To be returned to :

UNIVERSITY OF LONDON LIBRARY DEPOSITORY,
SPRING RISE,
EGHAM,
SURREY.

From
THE LONDON SCHOOL OF HYGIENE
AND TROPICAL MEDICINE,
KEPPEL STREET,
LONDON, W.C.1

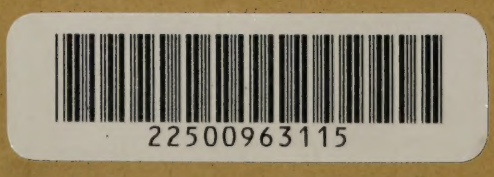

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
AND TROPICAL MEDICINE

Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Achtzehnter Jahrgang 1894.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
29 DEC 94

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1894.

52171

SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
TROPICAL MEDICINE

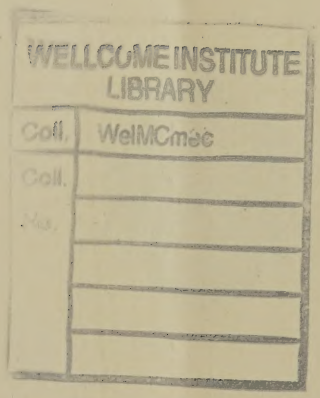
WELLCOME INSTITUTE
LIBRARY
Coll.
WelMCmec
Coll.
No.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
SCHOOL OF HYGIENE AND TROPICAL MEDICINE
15 AUG 1957
29 DEC 94
LIBRARY

Inhalts-Verzeichniß.

Die besonderen Beilagen, welche Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetze enthalten, werden nicht jahrgangsweise abgeschlossen; zu denselben werden bandweise besondere Inhalts-Verzeichnisse geliefert.

Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind. — Die in den Abschnitten „Erkrankungen, Gesundheitsstand, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte und Sterblichkeit" mitgetheilten Nachrichten über Krankheiten sind im Inhalts-Verzeichniß nicht besonders berücksichtigt.

Aachen, Reg.-Bez. s. Bäder, Infektionskrankheiten, Kanalisation, Kinderbewahranstalten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasser, Witterung. — Verordn. 2c. s. Cholera, Felle, Klauen, Lumpensammler, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Wiederkäuer, Wolle, Ziegen.
Aachen, Stadt s. Sterblichkeit.
Abdeckereigewerbe. Verordn. Reg.-Bezirke Königsberg 200. Potsdam 264.
Abfallstoffe, Beseitigung. Reg.-Bez. Münster 742. Frankreich 773.
Abfuhr. Sachsen 638. Bremen 333.
Ablaßfeste. Verordn. (wegen Choleragefahr). Reg.-Bezirke Posen 635. Oppeln 636.
Abortanlagen auf Baustellen. Erlaß. Preußen 214.
Aborte. Verordn. Reg.-Bezirke Posen (Errichtung) 536. Bromberg (Reinigung) 556.
Absperrungsmaßregeln. Verordn. 2c. Reg.-Bezirke Königsberg 50. 899. Gumbinnen 571. 815. Marienwerder 198. 553. 659. 815. Posen 636. 779. Oppeln 739. Rußland 414. 779. Rumänien 23. 38. 415. 592. 612. 846. Türkei 613. 700. Griechenland 130. — Rechtsprechung (bei ansteckenden Krankheiten) 388. (bei Thierseuchen) 368.
Aktinomykose (bei Thieren). Norwegen 124.
Algier s. Typhus. — Verordn. s. Cholera, Desinfektion, Provenienzen, Quarantäne.
Alkoholisation s. Wein.
Amerikanischer Zahnarzt 2c. s. Zahnärzte 2c.
Anhalt. Verordn. s. Arzneimittel, Maul- und Klauenseuche, Schweine, Thierseuchen-Nachrichtendienst.
Anthrax (bei Thieren). Luxemburg 324.
Antihydroticon. Bekanntmach. Berlin 749.
Antwerpen s. Sterblichkeit.
Anzeigepflicht. Verordn. Braunschweig (der Aerzte bei plötzlichen Erkrankungs- und Todesfällen) 88. Frankreich (der Ärzte und Hebammen bei Infektionskrankheiten) 104. — (Bei Choleraverdacht). Ostpreußen 714. Reg.-Bezirke Posen 432. Breslau 715. Oppeln 755. 779. Erfurt 755. Braunschweig 432. Sachsen-Altenburg 636. Elsaß-Lothringen 432. Oesterreich 487. S. auch choleraverdächtige Erkrankungen, Infektionskrankheiten.
Äpfel. Rechtsprechung 57*.
Äpfelschnitte, amerikanische. Rundschreiben. Deutsches Reich 490. — Rechtsprechung 62*.
Apotheken. Verordn. 2c. Preußen (Einrichtung, Betrieb, Besichtigung) 67. 85. (Dampfapparate) 263. (Geschäftsnachfolger) 491. 680. (Laboratorien) 491. Sachsen (Arzneikataloge) 833. Baden (Geschäftsbetrieb) 664. Braunschweig (Gewichte und Waagen) 701. Dänemark (Konzessionen) 920. Rumänien 767. S. auch Haus- und Krankenhausapotheken.
Apotheker. Verordn. Braunschweig (Lehrzeit) 268. S. auch Prüfungen.
Apothekergehülfen. Verordn. Braunschweig 337.
Appenzell J. Rh., Kanton. Verordn. 2c. s. Fleischschau, Gesundheitswesen, Markt-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei, Medizinalpersonal, Sanitätsrath.
Arabien s. Pest.
Arbeiter. Krankenversicherung. Deutsches Reich 357. — Ueberwachung aus Anlaß der Cholera. Verordn. 2c. Reg.-Bezirke Königsberg 612. Marienwerder 450. Oppeln 507. Galizien 66. 414. — Ärztliche Zeugnisse für die in Glashütten, Walz- und Hammerwerken zu beschäftigenden jugendlichen Arbeiter. Erlaß. Preußen 183. S. auch Bauten.
Argentinien. Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Gelbfieber, Provenienzen, Quarantäne, Segelschiffe, See-Sanitäts-Reglement, Wein.
Armenkrankenpflege. Reg.-Bez. Münster 742.
Arzneikataloge s. Apotheken.
Arzneimittel. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Minden (Signaturen 2c.) 718. (Verkehr außerhalb der Apotheken) 918. Reg.-Bez. Kassel (Dispensiren durch Thierärzte) 416. (Vorräthighalten in Krankenhäusern) 614. Baden (Verkehr) 781. Mecklenburg-Schwerin (desgl.) 579. 640. Hamburg (starkwirkende) 800. Oesterreich (in Materialwaarenhandlungen) 762. Böhmen (desgl.) 513. Italien (Einfuhr) 817. Rumänien (Verkauf) 768. — Rechtsprechung (Feilbieten außerhalb der Apotheken) 749. 771. S. auch Heilmittel.
Arzneitaxen. Verordn. 2c. Preußen 51. Bayern 117. Württemberg 117. Hessen 53. Sachsen-Weimar 51. Braunschweig 51. Sachsen-Altenburg 232. Anhalt 51. Lippe 51. Hamburg 117. Oesterreich 123.
Ärzte s. Anzeigepflicht, Berufsgenossenschaften, Hebammenaufsichtsärzte, Kommunalärzte, Krankenbehandlung, Krankenhäuser, Lebens-Versicherungsgesellschaften, Prüfungen, Schiffskontrolstationen. — Rechtsprechung

(Beleidigung eines Arztes durch den Vorwurf, Experimente mit Morphin und Atropin an Menschen vorgenommen zu haben) 173.
Ärztekammer. Verordn. Preußen (Wahlrecht und Wählbarkeit) 433. Nieder-Oesterreich 73.
Ärztetag, 21. deutscher. (Verhandl.) 77. — 22. (Tagesordnung) 422. (Verhandl.) 824.
Ärztliche Atteste. Verordn. Reg.-Bez. Koblenz (zur Aufnahme in die Präparanden-Anstalten) 640.
Ärztliche Standesvertretung. Erlaß. Preußen 534.
Ärztliches Studium s. Frauen.
Assam, Prov. s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Athen s. Sterblichkeit.
Atropin s. Morphin.
Aurich, Reg.-Bez. s. Bäder, Gefängnisse, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasser, Witterung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Maul- und Klauenseuche, Pferde, Rinder, Schlachtthiere, Schweine, thierische Theile, Wiederkäuer.
Ausfuhrverbote (aus Anlaß der Cholera) Oesterreich 572. Galizien 414. 553. 612. Bosnien und Herzegowina 4. 23. Rußland 324.
Ausspannungen s. Gaststallungen.
Ausstellung, internationale medizinisch-hygienische, in Rom. Bekanntmach. Deutsches Reich (Güterbeförderung) 147. — Technische Einrichtungen aus dem Gebiete der Wohnungshygiene in Magdeburg 520.
Australien s. Infektionskrankheiten.
Ausübung der Medizin s. Medizin.
Auswanderer. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Oppeln 487. Belgien 182. Niederlande 572. Vereinigte Staaten von Amerika 51.

Backwaaren. Rechtsprechung 51*.
Badeanstalten. Breslau 693. Schließung wegen Choleragefahr. — Verordn. 2c. Reg.-Bezirke Marienwerder 553. Erfurt 741. Kassel 659. Niederlande 507. 533.
Baden s. Karlsruhe; s. ferner Infektionskrankheiten, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Apotheken, Arzneimittel, Diphtherie, Gesundheitsbüchlein, Hebammenwesen, Leichenschau, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel-Chemiker, Rinder, Schafe, Schlachtthiere, Schweine, Thiere (lebende), Thierheilmittel, Thierseuchenentschädigung, Thierseuchen-Nachrichtendienst, Typhus, Wein, Ziegen.
Bäder. Schlesien 653. Reg.-Bezirke Königsberg 847. Stralsund 780. Breslau 300. Hannover 661. Aurich 757. Kassel 796. Münster 742. Minden 832. Koblenz 701. Trier 884. Aachen 758. Bayern 797. Bremen 334. Mähren 662. — Verordn. 2c. Ober-Oesterreich (Bäder des Salzkammergutes) 416.
Bakteriologische Kurse. Bayern 605.
Bakteriologische Station zu Odessa 705. Buenos Aires 866.
Bakteriologisches Laboratorium für Cholerauntersuchungen. Verordn. Reg.-Bez. Oppeln 675.
Barterzeugungsmittel. Rechtsprechung 460.
Basel-Stadt, Kanton s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Bier, Branntwein, Brennspiritus, Essig, Farbstoffe, Gewürze, Honig, kosmetische Mittel, Liköre, Mehl, Milch, Nahrungsmittel, Obst, Oele, Petroleum, Speisefette, Verpackungsmaterialien, Wein, Würste.
Baugewerbe. Gesetz. Oesterreich 201.
Baupolizeiverordnung. Berlin 573. Reg.-Bez. Oppeln 41.
Baustellen. Erlaß. Preußen (Abortanlagen) 214.
Bauten. Leipzig 848. — Verordn. Oesterreich (Eisenbahn- und andere Bauten mit größerer Arbeiterzahl) 762. Nieder-Oesterreich (Wahrung der Interessen der Heil- und Humanitätsanstalten in der Nähe solcher) 762.
Bayern s. Niederbayern, Oberfranken, Schwaben und Neuburg, München, Nürnberg; s. ferner Bäder, bakteriologische Kurse, Bevölkerungsbewegung, Brustseuche, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Influenza (bei Thieren), Irrenanstalten, Krankenhäuser, Krankenversicherungen, Leichenverbrennung, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Rotz, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tuberkulose. — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Cholera, Gesundheitsbüchlein, Influenza, Klauenvieh, Leichenverbrennung, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel, Nahrungsmittel-Chemiker, Rauschbrand, Rinder, Schafräude, Schlachtthiere, Schweine, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchen-Nachrichtendienst, Tuberkulose, Unfallversicherungen, Untersuchungsanstalten.
Beamte. Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes. Erlaß. Preußen 534.
Bebauung bei Stadterweiterungen (Deutscher Verein für öffentl. Gesundheitspflege) 624.
Bedürfnißanstalten. Breslau 693.
Begräbnißplätze. Breslau 693.
Beleuchtung. Berlin 299. Prag 772.
Belgien s. Antwerpen; s. ferner Bevölkerungsbewegung, Cholera, Heerwesen, Influenza (bei Thieren), Klauenseuche, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Nahrungsmittelgesetz, Pocken (bei Thieren), Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose. — Verordn. 2c. s. Auswanderer, Bergwerksanlagen, Bier, Cholera, Cholerakranke, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Fleisch, Fleischschau, Frauen, Gewährsmängel, gewerbliche Anstalten, Hausthiere, Hefe, Kaffee, Kinderarbeit, Nahrungsmittel, Provenienzen, Rinder, Sanitätskommissionen, Schafe, Schaffleisch, Schiffe, Schweine, Schweinefleisch, Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigung), Tuberkulose, Wiederkäuer, Ziegen.
Bengalen, Prov. s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Berar, Prov. s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Bergwerksanlagen, Desinfektion. Verordn. Belgien 699.
Bergwerksbetriebe. Verordn. Oesterr.-Schlesien (Assanirung aus Anlaß der Choleragefahr) 834.
Berlin s. Beleuchtung, Desinfektion, Gesundheitsbehörden, Impfwesen, Influenza, Jahrbuch, Kanalisation, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Prostitution, Sanitätswachen, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung. — Verordn. 2c. s. Antihydroticon, Baupolizeiverordnung, Champignons, Eis, eiskalte Getränke, Elixir, Godineau, Fleisch, Geheimmittel, Klauenseuche, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Kopfgenickkrampf, Margarinekäse, Medizinalpersonal, Morcheln, Rinder, Schafe, Schweine, Schweinekrankheiten, Schweineschmalz, Sommersprossen-Cream, Speck und Schinken, Todtenscheine, Unglücksfälle.
Berufsgenossenschaften. Beziehungen der Ärzte zu denss. (22. Ärztetag) 824.
Beschälseuche. Verordn. Rumänien 582.
Bevölkerungsbewegung. Deutsches Reich 357. Bayern 637. Württemberg 461. Sachsen-Altenburg 209. Belgien 781. 924.
Bezirkshebammen. Verordn. Reg.-Bez. Merseburg (Taxe) 318. — Gesetzentwurf. Sachsen 219. — Gesetz. Sachsen (Unterstützung) 556.
Bibliothek des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Verzeichniß der eingegangenen Geschenke 13. 45. 77. 109. 125. 141. 193. 209. 257. 289. 307. 389. 441. 461. 475. 521. 585. 625. 653. 705. 805. 909.
Bier. Verordn. 2c. Kanton Luzern 645. Kanton Tessin (Handdruckapparate) 701. Kanton Basel-Stadt 851. Belgien 366. — Rechtsprechung 25.* — Verhandl. der belgischen Société royale de médecine publique 564.
Bierdruckapparate. Prag 772.
Birnen. Rechtsprechung 59*.
Bittersalz 2c. Erlaß. Oesterreich (Verkauf in Materialwaarenhandlungen) 513.

Bläschenausschlag. Oesterreich 89. 307. 497. 770. Ungarn 108. 286. 518. 748. 788. — Verordn. Rumänien 582.
Blei und bleihaltige Gegenstände. Rechtsprechung 287. S. auch Zinn- 2c. haltige Gegenstände.
Bocas del Toro s. Gelbfieber.
Böhmen s. Prag. — Verordn. 2c. s. Arzneimittel, Cholera, Materialwaarenhandlungen, Trachom.
Bombay, Präsidentschaft s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Borstenvieh-Kontumazanstalten. Ungarn 748.
Bosnien und Herzegowina. Verordn. 2c. s. Ausfuhrverbote, Cholera, Lungenseuche, Provenienzen, Reisende.
Branntwein s. Spiritus Menthae crispae. — Verordn. 2c. Preußen (undenaturirter) 816. Kanton Basel-Stadt 851. Kanton Luzern 645.
Brasilien s. Rio de Janeiro, Para, Pernambuco, Santos; s. ferner Cholera, Gelbfieber. — Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Einwanderer, Gesundheitsamt, Gesundheitspässe, Hafengesundheitsdienst, Pest, Quarantäne, Schiffe.
Brasot. Norwegen 124. 136. 271. 543.
Bräune (bei Thieren). Rußland 43.
Braunschweig, Herzogth. Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Apotheken, Apotheker, Apothekergehülfen, Arzneimittel, Cholera, Milzbrand, Nahrungsmittel-Chemiker, Rauschbrand, Schulen, Thierseuchen (Entschädigung), Thierseuchen-Nachrichtendienst, Trichinenschau.
Braunschweig, Stadt s. Fleischschau.
Bremen s. Abfuhr, Bäder, Flußverunreinigung, Infektionskrankheiten, Kanalisation, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Schulen, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Desinfektion, Infektionskrankheiten, Rinder, Schweine, Wiederkäuer, Wolle.
Brennspiritus. Verordn. Kanton Basel-Stadt 852.
Breslau, Reg.-Bez. s. Bäder, Desinfektion, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Cholera, Lumpensammler, Rinder, Schiffe, Schweinekrankheiten.
Breslau, Stadt s. Badeanstalten, Bedürfnißanstalten, Begräbnißplätze, Desinfektionsanstalten, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Kanalisation, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Volksschulen, Wasserversorgung, Wohnungen.
Briefliche Rathertheilung bei Krankheiten. Bekanntm. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 749.
Bromberg, Reg.-Bez. s. Impfwesen, Influenza, Irrenanstalten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Schlachthäuser, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Aborte, Cholera, eiskalte Getränke, Kloakengruben, Rothschlachtungen, Pferde, Schafe, Schiffer, Schlachthäuser, Schweine, Schweinekrankheiten, Wiederkäuer.
Brot. Verordn. Kanton Luzern 645.
Brunnen. Gesetz. Kanton Glarus 920.
Brunswick s. Gelbfieber.
Brustseuche. Bayern 854. Schweden 236.
Budapest s. Cholera.
Buenos Aires s. bakteriologische Station, Desinfektion, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Prostitution, Sterblichkeit.
Büffeldruse s. Druse.
Büffelseuche. Ungarn 748.
Bukowina. Verordn. s. Cholera, Impfwesen, Reisende.
Bulgarien s. Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Bunzlau s. Magen-Darmkatarrh.
Burma, Provinz s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Butter, Kunstbutter, Margarine, Fette. Rechtsprechung 1*. — Beschlüsse der italienischen Abgeordnetenkammer 240. — Gesetzentwürfe. Italien 500. Frankreich (Butterhandel und Margarine) 908. — Gesetz. Italien 664.

Cand. med. als unbefugte Bezeichnung. Rechtsprechung 218.
Cartagena s. Gelbfieber.
Cellular-Therapie, neue von Glünicke. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 521.
Centralprovinzen (Ostindien) s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Ceylon. Verordn. s. Pest.
Champignons, getrocknete. Bekanntmach. Berlin 273.
Charlottenburg s. Impfwesen, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Sterblichkeit.
Chicago s. Pocken.
China s. Tientsin; s. ferner Cholera, Pest. — Verordn. s. Pest.
Chinesisches Cholerapulver. Bekanntmach. Elsaß-Lothringen 521.
Chokolade. Verordn. Kanton Luzern 645. — Rechtsprechung 49*.

Cholera. Deutsches Reich 1. 21. 37. 49. 361. 377. 393. 413. 429. 449. 465. 485. 505. 529. 549. 569. 589. 609. 633. 657. 673. 697. 713. 737. 753. 777. 793. 813. 829. 845. 861. 881. 897. 917. (Buch-Ankündigung) 753. 897.
Preußen 489.
Hamburg 99.
Oesterreich-Ungarn 2. 21. 37. 49. 65. 81. 277. 313. 329. 345. 361. 377. 393. 413. 429. 449. 465. 485 505. 529. 549. 570. 589. 609. 633. 657. 673. 697. 713. 737. 753. 777. 793. 813. 829. 861. 881. 897. 917. — Budapest 1892/93 638.
Italien 21. 81. 165. 197. 634. 813. (1893) 335.
Frankreich 37. 97. 297. 377. 413. 529. 550. 658. 713. 777. 813. (Nantes) 39.
Großbritannien 570.
Belgien 65. 182. 429. 449. 465. 485. 505. 529. 550. 590. 610. 634. 658. 697. 714. 754. 777. 793. 814. 829. 845. 861. 897.
Niederlande 49. 81. 129. 197. 393. 429. 449. 465. 505. 529. 550. 570. 590. 610. 634. 658. 674. 698. 714. 737. 754. 777. 794. 814. 829. 861. 897.
Schweden 449. 465. 485. 570. 590.
Rußland 21. 37. 49. 65. 81. 97. 113. 129. 145. 165. 181. 213. 229. 245. 261. 277. 297. 313. 345. 361. 377. 393. 413. 429. 449. 465. 485. 505. 530. 550. 570. 590. 610. 634. 658. 674. 698. 714. 738. 754. 777. 794. 814. 829. 845. 861. 881. 897. 917.
Türkei 2. 21. 81. 97. 113. 129. 145. 181. 213. 229. 261. 277. 329. 345. 361. 393. 429. 449. 485. 505. 530. 550. 571. 590. 634. 658. 674. 698. 714. 738. 754. 794. 814. 830. 845. 862. 882. 898. 917.
Spanien 2. 49. 571.
Portugal 277. 297. 313.
Persien 2. 22. 181.
Ostindien 862. (Kalkutta) 2. 22. 37. 49 65. 81. 97. 113. 129. 145. 165. 181. 197. 213. 229. 245. 261. 277. 297. 313. 329. 345. 361. 377. 393. 413. 429. 450. 466. 505. 530. 550. 571. 610. 634. 658. 674. 698. 738. 754. 794. 830. 862. 898. 918.
China 550.
Tunis 22
Tripolis 2. 22. 81. 129.
Senegambien 917.
Brasilien 882.

Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Cholera. (Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege) 625.
Deutsches Reich 114. 363. 635. 675. 714. 779. 795. S. auch Oberflächenwasser, Sandfiltration, Schiffskontrolstationen.
Preußen 83. 214. 378. 394. 414. 431. 531. 551. 591. 612. 795. 830. 846. 863. 882. 898. 899. S. auch Abortanlagen, Baustellen, choleraverdächtige Erkrankun-

gen, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Oberflächenwasser, Sandfiltration, Schiffskontrolstationen.
Ostpreußen 675. 714. S. auch Anzeigepflicht, choleraverdächtige Erkrankungen, Schiffskontrolstationen.
Reg.-Bez. Königsberg 50. 379. 612. 675. 899. S. auch Absperrungsmaßregeln, Arbeiter, Flößereiverkehr, Reisende.
Reg.-Bez. Gumbinnen 431. 450. 486. 571. 815. S. auch Absperrungsmaßregeln, Grenzverkehr.
Westpreußen 551. 552. 571. S. auch Flößereiverkehr, Schiffskontrolstationen.
Reg.-Bez. Marienwerder 198. 363. 364. 414. 450. 553. 612. 659. 815. S. auch Absperrungsmaßregeln, Arbeiter, Badeanstalten, Cholerakranke, Milch, Reisende, Schiffe, Wasser.
Reg.-Bez. Posen 431. 532. 591. 635. 699. 779. 863. S. auch Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, choleraverdächtige Erkrankungen und Todesfälle, Flußbäder, Jahrmärkte, Reisende, Schiffer, Stromüberwachungskosten, Wallfahrer.
Reg.-Bez. Bromberg 552. 739. S. auch Schiffer.
Reg.-Bez. Breslau 715. S. auch Anzeigepflicht, Schiffe.
Reg.-Bez. Oppeln 28. 38. 98. 487. 507. 531. 591. 612. 636. 675. 699. 739. 754. 779. 846. S. auch Ablaßfeste, Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Arbeiter, Auswanderer, bakteriologisches Laboratorium, Cholerakranke, choleraverdächtige Todesfälle, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eis, Eisenbahnwesen, Grenzlegitimationsscheine, Jahrmärkte, Reisende, Schiffe, Schiffer, Wallfahrten.
Reg.-Bez. Merseburg 659. 846. S. auch Flußbäder, Schiffer, Wasser.
Reg.-Bez. Erfurt 755. S. auch Anzeigepflicht, choleraverdächtige Todesfälle.
Reg.-Bez. Schleswig 699.
Reg.-Bez. Osnabrück 612. 659
Reg.-Bez. Kassel 659. S. auch Badeanstalten, Wasser.
Reg.-Bez. Aachen 147.
Bayern 395.
Sachsen 379. 636. S. auch Choleraausleerungen.
Württemberg 130. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote.
Mecklenburg-Schwerin 414. 507. 659. S. auch Gesundheitskommissionen, Rübenarbeiter.
Mecklenburg-Strelitz 450.
Braunschweig 379. 432. 532. S. auch Anzeigepflicht, Schulen.
Sachsen-Meiningen 395.
Sachsen-Altenburg 636. S. auch Anzeigepflicht.
Anhalt 3.
Waldeck 636.
Lübeck 4. S. auch Schiffe
Hamburg 98. S. auch Schiffe.
Elsaß-Lothringen 432. S. auch Anzeigepflicht.
Oesterreich 4. 22. 38. 346 353. 379. 487. 507. 571. 572. 675. S. auch Anzeigepflicht, Ausfuhrverbote, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Grenzverkehr, Postverkehr, Reisende, Schiffe.
Böhmen 571.
Galizien 4. 22. 66. 414. 553. 612. S. auch Arbeiter, Ausfuhrverbote, choleraverdächtige Erkrankungen, Grenzverkehr, Reisende, Schiffer.
Schlesien 834. S. auch Bergwerksbetriebe.
Bosnien und Herzegowina 4. 23. 66. 83. S. auch Ausfuhrverbote, Provenienzen, Reisende.
Bukowina 166. S. auch Reisende.
Ungarn 23. 507. 532. 553. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Reisende.
Schweiz 4.
Italien 23. 38. 98. 130. 198. 298. 414. 553. 572. 830. 918. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Schiffe.
Frankreich 23. 659. 779. S. auch Desinfektion, Schiffe.
Großbritannien 553. S. auch choleraverdächtige Erkrankungen.
Belgien 166. 182. 434. 487. 507. 532. 553. 699. S. auch Auswanderer, Bergwerksanlagen, Cholerakranke, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Provenienzen, Sanitätskommissionen, Schiffe.
Niederlande 215. 246. 262. 298. 314. 432. 466. 507. 532. 533. 553. 572. 591. 740. 755. 863. S. auch Auswanderer, Badeanstalten, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Schiffer, Wasser.
Dänemark 4. 50. 314. 379. 432. 451. 487. 507. 533. 591. 612. 699. 899. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Provenienzen, Reisende, Schiffe.
Schweden 23. 83. 98. 115. 147. 182. 246. 279. 330. 364. 414. 432. 451. 466. 487. 533. 553. 572. 591. 612. 755. 830. 846. 899. S. auch Cholerakrankenstuben, choleraverseuchte Häfen, Provenienzen, Quarantäneanstalten, Schiffe.
Norwegen 83. 98. 115. 198. 279. 346. 451. 466. 487. 507. 572. 612. 636. 700. 795. 815. 846. 899. S. auch choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Reisende, Schiffe.
Rußland 246. 330. 364. 414. 466. 487. 533. 592. 659. 779. 815. S. auch Absperrungsmaßregeln, Ausfuhrverbote, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Reisende, Schiffe, Wallfahrten.
Rumänien 23. 38. 330. 414. 592. 612. 846. S. auch Absperrungsmaßregeln, Desinfektion, Provenienzen, Reisende.
Serbien 553. S. auch Ein- und Durchfuhrverbote, Reisende.
Türkei 4. 23. 38. 50. 66. 83. 98. 115. 166. 198. 262. 279. 314. 330. 364. 395. 488. 508. 533. 553. 572. 592. 612. 659. 675. 700. 715. 740. 779. 795. 815. 830. 846. 865. 882. 899. 918. S. auch Absperrungsmaßregeln, Desinfektion, Pilger, Provenienzen, Quarantäne, Quarantänestation, Reisende, Schiffe, Wasser.
Bulgarien 23. 51. 83. 115. 147. 198. 314. 379. 508. 533. 613. 675. 700. 740. 755. 830. 846. 865. S. auch Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Quarantäne, Reisende, Schiffe.
Griechenland 23. 38. 66. 98. 115. 130. 147. 198. 279. 330. 346. 554. 592. 636. 659. 700. 740. 756. 779. 815. 899. 918. S. auch Absperrungsmaßregeln, Quarantäne, Schiffe.
Malta 39. 51. 83. 130. 298. 364. 395. 467. 592. 613. 740. 756. S. auch Quarantäne, Reisende.
Spanien 5. 23. 51. 66. 84. 98. 130. 147. 198. 230. 246. 262. 279. 298. 314. 379. 395. 415. 432. 451. 467. 488. 533. 554. 572. 592. 660. 675. 716. 740. 756. 846. 865. 882. 899. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Grenzverkehr, Provenienzen, Quarantäne, Reisende.
Portugal 5. 23. 39. 51. 215. 262. 298. 364. 379. 395. 415. 451. 467. 488. 533. 554. 592. 613. 636. 675. 700. 716. 756. 779. 795. 830. 882. 899. S. auch choleraverseuchte Häfen, Schiffe.
Japan 533. 554. S. auch Quarantäne.
Egypten 23. 98. 166. 198. 346. S. auch Provenienzen, Quarantäne, Quarantänestation.
Algier 23. 314. S. auch Desinfektion, Provenienzen, Quarantäne.
Madeira 330. S. auch Schiffe.
Vereinigte Staaten von Amerika 51. 330. 379. 432. 451. 488. 533. 554. 592. 613. 636. 830. S. auch Auswanderer, Desinfektion, Quarantäne, Schiffe.
Brasilien 39. 51. 84. 115. 130. 166. 198. 314. 364. 379. 415. 467. 508. 572. 613. 675. 700. 716. 756. 882. S. auch choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Einwanderer, Gesundheitspässe, Quarantäne, Schiffe.
Argentinien 23. 98. 379. 395. 508. 592. 660. 756. 795. 815. 830. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Provenienzen, Quarantäne.
Uruguay 39. 182. 330. 364. 488. 675. 756. 830. 865. S. auch choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Quarantäne, Schiffe.
Neu-Süd-Wales 99. S. auch Quarantäne.

-- Rechtsprechung (Kosten der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen) 186.

Choleraausleerungen, Untersuchung. Verordn. Sachsen 636.
Cholerakranke. Verordn. 2c. Reg.-Bezirke Marienwerder 612. Oppeln 612. Belgien 553.
Cholerakrankenstuben. Verordn. Schweden 553.
Choleraverdächtige Erkrankungen. Verordn. 2c. Preußen 551. Ostpreußen 714. Reg.-Bez. Posen 432. Galizien 66. Großbritannien 553.
Choleraverdächtige Todesfälle. Verordn. 2c. Reg.-Bezirke Posen 432. Oppeln 98. Erfurt 755.
Choleraverseuchte oder verdächtige Häfen, Orte, Länder u. s. w. (Erklärung von Häfen 2c. als verseucht 2c.) — Verordn. 2c. Niederlande 215. 262. 298. 432. 507. 553. Schweden 23. 83. 98. 115. 147. 182. 246. 279. 330. 364. 432. 451. 466. 487. 533. 572. 612. 755. 830. 846. 899. Norwegen 83. 98. 115. 198. 279. 346. 451. 487. 508. 572. 612. 636. 700. 795. 815. 846. 899. Rußland 330. 487. 592. Spanien 23. 314. 432. 533. 592. 899. Portugal 5. 23. 39. 51. 215. 262. 364. 379. 395. 415. 451. 467. 488. 533. 554. 592. 613. 636. 675. 700. 716. 756. 779. 795. 830. 882. 899. Brasilien 39. 51. 84. 115. 130. 166. 198. 314. 379. 415. 467. 572. 613. 675. 716. 756. 882. Argentinien 98. 379. 395. 660. 756. 795 815. Uruguay 39. 182. 364. 675. 756. 830. 865. — Rechtsprechung (Fische aus solchen) 152.
Christiania s. Sterblichkeit.
Cienfuegos s. Gelbfieber.
Cochinchina. Verordn. s. Pest.
Colon, Hafen. Gesundheitskommission. — Verordn. 2c. Columbien 58. 172.
Columbien. Verordn. s. Colon (Hafen).
Costa Rica s. Gelbfieber.
Cuba s. Gelbfieber.

Dampfapparate, in den Apotheken. Erlaß. Preußen 263.
Dänemark s. Kopenhagen; s. ferner Katarrhfieber, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, milzbrandartige Rose, Rückenmarkstyphus, Schweinekrankheiten, Todesursachen. — Verordn. 2c. s. Apotheken, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Kleie, Pocken, Provenienzen, Reisende, Schiffe, Thiere (lebende). — Gesetzentwurf s. Fleisch.
Danzig, Reg.-Bez. s. Flecktyphus. — Verordn. 2c. s. Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schweine, Schweinekrankheiten, Wiederkäuer.
Desinfektion. Berlin 25. Reg.-Bez. Breslau 300. Nürnberg 246. Mailand 199. Buenos Aires 866. — Verordn. 2c. Preußen (Eisenbahnrampen) 395. Mecklenburg-Schwerin (Infektionskrankheiten) 742. Bremen 133. Kantone Zürich 818. St. Gallen 240. Belgien (Bergwerksanlagen) 699. Rußland (Eisenbahnwagen bei Viehbeförderungen) 149. — (Bei **Choleragefahr**) Preußen 414. Reg.-Bez. Oppeln 612. 755. Italien 130. 553. 572. Frankreich 659. 779. Rußland 414. 467. 592. Rumänien 23. 38. 414. 592. 846. Türkei 38. 50. 364. 716. Bulgarien 198. 314. 533. 675. 700. 756. Spanien 279. 533. Algier 314. Vereinigte Staaten von Amerika 533. 554. 592. Argentinien 98. 508. Uruguay 39. 182.
Desinfektionsanstalten. Breslau 693. Reg.-Bez. Stade 333.
Desinfektionsapparate. Wien 289. Frankreich 773. — Verordn. Kanton Zürich 818.
Deutsches Reich s. Arbeiter, Bevölkerungsbewegung, Cholera, Frauen, Gewerbeaufsichtsbeamte, Influenza (unter den Thieren), Krankenversicherungen, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Prüfungen, Rauschbrand, Rotz, Schafräude, Schweinefleischwaaren, Sterblichkeit, Thierseuchen, Todesursachen, Tollwuth, Trichinenschau, Unfallversicherungen, Viehzählung. — Verordn. 2c. s. Apfelschnitte, Ausstellung, Cholera, Gifte, Güterbeförderung, Leichenpässe, Lungenseuche, Marinesanitätsordnung, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel-Chemiker, Oberflächenwasser, Pest, Pocken, Rinder, Rothlauf, Sandfiltration, Sanitätskonferenz, Schiffskontrolstationen, Schweine, Schweinekrankheiten, Streu- und Futtermittel, Thierseuchen, Thierseuchen-Nachrichtendienst, Veröffentlichungen. — Gesetzentwürfe 2c. s. Impfwesen, Infektionskrankheiten, Thierseuchen.
Deutsch-Ostafrika. Verordn. s. Quarantäne.
Diphtherie. Sydney 40. Viktoria 40. — Erlaß. Baden 833.
Diphtherie bei Thieren. Norwegen 124.
Diphtherie-Heilserum. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Oppeln 760. Mecklenburg-Schwerin 799. 833. 849. Elsaß-Lothringen 866. Unter-Elsaß 867. Oesterreich 800. Italien 782.
Dresden s. Entseuchungsanstalt, Flußverunreinigung, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schulen, Sterblichkeit, Trichinenschau, Zinngeräthe.
Dr. als Bezeichnung schlechthin. Rechtsprechung 584.
Dr. med. Oeffentliche Führung dieses Titels. Rechtsprechung 307.
Drogenhandlungen. Erlaß. Preußen 249.
Duflot's Wein gegen Gicht. Rechtsprechung 89.
Dung- und Futterstoffe. Gesetz. Großbritannien 301.
Druse. Italien 151. 667. 822. Schweden 236. Norwegen 124.
Düsseldorf, Reg.-Bez. s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung. — Verordn. 2c. s. Esel, Pferde, Rinder, Schweine, Trichinenschau, Wiederkäuer, Wolle.
Düsseldorf, Stadt s. Nahrungsmittel.

Ecuador s. Guayaquil; s. auch Gelbfieber.
Egypten s. Influenza, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Cholera, Pest, Provenienzen, Quarantäne, Quarantänestation.
Eier. Rechtsprechung 54*.
Eingeweide, faule (bei Thieren). Rechtsprechung 237*.
Ein- und Durchfuhrverbote (aus Anlaß der Choleragefahr). Reg.-Bez. Oppeln 531. 699. 779. 846. Württemberg 130. Oesterreich 38. Ungarn 553. Italien 98. Belgien 434. 743. 868. Niederlande 246. 314. 466. 532. 572. 863. Dänemark 4. 50. 314. 451. 487. 591. 612. 699. 899. Norwegen 115. 466. Rußland 246. 364. Serbien 553. Bulgarien 115. 147. 508. 700. Spanien 279. Brasilien 364. 508.
Einwanderer. Verordn. Brasilien 84. 131. 364. 700.
Eis. Verordn. 2c. Berlin (Kühlung von Nahrungsmitteln und Getränken mit —) 325. 564. Reg.-Bez. Oppeln (mit Cholerakeimen infizirtes) 28.
Eisenbahnverwaltungsstellen. Verordn. Oesterreich 7.
Eisenbahnwesen. Verordn. Preußen (Desinfektion von Eisenbahnrampen) 395. Reg.-Bez. Gumbinnen (Verladung von Vieh) 422. Italien (Desinfektion von Eisenbahnwagen) 905. Rußland (Desinfektion bei Viehbeförderungen) 149. — (aus Anlaß der **Choleragefahr**). Preußen 83. 378. 531. Reg.-Bez. Oppeln 487. Oesterreich 346. 353. 379. 487. Belgien 182. Niederlande 864. Rußland 487. — S. auch Bauten.
Eiskalte Getränke. Verordn. 2c. Berlin 325. Reg.-Bezirke Bromberg 564. Magdeburg 564. Merseburg 415. Kassel 397.
Elbe s. Schiffskontrolstationen.
Elberfeld s. Sterblichkeit.
Elixir Godineau. Bekanntmach. Berlin 520.
Elsaß-Lothringen s. Rufach, Straßburg; s. ferner Impfwesen, Influenza, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, chinesisches Cholerapulver, Cholera, Diphtherie-Heilserum, Geheimmittel, Influenza, Laboratorium (Straßburg), Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schafe, Schlachtthiere, Schweine, Wiederkäuer, Ziegen.
El Tor s. Quarantänestation.
England s. London.
Entseuchungsanstalt. Dresden 452.
Erfurt, Reg.-Bez. s. Badeanstalten, Leichenschau, Medizinal- und Sanitätspersonal, Medizinal- und Sani-

tätsberichte, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasser. — Verordn. ꝛc. s. Anzeigepflicht, Cholera, choleraverdächtige Todesfälle, Schlachtthiere, Schweinekrankheiten.
Erkrankungen. Wochennachweisungen der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten — 19. 35. 47. 63. 79. 95. 111. 127. 143. 163. 179. 195. 211. 227. 243. 259. 275. 295. 311. 327. 343. 359. 375. 391. 411. 427. 447. 463. 483. 503. 527. 547. 567. 587. 607. 631. 655. 671. 695. 711. 735. 751. 775. 791. 811. 827. 843. 859. 879. 895. 911. 927. — Kopenhagen 849. — Verordn. s. Anzeigepflicht.
Ernährung. Internationaler Kongreß für — 668.
Erstickung s. Ertränkung.
Ertränkung, Erstickung, Vergiftung (von Thieren). Rechtsprechung 230*.
Esel, Maulthiere und Maulesel. Verordn. Reg.-Bez. Düsseldorf (Einfuhr) 690. 704.
Essig. Verordn. Kanton Basel-Stadt 851.

Fabriken und Werkstätten. Gesetzentwurf. Großbritannien. 500.
Farbstoffe. Verordn. Kanton Basel-Stadt 851.
Felle. Verordn. Reg.-Bezirke Merseburg 87. Aachen 124. Italien 388.
Ferienkolonien. Reg.-Bezirke Hannover 661. Minden 832. Schweiz 209.
Fett s. Butter.
Feuerbestattung s. Leichenverbrennung.
Fibromykose bei Thieren. Norwegen 124.
Findelanstalten. Oesterreich 383. Wien 116.
Findlinge. Mähren 662. — Bestimm. Rumänien 785.
Finnen s. Trichinenschau.
Finnige Schweine und Rinder. Benutzung derselben. Verordn. Reg.-Bez. Oppeln 28.
Fische. Rechtsprechung 74* (aus choleraverseuchten Orten) 152.
Flecktyphus. Reg.-Bez. Königsberg 130. 145. 181. 197. 277. 313. 345. 430. 554. Reg.-Bez. Danzig 38. 197. 245. 277. 297. 345. 362. 378. 430. 466. 486. Reg.-Bez. Marienwerder 22. 50. 130. 213. 229. 277. 297. 329. 362. 591. 778. 794. 846. Rußland 506. — Verordn. Reg.-Bezirke Königsberg 330. Marienwerder 279.
Fleisch. Verordn. ꝛc. Preußen (wegen Schweineseuche nothgeschlachteter Schweine) 573. Berlin (eingeführtes frisches) 832. Mecklenburg-Schwerin (Beanstandungen in Schlachthäusern) 578. Schweiz (ausländisches) 217. Kanton Zürich (Verbot chemischer Mittel zur Konservirung) 867. Belgien (von tuberkulösen Rindern — Entschädigung) 366. Vereinigte Staaten von Amerika (sanitäre Kontrole) 9. — Gesetzentwurf. Dänemark (Ausfuhr) 61. — Beschluß des Landesausschusses der landwirthschaftlichen Vereine Hessens über Fleisch von tuberkulösem Vieh 157. — Rechtsprechung 225* ff. (frisches Fleisch) 125. (Preisbestimmung für minderwerthiges Fleisch) 705. S. auch Lederfleisch, Pökel- und Rauchfleisch, Schaffleisch.
Fleisch- (und Vieh-) schau. Sachsen-Weimar 341. Braunschweig 325. — Verordn. ꝛc. Schwarzburg-Rudolstadt 53. Hamburg 397. Görz und Gradisca 54. Istrien 54. Kanton Appenzell J. Rh. 836. Belgien 837. 838.
Fleischwaaren. Verordn. ꝛc. Reg.-Bez. Posen (Feilhalten) 336. Schweiz (ausländische) 217.
Flößer s. Schiffer.
Flößereiverkehr. Verordn. Westpreußen 551. Reg.-Bez. Königsberg 675. S. auch Schifffahrts- und Flößereiverkehr.
Flußbäder, Verbot. Verordn. Reg.-Bezirke Posen 591. Merseburg 659. 846.
Flußverunreinigung. Dresden 451. Bremen 333.
Frankfurt, Reg.-Bez. s. gewerbliche Anstalten, Leichenschau, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung. — Verordn. ꝛc. s. Gastställungen, Geheimmittel, Heilmittel, Schweinekrankheiten.
Frankfurt a. M. s. Sterblichkeit.
Frankreich s. Paris, Nantes; s. ferner Abfallstoffe, Cholera, Desinfektionsapparate, Infektionskrankheiten, Kanalisation, Leichentransport, Lungen- und Darmentzündung (bei Thieren), Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Milzbrand, Nahrungsmittel, Pferdetyphus, Pocken, Rauschbrand, Rinder, Rothlauf, Rotz, Ruhr, Schafe, Schafpocken, Schafräude, Schweine, Thierseuchen, Tollwuth, Tuberkulose (bei Thieren), Unterleibstyphus, Volksbäder, Wasserversorgung, Ziegen. — Verordn. ꝛc. s. Anzeigepflicht, Cholera, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Hadern, Hammel, Hebammenwesen, Infektionskrankheiten, Krankenbehandlung, Lumpen, Medizin, medizinische Studien, naturwissenschaftliche Studienzeugnisse, Rinder, Schiffe, Schweinefleisch, Wein. — Gesetzentwürfe s. Butter, Paris (gesundheitliche Verbesserung) 564.
Frauen. Zulassung ders. zum ärztlichen Studium. Beschluß der Petitionskommission des Reichstages 272. Plenarbeschluß 288. — Verordn. Belgien (in gewerblichen Anstalten) 681.
Fremdkörper, spitzige, im Magen, Herzbeutel und Herzen. Rechtsprechung 225*.
Frottirheilapparat, galv.-elektro-magnetischer von Biermanns. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 521.
Fruchtsäfte. Rechtsprechung 64*.
Fuhrwerke zum Viehtransport. Verordn. Reg.-Bez. Hildesheim 107.
Futterstoffe s. Dung- und Futterstoffe, Streu- und Futtermittel.

Galizien. Verordn. s. Arbeiter, Ausfuhrverbote, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Grenzverkehr, Reisende, Schiffer.
Gastställungen, Ausspannungen ꝛc., öffentliche. Verordn. Reg.-Bez. Frankfurt 535.
Gebäranstalten, Oesterreich 383. Wien 116. Mähren 662. Prag 781.
Geburten s. Sterblichkeit.
Geburtshelferin als Bezeichnung einer Hebamme. Rechtsprechung 520.
Gefallenes Vieh. Verordn. Reg.-Bez. Königsberg (Behandlung) 200.
Gefängnisse. Reg.-Bezirke Potsdam 717. Aurich 757. Ostindien 347.
Geflügel s. Diphtherie, Wild.
Geheimmittel. Verordn. ꝛc. (Anpreisung). Reg.-Bezirke Frankfurt 866. Kassel 118. Koblenz 595. — (Einfuhr). Italien 817. Warnungen ꝛc. Berlin 520. 749. Reg.-Bez. Schleswig 520. Karlsruhe 520. 749. Elsaß-Lothringen 521. — Rechtsprechung (Anpreisung) 108.
Gehirn-, Rückenmarkshaut-Entzündung s. Kopfgenickkrampf.
Gehöröl. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 521.
Geisteskranke. Verordn. Reg.-Bez. Kassel 6. 216.
Gelbfieber. Italien 240. 345. 361. 377. Vereinigte Staaten von Amerika (Brunswick) 82. Mexiko (Vocas del Toro, Cartagena, Merida) 297. 794. (Veracruz) 37. 145. 345. 393. 413. 430. 450. 486. 530. 551. 610. 635. 658. 698. 738. 794. 814. 862. 882. 898. Costa Rica 145. Puerto Rico 698. 882. Honduras 430. San Salvador 658. 738. 898. Cuba (Cienfuegos, Havana, Sagua la Grande, Santiago ꝛc.) 37. 49. 65. 81. 97. 129. 145. 181. 213. 229. 261. 297. 345. 393. 413. 430. 450. 486. 530. 551. 571. 610. 635. 658. 698. 738. 794. 814. 830. 862. 882. 898. Brasilien (Para, Pernambuco, Rio de Janeiro, Santos) 37. 50. 81. 97. 129. 145. 181. 213. 229. 245. 261. 313. 329. 345. 413. 430. 466. 486. 530. 551. 610. 634. 658. 698. 794. 814. 862. 882. Ecuador (Guayaquil) 65. 97. 145. 165. 197. 245. 329. 413. — Verordn. ꝛc. Niederlande 554. Spanien 23. 84. 379. 451. 533. 554. 740. Portugal 23. 489. 740. 918. Vereinigte Staaten von

Amerika 346. 379. Argentinien 395. Uruguay 115. 489. Niederländisch-Guyana 660.
Gemeinde-Sanitätswesen. Verordn. Ober-Oesterreich 73. 642.
General-Sanitätsberichte. Verordn. Reg.-Bez. Sigmaringen 616.
Genf. Verordn. s. Infektionskrankheiten.
Genickstarre. Reuß ä. L. 533.
Genua s. Infektionskrankheiten.
Gesundheitsamt. S. auch Bibliothek, Veröffentlichungen. — Verordn. Brasilien (Errichtung) 787.
Gesundheitsbehörden. Berlin 23.
Gesundheitsbüchlein. Ankündigung 697. Erlasse 2c. Preußen 892. Westpreußen 892. Bayern 893. Sachsen 893. Baden 893.
Gesundheitsketten von Kordenat. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 521.
Gesundheitskommissionen s. Colon. — Verordn. Mecklenburg-Schwerin 414. 507.
Gesundheitspässe. Verordn. Brasilien 131.
Gesundheitspolizei s. Markt- 2c. Polizei.
Gesundheitsstand. Niederländisch-Indien 166. 433. 593. Japan 781. — Wöchentliche Nachrichten über den — und den Gang der Volkskrankheiten im In- und Auslande 1. 21. 37. 49. 65. 81. 97. 113. 130. 145. 165. 181. 197. 213. 229. 245. 261. 277. 297. 313. 329. 345. 361. 377. 393. 413. 429. 449. 465. 485. 505. 529. 549. 569. 589. 609. 633. 657. 673. 697. 713. 737. 753. 777. 793. 813. 829. 861. 881. 897. 917. — Monatliche desgl. 3. 82. 146. 214. 278. 362. 430. 506. 611. 698. 794. 862. S. auch Beamte, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Sterblichkeit.
Gesundheitswesen. Verordn. Kanton Appenzell J. Rh. 618.
Getränke s. eiskalte Getränke.
Getreide. Rechtsprechung 50*.
Gewährsmängel beim Kauf und Tausch von Hausthieren. Gesetz. Belgien 514.
Gewerbeaufsichtsbeamte, Jahresberichte. Deutsches Reich 289.
Gewerbehygiene. Bestimm. Rumänien 768.
Gewerbliche Anstalten. Reg.-Bezirke Königsberg 847. Frankfurt 718. Stralsund 780. Minden 832. — Verordn. Belgien (Frauen- und Kinderarbeit) 681.
Gewürze. Verordn. Kanton Basel-Stadt 851. — Rechtsprechung 55*.
Gichtapparate, Winter'sche. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 520.
Giftverkehr 2c. Verordn. 2c. Deutsches Reich 913. Reg.-Bezirke Minden 900. Kassel 101.
Glarus, Kanton. Gesetze s. Brunnen, Straßen, Wege, Wohnungen.
Glaswerke. Erlaß. Preußen 183.
Glycerin (parfümirtes). Rechtsprechung 356.
Görz und Gradisca. Verordn. s. Fleischschau.
Gothenburg s. Pocken.
Gradisca s. Görz.
Grenzlegitimationsscheine. Verordn. Reg.-Bez. Oppeln 739.
Grenzverkehr. Verordn. 2c. (aus Anlaß der Cholera) Reg.-Bez. Gumbinnen 431. 450. 486. Oesterreich 487. Galizien 66. 414. Italien 553. Spanien 554. 756.
Griechenland s. Athen. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Quarantäne, Rinder, Rinderpest, Schiffe.
Großbritannien s. London; s. ferner Cholera, Landwirthschafts- und Gartenkulturerzeugnisse, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweinefieber, Thiere (lebende) Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigung), Tollwuth, Viehzählung. — Gesetze, Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Dung- und Futterstoffe, Räude, Rinder, Schweinekrankheiten, Schweinemärkte, Thiere (lebende). — Gesetzentwurf s. Fabriken und Werkstätten.
Großhandel, Begriff. Rechtsprechung 239.
Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München 45. 125. 193. 273. 441. 461. 501. 585. 669. 825. 857.
Guayaquil s. Gelbfieber.
Gumbinnen, Reg.-Bez. s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Eisenbahnwesen, Grenzverkehr, Pferde, Rinder, Rinderpest, Schweine, Schweinekrankheiten.
Gurken. Rechtsprechung 69*.
Güterbeförderung zur internationalen Ausstellung in Rom. Bekanntmach. Deutsches Reich 147.

Hadern. Einfuhr. Verordn. Frankreich 821.
Hafen-Gesundheitsdienst. Regulativ. Brasilien 233. 252. 268.
Hamburg s. Cholera, Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sielwässer, Sterblichkeit, Witterung. — Verordn. 2c. s. Arzneimittel, Arzneitaxe, Cholera, Fleischschau, Kuhmilch, Patent-Brodtöl, pharmazeutische Anstalt, Rinder, Schiffe, Schlachtzwang, Schweine, Wiederkäuer, Wolle.
Hammel. Verordn. Frankreich 271.
Hammerwerke. Erlaß. Preußen 183.
Handbuch, statist. Prag 780.
Handdruckapparate s. Bier.
Handelsvertrag. Veterinärpolizeiliche Maßnahmen. Ungarn (Vertrag mit Rumänien) 498.
Hannover, Reg.-Bez. s. Bäder, Ferienkolonien, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen.
Hausapotheken. Verordn. Sachsen 352. Oesterreich 493.
Hausthiere. Gesetz (Kauf und Tausch) 514.
Havana s. Gelbfieber, Pocken.
Hebammenaufsichtsärzte. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 453.
Hebammenwesen. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Oppeln (Nachkurse) 100. Reg.-Bez. Minden (Nachprüfungen) 718. Baden (Pflichten der Hebammen) 491. Sachsen-Meiningen (Ersatz der Karbolsäure durch Lysol) 201. Reuß j. L. (Gebühren) 701. Frankreich (Anzeigepflicht) 104. Kantone Schaffhausen 701. 722. St. Gallen 240. — S. auch Bezirkshebammen, Prüfungen. — Rechtsprechung (Zurücknahme eines Prüfungszeugnisses) 439. (Bezeichnung einer Hebamme als Geburtshelferin) 520.
Heerwesen. Gesundheitsstand 2c. Bayern 27. 467. Oesterreich-Ungarn 334. Italien 365. Belgien 759. Ostindien 347. — Aushebungen. Paris 183. Italien 346. — Selbstmorde. Preußen 219. — Cholera. Preußen 489.
Hefe. Verordn. Belgien 435.
Heilgehülfe als Bezeichnung eines nicht geprüften Heildieners. Rechtsprechung 650.
Heilkunde, Ausübung ders. Verordn. Kanton Tessin 642.
Heilmittel. Verordn. (Anpreisen) Reg.-Bezirke Frankfurt 866. Kassel 118. — Rechtsprechung (Ankündigung) 11. 60. 239. 840. (Feilhalten) 32. 271. S. auch Arzneimittel.
Herzegowina s. Bosnien.
Hessen s. Kreis Worms; s. ferner Fleisch. — Gesetze 2c. s. Arzneitaxe, Miethwohnungen, Nahrungsmittel-Chemiker, Schweinekrankheiten, Thierseuchen-Nachrichtendienst, Unfälle.
Hessen-Nassau, Prov. Verordn. s. Milzbrand.
Hildesheim, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Fuhrwerke, Maul- und Klauenseuche, Mineralwässer.
Homöopath (arztähnlicher Titel). Rechtsprechung 668.
Honduras s. Gelbfieber.
Hongkong s. Pest. — Verordn. s. Pest.
Honig. Beschlüsse des Vereins schweizerischer analytischer Chemiker 33. — Verordn. Kanton Luzern 645. Kanton Basel-Stadt 851. — Rechtsprechung 67*.
Hörner. Verordn. Italien 388.
Hornvieh. Verordn. (Einfuhr). Luxemburg 74. Rumänien 584.
Hühneraugenseife. Rechtsprechung 60.
Hühnercholera. Italien 151. 368. 667. 822.

Hunde. Verordn. (Einfuhr). Norwegen 473.
Hypnotische Vorstellungen. Bekanntmach. Mecklenburg-Schwerin 599.

Impfstoffgewinnungsanstalt in Utrecht 585.
Impfwesen. Berlin 25. Breslau 692. Charlottenburg 27. Reg.-Bezirke Potsdam 716. Stettin 613. Bromberg 67. Breslau 300. Stade 333. Sachsen 638. Dresden 452. Leipzig 848. Elsaß-Lothringen 334. Oesterreich 383. Mähren 662. Paris 183. Italien 316. Mailand 199. Schweden 383. Norwegen 366. Kalkutta 347. Centralprovinzen 348. Nordwestprovinzen und Oudh 678. Provinzen Assam 349. Bengalen 349. 679. Berar 350. Bombay 350. Burma 351. Madras 679. Punjab 680. Buenos Aires 866. Viktoria 40. — Verordn. 2c. Berlin 193. Sachsen-Meiningen 834. Bukowina 400. Kanton Wallis 404. — Rechtsprechung 419. 691. 854. 870. — Verhandl. 2c. Deutsches Reich (Aufhebung des Impfgesetzes) 908.
Infektionskranke. Verordn. Oesterreich (Ueberführung in Spitäler) 88.
Infektionskrankheiten. Breslau 677. Charlottenburg 27. Reg.-Bez. Königsberg 847. Reg.-Bez. Aachen 757. Bayern 732. 797. Dresden 451. Baden 758. Hamburg 758. Bremen 199. Oesterreich 555. Wien 116. Italien 432. Genua 364. Frankreich 773. Kopenhagen 849. Schweden 383. Moskau 758. Spanien 395. Ohio 789. Australien 701. — Verordn. 2c. Berlin (Anzeigepflicht) 555. Reg.-Bez. Sigmaringen (Anzeigepflicht) 452. Mecklenburg-Schwerin 267. 742. Reuß j. L. (Anzeigepflicht) 232. Bremen (Desinfektion) 133. Ober-Oesterreich (Beseitigung sanitärer Mißstände) 849. Wien (Maßnahmen) 109. Tirol und Vorarlberg 7. Krain (Anzeigepflicht) 599. Kanton Schwyz (desgl.) 884. Kanton Schaffhausen 782. Kanton Genf (Beförderung der mit — behafteten Personen) 867. Frankreich (Anzeigepflicht) 104. (Meldekarten) 252. Rumänien 784. Straits Settlements 921. Vereinigte Staaten von Amerika 921. Ohio 106. — Gesetzentwurf. Deutsches Reich (Reichsseuchengesetz) 89. — Verhandl. des deutschen Arztetags über den Seuchengesetzentwurf 77. — Rechtsprechung (Absperrungsmaßregeln) 388. S. auch Schulepidemien.
Influenza (bei Menschen) 2. 22. 38. 50. 65. 82. 98. 113. 130. 145. 165. 181. 198. 213. 229. 245. 261. 278. 297. 314. 329. 346. 393. 486. 658. 714. Berlin 25. Reg.-Bez. Bromberg 67. Elsaß-Lothringen 334. Egypten 678. Neu-Süd-Wales 39. Viktoria 40. — Verordn. 2c. Preußen 72. Bayern 102. Elsaß-Lothringen 42. Oesterreich 72.
Influenza (bei Thieren). Deutsches Reich 802. Bayern 206. Belgien 406. Niederlande 74. 124. Norwegen 124. 136. 271. 543. 840. Rußland 459.
Irrenanstalten. Reg.-Bezirke Königsberg 847. Bromberg 67. Oppeln 381. Bayern 797. Dresden 452. Württemberg 573. Mähren 662. Italien 316. Paris 183. Centralprovinzen (Ostindien) 348. Provinzen Assam 349. Burma 351. Punjab 680. Java 789. S. auch Privatirrenanstalten.
Irrenstatistik. Niederlande 109.
Istrien. Verordn. s. Fleischschau.
Italien s. Genua, Mailand; s. ferner Cholera, Druse, Gelbfieber, Heerwesen, Hühnercholera, Jahrbuch, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten, Klauenseuche, Krankenhäuser, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Milchmangel, Milzbrand, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierseuchen, Todesursachen, typhöse Krankheiten (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Arzneimittel, Butter, Cholera, Desinfektion, Diphtherie-Heilserum, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Geheimmittel, Grenzverkehr, Felle, Hörner, Klauen, Knochen, Maul- und Klauenseuche, Provenienzen, Sanitätskonferenz, Schiffe, Wolle. — Gesetzentwürfe s. Butter, Wein.
Jahrbuch, statistisches von Berlin 298. Wien 116. Paris 183. Italien 315.
Jahrmärkte. Verordn. aus Anlaß der Cholera. Reg.-Bez. Posen 635. 699. 779. Oppeln 636.
Japan s. Gesundheitsstand, Rinderpest, Schiffskontrolstationen, Sterblichkeit. — Verordn. s. Cholera, Pest, Quarantäne.
Java s. Irrenanstalten.

Kaffee. Verordn. Kanton Luzern 645. Belgien 867. — Rechtsprechung 47*.
Kaffeesurrogate. Verordn. Kanton Zürich 867.
Kakao. Verordn. Kanton Luzern 645. — Rechtsprechung 47*.
Kalkutta s. Cholera, Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schiffe, Sterblichkeit, Wasserversorgung.
Kanalisation. Berlin 299. 425. Breslau 693. Reg.-Bez. Kassel 796. Reg.-Bez. Aachen 757. Bremen 333. 816. Prag 772. Mailand 199. Frankreich 773. S. auch Wohnhäuser.
Kap der guten Hoffnung. Verordn. s. Thierseuchen.
Karbolsäure. Erlaß. Sachsen-Meiningen 201. — Rechtsprechung (fahrlässige Tödtung durch Klystier) 406.
Karlsruhe. Bekanntmach. des Ortsgesundheitsraths s. briefliche Rathertheilung, Cellular-Therapie, Frottirheilapparat, Geheimmittel, Gehöröl. Gesundheitsketten, Gichtapparate, Nervensluid, Universalmagenpulver, Universalmagensalz.
Kärnten. Verordn. s. Lederfleisch.
Kartoffeln. Rechtsprechung 69*.
Käse. Rechtsprechung (intensiver Geruch) 804.
Kassel, Reg.-Bez. s. Bäder, eiskalte Getränke, Kanalisation, Kindersterblichkeit, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungs- und Genußmittel, Schulhäuser, Wasserversorgung, Wöchnerinnensterblichkeit, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Arzneimittel, Badeanstalten, Cholera, Geheimmittel, Geisteskranke, Giftverkehr, Heilmittel, Krankenhäuser, Krankenhausärzte, Lumpensammler, Mineralwässer, Thierärzte, Thierheilmittel, Wasser.
Katarrhfieber des Rindviehs. Dänemark 173. 438. 583. Schweden 236. Norwegen 124. 136. 271. 543. 840.
Kefirferment. Rechtsprechung 60.
Kehricht, Beseitigung dess. (Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege) 623.
Kindbettfieber. Rechtsprechung 439.
Kinderarbeit. Verordn. Belgien 681.
Kinderbewahranstalten. Reg.-Bez. Aachen 758.
Kindersterblichkeit. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Kassel 397.
Klauen. Verordn. (Einfuhr). Reg.-Bez. Aachen 124. Italien 388.
Klauenseuche der Schafe. Italien 667. 822. Belgien 151. 338. 406. 690. 889. Niederlande 406. 583. 906. 923. Norwegen 124. 136. Rumänien 59. — Verordn. Rumänien 581. Berlin 730.
Klauenvieh. Verordn. (Einfuhr). Bayern 354. Schweiz 74. 89. 193 354. 406.
Kleie. Verordn. Dänemark (Einfuhr) 60.
Kloakengruben. Verordn. Reg.-Bez. Bromberg 556.
Knappschaftsverein, oberschlesischer. Sanitätsbericht 381.
Knochen. Verordn. (Einfuhr). Italien 388.
Knochenbruch (Behandlung mit Kuhdünger). Rechtsprechung 474.
Koblenz, Reg.-Bez. s. Bäder, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schlachthäuser, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Wohnungen. — Verordn. s. ärztliche Atteste, Geheimmittel.
Kochgeschirr. Rechtsprechung 73*.
Kognak. Rechtsprechung 43*.
Köln Stadt s. Sterblichkeit.
Kommunalärzte. Verordn. Reg.-Bez. Köslin 51.
Kongreß, XI. internationaler medizinischer 11. 137. 154. — VIII. internationaler für Hygiene und Demographie 369. Desgl. IX. 825.
Kongresse s. Arztetag, Ernährung, Nahrungsmittel-Chemiker, Verein, Versammlung.
Königsberg, Reg.-Bez. s. Bäder, Flecktyphus, gewerbliche Anstalten, Infektionskrankheiten, Irrenanstalten,

Krankenhäuser, Leichenschau, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Abdeckereigewerbe, Absperrungsmaßregeln, Arbeiter, Cholera, Flecktyphus, Flößereiverkehr, gefallenes Vieh, Maul- und Klauenseuche, Pferde, Reisende, Rinder, Rinderpest, Schweine, Schweinekrankheiten, Wiederkäuer.

Kopenhagen s. Erkrankungen, Infektionskrankheiten, Pocken.

Kopfgenickkrampf oder Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung Verordn. Berlin 118.

Körperverletzung, fahrlässige. Rechtsprechung 11. 474. 788.

Köslin, Reg.-Bez. s. Kurpfuscher, Leichen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Schlachthäuser, Schulen, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Werkstätten, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Kommunalärzte, Krankenhäuser, Schweine, Schweinekrankheiten, Wiederkäuer.

Kosmetische Mittel. Verordn. Kanton Basel-Stadt 852.

Kothe's Zahn-Mundwasser. Rechtsprechung 705.

Krain. Verordn. s. Infektionskrankheiten.

Krankenbehandlung, fahrlässige. Rechtsprechung 563. — Unentgeltliche ärztliche. Gesetz. Frankreich 419. Verordn. Kanton Luzern 885.

Krankenhausapotheken. Verordn. Sachsen 352.

Krankenhausärzte. Verordn. Reg.-Bez. Kassel 615.

Krankenhäuser. Wöchentliche Nachweisung aus — einzelner Großstädte. Ankündigungen 1. 423. — 19. 35. 47. 63. 79. 95. 111. 127. 143. 163. 179. 195. 211. 227. 243. 259. 275 295 311. 327. 343. 359. 375. 391. 411. 427. 447. 463. 483. 503. 527. 547. 567. 587. 607. 631. 655. 671. 695. 711. 735. 751. 775. 791. 811. 827. 843. 859. 879. 895. 911. 927.

Deutsche — des Auslandes 625. Berlin 26. Reg.-Bezirke Königsberg 847. Potsdam 717. Stralsund 780. Bremen 300. Oppeln 381. Hannover 661. Aurich 757. Minden 832. Trier 883. Bayern 797. Sachsen 638. Dresden 452. Leipzig 849. Bremen 199. 816. Oesterreich 382. Mähren 662. Prag 781. Italien 316. Paris 183. Norwegen 366. Ostindien 347. Kalkutta 678. Centralprovinzen 348. Nordwestprovinzen und Oudh 349. Provinzen Assam 349. Bengalen 679. Berar 349. Bombey 350. Burma 351. Madras 351. 679. Punjab 680. Buenos Aires 866. — Verordn. 2c. Reg.-Bez. Köslin (Revision) 52. Reg.-Bez. Kassel (Beaufsichtigung) 614. (Vorräthighalten von Arzneien) 615. Rumänien 746. — Verhandl. des Deutschen Aerztetags über den ärztlichen Dienst in den — 77. S. auch Privatkrankenanstalt.

Krankenkassen. Leipzig 789.

Krankenkassenmitglieder, Behandlung. Verordn. Kreis Worms 337.

Krankenübergabestationen. Kosten. Rechtsprechung 186.

Krankenversicherungen. Deutsches Reich 357. Bayern 341. Prag 781.

Kraterschlangen. Erlaß. Oesterreich 209.

Krebse. Rechtsprechung 74*.

Kuhmilch. Gesetz. Hamburg 512.

Kunstbutter s. Butter.

Kunstwein s. Wein.

Kurpfuscher. Reg.-Bez. Köslin 315. Sachsen 638. — Rechtsprechung 11. 788.

Laboratorium, chemisches, der Kaiserl. Polizei-Direktion in Straßburg. Verordn. Elsaß-Lothringen 102.

Lahmheiten s. Verrenkungen.

Landwirthschaftliche Versuchsstation Rufach 425.

Landwirthschafts- und Gartenkultur-Erzeugnisse, Einfuhr. Verhandl. Großbritannien 873.

Lebensversicherungsgesellschaften. Verhältniß der Aerzte zu dens. (22. Aerztetag) 824.

Lebenswecker. Bekanntmach. Reg.-Bez. Schleswig 520.

Lederfleisch. Erlaß. Oesterreich 281. Kärnten 884.

Leichen, Ausstellen ders. Reg.-Bez. Köslin 315.

Leichenpässe. Bekanntmach. Deutsches Reich 573.

Leichenschau. Reg.-Bezirke Königsberg 847. Potsdam 717. Frankfurt 718. Erfurt 741. — Verordn. 2c. Reg. - Bez. Sigmaringen 616. 617. Baden 578. Oesterreich 121.

Leichenschaugebühren. Verordn. Ober-Oesterreich 73.

Leichentransport. Frankreich 773.

Leichenverbrennung. Verordn. Bayern 617. — Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses 422. Verhandlungen der bayerischen Abgeordnetenkammer 422.

Leipzig s. Bauten, Impfwesen, Krankenhäuser, Krankenkassen, Markthallen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schulärzte, Sterblichkeit, Viehhof, Wasserversorgung.

Lepra. Kreis Memel 230. Ostindien 759. Neu-Süd-Wales 40. — Verordn. Queensland 42.

Liechtenstein, Fürstenthum. Verordn. s. Sanitätskonferenz.

Liegnitz, Reg.-Bez. Verordn. s. Schweinekrankheiten.

Liköre. Verordn. Kanton Basel-Stadt 851.

Lippe. Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Thierseuchen-Nachrichtendienst.

Liquor Colchici compositus. Rechtsprechung 74.

Lissa s. Nahrungsmittel.

London (Hafen) s. Medizinal- und Sanitätsberichte.

Lübeck s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Cholera, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schiffe, Schweine, Wiederkäuer, Wolle.

Lumpen. Verordn. Frankreich 821. Belgien 434. 743.

Lumpensammler. Verordn. 2c. Reg.-Bezirke Posen 264. Breslau 5. Oppeln 28. Stade 264. Kassel 118. Aachen 264.

Lungenerkrankungen (bei Thieren). Rechtsprechung 226*.

Lungen- und Darmentzündung, ansteckende, bei Thieren. Frankreich 30. 235. 421. 649. Rumänien 704.

Lungenseuche. Deutsches Reich 58. 73. 206. 271. 306. 368. 460. 542. 621. 729. 803. 853. 869. — (Entschädigungen) 10. 906. (Impfungen) 59. Oesterreich 89. 507. 497. 770. (Tilgung) 501. Ungarn 108. 286. 518. 748. 788. Italien 151. 368 822. Frankreich 30. 234. 420. 648. Großbritannien 32. 135. 354. 562. 839. Belgien 151. 338. 405. 690. 889. Rußland 43. 235. 459. — Verordn. 2c. Deutsches Reich 218. Oesterreich 823. Bosnien und Herzegowina 319. Ungarn 400. 417. Luxemburg 74. Schweden 823. 908. Rumänien 560.

Luxemburg s. Anthrax, Maul- und Klauenseuche, Rothlauf, Thierseuchen. — Verordn. 2c. s. Hornvieh Lungenseuche, Rinder, Schafe, Schweine, Thiere (lebende), Ziegen.

Luzern, Kanton. Verordn. 2c. s. Bier, Branntwein, Brot, Chokolade, Essig, Honig, Kaffe, Kakao, Krankenbehandlung, Mehl, Metzgereibetrieb, Milch, Most, Nahrungsmittel, Thee, Trinkwasser, Wein, Würste.

Lysol. Erlaß. Sachsen-Meiningen 201.

Macao, portugies. Kolonie. Verordn. s. Pest.

Madeira. Verordn. s. Cholera, Schiffe.

Madras, Präsidentschaft s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Madrid s. Sterblichkeit.

Magdeburg. Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. eiskalte Getränke, Schweinekrankheiten.

Magen-Darmkatarrh, Massenerkrankungen im Waisenhause zu Bunzlau 846.

Magermilch in Molkereien. Verordn. 2c. Preußen 318. Sachsen-Altenburg 642.

Mähren s. Bäder, Findlinge, Gebäranstalten, Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Witterung. — Verordn. s. Schlachthäuser.

Mailand s. Desinfektion, Impfwesen, Kanalisation, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung.

Malta. Verordn. s. Cholera, Quarantäne, Reisende.

Malzwein. Rechtsprechung 40*.

Margarine s. Butter.

Margarinekäse. Bekanntmach. Berlin 691.

Marienwerder, Reg.-Bez. s. Flecktyphus. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Arbeiter, Badeanstalten,

Cholera, Cholerakranke, Flecktyphus, Milch, Reisende, Rinderpest, Schiffe, Schweinekrankheiten, Wasser.
Marinesanitätsordnung 5.
Markt-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei. Verordn. Kanton Appenzell J. Rh. 763.
Markthallen. Leipzig 848.
Marktkommissäre. Erlaß. Nieder-Oesterreich 653.
Maiern. Verordn. St. Gallen 240.
Massachusetts s. Todesursachen, Typhus.
Mäßigkeitssache. Preisfrage 307.
Materialwaarenhandlungen. Verordn. 2c. Oesterreich 513. 762. Böhmen 513.
Maulesel, Maulthiere s. Esel.
Maul- und Klauenseuche. Deutsches Reich 73. 135. 205. 271. 306. 367. 459. 542. 620. 729. 802 839. 869. (Entschädigungen) 906. Oesterreich 89. 307. 497. 770. Ungarn 108. 286. 518. 747. 788. Italien 151. 368. 667. 822. Schweiz 192. 218. 324. 602. 854. Frankreich 31. 235. 421. 649. Großbritannien 31. 870. Belgien 151. 338. 405. 690. 889. Niederlande 206. 406. 497. 583. 906. 923. Luxemburg 324. Dänemark 150. 173. 438 Schweden 108. Rußland 43. 235. 459. Rumänien 59. 206. 388. 704. Serbien 150. 387. Türkei 406. Bulgarien 173. 650. — Verordn. 2c. Preußen 318. 803. Reg.-Bezirke Königsberg 173. Danzig 173. Stettin 368. Oppeln 99. 469. 640. 907. Schleswig 173. Hildesheim 107. Osnabrück 173. Aurich 173. Trier 136 Aachen 124. 136. Bayern 101. 537. Sachsen 32 Württemberg 352. Baden 124. 193. Mecklenburg-Schwerin 60. 173. 366. Sachsen-Altenburg 384. (Milch) 642. Anhalt 491. Waldeck 337. Lübeck 173. Hamburg 173. Elsaß-Lothringen 107. 287. 559. Italien 384. 885. Rumänien 580. — Rechtsprechung s. Milch.
Mecklenburg-Schwerin. Verordn. 2c. s. Arzneimittel, Cholera, Desinfektion, Diphtherie-Heilserum, Fleisch, Gesundheitskommission, Hebammenaufsichtsärzte, hypnotische Vorstellungen, Infektionskrankheiten, Maul- und Klauenseuche, Medizinalbezirke, Nahrungsmittel-Chemiker, Rinder, Rothlauf, Rübenarbeiter, Sachverständige, Schlachthäuser Schweine, Schweinekrankheiten, Thierärzte, Thierseuchen-Nachrichtendienst, Untersuchungsanstalten, Wiederkäuer, Wolle.
Mecklenburg-Strelitz. Verordn. s. Cholera, Thierseuchen-Nachrichtendienst.
Medikamente s. Arzneimittel.
Medizin, Ausübung ders. Ausführungsbestimmungen. Frankreich 337. S. auch Prüfungen.
Medizinalabtheilung des norwegischen Justizministeriums. Etatsentwurf 357.
Medizinalbezirke. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 148.
Medizinalpersonal. Berlin 27. Charlottenburg 27. Reg.-Bezirke Königsberg 848. Potsdam 717. Köslin 315. Breslau 300. Oppeln 381. Merseburg 510. Erfurt 741. Bayern 797. Sachsen 638. Württemberg 572. Bremen 199. 334. 816. Elsaß-Lothringen 334. 816. Prag 781. Italien 315. Schweden 383. Norwegen 366. — Verordn. 2c. Berlin (Meldepflicht) 336. Reg.-Bez. Merseburg (Meldepflicht) 318. Kanton Appenzell. J. Rh. 618. Kanton Tessin 642. Rumänien 724. 765. 785. — an der Grenze. Uebereinkunft. Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn 141. S. auch Kommunalärzte, Prüfungen.
Medizinal-Süßweine. Beschlüsse des Vereins schweizerischer analytischer Chemiker 12.
Medizinal- und Sanitätsberichte. Berlin 23. 298. Breslau 677. Charlottenburg 27. Regierungs-Bezirke Königsberg 847. Gumbinnen 676. Potsdam 716. Frankfurt 717. Stettin 613. Köslin 314. Stralsund 779. Bromberg 66. Breslau 299. Oppeln 380. Merseburg 509. Erfurt 740. Hannover 660. Stade 332. Aurich 756. Münster 741. Minden 831. Kassel 795. Koblenz 700. Düsseldorf 215. Trier 882. Aachen 757. Bayern 797. Schwaben und Neuburg 677. Nürnberg 246. Sachsen 637. Dresden 451. Leipzig 848. Württemberg 572. Lübeck 262. Bremen 198. 333. 815. Hamburg 99. Elsaß-Lothringen 334. 816. Oesterreich 382. Mähren 661. Prag 772. 780. Italien 315. Mailand 199. Kanton Basel-Stadt 639. Frankreich 773. Paris 183 London (Hafen) 61. 653. Schweden 383. Norwegen 365. Ostindien 347. Kalkutta 347. 678. Centralprovinzen 348. Nordwestprovinzen und Oudh 348. 678. Provinzen Assam 349. Bengalen 678. Berar 349. Bombay 350. Burma 350. Madras 679. Punjab 679. Egypten 147. Ohio 789. Buenos Aires 866. Viktoria 40.
Medizinische Studien. Verordn. Frankreich 338.
Medizinschule in Tientsin 257.
Mehl. Verordn. Kantone Basel-Stadt 851. Luzern 646. — Rechtsprechung 50*.
Memel. Kreis s. Lepra.
Memel-Pregelgebiet s. Schiffskontrolstationen.
Mercurius- und Kampherpillen. Rechtsprechung 788.
Merida s. Gelbfieber.
Merseburg, Reg.-Bez. s. Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Bezirkshebammen, Cholera, eiskalte Getränke, Felle, Flußbäder, Medizinalpersonal, Milzbrandbezirke, Schiffer, Schweinekrankheiten, Speck und Schinken, Wasser.
Metzgereibetrieb. Verordn. Kanton Luzern 836.
Mexiko s. Gelbfieber.
M.-Gladbach s. Nahrungsmittel.
Miethwohnungen und Schlafstellen. Gesetze 2c. Hessen 28. 119.
Milch. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Marienwerder (Einfuhr) 659. Kanton Luzern 646. Kanton Basel-Stadt 850. — Rechtsprechung 11.* 730. (von an Maul- und Klauenseuche erkrankten Kühen). S. auch Kuhmilch, Magermilch.
Milchmangel bei Thieren. Italien 151. 368. 667. 822.
Milzbrand (sibirische Pest). Deutsches Reich (Entschädigungen) 10. 906. Oesterreich 88. 307. 497. 770. Ungarn 108. 286. 518. 747. 788. (Impfungen) 748. Italien 151. 368. 667. 822. Schweiz 192. 218. 324. 602. 853. Frankreich 30. 234. 420. 648. Großbritannien 31. 135. 354. 562. Belgien 151. 338. 405. 690. 889. Niederlande 74. 124. 206. 256 406. 497. 583. 906. Rußland 43. 235. 255. 459. 473. 730. Rumänien 59. 206. 388. 704. Serbien 150. 387. 602. 854. Bulgarien 173. 387. 650. Dänemark 172. 438. 583. Schweden 235. Norwegen 124. 136. 271. 543. 840. — Verordn. 2c. (Entschädigung 2c.) Hessen-Nassau 5. 300. Braunschweig 538. Sachsen-Altenburg 640. 641. (Bekämpfung). Reg.-Bez. Stralsund 639. Rumänien 600.
Milzbrandartige Rose. Dänemark 172. 438. 583.
Milzbrandbezirke. Bekanntmach. Reg.-Bez. Merseburg 366.
Minden, Reg.-Bez. s. Bäder, Ferienkolonien, gewerbliche Anstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Arzeimittel, Giftverkehr, Hebammenwesen.
Mineralwässer, künstliche. Verordn. Reg.-Bezirke Hildesheim 72. Kassel 88.
Molkereien s. Magermilch.
Morcheln, getrocknete. Bekanntmach. Berlin 273. 605.
Morphin. Rechtsprechung (Beleidigung eines Arztes durch den Vorwurf, Experimente mit — und Atropin an Menschen vorgenommen zu haben) 173. (Fahrlässige Tödtung in Folge Abgabe eines für eine andere Person angefertigten Rezepts) 206.
Moskau s. Infektionskrankheiten, Sterblichkeit.
Most. Verordn. Kanton Luzern 646.
Mouillage s. Wein.
München s. Sterblichkeit.
Münster, Reg.-Bez. s. Abfallstoffe, Armenkrankenpflege, Bäder, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasser, Witterung, Wohnungen. — Verordn. s. Rinder.

Nachrichtendienst s. Thierseuchen.
Nachtdienst, ärztlicher. Paris 183.
Nahrungsmittel 2c. Berlin 26. Reg.-Bezirke Königsberg 847. Gumbinnen 677. Frankfurt 717. Breslau 300. Oppeln 381. Merseburg 510. Hannover 661. Aurich 757. Stade 333. Münster 742. Minden 832. Kassel 796. Koblenz 701. Düsseldorf 215. Aachen 758. Trier 883. Nürnberg 246. Sachsen 638. Dresden 451. Leipzig 848. Bremen 333. 816. Wien 909. Mailand 199. Paris 183. Kalkutta 347. Buenos Aires 866. Viktoria 40. — Untersuchungsanstalten 2c. Lissa 207. Breslau 220. 692. Düsseldorf 771. M.-Gladbach 692. Bayern 565. Stuttgart 693. Hamburg 925. Elsaß-Lothringen 334. 816. Straßburg 857. Rusach 425. Paris 773. Mailand 341. — Verordn. 2c. Ungarn 499. Kanton Luzern (Untersuchung) 642. Kanton Basel-Stadt 850. Belgien (Handel- und Probeentnahme) 852. Rumänien 783. S. auch Eis, Laboratorium (Straßburg), Untersuchungsanstalt.
Nahrungsmittel-Chemiker. Kongreß 668. — Prüfungs-Vorschriften. Deutsches Reich 174. Ausführungs-Bestimmungen. Bayern 469. 596. 797. Sachsen 719. Württemberg 799. Baden 720. Hessen 761. Mecklenburg-Schwerin 721. Braunschweig 761. 834. S. auch Sachverständige.
Nahrungsmittelgesetz, Wirkungen dess. Belgien 240.
Nantes s. Cholera.
Naturweine, ungegipste. Rechtsprechung 89.
Naturwissenschaftliche Studienzeugnisse. Verordn. Frankreich 337.
Nervenfluid, Dr. Dressel's. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 520.
Netze s. Schiffskontrolstationen.
Neu-Süd-Wales s. Sydney; s. ferner Influenza, Lepra. — Verordn. 2c. s. Pocken, Quarantäne, Thiere (lebende).
New York s. Pocken.
Niederbayern. Verordn. s. Thiere (lebende).
Niederlande s. Rotterdam, Utrecht; s. ferner Cholera, Influenza (bei Thieren), Irrenstatistik, Klauenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Thierseuchen, Trichinenschau, Tuberkulose (bei Thieren), Zungenblattern. — Verordn. 2c. s. Auswanderer, Badeanstalten, Cholera, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Gelbfieber, Quarantäne, Schiffe, Schiffer, Schweine, Wasser, Wiederkäuer.
Niederländisch-Guyana. Verordn. s. Gelbfieber.
Niederländisch-Indien s. Gesundheitsstand. — Verordn. s. Pest, Thierseuchen.
Nieder-Oesterreich. Verordn. 2c. s. Ärztekammern, Bauten, Marktkommissäre, Schulepidemien, Thierseuchen.
Nordwestprovinzen und Oudh (Ostindien) s. Impfwesen, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.
Norwegen s. Christiania; s. auch Aktinomykose, Brasot, Diphtherie, Druse, Fibromykose, Impfwesen, Influenza, Katarrhfieber, Klauenseuche, Krankenhäuser, Medizinalabtheilung, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Milzbrand, Pocken, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Thierseuchen, Tuberkulose. — Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Ein- und Durchfuhrverbote, Hunde, Pferde, Reisende, Schiffe, Schweine, Thiere (lebende), thierische Rohstoffe, Thierseuchen, Wiederkäuer.
Nothschlachtungen. Verordn. Reg.-Bezirke Bromberg 555. Stade 41. S. auch Fleisch.
Nürnberg s. Desinfektion, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Witterung.
Nutzrinder. Verordn. (Einfuhr). Sachsen 131.
Nutzvieh. Verordn. (Einfuhr). Schweiz 730.

Oberflächenwasser. Grundsätze. Deutsches Reich (Reinigung) 114. 635. Preußen 431.
Oberfranken. Verordn. s. Thiere (lebende).
Ober-Oesterreich. Verordn. 2c. s. Bäder, Gemeindesanitätswesen, Infektionskrankheiten, Leichenschaugebühren, sanitäre Mißstände.
Oberschlesien s. Knappschaftsverein.
Obst. Verordn. Kanton Basel-Stadt 852. — Rechtsprechung 57*.
Oder s. Schiffskontrolstationen.
Odessa s. bakteriologische Station, Tollwuth.
Öffentliche Anstalten. Verordn. Rumänien (Hygiene) 769.
Ohio s. Infektionskrankheiten, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. s. Infektionskrankheiten.
Oldenburg. Verordn. s. Rinder.
Öle. Verordn. Kanton Basel-Stadt 851.
Olivenöl. Verordn. Portugal 787.
Oppeln, Reg.-Bez. s. Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Ueberschwemmungen, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Ablaßfeste, Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Arbeiter, Auswanderer, bakteriologisches Laboratorium, Baupolizei-Verordnung, Cholera, choleraverdächtige Todesfälle, Diphtherie-Heilserum, Ein- und Durchfuhrverbote, Eis, Eisenbahnwesen, finnige Schweine, Grenzlegitimationsscheine, Hebammenwesen, Jahrmärkte, Lumpensammler, Maul- und Klauenseuche, Reisende, Rinder, Schiffe, Schiffer, Schweine, Schweinekrankheiten, Sirupus papaveris, Todesfälle, Wallfahrten.
Ostafrika s. Deutsch-Ostafrika.
Osnabrück, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Cholera, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schafräude, Schweine, Trichinenschau, Wiederkäuer, Wolle.
Österreich s. die einzelnen Kronländer, Wien; s. ferner Bläschenausschlag, Cholera, Findelanstalten, Gebäranstalten, Heerwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Krankenhäuser, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Sterblichkeit, Thierseuchen, Todesursachen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Arzneimittel, Arzneitaxe, Ausfuhrverbote, Baugewerbe, Bauten, Bittersalz, Cholera, Diphtherie-Heilserum, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnverwaltungsstellen, Eisenbahnwesen, Grenzverkehr, Hausapotheken, Infektionskranke, Influenza, Kraterschlangen, Lederfleisch, Leichenschau, Lungenseuche, Materialwaaren-Handlungen, Medizinalpersonal, Postverkehr, Reisende, Rinder, Schiffe, Schweine, Spiritus Menthae crispae, Thierseuchen, Verbandmaterialien, Wasserproben, Würste.
Ostindien s. Kalkutta, Centralprovinzen, Nordwestprovinzen und Oudh, Provinzen Assam, Bengalen, Berar, Bombay, Burma, Madras, Punjab; s. ferner Cholera, Gefängnisse, Heerwesen, Krankenhäuser, Lepra, Medizinal- und Sanitätsberichte, Pest, Sterblichkeit.
Ostpreußen. Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen.
Oudh s. Nordwestprovinzen.

Para s. Gelbfieber.
Paris s. Heerwesen, Impfwesen, Irrenanstalten, Jahrbuch, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nachtdienst, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Gesetzentwurf. Gesundheitliche Verbesserung von Paris und der Seine 564.
Patent-Brotöl. Verordn. Hamburg 88.
Pernambuco s. Gelbfieber.
Persien s. Cholera.
Personalien 1. 49. 245. 313. 361. 449. 549. 569. 589. 917.
Pest. Arabien 22. China 430. Hongkong 345. 413. 450. 486. 530. 591. 610. 658. 738. — Verordn. 2c. Deutsches Reich 467. Preußen 533. Spanien 346. 451. 554. 592. 815. 831. 865. 882. 899. Portugal 346. 451. 660. 740. Rußland 415. Egypten 23. 508.

554. 740. 756. Ostindien 467. 509. 660. 716. 756. 779. Ceylon 415. Straits Settlements 415. 509. 779. Niederländisch-Indien 489. Philippinen 432. China 488. 554. 592. 675. 740. 756. Cochinchina 415. Hongkong 415. 432. 489. 550. 554. 571. 593. 636. 698. 740. Macao 432. Japan 488. 533. 551. 779. Brasilien 613. Südaustralien 489. Queensland 489. 846.

Petroleum. Verordn. Kanton Basel-Stadt 852.

Pferde. Verordn. ꝛc. (Untersuchung). Reg.-Bezirke Königsberg 28. 563. Gumbinnen 28. Posen 256. 474. Bromberg 10. 519. Aachen 59. Trier 151. Schweden 74. (Einfuhr). Reg.-Bezirke Aurich 907. Düsseldorf 704. Norwegen 473. (Ueberwachung). Reg.-Bez. Aurich 621.

Pferdetyphus. Frankreich 31. 235. 421. 649.

Pflaumen. Rechtsprechung 61*

Pharmazeutische Anstalt, Verwaltung und Besuch. Verordn. Hamburg 904.

Philippinen. Verordn. s. Pest.

Pilger. Verordn. Türkei 66.

Plötzliche Erkrankungs- und Todesfälle s. Anzeigepflicht.

Pocken bei Menschen. Frankreich 610. 714. Rotterdam 345. 413. Kopenhagen 97. 165. Gothenburg 129 Türkei 898. Tunis 918. New York 329. Chicago 130. 261. 329. 345. 450. Havanna 97. — Verordn. ꝛc. Deutsches Reich (Statistik) 247. Italien 918. Dänemark 700. 899. Vereinigte Staaten von Amerika 380. Neu-Süd-Wales 147.

Pocken bei Thieren. Ungarn 108. 286. 518. 788. Belgien 406. Niederlande 74. Schweden 235. Norwegen 124. Rußland 235.

Pökel- und Rauchfleisch. Rechtsprechung 238.*

Portugal s. Cholera. — Verordn. ꝛc. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Gelbfieber, Olivenöl, Pest, Sanitätskonferenz, Schiffe, Wein.

Posen, Reg.-Bez. Verordn. ꝛc. s. Ablaßfeste, Aborte, Absperrungsmaßregeln, Anzeigepflicht, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen und Todesfälle, Fleischwaaren, Flußbäder, Jahrmärkte, Lumpensammler, Pferde, Reisende, Schiffer, Schweinekrankheiten, Stromüberwachungskosten, Trichinenschau, Wallfahrer.

Postverkehr. Verordn. aus Anlaß der Cholera. Oesterreich 571.

Potsdam, Reg.-Bez. s. Gefängnisse, Impfwesen Krankenhäuser, Leichenschau, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Schlachthäuser, Sterblichkeit. — Verord. ꝛc. s. Abdeckereigewerbe, Schweinekrankheiten.

Prag s. Beleuchtung, Bierdruckapparate, Gebäranstalten, Handbuch, Kanalisation, Krankenhäuser, Krankenversicherungen, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Wasserversorgung.

Präparanden-Anstalten s. ärztliche Atteste.

Pregel s. Schiffskontrolstationen.

Preußen s. Ost- und Westpreußen, Schlesien, Hessen-Nassau; die einzelnen Regierungs-Bezirke; Kreise Memel, Ruhrort, Berlin, Aachen, Breslau, Bunzlau, Elberfeld, Frankfurt a. M., M.-Gladbach, Köln, Lissa, Sprottau; s. ferner Cholera, Heerwesen, Leichenverbrennung, Schifffahrts- und Flößereiverkehr, Selbstmord, Staatshaushalts-Etat, Sterblichkeit, Trichinenschau, Trichinose. — Gesetze, Verordn. ꝛc s. Abortanlagen, Apotheken, Arbeiter, Arzneitaxe, Ärztekammer, ärztliche Standesvertretung, Baustellen, Beamte, Branntwein, Cholera, choleraverdächtige Erkrankungen, Dampfapparate, Desinfektion, Drogenhandlungen, Eisenbahnwesen, Fleisch, Gesundheitsbüchlein, Glaswerke, Hammerwerke, Influenza, Magermilch, Maul- und Klauenseuche, Oberflächenwasser, Pest, Restitutionsfluid, Rinder, Roßschlächtereien, Rothlauf, Sandfiltration, Schafräude, Schiffskontrolstationen, Schlachthäuser, Schmalz, Schweine, Schweinekrankheiten, Spiritus Rosmarini, Thiere (lebende), Thierseuchen, Thierseuchen-Nachrichtendienst, Tinctura Aloës ꝛc., Todtgeborene, Walzwerke. — Gesetzentwurf s. Thierseuchen.

Privatirrenanstalten. Verordn. Sachsen 817.

Privatkrankenanstalt. Rechtsprechung 924.

Prostitution. Berlin 25. Buenos Aires 866.

Provenienzen. Ärztliche Untersuchung oder Ueberwachung ders. Bosnien 66. Ungarn 23. Italien 38. 198. 414. 830. Belgien 532. Dänemark 507. 533. Schweden 487. Rumänien 23. 38. 330. Türkei 4. 23. 38. 50. 83. 98. 115. 279. 314. 364. 488. 554. 592. 830. 846. Spanien 98. 262. 379. 415. 432. 554. 865. 882. Egypten 23. 198. Algier 23. 314. Argentinien 508.

Prüfungen im Deutschen Reiche (ärztliche) 423. (zahnärztliche) 424. Ort und Zeit des Studiums der geprüften Kandidaten der Medizin 424. — Verordn. Rumänien (zur Ausübung der Medizin, der Thierheilkunde, der Zahnheilkunde, des Apothekergewerbes, der Geburtshülfe) 785.

Puerto Rico s. Gelbfieber.

Pulvis Doweri s. Rezeptabschrift.

Pulvis equorum. Rechtsprechung 499.

Pulvis gummosus s. Rezeptabschrift.

Punjab, Provinz s. Impfwesen, Irrenanstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Quacksalberei. Verordn. St. Gallen 240.

Quarantäne. Uruguay 705. — Verordn. ꝛc. Deutsch-Ostafrika 134. Niederlande 298. 572. Türkei 4. 23. 38. 66. 83. 166. 198. 330. 364. 508. 533. 554. 572. 592. 612. 659. 675. 700. 715. 740. 779. 795. 815. 865. 882. 899. 918. Bulgarien 23. 51. 83. 115. 198. 314. 508. 533. 740. 756. 830. 865. Griechenland 23. 38. 42. 66. 98. 115. 130. 147. 198. 279. 330. 554. 592. 636. 659. 700. 740. 756. 779. 815. 899. 918. Malta 39. 83. 130. 298. 364. 395. 467. 592. 613. 740. 756. Spanien 5. 23. 51. 66. 84. 98. 130. 147. 198. 230. 246. 262. 279. 298. 395. 451. 467. 488. 533. 554. 572. 592. 660. 675. 716. 740. 756. 846. 882. 899. Japan 533 554. Egypten 166. 346. Algier 314. Vereinigte Staaten von Amerika 51. 330. 432. 435. 451. 453. 488 636. 830. 921. Brasilien 84. 572 675. Argentinien 23. 592. 795. 830. Uruguay 39. 330. 364. 488. 675. 756. Neu-Süd-Wales 99.

Quarantäneanstalten. Verordn. Schweden 414. 451. 487. 612.

Quarantänestation. Türkei (El-Wedj) 115. — Verordn. Egypten (an den Mosesquellen) 98.

Quarantänestationen am Rothen Meere 77. El-Tor 125.

Queensland. Verordn. ꝛc. s. Lepra, Pest.

Rauchbelästigung. Preisausschreiben 219.

Rauchfleisch s. Pökel- und Rauchfleisch.

Räude. Oesterreich 89. 307. 497. 770. Ungarn 108. 286. 518. 748. 788. Schweiz 192. 324. 602. Niederlande 583. 906. 923. Schweden 235. Norwegen 124. Rußland 43. 235. 459. Rumänien 59. 206. 388. 704. Bulgarien 173. 387. 650. Serbien 602. — Verordn. Großbritannien 704. Rumänien 579.

Rauschbrand. Deutsches Reich (Entschädigungen) 10. 906. Oesterreich 88. 307. 497. 770. Ungarn 748. Italien 151. 368. 667. 822. Schweiz 192. 218. 324. 602. 854. Frankreich 30. 235. 421. 649. Belgien 151. 338. 405. 690. 889. Niederlande 923. Schweden 235. Norwegen 124. 136. 271. 543. 840. Rumänien 59. 388. — Verordn. ꝛc. Bayern 336. Braunschweig (Entschädigung) 538. Sachsen-Altenburg (Entschädigung) 640. 641.

Rechtsprechung. Absperrungsmaßregeln (bei Seuchen) 368. 388. Äpfel 57*. Apfelschnitte 62*. Arzneimittel (Feilbieten außerhalb der Apotheken) 749. 771. Backwaaren 51*. Barterzeugungsmittel (Prof. Fragelli) 460. Beleidigung eines Arztes durch den Vorwurf, Experimente mit Morphin und Atropin an Menschen vorgenommen zu haben 173. Bier 25*. Birnen 59*. Blei und bleihaltige Gegenstände 287. Butter, Kunstbutter, Fett 1*. Cand. med. (unbefugte Bezeichnung) 218. Chokolade 49*. Cholera (Kosten) 186. Dr. (Führung des Titels) 584. Dr. med. (öffentliche Führung des Titels) 307. Duflot's Wein gegen Gicht 89. Eier 54*. Fische 74*. (aus choleraverseuchten Orten) 152.

Fleisch 225* ff. (Spitze Fremdkörper im Magen, Herzbeutel und Herzen 225*. Lungenerkrankungen 226*. Andere innere Erkrankungen 226*. Unbekannte Krankheiten 227*. Verrenkungen und Lahmheiten 229*. Ertränkung, Erstickung, Vergiftung 230*. Mageres, blutiges, wässeriges, gelbes Fleisch 230*. Faules, schimmliges oder mit Maden bedecktes Fleisch 231*.)

Fleisch, frisches 125, minderwerthiges (Preis) 704. Fruchtsäfte 64*. Geburtshelferin 520. Geheimmittel 108. Getreide 50*. Gewürze 55*. Glyzerin (parfümirtes) 356. Großhandel 239. Gurken 68*. Hamburger Medizinalordnung 823. Hebammenwesen 439. 520. Heilgehülfe (Bezeichnung) 650. Heilmittel 11. 32. 60. 239. 271. 840. Homöopath 668. Honig 67*. Hühneraugenseife 60. Impfwesen 419. 691. 854. 870. Infektionskrankheiten (Absperrungs-, Aufsichtsmaßregeln) 388. Kaffe 47*. Kakao 48*. Karbolkly stier 40 5. Kartoffeln 69*. Käse 804. Kefirferment 60. Kindbettfieber 439. Knochenbruch 474. Kochgeschirr 73*. Kognak 43*. Körperverletzung (fahrlässige) 11. Kothe's Zahnmundwasser 705. 474. 788. Krankenbehandlung, fahrlässige 563. Krankenübergabestationen (Kosten) 186. Krebse 74*. Kurpfuscher 11. 788. Liquor Colchici compositus 74. Malzwein 40*. Mehl 50*. Mercurius- und Kampherpillen 788. Milch 11*. 730. Morphium (irrthümliche Abgabe aus der Apotheke) 206. Naturwein, ungegipster 89. Obst 57*. Pflaumen 61*. Privatkrankenanstalt 924. Pulvis equorum 499. Rezeptabschrift, falsche 11. Rum 46*. Sauerkraut 69*. Schweizer Alpenkräuterhonig 68*. Schweizerpillen 108. Sol. acid. arsen. 218. Spirituosen 43*. Stollwerck'sche Brustbonbons 32. Streukügelchen 271. Suppenkonserven 56*. Tabak 69*. Thierheilmittel 137. 325. 499. Thierseuchen 339. 368. 603. 621. Trunksuchtsmittel (Anpreisen) 889. Tuberkulöse Schweine, Urkundenfälschung 419. Vergiftungen (Anzeigepflicht) 823. Wein 34*. Zahnärzte 44. 257. 584. Zucker 67*.

Reichsseuchengesetz s. Infektionskrankheiten.

Reisende. Aerztliche Ueberwachung ders. aus Anlaß der Choleragefahr (einschl. Meldepflicht bei Ankunft aus choleraverseuchten 2c. Orten). Verordn. 2c. Reg.-Bezirke Königsberg 379. Marienwerder 414. 659. Posen 432. 636. Oppeln 487. 531. 591. 699. 846. Oesterreich 487. Ungarn 507. 532. Galizien 414. 553. Bosnien und Herzegowina 4. 66. Bukowina 166. Dänemark 4. 50. 507. 612. Norwegen 83. 507. Rußland 414. 466. Rumänien 23. 330. 415. 592. Serbien 553. Türkei 50. 533. 592. 612. 700. Bulgarien 314. 379. 508. 533. 613. 675. 700. 756. 846. Malta 364. Spanien 533. 660.

Restitutionsfluid. Verfüg. Preußen 816.

Reuß ä. L. s. Genickstarre. — Verordn. s. Thierseuchen-Nachrichtendienst.

Reuß j. L. Verordn. 2c. s. Hebammenwesen, Infektionskrankheiten, Thierseuchen-Nachrichtendienst.

Rezeptabschrift, falsche (Pulvis Doweri statt Pulvis gummosus). Rechtsprechung 11.

Rheinstromgebiet s. Schiffskontrolstationen.

Rinder. Verordn. 2c. (Ein- und Durchfuhr). Deutsches Reich 43. 59. 136. 192. 271. 339. 422. 497. 602. 690. 769. 787. 854. 924. Reg.-Bezirke Königsberg 562. 870. Breslau 888. Osnabrück 173. Aurich 173. Aachen 124. 136. Bayern 460. 474. 870. Sachsen 32. 239. 788. Württemberg 324. 730. Baden 44. 124. 193. 474. 730. Hamburg 354. Elsaß-Lothringen 11. 108. 584. 704. 870. Oesterreich 823. Schweiz 870. Frankreich 74. 218. 355. 584. Großbritannien 355. 519. Belgien 520. 621. 691. Luxemburg 356. Schweden 74. Griechenland 543. (Verladung auf Eisenbahnen.) Reg.-Bez. Gumbinnen 422. (Abtrieb.) Berlin 730. S. auch finnige Schweine und Rinder, Nutzrinder, Zuchtrinder.

Rinder, lebende, und frisches Rindfleisch. (Einfuhr aus Amerika.) Verordn. 2c. Preußen 787. Reg.-Bezirke Königsberg 803. Gumbinnen 822. Danzig 803. Stettin 803. Stralsund 803. Schleswig 803. Stade 803. Aurich 803. Osnabrück 822. Münster 803. Düsseldorf 803. Aachen 803. Trier 803. Bayern 822. Württemberg 854. Baden 854. Mecklenburg-Schwerin 803. Oldenburg 803. Bremen 803. Lübeck 803. Hamburg 788. Elsaß-Lothringen 823.

Rinderpest. Rußland 43. 235. 255. 459. 473. 729. Türkei 173. 406. 474. 542. 649. 906. Japan 497. — Verordn. 2c. Reg.-Bezirke Königsberg 353. 870. Gumbinnen 422. Marienwerder 236. 602. Rumänien 515. 584. Griechenland 543.

Rio de Janeiro s. Gelbfieber.

Roßschlächtereien. Erlaß. Preußen 264.

Rothlauf der Schweine. Bayern 854. Oesterreich 89. 307. 497. 770. Ungarn 108. 286. 518. 748. 788 (Impfungen) 748. Italien 151. 368. 667. 822. Schweiz 192. 218. 324. 602. 854. Frankreich 30. 235. 421. 649. Belgien 151. Niederlande 206. 406. 497. 583. 906. 923. Luxemburg 324. Schweden 235. Norwegen 124. 136. 271. 543. 840. Rußland 235. 459. Rumänien 59. Serbien 602. Bulgarien 650. — Verordn. 2c. Deutsches Reich (Anzeigepflicht) 230. 703. Preußen 250. 662. Mecklenburg-Schwerin 511. 781. 799. Rumänien 582. S. auch Schweinekrankheiten.

Rotterdam s. Pocken.

Rotz (und Wurm). Deutsches Reich 42. 73. 135. 205. 271. 306. 367. 458. 542. 620. 729. 802. 868. 869. (Entschädigung) 10. 905. Bayern 854. Oesterreich 89. 307. 497. 770. Ungarn 108. 286. 518. 747. 788. Italien 151. 368. 667. 822. Schweiz 192. 218. 324. 602. 854. Frankreich 31. 234. 421. 649. Großbritannien 31. 135. 354. 562. 839. Belgien 151. 338. 405. 690. 889. Niederlande 124. 206. 406. 497. 583. 906. 923. Schweden 235. Rußland 43. 235. 459. Rumänien 59. 206. 388. 704. Serbien 387. 854. Bulgarien 387. 650. — Verordn. Schweden 823. 908. Rumänien 581.

Rübenarbeiter. Verordn. Mecklenburg-Schwerin (Ueberwachung) 659.

Rusach s. Landwirthschaftliche Versuchsstation.

Rückenmarkstyphus der Pferde. Dänemark 173. 438. 583.

Ruhr. Frankreich 778.

Ruhrort, Kreis. Bekanntmach. s. Untersuchungsanstalten.

Rum. Rechtsprechung 46*.

Rumänien s. Klauenseuche, Lungen- und Darmentzündung, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Apotheken, Arzneimittel, Beschälseuche, Bläschenausschlag, Cholera, Desinfektion, Findlinge, Gewerbehygiene, Hornvieh, Infektionskrankheiten, Klauenseuche, Krankenhäuser, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Medizinalpersonal, Milzbrand, Nahrungsmittel, öffentliche Anstalten, Provenienzen, Prüfungen, Räude, Reisende, Rinderpest, Rothlauf, Rotz, Sanitätsgesetze, Schafpocken, Schlachthäuser, thierärztliche Gesundheitspolizei, Thierseuchen, Thierseuchen (Entschädigungen), Tollwuth, venerische Krankheiten, Viehmärkte, Wohnungshygiene.

Rußland s. Moskau, Warschau; s. ferner Bräune (bei Thieren), Cholera, Flecktyphus, Influenza (bei Thieren), Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Räude, Rinderpest, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Schafräude, Schweinekrankheiten, Thierseuchen, Tollwuth, Typhöse Krankheiten (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Ausfuhrverbote, Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Eisenbahnwesen, Pest, Sanitätskonferenz, Schiffe, Wallfahrten.

Sachsen s. Dresden, Leipzig; s. ferner Abfuhr, Impfwesen, Krankenhäuser, Kurpfuscher, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schulen, Sterblichkeit, Wasserversorgung. — Verordn.

2c. s. Apotheken, Bezirkshebammen, Cholera, Choleraausleerungen, Gesundheitsbüchlein, Hausapotheken, Krankenhausapotheken, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel-Chemiker, Nutzrinder, Privatirrenanstalten, Rinder, Schafe, Schlachtthiere, Schweine, Thierseuchen-Nachrichtendienst, Ziegen, Zuchtrinder. — Gesetzentwurf s. Bezirkshebammen.

Sachsen-Altenburg s. Bevölkerungsbewegung, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Anzeigepflicht, Arzneitaxe, Cholera, Magermilch, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Thierseuchen, Thierseuchen-Nachrichtendienst.

Sachsen-Koburg-Gotha. Verordn. s. Thierseuchen-Nachrichtendienst.

Sachsen-Meiningen. Verordn. 2c. s. Cholera, Hebammenwesen, Impfwesen, Karbolsäure, Lysol, Thierseuchen-Nachrichtendienst.

Sachsen-Weimar s. Fleischschau. — Verordn. s. Arzneitaxe, Thierseuchen-Nachrichtendienst.

Sachverständige für Nahrungsmittel-Chemie. Bekanntmach. Mecklenburg-Schwerin 721.

Sagua la Grande s. Gelbfieber.

Salzkammergut. Verordn. s. Bäder.

Sandfiltration. Grundsätze. Deutsches Reich 114. 635. Preußen 431.

Sanitäre Mißstände. Erlaß. Oberösterreich 849.

Sanitätsberichte s. Medizinal- und Sanitätsberichte.

Sanitätsgesetz. Rumänien 724. 744. 764. 783.

Sanitätskommissionen. Verordn. Belgien 553.

Sanitätskonferenz, internationale, zu Dresden. Verordn. 2c. Deutsches Reich 61. 300. 701. Liechtenstein. 920. Rußland 493.

— zu Venedig. Verordn. 2c. Italien 88. Portugal 61.

Sanitätsrath. Verordn. Kanton Appenzell J. Rh. 618.

Sanitätswachen. Berlin 26.

Sanitätswesen s. Gemeinde-Sanitätswesen. Gesetz. St. Gallen 320.

San Salvador s. Gelbfieber.

Santiago s. Gelbfieber.

Santos s. Gelbfieber.

Sauerkraut. Rechtsprechung 69*.

Schafe. Verordn. 2c. (Einfuhr). Reg.-Bezirke Stade 10. Aachen 124. Baden 44. 124. 193. Frankreich 74. 355. Belgien 11. 193. 218. 256. 519. 520. 621. 907. Luxemburg 356. Schweden 74. — (Ein- und Durchfuhr.) Reg.-Bez. Bromberg 519. Sachsen 32. Württemberg 324. Elsaß-Lothringen 11. 108. 152. 287. 584. Oesterreich 438. (Abtrieb.) Berlin 730.

Schaffhausen, Kanton. Verordn. 2c. s. Hebammenwesen, Infektionskrankheiten.

Schaffleisch. Verordn. (Einfuhr). Belgien 11.

Schafpocken. Ungarn 748. Italien 151. 368. 667. 822. Frankreich 30. 235. 421. 649. Großbritannien 32. Niederlande 74. Rußland 43. 459. Rumänien 59. 206. 388. 704. Serbien 150. 602. 854. Bulgarien 173. 387. 650. — Verordn. Rumänien 561.

Schafräude. Deutsches Reich 73. 135. 206. 271. Italien 151. 368. 667. 822. Schweiz 218. 324. Frankreich 30. 235. 421. 649. Großbritannien 32. Belgien 151. 338. 406. 690. 889. Niederlande 206. 406. 583. 923. Norwegen 136. 271. 543. Rußland 43. 235. 459. Bulgarien 173. 388. 650. — Verordn. 2c. Preußen 256. Reg.-Bez. Osnabrück 498. Bayern 239. 583. Schweden 368. 602.

Schafschau. Verordn. Württemberg 319.

Schaumburg-Lippe. Gesetz s. Schlachthäuser.

Schiffe (Seeschiffe). Kalkutta 347. Uruguay (Besichtigungen) 705. — Verordn. 2c. (ärztliche Besichtigung, Verkehrsbeschränkungen 2c.) Reg.-Bezirke Marienwerder 365. Oppeln 531. 754. Breslau 715. Lübeck 4. Hamburg 98. Oesterreich 4. Italien 23. 130. 298. 553. 572. Frankreich 23. 659. Belgien 166. 172. 182. 487. 507. Niederlande 864. Dänemark 50. 314. 379. 451. 487. 591. 612. 699. Schweden 591. Norwegen 508. Rußland 466. Türkei 330. 395. 553. 592. 779. Bulgarien 706. Griechenland 330. 346. 636. 779. Portugal 298. Madeira 330. Vereinigte Staaten von Amerika 51. 592. 613. 636. Brasilien 39. 613. Uruguay 39. S. auch Schiffskontrolstationen, Segelschiffe, Stromüberwachungskosten.

Schiffer (und Flößer). Verordn. 2c. (aus Anlaß der Cholera). Reg.-Bezirke Posen 431. 863. Bromberg 552. 739. Oppeln 487. 531. 755. Merseburg 659. Galizien 553. Niederlande 507.

Schifffahrts- und Flößereiverkehr. Ueberwachungsgebühren. Preußen 273.

Schiffskontrolstationen. Bekanntmach. Preußen (Anstellung von Aerzten) 414. Bestimmungen über — im Stromgebiete der Weichsel 363. 378. 394. 571. 863. 898. — im Memel-Pregel-Gebiete 612. 675. 715. 846. 882. 899. — im Stromgebiete der Oder (Netze und Warthe) 591. 612. 795. 830. 882. — im Stromgebiete der Elbe 675. 699. 714. 779 795. — im Rheinstromgebiete 675. 779. — im Vechtegebiete 612. 659. — Japan 802.

Schinken s. Speck.

Schlachthäuser. Reg.-Bezirke Gumbinnen 677. Potsdam 717. Stettin 613. Köslin 315. Bromberg 67. Breslau 300. Erfurt 741. Koblenz 701. — Verordn. 2c. Preußen 264. Reg.-Bez. Bromberg 510. Mecklenburg-Schwerin 538. Schaumburg-Lippe 281. Mähren 782. Rumänien 600. S. auch Fleisch.

Schlachtthiere. Verordn. 2c. Reg.-Bezirke Erfurt 536. Aurich 543. Bayern 256. 543. 748. 769. 870. Sachsen 232. Baden 474. 519. Elsaß-Lothringen 870. Schweiz 193. Vereinigte Staaten von Amerika 9.

Schlachtzwang-Gesetz. Hamburg 397.

Schlafstellen s. Miethwohnungen.

Schlesien s. Bäder.

Schlesien (österr.). Verordn. s. Bergwerksbetriebe, Cholera.

Schleswig, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Cholera, Geheimmittel, Lebenswecker, Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schweine, Wiederkäuer.

Schmalz, amerikanisches. Erlaß. Preußen 510.

Schulärzte. Leipzig 848.

Schulen. Reg.-Bezirke Köslin 315. Trier 884. Sachsen 638. Dresden 451. Bremen 334. — Verordn. Braunschweig (Ausschluß vom Schulbesuch) 532.

Schulepidemien. Erlaß. Nieder-Oesterreich 123.

Schulhäuser. Verordn. Reg.-Bez. Kassel 231.

Schwaben und Neuburg s. Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit.

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordn. s. Fleischschau, Thierseuchen-Nachrichtendienst.

Schwarzburg-Sondershausen. Verordn. s. Thierseuchen-Nachrichtendienst.

Schweden s. Stockholm; s. ferner Brustseuche, Cholera, Druse, Impfwesen, Infektionskrankheiten Katarrhfieber, Maul- und Klauenseuche, Medizinal- und Sanitätsberichte, Medizinalpersonal, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schweinekrankheiten, Sterblichkeit, Strahlenpilzkrankheit, Thierseuche, Tuberkulose (bei Thieren). — Verordn. 2c. s. Cholera, Cholerakrankenstuben, choleraverseuchte Häfen, Lungenseuche, Pferde, Provenienzen, Quarantäneanstalten, Rinder, Rotz, Schafe, Schafräude, Schiffe, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Thierseuchen, Tollwuth, Wiederkäuer, Ziegen.

Schweine. Verordn. 2c. (Ein- und Durchfuhr). Deutsches Reich 43. 136. 667. 787. Preußen 870. Reg.-Bezirke Königsberg 173. Gumbinnen 422. Danzig 173. Stettin 368. Stralsund 286. Köslin 286. Bromberg 519. Oppeln 124. 368. Schleswig 173. Osnabrück 173. 497. Aurich 173. 460. 543. 907. Trier 136. Aachen 59. 124. 136. 438. Düsseldorf 474. Bayern 354. Sachsen 32. 239. 324. 788. Württemberg 307. 312. Baden 44. 124. 193. 474. 730. 870. Mecklenburg-Schwerin 173. 256. Anhalt 854. Lübeck 173. Bremen 823. Hamburg 173. 354. Elsaß-Lothringen 11. 108. 152. 287. 543. 584. Oesterreich 438. Frankreich 74. 355. Belgien 173. 355. 704. Luxemburg 355. Norwegen 473. — (Ausfuhr) Niederlande 136. 193. (Abtrieb). Berlin 730. (Untersuchung). Reg.-Bez. Danzig 730.

(Märkte, Verkehr ꝛc.) Belgien 788. 854. 870. (Versendung auf Eisenbahnen). Reg.-Bez. Oppeln 907. S. auch finnige Schweine und Rinder, Fleisch, tuberkulöse Schweine.
Schweinediphtherie s. Schweinekrankheiten.
Schweinefieber s. Schweinekrankheiten.
Schweinefleisch. Verordn. (Einfuhr). Frankreich 60. Belgien 691. S. auch Fleisch, Trichinenschau.
Schweinefleischwaaren, amerikanische Trischinenschau. Deutsches Reich 545.
Schweinekrankheiten (Schweindiphtherie, Schweinefieber, Schweinepest, Schweineseuche). Italien 667. Großbritannien 32. 135. 201. 354. 562. 839. Niederlande 74. 124. 583. 906. 923. Dänemark 583. Schweden 236. Norwegen 136. Rußland 459. S. auch Rothlauf. — Verordn. ꝛc. Deutsches Reich 230. 542. 703. Preußen 250. 662. Berlin 662. Reg.-Bezirke Königsberg 467. Gumbinnen 662. Danzig 662. Marienwerder 662. Potsdam 662. Frankfurt 663. Stettin 663. Köslin 663. Stralsund 663. Posen 663. Bromberg 663. Breslau 663. Liegnitz 663. Oppeln 664. Magdeburg 664. Merseburg 664. Erfurt 664. Bayern 511. Württemberg 720. Hessen 433. Mecklenburg-Schwerin 781. 799. Großbritannien 302. 885. 886. Schweden 422. S. auch Fleisch.
Schweinemärkte. Verordn. Großbritannien 385.
Schweinepest s. Schweinekrankheiten.
Schweineschmalz. Bekanntmach. Berlin 397.
Schweineseuche s. Schweinekrankheiten.
Schweiz s. Kantone Basel-Stadt, St. Gallen, Glarus, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, Tessin, Wallis, Zürich; s. ferner Ferienkolonien, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Schafräude, Selbstmorde, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. ꝛc. s. Cholera, Fleisch, Fleischwaaren, Klauenvieh, Nutzvieh, Rinder, Schlachtthiere, Thiere (lebende), Viehverkehr.
Schweizer Alpenkräuter-Honig. Rechtsprechung 67*.
Schweizerpillen. Rechtsprechung 108.
Schwyz, Kanton. Verordn. s. Infektionskrankheiten.
See-Sanitäts-Reglement. Argentinien 322.
Seeschiffe s. Schiffe.
Segelschiffe. Verordn. Argentinien 254.
Selbstmorde. Preußen (Armee) 219. Schweiz 193.
Senegambien s. Cholera.
Serbien s. Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Räude, Rothlauf, Rotz, Schafpocken, Thierseuchen, Tollwuth. — Verordn. ꝛc. s. Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Reisende.
Sibirische Pest s. Milzbrand.
Sielwässer. Versuchsanlage für die chemische Klärung und Desinfektion ders. in Hamburg 841.
Sigmaringen, Reg.-Bez. Verordn. s. General-Sanitätsberichte, Infektionskrankheiten, Leichenschau.
Sirupus Papaveris. Verordn. Reg.-Bez. Oppeln 87.
Sol. acid. arsen., Ankündigung und Feilhalten. Rechtsprechung 218.
Sommersprossen-Cream. Bekanntmach. Berlin 749.
Spanien s. Madrid; s. ferner Cholera, Infektionskrankheiten. — Verordn. ꝛc. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Ein- und Durchfuhrverbote, Gelbfieber, Grenzverkehr, Pest, Provenienzen, Quarantäne, Reisende.
Speck und Schinken, ausländischer. Verordn. (Untersuchung). Berlin 639. Reg.-Bez. Merseburg 833.
Speisefette. Verordn. Kanton Basel-Stadt 851.
Spirituosen. Rechtsprechung 43*
Spiritus Menthae crispae. Erlaß. Oesterreich (Bereitung aus abgabefreiem Branntwein) 579.
Spiritus Rosmarini. Verfüg. Preußen 816.
Sprottau s. Unterleibstyphus.
Staatshaushalts-Etat. Preußen 138. 156.
Stade, Reg.-Bez. s. Desinfektionsanstalten, Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung. — Verordn. ꝛc. s. Lumpensammler, Rothschlachtungen, Rinder, Schafe.
Sterblichkeit (und Geburten). Wöchentliche Nachweisungen in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern 18. 34. 46. 62. 78. 94. 110. 126. 142. 162. 178. 194. 210. 226. 242. 258 274. 294. 310. 326. 342. 358. 374. 390. 410. 426. 446. 462. 482. 502. 526. 546. 566. 586. 606. 630. 654. 670. 694. 710. 734. 750. 774. 790. 810. 826. 842. 858. 878. 894. 910. 926. Monatliche desgl. in Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 14. 90. 158. 222. 290. 370. 442. 522. 626. 706. 806. 874.
Wöchentliche Nachweisungen in den Städten des Auslandes 19. 35. 47. 63. 79. 95. 111. 127. 143. 163. 179. 195. 211. 227. 243. 259. 275 295. 311. 327. 343. 359. 375. 391. 411. 427. 447. 463. 483. 503. 527. 547. 567. 587. 607. 631. 655. 671. 695. 711. 735. 751. 775. 791. 811. 827. 843. 859 879. 895. 927. Monatliche desgl. 17. 93. 161. 225. 293. 373. 445. 525. 629. 709. 809. 877. 911. 1877/91. 115. Desgl. 1893 (nach Monaten). 892.
— in einzelnen Ländern und Städten. Deutsches Reich 476. Preußen 84. 636. 675. Berlin 24. 26. 190 298. Aachen 407. Breslau 308. 692. Charlottenburg 27. Elberfeld 407. Frankfurt a. M. 230. 407. Reg.-Bezirke Königsberg 847. Gumbinnen 676. Potsdam 716. Frankfurt 717. Stettin 613. Stralsund 779. Köslin 314. Bromberg 67. Breslau 299. Oppeln 380. Merseburg 509. Erfurt 704. Hannover 660. Aurich 756. Stade 332. Kassel 795. Münster 741. Minden 831. Koblenz 701. Köln 308. Düsseldorf 215. Aachen 757. Trier 883. Bayern 637. 797. Schwaben und Neuburg 677. München 190. 899. Nürnberg 246. 308. Sachsen 638. 825. Dresden 190. Leipzig 308. 848. Württemberg 461. 572. Baden 12. Sachsen-Altenburg 209. Lübeck 262. Bremen 198. 815. Hamburg 99. 190. Elsaß-Lothringen 334. 816. Oesterreich 246. 382. Wien 116. Mähren 661. Prag 780. Kanton Basel-Stadt 639. Italien 316. Mailand 199. Paris 183. Belgien 781. Antwerpen 509. Niederlande 865. Schweden 383. Stockholm 116. Norwegen 365. Christiania 383. Moskau 849. Warschau 832. Athen 433. Madrid 5. Egypten 147. Ostindien 199. 347. Kalkutta 347. Centralprovinzen 348. Nordwestprovinzen und Oudh 348. Provinzen Assam 349. Bengalen 678. Berar 349. Bombay 350. Burma 350. Madras 679. Punjab 679. Japan 781. Buenos Aires 866. S. auch Gesundheitsstand, Heerwesen, Infektionskrankheiten, Todesursachen.
Stettin, Reg.-Bez. s. Impfwesen, Medizinal- und Sanitätsbezirke, Schlachthäuser, Sterblichkeit. — Verordn. ꝛc. s. Maul- und Klauenseuche, Rinder, Schweine, Schweinekrankheiten, Wiederkäuer.
St. Gallen. Kanton. Verordn. ꝛc. s. Desinfektion, Hebammenwesen, Masern, Quacksalberei, Sanitätswesen.
Stockholm s. Sterblichkeit.
Stollwerck'sche Brustbonbons. Rechtsprechung 32.
Strahlenpilzkrankheit 236.
Straits Settlements, Britische Kolonie. Verordn. s. Infektionskrankheiten, Pest, Thierseuchen.
Stralsund, Reg.-Bez. s. Bäder, gewerbliche Anstalten, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Trichinenschau, Wohnungen. — Verordn. ꝛc. s. Milzbrand, Rinder, Schweine, Schweinekrankheiten, Wiederkäuer.
Straßburg s. Laboratorium, chemisches.
Straßen. Gesetz. Kanton Glarus (Reinhaltung) 920.
Streukügelchen. Rechtsprechung 271.
Streu- und Futtermittel. Verordn. Deutsches Reich 395.
Stromüberwachungskosten. Verordn. Reg.-Bez. Posen 532.
Stuttgart s. Nahrungsmittel.
Südaustralien. Verordn. s. Pest.
Suppenkonserven. Rechtsprechung 56*.
Sydney s. Diphtherie, Unterleibstyphus.

Tabak. Rechtsprechung 69*.
Tessin, Kanton. Verordn. ꝛc. s. Bier, Heilkunde, Medizinalpersonal.

Thee. Verbrauch in verschiedenen Ländern 909. — Verordn. Kanton Luzern 646.
Thierärzte. Verordn. Reg.-Bez. Kassel (Selbstdispensiren) 416. Mecklenburg-Schwerin (Niederlassung) 384. S. auch Prüfungen.
Thierärztliche Gesundheits-Polizei. Verordn. Rumänien 470. 494. 515. 539. 560. 579. 600. 618. 646. 664.
Thiere (lebende). Großbritannien (Einfuhr) 31. 32. — Verordn. 2c. (Einfuhr 2c.). Preußen 287. 667. Niederbayern 438. 823. Oberfranken 823. Württemberg 577. Baden 803. Ungarn 498. Schweiz 406. Großbritannien 169. Niederlande 924. Dänemark 854. Schweden 685. Norwegen 473. (Besichtigung.) Neu-Süd-Wales 74. (Gesundheitspolizei.) Luxemburg 388. 771. (Ursprungszeugnisse.) Bayern 537. S. auch Desinfektion, Eisenbahnwesen, Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, Wiederkäuer, Ziegen.
Thierheilmittel. Verordn. Reg.-Bez. Kassel 416. Baden 216. — Rechtsprechung 137. 325. 499.
Thierische Rohstoffe. Verordn. Norwegen 473.
Thierische Theile. Verordn. Reg.-Bez. Aurich (Einfuhr) 543.
Thierseuchen. Deutsches Reich 42. 73. 135. 205. 270. 306. 367. 458. 542. 729. 802. 868. — (Entschädigungen) 9. 905. (Buchankündigung) 813. Bayern 854. Oesterreich 88. 306. 497. 770. Ungarn 109. 286. 518. 747. 788. Italien 151. 368. 667. 822. Schweiz 192. 218. 324. 602. 853. Frankreich 30. 234. 420. 648. Großbritannien 31. 135. 354. 562. 839. (Entschädigungen) 32. Belgien 151. 338. 405. 690. 889. Niederlande 74. 124. 206. 256. 406. 497. 583. 906. 923. Luxemburg 324. Dänemark 172. 438. 583. Schweden 235. Norwegen 124. 136. 271. 543. 840. Rußland 43. 235. 459. 729. (Beschlüsse über Einschleppungen aus Persien und der Türkei) 45. Rumänien 59. 206. 388. 704. Serbien 150. 387. 602. 854. Türkei 173. 406. 649. Bulgarien 173. 387. 650. — Verordn. 2c. Deutsches Reich 300. (Abänderung des Viehseuchengesetzes) 317. (Uebereinkommen mit Belgien) 84. Preußen 85. 452 667. Bayern (Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn) 537. 538. Oesterreich 7. Nieder-Oesterreich 493. Schweden (Verhinderung der Einführung) 685. Norwegen (desgl.) 868. Rumänien 470. 494. 515. Straits Settlements 921. Niederländisch-Indien 281. Kap der guten Hoffnung 56. — (Entschädigungen für gefallene oder getödtete Thiere.) Hessen-Nassau (Milzbrand) 5. 300. Baden 577. 596. Braunschweig (Milzbrand, Rauschbrand) 538. Sachsen-Altenburg (Milzbrand, Rauschbrand) 640. 641. Belgien (Tuberkulose) 104. 105. Rumänien 601. — (Nachrichtendienst). Deutsches Reich 207. 884. Preußen 230. Bayern 262. Sachsen 247. Württemberg 247. Baden 248. Hessen 279. Mecklenburg-Schwerin 248. 280. Sachsen-Weimar 593. Mecklenburg-Strelitz 280. Braunschweig 263. Sachsen-Meiningen 280. Sachsen-Altenburg 263. Sachsen-Koburg-Gotha 593. Anhalt 593. Schwarzburg-Sondershausen 280. Schwarzburg-Rudolstadt 593. Waldeck 335. Reuß ä. L. 593. Reuß j. L. 249. Lippe 335. — Gesetzentwürfe. Deutsches Reich 272. Preußen 340. 356. — Rechtsprechung 339. 368. 603. 621.
Tientsin s. Medizinschule.
Tinctura Aloës simplex, Myrrhae. Verfüg. Preußen 816.
Tirol und Vorarlberg. Verordn. 2c. s. Infektionskrankheiten, Wasserversorgung.
Todesfälle, plötzliche s. Anzeigepflicht.
Todesursachen. Deutsches Reich 476. Oesterreich 246. Italien 758. Dänemark (Städte) 365. Massachusetts 452.
Todtenbeschau, Todtenbeschaugebühren s. Leichenschau u. s. w.
Todtenscheine. Bekanntmach. Berlin 109.
Todtgeborene. Erlaß. Preußen 40.
Tollwuth. Deutsches Reich 30. 888. Oesterreich 89. 307. 497. 770. Ungarn 109. 286. 747. 788. Schweiz 192. 218. 324. 602. 854. Frankreich 31. 234. 421. 649. Großbritannien 31. 135. 354. 562. 839. Belgien 151. 338. 405. 690. 889. Niederlande 406. 583. 906. 923. Rußland 43. 235. 459. Odessa (Schutzimpfungen) 705. Rumänien 59. 206. 388. 518. 704. Serbien 150. 854. Bulgarien 173. 387. 650. — Verordn 2c. Schweden 206. 422. 823. Rumänien 582.
Trachom. Erlaß. Böhmen 680.
Trichinenschau. Deutsches Reich 545. Preußen 208. 273. Reg.-Bez. Stralsund 780. Dresden 451. Braunschweig 625. Niederlande 923. — Verordn. 2c. Reg.-Bezirke Posen 573. 593. Osnabrück 511. Düsseldorf 101.
Trichinose. Preußen 209. Vereinigte Staaten von Amerika 430.
Trier, Reg.-Bez. s. Bäder, Krankenhäuser, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Schulen, Sterblichkeit, Wasserversorgung, Witterung, Wohnungen. — Verordn. 2c. s. Maul- und Klauenseuche, Pferde, Rinder, Schweine, Wiederkäuer.
Trink- und Nutzwasser (deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege) 623.
Trinkwasser. Verordn. Kanton Luzern 646.
Tripolis s. Cholera.
Trunksuchtsmittel (Anpreisen). Rechtsprechung 889.
Tuberkulose. Beschlüsse des bayerischen Obermedizinalausschusses 440. — Verordn. Bayern 556.
Tuberkulose (bei Thieren). Frankreich 30. 235. 421. 649. Belgien 406. Niederlande 923. Schweden 236. Norwegen 124. — Verordn. 2c. Belgien (Entschädigung) 104. 105. 366. S. auch Fleisch.
Tuberkulöse Schweine (Beschlagnahme). Rechtsprechung 544.
Tunis s. Cholera, Pocken.
Türkei s. Cholera, Maul- und Klauenseuche, Pocken, Rinderpest. — Verordn. 2c. s. Absperrungsmaßregeln, Cholera, Desinfektion, Pilger, Provenienzen, Quarantäne, Quarantänestation, Reisende, Wasser.
Typhöse Krankheiten bei Thieren. Bayern 854. Italien 822. Rußland 235. S. auch Pferdetyphus.
Typhus. Algier 278. Massachusetts 701. — Verordn. Baden 132. S. auch Flecktyphus, Unterleibstyphus.

Ueberschwemmungen. Reg.-Bez. Oppeln 380.
Unfälle. Erlaß. Hessen (ärztliche Untersuchung der von — Betroffenen) 559.
Unfallversicherungen. Deutsches Reich 207. — Bekanntmach. Bayern (Obergutachten) 576.
Ungarn s. Budapest; s. ferner Bläschenausschlag, Borstenvieh-Kontumazanstalten, Büffelseuche, Heerwesen, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Pocken (bei Thieren), Räude, Rauschbrand, Rothlauf, Rotz, Thierseuchen, Tollwuth, Zuchtlähme. — Verordn. 2c. s. Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Handelsvertrag, Lungenseuche, Nahrungsmittel, Provenienzen, Reisende, Thiere (lebende), Wein.
Unglücksfälle 2c., erste Hülfe. Bekanntmach. Berlin 500.
Universalmagenpulver. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 521.
Universalmagensalz. Bekanntmach. Karlsruhe (Ortsgesundheitsrath) 521.
Unter-Elsaß. Verordn. s. Diphtherie-Heilserum.
Unterleibstyphus. Sprottau 489. Frankreich 714. Sydney 40. Viktoria 40.
Untersuchungsanstalten für Nahrungsmittel 2c. Bekanntmach. Kreis Ruhrort 266. Bayern 576. Mecklenburg-Schwerin 722. S. auch Nahrungsmittel.
Urkundenfälschung (Impfzeugniß). Rechtsprechung 419.
Ursprungszeugnisse s. Thiere (lebende).
Uruguay s. Quarantäne, Schiffe. — Verordn. 2c. s. Cholera, choleraverseuchte Häfen, Desinfektion, Gelbfieber, Quarantäne, Schiffe.
Utrecht s. Impfstoffgewinnungsanstalt.

Vechtegebiet s. Schiffskontrolstationen.
Venerische Krankheiten. Verordn. Rumänien 783.
Vera Cruz s. Gelbfieber.
Verbandmaterialien. Erlaß (Oesterreich) 642.
Verein, deutscher, für öffentliche Gesundheitspflege. 19. Versamml. 108. 240. 520. 623.

Verein schweizerischer analytischer Chemiker. Beschlüsse dess. s. Honig, Medizinal-Süßweine.
Vereinigte Staaten von Amerika s. Brunswick, Massachusetts, Ohio; s. ferner Gelbfieber, Trichinose. — Verordn. 2c. s. Auswanderer, Cholera, Desinfektion, Fleisch, Infektionskrankheiten, Pocken, Quarantäne, Schiffe, Schlachtthiere.
Vergiftung s. Ertränkung. — Rechtsprechung (Anzeigepflicht) 823.
Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. Rundschreiben. Deutsches Reich 300.
Verpackungsmaterialien. Verordn. Kanton Basel-Stadt 851.
Verrenkungen und Lahmheiten (bei Thieren). Rechtsprechung 229*.
Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte 239. 651.
Versuchsstation s. landwirthschaftliche Versuchsstation.
Vieheinfuhr 2c. s. Thiere (lebende).
Viehhof. Leipzig 849.
Viehmärkte. Verordn. Rumänien 600.
Viehschau s. Fleischschau.
Viehseuchen s. Thierseuchen.
Viehtransport s. Fuhrwerke.
Viehverkehr. Verordn. Schweiz 439.
Viehzählung. Deutsches Reich 13. 340. Großbritannien 32.
Viktoria s. Diphtherie, Impfwesen, Influenza, Medizinal- und Sanitätsberichte, Nahrungsmittel, Unterleibstyphus.
Volksbäder. Frankreich 773.
Volksschulen. Breslau 692.
Vorarlberg s. Tirol.

Waldeck. Verordn. s. Cholera, Thierseuchen-Nachrichtendienst.
Wallfahrer. Verordn. wegen Choleragefahr. Reg.-Bez. Posen 635. 779.
Wallfahrten. Verbot wegen Choleragefahr. Verordn. Reg.-Bez. Oppeln 636. Rußland 533.
Wallis, Kanton. Verordn. s. Impfwesen.
Walzwerke. Erlaß. Preußen 183.
Warschau s. Sterblichkeit.
Warthe s. Schiffskontrolstationen.
Wasser. Verordn. 2c. aus Anlaß der Choleragefahr. Reg.-Bezirke Marienwerder 553. 612. Erfurt 741. Merseburg 659. 846. Aurich 757. Münster 742. Kassel 659. Aachen 757. Trier 883. Niederlande 591. 755. Türkei 613. S. auch Trinkwasser.
Wasserproben. Fragepunkte bei Einsendung solcher in Oesterreich 133.
Wasserversorgung. Berlin 26. 299. Breslau 692. 693. Reg.-Bezirke Königsberg 847. Gumbinnen 677. Frankfurt 717. Köslin 315. Oppeln 381. Merseburg 510. Hannover 661. Stade 333. Minden 832. Kassel 796. Koblenz 701. Düsseldorf 215. Sachsen 636. Leipzig 848. Bremen 816. Prag 772. Frankreich 773. Paris 183. Mailand 199. Kalkutta 347. — Verordn. 2c. Tirol und Vorarlberg 281. S. auch Oberflächenwasser, Wohnhäuser.
Wege. Gesetz. Kanton Glarus (Reinhaltung) 920.
Weichsel s. Schiffskontrolstationen.
Wein. Gesetze 2c. Baden (Kunstwein-Besteuerung) 919. Ungarn (Kunstwein) 148. 166. 184. Frankreich (Alkoholisation und Mouillage) 600. Kanton Luzern (Untersuchung) 646. Kanton Basel-Stadt 851. Portugal (Verfälschung) 787. Argentinien (Bereitung und Handel) 821. — Gesetzentwurf. Italien 564. — Rechtsprechung 34*. S. auch Medizinal-Süßwein.
Werkstätten. Reg.-Bez. Köslin 315. S. auch Fabriken.
Westpreußen. Verordn. 2c. s. Cholera, Flößereiverkehr, Gesundheitsbüchlein, Schiffskontrolstationen.
Wiederkäuer. Verordn. (Einfuhr). Reg.-Bezirke Königsberg 173. Danzig 173. Stettin 368. Stralsund 286. Köslin 286. Bromberg 519. Schleswig 173. Aurich 460. 543. 907. Osnabrück 173. 497. Düsseldorf 474. Trier 136. Aachen 59. 438. Mecklenburg-Schwerin 173. 256. Lübeck 173. Bremen 823. Hamburg 173. 354. Elsaß-Lothringen 543. Belgien 173. 355. 704. Schweden 74. Norwegen 473. 868. (Ausfuhr). Niederlande 136. 193. (Märkte, Verkehr 2c.) Belgien 788. 854. 870.
Wien s. Desinfektionsapparate, Findelanstalten, Gebäranstalten, Infektionskrankheiten, Jahrbuch, Nahrungsmittel, Sterblichkeit, Wohnungen — Verordn. 2c. s. Infektionskrankheiten.
Wild und Geflügel, faules. Rechtsprechung 239 *.
Witterung. Wöchentliche Nachweise für Berlin und München 19. 35. 48. 64. 80. 96. 112. 128. 144. 164. 180. 196. 212. 228. 241. 260. 276. 296. 312. 328. 344. 360. 392. 412. 428. 441. 464. 484. 504. 521. 548. 565. 588. 605. 632. 653. 672. 696. 712. 736. 752. 773. 792. 805. 828. 841. 860. 880. 896. 912. 928. Berlin 23. 299. Reg.-Bezirke Königsberg 847. Gumbinnen 676. Frankfurt 717. Breslau 299. Oppeln 380. Hannover 660. Aurich 756. Stade 332. Münster 741. Trier 882. Aachen 757. Nürnberg 246. Hamburg 99. Paris 183. Mähren 661.
Wöchnerinnensterblichkeit. Verordn. Reg.-Bez. Kassel 397.
Wohnhäuser, Wasserversorgung und Kanalisation (Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege) 624.
Wohnungen. Breslau 692. Reg.-Bezirke Königsberg 847. Gumbinnen 677. Breslau 300. Köslin 315. Stralsund 780. Oppeln 381. Merseburg 510. Minden 831. Hannover 661. Aurich 757. Münster 742. Kassel 796. Koblenz 701. Trier 883. Bremen 334. Wien 141. Paris 183. — Gesetz. Kanton Glarus 920. — S. auch Miethwohnungen.
Wohnungshygiene, Einrichtungen. Ausstellung 520. — Verordn. Rumänien 769.
Wolle. Verordn. (Einfuhr). Reg.-Bezirke Osnabrück 173. Düsseldorf 173. Aachen 124. Mecklenburg-Schwerin 192. Lübeck 136. Bremen 173. Hamburg 173. Italien 388.
Worms, Kreis. Verordn. s. Krankenkassenmitglieder.
Wurm s. Rotz.
Würste. Erlaß. Oesterreich, (dürre) 216. Kantone Basel-Stadt 851. Luzern 646.
Württemberg s. Stuttgart; s. ferner Bevölkerungsbewegung, Irrenanstalten, Medizinalpersonal, Medizinal- und Sanitätsberichte, Sterblichkeit. — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Cholera, Ein- und Durchfuhrverbote, Maul- und Klauenseuche, Nahrungsmittel-Chemiker, Rinder, Schafe, Schafschau, Schweine, Schweinekrankheiten, Thiere (lebende), Thierseuchen-Nachrichtendienst, Ziegen.

Zahnärzte s. Prüfungen — Rechtsprechung (Bezeichnung als amerikanischer Zahnarzt 2c.) 44. (Desgl. als Zahnarzt Dr.) 257. (Desgl. als Dr. schlechthin) 584.
Zahn-Mundwasser s. Kothe.
Ziegen. Verordn. (Ein- und Durchfuhr) Reg.-Bez. Aachen 124. Sachsen 32. Württemberg 324. Baden 44. 124. 193. Elsaß-Lothringen 11. 108. 152. 287. 584. Frankreich 74. 355. Belgien 519. 907. Luxemburg 355. Schweden 74.
Zinn-, zink- und bleihaltige Gegenstände. Verordn. Kanton Zürich 353.
Zinngeräthe. Dresden 452.
Zuchtlähme. Ungarn 748.
Zuchtrinder. Verordn. (Einfuhr). Sachsen 131.
Zucker. Rechtsprechung 67*.
Zungenblattern. Niederlande 256. 497.
Zürich, Kanton. Verordn. 2c. s. Desinfektion, Desinfektionsapparate, Fleisch, Kaffeesurrogate, zinn- 2c. haltige Gegenstände.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 4. Januar 1894.** Nr. 1.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 1. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.) S. 1. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, November. S. 3. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 3. — Sterblichkeit in Madrid 1892. S. 5. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Marinesanitätsordnung. S. 5. — (Preußen. Reg.-Bez. Breslau). Lumpensammler. S. 5. — (Hessen-Nassau). Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. S. 5. — (Reg.-Bez. Kassel). Geisteskranke. S. 6 — (Oesterreich). Eisenbahnverwaltungsstellen. S. 7. — (Tirol und Vorarlberg). Infektionskrankheiten. S. 7. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Schlachtthiere und Fleisch. S. 9. — **Gang der Thierseuchen.** Entschädigungen der Thierbesitzer im Deutschen Reiche 1892. S. 9. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Bromberg, Stade, Elsaß-Lothringen, Belgien). S. 10. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Hamburg). Heilmittelankündigung 2c. S. 11. — Körperverletzung in Folge falscher Abschrift eines Rezepts. S. 11. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** XI. internationaler medizinischer Kongreß. S. 11. — (Schweiz). Medizinal-Süßweine. S. 12. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Viehzählung 1892. S. 13. — (Baden). Statistische Mittheilungen 1891. S. 12. — **Geschenkliste.** S. 13. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, November. S. 14. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 17. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 18. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 19 — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 19. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 19. — **Witterung.** S. 19. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Verdauungskrankheiten, spitze Fremdkörper 2c, Lungenerkrankungen, andere innere Erkrankungen, unbekannte Krankheiten, verunglückte 2c. Thiere, mageres 2c. und faules 2c. Fleisch). S. 225*.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Geheimen Sanitätsrath Dr. Lent zu Köln den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Unter den zur Dienstleistung im Gesundheitsamte kommandirten Sanitätsoffizieren ist folgende Personalveränderung eingetreten:

der Königl. württembergische Assistenzarzt I. Klasse Dr. Buttersack vom 8. Infanterie-Regiment Nr. 126 Großherzog Friedrich von Baden ist von seinem Kommando zum Gesundheitsamte entbunden und an seine Stelle

der Königl. württembergische Stabsarzt Dr. Schoffer von demselben Regiment vom 1. Januar d. J. ab zum Gesundheitsamte kommandirt worden.

Die bisher auf der 2. und 3. Seite jeder Nummer veröffentlichten Wochentabellen werden fortan auf der dritt- und vorletzten Seite erscheinen.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen.

Frankfurt a. M: Städtisches Krankenhaus und die Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), das Bürgerhospital, das Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, das israelitische Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, die Diakonissen-Anstalt.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing, Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, von Januar 1894 an auch das Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen siehe auf Seite 14 ff. —

Anmerkung zu S. 14 bis 18: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. Seit dem 22. Dezember sind weitere Cholerafälle nicht ermittelt worden; es ist daher die Annahme berechtigt, daß das seit dem letzten Sommer erneute Auftreten der Cholera nunmehr im ganzen Reichsgebiet sein Ende erreicht hat.

Während im Jahre 1892 die Zahl der im Deutschen Reich festgestellten Cholerafälle sich auf 19 719 belief (darunter 8590 mit tödtlichem Ausgange) und vom 1. Januar bis zum 4. März 1893 noch weitere 213 Erkrankungen mit 89 Sterbefällen folgten, führte das Wiederauftreten der Seuche im letzten Sommer nach den dem Kaiserlichen Gesundheitsamt zugegangenen Wochen-Nachweisungen nur zu insgesammt 569 Erkrankungen mit 288 Todesfällen. Außerdem wurden bei 92 anscheinend ge-

funden Personen, welche fast sämmtlich nachweislich in Beziehungen zu Cholerakranken gestanden hatten, Kommabacillen gefunden. Das Deutsche Reich ist somit, Dank den seitens der maßgebenden Behörden gegen die Verbreitung der Seuche zielbewußt ergriffenen und zweckentsprechend durchgeführten Maßnahmen, von dem Ausbruch einer neuen Epidemie im letzten Sommer verschont geblieben, obwohl die Gefahr der Einschleppung und Verbreitung infolge des Auftretens der Krankheit in mehreren östlichen und westlichen Nachbarstaaten größer war als im Vorjahre.

Oesterreich-Ungarn. Zufolge Nr. 52 des „Oesterr. San.-Wesens" ist in Galizien seit dem 17. Dezember weder eine Erkrankung noch ein Todesfall an Cholera festgestellt worden. Seit dem 3. August wurden insgesammt 1448 Erkrankungen, davon 848 mit tödtlichem Ausgange in 154 zu 37 politischen Bezirken gehörenden Gemeinden Galiziens beobachtet.

In Ungarn wurden vom 9. bis 22. Dezember 6 Erkrankungen und 3 Sterbefälle angezeigt. Die Seuchenherde in den Komitaten Marmaros und Torontal (vgl. Veröff. 1893, S. 654) wurden als erloschen erklärt.

Von der Mannschaft des am 10. Dezember aus Konstantinopel in Triest angekommenen österreichischen Lloyddampfers „Austria" erkrankte am 12. dess. M. ein Heizer an Cholera.

In Bosnien wurden vom 23. bis 29. November insgesammt 104 Erkrankungen und 48 Todesfälle gemeldet.

Türkei. In der Zeit vom 9. bis 16. Dezember haben in Konstantinopel die Erkrankungen an Cholera sich wesentlich vermindert; ihre Zahl wurde auf 176 angegeben, darunter 109 mit tödtlichem Ausgange.

Am 16. und 17. Dezember wurden in Saloniki theils im Militärlazareth theils in der Stadt 4 Neuerkrankungen, 6 Todesfälle festgestellt, am 18. Dezember in Lüle Burgas (Vilajet Adrianopel) 3 Todesfälle, im Dorfe Hamzabey mehrere Erkrankungen.

In Trapezunt wurden vom 10. bis 17. Dezember 56 Erkrankungen (50 Sterbefälle) beobachtet, im Lazareth von Hamsiköi am 14. und 17. Dezember zusammen 2 (1), in Kjutahia vom 10. bis 15. Dezember 12 (12). Die Seuche hat sich ferner in dem unweit von Samsun gelegenen Dorfe Termé, in Ada Bazar bei Ismid, sowie in den südlich von Kjutahia gelegenen Dörfern Tchali Tekir Serai und Kizildja gezeigt; auch in Amasia wurden noch vereinzelte Krankheitsfälle beobachtet. In Hindieh (Vilajet Bagdad) trat am 8. Dezember 1 tödtliche Erkrankung auf.

Spanien. (Vgl. Veröff. 1893 S. 999.) Vom 15. bis einschl. 22. Dezember wurden amtlicher Bekanntmachung zufolge auf der Insel Tenerife 58 Choleraerkrankungen (mit 13 Sterbefällen), davon 50 (12) in Santa Cruz festgestellt.

Tripolis (Afrika). Vom 30. November bis 18. Dezember wurden weitere 14 Todesfälle an Cholera im Militärlazareth zu Tripolis beobachtet (vgl. Veröff. 1893 S. 987).

Persien. Die Cholera ist in Kermanschah ausgebrochen. Vom 8. bis 18. Dezember wurden aus Demir-Kapu 25 Todesfälle gemeldet, aus Kermanschah 15, Firuzabad 30, Latinm 20, Barka 35, Zendjan 20, Teheran 10. Die Provinz Chorassan ist angeblich wieder cholerafrei.

Ostindien. Kalkutta. Vom 19. bis 25. November v. J. sind der Cholera 14, den Fiebern 238 Personen erlegen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 3, Paris 10, Petersburg 2, Moskau 4, Warschau 13, New-York 4 Todesfälle; Wien 4, Prag 2, London 23 (Krankenhäuser), Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 5 Todesfälle.

Influenza. Vom 17. bis 23. Dezember wurden in Königsberg i. P. 6 Sterbefälle standesamtlich gemeldet, in Danzig 7, Elbing 4, Berlin 21, Stettin 7, Breslau 6, Liegnitz 3, Magdeburg 4, Kiel 6, Altona, Hannover je 4, Münster 6, Kassel 4, Frankfurt a. M. 5, Barmen, Elberfeld, Dortmund je 3, Essen 4, Köln 3, Bonn 7, München 12, Augsburg 4, Nürnberg, Dresden je 5, Leipzig 4, Zwickau 3, Stuttgart 14, Braunschweig 8, Rostock, Lübeck je 4, Hamburg 9. An Erkrankungen wurden angezeigt in Frankfurt a. O. 92, in den Reg.-Bezirken Marienwerder 24, Posen 120, Düsseldorf 265, in der Stadt Nürnberg 15, in Hamburg 112. In die Krankenhäuser zu Frankfurt a. M. wurden 6 Influenzakranke aufgenommen.

Aus dem Auslande wurden in den bezüglichen Berichtswochen für Wien 128 Erkrankungen mitgetheilt, für Budapest 4 Sterbefälle, Prag 5 Erkrankungen, London 147 Sterbefälle, Amsterdam 6, Kopenhagen 13 (und 1835 Erkrankungen), Stockholm 14 (424), Moskau 9, New-York 3.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49 %): in Barmen, Duisburg, Erfurt, Frankfurt a. M., Gera, Halle, Karlsruhe, Köln, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mülhausen i. E., Potsdam, Remscheid, Rostock, Stuttgart und New-York. — Erkrankungen kamen vor in Berlin 90, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 175, Schleswig 136, in München 37, Hamburg 33, Wien 140, Budapest 35, Kopenhagen 56, Petersburg 37 — Erkrankungen an **Masern** wurden aus Berlin 95, Frankfurt a. O. 30, aus den Reg.-Bezirken Königsberg 122, Posen 304, Schleswig 151, Stralsund 187, aus München 248, Lübeck 67, Hamburg 76, Wien 249, Budapest, Petersburg je 78 gemeldet — Er-

krankungen an **Scharlach** sind in Berlin 54, Hamburg 42, Wien 89, London 285 (Krankenhäuser), Edinburg 39, Kopenhagen 155, Stockholm 37, Petersburg 34 zur Anzeige gelangt.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (November für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Heilbronn 2, Mailand 6, Bombay 2, Brooklyn 3, Buenos Aires 1; **Cholera**: Bombay 4; im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Flecktyphus**: Thorn, Reutlingen je 1; **Genickstarre**: Baltimore 2, Brooklyn 10, St. Louis 1.

Influenza: Mehr als 5 Todesfälle hatten: Altona 21, Berlin 99, Rixdorf, Schöneberg und „andere Vororte" 11, Breslau 34, Brieg 6, Charlottenburg 6, Danzig 8, Frankfurt a. M. 20, Frankfurt a. O. 6, Hannover 23, Iserlohn 6, Linden 6, Lüneburg 7, Osnabrück 7, Schleswig 7, Stettin 9, Augsburg 10, Ingolstadt 12, Nürnberg, Regensburg je 8, Bautzen 6, Darmstadt 41, Mainz 9, Rostock 6, Schwerin 10, Braunschweig 12, Bremen 9, Hamburg 60.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Halberstadt, Kiel, Crimmitschau;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Eßlingen, Pilsen;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in 76 deutschen und 1 ausländischen Orte, darunter sogar höher als ein Fünftel in Altenessen, Borbeck, Greifswald, Guben, Hirschberg, Köslin, Lüneburg, Magdeburg, Mülheim a. d. R., Neumünster, Neunkirchen, Remscheid, Wilhelmshaven, Pirmasens, Reichenbach, Gmünd, Konstanz, Gießen, Oldenburg, Gera;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 % in allen deutschen Orten): in Soest (sogar höher als ein Fünftel), Colmar;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Bockenheim, Forst, Herford, Malstatt-Burbach, Minden, Reuß, Wandsbek, Fürth, Speyer, Meerane;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in 71 deutschen und 1 ausländischen Orte, darunter mehr sogar als ein Drittel in Burg, Bamberg, Darmstadt, Schwerin;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Glauchau, Alexandrien, Kairo.

Unter 228 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 6, nämlich Linden 35,2 (1886/90: 36,9), Hirschberg 37,8 (27,1), Langenbielau 40,9 (1889/91: 34,9), Weißensee 41,8 (1887/91: 38,9), Schweidnitz 42,3 (1881/90: 29,7), Greifswald 45,8 (29,3). In Langenbielau war die Sterblichkeit schon im Vormonat höher als 35,0 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum (im Vormonate 55,5) betrug im Berichtsmonat 45,8 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 7 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Amberg 350 (Gesammtsterblichkeit 30,5), Augsburg 355 (28,6), Brieg 359 (27,7), Rathenow 429 (33,2), Hirschberg 450 (37,8), Apolda 464 (26,3), Malstatt-Burbach 500 (13,1).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 11 Orten, nämlich in Pforzheim 14,9 (1881/90: 22,1), Trier 14,6 (23,6), Altendorf, Bremerhaven je 14,0 (1889/91: 21,5 und 20,5), Bamberg 13,6 (1881/90: 23,7), Cannstatt 13,4 (23,3), Malstatt-Burbach 13,1 (1887/91: 19,7), Küstrin 13,0 (1886/90: 24,1), Lehe 12,5, Saarbrücken 12,3, Neunkirchen 11,3 (1889/91: 14,8). Altendorf, Neunkirchen, Saarbrücken, Trier, Bamberg hatten schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altendorf (Gesammtsterblichkeit 14,0), Bockenheim (16,2), Celle (15,8), Frankfurt a. M. (19,1), Gelsenkirchen (16,8), Hanau (16,1), Iserlohn (23,3), Linden (35,2), Memel (16,0), Naumburg (15,5), Neunkirchen (11,3), Neuß (17,5), Paderborn (19,9), Ratibor (24,2), Saarbrücken (12,3), Siegen (16,4), Trier (14,6), Wilhelmshaven (17,0), Bamberg (13,6), Bayreuth (18,2), Ludwigshafen (20,1), Rostock (19,9), Bremerhaven (14,0). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 51, weniger als ein Fünftel derselben in 85 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonat etwas gebessert, derjenige der älteren Personen hingegen verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 6 Orten gegen 4 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 11 gegen 34 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 7 Orten gegen 15, weniger als 200,0 in 159 gegen 150 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Inhalt. Aus Anlaß der Choleragefahr wurden im Laufe des verflossenen Jahres nachstehende Anordnungen getroffen. In Nr. 170 des Staats-Anzeigers wurden 2 Regierungs-Bekanntmachungen vom 14. Juli veröffentlicht, deren erste die gemäß Reg.-Verordn. vom 15. Oktober 1882, Ges.-Samml. Nr. 627, den Aerzten, Haushaltungsvorständen und Hauswirthen obliegende Anzeigepflicht bei Cholera auch auf choleraverdächtige Krankheitsfälle ausdehnte und sie namentlich auch den Führern der Flußfahrzeuge auferlegte, und deren andere die auf S. 487 ff. des Jahrganges 1893 der Veröffentl. mitgetheilte „Anweisung zur Desinfektion bei Cholera" und die „Belehrung über das Wesen der Cholera u. s. w." zur öffentlichen Kenntniß brachte. Ferner richtete die Regierung unter dem 15. Juli eine nachrichtlich auch den Kreisphysikern mitgetheilte Verfügung an die Kreispolizeibehörden, durch welche die Vorschriften vom 11. August 1892 (vergl. Veröffentl. 1892 S. 702) in Erinnerung gebracht und in theilweiser Abänderung derselben angeordnet wurde, daß sämmtliche in den vorausgegangenen 3 Wochen ungeräumt gebliebenen Abtritte und Düngergruben, besonders diejenigen in stark bewohnten Häusern, gereinigt werden sollten. Zugleich wurden entsprechend den „Maßnahmen" (vgl. Veröff. 1893 S. 482 ff.) A 1, Abs. 2, 3, 4 und A 5, Abs. 1 Vorschriften erlassen, mit dem Zusatz, daß gleiche Nachrichten über Auftreten der Cholera u. s. w. wie dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, jedesmal auch der Herzoglichen Regierung zu übermitteln seien, und daß choleraverdächtige Untersuchungsobjekte an eins der hygienischen Laboratorien zu Bernburg und Dessau zu Händen des Herrn Medizinalraths Dr. Wesche bezw. Geh. Sanitätsraths Dr. Mohs eingesandt werden sollten. Sodann wies die Regierung die Kreisphysiker durch Verfügung vom 17. Juli an, sich, sobald ein Cholerafall, eine choleraverdächtige Erkrankung oder ein derartiger Todesfall zu ihrer Kenntniß gelangte, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde an den Ort des Vorkommens zu begeben und falls nach ihren Ermittelungen das Vorhandensein der asiatischen Cholera als wahrscheinlich angenommen werden könne, im Sinne der Anlage VIII der „Maßnahmen" (s. Veröff. 1893 S. 498) zu verfahren und die getroffenen Maßregeln nur dann wieder aufzuheben, wenn sich bei weiterer Untersuchung die Unrichtigkeit der ersten Diagnose heraus-

stellen sollte. Ein gleichfalls am 17. Juli an sämmtliche Aerzte des Herzogthums gerichtete Verfügung entsprach inhaltlich im Wesentlichen der Anlage VIII der „Maßnahmen". Es wurde darin im Besonderen bestimmt, daß die Anzeige choleraverdächtiger Fälle auf Zählkarten, welche von den Kreispolizeibehörden unentgeltlich ausgegeben werden, unverzüglich eventl. telegraphisch der zuständigen Polizeibehörde und dem zuständigen Kreisphysikus zu erstatten sei. Durch Bekanntmachung der Regierung vom 23. August in Nr. 200 des Staats-Anzeigers wurden diejenigen Beschränkungen der Einfuhrverbote gegen Rußland in Kraft gesetzt, welche in dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 16. August (vgl. Veröff. 1893 S. 685) bezeichnet worden waren. Eine unter dem 22. August an die Polizei-Verwaltungen der Städte Dessau, Cöthen, Zerbst, Bernburg, Ballenstedt, Gernrode und Harzgerode gerichtete Verfügung bestimmte, daß im Falle des Wiederauftretens der Cholera in jenen Orten Krankenübergabestationen für die Eisenbahnverwaltung nach Maßgabe der auf S. 511 der Veröff. mitgetheilten „Grundsätze" errichtet werden sollten. —

Lübeck. Das Medizinalamt hat unter dem 10. Juli an den Quarantänearzt in Travemünde nachstehende „Anweisung zur Handhabung der Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der den Hafen von Travemünde anlaufenden Seeschiffe, vom 7. Juli 1883, soweit Cholera in Betracht kommt" erlassen:

„Durch die auf der internationalen Sanitäts-Konferenz zu Dresden von Deutschland und anderen Staaten am 15. April 1893 vollzogene Uebereinkunft sind zum Schutze der öffentlichen Gesundheitspflege in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera gemeinsame Maßregeln getroffen. Nachdem der Senat unterm 5. Juli 1893 angeordnet hat, daß die Bestimmungen dieser Uebereinkunft schon vor deren Ratifikation soweit thunlich in Anwendung gebracht werden sollen, erleidet die in der Ueberschrift angezogene Verordnung, welche in ihren Paragraphen 1 bis 4 und 12 bis 15 unberührt bleibt, in Bezug auf Cholera mehrfache Aenderungen. Insbesondere treten an die Stelle der §§ 5 bis 11 der Verordnung nachstehende Bestimmungen:"

Die nun folgenden Vorschriften entsprechen durchweg den im Rundschreiben des Reichskanzlers (Veröff. S. 544) empfohlenen Bestimmungen; sie weichen nur in den nachstehenden Punkten ab:

In Abschnitt I lautet der Anfang der Ziffer 1:

„Die Kranken sind auszuschiffen und in das Haus des Vereins für Ferienkolonien auf dem Priwall oder in das Allgemeine Krankenhaus zu Lübeck zu bringen."

In I. 3 und II. 2 heißt es statt „der Hafengesundheitsbehörde und in II. 1 statt „des beamteten oder des zu dessen Stellvertretung berufenen Arztes": „des Quarantänearztes".

In II. 3 Abs. 2 findet sich folgender abweichender Wortlaut: „Zugleich sind . . . . . zu unterstellen. Das Anlandgehen der Schiffsbesatzung ist . . . . . zu verhindern."

Der Abschnitt III lautet vom 2. Satz ab wie folgt:

Der Lootsenkommandeur wird befugt, eine Bescheinigung darüber zu verlangen, daß auf dem Schiffe im Abgangshafen keine Cholerafälle vorgekommen sind. Reine Schiffe sind sofort zum freien Verkehr zuzulassen. Das Medizinalamt kann jedoch für einzelne Fälle oder für Schiffe aus einzelnen bestimmten Häfen die unter II. aufgeführten Maßregeln auch bei reinen Schiffen vorschreiben, wobei indessen der Beginn des für die Beobachtung der Mannschaft und der Reisenden vorgesehenen fünftägigen Zeitraumes von dem Tage der Abfahrt des Schiffes aus dem verseuchten Hafen zu rechnen ist.

Ein Abschnitt V. (hinter dem vierten Absatze des Abschn. IV. anzufügen) hat nachstehende Fassung erhalten:

„Jedem Schiffe, welches sich den angeordneten Maßregeln nicht unterwerfen will, ist es frei zu stellen, wieder in See zu gehen. Dem Schiffe kann jedoch vom Medizinalamte die Erlaubniß ertheilt werden:

1. die Reisenden, welche dies wünschen, ans Land zu setzen unter der Bedingung, daß die betreffenden Reisenden sich den vom Medizinalamte vorzuschreibenden Maßregeln unterwerfen;

2. seine Waaren zu löschen unter der Bedingung, daß

a) das Schiff, die Mannschaft und die Reisenden isolirt werden,

b) der Bilgeraum des Schiffes mit seinem Inhalt desinfizirt, und das Bilgewasser nach hinlänglicher Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit ausgepumpt wird,

c) der an Bord befindliche Wasservorrath durch gutes Trinkwasser ersetzt wird."

Oesterreich-Ungarn. Einer Mittheilung vom 25. Dezember zufolge hat die Landesregierung in Bosnien und der Herzegowina veranlaßt, daß die Revisionsstation in Doboj und die ärztliche Revision der Reisenden auf den Bahnhöfen in D. Tuzla und Gracanica sowie die Versehung derselben mit Gesundheitsbescheinigungen (Veröff. 1893 S. 903) wieder aufgelassen werde. Dagegen bleiben die Bestimmungen, betreffend das Ausfuhrverbot von Leibwäsche u. dgl. und die Observanz der Reisenden aus dem Kreisbereiche D. Tuzla noch weiterhin aufrecht. (Vgl. ebenda S. 902.)

— Der gleichen Mittheilung nach wurden die für den galizischen Bezirk Nadworna (vgl. S. 583, 1893) verfügten Verkehrsbeschränkungen aufgehoben. —

— Zufolge einer Mittheilung vom 27. Dezember 1893 hat die Seebehörde zu Triest bekannt gemacht, daß Seeherkünfte aus ottomanischen Häfen gemäß den Bestimmungen der Dresdener Uebereinkunft behandelt werden und daher im Falle der Cholera dem auf Grund dieser Bestimmungen festgestellten Reglement für die Behandlung von Seeschiffen unterliegen. (Vergl. S. 583 und 734, 1893.) —

Schweiz. Der Bundesrath hat am 8. Dezember 1893 beschlossen, die unter dem 22. August v. J. in Vollzug gesetzten Maßnahmen zum Schutz gegen die Cholera (S. 692, 1893), soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, Gepäck- und Waarenverkehr betreffen, mit dem 15. Dezember einzustellen. Mit dem gleichen Zeitpunkt sollten die Bestimmungen des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 1. August 1893 (vgl. S. 612, 662 und 690, 1893), und des bundesräthlichen Beschlusses vom 22. August (vgl. S. 692, 1893), betr. die Eingangsstationen für Sendungen von persönlichen und Uebersiedelungseffekten aus verseuchten Bezirken insoweit außer Kraft treten, als sie sich auf die Anordnung zeitweiliger Maßregeln beziehen. —

Dänemark. Laut Ministerial-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1893 sind die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen gegenüber Stettin, Swinemünde (S. 806, 1893) und den französischen und belgischen Häfen (S. 758, 1893) außer Wirksamkeit gesetzt, auch ist die ärztliche Beaufsichtigung der aus den genannten deutschen Hafenplätzen ankommenden Personen aufgehoben worden. Das Deutschland gegenüber erlassene Verbot der Einfuhr von Lumpen und nicht vorschriftsmäßig desinfizirter Kratzwolle bleibt in Kraft (S. 758, 1893). Laut Bekanntmachung vom gleichen Tage sind die Vorschriften der Verordnung vom 9. September 1893, betreffend ärztliche Beaufsichtigung, für die auf dem Seewege aus Riga (S. 852, 1893), St. Petersburg und Holland (S. 758, 1893) ankommenden Personen außer Kraft gesetzt worden. —

Türkei. Durch Rundschreiben, deren Daten unten in eckigen Klammern beigefügt sind, hat der Generalinspekteur der Gesundheitsverwaltung den Gesundheitsämtern nachstehende Anordnungen mitgetheilt: 1. Einer 5tägigen Quarantäne in Kawak unterliegen nach dem 8. Dezember 1893 die Herkünfte aus Odessa (vgl. S. 1003, 1893) [13. Dezember 1893]. 2. Einer 24stündigen Beobachtung in einem Hafen mit Sanitätsarzt werden die Herkünfte von Tunis (S. 903, 1893) unterworfen [16. Dezember 1893]. 3. Aufgehoben werden [18. Dezember 1893] alle Maßregeln gegen Herkünfte aus Amsterdam, Rotterdam, dem Haag (S. 937, 1893) und Smyrna (S. 951, 1893), sowie von der

österreichisch-ungarischen Küste des Adriatischen Meeres (S. 988, 1893). —

Spanien. Durch Kgl. Verordnung vom 21. Dezember 1893 sind die gegen Riga (S. 806, 1893) erlassenen Quarantäneverfügungen unter den üblichen Bedingungen (S. 759, 1893) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine am 22. Dezember 1893 veröffentlichte Ministerial-Verfügung werden die Häfen des Departements Finisterre (S. 1003, 1893) seit dem 10. Dezember wiederum für von Cholera „verseucht" erklärt.

Sterblichkeit in Madrid. Die Gesundheitsverhältnisse Madrids sind im Jahre 1892 noch günstigere als im Vorjahre gewesen (vgl. Veröff. 1892 S. 423), insofern als die Zahl der Geburten weiter gestiegen, die Zahl der Todesfälle weiter gesunken ist. Lebendgeboren wurden 17 852 Kinder, darunter 4539 außer der Ehe, es starben 16 198 Personen, ausschl. 1190 im Mutterleibe abgestorbener Früchte, so daß die Zahl der Geburten um 1654 die der Todesfälle übertraf.

Trotzdem 25,4% aller Lebendgeborenen außerehelichen Ursprungs waren, ist die Kindersterblichkeit in Madrid nicht hoch gewesen; im Alter bis zu 3 Jahren starben ausschl. der 1190 Todtgeborenen 6646 Kinder.

Was die Todesursachen betrifft, so erlagen den Pocken 63 Personen (in den beiden Vorjahren 3202), dem Typhus 386, der Diphtherie 287, dem Scharlach 47, den Masern 418, dem Keuchhusten 208. Die Zahl der Todesfälle an Tuberkulose — 1640 — und an Bronchitis — 2291 — hat gegenüber dem Vorjahre zugenommen, an Lungenentzündung — 1634 — etwas abgenommen. Wie auch früher, war ein auffallend großer Theil der Sterbefälle (23,7%) durch Krankheiten des Nervensystems bedingt, allein an Hirnhautentzündung starben 1030 Personen. (Boletin de sanidad t. X. No. 6.)

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Durch Kaiserlichen Erlaß vom 15. Oktober 1893 ist eine Marinesanitätsordnung (M.-S.-O.) unter Aufhebung der denselben Gegenstand behandelnden bisher gültigen Bestimmungen genehmigt worden. Das Reichsmarineamt ist ermächtigt, erforderlich werdende Erklärungen und Ergänzungen der Marinesanitätsordnung, sofern dieselben nicht organisatorische Aenderungen bedingen, eintreten zu lassen.

Die M.-S.-O. zerfällt in drei Bände, deren erster die Marinesanitätsordnung am Lande, deren dritter diejenige an Bord betrifft. Der zweite Band enthält als „Beilagen der M.-S.-O. am Lande" einige besondere Bestimmungen und Dienstanweisungen, sowie zahlreiche Muster für den schriftlichen Dienstbetrieb.

Nach einleitenden Bemerkungen über den Marinesanitätsdienst im Allgemeinen hinsichtlich seines Umfangs, seiner Handhabung und der für ihn bestimmten Organe behandelt die Marinesanitätsordnung am Lande 1. den Sanitätsdienst bei den Marinetheilen, Marinebehörden, Anstalten u. s. w., 2. den Sanitätsdienst in den Marinelazarethen und 3. den Sanitätsdienst im Kriege. Ein Anhang enthält Vorschriften über persönliche, Dienst- und Einkommensverhältnisse der Lazarethgehülfen, Marinekrankenwärter, Lazarethbeamten und Lazarethköchinnen.

Die beiden ersten Abschnitte entsprechen inhaltlich im Wesentlichen der Friedens-Sanitätsordnung des Preußischen Heeres (vgl. Veröff. 1891 S. 717); die Bezeichnung und Eintheilung der Sanitätsbehörden weicht gemäß der Organisation der Marineverwaltung in einigen Punkten von der genannten Friedens-Sanitätsordnung ab. Die oberste Leitung des Marinesanitätswesens beruht bei dem Reichsmarineamt, insbesondere bei der Medizinalabtheilung desselben, deren Vorstand der Generalarzt der Marine ist. Die Marinelazarethe im Bereich der Marinestationen unterliegen der Oberaufsicht des betreffenden Stationskommandos, ihre vorgesetzte Behörde ist das zuständige Sanitätsamt, an dessen Spitze der Stationsarzt steht. Die Militär- und Marineärzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes bilden mit den Lazarethgehülfen, Militär- und Marinekrankenwärtern das Sanitätskorps, an dessen Spitze der Generalstabsarzt der Armee als Chef desselben steht (§§ 8, 7).

Der dritte Theil des 1. Bandes umfaßt in 5 einzelnen Abschnitten das Kriegssanitätswesen im Allgemeinen, den Sanitätsdienst in den Festungen, den Lazarethdienst im Kriege, den Verwundetentransport und die freiwillige Krankenpflege.

Der III. Band, die M.-S.-O. an Bord, umfaßt 1. den Krankendienst an Bord, 2. den Gesundheitsdienst an Bord, 3. den Gesundheitsdienst in Bezug auf Infektionskrankheiten (u. A. auch Gelbfieber, Pest, Denguefieber, ansteckende Augenkrankheiten, Malariafieber), 4. den Gesundheitsdienst zur Verhütung besonderer Krankheiten (u. A. Herzleiden, Leberleiden, parasitäre Darmkrankheiten, Skorbut, Seekrankheit, tropische Hautkrankheiten, Ohrleiden). Ein besonderer Abschnitt ist den Vergiftungen (u. A. auch durch giftige Thiere, verdorbene Nahrungsmittel ꝛc.) gewidmet. Die Beilagen zu Band III betreffen A. eine Anleitung zur Desinfektion und zur Desodorisation an Bord, B. eine Anleitung für die Untersuchung des Trinkwassers, C. die Verordnung, betr. die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe.

Preußen. Reg.-Bez. Breslau. Polizeiverordnung, Lumpensammler ꝛc. betr. Vom 20. September 1893. (Amtsbl. S. 460.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und der §§ 6, 12, und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau Folgendes verordnet:

§ 1. Umherziehende Lumpensammler und Personen, welche Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder in stehenden Betrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, dürfen bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaaren, sowie andere Sachen, welche Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, nicht mit sich führen oder mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufbewahren.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Breslau, den 20. September 1893.

Königlicher Regierungs-Präsident.

J. V.: von Dewitz.

Preußen. Hessen-Nassau. Der Landesdirektor hat mittelst Bekanntmachung vom 14. September 1893 (Amtsbl. der Kgl. Reg. zu Kassel S. 260) nachstehendes Reglement für den Regierungsbezirk Kassel zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 8. August 1893.

Zur Ausführung der Bestimmungen im Artikel 1. des Preußischen Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, treten fortan für den Regierungsbezirk Kassel die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

§ 1. Ist durch den beamteten Thierarzt bei getödteten oder gefallenen Pferden oder Rindviehstücken der Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Kommunalverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

§ 2. Die Entschädigung beträgt:

1. für Pferde = „drei Viertel",

2. für Rindviehstücke = „vier Fünftel"

des gemeinen Werthes, welcher thunlichst unmittelbar nach der Feststellung der Krankheit bezw. nach der Obduktion, falls solche den Milz- oder Rauschbrand als Todesursache ergeben hat, zu ermitteln ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus etwaigen Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Pferden zu 3/4, bei Rindviehstücken zu 4/5 angerechnet.

Auf die Schätzung finden die in den §§ 17 bis 21 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128) enthaltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 3. Keine Entschädigung wird geleistet:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

2. für solche Thiere, welche der Vorschrift des § 6 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt worden sind;

3. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§ 4, Ziff. 1 und 2, lautet wie § 3, Ziff. 1 und 2 des Reglements für die Provinz Brandenburg (S. 588 der Veröff.), nur ist eingangs statt Der Anspruch „Jeder Anspruch", und in Ziff. 1 statt des Thieres „der Thiere", ferner statt das Thier „die Thiere", und statt angehört „angehören" zu lesen; auch sind die Worte „bei der zuständigen Polizeibehörde" hinter Seuchenverdachte weggefallen.

Dann heißt es weiter:

3. im Falle des § 25 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;

4. im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Ges.-Bl. S. 153).

§ 5. Zur Bestreitung der Entschädigung und der Kosten der Schätzung wird eine besondere Abgabe nicht erhoben. Vielmehr werden hierzu zunächst die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-Samml. S. 128) und der §§ 5 bis 19 des Reglements vom 7. Dezember 1881 bezw. 14. Januar 1882 (Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 12 de 1882 S. 59) zu Entschädigungen für wegen Rotz oder Lungenseuche getödteten Pferde 2c. bezw. Rinder angesammelten Fonds nebst Zinsen in dem durch § 9 Schlußsatz des Reglements vom 7. Dezember 1881 bezw. 14. Januar 1882 normirten Umfang verwendet, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde 2c., die von Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

§ 6. Sind diese Fonds bis auf die im § 9 des Reglements vom 7. Dezember 1881 bezw. 14. Januar 1882 festgesetzten Beträge von 10 000 ℳ bezw. 20 000 ℳ herabgesunken, so werden die nach den Bestimmungen der §§ 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des citirten Reglements zu erhebenden und zu verwaltenden (cfr. § 15 des citirten Reglements) Abgaben auch zur Entschädigung für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallenen Pferde 2c. oder Rindviehstücke, jedoch mit der am Schlusse des vorigen Paragraphen erwähnten Maßgabe, verwendet.

§ 7. Den Schiedsmännern und dem beamteten Thierarzt werden Vergütungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872 (Ges.-Samml. S. 265), ferner des Cirkularerlasses des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 26. März 1876, der Allerhöchsten Verordnung vom 17. September 1876 (Ges.-Samml. S. 411) und des Gesetzes vom 2. Februar 1881 (Ges.-Samml. S. 13) in den Fällen gewährt, in welchen diese Kosten nicht nach Maßgabe des § 23 des Gesetzes vom 12. März 1881 aus der Staatskasse zu bestreiten sind.

§ 8. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falles der nach § 2 des Reichsgesetzes bestellte Kommissarius hat dem Landesdirektor von jedem Fall, in welchem der Rauschbrand oder Milzbrand bei einem gefallenen oder getödteten Pferde oder Rindviehstück festgestellt worden ist, alsdann, wenn die Entschädigungspflicht des Kommunalverbandes nach diesem Reglement begründet erscheint, Kenntniß zu geben.

Der desfallsigen Mittheilung sind die im § 12 Abs. 2 des Reglements vom 7. Dezember 1881 bezw. 14. Januar 1882 unter a) b) erwähnten Urkunden, sowie die unter c) am angeführten Orte angeführte Bescheinigung beizufügen, bei welch letzterer jedoch die unter c) 1. vorgesehene Thatsache außer Betracht bleibt und die Thatsache zu Ziffer 5 a. a. O. in der Weise zu bescheinigen ist, ob, event. bei welcher Versicherungsgesellschaft und zu welchem Betrag das an Rauschbrand oder Milzbrand gefallene oder getödtete Thier versichert gewesen sei.

§ 9. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch den Landesdirektor, welcher dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut das Thier sich zur Zeit der Verendung oder Tödtung befand.

§ 10. Die Esel, Maulthiere und Maulesel werden in Gemäßheit des § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. März 1881 auch in Betreff der durch das gegenwärtige Reglement festgestellten Entschädigung und Beitragspflicht den Pferden gleich behandelt.

Vorstehendes, von dem Kommunallandtage des Regierungsbezirks Kassel in der Sitzung vom 7. Dezember 1892 beschlossene Reglement wird hiermit gemäß der Bestimmung im Artikel I. Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, genehmigt.

Berlin, am 8 August 1893.

Der Minister des Innern
J.A.: Braunbehrens.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
J. A.: Beyer.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Die außerhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken betreffend.

Vom 15. April 1893.

Erfahrungsmäßig werden Geisteskranke, namentlich der ärmeren Bevölkerung, bisweilen aus Unkenntniß oder Nachlässigkeit nicht nur von den Angehörigen, sondern von den Gemeinden gröblich vernachlässigt.

Insbesondere wird die rechtzeitige Aufnahme in eine Irren-, Heil- oder Pflege-Anstalt oder die anderweitige geeignete Unterbringung und Verpflegung dieser Unglücklichen nicht selten ungebührlich verzögert oder versäumt.

Zur thunlichsten Abhülfe dieses Uebelstandes erscheint es vor Allem erforderlich, daß die Behörden sich dauernd über die Lage des Irrenwesens in ihrem Geschäftsbezirke, sowie darüber in Kenntniß erhalten, ob und wie viele Geisteskranke daselbst vorhanden und ob und in welcher Weise für deren Heilung oder Unterbringung gesorgt ist.

Demgemäß bestimme ich hiermit Folgendes:

I. Jeder Bürgermeister hat fortan unter Mitwirkung des Armenarztes eine namentliche Nachweisung aller außerhalb der Irrenanstalt lebenden Geisteskranken seines Amtsbezirkes mit folgenden Nummern aufzustellen und mit genauer Angabe jedes Zu- und Abganges fortlaufend weiterzuführen:

1. Laufende Nummer
2. Vor- und Zuname

des Kranken,

3. Stand und Gewerbe
4. Lebensalter
5. Gesetzlicher Wohnort
6. Gegenwärtiger Aufenthaltsort

} des Kranken,

7. Art und Dauer der Krankheit, sowie
8. der ärztlichen Behandlung und
9. der Unterbringung und Verpflegung,
10. Gerichtliche Entmündigung,
11. Sonstige Bemerkungen.

II. Die Nachweisung (ad I) ist zunächst alljährlich bis 1. Juli ab- oder urschriftlich dem Königlichen Kreisphysikus vorzulegen, welcher dieselbe mit seinen etwaigen Bemerkungen bis 15. August an den Königlichen Landrath gelangen läßt, behufs geeigneter weiterer Veranlassung und Berichterstattung an mich bis 1. Oktober jeden Jahres.

III. Jeder außerhalb der Irrenanstalt lebende Geisteskranke muß alljährlich mindestens einmal ärztlich besucht und das Ergebniß des Besuches betreffs etwaiger Heilbarkeit und Nothwendigkeit der Aufnahme in eine Irrenanstalt, bezw. der angemessenen Unterbringung und Verpflegung des Kranken dem Königlichen Landrathe berichtet werden, welcher unter Zuziehung des Königlichen Kreisphysikus die Abstellung etwaiger Uebelstände, sowie erforderlichenfalls eine Wiederholung des ärztlichen Besuches anzuordnen hat.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 6. Oktober 1893 (Oesterr. San.-Wes. S. 577) ein revidirtes Verzeichniß derjenigen Eisenbahnverwaltungsstellen ausgegeben, welche von den aus Anlaß des Ausbruches ansteckender Thierkrankheiten getroffenen Verfügungen zu verständigen sind.

Oesterreich. Zirkular-Erlaß der Statthalterei in Tirol und Vorarlberg an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, betreffend Maßnahmen gegen die Infektionskrankheiten. Vom 21. Mai 1893, Z. 13 004. (Oest. San.-W. S. 225.)

Die im Verwaltungsgebiete und insbesondere in den Bezirken Bozen, Brixen, Kitzbüchel, Kufstein, Bruneck und Lienz, sowie Rovereto in theilweise ausgebreitetem Maße vorkommenden Scharlach-Epidemien bedrohen nicht nur die gesundheitlichen Verhältnisse ausgebreiteter Landstriche im hohen Maße, sondern gefährden auch den nahe bevorstehenden Fremdenbesuch.

Die Statthalterei hat sich aus den vorgelegten bezüglichen Erhebungs-Protokollen der Amtsärzte die Ueberzeugung verschafft, daß die bedeutende Ausbreitung einiger dieser Epidemien auf zu späte Konstatirung, verspätete Anzeige zu einer Zeit, in welcher die Krankheit bereits epidemische Ausbreitung erfahren hatte und auf ungenügende Durchführung und Kontrole der Schutz- und Desinfektions-Maßregeln zurückzuführen war.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden daher beauftragt, bei einer Anzeige von dem Auftreten von Scharlach in einer bisher von dieser Krankheit verschont gebliebenen Gemeinde sofort im Sinne des § 28 der h. ä. Verordnung vom 14. Juli 1884, L.-G. und V.-Bl. Nr. 26, den Amtsarzt zur Konstatirung und Treffung der nöthigen Schutz- und Tilgungsmaßregeln dorthin abzuordnen, den Gemeinde-Vorstehungen die im Sinne des § 10 der h. ä. Verordnung vom 6. Juli 1883, L.-G. und V.-Bl. Nr. 20, zur Bekämpfung der Krankheit für verbindlich erklärten Punkte 1 bis 9, sowie allfällig anderweitige, für nothwendig erachtete Maßregeln, wozu selbstverständlich, wie bei allen akuten Exanthemen, das wiederholte Baden der krank Gewesenen vor ihrer Entlassung aus der Sperre gehört, nebst den Verfügungen in Betreff des Schulbesuches von Seite der Schulkinder in den infizirten Häusern und des allgemeinen Besuches der Schulen, Kinderbewahranstalten und dergleichen auch schriftlich bekannt zu geben, die Einhaltung der angeordneten Schutzmaßregeln durch die Gendarmerie, und falls die Krankheit nicht rasche Tilgung erfährt, durch periodische Nachschau des Amtsarztes, welcher auch das Desinfektionsverfahren im Sinne des im L.-G. und V.-Bl. Nr. 35 ex 1887 kundgemachten Ministerial-Erlaß vom 16. August 1887 anzuordnen, zu leiten und zu kontroliren hat, überwachen zu lassen.

Von einem Krankheitsausbruche bedrohte benachbarte Gemeinden und Bezirke sind zur Treffung der nöthigen Sicherheits-Maßregeln zu verständigen.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige des Auftretens von Scharlach von Seite der Gemeinden, Aerzte, Todtenbeschauer und Schulleitungen, sowie der Eltern u. dergl. betreffend, wurde in den Erhebungsprotokollen wiederholt das Vorkommen von Scharlachkranken in späteren Stadien, die Ausbreitung der Krankheit in verschiedenen Häusern, durch Schulbesuch u. s. w. konstatirt, ohne daß der Amtsarzt sofort die Erhebung nach der Ursache der Nichtanzeige oder der nicht rechtzeitigen Anzeige gepflogen hätte, um eventuelle Schuldige der angemessenen Ahndung unterziehen lassen zu können.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften werden daher mit allem Nachdrucke aufgefordert, und dieses hat für alle im Abschnitt II Punkt 1 und im § 28 der vorbezogenen Verordnungen und der nachträglichen Anordnungen als ansteckend erklärten Krankheiten Geltung, der in diesen Verordnungen enthaltenen und wiederholt schon publizirten Anzeigepflicht Achtung zu verschaffen und die Schuldigen im politischen Wege zur Ahndung zu ziehen.

Auch bezüglich mehrerer anderweitiger Infektionskrankheiten ergaben sich in den Erhebungs-Protokollen und im sanit.-polizl. Verfahren Mängel und Gebrechen.

Bei Diphtheritis und Croup ist die sorgfältigste Desinfektion mit allem Nachdrucke durchzuführen und hat selbe, wo es nothwendig erscheint, unter Anleitung und Kontrole des Amtsarztes zu erfolgen.

Die sofortige Konstatirung von Masern durch den Amtsarzt ist zwar im § 28 der bezogenen Verordnung nicht vorgeschrieben und wird diese Krankheit vielfach als ein morbus minoris gradus angesehen, die Verheerungen aber, welche dieselbe mit ihren Nachkrankheiten unter den Kindern anrichtet, machen es und zwar um so mehr, als schon wiederholt und auch heuer wieder Scharlach und selbst Variola im Anfangsstadium von Aerzten mit Morbillen verwechselt wurden, wodurch jene bedauerliche Ausbreitung erlangten, zur Pflicht des Amtsarztes, behufs möglichster Unterdrückung der Krankheit durch strenge Isolir- und Desinfektionsmaßregeln, zur Sicherung des Schulunterrichtes u. s. w. möglichst rasch die angezeigte Krankheit zu konstatiren und die Schutzmaßregeln zu treffen.

Ebenso klar ist es, daß bei Anzeigen von Typhus entericus die Konstatirung und Treffung der Schutzmaßregeln ehestens zu erfolgen hat und damit nicht zugewartet werden darf, bis sich eine perniziöse Haus- oder allgemeine Epidemie gebildet hat.

In den Erhebungsprotokollen wird sich vielfach mit der Konstatirung „sporadischer Fall" und der Anordnung der Desinfektion der Dejekta und der Wäsche mit 5% Karbolsäure-Lösung begnügt, wodurch möglicherweise die neuen Infektionskeime getilgt werden können, die ursprünglichen aber unberührt bleiben.

Es ist daher Sache des Amtsarztes, in solchen Fällen in eingehender Weise den Bezug, die Leitung und deren Nachbarschaft, sowie die Beschaffenheit des Trink- und Nutzwassers, die Beschaffenheit und die Aufbewahrung der Lebensmittel, die Beschaffenheit der Aborte, Jauche- und Düngergruben, des Haus-Untergrundes und -Innern zu erheben und vorgefundene Gebrechen zur Abstellung zu bringen.

In keinem Falle ist nebst den Anordnungen über die isolirte Unterbringung des Kranken, des Wartpersonales, der Desinfektion der Dejekta, Aborte, der gebrauchten Bett- und Leibwäsche u. s. w. zu unterlassen, Anordnungen in Betreff der Aufstellung von Lebensmitteln und Milch in den mit Typhus inficirten Häusern zu treffen und das Waschen der gebrauchten Wäsche an Brunnen und in öffentlichen Rinnsalen zu verbieten.

Die im Verwaltungsgebiete ab und zu vorkommenden Fälle von Puerperalfieber, welche zum größeren Theile vermeidbar sein dürften, veranlassen die Statt-

halterei die Bezirkshauptmannschaften aufzufordern, diesfalls in strengster Weise gegenüber den Hebammen, welchen bereits mit dem h. ä. Zirkulare vom 8. Februar l. J., Z. 3660, für die deutschen Bezirke die Manipulationen bei dem Aufbaren von Leichen verboten wurden, im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 4. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 54 vorzugehen, wenn nur immer möglich schon bei dem ersten Falle einer Puerperal-Erkrankung das Verbot einer Hülfeleistung bei anderen Frauenspersonen gegenüber der betreffenden Hebamme auf angemessene Zeit zu erlassen, andernfalls sich aber die vollste Sicherheit der vorgenommenen gründlichen Körperreinigung und der Kleidungsstücke der Hebammen zu verschaffen; im Falle aber die Hebamme bei einer Puerperalkranken weitere Hülfe leisten müßte, das Verbot unbedingt zu erlassen. (§ 2 des Anhanges zur Hebammen-Instruktion.)

Nachdem das Auftreten von Puerperalfiebern vorzugsweise im prophylaktischen Wege eingeschränkt werden kann, haben die Amtsärzte die ihnen nach ihrer Bereisungs-Instruktion obliegenden Visitationen bei den Hebammen mit Rigorosität vorzunehmen, hiebei mit aller Gründlichkeit zu konstatiren, daß den Bestimmungen der vorzitirten Verordnung mit Genauigkeit nachgekommen werde, eventuell Abhilfe zu schaffen und Unterlassungen zur Ahndung zu bringen.

Dem Instrumentarium der Hebammen und deren Handtasche ist die peinlichste Ueberwachung zuzuwenden, nicht vollkommen blanke metallene Instrumente sind sofort in Gegenwart des Amtsarztes in kochendes Wasser zu legen, allfällig vorgefundene Schwämme und aus imprägnirtem Stoffe verfertigte Mutterrohre, welche bei den Hebammen deren Billigkeit halber stark verbreitet sind, sind als gefährliche Ansteckungsträger sofort vom Amtsarzte zu vernichten und ist der Verbreitung der Mutterrohre aus Glas, welche mit einem Blicke ihren Reinlichkeitszustand erkennen lassen, der möglichste Vorschub zu leisten.

Die Amtsärzte haben bei ihren Inspektionen die praktischen Aerzte, welche am besten in der Lage sind zu sehen, ob die Hebammen vor der Vornahme ihrer Manipulationen gründliche Reinigung und Desinfektion ihrer Hände und Instrumente vornehmen, zu ersuchen, diesem Momente ihre besondere Sorgfalt zuzuwenden und ein gegentheiliges Vorgehen zu rügen, eventuell der politischen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Die Erhebungs-Protokolle der Amtsärzte über die Konstatirung von infektiösen Krankheiten sind häufig so knapp gehalten, daß dadurch die Gründlichkeit wesentlich leidet.

Wie bereits im Epidemie-Normale vom 9. September 1848, R.-G.-S. Nr. 95, vorgeschrieben ist, haben dieselben die eingehenden Erhebungen über die Krankheitsprovenienz, die charakteristischen Symptome der Krankheit, welche die Diagnose derselben sichern, die Dauer und den Gang der Epidemie, falls bereits mehrere Kranken vorgefunden wurden, die Ursachen, deren Verbreitung, den Umstand, ob die infektiöse Krankheit rechtzeitig angezeigt wurde oder nicht, im letzteren Falle die Ursachen dieser Unterlassung und die diesfalls Schuldigen, endlich die sanitäts-polizeilichen Verfügungen zu enthalten.

In letzterer Beziehung ist sich im Erhebungs-Protokolle nicht mit der Angabe, daß die nöthigen Schutz- und Tilgungsmaßregeln getroffen wurden, zu begnügen, sondern sind dieselben speziell anzuführen; also Angabe der Punkte 1 bis 9 der Verordnung vom 6. Juli 1883, welche auf Grund des § 10 für den vorliegenden Fall für verbindlich erklärt wurden, kurze Klarlegung des angeordneten Desinfektionsverfahrens, eventuelle Abgabe in ein Nothspital, allfällige anderweitige Anordnungen unter Berücksichtigung der im Vorstehenden bei den einzelnen Infektions-Krankheiten angegebenen Weisungen, Verfügungen in Betreff des Schulbesuches der Kinder aus den infizirten Häusern und des allgemeinen Besuches der Schulen, Kinderbewahranstalten u. s. w., damit aus dem Erhebungs-Protokolle sowohl der Amtschef als die Statthalterei entnehmen können, ob nichts zur Bekämpfung der Epidemie Zweckdienliches verabsäumt wurde.

Nebst den gleich an Ort und Stelle dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter vom Amtsarzte zu ertheilenden mündlichen oder wo möglich protokollarischen Weisungen sind bei allen Arten von infektiösen Krankheiten der betreffenden Gemeindevorstehung von der Bezirkshauptmannschaft in möglichst kurzer Frist diese detaillirten Anordnungen schriftlich bekannt zu geben, welche dieselbe kraft § 4 lit. a des R.-S.-G. durchzuführen und zu überwachen hat, da bei Abgang eines solchen schriftlichen Erlasses jedes Substrat fehlen würde, wenn gegen den Gemeindevorsteher wegen Verletzung der Pflichten des übertragenen Wirkungskreises vorgegangen werden sollte.

Allfällige nach der Verfassung des Erhebungs-Protokolles angeordnete Schutz- und Tilgungsmaßregeln sind in dessen Vorlagsberichte zu berichten, diesem die schriftliche Anzeige beizuschließen, und ist unter Einem auch das Amtsverfahren gegen konstatirte Uebertretungen der Epidemievorschriften einzuleiten.

Das Resultat derselben ist der Statthalterei anzuzeigen

Jedem Erhebungs-Protokolle ist der Ausweis über den erhobenen Stand der Kranken 2c. in Rapportstabellenform beizuschließen, wie dieses bereits im vorzitirten Epidemie-Normale vorgeschrieben ist.

In einem Lande, in welchem, und zwar mit Grund strenge Vorschriften bezüglich Anzeige-, Schutz- und Tilgungsmaßregeln bei Viehseuchen und bezüglich Bestrafung der Uebertreter der veterinären Vorschriften bestehen, kann es nicht Wunder nehmen, daß die Sanitätsverwaltung auf die strengste Handhabung aller Epidemievorschriften und zwar noch im erhöhteren Maße dringen muß, wenn es sich um infektiöse Krankheiten bei Menschen handelt.

Schließlich werden die k. k. Bezirkshauptmannschaften beauftragt, die mit dem h. ä. Erlasse vom 14. Juni 1882, Z. 10 911, angeordnete, in den h. ä. Verordnungen vom 6. Juli 1883 und 14. Juli 1884 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 20 und 26) enthaltene und seither wiederholt, insbesondere mit dem h. ä. Erlasse vom 18. Juli 1890, Z. 13 723, kundgemachte Anzeigepflicht für ansteckende Krankheiten als: Cholera und choleraverdächtige Fälle, Blattern, Typhus exanthematicus und entericus, Diphtheritis und Croup, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Ruhr, Puerperalfieber (h. ä. Erlaß vom 28. Dezember 1888, Z. 26 500, und vom 10. Juni 1889, Z. 13 544), Varicella (h. ä. Erlaß vom 1. Februar 1892, Z. 2404), Influenza (h. ä. Erlaß vom 14. Dezember 1889, Z. 28 670 und vom 7. Dezember 1891, Z. 27 750), Meningitis cerebro-spinalis und Morbus miliaris (h. ä. Erlaß vom 7. Dezember 1891, Z. 27 750), mit Rücksicht auf die noch immer mangelhafte Anzeige dieser Infektionskrankheiten, insbesondere auch der Masern, neuerdings den Gemeindevorstehungen zur Republizirung in den Gemeinden und Gemeindefraktionen, sowie den Aerzten, den Schulleitungen aber ihre bezügliche Verpflichtung nach § 6 der Verordnung des prov. Landesschulrathes vom 15. Jänner 1885, L.-G. und V.-Bl. Nr. 2, in Erinnerung zu bringen. Den Gemeindevorstehungen ist hiebei in Erinnerung zu bringen, daß sie im Sinne des § 27, Pkt. 5, Gem.-Ord. und des § 4, lit. a des R.-S.-G. verpflichtet sind, über den Gesundheitszustand der Bevölkerung ihrer Gemeinden stets im Laufenden zu sein, die Fälle von ansteckenden Krankheiten der polit. Behörde anzuzeigen, bezw. die an sie gelangenden bezüglichen ärztlichen Anzeigen derselben vorzulegen und bis zum Eintreffen deren Weisungen die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen; der Ansteckungsfähigkeit verdächtige Fälle aber durch den Gemeindearzt zu erheben und dessen Gutachten an erstere zu leiten haben unter eventueller Anordnung der Schutzmaßregeln, und daß sie, sowie die Angehörigen der Erkrankten, die Aerzte und Todtenbeschauer unnachsichtlich der Bestrafung zugeführt werden würden, wenn die Bezeichneten der Anzeigepflicht nicht pünktlich nachkommen.

Das epidemische Auftreten einer infektiösen Krankheit ist in gleicher Weise, wie bereits für Scharlach angeordnet, den benachbarten Gemeinden und Bezirken zur

Treffung von Vorsichtsmaßregeln von Seite der politischen Behörde anzuzeigen.

Nicht minder wie den infektiösen Krankheiten, für welche die Anzeigepflicht besteht, ist auch jenen epidemisch auftretenden Krankheiten, für welche diese Pflicht nicht besteht, die höchste Beachtung in sanitäts-polizeilicher Beziehung zu widmen und sind die Aerzte des Bezirkes aufzufordern, auch solche gehäuft vorkommenden Fälle der Gemeindevorstehung zur Verständigung der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Ergänzungsbestimmungen zu der Verordnung vom 25. März 1891[1]), betr. die sanitäre Kontrole der Schlachtthiere und des Fleisches. Vom 13. September 1893.

1. To Inspectors in charge of Abattoirs under the regulations of the U. S. Department of Agriculture of March 25, 1891:

You are hereby notified that beginning October 1, 1893, the inspection of all hogs slaughtered at the abattoir which you are in charge of, will be inaugurated.

This inspection will be carried on in accordance with the aforesaid regulations of March 25, 1891, covered from Rule 2 down to and including Rule 12 of said regulations, and will be similar in all respects to the system now in operation applied to the inspection of cattle and sheep. It will include a careful *ante-mortem* examination of all hogs, as required by Rule 6, and a subsequent *post-mortem* examination, as required by Rule 7.

The carcasses of all hogs that are to enter into interstate trade, as dressed pork, will be tagged in the same manner as cattle are now marked for identification. The products of hog carcasses which enter into interstate trade will be stamped in the same manner as are the products of cattle.

No microscopic examination will be made of hogs slaughtered for interstate trade. but this examination will be confied to those intended for the export trade and will be carried on as heretofore, and only at abattoirs which export pork products to countries requiring a certificate from this Government to secure the admission of such meats. Hereafter all inspectors issuing certificates for export of pork products which have been microscopically examined will enter upon the same the number of each stamp marking the packages for which said export certificate is issued.

All hogs, found upon either *ante-mortem* or *post-mortem* examination to be diseased or, for any reason, unfit for human food, will be condemned by the Inspector in charge of the abattoir, who will see that the carcasses of the same are tanked by the owners of the abattoir. In case the owners of the abattoir refuse to tank such carcasses, then the Inspector will tag said animals with tags for condemned meat, which will be furnished by this Department.

Owners of abattoirs are warned against removing the tags so attached to condemned carcasses, and are notified that they will be prosecuted, under section 4 of the Act of Congress of March 3, 1891, for any such attempt to tamper with the device for marking condemned animals as prescribed by this regulation.

Accompanying and forming part of this order are directions to inspectors, designating the diseases and conditions which render animals unfit for human food, and for which they shall be condemned by the Inspector.

2. To Inspectors of the Bureau of Animal Industry in charge of the inspection of animals slaughtered at abattoirs throughout the United States:

Supplementary to the order of the Secretary of Agriculture, of this date, directing the ante and post mortem examination of all swine slaughtered at the abattoirs where the Department of Agriculture is carrying on inspection, the following instructions are issued as a guide to inspectors in the condemnation of cattle, sheep, and swine, and their carcasses.

All animals found on either ante or post-mortem examination to be affected as follows are to be condemned and the carcasses thereof stamped with the „condemnation" stamp supplied by the Department, and inspectors will see that said carcasses are placed in the rendering tanks of the abattoirs:

1. Hog Cholera. 2. Swine Plague. 3. Charbon or Anthrax. 4. Malignant Epizootic Catarrh. 5. Pyaemia and Septicaemia. 6. Mange of Scab in advanced stages. 7. Advanced stages of Actinomycosis or Lumpy-Jaw. 8. Inflammation of the Lungs or of the Intestines. 9. Texas Fever. 10. Extensive or Generalized Tuberculosis. 11. Animals in an advanced state of pregnancy or which have recently given birth to young. 12. Any disease or injury causing elevation of temperature or affecting the system of the animal to a degree which would make the flesh unfit for human food

Any organ or port of a carcass which is badly bruised or affected by tuberculosis, actinomycosis, abscess. suppurating sore, or tape-worm cysts should be condemned.

3. To the Owners and Managers of all Abattoirs and Packing Houses engaged in the slaughtering, curing, and packing of Swine:

You are hereby notified that, beginning October 1, 1893, this Department will commence an inspection of all swine slaughtered in the United States for both interstate and export trade, as required by Section 3 of the Act of Congress approved March 3, 1891, entitled „An Act to provide for the inspection of live cattle, hogs, and the carcasses and products thereof which are the subjects of interstate commerce, and for other purposes." Your attention is called to the fact this inspection is compulsory upon this Department, and that it is not optional with the slaughterer or packer to accept such inspection.

You are requested, on receipt of this notice, to foward a statement to the Secretary of Agriculture at Washington, D. C., giving briefly the following information:

Location of abattoir or pork-packing establishment.

Name of firm operating the same.

Average number of hogs slaughtered daily, if any, which go into the interstate or export trade, and the relative number to each trade.

Number of carcasses of swine packed at your abattoir weekly and the form of the products put up.

The number of hog carcasses received from other slaughter-houses and packed by you, together with the name and location of the abattoirs from which purchased.

There is enclosed herewith, for your information, a copy of the regulations of the Department of Agriculture of date March 25, 1891, for the inspection of live stock and their products, and supplementary regulations issued September 13, 1893, especially covering the inspection of swine and their products. Early attention to this notice is requested.

[1]) Veröff. 1891 S. 371.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Entschädigungen der Thierbesitzer aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1892.[1])

Nach dem soeben im Verlage von Julius Springer

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 1026.

in Berlin erschienenen siebenten das Jahr 1892 umfassenden Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, welcher wie die früheren im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitet ist, sind aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen auf Grund der §§ 57 u. ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen in den Bundesstaaten und Reichslanden nachstehende Entschädigungssummen an die Viehbesitzer theils aus Staats- theils aus Verbandskassen gezahlt worden.

Für aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) getödtete 1085 Pferde sind 400 624,16 ℳ gezahlt, für weitere 49 Pferde ist auf Grund §§ 61 bis 63 des erwähnten Reichsgesetzes die Entschädigung versagt worden. 327 Pferde wurden zum vollen Werthe mit 119 898,69 ℳ, 758 zu drei Viertel des Werthes mit 280 725,47 ℳ entschädigt. Auf Preußen kommen 945 entschädigte Pferde (285 zum vollen Werthe), und zwar auf die Provinz Ostpreußen 199 (130), Westpreußen 59 (13), Berlin 26 (2), Brandenburg 68 (6), Pommern 72 (15), Posen 251 (77), Schlesien 114 (21), Sachsen 33 (4), Schleswig-Holstein 12 (7), Hannover 23 (2), Westfalen 32 (1), Hessen-Nassau 8 (1), Rheinprovinz 47 (6) und Hohenzollern 1 (0); auf Bayern kommen 34 entschädigte Pferde (10 zum vollen Werthe), auf Sachsen 23 (2), Württemberg 21 (6), Baden 6 (2), Hessen 4 (0), Mecklenburg-Schwerin 34 (13), Mecklenburg-Strelitz 7 (6), Braunschweig 3 (0), Sachsen-Meiningen 1 (0), Lippe 1 (0), Hamburg 2 (1) und Elsaß-Lothringen 4 (2). An Geldsummen sind gezahlt in Preußen 332 967,60 ℳ, davon 97 406,03 ℳ für die zum vollen Werthe entschädigten Pferde; der höchste Betrag entfällt hier auf die Provinz Posen mit 73 448,07 ℳ, dann folgen in absteigender Reihe Ostpreußen, Brandenburg, Schlesien, Pommern, Rheinprovinz, Sachsen, Hannover, Westfalen, Westpreußen, Berlin, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und Hohenzollern. Ferner in Mecklenburg-Schwerin 22 881,25 ℳ, Bayern 14 223,00 ℳ, Sachsen 13 299,50 ℳ, Württemberg 6541,00 ℳ, Baden 3352,50 ℳ, Mecklenburg-Strelitz 1577,50 ℳ, Braunschweig 1335,00 ℳ, Hessen 1275,00 ℳ, Elsaß-Lothringen 1268,89 ℳ, Hamburg 1029,17 ℳ, Lippe 562,50 ℳ und Sachsen-Meiningen 311,25 ℳ. Der höchste Durchschnittsbetrag für ein zum vollen Werthe entschädigtes Pferd ist im Regierungsbezirk Köln gezahlt worden (1194,00 ℳ), der geringste im Regierungsbezirk Schwaben (71,0 ℳ); verhältnißmäßig viele Pferde sind zum vollen Werth entschädigt worden in Ostpreußen (130 von 199 = 65,3%), Schleswig-Holstein (7 von 12 = 58,3%), Mecklenburg-Strelitz (6 von 7 = 85,7%) und Elsaß-Lothringen (2 von 4 = 50%).

Aus Anlaß der Lungenseuche wurden für 1752 Stück Rindvieh 323 085,52 ℳ Entschädigung gezahlt. Eine solche wurde auf Grund §§ 61 bis 63 des erwähnten Reichsgesetzes versagt für 10 Stück Rindvieh. Zum vollen Werthe entschädigt sind 163 Stück mit 42 954,02 ℳ, zu vier Fünftel des Werthes 1589 Stück mit 280 131,50 ℳ. In Preußen wurden 1392 Stück Rindvieh entschädigt (76 zum vollen Werthe), davon allein 1090 (63) in der Provinz Sachsen, in Bayern 67 (32), Königreich Sachsen 95 (2), Württemberg 3 (3), Hessen 1 (1), Sachsen-Weimar 13 (0), Mecklenburg-Strelitz 1 (1), Braunschweig 47 (0), Anhalt 20 (0), Waldeck 1 (0) und Elsaß-Lothringen 112 (48) Stück. An Entschädigungssummen sind gezahlt in Preußen 246 691,02 ℳ, davon in der Provinz Sachsen 172 967,14 ℳ; ferner in Bayern 8268,06 ℳ, Königreich Sachsen 24 765,59 ℳ, Württemberg 881,00 ℳ, Hessen 465,00 ℳ, Sachsen-Weimar 2396,00 ℳ, Mecklenburg-Strelitz 250,00 ℳ, Braunschweig 15 800,00 ℳ, Anhalt 3882,00 ℳ, Waldeck 130,00 ℳ und Elsaß-Lothringen 19 556,85 ℳ. Der höchste Durchschnittsbetrag für ein zum vollen Werthe entschädigtes Stück Rindvieh wurde gezahlt in Oberhessen (465 ℳ), der geringste in Oberfranken (97,10 ℳ). Verhältnißmäßig viele Thiere sind zum vollen Werthe entschädigt worden im Regierungsbezirk Arnsberg (5 von 11 = 45,5%), in Bayern (32 von 67 = 47,8%) und Elsaß-Lothringen (48 von 112 = 42,9%).

Die Gesammtsumme der aus Anlaß des Rotzes (Wurmes) und der Lungenseuche entschädigten 1085 Pferde und 1752 Stück Rindvieh beläuft sich auf 723 709,68 ℳ.

Außer den vorstehenden sind auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen Entschädigungen gezahlt für Verluste an Milzbrand in Bayern für 23 Pferde und 431 Rinder 76 366,60 ℳ, im Königreich Sachsen für 428 Stück Rindvieh 109 508,48 ℳ, in Württemberg für 7 Pferde und 388 Stück Rindvieh 86 884,00 ℳ, in Baden für 189 Stück Rindvieh 43 152,80 ℳ, in Sachsen-Weimar für 40 desgleichen 9790,00 ℳ und in Reuß ä. L. für 13 desgleichen 3196,00 ℳ; für Verluste an Milzbrand und Rauschbrand in Elsaß-Lothringen für 3 Pferde und 102 Stück Rindvieh 24633,29 ℳ; für solche an Rauschbrand im Königreich Sachsen für 3 Stück Rindvieh 736,00 ℳ, in Baden für 85 desgleichen 11 858,20 ℳ; zusammen für wegen Milzbrand und Rauschbrand entschädigte 33 Pferde und 1679 Stück Rindvieh 366 125,37 ℳ.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Bekanntmachung vom 15. Dezember 1893.

In Verfolg der landespolizeilichen Verordnungen vom 16. April cr., Nr. 628 TIb, Beilage zu Nr. 16 des Amtsblattes[1]) und vom 15. Oktober cr., Nr. 1684, Amtsblatt Nr. 42[2]), betreffend die Untersuchung der im kleinen Grenzverkehr benutzten Pferde bestimme ich Folgendes:

1. Die vierwöchentliche Untersuchung der im sogenannten kleinen Grenzverkehr benutzten Pferde durch die beamteten Thierärzte geschieht unentgeltlich und an folgenden Tagen, beginnend in den Vormittagsstunden:
   a) in Papros an jedem ersten Dienstag und Mittwoch im Monat durch den Kreisthierarzt Dr. Felisch aus Inowrazlaw;
   b) in Jerzice an jedem ersten Dienstag des Monats durch den Kreisthierarzt Strecker aus Kruschwitz;
   c) in Woicin an jedem ersten Montag und Mittwoch des Monats durch den Kreisthierarzt Kettritz aus Mogilno;
   d) in Krumknie an jedem ersten Mittwoch des Monats. — An diesem Tage ist auch für Krumknie die Einfuhr von Pferden gestattet.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen der vorbenannten Tage, so wird am nächstfolgenden Tage die Untersuchung stattfinden.

2. Sofern die beamteten Thierärzte an den in der landespolizeilichen Verordnung vom 16. April 1893 bezeichneten Einfuhrtagen auf dem Grenzzollamte sich befinden, haben sie gleichfalls die sub 1 erwähnten Untersuchungen vorzunehmen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Stade. Bekanntmachung vom 25. November 1893. (Amtsbl. S. 378.)

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat mich ermächtigt, die Einfuhr von mageren Schafen aus Island in den hiesigen Regierungsbezirk unter folgenden Bedingungen zu gestatten, daß u. ff. wie zu 1 bis 3 auf S. 925 unter Preußen; dann heißt es weiter:

Anträge zur Einfuhr solcher Schafe sind durch Vermittelung der betreffenden Landräthe, bezw. Magistrate der selbstständigen Städte, bei mir anzubringen.

Der Regierungs-Präsident.

Elsaß-Lothringen. Verordnung vom 13. Dezember 1893.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Italien wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, verordnet, was folgt:

---

[1]) Veröff. 1893 S. 342. — [2]) Desgl. S. 889.

§ 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien ist verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt Montag den 18. Dezember laufenden Jahres in Kraft.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni laufenden Jahres[1]), betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren, treten bezüglich des Verkehrs mit Thieren aus Italien außer Wirksamkeit.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abthl. f. Finanzen 2c.

Belgien. Verbot der Einfuhr von Schafen und frischem Schaffleisch aus den Niederlanden. Vom 10. Oktober 1893. (Bull. mens. d. malad. cont. d. anim. domest. S. 147.)

Art. 1. Jusqu'à disposition ultérieure, sont interdits par les frontières de terre et de mer, l'entrée et le transit des moutons ainsi que de la viande fraîche de mouton provenant des Pays-Bas.

Cette interdiction n'est pas applicable aux moutons ou à la viande fraîche de mouton expédiés en transit direct, sans déchargement, par la voie ferrée.

Art. 2. Le présent arrêté sera exécutoire à dater du 15 octobre courant.

Rechtsprechung.

Prahlerische Ankündigung eines Heilmittels. Unberechtigter Versuch, als approbirte Medizinalperson zu erscheinen. Verurtheilung aus §§ 29, 147[3] Gew.-Ordn. in idealer Konkurrenz mit §§ 99 der Hamburg. Medizinal-Ordnung.

Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 8. Februar 1893 wider den Kurpfuscher Sch. zu S.

Der Angeklagte hatte im Februar 1892 in der Tageszeitung „Reform" mit der Unterschrift „Dr. Sch. American, früher in New-York, Sprechstunden von 9 bis 3 Uhr" angezeigt: „Behandlung bei Gicht, Rheuma, Hexenschuß, Krämpfen, Gesicht- und Kopfschmerz, Nervenzerrüttung, Blutverderbniß von Jod und Quecksilber, Flechten, Ausschlag im Gesicht, selbst in verzweifelten Fällen, durch mein Electric Rematic. Remedy u. s. w. bei Nichterfolg kein Honorar." Diese Anzeige ist nach Ansicht des Gerichts eine prahlerische Ankündigung im Sinne § 99 der Hamburgischen Medizinalordnung vom 20. Februar 1818. Das Prahlerische liege in dem Versprechen sicheren Erfolges (selbst in verzweifelten Fällen) bei vielen ganz verschiedenartigen Krankheiten, für welche ein und dasselbe Mittel empfohlen werde. Ein Mittel, welches Angeklagter verwende, vielleicht auch elektrische Behandlung, worauf die Bezeichnung des Mittels schließen lasse, könne nach Ausspruch des Sachverständigen vielleicht bei einem oder anderem Krankheitsfalle Erleichterung oder Besserung, mithin vielleicht einen Erfolg herbeiführen, es sei aber völlig ausgeschlossen, anzunehmen, obwohl das Mittel Electric. Rematic. Remedy nicht bekannt sei, daß dasselbe bei so vielen verschiedenartigen Krankheiten Erfolg haben könne. Die angezeigte Nichtzahlung von Honorar bei Nichterfolg sei ebenfalls ein Mittel, um leichtgläubiges Publikum anzulocken. Dies sei nach sachverständigem Gutachten die Beförderung einer gefährlichen und schädlichen Quacksalberei, und das Anpreisen eines Geheimmittels, eines nach Art der Anwendung und seiner Zusammensetzung unbekannten Mittels, wie es in § 99 cit. verboten sei.

Im Januar und Februar 1892 wohnte der Angeklagte bei der Zeugin Frau R., gab sich als Mediziner aus Amerika aus, welcher Praxis anfangen wolle, hatte Flaschen und Medikamente im Zimmer und behandelte eine Morgens zur Sprechstunde sich einfindende Frau, die an Flechten litt. Er nannte sich selbst Doktor, hatte auch ein Schild an der Thür, auf welchem Dr. Sch., nicht Direktor oder Dir. Sch. stand, seine Frau ließ sich Frau Doktorin nennen. Das Gericht nahm hiernach an, daß Angeklagter sich, ohne approbirt zu sein, als Arzt zu erscheinen bemüht, und den Glauben zu erwecken versucht hat, als sei er eine geprüfte Medizinalperson, eine Medizinalperson, welche in Deutschland geprüft und in Deutschland Heilkunde auszuüben approbirt sei. Dagegen wurde nicht für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte den Doktortitel, welchen er erworben zu haben behauptete, ohne daß diese Behauptung widerlegt werden konnte, unbefugt geführt hat. Er wurde zu 200 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

[1]) Veröff. 1893 S. 527.

Fahrlässige Körperverletzung seitens eines Apothekergehülfen in Folge falscher Abschrift eines Rezepts (Pulvis Doweri statt Pulvis gummosus). Verurtheilung aus § 230 Str.-G.

Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 8. Februar 1893 wider den Apothekergehülfen T. zu H.

Der Angeklagte hatte in der Nacht vom 19./20. August 1892 nach einem Rezepte des Dr. K. für ein an Brechdurchfall erkranktes Kind ein Medikament angefertigt, in welchem nach dem Rezepte pulv. gummos. enthalten war. Bei der ihm obliegenden Abschrift des Rezeptes lief ihm das Versehen unter, anstatt „pulv. gummos." „pulv. Doweri" zu schreiben, ein Opiat, welches auf ein kleineres Kind von gesundheitsschädigender Wirkung sein kann. Nachdem das Kind die ersten Pulver eingenommen hatte, ließen die Eltern die Pulver nochmals machen. Zu dem Zwecke wurde die Schachtel (ohne Rezept) in die Apotheke gebracht. Man sah dort die Nummer der Schachtel nach, schlug danach in dem Buche das Rezept auf und fertigte nach demselben das Medikament an. Gemäß der falschen Eintragung wurde jetzt pulv. Doweri anstatt des indifferenten pulv. gummos. genommen. Als das Kind diese Pulver einnahm, zeigte es auffällige Erscheinungen, wurde roth im Gesicht, aufgeregt und schien zu taumeln, alles Krankheitserscheinungen, die auf das Einnehmen des Medikaments, in welchem pulv. Doweri enthalten war, zurückzuführen waren. Dieser Effekt ist nach Annahme des Gerichts durch die Schuld des Angeklagten herbeigeführt worden. Es habe für ihn auf der Hand gelegen, daß durch ein Versehen, wie das vorliegende, die schlimmsten Folgen für das Kind hätten entstehen können. Freilich sei im konkreten Falle ein konkurrirendes Verschulden des Gehülfen, welcher das falsche Medikament angefertigt habe, hinzugekommen. Denn Pulver, in denen pulv. Doweri enthalten sei, dürften nicht auf dasselbe Rezept zum zweiten Male angefertigt werden, ohne daß der Arzt die Anordnung der Reiterirung auf demselben bemerkt habe. Aber daß derartiges bei dem in der Cholerazeit überhasteten Geschäftsgange der Apotheken vorkommen könne, hätte der Angeklagte bei seiner Kenntniß der in Betracht kommenden Verhältnisse sich sagen müssen. Daß er seine Berufspflicht verletzt habe, bedürfe keiner Erörterung. Die Verurtheilung erfolgte zu 10 Tagen Gefängniß aus § 230 Str.-G.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Das Komité des XI. internationalen medizinischen Kongresses, welcher vom 29. März bis 5. April d. J. tagen wird, hat in Rom ein besonderes Bureau eingerichtet, welches, ebenso wie die Firma Thos. Cook & Son in Rom, bereit ist, den Kongreßbesuchern Wohnungen zu besorgen. — In einer der Plenarsitzungen wird Prof. A. Jacobi aus New-York einen Vortrag über „Non nocere!" halten. — Die Kosten für eine Reise von Rom nach Neapel und zurück werden den Kongreßbesuchern um 50% ermäßigt. — Um den Mitgliedern der deutschen chirurgischen Gesellschaft den Besuch des Kongresses zu Rom zu ermöglichen, hat deren Ausschuß die diesjährige Versammlung der Gesellschaft auf den 18. bis 21. April verlegt.

Schweiz. Beschlüsse des Vereins schweizerischer analytischer Chemiker, betreffend die Untersuchung und Beurtheilung der Medizinal-Süßweine. (Versammlung des Vereins am 29. und 30. September 1893 in St. Gallen.)

A. Definition und Allgemeines.

Medizinalweine sind solche Weine, welche insbesondere als Arznei- und Stärkungsmittel für Kranke, Genesende und Kinder Verwendung finden.

Als Medizinalweine dienen:

a) gehaltreiche Naturweine (Bordeaux-, Veltliner-, bessere Landweine u. a. m.);

b) gewisse Sorten von Süßweinen (Malaga, Marsala, Tokayer, Oporto, Madeira, Sherry 2c.);

c) Schaumweine.

Wir beschäftigen uns hier nur mit der zweiten Kategorie.

Die als Medizinalweine in den Handel gelangenden Süßweine sollen aus reinem Traubensaft — entweder durch Einengen eines Theils desselben, oder durch Vergährenlassen mit überreifen Traubenbeeren gleichen Ursprungs, oder auch ohne solche Verfahren — hergestellt sein, wobei ein Versetzen des Weines mit reinem Sprit bis zu einer gewissen Grenze nicht zu beanstanden ist.

Solche Süßweine, welche mittelst gewöhnlicher Trockenbeeren (Korinthen oder Rosinen) oder durch bloße Zuckerung und Alkoholisirung von Wein erzeugt worden sind, dürfen weder als Weine bestimmter Art (Tokayer, Ruster 2c.) noch als Medizinalweine überhaupt bezeichnet werden. Diese Produkte müssen im Großhandel auf den Fakturen als „Kunstwein" deklarirt werden, dagegen ist im Kleinhandel deren Bezeichnung als „Likörweine", „Dessertweine" oder „Süßweine" zulässig.

B. Untersuchung.

1. Vorzunehmende Bestimmungen.

a) Unerläßliche: spezifisches Gewicht, Alkohol, Extrakt, Zucker, Mineralstoffe, Acidität, Essigsäure, Kaliumsulfat, Phosphorsäure, schweflige Säure, Polarisation vor und nach der Inversion.

b) Fakultative: Rohrzucker, Glycerin, Polarisation nach der Vergährung, Bestimmung einzelner weiterer Mineralbestandtheile.

2. Bestimmungsmethoden.

Dieselben sind im Allgemeinen diejenigen der Weinanalyse; indessen ist mit Bezug darauf Folgendes zu bemerken:

a) Extrakt. Die indirekte Bestimmung unter Benutzung der Tabelle von Schultze-Ostermann (Emmerich-Trillich, hygien. Untersuch., 2. Aufl., pag. 315) ist maßgebend. Eventuell ist zur Kontrole auch die direkte Bestimmung mit 5 bis 10 ccm vorzunehmen.

b) Zucker. Die Methode von Allihn eignet sich für Süßweine besser als diejenige von Fehling-Soxhlet.

c) Mineralstoffe. Es werden 50 ccm Wein verascht und zwar unter Behandlung der vorsichtig dargestellten Kohle mit Wasser vor dem Verglimmen derselben, wobei der in Wasser unlösliche Theil zuerst separat verascht wird.

d) Schweflige Säure. Die Bestimmung der gesammten schwefligen Säure läßt sich bei gelben Süßweinen nach Ripper (Vierteljahresschrift für Chemie der Nahrungsmittel 1893, pag. 42; nach Journal für prakt. Chemie XLIV, 428) mit brauchbaren Resultaten ausführen, auch ist die Methode von Kleiber (Schweiz. Wochenschrift für Chemie und Pharm. 1893, pag. 45) empfehlenswerth, sowie als Vorprüfung auf Anwesenheit schwefliger Säure die Destillation des mit Phosphorsäure versetzten Weines in neutrale Silbernitratlösung. Immerhin ist in Zweifelfällen die gewichtsanalytische Bestimmung nach Haas auszuführen.

e) Die Invertirung behufs Polarisation sowohl als zu eventueller Rohrzuckerbestimmung (welch' letztere nur auszuführen ist, wenn die Polarisation vor und nach der Inversion wesentlich verschiedene Resultate ergiebt) geschieht durch halbstündige Erwärmung von 50 ccm Wein mit gleichviel Wasser und nur 3 bis 4 Tropfen konzentrirter Salzsäure auf höchstens 60° C.

f) Zur Vergährung ist der Wein auf das Zehnfache zu verdünnen, mit stärkefreier Hefe, von deren Wirksamkeit man sich durch einen Vorversuch mit Zuckerlösung überzeugt hat, zu versetzen und unter häufigem Umschütteln bei einer Temperatur von 22 bis 28° C. zu halten, bis eine abfiltrirte Probe bei der Prüfung mit Fehling'scher Lösung sich als zuckerfrei erweist.

g) Phosphorsäure. Für gewöhnlich genügt die Titration der Aschenlösung mit Uran, zur Kontrole in Zweifelfällen ist die Molybdän- oder die Citratmethode beizuziehen.

3. Art der Berechnung.

Bei Süßweinen sind die analytischen Zahlen in Gramm pro 100 ccm Wein anzugeben, der Alkoholgehalt außerdem auch in Volumprozenten.

C. Anforderungen.

Die sämmtlichen Süßweine weichen ihrer Bereitungsart zufolge mehr oder weniger von gewöhnlichen Naturweinen ab, die für diese aufgestellten Normen können daher für jene nicht gelten. Immerhin sind an Medizinal-Süßweine gewisse Anforderungen zu stellen und zwar im Wesentlichen die folgenden:

1. Herstellungsweise.

Hierüber sind die Anforderungen im ersten Abschnitt aufgestellt.

2. Aussehen, Geruch und Geschmack.

Von einem Medizinal-Süßwein muß verlangt werden, daß er in Geruch und Geschmack seiner Bezeichnung (als Tokayer, Malaga 2c.) entspreche, klar und frei von Hefe sei, auch sonst im makro- und mikroskopischen Verhalten keine Anzeichen von Erkrankung oder Verdorbenheit zeige.

3. Grenzzahlen für den Gehalt an einzelnen Bestandtheilen.

a) Alkohol. Der Alkoholgehalt soll nicht unter 13 und nicht über 20 Volumprozent betragen.

b) Extrakt. Das zuckerfreie Extrakt soll bei Tokayer und andern sogenannten Ausbruchweinen nicht unter 4 g, bei braunem Malaga nicht unter 3 g, bei gelbem Malaga, Marsala und allen andern Medizinal-Süßweinen nicht unter 2 g pro 100 ccm Wein betragen.

c) Mineralstoffe. Deren Menge soll sich auf mindestens 0,2 g in 100 ccm Wein belaufen.

d) Essigsäure. Ein Medizinal-Süßwein, welcher einen höheren Gehalt an flüchtigen Säuren als 0,2 g in 100 ccm aufweist, ist als verdorben zu beanstanden.

e) Kaliumsulfat. Medizinal-Süßweine dürfen nicht mehr Sulfate enthalten, als 0,2 g Kaliumsulfat pro 100 ccm Wein entsprechen.

f) Schweflige Säure. Die Maximalgrenze für den zulässigen Gehalt von Medizinal-Süßweinen an gesammter schwefliger Säure steht bei 0,002 g in 100 ccm Wein (20 mg im Liter).

g) Rohrzucker und die unvergährbaren Bestandtheile des Stärkezuckers seien nicht nachweisbar. Ein allfälliger Mehrgehalt an reduzirendem Zucker nach der Inversion darf höchstens 1% betragen. Nach der Vergährung sollen keine optisch aktiven Substanzen mehr vorhanden sein.

h) Phosphorsäure. Der Phosphorsäuregehalt der Medizinal-Süßweine im Allgemeinen soll nicht weniger als 0,02 g in 100 ccm Wein, bei solchen von österreichisch-ungarischer Herkunft (Tokayer 2c.) nicht weniger als 0,04 g in 100 ccm betragen.

Vermischtes.

Baden. Statistische Mittheilungen 1891. Im Jahre 1891 wurden 56 826 Kinder im Großherzogthum Baden geboren, und zwar kamen auf 55 305 Lebendgeborene (33,4‰ der Einwohner) 1521 Todtgeborene. Es starben 38 762 Personen (ohne die Todtgeborenen), d. h. 42,8‰ der Bevölkerung. 52133 Kinder wurden ehelich, 4693 (8,26%) außerehelich geboren. Die Bewegung der Bevölkerung durch Zu- und Wegzug war nur in Bezug auf die Auswanderung nach überseeischen Ländern annähernd zu ermitteln. Die Zahl der aus Baden über See (fast ausschließlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika) Ausgewanderten wird für 1891 auf 6000 geschätzt (gegen 5500 im Jahre 1890).

Die seit dem Jahre 1852 ermittelte Zahl der in ärztlicher Behandlung Gestorbenen belief sich im Jahre 1852 auf 47,4% aller Gestorbenen, 1863 auf 58,2% und im Jahre 1877 auf 60,3%, 1889 auf 65,8%, 1890 auf 67,9%, 1891 sank sie auf 66,4%.

Todesursachen. An Blattern ist im Jahre 1891 Niemand gestorben (im Durchschnitt der Jahre 1882/91 — 2). Masern haben im Vergleich zu den beiden Vorjahren anscheinend zugenommen, denn die Zahl der Masertodesfälle, welche im Jahre 1889 363 und im Jahre 1890 205 betragen hatte, stieg 1891 auf 631. Dagegen zeigten Todesfälle an Scharlach eine Abnahme von 277 (im Jahre 1889) und 178 (1890) auf 130 im Jahre 1891. Weit zahlreicher und in stetiger Zunahme begriffen waren die Sterbefälle an Diphtherie und Croup. Im Berichtsjahre starben 961 Personen an Diphtherie und 507 an Croup, gegen 683 bezw. 423 im Jahre 1890 und 709 bezw. 380 im Jahre 1889. Auch die Zahl der an Keuchhusten Gestorbenen (494) war größer als in den 5 vorhergegangenen Jahren. An diesen Kinderkrankheiten war das 1. Lebensjahr bei Masern mit 33,4%, bei Scharlach mit 10,0%, bei Diphtherie mit 6,7%, bei Croup mit 15,0%, bei Keuchhusten mit 64,4% aller an den entsprechenden Krankheitsformen Gestorbenen vertreten. An Unterleibstyphus kamen zwar mehr Sterbefälle (183) vor, als im Jahre 1890 (147), doch blieb die Zahl derselben erheblich hinter dem letzten 10jährigen Durchschnitt (248) zurück. Ruhr wurde nur in 4 Fällen Todesursache. Der Grippe erlagen 53 Personen gegen 907 im Jahre 1890. Die Zahl der an Lungenschwindsucht und an Lungenentzündung Gestorbenen betrug 4497 bezw. 4291, zusammen 8788 (5,26 pro Mille), sie war etwas geringer als im Durchschnitt der letzten 10 Jahre. Während in Karlsruhe (Land) 8,81 auf 1000 Einwohner diesen beiden Krankheiten erlagen, in Schwetzingen 7,33, in Eberbach 7,27, in Heidelberg (Land) 7,22, in Mannheim (Land) 7,14, sinkt diese Ziffer in Bonndorf auf 3,96, in St. Blasien auf 3,74, in Schopfheim auf 3,68, in Kehl auf 3,67, in Eppingen auf 3,19 pro Mille. Die Sterblichkeit im Wochenbett war 1891 etwas größer als im Jahre 1890 (163 gegen 134 Todesfälle), aber geringer als in jedem des vorangegangenen Jahrzehntes. Insbesondere forderte das Kindbettfieber weniger Opfer. Todesfälle durch Selbstmord wurden 353 gezählt. Der Antheil des weiblichen Geschlechtes an den Selbstmorden ist etwas größer geworden. Im Durchschnitt der Jahre 1882/91 betrug deren Antheil 17,46% der Selbstmörder, 1891 stieg er auf 19,83% (von 353 Selbstmördern waren 70 Frauen). Durch Verunglückung und Verbrechen starben 637 (gegen 646 im Jahre 1890), davon 39 in Folge von Verbrechen und Vergehen. — (Statist. Mitth. Bd. IX Nr. 5 und 6.)

Deutsches Reich. Hauptergebnisse der Viehzählung am 1. Dezember 1892.
Zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amt. (R.-A. 1893 Nr. 303.)

Staaten und Landestheile	Stückzahl			
	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine
Preußen	2 653 644	9 871 381	10 109 544	7 725 447
Bayern	369 035	3 337 978	968 414	1 358 744
Sachsen	148 499	664 833	105 194	433 800
Württemberg	101 679	970 588	385 620	394 616
Baden	67 595	634 984	98 107	390 464
Hessen	52 439	321 641	91 277	246 913
Mecklenburg-Schwerin	96 046	301 751	732 177	318 659
Sachsen-Weimar	19 121	119 720	113 208	122 974
Mecklenburg-Strelitz	18 768	46 630	161 957	53 694
Oldenburg	38 881	234 086	139 595	133 456
Braunschweig	31 682	113 798	178 552	141 215
Sachsen-Meiningen	6 279	68 237	44 349	62 487
Sachsen-Altenburg	11 009	65 438	14 165	53 200
Sachsen-Koburg-Gotha	9 211	61 679	58 069	71 336
Anhalt	17 360	59 985	110 107	72 506
Schwarzburg-Sondershausen	4 472	21 964	47 420	28 801
Schwarzburg-Rudolstadt	3 094	19 847	29 946	24 846
Waldeck	6 381	25 602	52 566	27 469
Reuß älterer Linie	1 691	13 015	2 468	7 979
Reuß jüngerer Linie	3 911	32 136	11 064	21 295
Schaumburg-Lippe	3 075	10 910	2 682	19 473
Lippe	8 967	35 350	27 092	64 453
Lübeck	3 438	8 236	4 007	7 605
Bremen	5 715	15 494	1 127	9 995
Hamburg	16 937	13 168	3 602	12 456
Elsaß-Lothringen	137 417	487 367	97 450	370 630
Deutsches Reich 1. 12. 1892	3 836 346	17 555 818	13 589 759	12 174 513
dagegen am 10. 1. 1883	3 522 545	15 786 764	19 189 715	9 206 195

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Pharmacopoea japonica. Tokyo 1891. 8°.

Sanitary convention, proceedings and addresses at a — held at Holland, Michigan, March 3 and 4, 1892. Lansing 1892. 8°.

St. Pétersbourg, Archives des sciences biologiques publiées par l'institut impérial de médecine expérimentale à —. Tome I. No. 3. St. Petersbourg 1892. 4°.

Searle, C. Cholera, its nature, cause, and treatment, simply scientifically, and practically explained. London. 8°.

Wisconsin, transactions of the — academy of sciences, acts and letters. Vol. VIII. — 1888—1891. Wisconsin 1892. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für November 1893.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	107 472	316	7	191	53	21,3	25,6	1	10	11	1	1	19	29	5	1	1	113	1
† Allenstein	23 415	87	1	46	13	23,6	. [2]	—	4	8	—	—	3	9	6	5	4	15	1
† Altendorf (Rheinprov.)	35 095	147	1	41	11	14,0	21,5[5]	—	—	4	—	—	3	—	—	—	—	33	1
† Altenessen	21 549	69	7	35	10	19,5	22,5[5]	—	—	8	—	2	2	8	—	—	—	12	3
† Altona	152 004	443	19	278	68	21,9	23,7	—	6	12	—	4	33	63	9	8	8	144	7
† Aschersleben	23 560	97	3	59	15	30,0	26,6	5	—	7	—	—	6	7	4	4	4	29	1
† Barmen	122 899	314	16	190	60	18,6	21,0	6	—	15	—	—	19	42	11	2	2	93	4
† Berlin	1714 938	3882	127	[19] 2829	695	19,8[19]	24,2	24	50	183	19	19	389	406	113	22	20	1572	54
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	26 082	91	—	53	18	24,4	32,7[7]	—	—	4	—	—	7	11	4	—	—	27	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	42 375	213	9	84	43	23,8	32,3[7]	—	—	1	—	—	11	16	7	1	1	49	—
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	22 950	113	—	80	32	41,8	38,9[7]	8	—	—	—	—	5	19	6	—	—	42	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	35 360	116	5	63	13	21,4	21,1[6]	—	3	3	—	—	1	11	4	1	1	39	2
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1]	94 035	307	6	165	56	21,1	. [4]	1	3	9	1	2	13	34	9	4	3	88	5
† Beuthen O.-Schl.	42 289	121	3	73	23	20,7	29,7	1	9	4	—	—	3	10	7	6	4	38	1
† Bielefeld	42 544	130	5	70	17	19,7	20,4	—	—	10	—	—	12	—	2	1	1	46	—
† Bochum	51 132	170	2	112	23	26,3	26,3	—	1	18	2	—	15	32	—	—	—	43	1
† Bockenheim	19 305	52	1	26	3	16,2	22,7[10]	—	—	1	—	—	8	4	—	—	—	12	1
† Bonn	41 776	127	3	[11] 75	22	21,5[11]	26,8	—	—	3	—	—	9	4	1	—	—	57	1
† Borbeck	30 828	127	4	63	19	24,5	25,5[5]	—	1	13	—	—	9	7	6	—	—	25	2
† Brandenburg a. H.	40 240	108	9	109	24	32,5	27,0	—	2	4	1	—	20	14	1	—	—	65	2
† Breslau	353 551	1124	39	[12] 909	214	30,9[12]	29,9	2	5	60	2	2	121	195	50	8	7	447	25
† Brieg	20 802	39	4	[13] 48	14	27,7[13]	26,1	—	—	—	—	—	2	16	3	—	—	23	4
Bromberg	44 037	120	1	84	27	22,9	23,6	—	4	7	—	1	6	14	13	3	3	39	—
Burg b. Magdeburg	18 171	47	2	48	12	31,7	26,4	1	—	2	2	—	3	19	10	10	8	9	2
Celle	18 963	52	1	25	2	15,8	20,3	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	16	—
Charlottenburg	94 637	285	4	174	60	22,1	24,9	2	1	10	2	—	9	40	10	3	2	93	7
† Danzig	123 198	318	12	310	92	30,2	27,4	3	4	16	6	3	23	69	25	20	15	159	2
† Dortmund	95 465	315	13	161	47	20,2	25,0	—	8	12	2	—	16	35	9	2	2	77	2
† Düren	22 728	79	2	49	18	25,9	23,9	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	33	1
† Düsseldorf	159 858	491	9	256	85	19,2	22,7	—	—	10	1	—	35	53	10	—	—	142	5
† Duisburg	65 363	228	4	145	47	26,6	24,8	—	—	22	1	—	13	31	4	—	—	71	3
† Eberswalde	17 600	45	1	[17] 43	9	29,3[17]	. [2]	—	—	4	1	—	7	10	—	—	—	21	—
† Eisleben	24 269	80	5	39	8	19,3	27,6[10]	—	—	4	—	1	4	8	1	1	1	21	—
† Elberfeld	134 517	397	10	206	57	18,4	21,5	4	2	3	—	1	37	50	10	1	1	96	3
† Elbing	43 281	136	3	99	28	27,4	29,5	—	—	10	—	—	7	7	14	8	8	56	5[18]
† Erfurt	79 580	228	3	134	25	20,2	22,5	—	5	19	—	—	15	13	11	11	11	67	4
† Eschweiler	18 754	54	2	30	10	19,2	24,2[8]	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	17	—
† Essen	85 753	296	12	165	38	23,1	25,6	—	1	25	—	1	24	30	12	—	—	67	5[18]
Eupen	15 448	35	1	23	7	17,9	21,8[10]	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	21	—
† Flensburg	38 744	103	4	75	14	23,2	23,2	—	—	1	—	—	9	8	1	—	—	53	3
† Forst i. L.	26 071	72	3	55	21	25,3	23,0[10]	2	—	3	1	—	13	9	—	—	—	26	1
† Frankfurt a. M.	193 144	412	15	307	41	19,1	19,3	—	—	26	2	—	47	57	4	1	1	161	10
† Frankfurt a. O.	56 593	145	7	127	24	26,9	27,0	10	1	6	1	1	9	28	3	1	—	64	4
Geestemünde	16 098	63	2	28	8	20,9	. [3]	—	1	5	1	1	2	5	—	—	—	11	2
† Gelsenkirchen	32 072	143	3	45	14	16,8	29,5[9]	—	—	6	1	—	8	3	—	—	—	26	1
† M.-Gladbach	52 418	178	—	89	23	20,4	25,0	2	—	9	2	—	10	13	2	2	1	51	—
† Gleiwitz	20 703	52	3	48	8	27,8	20,5[9]	—	5	6	—	1	4	5	1	—	—	24	2
† Glogau	20 787	49	1	43	6	24,8	22,8	—	—	3	—	—	4	7	2	2	1	25	2
† Gnesen	19 292	45	3	33	10	20,5	27,9[8]	—	—	4	—	—	4	5	4	3	2	16	—
† Görlitz	65 460	148	10	128	35	23,5	26,3	—	—	9	—	—	18	17	4	2	2	77	3
† Göttingen	24 790	50	—	52	8	25,2	25,5	—	—	6	1	—	7	14	2	—	—	22	—
Grabow a. O.	16 302	54	1	27	12	19,9	30,3[6]	—	—	5	1	—	1	8	3	3	3	9	—
† Graudenz	21 961	65	2	[14] 38	15	20,8[14]	29,0	—	1	—	—	1	3	9	—	—	—	24	—
† Greifswald	22 285	58	1	[15] 85	12	45,8[15]	29,3	—	—	34	1	1	4	3	1	1	1	40	1
Grünberg i. Schl.	16 968	62	3	39	12	27,6	22,8[6]	—	—	2	1	1	3	3	5	—	—	23	1
† Guben	30 483	80	4	82	19	32,3	25,3	—	—	21	1	—	13	4	1	.	.	41	1
† Hagen	38 432	117	3	73	17	22,8	24,6	1	—	10	1	—	9	17	—	—	—	34	1
† Halberstadt	38 212	117	4	82	24	25,8	26,6	15	1	6	—	—	15	18	6	3	2	21	—
† Halle a. S.	111 435	319	11	[16] 202	43	21,8[16]	24,3	—	—	32	1	—	20	25	13	1	1	106	5
† Hamm i. W.	26 235	96	4	43	13	19,7	22,2	—	—	4	1	1	7	6	3	2	2	19	2
† Hanau	25 365	63	7	34	3	16,1	24,2	—	—	2	1	—	4	6	2	1	1	17	2
† Hannover	175 920	552	11	329	57	22,4	20,9	—	3	20	—	—	36	78	3	3	3	184	5
† Harburg	39 607	140	6	69	30	20,9	21,0	1	—	2	—	—	3	10	5	3	3	45	3
† Herford	20 989	72	5	48	12	27,4	22,8[8]	—	1	5	—	—	12	4	2	2	2	24	—
† Hildesheim	35 597	82	—	58	9	19,6	22,0	—	—	—	1	—	7	10	1	1	1	38	1
† Hirschberg	16 519	40	2	52	18	37,8	27,1[8]	—	—	13	—	—	8	1	—	—	—	29	1
Hörde	17 250	61	3	34	7	23,7	. [2]	—	—	2	—	—	3	11	1	1	1	17	—
Inowrazlaw	18 030	81	2	28	13	18,6	. [2]	—	2	—	1	—	—	4	1	1	1	20	—

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Desgl. 1882/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 43 = 12,4 ‰. — [12]) Desgl. 865 = 29,4 ‰. — [13]) Desgl. 42 = 24,2 ‰. — [14]) Desgl. 35 = 19,1 ‰. — [15]) Desgl. 67 = 36,1 ‰. — [16]) Desgl. 165 = 17,8 ‰. — [17]) Ohne 8 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 35 = 23,9 ‰. — [18]) Darunter 1 Enthauptung. — [19]) Unter Benutzung der durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl = 20,3 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Monats	Todt- geborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene unter 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Grz. bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	22 907	59	1	38	8	19,9	23,2	—	—	1	—	1	1	3	4	2	1	27	1
† Iserlohn	23 158	71	2	45	5	23,3	21,9	—	—	3	1	—	8	14	1	—	—	17	1
† Kassel	76 814	173	8	129	24	20,2	19,9	1	1	10	—	1	15	10	—	—	—	88	3
† Kattowitz	17 709	67	5	29	8	19,7	21,36)	1	3	4	—	—	1	4	1	1	—	14	1
† Kiel	78 195	225	8	169	54	25,9	22,8	20	3	14	—	—	14	32	14	4	4	66	6
† Koblenz	33 178	72	—	59	13	21,3	21,8	—	—	1	—	—	7	5	2	—	—	44	—
† Köln	303 568	935	17	557	179	22,0	25,7	10	—	46	8	2	56	79	24	2	2	317	15
† Königsberg i. Pr.	167 099	420	10	390	93	28,0	30,2	6	5	14	3	—	37	55	24	5	5	240	6
† Königshütte	38 791	179	4	81	25	25,1	28,3	—	2	11	2	2	13	8	—	—	—	39	4
Köpenick	16 303	52	1	34	11	25,0	. 2)	—	—	5	1	—	2	7	3	3	3	15	1
Köslin	18 087	43	—	39	9	25,9	23,52)	—	—	8	2	1	6	4	1	1	1	17	—
† Kolberg	17 226	54	—	35	6	24,4	24,69)	—	—	4	—	—	5	2	4	4	—	18	2
† Kottbus	39 096	103	2	95	23	29,2	25,9	6	2	10	—	—	10	13	3	2	2	48	3
Krefeld	113 198	307	9	158	45	16,7	23,9	—	—	8	—	1	19	18	3	1	1	108	1
† Kreuznach	19 037	50	2	34	6	21,4	23,49)	—	—	—	—	—	5	10	—	—	—	19	—
† Küstrin	17 480	56	1	19	8	13,0	24,18)	—	—	—	—	—	2	1	3	1	1	12	1
† Landsberg a. W.	29 699	79	4	40	16	16,2	25,7	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	30	1
† Langenbielau	16 439	67	—	56	13	40,9	34,95)	—	—	11	—	1	7	5	—	—	—	32	—
Lehe	16 276	52	3	17	7	12,5	. 2)	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	—
† Liegnitz	48 695	144	10	9910)	32	24,410)	30,4	—	—	3	—	—	11	9	13	1	1	62	1
Linden b. Hannover	29 309	133	7	8611)	13	35,211)	36,98)	2	—	15	—	—	7	22	6	6	6	32	2
Luckenwalde	19 560	41	1	25	7	15,3	25,88)	1	—	—	—	—	2	7	1	—	—	13	1
Lüdenscheid	21 725	50	4	30	8	16,6	23,18)	—	—	1	—	—	4	5	1	1	1	19	—
† Lüneburg	21 352	56	—	54	9	30,3	23,3	1	—	11	—	1	3	12	2	2	1	22	2
† Magdeburg	224 303	633	9	421	97	22,5	26,5	2	1	92	1	—	36	51	15	1	1	211	12
† Malstatt-Burbach	20 150	22	2	22	11	13,1	19,77)	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	15	—
† Marburg	15 479	60	3	3612)	10	27,912)	. 1)	—	1	6	—	—	1	8	—	—	—	18	2
† Meiderich	22 644	93	5	46	12	24,4	22,55)	—	—	9	—	—	4	11	5	1	1	16	1
† Memel	19 558	48	4	26	3	16,0	26,1	—	1	1	—	—	1	3	1	1	1	18	1
† Merseburg	18 103	43	4	31	10	20,5	27,89)	1	—	3	—	—	3	4	1	1	—	18	1
† Minden	21 065	56	—	30	7	17,1	20,2	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	17	—
† Mühlhausen i. Th.	28 775	88	3	41	10	17,1	22,8	—	—	1	—	—	7	8	3	2	2	22	—
Mülheim a. Rh.	34 106	127	9	58	18	20,4	26,0	4	—	8	1	—	8	2	—	—	—	34	1
† Mülheim a. d. R.	29 680	97	3	60	15	24,3	24,0	—	—	15	1	1	4	10	3	—	—	24	2
† Münster	52 068	130	8	129	18	29,7	24,5	—	—	16	—	—	21	11	—	—	—	81	—
† Naumburg a. S.	20 147	51	4	26	3	15,5	23,0	—	—	—	—	—	5	2	2	—	—	17	—
† Neiße	22 756	50	2	56	8	29,5	21,9	—	—	4	—	1	9	7	1	—	—	34	—
† Neumünster (Holst.)	19 544	75	2	48	14	29,5	. 4)	—	—	15	—	—	3	5	3	—	—	21	1
† Neunkirchen	29 852	83	7	28	1	11,3	14,85)	—	—	7	—	—	4	5	—	—	—	8	4
† Neuß	23 958	63	4	35	5	17,5	26,4	—	—	4	—	—	9	4	—	—	—	18	—
† Neustadt O.-S.	18 344	66	2	40	12	26,2	29,38)	—	—	—	1	1	7	8	—	—	—	22	1
† Nordhausen	26 686	66	5	52	9	23,4	22,3	1	—	2	—	—	9	13	1	1	1	25	1
Oberhausen	27 770	104	2	57	13	24,6	23,1	—	—	10	—	—	7	14	2	—	—	23	1
Ohligs	17 127	43	3	23	6	16,1	. 3)	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	19	—
† Oppeln	20 875	79	—	50	15	28,7	28,58)	—	—	4	—	1	5	10	3	1	1	26	1
† Osnabrück	42 011	132	6	75	19	21,4	22,0	—	—	2	2	—	6	12	—	—	—	50	3
† Paderborn	18 688	47	1	31	3	19,9	20,98)	—	—	4	—	—	5	4	1	1	—	17	—
† Posen	70 304	176	7	169	29	28,8	29,1	5	2	8	—	—	22	33	1	1	—	95	3
† Potsdam	55 804	118	1	114	14	24,5	23,5	—	4	9	—	—	8	13	2	—	—	76	2
† Prenzlau	18 401	58	1	35	12	22,8	25,5	—	—	—	—	—	4	7	1	1	1	25	—
† Quedlinburg	21 505	46	—	32	11	17,9	26,1	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	24	1
Rathenow	18 048	49	2	50	21	33,2	. 3)	2	—	—	—	—	2	12	2	2	2	32	—
† Ratibor	21 365	53	1	43	5	24,2	24,4	—	4	5	—	—	5	9	—	—	—	19	1
† Recklinghausen	16 541	78	7	29	8	21,0	. 2)	—	—	4	—	—	4	2	2	2	2	15	2
† Remscheid	43 670	133	4	75	15	20,6	21,2	—	1	16	2	—	9	17	—	—	—	29	1
† Rheydt	28 984	75	1	45	15	18,6	20,1	—	—	5	—	—	7	7	3	1	1	23	—
† Saarbrücken	15 548	36	—	16	3	12,3	. 1)	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	11	—
† Schleswig	15 079	37	1	44	7	35,0	23,89)	—	1	—	—	—	5	13	—	—	—	23	2
Schneidemühl	15 494	56	—	36	7	27,9	. 1)	1	2	1	2	—	—	12	3	3	2	15	—
† Schweidnitz	25 270	65	4	89	20	42,3	29,7	—	—	3	1	—	6	6	1	—	—	70	2
† Siegen	19 050	54	1	26	1	16,4	21,49)	—	—	—	—	—	1	8	—	—	—	15	2
† Soest	15 187	39	2	39	7	30,8	. 3)	—	—	2	9	—	3	4	—	—	—	21	—
† Solingen	38 924	109	5	66	17	20,3	24,5	—	1	3	1	—	13	4	3	—	—	38	3
† Spandau	52 265	194	8	107	31	24,6	23,2	5	3	8	—	1	12	9	3	—	—	60	6
† Stargard i. P.	24 651	59	4	36	13	17,5	25,0	—	1	3	—	—	2	3	3	2	2	24	—
Staßfurt	20 471	64	3	42	10	24,6	25,38)	2	—	—	1	—	5	9	1	1	1	24	—
† Stendal	19 655	51	—	35	7	21,4	24,28)	1	—	5	1	—	2	1	—	—	—	24	1
† Stettin	124 849	396	9	271	80	26,0	25,8	—	3	5	3	1	29	38	17	3	3	168	7
† Stolp	24 585	61	1	44	9	21,5	27,2	—	—	1	1	1	3	11	—	—	—	25	2
Stralsund	27 014	69	2	68	12	30,2	24,7	—	1	7	2	—	5	5	6	—	—	38	4
† Thorn	28 625	62	2	49	19	20,5	24,5	3	—	4	—	—	7	6	3	3	—	25	1

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 96 = 23,7 ‰. — [11]) Desgl. 46 = 18,8 ‰. — [12]) Desgl. 25 = 19,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet									Akute Darmkrkh.					
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Tilsit	25 643	83	2	59	23	27,6	27,6	—	—	—	—	—	2	13	4	1	1	39	1
Trier	37 791	85	2	46	7	14,6	23,6	—	1	—	—	—	4	2	1	1	1	36	2
† Velbert	15 660	53	3	35	14	26,8	. [1]	—	—	4	—	2	4	10	—	—	—	15	—
† Viersen	22 177	64	3	43	11	23,3	23,1	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	32	1
† Wandsbek	22 023	55	1	38	8	20,7	21,7[8]	—	—	—	—	1	8	5	1	1	1	21	2
† Weißenfels	24 810	68	1	43	17	20,8	25,7	—	—	2	—	1	8	9	3	—	—	20	—
† Wesel	20 747	50	—	35	8	20,2	18,9	—	—	3	—	—	5	6	3	—	—	17	1
† Wiesbaden	69 431	167	12	171	28	29,6	19,3	—	—	3	2	2	12	29	1	1	1	120	2
† Wilhelmshaven	16 246	46	1	23	3	17,0	. [4]	1	—	8	—	—	—	6	—	—	—	6	2
Witten	27 565	91	4	45[9]	11	19,6 [9]	22,9	—	—	3	—	—	6	5	1	1	1	29	1
† Zaborze	18 133	105	1	44	12	29,1	. [2]	—	3	6	—	—	3	9	3	3	1	18	2
† Zeitz	22 654	80	1	37	13	19,6	25,9	—	—	4	1	—	4	5	6	6	6	17	—
Bayern.																				
† Amberg	20 839	60	1	53	21	30,5	29,0[7]	—	1	—	1	—	5	9	2	—	—	34	1
† Augsburg	80 654	183	4	192	65	28,6	28,2	—	1	9	—	2	20	46	14	4	4	99	1
† Bamberg	38 034	72	1	43	6	13,6	23,7	—	—	1	—	—	3	17	—	—	—	21	1
† Bayreuth	25 070	46	1	38	3	18,2	22,2	—	—	4	—	—	5	11	1	1	1	17	—
† Erlangen	18 453	54	5	49[10]	8	31,9 [10]	32,4	—	2	1	—	—	9	7	2	2	2	27	1
† Fürth	47 202	148	6	79	23	20,1	27,6	—	6	4	1	—	16	13	6	3	2	32	1
† Hof	25 592	91	1	58	16	27,2	24,7	3	—	9	—	—	4	8	3	3	3	30	1
† Ingolstadt	18 297	64	2	37	13	24,3	31,0[8]	—	1	—	—	—	2	12	6	—	—	16	—
† Kaiserslautern	39 940	103	5	60	19	18,0	20,9	—	—	5	1	—	10	11	2	—	—	31	—
† Kempten	16 478	41	3	32	10	23,3	. [3]	—	—	2	—	1	3	2	3	1	1	21	—
† Landshut	19 374	46	4	38	7	23,5	26,1[8]	—	3	—	—	1	4	3	3	—	—	22	2
† Ludwigshafen a. R.	32 759	134	3	55	10	20,1	26,9[8]	—	1	4	—	—	6	9	8	2	1	27	—
† München	386 202	1154	35	863	326	26,8	28,2	48	6	25	1	2	86	99	124	17	16	461	11
† Nürnberg	156 902	417	14	308	93	23,6	26,1	—	2	11	1	—	58	66	17	2	1	150	3
† Passau	17 175	34	2	23	4	16,1	27,5[8]	—	—	—	1	—	4	1	—	—	—	17	—
† Pirmasens	24 195	85	4	52	13	25,8	24,9[5]	—	—	18	—	—	4	3	2	1	1	25	—
† Regensburg	38 885	99	2	101	30	31,2	29,9	—	—	1	1	—	11	18	11	1	1	59	—
† Speyer	18 285	58	—	38	12	24,9	23,2[8]	—	—	3	—	—	9	4	2	—	—	19	1
† Würzburg	64 155	140	6	172	25	32,2	25,5	1	—	12	4	—	29	34	4	4	3	83	5
Königreich Sachsen.																				
† Bautzen	22 766	40	2	55	5	29,0	22,3[8]	—	—	5	—	—	5	7	—	—	—	36	2
† Chemnitz	153 490	549	11	332	128	26,0	31,2	11	9	31	—	—	27	19	4	3	3	225	6
† Crimmitschau	23 450	70	7	37	15	18,9	31,4	5	—	—	—	—	1	5	1	—	—	24	1
† Dresden	304 519	790	35	508[11]	116	20,0 [11]	23,5	2	5	40	3	3	77	38	19	6	6	305	16
† Freiberg	29 945	93	1	50	15	20,0	28,3	—	—	2	—	—	5	7	4	3	3	30	2
† Glauchau	24 278	73	1	39	16	19,3	31,8	—	—	—	—	—	3	4	12	12	12	17	3
† Leipzig	388 479	1202	35	627	196	19,4	22,7	11	8	66	1	1	92	80	43	13	10	310	15
† Meerane	22 671	91	5	48	14	25,4	33,2	1	3	2	1	—	10	3	2	1	—	25	1
† Meißen	19 115	61	2	39	15	24,5	26,2[6]	—	—	—	—	—	4	8	3	2	1	24	—
† Plauen i. V.	49 156	153	2	66	20	16,1	25,2	1	—	2	—	—	4	12	13	1	—	28	6
† Reichenbach	23 136	75	3	61	23	31,6	28,5[8]	—	2	22	—	—	1	3	—	—	—	32	1
† Werdau	17 074	77	3	34	14	23,9	33,3[5]	—	—	1	—	1	3	4	—	—	—	24	1
† Zittau	26 520	61	4	54	9	24,4	23,9	4	—	1	—	—	5	10	—	—	—	33	1
† Zwickau	46 758	116	2	80[12]	32	20,5 [12]	27,7	—	—	3	1	—	2	11	3	—	—	55	5
Württemberg.																				
† Cannstatt	21 420	45	1	24	7	13,4	23,3	—	—	3	—	—	4	3	4	1	1	10	—
† Eßlingen	22 942	71	3	48	9	25,1	21,6	—	7	7	—	—	1	14	3	3	3	16	—
† Gmünd	17 589	39	—	36	8	24,6	23,5[6]	—	—	9	—	—	5	1	2	2	2	19	—
† Heilbronn	31 070	78	2	66	17	25,5	23,1	—	4	—	—	—	13	9	5	5	3	35	—
† Ludwigsburg	18 046	26	1	27	4	18,0	17,3[8]	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	20	1
† Reutlingen	19 175	50	1	32	8	20,9	23,4	—	—	1	—	—	2	2	5	4	1	21	1
† Stuttgart	131 082	247	5	200	46	18,3	20,2	4	2	23	2	1	28	29	15	10	10	94	2
† Ulm	37 524	79	5	56	16	17,9	22,0	—	2	2	—	—	8	9	5	2	2	29	1
Baden.																				
† Freiburg	52 820	112	2	88[13]	21	20,0 [13]	23,9	—	—	9	—	—	13	2	5	5	5	55	4
† Heidelberg	34 224	72	5	56[14]	11	19,6 [14]	26,1	—	—	7	—	—	6	8	2	—	—	31	2
† Karlsruhe	80 204	180	6	104[15]	25	15,6[15]	19,7	—	—	8	4	—	15	11	5	1	1	58	3
† Konstanz	17 080	29	1	39	6	27,4	19,4[5]	—	—	13	—	—	1	4	3	3	3	17	1
† Mannheim	88 247	281	7	146	34	19,9	21,4	8	1	8	—	1	20	31	3	1	1	72	2
† Pforzheim	31 427	80	3	39	12	14,9	22,1	—	—	3	1	—	3	2	4	4	3	25	1
Hessen.																				
† Darmstadt	59 031	134	7	158	27	32,1	20,5	1	—	3	—	—	11	68	2	—	—	69	4
† Gießen	21 382	57	3	41	6	23,0	23,9[8]	—	2	9	—	2	4	7	—	—	—	16	1
† Mainz	75 025	187	5	157	34	25,1	22,5	—	—	19	1	—	9	34	2	2	2	91	1
† Offenbach	36 826	98	1	49	11	16,0	21,0	—	—	5	—	1	7	5	1	—	—	28	2
† Worms	27 318	67	2	53	13	23,3	23,0	—	—	—	—	1	3	17	—	—	—	31	1
Mecklenb.-Schwerin.																				
† Rostock	47 021	117	4	78	11	19,9	20,4	—	—	5	2	1	7	20	1	1	1	42	—

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Desgl. 1885/90. = [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 33 = 14,4 ‰ — [10]) Desgl. 37 = 24,1 ‰. — [11]) Desgl. 446 = 17,6 ‰. — [12]) Desgl. 73 = 18,7 ‰. — [13]) Desgl. 75 = 17,0 ‰. — [14]) Desgl. 40 = 14,0 ‰. — [15]) Desgl. 97 = 14,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Schwerin	34 736	68	1	68	12	23,5	20,9	—	—	3	—	—	3	25	2	1	1	33	2
† Wismar	17 172	32	1	38	8	26,6	21,7[3])	—	—	2	—	—	4	10	—	—	—	22	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 337	56	1	49	26	26,3	26,8[3])	—	—	7	—	—	1	6	8	8	8	26	1
† Eisenach	22 254	60	3	33	8	17,8	20,3	—	—	—	—	—	5	—	4	—	—	24	—
† Weimar	26 086	68	4	40	12	18,4	19,5	—	—	2	—	—	4	4	4	4	4	26	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 986	50	3	57	8	28,5	22,5	—	—	20	1	—	1	4	—	—	—	29	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	109 249	318	12	185	46	20,3	23,6	—	—	9	—	1	28	38	10	—	—	91	8
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 643	86	4	85[4])	25	31,2[4])	30,2	1	—	—	—	1	12	21	1	—	—	47	2
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 821	83	—	65	12	26,2	21,6	—	—	5	1	1	5	14	1	1	1	36	2
† Koburg	17 568	39	2	40	6	27,3	21,5	—	—	1	—	—	3	3	1	1	1	31	1
Anhalt.																			
† Bernburg	31 777	99	—	62	14	23,4	23,2	—	—	4	—	—	4	12	1	1	1	40	1
† Cöthen	18 597	48	1	45	6	29,0	20,7[2])	2	—	7	1	—	8	4	—	—	—	23	—
† Dessau	38 218	118	3	67	12	21,0	23,9	—	1	8	—	—	8	6	4	—	—	39	1
† Zerbst	16 754	56	1	45	12	32,2	24,2[2])	—	—	2	—	—	3	10	1	1	1	29	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 616	73	4	41	16	22,8	25,1[3])	1	—	6	—	1	4	3	2	2	2	23	1
† Gera	42 412	120	6	115	31	32,5	29,0	—	2	38	1	—	12	12	13	2	2	35	2
Hansestädte.																			
† Lübeck	67 821	192	8	129	29	22,8	21,0	5	—	3	—	—	9	18	3	—	—	87	4
† Bremen	134 700	284	8	227	61	20,2	20,2	4	5	13	1	1	28	35	11	4	4	122	7
† Bremerhaven	17 197	41	—	20	3	14,0	20,5[1])	—	1	3	1	—	3	—	—	—	—	11	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	1772	54	1049	274	20,5	25,1	1	6	61	9	3	104	216	20	3	3	595	34
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	32 393	93	5	53	11	19,6	27,7	—	—	5	6	—	2	10	2	2	2	25	3
† Metz	63 345	122	6	92	21	17,4	21,4	—	1	6	2	—	12	19	5	—	—	39	8
† Mülhausen	80 579	268	10	196	44	29,2	23,9[2])	—	—	26	6	1	15	28	18	18	18	101	1
† Straßburg	129 450	292	13	181	38	16,8	25,7	1	1	12	3	—	19	22	18	14	14	103	2

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1893. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Athen	107 251	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	76 514	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bern	47 620	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Besançon	56 509	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux	252 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest	206 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Calais	56 949	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cherson, 3./11.-30./11.	85 000	202	.	156	46	23,9	.	1	1	16	4	—	15	12	7	.	.	99	1
Dijon	64 656	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genf	78 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua, Oktober	211 943	464	31	341	58	19,3	.	—	—	33	9	—	49	27	20	.	.	196	7
Le Havre	116 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	200 325	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 29./10.-2./12.	49 475	135	11	116	22	24,4	.	—	—	1	—	—	20	14	6	.	.	75	—
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mailand, Oktober	424 946	1019	99	1005	156	28,4	.	—	1	37	27	—	89	23	47	.	.	772	9
Marseille	406 919	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	86 959	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 29./10.-2./12.	53 499	160	6	97	25	18,9	.	—	12	—	—	—	13	13	7	.	.	50	2
Utrecht, November	87 910	255	7	145	28	19,8	.	1	—	—	1	—	14	24	—	—	—	102	3
Zürich	103 271	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 3./11.-30./11.	231 396	949	39	749	248	42,1	.	2	—	12	6	—	52	58	177	—	—	433	9
Baltimore, Oktober	455 427	790	60	587	158	15,5	.	—	1	14	27	4	62	66	25	8	.	355	33
Bombay, 4./10.-31./10.	821 764	1271	133	1602	.	25,3	.	4	.	.	—	.	243	.	85	.	.	1243	27
Boston, 29./10.-25./11.	487 397	.	.	787	.	21,0	.	—	15	50	14	.	65	82	18	.	.	543	.
Brooklyn, Oktober	978 394	.	.	1541	.	18,9	.	1	10	100	22	.	184	211	112	.	.	853	48
Buenos Aires, Sept.	572 639	2208	115	1104	314	23,1	.	4	4	52	4	6	103	233	26	.	.	629	43
Cincinnati	325 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kairo, 3./11.-30./11.	374 838	1807	87	1265	353	43,9	.	1	—	16	21	5	116	59	358	—	—	671	18
N.-Orleans, 1./10.-28./10.	254 000	.	36	488	102	25,0	.	—	—	8	3	—	66	36	37	5	.	320	18
Rio de Janeiro	590 200	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, Oktob.	312 000	.	38	488	103	18,7	.	—	1	2	9	2	69	59	35	10	8	284	27
St. Louis, Oktober	520 000	1033	77	671	141	15,5	.	—	2	51	20	1	65	36	54	.	.	408	34

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Durchschnitt 1889/91. — [2]) Durchschnitt 1886/90. — [3]) Durchschnitt 1882/90. — [4]) Ohne Ortsfremde 80 = 29,4 ‰.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 51. Woche vom 17. bis 23. Dezember 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	65	--	39	5	18,9	25,6	--	1	—	1	—	8	9	1	1	1	19	—
† Altona	152 004	110	6	70	15	23,9	23,7	1	—	2	—	—	11	11	—	—	—	43	2
† Augsburg	80 654	43	1	47	14	30,3	28,2	—	—	2	—	—	5	10	3	2	2	26	1
† Barmen	122 899	97	—	44	6	18,6	21,0	1	—	7	—	—	5	11	2	1	1	17	1
† Berlin	1 714 938	865	30	608	180	18,4	24,1	12	9	18	1	1	87	103	25	6	6	344	7
† Beuthen	42 289	27	1	17	2	20,9	29,7	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	14	—
† Bielefeld	42 544	33	—	13	5	15,9	20,4	—	—	1	—	1	2	1	—	—	—	8	—
† Bochum	51 132	41	3	21	4	21,4	26,3	—	—	2	1	—	3	6	1	—	—	7	1
† Bonn	41 776	36	1	31[3]	5	38,6[3]	26,8	—	—	—	—	—	3	14	—	—	—	14	—
† Braunschweig	109 249	78	7	58	11	27,6	23,6	—	—	—	1	—	6	15	1	—	—	33	2
† Bremen	134 700	84	2	38[4]	9	14,7[4]	20,2	2	—	3	—	—	5	8	1	1	1	18	1
† Breslau	353 551	229	9	182[5]	56	26,8[5]	29,9	—	—	10	—	—	34	35	10	—	—	91	2
Bromberg	44 037	38	1	22	6	26,0	23,6	—	1	1	—	—	2	6	1	—	—	10	1
Charlottenburg	94 679	74	2	27	9	14,8	24,9	—	—	—	—	—	2	10	1	—	—	13	1
† Chemnitz	153 490	118	2	88	40	29,8	31,2	2	—	6	—	—	4	1	—	—	—	71	4
† Danzig	123 198	88	2	81	20	34,2	27,4	—	—	1	—	—	10	16	7	5	4	45	2
† Darmstadt	59 031	29	3	18	8	15,9	20,5	1	—	—	—	—	3	8	—	—	—	6	—
† Dortmund	95 465	72	3	62	22	33,8	25,0	1	2	3	—	—	8	14	—	—	—	33	1
† Dresden	304 519	166	5	122[6]	26	20,8[6]	23,5	—	1	6	—	—	27	19	3	1	1	64	2
† Düsseldorf	159 858	135	1	52	17	16,9	22,7	—	—	2	—	1	7	12	1	—	—	28	1
† Duisburg	65 363	52	1	36	10	28,6	24,8	—	—	5	—	—	1	12	—	—	—	18	—
† Elberfeld	134 517	80	5	43	12	16,6	21,5	—	—	1	—	—	10	15	1	—	—	16	—
† Elbing	43 281	43	—	25	5	30,0	29,5	—	—	—	—	—	3	12	1	1	1	9	—
† Erfurt	79 580	51	2	29	8	18,9	22,5	—	—	6	—	—	2	5	2	2	2	14	—
† Essen	85 753	68	4	43	14	26,1	25,6	—	—	2	1	1	6	22	—	—	—	11	—
† Frankfurt a. M.	193 144	110	3	63	11	17,0	19,3	—	—	8	1	—	9	14	1	—	—	28	2
† Frankfurt a. O.	56 593	34	2	16	4	14,7	27,0	1	—	1	—	1	2	1	1	—	—	9	—
† Freiburg i. B.	52 820	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	47 202	28	1	11	3	12,1	27,6	—	1	—	—	—	2	3	1	—	—	4	—
† Gera	42 412	31	—	26	9	31,9	29,0	—	—	5	—	—	5	3	2	—	—	11	—
† M.-Gladbach	52 418	47	4	27	8	26,8	25,0	—	—	1	1	—	1	4	1	—	—	18	1
† Görlitz	65 460	36	2	40	7	31,8	26,3	—	—	1	—	—	6	8	1	—	—	22	2
† Halle	111 435	91	2	52	5	24,3	24,3	—	—	7	—	—	13	7	—	—	—	22	3
† Hamburg u. Vororte	612 933	402	12	204	63	17,3	25,1	2	2	12	—	1	29	44	3	1	1	105	6
† Hannover	175 920	137	9	66	15	19,5	20,9	—	—	5	—	—	8	11	—	—	—	39	3
† Karlsruhe	80 204	38	2	39	4	25,3	19,6	—	—	4	2	—	7	6	—	—	—	20	—
† Kassel	76 814	49	1	32	4	21,7	19,9	—	—	—	—	—	4	5	1	—	—	22	—
† Kiel	78 195	68	—	55	13	36,6	22,8	4	—	4	—	—	3	17	2	—	—	23	2
† Köln	303 508	216	7	130	31	22,3	25,7	1	—	16	—	—	25	20	4	1	1	61	3
† Königsberg i. Pr.	167 099	112	4	101	24	31,4	30,2	2	3	4	—	—	11	18	5	1	1	57	1
Krefeld	113 198	87	3	34	10	15,6	23,9	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	21	—
† Leipzig	388 479	288	8	166	49	22,2	22,7	2	2	10	1	—	28	30	5	—	—	83	5
† Liegnitz	48 695	27	1	28	7	29,9	30,4	—	—	1	—	—	5	4	2	—	—	15	1
† Lübeck	67 821	45	—	38	11	29,1	21,0	5	—	1	—	—	4	8	—	—	—	20	—
† Magdeburg	224 303	185	5	102	20	23,6	26,5	4	—	21	—	1	10	16	2	—	—	44	4
† Mainz	75 025	34	2	27	6	18,7	22,5	—	—	4	—	1	3	4	—	—	—	15	—
† Mannheim	88 247	68	3	43	13	25,3	21,4	2	—	4	—	—	8	11	1	—	—	17	—
† Metz	63 345	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	80 579	52	5	50	14	32,3	23,9[1]	—	—	6	—	—	4	13	6	4	4	21	—
† München	386 202	268	7	228	95	30,7	28,2	20	2	2	—	—	18	39	29	1	1	115	3
† Münster	52 068	27	4	39	7	38,9	24,5	—	—	1	1	—	2	11	—	—	—	24	—
† Nürnberg	156 902	87	3	54	17	17,9	26,1	—	—	3	1	—	7	5	2	1	1	34	2
† Osnabrück	42 011	37	1	17	4	21,0	22,0	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	9	1
† Plauen i. V.	49 156	39	1	21	8	22,2	25,2	—	—	2	—	—	1	4	5	—	—	9	—
† Posen	70 304	39	2	29	4	21,4	29,0	—	2	2	—	—	5	5	—	—	—	14	1
† Potsdam	55 804	37	1	38[7]	9	35,4[7]	23,5	—	1	6	—	—	3	3	1	—	—	24	—
Remscheid	43 670	27	—	33	4	39,3	21,2	—	—	5	—	—	5	7	—	—	—	16	—
† Rixdorf	42 375	51	1	17	7	20,9	28,6[2]	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	11	1
† Rostock	47 021	23	—	25	5	27,6	20,4	—	—	3	1	—	2	5	1	1	1	13	—
† Spandau	52 265	38	4	35	19	34,8	23,2	1	—	—	—	—	3	11	2	—	—	15	3
† Stettin	124 849	78	1	54	17	22,5	25,8	—	—	3	1	—	4	12	—	—	—	32	2
† Straßburg i. E.	129 450	82	2	59	12	23,7	25,7	—	1	3	—	—	8	9	2	1	1	36	—
† Stuttgart	131 082	73	4	59	12	23,4	20,1	1	—	7	—	—	4	20	2	—	—	24	1
† Wiesbaden	69 431	41	—	22	4	16,5	19,3	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	14	1
† Würzburg	64 155	39	1	38	5	30,8	25,4	—	—	2	—	—	6	10	—	—	—	20	—
† Zwickau	46 758	32	2	32	16	35,6	27,7	—	1	1	—	—	2	7	1	—	—	20	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 25 = 31,1 ‰. — [4]) Desgl. 35 = 13,5 ‰. — [5]) Desgl. 178 = 26,2 ‰. — [6]) Desgl. 112 = 19,1 ‰. — [7]) Desgl. 35 = 32,6 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 17. bis 23. Dezember 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0—1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	443 988	294	10	164	35	19,2	1	—	3	—	—	20	21	6	—	—	109	4
Brünn bis 16. Dezember	97 911	61	4	71	9	37,7	9	—	3	—	—	17	16	1	.	.	23	2
Brüssel	183 833	98	12	71	14	20,1	—	—	3	—	—	8	11	4	.	.	44	1
Budapest bis 16. Dezember	539 516	353	25	308	75	29,7	—	2	13	2	—	47	67	16	.	.	157	4
Christiania	161 151	82	1	73	16	23,5	—	1	1	—	—	10	9	5	.	.	47	—
Dublin	349 594	152	.	204	.	30,4	1	—	—	.	.	.	6	3	.	.	194	.
Edinburg	267 261	131	.	105	22	20,5	1	—	4	1	.	9	3	—	.	.	87	.
Glasgow	677 883	395	.	288	.	22,2	—	5	3	.	.	.	12	2	.	.	266	.
Graz bis 16. Dezember	116 475	44	4	79	13	35,3	—	—	—	—	—	11	23	1	.	.	43	1
Kopenhagen	324 000	222	3	119	25	18,5	—	11	4	—	1	12	24	3	.	.	52	12
Krakau bis 16. Dezember	77 144	52	4	69	7	46,5	2	1	3	1	2	11	13	2	—	—	32	2
Lemberg bis 16. Dezember	132 722	77	6	76	7	29,8	—	3	1	—	—	11	15	6	.	.	35	5
Liverpool	510 514	334	.	309	70	31,6	8	6	3	.	.	.	5	1	.	.	269	17
London	4 306 411	2378	.	2170	459	26,3	49	32	66	24	4	161	428	22	—	—	1319	65
Lyon bis 9. Dezember	438 077	164	14	192	18	22,8	—	—	1	2	—	28	49	5	—	—	104	3
Manchester	515 598	306	.	225	37	22,8	1	1	—	.	.	.	7	4	.	.	203	9
Moskau bis 16. Dezember	753 469	.	21	475	140	32,8	—	15	14	1	—	74	35	34	.	.	302	.
New-York bis 9. Dezember	1 920 493	1161	74	731	157	19,8	15	5	75	5	2	71	171	17	.	.	335	35
Odessa	315 900	.	13	135	30	20,9	—	4	10	2	—	23	3	4	3	3	85	4
Paris	2 424 705	1192	68	908	109	19,5	7	2	25	5	3	178	108	21	.	.	527	32
Petersburg bis 2. Dezember	951 400	530	26	452	125	24,6	6	6	12	5	1	80	24	27	.	.	291	.
Prag und Vororte	332 357	198	14	171	33	26,8	—	1	6	1	—	34	21	5	.	.	102	1
Rom bis 25. November	448 496	261	14	174	37	20,2	1	1	3	4	1	15	18	15	.	.	114	2
Stockholm bis 16. Dezember	249 246	139	4	131	22	27,3	—	2	8	—	—	10	40	3	.	.	62	6
Triest	158 314	.	.	101	20	33,2	2	2	8	—	—	.	.	2	.	.	85	2
Venedig bis 16. Dezember	160 814	75	9	83	17	26,8	—	—	—	2	—	8	14	11	.	.	45	3
Warschau bis 16. Dezember	500 931	381	19	241	61	25,0	4	7	16	1	—	29	45	17	.	.	121	1
Wien	1 435 931	832	67	851	208	30,8	19	9	43	2	5	142	226	31	—	—	353	21

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. Dezember 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[3]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	—	1	4 (1)	2	1 (1)
Scharlach	12 (4)	2	1	1	2	—	3
Diphtherie	37 (13)	2 (1)	18 (5)	30(12)	— (1)	7 (1)	15 (7)
Croup	2 (1)	—	1	—	2	—	1 (1)
Unterleibstyphus	3	—	1 (1)	—	1	1 (1)	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1 (1)	—	—	—	1	— (1)	1
Wechselfieber	-	—	—	—	—	—	8
Rose	8 (1)	3	2	—	2	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	64	10	11	7	27 (1)	7	79 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	29 (12)	— (2)	1 (2)	—	14 (1)	6 (7)	11 (5)
Lungenschwindsucht	32 (25)	3 (5)	5 (3)	5 (6)	10 (4)	11 (5)	13(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	65 (4)	11 (2)	19	10	50	8	26 (1)
Akuter Darmkatarrh	1 (1)	1	—	—	1	— (2)	6
Chron. Alkoholismus	12	—	1	—	—	2	12
Ak. Gelenkrheumatism.	33	10	2	1	20	8	5
Und. rheumat. Krankh.	25	2	11	4	13	7	11
Verletzungen	42 (3)	28	14	11 (1)	47	12 (1)	38
Alle übrigen Krankh.	366 (55)	40 (4)	52 (5)	77(12)	222(15)	65 (8)	211(18)
Summe	7409(120)	112(14)	139(16)	147(31)	416(23)	137(26)	441 (45)
Verbliebener Bestand	4094[3]	557	805	656	1506	749	2901

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	17./12.-23./12.	3	95	1)54	1)90	1
" Breslau	desgl.	2	17	12	24	3
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	30	2	5	—
R.-B. Aachen	desgl.	5	7	19	17	—
" Arnsberg		.	.	.	.	.
" Aurich	desgl.	—	1	6	21	—
" Düsseldorf	desgl.	13	58	36	175	6
" Erfurt	desgl.	7	13	7	29	2
" Hannover	desgl.	3	25	21	30	—
" Hildesheim	desgl.	5	36	12	75	1
" Königsberg	desgl.	4	122	47	62	1
" Lüneburg	desgl.	1	7	4	28	2
" Marienwerder	desgl.	7	21	33	2	—
" Minden	desgl.	5	74	10	74	5
" Münster	desgl.	2	—	—	53	—
" Osnabrück	10./12.-16./12.	—	1	—	6	—
" Posen	17./12.-23./12.	2	304	9	16	—
" Schleswig	desgl.	7	151	27	136	1
" Sigmaringen		.	.	.	.	.
" Stade	17./12.-23./12.	2	18	13	17	2
" Stettin	desgl.	2	37	5	30	1
" Stralsund	desgl.	2	187	3	37	1
" Trier	desgl.	5	—	1	1	—
" Wiesbaden	desgl.	3	26	35	83	2
Stadt München	desgl.	1	248	15	2) 37	1
" Nürnberg	desgl.	—	4	8	2) 23	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	5	2	8	32	1
Reuß ä. L.		.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	17./12.-23./12.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl	—	67	8	3	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	6	78	42	33	2

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Dezember 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. Dezember	6,7	4,9	769,0	768,2	767,6	93	79	86	0,1	WNW	1
	18. "	5,0	0,8	764,3	765,5	763,2	92	93	94	—	SSO	3
	19. "	3,3	— 0,6	759,4	756,0	752,8	90	79	87	—	SSO	4
	20. "	5,5	0,0	747,6	745,3	742,5	84	77	80	—	SSW-SSO	4
	21. "	7,6	2,3	740,8	747,5	752,0	91	66	77	1,1	SW	3—4
	22. "	4,0	— 0,6	756,5	759,3	760,5	94	78	90	—	SSW	2
	23. "	3,1	— 0,6	759,6	761,0	763,5	77	94	94	—	SSW	2
München	17. Dezember	0,2	— 4,8	728,2	726,3	725,2	100	100	100	0,1	Stille	0,2
	18. "	— 2,8	— 5,0	722,5	721,4	719,9	100	98	100	—	NO	0,1
	19. "	— 1,6	— 6,8	718,0	714,7	712,5	100	94	100	—	NO	0,6
	20. "	3,9	— 6,3	709,3	707,2	703,7	92	90	96	0,3	NO	1,0
	21. "	5,0	— 2,2	707,5	708,6	710,4	91	87	98	3,9	S	0,7
	22. "	3,3	0,7	717,9	719,2	720,1	96	85	99	1,1	W	0,6
	23. "	5,1	— 1,8	721,4	721,7	723,1	96	66	85	—	SW	0,5

Beobachtungen 7 Uhr Morg., 2 Uhr, 9 Uhr Abends (Berlin); 8 Uhr Morg., 2 Uhr, 8 Uhr Abends (München); gemessen 7 Uhr Morg. (Berlin), 8 Uhr Morg. (München).

1) 2 Fälle von Scharl.-Diphth. 2) Einschl. Croup. 3) Die Nachweisungen aus dem Krankenhaus am Urban und dem Augusta-Hospital fehlen.

Hierzu gerichtl. Entsch. S. 225* bis 232*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover. Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1892 wurden versichert **214 000 Knaben mit 243 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte 2c. versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter. (9935)

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen

neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.

Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, **Heidelberg.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Untersuchung des Pulses

und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

Kolonisirung der Geisteskranken

in Verbindung mit dem

Offen-Thür-System,

ihre historische Entwickelung und die Art ihrer Ausführung auf

Rittergut Alt-Scherbitz.

Von

Dr. Albrecht Paetz,

Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt „Rittergut Alt-Scherbitz“ und des Siechenasyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung“.

Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.

Preis M. 6,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von

Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°; Preis M. 6,—; eleg. in Leinwand geb. M. 7,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende

bearbeitet von

Dr. Hermann Lenhartz,

Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und drei Tafeln in Farbendruck.

Preis in Leinwand gebunden M. 8,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 40 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen [illegible] Abonnementexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 10. Januar 1894.** Nr. 2.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.) S. 21. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 22. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 23. — Desgl. gegen Pest. S. 23. — Sanitäts- und Medizinalwesen Berlins 1889/91. S. 23. — Sanitätsbericht über die bayerische Armee 1889/91. S. 27. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Königsberg). Pferdeeinfuhr. S. 28. — (Reg.-Bez. Gumbinnen). Desgl. S. 28. — (Reg.-Bez. Oppeln). Finnige Schweine und Rinder. S. 28. — Lumpensammler. S. 28. — (Hessen). Miethwohnungen und Schlafstellen. S. 28. — **Gang der Thierseuchen.** Tollwuth im Deutschen Reiche 1892. S. 30. — Thierseuchen in Frankreich, 3. Vierteljahr. S. 30. — Desgl. in Großbritannien 1892. S. 31. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Sachsen). S. 32. — **Rechtsprechung.** (Schöffengericht Rees, Landgericht Duisburg, Kammergericht). Stollwerck'sche Brustbonbons als Heilmittel. S. 32. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Schweiz). Honig. S. 33. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 34. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 35. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 35. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 35. — **Witterung.** S. 35.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Die hierzu gehörigen Tabellen stehe auf Seite 34 und 35. —

Anmerkung zu Seite 34: Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1893. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet. — In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Cholera. Deutsches Reich. In Städtisch-Janow, Kreis Kattowitz (Oberschlesien), verstarb eine Person an Cholera. Die Krankheit scheint aus dem unmittelbar benachbarten Russisch-Polen eingeschleppt zu sein; der Fall blieb vereinzelt.

Oesterreich-Ungarn. In den galizischen Gerichtsbezirken Rymanow und Stanislau wurde die Cholera amtlich für erloschen erklärt, auch in Ungarn betrachtet man die Seuche für erloschen. (Oest. San.-W. Nr. 1.)

In Bosnien wurden vom 1. bis 8. Dezember insgesammt 102 Erkrankungen und 54 Todesfälle gemeldet. Seit dem 8. Dezember ist daselbst die Cholera zurückgegangen; in den Städten Derwent und Gradacac ist sie, in letzterer mit dem 14. Dezember, erloschen (ebend.). Die Bahnbaustrecke Vakuf-Jajce ist seit dem 11. Dezember cholerafrei.

Italien. (Vgl. Veröff. 1893 S. 983.) Das gesammte Königreich ist unter dem 30. Dezember 1893 amtlich für cholerafrei erklärt worden, nachdem die Seuche seit den vorausgegangenen 12 Tagen in Palermo und seit mehr als einem Monat auf dem Festland vollkommen erloschen war.

Rußland. Vom 16. bis 22. Dezember (n. St.) sind die in nachstehender Tabelle aufgeführten Cholera-erkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet worden:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Plock	3./12. bis 9./12.	19	21
Radom	Desgl.	39	22
Lomza	10./12. bis 16./12.	5	2
Suwalki	3./12. = 9./12.	19	9
Wilna	10./12. = 16./12.	5	3
Minsk	Desgl.	2	—
Wolhynien	26./11. bis 9./12.	53	30
Bessarabien	25./11. = 6./12.	28	7
Kiew	19./11. = 3./12.	56	20
Taurien	3./12. = 9./12.	7	8
Jekaterinoslaw	26./11. = 3./12.	11	4
Dongebiet	13./12. = 19./12.	—	1
Woronesch	22./11. = 3./12.	21	15
Tambow	26./11. = 3./12.	8	4
Tschernigow	Desgl.	55	26
Mohilew	3./12. bis 9./12.	1	—
Livland	Desgl.	—	1
St. Petersburg (Stadt)	15./12 bis 21./12.	206	72
Nischni-Nowgorod	26./11. = 9./12.	4	1
Kasan	26./11. = 2./12.	22	10
Samara	26./11. = 3./12.	3	3
Saratow	5./11. = 2./12.	47	24
Kubangebiet	10./12. = 13./12.	6	4
Karsgebiet	29./11. = 5./12.	16	9
Eriwan	3./12. = 9./12.	4	2
Baku	Desgl.	2	1
Akmolinsk	Desgl.	1	1

Während die Seuche überall im Zurückgehen begriffen zu sein scheint, hat sie in der Stadt St. Petersburg während der Berichtszeit (Mitte Dezember v. J.) bemerkenswerthe Fortschritte gemacht.

Türkei. Die Zahl der Cholerafälle in Konstantinopel hat in der Woche bis 23. Dezember weiter abgenommen; die amtlichen Ausweise geben 134 Erkrankungen und 82 Todesfälle an. Die Quartiere am goldenen Horn und das Dorf Arnautköi bildeten fortdauernd die wichtigsten Herde.

In Saloniki wurden vom 18. bis 25. Dezember 17 Erkrankungen und 16 Todesfälle festgestellt. Im

Vilajet Adrianopel wurde die Seuche durch Militär in die Stadt Demotika verschleppt; es ereigneten sich daselbst bis zum 24. Dezember 18 Fälle, von denen 16 die Garnison betrafen, und 1 Todesfall im Lazareth. Vereinzelte Fälle kamen ferner in Jandjiklar (Nahic Bunarhissar, Kazoc Kirkkilisse), in Lule Burgas, Bunarhissar und in Mandridja vor. Es scheint, daß in allen kleineren Städten und Dörfern des Vilajets verstreute Fälle auftraten; dieselben gelangen jedoch nicht zur Anzeige, werden auch, da es an Aerzten mangelt, oft nicht als der Cholera zugehörig erkannt.

In Trapezunt wurden vom 18. bis 25. Dezember 11 Erkrankungen und 4 Todesfälle festgestellt, in Amasia am 24. Dezember 2 Erkrankungen und 1 Todesfall, in Tokat am 23. Dezember 2 Todesfälle von früheren Erkrankungen, aus dem Lazareth in Sinope wurden in der Zeit vom 20. bis 28. Dezember vereinzelte Erkrankungen und Todesfälle zum Theil unter den Militärpersonen gemeldet, aus Kutahia vom 19. bis 23. Dezember 3 Erkrankungen und 3 Todesfälle, aus Küplü am 23. Dezember 1 Erkrankung, 1 Todesfall.

Tunis. (Vgl. Veröff. 1893 S. 947.) Einer Mittheilung vom 29. Dezember zufolge hat die Cholera sowohl in der Stadt Tunis wie auch in den betroffenen Landorten allmählich nachgelassen und wird nunmehr als erloschen betrachtet.

Tripolis (Afrika). Vom 17. bis 25. Dezember wurden aus dem Militärlazareth 5 Todesfälle an Cholera gemeldet. Die Stadtbevölkerung ist frei. (vgl. S. 2).

Persien. Vom 18. bis 25. Dezember wurden aus Demir-Kapu 30 Todesfälle gemeldet, aus Kermanschah 25, Firuzabad 15, Kaswin 35, Zendjian 30, Rescht, Kum, Sultanabad und Teheran sind angeblich cholerafrei.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 2.) Vom 26. November bis 2. Dezember v. J. sind der Cholera 15, den Fiebern 261 Personen und den Pocken 1 Person erlegen.

Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder. In Rosenberg, Kreis Thorn, brach Anfang September 1893 eine Hausepidemie aus, welche bis zum 14. November zu 8 Erkrankungen führte. Eingeschleppt wurde die Krankheit durch eine Mitschülerin eines der in Sängerau (vgl. Veröff. 1893 S. 919) erkrankten Kinder. Zur Kenntniß der Behörden gelangte die Epidemie erst am 20. Oktober, als bereits 6 Personen befallen waren, für die Erkrankten war bis dahin ärztliche Hilfe nicht in Anspruch genommen worden.

Pest. Arabien. Nach einer Mittheilung aus Alexandrien vom 24. Dezember ist die Pest an der Küste des Rothen Meeres (zwischen Loheyah und Lith) wieder erloschen. (Vgl. 1893, S. 563.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 3, Paris 17, Moskau 2, Warschau 6, New-York 3 Todesfälle; London 14 (Krankenhäuser) Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 2 Todesfälle; **Tollwuth:** London und Moskau je 1 Todesfall.

Influenza verursachte in der Zeit vom 24. bis 30. Dezember den standesamtlichen Nachweisen zufolge mehr als 2 Sterbefälle in folgenden Orten: Danzig 4, Berlin 20, Görlitz, Kiel, Münster, Barmen je 3, Essen 6, Köln 3, München, Dresden je 9, Stuttgart 12, Karlsruhe 4, Freiburg 5, Rostock 3, Braunschweig 6, Lübeck 9, Bremen 3, Hamburg 4. Erkrankungen wurden angezeigt in Frankfurt a. O. 64, in den Reg.-Bezirken Marienwerder 8, Posen 53, Düsseldorf 298, in der Stadt Nürnberg 62, in Hamburg 28. In die Krankenhäuser zu Berlin wurden 8, zu Frankfurt a. M. 9 Influenzakranke aufgenommen. Während des Monats November kamen im Reg.-Bez. Sigmaringen 21 Erkrankungsfälle zur Anmeldung.

Aus dem Auslande wurden für die bezüglichen Berichtswochen mitgetheilt: aus Wien 40 Erkrankungen, Budapest . (4 Sterbefälle), Prag 6 (1), London . (108), Amsterdam . (1), Kopenhagen 2018 (20), Stockholm 246 (19), Moskau . (4), New-York . (5). In Konstantinopel hat die Influenza in allen ihren Formen (einer Mittheilung vom 26. Dezember zufolge) eine größere Ausdehnung gewonnen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Barmen, Kiel, Lübeck — Erkrankungen wurden aus Berlin 63, Frankfurt a. O. 29, aus den Reg.-Bezirken Aachen 204, Arnsberg 182, Königsberg 102, Posen 384, Schleswig 91, Stralsund 144, Fürstenthum Reuß ä. L. 72, aus Lübeck 27, Hamburg 85, Wien 199, Budapest 52 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Gera — Erkrankungen kamen in Berlin 38, Hamburg 36, Wien 62, London 262 (Krankenhäuser), Kopenhagen 159 zur Anmeldung — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Barmen, Beuthen, Bochum, Bromberg, Dortmund, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Fürth, Gera, M.-Gladbach, Halle, Köln, Liegnitz, Magdeburg, Mainz, Nürnberg, Osnabrück, Posen, Remscheid und Stuttgart — Erkrankungen sind in Berlin 55, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 331, Düsseldorf 202, Hildesheim 96, Schleswig 99, Wiesbaden 108, in Hamburg 50, Wien 126, Budapest 30, Kopenhagen 41 zur Anzeige gelangt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Zufolge Nr. 1 des Oest. San.-Wes. sind die in den galizischen Gerichtsbezirken Rymanow

und Stanislau angeordneten Verkehrsbeschränkungen außer Kraft getreten. In Bosnien wurde die sanitäre Revisionsstation in Derwent aufgelassen, doch bleibt das Verbot der Ausfuhr von Hadern aus dem gleichnamigen Bezirke auch ferner beschränkt.

— Einer Mittheilung vom 29. Dezember zufolge hat der ungarische Handelsminister verfügt, daß auch in Fiume die Bestimmungen der Dresdener Uebereinkunft gegenüber allen Herkünften aus türkischen Häfen Anwendung finden (vgl. S. 4). —

Italien. Eine seesanitätspolizeiliche Verordnung (Nr. 9) vom 25. Dezember v. J. hebt die ärztliche Untersuchung für englische Schiffe (1893 S. 734) auf und bestimmt, daß die Schiffe aus englischen Häfen in italienischen Häfen wieder zum freien Verkehr zuzulassen sind. —

Frankreich. Einer Mittheilung vom 30. Dezember zufolge sind die Ueberwachungsmaßregeln gegen Hamburg (1893 S. 734) und Danzig aufgehoben worden. —

Schweden. Eine Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 27. Dezember erklärt Bosnien und die Herzegowina für verseucht, Galizien und die Bukowina dagegen für cholerafrei. —

Rumänien. Amtlicher Mittheilung vom 27. Dezember zufolge hat der Ministerialrath beschlossen, die ärztliche Untersuchung und Desinfektion an den Punkten Verciorova und Turn-Severin (S. 735, 1893) für die Reisenden und Herkünfte aus Ungarn aufzuheben und die zwischen Riu-Vadului und Verciorova einschließlich belegenen Grenzpunkte wieder zu eröffnen. —

Türkei. Durch Rundschreiben, deren Daten unten in eckigen Klammern beigefügt sind, hat der Generalinspekteur der Gesundheitsverwaltung den Gesundheitsämtern nachstehende Anordnungen mitgetheilt: Aufgehoben werden alle Maßregeln gegen Herkünfte von dem rumänischen Ufer der Donau und des schwarzen Meers (vgl. S. 988, 1893), von Bulgarien, Ostrumelien und von Yemen (S. 937). Der ärztlichen Untersuchung werden die Herkünfte von Bartina (S. 1003) nach dem 19. Dezember unterworfen. [20. Dezember.] Einer 3tägigen Quarantäne in Klazomenä oder Beirut unterliegen die Herkünfte von Saloniki (S. 1003) nach dem 26. Dezember. [27. Dezember.]

— Einer Mittheilung vom 26. Dezember zufolge hat der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel entschieden, daß die Ankünfte aus infizirten Oertlichkeiten in anderen ebenfalls infizirten Orten einer Quarantäne nicht unterliegen sollen, sondern lediglich der Desinfektion und Besichtigung zu unterwerfen sind.

Bulgarien. Der Gesundheitsrath hat unter dem 22. Dezember v. J. entschieden, daß die Quarantäne für Reisende und Herkünfte aus Rußland (S. 614, 1893) auf 5 Tage ermäßigt wird. —

Griechenland. Ein am 28. Dezember v. J. veröffentlichtes Königliches Dekret hebt die Quarantänemaßregeln gegen die seit dem 13. Dezember von Rotterdam (S. 667, 1893), Amsterdam (S. 876) und Antwerpen (S. 937), sowie von der italienischen Küste mit Ausnahme von Livorno (S. 781) und der Bucht von Neapel (S. 920) abgegangenen Schiffe auf. Die Herkünfte aus Livorno und der Bucht von Neapel haben sich noch einer 5tägigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen. —

— Einer Mittheilung vom 31. Dezember zufolge ist die Quarantäne gegen Schiffe, welche nach dem 13. Dezember Hamburg verlassen haben, aufgehoben werden (vgl. 1893 S. 989).

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 28. Dezember v. J. ist gegen den Hafen von Anadoli-Kavak Quarantäne verfügt. Gleichzeitig sind die Häfen im Umkreise bis zu 165 km von diesem Orte für choleraverdächtig erklärt. —

— Einer Mittheilung vom 4. Januar zufolge ist die, Quarantäne gegen Herkünfte vom Rhein (S. 735 1893) aufgehoben worden. —

Portugal. Einer Mittheilung vom 29. Dezember zufolge ist der Hafen von Dakar seit dem 1. Dezember für nur noch choleraverdächtig erklärt worden, während die übrigen Häfen der französischen Kolonie am Senegal nach wie vor als „verseucht" gelten. (Vgl. Veröff. 1893 S. 516, 567 und 828.) —

Ägypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat am 18. Dezember v. J. beschlossen, Herkünfte aus Saloniki einer fünftägigen Beobachtung (ohne Desinfektion) zu unterwerfen, wobei die Ueberfahrtszeit in Anrechnung gebracht wird. Die Passagiere haben während der Beobachtungszeit an Bord zu verbleiben. —

Algier. Einer Mittheilung vom 28. Dezember zufolge sind die gegen Herkünfte von Hamburg (vergl. S. 751, 1893) und Danzig (vergl. S. 903, 1893) angeordneten Schutzmaßregeln wieder aufgehoben worden. —

Argentinien. Einer Mittheilung vom 31. Dezember v. J. zufolge ist die Quarantäne für alle Schiffe, welche nach dem 27. Dezember deutsche Häfen verlassen haben (vgl. S. 853, 1893), aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königl. Verordnung vom 28. Dezember v. J. ist die gegen Brunswick erlassene Quarantäneverfügung (S. 719, 1893) unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 736, 1893) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine am 23. Dezember v. J. veröffentlichte Ministerial-Verfügung werden der Hafen von Brunswick und alle anderen Häfen des Staates Georgia seit dem 20. Dezember für „rein" erklärt (vgl. S. 760, 1893).

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Ägypten. Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien vom 22. Dezember werden die Herkünfte von dem Küstenstrich des Rothen Meeres zwischen Loheyah und Lith (S. 567, 1893 wieder zum freien Verkehr zugelassen.

Aus dem 6. Gesammtbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen in der Stadt Berlin.

(Mit einem Anhang, betreffend die Stadt Charlottenburg für die Jahre 1889 bis 1891, erstattet vom Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Wernich und Medizinal-Assessor Dr. Wehmer.) Vgl. für 1886 bis 1888 Veröff. 1891 S. 4.)

I. Die Gesundheitsbehörden in Berlin.

In Berlin unterstehen den städtischen Behörden und Körperschaften: die Armenverwaltung, das Armenkrankenwesen, die Waisenpflege, die Obdachanstalten, die städtischen Krankenhäuser, Irrenanstalten, Heimstätten für Genesende, Siechenhäuser, Hospitäler und Altersversorgungsanstalten, die Wasserversorgung, die städtischen Badeanstalten, die Straßenreinigung, die Kanalisation, die Rieselgüter, der Vieh- und Schlachthof, die Fleischschau, die Markthallen, die Schulhygiene in städtischen und Privat-Schulen, die Desinfektionsanstalten und das städtische statistische Bureau. Der Magistrat wird vor Erlaß von ortspolizeilichen Verordnungen des Polizeipräsidiums stets, vor Erlaß von landespolizeilichen Verordnungen desselben in der Regel befragt. Die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die städtischen Anstalten steht dem Polizeipräsidium zu. Die für die Verwaltung der Sanitätspolizei erforderlichen persönlichen Kosten trägt der Staat, die sächlichen die Stadt. Neuerdings hat der Magistrat beim Ministerium des Innern beantragt, daß der Stadtgemeinde die Gesundheitspflege gemäß Nr. 62 der Städte-Ordnung der Stadtpolizei zur eigenen Verwaltung gegeben wird.

Die staatliche Verwaltungsbehörde Berlins ist das Polizei-Präsidium, an dessen Spitze der Polizei-Präsident die Funktionen des Regierungs-Präsidenten (Landespolizeibehörde) wahrnimmt. Die Leitung des Medizinal- und Sanitätswesens liegt der I. Abtheilung des Präsidiums ob. An ihrer Spitze steht ein Oberregierungsrath; zu den Räthen der Abtheilung gehört der Regierungs- und Medizinalrath, welchem ein Medizinalassessor beigegeben ist, ferner ein Regierungs- und Baurath sowie ein Regierungs- und Gewerberath. Zu dem Geschäftsbereich der ersten Abtheilung gehört: Die Aufsicht über das Medizinal-Personal, wobei indessen die Listenführung dem Stadtphysikus obliegt, die Aufsicht über die Apotheken, die Entgegenahme der regelmäßigen Berichte aus Krankenanstalten, die Revision von Irrenanstalten, die Ertheilung von Konzessionen zur Eröffnung von Privat-Krankenanstalten, der Erlaß von Bekanntmachungen und Verordnungen, welche Gegenstände der Sanitätspolizei betreffen, die Aufsicht über die Kontrole des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln und die Anordnung der zur Reinhaltung von Boden, Wasser und Luft erforderlichen Maßnahmen. Für die Nahrungsmittelkontrole steht eine eigene Untersuchungsanstalt nicht zur Verfügung; die Untersuchungen werden vielmehr von einem Privatchemiker ausgeführt

In einem gewissen Zusammenhang mit der I. Abtheilung wirkt die Königliche oder Hauptsanitätskommission, welche bis in die neueste Zeit aus rund 20 Personen bestanden hat. Anfang 1890 wurden die derselben angehörigen Aerzte in der Weise vermehrt, daß zu den vorhandenen Mitgliedern noch 8 Aerzte berufen wurden; sie tritt nur in Epidemiefällen zusammen; ihr verstärktes Bureau besteht aber dauernd und ihr Vorsitzender, der Polizei-Präsident oder in seiner Vertretung der Ober-Regierungsrath, besorgt eine Anzahl laufender gesundheitslicher Geschäfte, welche von dem Regierungs-Medizinalrath bearbeitet werden. Ihr Sekretär ist städtischer Beamter und der Stadt fallen auch ihre sächlichen Ausgaben zur Last.

Zu den dauernden Aufgaben der Sanitätskommission gehört die Feststellung von Krankheiten. Zu diesem Zweck besteht in Berlin die ärztliche Leichenschau und die Anzeigepflicht für Cholera, Pocken, Typhus jeder Art, Wochenbettfieber, Diphtherie und Genickstarre, welche bei gefahrdrohenden Epidemien auch auf andere Krankheiten ausgedehnt werden kann und allen Familienhäuptern, Haus- und Gastwirthen, sowie den Medizinalpersonen auferlegt ist. Außerdem werden von der Kommission gesundheitspolizeiliche Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung von ansteckenden Krankheiten getroffen. Beim Vorkommen von mehreren Typhusfällen in einem Hause läßt sie durch den Bezirksphysikus Ermittelungen anstellen, um die Abstellung etwaiger gesundheitlicher Mißstände in die Wege leiten zu können. Beim Auftreten von Flecksieber oder Rückfallfieber wird für Absonderung des Kranken, wenn thunlich im Krankenhaus, für Desinfektion, für möglichst schleunige Ueberführung Verstorbener in Leichenhäuser, für Schließung von Herbergen, in welchen Krankheitsfälle vorgekommen sind, und für Durchführung entsprechender Maßregeln in etwa von der Seuche betroffenen Gefängnissen, Arbeitshäusern und Asylen für Obdachlose durch die Vorstände der Anstalten gesorgt. Aerzte, Hebammen oder Wochenpflegerinnen, in deren Praxis sich Fälle von Wochenbettfieber kurz hintereinander wiederholen, werden veranlaßt, ihre Thätigkeit bei Entbindungen oder bei Wöchnerinnen eine Zeit lang einzustellen. Endlich gehört das Impfwesen in den Geschäftsbereich der Kommission. Neben ihr bestehen noch 90 Revier-Sanitätskommissionen, welche namentlich bei einem etwaigen Ausbruch der Cholera in Wirksamkeit treten sollen, indessen von der Hauptkommission auch von dem Auftreten mehrerer Erkrankungen an Typhen jeder Art, Pocken, bösartiger Bräune, Scharlach oder Masern in einem Hause benachrichtigt werden und vorkommenden Falls die Abstellung erheblicher, von der Wissenschaft als gesundheitsschädlich anerkannten Uebelstände beim Polizei-Präsidium beantragen.

Die II. Abtheilung des Polizei-Präsidiums nimmt die Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde wahr und übernimmt oder überwacht die Ausführung sanitätspolizeilicher Anordnungen. Hierzu gehört u. A. auch die Beaufsichtigung der Trinkwasserversorgung, des Verkehrs mit Giften, der Haltefrauen und Haltekinder, des Schlafstellen- und Herbergenwesens, der zum Gewerbebetrieb bestimmten Räumlichkeiten, ferner die Prüfung der Klagen über gesundheitswidrige Beschaffenheit von Wohnungen, das Ausgraben von Leichen, die Viehseuchen und der Hundefang. Als Gesundheitsbeamte der Atheilung wirken 10 Bezirksphysiker.

Die III. Abtheilung bearbeitet das Bauwesen. Sie prüft die Anlagen zur Beseitigung des Mülls und zur Entwässerung.

Der IV. (Kriminal)-Abtheilung untersteht u. A. die Sittenpolizei und das Leichenwesen.

II. Bericht über Sanitäts- und Medizinalwesen in Berlin für die Jahre 1889 bis 1891.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur betrug 1889 9,5° und 1891 9,6° C. und entsprach hiermit ungefähr dem 30jährigen Mittel, während sie 1890 11,2° C. erreichte. Außergewöhnlich niedrig, d. h. mehr als 2° C. unter dem 30jährigen Mittel war die Temperatur im Januar, Februar, März und September 1889, im Februar, Juni und Dezember (in diesem Monat 5,4° unter dem Mittel) 1890 und im Januar und April 1891; die Luftwärme überstieg dagegen das Mittel um mehr als 2° im Mai (+ 5,7) und Juni (+ 3,6) 1889, im Januar, März und Mai 1890, sowie im Dezember 1891. Unter den Gefrierpunkt sank die monatliche Durchschnittswärme im Januar (— 2,7) Februar (— 1,8) und Dezember (— 0,2) 1889, im Februar (— 1,4) und Dezember (— 4,7) 1890 und im Januar (— 3,3) 1891.

Der Luftdruck betrug im Mittel 1889 756,4, 1890 756,8 und 1891 757,0 mm. Erhebliche Abweichungen gegen das 30jährige Mittel waren zu verzeichnen im Februar (748,6 = — 8,3), November (766,2 = + 10,3) und Dezember (764,2 = + 7,0) 1889, im Februar (765,1 = + 8,2) 1890 und im Februar (768,5 = + 11,6) 1891.

An Niederschlägen waren besonders reich Oktober 1889 (95,1 mm = + 52,5 gegen das 30j. Mittel), Juni (100,2 = + 30,8) und Juli (125,0 = + 55,5) 1891, außergewöhnlich arm November (3,4 = — 42,5) und Dezember (20,0 = — 30,3) 1889, Februar (3,8 = — 40,4), September (8,0 = — 32,4) und Dezember (6,3 = — 44,0) 1890, sowie Februar (8,7 = — 35,5) 1891.

Durch niedrigen Grundwasserstand (1,25 bis 1,27 m) waren die Monate Oktober bis Dezember 1890 ausgezeichnet; der höchste Grundwasserstand wurde im April (1,92) und Mai (1,90) 1889 erreicht.

Unter den Windrichtungen waren die westlichen am häufigsten, die reinen Nord- und Südwinde am seltensten.

Durch andauernden Regenfall oder sehr heftige Regengüsse wurden mehrfach Unzuträglichkeiten verursacht, da das Röhrensystem der Kanalisation in solchen Fällen zur Beseitigung des Meteorwassers nicht ausreichte, zumal seitdem 2½ Million Quadratmeter der Straßenfläche mit undurchlässigem, ein Einsickern der athmosphärischen Niederschläge in den Boden verhindernden Pflaster versehen worden sind.

Die im Berichtszeitraum erfolgte Zunahme der Bevölkerung wird auf 152 999 Köpfe berechnet und entspricht damit ungefähr der Zahl in den vorausgegangenen 3 Jahren; sie war 1889 am bedeutendsten, 1891 am geringsten. Die Geburtsziffer nimmt seit 1881 im Allgemeinen beständig ab, sie betrug 1889 34,01, 1890 31,37 und 1891 allerdings wieder 32,10‰. Unter je 100 Geburten waren 1889 12,9, 1890 12,4 und 1891 12,9 außerehelich. Die Zahl der Todtgeborenen erreichte 1889 3,52, 1890 2,88 und 1891 2,90% aller Geburten. Unter den außer der Ehe er-

folgten Geburten waren 1889 5,36, 1890 4,19 und 1891 4,54% Todtgeburten.

Die Sterblichkeit hat gegen den vorausgegangenen Berichtszeitraum wieder etwas zugenommen, sie betrug 1889 22,56, 1890 21,21 und 1891 20,85‰ der Bevölkerung.

Von je 100 Gestorbenen standen

	im ersten Lebensjahr	im Alter v. 1—5 J.	im Alter v. 30—40 J.
1889	40,63	12,75	7,41
1890	37,80	14,99	7,29
1891	38,70	11,61	7,39

Das monatliche Maximum der Sterblichkeit unter den im ersten Lebensjahr stehenden Kindern fiel 1889 in den Juni, 1890 und 1891 in den August. Die Gesammtsterblichkeit war 1889 im Juli, 1890 im August, 1891 im Dezember am höchsten.

Die Vertheilung der Todesfälle auf die einzelnen Stadttheile gestaltete sich ähnlich wie im vorausgegangenen Berichtszeitraum.

Unter den einzelnen Todesursachen verursachte die Lungenschwindsucht mit einer Mortalität von durchschnittlich 13,41% aller Todesfälle eine dem vergangenen Berichtszeitraum annähernd entsprechende Anzahl von Sterbefällen; auch der Brechdurchfall war an der Sterbeziffer in ähnlichem Umfang wie 1886 bis 1888 betheiligt, indem er 1889 10,15, 1890 6,99 und 1891 8,00 Todesfälle bedingte. Katarrhen des Magens und Darms erlagen durchschnittlich 7,71, der Lungen- und Brustfellentzündung 7,63, Kehlkopf-, Luftröhren- und Bronchienentzündungen 2,34 und chronischen Katarrhen dieser Organe 2,41 von je 100 Verstorbenen.

An Pocken kamen 60 Erkrankungen mit 12 Todesfällen vor. Von den Erkrankten waren 15 geimpft, 5 ungeimpft, während bei den Uebrigen nicht ermittelt werden konnte, ob früher eine Impfung stattgefunden hatte.

Die Sterblichkeit an Darmtyphus hat in Berlin im Verlaufe der beiden letzten Jahrzehnte in erfreulicher Weise abgenommen. Sie belief sich 1872 auf 1208, 1875 noch auf 939, 1880 auf 431 Todesfälle. 1887 wurden nur noch 191 Todesfälle gemeldet; 1888 wieder einige mehr (207). Im Berichtszeitraum brachte das Jahr 1889 eine Vermehrung der Typhusfälle. Es wurden 1752 Erkrankungen, davon 281 mit tödtlichem Ausgang gezählt, dagegen verursachte der Typhus 1890 und 1891 nur 133 und 138 Sterbefälle unter 718 bezw. 922 Erkrankungen. Ueber die Ursachen der Vermehrung der Typhusfälle im Jahre 1889, welche von anderer Seite mit der Vermuthung einer Betriebsstörung der Stralauer Wasserwerke in Zusammenhang gebracht worden war, enthält sich der Bericht eines Urtheils.

An Ruhr starben im Berichtszeitraum insgesammt 46 Personen. Die Sterblichkeit an Diphtherie war etwas geringer als im vorhergehenden Berichtszeitraum und 1889 und 1891 im Verhältniß zum ganzen Jahrzehnt am niedrigsten. Sie betrug

1889	1252	Todesfälle	= 3,16‰	aller	Todesfälle
1890	1549	=	4,47	=	=
1891	1057	=	2,58	=	=

Nach einer Berechnung, welcher einerseits die Anzahl der Todesfälle unter den gemeldeten Erkrankungen (etwas weniger als 1/3) andererseits die Anzahl der Erkrankungen, welche erst durch den Todtenschein zur amtlichen Kenntniß kamen, zu Grunde gelegt ist, sind 1889 17,2%, 1890 15,8% und 1891 13,4% aller Diphtherieerkrankungen nicht gemeldet worden. Nachforschungen wegen unterlassener Diphtheriemeldungen wurden 1889 bei 7, 1890 bei 17, 1891 bei 6 Aerzten angestellt, führten indessen nur theilweise zu Bestrafungen.

Eine besonders umfangreiche oder bösartige Steigerung des Scharlachs, der Masern und des Keuchhustens wurde im Berichtszeitraum nicht beobachtet.

Es starben im Alter von

	0—1	1—2	2—5	5—10	10—20	20 und mehr Jahren	
an Scharlach	28	71	264	150	29	14	Pers.
= Masern	215	244	111	29	—	3	=
= Keuchhusten	915	386	138	16	—	—	=
= Diphtherie	188	628	1672	970	183	50	=
= Croup	44	94	90	23	2	4	=

Für Lungenentzündung hat sich die Sterbeziffer beständig gesteigert. Sie betrug 1879 noch 4,99%, 1889 6,3, 1890 7,8 und 1891 7,23% der Todesfälle.

Von Erkrankungen an Kindbettfieber wurden 725 gemeldet; davon nahmen 51% einen tödlichen Ausgang. Die Syphilis verursachte 204 Todesfälle, darunter 177 innerhalb des ersten Lebensjahrs.

An der Influenzaepidemie des Jahres 1889 war Berlin in hervorragendem Maße betheiligt. Schon im Oktober wurden 7, bis zum 11. November 23, vor Anfang Dezember 96 Erkrankungen ärztlicherseits festgestellt. Der Höhepunkt der Epidemie, an welcher nach der Annahme einiger Aerzte 80%, nach Anderen allerdings ein weit geringerer Theil der Einwohnerschaft betheiligt gewesen ist, fiel in die Mitte des Dezember 1889, das Ende derselben in das letzte Drittel des Januar, die letzten Fälle in den März 1890.

Während nach Angabe mancher Aerzte einzelne Fälle der Seuche auch in den folgenden Monaten vorkamen, ist die Krankheit nach anderen Berichterstattern 7 bis 8 Monate lang vollkommen erloschen gewesen und erst im Winter 1890/91 wieder ausgebrochen.

Die zweite Epidemie zeichnete sich durch eine erheblichere Sterblichkeit aus. Während die erste Epidemie nach den Meldungen nur 137 Todesfälle verursacht hatte, starben vom November 1890 bis Mai 1891 631 Personen an Influenza.

Unter den Vorbeugungsmaßregeln gegen übertragungsfähige Krankheiten wird der Desinfektion fortgesetzt eifrige Beachtung geschenkt. Am 1. Juli 1888 wurde eine zweite städtische Desinfektionsanstalt an der Prenzlauer Allee eröffnet.

Aus den Mittheilungen über das Impfgeschäft geht hervor, daß von den erstimpfpflichtigen Kindern durchschnittlich 2,75% der Impfung vorschriftswidrig und 15,56% aus gesundheitlichen Gründen vorläufig entzogen wurden. Von den übrigen wurden 95,79 bis 96,9% mit Erfolg geimpft. Von den zur Wiederimpfung verpflichteten Kindern wurden 2,62 bis 2,1% der Impfung vorschriftswidrig entzogen und 0,7 bis 0,82% aus gesundheitlichen Gründen zurückgestellt. Mit Erfolg wurden 87,86 bis 91,97% geimpft. Von nachtheiligen Folgen der Impfung wurde bekannt:

a) Stärkere Entzündung der Haut in der Nähe der Impfstelle 1889 bei 343, 1890 bei 375, 1891 bei 791 Impflingen.

b) Anschwellung der benachbarten Lymphdrüsen 1889 bei 24, 1890 bei 94, 1891 bei 128 Impflingen.

c) Entzündung und Eiterung des Unterhautgewebes bei insgesammt 4 Impflingen.

d) Impfrothlauf 1889 bei 15, 1890 bei 106 und 1891 bei 209 Impflingen. Meist handelte es sich dabei nur um stärkere Hautröthungen.

e) Daneben in vereinzelten Fällen allgemeinere Hautausschläge. Todesfälle nach der Impfung wurden nicht beobachtet.

Aus Anlaß des Vorkommens von Typhuserkrankungen wurden mehrfach verdächtige Brunnen geschlossen und der Umbau von Klosetanlagen angeordnet.

Die zur Verhütung einer Weiterverbreitung der venerischen Krankheiten bestimmte gesundheitspolizeiliche Kontrole der Prostituirten wurde durch 293 088 regelmäßige Untersuchungen bei durchschnittlich 4000 derartigen Personen, welche dauernd überwacht werden, ausgeführt. Unter den durch die Sittenpolizei sistirten weiblichen Personen, deren Zahl 1889 16 833, 1890 16 605, 1891 19 470 betrug, wurden im ersten Jahre 1901, im zweiten 2249 und im dritten 2164 dem

Charité-Krankenhaus überwiesen. Unter diesen 6314 Frauen litten 1235 an Tripper, 2943 an einfachem Geschwür, 1911 an Syphilis und 220 an Hautleiden. Bei den Truppen der Garnison wurden als geschlechtskrank ermittelt

1889	679	unter	18 511 Mann
1890	636	=	19 929 =
1891	750	=	19 700 =

D. i. im jährlichen Durchschnitt 3,49 % der Kopfstärke.

Innerhalb des Gewerkskrankenvereins, welcher Ende 1891 217 984 (männliche und weibliche) Mitglieder zählte, wurden als geschlechtskrank ermittelt: 1889 9197, 1890 9420 und 1891 7963 Personen, d. i. im jährlichen Durchschnitt 4,23 % aller Mitglieder.

Ueber die Säuglingssterblichkeit in Berlin enthält der Bericht die nachstehenden Mittheilungen. Es starben während des ganzen Zeitraums 39 546 Kinder des ersten Lebensjahrs, von denen 8088 außer der Ehe geboren waren. Es haben gelitten an Lebensschwäche, Abzehrung und Erschöpfung 8754 (22,1 %), an Krankheiten der Athmungsorgane 5081 (12,8 %), davon an Lungenschwindsucht 388, an Krankheiten des Magen- und Darmkanals 15 482 (39,1 %), davon an Durchfall und Brechdurchfall 12 265 (31,0 %), an Krankheiten der Nervencentren und an verschiedenen Krampfformen 5686 (14,4 %), darunter Hirn-, Hirnhauts- und Rückenmarksleiden 1084, endlich an Infektionskrankheiten 1811 (4,6 %), darunter 177 an Syphilis. Zu einem Bestande von 655 Haltekindern des ersten Lebensjahrs kamen während des Berichtszeitraums 4970 Pfleglinge hinzu; von der Gesammtanzahl starben 1571; im Bestand verblieben im Dezember 1891 1172 Pfleglinge des ersten Lebensjahrs.

Aus dem Abschnitt über Wasserversorgung geht hervor, daß das Wasserbedürfniß der Berliner Bevölkerung für den Tag und Kopf sich auf 62 bis 65 Liter berechnet. Die städtischen Wasserwerke lieferten 1888/89 täglich durchschnittlich 86 630 (größter Tagesverbrauch 124 907), 1889/90 95 263 (143 646), 1890/91 97 017 (129 633) cbm Wasser. Der Herstellungspreis berechnete sich für 100 cbm Wasser auf 10 ℳ 92 Pf., der Verkaufspreis auf 17 ℳ 67 Pf. Der Bestand an Kesselbrunnen ist im Berichtszeitraum von 649 auf 613 zurückgegangen, die Zahl der Röhrenbrunnen von 341 auf 422 vermehrt worden.

Für den Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln sind zu den vorhandenen 8 Markthallen 2 weitere dem Verkehr übergeben und 3 werden nahezu fertig gestellt werden. Nahrungsmitteluntersuchungen fanden an 12 958 Proben statt; sie führten 2198 mal zu Beanstandungen und 522 mal zu Bestrafungen.

Auf dem Central-Viehhof wurden von 430 413 geschlachteten Rindern 5477 (12,7 ‰), von 324 452 Kälbern 481 (1,5 ‰), von 1 194 241 Schafen 455 (0,4 ‰) und von 1 424 513 Schweinen 13 028 (9,1 ‰) beanstandet.

Von je 1000 Schweinen wurden

1889	6,15	trichinös,	30,28 finnig
1890	2,61	=	23,72 =
1891	4,23	=	21,02 =

befunden.

Nach dem Genuß billiger gekochter Krebse kamen im Sommer 1891 Erkrankungen an Brechdurchfall vor; der Polizei-Präsident nahm hieraus Veranlassung zum Erlaß der auf S. 535 der Veröff. 1891 abgedruckten Bekanntmachung.

Die Zahl der Milchkontrolen betrug 80 432; es wurden 2839 mal Uebertretungen verschiedener Bestimmungen festgestellt und insgesammt 12 818,5 Liter Milch beanstandet. In 2110 Fällen fanden Bestrafungen von Milchhändlern statt.

Uebertretungen des Margarinegesetzes waren 895 mal Ursache von Bestrafungen von Butterhändlern. Unter anderen Beanstandungen sind hervorzuheben:

Cakao: 15 Fälle (theils eisenhaltig, theils mit Kartoffelmehl oder Zucker vermischt).

Cassia: 25 Fälle (theils verdorben, theils Beimischungen von Sand, Zucker, Stärkemehl, Kartoffelmehl).

Chokolade: 109 Fälle (Verunreinigung mit Weizenmehl; falsch deklarirt; Gehalt von Eisenoxyd; Verderbniß).

Cichorie: 24 Fälle (Verunreinigung mit Sand).

Citronenöl: 53 Fälle (mit fettem Oel oder Alkohol vermischt).

Essig: 102 Fälle (als Weinessig falsch deklarirt, weniger als 3,5 bis 4 % Essigsäure haltend, öfters verdorben).

Gries: 217 Fälle (durch Mehlmilben und deren Koth verdorben, bisweilen dumpfig).

Himbeerliqueur bezw. Kirschsaft 72 Fälle (mit künstlichem Farbstoff oder Fruchtäther vermischt).

Ingwer: 47 Fälle (Verunreinigung mit Sand oder Verderbniß).

Käse: 11 Fälle (falsche Bezeichnung „Sahnenkäse"; einige Male durch Ptomaïnbildung gesundheitsgefährlich).

Kaffee: 65 Fälle (Verunreinigung mit Sand oder Schalen; Verderbniß).

Macisblüthe: 229 Fälle (Verfälschung mit werthloser Bombay-Macisblüthe oder Muskatnußpulver).

Mehl: 26 Fälle (Verunreinigung durch Mehlmilben; Verfälschung des Roggenmehls durch Weizenmehlzusatz).

Pfeffer: 76 Fälle (Beimischung von Sand, Erde mehr als 10 % Aschenrückstand).

Pfeffergurken: 77 Fälle (kupferhaltig).

Piment: 34 Fälle (Verderbniß; Verunreinigung mit Sand; Verfälschung mit Pfeffer).

Provenceröl: 61 Fälle (Verfälschung mit minderwerthigem Oel).

Rum, Cognak u. dgl. 161 Fälle (Nachahmungen unter falscher Bezeichnung).

Scheibenäpfel: 95 Fälle (zinkhaltig in Folge Trocknens auf mit Zinkweiß gestrichenen Hörden).

Schmalz: 74 Fälle (Verfälschung mit Rindertalg, Stearin, Baumwollensamenöl).

Selterwasser: 49 Fälle (aus Brunnenwasser bereitet, auch Kupfer oder salpetrige Säure haltend).

Spielwaaren: 56 Fälle (giftige Farben).

Thee: 21 Fälle (mit extrahirten Blättern, Stielen, Schalenstücken vermischt; künstlich gefärbt).

Wein: 66 Fälle (gezuckerte und gesprittete, falsch bezeichnete Ungarweine; einige Male gegipst; zu reich an Schwefelsäure, bisweilen Glycerin haltend).

Wurst und Fleischwaaren: 28 Fälle (künstliche Färbungen).

Zuckerwaaren: 8 Fälle (Färbung mit verbotenen Farben).

Im Jahre 1891 erfolgten durch die 18 theils von früherher vorhandenen, theils während dieses Jahres in Thätigkeit getretenen Sanitätswachen 3002 Hilfeleistungen bei inneren Krankheiten, 4779 chirurgische und 234 geburtshilfliche Hilfeleistungen; 45 % davon wurden unentgeltlich gewährt. Von 3 Unternehmern wurden 12 210 Krankentransporte ausgeführt. In den 10 öffentlichen Krankenanstalten wurden außer den bereits beim Beginn des Berichtszeitraums im Bestande vorhandenen 3966 Kranken 1889 52 147, 1890 48 372 und 1891 46 562 Kranke behandelt.

Die Stadt Berlin verausgabte für Armen- und Krankenwesen im Jahre 1890/91 10 953 676 ℳ, von denen nur 1 757 626 durch Einnahmen und 9 196 050 ℳ durch Kommunalzuschuß aufgebracht wurden. Von 63 Armenärzten und 33 Spezialärzten wurden 1889/90 56 744, 1890/91 59 117 (= 38 auf 1000 Einwohner) Armenkranke behandelt.

Während des Berichtszeitraums wurde das städtische Krankenhaus am Urban, welches für 600 Kranke Aufnahme gewährt, dem Gebrauch übergeben; ferner eine Heimstätte für Wöchnerinnen und das neue Hospital nebst Siechenanstalt an der Prenzlauer Allee. Das letztere kann 522 altersschwache Männer und 270 unheilbare männliche und weibliche Kranke aufnehmen.

Die Zahl der Unglücksfälle betrug
1889 7839, darunter 1187 mit tödtlichem Ausgang
1890 9139 = 1239 = = =
1891 9817 = 1340 = = =

In das Leichenschauhaus wurden 1889 774, 1890 857 und 1891 862 Leichen überführt.

Die Zahl der Aerzte hat sich im Berichtszeitraum von 1352 auf 1639 vermehrt, sodaß ziemlich genau auf jedes Tausend der Einwohner 1 Arzt entfällt; unter den Hebammen fand eine Zunahme von 759 auf 803 statt. Nicht approbirte Heilbeflissene gab es nach den Ermittelungen der Polizei-Reviere 1889 231, 1890 223 und 1891 191. Die Zahl der Apotheken stieg von 109 bis auf 131.

III. Bericht über Sanitäts- und Medizinalwesen in Charlottenburg für die Jahre 1889 bis 1891.

Die Einwohnerzahl hat sich von 66 690 auf 85 314 vermehrt. Die Geburtsziffer betrug 1889 36,75, 1890 36,15, 1891 36,21, die Sterblichkeit 1889 22,04, 1890 22,50 und 1891 19,82‰ der Einwohner. Von den Verstorbenen standen 46,7 bezw. 39,0 bezw. 44,4% im ersten Lebensjahr. Unter den 2120 Kindern, welche während des ersten Lebensjahrs im Berichtszeitraum starben, erlagen 457 der Atrophie und Schwäche, 512 Magen- und Darmkrankheiten, 147 akuten Krankheiten der Athmungsorgane und 447 Gehirnkrankheiten und Krämpfen.

Von Infektionskrankheiten herrschte Ende 1889 das Scharlachfieber, 1890 die Masern und Ende 1891 die Diphtherie in größerem Umfange. In den Wintern 1889/90 und 1891/92 betheiligte sich Charlottenburg an der allgemeinen Influenzaepidemie. Von den Todesfällen waren verursacht 0,3 bezw. (1890) 0,3 bezw. (1891) 0,2% durch Unterleibstyphus; 1,2, 1,4 und 2,1% durch Diphtherie und Croup; 0,3, 0,6 und 0,1% durch Scharlachfieber; 0,1, 0,6 und 0,4% durch Masern; 0,3, 1,1 und 0,6% durch Keuchhusten; 10,3, 8,3 und 7,0% durch Lungen- und Halstuberkulose.

Erstimpfungen fanden 1740, 1773 und 2345 mal statt, davon waren 96,9, 96,2 und 95,8% erfolgreich. Der Impfung wurden vorschriftswidrig 39, 78 und 49, aus gesundheitlichen Gründen 261, 358 und 337 Kinder entzogen. Die Zahl der Wiederimpfungen betrug 1030, 1315 und 1244; davon waren 85,34, 89,0 und 87,5% erfolgreich. Der Impfung wurden vorschriftswidrig 31, 19 und 68 und aus gesundheitlichen Gründen 21, 15 und 15 Pflichtige entzogen.

Die Zahl der Aerzte hat sich von 57 auf 86, die der Hebammen von 20 auf 30 vermehrt.

Aus dem Sanitätsbericht über die Kgl. bayerische Armee für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1891.

Neuerkrankt sind während der zweijährigen Berichtsperiode 121 180 Mann d. h. im Durchschnitt jährlich 1178,72‰ der Iststärke, die jährliche Krankenzahl hat gegen den Durchschnitt der 3 Vorjahre um 165,1‰ zugenommen.

An der erhöhten Morbiditätsziffer betheiligten sich die Lazarethkranken mit 26,2‰ und die Revierkranken mit 139,0‰. Der Einfluß der jetzt in sämmtlichen Kasernements eingeführten Revierkrankenstuben machte sich insofern geltend, als eine nicht unwesentliche Abnahme der Lazarethkranken und ein Zuwachs der Revierkranken zu verzeichnen war. Von je 100 Kranken waren in der Berichtszeit 26,1 lazarethkrank.

Der einzelne Kranke war im Durchschnitt 12,1 Tage in Behandlung, der Lazarethkranke 24,4 und der Revierkranke 7,5 Tage. Durchschnittlich war jeder Mann der Armee 14,4 Tage des Jahres in Folge von Krankheit ganz oder theilweise dem Dienste entzogen.

Was die Form der Krankheiten betrifft, so entfielen von je 1000 Erkrankungen: auf mechanische Verletzungen 248,6, auf Krankheiten der Ernährungsorgane 228,6, der äußeren Bedeckungen 178,9, der Athmungsorgane 176,0, auf allgemeine Krankheiten 142,2, auf Krankheiten der Bewegungsorgane 63,9, venerische Krankheiten 33,6 u. s. w.

An Infektionskrankheiten erkrankten 943 Mann und starben 46, darunter an Scharlach 8, an Diphtherie 4, an Rose 3, an Wundkrankheiten 10.

Pocken kamen nicht zur Beobachtung, die Wiederimpfung geschah ausschließlich mit Thierlymphe; seit 1889 wurden auch die zum ersten Male eingezogenen Ersatz-Reservisten der Wiederimpfung unterzogen. Von sog. Impfkrankheiten wurde außer mehreren Fällen von Impfrothlauf 2 mal Vereiterung der Achseldrüsen bei ausgedehntem Wund-Rothlauf beobachtet.

Mit Scharlach kamen 98, mit Masern 84, mit Rose 280 Mann in Zugang. Von 117 Diphtheriefällen endeten nur 4 tödtlich, Diphtherieepidemien unter den Mannschaften wurden nicht beobachtet. Die schon früher festgestellte Abnahme des Typhus hat in den Berichtsjahren noch weitere erhebliche Fortschritte gemacht. An Unterleibstyphus erkrankten 174 und starben 16 Personen; 23 Fälle betrafen das Lazarethgehilfen- und Krankenwärterpersonal. An gastrischem Fieber erkrankten 125 Mann, an epidemischer Genickstarre erkrankten 14 und starben 5.

Während der Grippeepidemie 1889/90 gingen im Ganzen 10 550 Fälle von Grippe zu, davon wurden 1517 im Lazareth, 9033 im Revier behandelt und starben im Ganzen 28 Mann. Im Berichtsjahr 1890/91 sind 927 Fälle von Grippe beobachtet worden. Angeblich hat die Grippe-Pandemie den Hauptgrund einer Zunahme der phthisischen Lungenleiden in der Armee gebildet, die Zahl solcher Erkrankungen hat sich gegen die beiden Vorjahre in der Berichtszeit um 210, und zwar von 415 auf 625 erhöht.

Von akutem Gelenkrheumatismus kamen 1583 Fälle in Behandlung; im Vergleich zu den Vorjahren ist eine wenn auch nur geringe Abnahme dieser meist von schweren Folgezuständen für die Dienstbrauchbarkeit begleiteten Krankheit eingetreten. Der Gesammtverlust der Armee durch akuten und chronischen Gelenkrheumatismus, sowie Gicht betrug in den Berichtsjahren 333, und zwar starben 2, invalide wurden 70 und dienstunbrauchbar 261. An Herzleiden wurden 718 Personen behandelt (einschl. 58 als Bestand übernommener Kranken) und 218 als geheilt entlassen.

Erkrankungen der Athmungsorgane führten 18 096 Mann in Behandlung. Davon gingen ab durch Dienstunbrauchbarkeit 863, Invalidität 302 und durch Tod 147 Mann. Von den in Abgang gekommenen hatten gelitten: 743 an Schwindsucht, 308 an Lungen- und Brustfellentzündung, 178 an chronischem Kehlkopf- und Luftröhrenkatarrh und 83 an Lungenblähung (Emphysem).

An der großen Zahl der Kranken mit Leiden der Ernährungsorgane (23 498) sind allein 11 605 Kranke mit Mandelentzündungen betheiligt, außerdem kam am häufigsten der akute Magenkatarrh (in 4346 Fällen) zur Behandlung.

In Folge überstandener Trichinose (nach Genuß von rohem Schinken) kam ein Einjährig-Freiwilliger als dienstunbrauchbar zur Entlassung.

Die Häufigkeit der venerischen Erkrankungen hat wiederum eine nicht unbeträchtliche Minderung erlitten, es gingen mit diesen Leiden in den Berichtsjahren 3457 Mann d. h. jährlich 33,6‰ der Iststärke zu, während die Durchschnittsziffer der letzten 10 Jahre 37,7‰ betrug.

Todesfälle. Durch Krankheit starben in der Berichtszeit im Ganzen 271 Mann, durch Selbstmord 47 und durch Verunglückung 40. An Krankheiten der Athmungsorgane starben 130, davon 46 an Lungenentzündung, an Krankheiten des Nervensystems 17, Herzkrankheiten 8, an den Folgen eines Selbstmordversuchs 5, sonst an Verletzungen 10, an Hitzschlag 6 u. s. w.

Als dienstunbrauchbar wurden 4256 Mannschaften und als invalide 1149 entlassen, unter den letzteren

waren 395 Halbinvalide (180 mit Unterleibsbrüchen) und 754 Ganzinvalide (32,5% Unteroffiziere).

Ueber die Art der Ernährung der Soldaten, insbesondere auch den ermittelten Nährwerth der verabfolgten Speisen enthält der vorliegende Sanitätsbericht eingehende Mittheilungen. (S. 206 ff.)

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Untersuchung der in Rußland eingestellten Pferde.

Vom 4. Dezember 1893. (Amtsbl. S. 404.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, in Verbindung mit § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Alle in Rußland eingestellten Pferde, welche wöchentlich mindestens einmal die Grenze des Regierungsbezirks Königsberg passiren, müssen in jedem Kalendermonat von einem preußischen beamteten Thierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

Zwischen zwei Untersuchungen muß ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

§ 2. Die Führer der im § 1 bezeichneten Pferde sind verpflichtet, auf den Namen der Besitzer der Pferde lautende Untersuchungsbücher bei sich zu führen.

In dem Untersuchungsbuch ist für jedes Pferd eine besondere Seite mit genauer Bezeichnung des Pferdes anzulegen.

Der Thierarzt hat bei jeder Untersuchung den Befund nebst Datum der Untersuchung einzutragen.

§ 3. Pferde, bezüglich deren der Führer ein eine giltige Bescheinigung des Thierarztes enthaltendes Untersuchungsbuch nicht vorweisen kann, werden über die Grenze zurückgewiesen.

Ueberdies hat der Führer Bestrafung gemäß §§ 65 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs zu gewärtigen.

§ 4. Die Untersuchung erfolgt kostenlos, sofern sie an der Zollstelle gelegentlich eines Pferdeeinfuhrtages oder am Wohnsitz eines amtlichen Thierarztes von letzterem vorgenommen wird.

§ 5. Diese Anordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Desgleichen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend denselben Gegenstand.

Vom 29. November 1893. (R.-A. Nr. 307.)

Die Anordnung lautet wörtlich wie die vorige, nur ist in § 1 Abs. 1 statt Königsberg Gumbinnen, in § 2 Abs. 2 statt anzulegen vorzulegen zu lesen und in der Unterschrift der Name weggefallen.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung, betr. die Benutzung finniger Schweine und Rinder.

Vom 3. März 1893.

Die durch Bekanntmachung vom 3. März 1876 (Amtsblatt Stück 10 S. 61) angeordneten Maßnahmen betreffend die Benutzung finniger Schweine, haben nach gemachten Wahrnehmungen nicht überall im Regierungsbezirk Oppeln eine gleichmäßige Beachtung und Auslegung erfahren. Namentlich ist es die Bestimmung, wonach das mit wenig Finnen durchsetzte Fleisch von Schweinen nur dann zum Verkaufe oder häuslichen Verbrauche zugelassen werden soll, wenn dasselbe unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung vollständig gar gekocht ist, welche zu Zweifeln und einer verschiedenen Handhabung Veranlassung gegeben hat, indem mehrfach das Auffinden einer Mehrzahl von Finnen als Voraussetzung ihrer Anwendung angesehen ist.

Ich sehe mich deshalb auf Grund einer neuerdings getroffenen Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der bezeichneten Bestimmung gemäß in jedem Falle zu verfahren ist, wo auch nur eine lebensfähige Finne bei der Beschau festgestellt wurde.

Findet sich die eine oder sämmtliche vereinzelt aufgefundenen Finnen in dem Zustande vollständiger Degeneration bereits abgestorben vor, so sind der Verwerthung solchen Fleisches, als ungefährlich für die menschliche Gesundheit, keine Schranken zu setzen.

Die gleichen Maßregeln finden bei der Finne des Rindes Anwendung.

Die Polizeibehörden des Regierungsbezirks weise ich hiermit an, die vorstehenden Grundsätze bei der Fleischschau zur strengen Durchführung zu bringen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Durch Polizei-Verordnung vom 4. August 1893 ist den Lumpensammlern 2c. (siehe Veröff. 1893 S. 808) bei Geldstrafe bis zu 60 *M.* bezw. im Unvermögensfalle entsprechender Haft untersagt worden, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaaren, sowie Kinder-Spielsachen mit sich zu führen oder diese Sachen mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

Mittels Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten vom 15. März 1893 wird vor der Anwendung von Eis, welches aus einem mit Cholerakeimen infizirten oder der Infektion verdächtigen Gewässer stammt, gewarnt. (Vgl. den entsprechenden Ministerial-Erlaß vom 21. Februar 1893 auf S. 196 d. J. 1893 d. Veröff.)

Hessen. Gesetz, die polizeiliche Beaufsichtigung von Miethwohnungen und Schlafstellen betreffend.

Vom 1. Juli 1893. (Korrespondenzblatt d. ärztl. Vereine d. Großhrgth. Hessen S. 146.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c.

Zur Verhütung der aus der miethweisen Benutzung ungesunder Wohnungen oder ungeeigneter Schlafstellen hervorgehenden Nachtheile für Gesundheit und Sittlichkeit haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1. Die Gesundheitsbeamten des Staates und die Ortspolizeibehörden, sowie die von den letzteren Beauftragten sind befugt, die zum Vermiethen bestimmten Wohnungen und Schlafstellen einer Untersuchung in der Richtung zu unterwerfen, ob aus deren Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachtheile für die Gesundheit oder Sittlichkeit nicht zu besorgen sind.

Gleiche Befugniß steht den genannten Organen bezüglich der Schlafräume zu, welche von Arbeitgebern ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten 2c.) zugewiesen werden.

Artikel 2. Durch Polizeiverordnung kann für Miethwohnungen der in Artikel 4 bezeichneten Art ein Mindestmaß von Luftraum vorgeschrieben werden, welches für jeden Bewohner in dem vermietheten Raume vorhanden sein muß.

Gleiche Vorschrift kann für Arbeitgeber bezüglich der ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten 2c.) zugewiesenen Schlafräume erlassen werden.

Artikel 3. Für die zur Vermiethung von Schlafstellen bestimmten Räume hat die Polizeibehörde festzusetzen, wie viel Luftraum für jede aufzunehmende Person vorhanden sein muß. Hierbei ist davon auszugehen, daß mindestens 10 Kubikmeter Luftraum für jede in einem Schlafraume zuzulassende Person erforderlich sind.

Auf Grund dieser Festsetzung hat die Ortspolizeibehörde die Zahl der zur Beherbergung in jedem Schlafraume höchstens zuzulassenden Personen zu bestimmen. Diese Zahl ist in dauerhafter leicht erkennbarer Weise an der Eingangsthüre anzuschreiben oder anzuschlagen.

Für Landgemeinden hat das Kreisamt nach Anhörung der Ortspolizeibehörde, in Stadtgemeinden die zuständige Polizeibehörde die in Absatz 1 enthaltene Bestimmung zu treffen.

Außerdem können durch Polizeiverordnung für den Kreis oder eine einzelne Gemeinde sonstige Anforderungen festgesetzt werden, welchen die Schlafstellen und die zu ihnen gehörigen Hausräume zu entsprechen haben.

Artikel 4. Derjenige, für dessen Rechnung eine Wohnung erstmals vermiethet wird, oder dessen Vertreter ist verpflichtet, hiervon vor dem Einzuge des Miethers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, wenn entweder

1. die Miethwohnung (einschließlich der Küche und ausschließlich solcher Räume, die in Aftermiethe gegeben oder von anderen Personen regelmäßig mitbenutzt werden) aus drei oder weniger Räumen besteht, oder
2. Kellergeschosse oder nicht unterkellerte Räume, deren Fußboden nicht mindestens 0,25 Meter über Erde gelegen ist, oder
3. unmittelbar unter Dach (ohne Zwischendecke) befindliche Räume

zum Wohnen vermiethet werden sollen.

Die Anzeige muß Auskunft geben über

a) den Eigenthümer, sowie die Lage des Hauses nach Straße und Nummer,

b) die Lage der Wohnung (ob im Haupt- oder Nebengebäude und in welchem Stockwerk),

c) die Anzahl und Bestimmung der Räume,

d) den Beruf des Miethers, sein Verhältniß zu den in seiner Hausgemeinschaft befindlichen Personen, sowie Namen und Alter derselben.

Die Vermiether sogenannter möblirter Wohnungen sind von dieser Anzeigepflicht befreit, wenn und solange der Miethpreis für das Zimmer den Betrag von monatlich acht Mark überschreitet.

Artikel 5. Der Ortspolizeibehörde ist ferner binnen einer Woche Anzeige zu machen, wenn in der Person des Vermiethers oder Miethers einer Wohnung der im Artikel 4 bezeichneten Art eine Aenderung eintritt, oder wenn durch Verminderung der Zahl der Miethräume oder durch Aftervermiethung die Wohnung nachträglich anzeigepflichtig wird.

Die Anzeigepflicht trifft bei Aenderungen in der Person des Vermiethers den neuen Vermiether.

Bei Aenderungen in der Person des Miethers sind zugleich die im vorigen Artikel unter d vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Artikel 6. Wer dritten, nicht zu seiner Familie gehörigen Personen Schlafstellen, mit oder ohne Berechtigung zum Aufenthalt über Tag, vermiethet, hat hiervon vor Beginn der Miethbenutzung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß Auskunft geben über

a) Lage des Hauses nach Straße und Nummer, sowie über den Vermiether,

b) Lage, Länge, Breite und Höhe der zu Schlafstellen bestimmten Räume,

c) die Anzahl der in jedem einzelnen Raume vorhandenen Schlafstellen.

Von jedem Wechsel in der Person des Vermiethers der Schlafstellen hat der neue Vermiether der Polizeibehörde binnen einer Woche Anzeige zu machen.

Artikel 7. Die Polizeibehörde kann die miethweise Benutzung einer gesundheitsschädlichen Wohnung der in Artikel 4 bezeichneten Art entweder ganz untersagen, oder von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdender Ursachen abhängig machen.

Der stets mit Gründen zu versehende und dem Vermiether schriftlich zuzustellende Beschluß hat die Wirkung, daß die Wohnräume entweder überhaupt oder bis zur Beseitigung der das Verbot begründenden Ursachen und daraufhin erfolgter Zurücknahme des Verbots nicht miethweise benutzt werden dürfen.

Die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für das miethweise Benutzen von Schlafstellen, das von der Polizeibehörde überdies aus dem weiteren Grunde untersagt werden kann, wenn Thatsachen in der Person des Schlafstellenvermiethers oder seiner Haushaltungsgenossen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß diese Vermiethung zu Unsittlichkeiten führen werde.

Desgleichen gelten die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen auch für Wohn- und Schlafräume und Schlafstellen, welche den gemäß Artikel 2 und 3 erlassenen Vorschriften nicht entsprechen.

Artikel 8. Unternehmer von Neubauten oder Umbauten sind, berechtigt vor oder bei Beginn dieser Bauten eine Verfügung der Polizeibehörde darüber zu erwirken, ob oder unter welchen Bedingungen dieselbe die ihr als künftige Miethräume bezeichneten Bautheile als in baulicher Hinsicht den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend erachte.

Artikel 9. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörden auf Grund der Artikel 7 und 8 entscheidet der Kreisausschuß in erster, der Provinzialausschuß endgiltig in zweiter Instanz.

In Beziehung auf die Fristen für Anzeige und Rechtfertigung der Beschwerden, auch gegen Verfügungen der Polizeibehörden finden die Bestimmungen der Artikel 67 und 104 der Kreisordnung Anwendung.

Artikel 10. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 9 und 17 gelten für Gemeinden unter 5000 Seelen nur, wenn und soweit sie durch Polizeiverordnung für dieselben eingeführt sind.

Artikel 11. Mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ wird bestraft, wer die nach Artikel 4 bis 6 vorgeschriebenen Anzeigen zu machen unterläßt oder in diesen Anzeigen wissentlich unrichtige Angaben macht.

Artikel 12. Mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ wird bestraft, wer die nach Artikel 2 und 3 getroffenen Bestimmungen wissentlich verletzt.

Artikel 13. Mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ wird bestraft, wer die gemäß Artikel 7 von der Polizeibehörde erlassenen rechtskräftigen Verfügungen nicht befolgt.

Artikel 14. Sind die Vorschriften dieses Gesetzes von Personen übertreten worden, welche der Vermiether zur Vermiethung oder zur Verwaltung der Miethräume oder Schlafstellen bestellt hatte, so trifft die Strafe diese Personen. Der Vermiether ist neben denselben strafbar, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung oder bei der Auswahl seiner Vertreter es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Artikel 15. Die Polizeibehörde kann nach Rechtskraft ihrer gemäß Artikel 7 erlassenen Verfügungen, unbeschadet des Strafverfahrens gemäß Artikel 13, die Ausweisung der in die Wohnung, bezw. die Schlafräume und Schlafstellen aufgenommenen Personen anordnen.

Hierbei soll bezüglich solcher Wohnungen, Schlafräume oder Schlafstellen, welche vor Beginn der Miethbenutzung von der Polizeibehörde nicht beanstandet waren, die Frist zur Räumung nicht unter einem Monat bestimmt und unter Umständen bis fünf Jahre von sechs zu sechs Monaten erstreckt werden, wenn der Miether glaubhaft macht, daß unbeanstandete Wohnungen von der seinen Verhältnissen entsprechenden Größe und Preislage zur Zeit nicht vorhanden sind.

Beschwerden der Miether wegen der zur Räumung gegebenen Frist werden durch die in Artikel 9 bezeichneten Organe entschieden.

Artikel 16. Der Vermiethung im Sinne dieses Gesetzes steht gleich jede Vergebung von Wohnräumen oder Schlafstellen gegen Entgelt.

Artikel 17. Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wohnung der in Artikel 4 bezeichneten Art oder Schlafstellen (Artikel 6) vermiethet hat, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde innerhalb eines Monats hiervon Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß die in Artikel 4, bezw. Artikel 6 vorgeschriebenen näheren Angaben enthalten.

Die Strafbestimmung des Artikels 11 findet hierbei Anwendung.

Artikel 18. Artikel 1 tritt mit dem 1. Oktober 1893, der übrige Inhalt des Gesetzes mit dem 1. April 1894 in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern und der Justiz wird mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. Juli 1893.

(L. S.) Ernst Ludwig. Finger.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Tollwuth im Jahre 1892.[1])

Nach dem im Kaiserl. Gesundheitsamte bearbeiteten und im Verlage von Julius Springer hierselbst erschienen siebenten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche ist die Tollwuth im Jahre 1892 gegen das Vorjahr, sowohl was den Grad der Verseuchung als auch was die räumliche Verbreitung derselben betrifft, abermals zurückgegangen. Erkrankungsfälle überhaupt wurden 7,9‰, und solche speziell unter Hunden 13,0‰ weniger gemeldet als im Vorjahre; dagegen sind 6,4% ansteckungsverdächtige Hunde und 46,4% herrenlose wuthverdächtige Hunde mehr ermittelt worden. An der Tollwuth erkrankt und gefallen oder getödtet sind 387 Hunde (gegen 445 im Jahre 1891), 2 Katzen (3), 8 Pferde (11), 69 Rinder (70), 7 Schafe (8), 27 Schweine (4). Die Tollwuthfälle vertheilen sich auf 33 Regierungs- 2c. Bezirke und 132 Kreise 2c., gegen 36 und 146 im Vorjahre. Die meisten derselben sind wieder in den Regierungs-Bezirken Posen, Gumbinnen, Königsberg, Oppeln, Liegnitz, Breslau, außerdem in Marienwerder festgestellt, wogegen der im Vorjahre stark betroffene Regierungs-Bezirk Bromberg diesmal etwas weniger befallen wurde. Von den Kreisen weisen verhältnißmäßig viele Tollwuthfälle nach: Gostyn, Pleschen, Labiau, Tost-Gleiwitz, Neidenburg, Ortelsburg, Oletzko, Goldap, Lyck, Rawitsch, Hirschberg. Was die Verbreitung der Seuche speziell unter den Hunden betrifft, so gewährt die dem Jahresberichte beigegebene kartographische Darstellung derselben im Allgemeinen ein ähnliches Gesammtbild wie in den früheren Jahren. Hinsichtlich des Grades der Verseuchung erscheinen im Vergleich zum Vorjahre Posen und Elsaß-Lothringen weniger, Ostpreußen, Schlesien, Königreich Sachsen, Westpreußen und Bayern dagegen stärker betroffen. Von den an Rußland grenzenden Kreisen sind nur Pillkallen, Stallupönen, Schildberg, Kempen und Kreuzburg verschont. Die größten Herde befinden sich in Labiau, Goldap, Oletzko und Pleschen. Die an Oesterreich grenzenden Kreise von Schlesien sind etwas stärker betroffen als im Vorjahre, auch im Königreich Sachsen ist eine, wenn auch nur geringe Zunahme bemerklich. In Bayern sind drei zusammenhängende Bezirke an der böhmischen Grenze bezw. in der Nähe derselben mehr verseucht, und in Elsaß-Lothringen diesmal nur 4 an der französischen Grenze liegende Kreise betroffen. In den übrigen Theilen des Reichs erweisen sich lediglich vereinzelte, zerstreut liegende, kleinere Bezirke verseucht. — Die Tollwuth ist wiederholt vom Auslande eingeschleppt worden; so in Ostpreußen, Schlesien, Bayern und Königreich Sachsen. Insbesondere sollen aus Russisch-Polen übergelaufene wuthkranke Hunde das häufige Vorkommen der Tollwuth im Kreise Lyck verursacht haben. Ein in Berlin an Tollwuth verendeter Hund war 21 Tage vorher aus Warschau eingeführt und 5 bis 6 Wochen vorher von einem wuthverdächtigen Hunde gebissen worden. Aus Frankreich wurde die Seuche vermuthlich in 2 Fällen in den Kreis Altkirch und in einem Falle in den Kreis Thann, Ober-Elsaß, eingeschleppt. Allem Anschein nach aus der Schweiz übergetreten war ein in Kiffis, Kreis Altkirch, getödteter wuthkranker Hund. — Die Zeit des Ausbruchs der Wuth nach erfolgtem Bisse schwankte bei den Hunden zwischen 9 und 70 Tagen, bei Pferden zwischen 31 und 61 Tagen, beim Rindvieh zwischen 28 und 85 Tagen, bei Schweinen zwischen 14 und 37 Tagen. — In 3 Fällen hat eine Uebertragung der Tollwuth auf Menschen stattgefunden, und zwar starb eine Person im Kreise Tilsit 14 Tage nach dem Bisse, die beiden anderen im Kreise Kattowitz trotz der sofort nach dem Bisse eingeleiteten ärztlichen Behandlung.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 1043.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 3. Vierteljahr 1893.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Juli	August	Septemb.
Norden: Aisne, Nord (**3** 3, **1** 5, **2** 2), Oise, Pas-de-Calais, Seine (**15** 82, **9** 52, **13** 56), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise	**21** [2])90	**13** [2])61	**17** 72
Nord-Osten: Marne	— —	**1** 13	— —
Süd-Westen: Haute-Garonne, Hautes-Pyrénées	— —	**1** 1	**1** 1
Frankreich	**21** [2])90	**15** [2])75	**18** 73
Geimpft wurden Rinder	120	273	171

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Juli	August	Septemb.
Nord-Westen: Calvados, Ille-et-Vilain, Orne	5	3	6
Norden: Aisne, Eure-et-Loire, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise	15	13	13
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Meuse, Vosges	6	4	5
Westen: Indre-et-Loire, Vendée	—	3	1
Centrum: Allier, Cher, Indre, Loir-et-Cher, Loiret, Puy-de-Dôme	2	5	18
Osten: Jura, Loire, Haute-Saône, Savoie	1	—	13
Süd-Westen: Haute-Garonne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	23	14	9
Süden: Aude, Aveyron, Pyrénées-Orientales	2	—	1
Algier: Alger, Oran	2	1	—
Frankreich	56	43[3])	66

Die Schafpocken herrschten im Juli in 12, im August in 11, im März in 19 Heerden von 4, 6, 5 Departements (Haute-Garonne, Pyrénées-Orientales, Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Gard, Var, Vaucluse, Oran, Constantine.)

Die Schafräude ist festgestellt im Juli in 3 Heerden der Departements Aveyron, Drôme, Var; im August in 2 und mehreren von Haute-Saône, Aveyron, Alger.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Juli in 51 Ställen von 19 Departements, im August in 59 und mehreren Heerden von 19, im September in 87 von 21.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 21, 14, 18 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 15, 19, 43 und einigen Beständen von 7, 9, 9 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Juli in 180, im August in 99, im September in 186 Fällen (wovon 136, —, 140 in Schlachthäusern) von 29, 24, 29 Departements.

[1]) Vgl. 1893 S. 839. — [2]) Darunter 1 Thier gefallen. — [3]) Außerdem im Departement Korsika (Süd-Osten) einige Weiden.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Juli	August	Septemb.
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Morbihan . .	3	1	—
Norden: Aisne, Seine, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure .	17	7	6
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	2	5	2
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Haute-Vienne	4	9	10
Centrum: Cher, Indre, Loire-et-Cher, Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme, Yonne . . .	5	2	5
Osten: Isère, Jura, Loire, Rhône, Haute-Saône, Savoie, ...	5	6	6
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	4	4	6
Süden: Aveyron, Hérault, Lot, Pyrénées-Orientales, Tarn, Tarn-et-Garonne . . .	3	5	8
Süd-Osten: Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardèche, Bouches-du-Rhône, Gard, Haute-Loire, Vaucluse . .	5	5	1
Algier: Alger, Oran, Constantine	19	12	16
Frankreich	67	56	60
Getödtet wurden Pferde	65	70	55

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Juli	August	Septemb.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilain, Mayenne, Orne	5	1	1
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine (24, 28, 16, davon 17, 22, 13 in Paris, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	40	44	47
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle, Vosges	1	1	—
Westen: Deux-Sèvres, Vendée	2	—	—
Centrum: Allier, Loiret, Nièvre	3	1	4
Osten: Ain, Isère, Loire, Rhône, Savoie, Haute-Savoie	16	10	8
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Landes, Basses-Pyrénées	3	6	5
Süden: Aude, Aveyron, Corrèze, Hérault, Pyrénées-Orientales, Tarn, Tarn-et-Garonne	17	9	7
Süd-Osten: Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardèche, Bouches-du-Rhône, Gard, Var, Vaucluse	9	8	8
Algier: Alger, Oran, Constantine	19	21	15
Frankreich	115	101	95

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 100, 57, 77 Gemeinden in 39, 29, 29 Departements. — Außer den Hunden sind 8, 2, 4 Katzen und 10, 1, 9 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Hunden gebissen wurden 45, 35, 24 Personen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Bestände		
	Juli	August	Septemb.
Nord-Westen: Calvados . .	85	27	4
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Somme	64	9	15
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse	80	37	23
Westen: Deux-Sèvres . . .	2	—	—
Centrum: Allier, Indre, Nièvre, Yonne	5	1	4
Osten: Ain, Doubs, Isère, Jura, Loire, Rhône, Savoie, Haute-Savoie	34	46	42
Süd-Westen: Dordogne, Haute-Garonne, Gironde, Landes, Basses-Pyrénées	[1] 79	48	51
Süd-Osten: Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Corse, Gard, Haute-Loire . . .	26	35	38
Algier: Alger, Oran, Constantine	15	5	12
Frankreich	390	208	189

Der Pferdetyphus kam im Juli in 3 Beständen der Departements Nord, Vienne, im August in 2 von Nord vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 12, 18, 12 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 2 Departements.

Viehseuchen und Vieheinfuhr in Großbritannien im Jahre 1892[2].

(Nach dem Annual Report of the Veterinary Department for the year 1892. Board of Agriculture. London 1893.)

Der Milzbrand ist in 44 Grafschaften von England, 1 von Wales und 15 von Schottland aufgetreten. Bei den 289 neuen Ausbrüchen (1891: 226) sind 664 Thiere (484) erkrankt, nämlich: 18 Pferde, 445 Stück Rindvieh, 11 Schafe und 190 Schweine. Das meiste Rindvieh erkrankte in England (351) und hier in der Grafschaft York, West Riding (33).

Die Tollwuth hat sich in 10 Grafschaften von England und 2 von Schottland gezeigt. Erkrankt sind 38 Hunde und 2 Stück Rindvieh (1891: 79 Hunde, 1 Pferd und 1 Schaf). Die Mehrzahl der wuthkranken Hunde ist aus den Grafschaften York, North Riding (11), Lancaster (8) und York, West Riding (6) gemeldet.

Fälle von Rotz und Wurm sind 3001 festgestellt gegen 2435 im Vorjahre. Die Zahl der neuen Ausbrüche betrug 1657 gegen 1351 im Jahre 1891. Weitaus die meisten Fälle treffen wieder auf England (2916) und hier auf London (2526).

Die Maul- und Klauenseuche herrschte in 11 Grafschaften von England und 4 von Schottland. Bei den 95 Ausbrüchen (75 in England, 20 in Schottland) sind 1248 Stück Rindvieh, 3912 Schafe und 107 Schweine erkrankt. Gefallen sind 27 Stück Rindvieh, 111 Schafe und 13 Schweine, getödtet 188, 391 und 7 von diesen Thieren. Außerdem sind 1497 gesunde Thiere (342 Stück Rindvieh, 1139 Schafe, 16 Schweine)

[1] Außerdem sämmtliche Heerden von 20 Gemeinden in Basses-Pyrénées.

[2] Vgl. Veröff. 1893 S. 202.

behufs Verhinderung der Ausbreitung der Seuche geschlachtet worden. Am stärksten herrschte die Seuche in der Grafschaft Kent, ex. London (42 Ausbrüche), demnächst Midlothian in Schottland (15) und London (11). Im Jahre 1891 war Großbritannien frei von der Maul- und Klauenseuche.

Die Lungenseuche hat in 10 Grafschaften geherrscht. Bei den 35 Ausbrüchen erwiesen sich 134 Stück Rindvieh (1891: 778) seuchekrank. Getödtet bezw. geschlachtet wurden, außer den erkrankten Thieren, 188 (232) der Seuche und 3477 (9491) der Ansteckung verdächtige, nach der Schlachtung seuchenfrei befundene Thiere.

Die Pockenseuche der Schafe ist im Berichtsjahr nicht aufgetreten.

An Räude sind 53 214 Schafe (1891: 44 637) bei 2821 neuen Ausbrüchen (2250) in 82 Grafschaften (80) erkrankt. Hiervon treffen allein auf England 40 400 Schafe, während Wales 9325 und Schottland deren nur 3489 aufweisen. Die meisten räudigen Schafe kommen auf Kent, ex. London (3655) und Merioneth (2022).

An Schweinefieber sind 13 957 Schweine (1891: 32 349) bei 2748 neuen Ausbrüchen (5585) in 66 Grafschaften (66) erkrankt. Von diesen und 340 vom Vorjahr verbliebenen Thieren sind 5789 gefallen, 7124 getödtet und 1146 genesen. Außerdem sind 5461 Schweine (8689) aus verseuchten Gehöften als der Ansteckung verdächtig abgeschlachtet worden. Von den erkrankten Thieren kommen 13 151 auf 46 Grafschaften von England, 268 auf 9 von Wales und 538 auf 11 von Schottland. Die meisten Erkrankungsfälle sind in York, West Riding (1030), demnächst Essex (856), Hants, ex. Isle of Wight (844), Lancaster (837) und Norfolk (823) vorgekommen.

An Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete Schweine wurde gezahlt 5382 £ 15 s 11 d, nämlich: 3735 £ 3 s 10 d für schweinefieberkranke und 1647 £ 12 s 1 d für ansteckungsverdächtige Schweine.

Die Gesammtzahl der im Juni 1892 in Großbritannien ortsanwesenden Thiere betrug 6 944 783 Stück Rindvieh (gegen 6 852 821 im Juni 1891), 28 734 704 Schafe (gegen 28 732 558), 2 137 859 Schweine (gegen 2 888 773), zusammen 37 817 346 gegen 38 474 152 im Vorjahre.

An lebenden Thieren wurden eingeführt: 1 130 668 Stück Rindvieh (gegen 1 138 096 im Vorjahre), 1 161 567 Schafe (gegen 1 238 680), 504 799 Schweine (gegen 504 106), zusammen 2 797 034 Thiere gegen 2 880 882 im Jahre 1891. Hiervon kamen aus Irland 624 457 Stück Rindvieh, 1 080 202 Schafe und 500 951 Schweine gegen 630 802, 893 175 und 503 584 im Vorjahre; von den Kanal-Inseln 1504 Stück Rindvieh (1999 im Vorjahr); aus den anderen europäischen Ländern 6377 Stück Rindvieh (77 981), 48 237 Schafe (282 350), 44 Schweine (520); aus den Vereinigten Staaten von Amerika 396 602 Stück Rindvieh (314 838), 2831 Schafe (10 550), 2569 Schweine (0); aus Kanada 98 228 Stück Rindvieh (108 286), 15 747 Schafe (31 664), 1235 Schweine (0); aus Argentinien 3500 Stück Rindvieh (4190) und 14 550 Schafe (20 941). Die Einfuhr von lebenden Thieren ist aus allen Exportländern zurückgegangen. Ausnahmen bilden nur die Einfuhr von Rindvieh aus den Vereinigten Staaten von Amerika, von Schafen aus Island und Irland, sowie von Schweinen aus Argentinien und den erstgenannten Staaten. Verboten war die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Schweinen aus Deutschland, Belgien, Frankreich und Rußland; ferner seit Februar und März 1893 aus Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien und Schweden.

Die Verluste an Thieren während der Ueberfahrt aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Argentinien betrugen 2970 Stück Rindvieh (2106 aus den Vereinigten Staaten von Amerika, 743 aus Kanada, 121 aus Argentinien), 751 Schafe (12, 176, 563) und 426 Schweine (398, 28, 0), welche über Bord geworfen; 292 Stück Rindvieh (236, 46, 10), 46 Schafe (2, 29, 15) und 73 Schweine (73, 0, 0), welche todt gelandet wurden; 213 Stück Rindvieh (149, 64, 0), 30 Schafe (0, 30, 0) und 31 Schweine (19, 12, 0), welche sogleich nach der Ankunft geschlachtet werden mußten.

Von den eingeführten Thieren waren 33 Stück Rindvieh aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Lungenseuche, 1152 Schafe aus Argentinien und 556 aus den erstgenannten Staaten mit Räude, sowie 48 Schweine aus diesen Staaten mit Schweinefieber behaftet. Diese, sowie weitere 11 215 Stück Rindvieh, 9145 Schafe und 1742 Schweine, zusammen 22 102 Thiere, welche mit den ersteren auf dem Schiffe sich befunden haben, wurden bei der Landung abgeschlachtet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Königreich Sachsen. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1893.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche durch italienische Viehtransporte neuerdings in das Gebiet des Deutschen Reiches und auch in das Königreich Sachsen eingeschleppt worden ist, wird zur Vermeidung weiterer Gefährdung die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Italien in und durch das Königreich Sachsen hiermit verboten.

Die durch frühere Bekanntmachungen einzelnen Schlachthofsverwaltungen ertheilten Genehmigungen zur Einführung ausländischer Rinder, Schweine u. s. w. werden, soweit die Einfuhr aus Italien in Frage kommt, hiermit bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

Rechtsprechung.

Feilhalten von Stollwerck'schen Brustbonbons als Heilmittel durch Kaufleute im Reg.-Bez. Düsseldorf. Verurtheilung aus § 367[3] Str.-G.-B. in Idealkonkurrenz mit der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 9. Mai 1888.

Urtheile des Schöffengerichts Rees vom 30. August, des Landgerichts Duisburg vom 7. November 1890 und des Kammergerichts vom 12. Januar 1891 wider den Konditor L. und den Kaufmann B. zu R.

Die beiden Angeklagten hatten am 23. Juni 1890 in ihren Geschäftslokalen Stollwerck'sche Brustbonbons in Umhüllungen, welche Aufschriften trugen, feilgehalten. In einem auf der Rückseite der Umhüllung befindlichen Atteste des Professors Dr. H. zu Bonn hieß es wörtlich: „Die Bestandtheile dieser angenehm schmeckenden und sich leicht im Munde lösenden Zeltchen sind durchaus gut und zweckmäßig gewählt von Pflanzen, deren reizmildernde, beruhigende, und nach Umständen krampfstillende, auflösende Wirksamkeit in katarrhalischen, noch nicht veralteten Beschwerden und daherrührender Heiserkeit oder mehr trockenen Reiz- und Krampfhustenanfällen längst bekannt und häufig benutzt sind und zu denen jetzt noch der Zusatz eines in jenen Zuständen besonders nützlichen Pflanzenmittels hinzugekommen ist, durch welchen die Wirksamkeit dieser beliebten und empfehlenswerthen Karamellen nicht unbedeutend vermehrt wird." Auf der andern Seite der Umhüllung waren sodann die Namen von 23 Aerzten aufgeführt, welche die Brustbonbons angeblich geprüft und attestirt hatten.

Das Schöffengericht zu Rees erkannte am 30. August 1890 auf Freisprechung, indem es annahm, daß die Stollwerck'schen Brustbonbons unter die bei Nr. 5 des Verzeichnisses A der Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Ausnahmen, nämlich unter die mit Zucker eingekochten Fruchtsäfte fallen, deren Verkauf freigegeben ist, und daß der angegebene Thatbestand eine Uebertretung der Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888 nicht enthält.

Auf die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Berufung vertrat das Landgericht zu Duisburg am 7. November 1890 die Meinung, daß die Stollwerck'schen Brustbonbons in ihrer bekannten festen Erscheinungsform unter den Begriff der Pastillen (Plätzchen) im

Sinne der Nr. 9 des Verzeichnisses A der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 fallen, ohne daß sie zu den daselbst aufgeführten Ausnahmen gerechnet werden können. Indem die Verordnung das Wort „Pastillen" durch den Zusatz „auch Plätzchen und Zeltchen" erläutere, wolle sie offenbar auch diejenigen Zubereitungen eingeschlossen wissen, welche in plätzchenartiger Form, zu welcher doch die Bonbons gehörten, in Verkehr gebracht würden. Daß die Bonbons als Heilmittel feilgehalten seien, folgerte das Gericht aus den auf den Umhüllungen befindlichen Aufschriften, in welchen sie als wirksame Heilmittel gegen Krankheiten angepriesen seien. Das Gericht stellte hiernach einen Verstoß gegen § 367³ Str.-G.-B. in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Januar 1890 fest, da nach letzterer Zubereitungen in der vorher gedachten Form als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürften. Gleichzeitig wurde aber auch eine Uebertretung der Polizei-Verordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 9. Mai 1888 angenommen, nach welcher Stoffe und Zubereitungen jeder Art, deren Bestandtheile durch ihre Benennung oder Ankündigung nicht für Jedermann deutlich und zweifellos erkennbar gemacht sind (Geheimmittel), als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden von Menschen und Thieren weder öffentlich angekündigt, noch angepriesen werden dürfen. In dem Attest des Prof. H. auf der Umhüllung finde sich ein Hinweis auf Pflanzenzusätze, ohne daß die Namen derselben näher angegeben seien. Die öffentliche Anpreisung sei darin zu finden, daß die Brustbonbons mit den anpreisenden Umhüllungen in den offenen Läden der Angeklagten feilgehalten und verkauft seien. — Unter Aufhebung des 1. Urtheils verurtheilte das Gericht die Angeklagten zu je 3 ℳ Geldstrafe.

Die von den Angeklagten hiergegen eingelegte Revision wurde vom Kgl. Kammergericht am 12. Januar 1891 mittelst nachstehender Begründung zurückgewiesen:

Die Revision der Angeklagten, welche die Rechtsgültigkeit der vom Berufungsrichter für anwendbar erachteten Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 9. Mai 1888 bestreitet, und Verletzung der §§ 367³, 73 Str.-G.-Bs. in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 durch unrichtige Anwendung rügt, kann für begründet nicht erachtet werden. Die thatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters, welche in ihrer Begründung einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen, erfüllen den Thatbestand einer Uebertretung des § 367³ Str.-G.-Bs. und des § 1 litt b der Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888 in idealer Konkurrenz. Der Anwendbarkeit dieser Strafgesetze stehen auch nach der zutreffenden Ausführung des Berufungsrichters die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht entgegen. Die aus den §§ 137, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 gegen die formelle Gültigkeit der Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888 hergeleiteten Einwendungen aber erscheinen verfehlt, weil das gedachte Gesetz nach § 104 der Kreisverordnung für die Rheinprovinz erst mit dem 1. Juli 1888 in Kraft getreten ist, und die Polizeiverordnung vom 9. Mai 1888 ihrer äußeren Form nach den bis dahin maßgebend gewesenen Vorschriften der Verfügung des Ministers des Innern vom 6. Juni 1850 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung, S. 176) völlig entspricht.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Schweiz. Beschlüsse des Vereins schweizerischer analytischer Chemiker, betreffend die Untersuchung und Beurtheilung des Honigs. (Versammlung des Vereins am 29. und 30. September 1893 in St. Gallen.)

Definition und Allgemeines. Honig ist das von den Honigbienen gesammelte und in die Wachszellen abgelagerte Sekret der Bienen. Je nach seiner Abstammung und Gewinnung besitzt er eine verschiedene Farbe und einen verschiedenen Geruch und Geschmack. Frühjahrshonig ist stets hellgelb, während Sommerhonig gewöhnlich braun, mitunter grünschillernd ist. Alpenhonig ist sehr hell. Nach kürzerem oder längerem Stehen wird echter Honig fast immer zu einer körnigen Masse. Alpenhonig kann dann vollkommen weiß wie Schweineschmalz aussehen.

Verfälschungen des Honigs. Dieselben finden statt mit Glykose, künstlichem Invertzucker, Zuckersyrup, Wasser, Mehl, Mineralstoffen. Auch das Füttern der Bienen mit Zuckerwasser zur Sommerzeit, zum Zwecke der Honigvermehrung, ist als Verfälschung desselben zu bezeichnen. Ein aus noch ungedeckten Waben ausgeschleuderter Honig ist weniger haltbar als solcher, der aus gedeckten Waben ausgeschleudert wurde, und wird von den Bienenzüchtern unreifer Honig genannt. Manche überseeische Honige, s. g. Havannahonige oder wilde Honige, sind sehr unrein, weil bei der Gewinnung des Honigs Brut und Honigwaben zusammen eingestampft, und dann daraus der Honig ausgelassen wird. Solcher Honig enthält stets Bruchstücke von Bienenorganen.

Untersuchung. Unbedingt auszuführen sind: Die mikroskopische Prüfung, Bestimmung des spezifischen Gewichtes einer Lösung im Verhältniß von 1 Theil Honig zu 2 Theilen Wasser. Aschenbestimmung, Mehl und optisches Verhalten.

Bedingt zu bestimmen: Die verschiedenen Zuckerarten. Wasser. Saccharin.

Mikroskopische Prüfung. 20 g Honig werden in Wasser gelöst, filtrirt und ausgewaschen und der Rückstand bei schwacher Vergrößerung untersucht. Bruchtheile von Bienenorganen dürfen in demselben nicht vorkommen, einzelne Pollenkörner und Wachspartikelchen kommen in fast jedem Honig vor.

Spezifisches Gewicht. Honig wird in dem doppelten Gewichte Wasser gelöst, eventuell filtrirt, und das spezifische Gewicht mit Hilfe des Pyknometers oder der Westphal'schen Waage bestimmt.

Mineralstoffe. 5 bis 6 g Honig werden in einer Platinschale bei möglichst niederer Temperatur verkohlt, die Kohle mit heißem Wasser ausgezogen, dann verascht, der wässerige Auszug in die Platinschale zurückgegossen, auf dem Wasserbad zur Trockene verdampft und mäßig geglüht.

Mehl. Honig wird mit Wasser aufgekocht und nach dem Erkalten mit Jodlösung geprüft.

Optisches Verhalten. 25 g Honig werden in 150 ccm Wasser gelöst, mit 12 g stärkefreier Getreidepreßhefe versetzt und bei einer Temperatur von 20° 48 Stunden lang vergähren gelassen, der Rückstand mit Thonerdehydrat geklärt, auf 150 ccm ergänzt und polarisirt. Dreht der Rückstand mehr als + 1°, so ist auf einen Zusatz von Stärkezucker zu schließen und weiter zu prüfen.

Bestimmung der Zuckerarten. Invertzucker und Rohrzucker. Nach König „Die menschlichen Nahrungs- und Genußmittel". 3. Auflage. S. 788. Dextrose und Lävulose ebendaselbst.

Wasserbestimmung. 10 g Honig werden mit Wasser auf 50 ccm verdünnt, davon 5 ccm gleich 1 g Honig in ein flaches Schälchen gebracht, in dem sich Quarzsand oder Glaspulver befindet, unter Umrühren auf dem Wasserbad zur Syruptonsistenz eingedampft und im Dampfbade 16 Stunden getrocknet.

Saccharin. Nach A. Hilger und Späth, König „Die menschlichen Nahrungs- und Genußmittel". 3. Auflage. S. 804.

Von einer Prüfung des Honigs durch Dialyse nach Haenle wurde für einmal Umgang genommen, da die Methode noch zu wenig erprobt ist.

Grenzzahlen. Wasser 20%. Spezifisches Gewicht der Lösung 1 : 2 Minimum 1,1200. Rohrzucker Maximum 16%.

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 52. Woche vom 24. bis 30. Dezember 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	107 472	76	1	34	12	16,5	25,6	- -	1	3	—	—	5	3	1	—	—	21	—
† Altona	152 004	88	4	65	19	22,2	23,7	—	1	4	—	1	6	11	1	1	—	41	—
† Augsburg	80 654	44	3	41	15	26,4	28,2	—	—	4	—	1	4	8	3	—	—	21	—
† Barmen	122 899	97	2	63	8	26,7	21,0	9	1	7	—	—	5	19	5	—	—	17	—
† Berlin	1 714 938	930	27	658	205	20,0	24,1	10	11	39	—	1	95	81	35	7	6	376	10
† Beuthen	42 289	26	—	9	3	11,1	29,7	—	2	—	—	—	—	1	2	1	1	4	—
† Bielefeld	42 544	27	1	15	4	18,3	20,4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	12	—
† Bochum	51 132	55	2	17	5	17,3	26,3	—	—	2	1	—	1	2	—	—	—	11	—
† Bonn	41 776	39	1	23[3]	5	28,6[3]	26,8	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	14	1
† Braunschweig	109 249	81	3	49	15	23,3	23,6	—	—	1	—	—	7	16	5	1	1	19	1
† Bremen	134 700	66	3	54[4]	11	20,8[4]	20,2	2	1	5	1	—	9	11	—	—	—	23	2
† Breslau	353 551	216	6	169[5]	43	24,9[5]	29,9	1	1	7	2	1	26	35	14	2	2	79	3
Bromberg	44 037	21	1	25	6	29,5	23,6	—	—	4	—	1	3	4	2	1	1	11	—
Charlottenburg	94 679	74	4	47	19	25,8	24,9	1	—	3	—	—	8	4	9	4	—	26	—
† Chemnitz	153 490	123	5	82	36	27,8	31,2	2	1	5	—	—	8	4	—	—	—	62	—
† Danzig	123 198	74	4	71	29	30,0	27,4	—	—	1	—	1	7	14	7	4	3	39	2
† Darmstadt	59 031	31	2	25	4	22,0	20,5	1	—	2	—	—	1	8	—	—	—	13	—
† Dortmund	95 465	68	—	43	11	23,4	25,0	—	—	5	—	—	1	11	2	—	—	19	5
† Dresden	304 519	172	4	128[6]	33	21,9[6]	23,5	—	—	9	—	2	22	15	4	—	—	74	2
† Düsseldorf	159 858	113	4	60	15	19,5	22,7	—	2	—	—	—	6	14	2	—	—	34	2
† Duisburg	65 363	56	2	30	7	23,9	24,8	—	—	4	—	—	1	10	—	—	—	14	1
† Elberfeld	134 517	95	2	38	6	14,7	21,5	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	25	2
† Elbing	43 281	24	—	20	4	24,0	29,5	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	13	—
† Erfurt	79 580	45	2	35	9	22,9	22,5	—	1	3	—	—	10	2	1	1	1	18	—
† Essen	85 753	90	3	41	16	24,9	25,6	—	—	5	—	—	2	15	1	—	—	17	1
† Frankfurt a. M.	193 144	95	5	53	14	14,3	19,3	—	1	6	—	—	7	11	1	—	—	25	2
† Frankfurt a. O.	56 593	46	—	28	7	25,7	27,0	2	—	3	—	—	2	2	—	—	—	19	—
† Freiburg i. B.	52 820	26	—	37[9]	11	36,2[9]	23,9	—	—	3	—	—	1	11	1	1	1	19	2
† Fürth	47 202	24	—	12	3	13,2	27,6	—	1	2	—	—	2	2	1	1	—	4	—
† Gera	42 412	30	—	25	6	30,7	29,0	—	2	5	—	—	3	3	2	—	—	9	—
† M.-Gladbach	52 418	39	1	27	6	26,8	25,0	—	—	3	—	—	6	7	1	—	—	9	1
† Görlitz	65 460	38	3	24	6	19,1	26,3	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	13	—
† Halle	111 435	77	1	42[7]	13	19,6	24,3	—	—	6	—	—	5	5	1	—	—	25	—
† Hamburg u. Vororte	612 933	423	10	222	63	18,7	25,1	2	5	4	1	4	33	28	7	1	1	128	10
† Hannover	175 920	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	80 204	35	1	38	6	24,6	19,6	—	—	3	2	—	—	8	—	—	—	25	—
† Kassel	76 814	33	—	15	2	10,2	19,9	—	—	1	—	—	4	—	2	—	—	8	—
† Kiel	78 195	76	1	38	8	25,3	22,8	5	—	3	—	—	1	11	1	—	—	16	1
† Köln	303 508	219	6	138	46	23,6	25,7	—	1	20	1	—	20	18	2	—	—	73	3
† Königsberg i. Pr.	167 099	108	4	86	17	26,8	30,2	1	2	6	—	—	13	15	3	—	—	46	—
Krefeld	113 198	68	2	37	14	17,0	23,9	—	—	3	—	—	3	11	—	—	—	20	—
† Leipzig	388 479	241	7	134	34	17,9	22,7	2	—	11	—	1	13	19	9	2	1	78	1
† Liegnitz	48 695	31	2	19	5	20,3	30,4	—	—	3	—	—	3	4	—	—	—	9	—
† Lübeck	67 821	40	—	35	6	26,8	21,0	5	1	—	—	1	2	12	1	—	—	13	—
† Magdeburg	224 303	161	4	98	32	22,7	26,5	2	—	10	2	—	12	17	1	—	—	54	—
† Mainz	75 025	41	5	27	4	18,7	22,5	—	—	3	2	—	3	1	—	—	—	16	2
† Mannheim	88 247	69	2	30	15	17,7	21,4	—	—	1	—	—	3	11	—	—	—	15	—
† Metz	63 345	28	1	18	1	14,8	21,4	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	80 579	43	4	42	13	27,1	23,9[1]	—	—	4	—	—	2	12	2	2	2	22	1
† München	386 202	232	11	185	70	24,9	28,2	16	3	5	—	—	19	33	23	2	2	85	1
† Münster	52 068	28	2	30	4	30,0	24,5	—	—	3	1	—	3	5	—	—	—	18	—
† Nürnberg	156 902	112	7	59	17	19,6	26,1	—	—	8	—	—	10	3	3	1	1	33	2
† Osnabrück	42 011	19	—	12	—	14,9	22,0	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—	5	—
† Plauen i. V.	49 156	32	1	23	3	24,3	25,2	1	—	1	1	—	5	6	3	—	—	5	1
† Posen	70 304	36	2	28	5	20,7	29,0	—	—	5	—	—	1	3	—	—	—	19	—
† Potsdam	55 804	25	—	33[8]	6	30,8[8]	23,5	1	3	3	—	—	4	4	1	—	—	17	—
Remscheid	43 670	40	1	22	7	26,2	21,2	—	—	3	—	—	3	7	—	—	—	9	—
† Rixdorf	42 375	48	1	16	3	19,6	28,6[2]	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—	8	2
† Rostock	47 021	25	—	14	3	15,5	20,4	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	5	1
† Spandau	52 265	45	1	23	6	22,9	23,2	—	—	1	—	—	5	5	1	—	—	11	—
† Stettin	124 849	98	4	57	18	23,7	25,8	—	—	3	—	—	7	9	—	—	—	36	2
† Straßburg i. E.	129 450	87	5	71	14	28,5	25,7	—	1	6	1	1	7	17	2	2	2	35	1
† Stuttgart	131 082	67	1	75	19	29,8	20,1	—	3	8	—	—	4	25	2	—	—	30	3
† Wiesbaden	69 431	27	2	18	2	13,5	19,3	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	14	—
† Würzburg	64 155	41	—	23	7	18,6	25,4	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	13	1
† Zwickau	46 758	45	1	17	8	18,9	27,7	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	11	—

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Desgl. 1887/90. — [3]) Ohne Ortsfremde 17 = 21,2 ‰. — [4]) Desgl. 51 = 19,7 ‰. — [5]) Desgl. 160 = 23,5 ‰. — [6]) Desgl. 117 = 20,0 ‰. — [7]) Desgl. 36 = 16,8 ‰. — [8]) Desgl. 30 = 28,0 ‰. — [9]) Desgl. 34 = 33,5 ‰.

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. bis 30. Dezember 1893.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0–1 Jahr	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Akute Armkrkh. im Ganzen	Akute Armkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Armkrkh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod.
Amsterdam	445 212	292	11	148	28	17,3	2	—	3	—	—	16	23	5	—	—	91	8
Brünn bis 23. Dezember	97 911	56	3	64	13	33,9	3	1	4	—	1	11	11	2	.	.	29	2
Brüssel	183 833	86	6	69	15	19,5	—	—	1	—	—	11	9	8	.	.	38	2
Budapest bis 23. Dezember	539 516	374	19	270	54	26,0	2	—	14	2	—	53	64	9	.	.	118	8
Christiania	161 151	57	3	53	14	17,1	—	—	2	—	—	9	11	3	.	.	28	—
Dublin	349 594	188	.	247	.	36,8	—	3	2	.	.	.	6	3	.	.	235	.
Edinburg	267 261	156	.	101	17	19,7	—	1	4	1	.	7	2	1	.	.	85	.
Glasgow	677 883	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Graz bis 23. Dezember	116 475	67	4	83	15	37,0	—	—	1	—	—	19	32	—	.	.	28	3
Kopenhagen	324 000	207	8	167	48	25,1	—	7	9	—	1	13	47	4	.	.	72	13
Krakau bis 23. Dezember	77 144	76	2	64	11	43,1	—	3	2	1	1	12	15	5	—	—	24	1
Lemberg bis 23. Dezember	132 722	68	9	109	20	42,7	—	2	4	—	1	26	17	5	.	.	53	1
Liverpool	510 514	302	.	257	61	26,3	3	4	—	.	.	.	9	3	.	.	225	15
London	4 306 411	2106	.	1920	401	23,3	49	27	89	17	10	164	335	18	—	—	1148	65
Lyon bis 16. Dezember	438 077	172	19	171	16	20,3	1	1	7	2	2	18	41	7	—	—	91	1
Manchester	515 598	281	.	246	49	24,9	2	2	3	.	.	.	5	3	.	.	218	13
Moskau bis 23. Dezember	753 469	.	22	502	154	34,6	—	10	15	3	.	87	26	29	.	.	332	.
New-York bis 16. Dezember	1 921 762	939	81	775	163	21,0	7	6	71	8	2	90	186	23	.	.	359	23
Odessa	315 900	.	7	146	38	23,5	—	11	11	—	2	17	2	3	3	3	96	4
Paris	2 424 705	1139	97	962	121	20,6	9	4	25	6	5	197	94	37	.	.	562	23
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag und Vororte	332 357	190	9	164	46	25,7	2	1	7	—	1	26	15	4	.	.	102	6
Rom bis 2. Dezember	448 496	218	23	178	35	20 6	2	—	1	3	—	14	18	16	.	.	122	2
Stockholm bis 23. Dezember	249 246	168	8	113	19	23,6	—	2	8	—	1	14	33	2	.	.	50	2
Triest bis 31. Dezember	158 314	133	13	142	21	46,6	2	4	2	—	—	20	33	2	.	.	77	2
Venedig bis 23. Dezember	160 814	68	6	56	16	18,1	—	—	—	—	—	3	16	4	.	.	31	2
Warschau bis 23. Dezember	500 931	291	18	240	76	24,9	3	5	10	4	1	25	36	29	.	.	124	3
Wien	1 435 931	1145	62	681	185	24,7	7	10	29	1	6	131	138	33	—	—	317	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. bis 30. Dezember 1893.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	—	2	4 (1)	—	1
Scharlach	10 (4)	2	1 (1)	—	2	—	11
Diphtherie	31 (20)	2 (2)	14 (5)	13 (4)	2 (2)	5 (3)	12 (2)
Croup	5 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2	—	—	—	1	—	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	4 (1)	1	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	11	1	1	1	3	—	7 (2)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	82	7	18	15	28 (1)	12	69
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	30 (11)	4 (1)	2 (1)	2 (1)	11	6 (3)	9 (8)
Lungenschwindsucht	26 (30)	2 (5)	6	1 (2)	10 (5)	8 (5)	17 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	71 (3)	10 (1)	26	12	29 (1)	13	20 (2)
Akuter Darmkatarrh	4 (2)	—	—	—	5	1	4 (3)
Chron. Alkoholismus	15	—	1	—	1	2	20
Ak. Gelenkrheumatism.	28	5	7	7	17	5	9
And. rheumat. Krankh.	20	1	7	3	11	3	10
Verletzungen	47 (1)	11 (6)	13 (1)	9	39	9	37 (1)
Alle übrigen Krankh.	465 (72)	28 (3)	51 (6)	63 (6)	222 (7)	75 (9)	267 (20)
Summe	860 (145)	74 (18)	147 (14)	128 (13)	385 (17)	139 (20)	505 (45)
Verbliebener Bestand	4419[4]	513	787	648	1500	771	2941

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	24./12.-30./12.	4	(3)	[1])38	[1])55	4
„ Breslau	desgl.	1	15	23	21	2
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	29	2	—	1
R.-B. Aachen	desgl.	—	204	23	12	1
„ Arnsberg	17./12.-30./12.	14	182	66	331	5
„ Aurich	24./12.-30./12.	3	—	4	12	1
„ Düsseldorf	desgl.	14	34	43	202	2
„ Erfurt	desgl.	4	11	7	36	3
„ Hannover	desgl.	—	32	25	36	3
„ Hildesheim	desgl.	—	17	29	96	—
„ Königsberg	desgl.	—	102	36	38	1
„ Lüneburg	desgl.	1	4	3	16	—
„ Marienwerder	desgl.	8	16	10	9	1
„ Minden	desgl.	2	—	6	44	2
„ Münster	.	.	.	.	.	.
„ Osnabrück	17./12.-23./12.	—	14	4	6	—
„ Posen	24./12.-30./12.	4	384	12	20	—
„ Schleswig	desgl.	16	91	32	99	5
„ Sigmaringen	1./11.-30./11.	3	—	9	[2])14	2
„ Stade	24./12.-30./12.	5	5	14	23	1
„ Stettin	desgl.	3	18	7	35	4
„ Stralsund	desgl.	—	144	2	5	—
„ Trier	desgl.	—	—	—	2	—
„ Wiesbaden	desgl.	3	21	22	108	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	1	7	16	[2])24	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	—	5	2	44	1
Reuß ä. L.[3])	1./12.-31./12.	—	72	7	39	1
Schaumburg-Lippe	24./12.-30./12.	—	—	1	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	27	5	3	1
Hamburg u. Vororte	desgl.	10	85	36	50	5

Witterung. Woche vom 24. bis 30. Dezember 1893.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. Dezember	4,9	2,4	764,6	764,2	764,1	85	86	87	0,3	WSW	1
	25. „	4,9	1,0	762,2	759,7	758,9	86	77	92	—	SW-NW	2—3
	26. „	1,3	1,1	757,7	759,1	760,2	91	94	92	0,9	WNW	2
	27. „	4,0	2,0	763,1	766,0	768,3	88	87	91	2,6	NNW	2
	28. „	2,1	— 1,3	772,0	774,3	775,4	83	79	92	0,3	NO	1
	29. „	0,2	— 2,9	777,1	778,0	778 6	86	72	79	—	SSO	1
	30. „	— 1,6	— 5,0	778.0	775,8	772 2	88	70	89	—	SW	1
München	24. Dezember	3,5	— 1,6	724,1	723,8	722,8	98	100	94	0,5	—	0,2
	25. „	2,3	— 0,4	722,1	721,8	723,2	90	89	98	2,9	W	1,4
	26. „	2,5	— 1,2	721,5	721,5	722,6	87	85	94	2,5	W	3,7
	27. „	1,0	— 0,6	723,1	723,7	725,0	94	94	94	5,3	W	1,7
	28. „	0,6	— 4,6	726,7	727,8	728,8	96	84	86	0,5	NO	1,0
	29. „	— 4,0	—15,6	730,4	730,7	731,3	96	83	89	—	NO	2,2
	30 „	— 9,6	—15,7	730,9	729,8	729,0	93	84	92	—	O	.

[1]) 4 Fälle von Scharl.-Diphth. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Physikatsbezirke Greiz u. Zeulenroda. — [4]) Die Nachweisungen aus dem Augusta-Hospital und dem Lazarus-Krankenhause fehlen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. ſ. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenſtände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9988)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
Kolonisirung der Geisteskranken
in Verbindung mit dem
Offen-Thür-System,
ihre historische Entwickelung und die Art ihrer Ausführung auf
Rittergut Alt-Scherbitz.
Von
Dr. Albrecht Paetz,
Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt „Rittergut Alt-Scherbitz" und des Siechenasyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung".

Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.

Preis M. 6,—.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erſcheint:

Arbeiten aus dem Kaiſerlichen Geſundheitsamte.

Neunter Band.

Erſtes Heft. — Mit 7 Tafeln. — **Preis M. 10,—.**

(Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiſerlichen Geſundheitsamtes**" M. 8,—.)

Inhalt:

Die Unterſuchungen von Tralles über die ſpezifiſchen Gewichte der Alkohol-Waſſermiſchungen. Von Dr. Karl Windiſch, techn. Hülfsarbeiter im Kaiſerlichen Geſundheitsamte.

Gutachten, betreffend den Jungfernkirchhof zu Havelberg. Berichterſtatter: Reg.-Rath Dr. Petri. Hierzu Tafel I—IV.

Ueber ein Gebilde, welches ſich in Trockenpräparaten von Vaccine- und Variolalymphe ſichtbar machen läßt. Von Dr. Butterſack, Königl. württemberg. Aſſiſtenzarzt I. Kl. Hierzu Tafel V—VII.

Verſuche über die Verbreitung anſteckender Krankheiten, insbeſondere der Tuberkuloſe durch den Eiſenbahnverkehr, und über die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen. Berichterſtatter: Reg.-Rath Dr. Petri.

Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiſerlichen Geſundheitsamtes.

1. Zur Auffindung von einzelnen Tuberkelbazillen in Sputumpräparaten. Von Dr. Butterſack, Königl. württemberg. Aſſiſtenzarzt I. Kl.
2. Zur bakteriologiſchen Diagnoſe der aſiatiſchen Cholera. Ein neues Anreicherungsverfahren für Spirillen und Vibrionen. Von Dr. Albert Maaßen.
3. Ueber das Pökeln von Fleiſch in ſalpeterhaltigen Laken. Von Dr. Eduard Polenske.
4. Cognak-Extrakt von Fr. W. Härtig, Niederlößnitz-Dresden. Von Dr. Eduard Polenske.
5. Chemiſche Unterſuchung einer Nordhäuſer-Kornbaſis und einer Cognakeſſenz. Von Dr. Eduard Polenske.
6. Unterſuchung von 2 Butterfarben, hergeſtellt von L. Ziffer—Berlin. Von Dr. Eduard Polenske.

Beſtellkarte iſt dieſer Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 17. Januar 1894.** Nr. 3.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza) S. 37. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 58. — Cholera in Nantes 1892/93. S. 39. — Influenza in Neu-Süd-Wales 1890/91. S. 39. — Desgl. Lepra 1891. S. 40. — Unterleibstyphus und Diphtherie in Sydney 1889/91. S. 40. — Berichte des Gesundheitsamtes von Viktoria 1890/91. S. 40. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Todtgeborene Leibesfrüchte. S. 40. — (Reg.-Bez. Oppeln). Baupolizei-Ordnung. S. 41. — (Reg.-Bez. Stade). Nothschlachtungen. S. 41. — (Elsaß-Lothringen). Influenza. S. 42. — (Griechenland). Quarantäneverfahren. S. 42. — (Queensland). Lepra. S. 42. — **Gang der Thierseuchen.** Rotz im Deutschen Reiche 1892. S. 42. — Thierseuchen in Rußland 1. Mai bis Ende Oktober. S. 43. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Baden). S. 43. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht München). „Amerikanischer Zahnarzt" als Bezeichnung. S. 44. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Rußland). Viehseuchen. S. 45. — **Geschenkliste.** S. 45. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Dezember. S. 45. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 46. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 47. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 47. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 47. — **Witterung.** S. 48.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In Städtisch-Janow, Kreis Kattowitz (Oberschlesien), verstarb am 8. Januar ein 28jähriger Schlächter an Cholera. Ferner wurde Cholera als Todesursache einer am 4. Januar im städtischen Krankenhause zu Beuthen (Oberschlesien) verstorbenen Person festgestellt.

Oesterreich-Ungarn. In Lutowiska (polit. Bezirk Lisko, Galizien) erkrankte eine Frau am 27. und starb am 31. Dezember. Die darauf abgehaltene Hausabsuchung führte zur Entdeckung von weiteren 3 Fällen; außerdem ergaben die Nachforschungen, daß 2 andere Personen kurz vorher angeblich an Darmkrankheiten, muthmaßlich aber an Cholera, gestorben waren. (Oest. San.-Wesen Nr. 2.)

In Bosnien wurden vom 8. bis 15. Dezember 50 Neuerkrankungen (und 26 Sterbefälle) amtlich angezeigt, davon entfielen 18 (5) auf den Bezirk Brcka.

Frankreich. Im Departement Finistère (vgl. Veröff. 1893 S. 983) ist einer Mittheilung vom 10. Januar zufolge die Cholera noch nicht erloschen. Es gelangten daselbst während des Monats Dezember 45 Sterbefälle an Cholera in zusammen 16 Gemeinden zur Anzeige; davon betrafen 12 bezw. 13 je eine Gemeinde. Im laufenden Monat wurden bisher 3 Sterbefälle gemeldet.

Rußland. Vom 23. bis 29. Dezember (n. St.) sind die nebenstehend aufgeführten Choleraerkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet worden.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 22.) Vom 3. bis 9. Dezember v. J. sind 19 Personen der Cholera, 238 den Fiebern erlegen.

Gelbfieber. (Vgl. 1893 S. 999.) In Havana wurden vom 1. bis 7. Dezember 6 Todesfälle festgestellt, vom 8. bis 14. Dezember 1 (bei etwa 6 Neuerkrankungen), in Cienfuegos vom 26. November bis 9. Dezember 3, in Sagua la Grande vom 19. November bis 2. Dezember 2, in Santiago (Cuba) vom 18. bis 24. November 1, in Vera Cruz vom 24. bis 30. November 1, in Rio de Janeiro vom

(Gehört zu „Rußland".)

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Plock	10./12. bis 16./12.	15	6
Siedlec	Desgl.	8	8
Warschau	3./12. bis 9./12.	12	5
Radom	10./12. = 16./12.	18	14
Wilna	17./12. = 23./12.	4	6
Kowno	10./12. = 16./12.	41	11
Wolhynien	24./11. = 12./12.	83[1])	30[1])
Podolien	26./11. = 16./12.	100	61
Bessarabien	6./12. = 12./12.	13	7
Kiew	26./11. = 9./12.	19	9
Odessa (Stadt)	10./12. = 16./12.	2	2
Cherson (sonst im Gouvernement)	Desgl.	21	12
Jekaterinoslaw	19./11. bis 10./12.	18	6
Dongebiet	20./12. = 22./12.	1	—
Woronesch	19./11. = 10./12.	18	12
Kursk	3./12. = 16./12.	36	15
Poltawa	3./12. = 9./12.	4	5
Tschernigow	24./11. = 9./12.	61	27
Tula	3./12. = 16./12.	18	8
Smolensk	10./12. = 16./12.	3	—
St. Petersburg (Stadt)	22./12. bis 28./12.	167	82
St. Petersburg (sonst i. Gouvernement)	10./12. = 16./12.	24	3
Nowgorod	Desgl.	1	1
Twer	Desgl.	1	1
Kasan	3./12. bis 9./12.	4	4
Saratow	24./11. = 6./12.	9	8
Stawropol	4./12. = 16./12.	52	28
Kubangebiet	14./12. = 19./12.	3	4
Kutais	7./12. = 12./12.	1	1
Tiflis	3./12. = 16./12.	3	4
Karsgebiet	6./12. = 12./12.	4	6
Baku	10./12. = 16./12.	2	2

[1]) Ergänzungszahlen.

5. bis 18. November 5. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 50 u. 51.)

In der Stadt Rio de Janeiro (vgl. Veröff. 1893 S. 780) sind während der Monate August, September und Oktober v. J. 48, 28 und 9 Gelbfieber-Sterbefälle festgestellt worden. Vergleichsweise sei hinzugefügt, daß in derselben Zeit 74, 71 und 62 Personen der Malaria erlagen.

Flecktyphus. Reg.-Bez. Danzig. Im städtischen Krankenhause zu Elbing wurden am 13. und 14. November v. J. 2 Flecktyphusfälle festgestellt. Die Erkrankten, auf der Wanderschaft begriffen, waren 1 bezw. 11 Tage vor ihrer Aufnahme in das Krankenhaus in Elbing eingetroffen. Ueber den Ursprung der Erkrankungen hat sich näheres nicht ermitteln lassen. Seitdem wurden noch 2 weitere Krankheitsfälle in Elbing beobachtet.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 2, Paris 8, Birmingham 6, London 2, Petersburg 4, Warschau 16, New-York 2 Todesfälle; Wien 2, Prag 2, London 15 (Krankenhäuser), Petersburg 13 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 6 Todesfälle.

Influenza verursachte in der Zeit vom 31. Dezember bis 6. Januar den standesamtlichen Nachweisen zufolge in Königsberg i. P. 5 Sterbefälle, in Danzig 4, Berlin 15, Stettin, Halle a. S. je 5, Münster 3, Wiesbaden 5, Frankfurt a. M. 4, Barmen 4, Elberfeld 8, Duisburg 3, Köln 6, München 8, Dresden 7, Leipzig, Plauen je 3, Stuttgart 6, Freiburg 5, Braunschweig 3, Rostock, Lübeck je 6, Bremen 3, Hamburg 6, Mülhausen i. E. 4. Erkrankungen wurden angezeigt in Frankfurt a. O. 46, in den Reg.-Bezirken Marienwerder 4, Posen 39, Düsseldorf 374, in der Stadt Nürnberg 22, in Hamburg 6. In die Krankenhäuser zu Frankfurt a. M. wurden 5 Influenzakranke aufgenommen.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Wien 9 Erkrankungen, Prag 2 (1 Sterbefall), London . (87), Kopenhagen 1640 (14), Stockholm 167 (15), Moskau . (6), New-York . (6). Zufolge einer Mittheilung vom 13. Dezember („Abstr. of sanit. rep." 1893 S. 1267) herrscht in Savannah (Georgia) die Influenza seit Ende November in epidemischer Ausbreitung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Frankfurt a. O., Kiel und Posen — Erkrankungen wurden aus Berlin 60, Frankfurt a. O. 28, aus den Reg.-Bezirken Posen 525, Schleswig 175, aus München 392, Hamburg 115, Wien 247, Budapest 58, Petersburg 135 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Brandenburg a. H. — Erkrankungen kamen in Berlin 34, Hamburg 39, Wien 78, London 210 (Krankenhäuser), Kopenhagen 166, Petersburg 36 zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Barmen, Beuthen, Bochum, Dresden, Essen, Gera, Halle, Karlsruhe, Kassel, Kottbus, Leipzig, Mainz, Mannheim, Remscheid, Rostock, Stuttgart und Odessa — Erkrankungen sind in Berlin 67, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 238, Münster 156, Schleswig 105, in München 44, Hamburg 54, Wien 117, Budapest 29, Kopenhagen 61 zur Anzeige gekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Regierungspräsident zu Oppeln hat die früher angeordneten Verkehrsbeschränkungen gegen Galizien und Ungarn (vgl. 1893 S. 711) laut Bekanntmachung vom 2. Januar außer Kraft gesetzt. —

Oesterreich-Ungarn. Durch Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember v. J. sind die Verbote der Ein- und Durchfuhr gewisser Waaren aus den französischen Häfen im Golfe von Lyon und aus den Departements Herault und Gard (vgl. 1893 S. 546), sowie aus Rumänien (1893 S. 805) aufgehoben worden. (Cirkular Nr. 117 der k. k. Seebehörde zu Triest.) —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung vom 5. Januar sind die Maßregeln gegen Herkünfte aus den belgischen, holländischen Häfen und aus den deutschen Häfen der Nordsee und der Elbe (vgl. S. 989, 1892) aufgehoben worden. Die genannten Herkünfte werden in Zukunft in den italienischen Häfen zum freien Verkehr zugelassen. —

Rumänien. Laut amtlicher Mittheilung vom 3. Januar hat der Ministerrath nachstehende Entscheidungen getroffen: 1. es wird aufgehoben a) für Herkünfte aus Odessa (vgl. S. 352, 1893) die ärztliche Beobachtung in Sulina; b) für die aus Odessa kommenden Fahrzeuge das Verbot des Einlaufens in die Häfen von Constanza und Mangalia; c) die ärztliche Besichtigung und Desinfektion in den Häfen von Tultscha und Galatz und an den Grenzpunkten Ungheni, Falciu und Radautz, sowie in Satu-Nou für die Fischer aus Bessarabien; 2. sämmtliche Grenzpunkte an der bessarabischen Seite werden wieder eröffnet (S. 781 und 972, 1893). —

Türkei. Laut Mittheilung aus Smyrna vom 28. Dezember v. J. ist in Folge Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel die Quarantäne für Herkünfte von Messina und Catania (vgl. 1893 S. 903) nach dem 26. Dezember aufgehoben worden. Die Herkünfte von Palermo (S. 972) unterliegen nach dem gleichen Tage nur noch einer 24stündigen Beobachtung in einem Hafen mit Sanitätsarzt, desgleichen vom 2. Januar ab die Herkünfte aus Saloniki (S. 23).

— Einer weiteren Mittheilung vom 3. Januar zufolge unterliegen Herkünfte von Odessa (S. 4) und Novorossijsk (S. 988, 1893) vom 26. Dezember ab nur noch der mit Desinfektion verbundenen ärztlichen Untersuchung in Sinope oder Kawak. Diese Ermäßigung der früher angeordneten Bestimmungen kommt auch gegenüber den zur Zeit in Quarantäne befindlichen Herkünften von den bezeichneten Häfen zur Anwendung. —

Griechenland (vgl. auch Gesetzgebung). Einer Mittheilung vom 5. Januar zufolge ist die Beobachtungs-Quarantäne gegen Herkünfte aus Oesterreich-Ungarn (vgl. S. 921, 1893) nunmehr gänzlich (vgl. S. 1003, 1893) aufgehoben worden, soweit es sich um Schiffe handelt, welche österreichisch-ungarische Häfen seit dem 1. Januar verlassen haben. Ferner wurde angeordnet, daß die Herkünfte aus Susa (S. 921), Biserta, Tunis (S. 1003) und Catania (Sizilien) (S. 937) einer 5tägigen Quarantäne unterliegen sollen. —

Malta (vgl. 1893 S. 988). Die Ortsregierung hat durch Verordnung vom 30. Dezember v. J. die bisherigen Quarantänebestimmungen in folgender Weise abgeändert: 1. einer Quarantäne von 10 Tagen (vom Tage der Abreise gerechnet) unterliegen Schiffe aus Odessa, der Küste zwischen Saloniki (einschl.) und der griechischen Grenze, Konstantinopel und dem Vilajet von Tripolis; 2. einer Quarantäne von 5 Tagen (vom Tage der Abreise gerechnet) unterliegen Schiffe von der Küste zwischen Saloniki (ausschl.) und Sidel Bahr (am Eingang der Dardanellen), der Regentschaft von Tunis und Algier (vgl. S. 807, 1893). Alle in Malta eintreffenden Schiffe haben sich, wie bisher, einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. —

Portugal. Durch zwei am 3. bezw. 4. Januar veröffentlichte Ministerial-Verordnungen werden die Häfen Oesterreich-Ungarns seit dem 2. Januar für rein, der Hafen von Smyrna seit dem 9. November v. J. für verdächtig erklärt. Alle anderen Häfen der asiatischen Türkei werden wie bisher als verseucht angesehen.

— Durch eine am 8. Januar veröffentlichte Ministerial-Verfügung wird der Hafen von Saigon (vgl. S. 1003, 1893) für „rein" erklärt. —

Brasilien. Durch Ministerial-Verordnung vom 8. Dezember v. J. sind alle belgischen Häfen (vgl. 1893, S. 760) für rein erklärt worden, alle seit dem 3. Dezember aus denselben ausgelaufenen bezw. auslaufenden Schiffe werden nach einer strengen ärztlichen Untersuchung zum freien Verkehr zugelassen. —

Uruguay. Einer Mittheilung vom 7. Dezember v. J. zufolge hat die Regierung den Hafen von Santa Cruz de Tenerifa für verseucht erklärt. In Folge dessen ist über die seit dem 17. November von dort abgegangenen Schiffe durch die Gesundheitsbehörde eine 8tägige Quarantäne verhängt worden. Im Anschluß an die Aufhebung der Quarantänevorschriften für die seit dem 19. November aus einem deutschen und seit dem 29. November aus einem französischen oder spanischen Hafen abgegangenen Schiffe (Veröff. 1893 S. 989) ist noch vorgeschrieben, daß die schmutzige Wäsche der aussteigenden Passagiere und, falls das Schiff für die Weiterreise einen reinen Gesundheitspaß erhalten will, die schmutzige Wäsche sämmtlicher Passagiere und der Bemannung desinfizirt werden muß.

Das Auftreten der Cholera in Nantes.

(Nach amtlichen Berichten.[1])

Die Cholera wurde in Nantes durch eine am 10. September 1892 von Paris mit der Eisenbahn angekommene Fischhändlerin eingeschleppt, welche in der Nacht zum 11. dess. M. mit allen klinischen Symptomen schwerer Cholera erkrankte und im Laufe des Tages starb; nach der Obduktion wurde bakteriologisch die Cholera festgestellt. Da zu jener Zeit ein Dampf-Desinfektionsapparat in der Stadt noch nicht vorhanden war, wurde die Desinfektion der Kleider, Wäsche und Betten der Verstorbenen mittelst schwefliger Säure und Sublimatlösung angeordnet; ein Theil der beschmutzten Wäsche war aber bereits vorher in der Loire gespült worden, auch waren die Entleerungen ohne vorausgegangene Desinfektion in den Abort gelangt, der durch einen Ueberlauf mit einem in den Fluß mündenden Kanal in Verbindung stand. Am 26. September wurde, nachdem vorher schon mehrere verdächtige Durchfälle vorgekommen waren, der zweite Cholerafall, ebenfalls bei einem Fischhändler, bakteriologisch festgestellt, welchem bald, in der Stadt zerstreut, weitere Erkrankungen folgten. Bis zum 28. Dezember belief sich ihre Zahl auf 108; davon nahmen 63 einen tödtlichen Ausgang. In 9 Landorten der Umgebung zählte man damals 25 Erkrankungen mit 12 Sterbefällen. Zur Erklärung der Seuchenverbreitung in der Stadt wird bemerkt, daß die auf die vorhin beschriebene Weise in die Loire gekommenen Krankheitskeime durch die Fluthströmung nach der etwa 400 m stromaufwärts gelegenen städtischen Wasserentnahmestelle getrieben und so in das Rohrnetz der Wasserversorgung gelangt seien. In einer gewissen Zahl von Fällen soll ein dort sehr verbreitetes, weinähnliches Getränk (cidre de raisin), welches aus getrockneten Weinbeeren und Wasser aus der Loire bereitet wird, die Erkrankung vermittelt haben. Die bakteriologische Untersuchung dieses Getränks und mehrerer Wasserproben scheint jedoch nicht mit Sicherheit das Vorhandensein von Choleravibrionen ergeben zu haben, wenn auch im Loirewasser mittelst des Kultur-Verfahrens Bakterien gefunden wurden, welche „durch ihre vollkommene Aehnlichkeit mit den Koch'schen Bazillen überraschten". Der Berichterstatter findet durch die Erfahrungen der letzten Jahre den Ausspruch von Proust bestätigt: „L'eau potable souillée par le contage cholérique transmet évidemment le choléra" (S. 79). Seit dem 26. September wurde bei jeder Choleraerkrankung die Desinfektion mittelst eines von Geneste & Herscher gebauten Apparates ausgeführt. Für zahlreiche Erkrankungen wird die Art der Uebertragung des Cholerakeims in bemerkenswerther Weise geschildert, auch enthält der Bericht ein Verzeichniß der 133 Cholerakranken, in welchem Alter, Beruf, Wohnung der Erkrankten, der Zustand der Wohnung, die Art der Erkrankung u. s. w. angegeben sind. In seinen Schlußsätzen (S. 99) hebt der Berichterstatter u. a. hervor, daß die Wirksamkeit der von der hygienischen Wissenschaft empfohlenen Maßnahmen unbestreitbar gewesen sei.

Nach einer achtwöchigen cholerafreien Zeit wurde, wie in einem anderen Berichte[1]) desselben Verfassers erwähnt wird, am 22. Februar 1893 eine vereinzelte, tödtlich verlaufene Neuerkrankung beobachtet, mit allen klinischen und bakteriologischen Zeichen echter asiatischer Cholera, jedoch erst vom 20. März ab kamen weitere Fälle in epidemischer Anhäufung vor. Die erste Erkrankung vom 20. März 1893, an welche sich die anderen Cholerafälle anschlossen, ereignete sich in einer seit dem 12. November leerstehenden Wohnung, in welcher damals ein Choleratodesfall vorgekommen war. Die Infektion wird vom Vers. mit Bestimmtheit auf das Wasser dieser Wohnung, von dem die Erkrankte alsbald nach dem Betreten derselben in Menge trank, zurückgeführt. Vom 20. März bis 31. Juli 1893 erkrankten in Nantes selbst 160 Personen (davon starben 105), im Arrondissement Nantes noch 61 Personen, von denen 38 starben, und im Arrond. St. Nazaire 83, von denen 46 starben. (Ein ausführlicher Bericht über die Cholerafälle d. J. 1893 wird in Aussicht gestellt.)

Die Influenzaepidemie in Neu-Süd-Wales 1890 und 1891 war der Gegenstand einer Sammelforschung, welche, Mitte April 1890 vorbereitet, Folgendes ergeben hat: Abgesehen von 2 vereinzelt gebliebenen Krankheitsfällen in einer abseits des Verkehrs gelegenen Ortschaft während des Juli und August 1889, welche von den Beobachtern der Influenza zugerechnet wurden, sah man die erste Erkrankung der Kolonie in der Stadt Albury (an der Grenze von Viktoria und an einer Haupteisenbahnlinie gelegen) in der Woche vom 4. bis 10. Dezember 1889. Der nächste Fall wurde am 25. Dezember für Sydney gemeldet. Weitere Erkrankungen wurden erst in der Woche vom 26. Februar bis 4. März und zwar in der Hauptstadt beobachtet. Während der nächsten 9 Wochen wurden von insgesammt 108 Berichterstattern Krankheitsfälle gesehen, alsdann folgte eine influenzafreie Zwischenzeit von 7 oder mehr Wochen. Die erste Neuerkrankung wurde für die Zeit vom 18. bis 24. Juni 1890 berichtet, ihr schlossen sich Einzelfälle während der nächsten Monate an, bis im Anfang Juli 1891 eine neue Epidemie in der

---

[1]) Etude sur la situation sanitaire de Nantes pendant le 2. semestre de l'année 1892 par le Dr. G. Bertin, médecin des épidemies. Nantes 1893.

[1]) Rapport sur la situation sanitaire de l'arrondissement de Nantes pendant le 1. semestre de l'année 1893.

Hauptstadt begann. Im Allgemeinen nahm man wahr, daß die 2. Epidemie auf dem Lande sich früher als in der Stadt zeigte, und brachte ihre Entstehung mit dem Wiederaufflackern der vorjährigen, nicht mit einer erneuten Seucheneinschleppung zusammen. Im November 1891 war die Epidemie meist zu Ende, einzelne Fälle zeigten sich jedoch noch bis in den Januar und April 1892, in Sydney sogar so zahlreich, daß man hier im April 1892 den Ausbruch einer 3. Epidemie befürchtete.

Im Ganzen sind 1891 mehr Personen erkrankt und schwerere Fälle beobachtet als 1890. Aerztlich behandelt wurde etwa 1/11 der Bevölkerung, die Zahl der Erkrankten wird indeß auf 1/4 bis 1/3 geschätzt. Nach den gemachten Beobachtungen ist die Influenza von Person zu Person leicht übertragbar; ihre Inkubationszeit wird auf 2 Tage angegeben. Geschlecht, Alter, Beschäftigung und Wohnung schienen ohne Einfluß auf die Erkrankung zu sein. Das einmalige Ueberstehen der Influenzaerkrankung schützte angeblich nur wenig vor einer neuen Ansteckung. Gegen die Verbreitung der Krankheit wird hauptsächlich empfohlen, daß die Erkrankten sich und ihre Familie möglichst zu Hause halten, öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen und allen Menschenansammlungen fern bleiben; besonderes Gewicht wird auf die Unschädlichmachung und Beseitigung der aus den Luftwegen stammenden Absonderungen gelegt.

Lepra in Neu-Süd-Wales 1891.

(Mittheilungen des Gesundheitsamtes zu Sydney vom 11. Februar 1892.)

In dem Leprakrankenhause zu Sydney waren bei Beginn des Jahres 1891 (laut Leprosy Act of 1890, vgl. Veröff. 1891 S. 620) 13 Lepröse abgesondert. Im Laufe des Jahres gingen 17 verdächtig Erkrankte zu, von denen sich jedoch nur 10 als leprakrank erwiesen, und zwar 5 in Neu-Süd-Wales geborene Personen europäischer Herkunft, 4 Chinesen und 1 Kanake von der Insel Tanna; 2 der Kranken starben, so daß beim Jahresschluß sich 21 Lepröse in der Anstalt befanden. Seit Eröffnung des Krankenhauses im Jahre 1883 hat der Zugang an Leprakranken 31 betragen (9 Weiße, aus Neu-Süd-Wales gebürtig, 19 Chinesen, 1 Westindier, 1 Javanese und 1 Kanake). Davon sind 8 Chinesen und 1 Weißer gestorben, während der aus Westindien stammende Kranke scheinbar geheilt entlassen wurde. (Vgl. Veröff. 1891 S. 632.)

Unterleibstyphus und Diphtherie in Sydney.

In Sydney und dessen Vorstädten hat sich nach den Mittheilungen des dortigen Gesundheitsrathes vom 11. Februar 1892 die durch das Auftreten des Unterleibstyphus bedingte hohe Sterbeziffer seit dem Jahre 1889 (vgl. Veröff. 1891 S. 632) andauernd verringert. Während sie 1889 noch 55,77 auf 100 000 Einwohner betrug, fiel sie 1890 auf 36,66, 1891 auf 28,17 und erreichte damit den niedrigsten Stand während der letzten 16 Jahre. Zu nicht geringem Theile wird dieser günstige Umstand dem Einflusse des Molkereibeaufsichtigungsgesetzes zugeschrieben. Während des Jahres 1891 hat die Diphtherie dagegen eine beträchtliche Verbreitung gefunden, sie verursachte 181 Todesfälle gegenüber 121 im Jahre zuvor.

Viktoria. Berichte des Gesundheitsamtes für die Jahre 1890 und 1891.

Das laut The Public Health Act 1889 für Viktoria zu errichtende Gesundheitsamt ist am 1. Februar 1890 in Thätigkeit getreten und hat Jahresberichte bis Ende 1891 herausgegeben. Die Ausbreitung des Unterleibstyphus zu Toorak war während des August und September 1890 nachweisbar durch die von einer bestimmten Molkerei gelieferte Milch vielfach vermittelt worden; mit dem Verbote des Milchverkaufs traten Neuerkrankungen nicht weiter auf. Auch in Fitzroy wurden 1890 und 1891 ähnliche Erfahrungen gemacht. Die durch Unterleibstyphus und Diphtherie bedingten hohen Sterbeziffern haben in Viktoria seit 1889 sich wesentlich verkleinert: für erstere Krankheit betrugen sie in den Jahren 1889, 1890 und 1891 83,29 auf 100 000 Lebende, 54,62 und 31,03, für letztere 59,80 bezw. 77,24 und 35,10. Der Monat, in welchem sich in den letzten Jahren die meisten Typhussterbefälle zutrugen, war der März (entsprechend unserem September).

Ueber das erste Auftreten der Influenza in Viktoria gingen die frühesten Meldungen Ende März 1890 ein; die Krankheit war dann 3 bis 4 Monate fast allgemein verbreitet, verlief im Ganzen aber milde. Die Zahl der durch sie verursachten Todesfälle wurde für 1890 auf 164 angegeben. Im Jahre 1891 erschien die Influenza wieder (in Melbourne im August), erreichte im Oktober den Höhepunkt ihrer epidemischen Verbreitung und nahm in den darauf folgenden Monaten allmählich ab. 1035 Sterbefälle wurden in Viktoria 1891 auf sie zurückgeführt; außerdem war die Zahl der an Bronchitis und Lungenentzündung Gestorbenen größer denn in den Vorjahren.

Um die Ausbreitung der Influenza zu beschränken, war bereits 1890 angeordnet worden, daß Kinder verseuchter Familien von dem Schulbesuch ferngehalten werden sollten; auch war das Publikum über die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit und die Nothwendigkeit einer geeigneten Pflege im Erkrankungsfalle belehrt worden. Als im Januar 1892 die Nachricht über den Wiederausbruch der Influenza in Amerika und Europa beim Gesundheitsamte anlangte, wurde, um der Einschleppung der Seuche vorzubeugen, an die größeren Schiffsgesellschaften das Gesuch gerichtet, die Kleider und Wäsche der während der Reise von der Krankheit ergriffenen Personen in kochendem Wasser zu desinfiziren oder zu vernichten.

Nahrungsmittel wurden 1890 in 380, 1891 in 281 Fällen untersucht und bei 120 bezw. 65 Proben Verfälschungen nachgewiesen. Hauptsächlich handelte es sich um Milch, welche durch Wasserzusatz verdünnt worden war, und um Brod, welches sehr oft Alaun enthielt.

In der Impfstoff-Bereitungsanstalt wurden 1890: 102, 1891: 117 Kälber geimpft und mit der sodann erzeugten Lymphe 19 997 bezw. 22 487 Elfenbeinstäbchen versehen. 999 und 1142 Kinder wurden in der Anstalt mit thierischer Schutzpocken-Lymphe geimpft, davon 983 und 1120 mit Erfolg. Um wöchentlich eine größere Anzahl von Kälbern impfen und über einen größeren Lymphevorrath für unerwartete Fälle verfügen zu können, wurde 1891 eine Vergrößerung des Thierstalles, auch eine Einrichtung, die Temperatur desselben während der Sommermonate möglichst kühl zu halten, vorgesehen. Die Dienststellen des Gesundheitsamtes erhielten durch die Anstalt 18 847 (während des Jahres 1890) und 21 528 (1891) Elfenbeinstäbchen mit Thierlymphe, sowie 1592 und 2538 Röhrchen mit Menschenlymphe. Die Anwendung der Thierlymphe hat während der letzten Jahre wesentlich zugenommen.

An erfolgreichen Impfungen wurden im Jahre 1890 25 502 und während des nächsten Jahres 25 535 gezählt. Ihr Verhältniß zur Zahl der Geborenen, abzüglich der im Alter unter 6 Monaten gestorbenen Kinder, betrug 77,67 und 73,95 %.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an die Kgl. Regierungs-Präsidenten und den Kgl. Polizei-Präsidenten zu Berlin, todtgeborene menschliche Leibesfrüchte betr.

Vom 26. Oktober 1893.

Durch die diesseitigen Erlasse vom 17. Dezember 1889 und 20. November 1890 (M. Nr. 9196 und 8926)[1]) ist als Zeitpunkt der Fruchtentwickelung im Mutterleibe, vor welchem todtgeborene Früchte von den Hebammen zur Eintragung in die Standesregister nicht anzumelden sind, der 210 Tag, d. i. das Ende des 7. Kalendermonats, festgesetzt worden.

[1]) Veröff. 1890 S. 40 und 794.

Diese Terminsbestimmung hat Besorgnisse vor Unzuträglichkeiten in der Rechtspflege hervorgerufen, zu deren Behebung die Festsetzung eines früheren Zeitpunktes der Fruchtentwickelung für den vorgedachten Zweck erforderlich erscheint.

In Abänderung der Eingangs bezeichneten Erlasse bestimme ich daher, daß todtgeborene menschliche Leibesfrüchte den Standesämtern von den Hebammen als Todtgeburten anzumelden sind, sobald dieselben den 6. Kalendermonat in ihrer Entwickelung überschritten haben, und zwar mit der Maßgabe, daß Früchte von mehr als 32 cm Körperlänge als schon dem 7. Kalendermonat angehörig zu betrachten, also anzumelden sind.

Vorstehende Bestimmung hat im Interesse der Einheitlichkeit der statistischen Erhebungen überall vom 1. Januar 1894 ab in Kraft zu treten.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe allen Hebammen rechtzeitig zur Kenntniß gebracht wird, und den Kreisphysikern aufzugeben, die Hebammen behufs sachgemäßer Befolgung der Vorschrift bei Gelegenheit der nächsten Nachprüfungen in der richtigen Messung der Körperlänge von Leibesfrüchten zu unterweisen.

Bosse.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Polizei-Verordnung, betr. die Aenderung der Bau-Polizei-Verordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Oppeln, vom 31. Dezember 1889. (Amtsbl. 1890 S. 10.)

Vom 11. März 1893.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln hiermit Folgendes bestimmt:

1. Der § 9 der Bau-Polizei-Verordnung vom 31. Dezember 1889 erhält folgende Fassung:

§ 9. Jeder Bau muß in Bezug auf Konstruktion und Baumaterial seinem Zweck entsprechend fest und feuersicher, und auch im Uebrigen so hergestellt werden, daß dadurch die Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet wird.

Ausnahmsweise ist die Errichtung von nicht mit Feuerungsanlagen versehenen Gebäuden, wie Scheuern, Ställen, Schuppen, Buden, Abortsanlagen und dergleichen in Holz, aber mit feuersicherer Bedachung (vgl. § 22) gestattet, sofern nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

II. Die in Abs. 2 des § 12 geforderte Höhe für die Einfriedigung von offenen Brunnen und Wassergruben wird von 1,30 m auf 1,10 m herabgesetzt.

III. § 15 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 15a. Massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung müssen mindestens 3 m von einander und 1,5 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben. Das unmittelbare Aneinanderbauen solcher Gebäude und die Errichtung derselben in einer geringeren Entfernung von der Nachbargrenze, als der vorstehend angegebenen, ist unter der Bedingung gestattet, daß zwischen den einzelnen Gebäuden bezw. an der Nachbargrenze Brandmauern (s. § 28) aufgeführt werden.

b) Gebäude mit Außenwänden von Fachwerk, mit feuersicherem Material ausgemauert und mit feuersicherer Bedachung, müssen
von anderen Gebäuden mindestens 5 m,
von der Nachbargrenze mindestens 2,5 m entfernt bleiben.

Ist jedoch die gegenüberliegende Wand des benachbarten Gebäudes eine Brandmauer, und nicht niedriger, als das neu aufzuführende Gebäude, so kann von der Innehaltung der vorgeschriebenen Entfernungen abgesehen werden, wenn die der nachbarlichen Brandmauer zugekehrte Außenwand massiv verblendet wird und keine Oeffnungen erhält.

c) Nicht massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung müssen
von anderen Gebäuden mindestens 10 m,
von der Nachbargrenze mindestens 5 m entfernt bleiben.

d) Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung sind nur bei isolirter Lage der Gehöfte zulässig (s. § 22 Abs. 4) und müssen
von Gebäuden mit Feuerungsanlagen mindestens 20 m,
von anderen Gebäuden mindestens 5 m,
von der Nachbargrenze mindestens 10 m entfernt bleiben.

e) In ausgedehnten Gebäuden sind in Entfernungen von 25 m ihrer Länge Brandmauern zu errichten, welche mindestens 30 cm über das Dach hinausgehen müssen. Die erforderlichen Thüröffnungen sind feuersicher, entweder aus Holz mit beiderseitiger Eisenblechbekleidung oder aus Drahtputz in eisernen Rahmen, herzustellen und mit selbstthätig wirkenden Vorrichtungen zum Zufallen, niemals aber mit Schlössern zu versehen. Die Entfernung der Brandmauern von einander kann ausnahmsweise bis 50 m gestattet werden.

Im Innern nicht bewohnter Gebäude kann von der Errichtung solcher Trennungswände abgesehen werden, wenn die Bestimmung des Gebäudes dies erheischt und nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

IV. Der Abs. 4 des § 22 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Bei isolirten Gehöften, die mindestens 100 m von jedem fremden Gebäude entfernt liegen, ist bei Innehaltung der in § 15 unter d bezeichneten Entfernungen die Errichtung von Gebäuden und nicht feuersicherer Bedachung dann gestattet, wenn dieselben Feuerungsanlagen nicht enthalten.

V. Die Polizeiverordnung, betreffend die Errichtung von Pfeilerscheuern, vom 25. August 1890 (Amtsbl. für 1890 Stück 39 S. 261) wird aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Stade. Polizeiverordnung, betr. die Nothschlachtung von Thieren.

Vom 20. November 1893. (Amtsbl. S. 369.)

Auf Grund der §§ 6 und 12 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 erlasse ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Von der Nothschlachtung eines kranken oder von einem Unfalle betroffenen schlachtbaren Thieres (Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde) ist sobald als möglich, spätestens innerhalb 12 Stunden, eine Anzeige an die Ortspolizeibehörde abzusenden.

Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn nach dem Schlachten eines anscheinend gesunden Thieres ohne Weiteres erkennbare Krankheitserscheinungen sich vorfinden.

Verpflichtet zur Anzeige sind sowohl der Eigenthümer des Thieres, als auch derjenige, welcher die Schlachtung ausführt. Es genügt jedoch stets die Anzeige eines der Verpflichteten.

§ 2. Das Fleisch eines kranken oder nothgeschlachteten Thieres darf nur dann an Andere überlassen werden, wenn der Besitzer des Thieres die Bescheinigung eines approbirten Thierarztes darüber beibringt, daß dem Genusse des Fleisches gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Die Bescheinigung darf vom Thierarzte nur ertheilt werden, nachdem ihm das nicht zertheilte Thier und sämmtliche Eingeweide desselben, welche nicht zerstückelt sein dürfen, vorgelegt worden sind.

Von der Forderung einer thierärztlichen Bescheinigung kann die Ortspolizeibehörde absehen, wenn die Schlachtung des Thieres durch einen Unfall veranlaßt worden ist, der auf die Beschaffenheit des Thieres keinen Einfluß hat.

Soll das Thier einer Abdeckerei überwiesen oder sonst zu technischen Zwecken verwendet werden, so bedarf es einer thierärztlichen Bescheinigung nicht; es muß jedoch die Anstalt 2c., in welcher die Verarbeitung des thierischen Körpers vorgenommen wird, der Ortspolizeibehörde bezeichnet werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Polizei-Präsident.
v. Heyer.

Elsaß-Lothringen. Erlaß des Ministeriums, Abth. d. Innern, an die Bezirkspräsidenten, Sammlung von Beobachtungsmaterial über das diesjährige Auftreten der Influenza betr. Vom 14. Dezember 1893.

Aus Anlaß des in jüngster Zeit erfolgten Wiederauftretens der Influenza hat der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes den Wunsch geäußert, daß ihm die Erfahrungen, welche über das in Rede stehende Wiederauftreten der Seuche gewonnen worden sind, zugänglich gemacht werden möchten.

Soweit hier die Sachlage übersehen werden kann, war die Influenza im Frühjahr dieses Jahres etwa von März bis Juni in Elsaß-Lothringen weit verbreitet, während zur Zeit das Reichsland noch verschont zu sein scheint.

Mit Rücksicht hierauf ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, zunächst über die Frühjahrsepidemie nachträgliche Erhebungen vorzunehmen, wie sie durch die Verfügung vom 21. Januar 1890 I. A. 548 über die Epidemie des Jahres 1889/90 angeordnet worden sind. Gefälligen Bericht über die getroffenen Anordnungen und über das Ergebniß der Ermittlungen sehe ich bis Ende Januar nächsten Jahres entgegen.

An diese Erhebungen haben sich im März k. J. weitere Erhebungen darüber anzuschließen, ob die Influenza während des Winters im Reichsland aufgetreten ist und zwar unter Benutzung des in der Verfügung vom 21. Januar 1890 gegebenen Formulars. Ueber das Ergebniß der letzterwähnten Erhebungen wollen Sie gefälligst bis Ende April k. J. berichten.

Der Unterstaatssekretär.

Griechenland. Einer Mittheiltung vom 5. Januar zufolge sind unter Abänderung der bisherigen allgemeinen Vorschriften hinsichtlich des Quarantäneverfahrens gegen Schiffe, welche aus choleraverseuchten Gegenden kommen, nachstehende neue Bestimmungen getroffen worden:

Die aus choleraverseuchten Gegenden kommenden Schiffe haben sich einer 10tägigen Effektivquarantäne zu unterziehen, wenn ihre Fahrt weniger als 15 Tage gedauert hat.

Hat ihre Fahrt volle 15 Tage gedauert, so werden sie einer 5tägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen.

Hat ihre Fahrt dagegen länger als 15, aber weniger als 20 Tage gedauert, so sollen die 20 Tage durch die Quarantäne voll gemacht werden. Hat ihre Fahrt länger als 20 Tage gedauert, so sollen sie einer Quarantäne nicht unterworfen werden, nachdem der Kapitän über den guten Gesundheitszustand während der Reise genügende Erklärungen abgegeben, und nachdem eine strenge ärztliche Untersuchung stattgefunden hat.

Australien. Lepra. In Queensland ist unter dem 20. Juli 1892 ein Gesetz, betitelt „The Leprosy Act of 1892" erlassen, dessen wesentliche Bestimmungen lauten:

Removal of Lepers.

The Minister shall, upon report being made to him that any person is suffering from leprosy, cause investigation to be made by one or more medical practitioners, and upon being satisfied that the person is suffering from that disease, may, by order under his hand, direct that he be removed to and detained in a Lazaret.

If any person so ordered to be removed and detained wilfully refuses to obey the order, or escapes or attempts to escape from a Lazaret, or from the custody of the person charged with his removal, he may, with such necessary force as the case may require, be removed and brought to, or retaken and brought back to, the Lazareth.

Detention of Lepers.

All Lepers so detained shall be safely kept by the attendant or attendants duly appointed for that purpose within the limits of the Lazaret, and under the care, inspection, and supervision of a medical officer appointed for that purpose, and all food, medicine, clothing, and other necessaries shall be obtained under the direction of such medical officer, and shall be conveyed to the Lepers by such attendant or attendants, and no other person shall enter within the limits of the Lazaret without the authority of the Minister or the medical officer.

Detention in places not proclaimed Lazarets.

When a person who is suffering from leprosy has sufficient means to provide for his proper maintenance and attendance by a medical practitioner, the Governor in Council may direct that instead of removing him to a Lazaret he shall be removed to some place to be specially appointed by the Governor in Council for that purpose, and be there detained under such supervision and treatment as the Governor in Council may direct. All the provisions of this Act relating to Lazarets shall apply to every place in which a person suffering from leprosy is ordered to be so detained.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Rotzkrankheit im Jahre 1892.[1])

Nach dem schon mehrfach erwähnten 7. Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte (Verlag von Julius Springer in Berlin), ist die Rotzkrankheit im Berichtsjahre sowohl was die Zahl der Erkrankungsfälle und die Verluste an Pferden betrifft, als auch hinsichtlich ihrer räumlichen Verbreitung erheblich zurückgegangen. Es sind ferner weniger Pferde in den neu betroffenen Gehöften gefährdet gewesen, als im Vorjahre, und am Schlusse weniger Kreise 2c., Gemeinden 2c. und Gehöfte verseucht gewesen als bei Beginn des Jahres.

Als erkrankt sind 823 Pferde gemeldet gegen 981 im Vorjahre. Die Fälle vertheilen sich auf 14 Staaten (12 im Vorjahre), 53 Regierungs- 2c. Bezirke (50), 168 Kreise 2c. (204). Gefallen sind 50 Pferde (55), getödtet 1026 (1296), davon auf polizeiliche Anordnung 1046 (1244), auf Veranlassung der Besitzer 36 (52). Von den auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferden, unter denen 56 in seuchenfreien Beständen sich befanden, wurden 304 = 29,1% (359 = 28,9%) bei der Sektion frei von Rotz befunden. In den 251 (426) während des Berichtsjahres neu betroffenen Gehöften waren 2275 (2933) Pferde vorhanden. Von der Seuche gänzlich verschont geblieben sind wie im Vorjahre Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck; außerdem Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Bremen. Innerhalb der betroffenen Staaten sind Seuchenfälle nicht gemeldet aus 16 Regierungs- 2c. Bezirken, und zwar aus 8 preußischen (10 im Vorjahre), 2 bayrischen (1), 1 sächsischen (1), 1 württembergischen (0), 2 badischen (4), 2 hessischen (3), sowie aus 806 Kreisen 2c. Ueber-

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 9.

haupt von der Seuche betroffen wurden 168 = 16,3% (19,8%) sämmtlicher Kreise 2c.

Die dem Jahresberichte beigegebene kartographische Darstellung über die Verbreitung der Seuche gewährt im Allgemeinen ein ähnliches Bild wie in den vorhergehenden Jahren. Am meisten betroffen ist der östliche Theil des Reiches, verhältnißmäßig wenig der nordwestliche. Beim Vergleich mit dem Vorjahre ergiebt sich, daß die Seuche eine geringe Zunahme nur in den Gebieten zwischen Oder und Elbe, ferner zwischen dieser und der Weser erfuhr. Besonders längs der östlichen Grenze in Preußen sowie auch in Süddeutschland ist die Seuche im Allgemeinen zurückgegangen. Nur in wenigen Kreisen Oberschlesiens und der Provinz Posen, vereinzelt auch weiter nördlich, sind mehr Rotzfälle vorgekommen. Die Zahl der östlich der Oder belegenen verseuchten Kreise 2c. beträgt diesmal nur 10 gegen 20 im Vorjahre, und südlich des Mains 6 gegen 9. Hohe Erkrankungsziffern weisen nach wie im Vorjahre die Regierungsbezirke Oppeln, Marienwerder, Bromberg, Posen, Potsdam, Gumbinnen und Königsberg; außerdem Danzig, Arnsberg, Stettin und Trier. Von Kreisen 2c. sind in dieser Hinsicht zu nennen: Schubin, Hamm, Schmiegel, Berlin, Ottweiler, Schwetz und Niederbarnim.

Auf je 10 000 Pferde nach dem Stande vom 10. Januar 1883 kommen im Reiche 2,34 rotzkranke gegen 2,78 im Vorjahre, desgleichen 3,05 gefallene oder getödtete gegen 3,84 im Jahre 1891. — Eine Einschleppung der Seuche aus dem Auslande hat mehrfach stattgefunden. So haben aus Rußland eingeführte Pferde in den Kreisen Ortelsburg, Niederung und Peine, sowie in einigen Kreisen Oberschlesiens nachweislich Anlaß zu Ausbrüchen der Seuche gegeben, ebenso sind Einschleppungen aus Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Belgien festgestellt. Im Inlande wurde der Ausbruch des Rotzes vielfach durch den Ankauf bereits erkrankter oder angesteckter Pferde bedingt. In verschiedenen Fällen wurde die Seuche durch die thierärztliche Beaufsichtigung der Pferdemärkte, Pferdeschlächtereien und Abdeckereien, ferner bei der Vormusterung der Pferde für die Mobilmachung und Viehversicherung, sowie auf offener Straße ermittelt. Mehrfach ist zur Sicherstellung der Rotzdiagnose in größeren verseuchten Pferdebeständen des aus der Reinkultur von Rotzbazillen hergestellte Malleïn mit Erfolg verwendet worden.

Thierseuchen in Rußland in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Oktober 1893.[1]) (Nach amtlichen Mittheilungen.)

Gouvernements und Gebiete	Berichtszeit	Zahl der Erkrankungsfälle an								
		Milzbrand	Tollwuth	Rotz der Pferde	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche	Schafpocken	Räude	Rinderpest	Bräune bei Pferden
Ostseeprovinzen:										
Livland	September	10	—	—	—	—	—	—	—	—
"	Oktober	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Polen:										
Kalisch	13./8. b. 13./10.	155	—	2	24	—	—	—	—	—
Kielce	Desgl.	17	—	15	82	—	514	—	—	—
Lomza	Desgl.	22	—	9	—	—	—	—	—	—
Lublin	Desgl.	12	—	9	393	—	—	—	—	—
Petrikau	Desgl.	6	—	10	34	8	—	—	—	—
Plozk	Desgl.	—	—	—	101	—	—	—	—	—
Radom	Desgl.	20	—	—	88	—	—	—	—	—
Siedlce	13./8. b. 13./9.	2	—	—	347	—	—	—	—	—
Suwalki	13./9. b. 13./10.	—	—	2	116	—	—	—	—	—
Stadt Warschau	13./8. b. 13./10.	[2]) 1	—	8	—	2	—	—	—	—
Warschau	Desgl.	[3]) 25	—	6	786	115	—	—	—	—
Südrußland:										
Bessarabien	1./5. b. 30./9.	42	7	39	316	—	333	[4])2180	—	—
Taurien	Desgl.	36	—	19	4162	—	50	21	—	28
Ostrußland:										
Astrachan	Desgl.	51	—	—	386	—	—	10	18	—

Außerdem ist nach einer amtlichen Mittheilung vom 14./10. in Moskau unter dem Rindvieh und nach einer gleichen Meldung vom 17./11. im Gouvernement Kutais (Transkaukasien) die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

[1]) Vgl. auch Veröff. 1893 S. 858. — [2]) Berichtszeit vom 1./9. bis 13./9. — [3]) Berichtszeit vom 1./9. bis 13./10. — [4]) Schafe.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. 1893 S. 438 und 857.) Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Steinbruch, Bielitz-Biala und Wiener-Neustadt in die öffentlichen Schlachthäuser zu Duisburg (Erlaß d. preuß. Ministers für Landw. 2c. vom 19. Dezember 1893), Leisnig, Zwickau (Bekanntm. d. Kgl. sächs. Minist. d. Innern vom 17. November 1893 und 2. Januar 1894) und Tübingen (Bekanntm. d. Kgl. württemb. Minist. d. Innern vom 24. November 1893) ist widerruflich gestattet worden. Außerdem dürfen Rinder aus Oesterreich-Ungarn in den Schlachthof zu Zwickau eingeführt werden.

Desgleichen. (Vgl. Veröff. 1893 S. 857.) Verordnungen 2c., betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Afrika sind ferner erlassen: 1. von dem Regierungs-Präsidenten zu Stade am 18. Oktober (Amtsbl. S. 329), 2. von dem Senat zu Bremen am 17. Oktober (R.-A. Nr. 252) und 3. von dem Senat zu Hamburg am 27. November 1893 (R.-A. Nr. 286); in 2. und 3. ist jedoch eine fünfmonatliche Beobachtung am Bestimmungsorte nach erfolgter Quarantäne nicht vorgeschrieben.

Baden. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1893. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wes. S. 123.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in jüngster Zeit wiederholt durch italienische Vieh-

transporte über die deutsche Grenze eingeschleppt worden ist, wird die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Italien, auf Grund des § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bis auf weiteres verboten.

Diese Verfügung tritt am 20. d. M. in Kraft.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rechtsprechung.

Wer sich der Bezeichnung „amerikanischer Zahnarzt„ bedient, bezeichnet sich damit nicht als „Zahnarzt" im Sinne der Gew.-Ord. Ob er sich damit einen der Bezeichnung „Zahnarzt" ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, er sei ein geprüfter Zahnarzt im Sinne der Gew.-Ord., ist Gegenstand der thatsächlichen Würdigung.

Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts München vom 22. September 1892. (Samml. von Entsch. dess. Bd. 7 S. 255.)

Der Angeklagte Christian B., Zahntechniker aus Dresden, ließ sich vor ungefähr einem Jahre in Augsburg nieder, um, wie er in einer dortigen Zeitung bekanntmachte, Dienste als Zahnarzt zu leisten, insbesondere um schmerzlose Zahnausziehungen in der Lachgasnarkose mittelst eines Apparats neuester und sicherster Konstruktion auszuführen, ferner um kariöse Zähne, wenn irgend möglich, in der schonendsten Weise wiederherzustellen, sowie um künstlichen Zahnersatz auszuführen. An seiner Wohnung ließ er an der Wand neben der Eingangsthüre eine Porzellanplatte anbringen mit der Aufschrift: „C. B., Amerik. Zahnarzt; Graduate of the University of Maryland, Baltimore. Sprechstunden: 8—12 und 2—6 Uhr, Sonn- und Feiertags 11—1 Uhr." Er übte sein Gewerbe seit dieser Zeit auch aus.

Das Schöffengericht bei dem Amtsgerichte Augsburg sprach ihn mit Urtheil vom 16. Februar 1892 von der Anklage eines Vergehens wider die Gewerbeordnung kostenlos frei, erwägend, daß er sich schlechthin als Zahnarzt nicht bezeichnet habe und daß das Prädikat „Amerikanischer Zahnarzt", sowie die Beisetzung des Ursprungs des Titels und der Approbation in englischer Sprache die Hilfesuchenden, und zwar selbst solche aus niederen Bildungskreisen, darüber nicht in Zweifel ließen, daß sie es mit einem im Auslande approbirten Zahnarzte und nicht mit einer im Inlande geprüften Medizinalperson zu thun haben, weshalb der Titel zur Täuschung des Publikums nicht geeignet sei, um so weniger, als das Publikum erfahrungsgemäß unter „Zahnarzt" in der Regel nicht eine Medizinalperson, sondern einen Techniker verstehe.

Die vom Amtsanwalte hiegegen eingelegte Berufung wurde durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts Augsburg vom 20. Mai 1892 verworfen. Das Berufungsgericht ging von folgenden Erwägungen aus: Die Bestimmung in § 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Gewerbeordnung könne, entsprechend dem Sinne und Geiste des Gesetzes, welches das Publikum vor der falschen Annahme schützen wolle, der Inhaber des Titels sei eine im Inlande nach den einschlägigen Reichs- oder Landesvorschriften geprüfte Medizinalperson, nur dahin verstanden werden, daß der Titel „Arzt", hier „Zahnarzt", schlechtweg gebraucht wird, weil nur in diesem Falle die Annahme, einen inländischen Zahnarzt vor sich zu haben, möglich sei. B. habe dies aber nicht gethan, er habe sich weder in der Zeitung noch auf seinem Wohnungsschilde „Zahnarzt" schlechthin genannt. Er habe vielmehr diesem Titel „Amerik.", d. i. „Amerikanisch" vorgesetzt, wodurch jede Verwechslung mit einem inländischen Arzte ausgeschlossen sei, und außerdem die Legitimation zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis durch die darunter gesetzten Worte angegeben „Graduate of the University of Maryland, Baltimore", was für die englisch Sprechenden und Lesenden eine Erläuterung seiner amerikanischen Studien biete. Daß er von dieser Universität, deren Berechtigung zur Graduirung nicht angezweifelt werden könne, graduirt worden sei, gehe aus dem in beglaubigter Form vorgelegten Diplome hervor. Aber auch das Bewußtsein des Angeklagten von der Rechtswidrigkeit seines Vorgehens sei nicht gefunden worden, da er den gebrauchten Titel „Zahnarzt" mit so vielen Beisätzen und Kautelen umgeben habe, daß man nicht annehmen könne, er beabsichtige einen ihm nicht zukommenden Titel anzunehmen, einen Titel im Sinne der Gewerbeordnung zu usurpiren. Noch weniger liege die Absicht vor, das Publikum zu täuschen Es könne deshalb so wenig wie in der ersten Instanz als festgestellt erachtet werden, daß der Angeklagte sich, ohne approbirt zu sein, als Arzt (Zahnarzt) bezeichnete.

Die vom Staatsanwalte eingelegte Revision, in der beantragt ist, das landgerichtliche Urtheil sammt den thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache an die Strafkammer zurückzuverweisen, bezeichnet den § 147 Abs. 1 Ziff. 3 mit § 29 der Gewerbeordnung als verletzt, weil die Annahme des Berufungsgerichts, daß nur der unberechtigte Gebrauch des Titels „Zahnarzt" schlechthin ohne jeden Zusatz unter die Strafbestimmung falle, daß daher ein Beiwort zur Bezeichnung „Zahnarzt" genüge, um die Strafbarkeit auszuschließen, obwohl an sich der diesen Titel Führende den Zahnarzttitel zu führen nicht berechtigt sein möge, rechtsirrthümlich sei. Dies gelte auch von der Ansicht, ein Beisatz zu dem Titel „Zahnarzt", aus welchem für die englisch Sprechenden und Lesenden zu entnehmen ist, daß der „Zahnarzt" in Amerika Studien gemacht hat, enthalte eine für das Publikum verständliche und darum für die Prüfung, ob eine Täuschung des Publikums ausgeschlossen sei oder als beabsichtigt angenommen werden müsse, erhebliche Angabe der Legitimation zur Ausübung der Zahnheilkunde. Der in englischer Sprache abgefaßte Beisatz enthalte vielmehr für das große, hier allein in Betracht kommende, Englisch nicht verstehende Publikum gar keine Angabe, sondern sei gerade, weil in einer dem Pubkikum nicht verständlichen Sprache abgefaßt, nur zu sehr geeignet, dieses über seine Bedeutung zu täuschen. Daher sei auch die auf diese rechtsirrthümlichen Anschauungen gebaute Feststellung, es sei nicht anzunehmen, daß der Angeklagte sich den Titel „Zahnarzt" im Sinne der Gewerbeordnung anmaßen und damit das Publikum täuschen wollte, rechtsirrthümlich. Die Bezeichnung „Amerikanischer Zahnarzt" sei selbstverständlich von der Bezeichnung „in Amerika approbirter oder graduirter Doktor der Zahnheilkunde", zu der allein der Angeklagte auf Grund seines Diploms berechtigt sei, sehr verschieden. Insbesondere werde die erhebliche Thatsache, daß der Angeklagte den Anforderungen an einen „Zahnarzt" im Sinne der Gewerbeordnung nicht genügt habe, durch den Beisatz „Amerikanisch" nicht zum Ausdrucke gebracht, weil hiemit sowohl die Vorstellung, er arbeite nach amerikanischer Methode und unter Anwendung der Errungenschaften der amerikanischen Technik, auch mit Benützung amerikanischer Maschinen, als auch die Vorstellung verbunden werden könne, er habe nicht nur den an einen deutschen Zahnarzt in Deutschland gestellten Anforderungen genügt, sondern überdies seine Studien auf Amerika ausgedehnt, und weil mit der gewählten Bezeichnung keineswegs nothwendig die Vorstellung verbunden werden müsse, er habe nicht nach deutschen, sondern lediglich nach amerikanischen Einrichtungen, deren Werth in Deutschland nicht geprüft werden könne, seine Studien gemacht.

Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 29 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird. Nach § 147 Abs. 1 Ziff. 3 a. a. O. wird bestraft, wer ohne hiezu approbirt zu sein, sich als einen der vorerwähnten Aerzte bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eingeprüfte Medizinalperson. Hienach gehört es zum Thatbestande einer Zuwiderhandlung gegen die bezeichnete Vorschrift, daß sich jemand, ohne die nach der Gewerbe-

ordnung erforderliche Approbation erlangt zu haben, entweder unmittelbar eine Bezeichnung, welche auf die Approbation hindeutet, oder doch einen dieser Bezeichnung derart ähnlichen Titel beilegt, daß hiedurch die Annahme erweckt wird, es liege die erforderliche Approbation vor (Entsch. d. R.-G. Bd. I S. 117, 126). Das Gesetz stellt demnach zwei Alternativen auf und bedroht mit der bezeichneten Strafe nach der einen die Personen, welche sich unmittelbar als Arzt bezeichnen, nach der anderen die, welche sich zwar nicht Arzt nennen, aber sich einen arztähnlichen Titel beilegen, der die Täuschung des Publikums über die Qualität des sich als Heilkundigen Anzeigenden bezweckt.

Dies ist von der Strafkammer in keiner der beiden Richtungen verkannt. Daß die Handlung des Angeklagten unter die erste Alternative falle, hat die Strafkammer geradezu verneint, indem sie mit dem Schöffengerichte feststellte, daß sich der Angeklagte nicht schlechthin als Arzt (Zahnarzt) bezeichnete, sondern diesem Titel das Wort „Amerikanischer" beisetzte. Hieraus hat sie ohne Rechtsirrthum gefolgert, daß man aus dieser Bezeichnung unmöglich entnehmen könne, der Angeklagte sei ein im Inlande approbirter Zahnarzt. Die Unzutreffendheit der am Eingange der Revisionsanträge stehenden Ausführung ergiebt sich hieraus von selbst.

Für die Anwendung der zweiten Alternative der Strafvorschrift ist es allerdings gleichgiltig, in welcher Verbindung und mit welchen Zusätzen die Bezeichnung „Arzt" oder ein ähnlicher Titel gebraucht wird. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die Bezeichnung „Amerikanischer Zahnarzt" als solcher Titel betrachtet werden kann, sobald sich aus dem Zusammenhange erkennen läßt, daß der ihn Gebrauchende durch die von ihm gewählten Worte den Glauben zu erwecken beabsichtigt, er sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson. Allein auch hiegegen ist von der Strafkammer nicht verstoßen. Das Berufungsgericht hat in dieser Beziehung ausgeführt, daß durch den Beisatz „Amerikanisch" jede Verwechslung mit einem inländischen Zahnarzte ausgeschlossen werde und daß außerdem durch die Angabe der Legitimation zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis Seitens einer hiezu befugten Behörde eine Erklärung der amerikanischen Studien des Angeklagten gegeben werde. Es hat ferner als erwiesen erklärt, daß, da der Angeklagte den Titel „Zahnarzt" mit so vielen Zusätzen und Kautelen umgeben hat, nicht angenommen werden könne, daß er beabsichtigt habe, sich einen ihm nach der Gewerbeordnung nicht zustehenden Titel anzumaßen oder das Publikum in dieser Hinsicht zu täuschen. Durch diese Ausführungen hat die Strafkammer die schöffengerichtliche Feststellung, durch die der vom Angeklagten angenommene Titel als zur Täuschung nicht geeignet erklärt ist, weil das Prädikat „Amerikanisch" und der Beisatz des Ursprungs der Approbation in englischer Sprache die Hilfesuchenden, selbst aus den niederen Bildungskreisen, nicht in Zweifel darüber ließen, daß der Angeklagte keine im Inlande geprüfte Medizinalperson sei, nicht beseitigt, sich ihr vielmehr angeschlossen, hiemit aber auf Grund der Beweisergebnisse ohne Rechtsirrthum eine thatsächliche Feststellung getroffen, deren Richtigkeit in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden kann. Die weiteren Ausführungen der Beschwerde sind hienach, abgesehen davon, daß sie sich theilweise vom Wortlaute der Urtheilsgründe entfernen und diese nicht vollständig im Zusammenhange wiedergeben, unzulässige und demnach nicht weiter zu beachtende Angriffe auf die Thatgeschichte.

Nach den Feststellungen der Vorinstanzen fehlt es an einem wesentlichen Merkmale des Thatbestands des § 147 Abs. 1 Ziff. 3 der Gewerbeordnung, weshalb die erfolgte Freisprechung des Angeklagten gerechtfertigt ist und dem oberstaatsanwaltschaftlichen Antrage entsprechend die Revision zu verwerfen war.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Rußland. Nach einer amtlichen Meldung vom 13. Dezember 1893 haben die Gouverneure von Transkaukasien kürzlich in Tiflis unter dem Vorsitz des Gehülfen des General-Gouverneurs über die Ergreifung von Maßregeln gegen Einschleppung von Viehseuchen aus Persien und der Türkei berathen. Es sind folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1. die Einfuhr von Vieh aus Persien und der asiatischen Türkei nach dem Kaukasus ist zu verbieten. Auf der persischen Grenze sind 4 und auf der türkischen Grenze 2 Stationen zu errichten, über welche ungegerbte Felle und Wolle eingeführt werden dürfen;

2. das Personal der Grenzwache ist zu vergrößern, so daß auf eine Werst 6 Mann entfallen. Zu diesem Behufe ist in das Budget eine Mehrausgabe von 500 000 Rbl. aufzunehmen;

3. es sind je nach Bedürfniß thierärztliche Sanitäts-Reviere zu errichten;

4. die an der persischen oder der türkischen Grenze gelegenen russischen Dörfer, deren Bewohner ihr Vieh zeitweilig auf dem persischen oder dem türkischen Gebiete weiden lassen, sind zu isoliren und als zum Auslande gehörig zu behandeln.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistique, annuaire, de la Belgique. 22. année — 1891. Tome XXII. Bruxelles 1891. 8°.

Veeartsenijkundig staatstoezicht, verslag aan de Koningin-Weduwe, Regentes van de bevindingen en handelingen van het — in het jaar 1890. Te s' Gravenhage 1891. 4°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Dezember 1893.

Grundwasserstand: Nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodenwärme: Nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Nr. d. Standrohres	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 4. Dezember	am 11. Dezember	am 18. Dezember	am 25 Dezember	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,40	30,40	30,40	30,40	.	30,41	30,40	30,40
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,77	30,77	30,75	30,74	.	30,78	30,74	30,76
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,02	32,03	32,05	32,07	.	32,08	32,02	32,05
9	Vor dem Invalidenpark	30,46	30,46	30,46	30,46	.	30,47	30,45	30,46
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,084	515,094	515,094	515,084	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. Dezbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Dezbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	3,75	—	5,7	5,8	6,2	7,4	1,0	—	1,8	2,6	4,4	6,3
München. Hygienisches Institut . .	0	0,2	2,3	3,3	5,6	7,4	5,0	0,4	1,1	1,8	4,2	6,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen“ bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 1. Woche vom 31. Dez. 1893 bis 6. Jan. 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Pyämie (Blutvergiftung)	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	63	1	55	7	26,2	25,6	--	2	2	—	—	10	10	1	—	—	29	1
† Altona	155 393	109	4	65	15	21,8	23,7	1	—	2	—	1	8	8	—	—	—	41	4
† Augsburg	82 599	51	1	41	11	25,8	28,2	—	—	3	—	—	9	8	2	—	—	18	1
† Barmen	125 514	80	—	58	15	24,0	21,0	1	—	8	—	—	7	14	1	—	—	27	—
† Berlin	1 767 639	878	38	627	188	18,4	24,1	4	8	34	3	1	78	73	18	2	2	392	16
† Beuthen	44 373	29	–	14	3	16,4	29,7	—	1	3	—	—	—	1	—	—	—	9	—
† Bielefeld	43 548	31	3	16	4	19,1	20,4	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	7	1
† Bochum	52 499	40	1	31	10	30,7	26,3	—	—	6	—	—	4	9	1	—	—	11	—
† Bonn	42 539	24	4	25[2])	8	30,6[2])	26,8	—	—	1	—	—	4	6	1	—	—	13	—
† Brandenburg	41 178	18	2	19	5	24,0	27,0	—	2	1	—	—	2	2	—	—	—	11	1
† Braunschweig	112 424	86	1	48	12	22,2	23,6	—	—	1	—	—	5	12	—	—	—	28	2
† Bremen	139 949	56	—	46[3])	8	17,1[3])	20,2	3	—	3	—	—	4	11	1	—	—	20	4
† Breslau	360 660	263	8	186	47	26,8	29,9	—	4	9	—	—	35	35	12	2	2	86	5
Bromberg	45 058	27	—	14	4	16,2	23,6	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	9	—
Charlottenburg	101 577	72	1	43	10	22,0	24,9	—	—	3	—	—	4	11	2	1	1	21	2
† Chemnitz	159 117	108	4	90	42	29,4	31,2	3	4	5	—	—	12	2	2	—	—	62	—
† Danzig	124 305	61	4	76	24	31,8	27,4	—	1	2	—	—	8	13	5	4	4	47	—
† Darmstadt	60 050	29	3	25	5	21,6	20,5	1	—	1	—	—	3	7	—	—	—	12	1
† Dortmund	97 711	75	2	36	15	19,2	25,0	—	—	1	—	—	6	9	—	—	—	20	—
† Dresden	311 168	166	6	134[4])	38	22,4[4])	23,5	—	—	14	—	—	19	16	7	2	2	75	3
† Düsseldorf	165 748	120	3	58	21	18,2	22,7	—	1	—	—	—	4	15	2	1	1	36	—
† Duisburg	67 716	45	3	36	7	27,6	24,8	—	—	3	—	—	5	12	—	—	—	15	1
† Elberfeld	137 853	80	4	48	9	18,1	21,5	1	—	1	—	—	13	17	—	—	—	19	—
† Elbing	43 941	21	1	19	4	22,5	29,5	—	—	1	1	—	2	6	3	2	2	6	—
† Erfurt	82 375	46	1	32	7	20,2	22,5	—	—	3	—	—	4	5	2	2	2	18	—
† Essen	88 481	77	4	42	9	24,7	25,6	—	—	10	—	—	8	9	1	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	198 238	104	4	61	11	16,0	19,3	—	—	4	—	—	15	11	1	—	—	28	2
† Frankfurt a. O.	56 924	24	1	29	9	26,5	27,0	3	—	—	—	1	7	6	—	—	—	12	—
† Freiburg i. B.	54 334	20	—	26[8])	7	24,9[8])	23,9	—	—	2	—	—	4	7	1	1	1	12	—
† Fürth	48 751	34	—	16	3	17,1	27,6	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	10	—
† Gera	43 501	36	2	19	9	22,7	29,0	—	—	2	—	—	1	2	1	1	1	13	—
† M.-Gladbach	53 498	39	3	40	14	38,9	25,0	—	—	4	1	—	5	5	—	—	—	25	—
† Görlitz	66 747	37	3	20	6	15,6	26,3	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	12	1
† Halle	115 319	67	3	53[5])	6	23,8[5])	24,3	—	—	6	1	2	8	13	1	—	—	20	2
† Hamburg u. Vororte	631 593	415	11	221	49	18,2	25,1	—	5	12	2	1	38	32	4	1	1	117	10
† Hannover	180 692	131	6	70	17	20,1	20,9	—	—	3	—	—	14	8	—	—	—	44	1
† Harburg	41 359	44	1	19	7	23,9	21,0	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	14	—
† Kaiserslautern	41 060	28	2	27	9	34,2	20,9	—	—	2	1	—	3	3	1	1	1	17	—
† Karlsruhe	82 728	51	4	27	5	16,9	19,6	—	—	6	—	—	4	5	—	—	—	12	—
† Kassel	78 493	48	1	29	5	19,2	19,9	—	—	3	—	—	6	5	—	—	—	13	2
† Kiel	81 688	57	1	27	8	17,2	22,8	3	—	2	—	—	6	5	—	—	—	9	2
† Köln	311 957	194	9	153	46	25,5	25,7	2	—	14	1	2	22	26	5	1	1	75	6
† Königsberg i. Pr.	169 202	89	4	113	33	34,7	30,2	3	4	2	1	—	12	22	8	—	—	69	1
† Kottbus	40 471	15	1	11	4	14,1	25,9	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	7	—
Krefeld	116 226	83	4	45	15	20,1	23,9	—	—	3	—	—	5	7	—	—	—	30	—
† Leipzig	401 251	265	12	136	38	17,6	22,7	4	2	15	1	—	17	23	3	—	—	70	1
† Liegnitz	49 400	24	—	21[6])	4	22,1[6])	30,4	—	2	1	—	—	2	7	—	—	—	8	1
† Lübeck	69 459	38	—	30	4	22,5	21,0	1	—	1	—	—	3	6	1	1	1	17	1
† Magdeburg	232 846	151	7	100	34	22,3	26,5	—	—	9	1	1	14	13	3	—	—	58	1
† Mainz	76 173	51	2	27	6	18,4	22,5	—	—	5	—	—	5	1	1	—	—	15	—
† Mannheim	91 804	58	—	29	3	16,4	21,4	—	—	3	—	—	4	9	—	—	—	12	1
† Metz	64 568	28	—	27	4	21,7	21,4	—	—	1	—	—	1	8	1	—	—	14	2
† Mülhausen i. E.	82 006	57	1	60	14	38,0	23,9[1])	—	—	4	—	—	3	20	6	6	6	26	1
† München	399 986	250	12	180	62	23,4	28,2	10	1	9	—	—	18	35	14	1	1	91	2
† Münster	53 124	28	1	33	9	32,3	24.5	—	—	—	—	1	2	8	1	1	1	20	1
† Nürnberg	162 442	109	7	62	22	19,8	26,1	—	—	5	—	—	15	8	5	2	2	27	2
† Osnabrück	42 817	37	—	15	6	18,2	22,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	—
† Plauen i. V.	49 988	42	—	29	12	30,2	25,2	2	—	2	—	—	2	5	6	—	—	11	1
† Posen	70 566	33	—	35	8	25,8	29,0	4	—	1	1	–	2	10	—	—	—	17	—
† Potsdam	56 454	28	3	35[7])	8	32,2[7])	23,5	1	2	—	—	2	6	5	—	—	—	16	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 21 = 25,7 ‰. — [3]) Desgl. 42 = 15,6 ‰. — [4]) Desgl. 118 = 19,7 ‰. — [5]) Desgl. 46 = 20,7 ‰. — [6]) Desgl. 20 = 21,1 ‰. — [7]) Desgl. 33 = 30,4 ‰. — [8]) Desgl. 22 = 21,1 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	35	1	32	8	37,0	21,2	—	—	5	—	—	6	7	—	—	—	14	—
† Nixdorf	44 958	56	2	26	12	30,1	28,6[1]	—	—	1	—	—	4	11	2	—	—	8	—
† Rostock	55 532	31	2	28	7	26,2	20,4	—	—	3	—	—	—	13	—	—	—	11	1
† Spandau	54 936	61	2	23	9	21,8	23,2	—	—	—	—	—	3	8	1	—	—	10	1
† Stettin	128 186	86	2	64	16	26,0	25,8	—	—	2	—	—	4	15	1	—	—	38	4
† Straßburg i. E.	131 753	87	—	61	17	24,1	25,7	—	—	3	1	—	7	10	2	2	2	37	1
† Stuttgart	133 338	82	5	90	16	35,1	20,1	1	3	10	—	2	8	23	3	1	1	38	2
† Wiesbaden	71 274	31	1	30	6	21,9	19,3	—	—	3	—	—	5	5	—	—	—	17	—
† Würzburg	65 361	40	1	23	5	18,3	25,4	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	13	—
† Zwickau	47 749	18	1	24	9	26,1	27,7	—	—	2	—	—	1	4	1	—	—	15	1
Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 31. Dezember 1893 bis 6. Januar 1894.																			
Amsterdam	445 212	294	19	198	45	23,2	.	1	—	3	—	1	18	26	11	—	—	118	20
Antwerpen	240 343	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Birmingham	492 301	321	.	233	77	24,7	.	1	—	—	.	.	.	6	3	.	.	208	15
Brünn bis 30. Dezember	97 911	51	2	63	16	23,4	.	3	—	2	—	—	12	10	6	.	.	30	—
Brüssel	183 833	93	5	90	17	25,5	.	—	—	4	2	—	12	11	6	1	.	53	2
Budapest bis 30. Dezbr.	539 516	413	12	249	63	24,0	.	1	1	11	3	—	41	52	12	.	.	119	9
Cherson bis 28. Dezember	85 000	40	.	46	9	28,1	.	3	1	6	—	—	7	4	—	—	—	23	2
Christiania	161 151	63	1	61	10	19,7	.	—	1	—	—	—	14	6	1	.	.	39	—
Dublin	349 594	171	.	182	.	27,1	.	3	1	—	.	.	.	5	2	.	.	171	.
Edinburg	270 588	113	.	105	21	20,2	.	—	—	5	—	.	9	8	1	.	.	82	.
Glasgow	686 820	389	.	298	.	22,6	.	2	1	3	.	.	.	14	4	.	.	274	.
Graz bis 30. Dezember	116 475	72	8	63	15	28,1	.	—	—	1	1	—	11	15	1	.	.	29	5
Kopenhagen	341 000	216	9	141	36	21,5	.	—	12	3	—	1	12	21	4	.	.	81	7
Krakau bis 30. Dezember	77 144	56	3	56	13	37,7	.	1	—	—	2	—	9	10	6	—	—	27	1
Lemberg bis 30. Dezbr.	132 722	71	1	49	5	19,2	.	—	2	1	—	—	17	9	1	.	.	18	1
Liverpool	507 230	329	.	253	61	26,0	.	3	6	3	.	.	.	4	3	.	.	219	15
London	4 349 166	2486	.	2040	444	24,5	.	60	35	70	10	7	179	345	27	—	—	1230	77
Lyon bis 23. Dezember	438 077	156	13	186	8	22,1	.	2	—	1	—	1	30	50	5	—	—	96	1
Manchester	520 211	303	.	225	54	22,6	.	2	—	4	.	.	.	9	5	.	.	198	7
Moskau bis 30. Dezember	753 469	.	26	453	127	31,3	.	3	5	15	2	1	58	29	23	.	.	307	.
New-York bis 23. Dezbr.	1 923 031	971	84	818	181	22,1	.	9	8	54	6	5	102	225	17	.	.	366	26
Odessa	315 900	.	18	164	42	26,3	.	—	8	19	—	1	13	2	7	7	5	113	1
Paris	2 424 705	1238	80	1074	159	23,0	.	7	2	35	8	—	176	126	41	.	.	643	36
Petersburg bis 9. Dezbr.	954 400	622	26	505	150	27,5	.	10	10	18	11	1	74	28	36	—	—	317	.
Portsmouth	170 973	87	.	58	14	17,7	.	1	—	—	.	.	.	1	—	.	.	52	4
Prag und Vororte	332 357	224	10	175	56	27,4	.	1	—	5	6	3	28	27	3	.	.	98	4
Rom bis 9. Dezember	448 496	228	16	161	30	18,7	.	1	—	4	5	—	19	26	13	.	.	92	1
Stockholm bis 30. Dezbr.	249 246	180	6	100	21	20,9	.	—	1	4	—	1	11	28	3	.	.	50	2
Triest	159 427	79	5	109	27	35,6	.	2	1	4	—	—	14	27	3	.	.	58	—
Venedig	.	.	.	.	27	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 30. Dezbr.	500 931	932	18	224	57	23,3	.	3	2	4	2	3	31	26	13	.	.	136	4
Wien	1 465 537	853	53	706	158	25,1	.	15	8	54	2	5	129	131	25	1	1	322	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 31. Dezember 1893 bis 6. Januar 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3 (3)	—	—	2	4 (2)	—	1
Scharlach	11 (4)	1	1	—	2	—	3 (2)
Diphtherrie	37 (21)	3 (2)	4 (3)	20 (5)	4 (1)	8 (3)	8 (6)
Croup	3 (2)	—	—	—	— (2)	—	—
Unterleibstyphus	1	—	—	— (1)	1	—	1 (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	10 (1)	—	1	1	6 (1)	2	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	88	10	11	19	51	19	81
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	25 (12)	4 (3)	3 (2)	1 (2)	5 (4)	7 (3)	18 (4)
Lungenschwindsucht	59 (30)	12 (4)	5 (1)	6	18 (4)	9 (5)	16 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	94 (6)	15 (3)	33	17 (1)	60	11	29 (4)
Akuter Darmkatarrh	3	2	2	1 (1)	4	1	6 (1)
Chron. Alkoholismus	19	—	2	—	1	2	11
Ak. Gelenkrheumatism.	22	5	13	7	20	9	10
And. rheumat. Krankh.	37	2	5	7	13	3	24
Verletzungen	87 (5)	30 (1)	34	27 (1)	55 (1)	20	58
Alle übrigen Krankh.	580 (70)	44 (4)	77 (5)	93 (4)	287	124 (7)	351 (19)
Summe	1084 (154)	128 (17)	191 (11)	201 (15)	531 (15)	216 (18)	624 (48)
Verbliebener Bestand	4924	546	814	720	1738	888	3067

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	31./12.-6./1.	2	60	[2])34	[2])67	4
= Breslau	desgl.	2	9	24	22	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	28	4	3	—
R.-B. Aachen	desgl.	2	4	33	33	1
= Arnsberg	.	.	.	.	.	.
= Aurich	desgl.	—	2	3	16	—
= Düsseldorf	desgl.	3	63	30	238	3
= Erfurt	desgl.	14	91	11	40	—
= Hannover	desgl.	1	2	39	40	—
= Hildesheim	desgl.	7	26	32	78	2
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg	desgl.	4	—	2	49	—
= Marienwerder	desgl.	7	45	2	16	2
= Minden	desgl.	—	—	5	58	2
= Münster	24./12.-6./1.	4	2	9	156	2
= Osnabrück	24./12.-30./12.	—	4	3	10	—
= Posen	31./12.-6./1.	—	525	13	23	—
= Schleswig	desgl.	10	175	36	105	4
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	31./12.-6./1.	4	21	7	12	—
= Stettin	desgl.	3	6	3	48	—
= Stralsund	desgl.	1	91	5	47	—
= Trier	desgl.	7	—	10	6	1
= Wiesbaden	desgl.	4	13	15	65	3
Stadt München	24./12.-6./1.	2	392	40	[3]) 74	3
= Nürnberg	31./12.-6./1.	—	8	16	[3]) 24	1
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	11	10	46	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	17	1	2	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	9	115	39	[3]) 54	3

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup.

Witterung. Woche vom 31. Dezember 1893 bis 6. Januar 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	31. Dezember	1,5	— 5,1	765,3	760,6	757,6	89	89	94	—	W	3
	1. Januar	1,7	— 2,1	756,9	755,6	755,8	98	92	86	1,5	WNW	1
	2. "	— 1,0	—10,4	760,6	764,2	769,4	84	72	90	0,2	NO	3
	3. "	— 7,9	—12,1	769,9	771,0	772,1	91	79	82	—	NO	2
	4. "	—10,6	—16,3	772,2	771,1	770,0	95	71	76	—	O	4
	5. "	—13,5	—17,8	767,8	764,9	762,0	84	79	84	—	O	3
	6. "	— 4,4	—13,5	757,8	755,4	754,3	88	74	84	—	O-SO	2
München	31. Dezember	— 9,0	—17,1	727,3	724,9	722,5	91	84	93	0,1	W	1,1
	1. Januar	— 4,0	—16,8	717,5	714,8	713,5	91	87	95	—	W	1,6
	2. "	— 4,6	— 8,5	712,9	713,3	715,3	94	86	91	4,7	NO	4,3
	3. "	— 8,2	—17,6	718,5	718,7	718,3	77	61	73	0,2	NO	5,6
	4. "	—15,0	—21,0	714,2	713,2	713,2	88	68	85	—	NO	1,6
	5. "	—11,8	—20,6	713,3	712,2	711,8	89	75	91	—	Stille	0,7
	6 "	— 6,0	—19,8	708,6	707,6	707,5	90	77	87	—	Stille	0,6

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Jahresbericht
über die
Verbreitung von Thierseuchen
im
Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Siebenter Jahrgang.
Das Jahr 1892.

Mit sechs Uebersichtskarten. Preis M. 12,—.

Arbeiten
aus dem
Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Neunter Band.

Erstes Heft. — Mit 7 Tafeln. Preis M. 10,—.

(Für die Abonnenten der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" M. 8,—.)

Bestellkarte hat der vorigen Nummer beigelegen.

Krankentransportwagen
neuest. Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

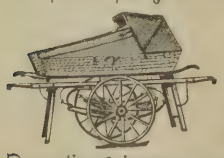

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, **Heidelberg.**

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
Familiale Verpflegung Geisteskranker
(System der Irren-Colonie Gheel)
der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf
in den Jahren 1885 bis 1893.
Von
Dr. Alfred Botho.

Preis M. 4,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 40 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Belegexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 24. Januar 1894.** Nr. 4.

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 49. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.). S. 49. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 50. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen 2c.) Arzneitaxe. S. 51. — (Reg.-Bez. Köslin). Kommunalärztliche Thätigkeit. S. 51. — Krankenanstalten. S. 52. — (Hessen). Arzneitaxe S. 53. — (Schwarzburg-Rudolstadt). Fleischbeschau. S. 53. — (Oesterreich). Görz und Gradisca). Vieh- und Fleischbeschau. S. 54. — (Afrika. Kap der guten Hoffnung). Thierseuchen S. 56. — (Columbien). Gesundheitskommission für den Hafen von Colon. S. 58. — **Gang der Thierseuchen.** Lungenseuche im Deutschen Reiche 1892. S. 58. — Thierseuchen in Rumänien, 3. Vierteljahr. S. 59. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich), Preuß. Reg.-Bez. Aachen, Mecklenburg-Schwerin, Frankreich, Dänemark). S. 59. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Kammergericht). Anpreisung von Hühneraugenseife und Kefirferment. S. 60 — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Dresdener Sanitätskonferenz. S. 61 — (Dänemark). Fleischausfuhr. S. 61. — (Portugal). Venediger Sanitätskonferenz. S. 61. — **Vermischtes.** (Großbritannien). Bericht der Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen 1892. S. 61. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 62. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 63. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 63. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 63. — **Witterung.** S. 64. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Faules, schimmliges 2c. Fleisch). S. 233*.

Seine Majestät der Kaiser und König von Preußen haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Feier des Krönungs- und Ordensfestes

dem außerord. Mitgliede des Kais. Ges.-A. Geheimen Ober-Medizinalrath und vortrag. Rath im Ministerium der geistl. 2c. Angelegenheiten Dr. Schönfeld den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub,

dem Büreauvorsteher im Kais. Ges.-Amt Rechnungsrath Holleufer den Rothen Adler-Orden IV. Klasse

zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In Klein-Zabrze, Kreis Zabrze (Oberschlesien) wurde in der Zeit vom 14. bis 20. Januar 1 tödtlich verlaufener Krankheitsfall festgestellt.

Oesterreich-Ungarn. Vom 16. bis 22. Dezember wurden in Bosnien 54 Neuerkrankungen (16 Todesfälle), angezeigt, davon 18 (3) im Bezirke Brcka.

Niederlande. (Vgl. 1893, S. 999.) Zufolge amtlicher Nachweisung im „Staats-Courant" vom 12. Januar sind während des Monats Oktober 53 Personen an asiatischer Cholera, 14 an „cholera nostras" gestorben.

Rußland. In einigen westlichen Bezirken hatte während der Berichtszeit die Zahl der Cholerafälle wieder etwas zugenommen; es wurden vom 30. Dezember bis 5. Januar (n. St.) die nebenstehend aufgeführten Erkrankungen und Sterbefälle amtlich gemeldet.

Spanien. Zufolge einer in der „Gaceta de Madrid" vom 11. Januar abgedruckten Königlichen Verordnung ist die Cholera auf der Insel Teneriffa nunmehr erloschen.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 37.) Vom 10. bis 16. Dezember v. J. sind 16 Personen der Cholera, 260 den Fiebern erlegen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 37.) In Havana wurden vom 15. bis 21. Dezember 1 Sterbefall und etwa 8 Neuerkrankungen festgestellt, in Cienfuegos vom 10. bis 16. Dezember und in Sagua la Grande

(Gehört zu „Rußland".)

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Plock	17./12. bis 23./12.	29	15
Warschau (Stadt)	Desgl.	1	1
Warschau (sonst im Gouvernement)	10./12. bis 16./12.	38	14
Radom	17./12. = 23./12.	10	11
Siedlec	10./12. = 23./12.	21	10
Lomza	17./12. = 23./12.	7	6
Suwalki	10./12. = 23./12.	28	20
Kowno	17./12. = 23./12.	72	42
Grodno	10./12. = 23./12.	17	14
Minsk	17./12. = 23./12.	2	1
Wolhynien	10./12. = 20./12.	69	29
Bessarabien	4./12. = 20./12.	11	5
Kiew	26./11. = 16./12.	7	4
Cherson	17./12. = 23./12.	5	1
Jekaterinoslaw	10./12. = 16./12.	18	8
Woronesch	26./11. = 17./12.	32	23
Kursk	17./12. = 23./12.	5	4
Tschernigow	10./12. = 16./12.	25	12
Tambow	10./12. = 23./12.	3	2
Tula	17./12. = 30./12.	9	2
Mohilew	17./12. = 23./12.	1	1
Twer	Desgl.	1	1
St. Petersburg (Stadt)	29./12. bis 3./1.	129	57
Kasan	10./12. = 16./12.	5	1
Saratow	28./11. = 13./12.	5	7
Stawropol	13./12. = 24./12.	11	5
Kubangebiet	23./12.	1	1
Kutais	17./12. bis 23./12.	1	1
Eriwan	10./12. = 16./12.	21	17

vom 3. bis 16. Dezember je 4 Sterbefälle. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 52.)

Einer Mittheilung vom 9. Januar zufolge ist in Rio de Janeiro das Gelbfieber in epidemischer Form aufgetreten.

Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder. In Graudenz wurde am 7. Dezember v. J. bei einem am 4. dess. M. zugereisten Arbeiter eine Erkrankung an Flecktyphus festgestellt. Die Ansteckung hat höchstwahrscheinlich während eines 2tägigen Aufenthalts in Marienburg stattgefunden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 6, Paris 14, Birmingham 2, Petersburg 5, Moskau 3, Warschau 10, New-York 2 Todesfälle; London 12 (Krankenhäuser), Kopenhagen 3, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2, Moskau 3 Todesfälle, Reg.-Bezirke Königsberg 14, Posen 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 2 Todesfälle.

Influenza verursachte in der Zeit vom 7. bis 13. Januar den standesamtlichen Nachweisen zufolge in Berlin 13 Sterbefälle, in Bromberg 3, Görlitz 4, Hannover 5, Frankfurt a. M., Essen je 4, Remscheid 3, Köln 8, Bonn 9, München 3, Dresden, Leipzig je 6, Stuttgart 8, Freiburg 10, Bremen 3, Hamburg 4, Straßburg i. E. 5, Mülhausen i. E. 10. Außerdem wurden Erkrankungen angezeigt in Frankfurt a. O. 48, in den Reg.-Bezirken Marienwerder 9, Posen 86, Düsseldorf 359, in der Stadt Nürnberg 17, in Hamburg 9. In die Krankenhäuser zu Frankfurt a. M. wurden 3 Influenzakranke aufgenommen.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Budapest 2 Sterbefälle, Amsterdam 5, London 75, Kopenhagen 22 (und 1476 Erkrankungen), Stockholm 8 (83), Moskau 2, New-York 14. In Genua häufen sich einer Mittheilung vom 4. Januar zufolge die Krankheitsfälle von Tag zu Tag (allein am 3. dess. M. wurden 35 Influenzakranke in das städtische Krankenhaus aufgenommen).

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Lübeck — Erkrankungen wurden aus Berlin 53, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 108, Königsberg 390, Posen 439, Schleswig 120, aus München 147, Hamburg 71, Wien 207, Budapest 35, Petersburg 91 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Beuthen — Erkrankungen kamen in Berlin 36, Wien 60, London 224 (Krankenhäuser), Edinburg 36, Kopenhagen 210, Stockholm 36 zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Augsburg, Beuthen, Dresden, Duisburg, Erfurt, Frankfurt a. O., Gera, M.-Gladbach, Halle, Kaiserslautern, Remscheid, Stuttgart und Odessa — Erkrankungen sind in Berlin 90, Breslau 28, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 239, Hildesheim 94, Münster 104, Schleswig 122, in München 47, Hamburg 52, Wien 119, Budapest 39, Kopenhagen 75, Petersburg 33 zur Anzeige gekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Regierungspräsident zu Königsberg hat die früher erlassene Verordnung vom 20. September v. J. (vgl. Veröff. 1893 S. 757), nach welcher der Uebertritt von Personen aus Rußland über die preußische Grenze innerhalb der Kreise Neidenburg und Ortelsburg nur in Illowo gestattet war, durch Polizeiverordnung vom 4. Januar aufgehoben.

Dänemark. Laut Bekanntmachung des Justizministeriums vom 13. Januar ist die s. Z. gegenüber den russischen Häfen der Ostsee und der finischen Bucht, den niederländischen Häfen und Neapel angeordnete allgemeine Besichtigung (vgl. S. 758, 1893) aufgehoben worden. Ferner wurde die ärztliche Besichtigung für die von St. Petersburg, Riga oder Holland ankommenden Personen (vgl. S. 4) nunmehr allgemein aufgehoben.

Die Bekanntmachung bestimmt endlich folgendes, wodurch frühere Vorschriften eingeschränkt werden:

Quarantäne findet zur Zeit nicht statt.

A. Die Bestimmungen im 2. Abschnitt I des Gesetzes über Maßregeln gegen Einschleppung ansteckender Krankheiten in's Reich vom 2. Juli 1880 sind in Wirksamkeit gegenüber folgenden Orten:

London, Palermo, den Häfen im schwarzen und asowischen Meer, Konstantinopel, den Häfen in Syrien, sämmtlichen Hafenstädten in Egypten, den Häfen am Rothen Meer, den Häfen in Tonkin und Cochinchina nebst Ostindien, die niederländischen ostindischen Kolonien inbegriffen und Japan.

B. Verbot der Einfuhr und Gebot der Desinfektion.

Die Einfuhr von Lumpen ist verboten aus Rußland und Finnland, Japan nebst den unter Litr. A genannten, in anderen Ländern belegenen Häfen — London ausgenommen. Aus diesen Ländern oder Orten ist es ferner verboten, Kratzwolle einzuführen, wenn dieselbe nicht zufolge erbrachten vollständigen Nachweises carbonisirt oder gewaschen und auf 80° C. erhitzt worden ist.

Es ist endlich verboten, aus den unter Litr. A genannten Orten — mit Ausnahme von London — gebrauchte Leinwand, gebrauchte Kleidungsstücke und gebrauchtes Bettzeug einzuführen, wenn diese Gegenstände nicht als Reisegepäck mitgeführt werden, oder von dem Empfänger auf Treu und Glauben schriftlich bestätigt wird, daß dieselben nur in Folge einer Aufenthaltsveränderung des Eigenthümers ins Land kommen. Sofern die betreffenden Gegenstände den obengenannten Bestimmung gemäß eingeführt werden können, sind dieselben dennoch, falls sie als von besonders unreinlicher oder sonst verdächtiger Beschaffenheit befunden werden, zurückzuhalten, bis daß sie unter öffentlicher Kontrole der Desinfektion unterzogen worden sind.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Türkei. Laut Nachrichten aus Smyrna vom 12. Januar sind infolge Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel die nachstehenden Ermäßigungen früher angeordneter Maßregeln eingetreten:

1. Aufgehoben sind alle Maßregeln gegen Herkünfte aus Italien (vgl. S. 951, 1893) und Tunis (S. 4).

2. Einer ärztlichen Untersuchung unterliegen nach dem 9. Januar Herkünfte von Palermo (S. 38).

3. Einer 24stündigen, mit Desinfektion der alten Kleidungsstücke und der Effekten der Passagiere bezw. der Schiffsmannschaft verbundenen Beobachtung unterliegen nach dem 9. Januar die aus Konstantinopel kommenden Herkünfte, ebenso die auf der ost-

rumelischen Eisenbahn in das Innere des Landes reisenden Personen, einer 24stündigen Beobachtung mit betr. Desinfektion in Tschataldja (S. 1003, 1893); einer 24stündigen Beobachtung in einem Hafen mit Sanitätsarzt unterliegen die Herkünfte aus Tripolis (vgl. S. 986, 1893). —

Bulgarien. Amtlicher Mittheilung vom 9. Januar zufolge sind alle Quarantänemaßregeln gegenüber Reisenden und Herkünften aus Oesterreich-Ungarn und Rumänien vom 4. Januar (23. Dezember a. St.) ab außer Kraft gesetzt worden. (Vgl. S. 1003, 1893.) —

Spanien. Durch drei Königliche Verordnungen vom 8. Januar sind die gegen die Häfen von Odessa (vgl. S. 989, 1893) Messina und Palermo (vgl. S. 667, 1893) erlassenenen Quarantäneverfügungen unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759, 1893) aufgehoben worden. —

— Die Quarantäne gegen Herkünfte aus dem Senegalgebiet (vgl. S. 516, 1893) ist durch eine Kgl. Verordnung vom 15. Januar unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759, 1893) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch zwei am 15. und 16. Januar veröffentlichte Ministerial-Verfügungen werden die Häfen der Canarischen Inseln (vgl. S. 921, 1893) seit dem 11. Januar und diejenigen der französischen Kolonie am Senegal (S. 567, 1893) seit dem 7. Dezember für „rein" erklärt. —

Malta. (Vgl. S. 39.) Die Ortsregiernng hat unter dem 9. Januar die Quarantäne gegen Herkünfte aus Odessa und Tunis aufgehoben, und diejenige gegen Herkünfte aus Tripolis auf fünf Tage herabgesetzt —

Brasilien. Durch Ministerial-Verordnung vom 21. Dezember v. J. sind die europäischen Häfen (vgl. S. 760, 1893) rein erklärt worden. Alle vom 14. Dezember ab aus diesen Häfen ausgelaufenen bezw. auslaufenden Schiffe werden nach einer strengen Sanitätsvisite zum freien Verkehr zugelassen.

Vereinigte Staaten von Ameriка. In Folge einer Verordnung des Generalarztes der Marine ist die Besichtigung von Schiffen und Auswanderern in fremdländischen Häfen durch Marinesanitätsoffiziere mit dem 15. Dezember v. J. ausgesetzt worden. Während des laufenden Winters werden die Quarantänevorschriften durch die Konsulats-Beamten der verschiedenen Häfen zur Ausführung gebracht werden. (Abstr. of sanit. reports 1893 S. 1288.) —

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Bekanntmachung, die Arzneitaxe für 1894[1] betr. Vom 20. Dezember 1893.

Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Für Arzneimittel, welche auch in größeren als den bisher in der Arzneitaxe für die Preisberechnung zu Grunde gelegten Gewichtsmengen häufiger ärztlich verordnet werden, habe ich nach solchen Gewichtsmengen Preise berechnen lassen.

Weiße Gläser dürfen in Zukunft nicht höher als halbweiße berechnet werden.

Luxus-Arzneigefäße dürfen nur unter bestimmten, Seite 732) näher angegebenen Bedingungen zur Verwendung gelangen und berechnet werden.

Die so abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Der Minister der geistl. 2c. Angeleg.
Bosse.

[1]) Kgl. Preußische Arzneitaxe für 1894. Berlin. R. Gärtner's Verlagsbuchhandlung Hermann Heyfelder.

[2]) Die betreffende Bestimmung lautet: „Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln, Tropfgläser u. s. w." wie in der vorjährigen Arzneitaxe, vgl. Veröff. 1893 S. 22.

Die der Arzneitaxe vorgedruckten, „allgemeinen Bestimmungen" haben gegen das vorige Jahr (vgl. Veröff. 1893 S. 22) keine Veränderungen erfahren. Der Anhang: „Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe aufgenommen, zu deren Bereitung in dem Arzneibuch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe, (Pharmacopoea Germanica editio III) aber keine Vorschriften angegeben sind", lautet wie in der Arzneitaxe für 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 27).

Die Kgl. Preußische Arzneitaxe, jedoch ohne die „allgemeinen Bestimmungen", ist auch in Sachsen-Weimar durch Bekantmach. des Staatsminist., Depart. d. J. vom 30. Dezember 1893 (Reg.-Bl. S. 138), sowie mit denselben in Braunschweig durch Bekanntmach. des Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums, in Anhalt durch Bekanntmach. der Regierung, Abth. d. J. von demselben Tage (Staats-Anz. Nr. 305) und in Lippe durch Bekanntmach. der Regierung vom 3. Januar 1894 (Ges.-Samml. S. 271) eingeführt worden.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Die kommunalärztliche Thätigkeit betr. Vom 7. Oktober 1893.

Um die Thätigkeit der Kommunalärzte mehr wie bisher für Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege nutzbar zu machen, habe ich unter Hervorhebung derjenigen Gesichtspunkte, die hierbei vornehmlich in Frage kommen, eine Aenderung des bisherigen Berichtswesens (Verfügung vom 25. August 1884 — Pr. II Nr. 423/8) beschlossen, von der ich erwarte, daß sie die Thätigkeit der Kommunalärzte erfolgreicher gestalten und weiterhin den Kommunen selber zu gute kommen wird.

Wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß die kommunalärztliche Thätigkeit mit der Behandlung der armen Kranken nicht erschöpft ist, sondern im Sinne der kommunalen und Sozial-Hygiene erst dann ihrem Zweck entspricht, wenn der Kommunalarzt als hygienischer Berather der Kommune alle die Gesundheit des Gemeinwesens und insbesondere der ärmern Bevölkerungsklassen beeinflussenden Faktoren, wie alle der Gesundheitspflege dienenden kommunalen Einrichtungen, Veranstaltungen und Bestrebungen dauernd überwacht, so ergiebt sich hieraus, daß diese ihre Thätigkeit vornehmlich vorbeugenden Zwecken zu dienen hat.

Indem ich nachstehend die wichtigsten der hierbei in Frage kommenden Gesichtspunkte zusammenfasse, unter Vorausschickung derjenigen armenstatistischen Daten, die hierbei nicht wohl entbehrt werden können, bestimme ich hiermit, daß die in Zukunft alljährlich bis zum 1. März hierher einzureichenden kommunalärztlichen Berichte auf folgende Einzelpunkte sich zu erstrecken haben:

1. Zahl der dauernd unterstützten Ortsarmen
   a) selbstunterstützte, und zwar Männer, Frauen (darunter alleinstehend), Kinder unter 14 Jahren;
   b) mitunterstützte, Zahl derselben, darunter Kinder unter 14 Jahren.
2. Zahl der vorübergehend Unterstützten.
3. Zahl der Landarmen.
4. Art der Unterbringung der Ortsarmen
   a) in Armenhäusern (Siechenhäusern);
   b) in Familienpflege;
   c) in Anstalten der Provinz.
5. Höhe des Armenetats — umfassend dauernd und vorübergehend unterstützte Ortsarme, Kosten der offenen und geschlossenen Armen-Krankenpflege — Verhältniß zum Gesammtetat.
6. Armenärzte und Remuneration derselben.
   Gemeinde-Diakonissen. Sonstige Krankenpfleger und Pflegerinnen.
7. Beschaffenheit der Wohnungen der ärmeren Bevölkerung und deren Beziehung zum Auftreten von Krankheiten. (Dach-, Hof-, Kellerwohnungen.)
8. Ernährungsverhältnisse der ärmern Bevölkerungsklassen (Kinderernährung), Kost- und Haltekinder, Krankheitsstörungen in Folge mangelhafter, nicht zureichender oder verdorbener Nahrungsmittel — Einrichtungen und Veranstaltungen zur Beschaffung guter und billiger Nahrungsmittel (Konsumvereine, Suppenküchen u. A.).

9. Alkoholismus. Verbreitung desselben unter der ärmern Bevölkerung.

10. Hygienische Haus- und Gemeinde-Einrichtungen: Wasserversorgung, Entwässerungsanlagen, Beseitigung der Abfallstoffe. Zustand und insbesondere Mängel derselben.

11. Infektionskrankheiten (Typhus, Diphtherie, Tuberkulose 2c.) und deren Beziehung zu Wohnung und Ernährung, sowie zu den Haus- und Gemeinde-Einrichtungen. Besondere Wege der Verbreitung, Stärke und Ausbreitung der Epidemieen unter der ärmern Bevölkerung.

12. Sanitäre Beschaffenheit der Armenhäuser und Hospitäler.

13. Oeffentliche und private Armen-Krankenpflege, Frauen- und sonstige Wohlthätigkeits-Vereine. Mildthätige Stiftungen. Wirkungskreis derselben.

14. Sorge für die Siechen, Waisen und verwahrlosten Kinder. — Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. A.

15. Herbergen (Massenquartiere), Natural-Verpflegungsstationen.

16. Elementarschulen und Gesundheitszustand der Schüler. (Ferien-Kolonien, Speisung armer Schüler u. A.)

Von diesem Schema sind die Nummern 1 bis 6 einschließlich in Zwischenräumen von 3 zu 3 Jahren, und zwar zum ersten Mal bis zum 1. März k. Js., von dem Magistratsdirigenten, die übrigen von den Kommunalärzten alljährlich und zwar so zu beantworten, daß die Berichte ein möglichst erschöpfendes Bild der kommunalen Hygiene bieten, wobei es den Berichterstattern überlassen bleibt, diejenigen Abschnitte, die in dem einen Jahr für die kommunale Hygiene von besonderer Bedeutung sich erwiesen haben, gegenüber anderen Abschnitten zu bevorzugen.

Soweit die Kreisphysiker Kommunalärzte sind, will ich von einer speziellen Berichterstattung derselben dann absehen, wenn die unter 7 bis 16 aufgeführten Punkte in dem Jahres-Sanitätsbericht unter den betreffenden Kapiteln (IV, VI, VIII und X) eine eingehende Erörterung gefunden haben und insbesondere das Kapitel X eine erschöpfende Darstellung des Zustandes der offenen und geschlossenen Armen- und Armen-Krankenpflege enthält. Nicht entfallen dagegen die sub 1 bis 6 geforderten statistischen Daten und deren fristzeitige Einreichung seitens der betreffenden Magistrate von 3 zu 3 Jahren.

Bei dieser Gelegenheit will ich nicht unterlassen, auf die Bedeutung hinzuweisen, die der Art der Verschreibungsweise seitens der Armen- und Kassenärzte für die Kommunen und Krankenkassen, und zwar nicht blos in Rücksicht auf die finanziellen Interessen der Gemeinden und Krankenkassen, sondern auch in Rücksicht auf die eigentlichen Zwecke der Armenpflege und der sozialen Gesetzgebung zukommt. Wenn ich auch überzeugt bin, daß die Aerzte im Allgemeinen bemüht sein werden, auch diesen Interessen Rechnung zu tragen und die Grundsätze sparsamer Verschreibungsweise, soweit dieselben dem eigentlichen Zweck der Armen-Krankenpflege nicht widerstreiten, sich anzueignen, erachte ich doch einen nochmaligen Hinweis auf die Bedeutung der Kenntniß der Arzneitaxe für die ärztliche Verschreibungsweise für nothwendig und bemerke zugleich, daß die wesentlichsten der hierbei zu beachtenden Gesichtspunkte in einer kleinen Schrift von Schreiber (Arzneiverordnungen mit besonderer Berücksichtigung sparsamer Verschreibungsweisen, Verlag von J. Alt, Frankfurt a. M. 1893, II. Auflage, erster Theil, Preis 1,80 ℳ) zusammengestellt sind.

Indem ich den Magistrat ersuche, Abschrift vorstehender Verfügung dem dortigen Kommunalarzt (Aerzten) als Ergänzung des mit denselben abgeschlossenen Vertrages zuzustellen und in Bezug auf die abgeänderte Berichterstattung vollziehen zu lassen, weise ich noch darauf hin, daß es im eigentlichen Interesse der Kommunen gelegen ist, wenn die Armenärzte nicht blos zu einzelnen Sitzungen der Armen-Kommissionen (Deputationen) zugezogen, sondern zu ständigen Mitgliedern derselben gemacht werden.

Schließlich erwarte ich, daß die Kommunen überall bestrebt sein werden, die Remunerationen der Kommunalärzte so zu gestalten, wie es die Wichtigkeit der Stellung und die geforderte Mühewaltung und vor Allem auch das Interesse der Kommunen selber erfordert.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: von Zastrow.

An die sämmtlichen Magistrate des Bezirks.
Pr. II Nr. 57/9. 93.

Preußen. Reg.-Bez. Köslin. Revision der Krankenanstalten betr. Vom 7. Oktober 1893.

In Abänderung meiner Verfügung vom 7. Juni 1866 — I. A. 1175/4. 66 — betreffend die Revision der städtischen Krankenhäuser, bestimme ich hiermit, daß in Zukunft diese Revisionen unter Zugrundelegung des nachfolgenden Schemas auszuführen sind:

1. Bauliche Beschaffenheit des Krankenhauses.
Seit der letzten Revision eingetretene Veränderungen.
2. Zahl der Krankenzimmer. Zahl der Betten.
Größe des Luftraums für den einzelnen Kranken bei voller Belegung der Anstalt.
3. Beheizung, Beleuchtung und Ventilation.
4. Beschaffenheit der Fußböden; bei Holzfußboden, ob geölt oder nicht. Beschaffenheit der Thüren und Fenster.
5. Lagerstellen. Beschaffenheit derselben. Waschvorrichtungen.
6. Beschaffenheit der Leib- und Bettwäsche. Aufbewahrung. Nothwendigkeit der Ergänzung. — Beseitigung der unreinen Wäsche und der verbrauchten Verbandstoffe.
7. Beschaffenheit der Badeeinrichtungen.
8. Beseitigung der Haus- und Küchenabwässer.
9. Beseitigung der Fäkalien (System) Beschaffenheit der Aborte.
10. Lage und Beschaffenheit der Nebenräume:
Waschküche, Leichenkammer, Desinfektionsapparat.
11. Ordnung und Reinlichkeit in allen Räumen der Anstalt.
12. Ist bezüglich der Krankenräume und der Aborte eine Trennung der Geschlechter vorgesehen?
13. Beschaffenheit von Hof und Garten.
14. Art der Wasserversorgung. Chemische und event. bakteriologische Untersuchung desselben.
15. Vorkehrungen für Unterbringung an ansteckenden Krankheiten Leidender; Isolirräume und wie gelegen. Baracken.
16. Behandlung der inficirten Kleider und Betten.
Desinfektion der Abgänge. Reinigung der inficirten Räume.
17. Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Geisteskranken.
18. Kostformen, Mittheilung derselben. Kontrole. Beschaffenheit der Kost, des Brodes und anderer Nahrungsmittel am Tage der Revision.
19. Täglicher Verpflegungssatz für die Kranken.
20. Warte- und Pflegepersonal. Zahl derselben. Sind dieselben in der Krankenpflege und Oekonomie ausgebildet, und wo? Remuneration derselben.
21. Gesammtetat des Krankenhauses.
Zahl und Renumeration der Krankenhausärzte.
22. Führung des Krankenjournals; Schema desselben. Führung des Rezeptionsbuchs.
23. Krankenbewegung. Zahl und Tag des größten und geringsten Krankenbestandes. Gesammtzahl der Verpflegungstage.
Bestand am 1. Januar v. J. — männlich, weiblich —.
Zugang im Laufe des Jahres — männlich, weiblich —.
Abgang a) geheilt, b) gebessert, c) ungeheilt, d) gestorben.
Bestand am 1. Januar d. J. — männlich, weiblich —.

24. Dient das Krankenhaus gleichzeitig als Armen- (Siechen-) Haus? Event. Unterbringung derselben.

25. Bemerkungen und Vorschläge.

Die nach diesem Schema ausgeführten Revisionsprotokolle sind wie bisher bis zum 15. April jeden Jahres hierher einzureichen.

Gleichzeitig lasse ich dem Magistrat ein Exemplar einer Dienst-Instruktion mit dem Ersuchen zugehen, den dortigen Krankenhausarzt bezw. die Krankenhausärzte auf die Instruktion zu verpflichten.

Die Beschaffung von Isolirräumen für ansteckende Kranke, wo solche noch nicht vorhanden, darf nicht länger hinausgeschoben werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß mit der Einrichtung derselben alsbald vorgegangen wird.

Von der Erfahrung ausgehend, daß die durchschnittliche Verpflegungsdauer in den kleineren Krankenhäusern vielfach eine auffallend lange ist, und daß, je besser die Ernährung der Kranken um so schneller die Heilung erfolgt, habe ich Kostformen für Voll- und Mittelkost sowie für fiebernde Kranke beigefügt[1]), die über Quantitäten der einzelnen Nahrungsmittel Aufschluß geben. Diese Kostformen haben in Zukunft als Anhalt zu dienen für die Verpflegung der Kranken im dortigen Krankenhause.

Bezüglich des Verpflegungssatzes bemerke ich noch, daß unter Zugrundelegung dieser Kostformen für die Verpflegung der Durchschnittssatz von 60 Pf. pro Tag ausreichend erscheint, da nicht blos für Sieche und Gebrechliche, Frauen und Kinder nach Anweisung des Arztes die Quantitäten entsprechend herabzusetzen sind, sondern auch für alle fiebernden Kranken der Verpflegungsaufwand hinter diesem Durchschnittssatz erheblich zurückbleibt.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Zastrow.

An die Magistrate des Bezirks mit Ausnahme von Lauenburg. Pr. II. Nr. 58/9. 93.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Euer Wohlgeboren zur Kenntnißnahme und unter besonderem Hinweis auf die Verfügung vom 7. Juni 1866.

An die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

I. Anlage.

Instruktion für die Krankenhausärzte.

1. Dem Krankenhausarzt liegt die Leitung des gesammten ärztlichen Dienstes der Anstalt ob. Er ist dafür sowohl dem Vorstande wie den Behörden verantwortlich. Den Polizei- bezw. Gerichtsbehörden gegenüber ist er verpflichtet, von der Aufnahme Verletzter, Geisteskranker, an ansteckenden Krankheiten Leidender sowie von dem Vorkommen ansteckender Krankheiten oder Unglücksfälle innerhalb der Anstalt rechtzeitig Anzeige zu machen. Bei Todesfällen, die nach Lage der Sache muthmaßlich zu einer gerichtlichen Besichtigung oder Obduktion der Leiche Anlaß geben, hat der Krankenhausarzt dafür Sorge zu tragen, daß an derselben nichts vorgenommen wird, was zur Verdunklung des Thatbestandes führen kann.

2. Dem Krankenhausarzt liegt die Aufsicht über die gesammten hygienischen Einrichtungen der Anstalt ob; insbesondere hat er der Wasserversorgung, der Ableitung der festen und flüssigen Abfallstoffe, der Küchen- und Hauswässer dauernd seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er hat ferner für reine, gesunde Luft in den Krankenzimmern, für angemessene Erwärmung derselben, für Reinlichkeit und Ordnung Sorge zu tragen und die Ernährung auf Grund der aufgestellten Kostformen zu überwachen.

Es ist die Aufgabe des Krankenhausarztes, für zweckmäßige Unterbringung der Kranken, insbesondere Isolirung ansteckender Kranker, sowie dafür zu sorgen, daß die Auswurfsstoffe Hustender oder an ansteckenden Krankheiten Leidender, ihre Kleidung, sowie die von ihnen beschmutzte Leib- und Bettwäsche, die benutzten Geschirre, Aborte 2c. alsbald vorschriftsmäßig desinfizirt werden; dasselbe gilt von dem Krankenzimmer nach Ablauf der Krankheit.

Als Richtschnur für das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten sind außerdem maßgebend die Vorschriften des Ministerialerlasses vom 3. April 1883, betreffend die Beachtung der Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 seitens der Vorstände der Krankenanstalten.

3. Das mit der Wartung und Pflege betraute Personal ist dem Krankenhausarzt bei der Ausübung des Dienstes untergeordnet und hat seinen Anordnungen unbedingte Folge zu leisten.

4. Auf die Kranken Bezug habende Abweichungen von der Hausordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Arztes.

5. Der Krankenhausarzt ist verpflichtet, von allen Uebelständen, sei es in Bezug auf die Pflege und Wartung, die Einrichtung oder bauliche Beschaffenheit des Krankenhauses dem Krankenhausvorstande sogleich Anzeige zu erstatten, auch den regelmäßigen und außerordentlichen Revisionen beizuwohnen.

6. Im Falle seiner Abwesenheit hat der Krankenhausarzt für angemessene Vertretung Sorge zu tragen und den Krankenhausvorstand davon zu benachrichtigen.

7. Der Krankenhausarzt hat im Falle der Besserung oder Genesung die Entlassung der Kranken rechtzeitig anzuordnen und dem Krankenhausvorstande alsbald Mittheilung davon zu machen.

Bei an ansteckenden Krankheiten Leidenden darf die Entlassung nicht eher erfolgen, als bis jede Gefahr der Ansteckung seitens des zur Entlassung kommenden Kranken beseitigt ist, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Krankheitserreger ansteckender Krankheiten häufig sehr viel länger persistiren als die Krankheitserscheinungen andauern.

Entlassung wegen Vergehen gegen die Hausordnung darf nur vom Krankenhausvorstand angeordnet werden.

8. Der Arzt hat das Krankentagebuch ordnungsmäßig zu führen (— Cirkularerlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 25. Mai 1880 (M. Bl. f. d. i. V. S. 198) —, bei der Ordination jede unnöthige Arzneivertheuerung zu vermeiden und bei Anfertigung vom Vorstande beschlossener Statistiken in angemessener Weise mitzuwirken.

Aufgestellt und im Anschluß an den Vertrag vom . . . . .

anerkannt und vollzogen.
(Unterschriften.)

[1]) Diese Anlage wird nicht mit abgedruckt.

Hessen. Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums betreffend. Vom 16. Dezember 1893. (Amtsbl. d. Großherzogl. Min. d. J. u. d. Just., Abth. f. ö. Gesundheitspfl. Nr. 234.)

Vom 1. Januar 1894 an wird eine neue Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogthums eingeführt.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe in amtlichem Abdruck zur Nachachtung für die Betheiligten erschienen ist und daß Exemplare von der Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags käuflich zu 1 ℳ 25 Pf. ausschließlich Rückporto das Stück abgegeben werden.

Großh. Minist. d. Innern u. d. Justiz.
Schliephake.

Schwarzburg-Rudolstadt. Verordnung, die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 3. September 1892 über Einführung einer allgemeinen Fleischbeschau betr. Vom 23. Dezember 1893. (Ges.-Samml. S. 131.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen abändernd und ergänzend zu der Verordnung vom 3. September 1892 (Ges.Samml. S. 201),[1]) die Einführung einer allgemeinen Fleischbeschau betreffend, verordnet, was folgt:

[1]) Veröff. 1893 S. 198.

Art. 1. Der § 11, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Fleisch kranker Thiere, welches von dem Fleischbeschauer für noch genießbar erklärt worden ist, sowie das weniger nahrhafte Fleisch — das minderwerthige, sogen. nicht bankmäßige Fleisch — darf nur in dem Orte, in welchem die Schlachtung stattgefunden hat, unter Angabe des Grundes der Minderwerthigkeit feilgeboten und verkauft werden.

Art. 2. Die Bestimmung in § 12 Nr. 4, welche das Fleisch von Zuchtstieren für minderwerthig, nicht bankmäßig, erklärt, kommt in Wegfall.

Oesterreich. Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei, betr. die Vieh- und Fleischbeschau in der Grafschaft Görz und Gradisca und in Istrien.

Vom 4. Juli 1893. (Oest. San.-W. S. 406.)

Auf Grund des § 12 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, wird hinsichtlich der sanitätspolizeilichen Beschau der zur Schlachtung bestimmten Thiere und des zum Verkaufe bestimmten Fleisches Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Vieh- und Fleischbeschau ist fortan in allen Orten, wo Fleischgewerbe bestehen, durch bestellte geeignete Beschauer zu vollziehen.

In anderen Gemeinden ist deren Durchführung von der Gemeindevorstehung bei allen Schlachtungen zu veranlassen, bei denen die Beschau geboten ist.

§ 2. Der Beschau unterliegen das zum Verkaufe und Genusse bestimmte Schlacht- und Stechvieh vor und nach der Schlachtung, eingeführte geschlachtete Thiere, Fleischwaaren, todtes Geflügel, sowie Fische.

Ausgenommen von der Beschau ist nur jenes Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine), welche der Eigenthümer zum eigenen Hausgebrauche schlachtet.

§ 3. Die Gemeinden haben für sich allein, oder wo dies zulässig ist, im Vereine mit anderen Gemeinden zunächst Thierärzte und in Ermangelung solcher, Aerzte als Beschauorgane zu verwenden. Sind solche Sachverständige nicht vorhanden, so haben sie erfahrene, vertrauenswürdige, lesens- und schreibenskundige, mit den betheiligten Gewerbetreibenden nicht verwandte oder verschwägerte Personen zu Beschauorganen zu bestellen.

Die bestellten Beschauer sind der politischen Bezirksbehörde bekannt zu geben. Thierärzte oder in Verwendung gezogene Aerzte sind vor Antritt ihres Amtes an ihre Pflichten zu erinnern; andere Beschauer haben bei der Bezirksbehörde das eidliche Gelöbniß nach der im Anhange mitgetheilten Formel abzulegen.

Dem Beschauer ist ein Exemplar dieser Verordnung und der beigegebenen Instruktion auszufolgen.

§ 4. Die Aufgabe des Vieh- und Fleischbeschauers besteht in der Untersuchung des zur Schlachtung bestimmten Viehes und des zum Verkaufe bestimmten Genußfleisches auf deren gesundheitlichen Zustand.

Ueber den Befund hat er den Parteien Beschauscheine auszufolgen, und über seine Amtshandlungen regelmäßige Protokolle zu führen.

§ 5. Die Schlachtung jedes der Besichtigung unterliegenden Thieres muß dem Beschauer wenigstens 12 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit angemeldet werden.

Bei Schlachtungen in behördlich konzessionirten Schlachthäusern sind diesfalls die Bestimmungen der Schlachthausordnung maßgebend.

In Nothfällen, d. h. wenn Thiere wegen plötzlicher Unglücksfälle sofort getödtet werden müssen, kann die Beschau bis nach der Schlachtung verschoben werden (Nothschlachtung).

In solchen Fällen müssen jedoch alle Theile des geschlachteten Thieres sammt den Eingeweiden bis zur Beschau aufbewahrt bleiben, widrigens die Vernichtung des Fleisches stattzufinden hat.

Die Beschau von nothgeschlachtetem Hornvieh, sowie von zum Genusse bestimmten Pferden darf nur von einem Thierarzte vorgenommen werden.

§ 6. Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit der Schlachtung eines Thieres, beziehungsweise der Verwerthung des Fleisches zum menschlichen Genusse hat sich der Beschauer an die Weisungen der Instruktion zu halten.

Nach der Beschau ist von dem Beschauer, falls das Fleisch zum Genusse zulässig erkannt worden ist, der Partei ein Beschauschein auszufolgen. (§ 4.)

In Fleischergewerben ist der Beschauschein im Lokale zur öffentlichen Einsicht anzuheften.

Jeder Beschaubefund ist in ein eigenes Protokoll nach dem beigegebenen Muster einzutragen, welches vom Beschauer monatlich an die Gemeinde abzuliefern ist. (§ 4.)

Von auswärts eingebrachte geschlachtete Thiere müssen mit dem am Orte der Schlachtung ausgefertigten Beschauscheine gedeckt sein.

Für die Einfuhr mit Eisenbahnen oder Schiffen gelten die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 4. August 1884, (Statth. Rundschr. 20. August 1884).

Bei zur Schlachtung ungeeignet erkannten Thieren, sowie bei zum Genusse nicht zulässig erkannten Fleischtheilen, ist die Erfolgung des Beschauscheines zu verweigern und hievon vom Beschauer der Gemeindevorstehung die Anzeige zu erstatten.

§ 7. Erachtet sich eine Partei durch den Ausspruch des Beschauers für geschädigt, so steht ihr die Beschwerde bei der Gemeindevorstehung offen, welche nach Einholung des Gutachtens eines anderen Thierarztes (k. k. Bezirksthierarztes) über die Beschwerde entscheidet.

Gegen die Entscheidung der Gemeindevorstehung steht die Berufung an den Landesausschuß frei.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind von der Partei vorschußweise zu erlegen und über die Tragung derselben ist instanzmäßig zu entscheiden.

§ 8. Der Gemeinde obliegt, Sorge zu tragen, daß Thierfleisch und Fleischwaaren, welche als ungenießbar befunden wurden, unschädlich beseitigt werden.

Ebenso hat sie darauf zu achten, daß nicht bankwürdig befundenes Fleisch desgleichen als genießbar erklärtes Fleisch kranker Thiere wegen der minderwerthigen Qualität in den Fleischbänken entsprechend gekennzeichnet werde.

Der Verkauf von Pferdefleisch ist nur in eigenen Fleischbänken gestattet.

§ 9. Die Entlohnung der Fleischbeschauer obliegt nach dem Gesetze den Gemeinden.

Die Vieh- und Fleischbeschauer dürfen von den Parteien weder Beschaugebühren noch Geschenke annehmen.

Die Gemeinden dürfen von den Parteien Fleisch- und Viehbeschautaxen nur dort einheben, wo dies durch ein Landesgesetz vorgesehen ist. (§ 80 der Gem.-Ord. für Görz-Gradisca und Istrien, Land.-Ges. vom 19. Dez. 1874 für Istrien, L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 75.)

Die Gemeinde hat den Vieh- und Fleischbeschauern die nöthigen Drucksorten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 10. Eine eventuell nöthige Desinfektion, falls es sich nicht um ein öffentliches Schlachthaus handelt, ist auf Kosten der Partei vorzunehmen. (Thierseuchengesetz vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 42.)

§ 11. Die Ueberwachung der Thätigkeit der Vieh- und Fleischbeschauer obliegt der Gemeindevorstehung.

Die politischen Behörden haben dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung genau befolgt werden und üben insbesondere durch die ihnen zugetheilten landesfürstlichen Bezirksthierärzte, beziehungsweise Bezirksärzte die Aufsicht über die Thätigkeit der Beschauer aus.

§ 12. Uebertretungen dieser Verordnung, vor Allem die Umgehung der vorgeschriebenen Beschau bei Schlachtthieren und eingeführten Fleischwaaren, sind, sofern sie nicht unter das Strafgesetz (§ 399) oder das Reichsgesetz vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 54, fallen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30 September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldbußen bis zu 100 fl. zu ahnden.

Instruktion für Vieh- und Fleischbeschauer.

Die Obliegenheiten der Vieh- und Fleischbeschauer umfassen:

1. die genaue Untersuchung von Thieren vor und nach der Schlachtung, eingeführten geschlachteten Thieren und dergleichen Fleisch, und von Fleischwaaren, Geflügel und Fischen, wenn sie zum allgemeinen Genusse bestimmt sind;

2. die Ueberwachung der Fleischbänke und der zum Verkaufe von Fleischwaaren dienenden Lokale bezüglich ihrer Reinhaltung und die Kontrole über die entsprechende Aufbewahrung der Waaren, falls für letztere nicht anderweitig vorgesorgt ist;

3. die unverweilte Anzeige von dem Vorkommen ansteckender Krankheiten oder dem Verdachte eines Seuchenausbruches bei Thieren, wenn sie hievon in Ausübung ihres Berufes Kenntniß erlangen (Gesetz vom 29. Februar 1880, 296, Nr. 35, § 16);

4. die Vorsorge, daß Mißhandlungen und Quälereien der Schlachtthiere vermieden werden, respektive die Anzeige derartiger Vorkommnisse an die Gemeindevorstehung. (Min.-Verordn. vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31.)

Die Vieh- und Fleischbeschau.

Der Beschau sind zu unterziehen:

a) das zum allgemeinen Genusse bestimmte Schlachtvieh (Rinder, Kühe, Pferde) und Stechvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine) jedes Alters;

b) das für privaten Gebrauch bestimmte Schlachtvieh;

c) das Schlacht- und Stechvieh bei Nothschlachtungen;

d) das in Fleischbänken aufliegende Fleisch und Geflügel, eingeführte geschlachtete Thiere, ferner Fische und gewerbsmäßig verkaufte Fleischwaaren jeder Art.

Ausgenommen von der Beschau bleibt gesundes Stechvieh, welches für den Privatbedarf geschlachtet, daher weder verkauft noch sonst hintangegeben wird.

Bei Nothschlachtungen darf die Beschau von Hornvieh nur von einem diplomirten Thierarzte vorgenommen werden (§ 5).

Die Intervenirung eines solchen Sachverständigen ist jedoch nicht nothwendig, wenn ein sonst gesundes Thier ohne Aufschub wegen einer Verletzung, eines Beinbruches, der Erwürgung oder wegen drohender Erstickungsgefahr, z. B. durch Verschlucken einer Rübe u. dgl., getödtet werden muß. Aber auch in diesen Fällen darf kein Theil des geschlachteten Thieres vor der Beschau entfernt werden.

2. Zur Beschau der zu schlachtenden Thiere hat sich der Beschauer rechtzeitig einzufinden und ist dieselbe, welche mit Ausnahme von Nothschlachtungen nur bei Tag stattfinden darf, mit aller Gewissenhaftigkeit vorzunehmen. Und zwar ist das Thier vorerst in lebendem Zustande äußerlich zu untersuchen, um seine Gesundheit im Allgemeinen festzustellen und sind hierauf nach der Schlachtung dessen innere Organe auf das Genaueste zu besichtigen.

3. Ergeben sich bei der äußeren oder inneren Beschau Zeichen von Krankheiten, welche die Vertilgung des Fleisches erheischen oder nur dessen theilweise Verwerthung zulassen, so hat der Beschauer im ersteren Falle die Schlachtung des Thieres, beziehungsweise die Ausschrotung des Fleisches zu untersagen, im letzteren Falle dagegen für die Vernichtung der nicht zum Konsum geeigneten Theile fürzusorgen.

In beiden Fällen hat er ungesäumt die Anzeige an die Gemeindevorstehung zu erstatten.

Ebenso ist er verpflichtet, wenn er über die Zulässigkeit eines Fleisches oder einer Fleischwaare zur allgemeinen Verwerthung Zweifel hegt, die Ueberprüfung seitens eines diplomirten Thierarztes zu verlangen.

4. In den genannten Fällen steht es jeder Partei frei, bei der Gemeindevorstehung um die Begutachtung durch einen diplomirten Thierarzt einzuschreiten und ist diesem Ansuchen Folge zu geben.

5. Von der Schlachtung zum Genusse sind ausgeschlossen:

a) junge Thiere (Kälber, Lämmer, Kitze) unter dem Alter von drei Wochen. (Erl. d. Min. d. Innern vom 7. Juni 1882);

b) abgemagerte alte Thiere;

c) hochträchtige, sowie solche Thiere, welche vor Kurzem geworfen haben;

d) alle Thiere, bei denen schon die äußere Besichtigung die Zeichen eines fieberhaften Zustandes überhaupt oder einer schweren oder seuchenartigen Erkrankung wahrnehmen läßt.

6. Durch Hetzen abgemattetes oder durch den Trieb erschöpftes Vieh darf erst nach vollkommener Erholung geschlachtet werden.

7. Die Zulassung des Fleisches geschlachteter Thiere zum Genusse hängt vom Befunde ab, demzufolge es zu erklären ist:

a) als genießbar, oder

b) als ungenießbar, d. i. gesundheitsschädlich.

8. Das genießbare Fleisch entspricht entweder allen Anforderungen, welche an Fleisch der betreffenden Sorte zu stellen sind, und heißt dann vollwerthig (bankwürdig), oder es ist, wenn dies nur theilweise der Fall ist, minderwerthig (nicht bankwürdig).

9. Als minderwerthig ist zu bezeichnen Fleisch:

a) welches das gute Aussehen eingebüßt hat oder in hohem Grade verunreinigt ist, ohne jedoch sonst gesundheitsgefährlich zu erscheinen;

b) von verunglückten Thieren, die nicht unverzüglich nach dem Unfalle geschlachtet werden;

c) von alten und abgemagerten Thieren;

d) von kranken Thieren, wenn der krankhafte Zustand den Fleischgenuß nicht unbedingt ausschließt (Punkt 10).

10. Als ungenießbar, somit gesundheitsschädlich ist zu erklären:

a) Fleisch, welches übelriechend und bereits in Fäulniß übergegangen ist;

b) Fleisch von umgestandenen oder während des Sterbens geschlachteten, sowie von ungeborenen oder nicht drei Wochen alten Thieren;

c) Fleisch von Thieren, welche an Milzbrand, Rauschbrand, Typhus, Wuth, Rotz, Wurm, Finnen oder Trichinen, an ausgebreiteter Lungen- oder Perlsucht, oder an Krankheiten leiden, die unter hochgradigem Fieber mit Entmischung und Zersetzung des Blutes, oder mit ausgebreiteter Eiterung und Jauchungsprozessen verlaufen, oder endlich von Thieren, die an Vergiftungen zu Grunde gegangen, beziehungsweise mit giftigen Arzneistoffen behandelt worden sind.

Von auswärts eingeführte geschlachtete Thiere und Fleischtheile, möge dies zu Land oder zur See geschehen, müssen mit vollkommen ausgefüllten Beschauzetteln des Provenienzortes gedeckt sein. Diese Letzteren sind nach anstandlosem Befunde durch den Beschauer zu vidiren.

Der Beschaucertifikate entbehrende oder der sanitären Anforderung nicht mehr entsprechende Waaren sind zu beanständen.

11. Die Prüfung von Geflügel, Fischen und Fleischwaaren in öffentlichen Lokalen wird sich vornehmlich auf den Nachweis von Frische und Unverdorbenheit richten.

Verdorbenes Fleisch, durch Einblasen von Luft fälschlich frisch erscheinendes Fleisch, Lungen u. s. w., sind als gesundheitsschädlich zu konfisziren und ist hierüber die Anzeige an die Gemeinde zu erstatten.

Der Beschauer wird von der betreffenden Gemeinde mit den erforderlichen Druckorten, d. i. dem Beschauprotokoll (Formular A) und den Beschauscheinen (Formular B) unentgeltlich betheilt.

In das Protokoll ist nach jeder Beschau eines geschlachteten Thieres der Befund genau einzutragen.

Die Beschauscheine müssen den Grad der Zulässigkeit des zu verwerthenden Fleisches (vollwerthig, minderwerthig) ersichtlich machen uod sind der Partei unentgeltlich einzuhändigen.

Bei kranken Thieren und bei gesundheitsschädlich oder bedenklich befundenem Fleisch darf kein Beschauschein ausgefolgt werden.

Die Ueberwachung von Lokalitäten in Bezug auf Reinlichkeit.

12. Dem Beschauer obliegt es, Sorge zu tragen, daß das Schlachtlokal nach vollzogener Schlachtung gehörig gereinigt und aus demselben alle Abfälle und nicht verwerthbaren Theile ehestens entfernt, sowie die Verscharrung oder Vernichtung derselben bewerkstelligt werde.

Bezüglich der Fleischbänke und anderer zum Verkaufe von Fleischwaren bestimmten Lokalitäten gehört es zu den Pflichten des Beschauorganes, sich durch unvermuthete Revisionen zu überzeugen, daß sie reinlich und sauber gehalten, entsprechend gelüftet, und daß die in denselben befindlichen Waaren vor Verunreinigung jeder Art, besonders durch Fliegen, geschützt werden. Ebenso ist die Reinlichkeit der in denselben gebrauchten Geräthe und Utensilien zu kontroliren.

Die Anzeige seuchenverdächtiger Erkrankungen bei Thieren.

13. Ergiebt sich bei einer Schlachtung auch nur der Verdacht einer ansteckenden Krankheit, so hat der Beschauer dies unverzüglich der Gemeindevorstehung anzuzeigen, damit nach Verifizirung des Falles durch einen diplomirten Thierarzt die erforderliche Desinfektion, eventuell die örtlichen Schutzmaßregeln durchgeführt werden.

Ebenso hat er auf Grund des § 16 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, unverweilt die Anzeige zu erstatten, wenn er in Ausübung seines Berufes Kenntniß erlangt von dem Vorkommen ansteckender Krankheiten unter den Thieren oder von Erscheinungen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches erregen.

Die Vorsorge gegen Thierquälerei.

14. Der Vieh- und Fleischbeschauer hat darauf zu achten, daß jede Mißhandlung der Schlachtthiere hintangehalten werde. (Verordn. d. Min. des Innern vom 15. Februar 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31.)

Er hat somit dem Hetzen, Jagen, und grausamen Schlagen der Thiere, dem für das Kleinvieh qualvollen Transporte mit gebundenen Füßen und nach abwärts hängendem Kopfe, insbesondere auch dem üblichen Aufhängen lebender Kälber entgegen zu treten und Dawiderhandelnde nachsichtlos anzuzeigen.

---

15. Da der Vieh- und Fleischbeschauer für seine Verrichtungen von der Gemeinde bezahlt wird, so ist es ihm strenge untersagt, von den Parteien noch irgend eine weitere Entlohnung zu fordern.

Er unterliegt in der Ausübung seiner Funktionen der Ueberwachung des k. k. Bezirksthierarztes oder in dessen Ermangelung des k. k. Bezirksarztes und hat ihren bezüglichen Weisungen unbedingt nachzukommen.

Fahrlässigkeit bei der Beschau, ungerechtfertigte Verzögerung derselben, unrichtige oder mangelhafte Angaben in den Beschauscheinen und Protokollen, sowie alle anderen Uebertretungen der Verordnung und der Instruktion, werden, insoferne sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen geahndet.

Folgt Eidesformel für Vieh- und Fleischbeschauer.

Land:

Bezirk: Formular A.

Gemeinde:

Schlachtungsprotokoll.

Protokolls-Nr.	Jahr	Datum und Stunde der vorgenommenen Beschau	Name, Wohnort und Hausnummer der Partei	Gattung des beschauten Stückes	Befund	Name des Beschauers	Anmerkung

Formular B.

Fleischbeschau-Schein.

Das Fleisch des, dem . . . . . aus Nr. . . . . gehörigen und am heutigen Tage geschlachteten (Rindes, Schafes ꝛc.) im beiläufigen Gewichte von Kg. . . . . wurde bei der Beschau gesund und vollwerthig / gesund jedoch minderwerthig und zum menschlichen Genusse geeignet befunden.

. . . . . am . . . . . 189 .

Gemeindesiegel und Unterschrift des Gemeindevorstehers oder Stellvertreters.

Unterschrift des Vieh- und Fleischbeschauers.

Afrika. Kap der guten Hoffnung. Gesetz, betr. die Verhinderung der Verbreitung von Thierseuchen.

Vom 12. September 1892.

— Act No. 27 of 1893. Cape of Good Hope Act to prevent the Spread of Contagious and Infectious Diseases amongst Cattle and other Animals. Assented to 8th September, 1893. —

(The London Gazette S. 6205.)

Be it enacted by the Governor of the Cape of Good Hope, with the advice and consent of the Legislative Council and House of Assembly thereof, as follows: —

1. The Ordinance No. 5 of 1844, the Ordinance No. 1 of 1853, the Act No. 7 of 1866—67, the Cattle Diseases Act, 1868, and the Animals Diseases Act, 1881, and so much of any other law as may be repugnant to or inconsistent with the provisions hereof are hereby repealed: Provided that the repeal of any of the aforesaid laws shall not affect any proceedings commenced before the passing of this Act.

2. For the purposes of this Act the following terms shall bear the following meanings:

„Animal" shall mean any horse, gelding, mare, mule, ass, bull, ox, cow, heifer, calf, sheep, goat, pig, or, ostrich, and shall, for the purposes of sections 3, 4, 5, 6, and 7, include „dogs" and „cats."

„Occupier" shall mean: —

(*a.*) Any person, company, or copartnership occupying or in possession of land other than Crown land, in respect of such land.

(*b.*) The Field-cornet in respect of public roads, outspans, and waste Crown lands within his field-cornetcy.

(*c.*) The Inspector of native locations in respect of locations on Government land, and in respect of locations on private land the owner or person in charge of such land.

(d.) The Chairman or, in his absence, the Town Clerk or Secretary of a Municipality or Village Management Board, in respect of lands, other than private property, roads and outspans, within the limits of such municipality or village.

„Scab Inspector" shall mean any Inspector appointed under the provisions of Act No. 28 of 1886, or of Act No. 32 of 1888.

Part I. — *Importation.*

3. It shall be the duty of the Port Captain, Harbour Master, or other officer of Government who shall first board any ship or vessel arriving at any of the ports of this Colony, to ask the master of such ship or vessel whether he has on board any animals within the meaning of this Act, mentioning such animals by their denominations; and should the said master reply in the affirmative, the Port Captain, Harbour Master, or other officer shall inform the said master of this Act and of any proclamation that may have been made thereunder, and deliver to him a copy of the same respectively.

4. From and after the 1st day of January, 1894, no animal brought from any place separated by sea from the Colony shall be landed at any place in the Colony from any ship, vessel, or boat, unless

or until it be certified to the officer in command of such ship, vessel, or boat, under the hand of some person authorized by the Governor in that behalf, that such animal is free from any infectious or contagious disease, and that it has been proved to the satisfaction of such person that such animal is not brought from some place beyond the Colony in respect to which the proclamat on in the next section of this Act mentioned shall be in force; and any officer in command of any such ship, vessel or boat who shall land or permit to be landed therefrom, contrary to the provisions of this section of this Act, any such animal shall for every such animal so landed or permitted to be landed, be liable to a fine of not exceeding one hundred pounds, and in default of payment thereof to imprisonment with or without hard labour for any period not exceeding six months unless such fine be sooner paid.

5. It shall be lawful for the Governor by proclamation in the Gaze te to prohibit the importation or introduction into this Colony from any place beyond the same in which any infectious or contagious disease affecting animals shall be known or supposed to be prevalent, of any such animals for such time as in such proclamation shall be mentioned, and from and after such proclamation and during the time mentioned therein, the master of any vessel or ship, and the owner of any boat, who shall knowingly land or permit to be landed from such vessel, ship or boat, and any other person who shall otherwise introduce into this Colony any such animals, contrary to the prohibition in such proclamation contained, shall for every such animal so landed or otherwise introduced, as the case may be, be liable to a fine of not exceeding one hundred pounds, or in default of payment thereof to imprisonment with or without hard labour for any period not exceeding six months, unless such fine be sooner paid.

6. Notwithstanding the provisions in the last two preceding sections contained, it shall be lawful for the Governor by proclamation in the Gazette to permit the landing or introduction of any such cattle, sheep, horses or other animals, as aforesaid, at such place or places in the Colony, and subject to such restrictions and regulations as may in such proclamation be imposed.

7. It shall be lawful for the Governor in and by such proclamation as in the last preceding section mentioned to make rules and regulations regarding the quarantine, isolation, care, safe-keeping or other treatment of any such animals so permitted to be landed or introduced as aforesaid, and such regulations may provide for the destruction of any such animals should it be deemed expedient to do so.

Part II. — *Diseases in the Colony.*

8. Every person who shall have in his possession or under his charge, or shall knowingly have on any property of which he shall be the occupier, any animal affected with the disease of lung sickness, or the disease of glanders, or with such other disease as the Governor may proclaim to be contagious or infectious, shall forthwith destroy, or shall keep such animal separate from all animals not so affected, and shall forthwith give notice to the Resident Magistrate of the district or the field-cornet of the ward in which such animal is, or to the nearest Justice of the Peace, Inspector of Native Locations, or Scab Inspector, and also to all the occupiers of all contiguous lands (not being lands situate within the limits of any town or village) that such animal is so affected; and every such Justice of the Peace, Field-cornet, Inspector of Native Locations, or Scab Inspector to whom such notice shall be given, or who shall himself be the person from whom such notice is required, shall report the notice received or shall give the notice required, as the case may be, to the Resident Magistrate of the district. and every Resident Magistrate to whom such report is made or notice given, shall report the same to the Minister in charge of the Agricultural Department.

9. Whenever any notice or information shall have been received by any Resident Magistrate, Field-cornat, Justice of the Peace, Inspector of Native Locations. or Scab Inspector, or it shall otherwise have come to the knowledge of any such person, or such person shall have reason to suspect, that any animal in his district. ward, area, or location, is affected as aforesaid, he shall, with all convenient speed, call to his assistance any two farmers, being landowners, chosen from a list framed for each district of such landowners as are recommended by the Divisional Council (which list shall be published by notice in the Gazette, and may be altered and amended from time to time), who are hereby authorized and required, upon being so called upon, to render such assistance; and he shall, together with such farmers, forthwith proceed to inspect such animal, and to hold an inquiry into the circumstances of the case, and if they, or any two of them, shall be of opinion that such animal is affected with any such diseases aforesaid, and that there is danger of such disease spreading, they shall forthwith cause such animal to be destroyed or isolated, or dealt with in such other manner as they, or any two of them, may deem expedient, in order to prevent the spread of such disease; or if they shall unanimously be of opinion that though such animal is not actually affected with any such disease, but that in order to prevent the spread of such disease it is necessary to deal with such animal as if so diseased, it shall be lawful for them to cause such animal to be isolated or dealt with in such manner other than destruction as shall be deemed expedient. The carcases of all animals destroyed under the provisions of this Act, or that may have died from any contagious or infectious disease, shall forthwith be buried or burnt by the owner thereof at the spot as nearly as may be where the death occurred.

10. When under the provisions of the last preceding section any animal has been found to be affected with glanders, the Board convened in terms of such section shall cause such animal to be immediately destroyed; but in the case of lung sickness the Board may cause the immediate destruction of such animal unless the owner of the infected animal has, in the opinion of the Board, a sufficiently safe camp, shed, or stable in which to keep the infected animal isolated.

11. Whenever it shall come to the knowledge of any Resident Magistrate that any animal within the district is affected with any infectious disease, it shall be lawful for such magistrate upon notice to the occupier of the land on which such animal is, to declare such land or any portion thereof an infected area, and to prohibit the removal of any such animal as may be named in such notice from the land so declared an infected area, for a sufficient period from the date of such notice to enable the Governor, if he thinks fit, to issue the proclamation referred to in the next succeeding section, and such notice shall be published in same newspaper circulating in the district, and a copy thereof shall be posted at the office of the Resident Magistrate, and from and after such notice and prohibition and during such period the owner of any such animal in such infected area who shall allow any such animal to stray or be removed into any uninfected area, shall be guilty of an offence against the provisions of

this Act and liable to the penalties prescribed for the contravention of the same.

12. Whenever any such disease as aforesaid is known to exist among animals in any district or districts, the Governor may by proclamation in the Gazette declare such district or districts or any area embracing or forming part of such district or districts, to be an infected district or area, and may by such proclamation order and direct that it shall not be lawful to remove from such district or area any such animals as shall be named in such proclamation, whether the same are or are not affected with any such disease, and may by such proclamation make rules and regulations regarding the quarantine, isolation, care, safe-keeping or other treatment of any animals in such district or area, and such regulation may provide for the destruction of such animals should it be deemed expedient to do so, and for such compensation for animals so destroyed as the Governor may deem fit: Provided that it shall be lawful for the Governor to such proclamation to make such exceptions as he shall think fit with regard to the removal from such district or area of any animals not affected with any such disease as aforesaid.

13. Whenever it shall be shown to the satisfaction of the Governor that contagious and infectious diseases have ceased to exist amongst animals in any district, area, or portion of any such district or area, with regard to which any such proclamation as in the last preceding section mentioned shall have been issued, it shall be lawful for him, if he thinks fit, at any time to repeal such proclamation by another proclamation in the Gazette and to declare such district or area or portion of such district or area, as the case may be, to be no longer infected.

Part III. — *General.*

14. Any person contravening any of the provisions of this Act or any proclamation issued under the provisions thereof, or wilfully obstructing any person in the due execution of any of the said provisions shall be liable to a fine not exceeding fifty pounds, or in default of payment to imprisonment with or without hard labour for any period not exceeding three months, unless such fine be sooner paid.

15. For the purposes of the operation of „The Pound Act, 1892," within any district or area declared or proclaimed to be an infected district or area under the provisions of this Act, the term „nearest pound" shall be deemed to be the nearest pound within such proclaimed or declared district or area; and in case there is no pound in such district or area, the Governor may proclaim at some convenient spot, a pound therein, for the purposes of this Act, which pound shall then be under the control of the Divisional Council.

16. Nothing in this Act contained shall be taken to apply to the disease known as scab amongst sheep or goats, or the disease known as strangles, or, save as to the provisions of sections 3, 4, 5, 6, and 7 thereof, to the disease known as „Rabies."

17. This Act may be cited for all purposes as the „Animal Diseases Act, 1893."

Columbien. Der Gouverneur von Panama hat unter dem 26. September 1893 nachstehende Bekanntmachung (Dekr. Nr. 8) betr. eine Gesundheitskommission für den Hafen von Colon erlassen:

Art. 1. Im Hafen von Colon soll eine besondere Gesundheitskommission gebildet werden, welche aus dem Präfekten, dem Alkalden und dem Gerichtsarzte bestehen wird.

Art. 2. Diese Kommission soll die Maßnahmen anordnen, welche sie nach Lage der Sache für passend erachtet, und die Vorschriften, welche ihr die Gesundheitskommission des Departements macht, zur Ausführung bringen.

Art. 3. Der Präfekt von Colon wird hiermit beauftragt, der Kommission, welche gemäß dem Art. 1 ins Leben gerufen wird, alles zu ihrer Bildung Nöthige zu verschaffen.

Art. 4. Ebenderselbe Beamte soll diejenigen Personen ernennen, welche die Bemannung eines Bootes bilden werden, welches zur Besichtigung der den Hafen anlaufenden Schiffe der Kommission zur Verfügung gestellt wird.

Art. 5. Die Präfekten von Colon und Panama sollen die Maßnahmen, welche sie zur Aufrechterhaltung des Gesundheitszustandes der Ortschaften ihres Distrikts für passend halten, anordnen.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Lungenseuche im Jahre 1892.[1])

Dem bereits erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten 7. Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche (Verlag von Julius Springer, hier) entnehmen wir nachstehende Angaben:

Die Lungenseuche ist zwar hier und da vereinzelt neu aufgetreten, im Allgemeinen hat sie aber eine geringere räumliche Ausbreitung erlangt als im Jahre 1891. Die Zahl der Erkrankungen, sowie der Verluste an Rindvieh aus Anlaß der Bekämpfung der Seuche ist zwar gegen das Vorjahr nicht erheblich zurückgegangen, indessen waren fast nur halb so viel Gemeinden davon betroffen, und der Stand der Seuche am Schlusse des Berichtsjahres erheblich geringer als bei Beginn desselben. Es erscheint ferner der größere Seuchenherd im mittleren Deutschland wieder etwas eingeschränkt, und auch die Herde in den Regierungsbezirken Stettin sind gänzlich und in Lüneburg nahezu erloschen. Dagegen sind an der preußisch-sächsischen Grenze neue solche in den Kreisen Zeitz, Weißenfels und Borna aufgetreten, auch in Bayern einige weitere Bezirke betroffen worden. Einen größeren Herd weist ferner der Landkreis Metz, einen kleineren der Kreis Saarbrücken auf.

Im ganzen Reiche sind 1182 Stück Rindvieh gegen 1273 im Jahre 1891 erkrankt; dieselben vertheilen sich auf 7 Staaten (Preußen 885, Bayern 41, Sachsen 94, Braunschweig 62, Anhalt 41, Waldeck 1, Elsaß-Lothringen 58), 19 Regierungs- 2c. Bezirke, 35 Kreise 2c. gegen 9, 22 und 50 im Vorjahre. Gefallen sind 17, getödtet auf polizeiliche Anordnung 1440, auf Veranlassung der Besitzer 778 Thiere. Der Gesammtverlust betrug somit 2235 Stück gegen 2268 im Vorjahre. Auch der Bestand an Rindvieh in den neu verseuchten 161 Gehöften war kleiner als im Vorjahre und betrug 3454 gegen 4857 in 185 Gehöften. Auf je 10 000 Stück des Gesammtbestandes an Rindvieh nach der Zählung vom 10. Januar 1883 ergeben sich im Reiche 0,75 Erkrankungsfälle gegen 0,81 im Vorjahre; 1,41 gefallene oder getödtete Thiere gegen 1,43. Von je 100 getödteten Thieren sind 47,17 bei der Sektion seuchenfrei befunden worden, gegen 43,82 im Vorjahre. Auf je 1 erkranktes Thier kommen im Reiche 1,87 getödtete und 1,88 aus Anlaß der Seuche überhaupt zu Verlust gegangene Thiere.

Das erwähnte Seuchengebiet im mittleren Deutschland umfaßt diesmal nur 11 (im Vorjahre 22) zusammenhängende Kreise 2c. im Regierungsbezirk Magdeburg sowie in den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt. Verhältnißmäßig am stärksten betroffen erscheinen die Kreise Wolmirstedt (261,35 Erkrankungsfälle auf je 10 000 Stück Rindvieh), Wanzleben (113,16) sowie Neuhaldensleben (69,44). In den Kreisen Wolmirstedt und Neuhaldensleben, ferner auch Ballenstedt, Kalbe, Helmstedt und Stadt Halberstadt ist eine Vermehrung der Seuchenfälle bezw. ein Neuausbruch der Seuche eingetreten. In dem ganzen Seuchenbezirk sind 886 (870

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 1065.

im Vorjahre) = 75,0% (68,3%) der sämmtlichen im Reiche beobachteten Erkrankungsfälle gemeldet worden. In demselben waren 49 Gemeinden 2c. (89) = 44,5% (61,0%), sowie 143 Gehöfte (146) = 66,5% (69,2%) der überhaupt betroffenen verseucht. Die Stückzahl des Rindviehs in den neu ergriffenen Gehöften betrug 2775 (3526) oder 80,3% (72,6%) derjenigen von sämmtlichen im Reiche betroffenen Gehöften. Auf das erwähnte Seuchengebiet kommen 1617 (1510) gefallene und getödtete Thiere, d. s. 72,8% (67,1%) derjenigen im ganzen Reiche. Von den 1608 getödteten Thieren sind 731 = 45,46% (42,67%) bei der Sektion seuchenfrei befunden worden.

Ueber die Vornahme von Impfungen sind Mittheilungen von 28 Beständen aus den preußischen Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg, der sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig und dem Herzogthum Braunschweig eingegangen. Von diesen Beständen sind 16 verseucht, 12 seuchenfrei gewesen. Von den 16 verseuchten Beständen waren 9 ganz oder theilweise beim Ausbruche der Seuche bereits geimpft, 7 nicht. Es erkrankten in den ersteren 9 Beständen beim Ausbruche von 438 geimpften Thieren 23 = 5,3%, von 60 nicht geimpften 18 = 30,0%. Nach Vornahme einer zweiten Impfung in 4 von diesen Beständen erkrankten von 169 Thieren 6 Stück = 3,6%. Von den 7 erst nach dem Ausbruch der Seuche geimpften Beständen erkrankten beim Ausbruche der Seuche von 391 Thieren 63 = 16,1%, nach der Impfung von 313 Stück 58 = 18,5%. Von nachweislich 1876 im Jahre 1892 geimpften Thieren sind 6 = 0,32% an der Impfkrankheit zu Verlust gegangen. Von den 12 nicht verseuchten Beständen war die eine Hälfte aus früheren Anlässen geimpft, die andere nicht.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. 1893 S. 1009.) Nach dem am 22. Januar ausgegebenen Verzeichniß Nr. 13 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen II. Sperrgebiet; Galizien I. Sperrgebiet.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Nograd, Preßburg, Komorn und Gran.

Preußen. Reg.-Bezirk Aachen. Verordnung, betr. die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze. Vom 2. Januar 1894. (Amtsbl. S. 2.)

Im Anschluß an die Verordnungen vom 7. und 12. April sowie 20. Mai v. J. (Amtsblatt 1893, Stück 16 Seite 171, Stück 17 Seite 179, Stück 24 Seite 227)[1], betreffend die Untersuchung der zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze, und in theilweiser Abänderung derselben wird Folgendes bestimmt:

Der § 3 der erstgenannten Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Einfuhr auf dem Eisenbahnübergangspunkte Aachen (Bahnhof Templerbend) kann an jedem Werktage bis 1½ Uhr Nachmittags, die durch die Verordnung vom 21. März v. J. zugelassene Einfuhr von Schweinen aus dem Königreich der Niederlande nach dem städtischen Schlachthause zu Aachen am Montag, Dienstag und Samstag jeder Woche bis 1½ Uhr Nachmittags stattfinden.

Die Einfuhr auf den Eisenbahnübergangspunkten Dalheim, St. Vith und Herbesthal ist am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche statthaft. Die Einfuhr von Pferden und Schweinen aus Belgien auf dem Landwege über das Nebenzollamt Herbesthal wird am Dienstag, Donnerstag und Samstag Vormittags von 10 bis 12 Uhr zugelassen.

[1] Veröff. 1893 S. 258, 344, 406.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 3. Vierteljahr 1893.)[1]
(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 12 bis 14.)

Seuchen. / Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Juli	August	September
Milzbrand: Juli: Teleorman 8 Erkrankungsfälle.			
Wuth: Juli: R.-Sarat 2 (Kälber); August: Putna 1 (Rind); September: Constanta 1 (Hund), C.-Lung 1 (Rind).			
Rotz: Juli: Covurlui 1, Constanta 1, Doljiu 2, Dorohoiu 3, Ilfow 1; August: Dambovita 1, Prahova 1.			
Maul- und Klauenseuche.			
Bacau	336	102	109
Botosani	306	477	1 370
Braila	1 452	1 706	563
Buzeu	2 166	634	—
Covurlui	2 721	4 114	329
Constanta	3 768	4 004	3 477
Dambovita	113	1 561	2 176
Falciu	—	28	50
Jassy	1 275	1 993	622
Jalomita	8 207	1 894	1 670
Ilfow	—	150	57
Muscel	338	249	197
Neamtu	696	609	652
Putna	—	3 559	705
Prahova	329	210	743
R.-Sarat	621	1 414	1 669
Roman	320	80	—
Suceava	1 504	3 743	1 267
Tutova	1 385	3 986	9 132
Tecuciu	8 356	8 483	4 545
Vaslui	568	3 467	92
Außerdem im Juli: Argesu 180, Blasca 315; August: Oltu 141; September: Dorohoiu 809, Romanti 266.			
Pockenseuche der Schafe.			
Argesu	—	673	3 922
Bacau	14	54	—
Botosani	—	397	725
Buzeu	504	—	1 573
Covurlui	182	182	87
Constanta	12	—	540
Dambovita	374	665	1 077
Jalomita	—	790	330
Mehedinti	—	199	24
Putna	—	14	450
R.-Sarat	88	1 329	4 248
Tutova	49	24	427
Tecuciu	—	1 200	2 770
Tulcea	26	151	645
Vaslui	118	24	59
Außerdem im Juli: Dorohoiu 1100; August: Oltu 60; September: Ilfow 19, Valcea 19.			
Räude der Pferde: im August: Suceava 9; September: Suceava 2.			
Rauschbrand: im Juli: Botosani 1 (Pferd), Doljiu 1 (Pferd).			
Klauenseuche der Schafe.			
Tulcea	18	5	—
R.-Valcea	—	—	7
Rothlauf der Schweine: im Juli: Dambovita 4 Erkrankungsfälle.			

[1] Vgl. S. 818.

Fortsetzung der „Zeitweiligen Maßregeln gegen Thierseuchen".

Fällt auf den Dienstag oder Donnerstag ein Feiertag, so ist die Einfuhr an dem nachfolgenden Tage und, wenn auf den Samstag ein Feiertag fällt, die Einfuhr am vorhergehenden Freitag gestattet.

Die einzuführenden Transporte sind spätestens am Abend vor dem Einführungstage unter Angabe des Bahnzuges

a) für den Uebergangspunkt Aachen (Bahnhof Templerbend) dem Departementsthierarzt hierselbst;

b) für den Uebergangspunkt Dalheim dem Kreisthierarzt zu Heinsberg;

c) für die Eisenbahnstation St. Vith dem Kreisthierarzt zu St. Vith;

d) für den Uebergangspunkt Herbesthal dem Kreisthierarzt zu Eupen anzumelden.

Die auf dem Landwege über das Nebenzollamt Herbesthal einzuführenden Transporte sind ebenfalls spätestens am Abend vor dem Einführungstage dem Kreisthierarzt zu Eupen anzumelden.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 8. d. M. in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Mecklenburg-Schwerin. Ministerial-Bekanntmachung, betr. das Verhalten der Ortspolizeibehörden beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche. Vom 11. Januar 1894. (Reg.-Bl. S. 17.)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Herbst v. J. im ganzen Lande erloschen war, sind neuerdings in verschiedenen Gegenden des Landes wiederum vereinzelte Fälle dieser Seuche zur Anzeige gebracht.

Es ist daher dringend geboten, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die weitere Unterdrückung der Seuche zu erstreben und Neuausbrüchen vorzubeugen.

Da nun aber ein wirksames Eingreifen der Veterinärpolizei nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß der Ausbruch der Seuche rechtzeitig erkannt und zur Kenntniß der Behörden gebracht wird, so ergeht an sämmtliche Ortspolizeibehörden die Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, daß bei jedem Seuchenverdacht die Ermittelung des Seuchenausbruchs beschleunigt durch den beamteten Thierarzt geschieht. Von dem festgestellten Ausbruch der Seuche ist sodann dem unterzeichneten Ministerium unverzüglich, wenn thunlich telegraphisch Anzeige zu machen, damit dasselbe in der Lage ist, die für den gefährdeten Bezirk erforderlichen allgemeinen Maßnahmen rechtzeitig zu verordnen.

Daneben haben die Ortspolizeibehörden im einzelnen Falle die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der §§ 57 ff. der Bundesraths-Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz mit dem größten Nachdruck zu handhaben. Auch werden dieselben gleichzeitig an die genaue Befolgung der einschlagenden landespolizeilichen Verordnungen, insbesondere:

1. der Bekanntmachung vom 5. März 1892, betr. die Behandlung der Sammel- und Magermilch in den Molkereien — Reg.-Bl. 1892 Nr. 9 sub 2 —,
2. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1892, betr. Desinfektion bei Maul- und Klauenseuche 2c. — Reg.-Bl. Amtl. Beil. 1892 Nr. 43 sub 3—,
3. der Bekanntmachung vom 5. November 1892, betr. die Benachrichtigung der benachbarten Ortspolizeibehörden 2c. — Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 47 sub 4 —,
4. der Bekanntmachung vom 20. Januar 1893, betr. die Beschränkung im Transport der von der Maul- und Klauenseuche befallenen oder derselben verdächtigen Thiere, — Reg.-Bl. Amtl. Beil. 1893 Nr. 4 sub 4 —,
5. der Bekanntmachung vom 20. Juli 1893, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche — Reg.-Bl. Amtl. Beil. 1893 Nr. 25 sub 1 —,

erinnert.

Wo es unvermeidlich ist, den Weitertransport von krankem oder verdächtigem Vieh in Maßgabe des § 66 der Bundesraths-Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz nach einem Schlachthause behufs der Abschlachtung zu gestatten, — cf. auch die oben sub 4 bezeichnete Bekanntmachung —, hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung des Viehs doch erst dann zu gestatten, wenn sie auf telegraphische Anfrage von der Polizeibehörde der Empfangsstation benachrichtigt ist, daß das Vieh am Bestimmungsorte aufgenommen werden kann und daß die sofortige Abschlachtung daselbst möglich ist.

Wenn im Bereiche eines öffentlichen Schlachthauses ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, so ist für die Dauer der Seuchengefahr gemäß § 56 des Reichsviehseuchengesetzes der Abtrieb aller für die Seuche empfänglichen Thiere für gewöhnlich zu verbieten.

Schwerin, am 11. Januar 1894.

Großh. Meckl. Ministerium, Abth. f. Mediz.-Angel.

v. Amsberg.

Frankreich. Durch ein im Journal officiel vom 17. v. Mts. veröffentlichtes Dekret vom 2. Dezember v. J. ist die Einfuhr von gesalzenem Schweinefleisch aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Frankreich, die bisher nur über Marseille, Bordeaux, Havre und Dünkirchen erfolgen durfte[1]), auch für den Hafen von Dieppe gestattet worden.

Dänemark. Durch eine am 1. Januar 1894 in Kraft getretene Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Dezember 1893 ist, im Hinblick auf die Möglichkeit der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch gebrauchte Kleie-Säcke, die Einfuhr von Kleie in gebrauchten Säcken aus Deutschland, sowie aus Rußland, Oesterreich-Ungarn, Belgien und Frankreich bis auf weiteres verboten. Die Verordnung findet jedoch keine Anwendung auf Sendungen, die am 1. Januar 1894 bereits nach Dänemark unterwegs waren.

Rechtsprechung.

Oeffentliche Anpreisung von „Hühneraugenseife" und „Kefirferment" im Reg.-Bezirk Liegnitz.

Urtheil des Königl. preuß. Kammergerichts vom 25. April 1892.

In der Strafsache gegen 1. den Kaufmann und Fabrikanten F. L. zu Breslau, 2. den Kaufmann R. P. zu Charlottenburg, 3. den Apotheker E. J. R. zu W., 4. den Redakteur W. P. zu Liegnitz wegen Uebertretung der Verordnung der Kgl. Regierung zu Liegnitz vom 26. Oktober 1855 hat auf die von den Angeklagten F. L. und E. J. R. gegen das Urtheil der Strafkammer II des Kgl. Landgerichts zu Liegnitz vom 22. Januar 1892 eingelegte Revision der Strafsenat des Kgl. Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 25. April 1892 für Recht erkannt,

daß die Revision der Angeklagten F. L. und E. J. R. gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu Liegnitz vom 22. Januar 1892 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels den Angeklagten zur Last zu legen sind.

Gründe (im Auszuge):

Die Revision der Angeklagten F. L. und E. J. R., welche die Gültigkeit der gegen sie zur Anwendung gebrachten Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 26. Oktober 1855 bestreitet, eventuell Verletzung der §§ 67 und 68 des Strafgesetzbuches und der gedachten Polizeiverordnung durch unrichtige Anwendung rügt, kann für begründet nicht erachtet werden.

Diese Verordnung ist, wie bereits in mehreren Erkenntnissen des Kammergerichts und auch im Berufungsurtheile näher ausgeführt ist, unzweifelhaft rechtsgültig, denn sie ist auf Grund der §§ 6a und f, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in vorschriftsmäßiger Form erlassen und verkündet und steht mit dem § 1 der Reichsgewerbeordnung, dem § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, dem § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, dem § 1 des Reichspreßgesetzes und dem § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht im Widerspruche; es ist in dieser Beziehung der Ausführung des Berufungsrichters lediglich beizutreten. . . . . .

Hinsichtlich des Angeklagten F. L. hat der Vorderrichter thatsächlich festgestellt, daß derselbe durch fünf selbstständige Handlungen, nämlich durch fünf von ihm in der Liegnitzer Zeitung am 4., 14., 21., 28. und 31. Dezember 1891 veröffentlichte Inserate ohne polizeiliche

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 819.

Erlaubniß seine „Universal-Hühneraugenseife“ als Heilmittel gegen Hühneraugen, und damit gegen Krankheiten oder Körperschäden öffentlich angepriesen hat.

Es kann dahingestellt bleiben, ob Hühneraugen als „Krankheit“ oder nur als „Körperschäden“ anzusehen sind, denn auch dann, wenn man, was unzweifelhaft zutrifft, nur das letztere annimmt, würde der Thatbestand der Uebertretung gegen die gedachte Polizeiverordnung vorliegen, sofern die polizeiliche Erlaubniß zu der gedachten Anpreisung nicht ertheilt worden war, denn die Verordnung bedroht das öffentliche Anpreisen von Stoffen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht nur dann mit Strafe, wenn dasselbe als Heilmittel gegen Krankheiten, sondern auch dann, wenn es als Heilmittel gegen „Körperschäden“ geschieht.

Nun ist zwar nach der Auskunft der Polizeiverwaltung zu Liegnitz vom 5. Februar 1891 der Redaktion der „Liegnitzer Zeitung“ die polizeiliche Genehmigung ertheilt worden, eine Reihe von Stoffen „als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden öffentlich anzupreisen“, und unter Nr. 7 dieser Genehmigung sind als solche Stoffe aufgeführt: „alle Toilettenmittel, welche nur als solche und nicht zugleich gegen Krankheiten empfohlen werden“. Mit Recht nimmt aber der Berufungsrichter an, daß die „Universal-Hühneraugenseife“ zu den Stoffen, deren Anpreisung der Liegnitzer Zeitung hiernach freigegeben ist, schon aus dem Grunde nicht zu rechnen sei, weil die hier angepriesene Seife überhaupt kein Toilettenmittel sei.

Es bedarf hiernach der Erörterung der Frage nicht, ob nach dem Sinne der gedachten polizeilichen Erlaubniß das öffentliche Anpreisen von Toilettenmitteln als Heilmittel gegen Körperschäden freigegeben sei, welche der Berufungsrichter bejaht.

Der Vorderrichter stellt ferner thatsächlich fest, daß das in derselben Zeitung befindliche Inserat des Angeklagten E. J. R. eine öffentliche Anpreisung des „echten Kefirferments“ als Heilmittel gegen Krankheiten enthält. Ein dieser Feststellung zu Grunde liegender Rechtsirrthum ist nicht erkennbar. Das Inserat lautet festgestelltermaßen wörtlich: „Apotheker R.'s (W.-Schl.) echtes Kefirferment zur Herstellung des für entkräftete, lungen- und magenkranke, sowie blutarme Personen vorzüglich leicht verdaulichen Kefirgetränks 2c.“

Abgesehen nun davon, daß hiernach unzweifelhaft die wohlthuende Wirkung dieses Stoffes für Kranke angepriesen, derselbe also als Mittel zur Erleichterung des Krankheitszustandes empfohlen wird, liegt die Auslegung eines Inserates und die Feststellung des Sinnes eines solchen auf thatsächlichem, nach § 376 der Strafprozeßordnung der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogenem Gebiete.

Die Schlußfeststellung des angefochtenen Urtheils beruht daher weder hinsichtlich des Angeklagten F. L., noch hinsichtlich des Angeklagten E. J. R. auf einem Rechtsirrthum.

Die noch gegen die Strafzumessung vom Angeklagten F. L. erhobene Rüge ist ebenfalls unbegründet, da sich die erkannte Strafe innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen hält, die Ausmessung derselben aber im Uebrigen dem freien pflichtmäßigen Ermessen des Berufungsrichters unterlag, somit ohne Rechtsirrthum erfolgt ist.

Die Revision beider Angeklagten war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels folgt aus § 505 der Strafprozeßordnung.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. 1893, S. 981.) Der Reichstag hat am 12. Januar dem auf der internationalen Sanitätskonferenz zu Dresden vom 15. April 1893 unterzeichneten Uebereinkommen die Genehmigung ertheilt.

Dänemark. Dem Folkething ist unterm 30. November 1893 vom Minister des Innern ein Gesetzentwurf über Beaufsichtigung der Ausfuhr frischen Fleisches vorgelegt; derselbe wurde an eine Kommission von 11 Mitgliedern verwiesen.

Portugal. Die Beschlüsse der Venediger Sanitätskonferenz sind nunmehr auch seitens Portugals ratifizirt, und hat das Schlußprotokoll der Konferenz (vgl. 1893 S. 436) demgemäß nachstehenden Zusatz erhalten:

Ce jourd'hui, 18. novembre 1893, le présent procès verbal a été rouvert, le chargé d'affaires de Portugal s'étant présenté pour procéder au depôt de la ratification de Sa Majesté Très-Fidèle. A cette occasion, le chargé d'affaires a déclaré que la ratification de son Souverain est délivrée sous les deux conditions cidessous énoncées, analogues à celles qui ont respectivement accompagné les ratifications de Sa Majesté la Reine régente des Pays-Bas et de Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, à savoir: 1° qu'aucune des clauses de la convention dont il s'agit ne modifie la législation sanitaire applicable dans les ports portugais; 2° qu'aucune de ces clauses ne rend obligatoire la promulgation d'aucune nouvelle disposition pénale. Le chargé d'affaires constate que ces deux conditions ne préjugent en rien les autres déclarations formulées, en son temps, par le comte de Macedo, et acceptées par la conférence de Venise, comme interprétation de la convention, relativement aux avis télégraphiques prescrits à l'annexe I, et aux charges decoulant de l'emprunt prévu à l'annexe I.

Le dépôt des ratifications étant ainsi complet, de la part de toutes les Parties contractantes, le présent procès-verbal a été définitivement clos, et replacé, comme original unique, aux archives du ministère royal des affaires étrangères d'Italie, par les soins duquel une nouvelle copie, certifiée conforme à l'original ainsi contractantes.

(Folgen Unterschriften und Datum.)

Vermischtes.

Großbritannien. (Vgl. Veröff. 1893 S. 346.) Nach dem halbjährlich erstatteten Berichte des Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen (Half-yearly report of the medical officer of health for the port of London) wurden in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1892 in den Docks und auf dem Flusse 6305 Schiffe besichtigt, von denen 210 (3,3%) einer besonderen Reinigung unterzogen werden mußten. Unter den untersuchten Schiffen stammten 4754 aus Großbritannien selbst, 641 aus Schweden und Norwegen, 467 aus Deutschland, 137 aus Dänemark; der Rest vertheilte sich auf Herkünfte aus 9 anderen Ländern. Eine Desinfektion von Effekten erfolgte in 11 Fällen; je einmal wegen Gelbfieber, „Fieber“, gastrischem Fieber, Ruhr und Malaria, zweimal wegen „Java-Fieber“, dreimal wegen Enteritis und einmal lediglich als „Vorsichtsmaßregel“ bei einem aus Singapore angelangten Schiff. 40 mal wurden ganze Schiffe desinfizirt und zwar 14 mal wegen Cholerafällen (von den betroffenen Schiffen kamen 8 aus Hamburg, 2 aus Antwerpen und je 1 aus Woolwich, Narva, Tripolis und Odessa), je 8 mal wegen Pocken und Enteritis, 4 mal wegen Typhus, 2 mal lediglich als Vorsichtsmaßregel und je 1 mal wegen Masern, Diphtherie, Scharlachfieber und Rose. An 77 Schiffen wurden 95 bauliche Veränderungen ausgeführt, von denen sich 28 auf die Lüftungseinrichtungen, 5 auf die Wasserbehälter und 62 auf Beleuchtung und Heizung bezogen. 65 Reparaturen gelangten in der Berichtszeit noch nicht zur Vollendung. In 32 Fällen wurden verdorbene Nahrungsmittel beschlagnahmt.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 2. Woche vom 7. bis 13. Januar 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	68	—	52	15	24,8	25,6	—	1	1	—	—	7	11	1	—	—	30	1
† Altona	155 393	142	4	62	17	20,7	23,7	1	1	1	—	—	11	10	1	1	1	34	3
† Augsburg	82 599	39	2	44	14	27,7	28,2	—	1	5	—	—	5	1	6	2	—	26	—
† Barmen	125 514	76	3	59	11	24,4	21,0	4	—	5	—	—	10	13	—	—	—	27	—
† Berlin	1 767 639	890	44	663	184	19,5	24,1	9	8	37	2	4	111	82	30	7	6	362	18
† Beuthen	44 373	27	—	15	4	17,6	29,7	—	2	2	—	—	1	3	—	—	—	7	—
† Bielefeld	43 548	27	—	20	3	23,9	20,4	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	12	—
† Bochum	52 499	44	—	21	3	20,8	26,3	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	9	3
† Bonn	42 539	35	2	34[2]	10	41,6[2]	26,8	—	—	—	—	—	3	16	—	—	—	15	—
† Brandenburg	41 178	32	—	17	5	21,5	27,0	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	13	—
† Braunschweig	112 424	90	3	58	19	26,8	23,6	—	—	3	—	—	6	12	3	—	—	32	2
† Bremen	139 949	71	3	76[3]	19	28,2[3]	20,2	1	—	4	—	—	11	18	—	—	—	40	2
† Breslau	360 660	238	8	172[4]	46	24,8[4]	29,9	—	4	11	—	1	26	28	11	2	2	84	7
Bromberg	45 058	28	—	15	4	17,3	23,6	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	8	—
Charlottenburg	101 577	68	7	46	16	23,5	24,9	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	33	1
† Chemnitz	159 117	117	5	82	36	26,8	31,2	1	—	8	—	1	11	3	1	—	—	56	1
† Danzig	124 305	99	4	57	22	23,8	27,4	—	—	—	—	1	3	11	4	4	4	38	—
† Darmstadt	60 050	30	2	23	5	19,9	20,5	—	—	2	1	—	3	4	—	—	—	13	—
† Dortmund	97 711	.	.	.	.	.	25,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Dresden	311 168	199	14	126[5]	28	21,1[5]	23,5	—	—	13	—	—	18	24	1	—	—	67	3
† Düsseldorf	165 748	128	5	76	23	23,8	22,7	—	—	4	2	—	8	14	2	—	—	45	1
† Duisburg	67 716	63	2	37	10	28,4	24,8	—	—	6	—	—	6	9	1	1	—	14	1
† Elberfeld	137 853	87	2	61	22	23,0	21,5	—	—	3	—	—	11	12	—	—	—	33	2
† Elbing	43 941	24	2	23	6	27,2	29,5	—	—	—	—	—	3	4	2	—	—	13	1
† Erfurt	82 375	47	2	37	12	23,4	22,5	—	—	6	—	—	5	9	3	3	3	14	—
† Essen	88 481	79	2	44	14	25,9	25,6	—	—	2	—	—	9	15	—	—	—	18	—
† Frankfurt a. M.	198 238	113	6	66	12	17,3	19,3	—	1	5	—	1	10	10	1	—	—	36	2
† Frankfurt a. O.	56 924	38	—	27	7	24,7	27,0	—	1	3	1	—	3	5	1	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	54 334	20	1	39[8]	6	37,3[8]	23,9	—	—	2	—	—	5	12	—	—	—	20	—
† Fürth	48 751	36	2	19	4	20,3	27,6	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	10	—
† Gera	43 501	29	—	17	4	20,3	29,0	—	—	4	—	—	3	3	3	1	1	4	—
† M.-Gladbach	53 498	39	1	39	11	37,9	25,0	—	—	4	1	—	3	11	—	—	—	20	—
† Görlitz	66 747	31	3	26	4	20,3	26,3	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	12	2
† Halle	115 319	95	—	67[6]	17	30,2[6]	24,3	—	—	13	1	—	3	13	1	—	—	35	1
† Hamburg u. Vororte	631 593	425	16	244	77	20,1	25,1	3	3	9	1	—	32	33	11	3	3	144	8
† Hannover	180 692	124	4	75	16	21,6	20,9	—	3	5	—	—	9	14	—	—	—	42	2
† Harburg	41 359	39	—	13	5	16,3	21,0	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	8	—
† Kaiserslautern	41 060	41	—	16	7	20,3	20,9	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	8	—
† Karlsruhe	82 728	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	78 493	35	—	30	10	19,9	19,9	—	—	1	—	1	6	2	—	—	—	20	—
† Kiel	81 688	58	4	41	17	26,1	22,8	1	—	3	1	—	2	12	1	1	1	20	1
† Köln	311 957	224	3	177	57	29,5	25,7	—	1	16	—	1	25	33	5	1	1	96	—
† Königsberg i. Pr.	169 202	103	4	110	32	33,8	30,2	—	3	1	—	—	5	7	6	3	3	87	1
† Kottbus	40 471	36	—	17	5	21,8	25,9	—	—	1	—	—	5	1	2	2	2	16	2
† Krefeld	116 226	73	1	50	13	22,4	23,9	—	—	4	1	—	7	14	—	—	—	24	—
Leipzig	401 251	284	10	171	49	22,2	22,7	4	—	12	1	1	22	34	7	1	1	90	—
† Liegnitz	49 400	27	2	30	9	31,6	30,4	—	—	2	—	—	7	6	2	—	—	12	1
† Lübeck	69 459	46	3	20	5	15,0	21,0	4	—	—	—	—	1	6	1	—	—	8	—
† Magdeburg	232 846	159	6	98	35	21,9	26,5	1	1	9	1	—	13	12	1	—	—	59	1
† Mainz	76 173	36	2	33	7	22,5	22,5	—	—	2	—	—	7	6	1	—	—	16	1
† Mannheim	91 804	66	6	40	12	22,7	21,4	1	1	—	1	1	4	9	2	—	—	20	1
† Metz	64 568	31	—	14	4	11,3	21,4	—	—	—	1	—	1	2	1	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	82 006	58	3	70	8	44,4	23,9[1]	1	—	3	1	—	10	34	3	3	3	16	2
† München	399 986	201	5	177	63	23,0	28,2	8	—	7	—	—	28	35	9	1	1	89	1
† Münster	53 124	42	1	25	5	24,5	24,5	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	16	1
† Nürnberg	162 442	61	5	52	21	16,6	26,1	—	1	1	—	—	8	7	1	—	—	33	1
† Osnabrück	42 817	30	—	23	9	27,9	22,0	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	14	—
† Plauen i. V.	49 988	39	1	18	5	18,7	25,2	1	—	1	—	—	2	3	4	—	—	7	—
† Posen	70 566	36	1	44	9	32,4	29,0	1	—	—	—	—	7	12	—	—	—	21	3
† Potsdam	56 454	19	—	32[7]	10	29,5[7]	23,5	—	2	—	—	—	3	3	—	—	—	24	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 28 = 34,2 ‰. — [3]) Desgl. 73 = 27,1 ‰. — [4]) Desgl. 114 = 19,1 ‰. — [5]) Desgl. 114 = 19,1 ‰. — [6]) Desgl. 57 = 25,7 ‰. — [7]) Desgl. 29 = 26,7 ‰. — [8]) Desgl. 28 = 26,8 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	24	—	26	3	30,1	21,2	—	—	4	—	—	5	5	—	—	—	11	1
† Rixdorf	44 958	45	3	34	20	39,3	28,6[1]	1	—	1	—	—	—	12	3	1	1	16	1
† Rostock	55 532	35	—	26	4	24,3	20,4	1	—	2	1	—	1	5	—	—	—	16	—
† Spandau	54 936	60	5	37	19	35,0	23,2	—	—	2	—	1	7	8	6	2	2	13	—
† Stettin	128 186	105	5	72	22	29,2	25,8	—	—	3	1	—	8	11	—	—	—	44	5
† Straßburg i. E. .	131 753	90	1	70	14	27,6	25,7	—	—	4	1	—	12	26	3	2	2	24	—
† Stuttgart	133 338	71	3	58	18	22,6	20,1	—	—	6	—	—	6	18	1	—	—	25	2
† Wiesbaden . . .	71 274	52	1	34	7	24,8	19,3	—	1	3	—	—	5	2	—	—	—	22	1
† Würzburg	65 361	31	—	47	14	37,4	25,4	—	—	3	—	—	3	7	1	1	—	33	—
† Zwickau	47 749	38	1	21	10	22,9	27,7	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	15	2

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 7. bis 13. Januar 1894.

Amsterdam	445 212	301	21	274	59	32,1	.	1	—	3	—	—	23	46	9	—	—	186	6
Antwerpen	240 343	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Birmingham	492 301	356	.	298	86	31,6	.	3	1	1	.	.	.	2	1	.	.	282	8
Brünn bis 6. Januar . .	97 911	74	2	66	18	35,1	.	—	2	3	1	—	16	8	9	.	.	27	—
Brüssel	183 833	93	8	118	21	33,4	.	—	—	1	1	—	18	21	7	.	.	67	3
Budapest bis 6. Januar	552 769	362	22	225	42	21,2	.	1	3	14	[illegible]	—	27	37	10	.	.	118	13
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	42	4	57	13	18,4	.	1	2	—	—	—	4	13	1	.	.	36	—
Dublin	349 594	211	.	285	.	42,5	.	7	—	—	.	.	.	6	4	.	.	268	.
Edinburg	270 588	150	.	110	18	21,2	.	—	—	6	—	.	11	8	—	.	.	85	.
Glasgow	686 820	415	.	322	.	24,4	.	2	3	4	.	.	.	22	8	.	.	283	.
Graz bis 6. Januar . .	116 475	64	4	66	5	29,4	.	—	—	1	—	—	12	16	1	.	.	35	1
Kopenhagen	341 000	202	5	168	33	25,6	.	—	1	8	—	1	23	49	4	.	.	68	14
Krakau bis 6. Januar .	77 144	40	1	51	3	33,9	.	1	2	4	—	—	14	7	1	—	—	22	—
Lemberg bis 6. Januar .	132 722	37	3	49	5	19,2	.	—	2	1	—	—	19	13	2	.	.	12	—
Liverpool	507 230	428	.	324	75	33,3	.	3	3	1	.	.	.	16	3	.	.	274	24
London	4 349 166	2867	.	2462	505	29,5	.	65	26	58	15	9	230	402	25	—	—	1540	92
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	520 211	357	.	307	66	30,8	.	8	3	4	.	.	.	15	3	.	.	257	17
Moskau bis 6. Januar .	753 469	.	27	480	166	33,1	.	—	7	12	4	2	68	21	28	.	.	338	.
New-York bis 30. Dezbr.	1 924 300	963	84	824	160	22,3	.	12	7	72	4	7	107	210	26	.	.	352	27
Odessa	315 900	.	8	140	39	21,6	.	—	3	16	—	1	20	1	—	—	—	94	5
Paris	2 424 705	1209	87	1138	167	24,4	.	17	4	40	3	1	194	149	56	.	.	648	26
Petersburg bis 16. Dezbr.	954 400	446	26	633	160	34,5	.	13	8	23	3	1	84	20	39	—	—	442	.
Portsmouth	170 973	104	.	76	13	23,2	.	—	—	—	.	.	.	1	—	.	.	70	5
Prag und Vororte . .	332 357	207	10	155	29	24,3	.	3	1	6	4	—	36	14	2	.	.	86	3
Rom bis 16. Dezember .	448 496	228	17	170	40	19,7	.	1	—	3	2	—	20	17	12	.	.	110	5
Stockholm bis 6 Januar	249 246	108	4	88	16	18,3	.	—	2	6	—	—	7	23	6	.	.	43	1
Triest	159 739	120	6	170	38	55,3	.	—	3	7	—	—	27	36	3	.	.	91	3
Venedig bis 30. Dezember	160 814	92	3	72	24	23,3	.	—	—	—	1	—	1	26	3	.	.	47	—
Warschau bis 6. Januar	500 931	399	19	215	61	22,3	.	3	11	8	1	2	27	29	14	.	.	114	6
Wien	1 465 537	810	67	620	184	22,0	.	13	5	37	—	2	108	114	37	—	—	292	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. bis 13. Januar 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (1)	—	—	1	2 (1)	—	3
Scharlach	8 (4)	(1)	1	1	2	—	3 (3)
Diphtherrie	41 (17)	4 (3)	8 (1)	16 (8)	3	3 (2)	11 (5)
Croup	1	—	—	—	4 (4)	—	—
Unterleibstyphus . .	2 (1)	—	—	1	—	— (1)	4 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	7 (3)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	13 (1)	5	1	—	2	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	86 (1)	8	16	25	31 (2)	24	99
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . .	37 (13)	8 (5)	10 (2)	2	11 (1)	5 (2)	11 (4)
Lungenschwindsucht .	57 (38)	7 (6)	17 (3)	7 (4)	22(10)	9 (8)	18(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	103 (7)	18 (2)	39	13 (1)	69 (1)	16 (1)	30 (2)
Akuter Darmkatarrh .	6	2	1	1 (1)	6 (1)	[illegible]	4
Chron. Alkoholismus	17	2	1	2	—	1	6
Ak. Gelenkrheumatism.	29	8	10	7	20	9	16
And. rheumat. Krankh.	39	5	11	4	13	12	13
Verletzungen	69 (7)	16	33 (1)	24	56	10	44
Alle übrigen Krankh.	610 (70)	80 (2)	96 (2)	128 (7)	313 (8)	146 (8)	334(28)
Summe	1135(164)	163(19)	244 (9)	232(21)	554(28)	238(22)	604(54)
Verbliebener Bestand	5020	589	882	753	1808	938	3164

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	7./1.-13./1.	3	53	2)36	2)90	6
= Breslau . . .	desgl.	1	4	14	28	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	22	2	2	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	2	26	17	3
= Arnsberg 3) .	31./12.-6./1.	6	108	22	85	1
= Aurich . . .	7./1.-13./1.	1	—	4	15	—
= Düsseldorf . .	desgl.	7	45	44	239	1
= Erfurt . . .	desgl.	2	52	8	34	1
= Hannover . .	desgl.	2	14	64	53	—
= Hildesheim . .	desgl.	—	53	30	94	2
= Königsberg . .	31./12.-13./1.	7	390	55	70	1
= Lüneburg . .	7./1.-13./1.	5	1	5	44	—
= Marienwerder .	desgl.	6	53	25	20	1
= Minden . . .	desgl.	1	—	10	49	5
= Münster . . .	desgl.	1	2	—	104	—
= Osnabrück . .	31./12.-6./1.	1	2	2	14	—
= Posen . . .	7./1.-13./1.	3	439	15	19	1
= Schleswig 5) .	desgl.	14	120	42	122	—
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	—	15	10	11	6
= Stettin . . .	desgl.	2	26	8	67	—
= Stralsund . .	desgl.	—	68	6	65	1
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden . .	desgl.	5	10	16	86	2
Stadt München . .	desgl.	—	147	18	4) 47	3
= Nürnberg . .	desgl.	1	6	19	4) 17	1
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	3	3	16	43	3
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	14	1	4	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	7	71	18	4) 52	3

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Die Berichte aus dem Stadt- und Landkreise Hagen fehlen. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Der Bericht aus Glückstadt fehlt.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Januar 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. Januar	— 2,5	— 7,1	753,6	754,8	757,0	86	76	89	—	O	1
	8. "	— 1,8	— 4·2	761,0	763,1	764,6	93	85	85	—	SSW	0—1
	9. "	— 1,0	— 6,1	7 Uhr 764,2	763,9	9 Uhr 764,2	7 Uhr 95	93	9 Uhr 92	—	OSO—O	2
	10. "	— 3,5	— 8,1	764,0	764,9	765,8	92	93	93	—	OSO	2—3
	11. "	— 1,2	— 7,1	766,9	767,1	767,1	93	82	88	—	SO	2—3
	12. "	2,2	— 7,4	765,3	765,6	766,9	86	65	92	—	SO	2—3
	13. "	1,8	— 5,1	767,4	767,3	766,2	93	80	82	—	SSW	1—2
München	7. Januar	— 3,0	—11,0	709,8	710,7	713,1	94	86	100	4,1	NO	0,7
	8. "	— 5,0	— 9,5	716,1	717,1	718,7	100	100	100	0,7	Stille	0,1
	9. "	— 6,0	—10,4	8 Uhr 719,3	717,6	8 Uhr 717,8	8 Uhr 100	100	8 Uhr 100	0,2	SO	0,4
	10. "	— 5,4	—11,2	720,6	720,9	722,8	97	90	97	—	NO	0,7
	11. "	— 7,0	—11,2	722,8	722,1	721,3	97	100	100	—	NO	0,6
	12. "	— 2,0	—15,0	721,1	722,8	724,7	96	87	96	0,1	SO	0,5
	13. "	— 1,8	—14,5	723,9	723,2	722,4	100	95	95	—	O	0,6

Hierzu gerichtl. Entsch. S. 233* bis 240*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

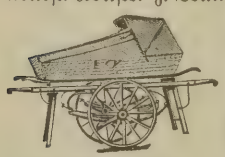

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9988)
Sophienbad zu **Reinbek** (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
Familiale Verpflegung Geisteskranker
(System der Irren-Colonie Gheel)
der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf
in den Jahren 1885 bis 1893.
Von
Dr. Alfred Bothe.
Preis M. 4,—.

Soeben ist erschienen:

Klinisches Jahrbuch.
Im Auftrage Seiner Excellenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
unter Mitwirkung der vortragenden Räthe
Prof. Dr. C. Skrzeczka und **Dr. G. Schönfeld**
Geh. Ober-Medicinalrath Geh. Ober-Medicinalrath
herausgegeben von
Professor Dr. A. Guttstadt.
Fünfter Band.
VI u. 490 Seiten gr. 8°. Mit 6 lithographirten Tafeln. Preis M. 16,—.

Früher sind erschienen:
Band I, 574 Seiten mit 13 lithographirten Tafeln . . . . . M. 15,—.
Band II, 762 Seiten mit 11 lithographirten Tafeln . . . . . M. 20.—.
Band II, Ergänzungsband:
„Amtliche Berichte über die Wirksamkeit des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose". 916 Seiten mit 1 lithographirten Tafel . . . . . M. 8,—.
Band III, 656 Seiten . . . . . M. 20,—.
Band IV, 544 Seiten . . . . . M. 16,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 31. Januar 1894.** Nr. 5.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.). S. 65. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 66. — Oeffentliches Gesundheitswesen des Reg.-Bez. Bromberg 1889/91. S. 66. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Apotheken. S. 67. — Influenza. S. 72. — (Reg.-Bez. Hildesheim). Künstliche Mineralwässer. S. 72. — (Oesterreich). Influenza. S. 72. — (Ober-Oesterreich). Gemeinde-Sanitätswesen — Todtenbeschaugebühren. S. 73. — (Nieder-Oesterreich). Aerztekammern. S. 73. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Dezember. S. 73. — Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reiche 1892. S. 73. — Thierseuchen in den Niederlanden, Dezember. S. 74. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Schweiz Frankreich, Luxemburg, Schweden, Neu-Süd-Wales). S. 74. — **Rechtsprechung.** (Landgerichte Elberfeld, Düsseldorf und Reichsgericht). Liquor Colchici compositus. S. 74. — **Kongresse u. s. w.** (Deutsches Reich). 21. deutscher Aerztetag. S. 77. — **Vermischtes.** Quarantänestationen am Rothen Meere. S. 77. — **Geschenkliste.** S. 77. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 78. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 79. — **Erkrankungen** in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 79. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 79. — **Witterung.** S. 80.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. Vom 23. bis 31. Dezember v. J. wurden in Bosnien 33 Erkrankungen (25 Sterbefälle) festgestellt, davon entfielen 13 (7) auf den Bezirk Brcka.

Belgien. (Vgl. 1893, S. 900.) Einer Mittheilung vom 22. Januar zufolge ist die Cholera, welche Anfang November v. J. nur noch in vereinzelten Fällen sich zeigte und nahezu erloschen schien, neuerdings wieder heftiger aufgetreten; in der ersten Januarwoche wurden in Namur, Huy und Lüttich mehrere Erkrankungen zum Theil mit tödtlichem Ausgange beobachtet. Man nimmt daselbst an, daß Krankheitskeime aus dem im letzten Jahre heimgesuchten Becken von Charleroi durch den Sambrefluß in die Maas gelangt und so den genannten, an deren Ufern gelegenen Orten zugeführt worden sind. Letzthin zeigte sich die Seuche auch in St. Trond (Prov. Limburg); am 17. Januar zählte man dort 15 Erkrankungen und 11 Todesfälle.

Rußland. Vom 6. bis 12. Januar (n. St.) wurden die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle amtlich gemeldet:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Plock	24./12. bis 30./12.	56	27
Warschau	17./12. = 23./12.	40	18
Radom	24./12. = 30./12.	17	11
Siedlec	Desgl.	9	8
Kowno	24./12. bis 6./1.	95	41
St. Petersburg (Stadt)	4./1. = 11./1.	99	49
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	19./12. = 30./12.	57	24
Wilna	24./12. = 30./12.	1	—
Minsk	Desgl.	2	2
Podolien	16./12. bis 31./12.	23	13
Bessarabien	14./12.	—	1
Cherson	24./12. bis 30./12.	3	2
Kiew	17./12. = 23./12.	2	—
Poltawa	24./12. = 30./12.	1	1
Tschernigow	Desgl.	37	9
Tambow	Desgl.	1	1
Saratow	Desgl.	2	—
Samara	10./12. bis 16./12.	3	1
Stawropol	25./12. = 28./12.	2	—
Kutais	19./12. = 26./12.	1	1
Eriwan	17./12. = 30./12.	21	14

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 49.) Vom 17. bis 23. Dezember v. J. sind 8 Personen der Cholera, 1 den Pocken und 262 den Fiebern erlegen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 49.) In Havana wurden vom 22. bis 28. Dezember v. J. 3 Sterbefälle (bei etwa 8 Neuerkrankungen) festgestellt, in Sagua la Grande vom 17. bis 23. Dezember 2, in Guayaquil vom 17. November bis 14. Dezember 9. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 1.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 9, Birmingham 6, Warschau 7, Moskau, New-York je 2 Todesfälle; Wien 2, London 14, Edinburg 3, Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Königsberg 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** New-York 4 Todesfälle.

Influenza verursachte in der Zeit vom 14. bis 20. Januar den standesamtlichen Nachweisen zufolge in Danzig 5 Sterbefälle, in Berlin 21, Halle, Altona je 3, Münster 4, Frankfurt a. M., Elberfeld je 5, Köln 17, München 5, Dresden 14, Leipzig 6, Stuttgart 5, Lübeck 3, Bremen 5, Ham-

burg 3, Straßburg, Mülhausen i. E. je 7, Metz 4. Außerdem wurden Erkrankungen angezeigt in Frankfurt a. O. 29, in den Reg.-Bezirken Marienwerder 3, Posen 61, Düsseldorf 482, in der Stadt Nürnberg 11, in Hamburg 15.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Budapest 2 Sterbefälle, Amsterdam 31, London 69, Kopenhagen 22 (und 1154 Erkrankungen), Stockholm 2 (74), Moskau 7, New York 13.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Fürth — Erkrankungen kamen in Berlin 43, Hamburg 39, Wien 73, London 246 (Krankenhäuser), Edinburg 29, Kopenhagen 222 und Stockholm 32 zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Barmen, Bochum, Brandenburg, Duisburg, Frankfurt a. O., Gera, Halle, Magdeburg, Mainz, Remscheid, Rostock, Cherson und Odessa — Erkrankungen sind in Berlin 87, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 321, Düsseldorf 244, Münster 113, Schleswig 133, Wiesbaden 92, in München 40, Nürnberg 29, Hamburg 60, Wien 108, Budapest 36, Kopenhagen 81 Fälle zur Anzeige gelangt — Erkrankungen an **Masern** kamen in Berlin 40, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 204, Königsberg 108, Posen 321, Schleswig 124, in München 109, Hamburg 78, Wien 242, Budapest 53, Christiania 52 vor.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Cholera in Ungarn und Galizien hat die Landesregierung von Bosnien die bisher noch in Kraft gestandene sanitäre Revision (Veröff. 1893 S. 716) der aus den genannten Ländern kommenden Personen und Effekten in B. Kostajnica, B. Dubica und B. Gradiska mit 1. Januar d. J. aufgehoben. Dagegen bleiben die Revisionsstationen in B. Brod, B. Samac, B. Brčka und B. Rača auch bis auf Weiteres in Thätigkeit und unterliegen daselbst Herkünfte aus den slavonischen Bezirken Brod, Zupanje und Mitrovitza der sanitären Revision. (Oest. San.-W. Nr. 3.)

Auch sind die gesundheitspolizeilichen Maßregeln in der Bahnbaustrecke D. Vakuf-Jajce (vgl. S. 920, 1893) einer Mittheilung vom 16. Januar zufolge aufgehoben worden, nachdem seit dem 12. Dezember kein Cholerafall mehr daselbst vorgekommen ist.

— Die galizische Statthalterei hat in dem Bezirk Tarnobrzeg den Grenzverkehr mit dem russischen Gouvernement Lublin in Lazek eingestellt, und unter Einschärfung der Anzeigepflicht für alle verdächtigen Erkrankungen die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Grenzbevölkerung durch den Bezirksarzt angeordnet, auch den Gemeinden die Durchführung der gesundheitspolizeilichen Maßregeln zur Pflicht gemacht. — Die Landesregierung in Troppau hat die Unterbehörden der östlichen Landestheile angewiesen, dem Gesundheitszustande der aus Preußisch-Schlesien anlangenden Arbeiter ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und bei zweifelhaften Todesfällen die Leichenöffnung und bakteriologische Untersuchung anzuordnen. — Die sanitäre Revision der aus den Balkanländern und aus Ungarn über Pragerhof zurückkehrenden Arbeiter wurde aufgelassen. (Oest. San.-W. S. 35.) —

Türkei. In Folge eines Irades des Sultans, betreffend eine Verhütung der Verschleppung der Cholera durch die mohamedanischen Pilgerzüge, ist dem internationalen Gesundheitsrath am 16. Dezember v. J. mitgetheilt worden, daß die Ausführung nachstehender Bestimmungen beschlossen worden sei.

1. In Mekka soll ein Asyl für arme Pilger, zur Aufnahme von 1000 Personen, errichtet und dem vorhandenen Hospital ein neues zu 400 Betten hinzugefügt werden. Bei Mina soll ebenfalls ein Hospital zu 200 Betten erbaut werden. Jedes Hospital soll eine Apotheke und Desinfektionsapparate erhalten.

2. Die nach Djeddah führende, vor etwa 7 Jahren erbaute Wasserleitung soll ausgebessert werden. Ferner ist beabsichtigt, die nach Mina verlaufende Leitung nach einigen weiteren Orten zu führen und daselbst steinerne Cisternen und Brunnen zum Gebrauch für die Pilger zu erbauen.

3. Alle Pilger, welche vom Norden und Süden des Rothen Meeres und von der Küste des Yemen her ankommen, werden sich zunächst in den Lazarethen einer Beobachtung von angemessener Dauer unterwerfen müssen. Zu diesem Zwecke sollen die Lazarethe von Camaran, Vasta und Abu-Saad in gehörigen Stand gesetzt werden, während für die von Norden kommenden Pilger die Errichtung von zwei neuen Lazarethen auf der Insel Abu-Ali bei Djeddah und in Rouieß in Aussicht genommen wird. — Zur Ueberwachung der Ausführung aller dieser Arbeiten und der Instandsetzung und Besprengung der Straßen Mekka's soll ein besonderer Beamter entsandt werden, der gleichzeitig die Verwendung der vom Sultan hierfür bewilligten circa eine Million Franken kontroliren soll. Auch soll das nöthige Personal an Aerzten, Apothekern, Wagenführern (für Spreng- und Krankenwagen) ferner die erforderliche Anzahl von Krankenwagen zum Transport der kranken Pilger, Desinfektionsapparaten und Arzneimitteln beschafft werden. Alljährlich sollen außerdem für die Dauer des Monats Ramazan (Pilgerzeit) 12 Aerzte, 6 Apotheker dorthin entsandt und 200 Arbeiter für die Beerdigung der Leichen angenommen werden. — Behufs Ausführung dieser Beschlüsse ist das Nöthige angeordnet, und wird die Sanitätsverwaltung aufgefordert, ihrerseits die Erreichung des beabsichtigten Zieles zu fördern. Im Besondern wird die Mitwirkung des Gesundheitsraths bei der Verbesserung der Lazarethe von Camaran, Vasta und Abu-Saad, bei Erbauung der neuen Hospitäler, sowie bei Errichtung der Beobachtungs-Quarantäne für ankommende Pilger in Anspruch zu nehmen sein.

In Ausführung der vorstehend bezeichneten Maßregeln steht der Gesundheitsrath im Begriff, der türkischen Regierung neue Entwürfe zu unterbreiten; derselbe hat die kleine Insel Abu-Ali wie Rouieß als für Quarantänezwecke ungeeignet bezeichnet und vorgeschlagen, statt derselben zu den gedachten Zwecken El-Wedj einzurichten, eine Ortschaft an der Grenze der Provinz Hedjaz, welche eine gute Rhede und eine freie Umgebung besitzt und sich bereits während der Cholera in Egypten 1882 bis 1884 als geeignet erwiesen hat. El-Wedj würde sowohl für die vom Norden nach Mekka ankommenden, als wie für die von dort nach Egypten oder dem Mittelmeer zurückkehrenden Pilger als Lazareth dienen können. —

Griechenland. Die Quarantäne gegen Schiffe aus Livorno, Neapel und der Bucht von Neapel (vgl. S. 23) ist seit dem 13. Januar aufgehoben worden. —

Spanien. Die gegen den Hafen von Trapani (S. 876, 1893) erlassene Quarantäneverfügung ist durch Königliche Verordnung vom 19. Januar unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759, 1893) aufgehoben worden.

Mittheilungen aus dem Generalberichte über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Bromberg für die Jahre 1889, 1890, 1891.

Erstattet von Dr. Peters, Reg.- und Med.-Rath.[1])

Die Zahl der Einwohner ist in den 3 Berichts-

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 105 u. 108.

jahren von 608629 auf 625051 gestiegen. An der Vermehrung sind, abgesehen vom Kreis Inowrazlaw, der sich durch rege Industrie auszeichnet und den höchsten Zuwachs (um 8000 Seelen) aufweist, hauptsächlich die Städte betheiligt. Nur im Kreise Witkowo ist die Einwohnerzahl der Städte etwas gesunken. Eine geringe Abnahme der Bevölkerung hat in 5 Kreisen stattgefunden. Die Geburtsziffer war eine außerordentlich hohe. Auf 1000 Einwohner kamen durchschnittlich 43 Geburten, bei der Landbevölkerung bis über 50. Die Sterblichkeitsziffer schwankte zwischen 20 bis 30‰. Daß trotzdem die Zahl der Einwohner nur die oben angegebene geringe Zunahme erfahren hat, liegt an den schon früher geschilderten Verhältnissen. (Veröff. 1891 S. 108.) Bemerkenswerth ist, daß die Stadt Bromberg trotz vieler hygienischer Mißstände 1890 die geringste Sterblichkeitsziffer mit 19,8‰ hatte, was darauf zurückgeführt wird, daß das Proletariat der Mehrzahl nach in den Vororten wohnt.

Von epidemischen Krankheiten sind zuerst die Pocken genannt. Sie herrschten epidemisch im Jahre 1889 besonders im Kreise Gnesen, wo namentlich die Vorstädte und die ländlichen Ortschaften in der nächsten Nähe Gnesens ergriffen waren. Es erkrankten i. J. 1889 im Ganzen 347 Personen an den Pocken, von denen 61 starben. In den Jahren 1890 und 1891 kamen nur vereinzelte Fälle vor, z. B. erkrankte unter den aus Russisch-Polen eingeführten Arbeitern an den Pocken ein 23jähriges Mädchen, deren Bruder vor etwa 4 Monaten diese Krankheit überstanden haben soll. Es wird hieraus gefolgert, daß das Kontagium sich mehrere Monate an den Kleidern virulent erhalten hat. Das Mädchen starb am 12. Tage der Krankheit. Eine Frau aus dem Dorfe, welche Kleider der Verstorbenen entwendet hatte, erkrankte nach 10 Tagen.

Als sicheres Schutzmittel hat sich stets die Impfung resp. Zwangsimpfung bewährt, gegen die sich ein namhafter Widerstand nirgends gezeigt hat. Die in den Impfübersichten verzeichnete Zahl der vorschriftswidrig der Impfung entzogenen Kinder (in den 3 Jahren von 70107 impfpflichtigen Kindern 2418 und von 50662 Widerimpfpflichtigen 122) soll nicht annähernd der Wirklichkeit entsprechen.

Flecktyphus trat zum Theil in kleinen Epidemien auf, bei denen in der Mehrzahl direkte Ansteckung nachgewiesen wurde. Eine größere Epidemie herrschte von April bis September 1890 in Lekno, in der im Ganzen 37 Personen erkrankten, von denen nur 2 starben. Die Aetiologie der ersten Fälle konnte vielfach nicht klargestellt werden, Einschleppung soll nicht stattgefunden haben.

Unterleibstyphus rief oft Hausepidemien, seltener Ortschaftsepidemien hervor, von denen 6 näher beschrieben werden. In einigen Fällen ist Einschleppung nachgewiesen, auch Ansteckung von Person zu Person soll beobachtet sein. Meistens wird verunreinigtes Trinkwasser als Ursache genannt. Besonders sollen die Epidemien in Bromberg 1891 und in Schneidemühl 1890/91 Folge der schlechten Beschaffenheit des Trinkwassers und die sonst auf dem Gebiete der Abfuhr und Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer herrschenden Mißstände gewesen sein.

Von allen Infektionskrankheiten hat die Diphtherie am häufigsten geherrscht und die meisten Todesfälle zur Folge gehabt. Letztere werden zum Theil auch auf eine zu gleicher Zeit herrschende bösartige Scharlachepidemie zurückgeführt, wenngleich genuine Diphtherie in allen Kreisen auch allein geherrscht hat. Als Brutstätten werden enge, schlechte Wohnungen, als weitere Ansteckungsquellen auch die Schulen bezeichnet. Die höchste Diphtheriesterblichkeit hatte Bromberg 1889 mit 165 Todesfällen, d. h. 17% aller Todesfälle. Die zur Bekämpfung der Diphtherie bisher gültigen Bestimmungen werden als vollständig unzureichend bezeichnet, da leichte Fälle überhaupt nicht der Meldepflicht unterliegen.

Auch Scharlach hat verhältnißmäßig zahlreiche Todesfälle hervorgerufen.

Das häufige Vorkommen der Masern hat Schulschluß nur wegen Mangels an Besuch, nicht aber als sanitäre Maßregel nöthig gemacht.

Die Sterblichkeitszahl an Keuchhusten wird als zu hoch bezeichnet, da vielfach chronischer Lungenkatarrh bei Kindern unter dem Namen „Keuchhusten“ geführt sei.

Die Sterblichkeit an Tuberkulose hat sich in den Grenzen der letzten 2 Jahre gehalten.

Wegen zahlreicher Fälle von Kindbettfieber wird vorgeschlagen, den Aerzten die Anzeigepflicht aufzuerlegen, die Hebammen aber zu verpflichten, jede fieberhafte Krankheit innerhalb der ersten 8 Tage nach der Geburt zu melden.

Die kontagiöse Augenentzündung herrschte in dem früher am meisten befallenen Kreise Strelno noch in 8 Schulbezirken. Von 1104 Schülern waren 180 = 16,3‰ krank. Davon hatten 43 Trachom, 56 follikulären Katarrh, 84 einfache Augenbindehautentzündung.

Malaria ist nur noch in einer Niederung des Kreises Strelno häufiger vorgekommen.

Die Influenza hat den Bezirk in den 2 großen Pandemien 1889/90 und 1891/92 heimgesucht. In Bromberg und Schneidemühl begann die erste Epidemie Anfang Dezember, in den übrigen Ortschaften des Bezirkes Mitte Dezember, erreichte ihren Höhepunkt Mitte Januar, um im Februar zu erlöschen. Die zweite Epidemie begann, nachdem schon längere Zeit vorher sich Vorläufer gezeigt hatten, Mitte November, hatte ihre Höhe im Januar und fiel Mitte März ab. Wenngleich atmosphärische und tellurische Einflüsse für die Verbreitung maßgebend gewesen sein sollen, so wird doch der Kontagion die erste Stelle dabei eingeräumt. In der ersten Epidemie sollen etwa 40 bis 50% der Bevölkerung ergriffen gewesen sein. Der Charakter beider Epidemien war im Allgemeinen ein gutartiger. Nur Personen im hohen Alter oder durch Krankheit Geschwächte waren besonders gefährdet.

Vereinzelte Fälle von Trichinose gelang es auf Genuß von trichinösem Fleisch zurückzuführen, bei anderen aber blieb die Ursache der Krankheit unaufgeklärt. Eine kleine Epidemie von 11 Fällen war durch Genuß von ungeräucherter, trockener aus Russisch-Polen stammender Knackwurst entstanden.

Die neu erbauten Schlachthäuser zu Schneidemühl, Mogilno, Strelno, Lobsens und Bromberg wurden eröffnet, am besten soll Letzteres allen Anforderungen an eine derartige Anlage entsprechen. Gerügt wird, daß in vielen Schlachthäusern die Untersuchung nicht durch Thierärzte vorgenommen und daß minderwerthiges Fleisch nicht in allen Fällen als solches deutlich kenntlich gemacht wird. Von 283452 untersuchten Schweinen wurden 598 (im Jahre 1889 unter 85125 allein 263) trichinös und 552 finnig befunden.

In Schneidemühl und Okollo (Landkreis Bromberg) sind 2 Roßschlächtereien errichtet worden.

Im Bau begriffen ist eine neue Provinzial-Irrenanstalt für etwa 600 Personen auf dem Gut Dziekanka bei Gnesen. Die Zahl der Geisteskranken wird auf 1% der Bevölkerung geschätzt und hat sich die Provinzial-Irrenanstalt Owinsk als zu klein erwiesen.

Ueber einige in der Berichtszeit erlassene Verfügungen von sanitärem Interesse vgl. Veröff. 1889 S. 652, 1890 S. 372 und 1891 S. 260, 261, 262, 263, 392.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Einrichtung, Betrieb und Besichtigung der Apotheken ꝛc. Vom 16. Dezember 1893.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich anbei

1. die „Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.“
2. die „Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken, (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken“ nebst den zugehörigen Beilagen

in je . . Abdrücken, von denen je eins für die dortigen Akten, für den Regierungs-Medizinal-Rath, für jeden Physiker und für jeden bevollmächtigten pharmazeutischen Revisor bestimmt ist, mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß vom Jahre 1894 ab die Apothekenbesichtigungen nach Maßgabe der neuen Bestimmungen ausgeführt werden.

Indem ich noch bemerke, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Exemplare der Anlage I zu § 14 und der Anlage II zu § 29 der Anweisung dort herzustellen sind, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß die neuen Bestimmungen, soweit sie von den bisherigen abweichen, zur Vermeidung von Härten unter Berücksichtigung der Verhältnisse jeder einzelnen Apotheke mit entsprechender Fristbewilligung zur Geltung zu bringen sind.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach die dortigen Besichtigungs-Bevollmächtigten in geeigneter Weise gefälligst verständigen.

(Unterschrift.)

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin.

Bosse.

Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

A. Einrichtung.

§ 1. Eine Apotheke soll aus folgenden Räumen bestehen:

1. der in der Regel im Erdgeschoß befindlichen Offizin,
2. dem Vorrathsraume für die trocken aufzubewahrenden Mittel, — Material- und Kräuterkammer nebst Giftkammer oder Giftverschlag, —
3. dem Vorrathsraume zur Aufbewahrung der kühl zu haltenden Mittel — Arzneikeller (Gewölbe, Wandschrank 2c.), —
4. dem Laboratorium,
5. der Stoßkammer.

Sämmtliche Räumlichkeiten sollen verschließbar sein und nach Größe und Einrichtung dem Geschäftsumfange entsprechen. Ihre Zweckbestimmung muß von dem zuständigen Regierungs-Präsidenten genehmigt sein. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder zu anderen Zwecken benutzt, noch baulich wesentlich geändert werden und sind stets in gutem baulichen Zustande, sauber und ordentlich zu erhalten.

§ 2. Der Apothekenvorstand (Besitzer, Provisor, Verwalter) muß in demselben Hause wohnen, in welchem die Apotheke sich befindet.

Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zulässig.

Das Haus, in welchem eine Apotheke sich befindet, muß außen mit entsprechender Bezeichnung und neben dem Eingang zur Apotheke mit einer für diese bestimmten Nachtglocke versehen sein.

1. Die Offizin.

§ 3. Die Offizin soll trocken, leicht lüftbar, hell und heizbar, mit Rezeptir- und Handverkaufstisch, sowie mit den erforderlichen Waarengestellen ausgestattet sein, deren oberer Theil offene Reihen für die Standgefäße bietet, während der untere Schiebekästen aus geruchlosem Holze enthält, welche in vollen Füllungen laufen oder Staubdeckel haben müssen.

Die Waarengestelle in den zu ebener Erde belegenen Räumen sollen auf Füßen ruhen, damit zwischen dem stets sauber zu haltenden Fußboden und der letzten Kastenreihe sich eine Luftschicht befindet.

Die Offizin ist Abends durch künstliche Beleuchtung von oben, insbesondere am Rezeptirtische, gut zu erhellen.

§ 4. Der Rezeptirtisch soll geräumig, mit einer leicht zu reinigenden glatten Tafel (Platte) versehen, auch bei Tage gut beleuchtet, selbst in den kleinsten Geschäften mindestens mit einer feinen Tarirwaage bis zu 1000 g Tragkraft, vier Handwaagen, deren kleinste 5 g Tragfähigkeit hat, sowie den zugehörigen Gewichten von 200 g abwärts und den erforderlichen Arbeitsgeräthen ausgestattet, vom Handverkaufstische räumlich oder durch eine Zwischenwand 2c. getrennt und gegen das Publikum durch ein Gitter, einen Holzaufsatz oder dergleichen abgesperrt sein.

§ 5. Der Handverkaufstisch, welcher eine Verlängerung des Rezeptirtisches sein kann, ist mit eigenen Waagen und Gewichten, sowie mit besonderen Geräthen zum Handverkauf auszustatten und soll ebenfalls eine leicht zu reinigende glatte Tafel (Platte) haben.

§ 6. Für die Rezeptur sind auch in den kleinsten Apotheken mindestens folgende Geräthe erforderlich:

1 Emulsionsmörser von Porzellan oder Marmor mit hölzernem Pistill,
4 Porzellanmörser außer den bezeichneten (Messingmörser sind daneben zulässig),
2 eiserne Pillenmörser,
2 Porzellan-Salbenmörser,
je ein bezeichneter Porzellanmörser für Gifte, Moschus, Jodoformium, eine eiserne und eine aus Holz, Hartgummi oder Horn hergestellte Pillenmaschine, welche letztere, für die Mittel der Tab. B. des Arzneibuchs[1]) bestimmt, mit „Gift“ zu bezeichnen ist,
1 Handdampfkocher mit je einer Infundirbüchse von Zinn und Porzellan und den erforderlichen Kolirvorrichtungen,
außerdem Pulverschiffchen von Horn oder Hartgummi, Spatel, Löffel von Horn, Holz, Hartgummi oder edlem Metall, darunter bezeichnete Löffel, je einer für Gifte, Moschus und Jodoformium,
endlich die erforderlichen Gefäße, Kästchen 2c. zur Aufnahme der zubereiteten Arzneien in ausreichender Zahl.

Die Ausstattung mit Geräthen, sowie mit Waagen und Gewichten (§ 4) richtet sich nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes.

§ 7. In der Offizin oder in einem an dieselbe anstoßenden Nebenraume ist eine Reinigungs- (Spül-) Vorrichtung, wenn möglich mit fließendem Wasser, anzubringen.

§ 8. Die Arzneimittel sind in Behältnissen von Glas, Porzellan, Steingut, verzinntem Blech, geruchlosem Holz oder sonst geeignetem Material aufzubewahren.

Neuangeschaffte Behältnisse sind in den durch den Ministerialerlaß vom 4. Dezember 1891 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 217) bestimmten Farben nach der Nomenklatur des Arzneibuchs inhaltsgemäß in dauerhafter Schrift deutlich zu bezeichnen; lackirte Papierschilder mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig.

Für die Standgefäße der Säuren und Laugen, sowie des Bromum und Jodum ist radirte Schrift bis auf Weiteres statthaft.

Sämmtliche Behältnisse und Bezeichnungen sind in gutem Zustande zu erhalten.

§ 9. Jedes Arzneibehältniß darf nur das der äußeren Bezeichnung entsprechende Arzneimittel enthalten; in getheilten oder in Kästen mit einzeln bezeichneten Einsatzgefäßen von Blech, Glas oder anderem geeigneten Material kann derselbe Stoff in verschiedener Form (ganz und zerkleinert) aufbewahrt werden.

Papierbeutel als Einlagen in Kästen sind unstatthaft.

§ 10. Die sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. B. des Arzneibuchs), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung, mit Ausnahme des Phosphors, welcher in den Arzneikeller gehört, dürfen in der Offizin nur in kleinen, zur Rezeptur erforderlichen Mengen in einem besonderen, äußerlich mit „Gifte“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneten Giftbehältniß (Hülfsgiftschränkchen) vorräthig gehalten werden. Hinter der äußeren Thür desselben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist, müssen drei oder vier ebenfalls verschließbare Ab-

[1]) Unter „Arzneibuch“ wird stets das geltende „Arzneibuch für das Deutsche Reich“ verstanden.

theilungen (Schränkchen oder zum Verschließen eingerichtete Schubfächer), je eine zur Aufnahme der Alcaloide, bei welchen auch die Cyanverbindungen aufbewahrt werden können, Arsenicalia und Mercurialia sich befinden. Die Thüren dieser Abtheilungen sind mit entsprechender dauerhafter Bezeichnung zu versehen.

In diesem Giftbehältniß oder in einem besonderen Kästchen müssen sich die mit „Gift" oder „Tab. B" oder „Venena" bezeichneten Geräthe mindestens: 1 Waage, 1 Löffel, 1 Mörser ebenfalls befinden; dieselben sind stets für die Verabfolgung und Verarbeitung jener Stoffe zu benutzen und dann sogleich sorgfältig zu reinigen.

Der Schlüssel zum Giftbehältniß ist zuverlässig aufzubewahren.

§ 11. Die vorsichtig aufzubewahrenden Mittel (Tab. C des Arzneibuchs), sowie alle dort nicht verzeichneten Mittel von gleicher Wirkung sind in besonderen, nur für diese Mittel bestimmten Abtheilungen der Waaarengestelle unterzubringen.

§ 12. Morphinum und dessen Salze, sowie für die Rezeptur vorräthige Zubereitungen derselben (Verreibungen, Lösungen) sind in der Offizin in einem besonderen, lediglich für diesen Zweck bestimmten, verschließbaren mit „Tab. C" bezeichneten Schränkchen, welches aber von dem sonstigen Aufstellungsplatz der Mittel der „Tab. C" entfernt angebracht sein muß, aufzubewahren.

Als Zubereitungen des Morphinum und seiner Salze für die Rezeptur sind allein zulässig:

1. eine Verreibung von 1 Theil des Morphinum hydrochloricum oder eines anderen Morphinum-Salzes mit 9 Theilen Zucker,
2. Lösungen von 1 Theil dieser Salze in 49 Theilen:
   a) aqua destillata,
   b) aqua amygdalarum amararum.

Als Standgefäße für Morphinum, dessen Salze und die vorbezeichneten Zubereitungen sind dreieckige weiße Gläser zu verwenden, welche an einer Seite die vorschriftsmäßige Bezeichnung des Inhalts in eingebrannter rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

Der Innenraum des Schränkchens muß aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine, mit verschließbarer Thür versehen, für die unvermischten Morphinum-Präparate bestimmt ist, während in der anderen offenen die Lösungen und Mischungen aufzubewahren sind.

Es ist verboten, abgetheilte Pulver von Morphinum oder dessen Salzen, sowie von Hydrargyrum chloratum (Calomel) oder Verreibungen dieser Mittel mit anderen Stoffen vorräthig zu halten.

§ 13. Lösungen von Extrakten mit Ausnahme der narkotischen, abgetheilte Pulver für die Rezeptur und fertige Infusa sowie Dekokta, mit Ausnahme der in das Arzneibuch aufgenommenen, dürfen nicht vorräthig gehalten werden.

Salzlösungen vorräthig zu halten, ist insoweit gestattet, als die gelöste Substanz nicht zersetzbar und die Lösung haltbar ist; das Lösungsverhältniß ist auf der Signatur des Standgefäßes in gleicher Weise wie die Bezeichnung des Inhalts zu vermerken. Die Lösungen sind an gleicher Stelle wie die gelösten Substanzen aufzustellen.

§ 14. Diejenigen Mittel, welche durch Lichteinfluß leiden, sind in schwarzen oder gelben Gläsern oder sonst nach Vorschrift des Arzneibuchs, alle übrigen Mittel so aufzubewahren, daß sie in tadellosem Zustande bleiben; narkotische und aromatische Pflanzen, sowie Pflanzentheile sollen in gut schließenden Behältnissen, Moschus und Jodoformium mit den bezeichneten Dispensirgeräthen in je einem besonderen Schrank oder Kasten untergebracht werden.

§ 15. Die Standgefäße und Schiebekästen sind in Gruppen alphabetisch übersichtlich zu ordnen.

2. Die Material- und Kräuterkammer.

Vorrathsraum für die trocken aufzubewahrenden Mittel mit der Giftkammer oder dem Giftverschlag.

§ 16. Dieser Vorrathsraum, welcher zur Aufnahme aller trocken aufzubewahrenden Mittel dient, soll hell, trocken, leicht lüftbar und mit einfachen, aber mindestens mit Oelfarbe gestrichenen Waarengestellen, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

Sollte für größere Vorräthe ein besonderer Raum, z. B. eine besondere Kräuterkammer für die pflanzlichen Vorräthe, vorhanden sein, so ist derselbe ebenso auszustatten.

§ 17. Die Giftkammer soll sich in dem Vorrathsraume (§ 16) befinden und eine durchbrochene oder feste Umwährung haben, welche außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. Sie muß reichliches Tageslicht haben und so geräumig sein, daß ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Die Eingangsthür ist an der Außenfläche auf schwarzem Grunde in weißer Schrift mit der Bezeichnung „Gifte" oder „Tab. B" oder „Venena" zu versehen.

In der Giftkammer ist der, mit dem erforderlichen Arbeitstische (Dispensirplatte) versehene Giftschrank aufzustellen, dessen Thür in gleicher Weise, wie die Eingangsthür zur Giftkammer, zu bezeichnen und außer der Zeit der Benutzung stets verschlossen zu halten ist. In dem Giftschranke müssen sich die im § 10 erwähnten drei oder vier verschlossenen und an den Thüren entsprechend bezeichneten Abtheilungen für die Vorräthe der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel befinden. Die im § 10 bezeichneten Geräthe nebst den erforderlichen Gewichten müssen auch hier vorhanden sein.

Wo die Verhältnisse die Anlage der Giftkammer in dem Vorrathsraume nicht gestatten, darf ein anderer, sicher und wenn möglich neben dem Vorrathsraume belegener, von den Wohnräumen und Wirthschaftsgelassen völlig getrennter Raum dazu benutzt werden.

Sollten vorübergehend größere Mengen zubereiteter Gifte gebraucht werden, so können dieselben in dichten und fest verschlossenen Behältnissen auch außerhalb des Schrankes in der Giftkammer mit den zur Herstellung solcher Giftmischungen dienenden Gefäßen 2c. aufgestellt werden. Die Gifte dürfen aber von außen nicht erreichbar sein.

Der Schlüssel zum Giftschranke ist zuverlässig aufzubewahren.

Die bestehenden Vorschriften über den Verkehr mit Giften bleiben unverändert; nur fällt das Untersiegeln der Giftscheine fort.

3. Der Arzneikeller.

Vorrathsraum für die kühl aufzubewahrenden Mittel (Gewölbe, Wandschrank 2c.).

§ 18. Die flüssigen und alle kühl zu bewahrenden Arzneimittel-Vorräthe gehören in den Arzneikeller, welcher mit Ziegelsteinen gepflastert oder zementirt oder asphaltirt oder gedielt, möglichst hell, luftig und trocken sein soll.

Wo ein Keller wegen Grundwassers oder aus sonstigen triftigen Gründen nicht brauchbar ist, kann dafür ein Gewölbe oder ein großer Wandschrank im Erdgeschoß benutzt werden. Dieser Raum darf so wenig wie der Arzneikeller mit Wirthschaftsräumen oder dem Laboratorium in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Arzneikeller ist in ähnlicher Weise, wie die Materialkammer, einzurichten.

Der Phosphor muß daselbst, und zwar unter Wasser, in einer mit Glasstöpsel verschlossenen, bezeichneten Flasche, welche in Sand oder Asbest in einer außen lackirten, bezeichneten Eisenblechkapsel steht, aufbewahrt und nebst allen Phosphorzubereitungen in einer Mauernische, welche mittelst einer eisernen oder mit Eisenblech überzogenen, bezeichneten Thür verschlossen ist, oder in einem eisernen Schranke oder in einer anderen, gleich feuersicheren Weise unter Verschluß aufgestellt werden.

§ 19. Wenn ein besonderer Raum zur Aufnahme überschießender Vorräthe, welche in den vorhandenen Standgefäßen nicht untergebracht werden können, eingerichtet ist, so muß derselbe unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Absonderung der vorsichtig aufzubewahrenden Mittel bei deutlicher Bezeichnung der Behältnisse besonders ordentlich gehalten werden.

Mittel der Tab. B des Arzneibuchs dürfen hier niemals Platz finden.

§ 20. Ein etwa vorhandener Trockenboden soll fugendicht und sauber gehalten sein.

4. Das Laboratorium.

§ 21. Das Laboratorium soll nach Größe und Ausstattung dem Geschäftsbetriebe entsprechen, hell und leicht lüftbar, feuersicher, am Fußboden wasserdicht und mit feuerfester Decke versehen sein.

Dasselbe soll mindestens mit einer kleinen Dampfkoch- und Dampfdestillationsvorrichtung nebst erforderlichen Ausrüstungsgegenständen, einer Einrichtung für freie Feuerung, und einem Trockenschrank, sowie den erforderlichen Waagen und Gewichten ausgestattet sein.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten kann der Trockenschrank auch an einem anderen Orte aufgestellt werden, muß dann aber verschließbar sein und den sonstigen Vorschriften entsprechen.

Eine Presse mit Zinn- oder verzinnten Einsätzen (Platten), sowie ein mit Luftlöchern versehenes Schränkchen zur Aufbewahrung der Kolir- und Preßtücher ist hier oder an einem benachbarten anderen Orte sachgemäß aufzustellen. Die Kolir- und Preßtücher (Beutel) sind, soweit erforderlich, zu bezeichnen.

Die in dem Arzneibuche vorgeschriebenen Reagentien und maßanalytischen Lösungen nebst den dazu gehörigen Geräthen, nämlich:

1 Kolben zu 1 l,
1 = = 500 g,
1 = = 100 g Inhalt mit engem Halse und einer Marke,
4 Vollpipetten von 5, 10, 20, 25 ccm,
2 Meßpipetten zu 5 und 10 ccm Inhalt, in 1/10 ccm abgetheilt,
2 Büretten zu 25 bis 50 ccm Inhalt, in 1/10 ccm abgetheilt, mit Glasverschluß versehen nebst Stativ,

ferner:

1 Glascylinder zu 100 ccm Inhalt mit Glasstöpsel, ohne Tülle, in 1 ccm abgetheilt,
2 Uhrgläser mit Klemme,
eine Waage zur Bestimmung des spezifischen Gewichts und für feinere Wägungen (z. B. eine Mohr'sche oder Westphal'sche Waage),
ein Exsikkator,
ein Luftbad,
ein Siedethermometer,
mehrere Siedekölbchen, Bechergläser und Reagircylinder,
ein Mikroskop,
ein Perkolator

sind vorräthig zu halten und sachgemäß in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

5. Die Stoßkammer.

§ 22. Zum Zerkleinern der Arzneimittel (Schneiden, Stampfen, Pulvern) dient ein besonderer, heller Raum, in welchem außer einem Arbeitstische die erforderlichen Werkzeuge (metallener Mörser, Wiege-, Schneide- oder Stampfmesser mit Brett oder Kasten und dergl.) ihren Platz finden.

Die im Arzneibuche geforderten Siebe sind, mit den vorgeschriebenen Nummern versehen, an geeignetem Platze gegen Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Siebe für stark wirkende und stark riechende Mittel sind entsprechend zu bezeichnen.

§ 23. Alle Nebenräume, mit Ausnahme der in den §§ 19 und 20 erwähnten, sind mit einem Arbeitstische auszustatten und außer der Zeit der Benutzung thunlichst verschlossen zu halten.

§ 24. Sämmtliche Waagen in der Offizin, wie in den Nebenräumen, von 1 kg Tragfähigkeit abwärts müssen ebenso wie sämmtliche Gewichte von 500 g abwärts präzisirt sein und den Bestimmungen der Aichordnung für das Deutsche Reich vom 27. Dezember 1884 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 14 und 263) entsprechen.

Ein Satz Normalgewichte muß vorhanden sein.

Jährlich mindestens zweimal hat der Apothekenvorstand sämmtliche Gewichte durch Vergleichung mit Normalgewichten auf Vollwichtigkeit zu prüfen.

Die Normalgewichte sind alle fünf Jahre der zuständigen Aichungskommission zur Prüfung auf ihre Richtigkeit einzusenden.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 8, 9, 11, 13, 14 und 15 gelten auch für die Vorrathsräume.

§ 26. In jeder Apotheke müssen vorhanden sein:

das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich;
die geltende Arzneitaxe;
die reichs- und landesgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen;
die in einem Aktenheft vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und der Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung;
ein Giftverkaufsbuch nebst Belägen (Giftscheinen);
wissenschaftliche Bücher für die Fortbildung der Gehülfen und zur Ausbildung von Lehrlingen;
eine Pflanzensammlung oder ein Werk mit guten Abbildungen von Pflanzen und Pflanzentheilen.

Vorstehend bezeichnete Bücher 2c. und die Urkunden über die Befähigung, Betriebs- und Besitzberechtigung, sowie das Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch), das Waaren-Prüfungsbuch und die vorhandenen Rezepte sind bei Besichtigungen auf Erfordern vorzulegen.

B. Betrieb.

§ 27. In jeder Apotheke müssen die im geltenden Arzneiverzeichniß (Series Medicaminum) mit einem (*) bezeichneten Mittel stets vorräthig und alle in der Apotheke einschließlich der Nebenräume vorhandenen Mittel von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit sein.

Dieselben Waaren in verschiedener Güte zu führen, ist dem Apotheker nicht gestattet.

Ausgenommen hiervon sind die lediglich zu technischen Zwecken dienenden, als solche unzweideutig bezeichneten Waaren.

§ 28. Der Apothekenvorstand ist für die Güte der in den Apothekenräumen befindlichen Mittel verantwortlich, gleichviel, ob er dieselben im Handelswege bezogen oder selbst hergestellt hat; die Herstellung darf nur nach Vorschrift des Arzneibuchs stattfinden.

Die angefertigten Mittel sind in ein Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch) einzutragen, die gekauften Mittel dagegen nach den Bestimmungen des Arzneibuchs vor Ingebrauchnahme auf Echtheit und Reinheit sorgfältig zu prüfen; das Ergebniß ist datirt in ein besonderes Tagebuch, das Waaren-Prüfungsbuch, einzutragen.

§ 29. Der Apothekenvorstand hat sämmtliche Arzneistoffe mehrmals jährlich, insbesondere aber Stoffe, welche dem Verderben oder der Zersetzung unterliegen, noch häufiger zu prüfen, und erforderlichen Falles durch einwandfreie Waaren zu ersetzen.

§ 30. Aerztliche Verordnungen (Rezepte) sind unter Beobachtung größter Sauberkeit und Sorgfalt jeder Zeit ohne Verzug auszuführen; vom Arzte als „eilig" bezeichnete gehen anderen Verordnungen vor. Die einzelnen Bestandtheile dürfen niemals abgemessen, sondern müssen stets abgewogen werden.

Die zur Verarbeitung von Giften, von stark wirkenden und von stark riechenden Mitteln bestimmten Geräthe dürfen anderweitig nicht benutzt werden.

Rezepte dürfen von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Vorstandes oder eines Gehilfen, unter deren Verantwortlichkeit, angefertigt werden.

Für die Farbe der Signaturen (Etiquetten), und die Wiederholung stark wirkender Arzneimittel sind die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 4. Dezember 1891 maßgebend.

§ 31. Auf der Signatur muß Zeit des Einnehmens und Gabe in Buchstaben und außer dem Namen des Kranken und derjenige des Apothekers und der Tag der Abgabe deutlich und leserlich vermerkt sein.

§ 32. Auf dem Rezepte ist der ausgeschriebene Name des Anfertigers (Rezeptarius) und die Taxe sogleich nach vollendeter Anfertigung leserlich zu vermerken.

Auf Rezepten, welche aus öffentlichen oder Krankenkassen (Krankenversicherungsgesetz in der Fassung vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzblatt S. 417) bezahlt werden, ist die Taxe für die Mittel, Arbeiten, Gefäße 2c. nach den Einzelpreisen auszuwerfen; Rezepte, welche nicht in der Apotheke verbleiben, sind fortlaufend in ein Rezeptbuch einzutragen.

§ 33. Wenn der Apotheker in einem Rezepte einen Verstoß, z. B. das Fehlen des Ausrufungszeichens bei Ueberschreiten der Maximaldosenvorschriften des Arzneibuchs, findet oder einen Irrthum, durch welchen ein Nachtheil für den Kranken zu besorgen ist, zu finden glaubt, so muß er darüber den verordnenden Arzt mündlich oder in einem verschlossenen Briefe verständigen. Besteht der Arzt auf Anfertigung seiner Verordnung, so kann der Apotheker dieselbe zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, ist aber verpflichtet, dem Physikus sogleich Anzeige zu machen, oder wenn dieser die Verordnung gemacht haben sollte, letztere dem Provinzial-Medizinal-Kollegium einzusenden.

Ist der verordnende Arzt nicht zu erreichen, so ist bei Ueberschreitung der Maximaldosen die vorgeschriebene Grenze herzustellen und dem Arzte thunlichst bald Kenntniß davon zu geben.

Unleserlich geschriebene Rezepte dürfen, ohne Aufklärung durch den Arzt, nicht angefertigt werden.

Es ist nicht gestattet, für ein verschriebenes Arzneimittel ein anderes zu verwenden.

§ 34. Arzneien, welche nicht von approbirten Aerzten verschrieben sind, dürfen nur dann angefertigt werden, wenn dieselben lediglich aus solchen Mitteln bestehen, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen (Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1891).

§ 35. Die in den Apotheken befindlichen Rezepte dürfen anderen Personen, als dem verordnenden Arzte, dem Kranken und dessen Beauftragten oder Vertreter weder gezeigt, noch in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden.

§ 36. Geheimmittel dürfen Apotheker im Handverkauf nur abgeben, wenn ihnen die Zusammensetzung derselben bekannt ist, die Bestandtheile zu denjenigen Mitteln gehören, welche für den Handverkauf freigegeben sind, und der Gesammtpreis des Geheimmittels sich nicht höher stellt, als dies nach einer Berechnung auf Grund der Bestimmungen der geltenden Arzneitaxe der Fall sein würde.

§ 37. Die Ausübung der Heilkunst ist den Apothekern untersagt. Bei lebensgefährlichen Verletzungen, Vergiftungen oder ähnlichen besonders eiligen Nothfällen soll dem Apotheker ausnahmsweise gestattet sein, Mangels rechtzeitiger ärztlicher Hülfe die von ihm für zutreffend erachteten Mittel abzugeben. Er hat aber dafür zu sorgen, daß beim Eintreffen eines Arztes diesem sofort genaue Mittheilung davon gemacht werde.

§ 38. Es ist den Apothekern untersagt, mit Aerzten oder anderen Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten befassen, über die Zuwendung von Arzneiverordnungen Verträge zu schließen oder denselben dafür Vortheile zu gewähren, oder Arzneien anzufertigen, deren Inhalt durch für Sachverständige unverständliche Ausdrücke, Zeichen 2c. angegeben ist.

§ 39. Nebengeschäfte dürfen Apotheker nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, und zwar in besonderen, von den Apothekenräumen getrennten und mit eigenem Eingang versehenen Gelassen treiben.

C. Personal.

§ 40. Jeder Apotheken-Vorstand kann soviel Lehrlinge, als er Gehülfen hält, zur Ausbildung annehmen.

Wer keinen Gehülfen hält, kann einen Lehrling ausbilden, bedarf aber zur jedesmaligen Annahme eines solchen der Erlaubniß des Regierungspräsidenten, welche widerruflich ist.

In Zweigapotheken dürfen Lehrlinge nicht ausgebildet oder beschäftigt werden.

§ 41. Wer als Lehrling in eine Apotheke eintreten will, hat vorher ein von dem zuständigen Physikus auf Grund

1. des Zeugnisses über die in Gemäßheit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Nr. 1 erforderliche wissenschaftliche Vorbildung des Aspiranten,
2. seines Revaccinationsscheines,
3. seines selbstgeschriebenen Lebenslaufes

ausgestelltes Zulassungszeugniß dem Apotheken-Vorstand vorzulegen. Aus dem Zeugniß muß auch der Tag des Eintritts in die Apotheke ersichtlich sein.

Ohne dieses Zeugniß darf kein Apotheken-Vorstand einen Lehrling annehmen.

§ 42. Der Apotheken-Vorstand ist für die sachgemäße Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er hat daher für die erforderlichen Lehrmittel zu sorgen, dem Lehrling täglich hinreichend geschäftsfreie Zeit zum Studium, im Sommer zum Sammeln von Pflanzen, zu gewähren, die Anlegung und Ordnung der Pflanzensammlung zu überwachen, demselben unter seiner oder eines Gehülfen Aufsicht praktische Arbeiten im Laboratorium zu überweisen und den Gang derselben von dem Lehrling in dessen Arbeitsbuch (Elaborationsbuch) eintragen zu lassen.

§ 43. Einem Apotheken-Vorstand, welcher seine Pflichten als Lehrherr nicht erfüllt oder sich anderweitig in sachlicher oder sittlicher Beziehung unzuverlässig erweist, kann die Befugniß, Lehrlinge auszubilden, durch den Regierungspräsidenten auf Zeit oder dauernd entzogen werden.

§ 44. Die Ausbildung des Lehrlings untersteht der Aufsicht des zuständigen Physikus, welcher alljährlich gelegentlich der vorgeschriebenen Apothekenmusterung sich von den Kenntnissen und Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen hat. Zu dem Zwecke hat er auch die Pflanzensammlung, sowie das Arbeitsbuch derselben zu besichtigen und die Handschriften auf ihre Deutlichkeit zu prüfen.

Die über den gesammten Vorgang aufzunehmende Verhandlung wird von dem Physikus und dem Lehrherrn unterschrieben, bei günstigem Ergebniß der Physikatsregistratur einverleibt, im entgegengesetzten Falle aber dem Regierungspräsidenten eingereicht.

§ 45. Ueber die Prüfung als Gehülfe und die weitere Ausbildung zum Apotheker enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. März und 13. November 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 S. 167 und 761) die näheren Bestimmungen.

Apothekergehülfen, welche diesen Bestimmungen nicht genügt haben, dürfen in preußischen Apotheken nicht thätig sein.

§ 46. Der Apotheken-Vorstand ist verpflichtet, jeden Austritt eines Lehrlings sowie den Eintritt und Abgang jedes Gehülfen unter Beifügung des Gehülfenzeugnisses oder der Approbation, und bei der Entlassung des Entlassungszeugnisses behufs amtlicher Beglaubigung desselben, dem Physikus binnen 8 Tagen nach dem Eintritt, oder beim Abgang anzuzeigen.

D. Zweig-, Krankenhaus-, homöopathische Apotheken und ärztliche Hausapotheken jeder Art.

§ 47. Für eine Zweig-, wie für eine Krankenhaus-Apotheke genügt eine vorschriftsmäßig, entsprechend den örtlichen Verhältnissen eingerichtete Offizin mit einem Vorrathsraume, in welchem auch kleinere Arbeiten vorgenommen werden können.

§ 48. Sämmtliche Arzneimittel einer Zweigapotheke müssen aus der Stammapotheke bezogen werden, deren Vorstand für die Beschaffenheit und Güte der Arzneimittel der Zweigapotheke verantwortlich bleibt.

Für Krankenhaus-Apotheken, in welchen kein approbirter Apotheker thätig ist, sowie für die ärztlichen Hausapotheken müssen sämmtliche Arzneimittel aus einer Apotheke im Deutschen Reiche entnommen werden.

§ 49. Für ärztliche Hausapotheken ist in einem besonderen tageshellen, nur für diesen Zweck zu verwendenden Raume ein verschließbarer Schrank mit Fächern und Schiebekästen aufzustellen, welche die vorschriftsmäßige Absonderung der sehr vorsichtig aufzubewahrenden Mittel ermöglichen; außerdem müssen sich hier befinden: das erforderliche Arbeitsgeräth an präzisirten Waagen und

Gewichten, Mörsern ꝛc., ein Arbeitstisch mit Schiebekästen, sowie ein Handdampfkocher mit Zinn und Porzellan-Infundirbüchse.

Ebenso müssen das Arzneibuch, die geltende Arzneitaxe, die Bestimmungen über Hausapotheken, das Belagbuch und ein Tagebuch zum Eintragen der Rezepte nebst deren Taxpreisen, sowie die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke und die Betriebsvorschriften vorhanden sein.

Die Genehmigung zur Einrichtung einer Krankenhaus-Apotheke, sowie zum Halten einer ärztlichen Hausapotheke wird von dem Regierungspräsidenten auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse widerruflich ertheilt; derselbe stellt auch nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalraths das Verzeichniß der für eine ärztliche Hausapotheke zulässigen Arzneimittel fest.

E. Homöopathische Apotheken in Apotheken und ärztliche homöopathische Hausapotheken.

§ 50. Wenn in Verbindung mit einer Apotheke homöopatische Mittel in einem Schrank vorräthig gehalten werden, so ist diese Einrichtung in einem besonderen, gut belichteten Raum aufzustellen.

Handelt es sich nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten um eine vollständige homöopathische Apotheke, so muß dieselbe in einem nur für diesen Zweck zu verwendenden hellen Raume ordnungsmäßig eingerichtet sein.

Die Urstoffe und Urtinkturen, sowie Verreibungen und Verdünnungen bis einschließlich der dritten Potenz müssen nach Maßgabe der Bestimmungen des Arzneibuch über milde und vorsichtig aufzubewahrende Mittel (Tab. C) von einander getrennt aufgestellt, die Gifte (Tab. B) mit Giftwaage und Löffel in einem verschlossen zu haltenden, als solches bezeichnete Giftbehältniß verwahrt werden; auch muß ein mit der Aufschrift „Gift“ oder „Tab. B“ oder „Venena“ bezeichneter Mörser vorhanden sein. Die Farbe der Bezeichnung der Standgefäße unterliegt den Bestimmungen für Apotheken.

Ein Arbeitstisch und Dispensirgeräthe sind stets erforderlich.

Die ärztlichen homöopathischen Hausapotheken müssen ebenfalls in einem lediglich diesem Zwecke dienenden, gut belichteten Raume aufgestellt sein. Eine homöopathische Pharmakopöe und die gesetzlichen Bestimmungen über homöopathische Hausapotheken, sowie ärztliche Approbation und Genehmigung zum Halten einer homöopathischen Hausapotheke müssen vorhanden sein. Der Arzt hat in seinem Kranken-Tagebuch entsprechende Vermerke über Menge, Inhalt und Taxpreise der abgegebenen Mittel zu machen.

Schlußbestimmungen.

§ 51. Die Funktionen, welche in diesen Vorschriften dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem Letzteren ausgeübt.

§ 52. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 16. Dezember 1893.

Der Minist. d. geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
Bosse.

(Schluß folgt.)

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angeleg., Influenza betr. Vom 20. Dezember 1893.

Aus Anlaß des im laufenden Herbste erfolgten Wiederausbruches der Influenza ist seitens des Direktors des Kaiserlichen Gesundheitsamtes dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, daß demselben auch das über die gegenwärtige Epidemie etwa angesammelte Material auf der gleichen Grundlage, wie solche durch den diesseitigen Erlaß vom 30. Januar 1890 — M 385[1]) — angegeben ist, zugänglich gemacht werde.

Diesem Wunsche entsprechend ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, mir das im dortigen Verwaltungsbezirk gewonnene Material über die vorbezeichnete Epidemie mittelst zusammenfassenden Berichtes gefälligst bis zum 1. Juli 1894 mitzutheilen.

J. A.: Bartsch.

An den Königlichen Regierungspräsidenten Herrn . . . Hochwohlgeboren . . . .

[1]) Vgl. Veröff. 1890 S. 115.

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim. Polizei-Verordnung, betr. die Bereitung und den Ausschank von künstlichen Mineralwässern. Vom 5. Oktober 1893.

(Amtsbl. S. 434.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6 und 12 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirkes, was folgt:

§ 1. Künstliche Mineralwasser, einschließlich der nur zum Gebrauche als Genußmittel bestimmten, dürfen nur in Räumen bereitet werden, welche reinlich gehalten, gut gelüftet, geräumig und so hell sind, daß die darin aufgestellten Gegenstände in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§ 2. Die vorgenannten Wasser dürfen nur mittels destillirten oder solchen Wassers bereitet werden, welches aus einer gegen Verunreinigung sicher geschützten Wasserentnahmestelle herstammt und welches bei chemischer und bakteriologischer Untersuchung als unbedenklich befunden wird.

§ 3. Die zur Bereitung der vorgenannten Wasser zu verwendenden chemischen Präparate müssen in Bezug auf ihre Reinheit die von dem deutschen Arzneibuche vorgeschriebene Beschaffenheit besitzen, auch deutlich signirt und sicher aufbewahrt werden.

§ 4. Die Verzinnungen und die Verbindungsstücke aller bei der Bereitung, Aufbewahrung und dem Ausschank vorgenannter Wasser zu benutzenden Apparate müssen den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, entsprechen.

§ 5. Die zur Bereitung vorgenannter Wasser erforderliche Kohlensäure muß chemisch rein sein.

§ 6. Die Versandt- und Schankgefäße sind sauber zu halten und sind solche von der Verwendung auszuschließen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben. Dasselbe gilt auch für diejenigen tragbaren Gefäße und die mit demselben verbundenen Leitungen, in denen die betreffenden Wasser zum Ausschank außerhalb der Bereitungsstelle gelangen.

§ 7. Die Kontrole der Herstellungsräume, der Wasser, der Chemikalien und der Apparate, namentlich auch der Widerstandsfähigkeit letzterer bei 1½fachem Ueberdruck und der Verzinnung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die Ortspolizeibehörden mindestens einmal jährlich.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe bedingen, mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

Hildesheim, den 5. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Ministerialerlaß, betr. Maßnahmen gegen Influenza. Vom 20. Dezember 1893.

Aus Anlaß des epidemischen Auftretens der Influenza in Wien sind die politischen Landesbehörden angewiesen, für den Fall, daß die Krankheit in den unterstellten Verwaltungsgebieten epidemisch auftreten sollte, Anzeige zu erstatten und im Sinne des Ministerialerlasses vom 10. Dezember 1889 (Veröff. 1890 S. 91) vorzugehen. (Oest. San.-W. S. 17.)

Oesterreich. Ein Gesetz vom 22. September 1893 regelt das Sanitätswesen in den Gemeinden des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, mit Ausschluß der Landeshauptstadt Linz und der Stadt Steyr; durch Gesetz vom gleichen Tage sind für den Umfang desselben Gebietes die Todtenbeschaugebühren geregelt worden. (Oest. San.-W. 1894 S. 2 und 7).

— Zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Dezember 1891 über die Errichtung von Aerztekammern (vgl. Veröff. 1892 S. 114) ist im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns eine Verordnung des Statthalters am 30. November 1893 erlassen worden. (Ebd. S. 8.)

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Dezember 1893.

(Im Kaiserlichen Gesundheitsamte nach amtlichen Mittheilungen zusammengestellt; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Der Rotz (Wurm) wurde festgestellt in je 1 Gehöft der Bezirke Friedberg (Oberbayern), Waldsee (Donaukreis) und Dessau (Anhalt).

Die Maul- und Klauenseuche hat zwar in den Regierungsbezirken Marienwerder, Frankfurt, Breslau, Oppeln, Düsseldorf und im Ober-Elsaß etwas zugenommen, dagegen ist sie in Königsberg, Potsdam, Merseburg zurückgegangen. Erheblich weniger betroffen als im Vormonate waren die Regierungsbezirke Gumbinnen und Niederbayern, sowie das Königreich Sachsen. Die Seuche herrschte am Schlusse des Berichtsmonats nachweislich noch in den preußischen Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Merseburg, Hannover, Münster, Kassel, Wiesbaden, Düsseldorf, Aachen, ferner in den bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Mittelfranken, Schwaben, in den sächsischen Kreishauptmannschaften Leipzig, Zwickau, im württembergischen Neckar-, Jagst- und Donaukreis, in den badischen Landeskommissärbezirken Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, in den hessischen Provinzen Starkenburg und Rheinhessen, in beiden Mecklenburg, in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Hamburg, im Ober-Elsaß und in Lothringen. Die meisten Gemeinden blieben Ende Dezember verseucht im Regierungsbezirk Gumbinnen (38), in Mecklenburg-Strelitz (14) und im Ober-Elsaß (11). In den durch gesperrten Druck hervorgehobenen Verwaltungsgebieten war am Jahresschlusse nachweislich nur je 1 Gemeinde betroffen.

Die Lungenseuche wurde festgestellt in 1 Gehöft des Kreises Zerbst (Anhalt).

Ausbrüche der Schafräude sind in 2 Gemeinden von Niederbayern, 3 von Oberfranken, je 1 von Mittelfranken, Schwaben, der Kreishauptmannschaft Leipzig, des Neckar- und des Donaukreises, 2 des Landeskommissärbezirks Freiburg, 4 von Oberhessen, je 1 von Rheinhessen, Sachsen-Koburg-Gotha, Waldeck und des Bezirks Lothringen ermittelt.

Deutsches Reich. Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1892.[1])

Nach dem bereits erwähnten Jahresberichte über die Verbreitung der Thierseuchen im Deutschen Reiche im Jahre 1892, welcher im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitet und im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen ist, hat die Maul- und Klauenseuche das ganze Jahr hindurch geherrscht und einen bisher nicht beobachteten hohen Stand erreicht.[2]) Sie hat schon im 1. Vierteljahr an Ausbreitung erheblich gewonnen und bis gegen das Jahresende fast ununterbrochen zugenommen. Vom 3. Vierteljahre an trat dieselbe insbesondere in den süddeutschen Staaten vielfach unter bösartigem Charakter auf, so daß ihr mehrere Tausend Stück Großvieh zum Opfer fielen. — Im Laufe des Berichtsjahres sind im ganzen Reiche ungefähr 9/10 sämmtlicher Kreise 2c. (gegen 7/10 im Vorjahre) von der Seuche heimgesucht worden. Verschont geblieben ist kein Staatsgebiet; verhältnißmäßig wenig betroffen waren Schleswig-Holstein, die Regierungsbezirke Stade und Osnabrück, sowie das Herzogthum Oldenburg. Während bei Beginn des Berichtsjahres nur 1416 Gehöfte in 535 Gemeinden verseucht waren, erwiesen sich am Schlusse des Berichtsjahres 6024 Gehöfte in 2495 Gemeinden betroffen. Die Seuche herrschte in sämmtlichen 26 Staaten (25 im Vorjahre) in 84 Regierungs- 2c. Bezirken (79), 932 Kreisen 2c. (739), 25 341 Gemeinden 2c. (10 545) und 107 345 Gehöften 2c. (47 865). Die Gesammtzahl der Thiere in den neu verseuchten Gehöften 2c. betrug 1 504 308 Stück Rindvieh, 2 193 187 Schafe, 17 782 Ziegen, 438 262 Schweine, zusammen 4 153 539 Thiere.

Die größten Bestände an Thieren in den neu betroffenen Gehöften wiesen auf die Regierungs- 2c. Bezirke Bromberg (318 733), Frankfurt (282 352), Posen (261 790), Marienwerder (253 340), Magdeburg (251 320), Königsberg (250 184), Potsdam (250 005), Stralsund (241 583), Breslau (173 448), Mecklenburg-Schwerin (166 606), Berlin (135 151), Köslin (129 020), Stettin (124 428), Merseburg (107 083), Liegnitz (88 467), Leipzig (77 185), Mecklenburg-Strelitz (71 582), Braunschweig (70 292), Dresden (62 946), Oberbayern (61 667); — von den Kreisen 2c. Franzburg (119 942), Arnswalde (116 737), Greifswald (76 787), Soldin (66 072), Neubrandenburg (59 930), Wongrowitz (56 247), Kulm (49 876), Inowrazlaw (48 631), Rastenburg (47 591), Znin (46 730). Die größten Bestände an Rindvieh waren verseucht in den Regierungs- 2c. Bezirken Posen (148 669), Breslau (107 279), Königsberg (86 531), Potsdam (81 488), Bromberg (78 573), Magdeburg (74 600), Merseburg (63 481), Marienwerder (52 881), Frankfurt (49 913), Mecklenburg-Schwerin (49 683), Oberbayern (49 443), Liegnitz (40 716), Stralsund (35 988), Berlin (35 788), Leipzig (33 222), Schwaben (32 981), Stettin (31 591), in den Kreisen 2c. Königsberg (18 918), Franzburg (14 848), Inowrazlaw (14 326), Breslau (13 492), Rastenburg (13 362), Obornik (13 160), Oels (12 822), Posen West (12 273), Samter (12 070), Znin (11 954). Die größten Bestände an Schweinen in den neu betroffenen Gehöften befanden sich in den Bezirken Berlin (70 587), Bromberg (35 693), Königsberg (27 931), Leipzig (26 845), Magdeburg (22 348), Posen (21 960), Marienwerder (20 981), Frankfurt (19 769), Dresden (16 906), Mecklenburg-Schwerin (13 598), Stralsund (12 889), Köslin (11 891), Breslau (11 446), Potsdam (11 073), Liegnitz (8105); in den Kreisen 2c. Stadtbezirk Leipzig (9983), Franzburg (8509), Meißen (8056), Znin (6576), Inowrazlaw (6273), Wongrowitz (6224), Oschatz (5621), Wismar (5497), Rastenburg (5326), Neubrandenburg (5214).

Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche aus dem Auslande haben wiederum in vielen Fällen namentlich durch Schmuggelvieh stattgefunden. Im Inlande wurde die Seuche nachweislich durch Viehtransporte aus einem Staatsgebiete in das andere verschleppt; viele Thiere gelangten bereits erkrankt oder angesteckt in den Besitz der neuen Eigenthümer und veranlaßten dadurch weitere Ausbrüche.

In zahlreichen Fällen ist die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche auf die Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der polizeilichen Maßregeln zurückgeführt. Es sind in dieser Hinsicht besonders zu erwähnen: Gleichgültigkeit und Lässigkeit der Besitzer, Verheimlichung und verspätete Anzeige der Seuchenausbrüche, verspätete und unzureichende Ausführung der Sperrmaßregeln, verbotwidriger Verkehr von Personen in verseuchten Ställen und auf Weiden, Treiben und Transportiren kranker Thiere auf öffentlichen

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 1055. — [2]) Inzwischen ist die Seuche unter den verhältnißmäßig niedrigen Stand vom Jahre 1889 zurückgegangen.

Straßen, gemeinsame Weiden und Tränken, unerlaubte Benutzung kranker Thiere zu Gespanndiensten, Abfuhr von Dünger und Jauche aus verseuchten Gehöften, Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der vorgeschriebenen Desinfektion u. dgl. Aber auch bei vorschriftsmäßiger Anwendung der angeordneten Sperrmaßregeln war es vielfach nicht möglich, die Verbreitung der Seuche zu verhindern, weil die Verschleppung des Ansteckungsstoffes auch durch gesunde Thiere, leblose Gegenstände und den Personenverkehr vermittelt wurde. In dieser Hinsicht haben einen schädlichen Einfluß ausgeübt Viehmärkte, Viehausstellungen, Hausirhandel mit Vieh, Gastställe, Weidegang, Viehtrieb auf öffentlichen Wegen, Umstellung von Vieh beim Gesindewechsel, Benutzung von Thieren zu Gespanndiensten und Zulassung zur Begattung, zu gemeinschaftlichen Tränken u. s. w. Von Thieren dienten ferner als Zwischenträger namentlich Pferde, Hunde, Katzen, Ziegen, Wild, Geflügel, von leblosen giftfangenden Sachen Milch aus Sammelmolkereien, frische Thierhäute, Stallgeräthe, Zaumzeuge, Viehwagen, Dünger; von Personen insbesondere Viehbesitzer, Viehhändler, Fleischer, Hausirer, Dienstboten, Hirten. Bei dem erwähnten bösartigen Verlauf der Seuche ist der Tod ohne Vorboten plötzlich und schlagähnlich eingetreten. In Bayern sind im September in den Bezirken Weilheim, Miesbach, München I und II, Mühldorf, später auch in anderen Bezirken zahlreiche solche Fälle vorgekommen und haben bis zum Sommer 1893 gegen 3000 Stück Großvieh zum Opfer gefordert. In Württemberg hat sich der bösartige Charakter der Seuche schon Ende August gezeigt; bis zum Jahresende sind der letzteren 500 Stück Rindvieh erlegen, während weitere 124 Stück nothgeschlachtet werden mußten. Dieselbe ist fast in der Hälfte der Oberamtsbezirke, und in den verschiedensten Gegenden des Landes, wie in Balingen, Weinsberg, Wangen, Nagold hervorgetreten. In Baden sind vom 4. Vierteljahre an 463 Rinder an der Seuche gefallen.

Die Zeit, welche zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit verstrich, schwankte nach den zahlreichen Angaben zwischen 1 und 8 Tagen. Impfungen, d. h. absichtliche Uebertragungen der Seuche behufs Erzielung eines rascheren und milderen Verlaufs derselben sind auch im Berichtsjahre in fast allen Bundesstaaten ausgeführt worden. In den meisten Fällen ist auch der beabsichtigte Erfolg erreicht, doch fehlt es auch nicht an gegentheiligen Angaben. — Uebertragungen der Seuche auf Menschen haben in vielen Fällen stattgefunden, besonders nach dem Genusse roher oder ungenügend gekochter Milch, sowie von Molkereiprodukten (Butter, Buttermilch). Ferner erkrankten zahlreiche Personen an den Händen und den Lippen infolge Ansteckung beim Melken, sowie bei der Behandlung kranker Thiere.

Niederlande. (Vgl. Veröff. 1893 S. 1009.) Von Thierseuchen sind im Dezember 1893 gemeldet: Milzbrand unter dem Rindvieh in den Gemeinden Corle (Gelderland), de Wyk bei Meppel (Drenthe), Oudega, St. Anna-Parochie (Friesland), Spieringhorn (Nordholland), Tilburg, Enschot (Nordbrabant); Pocken unter den Schafen in Pernis (Südholland); Pocken unter dem Rindvieh in Rozendaal (Nordbrabant); Schweineseuche in Archem (Ober-Yssel); Influenza unter den Kavalleriepferden in Haag (Südholland).

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß vom 27. Dezember 1893.

1. Vom 28. Dezember 1893 an ist die Einfuhr von Klauenvieh italienischer Herkunft bis auf Weiteres verboten.

2. Das Industrie- und Landwirthschaftsdepartement wird ermächtigt, denjenigen Kantonen Ausnahmebewilligungen zu ertheilen, welche sich verpflichten:

a) das importirte Vieh in geeignete, leicht desinfizirbare und unter beständiger sanitätspolizeilicher Aufsicht stehende Stallungen (Kontumazstallungen) verbringen und

b) dasselbe bis zur Abschlachtung sanitätspolizeilich überwachen zu lassen.

Frankreich. Verordnung des Ackerbauministers, betr. das Verbot der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz. Vom 29. Dezember 1893. (Journ. offic. vom 30. Dezember 1893.)

Arrêté:

Art. 1er. — L'importation en France et le transit des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine provenant du territoire de la Confédération helvétique, sont interdits jusqu'à ce qu'il en soit autrement ordonné.

Art. 2. — Les bureaux de douane du territoire de Belfort et des départements du Doubs, du Jura, de l'Ain et de la Haute-Savoie sont temporairement fermés à l'introduction des animaux desdites espèces.

Toutefois, les dispositions du présent article ne feront pas obstacle à l'introduction des animaux de l'espèce ovine provenant d'Allemagne et d'Autriche-Hongrie, qui seront expédiés dans les conditions fixées par l'arrêté ministériel du 21 janvier 1892,[1]) à destination du sanatorium établi à Paris aux abattoirs de la Villette, sous reserve que le transit par la Suisse aura été effectué en wagons plombés.

Art. 3. — Les préfets des départements du Doubs, du Jura, de l'Ain, de la Haute-Savoie et l'administrateur du territoire de Belfort sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Fait à Paris, le 29 décembre 1893.

Viger.

Luxemburg. Nach dem Luxemburgischen Memorial vom 8. Januar hat die Regierung aus Anlaß des Auftretens der Lungenseuche in einem benachbarten französischen Grenzort die Einfuhr von Hornvieh einschl. der Kälber aus Frankreich in das Großherzogthum bis auf Weiteres verboten.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. 1893 S. 58.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 2. Januar d. Js. darf die Einfuhr seewärts von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern, sowie von Pferden nach folgenden Städten, nämlich: Helsingborg, Hernösand, Kongelf, Landskrona, Luleå, Malmö, Stockholm, Sundsvall und Umeå stattfinden.

Neu-Süd-Wales. Nach der Regierungs-Zeitung Nr. 758 vom 31. Oktober, bezw. Nr. 771 vom 7. November 1893 ist je eine Vertrauensperson in London und Harrow on the Hill von der Regierung zu Sydney ermächtigt worden, das nach dort zu sendende Vieh vor dem Abgang zu besichtigen und über den Befund glaubhafte Zeugnisse auszustellen. Die Dienste der betreffenden Vertrauenspersonen dürfen nur durch Vermittelung des Generalagenten der Kolonie Neu-Süd-Wales in London in Anspruch genommen werden. Für die Besichtigung sind bestimmte Gebühren zu entrichten.

Rechtsprechung.

Verkauf eines Liquor Colchici compositus mit einem Colchicingehalt von 0,08% seitens eines Apothekers an einen Gichtkranken. Tod des Letzteren durch Colchicinvergiftung in Folge unvorschriftsmäßigen Gebrauchs des Mittels.

1. Urtheil des Landgerichts zu Elberfeld vom 18. Januar 1892. Der Angeklagte, Apotheker M. zu L., hatte seit 1882 in Nachahmung eines angeblich bewährten, von dem französischen Arzte Laville erfundenen Gichtmittels, welches 0,09% Colchicin enthielt, eine Mixtur hergestellt und verkauft, die er „Liquor Colchici compositus" nannte und als „besonders wirksam bei akuten Gichtanfällen" anpries. Der Colchicingehalt des Liquors

[1]) Veröff. 1892 S. 76.

betrug anfänglich 0,1%, ist aber später bis auf 0,08% verringert worden. Der Liquor wurde in Fläschchen von je etwa 60 g Inhalt versandt, jedes Fläschchen enthielt mithin etwa 5 cgm Colchicin.

Der Gastwirth N. zu E., welcher an Gicht litt und, wie er dem Angeklagten mittheilte, den Liquor bereits mit Erfolg gebraucht hatte, bezog von demselben im März 1889 zwölf Flaschen des Mittels. Beigefügt war der Sendung eine Gebrauchsanweisung, in welcher gesagt war, der Liquor sei ein starkes Arzneimittel und es erscheine deshalb angezeigt, einen Auszug aus dem Büchlein über das (ähnliche) Präparat des Dr. Laville zu geben; die Gabe sei nach den Kräften des Kranken und der Stärke des Anfalles zu bemessen und jedenfalls einzuschränken, wenn übermäßiger Durchfall erfolge; durch Dr. Laville sei der Grundsatz aufgestellt worden, innerhalb 48 Stunden nie mehr als 3 Theelöffel zu verbrauchen; immerhin sei zu rathen, höchstens 2 Theelöffel voll an einem Tage zu verbrauchen und mit dem weiteren Einnehmen dann auf jeden Fall 24 Stunden auszusetzen; . . . . das Maß, welches zu halten sei, ergebe sich aus den meist erfolgenden Darmentleerungen . . . . ; im Allgemeinen sei zu rathen, mit kleinen Gaben (etwa ½ Theelöffel) zu beginnen, dieselben lieber im Laufe des Tages ein bis zwei Mal zu wiederholen und erforderlichen Falles zu steigern, wenn weder Besserung noch Stuhlgang eintrete . . . . , wenn bei kleinen Anfangsgaben Besserung nicht eintrete, so steigere man die Gabe, bis mäßiger Stuhlgang eintrete.

Unter anderem nahm N. am Abend des 12. Januar 1890 aus einer Flasche seines Vorraths, welche er binnen dreimal 24 Stunden nach und nach ungefähr zur Hälfte geleert hatte, einen kräftigen Schluck, sodaß nur noch ein Rest von wenigen Gramm zurückblieb. Nach kurzer Zeit wurde ihm sehr unwohl. In der Nacht stellte sich heftiger Durchfall mit Erbrechen ein. Die gegen Morgen seitens des hinzugerufenen Hausarztes Dr. L. angewandten Gegenmittel erwiesen sich als unwirksam, der Durchfall und das Erbrechen waren nicht zu bewältigen, der Athem wurde immer schneller, die Herzthätigkeit schwächer. Am 14. Januar morgens 6 Uhr trat der Tod ein.

Nach dem einstimmigen Gutachten der ärztlichen Sachverständigen Dr. C., Kreisphysikus Dr. B., Kreiswundarzt Dr. W und Medizinalrath Dr. K., welches sich auf die Krankengeschichte und auf die Obduktion des N. stützte, ist N. in Folge des Genusses des Liquor an Colchicinvergiftung gestorben.

Der Verstorbene hatte zum Mindesten eine halbe Flasche auf ein Mal geleert und daher mindestens 2,4 cgm Colchicin in sich aufgenommen. Nach dem Gutachten des Dr. W. hatte in den von erprobten wissenschaftlichen Autoritäten beobachteten Fällen von tödtlich verlaufener Colchicinvergiftung der Patient ein Mal 3 cgm, in einem anderen Falle 2,4 cgm und in einem dritten Falle 2,45 cgm Colchicin genossen. Nach den für Preußen geltenden Medizinalvorschriften betrug die Maximaldosis, welche die Aerzte von Colchicin verschreiben dürfen, 3 mg für die Einzelportion und 9 mg für den ganzen Tag; in der Zeit nach dem in Rede stehenden Vorfalle ist die Maximaldosis noch auf 2 mg herabgesetzt worden. Bei der Gefährlichkeit des Liquors nahm das Gericht in Uebereinstimmung mit dem einhelligen Gutachten der Sachverständigen für thatsächlich festgestellt an, daß der Angeklagte bei der Aushändigung des Mittels an den Verstorbenen unvorsichtig zu Werke gegangen sei, denn er hätte sich sagen müssen, daß es gefährlich sei, ein tödtliches Gift an einen Menschen abzugeben, den er gar nicht gekannt und dessen Konstitution kein Sachverständiger vorher geprüft, der auch bezüglich des Gebrauchs des Mittels keiner sachverständigen Kontrole unterlegen hätte. Schon das bestellte Quantum (12 Flaschen) hätte ihn stutzig machen müssen; denn da ein solches Quantum bei sachgemäßem Verbrauch den Bedarf eines Mannes für eine Reihe von Jahren decke, so hätte Angeklagter sich sagen müssen, daß N. sich schwerlich bewußt gewesen sei, daß das Mittel nur in sehr kleinen Quantitäten genommen werden dürfe. Die der Sendung beigefügte Gebrauchsanweisung sei zu dehnbar, zu unbestimmt. Der Angeklagte hätte sich bei vorsichtigem Handeln die Nothwendigkeit größerer Präzision in der Anweisung um so mehr zum Bewußtsein bringen müssen, als das Mittel für Gichtkranke bestimmt gewesen sei, welche oft an kaum erträglichen Schmerzen litten und alsdann sehr geneigt seien, von dem Linderungsmittel in großer Quantität zu genießen. Daß der Verstorbene die Gebrauchsanweisung mißverstanden habe, gehe daraus hervor, daß er dem Dr. C. auf dessen Frage, warum er denn soviel genommen habe, geantwortet habe, er habe geglaubt, der bevorstehende Anfall werde sehr heftig sein und er sei ein starker Mann; in der Gebrauchsanweisung stehe, daß die Größe der Gabe sich nach der Stärke des Anfalles und der Person zu richten habe. Wenn der Angeklagte gegen die Anklage einwende, daß der Tod des N. nicht mit der Abgabe des Liquors im Kausolzusammenhang stehe, sondern lediglich dem vorschriftswidrigen Gebrauche des Liquors zu zuschreiben sei, so sei dies deshalb unrichtig, weil N. nicht vorschriftswidrig gehandelt habe; denn die Vorschrift habe kein bestimmtes Verbot enthalten.

Der Angeklagte wurde wegen fahrlässiger Tödtung aus § 222 Abs. 2 Str.-G. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. Es kam dabei in Betracht, daß er zu der von ihm außer Acht gelassenen Aufmerksamkeit durch seinen Beruf und Gewerbe als Apother und Händler mit Arzneimitteln besonders verpflichtet war. Bezüglich der ihm gleichzeitig zur Last gelegten Uebertretung des § 367⁵ St.-G. in Verbindung mit der preußischen Ministerialverordnung vom 3. Juni 1878, begangen durch Abgabe des Liquor an die Zeugen L. und G. erfolgte wegen eingetretener Verjährung Einstellung des Verfahrens.

2. Urtheil des Reichsgerichts vom 9. Mai 1892.

Auf die Revision des Angeklagten gegen das vorstehende Urtheil hob das Reichsgericht unter nachstehender Begründung letzteres auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Düsseldorf:

„Was zunächst die von der Revision gegen das angefochtene Urtheil erhobene Rüge des Mangels der Fahrlässigkeit und des Kausalzusammenhanges betrifft, so stellt das Urtheil in thatsächlicher Hinsicht fest, daß der Tod des p. N. auf die ohne genügende Kautelen vom Angeklagten bethätigte Abgabe des von dem Verstorbenen gegen Gicht gebrauchten Mittels — liquor colchici compositus — als wesentlichste Ursache zurückzuführen sei.

Den Mangel dieser Kautelen findet das Urtheil nach 2 Richtungen hin: 1. in der Unterlassung des Angeklagten, sich zu vergewissern, ob er ein so gefährliches Gift enthaltendes Mittel, wie das in Frage stehende, an den ihm ganz unbekannten N. abgeben könne, ob dessen Konstitution den Gebrauch dieses Mittels überhaupt zulasse, und ob dieser Gebrauch selbst sachverständiger Kontrole unterliege; — und 2. in der weiteren Unterlassung der Beifügung einer entsprechenden Gebrauchsanweisung, welche mit der erforderlichen Klarheit den gefährlichen Charakter des Mittels erkennbar mache. Das angefochtene Urtheil nimmt sodann weiter an, daß der Angeklagte bei diesen Unterlassungen nach beiden Richtungen unvorsichtig gehandelt habe, indem er sich zur Vermeidung schädlicher Folgen seines Mittels die Nothwendigkeit jener Vergewisserung und einer größeren Genauigkeit der Gebrauchsanweisung bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewußtsein hätte bringen können und müssen.

Prüft man nun aber die sub 1 näher gekennzeichnete Unterlassung nach ihrer thatsächlichen Unterlage, so ergiebt sich, daß die bezüglichen Ausführungen des angefochtenen Urtheils, wie namentlich: der Angeklagte hätte sich sagen müssen, daß es gefährlich sei, das fragliche Mittel an den ihm unbekannten und ärztlicher Kontrole nicht unterstehenden N. abzugeben

u. s. w. nicht als thatsächliche Feststellungen erscheinen, sondern nur als Unterstellung dessen, was der Angeklagte nach Ansicht des ersten Richters hätte berücksichtigen sollen. Der Angeklagte hatte aber schon im Vorverfahren sich ausdrücklich darauf berufen, daß der Verstorbene N. das fragliche Mittel mit Vorwissen und unter Kontrole seines Hausarztes Dr. C. angewendet, welcher ihm dessen Gebrauch sogar gestattet habe, daß der genannte Arzt und die Ehefrau des Verstorbenen letzteren immer vor dem Mittel gewarnt und ihm vom Gebrauche desselben abzubringen gesucht hätten und in der Hauptverhandlung wiederholt die ihm zur Last gelegte Fahrlässigkeit, sowie den Kausalzusammenhang zwischen seinem Verhalten und dem Tode des N. bestritten, wobei anzunehmen ist, daß er zur näheren Begründung seiner Vertheidigung sich auf seine früheren Behauptungen bezogen. Obgleich nun Dr. C. und Wittwe N. als Zeugen erschienen waren, hat der erste Richter nicht festgestellt, ob diese beiden die vom Angeklagten zu seiner Entlastung vorgebrachten thatsächlichen Momente bestätigten und ob somit objektiv der vom ersten Richter dem Angeklagten zum Verschulden angerechnete Mangel an ärztlicher Kontrole auch für den Tod des N. kausal werden konnte. Der erste Richter scheint von der Ansicht auszugehen, daß der Angeklagte schon deshalb strafbar sei, weil er sich bezüglich der näheren Verhältnisse des N., welchen er gar nicht kannte, nicht erkundigte, und legt ihm deshalb das Nichtermittelte als Verschulden zur Last, ohne Rücksicht darauf, ob die Umstände sich in Wirklichkeit so verhielten, wie der erste Richter annimmt oder nicht. Dies ist aber rechtsirrig, denn das Nichteinziehen von Erkundigungen darüber, ob N. ärztlich untersucht und ärztlich kontrolirt war, bevor und während er das ihm vom Angeklagten verabfolgte Mittel gebrauchte, ist für den später eingetretenen tödlichen Erfolg völlig gleichgültig, wenn dasjenige, worüber sich der Angeklagte erkundigen sollte und von dessen Bejahung seine Befugniß, das fragliche Mittel abzugeben, abhängig gemacht werden soll, in Wirklichkeit geschehen, wenn also N. von ärztlicher Seite kontrolirt worden, folglich die Voraussetzung, von welcher der erste Richter selbst den Wegfall eines fahrlässigen Verhaltens abhängig macht, erfüllt war.

Was sodann die dem Angeklagten zur Last gelegte Unterlassung in der zweiten Richtung, in Bezug auf die Gebrauchsanweisung, betrifft, so stellt das angefochtene Urtheil thatsächlich fest, daß dem fraglichen Liquor eine Gebrauchsanweisung des in dem Urtheile selbst näher angegebenen Inhalts beigegeben war. Wenn nun auch dieser Inhalt vom ersten Richter als dehnbar erklärt wird, so ist doch nicht leicht einzusehen, wie Angesichts des Wortlauts der Gebrauchsanweisung, insbesondere des an die Spitze gestellten Satzes, daß höchstens 2 Theelöffel voll an einem Tage zu verbrauchen und daß das Mittel immer nur in Dosen von 1/2 Theelöffel zu nehmen, ein Mißverständniß dahin sollte entstehen können, daß N. hätte glauben können, die Gebrauchsanweisung gestatte ihm, ohne Gefahr eine halbe Flasche auf einmal zu nehmen, wie letzteres thatsächlich feststeht. Es wäre in dieser Hinsicht zu prüfen gewesen, ob die vom ersten Richter mit der Bezeichnung „dehnbar" zweifellos bezeichnete Vorschrift, daß der Konsum je nach der Konstitution des Patienten durch Vermehrung der successive zu nehmenden kleinen Dosen gesteigert werden könne, nicht nach dem Gesammtinhalte der Gebrauchsanweisung ihre Maximalgrenze in dem Gesammtquantum von 2 oder höchstens (nach Dr. Laville) 3 Theelöffel innerhalb 24 Stunden zu finden habe, so daß die Gebrauchsanweisung, wenn sie nicht nach ihren einzelnen Sätzen, sondern nach ihrem in logischem Zusammenhang aufgefaßten Gesammtinhalte geprüft wird, dahin verstanden werden muß, daß bis zu diesem Höchstbetrage je nach Bedarf und Konstitution mehr oder weniger halbe Theelöffel zu nehmen seien.

Da das angefochtene Urtheil diese Prüfungen vermissen läßt, so erscheint dessen Begründung in dieser Hinsicht mangelhaft.

Die Revision bestreitet ferner die Voraussehbarkeit des eingetretenen tödtlichen Erfolgs. In dieser Richtung giebt der erste Richter dem Angeklagten zu, daß dieser von üblen Wirkungen seines Liquor bis zum Falle N. keine Kenntniß erhalten hatte, obwohl er, wie thatsächlich feststeht, seit mehreren Jahren diesen Liquor verfertigte und sowohl an Apotheker, als an Private zu deren persönlichem Genusse verkauft. Gleichwohl sollte der Angeklagte nach der Ansicht des ersten Richters im vorliegenden Falle die Möglichkeit voraussehen, daß Jemand ein so großes Quantum, wie 1/2 Flasche, auf einmal nehmen und durch solchen Unverstand den Tod erleiden könne. Hierin muß umsomehr ein Wiederspruch gefunden werden, als, wie weiter thatsächlich festgestellt ist, der Verstorbene in seinem Bestellbriefe selbst geschrieben, daß er das Mittel schon wiederholt mit Erfolg angewendet habe.

Hiernach scheint der erste Richter nicht von dem richtigen Begriffe der Voraussehbarkeit ausgegangen zu sein, weshalb sich auch in dieser Beziehung die Revision als begründet erweist.

Das angefochtene Urtheil war daher aufzuheben ohne daß es angezeigt erschien, auf eine Prüfung der weiteren Revisionsgründe einzugehen.

Zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung war die Sache an ein anderes Landgericht zu verweisen.

3. Urtheil des Landgerichts zu Düsseldorf vom 6. Oktober 1892.

Das Gericht stellte fest, daß der Hausarzt des N. Dr. C. gewußt hat, daß dieser den Liquor Colchici gebrauchte. Dr. C. suchte ihn ohne Erfolg dadurch von dem Liquor zu entwöhnen, daß er ihm Colchicin in der Maximaldosis von 5 mg verordnete. Die Unvorsichtigkeit des Angeklagten, dem N. eine so bedeutende Quantität des gefährlichen Arzneimittels abzugeben, könne, nicht in Betracht kommen, weil thatsächlich Nunter ärztlicher Kontrole gestanden und das Arzneimittel mit Wissen, wenn auch unter Mißbilligung, des Arztes gebraucht habe. Der Arzt selbst habe dem N. Colchicin, und sogar in höchster zulässiger Dosis, verordnet, also bei der kräftigen Konstitution desselben für nützlich oder mindestens unschädlich erachtet. Es bestehe demnach kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Tode N.'s und der Unterlassung von Erkundigungen seitens des Angeklagten. Bezüglich der Gebrauchsanweisung müsse anerkannt werden, daß eine stärkere Betonung der Gefährlichkeit des Mittels sich empfohlen haben würde, insbesondere ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß das Mittel bei Ueberschreitung der angerathenen Dosen die Gesundheit und eventuell sogar das Leben ernstlich gefährden könne. Eine auch in der Form energische Warnung vor zu starker Bemessung der Dosen wäre unzweifelhaft am Platze gewesen. Insofern genüge die Gebrauchsanweisung nicht denjenigen Anforderungen, die man bei einem so differenten Arzneimittel zu stellen berechtigt sei. Es müsse als eine Ungeschicklichkeit bezeichnet werden, daß in der Gebrauchsanweisung die Vorschriften über die Stärke der jedesmaligen Dosis mit dem Satze eingeleitet würden: „Die Gabe ist nach den Kräften des Kranken und der Stärke des Anfalls zu bemessen." Allerdings müsse, wie das Reichsgericht ausführe, die Gebrauchsanweisung in ihrem ganzen Zusammenhange aufgefaßt werden und danach habe sie den Sinn, daß sogar der stärkste Mensch bei den stärksten Anfällen nicht mehr als 2 Theelöffel voll an einem Tage verbrauchen solle. Aber der Angeklagte hätte sich sagen müssen, daß sein Liquor auch in die Hände eines ungebildeten oder geistig beschränkten Menschen gelangen und alsdann die nicht sonderlich klare Gebrauchsanweisung eine Mißdeutung erfahren könne. Wäre der Fall eingetreten, daß infolge von Mißdeutung die Dosis zu hoch bemessen sei, so sei der Angeklagte für die daraus entstehenden Folgen verantwortlich gewesen. N. aber habe die Gebrauchsanweisung keineswegs mißverstanden, er habe gewußt, wieviel er nach der Gebrauchsanweisung höchstens hätte nehmen

dürfen und sei obendrein von seinem Hausarzt noch besonders gewarnt worden. Nicht Mißverständniß, sondern leichtfertiges Hinwegsetzen über die Vorschriften der Gebrauchsanweisung habe ihn zum Einnehmen der exorbitanten Dosis veranlaßt. Mit dem Faktor eines solchen frivolen Leichtsinns aber habe der Angeklagte nicht zu rechnen brauchen; die daraus entstandene Folge könne ihm also nicht zur Last gelegt werden.

M. wurde hiernach freigesprochen.

Kongresse u. s. w.

Deutsches Reich. XXI. Deutscher Aerztetag. Juni 1893. (Vgl. S. 439.) Zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (9. Gegenstand der Tagesordnung), sind folgende Beschlüsse gefaßt:

„I. 1. Die Anzeige soll eine einmalige sein und an die Medizinalbehörde erstattet werden. Durch die Erfüllung der Anzeige dürfen den Aerzten keine Kosten erwachsen.

2. Zur Anzeige verpflichtet sind nur die Aerzte und die Haushaltungsvorstände, sowie deren Stellvertreter.

3. a) Für die Ermittelung der Krankheit ist die Anzeige des Arztes in der Regel genügend, die durch einen Laien bedarf der amtsärztlichen Feststellung.

b) Wenn bei ärztlicher Anzeige Ermittelungen durch den beamteten Arzt vorzunehmen sind, so halten wir es für nothwendig, daß der behandelnde Arzt hiervon benachrichtigt wird und das Recht hat, den Untersuchungen beizuwohnen.

4. Die Desinfektion soll auf öffentliche Kosten erfolgen.

5. Für Aerzte, inkl. Amtsärzte und Krankenpfleger, welche im Auftrage der zuständigen Behörde mit Personen, welche an übertragbaren Krankheiten leiden, in Berührung kommen, dabei selbst erkranken und infolge der Krankheit invalide werden, oder, falls sie sterben, für deren Hinterbliebene hat Fürsorge aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe landesgesetzlicher Regelung zu erfolgen.

II. 1. Die wirksame Durchführung eines Reichs-Seuchengesetzes setzt voraus die Schaffung einer Deutschen Aerzteordnung; eine solche ist schleunigst und dringend zu fordern, wie es auf mehreren Aerztetagen beschlossen ist.

In dieser Aerzteordnung müssen Bestimmungen enthalten sein über

a) die Rechte und Pflichten des praktischen Arztes;

b) die Rechte und Pflichten des beamteten Arztes (Stellung als Gesundheitsbeamter, auskömmliches Gehalt);

c) Verbot der gewerbsmäßigen Kurpfuscherei.

Der Erlaß eines alle ansteckenden Krankheiten umfassenden Reichs-Seuchengesetzes ist dringend erforderlich.

2. Die obligatorische Leichenschau muß überall im Deutschen Reiche durchgeführt werden.

3. Der Entwurf eines Reichs-Seuchengesetzes ist nothwendig einer eingehenden Berathung durch die ärztlichen Standesvertretungen zu unterstellen."

Zum 8. Gegenstande der Tagesordnung, welcher sich auf den ärztlichen Dienst in den Krankenhäusern bezog, wurden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

„1. Die Krankenhäuser sollen in erster Linie den humanen Zwecken einer guten Verpflegung und wirksamen ärztlichen Behandlung der Kranken dienen. Sie sollen aber auch mehr und mehr Stützpunkte der Wissenschaft werden.

2. Der ärztliche Dienst in den Krankenhäusern ist derart zu organisiren, daß auf 100 bis 120 Kranke ein Oberarzt und mindestens zwei Assistenzärzte kommen.

3. Es ist zu erstreben, daß die Oberärzte großer Krankenabtheilungen auf Privatpraxis, mit Ausnahme der konsultativen, verzichten. Ihr Gehalt ist dementsprechend zu bemessen.

4. Die Dienstzeit eines Assistenzarztes soll in der Regel nicht über 1—2 Jahre sich ausdehnen.

5. Durch Anstellung bezw. Konsultirung von Spezialärzten ist dafür Sorge zu tragen, daß in allen Fällen die Kranken eine sachgemäße Behandlung finden.

6. Für größere Städte empfiehlt es sich, einen pathologischen Anatomen von Fach zur Vornahme der Obduktionen in den Krankenhäusern, sowie zu sonstiger wissenschaftlicher Unterstützung der Aerzte in- und außerhalb der Hospitäler, anzustellen.

7. Die systematische Ausbildung von Pflegepersonal gehört mit zu den Aufgaben des ärztlichen Dienstes.

8. Es ist als eine wesentliche Forderung für den ärztlichen Dienst in den Krankenhäusern zu betrachten, daß von den beobachteten Fällen möglichst eingehende Krankengeschichten niedergeschrieben und daß diese, nach den Krankheiten oder Krankheitsgruppen geordnet, aufbewahrt werden.

9. Seitens der Hospitalverwaltungen ist die wissenschaftliche Thätigkeit der Aerzte dadurch zu fördern, daß in möglichster Ausdehnung die für dieselbe erforderlichen Einrichtungen und Apparate hergestellt werden."

Ferner wurde der Antrag, daß ein halbes Jahr des praktischen Dienstes auf der inneren Abtheilung eines Krankenhauses zugebracht werden müsse, sowie der Antrag Piza

„Die Absolvirung des Dienstes als einjährig-freiwilliger Unterarzt gilt als Aequivalent für 6 Monate Anstaltsdienst" angenommen.

Von den Sätzen des Korreferenten nahm der Aerztetag die nachstehenden zur Kenntniß:

„4. Die Zuweisung der Unter-Aerzte an die einzelnen Krankenanstalten erfolgt durch die Reichs-Zentral-Behörde.

5. Einem Krankenhause von 100 Betten sind höchstens 4 Unter-Aerzte zuzuweisen.

6. Die Dienstordnung der Unter-Aerzte ist durch ein Reglement von Reichs wegen festzusetzen.

7. Die Beaufsichtigung des Dienstes der Unter-Aerzte geschieht durch die zuständige Landes- bezw. Provinzial-Medizinal-Behörde."

Dem letzten Satze schloß er sich an, derselbe lautet:

„9. Der Aerztetag spricht die Zuversicht aus, daß die städtischen Behörden und übrigen Krankenhaus-Verwaltungen, sowie die leitenden Krankenhaus-Aerzte die Durchführung dieser im Interesse der Allgemeinheit liegenden Maßregeln durch ihr Entgegenkommen und ihre thätige Mitwirkung zu fördern suchen."

Endlich wurde noch der folgende Antrag angenommen:

„Der Geschäftsausschuß wird ersucht, durch Anfragen bei den Krankenhausverwaltungen festzustellen, ob und wie weit sie geneigt sind, Volontärärzte anzunehmen, und das Resultat im Vereinsblatte bekannt zu machen."

Vermischtes.

Die Quarantänestationen am Rothen Meere. Nr. 4 der Zeitschrift „Das österreichische Sanitätswesen" vom 25. Januar 1894 enthält Auszüge aus eingehenden, an die bosnische Landesregierung in Sarajewo erstatteten Berichten des Distriktsarztes Dr. Karlinski, welcher die Obhut der heimkehrenden bosnischen Mekkapilger an Stelle des in Djeddah der Cholera erlegenen Polizeiarztes Dr. Makanec übernommen hat. Derselbe schildert die Erlebnisse der Pilger, die sanitären Verhältnisse und die gänzlich ungenügende Ausführung der sanitären Vorkehrungen in den von denselben berührten Stationen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bäderverband, Verhandlungen des allgemeinen deutschen —es. Bericht über die 1. öffentl. Jahresversammlung des Verbandes zu Kösen am 7. und 8. Oktober 1892. Misdroy. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 3. Woche vom 14. bis 20. Januar 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliz., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	68	2	74	10	35,3	25,6	--	2	5	—	2	7	12	2	1	1	41	3
† Altona	155 393	116	4	63	13	21,1	23,7	—	3	3	—	1	7	10	—	—	—	38	1
† Augsburg	82 599	57	—	37	11	23,3	28,2	—	—	—	--	—	8	7	1	1	1	21	—
† Barmen	125 514	81	4	44	10	18,2	21,0	3	—	6	—	—	10	9	2	—	—	14	—
† Berlin	1 767 639	939	30	669	170	19,7	24,1	6	5	29	2	3	114	89	18	6	6	392	11
† Beuthen	44 373	34	—	7	4	8,2	29,7	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	5	—
† Bielefeld	43 548	16	1	20	6	23,9	20,4	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	16	1
† Bochum	52 499	30	—	19	4	18,8	26,3	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	8	1
† Bonn	42 539	29	2	27[2]	11	33,0[2]	26,8	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	19	—
† Brandenburg	41 178	21	1	15	2	18,9	27,0	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	7	—
† Braunschweig	112 424	85	4	48	16	22,2	23,6	1	—	4	—	—	6	11	2	1	1	24	—
† Bremen	139 949	83	5	70[3]	14	26,0[3]	20,2	3	1	4	—	1	10	13	1	—	—	36	1
† Breslau	360 660	263	10	166[4]	46	23,9[4]	29,9	1	4	13	2	1	27	32	8	—	—	75	3
Bromberg	45 058	38	2	12	5	13,8	23,6	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	7	—
Charlottenburg	101 577	86	1	37	9	18,9	24,9	—	—	—	1	—	5	5	—	—	—	25	1
† Chemnitz	159 117	117	3	72	26	23,5	31,2	2	1	6	—	2	4	6	1	—	—	49	1
† Danzig	124 305	78	1	56	17	23,4	27,4	—	3	4	—	1	4	12	—	—	—	31	1
† Darmstadt	60 050	33	1	35	9	30,3	20,5	1	—	1	—	—	7	9	1	—	—	16	—
† Dortmund	97 711	85	2	59	22	31,4	25,0	—	—	4	—	—	3	19	—	—	—	32	1
† Dresden	311 168	204	4	143[5]	31	23,9[5]	23,5	—	—	7	—	1	26	22	—	—	—	83	4
† Düsseldorf	165 748	129	1	70	23	22,0	22,7	—	—	—	—	—	5	13	1	1	1	51	—
† Duisburg	67 716	69	2	49	9	37,6	24,8	—	—	7	—	—	5	15	—	—	—	22	—
† Elberfeld	137 853	92	2	54	8	20,4	21,5	—	1	1	—	—	8	14	2	1	1	25	3
† Elbing	43 941	31	2	30	7	35,5	29,5	—	—	2	—	—	6	7	1	1	1	14	—
† Erfurt	82 375	49	3	40	9	25,3	22,5	—	1	2	—	—	7	6	—	—	—	24	—
† Essen	88 481	65	1	41	—	24,1	25,6	—	—	4	—	1	4	6	2	—	—	23	1
† Frankfurt a. M.	198 238	109	5	64	7	16,8	19,3	—	1	3	—	—	10	16	2	—	—	29	3
† Frankfurt a. O.	56 924	32	—	37	10	33,8	27,0	—	1	5	—	—	4	7	1	—	—	19	—
† Freiburg i. B.	54 334	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	48 751	34	1	18	3	19,2	27,6	—	3	—	—	—	6	2	—	—	—	6	1
† Gera	43 501	36	1	35	13	41,8	29,0	—	—	6	—	—	5	4	5	—	—	14	1
† M.-Gladbach	53 498	36	1	34	13	33,0	25,0	—	—	3	—	—	4	13	—	—	—	14	—
† Görlitz	66 747	47	2	30	7	23,4	26,3	—	—	2	—	—	4	6	1	1	1	13	4
† Halle	115 319	74	3	48[6]	13	21,6[6]	24,3	—	—	9	—	—	2	11	3	1	1	22	1
† Hamburg u. Vororte	631 593	473	8	206	62	17,0	25,1	—	3	5	—	—	29	25	1	—	—	129	14
† Hannover	180 692	132	3	55	11	15,8	20,9	—	1	2	—	—	10	13	—	—	—	28	1
† Harburg	41 359	45	2	17	6	21,4	21,0	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	12	—
† Kaiserslautern	41 060	30	—	18	4	22,8	20,9	—	—	1	1	—	3	4	1	—	—	6	2
† Karlsruhe	82 728	42	1	48	12	30,2	19,6	—	—	2	—	—	9	7	4	—	—	25	1
† Kassel	78 493	39	1	25	6	16,6	19,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	20	—
† Kiel	81 688	70	2	48	22	30,6	22,8	3	—	1	—	—	1	13	2	1	1	28	—
† Köln	311 957	222	8	165	48	27,5	25,7	3	—	10	1	1	16	44	3	—	—	86	1
† Königsberg i. Pr.	169 202	110	2	106	31	32,6	30,2	1	3	5	—	—	7	18	6	1	1	65	1
† Kottbus	40 471	24	1	16	7	20,6	25,9	—	—	1	—	—	2	—	1	1	1	12	—
Krefeld	116 226	66	3	53	13	23,7	23,9	—	—	4	—	—	7	11	1	—	—	30	—
† Leipzig	401 251	295	10	172	58	22,3	22,7	2	—	6	—	—	25	36	6	4	4	95	2
† Liegnitz	49 400	39	2	19	8	20,0	30,4	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	14	—
† Lübeck	69 459	39	5	30	4	22,5	21,0	2	—	—	—	1	1	5	—	—	—	20	1
† Magdeburg	232 846	162	4	123	51	27,5	26,5	4	2	16	—	—	11	18	6	3	3	66	—
† Mainz	76 173	41	4	35	18	23,9	22,5	—	—	4	—	1	4	6	1	1	1	18	1
† Mannheim	91 804	64	5	37	11	21,0	21,4	—	—	1	—	—	6	8	—	—	—	22	—
† Metz	64 568	22	1	27	3	21,7	21,4	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	16	—
† Mülhausen i. E.	82 006	59	2	68	16	43,1	23,9[1]	1	—	4	1	—	1	38	1	1	1	21	1
† München	399 986	264	12	165	49	21,5	28,2	5	1	3	—	—	26	24	13	—	—	90	3
† Münster	53 124	29	—	38	8	37,2	24,5	—	—	1	—	—	4	8	—	—	—	25	—
† Nürnberg	162 442	101	8	48	21	15,4	26,1	—	—	1	—	—	10	6	1	—	—	29	1
† Osnabrück	42 817	30	1	14	4	17,0	22,0	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	9	—
† Plauen i. V.	49 988	42	1	30	10	31,2	25,2	—	—	1	—	—	1	2	13	—	—	12	1
† Posen	70 566	44	1	38	10	28,0	29,0	3	—	—	—	—	2	10	—	—	—	21	2
† Potsdam	56 454	32	—	31[7]	8	28,6[7]	23,5	—	—	3	—	—	5	6	—	—	—	17	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 22 = 26,9 ‰. — [3]) Desgl. 64 = 23,8 ‰. — [4]) Desgl. 163 = 23,5 ‰. — [5]) Desgl. 130 = 21,7 ‰. — [6]) Desgl. 41 = 18,5 ‰. — [7]) Desgl. 29 = 26,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galtr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	31	1	29	4	33,6	21,2	—	1	3	—	—	3	6	—	—	—	15	1
† Rixdorf	44 958	52	2	25	12	28,9	28,6[1]	—	—	1	—	—	4	8	1	1	1	8	—
† Rostock	55 532	17	3	23	5	21,5	20,4	—	—	3	—	—	—	6	1	1	1	13	—
† **Spandau**	54 936	48	—	29	10	27,5	23,2	1	—	—	—	—	4	10	2	1	1	12	—
† Stettin	128 186	81	3	74	17	30,0	25,8	—	—	4	—	—	11	12	3	3	3	42	2
† Straßburg i. E. .	131 753	87	3	99	21	39,1	25,7	—	1	1	—	—	11	38	3	3	2	44	1
† Stuttgart	133 338	56	4	67	20	26 1	20,1	1	1	4	1	2	6	20	3	2	2	29	—
† **Wiesbaden** . . .	71 274	29	3	20	1	14,6	19,3	—	—	2	1	—	4	2	—	—	—	10	1
† Würzburg	65 361	41	—	24	3	19,1	25,4	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	11	—
† **Zwickau**	47 749	31	2	31	12	33,8	27,7	1	—	1	—	—	1	3	2	—	—	21	2

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 14. bis 20. Januar 1894.

Amsterdam	445 212	306	21	281	48	32,9	.	2	—	5	—	—	30	70	7	—	—	164	3
Antwerpen	240 343	171	.	98	25	21,2	.	—	—	5	—	.	15	25	1	—	—	52	.
Birmingham	492 301	332	.	282	86	29,9	.	5	3	3	.	.	.	5	2		.	256	8
Brünn bis 13. Januar .	97 911	59	3	57	10	30,3	.	6	—	5	—	—	7	8	4	.	.	27	.
Brüssel	183 833	89	4	63	5	17,8	.	—	—	1	1	.	7	12	1	—	—	38	3
Budapest bis 13. Januar	552 769	327	22	263	61	24,7	.	2	3	16	1	1	51	45	10	.		128	6
Cherson bis 4. Januar .	85 000	43	.	41	9	32,8	.	—	—	9	—	—	3	5	1	—	—	22	1
Christiania	161 151	53	3	58	15	18,7	.	—	1	2	1	—	8	5	4	.	.	37	—
Dublin	349 594	206	.	207	.	30,9	.	3	—	1	.	.	.	12	4	.	.	187	.
Edinburg	270 588	124	.	103	21	19,8	.	—	3	1	—	.	10	1	1	.	.	87	.
Glasgow	686 820	446	.	291	.	22,1	.	1	5	6	.	.	.	13	—	.	.	266	.
Graz bis 13. Januar . .	116 475	47	3	68	13	30,4	.	—	—	—	—	—	14	9	1	.	.	41	3
Kopenhagen	341 000	214	4	181	40	27,6	.	—	12	10	—	1	31	37	4	.	.	78	8
Krakau bis 13. Januar .	78 183	51	1	60	8	39,9	.	1	2	6	1	—	8	9	3	—	—	28	2
Lemberg bis 13. Januar	132 722	53	9	69	15	27,0	.	—	1	1	—	—	14	13	4	.	.	34	2
Liverpool	507 230	397	.	253	65	26,0	.	3	4	3	.	.	.	10	3	.	.	215	15
London	4 349 166	2729	.	1975	383	23,7	.	45	25	53	13	11	150	339	29	—	—	1237	73
Lyon 30. Dezember . .	438 077	128	13	183	15	21,7	.	3	—	2	1	—	25	49	3	—	—	99	1
Manchester	520 211	383	.	218	58	21,9	.	5	1	2	.	.	.	11	5	.	.	185	9
Moskau bis 13. Januar .	753 469	.	24	452	128	31,2	.	4	5	10	3	1	83	30	17	.	.	299	.
New York bis 6. Januar	1 925 569	1152	73	878	163	23,7	.	18	11	75	5	2	111	216	12	.	.	399	29
Odessa	315 900	.	12	154	72	23,9	.	1	7	16	—	1	21	3	2	1	1	100	3
Paris	2 424 705	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg bis 23. Dezbr.	954 400	519	21	606	153	33,0	.	15	10	16	11	1	61	23	42	—	—	427	.
Portsmouth	170 973	96	.	54	7	16,5	.	1	—	—	.	.	.	—	.	.	.	52	1
Prag und Vororte . .	332 357	221	14	192	53	30,0	.	1	1	7	5	3	39	20	1	.	.	111	4
Rom bis 23. Dezember .	448 496	221	—	188	41	21,8	.	1	1	2	2	1	21	18	6	.	.	134	2
Stockholm bis 13 Januar	249 246	142	5	91	17	19,0	.	—	2	6	1	—	19	15	2	.	.	43	3
Triest	159 739	.	.	138	22	44,9	.	3	2	5	—	—	.	.	—	—	—	127	1
Venedig bis 6. Januar .	160 814	76	5	83	25	26,8	.	—	—	—	1	—	3	24	5	.	.	50	—
Warschau bis 13. Januar	500 931	281	21	272	47	28,2	.	4	4	8	3	3	33	41	12	.	.	152	12
Wien	1 465 537	836	49	643	145	22,8	.	12	7	43	4	1	141	111	29	—	—	284	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. bis 20. Januar 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (2)	1	—	—	1	1	4
Scharlach	10 (1)	1 (1)	1	2	1	—	1
Diphtherie	48 (10)	5 (3)	10 (2)	13 (6)	1	4	15 (2)
Croup	1	—	1	— (1)	1 (1)	—	—
Unterleibstyphus . .	— (1)	—	—	—	1	2	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (2)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	7 (3)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	-	—	—	—	—	—	5
Rose	9 (1)	1	—	1	3	1	7
Syphil. inkl. Gonorrhöe	86	11	15	31 (1)	40	19	98
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	36 (17)	4 (4)	7 (4)	2 (1)	20 (2)	11 (1)	16 (4)
Lungenschwindsucht .	44 (31)	6 (2)	10 (3)	5 (4)	12 (5)	8(10)	26(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	106 (4)	22 (6)	27	17	71	18 (1)	36 (3)
Akuter Darmkatarrh .	4 (1)	3	—	1	5	1 (1)	6
Chron. Alkoholismus	11 (1)	1	1	—	—	3	8
Ak. Gelenkrheumatism.	28	8	11	1	15	2	6
And. rheumat. Krankh.	29	2	12	12	18	5	15
Verletzungen	73 (3)	34	36 (1)	9	57	13	58 (2)
Alle übrigen Krankh.	562 (67)	66 (6)	101 (6)	93 (5)	310 (9)	121 (7)	399(23)
Summe	1062(144)	164(23)	232(16)	187(18)	556(17)	209(20)	703(45)
Verbliebener Bestand	4461[5]	613	912	729	1814	961	3301

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	14./1.-20./1.	2	46	[2])43	[2])87	5
„ Breslau . . .	desgl.	—	8	18	25	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	13	2	1	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	2	31	40	2
„ Arnsberg[3]) .	7./1.-20./1.	20	204	47	321	3
„ Aurich . . .	14./1.-20./1.	1	4	8	11	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	6	17	54	244	3
„ Erfurt . . .		.	.	.	.	.
„ Hannover . .	desgl.	—	2	39	51	1
„ Hildesheim . .		.	.	.	.	.
„ Königsberg . .	desgl.	5	108	36	53	—
„ Lüneburg . .	desgl.	1	—	2	32	3
„ Marienwerder .	desgl.	7	42	6	8	—
„ Minden . . .	desgl.	1	—	4	79	4
„ Münster . . .	desgl.	1	9	2	113	1
„ Osnabrück . .	7./1.-13./1.	—	2	2	4	—
„ Posen . . .	14./1.-20./1.	8	321	7	19	3
„ Schleswig[5]) .	desgl.	11	124	35	133	6
„ Sigmaringen .		.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	2	19	17	16	4
„ Stettin . . .	desgl.	2	17	6	55	—
„ Stralsund . .	desgl.	2	34	6	48	2
„ Trier	7./1.-20./1.	3	—	—	13	2
„ Wiesbaden . .	14./1.-20./1.	—	14	18	92	2
Stadt München . .	desgl.	2	109	19	[4])40	1
„ Nürnberg . .	desgl.	—	11	19	[4])29	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	13	20	36	1
Reuß ä. L. . . .		.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	7./1.-20./1	—	—	2	4	—
Stadt Lübeck . . .	14./1.-20./1.	—	9	2	2	1
Hamburg u. Vororte	desgl.	7	78	39	[4])60	2

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Die Nachweisungen aus dem Landkreise Hagen fehlen. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Die Nachweisung aus dem St. Hedwigskrankenhaus fehlt.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Januar 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. Januar	— 0,9	— 7,6	762,3	760,2	759,6	86	72	84	—	SO	2
	15. "	2,8	— 6,8	760,1	760,7	761,4	87	71	87	—	SSW	1
	16. "	4,8	1,5	761,7	759,8	759,1	95	76	93	0,6	SSW	1–2
	17. "	5,1	2,4	757,9	756,5	753,6	91	86	87	—	SSW-S	2
	18. "	5,8	2,3	747,8	746,8	747,3	94	96	99	2,3	S	2–3
	19. "	6,3	3,9	751,1	753,7	757,2	92	84	87	5,0	WSW	2
	20. "	6,5	3,9	756,9	753,8	751,6	82	72	96	0,3	SSW	3
München	14. Januar	— 6,0	—15,6	719,2	716,7	717,7	92	82	89	—	NO	0,4
	15. "	— 1,8	—17,0	721,7	722,1	723,4	85	73	80	—	SW	0,2
	16. "	2,6	—12,4	722,5	720,4	720,4	82	72	81	—	SW	0,9
	17. "	6,5	— 6,0	718,8	717,0	716,1	76	61	77	2,2	SW	0,9
	18 "	8,1	0,0	712,0	710,4	710,0	89	79	68	4,2	SW	1,4
	19 "	5,1	2,0	716,7	718,6	720,4	96	84	84	0,1	SW	2,4
	20. "	5,1	— 3,0	719,3	716,7	715,0	90	70	81	—	SW	1,4

Beobachtungen gemessen: 7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr / 8 Uhr Morg.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Höchste Auszeichnungen für Malz-Gesundheitsbiere auf den Internationalen Ausstellungen Leipzig 1892, London und Magdeburg 1893

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Reconvalescenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthält laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892, **7,26 T. Malzextrakt, 3,41 T. Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0,116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismarck** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchner gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit, empfiehlt die

Fürstliche Brauerei Köstritz.

(Gegründet 1696.)

P. S. Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextract- und Phosphorsäure-Gehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst, bei Verordnung kräftiger Biere für Ihre werthen Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages excl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } excl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retournieren." (9992)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung aufgegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 7. Februar 1894.** Nr. 6.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.). S. 81. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, Dezember. S. 82. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 83. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 84. — Geburten und Sterbefälle in Preußen 1891. S. 84. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich — Belgien). Benachrichtigung beim Ausbruche von ansteckenden Thierkrankh. S. 84. — (Preußen). Desgl. S. 85. — Apotheken. (Schluß). S. 85. — (Reg.-Bez. Oppeln). Sirupus papaveris. S. 87. — (Reg.-Bez. Merseburg). Felle. S 87. — (Reg.-Bez. Kassel). Künstliche Mineralwässer. S. 88 — (Braunschweig). Anzeigepflicht bei plötzlichen Erkrankungs- und Todesfällen. S. 88. — (Hamburg). Patent-Brodöl. S. 88. — (Oesterreich). Infektionskranke. S. 88. — (Italien). Venediger Sanitätskonferenz. S. 88. — **Gang der Thierseuchen** in Oesterreich, 4. Vierteljahr. S. 88. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Schweiz). S. 89. — **Rechtsprechung.** (Schöffen- und Landgericht I Berlin). Anpreisung ungegipster Naturweine. S. 89. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Gemeingefährliche Krankheiten. S. 89. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 94. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 95. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 95. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 95. — **Witterung.** S. 96 — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15000 und mehr Einwohnern, Dezember. S. 90. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 93. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Bosnien wurde in der Zeit vom 1. bis 8. Januar nur 1 Erkrankung festgestellt und zwar zu Stakava im Bezirke Brcka. Während des 3½ Monate anhaltenden Auftretens der Cholera sind den amtlichen Nachrichten zufolge im Ganzen 1007 Personen in Bosnien erkrankt, und davon 517 gestorben.

Italien. (Vgl. Veröff. 1893, S. 983.) Während des Monats November v. J. wurden (nach den in der „Gazz. ufficiale“ vom 10. Januar für die Provinzialhauptorte mitgetheilten Sterblichkeitsausweisen) in Rom 22 Cholerasterbefälle festgestellt, in Livorno 1. Für Neapel und einige andere Orte fehlen die bezüglichen Angaben.

Niederlande. (Vgl. S. 49.) Dem „Staats-Courant“ vom 2. Februar zufolge sind während des Monats November 11 Personen an asiatischer Cholera, 3 an „cholera nostras“ gestorben.

Rußland. Vom 13. bis 19. Januar (n. St.) wurden die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle amtlich angezeigt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Plock	31./12. bis 6./1.	21	21
Warschau	24./12. = 30./12.	8	2
=	31./12. = 6./1.	24	9
Radom	Desgl.	108	22
Lublin	24./12. bis 30./12.	12	7
St. Petersburg (Stadt)	12./1. = 17./1.	71	30
Kronstadt	7./1. = 13./1.	1	1
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	27./12. = 6./1.	44	24
Minsk	7./1. = 13./1.	2	1
Wolhynien	18./12. bis 3./1.	21	12
Podolien	24./12. = 30./12.	3	1
Kiew	Desgl.	1	1
Jekaterinoslaw	17./12. bis 24./12.	4	3
Kursk	24./12. = 30./12.	18	5
=	31./12. = 6./1.	49	20
Tschernigow	24./12. = 30./12.	33	8
Tula	10./12. = 30./12.	18	9
Tambow	24./12. = 30./12.	3	1
Saratow	16./12. = 18./12.	2[1])	1[1])
Samara	17./12. = 30./12.	4	3

Türkei. (Vgl. S. 21.) In der Woche bis 8. Januar wurden für Konstantinopel im Ganzen 91 Erkrankungen (und 51 Todesfälle) angezeigt, davon entfielen 54 (31) auf Stambul. Seit dem Ausbruch der Seuche zählte man in Konstantinopel 1973 Erkrankungen und 1114 Sterbefälle.

In Adrianopel verstarb vom 24. zum 25. Januar 1 Person an Cholera, aus Erzerum wurden für die Zeit vom 17. bis 20. Januar 25 Todesfälle für Nowik, 5 für Kurgu mitgetheilt.

Tripolis (Afrika.) In Tripolis sind einer Mittheilung vom 20. Januar zufolge seit 3 Wochen weitere Cholerafälle nicht beobachtet worden. (Vgl. S. 22.)

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 65.) Vom 24. bis 30. Dezember v. J. sind 14 Personen der Cholera, 221 den Fiebern erlegen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 65.) An Sterbefällen wurden festgestellt: in Cienfuegos und Sagua la Grande vom 24. bis 30. Dezember je 1, in Pará vom 4. bis 17. Dezember 4, in Rio de Janeiro vom 3. bis 9. Dezember 3. („Abstr. of sanit. rep.“ Nr. 2.)

[1]) Ergänzungsdaten.

Die Epidemie in Brunswick, Georgia (vgl. 1893, S. 987) wurde am 30. November v. J. amtlich für erloschen erklärt, nachdem der letzte Erkrankungsfall für den 27. dess. M. angezeigt worden war.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 4, Paris 13, Birmingham 7, Petersburg 5, Warschau 8, New York 3 Todesfälle; Prag 2, London 17 (Krankenhäuser), Kopenhagen, Petersburg je 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 4, Warschau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle.

Influenza verursachte in der Zeit vom 21. bis 27. Januar den standesamtlichen Ausweisen zufolge in Danzig 4 Sterbefälle, in Berlin 9, Breslau 4, Münster 5, Frankfurt a. M., Barmen je 3, Elberfeld 5, Köln 11, München 4, Dresden 10, Leipzig 8, Stuttgart 6, Braunschweig 5, Straßburg i. E. 4. Erkrankungen wurden angezeigt in Frankfurt a. O. 23, in den Reg.-Bezirken Marienwerder 5, Posen 57, Düsseldorf 301, in Nürnberg 9, in Hamburg 8.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Budapest 3 Sterbefälle, London 41, Kopenhagen 16 (außerdem 735 Erkrankungen), Stockholm 9 (63), Moskau 5, New York 15.

In Genua und Umgegend hat einer Mittheilung vom 17. Februar zufolge die Influenza weiter um sich gegriffen (vgl. S. 50); die Krankenhäuser sind überfüllt. Die Gesammtzahl der in der Stadt bisher Erkrankten wird von den Behörden auf 21 000 geschätzt. Der Krankheitsverlauf ist angeblich leichter als in den Epidemien der letzten Jahre; am gefährdetsten erwiesen sich Personen des höheren Lebensalters und Kinder. In den letzten Tagen wurden täglich 50 Todesfälle in Genua verzeichnet, in den Sommermonaten durchschnittlich 12 bis 15 täglich. In Nervi und Pegli ist die Krankheit gleichfalls stark verbreitet.

In der Stadt Kiew zeigte sich die Influenza Anfangs November und griff im Verlauf weniger Wochen derart um sich, daß von den in die Krankenhäuser aufgenommenen Personen nahezu die Hälfte von ihr befallen war, und die Zahl der Betten vermehrt werden mußte. Zufolge einer Mittheilung vom 20. Januar ist die Seuche sowohl in der Stadt wie im Gouv. Kiew, das sie gleichfalls ergriffen hatte, nunmehr stark im Abnehmen. In Kamenez-Podolsk und in Charkow, wo sie 2 Wochen später als in Kiew ausbrach, soll sie noch ungeschwächt fortbestehen. Auch die umliegenden Gouvernements sind von ihr stark befallen. Im Ganzen zeigte die Seuche sich aber nicht so bösartig wie früher.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Osnabrück — an **Masern** (1881/90: 1,30 %): in Bremen und Darmstadt — Erkrankungen sind in Berlin 38, in den Reg.-Bezirken Königsberg 166, Posen 396, Schleswig 107, in München 95, Hamburg 87, Wien 250, Christiania 73 Fälle zur Anzeige gelangt — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Beuthen und Bromberg — Erkrankungen wurden in Berlin 44, Hamburg 33, Wien 98, Prag 34, London 235 (Krankenhäuser), Kopenhagen 239 Fälle gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Augsburg, Bochum, Braunschweig, Duisburg, Erfurt, Essen, Freiburg, Halle, Kaiserslautern, Magdeburg, Münster, Remscheid, — Erkrankungen kamen in Berlin 63, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 219, Erfurt 119, Hildesheim 212, Münster 117, Schleswig 104, in München 36, Hamburg 52, Wien 161, Budapest 38, Kopenhagen 65 Fälle zur zur Anzeige.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Dezember für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Besançon 10, Bordeaux 5, Genua, Lille je 1, Mailand 4, Marseille 5, Alexandrien 3, Bombay 6, Boston 4, Brooklyn 2, Buenos Aires 1, Rio de Janeiro 22; **Cholera:** Bombay 1; im Uebrigen wird auf die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröff. verwiesen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 76; **Flecktyphus:** Elbing, Kairo je 1; **Genickstarre:** Brooklyn 9, Cincinnati 4, New Orleans, St. Louis je 1.

Influenza: Mehr als 5 Todesfälle wurden angezeigt aus: Altendorf 6, Barmen 18, Berlin 133, dessen Vororten 28, Bonn 11, Borbeck 7, Breslau 28, Danzig 60, Dortmund 8, Elberfeld 10, Elbing 8, Erfurt 6, Frankfurt a. M. 36, Görlitz 12, Göttingen, Graudenz je 7, Greifswald 9, Grünberg i. Schl. 6, Halberstadt 19, Hanau 8, Hannover 27, Insterburg 10, Kassel 14, Kiel 22, Koblenz 11, Köln 8, Königsberg i. Pr. 31, Kolberg 9, Landsberg a. W. 7, Liegnitz 11, Lüneburg 7, Magdeburg 23, Marburg 10, Mühlhausen i. Th. 6, Münster 14, Naumburg, Neiße je 10, Neumünster 7, Paderborn 10, Prenzlau 8, Stargard i. Pr. 6, Stettin 16, Stralsund 9, Thorn, Wandsbek je 8, Wesel 9, Wiesbaden 15, Augsburg 19, Bamberg 10, Erlangen, Kaiserslautern je 6, München 56, Passau 9, Dresden 32, Leipzig 15, Zwickau, Cannstatt, Eßlingen je 6, Gmünd 12, Heilbronn 19, Reutlingen 10, Stuttgart 45, Freiburg i. B. 9, Heidelberg 18, Karlsruhe 14, Mannheim 10, Pforzheim, Darmstadt je 14, Gießen 6, Mainz 13, Offenbach a. M. 9, Rostock 16, Schwerin 7, Oldenburg 9, Braunschweig 32, Altenburg 10, Gotha, Dessau je 7, Lübeck 37, Bremen 28, Hamburg 71, Cincinnati 6, St. Louis 10, New Orleans 52.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Hirschberg, Kiel, Hof;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Kattowitz (sogar höher als ein Fünftel);

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in 61 deutschen Orten, darunter sogar höher als ein Fünftel in Allenstein, Greifswald, Guben, Langenbielau, Lüneburg, Malstatt-Burbach, Meiderich, Neumünster, Saarbrücken, Wilhelmshaven, Pirmasens, Konstanz, Gießen, Zerbst;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Brieg, Hamm, Herford, Mülheim a. Rh., Recklinghausen, Bayreuth, Ludwigshafen, Meerane, Werdau;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in 133 deutschen und 3 ausländischen Orten, darunter mehr sogar als ein Drittel in Essen, Grünberg, Halberstadt, Köpenick, Luckenwalde, Marburg, Siegen, Wandsbek, Wesel, Heilbronn, Ludwigsburg, Pforzheim, Darmstadt, Braunschweig, Lübeck;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Ingolstadt, Glauchau (mehr sogar als ein Drittel), Basel, Le Havre, Lille, Alexandrien, Kairo.

Unter 228 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet) 20, nämlich Malstatt-Burbach 35,1 (1887/91: 19,7), Wismar 35,6 (1882/90: 21,7), Schweidnitz 36,1 (1881/90: 29,7), Elbing 36,3 (29,5), Weißensee 37,1 (1887/91: 38,9), Danzig 38,3 (1881/90: 27,4), Landshut 38,4 (1882/90: 26,1), Langenbielau 38,7 (1889/91: 34,9), Marburg, Gmünd (1886/90: 23,5) je 38,8, Linden (36,9), Neumünster, Heidelberg (1881/90: 26,1) je 39,3, Stralsund 39,5 (24,7), Kolberg 39,7 (1882/90: 24,6), Stolp 40,0 (1881/90: 27,2), Konstanz 40,7 (1889/91: 19,4), Hirschberg 41,4 (1886/90: 27,1), Reutlingen 41,9 (1881/90: 23,4), Greifswald 59,8 (29,3). Von diesen Orten war die Sterblichkeit in Weißensee, Greifswald, Hirschberg, Langenbielau, Linden, Schweidnitz schon im Vormonat höher als 35,0 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum (im Vormonate 45,8) betrug im Berichtsmonat 59,8 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 4 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Werdau 362 (Gesammtsterblichkeit 28,8), Reutlingen 417 (41,9), Hirschberg 441 (41,4), Kolmar 531 (33,7).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 2 Orten, nämlich in Neunkirchen 14,9 (1889/91: 14,8) und Meerane 12,2 (1881/90: 33,2). Neunkirchen hatte schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Geestemünde (Gesammtsterblichkeit 25,3). Halle (22,2), Hannover (22,0), Kreuznach (16,4), Lüdenscheid (21,0), Meiderich (20,7), Minden (19,9), Quedlinburg (17,9), Siegen (21,4), Soest (21,3), Wiesbaden (20,6), Schwerin (20,7), Eisenach (16,7), Bernburg (21,1). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 53, weniger als ein Fünftel derselben in 76 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat verschlechtert, derjenige der Säuglinge wenig verändert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 20 Orten gegen 6 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 2 gegen 11 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 4 Orten gegen 7, weniger als 200,0 in 143 gegen 159 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. Januar 1894. (Eisenbahn-Verordnungs-Bl. S. 3.)

Nach Benehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mache ich hierdurch bekannt, daß

1. die in Ziffer 1 der Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten[1]) den Gesundheitsbehörden vorbehaltenen Mittheilungen über die mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehenen und eine geeignete Krankenunterkunft bietenden Stationen den Eisenbahn-Direktionen und — hinsichtlich der Privatbahnen — dem Eisenbahn-Kommissariat von den Regierungs-Präsidenten zu machen sind, und daß

2. die in Ziffer 2 und 3 der Grundsätze erwähnten Zollrevisionsstationen des Grenzgebietes bezw. Stationen, auf denen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Vorschlag der Regierungs-Präsidenten bestimmt und demnächst ebenfalls von den Regierungs-Präsidenten den Bahnbehörden bezeichnet werden.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und das Königliche Eisenbahn-Kommissariat. —

[1]) Veröff. 1893 S. 511.

Oesterreich-Ungarn. Die Landesregierung in Bosnien hat einer Mittheilung vom 22. Januar zufolge alle innerhalb ihres Verwaltungsgebietes aus Anlaß der Cholera getroffenen Verfügungen außer Kraft gesetzt (vgl. S. 66). —

Schweden. Eine Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 25. Januar erklärt das ganze russische Gouvernement Livland, die canarischen Inseln und Senegal für cholerafrei (vgl. S. 988, 1893). —

Norwegen. Laut Verordnung der Regierung vom 26. Januar sind Rumänien, Ungarn, Galizien und die Bukowina, sowie die asiatische Türkei und die Häfen am rothen Meere (S. 693, 1893) für cholerafrei erklärt worden. Als infizirt gilt nur noch Rußland mit Ausschluß der Häfen am nördlichen Eismeer und am weißen Meere.

— Durch Verordnung der Regierung vom 31. Januar sind die Bestimmungen vom 1. September v. J., betreffend die Meldepflicht der Reisenden (vgl. S. 693, 1893) aufgehoben worden. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat unter dem 23. Januar nachstehende Entscheidungen getroffen:

1. Herkünfte auf dem Landwege aus Konstantinopel unterliegen in Tschataldja (vgl. S. 51) und Tusla (vgl. S. 806, 1893) einer ärztlichen Untersuchung. Herkünfte auf dem Seewege haben, sofern sie nicht über Kawak und die Dardanellen hinausfahren, ebenfalls nur eine ärztliche Untersuchung durchzumachen, im entgegengesetzten Falle sind sie einer 24stündigen Beobachtung in einem Hafen mit Sanitätsarzt unterworfen;

2. alle Quarantänemaßregeln gegen Herkünfte aus Sizilien (S. 50) seit dem 13. d. M. sind aufgehoben, desgl.

3. alle Quarantänemaßregeln gegen Herkünfte aus Tripolis (Afrika) (S. 51), Trapezunt (S. 951, 1893), Saloniki und Odessa (S. 38). —

Bulgarien. In Gemäßheit eines Beschlusses des Obersten Sanitätsrathes vom 23. Januar ist dem „Orient-Expreß" die Durchfahrt durch Bulgarien ohne Abhaltung von Quarantäne von Konstantinopel her unter nachstehenden Bedingungen gestattet worden:

1. den mit dem Orient-Expreß-Zuge Reisenden ist es nicht gestattet, auf bulgarischen Eisenbahnstationen auszusteigen — ausgenommen in der Quarantänestation bei Hebibtschewo;

2. die Reisenden müssen von einem Gensdarm begleitet werden, der darauf zu achten hat, daß dieselben auf den bulgarischen Eisenbahnstationen nicht absteigen und mit den betreffenden Ortseinwohnern in Berührung kommen;

3. die Aborte der Waggons des Orient-Expreß dürfen während der Fahrt durch Bulgarien nicht entleert werden.

— Amtlicher Mittheilung vom 29. Januar zufolge ist die Quarantäne für Waaren und Reisende aus der europäischen Türkei (vgl. S. 693, 1893) auf 5 Tage und für Herkünfte aus Rußland (S. 23) auf 3 Tage herabgesetzt worden. —

Malta. Durch eine von der Orts-Regierung vor Kurzem erlassene Verordnung ist die Quarantäne gegen Herkünfte aus Algier (vergl. S. 39) aufgehoben worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnungen vom 24. und 25. Januar sind die Quarantäneverfügungen gegen Tripolis (vgl. S. 989, 1893) und Syrakus (S. 876, 1893) unter den üblichen Bedingungen (S. 759, 1893) aufgehoben worden. —

Brasilien. (Berichtigung.) Die auf S. 51 erwähnte Reinerklärung vom 21. Dezember v. J. bezieht sich nur auf die europäischen Häfen Hollands.

Durch Ministerialverordnungen, welche am 24. Dezember v. J. bezw. 3. und 4. Januar zur Veröffentlichung gelangt sind, werden die Häfen der französischen Kolonie Senegambien (St. Louis) (vgl. S. 837, 1893) bezw. die spanischen Häfen Europas (mit Ausnahme der Häfen der canarischen Inseln, gegen welche die Quarantäne bestehen bleibt) und die italienischen Häfen mit Ausnahme von Palermo und Catania (vgl. S. 828, 1893) für rein erklärt. Schiffe, welche jene Häfen vom 20. bezw. 22. und 30. Dezember v. J. ab verlassen haben, werden nach einer strengen Sanitätsvisite zum freien Verkehr zugelassen. Dagegen bleibt die Einwanderung aus Spanien und Italien verboten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 24. Januar wird die Westküste von Central-Amerika vom Cap San Eugenio bis zum Cap San Lorenzo für verseucht erklärt.

Die Geburten und Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1891.

(Nach Heft 123 der Preuß. Statistik.)

Die Geburtsziffer im Königr. Preußen betrug während des Jahres 1891 39,3 auf je 1000 Einwohner (gegenüber 38,1 im Vorjahre) und zwar in den Städten 37,1, auf dem platten Lande 40,7. Auf 1 138 163 lebend geborene kamen 39 046 todt geborene Kinder, mithin auf je 1000 Geburten kaum 33,2 Todtgeburten (im Vorjahre 33,6). Von den lebend geborenen Kindern waren 7,57, von den todtgeborenen 10,25% außerehelichen Ursprungs, auf je 10 000 Geburten überhaupt kamen in den Städten 898, auf dem Lande 687 uneheliche Geburten.

Die höchsten Ziffern der lebend Geborenen (berechnet auf je 1000 der am 1. Dezember 1890 ermittelten Einwohner) entfielen im Berichtsjahre auf Westpreußen (42,8), Posen (41,8), Schlesien (40,5) und Ostpreußen (40,3), die niedrigsten auf Hohenzollern (31,3), Hessen-Nassau (32,6), Berlin (33,0), Hannover (33,1) und Schleswig-Holstein (33,8). Für den ganzen Staat berechnete sich diese Ziffer auf 38,0 (gegen 36,5). Der Zeit nach kamen die wenigsten Geburten auf jeden Tag des Juli, die meisten auf die Januar- und Februartage.

Es starben im Berichtsjahre 689 417 Personen, mithin 23,0 auf je 1000 Lebende (einschl. der Todtgeborenen 24,3). Die Sterbeziffer des Berichtsjahres, sowie diejenigen der Jahre 1888 und 1889 (24,4 und 24,7, einschl. der Todtgeborenen) sind die niedrigsten, welche bisher im Preußischen Staate beobachtet worden sind. Wie aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist, hat sich die allgemeine Sterbeziffer der Bevölkerung Preußens in den letzten sechs Jahrzehnten erheblich vermindert. Durch diese Thatsache wird die mehrfach (von Impfgegnern) aufgestellte Behauptung widerlegt, daß die Impfung zwar die Todesfälle an den Pocken verringere, aber andere Krankheiten veranlasse und dadurch die allgemeine Sterblichkeit erhöhe, so daß der öffentlichen Gesundheitspflege aus ihr mehr Schaden als Nutzen erwachse. Es starben (einschließlich der Todtgeborenen)

von	1816	bis	1820	29,2‰	der Einwohner
=	1821	=	1830	28,4 =	= =
=	1831	=	1840	30,5 =	= =
=	1841	=	1850	29,3 =	= =
=	1851	=	1860	29,3 =	= =
=	1861	=	1870	29,0 =	= =
=	1871	=	1880	28,1 =	= =
=	1881	=	1890	26,3 =	= =
=	1891			24,3 =	= =

In den Städten war die Sterbeziffer (einschl. der Todtgeborenen) während des Berichtsjahres 24,5, auf dem Lande 24,2. Nach der Jahreszeit fielen die meisten Sterbefälle (ausschl. der Todtgeborenen) in den Monat Dezember (67 630), nachdem bereits im November eine ansehnliche Zunahme derselben erfolgt war. Es starben durchschnittlich an jedem Tage des ganzen Jahres rund 1888, an jedem Tage des Monat Oktober 1818, des November 2000, des Dezember 2182 Personen ausschl. der Todtgeborenen. Diese Steigerung gegen Ende des Jahres steht mit dem erneuten Ausbruch der Influenza zu jener Zeit in Zusammenhang. Die geringste Zahl der Sterbefälle (an jedem Tage durchschnittlich 1670) beobachtete man im Juni. Unter den einzelnen Provinzen hatten Schlesien mit 29,0‰ der Lebenden, Hohenzollern mit 26,5 und Ostpreußen mit 26,3 die höchsten, Hessen-Nassau mit 20,8, Berlin mit 22,1 und Westfalen mit 22,2 die niedrigsten Sterbeziffern (einschl. der Todtgeborenen) aufzuweisen.

Während des 1. Lebensjahres starben 228 452 Kinder (mit Ausschluß der Todtgeborenen), mithin 20,1 auf 100 Lebendgeborene (gegenüber 21,0 im Vorjahre), und zwar in den Städten 21,7, in den Landgemeinden 19,1.

Der Geburtenüberschuß betrug 448 746 Personen, d. h. 15,0 auf je 1000 der am 1. Dezember 1890 ermittelten Bevölkerung; er hatte seit 1867 nur im Jahre 1876 eine größere Höhe (15,3‰) erreicht.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. — Belgien. Uebereinkommen, betr. gegenseitige Benachrichtigung beim Ausbruche ansteckender Thierkrankheiten in den beiderseitigen Grenzgebieten.

Vom 23. September 1893.

Le Gouvernement de S. M. l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et le Gouvernement de S. M. le Roi des Belges, étant convenus de s'entendre pour l'échange direct entre les autorités compétentes, des informations relatives aux maladies contagieuses du bétail, et ayant réglé les conditions de cet échange, j'ai l'honneur d'adresser à Votre Altesse Sérénissime la présente communication pour constater l'accord intervenu:

1. Les maladies des animaux domestiques dont il sera donné avis sont:

a) le typhus contagieux (Rinderpest, pestis bovina);

b) la pleuropneumonie contagieuse (Lungenseuche, pleuropneumonia contagiosa);

c) la fièvre aphteuse (Maul- und Klauenseuche, aphthæ epizooticæ);

d) la morve et le farcin (Rotz [Wurm], malleus et farciminum);

e) la clavelée (Schafpocken, variola ovina);

f) la gale des moutons (Räude der Schafe, scabies ovium).

2. Les informations seront données aussitôt que l'une des affections désignées ci-dessus aura été constatée dans une localité d'une province frontière des deux pays, quelle que soit la distance entre cette localité et la frontière.

Lorsque l'affection y règne avec une certaine persistance, les informations ne devront avoir lieu que de huit en huit jours après les premiers avis donnés conformément au § précédent.

3. Les communications seront données par lettres affranchies, sauf en ce qui concerne le typhus contagieux, dent l'existence doit être signalée par la voie télégraphique:

au landrath du cercle d'Aix-la-Chapelle[1]) par les inspecteurs vétérinaires des provinces de Limbourg et de Liège;

[1]) Nachträglich wurde noch vereinbart, daß die Mittheilungen von dem Ausbruche ansteckender Thierkrankheiten in den Grenzprovinzen Lüttich und Limburg seitens der belgischen Veterinär-Inspektoren auch an den Kgl. Polizeipräsidenten zu Aachen zu machen sind.

au landrath du cercle d'Eupen, par l'inspecteur vétérinaire de la province de Liège;

aux landraths des cercles de Montjoie et de Malmedy, par les inspecteurs vétérinaires des provinces de Liège et de Luxembourg.

Réciproquement, les communications à transmettre de l'Allemagne en Belgique seront adressées également par lettres affranchies:

par le landrath du cercle d'Aix-la-Chapelle aux inspecteurs vétérinaires du Limbourg (à Hasselt) et de la province de Liège (à Liège);

par le landrath du cercle d'Eupen à l'inspecteur vétérinaire de la province de Liège;

par les landraths des cercles de Montjoie et de Malmedy, aux inspecteurs vétérinaires de la province de Liège (à Liége) et de la province de Luxembourg (à Bastoque).

4. L'existence du typhus contagieux dans leurs provinces respectives sera également signalée par les inspecteurs vétérinaires des provinces de Limbourg, de Liège et de Luxembourg au Président de la Régence à Aix-la-Chapelle, et réciproquement, celui-ci signalera immédiatement l'existence du typhus contagieux aux inspecteurs vétérinaires prénommés.

5. Le présent arrangement entrera en vigueur quatre semaines après sa conclusion.

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc., betr. denselben Gegenstand. Vom 5. Oktober 1893.

In Folge einer Anregung der Königlich Belgischen Staatsregierung ist wegen Erweiterung des Nachrichtenaustausches mit Belgien beim Ausbruche von ansteckenden Thierkrankheiten in den Grenzbezirken eine Vereinbarung getroffen, welche ich Euer Hochwohlgeboren anliegend in Abschrift zugehen lasse. Diesseits kommen hierbei die 4 Kreise Aachen Stadt und Land, Eupen, Malmedy und Montjoie in Betracht; zum Austausch der Nachrichten ist ein Formular nach beiliegendem Muster zu verwenden.

Das neue Abkommen tritt 4 Wochen nach dem bereits am 23. v. M. erfolgten Austausche der beiderseitigen Erklärungen in Kraft. Ew. ꝛc. ersuche ich ergebenst, das Erforderliche zur Vereinbarung schleunigst zu veranlassen und mir vom Geschehenen binnen 8 Tagen Mittheilung zu machen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
gez. von Heyden.

An den Kgl. Regierungspräsidenten, Herrn von Hartmann, Hochwohlgeboren zu Aachen.

Formular zur Aufstellung der Seuchennachweisung. Regierungsbezirk Aachen. Kreis:. . . . . .

Datum der Feststellung des Seuchenausbruches	Namen der Gemeinde	Bezeichnung der Seuche	Bezeichnung der Gattung des erkrankten Thieres	Zahl der erkrankten Thiere	Von den erkrankten Thieren sind			Zahl der seuchenverdächtigen Thiere	Zahl der verseuchten Gehöfte	Bemerkungen
					gestorben	ohne Anordnung getödtet	auf behördliche Anordnung getödtet			

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Einrichtung, Betrieb und Besichtigung der Apotheken ꝛc. betr. (Schluß).

Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken, Zweig- (Filial-) Apotheken, Krankenhausapotheken (Dispensiranstalten) und ärztlichen Hausapotheken.

Allgemeines.

§ 1. Jede Apotheke, Zweig-, Krankenhaus- wie ärztliche Hausapotheke ist innerhalb dreier Jahre mindestens Einer amtlichen, vorher geheim zu haltenden Besichtigung in unregelmäßigen Zwischenfristen, jede neu errichtete Apotheke vor, jede verlegte nach der Eröffnung des Betriebes möglichst bald, nachdem die Fertigstellung der Einrichtung dem Regierungspräsidenten angezeigt ist, einer amtlichen Besichtigung zu unterziehen.

§ 2. Die Besichtigung wird von Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten, nämlich dem zuständigen Regierungs- und Medizinalrathe, welcher ausnahmsweise durch einen Physikus vertreten werden kann, und mindestens einen für diesen Zweck, insbesondere auch auf die Geheimhaltung des Besichtigungstermins, verpflichteten Apothekenbesitzer ausgeführt.

§ 3. Die Apothekenbesitzer sind beim Ausscheiden eines der zur Zeit thätigen pharmazeutischen Bevollmächtigten durch den Regierungspräsidenten aufzufordern, drei bis fünf Apotheker des Regierungsbezirks zur Auswahl eines oder mehrerer pharmazeutischen Bevollmächtigten binnen einer Ausschlußfrist in Vorschlag zu bringen. Werden sämmtliche Vorschläge beanstandet, so ist die Aufforderung zu wiederholen; werden auch die neuen Vorschläge verworfen, so bestimmt der Regierungspräsident nach Anhörung des Regierungs- und Medizinalraths die Bevollmächtigten.

Der bei dem Provinzial-Medizinal-Kollegium angestellte pharmazeutische Assessor ist ohne Wahl pharmazeutischer Bevollmächtigter für den betreffenden Regierungsbezirk.

Als pharmazeutische Bevollmächtigte sind nur Apothekenbesitzer zuzuziehen, deren Apotheke sich dauernd in tadellosem Zustande befindet.

Mit Genehmigung des Ministers der Medizinalangelegenheiten kann ausnahmsweise ein früherer Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter berufen werden.

§ 4. Die Bevollmächtigten bilden eine Kommission und handeln gemeinschaftlich unter gleicher Verantwortlichkeit für jeden Einzelbefund.

§ 5. Ein Besichtigungsplan für das Jahr wird nicht vorweg aufgestellt.

Der Regierungspräsident ertheilt dem Regierungs- und Medizinalrathe zur Vornahme der Apothekenbesichtigungen eine schriftliche Ermächtigung für den dreijährigen oder einen längeren Zeitraum. Der Regierungs- und Medizinalrath ist für Erledigung aller Besichtigungen innerhalb dreier Jahre verantwortlich.

Mehrere nahe bei einander gelegene Apotheken dürfen nicht nach einander besichtigt werden.

§ 6. Der Physikus darf so wenig, wie ein Apothekenbesitzer am eigenen Wohnorte eine Besichtigung ausführen.

In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern können die Besichtigungen dem Physikus ausnahmsweise übertragen werden; auch darf ein dort ansässiger Apothekenbesitzer als pharmazeutischer Bevollmächtigter dauernd mitwirken, jedoch nicht bei der Besichtigung der seiner eigenen Apotheke zunächst belegenen Apotheken.

§ 7. Zu jeder Besichtigung ist der zuständige Physikus vertraulich einzuladen und hat, falls nicht triftige Gründe ihn hindern, jedenfalls zu erscheinen, wenn eine Apotheke an seinem Wohnorte besichtigt wird.

Der Ortspolizeibehörde ist die Anwesenheit der Bevollmächtigten beim Beginn der Besichtigung mitzutheilen, damit dieselbe etwaige Beschwerden vor-

bringen kann. Die Gegenwart eines Vertreters der Ortspolizeibehörde ist nur in diesem Falle oder, wenn der beamtete Bevollmächtigte darum ersucht, erforderlich.

Die Besichtigung.

§ 8. Die Besichtigung soll in der Regel bei Tageslicht, nicht vor 8 Uhr Vormittags stattfinden und mit einem kurzen Rundgange durch sämmtliche Geschäftsräume beginnen, damit die Bevollmächtigten Gelegenheit haben, zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die Geschäftsführung in den einzelnen Räumen, insbesondere betreffs der Ordnung und der Sauberkeit zu gewinnen und etwaige Betriebsunregelmäßigkeiten festzustellen.

§ 9. In demjenigen Raume, in welchem beim Rundgange Vorschriftswidrigkeiten bemerkt worden sind, beginnt nach beendetem Rundgange die eingehende Besichtigung, sonst in der Offizin.

Hier, wie in allen Vorrathsräumen, müssen die Arzneimittel, welche einer chemischen oder physikalischen Prüfung nicht unterliegen, genau nach ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften auf ihre Güte und Brauchbarkeit geprüft, die unbrauchbaren ausgeschieden, und, soweit sie nicht durch Umarbeiten wieder brauchbar gemacht werden können, sofort in Gegenwart der Bevollmächtigten vernichtet werden.

Falls der Apothekenvorstand Einspruch gegen die Beanstandung einer Waare erhebt, ist dieselbe unter Dienstsiegel des beamteten Bevollmächtigten und Privatsiegel des Apothekenvorstandes dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung zu überreichen.

Mit vorschriftswidrig vorräthig gehaltenen Arzneizubereitungen (Salz- und Extraktlösungen, Abkochungen, abgetheilten Pulvern 2c.) ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 10. Das Umarbeiten von Arzneimitteln, welche dadurch wieder brauchbar gemacht werden können, wie Säfte, Extrakte und dergleichen, ist thunlichst während der Anwesenheit der Bevollmächtigten vorzunehmen.

Wenn sich das sofortige Umarbeiten als nicht ausführbar erweist, so ist Vorsorge zu treffen, daß ein Verkauf oder Verbrauch der als unbrauchbar ausgeschiedenen Waaren ausgeschlossen wird.

Minderwerthige Waaren dürfen, abgesehen von den lediglich zu technischen Zwecken dienenden, nicht geduldet werden.

§ 11. Bei der Ausführung der Besichtigung dienen die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken 2c. als Richtschnur für die Bevollmächtigten. Dabei ist aber den örtlichen Verhältnissen entsprechend Rechnung zu tragen.

§ 12. In jeder Apotheke müssen unnachsichtlich gefordert werden:

tadellose Arzneimittel,

Ordnung und Sauberkeit.

§ 13. Besondere Aufmerksamkeit ist den zur Bergung von überschießenden Vorräthen und dergl. bestimmten Räumen und Behältnissen (z. B. Schränken) zu widmen. Auch solche Räumlichkeiten müssen mindestens ordentlich gehalten sein.

§ 14. Der bevollmächtigte Medizinalbeamte prüft die Präzision und Richtigkeit der Waagen und Gewichte, die die Taxirung von mindestens zehn herausgegriffenen Rezepten, die Personalien des Apothekenvorstandes, der Gehülfen und der Lehrlinge und nimmt die Verhandlung über die Besichtigung nach dem beigefügten Muster[1]) auf, welchem etwaige besondere Bemerkungen der Bevollmächtigten, soweit erforderlich, hinzuzufügen sind.

Der pharmazeutische Bevollmächtigte führt inzwischen die chemische und physikalische Prüfung der dazu geeigneten, im Arzneiverzeichniß mit einem Stern bezeichneten, sowie auch anderer vorräthiger, namentlich solcher Mittel, welche erfahrungsmäßig oft verfälscht werden oder verderben, nach Vorschrift des Arzneibuchs aus.

[1]) Dasselbe ist nicht mit abgedruckt.

Beanstandungen werden in dem Verzeichniß der Arzneimittel vermerkt, in welches sonst keine Bemerkungen einzutragen sind.

§ 15. Der Apothekenvorstand hat folgende Bücher und Papiere auf Erfordern vorzulegen:

1. das geltende Arzneibuch für das Deutsche Reich,
2. die geltende Arzneitaxe und die vorhandenen taxirten Rezepte des laufenden Jahres,
3. die reichs- und landsgesetzlichen, sowie die reglementarischen Bestimmungen über das Apothekenwesen,
4. die in einem Aktenhefte vereinigten behördlichen Verfügungen in Druckexemplaren oder Originalen nach dem Datum geordnet und den Bescheid über die letzte amtliche Besichtigung,
5. die Urkunden über die Betriebs- und Besitzberechtigung,
6. die Approbation und den Vereidigungsnachweis,
7. das Arbeits-Tagebuch (Elaborationsbuch),
8. das Waaren-Prüfungsbuch,
9. das Giftverkaufsbuch nebst den Belägen (Giftscheine),
10. die vorhandenen Unterrichtsmittel, einschließlich einer Pflanzensammlung oder guter Abbildungen von Pflanzen.

§ 16. Approbirte Gehülfen haben ihre Approbation,

nicht approbirte ihr Gehülfen- und sonstigen Zeugnisse,

Lehrlinge ihr amtsärztliches Zulassungszeugniß nebst dem Nachweis über die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875 § 4 Z. 1),

eine selbst gesammelte Pflanzensammlung,

ein eignes neuestes Arzneibuch für das Deutsche Reich,

Das Arbeits- (Elaborations-) Buch und ihre eigenen wissenschaftlichen Bücher vorzulegen.

Lehrlinge sind in Gegenwart des beamteten Bevollmächtigten und des Apothekenvorstandes von dem pharmazeutischen Bevollmächtigten in der Botanik, Chemie, Physik, Pharmakologie und Gesetzeskunde der Dauer der Lehrzeit entsprechend zu prüfen und, falls sie eine undeutliche Handschrift haben, auf die Vervollkommnung derselben aufmerksam zu machen. Eine Handschriftsprobe wird der Verhandlung nicht mehr beigefügt.

§ 17. Der Apothekenvorstand und dessen Geschäftspersonal sind verpflichtet, den Bevollmächtigten bereitwillig entgegen zu kommen und berechtigten Forderungen derselben zu entsprechen.

§ 18. Die Verhandlung (§ 14) ist nach deutlicher Vorlesung oder auch nach Durchlesung seitens aller Betheiligten von den Bevollmächtigten und dem Apothekenvorstand, sowie von dem Physikus und dem etwa anwesenden Vertreter der Ortspolizeibehörde zu vollziehen; letzterer hat die Verhandlung nach erfolgter Vorlesung oder Durchlesung dann mitzuzeichnen, wenn er Beschwerden vorgebracht hat, oder wenn es sich um eine Beschlagnahme handelt.

Einwendungen des Apothekenvorstandes gegen Inhalt oder Wortlaut der Verhandlung sind nebst der Begründung vor der Vollziehung von den Bevollmächtigten aufzunehmen.

§ 19. Ein Verzeichniß der beanstandeten Arzneimittel ist dem Apothekenvorstand mit der Weisung zu hinterlassen, die unbrauchbaren Waaren unverzüglich aus dem Geschäft zu entfernen.

Sollten nur geringe Mängel gefunden sein, welche bereits während der Besichtigung abgestellt worden sind, so ist die Erledigung in der Verhandlung zu bemerken.

§ 20. Der Regierungspräsident erläßt auf Grund der Verhandlung mit thunlichster Beschleunigung einen Bescheid und ertheilt dem oder den pharmazeutischen Bevollmächtigten Abschrift desselben. Soweit es sich um die Abstellung vorgefundener Mängel handelt, ist dieselbe innerhalb einer bestimmten Frist den Betheiligten aufzugeben.

§ 21. Die Erledigung der Bescheide ist von dem zuständigen Physikus, und zwar für Apotheken seines

Wohnortes stets nach abgelaufener Frist, für die übrigen Apotheken seines Kreises gelegentlich anderweiter dienstlicher Thätigkeit an dem betreffenden Orte oder bei der Jahresmusterung (§ 28) zu überwachen.

Die Vorstände der betheiligten Apotheken haben nach Ablauf der gestellten Frist über die Erledigung jeder einzelnen Beanstandung an den Regierungspräsidenten durch Vermittelung des Physikus zu berichten.

§ 22. Im Allgemeinen ist jede Besichtigung an einem Tage mit acht Arbeitsstunden auszuführen; jedoch sind für die Besichtigung großer Apotheken und, falls viele oder grobe Unregelmäßigkeiten vorgefunden werden, zwei Tage zulässig.

§ 23. Letzteren Falles können vom Regierungspräsidenten Nachbesichtigungen auf Kosten des Apothekenvorstandes so lange angeordnet werden, bis der ordnungsmäßige Zustand hergestellt ist.

Jede derartige Nachbesichtigung ist von zwei, und zwar einem beamteten und einem pharmazeutischen, Bevollmächtigten vorzunehmen, denen die früheren Verhandlungen zu übergeben sind. Ueber das Ergebniß muß eine vollständige Verhandlung aufgenommen werden, aus welcher hervorgeht, daß auch die Nachbesichtigung neben der Abstellung der bei der ersten Besichtigung erhobenen Beanstandungen den Gesammtbetrieb im Auge gehabt hat.

Nachbesichtigungen müssen spätestens drei Monate nach ergangener Verfügung abgehalten werden.

§ 24. Die Kosten für die Besichtigungen fallen der Staatskasse zur Last; die für Nachbesichtigungen im Falle des § 23 erwachsenden Kosten trägt der Apothekenvorstand.

Wenn der mangelhafte Zustand einer Apotheke nicht auf Nachlässigkeit des Vorstandes, sondern nur auf ungünstige Verhältnisse, z. B. längere Krankheit, Mittellosigkeit, zurückzuführen ist, so sind die Kosten für die Nachbesichtigung auf die Staatskasse zu übernehmen.

§ 25. Für die Besichtigung der Krankenhaus- und ärztlichen Hausapotheken sind die §§ 47 bis 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken ꝛc. maßgebend.

Die Bevollmächtigten müssen die Genehmigungsurkunde, die Approbation oder den Befähigungsnachweis des Betriebsleiters, das Kranken-Tagebuch und das Belagbuch über die Herkunft der Arzneimittel, sowie die neuesten Ausgaben des Deutschen Arzneibuchs und der Arzneitaxe, letztere nur in ärztlichen Hausapotheken, einsehen und prüfen, ob die Bestimmungen über Abgabe und Preise der Arzneimittel innegehalten worden sind.

Für Zweigapotheken gelten die Bestimmungen über die Apotheken in entsprechender Anwendung.

§ 26. Homöopathische Abtheilungen in Apotheken, sowie ärztliche homöopathische Hausapotheken werden auf Grund der bisher bestehenden Vorschriften und gemäß § 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken ꝛc. besichtigt.

§ 27. Soweit möglich, haben die Bevollmächtigten auch Drogenhandlungen, welche mit Apotheken an demselben Orte sich befinden, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu besichtigen.

§ 28. Der Physikus hat alle Apotheken seines Kreises einmal jährlich, soweit thunlich gelegentlich anderweitiger Dienstreisen, außerordentlich und unangemeldet zu besuchen und im Allgemeinen, namentlich hinsichtlich der Ordnung und der Sauberkeit in den Räumen, wie an und in den Arzneibehältnissen und Arbeitsgeräthen zu mustern, ungünstige Befunde aber, sowie zu seiner Kenntniß gelangende Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetriebe dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Bei dieser Musterung sind etwa vorhandene Lehrlinge nach Vorschrift zu prüfen.

§ 29. Bis zum 31. Januar des folgenden Jahres erstattet der zuständige Regierungs- und Medizinalrath einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der im Vorjahre bewirkten Besichtigungen an den Regierungspräsidenten, welcher denselben in beglaubigter Abschrift mit einem Verzeichniß der besichtigten Apotheken ꝛc. und Drogenhandlungen nach beigehendem Muster[1]) kurzer Hand, eventuell mittelst Beischrift dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten spätestens bis zum 1. März einreicht; die Verhandlungen werden dem Berichte nur auf Erfordern beigefügt.

Nach Ablauf des dreijährigen Umlaufs hat der Regierungs- und Medizinalrath in dem Jahresberichte die Versicherung abzugeben, daß sämmtliche Apotheken ꝛc. des Regierungsbezirks besichtigt worden sind und das etwaige Unterbleiben einzelner Besichtigungen näher zu begründen.

Schlußbestimmung.

§ 30. Zuwiderhandlungen der Apotheker gegen vorstehende Anweisung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft. Im Uebrigen hat der Regierungspräsident seine Anordnungen erforderlichenfalls gemäß § 132 ff. des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 228) im Zwangswege zur Durchführung zu bringen.

§ 31. Die Funktionen, welche in dieser Anweisung dem Regierungspräsidenten zugewiesen sind, werden innerhalb des der Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirks von dem Letzteren ausgeübt.

Berlin, den 16. Dezember 1893.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angeleg.

Bosse.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Den Verkauf von Sirupus papaveris betr. Vom 17. März 1893.

Es ist zu meiner Kenntniß gelangt, daß der Sirupus papaveris in manchen Apotheken unter Nichtbeachtung der durch Ministerialerlaß vom 4. Dezember 1891 seit dem 1. Januar 1892 in Kraft gesetzten Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, noch im Handverkauf als sogenannter Beruhigungssaft für Säuglinge und kleine Kinder abgegeben wird. Da neuerdings wiederum der Tod eines kleinen Kindes durch Darreichung des Sirupus papaveris herbeigeführt ist, so sehe ich mich veranlaßt, die Herren Apothekenbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß der Sirupus papaveris als arzneiliche Zubereitung, welche Opium bezw. dessen Alkaloide enthält, unter den § 1 der seit 1. Januar 1892 geltenden Bestimmungen, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel in den Apotheken, fällt und somit vom Handverkauf ausgeschlossen ist, wie dieses auch ausdrücklich in einem mir zugegangenen, bezüglichen Bescheide des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausgesprochen worden ist.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Bitter.

An die Herren Apothekenbesitzer des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Polizei-Verordnung, betr. das Einweichen und Fleischen von Fellen zu gewerblichen Zwecken.

Vom 25. November 1893. (Amtsbl. S. 415.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehende Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Merseburg erlassen:

§ 1. Das Einweichen und Fleischen von Fellen zu gewerblichen Zwecken darf nicht in bewohnten Räumen, sondern nur in von der Polizei-Verwaltung genehmigten anderen Räumen erfolgen.

§ 2. Diese Räumlichkeiten dürfen mit den Wohnräumen in keinerlei direkter Verbindung stehen und müssen mit einer zweckentsprechenden Ventilation versehen sein.

§ 3. Die Fußböden der Räume sind nach beendeter Arbeit täglich mit Sägespähnen, Kaffeegrund oder Sand zu reinigen und jeden Sonnabend mit Soda und Wasser, oder mit grüner Seife rein zu scheuern.

---

[1]) Dasselbe ist nicht mit abgedruckt.

Der zusammengekehrte Unrath ist sorgfältig zu sammeln und außerhalb der Arbeitsräume, sowie der Wohngebäude, in besonderen verschließbaren Behältern bis zu seiner definitiven Entfernung aufzubewahren.

§ 4. Für die Befolgung vorstehender Anordnungen sind sowohl der betreffende Gewerbetreibende, als auch der Eigenthümer und der Nutznießer der in Betracht kommenden Räume verantwortlich.

§ 5. Zuwiderhandlungen ziehen für jeden Fall eine Geldstrafe bis zu 60 ℳ (sechszig Mark) oder verhältnißmäßige Haft nach sich.

§ 6. Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Publikation im Amtsblatte in Kraft.

Merseburg, den 25. November 1893.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V.: von Böttticher.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Rundverfügung, künstliche Mineralwasser betr. Vom 13. Juli 1893.

Ew. 2c. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom . . . . . ergebenst, daß die in dem § 8 der Polizeiverordnung vom 23. März d. J.[1]) über die Fabrikation von künstlichen Mineralwassern angeordnete Nachprüfung der Apparate durch den zuständigen Beamten der Königlichen Gewerbeinspektion zu erfolgen hat, welcher dortseits mit der Ausführung zu beauftragen ist.

Die Kosten dieser Nachprüfungen trägt der Unternehmer und zwar für jede derselben mit 5 ℳ.

Als geeigneter Sachverständige für die im § 9 obiger Verordnung angeordnete Prüfung des Wassers und der Chemikalien wird hiermit die landwirthschaftliche Versuchsstelle zu Marburg bezeichnet.

Die Kosten dieser Prüfung trägt die Polizeiverwaltung.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: Schönian.

An den Königlichen Polizeipräsidenten, Herrn Grafen K. Hochgeboren Kassel und den Königlichen Landrath Herrn G. Hochwohlgeboren E.

Abschriftlich den übrigen Landräthen des Bezirks mitgetheilt.

Braunschweig. Anzeigepflicht der Aerzte bei gewissen plötzlichen Erkrankungs- und Todesfällen betr. Vom 19. Dezember 1893.

Nach § 7 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzes wird derjenige, welcher bei Ausübung der Heilkunde oder Geburtshülfe von den in seiner Praxis vorkommenden plötzlichen Erkrankungs- oder Todesfällen, die dem Verdachte einer begangenen strafbaren Handlung Raum lassen, nicht binnen 12 Stunden, nachdem er Kenntniß davon erlangt, dem Ortspolizeibeamten oder einem sonstigen Beamten der gerichtlichen Polizei Anzeige macht, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft bestraft.

Auf den Antrag des Ersten Staatsanwalts hierselbst wird diese Strafbestimmung den sämmtlichen Herren Aerzten in Erinnerung gebracht und zugleich an dieselben das ergebenste Ersuchen gerichtet, die obige Anzeige nicht nur an die Ortspolizeibehörde, sondern zugleich an die Staatsanwaltschaft, welche ein dringendes Interesse hat, von plötzlichen Erkrankungs- und Todesfällen beziehungsweise von den erkannten Ursachen möglichst bald in Kenntniß gesetzt zu werden, oder doch, wenn das Amtsgericht näher und leichter zu erreichen ist, an dieses zu erstatten.

Braunschweig, den 19. Dezember 1893.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.

Orth.

Hamburg. Das Medizinal-Kollegium hat unter dem 16. Januar 1894 nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Unter der Bezeichnung Patent-Brodöl (Ersatz für Rüböl und Schmalz zum Bestreichen von Brod und Platten) wird seit einiger Zeit ein Oel in den Verkehr gebracht, das nach der chemischen Untersuchung fast ausschließlich aus Mineralöl besteht und zum Genuß für Menschen gänzlich ungeeignet ist.

Unter Hinweis auf das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, wird das Publikum vor dem Genuß und vor der Verwendung dieses Oeles gewarnt.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die Ueberführung von Infektionskranken in öffentliche Spitäler. Vom 23. Dezember 1893. (Oest. San.-W. 1894 S. 24.)

Das Ministerium des Innern hat dem Berichte einer politischen Landesbehörde entnommen, daß, ungeachtet des bestehenden Verbotes der Ueberführung von mit Infektionskrankheiten behafteten Personen aus einer Ortschaft in die andere ohne besondere behördliche Bewilligung, diese Vorschrift dennoch umgangen wird und zahlreiche Transporte, besonders Diphtheritiskranker, oft aus weiten Entfernungen in öffentliche Heilanstalten stattfinden.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß in einzelnen Fällen die Ueberführung von an Infektionskrankheiten erkrankten Personen zu einem besonderen Zwecke, z. B. behufs vorzunehmender operativer Eingriffe (Tracheotomie) in größere Anstalten nicht umgangen werden kann, weswegen in den Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements auf derartige Transporte Bedacht genommen ist, erweist es sich als nothwendig, die sanitätspolizeilichen Maßnahmen festzustellen, unter welchen derlei ausnahmsweise Krankentransporte zu bewerkstelligen sind, um Infektionsverschleppungen zu verhüten.

Um hiebei alle einschlägigen Verhältnisse berücksichtigen zu können, wird die k. k. . . . . aufgefordert, zu berichten, ob, in welcher Zahl, aus welchen Veranlassungen und unter welchen Modalitäten Transporte von Infektionskranken in die öffentlichen Heilanstalten des dortigen Verwaltungsgebietes nach den einzuholenden Berichten derselben im Laufe des Jahres 1893 stattgefunden haben.

Dieser Bericht ist sammt Beilagen bis Ende Mai 1894 vorzulegen.

Italien. Durch ein in Nr. 10 der Gazzetta ufficiale veröffentlichtes Königliches Dekret vom 30. November 1893 ist den Beschlüssen der Venediger Sanitätskonferenz (vgl. Veröff. 1893 S. 405, 417, 432) Gesetzeskraft ertheilt worden.

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 4. Vierteljahres 1893.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.
Länder.	Oktober				November				Dezember			
Milzbrand.												
Galizien	10	9	7	5	5	6	8	9	8	3	2	—
Mähren	7	7	1	6	2	5	2	1	—	—	—	—
Böhmen	13	8	8	8	7	4	7	9	2	1	2	2
Oberösterreich .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	—	—	—	1	1	2	2	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Küstenland . . .	1	—	—	—	1	1	—	4	—	1	1	—
Dalmatien . . .	2	2	2	2	1	1	1	1	—	—	—	—

Außerdem am 14. November: Kärnten 1 Ort.

Rauschbrand der Rinder.												
Böhmen	—	—	2	6	6	4	3	2	2	3	2	2
Niederösterreich	2	—	—	—	4	—	3	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	--	1	1	—	—

Außerdem am 7. November: Mähren 1.

---

[1]) Veröff. 1893 S. 739.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 888.

Krankheits-formen.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7	14	21.	30.	7.	14.	21.	31.
Länder.	Oktober				November				Dezember			
Wuth.												
Mähren	—	1	2	—	—	1	1	—	2	—	4	2
Böhmen	2	3	6	5	3	4	—	4	3	5	3	5

Außerdem am 14. Oktober: Schlesien 1, Bukowina 2; am 30. November: Niederösterreich 1; am 21. Dezember: Krain 2.

Rotz und Wurm.												
Galizien	14	13	13	10	9	10	10	11	10	8	10	10
Mähren	4	4	4	5	4	2	—	—	—	2	2	2
Böhmen	1	2	2	1	1	1	1	1	2	1	1	1
Niederösterreich	1	1	1	1	1	1	2	3	2	2	2	2
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1

Außerdem am 7. Oktober: Dalmatien 1; am 7. Dezember: Oberösterreich 1.

Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	32	33	27	31	30	33	29	29	27	20	18	7
Schlesien	5	5	4	5	7	6	6	3	3	1	—	—
Mähren	5	6	4	8	9	9	6	6	7	7	8	4
Böhmen	8	9	7	7	10	7	6	4	2	1	3	3
Tirol-Vorarlbg.	36	29	30	23	22	21	21	15	10	7	6	6
Niederösterreich	1	—	—	1	2	2	2	3	4	3	2	1
Küstenland . . .	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche.												
Schlesien	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—
Mähren	1	—	1	1	—	—	—	—	2	—	1	—
Böhmen	1	—	—	—	1	—	—	2	2	1	1	—

Außerdem am 21. November: Galizien 1.

Bläschen-ausschlag.												
Mähren	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Böhmen	4	5	3	6	5	4	3	2	1	1	1	—
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Räude.												
Galizien	4	4	4	5	5	5	5	3	2	2	1	1
Mähren	1	2	2	2	—	2	2	2	3	3	3	3
Böhmen	15	14	11	9	5	3	1	—	—	—	—	—
Salzburg . . .	—	—	1	1	1	1	—	2	2	2	3	3
Kärnten	2	2	1	1	—	—	—	2	2	3	2	2
Krain	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	4	3	3	3	3	2	2	2	2	—	—	—

Außerdem am 30. November: Tirol-Vorarlberg 1.

Rothlauf der Schweine.												
Galizien	32	31	40	39	36	38	31	21	17	13	5	6
Mähren	5	2	4	7	10	9	7	6	3	2	2	—
Böhmen	9	8	5	6	6	8	6	5	2	1	2	—
Oberösterreich .	—	1	3	3	2	1	2	—	1	—	—	2
Niederösterreich	5	—	—	2	3	3	4	—	—	—	—	—
Steiermark . . .	1	1	2	1	1	4	2	—	—	—	—	—
Krain	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Rinderpest ist während des 4. Vierteljahres 1893 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht aufgetreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Schweiz. Wegen zahlreicher Fälle von Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch französisches Vieh hat, wie die „Köln. Ztg." erfährt, der Bundesrath jede Einfuhr von Klauenvieh französischer Herkunft vom 25. Januar an verboten. Ausnahmen sind nur unter ganz bestimmten Bedingungen gestattet. (R.-A. Nr. 21.)

Rechtsprechung.

Anpreisung ungegipster Naturweine unter Bezugnahme auf deren Verwendung zu einem Geheimmittel (Duflot's Wein gegen Gicht rc.). Freisprechung von der Anschuldigung der öffentlichen Anpreisung eines Geheimmittels.

Der Weinhändler O. N. zu B. hatte in der B. . . . Morgenzeitung vom 24. März 1892 eine Anzeige erscheinen lassen, in welcher sich die Stelle fand:

„Wer liefert zur Herstellung des in Frankreich nach dem Rezept des berühmten Arztes Prof. Tartensen zubereiteten Duflot-Wein (das vorzüglichste, unschädlichste Mittel gegen Gicht und Rheumatismus, welcher in 24 Stunden die heftigsten Schwerzen beseitigt. Broschüren hierüber bei mir gratis und franco), die reinen, unverfälschten Weine?

Obiges beweist am besten, daß der regelmäßige Genuß seiner französischen ungegypsten Naturweine zur Hebung des allgemeinen Gesundheitszustandes in Deutschland beitragen muß, und daß das Trinken meiner Weine schon in ihrem natürlichen Zustande das beste Schutzmittel gegen Blutarmuth, Gicht, Rheumatismus, Influenza oder andere Epidemien resp. Krankheiten ist."

Das Schöffengericht I Berlin hielt auf Grund dieser Anzeige für thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte N. ein Geheimmittel, nämlich Duflot-Wein, als Heilmittel gegen Gicht und Rheumatismus in B. öffentlich angekündigt und angepriesen habe, und verurtheilte ihn deshalb am 5. Juli 1892 wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 und des § 20 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 zu 10 ℳ Geldstrafe.

Auf die von dem Angeklagten gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung erkannte das Landgericht I Berlin am 12. Oktober 1892 auf Freisprechung.

Die inkriminirte Anzeige enthalte nicht die Anpreisung des Duflot-Weins und Geheimmittels, sondern die Anpreisung der reinen unverfälschten Weine des Angeklagten. Mit der Behauptung, daß seine reinen unverfälschten Weine zur Bereitung jenes berühmten Duflot-Weins, jenes vorzüglichen Mittels gegen Gicht und Rheumatismus verwendet würden, habe er nur darthun wollen, daß zur Bereitung solchen Weines verwendete Weine selbst besonders gut und der Gesundheit zuträglich sein müßten. Er habe demnach nur die Güte seiner Weine beweisen wollen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (vgl. Veröff. 1893 S. 83, 243, 275), war in Folge der Auflösung des Reichstags in dessen verflossener Session unerledigt geblieben. Nunmehr ist dem Reichstag unter dem 29. Januar der Entwurf nebst Begründung in etwas veränderter Fassung, wie solche vom Bundesrath beschlossen worden ist, vorgelegt worden. Der § 8 der vorjährigen Vorlage, welcher die Bekanntmachung des Ausbruchs der Krankheit durch die Polizeibehörde vorschrieb, ist in Fortfall gekommen; § 11 (früher § 12) hat nachstehende veränderte Fassung erhalten. „Die höhere Verwaltungsbehörde kann . . . . anordnen, daß zureisende Personen . . . . . nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde zu melden sind." Die Begründung enthält einige Abänderungen, welche hauptsächlich durch die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung der vorjährigen Sanitäts-Uebereinkunft zu Dresden (vgl. 1893 S. 376) herbeigeführt sind.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Dezember 1893.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf 1 Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsl. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† **Aachen**	107 472	302	2	189	50	21,1	25,6	—	7	10	1	—	25	35	5	3	2	101	5
† **Allenstein**	23 415	73	7	52	13	26,6	. [2])	1	—	11	—	—	1	16	3	—	—	19	1
† **Altendorf** (Rheinprov.)	35 095	104	8	61	16	20,9	21,5[5])	—	1	8	—	—	2	6	—	—	—	44	—
† **Altenessen**	21 549	84	3	37	14	20,6	22,5[5])	—	—	5	1	—	1	9	—	—	—	21	—
† **Altona**	152 004	458	17	282	61	22,3	23,7	2	2	10	—	3	41	54	2	2	1	164	4
† **Aschersleben**	23 560	91	4	57	11	29,0	26,6	3	—	8	—	1	5	12	1	1	1	27	—
† **Barmen**	122 899	386	9	252	50	24,6	21,0	18	1	22	—	2	31	72	13	1	1	91	2
† **Berlin**	1714 938	4069	135	2978	844	20,8[18])	24,2	49	45	163	6	8	398	462	122	24	23	1669	56
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	26 082	106	—	47	17	21,6	32,7[7])	1	—	2	—	—	3	12	4	1	1	23	2
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	42 375	219	5	84	31	23,8	32,3[7])	2	1	2	—	—	3	23	8	2	2	42	3
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	22 950	140	3	71	30	37,1	38,9[7])	4	—	4	—	—	2	19	7	1	1	34	1
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	35 360	128	5	62	22	21,0	21,1[7])	—	1	7	—	—	4	11	5	3	3	34	—
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1])	94 035	296	7	218	64	27,8	. [4])	2	—	7	1	—	32	55	11	—	—	98	12
† **Beuthen O.-Schl.**	42 289	124	3	67	17	18,1	29,7	—	5	2	1	1	4	14	2	2	2	36	2
† **Bielefeld**	42 544	147	2	71	16	20,0	20,4	—	—	7	—	1	14	5	2	—	—	38	4
† **Bochum**	51 132	188	8	112	32	26,3	26,3	—	—	7	2	—	12	33	3	—	—	54	1
† **Bockenheim**	19 305	50	1	37	5	23,0	22,7[10])	3	—	5	—	—	2	9	—	—	—	14	1
† **Bonn**	41 776	141	8	[11]) 115	18	33,0[11])	26,8	—	—	3	—	—	11	35	—	—	—	63	3
† **Borbeck**	30 828	140	5	77	24	30,0	25,5[5])	—	3	9	—	1	5	21	6	—	—	32	—
† **Brandenburg a. H.**	40 240	108	6	87	20	25,9	27,0	—	4	3	4	—	10	11	7	2	2	45	3
† **Breslau**	353 551	1084	33	[12]) 839	237	28,5[12])	29,9	1	5	40	3	2	135	178	58	4	3	399	18
† **Brieg**	20 802	50	—	38	6	21,9	26,1	—	—	—	1	—	10	5	3	—	—	19	—
Bromberg	44 037	116	2	85	26	23,2	23,6	—	2	5	—	1	7	19	4	1	1	47	—
Burg b. Magdeburg	18 171	49	—	47	13	31,0	26,4	—	—	6	—	1	4	12	12	12	10	12	—
Celle	18 963	58	1	49	6	31,0	20,3	—	—	—	—	—	3	14	—	—	—	30	2
Charlottenburg	94 679	318	8	164	54	20,8	24,9	1	—	7	1	—	16	46	6	—	—	84	3
† **Danzig**	123 198	341	14	393	106	38,3	27,4	4	1	8	—	1	41	125	32	23	20	177	4
† **Dortmund**	95 465	313	8	218	65	27,4	25,0	5	3	13	—	1	22	51	3	—	—	114	6
† **Düren**	22 728	79	3	50	9	26,4	23,9	—	—	—	1	1	5	12	—	—	—	30	1
† **Düsseldorf**	159 858	552	11	301	82	22,6	22,7	—	2	5	—	2	36	70	7	1	1	175	4
† **Duisburg**	65 363	235	6	136	37	25,0	24,8	—	—	20	—	—	8	44	—	—	—	63	1
† **Eberswalde**	17 600	57	4	[17]) 35	7	23,9[17])	. [2])	—	—	4	—	—	2	11	1	—	—	17	—
† **Eisleben**	24 269	87	2	36	10	17,8	27,6[10])	—	—	6	—	—	4	3	1	1	1	22	—
† **Elberfeld**	134 517	348	12	212	49	18,9	21,5	3	1	4	—	—	31	47	5	2	1	111	10
† **Elbing**	43 281	148	1	131	15	36,3	29,5	—	—	9	1	1	10	36	6	3	3	68	—
† **Erfurt**	79 580	215	5	141	24	21,3	22,5	—	1	28	—	—	15	25	5	3	3	67	—
† **Eschweiler**	18 754	53	2	53	13	33,9	24,2[8])	—	1	3	—	—	4	10	1	1	1	32	2
† **Essen**	85 753	327	17	194	59	27,1	25,6	1	—	18	2	2	25	77	5	1	1	61	3
Eupen	15 448	31	—	33	6	25,6	21,8[10])	—	1	2	—	—	1	—	2	—	—	27	—
† **Flensburg**	38 744	96	5	72	16	22,3	23,2	—	—	—	—	—	14	11	1	—	—	44	2
† **Forst i. L.**	26 071	74	2	38	8	17,5	23,0[10])	2	—	1	—	1	7	8	—	—	—	19	—
† **Frankfurt a. M.**	193 144	437	16	301	67	18,7	19,3	1	2	26	1	—	40	76	11	—	—	134	10
† **Frankfurt a. O.**	56 593	172	2	103	27	21,8	27,0	5	1	6	1	1	12	9	2	—	—	66	—
Gestemünde	16 098	69	1	34	6	25,3	. [3])	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	19	3
† **Gelsenkirchen**	32 072	142	4	74	23	27,7	29,5[9])	—	—	13	—	1	11	5	—	—	—	42	2
† **M.-Gladbach**	52 418	191	8	119	32	27,2	25,0	—	—	10	1	—	15	27	4	—	—	58	4
† **Gleiwitz**	20 703	68	1	44	9	25,5	20,5[9])	—	2	4	1	—	4	9	—	—	—	24	—
† **Glogau**	20 787	49	3	48	11	27,7	22,8	1	—	1	—	—	5	6	1	1	1	32	2
† **Gnesen**	19 292	60	1	29	8	18,0	27,9[8])	1	—	—	—	—	1	8	—	—	—	18	1
† **Görlitz**	65 460	165	9	147	33	26,9	26,3	—	—	4	—	—	20	34	5	2	2	81	3
† **Göttingen**	24 790	58	4	[13]) 61	7	29,5[13])	25,5	—	1	10	—	—	3	19	1	—	—	24	3
Grabow a. O.	16 302	78	3	37	10	27,2	30,3[6])	—	—	2	2	1	4	9	1	1	—	17	1
† **Graudenz**	21 961	53	4	[14]) 54	12	29,5[14])	29,0	—	2	—	1	1	9	11	1	1	1	29	—
† **Greifswald**	22 285	61	1	[15]) 111	13	59,8[15])	29,3	—	—	45	—	2	5	17	—	—	—	40	2
Grünberg i. Schl.	16 968	45	—	38	6	26,9	22,8[6])	—	—	1	—	—	4	13	2	—	—	17	1
† **Guben**	30 483	86	4	67	16	26,4	25,3	—	1	16	—	—	—	16	—	—	—	33	1
† **Hagen**	38 432	146	4	100	17	31,2	24,6	2	1	14	1	2	8	28	—	—	—	42	2
† **Halberstadt**	38 212	127	3	109	27	34,2	26,6	1	—	7	—	2	14	39	7	—	—	35	4
† **Halle a. S.**	111 435	350	7	[16]) 206	21	22,2[16])	24,3	—	—	26	—	1	33	38	1	—	—	97	10
† **Hamm i. W.**	26 235	83	3	49	10	22,4	22,2	—	1	2	—	—	12	11	1	1	1	21	1
† **Hanau**	25 365	62	2	60	9	28,4	24,2	—	—	3	—	—	8	19	2	—	—	26	2
† **Hannover**	175 920	662	28	323	61	22,0	20,9	—	1	17	—	1	39	73	—	—	—	184	8
† **Harburg**	39 607	137	5	84	29	25,5	21,0	1	—	1	1	—	3	12	6	2	2	57	3
† **Herford**	20 989	67	2	45	11	25,7	22,8[8])	—	—	1	—	1	11	6	—	—	—	26	—
† **Hildesheim**	35 597	86	3	67	15	22,6	22,0	—	—	4	—	1	5	13	2	2	2	38	4
† **Hirschberg**	16 519	34	4	57	15	41,4	27,1[8])	7	3	8	—	—	6	10	—	—	—	21	2
Hörde	17 250	57	—	31	8	21,6	. [2])	—	—	4	—	—	4	8	—	—	—	15	—
Inowrazlaw	18 030	58	2	25	7	16,6	. [2])	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	17	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46, jedoch sind die Einwohnerzahlen auf den 1. Juli 1893 berechnet.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nimmt seit 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1890. — [4]) Desgl. seit 1886, 1887 bezw. 1891. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1885/90. — [10]) Desgl. 1882/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 81 = 23,3 ‰. — [12]) Desgl. 806 = 27,4 ‰. — [13]) Desgl. 41 = 19,8 ‰. — [14]) Desgl. 52 = 28,6 ‰. — [15]) Desgl. 91 = 49,0 ‰. — [16]) Desgl. 183 = 19,7 ‰. — [17]) Ohne 3 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 32 = 21,8 ‰. — [18]) Unter Benutzung der durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl = 21,1 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Typhus exanthem.	Akute Entz. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.: im Ganzen	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh.: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg . . .	22 907	69	1	57	22	29,9	23,2	—	—	1	1	—	6	19	3	3	3	26	1
† Iserlohn	23 158	76	—	40	11	26,7	21,9	—	—	5	—	—	4	8	—	—	—	23	—
† **Kassel**	76 814	187	3	121	19	18,9	19,9	—	—	5	—	—	20	21	3	—	—	72	—
† Kattowitz	17 709	77	2	31	8	21,0	21,36)	—	9	1	—	—	5	2	—	—	—	14	—
† Kiel	78 195	271	10	199	49	30,5	22,8	21	3	17	—	—	16	58	5	1	1	72	7
† Koblenz	33 178	91	—	84	12	30,4	21,8	—	—	4	—	—	11	22	—	—	—	46	1
† Köln	303 568	939	34	603	198	23,8	25,7	10	1	64	2	1	85	90	18	3	3	325	7
† Königsberg i. Pr.	167 099	441	17	446	97	32,0	30,2	3	9	18	1	—	46	97	24	7	7	245	3
† Königshütte	38 791	193	3	96	38	29,7	28,3	1	7	9	—	—	10	14	—	—	—	55	—
Köpenick	16 303	70	2	27	10	19,3	. 2)	—	—	3	1	—	—	12	1	1	1	9	1
Köslin	18 087	32	—	32	5	21,2	23,59)	2	—	3	—	—	3	8	—	—	—	16	—
† Kolberg	17 226	46	1	57	14	39,7	24,69)	—	—	2	—	—	4	14	—	—	—	35	2
† Kottbus	39 096	87	2	76	25	23,3	25,9	7	3	9	—	—	9	14	1	—	—	33	—
Krefeld	113 198	340	10	156	49	16,5	23,9	—	—	8	1	—	15	24	2	—	—	103	3
† Kreuznach	19 037	56	—	26	4	16,4	23,49)	—	—	1	1	1	3	7	—	—	—	12	1
† Küstrin	17 480	52	—	32	11	22,0	24,18)	—	1	—	—	—	1	9	3	1	1	17	1
† Landsberg a. W.	29 699	101	—	63	13	25,5	25,7	—	—	—	—	—	7	19	1	—	—	35	1
† Langenbielau . . .	16 439	51	2	53	15	38,7	34,95)	—	—	14	—	—	1	2	1	1	1	35	—
Lehe	16 276	61	1	33	7	24,3	. 2)	—	1	—	—	—	5	6	—	—	—	21	—
† Liegnitz	48 695	131	6	107[10])	33	26,4[10])	30,4	—	1	5	—	—	13	23	5	—	—	57	3
Linden b. Hannover	29 309	144	5	96[11])	22	39,3[11])	36,98)	2	—	11	—	1	12	18	13	13	13	35	4
Luckenwalde	19 560	49	7	37	12	22,7	25,88)	—	—	—	1	—	1	15	—	—	—	20	—
Lüdenscheid	21 725	63	2	38	5	21,0	23,18)	—	—	—	2	—	7	8	1	1	1	20	—
† Lüneburg	21 352	62	—	48	8	27,0	23,3	—	—	11	—	1	4	11	—	—	—	21	—
† **Magdeburg** . . .	224 303	697	26	496	126	26,5	26,5	11	4	70	2	1	50	97	5	—	—	246	10
† Malstatt-Burbach .	20 150	94	3	59	15	35,1	19,77)	—	—	13	—	1	4	—	—	—	—	38	3
† Marburg	15 479	41	—	50	13	38,8	. 1)	1	2	5	—	—	1	25	—	—	—	18	—
† Meiderich	22 644	95	5	39	9	20,7	22,55)	—	—	9	—	—	3	7	—	—	—	20	—
† Memel	19 558	62	—	47	14	28,8	26,1	—	—	3	—	—	2	7	4	3	3	27	4
† Merseburg	18 103	62	1	41	13	27,2	27,89)	2	—	2	—	—	2	8	—	—	—	26	1
† Minden	21 065	54	3	35	5	19,9	20,2	—	—	3	—	—	5	8	—	—	—	19	—
† Mühlhausen i. Th.	28 775	89	3	59	10	24,6	22,8	—	—	4	2	1	9	13	1	—	—	27	2
Mülheim a. Rh. .	34 106	108	4	77	18	27,1	26,0	7	—	5	1	—	21	—	—	—	—	43	—
† Mülheim a. d. R.	29 680	130	3	81	21	32,7	24,0	—	1	9	—	—	9	23	4	—	—	34	1
† Münster	52 068	127	8	151	29	34,8	24,5	—	—	9	2	1	19	28	1	1	1	90	1
† **Naumburg a. S.** .	20 147	58	4	49	13	29,2	23,0	—	—	7	1	—	2	14	—	—	—	25	—
† Neiße	22 756	49	3	58	10	30,6	21,9	—	—	4	1	—	7	19	1	—	—	23	3
† Neumünster (Holst.)	19 544	63	1	64	11	39,3	. 4)	1	—	22	2	—	4	9	2	—	—	21	3
† Neunkirchen	29 852	84	1	37	10	14,9	14,85)	—	—	4	—	—	6	8	—	—	—	19	—
† Neuß	23 958	68	1	55	19	27,5	26,4	—	—	—	—	—	7	17	—	—	—	30	1
† Neustadt O.-S. . .	18 344	50	—	43	14	28,1	29,38)	—	—	3	—	—	8	7	—	—	—	25	—
† Nordhausen	26 686	78	3	70	19	31,5	22,3	1	—	—	—	1	12	11	3	—	—	41	1
Oberhausen	27 770	107	2	61	16	26,4	23,1	—	—	4	1	—	8	21	1	—	—	26	—
Ohligs	17 127	55	2	25	7	17,5	. 3)	—	1	2	—	—	2	1	1	—	—	17	1
† Oppeln	20 875	101	3	48	16	27,6	28,58)	—	—	1	—	—	6	11	3	—	—	26	1
† Osnabrück	42 011	141	3	73	17	20,9	22,0	—	—	4	—	—	8	15	—	—	—	45	1
† **Paderborn**	18 688	66	1	52	7	33,4	20,98)	—	—	4	1	—	5	18	—	—	—	24	—
† Posen	70 304	206	8	185	26	31,6	29,1	13	1	13	—	1	20	43	—	—	—	94	—
† Potsdam	55 804	132	4	139	38	29,9	23,5	1	6	13	—	1	10	15	4	—	—	89	—
† Prenzlau	18 401	45	4	44	11	28,7	25,5	—	—	—	1	—	4	12	—	—	—	27	—
† **Quedlinburg** . . .	21 505	70	6	32	4	17,9	26,1	—	1	—	—	—	4	3	—	—	—	22	2
Rathenow	18 048	58	2	27	10	18,0	. 3)	1	—	—	—	—	—	5	1	—	—	19	1
† Ratibor	21 365	55	2	49	9	27,5	24,4	—	2	1	—	—	1	12	1	1	1	31	1
† Recklinghausen . .	16 541	71	3	30	9	21,8	. 2)	—	—	6	—	—	8	—	—	—	—	16	—
† Remscheid	43 670	153	5	114	25	31,3	21,2	—	1	22	—	—	15	28	—	—	—	48	—
† Rheydt	28 984	98	—	72	21	29,9	20,1	—	—	7	—	—	5	16	2	1	1	42	—
† **Saarbrücken** . . .	15 548	42	1	29	8	22,4	. 1)	—	1	7	—	—	4	1	—	—	—	15	1
† Schleswig	15 079	36	1	38	6	30,2	23,89)	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	27	2
Schneidemühl . . .	15 494	51	1	38	13	29,4	. 1)	—	1	4	—	—	2	12	1	1	—	18	—
† Schweidnitz	25 270	85	3	76	14	36,1	29,7	—	—	8	—	—	8	1	—	—	—	58	1
† Siegen	19 050	48	1	34	3	21,4	21,49)	—	—	2	—	—	2	15	—	—	—	15	—
† Soest	15 187	45	2	27	3	21,3	. 3)	—	—	3	2	—	3	7	1	—	—	11	—
† Solingen	38 924	127	2	86	17	26,5	24,5	—	—	5	—	—	10	18	—	—	—	52	1
† Spandau	52 265	206	12	129	49	29,6	23,2	4	—	5	—	1	19	32	6	—	—	56	6
† Stargard i. P. . .	24 651	81	—	69	12	33,6	25,0	—	2	1	3	1	4	15	—	—	—	42	1
Staßfurt	20 471	75	—	37	14	21,7	25,38)	—	—	4	—	—	3	4	3	3	3	23	—
† Stendal	19 655	50	3	27	10	16,5	24,28)	—	—	2	—	—	1	—	1	1	1	22	1
† Stettin	124 849	393	15	262	79	25,2	25,8	—	1	10	2	—	34	49	7	1	1	152	7
† Stolp	24 595	79	1	82	16	40,0	27,2	—	—	9	1	—	5	22	—	—	—	45	—
Stralsund	27 014	63	2	89	19	39,5	24,7	1	—	6	—	—	7	21	1	1	1	51	2
† Thorn	28 625	68	—	58	13	24,4	24,5	1	—	4	1	2	2	12	3	3	2	28	5

[1]) Nenntn seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1889/91. — [6]) Desgl. 1888/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1886/90. — [9]) Desgl. 1882/90. — [10]) Ohne Ortsfremde 106 = 26,1 ‰. — [11]) Desgl. 67 = 27,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. des Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Tilsit	25 643	100	—	62	14	29,0	27,6	—	—	2	—	—	—	9	7	4	4	42	2
† Trier	37 791	86	1	71	9	22,5	23,6	—	—	1	1	1	7	11	1	—	—	48	1
Velbert	15 660	57	1	26	6	19,9	. [1]	—	—	5	—	1	2	1	—	—	—	16	1
† Viersen	22 177	53	2	37	13	20,0	23,1	—	—	2	—	—	4	6	—	—	—	25	—
† Wandsbek	22 023	63	—	43	15	23,4	21,7[8]	—	—	—	—	—	2	16	—	—	—	24	1
† Weißenfels	24 810	83	1	41	17	19,8	25,7	—	—	2	1	—	6	10	2	—	—	20	—
† Wesel	20 747	37	1	43	9	24,9	18,9	—	—	2	1	—	4	20	—	—	—	15	1
† Wiesbaden	69 431	147	5	119	10	20,6	19,3	—	—	3	1	—	12	15	—	—	—	84	4
† Wilhelmshaven	16 246	40	1	32	7	23,6	. [4]	—	—	13	—	—	2	5	—	—	—	10	2
Witten	27 565	84	—	49[9]	10	21,3 [9]	22,9	—	—	2	2	—	4	8	—	—	—	30	3
† Zaborze	18 133	128	2	48	22	31,8	. [2]	—	3	5	—	1	3	10	1	1	—	23	2
† Zeitz	22 654	73	2	45	14	23,8	25,9	—	—	4	—	—	6	11	1	1	1	20	3
Bayern.																			
† Amberg	20 839	63	1	47	14	27,1	29,0[7]	—	1	1	—	—	6	8	2	—	—	27	2
† Augsburg	80 654	205	7	218	66	32,4	28,2	—	2	9	—	1	22	51	19	9	9	112	2
† Bamberg	38 034	92	5	72	16	22,7	23,7	—	—	1	2	—	10	19	5	1	1	33	2
† Bayreuth	25 070	50	—	48	5	23,0	22,2	—	—	3	—	—	11	9	—	—	—	24	1
† Erlangen	18 453	59	4	53[10]	13	34,5 [10]	32,4	—	—	2	—	—	5	13	1	1	1	31	1
† Fürth	47 202	126	3	70	20	17,9	27,6	—	5	3	—	—	14	11	6	1	—	31	—
† Hof	25 592	67	2	72	17	33,8	24,7	11	—	7	—	1	1	16	—	—	—	35	1
† Ingolstadt	18 297	69	2	40	22	26,2	31,0[8]	—	—	—	—	—	2	4	9	—	—	24	1
† Kaiserslautern	39 940	125	6	86	22	25,8	20,9	2	—	11	2	—	10	21	7	2	2	31	2
† Kempten	16 478	35	3	44	7	32,0	. [3]	—	—	4	—	—	8	4	2	—	—	25	1
† Landshut	19 374	64	1	62	11	38,4	26,1[8]	1	1	—	—	1	9	17	8	—	—	25	—
† Ludwigshafen a. R.	32 759	151	4	91	39	33,3	26,9[8]	—	2	5	—	—	19	17	9	—	—	39	—
† München	386 202	1109	38	949	338	29,5	28,2	77	8	17	—	1	97	172	94	5	5	472	11
† Nürnberg	156 902	436	19	266	78	20,3	26,1	—	3	20	2	1	51	36	16	8	5	130	7
† Passau	17 175	44	2	49	13	34,2	27,5[8]	—	—	—	—	1	4	15	7	—	—	20	2
† Pirmasens	24 195	98	2	63	22	31,2	24,9[5]	—	—	14	—	—	4	15	2	2	2	26	2
† Regensburg	38 885	121	3	89	21	27,5	29,9	—	—	1	1	—	14	6	3	1	1	63	1
† Speyer	18 285	40	1	43	12	28,2	23,2[8]	—	—	3	—	—	3	10	—	—	—	27	—
† Würzburg	64 155	160	5	163	27	30,5	25,5	—	—	5	6	—	20	34	1	1	1	94	3
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	22 766	49	2	43	5	22,7	22,3[8]	1	—	2	—	—	6	8	—	—	—	26	—
† Chemnitz	153 490	553	17	357	145	27,9	31,2	7	6	29	1	—	27	10	4	2	1	265	8
† Crimmitschau	23 450	87	3	37	17	18,9	31,4	2	—	—	—	—	1	6	2	2	1	26	—
† Dresden	304 519	763	33	563[11]	123	22,2 [11]	23,5	—	3	35	2	3	84	87	13	2	2	323	13
† Freiberg	29 945	93	—	64	23	25,6	28,3	—	—	1	—	—	8	8	—	—	—	47	—
† Glauchau	24 278	95	3	48	20	23,7	31,8	—	—	—	1	—	8	1	18	18	18	18	1
† Leipzig	388 479	1176	40	660	204	20,4	22,7	12	7	49	6	2	75	123	36	5	4	336	14
† Meerane	22 671	85	5	48	14	12,2	33,2	—	2	1	1	1	11	5	—	—	—	25	2
† Meißen	19 115	45	3	32	11	20,1	26,2[6]	—	—	1	—	—	4	11	1	—	—	14	1
† Plauen i. V.	49 156	167	4	101	32	24,7	25,2	3	1	4	1	—	18	19	19	1	1	34	2
† Reichenbach	23 136	89	3	61	29	31,6	28,5[8]	—	2	7	—	—	8	4	4	4	3	36	—
† Werdau	17 074	47	3	41	17	28,8	33,3[5]	—	—	—	—	—	9	4	—	—	—	27	1
† Zittau	26 520	67	4	55	16	24,9	23,9	1	—	3	—	—	2	9	3	—	—	36	1
† Zwickau	46 758	144	5	102	43	26,2	27,7	—	1	5	—	—	5	18	4	—	—	67	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 420	44	1	43	8	24,1	23,3	—	—	1	—	—	4	14	2	2	2	20	2
† Eßlingen	22 942	58	2	60	12	31,4	21,6	—	4	6	—	—	7	19	2	2	2	31	—
† Gmünd	17 589	45	1	56	11	38,8	23,5[6]	—	1	10	—	—	8	21	—	—	—	16	—
† Heilbronn	31 070	77	3	74	21	28,6	23,1	—	—	1	—	—	7	33	3	—	—	28	2
† Ludwigsburg	18 046	37	—	32	6	21,3	17,3[8]	—	—	—	—	—	4	12	—	—	—	16	—
† Reutlingen	19 175	48	--	67	20	41,9	23,4	—	—	4	—	—	1	17	6	1	1	37	2
† Stuttgart	131 082	305	19	297	52	27,2	20,2	2	7	29	—	1	22	93	7	2	2	128	8
† Ulm	37 524	70	1	79	19	25,3	22,0	3	2	5	—	2	7	21	3	2	2	34	2
Baden.																			
† Freiburg	52 820	108	1	127[12]	29	28,9 [12]	23,9	—	—	9	—	—	10	33	2	1	1	67	6
† Heidelberg	34 224	103	3	112[13]	17	39,3 [13]	26,1	1	2	14	—	2	17	30	2	—	—	40	4
† Karlsruhe	80 204	216	10	170[14]	25	25,4[14]	19,7	1	—	16	4	—	24	37	2	—	—	86	—
† Konstanz	17 080	42	1	58	11	40,7	19,4[5]	—	—	12	—	—	4	15	2	1	1	23	2
† Mannheim	88 247	281	8	185	57	24,9	21,4	5	—	16	—	1	25	53	4	—	—	77	2
† Pforzheim	31 427	70	1	72	15	27,5	22,1	—	—	9	—	—	10	25	—	—	—	27	1
Hessen.																			
† Darmstadt	59 031	125	12	113	26	23,0	20,5	2	—	10	—	—	12	39	—	—	—	48	2
† Gießen	21 382	60	4	58	9	32,1	23,9[8]	—	—	15	—	—	7	8	1	1	1	27	—
† Mainz	75 025	190	14	155	27	24,8	22,5	—	—	14	3	1	17	36	—	—	—	81	3
† Offenbach	36 826	96	1	72	14	23,5	21,0	—	—	8	—	1	8	18	—	—	—	36	1
† Worms	27 318	85	3	60	12	26,4	23,0	—	—	2	1	—	12	10	—	—	—	32	3
Mecklenb.-Schwerin.																			
† Rostock	47 021	127	2	103	14	22,7	20,4	—	—	10	1	—	10	32	1	1	1	45	4

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Desgl. seit 1890. — [5]) Durchschnitt 1883/91. — [6]) Desgl. 1886/90. — [7]) Desgl. 1885/90. — [8]) Desgl. 1882/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 39 = 17,0 ‰ — [10]) Desgl. 35 = 21,7 ‰. — [11]) Desgl. 350 = 20,3 ‰. — [12]) Desgl. 107 = 24,3 ‰ — [13]) Desgl. 95 = 33,3 ‰. — [14]) Desgl. 161 = 24,1 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend-geborene des Monats	Todt-geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 1 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Schwerin	34 736	74	2	60	7	20,7	20,9	—	—	2	—	—	6	15	4	—	—	32	1
† Wismar	17 172	38	1	51	9	35,6	21,7[3])	—	—	6	—	—	2	11	1	—	—	28	3
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 337	70	5	51	18	27,4	26,8[3])	—	—	2	—	1	10	9	1	1	1	26	2
† Eisenach	22 254	65	1	31	6	16,7	20,3	—	—	3	—	—	2	2	2	2	2	22	—
† Weimar	26 086	62	6	59	17	27,1	19,5	2	—	6	—	—	4	10	3	3	3	33	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	23 986	48	1	60	6	30,0	22,5	—	4	11	1	—	3	13	1	—	—	24	3
Braunschweig.																			
† Braunschweig	109 249	359	15	214	45	23,5	23,6	—	—	2	1	—	26	96	9	3	3	75	5
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	32 643	93	6	65[4])	14	23,9[4])	30,2	—	—	2	—	—	12	14	1	—	—	34	2
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	29 821	77	—	67	10	27,0	21,6	—	—	5	—	—	3	17	2	2	—	40	—
† Koburg	17 568	47	—	30	8	20,5	21,5	—	—	2	1	—	3	6	—	—	—	18	—
Anhalt.																			
† Bernburg	31 777	85	2	56	6	21,1	23,2	—	—	6	—	—	9	8	—	—	—	32	1
† Cöthen	18 597	39	2	36	8	23,2	20,7[2])	3	—	1	1	—	4	11	—	—	—	16	—
† Dessau	38 218	137	4	89	24	27,9	23,9	—	—	9	—	1	12	19	1	—	—	45	2
† Zerbst	16 754	50	—	39	10	27,9	24,2[2])	—	—	8	—	—	3	10	—	—	—	17	1
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	21 616	74	3	34	11	18,9	25,1[3])	—	1	6	—	—	2	3	1	1	1	21	—
† Gera	42 412	137	4	108	37	30,6	29,0	2	4	19	—	—	11	20	15	—	—	36	1
Hansestädte.																			
† Lübeck	67 821	176	1	178	29	31,5	21,0	15	1	6	—	1	17	62	3	—	—	70	3
† Bremen	134 700	336	8	256	50	22,8	20,2	7	5	19	4	1	32	68	4	2	2	110	6
† Bremerhaven	17 197	40	2	27	6	18,8	20,5[1])	—	1	—	—	—	3	2	5	5	—	15	1
† Hamburg u. Vororte	612 933	1801	54	1076	278	21,1	25,1	7	14	38	5	8	145	252	19	3	3	553	35
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	32 393	81	2	91	43	33,7	27,7	—	1	6	3	—	11	23	4	4	3	40	3
† Metz	63 345	114	8	82	14	15,5	21,4	—	—	—	1	—	12	23	2	1	1	42	2
† Mülhausen	80 579	185	14	168	44	25,0	23,9[2])	—	—	12	2	—	12	40	14	14	13	86	2
† Straßburg	129 450	354	16	284	68	26,3	25,7	—	3	20	6	1	30	49	16	12	12	156	3

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes 1893. †)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Europa.																			
Basel, Oktober	76 514	199	4	128	44	20,1	.	5	1	4	—	—	10	4	5) 32	.	.	65	7
Bern, Oktober	47 620	135	6	80	13	20,2	.	—	—	2	—	1	12	5	5) 7	.	.	46	7
Besançon, September	56 509	87	7	84	13	17,8	.	—	—	—	—	—	11	4	10	.	.	54	5
Bordeaux, September	252 102	427	33	410	45	19,5	.	2	—	4	10	2	75	18	40	.	.	245	14
Bukarest	206 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Calais, September	56 949	134	4	122	45	25,7	.	1	1	1	3	1	19	14	19	.	.	60	3
Dijon, September	64 656	116	6	96	16	17,8	.	—	—	1	—	—	8	9	13	.	.	60	5
Genf[6]), Oktober	78 777	133	10	118	16	18,0	.	1	—	3	—	—	13	5	5) 8	.	.	75	13
Genua, November	211 943	478	27	388	69	22,0	.	1	—	38	6	—	28	46	25	.	.	235	9
Le Havre, September	116 302	324	19	336	69	34,7	.	3	—	5	14	1	58	22	100	.	.	111	22
Lille, September	200 325	450	32	296	94	17,7	.	—	1	4	4	—	50	14	72	.	.	140	11
Linz, 3./12.-30./12.	49 475	100	7	139	24	36,5	.	—	—	1	2	—	25	23	6	.	.	80	2
Lissabon	242 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mailand, November	425 391	1101	74	1082	136	30,5	.	—	2	56	29	—	86	40	39	.	.	806	24
Marseille, September	406 919	925	77	722	133	21,3	.	7	—	13	29	1	63	58	93	.	.	427	31
Nancy, September	86 959	173	4	141	24	19,5	.	—	—	3	8	—	20	5	20	.	.	76	9
Pilsen, 3./12.-30./12.	53 499	147	7	115	39	27,9	.	—	5	3	1	1	10	17	12	.	.	65	1
Utrecht, Dezember	87 910	296	17	231	35	31,5	.	2	—	1	—	—	21	50	—	—	—	154	3
Zürich mit 9 Ausgemeinden, Oktober	103 271	311	18	148	36	17,2	.	4	1	10	2	1	16	8	5) 15	.	.	82	9
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 1.-28./12.	231 396	932	45	841	240	47,2	.	2	—	15	2	—	60	52	195	—	—	502	13
Baltimore, Novbr.	455 427	1025	93	776	178	20,4	.	—	12	28	34	6	79	114	23	4	.	440	40
Bombay, 1.-28./11.	821 764	1244	130	1561	.	24,7	.	9	.	.	1	.	267	.	100	.	.	1161	20
Boston, 3.-30./12.	487 397	.	.	946	.	25,2	.	1	22	67	6	3	.	243	8	.	.	596	.
Brooklyn, November	978 394	.	.	1350	.	16,6	.	7	12	104	25	.	180	256	18	.	.	697	51
Buenos Aires, Oktbr.	575,687	2230	79	1159	336	24,2	.	7	7	54	10	2	116	205	74	.	.	639	45
Cincinnati, Novbr.	325 000	.	26	492	87	18,2	.	—	—	29	12	—	61	87	21	1	—	265	17
Kairo, 1.-28./12.	374 838	1710	72	1398	408	48,5	.	1	—	9	28	5	109	73	351	—	—	806	16
N.-Orleans, 10.-30./12.	254 000	.	49	559	104	38,2	.	—	—	14	2	—	59	146	34	5	.	282	22
Rio de Janeiro, August u. Septbr.	590 200	2034	167	1822	314	[illegible]	.	7	—	6	18	6	363	192	198	.	.	956	69
San Franzisko	312 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Louis, November	520 000	1102	65	790	125	18,2	.	—	6	45	25	2	64	89	44	.	.	458	57

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — 1) Durchschnitt 1889/91. — 2) Durchschnitt 1886/90. — 3) Durchschnitt 1882/90. — 4) Ohne Ortsfremde 58 = 21,3 ‰. — 5) Enteritis im 1. Lebensjahre. — 6) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 4. Woche vom 21. bis 27. Januar 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Rindviehseuche (Pest, Typhus)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	58	4	48	9	22,9	25,6	- -	—	3	1	—	3	10	2	1	.	27	2
† Altona	155 393	115	8	52	14	17,4	23,7	2	—	1	—	—	9	6	2	2	2	28	4
† Augsburg	82 599	48	3	44	26	27,7	28,2	—	2	5	—	—	3	5	3	1	1	25	1
† Barmen	125 514	81	3	42	10	17,4	21,0	—	—	4	—	—	6	12	1	—	—	19	—
† Berlin	1 767 639	947	33	599	177	17,6	24,1	4	7	27	—	5	85	56	23	3	3	370	22
† Beuthen	44 373	27	2	14	4	16,4	29,7	—	2	1	—	—	1	2	1	—	—	7	—
† Bielefeld	43 548	28	—	13	6	15,5	20,4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	8	2
† Bochum	52 499	44	—	23	5	22,8	26,3	—	—	3	—	1	1	8	1	—	—	6	3
† Bonn	42 539	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Brandenburg	41 178	25	2	15	5	18,9	27,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	9	1
† Braunschweig	112 424	75	1	46	10	21,3	23,6	—	1	6	—	—	8	9	—	—	—	22	—
† Bremen	139 949	83	2	47[2]	10	17,5[2]	20,2	5	1	4	—	—	6	6	2	1	1	22	1
† Breslau	360 660	234	9	208[3]	50	30,0[3]	29,9	—	1	10	2	1	41	43	3	—	—	98	9
Bromberg	45 058	14	1	16	5	18,5	23,6	—	2	—	—	—	1	3	2	1	1	7	1
Charlottenburg	101 577	88	4	38	13	19,5	24,9	—	—	2	—	—	2	11	2	1	1	21	—
† Chemnitz	159 117	99	2	84	28	27,5	31,2	—	2	8	—	—	12	5	1	—	—	53	3
† Danzig	124 305	75	4	59	19	24,7	27,4	—	—	2	1	—	8	11	5	4	4	31	1
† Darmstadt	60 050	31	2	30	4	26,0	20,5	—	4	—	—	—	3	6	—	—	—	17	—
† Dortmund	97 711	83	2	37	13	19,7	25,0	—	—	1	—	—	2	9	—	—	—	25	—
† Dresden	311 168	231	11	135[4]	29	22,3[4]	23,5	—	—	9	—	—	23	25	2	1	1	73	3
† Düsseldorf	165 748	108	2	58	14	18,2	22,7	—	1	1	—	1	10	15	1	—	—	29	—
† Duisburg	67 716	61	2	34	8	26,1	24,8	—	—	4	—	—	7	8	—	—	—	15	—
† Elberfeld	137 853	94	5	48	10	18,1	21,5	—	—	—	—	—	9	13	1	—	—	24	1
† Elbing	43 941	33	1	23	9	27,2	29,5	—	—	1	—	—	—	2	4	2	2	16	—
† Erfurt	82 375	47	3	24	2	15,2	22,5	—	—	3	—	—	7	7	—	—	—	6	1
† Essen	88 481	92	—	41	14	24,1	25,6	—	—	5	1	1	5	9	3	—	—	17	—
† Frankfurt a. M.	198 238	107	1	73	16	19,1	19,3	—	—	4	—	1	7	15	1	—	—	41	4
† Frankfurt a. O.	56 924	24	2	22	8	20,1	27,0	—	—	1	—	—	2	5	1	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	54 334	17	—	28[7]	9	26,8[7]	23,9	—	—	3	—	1	5	5	1	1	1	13	—
† Fürth	48 751	36	2	16	6	17,1	27,6	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	11	—
† Gera	43 501	27	1	25	10	29,9	29,0	—	1	1	—	—	2	6	2	—	—	13	—
† M.-Gladbach	53 498	39	2	25	5	24,3	25,0	—	—	2	—	—	3	6	—	—	—	13	1
† Görlitz	66 747	34	1	21	7	16,4	26,3	—	—	—	—	1	2	6	2	1	1	9	1
† Halle	115 319	85	3	39[5]	5	17,6[5]	24,3	—	—	5	—	—	5	9	—	—	—	20	—
† Hamburg u. Vororte	631 593	404	14	241	62	19,8	25,1	1	5	9	1	2	40	27	4	—	—	140	12
† Hannover	180 692	105	8	72	16	20,7	20,9	—	1	6	—	—	11	8	2	2	2	39	5
† Harburg	41 359	39	1	19	2	23,9	21,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	14	2
† Kaiserslautern	41 060	16	—	10	1	12,7	20,9	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	3	—
† Karlsruhe	82 728	51	1	34	7	21,4	19,6	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	22	1
† Kassel	78 493	38	5	21	7	13,9	19,9	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	18	1
† Kiel	81 688	52	1	30	12	19,1	22,8	2	—	2	—	—	1	6	3	2	2	16	—
† Köln	311 957	200	6	134	43	22,3	25,7	2	2	13	1	—	11	30	7	2	2	65	3
† Königsberg i. Pr.	169 202	113	3	81	21	24,9	30,2	—	2	1	1	1	5	13	4	—	—	50	4
† Kottbus	40 471	27	—	16	8	20,6	25,9	1	—	1	—	—	1	1	1	1	1	9	2
Krefeld	116 226	73	1	41	13	18,3	23,9	—	—	2	—	—	8	12	1	—	—	18	—
† Leipzig	401 251	271	10	144	46	18,7	22,7	5	—	11	—	1	24	22	7	1	1	72	2
† Liegnitz	49 400	30	1	24[8]	7	25,3[8]	30,4	—	—	1	—	—	6	7	1	—	—	9	—
† Lübeck	69 459	38	—	23	8	17,2	21,0	2	—	2	—	—	2	3	—	—	—	14	—
† Magdeburg	232 846	157	10	104	32	23,2	26,5	1	—	13	—	—	10	21	3	1	1	53	3
† Mainz	76 173	38	3	26	6	17,7	22,5	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	14	—
† Mannheim	91 804	61	5	43	10	24,4	21,4	1	—	—	—	—	6	17	3	1	1	14	2
† Metz	64 568	26	—	30	5	24,2	21,4	—	—	—	—	—	5	6	2	—	—	17	—
† Mülhausen i. E.	82 006	.	.	.	.	.	23,9[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	399 986	263	6	171	66	22,2	28,2	2	1	8	—	1	20	37	14	1	1	85	3
† Münster	53 124	33	1	27	6	26,4	24,5	—	—	3	—	—	—	8	—	—	—	16	—
† Nürnberg	162 442	103	7	59	18	18,9	26,1	—	—	3	—	—	12	8	2	—	—	34	—
† Osnabrück	42 817	24	1	14	2	17,0	22,0	—	1	—	2	—	1	4	—	—	—	6	—
† Plauen i. V.	49 988	35	1	31	6	32,2	25,2	—	—	2	—	—	8	3	7	—	—	11	—
† Posen	70 566	46	2	39	8	28,7	29,0	—	3	2	—	—	7	5	—	—	—	19	3
† Potsdam	56 454	29	—	26[6]	5	23,9[6]	23,5	—	1	1	—	—	4	8	—	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 45 = 16,7 ‰. — [3]) Desgl. 195 = 28,1 ‰. — [4]) Desgl. 119 = 19,9 ‰. — [5]) Desgl. 35 = 15,8 ‰. — [6]) Desgl. 24 = 22,1 ‰. — [7]) Desgl. 24 = 23,0 ‰. — [8]) Desgl. 22 = 25,2 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Typhus (Nervenfieber, Gehirnentzündung)	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	32	1	15	1	17,4	21,2	—	—	4	1	—	2	3	—	—	—	5	—
† Rixdorf	44 958	64	1	18	7	20,8	28,6[1]	—	—	1	—	—	2	7	2	—	—	6	—
† Rostock	55 532	38	—	20	4	18,7	20,4	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	15	—
† **Spandau**	54 936	49	1	25	10	23,7	23,2	1	—	1	—	—	2	6	2	1	1	13	—
† Stettin	128 186	98	3	59	16	23,9	25,8	—	—	2	—	—	7	6	1	—	—	41	2
† Straßburg i. E. .	131 753	62	1	64	10	25,3	25,7	—	—	1	1	—	9	26	—	—	—	25	2
† Stuttgart	133 338	55	2	54	11	21,1	20,1	4	—	1	—	1	8	14	3	—	—	23	—
† **Wiesbaden** . . .	71 274	30	1	21	1	15,3	19,3	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† Würzburg	65 361	46	—	28	3	22,3	25,4	—	—	1	1	—	9	9	1	1	—	7	—
† **Zwickau**	47 749	41	1	19	6	20,7	27,7	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	13	1

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 21. bis 27. Januar 1894

Amsterdam	445 212	269	17	233	41	27,1	.	2	—	3	—	—	27	95	11	—	—	83	12
Antwerpen	240 343	149	.	100	26	21,6	.	—	—	6	3	—	7	27	5	—	—	52	.
Birmingham	492 301	324	.	242	68	25,6	.	3	3	1	.	.	.	4	2	.	.	218	11
Brünn bis 20. Januar .	97 911	50	5	67	17	25,6	.	3	—	5	—	1	12	7	6	.	.	33	—
Brüssel	183 833	102	6	69	11	19,5	.	—	—	—	1	—	9	18	1	.	.	39	1
Budapest bis 20. Januar	552 769	340	27	282	78	26,5	.	—	2	13	1	—	42	60	18	.	.	136	10
Cherson bis 11. Januar .	85 000	68	.	44	11	26,9	.	3	—	4	—	—	7	6	—	—	—	23	1
Christiania	161 151	31	2	45	11	14,5	.	3	2	2	—	—	6	3	3	.	.	26	—
Dublin	349 594	192	.	217	.	32,4	.	3	2	2	.	.	.	11	1	.	.	198	.
Edinburg	279 588	135	.	95	18	18,3	.	—	—	2	1	.	17	5	2	.	.	68	.
Glasgow	686 820	476	.	294	.	22,3	.	1	2	4	.	.	.	28	6	.	.	253	.
Graz bis 20. Januar . .	116 475	59	3	65	9	29,0	.	—	—	—	1	2	14	15	—	.	.	33	—
Kopenhagen	341 000	208	8	154	33	23,5	.	—	9	5	—	—	22	35	3	—	—	69	11
Krakau bis 20. Januar .	78 183	59	—	70	11	46,6	.	1	1	3	3	—	17	13	4	—	—	26	2
Lemberg bis 20. Januar	132 722	75	7	88	15	34,5	.	—	1	3	1	—	26	20	2	.	.	35	—
Liverpool	507 230	100	.	239	44	24,6	.	6	2	—	.	.	.	10	1	.	.	200	20
London	4 349 166	2689	.	1655	367	19,8	.	35	9	58	12	8	149	282	27	—	—	1020	55
Lyon bis 13. Januar . .	438 077	164	11	217	14	25,8	.	1	—	2	3	—	26	69	3	—	—	112	1
Manchester	520 211	333	.	237	55	23,8	.	8	2	4	.	.	.	15	5	.	.	193	10
Moskau bis 20. Januar .	753 469	.	30	490	147	33,8	.	1	5	17	1	1	73	34	26	.	.	332	.
New York bis 13. Januar	1 926 838	1103	53	929	184	25,1	.	29	9	75	5	12	83	232	15	.	.	434	35
Odessa	315 900	.	9	121	32	19,1	.	—	3	7	3	1	11	1	4	4	4	89	2
Paris	2 424 765	1173	111	1034	146	20,2	.	16	4	25	7	4	203	142	33	.	.	574	26
Petersburg bis 30. Dezbr.	954 400	385	27	614	160	33,5	.	12	7	14	8	—	80	24	54	—	—	415	.
Portsmouth	170 973	95	.	55	12	16,8	.	—	—	1	.	.	.	—	1	.	.	50	3
Prag und Vororte . .	332 357	215	17	198	49	31,0	.	5	1	11	3	6	43	14	5	—	—	97	3
Rom bis 6. Januar . .	450 491	320	16	167	30	19,3	.	—	—	3	2	1	13	22	5	.	.	117	4
Stockholm bis 20 Januar	249 246	156	5	99	22	20,7	.	—	1	3	—	—	16	21	6	.	.	50	2
Triest	159 739	104	10	113	25	36,8	.	—	2	6	1	.	20	26	—	.	.	58	.
Venedig bis 20. Januar .	160 814	84	10	163	39	52,7	.	—	—	—	—	—	4	63	4	.	.	89	3
Warschau bis 20. Januar	500 931	395	24	260	70	27,0	.	1	6	10	1	3	33	37	22	.	.	144	3
Wien	1 465 537	925	41	640	165	22,7	.	10	10	45	1	—	127	128	22	—	—	280	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. bis 27. Januar 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	—	—	3	3	—	1
Scharlach	5 (1)	1	2	1	1	—	2
Diphtherie	37 (15)	5 (2)	10 (3)	26(19)	5 (3)	3 (1)	13 (3)
Croup	—	—	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	4	—	—	—	—	1	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	5 (2)	—	2 (1)	—	—	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	17 (1)	3	3	—	6 (2)	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	75	8	15	13	20	21	88
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	39 (7)	7 (1)	6 (1)	4 (2)	23 (1)	3	21 (8)
Lungenschwindsucht .	49 (30)	4 (5)	12 (1)	9 (1)	14 (4)	8 (4)	26(16)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	100 (2)	11 (6)	30	8 (3)	60	19 (2)	23 (3)
Akuter Darmkatarrh .	4 (1)	2	2	2	5	3	6
Chron. Alkoholismus	14	—	1	1	1	4	11
Ak. Gelenkrheumatism.	32	7	8	2	25	10	11
And. rheumat. Krankh.	36	2	9	5	19	9	10
Verletzungen	77 (5)	35 (2)	38	15	51	18 (3)	54 (2)
Alle übrigen Krankh.	592 (59)	41 (6)	86(10)	92 (6)	243 (5)	112 (7)	292 (11)
Summe	1089(124[5])	126(22)	225(16)	181(22)	476(17)	211(17)	565(44)
Verbliebener Bestand	5205	604	926	707	1773	956	3269

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keine Meldung
Stadt Berlin . . .	21./1.-27./1.	2	38	[2])44	[2])63	6
= Breslau . . .	desgl.	—	7	16	27	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	1	8	2	—	1
R.-B. Aachen . .	desgl.	1	1	26	26	—
= Arnsberg . .	.	.	.	.	.	.
= Aurich . . .	desgl.	2	—	16	16	—
= Düsseldorf . .	desgl.	9	27	48	219	6
= Erfurt . . .	14./1.-27./1.	4	33	31	119	1
= Hannover . .	21./1.-27./1.	1	5	35	26	1
= Hildesheim . .	14./1.-27./1.	7	35	50	212	—
= Königsberg . .	21./1.-27./1.	6	166	25	19	—
= Lüneburg . .	desgl.	2	1	4	23	—
= Marienwerder .	desgl.	13	16	53	11	2
= Minden . . .	desgl.	1	—	3	71	3
= Münster . . .	desgl.	3	28	—	117	1
= Osnabrück . .	14./1.-20./1.	1	4	4	13	—
= Posen . . .	21./1.-27./1.	7	396	11	20	1
= Schleswig . .	desgl.	12	107	31	104	3
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	1	26	14	24	1
= Stettin . . .	desgl.	3	7	7	61	1
= Stralsund . .	desgl.	3	47	1	50	1
= Trier . . .	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden . .	desgl.	1	51	14	59	3
Stadt München . .	desgl.	2	95	16	[3])36	1
= Nürnberg . .	desgl.	—	4	6	[3])24	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	12	5	13	42	—
Reuß ä. L.[4]) . . .	1./1 -31./1.	—	—	4	13	—
Schaumburg-Lippe .	21./1.-27./1	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	6	3	3	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	10	87	33	[3])52	4

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Physikatsbez. Zeulenroda. — [5]) Außerdem 5 Todesfälle im Lazarus-Krankenhause, welche den Ursachen nach nicht unterschieden sind.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Januar 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. Januar	6,9	3,7	750,1	752,4	754,5	89	84	88	9,3	WSW	4
	22. "	7,0	4,2	753,2	752,5	751,1	82	76	80	8,7	SSW	4
	23. "	6,1	2,7	746,7	746,6	750,7	95	77	88	10,0	SSW-WNW	3
	24. "	2,9	— 0,9	755,9	759,9	761,9	94	64	79	0,7	W	2—3
	25. "	3,2	— 2,5	759,7	758,5	757,8	79	60	77	9,3	SSW	3
	26. "	4,6	— 1,5	754,3	751,2	750,9	84	56	73	6,3	S—SO	3
	27. "	5,1	— 0,1	757,3	754,6	752,9	98	65	70	7,0	SSW	5
München	21. Januar	6,3	— 1,0	717,6	718,6	719,7	82	67	80	0,1	W	4,5
	22. "	4,3	— 2,0	718,2	714,5	713,3	80	70	76	—	SW	1,6
	23. "	6,9	— 3,5	710,0	708,4	709,9	71	53	85	—	W	0,9
	24. "	2,1	— 2,6	717,4	720,1	720,7	92	76	75	1,9	NO	1,1
	25 "	0,5	— 5,0	721,9	721,1	719,8	84	75	92	0,4	SW	1,0
	26 "	— 1,4	— 4,7	714,0	712,3	714,7	93	88	89	—	Stille	0,7
	27. "	3,9	— 3,5	722,0	720,9	720,1	92	72	84	0,7	SW	3,4

(7 Uhr Morg. gemessen; 2 Uhr; 9 Uhr; 8 Uhr)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Ich suche zu kaufen: **Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamts** 1877, 1878 I. Sem., 1883 II. Sem. (9993) **Georg Nauck, Berlin, Friedrichstr. 52.**

Krankentransportwagen
neueste Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko **Köhler & Cie.,** Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, **Heidelberg.**

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9988)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben ist erschienen:

Klinisches Jahrbuch.
Im Auftrage Seiner Excellenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
unter Mitwirkung der vortragenden Räthe
Prof. Dr. C. Skrzeczka Geh. Ober-Medicinalrath und **Dr. G. Schönfeld** Geh. Ober-Medicinalrath
herausgegeben von
Professor Dr. A. Guttstadt.
Fünfter Band.

VI u. 490 Seiten gr. 8°. Mit 6 lithographirten Tafeln. Preis M. 16,—.

Früher sind erschienen:

Band I, 574 Seiten mit 13 lithographirten Tafeln . . . . . M. 15,—.
Band II, 762 Seiten mit 11 lithographirten Tafeln . . . . . M. 20.—.
Band II, Ergänzungsband:
„Amtliche Berichte über die Wirksamkeit des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose". 916 Seiten mit 1 lithographirten Tafel . . . . . M. 8,—.
Band III, 656 Seiten . . . . . M. 20,—.
Band IV, 544 Seiten . . . . . M. 16,—.

Die
Familiale Verpflegung Geisteskranker
(System der Irren-Colonie Gheel)
der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf
in den Jahren 1885 bis 1893.
Von
Dr. Alfred Bothe.
Preis M. 4,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 14. Februar 1894.** Nr. 7.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.). S. 97. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 98. — Gesundheitswesen im Staate Hamburg 1892. S. 99. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln). Maul- und Klauenseuche. S. 99. — Hebammen-Nachkurse. S. 100. — (Reg.-Bez. Kassel). Giftverkehr. S 101. — (Reg.-Bez. Düsseldorf). Schweinefleisch-Untersuchung. S. 101. — (Bayern). Maul- und Klauenseuche. S. 101. — Influenza. S. 102. — (Elsaß-Lothringen). Chemisches Laboratorium der Polizeidirektion in Straßburg. S. 102. — (Frankreich). Uebertragbare Krankheiten. S. 104. — (Belgien). Tuberkulöses Rindvieh. S. 164. — (Vereinigte Staaten von Amerika. Ohio). Ansteckende Krankheiten. S. 106. — **Gang der Thierseuchen** in Ungarn, 4. Vierteljahr. S. 108. — Maul- und Klauenseuche in Schweden. S. 108. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Hildesheim, Elsaß-Lothringen). S. 107. — **Rechtsprechung.** (Schöffen- und Landgericht Berlin). Anpreisung von Schweizerpillen in einer Berliner Zeitung. S. 108 — **Kongresse.** (Deutsches Reich). 19. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 108. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Todtenscheine. S 109. — (Oesterreich. Wien). Ansteckende Krankheiten. S. 109. — (Niederlande) Irrenstatistik 1888/90. S. 109. — **Geschenkliste.** S. 109. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 110. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 111. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 111. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 111. — **Witterung.** S. 112. — **Beilage.** Titelblatt und Inhaltsverzeichniß zum II. Bande der Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Frankreich. Im Departement Finistère (vgl. S. 37) wurden vom 22. bis 29. Januar 4 Sterbefälle festgestellt, davon 2 in Concarneau und je 1 in Brest und Pouldergat.

Rußland. Vom 20. bis 26. Januar (n. St.) wurden die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle amtlich angezeigt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Plock	7./1. bis 13./1.	6	4
Lublin	31./12. = 6./1.	43	20
Kowno	7./1. = 13./1.	12	12
St. Petersburg (Stadt)	18./1. = 24./1.	45	23
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	7./1. = 13./1.	19	9
Smolensk	Desgl.	1	—
Wolhynien	4./1. bis 6./1.	4	3
Podolien	31./12. = 6./1.	7	4
Tschernigow	Desgl.	19	10
Kursk	7./1. bis 13./1.	20	8
Woronesch	31./12. = 6./1.	5	2
Tambow	31./12. = 13./1.	2	2
Tula	Desgl.	6	2
Kasan	7./1. bis 13./1.	1	—
Samara	31./12. = 6./1.	1	—
Saratow	20./12. = 29./12.	4	4
Eriwan	31./12. = 6./1.	11	4

Türkei. In der Woche bis zum 15. Januar hat in Konstantinopel die Zahl der Erkrankungen abgenommen; es wurden deren 54 (und 40 Sterbefälle) angezeigt, davon 25 (18) für Stambul.

Ostindien. Kalkutta. (Vgl. S. 81.) Vom 31. Dezember v. J. bis 6. Januar d. J. sind 22 Personen der Cholera, 207 den Fiebern erlegen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 81.) In Havana wurden vom 29. Dezember bis 4. Januar 1, in den beiden nächsten Wochen je 2 Sterbefälle festgestellt, in Cienfuegos vom 31. Dezember bis 6. Januar 2, in der Woche darauf 3, in Sagua la Grande vom 31. Dezember bis 6. Januar 1, in Rio de Janeiro vom 10. bis 16. Dezember 4, vom 17. bis 23. Dezember 9, in Guayaquil vom 15. bis 21. Dezember 1 und in der nächsten Woche 4. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 3 und 4.)

Pocken. Kopenhagen. Seit der ersten Hälfte des Januar d. J. sind in verschiedenen Theilen der Stadt Pockenerkrankungen aufgetreten. Die Zahl der Erkrankten betrug bis Ende des Monats etwa 15, darunter ein Arzt aus dem Allgemeinen Krankenhause, in welches einer der ersten Kranken irrthümlich zunächst eingeliefert worden war. Die Krankheit scheint durchgängig leicht aufzutreten, wenigstens sind Todesfälle bisher nicht zu verzeichnen gewesen. Die Zahl der Stationen für unentgeltliche Impfung und Wiederimpfung ist vermehrt worden. Zur Aufnahme der Pockenkranken wurde das Vestre-Hospital eingeräumt, da das eigentlich für Cholera- und Pockeneinschleppungen von der See bestimmte Oeresunds-Hospital in Folge der in den letzten Monaten stark aufgetretenen Scharlachepidemie (vom 17. Dezember bis 27. Januar 52 Scharlachtodesfälle, vgl. die Wochenausweise) fast ganz belegt war.

Havana. In der Zeit vom 12. bis 18. Januar sind 5 Personen den Pocken erlegen, die Zahl der Erkrankungen ließ sich nicht angeben. Die Seuche ist in der Ausbreitung begriffen. („Abstr. of sanit. rep." S. 52.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 5, Paris 10, Birmingham 5, Warschau 10, New York 6 Todesfälle; Wien 3,

London 17 (Krankenhäuser), Edinburg 4, Kopenhagen 2, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus**: Moskau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 3 Erkrankungen; **Genickstarre**: New York 8 Todesfälle.

Influenza verursachte in der Zeit vom 28. Januar bis 3. Februar den standesamtlichen Ausweisen zufolge in Berlin 15 Sterbefälle, in Köln und Dresden je 8, in Stuttgart, Rostock und Straßburg i. E. je 3. Erkrankungen wurden angezeigt in Frankfurt a. O. 28, in den Reg.-Bezirken Posen 49, Düsseldorf 190, in Nürnberg 11, in Hamburg 10. Im Reg.-Bez. Sigmaringen zählte man während des Monats Dezember 450 Krankheitsfälle.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Wien 3 Erkrankungen, Budapest 1 Sterbefall, Paris desgleichen 12, Amsterdam 15, London 31, Kopenhagen 12 (neben 436 Erkrankungen), Stockholm 6 (37), Moskau 5, New York 15.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49‰): in Barmen, Bielefeld, Braunschweig, Chemnitz, Erfurt, Frankfurt a. M., Gera, Halle, Hannover, Kottbus, Magdeburg, Mannheim, Münster, Potsdam — Erkrankungen wurden aus Berlin 90, Breslau 29, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 307, Düsseldorf 257, Hildesheim 131, Schleswig 105, Wiesbaden 107, aus Hamburg 50, Wien 98, Budapest 56, Kopenhagen 54 gemeldet — an **Masern** aus Berlin 39, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 161, Königsberg 148, Posen 375, Schleswig 169, aus Hamburg 132, Wien 141, Budapest 49, Prag 48, Christiania 111, Petersburg 69 — an **Scharlach** aus Hamburg 43, Wien 71, London 245 (Krankenhäuser), Edinburg 34, Kopenhagen 179, Stockholm 36 — an **Unterleibstyphus** aus Prag 44.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Erlaß an die Königlichen Standesämter zu Beuthen, Beuthen-Schwarzwald, Gleiwitz, Kattowitz, Königshütte, Myslowitz und Tarnowitz.

Mit Rücksicht auf die letzter Zeit aufgetretenen Cholerafälle in mehreren Orten des Industriebezirkes ist es im öffentlichen Interesse geboten, den Todesfällen in dem choleraverdächtigen Bezirke eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Das Königliche Standesamt ersuche ich deshalb, bei jedem zur Anzeige gelangenden Todesfall von der anzeigenden Person bis auf Weiteres die Todesursache zu erfragen und bei Todesfällen an Brechdurchfall und Vergiftung, sowie bei jedem plötzlichen und durch ärztliches Attest nicht hinreichend aufgeklärten Todesfall der betreffenden Polizeibehörde sofort auf dem kürzesten Wege eine Mittheilung zugehen zu lassen.

Der Regierungs-Präsident.
(gez.:) von Bitter.

Hamburg. (Nachträgliche Mittheilung.) Die Deputation für Handel und Schiffahrt hat am 8. August 1893 beschlossen, der Quarantäne-Kommission Abschrift des Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 24. Juli v. J. (Veröff. 1893 S. 544) mit dem Auftrage zuzustellen, bei der gesundheitspolizeilichen Kontrole solcher Schiffe, welche aus choleraverdächtigen Häfen kommen, oder choleraverdächtig sind, nach den in dem genannten Schreiben unter I bis IV enthaltenen Bestimmungen zu verfahren. Bezüglich der Pest — und Gelbfieber — verdächtigen Schiffe bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Bestimmungen in Kraft. —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 2 vom 30. Januar ist unter Aufhebung der Verordnung vom 28. Oktober 1892 (vgl. S. 958, 1892) gestattet worden, daß in Zukunft gebrauchte Bettgegenstände, welche nicht zum Handel bestimmt sind, aus Frankreich und Oesterreich-Ungarn sowohl zu Lande als zu Wasser nach Italien eingeführt werden können. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 1. Februar sind die belgischen Provinzen Namur und Limburg für choleraverseucht erklärt worden. —

Norwegen. In Folge Regierungs-Verordnung vom 6. Februar werden die belgischen Provinzen Namur und Limburg als infizirt mit Cholera angesehen. —

Türkei. Nach einem an die Gesundheitsämter gerichteten Telegramm des Generalinspekteurs der Gesundheitsverwaltung vom 31. Januar unterliegen fortan alle Herkünfte, welche auf dem Seewege aus Konstantinopel kommen, nur noch der ärztlichen Untersuchung in einem Hafen mit Sanitätsarzt, und zwar, sofern sie nach dem Marmarameer fahren, in Tusla oder Kallikratia (vgl. S. 83). —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 30. Januar zufolge ist die Quarantäne gegen Catania (vgl. S. 38) und Palermo (S. 937, 1893) aufgehoben, gegen Saloniki (S. 1003, 1893) auf fünf Tage herabgesetzt worden. —

Spanien. Zufolge einer Königlichen Verordnung vom 31. Januar haben sich Herkünfte aus Häfen in der Umgegend von Namur (Umkreis bis zu 165 km) einer mindestens dreitägigen Beobachtung zu unterwerfen, wenn sie mit reinen Attesten ankommen. Enthalten jedoch die Atteste Bemerkungen über einen vorgekommenen Cholerafall, so tritt Quarantäne ein. —

Aegypten. In Ausführung der Beschlüsse der Sanitätskonferenz in Venedig (Veröff. 1893, S. 418) hat der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien unter dem 19. Dezember hinsichtlich des Baus und der Ausstattung der Quarantänestation an den Mosesquellen eine Reihe von Anordnungen gegeben, aus welchen nachstehendes hervorzuheben ist. Die Anlage wird an der Grenze der Wüste mitten im Sande am Meeresstrande, 3/4 Stunden von Suez entfernt, errichtet, und erhält ihr Wasser von Suez aus. Zur Ausstattung der Station sollen u. a. gehören: 1. eine Desinfektionsanstalt mit 3 den neuesten Anforderungen genügenden Dampfdesinfektionsapparaten; 2. ein zu Brausebädern dienendes Gebäude mit 10 Badezellen und 10 Ankleidezimmern; 3. zwei nach dem Pavillonsystem erbaute, von einander völlig isolirte Hospitäler a) für die an verdächtigen, b) für die an übertragbaren Krankheiten leidenden Personen (cholériques), jedes zu 8 Betten für 4 Männer und 4 Frauen. Außerdem sind 2 besondere Küchen in der Nähe dieser Hospitäler, eine Leichenhalle, eine Arztwohnung und ein bakteriologisches Laboratorium vorgesehen.

Die Kosten der Anlage, deren Ausführung im Submissionsverfahren vergeben werden wird, sind auf mindestens 156 000, höchstens 312 000 Franks veranschlagt. (Supplément au journal officiel No. 1 du 1. janvier 1894.) —

Argentinien. Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Dezember v. J. sind alle europäischen Häfen für seuchenfrei erklärt worden (vgl. S. 853, 1893). Das Dekret bezieht sich auf jedes Schiff, welches 8 Tage nach dem 19. Dezember aus einem jener Häfen abgefahren ist, doch werden die Schiffe aus europäischen Plätzen in dem Hafen von Buenos Aires zwecks Vornahme einer gründlichen Desinfektion angehalten. —

Australien. Durch Verordnungen des Gouverneurs zu Sydney vom 19. und 27. Dezember v. J. sind in Neu-Süd-Wales die Quarantäne-Vorschriften für Herkünfte aus allen Häfen des Mittelmeers und Europas aufgehoben worden. (Vgl. S. 782 und 937, 1893.)

Das Gesundheitswesen im Staate Hamburg während des Jahres 1892.

(Nach dem „Bericht des Medizinal-Inspektorats über die medizinische Statistik des hamburgischen Staates für das Jahr 1892".[1])

Die Einwohnerzahl des Staates ist auf 637 686 berechnet, wovon 321 176 auf die Stadt und die Vorstädte, 263 240 auf die Vororte und 53 270 auf das Landgebiet entfallen. Die Abnahme der städtischen Bevölkerung um 2808 Personen wird durch den wirthschaftlichen Rückgang und dadurch erklärt, daß die schwere Choleraepidemie einen Zugang von außen aufhören ließ und eine starke Vermehrung der Todesfälle zur Folge hatte.

Die Temperaturverhältnisse bieten mannigfache Abweichungen von der Norm, besonders hatte der Mai eine außerordentlich hohe Temperatur und im August herrschte neben sehr hoher Temperatur eine geringe Luftbewegung vor. Die Menge der Niederschläge (548 mm) war nächst der des Jahres 1887 die niedrigste der letzten 10 Jahre.

Die Zahl der Geburten betrug 23 477 = 36,8‰ der Einwohner. Todtgeboren wurden 860 Kinder, d. h. ca. 180 mehr als im Durchschnitt der 5 Vorjahre (684). Auf 100 eheliche kamen 13 uneheliche Geburten, ferner auf 100 Lebendgeborene im ganzen Jahre 3,75, im September 6,2 Todtgeborene. Die meisten Geburten kamen im März, die wenigsten im November vor.

Es wurden im ganzen 25 395 Todesfälle gemeldet, d. h. es starben 39,8‰ der Einwohner. Die beträchtliche Steigerung dieser Ziffer gegenüber den Vorjahren ist fast ausschließlich auf Rechnung der Choleraepidemie zu setzen. Die mittlere Sterblichkeit ist in Hamburg seit 1871 nur beim Herrschen großer Epidemieen erheblich überschritten worden, so 1871 durch die Pocken, 1873 durch Cholera, 1886 durch Typhus.

An Blattern sind 28 Personen erkrankt (4 gestorben), von denen 20 krank von außerhalb zugereist waren. Die in Hamburg selbst Erkrankten hatten meist Beziehungen zu den genannten Personen gehabt. An Scharlach erkrankten (starben) 1989 (148) Personen; die Vororte und Bergedorf waren am meisten ergriffen. Die Masern, an denen 7024 erkrankten und 510 starben, waren im April im ganzen Staat epidemisch verbreitet; der Prozentsatz der Todesfälle (7,3%) ist der höchste der zehn letzten Jahre. Auch Keuchhusten hatte mit 1907 Erkrankungen und 241 Todesfällen an Ausdehnung gewonnen. Die Zahl der Erkrankungen an Cholerine ist auf 5310 (8,3‰ der Einwohner) angegeben. Die Höhe dieser Zahl ist wohl dadurch zu erklären, daß zahlreiche Choleraerkrankungen als Brechdurchfälle u. s. w. gemeldet sind. Trotzdem ist schon Anfang August, wie in allen trockenen Jahren, der Brechdurchfall, namentlich bei Säuglingen, außerordentlich verbreitet gewesen. Von Kindern unter 1 Jahr starben daran im Berichtsjahre 2541, und zwar im August 767, September 888. An Typhus erkrankten (starben) 2102 (216) Personen, und zwar stieg die Häufigkeit der Erkrankungen vom 6. Jahre an, erreichte die Höhe im Alter von 16 bis 20 Jahren, blieb hoch bis zum 30. Jahre und fiel für die höheren Altersklassen ab. Die diesjährige Epidemie unterschied sich von früheren durch eine ganz explosive Steigung im September, in dem 553 Erkrankungen gegen 163 im August und 200 im Oktober vorkamen. Solche Beobachtungen sollen sonst nur in Altona gemacht worden sein, wo wiederholt im Winter mit dem Ansteigen der Todesfälle an Brechdurchfall explosive Ausbrüche des Typhus im Zusammentreffen mit Betriebsstörungen der Wasserwerksfilter beobachtet worden sind. Es liegt daher der Gedanke nahe, daß in diesem Falle auch in Hamburg das Wasser die Krankheit verbreitet habe, namentlich auch in Rücksicht auf den explosiven Choleraausbruch. An Croup und Diphtherie erkrankten (starben) 1727 (281), so daß auch in diesem Jahre eine Abnahme der Krankheit eingetreten war. An „Grippe und Katarrh" starben 1086, an Tuberkulose 1616, Puerperalfieber und Folgen der Geburt 114. Die Zahl der Selbstmorde hat sich mit 262 gegen 196 des Vorjahres vermehrt.

Den weitaus größesten Antheil an der Sterblichkeit hatte die Cholera. Bezüglich des Verlaufs derselben wird auf einen demnächst zu erwartenden größeren Bericht verwiesen und nur eine kurze Darstellung gegeben. Bezüglich der Zahlen der Erkrankungen und Todesfälle liegen widersprechende Angaben der einzelnen Berichterstatter vor, da viele Fälle von Cholera als Cholerine und umgekehrt gemeldet sind, namentlich wo bakteriologische Untersuchungen nicht stattgefunden haben. Die Epidemie begann am 16. August im Hafen — woher sie eingeschleppt wurde, ist nicht genau erwiesen —, wies schon am 27. August mit 1024 Erkrankungen an diesem Tage den Höhepunkt in Bezug auf die Menge der Erkrankungen an einem Tage auf, hielt sich Ende August und Anfang September auf einer mäßigen Höhe, um Ende September allmählich und im Oktober schnell abzufallen. Es erkrankten (starben) im Ganzen 16 956 (8605) Personen. Die Altersklasse vom 25. bis 50. Jahre hatte mit 7127 (3520) die meisten Erkrankungen (Todesfälle), demnächst das Alter von 0 bis 5 Jahren mit 2398 (1799), und die Altersklassen von 50 bis 70 Jahren mit 2002 (1369). Am größten war die Sterblichkeit bei Arbeitern „ohne Angabe des Berufs", unter denen jedenfalls viele Alkoholisten zu suchen sind. Zur Verbreitung der Cholera trug hauptsächlich das Wasser bei. Während Hamburg das Nutz- und Trinkwasser 6 Kilometer oberhalb des Schwemmsielausflusses aus der Elbe entnimmt, bezieht Altona sein Wasser etwa 11 Kilometer unterhalb dieser Stelle, nimmt dasselbe aber erst nach ausreichender Filtration in Gebrauch. Das Hamburger Wasser, welches zu Fluthzeiten vielfach in größerem Umfange verunreinigt wird, ist unfiltrirt in die Stadtleitungen gepumpt worden. Als Beweis für die Verbreitung durch das Wasser werden angegeben: 1. das explosive Auftreten. 2. die scharfe Abgrenzung der Epidemie gegen Altona und Wandsbek, die mit den Grenzen der Wasserversorgung zusammenfiel, 3. die Erfahrungen über die Beziehung der Cholera zu den Süßwasserläufen. Viele Fälle werden auch durch sekundäre Uebertragung erklärt. Die große Zahl der auf den Schiffen erkrankten Personen (387 Erkrankungen mit 171 Todesfällen — bei einer Schiffsbevölkerung von etwa 4532 Köpfen) wird ebenfalls als Beweis für die Verbreitung durch das Wasser angeführt. Die mit Brunnen versorgten Vororte, Eggendorf, Winterhude, Horn, theilweise Eimsbüttel und Barmbeck sind verhältnißmäßig verschont geblieben. Daß Untergrundsverhältnisse bei der Verbreitung mitgewirkt haben, wird in Zweifel gezogen; daß in den Stadttheilen St. Georg, Borgfelde, Hamm und Horn die der Marsch angehörigen Bezirke am meisten befallen waren, wird dadurch erklärt, daß letztere ausschließlich von kinderreichen Arbeiterfamilien in ungünstigen Wohnungen besetzt sind, während in der Stadt meist Leute in guten Verhältnissen wohnen. Nach dem Erlöschen der Epidemie am 11. November kam es im Dezember neben erneuter Steigerung der Brechdurchfälle zu einer Nachepidemie mit 64 Erkrankungen und 17 Todesfällen; dieselbe zog sich in das Jahr 1893 hinüber.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 962.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 2. Dezember 1893. (Extrabl. z. Amtsbl. St. 48.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Vieh-

seuchen (R.-G.-Bl. S. 153) und des hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres hierdurch folgendes angeordnet.

§ 1. In den nachbenannten Ortschaften des Kreises Pleß: Alt-Berun, Neu-Berun, Biassowitz, Bleubow, Boischow, Groß- und Klein-Chelm, Czarnuchowitz, Ober- und Nieder-Czwicklitz, Dziedzkowitz, Erdmannsbruch, Gamroth, Gillowitz, Nieder- und Ober-Goczalkowitz mit Bör, Gollawitz, Grzawa, Grzeblowitz, Guhrau, Gurek, Gurkau, Jajost, Jankowitz, Jast, Jedlin, Imielien mit den Antheilen Czissowitz, Granietz, Jannitz, Passietzka, Woiska, ferner Kopain, Kopczowitz, Koszlow, Krassow, Lawek, Lendzin, Lonkau, Louisenhof, Mezerzitz, Miedzna, Stadt Pleß, Porombek, Rudoltowitz mit den Antheilen Rudowka und Neuhof, ferner Sandau, Schädlitz, Schädlitz-Kalus, Sciern, Siegfriedshof, Smarzowitz, Studnitz, Swierczynietz, Groß-Weichsel, Wessolla, Wohlau, Zabrzeg, Zawadka sind nach dem unten stehenden Formular Kontrol-Register für Schweine anzulegen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 2. Die Führung der Register liegt den Ortsvorstehern ob, doch können, wenn letztere sich hierzu nicht eignen, zu diesem Zwecke von den Königlichen Landräthen besondere Revisoren berufen und mit der Registerführung beauftragt werden.

§ 3. In diese Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Bestand an Schweinen jedes Gemeindemitgliedes einzutragen, desgleichen jede An- und Abmeldung unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers oder Verkäufers. Ist der An- und Verkauf auf Märkten erfolgt, oder ist ein Thier gestorben, so ist dies im Register zu vermerken. Ist ein Schwein neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter Vorlegung eines Legitimations- oder Versendescheines den Erwerb des Thieres nachweisen.

§ 4. Diese Scheine sind von den Revisoren mit der Nummer zu versehen, unter welcher das Thier im Register eingetragen ist; dieselben sind zu heften und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres den Ortspolizeibehörden einzureichen, welche dieselben nach Verlauf eines Jahres zu vernichten haben.

§ 5. Jeder Schweine haltende Wirth ist verpflichtet, alle Veränderungen im Bestande innerhalb 2 Tagen zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Wird ein Schwein über die Grenze des Ortes oder der Feldmark hinaus verkauft, so ist der Besitzer verpflichtet, dem Revisor den zum Transporte nothwendigen Legitimations- und Versendeschein vorzulegen.

Der Revisor hat durch seine Namensunterschrift die erfolgte Abmeldung der Thiere zu bescheinigen.

§ 7. Die gehörige Führung der Register wird sowohl von der Ortspolizeibehörde als von den Grenz- und Kreisthierärzten und den Königlichen Grenzzollbeamten kontrolirt.

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt mit Montag den 18. Dezember d. J. in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen dir Verordnung werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Formular:

lfd. Nr.	Zahl der Schweine nach Alter und Geschlecht: Ferkel	Läufer	Eber	Säue	Schweine zusammen	Zugang: von wem u. woher	Datum	Abgang: an wen u. wohin	Datum	Bemerkungen

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Die Einrichtung von Hebammen-Nachkursen betr. Vom 16. Dezember 1893.

Die durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. August 1883 eingeleiteten Bestrebungen zur Hebung des Hebammenwesens haben dank der anerkennenswerthen und opferwilligen Unterstützung und des zielbewußten Zusammenwirkens aller hierbei interessirten Kreise zwar einen sichtlichen Fortschritt auf diesem Gebiete bewirkt, erscheinen jedoch nach den gewonnenen Erfahrungen noch in einem wichtigen Punkte der Ergänzung bedürftig. Allseitig wird anerkannt, daß die Hebammennachprüfungen durch die Kreisphysiker, so nutzbringend sich dieselben auch sowohl für die Kontrole wie zur Auffrischung des Wissens bei einzelnen Hebammen erwiesen haben, doch nicht ausreichen, um die lückenhaften Kenntnisse insbesondere der älteren Hebammen genügend zu ergänzen und das Wissen der jüngeren Hebammen auf einem dauernd guten Stand zu erhalten. In dieser Erkenntniß sind bereits in verschiedenen Regierungs-Bezirken neben den Nachprüfungen Wiederholungskurse für die Hebammen in den Lehranstalten mit bestem Erfolge eingerichtet worden.

Auch im hiesigen Bezirk hat in diesem Sommer ein solcher Kursus zunächst für Hebammen des Kreises Oppeln stattgefunden über welchen der in Abschrift beifolgende Bericht[1]) des Direktors der hiesigen Provinzial-Hebammenlehranstalt näheren Aufschluß giebt. Angesichts des darin festgelegten außerordentlich günstigen Resultats dieses Versuchskursus gebe ich mich der Erwartung hin, daß auch andere Kreise in Fürsorge für diesen wichtigen Theil der öffentlichen Gesundheitspflege dem nachahmenswerthen Vorgehen des Kreises Oppeln folgen und die relativ geringen Beträge für die dem Gemeinwohl dienenden Wiederholungskurse ihrer Hebammen bereit stellen werden.

Für die Kurse ist das nachstehende Reglement seitens der Lehranstalt mit Genehmigung des Landeshauptmanns aufgestellt:

Die Wiederholungskurse finden alljährlich in einer näher zu bestimmenden und bekannt zu machenden Zeit zwischen Mai und Oktober statt. Die Dauer derselben beträgt drei Wochen. Zu einem Kursus können bis 15 Hebammen zugelassen werden. Es können in einem Sommer eventuell mehrere Kurse abgehalten werden.

Die Hebammen erhalten in der Anstalt: Wohnung, Beköstigung, Unterricht, Licht, wofür pro Kopf 30 ℳ an die Anstalt zu entrichten sind.

Die Hebamme hat mitzubringen: Bettzeug, (Bettstelle und Strohsack liefert die Anstalt) mindestens eine waschbare Jacke bezw. Taille mit kurzen oder aufstreifbaren Aermeln und 2 weiße die Vorderseite des Körpers deckende Schürzen, ihre Hebammentasche mit Inhalt, ihr Lehr- und Tagebuch.

Die Auswahl der Hebammen erfolgt durch den Kreisphysikus unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nachprüfungen in der Weise, daß eine Gegend zeitweise von Hebammen nicht gänzlich entblößt wird. Auch frei praktizirende Hebammen sind, sofern sie zur Zahlung von 30 ℳ an die Lehranstalt bereit sind, zu den Wiederholungskursen zuzulassen. Eine vom Kreisphysikus aufgestellte Liste der ausgewählten Hebammen, aus welcher Name, Wohnort, Alter, Datum und Ort der Approbation, sowie die Sprache (polnisch, utraquistisch, deutsch) der einzelnen zu ersehen ist, wird mir durch den Landrath zum 15. März jeden Jahres zugestellt.

Nachdem auf Grund dieser Listen mit dem Direktor der Anstalt die Festsetzung der einzelnen Kurse stattgefunden hat, erfolgt die Bekanntgabe über die Zeit des Kursus und die dazu bestimmten Hebammen des betreffenden Kreises durch den Anstaltsdirektor an die Landräthe, worauf die letzteren die Einberufung mit der Weisung an die betreffenden Hebammen veranlassen, daß sie sich bei ihrer Abreise und Rückkehr vom Kursus beim Kreisphysikus schriftlich oder persönlich ab- bezw. anzumelden haben.

Es erscheint billig für den Ausfall, welchen eine zum Wiederholungskursus einberufene Bezirkshebamme in ihrer Praxis erleidet, nach dem Vorgange des Kreises Oppeln, derselben außer den Reisekosten eine Ent-

[1]) Derselbe wird nicht mit abgedruckt.

schädigung in Höhe von etwa 30 ℳ zu gewähren, so daß der Wiederholungskursus für jede Hebamme sich auf etwa 65 bis 70 ℳ stellen würde.

Dies vorausgeschickt, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren d. Kgl. Landrathsamt ergebenst, wegen Bereitstellung der Mittel für die Einberufung einer Anzahl von Hebammen des dortigen Kreises zu den Wiederholungskursen mit dem Kreisausschusse und dem Kreistage in Verhandlungen einzutreten und letztere derart zu fördern, daß mir das Ergebniß bis zum 15. März k. J. mitgetheilt werden kann. Ich setzte dabei voraus, daß auch die Hebammenverbände bezw. die Hebammen selbst von der ihnen gebotenen günstigen Gelegenheit zur Besserung des Hebammenwesens entsprechenden Gebrauch machen werden.

Wo die Aufbringung der Mittel in diesem Jahre erheblichen Schwierigkeiten begegnen sollte, ist nach Benehmen mit dem Kreisausschuß und dem Kreisphysikus zu erwägen, ob etwa die für anderweite Zwecke wie Remuneration der Hebammen 2c. bereits ausgeworfenen bezw. durch den nächstjährigen Kreishaushaltsetat auszuwerfenden Beträge für die Zwecke der Wiederholungskurse verwendet werden.

Dem zu erstattenden Berichte über die Angelegenheit ist eine Nachweisung der zum Wiederholungskursus im Sommer 1894 einzuberufenden Hebammen beizufügen.

Der Regierungs-Präsident.

An die Königlichen Herren Landräthe 2c. des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Rundverfügung, Giftverkehr betr. Vom 9. November 1893.

Unter Bezugnahme auf die Bezirkspolizeiverordnung vom 31. Mai 1873 (Amtsbl. S. 91), betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung der Gifte u. s. w., wird Folgendes bestimmt bezw. in Erinnerung gebracht.

1. Es ist streng darauf zu halten, daß zum Handel mit Giften und giftigen Stoffen jeglicher Art (also auch Farben und dgl.) die hierzu erforderliche polizeiliche Genehmigung eingeholt werde. (Vgl. R.-St.-G.-B. § 367[3] und R.-G.-O. §§ 34 und 147[1].)

Nur der Gifthandel in den Apotheken bedarf nicht dieser Genehmigung.

2. Von den hiernach zum Gifthandel befugten Personen, mit Ausschluß der Apotheker, ist für jeden Polizeibezirk ein namentliches Verzeichniß aufzustellen, fortlaufend zu ergänzen und alljährlich bis 15. Dezember dem Königlichen Landrathe zur weiteren Mittheilung an den zuständigen Königlichen Kreisphysikus einzureichen.

3. Die betreffenden Verkaufsstellen sind von Zeit zu Zeit, je nach Bedürfniß, mindestens aber jährlich einmal unter Zuziehung eines Sachverständigen (Kreisphysikus, Kreiswundarzt, Armenarzt oder Apotheker) durch die Ortspolizeibehörde einer unvermutheten eingehenden Revision zu unterziehen.

Am Wohnorte ist unbedingt der Kreisphysikus, bezw. Kreiswund- oder Armenarzt (Letzterer auch in allen übrigen Orten seines Bezirks) als Sachverständiger zuzuziehen.

4. Die aus der Zuziehung der Sachverständigen (Nr. 3) erwachsenden Kosten sind als ortspolizeiliche zu behandeln.

5. Die Revisionen haben sich auch auf die Aufbewahrung und Signirung der freigegebenen Arzneimittel, sowie auf das Anpreisen, das Feilhalten und den Verkauf von unbefugt geführten Heil- und Geheimmittel zu erstrecken. (Bez. Polizeiverordnung vom 20. Oktober 1893. Der desfällsige Befund ist in der betreffenden Verhandlung zu vermerken. (Vgl. Nr. 6.)

6. Ueber die Revision sind nach anliegendem Schema kurze Verhandlungen aufzunehmen.

7. Diese Verhandlungen sind mit kurzer Angabe über das Veranlaßte Seitens der Ortspolizeibehörde ungesäumt dem Königlichen Landrathe einzureichen, welcher mir über die Art der Beseitigung der vorgefundenen Mängel und über die etwa erfolgten polizeilichen oder gerichtlichen Bestrafungen zunächst zum 15. Februar 1894 in tabellarischer Form einen Bericht zu erstatten hat.

8. Die gelegentlich auch durch meine Kommissarien auszuführenden Revisionen der betreffenden Verkaufsstellen entheben die Ortspolizeibehörden nicht der ihnen vorstehend auferlegten Verpflichtungen.

Der Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Kgl. Landräthe des Bezirks.

Verhandlung über die Revision der Droguen-, Material- und Farbwaarenhandlung von . . . . . zu . . . . . .

Geschehen, am . . ten . . . 189 .

Im Auftrage der Ortspolizeibehörde zu . . . . vom . . ten . . . . . 18 . . und in Gegenwart

1. des Sachverständigen:
2. des Besitzers:

Die hierauf folgenden Spalten, welche auszufüllen sind, lauten:

Konzession zum Giftverkauf. Stoffe der Anlage A der Polizeiverordnung vom 31. Mai 1873. (A.-Bl. S. 91.) Direkte Gifte. Aufbewahrung derselben. Bezeichnung der Aufnahmebehälter. Giftbuch und Giftscheine. Bezeichnetes Dispensirgeräthe. Phosphor. Stoffe der Anlage B. der Polizeiverordnung vom 31. Mai 1873. Indirekte Gifte. Aufbewahrung derselben. Bezeichnung der Behälter. Bezeichnetes Dispensirgeräthe. Freigegebene Arzneimittel. Aufbewahrung. Bezeichnung. Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1890, betreffend den Kleinverkauf der in den Anlagen A und B. der Reichsverordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Zubereitungen 2c. Kurhessische Verordnung vom 25. Juni 1857 (G.-S. S. 15), betreffend Verkauf von Geheimmitteln. Polizeiverordnungsbezirk, betreffend Anpreisen von Geheimmitteln.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 29. Dezember 1893. (Amtsbl. 1894 S. 2)

Auf Grund des § 6 der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1893[1]) bestimme ich Folgendes:

Von der Forderung des § 2 Abs. 1 der erwähnten Polizeiverordnung, daß von auswärts eingeführte Schweinefleischwaaren zum Zeichen der geschehenen Untersuchung auf Trichinen und Finnen abgestempelt sein müssen, wird bis auf Weiteres einstweilen bei Würsten Abstand genommen, sofern dieselben nachweislich an einem Orte gemacht worden sind, an welchem die obligatorische Trichinenschau besteht.

Der Regierungs-Präsident.

Frhr. von der Recke.

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. Vom 24. Dezember 1893.

Trotz sorgfältiger Anwendung der gegen die Maul- und Klauenseuche vorgeschriebenen Maßregeln ist es bis jetzt nicht gelungen, die Seuche im ganzen Lande zum Erlöschen zu bringen. Die Seuche ist zwar seit Jahresfrist stetig und erheblich zurückgegangen, auch hat dieselbe in letzter Zeit wieder einen gutartigen Charakter angenommen, sodaß jetzt Todesfälle in Folge der Seuche entweder gar nicht mehr oder doch nur ganz ausnahmsweise vorkommen. Da aber keine Sicherheit dafür besteht, daß die Seuche nicht wieder plötzlich eine größere Verbreitung und einen bösartigen Charakter annimmt, so erscheint im Hinblicke auf den dermaligen geringeren Seuchenstand der Zeitpunkt gekommen, um mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die gänzliche Unterdrückung der Seuche zu erstreben und Neuausbrüchen vorzubeugen.

Es ergeht daher im Anschlusse an das von mehreren benachbarten Bundesstaaten in Aussicht genommene gemeinsame Verfahren der Auftrag, bei dem

---

[1]) Veröff. 1893 S. 38.

Auftreten der Seuche in einer bisher seuchenfreien Gegend zum Zwecke der Verhütung der Seuchenverschleppung in entfernte Landestheile in einem um den neuen Seuchenort herum nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise sofort alle die Maßregeln in Anwendung zu bringen, welche die Isolirung der Seuche in den gefährdeten Gemeinden herbeizuführen geeignet sind.

Diese Maßregeln sind: Folgt 1. bis 5. wie in den Veröff. 1893 auf S. 953 unter Preußen mit folgenden Abweichungen: In 1. ist statt aller Vieh- und Pferdemärkte „von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferdemärkte", in 4. und 5. statt meine Rundverfügung vom 30. Mai 1891 bezw. 16. Juni d. J. „der Ministerial-Entschließung vom 26. Juni 1891 Nr. 9868", bezw. „vom 31. Oktober 1892 Nr. 17 342" zu lesen, und in 5. nach einem Ort behufs der Durchseuchung oder weggefallen. 6. lautet wie Abs. 6 a. a. O., nur ist nach Schlachtviehhöfe „zu betrachten und" weggefallen.

Dann heißt es weiter:

Indem die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktspolizeibehörden hiermit auf Grund des § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 zur sofortigen Anordnung der vorstehenden Maßregeln ermächtigt werden, sobald die Maul- und Klauenseuche in einem dortigen Verwaltungsbezirke von neuem ausbricht, wird zugleich bemerkt, daß diese vorübergehenden Beschränkungen in der Regel für den ganzen Verwaltungsbezirk, jedenfalls aber für hinreichend große Theile desselben, und, falls der Seuchenausbruch in der Nähe einer Bezirksgrenze erfolgt, auch für die benachbarten Bezirke zu treffen sind.

Diese Ausnahmsmaßregeln sind nur solange aufrecht zu erhalten, bis festgestellt ist, ob und wo in dem gefährdeten Bezirk weitere Seuchenausbrüche erfolgen, und sind daher zunächst in jedem Falle nur für eine Zeit von etwa 14 Tagen anzuordnen, da während dieses Zeitraumes ersichtlich geworden sein muß, ob nur ein isolirter Seuchenfall vorgekommen oder ob eine allgemeinere Verbreitung der Seuche eingetreten ist. Im letzteren Falle sind dann die allgemeinen Vorschriften zur Bekämpfung der Seuche zu beobachten.

Zum Zwecke der wirksamen Durchführung der oben bezeichneten Maßregeln ergeht zugleich der Auftrag, den betheiligten Kreisen die Bestimmungen über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Thierkrankheiten neuerdings zur Darnachachtung einzuschärfen und ungesäumt Fürsorge zu treffen, daß sowohl die Distriktspolizeibehörden wie die k. Regierungen, Kammern des Innern, von jedem Neuausbruche der Maul- und Klauenseuche in einem zur Zeit seuchenfreien Bezirke auf kürzestem Wege sofort — wenn thunlich telegraphisch — Nachricht erhalten, damit die erforderlichen Anordnungen ungesäumt nach der Feststellung der Seuche getroffen werden können.

Die betheiligten Eisenbahnbehörden sind mit der Anordnung der Transportbeschränkung direkt um Einstellung des Versandts von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die nicht bereits in Verladung begriffen sind, zu ersuchen.

gez. Frhr. v. Feilitzsch.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktspolizei- und Gemeindebehörden, dann an die beamteten Thierärzte.

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern an die K. Regierungen, Sammlung von Beobachtungsmaterial über das erneute Auftreten der Influenza betr. Vom 13. Januar 1894.

Aus Anlaß der in jüngster Zeit wieder aufgetretenen Influenzaerkrankungen ist erwünscht, daß auch die hiebei gemachten Erfahrungen der Aerzte gesammelt und zu einem Gesammtberichte verarbeitet werden.

Unter Bezugnahme auf die lithographirten Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. Januar 1890 Nr. 11714) und vom 5. Februar 1892 Nr. 19962), beide gleichen Betreffs, wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Fertigung der Berichte dieselben Punkte in Betracht zu kommen haben, wie für die Epidemieen des Jahres 1889/90 und 1891/92.

Im Sinne dieser Direktive sind die Bezirksärzte zur Berichterstattung zu veranlassen, wobei auf etwaige Verschiedenheiten der Krankheitsformen in den einzelnen Epidemien Rücksicht zu nehmen ist.

Die einkommenden Materialien sind nach Einvernahme des Kreismedizinalausschusses bis zum 1. April d. J. anher in Vorlage zu bringen.

gez.: Frhr. v. Feilitzsch.

Elsaß-Lothringen. Bestimmungen des Ministeriums, Abth. des Innern, betr. Einrichtung des chemischen Laboratoriums der Kaiserlichen Polizeidirektion in Straßburg. Vom 18. November 1893.

§ 1. Das chemische Laboratorium der Kaiserlichen Polizeidirektion in Straßburg ist eine öffentliche Fachbehörde, welche die Aufgabe hat, chemische, physikalische und andere Untersuchungen vorzunehmen, wie sie zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 und seiner Folgegesetze3) nothwendig werden, und die entsprechenden Gutachten zu erstatten.

Die Untersuchungen erfolgen im Auftrage der Polizeibehörden, der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft.

Untersuchungen zu anderen Zwecken, welche in das technische Gebiet des Laboratoriums fallen, insbesondere solche im Interesse der Gesundheitspflege, können mit Genehmigung des Ministeriums ausgeführt werden.

§ 2. Die Gemeindeverwaltung der Stadt Straßburg, welche dem Laboratorium — zunächst bis zum Ablaufe des Jahres 1894 — die erforderlichen Räume stellt und ihm die der Stadt gehörigen chemischen Apparate und Utensilien unentgeltlich zum Gebrauch überläßt, ist berechtigt, als Gegenleistung die kostenfreie Vornahme aller in das technische Gebiet des Laboratoriums fallenden Untersuchungen zu fordern, welche im öffentlichen oder städtischen Interesse liegen, sowie die Erstattung auf solche Fragen bezüglicher Gutachten. Auch der Polizeidirektor ist befugt, die unentgeltliche Vornahme von Untersuchungen, welche im allgemeinen gesundheitlichen Interesse der Stadt Straßburg liegen (z. B. Wasseruntersuchungen) zu fordern.

§ 3. Das Laboratorium ist berechtigt, auch von Privaten Aufträge zu technischen Untersuchungen entgegenzunehmen und auszuführen, soweit dadurch seine polizeilichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Ausgeschlossen sind Aufträge, bei welchen der Verdacht besteht, daß das Gutachten der Behörde zu marktschreierischen oder zu anderen ungehörigen Zwecken benutzt werden könnte.

Im Zweifel entscheidet über die Zurückweisung der Polizeidirektor.

§ 4. Das Laboratorium steht unter der Leitung eines geprüften Chemikers, der vom Ministerium auf einjährige beiden Theilen zustehende Kündigung angestellt wird. Derselbe ist dem Polizeidirektor und den diesem vorgesetzten Behörden unterstellt und hat den Weisungen derselben Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, einen fachmännisch gebildeten Assistenten, welcher die in den Geschäftsbereich des Laboratoriums fallenden Unter-

---

1) Veröff. 1890 S. 115. — 2) Desgl. 1892 S. 143. —
3) Hier kommen zur Zeit in Betracht:
a) Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887; b) Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887; c) Gesetz, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 (nebst Bekanntmachung vom 26. Juli und 12. November 1887); d) Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892.

suchungen selbstständig vornehmen und vor Gericht vertreten kann, auf seine Kosten anzustellen. Das Ministerium hat die Berufung des Assistenten zu genehmigen und kann dessen Entlassung zu jeder Zeit fordern.

Der Vorstand und der Assistent werden von dem Polizeidirektor vereidigt und besitzen die Eigenschaft von Landesbeamten, jedoch ohne Pensionsberechtigung. Urlaub wird denselben vom Polizeidirektor ertheilt.

§ 5. Der Vorstand des Laboratoriums ist berechtigt, für alle Untersuchungen im Auftrage von öffentlichen Behörden, welche nicht unter § 2 fallen, Gebühren nach dem in der Anlage beigefügten Tarif zu berechnen. Dies ist insbesondere auch für die dem Laboratorium von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft übertragenen und diejenigen von den Polizeibehörden veranlaßten Untersuchungen, deren Kosten gemäß Ziffer 6 der Verfügung vom 11. Mai 1890 gegen den Gerichtskostenfonds zu liquidiren sind, durch die Justizverwaltung ausgesprochen worden. (Ministerialverfügungen vom 3. Juni 1890 und 27. August 1890 II A. 1078, sowie vom 17. Januar 1893 II A. 4744.) Gutachten über allgemeine auf die Nahrungsmittelchemie oder die Gesundheitspflege bezügliche Fragen, welche die Untersuchung bestimmter Gegenstände nicht bedingen, sind auf Anordnung der dem Laboratorium vorgesetzten Behörden unentgeltlich zu erstatten.

Die Kosten für Untersuchungen im Auftrage von Privatpersonen unterliegen der Vereinbarung zwischen diesen und dem Vorstande. Beschwerden entscheidet, wenn nicht der Rechtsweg beschritten wird, der Polizeidirektor. Es bleibt vorbehalten, auch für Untersuchungen privater Natur einen Tarif aufzustellen.

§ 6. Dem Laboratorium werden außer den der Stadt Straßburg gehörigen auch die im Besitz der Polizeidirektion befindlichen chemischen Apparate und Utensilien zur unentgeltlichen Benutzung überlassen. Im Uebrigen hat der Vorstand die Apparate und Utensilien, sowie die für die Untersuchungen erforderlichen Chemikalien in der Regel aus eigenen Mitteln zu beschaffen und für die Erhaltung der ihm zur Verfügung gestellten Apparate Sorge zu tragen. Ein genaues Inventar, welches vom Vorstand zu führen ist, hat die Eigenthumsnachweise anzugeben.

Heizung, Beleuchtung, sowie das zu Untersuchungszwecken erforderliche Gas und Wasserleitungswasser, ferner die Schreibmaterialien und die Utensilien für die Reinigung stellt die Polizeidirektion. Sparsamkeit beim Verbrauch der Brennmaterialien und des Gases wird dem Vorstand zur Pflicht gemacht. Die Reinigung des Laboratoriums und der Utensilien fallen dem Vorstande zur Last.

§ 7. Der Vorstand und sein Assistent haben über alle an sie ergehenden Aufträge amtlicher und privater Natur, sowie über sonstige amtliche Vorgänge, welche bei Ausübung ihrer Thätigkeit zu ihrer Kenntniß gelangen, dem Publikum gegenüber Stillschweigen zu beobachten.

§ 8. Der Vorstand des Laboratoriums hat über alle ihm aufgetragenen und von ihm aufgeführten Untersuchungen ein Tagebuch zu führen, welches nach Ablauf des Kalenderjahres abzuschließen ist.

Dasselbe hat insbesondere auch die berechneten Gebühren ersichtlich zu machen.

Von jedem Gutachten ist die Urschrift zurückzubehalten und fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach Ablauf des Kalenderjahres erstattet der Vorstand dem Polizeidirektor einen kurzen statistischen Bericht über die Zahl und Art der vorgenommenen Untersuchungen. Abschrift desselben erhält das Ministerium, sowie der Bürgermeister der Stadt Straßburg.

§ 9. Für die Aufstellung der Gebührenberechnungen bleiben die Verfügungen vom 11. Mai 1890 I A. 3229 [1], sowie vom 7. Februar 1893 I A. 664, maßgebend.

Gebühren

für die in Gemäßheit des Erlasses vom 11. Mai 1890 — I A. 3229 — vorgenommenen Untersuchungen von Nahrungsmitteln 2c.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag M	Lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag M
	I. Prüfung von Nahrungs- und Genußmitteln auf Fälschung, bei Verdacht auch quantitativ.				
1	Bier	15	16	Kaffee	5
2	Branntwein	6	17	Liköre	6
3	Brot	6	18	Mehl	10
4	Butter	10	19	Milch	3
5	Cacao	10	20	Oel	10
6	Chocolade	10	21	Rahm	10
7	Conditorwaaren	5	22	Thee	5
8	Conserven	5	23	Wein und Obstwein	12
9	Essenzen	6	24	Wein und Obstwein bei vollständiger quantitativer Analyse	16
10	Essig	8			
11	Fette	10			
12	Fruchtsäfte	8			
13	Gewürze	8	25	Wurst und Fleisch	5
14	Honig	6	26	Zucker, Zuckerwaaren	6
15	Käse	5			
	III. Untersuchungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.				
27	Butter, Margarine, andere Speisefette	10			
	III. Untersuchungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.				
28	Qualitative Untersuchung von Conservenbüchsen, Druckvorrichtungen für Bier, Eß-, Trink-, Kochgeschirre von Zinn, verzinntem Eisenblech, Steingut, Porzellan, Thon, Cautschouc-schläuchen zu Leitungen von Bier, Wein, Essig, Metallfolien zur Packung von Schnupftabak, Kautabak, Käse, Mundstücken für Saugflaschen, Saugringen, Warzenhütchen, Metallverschlußstücken von Siphons, Spielwaaren und Trinkbecher von Cautschouc	6			
29	Quantitative Untersuchung dieser Gegenstände	12			
	IV. Untersuchungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben.				
30	Qualitative Untersuchung des Anstrichs von Wänden, Thüren, Böden, Möbeln, häuslichen Gebrauchsgegenständen, von Bilderbogen, Bilderbüchern, künstlichen Blättern und Blumen, Blumentopfgittern, Christbäumen, Cosmeticis, künstlichen Früchten, Kerzen, Lampenschirmen, Masken, Möbelstoffen, Oblaten, Papier, Stoffen, Tapeten, Teppichen, Tuschfarben, Umhüllungen und Schutzbedeckungen für Nahrungs- und Genußmittel	6			
31	Quantitative Untersuchung dieser Gegenstände	12			
32	Bestimmung von Arsen und Zinn in gefärbten Nahrungs- und Genußmitteln, ferner von Arsen in Gespinnsten oder Geweben nach Maßgabe der durch die Verordnung vom 10. April 1888 (Centralbl. f. d. D. R. S. 131) vorgeschriebenen Methoden	30			
33	V. Für den analytischen Fundbericht nebst Gutachten bei Feststellung von Fälschungen oder von sonstigen Verstößen gegen die in I—IV bezeichneten Gesetze (Ziffer 5 Absatz 2 des Ministerialerlasses vom 11. Mai 1890 — I A. 3229) oder wenn ein solcher Fundbericht ausdrücklich verlangt wird,	12			
	bei Milchuntersuchungen jedoch nur	7			
	VI. Bei besonders schwierigen Untersuchungen wird besondere Vereinbarung auf Antrag des Laboratoriums vorbehalten.				

Frankreich. Anzeigepflicht der Aerzte und Hebammen bei übertragbaren Krankheiten (maladies épidémiques). Vom 23. November 1893.

(Journal officiel vom 30. Dezember 1893.)

Le président du conseil, ministre de l'intérieur,

Vu l'article 15 de la loi du 30 novembre 1892[1]), ainsi conçu:

„Tout docteur, officier de santé, sage-femme, est tenu de faire à l'autorité publique, son diagnostic établi, la declaration des maladies épidémiques tombées sous son observation et visées dans le paragraphe suivant.

„La liste des maladies épidémiques dont la divulgation n'engage pas le secret professionnel sera dressée par arrêté du ministre de l'intérieur, après avis de l'Académie de médecine et du comité consultatif d'hygiène publique de France. Le même arrêté fixe le mode de déclaration desdites maladies."

Vu l'article 21 de la même loi; Vu l'avis de l'Académie de médecine et du comité consultatif d'hygiène publique de France; Sur la proposition du conseiller d'État directeur de l'assistance et de l'hygiène publiques,

Arrête:

Art. 1er. — La liste des maladies épidémiques prévues par l'article 15 précité est dressée de la manière suivant: 1° La fièvre typhoïde; 2° Le typhus exanthématique; 3° La variole et la varioloïde; 4° La scarlatine; 5° La diphthérie (croup et angine couenneuse); 6° La suette miliaire; 7° Le choléra et les maladies cholériformes; 8° La peste; 9° La fièvre jaune; 10° La dysenterie; 11° Les infections puerpérales, lorsque le secret au sujet de la grossesse n'aura pas été réclamé; 12° L'ophtalmie des nouveau-nés.

Art. 2. — L'autorité publique, qui doit, aux termes de l'article 15 susvisé, recevoir la déclaration des maladies épidémieques, est représentée par le sous-préfet et par le maire. Les praticiens mentionnés dans ledit article 15 devront faire la déclaration à l'un et à l'autre aussitôt le diagnostic établi.

Art. 3. — La déclaration se fait à l'aide de cartes détachées d'un carnet à souche qui portent nécessairement la date de la déclaration, l'indication de l'habitation contaminée, la nature de la maladie désignée par un numéro d'ordre suivant la nomenclature inscrite à la première page du carnet. Elles peuvent contenir, en outre, l'indication des mesures prophylactiques jugées utiles.

Les carnets sont mis gratuitement à la disposition de tous les docteurs, officiers de santé et sages-femmes.

Paris, le 23 novembre 1893.

Ch. Dupuy.

Dem begleitenden Rundschreiben des Ministers des Innern an die Präfekten ist u. a. folgende Stelle zu entnehmen:

La déclaration obligatoire se justifie d'elle-même.

„Il est imposible, disait le rapporteur de la loi au Sénat, d'organiser l'hygiène dans une ville, dans une commune, si la municipalité, si le bureau d'hygiéne qui la représente dans un certain nombre de nos grandes villes françaises ne sont pas prévenus, au début d'une épidémie, de chaque fait de maladie épidémique qui se présente dans la ville ou dans la commune. Il faut connaître le mal dès son apparition, sa localisation dans telle maison, dans tel quartier, pour y porter un reméde efficace."

C'est donc l'intérêt qu'a le corps social à connaitre dès son apparition une maladie épidémique qui a conduit le législatur à faire de la déclaration de cette maladie une obligation pour les médecins.

„C'est là en quelque sorte, disait le rapporteur de loi à la Chambre des députés, le prix du monopole concédé aux médecins par l'Etat. „Et le rapporteur de la loi au Sénat exprimait la même opinion: „Il est juste que l'administration demande au corps médical des services d'intérêt public en même temps qu'elle lui octroie des priviléges."

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 1052.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. die Entschädigung der Besitzer für das nach Schlachtung tuberkulös befundene Rindvieh. Vom 23. Oktober 1893.

(Mon. Belge S. 3380.)

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Il sera accordé, sur les fonds de l'Etat, une indemnité à tout propriétaire dont les bêtes bovines sont, après abatage, reconnues atteintes de tuberculose et dont la viande sera totalement déclarée impropre à la consommation.

Cette indemnité sera payée après visa de l'inspeteur vétérinaire de la province où l'abatage aura eu lieu et sur la production des pièces constatant que les formalités ont été remplies.

Art. 2. Pour avoir droit à l'indemnité, le propriétaire de l'animal doit produire:

1° Un certificat de l'expert vétérinaire portant déclaration de la valeur de l'animal et attestant que la viande a été totalement déclarée insalubre;

2° Un procès-verbal de l'estimation de l'animal, faite aux frais du propriétaire par un expert nommé et assermenté à cette fin par l'administration locale.

Ce procès-verbal indiquera notamment le poids et la valeur au kilogramme, de la viande. Il devra, en ce qui concerne le poids, être certifié exact par la police locale;

3° Une déclaration de l'aurorité locale certifiant que la viande a été dénaturée et enfouie ou détruite par des agents physiques ou chimiques, conformément aux dispositions réglementaires.

Le propriétaire devra établir, au surplus, que l'animal se trouvait dans le pays depuis au moins quatre-vingt-dix jours.

Art. 3. La viande ainsi que les issues doivent être laissées à la disposition de l'inspecteur vétérinaire provincial, en été, pendant les deux jours et, en hiver, pendant les trois jours qui suivent la visite de l'expert vétérinaire[1]).

Passé ce délai, les organes malades seuls devront être conservés pendant deux jours dans une solution capable d'en assurer le conservation

Art. 4. Le taux de l'indemnité est fixé au tiers da la valeur des animaux, sans que toutefois l'indemnité puisse, en aucun cas, dépasser la somme de 125 francs par bête.

La moyenne de l'estimation du médecin vétérinaire et de l'expert sert de base pour déterminer la valeur des animaux.

Art. 5. Tout médecin vétérinaire, requis à titre d'expert de viandes, qui reconnaît l'excistence de la tuberculose, est tenu d'en informer, sans retard, et, dans tous les cas, le jour même, l'inspecteur vétérinaire provincial (au moyen de la carte de service, formule n° 5) et de délivrer, sans frais, à l'administration communale un double du certificat d'expertise, chaque fois que la viande est déclarée impropre à la consommation.

Art. 6. Les indemnités continueront à être réglées par les députations permanentes des con-

[1]) Les périodes d'été et d'hiver sont celles prévues à l'article 1037 du Code de procédure. La période d'été prend cours au 1er avril pour finir au 30 septembre; celle d'hiver va du 1er octobre au 31 mars. (Circulaire ministérielle du 31 octobre 1891, n° 17, du Recueil des dispositions légales et réglementaires relatives au commerce des viandes.)

seils provinciaux pour les animaux abattus avant le 1er janvier 1894.

A partir de cette date, les demandes devront être adressées au Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics, et le règlement des indemnités aura lieu par les soins de l'administration centrale.

Toutefois dans les provinces où il existe un fonds spécial destiné à indemniser les détenteurs de bestiaux des pertes résultant de leur mortalité, le montant des indemnités pourra être liquidé au profit de ce fonds, pour autant qu'il aura été satisfait aux dispositions du présent arrêté, ainsi qu'à celles relatives au dit fonds.

Les demandes d'indemnité doivent être adressées au département de l'agriculture au plus tard dans les trente jours qui suivent l'abatage. Les demandes non parvenues avant le 1er mai de l'année qui suit celle pendant laquelle l'abatage a eu lieu, ne sont non plus plus admises en liquidation.

Art. 7. Par mesure transitoire, l'indmnité pour les animaux abattus depuis le 1er juillet 1893 jusqu'à la date de la mise en vigueur du présent arrêté, sera réglée conformément au § 1er de l'article 4, moyennant l'accomplissement de formalités prescrites l'arrêté royal du 5 avril 1892.

Art. 8. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 23 octobre 1893.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Hierzu:

Rundschreiben des Ackerbauministers an die Provinzial-Gouverneure. Vom 25. Oktober 1893. (Ebd.)

Monsieur le gouverneur.

J'ai l'honneur de vous adressar un certain nombre d'exemplaires d'un arrêté royal en date du 23 octobre courant, lequel prescrit quelques conditions nouvelles pour l'allocation des indemnités en cas de l'existence, chez la bête bovine, de la tuberculose entraînant le rejet total de la viande destinée à la consommation.

L'article 2, qui énumère les formalités que les ayants droit ont à remplir pour l'obtention de ces indemnités, a subi une double modification. Pour établir la valeur de l'animal, l'expert assermenté de l'administration communale devra se baser, désormais, sur le poids brut de l'animal et la valeur commerciale de la viande, d'après les prix courants des marchés voisins; ce poids devra, au surplus, être certifié exact par la police locale. D'autre part, le paragraphe final de l'article 2 stipule qu'à l'avenir le propriétaire de l'animal devra établir que celui-ci se trouvait dans le pays depuis quatre-vingt-dix jours au moins. L'article 2, littéra E du règlement relatif au fonds d'agriculture du 26 septembre 1883 contient une disposition analogue; la durée du séjour de l'animal en Belgique devra être constatée d'après la règle observée pour les animaux abattus pour cause de maladies contagieuses.

L'article 3 fixe le temps durant lequel la bête abattue doit être laissée à la disposition de l'inspecteur vétérinaire. Lorsque celui-ci n'a pu faire l'examen pendant le délai déterminé per le § 1er, le règlement dit qu'il y a lieude ne plus conserver, pendant un nouveau délai de deux jours, que les organes où sont le mieux caractérisées les lésions de la tuberculose.

Afin que le propriétaire de la bête ou son commettant soit à même de se conformer éventuellement à cette prescription, il y aura lieu, pour le medecin vétérinaire appelé à titre d'expert, de toujours lui désigner les parties du cadavre qu'il conviendra, le cas échéant, de soustraire momentanément à la destruction. Ce praticien veillera notamment à ce que les ganglions lymphatiques soient conservés dans leurs rapports normaux. A cette fin, il pourra être fait usage d'un récipient contenant de l'eau phéniquée ou créolinée dans la proportion da 3 à 5 p. c. ou simplement de l'eau fortement vinaigrée ou salée. Ce récipient avec son contenu seront confiés à la garde de la police locale. Les deux jours réglementaires résolus, les organes malades seront détruits, de préférence par le feu.

L'article 4 porte de 75 à 125 francs le maximum du montant de l'indemnité, le taux en étant calculé sur la base du tiers de la valeur au lieu du cinquième. Conformément à l'article 7, le règlement de l'indemnité devra se faire, d'après ces bases, d'une manière générale, à partir du 1er juillet 1893.

Cette décision, monsieur le gouverneur, entraînera, pour le Trésor public, un nouveau et important sacrifice. Aussi, en majorant l'indemnité dans une proportion aussi élevée, le gouvernement avait-il l'intention d'en subordonner l'octroi à l'observation de quelques dispositions de police sanitaire à l'égard des animaux atteints ou suspects d'être atteints de la tuberculose. Toutefois, les résultats obtenus par les injections de la tuberculine ne sont pas encore assez concluants et, dans tous les cas, pas assez nombreux pour que l'administration puisse, dès aujourd'hui, prescrire de pareilles dispositions en se basant sur l'emploi de ces injections. Dès que cela sera possible, je prendrai les mesures nécessaires pour mettre la réglementation de la police sanitaire en harmonie avec les progrès récents de la science.

Dans cet ordre d'idées, je crois devoir rappeler l'un des vœux émis par le congrès pour l'étude de la tuberculose, tenu à Paris en juillet dernier, d'après lequel „il y a lieu d'exiger que tout animal présenté aux concours de reproducteurs organisés ou subventionnés par l'Etat ait été préalablement soumis à l'épreuve de la tuberculine."

Les règlements relatifs à l'amélioration de l'espèce bovine étant laissés à l'initiative de l'autorité provinciale, il conviendra, je pense, de solliciter du conseil provincial la modification des dispositions qu'elle a édictées concernant l'expertise des taureaux. Je compte, monsieur le gouverneur, soumettre cette question à un examen approfondi de la part du service compétent de mon département, examen dont je vous ferai connaître les résultats en vue de la session ordinaire des conseils.

D'après l'article 5 du nouveau règlement, le médecin vétérinaire, appelé à titre d'expert des viandes, est tenu d'informer *sans retard* et *dans tous les cas* le même jour, l'inspecteur vétérinaire provincial de tout cas de tuberculose qu'il constate et qui entraînerait le rejet total de la viande.

Cette information n'est pas toujours donnée avec toute la célérité désirable; aussi je vous prie de vouloir bien appeler sur cette disposition essentielle l'attention toute spéciale des médecins vétérinaires de votre province. Il est, en effet, indispensable que l'information en question soit promptement faite, afin de permettre à l'inspecteur vétérinaire provincial d'opérer son contrôle.

L'article 6 stipule que les indemnités continueront à être liquidées par les soins des députations permanentes pour les animaux abattus jusqu'au 31 décembre prochain et que, à partir du 1er janvier 1894, ces indemnités seront réglées par les soins de mon département.

Toutefois, rien n'est changé dans les provinces où fontionne un fonds d'agriculture. Les intéressés

continueront à adresser leurs demandes à la députation permanente ou à l'administration du fonds.

Je vous prie, monsieur le gouverneur, de vouloir bien porter ce qui précède à la connaissance des administrations communales, des médecins vétérinaires, ainsi que des détenteurs de bétail de votre province. Dans ce but, il y aura lieu d'insérer la présente circulaire au *Mémorial administratif*.

Vereinigte Staaten von Amerika. Staat Ohio. Das Staats-Gesundheitsamt hat am 30. Juni 1893 die nachstehenden Vorschriften, betr. ansteckende Krankheiten, beschlossen. (Monthly sanit. rec. S. 170):

Contagious Diseases.

Rule 1. No person suffering with diphtheria, scarlet fever, small-pox, measles, whooping cough or other dangerous communicable disease shall be admitted into any public[1], parochial or private school or college or Sunday school, or shall enter any assemblage, or railway car, street car, vessel or steamer, or other public conveyance.

Rule 2. No person shall be admitted into any public, parochial or private school or college, or Sunday school from any house or building in which has recently occurred a case of dangerous communicable disease, without first presenting a certificate signed by a reputable physician, that all danger of communicating such disease is past, and said certificate is endorsed by the board of health or its proper officer, within whose jurisdiction the person may reside or be.

Rule 3. No parent, guardian or other person having charge or control of any child or children, shall allow or permit any such child or children to go from any house or building in which a case of small-pox, diphtheria, scarlet fever, measles, typhus fever or cholera has recently occurred, without a permit from the board of health or its proper officer.

Rule 4. It shall be the duty of every physician called to attend a person sick, or suspected to be sick, with cholera, yellow fever, small-pox, diphtheria, scarlet fever, measles, whooping cough, typhoid fever or typhus fever, within twelve hours thereafter, to report the name and residence of such person to the board of health or its proper officer, within whose jurisdiction such person is found; and where a person is taken sick with any of the above named diseases, and a physician is not called, it shall in a like manner be the duty of the owner or agent of the owner of the building in which such person resides, lives or is staying, and of the head of the family in which such disease occurs, to report the name and residence of the patient to the board of health or its proper officer.

Rule 5. It shall be the duty of the board of health, or its proper officer, when a case of small-pox, yellow fever, typhus fever, diphtheria, scarlet fever or measles is reported within its jurisdiction, to at once place or cause to be placed in a conspicuous position on the house wherein any of the aforesaid diseases occurs, a quarantine card or flag, and a notice announcing in large letters, „Contagious disease within", and to prohibit entrance to or exit from such house without the written permission of the board of health.

Rule 6. Every physician attending a person affected with small-pox, diphtheria, scarlet fever or typhus fever, shall use every possible precaution to prevent communication of the disease to others.

Rule 7. Any house or building, and its contents, in which a case of small-pox, cholera, yellow fever, typhus fever, diphtheria, scarlet fever or measles has occurred, shall be disinfected by the owner or occupant, under the supervision of the board of health or its proper officer, in the manner recommended by the State Board of Health in its circular on „Disinfection and Disinfectants."

Rule 8. The isolation of patients and duration of quarantine in infectious diseases shall be as follows:

Diphtheria. — For the patient: Isolation for fourteen (14) days after recovery and disinfection of premises. For persons associated with, or in the house with the patient: Quarantine until after death or recovery of the patient and disinfection of the premises.

Scarlet fever. — Isolation of the patient and quarantine of children associated with or in the house with the patient for ten (10) days after complete desquamation or scaling of patient and disinfection of the premises.

Small-Pox. — For the patient: Isolation until after all crusts or scales have fallen of and the disinfection of the premises. For exposed persons: Quarantine for fourteen (14) days from date of last exposure.

Cholera and yellow fever. — For the patient: Isolation until after complete recovery and disinfection of the premises. For exposed persons: Quarantine for five days from date of last exposure.

Typhus fever. — For the patient: Isolation until after complete recovery and disinfection of the premises. For exposed persons: Quarantine for twenty-one (21) days from date of last exposure.

Rule 9. The bodies of persons who have died of small-pox, cholera, yellow fever, typhus fever, diphtheria, scarlet fever, puerperal fever, erysipelas, measles or other contagious or infectious disease, shall be wrapped in a sheet saturated with a solution of bi-chloride of mercury — one ounce to the gallon of water — and shall be buried within twenty-four hours after death, except by written permission of the board of health.

Rule 10. No public or church funeral shall be held in connection with the burial of a person who has died of cholera, small-pox, yellow fever, typhus fever, diphtheria, scarlet fever, measles or whooping cough, and the body of such person shall not be taken into any church, chapel or other public place.

Rule 11. School books or books from a public or circulating library shall not be taken into any house where small-pox, typhus fever, diphtheria, scarlet fever, measles or whooping cough exists. And if school books or library books have already been taken into such house, they must be destroyed by the owner or library authorities, or be properly disinfected before they are again taken to school or placed in circulation.

Transportation of dead bodies.

Rule 12. The transportation of bodies of persons dead of small-pox, diphtheria, Asiatic cholera, typhus fever or yellow fever, except for burial or cremation within the jurisdiction of the health authorities of the municipality or township in which the death has occurred, is absolutely forbidden.

Rule 13. The bodies of those who have died of anthrax, scarlet fever, puerperal fever, erysipelas, measles and other contagious, infectious or communicable diseases, must be wrapped in a sheet thoroughly saturated with a strong solution of bi-chloride of mercury, in the proportion of one ounce of bi-chloride of mercury to a gallon of water; and encased in an air-tight zinc, tin, copper or lead-lined coffin, or in an air-tight iron casket hermetically sealed, and all enclosed in a strong, tight wooden box; or the body must be prepared for shipment by being wrapped in a sheet and disinfected by a solution of bi-chloride of mercury, as above, and placed in a strong coffin or casket, and said coffin

or casket encased in a hermetically sealed (soldered) zinc, copper or tin case, and all enclosed in a strong outside wooden box, of material not less than one inch and a half thick.

Rule 14. In case of contagious, infectious or communicable diseases, the body must not be accompanied by persons or articles which have been exposed to the infection of the disease, without a permit and certificate of proper disinfection, from the local health authorities. And in addition to permit from board of health, or proper health authority) which shall not he granted without satisfactory evidence of Rule 13 having been complied with, agents will require an affidavit from the shipping undertaker, certified to by the proper health authority, stating how body has been prepared and kind of coffin or casket used, which must be in conformity with Rule 13.

Rule 15. The bodies of persons dead of diseases that are not contagious, infectious or communicable, may be received for transportation to local points in the same state, when encased in a sound coffin or metallic case, and enclosed in a strong wooden box, securely fastened so that it may be safely handled. But when it is proposed to transport them out of the State (unless the time required for transportation from the initial point to destination does not exceed 18 hours) they must be encased in an air tight zinc, copper, tin or lead-lined coffin or an air-tight iron casket, or a strong coffin or casket encased in a hermetically sealed (soldered) zinc, copper or tin case, and all enclosed in a strong outside wooden box, of material not less than one inch thik. In all cases the outside box must be provided with four iron chest handles.

Rule 16. Every dead body must be accompanied by a transit permit from board of health or proper health authority, giving permission for the removal, and showing name of deceased, age, place of death, cause of death, the point to which it is to be shipped, medical attendant, and name of undertaker.

Rule 17. The box containing corpse must be plainly marked with paster showing name of deceased, place of death, cause of death, the point to which it is to be shipped, and number of transit permit issued in connection therewith.

Rule 18. It is intended that no dead body shall be moved which may be the means of spreading disease; therefore, all disinterred bodies dead from any disease or cause, will be treated as infectious and dangerous to the public health, and will not be accepted for transportation unless said removal has been approved by the State Board of Health, and the consent of the health authority of the locality to which the corpse is consigned, has been first obtained, and the disinterred remains enclosed in a hermetically sealed (soldered) zinc, tin or copper-lined coffin or box, or box encased in a hermetically sealed (soldered) zinc, tin or copper case.

Quarantine.

Rule 19. No common carrier, or other person, shall bring into the State of Ohio, any person sick, or suspected to be sick, with Asiatic cholera, small-pox, yellow fever, typhus fever, diphtheria, scarlet fever, or any other dangerous contagious or infectious disease.

Rule 20. When any railway car, steamboat, sailing vessel or other conveyance coming from a place or locality declared by the State Board of Health to be infected with cholera, small-pox, typhus fever or yellow fever, or having on board any person or persons affected with any of the above named diseases enters any port or place in the State of Ohio, such railway car, steamboat, lake vessel or other conveyance, and the crew, officers, passengers, baggage, merchandise and freight, shall be subject to such inspection and disinfection as may be ordered by the State Board of Health.

Rule 21. If any person is found on any railway car, steamboat, lake vessel, or other conveyance, who is sick with any of the diseases named in Rule 20, he or she shall be removed by the health authorities within whose jurisdiction such person is found, and isolated and properly cared for until the termination of the disease. And the necessary expense of such isolation and care, if the person so removed is unable to pay the same, shall be a valid claim against and be refunded by the owners, agents or assignees of the railway car, steamboat, lake vessel, or other conveyance from which such persons were removed.

Rule 22. In case of small-pox, all persons reasonably suspected of having been exposed thereto shall be removed from such railway car, steamboat, lake vessel, or other conveyance, and be isolated for fourteen (14) days from last exposure. In case of typhus fever, all persons reasonably suspected of having been exposed thereto shall be removed, and isolated for twenty-one (21) days from last exposure. In case of cholera or yellow fever, all persons reasonably suspected of having been exposed thereto shall be removed and isolated for five (5) days from last exposure. The clothing of persons so removed and all baggage, luggage, freight or merchandise found on any railway car, steamboat, lake vessel or other conveyance, on which there is any person or persons sick with cholera, small-pox, typhus fever or yellow fever, and reasonably suspected of having been infected shall be disinfected or destroyed, and such railway car, steamboat, lake vessel, or other conveyance, shall be disinfected, as required by the board of health.

Rule 23. When deemed necessary by the State Board of Health to prevent the spread of cholera, and after ten (10) days' notice, each and every railway car, steamboat and lake vessel in, or coming into the State of Ohio, and used for the transportation of passengers shall be provided with means satisfactory to said board, for disinfecting the excreta of passengers and crews.

Rule 24. It shall be the duty of the conductor of any railway train, and of the master of any lake vessel or river vessel to immediately notify by telegram the Secretary of the State Board of Health, at Columbus, of any case, or suspected case of cholera, small-pox, yellow fever or typhus fever occurring on board such train or vessel within the limits of the State of Ohio.

Rule 25. It shall be the duty of the board of health, or other health authority, of any city, village or township, to at once furnish the State Board of Health with a true copy of any quarantine orders or regulations adopted by said board of health, or health authority, as against any foreign country or state, or any municipality or township within the State of Ohio.

Der letzte Abschnitt der Vorschriften bezieht sich auf die Berichterstattung.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Hildesheim. Der Regierungs-Präsident hat die anläßlich der Maul- und Klauenseuche erlassene Bekanntmachung vom 29. September 1892[1]), betreffend die Reinigung der zum Viehtransport benutzten Fuhrwerke im Kreise Peine, am 26. Januar wieder aufgehoben.

Elsaß-Lothringen. Verordnung vom 31. Januar 1894.

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und

[1]) Veröff. 1892 S. 843.

Klauenseuche in Frankreich wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich ist verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 4. Februar l. J. in Kraft. Die Bestimmungen der Verordnung vom 28 Juni 1893[1]), betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren, treten bezüglich des Verkehrs mit Thieren aus Frankreich außer Wirksamkeit.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abthl. f. Finanzen rc.
Der Unterstaatssekretär.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 4. Vierteljahr 1893.[1])
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am													
	6.	12.	19.	26.	3.	9.	16.	24.	30.	7.	14.	21.	28.
	Oktober				November					Dezember			
Milzbrand	197	195	106	219	233	212	203	199	195	191	164	163	164
Wuth	90	100	102	110	117	121	118	119	116	117	101	101	100
Roß und Hautwurm	196	187	189	184	185	176	168	160	156	154	141	142	130
Maul- und Klauenseuche	94	93	93	90	36	102	85	77	79	72	70	68	63
Lungenseuche	67	60	67	79	82	82	85	83	83	83	80	76	76
Blattern	27	30	30	30	25	28	26	28	32	30	30	29	27
Bläschenausschlag	7	8	8	7	7	7	9	9	9	9	9	8	8
Räude	49	50	47	46	44	45	43	41	46	47	43	45	48
Rothlauf der Schweine	187	169	196	132	126	122	128	112	105	104	75	77	78

Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 888.

Schweden. Einer amtlichen Nachricht aus Malmö vom 3. Februar zufolge ist die Maul- und Klauenseuche bei einigen Kälbern im Kirchspiel Harlöfer, Provinz Schonen, ausgebrochen.

[1]) Veröff. 1893 S. 527.

Rechtsprechung.

Anpreisung von Schweizerpillen durch Veröffentlichung einer „Danksagung" in einer Zeitung strafbar gemäß Berliner Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887. Rechtsgültigkeit der Letzteren.

Urtheil des Schöffengerichts zu Berlin vom 1. März 1893 und Urtheil des Landgerichts zu Berlin vom 29. April 1893 wider den Redakteur der . . . . Zeitung v. H. —

In neun Nummern der vom Angeklagten redigirten Zeitung war eine von verschiedenen Privatpersonen unterzeichnete Anzeige mit der Ueberschrift „Danksagung" abgedruckt, in welcher die von dem Apotheker Richard Brandt in den Handel gebrachten Schweizerpillen als vorzüglich in ihren Wirkungen gegen die verschiedensten Störungen der inneren Organe des Menschen nach den Erfahrungen der Unterzeichner gepriesen und dem Verfertiger Dank dafür ausgesprochen wurde. Auf Grund dieses Thatbestandes verurtheilte das Schöffengericht den Angeklagten, weil er als Redakteur einer periodischen Druckschrift in 9 Fällen ein Heilmittel, dessen Verkauf gesetzlich beschränkt sei, öffentlich angepriesen habe, wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 und der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 zu 27 ℳ Geldstrafe, event. 9 Tagen Haft. In den Gründen heißt es: „Es ist zu prüfen, ob die Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887, wonach Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, desgleichen Geheimmittel zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden dürfen, verletzt ist, und ferner, ob dieselbe zu Recht besteht oder ob sie, wie der Angeklagte behauptet, dem Preßgesetz und der die Preßfreiheit garantirenden Verfassungsurkunde (Art. 27) widerspricht. Daß die Brandt'schen Schweizerpillen, wie gerichtsnotorisch ist, u. A. Aloe enthalten und deshalb nur beschränkt verkäuflich sind, ebenso daß in der Veröffentlichung in Form einer Danksagung eine Anpreisung des Mittels liegt, ist unbedenklich. Bezüglich der zweiten Frage schreibt der § 1 des Reichspreßgesetzes vor: „„Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind"" und werden in Abschnitt II erschöpfende Bestimmungen bezüglich der Ordnung der Presse und der eintretenden Strafen gegeben, sodaß die Regelung dieser Materie der Landesgesetzgebung entzogen ist. Der fraglichen Verordnung wäre also die Rechtsgültigkeit zu versagen, wenn es sich um ein Verbot der Anpreisung von Arzneimitteln lediglich durch die Presse handelte. Hier aber wird allgemein jede Art der öffentlichen Anpreisung, mag dieselbe durch Plakate, Annoncen, Ausrufen oder Zettelvertheilen erfolgen, unter Strafe gestellt, und zwar gemäß § 6 f des Gesetzes vom 11. März 1850, in der offenbaren Absicht, das Publikum vor der Ausbeutung durch schwindelhafte Kurpfuscher zu schützen. Es ist also nicht die Preßfreiheit, d. h. das Recht der freien Meinungsäußerung der Presse, welches einer besonderen Beschränkung unterworfen wird, sondern nur der Inhalt der Veröffentlichung, der durch ein allgemeines, nicht bloß die Presse berührendes Verbotsgesetz getroffen wird. Diesem kann man gemäß § 20 des Preßgesetzes die Gültigkeit nicht versagen."

Die vom Angeklagten gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde durch Urtheil des Landgerichts zu Berlin vom 29. April 1893 verworfen, und zwar aus im Wesentlichen gleichen Erwägungen.

Kongresse.

Deutsches Reich. Die 19. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege wird zu Magdeburg vom 19. bis 22. September 1894 stattfinden. Als Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen:

1. Die Maßregeln zur Bekämpfung der Cholera;
2. Hygienische Beurtheilung von Trink- und Nutzwasser;
3. Die Nothwendigkeit extensiverer Bebauung und die rechtlichen und technischen Mittel zu ihrer Ausführung;
4. Beseitigung des Kehrichts und anderer städtischer Abfälle, besonders durch Verbrennung;
5. Abtritts- und Ausgußeinrichtungen in Wohnhäusern;
6. Zulässigkeit der Gasheizung in gesundheitlicher Beziehung.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Todtenscheine betr. Vom 20. Januar 1894.

Berlin, den 6. Juli 1871.

Todtenscheine sind neuerlich nicht selten von Personen ausgestellt worden, welche die Approbation als Aerzte oder Wundärzte nicht erworben haben.

Da derartige Todtenscheine nicht gültig sind, so sind die Polizeiresvorstände angewiesen worden, Todtenscheine, deren Aussteller nicht dem Reviere als approbirte Medizinalpersonen bekannt sind, oder deren Aussteller nicht die Bezeichnung als Arzt oder Wundarzt ihrer Namensunterschrift beigefügt haben, nicht eher anzunehmen, bis die Eigenschaft des Ausstellers als approbirte Medizinalperson festgestellt worden ist.

Die Herren Aerzte und Wundärzte werden zur Vermeidung derartiger Weiterung ersucht, auf den von ihnen auszustellenden Todtenscheinen ihrer Namensunterschrift die Bezeichnung, auf welche ihre Approbation lautet, beizufügen.

Königliches Polizei-Präsidium.
gez. von Wurmb.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur genauen Beachtung Seitens der Herren Aerzte in Erinnerung. Ich bemerke dabei, daß im Uebrigen auf die möglichst sorgfältige Ausfüllung sämmtlicher Rubriken der jetzt gebräuchlichen Todtenscheine, soweit diese von den Herren Aerzten zu bewirken ist, besonderes Gewicht gelegt werden muß und daß namentlich bei Todesfällen von Kindern unter 1 Jahr die in Rubrik 12 der Todtenscheine aufgeworfenen Fragen über die Ernährungsart thunlichst vollständig beantwortet werden müssen.

Berlin, den 20. Januar 1894.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Oesterreich. Wien. Maßnahmen gegen Uebertragung ansteckender Krankheiten. Der Wiener Magistrat hat auf Grund der §§ 39, Punkt 4 und 5 und 93 des Gemeindestatuts, in Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei Nachfolgendes angeordnet:

1. Die Inhaber von Gewerken, welche die Erzeugung, Verarbeitung, den Verkauf oder die Verabreichung von Nahrungs- und Genußmitteln zum Gegenstande haben, werden verpflichtet, dem Gesundheitszustande ihres gewerklichen Hilfspersonales bei der Aufnahme und während der Dauer des Arbeitsverhältnisses die größtmögliche Aufmerksamkeit, insbesondere in der Richtung zuzuwenden, ob dieselben mit einem Hautausschlage oder einer ansteckenden Krankheit behaftet sind.

2. Die vorbezeichneten Gewerbsinhaber dürfen daher Arbeitspersonen, welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, weder aufnehmen, noch behalten, und haben von jedem solchem Falle das zuständige magistratische Bezirksamt in die Kenntniß zu setzen.

3. Die praktischen Aerzte, insbesondere aber die Aerzte der Krankenkassen werden verpflichtet, von jeder derartigen Erkrankung einer der im Punkte 1 bezeichneten Personen dem Stadtphysikate unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Wohnortes und letzten Arbeitsplatzes die Anzeige zu erstatten. Die Außerachtlassung dieser Anordnungen werden, insoweit sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, mit Geldstrafen zu Gunsten des Gemeindearmenfondes bis zum Betrage von 200 fl. oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (Aus „Oest. San.-Wes." 1893 S. 515.)

Niederlande. Irrenstatistik für die Jahre 1888, 1889 und 1890.[1]) (Vgl. Veröff. 1893 S. 649.)

In den 17 Irrenanstalten der Niederlande befanden sich am Schlusse der Berichtszeit 6215 Geisteskranke, darunter 3194 weibliche. Während der letzten 3 Jahre wurden durchschnittlich auf je 100 000 Einwohner 133 Geisteskranke jährlich verpflegt; die Zahl der verpflegten Kranken hat in der angegebenen Zeit um 557 zugenommen. Im Verhältniß zur Bevölkerung der einzelnen Provinzen stammten die meisten Anstaltskranken aus Utrecht und Nordholland, die wenigsten, wie schon in den früheren Berichtsjahren, aus Seeland und Drenthe.

Aufgenommen wurden in den 3 Berichtsjahren 4824, nach Abzug der aus einer Anstalt in eine andere Uebergeführten, 4227 Personen, es starben 1713, geheilt entlassen wurden 1379, ungeheilt schieden 576 aus.

Im Lebensalter bis zu 20 Jahren standen 369, im Alter von 50 und mehr Jahren 1420 der Aufgenommenen; in den Altersklassen von 20 bis 50 Jahren überwog durchweg das weibliche Geschlecht. Zum ersten Male erkrankt waren 3864 Personen, die übrigen 960 waren zum zweiten Male oder öfter erkrankt.

Als Ursachen der Geisteskrankheit werden u. A. genannt: Erblichkeit bei 1295, chronische Krankheiten bei 1013, akute Krankheiten bei 396, Mißbrauch starker Getränke bei 392, hohes Lebensalter bei 373 und Gebrechen bei 130 Personen. Von den einzelnen Krankheitsformen entfielen auf akute Manie 669, chronische Manie 197, Melancholie im Ganzen 796, Dementia 788, epileptisches Irresein 301, hysterisches Irresein 202, Gehirnparalyse 178 und auf moralischen Irrsinn 58.

Am 31. Dezember 1890 befanden sich in den Anstalten 6039 Einheimische; außerhalb derselben waren den Behörden noch 1638 Geisteskranke bekannt, so daß hiernach von je 100 verpflegten irrsinnigen Niederländern 79,4 in den Anstalten lebten. Die meisten Kranken hatten wiederum die Anstalten zu Bloemendaal (1200), Vught (822) und s'Hertogenbosch (516), die wenigsten die zu Voekel (98) und Maastricht (57).

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bädertag, der 21. schlesische, und seine Verhandlungen nebst dem medizinischen, dem statistischen Verwaltungs- und dem Witterungs-Berichte für die Saison 1892. Reinerz 1893. 8°.

Bergholz, Dr. Paul, Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen. Stündliche Aufzeichnungen der Registrierapparate. Dreimal tägliche Beobachtungen in Bremen und Beobachtungen an vier Regenstationen. Jahrg. III. 1892. Bremen 1893. 4°.

von Bezold, Bericht über die Thätigkeit des Königlich Preußischen Meteorologischen Instituts in den Jahren 1891 und 1892. Berlin. 1893. 8°.

—, Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im Jahre 1892. (Deutsches meteorol. Jahrbuch 1892. Heft 2.) Berlin. 1893. 4°.

Breslau, Jahres-Bericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt — für die Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1892. Breslau. 1892. 8°.

[1]) Verslag van het staatstoezicht op krankzinnigen en krankzinnigengestichten en over den staat dier gestichten in de jaren 1888, 1889 en 1890. s'Gravenhage 1893.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 5. Woche vom 28. Jan. bis 3. Febr. 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliges Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	109 021	62	2	47	18	22,4	25,6	---	1	3	—	—	3	8	2	1	1	30	—
†Altona	155 393	98	4	73	24	24,4	23,7	—	1	2	1	—	11	7	10	10	9	39	2
†Augsburg	82 599	40	2	40	14	25,2	28,2	—	2	2	--	—	6	10	2	1	1	18	—
†Barmen	125 514	91	5	54	14	22,4	21,0	1	—	7	—	—	10	9	7	—	—	20	—
†Berlin	1 767 639	915	38	649	190	19,1	24,1	2	5	31	—	2	102	92	20	5	4	381	14
†Beuthen	44 373	39	—	10	4	11,7	29,7	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	8	—
†Bielefeld	43 548	28	1	12	—	14,3	20,4	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	6	—
†Bochum	52 499	52	3	13	6	12,9	26,3	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	8	—
†Bonn	42 539	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Brandenburg	41 178	25	–	14	4	17,7	27,0	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	11	—
†Braunschweig	112 424	72	1	52	16	24,1	23,6	—	—	8	—	1	5	9	2	—	—	26	1
†Bremen	139 949	82	3	56[2])	17	20,8[2])	20,2	2	2	4	1	—	5	8	3	1	1	29	2
†Breslau	360 660	245	11	157[3])	41	22,6[3])	29,9	—	1	10	—	—	22	25	7	1	—	89	3
Bromberg	45 058	32	2	29	9	33,5	23,6	—	1	—	—	—	8	4	—	—	—	16	—
Charlottenburg	101 577	80	--	36	8	18,4	24,9	—	2	3	—	—	3	5	—	—	—	23	—
†Chemnitz	159 117	123	3	78	28	25,5	31,2	—	2	8	—	—	4	9	1	—	—	54	—
†Danzig	124 305	79	3	67	18	28,0	27,4	—	1	1	3	—	4	15	7	4	4	35	1
†Darmstadt	60 050	15	—	28	7	24,2	20,5	—	—	2	—	1	8	9	—	—	—	8	—
†Dortmund	97 711	75	1	37	12	19,7	25,0	1	—	1	—	—	2	10	—	—	—	22	1
†Dresden	311 168	150	7	134[4])	34	22,4[4])	23,5	—	1	10	—	—	21	23	2	1	1	76	1
†Düsseldorf	165 748	136	1	65	27	20,4	22,7	—	1	1	—	—	11	12	3	—	—	37	—
†Duisburg	67 716	56	3	31	8	23,8	24,8	1	—	3	—	—	5	6	3	—	—	13	—
†Elberfeld	137 853	91	—	42	10	15,8	21,5	—	—	3	—	—	9	6	1	1	—	23	—
†Elbing	43 941	28	—	26	8	30,8	29,5	—	—	1	1	—	4	4	2	—	—	14	—
†Erfurt	82 375	48	3	28	10	17,7	22,5	—	—	3	—	—	2	8	2	2	2	13	—
†Essen	88 481	65	1	40	13	23,5	25,6	—	—	2	—	1	11	4	2	—	—	20	—
†Frankfurt a. M.	198 238	107	1	65	7	17,1	19,3	—	—	8	—	—	14	10	—	—	—	30	3
†Frankfurt a. O.	56 924	43	2	30	10	27,4	27,0	—	—	1	—	—	2	9	1	—	—	17	—
†Freiburg i. B.	54 334	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Fürth	48 751	18	3	20	8	21,3	27,6	—	—	2	—	—	3	2	3	—	—	10	—
†Gera	43 501	22	—	19	8	22,7	29,0	1	1	3	—	—	3	1	3	—	—	7	—
†M.-Gladbach	53 498	52	4	20	8	19,4	25,0	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	15	—
†Görlitz	66 747	46	1	23	8	17,9	26,3	—	—	1	—	—	6	4	2	—	—	9	1
†Halle	115 319	83	4	58[5])	10	26,2[5])	24,3	—	—	8	—	—	8	10	1	—	—	27	4
†Hamburg u. Vororte	631 593	400	20	204	64	16,8	25,1	2	1	2	1	1	28	29	4	—	—	126	10
†Hannover	180 692	124	4	86	21	24,7	20,9	—	1	10	—	1	7	8	—	—	—	53	6
†Harburg	41 359	40	1	18	7	22,6	21,0	—	—	1	—	—	—	3	1	1	1	13	—
†Kaiserslautern	41 060	38	—	8	1	10,1	20,9	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	4	—
†Karlsruhe	82 728	48	2	30	4	18,9	19,6	—	—	2	—	—	2	7	—	—	—	18	1
†Kassel	78 493	37	3	23	2	15,2	19,9	1	1	1	—	—	2	2	—	—	—	16	—
†Kiel	81 688	45	1	45	15	28,6	22,8	1	—	3	—	—	7	9	2	1	1	21	2
†Köln	311 957	231	5	142	28	23,7	25,7	1	—	13	—	—	23	30	3	2	2	72	—
†Königsberg i. Pr.	169 202	114	2	87	20	26,7	30,2	—	1	5	—	—	14	13	5	3	3	46	3
†Kottbus	40 471	22	1	15	6	19,3	25,9	—	—	2	1	—	—	—	2	2	2	9	1
Krefeld	116 226	66	2	50	11	22,4	23,9	—	—	4	—	—	12	4	1	—	—	29	—
†Leipzig	401 251	259	10	137	36	17,8	22,7	1	—	4	—	2	27	19	4	—	1	74	6
†Liegnitz	49 400	29	3	29[6])	7	30,5[6])	30,4	—	—	1	—	—	4	7	1	—	—	14	2
†Lübeck	69 459	41	1	28	8	21,0	21,0	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	15	1
†Magdeburg	232 846	137	3	127	48	28,4	26,5	1	1	16	—	—	10	19	3	1	—	76	1
†Mainz	76 173	43	3	40	13	27,3	22,5	—	—	3	—	—	4	8	—	—	—	25	—
†Mannheim	91 804	52	1	26	7	14,7	21,4	—	—	4	—	—	2	7	—	—	—	10	3
†Metz	64 568	30	2	30	4	24,2	21,4	—	1	1	—	—	1	6	—	—	—	17	4
†Mülhausen i. E.	82 006	.	.	.	.	.	23,9[1])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†München	399 986	236	14	218	81	28,3	28,2	8	2	9	—	—	28	42	23	—	—	100	6
†Münster	53 124	36	1	28	3	27,4	24,5	—	—	7	—	—	1	5	—	—	—	14	1
†Nürnberg	162 442	105	2	57	17	18,2	26,1	—	—	5	—	—	12	7	3	—	—	29	1
†Osnabrück	42 817	.	.	.	.	.	22,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Plauen i. V.	49 988	52	2	21	6	21,8	25,2	1	—	—	—	—	2	5	5	—	—	8	—
†Posen	70 566	28	1	55	17	40,5	29,0	1	—	3	—	—	7	10	—	—	—	34	—
†Potsdam	56 454	33	—	27[7])	8	24,9[7])	23,5	1	—	3	—	—	3	5	1	—	—	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 52 = 19,3 ‰. — [3]) Desgl. 140 = 20,2 ‰. — [4]) Desgl. 120 = 20,1 ‰. — [5]) Desgl. 46 = 20,7 ‰. — [6]) Desgl. 25 = 26,5 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 23,9 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	26	—	20	3	23,1	21,2	—	1	2	—	—	6	2	—	—	—	9	—
† Rixdorf	44 958	46	3	19	11	22,0	28,6[1]	1	1	—	—	—	1	6	1	—	—	9	—
† Rostock	48 032	32	—	24	4	26,0	20,4	—	—	2	1	—	1	6	1	—	—	11	2
† Spandau	54 936	33	2	34	17	32,2	23,2	—	—	—	—	—	4	9	4	3	3	17	—
† Stettin	128 186	84	3	55	14	22,3	25,8	—	—	1	—	—	7	5	1	—	—	39	2
† Straßburg i. E. .	131 753	77	2	59	13	23,3	25,7	—	—	2	—	—	4	18	—	—	—	34	1
† Stuttgart	133 338	74	—	70	28	27,3	20,1	2	—	5	—	—	6	10	8	3	3	39	—
† Wiesbaden . . .	71 274	42	2	22	7	16,1	19,3	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	17	1
† Würzburg	65 361	49	2	31	6	24,7	25,4	—	—	1	—	—	4	9	1	—	—	16	—
† Zwickau	47 749	37	1	18	7	19,6	27,7	1	—	—	—	—	2	2	1	—	—	10	2
Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 28. Januar bis 3. Februar 1894.																			
Amsterdam	445 212	270	18	193	48	22,6	.	2	—	4	1	1	17	35	10	—	—	120	3
Antwerpen	240 343	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Birmingham	492 301	328	.	197	60	20,9	.	6	1	1	.	.	.	5	1	.	.	176	7
Brünn bis 27. Januar .	97 911	48	3	60	13	31,9	.	4	1	2	—	—	16	10	4	.	.	20	3
Brüssel	183 833	84	11	82	16	23,2	.	—	—	2	—	—	10	16	10	.	.	38	6
Budapest bis 27. Januar	552 769	387	27	278	75	26,2	.	4	2	21	4	—	49	58	12	.	.	123	5
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	51	3	51	11	16,5	.	1	1	4	—	—	8	6	2	.	.	29	—
Dublin	349 594	183	.	225	.	33,6	.	3	2	1	.	.	.	10	2	.	.	207	.
Edinburg	270 538	126	.	91	15	17,5	.	—	1	2	1	.	14	3	1	.	.	69	.
Glasgow	686 820	414	.	293	.	22,2	.	—	8	5	.	.	.	23	5	.	.	252	.
Graz bis 27. Januar . .	116 475	66	4	56	8	25,0	.	—	—	2	—	1	9	15	—	.	.	28	1
Kopenhagen	341 000	188	9	147	40	22,4	.	—	8	7	—	—	18	41	5	.	.	55	13
Krakau bis 27. Januar .	78 183	49	2	62	7	41,2	.	—	—	2	1	1	8	11	5	—	—	31	3
Lemberg bis 27. Januar	132 722	82	1	85	18	33,3	.	—	1	2	3	—	12	19	2	.	.	45	1
Liverpool	507 230	353	.	284	76	29,2	.	1	6	4	.	.	.	8	1	.	.	235	29
London	4 349 166	2708	.	1621	353	19,4	.	21	22	76	14	9	159	231	26	—	—	950	73
Lyon bis 20. Januar . .	438 077	156	12	230	9	27,3	.	3	—	2	2	1	30	68	3	—	—	117	4
Manchester	520 211	341	.	223	50	22,4	.	2	3	3	.	.	.	6	2	.	.	198	9
Moskau bis 27. Januar .	753 469	.	28	468	156	32,3	.	—	6	13	2	2	70	29	29	.	.	317	.
New York bis 20. Januar	1 928 107	1003	70	888	176	23,9	.	24	5	86	6	5	100	226	19	.	.	389	28
Odessa	315 900	.	9	134	27	21,2	.	—	6	11	—	1	20	4	6	4	4	81	5
Paris	2 424 705	1188	75	1059	144	22,7	.	16	2	26	3	4	200	147	39	.	.	593	29
Petersburg bis 13. Januar	954 400	582	25	670	161	36,5	.	19	14	17	8	2	122	22	68	—	—	398	.
Portsmouth	170 973	109	.	62	11	18,9	.	—	—	2	.	.	.	3	1	.	.	55	1
Prag und Vororte . .	332 357	237	10	203	51	31,8	.	6	—	5	7	2	36	21	4	.	.	118	4
Rom bis 13. Januar . .	450 991	265	22	201	38	23,2	.	2	—	6	1	2	13	32	11	.	.	132	2
Stockholm bis 27 Januar	249 246	128	6	78	7	16,3	.	—	1	4	—	1	14	15	2	.	.	36	5
Triest	159 739	.	.	105	20	34,2	.	3	2	3	—	—	.	.	4	—	—	91	2
Venedig bis 27. Januar .	160 406	90	2	148	49	48,0	.	—	—	1	1	—	2	65	6	.	.	69	4
Warschau	500 931	565	20	241	74	25,0	.	4	4	13	3	1	31	44	16	.	.	123	2
Wien	1 465 537	860	64	708	193	25,1	.	6	7	35	2	4	145	135	34	—	—	317	23

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. Januar bis 3. Februar 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) im Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	—	—	1 (1)	— (1)	1	2
Scharlach	15 (2)	2	2	—	3	—	3
Diphtherie	47 (18)	6 (1)	11 (6)	17 (6)	6 (3)	3 (1)	17 (2)
Croup	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	2	—	—	1	—	—	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (1)	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	5 (1)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	1	—	—	3
Rose	13	—	1	—	4	2	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	72 (1)	9	17	17	23	20	81
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	30 (20)	3 (2)	10 (1)	5	21 (2)	5	8 (5)
Lungenschwindsucht .	24 (35)	4 (3)	8 (3)	6 (3)	10 (4)	10(11)	21(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	100 (4)	13	17	8	39 (1)	12	16 (3)
Akuter Darmkatarrh .	4	4 (1)	1	—	5	3	10
Chron. Alkoholismus	9	2	1	—	1	2	10 (1)
Akt. Gelenkrheumatism.	17	5	10	3	21	6	9
Und. rheumat. Krankh.	39	1	6	6	17	7	8
Verletzungen	63 (5)	28	30	8	42	11 (1)	51 (1)
Alle übrigen Krankh.	528 (66)	59 (5)	97 (4)	114 (5	221(18)	111 (8)	330(22)
Summe	976(154)	136(12)	211(14)	187(15)	433(29)	193(21)	574(45)
Verbliebener Bestand	4464[6])	624	894	709	1704	918	3282

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	28./1.-3./2.	3	39	[2])26	[2])90	5
= Breslau . . .	desgl.	3	8	18	29	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	2	—	—	2	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	3	29	24	1
= Arnsberg . .	21./1.-3./2.	22	161	50	307	6
= Aurich . . .	28./1.-3./2.	—	1	5	21	—
= Düsseldorf . .	desgl.	19	64	56	257	7
= Erfurt . . .	desgl.	4	85	13	49	2
= Hannover . .	desgl.	—	10	72	71	1
= Hildesheim . .	desgl.	1	36	31	131	2
= Königsberg . .	desgl.	2	148	51	46	1
= Lüneburg . .	desgl.	1	5	7	46	—
= Marienwerder .	desgl.	7	49	25	11	—
= Minden . . .	desgl.	2	—	7	33	1
= Münster . . .	desgl.	—	20	—	58	4
= Osnabrück . .	21./1.-27./1.	—	5	2	20	—
= Posen . . .	28./1.-3./2.	3	375	28	36	2
= Schleswig[5]) .	desgl.	14	169	27	105	7
= Sigmaringen .	1./12.-31./12.	1	—	6	[3])48	4
= Stade[4]) . . .	28./1.-3./2.	3	28	16	35	3
= Stettin . . .	desgl.	—	33	4	62	5
= Stralsund . .	desgl.	—	26	2	45	—
= Trier	desgl.	2	2	5	26	1
= Wiesbaden . .	desgl.	3	67	15	107	1
Stadt München . .	desgl.	—	88	10	[2])33	2
= Nürnberg . .	desgl.	—	5	12	[3])19	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	3	7	10	41	4
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	28./1.-3./2.	—	—	—	3	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	10	5	9	1
Hamburg u. Vororte	desgl.	3	132	43	[3])50	1

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Aus dem Kreise Jork fehlen die Meldungen. — [5]) Desgl. aus dem Kreise Schleswig. — [6]) Die Nachweise aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlen.

Witterung. Woche vom 28. Januar bis 3. Februar 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. Januar	6,8	2,9	748,2	748,0	751,0	70	73	87	—	SSW	4
	29. "	3,8	— 0,6	754,4	756,9	759,9	77	64	83	0,9	W	2
	30. "	2,9	— 1,6	758,4	754,6	753,7	90	65	84	—	SSW	3
	31. "	4,8	— 0,1	752,1	747,3	743,9	90	75	92	0,5	SSO	3
	1. Februar	6,0	1,5	757,0	753,4	755,9	83	72	88	6,2	WSW	2
	2. "	8,3	— 0,3	753,3	753,7	756,4	89	90	86	0,6	WSW	3
	3. "	9,7	6,6	757,5	756,1	754,4	82	83	93	2,6	WSW	3
München	28. Januar	6,2	— 3,4	715,8	712,8	713,2	73	65	83	0,7	SW	3,2
	29. "	2,5	0,0	716,2	717,8	720,0	96	79	81	2,4	W	1,3
	30. "	1,2	— 4,5	720,0	717,9	717,0	89	60	73	—	SW	1,3
	31. "	6,9	— 0,3	712 8	708,7	707,6	87	70	82	0,6	S	1,1
	1. Februar	5,3	1,2	710,9	715,2	719,1	83	80	78	0,1	SW	2,4
	2. "	5,1	— 1,0	720,7	721,5	724,1	72	75	81	0,1	W	5,2
	3. "	9,3	3,1	723,9	721,2	720,5	80	63	84	—	SW	4,1

Hierzu gerichtl. Entsch. (Inhaltsverzeichniß).

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum / **Orexin base** } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Ich suche zu kaufen: **Veröffentl. des Kais. Gesundheitsamts** 1877, 1878 I. Sem., 1883 II. Sem. (9993) **Georg Nauck, Berlin, Friedrichstr. 52.**

Krankentransportwagen neuest. Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko. **Köhler & Cie.,** Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, **Heidelberg.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die

Untersuchung des Pulses

und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschienen:

Die

Krankheiten der oberen Luftwege.

Aus der Praxis für die Praxis.

Von

Prof. Dr. Moritz Schmidt.

Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.

XII u. 728 Seiten. Elegant in Leinwand geb. M. 15,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Zweite Auflage.

ca. 35 Bogen. Preis in Leinwand gebunden M. 9,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die preisgespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, über deren zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 21. Februar 1894.** Nr. 8.

23 FEB 94

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.). S. 113. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 114. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 115. — Veränderte Sterblichkeitsverhältnisse in deutschen Städten. S. 115. — Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien 1891. S. 116. — Sterblichkeitsverhältnisse in Stockholm 1891. S. 116. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Arzneitaxen für 1894. S. 117. — (Preußen. Berlin). Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung. S. 118. — (Reg.-Bez. Kassel). Lumpensammler. S. 118. — Anpreisen von Heil- und Geheimmitteln. S. 118. — (Hessen). Beaufsichtigung von Miethwohnungen 2c S. 119. — (Oesterreich) Todtenbeschauordnungen. S. 121. — Arzneitaxe. S. 123. — Schulepidemien. S. 123. — **Gang der Thierseuchen** in den Niederlanden, Januar. S. 124. — Desgl. in Norwegen 1891. S. 124. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Aachen, Baden). S. 124. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Kammergericht). Frisches Fleisch. S. 125. — **Vermischtes.** (Arabien). Quarantäne-Lager in El Tor 1893. S. 125. — **Geschenkliste.** S. 125. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Januar. S. 125. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 126. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 127. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 127. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 127. — **Witterung.** S. 128.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Vom 27. Januar bis 2. Februar (n. St.) wurden die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle amtlich angezeigt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Plock	14./1. bis 20./1.	5	1
Warschau	7./1. = 13./1.	1	—
Desgl.	14./1. = 20./1.	11	5
Radom	7./1. = 13./1.	50	9
Kowno	14./1. = 20./1.	10	7
St. Petersburg (Stadt)	25./1. = 31./1.	32	19
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	14./1. = 20./1.	29	12
Tschernigow	7./1. = 13./1.	6	1
Kursk	14./1. = 20./1.	2	2
Woronesch	30./12.[1]) = 13./1.	10	4
Samara	31./12. = 6./1.[1])	2	—
Stawropol	30./12. = 6./1.	10	2

Türkei. In Konstantinopel wurden vom 16. bis 22. Januar 29 Erkrankungen (19 Sterbefälle) festgestellt, davon 19 (13) in Stambul. In Adrianopel verstarb vom 30. zum 31. Januar eine der früher erkrankten Personen.

Die Zahl der in Trapezunt vom 18. Oktober bis 19. Dezember v. J. Erkrankten (und Gestorbenen) wird amtlich auf 470 (308) beziffert.

In der Umgegend von Mirange in der Landschaft Aleschkert (Vilajet Erzerum) wurden vom 20. Januar bis 4. Februar 76 Erkrankungen, darunter 26 mit tödtlichem Ausgange beobachtet.

Ostindien. Kalkutta. Vom 7. bis 13. Januar sind 22 Personen der Cholera, 3 den Pocken und 221 den Fiebern erlegen.

[1]) Ergänzungsdaten.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest, Birmingham je 4, Paris 9, Petersburg 2, Warschau 8, New York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2, Wien und Edinburg je 4, Kopenhagen 6, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 3, Petersburg 8 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle.

Influenza verursachte in der Zeit vom 4. bis 10. Februar den standesamtlichen Ausweisen zufolge in Berlin 8 Sterbefälle, in Breslau, Liegnitz je 3, Köln 7, München, Leipzig je 4, Zwickau 3, Braunschweig 5, Metz 4. Erkrankungen wurden angezeigt in Frankfurt a. O. 33, in den Reg.-Bezirken Marienwerder 3, Posen 63, Düsseldorf 58, in der Stadt Nürnberg 12.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Paris 10 Sterbefälle, London 19, Amsterdam 4, Kopenhagen 6 (mit 236 Erkrankungen), Moskau 3, New York 19. In Stockholm zählte man 43 Erkrankungen, darunter eine mit tödtlichem Ausgange.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Rixdorf — Erkrankungen wurden aus Berlin 50, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 112, Hildesheim 91, Königsberg 428, Posen 723, Schleswig 180, aus München 53, Hamburg 137, Wien 204, Budapest 71, Prag 65, Christiania 119, Petersburg 130 gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Aachen, Barmen, Beuthen, Bielefeld, Bochum, Braunschweig, Charlottenburg, Erfurt, Essen, Gera, Halle, Kiel, Köln, Kottbus, Krefeld, Magdeburg, Mülhausen i. E., Remscheid, Rostock, Stuttgart und Krakau —

Erkrankungen sind in Berlin 94, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 146, Düsseldorf 239, Hildesheim 113, Minden 129, Münster 118, Schleswig 101, in München 33, Hamburg 35, Wien 161, Kopenhagen 60, Peterburg 33 zur Anzeige gekommen — an **Unterleibstyphus:** (1881/90: 1,09%): in Kottbus — Erkrankungen kamen in Prag 38 vor — Erkrankungen an **Scharlach** in Berlin 44, Hamburg 40, Wien 103, Kopenhagen 208.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Nachdem sowohl das Kaiserl. Gesundheitsamt als auch die Cholerakommission des Deutschen Reiches sich bereits früher wiederholt mit der Frage einer zweckmäßigen Wasserfiltration beschäftigt hatten (vgl. Veröff. 1892 S. 767 und 1893 S. 487), sind neuerdings in der Cholerakommission unter Zuziehung einiger Wasserwerkstechniker die nachstehenden **„Grundsätze für die Reinigung von Oberflächenwasser durch Sandfiltration zu Zeiten der Cholera-gefahr"** aufgestellt worden:

§ 1. Bei der Beurtheilung eines filtrirten Oberflächenwassers sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Die Wirkung der Filter ist als eine befriedigende anzusehen, wenn der Keimgehalt des Filtrats ein möglichst geringer ist und jene Grenze nicht überschreitet, welche erfahrungsgemäß durch eine gute Sandfiltration für das betreffende Wasserwerk erreichbar ist. Bevor man nicht bestimmte Kenntnisse über die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse der einzelnen Wasserwerke, insbesondere auch über den Einfluß des Rohwassers gesammelt hat, ist als Regel zu betrachten, daß ein befriedigendes Filtrat beim Verlassen des Filters nicht mehr als ungefähr 100 Keime im Kubikcentimeter enthalten darf.

b) Das Filtrat soll möglichst klar sein und darf in Bezug auf Farbe, Geschmack, Temperatur und chemisches Verhalten nicht schlechter sein als vor der Filtration.

§ 2. Um das Wasserwerk in bakteriologischer Beziehung fortlaufend zu kontroliren, muß vorläufig das Filtrat jedes einzelnen Filters täglich untersucht werden; hierbei ist namentlich auf ein plötzliches Ansteigen des Keimgehalts zu achten, das den Verdacht einer Störung im Filterbetrieb begründet und die Betriebsleitung zu erhöhter Aufmerksamkeit mahnt.

§ 3. Um bakteriologische Untersuchungen im Sinne des § 1 zu a. veranstalten zu können, muß das Filtrat eines jeden Filters so zugänglich sein, daß zu beliebiger Zeit Proben entnommen werden können.

§ 4. Um eine einheitliche Ausführung der bakteriologischen Untersuchungen zu sichern, wird folgendes Verfahren zur allgemeinen Anwendung empfohlen:

Als Nährboden dient eine 10procentige Fleischwasserpeptongelatine. Dieselbe kommt in Mengen von je 10 ccm zur Verwendung. Von dem zu untersuchenden Wasser werden stets 2 Proben zu je 1 ccm und 1/2 ccm mit der vorher bei 30 bis 35° verflüssigten Nährgelatine vermengt, durch vorsichtiges Neigen des betreffenden Reagensglases eine möglichst vollständige Mischung herbeigeführt und der Inhalt des Glases auf eine sterile Glasplatte ausgegossen. Die Platten werden in Glasschalen gelegt, deren Boden mit angefeuchteten Fließpapier bedeckt ist, und bei etwa 20° aufbewahrt.

Die Zählung der entstandenen Kolonien erfolgt mit der Lupe, nachdem 48 Stunden verflossen sind.

Ist die Temperatur des Aufbewahrungsraumes der Platten niedriger, als oben angegeben, so geht die Entwickelung der Kolonien langsamer von Statten, und kann die Zählung demgemäß erst später stattfinden.

Beträgt die Menge der Kolonien in 1 ccm des untersuchten Wassers mehr als etwa 100, so hat die Zählung mit Hülfe des Wolffhügel'schen Apprates zu geschehen.

§ 5. Die mit der Ausführung der bakteriologischen Kontrole betrauten Personen müssen den Nachweis erbracht haben, daß sie die hierfür erforderliche Befähigung besitzen. Dieselben sollen, wenn irgend thunlich, der Betriebsleitug selbst angehören.

§ 6. Entspricht das von einem Filter gelieferte Wasser den hygienischen Anforderungen nicht, so ist dasselbe vom Gebrauche auszuschließen, sofern die Ursache des mangelhaften Verhaltens nicht schon bei Beendigung der bakteriologischen Untersuchung behoben ist.

Liefert ein Filter nicht nur vorübergehend ein ungenügendes Filtrat, so ist es außer Betrieb zu setzen, und der Schaden aufzusuchen und zu beseitigen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann es aber unter gewissen unabwendbaren Verhältnissen (Hochwasser 2c.) technisch nicht möglich sein, ein den im § 1 angegebenen Eigenschaften entsprechendes Wasser zu liefern. In solchen Fällen wird man sich mit einem weniger guten Wasser begnügen, gleichzeitig aber je nach Lage der Dinge (Ausbruch einer Epidemie 2c.) eine entsprechende Bekanntmachung erlassen.

§ 7. Um ein minderwerthiges, den Anforderungen nicht entsprechendes Wasser beseitigen zu können (§ 6), muß jedes einzelne Filter eine Einrichtung besitzen, die es erlaubt, dasselbe für sich von der Reinwasserleitung abzusperren und das Filtrat abzulassen. Dieses Ablassen hat, soweit die Durchführung des Betriebes es irgend gestattet, in der Regel zu geschehen

1. unmittelbar nach vollzogener Reinigung des Filters und
2. nach Ergänzung der Sandschicht.

Ob im einzelnen Falle nach Vornahme dieser Reinigung bezw. Ergänzung ein Ablassen des Filtrats nöthig ist, und binnen welcher Zeit das Filtrat die erforderliche Reinheit wahrscheinlich erlangt hat, muß der leitende Techniker nach seinen aus den fortlaufenden bakteriologischen Untersuchungen gewonnenen Erfahrungen ermessen.

§ 8. Eine zweckmäßige Sandfiltration bedingt, daß die Filterfläche reichlich bemessen und mit genügender Reserve ausgestattet ist, um eine den örtlichen Verhältnissen und dem zu filtrirenden Wasser angepaßte mäßige Filtrationsgeschwindigkeit zu sichern.

§ 9. Jedes einzelne Filter soll für sich regulirbar und in Bezug auf Durchfluß, Ueberdruck und Beschaffenheit des Filtrats kontrolirbar sein; auch soll es für sich vollständig entleert, sowie nach jeder Reinigung von unten mit filtrirtem Wasser bis zur Sandoberfläche angefüllt werden können.

§ 10. Die Filtrationsgeschwindigkeit soll in jedem einzelnen Filter unter den für die Filtration jeweils günstigsten Bedingungen eingestellt werden können und eine möglichst gleichmäßige und vor plötzlichen Schwankungen oder Unterbrechungen gesicherte sein. Zu diesem Behufe sollen namentlich die normalen Schwankungen, welche der nach den verschiedenen Tageszeiten wechselnde Verbrauch verursacht, durch Reservoire möglichst ausgeglichen werden.

§ 11. Die Filter sollen so angelegt sein, daß ihre Wirkung durch den veränderlichen Wasserstand im Reinwasser-Behälter oder -Schacht nicht beeinflußt wird.

§ 12. Der Filtrationsüberdruck darf nie so groß werden, daß Durchbrüche der obersten Filtrirschicht eintreten können. Die Grenze, bis zu welcher der Ueberdruck ohne Beeinträchtigung des Filtrats gesteigert werden darf, ist für jedes Werk durch bakteriologische Untersuchungen zu ermitteln.

§ 13. Die Filter sollen darauf konstruirt sein, daß jeder Theil der Fläche eines jeden Filters möglichst gleichmäßig wirkt.

§ 14. Wände und Böden der Filter sollen wasserdicht hergestellt sein, und namentlich soll die Gefahr einer mittelbaren Verbindung oder Undichtigkeit, durch welche das unfiltrirte Wasser auf dem Filter in die Reinwasserkanäle gelangen könnte, ausgeschlossen sein. Zu diesem Zwecke ist insbesondere auf eine wasserdichte Herstellung und Erhaltung der Luftschächte der Reinwasserkanäle zu achten.

§ 15. Die Stärke der Sandschicht soll mindestens so beträchtlich sein, daß dieselbe durch die Reinigungen niemals auf weniger als 30 cm verringert wird; es empfiehlt sich, diese niedrigste Grenzzahl, sofern es der Betrieb irgend gestattet, zu erhöhen.

Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß die obere Filtrirschicht in einer für die Filtration möglichst günstigen Beschaffenheit hergestellt und dauernd erhalten wird; hierfür ist es zweckmäßig, vor jeder frischen Sandauffüllung nach Beseitigung der alten Schlammschicht die unmittelbar darunter befindliche dünne Schicht gefärbten Sandes abzuheben und demnächst auf die durch Auffüllung ergänzte Sandfläche aufzubringen.

§ 16. Es ist erwünscht, daß von sämmtlichen Sandfilterwerken im Deutschen Reiche über die Betriebsergebnisse, namentlich über die bakteriologische Beschaffenheit des Wassers vor und nach der Filtration, dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, welches sich über diese Frage in dauernder Verbindung mit der seitens der Filtertechniker gewählten Kommission halten wird, vierteljährlich Mittheilung gemacht wird, um bei einer erneuten Besprechung nach Ablauf von etwa zwei Jahren geeignetes Material zur Beurtheilung zu besitzen. Der erstmaligen Einsendung ist thunlichst eine Beschreibung des Werks beizufügen.

§ 17. Die Frage, ob und unter welchen Verhältnissen eine fortlaufende staatliche Beaufsichtigung der öffentlichen Wasserwerke angezeigt ist, wird am zweckmäßigsten nach Einsicht des gemäß § 16 gesammelten Materials zu beantworten sein.

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 7. Februar ist die belgische Provinz Hennegau für choleraverseucht erklärt worden. —

Norwegen. Die Regierung hat die in den Jahren 1892 und 1893 gegen Finland, das Deutsche Reich, Frankreich, Holland, Belgien, Ungarn, Galizien und die Bukowina verhängten Einfuhrverbote (vgl. S. 759, 1893) unter dem 10. Februar aufgehoben.

— Zufolge einer Regierungs-Verordnung vom 10. Februar wird die belgische Provinz Hennegau als infizirt mit Cholera angesehen. —

Türkei. Einer Mittheilung vom 31. Januar zufolge ist dem von dem internationalen Gesundheitsrath zu Konstantinopel gemachten Vorschlage, betr. Errichtung einer Quarantänestation in El-Wedj (vgl. S. 66) seitens der türkischen Regierung die Zustimmung ertheilt worden. Da der Bau der Anlage indessen voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, besteht die Absicht, im laufenden Jahre vorläufig eine hinreichende Zahl von Zelten nebst dem nothwendigen Sanitätspersonal im Bedarfsfalle nach El-Wedj zu schicken. Ein Dampfdesinfektionsapparat soll daselbst sofort aufgestellt werden.

— Die ärztliche Untersuchung für Herkünfte aus Bartina (vgl. S. 23) und Amasra (S. 920, 1893) ist aufgehoben worden (R.-A. Nr. 20 vom 23. Januar). —

Bulgarien. Der oberste Gesundheitsrath hat unter dem 2. Februar entschieden, daß die Schiffe aus Saloniki, welche auf der Fahrt weder Konstantinopel noch einen anderen verseuchten Hafen angelaufen haben, in Burgas und Varna ohne Quarantäne zum freien Verkehr zugelassen werden sollen (vgl. S. 83). Ferner hat der Gesundheitsrath unter dem 6. Februar entschieden, daß alle Quarantänemaßregeln und Einfuhrverbote gegen Rußland aufgehoben werden sollen (vgl. S. 83). —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 5. Februar zufolge ist die Quarantäne aufgehoben worden für Herkünfte von

1. der kleinasiatischen, zwischen den Dardanellen und dem Punkte Makris (gegenüber Rhodos) gelegenen Küste, einschließlich Smyrna (vgl. S. 972, 1893);
2. der zwischen den Dardanellen und der griechisch-türkischen Grenze gelegenen Strecke der europäischen Türkei mit alleiniger Ausnahme von Saloniki (S. 1013, 1893);
3. den türkischen Inseln im Mittelmeere einschl. Samos (S. 972, 1893);
4. allen Häfen Algiers (S. 806, 1893). —

Brasilien. Der Hafen von Brest (vgl. S. 837, 1893) ist durch Ministerialverordnung für rein erklärt worden. Schiffe, welche von dort seit dem 28. Dezember abgegangen sind, werden nach einer strengen ärztlichen Untersuchung zum freien Verkehr zugelassen (R.-A. Nr. 26 vom 30. Januar).

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Uruguay. Durch Dekret der Regierung vom 29. Dezember v. J. sind der Hafen von Rio de Janeiro (vgl. S. 97) für verseucht und die übrigen brasilianischen Häfen des atlantischen Ozeans für verdächtig erklärt worden. Auf Grund dieses Dekrets hat die Gesundheitsbehörde gegen die aus den gedachten Häfen seit dem 19. Dezember v. J. abgegangenen Schiffe die durch die frühere Sanitätskonvention (vgl. S. 744, 1893) bestimmten Quarantänemaßregeln angeordnet und über die aus Rio kommenden Schiffe eine 10tägige Quarantäne verhängt.

Veränderte Sterblichkeitsverhältnisse in den Städten des Deutschen Reiches mit 15 000 und mehr Einwohnern.

Die seit Anfang des Jahres 1877 dem Kaiserlichen Gesundheitsamte aus allen größeren Ortschaften des Deutschen Reiches — mit 15 000 und mehr Einwohnern — monatlich zugehenden Ausweise über die Sterblichkeitsverhältnisse der Bewohner, insbesondere auch über einige Ursachen der Sterbefälle, liegen nunmehr abgeschlossen für einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren vor. Da in den meisten Berichtsorten die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung der Todesursache verlangt wird, bezw. die standesamtlichen Eintragungen ärztlich geprüft werden, sind diese Ausweise als verhältnißmäßig zuverlässig anzusehen und eignen sich vor anderen zu wissenschaftlichen Schlußfolgerungen über etwaige Aenderungen in den Sterblichkeitsverhältnissen der städtischen Bevölkerung des Reiches.

Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, die nunmehr für drei größere Zeitabschnitte von je 5 Jahren vorliegenden Ergebnisse unter einander zu vergleichen und zu prüfen, ob und in welcher Hinsicht etwa stetige Aenderungen von Jahrfünft zu Jahrfünft eingetreten sind.

Die nachstehende, für 3 aufeinander folgende größere Zeitabschnitte gefertigte Zusammenstellung der Ausweise aus 15 Jahren ergiebt für die Gesammtheit der Berichtsorte u. A. Folgendes:

1. Die Sterblichkeitsziffer der größeren Gemeinwesen des Deutschen Reiches ist seit 1877 von 5 zu 5 Jahren stetig gesunken.
2. Von Infektionskrankheiten haben in diesen größeren Gemeinwesen Pocken, Flecktyphus, Kindbettfieber, Unterleibstyphus und Scharlach von Jahrfünft zu Jahrfünft weniger Todesfälle — im Verhältniß zur stetig wachsenden Bevölkerung — verursacht.
3. Am meisten zugenommen haben die Sterbefälle an Brechdurchfall, jener hauptsächlich bei Kindern des frühesten Lebensalters tödtlich verlaufenden Krankheit, während sonstige akute Darmkrankheiten eine etwas seltenere Todesursache geworden sind.

4. Zugenommen haben ferner die Todesfälle in Folge von akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, während die Lungenschwindsucht zwar nach den absoluten Zahlen immer häufiger, im Verhältniß zur Bevölkerung aber allmählich seltener als Todesursache verzeichnet worden ist.

5. Todesfälle in Folge von Verunglückung und Selbstmord wurden zwar von Jahrfünft zu Jahrfünft in immer größerer Zahl angemeldet, sind jedoch im Verhältniß zu der rasch wachsenden Bevölkerung der Berichtsorte ebenfalls seit 1877 etwas seltener geworden.

(Siehe die nebenstehende Tabelle.)

Aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Wien für das Jahr 1891. (Vgl. Veröff. 1892 S. 936.)

Die Zahl der im Berichtsjahre lebend geborenen Kinder betrug 47 346 (davon außereheliche (16 580) oder 34,35 auf je 1000 Einwohner, die Zahl der todt geborenen 2704 (996) oder 1,96‰. Auf je 100 Geborene überhaupt entfielen mithin 5,40 Todtgeborene. (in Berlin nur 2,9), ferner auf 100 Lebendgeborene 35,02 außereheliche Kinder (in Berlin 12,52).

Gestorben sind insgesammt 34 479 Personen oder 25,01 auf je 1000 Einwohner, ausschließlich 949 Ortsfremder: 24,25‰. Von den Gestorbenen standen 10 425 im 1. Lebensjahre, sodaß im Verhältniß zu je 100 Lebendgeborenen 22,0 starben.

Nach den Anzeigen über Erkrankungen und Sterbefälle an ansteckenden Krankheiten starben an Blattern 131 (von 482 Erkrankten), Scharlach 193 (1942), Masern 455 (7467), Typhus 50 (215), Rose 78 (819), Diphtherie 811 (1923), Keuchhusten 64 (957), Wochenbettfieber 82 (170); außerdem wurden 1937 Erkrankungen an Windpocken und 80 an egyptischer Augenkrankheit gemeldet.

An Lungentuberkulose starben 7141, an Entzündungen der Athmungsorgane 5091, an Magen- und Darmkatarrh 3142, an Brechdurchfall kleiner Kinder 33, durch gewaltsamen Tod 670, davon durch Selbstmord 387.

Der n.-österr. Landesgebäranstalt gingen 9217 Mütter zu. Geboren sind daselbst 8362 Kinder, gestorben 297 Kinder und 71 Mütter.

In der n.-österr. Landes-Findelanstalt wurden 6990 Kinder neu aufgenommen, davon 6188 aus der Gebäranstalt. Als Ammen gingen aus der Gebäranstalt 775 Mütter zu. Vom Vorjahre waren in der Obsorge der Anstalt 20 932 Kinder verblieben. Im Laufe des Berichtsjahres starben 3275 der von der Anstalt versorgten Kinder, davon 217 in der Anstalt selbst, die übrigen in auswärtiger Pflege.

Sterblichkeitsverhältnisse in Stockholm 1891.
(Prof. K. Linroth. Berättelse om Allmänner Helsotillständet i Stockholm.)

Die Sterblichkeitsziffer in Stockholm war im Jahre 1891 eine höhere als im Vorjahre (s. Veröff. 1892 S. 358 f.). Bei einer mittleren Bevölkerung von 246 684 starben 5410 Personen, entsprechend einer Sterblichkeitsziffer von 21,93‰ (1890: 19,51‰), während 7731 Kinder lebend geboren wurden; 1294 Sterbefälle betrafen Kinder des 1. Lebensjahres, mithin starben in diesem Alter auf je 100 Lebendgeborene 16,8 Kinder. Die Geburtsziffer betrug 31,51‰, die Zahl der unehelich geborenen Kinder 2115 = 27,4% der Lebendgeborenen.

Die größte Zahl der Todesfälle fiel auf den Januar, den kältesten Monat des Jahres, welcher besonders für Kinder von 1 bis 5 Jahren der gefährlichste Monat war. Die Säuglingssterblichkeit war im Monat August am beträchtlichsten.

Die wenigsten Sterbefälle entfielen für die Gesammtbevölkerung auf den Oktober.

Von den Todesursachen ist die Lungenschwindsucht am häufigsten genannt. Ihr erlagen in Stockholm 711 Personen (1890: 683), und zwar von allen im Alter von 21 bis 60 Jahren Gestorbenen mehr als der dritte Theil (483 von 1486). Außerdem sind 133 Todesfälle an tuberkulöser Gehirnhautentzündung verzeichnet. Ferner

(Fortsetzung auf S. 117.)

Sterblichkeit und Todesursachen in den Städten des Deutschen Reiches mit 15 000 und mehr Einwohnern von 1877 bis 1891.

Fünfjährige Periode	Gesammt-Einwohnerzahl der Berichtsorte im fünfjährigen Durchschnitt	Zahl der Gestorbenen (ohne die Todtgeborenen)	Jährliche Sterbeziffer im fünfjährigen Durchschnitt	Todesursachen. Zahl der Sterbefälle und jährliche Verhältnißziffer derselben auf je eine Million Einwohner der Berichtsorte[1]).														
				Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall	Akute Darmkatarrhe kleiner ausschl. Brechdurchfall	Chronische Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1877—1881	7 636 167	1 020 136	**26,7** ‰	572	10 558	21 675	38 057	16 631	1 001	5 467	136 435	103 081	44 640	56 277	559 345	13 860	11 865	672
				15	*276*	*568*	*997*	*436*	*26*	*143*	*3 573*	*2 700*	*1 169*	*1 474*	*14 650*	*363*	*311*	*17,6*
1882—1886	9 085 187	1 173 350	**25,8** ‰	603	16 191	18 906	55 595	13 631	273	5 202	157 177	125 167	57 501	57 787	635 875	15 564	13 119	759
				13,3	*356*	*416*	*1 224*	*300*	*6*	*114*	*3 460*	*2 755*	*1 266*	*1 272*	*13 998*	*343*	*288*	*16,7*
1887—1891	10 918 431	1 279 576	**23,4** ‰	198	14 884	11 495	54 199	11 108	116	4 331	165 888	150 992	75 576	65 764	692 100	18 094	13 898	933
				3,6	*273*	*211*	*993*	*203*	*2*	*79*	*3 039*	*2 766*	*1 384*	*1 205*	*12 678*	*331*	*255*	*17,1*

1) Die Verhältnißziffern sind durch schrägliegende Lettern ausgedrückt.

starben an Masern 514, Scharlach 138, Typhus 47, Influenza 81, Diphtherie und Croup 176 und 66, Kindbettfieber 12, Lungenentzündung 517, durch Selbstmord 90. Durch Krankheiten der Athmungsorgane (Lungenentzündung, akute Bronchitis und Lungenschwindsucht) waren 1468 Sterbefälle — 27% der Gesammtzahl — bedingt. An Darmkatarrh, Diarrhöe und Brechdurchfall starben im Ganzen 451 Personen, darunter 403 Säuglinge. Auffällig tritt auch in diesem Jahre wieder die größere Langlebigkeit des weiblichen Geschlechtes zu Tage, denn als von je 100 männlichen Gestorbenen hatten nur 13,9 von je 100 weiblichen Gestorbenen bekannten Alters 30,1 das 60. Lebensjahr überschritten. Auch ergab die Volkszählung vom 1. Januar 1891, daß unter je 100 in Stockholm lebenden Personen von 60 Jahren und darüber 71 auf das weibliche Geschlecht entfielen, während im Ganzen nur 54,7% der Bevölkerung dem weiblichen Geschlecht angehörten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Arzneitaxen für 1894 betr. (Vgl. S. 51 und 53.)

Bayern. Kgl. Allerhöchste Verordnung, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend. Vom 4. Januar 1894. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 15.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. Luitpold, 2c.

Wir haben die Arzneitaxordnung vom 16. Dezember 1890[1]) unter Berücksichtigung der Abänderungen vom 22. Dezember 1891 und 7. Januar 1893[2]) einer Revision unterziehen lassen.

Indem Wir im nachstehenden Abdrucke die von Uns genehmigten neuen Taxbestimmungen zur Darnachachtung bekannt geben, verordnen Wir, daß dieselben mit ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit zu treten haben.

Zugleich beauftragen Wir das k. Staatsministerium des Innern, die Arzneitaxe alljährlich namentlich in Rücksicht auf die jeweilig eingetretenen Veränderungen der Materialpreise sowie auf die erzielten Vereicherungen des Arzneischatzes einer Revision zu unterstellen und deren Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 4. Januar 1894.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.
Frhr. v. Feilitzsch.
Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär.
Ministerialrath v. Nies.

Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern vom 4. Januar 1894.

Die unter A. folgenden allgemeinen Bestimmungen haben denselben Wortlaut wie die in den Veröff. 1891 S. 61 abgedruckten; nur ist am Schluße von Ziffer 3 „z. B. 1 ℳ 1 bis 5 Pfg." statt „z. B. 1 ℳ 4 bis 5 Pfg." zu lesen und in Ziffer 3 als zweiter Absatz einzufügen „dem Staats- und Gemeinde-, sowie allen öffentlichen Armen- und Krankenkassen gegenüber findet weder eine Auf- noch Abrundung statt."

Wegen der hierauf folgenden Bestimmungen über die Taxen wird auf das Original verwiesen.

Württemberg. Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 13. Dezember 1890. Vom 20. Dezember 1893. (Reg.-Bl. S. 337.)

An der Arzneitaxe vom 13. Dezember 1890[3]) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1892[4]) nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche mit dem 1. Januar 1894 in Kraft treten und zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 20. Dezember 1893.

Rüdinger.

Bezüglich der Aenderungen und Ergänzungen wird auf das Original verwiesen.

Hamburg. Bekanntmachung, betreffend die Arzneitaxe. Vom 29. Dezember 1893.

Auf Grund § 80 der Reichsgewerbeordnung und auf Antrag des Medizinalkollegiums bestimmt der Senat in Betreff der Arzneitaxe das Folgende:

Für das Jahr 1894 haben die Preise der Arzneien, Arbeiten und Gefäße, welche die Königl. Preußische Arzneitaxe für 1894 festsetzt, sowie der derselben angefügte Anhang im Hamburgischen Staatsgebiete Gültigkeit.

Dabei treten an Stelle der dieser Preußischen Arzneitaxe vorgedruckten nachfolgende

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorliegende Taxe gilt nur für die Rezeptur.

Die Preise der im sogenannten Handverkauf abgegebenen Arzneimittel sind der freien Vereinbarung überlassen, dürfen jedoch nicht höher sein, als die Ansätze dieser Taxe.

2. Als Rezept gilt:

a) jede schriftliche ärztliche Verordnung eines stark wirkenden Arzneimittels im Sinne der Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 28. Dezember 1891.

b) jede anderweitige schriftliche ärztliche Verordnung eines Arzneimittels, welches vom Apotheker für den besonderen Fall zubereitet[1]) oder mit einer für den besonderen Fall ärztlicherseits vorgeschriebenen Signatur versehen werden muß.

Jede anderweitige schriftliche ärztliche Verordnung gilt nicht als Rezept und unterliegt betreffs ihrer Preisbestimmung der freien Vereinbarung mit der Ziffer 1 Absatz 2 angegebenen Beschränkung.

3. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Die für mehrere, häufig in verschiedenen Mengen verordneten Arzneimittel festgesetzten ermäßigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmengen ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß also z. B. 9 Decigramm Argentum nitricum nicht mit 45 Pf., sondern nur mit 20 Pf. zu berechnen sind.

Ziffer 4 hat gleichen Wortlaut mit Ziffer 2 der früheren in den Veröff. 1889 S. 101 abgedruckten allgemeinen Bestimmungen, desgleichen Ziffer 5 mit Ziffer 4, nur lautet der Eingang von Ziffer 5: „Die Rezepte, wie deren Reiteraturen sind nach jedesmaliger Anfertigung u. s. w." Ein neu angefügter zweiter Absatz lautet:

„Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Rezepten, deren Kosten aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen, welche unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, gezahlt werden."

Ferner stimmen Ziffer 6, 7 und 8 mit Ziffer 5, 6, 7 der früheren Bestimmungen dem Wortlaut nach überein. Ein zweiter Absatz von Ziffer 8 lautet:

„Bei Zubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn solches ausdrücklich verordnet ist;"

Desgleichen die Ziffern 9 bis 12.

„9. Wenn auf den in Ziffer 5 Absatz 2 näher bezeichneten Rezepten Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Sind z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 g Colatur 80 g Wein oder Weingeist genommen, oder ist die Wahl einer Pillenmasse oder die Menge eines Zusatzmittels dem Apotheker anheimgestellt, so muß

[1]) Veröff. 1891 S. 61. — [2]) Ebd. 1892 S. 30 und 1893 S. 49. — [3]) Ebd. 1891 S. 128. — [4]) Ebd. 1893 S. 49.

[1]) Das einfache Abwägen oder Abmessen der geforderten Menge eines vorräthigen Arzneimittels für sich allein nicht als Zubereitung.

ein entsprechender Vermerk auf dem Rezept gemacht werden.

Bei Rezepten, die von Privatpersonen bezahlt werden, sind die nothwendigen Zusätze im Rezeptbuch zu vermerken.

10. Weiße Gläser, gefärbte Gläser, Gläser mit Glasstöpsel, Holzkorkstöpsel oder Kautschuckstöpsel dürfen nur zur Anwendung kommen, wenn sie ausdrücklich verlangt oder vom Arzte verordnet sind, oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.

Tropfgläser dürfen, wenn sie nicht ausdrücklich verlangt oder verordnet sind, nur bei tropfenweise innerlich zu gebrauchenden stark wirkenden Arzneimitteln im Sinne der Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 28. Dezember 1891 zur Anwendung kommen.

Bei den unter Ziffer 5 Absatz 2 näher bezeichneten Rezepten müssen bei Salben mit alleiniger Ausnahme der Augensalben stets graue (gelbe) Kruken, bei Abgabe getheilter Pulver in der Regel Papierdüten, bei ungetheilten Pulvern Schachteln ohne Falz berechnet werden, wenn vom Arzt nicht ein anderes Gefäß ausdrücklich gefordert wird. Pulver (einerlei ob getheilt oder ungetheilt) und Pastillen, welche stark wirkende Arzneimittel im Sinne der Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 28. Dezember 1891 enthalten, müssen jedoch stets in Schachteln abgegeben werden.

In allen Fällen, in welchen der Apotheker bei der Auswahl des Abgabegefäßes oder der Umhüllung ein anderes als das billigste aus dieser Taxe ersichtliche Verfahren ohne ausdrückliche ärztliche Verordnung einschlägt, muß ein entsprechender Vermerk auf dem Rezept gemacht werden.

11. Der Assessor für Pharmazie im Verein mit den 4 pharmazeutischen Assistenten des Medizinalkollegiums wird für die in der Taxe nicht aufgeführten Arzneimittel Preise vorschlagen.

Durch Genehmigung des Medizinalkollegiums und Mittheilung an die Apothekenbesitzer erlangen diese Vorschläge bis zum Ablaufe des Jahres 1894 die Gültigkeit von Taxbestimmungen.

Auf demselben Wege kann bestimmt werden, daß neue Arzneimittel der Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 28. Dezember 1891 unterliegen sollen.

12. Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäß § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 bestraft."

Gemäß Ziffer 11 der „Allgemeinen Bestimmungen" hat das Medizinalkollegium unter dem 27. Januar 1894 einen Nachtrag zur Arzneitaxe pro 1894 bekannt gemacht, welcher mit dem 1. Februar d. J. in Kraft getreten ist. (Vgl. Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg S. 19 bis 27.)

Preußen. Berlin. Die in den Veröff. 1889 S. 244 abgedruckte Polizeiverordnung, betr. Maßnahmen gegen Verbreitung der Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung oder des Kopfgenickkrampfs, vom 31. März 1889 ist von dem Polizeipräsidenten am 31. Januar 1894 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß für die im § 4 angeführte Polizeiverordnung vom 7. Februar 1887 die jetzt gültige Polizeiverordnung vom 3. Juli 1893 (s. Veröff. 1893 S. 471) maßgebend ist.

Preußen. Reg.-Bezirk Kassel. Polizeiverordnung, Lumpensammler ꝛc. betr. Vom 20. Oktober 1893.
(Amtsbl. S. 285.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel verordnet was folgt:

§ 1. Personen, welche Lumpen, Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln, oder in stehenden Betrieben mit diesen Gegenständen handeln, dürfen bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes Nasch- und Eßwaaren, mit Ausnahme solcher, deren Außentheile nicht gegessen werden, sowie andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, wie Blechinstrumente und sonstiges Spielzeug, Abziehbilder, Schieferstifte ꝛc., nicht mit sich führen, auch mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen nicht aufbewahren.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Kassel am 20. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
Haussonville.

Preußen. Reg.-Bezirk Kassel. Polizeiverordnung, betr. das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Heil- und Geheimmitteln. Vom 20. Oktober 1893.
(Amtsbl. S. 286.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordne ich hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vgl. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, — Reichsgesetzblatt S. 9 — und Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. Dezember 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel 1891, S. 241),

b) deren Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung durch ihre Ankündigung oder Benennung nicht für Jedermann deutlich erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),

c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Thiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, noch anderweit öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Kassel, am 20. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

Kassel, den 20. Oktober 1893.

Unter Hinweis auf die demnächst im Amtsblatt erscheinende Bezirkspolizeiverordnung, betreffend das Verbot des öffentlichen Anpreisens von Heil- und Geheimmitteln, ersuche ich um deren gefällige weitere Bekanntmachung, auf welche Ew. Hoch- und Hochwohlgeboren die hierbei wesentlich in Betracht kommenden Redaktionen in geeigneter Weise noch ausdrücklich aufmerksam machen wollen.

Hierbei bemerke ich gleichzeitig, daß auch der Verkauf und das zum Verkaufe Anbieten sogenannter Geheimmittel nach § 2 der noch in Kraft stehenden Ver-

ordnung vom 25. Juni 1857 (Kurhess. Gesetz-Samml. S. 75) unter Strafe gestellt ist.

Ew. Hoch- und Hochwohlgeboren wollen dem weitverbreiteten Geheimmittelunfug fortan Ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, die Bestrafung aller Zuwiderhandelnden — event. nach vorheriger erfolgloser Verwarnung — herbeiführen (vgl. auch § 367 R.-St.-G.-B.) und die demzufolge etwa ergehenden gerichtlichen Urtheile mir ab- oder urschriftlich einreichen.

Der Regierungs-Präsident.

An den Königlichen Polizeipräsidenten hier und sämmtliche Königliche Landräthe des Bezirks.

Abschriftlich zur Kenntnißnahme und geeigneten Mitwirkung den Kreisphysikern und Kreiswundärzten mitgetheilt.

Hessen. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1893[1]), die polizeiliche Beaufsichtigung der Miethwohnungen und Schlafstellen betr.

Vom 12. Oktober 1893. (Amtsbl. d. Gr. Minist. d. J. 2c. Nr. 233).

I. Allgemeiner Zweck des Gesetzes und die zu dessen Erreichung gegebenen Mittel.

Das Gesetz vom 1. Juli d. J., (Reg.-Bl. Nr. 23) dessen Art. 1 bereits am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten ist und welches seinem ganzen Inhalt nach mit dem 1. April 1894 in Kraft treten wird, sucht den aus dem Vermiethen ungeeigneter Wohnungen und Schlafstellen für die Gesundheit und Sittlichkeit hervorgehenden Nachtheilen dadurch zu begegnen, daß

1. den Gesundheitsbeamten des Staates und den Ortspolizeibehörden die Befugniß eingeräumt ist, und dies zwar bereits mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab, alle zum Vermiethen bestimmten Wohnungen und Schlafstellen, sowie die von Arbeitgebern ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten 2c.) zugewiesenen Schlafräume einer Untersuchung dahin zu unterwerfen, ob aus deren Benutzung zum Wohnen oder Schlafen Nachtheile für die Gesundheit oder Sittlichkeit nicht zu besorgen sind (Art. 1);

2. den Vermiethern von Wohnungen der in Art. 4 Ziffer 1 bis 3 und letzter Absatz bezeichneten Art die Verpflichtung auferlegt ist, bei der erstmaligen Vermiethung vor dem Einzuge des Miethers (Art. 4) und bei anderweiter Vermiethung solcher Wohnungen innerhalb einer Woche, von eingetretener Aenderung an gerechnet (Art. 5) Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen;

3. denjenigen, welche Dritten nicht zur Familie gehörigen Personen Schlafstellen vermiethen, die Verpflichtung auferlegt ist, vor Beginn der Miethbenutzung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen (Art. 6). Dabei ist weiter Folgendes zu beachten:

Die Vermiether der bei Inkrafttreten des ganzen Gesetzes (1. April 1894) bereits vermietheten Wohnungen der oben unter Ziffer 2 bezeichneten Art und der zu dem angegebenen Zeitpunkt bereits vermietheten Schlafstellen haben der Ortspolizeibehörde innerhalb eines Monats vom 1. April k. J. an von dem bestehenden Miethverhältniß Anzeige zu machen.

Die in vorstehendem Absatz, sowie die oben unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Vorschriften für die Vermiether von Miethwohnungen und Schlafstellen finden zunächst auf Gemeinden von 5000 und mehr Seelen Anwendung, außerdem nur auf solche Gemeinden, für welche diese Bestimmungen durch Polizeiverordnung eingeführt werden (Art. 10 des Gesetzes).

Um die Hauseigenthümer und Vermiether so früh als möglich auf die Nothwendigkeit der Beseitigung gesundheitsschädlicher Einflüsse für ihre zur Vermiethung bestimmten Räume, oder, insoweit hierdurch nicht geholfen werden kann, auf die Nothwendigkeit, die vorhandenen Gebäude durch Neubauten zu ersetzen, hinzuweisen, erscheint es nothwendig, alsbald von der durch Art. 1 des Gesetzes gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen und demgemäß baldmöglichst mit der Untersuchung der Wohnungen insbesondere der in Art. 4 bezeichneten Art derselben, sowie der Schlafstellen und Schlafräume nach Maßgabe der unter V der Anweisung zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkte und Vorschriften zu beginnen und die Ergebnisse dieser Untersuchung nach Anleitung der Formulare C, D und E aufzuzeichnen. Die so gewonnenen Ergebnisse sind dann nicht nur zur Kenntniß der Vermiether zu bringen, sondern auch in ihren Endresultaten in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, damit zeitig Anregung zur Gründung von Vereinen zur Erbauung von Arbeiterwohnungen gegeben und die Bauthätigkeit zur Herstellung derartiger Wohnungen überhaupt gefördert wird.

II. Verpflichtungen der Vermiether von Wohnungen.

Die der Ortspolizeibehörde seitens der Vermiether zu machende Anzeige bezieht sich nur auf solche Wohnungen, welche entweder aus nicht mehr als 3 zum Wohnen oder zum Schlafen benutzten Räumen (einschließlich der Küche und ausschließlich solcher Räume, die in Aftermiethe gegeben oder regelmäßig von anderen Personen mitbenutzt werden,) oder aus Kellergeschossen oder nicht unterkellerten Räumen, deren Fußboden nicht mindestens 0,25 m über Erde liegt, bestehen, oder unmittelbar unter Dach gelegen sind, sei es daß ein Zwischengebälk überhaupt nicht vorhanden ist oder daß die unmittelbar unter Dach gelegenen schrägen Wände nicht verschalt und getüncht sind, so daß Eindringen von Regen und Schnee stattfinden kann.

Die Anzeigen sind von dem Vermiether oder seinem Stellvertreter bei der Ortspolizeibehörde mündlich zu erstatten oder schriftlich einzureichen. Letzterenfalls empfiehlt es sich, des hierfür als Anlage A hier beigefügten Musters[1]) sich zu bedienen, von welchem Abdrücke in jeder Gemeinde auf welche die Bestimmungen der Art. 2 bis 9 und 17 des Gesetzes Anwendung finden, an näher bekannt zu machender Stelle zum Selbstkostenpreis oder unentgeltlich zu haben sind.

III. Verpflichtung der Vermiether von Schlafstellen.

Ob auf Schlafräume die Bestimmungen des Art. 4 (für Miethwohnungen) oder des Art. 6 (für Schlafstellen) Anwendung zu finden haben, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, daß als „Schlafstellen" solche Räume anzusehen sind, welche wesentlich nur zum Schlafen an die betreffenden Personen vermiethet werden und wobei ein ausschließliches Dispositionsrecht der Schläfer über den Raum nicht besteht, einerlei für wie lange die Vermiethung der Schlafstelle stattfindet und ob dem Schläfer gestattet ist, in dem Schlafstellenraum ab- und zuzugehen und Kleidungsstücke oder dergleichen Gegenstände darin aufzubewahren, sich selbst auch unter Tag vorübergehend aufzuhalten.

Die Vermiether haben — abgesehen von den in Art. 17 des Gesetzes gedachten Fällen — vor der Aufnahme von Schläfern die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Die Anzeige muß über die in Art. 6 angegebenen Punkte Auskunft geben. Sie ist von dem Vermiether oder seinem Stellvertreter bei der Ortspolizeibehörde mündlich zu erstatten oder schriftlich einzureichen. Letzterenfalls empfiehlt es sich, des hierfür als Anlage B hier beigefügten Musters sich zu bedienen, von welchem Abdrücke in jeder Gemeinde, auf welche die Bestimmungen der Art. 2 bis 9 und 17 des Gesetzes Anwendung finden (Art. 10), an von der Bürgermeisterei bekannt zu machender Stelle zum Selbstkostenpreis oder unentgeltlich zu haben sind.

In keinem Schlafstellenraum dürfen mehr Personen nächtliche Unterkunft finden, als die Polizeibehörde nach

[1]) Veröff. S. 28.

[1]) Die in Anl. A bis F gegebenen Muster sind hier nicht abgedruckt.

Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes für zulässig erkannt hat bei Meidung der in Art. 12 des Gesetzes angedrohten Strafe. Die Zahl der zuzulassenden Personen (Schläfer) ist in leicht erkennbarer dauerhafter Weise an der Eingangsthüre anzuschreiben oder anzuschagen.

IV. Obliegenheiten der staatlichen Gesundheitsbeamten.

Den Gesundheitsbeamten des Staates fällt die Pflicht zu, bei der Ausführung des Gesetzes nach Maßgabe folgender Bestimmungen mitzuwirken.

1. Auf Ersuchen der Polizeibehörden haben die Gesundheitsbeamten sachverständigen Rath zu ertheilen.

a) Bei Bestimmung des Mindestmaßes von Luftraum, welcher für jeden Bewohner in dem vermietheten Raum vorhanden sein muß (Art. 2 Abs. 1), sowie beim Erlaß von gleichen Vorschriften für Arbeitgeber bezüglich der ihren Arbeitern (Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten u. s. w.) zugewiesenen Schlafräume (Art. 2 Abs. 2),

b) bei Feststellung des Luftraums, welcher in den zur Vermiethung von Schlafstellen bestimmten Räumen für jede aufzunehmende Person vorhanden sein muß (Art. 3 Abs. 1),

c) bei der Festsetzung der sonstigen Anforderungen, welchen die Schlafstellen und die zu ihnen gehörigen Hausräume zu entsprechen haben (Art. 3 Abs. 4).

2. Bei der Untersuchung und Beurtheilung der unter das Gesetz fallenden Miethwohnungen und Schlafräume wird die Betheiligung der Gesundheitsbeamten in folgenden Fällen erfordert:

a) Bei Gemeinden mit über 5000 Seelen, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, wird vorausgesetzt, daß mit der Untersuchung der anzeigepflichtigen Miethwohnungen und Schlafräume Gemeindeärzte oder sonst geeignete Gemeindebeamte als Wohnungsinspektoren beauftragt werden.

So lange eine Stadtgemeinde hierfür nicht Vorsorge getroffen hat, haben die Gesundheitsbeamten die Verpflichtung, wie nachstehend unter lit. b vorgeschrieben wird, zu verfahren; außerdem, wenn ein besonderer Wohnungsinspektor bestellt ist, haben sie jährlich eine gewisse Zahl dieser Wohnungs- und Schlafräume einer hygienischen Untersuchung zu unterziehen und in dieser Weise die Ausführung des Gesetzes mit zu überwachen.

Die Ortspolizeibehörden haben den Gesundheitsbeamten zu diesem Zwecke jederzeit die Einsichtnahme der von Ihnen nach Anleitung der Formulare C, D und E zu führenden Register zu gewähren.

b) In Gemeinden mit über 5000 Seelen, für welche die Städteordnung nicht zur Einführung gelangt ist, sind die hygienische Untersuchung und Beurtheilung der anzeigepflichtigen Wohnungen und Schlafräume den staatlichen Gesundheitsbeamten übertragen. Es empfiehlt sich, daß die Ortspolizeibehörden und Gesundheitsbeamten die Untersuchung wo möglich gemeinschaftlich vornehmen. Die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vermietheten anzeigepflichtigen Miethwohnungen und Schlafräume sind thunlichst bald, die erstmals zur Vermiethung kommenden sofort nach der Benachrichtigung durch die Ortspolizeibehörden der Besichtigung zu unterziehen. Insoweit diese Untersuchungen von dem Gesundheitsbeamten allein vorgenommen werden, hat derselbe einen gutächtlichen Vermerk über das Ergebniß der Untersuchung auf der Rückseite der von der Ortspolizeibehörde erhaltenen und an diese baldigst zurückzusendenden Anzeigen zu machen.

c) Die gleichen Verpflichtungen liegen den Gesundheitsbeamten ob, wenn die Bestimmungen der Art. 2 bis 9 und 17 des Gesetzes für Gemeinden mit unter 5000 Seelen durch Polizeiverordnung zur Einführung gelangen (Art. 10).

d) Wenn Unternehmer von Neubauten oder Umbauten von der Berechtigung Gebrauch machen, vor dem Beginn dieser Bauten eine Verfügung der Polizeibehörde darüber zu erwirken, ob oder unter welchen Bedingungen dieselben die ihr als künftige Miethräume bezeichneten Bautheile als in baulicher Hinsicht den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend erachten, (Art. 8) so haben die Gesundheitsbeamten die ihnen mitgetheilt werdenden Pläne nach dieser Richtung zu prüfen und zu begutachten.

e) Im Falle der miethweisen Benutzung einer als gesundheitsschädlich bezeichneten Wohnung oder Schlafstelle von der Beseitigung bestimmter, die Gesundheit gefährdenden Ursachen abhängig gemacht wird, (Art. 7) soll die Ortspolizeibehörde in Gemeinden unter 20 000 Seelen die Untersuchung und Begutachtung durch den Gesundheitsbeamten veranlassen, während die Verpflichtung zu dieser Bethätigung in Gemeinden mit mehr als 20 000 Seelen zunächst dem bestellten Wohnungsinspektor zufällt.

f) Zu den Verhandlungen über Beschwerden gegen die auf Grund der Art. 7 und 8 erlassenen Verfügungen der Ortspolizeibehörden beim Kreis- und Provinzialausschuß sollen soweit erforderlich die Gesundheitsbeamten als Sachverständige zugezogen werden.

3. Es wird von den Gesundheitsbeamten erwartet, daß sie auch in denjenigen Gemeinden, für welche die Bestimmungen der Art. 2 bis 9 und 17 wegen der geringeren Seelenzahl zunächst nicht Platz greifen den Miethwohnungen und Schlafstellen bei jeder sich bietenden Gelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuwenden, sich insbesondere da, wo der Verdacht einer besonderen Gefährdung der Miethbewohner oder Schlafgänger besteht, durch Augenschein von den Verhältnissen Kenntniß verschaffen und bei den zuständigen Behörden die erforderlichen Anregungen zu geben.

4. Schließlich fällt den Gesundheitsbeamten die Aufgabe zu, den zur Anstellung kommenden Wohnungsinspektoren (oder den mit solchen Funktionen zu betrauenden Polizeiorganen oder Gemeindebeamten) auf Verlangen der betreffenden Behörden die für ihre Thätigkeit nothwendigen Anweisungen zu geben und sich über dessen Verständniß zu verlässigen.

V. Verpflichtungen der Ortspolizeibehörden.

Die Ortspolizeibehörden derjenigen Gemeinden, welche 5000 oder mehr Einwohner haben oder auf welche die Bestimmungen der Art. 2 bis 9 und 17 durch Polizeiverordnung für anwendbar erklärt worden sind, haben Register nach dem in den Anlagen C und D vorgeschriebenen Muster anzulegen und zu führen, in welche getrennt nach Miethwohnungen und Schlafstellen fortlaufend nach der Zeit der Anmeldung die in Gemäßheit der Art. 17, sowie 4, 5 und 6 zu machenden Anzeigen nach Maßgabe des Vordrucks der Spalten einzutragen sind.

Wo besondere Wohnungsinspektoren für die oben bezeichneten Gemeinden nicht bestellt sind, haben die Ortspolizeibehörden den zuständigen staatlichen Gesundheitsbeamten die eingegangenen schriftlichen Anzeigen (Form. A und B) nach stattgefundenen Eintrag in die Register C und D, sowie Auszüge über die in Folge mündlicher Anzeigen erfolgten Einträge in diese Register baldigst zu übersenden. Auf Grund des Ergebnisses der thunlichst in Gemeinschaft mit dem Gesundheitsbeamten vorgenommenen Besichtigung ist der Beschluß, ob die Wohnung oder der Schlafstellenraum als gesundheitsnachtheilig überhaupt oder vorbehaltlich bestimmter Abänderungen beanstandet wird, in Spalte 11 einzutragen. Die weiter nach Maßgabe der Art. 7, 9 und 15 ergehenden Entscheidungen und Beschlüsse sind in den Spalten 12 bis 14 einzutragen.

Sind besondere Wohnungsinspektoren bestellt, so haben diese die ihnen übertragenen Funktionen als Beauftragte der Ortspolizeibehörden wahrzunehmen.

Die Ortspolizeibehörden haben im Falle erstmaliger Vermiethung thunlichst sofort eine Untersuchung der zu vermiethenden Räume oder Schlafstellen vorzunehmen beziehungsweise zu veranlassen und ein nach Maßgabe des Art. 7 zu erlassendes Verbot wenn

möglich vor der Vermiethung dem Vermiether zuzustellen.

Die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vermietheten anzeigepflichtigen Miethwohnungen sind straßenweise einer Untersuchung zu unterwerfen, wobei die in Gemäßheit der Art. 4 und 6 von den Vermiethern gemachten Angaben näher zu prüfen eventuell richtig zu stellen sind. Bezüglich der anzeigepflichtigen Miethwohnungen insbesondere bedarf es zur Vervollständigung jener Angaben der selbstständigen Ermittelung von Länge, Breite und Höhe der einzelnen Miethräume zum Zwecke der in Spalte 5 des Registers (Anlage C) zu vollziehenden Einträge.

Gleichzeitig haben Ermittelungen stattzufinden, ob nicht Wohnungen oder Schlafstellen vorhanden sind, bezüglich welcher die nach Art. 17 beziehungsweise 4, 5 und 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig gemacht worden sind, um gegen die Säumigen je nach Befund Anzeige auf Grund des Art. 11 zu erheben. Bei Schlafstellen hat sich die Untersuchung nicht allein darauf zu beziehen, ob die Räume in gesundheitlicher Beziehung zu beanstanden sind, sondern auch darauf, ob in der Person des Schlafstellenvermiethers und seiner Hausgenossen nicht Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Vermiether der Unsittlichkeit Vorschub leisten werden.

In keinem Schlafstellenraume dürfen mehr Personen nächtliche Unterkunft finden als die Ortspolizeibehörde nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes für zulässig erklärt hat. Es ist zu überwachen, daß die Zahl der zuzulassenden Personen überall angegeben ist (s. oben III a. E.).

Endlich ist es Obliegenheit der Ortspolizeibehörden auf Grund der ihnen durch Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes ertheilten Befugniß die den Lehrlingen, Gesellen, Gehülfen, Dienstboten 2c. angewiesenen Schlafräume einer Untersuchung dahin zu unterwerfen, ob Gefahren für die Gesundheit der in denselben untergebrachten Personen nicht zu besorgen sind. Die Ergebnisse der vorgenommenen Untersuchungen sind in ein Verzeichniß nach Muster des Formulars E einzutragen.

Selbstverständlich ist hierbei den besonderen Zwecken Rechnung zu tragen, welche für die Ueberweisung des Schlafraums bestimmend sind, so daß z. B. ein Stall als Schlafraum an und für sich nicht zu beanstanden ist, wenn die Ueberwachung des Viehstandes die Anwesenheit eines Wärters in dem Stalle oder in dessen unmittelbare Nähe erfordert.

Die polizeiliche Untersuchung von Miethwohnungen sowie von Schlafräumen der in Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneter Art darf nur so lange es Tag ist, und unter dieser Voraussetzung nur innerhalb der Stunden von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis bis 6 Uhr Nachmittags vorgenommen werden. Dabei ist mit jeder thunlichen Rücksicht auf die Bewohner zu verfahren. Dasselbe gilt für die erstmalige Untersuchung von Räumen, welche zu Schlafstellen (Art. 3 des Gesetzes) dienen sollen. Die Ortspolizeibehörde ist jedoch befugt, Visitationen der in Benutzung befindlichen Schlafstellenräume auch außerhalb der vorgeschriebenen Stunden, insbesondere zur Nachtzeit, vorzunehmen, um zu kontroliren, ob die Vorschriften bezüglich der Anzahl der in die einzelnen Räume zuzulassenden Personen beobachtet werden und ob Anstände in sittlicher Beziehung nicht bestehen.

VI. Ausdehnung der in Art. 2 bis 9 und 17 enthaltenen Bestimmungen auf Gemeinden unter 5000 Seelen.

Die Kreisämter haben darauf hinzuwirken, daß Untersuchungen der in Art. 1 des Gesetzes zugelassenen Art auch in Gemeinden unter 5000 Seelen, in welchen zahlreiche Arbeiter wohnen, — oder wo es bekannt wird, daß Mißstände erheblicher Art in den kleinen Miethwohnungen, den Schlafräumen der Lehrlinge, Gesellen 2c. und in Schlafstellen bestehen, — durch die Gesundheitsbeamten des Staates oder die Ortspolizeibehörden vorgenommen werden. Das Ergebniß solcher Untersuchungen, welches nach Anleitung der Register C und D (Spalte 1 bis 8) vorzunehmen und aufzuzeichnen ist, soll als Grundlage für die Erwägung der Frage dienen, ob und in welchem Umfang Veranlassung zur Ausdehnung der in den Art. 2 bis 9 und 17 des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nach Maßgabe des Art. 78 der Landgemeindeordnung auf die betreffenden Gemeinden angezeigt erscheint.

Namentlich muß erwartet werden, daß da, wo eine größere Anzahl unverheiratheter Arbeiter nächtliche Unterkunft haben, die Bestimmungen über die polizeiliche Kontrole der Schlafstellen zur Einführung gelangen.

VII. Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Art. 2 bis 7 und Befugniß der Polizeibehörden zur Ausweisung der Miether.

Gerichtliche Bestrafung haben diejenigen Vermiether von anzeigepflichtigen Wohnungen oder Schlafstellen nach Maßgabe der Art. 11 bis 13 zu gewärtigen, welche die nach Art. 4 bis 6 vorgeschriebenen Vermiethungsanzeigen überhaupt oder rechtzeitig zu machen unterlassen (Art. 11) oder gegen Bestimmungen der in Art. 2 und 3 bezeichneten Art handeln (Art. 12) oder die gemäß Art. 7 von der Polizeibehörde erlassenen rechtskräftigen Verfügungen nicht befolgen. (Art. 13).

Zum Erlaß von Verfügungen der in Art. 7 bezeichneten Art ist die Ortspolizeibehörde nur in Gemeinden von 5000 und mehr Seelen oder in solchen Gemeinden befugt, für welche die Bestimmungen der Art. 2 bis 9 durch Polizeiverordnung eingeführt sind.

In allen übrigen Gemeinden kann ein polizeiliches Verbot der ferneren Benutzung von Wohn- oder Schlafräumen nur auf Grund des Art. 80 der Kreisordnung oder des Art. 56 der Städteordnung, wenn die nach den genannten Gesetzesbestimmungen erforderten Voraussetzungen vorliegen, stattfinden.

Ist der die Benutzung einer Miethwohnung oder eines Schlafstellenraumes untersagende Beschluß der Ortspolizeibehörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Vermiether schriftlich zuzustellen ist, auf Grund des Art. 7 des Gesetzes erlassen, so kann die Ortspolizeibehörde — unbeschadet der etwa gegen den Vermiether zu richtenden Strafverfolgung auf Grund des Art. 13 des Gesetzes — nach eingetretener Rechtskraft ihrer in Gemäßheit des Art. 7 erlassenen Verfügung die Ausweisung der in die Wohnung beziehungsweise in die Schlafstellen aufgenommenen Personen anordnen, wobei jedoch die Frist zur Räumung nicht unter einem Monat bestimmt und von 6 zu 6 Monaten bis auf 5 Jahre verlängert werden soll, wenn der Miether glaubhaft macht, daß unbeanstandete Wohnungen von der seinen Verhältnissen entsprechenden Größe und Preisanlage zur Zeit nicht vorhanden sind.

Auch gegen diese Ausweisungs-Verfügung, welche gegen den Miether zu richten ist, steht dem Letzteren Beschwerde nach Maßgabe des Art. 9 zu (Art. 15).

VIII. Statistische Erhebungen.

Um über die Zahl, Art und Beschaffenheit der dem Gesetz unterliegenden Miethwohnungen, Schlafstellen und Schlafräume der Lehrlinge 2c. sowie über Zahl und Art der auf Grund der Art. 7 und 15 gefaßten Beschlüsse und verfügten Ausweisungen, sowie über die stattgefundene oder in Ausführung begriffene Vermehrung des Angebots an gesunden Arbeiterwohnungen das erforderliche Material zu erhalten, haben die Kreisämter in dem Monat Mai eines jeden Jahres, zum erstenmal für die Jahresperiode vom 1. April 1894 bis dahin 1895 eine Uebersicht nach Formular Anlage F einzureichen.

Darmstadt, den 12. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger. Best.

Oesterreich. Das Ministerium des Innern hat durch einen an alle politischen Landesbehörden gerichteten **Erlaß** vom 4. Dezember 1893 (vgl. österr. San.-W. 1893 S. 598) angeordnet, daß die in den einzelnen Ver-

waltungsgebieten in Kraft stehenden **Todtenbeschauordnungen** und die denselben beigegebenen Instruktionen mit einem von dem Obersten Sanitätsrath erstatteten Gutachten verglichen und erforderlichenfalls im Sinne desselben abgeändert werden sollen. Das betr. Gutachten ist seinem wesentlichen Inhalte nach auf S. 573 bis 575 des öst. San.-W. (Jahrg. 1893) abgedruckt und lautet folgendermaßen:

Gutachten des k. k. Obersten Sanitätsrathes über Vorschriften, betreffend die Todtenbeschau. Dem Obersten Sanitätsrathe lag der Entwurf einer Todtenbeschauordnung, welche für ein Verwaltungsgebiet erlassen werden sollte, nebst Instruktionen für das Beschaupersonale zur Begutachtung vor. Die Instruktionen enthielten:

a) eine Zusammenstellung der Zeichen des Scheintodes,

b) eine Anleitung zur ersten Hilfeleistung,

c) eine Zusammenstellung der Zeichen des Todes,

d) eine Belehrung über die Zeichen des gewaltsamen Todes,

e) eine Zusammenstellung der üblen Gewohnheiten bei der Behandlung Verstorbener,

endlich Formularien für ärztliche Behandlungsscheine, Todtenbeschaubefunde und für die von den Beschauorganen zu führenden Protokolle.

Der Verordnungsentwurf enthielt analoge Bestimmungen, wie die in anderen Verwaltungsgebieten geltenden Todtenbeschauordnungen und die erwähnten Formularien für Drucksorten waren mit den in anderen Verwaltungsgebieten eingeführten in Uebereinstimmung.

Aus dem über den Verordnungsentwurf erstatteten Gutachten des Obersten Sanitätsrathes ist hervorzuheben, daß nicht blos Leichen, sondern auch abortirte Früchte der Beschau zu unterziehen sind,

ferner daß bei der Leichenbeschau der ganze Körper einer genauen Besichtigung und Untersuchung zu unterziehen und zu diesem Zwecke in decenter Weise zu entblößen ist.

Hinsichtlich der in gewissen Fällen nothwendigen Desinfektion wies der Oberste Sanitätsrath auf die Fortschritte der Neuzeit auf diesem Gebiete hin und empfahl, nicht eine bestimmte Desinfektionsvorschrift in der Verordnung zu zitiren, sondern vielmehr anzuordnen, daß die Desinfektion nach den jeweilig bestehenden diesbezüglichen Vorschriften auszuführen sei.

Hinsichtlich der den Todtenbeschauordnungen anzufügenden Instruktionen für die Beschauorgane erstattete der Oberste Sanitätsrath das nachstehende Gutachten und beantragt, eine Revision der in den einzelnen Verwaltungsgebieten bestehenden bezüglichen Instruktionen, bezw. eine entsprechende Abänderung derselben zu veranlassen.

In der von den „Zeichen des Todes" handelnden Beilage wären diese Zeichen in drei Gruppen aufzuführen, von denen die erste die gleich nach dem Tode eintretenden Symptome, die zweite die in den ersten Stunden sich einstellenden, die dritte aber die Fäulniß-Erscheinungen zu enthalten hätte.

In der ersten Gruppe wäre aufzuführen:

a) Allgemeine Erschlaffung.

b) Aufhören der willkürlichen und unwillkürlichen Bewegungen, insbesondere der Athembewegungen, des Herzschlages und Pulses.

c) Aufhören der Herztöne.

d) Unempfindlichkeit der Haut gegen Reize des Augapfels gegen Berührung.

e) Ausbleiben der Verengung der Pupille bei Lichteinwirkung.

In der zweiten Gruppe wäre zu nennen:

a) Marmorkälte.

b) Bildung der Todtenflecke an den abhängigen Körperstellen.

c) Abplattung und Bläße der Theile, auf denen der Körper ruht.

d) Eintritt der Todtenstarre.

In der dritten Gruppe sind hervorzuheben:

a) Weichwerden der Augäpfel, Trübung der Hornhaut.

b) Leichengeruch.

c) Auftreten grünlicher oder mißfärbiger, sich verbreitender Flecke, zunächst am Bauche, dann auch an anderen Körperstellen.

d) Auftreibung der Körpertheile durch Fäulnißgase.

e) Lockerung der Oberhaut und Abhebung mit mißfärbiger Flüssigkeit gefüllter Blasen.

f) Ausfließen stinkender, mißfarbiger Flüssigkeit aus Mund und Nase.

Diesen Andeutungen wäre noch hinzuzufügen, daß in zweifelhaften Fällen, besonders in der ersten Zeit nach dem Tode nicht auf ein einzelnes, sondern auf das Zusammentreffen mehrerer der erwähnten Kennzeichen Gewicht zu legen ist.

In der vom Scheintode sprechenden Beilage wäre vorauszuschicken, daß es Fälle giebt, in denen das Leben anscheinend erloschen ist, gewisse Lebenserscheinungen aber in unscheinbarer Weise fortbestehen und eine Wiederbelebung noch möglich ist.

An die Möglichkeit eines bloßen Scheintodes ist zu denken:

1. In allen Fällen, wo noch, wenn auch nur minimale Lebenserscheinungen zu bemerken sind, z. B. Zucken nach Reizungen der Haut oder der Schleimhäute, Zusammenziehung der Pupille bei Einwirkung grellen Lichtes, Vibriren der Herzgegend oder Hören leiser Herztöne beim Auflegen des Ohres auf diese.

2. Wenn der Tod ganz kurz vor der Beschau, insbesondere unerwartet oder plötzlich eingetreten ist. Besondere Beachtung verdienen in dieser Beziehung namentlich Erhängte, Erwürgte, Ertrunkene, Erstickte überhaupt, Erfrorene, vom Blitze Getroffene, todtgeborene aber noch frische Kinder, und Personen, welche nach heftigen Gemüthsbewegungen, Ohnmachten, epileptischen oder hysterischen Krämpfen und nach Blutverlusten plötzlich gestorben sind.

3. Wenn, trotzdem schon einige Zeit seit dem Tode verflossen ist, die in der früheren Beilage angeführten Kennzeichen des Todes nicht eingetreten sind.

In der Belehrung über Hilfeleistung wäre zu bemerken, daß, wenn aus einem der erwähnten Gründe Verdacht auf bloßen Scheintod vorliegt, keine Zeit zu verlieren, sondern sofort zu Belebungsversuchen zu schreiten ist, welche hauptsächlich im Folgenden zu bestehen haben:

1. Rasche Entfernung eventueller Respirationshindernisse, z. B. fremder Körper oder Flüssigkeiten aus Mund und Nase, der Strangulationswerkzeuge vom Halse, beengender Kleidungsstücke.

2. Sofortige Einleitung künstlicher Athmung durch systematische und intermittirende Kompression des Brustkorbes oder durch eine andere der vielen Methoden, welche der Todtenbeschauer durch praktischen Unterricht kennen gelernt hat.

3. Anwendung von Hautreizen, insbesondere Reibungen an den Armen, Beinen und an der Brust, kalten Bespritzungen, Rütteln u. dgl., doch ohne Anwendung roher Gewalt, Auftropfen von Siegellack auf die Brust.

4. Reinigung der Schleimhäute des Rachens durch mechanische (Feder, Finger) oder durch stark riechende Mittel, z. B. Ammoniak, Salmiakgeist, starken Essig, die aber nur zur Nase oder zum Munde, und zwar mit Unterbrechungen, zu halten, nicht aber etwa einzugießen sind.

5. Erwärmung des Körpers.

Die Beilage, welche die Zeichen des gewaltsamen Todes zusammenzustellen versucht, kann ganz gut wegbleiben.

Der Verdacht eines gewaltsamen Todes ergiebt sich bekanntlich vorzugsweise aus den Umständen des Falles und darauf ist bereits in Bestimmungen der Todtenbeschauordnung hingewiesen.

Was aber die an der Leiche äußerlich bemerkbaren Zeichen des gewaltsamen Todes betrifft, so sind es, wenigstens für den Laien, nur die Verletzungen und Druckspuren, die als solche bezeichnet werden können,

und es wird genügen, in der allgemeinen Instruktion besonders aufmerksam zu machen und zu bemerken, daß die äußeren Spuren erlittener Gewalt auch unscheinbar sein und an versteckten Stellen sitzen können.

Dasselbe gilt von der Erstickung, welche äußerlich außer denselben Druckspuren an den Respirationsöffnungen oder am Halse in der Regel keine schon äußerlich auffallenden Spuren hinterläßt.

Was aber die in jener Beilage als Zeichen des Vergiftungstodes erwähnten Befunde betrifft, so sind sie vollkommen werthlos und könnten nur beirren. Für den Laien ist wohl nur der Tod durch Aetzgifte einigermaßen erkennbar, da bei diesen meistens Verschorfungen an den Lippen und in der Umgegend des Mundes vorkommen, die auffallen.

Sonstige Vergiftungen hinterlassen entweder keine charakteristischen äußeren Spuren oder nur solche, die wohl dem Arzte aber nicht für den Laien bemerkbar, respektive auffallend sind.

Oesterreich. Verordnung des Ministeriums des Innern, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1894.

Vom 2. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 171. (Oest. Reichsgesetzbl. S. 514.)

Am 1. Jänner 1894 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1894 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889" im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene, auf Grund der jüngsten Droguen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte, Wund- und Thierärzte, haben vom 1. Jänner 1894 angefangen sich an diese neue Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191)[1]), betreffend die österreichische Arzneitaxe, beziehungsweise die Abänderungen und Ergänzungen derselben enthaltende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 222)[2]), betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1893, bleiben in Wirksamkeit.

Oesterreich. Bekämpfung von Schulepidemien betr.

(Oesterr. San.-W. 1893 S. 583.)

Die niederösterreichische Statthalterei hat am 4. Dezember 1893 dem Wiener Magistrat aus Anlaß des häufigen Auftretens der Diphtherie in einem Wiener Schulgebäude die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Gesichtspunkte bekannt gegeben, welche nach den vom Ministerium des Innern der Statthalterei mitgetheilten Anträgen des Obersten Sanitätsrathes bezüglich der Tilgung von Schulepidemien, insbesondere von Diphtherie, im Auge zu halten sind:

„Da Erkrankungen an Diphtheritis bei Bediensteten im Komplexe des Schulgebäudes selbst (beim Schuldiener der Gewerbeschule) vorgekommen sind, so ist eine ärztliche Erhebung des Gesundheitszustandes hinsichtlich der in dem Gebäude untergebrachten Bediensteten erforderlich und wäre an dem Grundsatze festzuhalten, daß nach dem letzten Diphtheritisfalle in einer für sich abgeschlossenen Schullokalität unter Voraussetzung der Durchführung der Desinfektionsmaßnahmen noch durch 14 Tage die Wiederbenützung der Räume sistirt bleiben soll.

Kinder sollen auch bei Abwesenheit von Nachkrankheiten noch 14 Tage nach Ablauf des lokalen Krankheitsprozesses der Diphtherie von der Schule ferngehalten werden, da in diesem Zeitraume noch eine weitere Ansteckung durch dieselben möglich ist. Hierauf sind sowohl die Schulleitungen als auch die ärztlichen Kreise aufmerksam zu machen.

Bei der Desinfektion der Schulgebäude sind der Fußboden und die Einrichtungsstücke der Schulzimmer, Gänge, Aborte mit einer fünfprozentigen Karbollösung oder zweiprozentigen Lysollösung zu desinfiziren und hiebei besonders darauf zu sehen, daß die Desinfektionsflüssigkeit in die Fugen der Bretter des Fußbodens reichlich eindringe; Wände, Mauerwerk, Ventilationsschläuche werden am besten durch Kalktünchung desinfizirt. Die noch geübte Schwefelräucherung hat zu unterbleiben.

Die Desinfektion in den Schulzimmern soll der Reinigung derselben stets vorangehen und sind bei dieser Reinigung auch die Ventilationsöffnungen und Schläuche im Mauerwerk nicht zu vergessen.

Bei der Wiedereröffnung der Schule dürfen Zöglinge, welche die Diphtheritis überstanden haben, sowie Zöglinge, welche mit Kranken zusammen in demselben Haushalte wohnen, nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses über den vollständig unverdächtigen Gesundheitszustand derselben zum Schulbesuche zugelassen werden.

Es empfiehlt sich, daß beim ersten Zusammentreffen der Zöglinge in den Schulen die Intervention von Aerzten zur Wahrnehmung des Gesundheitszustandes der eintreffenden Zöglinge, eventuell zur Vornahme ihrer Untersuchung im Verdachtsfalle in Anspruch genommen werde.

Die Schulleiter sind aufmerksam zu machen, daß sie auf Erkrankungen der Schüler an allgemeinen Fieberzuständen, sowie an Halsleiden besonders achten und die Schüler zur Mittheilung derartiger Krankheitszustände veranlassen; ferner, daß sie die aus der Schule ausbleibenden Schüler in genauer Evidenz halten und in jedem Falle die Ursache des Ausbleibens zu ermitteln trachten, in welcher Beziehung seitens der Schulbehörden die Vermittlung der betreffenden Sanitätsbehörden in Anspruch zu nehmen ist.

Im Falle des Verdachtes, daß an Diphtheritis erkrankte Schüler mit dieser Krankheit schon während des Besuches der Schule behaftet waren, und wenn eine solche Erkrankung mit vehementer Intensität und rasch tödtlich verläuft, oder wenn innerhalb einer Woche mehrere Krankheitsfälle unter den mit einander verkehrenden Zöglingen vorkommen, ist mit der Schließung der betreffenden Schulklasse oder Schulgemeinschaft vorzugehen.

Die durch diese Schließung der Schulklassen bezweckte Fernhaltung der betreffenden Schulbesucher muß eine vollständige sein und ist es nicht angängig, daß einzelne derselben an dem für mehrere Klassen gegebenen Unterrichte in der Religion, dem Turnen, den Handarbeiten, dem Gesange und anderen freien Gegenständen während der Zeit der Schulsperre theilnehmen.

Schließlich wird mit Bezug auf die Verbreitungsart der Diphtheritis besonders hervorgehoben, daß es überhaupt — unbedingt aber während des Vorkommens dieser Krankheit in der Bevölkerung nothwendig ist, daß die Reinigung der Schullokalitäten, sowie die Reinigung der Aborträume täglich erfolge, daß bei Reinigung der Schulzimmer das Aufwirbeln von Staub vermieden und daher unter Aufwendung feucht gehaltener Reinigungsmittel vorgenommen werde, und zwar zu einer Zeit, daß die Schulbesuchenden nicht in Räumen verweilen müssen, in welchen die Luft durch den Reinigungsvorgang mit aufgewirbelten Staubpartikelchen versetzt ist. Auch soll für die Aufbewahrung der Utensilien oder Handarbeiten in der Schule für jeden Zögling eine gesonderte Lade zur Verfügung stehen.

Die Beachtung sämmtlicher schulhygienischen Maßnahmen in Bezug auf Lüftung, Heizung, Temperatur, bei Luftheizung auf die Vermeidung zu trockener Luft u. s. w. sind zur Zeit des Bestehens der Epidemiegefahr auf das gewissenhafteste zu handhaben.

Zur exacten Durchführung der sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Verhütung der Diphtheritis und anderer Infektionskrankheiten durch die Schule ist das unmittelbare wechselseitige Zusammenwirken der Schul- und Sanitätsbehörden unter Handhabung der raschesten Anzeige und Verständigung von allen im gedachten Zwecke belangreichen Vorkommnissen unbedingt nothwendig."

---

[1]) Veröff. 1890 S. 188. — [2]) Ebd. 1893 S. 51.

Thierseuchen.

Niederlande. (Vgl. S. 74.) Von Thierseuchen sind im Januar 1894 gemeldet: Milzbrand in Velp, Winterswyk, Ellecan (Gelderland), Zaandyk, Amstelveen (Nordholland), Tietjerk (Friesland), Schipluiden, Oosteinderpolder, Schiedam (Südholland), Markvelde (Over-Yssel); Rotz unter den Pferden in Haskerdyken (Friesland); Influenza unter Pferden und Rindern in Roermond (Limburg); Schweineseuche in Arnhem, Ryssen (Gelderland).

Thierseuchen in Norwegen im Jahre 1891.[1])

(Aus Beretning om Veterinaervaesenet i Norge for Aaret 1891. Kristiania 1893.)

Im Berichtsjahre sind Fälle von Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Tollwuth, Schafpocken, Rotz und Wurm nicht vorgekommen. Von anderen Seuchen sind gemeldet:

Milzbrand 356 Fälle in sämmtlichen Aemtern mit Ausnahme von Nordland; erkrankt sind 270 Stück Rindvieh, wovon 23 getödtet, 236 gefallen, in 17 Aemtern, die meisten in Süd-Bergenhus (69); ferner 38 Pferde (2 getödtet, 35 gefallen), 5 Schafe (alle gefallen), 27 Schweine (6 getödtet, 18 gefallen), 5 Hunde, 2 Katzen und 9 andere Thiere.

Rauschbrand in 4 tödtlich verlaufenen Fällen bei Rindern in 3 Aemtern und in 2 desgleichen bei Schweinen; Malignes Oedem bei 9 Pferden.

Schweinerothlauf (Morbus ruber) in allen Aemtern, ausgenommen Lister und Mandal sowie Nordland, bei 201 Thieren; hohe Erkrankungszahlen wiesen die Aemter Hedemarken (35), Christians (32) und Akershus (22) auf. Knötchenrothlauf (Knuderose) bei 282 Schweinen, von denen 5 getödtet, 10 gefallen sind; Nesselfieber bei 24 Schweinen. Rothlauf (Erysipel) in 246 Fällen bei Pferden, in 120 (1 tödtlich) beim Rindvieh und in 82 bei Schweinen, von denen 8 getödtet, 5 gefallen sind; am meisten betheiligt war das Amt Hedemarken mit 137 Erkrankungen. Schweinepest in 9 (4 tödtlichen) Fällen in den Aemtern Christiania, Akershus und Bratsberg.

Pocken 216 Fälle bei 191 Stück Rindvieh und 25 Ziegen.

Räude 221 Fälle in 6 Aemtern, von denen Christians (81), Süd-Drontheim (60) und Nord-Drontheim (45) am meisten betroffen wurden; erkrankt sind 17 Pferde, 192 Rinder, 4 Schafe, 7 Hunde und 1 Katze.

Brustseuche (Influenza) der Pferde in 576 Fällen, wovon 20 tödtlich, in 11 Aemtern; die höchsten Erkrankungsziffern hatte Christiania (272 Fälle), es folgen Akershus (129) und Smaalenene (95).

Druse in 1178 Fällen (33 tödtlich) in 14 Aemtern; hiervon kommen auf Hedemarken 430, Christiania 226, Akershus und Smaalenene je 108 Fälle.

Bösartiges Katarrhalfieber in allen Aemtern, ausgenommen in den Städten Christiania und Bergen bei 230 Stück Rindvieh, von denen 79 getödtet wurden, 80 gefallen sind, ferner bei 8 Schafen, 33 Ziegen (29 gefallen) und 2 Schweinen.

Tuberkulose in 248 Fällen in 14 Aemtern bei 1 Pferd (tödtlich), 239 Stück Rindvieh, von denen 130 getödtet und 10 gefallen sind, und 8 Schweinen. Die meisten Seuchefälle sind in Hedemarken (47) und Akershus (43) gemeldet worden.

Braasot (akute Blutseuche der Schafe) in 366 mit 363 tödtlichen Fällen in 5 Aemtern; die meisten Erkrankungen sind in Romsdal (160) und Süd-Bergenhus (150) vorgekommen.

Geflügeldiphtherie ist in 9 Fällen beobachtet, Aktinomykose bei 8 Pferden, 38 Stück Rindvieh, Fibromykose durch Ascococcus bei 150 Pferden, 5 Stück Rindvieh, 5 Schweinen und 1 Hund, bösartige Klauenseuche bei 23 Schafen gemeldet worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 977.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 9. Februar 1894. (Amtsbl. S. 48.)

Auf Grund des Artikel 6 des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. S. 901) wird in Verbindung mit § 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zum Zwecke der Verhinderung der Einschleppung von Thierseuchen, die Einfuhr von lebenden Schweinen aus der Kontumazanstalt zu Biala, sowie aus dem Borstenviehmarkte zu Wiener-Neustadt über die im Regierungsbezirk Oppeln belegenen Eintrittsstationen bis auf Weiteres untersagt.

Das Einfuhrverbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung vom 7. Februar 1894. (Amtsbl. S. 96.)

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Frankreich wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen über die Landesgrenze mit dem Königreich Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg wird hiermit von Sonntag, den 11. Februar d. Js. ab bis auf Weiteres gänzlich verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft, sofern nicht gemäß § 328 (Str.-G.-B.) eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verbotswidrig eingeführte Thiere unterliegen der Einziehung.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Verordnung vom gleichen Datum (Ebd.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§ 1. Die diesseitige Verordnung vom 17. Dezember 1892 (Amtsblatt Stück 59, S. 479[2]), betreffend das Verbot der Einfuhr von frischen Fellen, Klauen ꝛc. der Wiederkäuer aus dem Königreich der Niederlande wird insoweit abgeändert, als die Einfuhr von überseeischer, die Niederlande nur transitirender roher Wolle bis auf Weiteres gestattet ist. Durch diese Anordnung werden die für die Einfuhr von Wolle holländischen Ursprungs bestehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat wegen starker Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Frankreich die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich über die Schweiz auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Wirkung vom 8. Februar ab bis auf Weiteres verboten.

[1]) Veröff. 1891 S. 816. — [2]) Desgl. 1892 S. 1068.

Rechtsprechung.

Als „frisches" Fleisch im Sinne des § 5 des Regulativs für die Stadt Krefeld vom 30. Januar 1885 ist alles nicht eingepökelte oder sonst konservirte Fleisch anzusehen, also auch Fleisch, welches nur oberflächlich gesalzen ist.

Urtheil des Königl. preuß. Kammergerichts vom 20. April 1893 wider den Metzger W. zu D.

Der Angeklagte hatte am 11. Oktober 1892 auf dem Wochenmarkt zu Krefeld ein Stück Fleisch feilgehalten, das von einem am 8. Oktober 1892 in einem anderen Orte geschlachteten Schweine herrührte, ohne daß ersteres in dem Krefelder Schlachthause noch besonders untersucht worden war. Er wurde deshalb vom Schöffengericht Krefeld wegen Uebertretung des § 5 des Regulativs für die Stadt Krefeld vom 30. Januar 1885 in Verbindung mit dem Gesetz vom 18. März 1868 und § 17 des Gesetzes vom 9. März 1881 zu 6 ℳ Geldstrafe, eventuell 2 Tagen Haft verurtheilt, und diese Entscheidung wurde vom Landgericht Krefeld als Berufungsgericht und vom Kammergericht als Revisionsgericht aufrecht erhalten.

§ 5 des gedachten Regulativs bestimmt: „Alles in den Stadtbezirk eingeführte frische Fleisch ist, bevor es feilgeboten oder in Gast- und Speisewirthschaften zum Genusse zubereitet wird, einer Untersuchung durch obrigkeitlich bestellte Sachverständige (Fleischbeschauer) zu unterwerfen. Die Untersuchungsstelle befindet sich im Städtischen Schlachthause."

Es fragte sich, ob das vom Angeklagten feilgehaltene Fleischstück als „frisches" Fleisch zu erachten war, ungeachtet der Thatsache, daß es vom Angeklagten einer oberflächlichen Salzung unterzogen war. Alle drei Instanzen haben diese Frage bejaht. Das Schöffengericht und das Landgericht erwogen: Nach dem Sprachgebrauch gelte Fleisch, das am 8. Oktober geschlachtet sei und am 11. Oktober verkauft werde, nach wie vor als frisches Fleisch; diese Eigenschaft werde dem Fleisch durch eine Salzbehandlung von einigen Tagen nicht genommen; diese Salzung habe nur die äußere Oberfläche beeinflußt, dagegen das Innere unberührt und vollständig frisch gelassen, und deren Folgen hätten durch Einlegen des Fleisches in Wasser leicht wieder beseitigt werden können. Das Kammergericht hat diese Ansicht gebilligt und grundsätzlich ausgesprochen: Unter frischem Fleisch im Sinne des Regulativs sei nicht bloß frisch ausgeschlachtetes, sondern auch in frischem Zustande befindliches Fleisch im Gegensatz zu eingepökeltem oder durch sonstige Präservation gegen rasches Verderben geschütztem Fleische zu verstehen; oberflächlich gesalzenes Fleisch bleibe frisches Fleisch.

Vermischtes.

Arabien. Die Verhältnisse im Quarantänelager von El Tor während des Jahres 1893. (Vgl. Veröff. 1893 S. 582 und 1894 S. 77.) Im Lager von El Tor waren vor Ankunft der ersten Pilgerschiffe im Jahre 1893 Vorbereitungen getroffen worden, um 12 000 Pilger unterbringen zu können. Zwei Hospitäler mit großen Zelten, eisernen Bettstellen, Matratzen, Nachttischen 2c., von denen das eine für Cholerakranke, das andere für anderweitige Kranke bestimmt war, boten für je 100 Kranke Raum. Diese Einrichtungen waren jedoch nicht ausreichend. Nachdem am 5. Juli der Dampfer Sögütlü schon mit den ersten Pilgern eine erhebliche Zahl von Cholerakranken zugeführt hatte (vgl. S. 542, 1893), trafen innerhalb weniger Tage auf der Rhede von Tor 22 Schiffe mit einer so großen Zahl von Pilgern ein, daß nach der Ausschiffung von 12 500 Personen noch mehr als 6000 derselben zunächst an Bord verbleiben mußten. Die Hospitäler waren schnell mit Kranken überfüllt. Während der ganzen Dauer der Quarantäne kamen 1940 Pilger in das Hospital für „gewöhnliche Kranke" (darunter 1601 mit Krankheiten der Verdauungswerkzeuge) und schon in den ersten Tagen betrug deren Zahl mehr als 450. Es starben von der Gesammtzahl der Pilger in Tor 2,88%, von den im Choleralazareth untergebrachten Kranken 75%, von den anderweitigen Hospitalkranken 39%.

Vom 15. August ab, 23 Tage nach dem letzten unter den Pilgern beobachteten Cholerafall, entwickelte sich unter den Soldaten, dem Personal des Lagers und unter den Einwohnern von El Tor eine neue Epidemie, welche insgesammt 23 Erkrankungen an Cholera mit 17 Todesfällen bedingte. (Vgl. Veröff. 1893 S. 780, 782 und 851.) Man hat versucht die Entstehung dieser Cholerafälle auf eine Infektion des erstkrankten Soldaten durch Effekten von Pilgern zurückzuführen; vielleicht ist die Seuche jedoch von den benachbarten Dörfern ausgegangen. Später wurde die Cholera durch einen Soldaten, welcher das Lager mit dem Dampfer Dakalieh verlassen hatte, auch nach Ras Mallap verschleppt. Der Quarantänedienst im Lager zu Tor begann am 23. Juni 1893 und war am 11. Oktober mit der Abreise des Direktors und des größten Theils des Personals beendet; in Wirklichkeit dauerte er bis zum 28 Oktober, an welchem Tage die letzten Pilger abreisten. (Rapport sur le pélerinage de 1893 adressé à la présidence du conseil par le Dr. Zachariadis, directeur du campement de Tor.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Cholera, die, in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1892. Wien. 1893. 8°. Sep.-Abdr.

Dresden, Verwaltungsbericht des Rathes der Königl. Haupt- und Residenzstadt — f. d. Jahr 1891. Dresden. 1892. 4°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Januar 1894.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 1. Januar	am 8. Januar	am 15. Januar	am 22. Januar	am 29. Januar	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,42	30,43	30,44	30,45	30,45	30,46	30,42	30,44
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,78	30,79	30,78	30,76	30,71	30,80	30,70	30,77
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,09	32,12	32,13	32,18	32,18	32,19	32,09	32,14
9	Vor dem Invalidenpark	30,47	30,48	30,46	30,46	30,45	30,48	30,45	30,46
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,084	515,074	515,064	515,064	515,034	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Jan. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Jan. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	−1,5	—	0,7	2,0	4,3	5,9	−6,5	.	−3,5	−1,8	2,25	4,4
München.												
Hygienisches Institut . .	−7,5	−4,0	0,6	1,6	3,5	4,1	−12,0	−5,0	−1,0	0,6	3,2	4,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 6. Woche vom 4. bis 10. Februar 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen											
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890	Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	109 021	75	2	52	15	24,8	25,6	--	1	6	—	—	6	8	1	—	—	29	1
†Altona	155 393	112	3	79	35	26,4	23,7	1	—	4	--	1	11	12	7	5	5	41	2
†Augsburg	82 599	50	1	51	22	32,1	28,2	—	2	1	—	—	8	18	4	1	1	16	2
†Barmen	125 514	89	—	37	15	15,3	21,0	—	—	5	—	—	6	4	5	—	—	16	1
†Berlin	1 767 639	835	29	573	174	16,9	24,1	7	4	32	2	1	83	71	21	5	4	335	17
†Beuthen	44 373	19	1	16	4	18,8	29,7	—	—	2	—	—	5	—	—	—	—	7	2
†Bielefeld	43 548	32	3	19	6	22,7	20,4	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	11	1
†Bochum	52 499	38	2	22	5	21,8	26,3	—	—	4	—	—	1	8	2	1	—	7	—
†Bonn	42 539	35	2	26[2]	6	31,8[2]	26,8	—	—	2	—	—	8	4	—	—	—	12	—
†Brandenburg	41 178	36	1	14	3	17,7	27,0	—	1	1	—	—	—	2	1	—	—	9	—
†Braunschweig	112 424	84	2	37	11	17,1	23,6	—	—	4	—	—	2	13	—	—	—	17	1
†Bremen	139 949	85	—	53[3]	14	19,7[3]	20,2	3	—	4	—	—	9	5	1	—	—	27	4
†Breslau	360 660	259	9	182[4]	48	26,2[4]	29,9	—	1	6	—	2	27	37	8	3	1	100	1
Bromberg	45 058	19	1	19	5	21,9	23,6	1	—	1	—	—	3	1	—	—	—	13	—
Charlottenburg	101 577	57	2	36	12	18,4	24,9	—	—	4	—	—	—	7	—	—	—	25	—
†Chemnitz	159 117	117	4	87	36	28,4	31,2	1	—	7	1	—	7	9	1	—	—	58	3
†Danzig	124 305	81	2	58	19	24,3	27,4	—	3	1	1	2	6	8	3	3	3	33	1
†Darmstadt	60 050	31	1	23	1	19,9	20,5	—	—	—	1	—	4	4	1	—	—	13	—
†Dortmund	97 711	87	3	48	17	25,5	25,0	—	2	2	1	—	8	8	—	—	—	27	—
†Dresden	311 168	172	7	125[5]	35	20,9[5]	23,5	—	—	11	—	—	16	11	7	2	2	77	3
†Düsseldorf	165 748	139	4	55	21	17,3	22,7	—	—	—	1	—	6	8	—	—	—	39	1
†Duisburg	67 716	56	—	28	10	21,5	24,8	—	—	—	—	—	3	6	5	1	1	13	1
†Elberfeld	137 853	89	4	41	13	15,5	21,5	—	—	2	—	—	10	7	1	—	—	20	1
†Elbing	43 941	37	1	25	7	29,6	29,5	—	—	1	—	—	2	10	2	—	—	10	—
†Erfurt	82 375	57	—	29	6	18,3	22,5	—	—	5	—	—	4	12	—	—	—	7	1
†Essen	88 481	78	4	34	5	20,0	25,6	—	1	4	—	—	7	3	—	—	—	14	5
†Frankfurt a. M.	198 238	94	--	60	14	15,7	19,3	—	—	4	—	—	11	14	1	—	—	28	2
†Frankfurt a. O.	56 924	40	—	27	5	24,7	27,0	—	—	1	—	—	9	3	—	—	—	13	1
†Freiburg i. B.	54 334	29	—	33[6]	8	31,6[6]	23,9	—	—	2	—	—	5	2	2	2	2	22	—
†Fürth	48 751	37	—	23	11	24,5	27,6	—	1	—	—	—	3	5	1	—	—	12	1
†Gera	43 501	32	—	18	8	21,5	29,0	—	1	2	—	—	2	2	6	—	—	5	—
†M.-Gladbach	53 498	38	—	18	4	17,5	25,0	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	9	—
†Görlitz	66 747	51	3	30	10	23,4	26,3	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	19	1
†Halle	115 319	86	3	42[7]	11	18,9[7]	24,3	—	—	7	—	1	4	6	3	2	2	21	—
†Hamburg u. Vororte	631 593	428	8	197	60	16,2	25,1	1	9	4	—	2	24	21	6	1	1	119	11
†Hannover	180 692	99	2	72	21	20,7	20,9	—	1	2	—	1	9	12	2	2	2	41	4
†Harburg	41 359	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Kaiserslautern	41 060	27	—	15	3	19,0	20,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	10	—
†Karlsruhe	82 728	49	—	23	6	14,5	19,6	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	13	1
†Kassel	78 493	37	1	24	8	15,9	19,9	—	—	1	—	—	1	5	1	1	1	16	—
†Kiel	81 688	64	5	33	9	21,0	22,8	—	—	5	1	—	4	6	1	1	1	13	3
†Köln	311 957	251	7	130	45	21,7	25,7	2	—	15	—	—	14	19	5	2	2	74	1
†Königsberg i. Pr.	169 202	115	2	92	15	28,3	30,2	1	3	9	—	1	9	10	2	1	1	56	1
†Kottbus	40 471	22	1	18	6	23,1	25,9	—	—	2	2	—	3	3	1	1	1	7	—
Krefeld	116 226	70	6	39	8	17,4	23,9	—	—	5	—	—	7	5	—	—	—	21	1
†Leipzig	401 251	275	12	132	54	17,1	22,7	1	—	4	—	—	23	20	8	1	1	75	1
†Liegnitz	49 400	36	3	29[8]	12	30,5[8]	30,4	—	—	2	—	—	3	5	3	—	—	16	—
†Lübeck	69 459	44	—	30	11	22,5	21,0	—	1	1	—	—	3	9	1	—	—	14	1
†Magdeburg	232 846	166	3	115	45	25,7	26,5	1	2	16	—	2	6	24	4	1	1	59	1
†Mainz	76 173	38	3	38	11	25,9	22,5	—	—	2	—	—	3	8	—	—	—	25	—
†Mannheim	91 804	51	2	48	21	27,2	21,4	—	—	2	—	—	7	10	3	—	—	23	3
†Metz	64 568	33	2	23	4	18,5	21,4	—	—	2	—	—	3	6	1	—	—	10	1
†Mülhausen i. E.	82 006	47	2	44	12	27,9	23,9[1]	—	—	8	—	—	3	10	2	2	2	21	—
†München	399 986	287	14	206	77	26,8	28,2	2	1	6	—	—	30	33	14	2	2	119	1
†Münster	53 124	25	—	17	5	16,6	24,5	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	15	—
†Nürnberg	162 442	87	10	57	23	18,2	26,1	—	1	2	1	2	12	5	3	1	1	31	1
†Osnabrück	42 817	22	1	11	1	13,4	22,0	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	9	1
†Plauen i. V.	49 988	35	—	18	8	18,7	25,2	—	—	—	—	—	4	1	6	—	—	7	—
†Posen	70 566	57	3	40	8	29,5	29,0	2	—	2	—	—	8	10	—	—	—	18	—
†Potsdam	56 454	26	1	30[9]	12	27,6[9]	23,5	—	—	2	—	—	3	5	1	—	—	19	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 20,8 ‰. — [3]) Desgl. 50 = 18,6 ‰. — [4]) Desgl. 172 = 24,8 ‰. — [5]) Desgl. 116 = 19,4 ‰. — [6]) Desgl. 29 = 27,6 ‰. — [7]) Desgl. 39 = 17,6 ‰. — [8]) Desgl. 28 = 29,5 ‰. — [9]) Desgl. 28 = 25,8 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	30	1	25	6	28,9	21,2	—	—	3	—	—	6	3	—	—	—	10	3
† Nixdorf	44 958	35	4	18	12	20,8	28,6[1]	2	—	—	—	—	1	3	1	—	—	11	—
† Rostock	48 032	17	—	16	7	17,3	20,4	—	—	2	—	—	—	6	—	—	—	8	—
† Spandau	54 936	52	2	22	12	20,8	23,2	—	1	2	1	1	1	2	—	—	—	14	—
† Stettin	128 186	104	3	55	18	22,3	25,8	—	—	—	—	—	8	4	2	1	1	41	—
† Straßburg i. E.	131 753	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	133 338	72	2	59	22	23,0	20,1	—	—	7	—	—	7	12	11	1	1	22	—
† Wiesbaden	71 274	49	—	17	7	12,4	19,3	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	12	1
† Würzburg	65 361	36	—	34	8	27,0	25,4	—	—	2	—	—	8	9	1	1	—	14	—
† Zwickau	47 749	37	1	25	6	27,2	27,7	—	—	1	—	—	3	9	1	—	—	11	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. Februar 1894

Amsterdam	446 295	177	22	175	43	20,5	.	—	—	4	—	—	24	38	10	—	—	91	8
Antwerpen	240 343	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Birmingham	492 301	323	.	213	52	22,6	.	6	2	—	.	.	.	3	3	.	.	157	12
Brünn bis 3. Februar	97 911	56	2	59	10	21,3	.	—	1	2	—	2	18	7	2	.	.	26	1
Brüssel	183 833	103	7	69	13	19,5	.	—	1	1	1	—	10	14	6	.	.	34	2
Budapest bis 3. Februar	552 769	390	13	236	58	22,2	.	1	2	8	—	1	52	39	9	.	.	120	4
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	18	2	46	16	14,8	.	3	1	4	1	1	3	6	3	.	.	24	—
Dublin	349 594	201	.	222	.	33,1	.	1	3	2	.	.	.	8	3	.	.	205	.
Edinburg	270 588	118	.	85	21	16,4	.	—	5	—	1	.	8	4	—	.	.	67	.
Glasgow	686 820	463	.	269	.	20,4	.	—	6	14	.	.	.	12	4	.	.	233	.
Graz bis 3. Februar	116 475	79	6	72	10	32,1	.	—	—	2	—	—	16	19	—	.	.	33	2
Kopenhagen	341 000	218	3	146	43	22,3	.	—	13	6	—	—	14	36	3	.	.	67	7
Krakau bis 3. Februar	78 183	59	3	76	10	50,6	.	1	1	8	1	—	12	20	3	—	—	30	—
Lemberg bis 3. Februar	132 722	61	4	103	11	40,3	.	—	—	2	5	—	26	16	—	.	.	52	2
Liverpool	507 230	353	.	235	61	24,2	.	13	2	2	.	.	.	11	1	.	.	196	10
London	4 349 166	2709	.	1534	349	18,4	.	42	23	63	6	4	148	201	30	—	—	964	53
Lyon bis 27. Januar	438 077	166	12	207	14	24,6	.	2	1	1	2	—	30	65	2	—	—	101	5
Manchester	520 211	334	.	216	51	21,7	.	1	3	3	.	.	.	13	1	.	.	188	7
Moskau bis 3. Februar	753 469	.	21	432	147	29,8	.	5	2	13	3	—	66	22	26	.	.	295	.
New York bis 27. Januar	1 923 376	1018	74	842	183	22,7	.	20	4	81	4	11	95	209	20	.	.	370	25
Odessa	315 900	.	8	136	34	21,9	.	—	2	10	1	—	24	.	2	2	2	96	1
Paris	2 424 705	1130	96	1001	140	21,5	.	23	2	28	5	4	180	160	39	.	.	526	34
Petersburg bis 20. Januar	954 400	561	31	659	170	35,9	.	14	8	17	11	2	100	39	52	—	—	416	.
Portsmouth	170 973	103	.	56	13	17,1	.	1	—	2	.	.	.	—	—	.	.	52	1
Prag und Vororte	332 357	236	13	191	46	29,9	.	8	—	6	12	2	32	16	6	.	.	105	4
Rom bis 20. Januar	450 991	279	24	219	36	25,3	.	2	1	2	2	1	23	35	5	.	.	144	4
Stockholm bis 3 Februar	249 246	139	6	85	12	17,7	.	—	2	3	—	—	20	12	5	.	.	41	2
Triest	159 739	116	6	90	21	29,3	.	2	1	4	—	—	9	32	1	—	—	39	2
Venedig bis 3. Februar	160 406	73	—	119	36	38,6	.	—	—	2	1	—	4	44	5	.	.	62	1
Warschau	500 931	654	19	227	66	23,6	.	3	7	4	—	3	26	40	18	.	.	124	2
Wien	1 465 537	910	55	744	219	26,4	.	11	6	48	—	6	134	160	42	—	—	324	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. Februar 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7	1	—	1 (1)	1 (1)	—	4
Scharlach	8 (1)	— (1)	2	1 (1)	—	—	4 (3)
Diphtherie	54 (17)	3	10 (1)	24(11)	3 (4)	4	7 (2)
Croup	3 (2)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2	—	—	—	—	1	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (1)	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	4	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	13	1	2	—	8 (1)	1	6
Syphil. inkl. Gonorrhöe	90 (1)	8	19	18	36	20	74 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	30 (12)	6 (2)	6 (1)	3 (3)	19 (4)	3	13 (2)
Lungenschwindsucht	36 (29)	6 (8)	8 (2)	5 (3)	19 (5)	7 (9)	15 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	110 (6)	22 (1)	18	2 (2)	54	9	12
Akuter Darmkatarrh	5 (1)	3 (2)	—	2	8	3	4
Chron. Alkoholismus	9	—	— (1)	—	1	1	6 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	35	4	7	5	20	8	3
And. rheumat. Krankh.	56	—	8	8	22	6	8
Verletzungen	82 (3)	29 (1)	24	22	60	8	52
Alle übrigen Krankh.	589 (63)	56 (4)	95 (8)	109 (9)	249 (9)	99 (6)	318 (28)
Summe	1135 (136)	139 (19)	199 (13)	201 (30)	500 (24)	171 (15)	540 (45)
Verbliebener Bestand	4991[7]	612	897	707	1748	872	3230

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Rindviehseuche
Stadt Berlin	4./2.-10./2.	3	50	[2]/44	[2])94	3
= Breslau	desgl.	—	11	13	22	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	1	4	—
R.-B. Aachen	desgl.	2	9	13	23	2
= Arnsberg	desgl.	6	112	26	146	3
= Aurich	desgl.	2	2	1	18	—
= Düsseldorf	desgl.	9	62	62	239	9
= Erfurt	desgl.	3	32	16	72	1
= Hannover	desgl.	2	4	44	47	2
= Hildesheim	desgl.	4	91	24	113	1
= Königsberg	desgl.	7	428	20	43	—
= Lüneburg	.	.	.	.	.	.
= Marienwerder	desgl.	9	17	6	20	1
= Minden	desgl.	5	—	5	129	1
= Münster	desgl.	11	54	2	118	6
= Osnabrück	28./1.-3./2.	4	1	1	31	—
= Posen	4./2.-10./2.	—	723	16	17	3
= Schleswig	desgl.	15	180	42	101	1
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade[4]	desgl.	4	41	13	22	—
= Stettin	desgl.	—	85	5	57	2
= Stralsund	desgl.	2	20	1	37	2
= Trier	desgl.	3	—	3	1	—
= Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Stadt München	desgl.	—	53	13	[3])33	1
= Nürnberg	desgl.	1	10	9	[3])15	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	—	8	22	41	1
Reuß ä. L.[5]	1./1.-31./1.	—	15	3	24	1
Schaumburg-Lippe[6]	4./2.-10./2.	—	—	—	—	1
Stadt Lübeck	desgl.	—	7	5	9	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	10	137	40	[3])35	4

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Nachträglich aus einem Kirchspiel des Kreises Osterholz vom 1. Januar bis 10. Februar 42 Scharlachfälle gemeldet. — [5]) Physikatsbezirk Greiz. — [6]) Nachträglich vom 21. Januar bis 3. Februar 1 Unterleibstyphus, 2 Scharlach, 1 Diphtherie gemeldet. — [7]) Die Nachweisung aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. Februar 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. Februar	7,5	3,4	759,5	762,0	765,4	82	83	82	4,7	WNW	2
	5. "	6,5	3,5	763,1	762,5	764,1	92	98	89	2,1	WSW-WNW	3
	6. "	4,4	0,6	766,1	765,8	760,9	94	85	89	0,6	WNW-SW	2—3
	7. "	11,3	3,2	753,0	750,6	748,8	94	86	85	0,3	WSW	5
	8. "	11,6	4,3	748,3	753,6	758,9	86	78	76	1,8	WNW	5
	9. "	6,3	3,2	757,2	753,7	746,6	83	66	89	1,6	WSW	4
	10. "	8,0	4,4	746,9	743,8	741,6	79	65	93	2,6	WSW	5
München	4. Februar	5,6	1,0	724,8	726,7	728 4	93	68	80	0,2	SW	3,3
	5. "	5,3	— 1,1	728,1	726,7	726,5	79	58	73	4,9	SW	2,3
	6. "	3,2	0,2	725,0	725,9	725,5	96	94	91	3,9	SW	1,8
	7. "	10,4	— 0,4	723 0	721,1	720,2	88	15	46	—	SW	4.0
	8. "	10,5	6,7	720 2	721,1	723.7	59	66	78	0,3	W	6.1
	9 "	10,1	4,8	722,2	718,6	717,2	84	65	79	0,6	W	3,9
	10. "	11,0	5,5	715,1	713,8	712,9	81	63	75	0,1	SW	7,5

7 Uhr Morgs. gemessen — 2 Uhr — 9 Uhr Abends — 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, **Heidelberg.**

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9988)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

In den nächsten Tagen erscheint:

Medizinal-statistische Mittheilungen
aus dem
Kaiserlichen Gesundheitsamte.

II. Band, Heft 1. Mit 1 Tafel. Preis M. 3,—.

Für die Abonnenten
der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes"** für M. 2,40.

Inhalt:

Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten staatlichen Anstalten zur Gewinnung von Thierlymphe während des Jahres 1892. Nach den Jahresberichten der Vorstände zusammengestellt. — Ergebnisse der amtlichen Pocken-Todesfallsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1892 nebst Anhang, betreffend die Pockenerkrankungen des Jahres 1892. Berichterstatter: Dr. Wutzdorff, Königl. preußischer Stabsarzt, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte. — Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1891. Zusammengestellt aus den Mittheilungen der einzelnen Bundesregierungen. Berichterstatter: Dr. Wutzdorff, Königl. preußischer Stabsarzt, kommandirt zum Kaiserlichen Gesundheitsamte. Mit einer Karte. — Ueber die Bevölkerungsvorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1892. 2 Tabellen mit Bemerkungen von Dr. Arthur Würzburg.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 28. Februar 1894.** Nr. 9.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.) S. 129. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 130. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Sachsen). Einfuhr von Nutz- und Zuchtrindern. S. 131. — (Baden). Typhus. S. 132. — (Bremen). Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 133. — (Oesterreich). Einsendung von Wasserproben. S. 133. — (Deutsch-Ostafrika). Quarantäne-Ordnung. S. 134. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Januar. S. 135. — Desgl. in Großbritannien, 1. Oktober bis 30. Dezember. S. 135. — Desgl. in Norwegen, 4. Vierteljahr. S. 136. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich — Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen — Preuß. Reg.-Bez. Aachen, Trier, Lübeck, Niederlande). S. 136. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Lissa). Thierheilmittel. S. 137. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** XI. internationaler medizinischer Kongreß. S. 137. — (Preußen). Staatshaushalts-Etat 1894/95. S. 138. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich — Oesterreich-Ungarn). An der Grenze wohnhafte Medizinalpersonen. S. 141. — (Oesterreich. Wien). Wohnverhältnisse nach der Volkszählung von 1890. S. 141. — **Geschenkliste.** S. 141. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 142. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 143. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 143. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 143. — **Witterung.** S. 144.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Niederlande. (Vgl. S. 81.) Während der ersten Hälfte des Dezember v. J. wurde je 1 Erkrankung in Amsterdam, in Appingdam (Prov. Groningen), in Waddingsveen (Südholland) und in Gouda 1 solche mit tödtlichem Ausgange angezeigt; während der ersten Hälfte des Januar kamen 2 tödtliche Fälle in Wanneperveen (Overyssel) und ein solcher in Velzen (Nordholland) zur Kenntniß.

Rußland. Vom 3. bis 9. Februar (n. St.) wurden die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle amtlich angezeigt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Radom	21./1. bis 27./1.	17	2
Kowno[1])	Desgl.	21	13
St. Petersburg (Stadt)	1./2. bis 8./2.	24	17
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	21./1. = 31./1.	43	14
Wolhynien . . .	3./1. = 6./1.	2	2
Tambow	14./1. = 20./1.	1	—
Tula	14./1. = 27./1.	2	2
Stawropol . . .	30./12. = 22./1.	5	4
Eriwan	7./1. = 13./1.	16	5

Türkei. In Konstantinopel waren im letzten Drittel des Januar nur 6 Neuerkrankungen und 6 Sterbefälle früher Erkrankter festgestellt worden, im Februar jedoch breitete sich die Seuche, welche im Erlöschen begriffen schien, wieder aus. Vom 1. bis 7. Februar zählte man 28 Erkrankungen (und 5 Todesfälle), vom 8. bis 13. Februar 39 (32).

[1]) Davon entfielen 16 Erkrankungen und 11 Todesfälle auf die Stadt Telsch.

In Trapezunt wurden vom 20. bis 26. Dezember 11 Erkrankungen (5 Todesfälle) beobachtet, vom 27. Dezember bis 2. Januar 18 (13), in der Umgegend von Surutasch während derselben beiden Wochen 8 (5), in Mametau (Landschaft Aleschkert) vom 7. bis 10. Februar 26 (11).

Tripolis (Afrika). Unter der Garnison von Tripolis ist zufolge einer Mittheilung vom 11. Februar die Cholera wieder aufgetreten und verursachte innerhalb 2 Tagen 8 Erkrankungen und 3 Sterbefälle.

Ostindien. Kalkutta. Vom 14. bis 20. Januar sind 59 Personen der Cholera, 1 den Pocken und 182 den Fiebern erlegen.

Gelbfieber. In Port Sarnia wurde vom 14. bis 20. Januar 1 Sterbefall festgestellt, desgleichen in Havana vom 19. bis 25., in Sagua la Grande vom 7. bis 13. und in Cienfuegos vom 14. bis 20. Januar je 1. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 5.)

In Rio de Janeiro (vgl. S. 50), wo bis zum 22. Dezember v. J. nur vereinzelte Fälle beobachtet worden waren, wurden in der letzten Dezemberwoche täglich 4 bis 5 Todesfälle festgestellt, darunter 15 nach nur kurz dauernder Erkrankung (sog. „accessos perniciosos"). In der ersten Januarwoche zählte man 31 Sterbefälle an Gelbfieber und 21 an „accesso pernicioso", also durchschnittlich 7 bis 8 Todesfälle täglich.

Pocken. Gothenburg. (Vgl. Veröff. 1893 S. 428.) Die epidemische Verbreitung der Pocken dauert bereits im dritten Jahre an. Als Ursache davon gilt die Thatsache, daß ein nur geringer Prozentsatz der Bevölkerung geimpft ist, und die Direktion der Volksschulen sich nach den bestehenden Verordnungen

nicht für berechtigt hält, die Impfung der Kinder zu erzwingen.

Chicago. Im Jahre 1893 wurden 136 Pockenerkrankungen (mit 21 Todesfällen), davon 64 im Dezember, festgestellt. Im Januar d. J. hat die Seuche an Verbreitung gewonnen. Vom 1. bis 24. Januar wurden 128 Erkrankungen mit 22 Todesfällen angezeigt. Die Gestorbenen waren mit nur einer Ausnahme ungeimpft; die geimpfte Person, welche im Alter von 38 Jahren starb, war nur einmal als Kind geimpft worden. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 5.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Königsberg. In der Stadt Wormditt, Kreis Braunsberg, verstarb am 10. Januar ein Fischhändler, welcher sich wahrscheinlich während eines Aufenthalts in Polnisch-Bahnau (Kr. Heiligenbeil), wo Flecktyphus vorgekommen sein soll, infizirt hatte. Zwei Erkrankungen wurden ferner in einer Ortschaft des Kreises Gerdauen festgestellt, woselbst in der Woche vom 7. bis 14. Januar, ohne daß sich die Ansteckung nachweisen ließ, die Frau eines Instmannes und wenige Tage darauf ihr etwa 12jähriger Sohn erkrankte.

Reg.-Bez. Marienwerder. Ein Müllergeselle, welcher vom 3. bis 14. Januar in Münsterwalde, Kreis Marienwerder, in Arbeit gestanden und vorher auf der Wanderschaft sich befunden hatte, wurde am 14. Januar wegen Erkrankung an Flecktyphus in das Diakonissen-Krankenhaus zu Marienwerder aufgenommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 2, Paris, Birmingham, Warschau je 7, Moskau, Odessa je 2, New York 4 Todesfälle; Hamburg, Wien, Prag je 3, London 17 (Krankenhäuser), Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Elbing 2 Todesfälle; Reg.-Bezirke Königsberg 30, Lüneburg 3, Marienwerder 6, Petersburg 19 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle.

Influenza verursachte in der Zeit vom 11. bis 17. Februar den standesamtlichen Ausweisen zufolge in Berlin 9 Sterbefälle, in Köln, Chemnitz je 3, Leipzig 5, Stuttgart 4. Erkrankungen wurden angezeigt in Frankfurt a. O. 10, in den Reg.-Bezirken Posen 43, Düsseldorf 29, in der Stadt Nürnberg 9, in Hamburg 10.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Paris 5 Sterbefälle, London 22, Amsterdam 3, Kopenhagen 6 (mit 170 Erkrankungen), New York 13; vereinzelte Sterbefälle noch aus Budapest, Rom und Moskau. In Stockholm kamen 34 Erkrankungen, davon 2 mit tödtlichem Ausgange, zur Anzeige.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Potsdam — Erkrankungen kamen in Berlin 35, in den Reg.-Bezirken Königsberg 236, Arnsberg 120, Düsseldorf 187, Posen 547, Schleswig 181, in Hamburg 163, Wien 247, Budapest 70, Prag 73, Petersburg 100 zur Anzeige — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Rixdorf — Erkrankungen wurden aus Berlin 37, Hamburg 27, Wien 83, London 199 (Krankenhäuser), Kopenhagen 174, Stockholm 43, Christiania 75 gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Barmen, Bonn, Brandenburg, Dresden, Duisburg, Frankfurt a. M., Gera, Halle, Kassel, Leipzig, Magdeburg, Münster, Potsdam, Remscheid, Rostock, Stuttgart und Odessa — Erkrankungen sind in Berlin 102, Breslau 27, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 165, Düsseldorf 211, Hildesheim 102, Minden 97, Münster 92, Schleswig 118, aus Hamburg 51, Wien 124, Budapest 43, Kopenhagen 55, Peterburg 47 angemeldet worden — Erkrankungen an **Unterleibstyphus** wurden aus Prag 65 gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Württemberg. Das Ministerium des Innern hat unter dem 2. Februar 1894 nachstehende Verfügung erlassen: „In Folge der Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention wird die Ministerialverfügung vom 13. September 1892, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hadern und Lumpen, Obst, frischem Gemüse, Butter und Weichkäse aus Choleragegenden (Veröff. 1892 S. 716), soweit solche nicht schon durch die Ministerialverfügung vom 14. November 1892 (Reg.-Bl. S. 564) außer Wirkung getreten ist, aufgehoben." —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 3 vom 12. Februar ist die früher für Schiffe aus österreichisch-ungarischen Häfen vorgeschriebene ärztliche Durchsuchung und Desinfektion (vgl. Veröff. 1892 S. 989) aufgehoben worden. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 14. Februar zufolge ist die Quarantäne gegen Tripolis (Berberei) aufgehoben und die Einstellung des Verkehrs über die griechisch-türkische Grenze wieder beseitigt worden. (Vgl. Veröff. 1893 S. 1003.) —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 17. Februar ist die Quarantäne für Herkünfte aus Saloniki (vgl. Veröff. 1893 S. 989) unter den üblichen Bedingungen (vgl. ebd. S. 759) aufgehoben worden. Eine andere Königliche Verordnung vom gleichen Tage bestimmt, daß Schiffe aus Saint Trond und Charleroi (Belgien) und der Umgebung dieser Orte bis zu 165 km Umkreis sich entweder einer 3tägigen Beobachtung oder einer Quarantäne zu unterziehen haben, je nachdem die Gesundheitsatteste rein sind oder Bemerkungen über vorgekommene Cholerafälle enthalten. —

Malta. Zufolge einer Mittheilung vom 15. Februar hat die Lokalregierung verordnet, daß Herkünfte aus den rumelischen Häfen am ägäischen Meer zum freien Verkehr zugelassen, Herkünfte aus den tripolitanischen Seeplätzen hingegen einer Quarantäne von fünfzehn Tagen unterworfen werden sollen. —

Brasilien. Laut Ministerialverordnung vom 20. Januar sind die Häfen Oesterreich-Ungarns (vergl. S. 760, 1893) als rein erklärt worden. Alle vom 18. Januar ab aus diesen Häfen ausgelaufenen bezw. auslaufenden Schiffe sollen nach einer strengen Sanitätsvisite zum freien Verkehr zugelassen werden.

— Ferner ist durch Ministerialverordnung vom gleichen Tage Nachstehendes verfügt worden:

1. da Indien, Birma, Indo-China, die Sundainseln und Mesopotamien fast beständige Choleraherde seien, sollen alle aus den genannten Ländern kommenden Schiffe, und diejenigen, welche asiatische Auswanderer befördern, sich zuerst nach dem Lazarethe auf Ilha Grande begeben, um dort der erforderlichen sanitären Behandlung unterworfen zu werden;

2. die Aufnahme der Auswanderer aus jenen Ländern in den brasilianischen Häfen wird untersagt, falls die Epidemie zunimmt;

3. die brasilianischen Konsularbehörden in jenen Ländern sollen auf den Gesundheitspässen den Gesundheitszustand des Ortes, von welchem das Schiff abgeht, genau verzeichnen und telegraphische Anzeige erstatten, wenn zur Zeit der Ausfertigung des Gesundheitspasses eine Epidemie herrscht.

Gesetzgebung u. s. w.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Einfuhr von Nutz- und Zuchtrindern aus Oesterreich in die Grenzbezirke betr. Vom 22. Dezember 1893.

Da die Bestimmungen der Verordnung, die Ein- und Durchfuhr von Vieh- und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn betreffend, vom 26. Juli 1884 — Nr. 178 des Dresdner Journals und 179 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1884 — durch das Inkrafttreten des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 nach verschiedenen Richtungen hin abgeändert worden sind, so sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, unter Aufhebung der genannten Verordnung und der Verordnung vom 4. Dezember 1886, Abänderung einer Bestimmung bezüglich der Einfuhr von Rindvieh aus Böhmen betreffend — Nr. 286 des Dresdner Journals und Nr. 285 der Leipziger Zeitung vom Jahre 1886 — Folgendes zu verordnen:

§ 1. Den Wirthschaftsbesitzern innerhalb der an das Königreich Böhmen grenzenden Amtshauptmannschaften Oelsnitz, Auerbach, Schwarzenberg, Annaberg, Marienberg, Freiberg, Dippoldiswalde, Pirna, Bautzen, Löbau und Zittau ist gestattet, ihren eigenen Bedarf von Nutz- und Zuchtvieh an Rindern unter folgenden Bedingungen aus Böhmen nach Sachsen einzuführen:

a) Es darf nur Rindvieh der böhmischen Landrasse, welches aus Böhmen selbst stammt und lediglich zu wirthschaftlichen Zwecken bestimmt ist, eingeführt werden, und zwar in der Regel (vergl. § 2) mehr nicht, als 12 Stück für einen und denselben Wirthschaftsbesitzer innerhalb eines Kalenderjahres.

b) Darüber, daß die einzubringende Stückzahl dem wirklichen Bedarfe seiner Wirthschaft entspricht, hat sich der Einführende durch ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnortes und, wenn er Gutsvorsteher ist, durch ein Zeugniß der Bezirkshauptmannschaft an dem betreffenden Grenzpunkte (Punkt c) auszuweisen.

c) Die Einbringung ist beschränkt auf folgende Grenzpunkte und Tage:

1. Zittau ohne Beschränkung auf bestimmte Tage,
2. Ebersbach an jedem Mittwoch,
3. Bodenbach-Tetschen ohne Beschränkung auf bestimmte Tage,
4. Müglitz am ersten Freitage jeden Monates,
5. Moldau an dem zweiten und vierten Mittwoch jeden Monats,
6. Deutscheinsiedel am ersten Donnerstag jeden Monats bis 4 Uhr Nachmittags,
7. Reitzenhain an jedem Donnerstage,
8. Weipert an jedem Montage und an den Freitagen mit Ausnahme des ersten Freitags jeden Monats,
9. Schlössel- (Lauxmühle) Unterwiesenthal am ersten Freitage jeden Monats,
10. Wittigsthal an jedem Mittwoch,
11. Klingenthal an dem ersten und dritten Mittwoch jeden Monats,
12. Voitersreuth an jedem Montage und Donnerstage,
13. Ebmath jeden ersten und dritten Sonnabend jeden Monats.

d) Das einzuführende Vieh ist an dem betreffenden Grenzpunkte durch einen Sächsischen Bezirks- beziehentlich Grenzthierarzt zu untersuchen. Dasselbe ist zum Zweck der Untersuchung 48 Stunden vor dem betreffenden Einlaßtage und für eine bestimmte Stunde des letzteren

ad c) 1 bei dem Grenzpolizeikommissariate zu Zittau,
= c) 2 bei der Grenzpolizeiinspektion zu Ebersbach,
= c) 3 bei dem Königl. Sächsischen Grenzpolizei-Kommissariate zu Bodenbach,
= c) 4 bei dem Nebenzollamte zu Müglitz,
= c) 5 bei dem Königl. Sächsischen Nebenzollamte zu Moldau,
= c) 6 bei dem Nebenzollamte zu Deutscheinsiedel,
= c) 7 bei der Gendarmeriestation zu Reitzenhain,
= c) 8 bei der Grenzpolizeiinspektion zu Weipert,
= c) 9 bei der Grenzpolizeiinspektion zu Weipert,
= c) 10 bei dem Königl. Sächsischen Nebenzollamte Wittigsthal,
= c) 11 bei der Gendarmeriestation in Klingenthal,
= c) 12 bei der Grenzpolizeiinspektion zu Voitersreuth,
= c) 13 bei dem Nebenzollamte zu Ebmath

anzumelden.

e) Der Einführende hat für jedes einzelne Rind ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe muß von der Ortsbehörde des böhmischen Abtriebsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Ortsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit des betreffenden Thieres versehen sein. Die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere auf Rinder übertragbare Seuche nicht geherrscht hat. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte „deutsche" Uebersetzung beizufügen.

f) Die oben lit. d gedachte Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die Identität mit den im amtlichen Begleitscheine (Viehpasse) — cfr. lit. e — angegebenen Viehstücken, sowie auf Rasse und Gesundheit der Thiere. Ist die Einfuhr der betreffenden Stücke nicht zu beanstanden, so wird darüber dem Einführenden ein Einfuhrerlaubnißschein ausgestellt.

g) Wenn bei gleichzeitigem Transporte mehrerer Viehstücke auch nur Eins davon krank, krankheitsverdächtig oder nach seiner Identität mit den im Begleitschein (Viehpasse) bezeichneten Stücken zweifelhaft befunden wird, darf der ganze Transport nicht nach Sachsen eingebracht werden.

§ 2. Die betreffenden Amtshauptmannschaften und, in Ansehung der Städte mit revidirter Städteordnung, die zuständigen Kreishauptmannschaften sind ermächtigt, einzelnen Wirthschaftsbesitzern auf besonderes Ansuchen ausnahmsweise die Einfuhr von mehr als 12 Stück Nutz- und Zuchtvieh in einem Kalenderjahre (§ 1 lit. a) nach Sachsen dann zu gestatten, wenn die darum Nachsuchenden den Mehrbedarf glaubhaft bescheinigen.

§ 3. Das eingebrachte Vieh ist von der Grenze sofort und auf dem geradesten Wege nach seinem Bestimmungsorte zu dirigiren und ist dessen Abgang dahin von den in § 1 d gedachten Stellen der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes (bei selbstständigen Gutsbezirken der betreffenden Amtshauptmannschaft) unter den erforderlichen näheren Angaben hinsichtlich der Zahl, der Art, des Geschlechtes und der Farbe der eingeführten Viehstücke (§ 1 e) anzuzeigen.

Das Eintreffen des Viehs am Bestimmungsorte hat der betreffende Landwirth unverzüglich der Ortspolizeibehörde, beziehentlich der Bezirkshauptmannschaft unter Uebergabe des an der Grenze ihm ertheilten Einfuhrerlaubnißscheines anzuzeigen.

Auf die Verpflichtung zu dieser Anzeige und zur Abgabe des Einfuhrerlaubnißscheines ist der Einführende

bei Aushändigung des letzteren an ihn (§ 1f) unter wörtlichem Hinweis auf die im Unterlassungsfalle nach dem Reichsgesetze vom 21. Mai 1878 zu gewärtigenden Strafen aufmerksam zu machen.

§ 4. Das eingeführte Vieh darf während eines Zeitraums von 60 Tagen, von dem Eintreffen am Bestimmungsorte an gerechnet, aus dem Flurbereiche des letzteren nach dem Inlande nicht entfernt werden.

§ 5. Die strenge Aufsichtsführung darüber, daß die nach Vorstehendem in Bezug auf den Verkehr mit Vieh getroffenen Bestimmungen genau beobachtet werden und daß insbesondere bei Ausstellung der in § 1 unter b gedachten Zeugnisse mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren, auch das eingebrachte Vieh nur als Nutz- und Zuchtvieh verwendet, beziehentlich daß dem Verbote in § 4 nicht zuwidergehandelt werde, kommt den Ortspolizeibehörden und den Amtshauptmannschaften zu und wird den genannten Behörden hierdurch noch zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 6. Für die an den Eintrittsstationen vorzunehmende thierärztliche Untersuchung ist von den Einführenden eine Gebühr und zwar an den für die Vieheinführungen im Voraus bestimmten Tagen nach Höhe von 2,50 ℳ bei den ausnahmsweise auch an andern als den im Voraus bestimmten Tagen erfolgenden Einführungen aber 5 ℳ für je ein Rind zu entrichten.

Die den untersuchenden Thierärzten zu gewährende Vergütung wird, wie bisher, aus der Staatskasse gezahlt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Paragraphen 1 bis mit 4 getroffenen Bestimmungen werden nach dem Reichsgesetze vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote — Reichsgesetzblatt von 1878, Seite 95 — gestraft.

§ 8. Die zeitweilig zum Zwecke der Seuchenabwehr für einzelne Eintrittsstationen zu erlassenden Schließungen beziehentlich Einfuhrverbote werden durch vorstehende Verordnung nicht berührt.

Ministerium des Innern.
von Metzsch.

Baden. Ministerial-Verordnung, betreffend Maßregeln gegen den Typhus. Vom 18. November 1893.
(Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 152 ff.)

Auf Grund des § 85 des Polizeistrafgesetzbuchs und § 327 des Strafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. Mai 1881, Ges.- u. Verordnungsblatt S. 133, verordnet, was folgt:

1. Das Familienhaupt, in dessen Wohnung ein Typhuskranker sich befindet — in Fällen der Verhinderung der Vertreter des Familienhauptes — ist verpflichtet, für Absonderung des Kranken zu sorgen.

Wenn der Kranke nicht in eine Krankenanstalt verbracht wird, hat die Absonderung in der Weise zu geschehen, daß für denselben ein besonderes, wenn möglich von anderen Wohnräumen getrenntes Zimmer gewählt wird, in welchem keine weitere Schlafstätte, als höchstens eine solche für die abwartende Person sich befindet.

Der Zutritt zu dem Raume, in welchem der Kranke sich befindet, ist nur dessen nächsten, in dem gleichen Hausstand lebenden Angehörigen, Aerzten, den zur Pflege erforderlichen Personen, sowie Geistlichen und Notaren gestattet.

Die Absonderung hat fortzudauern, bis der Kranke acht Tage außer Bett zugebracht hat oder der behandelnde Arzt die Krankheit für beendigt erklärt.

2. In ein anderes Wohngebäude darf der Kranke nur mit Genehmigung des Bezirksarztes verbracht werden.

3. Abtritte dürfen von Typhuskranken nicht benützt werden. Die Abgänge dieser Kranken sind in wasserdichten Gefäßen aufzufangen und sofort in denselben gründlich zu desinfiziren. Erst dann dürfen die Abgänge in den Abtritt entleert werden.

Die Verbringung der Abgänge auf Düngerstätten, in Hofräume, Wasserläufe, Abzugsgräben oder auf Grundstücke in der Nähe von Wohnungen ist untersagt.

Die Räumung der Abtrittgruben in Häusern, in denen Typhuserkrankungen vorkommen, ist während der Dauer dieser Erkrankungen, wenn thunlich, zu unterlassen.

4. Bett- und Leibwäsche von Typhuskranken, sowie Kleidungsstücke, welche mit Abgängen von solchen Kranken beschmutzt sind, dürfen nur nach vorheriger Desinfektion aus dem Wohnhause der Kranken verbracht werden.

5. Wasch- und Badewasser von Typhuskranken darf erst beseitigt werden, nachdem Desinfektionsmittel in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben. Die Ableitung in die Straßenrinne hat zu unterbleiben.

Das Reinigen der Wäsche von Typhuskranken, sowie das Spülen von Gefäßen, welche mit den Kranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist untersagt.

6. Nicht waschbare Gegenstände, Bettstatten, Möbel u. s. w., die mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, müssen, ehe sie aus dem Krankenzimmer entfernt werden, mit desinfizirender Flüssigkeit sorgfältig abgerieben und vor ihrer Wiederbenützung gründlich gelüftet werden.

7. Personen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Typhuskranken, deren Ausleerungen oder damit beschmutzten Gegenständen in Berührung kommen, müssen jedesmal nachher ihre Hände gründlich desinfiziren.

8. Nach Ablauf der Krankheit (Genesung, Tod) sind in den Krankenräumen vor deren Wiederbenützung die Wände und Fußböden zu desinfiziren.

9. Die Desinfektionen sind nach ärztlicher Anleitung gemäß anliegender Anweisung zu bewirken.

10. Der Zutritt zu dem Raume, in dem die Leiche eines am Typhus Gestorbenen sich befindet, ist nur den nächsten Angehörigen, Aerzten und den mit der Bestattung beauftragten Personen erlaubt.

11. Die Leichen der an Typhus Gestorbenen sind, ohne daß sie vorher gewaschen werden, in mit desinfizirender Flüssigkeit getränkten Tüchern gehüllt einzusargen. Der Sarg soll gut verpicht sein und zur Beerdigung gefahren werden.

12. Die Ortspolizeibehörden haben, sobald sie von Erkrankungen an Typhus durch den behandelnden Arzt, den Bezirksarzt oder das Bezirksamt Kenntniß erhalten, dem Familienhaupte, in dessen Wohnung Typhuskranke sind, die Beobachtung der in Ziffer 1 bis 9 bezeichneten Bestimmungen schriftlich und unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen des § 85 des Polizeistrafgesetzbuchs, § 327 des Strafgesetzbuchs aufzugeben, sowie für genaue Ueberwachung des Vollzugs aller Anordnungen Sorge zu tragen.

Befindet sich ein Brunnen in der Nähe des Hauses, in welchem eine Typhuserkrankung festgestellt ist, so ist sofort dessen Beschaffenheit zu untersuchen und, wenn wenn sich Mängel ergeben, der Brunnen bis auf Weiteres zu schließen.

13. Erkranken in einer Gemeinde mehrere Personen an Typhus unter Verhältnissen, welche eine epidemische Verbreitung befürchten lassen, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle über den Ursprung und den Verlauf der Krankheit Erhebungen zu veranstalten, die geeigneten Belehrungen zu ertheilen, sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Sicherheitsmaßregeln zu verlässigen und die Beseitigung sanitärer mit der Krankheit im Zusammenhang stehender Mißstände einzuleiten.

Während der Dauer der Epidemie genügen zeitweilige Besuche der betreffenden Gemeinden. Auch kann nach dem ersten Besuch der Bezirksarzt durch Vereinbarung mit den behandelnden Aerzten deren Mitwirkung bei dem Vollzug der sanitätspolizeilichen Anordnungen sichern.

Beim drohenden oder wirklichen Ausbruch einer Typhusepidemie ist von dem Bezirksarzt hierüber, sowie über die getroffenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen und deren Vollzug alsbald an das Ministerium des Innern zu berichten.

Ueber den Verlauf und das Erlöschen der Epidemie sind weitere Berichte zu erstatten.

14. Kommen in einem Hause mehrere Typhusfälle unter örtlichen Verhältnissen vor, die die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit besonders dringlich erscheinen lassen, oder wird die Absonderung nicht genügend vollzogen, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Bezirksarztes den nicht in dem Hause wohnenden Personen, mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Absatz 3 genannten, den Zutritt zu dem Hause oder zu bestimmten Theilen des Hauses durch Anschlag an den Eingängen unter Strafandrohung zu untersagen.

15. Unterliegt bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit die Absonderung der Kranken oder die Sperre eines Hauses besonderen Schwierigkeiten, so kann das Bezirksamt die Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus anordnen.

Ebenso bleibt dem Bezirksamt vorbehalten, nöthigenfalls weitere zur Verhütung der Verbreitung des Typhus geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln aus Häusern, in welchen sich Typhuskranke befinden, zu beschränken oder zu verbieten.

16. Im Bedürfnißfall sind durch die Gemeindebehörde Personen aufzustellen, welche auf Kosten der Gemeinde, vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten, die erforderlichen Desinfektionen zu vollziehen haben.

Karlsruhe, den 18. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Anlage.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Typhus.

1. Die in wasserdichten Gefäßen aufzufangenden Abgänge der Typhuskranken sind mit gleichen Theilen Kalkmilch gründlich zu mischen. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde lang stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zu demselben Zweck kann auch 5prozentige Karbollösung (Karbolseifenlösung) verwendet werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden, alsdann sind die Gefäße, welche mit den Entleerungen in Berührung gekommen waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Wasch- und Badewasser ist in ähnlicher Weise zu desinfiziren und darf erst eine Stunde nachher beseitigt werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit Typhuskranken, mit Ausleerungen solcher Kranker oder damit beschmutzter Wäsche in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit desinfizirender Flüssigkeit gereinigt werden.

3. Leib- und Bettwäsche von Typhuskranken, sowie andere Kleidungsstücke, welche mit Abgängen von solchen Kranken beschmutzt sind, müssen in ein Gefäß mit 5prozentiger Karbollösung (Karbolseifenlösung) gesteckt werden. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, daß dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über denselben steht.

Nur in diesem Zustande dürfen die Gegenstände aus dem Hause weggebracht werden.

4. Nicht waschbare Gegenstände, Bettstatten, Möbel u. s. w., die mit den Kranken in Berührung gekommen sind, müssen sorgfältig und wiederholt mit Tüchern, die mit 5prozentiger Karbollösung (Karbolseifenlösung) befeuchtet sind, abgerieben werden. Nach der Benützung sind die Tücher zu verbrennen.

5. Nach Ablauf der Krankheit sind in den Räumen, in denen der Typhuskranke gelegen war, vor deren Wiederbenützung die Fußböden mit 5prozentiger Karbollösung (Karbolseifenlösung) abzuwaschen. Die Wände der Krankenräume werden mit Kalkmilch getüncht oder mit desinfizirender Flüssigkeit abgewaschen. Tapeten werden mit Brot abgerieben, die verwendeten Brotkrumen sind zu verbrennen.

6. Nach erfolgter Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter auch zu heizen.

Bremen. Verordnung, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. Vom 22. Februar 1894.
(Ges.-Bl. der Fr. Hansest. Bremen S. 105.)

Zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten verordnet der Senat:

§ 1. In Fällen von asiatischer Cholera, Pocken, Flecktyphus und Rückfalltyphus sind die von den Kranken benutzten Räume, Mobilien und Effekten zu desinfiziren.

§ 2. In Fällen von Tuberkulose, Scharlach, Diphtherie, Darmtyphus und Ruhr muß Desinfektion der Räume, Mobilien und Effekten erfolgen, sobald und soweit dieselbe vom zuständigen Medizinalamte angeordnet wird.

§ 3. Verpflichtet zur Vornahme der Desinfektion sind die Haushaltungsvorstände (auf Schiffen die Schiffsführer, in Anstalten die Hausväter, Verwalter oder Leiter).

§ 4. Die Desinfektion hat in Gemäßheit der von den Medizinalämtern allgemein oder für den einzelnen Fall zu erlassenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 22. Februar 1894.

Oesterreich. In dem „Oest. San.-Wes." vom 9. November sind auf S. 525 nachstehende Fragepunkte bekannt gemacht, welche bei der Einsendung von Wasserproben für chemische oder bakteriologische Zwecke an den Obersten Sanitätsrath oder an die Landessanitätsbehörde möglichst genau schriftlich zu beantworten sind.

Fragepunkte:

1. Lage des Brunnens (Ubikation, freies Feld 2c.).

2. Umgebung des Brunnens. Finden sich in seiner Umgebung Kloaken, Kanäle, Düngergruben, Leichenhöfe oder Aasplätze. Bilden seine nächste Umgebung Acker-, Wiesenland, Brache oder Weideplätze?

Werden letztere von Vieh besucht und werden Heerden von dem Brunnen getränkt?

3. Wie lange besteht der Brunnen?

Wie lange ist er in Verwendung?

Ist seine Verwendung eine ununterbrochene oder bloß zeitweilige?

4. Ist die Brunnenöffnung frei oder verwahrt und auf welche Art?

5. Ist der Brunnen ausgemauert oder nicht?

6. Ist er ein Norton'scher Brunnen?

Tiefe des Brunnens bis zur Sohle.

7. Durch welche Erdschichten ist der Brunnenschacht getrieben?

8. Wird die Sohle des Brunnens von Tegel oder anderen für Wasser nicht durchlässigen Schichten gebildet und im verneinenden Falle, wie weit sind solche Schichten von ihr entfernt?

9. Welche Schöpfvorrichtungen hat der Brunnen. Sind dieselben in gutem Zustande oder nicht?

Was ist etwa an denselben ausstellig zu machen?

10. Schwankungen in der Höhe des Wasserspiegels im Brunnenschachte.

11. Ergiebigkeit des Brunnens.

12. Bleibt das Wasser bei anhaltendem Schöpfen immer vollkommen klar oder trübt es sich früher oder später?

13. Temperatur des frisch geschöpften Wassers.

14. Sonstige auffallende physikalische Eigenschaften des Wassers (Geruch, Geschmack, Farbe).

15. Ist im Brunnen mehr oder weniger reichliche Algenvegetation zu bemerken?

Bevölkern denselben Frösche, Kröten oder Käfer?

16. Ist das Wasser beschuldigt worden, Krankheitserscheinungen hervorgerufen zu haben?

Deutsch-Ostafrika. Der Gouverneur hat unter dem 29. November 1893 nachstehende Quarantäne-Ordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet erlassen:

„Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten im Wege des Schiffsverkehrs wird für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet verordnet was folgt:

§ 1. Schiffe, welche aus einem Hafen kommen, wo ansteckende Krankheiten, als Cholera, gelbes Fieber, Pest und andere, herrschen, oder auf welchen während der Reise Fälle von Erkrankungen an solchen Krankheiten vorgekommen sind, haben beim Anlaufen eines Hafens oder einer Rhede des Schutzgebietes eine gelbe Flagge am Vordermast zu hissen.

§ 2. Das Schiff darf die gelbe Flagge nicht eher einziehen, bevor es durch die zuständige Behörde oder durch den dazu beauftragten Beamten die schriftliche Erlaubniß dazu erhalten hat. Solange diese letztere Erlaubniß nicht ertheilt ist, darf weder mit dem Lande, noch mit anderen im Hafen oder auf der Rhede ankernden Schiffen und Fahrzeugen verkehrt werden. Gleichermaßen ist ein Verkehr vom Lande und von anderen Schiffen aus nach dem die gelbe Flagge führenden Schiff verboten.

Unter dieses Verbot fallen auch die Hafen-, Post- und Zollbeamten, nicht dagegen die Lootsen und der mit der gesundheitspolizeilichen Kontrole der Schiffe beauftragte Beamte und seine Begleitung. Wenn die Quarantäne über das Schiff verhängt wird, so sind letztere verpflichtet, unmittelbar nach Verlassen des Schiffes und vor dem Wiedereintritt in den Verkehr mit dem Lande sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgsamen Reinigung und Desinfektion, durch welche jede Ansteckungsgefahr ausgeschlossen wird, zu unterziehen. Ist Letzteres nicht möglich, so werden auch sie der Quarantäne unterworfen.

§ 3. Alsbald nach Ankunft eines die gelbe Flagge führenden Schiffes hat sich der mit Wahrnehmung der gesundheitlichen Kontrole beauftragte Beamte an Bord zu begeben und sich davon zu überzeugen, ob die Voraussetzung für Verhängung oder Nichtverhängung der Quarantäne gegeben ist. Der Schiffsführer, beziehungsweise Steuermann und Schiffsarzt sind verpflichtet, dem Beamten auf Verlangen die Gesundheitspässe, Musterrolle und Passagierliste vorzulegen, den ihnen vorgelegten Fragebogen[1]) wahrheitsgemäß auszufüllen, sowie sämmtliche für die gesundheitliche Kontrole nöthigen Fragen unweigerlich und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Der mit der gesundheitlichen Revision beauftragte Beamte und seine Begleiter sind berechtigt, sämmtliche Räume des Schiffes zu betreten und eventuell sich durch Vorstellung der sämmtlichen Passagiere, sowie der gesammten Mannschaft von dem Gesundheitszustand an Bord zu überzeugen.

§ 4. Auf Grund der Untersuchung entscheidet der Beamte, ob das Schiff zum freien Verkehr zuzulassen oder der Quarantäne zu unterwerfen ist. Im ersteren Falle ordnet er schriftlich an, daß die gelbe Flagge niederzuholen sei. Im letzteren Fall bestimmt er, in welcher Weise und an welchem Platze, sowie für welche Dauer die Quarantäne abzuhalten sei und trifft nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse die zur Durchführung der Quarantäne erforderlichen Anordnungen.

§ 5. Von der Anordnung einer Quarantäne, sowie von den zur Vollziehung derselben getroffenen Anordnungen setzt der Beamte den Schiffer schriftlich in Kenntniß. Der Schiffer ist verpflichtet, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für die Erfüllung der von dem Beamten getroffenen Anordnungen einzustehen.

§ 6. Von der Anordnung einer Quarantäne ist dem Kaiserlichen Gouvernement, wenn möglich telegraphisch, jedenfalls baldthunlichst Anzeige zu machen unter Angabe der Gründe für die verhängte Quarantäne.

Die vom Kaiserlichen Gouvernement etwa getroffenen Abänderungen der Maßnahmen des Beamten sind seitens des letzteren sofort auszuführen und dem Schiffer schriftlich bekannt zu geben. Beschwerden des Schiffers sind von dem Gesundheitsbeamten, falls er denselben nicht abhelfen will, gleichfalls unverzüglich zur Kenntniß des Gouvernements zu bringen.

§ 7. Nachdem der Zweck der Quarantäne erreicht ist, ordnet der Beamte durch schriftliche Weisung an den Schiffer an, daß die gelbe Flagge niederzuholen sei. Hiervon ist dem Kaiserlichen Gouvernement Meldung zu machen.

§ 8. Ein Schiff, dem in dem ersten angelaufenen Hafen des Schutzgebietes freier Verkehr mit dem Lande gestattet ist und das dortselbst einen reinen Gesundheitspaß erhalten hat, ist in der Regel in den folgenden Häfen Deutsch-Ostafrikas von weiteren Gesundheitsrevisionen befreit, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen neue Gründe für eine solche zur Kenntniß der Behörden gekommen sind.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung oder gegen die in Gemäßheit derselben durch den zuständigen Beamten getroffenen Anordnungen werden, insofern nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Reichsstrafgesetzbuch, eine höhere Strafe nicht verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupien oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 10. Für die Geldstrafe haften Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf die Eigenthumsverhältnisse derselben.

§ 11. Das Kaiserliche Gouvernement gewährt keine Entschädigung für irgend welchen durch die Auferlegung der Quarantäne entstandenen Schaden.

§ 12. Für die durch den Beamten bewirkte Besichtigung eines Schiffes (§ 3) ist eine Gebühr von 15 Rupien zu zahlen.

§ 13. Tritt bei der Abhaltung einer Quarantäne ein Arzt im Auftrage des Gesundheitsbeamten in Thätigkeit, so ist für denselben eine nach den für die ärztliche Praxis maßgebenden Sätzen zu berechnende Vergütung, welche in jedem einzelnen Fall durch das Kaiserliche Gouvernement festzusetzen ist, vom Schiffer zu erheben.

§ 14. Bei einem etwaigen Desinfektionsverfahren sind in erster Linie die auf dem Schiff vorhandenen Desinfektionsmittel zu verwenden. Reichen diese nicht aus, so trägt die Kosten der anderweitig zu beschaffenden Desinfektionsmittel das Schiff.

§ 15. Ein Ersatz der durch ein Desinfektionsverfahren oder im Wege sonstiger Maßnahmen beschädigten, sowie auf Anordnung zerstörten Gegenstände findet nicht statt.

§ 16. Dem Schiffer steht es frei, sich den nach Maßnahme dieser Ordnung ihn treffenden Quarantänemaßregeln, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zur Zahlung der bereits entstandenen Gebühren und Kosten, dadurch zu entziehen, daß er ohne Aufnahme des Verkehrs wieder in See geht und einen weiteren Hafen des Schutzgebietes nicht mehr anläuft.

§ 17. Auf die Schiffe der Kaiserlichen Kriegsmarine findet diese Ordnung keine Anwendung.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft."

Gleichzeitig hat der Gouverneur nachstehenden Runderlaß an sämmtliche Dienststellen in Dar-es-Salâm, sowie an die Bezirks- und Bezirksnebenämter gerichtet:

„Mit Bezug auf die unter heutigem Tage erlassene Quarantäne-Ordnung wird Folgendes verfügt:

1. Die zuständigen Behörden für die sanitätspolizeiliche Kontrole der Schiffe sind die Bezirksämter bezw. Bezirksnebenämter. In den Hafenplätzen, in denen ein Arzt stationirt ist, hat das Bezirksamt resp. Nebenamt diesen Arzt zur Ausführung der Kontrole zu requiriren. In

---

[1]) Der Fragebogen ist gleichlautend mit dem Fragebogen, welcher den Verordnungen vom Juli 1883, betr. gesundheitspolizeiliche Kontrole der ꝛc. Seeschiffe, beigefügt war.

Dar-es-Salâm ist dem Bezirksamt dazu ein Arzt seitens der Medizinal-Abtheilung zur Verfügung zu stellen. Der Arzt handelt als Beauftragter des Bezirksamts; die in der Quarantäne-Ordnung vorgeschriebenen Meldungen an das Gouvernement sind durch das Bezirksamt resp. -Nebenamt zu machen.

Steht ein Arzt nicht zur Verfügung, so hat der Vorsteher des Bezirksamtes bezw. -Nebenamtes selbst die Kontrole zu besorgen; in Behinderungsfällen darf sich derselbe durch eine zuverlässige Person vertreten lassen. Dem Arzt oder dem Vertreter ist seitens des Bezirksamtmannes ein schriftlicher Ausweis zu ertheilen. Die von dem Schiffer, Steuermann und Schiffsarzt ausgefüllten Fragebogen sind bei den Akten des Bezirksamts bezw. -Nebenamts aufzubewahren.

2. Bis auf Weiteres sind sämmtliche aus europäischen Häfen und Rheden, aus dem schwarzen und rothen Meer, aus dem persischen Golf, von der Südküste Arabiens und aus Indien kommenden Schiffe als verdächtig bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu betrachten und den Bestimmungen der Quarantäne-Ordnung gemäß zu behandeln.

3. Wird es für nöthig erachtet, Quarantäne über ein Schiff zu verhängen, so ist dasselbe nach Dar-es-Salâm zu verweisen, woselbst es auf der Rhede vor Anker zu gehen hat.

4. Zur Ausstellung von Gesundheitspässen ist in Dar-es-Salâm die Medizinalabtheilung, in allen anderen Küstenplätzen der Vorsteher des Bezirksamtes bezw. -Nebenamtes zuständig.

Wünscht ein Schiffer einen Gesundheitspaß zu erhalten, so hat er sich dieserhalb rechtzeitig während der Bureaustunden an das Bezirksamt bezw. -Nebenamt zu wenden. In Dar-es-Salâm vermittelt das Bezirksamt bei der Medizinalabtheilung die Ausstellung des Gesundheitspasses, indem es derselben den eventuell ausgefüllten Fragebogen des Schiffers 2c. zur Einsicht übersendet und gleichzeitig mittheilt, ob seitens des Bezirksamtes Veranlassung vorgelegen hat oder nicht, den freien Verkehr des Schiffes mit dem Lande zu beschränken.

5. Für die Ausstellung eines Gesundheitspasses ist seitens des Schiffers eine Gebühr von 6 Rupien zur Bezirkskasse zu erlegen.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung
gez. von Wrochem."

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Januar 1894.

(Im Kaiserlichen Gesundheitsamte nach amtlichen Mittheilungen zusammengestellt; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Der Rotz (Wurm) wurde festgestellt in je 1 Gehöft der Bezirke Neuburg a. D. (Schwaben), Böblingen (Neckarkreis) und Dermbach (Sachsen-Weimar).

Die Maul- und Klauenseuche hat in den Regierungsbezirken Merseburg, Pfalz und Schwaben, ferner im Königreich Sachsen, im Landeskommissärbezirk Freiburg, in Braunschweig und Anhalt, sowie im Unter- und Ober-Elsaß etwas zugenommen, dagegen ist sie im Regierungsbezirk Gumbinnen und in Lothringen erheblich zurückgegangen. Die Seuche herrschte am Schlusse des Berichtsmonats nachweislich in den preußischen Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Minden, Düsseldorf und Aachen, ferner in den bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben, in den sächsischen Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden und Zwickau, im württembergischen Donaukreis, in den badischen Landeskommissärbezirken Freiburg und Mannheim, in den hessischen Provinzen Ober- und Rheinhessen, in Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Reuß j. L., im Unter- und im Ober-Elsaß. Die meisten Gemeinden blieben Ende Januar verseucht in den Regierungsbezirken Gumbinnen (15) und Merseburg (10), sowie im Ober-Elsaß (15). In den durch gesperrten Druck hervorgehobenen Verwaltungsgebieten war am Monatsschlusse nachweislich nur je 1 Gemeinde betroffen.

Lungenseuchefälle sind nicht gemeldet worden.

Ausbrüche der Schafräude sind in 3 Gemeinden von Oberfranken, 7 von Mittelfranken, 1 von Schwaben, 4 von Oberhessen, 1 des Herzogthums Oldenburg, 2 von Anhalt, je 1 des Unter- und des Ober-Elsaß ermittelt.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 1. Oktober bis 30. Dezember 1893.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht gebliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.	9.	16.	23.	30.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
		Oktober				November				Dezember						
Milzbrand.																
England	5	5	9	12	10	11	14	12	12	18	9	12	11	7	351	39
Wales	2	2	1	2	2	—	—	2	4	—	1	1	2	1	30	3
Schottland	3	2	2	1	1	2	2	—	2	3	2	3	2	2	36	11
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 23	5
Schottland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 22	2
Rotz und Wurm.																
England	13	26	22	28	25	30	22	23	21	18	21	26	29	17	426	22
Wales	—	—	1	—	--	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2
Schottland	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	13	2

Am Schweinefieber sind während der Berichtszeit in England 1522, in Wales 23 und in Schottland 63 Thiere gefallen. Die Lungenseuche ist in der Grafschaft Notts (England) in der Woche vom 8. bis 14. Oktober bei 3 und in London in der Woche vom 5. bis 11. November und 17. bis 23. Dezember bei 4 bezw. 1 Thiere (einschl. der erst bei der Schlachtung krank befundenen) festgestellt worden. Ferner sind in England 419 ansteckungs- und 16 seuchenverdächtige, in Schottland 3 seuchenverdächtige Thiere polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchenfrei befunden worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 925. — [2]) Hunde.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 4. Vierteljahr 1893.[1])

(Nach der Zusammenstellung des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Milzbrand.		Brafot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen).		Bösartiges Katarrhalfieber des Rindviehs.		Influenza, Typhus der Pferde		Schweineroth-lauf.	
	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe	Fälle	Ställe
Christiania	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Akershus	11	10	—	—	2	2	1	1	36	29
Smaalenene	2	2	—	—	3	2	5	2	5	4
Buskerud	3	3	—	—	1	1	—	—	15	14
Jarlsberg u. Laurvik	1	1	—	—	2	2	—	—	11	10
Hedemarken	3	3	—	—	—	—	—	—	15	8
Christians	1	1	—	—	4	4	—	—	26	23
Nedenäs	1	1	—	—	—	—	—	—	4	3
Lister und Mandal	2	2	—	—	1	1	—	—	—	—
Stavanger	9	9	42	22	3	3	—	—	4	3
Süd-Bergenhus	19	19	23	2	7	4	2	2	—	—
Bergen	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	—	25	4	3	3	—	—	1	1
Romsdal	—	—	1	1	2	1	—	—	—	—
Süd-Drontheim	1	1	—	—	—	—	2	2	7	7
Nord-Drontheim	—	—	—	—	8	7	1	1	38	31
Nordland	—	—	9	1	—	—	—	—	—	—
Zusammen	56	55	100	30	36	30	11	8	162	133

Außerdem sind gemeldet: Rauschbrand im Buskerud-Amt 2 Fälle in 2 Ställen, Christians-Amt 1 Fall in 1 Stall und Nord-Bergenhus-Amt 6 Fälle in 3 Ställen; Schafräude: im Christians-Amt 35 Fälle in 10 Ställen; bösartige Klauenseuche bei den Schafen: im Stavanger-Amt 2 Fälle in 1 Stall, Nord-Bergenhus-Amt 34 Fälle in 5 Ställen; Schweinediphtherie im Hedemarken-Amt 1 Fall in 1 Stall.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich (Vgl. S. 59.) Nach dem am 20. Februar ausgegebenen Verzeichniß Nr. 14 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen II. unnd III. Sperrgebiet; Mähren III. Sperrgebiet.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips u. s. w. wie auf S. 59, ausgenommen Hont.

Desgleichen. (Vergl. S. 124 unter „Reg.-Bez. Oppeln.") Verboten ist die Einfuhr von Schweinen aus den österreichischen Kontumazanstalten Bielitz-Biala und Wiener Neustadt ferner in Bayern durch Bekanntmachung des Staatsminist. d. J. vom 11. Februar, im Königreich Sachsen durch Bekanntmachung des Minist. d. J. vom 9. Februar, in Württemberg durch Bekanntmachung des Minist. d. J. vom 9. und 10. Februar (Staatsanz. Nr. 33 u. 35); in Baden durch Bekanntmachung des Minist. d. J. vom 9. und 11. Februar, in Elsaß-Lothringen durch Verordnung des Ministeriums vom 10. und 14. Februar.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung vom 13. Februar 1894. (Amtsbl. S. 102.)

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der holländischen Provinz Limburg wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 in Abänderung der diesseitigen Verordnungen vom 12. Dezember 1892[1]) und 21. März 1893[2]) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Schweinen aus der holländischen Provinz Limburg wird bis auf Weiteres gänzlich verboten.

§ 2. Die zur Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus Holland ertheilten besonderen Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, soweit es sich um Rindvieh aus der Provinz Limburg handelt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft, sofern nicht gemäß § 328 Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist. Verbotswidrig eingeführte Thiere unterliegen der Einziehung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Die zur Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung bereits rollenden Viehtransporte werden noch unter den bisherigen Bedingungen zur Einfuhr zugelassen.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Trier. Bekanntmachung vom 7. Februar 1894. (Amtsbl. S. 33.)

Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Frankreich und Luxemburg wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-B. S. 153) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) in Folge einer Verfügung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten Nachstehendes verordnet.

§ 1. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen über die Landesgrenze mit dem Großherzogthum Luxemburg wird ausnahmslos untersagt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf den Veröffentlichungstag folgenden dritten Tages in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, sofern nicht die schärferen Bestimmungen des R.-Str.-G.-B. (§ 328) Platz greifen, nach den §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 R.-G.-Bl. S. 154) bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Lübeck. Bekanntmachung vom 17. Februar 1894.

Mit Bezug auf den am 24. Dezember 1892[3]) erlassenen Nachtrag zur Verordnung vom 8.[4]) desselben Monats, betreffend Verbot der Vieheinfuhr aus den Niederlanden, bringt das Medizinalamt auftragsgemäß hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß der Senat die Einfuhr von überseeischer, die Niederlande nur transitirender roher Wolle in das Lübeckische Staatsgebiet wieder gestattet hat.

Das für die Einfuhr von Wolle holländischen Ursprungs bestehende Verbot wird hierdurch nicht berührt.

Das Medizinalamt.

Niederlande. Verfügung vom 3. Februar 1894. (Staatscourant vom 5. Februar.) Uebersetzung.

Der Minister des Innern, gestützt auf den Königlichen Beschluß vom 27. Juni 1892 (Staatsblad Nr. 167) hat gutbefunden:

1. Die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem die Gemeinden Ubach über Worms, Nieuwenhagen und Schaesberg umfassenden Bezirke zu verbieten;

2. zu bestimmen, daß wenn besondere Umstände eine Abweichung von dem Verbot der Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus obengenanntem Bezirk nothwendig machen, diese Abweichung durch den Bürgermeister nach Einholung des Gutachtens des Distriktsvieharztes zugestanden werden kann.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 910.

[1]) Veröff. 1892 S. 1055. — [2]) Desgl. 1893 S. 220. — [3]) Desgl. S. 82. — [4]) Desgl. 1892 S. 1056.

Rechtsprechung.

Thierheilmittel fallen nicht unter die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

Urtheil des Landgerichts zu Lissa vom 15. Februar 1892 wider den Drogenhändler W. zu K.

Der Angeklagte hatte in seinem Geschäft u. A. auch ein Pferdepulver feilgehalten, welches aus einem Gemenge von verschiedenen Salzen, wie Antimon, Natriumbicarbonat, Natriumsulfat, von gepulverten Wachholderbeeren und Spießglanz bestand. Nachdem er dieserhalb vom Schöffengericht zu K. wegen Uebertretung der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und des § 367 Ziff. 3 des Strafgesetzbuchs verurtheilt war, wurde er in der Berufungsinstanz freigesprochen aus folgenden Erwägungen: Wenngleich das Pferdepulver für ein Heilmittel zu erachten sei, da es zur Beseitigung der verminderten Freßlust, also eines Krankheitszustandes der Pferde diene, so sei dies doch im vorliegenden Falle um deswillen unerheblich, weil sich die Kaiserl. Verordnung nach der Ansicht des Berufungsgerichts überhaupt nur auf Heilmittel für Menschen beziehe. Zwar spreche die Verordnung von Heilmitteln im allgemeinen, sie habe aber die Bestimmung, die den Apotheken durch frühere Gesetze gewährten Privilegien zum alleinigen Verkauf gewisser Stoffe genau zu begrenzen. Solche Privilegien, von dem Edikt vom 27. September 1725 an gerechnet, seien den Apotheken nur mit Rücksicht auf die menschliche Gesundheit gegeben worden. Dafür spreche allein schon der Umstand, daß den Rechten gewisse Pflichten gegenüberständen (wie Gewährung von Heilmitteln zur Nachtzeit, Angabe des Namens derjenigen Personen, für welche die Heilmittel bestimmt seien u. s. w.), welche deutlich zeigten, daß der Gesetzgeber bei Gewährung jener Privilegien nur an Heilmittel für Menschen gedacht habe (vgl. Zeitschrift für preuß. Recht Bd. I. S. 343; Oppenhoff Kommentar zu § 367[3] St.-G.-B.). Demnach könne sich die neueste Verordnung vom 27. Januar 1890 ebenfalls nur auf solche beziehen und der Verkauf von Thierheilmitteln falle nicht darunter.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Der XI. internationale medizinische Kongreß (vgl. S. 11) wird nach dem jüngst erschienenen Programm am Donnerstag den 29. März im Costanzi-Theater in Gegenwart Sr. Majestät des Königs von Italien eröffnet werden und bis zum 5. April dauern.

Die Plenarsitzungen sollen im Amphitheater Eldorado, die Sitzungen der Abtheilungen im Poliklinikum stattfinden.

Die mit dem Kongreß verbundene Ausstellung für Medizin und Hygiene ist im Palast der schönen Künste untergebracht.

Das Statut des Kongresses lautet:

„Art. 2. An den Arbeiten des Kongresses können alle jene Aerzte theilnehmen, die durch Erfüllung der mit der Inscription verbundenen Obliegenheiten in Besitz der Mitgliedskarte gelangt sind.

Art. 3. Doktoren anderer Disziplinen, die sich wegen ihrer Spezialstudien für die Arbeiten des Kongresses interessiren, können mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie die Aerzte Kongreßmitglieder sein, und steht ihnen ebenfalls das Recht zu, thätigen Antheil an den Arbeiten zu nehmen, sowohl durch Vorträge als durch Theilnahme an den Diskussionen.

Art. 4. Der Beitrag der Mitglieder des Kongresses ist auf fünfundzwanzig (Lire Fcs. 25.—, ℳ 20.—, £ 1.—) festgesetzt und berechtigt zum Bezuge eines Exemplars der Kongreß-Akten, das ihnen sofort nach Drucklegung derselben zugesandt werden wird.

Art. 5. Der Zweck des Kongresses ist ausschließlich wissenschaftlich.

Art. 6. Die Arbeiten des Kongresses werden unter 10 Sektionen vertheilt: jeder Beitretende wird ersucht, gelegentlich der Beitrittserklärung die Sektion anzugeben, der er anzugehören wünscht.

Art. 7. Das Central-Komité wird in der Eröffnungssitzung die Wahl des definitiven Bureaus veranlassen. — Dasselbe wird bestehen aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretern und einer unbeschränkten Anzahl von Ehrenpräsidenten und Schriftführern.

Jede Sektion wählt, bei Organisirung ihrer Sitzungen, den eigenen Vorsitzenden und die geeignete Anzahl von Ehrenpräsidenten, die in bestimmter Reihenfolge die Sitzungen leiten.

Ein Theil der Schriftführer wird aus den ausländischen Mitgliedern gewählt, denen die Redaktion der Vorträge und Diskussionen in fremden Sprachen obliegt.

Deren Wahl kann mittels Abstimmung durch Akklamation erfolgen.

Nur der wirkliche Präsident der Sektion kann die Ehrenpräsidenten vorschlagen.

Art. 8. Die Versammlungen des Kongresses finden täglich statt, sei es zu allgemeinen Sitzungen, sei es zu den Arbeiten der Sektionen.

Die Stunde, die Anzahl und die Tagesordnung der allgemeinen Sitzungen werden von dem Vorsitzenden bestimmt.

Art. 9. Allgemeinen Sitzungen sind vorbehalten:

a) die Diskussionen bezüglich der Arbeiten und der allgemeinen Interessen des Kongresses;

b) die Vorträge und Mittheilungen von allgemeinem Interesse.

Art. 10. Die Vorträge in den allgemeinen und eventuellen außerordentlichen Sitzungen werden vom Central-Komité erwählte Mitglieder halten.

Art. 12. Die Stunden für die Sitzungen der Sektionen werden von den Sektionen selbst bestimmt, unter Rücksichtnahme, daß selbe nicht mit den allgemeinen Sitzungen kolidiren.

Vereinigte Sitzungen zweier oder mehrerer Sektionen können nach Vereinbarung der bezüglichen Vorsitzenden veranstaltet werden.

Ueber wissenschaftliche Fragen ist die Abstimmung nicht zulässig.

Art. 13. Die für jeden Vortrag bestimmte Zeitdauer ist fünfzehn Minuten.

Die an der Diskussion Theilnehmenden können je einmal während fünf Minuten sprechen.

Dem Autor des Vortrages sind nach Beendigung der Diskussion zehn Minuten zugemessen, um alle Entgegnungen zu beantworten.

Die Vorsitzenden haben Vollmacht, in Berücksichtigung der Bedeutung eines Gegenstandes nach eingeholtem Gutachten der Sektion, Autoren von Vorträgen ausnahmsweise eine längere Zeitdauer zu bestimmen.

Art. 14. Der Text aller Vorträge, die sowohl in den allgemeinen Sitzungen als in denen der Sektionen gehalten werden, muß vor Schluß der bezüglichen Sitzung den Schriftführern übergeben werden.

Ein von der Präsidenz ernanntes besonderes Redaktions-Komité bestimmt, ob und in welchem Umfange diese Texte im Kongreßberichte veröffentlicht werden sollen.

Die an der Diskussion Theilnehmenden sind gebeten, den Schriftführern innerhalb des Tages der bezüglichen Sitzung einen schriftlichen Auszug der von ihnen vorgebrachten Entgegnungen zu übergeben.

Art. 15. Die offiziellen Sprachen für alle Sitzungen sind: italenisch, französisch, deutsch und englisch.

Die Statuten, Programme und Tagesordnungen werden in diesen vier Sprachen veröffentlicht.

In den Sitzungen sind ganz kurze Bemerkungen in einer anderen Sprache gestattet, falls eines der anwesenden Mitglieder sich bereit erklärt, selbe in eine der offiziellen Sprachen zu übersetzen.

Art. 16. Die Vorsitzenden leiten die Verhandlungen nach den in derartigen Versammlungen gebräuchlichen parlamentarischen Regeln.

Art. 17. In Art. 3 nicht inbegriffene Personen, die sich für die Arbeiten einer besonderen Sektion interessiren, können auf Entscheidung der Präsidenz des Kongresses zu denselben Zutritt erhalten.

In solchem Falle empfangen selbe eine besonders bezeichnete Mitgliedskarte, haben den für die Kongreßmitglieder vorgeschriebenen Beitrag zu leisten und erhalten das Recht zum Bezug eines Exemplars der Kongreßakten.

Die auf Grund dieser Bestimmung zum Kongresse zugelassenen Personen können weder in allgemeinen Sitzungen, noch in denen jener Sektionen, bei welchen sie nicht eingeschrieben sind, das Wort ergreifen.

Art. 18. Studenten der Medizin können vom Präsidenten eingeladen werden oder die Befugniß erhalten, den Sitzungen beizuwohnen, aber blos als Zuhörer.

Die Eintrittskarten für dieselben werden unentgeltlich ausgegeben."

In den Plenarsitzungen werden folgende Vorträge gehalten werden:

„Babes (Bukarest). Die Stellung des Staates zu den Resultaten der modernen Bakterienforschung. — Bizzozero (Turin). Accrescimento e rigenerazione nell'organismo. — Brouardel (Paris). La lutte contre les épidémies. — Cajal (Madrid). Morphologie des cellules nerveuses. — Danilewsky (S. Petersbourg). Le rôle biologique du phosphor dans ses combinaisons organiques. — Foster (Cambridge). The organisation of Science. — Kocher (Bern). Thème réservé. — Jakobi (New York). Non nocere! — Laache (Christiania). L'hypertrophie idiopathique du coeur et la dégénération du muscle cardiaque. — Nothnagel (Wien). Die Anpassung des Organismus an pathologische Veränderungen. — Stokvis (Amsterdam). Die Chemie in ihrem Zusammenhange mit Pharmakotherapie und Materia medica. — Virchow (Berlin). Morgagni und das anatomische Denken."

(Schluß folgt.)

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1894/95. Gegenüber dem vorjährigen Etat (vgl. Veröffentl. 1893 S. 69) enthält der dem Landtage vorgelegte Etatsentwurf für das Jahr vom 1. April 1894/95 folgende Veränderungen:

I. Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (Anlagen Band II Nr. 21.)

A. Unterrichtswesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 119. Universitäten.

1. Königsberg (Gesammtzuschuß 817 030 ℳ).

Mehr: Zur Remunerirung eines Vertreters der gerichtlichen Medizin 900 ℳ.

Zu Remunerationen für geistliche Amtshandlungen bei den klinischen Anstalten 500 ℳ.

Den künftig wegfallenden Beträgen treten von dem Gehalt des Konservators des zoologischen Museums 150 ℳ hinzu.

Weniger: Restbetrag der entbehrlichen sächlichen Ausgabefonds des medizinisch-physikalischen Instituts (worunter 1350 ℳ künftig wegfallend) 1425 ℳ.

2. Berlin (Gesammtzuschuß 2 146 510 ℳ).

Mehr: Zur Errichtung eines Ersatzextraordinariats in der medizinischen und zweier Ersatzextraordinariate in der philosophischen Fakultät Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 8600 ℳ.

Für ein Seminar für experimentelle Psychologie:
a) zur Remunerirung eines Assistenten 1350 ℳ.
b) zu sächlichen Ausgaben 1000 ℳ.

Für ein Institut für orthopädische Chirurgie Subvention 2400 ℳ.

Für das physiologische Institut zur Remunerirung eines Assistenten für die speziell physiologische Abtheilung 1350 ℳ.

Für die zweite geburtshülfliche und gynäkologische Poliklinik zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds 700 ℳ.

Zur Erhöhung der Remunerationen der Assistenten am ersten anatomischen Institut und an der Anstalt für Staatsarzneikunde auf den Durchschnittssatz von 1350 ℳ 300 ℳ.

Für das Museum für Naturkunde:
a) zur Anstellung eines Kanzlisten nach Klasse 3 der Kanzleibeamten unter Heranziehung verfügbarer 1650 ℳ noch 540 ℳ.
b) zur Verstärkung der sächlichen Ausgabefonds der zoologischen Sammlung 1500 ℳ.

Für das zweite chemische Institut Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß für einen Diener 1240 ℳ aus verfügbaren Mitteln.

Weniger: Erledigte persönliche Zulage eines Kustos der zoologischen Sammlung (künftig wegfallend) 900 ℳ.

3. Greifswald (Gesammtzuschuß 288 510 ℳ).

Mehr: Zur Errichtung einer ordentlichen Ersatzprofessur in der medizinischen Fakultät Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 5340 ℳ.

Behufs Gewährung einer Gehaltszulage an den Inspektionsgehülfen beim Universitätskrankenhause 300 ℳ.

Für das pathologisch-anatomische Institut zur Remunerirung eines zweiten Assistenten 1200 ℳ.

4. Breslau (Gesammtzuschuß 916 635 ℳ).

Mehr: Zur Remunerirung eines Vertreters der gerichtlichen Medizin 900 ℳ.

Für die chirurgische Klinik und für die Klinik für Hautkrankheiten zur Verstärkung der Fonds für Verbandstoffe 2000 und 1500 ℳ 3500 ℳ.

5. Halle (Gesammtzuschuß 694 903 ℳ).

Mehr: Zur Errichtung eines Ersatz-Ordinariats in der medizinischen Fakultät Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 5660 ℳ.

Für die psychiatrische und Nervenklinik zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 ℳ aus verfügbaren Mitteln.

Für die Frauenklinik zur Annahme einer Unterhebamme und eines Hausmädchens für die geburtshülfliche Abtheilung 1343 ℳ.

6. Kiel (Gesammtzuschuß 586 724 ℳ).

Mehr: Für die akademischen Heilanstalten zur Remunerirung eines Portiers abzüglich der Vergütung für die Dienstwohnung 855 ℳ.

Für das pathologische Institut zur Annahme einer Arbeitshülfe 750 ℳ.

Für das chemische Institut zur Remunerirung eines weiteren Assistenten 1200 ℳ.

7. Göttingen (Gesammtzuschuß 379 054 ℳ).

8. Marburg (Gesammtzuschuß 601 182 ℳ).

9. Bonn (Gesammtzuschuß 907 859 ℳ).

Mehr: Zur Errichtung eines Ersatzordinariats in der medizinischen Fakultät Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 6660 ℳ.

Zur Errichtung eines Ersatzextraordinariats in der medizinischen Fakultät Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß (künftig wegfallend) 3060 ℳ.

Zur Remunerirung eines Vertreters der gerichtlichen Medizin 900 ℳ.

Zur Gewährung einer Entschädigung für Auslagen beim klinischen Unterricht in der Psychiatrie 600 ℳ.

Für ein hygienisches Institut
a) zur Remunerirung eines Assistenten 1200 ℳ,
b) zur Remunerirung eines Hülfsdieners 950 ℳ,
c) zu sächlichen Ausgaben 2400 ℳ.

10. Akademie in Münster (Gesammtzuschuß 170 351 ℳ).

Mehr: Für das chemische Institut zur Remunerirung eines dritten Assistenten 1200 ℳ.

Kap. 123. Technisches Unterrichtswesen.

Zu Tit. 6. Mehr:

Bei der technischen Hochschule zu Berlin:

1. Für einen dritten Assistenten für das elektrotechnische Laboratorium der Durchschnitt mit 1600 ℳ.
2. Für einen Hülfsdiener bei demselben 950 ℳ.
3. Für Vorlesungen über die physikalischen Grundlagen der Elektrotechnik 720 ℳ.

Diese Vorlesungen sind für diejenigen Studirenden bestimmt, welche sich nach der rein elektrischen Seite behufs Eintritts in die wissenschaftlichen Laboratorien der elektrotechnischen Großindustrie ausbilden wollen. Der Professor der Elektrotechnik, der zugleich die theoretische Maschinenlehre mit vertritt, kann bei seinem umfangreichen Lehrgebiet diese Spezialvorträge nicht übernehmen.

4. Für ein Uebungskolleg im Entwerfen von Hüttenanlagen 1000 ℳ.

Das Uebungskolleg im Entwerfen von Hüttenanlagen ist, nachdem es dem Professor der Metallurgie behufs dessen Entlastung hat abgenommen werden müssen, versuchsweise dem Dozenten für Entwerfen von chemischen Anlagen mit übertragen worden. Die Vereinigung dieser von einander sehr verschiedenen Fächer in der Person eines Dozenten hat sich nicht bewährt. Es soll daher ein besonderes Kolleg eingeführt werden.

5. Zur Erhöhung der Remuneration des Assistenten der Prüfungsstation für Baumaterialien von 1800 ℳ auf 2400 ℳ. 600 ℳ.

Die Erhöhung der Remuneration ist eine nothwendige Folge der gesteigerten Anforderungen an die Arbeitskraft des Assistenten.

6. Für den Obermaschinisten übernommen von Kap. 123, Tit. 11 1800 ℳ.

Derselbe soll künftig nicht Lohn, sondern Remuneration erhalten.

Bei der technischen Hochschule zu Hannover:

1. Für einen dritten Assistenten bei dem elektrotechnischen Laboratorium der Durchschnitt mit 1500 ℳ.

2. Für einen Hülfsdiener bei demselben 950 ℳ.

Zu 1 und 2. Der Zudrang zu dem elektrotechnischen Laboratorium ist in den letzten Jahren derartig gewachsen (im vorigen Studienjahr 77 Praktikanten), daß dem betreffenden Professor zur Bewältigung der Arbeitslast ein dritter Assistent und ein Hülfsdiener beigegeben werden muß.

3. Zur Remunerirung eines Dozenten für algebraische Analysis und Trigonometrie 720 ℳ.

Das Kolleg dient zur Vorbereitung für die in der Mathematik schwächeren Studirenden und wird mit 6 Stunden in den ersten Monaten jedes Wintersemesters abgehalten. Es wurde zuletzt von einem Privatdozenten gelesen und soll nun wieder in den ordentlichen Lehrplan aufgenommen werden.

4. Zur Erhöhung der Remuneration des Dozenten für organische Chemie 1030 ℳ.

Früher waren die Unterrichtsfächer: Vorträge „über organische Chemie“ und „gewerbliche Gesundheitslehre“ durch einen und denselben Dozenten vertreten. Nach dessen Abgang mußten die Fächer in Ermangelung eines für beide gleichmäßig befähigten Vertreters getrennt werden, und es reicht die Remuneration für organische Chemie zur Heranziehung einer tüchtigen Lehrkraft nicht aus; dieselbe soll daher um 1030 ℳ auf 2400 ℳ erhöht werden.

5. Für einen zweiten Assistenten für darstellende Geometrie der Durchschnitt mit 1500 ℳ.

Der Professor der darstellenden Geometrie kann bei etwa 130 Theilnehmern einen zweiten Assistenten nicht länger entbehren. Derselbe soll zugleich der Architektur-Abtheilung zur Verfügung stehen.

Bei der technischen Hochschule zu Aachen:

Für einen Assistenten für Elektrotechnik der Durchschnitt mit 1650 ℳ.

Der Professor der Elektrotechnik bedarf bei der Steigerung der Studirenden dieses Fachs (zur Zeit 41) der Unterstützung durch einen Assistenten.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Zum Bau von Universitätsgebäuden und zu anderen Unterrichtszwecken.

Königsberg. Zur Deckung des Fehlbetrages bei der Augenklinik 3800 ℳ. Der Fehlbetrag ist durch Einnahme-Ausfälle bei den Hebungen an Kurkosten von den Kranken entstanden.

Zum Ankauf des neben dem anatomischen Institut belegenen Grundstücks 52 500 ℳ. Der Erwerb soll zur Verhinderung einer Verbauung des Instituts auf der Ostseite erfolgen.

Zum Um- und Erweiterungsbau der medizinischen Klinik erste Rate 100 000 ℳ. Die bisherige Unterbringung war mit erheblichen Mängeln verbunden.

„Zur Beseitigung der bestehenden Mängel ist Folgendes in Aussicht genommen:

1. Behufs Gewinnung eines neuen klinischen Hörsaales, eines kleineren Hörsaales für theoretische Vorlesungen 2c. und eines zugleich als Vorbereitungszimmer dienenden Demonstrationsraumes, sowie von Räumen für die Ambulanz (Poliklinik) wird auf der Ostseite des rothen Hauses ein Anbau ausgeführt.

2. Das rothe Haus wird behufs Gewinnung von größeren Krankenräumen umgebaut und gleichzeitig mit neuen Heizungs- und Lüftungsanlagen versehen, sowie gründlich in Stand gesetzt. Neue Krankenräume werden überdies dadurch gewonnen, daß der jetzige Hörsaal als Krankenraum eingerichtet und daß außerdem der Theil des Gebäudes, in dem sich dieser Saal befindet, erweitert wird.

3. Die bisherigen poliklinischen Räume des grauen Hauses werden als Direktorzimmer, sowie für sonstige Verwaltungszwecke verwendet. Bezüglich der übrigen Räume tritt eine Aenderung nicht ein. Die baulichen Maßnahmen beschränken sich auf die Erneuerung des Anstrichs im Innern und Aeußern, sowie auf die Vergrößerung der Fenster der im Keller befindlichen Waschküche.

In Folge der vorstehend aufgeführten Maßnahmen werden künftig in der Klinik 87 Betten (6 Betten I., 16 Betten II. und 65 Betten III. Klasse) vorhanden sein.

Die Kosten des Um- und Erweiterungsbaues belaufen sich nach dem superrevidirten Projekte auf 180 000 ℳ. Für das erste Jahr genügt eine Rate von 100 000 ℳ.“

Berlin. Zur Errichtung des Seminars für experimentelle Psychologie, insbesondere zur Ausstattung desselben mit Instrumenten und Apparaten 6000 ℳ.

„Der Universität fehlt es bis jetzt noch an einer Einrichtung für den experimentellen Betrieb der Psychologie. Die Wichtigkeit der Aufgabe, um welche es sich hierbei handelt, hat an anderen größeren Universitäten schon zur Schaffung von besonderen psychologischen Instituten geführt. Es erscheint geboten, diesem Vorgange, wenn auch nicht in vollem Umfange, so doch in dem Maße zu folgen, daß ein eigenes Seminar für diesen Zweck errichtet wird. Zur Deckung der hierdurch erwachsenden einmaligen Kosten sind die 6000 ℳ bestimmt. Die dauernden Ausgaben des Seminars betragen 2350 ℳ. Vergl. Kap. 119 Tit. 2 des Ordinariums.“

Zur Instandsetzung der Heizanlage in dem Pavillon für zahlende Kranke der Frauenklinik 5000 ℳ.

„Die Heizanlage der Frauenklinik ist in den Jahren 1881/82 von der Firma Schäffer & Walcker als Dampfwasserheizung erbaut worden. Die Erwärmung der Räume geschieht hauptsächlich durch cylinderförmige Heizkörper, in welche der Dampf von den Dampfkesseln her unmittelbar eingeführt wird. In den Heizkörpern liegen Dampfspiralen, die das in jenen befindliche Wasser erwärmen. Die laufende Unterhaltung der Anlage hat in den letzten Jahren sehr erhebliche Kosten verursacht. Die kostspieligen Reparaturen haben wenig oder gar keinen Nutzen gehabt, denn nach den Beobachtungen des Anstaltsdirektors und des Lokalbaubeamten funktionirt die Heizung mit der Zeit immer mangelhafter und unregelmäßiger. Der größere Theil der sich fühlbar machenden Uebelstände rührt daher, daß die Anlage im Verlauf ihres zehnjährigen Bestehens sehr stark verbraucht ist, was außer den Mängeln, welche durch die zu jener Zeit übliche Konstruktionsweise verursacht sind, zum Theil auf die fortgesetzt intensive Benutzung zurückgeführt werden muß.

Eine gründliche Abhülfe ist nach technischem Gutachten nur durch Uebergang zu einem anderen Heizsystem zu erreichen. Als ein solches ist allseitig eine

Dampfwarmwasserheizung als am zweckmäßigsten erachtet worden. Dieselbe hat namentlich auch den Vorzug, daß die vorhandenen Kessel und Rohrleitungen zum größten Theil weiter benutzt werden können.

Zur Gewinnung einer sicheren Grundlage und Sammlung weiterer Erfahrungen wird beabsichtigt, zunächst probeweise einen Umbau der Heizanlage in dem Pavillon für zahlende Kranke vorzunehmen, und von dem Erfolge die weiteren Schritte abhängig zu machen. Das Projekt, welches in der Abtheilung für das Bauwesen des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten einer Durchsicht unterworfen worden ist, erfordert, einschließlich der Nebenarbeiten, einen Kostenaufwand von 5000 ℳ."

Zur Anschaffung von Instrumenten, Apparaten 2c. für das zweite chemische Institut 5000 ℳ.

„Der durch das Extraordinarium des Staatshaushalts-Etats für 1. April 1892/93 unter Tit. 18 bereitgestellte Betrag von 25 000 ℳ zur Beschaffung des dem Institut noch fehlenden Apparats für die Vertretung der physikalischen Chemie[1]) hat sich als unzulänglich erwiesen. Auch läßt die Ausstattung der Vorlesungen über allgemeine und über anorganische Chemie zu wünschen übrig. Zur Ausfüllung der Lücken im Instrumentarium ist ein Betrag von 5000 ℳ erforderlich."

Breslau. Zur Deckung des Fehlbetrages bei den Kliniken 60 000 ℳ. Der Fehlbetrag ist hauptsächlich durch Einnahme-Ausfälle bei den Kurkosten entstanden.

Halle. Zur Erweiterung des pharmakologischen Instituts 11 500 ℳ.

„Zur Unterbringung des pharmakologischen Instituts ist im Jahre 1891 eine massive Baracke auf dem Grundstücke der medizinischen Anstalten hergestellt worden. Alsbald nach Inbenutzungnahme dieser Baracke hat sich in empfindlicher Weise herausgestellt, daß dieselbe dem Bedürfniß nicht genügt. Insbesondere sind zu klein angelegt worden das chemische Laboratorium und das Zimmer für Thierversuche. An einem Raume für bakteriologische Untersuchungen fehlt es gänzlich. Weiter hat sich ergeben, daß die im Keller angelegten Ställe unbrauchbar sind, da bei dieser Art der Unterbringung der Versuchsthiere die Versuche unzuverlässig und daher werthlos sind. Diesen Bedürfnissen soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Baracke durch einen Anbau am westlichen Ende erweitert und im Hofe ein besonderes kleines Gebäude zur Unterbringung der Versuchsthiere hergestellt wird."

Zur Herstellung eines neuen Hörsaales für die Augen- und Ohrenklinik 21 500 ℳ.

Zur Verbesserung und Ergänzung der Dampfleitungsanlagen der klinischen Anstalten 11 100 ℳ.

Kiel. Zur Herstellung eines neuen Operationssaales für die chirurgische Klinik, sowie von poliklinischen Räumen für dieselbe nebst den erforderlichen Außenanlagen, Ergänzungsrate 8000 ℳ.

Göttingen. Zum Neubau der Frauenklinik (einschließlich des Direktorwohnhauses und der inneren Einrichtung) erste Rate 150 000 ℳ.

„Die Frauenklinik der Universität Göttingen leidet in räumlicher Beziehung unter erheblichen Mängeln. Das seit dem Jahre 1792 unausgesetzt den Zwecken der Klinik dienende Gebäude ist zunächst zu klein. In Folge dieser Beschränktheit des Raumes hat die Klinik im Ganzen nur 45 Betten für Schwangere, Wöchnerinnen und Kranke, und selbst die Aufstellung dieser 45 Betten ist nur dadurch möglich gewesen, daß man auf eine Anzahl von Nebenräumen, namentlich für Kranke, verzichtet hat, welche sonst in gut eingerichteten Frauenkliniken regelmäßig vorhanden sind, und daß man sich bezüglich der Verwendung von Räumen für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke die größten Beschränkungen auferlegt hat. Im Interesse des Unterrichts ist eine Erhöhung der Bettenzahl erforderlich. Die Klinik besitzt keinen Operationssaal und der für theoretische Vorlesungen benutzte Raum entspricht dem Bedürfnisse nicht. Sodann sind in sanitärer Beziehung Mißstände vorhanden. In dem seit rund 100 Jahren als Klinik benutzten Gebäude haben in der vorantiseptischen Zeit zahlreiche Puerperalfieber geherrscht. Die Fußböden, Decken und Wände waren damals nicht in einer solchen Weise hergestellt, daß eine Infizirung als ausgeschlossen erachtet werden könnte. Lüftungseinrichtungen waren und sind nicht vorhanden. Die Anlage der Abtritte ist eine höchst mangelhafte. Ist namentlich in neuerer Zeit zur Verbesserung der Räume auch Manches geschehen, so sind doch Nachwirkungen der früheren Zustände noch häufig bemerkbar. So verlaufen die Wochenbetten vielfach ungünstiger als in anderen Anstalten und sind öfter von Fieber begleitet. Aehnlich verhält es sich mit der Wundheilung bei operirten Frauen.

Den Raumbedürfnissen kann nach der Oertlichkeit und der Anlage des vorhandenen Gebäudes durch Ausführung eines Erweiterungsbaues nur zu einem geringen Theile abgeholfen werden. Dabei ist mit einem solchen der Nachtheil verbunden, daß derselbe dem jetzigen Gebäude Licht und Luft in erheblichem Umfange entziehen würde. Die völlige Beseitigung der vorhandenen sanitären Mißstände aber würde einen so umfassenden Umbau nothwendig machen, daß vom jetzigen Gebäude nur die vier Außenwände und das Dach erhalten bleiben würden. Ein solcher Umbau würde nicht möglich sein, ohne daß die Klinik für die Zeit der Bauausführung verlegt würde. Trotz des erheblichen Aufwands, welchen der Um- und Erweiterungsbau erfordert, würde die Klinik nicht in einer den anderwärts als berechtigt anerkannten Forderungen entsprechenden Weise untergebracht sein.

Unter diesen Umständen erscheint es rathsamer, von einem Um- und Erweiterungsbau Abstand zu nehmen, und für die Klinik einen völligen Neubau an anderer Stelle auszuführen."

Die Baukosten für das klinische Gebäude betragen nach dem superrevidirten Projekt 345 000 ℳ.

Marburg. Zum Umbau der chirurgischen Klinik, 3. Rate 200 000 ℳ.

Zum Erweiterungsbau der Frauenklinik, 2. und letzte Rate 33 630 ℳ.

Zur Ausstattung des zoologischen Instituts mit Instrumenten, Apparaten 2c. 4000 ℳ.

„Bei dem zoologischen Institut sind neuerdings den Anforderungen der modernen Entwickelung der Wissenschaft entsprechend Kurse für Anfänger und Vorgeschrittene eingeführt worden. Für diese Kurse ist die Ausstattung des Instituts mit Instrumenten, Apparaten 2c. nothwendig. Die hierdurch entstehenden Kosten sind auf 4000 ℳ veranschlagt."

Bonn. Zur Ausstattung des hygienischen Instituts mit Apparaten, Instrumenten und Utensilien 8000 ℳ.

„Bei der Universität soll ein Institut für Hygiene begründet werden. Zur Entfaltung einer fruchtbringenden Thätigkeit des Instituts ist dasselbe mit den erforderlichen Apparaten, Instrumenten und Utensilien auszustatten. Die hierdurch entstehenden Kosten belaufen sich nach überschläglicher Berechnung auf 8000 ℳ."

Zur Ausführung von baulichen Aenderungen und Instandsetzungen in der Frauenklinik, sowie zur theilweisen Erneuerung des Inventars derselben 28 000 ℳ.

„Das Gebäude der Frauenklinik ist in den Jahren 1862 bis 1865 zu einer Zeit projektirt worden, in welcher man wenig Erfahrung in derartigen Bauten besaß und es namentlich eine Gynäkologie im modernen Sinne noch nicht gab. Die Klinik besitzt in Folge dessen keinen besonderen Raum für Laparotomien. Ebenso sind darin ursprünglich Räume für eine Ambulanz nicht vorgesehen. Beide Bedürfnisse lassen sich in den vorhandenen Räumen befriedigen, wenn die gegenwärtig im II. Stockwerk befindliche geburtshülfliche Abtheilung in das I. Stockwerk und die gegenwärtig in diesem befindliche gynäkologische Abtheilung in das zweite verlegt wird. In Folge dessen treten auch in der Benutzung der Erdgeschoßräume einige Aenderungen ein. Die Kosten der hierdurch nothwendig werdenden Bauausführungen, sowie der hierbei in Aussicht genommenen Instandsetzung der Räume beziffern sich nach dem hierüber aufgestellten Kostenanschlage auf 17 200 ℳ.

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 101.

Das Inventar der Anstalt bedarf einer theilweisen Erneuerung. Die hierdurch entstehenden Kosten sind zu 10 800 ℳ berechnet."

Für das technische Unterrichtswesen.

Tit. 60. Für den Erweiterungsbau der technischen Hochschule zu Hannover, erste Rate 100 000 ℳ.

„Bei dem Umbau des Welfenschlosses zur technischen Hochschule war eine Ziffer von 560 Besuchern mit zusammen 390 wöchentlichen Unterrichtsstunden zu Grunde gelegt. In diesem Wintersemester (Dezember 1893) zählte dagegen die Anstalt rund 720 Studirende und Hörer mit wöchentlich 511 Vortrags- und Uebungsstunden. Entstand hierdurch schon Raummangel, so wuchs derselbe besonders dadurch, daß neue technische Gebiete, insbesondere die Elektrotechnik in die Anstalt eingefügt werden mußten. Das seit 1884/85 eingerichtete elektrotechnische Institut mußte sich mit den dürftigsten Räumen begnügen, welche für die auf 77 steigenden Praktikanten absolut unzureichend waren. Für dieses Institut soll daher durch den Neubau in erster Linie gesorgt werden. Weiter aber reichen auch die Räume für gewisse grundlegende Fächer, wie darstellende Geometrie, Maschinenzeichnen, Maschinenelemente und Freihandzeichnen, und einzelne Sammlungsräume nicht aus, so daß der im Anschluß an die Westseite des Hauptgebäudes projektirte Neubau zur besseren Regelung auch dieser Verhältnisse dienen soll.

Der superrevidirte Kostenanschlag beläuft sich auf 279 300 ℳ."

Tit. 63. Für den Erweiterungsbau der technischen Hochschule zu Aachen, erste Rate 200 000 ℳ.

„Die Baulichkeiten der technischen Hochschule zu Aachen reichen seit der Errichtung der Bergbau-Abtheilung mit dem erweiterten Unterricht im Markscheiden und in den naturwissenschaftlichen Fächern, seit der Begründung des elektrotechnischen Instituts und Neubelebung des Modellirunterrichts für das Bedürfniß nicht mehr aus. Die Abtheilung für Berg- und Hüttenkunde ist in gänzlich unzureichender Weise untergebracht, die Elektrotechnik hat nur kleine und zersplitterte Gelasse, worin die 41 Elektrotechniker (Anfang des Winters 1893) keinen Raum finden. Dabei sind alle Unterrichtsgruppen durch die neu hinzugetretenen eingeschränkt und beengt. Dieser schwer erträgliche Zustand hatte schon Ende 1891 die beiden der technischen Hochschule wohlwollend gesinnten Vereine, die Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft und den Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, veranlaßt, für einen Erweiterungsbau der Anstalt einen bedeutenden Zuschuß von zusammen 250 000 ℳ in Aussicht zu stellen."

Die Kosten sind auf zusammen 500 000 ℳ veranschlagt. (Schluß folgt.)

Vermischtes.

Deutsches Reich. Durch Verhandlungen mit der österreichisch-ungarischen Regierung ist hinsichtlich der Uebereinkunft vom 30. September 1882, betr. die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 39), Folgendes vereinbart worden: Den in der Uebereinkunft bezeichneten Medizinalpersonen ist es untersagt, bei ihrem Verweilen in dem Gebiet des Nachbarstaates den von ihnen behandelten Kranken, abgesehen von dem Fall drohender Lebensgefahr, Arzneimittel zu verabreichen. Ferner ist denselben verboten, von ihrem Heimathstaat aus Heilmittel an Kranke nach dem anderen Staat abzugeben, gleichviel ob die Abgabe mittelst Zusendung durch die Post oder durch Boten oder durch eine andere Transporteinrichtung geschieht. Dagegen ist es den bezeichneten Medizinalpersonen unverwehrt, in dem Grenzbezirk ihres Niederlassungsortes an Kranke aus dem Nachbarland, die zu ihnen kommen, Heilmittel zu verabreichen, soweit die Arzneiabgabe nach dem in ihrem Niederlassungsbezirk geltenden Recht keinem Anstand unterliegt.

Oesterreich. Wien. Die Wohnverhältnisse nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1890.

Die Gesammtzahl der bewohnten und unbewohnten Gebäude bezifferte sich am Ende des Jahres 1890 auf 29 322 und ist damit gegenüber 1880 um 4832 oder fast ein Fünftel gestiegen. Unbewohnte, d. h. solche Gebäude, in welchen am Zählungstage keine Bewohner waren, fanden sich 946. Wohnhäuser im eigentlichen Sinne des Wortes waren 27 539. Von 100 Häusern hatten nur ein Erdgeschoß 24,64, 1 Stockwerk 25,74, desgleichen 2: 18,08, 3: 20,03, 4: 8,30, 5: 2,75, 6 und mehr 0,25. Von 100 bewohnten Gebäuden waren 15,69 mit einer Wohnung, 8,27 mit 2, 6,05 mit 3, 4,58 mit 4, 4,12 mit 5, 18,50 mit 6 bis 10, 28,68 mit 11 bis 20, 10,08 mit 21 bis 30 u. s. w., 0,03 mit mehr als 100 Wohnungen versehen. Ueber die Zahl der Wohnparteien wurde ermittelt, daß von je 100 bewohnten Gebäuden 18,98 von 1 Wohnpartei bewohnt wurden, 7,84 von 2, 13,76 von 3 bis 5, 2,80 von 31 bis 50 und 0,39 von mehr als 50 Wohnparteien. Mehr als 500 Civilbewohner kamen auf 17 Gebäude, andererseits nur 1 bis 10 auf 6538 Gebäude, 11 bis 20 Bewohner auf 3618 Gebäude. Auf 1 bewohntes Gebäude überhaupt waren im Durchschnitt 47,29, auf ein Wohnhaus im eigentlichen Sinne des Wortes 48,02 Bewohner zu rechnen. Uebervölkerte Wohnungen, als welche solche angesehen wurden, in denen auf einen Wohnraum durchschnittlich 4 oder mehr Bewohner entfielen, wurden 4,34 unter 100 bewohnten Wohnungen festgestellt.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

St. Gallen, Gutachten und Antrag an die politische Gemeinde, betreffend Ergänzung der Wasserversorgung der Stadt — aus dem Bodensee. St. Gallen 1893. 8°.

Gruber, Max. Die Grundlagen der hygienischen Beurtheilung des Wassers. 8°. Sep.-Abdr.

Hamburg, Jahresbericht, Abrechnung und Mitgliederverzeichniß des —er Bürger-Vereins Altstadt-Südertheil für das Jahr 1892. Hamburg. 8°.

—, Jahresberichte der Verwaltungsbehörden der freien und Hansestadt — für das Jahr 1891. Hamburg 1892. 4°.

Hencke, H. Die Fäkalientrocknung sowie deren Bedeutung in hygienischer, volkswirthschaftlicher und finanzieller Beziehung. Darmstadt. 1893. 8°.

Herz, F. J. Die Käsekost. Im Auftrage des milchwirthschaftlichen Vereins im Allgäu (a. V.) zusammengestellt. Augsburg. 1893. 8°.

Hueppe, Dr. Ferdinand und Else. Die Cholera-Epidemie in Hamburg 1892. Berlin. 1893. 8°.

Igl, Johann. Mortalitäts- und Krankenbericht der Landeshauptstadt Brünn pro Juni 1893. Fol.

von Kerschensteiner, Dr. und Nepomuck Zwickh. Generalbericht über die Sanitäts-Verwaltung im Königreiche Bayern. München. 1892. 8°.

Kinderheilstätten, 13. Jahresbericht des Vereins für — an den deutschen Seeküsten. Berlin. 1893. 8°.

Kollmann, Dr. Paul. Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwickelung während der letzten 40 Jahre. Oldenburg. 1893. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 7. Woche vom 11. bis 17. Februar 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliges, Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	84	1	46	16	21,9	25,6	—	1	2	—	—	4	7	1	1	1	29	2
† Altona	155 393	116	3	75	29	25,1	23,7	—	—	2	1	—	12	5	8	8	8	46	1
† Augsburg	82 599	58	2	48	12	30,2	28,2	—	2	2	—	—	6	7	2	—	—	28	1
† Barmen	125 514	82	—	48	18	19,9	21,0	—	—	6	—	—	6	6	5	—	—	24	1
† Berlin	1 767 639	910	30	561	163	16,5	24,1	4	7	34	4	3	73	58	33	7	7	326	19
† Beuthen	44 373	19	3	7	2	8,2	29,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—
† Bielefeld	43 548	39	—	9	4	10,7	20,4	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	5	—
† Bochum	52 499	37	1	19	4	18,8	26,3	—	—	1	—	—	5	1	1	—	—	9	2
† Bonn	42 539	25	1	15[2]	3	18,3[2]	26,8	—	—	2	—	—	3	6	—	—	—	4	—
† Brandenburg	41 178	27	2	10	4	12,6	27,0	—	—	2	—	—	1	—	1	—	—	6	—
† Braunschweig	112 424	74	3	35	13	16,2	23,6	—	1	2	—	—	3	7	—	—	—	21	1
† Bremen	139 949	87	4	41[3]	7	15,2[3]	20,2	1	—	3	—	—	5	11	—	—	—	21	—
† Breslau	360 660	248	10	177[4]	47	25,5[4]	29,9	2	1	6	—	1	30	11	13	—	—	103	10
Bromberg	45 058	34	—	12	3	13,8	23,6	—	1	1	—	—	3	3	—	—	—	4	—
Charlottenburg	101 577	86	—	22	6	11,3	24,9	—	—	2	—	—	1	—	3	1	1	15	1
† Chemnitz	159 117	118	5	77	38	25,2	31,2	—	—	4	—	—	5	5	—	—	—	62	1
† Danzig	124 305	99	4	58	21	24,3	27,4	—	1	1	—	—	5	9	4	2	2	38	—
† Darmstadt	60 050	41	3	20	4	17,3	20,5	1	—	2	—	1	3	3	—	—	—	9	1
† Dortmund	97 711	86	4	45	20	23,9	25,0	—	1	2	1	—	2	8	—	—	—	28	3
† Dresden	311 168	181	7	98[5]	25	16,4[5]	23,5	—	—	10	—	—	14	9	5	1	1	60	—
† Düsseldorf	165 748	134	4	67	26	21,0	22,7	—	—	1	—	—	9	13	2	—	—	42	—
† Duisburg	67 716	69	1	29	8	22,3	24,8	1	—	4	—	—	4	4	1	—	—	15	—
† Elberfeld	137 853	97	1	34	14	12,8	21,5	1	1	2	—	—	6	1	2	1	1	20	1
† Elbing	43 941	45	1	25	6	29,6	29,5	—	—	—	—	—	3	7	3	1	1	12	—
† Erfurt	82 375	57	1	23	8	14,5	22,5	—	1	2	—	—	4	7	1	1	1	7	1
† Essen	88 481	96	4	30	7	17,6	25,6	—	1	3	—	—	2	6	1	—	—	15	2
† Frankfurt a. M.	198 238	93	1	49	15	12,9	19,3	—	—	5	—	—	10	8	2	—	—	24	—
† Frankfurt a. O.	56 924	45	2	29	6	26,5	27,0	—	—	2	—	—	5	6	—	—	—	16	—
† Freiburg i. B.	54 334	18	2	21[6]	5	20,1[6]	23,9	—	—	—	—	—	2	7	1	1	1	11	—
† Fürth	48 751	32	—	19	11	20,3	27,6	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	12	—
† Gera	43 501	29	1	20	5	23,9	29,0	—	—	7	1	—	1	2	2	—	—	7	—
† M.-Gladbach	53 498	29	—	16	7	15,6	25,0	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	10	—
† Görlitz	66 747	42	2	20	5	15,6	26,3	—	—	2	—	—	4	4	1	—	—	9	—
† Halle	115 319	73	4	44[7]	10	19,8[7]	24,3	—	—	12	—	—	3	6	1	—	—	20	2
† Hamburg u. Vororte	631 593	441	18	178	33	14,7	25,1	—	—	5	1	3	31	18	—	—	—	113	7
† Hannover	180 692	126	5	63	15	18,1	20,9	—	—	5	—	—	14	8	2	2	2	34	—
† Harburg	41 359	45	—	10	5	12,6	21,0	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	8	1
† Kaiserslautern	41 060	27	2	16	3	20,3	20,9	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	11	—
† Karlsruhe	82 728	39	3	25	7	15,7	19,6	—	1	2	—	—	2	3	—	—	—	17	—
† Kassel	78 493	38	—	25	6	16,6	19,9	1	—	3	—	—	2	6	2	—	—	11	—
† Kiel	81 688	66	1	29	7	18,5	22,8	1	1	—	—	—	4	5	—	—	—	17	1
† Köln	311 957	240	5	138	37	23,0	25,7	6	1	11	3	1	17	18	2	—	—	76	3
† Königsberg i. Pr.	169 202	115	3	73	19	22,4	30,2	2	2	1	—	—	10	12	4	—	—	36	6
† Kottbus	40 471	26	—	16	5	20,6	25,9	—	—	1	—	1	1	4	—	—	—	8	1
Krefeld	116 226	69	4	41	13	18,3	23,9	—	—	3	—	—	10	7	—	—	—	18	3
† Leipzig	401 251	260	10	145	37	18,8	22,7	—	—	15	1	2	26	18	4	—	—	73	6
† Liegnitz	49 400	24	1	25	14	26,3	30,4	—	—	2	1	—	1	7	1	—	—	13	—
† Lübeck	69 459	46	1	25	10	18,7	21,0	1	—	2	—	—	4	3	—	—	—	14	1
† Magdeburg	232 846	146	6	108	39	24,1	26,5	—	—	17	—	—	9	25	1	—	—	55	1
† Mainz	76 173	42	2	35	12	23,9	22,5	—	—	2	—	—	6	5	1	1	1	17	4
† Mannheim	91 804	80	1	29	11	16,4	21,4	—	—	2	—	—	4	6	2	1	1	15	—
† Metz	64 568	24	1	23	6	18,5	21,4	—	—	2	1	1	1	7	1	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	82 006	.	.	.	.	.	23,9[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	399 986	233	13	185	80	24,1	28,2	1	3	2	—	—	19	37	19	1	1	102	2
† Münster	53 124	31	1	28	5	27,4	24,5	—	—	6	—	—	7	2	—	—	—	13	—
† Nürnberg	162 442	102	4	64	23	20,5	26,1	—	—	2	1	—	13	7	1	—	—	38	2
† Osnabrück	42 817	35	2	12	2	14,6	22,0	—	—	1	—	1	3	3	—	—	—	3	1
† Plauen i. V.	49 988	35	3	29	14	30,2	25,2	—	—	—	—	—	6	2	13	—	—	8	—
† Posen	70 566	40	2	31	5	22,8	29,0	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	23	—
† Potsdam	56 454	16	—	31	12	28,6	23,5	4	—	5	—	—	2	3	1	—	—	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 14, = 17,1 ‰. — [3]) Desgl. 39 = 14,5 ‰. — [4]) Desgl. 164 = 23,6 ‰. — [5]) Desgl. 90 = 15,0 ‰. — [6]) Desgl. 17 = 16,3 ‰. — [7]) Desgl. 35 = 15,8 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliz., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	28	1	9	1	10,4	21,2	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	3	—
† Rixdorf	44 958	48	1	21	7	24,3	28,6[1]	—	3	—	—	—	5	5	—	—	—	7	1
† Rostock	48 032	24	—	16	4	17,3	20,4	—	—	3	—	—	2	3	—	—	—	8	—
† Spandau	54 936	56	5	21	9	19,9	23,2	1	—	1	—	—	—	8	1	1	1	9	1
† Stettin	128 186	95	3	52	17	21,1	25,8	—	1	1	1	—	9	4	2	1	1	33	1
† Straßburg i. E. .	131 753	64	3	48	6	18,9	25,7	—	—	2	—	1	10	12	2	1	1	21	—
† Stuttgart	133 338	68	1	72	11	28,1	20,1	—	—	8	—	—	10	17	3	—	—	34	—
† Wiesbaden . . .	71 274	41	1	21	4	15,3	19,3	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	18	—
† Würzburg	65 361	38	—	37	10	29,4	25,4	—	—	2	—	—	7	8	2	2	1	18	—
† Zwickau	47 749	47	1	19	12	20,7	27,7	—	—	1	1	—	1	—	2	—	—	14	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. Februar 1894.

Amsterdam	446 628	296	7	181	42	21,2	.	3	1	3	1	1	23	31	9	—	—	95	14
Antwerpen	240 343	170	.	82	22	17,7	.	—	—	7	1	.	14	16	6	1	.	38	.
Birmingham	492 301	270	.	160	39	16,9	.	2	—	1	.	.	.	5	2		.	148	2
Brünn bis 10. Februar .	97 911	57	2	61	11	22,4	.	—	3	3	—	1	19	11	4	.	.	19	1
Brüssel	183 833	108	.	57	7	16,1	.	—	—	2	—	—	11	10	7	—	.	25	2
Budapest bis 10. Februar	552 769	422	21	283	66	26,6	.	4	—	9	—	1	52	48	15	—	—	140	14
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	41	2	74	14	23,9	.	6	2	2	—	—	11	7	1	.	.	45	—
Dublin	349 594	191	.	223	.	33,3	.	3	2	1	.	.	.	10	4	.	.	203	.
Edinburg	270 538	139	.	91	17	17,5	.	—	—	3	2	.	7	5	1	.	.	73	.
Glasgow	686 820	391	.	257	.	19,5	.	—	6	5	.	.	.	14	5	.	.	227	.
Graz bis 10. Februar .	116 475	66	6	51	7	22,8	.	—	—	—	—	—	7	13	—	.	.	30	1
Kopenhagen	341 000	199	4	122	40	18,6	.	—	7	4	—	—	20	29	4	.	.	58	5
Krakau bis 10. Februar .	78 183	73	2	60	10	39,9	.	1	—	2	2	—	11	13	—	—	—	29	2
Lemberg bis 10. Februar	132 722	64	3	57	17	22,3	.	—	—	3	2	—	16	9	1	.	.	23	3
Liverpool	507 230	392	.	247	70	25,4	.	3	5	2	.	.	.	10	6	.	.	205	16
London	4 349 166	2602	.	1552	357	18,6	.	40	24	61	8	8	145	204	23	—	—	978	61
Lyon bis 3. Februar . .	438 077	140	8	211	15	25,0	.	3	—	2	5	1	29	66	7	—	—	97	1
Manchester	520 211	338	.	221	55	22,2	.	1	—	2	.	.	.	12	3	.	.	189	14
Moskau bis 10. Februar .	753 469	.	22	445	137	30,7	.	2	8	23	1	2	71	18	23	.	.	297	.
New York bis 3. Februar	1 930 645	1137	60	848	169	22,8	.	28	20	71	4	5	91	197	19	.	.	390	23
Odessa	324 500	.	22	115	29	17,4	.	—	7	15	1	2	15	2	2	1	1	68	3
Paris	2 424 765	1252	78	887	114	19,0	.	17	1	27	5	4	170	105	23	.	.	502	33
Petersburg bis 3. Februar	954 400	645	29	566	141	30,8	.	18	3	18	10	2	94	26	46	—	—	349	.
Portsmouth	170 973	105	.	56	14	17,1	.	—	—	2	.	.	.	1	—	.	.	53	—
Prag und Vororte . .	332 357	213	8	212	58	33,2	.	13	1	3	6	1	38	23	5	.	.	118	4
Rom bis 27. Januar . .	450 991	227	10	207	34	23,9	.	7	1	1	1	1	24	39	2	.	.	128	3
Stockholm bis 10. Febr. .	249 246	130	6	96	12	20,0	.	—	5	5	1	—	16	13	3	.	.	45	8
Triest	159 739	.	.	120	25	39,1	.	3	—	2	—	1	.	.	—	—	—	111	3
Venedig bis 10. Februar.	160 406	78	1	99	35	32,1	.	—	—	—	—	—	4	24	3	.	.	64	4
Warschau	500 931	390	17	210	60	21,8	.	2	4	6	1	3	26	30	14	.	.	121	3
Wien	1 465 537	958	53	728	225	25,8	.	20	8	39	1	4	142	145	46	—	—	307	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. Februar 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3 (1)	—	1	1	4	—	2
Scharlach	10 (2)	—	2	—	4 (1)	—	4
Diphtherie	10 (18)	1 (1)	7 (4)	17 (7)	3	8 (4)	10 (2)
Croup	4 (3)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	3 (2)	1	—	—	—	—	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (5)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2 (1)	— (1)	—	—	—	—	—
Wechselfieber	--	—	—	—	—	—	3
Rose	12 (1)	3	—	—	6	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	77	7	19	24	40	18	83 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	32 (10)	2 (1)	7	1 (2)	22 (4)	3 (2)	6 (3)
Lungenschwindsucht .	45 (24)	7 (5)	14 (6)	4 (2)	17 (4)	10 (6)	15(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	96 (2)	20	14	10	51	10	24 (1)
Akuter Darmkatarrh .	12	1	—	—	14	1 (1)	4
Chron. Alkoholismus	8	—	2	—	—	2	6
Ak. Gelenkrheumatism.	43	5	3	1	24	6	7
And. rheumat. Krankh.	23	2	5	9	17	8	8
Verletzungen	80 (2)	33 (5)	29	11 (1)	53	11	54 (3)
Alle übrigen Krankh.	533 (73)	53 (5)	99 (5)	117 (8)	284 (7)	96(10)	271 (27)
Summe	1035(144)	135(18)	202(15)	195(20)	539(16)	173(23)	502(47)
Verbliebener Bestand	4980[4])	626	880	738	1819	883	3155

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keuchhusten gestorben.
Stadt Berlin . . .	11./2.-17./2.	7	35	2)37	2)102	6
= Breslau . . .	desgl.	2	12	19	27	3
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	1	4	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	2	31	17	—
= Arnsberg . .	desgl.	5	120	32	165	4
= Aurich . . .	desgl.	—	—	4	7	—
= Düsseldorf . .	desgl.	9	187	46	211	7
= Erfurt . . .	desgl.	3	6	14	46	—
= Hannover . .	desgl.	1	—	59	56	—
= Hildesheim . .	desgl.	1	36	35	102	1
= Königsberg . .	desgl.	8	236	28	40	—
= Lüneburg . .	4./2.-17./2.	1	12	8	86	1
= Marienwerder .	11./2.-17./2.	2	89	17	31	2
= Minden . . .	desgl.	1	—	4	97	5
= Münster . . .	desgl.	—	4	5	92	2
= Osnabrück . .	4./2.-10./2.	1	15	—	27	2
= Posen . . .	11./2.-17./2.	4	547	12	58	—
= Schleswig . .	desgl.	12	181	29	118	2
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	2	58	12	19	—
= Stettin . . .	desgl.	1	70	2	82	1
= Stralsund . .	desgl.	—	20	3	36	—
= Trier	desgl.	3	—	2	5	—
= Wiesbaden . .	.	.	.	.	.	.
Stadt München . .	desgl.	1	50	18	3) 43	2
= Nürnberg . .	desgl.	2	21	8	3) 19	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	3	13	45	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	1	3	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	15	2	3	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	7	163	27	3) 51	1

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Die Nachweisung aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. Februar 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. Februar	8,3	0,4	741,4	742,0	741,2	77	91	98	9,1	WNW-WSW	1
	12. "	10,3	4,8	735,0	734.6	740,3	86	80	89	18,5	WSW-WNW	6
	13. "	5,0	0,7	743,2	746,3	749,7	88	70	89	0,0	WNW-WSW	4
	14. "	3,6	0,4	750,8	752,0	753,4	90	69	90	0,9	WNW	3
	15. "	2,9	— 0,6	753,5	755,7	761,2	90	61	79	0,1	WNW-NNW	3
	16. "	— 0,3	— 4,1	764,3	765,8	766,7	72	63	98	0,4	N	2
	17. "	— 2,2	— 5,9	765,0	764,3	765,4	86	58	73	—	N	3
München	11. Februar	11,3	6,7	711,0	711,2	712,4	65	53	58	4,7	SW	10,1
	12. "	12,2	5.0	708,6	707,9	710,5	57	43	79	9,5	W	8,2
	13. "	6,3	— 0,6	709,8	710,7	714,2	84	92	85	0,5	SW	5,1
	14. "	1,0	— 3,8	717,3	715,9	717,3	87	79	90	0,1	W	5,1
	15 "	0,5	— 3,9	719,4	719,2	720,2	89	70	80	0,2	W	2,9
	16 "	— 1,0	— 6,2	721,3	720,5	720,9	93	67	73	—	NW	1,6
	17. "	— 2,1	— 6,4	720,7	720,0	720,1	90	66	68		NW	1,5

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. ſ. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko **Köhler & Cie.,** Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, **Heidelberg.**

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9988)
Sophienbad zu **Reinbek** (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

In den nächſten Tagen erſcheint:

Arbeiten aus dem Kaiſerlichen Geſundheitsamte.

Neunter Band.

Zweites Heft. — Mit 11 Tafeln. — Preis M. 16,—.

Für die Abonnenten
der **„Veröffentlichungen des Kaiſerlichen Geſundheitsamtes"** M. 12,80.

Inhalt:

Die Influenza-Epidemie des Winters 1889/90 im Deutſchen Reiche. Von Dr. Paul L. Friedrich. (Mit 10 Tafeln.) Einleitung. I. Erſtes Auftreten, räumliche und zeitliche Ausbreitung der Epidemie. II. Heftigkeit der Epidemie. III. Einfluß von Lebensalter, Geſchlecht und Beruf auf die Erkrankung an Influenza. IV. Entſtehungsurſachen und Verbreitungswege der Epidemie. V. Die in verſchiedenen Gegenden des Deutſchen Reiches hauptſächlich beobachteten Krankheitsformen. VI. Ueber das Verhalten der Influenza zu anderen Infektionskrankheiten. VII. Ueber Inkubation und Prodrome. VIII. Ueber Immunität und das Recidiviren der Influenza-Erkrankung. IX. Heil- und Vorbeugungsmittel. X. Schluß. — Verſuche zum Nachweis von Cholera-vibrionen im Flußwaſſer. Von Prof. Dr. Dunbar. (Mit 1 Tafel.) — Beiträge zur Differenzirung einiger dem Vibrio der aſiatiſchen Cholera verwandter Vibrionen und kurze Angaben über eiweißfreie Nährböden von allgemeiner Anwendbarkeit. Von Dr. Albert Maaßen.

Beſtellkarte iſt dieſer Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. Berlin, den 7. März 1894. Nr. 10.

9 MAR 94

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.). S. 145. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, Januar. S. 146. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 147. — Desgl. gegen Pocken. S. 147. — Aus dem egyptischen Sanitätsberichte 1890. S. 147. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Rücksendung deutscher Ausstellungsgüter aus Rom. S. 147. — (Mecklenburg-Schwerin). Medizinalbezirke. S. 148. — (Ungarn). Kunstweine. S. 148. — (Rußland). Desinfektion bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. S. 149. — **Gang der Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche in Dänemark. S. 150. — Thierseuchen in Serbien, 4. Okt. bis 31. Dez. S. 150. — Desgl. in Belgien, 4. Vierteljahr. S. 151. — Desgl. in Italien, 1. Okt. bis 30. Dez. S. 151. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Trier, Elsaß-Lothringen). S. 151. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Fische aus choleraverseuchten Gewässern. S. 153. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** XI. internationaler medizinischer Kongreß. (Schluß). S. 154. — (Preußen). Staatshaushalts-Etat 1894/95. (Schluß). S. 156. — (Hessen). Fleisch von tuberkulösem Vieh. S. 157. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Januar. S. 158. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 161. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 162. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 163. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 163. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 163. — **Witterung.** S. 164.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Vom 3. bis 9. Februar (n. St.) wurden die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle amtlich angezeigt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Plock	28./1. bis 3./2.	—	1
Warschau (Stadt) .	30./1. = 2./2.	10	2
Warschau (sonst im Gouv.)	21./1. = 27./1.	5	2
Radom	28./1. = 3./2.	4	—
Kowno	Desgl.	27	13
St. Petersburg (Stadt)	9./2. bis 15./2.	10	4
St. Petersburg (sonst im Gouv.)	4./2. bis 10./2.	5	—
Tschernigow . . .	21./1. = 27./1.	2	—
Kursk	21./1. = 3./2.	26	9
Stawropol . . .	26./1. = 30./1.	2	—

Türkei. In Trapezunt wurden vom 3. bis 10. Januar 1 Neuerkrankung (3 Sterbefälle) festgestellt, in der Umgegend von Surmend 2 (7).

Ostindien. Kalkutta. Vom 21. bis 27. Januar sind 63 Personen der Cholera und 163 den Fiebern erlegen.

Gelbfieber. Nach Mittheilungen, welche an das „Marine-Hospital-Bureau" der Vereinigten Staaten von Amerika gelangten, starben während des Jahres 1893 in Para 180 Personen, in Pernambuco 83, Rio de Janeiro 181, Santos 180, Limon (Costa Rica) 1, Cienfuegos 196, Havana 513, Matanzas 7, Nuevitas 8, Sagua la Grande 60, Santiago (Cuba) 34, Guayaquil 39, Merida 1, Vera Cruz 148, Bocas del Toro 1.

Vom 26. Januar bis 1. Februar wurden in Havana 3 Sterbefälle (und etwa 12 Neuerkrankungen) festgestellt, vom 21. bis 27. Januar in Cienfuegos und vom 31. Dezember bis 6. Januar in Sagua la Grande je 1, vom 29. Dezember bis 4. Januar in Guayaquil 2, vom 5. bis 11. Januar ebenda 8. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 6.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Königsberg. Zufolge einer Mittheilung vom 30. Januar wurde bei einem nach Mohrungen eingewanderten Landstreicher Flecktyphus festgestellt. Ferner erkrankte in Polkehnen, Kreis Mohrungen, am 3. Januar eine Person, welche sich bis zum 27. Dezember v. J. zu Polnisch-Bahnau, Kreis Heiligenbeil (vgl. S. 130), im Hause ihres an Flecktyphus inzwischen verstorbenen Oheims aufgehalten hatte. Durch die Ermittelungen in Polnisch-Bahnau wurden insgesammt 10 Krankheitsfälle aufgedeckt, als deren gemeinschaftliche Ansteckungsquelle die Schankwirthschaft eines der Erkrankten angesehen wird. Inzwischen sind zufolge einer Mittheilung vom 5. Februar im Kreise Heiligenbeil zwei weitere Erkrankungen angezeigt worden; dieselben betrafen einen Instmann in Lokehnen und die Verwalterin einer Landstreicherherberge in Zinten. In diese Herberge war der Krankheitskeim höchstwahrscheinlich durch einen wandernden Fleischergesellen, welcher bald darauf in Braunsberg als krank erkannt wurde, eingeschleppt worden. In der Stadt Königsberg i. P. erkrankte am 5. Januar ein am 14. Dezember v. J. von Danzig zugereister Kommis.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken[1]): Paris 10, Birmingham 4, London 2,

[1]) In der Woche vom 11. bis 17. Februar sind im Reg.-Bez. Aachen 9 Erkrankungen an Pocken vorgekommen, welche von den Bürgermeistern aus 5 Orten mitgetheilt sind.

Petersburg 3, Moskau 4, Warschau 8, New York 9 Todesfälle; Wien 4, London 18 (Krankenhäuser), Edinburg 4, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Königsberg 2, Odessa 3 Todesfälle; Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 3 Erkrankungen.

Influenza scheint im Deutschen Reiche an Verbreitung erheblich verloren zu haben; sie veranlaßte in der Zeit vom 18. bis 24. Februar den standesamtlichen Ausweisen zufolge in Berlin 5, in Köln 4 Sterbefälle, abgesehen von Einzelfällen in einigen anderen Städten. Erkrankungen wurden angezeigt in Frankfurt a. O. 17, im Reg.-Bez. Düsseldorf 23, in Nürnberg 4.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Rom und Paris je 6 Sterbefälle, London 24, Kopenhagen 3 (mit 132 Erkrankungen), New York 11; aus Amsterdam, Stockholm (28 Neuerkrankungen) und Moskau nur vereinzelte Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Darmstadt und Potsdam — Erkrankungen kamen in Berlin 44, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 95, Düsseldorf 149, Posen 682, Schleswig 121, Wiesbaden 140, in Hamburg 129, Wien 241, Budapest 67, Prag 82, Christiania 146, Petersburg 129 zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bochum, Charlottenburg, Frankfurt a. O., Gera, Kaiserslautern, Kassel, Liegnitz, Magdeburg, Metz, Mülhausen i. E., Münster, Osnabrück, Potsdam, Rostock, Stuttgart, Wiesbaden und Würzburg — — Erkrankungen wurden aus Berlin 97, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 166, Düsseldorf 226, Hildesheim 134, Münster 144, Schleswig 125, Wiesbaden 171, aus Hamburg 64, Wien 136, Budapest 35, Kopenhagen 70 angezeigt — Erkrankungen an **Scharlach** sind aus Wien 90, London 180 (Krankenhäuser), Kopenhagen 193, Petersburg 31 — Erkrankungen an **Unterleibstyphus** aus Prag 114 zur Meldung gelangt.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Januar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Besançon 5, Mailand 3, Marseille 4, Alexandrien 1, Bombay, Buenos Aires je 3, Rio de Janeiro 16; **Cholera:** vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentlichungen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 22; **Flecktyphus:** Elbing 2; **Genickstarre:** Elberfeld 1, Gleiwitz, Baltimore je 2, Brooklyn 7, Cincinnati 5, San Franzisko 2, St. Louis 5.

Influenza: Mehr als 5 Todesfälle wurden angezeigt aus: Barmen 11, Berlin 57, dessen Vororten 17, Breslau 7, Danzig 13, Dortmund 6, Elberfeld 22, Elbing, Essen je 6, Eupen 8, Frankfurt a. M. 17, Görlitz 9, Greifswald, Hannover je 6, Insterburg 8, Köln 46, Köslin 6, Krefeld 7, Landsberg a. W. 6, Marburg 8, Münster 12, Stettin, Stralsund je 7, Tilsit 9, Trier 10, München 19, Dresden 44, Leipzig 21, Plauen i. V., Eßlingen je 6, Stuttgart 26, Freiburg 29, Karlsruhe, Pforzheim je 8, Rostock 11, Braunschweig 10, Lübeck 8, Bremen 11, Hamburg 13, Mülhausen i. E. 32, Straßburg i. E. 17, Kairo 6, Cincinnati 57, St. Louis 37, Baltimore 44 (aus Genua, Mailand, Buenos Aires vereinzelte Sterbefälle).

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Stassfurt, Stendal, Stralsund, Bautzen, Basel;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Gleiwitz, Schneidemühl (sogar höher als ein Fünftel);

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in 60 deutschen Orten, darunter sogar höher als ein Fünftel in Greifswad, Köslin, Linden, Malstatt-Burbach, Marburg, Neumünster, Saarbrücken, Pirmasens, Gmünd, Konstanz, Gießen, Oldenburg;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Geestemünde, Halberstadt, Iserlohn, Kolberg, Kreuznach, Minden, Mülheim a. Rh., Neumünster, Neuß, Oppeln, Paderborn, Recklinghausen, Sankt Johann, Soest, Stendal, Wesel, Witten, Bamberg, Fürth, Ingolstadt, Nürnberg, Regensburg, Speyer, Cannstatt, Worms, Wolfenbüttel, Bremerhaven, Calais, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in 90 deutschen und 5 ausländischen Orten, darunter mehr sogar als ein Drittel in Rixdorf, Bonn, Grabow, Köpenick, Oberhausen, Paderborn, Wolfenbüttel, Colmar, Mülhausen;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32 % in allen deutschen Orten): in Linden, Glauchau (mehr sogar als ein Drittel), Plauen, Apolda, Alexandrien, Kairo.

Unter 231 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 21, nämlich Paderborn (1886/90: 20,9), Gießen (1882/91: 24,0) je 35,4, Forst 35,5 (1882/91: 22,7), Memel (1881/90: 26,1), Neustadt (1886/91: 35,5), Velbert je 36,0, Schweidnitz 36,3 (1881/90: 29,7), Stargard 36,5 (25,0), Viersen 37,3 (23,1), Ludwigshafen 37,4 (1882/91: 26,2), Schneidemühl 39,2, Eschweiler 39,8 (1886/91: 22,3), Köslin 40,2 (1882/91: 23,3), Zaborze 42,0, Colmar 43,1 (1881/90: 27,7), Stralsund 43,9 (24,7), Hirschberg (1886/90: 27,1), Mülhausen i. E. (1882/91: 20,3) je 44,0, Eupen 46,6 (1882/91: 21,8), Marburg 48,5, Greifswald 55,9 (1881/90: 29,3). Von diesen Orten war die Sterblichkeit in Greifswald, Hirschberg, Marburg, Schweidnitz, Stralsund schon im Vormonat höher als 35,0 ‰. Das Sterblichkeitsmaximum (im Vormonate 59,8) betrug im Berichtsmonat 55,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 9 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Allenstein (Gesammtsterblichkeit 34,1), Düren (34,0) je 357, Gleiwitz 358 (25,0), Velbert 373 (36,0), Ingolstadt (29,1), Kempten (29,4) je 381, Neustadt 389 (36,0), Werdau 415 (26,2), Reutlingen 439 (31,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 3 Orten, nämlich in Wesel 13,9 (1881/90: 18,9), Beuthen 13,8 (29,7) und Speyer 11,6 (1882/91: 23,1). Diese Orte hatten im Vormonat sämmtlich eine höhere Sterblichkeit als 15,0 zu verzeichnen.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Burg (Gesammtsterblichkeit 23,5), Hildesheim (19,4), Hörde (17,0), Insterburg (17,1), Kreuznach (18,6), Lüdenscheid (17,0), Lüneburg

(21,6), Merseburg (18,4), Neumünster (26,0), Neunkirchen (15,9), Saarbrücken (22,2), Wesel (13,9), Erlangen (20,4), Pirmasens (21 2), Speyer (11,6), Wolfenbüttel (18,0). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 32, weniger als ein Fünftel derselben in 85 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat wenig verändert zu haben; eine kleine Verschlechterung ist für die Säuglinge festzustellen. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 21 Orten gegen 20 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 3 gegen 2 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 9 Orten gegen 4, weniger als 200,0 in 133 gegen 143 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. (Nachträgliche Mittheilung.) Eine unter dem 15. August v. J. erlassene Polizeiverordnung regelt die Anzeigepflicht der aus Cholera-Orten und -Bezirken zureisenden Personen, verlangt eine Inhaltsbezeichnung für Postpackete, welche aus Choleraorten abgesendet werden, und enthält ferner Vorschriften über die Versendung choleraverdächtiger Objekte, den Transport cholerakranker oder choleraverdächtiger Personen, und die Behandlung der Leichen der an Cholera verstorbenen Personen nebst bezüglichen Strafbestimmungen. Die einzelnen Vorschriften entsprechen fast durchweg den von Reichs wegen empfohlenen Maßnahmen (vgl. Veröff. 1893 S. 480 ff.); die Anzeigepflicht wird Familienhäuptern, Haus- und Gastwirthen und Medizinalpersonen auferlegt, ist jedoch auf Brechdurchfälle bei Kindern unter 2 Jahren nicht ausgedehnt. Die Anzeige ist nicht nur an die zuständige Ortspolizeibehörde, sondern auch an den betr. Königlichen Kreisphysikus zu erstatten. (Amtsbl. der Reg. z. Aachen, 1893, Stück 35 S. 326.) —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kommerzkollegiums vom 22. Februar ist die belgische Provinz Lüttich seit dem 21. Februar für choleraverseucht erklärt worden, während Bosnien und die Herzegowina (vgl. S. 23) von demselben Tage ab für cholerafrei gelten. —

— Eine weitere Bekanntmachung des Kommerzkollegiums vom 23. Februar hat die belgische Provinz Hennegau (vgl. S. 115), sowie Saloniki (S. 1003, 1893) von dem genannten Tage ab für cholerafrei erklärt. —

Bulgarien. Amtlicher Mittheilung vom 23. Februar zufolge ist die Einfuhr getrockneter Früchte aus verseuchten Ländern (vgl. S. 972, 1893) nach vorausgegangener Quarantäne für zulässig erklärt worden. —

Griechenland. Laut Mittheilung vom 19. Februar sind die Herkünfte aus den Dardanellen von Neuem einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen worden. (Vgl. S. 115.) —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 21. Februar wird gegen Herkünfte aus Tripolis, welche nach dem 29. Januar d. J. abgegangen sind, Quarantäne verfügt. Gleichzeitig werden die Häfen, welche von genanntem Orte weniger als 165 km entfernt sind, für verdächtig erklärt. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Australien. Der Gouverneur zu Sydney hat die früher erlassenen Quarantäne-Vorschriften gegen Herkünfte aus Mauritius (vgl. Veröff. 1891, S. 799) laut Bekanntmachung vom 6. Januar wieder aufgehoben. —

Mittheilungen aus dem egyptischen Sanitätsberichte für das Jahr 1890.

Aus Egypten liegt für das Jahr 1890 ein Bericht für die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den Städten des Landes vor, welcher von der Administration des services sanitaires et d'hygiène publique — Bureau de statistique — im egyptischen Ministerium des Innern herausgegeben ist[1]) und die Fortsetzung des Berichtes von 1889 bildet.

In den 19 Städten Unter-Egyptens mit einer Gesammtbevölkerung von 824 297 Einwohnern (nach der Zählung von 1882) sind im Jahre 1890 (die Berechnung ist für 52 Wochen gemacht) 45 244 Geburten (54,9‰) und 36 027 Todesfälle (43,7‰) eingetragen. Gegen das Vorjahr, in welchem die Sterblichkeit eine besondere Höhe erreicht hat, sind die Todesfälle um etwa 4200 zurückgegangen, doch hat auch die Zahl der Geburten um etwa 2500 abgenommen. Von den Todesfällen entfallen 33,9% auf das 1. Lebensjahr und 25,4% auf das Lebensalter von 1 bis 5 Jahren. Die häufigste Todesursache war Magendarmkatarrh (8923 Todesfälle). An Ruhr starben 2524, an Lungenschwindsucht 2376, an Lungenentzündung 1371, an typhösem Fieber 1038, an Malaria 886, an Pocken 77 Personen.

In den 11 Städten Ober-Egyptens mit einer Gesammtbevölkerung von 178 664 Einwohnern (Zählung von 1882) sind 9924 (55,5‰) Geburten und 6772 Todesfälle (37,9‰) eingetragen (in 52 Wochen), so daß gegen das Vorjahr eine Abnahme der Todesfälle um 1407, aber auch der Geburten um 246 zu verzeichnen ist. Die Sterblichkeit hat namentlich in der Altersklasse 1 bis 5 Jahren abgenommen. Die häufigste Todesursache waren auch hier die Magendarmkatarrhe (1859 Todesfälle). Der Ruhr erlagen 685, der Lungenschwindsucht 304, der Lungenentzündung 148, dem typhösen Fieber 168, der Malaria 177, den Pocken 25 Personen.

Die Sterblichkeitsverhältnisse in den 2 bedeutendsten Städten, Kairo und Alexandrien, sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

	Einwohnerzahl der Eingeborenen (1882)	Lebend-Geborene	Todt-Geborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene unter 1 Jahr	Todesursachen: Pocken	Typhöse Fieber	Malaria	Ruhr	Gastroenteritis	Lungenschwindsucht	Andere Krankheiten der Athmungsorgane
Kairo . . .	353 188	19 232	827	16 546	5 401	10	663	274	1 199	4 080	1 387	3 300
Alexandrien .	181 703	10 356	410	8 442	3 072	53	142	272	433	1 782	503	1 144

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rücksendung deutscher zur internationalen medizinisch-hygienischen Ausstellung in Rom beförderter Güter betr. Vom 26. Februar 1894. (Centralblatt f. d. Deutsche Reich S. 62.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. d. M. Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zur internationalen medizinisch-hygienischen Ausstellung in Rom gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Rom von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul daselbst oder dem für die Ausstellung bestellten Kommissar des Kaiserlichen Gesundheitsamts unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.

2. Der Kaiserliche Konsul oder der Kommissar des

[1]) Rapport annuel 1890. Le Caire 1893. Für das Jahr 1889 vgl. Veröff. 1892 S. 732.

Gesundheitsamts ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat.

3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Konsul oder von dem Kommissar des Gesundheitsamts zu liefernden Zetteln beklebt werden, auf welchem der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.

4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrole mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Berlin, den 26. Februar 1894.

Der Reichskanzler.

J. V.: Graf v. Posadowsky.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betreffend Ordnung der Medizinalbezirke. Vom 7. Dezember 1893. (Reg.-Bl. S. 161.)

Friedrich Franz, 2c.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§ 1. Zur Ordnung der Bezirke für die von Uns anzustellenden Kreisphysiker und Bezirksthierärzte wird unbeschadet der einzelnen Städten Unseres Landes zustehenden Berechtigung sich für ihre Zwecke einen eignen Stadtphysikus zu halten, das Großherzogthum in nachstehende elf Medizinalbezirke eingetheilt:

1. den Bezirk Boizenburg, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Boizenburg, Wittenburg, Hagenow und Lübtheen;

2. den Bezirk Gadebusch, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Gadebusch, Rehna und Grevesmühlen;

3. den Bezirk Wismar, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Wismar, Neubukow und Warin;

4. den Bezirk Schwerin, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Schwerin, Crivitz und Brüel;

5. den Bezirk Ludwigslust, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Ludwigslust, Grabow, Neustadt und Dömitz;

6. den Bezirk Parchim, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Parchim, Goldberg, Plau und Lübz;

7. den Bezirk Güstrow, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Güstrow, Bützow, Sternberg, Laage und Krakow;

8. den Bezirk Rostock, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Rostock, Doberan, Kröpelin, Schwaan und Ribnitz;

9. den Bezirk Gnoien, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Gnoien, Tessin, Sülze und Dargun;

10. den Bezirk Malchin, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Malchin, Neukalen, Teterow, Stavenhagen und Penzlin;

11. den Bezirk Waren, umfassend die Bezirke der Amtsgerichte zu Waren, Malchow und Röbel.

§ 2. Werden bei einer Veränderung des Umfangs der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der in § 1 genannten Medizinalbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung die Veränderung der betroffenen Medizinalbezirke auch dann von selbst nach sich, wenn beim Eingehen eines Amtsgerichts der Bezirk desselben einem oder mehreren anderen Amtsgerichten beigelegt wird.

§ 3. Die Verordnung vom 20. Dezember 1880, betreffend die Eintheilung der Kreisphysikatsbezirke und vom 23. März 1881, betreffend die Bildung der Bezirke für die Bezirksthierärzte werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß überall, wo in Verordnungen von Kreis-Kreisphysikatsbezirk oder Veterinärbezirk die Rede ist, an Stelle der dort gebrauchten Bezeichnung die Bezeichnung Medizinalbezirk tritt.

Gegeben durch Unser Staatsministerium. Schwerin, am 7. Dezember 1893.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. v. Bülow. v. Amsberg.

Ungarn. G.-A. XXIII. 1893. Gesetz, betr. das Verbot der Erzeugung und der Vertreibung von Kunstweinen. Vom 30. Juni 1893.[1] (Gesetzsammlung für das Jahr 1893. S. 555 ff.)

§ 1. Es ist verboten, Kunstwein zu erzeugen oder zu fabriziren, sowie derartigen Wein in welcher Weise immer in Verkehr zu bringen.

Ebenso ist es verboten, die zur Erzeugung oder Fabrikation von Kunstwein dienenden Stoffe zu diesem Zwecke nnd unter diesem Titel auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone anzukündigen, oder zu eben diesem Zwecke und unter diesem Titel auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone in Verkehr zu bringen.

§ 2. Als Kunstwein ist jener Wein zu betrachten:

a) welcher nicht ausschließlich aus Trauben beziehungsweise Traubenmost bereitet wird;

b) welchem außer raffinirtem Sprit oder Cognac Wasser, oder welche andere Stoffe immer beigemischt werden.

Ein solcher Wein, welcher im Wege der, den Prinzipien rationeller Kellermanipulation entsprechenden Verbesserung des aus Trauben bereiteten natürlichen Mostes hergestellt wird, kann als Kunstwein nicht betrachtet werden.

Der Handelsminister bestimmt im Einverständnisse mit dem Ackerbauminister im Verordnungswege, was unter rationeller Manipulation und Verbesserung des Mostes zu verstehen ist. Die in dieser Richtung hinausgegebene Verordnung, so wie eine jede Modifikation derselben ist dem Reichstage nachträglich anzuzeigen.

§ 3. Solchen Naturwein, welcher auch mit ausländischen Rosinen versüßt wurde, unter der Benennung „Tokajer-", „Hegyaljaer-" oder „Szamorodner-" Wein in Verkehr zu bringen, ist verboten.

Champagner, Wermuth, Tresterwein (Lauer, Trester) und Obstwein darf nur unter der ihrer Qualität entsprechenden Benennung eingelagert und in Verkehr gebracht werden. Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Kennzeichen dieser Getränke und die Benennungen, unter welchen diese Getränke eingelagert und in Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 4. Es ist verboten, Wein mit der Bezeichnung einer solchen Gegend in Verkehr zu bringen, wo derselbe nicht gewachsen ist beziehungsweise dem Charakter der Gegend der Wein nicht entspricht.

Es ist ferner verboten, den Wein mit der Bezeichnung einer solchen Rebengattung in Verkehr zu bringen, aus welcher derselbe nicht erzeugt wurde.

Im Falle der Vermischung von Weinen, die in verschiedenen Gegenden gewachsen sind oder aus verschiedenen Rebengattungen erzeugt wurden, kann der so vermischte Wein als von einer solchen Gegend stammend beziehungsweise als von einer solchen Rebengattung erzeugt bezeichnet werden, deren überwiegender Weingattung derselbe thatsächlich entspricht.

Der Handelsminister stellt im Einverständnisse mit dem Ackerbauminister die Eintheilung der Weingegenden im Verordnungswege fest.

§ 5. Eine Uebertretung begeht, und inwieferne seine Handlungsweise gemäß der Strafgesetze oder des Gesetzes über das öffentliche Sanitätswesen oder der diesfälligen Vorschriften nicht einer schwereren Strafe unterliegt, mit einer Geldbuße von 25 bis 300 Gulden ist Derjenige zu bestrafen:

a) der die zur Erzeugung oder Fabrikation von Kunstwein dienenden Stoffe behufs ausdrücklicher Be-

[1] Veröff. 1893 S. 122.

nützung zu diesem Zwecke ankündigt oder in Verkehr bringt;

b) der den im § 2 umschriebenen Kunstwein in Verkehr bringt;

c) der die im ersten Absatze § 3 erwähnten Weine unter der Benennung „Tokajer", „Hegyaljaer" und „Szamorodner" in Verkehr bringt;

d) der die im zweiten Absatze § 3 erwähnten Getränke nicht unter der in der Verordnung vorgeschriebenen Benennung einlagert oder in Verkehr bringt;

e) der Wein mit der Bezeichnung einer solchen Gegend in Verkehr bringt, in welcher Gegend der Wein nicht gewachsen ist, beziehungsweise dem Charakter der Gegend der Wein nicht entspricht (siehe § 4);

f) der Wein mit der Bezeichnung einer solchen Traubengattung in Verkehr bringt, aus welcher der Wein nicht erzeugt worden ist (siehe § 4).

§ 6. Eine Uebertretung begeht, und inwieferne seine Handlungsweise gemäß der Bestimmungen der Strafgesetze einer schwereren Strafe nicht unterliegt, mit einer Geldbuße von 25 Gulden bis 300 Gulden und mit Gefängniß bis zu zwei Monaten ist Derjenige zu bestrafen, der den im § 2 erwähnten Kunstwein erzeugt oder fabrizirt.

§ 7. Zur Amtshandlung, betreffend die in den §§ 5 und 6 aufgezählten Uebertretungen und zur Urtheilsfällung sind die im Gesetz-Artikel XXXVII:1880 und in der auf Grund desselben hinausgegebenen Verordnung des Ministers des Innern genannten Verwaltungsbehörden, in Kroatien-Slavonien aber die zur Aburtheilung über ebendiese Uebertretungen berufenen Verwaltungsbehörden kompetent.

Gegen zwei gleichlautende Urtheile ist eine Apellation auch statthaft.

§ 8. Die amtshandelnde Behörde kann auch die Kundmachung des Strafurtheiles auf Kosten der sachfälligen Partei anordnen, in welchem Falle die Modalität und der Zeitpunkt der Kundmachung in dem Urtheile festzustellen ist.

§ 9. Im Falle der Feststellung der Uebertretung ist die Beschlagnahme des Weines anzuordnen.

§ 10. Wenn in Bezug auf die Verübung der in den §§ 5 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Uebertretungen begründeter Verdacht entsteht, oder eine in dieser Richtung vollkommen verläßliche Anzeige vorliegt, sind die mit der Untersuchung betrauten und gemäß des § 7 zur Amtshandlung berufenen Amtsorgane verpflichtet, von dem betreffenden Weine Muster zu nehmen und gleichzeitig jene Weinmengen, aus welchen die Muster entnommen worden sind, und welche im Allgemeinen in Vorrath sich befinden, protokollarisch festzustellen und zu konskribiren.

Die Muster haben abgesondert mindestens 2—2 Liter zu enthalten und ist je ein versiegeltes Muster zur Verfügung des Beschuldigten zu belassen. Weitere Schritte gegen den Beschuldigten (Konfiszirung oder Sequestirung) sind in so lange nicht anzuordnen, bis der Umstand, daß der fragliche Wein Kunstwein ist, — durch die kompetente Fachkommission nicht festgestellt worden ist.

§ 11. Der Handelsminister stellt im Einverständnisse mit dem Ackerbauminister behufs fachmännischer Untersuchung der Weine, aus Fachmännern bestehende und mit einer chemischen Versuchsstation versehene ständige Kommissionen auf, und wird in betreff der Konstituirung, Organisirung und des Verfahrens dieser Kommissionen der Handelsminister auf Grund der mit dem Ackerbauminister gepflogenen Vereinbarung im Verordnungswege verfügen.

Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit einen fachmännischen Eid, oder eine diesen Eid vertretende feierliche Angelobung zu leisten.

Die Feststellungen beziehungsweise Fachgutachten dieser Kommission dienen als Grundlage der ferneren Uebertretungs-Amtshandlung.

Die Fachkommission hat in ihrem Fachgutachten gleichzeitig einen Antrag darüber zu stellen, ob der von derselben eventuell als Kunstwein erklärte Wein zu irgend einem Zwecke verwendet werden kann oder nicht.

§ 12. Wenn der Wein mittelst Urtheil als Kunstwein erklärt worden ist, ist derselbe auf Kosten der verurtheilten Partei zu denaturiren und letzterer behufs Verwendung zu Industriezwecken zurückzugeben, oder gemäß der Urtheile der Behörden zu den, von Seite der aburtheilenden Behörden zu bezeichnenden Wohlthätigkeitszwecken zu verwenden.

Wenn jedoch der mittelst Urtheil als Kunstwein erklärte Wein im Ganzen oder zum Theile nicht mehr vorgefunden werden sollte, hat die verurtheilte Partei den von Seite der Fachkommission bei Gelegenheit der Untersuchung festzustellenden Werth des Weines oder des fehlenden Theiles desselben zu Gunsten des betreffenden Gemeinde-Armenfondes zu bezahlen.

§ 13. Die auf den Kunstwein bezughabenden Verfügungen des Gesetz-Artikels XV: 1892 werden außer Kraft gesetzt.

§ 14. Derjenige, welcher wegen den im Punkt b) § 5 und im § 6 des gegenwärtigen Gesetzes aufgezählten Uebertretungen mit einer Geldbuße bestraft wird, hat außer der Geldbuße noch für die ganze Menge des als Kunstwein erklärten Weines (Absatz 2 § 12) die nach dem Naturwein obkommende staatliche Weingetränkesteuer (in Kroatien-Slavonien die Weinschanksteuer) zu entrichten.

§ 15. Die auf die Erzeugung, Fabrikation oder Inverkehrsetzung von gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Getränken oder Genußartikeln bezughabenden bestehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 16. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch auf die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone in Verkehr gebrachten ausländischen Kunstweine auch in dem Falle in Anwendung zu bringen, wenn dieselben als solche bezeichnet sind.

§ 17. In Kroatien-Slavonien erläßt der Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien alle jene Verordnungen, deren Hinausgabe Kraft dieses Gesetzes dem königl. ung. Handelsminister zusteht.

§ 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach sechs Monaten von dem Tage der Kundmachung desselben in's Leben und werden mit der Durchführung desselben der Handels-, der Ackerbau-, der Finanzminister und der Minister des Innern, für Kroatien-Slavonien aber der Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien betraut.

Rußland. Erlaß des Ministers für Kommunikationen, betr. die Desinfektion von bei Viehbeförderungen gebrauchten Eisenbahnwagen ꝛc. Vom 1. April 1892.

Auf Grund des § 175 des allgemeinen Gesetzes für die Russischen Eisenbahnen und im Einverständniß mit dem Minister des Innern werden die nachstehenden „Veterinär-Sanitäts-Bestimmungen über die Unterhaltung, Reinigung und Desinfektion der Stationseinrichtungen, Wagen und überhaupt aller Geräthschaften, welche bei Beförderungen der Hausthiere gebraucht werden", hiermit bestätigt und sämmtliche Staats- und Privateisenbahnen verpflichtet, dieselben streng durchzuführen.

Der Minister für Kommunikationen.
gez. Witte.

Auszug aus den Veterinär-Sanitäts-Bestimmungen über die Unterhaltung, Reinigung und Desinfektion der Stationseinrichtungen, Wagen und überhaupt aller Geräthschaften, welche bei Beförderungen der Hausthiere gebraucht werden.

§ 1. Die Viehbeförderung auf Eisenbahnen, wie auch die Reinigung und Desinfektion der Stationsräume und Einrichtungen, Wagen und überhaupt aller Geräthschaften, welche bei Beförderungen von Hausthieren verwendet worden waren, hat unter Aufsicht der vom Ministerium des Innern eingesetzten Veterinärärzte zu geschehen.

§ 2. Die Verladung von Vieh in Bahnwagen, sofern dasselbe nach Ankunft bei der Station nicht veterinärärztlich untersucht worden war, wie auch die Aus-

ladung aus den Wagen müssen im Beisein von Veterinärärzten geschehen.

§ 3. Veterinärärzte, welche nicht ständig bei Eisenbahnstationen leben, müssen von den betreffenden Stationschefs durch Telegramme oder besondere Boten — für Rechnung der Viehversender — in Kenntniß gesetzt werden über:

a) die Ankunft von Versandtvieh bei der Station, sogleich nach erfolgter Anmeldung auf Bahnwagen und Empfang des Handgeldes für die letzteren, und

b) über die Zeit der Viehausladung, nach Empfang der diesbezüglichen telegraphischen Mittheilung von der Abgangs- oder Zwischenstation.

§ 4. Sofern bei der Verladung oder unterwegs Erkrankungen von Vieh an irgend welchen ansteckenden Krankheiten von Veterinärärzten erkannt werden, so sind die letzteren berechtigt, die augenscheinlich kranken Thiere und solche mit fieberhaften Erscheinungen zurückzuhalten, hierüber ein Protokoll aufzunehmen und solches dem Stationschef zu übergeben, behufs Beifügung zum Verladeschein und entsprechenden Vermerks in diesem letzteren.

Krankverdächtiges Vieh ist ohne Aufenthalt an den Bestimmungsort zu befördern; doch haben in solchen Fällen die Veterinärärzte darüber den Stationschef zu benachrichtigen, und dieser die erhaltene Nachricht telegraphisch — für Rechnung der Versender — an den Veterinärarzt der Bestimmungsstation, unter Zeitangabe der voraussichtlichen Ankunft des krankverdächtigen Viehs, zu übermitteln.

§ 5. Nach Beladung oder Ausladung des Viehes werden die hölzernen Rampen, Brücken und Sickergraben, Schaufeln, Besen und andere Geräthschaften, welche dabei zur Verwendung kamen, jedes Mal mit heißem Wasser oder Dampf abgespült und die Rampen bei Frostwetter mit Sand bestreut; die mit Steinen gepflasterten Rampen und der Halteplatz für Vieh auf dem Bahnhofe sind von Dünger und Unrath alle 10 Tage wenigstens einmal zu desinfiziren (im Winter abzuhauen) und, falls auf denselben krankes oder verdächtiges Vieh sich aufgehalten hat, mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen.

§ 6. Behufs Reinigung und Desinfektion der Wagen nach der Viehentladung müssen umzäunte Plätze zum Abwerfen des Düngers und Unraths, sowie Desinfektionsstationen errichtet werden.

Auf solchen Stationen müssen folgende Einrichtungen vorhanden sein:

a) genügende Anzahl von Geleisen zur Unterbringung der zur Desinfektion überzuführenden Wagen und zur Vornahme aller Manipulationen der Reinigung, Abdämpfung und Desinfektion, sowie eine Einrichtung zur Abführung von flüssigen Unreinlichkeiten und Abspülwasser;

b) Lokomotiven und Kessel mit Einrichtung zur Reinigung durch Dampf und heißes Wasser;

c) genügende Wassermengen zur Ausführung der Desinfektion;

d) genügender und beständiger Vorrath von Desinfektionsmitteln; und Geräthschaften zur Reinigung, Abspülung und Desinfektion;

e) genügende Anzahl mit dieser Manipulation betrauter, beständiger Arbeiter;

f) ein entsprechender, besonderer heizbarer Raum zum Umkleiden der Arbeiter, sowie zum Abtrocknen und Aufbewahren der Kleider.

§ 7. Die mit der Desinfektion der Wagen beschäftigten Arbeiter sind von der Eisenbahn mit wasserdichten Arbeitsmänteln zu versehen, welche über die Kleider gezogen werden. Nach beendigter Arbeit werden diese Mäntel der Wirkung eines Dampfbades von wenigstens 100° C. unterworfen und die Fußbekleidung mit Birkentheer eingeschmiert.

§ 8. Wenn das ausgeladene Vieh laut Bescheinigung des Thierarztes sich als gesund erwiesen hat, werden die Wagen behufs Abführung nach der Desinfektionsstation durch Plakate mit deutlich gedruckter Aufschrift „Dampf" welche an beiden Thüren aufgeklebt werden, kenntlich gemacht.

Solche Wagen werden nach sofortiger Beseitigung des Düngers auf der Desinfektionsstation zunächst auf mechanischem Wege gereinigt, alsdann das Gitter, der Fußboden, die Wände, die Decke und die inneren Theile der Thüren der Einwirkung von auf mindestens 100° C. erhitztem Wasser und Dampf ausgesetzt.

§ 9. Im Falle einer von dem Thierarzt festgestellten wirklichen Infektion des ausgeladenen Viehes durch sibirische Pest, Maul- und Klauenseuche oder eine andere ansteckende Krankheit, welche seitens des Ministeriums des Innern zu denjenigen gezählt wird, deren Ansteckungsfähigkeit durch die im Vorparagraphen genannten Desinfektionsmittel nicht zerstört werden kann, werden auf beiden Thüren der zum Viehtransport benutzten Wagen, behufs Abführung nach der Desinfektionsstation Plakate mit deutlich gedruckter Aufschrift: „Desinfektion" angeklebt.

Solche Wagen werden auf abgesonderten, speziell eingerichteten Plätzen vom Dünger befreit und muß hierauf die Desinfektion dieser Wagen, außer durch die im vorigen Paragraphen beschriebene mechanische Reinigung, Abspülung und ein Dampfbad, noch durch zweimaliges Abwaschen mit Karbolsäure- und Sublimatlösung bewirkt werden. Die letztere ist durch Mischen von 2 und 1½% beim ersten, und 1 Theil auf 1000 beim zweiten Abwaschen herzustellen.

§ 10. Die gereinigten und desinfizirten Wagen müssen von beiden Seiten bis zu ihrer Wiederbeladung offen bleiben.

In Fällen einer wirklichen Infektion der Wagen durch sibirische Pest oder andere im § 9 genannte Krankheiten müssen die Wagen wenigstens 14 Tage lang gelüftet und dürfen dieselben vor Ablauf dieser Frist zu neuen Transporten nicht benutzt werden.

§ 11. Die Beseitigung des Düngers aus den Wagen findet ausschließlich auf den zu diesem Zweck bestimmten Plätzen statt. Das Hinauswerfen des Düngers während der Fahrt oder auf Zwischenstationen darf nicht gestattet werden.

§ 12. Dünger von Thieren, welche an Rinderpest oder anderen ansteckenden Krankheiten leiden, muß binnen 24 Stunden nach der Ausladung unbedingt verbrannt oder vergraben werden. (In letzterem Falle jedoch erst nach vorhergegangener Desinfektion mit 1 Theil ungelöschtem Kalk auf 10 Theile Dünger.)

Der Dünger von Thieren, welche aus seuchefreien Gegenden hergekommen sind, darf für Bahnzwecke oder zum Verkauf ohne vorherige Desinfektion verwendet werden, dagegen muß der Dünger von Thieren aus verseuchten oder mit anderen Krankheiten behafteten Gegenden auf besonderen Plätzen abgeladen werden, und darf derselbe zum Verkauf oder zum Bahngebrauch erst nach Desinfektion in der für angesteckten Dünger vorgeschriebenen Weise verwendet werden.

§ 13. Die der Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften Schuldigen unterliegen der gesetzlichen Verantwortung.

Thierseuchen.

Dänemark. Einer amtlichen Mittheilung vom 17. Februar zufolge ist die Maul- und Klauenseuche auf dem Gut Brorupgaard, Kirchspiel Slagelse, Amt Sorö konstatirt worden.

Thierseuchen in Serbien. Vom 4. Oktober bis 31. Dezember 1893[1]). Milzbrand: Kreis Kragujewatz 1 Rind, Toplitza 11 Schweine, Waljewo 3 Rinder; Tollwuth: Waljewo 1 Hund; Maul- und Klauenseuche: Donaukreis 13 Rinder; Schafpocken: Donaukreis 15, Kragujewatz 58, Kruschewatz 73, Pozarewatz 33, Toplitza 211, Timok 50, Waljewo 30, Zrnoreka 6. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 979.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 4. Vierteljahr 1893.[1])
(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen	Zahl der Krankheitsfälle von																										
	Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Maul- und Klauenseuche			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Schweinerothlauf		
	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
Antwerpen .	1	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	—	—	—	—	—	—	—	—	8	10	7
Brabant . .	5	7	2	1	1	—	1	—	—	3	1	1	2	—	3	2	3	9	—	—	—	—	—	34	38	26
Westflandern	13	12	13	17	15	8	—	1	—	1	—	—	—	—	112	—	—	—	—	—	—	—	—	29	24	24
Ostflandern	6	7	4	2	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	11	5	3	4	—	—	—	—	—	34	38	16
Hennegau .	5	2	—	—	—	—	1	—	1	4	4	7	6	17	3	3	1	—	—	—	—	—	—	11	3	2
Lüttich . . .	5	6	11	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Limburg . .	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	19	7	—	—	—	—	—	26	27	22
Luxemburg.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	16	5	4
Namur . . .	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	1	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—	34	43	17
Im ganzen Königreich	35	38	32	22	23	11	3	1	1	11	5	9	12	42	237	10	29	20	—	—	—	—	3	—	192	188	118

Die Lungenseuche herrschte in 7, 10 und 12 Gehöften von 7, 10 und 11 Gemeinden. Lungenseuche-verdächtige Thiere wurden 14, 47 und 26 getödtet. Die 5 Tollwuthfälle betrafen 5 Hunde. Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 2 Personen. — [1]) Vgl. Veröff. 1893, S. 924.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 1. Oktober bis 30. Dezember 1893.[1])
(Bearbeitet nach den vom Königl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 40 bis 52.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden.					
	Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Maul- und Klauenseuche	Schafräude	Rothlauf der Schweine
Piemont	[2])34	4	7	[2]) 47	—	1
Lombardei	19	2	4	[2]) 110	—	6
Venetien	24	5	3	14	—	—
Ligurien	1	—	1	1	—	—
Emilia	32	8	8	[2]) 44	—	11
Marken und Umbrien	16	5	—	1	1	4
Toskana	5	—	3	6	—	2
Lazium	6	—	3	6	3	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer .	18	1	2	3	—	3
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer .	23	3	6	7	—	1
Sizilien	6	1	3	1	—	—
Sardinien	2	1	—	—	—	—

Es sind ferner gemeldet: Lungenseuche des Rindviehs: Lombardei 1 Gemeinde; Pockenseuche der Schafe: Piemont 1 Heerde; Büffeldruse: Südl. Provinzen am Adriat. Meer 1 Gemeinde, Südl. Provinzen am Mittell. Meer 3; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Marken und Umbrien 1, Südl. Provinzen am Adriat. Meer 1, Südl. Provinzen am Mittell. Meer 1; Hühnercholera: Südl. Provinzen am Mittell. Meer 3.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bezirk Trier. Bekanntmachung, betr. die Untersuchung der über die Luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde. Vom 16. Februar 1894. (Amtsbl. S. 43.)

Unter Aufhebung der Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 9. April v. Js. I. 7713 (besondere Nummer des Amtsblattes vom 11. April 1893 S. 201[3]), 7. Mai v. J. Nr. 10 352 (besondere Nummer des Amtsblattes vom 9. desselben Monats S. 243[1]) und vom 11. September v. J. Nr. 19 029 (Nr. 37 des Amtsblattes S. 456[2]), betreffend die Untersuchung der über die Luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine, wird in Folge einer Anordnung des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für die nach dem inzwischen erfolgten Verbot der Einfuhr der Wiederkäuer und Schweine zur Zeit nur noch zulässige Einfuhr von Pferden auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die über die Luxemburgische Grenze zur Einfuhr gelangenden Pferde dürfen nicht eher weitergeführt werden, als bis eine Untersuchung derselben durch einen beamteten Thierarzt stattgefunden hat.

§ 2. Ausschließliche Eingangsstellen sind bei der Einfuhr mit der Bahnlinie der Bahnhof Karthaus und bei der Einfuhr auf dem Landwege die Moselbrücke bei Remisch, die Sauerbrücken bei Wasserbillig, Echternach und Bollendorf, sowie die Ourbrücke bei Wallendorf.

§ 3. Die Einfuhr über den Bahnhof Karthaus ist an allen den für die Stadt Trier festgesetzten Markttagen vorhergehenden Tagen von 3 Uhr Nachmittags ab gestattet.

§ 4. Außerdem findet nach einer mindestens 48 Stunden vorher zu veranlassenden Benachrichtigung der betreffenden Kreisthierärzte die Einfuhr über den Bahnhof Karthaus und die genannten Brücken jederzeit mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage statt, wenn mindestens 6 Pferde eingeführt werden.

§ 5. Für die thierärztliche Untersuchung der Pferde ist von den Einführenden eine Vergütung von 3 ℳ für jedes Stück an die betreffende Zollstelle zu zahlen. Weitere Gebühren werden nicht erhoben.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen finden auf die Pferde, welche im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück überschreiten, keine Anwendung. In dieser Beziehung bleiben die Bestimmungen des § 1 u. s. w. der Bekanntmachung vom 20. Juli vor. Jahres Nr. I 15 848 (besondere Nummer des Amtsbl. vom 20. Juli 1893 Seite 393) in Kraft.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 65 Nr. 1 bezw. 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder Haft und Einziehung), soweit nicht die schärferen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Platz greifen, bestraft.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 958. — [2]) Außerdem mehrere nicht näher angegebene Gemeinden. — [3]) Veröff. 1893 S. 343.

[1]) Veröff. 1893 S. 362. — [2]) Desgl. S. 795.

§ 8. Die vorstehenden Anordnungen treten sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Elsaß-Lothringen. Durch Verordnung des Ministeriums vom 21. Februar 1894 ist die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Schafen und Ziegen aus Luxemburg nach oder durch Elsaß-Lothringen vom 1. März ab verboten.

Rechtsprechung.

Gesundheitsgefährlichkeit der aus choleraverseuchten Orten kommenden Fische.

Urtheil des Kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 7. Oktober 1893.

In der Verwaltungsstreitsache des Fischräucherers J. K. zu E., Klägers, wider den Königlichen Regierungspräsidenten zu S., Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1893, für Recht erkannt,

daß der Bescheid des beklagten Königlichen Regierungspräsidenten vom 10. Dezember 1892 und die dadurch aufrecht erhaltene Verfügung der Ortspolizeibehörde zu E. vom 4./13. September 1892, soweit beide die Vernichtung der Fische betreffen und angefochten sind, außer Kraft zu setzen,

der Werth des Streitgegenstandes auf 500 *M.* zu bestimmen und die Kosten dem Beklagten zur Last zu legen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe.

Am 3. September 1892 — zur Zeit des heftigsten Auftretens der Cholera in Hamburg-Altona — hat der Fischräucherer K. zu E. eine auf dem Altonaer Markte gekaufte Sendung von Seefischen im Werthe von angeblich 500 *M.* mittelst der Eisenbahn empfangen. Unstreitig waren die Fische nicht „verdorben" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879; streitig ist jedoch, ob sie einen „sehr übelen" oder nur den gewöhnlichen Fischgeruch gehabt haben, ob das zum Verschluß der Körbe dienende Leinen rein und nur durch den Transport beschmutzt, oder ob es „lumpenartiges, schmutziges, übelriechendes Sackleinen" gewesen ist, ob endlich die Fische in der Elbmündung oder in der offenen Nordsee gefangen waren.

Auf erhaltene Anzeige hat am 4. September 1892 die Ortspolizeibehörde von E. zur Abwendung der Choleraeinschleppung angeordnet, daß die Fische, soweit sie noch vorhanden, vergraben würden, diese Anordnung auch sofort im Wege des unmittelbaren Zwanges durchgeführt und demnächst durch schriftliche Verfügung vom 13. September aufrechterhalten. Die fristzeitigen Beschwerden des K., in welchen beantragt wurde, die Konfiszirung und das Vergraben der Fische für ungesetzlich zu erklären, sind durch die Bescheide des Königlichen Landraths vom 22./23. September und des Königlichen Regierungspräsidenten vom 10. Dezember 1892 als begründet nicht erachtet. Denn, so wird in diesen Bescheiden ausgeführt, bei dem damaligen Stande der Cholera in Hamburg-Altona erscheine die Ansicht der Ortspolizei gerechtfertigt, daß die von dort kommenden Fische in höchstem Maße verdächtig und geeignet seien, als Träger des Ansteckungsstoffes zu dienen; nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen sei die Polizei daher gezwungen gewesen, durch Vernichtung der Fische deren Verwendung zu menschlichem Genusse auszuschließen.

In der fristzeitigen Klage hat K. ferner beantragt:

unter Aufhebung der Beschwerdebescheide die angefochtene polizeiliche Verfügung (d. i. — wie der Vertreter des Klägers in der heutigen mündlichen Verhandlung noch ausdrücklich erläuterte — soweit dieselbe die Vernichtung nur der Fische, nicht der Verpackung betreffe) für ungesetzmäßig zu erklären.

Denn sie beruhe auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes und entbehre der thatsächlichen Voraussetzungen.

Das Seite 437 des Amtsblatts veröffentlichte Ein- und Durchfuhrverbot des Königlichen Regierungspräsidenten vom 25. August 1892 erstrecke sich nicht auf Fische. Diese Verordnung habe die Polizei gar nicht, oder doch nur mit möglichster Schonung ausdehnen dürfen. Sie hätte daher vor Erlaß der Verfügung eine sachverständige Untersuchung der Fische oder ihrer Gefährlichkeit, etwa durch den Kreisphysikus, anordnen müssen; sie habe jedoch, ohne die Fische auch nur anzusehen, lediglich auf die Anzeige des Polizeisergeanten gehandelt.

Die bei Helgoland gefangenen, ohne jede Berührung mit Elbwasser in vollkommen frischem Zustande und ordnungsmäßiger Verpackung in E. angekommenen Fische seien durchaus ungeeignet zur Uebertragung der Cholera, jedenfalls sei zu deren Verhütung die Vernichtung der Verpackung und ein sorgfältiges Waschen unter sachverständiger Leitung völlig ausreichend gewesen, wie der Geheimrath Dr. Koch oder einer seiner Assistenten begutachten würde. Auch die in Nr. 228 des Reichsanzeigers vom 27. September 1892[1]) veröffentlichte Bekanntmachung der Cholerakommission des Reichsgesundheitsamts habe, ebenso wie die am 22./23. September veröffentlichte amtliche Bekanntmachung der Kreisphysiker von Hamburg und von Altona Fische im gekochten, gesalzten oder geräucherten Zustande als unverdächtiges Nahrungsmittel bezeichnet. Zur Vernichtung der Fische, die auch bei rechtzeitiger Zuziehung eines Sachverständigen unterblieben sein würde, habe daher kein Grund vorgelegen.

Der beklagte Regierungspräsident erachtet die Polizei zu den auf Abwendung einer dem Publikum drohenden Gefahr gerichteten Maßnahmen für befugt, sofern eine solche Gefahr wirklich bestand. Wenn zur Zeit der Choleraepidemie in Hamburg-Altona dort gekaufte übelriechende, in schmutzigem, lumpenartigem Material verpackte Fische, die nach begründeter Annahme in der verseuchten Elbe oder in deren Nähe gefangen waren, eingeführt würden, so sei — Angesichts der nachgewiesenen Uebertragbarkeit des Cholerakeims — der Ortspolizei darin beizupflichten, daß die Gefahr der Verschleppung der Cholera nach E. durch jene Fische damals bestanden habe. Das geeignete Mittel dieser vorzubeugen, sei deren Vergrabung, da anderenfalls die Unsicherheit fortbestanden haben würde; die Folgen seines Leichtsinns in der versuchten Ausbeutung einer günstigen Konjunktur habe Kläger sich selbst zuzuschreiben, während andererseits in Rücksicht auf die Wiederkehr der Cholera nicht genug anerkannt werden könne, wenn die Polizeibehörden energisch vorgingen und selbst in zweifelhaften Fällen nicht vor allerlei Bedenken stehen blieben. Dann dürfe auch die Grenze ihrer Berechtigung nicht zu eng gezogen werden, wenn auch nur die Möglichkeit einer öffentlichen Gefahr, die hier nicht zu leugnen sei, vorliege. Daß ferner die Einfuhr der Fische generell nicht verboten worden, stehe der Gefährlichkeit derselben im Einzelfall nicht entgegen. Zu deren Feststellung habe im vorliegenden Falle die Anzeige des Polizeisergeanten genügt, weshalb eine Verpflichtung des Polizeiverwalters zu weiteren Ermittelungen bestritten werden müsse.

Nach stattgehabter mündlicher Verhandlung ist seitens des Gerichtshofes Beweis über das thatsächliche Vorhandensein der behaupteten Gefahr und über die zu deren Abwendung etwa nöthigen Mittel durch Einholung von Gutachten des Königlichen Medizinalkollegiums zu K. und des Kaiserlichen Gesundsheitsamts erhoben worden. Mit Bezug auf das letztere hat der beklagte Königliche Regierungspräsident in dem Schriftsatze vom 13. September 1893 noch bemerkt, daß für die Beurtheilung der Handlungsweise der Polizei im September 1892 nur der damalige Stand der Wissenschaft, nicht die durch spätere Versuche erzielten, abweichenden Ergebnisse entscheidend sein könnten.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Gegenstand der Klage und der Entscheidung ist die in der unmittelbaren Zwangsanwendung enthaltene, am 13. schriftlich bestätigte Anordnung der Ortspolizei

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 732.

vom 4. September 1892, soweit sie angefochten ist und die Vernichtung der Fische, nicht ihrer Verpackung betrifft. In diesem Verfahren ist nach Vorschrift des dritten Absatzes des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes lediglich zu prüfen, ob die Anordnung eine objektiv rechtmäßige ist, d. h. ob 1. sie in einer Norm des bestehenden Rechts ihre rechtliche Grundlage hat, und ob 2. der zur Anwendung dieser Norm unerläßliche Thatbestand nicht blos vorausgesetzt, sondern thatsächlich vorhanden war. Trifft das Eine oder das Andere nicht zu, so ist der Klage stattzugeben; daher auch dann, wenn die Polizeibehörde bei der Feststellung des Thatbestandes sich in einem Irrthum befunden hat, gleichviel ob sie diesen bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit hätte vermeiden können oder nicht. Wenn ferner jene Feststellung von dem Urtheile über eine wissenschaftliche oder technische Frage abhängt, so ist es für die objektive Rechtmäßigkeit der Verfügung allein ausschlaggebend, ob der verfügende Beamte diese wissenschaftliche Vorfrage (z. B. die Gesundheitsgefährlichkeit einer Kategorie von Sachen) richtig beurtheilt hat, aber völlig gleichgültig, ob er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel, um zu einem richtigen Urtheil zu gelangen (z. B. die Anhörung der Sanitätsbeamten) erschöpft hat. Wenn endlich im Verlaufe fortschreitender Erkenntniß die Wissenschaft ihre Ansicht geändert, jene wissenschaftliche Vorfrage zur Zeit der Verfügung bejaht und zur Zeit der Entscheidung über diese verneint haben sollte, so ist für die Entscheidung, ob die Verfügung objektiv rechtmäßig ist, ob der zu ihrem Erlasse berechtigende Thatbestand auch *wirklich* zur Zeit ihres Erlasses vorhanden war, offenbar nicht jene frühere, sondern diese letztere Ansicht, nicht der damalige, sondern der jetzige Stand der wissenschaftlichen Erkenntniß maßgebend. Die frühere, damals vielleicht allgemein getheilte Auffassung über die wissenschaftliche Vorfrage, die unterlassene Zuziehung von Experten bei deren Beantwortung im Einzelfalle kommen sonach für die hier allein zu treffende Entscheidung über die objektive Rechtmäßigkeit der Verfügung gar nicht in Betracht. Ganz anders wäre es, wenn vorliegend in Frage stände, ob dem Beamten, welcher objektiv rechtswidrig verfügt hat, weil er einen faktisch nicht vorhandenen Thatbestand irrig als vorhanden angenommen hat, wegen dieses seines Irrthums subjektiv irgend ein Verschulden und damit die Verpflichtung zum Ersatze des verursachten Schadens zur Last zu legen sein möchte; Fragen, welche gemäß dem § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur im Civilprozesse, oder, falls auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 der Konflikt erhoben werden sollte, nur in dem hierfür vorgesehenen Verfahren des § 114 des Landesverwaltungsgesetzes zum Austrage gebracht werden können.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall wird die, die Anordnung rechtfertigende Norm auch Seitens des Beklagten nicht mehr in dem von der Ortspolizei angezogenen Nahrungsmittelgesetze vom 14. Mai 1879 erblickt, dessen Voraussetzungen unbestritten nicht zutreffen; auch nicht mehr in dem Ein- und Durchfuhrverbote vom 25. August 1892, welches zwar vom Landrathe noch angeführt ist, welches aber äußersten Falls nur die nicht streitge Vernichtung der Verpackung würde rechtfertigen können.

Die gesetzliche Grundlage der Anordnung kann vielmehr allein der, als eine Norm des inneren Staatsrechts allgemein maßgebende § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts bilden, nach welchen die Polizei „die *nöthigen* Anstalten zur . . . . Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen“ hat. Gefahr ist die erkennbare Möglichkeit des Eintritts einer Beschädigung. Aber nicht jede blos denkbare, völlig entfernte Möglichkeit berechtigt die Polizei zum Einschreiten, sondern nur diejenige, bei welcher der Eintritt des Schadens im natürlichen Verlaufe der Dinge nach verständigem Ermessen mit größerer oder geringerer, aber immerhin einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Hier handelte es sich um Abwendung des Schadens, welcher in Folge der Einbringung von Cholerakeimen durch Uebertragung der Seuche nach E. entstehen würde. Lag die Möglichkeit dieser Uebertragung mittelst der von Altona eingeführten Fische nicht nur als eine blos denkbare, sondern als eine nach verständigem Ermessen nicht völlig unwahrscheinliche vor, so war die Polizei zum Einschreiten gegen diese Gefahr zwar berechtigt. Sie durfte aber immer nur die zur Abwendung derselben „nöthigen Anstalten“ treffen, d. i. nicht weiter in die Eigenthumsrechte des Klägers, dessen Sachen zerstörend eingreifen, als es der berechtigter Weise erstrebte Zweck — Verhütung der Uebertragung der Cholera — nothwendig erheischte.

Ueber beide Fragen sind daher — behufs Feststellung des die Anordnung allein rechtfertigenden Thatbestandes — die Gutachten des Königlichen Medizinalkollegiums der Provinz und des Kaiserlichen Gesundheitsamts, auf deren den Parteien mitgetheilten Inhalt hiermit verwiesen wird, erbeten worden. Während das erstere Gutachten vom 19. Mai 1893 annimmt, daß der Polizeibehörde Anfangs September 1892 im Hinblick auf den damaligen Seuchenstand in Hamburg-Altona und die damals in wissenschaftlichen und behördlichen Kreisen herrschende Anschauung eine Uebertragung der Cholera durch die streitige Fischsendung als durchaus möglich und selbst einigermaßen wahrscheinlich hätte erscheinen können, gelangt das zweite Gutachten vom 24. Juni 1893 nach eingehender Begründung zu folgenden, auch von der Reichs-Cholerakommission inhaltlich gebilligten Schlußsätzen:

Durch die am 3. September 1892 von Altona nach E. gelangte Sendung von Seefischen stand die Uebertragung der Cholera nach dem heutigen Stande der Wissenschaft nicht zu befürchten.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Fische in der Elbe oder in der Nordsee gefangen waren, und ob sie in Altona mit verseuchtem Elbwasser in Berührung gekommen oder nicht, weil, selbst unter den ungünstigsten Umständen, die *Wahrscheinlichkeit* einer Verschleppung des Ansteckungsstoffs der Cholera durch die Fische zu verneinen ist.

Nach dem heutigen Stande der Wissenschaft war das unter sachverständiger Aufsicht erfolgte, sorgfältige Durchkochen oder Durchräuchern der Fische ein zur Abwendung einer etwa wirklich bestehenden Gefahr ausreichendes Mittel, vorausgesetzt, daß alle mit den rohen Fischen hantirenden Personen sich einer gründlichen Reinigung ihrer Hände und einer Desinfektion der etwa beschmutzten Kleidungsstücke unterworfen hätten, und daß das Verpackungsmaterial vernichtet worden wäre.

Aus dem Ergebnisse dieses Gutachtens, dem beizutreten der Gerichtshof kein Bedenken getragen hat, ergiebt sich mit Nothwendigkeit die Aufhebung des angefochtenen Theils der Anordnung, als einer objektiv unrechtmäßigen. Denn daß nach dem Eingange des Gutachtens die Ansteckungsgefahr durch unbereitete Fische nach weitverbreiteter Ansicht noch im September 1892 als wahrscheinlich galt, und daß erst durch eine Reihe späterer Untersuchungen die jetzige Auffassung Geltung erlangt hat, kann die Feststellung nicht ausschließen, daß am 4. September 1892 eine Gesundheitsgefahr in Wirklichkeit nicht bestanden, und daß der Polizeibeamte die Norm des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts auf einen, durch diese nicht betroffenen Thatbestand und deshalb unrichtig angewendet hat. Jene Umstände können daher nicht den Ausspruch, daß er objektiv rechtmäßig, wohl aber vielleicht die Annahme rechtfertigen, daß er ohne subjektives Verschulden, ohne Verletzung seiner Amtspflicht gehandelt hat, und mögen daher, falls gegen ihn eine gerichtliche Verfolgung auf Schadensersatz eingeleitet werden sollte, der vorgesetzten Dienstbehörde gegründeten Anlaß zur Erhebung des Konflikts gewähren. Die Sicherung der Beamten gegen die ihnen aus pflichtmäßiger Amtswirksamkeit drohenden Nachtheile, auch zu dem Zwecke, damit sie — um die Worte der Klagebeantwortung zu gebrauchen — in Zukunft „energisch vorgehen und selbst in zweifelhaften Fällen nicht vor allerlei Bedenken stehen bleiben“, hat das Gesetz eben auf dem letztbezeichneten Wege, nicht aber

durch die richterliche Prüfung der Gesetzmäßigkeit ihrer Anordnungen erstrebt.

War hiernach in der Hauptsache der Klage stattzugeben, so wird die Entscheidung wegen des Kostenpunkts durch die §§ 103 und 107 zu 1 des Landesverwaltungsgesetzes gerechtfertigt.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

XI. internationaler medizinischer Kongreß.
(Schluß).

In dem Abschnitt „Arbeiten der Sektionen" enthält das Programm unter „Hygiene" und „Bau-Sanitätswesen" folgende Angaben:

Hygiene.

Arth A. H. Infant mortality and premature death. — Babes V. Ueber die Aetiologie des Skorbuts. — Die Stellung des Staates zu den Fortschritten in der Erkenntniß der Infektionskrankheiten. — Brachmer O. (Berlin). Geisteskrankheiten im Eisenbahndienste. — Banerjee D. N. (Kalkutta). Sanitation and Disease. — Bianucci P. (Montecarlo). Come l'ambiente abbia influenza nel rendere maggiormente infettivi i germi patogeni in alcune malattie di infezione. — Blasius R. (Braunschweig). Verunreinigung und Reinigung der Flüsse nach Untersuchungen des Wassers der Oker. — Borrelli D. (Nola). L'itinerario del colera in Nola al 1884. — Bujwid O. (Krakau). Le choléra en Pologne (Russe) 1892. Recherches bactériologiques. — Cachesus N. (France). Causes d'insalubrité des habitations agricoles; moyens d'y remédier. — Caro O. (Foggia). Della maniera in cui i bacilli del carbonchio si comportano nel latte nelle prime 24 ore. — Carraroli A. (Palù). Alcuni concetti sulla profilassi della pellagra. — Chierici L. (Roma). I sepolti vivi e le camere mortuarie di osservazione. — Cremonesi G. (Roma). Sulle varietà di calore, e specialmente delle differenze fra il calore solare ed il terrestre sotto il rapporto igienico. — Di Mattei E. (Catania). Tifo e acqua potabile in Catania. — Di Vestea A. (Pisa). Sulla determinazione del potere coibente delle stoffe. — Appunti di statistica circa le condizioni sanitarie dei piccoli centri di popolazione. — Dekterew W. (S. Petersbourg). L'épidémie de choléra en Russie en 1892 et des mesures prises pour la combattre. — Drysdale C. R. (London). High birth-rates considered as the principal cause of premature death in European States. — Erisman F. (Moskau). Die Ausnützung des russischen Schwarzbrodes in Verbindung mit anderen Lebensmitteln, sowie die Ausnützung verschiedener Brodsurrogate (Hungerbrode) im Darmkanale des Menschen nach Untersuchungen des Herrn Dr. Popoff im hygienischen Institute der kaiserl. Universität in Moskau. — Fazio C. (Napoli). L'ubbriachezza alcoolica e l'alcoolismo in Italia. — Félix J. (Bukarest). L'organisation du service sanitaire et l'Hygiène publique en Roumanie. — Gamaleia N. (Paris). Sur l'épidémiologie du choléra. — Girone A. (Aversa). Diffusione dei precetti igienici. — Gosio B. (Roma). Sulla conversione degli idrati di carbonio in composti aromatici determinata dalle muffe. e suoi rapporti coll'intossicazione col mais guasto nella determinazione della pellagra. — Sull' importanza delle arseniomuffe pel riconoscimento dell'arsenico. — Gutmann L. (Graz). Zur Frage der Desinfektion der Aerzte nach ihren Besuchen bei Infektionskranken. — Hawey R. (Marri). On the difficulties attending the introduction of sanitary reform in India. — Heim (Würzburg). Ueber streptococcus longus. — Henrot H. (Reims). Du rôle et des attributions des Inspecteurs Sanitaires dans les bureaux d'Hygiène Municipaux en département. — Herbert H. (Bombay). On the relation between Atmospheric Pressure and Cholera in the Bombay Province. — Hesse W. (Dresden). Beziehungen zwischen Kuhmilch und dem Cholerabazillus. — Inghilleri F. (Roma). Modificazione della virulenza dei bacteri in rapporto alla relazione dei mezzi di coltura. — Jacobi A. (New York). Case of hyperthermy; the temperature changing from 37,5o C. to 64° C. — Kratter J. (Graz). Ueber ein neues Verfahren der Reinzüchtung von Gonococcen nach Untersuchungen. — Lavis F. H. J. S. Some grand experiments in public Hygiene. — Ledda S. (Cagliari). Topografia e statistica medica di uno dei comuni più grandi della Jardegna. — Leoni O. (Roma). Sui fattori dell'attività patogena e specifica del vaccino. — Livi R. (Roma). Sullo sviluppo del corpo in relazione coll'elevazione sul livello del mare. — Lortet (Lyon). Vers de terre et la tuberculose. — Bilharzia haematobia et Bilharziose. — Macdonald J. D. (London). On the mode of nutrition of the lower animals and plants, as a source of the contamination of drinking water *(with diagrams)* — Manson P. (London). La Filaria del sangue dell'uomo. — Mennella A. (Lucca). La sifilide et la tubercolosi nel matrimonio. — Merlo (Sassari). Rapporto intorno alle epidemie di colera manifestatesi in quattro piroscafii di trasporto di emigranti dall'Italia in America. — Montefusco (Napoli). Ricerche sperimentali sul latte a Napoli. — Munzini G. (Udine). Profilassi della pellagra. — Nocard E. (Alfort-Paris). Sur la vaccination et le traitement de la gourme du cheval. — Pagliani L. (Roma). Rapporto sul colera in Italia nel 2893 e misure prese per combatterlo. — Ordinamento attuale del servizio igienico e sanitario in Italia. — Petrescu J. (Bukarest). L'hygiène dans l'armée roumaine. — Ritter J. (Berlin). Der Schutz des Kindes gegen chronische und akute Infektionsgefahren. — Rolando F. (Roma) Azione di alcuni batteri sulla sostanza colorante del sangue. — Roth M. (Bukarest). Ueber Todtenschau, Vorschläge zur Aenderung des bis jetzt üblichen Vorgehens bei Konstatirungen des wirklichen Todes. — Sirena S. e Scaglosi G. (Palermo). Resistenza vitale del bacillo del carbonchio nell'acqua potabile, nell'acqua di mare, agitate ed in riposo, e nel materiale di fogna. — Sclavo A. e O. Leoni (Roma). Proprietà immunizzanti del siero del sangue di animali vaccinati colla linfa jenneriana. — Sclavo A. (Roma). Sulla virulenza del diplococco di Fraenkel coltivato nelle uova e potere vaccinante di queste dopo sterilizzazione. — Sulla esaltazione del bacillo della morva e sulla preparazione della malleina. — Sigaline K. (Warsovie). Le moyen pratique de préparer le *Kephir médicinal* partout. — Rationnel *Naturalisator lactis* pour tous. — L'aérothérapie rationnelle de Phtisie universelle. — Rationnel *Ventilator pulmonalis* pour tous. — Sonsino (Pisa). Confronto fra le malattie da entozoi dei paesi caldi e quelle d'Italia. — Soulié (Alger). Sur l'étiologie du paludisme. — Tassinari V. (Pisa). L'alcoolizzazione lenta sperimentale in rapporto ad alcune infezioni. — Sull'andamento delle due ultime epidemie di influenza in Napoli. — Terni O. (Pisa). Di alcune infezioni negli animali a sangue freddo. — Le epidemie coleriche nella provincia di Bergamo. — Tsuboi J. (München). Zur Prophylaxis der Cholera. — Violi J. B. (Péra). Conclusioni dello studio sulla vaccinazione.

Bau-Sanitätswesen.

Referate.

1. Unter welchen Umständen eines oder das andere System für die Melioration von Malarialandstrichen vorzuziehen ist und der Werth der komplementären Kultur der letzteren in jedem Falle für deren Erfolg, Referenten die Herren Cadolini, Romanin-Jacour, Zaing, Fornari, Bruno, Zoppi, Fichera, Canatis, Maggiora.

2. Die Bohrungen großer Tunnels mit Bezug auf die Hygiene der dabei beschäftigten Arbeiter, Referenten die Herren Ferraris, Fadda, Saccardo, Baldocci, Pagliani L., Pagliant St.

3. Die Architektur colleceiver Gebäude mit Bezug auf ihre Bestimmung, Referenten die Herren Boito, Giri, Reycend, Bongiovannini, Bentivegna, De-Angelis, Giacchi, Fadda.

Communications.

Bentivegna R. (Roma). La pavimentazione stradale in rapporto colla igiene cittadina. — Bruno G. (Napoli). Sull'applicazione del sistema di fognatura tubolare nella zona bassa di Napoli. — Bujwid Odo (Cracovia). Sur les divers procédés de filtration des eaux potables. — Cancvari R., Bentivegna R. (Roma). Dei varii modi adottati per approvvigionare di acqua le città per gli usi potabili e cittadini nei rispetti igienici ed economici. — Canalis P. (Genova). Sull'uso dell'acqua delle falde sotterranee superficiali per l'alimentazione delle città. — Caro D. (Foggia). Esame fisico del sottosuolo in alcuni punti della zona del risanamento in Napoli. — Castiglia L. (Palermo). Sull'applicazione della fognatura a canalizzazione distinta in Palermo. — De Blasi, Castiglia e La Manna (Palermo). Ricerche fisico-igieniche sui materiali da costruzione comunemente adoperati in Palermo. Dekterew W. (S. Pétersbourg). Le nouveau projet des conduits d'eaux à St. Pétersbourg. — Kollmann A. (Leipzig.) Feuerbestattungs-Apparat, System Paul Freygang, Dresden, mit Demonstration. — Maggiora A. (Modena). I camini ventilatori del secolo XVII in Italia. — Pagliani L. Tipi di lavatoi pubblici e di abbeveratoi per animali per evitare la diffusione delle malattie infettive. — Venturi L. L'abitazione dal punto di vista dell'igiene."

Aus den Arbeiten der anderen Sektionen sei noch Folgendes mitgetheilt:

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Referat: Der Parasitismus im Krebse, Referent Foà (Turin).

Baumgarten (Tübingen). Bemerkungen zur Immunitätslehre. — Beneche R. (Braunschweig). Demonstrationen einer neuen Färbungsmethode. — Bianchi (Perugia). Modificazione del sangue nelle infezioni sperimentali. — Bouchard Ch. (Paris). Considérations sur la fièvre. — Bujwid O. (Krakau). Sur le traitement antirabique (méthode Pasteur) et sur les modifications trouvées dans les cellules nerveuses dans la rage. — Le choléra en Pologne russe 1892. Recherches bactériologiques. — Carbone T. e Carle (Torino). Sulla inoculabilità del cancro. — Cesaris-Demel e Orlandi. Siero-terapia e Bacillus coli. — Charrin (Paris). Physiologie pathologique de l'infection. — Action des toxines sur les tissus, sur les appareils et sur les sécrétions. — Chédevergue (Poitiers). Sur la constatation de plusieurs cas de contagion du cancer. — Edmond Nocard (Alfort, Paris). Sur le diagnostic de la tubercolose, de la morve et de la péripneunomie par l'ingestion des produits solubles spécifiques. — Visichella V. (Catania). Sulla tossicità dell'urina dei leprosi. — Foà P. (Torino). Sull'infezione pneumonica (immunità e sieroterapia). — Font y Torné (Barcellona). Constatation des nombreuses filaires dans le sang et dans l'urine hémato-chyleuse d'un homme qui n'a jamais visité l'Europe. — Galli D. (Milano). Dimostrazione di preparati risguardanti le lesioni dalla distomatosi epatica negli equini. — Gamaleia N. (Paris). De l'éxaltation de la virulence des microbes. — Koroteff (de) A. (Kiew). Sur les parasites du cancer. — Manuel T. (Morelos). Sur un cas d'infection coccidienne du foie et du pancréas chez l'homme. — Martin Benno Schmidt und Ludwig Aschoff (Straßburg). Ueber Varietäten einzelner Bakterienarten und ihre Umzüchtung. — P. Kaufmann (Caire). Anatomische und parasitologische Beobachtungen über die Krankheiten Egyptens. — Pernice B. e Pollaci G. (Palermo). Ricerche sulle inclusioni cellulari nel carcinoma. — Sulla influenza delle secrezioni nel decorso dei morbi infettivi. — Pisenti e Bianchi (Perugia). Dei rapporti del Bacterium coli commune colla infezione tifosa. — Ricerche sperimentali sulla secrezione paralitica. — Pisenti G. (Perugia). Sulla natura parassitaria della uretritis chronica cystica, *(dimostrazione di preparati)*. — Salvat C. R. Studio etiologico generale delle malattie infettive. — Salvadi J. Sull'azione fisiologica dei prodotti solubili di alcuni batterii. — Scaglioši G. e Pernice B. (Palermo). Intorno alle alterazioni renali nelle eliminazioni dei batterii per l'urina. — Steinhaus J. (Sèvres). L'étiologie parasitaire des néoplasies cancéreuses. — Trambusti A. (Firenze). Sull'azione fisiologica dei prodotti di ricambio dei bacteri *(dimostrazioni grafiche)*. — Ziegler E. (Freiburg i. B.). Ueber die Bedeutung der Phagocytose innerhalb der Gewebe des thierischen Organismus.

Experimentelle und therapeutische Pharmakologie.

Fagioli F. (Genova). Del modo di azione di diversi alcaloidi sugli infusorî ciliati — Falcone C. (Napoli). Ricerche sull'attività battericida della essenza di trementina sullo streptococco dell'erisipela. — Colasanti G. (Roma). L'azione battericida dell'euforina (feniluretano). — Ricerche batteriologiche e terapeutiche sui nuovi composti del mercurio con i corpi della serie aromatica. — Ricerche batteriologiche e terapeutiche sui nuovi composti dell'alluminio. — Ricerche batteriologiche e terapeutiche sui sali di stronzio. — Ricerche batteriologiche e terapeutiche sui composti del guaiacolo.

Innere Medizin.

Milton Love (Brisbane). Notes on Filaria. — Ewald C. A. (Berlin). Ueber Autointoxikation. — Leo H. (Bonn). Beitrag zur Infektionslehre. — Cantieri A. (Siena). Effetti delle infezioni e delle intossicazioni sperimentali sugli animali con lesioni del parenchima epatico e del circolo portale. — Belardi A. (Siena). Contributo allo studio delle autointossicazioni (Corea a emicontrattura in clorotica). — Machado V. (Porto). Intoxications acétonique et éthyldiacétique. — Mya G. (Firenze). Infezione emorragica d'origine putrida. — Gli effetti del veleno difterico sul sangue. — De Renzi E. e Pane N. (Napoli). Ricerche sperimentali sulla azione dell'elettrico contro i microrganismi. — Ferrannini A. (Pisa). Le cripto-setticemie. Contributo clinico e batteriologico. — Pane N. (Napoli). Sulla diagnosi differenziale tra lo streptococco piogeno e lo streptococco eresipelatis. — Silvestrini (Firenze). Erisipela da bacillo di Eberth. — Pane N. (Napoli). Sull'immunizzazione contro il virus pneumonico. — Rapporto tra il virus carbonchioso e virus pneumonico nei conigli immunizzati — Sull'immunizzazione del coniglio contro il virus carbonchioso. — Chiari (Prag). Ueber das Vorkommen von Typhusbazillen in der Gallenblase. — Silvagni L. (Bologna). Contributo alla statistica della mortalità nella febbre tifoidea. — Reger (Hannover). Die Weiterverbreitung verschiedener kontagiöser Infektionskrankheiten mit Demonstration graphischer Darstellungen. — Kossonis P. M. (Smyrna). La dengue et l'influenza sont identiques et déjà connues aux anciens sous le nom de *ipnalea* en été et *grippe* en hiver; il dépendent du même microbe (actinoïde). — Rabitsch G. (Wien). Bericht über das im Sommer 1880 in Kairo und Umgebungen beobachtete Dunga-Fieber (Dengue). — Egypten und seine Krankheiten. — Hassan Mahmoud (Kairo). „Al-Naucha" *(fièvre infectieuse)*. — Pinna G. (Cagliari). Sul modo d'agire dell'acqua di mare sui bacilli carbonchiosi. — Grande E. (Nicastro). Considerazioni clinico-terapiche ed esame batteriologico della parotite epidemica. — Bernard (Cannes). Etudes sur la tuberculose. — Schrön O. (Napoli). Bacilli tubercolari e coccidi in un caso di tubercolosi polmonale a decorso rapido nell'uomo. — Di un nuovo metodo

per scoprire i bacilli della tuberculosi nello sputo. — Klebs (Karlsruhe). Ueber heilende Substanzen unter den Produkten pathogener Bakterien. — Grocco P. (Firenze). Tentativi inani di immunizzazione contro la tubercolosi. — Patella V. (Perugia). Associazioni microbiche nella tubercolosi pulmonale. — Sandwith F. N. (Cairo). Three Hundred cases of Anchylostomiasis. — Lockhart Gibsone Jeffris Turner (Brisbane). Notes on the occurrence of Anchylostoma duodenale in Queensland. — Gabbi U. (Firenze) Infezioni epatiche biliari. Studii sperimentali sulla febbre epatica. — Freund E. (Wien). Ueber chemische Veränderungen im Organismus bei Carcinom, Tuberculose und Morbus Brightii. — Sonsino P. (Pisa). Degli entozoi dell'uomo in Tunisia. — Lucatello L. (Genova). Contributo alle associazioni microbiche.

Kinderheilkunde

Heubner O. (Leipzig). Die Anwendung des Heilserums gegen Diphtherie. — Erös J. (Budapest). Bakteriologische Untersuchungen über die Nabelinfektion neugeborener Kinder. — Ritter J. (Berlin). Die Aetiologie und die Behandlung der Diphtherie. — Duci E. (Milano). Per prevenire e combattere l'oftalmia purulenta dei neonati. — Di una buona igiene della scuola per attenuare i disturbi oculari. — Durante D. (Napoli). Ricerche batteriologiche sul latte in donne sane.

Psychiatrie, Neuropathologie u. s. w.

Referat: Die Aetiologie der Pellagra in Beziehung zu den Maistoxinen, Referenten die Herren Doktoren Pelizzi und Pirelli (Colleguo).

Militärische Medizin und Chirurgie.

Referat: Ueber die Prophylaxis der Tuberkulose in den Armeen, Referenten die Herren Dr. Antony, Stabsarzt I. Klasse der französischen Armee, Professor an der Schule zu Val de Grace — Dr. Sforza, Stabsarzt, Professor der Hygiene an der Schule für Militär-Sanität zu Florenz.

Rho F. (Livorno). Sulle febbri tifoidee atipiche e sulla così detta febbre tifomalarica, considerata come malattia castrense e coloniale. — Santini F. (Venezia). Sulla profilassi della tubercolosi a bordo delle navi da guerra. — Sestini (Spezia). Conservazione e distribuzione delle acque potabili a bordo delle navi da guerra.

Dermatologie und Syphiligraphie.

Referate: Der Gonococcus und der blennorrhagische Prozeß, Referent Touton (Wiesbaden). Korreferenten Welander (Stockholm), Barduzzi (Siena). — Die Natur des venerischen Schankers, Referent Krefting (Christiania), Korreferenten Finger (Wien), Dubreuilh (Laon), Ducrey (Neapel).

Ducrey A. Nuove ricerche sperimentali sul microrganismo dell'ulcera venerea. — Ricerche batteriologiche nell'uretrite blennorragica ed in alcune forme di uretriti semplici. — Ferrari P. (Catania). La lebbra in Italia. — Grande E. (Nicastro). Sul gonococco e cura della blennorragia. — Kollmann A. (Leipzig). Seruminjektionen gegen Syphilis. — Krefting R. (Christiania). Sur la nature du chancre vénérien. — Ravogli A. (Cincinnati). Cutaneous Psorospermosis. Is eczema coutagious? — Roca L. G. (Barcelona). La lepra en Barcelona. — Touton E. (Wiesbaden). Ueber den Gonococcus und seine Beziehungen zum blenorrhagischen Prozeß. — Zinaida (S. Pétersbourg). La prostitution à la foire de Nijni Novgorod. — Welander E. (Stockholm). Gonococcus et les procès blennorrhagiques.

Hydrologie und Klimatologie.

Fazio E. (Napoli). Azione amicrobica dell'acido carbonico nell'acqua solfuro-carbonica naturale. — Un bacillo carbonchioso nell'acqua ferruginosa naturale.

Preußen. Staatshaushalts-Etat für 1894/95.

(Schluß.)

B. Medizinalwesen.

Dauernde Ausgaben.

Kap. 125.

Tit. 1. (Besoldungen.) Mehr: Besoldungszulage für den Reg.-Medizinalrath in Sigmaringen 1800 ℳ

Tit. 8 bis 14. Institut für Infektionskrankheiten in Berlin.

Weniger: 7000 ℳ als Minderbedarf für Verpflegung der Kranken 2c.

Tit. 20. Für medizinal-polizeiliche Zwecke einschließlich 90 000 ℳ zur Bestreitung der Kosten der sanitätspolizeilichen Kontrole behufs Abwehr der Choleragefahr 118 500 ℳ (mehr: 90 000 ℳ).

„Der Fortbestand der Cholera in den Nachbarstaaten, insbesondere in Rußland, macht eine sanitätspolizeiliche Ueberwachung der aus dem Auslande kommenden Reisenden, vornehmlich der Schiffer und Flößer nebst ihren Fahrzeugen, auch weiterhin erforderlich. Zur Bestreitung der hierdurch entstehenden Kosten ist der Fonds für medizinal-polizeiliche Zwecke um 90 000 ℳ erhöht worden, während die zur theilweisen Deckung derselben von den Schiffern 2c. zu erhebenden Beiträge bei Kap. 34 Tit. 5 mit 30 000 ℳ in Mehreinnahme gestellt sind."

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 16.

Tit. 65. Zur Einrichtung von Fortbildungskursen in der öffentlichen Gesundheitspflege für Kreisphysiker und Regierungs-Medizinalräthe, 4. Rate 30 000 ℳ.

„Die Kosten der Einrichtung von Fortbildungskursen 2c. sind im Ganzen auf etwa . . . 150 000 ℳ berechnet.

Durch die Staatshaushalts-Etats für 1891/92, 1892/93 und 1893/94 sind bewilligt je 20 000 ℳ . . . . . 60 000 „

so daß noch flüssig zu machen sind . . . 90 000 ℳ

Als vierte Rate sind hiervon in den vorliegenden Etat . . . . . 30 000 „ eingestellt worden."

II. Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung.

(Anlagen Band II. Nr. 19.)

Dauernde Ausgaben.

Kap. 103.

A. Thierärztliche Hochschulen.

Tit. 1. Thierärztliche Hochschule in Berlin. Mehr an Besoldungen 2060 ℳ.

„1. Ein Beschlagschmied mit 900 ℳ bis 1500 ℳ . . . . . 1 260 ℳ

Der Beschlagschmied, welcher sich seit 22 Jahren gegen Remuneration aus dem Fonds Tit. 8 im Dienste der hiesigen thierärztlichen Hochschule befindet, besorgt den Hufbeschlag für die der Poliklinik, der medizinischen und der chirurgischen Klinik zugeführten Pferde und assistirt dem Dozenten bei dem Hufoperationskursus. Er besitzt durch lange Uebung in hohem Maße die Befähigung zum Beschlagen von hufkranken und lahmen Pferden. Es liegt im Interesse der Anstalt, diesen Mann ihr dauernd zu erhalten, und soll derselbe daher unter Anrechnung seiner längeren Dienstzeit mit einem der Klasse IX, Besoldungsstufe 5 der Unterbeamten entsprechenden Jahresgehalt von 1260 ℳ etatsmäßig angestellt werden. Dabei erhält er eine Dienstwohnung und die Berechtigung, seinen eigenen Bedarf an Brennmaterial gegen die bestimmungsmäßige Entschädigung aus den Vorräthen der Anstalt zu entnehmen.

2. Mehr nach Maßgabe des Dienstalters der Büreau-, Kassen- und Verwaltungsbeamten 800 „

2 060 ℳ

Tit. 2. Thierärztliche Hochschule in Hannover. Weniger an Besoldungen 300 ℳ. Der Minderansatz ergiebt sich aus dem Dienstalter der betreffenden Beamten.

Tit. 4. Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten 2c. weniger 300 ℳ.

Tit. 6. Zur Remunerirung der Mitglieder der Kommissionen für die Staatsprüfungen der Kandidaten der Thierheilkunde und der Thierärzte 2c. mehr: 2430 ℳ. Der Betrag entspricht dem Mehransatze an Prüfungsgebühren.

Tit. 7. Zu Lehrmitteln und zur Vermehrung der Sammlungen mehr 3000 ℳ.

„Die der thierärztlichen Hochschule zu Hannover bisher aus diesem Fonds zugewiesenen Mittel von jährlich 5000 ℳ reichen nicht aus, um in dem erforderlichen Umfange die Lehrmittel zu beschaffen, die Sammlungen und insbesondere die Bibliothek zu ergänzen. Es ist daher eine Verstärkung des Fonds um 1000 ℳ nothwendig geworden.

Dieselben Verhältnisse walten bei der thierärztlichen Hochschule in Berlin ob, bei welcher sich eine Verstärkung des ihr seither zur Verfügung gestellten Fonds von 12 600 ℳ als nothwendig herausgestellt hat, welche unter Berücksichtigung des dreijährigen Durchschnittes der Ist-Ausgabe auf 2000 ℳ zu bemessen ist. Es ist daher der Betrag von 3000 ℳ in den Etatsentwurf eingestellt worden."

Tit. 8. Zu Betriebs- und Unterhaltungskosten 2c. mehr 1280 ℳ.

Tit. 11. Zu Stipendien für wissenschaftliche Assistenten, Thierärzte und Veterinär-Eleven. Mehr 3000 ℳ.

„Es ist die Annahme je eines wissenschaftlichen Assistenten für die Leiter der Poliklinik und der histologischen 2c. Uebungen bei der thierärztlichen Hochschule zu Berlin, sowie für den Leiter der Hundeklinik in Hannover erforderlich geworden. Die Assistenten sollen mit je 1000 ℳ, zusammen also mit 3000 ℳ remunerirt werden."

B. Veterinärwesen.

Tit. 12. Besoldungen. Mehr 2400 ℳ.

„4 Kreisthierärzte mit je 600 ℳ.

Es sollen, wie seit einer Reihe von Jahren, auch in diesem Etatsjahre 4 neue Kreisthierarztstellen mit der Besoldung von je 600 ℳ begründet werden."

Tit. 14. Zur Remunerirung der technischen Deputation für das Veterinärwesen. Mehr 300 ℳ.

„Die Arbeiten der technischen Deputation für das Veterinärwesen haben derartig zugenommen, daß ein vierter Hülfsarbeiter ernannt werden mußte, zu dessen Remunerirung 300 ℳ ausgebracht werden."

Tit. 15. „Zu Remunerationen für die Wahrnehmung der veterinärpolizeilichen Grenzkontrole 2c.

Für beamtete Thierärzte, welche den grenzthierärztlichen Dienst an den westlichen Landesgrenzen versehen. Mehr 5000 ℳ.

Zur Verhütung der Einführung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Hausthieren ist gegenwärtig allgemein angeordnet, daß alles zur Einfuhr gelangende Vieh auf der Grenzstation durch einen beamteten Thierarzt untersucht werden soll und daß die dafür zu erhebenden bestimmten Gebühren von den Einführenden zur Staatskasse gezahlt werden. Da diese Untersuchungen zu den dienstlichen Obliegenheiten der Kreisthierärzte der Grenzkreise gehören, haben sie für Untersuchungen außerhalb ihres Wohnortes Reisekosten und Diäten nach dem Gesetze über die Gebühren der Medizinalbeamten vom 9. März 1872 (Ges.-Samml. S. 265), für an ihrem Amtssitze auszuführende Untersuchungen keinerlei Vergütung zu beanspruchen. Früher erfolgten die Untersuchungen der einzuführenden Thiere auf Kosten der Importeure und durften die beamteten Thierärzte für dieselben gemäß § 3 Ziffer 7 a. a. O. bei einer größeren Anzahl von Thieren oft recht erhebliche Summen beanspruchen. Jetzt sind die beamteten Thierärzte durch die obige Anordnung genöthigt, die Untersuchungen unentgeltlich oder nur gegen Vergütung der Reise- und Zehrungskosten auszuführen. Wo die Untersuchungen häufig stattzufinden haben, werden die betreffenden Kreisthierärzte dadurch mehr oder minder verhindert, der Privatpraxis nachzugehen, auf deren Einkommen sie bei ihrer Besoldung von 600 ℳ jährlich im Wesentlichen angewiesen sind. Es ist daher nothwendig, den Kreisthierärzten der an der Landesgrenze mit den Niederlanden und Belgien belegenen Kreise je nach ihrer Inanspruchnahme durch die amtlichen Viehuntersuchungen Vergütungen zu gewähren, zu welchem Zwecke der Betrag von 5000 ℳ ausgeworfen ist. An den östlichen Landesgrenzen gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn sind besondere Grenzthierärzte gegen höhere, feste Remunerationen angestellt, so daß dort ein gleiches Bedürfniß zur Gewährung von Vergütungen an die Kreisthierärzte der Grenzkreise nicht vorliegt."

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

Kap. 14.

Tit. 6. Zur Erwerbung eines Bauplatzes für die in der Stadt Hannover zu bauende thierärztliche Hochschule 320 000 ℳ.

„Die thierärztliche Hochschule zu Hannover befindet sich noch auf dem rund 0,95 Hektar großen Grundstücke, auf dem sie vor mehr als hundert Jahren als Roßarzneischule bgründet wurde. Die Anzahl der Schüler überstieg bis zu Ende der siebziger Jahre nur selten 40 und zur Unterrichtung einer so geringen Zahl genügten die im Laufe der Zeit thunlichst erweiterten Gebäude der Anstalt nothdürftig. Als aber seit 1880 die Zahl der Studirenden stetig wuchs und bald 200 überschritt, erwiesen sich Hörsäle, Kliniken, Anatomiegebäude und fast alle für die einzelnen Institute der Hochschule verfügbaren Räumlichkeiten als zu klein. Es wird durch diese Zustände die Ausbildung der Studirenden wesentlich beeinträchtigt und die mit dem Fortschritte der thiermedizinischen Wissenschaft nothwendig gewordene Erweiterung der einzelnen zur Hochschule gehörigen Institute gehemmt. Da auf dem vorhandenen Grundstücke für die nothwendigsten Erweiterungsbauten kein Raum vorhanden ist, auch geeignete angrenzende Grundstücke in genügendem Umfange nicht erworben werden können, muß auf den Neubau der Hochschule auf einem genügend großen und für die Zwecke der Anstalt passend belegenen Grundstücke Bedacht genommen werden. Ein solches Grundstück in der Größe von rund 4,2 Hektaren, nördlich vom Misburger Damm und westlich von der Cassseler Bahn begrenzt, hat die Stadtgemeinde Hannover für den Neubau der Hochschule zum Preise von 320 000 ℳ offerirt. Dieser Preis ist in Anbetracht der günstigen Lage des Bauplatzes ein mäßiger und die Größe des letzteren auch im Hinblick auf etwa noch steigendes Raumbedürfniß der Hochschule ausreichend. Es ist demgemäß die obige Summe für die Erwerbung des Bauplatzes in den Staatshaushalts-Etat eingestellt.

Mit der Ausführung der umfangreichen Hochschulbauten wird erst nach Fertigstellung, Prüfung und Feststellung der zahlreichen Bauprojekte nebst Anschlägen, wozu längere Zeit erforderlich ist, vorgegangen werden können."

Hessen. Der Landesausschuß der landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums hat am 12. und 13. Mai 1893 über eine Vorlage der Großherzoglichen Oberen landwirthschaftlichen Behörde, betreffend die Verwerthung des Fleisches von tuberkulösem Vieh, Verhandlungen gepflogen und folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Landesausschuß beschließt, die Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Tuberkulose des Schlachtviehes in den verschiedenen deutschen Staaten, insbesondere unseren Nachbarländern, gesetzlich oder auf dem Wege der Verordnung festgestellt werde.

2. Es erscheint im Interesse der hessischen Landwirthschaft dringend geboten, daß die Verwerthung von tuberkulösem Fleisch in den Städten in rationellerer Weise als seither erfolgt.

3. Die Versicherung von Schlachtvieh gegen Tuberkulose ist auf dem Wege genossenschaftlicher Vereinigungen eventuell Seitens vorhandener Schlachthausverwaltungen in möglichst kurzer Zeit anzustreben.

4. Das Präsidium des Landesausschusses wird ersucht, die einleitenden Schritte zur Ausführung der Pos. 2 und 3 baldigst vorzunehmen.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Januar 1894.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
		des Monats		ausschl. Todtgeborene															
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	109 021	287	8	250	53	27,5	25,6	—	6	13	1	2	24	46	8	3	2	143	7
† Allenstein	24 979	70	2	71	25	34,1	.	5	—	7	1	—	8	11	1	1	1	37	1
† Altendorf (Rheinprov.)	36 335	148	2	67	31	22,1	21,5	—	—	5	—	—	1	5	—	—	—	56	—
† Altenessen	22 080	95	2	47	19	25,5	22,5	—	—	9	—	1	3	12	—	—	—	20	2
† Altona	155 393	506	20	281	74	21,7	23,7	4	5	9	1	2	41	35	8	8	8	163	13
† Aschersleben	23 829	81	2	58	15	29,2	26,6	1	1	6	3	—	4	6	1	1	1	33	3
† Barmen	119 928	386	15	221	50	22,1	21,0	9	—	23	—	—	38	50	7	—	—	94	—
† Berlin	1 767 639	4255	152	[17])2863	808	19,4[17])	24,2	26	30	136	7	13	465	359	100	19	18	1648	19
Vororte Standesamtsbez. Lichtenberg	27 364	97	1	48	17	21,0	32,7	—	—	2	—	—	3	10	—	—	—	33	—
Vororte Standesamtsbez. Rixdorf	44 958	221	11	111	56	29,6	32,3	2	1	4	—	—	10	40	12	2	2	41	1
Vororte Standesamtsbez. Weißensee	24 854	105	5	54	28	26,1	38,9	1	—	3	—	—	3	14	5	—	—	28	—
Vororte Standesamtsbez. Schöneberg	37 930	148	4	82	26	25,9	20,3[5])	—	1	8	—	1	10	17	6	2	1	37	2
Vororte Andere Vororte[1])	99 253	293	12	173	53	20,9	. [2])	1	2	3	2	—	25	43	6	2	2	85	6
† Beuthen O.-Schl.	44 373	138	2	51	16	13,8	29,7	—	5	6	—	—	2	10	2	2	—	26	—
† Bielefeld	43 548	116	5	73	19	20,1	20,4	—	—	4	—	—	12	1	1	1	1	53	2
† Bochum	52 499	190	5	92	21	21,0	26,3	—	—	13	—	1	13	21	4	—	—	33	7
† Bockenheim	19 549	65	1	38	11	23,3	22,4[8])	1	—	2	—	—	5	11	1	—	—	16	2
† Bonn	42 539	149	12	[10])123	37	34,7[10])	26,8	—	—	2	—	—	10	42	1	1	1	65	3
† Borbeck	31 649	136	3	74	20	28,1	25,5	—	—	8	—	—	11	19	3	—	—	30	3
† Brandenburg a. H.	41 178	117	5	74	21	21,6	27,0	—	3	3	—	—	9	8	1	1	1	48	2
† Breslau	360 660	1100	41	[11])798	214	26,6[11])	29,9	1	14	48	4	3	136	150	39	3	3	379	24
† Brieg	21 053	49	1	[9]) 54	16	30,8[9])	26,1	—	—	—	—	—	2	14	4	1	—	31	3
Bromberg	45 058	124	5	75	23	20,0	23,6	—	3	2	—	—	9	17	3	1	1	41	—
Burg b. Magdeburg	18 403	64	—	36	6	23,5	26,4	—	—	5	—	—	6	9	7	7	5	8	1
Celle	18 987	36	4	35	4	22,1	20,3	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	28	—
Charlottenburg	101 577	355	13	182	51	21,5	24,9	—	—	8	1	—	17	38	4	2	2	110	4
† Danzig	124 305	348	12	277	89	26,7	27,4	—	4	9	2	2	24	52	19	14	14	162	3
† Dortmund	97 711	354	11	198	63	24,3	25,0	1	—	10	—	—	15	56	—	—	—	113	3
† Düren	23 114	70	1	67	25	34,8	23,7[8])	—	—	1	1	—	11	7	4	—	—	43	—
† Düsseldorf	154 468	570	10	295	93	22,9	22,7	—	2	6	2	1	35	59	6	2	2	183	1
† Duisburg	67 716	273	9	166	33	29,4	24,8	1	—	21	—	—	25	47	2	1	—	68	2
† Eberswalde	18 175	60	3	[16]) 45	13	29,7[16])	. [3])	—	—	2	2	—	4	10	4	1	1	23	—
† Eisleben	24 413	72	5	59	13	29,0	27,6	—	—	12	—	—	5	8	—	—	—	34	—
† Elberfeld	137 853	407	10	230	54	20,0	21,5	—	1	7	—	—	44	59	6	2	2	107	6
† Elbing	43 941	128	5	107	30	29,2	29,5	—	—	4	2	—	15	21	12	5	5	52	1
† Erfurt	82 375	217	11	150	36	21,9	22,5	—	1	15	—	—	25	32	5	5	5	71	1
† Eschweiler	19 000	63	2	63	12	39,8	22,3[6])	—	3	3	—	—	7	15	2	1	1	32	1
† Essen	88 481	337	5	188	53	25,5	25,6	—	—	20	1	3	33	40	7	—	—	83	1
Eupen	15 449	34	4	60	11	46,6	21,8[8])	—	2	4	—	—	5	10	—	—	—	39	—
† Flensburg	39 460	94	—	79	18	24,0	23,2	2	—	1	—	—	5	11	1	—	—	59	—
† Forst i. L.	27 051	71	2	55	17	35,5	22,7[8])	4	1	5	—	—	8	5	3	2	2	27	2
† Frankfurt a. M.	198 238	474	11	295	52	17,9	19,3	—	2	21	—	2	50	57	5	—	—	147	11
† Frankfurt a. O.	56 924	153	3	130	41	27,4	27,0	3	2	9	1	1	15	29	5	—	—	65	—
Geestemünde	16 348	58	1	28	6	20,6	20,2[4])	—	—	1	—	—	6	6	—	—	—	15	—
† Gelsenkirchen	33 626	140	4	71	14	25,3	31,6[6])	—	—	9	2	1	7	13	3	—	—	28	8
† M.-Gladbach	53 498	183	7	146	45	32,7	25,0	—	—	15	2	—	15	35	—	—	—	78	1
† Gleiwitz	21 104	53	—	44	19	25,0	22,1[7])	—	5	3	—	—	2	5	2	—	—	26	1
† Glogau	20 887	37	2	34	11	19,5	22,8	—	—	3	—	—	4	3	—	—	—	23	1
† Gnesen	19 758	65	2	33	9	20,0	19,4[8])	—	—	2	—	—	2	4	1	1	1	24	—
† Görlitz	66 747	176	8	109	28	19,6	26,3	—	—	4	—	1	17	25	5	3	3	48	9
† Göttingen	25 216	58	1	[15]) 50	7	23,8[15])	25,5	—	—	4	—	—	8	13	1	—	—	22	2
Grabow a. O.	16 534	50	—	27	13	19,6	29,1[5])	—	—	—	—	—	1	10	1	1	1	15	—
† Graudenz	22 571	69	1	[12]) 56	17	29,8[12])	29,0	—	1	—	—	1	6	9	2	2	2	37	—
† Greifswald	22 541	62	6	[14])105	10	55,9[14])	29,3	—	1	32	—	1	10	22	—	—	—	38	1
Grünberg i. Schl.	17 307	53	2	39	11	27,0	22,6[5])	—	—	3	1	—	3	9	1	1	1	21	1
† Guben	30 930	99	4	87	26	33,8	25,3	—	—	10	—	—	—	23	1	—	—	52	1
† Hagen	39 595	134	—	105	22	31,8	24,6	—	—	14	3	—	6	26	1	1	1	53	2
† Halberstadt	38 764	104	4	72	26	22,3	26,6	2	—	3	—	—	15	15	1	—	—	36	—
† Halle a. S.	115 319	373	12	[13])233	41	24,2[13])	24,3	—	—	37	2	1	20	47	6	1	1	114	6
† Hamm i. W.	26 725	100	2	68	17	30,5	22,2	—	—	7	—	1	7	16	—	—	—	37	—
† Hanau	25 495	74	5	51	11	24,0	24,2	—	—	1	1	—	8	11	2	1	1	27	1
† Hannover	180 692	375	19	308	71	21,0	20,9	—	6	24	—	1	43	44	2	2	2	175	13
† Harburg	41 359	172	5	80	26	23,2	21,0	—	—	3	—	—	7	10	1	1	1	56	3
† Herford	21 660	87	3	63	21	34,9	20,5[6])	—	—	1	1	—	9	11	1	1	1	40	—
† Hildesheim	36 416	112	2	59	9	19,4	22,0	—	—	7	1	—	5	15	1	1	1	28	2

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1886, 1887 bezw. 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1888/92. — [6]) Desgl. 1886/91. — [7]) Desgl. 1885/91. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Ohne Ortsfremde 43 = 24,5 ‰. — [10]) Desgl. 101 = 28,5 ‰. — [11]) Desgl. 754 = 25,1 ‰. — [12]) Desgl. 52 = 27,6 ‰. — [13]) Desgl. 204 = 21,2 ‰. — [14]) Desgl. 75 = 39,2 ‰. — [15]) Desgl. 40 = 19,0 ‰. — [16]) Ohne 5 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 40 = 26,4 ‰. — [17]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 693 726 für den 14. Januar) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 20,3 ‰ im Monat Januar gestorben sind.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Tuberkulose d. Athmungsorg.	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 637	43	3	61	14	44,0	26,5[9]	4	—	11	—	—	5	9	—	—	—	31	1
Hörde	17 600	84	4	25	6	17,0	. [4]	—	—	3	1	—	1	6	—	—	—	14	—
Inowrazlaw	18 621	79	5	40	18	25,8	. [4]	3	1	—	—	—	6	5	1	1	1	23	1
Insterburg	23 170	69	8	33	6	17,1	23,2	—	—	—	1	1	1	10	—	—	—	17	3
† Iserlohn	23 561	90	3	39	9	19,9	21,9	—	—	1	—	1	9	8	—	—	—	20	—
† Kassel	78 493	169	9	118	29	18,6	19,9	—	1	5	—	1	16	10	—	—	—	82	3
† Kattowitz	18 172	63	3	35	11	23,1	21,8[7]	—	1	2	—	—	5	1	1	1	1	23	2
† Kiel	81 688	260	9	170	66	25,0	22,8	8	—	10	1	—	14	41	8	5	5	84	4
† Koblenz	33 377	97	—	61	17	21,9	21,8	—	—	3	1	—	9	6	2	—	—	39	1
† Köln	311 957	989	28	697	207	26,8	25,7	7	3	59	3	4	88	145	20	4	4	355	13
† Königsberg i. Pr.	169 202	478	14	453	127	32,1	30,2	6	16	17	3	1	42	79	30	6	6	249	10
† Königshütte	39 677	197	3	73	25	22,1	28,3	—	6	8	—	—	4	12	3	3	2	40	—
Köpenick	16 955	70	3	41	22	28,4	. [3]	—	—	3	—	—	2	15	3	3	2	18	—
Köslin	18 194	35	—	61	10	40,2	23,3[10]	3	1	13	—	—	4	10	—	—	—	30	—
† Kolberg	17 314	36	—	31	6	21,5	24,4[10]	—	—	1	—	—	7	6	1	—	—	15	1
† Kottbus	40 417	111	3	69	27	20,5	25,9	1	—	6	—	—	10	3	5	5	5	39	5
Krefeld	116 226	312	9	210	59	21,7	23,9	—	—	14	1	—	32	41	2	—	—	120	—
† Kreuznach	19 383	51	—	30	5	18,6	23,1[9]	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	20	1
† Küstrin	17 793	43	2	26	7	17,5	18,5[9]	1	1	—	—	1	2	—	—	—	—	21	—
† Landsberg a. W.	30 333	80	1	65	19	25,7	25,7	—	2	2	—	—	3	12	4	—	—	37	5
† Langenbielau	16 663	63	4	37	13	26,6	34,1[6]	—	—	7	—	—	5	1	1	1	1	22	1
Lehe	16 970	81	1	32	15	22,6	. [3]	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	29	—
† Liegnitz	49 400	161	9	107	32	26,0	27,7[6]	—	2	4	—	—	18	26	6	—	—	47	4
Linden b. Hannover	29 802	112	7	77[10]	24	31,0[10]	32,5[9]	—	1	16	—	—	7	10	20	20	16	21	2
Luckenwalde	20 010	56	1	42	10	25,2	23,3[9]	—	—	2	—	—	5	12	—	—	—	22	1
Lüdenscheid	22 603	76	4	32	5	17,0	22,5[9]	—	—	4	—	—	4	1	—	—	—	22	1
† Lüneburg	21 618	51	1	39	4	21,6	23,3	—	—	5	—	—	—	8	—	—	—	24	2
† Magdeburg	232 846	696	24	489	174	25,2	26,5	6	4	55	1	1	54	74	15	5	4	273	6
† Malstatt-Burbach	20 836	96	4	47	15	27,1	29,4[8]	—	—	14	—	—	1	—	—	—	—	31	1
† Marburg	15 850	56	3	64[12]	14	48,5[12]	. [3]	—	—	13	—	—	7	25	1	—	—	17	1
† Meiderich	23 506	106	2	60	18	30,6	24,5[6]	—	—	5	—	—	9	18	1	1	1	25	2
† Memel	19 655	51	1	59	11	36,0	26,1	—	—	6	1	1	5	17	—	—	—	29	—
† Merseburg	18 271	46	—	28	3	18,4	27,1[10]	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	19	1
† Minden	21 391	59	3	39	8	21,9	20,2	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	29	—
† Mühlhausen i. Th.	29 254	91	5	43	10	17,6	22,8	—	—	6	1	—	8	4	3	2	1	19	2
Mülheim a. Rh.	35 310	119	3	77	24	26,2	26,0	1	—	15	—	—	18	2	—	—	—	39	2
† Mülheim a. d. R.	30 368	113	3	78	25	30,8	24,0	—	—	11	1	—	3	20	—	—	—	43	—
† Münster	53 124	143	3	139	31	31,4	24,5	—	—	10	—	1	14	26	2	1	1	83	3
† Naumburg a. S.	20 284	46	3	35	7	20,7	23,0	—	—	2	—	—	3	8	—	—	—	22	—
† Neiße	22 877	58	—	41	6	21,5	21,9	—	—	—	—	—	7	10	4	1	1	19	1
† Neumünster (Holst.)	20 320	85	4	44[13]	7	26,0[12]	20,5[4]	—	—	9	—	—	10	5	—	—	—	20	—
† Neunkirchen	30 235	87	3	40	7	15,9	15,1[6]	—	—	6	—	—	6	6	—	—	—	17	5
† Neuß	24 470	87	3	63	11	30,9	26,4	—	—	1	—	—	13	8	—	—	—	41	—
† Neustadt O.-S.	18 641	54	1	56	21	36,0	35,5[9]	—	—	1	—	—	10	7	—	—	—	38	—
† Nordhausen	26 639	60	3	53	18	23,5	22,3	—	—	2	—	—	8	8	1	1	1	33	1
Oberhausen	28 746	115	5	70	16	29,3	23,1	—	—	7	—	1	10	26	1	—	—	21	4
Ohligs	17 718	50	3	42	11	28,4	. [3]	—	—	5	—	—	5	8	—	—	—	24	—
† Oppeln	21 521	80	3	39	15	21,7	29,4[9]	—	—	2	1	—	11	4	5	2	2	15	1
† Osnabrück	42 817	127	3	74	20	20,7	22,0	—	2	4	—	—	8	11	1	1	1	47	1
† Paderborn	18 960	60	3	56	9	35,4	18,6[9]	—	—	1	1	—	13	21	—	—	—	20	—
† Posen	70 566	177	6	180	34	30,6	29,1	13	—	3	3	—	15	38	—	—	—	103	5
† Potsdam	56 454	124	1	136	36	28,0	23,5	1	6	5	—	1	21	24	2	—	—	74	2
† Prenzlau	18 549	39	2	41	12	26,5	25,5	—	—	2	—	—	2	10	5	4	4	21	1
† Quedlinburg	21 793	69	1	42	21	23,1	26,1	1	1	1	—	—	5	1	2	—	—	25	6
Rathenow	18 704	59	2	27	6	17,3	. [4]	1	—	1	—	—	3	2	—	—	—	18	2
† Ratibor	21 608	57	1	39	7	21,7	24,4	—	—	2	—	1	4	4	—	—	—	27	1
† Recklinghausen	17 509	66	—	43	15	29,5	. [3]	—	—	6	—	—	10	—	—	—	—	27	—
† Remscheid	44 947	130	2	109	17	29,1	21,2	—	2	17	1	—	18	17	—	—	—	52	2
† Rheydt	29 818	81	4	74	14	29,8	20,1	1	—	9	—	—	10	16	—	—	—	38	—
† Saarbrücken	16 220	54	1	30	5	22,2	. [2]	—	—	7	—	—	3	9	—	—	—	10	1
Sankt Johann	15 373	45	2	28	10	21,9	. [1]	—	—	2	—	1	6	1	—	—	—	18	—
† Schleswig	15 066	23	1	38	4	30,3	24,1[10]	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	31	—
Schneidemühl	15 901	70	3	52	14	39,2	. [2]	—	12	4	—	—	—	7	3	2	1	26	—
† Schweidnitz	25 481	67	5	77	15	36,3	29,7	1	1	4	—	—	12	8	2	2	2	46	3
† Siegen	19 363	68	1	42	9	26,0	21,2[8]	—	—	6	—	—	5	8	—	—	—	19	4
† Soest	15 232	44	—	32	8	25,2	. [1]	—	—	—	1	—	8	5	1	1	1	16	1
† Solingen	39 847	109	4	80	19	24,1	24,5	—	—	8	—	1	12	22	1	—	—	33	3
† Spandau	54 936	217	7	131	55	28,6	23,2	1	—	4	—	1	16	34	12	5	5	63	—
† Stargard i. P.	24 986	83	3	76	16	36,5	25,0	4	6	8	—	—	5	10	1	—	—	42	—
Staßfurt	21 000	68	3	46	12	26,3	25,3	7	—	5	—	—	6	5	2	—	—	21	—
† Stendal	20 113	48	2	46	16	27,4	24,2	6	—	—	—	1	10	—	1	1	1	26	2

[1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Desgl. seit 1891. — [5]) Durchschnitt 1890/92. — [6]) Desgl. seit 1889/91. — [7]) Desgl. seit 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1886/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Ohne Ortsfremde 54 = 21,7 ‰. — [12]) Desgl. 40 = 30,3 ‰. — [13]) Desgl. 43 = 25,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Stettin	128 186	417	15	295	77	27,6	25,8	—	—	11	1	—	34	45	5	3	3	186	13
† Stolp	24 879	70	6	56	15	27,0	27,2	—	—	5	—	—	3	12	—	—	—	33	3
Stralsund	26 780	78	5	98	17	43,9	24,7	10	—	5	—	—	9	16	4	—	—	49	5
† Thorn	29 247	65	1	40	12	16,4	24,5	—	1	—	1	—	7	7	1	—	—	22	1
† Tilsit	26 068	73	—	76	22	35,0	27,6	—	—	10	—	1	1	23	3	1	—	38	—
† Trier	38 420	81	3	82	10	25,6	23,6	—	—	1	3	—	11	15	2	—	—	50	—
Velbert	16 329	51	5	49	19	36,0	.	—	—	3	—	—	9	5	—	—	—	31	1
† Viersen	22 171	66	—	69	17	37,3	23,1	—	—	5	—	—	6	20	—	—	—	37	1
† Wandsbek	22 585	62	3	31	8	16,5	21,6[6]	1	—	2	—	2	2	8	1	—	—	15	—
† Weißenfels	25 904	91	3	55	21	26,2	25,7	—	—	1	—	—	4	10	2	—	—	38	—
† Wesel	20 756	43	1	24	4	13,9	18,9	—	—	3	—	—	6	4	—	—	—	11	—
† Wiesbaden	71 274	169	8	116	19	19,5	19,3	—	1	9	1	—	17	12	—	—	—	74	2
† Wilhelmshaven	16 546	38	—	34	6	24,7	15,4[3]	—	—	4	2	—	5	5	—	—	—	18	—
Witten	28 051	77	4	58[7]	18	24,8[7]	22,9	—	—	3	—	—	12	12	—	—	—	27	4
† Zaborze	18 869	129	1	66	25	42,0	.[1]	—	2	5	—	—	12	11	—	—	—	34	2
† Zeitz	23 031	73	1	43	16	22,4	25,9	—	1	2	—	—	7	7	3	3	3	20	3
Bayern.																			
† Amberg	21 502	57	1	40	13	22,3	29,7[6]	—	—	—	2	—	8	3	—	—	—	25	2
† Augsburg	82 599	209	8	183	68	26,6	28,2	—	3	14	—	—	27	14	24	5	3	99	2
† Bamberg	38 893	96	2	77	17	23,8	23,7	—	—	1	—	—	16	18	1	1	1	37	4
† Bayreuth	25 269	55	1	49	9	23,3	22,2	—	—	1	—	—	9	12	—	—	—	27	—
† Erlangen	18 799	59	2	32	3	20,4	32,4	—	—	2	—	—	3	2	1	1	—	24	—
† Fürth	48 751	139	7	78	22	9,12	27,6	—	3	1	—	—	19	8	3	—	—	43	1
† Hof	26 032	88	4	69	19	31,8	24,7	4	1	4	—	—	4	15	1	1	1	39	1
† Ingolstadt	18 549	63	1	45	24	29,1	30,9[6]	—	—	—	—	—	12	5	—	—	—	28	—
† Kaiserslautern	41 060	132	2	71	20	20,8	20,9	—	—	10	1	—	11	16	2	—	—	29	2
† Kempten	16 756	42	—	41	16	29,4	.[2]	—	—	5	1	—	5	4	2	—	—	21	3
† Landshut	19 572	45	3	42	15	25,8	26,2[6]	3	1	1	1	—	6	13	—	—	—	17	—
† Ludwigshafen a. R.	34 304	132	7	107	30	37,4	26,2[6]	—	6	6	1	—	14	15	12	1	1	51	2
† München	399 986	1110	40	788	283	23,6	28,2	28	5	30	—	1	105	149	59	3	3	398	13
† Nürnberg	162 442	416	27	251	92	18,5	26,1	—	1	12	—	—	54	39	12	1	1	129	4
† Passau	17 385	37	—	40	11	27,6	27,4[6]	—	—	—	—	—	7	10	5	—	—	16	2
† Pirmasens	25 416	105	3	45	6	21,2	27,6[4]	—	—	11	1	1	1	8	3	—	—	20	—
† Regensburg	39 253	117	3	79	17	24,2	29,9	3	—	1	1	—	17	6	7	—	—	43	1
† Speyer	18 555	56	3	18	2	11,6	23,1[6]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	10	1
† Würzburg	65 361	192	6	141	30	25,9	25,5	—	—	5	3	—	21	33	1	1	1	78	—
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	23 250	56	—	39	8	20,1	21,9[6]	4	—	3	—	—	1	6	1	—	—	24	—
† Chemnitz	159 117	504	16	354	136	26,7	31,2	6	6	31	—	3	42	19	5	—	—	237	5
† Crimmitschau	23 600	92	2	53	27	26,9	31,4	1	—	—	—	1	3	8	1	—	—	38	1
† Dresden	311 168	860	36	590[8]	140	22,8[8]	23,5	—	—	46	—	1	95	97	10	3	3	330	11
† Freiberg	30 328	84	7	54	20	21,4	28,3	1	—	—	—	—	4	8	3	3	3	37	1
† Glauchau	24 616	82	2	54	24	26,3	31,8	—	—	1	—	—	7	2	19	19	19	24	1
† Leipzig	401 251	1221	44	686	208	20,5	22,7	15	—	45	1	2	105	114	24	5	5	369	11
† Meerane	22 758	85	—	60	25	31,6	33,2	—	5	—	—	1	7	3	—	—	—	43	1
† Meißen	19 595	47	2	31	8	19,0	26,2[5]	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	22	—
† Plauen i. V.	49 988	175	5	113	35	27,1	25,2	2	—	6	—	—	15	15	32	—	—	42	1
† Reichenbach	23 771	78	2	50	14	25,2	27,8[6]	—	—	8	—	—	8	4	—	—	—	30	—
† Werdau	17 392	53	1	38	22	26,2	28,5[4]	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	28	—
† Zittau	26 956	59	3	44	12	19,6	23,9	1	—	1	—	—	5	8	—	—	—	26	3
† Zwickau	47 749	161	5	100[9]	38	25,1[9]	27,7	1	—	2	—	—	5	14	4	—	—	67	7
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 867	60	1	44	11	24,1	23,3	—	—	1	—	—	9	8	2	—	—	22	2
† Eßlingen	23 216	78	—	59	16	30,5	21,6	—	4	2	—	—	6	12	1	1	1	34	—
† Gmünd	17 888	39	2	34	7	22,8	22,8[5]	—	2	10	—	—	4	3	3	3	2	12	—
† Heilbronn	31 507	77	6	49	11	18,7	23,1	—	—	1	—	—	5	12	3	1	1	27	1
† Ludwigsburg	18 289	25	--	34	8	22,3	17,0[6]	—	—	—	—	—	3	6	1	—	—	23	1
† Reutlingen	19 420	41	1	51	18	31,5	23,4	—	—	6	1	—	4	9	6	—	—	25	—
† Stuttgart	133 338	281	9	290	77	26,1	20,2	7	3	20	1	5	32	74	11	4	4	135	2
† Ulm	38 040	74	3	81	21	25,6	22,0	2	—	1	—	1	13	9	8	1	1	44	3
Baden.																			
† Freiburg	54 334	104	4	141[10]	29	31,1[10]	23,9	—	—	12	—	1	21	43	3	3	3	61	—
† Heidelberg	35 186	85	7	81[11]	14	27,6[11]	26,1	—	—	4	3	1	13	14	2	1	1	42	2
† Karlsruhe	82 728	196	9	155[12]	28	22,5[12]	19,7	—	—	11	—	1	30	20	6	—	—	85	2
† Konstanz	17 407	31	2	48	8	33,1	17,4[4]	—	—	15	—	—	4	9	2	2	2	19	1
† Mannheim	91 804	257	18	160	41	20,9	21,4	2	1	6	1	1	21	46	5	1	1	72	5
† Pforzheim	31 984	67	1	64	15	24,0	22,1	—	—	5	—	—	8	11	5	5	5	34	1
Hessen.																			
† Darmstadt	60 050	131	6	132	28	26,4	20,5	6	—	5	1	—	22	31	2	—	—	64	1
† Gießen	21 269	65	2	64[13]	9	35,4[13]	24,0[6]	—	—	14	—	—	2	15	1	1	1	32	—
† Mainz	76 173	174	12	140	35	22,1	22,5	—	—	14	—	1	22	23	3	1	1	74	3

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Durchschnitt 1890/92. — [4]) Desgl. 1889/91. — [5]) Desgl. 1886/91. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Ohne Ortsfremde 45 = 19,3 ‰. — [8]) 524 = 20,2 ‰. — [9]) Desgl. 95 = 23,9 ‰. — [10]) Desgl. 117 = 25,8 ‰. — [11]) Desgl. 70 = 23,9 ‰. — [12]) Desgl. 145 = 21,0 ‰. — [13]) Desgl. 32 = 17,7 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet, Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet, Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsh. Tod
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Offenbach	37 500	115	5		79	17	25,3	21,0	—	—	7	—	—	11	17	2	—	—	41	1
† Worms	28 032	111	4		39	12	16,7	23,0	—	1	1	—	—	8	2	4	4	4	21	2
Mecklenb.-Schwerin.																				
Güstrow	15 607	38	—		25	6	19,2	. [1]	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	18	—
† Rostock	48 032	120	3		110	19	27,5	20,4	1	—	12	1	—	3	25	3	2	2	63	2
† Schwerin	35 159	71	4		46	11	15,7	20,9	—	—	3	—	—	4	13	—	—	—	25	1
† Wismar	17 321	31	2		47	6	32,6	21,6 [4]	1	—	4	—	—	3	7	1	1	—	30	1
Großh. Sachsen.																				
† Apolda	22 901	76	2		51	24	26,7	26,1 [4]	—	—	4	—	—	2	9	11	4	4	24	1
† Eisenach	22 585	66	4		39	8	20,7	20,3	—	—	—	1	—	1	1	1	1	1	33	2
† Weimar	26 682	67	2		56	13	25,2	19,5	5	1	5	1	—	6	8	—	—	—	30	—
Oldenburg.																				
Oldenburg	24 322	47	2		66	6	32,6	22,5	—	—	23	1	—	3	15	—	—	—	23	1
Braunschweig.																				
† Braunschweig	112 424	358	9		227	65	21,4	23,6	1	1	20	—	—	25	47	7	1	1	122	4
† Wolfenbüttel	15 306	49	1		23	4	18,0	. [1]	—	—	1	1	—	5	9	3	—	—	3	1
S.-Altenburg.																				
† Altenburg	33 109	94	3		[5] 71	16	[5] 25,7	30,2	—	1	1	—	—	9	22	—	—	—	38	—
Sachs.-Kob.-Gotha.																				
† Gotha	30 087	68	4		48	7	19,1	21,6	—	—	3	—	—	4	9	—	—	—	28	4
† Koburg	17 747	40	4		27	5	18,3	21,5	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	19	—
Anhalt.																				
† Bernburg	33 113	113	2		60	16	21,7	23,2	1	—	3	—	1	9	5	1	—	—	36	4
† Cöthen	18 745	59	1		36	12	23,0	21,0 [3]	1	—	3	1	—	4	7	3	—	—	14	3
† Dessau	39 596	151	3		82	24	24,9	23,9	—	—	11	—	—	8	15	1	—	—	46	1
† Zerbst	16 976	38	2		24	6	17,0	25,2 [3]	—	—	1	—	1	3	4	—	—	—	14	1
Reuß ä. u. j. L.																				
† Greiz	22 187	54	2		38	15	20,6	24,5 [4]	—	—	3	—	—	4	6	2	2	2	22	1
† Gera	43 501	134	2		103	39	28,4	29,0	1	2	15	—	—	13	15	13	2	2	43	1
Hansestädte.																				
† Lübeck	69 459	176	9		115	27	19,9	21,0	9	—	2	—	1	8	24	2	1	1	66	3
† Bremen	139 949	371	14		260	58	22,3	20,2	14	3	18	1	1	30	50	6	2	2	130	7
† Bremerhaven	17 500	41	2		29	10	19,9	19,0 [2]	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	21	2
† Hamburg u. Vororte	631 593	1864	60		984	282	18,7	25,1	4	15	35	5	4	144	126	19	3	3	583	49
Elsaß-Lothringen.																				
† Colmar	33 165	102	2		119	28	43,1	27,7	1	—	14	3	—	3	42	5	5	5	50	1
† Metz	63 568	131	3		112	19	20,8	21,4	—	1	2	1	—	10	24	4	—	—	66	4
† Mülhausen	82 006	270	12		301	57	44,0	26,3 [4]	2	—	17	3	—	21	131	18	18	14	103	6
† Straßburg	131 753	350	6		319	68	29,1	25,7	—	1	10	2	—	41	113	9	7	7	139	4
Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. †)																				
Europa.																				
Basel, November	76 514	198	12		120	25	18,8	.	14	1	4	4	—	11	8	[6] 14	.	.	57	7
Bern, November	47 620	136	6		93	16	23,4	.	—	—	—	3	1	14	2	[6] 8	.	.	60	5
Besançon, Oktober	56 509	69	9		74	11	15,7	.	—	—	—	—	2	12	3	2	.	.	51	4
Bordeaux, Oktober	252 102	476	36		328	38	15,6	.	1	—	6	9	2	50	32	20	.	.	193	15
Bukarest	206 000	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Calais, Oktober	56 949	139	6		102	34	21,5	.	—	—	—	1	—	22	21	12	.	.	44	2
Dijon, Oktober	64 656	130	5		85	16	15,8	.	—	—	4	1	—	8	3	3	.	.	62	4
Genf, November	78 777	135	5		144	13	21,9	.	10	1	3	4	—	19	7	[6] 4	.	.	90	6
Genua, Dezember	211 943	426	37		563	101	31,9	.	—	1	46	10	1	45	109	22	.	.	318	11
Le Havre, Oktober	116 302	320	18		274	60	28,3	.	—	—	4	13	—	48	21	63	.	.	111	14
Lille, Oktober	200 325	509	38		337	93	20,2	.	—	—	5	2	—	45	18	60	.	.	197	10
Linz, 30./12.-3./2.	49 475	126	7		167	24	35,1	.	—	—	1	2	—	40	26	6	.	.	92	—
Mailand, Dezember	426 776	1218	91		1172	202	33,0	.	—	2	49	16	—	101	85	39	.	.	862	18
Marseille, Oktober	406 919	976	65		730	134	21,5	.	4	—	24	23	3	54	87	89	.	.	422	24
Nancy, Oktober	86 959	195	4		130	29	17,9	.	—	1	3	4	—	22	6	10	.	.	80	4
Pilsen, 30./12.-3./2.	53 499	167	12		99	27	19,2	.	—	3	1	—	—	12	19	2	.	.	61	1
Utrecht, Januar	91 069	281	14		186	42	24,5	.	—	—	—	1	1	15	32	2	—	—	129	6
Zürich mit 9 Ausgemeinden, November	103 271	244	13		167	45	19,4	.	5	—	11	2	1	23	13	[6] 14	.	.	92	6
Andere Welttheile.																				
Alexandrien, 29./12.-1./2.	231 396	1178	56		1206	331	54,2	.	3	1	10	3	2	65	70	294	—	—	745	13
Baltimore, Dezbr.	455 427	598	48		846	166	22,3	.	—	11	21	12	7	102	220	16	1	.	424	33
Bombay, 6./12.-2.1.	821 764	1217	90		1743	.	27,6	.	17	.	.	.	.	264	.	148	.	.	1279	35
Boston	487 397	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brooklyn, Dezember	978 394	.	.		1601	.	19,6	.	12	13	93	14	.	184	435	11	.	.	789	50
Buenos Aires, Nov.	578 318	2135	112		1205	456	25,0	.	14	17	52	14	3	110	155	193	.	.	592	55
Cincinnati, Dezbr.	325 000	.	35		667	110	24,6	.	—	1	23	17	—	84	158	29	2	2	328	27
Kairo, 29./12.-1./2.	374 838	2085	93		2087	662	57,9	.	3	—	13	34	4	146	110	546	—	—	1213	18
N. Orleans	254 000	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de J., Okt., Nov.	590 200	1801	168		2032	356	.	.	5	—	4	9	7	394	212	213	.	.	1078	110
San Franzisko, Dezb.	330 000	.	29		503	77	18,3	.	—	1	6	10	1	78	62	13	1	1	300	32
St. Louis, Dezbr.	520 000	1319	57		909	163	21,0	.	—	7	32	11	1	96	192	37	.	.	497	36

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1889/91. — [3]) Desgl. 1886/91. — [4]) Desgl. 1882/91. — [5]) Ohne Ortsfremde 62 = 22,5 ‰. — [6]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 8. Woche vom 18. bis 24. Februar 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallig., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	76	2	37	14	17,6	25,6	--	1	1	—	1	5	3	1	1	1	25	—
† Altona	155 393	98	3	45	15	15,1	23,7	2	1	1	—	—	9	7	1	1	1	24	—
† Augsburg	82 599	48	3	44	21	27,7	28,2	—	—	1	—	—	9	5	6	3	3	23	—
† Barmen	119 928	73	3	45	11	19,5	21,0	1	—	3	1	—	7	9	4	—	—	20	—
† Berlin	1 767 639	945	32	550	159	16,2	24,1	3	4	29	2	2	94	53	29	5	5	322	12
† Beuthen	44 373	31	—	8	4	9,4	29,7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	1
† Bielefeld	43 548	32	2	18	3	21,5	20,4	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	9	1
† Bochum	52 499	47	1	35	10	34,7	26,3	—	—	6	—	—	6	1	1	—	—	20	1
† Bonn	42 539	29	2	22[2]	5	26,9[2]	26,8	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	13	1
† Brandenburg	41 178	28	2	20	5	25,3	27,0	—	1	—	—	—	5	1	1	—	—	12	—
† Braunschweig	112 424	67	—	47	9	21,7	23,6	—	—	3	—	—	11	9	—	—	—	23	1
† Bremen	139 949	93	6	43	8	16,0	20,2	1	1	3	—	—	7	9	—	—	—	20	2
† Breslau	360 660	242	6	164[3]	49	23,6[3]	29,9	—	1	8	—	1	27	15	12	1	1	92	8
Bromberg	45 058	26	3	13	4	15,0	23,6	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	8	—
Charlottenburg	101 577	66	3	29	8	14,8	24,9	—	—	3	—	—	2	2	2	—	—	19	1
† Chemnitz	159 117	101	5	79	31	25,8	31,2	—	—	5	—	—	9	8	2	—	—	55	—
† Danzig	124 305	69	5	49	16	20,5	27,4	—	1	—	1	—	5	4	7	5	5	30	1
† Darmstadt	60 050	35	5	27	5	23,4	20,5	3	—	—	—	—	3	8	—	—	—	13	—
† Dortmund	97 711	77	2	42	17	22,4	25,0	—	—	3	1	—	6	12	1	1	1	18	1
† Dresden	311 168	232	7	126[5]	30	21,1[5]	23,5	—	1	9	—	—	15	17	8	2	2	71	5
† Düsseldorf	154 468	119	—	56	11	18,9	22,7	—	1	3	—	—	9	8	2	—	—	31	2
† Duisburg	67 716	62	3	29	11	22,3	24,8	1	—	2	—	—	3	4	4	—	—	14	1
† Elberfeld	137 853	94	6	34	8	12,8	21,5	—	—	—	—	—	8	4	1	—	—	21	—
† Elbing	43 941	24	1	22	7	26,0	29,5	—	—	1	—	—	2	1	3	1	1	14	1
† Erfurt	82 375	44	—	21	2	13,3	22,5	—	1	2	—	—	6	5	—	—	—	7	—
† Essen	88 481	73	6	36	11	21,2	25,6	—	—	3	—	—	8	9	1	—	—	15	—
† Frankfurt a. M.	198 238	121	3	62	18	16,3	19,3	—	1	5	—	—	14	9	2	—	—	29	2
† Frankfurt a. O.	56 924	40	1	24	3	21,9	27,0	—	—	5	—	—	3	2	2	1	1	12	—
† Freiburg i. B.	54 334	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	48 751	32	3	23	13	24,5	27,6	—	—	2	—	—	4	6	—	—	—	11	—
† Gera	43 501	30	1	27	6	32,3	29,0	—	—	6	—	—	6	4	3	—	—	7	1
† M.-Gladbach	53 498	45	—	18	7	17,5	25,0	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	9	—
† Görlitz	66 747	39	4	18	5	14,0	26,3	—	—	1	—	—	5	4	—	—	—	8	—
† Halle	115 319	74	—	44[6]	8	19,8[6]	24,3	1	—	3	—	—	3	9	—	—	—	26	2
† Hamburg u. Vororte	631 593	445	11	240	81	19,8	25,1	4	2	7	2	2	25	30	12	4	4	150	6
† Hannover	180 692	136	8	82	30	23,6	20,9	—	—	5	—	—	16	11	—	—	—	48	2
† Harburg	41 359	31	2	19	7	23,9	21,0	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	14	2
† Kaiserslautern	41 060	30	—	23	6	29,1	20,9	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	16	—
† Karlsruhe	82 728	57	—	35	9	22,0	19,6	—	—	2	—	—	10	5	1	—	—	17	—
† Kassel	78 493	40	2	18	6	11,9	19,9	—	—	2	—	—	2	3	1	—	—	10	—
† Kiel	81 688	68	2	34	8	21,6	22,8	—	—	1	—	—	4	1	3	2	2	23	2
† Köln	311 957	235	6	116	42	19,3	25,7	2	1	8	1	—	18	17	6	1	1	60	3
† Königsberg i. Pr.	169 202	113	4	89	13	27,4	30,2	2	2	3	1	—	9	12	2	1	1	55	3
† Kottbus	40 471	21	—	12	3	15,4	25,9	—	—	—	1	—	—	6	—	—	—	5	—
Krefeld	116 226	62	2	47	11	21,0	23,9	—	—	4	—	—	6	6	—	—	—	31	—
† Leipzig	401 251	264	12	138	46	17,9	22,7	2	—	7	1	1	12	12	6	—	—	97	—
† Liegnitz	49 400	31	1	37[4]	15	38,9[4]	30,4	1	—	4	—	—	4	8	3	1	1	17	—
† Lübeck	69 459	37	—	27	8	20,2	21,0	1	—	—	—	—	3	5	1	—	—	16	1
† Magdeburg	232 846	145	5	97	35	21,7	26,5	—	—	12	—	—	10	18	3	—	—	53	1
† Mainz	76 173	43	—	30	10	20,5	22,5	—	—	3	—	—	4	6	—	—	—	16	1
† Mannheim	91 804	63	2	36	13	20,4	21,4	—	—	3	—	—	5	7	1	—	—	19	1
† Metz	64 568	30	2	19	4	15,3	21,4	—	1	3	1	—	1	5	—	—	—	7	1
† Mülhausen i. E.	82 006	50	—	48	12	30,4	23,9[1]	—	—	6	—	—	8	11	4	4	4	18	1
† München	399 986	275	16	188	74	24,4	28,2	3	1	4	—	—	19	29	18	1	1	112	2
† Münster	53 124	22	—	27	3	26,4	24,5	—	—	3	1	—	1	1	—	—	—	20	1
† Nürnberg	162 442	108	9	69	17	22,1	26,1	—	1	1	2	—	16	9	—	—	—	38	2
† Osnabrück	42 817	27	—	15	1	18,2	22,0	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	10	—
† Plauen i. V.	49 988	40	1	16	7	16,6	25,2	—	1	1	—	—	4	3	4	—	—	3	—
† Posen	70 566	40	1	32	11	23,6	29,0	2	—	1	—	—	4	4	—	—	—	21	—
† Potsdam	56 454	34	—	25[7]	3	23,0[7]	23,5	4	1	4	—	—	2	4	—	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 15 = 18,3 ‰. — [3]) Desgl. 156 = 22,5 ‰. — [4]) Desgl. 36 = 37,9 ‰. — [5]) Desgl. 115 = 19,2 ‰. — [6]) Desgl. 36 = 16,2 ‰. — [7]) Desgl. 23 = 21,2 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	23	1	18	2	20,8	21,2	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	10	1
† Rixdorf	44 958	40	2	18	8	20,8	28,6[1]	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	8	—
† Rostock	48 032	34	2	19	5	20,6	20,4	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	14	—
† Spandau	54 936	58	2	21	10	19,9	23,2	—	—	1	—	—	2	4	2	2	2	12	—
† Stettin	128 186	98	3	55	17	22,3	25,8	—	—	1	1	—	4	10	2	—	—	33	4
† Straßburg i. E. .	131 753	75	4	51	13	20,1	25,7	—	—	2	1	—	7	3	3	1	1	33	2
† Stuttgart	133 338	60	2	73	24	28,5	20,1	—	—	10	—	—	7	15	4	—	—	35	2
† Wiesbaden . . .	71 274	47	1	30	5	21,9	19,3	—	—	5	—	—	6	5	—	—	—	14	—
† Würzburg	65 361	50	—	29	7	23,1	25,4	—	—	3	—	—	4	4	1	1	1	17	—
† Zwickau	47 749	33	1	26	12	28,3	27,7	—	—	1	—	—	1	1	4	—	—	18	1

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. Februar 1894

Amsterdam	446 628	270	13	157	47	18,4	.	3	—	7	1	4	19	26	5	—	—	88	4
Antwerpen	240 343	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Birmingham	492 301	322	.	197	47	20,9	.	5	1	1	.	.	13	2	.	.	.	168	7
Brünn bis 17. Februar .	97 911	54	3	45	11	22,9	.	3	1	2	—	1	9	9	8	.	.	12	—
Brüssel	183 833	90	12	85	10	24,0	.	—	—	—	—	—	15	22	2	.	.	40	6
Budapest bis 17. Februar	552 769	345	23	261	55	24,6	.	6	—	10	3	—	52	38	10	—	—	135	7
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	62	1	66	15	21,3	.	6	1	3	—	—	13	7	3	.	.	33	—
Dublin	349 594	186	.	196	.	29,2	.	2	—	—	.	.	.	5	2	.	.	187	.
Edinburg	270 538	130	.	107	25	20,6	.	—	—	—	1	.	9	6	3	.	.	88	.
Glasgow	686 820	441	.	271	.	20,6	.	—	3	9	.	.	.	25	3	.	.	231	.
Graz bis 17. Februar .	116 475	71	4	49	8	21,9	.	—	—	—	—	—	13	9	—	.	.	27	—
Kopenhagen	341 000	206	4	136	35	20,7	.	—	12	8	1	—	16	20	2	.	.	65	14
Krakau bis 17. Februar .	78 183	54	2	58	14	38,6	.	1	2	1	1	—	15	15	2	—	—	21	—
Lemberg bis 17. Februar	132 722	70	6	70	13	27,4	.	—	2	1	1	—	16	16	2	.	.	32	—
Liverpool	507 230	358	.	241	57	24,8	.	9	5	—	.	.	.	9	2	.	.	197	19
London	4 349 166	2587	.	1664	384	20.0	.	59	20	48	4	7	185	226	25	—	—	1028	62
Lyon bis 10. Februar .	438 077	191	16	200	16	23,7	.	1	—	2	—	1	26	80	3	—	—	84	3
Manchester	520 211	297	.	232	52	23,3	.	1	1	7	.	.	.	6	6	.	.	197	14
Moskau bis 17. Februar .	753 469	.	26	425	137	29,3	.	8	6	20	2	3	70	8	33	.	.	275	.
New York bis 10. Februar	1 931 914	1096	86	868	176	23,4	.	19	16	72	—	5	101	207	27	.	.	389	32
Odessa	324 500	.	14	140	39	21,6	.	—	5	11	1	1	18	2	5	2	2	94	3
Paris	2 424 705	1237	86	1084	144	23,2	.	21	4	27	13	7	199	139	39	.	.	601	34
Petersburg bis 17. Febr.	954 400	729	29	571	155	31,1	.	12	8	17	13	—	89	23	38	—	—	371	.
Portsmouth	170 973	87	.	40	9	12,2	.	—	—	2	.	.	.	—	—	.	.	38	—
Prag und Vororte . .	332 357	214	16	208	46	32,5	.	10	—	9	17	2	35	14	1	.	.	114	6
Rom bis 3. Februar . .	450 991	267	18	187	34	21,6	.	2	—	3	1	1	16	39	8	.	.	109	8
Stockholm bis 17. Febr. .	249 246	135	9	83	20	17,3	.	—	3	8	1	2	15	5	5	.	.	36	8
Triest	159 739	.	.	140	37	45,6	.	9	—	8	.	.	.	.	4	—	—	117	2
Venedig	160 406	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau	500 931	419	15	216	43	22,4	.	1	5	9	3	5	28	25	10	.	.	126	4
Wien	1 465 537	981	50	754	234	26,8	.	18	8	47	1	1	139	182	40	—	—	310	8

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. Februar 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	1	—	—	1	1 (1)	—	1 (1)
Scharlach	7	3	1	3	1	—	4
Diphtherie	46 (18)	2 (3)	10	10 (2)	3	1	16 (4)
Croup	3	—	—	—	2	—	—
Unterleibstyphus . . .	2	—	—	—	1	—	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (3)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2 (1)	—	—	—	1	—	— (1)
Wechselfieber	--	—	—	—	—	—	7
Rose	5 (2)	—	2	—	3	1	7 (4)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	87 (2)	14	17	23	45 (1)	7	92 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	30 (9)	2 (3)	7 (1)	2 (1)	20 (2)	1 (2)	13 (5)
Lungenschwindsucht .	32 (33)	2 (7)	10 (7)	2 (1)	16 (7)	8 (7)	17 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	81 (3)	8	20 (1)	12	46	6	26 (2)
Akuter Darmkatarrh .	6	3	— (1)	1	4	1	8 (1)
Chron. Alkoholismus	10 (1)	—	2	—	1	—	8
Ak. Gelenkrheumatism.	33	5	8	—	16	2	14
And. rheumat. Krankh.	27	1	7	7	20	3	6
Verletzungen	70	25 (1)	39 (2)	12	47	11	54
Alle übrigen Krankh.	537 (67)	65 (6)	83 (6)	85 (9)	248 (7)	117 (5)	319 (25)
Summe	981 (139)	130 (20)	212 (18)	158 (13)	475 (18)	158 (14)	597 (53)
Verbliebener Bestand	4479[5])	632	888	705	1829	869	3216

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin . . .	18./2.-24./2.	6	44	26	97	3
= Breslau . . .	desgl.	4	6	23	18	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	3	1	2	8	1
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	4	30	32	1
= Arnsberg . .	desgl.	13	95	48	166	5
= Aurich . . .	desgl.	—	3	5	12	—
= Düsseldorf . .	desgl.	10	119	59	226	3
= Erfurt . . .	desgl.	2	24	15	69	—
= Hannover . .	desgl.	3	2	39	73	2
= Hildesheim . .	desgl.	9	60	31	134	3
= Königsberg . .	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg . .	desgl.	—	3	14	33	—
= Marienwerder .	desgl.	20	59	8	6	1
= Minden . . .	desgl.	2	—	12	51	8
= Münster . . .	desgl.	3	8	—	144	2
= Osnabrück . .	.	.	.	.	.	.
= Posen . . .	desgl.	7	682	22	21	1
= Schleswig . .	desgl.	18	121	22	125	6
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade[2]) . . .	desgl.	5	82	15	23	2
= Stettin . . .	desgl.	4	21	2	57	4
= Stralsund . .	desgl.	7	35	7	55	—
= Trier	desgl.	2	—	—	3	1
= Wiesbaden . .	12./2.-24./2.	7	140	43	171	4
Stadt München . .	18./2.-24./2.	1	23	19	[2]) 48	1
= Nürnberg . .	desgl.	1	16	15	[2]) 16	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	—	1	14	47	1
Reuß ä. L.[4]) . . .	1./2.-28./2.	—	3	2	14	1
Schaumburg-Lippe .	18./2.-24./2.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	15	—	7	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	9	129	23	[2]) 64	1

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) Einschl. Croup. — [3]) Masern epidemisch in einigen Gemeinden der Kreise Achim, Lehe, Stade. — [4]) Physikatsbezirke Zeulenroda und Greiz. — [5]) Die Nachweisungen aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigs-Krankenhaus fehlen.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. Februar 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. Februar	— 2,0	— 6,9	767,5	769,4	770,7	84	64	55	0,5	NNO	2
	19. "	0,7	— 3,8	771,6	772,4	773,0	76	70	79	—	N	2
	20. "	1,0	— 3,2	772,5	772,2	771,7	77	66	85	—	OSO-O	2
	21. "	2,2	— 6,6	770,3	767,6	766,3	87	53	66	—	SO	2
	22. "	2,5	— 6,5	765,8	765,9	765,1	71	58	78	—	O	1
	23. "	4,4	— 6,3	761,4	758,3	756,4	66	49	90	—	S	2
	24. "	2,5	— 2,7	751,4	747,8	747,1	83	91	87	—	SW	3
München	18. Februar	— 5,2	—11,7	720,8	721,8	724,3	84	56	67	—	NW	3,0
	19. "	— 3,6	—11,8	724,9	724,3	724,8	78	62	76	—	NO	3,3
	20. "	— 1,9	—10,7	723,3	723,3	722,6	85	63	74	—	NO	3,1
	21. "	0,5	—10,8	720,9	719,9	720,2	91	63	82	—	NO	1,6
	22. "	1,6	—10,0	721,4	720,5	720,0	89	71	82	—	N	0,9
	23. "	5,5	— 8,6	719,4	717,6	716,3	87	36	76	—	SW	0,6
	24. "	6,6	— 4,4	714,4	711,2	710,8	60	50	76	1,6	SW	0,5

(7 Uhr Morg. / 2 Uhr / 9 Uhr Abends gemessen)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Höchste Auszeichnungen für Malz-Gesundheitsbiere auf den Internationalen Ausstellungen Leipzig 1892, London und Magdeburg 1893

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Reconvalescenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthält laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892, **7,26 T. Malzextrakt, 3,41 T. Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0,116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismarck** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchner gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit, empfiehlt die

Fürstliche Brauerei Köstritz.

(Gegründet 1696.)

P. S. Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextract- und Phosphorsäure-Gehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst, bei Verordnung kräftiger Biere für Ihre werthen Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages excl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } excl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retournieren." (9992)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 14. März 1894.** Nr. 11.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.) S. 165. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 166. — Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien, 4. Vierteljahr. S. 166. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Ungarn). Kunstweine. S. 166. — (Großbritannien). Vieheinfuhr. S. 169 — (Belgien). Gesundheitsatteste der Seeschiffe. S. 172. — (Kolumbien). Gesundheitskommission. S. 172. — **Gang der Thierseuchen** in Dänemark, 4 Vierteljahr. S. 172. — Desgl. in der Türkei, 2. Halbjahr. S. 173. — Desgl. in Bulgarien, 4. Vierteljahr. S. 173. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Belgien). S. 173. — **Rechtsprechung.** (Landgericht I Berlin). Experimente mit Morphin und Atropin an Menschen seitens eines Arztes. S. 173. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. S. 174. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 178. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 179. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 179. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 179. — **Witterung.** S. 180. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Butter, Kunstbutter, Fett). S. 1*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Italien. Zufolge einer amtlichen Mittheilung wurden in den Provinzen Neapel und Caserta während der epidemischen Verbreitung der Cholera von Mitte Juli bis Ende Oktober 1893 die nachstehend verzeichneten Erkrankungen und Sterbefälle festgestellt:

Provinz	Bezirk	Zahl der Gemeinden	Erkrankungen	Sterbefälle
Neapel	Neapel . .	14	963	623
	Castellammare di Stabia .	14	214	120
	Casoria . .	18	85	47
	Pozzuoli .	8	32	21
	zusammen	54	1 294	811
Caserta	Caserta . .	21	101	55
	Nola. . .	11	85	42
	Formia . .	13	146	44
	Sora . .	20	352	177
	zusammen	65	684	318

Rußland. Vom 17. bis 23. Februar[1]) (n. St.) wurden die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle amtlich angezeigt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Plock	4./2. bis 10./2.	4	2
Warschau (Stadt) .	4./2. = 10./2.	3	2
Kowno . . .	Desgl.	10	6
	11./2. bis 17./2.	17	8
St. Petersburg . .	4./2. = 17./2.	8	—
Tschernigow . . .	28./1. = 3./2.	6	3
Wolhynien . . .	24./1. = 5./2.	11	5

[1]) Berichtigung: Auf S. 145 lies an der entsprechenden Stelle: „Vom 10. bis 16. Februar . . . .“

Ostindien. Kalkutta. Vom 28. Januar bis 3. Februar sind 40 Personen der Cholera, 4 den Pocken und 190 den Fiebern erlegen.

Gelbfieber. In Guayaquil wurden vom 12. bis 25. Januar 5 Sterbefälle festgestellt. („Abstr. of sanit. rep.“ Nr. 7.)

Pocken. Kopenhagen. (Vgl. S. 97.) Zufolge einer Mittheilung vom 22. Februar sind seit dem 6. dess. M. Neuerkrankungen nicht festgestellt. Die Gesammtzahl der in der Stadt und in den Nachbargemeinden angezeigten Fälle beläuft sich auf 24; ein Todesfall ist nicht vorgekommen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 4, Paris 11, Birmingham 7, Moskau 5, Warschau 6, New York 5 Todesfälle; Prag 2, London 17 (Krankenhäuser), Edinburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Elbing und Moskau je 2, Odessa 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 67 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle.

Influenza. Während in der Berichtswoche Sterbefälle nur vereinzelt den standesamtlichen Ausweisen zufolge vorkamen, sind Erkrankungen mitgetheilt aus Frankfurt a. O. 9, den Reg.-Bezirken Posen 9, Düsseldorf 30, aus Nürnberg 2, Hamburg 5.

Im Großherzogthum Hessen sind nach Ausweis der ärztlichen Bescheinigungen auf den Todeszeugnissen während des Monats November v. J. 222 und während des Dezember 352 Personen der Influenza erlegen, nachdem im Oktober nur 9 Sterbefälle durch Influenza zur Aufzeichnung gekommen waren. In den letzten beiden Monaten des abgelaufenen Jahres entfielen 299 Sterbefälle an „Influenza“ auf die Prov. Starkenburg (14% aller Todesfälle), 142 auf Oberhessen (10%) und 133 auf Rheinhessen (9,3%).

Im Ganzen entfiel auf die Monate November und Dezember 1893 im Großherzogthum ein Mehr von 1614 Sterbefällen gegenüber dem Vorjahre, und zwar auf Personen des höchsten Lebensalters — über 60 Jahren — ein Mehr von 957 Sterbefällen.

Hätte die Influenza Ende v. Js. in den übrigen Bundesstaaten des Deutschen Reiches die Bevölkerung ebenso heimgesucht wie im Großherzogthum Hessen, so wären der diesmaligen Epidemie nicht weniger als 80 000 Personen zum Opfer gefallen. (Korrespondenzbl. d. ärztl. Vereine des Großh. Hessen 1894, S. 26, 29.)

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche gemeldet: aus Rom 3 Sterbefälle, Paris 7, London 20, Amsterdam 3, Kopenhagen 5 (nebst 130 Erkrankungen), Moskau 4, New York 6; aus Budapest und Stockholm (25 Neuerkrankungen) nur vereinzelte Todesfälle, aus Wien vereinzelte Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Bremen, Essen, Gera, Kassel, Magdeburg, Osnabrück, Remscheid, Straßburg, Wiesbaden und Stockholm — Erkrankungen wurden aus Berlin 95, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 163, Düsseldorf 225, Hildesheim 104, Münster 99, Schleswig 118, aus Hamburg 63, Wien 102, Budapest 34, Kopenhagen 71 gemeldet — Erkrankungen kamen vor an **Masern** in Berlin 52, in den Reg.-Bezirken Posen 405, Schleswig 188, in Hamburg 178, Wien 247, Budapest 64, Prag 103, Christiania 99, an **Scharlach** in Berlin 53, Hamburg 42, Wien 83, London 239 (Krankenhäuser), Kopenhagen 180, an **Unterleibstyphus** in Prag 99.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. Die sanitäre Revision der über Nowosielitza in die Bukowina eintretenden Reisenden und ihrer Effekten ist seit dem 9. Februar d. J. aufgehoben worden. (Oest. San.-W. Nr. 10.) —

Belgien. Durch Ministerial-Verordnung vom 25. Januar sind die aus England, den Niederlanden, Dänemark, Norwegen und Schweden kommenden Schiffe von der Verpflichtung, beim Anlaufen belgischer Häfen Gesundheitsatteste beizubringen, gemäß dem auf S. 172 abgedruckten Königlichen Erlaß vom 31. Juli v. J. befreit worden. Die gleiche Erleichterung ist unter dem 19. Februar für die aus deutschen Häfen und aus französischen Häfen vom Kanal oder Atlantischen Ozean kommenden Herkünfte angeordnet worden. (Moniteur Belge 1894 S. 268 und 513). —

Türkei. Einer Mittheilung vom 22. Februar zufolge ist durch Beschluß des internationalen Gesundheitsraths in Konstantinopel gegen die Herkünfte von Tripolis (Afrika) (vergl. S. 129) vom 16. Februar ab eine 24stündige Quarantäne in einem Hafen mit Sanitätsarzt angeordnet worden. —

Egypten. Nach einem Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien vom 21. Februar sind mit diesem Tage die gegen Palermo angeordneten Quarantäne-Maßregeln (vgl. S. 828, 1893) aufgehoben worden. —

Brasilien. Durch Ministerial-Verordnung vom 1. Februar sind alle Häfen Rußlands als verdächtig erklärt worden. Alle vom 28. Dezember v. J. ab aus diesen Häfen auslaufenden bezw. ausgelaufenen Schiffe werden erst nach vorschriftsmäßiger Behandlung in Ilha Grande zum freien Verkehr zugelassen.

— Einer Ministerialverordnung vom 3. Februar zufolge sind die Häfen Palermo und Catania (vgl. S. 84) als rein erklärt worden. Alle vom 27. Januar ab aus diesen Häfen ausgelaufenen bezw. auslaufenden Schiffe werden nach einer strengen Sanitätsvisite zum freien Verkehr zugelassen.

Der Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien ist während des 4. Viertels des Jahres 1893 im Allgemeinen günstig gewesen. Die Cholera verschwand nach Eintritt der Regenzeit (Oktober-November) beinahe überall, am langsamsten in Soerabaya, wo sie in den genannten Monaten noch zahlreiche Opfer forderte. Bis zum Schlusse der Berichtszeit wüthete sie auf der Insel Timor, namentlich in dem portugiesischen Theile derselben. Auch die Pocken herrschten in den verschiedenen Theilen des Archipels in mehr oder minder heftigem Maße weiter, am heftigsten in Batavia und dessen nächster und weiterer Umgegend (West-Java). Zahlreiche und schwere Malariafälle, wie solche vielfach den Eintritt der Regenzeit zu begleiten pflegen, wurden aus den Lampong'schen Distrikten (Sumatra) und aus Soerabaya gemeldet.

Gesetzgebung u. s. w.

Ungarn. Zu dem auf S. 148 abgedruckten **Gesetze, betr. das Verbot der Erzeugung und der Vertreibung von Kunstweinen,** vom 30. Juni 1893, wurde vom Königl. ung. Handelsminister unter dem 29. November 1893 eine **Ausführungs-Verordnung** erlassen, welche nach dem „Pester Lloyd" vom 7. Dezember 1893 (Abendausgabe) folgenden Wortlaut hat:

Der G.-A. XXIII: 1893 tritt am 4. Jänner 1894 in's Leben. Hinsichtlich der gehörigen Durchführung dieses Gesetzes verordne ich, im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Ackerbau, Finanzen und Inneres, die genaue Durchführung der nachstehend bezeichneten Verfügungen:

I. Theil.

§ 1. Zum § 1 des Gesetzes. Der § 1 G.-A. XXIII: 1893 verbietet unbedingt die Zubereitung und Fabrikation des Kunstweines, wie auch, daß solcher Wein in irgend einer Weise in Verkehr gebracht werde.

Ebenso ist es nach der im zweiten Absatze des § 1 enthaltenen Bestimmung verboten, jene Materialien, welche zur Zubereitung oder Fabrikation von Kunstwein dienen können, zu diesem Zwecke und unter diesem Titel anzukündigen oder in irgend einer Weise in Verkehr zu bringen.

Nachdem jedoch zur Verbesserung des natürlichen Mostes, beziehungsweise aus dem Gesichtspunkte der rationellen Kellerwirthschaft die Benützung gewisser Materialien im Sinne des zweiten Absatzes des § 2 des Gesetzes gestattet ist, muß ein Unterschied gemacht werden a) zwischen solchen Materialien, welche zwar zur Zubereitung oder zur Fabrikation von Kunstwein dienen können, deren Benützung jedoch zu Zwecken rationeller Kellerwirthschaft gestattet ist (siehe unten die Punkte § 2, A), I—V und B), aa), ii) und b) und zwischen jenen Materialien, deren Anwendung im Most und in der rationellen Kellerwirthschaft unbedingt verboten ist.

Die Materialien unter Punkt a) können zur Benützung oder Anwendung bei der Weinmanipulation ausdrücklich angekündigt und in Verkehr gebracht werden, während unter diesem Titel die Ankündigung und der Verkehr der Materialien unter Punkt b) verboten ist.

§ 2. Zum § 1 des Gesetzes. Nach der Bestimmung des § 2 des Gesetzes ist ein Wein Kunstwein, wenn dieser a) nicht ausschließlich aus Weintrauben, beziehungsweise aus Traubenmost bereitet ist; b) wenn dem Wein außer

raffinirtem Spiritus oder reinem Cognac, Wasser oder andere Materialien beigemengt werden.

Bestimmungen bezüglich der Verbesserungen des natürlichen Mostes nach den Prinzipien der rationellen Kellerwirthschaft.

Das Gesetz gestattet, daß der natürliche Most nach den Prinzipien der rationellen Kellerbehandlung entsprechend verbessert werde, respektive daß der Wein aus natürlichem Most, im Wege der Verbesserung oder mit Verbesserungen hergestellt werde. Das Gesetz hat mit der Feststellung des rationellen Manipulations- und Verbesserungsverfahrens die Minister für Handel und Ackerbau betraut. Die gegenwärtige Verordnung enthält demnach Anweisungen bezüglich der Modalitäten des einzuschlagenden Verfahrens und bezeichnet die Stoffe, deren Gebrauch zu dem erwähnten Zwecke gestattet ist. In der Disposition des Gesetzes haben wir zwei Momente zu unterscheiden, und zwar:

A) die Verbesserung des natürlichen Mostes und

B) das Verfahren der rationellen Kellerwirthschaft.

Bezüglich des Punktes A) wird Folgendes verordnet:

A) Die rationelle Behandlung des Mostes.

A) Unter rationeller Behandlung des Mostes ist jedes Verfahren zu verstehen, welches die Qualität des Mostes verbessert, ohne die Menge desselben wesentlich zu vermehren oder ohne einen solchen Stoff in denselben zu bringen, welcher auch nach der Gährung in demselben verbliebe und ein Getränk resultiren würde, welches Bestandtheile enthält, die im natürlichen Wein nicht vorkommen. Es wird daher gestattet:

1. das Zuckern des Mostes mit reinem Zucker, wie raffinirtem Rüben- und Kolonialzucker, Kandis-, reinem Trauben- oder Obstzucker, mit Trockenbeeren und Rosinenbeeren. Von dieser Regel sind die in der Tokajer Weingegend erzeugten Weine ausgenommen, deren Verzuckerung ist unbedingt verboten;

2. die Beimischung von reinem Sprit oder zumindest 95grädigem Sprit oder reinem Cognac;

3. die Verdickung des Mostes durch Kochen;

4. das Abschäumen des Mostes mit Anwendung mäßiger Mengen (nach der Theorie und der Praxis auf Grund neuerer Beobachtung als annehmbar bezeichneter geringer Quantität) arsenikfreien Schwefels;

5. die Entsäuerung des Mostes mit kohlensaurem Kalk oder Kali. Vom Standpunkte der Kontrole bildet der Most zur Zeit der Lese den Gegenstand behördlicher Prüfung und kann sich diese Untersuchung auch auf die Feststellung der Erntemenge des betreffenden Weingartenbesitzers ausdehnen. Zur Vornahme der Untersuchung sind die im § 6 dieser Verordnung bezeichneten Behörden kompetent.

B) Die rationelle Kellerbehandlung oder rationelle Weinbehandlung.

B) Als rationelle Kellerbehandlung oder rationelle Weinbehandlung wird jenes Verfahren acceptirt, welches die Qualität des Weines verbessert, ohne die Quantität wesentlich zu vermehren oder einen Stoff beizumengen, welcher im Naturweine nicht vorkommt oder den natürlichen Charakter des Weines ändert.

Es ist daher gestattet:

aa) die Spiritisirung des Weines mit reinem Sprit oder solchem von mindestens 95% Gehalt oder mit Cognac;

bb) die Entsäuerung des Weines mit kohlensaurem Kalk oder Kali;

cc) der Ersatz fehlender Säure durch Weinstein, Weinsteinsäure oder Apfelsäure;

dd) die Klärung des Weines mit den gebräuchlichen unschädlichen Klärungsmitteln:

ee) die mäßige Schwefelung mit arsenikfreiem Schwefel;

ff) die Anwendung von reinem Zucker oder von zuckerhaltigen Stoffen, von Karamel, Trockenbeeren (Rosinen) zum Zwecke der Nachgährung oder zum Zwecke der Herstellung von süßem Wein; dagegen ist das Süßen der in der Tokajer Gegend gesechsten Weine, sowie die Benützung von ausländischen Rosinentrauben bei denselben unbedingt verboten;

gg) die Benützung von Hefe zur Nachgährung;

hh) die Vermengung verschiedener Naturweine, das Verschneiden derselben;

ii) jede Manipulation, wie Aufwärmen, Seihung, welche zur Konservirung der Weine dient und durch welche fremde oder schädliche Bestandtheile nicht in den Wein gelangen;

Die Benützung und Anwendung der sub I—IV und in den Punkten aa)—ii) angeführten Materialien und Verfahren ist jedoch nur insoweit gestattet, wird nur in dem Maße erlaubt, als dadurch das richtige Verhältniß der natürlichen Bestandtheile des normalen Weines nicht alterirt wird. Für die Vinirung des zum Export bestimmten Weines mit dem mit der Konsumsteuer belasteten Spiritus ist das Verfahren maßgebend, welches im Theile c) der zur Durchführung des G.-A. XXIV: 1888 im Jahre 1888 sub Zahl 45,145 ausgegebenen Verordnung des Finanzministeriums festgestellt wurde.

In Bezug auf die Vinirung des für den Export und für den inländischen Konsum bestimmten Weines mit Wein, welcher von der Konsumsteuer befreit ist, ist das im § 36 der im Jahre 1892 sub Zahl 51.015 ausgegebenen Verordnung des Finanzministers festgestellte Verfahren maßgebend.

Unbedingt verboten ist die Beimengung zum Most oder zum Wein von anderen Materialien, wie Saccharin, und, mit Ausnahme von Safflor, von Pflanzen- oder Mineralfarbstoffen, Anilinfarben, von Glycerin, Salicyl, von Wasser, Bouquet-Extrakt, ätherischem Oel oder sonstigen Flüssigkeiten, Weinextrakten u. s. f.

§ 3. Zum § 3 des Gesetzes. Der § 3 des Gesetzes verbietet, solchen Naturwein, welchem auch ausländische Rosinentrauben beigegeben worden sind, unter der Bezeichnung Tokajer, Hegyaljaer oder Szomorodner in Verkehr zu bringen.

Dagegen ist es gestattet, durch Beigabe ausländischer Rosinentrauben nach den Grundsätzen der rationellen Kellerwirthschaft verbesserten Naturwein (siehe den Punkt ff) § 2) unter anderen allgemeinen Bezeichnungen als süßen Wein, Ausbruch, Nachwein in Verkehr zu bringen.

Wenn jemand solchen Wein unter der Bezeichnung des Produktionsortes oder der Weingegend in Verkehr zu bringen wünscht, so kann er den Namen jener Weingegend oder jenes Ortes oder Gebirges benützen, wo der Wein thatsächlich gewachsen ist, oder deren Gegend dem Weincharakter entspricht. Gleichwohl kann der mit ausländischen Rosinentrauben bereitete Wein unter der Benennung Tokajer, Hegyaljaer, Szomorodner nicht in Verkehr gebracht werden.

Der Verkehr der im § 3 des Gesetzes unter den Benennungen Champagner, Wermuth, Tresterwein und Obstwein bezeichneten Getränke wird folgendermaßen bestimmt:

Benennung und Magazinirung der Champagner-, Wermuth- 2c. Weine.

Unter Champagner ist ausschließlich ein aus Traubensaft, beziehungsweise Naturwein bereiteter kohlensäurereicher Wein zu verstehen, in welchem die Kohlensäure auf natürlichem Wege (innen) entwickelt und zurückgepreßt wurde, und welchem s. g. aus reinem Wein mit Zucker, Spiritus oder Cognac bereiteter Liqueur beigesetzt wurde.

Wein, in den die Kohlensäure (reine flüssige Kohlensäure) auf künstlichem Wege eingeführt wurde, kann unter der Benennung kohlensäurehaltiger Wein, mit Kohlensäure gesättigter Wein oder einfach Schaumwein verkauft werden.

Unter Wermuth ist zu verstehen: a) ein im Wege des Kochens aus verdichtetem Most durch Zugabe von Wermuth bereitetes weinartiges Getränk (gekochter Wermuth, süßer Wermuth); b) das aus Wein durch Zugabe von Weinbeeren oder Weintrauben, durch Zugabe von Wermuth und anderen Spezereien auf kaltem Wege hergestellte Getränk (raitzischer Wermuth).

Tresterwein ist jenes Getränk, welches aus den in frischem Weintrester verbliebenen Weinbestandtheilen im

Wege des Extrahirens mittelst Zuckerwasser durch Nachgährung hergestellt wurde.

Unter Nachwein oder Lauerwein ist das aus Weintrester in gleicher Weise, jedoch nicht mit gezuckertem, sondern nur mit natürlichem Wasser (wenn auch mit Zugabe von mindestens 95prozentigem Spiritus oder reinem Cognac) bereitete Getränk zu verstehen.

Obstwein werden aus dem Safte frischen Obstes im Wege natürlicher Gährung hergestellte Getränke genannt.

Der Obstwein ist immer nach jenem Obst zu benennen, aus dessen Saft er bereitet wird, z B. Apfelwein, Birnenwein, Kirschenwein 2c.

Champagner, Wermuth, Tresterwein, Nachwein, Obstwein, sowie der erwähnte kohlensäurehaltige Wein, mit Kohlensäure gesättigter oder Schaumwein kann nur unter den hier bestimmten Benennungen magazinirt und in Verkehr gebracht werden.

Zum Zwecke des Verkehrs sind Vorräthe von diesen Weinen nur bei abgesonderter Einlagerung in der Weise gestattet, daß die Getränke entweder in ganz abgesonderten Magazinen, oder in Kellern, oder wenigstens in abgesonderten Abschnitten des Magazins oder Kellers eingelagert werden, und daß die Gefäße, in welchen diese Getränke gehalten werden, mit einer dieser Verordnung entsprechenden Benennung signirt werden.

Die Verwendung des Weintrester.

Die Verwendung des Weintrester ist nur auf zweierlei Art gestattet, und zwar a) entweder derart, daß die gewöhnlicheren und schwächeren (natürlichen) Weine auf den Trester der typirten Weine gegossen und dadurch aromatisch gemacht werden, b) oder zur Anfertigung von im Wege der Destillirung herzustellender Alkoholgetränke (Treberbranntwein). Hingegen ist die Herstellung von weinähnlichen Getränken aus Trester mit Hinzuthun von Wasser oder welchem anderen Stoffe immer und die Inverkehrsetzung derselben unbedingt verboten.

§ 4. Zum § 4 des Gesetzes. Laut den Verfügungen des § 4 des Gesetzes ist es verboten, den Wein mit der Bezeichnung einer solchen Gegend in Verkehr zu bringen, in welcher derselbe nicht gewachsen ist, resp. deren Charakter er nicht entspricht. Es ist weiter verboten, den Wein mit der Bezeichnung einer solchen Traubenart in Verkehr zu bringen, aus welcher derselbe nicht hergestellt wurde.

Verschneiden der Weine.

Hingegen ist es gestattet, in verschiedenen Gegenden gewachsenen oder aus Most verschiedener Traubenarten gewonnenen Wein zu mischen und den verschnittenen Wein unter Benennung einer solchen Weingegend, resp. unter dem Namen einer solchen Traubenart in Verkehr zu bringen, welcher Gegend oder Weinart der gemischte Wein im Charakter thatsächlich entspricht.

Eintheilung der Weingegenden.

Die Eintheilung der Weingegenden wird wie folgt festgestellt:

1. Die Weingegend Rußt-Oedenburg-Preßburg faßt in sich die Territorien der Komitate Oedenburg, Preßburg, Wieselburg, Eisenburg und Neutra.

2. Die Pest-Neograder Weingegend erstreckt sich auf die donau-linksufrigen Grenzgebiete der Haupt- und Residenzstadt Budapest, weiter auf die oberen Waitzner, unteren Pester, mittleren Pester und oberen Pester Bezirke des Komitats Pest-Pilis-Solt-Kiskun und auf die Gebiete der Komitate Neograd, Hont und Bars.

3. Die Ofner Adlerberger Weingegend faßt in sich die donau-rechtsufrigen Theile der Haupt- und Residenzstadt Budapest und des Komitats Pest-Pilis-Solt-Kiskun.

4. Zur Somlauer Weingegend gehören nachstehende vier Gemeinden des Veßprimer Komitats: Doba, Kis-Jenö, Nagy-Szöllös und Vásárheli und vom Eisenburger Komitat das Sägher Gebirg.

5 Die Neßmélyer Weingegend erstreckt sich auf die Territorien der Komitate Gran, Komorn, Weißenburg, Raab und Veßprim mit Ausnahme der Enyinger, Devecserer und Veßprimer Bezirke des Veßprimer Komitats.

6. Die Erlau-Visontaer Weingegend faßt in sich das Gebiet des Heveser Komitats, ferner die Gemeinden Andornak, Ostoros, Kis-Tálya, Noßvay, Novay und Szomolya des Borsoder Komitats.

7. Die Abauj-Miskolczer Weingegend faßt in sich das Komitat Borsod mit Ausnahme der im Punkt 6 aufgezählten 6 Gemeinden, ferner die Gebiete der Komitate Gömör, Kis-Hont und Abauj-Torna, ausgenommen das Territorium der Gemeinde Abauj-Szántó des Komitats Abauj-Torna.

8. Zum Tokajer Weingebiet gehören: a) vom Zempliner Komitat: die Territorien der Gemeinden Bekecs, Erdö-Bénye, Erdö-Horváti, Golop, Józseffalva, Károlyfalva, B.-Kereßtur, Kisfalud, Legyes-Bénye, Mád, Monok, B.-Olaßi, O.-Lißka, Ond, Petrahó, M.-Hotyka, Rátkov, Sárospatak, S.-A.-Ujhely, Szegi-Long, Szerencs, Szölöske, Tállya, Tarczal, Tokaj, Tolcsva, Kis-Toronya, Truzonfalva, Vámos-Ujfalu, Vég-Ardó, Zombor, B.-Zsadány (zusammen 32 Gemeinden); b) vom Komitat Abauj-Torna: das Gebiet der Gemeinde Abauj-Szántó.

9. Die Szerednye-Vinnater Weingegend faßt in sich das Territorium des Unger-Komitats.

10. Die Munkács-Nagy-Szöllöser Weingegend faßt in sich die Gebiete der Komitate Bereg und Ugocsa und vom Zempléner Komitat den zu Punkt 8 nicht gehörigen Theil.

11. Die Ermelléker Weingegend erstreckt sich auf die Gebiete der Komitate Bihar, Szilágy und Szatmár, mit Ausnahme des Derecskeer Bezirks des Komitats Bihar. (Siehe den 21. Punkt.)

12. Ménes-Magyaráder Weingegend: das Gebiet des Arader Komitats.

13. Die Werschetz-Weißkirchner Weingegend erstreckt sich auf die Komitate Temes, Krassó-Szörény und Torontál.

14. Szegzárder Weingegend: das Komitat Tolna.

15. Die Villány-Fünfkirchner Weingegend faßt in sich das ganze Gebiet des Baranyaer Komitats und den zum Punkt 17 nicht gehörigen Theil des Somogyer Komitats.

16. Die Badacsonyer Weingegend faßt in sich den Tapolczaer-Bezirk des Zalaer Komitats, weiter die Gemeinden Meßes-Györök und Keßthely.

17. Die Balatonmelléker Weingegend erstreckt sich auf die übrigen Theile des Zalaer Komitats, auf die Veßprimer, Enyinger und Devecserer Bezirke des Veßprimer Komitats, sowie auf die Lengyeltótier, Marczalier und Taber Bezirke des Somogyer Komitats.

18. Die Siebenbürgen-Marosmenter Weingegend faßt in sich die Komitate Alsó-Fehér, Hunyad und Maros-Torda.

19. Die Siebenbürgen-Kukullömenter Weingegend erstreckt sich auf die Komitate Groß- und Klein-Küküllö.

20. Die Siebenbürger Weingegend faßt in sich die Komitate Beßtercze-Naßöd, Fogaras, Klausenburg, Hermannstadt, Szolnok-Doboka, Torda-Aranyos und Udvarhely.

21. Die Alföld er Weingegend faßt in sich die zum 2. und 3. Punkte gehörenden Theile des Komitats Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun, ferner die ganzen Gebiete der Komitate Szaboles, Hajdu, Jáß-Nagy-Kun-Szolnok, Békes, Csongrád, Csanád und Bács-Bodrog und den Derecskeer-Bezirk des Biharer Komitats.

22. Die Fiumaner Weingegend erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Fiume.

In der Eintheilung der vorstehenden Weingegenden sind die mit Munizipalrechten bekleideten Städte in jenem Territorium nicht inbegriffen, zu welchem sie geographisch gehören.

Jeder Naturwein kann, wenn der Produzent, Kaufmann oder Schankwirth sich mit allgemeinen Bezeichnungen nicht begnügt (wie z. B. Tischwein I. oder II. Klasse, Rothwein, Bratenwein 2c.), sondern den Wein

auch mit dem Provenienznamen bezeichnen will, nur unter der Benennung in den Handel gebracht werden, welche die Weingegend, der Ort oder der Berg trägt, von wo er thatsächlich kommt, beziehungsweise deren Charakter als Weingebiet der Wein entspricht.

Eine Ausnahme bei dieser allgemeinen Regel bilden jedoch die Weine der Tokajer Weingegend insofern, als der Gebrauch der Bezeichnung Tokajer, Szomorodner, Hegyaljaer oder Tokajer Weingegend überhaupt bei dem Verkaufe solcher Weine, welche unter Zuthat ausländischer Rosinen hergestellt wurden, auch dann nicht gestattet wird, wenn die betreffenden Weine auch thatsächlich im Tokajer Weingebiet gewachsen waren (S. § 3 der vorliegenden Verordnung.)

Schließlich ist es verboten, ausländische Weine unter der Bezeichnung ungarischer Weine in den Verkehr zu bringen oder unter dem Namen irgend einer vaterländischen Weingegend oder Produktionsortschaft zu verkaufen.

Wenn der Produzent, Kaufmann oder Schänker auch die Bezeichnung des in Verkehr gebrachten Weines nach Traubengattungen zu gebrauchen wünscht, so kann er dies neben der entsprechenden Benennung des Produktionsortes zwar thun, allein der Wein kann nur unter der Bezeichnung jener Traubengattung in den Handel kommen, aus welcher er thatsächlich gepreßt wurde. So z. B. darf der sogenannte Kadarka-Wein nicht als Carbenet ꝛc. verkauft, beziehungsweise in den Handel gebracht werden.

Die in verschiedenen Gegenden oder an verschiedenen Orten gewachsenen, oder aus verschiedenen Traubengattungen gepreßten Weinmischungen sind, unter der Bezeichnung jener Weingegend oder Orte, wenn der Produzent oder Kaufmann auch einen Gattungsnamen anwenden will, unter der Bezeichnung jener Traubengattung in Verkehr zu bringen, deren Charakter in dem Mischwein unverkennbar im Uebergewichte ist, resp. welcher Gegend, welchem Produktionsorte, welcher Gattung die zur Mischung verwendeten Weine am meisten entsprechen.

Derjenige, welcher solche Weine in den Verkehr bringt, ist gehalten, über Aufforderung der vorgehenden Behörde, durch Rechnung, durch Kaufbescheinigung, durch Eisenbahn- oder Schiffsfrachtbrief oder auf andere Weise die Provenienz nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann für die vor Inslebentreten des G.-A XXIII: 1893 angeschafften Weine durch die in Gegenwart der Behörde erster Instanz oder des öffentlichen Notars vorgenommene amtliche Inventarisirung ersetzt werden. Diese Inventarisirung kann indessen die eventuellen späteren Beschlüsse der ständigen Sachverständigen-Kommission nicht beeinflussen.

(Schluß folgt.)

Großbritannien. Verordnung, betr die Vieheinfuhr. Vom 27. Juli 1893.

(5120.) The foreign animals Order of 1893.

The Board of Agriculture, by virtue and in exercise of the powers in them vested under the Board of Agriculture Act, 1889. and the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1892, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Short Title.

1. This Order may be cited as The Foreign Animals Order of 1893.

Extent.

2. This Order does not extend to Ireland.

Commencement.

3. This Order shall commence and take effect on the twenty-first day of August, one thousand eight hundred and ninety-three.

Interpretation.

4. — (1.) In this Order —

The Board means the Board of Agriculture:

The Act of 1878 means the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878:

The Acts of 1878 to 1892 means the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1892:

Cattle means bulls, cows, oxen, heifers, and calves:

Animals means, except where it is otherwise expressed, cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine:

Foreign, applied to animals and things, means brought to England or Wales or Scotland from any country out of the United Kingdom:

Foreign Animals Wharf means a part of a port defined by Special Order of the Board for the landing of foreign animals subject to slaughter at the port of landing.

Die folgenden 4 Absätze von „Admiralty Wharf" bis „reception-lair" lauten wie in der Verordnung vom 16. September 1886 (Veröff. 1886 S. 694 ff.). Es ist ferner an sämmtlichen Stellen, wo in der Verordnung vom 16. September 1886, auf welche hier Bezug genommen, Privy Council zu lesen ist, „Board" gesetzt.

Wenn nicht besonders bemerkt, sind die Ueberschriften der Artikel unverändert geblieben.

Es heißt dann in Art. 4 weiter:

Landing-Place for foreign animals means a part of a port approved or defined by Special Order of the Board for the landing of foreign animals not subject to slaughter or quarantine:

Disease includes, with the diseases specified in the Act of 1878 (that is cattle-plague, contagious pleuro-pneumonia of cattle, foot-and-mouth disease, sheep-pox, and sheep-scab), swine-fever:

Swine-fever means the disease called or known as typhoid fever of swine, soldier, purples, red disease, hog cholera, or swine-plague:

Suspected means suspected of being diseased:

Die folgenden 4 Absätze von „Carcase means" bis „of a vessel" lauten wie a. a. O.

Other terms, unless it is otherwise expressed, have the same meaning and scope as in the Act of 1878.

(2.) Any Order, act or approval, made, done or given by the Privy Council under the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886, shall, for the purposes of this Order, be deemed to have been made, done or given by the Board, and this Order shall be construed accordingly.

(3.) Swine-fever shall be a disease for the purposes of the provisions of the Acts of 1878 to 1892 relating to foreign animals.

Chapter 1. — Prohibition.

Prohibited Countries.

5. Unless and until the Board otherwise order, animals brought from any of the countries mentioned in the First Schedule to this Order shall not be landed.

Chapter 2. — Foreign Animals subject to Slaughter.

Conditions of landing.

6.[1]) — (1.) The landing of foreign animals at a Foreign Animals Wharf under the provisions of (Part I. of the Fifth Schedule to the Act of 1878 and of) this Chapter is subject to the following conditions:

First. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-eight days before taking them on board, had on board any animal exported or carried coastwise from a port or place in any of the following countries, namely —

Austria Hungary (including Bosnia and Herzegovina), Belgium, Denmark (excluding Iceland), France, Germany, Gibraltar, Greece, Italy, Malta, Montenegro, Morocco, Natal, Netherlands, Norway, Ottoman Dominions, Portugal, Portu-

---

[1]) Theilweise geändert durch Verordnung vom 26. September 1893 (Veröff. S. 860).

guese State of East Africa, Roumania, Russia, Servia, Spain, Sweden, Zululand,
or from any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

Second lautet wie in Art. 130 auf S. 745 a. a. O. bis mentioned, nur ist statt twenty-eight „twenty-one" zu lesen; dann heißt es weiter: above in the first condition of this Article, or any port or place from which the landing of animals is for the time being prohibited.

Third lautet wie am a. a. O. bis mentioned, dann wie vorstehend unter Second, nur ist statt or any port zu lesen „or from any port".

(2.) lautet wie a. a. O.

Exception in favour of Admiralty Wharves.

7. The provisions of the ten following Articles of this Chapter shall not extend to any Admiralty Wharf; provision for Admiralty Wharves being made by the Admiralty Foreign Animals Wharves Order of 1884.

8. lautet wie 132 auf S. 746, nur ist in (1.) hinter Wharf has eingefügt „since the animals were landed"; 9. — (1.) wie 133 — (1.) Hinzugefügt ist:

(2.) It shall not be lawful for any person to move any animals so long as they remain under the charge of the Commissioners of Customs or of an Inspector of the Board except with the permission of the Commissioners or of the Inspector, as the case may be.

Disposal of Animals on Landing.

10. Animals when landed at a Foreign Animals Wharf shall be driven by lairage-men to the nearest available reception-lair or lairs within the limits of the Wharf, there to await the examination of an Inspector of the Board, and shall not be allowed to come in contact with any animals other than those forming part of the same cargo.

11. lautet wie 135 a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In (5.) und (6.) ist statt Sixth Schedule „Third Schedule to this Order", in (7.) statt of the Sixth Schedule „set forth in the Third Schedule to this Order" zu lesen.

12. lautet wie 136 a. a. O., jedoch heißt es in (1.) und (2.) statt Sixth Schedule „Third Schedule to this Order", statt an animal — bezw. animals — diseased or suspected of being diseased „a — bezw. any — diseased or suspected animal". Neu hinzugekommen ist:

(3.) The slaughter of such animals under the Rules set forth in the Third Schedule to this Order shall be commenced at such time after the landing thereof as the Board in any case direct, and when commenced shall be completed as soon as practicable.

13. entspricht 137 a. a. O., nur ist in (1.) vor dem 2. Wharf weggefallen „Foreign Animals"; statt der Worte hinter letztmals consignees ist gesetzt „summarily".

14., 15., 16. entsprechen 138., 139., 140. a. a. O., jedoch ist in 15. hinter instructions: „from time to time" weggefallen.

17. lautet wie 141 auf S. 747 a. a. O. nur ist in (3.) statt 1886 or by Order Council zu lesen „1892 or any Order of the Board".

Chapter 3. — Quarantine.

Quarantine Stations.

18. entspricht 142. — (2.) a. a. O., jedoch ist nach purposes: „the proposed landing" eingeschaltet.

19. lautet wie 143., nur ist in Second hinter consignee eingefügt: „of the animals".

20. lautet wie 144., jedoch ist in First hinter consignee eingefügt „of the animals" und in Second weggefallen „contagious or infectious"; ferner ist in Sixth hinter for the „district in wich the", eingeschaltet, hinter to „be" weggefallen.

21. bis 24. entsprechen 145 bis 148 a. a. O., nur ist in 21. (2.) und nach taken „is situate" angefügt, from time to time weggefallen, und in 148 (3.) statt 1886 or by Order of Council gesetzt: „1892 or any Order of the Board."

Chapter 4. — Foreign Animals not Subject to Slaughter or Quarantine.

25. entspricht 149. a. a. O. mit folgenden Abweichungen.

In (1.) ist statt comprised „named" und statt Fifth Schedule zu lesen „Second Schedule to this Order", in (2.) lauten die Worte hinter otherwise order „sheep, brought from the country mentioned in Part II of the Second Schedule to this Order are allowed . . ."; zugefügt ist:

(3.) Unless and until the Board otherwise order, animals other than cattle brought from the country mentioned in Part III of the Second Schedule to to this Order are allowed to be landed without being subject under the Fifth Schedule to the Act of 1878, or under this Order, to slaughter or quarantine.

Landing-Places for Foreign Animals.

26. — (1.) Foreign animals subject to the provisions of this Chapter shall not (except as specially provided by this Order) be landed at any place other than a Landing-Place for foreign animals.

(2.), (3.) und (4.) lauten wie 150. — (3.), (4.) und (5.) a. a. O., nur ist in (3.) „from time to time" weggefallen.

27.[1]) lautet wie der durch Verordnung vom 4. November 1892 (Veröff. S. 1028) abgeänderte Art. 151, jedoch ist in First hinter provision as to which „last-mentioned" eingefügt.

28. lautet wie 152 der Verordnung vom 16. September 1886 (Veröff. 1886 S. 748), und 29. wie 153 auf S. 753, jedoch ist in (4.) und (5.) statt Clerk of the Council zu lesen „Board", und in (6.) nach animals „under paragraphs (4.) and (5.) of this Article".

30. entspricht 154 a. a. O. auf S. 754, jedoch lauten die Worte in (2.) hinter erstmals animals jetzt: „landed under the provisions of this Chapter . . ."

31. bis 35. lauten wie 155 bis 159 a. a. O., nur ist in 32. (2.) from time to time weggefallen, in 34. (3.) statt 1886 or by Order of Council gesetzt: „1892 or any Order of the Board . . . ."

Chapter 5. — Channel Islands.

36. Unless and until the Board otherwise order, animals brought from the Channel Islands are allowed to be landed without being subject under the Fifth Schedule to the Act of 1878, or under this Order, to slaughter or to quarantine, but such animals shall be subject to the provisions of Chapter 4 of this Order (Foreign Animals not subject to Slaughter or Quarantine).

Chapter 6. — Isle of Man.

37. Unless and until the Board otherwise order, animals brought from the Isle of Man are allowed to be landed without being subject under the Fifth Schedule to the Act of 1878, or under this Order, to slaughter or to quarantine, or without being subject to the provisions of Chapter 4 of this Order (Foreign Animals not subject to Slaughter or Quarantine).

Chapter 7. — Landing and Disposal of Dung, Fodder, Litter, Utensils, and other Things.

38. lautet wie 162, nur ist hinter Customs weggefallen „from time to time"; 39. wie 163.

---

[1]) Theilweise geändert durch Verordnung vom 26. September 1893 (Veröff. S. 860).

Landing and Treatment of Dung, Fodder &c. of Animals which have been or are intended to be landed at a Foreign Animals Wharf.

40. — (1.) Dung of foreign animals that have been or are intended to be landed at a Foreign Animals Wharf, and partly consumed or broken fodder that has been supplied to such animals, and litter that has been used for or about such animals, shall not be landed at any place without the previous consent in writing of the Local Authority of the District in which the place is situate.

(2.) lautet wie 164. — (2.) a. a. O.

(3.) All other fodder and litter brought in the same vessel with such animals may be landed without the previous consent of the Local Authority, but shall, when landed, remain under the charge of an Officer of Customs, and such fodder and litter shall not be removed from the place where landed except with the permission in writing of an Officer of Customs.

(4.) Utensils, pens, hurdles, or fittings used for or about such animals shall not be landed at any place without the consent in writing of the Local Authority of the District in which the place is situate unless they have been cleansed and disinfected previous to the landing thereof. If landed with such consent without having been previously cleansed and disinfected they shall be forthwith cleansed and disinfected by and at the expense of the owner, and shall not be removed or permitted to come in contact with any animals until so cleansed and disinfected.

(5.) lautet wie 164. — (4.) und 41. wie 165. a. a. O.

Chapter 8. — Disinfection.

42. lautet wie 100. auf S. 742 a. a. O. mit folgenden Abweichungen:

In (1.) ist hinter carrying eingeschaltet „foreign"; die Worte by sea . . . navigation sind weggefallen; in (IV.) ist vor crew eingeschaltet „the"; (3.) ist weggefallen.

43. lautet wie 102. der früheren Verordnung, nur ist vor animals jedesmals „foreign" eingeschaltet, und sind die Worte by sea . . . . . navigation weggefallen.

Chapter 9. — Transit by Water.

44. und 45. lauten wie 118. und 119. auf S. 744 und 745 a. a. O., jedoch ist hinter sheep jedesmal eingefügt „being foreign animals".

Fittings of Vessels.

46. The following provisions shall apply to all vessels in or on which foreign animals are conveyed to any port or place in Great Britain except to those parts of any vessel in or on which cattle are conveyed across the Atlantic Ocean to any port or place in Great Britain (that is to say):

Die demnächst folgenden Unterabtheilungen (i.), (ii.), (iii.), (iv.) entsprechen 116 — (1.), (2.), (3.), (4.) auf S. 744.

Special Provisions as to Transatlantic Vessels conveying Cattle.

47. The following Regulations shall apply to all vessels in or on which cattle are conveyed across the Atlantic Ocean to any port or place in Great Britain (that is to say):

(Regulation A. — Parts of Vessel to be used.)

(i.) Cattle shall not be carried on more than three decks.

(ii.) Cattle shall not be carried on any hatch above a compartment where other cattle are carried.

(iii.) Cattle shall not be carried in any part of the vessel where in ordinary course of navigation they would interfere with the proper management or ventilation of the vessel, or would interfere with the efficient working of the boats necessary for the persons on board.

(Regulation B. — Pens and Fittings.)

(iv.) Every part of the vessel used for cattle shall be divided into pens.

(v.) The stanchions of each pen shall be securely fastened to the deck by means of iron sockets or otherwise, and the materials used in the construction of the pens, whether of timber or iron, shall be of a substantial character, and of sufficient strength and so adjusted as to withstand the action of the weather, and to resist the weight of the cattle thrown against them.

(vi.) Each pen shall be provided with proper battens to prevent the cattle from slipping, and which shall be securely fastened to the deck by angle iron plates or otherwise.

(vii.) Cattle shall be protected from the weather by proper and suitable shelters.

(Regulation C. — Space.)

(viii.) Not more the than four cattle shall be carried in one pen, except where small store cattle are carried, in which case not more than five cattle shall be carried in one pen. Sufficient space shall be allotted in every pen to enable the cattle to properly feed and rest during the voyage.

(Regulation D. — Passage-Ways.)

(ix.) Between every two rows of cattle, and in front of every single row of cattle, there shall be a passage-way, the minimum width of which in any part of the vessel shall not be less than one foot and six inches free of obstruction.

(Regulation E. — Ventilation.)

(x.) All enclosed portions of the vessel used for cattle shall be sufficiently ventilated (in addition to any ventilation obtained by means of the hatchways) by cowls or other proper means for the admission of fresh air and the removal of foul air.

(Regulation F. — Light.)

(xi.) Proper and suitable arrangements shall be made to provide at all times adequate light for the proper tending of cattle.

(Regulation G. — Food and Water.)

(xii.) The cattle, while on board, shall be provided with a sufficient amount of water, and proper accommodation shall be provided on board for the stowage of food so that the same shall not be unduly exposed to the weather at sea.

(Regulation H. — Mode of securing Cattle.)

(xiii.) Every head of cattle shall be securely tied by the head so as to stand athwartships.

(Regulation J. — Attendance.)

(xiv.) Every consignment of cattle shall be in charge of a responsible foreman, who shall have under him competent assistants numbering with himself one for every twenty-five head of cattle, and proper and suitable accommodation for these persons shall be provided.

(Regulation K. — Injured Cattle.)

(xv.) In the case of cattle suffering from broken limbs or other serious injuries during the voyage, the master of the vessel shall cause such cattle to be forthwith slaughtered.

48. lautet wie 120. auf S. 745, nur ist vor Animals gesetzt „Foreign".

Chapter 10. — Miscellaneous.

49. bis 55. lauten wie 166 bis 172 auf S. 754 ff. a. a. O., jedoch ist in 51. statt those animals or any of them „that animal" und in 53. statt conveyed „instroduced" zu lesen und „to animals, horses, asses, or mules" fortgelassen; es ist ferner in 55. statt Part „Order" gesetzt. Hinzugetreten ist:

(6.) If anything is done or omitted to be done with respect to any vessel or any animals thereon in contravention of this Order, the owner and the charterer and the master of the vessel in which the same is done or omitted to be done, shall, each according to and in respect of his own acts or omissions, be demeed guilty of an offence against the Act of 1878.

Der Schluß lautet:

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-seventh day of July, one thousand eight hundred and ninety-three.

T. H. Elliott,
(L. S.) Secretary.

In „The First Schedule" (zu Art. 5) sind dieselben Länder aufgeführt wie in „First" von Art. 6.

The Second Schedule lautet:

Free Countries. [Article 25.] Part I *(for Animals).* Iceland. New Zealand.

Part II *(for Sheep).* The United States of America.

Part III *(for Animals other than Cattle).* Her Majesty's Possessions in North America.

The Third Schedule. — Rules for Foreign Animals Wharf on Detection of Disease. [Art. 11 und 12] — ist gleichlautend mit „The Sixth Schedule" auf S. 757 ff. a. a. O., nur ist in den Unterabtheilungen (ii.) von A., C. und D. statt Clerk of the Council gesetzt „Board".

Eine weitere Verordnung vom 27. Juli betrifft die Aufhebung bisheriger Bestimmungen über die Vieheinfuhr. (5119. — The Foreign Animals Revocations Order of 1893). Danach sind aufgehoben: Von der Verordnung vom 16. September 1886 Nr. 3446[1]), die Artikel 116, 118, 119, 120 soweit sie die mit fremdem Vieh beladenen Schiffe, Theil V ganz, die 4. 5. und 6. Schedule; ferner die Verordnungen Nr. 3626 vom 6. Dezember 1887[2]), Nr. 3681 vom 8. Mai 1888[3]), Nr. 3845 vom 23. März 1889[4]), Nr. 4684 vom 31. August 1891[5]), Nr. 4789 vom 4. Februar 1892[6]), Nr. 4794 vom 8. Februar 1892[7]), Nr. 4875 vom 22. März 1892[8]), Nr. 4901 vom 31. März 1892[8]), Nr. 4947 vom 6. Mai 1892[8]), Nr. 4963 vom 31. Mai 1892[9]), Nr. 5001 vom 16. August 1892, Nr. 5040 vom 4. November 1892[10]), Nr. 5089 vom 11. April 1893[11]).

Desgleichen. Der Board of Agriculture hat am 26. Juli d. J. für den Bereich der Grafschaft Warwick (5117. — The Warwickshire [Parasitic Mange] Order of 1893) und am 9. August d. J. für den Distrikt Hanley (5125. — The Borough of Hanley [Parasitic Mange] Order of 1893) bezüglich der Räude unter den Pferden, Eseln und Maulthieren, dieselben Anordnungen getroffen wie unterm 5. Juni d. J. für den Bereich der Grafschaft Cornwall. (Veröff. S. 499.)

Belgien. Königlicher Erlaß betr. Gesundheitsatteste der die belgischen Häfen anlaufenden Seeschiffe.

Vom 31. Juli 1893. (Moniteur Belge 1894. S. 267/268.)

Léopold II., etc.

Revu les articles 12 et 13 de l'arrêté royal du 17 août 1831, sur la police sanitaire, articles stipulant comme suit:

Art. 12. Tout navire arrivant d'un port quelconque et quelle que soit sa destination, sera porteur d'une patente de santé, laquelle fera connaître l'état sanitaire des lieux d'où il vient et son propre état sanitaire au moment où il en est parti.

Art. 13. Tout navire belge ou étranger qui n'a point de patente de santé, est sujet, outre les mesures auxquelles son état sanitaire le soumet, à un surcroît de quarantaine réglé selon les circonstances, et qui ne peut être moindre de cinq jours.

Considérant qu'il n'est pas nécessaire d'exiger une patente de santé des navires venant directement de pays ou de circonscriptions territoriales non contaminés et que les formalités relatives à la production de ce document occasionnent de retards préjudiciables au commerce;

Vu l'avis de la commission sanitaire de l'Escaut;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Un deuxième paragraphe, ainsi conçu, est ajouté à chacun des articles susvisés:

Art. 12. . . . . .

Néanmoins, la production de la patente de santé ne sera pas exigée des navires venant des pays ou des circonscriptions territoriales non contaminés dont la désignation aura lieu par arrêté du Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Art. 13. . . . . .

Le présent article n'est pas applicable aux provenances des pays qui seront désignés par des arrêtés ministériels pris conformément à la disposition finale de l'article 12.

Art. 2. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Kolumbien. Die vom Gouverneur in Panamá unter dem 26. September v. J. erlassene Verordnung Nr. 8, betreffend Einsetzung einer Gesundheits-Kommission (vgl. S. 58), ist seit Anfang Dezember v. J. wieder außer Kraft gesetzt worden. Alle ankommenden Schiffe dürfen nunmehr ohne vorhergehenden ärztlichen Besuch unmittelbar an den Landungsbrücken anlegen.

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 4. Vierteljahr 1893.[1])

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. — Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände.		
	Oktober	November	Dezember
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt) . .	—	1	2
Sorö	1	1	5
Maribo	3	1	1
Odense	2	1	—
Svendborg	1	3	3
Aalborg	1	1	—
Randers	—	1	1
Ribe	1	1	3
Veile	1	1	3

Außerdem im November: Holbäk 2 Bestände, Præstö, Viborg je 1; im Dezember: Bornholm, Ringkjöbing je 1, Thisted 2.

Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Holbäk	5	5	5
Sorö	1	4	4
Maribo	2	1	—
Odense	1	4	2
Bornholm	2	1	—
Aalborg	6	4	5
Aarhus	—	1	5
Hjörring	9	5	3
Randers	4	5	1
Ribe	5	4	5
Ringkjöbing	11	7	10
Thisted	3	8	7
Veile	5	3	4
Viborg	8	8	4

Außerdem im Oktober: Kopenhagen (Amt) 1, Præstö 2; im November: Frederiksborg 1; im Dezember: Svendborg 1.

Maul- und Klauenseuche: Sorö, Odense im November, Holbäk im Dezember je 1.

[1]) Veröff. S. 744 ff. — [2]) Desgl. 1888 S. 7. — [3]) Desgl. S. 345. — [4]) Desgl. S. 268. — [5]) Desgl. S. 636. — [6]) Desgl. S. 128. — [7]) Desgl. S. 159. — [8]) Desgl. S. 408. — [9]) Desgl. S. 424. — [10]) Desgl. S. 1027. — [11]) Desgl. S. 323.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 925.

Rückenmarkstyphus der Pferde: Oktober: Maribo 1; November: Randers 1, Viborg 2; Dezember: Aalborg, Ringkjöbing je 1.

Bösartiges Katarrhfieber: Oktober: Ringkjöbing 4, Viborg 1; Dezember: Thisted 1.

Türkei. (Vgl. Veröff. 1893 S. 994.) Nach den von der Kaiserlichen Administration Sanitaire in Konstantinopel im 2. Halbjahr 1893 ausgegebenen Bulletins Nr. 13 bis 15 sind neue Ausbrüche der Rinderpest in der Türkei während dieser Zeit nicht gemeldet. Die laut Bulletin Nr. 10 am 17. Mai im Kaza Husni (Tripolis-Syrien) ausgebrochene, als Rinderpest bezeichnete Seuche hat sich nachträglich als Maul- und Klauenseuche herausgestellt.

Thierseuchen in Bulgarien. 4. Vierteljahr 1893[1]) Milzbrand: Distrikte T. Bazardschik, Widdin je 1 Ortschaft; Tollwuth: Sofia, T. Bazardschik, Wratza je 1, Philippopel, Tirnowa je 2; Rotz: Burgas, Silistria je 1; Maul- und Klauenseuche: Küstendil 1, T. Bazardschik 2, Burgas 4, Sliwno 6, Lom, Varna 7, Schumla, Philippopel je 12, Sofia, Sistowa, Rustschuk je 14, Rasgrad, Sevliewo je 15, Lovetz, Tirnowa je 17, Silistria 18, Wratza 22, Plewna 23; Schafpocken: Haskovo, Philippopel, Silistria je 1, Burgas, Lovetz, Sliwno, Sofia je 2, Sewliewo, Sistowa, Widdin je 3, Plewna, Schumla, St. Zagora, Wratza je 4, Tirnowa 5, Rasgrad 6; Räude der Schafe: Burgas, Rustschuk, Sliwno, Varna, Wratza je 1; Räude der Rinder: Wratza 1. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 136 unter Lübeck.) Die Einfuhr von roher, die Niederlande nur transitirender Wolle ist ferner wieder gestattet in den preußischen Regierungsbezirken Osnabrück durch Bekanntmachung vom 13. Februar (Amtsbl. S. 42) und Düsseldorf durch landespolizeiliche Anordnung vom 7. Februar (Amtsbl. S. 49) in Bremen durch Verordnung des Senats vom 20. Februar (R.-A. Nr. 55) und in Hamburg durch Bekanntmachung des Senats vom 14. Februar. (R.-A. Nr. 42.)

Desgleichen. Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der schwedischen Provinz Schonen ist die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden bis auf Weiteres verboten in den preußischen Regierungsbezirken Königsberg durch Landespolizeiliche Anordnung vom 15. Februar (Amtsbl. S. 35), Danzig durch Bekanntmachung vom gleichen Datum (Amtsbl., Extrabeil. zu Stück 7) und Schleswig desgleichen (Amtsbl. S. 41), ferner in Mecklenburg-Schwerin durch Bekanntmachung vom 12. Februar (Reg.-Bl. S. 34), Lübeck durch Verordnung des Senats vom 16. Februar (Verordn. Samml. Nr. 5) und Hamburg durch Bekanntmachung des Senats vom 26. Februar (Amtsbl. S. 85).

Desgleichen. (Vgl. S. 136 unter Aachen.) Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in der niederländischen Provinz Limburg ist die Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus der holländischen Provinz Limburg über die Grenzen der Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich (Bekanntmachungen der Regierungspräsidenten vom 13. Februar [Amtsbl. S. 42 bezw. 33]) bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

Desgleichen. Reg.-Bez. Osnabrück. (Vgl. S. 136 unter Trier.) Mit Rücksicht auf die wiederholt vorgekommenen Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche durch Viehtransporte aus Frankreich hat der Regierungspräsident durch Bekanntmachung vom 7. Februar (Amtsbl. S. 31) die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Frankreich über die Landesgrenze des Regierungsbezirks Osnabrück ausnahmslos bis auf Weiteres verboten.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 979.

Belgien. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Deutschland und Luxemburg. Vom 15. Februar 1894. (Mon. belge S. 474.)

Le Ministre de l'agriculture . . . .

Arrête:

Art. 1er. Jusqu'à disposition contraire, restent interdits par les frontières de terre et de mer, l'importation et le transit des bêtes bovines, ovines, caprines et porcines provenant de l'Allemagne et du grand-duché du Luxembourg.

Art. 2. Les dispositions qui précèdent ne sont pas applicables aux moutons expédiés en transit direct, par la voie ferrée, sans transbordement, ni à ceux importés, sans déchargement par la même voie, *viâ* le bureau-frontière de Bleyberg en destination d'Anvers où ils doivent être abattus à l'arrivée et réexportés ensuite par le port de cette ville.

Art. 3. Dès leur arrivée à Anvers, les moutons sont visités, aux frais des intéressés, par le vétérinaire du port et conduits directement à l'abattoir.

Art. 4. Les arrêtés ministériels susvisés sont rapportés.

Art. 5. Les dispositions du présent arrêté sont exécutoires à dater du 21 de ce mois

Léon de Bruyn.

Rechtsprechung.

Beleidigung eines Arztes durch den wahrheitswidrigen Vorwurf, Experimente mit Morphin und Atropin an Menschen vorgenommen zu haben.

Urtheil des Landgerichts I zu Berlin vom 12. September 1892 wider den Redakteur K. zu B. und den Versicherungsbeamten S. zu Neu-Sch.

In der Morgenausgabe des vom Angeklagten K. redigirten B. Lokalanzeigers vom 10. Juli 1891 erschien ein „Zur Beschuldigung gegen die Professoren von B. und H." überschriebener Aufsatz, in welchem es hieß:

„Die Anklage des Assessors Dr. Lei. gegen die Professoren von B. und H. hat in allen Kreisen der Bevölkerung das größte Aufsehen und die lebhafteste Bestürzung erregt. Namentlich die letztere erscheint ganz natürlich; muß doch jene Beschuldigung in der klaren, präzisen und zweifellosen Form, in welcher sie erhoben wird, berechtigterweise die Anschauung erwecken, als sei der Kranke in unseren Heilanstalten ein unter Umständen widerstandslos in die Hände des Arztes gegebenes Versuchsobjekt ohne Rücksicht auf seine Gesundheit und seinen Willen! . . . Ein bemerkenswerther Fall einschlägiger Natur wird zunächst im Archiv für experimentelle Pathologie und Pharmakologie Bd. 22, S. 338 im Folgenden geschildert: Dr. H. L., Dozent für innere Medizin zu Leipzig, machte im Jahre 1886 Versuche an Thieren, um die Gifte Morphin und Atropin in ihrem gegenseitigen Verhalten kennen zu lernen. Alsdann machte er Versuche an Menschen. Er sagt selber auf S. 339, daß das Morphin für die meisten Thiergattungen ein weit ungefährlicheres Gift darstelle, als für den Menschen, der schon mit dem 20. bis 30. Theil der Dose tödtlich vergiftet werden kann. Dessen ungeachtet machte Dr. L. auch Versuche an Kranken. Er sagt darüber: „ „Dem zweiten Kranken wurden zwei Stunden nach einer subkutanen Injektion von 0,03 g Morphin, die alsbald von tiefem Coma (Schlafsucht) gefolgt war, 2½ mg Atropin auf einmal injicirt. Etwa zwei Stunden später wurden die Pupillen weiter, und konnte mit der bis jetzt ununterbrochen fortgesetzten künstlichen Athmung aufgehört werden. Dagegen trat fortschreitende Verschlechterung des schon mäßig beschleunigten Pulses ein, der bald auf 160, 180 bis 200 anstieg. Ohne die geringste Einwirkung auf Coma und Konvulsionen erfolgte der exitus letalis (d. i. der Tod!)" " Bezüglich dieses zweiten Falles giebt L. selbst auf S. 338 zu, daß ein deletärer kumulativer Effekt der Atropingabe wohl nicht ganz ausgeschlossen werden könne."

Privatdozent Dr. L. hat sich durch diese Auslassungen beleidigt gefühlt und unter der Behauptung, daß die in Beziehung auf seine Person angeführten Thatsachen der Wahrheit nicht entsprechen, gegen die Angeklagten Strafantrag gestellt. Der den Privatdozenten Dr. L. betreffende Theil des Zeitungsartikels ist vom Angeklagten S. verfaßt und sein Abdruck vom Angeklagten K. angeordnet. S. hat die Quellen, auf welche er sich in seinen Ausführungen beruft, nicht selbst gelesen, vielmehr aus dem Blatte „Der Thier- und Menschenfreund" und einem Flugblatte des internationalen Vereins zur Bekämpfung der wissenschaftlichen Thierfolter, dessen Vorstandsmitglied er ist, geschöpft. Hierbei hat er die mit Bezug auf Dr. L. angeführten Thatsachen entstellt. Zunächst sind dieselben nach der Richtung hin wahrheitswidrig, als der im Artikel erwähnte Krankenfall, welcher den Eintritt des Todes nach Morphium- und Atropineinspritzung betrifft, chronologisch den gedachten Versuchen an Thieren *voraufgegangen* ist. Gerade um die zur Zeit dieses Krankenfalls noch gewissermaßen als wissenschaftliches Dogma verkündeten, indessen von Dr. L. in Folge seiner Beobachtungen bei der Krankenbehandlung angezweifelten Wechselwirkungen von Morphin und Atropin festzustellen, hat Letzterer *später* Versuche mit diesen Giften an *Thieren* angestellt. Der Artikel entspricht aber auch insofern nicht der Wahrheit, als er die Behauptung enthält, als habe Dr. L. einerseits, obwohl er die Gefährlichkeit der Atropinanwendung auf den menschlichen Körper aus den Thierversuchen gekannt, den betreffenden Kranken Atropin beigebracht, und andererseits gerade zu dem Zwecke Morphium vorher angewendet, um demnächst experimentirend die Atropinwirkung festzustellen. Diese thatsächlichen Behauptungen ergaben sich als völlig unwahr. Es wurde erwiesen, daß Dr. L. niemals an Menschen Experimente zur Erforschung der Wechselwirkung von Morphin und Atropin gemacht hat. Die Angeklagten hätten leicht sich selbst, wie es auch ihre Pflicht gewesen wäre, durch Einsicht der von ihnen citirten Originalquelle überzeugen können, daß in zwei von den in der L.'schen Abhandlung als „eigene Fälle" beschriebenen 3 Fällen es sich um eine Morphiumvergiftung handelte, welche die Kranken *sich selbst* aus Vorliebe für Morphium, bezw. durch ein auf einmal erfolgtes Einnehmen der für verschiedene Tageszeiten verordneten Pulver zugezogen hatten, während im dritten Falle gegen ein Leiden, das die Verabreichung von Morphium erforderte, dieses ärztlich nach Vorschrift gegeben war, und daß die spätere Atropingabe in allen drei Fällen lediglich bezweckte, die nachtheiligen Wirkungen des Morphiums zu beseitigen. Es war also in sämmtlichen Fällen kein Experiment gemacht worden, sondern ein Gift, das nach dem damaligen Stande der Wissenschaft als ein Gegengift gegen das bereits im Körper der Patienten vorhandene betrachtet wurde, genau nach den Regeln der Arzneikunst verabreicht worden. Gerade der Umstand, daß der erhoffte Erfolg, Morphin und Atropin würden sich in ihren Wirkungen gegenseitig aufheben, ausblieb, veranlaßte erst Dr. L., Experimente an *Thieren* zu machen; hierdurch kam er zu der Ueberzeugung, daß die bisherige Annahme, Atropin sei ein Gegengift gegen Morphin, unbegründet sei.

Diese Sachlage verkehrt der Zeitungsartikel in ihr Gegentheil. Wer die darin gegen Dr. L. erhobenen Anschuldigungen lese und glaube, müsse denselben für einen gewissenlosen, ehrlosen und verächtlichen Menschen halten, welcher in der Ausübung seines auf Vertrauen gegründeten ärztlichen Berufes wider besseres Wissen und Gewissen gehandelt habe; dieser Vorwurf sei dazu angethan, den Dr. L. in seiner Berufs- und Mannesehre zu schmähen und sein Vorwärtskommen in seiner Dozentenlaufbahn an der Universität zu gefährden, enthalte also eine Beleidigung (§ 186 St.-G.-B.). Die Frage, ob die Angeklagten in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hätten, sei zu verneinen. Sie hätten weder zu dem sachlichen Inhalte des beleidigenden Artikels, noch zu der beleidigten Person derartig in einer konkreten näheren Beziehung gestanden, daß sie sich auf Grund dieses ihres subjektiven Interesses für befugt hätten halten können, das Recht auf Achtung der Persönlichkeit öffentlich durch die Presse anzutasten. Insbesondere könne der Angeklagte S. daraus, daß er Mitglied eines internationalen Thierschutzvereins sei, ein solches Interesse nicht herleiten. Deshalb müsse den Angeklagten, welchen kein anderes Recht als das der freien Meinungsäußerung zur Seite stehe, der Schutz des § 193 St.-G.-B. versagt werden.

Die Angeklagten wurden zu je 300 *M.* Geldstrafe, event. 30 Tagen Gefängniß verurtheilt; außerdem wurde dem Beleidigten Dr. L. die Befugniß zur Publikation der Verurtheilung zugesprochen.

Die vom Angeklagten S. demnächst erhobene Revision wurde durch *Urtheil des Reichsgerichts* vom 24. Februar 1893, in welchem die landgerichtlichen Entscheidungsgründe durchweg gebilligt sind, verworfen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. *Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.*

Die Bundesregierungen haben sich in der Sitzung des Bundesraths vom 22. Februar d. J. über den ihm am 28. Juni 1892 vorgelegten[1]) Entwurf von *Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker*, verständigt.[2])

Hiernach werden am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern von denjenigen Bundesregierungen, die sich dazu entschließen, gebildet werden. Den Prüfungen sollen die im Nachstehenden abgedruckten Vorschriften zu Grunde gelegt werden; die Entscheidungen über die Zulassung der im § 5 Nr. 1 und 2 der erwähnten Vorschriften vorgesehenen Ausnahmen sowie über die Anerkennung der Diplomprüfungen (§ 16 Absatz 2) sollen nur im Einvernehmen mit dem Reichskanzler getroffen werden. Den als reif befundenen Prüflingen werden Befähigungsausweise ertheilt. Die Prüfungseinrichtungen sollen mit dem 1. Oktober 1894 ins Leben treten.

Die für den Zeitraum eines Jahres nach dem vorbezeichneten Termine geltenden Uebergangsbestimmungen setzen Folgendes fest: Den als Leiter staatlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln angestellten Sachverständigen wird der Befähigungsausweis unter Verzicht auf die Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt; den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind. Hinsichtlich anderer als der vorgenannten Sachverständigen ist die Ertheilung des Befähigungsausweises unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die Prüfungen und deren Vorbedingungen davon abhängig gemacht, daß dieselben nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

Die Chemiker, welche den Befähigungsausweis erworben haben, sollen vornehmlich bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie, ferner bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie bei der Auswahl der Arbeits-

[1]) Vergl. Veröffentl. 1892 S. 601.

[2]) Die Vorschriften treten demgemäß in den einzelnen Bundesstaaten nicht ohne Weiteres, vielmehr erst auf Grund entsprechender Anordnungen der Landesregierungen in Kraft.

kräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes) eine vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

§ 1. Ueber die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 145) wird demjenigen, welcher die in Folgendem vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, ein Ausweis nach dem beiliegenden Muster ertheilt.

§ 2. Die Prüfungen bestehen in einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung.

Die Hauptprüfung zerfällt in einen technischen und einen wissenschaftlichen Abschnitt.

A. Vorprüfung.

§ 3. Die Kommission für die Vorprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus einem oder zwei Lehrern der Chemie und je einem Lehrer der Botanik und der Physik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 4. In jedem Studienhalbjahr finden Prüfungen statt.

Gesuche, welche später als vier Wochen vor dem amtlich festgesetzten Schluß der Vorlesungen eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung im laufenden Halbjahr.

Die Prüfung kann nur bei der Prüfungskommission derjenigen Lehranstalt, bei welcher der Studirende eingeschrieben ist oder zuletzt eingeschrieben war, abgelegt werden.

§ 5. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium, einer Oberrealschule oder einer durch Beschluß des Bundesraths als gleichberechtigt anerkannten anderen Lehranstalt des Reichs.

Das Zeugniß der Reife einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt kann ausnahmsweise für ausreichend erachtet werden.

2. Der durch Abgangszeugnisse oder, soweit das Studium noch fortgesetzt wird, durch das Anmeldebuch zu führende Nachweis eines naturwissenschaftlichen Studiums von sechs Halbjahren, deren letztes indessen zur Zeit der Einreichung des Gesuchs noch nicht abgeschlossen zu sein braucht. Das Studium muß auf Universitäten oder auf technischen Hochschulen des Reichs zurückgelegt sein.

Ausnahmsweise kann das Studium auf einer gleichartigen außerdeutschen Lehranstalt oder die einem anderen Studium gewidmete Zeit in Anrechnung gebracht werden.

3. Der durch Zeugnisse der Laboratoriumsvorsteher zu führende Nachweis, daß der Studirende mindestens fünf Halbjahre in chemischen Laboratorien der unter Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten gearbeitet hat.

§ 6. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung und verfügt die Ladung des Studirenden. Letztere erfolgt mindestens zwei Tage vor der Prüfung, unter Beifügung eines Abdrucks dieser Bestimmungen. Die Prüfung kann nach Beginn der letzten sechs Wochen des sechsten Studienhalbjahres stattfinden.

Zu einem Prüfungstermin werden nicht mehr als vier Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Termin ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, wird in dem laufenden Prüfungshalbjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich auf

unorganische, organische und analytische Chemie, Botanik, Physik.

Bei der Prüfung in der unorganischen Chemie ist auch die Mineralogie zu berücksichtigen.

Die Prüfung ist mündlich; der Vorsitzende und zwei Mitglieder müssen bei derselben ständig zugegen sein.

Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfling etwa eine Stunde, wovon die Hälfte auf Chemie, je ein Viertel auf Botanik und Physik entfällt.

Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, wird, sofern er in Chemie oder Botanik die Befähigung zum Unterricht in allen Klassen oder in Physik die Befähigung zum Unterricht in den mittleren Klassen erwiesen hat, in dem betreffenden Fach nicht geprüft.

§ 8. Die Gegenstände und das Ergebniß der Prüfung werden von dem Examinator für jeden Geprüften in ein Protokoll eingetragen, welches von dem Vorsitzenden und sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

Die Zensur wird für das einzelne Fach von dem Examinator ertheilt, und zwar unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend" oder „ungenügend".

Wenn in der Chemie von zwei Lehrern geprüft wird, haben beide sich über die Zensur für das gesammte Fach zu einigen. Gelingt dies nicht, so entscheidet die Stimme desjenigen Examinators, welcher die geringere Zensur ertheilt hat.

§ 9. Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Dieselbe erstreckt sich, wenn die Zensur in der ersten Prüfung für Chemie und für ein zweites Fach „ungenügend" war, auf sämmtliche Gegenstände der Vorprüfung und findet dann nicht vor Ablauf von sechs Monaten statt.

In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf die nicht bestandenen Fächer. Die Frist, vor deren Ablauf sie nicht stattfinden darf, beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt. Meldet sich der Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung innerhalb des nächstfolgenden Studiensemesters nach Ablauf der Frist nicht rechtzeitig (§ 4) zur Prüfung, so hat er die ganze Prüfung zu wiederholen.

Lautet in jedem Fache die Zensur mindestens „genügend", so ist die Prüfung bestanden. Als Schlußzensur wird ertheilt

„sehr gut", wenn die Zensur für Chemie und ein anderes Fach „sehr gut", für das dritte Fach mindestens „gut" lautet;

„gut", wenn die Zensur nur in Chemie „sehr gut" oder in Chemie und noch einem Fach mindestens „gut" lautet;

„genügend" in allen übrigen Fällen.

§ 10. Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urtheil des Vorsitzenden ausreichende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er dieselbe vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 11. Die Wiederholung der ganzen Prüfung kann auch bei einer anderen Prüfungskommission geschehen. Die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern muß bei derselben Kommission stattfinden.

Eine mehr als zweimalige Wiederholung der ganzen Prüfung oder der Prüfung in einem Fache ist nicht zulässig.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 12. Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugniß ertheilt. Ist die Prüfung ganz oder theilweise zu wiederholen, so wird statt einer Gesammtzensur die Wiederholungsfrist in dem Zeugniß vermerkt. Dieser Vermerk ist, falls der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt nicht mehr eingeschrieben ist, auch in das letzte Abgangszeugniß einzutragen. Ist der Prüfling bei einer akademischen Lehranstalt noch eingeschrieben, so hat der Vorsitzende den Ausfall der Prüfung und die Wiederholungsfristen alsbald der Anstaltsbehörde mitzutheilen. Von dieser ist, falls der Studirende vor vollständig bestandener Vorprüfung die Lehranstalt verläßt, ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugniß einzutragen.

§ 13. An Gebühren sind für die Vorprüfung vor Beginn derselben 30 ℳ zu entrichten.

Für Prüflinge, welche das Befähigungszeugniß für das höhere Lehramt besitzen, betragen in den im § 7 Absatz 5 vorgesehenen Fällen die Gebühren 20 ℳ. Dasselbe gilt für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern (§ 9 Absatz 2).

B. Hauptprüfung.

§ 14. Die Kommission für die Hauptprüfung besteht unter dem Vorsitz eines Verwaltungsbeamten aus zwei Chemikern, von denen einer auf dem Gebiete der Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen praktisch geschult ist und aus einem Vertreter der Botanik.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und ordnet bei Behinderung eines Mitgliedes dessen Vertretung an.

§ 15. Die Prüfungen beginnen jährlich im April und enden im Dezember.

Die Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission abgelegt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bei dem Vorsitzenden bis zum 1. April einzureichen. Wer die Vorbereitungszeit erst mit dem September beendigt, kann ausnahmsweise noch im laufenden Prüfungsjahre zur Prüfung zugelassen werden, sofern die Meldung vor dem 1. Oktober erfolgt.

§ 16. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf;
2. die in § 5 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Nachweise;
3. das Zeugniß über die Vorprüfung (§ 12);
4. Zeugnisse der Laboratoriums- oder Anstaltsvorsteher darüber, daß der Prüfling vor oder nach der Vorprüfung an einer der im § 5 Nr. 2 bezeichneten Lehranstalten mindestens ein Halbjahr an Mikroskopirübungen Theil genommen und nach bestandener Vorprüfung mindestens drei Halbjahre mit Erfolg an einer staatlichen Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln thätig gewesen ist.

Wer die Prüfung als Apotheker mit dem Prädikat „sehr gut“ bestanden hat, bedarf, sofern er die im § 5 Nr. 2 bezeichnete Vorbedingung erfüllt hat, der im § 5 Nr. 1 und 3 vorgesehenen Nachweise sowie des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer die Befähigung für das höhere Lehramt in Chemie und Botanik für alle Klassen und in Physik für die mittleren Klassen dargethan hat, bedarf, sofern er den im § 5 unter Nr. 3 vorgesehenen Nachweis erbringt, des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht. Wer an einer technischen Hochschule die Diplom- (Absolutorial-) Prüfung für Chemiker bestanden hat, bedarf des Zeugnisses über die Vorprüfung nicht, wenn die bestehenden Prüfungsvorschriften als ausreichend anerkannt sind.

Wer nach der Vorprüfung ein halbes Jahr an einer Universität oder technischen Hochschule dem naturwissenschaftlichen Studium, verbunden mit praktischer Laboratoriumsthätigkeit, gewidmet hat, bedarf nur für zwei Halbjahre des Nachweises über eine praktische Thätigkeit an Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln.

Den staatlichen Anstalten dieser Art können von der Zentralbehörde sonstige Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie landwirthschaftliche Untersuchungsanstalten gleichgestellt werden.

§ 17. Der Vorsitzende der Kommission entscheidet über die Zulassung des Studirenden. Dieser hat sich bei dem Vorsitzenden persönlich zu melden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Nahrungsmittel-Chemiker darthun.

§ 18. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem technischen Abschnitt. Nur wer diesen Abschnitt bestanden hat, wird zu dem wissenschaftlichen Abschnitt zugelassen. Zwischen beiden Abschnitten soll ein Zeitraum von höchstens drei Wochen liegen; jedoch kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine längere Frist, ausnahmsweise auch eine Unterbrechung bis zur nächsten Prüfungsperiode gewähren.

§ 19. Die technische Prüfung wird in einem mit den erforderlichen Mitteln ausgestatteten Staatslaboratorium abgehalten. Es dürfen daran gleichzeitig nicht mehr als acht Kandidaten theilnehmen.

Die Prüfung umfaßt vier Theile. Der Prüfling muß sich befähigt erweisen:

1. eine, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ zu analysiren und mindestens vier einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten oder einer anderen dem Examinator in Bezug auf Natur und Mengenverhältniß der Bestandtheile bekannten chemischen Verbindung oder Mischung quantitativ zu bestimmen;
2. die Zusammensetzung eines ihm vorgelegten Nahrungs- oder Genußmittels qualitativ und quantitativ zu bestimmen;
3. die Zusammensetzung eines Gebrauchsgegenstandes aus dem Bereich des Gesetzes vom 14. Mai 1879 qualitativ und nach dem Ermessen des Examinators auch quantitativ zu bestimmen;
4. einige Aufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Botanik (der pflanzlichen Systematik, Anatomie und Morphologie) mit Hülfe des Mikroskops zu lösen.

Die Prüfung wird in der hier angegebenen Reihenfolge ohne mehrtägige Unterbrechung erledigt. Zu einem späteren Theil wird nur zugelassen, wer den vorhergehenden Theil bestanden hat.

Die Aufgaben sind so zu wählen, daß die Prüfung in vier Wochen abgeschlossen werden kann.

Sie werden von den einzelnen Examinatoren bestimmt und erst bei Beginn jedes Prüfungstheils bekannt gegeben. Die technische Lösung der Aufgabe des ersten Theils muß, soweit die qualitative Analyse in Betracht kommt, in einem Tage, diejenige der übrigen Aufgaben innerhalb der vom Examinator bei Ueberweisung der einzelnen Aufgaben festzusetzenden Frist beendet sein.

Die Aufgaben und die gesetzten Fristen sind gleichzeitig dem Vorsitzenden von den Examinatoren schriftlich mitzutheilen.

Die Prüfung erfolgt unter Klausur dergestalt, daß der Kandidat die technischen Untersuchungen unter ständiger Anwesenheit des Examinators oder eines Vertreters desselben zu Ende führt und die Ergebnisse täglich in ein von dem Examinator gegenzuzeichnendes Protokoll einträgt.

§ 20. Nach Abschluß der technischen Untersuchungen (§ 19) hat der Kandidat in einem schriftlichen Bericht den Gang derselben und den Befund zu beschreiben, auch die daraus zu ziehenden Schlüsse darzulegen und zu begründen. Die schriftliche Ausarbeitung kann für die beiden Analysen des ersten Theils zusammengefaßt werden, falls dieselbe Substanz qualitativ und quantitativ bestimmt worden ist; sie hat sich für Theil 4 auf eine von dem Examinator zu bezeichnende Aufgabe zu beschränken. Die Berichte über die Theile 1, 2 und 3 sind je binnen drei Tagen nach Abschluß der Laboratoriumsarbeiten, der Bericht über die mikroskopische Aufgabe (Theil 4) binnen 2 Tagen, mit Namensunterschrift versehen, dem Examinator zu übergeben.

Der Kandidat hat bei jeder Arbeit die benutzte Literatur anzugeben und eigenhändig die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

§ 21. Die Arbeiten werden von den Fachexaminatoren zensirt und mit den Untersuchungsprotokollen und Zensuren dem Vorsitzenden der Kommission binnen einer Woche nach Empfang vorgelegt.

§ 22. Die wissenschaftliche Prüfung ist mündlich. Der Vorsitzende und zwei Mitglieder der Kommission müssen bei derselben ständig zugegen sein. Zu einem Termin werden nicht mehr als vier Kandidaten zugelassen.

Die Prüfung erstreckt sich:

1. auf die unorganische, organische und analytische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der bei der Zusammensetzung der Nahrungs- und Genußmittel in Betracht kommenden chemischen Verbindungen, der Nährstoffe und ihrer Umsetzungsprodukte, sowie auch die Ermittelung der Aschenbestandtheile und der Gifte mineralischer und organischer Natur;

2. auf die Herstellung und die normale und abnorme Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der unter das Gesetz vom 14. Mai 1879 fallenden Gebrauchsgegenstände. Hierbei ist auch auf die sogenannten landwirthschaftlichen Gewerbe (Bereitung von Molkereiprodukten, Bier, Wein, Branntwein, Stärke, Zucker u. dgl. m.) einzugehen;

3. auf die allgemeine Botanik (pflanzliche Systematik, Anatomie und Morphologie) mit besonderer Berücksichtigung der pflanzlichen Rohstofflehre (Droguenkunde u. dergl.), sowie ferner auf die bakteriologischen Untersuchungsmethoden des Wassers und der übrigen Nahrungs- und Genußmittel, jedoch unter Beschränkung auf die einfachen Kulturverfahren;

4. auf die den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen regelnden Gesetze und Verordnungen, sowie auf die Grenzen der Zuständigkeit des Nahrungsmittel-Chemikers im Verhältniß zum Arzt, Thierarzt und anderen Sachverständigen, endlich auf die Organisation der für die Thätigkeit eines Nahrungsmittel-Chemikers in Betracht kommenden Behörden.

Die Prüfung in den ersten drei Fächern wird von den Fachexaminatoren, im vierten Fache von dem Vorsitzenden, geeignetenfalls unter Betheiligung des einen oder anderen Fachexaminators abgehalten. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in der Regel nicht über eine Stunde.

§ 23. Für jeden Kandidaten wird über jeden Prüfungsabschnitt ein Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände und der Zensuren, bei der Zensur „ungenügend" unter kurzer Angabe ihrer Gründe aufgenommen.

§ 24. Ueber den Ausfall der Prüfung in den einzelnen Theilen des technischen Abschnitts und in den einzelnen Fächern des wissenschaftlichen Abschnitts werden von den betreffenden Examinatoren Zensuren unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" ertheilt.

Für Botanik und Bakteriologie muß die gemeinsame Zensur, wenn bei getrennter Beurtheilung in einem dieser Zweige „ungenügend" gegeben werden würde, „ungenügend" lauten.

§ 25. Ist die Prüfung in einem Theile des technischen Abschnitts nicht bestanden, so findet eine Wiederholungsprüfung statt. Die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholungsprüfung nicht erfolgen darf, beträgt mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr; sie wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit dem Examinator festgesetzt.

Hat der Kandidat die Prüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts nicht bestanden, so kann er nach Ablauf von sechs Wochen zu einer Nachprüfung zugelassen werden. Die Nachprüfung findet in Gegenwart des Vorsitzenden und der betheiligten Fachexaminatoren statt. Besteht der Kandidat auch in der Nachprüfung nicht, oder verabsäumt er es, ohne ausreichende Entschuldigung sich innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der für die Nachprüfung gestellten Frist zu melden, so hat er die Prüfung in dem ganzen Abschnitt zu wiederholen. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat die Prüfung in mehr als einem Fache dieses Abschnitts nicht bestanden hat. Die Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig.

§ 26. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung eines Prüfungstheils nicht spätestens in dem nächsten Prüfungsjahre, so muß die ganze Prüfung von neuem abgelegt werden.

Wer bei der Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

§ 27. Nachdem die Prüfung in allen Theilen bestanden ist, ermittelt der Vorsitzende aus den Einzelzensuren die Schlußzensur, wobei die Zensuren für jeden einzelnen Theil des ersten Abschnitts doppelt gezählt werden, sodaß im Ganzen zwölf Einzelzensuren sich ergeben.

Die Schlußzensur „sehr gut" darf nur dann gegeben werden, wenn die Mehrzahl der Einzelzensuren „sehr gut", alle übrigen „gut" lauten; die Schlußzensur „gut" nur dann, wenn die Mehrzahl mindestens „gut" oder wenigstens sechs Einzelzensuren „sehr gut" lauten. In allen übrigen Fällen wird die Schlußzensur „genügend" gegeben.

Nach Feststellung der Schlußzensur legt der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen derjenigen Behörde vor, welche den Ausweis über die Befähigung als Nahrungsmittel-Chemiker (§ 1) ertheilt.

§ 28. Wer einen Prüfungstermin oder die im § 17 vorgesehene Frist ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, wird in dem laufenden Prüfungsjahr zur Prüfung nicht mehr zugelassen. Der Vorsitzende hat die Zurückstellung bei der im § 27 bezeichneten Behörde zu beantragen, falls er die Entschuldigung nicht für ausreichend hält.

Tritt ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung von einem begonnenen Prüfungsabschnitt zurück, oder hält er eine der im § 19 Absatz 4 und § 20 vorgesehenen Fristen nicht ein, so hat dies die Wirkung, als wenn er in allen Theilen des Abschnitts die Zensur „ungenügend" erhalten hätte.

§ 29. Die Prüfung darf nur bei derjenigen Kommission fortgesetzt und wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse werden dem Kandidaten nach bestandener Gesammtprüfung zurückgegeben. Verlangt er sie früher zurück, so ist, falls die Zulassung zur Prüfung bereits ausgesprochen war, vor der Rückgabe in die Urschrift des letzten akademischen Abgangszeugnisses ein Vermerk hierüber, sowie über den Ausfall der schon zurückgelegten Prüfungstheile einzutragen.

§ 30. An Gebühren sind für die Hauptprüfung vor Beginn derselben 180 ℳ zu entrichten. Davon entfallen:

I. auf den technischen Abschnitt
für jeden der ersten drei Theile 25 ℳ, für den vierten Theil 15 ℳ,
II. auf den wissenschaftlichen Abschnitt 30 ℳ,
III. auf allgemeine Kosten 60 ℳ.

Wer von der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungstheile ganz, die allgemeinen Kosten zur Hälfte zurück, letztere jedoch nur dann, wenn der dritte Theil des technischen Abschnitts noch nicht begonnen war.

Bei einer Wiederholung sind die Gebührensätze für diejenigen Prüfungstheile, welche wiederholt werden, und außerdem je 15 ℳ für jeden zu wiederholenden Prüfungstheil auf allgemeine Kosten zu entrichten. Für die Nachprüfung in einem Fache des wissenschaftlichen Abschnitts sind 15 ℳ zu zahlen.

§ 31. Ueber die Zulassung der in vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen entscheidet die Zentralbehörde.

Ausweis
für geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker.

Dem Herrn . . . . . aus . . . . . wird hierdurch bescheinigt, daß er seine Befähigung zur chemisch-technischen Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen durch die vor der . . . . . Prüfungskommission zu . . . . . mit dem Prädikate . . . . . abgelegte Prüfung nachgewiesen hat.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . .

(Siegel und Unterschrift der bescheinigenden Behörde.)

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 9. Woche vom 25. Febr. bis 3. März 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliг. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	66	1	38	10	18,1	25,6	—	1	1	—	—	6	3	—	—	—	27	—
† Altona	155 393	116	4	56	18	18,7	23,7	2	—	—	—	—	5	9	2	2	2	36	2
† Augsburg	82 599	45	1	47	21	29,6	28,2	—	1	—	—	—	2	15	3	2	2	26	—
† Barmen	119 928	78	2	46	16	19,9	21,0	1	—	3	—	—	5	12	5	—	—	20	—
† Berlin	1 767 639	937	26	553	168	16,3	24,1	7	5	37	1	1	70	60	30	11	11	333	9
† Beuthen	44 373	30	—	6	—	7,0	29,7	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	2	—
† Bielefeld	43 548	30	—	18	9	21,5	20,4	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	14	—
† Bochum	52 499	45	2	18	4	17,8	26,3	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	15	—
† Bonn	42 539	40	—	18[2]	2	22,0[2]	26,8	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	12	1
† Brandenburg	41 178	22	1	22	7	27,8	27,0	—	—	1	—	—	2	3	2	—	—	12	2
† Braunschweig	112 424	73	5	40	12	18,5	23,6	—	1	—	—	—	6	8	—	—	—	25	—
† Bremen	139 949	77	3	57[3]	21	21,2[3]	20,2	1	—	9	—	—	7	10	2	—	—	28	—
† Breslau	360 660	255	2	185[4]	54	26,7[4]	29,9	—	1	8	1	1	24	28	17	1	1	101	4
Bromberg	45 058	36	—	16	3	18,5	23,6	—	1	1	—	—	1	3	1	1	1	9	—
Charlottenburg	101 577	54	1	30	9	15,4	24,9	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	19	1
† Chemnitz	159 117	106	7	77	39	25,2	31,2	—	—	3	—	1	9	4	3	—	—	56	1
† Danzig	124 305	82	7	44	11	18,4	27,4	—	1	1	—	—	4	4	1	1	1	31	2
† Darmstadt	60 050	33	4	25	5	21,6	20,5	1	—	2	—	—	2	8	—	—	—	12	—
† Dortmund	97 711	103	4	53	15	28,2	25,0	—	1	3	—	—	6	12	—	—	—	29	2
† Dresden	311 168	222	10	140[5]	49	23,4[5]	23,5	—	—	8	—	—	21	9	19	3	3	80	3
† Düsseldorf	154 468	145	2	67	22	22,6	22,7	—	—	3	—	—	14	8	3	—	—	39	—
† Duisburg	67 716	58	2	38	13	29,2	24,8	—	—	2	—	—	3	2	1	—	—	28	2
† Elberfeld	137 853	91	3	43	13	16,2	21,5	—	—	4	—	—	4	6	1	—	—	27	1
† Elbing	43 941	39	1	25	6	29,6	29,5	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	19	—
† Erfurt	82 375	48	2	35	9	22,1	22,5	—	—	2	—	—	6	7	3	3	3	16	1
† Essen	88 481	75	3	26	7	15,3	25,6	—	1	6	—	—	5	3	1	—	—	10	—
† Frankfurt a. M.	198 238	102	2	68	13	17,8	19,3	—	1	5	—	—	22	7	1	1	1	30	2
† Frankfurt a. O.	56 924	38	—	22	9	20,1	27,0	—	1	—	—	—	4	6	1	—	—	10	—
† Freiburg i. B.	54 334	29	2	24[8]	7	23,0[8]	23,9	—	—	2	—	—	5	4	1	1	1	11	1
† Fürth	48 751	31	2	29	13	30,9	27,6	—	1	1	—	—	5	8	3	—	—	11	—
† Gera	43 501	36	—	26	10	31,1	29,0	—	—	4	—	—	2	3	7	1	1	10	—
† M.-Gladbach	53 498	35	2	24	5	23,3	25,0	1	—	2	—	—	3	4	—	—	—	14	—
† Görlitz	66 747	35	1	27	3	21,0	26,3	—	1	—	—	—	6	5	—	—	—	15	—
† Halle	115 319	77	3	37[6]	12	16,7[6]	24,3	—	—	2	1	—	7	6	3	—	—	16	2
† Hamburg u. Vororte	631 593	426	12	209	63	17,2	25,1	4	1	15	—	—	21	24	14	2	2	120	10
† Hannover	180 692	159	7	81	23	23,3	20,9	—	3	4	—	—	16	13	2	2	2	43	—
† Harburg	41 359	31	1	11	3	13,8	21,0	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	8	1
† Kaiserslautern	41 060	29	—	9	2	11,4	20,9	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	5	1
† Karlsruhe	82 728	38	2	43	14	27,0	19,6	—	—	2	—	—	8	8	—	—	—	25	—
† Kassel	78 493	46	—	24	5	15,9	19,9	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	15	1
† Kiel	81 688	59	1	31	7	19,7	22,8	—	—	2	—	—	5	1	4	—	—	16	3
† Köln	311 957	244	4	134	52	22,3	25,7	1	2	13	—	—	21	18	4	1	1	73	2
† Königsberg i. Pr.	169 202	103	3	78	21	24,0	30,2	3	—	6	1	1	9	3	5	3	3	49	1
† Kottbus	40 471	21	—	23	9	29,6	25,9	—	—	2	—	—	1	5	2	—	—	13	—
Krefeld	116 226	83	3	42	13	18,8	23,9	—	—	4	—	—	5	3	2	1	1	27	1
† Leipzig	401 251	260	14	128	40	16,6	22,7	1	1	12	—	1	17	12	3	1	1	79	2
† Liegnitz	49 400	29	2	16	7	16,8	30,4	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	12	—
† Lübeck	69 459	44	—	20	4	15,0	21,0	1	—	2	—	—	4	4	—	—	—	9	—
† Magdeburg	232 846	153	2	89	30	19,9	26,5	—	—	12	—	—	10	19	4	—	—	44	—
† Mainz	76 173	36	1	20	6	13,7	22,5	—	—	—	1	—	2	7	1	1	1	6	3
† Mannheim	91 804	52	6	33	15	18,7	21,4	—	—	3	—	—	4	7	1	—	—	18	—
† Metz	64 568	36	1	31	7	25,0	21,4	—	—	2	1	1	6	3	2	—	—	14	2
† Mülhausen i. E.	82 006	55	4	41	16	26,0	23,9[1]	—	—	1	—	—	3	14	2	2	2	21	—
† München	399 986	234	6	185	75	24,1	28,2	3	3	5	—	—	34	29	18	—	—	90	3
† Münster	53 124	32	—	22	7	21,5	24,5	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	17	—
† Nürnberg	162 442	108	5	76	24	24,3	26,1	2	3	3	—	—	15	4	2	—	—	45	2
† Osnabrück	42 817	35	—	12	1	14,6	22,0	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	3	—
† Plauen i. V.	49 988	33	—	36	15	37,4	25,2	3	—	1	1	—	4	5	11	—	—	11	—
† Posen	70 566	34	1	35	13	25,8	29,0	2	—	2	1	—	8	2	—	—	—	20	—
† Potsdam	56 454	24	1	31[7]	5	28,6[7]	23,5	2	—	2	—	—	4	9	—	—	—	11	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 13 = 15,3 ‰. — [3]) Desgl. 56 = 20,8 ‰. — [4]) Desgl. 170 = 24,5 ‰. — [5]) Desgl. 125 = 20,9 ‰. — [6]) Desgl. 34 = 15,3 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 23,9 ‰. — [8]) Desgl. 22 = 21,1 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (Gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	31	—	17	3	19,7	21,2	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	9	—
† Rixdorf	44 958	58	—	18	6	20,8	28,6[1]	—	1	1	—	—	1	4	2	—	—	9	—
† Rostock	48 032	23	—	23	2	24,9	20,4	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	14	—
† Spandau	54 936	57	—	20	7	18,9	23,2	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	12	—
† Stettin	128 186	91	2	47	14	19,1	25,8	1	—	2	—	—	4	6	1	—	—	30	3
† Straßburg i. E.	131 753	74	4	56	15	22,1	25,7	—	—	6	—	—	9	9	5	4	4	26	1
† Stuttgart	133 338	85	3	59	12	23,0	20,1	—	1	5	1	—	12	10	3	—	—	24	3
† Wiesbaden	71 274	49	3	38	8	27,7	19,3	—	—	4	—	—	3	8	—	—	—	22	1
† Würzburg	65 361	51	1	21	2	16,7	25,4	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	13	—
† Zwickau	47 749	20	1	24	9	26,1	27,7	—	—	1	—	—	7	5	1	—	—	10	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. Februar bis 3. März 1894

Amsterdam	446 628	288	20	165	44	19,3	.	3	—	7	—	1	14	30	7	—	—	100	3
Antwerpen	240 343	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Birmingham	492 301	325	.	199	51	21,1	.	7	—	2	.	.	.	7	2	.	.	174	7
Brünn bis 24. Februar	97 911	74	5	50	13	26,6	.	1	—	—	—	1	8	10	2	.	.	28	—
Brüssel	183 833	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 24. Februar	552 769	380	24	255	68	24,0	.	6	—	15	—	1	47	50	10	.	.	122	4
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	38	3	60	10	19,4	.	6	1	1	—	—	9	5	2	.	.	36	—
Dublin	349 594	231	.	202	.	30,1	.	2	—	—	.	.	.	7	1	.	.	192	.
Edinburg	270 538	136	.	90	16	17,3	.	—	—	3	.	.	8	5	—	.	.	74	.
Glasgow	686 820	421	.	252	.	19,1	.	—	11	6	.	.	.	15	4	.	.	216	.
Graz bis 24. Februar	116 475	57	6	58	8	25,9	.	—	—	2	—	—	15	7	—	.	.	33	1
Kopenhagen	341 000	212	4	131	37	20,0	.	—	6	8	—	—	18	25	2	.	.	65	9
Krakau bis 24. Februar	78 183	65	3	60	12	39,9	.	—	2	—	3	—	9	9	3	—	—	33	1
Lemberg bis 24. Februar	132 722	75	8	87	17	34,1	.	—	2	2	2	—	23	11	2	.	.	44	1
Liverpool	507 230	345	.	247	56	25,4	.	5	4	1	.	.	.	10	4	.	.	205	18
London	4 349 166	2564	.	1748	403	21,0	.	47	20	63	12	4	175	260	23	—	—	1074	70
Lyon bis 17. Februar	438 077	153	11	206	13	24,5	.	4	2	3	—	—	30	63	2	—	—	98	4
Manchester	520 211	300	.	223	51	22,4	.	3	3	5	.	.	.	8	1	.	.	193	10
Moskau bis 24 Februar	753 469	.	30	495	164	34,0	.	4	5	20	5	1	84	20	21	.	.	333	.
New York bis 17. Februar	1 933 183	1122	92	853	180	22,9	.	27	19	60	4	2	103	205	21	.	.	382	30
Odessa	324 500		7	170	44	25,9	.	—	11	9	—	1	18	3	7	7	7	117	4
Paris	2 424 705	1327	101	1136	150	24,4	.	18	3	35	52	6	208	130	43	.	.	614	27
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portsmouth	170 973	91	.	51	15	15,6	.	—	—	1	.	.	.	5	—	.	.	45	—
Prag und Vororte	332 357	209	17	235	74	36,8	.	10	1	4	9	1	38	25	10	.	.	136	1
Rom bis 10 Februar	450 991	254	11	211	42	24,3	.	3	—	2	2	1	18	46	7	.	.	129	3
Stockholm bis 24. Febr.	249 246	129	2	87	17	18,2	.	—	1	12	—	—	12	13	3	.	.	42	4
Triest	159 739	128	7	125	34	40,7	.	1	1	7	—	—	17	32	3	—	—	61	3
Venedig bis 17. Februar	160 406	90	10	84	24	27,2	.	—	—	1	1	—	6	23	7	.	.	46	—
Warschau	500 931	411	17	205	57	21,3	.	1	7	8	1	—	25	24	18	.	.	117	4
Wien	1 465 537	939	60	791	268	28,1	.	14	9	40	2	3	133	208	44	—	—	320	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. Februar bis 3. März 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7	—	1	1	3	—	3
Scharlach	15 (1)	—	2 (1)	—	2	1	11
Diphtherie	55 (16)	4 (3)	18 (5)	15 (7)	3 (1)	2	17 (7)
Croup	1	1	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	—	—	—	—	1	1	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (3)	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	--	—	—	—	—	—	3
Rose	6	3	1	1	5	1	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	75	11	16	12	42	19	64
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	38 (13)	1	4 (3)	5 (1)	18 (1)	6 (1)	13 (3)
Lungenschwindsucht	36 (26)	7 (2)	17 (8)	6 (1)	10 (8)	17 (3)	17 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	101 (1)	13	23	6	54	7	21 (1)
Akuter Darmkatarrh	6	—	1	4	3	—	7
Chron. Alkoholismus	15	—	1	—	—	1	9 (2)
Ak. Gelenkrheumatism.	39	6	11	3	9	6	14
And. rheumat. Krankh.	39	1	6	6	22	6	9
Verletzungen	74 (1)	30 (4)	82 (1)	15	55 (1)	18 (2)	42 (3)
Alle übrigen Krankh.	540 (66)	58(12)	76 (6)	95 (4)	254 (6)	91 (8)	301 (22)
Summe	1051(128)	135(21)	209(24)	170(13)	481(17)	176(14)	540(43)
Verbliebener Bestand	4853[4])	634	898	705	1743	859	3151

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keuchhusten
Stadt Berlin	25./2.-3./3.	3	52	2) 53	3) 95	—
" Breslau	desgl.	3	9	13	16	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	1	2	--
R.-B. Aachen	desgl.	—	3	27	27	—
" Arnsberg	desgl.	9	88	21	163	4
" Aurich	desgl.	1	—	3	16	—
" Düsseldorf	desgl.	8	65	65	225	7
" Erfurt	desgl.	—	27	10	37	2
" Hannover	desgl.	3	2	27	41	3
" Hildesheim	desgl.	2	30	47	104	—
" Königsberg	18./2.-3./3.	17	418	29	80	2
" Lüneburg	25./2.-3./3.	6	1	11	37	1
" Marienwerder	desgl.	10	22	14	20	3
" Minden	desgl.	1	—	16	75	4
" Münster	desgl.	7	2	—	99	3
" Osnabrück	18./2.-24./3.	—	7	—	47	—
" Posen	25./2. 3/3.	6	405	21	33	1
" Schleswig	desgl.	16	188	81	118	5
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	11	31	12	22	4
" Stettin	desgl.	2	64	4	80	—
" Stralsund	desgl.	—	80	6	41	—
" Trier	desgl.	4	—	1	10	—
" Wiesbaden	desgl.	1	45	21	85	—
Stadt München	desgl.	—	23	10	3) 42	1
" Nürnberg	desgl.	—	16	17	3) 18	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	4	13	33	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	1	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	2	4	3	3
Hamburg u. Vororte	desgl.	6	178	42	3) 63	—

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 4 Fälle von Scharl.-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Die Nachweisung aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Witterung. Woche vom 25. Februar bis 3. März 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens (7 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (9 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (7 Uhr)	Mittags (2 Uhr)	Abends (9 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. Februar	4,5	0,6	751,2	753,6	752,4	87	66	91	1,9	W-SW	2
	26. "	8,0	0,6	742,4	747,8	750,0	92	59	93	6,2	WNW	4
	27. "	9,3	5,8	750,9	752,3	754,1	93	80	82	1,8	W-WSW	4
	28. "	9,2	2,9	758,6	758,3	754,3	92	66	75	0,7	W-SO	2
	1. März	7,0	1,9	757,7	764,4	752,7	87	79	83	2,4	NW-S	3
	2. "	7,4	0,9	758,7	759,1	761,4	87	78	86	—	SW	2
	3. "	8,8	0,5	763,2	763,0	763,4	90	56	89	0,8	W	1
München	25. Februar	4,0	— 1,2	715,3	716,6	716,6	85	74	72	4,3	W	3,3
	26. "	7,0	0,5	712,9	714,7	715,3	79	38	88	7,1	SW	6,2
	27. "	9,7	5,5	718,6	719,5	719,9	88	64	89	0,3	SW	5,6
	28. "	10,4	1,0	719,4	715,7	715,1	80	58	61	0,5	SW	1,7
	1. März	9,0	1,6	723,8	722,7	720,3	72	52	81	—	NO	3,6
	2. "	12,0	— 1,6	720,1	719,8	721,0	77	45	77	—	NW	1,3
	3. "	10,0	0,1	720,8	719,8	720,5	82	59	77	—	NO	0,7

(7 Uhr Morg. gemessen; 8 Uhr Morg.)

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 1* bis 8*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueste Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis gebunden M. 7,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

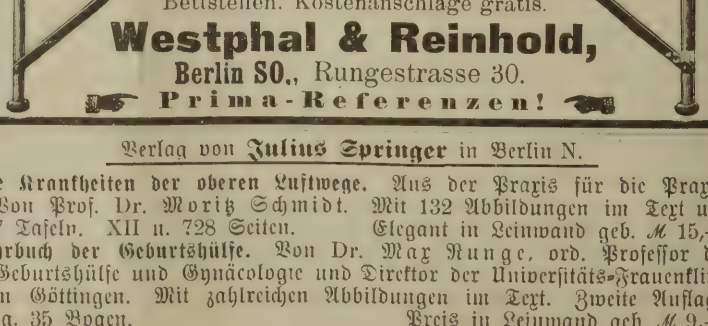

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Krankheiten der oberen Luftwege. Aus der Praxis für die Praxis. Von Prof. Dr. Moritz Schmidt. Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln. XII u. 728 Seiten. Elegant in Leinwand geb. *M* 15,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe. Von Dr. Max Runge, ord. Professor der Geburtshülfe und Gynäcologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen. Mit zahlreichen Abbildungen im Text. Zweite Auflage. ca. 35 Bogen. Preis in Leinwand geb. *M* 9,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 21. März 1894.** Nr. 12.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.). S. 181. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 182. — Cholera in Belgien, 1893. S. 182. — Aus dem statistischen Jahrbuch von Paris, 1890. S. 182. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Jugendliche Arbeiter in Glashütten 2c. S. 183. — (Ungarn). Kunstweine. (Schluß). S. 184. — **Gang der Thierseuchen** in der Schweiz, 1893. S. 192. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Baden, Schweiz, Belgien, Niederlande). S. 192. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Kosten der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen gegen die Cholera. S. 186. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Impfungen. S. 193. — (Schweiz). Selbstmorde, 1892. S. 193. — **Geschenkliste.** 193. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Februar. S. 193. — Geburten und Sterbefälle in Berlin, München, Dresden, Hamburg, 1893. S. 190. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 194. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 195. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 195. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 195. — **Witterung.** S. 196.

Der Osterfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer **Donnerstag den 29. März.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Vom 24. Februar bis 2. März (n. St.) wurden die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle amtlich angezeigt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Plock	11./2. bis 17./2.	9	7
Kowno	18./2. = 24./2.	13	6
Tschernigow . . .	4./2. = 17./2.	7	4
Wolhynien . . .	29./1. = 2./2.	9	5
Warschau	5./2. = 12./2.	7	5

Türkei. In Konstantinopel wurden vom 8. bis 14. Februar 53 Erkrankungen (34 Sterbefälle) festgestellt, vom 15. bis 21. Februar 22 (17). Vom 29. August v. J. bis dahin zählte man insgesammt 2208 Erkrankungen und 1266 Todesfälle.

Persien. Zufolge einer Mittheilung vom 14. Februar d. J. liegen seit Ende Januar Nachrichten über das Auftreten der Seuche nicht vor; vorher schienen nur noch vereinzelte Erkrankungen stattgefunden zu haben. Man darf daher vielleicht die Cholera bis auf weiteres als erloschen ansehen, nachdem in den zuletzt betroffenen Bezirken strenge Kälte eingetreten ist.

Ostindien. Kalkutta. Vom 4. bis 10. Februar sind 56 Personen der Cholera, 2 den Pocken und 165 den Fiebern erlegen.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden in den 5 Wochen vom 24. Dezember bis 27. Januar 20, 28, 43, 79 und 120 Sterbefälle festgestellt, in Havana vom 9. bis 15. Februar 1, außerdem 5 Neuerkrankungen. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 8 und 9.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Königsberg. Im Kreise Heiligenbeil (vgl. S. 145) sind zufolge einer Mittheilung vom 15. Februar die im Kreis-Johanniter-Krankenhause beschäftigte Diakonissin und der Hausvater des Kreispflegehauses erkrankt; erstere hat sich die Krankheit bei der Krankenpflege zugezogen, auf letzteren wurde sie von einem im Pflegehause erkrankten Handwerksburschen übertragen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris 7, Birmingham 2, Moskau 3, New York 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 4, Edinburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Elbing, Amsterdam je 2, Odessa 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 17, Marienwerder 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Tollwuth:** London 1 Todesfall.

Influenza. Vom 4. bis 10. März wurden den standesamtlichen Ausweisen zufolge in Berlin und Hannover je 3 Sterbefälle angezeigt. Erkrankungen wurden angemeldet in Frankfurt a. O. 8, in den Reg.-Bezirken Marienwerder 14, Posen 7, Düsseldorf 12, in der Stadt Nürnberg 3, in Hamburg 6. In Bayern scheint nach der für die Monate Dezember 1893 und Januar 1894 veröffentlichten Morbiditätsstatistik (Münch. med. Wochenschrift S. 200) die Influenza allenthalben im Abnehmen gewesen zu sein. Aus der Stadt Augsburg wurden 109, aus den Bezirksämtern Wegscheid 68, Erding 67, Altötting 59 Erkrankungen angezeigt, im Bezirksamt Bergzabern trat sie noch epidemisch auf.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Rom 6 Sterbefälle, Paris 9, London 14, Kopenhagen 7 (nebst 119 Erkrankungen), Moskau 4, New York 10, außerdem

vereinzelte Sterbefälle aus Amsterdam und Stockholm, aus letzterer Stadt auch 15 Erkrankungen.

In Genua (vgl. S. 82) ist nach einem amtlichen Berichte die Sterblichkeit während des Monats Januar in Folge des Influenzaausbruchs beträchtlich gestiegen; es starben insgesammt 840 Personen gegen 563 im Dezember und 644 im Januar v. J.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Lübeck, Potsdam und Christiania — Erkrankungen kamen in Berlin 48, in den Reg.-Bezirken Königsberg 164, Posen 450, Schleswig 102, Stettin 116, in Nürnberg 31, Hamburg 165, Wien 288, Budapest 78, Prag 161, Christiania 147 zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bremen, Duisburg, Elbing, Essen, Frankfurt a. M., Gera, M.-Gladbach, Halle, Karlsruhe, Kottbus, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Remscheid, Rostock, Wiesbaden, Stockholm und Christiania — Erkrankungen sind in Berlin 99, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 146, Düsseldorf 226, Münster 126, Schleswig 112, Wiesbaden 118, in Hamburg 32, Wien 124, Budapest 29, Kopenhagen 81 gemeldet — Erkrankungen an **Scharlach** waren in Wien 102, London 2153 (Bestand in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Edinburg 32, Kopenhagen 157, Stockholm 28 — an **Unterleibstyphus** in Prag 82 gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Belgien. Aus einem Berichte des Generalinspekteurs der Gesundheitspflege (vgl. hierneben) sind die folgenden Mittheilungen über die in Belgien im verflossenen Jahre zur Verhütung und Bekämpfung der Cholera getroffenen Maßregeln nachzutragen:

In Doël an der Schelde, in Ostende und Nieuport sind insgesammt 4720 Seeschiffe einer Gesundheitsbesichtigung unterzogen worden. Die Maßregel erstreckte sich auf die Herkünfte derselben Länder, gegen welche Einfuhrverbote erlassen waren. Es gehörten zu denselben außer den auf S. 634 und 718 des Jahrgangs 1893 der Veröff. bezeichneten Gebieten auch die rumänischen Häfen am schwarzen Meer und an der Donau aufwärts bis Silistria, Galizien, die europäisch-türkische Küste des schwarzen Meers, die bulgarische Küste, Livorno, Bilbao, Brest und die Insel Tenerifa. Die Einfuhrverbote und Gesundheitsbesichtigungen wurden außer Kraft gesetzt, sobald die Epidemie in den bezeichneten Ländern und Oertlichkeiten als erloschen gemeldet wurde, für die Herkünfte aus Palermo indessen später nochmals zur Anwendung gebracht.

Die Auswanderer (vgl. S. 468, 1893) wurden seit dem 8. Juli auf den Eisenbahnen einer strengen Beaufsichtigung unterworfen, später nur dann zum Eintritt über die Grenze zugelassen, wenn sie mit einer Fahrkarte und hinreichenden Geldmitteln für die Ueberfahrt nach Amerika versehen waren.

An den Grenzstationen der Eisenbahnen gegen die Niederlande, Deutschland und Luxemburg wurden die Reisenden während der Zeit vom 13. September bis 18. November gelegentlich der Zollabfertigung durch den Stationsvorsteher besichtigt. Dieser sowohl wie die übrigen Bahnbeamten hatten Weisung, Personen, welche einen krankheitsverdächtigen Eindruck erweckten, von den übrigen Reisenden abzusondern, an der verlangten Fortsetzung der Reise aber nicht zu hindern. In jedem Falle sollte eine telegraphische Benachrichtigung an den Minister und im Falle der Weiterreise eines verdächtig Erkrankten eine gleiche an den Vorstand der Zielstation erfolgen. Die in der Gesellschaft des Erkrankten gewesenen Reisenden waren von den anderen Mitreisenden gleichfalls abzusondern. Die Gemeinden wurden angewiesen, im Falle der Ankunft verdächtig Erkrankter für Absonderung und Desinfektion zu sorgen. Aus Cholera-orten zureisende Personen wurden einer fünftägigen Ueberwachung unterstellt.

Für die Ueberwachung der Binnenschiffahrt (vgl. S. 762, 1893) waren 121 Posten eingerichtet, zur Entnahme guten Trinkwassers fanden die Schiffer Einrichtungen an 237 Orten. —

Schweden. Das Kommerz-Kollegium hat durch Bekanntmachung vom 7. März Rußland, mit Ausnahme der Gouvernements Wolhynien, Kowno, Plozk und Tschernigow (vgl. S. 988, 1893), sowie die Belgische Provinz Limburg (S. 98) für frei von Cholera erklärt. —

Uruguay. Die Gesundheitsbehörde hat durch Verfügung vom 12. Februar die früher (vgl. S. 39) für Herkünfte aus Deutschland, Frankreich und Spanien vorgeschriebene Desinfektion aufgehoben.

— Durch Dekret der Regierung vom 12. Februar sind die Häfen des Königreichs Italien und von Santa Cruz de Tenerifa für cholerafrei erklärt worden. Hierauf hat die Gesundheitsbehörde die Quarantänevorschriften gegen die aus den italienischen Häfen (S. 736, 1893) seit dem 4. Februar und gegen die aus dem Hafen von Santa Cruz (S. 39) seit dem 22. Januar abgegangenen Schiffe aufgehoben, jedoch verfügt, daß die schmutzige Wäsche der Passagiere und der Besatzungen einer Desinfektion unterworfen werden soll. Für die 20 Tage nach den angeführten Terminen aus den bezüglichen Häfen abgehenden Schiffe soll auch diese Desinfektion wegfallen.

Belgien. Das Auftreten der Cholera im Jahre 1893 (nach einem am 28. Dezember 1893 in der Sitzung des obersten Gesundheitsraths erstatteten amtlichen Berichte von Dr. Devaux, Generalinspekteur der Gesundheitspflege). Die Epidemie des Jahres 1893 war eine Fortsetzung derjenigen von 1892 (vgl. Veröff. 1893, S. 1). Der erste verdächtige Fall in Belgien, der sich indeß als „cholera nostras" herausstellte, wurde in Antwerpen am 31. Mai beobachtet; es folgten vereinzelte Fälle asiatischer Cholera am 3. und 27. Juli in Mont-sur-Marchienne, am 6. Juli in Flémalle-Grande und Alost, am 10. Juli in Courtrai, am 20. Juli ein zweifelhafter Fall in Termonde. Die epidemische Ausbreitung der Cholera in Antwerpen begann mit dem 28. Juli. Von hier wurde die Seuche nach Rupelmonde, Olsene, Zwyndrecht, Stabroeck, Beirendrecht, Exaerde, Melsele, Wyneghem und Burght verschleppt und entwickelte sich im August und September in Ostflandern zu einer Epidemie. Von den übrigen Provinzen wurde der Hennegau allein in erheblicher Weise ergriffen, namentlich die Gegend von Charleroi; man glaubt, daß sich die Epidemie aus Krankheitskeimen, die sich aus dem Vorjahre dort noch lebensfähig erhalten hatten, entwickelte.

Während im Vorjahre in ganz Belgien 1861 Choleraerkrankungen (mit 953 Sterbefällen) in zusammen 126 Gemeinden gezählt wurden, betrug im Berichtsjahre bis zum 27. Dezember die Zahl der Erkrankten 615, der Todesfälle 372, der ergriffenen Gemeinden 97. Die einzelnen Provinzen waren in nachstehender Weise betheiligt: Antwerpen 223 Erkrankungen (145 Sterbefälle) in 19, Brabant 42 (28) in 14, Westflandern 6 (4) in 3, Ostflandern 89 (47) in 26, Hennegau 224 (131) in 17, Lüttich 12 (6) in 8, Limburg 3 (3) in 2, Namur 16 (8) in 8 Gemeinden.

Mitttheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Paris für das Jahr 1890.

(Annuaire statistique de la ville de Paris 1890.[1])

Während des größten Theils des Jahres 1890 war das Wetter kalt, ausgenommen die Monate Januar, Juli und November. Das Jahr war sehr regenarm und hatte starke barometrische Schwankungen. Die mittlere Jahrestemperatur war um 0,7° niedriger als die Normaltemperatur. Namentlich war der Winter, der im November begann und bis zum Februar 1891 dauerte, besonders streng. Seit dem Jahre 1757 sollen nur 5 Winter noch strenger gewesen sein. Die Regenmenge blieb um 47,3 mm hinter dem sonstigen Jahresmittel zurück, während der barometrische Druck um 0,55 mm höher war. Die Luftuntersuchungen im Observatoire municipale de Montsouris und im Hôtel de ville ergaben für Dezember und Mai den niedrigsten, für April bis September bezw. für Juni bis September den höchsten Gehalt an Bakterien. Für beide Untersuchungsstationen fällt nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre das Maximum in den Juli. Der Bakteriengehalt der Pariser Wässer war, wie auch im Vorjahre, am niedrigsten in den Reservoirs der Leitung der Vanne mit durchschnittlich 1125 Keimen im ccm, am höchsten im Seinewasser zu Chaillot mit 213 665 Keimen gegen 121 640 Keimen des vorjährigen Durchschnitts.

Der größte Wasserverbrauch von Quellwasser fand am 1. August mit 173 000 cbm, von Fluß- und Brunnenwasser am 27. Juni mit 262 500 cbm statt.

Die Zahl der Senkgruben (63 946) hat gegen das Jahr 1889 etwas zugenommen, der beweglichen Tonnen (17 066) abgenommen. Dagegen haben sich die Filterkübel (34 462) und die direkten Anschlüsse an die Kanalisation (4667) vermehrt. Die Menge des zum Rieselfeld bei Gennevilliers geleiteten Rieselwassers betrug rund 30 Millionen cbm (1889 24 Millionen cbm). Täglich wurden durchschnittlich 99 ha berieselt (1889 87 ha), sodaß auf einen Hektar täglich 770 cbm Rieselwasser kamen.

Die Zahl der lebend Geborenen belief sich auf 57 781, darunter waren unehelich geboren 15 948 Kinder. Die Geburtsziffer betrug 24,74‰ (gegen 26,47 im Vorjahre) der Bevölkerungszahl des Jahres 1886 (2 260 945 Einwohner), ungerechnet die 1854 in Paris geborenen Kinder, deren Eltern ihren Wohnsitz außerhalb von Paris hatten. Die meisten Kinder (5336) wurden im März, die wenigsten (3859) im September geboren.

Todtgeboren wurden 4239 Kinder, d. i. 6,8 aller Geborenen, darunter 1447 uneheliche.

Die Todesfälle überstiegen während des Herrschens der Influenza (November, Dezember 1889, Januar 1890) die gewöhnliche Zahl um etwa 5000, während Influenza selbst nur bei 243 Fällen als unmittelbare Todesursache angegeben worden ist. Die Todesfälle begannen sich in der 2. Hälfte des Dezember 1889 zu mehren, und hielt die hohe Sterblichkeit bis Ende Januar 1890 an. Etwa die Hälfte der Todesfälle erfolgte durch Mit- und Nachkrankheiten der Influenza, besonders durch Lungen- und Brustfellentzündungen, Bronchialkatarrh, Lungenschlag u. s. w. Einen hochst verderblichen Einfluß übte die Influenza auf die mit Lungenschwindsucht und anderen chronischen Leiden Behafteten aus. Kinder erkrankten meist leicht, dagegen schien die Influenza für Frauen doppelt so gefährlich, als für Männer. Alle Gesellschafts- und Berufsklassen wurden gleichmäßig befallen. Eine Vermehrung der Früh- und Fehlgeburten wurde nicht beobachtet, dagegen ließ sich 9 Monate nach Ablauf der Epidemie eine Verminderung der Geburtsziffer feststellen.

Während des ganzen Jahres betrug die Zahl der Todesfälle 56 660, einschl. von 142 in Militärhospitälern Gestorbenen. Abgerechnet 2094 Gestorbene, die außerhalb von Paris ihren Wohnsitz hatten, belief sich die Sterbeziffer auf 24,13‰ der Bevölkerung (gegen 23,92 im Vorjahre). Die Durchschnittssterblichkeit der 10 letzten Jahre war 56 283 gewesen. Im 1. Lebensjahre starben 8557 Kinder der ortsansässigen Bevölkerung, d. i. 15,3 auf je 100 lebend Geborene.

Todesursachen. Es starben an Pocken 82, Masern 1532, Scharlach 228, Diphtherie und Croup 1859, Influenza 218, Cholera nostras 20, Unterleibstyphus 723, Lungenschwindsucht 11 093, sonstiger Tuberkulose 1493, Alkoholismus 151, Lungenentzündung 3546, Wochenbetterkrankungen 337, Selbstmord 896, sonst auf gewaltsame Weise 638 Personen.

Der Unterleibstyphus und die Diphtherie waren ziemlich gleichmäßig über die ganze Stadt verbreitet, nur die westlichen Bezirke sind weniger ergriffen gewesen. Pockenfälle kamen meist im Norden der Stadt vor, weniger im Südosten und Osten, während der Westen und das Centrum fast frei blieben.

In den Krankenhäusern waren am 1. Januar 1889 10 456 Kranke im Bestande, 134 510 gingen während des Jahres 1889 zu, 119 077 wurden als geheilt oder anderweitig entlassen, 14 374 starben, so daß am 31. Dezember 1889 ein Bestand von 11 515 Kranken blieb.

In den Irrenanstalten des Seinedepartements und denjenigen Provinzialanstalten, mit denen das Seinedepartement Kontrakte abgeschlossen hat, befanden sich am 1. Januar 1890 11 133 Geisteskranke im Bestande, 8652 gingen im Jahre zu, 8432 kamen im Ganzen in Abgang, wovon 1800 starben.

In Spitälern, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. wurden 33 787 Impfungen und 47 461 Wiederimpfungen unentgeltlich vorgenommen. Es kam stets animale Lymphe zur Verwendung.

In die Morgue wurden 679 Leichen zur Feststellung der Persönlichkeit gebracht; 612 wurden rekognoszirt.

In dem chemischen Laboratorium der Stadt wurden im Ganzen 21 522 Proben von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen untersucht; und zwar von Wein 8224, Bier 911, Milch 4149, Wasser 698, Butter und Käse 671, Zuckerwaaren 1193, Pfeffer und Gewürze 1440, Papier und Tapeten 23, Petroleum 672 u. s. w. Von den Weinproben waren 667 krank (sauer, bitter u. s. w.), 1488 über die Grenze von 2 g auf 1 Liter gegypst, 1947 moullirt, 285 enthielten Piquette, 1117 waren alkoholisirt oder gezuckert, 34 enthielten fremde Farbstoffe, 15 Salicyl- und Borsäure. Von Bierproben wurden wegen Zusatz von Wasser oder Salicylsäure 10, von den Milchproben 446 beanstandet. Unter 253 Alkohol- und Liqueurproben fanden sich 110 künstlich hergestellte Kirschsorten.

Der durch die Behörden geregelte ärztliche Nachtdienst wurde von 520 Aerzten, 505 Hebammen und 536 Pharmazeuten versehen. Es wurden im Ganzen 9123 Personen — 2858 Männer, 4594 Frauen und 1671 Kinder im Alter von mehr als 3 Jahren — behandelt. Die Hülfeleistung wurde in Anspruch genommen bei Mandel-, Kehlkopfentzündung und Croup 770, Asthma 239, Bronchialleiden 638, Störungen im Bereich des Magendarmkanals 551, Cholerine 242, Gebärmutterblutung 207, Entbindungen und Fehlgeburten 838, inneren und äußeren Blutungen 327, Wunden und Verletzungen 388, Vergiftungen 56, Selbstmord 26 Mal. 223 Mal war bereits der Tod vor Ankunft des Arztes eingetreten.

Die Kommission zur Ueberwachung ungesunder Wohnungen war thätig in 1807 Angelegenheiten, davon wurden 420 in der Kommission selbst erledigt, 1262 dem Conseil municipal, 70 dem Conseil de Préfecture unterbreitet; 55 Mal wurden Uebertretungen der Strafbehörde angezeigt.

Von 15 642 bei der Aushebung zum Militärdienst untersuchten jungen Leuten wurden 1412 untauglich befunden, u. A. 167 wegen Unterleibsbruchs, 88 wegen Herzfehlers, 102 wegen Lungenschwindsucht.

[1]) S. Veröff. 1893 S. 48.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß, betr. die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für die in Glashütten, Walz- und Hammerwerken zu beschäftigenden jugendlichen Arbeiter.

Vom 22. Dezember 1893.

Die Bestimmungen unter I Ziffer 3 der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und

jugendlichen Arbeitern in Glashütten vom 11. März 1892[1]), sowie unter II Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken vom 29. April 1892[2]) machen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den genannten Betrieben von der Beibringung eines Zeugnisses über ihre körperliche Entwickelung abhängig, welches durch einen von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arzt ausgestellt worden ist.

Wie die mir vorliegenden Berichte ergeben, werden diese Bestimmungen sehr verschieden gehandhabt. Während in einzelnen Bezirken eine besondere Ermächtigung von Aerzten zur Ausstellung der Zeugnisse überhaupt nicht stattgefunden hat, da angenommen worden ist, daß die beamteten Aerzte ohne weiteres hierzu ermächtigt seien, ist in einer Anzahl von Bezirken aus grundsätzlichen Erwägungen ausschließlich den beamteten Aerzten und in einer ferneren Anzahl von Bezirken neben den beamteten auch Privatärzten die Ermächtigung ertheilt worden.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei Anwendung der vom Bundesrathe beschlossenen Vorschriften bemerke ich ergebenst Folgendes:

Nach dem Wortlaut der Bestimmungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die beamteten Aerzte nicht ohne Weiteres zur Ausstellung der Zeugnisse berechtigt sind, sondern daß auch sie einer besonderen Ermächtigung bedürfen, welche aber generell zu ertheilen sein wird. Andererseits entspricht es nicht der Absicht der Bestimmungen, Privatärzte, insbesondere auch Krankenkassenärzte, grundsätzlich von der Berechtigung zur Ausstellung der Zeugnisse auszuschließen, sofern nur gegen ihre persönliche Zuverlässigkeit Bedenken nicht zu erheben sind. Gegen einen solchen Ausschluß spricht namentlich auch, daß der Wohnsitz der beamteten Aerzte oft von den in Frage kommenden Betrieben und den Wohnungen der zu untersuchenden Arbeiter weit entfernt liegt und die letzteren daher zeitraubende Wege würden zurücklegen müssen, sowie daß vielfach gerade die Krankenkassenärzte vermöge ihrer genaueren Kenntniß der Arbeitsverhältnisse in den hier in Rede stehenden Betrieben zur Ausstellung der Zeugnisse besonders befähigt sind. Daß aber die Abhängigkeit von den Arbeitgebern oder den Arbeitern das Urtheil der Privatärzte, namentlich der Krankenkassenärzte, in einer für die Durchführung der Vorschriften ungünstigen Weise sollte beeinflussen können, ist nicht anzunehmen, wenn die persönliche Zuverlässigkeit dieser Aerzte an und für sich außer Zweifel steht.

Ew. ꝛc. ersuche ich hiernach ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die nach den im Eingang erwähnten Bestimmungen erforderlichen Zeugnisse nur von besonders hierzu ermächtigten Aerzten ausgestellt werden, die Ertheilung der Ermächtigung aber, unter Berücksichtigung der hervortretenden Bedürfnisse lediglich von der persönlichen Zuverlässigkeit der betreffenden Aerzte abhängig gemacht wird.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Lohmann.

An sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Ungarn. Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze, betr. das Verbot der Erzeugung und der Vertreibung von Kunstweinen. Vom 29. November 1893.

(Schluß).

II. Theil.

§ 5. Zu den §§ 5 und 6 des Gesetzes. Ueber die Uebertretungen und deren Ahndung. In Bezug auf die Bemessung der Strafe machen die §§ 5 und 6 des Gesetzes Unterscheidungen zwischen den Uebertretungen, und zwar:

a) Dieselben ordnen eine strengere, d. i. eine von 25 bis 300 fl. betragende Geldstrafe und eine bis zu zwei Monaten sich erstreckende Gefängnißstrafe an für denjenigen, welcher eine Uebertretung durch die im § 2 erwähnte Herstellung oder Fabrikation von Kunstwein begeht, und

b) ordnen eine leichtere, d. i. nur eine von 25 bis 300 fl. betragende Geldstrafe für denjenigen an, welcher eine andere, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegende Uebertretung begeht.

In beiden Fällen sind die bezeichneten Strafen nur insoweit anwendbar, als die begangene Handlung nicht einer schwereren Bestrafung im Sinne des Strafgesetzes oder des Sanitätsgesetzes unterliegt, denn im letzteren Falle ist die begangene Handlung auf Grund der betreffenden Gesetze und Normen zu beurtheilen. In allen den Fällen, die sub Punkte a) und b) zu behandeln sind, ist gegen die der Uebertretung Schuldigen mittelst Urtheils auch ein solches Verfahren anwendbar, welches die mittelbare Wirkung der Strafe verschärft.

Solche Verschärfungen sind:

1. Die Veröffentlichung des Strafurtheils auf Kosten der verurtheilten Partei. Wenn diese angeordnet wird, ist auch die Art und der Termin der Publikation im Urtheile festzustellen. (Siehe § 8 des Gesetzes.)

2. Die Konfiskation des Weines (siehe § 9 des Gesetzes) und die Verwendung desselben zu wohlthätigen Zwecken.

Inwiefern die Strafe innerhalb der äußersten Grenzen der erwähnten Strafen festgesetzt werde, und inwiefern die Verschärfungen in Anwendung zu bringen sind, das hängt von der Erwägung der entscheidenden Behörden ab. Im Allgemeinen ist das Prinzip zu befolgen, daß die strengere Strafe dann zu verhängen sei, wenn eine Wiederholung der Uebertretung stattgefunden hat, oder wenn der Verurtheilte schon einmal einer solchen Uebertretung halber bestraft war, demnach ein Rückfall vorhanden ist, oder wenn die Handlung unter erschwerenden Umständen — in großem Umfange oder als regelmäßige Beschäftigung — erfolgt ist.

§ 6. Mit dem Verfahren betraute Behörden. Zum Einschreiten und zur Urtheilsfällung bei den in den §§ 5 und 6 des Gesetzes aufgezählten Uebertretungen sind die im G.-A. XXXVII: 1888 und die in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August Z. 38 547 genannten Verwaltungsbehörden kompetent, und zwar:

I. Behörden erster Instanz:

a) in den Gemeinden der Oberstuhlrichter oder der hierzu ermächtigte Stuhlrichter;

b) in den Städten der Stadthauptmann oder der diesbezüglich vom Magistrate betraute Beamte;

c) in Budapest und in jedem Bezirk der betreffende Bezirks-Stadthauptmann.

Als Behörden zweiter Instanz gehen vor:

1. In den Komitaten der Vizegespan.

2. In den mit Munizipalrechten bekleideten Städten der Magistratsrath.

3. In Budapest der Stadthauptmann.

Als Behörde dritter Instanz entscheidet der Minister des Innern. Gegen zwei gleichlautende Urtheile ist die Appellation am Platze.

§ 7. Das Verfahren. Wenn eine vollständig verläßliche Anzeige oder Klage bezüglich der den Bestimmungen des Gesetzes unterliegenden Uebertretungen erfolgt, oder wenn ein begründeter Verdacht besteht, ist das Organ der erstinstanzlichen Behörde verpflichtet, in Begleitung eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes und, insoweit es dies für nothwendig erachtet, in Begleitung des Exmittirten der nächsten chemischen Station oder des Bezirksarztes, oder eines anderen Chemikers, eventuell eines Apothekers, ohne vorherige Verständigung der angeklagten oder verdächtigen Person, in dem Geschäftslokal, Wohnung oder Absteigequartier, oder an jenem Platze zu erscheinen, an welchem die verbotene Handlung verübt wurde, oder an welchem die Verübung vorausgesetzt wird. Es ist sofort eine eingehende Lokalvisitation vorzunehmen und sind alle Umstände zu eruiren, welche zur Rechtfertigung und Bekräftigung der

[1]) Veröff. 1892 S. 212. — [2]) Desgl. S. 329.

Klage oder des Verdachtes, oder zur Beseitigung derselben dienen können.

Das Munizipium ist berechtigt, die Entsendung eines chemisch befähigten Organs der nächstliegenden chemischen Versuchsstation auch telegraphisch zur Untersuchung zu verlangen und die betreffenden staatlichen chemischen Versuchsstationen sind gehalten, dieser Einladung zu entsprechen. Das Verzeichniß solcher chemischen Versuchsstationen wird den Polizeibehörden von Zeit zu Zeit mitgetheilt werden. Bei dieser Untersuchung ist die einschreitende Gewerbebehörde erster Instanz verpflichtet, die äußeren Thatumstände besonders in Betracht zu nehmen und nach Möglichkeit schon aus diesen Umständen festzustellen, ob eine Uebertretung begangen worden sei oder nicht. Solche äußere Umstände und Zeichen sind z. B., wenn Materialien vorräthig sind, die zur Fabrikation von Kunstwein geeignet und deren Inverkehrsetzung zu diesem Zwecke verboten ist. (Siehe Punkt b des § 1 der gegenwärtigen Verordnung.) Bei Feststellung einer durch Inverkehrsetzung von solchen zur Erzeugung von Kunstwein geeigneten Materialien unter diesem Titel und zu diesem Zwecke begangenen Uebertretung sind äußere zu beachtende Thatumstände die Preiskourante, Ankündigungen, Aufschriften, Bezeichnung der Packete oder Schachteln u. s. w. — Wenn der Verdacht entsteht, daß gegen die Verfügungen des § 3 oder § 4 des Gesetzes eine Uebertretung begangen wurde, ist der Thatbestand auch im Wege der Einsichtnahme in die Bestellungen, Rechnungen und im Nothfalle auch in die Geschäftsbücher des beinzichtigten oder verdächtigten Individuums festzustellen, desgleichen woher und in welcher Menge sich das betreffende Individuum Weine beschafft hat und in welcher Menge Wein und unter welcher Benennung er verkaufte. Aus der Vergleichung dieser und der durch Nachforschungen bei Transportunternehmungen und Fuhrleuten in Bezug auf die im Auftrage oder zu Gunsten des beinzichtigten oder verdächtigten Individuums bewerkstelligten Transporte beschafften Daten und aus den Zeugeneinbekenntnissen ist dann gründlich zu folgern und durch richtige weitere Nachforschungen auch klar zu stellen, ob das beinzichtigte oder verdächtigte Individuum keine Uebertretung des § 4 des Gesetzes begangen hat, d. h. ob es seine Weine nicht unter der Benennung einer solchen Weingegend oder einer solchen Traubengattung in Verkehr gebracht hat, von wo, beziehungsweise aus welcher selbe nicht stammen. Ueber das Verfahren ist ein genaues Protokoll aufzunehmen. In das Protokoll ist die vorgefundene Situation aufzunehmen, insbesondere die Lokalität (Keller, Magazin u. s. w.), wo die Lokalbeaugenscheinigung vorgenommen wurde und die Beschreibung der Fässer und sonstigen Gefäße, mit Bezeichnung ihrer Menge, Volumens, Signirung und ihres Inhalts; es ist ferner im Protokoll jeder Umstand zu erwähnen, den man gelegenheitlich der Lokalbeaugenscheinigung und Untersuchung wahrgenommen oder festgestellt hat und das Verfahren, welches im Laufe der Untersuchung eingehalten wurde. Wenn in dem dem Augenscheine und der Untersuchung unterzogenen Lokale (Keller, Magazin u. s. w.) auch die im § 3 erwähnten Getränke (Schaumwein, Wermuth, Tresterwein u. s. w.) gefunden werden, ist im Protokoll zu erwähnen, ob selbe den im § 3 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Anordnungen entsprechend in einem abgesonderten Theile des Lokales und mit den ihrer Qualität entsprechenden Bezeichnungen eingelagert sind. Wenn gelegenheitlich der Beaugenscheinigung und Untersuchung festgestellt würde, daß ein solches Verfahren im Zuge ist oder war, dessen Spuren später endgiltig oder unerkennbar verschwinden könnten, ist der mitwirkende Chemiker verpflichtet, die nothwendige einfachere Untersuchung sofort vorzunehmen. Insbesondere ist dies in jenen Fällen nothwendig, wo die Art der Manipulation des Mostes klar zu legen ist. Das vorgehende behördliche Organ nimmt von dem betreffenden Weine oder weinartigen Getränke je zwei Liter große Muster in Halbliterflaschen, versiegelt sie mit seinem eigenen Siegel und dem der Partei, so daß die Flaschen ohne Verletzung der Siegel nicht geöffnet werden können. Die entnommenen Muster sind sorgsam verpackt der kompetenten ständigen Kommission einzusenden behufs Untersuchung und Abgabe des im § 11 des Gesetzes angeordneten Fachgutachtens, der Partei ist jedoch auf deren Wunsch in beliebiger Quantität ebenfalls ein Muster zu hinterlassen. Bei Entnahme der Muster ist der Heber in das Faß nach Möglichkeit so tief einzusenken, daß der Wein aus der Mitte des Fasses genommen wird. Nach Beendigung der Entnahme der Muster und der Untersuchung schreibt das vorgehende behördliche Organ jene Wein- oder sonstigen Getränkemengen, von denen die Muster herrühren und die im Allgemeinen vorräthig sind, zusammen, stellt deren Werth fest und macht das beinzichtigte oder verdächtigte Individuum aufmerksam, daß es mit den zusammengeschriebenen Wein- oder Getränkemengen — die übrigens zur freien Verfügung des Eigenthümers bleiben — so verfüge, daß, falls selbe mittelst Urtheils als künstliche, beziehungsweise als von solcher Beschaffenheit konstatirt würden, welche dem Gesetze und den Anordnungen der gegenwärtigen Instruktion zuwiderläuft, er verpflichtet sein wird, den Werth des fehlenden Quantums zu Gunsten des Gemeinde-Armenfonds zu bezahlen. (Siehe § 12 des Gesetzes.) — Nach Beendigung der Untersuchung schließt das vorgehende behördliche Organ das Protokoll, legt demselben die vom Chemiker verfaßte Beschreibung, eventuell den chemischen Ausweis bei und sendet dies sammt der obenbezeichneten Menge der entnommenen Muster an die kompetente ständige Kommission.

§ 8. Die erwähnten ständigen Kommissionen werden vorläufig an zwei Stellen errichtet, und zwar in Budapest für das Territorium Ungarns diesseits des Königssteiges und in Klausenburg für das Gebiet jenseits des Königssteiges. Die Aufgabe dieser Kommissionen ist, die Weine oder den Bestimmungen des Gesetzes unterliegenden anderen weinartigen Getränke oder Stoffe, welche die in erster Instanz wirkenden Behörden denselben übersenden, zu untersuchen und darüber ein Gutachten abzugeben, ob der untersuchte Wein, das weinmäßige Getränke oder Material derartig beschaffen ist, daß die Bereitung, der bei derselben befolgte Modus und Vorgang im Sinne der gegenwärtigen Verordnung gestattet ist. Der Handelsminister kann in begründeten Fällen ausnahmsweise zur Vornahme von Untersuchungen, welche auf dem Territorium der einen ständigen Kommission zu erfolgen haben, die andere ständige Kommission delegiren.

§ 9. Die ständigen Kommissionen bestehen: a) aus einem Präsidenten, welchen für die Dauer eines Jahres der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister ernennt; b) aus den durch den Handelsminister für je ein Jahr ernannten vier Weinhändlern (Weinhändler, Ausschänker, Restaurateur oder Wirth) und aus den vom Ackerbauminister ebenfalls für je ein Jahr ernannten vier Weinproduzenten. Von diesen acht Mitgliedern ist eines durch den Handelsminister für den Fall des Verhindertseins des Präsidenten als Substitut des Präsidenten zu designiren; c) aus dem Direktor des Budapester chemischen Landesinstituts und chemischen Zentral-Untersuchungsstation, beziehungsweise dem Chef der Klausenburger staatlichen chemischen Untersuchungsstation, eventuell dessen Substituten, als Referenten; d) aus dem Physikus des betreffenden Amtssitzes oder dessen Substituten und e) aus zwei Sekretären, welche an den Kommissions-Sitzungen abwechselnd theilnehmen.

Einen der Sekretäre für Budapest delegirt der Handels-, den andern der Ackerbauminister. Von den zwei Sekretären der Klausenburger ständigen Kommission ernennt den einen aus der Reihe der Assistenten der Klausenburger Universität, den andern aus der der Assistenten der Kolozs-Monostorer landwirthschaftlichen Lehranstalt der Handels-, beziehungsweise der Ackerbauminister. Sowohl der Präsident, als auch die Mitglieder und die Sekretäre legen vor Beginn ihrer Thätigkeit vor dem Oberbürgermeister, beziehungsweise vor dem Obergespan einen Sachverständigeneid, oder ein diesen substituirendes feierliches Gelöbniß ab.

Für das entsprechende Honorar des Präsidenten und der Sekretäre, wie auch für die bezüglichen Kosten der chemischen Untersuchungsstation, ferner insofern die Anstellung von Manipulationspersonal nothwendig ist, für die Entlohnung desselben und für die sachlichen Ausgaben sorgt der Handelsminister in seinem Budget vor. Diese Ausgaben werden zum Theil aus den in Uebertretungsverfahren zugeurtheilten Kosten gedeckt. Die Stellung der Mitglieder ist eine Ehrenstellung und daher mit keiner Bezahlung verbunden.

Die Kommissionssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Zu den Sitzungen sind sämmtliche Kommissionsmitglieder einzuladen. Von den zwei Sekretären jedoch, welche in den Sitzungen abwechselnd fungiren, ist nur die Anwesenheit des einen nothwendig.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mit dem Präsidenten oder dessen Substituten und mit dem Chef der chemischen Untersuchungsstation, oder dessen Substituten, zusammen außer dem Sekretär mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmengleichheit wird jene Meinung als die der Kommission betrachtet, für welche der Präsident gestimmt hat. Die Sekretäre haben kein Stimmrecht. Die Kommission ist verpflichtet, ihre Beschlüsse, wenn auch kurz, zu motiviren. Ein Separatgutachten kann nur dann in das Protokoll aufgenommen werden, wenn sich demselben mindestens noch eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anschließt.

Die Kommission giebt in allen jenen Fragen ein Gutachten ab, bezüglich welcher die in erster Instanz vorgehende Behörde im Sinne und in den Grenzen des Gesetzes oder der gegenwärtigen Instruktion sich an dieselbe wendet. Die ständige Kommission ist verpflichtet, die von der Behörde erster Instanz vorgelegten Daten, Beschreibung der äußeren Thatumstände und das Resultat der Untersuchung, welche der fungirende Chemiker eventuell vorgenommen hat, ferner die Ausweise hierüber u. s. w. zu berücksichtigen und bei Bildung ihres Gutachtens außer dem Resultat ihrer eigenen Untersuchung auch jene Daten entsprechend zu erwägen, welche bei den in facie loci vorgenommenen Erhebungen sich ergeben haben. Bezüglich des Systems der sachmäßigen Untersuchung wird eine besondere Instruktion und ein besonderes Normale der Geschäftsordnung verfügen.

Der Beschluß der Kommission ist in's Protokoll aufzunehmen, von welchem eine durch den Präsidenten und den Sekretär unterschriebene amtliche Ausgabe der requirirenden Behörde zu übersenden, das Original aber im Archiv der Kommission aufzubewahren ist.

§ 10. Erklärt das Gutachten der ständigen Kommission den Wein für Kunstwein und ist das in diesem Sinne abgegebene Gutachten der ständigen Kommission an die Behörde erster Instanz herabgelangt, hat diese unverzüglich eine Verhandlung anzuberaumen, und den dort erörterten Umständen entsprechend ein Urtheil zu bringen; sie ist ferner verpflichtet, noch vor stattfindender Verhandlung und vor der Urtheilsschöpfung bezüglich des ganzen Vorrathes des von der ständigen Kommission erklärten Weines die Sperre sofort zu veranlassen und durchführen zu lassen.

§ 11. Das Gutachten der ständigen Kommission ist vom fachmännischen Gesichtspunkte ein definitives und kann in dieser Hinsicht nicht den Gegenstand einer Ueberprüfung bilden; hingegen kann ein verfällendes Urtheil seitens des Verurtheilten appellirt werden. Eine Appellation an den Minister des Innern als dritte Instanz hat auch gegen zwei gleichlautende Strafurtheile statt.

§ 12. Ist das rechtskräftige Urtheil ein freisprechendes, so sind dem Freigesprochenen die aus seinen Weinen oder anderen Vorräthen entnommenen Muster zurückzustellen, beziehungsweise ist, falls dieselben nicht mehr in natura zurückgestellt werden können, der Werth derselben in Baargeld zu ersetzen. Ist aber das rechtskräftige Urtheil ein verfällendes, so sind die dem Urtheil gemäß unter Sperre genommenen Weine den Verfügungen des Urtheils entsprechend auf Kosten der verurtheilten Partei zu denaturalisiren und derselben behufs Verwendung zu gewerblichen Zwecken zurückzugeben oder aber, wenn die Konfiskation ausgesprochen wurde, zu den im Urtheil bezeichneten wohlthätigen Zwecken zu verwenden. Der Werth des fehlenden Quantums ist mitsammt der bemessenen Geldstrafe innerhalb der gesetzlichen Frist einzutreiben; die bemessene Geldstrafe ist für den im G.-A. XXVII: 1892 bestimmten Zweck, der Werth des bei der Urtheilsschöpfung in natura nicht vorgefundenen Quantums aber, welches sonst hätte konfiszirt werden müssen, zu Gunsten des Gemeinde-Armenfonds zu verwenden. Das bei der Denaturirung zu befolgende Verfahren wird in eine spezielle Instruktion und Geschäftsordnung gefaßt werden. Eventuelle anderweitige Bestimmungen des Urtheils sind ebenfalls sofort zu vollziehen. Rechtskräftig verfällende Urtheile, welche in Folge der im Punkt b) des § 5 und im § 6 des Gesetzes bezeichneten Uebertretungen erbracht wurden, in welchen Fällen auch die Weingetränkesteuer bezahlt werden muß, sind nach ihrem Erwachsen in Rechtskraft im Wege der in erster Instanz vorgehenden Oberstuhlrichter, Stadthauptleute, beziehungsweise in der Haupt- und Residenzstadt im Wege der Bezirks-Stadthauptleute von Fall zu Fall der betreffenden Finanzdirektion mitzutheilen und ist die Bestimmung betreffend diese Mittheilung in den Text des Urtheils aufzunehmen.

§ 13. Die Bestimmungen des Gesetzes und die Verfügungen der gegenwärtigen Instruktion sind auch auf aus dem Auslande importirte Kunstweine im ganzen Umfange anzuwenden, selbst in dem Falle, wenn dieselben als Kunstweine bezeichnet sind.

§ 14. Im Uebrigen ist die am 17. August 1880 sub Zahl 38 547 erlassene Verordnung des k. ung. Ministers des Innern, betreffend die Regelung des in Fällen jener Uebertretungen zu befolgenden Verfahrens, welche dem Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden zugewiesen sind, entsprechend anzuwenden.

Budapest, 29. November 1893.

Lukács m. p.
königl. ung. Handelsminister.

Rechtsprechung.

Inwieweit sind die Kosten der gesundheitspolizeilichen Maßnahmen gegen die Cholera, insbesondere der sog. Krankenübergabestationen, von den Ortsgemeinden zu tragen?

Urtheil des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 6. Januar 1894.

In der Verwaltungsstreitsache der Landgemeinde Fraulautern, vertreten durch den Gemeindevorstand, Klägerin und Berufungsklägerin, wider den Königlichen Landrath des Kreises Saarlouis, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 6. Januar 1894 für Recht erkannt:

daß auf die Berufung der Klägerin die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Trier vom 26. Mai 1893 dahin abzuändern, daß die Etatisirungsverfügung des Beklagten vom 18. März 1893 außer Kraft zu setzen und — unter Feststellung des Werths des Streitgegenstandes auf 4200 ℳ — die Kosten beider Instanzen dem Beklagten aufzuerlegen, das Pauschquantum jedoch außer Ansatz zu lassen.

Gründe:

Unter den Maßregeln gegen Verbreitung der Cholera war im August 1892 in Aussicht genommen, den in der Gemeinde Fraulautern belegenen Bahnhof Saarlouis zu einer „Krankenübergabestation" zu machen. Nach mehrfachen Verhandlungen und auf Anweisung des Regierungspräsidenten hat der Kreislandrath an die Gemeinde Fraulautern — nachdem deren diesbezügliche Verpflichtung durch sein Schreiben vom 8. März 1893 festgestellt war — eine Verfügung vom 18. März 1893 gerichtet, welche sich selbst als aus

§ 35 des Zuständigkeitsgesetzes erlassen und als durch die hier erwähnte Klage anfechtbar bezeichnet, und durch welche aus örtlichen Rücksichten die Gemeinde verpflichtet wird:

> bis zum 15. April einen, zur isolirten Unterbringung von 5 Cholerakranken geeigneten und mit den speziell bezeichneten Einrichtungsstücken auszustattenden Raum zur Verfügung zu stellen, auch die hierdurch entstehenden, in ihrem Gesammtbetrage nicht bezifferten Kosten auf die Gemeindekasse zu übernehmen, wobei in erster Linie auf die Anmiethung geeigneter Räume und erst eventuell auf die Beschaffung einer festen oder tragbaren Baracke Bedacht zu nehmen sei.

Die auf Aufhebung dieser Verfügung abzielende Klage der Gemeinde ist durch Entscheidung des Bezirksausschusses zu Trier vom 26. Mai 1893, deren Sachdarstellung und Begründung in Bezug genommen wird, zurückgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat Klägerin fristzeitig die Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des ersten Urtheils nach der Klagebitte zu erkennen. Von einer Erörterung, ob die Forderung nicht eine genaubestimmte Leistung, nicht die einer Geldsumme hätte enthalten müssen, ob der Landrath nicht seine Befugnisse überschritten habe, werde abgesehen, vielmehr nur die Entscheidung darüber verlangt, ob die Leistung thatsächlich im orts- oder im landespolizeilichen Interesse begehrt sei. Letzteres gehe aus der veranlassenden Verfügung des Oberpräsidenten und aus denjenigen des Regierungspräsidenten und des Landraths um so gewisser hervor, als erst auf den Widerspruch der Stadt Saarlouis, reisende Cholerakranke aufzunehmen, das Verlangen an die Klägerin gerichtet sei, aber an keine der übrigen Landgemeinden, die keine Eisenbahnstation hätten. Dem Allen und insbesondere dem letzteren Momente gegenüber erscheine die Bemerkung in der Regierungsverfügung vom 3. Oktober 1892, daß generell von einer Gemeinde über 4000 Seelen Vorrichtungen zur Aufnahme plötzlich Erkrankter polizeilich erfordert werden dürften, ohne alle Bedeutung.

Der Beklagte behauptet, daß die Größe, Lage und Bevölkerungsart Fraulauterns die Errichtung ausreichender Anstalten erforderlich gemacht hätten, um die im Orte selbst auftretende Cholera erfolgreich zu bekämpfen und um deren Weiterverbreitung entgegenzutreten. Die Möglichkeit, jene Anstalt zur Unterbringung Eisenbahnreisender zu benutzen, sei für das zwangsweise Vorgehen nicht bestimmend gewesen. Auf welchen Gründen die Ueberzeugung der Behörde über die Nothwendigkeit der Anstalt beruhe, unterliege nicht der richterlichen Beurtheilung. Unter Ueberreichung des Cirkularreskripts vom 29. Juni 1893 über die Merkmale landespolizeilicher Maßnahmen gegen die Cholera wird Abweisung der Klage beantragt.

Nach einer weiteren Anzeige ist durch Verfügung vom 22. September 1893 die Stadt Saarlouis als Aufnahmeort für cholerakranke Eisenbahnreisende wegen der entfernten Lage vom Bahnhofe und Unzulänglichkeit des Krankenhauses aufgegeben.

Es war indeß nach dem Antrage der in der mündlichen Verhandlung allein vertretenen Klägerin zu erkennen, und den Ausführungen des ersten Urtheils in mehrfacher Beziehung nicht beizutreten.

1. Die landräthlichen Feststellungs- und Zwangsetatisirungs-Verfügungen vom 8. und 18. März 1893 erfordern von der Gemeinde, daß sie das Cholera-lazareth auf eigene Kosten errichtet und der Polizeibehörde zur Verfügung stellt, nicht aber, daß sie dieser nur die nöthigen Geldmittel gewährt. Wenn nun im Band XVIII Seite 144/45 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bezüglich der für die Zwecke der Polizeiverwaltung erforderlichen Einrichtungen unterschieden wird zwischen solchen, die von den Gemeinden errichtet, unterhalten und verwaltet werden und dann als Kommunalanstalten zur Verfügung der Polizei stehen, und andererseits denjenigen, welche die Polizei selbstthätig errichtet und verwaltet, deren Kosten aber die Gemeinde zu gewähren hat, so sind die zur Verdeutlichung des Unterschiedes beigefügten Exemplifikationen Erscheinungen des täglichen Lebens, dem thatsächlichen, aber nicht dem rechtlichen Verhältnisse entnommen. Denn rechtlich ist die Pflicht der Gemeinde, nicht blos die Geldmittel, sondern die polizeiliche Veranstaltung selbst vorzuhalten, nur in Einzelfällen, z. B. bezüglich des Wege- und Armenwesens, durch positive Normen bestimmt. Manche anderen Anstalten pflegen jedoch Seitens der Gemeinden, weil sie die Geldmittel ohnedies hergeben müssen und zu deren Betriebe geeignetere Organe als die Polizei besitzen, thatsächlich fast ausnahmslos in eigene Verwaltung übernommen zu werden; in diesem Falle mögen die Gemeinden — wie a. a. O. S. 148 für die besonderen Verhältnisse Hannovers ausgeführt ist — gleichfalls verpflichtet sein, auch die im polizeilichen Interesse nothwendigen Ergänzungen selbstthätig zu bewirken und nicht blos die Geldmittel herzugeben. Zu Veranstaltungen der zweiten Art gehören wenigstens im Geltungsbereiche des Reglements vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung Seite 240) auch die Kranken-, Heil- und Verpflegungsanstalten zur Bekämpfung der Seuchen, indem der § 7 a. a. O. den Kommunen ausdrücklich nur „die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel" auferlegt hat. Da Fraulautern bisher jeder derartigen Anstalt entbehrte, konnten die Polizeibehörden höchstens befugt sein, zur Errichtung des Choleralazareths die Geldmittel, niemals jedoch — wie es in der Verfügung vom 8. März 1893 geschehen ist — zu verlangen, daß die Gemeinde das Lazareth selbstthätig herstelle und der Polizei überliefere.

2. Hätte letzteres mit Recht gefordert werden dürfen, so hätte allerdings — wie im Band XVIII Seite 145 gleichfalls dargethan — die Anforderung im Wege einer ortspolizeilichen Verfügung im Sinne des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes gestellt werden müssen. Zum Erlasse einer solchen wäre aber lediglich der die Ortspolizei handhabende Bürgermeister, und nicht — wie das erste Urtheil rechtsirrig annimmt — der diese beaufsichtigende Landrath zuständig gewesen. Denn irgend ein Grund, welcher die Aufsichtsbehörde ermächtigt haben könnte, ausnahmsweise in die ortspolizeilichen Funktionen selbstthätig einzugreifen, ist vorliegend nicht erkennbar, namentlich auch nicht die Eilbedürftigkeit, da der Bürgermeister, welchem die landräthliche Verfügung vom 8. März behufs Benachrichtigung der Gemeinde übersendet worden ist, eben so gut mit Anweisung zu deren selbstständigem Erlasse hätte versehen werden können (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Band X Seite 361). — Und weiter ist auch der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters, daß der Landrath durch sein Schreiben vom 8. März in Wirklichkeit eine polizeiliche Verfügung habe treffen wollen und getroffen habe, nicht beizutreten. Dasselbe stellt sich nach Anlaß und Form in keiner Weise als eine solche, sondern lediglich als eine Verfügung im Aufsichtswege dar, welche nur die Naturalleistung des Lazareths rechtsirrig an Stelle der hierzu benöthigten Geldmittel erfordert hat. Zu einer Anforderung der letzteren Art erscheint aber die Aufsichtsinstanz zuständig, und zwar sowohl der Regierungspräsident auf Grund der Spezialbestimmung des § 4 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 allgemein gegen Stadt- und Landgemeinden, als auch ausschließlich gegen letztere der Landrath um deswillen, weil er allein diesen gegenüber die Funktionen der Polizei- und Kommunal-Aufsicht in sich vereinigt (vergl. Entscheidungen Band XX Seite 65).

3. Da die Feststellung vom 8. März nicht eine unanfechtbar gewordene polizeiliche Verfügung, sondern einen Aufsichtsakt bildet, unterliegt sie bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit der Nachprüfung des Verwaltungsrichters dahin, ob die erforderte Leistung der Gemeinde gesetzlich obliegt, ob insbesondere — selbst wenn an Stelle der Naturalleistung des Lazareths lediglich dessen Kosten erfordert wären — diese der Gemeinde- und nicht der Staats-Kasse um deswillen zur Last fallen, weil die

streitige Einrichtung nicht als eine der Orts-, sondern als eine der Landes-Polizei anzusprechen ist. In letzterer Beziehung kommt Folgendes in Betracht:

Der Gegensatz zwischen den Funktionen beider, welcher im geschriebenen Rechte nicht definirt ist, wird in der Wissenschaft (Förstemann, Polizeirecht Seite 78; Rosin, Polizeiverordnungsrecht Seite 100) wie in der Rechtsprechung (Entscheidungen des Obertribunals Band 80 Seite 410; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XII Seite 326) auf zwei vielfach sich durchkreuzende Momente gegründet, einmal auf ein materielles, je nachdem die polizeilich zu schützenden Gemeininteressen in erster Reihe solche der nachbarlichen örtlichen Gemeinschaften (Gemeinden 2c.) sind, oder ob sie über diese räumliche Beschränkung hinaus in weiteren Bezirken, vielleicht als unmittelbar einheitliche Interessen des Staates hervortreten, und daneben zweitens auf ein formales Moment, indem durch positive Normen Gemeininteressen der ersteren Art dennoch zu solchen der Landes- und die der letzteren Art zu solchen der Orts-Polizei erklärt worden sind. — Bezüglich der polizeilichen Thätigkeit gegenüber den Seuchen sind derartige formale Normen jedenfalls nicht erschöpfend ergangen. Wenn das Polizeigesetz vom 11. März 1850 im § 6 zu f unter den „Gegenständen ortspolizeilicher Verordnungen" auch die „Sorge für Leben und Gesundheit" aufzählt, so ist damit nicht ausgesprochen, daß nunmehr jede bezügliche Thätigkeit eine ortspolizeiliche sei. Das Gegentheil ergiebt sich aus dem sanitätspolizeilichen Regulativ vom 8. August 1835 (Gesetzsammlung Seite 240), welches vielfach (vergl. z. B. §§ 13, 28 Abs. 2) auch landespolizeiliche Instanzen beruft. Durch die Reichsgesetzgebung ist eine solche Regelung zwar für die Viehseuchen (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 — Reichsgesetzblatt S. 153; Landesgesetz vom 12. März 1881 — Gesetzsammlung Seite 128), auch theilweise bezüglich der Blattern (Impfgesetz vom 8. April 1874 — Reichsgesetzblatt Seite 31, und Landesgesetz vom 12. April 1875 — Gesetzsammlung Seite 191) bereits erfolgt, für die übrigen Menschenseuchen aber erst in Aussicht genommen (Entwurf vom 31. März 1893 — Reichstagsdrucksachen Nr. 172). — Es erübrigt daher nur die Unterscheidung nach dem obigen materiellen Momente, und dies ist gegenüber den leicht übertragbaren und daher durch jeden örtlichen Ausbruch zugleich das Staatsganze gefährdenden Seuchen vielfach nur schwer erkennbar. Augenscheinlich erfordert aber das Gesammtinteresse des Staates, daß die im Ausland herrschende Seuche die Landesgrenze nicht überschreitet, und — falls dies an einem Orte des Inlandes dennoch geschehen — das Gesammtinteresse der übrigen Landestheile (Provinzen 2c.), daß sie auf diesen Ort beschränkt bleibe, während die Assanirung der einzelnen Ortschaften und die sonstigen Maßnahmen, um im Falle einer Einzelerkrankung die Entstehung einer lokalen Epidemie zu verhüten, im nachbarlichen Gemeininteresse nothwendig werden; wie denn auch ersteres besonders scharf bei der landespolizeilichen Absperrung einer verseuchten Ortschaft zum Schutz der Umgebung (vgl. ministerielle Denkschrift vom 15. Februar 1893, Abgeordnetenhaus Aktenstück Nr. 76, Stenographische Berichte Anlagen Band 4 Seite 2069) hervortritt. Andererseits wird durch den Schutz der Landes- oder Provinzialgrenzen das besondere Interesse der einzelnen Ortschaften ebenso geschützt, wie es dem des Staatsganzen förderlich ist, daß jeder lokale Ausbruch thunlichst schnell unterdrückt, die Entstehung eines, das Ganze gefährdenden Seuchenherdes verhindert wird; die besonderen Ortsinteressen aller Gemeinden sind eben mittelbar staatliche Gesammtinteressen (Rosin, Seite 101, Anmerkung 102). Aus diesen Erwägungen ist Seitens der Staatsregierung — vergl. Erklärung des Kultusministers in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juli 1893 — Stenographische Berichte Seite 2529; Cirkularreskript vom 29. Juni 1893[1]) — offenbar zutreffend der allgemeine Grundsatz abgeleitet, daß

> Maßnahmen, die auf Verhinderung der Einschleppung der Seuche aus dem Auslande in das Inland oder auf die ihrer Verbreitung im Inlande von einer Gegend zur anderen abzielen, als landespolizeiliche, diejenigen dagegen, die auf Bekämpfung und Beschränkung der Krankheit innerhalb des einzelnen Ortes gerichtet sind, als ortspolizeiliche erachtet werden müssen,

während nach dem Cirkularreskript vom 5. November 1892 (Anlage Z der Denkschrift, Stenographische Berichte Anlagen Band 4 Seite 2121/22) im Einzelfalle stets zu prüfen bleibt, ob bei der betreffenden Maßregel das landes- oder ortspolizeiliche Interesse überwiegend vorherrscht, und demgemäß die Einzelanordnung sich als eine solche der einen oder der anderen Art charakterisirt.

Um die Verbreitung der Cholera im Inlande durch den Eisenbahnverkehr zu verhüten, sind einmal Polizeiverordnungen erlassen, durch welche den cholerakranken oder -verdächtigenden Reisenden das beliebige Verlassen der Züge verboten wird (Reskript vom 1. September 1892, Nr. 2 — Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 260[1]) und ferner (vergl. Dienstanweisung für den Eisenbahnverkehr, ebenda S. 271[2]) sogen. Krankenübergabestationen eingerichtet, wozu es jetzt (Reskript vom 29. Juni 1893 zu III) der Genehmigung des Medizinalministers bedarf. Die Bahnverwaltung hat die Kranken und Verdächtigen an dem Verlassen des Zuges auf Zwischenstationen zu hindern, ihnen im Zuge und auf der nächsten Uebergabestation die erste Hülfe provisorisch zu gewähren, auf der Station selbst aber sie der, telegraphisch zu benachrichtigenden, Polizei- oder Medizinalbehörde des Orts zur Abnahme zu übergeben (vergl. Dienstanweisung Seite 272). Während nach dem Reskripte vom 29. Juni 1893 zu Uebergabestationen thunlichst größere Orte, an welchen geeignete Anstalten zur Aufnahme Erkrankter vorhanden sind, gewählt werden sollen, hat das Reskript vom 1. September 1892 den Regierungspräsidenten die eigene Beschaffung von Unterbringungsräumen nur für den Fall als zweckmäßig bezeichnet, daß ein geeignetes Krankenhaus am Orte nicht verfügbar sei.

Das Reskript vom 29. Juni 1893 erklärt zwar die Maßnahmen zur Ueberwachung des Eisenbahnverkehrs im Inlande als in der Regel landespolizeilicher Natur, bestimmt aber nicht direkt über die Kosten, die durch Unterbringung erkrankter Reisender oder die Beschaffung der erforderlichen Räume, mag diese durch Neuherstellung oder durch die Benutzung vorhandener Einrichtungen erfolgen, verursacht werden. Unzweifelhaft hat jedoch nur die Gesammtheit (von Staat oder Landestheil) ein Interesse, daß ein auf der Bahn Erkrankter nicht früher aussteigt und auch nicht weiter fährt, sondern an dem ersten Orte, an welchem seine genügende polizeiliche Ueberwachung und zugleich seine Heilung thatsächlich ermöglicht werden kann, festgehalten wird, während die betreffende Ortsgemeinde gerade umgekehrt das dringendste Interesse hat, daß der Kranke irgend anderswo, aber nicht dort verbleibt. Bei diesem direkten Widerstreit des Gesammt- mit dem Sonderinteresse kann es nicht zweifelhaft sein, daß die, den Reisenden zum Zweck seiner Ueberwachung und Heilung an dem Stationsorte festhaltende Anordnung landespolizeilicher Natur ist, und daß die hierdurch und durch Beschaffung der Unterkunftsräume entstehenden Kosten den Gemeinden nicht zur Last fallen.

Auf der anderen Seite besteht aber aus §§ 3 und 4 des Polizeigesetzes für die Gemeinden allerdings die Pflicht, die Kosten, welche durch die Bekämpfung und Beschränkung der Seuchen innerhalb der Orte oder durch die hierzu erforderlichen Einrichtungen entstehen, zu bestreiten, daher insbesondere nach §§ 7 und 24 des Regulativs vom 8. August 1835 auch die Pflicht, „bei

[1]) Veröff. 1893 S. 922.

[1]) Veröff. 1892 S. 626. — [2]) Ebd. S. 675.

Annäherung der Cholera für die Einrichtung zweckmäßiger, nicht zu entfernt gelegener Krankenanstalten u. s. w. die Mittel zu beschaffen".

Die Gemeinde Fraulautern, in deren Bezirk sich der als Krankenübergabestation bezeichnete Bahnhof „Saarlouis" befindet, sollte anfänglich zwar zur freiwilligen Errichtung des Choleralazareths disponirt werden, um die Schwierigkeit der Unterbringung kranker Reisenden in der eine halbe Stunde entfernten Stadt Saarlouis zu vermeiden. Aber obwohl dieser Gesichtspunkt auch bei dem späteren Zwange mitbestimmend geblieben sein mag, ist doch — entgegen den Ausführungen der Berufung — schon in den Verfügungen des Regierungspräsidenten vom 3. Oktober und 12. November 1892 die Einrichtung als eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde aus rein lokalen Gesichtspunkten, nämlich kraft des angeblichen allgemeinen Grundsatzes gefordert, daß jede größere Gemeinde die zur Aufnahme plötzlich erkrankter Einheimischer oder Fremder nothwendigen Vorkehrungen an Krankenanstalten der Polizei vorzuhalten habe. Wäre dies richtig, so wäre die Polizeibehörde allerdings berechtigt gewesen, bei der Stellung ihrer ortspolizeilichen Anforderung auch die landespolizeilichen Erwägungen mitzuberücksichtigen (vergl. Entscheidungen Band V Seite 222, Band VII Seite 256, Band IX Seite 230, Band XII Seite 252) z. B. so, wie geschehen dahin, daß das Lazareth thunlichst in die Nähe des Bahnhofs gelegt werde. Aber der angebliche Grundsatz, welcher vom ersten Richter überhaupt nicht geprüft, ist jedenfalls in jener allgemeinen Fassung nicht anzuerkennen. — Die Gemeinde ist zweifellos verpflichtet, für die durch Krankheit Hülfsbedürftigen im Wege der Armenfürsorge, und auch für die plötzlich erkrankten Fremden, selbst wenn sie nicht arm sind, Unterkommen zu beschaffen bezw. im letzteren Falle der Polizei die Geldmittel hierzu zu gewähren; sie ist aber in der Regel und allgemein nicht verpflichtet, zu diesem Zwecke Krankenanstalten ꝛc. bereit zu halten. Solche gehören im Allgemeinen zu den Wohlfahrtseinrichtungen, die — wie Markthallen, Bade-, Wasch-, Gas-Anstalten u. s. w. — von den Gemeinden freiwillig errichtet und unterhalten werden, zu deren Errichtung aber keine erzwingbare Pflicht besteht (vergl. Entscheidungen Band VII Seite 359), vielmehr durch den vorgelegten Entwurf des Reichsseuchengesetzes (§ 21) erst neu begründet werden sollte. Zur Zeit kann deren Errichtung nur ausnahmsweise zu einer ortspolizeilichen Nothwendigkeit und zugleich zu einer gesetzlichen Pflicht der Gemeinden werden; so insbesondere in dem Falle des oben angezogenen § 24 des Regulativs vom 8. August 1835 bei „Annäherung der Cholera". Da die landräthliche Feststellung vom 8. März 1893 aus jenem rechtsirrigen Grundsatze und nicht von diesem Gesichtspunkte aus ergangen ist, auch nicht erhellt, ob sie im letzteren Falle nicht anders ausgefallen sein würde, so ist sie schon dieserhalb — (vergl. Entscheidungen Band XX Seite 425) — als eine ausreichende Grundlage für die nachfolgende Zwangsetatisirung vom 18. März 1893 nicht zu erachten. Deshalb kann auch dahingestellt bleiben, ob gegenüber dem Umstande, daß — abgesehen von dem Lokalherde bei Mayen mit 17 Kranken — in Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz nur 13 vereinzelte, im Regierungsbezirke Trier aber kein einziger Cholerafall während des Herbstes 1892 vorgekommen (vergl. Statistische Nachrichten Seite 2086 der Anlagen zum Stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses a. a. O.), selbst noch im März 1893 eine „Annäherung der Cholera" in Frage gestanden hat.

4. Ist nach Vorstehendem die Rechtmäßigkeit der Feststellung nicht anzuerkennen, so kommt für die Aufhebung der Verfügung vom 18. März als ausschlaggebend in Betracht, daß diese zwar nach Anlaß und Form und insbesondere durch den Hinweis auf die Klage aus § 35 des Zuständigkeitsgesetzes als eine Zwangsetatisirung sich darstellt, daß sie jedoch weder allein, noch in Verbindung mit jener die zu etatisirenden Kosten der Raumbeschaffung ersehen läßt, vielmehr der Gemeinde die Wahl zwischen Anmiethung oder Neubau völlig freistellt. Der Vorderrichter hat ohne nähere Begründung ein solches Verfahren als dem § 35 entsprechend erachtet, jedoch zu Unrecht.

Nach dieser Vorschrift hat der Landrath, wenn die Gemeinde sich weigert, eine Leistung auf den Etat zu bringen oder zu genehmigen, die Eintragung in den Etat zu verfügen oder die Ausgabe als außeretatsmäßige festzusetzen. Selbstverständlich ist jenes nur für solche Leistungen möglich, welche nach Zweck und Einrichtung des Etats in diesen aufgenommen werden können, und das sind nach § 89 der Rheinischen Landgemeindeordnung „alle Ausgaben, Dienste und Einnahmen", somit außer Geldsummen nur noch Dienste, nämlich völlig fungible Leistungen, nicht aber die Herstellung von Gebäuden. Indem die Zwangsetatisirung gegen öffentliche Korporationen die Administrativ-Exekution wegen Geldbeträge (oder Dienste) erleichtern soll (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 141/42), enthält sie einmal die förmliche, nunmehr der Rechtskontrole unterworfene Beurkundung, daß die festgestellte Leistung vollstreckt werden darf, und insoweit gleich den gerichtlichen Urtheilen einen exekutorischen Titel bildet, ferner aber auch, da die Eintragung in den Etat den Korporationsvorstand bezw. die Aufsichtsbehörde zur Zahlungsanweisung auf die Kasse ermächtigt, bereits den Anfang der Vollstreckung selbst, einen exekutiven Akt. Für die Zwangsetatisirung ist daher unerläßliches Erforderniß, daß die ihr voraufgehende Feststellung — mag dies eine Aufsichtsanordnung, oder eine polizeiliche oder sonstige Verfügung sein — die Leistung in einer bestimmten Summe an Geld (oder Diensten) beziffert hat (vergl. bereits § 87 Abs. 2 der Rheinischen Landgemeindeordnung).

Dies kann zwar dann entbehrlich werden, wenn die Leistungspflicht nur ihrem Grunde nach streitig, dem Betrage nach aber unstreitig ist, nicht aber dann, worauf die bezüglichen Ausführungen des ersten Urtheils abzielen, wenn die fordernde Behörde sich selbst über Umfang und Inhalt der konkreten, zu erzwingenden Anforderung noch nicht klar geworden ist. Hat die Behörde der Gemeinde zunächst die Wahl zwischen verschiedenen Arten der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht überlassen, so setzt jede Zwangsvollstreckung nothwendig voraus eine Feststellung, zu welcher von diesen Erfüllungsarten die Gemeinde nunmehr verpflichtet und gezwungen werden soll, und es muß der Vollstreckung im Wege der Zwangsetatisirung außerdem noch die Feststellung der Geldsumme, welche zur Erfüllung erforderlich ist, ebenso vorausgehen, wie dies bei dem Zwangsmittel der Ausführung durch Dritte bereits im § 132 zu 1 des Landesverwaltungsgesetzes vorgesehen wurde. Zwischen der gewöhnlichen und der durch Zwangsetatisirung bewirkten Zwangsanwendung besteht dann noch der Unterschied, daß bei jener der Akt der Feststellung mit dem der Vollstreckung unter Umständen verbunden werden darf, bei dieser aber dem letzteren Akte stets zeitlich vorhergehen muß (vgl. Entscheidungen Band VIII Seite 50/51).

Eine Zwangsetatisirung, welche wie die vorliegende vom 18. März 1893 der Gemeinde die Wahl zwischen verschiedenen Arten der Leistung läßt und für keine dieser Arten die in den Etat einzutragende Geldsumme beziffert, entbehrt hiernach der aus dem Gesetze und der Natur der Dinge sich ergebenden, unerläßlichen Erfordernisse eines solchen Aktes und war daher auf erhobene Klage außer Kraft zu setzen.

Rechtfertigt sich hiernach die Aenderung des ersten Urtheils und die in der Hauptsache getroffene Entscheidung, so waren die §§ 103 und 107 zu 1 des Landesverwaltungsgesetzes für die Regelung des Kostenpunkts maßgebend.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städt

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Berlin, Münche

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Geborene: Lebendgeborene weiblich	Geborene: Summe	Geborene: Todtgeborene	Gestorbene: männlich	Gestorbene: weiblich	Gestorbene: Summe	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre
Berlin (1 663 133 Einwohner.)																			
Januar . .	2411	2204	4615	142	1395	1261	2656	18,85	567	150	354	30	97	35	48	175	232	454	441
Februar .	2028	1966	3994	140	1353	1268	2621	20,55	699	224	314	29	71	29	41	170	204	417	357
März . . .	2179	2069	4248	130	1591	1382	2973	21,05	750	236	393	25	84	32	66	188	226	476	424
April . . .	2055	1989	4044	117	1576	1433	3009	21,99	677	186	410	35	82	29	56	173	261	498	510
Mai . . .	2130	1967	4097	130	1568	1446	3014	21,38	726	200	422	48	73	33	66	199	232	475	456
Juni . . .	2008	1948	3956	110	1433	1408	2841	20,71	772	203	430	41	100	32	54	162	220	381	379
Juli . . .	2206	2076	4282	124	1995	1823	3818	26,94	1484	382	531	48	99	32	57	162	227	376	356
August . .	2176	2102	4278	107	1940	1790	3730	26,33	1562	355	487	29	96	26	53	133	175	391	368
September	2097	2043	4140	130	1539	1416	2955	21,52	858	241	403	38	127	34	69	186	199	385	345
Oktober . .	1985	2064	4049	111	1353	1251	2604	18,27	625	170	407	28	106	26	55	131	205	432	369
November	1966	1937	3903	127	1427	1406	2833	20,42	542	154	407	28	121	34	45	184	200	466	548
Dezember.	2103	2001	4104	135	1536	1442	2978	20,73	657	187	457	37	103	30	50	173	213	488	487
Jahr 1893 . . .	25344	24366	49710	1503	18706	17326	36032	21,56	9919	2688	5013	416	1159	372	660	2036	2594	5239	5040
dar. außerehel.	3303	3297	6600	333															
München (385 000 Einwohner.)																			
Januar . .	574	557	1131	42	360	339	699	21,79	172	79	56	9	20		12	41	35	110	141
Februar .	531	519	1050	39	286	300	586	18,26	126	66	59	10	20		7	29	49	93	102
März . . .	568	521	1089	48	421	357	778	24,25	197	107	54	23	13		12	39	49	125	133
April . . .	559	543	1102	49	458	372	830	25,87	197	94	55	22	26		6	52	61	126	161
Mai . . .	613	574	1187	42	479	401	880	27,43	197	105	66	25	22		17	57	49	133	173
Juni . . .	563	512	1075	35	509	360	869	27,09	230	112	72	16	33		10	56	54	109	143
Juli . . .	641	589	1230	45	494	399	893	27,83	315	118	67	15	22		11	53	40	113	118
August . .	576	550	1126	39	525	460	985	30,70	391	170	69	16	25		14	34	46	94	110
September	619	578	1197	45	484	433	917	28,58	318	150	52	13	23		10	32	61	121	116
Oktober . .	635	548	1183	35	440	380	820	25,56	282	114	70	16	21		8	38	43	95	109
November	602	552	1154	35	448	415	863	26,90	217	109	87	26	14		10	33	53	116	157
Dezember.	562	547	1109	38	445	504	949	29,58	224	114	101	22	17		9	40	55	113	208
Jahr 1893 . . .	7043	6590	13633	492	5349	4720	[5]) 10069	26,17	2866	1338	808	213	256		126	504	595	1348	1671
dar. außerehel.	2171	1986	4157	184	Auf 100 Gestorbene.				28,46	13,29	8,02	2,11	25,4		1,25	5,01	5,91	13,39	16,60
Dresden (508 930 Einwohner.)																			
Januar . .	479	416	895	36	290	306	596	22,7	110	39	50	6	28		9	55	36	115	123
Februar .	417	376	793	37	287	226	513	21,7	102	31	65	5	17		12	31	29	90	106
März . . .	455	409	864	39	334	292	626	23,9	154	37	92	7	26		11	56	36	101	88
April . . .	442	397	839	48	337	288	625	24,6	136	35	97	10	19		9	41	43	97	107
Mai . . .	435	409	844	35	367	353	720	27,4	170	39	117	6	30		12	54	32	92	133
Juni . . .	396	398	794	26	301	324	625	24,6	146	40	108	5	29		8	39	34	81	119
Juli . . .	440	411	851	37	354	365	719	27,5	244	53	103	7	24		11	32	37	95	92
August . .	452	420	872	26	404	330	734	28,0	325	74	55	4	19		10	39	29	89	77
September	449	396	845	26	289	259	548	21,6	143	49	53	2	15		8	32	36	93	105
Oktober .	382	419	801	28	242	231	473	18,0	127	26	55	3	20		9	27	39	81	76
November	395	395	790	35	273	235	508	20,0	96	20	49	6	30		5	40	36	113	98
Dezember.	398	365	763	33	273	290	563	21,5	91	32	58	2	20		13	30	39	109	138
Jahr 1893 . . .	5140	4811	9951	406	3751	3499	7250	23,5	1844	475	902	63	277		117	476	426	1156	1262
Auf 100 Einw.	.	.	3,22	4,07% d. Geb.	.	.	2,35	Auf 100 Gestorb.	31,99		13,31		3,82		1,61	6,57	5,88	15,94	17,41
Hamburg u. Vororte (581 608 Einwohner.)																			
Januar . .	890	894	1784	52	498	464	962	.	249	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar .	867	789	1656	47	473	388	861	.	202	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März . . .	990	916	1906	62	479	391	870	.	180	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April . . .	843	841	1684	50	511	444	955	.	232	54	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai. . . .	797	773	1570	49	596	482	1078	.	263	89	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni . . .	769	726	1495	48	489	407	896	.	235	58	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli . . .	919	856	1775	44	570	446	1016	.	356	99	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August . .	1070	934	2004	61	553	511	1064	.	394	107	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	976	947	1923	55	615	548	1163	.	447	119	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober .	968	945	1913	67	512	396	908	.	219	90	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	916	878	1794	54	529	521	1050	.	219	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember.	938	908	1846	54	571	509	1080	.	220	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1893 . . .	10943	10407	21350	643	6396	5507	11903	.	3216	892	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Diese Spalte umfaßt für München alle Entzündungen der Athmungsorgane, für Dresden die Lungen- un Erkrankungen der Athmungsorgane. — [3]) Davon in Berlin 1 Fall durch thierische und pflanzliche Gifte, 94 Minera hängen, 117 Ertränkung, 266 sonstige Verletzungen; in München 5 Fälle durch Vergiftung, 16 Ertränkung, 14 Erhänge 10 andere Selbstmordarten. — [4]) Darunter 3 Fälle von Genickstarre, 336 von Grippe, 9 von Cholera. — [5]) Außerde Influenza. — [8]) Diese Spalte giebt für Hamburg die akuten Darmkrankheiten an. — [9]) Darunter 1 Fall von Milzbran

erlin, München, Dresden und Hamburg im Jahre 1893.

esden und dem Medizinalrath Dr. Reincke aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.

Masern und Röthein	Scharlach	Scharlach-Diphtherie	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht einschl. Lungenblutung	Lungen- u. Brustfellentzündung[1])	Lungenentzündg. nach Masern	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.[2])	Magen- u. Darmkatarrh und -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch[3]): Verunglückt.	Selbstmord	Todtschlag u. Körperverl.
4	27	9	155	10	53	7	—	15	15	6	4	78	381	248	4	59	88	17	1406	37	32	.
8	17	7	139	6	69	6	—	11	13	4	2	81	346	216	—	38	160	88	1357	19	31	3
12	23	10	112	3	56	11	2	13	26	5	7	84	417	279	1	60	171	85	1516	27	53	.
5	38	13	112	8	58	8	—	17	15	7	5	87	462	340	—	70	143	62	1481	31	47	.
22	60	6	104	2	44	13	—	13	15	8	4	89	438	374	5	64	113	75	1479	28	57	1
31	46	7	96	5	50	8	1	18	13	5	3	68	355	358	16	50	171	174	1289	27	49	1
41	42	13	113	5	45	7	3	11	13	7	5	77	349	345	25	49	460	669	1472	28	39	.
31	41	5	88	4	49	19	4	14	16	12	1	78	297	285	11	33	607	634	1423	38	40	.
13	41	15	155	7	48	42	5	14	14	4	5	81	292	195	6	50	305	191	1393	31	46	2
24	56	11	170	4	36	16	1	12	12	11	1	87	333	230	9	31	160	68	1262	30	39	1
20	40	10	173	9	53	18	2	10	19	3	2	95	382	302	4	69	91	22	1445	27	36	.
30	38	7	161	2	47	5	—	18	8	4	5	93	399	322	19	91	98	24	1547	24	36	.
241	469	113	1578	65	608	160	18	166	179	76	44	998	4451	3494	100	664	2567	2109	17070[4])	347	505	8
1	2	.	23		6	3	—	.	2	.	3	20	100	116	.	.	41	3	372	3	4	—
1	6	.	20		6	3	1	.	—	.	3	21	82	88	.	.	25	3	319	2	5	1
—	5	.	16		1	—	—	.	3	.	1	30	111	108	.	.	61	17	408	6	11	—
—	7	.	18		1	1	—	.	1	.	2	31	118	122	.	.	86	12	418	8	5	—
5	9	.	22		—	1	—	.	—	.	2	19	130	110	.	.	90	19	460	4	9	—
3	17	.	23		1	20	—	.	—	.	3	24	89	88	.	.	142	36	401	13	8	1
10	7	.	31		1	15	—	.	2	.	3	17	104	61	.	.	196	59	372	11	2	2
13	9	.	23		2	9	—	.	—	.	3	21	95	44	.	.	273	110	369	10	4	—
12	5	.	21		1	1	—	.	3	.	3	16	93	41	.	.	227	68	419	3	4	—
34	2	.	19		1	3	—	.	4	.	2	23	80	52	.	.	190	32	371	2	5	—
48	6	.	25		1	1	—	.	2	.	1	29	86	94	.	.	107	17	435	5	6	—
77	8	.	17		1	—	—	.	1	.	1	25	97	116	.	.	89	5	501	3	6	2
204	83	.	258		22	57	1	.	18	.	27	276	1185	1040	.	.	1527	381	4845	70	69	6
2,03	0,82	.	2,56		0,22	0,57	0,01	.	0,18	.	0,27	2,74	11,77	10,33	.	.	15,17	3,78	48,12	0,69	0,69	0,06
7	7	.	39		2	1	2	.	5	.	—	20	92	68	.	21	10	11	298	4	9	—
13	2	.	38		4	—	1	.	4	.	—	17	68	65	.	30	7	6	243	5	9	—
34	—	.	23		13	1	—	.	3	.	2	14	86	105	.	25	17	17	267	3	15	1
42	2	.	17		14	3	—	.	—	.	—	25	87	87	.	21	10	11	288	6	12	—
60	3	.	42		10	1	3	.	2	.	—	13	83	116	.	25	15	23	307	10	7	—
43	5	.	37		17	—	—	.	2	.	—	21	69	77	.	14	9	26	280	8	17	—
17	7	.	26		15	—	—	.	—	.	—	28	79	68	.	22	33	117	285	11	10	1
4	3	.	13		15	—	1	.	3	.	1	23	58	46	.	11	56	179	301	8	12	—
1	1	.	22		9	1	—	.	2	.	1	20	82	29	.	15	44	54	251	5	11	—
1	5	.	38		7	1	—	.	1	.	—	15	61	42	.	11	24	37	217	4	7	2
2	5	.	40		6	3	—	.	3	.	2	22	76	40	.	17	9	10	257	7	9	—
—	3	.	35		9	2	—	.	3	.	—	18	84	72	.	14	6	7	297	4	9	—
224	43	.	370		121	13	7	.	28	.	6	236	925	815	.	226	240	498	[7])3291	75	127	4
3,09	0,59	.	5,10		1,67	0,18	0,10	.	0,39	.	0,08	3,26	12,76	11,24	.	3,12	3,31	6,87	45,39	1,03	1,75	0,06
4	11	.	13	.	3	16	.	.	6	.	.	.	133	114	.	.	[8]) 42	16	583	14	7	—
—	8	.	19	.	5	10	.	.	5	.	.	.	118	98	.	.	37	3	518	20	19	1
—	9	.	22	.	10	4	.	.	2	.	.	.	131	90	.	.	19	5	535	19	24	—
1	5	.	35	.	3	4	.	.	5	.	.	.	149	112	.	.	30	4	556	33	16	—
9	9	.	28	.	7	8	.	.	6	.	.	.	132	130	.	.	46	14	636	30	22	—
10	13	.	23	.	6	8	.	.	4	.	.	.	111	90	.	.	46	19	513	30	23	—
7	13	.	24	.	16	2	.	.	5	.	.	.	102	78	.	.	103	53	553	34	26	—
8	14	.	24	.	21	11	.	.	6	.	.	.	89	75	.	.	104	39	624	37	12	—
2	14	.	33	.	13	7	.	.	9	.	.	.	112	66	.	.	141	37	690	21	18	—
1	12	.	42	.	14	22	.	.	2	.	.	.	107	63	.	.	34	2	559	27	22	1
1	6	.	61	.	16	9	.	.	3	.	.	.	104	140	.	.	16	3	657	17	17	—
1	14	.	38	.	7	5	.	.	8	.	.	.	145	175	.	.	17	3	626	16	19	—
50	128	.	362	.	121	106	.	.	61	.	.	.	1433	1231	.	.	635	198	[9])7050	298	225	2

tröhrenentzündung, für Hamburg die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane. — [2]) Desgl. für Dresden andere
e, 24 Kohlenoxydgas- und Leuchtgasvergiftung, 40 Brandwunden, 6 Erfrieren, 80 Schußwunden, 35 Ersticken, 217 Er-
Erschießen, 9 andere Arten; in Dresden 13 Fälle durch Vergiftung, 24 Ertränkung, 54 Erhängen, 26 Erschießen,
ufgefundene Leichen. — [6]) Außerdem 1 gestorbene Person unbekannten Alters. — [7]) Darunter 103 Fälle von
on Genickstarre und 131 von Influenza.

Bemerkungen zu vorstehender Tabelle.

Die Sterblichkeitsziffer von Berlin, welche nach den Jahresausweisen des statistischen Amtes der Stadt von 1890 bis 1892 stetig abgenommen hatte, ist im Jahre 1893 wieder über die Ziffer von 1890 hinaus angestiegen.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 entfielen von der Bevölkerung Berlins etwa zwei Drittel (67,4%) auf die Altersklasse von 15 bis 60 Jahren, etwa ein Viertel (24,9%) auf die Altersklasse von 1 bis 15 Jahren, und vom Reste waren 2,5% Kinder des ersten Lebensjahres, 5,2% Personen im Alter von über 60 Jahren. Nimmt man an, daß dies Verhältniß der vier Altersklassen zu einander seither in Berlin konstant geblieben ist, so stellt sich die Sterblichkeitsziffer in den einzelnen Altersstufen für die letzten 4 Jahre wie folgt:

Von je 1000 Lebenden der betreffenden Altersklasse starben:

	1890	1891	1892	1893
unter 1 Jahr	325	323	297	302
von 1 bis 15 Jahren	16	12	13	17
von 15 bis 60 Jahren	9,2	9,2	8,96	9,36
über 60 Jahre	60	67	61	68
im Ganzen	21,5	20,85	20,1	21,6

Hiernach hat im Jahre 1893 die Sterblichkeit für Berlin gegenüber 1890 nur unter den älteren Personen zugenommen, unter den Kindern des ersten Lebensjahres ist sie erheblich niedriger als in den Jahren 1890 und 1891 geblieben, was auf eine nachhaltige Besserung in den Lebens- bezw. Ernährungsverhältnissen dieser unterjährigen Kinder schließen läßt.

Thierseuchen.

Uebersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1893.[1])
Beilage zu Nr. 24 des eidgen. Viehseuchenbulletins, Jahrgang 1893.

Kanton	Rauschbrand	Milzbrand	Maul- und Klauenseuche				Rotz und Hautwurm	Rothlauf oder Fleckfieber der Schweine und Schweineseuche
			Großvieh		Kleinvieh			
	Umgestanden und abgethan	Umgestanden und abgethan	Geschlachtet und umgestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Geschlachtet und umgestanden	Verseucht u. d. Ansteckung verdächtig	Umgestanden und abgethan	Umgestanden und abgethan
	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere	Thiere
Zürich	1	43	48	294	—	25	9	210
Bern	208	147	30	528	104	1	1	332
Luzern	5	10	29	69	—	3	—	92
Schwyz	7	8	7	311	—	—	—	10
Unterwalden o. d. W. . . .	14	1	—	—	—	—	—	12
Unterwalden u. d. W. . . .	—	2	—	—	—	—	—	10
Glarus	70	4	—	—	—	—	—	—
Zug	—	1	2	101	30	15	—	10
Freiburg	110	22	2	121	—	52	1	112
Solothurn	5	37	—	108	—	22	—	19
Basel-Stadt	—	—	255	195	—	7	—	1
Basel-Landschaft	1	28	13	87	—	—	—	—
Schaffhausen	—	1	1	19	—	—	—	43
Appenzell A.-Rh.	1	3	15	1239	—	508	—	22
Appenzell J.-Rh.	15	2	—	300	—	285	—	21
St. Gallen	3	8	126	2431	214	992	3	35
Graubünden	8	—	53	3235	—	3543	—	35
Aargau	—	5	8	207	—	57	—	15
Thurgau	—	21	23	365	—	117	—	54
Tessin	7	2	—	12	—	—	4	—
Waadt	72	15	67	6415	96	712	3	187
Wallis	5	—	—	7	—	1	5	37
Neuenburg	1	2	11	407	2	150	—	10
Genf	—	2	86	162	45	4	3	4
Total . . .	533	364	776	16 613	491	6494	29	1271
			24 374					

Außerdem wegen Tollwuth getödtet bezw. an dieser Krankheit gefallen in den Kantonen Bern 3 und Genf 4 Thiere. An Räude erkrankt und der Ansteckung verdächtig waren in den Kantonen Bern 107, Tessin 86, Waadt 494, zusammen 687 Thiere.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 500.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 136.) Nach dem am 20. März ausgegebenen Verzeichniß Nr. 15 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen III. Sperrgebiet; Mähren II. Sperrgebiet.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Nograd und Preßburg.

Desgleichen. (Vgl. S. 173.) Die Einfuhr von überseeischer die Niederlande nur transitirender roher Wolle ist ferner wieder gestattet in Mecklenburg-Schwerin durch Bekanntmachung vom 17. Februar. (Reg.-Blatt Nr. 38.)

Berichtigung: A. a. O. muß es nach Osnabrück statt 13. Februar (Amtsbl. S. 42) heißen: 6. März.

Baden. Bekanntmachung vom 3. Februar 1894. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wes. S. 10.)

Wegen starker Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Frankreich wird die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich über die Schweiz auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Wirkung vom 8. d. Mts. ab bis auf Weiteres verboten.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schweiz. Viehverkehr mit Frankreich und Italien. (Bull. Nr. 3 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Mit Rücksicht darauf, daß Baden sowohl als Elsaß-Lothringen die Einfuhr und Durchfuhr von französischem Klauenvieh verboten haben, ist auch der Transit von solchem Vieh durch die Schweiz nach Deutschland bis auf Weiteres untersagt worden.

Da die zuständigen französischen Behörden die Zurücknahme von italienischen Viehtransporten verweigern, welche beim Eintritt in die Schweiz anläßlich der grenzthierärztlichen Untersuchung verseucht befunden werden, ist die Einfuhr von italienischem Schlachtvieh über die Station Genf-Bahnhof ausnahmslos verboten worden.

Belgien. (Vgl. S. 173.) Die Regierung hat die Einfuhr von Schafen aus Deutschland und Luxemburg über Bleyberg in die Schlachthäuser von Brüssel und Cureghem-Anderlecht wieder gestattet. (R.-A. Nr 61.)

Niederlande. Die Verfügung des Ministers des Innern vom 3. Februar, betr. das Verbot der Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Gemeinden Ubach über Worms, Nieuwenhagen und Schaesberg (vgl. S. 136) ist durch eine im Nederlandsche Staatscourant vom 6. März veröffentlichten Verfügung wieder außer Kraft gesetzt.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat den Aerzten Berlin's am 28. Februar d. J. die ihnen nach § 8 des Impfgesetzes obliegende Verpflichtung, über die ausgeführten Impfungen in der vorgeschriebenen Form (§ 7) Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen, in Erinnerung gebracht. Diese Behörde ist in Berlin die Kgl. Sanitäts-Kommission am Alexanderplatz.

Schweiz. Selbstmorde[1]). (Vergl. Veröff. 1892 S. 187.) In den 15 größeren städtischen Gemeinden der Schweiz mit ihren 510 942 Einwohnern kamen während des Jahres 1892 im Ganzen 160 Fälle von Selbstmord — gegen 166 im Vorjahre — zur Anzeige, davon 139 bei männlichen Personen. Eine Ursache des Selbstmords ist nur für 66 dieser letzteren Fälle ermittelt worden, sie lautete u. A. 23 mal „Alkoholismus, moralische Verkommenheit". — Von den bei Männern festgestellten Selbstmorden entfielen 58 auf die Altersklasse von 20 bis 39 Jahren; nimmt man an, daß, wie nach der letzten Volkszählung in der ganzen Schweiz, so auch in deren größeren Städten 48,6 % der Bevölkerung auf das männliche Geschlecht entfallen, und 28,25 % der männlichen Bevölkerung im Alter von 20 bis 39 Jahren standen — also in den 15 größeren Städten 70 150 Personen — so haben dort im Jahre 1892 von je 10 000 männlichen Angehörigen dieser Altersklasse wiederum wie im Vorjahre mehr als 8 durch Selbstmord geendigt.

In der Gesammtheit der größeren Orte des Deutschen Reiches, welche dem Gesundheitsamte Ausweise senden, war die Selbstmordziffer des Jahres 1892 geringer als in den schweizerischen Städten (2,6 gegen 3,13 ‰); bemerkenswerth ist, daß von ersteren im Cholerajahre 1892 durch eine höhere Selbstmordziffer sich u. A. auszeichneten: Hamburg mit Vororten (4,1 ‰) nebst Wandsbeck (4,2) und Altona (3,5).

[1]) Nach dem 16. Wochenbulletin des eidg. statistischen Bureaus 1893, S. 126 bis 128.

Während des Jahrzehnts von 1882 bis 1891 wurden in der Schweiz 6553 Selbstmorde eingetragen, davon 5530 bei männlichen, 1023 bei weiblichen Personen. Legt man der Berechnung der durchschnittlichen Selbstmordziffer die um die Mitte des zehnjährigen Zeitraums, i. J. 1888, ermittelte Einwohnerzahl zu Grunde (vgl. statist. Jahrbuch der Schweiz 1892, S. 54), so ergiebt sich für die einzelnen Altersklassen der männlichen Bevölkerung folgende Häufigkeit der Selbstmorde in der Schweiz (Stadt und Land):

Altersklasse	Zahl der männlichen Bewohner	Zahl der Selbstmörder 1882 bis 1891	Mithin starben von je 10 000 männlichen Lebenden jährlich durch Selbstmord
15 b. 19 J.	134 690	190	1,4
20 = 39 =	400 487	1 886	4,7
30 = 59 =	284 242	2 325	8,2
60 = 79 =	120 992	1 107	9,1

Für die 15 größeren Städte der Schweiz erhöhen sich jedenfalls die Ziffern der letzten Spalte, denn von der Gesammtzahl der Selbstmorde entfielen verhältnißmäßig weit mehr auf die Städte als auf das Land, nämlich auf die 472 158 Einwohner jener Städte im Mittel jährlich 154,5 Selbstmorde = 3,27 ‰, auf die ca. 2 445 600 Einwohner der übrigen Gemeinden 500,8 = 2,05 ‰.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Lampe, E. Die Entwickelung der Mathematik im Zusammenhange mit der Ausbreitung der Kultur. Berlin. 1893. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Februar 1894.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 5.	am 12.	am 19.	am 26.	am .	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		Februar					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,46	30,47	30,47	30,47	.	30,48	30,45	30,47
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,68	30,68	30,68	30,73	.	30,73	30,68	30,70
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,20	32,21	32,22	32,17	.	32,23	32,14	32,20
9	Vor dem Invalidenpark	30,46	30,47	30,47	30,49	.	30,49	30,46	30,47
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,024	515,024	515,024	515,024	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Febr. Morg. 8 Uhr.						am 15. Febr. Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von					bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von				
		0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m		0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	4,0	—	1,3	1,4	2,4	3,9	1,0	—	2,1	3,4	4,5	5,1
München. Hygienisches Institut . .	2,0	2,2	0,5	0,9	2,6	3,7	− 3,(	2,2	0,2	1,8	3,1	3,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 10. Woche vom 4. bis 10. März 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorhergegangenen Woche	Todtgeborene der vorhergegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	88	2	36	7	17,2	25,6	--	1	2	—	—	2	5	1	—	—	25	—
† Altona	155 393	95	1	58	26	19,4	23,7	2	—	2	—	—	4	6	4	3	3	39	1
† Augsburg	82 599	52	1	29	8	18,3	28,2	—	—	2	—	—	4	5	—	—	—	17	1
† Barmen	119 928	78	1	47	12	20,4	21,0	2	—	2	—	—	7	8	2	—	—	25	1
† Berlin	1 767 639	910	26	576	163	16,9	24,1	2	4	39	3	7	94	70	20	7	7	326	11
† Beuthen	44 373	32	—	14	4	16,4	29,7	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	9	—
† Bielefeld	43 548	33	2	19	6	22,7	20,4	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	15	—
† Bochum	52 499	42	—	24	8	23,8	26,3	—	—	1	1	—	5	6	2	—	—	9	—
† Bonn	42 539	33	2	21[2]	10	25,7[2]	26,8	—	—	2	—	—	3	5	2	—	—	9	—
† Brandenburg	41 178	27	—	25	6	29,0	27,0	—	—	2	—	—	3	—	2	—	—	16	—
† Braunschweig	112 424	86	1	33	9	15,3	23,6	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	20	2
† Bremen	139 949	91	5	57[3]	9	21,2[3]	20,2	2	—	7	—	—	12	5	—	—	—	28	3
† Breslau	360 660	247	17	196[4]	71	28,3[4]	29,9	—	1	5	—	—	29	27	22	—	—	106	6
Bromberg	45 058	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Charlottenburg	101 577	74	2	31	8	15,9	24,9	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	17	6
† Chemnitz	159 117	119	7	64	26	20,9	31,2	—	—	5	—	—	3	5	2	—	—	48	1
† Danzig	124 305	79	3	58	27	24,3	27,4	—	1	1	—	—	4	9	2	2	2	38	3
† Darmstadt	60 050	39	1	41	6	35,5	20,5	4	—	2	—	—	8	10	—	—	—	17	—
† Dortmund	97 711	84	1	53	21	28,2	25,0	—	1	4	2	—	3	10	—	—	—	31	2
† Dresden	311 168	198	6	140[5]	34	23,4[5]	23,5	—	—	14	—	—	21	16	7	2	2	74	8
† Düsseldorf	154 468	133	1	60	9	20,2	22,7	—	—	2	1	—	9	11	1	1	1	34	2
† Duisburg	67 716	53	2	29	3	22,3	24,8	—	—	6	—	—	3	4	—	—	—	15	1
† Elberfeld	137 853	81	1	51	14	19,2	21,5	—	—	3	1	—	13	7	1	—	—	25	1
† Elbing	43 941	29	2	17	3	20,1	29,5	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	8	—
† Erfurt	82 375	41	4	24	8	15,2	22,5	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	14	—
† Essen	88 481	72	5	33	9	19,4	25,6	—	—	5	1	—	5	5	—	—	—	15	2
† Frankfurt a. M.	198 238	107	4	55	13	14,4	19,3	—	—	6	—	—	13	5	—	—	—	27	4
† Frankfurt a. O.	56 924	26	—	30	9	27,4	27,0	—	—	1	—	—	1	3	1	—	—	24	—
† Freiburg i. B.	54 334	32	—	20[8]	8	19,1[8]	23,9	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	14	—
† Fürth	48 751	37	—	22	9	23,5	27,6	—	2	—	—	—	3	5	1	—	—	10	1
† Gera	43 501	33	1	18	6	21,5	29,0	—	—	6	—	—	—	2	3	—	—	7	—
† M.-Gladbach	53 498	49	3	19	4	18,5	25,0	—	—	3	—	—	4	2	—	—	—	10	—
† Görlitz	66 747	32	1	31	10	24,2	26,3	—	—	1	—	—	2	6	3	2	2	18	1
† Halle	115 319	82	2	57[6]	11	25,7[6]	24,3	—	—	6	—	—	8	11	3	2	2	27	2
† Hamburg u. Vororte	631 593	390	10	222	69	18,3	25,1	5	5	9	—	1	27	19	9	1	1	132	15
† Hannover	180 692	144	4	90	20	25,9	20,9	—	1	4	1	—	17	10	—	—	—	53	4
† Harburg	41 359	38	3	15	6	18,9	21,0	—	—	—	1	—	1	5	—	—	—	8	—
† Kaiserslautern	41 060	32	—	14	3	17,7	20,9	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	8	—
† Karlsruhe	82 728	45	1	39	11	24,5	19,6	—	—	5	—	—	4	10	—	—	—	18	2
† Kassel	78 493	52	2	22	5	14,6	19,9	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	13	1
† Kiel	81 688	59	3	27	9	17,2	22,8	1	—	1	—	—	1	7	—	—	—	15	2
† Köln	311 957	233	8	127	36	21,2	25,7	2	2	4	—	1	16	18	4	—	—	77	3
† Königsberg i. Pr.	169 202	123	6	81	27	24,9	30,2	2	1	6	—	—	4	11	5	1	1	49	3
† Kottbus	40 471	20	—	21	4	27,0	25,9	—	—	3	—	—	1	7	—	—	—	9	1
Krefeld	116 226	63	3	42	11	18,8	23,9	—	—	—	—	—	8	4	1	—	—	27	2
† Leipzig	401 251	265	7	138	42	17,9	22,7	—	—	8	—	—	22	20	4	—	—	79	5
† Liegnitz	49 400	48	—	24	13	25,3	30,4	—	—	—	—	—	3	5	4	1	1	12	—
† Lübeck	69 459	38	1	22	8	16,5	21,0	3	—	3	—	—	2	4	2	—	—	8	—
† Magdeburg	232 846	171	8	97	33	21,7	26,5	2	1	16	—	1	13	13	5	2	2	45	1
† Mainz	76 173	40	1	41	13	28,0	22,5	—	—	4	—	—	3	8	—	—	—	25	1
† Mannheim	91 804	74	4	26	5	14,7	21,4	—	1	3	—	—	3	3	1	—	—	14	1
† Metz	64 568	31	3	22	2	17,7	21,4	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	15	1
† Mülhausen i. E.	82 006	48	5	42	14	26,6	23,9[1]	—	—	4	—	—	3	10	9	9	9	14	2
† München	399 986	250	5	172	68	22,4	28,2	—	—	6	—	—	25	36	19	2	2	80	6
† Münster	53 124	31	—	25	5	24,5	24,5	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	17	1
† Nürnberg	162 442	98	3	67	25	21,4	26,1	—	1	3	—	1	12	13	3	2	2	30	4
† Osnabrück	42 817	37	1	7	2	8,5	22,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	3	—
† Plauen i. V.	49 988	31	1	26	10	27,0	25,2	—	—	2	—	—	3	4	9	—	—	7	1
† Posen	70 566	45	1	23	7	16,9	29,0	1	—	1	—	—	1	6	1	—	—	12	1
† Potsdam	56 454	21	1	23[7]	2	21,2[7]	23,5	3	—	1	—	1	3	1	—	—	—	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,6 ‰. — [3]) Desgl. 54 = 20,1 ‰. — [4]) Desgl. 189 = 27,3 ‰. — [5]) Desgl. 26 = 21,1 ‰. — [6]) Desgl. 46 = 20,7 ‰. — [7]) Desgl. 18 = 16,6 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 17,2 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	42	1	25	8	28,9	21,2	—	—	4	—	—	3	3	—	—	—	15	—
† Rixdorf	44 958	50	4	11	4	12,7	28,6[1]	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	—
† Rostock	48 032	26	2	18	6	19,5	20,4	—	—	2	—	1	2	3	2	—	—	8	—
† Spandau	54 936	47	1	16	10	15,1	23,2	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	9	—
† Stettin	128 186	94	2	57	24	23,1	25,8	—	—	5	—	—	10	3	3	1	1	36	—
† Straßburg i. E.	131 753	110	6	66	16	26,0	25,7	—	—	5	1	—	9	7	9	9	9	33	2
† Stuttgart	133 338	66	3	44	10	17,2	20,1	1	—	3	2	—	6	10	1	—	—	19	2
† Wiesbaden	71 274	36	2	36	13	26,3	19,3	—	—	4	—	—	5	6	—	—	—	18	3
† Würzburg	65 361	47	1	41	9	32,6	25,4	—	—	2	—	—	7	9	2	2	2	20	1
† Zwickau	47 749	27	1	17	7	18,5	27,7	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	12	—
Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. März 1894																			
Amsterdam	446 628	266	15	153	42	17,9	.	4	—	2	—	—	13	27	7	—	—	99	2
Antwerpen	240 343	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Birmingham	492 301	290	.	164	41	17,4	.	1	2	1	.	.	.	6	2	.	.	145	7
Brünn bis 3. März	97 911	78	5	60	13	31,9	.	1	—	1	—	—	13	7	4	.	.	31	—
Brüssel	183 833	106	4	76	13	21,5	.	—	—	1	2	—	16	14	3	.	.	36	4
Budapest bis 3. März	552 769	410	23	227	54	21,4	.	3	1	16	—	—	40	46	7	.	.	110	10
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—
Christiania	161 151	58	1	69	16	22,3	.	10	1	7	—	—	14	9	2	.	.	26	—
Dublin	349 594	178	.	204	.	30,4	.	1	1	—	.	.	.	6	2	.	.	194	.
Edinburg	270 538	134	.	95	21	18,3	.	—	1	1	.	.	7	4	1	.	.	81	.
Glasgow	686 820	427	.	296	.	22,5	.	4	5	6	.	.	.	21	2	.	.	258	.
Graz bis 3. März	116 475	59	7	63	12	28,1	.	—	—	1	—	1	21	8	2	.	.	30	—
Kopenhagen	341 009	180	2	136	41	20,7	.	—	6	2	—	1	18	32	3	.	.	69	5
Krakau bis 3 März	78 183	57	2	54	5	35,9	.	1	1	2	1	—	12	5	5	—	—	26	1
Lemberg bis 3. März	132 722	66	6	81	2	31,7	.	—	2	3	2	—	25	10	2	.	.	34	3
Liverpool	507 230	352	.	244	54	25,1	.	7	6	4	.	.	.	11	—	.	.	200	16
London	4 349 166	2636	.	1700	352	20,4	.	66	17	57	10	6	151	237	27	13	6	1064	65
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	520 211	312	.	216	53	21,7	.	6	4	5	.	.	.	10	3	.	.	178	10
Moskau bis 3. März	753 469	.	25	470	155	32,4	.	9	6	20	2	4	78	18	42	.	.	291	.
New York bis 24. Februar	1 934 452	1075	65	830	183	22,3	.	35	20	73	3	3	95	192	17	.	.	356	36
Odessa	324 500	.	13	134	38	20,5	.	—	5	7	1	—	20	4	1	1	1	92	4
Paris	2 424 705	1229	93	1157	134	24,8	.	23	3	36	70	5	205	148	32	.	.	591	44
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—
Portsmouth	170 973	89	.	48	15	14,6	.	—	—	1	.	.	.	—	1	.	.	43	3
Prag und Vororte	332 357	214	13	195	47	30,5	.	6	—	5	9	1	42	20	5	.	.	101	6
Rom bis 17. Februar	450 991	244	19	225	44	25,9	.	2	—	2	—	1	26	37	7	.	.	144	6
Stockholm bis 3. März	249 246	124	4	76	16	15,9	.	—	3	8	—	—	18	9	2	.	.	34	2
Triest	159 739	.	.	107	23	34,9	.	5	—	5	—	—	.	.	1	—	—	93	3
Venedig bis 24. Februar	160 406	72	3	101	25	32,7	.	—	—	3	—	—	2	27	6	.	.	60	3
Warschau	500 931	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wien	1 465 537	851	50	895	329	31,8	.	20	13	43	1	4	169	246	56	—	—	326	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. März 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	—	—	—	1	—	2 (2)
Scharlach	5 (2)	2 (1)	—	—	—	—	6 (2)
Diphtherie	53 (23)	4 (2)	8 (3)	14 (5)	2 (3)	6 (1)	13 (9)
Croup	—	—	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	3 (1)	1	1	1	1	—	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	2 (4)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	—
Rose	8 (1)	1	4	1	11	1	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	85	12	21	12	30	15	59
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	39 (14)	3 (1)	3	3 (1)	14	4 (2)	13 (9)
Lungenschwindsucht	41 (30)	2 (2)	13 (4)	— (2)	16 (6)	12(12)	22(13)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	70 (6)	12 (3)	21	12	43	—	24 (4)
Akuter Darmkatarrh	12 (1)	2	4	1	2	1	3
Chron. Alkoholismus	13	1	—	1	—	1	10
Ak. Gelenkrheumatism.	37	3	3	4	21	5	8
And. rheumat. Krankh.	35	2	3	9	16	3	7
Verletzungen	67 (4)	28	38 (1)	13	57 (1)	15 (2)	46 (1)
Alle übrigen Krankh.	605 (58)	67 (5)	83 (4)	95(14)	203(12)	65 (6)	318(18)
Summe	1079(144)	140(21)	203(12)	166(22)	418(22)	128(23)	541(58)
Verbliebener Bestand	4869[5]	608	891	681	1661	783	3054

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	4./3.-10./3.	1	48	2) 45	2) 99	8
= Breslau	desgl.	2	7	15	23	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	—	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	1	29	23	1
= Arnsberg	desgl.	11	89	27	146	4
= Aurich	desgl.	2	—	7	10	—
= Düsseldorf	desgl.	10	78	38	226	8
= Erfurt	desgl.	7	2	8	22	—
= Hannover	desgl.	1	—	29	51	1
= Hildesheim	desgl.	5	36	37	74	—
= Königsberg	desgl.	16	164	23	36	1
= Lüneburg	desgl.	1	—	6	21	1
= Marienwerder	desgl.	9	26	61	11	2
= Minden	desgl.	2	—	4	66	3
= Münster	desgl.	4	20	9	126	3
= Osnabrück	25./2.-3./3.	1	2	1	11	—
= Posen	4./3. 10./3.	3	450	18	21	5
= Schleswig[4]	desgl.	24	102	27	112	7
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	1	32	9	24	1
= Stettin	desgl.	1	116	7	71	—
= Stralsund	desgl.	3	39	4	56	—
= Trier	desgl.	2	—	1	7	1
= Wiesbaden	desgl.	5	25	20	118	1
Stadt München	desgl.	3	19	12	3) 37	2
= Nürnberg	desgl.	—	31	14	3) 19	1
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	14	18	32	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	—	1	11	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	7	165	25	2) 32	1

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 3 Fälle von Scharl.-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Der Nachweis aus Tönning fehlt. — [5]) Die Nachweisung aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. März 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. März	8,5	0,8	761,2	757,5	754,7	90	71	90	—	SO	1
	5. "	6,0	1,3	754,6	755,5	757,4	90	82	84	1,4	SW-WNW	2
	6. "	3,5	0,2	7 Uhr 751,5	744,2	9 Uhr 741,8	91	91	89	1,6	SSW	4
	7. "	5,2	2,2	741,0	744,0	749,1	7 Uhr 91	89	9 Uhr 92	3,1	WSW-WNW	2
	8. "	6,6	2,8	755,4	756,5	9 753,5	91	69	76	3,9	WSW	2
	9. "	7,8	3,4	749,3	751,6	752,6	88	76	84	2,2	WNW	1—2
	10. "	10,1	2,9	749,8	2 Uhr 747,4	749,9	88	2 Uhr 91	84	6,2	SW-W	2
München	4. März	9,3	4,0	718,0	717,6	716,8	79	81	86	10,2	SW	1,5
	5. "	7,1	1,2	719,5	719,9	720,5	77	58	72	0,2	W	2,9
	6. "	5,0	— 2,3	716·2	711,6	708,2	80	36	80	0,3	SW	4,7
	7. "	5,2	0,4	7 Uhr 707,9	709,7	8 Uhr 713,1	7 Uhr 75	64	9 Uhr 92	17,7	SW	6,0
	8. "	6,8	0,3	8 716,9	715,8	714,1	82	59	77	—	O	2,7
	9. "	13,2	2,7	712,7	712,5	713,4	54	45	78	—	W	2,4
	10. "	10,2	2,7	713,0	712,8	714,1	74	61	73	0,7	SW	3 5

gemessen 7 Uhr Morg. / 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl. (9666)

Krankentransportwagen
neueste Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9988)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.

Soeben erschienen:

Die Untersuchung von Nahrungsmitteln,
Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Praktisches Handbuch für Chemiker, Medicinalbeamte, Pharmaceuten, Verwaltungs- und Justizbehörden etc.

Von (9996)
Gustav Rupp,
Laboratoriums-Vorstand der Grossherzogl. Bad. Lebensmittel-Prüfungsstation der technischen Hochschule in Karlsruhe.

Mit 115 in den Text gedruckten Abbildungen.

8°. In Lwd. geb. Preis 8 M.

Das Buch enthält die genau geschilderten Methoden der Nahrungsmittel-Chemie in knappem Umriss, sowie alles über den Gegenstand vereinigt, was seither in grossen Werken zusammengesucht werden musste.

——— *Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.* ———

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

In ca. 14 Tagen erscheint:

Hilfsbuch für Nahrungsmittelchemiker
unter Zugrundelegung der Vorschriften für die Nahrungsmittelchemiker-Prüfung.

Von **Dr. Alfons Bujard** und **Dr. Eduard Baier**
Chemiker am städtisch-chemischen Laboratorium in Stuttgart.

Ueber 500 S. 8°. Mit Abbildungen im Text. — Eleg. in Lwd. geb. Preis ca. M. 8,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 29. März 1894.** Nr. 13.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.). S. 197. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 198. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Staate Bremen, 1892. S. 198. — Desgl. aus Mailand. S. 199. — Sterblichkeit in Britisch-Indien, 1881/91. S. 199. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Königsberg). Gefallenes Vieh und Abdeckereigewerbe. S. 200. — (Reg.-Bez. Sigmaringen). Lumpensammler. S. 201. — (Sachsen-Meiningen). Lysol. S. 201. — (Oesterreich). Baugewerbe. S. 201. — (Großbritannien). Schweinefieber. S. 201. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Februar. S. 205. — Influenza der Pferde in Bayern, 1893. S. 206. — Thierseuchen in den Niederlanden, Februar. S. 206. — Desgl. in Rumänien, 4. Vierteljahr. S. 206. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Schweden). S. 206. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Stuttgart). Fahrlässige Tödtung eines Kindes durch Morphium. S. 206. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten. S. 207. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes, 1892. S. 207. — (Preußen). Untersuchung von Schweinen auf Trichinen und Finnen, 1890 bis 1892. S. 208. — (Reg.-Bez. Posen). Untersuchungsstation, 1892. S. 207. — (Sachsen-Altenburg). Bewegung der Bevölkerung. 1892. S. 209. — (Oesterreich). Kraterschlangen. S. 209. — (Schweiz). Ferienkolonien, 1876/90. S. 209. — **Geschenkliste.** S. 209. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 210. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 211. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 211. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 211. — **Witterung.** S. 212.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Italien. In der Provinz Salerno herrschte zufolge amtlicher Mittheilung die Cholera im Vorjahre vom 25. Juli bis 25. Oktober und verursachte in 13 Gemeinden des Kreises Salerno 219 Erkrankungen (135 Sterbefälle), in 3 Gemeinden des Kreises Campagna 6 (3).

Niederlande. (Vgl. S. 129.) Dem „Staats-Courant" vom 19. März zufolge sind während des Monats Dezember v. J. 3 Personen an asiatischer Cholera, 3 an „cholera nostras" gestorben.

Ostindien. Kalkutta. Vom 11. bis 17. Februar sind 77 Personen der Cholera, 2 den Pocken und 172 den Fiebern erlegen.

Gelbfieber. In Guayaquil wurden vom 26. Januar bis 8. Februar 8 Sterbefälle festgestellt. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 10.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Königsberg. In dem auf S. 130 erwähnten Orte des Kreises Gerdauen sind zufolge einer Mittheilung vom 24. Februar 2 weitere Erkrankungen, und zwar bei Angehörigen der bisher befallenen Personen festgestellt worden; von den Erkrankten sind 2 gestorben. Im Kreise Heiligenbeil (S. 145) ist die Seuche zu Polnisch-Bahnau, Lokehnen und Zinten auf 5 weitere Personen übertragen. In Königsberg wurden 4 Neuerkrankungen, darunter 3 bei zugereisten Arbeitern festgestellt. Einen bedeutenden Umfang scheint die Krankheit im Kreise Pr.-Eylau gewonnen zu haben; am 17. Februar wurden im Dorfe Mühlhausen 5 Krankheitsfälle (davon 1 mit tödtlichem Ausgange) festgestellt, deren Ursprung sich auf eine Fastnachtfeier in einer Krugwirthschaft zurückführen ließ; im Dorfe Frisching wurden 20 Erkrankungen mit 1 Todesfall ermittelt, in Uderwangen 2. Die Massenerkrankungen in Frisching scheinen mit einer am 3. Februar abgehaltenen Tanzfestlichkeit in Verbindung zu stehen, die Krankheitsfälle in Uderwangen betrafen den Arzt, der sich bei den Kranken in Frisching infizirt hatte, und den Landbriefträger. Man glaubt, daß durch Landstreicher die Krankheitskeime in die Gastwirthschaften der beiden zuerst genannten Orte eingeschleppt worden sind. Zu Süssenberg (Kreis Heilsberg) ist ein Handelsmann, zu Mohrungen ein Lokomotivführer erkrankt. Zur Abwehr der Krankheit waren die Veröffentlichung einer allgemeinverständlich gehaltenen Belehrung, die Einschärfung der bestehenden Vorschriften über die Anzeigepflicht, über Isolirung und Desinfektion, das Verbot des Kranken- und Leichentransports aus befallenen Ortschaften, des Ausstellens von Leichen, sowie der Veranstaltung von Leichenfeierlichkeiten in verseuchten Wohnungen in unmittelbare Aussicht genommen.

Reg.-Bez. Danzig. (Vgl. S. 38.) Bis Ende Februar hat sich die Zahl der Krankheitsfälle erheblich gesteigert, die Erkrankten sind hauptsächlich in dem Diakonissen-Krankenhause zu Marienburg und dem Krankenstifte zu Elbing untergebracht. Die Zahl der Erkrankungen belief sich bis Ende Februar auf 70 bis 75, die der Todesfälle auf 14.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 3, Paris 2, London 3, Birmingham 8, Edinburg 2, Warschau, New York je 6 Todesfälle; Wien 14, London 20 (Krankenhäuser), Edinburg 2, Petersburg 8 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 2, Odessa 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 4, Petersburg 10 Erkrankungen; **Genickstarre:** Reg.-Bez. Königsberg 4, Petersburg 3, New York 7 Todesfälle.

Influenza. Den standesamtlichen Ausweisen zufolge wurden vom 11. bis 17. März in Berlin, München und Dresden je 3 Sterbefälle angezeigt. Erkrankungen wurden angemeldet im Reg.-Bez. Düsseldorf 7, in Nürnberg 5, Hamburg 2.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Paris 6 Sterbefälle, London 18, New York 7; vereinzelte Todesfälle aus Amsterdam, Kopenhagen (nebst 96 Erkrankungen) und Warschau, 11 Erkrankungen aus Stockholm.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Potsdam, Plauen und Christiania — Erkrankungen wurden aus Berlin 57, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 111, Düsseldorf 135, Posen 249, Schleswig 137, Stettin 141, aus Nürnberg 71, Hamburg 173, Wien 258, Prag 149, Kopenhagen 29, Christiania 109, Petersburg 193 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39 %): in Bromberg — aus Berlin sind 31, Breslau 21, Hamburg 23, Wien 107, London 222 (Krankenhäuser), Edinburg 38, Kopenhagen 182, Stockholm 35, Christiania 26 Erkrankungen gemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Aachen, Barmen, Bochum, Bonn, Bremen, Duisburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gera, M.-Gladbach, Kaiserslautern, Lübeck, Magdeburg, Potsdam, Remscheid, Rostock — Erkrankungen sind in Berlin 91, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 152, Düsseldorf 204, Schleswig 123, in Hamburg 30, Wien 95, Kopenhagen 68, Stockholm 23, Petersburg 41 zur Anzeige gelangt — Erkrankungen an **Unterleibstyphus** wurden in Prag 38 und Petersburg 29 gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Der Regierungspräsident hat die landespolizeiliche Anordnung vom 29. August v. Js. (vgl. S. 711, 1893), durch welche der Uebertritt von Personen aus Rußland über die Landesgrenze an anderen Stellen als auf der Eisenbahnstation Thorn und auf dem Wasserwege über Schillno verboten war, nebst der dazu ergangenen Ausführungsbestimmung vom 27. September v. Js. (vgl. S. 804, 1893) unter dem 3. März aufgehoben. —

Italien. Durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 4 vom 15. März sind die früher angeordneten Maßnahmen gegen Herkünfte aus tunesischen Häfen (S. 612, 1893) außer Kraft gesetzt worden, und werden die aus diesen Häfen kommenden Schiffe zum freien Verkehr zugelassen. —

Norwegen. Zufolge einer Verordnung der Regierung vom 12. März sind die belgischen Provinzen Hennegau (S. 115) und Limburg (S. 98) für cholerafrei erklärt worden. —

Türkei. Einer Mittheilung aus Beirut vom 8. März zufolge ist die 24stündige Quarantäne gegen die Herkünfte von Tripolis (Afrika) (vgl. S. 166) wieder aufgehoben worden. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 10. März zufolge sind folgende Quarantänen aufgehoben worden:

1. gegen die aus den rumänischen Häfen des schwarzen Meeres, sowie aus den Donauhäfen kommenden Herkünfte (vgl. S. 637, 1893);

2. gegen die Häfen Burgas und Varna (S. 667, 1893);

3. gegen die russischen Häfen Cherson und Nikolajew (S. 693, 1893);

4. gegen Odessa (S. 719, 1893), Sebastopol, gegen die Küsten des Asow'schen Meers und die zwischen Anapi und Choppa gelegenen Küstenstrecke (S. 667, 693 und 735, 1893).

Herabgesetzt worden sind die Quarantänen für die Herkünfte aus Saloniki (S. 98) und den Dardanellen (S. 147) auf einen Tag, aus Sinope (S. 876, 1893), Trapezunt (S. 921, 1893), Konstantinopel und sämmtlichen am Bosporus und dem Marmara-Meere bis zu den Dardanellen (diese ausgeschlossen) (S. 719, 1893) gelegenen Ortschaften auf 5 Tage. —

Bulgarien. Laut amtlicher Mittheilung vom 15. März hat der oberste Gesundheitsrath entschieden, daß die für Reisende und Herkünfte aus der Türkei bisher zur Anwendung gebrachten Maßregeln einer 5tägigen Quarantäne und Desinfektion an der Südwestgrenze bis einschl. Tschepelare gänzlich fortfallen, in Hebitschewo, Burgas und Varna durch 24stündige ärztliche Beobachtung und Desinfektion der Kleider und des Reisegepäcks ersetzt werden sollen. —

Spanien. Durch Königliche Verordnungen vom 12. und 13. März sind die Quarantäneverfügungen gegen Saint Trond (S. 130) und Tripolis (S. 147) unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759, 1893) aufgehoben; durch Königliche Verordnung vom 20. März ist statt der Quarantäne gegen Herkünfte aus Anadoli Kavak (vgl. S. 23) eine dreitägige Beobachtung angeordnet worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat unter dem 6. März entschieden, daß die Herkünfte aus Konstantinopel erst nach Ablauf von 5 vollen Tagen seit ihrer Abreise und nach günstigen Ausfall einer ärztlichen Besichtigung zum freien Verkehr zugelassen werden sollen. —

Brasilien. Einer Ministerialverordnung vom 20. Februar zufolge sind alle Häfen der Canarischen Inseln (vgl. S. 84) als rein erklärt worden. Alle vom 15. Februar ab aus diesen Häfen ausgelaufenen bezw. auslaufenden Schiffe werden nach einer strengen ärztlichen Besichtigung zum freien Verkehr zugelassen.

Medizinalstatische Mittheilungen aus dem Staate Bremen während des Jahres 1892 unter Berücksichtigung der Vorjahre. Nach dem Jahrb. f. bremische Statistik, Jahrg. 1892. Vgl. Veröff. 1891 S. 843.

Geboren wurden insgesammt 5796 Kinder oder 31,72 auf je 1000 Einwohner (1890: 30,39, 1891: 31,95). In der Stadt Bremen mit 30,19 (28,34; 29,48), Vegesack mit 29,41 (29,35; 22,70), Bremerhaven mit 31,02 (29,14; 29,74) war die Geburtenziffer in allen drei Jahren kleiner als im Staat, erheblich größer dagegen im Landgebiet mit 39,14 (38,52; 42,74). Anders verhielt es sich mit den außerehelichen Geburten und mit den Todtgeburten; erstere (Staat 1892: 6,12 auf je 100 Geburten überhaupt, 1891: 5,45, 1890: 6,15, Stadt Bremen 6,60; 6,02; 6,89, Vegesack 3,67; 2,27; 0,87, Bremerhaven 4,09; 4,28; 3,15, Landgebiet 5,59; 4,57, 5,72) kamen in der Stadt Bremen verhältnißmäßig am häufigsten vor, während die Verhältnißziffer der Todtgeborenen (Staat 3,12 bezw. 2,87 und 2,97 auf je 100 Lebendgeborene, Stadt Bremen 3,26; 2,98; 2,85, Vegesack 0,92; 2,27; 2,61, Bremerhaven 2,45; 2,78; 3,36, Landgebiet 3,13; 2,65, 3,16) in Vegesack ständig, im Uebrigen theilweise hinter derjenigen des Staates zurückblieb. Den 5615 (5619; 5299) Lebendgeborenen standen im ganzen Staate, ausschl. der Todtgeborenen, 3510 (3583, 3345) Sterbefälle gegenüber, so daß in den drei Jahren eine natürliche Vermehrung der Bevölkerung um 6095 Personen stattfand.

Die Sterblichkeitsziffer, einschl. der Todtgeburten auf 1000 Einwohner berechnet, betrug 19,80 (1891: 20,28, 1890: 19,14). Im Einzelnen war sie in Vegesack 17,24 (23,18; 14,09)‰, in Bremerhaven 18,92 (18,13; 17,62), in der Stadt Bremen 18,95 (19,24; 18,25), im Landgebiet 24,31 (24,63; 23,63). Von je 100 Gestorbenen standen im 1. Lebensjahre im Staate 28,72 Personen (24,42; 28,82), in der Stadt Bremen 27,39 (22,51; 28,04), in Vegesack 18,75 (6,67; 22,64), in Bremerhaven 27,06 (19,13; 22,02), im Landgebiet 34,83 (33,29; 33,80). Auf je 100 Lebendgeborene starben während des Berichtsjahres im Staate 18, im Landgebiet 21,8 Kinder des 1. Lebensjahres, während des Vorjahres 15,6 bezw. 19,3.

Todesursachen. Die Sterblichkeit an Diphtherie und Croup hat im letzten Jahre zugenommen: Staat 2,79 (1891: 2,43; 1886/90: 2,14)‰, Stadt Bremen 2,95 (2,58; 1,80). Dasselbe gilt für Keuchhusten (Staat 1,54; 0,75; 1,57 — Stadt 1,64; 0,76; 1,64), Scharlach (0,34; 0,17; 0,68 — 0,37; 0,13; 0,75), Masern (2,54; 0,25; 1,41 — 3,28; 0,21; 1,32), Magen- und Darmkatarrh, Atrophie der Kinder (11,45; 11,03; 12,24 — 11,81; 11,00; 12,30), Lebensschwäche (4,30; 3,43; 3,61 — 4,31; 4,02; 4,12). Dagegen ist die Sterblichkeit heruntergegangen an Influenza (1,22; 2,48; 0,08 — 1,31; 2,50; 0,11), Lungentuberkulose (13,25; 15,38; 17,78 — 13,28; 16,08; 18,51) und durch gewaltsamen Tod (4,36; 5,19; 3,86 — 4,35; 4,74, 3,79).

Von anzeigepflichtigen Krankheiten wurden im Jahre 1892 gemeldet: Pocken im Staat 3, in der Stadt 2 (1891: 34; 30) Fälle, Scharlach 226; 192 (298; 257), Diphtherie 298; 227 (220; 167), Kindbettfieber 27; 23 (28; 24), Unterleibstyphus 199; 158 (112: 88), ansteckende Ruhr 4; 2 (9; 9), ansteckende Augenentzündung 76; 62 (6254; 5849). Ferner kamen im Berichtsjahre 7 bezw. in der Stadt Bremen 6 Erkrankungen an Cholera in der Zeit vom 28. August bis 3. September vor, welche sämmtlich tödtlich endeten.

Das Heilpersonal bestand am 31. Dezember 1892 im Staate aus 94 frei praktizirenden (Stadt Bremen 75), 6 (6) in Anstalten beschäftigten Aerzten und 2 (2) Militärärzten, 16 (13) Zahnärzten, 6 (4) Thierärzten, 27 (24) geprüften Heildienern, 70 (44) Hebammen, 19 (12) Apotheken-Besitzern oder -Verwaltern, 22 (18) geprüften und 8 (6) ungeprüften Gehülfen, 6 (5) Lehrlingen; 1 Apotheke kam auf 10 150 (12 095) Einwohner; außer den Apotheken existirten noch 5 Dispensiranstalten.

An Heilanstalten waren am 31. Dezember 1892 vorhanden: die allgemeine Krankenanstalt, das evangelische Diakonissenhaus, das St. Josephsstift, die Anstalt des Vereins zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen, das Kinderkrankenhaus, sowie die Augenkliniken der Drs. Betke und Mecke und die Privatklinik von Dr. Schüßler in Bremen, das Hartmannsstift in Vegesack, das städtische Krankenhaus und das Hospital der barmherzigen Schwestern zu Bremerhaven, die Privatheilanstalt für Nervenleidende und Geisteskranke zu Rockwinkel. In die allgemeine Krankenanstalt zu Bremen wurden bei einer Bettenzahl von 707 und einem Krankenbestande von 489 Personen am 1. Januar im Laufe des Jahres 4212 Personen aufgenommen. Entlassen sind 4020, gestorben 202. Der Bestand schwankte zwischen 406 und 560 Kranken. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer eines Kranken betrug 38,1 Tage; auf 1000 Einwohner der Stadt Bremen kamen 35,33 Verpflegte.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Mailand 1892. (Dati statistici a corredo del resoconto dell' amministrazione comunale 1892.)[1])

Bei einer ständigen Bevölkerung (am Schlusse des Berichtsjahres) von 420 170 Personen, ausschließlich der 4939 Mann starken Garnison, wurden im Laufe desselben 12 405 Kinder geboren, von denen 11 112 oder 89,6% ehelicher Abkunft waren; von 347 Todtgeborenen waren 304 oder 87,6%, von 516 Abortfrüchten 398 oder 77,1% ehelichen Ursprungs.

Gestorben sind 13 055 Personen oder im Monatsmittel 1088 gegen 1106 im Jahre 1891 und 1105 im Jahre 1890. Am höchsten war die Zahl der Todesfälle im Januar (1876), am niedrigsten im September (857). Diese Ziffern umfassen neben den 11 743 Todesfällen von Angehörigen der Stadt innerhalb und außerhalb Mailands auch diejenigen der 1312 in Mailand gestorbenen Fremden. In Mailand selbst starben 9398 Angehörige der Stadt, 542 weniger als im Jahre vorher. Als Todesursachen sind bei diesen 9398 Personen genannt: 628 mal angeborene Fehler, 867 mal infektöse bezw. miasmatische, kontagiöse Krankheiten, 82 tödtliche Verunglückungen, 75 Selbstmorde, 4 Todtschläge. Innerhalb Mailands starben an Pocken 13 (1891: 8) Personen, Masern 41 (47), Scharlach 6 (5), Diphtherie und diphtherischer Croup 391 (356), Croup 130 (201), Keuchhusten 24 (14), Influenza 105, Unterleibstyphus 262 (259), Fleckfieber 1 (1), Kindbettfieber 4 (14), Rose 65 (49), Lungenschwindsucht 1143 (1221), Lungenentzündung 797 (899), Darmkatarrh und Diarrhöe 664 (633), an Pellagra 35 (44), Syphilis 98 (145), Alkoholismus 18 (21).

Von je 100 Gestorbenen standen 48,1 im 1. Lebensjahre, 7,8 im Alter von 1 bis 2, 5,7 von 2 bis 6, 1,5 von 6 bis 11 Jahren.

Eingewandert sind im Laufe des Berichtsjahres 8639 Personen (3062 Familien), ausgewandert 3706 (1031). 2979 der eingewanderten Personen und 1354 der ausgewanderten waren in der Provinz Mailand, 4839 und 1359 in anderen italienischen Provinzen geboren. Die Einwanderung war seit 1884 stets erheblicher als die Auswanderung, der Unterschied stieg bis zu 11 524 Personen (1888).

Impfungen wurden 6702, Wiederimpfungen 5389 vorgenommen, erstere mit 99,77% Erfolgen.

Im Juli 1892 traten die neuen Desinfektions-Reglements in Kraft. Die Desinfektion ist obligatorisch bei Cholera, Pocken, Diphtherie, Scharlach und Fleckfieber: außerdem wird sie empfohlen und in gewissen Fällen auch von der Sanitätsbehörde obligatorisch gemacht bei Unterleibstyphus, Masern, Kindbettfieber, Tuberkulose, Ruhr, Keuchhusten, Mumps. Als Desinfektionsmittel werden Sublimat und feuchte Wärme von 115° benutzt. Die Zahl der Desinfektionen belief sich auf 2270. Wäsche wurde im Gewichte von 16 629 090 kg Inhalt desinfizirt.

Die Marktuntersuchungen erstreckten sich auf 250 Gegenstände, 13 mal Fleisch, 25 mal Fische, 9 mal Käse und Milchspeisen, 156 mal Obst und Gemüse, 23 mal Pilze, 24 mal Brod, Mehl, Teige. Das städtische chemische Laboratorium führte im Auftrage der Gemeinde 3448, für Privatleute 1255 Untersuchungen aus. 3645 Proben erwiesen sich als gut, 554 als verdorben und schädlich, 211 als verfälscht, aber nicht schädlich, 293 als verfälscht und schädlich.

Geschlachtet wurden 126 294 Thiere, darunter 54 473 Kälber, und eingeführt wurden 7853,37 kg Fleisch und Eingeweide. Wegen (nicht ansteckender) Krankheiten wurden 35 Thiere zum Schlachten nicht zugelassen, 74 nach der Schlachtung als menschliches Nahrungsmittel verworfen. 1875,785 kg Fleisch (1891: 3721,000 wurden beschlagnahmt. Mikroskopische Schweinefleischuntersuchungen fanden 1865 statt, ohne daß Trichinen aufgefunden wurden.

Der Verbrauch an Trinkwasser belief sich auf 667 242 (1891: 418 232) cbm. Das Röhrennetz der Wasserleitung umfaßte 32 651,40 m, von denen 12 462,80 m im Berichtsjahre hinzugekommen waren.

Das Röhrennetz der Kanalisation war am Ende des Berichtsjahres bis zu 44 677 m entwickelt. Vor 1868 umfaßte es 9553 m, von 1868 bis 1888 wurde es um 5331, seither um 29 793, davon im Berichtsjahre um 9511 m erweitert.

Sterblichkeit in Britisch-Indien.

Zufolge einiger graphisch-statistischen Tafeln, welche auf der Pariser Sanitätskonferenz zur Vertheilung gelangten, ist in Britisch-Indien die Gesammtzahl der Sterbefälle innerhalb eines Jahrzehnts um 32,4% ge-

[1]) Vergl. Veröff. 1893 S. 807.

stiegen, nämlich von 4 486 097 im Jahre 1881 auf 5 940 485 im Jahre 1891. Cholera war von 1881 bis einschl. 1891 die Todesursache in 3,6, 7,4, 5,4, 5,5, 7,4, 4,2, 8,9, 5,3, 7,9, 5,4, 10,1% aller Sterbefälle; im Jahre 1892 starben an Cholera 721 938 Personen, doch ist für 5, übrigens wenig in Betracht kommende Provinzen deren Zahl noch nicht bekannt geworden. Die Sterbefälle am „Fieber" machten von 1881 bis 1891 69,8, 65,8, 62,7, 63,2, 65,6, 69,3, 65,1, 66,3, 63,9, 74,4, 64,3 vom Hundert aus; im Jahre 1892 starben 4 578 409 Personen am „Fieber".

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Polizei-Verordnung, betr. die Behandlung gefallenen Viehs und den Betrieb des Abdeckereigewerbes.

Vom 6. April 1893. (Amtsbl. S. 115.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines gefallenen Stückes Vieh ist zur sofortigen Anzeige bei einem Abdecker behufs Abholung des Kadavers oder falls er die Thätigkeit des Abdeckers nicht in Anspruch nimmt, zur ungesäumten Beseitigung des Körpers verpflichtet; bis zur Abholung des Kadavers hat er für die unschädliche Aufbewahrung desselben Sorge zu tragen.

§ 2. Der Transport gefallener Thiere hat thunlichst derartig zu geschehen, daß kein Theil des Kadavers sichtbar ist und weder Theile noch Abgänge desselben zerstreut werden können. Der Transport muß unter Vermeidung jeder Berührung des Kadavers mit anderen Thieren erfolgen. Hunde dürfen dazu nicht mitgenommen werden.

§ 3. Das Abhäuten und Ausnutzen von Kadavern der auf polizeiliche Anordnung wegen ansteckender Krankheiten getödteten oder an letzteren gefallenen Thiere, soweit solches nach den hierüber bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen überhaupt gestattet ist, darf nur unter Beobachtung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln geschehen:

a) es dürfen keine Personen zu diesen Geschäften verwendet werden, welche offene Verletzungen an den Händen und Armen haben;

b) die Kadaver müssen vollständig erkaltet sein, ehe das Abhäuten derselben vorgenommen wird;

c) die Häute müssen sogleich in einem der Zugluft ausgesetzten Raum zum Trocknen aufgehängt und dürfen nur, nachdem dieselben im Sommer mindestens 14 Tage, im Winter mindestens 4 Wochen gehangen, oder mindestens 3 Tage in Kalkmilch gelegen haben, bezw. 24 Stunden mit anderen geeigneten Desinfektionsmitteln getränkt worden sind, zur weiteren gewerblichen Verwendung genommen oder abgegeben werden;

d) Sehnen, Fleisch, Knochen und Fetttheile dürfen weder getrocknet noch überhaupt in rohem Zustande verwerthet, sondern müssen vor weiterer Verwendung gekocht beziehungsweise geschmolzen werden.

§ 4. Kadaver, deren gewerbliche Ausnutzung gesetzlich verboten, oder deren unschädliche Beseitigung gesetzlich geboten ist, also namentlich Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest, dem Milzbrande, der Rotzkrankheit oder der Wuthkrankheit gelitten haben, müssen, soweit nicht die Zerstörung derselben auf chemischem Wege erfolgt, den dieserhalb ergangenen besonderen Vorschriften entsprechend vergraben werden.

§ 5. Haut und Haare, sowie Hufe und Klauen von Thieren, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, müssen, soweit solche nach den betreffenden Vorschriften[1]) verkauft werden dürfen, vorschriftsmäßig desinfizirt werden, bevor sie in den Verkehr gebracht werden.

§ 6. Weichtheile und Darminhalt gefallener oder ohne den Zweck der Nutzung getödteter Thiere dürfen, soweit deren Ausnutzung überhaupt gestattet ist, nur zu Dünger verarbeitet oder verwendet werden.

§ 7. Blut und sonstige Abgangsflüssigkeiten von Kadavern, deren Ausnutzung erlaubt ist, dürfen nicht in Gräben, Flüsse oder sonstige Wasserläufe und Gewässer geleitet werden.

§ 8. Soweit das Abledern, Zertheilen und Vergraben der Kadaver gefallener oder ohne den Zweck der Nutzung getödteter Thiere gewerbsmäßig geschieht, gelten darüber außer den vorstehenden noch folgende Bestimmungen.

§ 9. Dasselbe darf der Regel nach nur auf den nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen genehmigten Abdeckereien oder Luderstätten stattfinden.

Ausnahmsweise und zwar namentlich dann, wenn die Abdeckereianlage vom Fallorte weit abliegt und wegen ungünstiger Wegeverbindungen oder sonstiger Hinderungsgründe die Kadaver nicht nach der Abdeckereianlage gebracht werden können, darf das gewerbsmäßige Abledern, Zertheilen und Vergraben der Kadaver am Fallorte selbst stattfinden. Dazu ist jedoch in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, welche gleichzeitig sich auf den Platz, an welchem das Abledern und Zertheilen der Kadaver stattfinden soll, sowie auf die Art und Weise der Beseitigung der Kadaverreste zu erstrecken hat.

Bei der Ertheilung der Genehmigung ist auf eine genügende Entfernung des Platzes, auf welchem das Zerlegen und Vergraben der Kadaver und Kadaverreste stattfinden soll, von menschlichen Wohnungen, öffentlichen Wegen, Gehöften, Stallungen und Brunnen, sowie auf genügende, mindestens 1 Meter betragende Tiefe der Verscharrungsgruben Bedacht zu nehmen. Der Abdecker ist für die genaue Befolgung der diesfälligen polizeilichen Anordnungen verantwortlich.

---

[1]) Nach den bestehenden Vorschriften sind vom Verkaufe ausgeschlossen: Haut, Haare, Hufe und Klauen, sowie überhaupt der ganze Kadaver von Thieren, welche an Rinderpest, Milzbrand, Tollwuth und Rotz gefallen oder wegen dieser Krankheiten getödtet worden sind.

Bei Rinderpest kommen für die unschädliche Beseitigung der Thiere die besonderen Vorschriften der §§ 25 u. f. der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1875 (R.-G.-Bl. S. 147) zur Anwendung.

Bei den übrigen Krankheiten erfolgt die Beseitigung der Kadaver durch Vergraben, nachdem die Haut durch mehrfaches Zerschneiden unbrauchbar gemacht worden ist. Thiere, die an Milzbrand oder Rotz gelitten haben, müssen an abgelegenen Orten und mindestens einen Meter tief vergraben werden. Außerdem sind die Kadaver milzbrandkranker Thiere mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum zu begießen. Bei letztgenannter Krankheit sind zur Vergrabung der Kadaver solche Stellen auszuwählen, welche von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an welchen Viehfutter weder gewonnen noch vorübergehend aufbewahrt wird; die Gruben müssen von Gebäuden mindestens 30 Meter, von Wegen und Gewässern mindestens 3 Meter entfernt angelegt werden.

An Stelle der Vergrabung ist in allen Fällen die sofortige unschädliche Beseitigung der Kadaver durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder sonst auf chemischem Wege zulässig.

Häute von Thieren, die an Lungenseuche, Pockenseuche oder Räude erkrankt sind, dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ablieferung derselben an eine Gerberei erfolgt. Wolle räudekranker Schafe darf während der Dauer der angeordneten Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt zur Ausführung aus dem Seuchengehöfte gelangen. Wegen der Ausführung der Schafwolle beim Ausbruch der Pockenseuche in einem Orte ergehen in jedem einzelnen Falle besondere Anordnungen.

§ 10. Bezüglich solcher Abdeckereien und Luderstätten, welche schon vor dem Inkrafttreten der Preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in Betrieb gesetzt worden sind, sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, die im polizeilichen Interesse erforderlichen Anordnungen wegen der inneren Einrichtung zu treffen. Diese Anordnungen haben insbesondere nach folgenden Richtungen hin zu ergehen:

1. die Abdeckereianlagen, einschließlich der Räume zum Trocknen der Felle und sonstiger Kadavertheile, sowie die Verscharrungsgruben müssen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnstätten und öffentlichen Wegen sich befinden;

2. die Abdeckereianlagen müssen mit einer mindestens 2,5 m hohen Wand oder einem mindestens 2,5 m hohen Bretterzaun umfriedigt sein, welcher mit einer Hecke zu umpflanzen ist;

3. der Fußboden des Arbeitsraums muß wasserdicht hergestellt, cementirt oder asphaltirt und darf nicht gedielt sein. Die Wände müssen mindestens auf 2 m Höhe entweder mit Oelfarbe gestrichen oder anderweit so hergerichtet sein, daß sie durch Abwaschen vollständig gereinigt werden können;

4. es muß eine mit dem Arbeitsraume durch eine Rinne verbundene, wasserdichte, bedeckt gehaltene Senkgrube vorhanden sein, welche in entsprechenden Zwischenräumen zu reinigen und zu desinfiziren ist;

5. im Hofe des Grundstücks muß ein Brunnen oder im Arbeitsraume eine Wasserleitung vorhanden sein. Das Wasser aus dem Brunnen darf nur dann für Menschen und Thiere zum Trinken benutzt werden, wenn dessen Lage eine Verunreinigung durch Abgänge aus der Abdeckerei ausschließt;

6. die festen oder flüssigen Abgänge aus Abdeckereien dürfen weder in öffentliche noch in private Wasserläufe oder sonstige Gewässer abgeleitet werden;

7. die Verscharrungsgruben müssen in genügender Tiefe angelegt und nach dem Verscharren in genügender Höhe mit Erde verfüllt werden.

§ 11. Jeder Abdecker ist, soweit ihm an dem betreffenden Orte das Zwangsrecht zusteht, verpflichtet, der Aufforderung zur Abholung eines gefallenen oder zu tödtenden Thieres, falls er nicht sofort erklärt, von seinem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, in den Städten binnen spätestens 8 Stunden, auf dem Lande binnen spätestens 24 Stunden nachzukommen, in dem letzteren Falle, soweit ihm dies nicht Wegeverhältnisse oder andere ohne sein Verschulden eingetretene Umstände unmöglich machen.

§ 12. Zur menschlichen oder thierischen Nahrung dürfen Fleisch und sonstige Theile von Thieren aus Abdeckereien nicht verwendet werden.

§ 13. Die Einrichtung und der Betrieb von Abdeckereianlagen unterliegt zu jeder Zeit der polizeilichen Revision. Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, welches polizeilich abgestempelt werden muß, bevor es in Benutzung genommen wird, ein genaues Verzeichniß zu führen über alle lebend oder todt auf die Abdeckerei gebrachten Thiere mit Angabe:

1. der Zeit des Einbringens,
2. des Ursprungs,
3. der genauen Bezeichnung des Thieres (Signalement, Nationale),
4. des Grundes der Ablieferung.

Dieses Buch ist jeder Zeit der Polizeibehörde, den Exekutivbeamten, sowie dem beamteten Thierarzte auf Verlangen vorzulegen.

§ 14. Die §§ 1, 2 und 9 finden auf Kadaver von Kleinvieh, Hunden, Katzen, neugeborene Kälber und Fohlen, Saugferkel und sämmtliches Geflügel keine Anwendung.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine andere oder höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ geahndet.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Polizeiverordnung zur Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch den Gewerbebetrieb der mit Lumpen, Knochen und rohen Fellen handelnden Personen.

Vom 27. Juli 1893. (Amtsbl. S. 226.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, G.-S. S. 265 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, G.-S. 195 ff. verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses[1]) was folgt:

§ 1. Für Wandergewerbetreibende, welche Lumpen, Knochen und rohe Felle sammeln, sowie für solche Gewerbetreibende, welche in stehenden Betrieben mit den vorgenannten Gegenständen handeln, wird hiermit der Handel und Tausch, sowie das geschenkweise Abgeben

1. von Nasch- und Eßwaaren, mit Ausnahme solcher, deren Außentheile nicht gegessen werden,
2. von anderen Sachen, welche Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, wie z. B. Blechinstrumenten und sonstigem Spielzeug, Abziehbildern, Schiefertafelstiften und dergleichen

untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft.

Sigmaringen, den 27. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Drolshagen.

Sachsen-Meiningen. Ministerialerlaß an die Herzogl. Landräthe, betr. Ersatz der Karbolsäure in der Hebammenpraxis durch reines Lysol.

Vom 29. November 1893.

In Abänderung unserer allgemeinen Verfügung vom 17. April 1882 zu 595 II, betreffend die Aufnahme der Karbolsäure in die Hebammenapparate, bestimmen wir hiermit, daß die Karbolsäure durch reines Lysol ersetzt wird. Die Herstellung zwei bis fünfprozentiger Lösungen ist einfach, da sich das Lysol leicht lösen und verdünnen läßt. Unverdünnt darf Lysol nie zur Verwendung kommen. Den Hebammen ist entsprechende Anweisung zu geben.

Die Herzoglichen Physiker und die Impfärzte sind hiervon benachrichtigt.

Meiningen, den 29. November 1893.

Herzgl. Staatsminist. Abth. d. J.

Oesterreich. Am 26. Dezember 1893 (R.-G.-Bl. S. 593) ist ein Gesetz, betr. die Regelung der konzessionirten Baugewerbe, erlassen worden. Im öffentlichen sanitären Interesse wurde entsprechend einem Antrage des obersten Sanitätsraths in der hierzu am 27. Dezember (ebd. S. 600) erlassenen Ausführungs-Verordnung unter den Gegenständen der Prüfung für Bewerber um eine Baumeister- (§ 1 Ziff. 3) oder Maurermeister- (§ 2 Ziff. 3) Berechtigung die mündliche Beantwortung von Fragen aus der Bauhygiene, desgleichen unter den Gegenständen für Bewerber um eine Brunnenmeister-Berechtigung (§ 5) die mündliche Beantwortung von Fragen über die einschlägige Bauhygiene aufgenommen.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betreffend das Schweinefieber. Vom 12. Oktober 1893.

— (5134.) The Swine-Fever Order of 1893. —

Der Eingang lautet wie in der Verordnung vom 14. März 1890 (Veröff. S. 247), nur ist statt 1886 „1893" zu lesen.

Notice of Disease.

1—(1.) Every person having in his possession or under his charge a pig affected with or suspected of swine-fever shall with all practicable speed give notice of the pig being so affected or suspected to a constable of the police force for the police area wherein the pig so affected is.

---

[1]) Dieselbe ist am 16. Oktober erfolgt laut Bekanntmachung vom 17. November 1893 (Amtsbl. S. 309).

(2.) The constable receiving such notice shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W.

(3.) The constable shall also forthwith give information of the receipt by him of the notice to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

Duty of Inspector to act immediately.

2.—(1.) lautet wie 67. der Verordnung vom 16. September 1886 (Veröff. S. 722), jedoch ist zu lesen statt swine-fever „disease"; hinter duties ist eingeschaltet „conferred and imposed on him as Inspector"; nach 1878 to folgt „1893 and this Order".

(2.) Every such Inspector shall, on leaving any premises in which swine-fever exists or is suspected to exist, thoroughly wash his hands with soap and water and disinfect his boots.

Declaration of Infected Place.

3.—(1.) lautet wie 68 a. a. O., nur ist statt ten „twenty-eight" gesetzt und vor sty „pig" fortgelassen; hinzugefügt ist: (in the Form A set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) and shall in such Declaration prescribe the limits of the proposed Infected Place.

Dann heißt es weiter:

(2.) He shall forthwith serve a copy of the Declaration on the occupier of the premises in which that sty, shed, or other place is situate.

(3.) On the service of such copy of the Declaration as aforesaid the sty shed, or other place within the limits prescribed by the Declaration shall become and be a place infectet which swine-fever.

(4.) Where an Inspector of the Local Authority has made and signed a Declaration under this Article, he may sign and serve or cause to be served a Notice in writing (in the Form B set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) on the occupier of any land or building which in the judgment of the Inspector is situate within half a mile of the Infected Place, requiring such occupier to cause all swine on or in such land or building to be detained, and thereupon it shall not be lawful, until such Notice has been withdrawn by a further Notice in writing (in the Form C set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) signed by an Inspector of the Local Authority or until the Infected Place has been duly declared to be free from disease, for any person to move any swine from or out of such land or building except with a Licence of an Inspector or officer of the Board and in accordance with the conditions of such Licence.

(5.) The Inspector of the Local Authority shall with all practicable speed inform the Board of any Declaration or Notice made or given by him under this Article, and shall send the Declaration and a copy of the Notice to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W., and shall also send copies of the same to the Local Authority and to the police officer in charge of the nearest police station of the District.

(6.) An Infected Place declared under this Article shall continue to be an Infected Place until it has been declared free from disease by Notice in writing signed by an Inspector or officer of the Board acting under special instructions of the Board and served on the occupier of the premises within the Infected Place.

(7.) The limits of an Infected Place may at any time be altered by the Board by Notice in writing served on the occupier of the premises affected by such Notice.

(8.) A slaughter-house or part of a slaughter-house in which a pig affected with swine-fever or the carcase of such a pig is found, shall not by reason thereof be declered to be an Infected Place except by the Board.

Rules for Infected Place.

4.—Rule 1. Swine shall not be moved into or out of an Infected Place except with a Licence of an Inspector or officer of the Board.

Rule 2. Litter, dung, utensils, pens, hurdles, or other things shall not be removed from an Infected Place except with permission in writing from an Inspector or officer of the Board or an Inspector of the Local Authority, which permissiou shall not be granted until such things have been thoroughly disinfected.

Rule 3. No person (except the person tending the pig) shall, unless authorized in writing by an Inspector or officer of the Board, enter any sty or place, being part of an Infected Place, in which a pig affected with or suspected of swine-fever is or has recently been kept.

Rule 4. Every person upon leaving any such sty or place shall thoroughly wash his hands with soap and water, and his boots with a solution of carbolic acid or other disinfectant.

Rule 5. A person tending a pig affected with or suspected of swine-fever shall not tend any other pip except with the permission of an Inspector or officer of the Board.

Removal of Dung or other Things.

5. It shall not be lawful for any person to send or carry, or cause to be sent or carried, on a railway, canal, river, or inland navigation, or in a coasting vessel, or on a highway or thoroughfare, any dung, fodder, or litter that has been in an Infected Place, or that has been in anx place in contact with or used about a pig affected with or suspected of swine-fever, except with a Licence of an Inspector or officer of the Board.

Cleansing and Disinfection.

6.—(1.) An Inspector or officer of the Board may cause or require any sty or other place which has been used for swine while affected with or suspected of swine-fever, and any utensil, pen, hurdle, or other thing used for or about such swine, and any wood-work with which such swine have come in contact, to be cleansed and disinfected to his satisfaction.

(2.) An Inspector or officer of the Board may, for the purpose of preventing the spreading of swine-fever, cause any van, cart, or other vehicle used for the carrying of swine, and any rope, net, or other apparatus used in the conveyance of swine, on land otherwise than on a railway, to be cleansed and disinfected.

(3.) An Inspector or officer of the Board may cause or require any dung of swine affected with or suspected of swine-fever and any fodder and litter that has been in contact with or used about such swine to be disinfected, burnt, or destroyed.

(4.) The owner, occupier and person in charge of any place, and the owner and person in charge of any utensil, pen, hurdle, or other thing, or any van, cart, or other vehicle, or any dung, fodder, or litter, to which this Article applies shall give all reasonable facilities to an Inspector or officer of the Board for the carrying out of the provisions of this Article and shall comply with any requirement made by any such Inspector or officer under this Article.

Disposal of Carcases.

7.—(1.) The carcase of any pig that at the time of its death was affected with or suspected of swine-fever (other than a pig slaughtered under the Acts of 1878 to 1893) shall be disposed of by the Local Authority as follows:

(1.), (11.), (2.), (3.), (4.) lauten wie 95. (1.), (11.), (2.), (3.), (4.) a. a. O. S. 742 mit folgenden Abweichungen: in (11.) ist statt from the Privy Council

„of the Board", ſtatt Privy Council „Board" geſetzt; in (2.) iſt hinter make „from time to time" fortgefallen und ſtatt of any carcase „of carcases" zu leſen. In (4.) iſt hinter Authority „or with a Licence in that behalf of the Privy Council weggefallen.

(5.) Notwithstanding anything in this Article or in any Regulation made under this Article any carcase may be removed and buried or disposed of in accordance with a Licence of an Inspector or officer of the Board.

Digging up.

8. lautet wie 96. a. a. O., nur iſt zu leſen ſtatt Privy Council „Board" und ſtatt animal, horse, ass or mule: „pig".

Regulations of Local Authority as to Movement within their District.

9.—(1.) lautet wie 2.—(1.) der Verordnung vom 14. März 1890 (Veröff. S. 248), nur iſt zu leſen ſtatt Any „A" und ſtatt of preventing „to the prevention of".

(2.) A Local Authority shall send a copy of every Regulation made by them under this Article to every railway company having a railway station within the District of the Local Authority or within the part of the District to which the Regulation applies, and shall also forthwith send a copy of the Regulation to the Secretary, Railway Clearing House, 123, Seymour Street, Euston Square, London, N.W.

(3.) lautet wie 2.—(2.) a. a. O., jedoch iſt ſtatt: apply to the movement of zu leſen: „authorize the movement of swine which are affected with swine-fever or the movement of swine —".

Die Unterabſätze (a), (b), (c) lauten wie (a), (b), (c) a. a. O., nur iſt jedesmal zu Anfang Swine, und in (b) und (c) am Schluß weggefallen: „or Circle or Area".

(4.) For the purposes of this Order or of any Regulation of a Local Authority thereunder, swine shall not be deemed to be moved within the District of a Local Authority where they are moved through the District by railway from a place outside the District to another place outside the District without unnecessary delay and without the swine being untrucked or rebooked within the District.

(5.) Notwithstanding anything in any Regulation made under this Article any pig may at any time be moved in accordance with a Licence of an Inspector or officer of the Board.

Prohibition of Movement by Inspector of Board or Local Authority.

10.—(1.) Where an Inspector of the Board or of the Local Authority has given Notice in writing (in the Form D set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) to the owner or person in charge of any swine, requiring that such swine be detained on or in any farm, field, shed, sty, or other place, it shall not be lawful for any person, until such Notice be withdrawn by a further Notice in writing (in the Form E set forth in the First Schedule to this Order or to the like effect) signed by an Inspector of the Board or of the Local Authority, as the case may be,—

(a.) to move any of such swine from or out of such farm, field, shed, sty, or other place; or

(b.) to move from or out of such farm, field, shed, sty, or other place any other swine that may be thereon or therein; or

(c.) to move any other swine into such farm, field, shed, sty, or other place so long as any swine to which the Notice applies are detained on or in the same; or

(d.) to permit any other swine to come in contact with any swine to which the Notice applies.

(2.) The Inspector shall with all practicable speed inform the Board of any Notice given by him under this Article, and shall send copies thereof to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall-place, London, S.W., and to the Local Authority and to the police officer in charge of the nearest police station of the District.

(3.) Notwithstanding any Notice under this Article any pig may at any time be moved in a cordance wtth a Licence of an Inspector or officer of the Board.

Regulations of Local Authority as to Markets, Sales &c.

11. A Local Authority may, with a view to the prevention of the spreading of swine-fever, make such Regulation as they think fit for prohibiting or regulating the exposure or sale of swine in or at any market, fair, auction, sale-yard, sale, or place of exhibition within their District.

Swine-Fever found in a Market, Railway Station, Grazing-Park, ov other like Place, or during Transit.

12.—(1.) Where a pig is found to be affected with swine-fever —

(a.) while exposed for sale or exhibited in a market, fair, sale-yard, place of exhibition, or other place; or

(b.) while placed in a lair or other place before expusore for sale; or

(c.) while being in or on a landing-place or wharf or railway station or other place during transit; or

(d.) while in course of being moved by land or by water; or

(e.) while being on common or uninclosed land; or

(f.) while being in a field, yard, sty, farm, park, or other place wherein swine of different owners are taken in for shelter, or for rest, or for grazing, or for any other purpose; or

(g.) while being in any other place not in the procession or occupation or under the control of the owner of the pig;

then the following provisions shall apply (namely):

(Seizure of Swine.)

(i.) The Inspector of the Local Authority shall cause to be seized all the swine affected with swine-fever, and also all swine being in or on the market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, common, uninclosed land, field, yard, sty, farm, park, or other such place as aforesaid, and shall forthwith transmit the information by telegraph or other rapid means to the Secretary, Board of Agriculture, 4, Whitehall Place, London, S.W.

(ii.) The Inspector of the Local Authority shall cause all such swine so seized to be detained at the place where they are seized, or to be moved to some convenient and isolated place and there detained.

(iii.) The Inspector of the Local Authority shall cause, so far as practicable, all the swine affected with swine-fever to be kept separate during such movement and detention from swine not so affected.

(iv.) The swine so seized and detained shall not be moved from the place of detention except with the permission of the Board.

(v.) Provided that any pig seized under this Article may be slaughtered by or at the request of the owner or person in charge thereof either at the place where it is seized or detained or at the nearest available slaughter-house; in which latter case the pig may be moved for the purpose of being there slaughtered with a Licence of an Inspector of the Local Authority, and shall be there slaughtered accordingly; and that Licence shall be available for twelwe hours and no longer, and shall specify the slaughter-house to which the pig is to be moved for slaughter.

(Declaration of Infected Place by Board only.)

(vi.) The market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, common, uninclosed land, field, yard, sty, farm, park, or other such place as aforesaid, or any part thereof, in or on which a pig affected with swine-fever is found in any case in which this Article applies shall not by reason thereof be declared to be an Infected Place or part of such an Infected place except by the Board.

(Disinfection in these Cases.)

(vii.) In case of a pig being found to be affected with swine-fever in or on a market, fair, sale-yard, place of exhibiton, lair, landing-place, wharf, railway station, common, uninclosed land, field, yard, sty, farm, park, or other such place as aforesaid, it shall not be lawful for the Market Authority or the owner or occupier of any such other place or any person to again use or allow to be used for swine that portion of the market or other place aforesaid where the diseased pig was found, unless and until a Veterinary Inspector has certified that that portion has been, so far as practicable, cleansed and disinfected.

(Reports.)

(viii.) The Inspector of the Local Authority acting under this Article shall forthwith report to the Local Authority the proceedings taken by him thereunder, and the Local Authority shall forthwith report the same to the Board.

(Expenses.)

(ix.) The Local Authority may recover the expenses of the execution by them or by their Inspector or other officer of the provisions of this Article from the owner of the swine seized, or from the consignor or consignee thereof, who may recover the same from the owner, by proceedings in any court of competent jurisgiction.

(2.) Nothing in this Article shall apply to Foreign Animals Wharf or to a Foreign Animals Quarantine Station or to a Landing-place for foreign animals.

Prohibition to Expose or Move Diseased or Suspected Swine.

13. — (1.) It shall not be lawful for any person —

(a.) to expose a pig affected with or suspected of swine-fever in a market or fair, or in a sale-yard, or other public or private place where swine are commonly exposed for sale; or

(b.) to place a pig affected with or suspected of swine-fever in a lair or other place adjacent to or connected with a market or a fair, or where swine are commonly placed before exposure for sale; or

(c.) to send or carry or cause to be sent or carried a pig affected with or suspected of swine-fever on a railway, canal, river, or inland navigation, or in a coasting vessel; or

(d.) to carry, lead, or drive, or cause to be carried, led, or driven, a pig affected with or suspected of swine-fever on a highway or thoroughfare; or

(e.) to place or keep a pig affected with or suspected of swine fever on common or uninclosed land, or in a field or place insufficiently fenced, or in a field adjoining a highway unless that field is so fenced or situate that swine therein cannot in any manner come in contact with swine passing along that highway or grazing on the sides thereof; or

(f.) to graze a pig affected with or suspected of swine-fever on pasture being on the sides of a highway; or

(g.) to allow a pig affected with or suspected of swine-fever to stray on a highway or thoroughfare or on the sides thereof or on common or uninclosed land or in a field or place insufficiently fenced.

(2.) But this Article shall operate subject to Article 4 and to the provisions of the last preceding Article providing for or directing the movement of swine affected with swine-fever in cases therein mentioned.

(3.) The provisions of the last preceding Article shall apply in the case of any pig exposed or otherwise dealt with in contravention of this Article.

(4.) Notwithstanding anything in this Article any pig may at any time be moved in accordance with a Licence of an Inspector or officer of the Board.

Food and Water during Detention.

14. An Inspector, officer, or constable detaining a pig under this Order shall cause it to be supplied with requisite food and water during its detention; and the expenses incurred by him in respect thereof may be recovered from the person having charge of the pig, or from its owner, by proceedings in any court of competent jurisdiction.

Offences.

15.—(1.) lautet wie 9.—(1.) der Verordnung vom 23. März 1887 (Veröff. S. 353), es ist jedoch jedesmal statt animal „pig“ und auch statt contravention of any Notice „contravention of this Order, or of a Notice“ zu lesen; weggefallen ist hinter Authority under „the provisions of“.

(2.) lautet wie 9. (2.) der Verordnung vom 15. September 1887 (Veröff. S. 633), nur ist statt swine „a pig“ zu lesen und hinter dem ersten Male Order eingefügt: „or under any Regulation made by a Local Authority under this Order“.

(3.) If a pig is not slaughtered as required by this Order, or by any Regulation made by a Local Authority under this Order, or by the conditions of a Licence thereunder, the person to whom the Licence is granted, and the owner of the pig and the person for the time being in charge thereof, and the person failing to cause the same to be so slaughtered, shall, each according to and in respect of his owne acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) If, in contravention of any Regulation made by a Local Authority under this Order, a carcase is removed or is not buried or is not destroyed, the owner of the carcase, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the removal, and the person removing or conveying the carcase, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is removed, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been removed in contravention as aforesaid, and the person failing to bury or destroy the carcase, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(5.) lautet wie 9. (3.) der Verordnung vom 23. März 1887 (Veröff. S. 353), nur ist hinter Order „or of any Regulation made by a Local Authority under this Order“, und statt an animal „a pig“ zu lesen.

Granting of Movement Licences.

16.—(1.) An Inspector of the Board or a person authorized by the Board to grant Licences under this Order, or a Local Authority or an Inspector of a Local Authority, may, if he or they think fit, withhold a Licence in any case where the movement of the swine or things proposed to be moved would be in his or their judgment inexpedient or improper.

(2.) A Movement Licence granted under this Order or under any Regulation of a Local Authority under this Order shall not be available if granted by the owner of the pig to be moved or by his agent, or by the owner or consignee or other person

selling the pig or exposing the pig for sale, or by the purchaser thereof or by his agent, or by the auctioneer or other person conducting the public or private sale at which the pig is exposed, or by the occupier of the farm or premises or slaughter-house from or to which the pig is to be moved, or by any individual member of an Executive Committee or Sub-Committee of a Local Authority.

Production of Licences; Names and Addresses.

17.—(1.) und (2.) lauten wie 8.—(1.) und (2.) a. a. O. S. 353, jedoch ist in (1.) statt animals „a pig or thing", hinter where under „this Order or under", statt made by „of, statt may be „is" zu lesen; hinter officer of ist „the Board or of" eingeschaltet; weggefallen sind die Worte „the provisions of".

Provisions as to Regulations of Local Authority.

18.—(1.) und (2.) lautet wie 7.—1. und (2) a. a. O., nur ist in beiden Absätzen statt Privy Council „Board" zu lesen, und sind die Worte „the provisions of" weggefallen. In (2.) ist vor Regulation „any" eingeschaltet.

Powers of the Board of Agriculture.

19. Any powers by this Order conferred upon a Local Authority or an Inspector of a Local Authority may at anz time be exercised by the Board or an Inspector of the Board respectively.

Documents and Forms.

20. Every Local Authority shall provide and supply to their Inspectors and officers such documents and forms as may be necessary for the purposes of this Order.

Interpretation.

21. In this Order —

The Board means the Board of Agriculture:

The Act of 1878 means the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

The Acts of 1878 to 1893 means the Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1893:

Swine-fever means the disease called or known as typhoid fever of swine, soldier, purples, red disease, hog cholera, or swine plague:

Infected Place (except where it is otherwise expressed) means a Place for the time being infected with swine-fever under this Order:

Inspector includes Veterinary Inspector:

Landing-place for foreign animals means a part of a port approved or defined by Special Order of the Board for the landing of foreign animals not subject to slaughter or quarantine.

Carcase means the carcase of a pig, and includes part of such a carcase, and the intestines, meat, bones, skin, offal, or other part of a pig, separately or otherwise, or any portion thereof;

Police force and police area have the meanings assigned to them by the Police Act, 1890, or the Police (Scotland) Act, 1890, as the case may be:

Article means Article of this Order:

Other terms have the same meaning and scope as in the Act of 1878.

Revocation of Orders.

22. The Orders of the Privy Council and of the Board described in the Second Schedule to this Order, to the extent described in that Schedule, are hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that —

(a.) such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the Orders or parts of Orders hereby revoked, or affect any licence or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence comitted against, or any penalty incurred under, the said Orders or parts of Orders hereby revoked before the commencement of this Order:

(b.) such revocation shall not affect the power of any Local Authority to slaughter, or exempt such Local Authority from the obligation to pay compensation for, any swine which may have become liable to be slaughtered before the commencement of this Order.

Existing Regulations of Local Authority.

23. All Regulations made by a Local Authority under any ot the Orders or parts of Orders by this Order revoked, and in force immediately before the commencement of this Order, shall continue in force until revoked by the Local Authority or by the Board, provided that nothing in any such Regulation shall in any way apply to a pig or thing which is being moved under the authority of an Inspector of the Board.

Extent.

24. This Order extends to England and Wales and Scotland.

Commencement.

25. This Order shall commence to take effect on the first day of November, one thousand eight hundred and ninety-three.

Short Title.

26. This Order may be cited as The Swine-Fever Order Of 1893.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twelfth day of October, one thousand eight hundred and ninety-three.

T. H. Elliott,
L. S. Secretary.

Die beigegebene „First Schedule" enthält Formulare für die Ausführung der Bestimmungen in Art. 3. (1.) — (Form A: Declaration of Disease and of Infected Place), Art. 3. (4.) — (Form B: Notice of Declaration of Disease and of Infected Place to Occupiers of Lands and Buildings within half-a-mile of Infected Place, und Form C: Withdrawal of Notice (Form B.) to Occupiers within half-a-mile of Infected Place) und Art. 10. — (Form D.: Notice to Owner or Person in Charge prohibiting Movement of Swine — Form E: Withdrawal of Notice (Form D.) to Owner or Person in Charge prohibiting Movement of Swine).

Nach der beigegebenen Second Schedule werden folgende Verordnungen ganz oder theilweise aufgehoben: Von Nr. 3446 vom 16. September 1886[1]) — The Animals Order of 1886 — die Kapitel 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, ferner die Artikel 111, 175 und 176, soweit sie das Schweinefieber betreffen; Nr. 3513 vom 23. März 1887[2]) — The Animals (Amendment) Order of 1887 — ganz, soweit sie noch nicht aufgehoben ist; von Nr 3586 vom 25 August 1887[3]) — The Animals (Amendment) Order of 1887, Nr. 3 — Artikel 1; ferner Nr. 3701 vom 7. Juni 1888[4]) — The Animals (Amendment) Order of 1888, Nr. 2. Nr. 3980 vom 14. März 1890[5]) — The Swine-Fever Order of 1890 — und Nr. 4060 vom 13. August 1890[6]) — Swine-Fever Local Authority Market &c. — ganz. Außerdem sind verschiedene Lokal-Verordnungen aufgehoben worden.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Februar 1894.

(Im Kaiserlichen Gesundheitsamte nach amtlichen Mittheilungen zusammengestellt; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Der Rotz (Wurm) wurde festgestellt in je 1 Gehöft des Bezirks Neubrandenburg (Mecklenburg-Strelitz).

Die Maul- und Klauenseuche hat in den Regierungsbezirken Bromberg, Oppeln und Oberfranken,

[1]) Veröff. S. 694 bezw. 722 ff. — [2]) Veröff. S. 351. — [3]) Veröff. S. 582. — [4]) Veröff. S. 457. — [5]) Veröff. S. 247. — [6]) Veröff. S. 800.

sowie in der Kreishauptmannschaft Zwickau etwas zugenommen. Die Seuche herrschte am Schlusse des Berichtsmonats in den preußischen Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Köslin, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Minden, Arnsberg, Kassel und Düsseldorf, ferner in den bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Pfalz, Oberpfalz, Ober-, Mittel-, Unterfranken und Schwaben, in den vier sächsischen Kreishauptmannschaften, dem württembergischen Neckar-, Schwarzwald-, Jagst- und Donaukreise, den badischen Landeskommissärbezirken Karlsruhe und Mannheim, in Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, im Unter- und Ober-Elsaß, sowie in Lothringen. Die meisten Gemeinden blieben verseucht in Mecklenburg-Strelitz (14). In den durch gesperrten Druck hervorgehobenen Verwaltungsgebieten war am Monatsschlusse nachweislich nur je 1 Gemeinde betroffen.

Die Lungenseuche wurde festgestellt bei 3 Thieren eines Gehöftes im Kreise Zerbst (Anhalt).

Ausbrüche der Schafräude sind in je 1 Gemeinde von Niederbayern und der Pfalz, 2 von Oberfranken, 1 von Mittelfranken, 3 von Schwaben, je 2 des Jagstkreises und von Oberhessen, sowie 1 des Herzogthums Oldenburg ermittelt.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 4. Vierteljahr 1893.[1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 15 bis 17.)

Seuchen. Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im Oktober	November	Dezember

Milzbrand: Dezember: Roman 2 Erkrankungsfälle.

Wuth: Oktober: Jassy 2 (Hunde), Muscel 1 (Rind); November: Dambovita 1 (Rind); Dezember: Mehedinti 1 (Rind), Vaslui 1 (Rind) und 4 (Hunde).

Rotz.

Constanta	2	1	—
Jalomita	—	1	2

Außerdem im Oktober: Buzeu 2, Ilfow 7; November: Argesu, Mehedinti je 1, Dorohoiu 85; Dezember: Botosani, Doljiu je 1.

Maul- und Klauenseuche.

Bacau	—	9	125
Botosani	99	876	549
Braila	7054	302	734
Buzeu	—	8	13
Covurlui	—	50	260
Constanta	1714	6	—
Falciu	377	689	144
Dorohoiu	—	169	150
Jalomita	137	260	—
Putna	1412	4460	1163
Tutova	1758	3900	1437
Vaslui	63	957	—

Außerdem im Oktober: Jassy 200, Muscel 78, Prahova 5, R.-Sarat 20, Roman 378; November: Dambovita 592, Tecuciu 200.

Pockenseuche der Schafe.

Argesu	1851	398	—
Botosani	902	412	103
Covurlui	962	470	285
Jassy	362	966	—
Jalomita	354	557	—
Muscel	32	29	67
Putna	1334	648	98
R.-Sarat	1217	134	—
Teleorman	3800	688	—

[1]) Vgl. S. 59.

Außerdem im Oktober: Dambovita 572, Ilfow 19, Tutova 2084, Tecuciu 800, Tulcea 209, Vaslui 1670; Dezember: Bacau 180.

Räude der Pferde: im Dezember: Suceava 1 Erkrankungsfall.

Bayern. Influenza der Pferde im Jahre 1893.[1])

Regierungsbezirke	Zahl der erkrankten Pferde an Brustseuche	an Pferdestaupe	an Skalma	im Ganzen	hiervon gefallen
Oberbayern	29	6	16	51	7
Niederbayern	—	6	—	6	—
Pfalz	1	—	—	1	1
Oberpfalz	1	1	2	4	1
Oberfranken	—	6	—	6	—
Mittelfranken	4	—	—	4	—
Unterfranken	—	—	—	—	—
Schwaben	3	—	—	3	3
Summe	38	19	18	75	12

Im Ganzen waren 21 Bezirksämter und unmittelbaren Städte, 24 Gemeinden und 34 Gehöfte betroffen.

Niederlande. (Vgl. S. 124.) Von Thierseuchen sind im Februar 1894 gemeldet: Milzbrand in Wester-Blokker, Zaandyk, Beemster (Nordholland), Berg-Ambacht, Schiedam (Südholland), Amersfort (Utrecht), Hummels (Gelderland), Nyermirdum (Friesland), Oosterhout (Nordbrabant); Hautwurm bei Pferden in Friesland; Maul- und Klauenseuche in Schäsberg (Limburg); Schweinerothlauf in Meer en Lunteren onder Ede (Gelderland), Haarlemermeer, Zandvoort (Nordholland); Schafräude in Friesland.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Schweden. (Vgl. Veröffentl. 1893 S. 860.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 7. März wird von demselben die Provinz Schleswig-Holstein nunmehr als frei von Wasserscheu angesehen.

Rechtsprechung.

Fahrlässige Tödtung eines Kindes durch Morphium infolge Abgabe eines für eine andere Person angefertigten Rezepts Seitens eines Apothekergehülfen (§ 222 Str.-G.-B.).

Urtheil des Landgerichts Stuttgart vom 1. Mai 1893 wider den Apothekergehülfen E. zu E. — Am 26. Januar 1893 gab die Ehefrau des Schreiners D. ihrer 24 Jahre alten Schwester Anna W. den Auftrag nach E. zum Arzt Dr. E. zu gehen und diesen wegen ihres erkrankten, 1¾ Jahre alten Söhnchens Emil D. Rath zu fragen. Dies that die Anna W. und erhielt von Dr. A. ein Rezept ausgehändigt mit dem Bemerken, man solle dem Kinde alle 2 Stunden eins der Pulver geben, gegen Abend werde er selbst hinauskommen und nach dem Kinde sehen. Das in diesem Rezept verschriebene Mittel war Kalomelpulver.

Die Anna W. kam mit dem Rezept zwischen 12 und 1 Uhr Mittags in die H.'sche Apotheke zu E. und übergab es dort dem allein anwesenden Apotheker H. selbst, welcher ihr sagte, nach einer halben Stunde könne sie es abholen, worauf sich die Anna W. entfernte. H. fertigte die Kalomelpulver an, verbrachte sie in eine Schachtel und legte sie sammt dem Rezept auf das Repositorium. Um 1 Uhr entfernte sich H. aus der Apotheke und es übernahm nunmehr der dort als Gehülfe angestellte Angeklagte an seiner Stelle den Dienst. Etwa um ½2 Uhr überbrachte ein älterer Mann dem Angeklagten ein vom Arzt Dr. S. für einen gewissen Herrn G. verschriebenes Rezept. Der Angeklagte sagte zu dem Manne, er solle nach einiger Zeit wiederkommen;

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 257.

dieser entfernte sich, und nun fertigte der Angeklagte die für Herrn G. verordneten 6 Morphiumpulver, deren jedes 0,02 g Morphium enthielt, an, verbrachte sie in eine rothe Düte, überschrieb diese mit den Worten: „Herrn G., Abends ein Pulver zu nehmen“ und legte die Düte sammt dem Rezept auf das Repositorium, wo sich schon die für Emil D. verschriebenen Kalomelpulver nebst Rezept, sowie einige andere zum Abholen bereite Mittel sammt den dazu gehörigen Rezepten befanden. Etwa um 3/42 Uhr kam die Anna W. in die Apotheke zurück, wo der Angeklagte allein anwesend war, um das für Emil D. bestimmte Arzneimittel abzuholen. Der Angeklagte übergab ihr die die 6 Morphiumpulver enthaltende Düte, mit welcher sich die Anna W. entfernte und zu ihrer Schwester zurückbegab. Dort angekommen, gab sie — was nicht genau festgestellt werden konnte — ihrer Schwester entweder die Düte mit den darin enthaltenen Pulvern in die Hand oder schüttete ihr die Pulver aus der Düte in die Hand. Zugleich sagte sie ihr, der Arzt habe verordnet, das Kind solle alle 2 Stunden eins der Pulver bekommen. Nachdem sie hierauf weggegangen, gab Frau D. ihrem Söhnchen eins der Pulver, in Wasser gelöst, ein. Schon nach einer Viertelstunde erbrach sich das Kind, bat mit schwacher Stimme um Wasser und verdrehte die Augen. Gegen 1/26 Uhr starb das Kind.

Nach dem Gutachten des Oberamtsarztes Dr. S. hat das Kind an einer beginnenden tuberkulösen Hirnhautentzündung gelitten, welche mit Sicherheit längstens nach einigen Wochen den Tod herbeigeführt hätte. Thatsächlich sei das Kind aber nicht an dieser Krankheit, sondern an Morphiumvergiftung gestorben. Die demselben auf einmal eingegebene Dosis von 0,02 g Morphium übersteige die nach den Erfahrungen der Wissenschaft bei Kindern zulässige Maximaldosis — 1 mg — um das zwanzigfache und sei bei dem Emil D. absolut tödtlich gewesen.

Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt, den Tod des Emil D. durch Fahrlässigkeit und unter Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Berufes als Apotheker besonders verpflichtet war, verursacht zu haben. Das Gericht hielt diese Beschuldigung für voll erwiesen. Es fand eine Fahrlässigkeit des Angeklagten — der die das Mittel abholende Anna W. dahin verstanden haben wollte, daß sie das Mittel „für G.“ abzuholen wünsche, — zunächst schon darin, daß er nicht mit genügender Aufmerksamkeit auf deren Worte hingehört habe. Weiterhin aber habe sich der Angeklagte bei pflichtgemäßer Ueberlegung sagen müssen, daß er sich mit jenen Worten der Anna W. nicht begnügen dürfe, daß er vielmehr jeden Zweifel darüber, für wen sie das Mittel hole, und in welchen Beziehungen sie zu dem Empfänger stehe, durch weiteres Befragen vor Abgabe der Pulver beseitigen müsse, zumal es sich um ein ihm als besonders gefährlich bekanntes Mittel gehandelt habe und er bei gehörigem Nachdenken sich hätte erinnern müssen, daß die Anna W. nicht identisch war mit der Person, die das Rezept für Herrn G. ihm gebracht hatte.

Der Angeklagte wurde gemäß § 222 Abs. 2 Str.-G.-B. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, welche Strafe jedoch später im Gnadenwege in Festungshaft umgewandelt wurde.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. März beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten gleichartig zu regeln. Danach hat die Polizeibehörde jeden ersten Ausbruch von Rotz (Wurm), Maul- und Klauenseuche, sowie Lungenseuche sofort den Polizeibehörden der Nachbargemeinden mitzutheilen, welche ihrerseits den Ausbruch auf ortsübliche Weise bekannt zu machen haben. Die Polizeibehörde hat ferner den beamteten Thierarzt von jedem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Kenntniß zu setzen, wenn derselbe nicht zur Feststellung der Seuche zugezogen war. Der beamtete Thierarzt hat am letzten Tage jeden Monats, erstmals am 30. April d. Js., eine Postkarte an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergiebt, wie viel Gemeinden und Gehöfte am Schlusse des Monats von einer der genannten Seuchen betroffen sind.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Den amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes (Jahrg. X S. 3 bis 121) sind folgende Angaben für das Jahr 1892 über die Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes entnommen. Die Zahlenangaben für das Jahr 1891 sind meistens in Klammern beigefügt. (Vergl. Veröffentl. 1892 S. 267.)

Die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1892 umfassen, wie bisher, 112 Genossenschaften, darunter 64 gewerbliche und 48 landwirthschaftliche. Bei 5 274 953 (gegen 5 181 761 im Vorjahre) Betrieben waren 17 367 547 (17 382 827) Personen versichert; außerdem bei den 348 (352[1]) Ausführungsbehörden der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe 646 733 (632 459) Personen. Für die 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften fehlen die entsprechenden Angaben. Im Ganzen gelangten 236 265 (225 337) Unfälle zur Anmeldung, während die Anzahl derjenigen neuen Unfälle, für welche im Jahre 1892 Entschädigungen festgestellt wurden, sich auf 55 654 (51 209) belief, einschl. 5911 (6428) Unfälle mit tödtlichem Ausgange und 2664 (2595) solcher mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit. Die Gesammtsumme der gezahlten Entschädigungsbeträge (Renten 2c.) betrug 32 340 177,99 ℳ (26 426 377,00), die Ausgaben für Unfalluntersuchungen und Feststellung der Entschädigungen, ferner die Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten beliefen sich im Ganzen auf 2 033 821,47 ℳ (1 822 426,77), die Verwaltungskosten auf 5 643 177,03 ℳ (5 319 318,84). Auf je 1000 versicherte Personen kamen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 32,49, bei den landwirthschaftlichen 4,08 Unfälle zur Anzeige, darunter 5,64 bezw. 1,89, für welche im Laufe des Jahres Entschädigungen festgestellt wurden. Aus den früher angegebenen Gründen (vgl. Veröff. 1892, S. 268) ist anzunehmen, daß die Zahl der zur Anzeige gelangten Unfälle auch im Berichtsjahre nur als annähernd zutreffend zu erachten ist und im Allgemeinen hinter der Wirklichkeit zurückbleibt.

Von den Unfällen, für welche Entschädigungen festgestellt wurden, ereigneten sich u. A. 11 900 durch Fall von Leitern, Treppen, aus Luken, in Vertiefungen 2c., 8726 an Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen 2c., 7364 durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen. — Zu Vergleichen über die Gefährlichkeit der Betriebe der Berufsgenossenschaften unter einander bieten die in der Nachweisung sonst gegebenen Zahlen nur einen ungefähren Anhalt, da die durchschnittliche jährliche Arbeitszeit, während der die versicherten Personen einer Gefährdung ausgesetzt sind, in den einzelnen Berufsgenossenschaften nicht gleich ist.

Preußen. Prov. Posen. Bericht für 1892 über die Thätigkeit der chemischen und mikroskopischen Untersuchungsstation von Apotheker Fr. Hertel zu Lissa.

In der Anstalt wurden im Jahre 1892 im Ganzen 1875 Untersuchungen ausgeführt; 303 von diesen im Auftrage von Gerichten oder Behörden. Die Untersuchungen betrafen: Bier (16), Butter (20), Düngemittel (10), Futtermittel (26), Milch (1258), Wasser (316), Zucker

[1]) Eine Verminderung der staatlichen Ausführungsbehörden — von 158 im Vorjahre auf 129 — ist dadurch herbeigeführt, daß in Preußen an Stelle mehrerer solcher Behörden neuerdings der Minister der öffentl. Arbeiten als einheitliche Ausführungsbehörde getreten ist.

(50), Toxikologische Prüfungen (20) und Anderes (159). Butter war mit fremden Fetten und namentlich durch Wasser und zu starken Kochsalz-Zusatz verfälscht. Die Milch kleiner Privatmolkereien erwies sich in 73 von Hundert der untersuchten Proben als abgerahmt oder gewässert. Von den untersuchten Wasserproben waren 68 von Hundert als Trinkwasser unbrauchbar. — Ob eine Fleischbrühe mit Gänse- oder Kaninchenfleisch hergestellt war, konnte durch den Schmelzpunkt des in der Brühe suspendirten Fetts ermittelt werden.

Preußen. Ergebniß der Untersuchung von Schweinen auf Trichinen und Finnen in den Jahren 1890 bis 1892.
(Vgl. Veröff. 1891 S. 244.)

Name des Regierungsbezirks.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer.	Zahl der untersuchten Schweine.	Zahl der trichinös befundenen Schweine.	Zahl der finnig befundenen Schweine.	Zahl der amtlichen Fleischbeschauer.
	1890.				1891.				1892.			
Königsberg	92 572	78	199	344	119 843	164	255	315	103 268	92	234	310
Gumbinnen	49 240	28	72	286	65 913	64	72	274	57 515	66	95	286
Danzig	57 693	41	44	[1] 120	65 910	49	54	[1] 119	78 881	35	148	254
Marienwerder	73 455	107	214	362	98 880	129	825	410	89 365	103	1 061	410
Berlin[2]	543 488	142	1 289	.	[3] 626 605	265	1 317	.	639 200	221	1 721	214
Potsdam	414 875	140	363	1 669	478 662	191	378	1 692	442 064	196	395	1 672
Frankfurt	317 887	149	[4] 324	1 256	378 492	103	287	1 354	355 797	180	462	1 482
Stettin	105 765	19	27	279	132 479	22	27	281	112 538	23	31	[5] 313
Köslin	29 921	4	18	65	37 851	9	20	66	34 352	9	17	67
Stralsund	20 908	3	—	84	23 148	1	—	89	24 254	—	4	70
Posen	146 853	[6] 556	234	1 044	165 047	677	426	1 027	152 498	583	433	1 007
Bromberg	83 539	145	127	530	114 718	190	191	548	94 839	148	233	553
Breslau	362 498	71	219	1 914	403 655	103	324	1 931	379 966	148	521	1 939
Liegnitz	244 743	71	88	1 486	258 846	54	121	1 503	251 532	88	179	1 499
Oppeln	280 879	36	1 162	1 254	383 040	27	2 018	1 250	338 459	39	2 210	1 253
Magdeburg	348 532	33	57	1 353	400 558	30	77	1 303	365 554	42	115	1 305
Merseburg	323 741	27	36	1 928	389 560	35	56	1 946	367 132	26	116	1 967
Erfurt	133 850	3	16	681	155 780	6	19	671	148 521	2	40	682
Schleswig	67 726	13	—	94	74 435	5	—	103	88 020	5	1	96
Hannover	162 645	6	244	704	186 868	10	274	702	163 722	6	296	694
Hildesheim	160 425	11	50	895	189 763	14	63	904	162 440	7	66	852
Lüneburg	157 447	7	80	1 181	186 812	3	92	1 162	160 979	5	107	1 169
Stade	91 722	—	62	633	113 082	2	90	641	92 330	—	87	646
Osnabrück	102 186	—	99	662	108 074	1	161	659	83 569	—	103	655
Aurich	16 399	—	—	69	19 273	—	1	70	16 905	1	3	72
Münster	48 322	[7] —	3	277	54 277	—	11	274	50 152	—	18	273
Minden	164 585	11	129	850	181 381	9	123	851	148 187	2	132	820
Arnsberg	277 733	7	69	1 525	315 862	13	105	1 552	284 069	6	114	1 552
Kassel	238 534	29	84	1 724	277 192	50	94	1 741	253 317	36	94	1 773
Wiesbaden	[8] 120 895	—	[9] 41	267	[8] 130 099	6	41	235	186 615	1	51	893
Koblenz	[10] 30 920	1	22	132	[10] 38 797	—	43	126	37 659	—	52	155
Düsseldorf	129 486	3	40	120	154 702	10	20	120	164 819	7	105	118
Köln	152 390	8	60	423	172 849	—	78	424	159 469	2	95	427
Trier	38 658	7	20	243	47 729	5	26	243	46 572	6	25	218
Aachen[11]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Sigmaringen[12]	—	—	—	—	—	—	—	—	[13] .	—	1	111
Summe	5 590 510	5 420	1 756	24 454	6 550 182	2 187	7 689	24 586	6 234 559	2 085	9 385	25 816

Anmerkungen zu der Tabelle.

[1]) In den Kreisen Elbing Stadt und Land besteht keine obligatorische Fleischbeschau.

[2]) Auf dem Central-Viehhof und in den städtischen Untersuchungsstationen. Außerdem wurden im Jahre 1890: 1288,50 kg finniges Schweinefleisch, i. J. 1891: 423 kg finniges Fleisch, im Verwaltungsjahre vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 im Ganzen 125,5 kg Schweinefleisch dem Verkehr entzogen. In geringerem Grade finniges Schweinefleisch wurde in Gemäßheit des Erlaßes des Ministers der 2c. Mediz.-Angel. vom 26. Juni 1890, nachdem es in einer Beckerschen Vorrichtung unter Aufsicht gekocht worden war, für den Verkehr freigegeben, (so in dem Verwaltungsjahre vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 von 1662 finnig befundenen Schweinen 1088). Nach der Polizeiverordnung vom 11. November 1891 unterliegen getödtete Wildschweine und Theile derselben in Berlin vor dem Verkauf der mikroskopischen Trichinenschau.

[3]) Darunter 280 Wildschweine.

[4]) Ein weiteres finniges Schwein im Kreise Königsberg N./M. wurde dem auswärtigen Verkäufer zurückgegeben.

[5]) Im Jahre 1892 wurde die obligatorische Trichinenschau weiter ausgedehnt.

[6]) Aus Rußland eingeführte 14 Schweine, 25 Schweineschinken und 132 kg Schweinefleisch wurden trichinös befunden.

[7]) Von 700 untersuchten Speckseiten wurden 6 holländische trichinös befunden.

[8]) Darunter 1890: 26, 1891: 48 Wildschweine.

[9]) Hierunter 1 finniges unter den nach Frankfurt a. M. von auswärts eingeführten Schweinen.

10) Nicht in allen Kreisen oder Orten bestand obligatorische Fleischbeschau. In einigen Kreisen keine oder ergebnißlose Untersuchungen.

11) Keine obligatorische Fleischbeschau.

12) Desgl.

13) Diese Zahl konnte nicht festgestellt werden.

Erkrankungen an Trichinose bei Menschen wurden beobachtet:

Im Jahre 1890 auf einem Gute im Kreise Schrimm und in Opalenitza, Kreis Graetz bei zusammen 16 Personen, welche sämmtlich genasen.

Im Januar 1891 im Kreise Allenstein bei 7 Personen — einem Besitzer, seiner Ehefrau und 5 Kindern —; sämmtliche Personen hatten von dem Fleisch eines geschlachteten Schweines genossen, bevor dasselbe auf Trichinen untersucht war, welche später zahlreich vorgefunden wurden; alle Erkrankten genasen. — Gleichfalls Anfang 1891 im Kreise Ortelsburg bei 1 Förster und 2 Familienangehörigen, sowie 2 weiteren erwachsenen Personen; die leichten Erkrankungen traten nach dem Genuß von Schweinefleisch ein, welches nur spärlich Trichinen enthielt. Dem Fleischbeschauer, welcher Trichinen nicht gefunden hatte, wurde das Befähigungszeugniß entzogen. Sämmtliche erkrankten Personen genasen. — In demselben Jahre in Stettin bei 8 später genesenen Personen in Folge Genusses eines aus Memel stammenden Schweineschinkens — im Kreise Graetz bei 6 wieder genesenen Personen — im Kreise Schrimm bei 8 Personen, von welchen 3 starben, — im Kreise Schroda bei 6 Personen, wovon 1 starb. Der betr. Fleischbeschauer, welcher fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht hatte, erhielt 6 Monat Gefängniß.

Im Jahre 1892 bei 4 Personen im Reg.-Bez. Königsberg, mit günstigem Verlaufe, und bei 22 Personen im Reg.-Bez. Posen, woselbst in einer Fleischerfamilie 3 Todesfälle vorgekommen sind.

Sachsen-Altenburg. Bewegung der Bevölkerung 1892. Von der am 1. Dezember 1890 ermittelten Gesammtbevölkerung des Herzogthums (170 864) entfielen 73 088 Einwohner auf die 10 Städte und 97 776 auf das platte Land. Die Zahl der Lebendgeborenen i. J. 1892 betrug für erstere 2860 (39,1‰), für letzteres 3949 (40,4‰), darunter waren insgesammt 781 uneheliche Kinder (11,5%). Die Zahl der Todtgeburten [= 328] war im Herzogthum verhältnißmäßig höher als in allen anderen Staaten des Deutschen Reiches.

Es starben, ausschl. der Todtgeborenen, 4426 Personen, davon in den Städten 2041 (fast 28‰ der Bevölkerung), auf dem Lande 2385 (24,4‰). Unter der Gesammtzahl befinden sich 61 Selbstmörder und 39 Verunglückte, hiernach erscheint die Zahl der Selbstmörder — 46 männliche, 15 weibliche Personen — ungewöhnlich hoch[1]). Auf 10 000 männliche Einwohner kamen im Herzogthum 5,5 Selbstmorde, und wenn man die an dieser Ziffer wohl kaum betheiligte, jüngste Altersklasse bis zu 20 Jahren außer Betracht läßt, kamen auf je 10 000 männliche Erwachsene etwa 10 Selbstmorde im Jahre. (Im Preußischen Heere sind im Jahre 1892 auf je 10 000 Mannschaften 5,28 Selbstmorde festgestellt.)

Die Gesundheitsverhältnisse im Herzogthume waren 1892 nicht so günstig wie im Vorjahre, die ersten Monate brachten häufige Influenzafälle, die heißen Monate zahlreiche Darmkatarrhe und Cholerinen. Von asiatischer Cholera wurde nur am 27. August ein Fall aus Hamburg eingeschleppt, der am 29. August tödtlich endete. (Veröff. S. 659.)

Oesterreich. Einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1894 zufolge ist der Vertrieb der „Kraterschlangen" oder „Zauberpillen" der Firma C. H. Giesen in Kassel, welche nach sachmännischer Untersuchung Quecksilber enthalten und beim Erhitzen giftige Dämpfe entwickeln, in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 54) verboten. Hinsichtlich einer ähnlichen unter dem Namen „Pharaoschlangen" in den Verkehr gebrachten Spielwaare ist dies Verbot bereits früher[1]) seitens der Landesbehörden in Wirksamkeit gesetzt worden. (Oest. San.-W. S. 86.)

Schweiz. Ferienkolonien 1876/90. (Nach der Ztschr. f. schweiz. Statistik 1893 S. 473.)

Die Errichtung von Ferienkolonien, welche von dem Pfarrer Bion in Zürich angeregt wurde, fand zum ersten Male im Jahre 1876 statt. Es wurden damals 68 Kinder aus Zürich in drei Kolonien ins appenzellische Gebirge entsandt. In den nächsten Jahren folgten dem gegebenen Beispiel Basel, Aarau, Bern, Genf, Chur, Neuenburg, Schaffhausen, Winterthur, Enge bei Zürich, St. Gallen und Lausanne. Die Zahl der Kolonien stieg von 3 im Jahre 1876 auf 53 im Jahre 1890, die die der entsandten Kinder von 68 auf 1403, die Ausgaben stiegen von 2361 auf 52 185 Fr.

Ueberall in der Schweiz werden die Ferienkolonien von der privaten Wohlthätigkeit veranstaltet und unterhalten.

Die meisten Kurorte, welche für die Kolonien ausgewählt wurden, lagen in der subalpinen Zone von 500 bis 1000 m Höhe und wiesen gegenüber den Wohnorten einen Höhenunterschied von 400 bis 600 m auf.

Das Alter der Kolonisten schwankt zwischen 6 und 16 Jahren.

Im Ganzen wurden mehr Mädchen als Knaben in die Kolonien aufgenommen. Für die Auswahl der Kolonisten sind Armuth, Kränklichkeit und gutes Betragen maßgebend; dieselbe erfolgte in der Regel unter Zuziehung von Aerzten.

Die Erfolge der Ferienkolonien werden im Allgemeinen gerühmt, dieselben zahlenmäßig festzustellen, hat sich als schwierig erwiesen. Von Wägungen und Messungen der Kinder sind mehrere Städte gänzlich abgekommen. Zur Befestigung des Kurerfolges läßt man Kinder, welche dies besonders nöthig haben, einen zweiten und dritten Kolonieaufenthalt in folgenden Jahren mitmachen. Auch wird in manchen Orten durch besondere Einrichtungen nach Ablauf der Ferienzeit, wie durch die Anlage von Spielplätzen, Verabreichung von Milch, kräftigen Suppen u. s. w. eine Sicherung der Erfolge versucht.

In verschiedenen Orten sind neben den eigentlichen Ferienkolonien Halbkolonien oder Milchkuren eingeführt worden, welche darin bestehen, daß meist während eines Theils der Sommerferien je morgens und abends Milch und Brot verabreicht, gewöhnlich auch ein Spaziergang unter Aufsicht gemacht wird. Im Jahre 1890 mochten ungefähr 1700 Kinder an Halbkolonien oder Milchkuren theilgenommen haben.

Anderweitige Ergänzungen der Ferienkolonien bestanden u. A. in der Aufnahme von Kindern, für welche der Aufenthalt in einer Ferienkolonie nicht genügte, in Sanatorien oder Kinderhorte.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Landwirthschaftsrath, Verhandlungen des —s von Elsaß-Lothringen in den Jahren 1891 und 1892. Straßburg. 1892. 8°.

Lang, Dr. Julius. Die Forderungen der Schulhygiene. Berlin. 1893. 8°.

---

[1]) Während der 10 Jahre von 1880 bis 1888 und 1890 kamen im Herzogthum 750 Selbstmorde (jährlich 75 oder 4,6 : 10 000 Einwohner) vor.

[1]) Vgl. Veröff. 1889 S. 703.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 11. Woche vom 11. bis 17. März 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	84	1	35	8	16,7	25,6	--	—	5	—	—	6	5	—	—	—	19	—
† Altona	155 393	99	2	54	20	18,1	23.7	5	—	4	—	1	6	6	5	5	5	27	—
† Augsburg	82 599	43	3	38	12	23,9	28,2	—	1	1	—	—	6	6	1	—	—	22	1
† Barmen	119 928	63	3	51	11	22,1	21,0	—	—	6	—	—	5	6	3	1	1	30	1
† Berlin	1 767 639	944	38	551	148	16,2	24,1	1	7	33	2	4	84	47	24	5	4	331	18
† Beuthen	44 373	14	1	16	3	18,8	29,7	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	10	—
† Bielefeld	43 548	34	1	10	3	11,9	20,4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	8	—
† Bochum	52 499	47	3	17	5	16,8	26,3	—	—	4	—	1	2	6	—	—	—	4	—
† Bonn	42 539	39	1	21[2]	4	25,7[2]	26,8	—	—	3	—	—	4	2	—	—	—	12	—
† Brandenburg	41 178	23	4	15	4	18,9	27,0	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	12	—
† Braunschweig	112 424	70	1	39	14	18.0	23,6	1	—	3	—	—	6	2	—	—	—	27	—
† Bremen	139 949	84	2	48[3]	15	17,8[3]	20,2	1	—	5	—	—	6	8	1	1	1	24	3
† Breslau	360 660	251	10	191[4]	55	27,5[4]	29,9	—	—	6	1	—	30	27	15	1	1	110	2
Bromberg	45 058	28	—	15	5	17,3	23,6	—	2	—	—	—	2	1	—	—	—	10	—
Charlottenburg	101 577	66	—	37	10	18,9	24,9	—	—	3	—	—	3	7	1	—	—	22	1
† Chemnitz	159 117	94	6	64	30	20,9	31,2	—	2	2	—	—	4	4	1	—	—	50	1
† Danzig	124 305	96	6	63	20	26,4	27,4	—	—	1	1	—	5	10	4	4	3	41	1
† Darmstadt	60 050	35	1	20	5	17,3	20,5	2	—	—	—	—	4	4	—	—	—	9	1
† Dortmund	97 711	77	4	33	12	17,6	25,0	2	—	1	—	—	1	8	—	—	—	19	2
† Dresden	311 168	185	11	127[5]	31	21,25]	23,5	—	1	10	1	—	22	16	4	1	1	65	8
† Düsseldorf	154 468	139	1	56	18	18,9	22,7	—	—	—	—	—	7	10	4	—	—	32	3
† Duisburg	67 716	59	3	14	5	10,8	24,8	1	—	2	—	—	1	1	2	—	—	7	—
† Elberfeld	137 853	105	1	36	10	13,6	21,5	—	—	—	—	—	8	6	1	—	—	21	—
† Elbing	43 941	38	—	19	6	22,5	29,5	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	11	—
† Erfurt	82 375	41	2	29	6	18,3	22,5	—	—	2	1	—	3	7	—	—	—	16	—
† Essen	88 481	68	2	28	9	16,5	25,6	—	—	2	—	—	3	4	5	—	—	13	1
† Frankfurt a. M.	198 238	122	6	68	14	17,8	19,3	—	—	7	1	—	13	9	3	—	—	31	4
† Frankfurt a. O.	56 924	36	1	18	1	16,4	27,0	—	—	3	—	—	5	—	1	—	—	8	1
† Freiburg i. B.	54 334	22	1	19[8]	3	18,28]	23,9	—	—	1	—	—	6	2	2	2	2	7	1
† Fürth	48 751	30	2	20	9	21,3	27,6	—	—	1	—	—	5	8	1	—	—	5	—
† Gera	43 501	21	1	14	6	16,7	29,0	—	—	3	—	—	2	3	2	—	—	4	—
† M.-Gladbach	53 498	39	2	18	5	17,5	25,0	—	—	2	—	1	4	—	1	1	1	10	—
† Görlitz	66 747	41	5	28	3	21,8	26,3	—	—	1	—	—	4	5	1	1	1	17	—
† Halle	115 319	59	1	40[6]	11	18,0[6]	24,3	—	—	4	—	—	2	4	2	1	1	27	1
† Hamburg u. Vororte	631 593	388	16	202	55	16,6	25,1	4	—	4	1	—	32	27	4	—	—	117	13
† Hannover	180 692	133	4	64	19	18,4	20,9	—	—	4	—	—	11	9	1	1	1	36	3
† Harburg	41 359	45	3	17	4	21,4	21,0	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	15	—
† Kaiserslautern	41 060	25	—	11	2	13,9	20,9	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	6	—
† Karlsruhe	82 728	53	2	31	6	19.5	19,6	—	—	1	—	—	7	5	—	—	—	17	1
† Kassel	78 493	30	2	24	4	15,9	19,9	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	17	—
† Kiel	81 688	73	5	31	10	19,7	22,8	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	13	9
† Köln	311 957	253	9	124	35	20,7	25,7	3	—	10	—	1	18	18	5	—	—	63	9)6
† Königsberg i. Pr.	169 202	110	1	76	15	23,4	30,2	1	4	6	—	—	5	9	5	—	—	42	4
† Kottbus	40 471	21	2	16	6	20,6	25,9	—	—	1	—	—	1	7	—	—	—	7	—
Krefeld	116 226	71	4	35	10	15,7	23,9	—	—	3	—	—	5	4	—	—	—	23	—
† Leipzig	401 251	249	11	149	52	19,3	22,7	—	—	13	—	—	26	21	6	1	1	78	5
† Liegnitz	49 400	33	4	30	13	31,6	30,4	—	—	1	—	—	5	3	3	—	—	18	—
† Lübeck	69 459	36	1	26	7	19,5	21,0	—	—	4	2	—	2	—	2	1	1	15	1
† Magdeburg	232 846	131	3	96	28	21,4	26,5	1	—	12	1	—	9	11	3	—	—	58	1
† Mainz	76 173	48	2	26	8	17,7	22,5	—	—	1	—	—	6	4	—	—	—	14	1
† Mannheim	91 804	71	1	27	11	15,3	21,4	—	1	1	—	—	5	3	—	—	—	17	—
† Metz	64 568	30	2	13	—	10,5	21,4	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	7	1
† Mülhausen i. E.	82 006	47	3	31	6	19,7	23,9[1]	—	—	3	—	—	5	9	2	2	2	11	1
† München	399 986	253	15	176	66	22,9	28,2	—	2	5	1	—	26	24	17	—	—	96	5
† Münster	53 124	42	2	28	4	27,4	24,5	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	21	—
† Nürnberg	162 442	104	3	65	24	20,8	26,1	2	1	3	—	—	15	8	1	—	—	32	3
† Osnabrück	42 817	22	1	14	4	17,0	22,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	10	1
† Plauen i. V.	49 988	29	1	28	13	29,1	25,2	3	—	1	1	—	2	9	8	—	—	4	—
† Posen	70 566	39	2	28	10	20,6	29,0	—	1	2	—	—	3	1	—	—	—	21	—
† Potsdam	56 454	25	2	25[7]	5	23,07]	23,5	4	1	4	—	—	3	1	—	—	—	10	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,6 ‰. — [3]) Desgl. 46 = 17,1 ‰. — [4]) Desgl. 183 = 26,4 ‰. — [5]) Desgl. 115 = 19,2 ‰. — [6]) Desgl. 37 = 16,7 ‰. — [7]) Desgl. 24 = 22,1 ‰. — [8]) Desgl. 13 = 12,4 ‰. — [9]) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galtr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	34	—	11	3	12,7	21,2	—	—	3	—	—	3	3	1	—	—	1	—
† Rixdorf	44 958	43	3	23	12	26,6	28,6[1]	—	—	—	—	—	3	2	3	—	—	14	1
† Rostock	48 032	28	1	17	7	18,4	20,4	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	13	—
† Spandau	54 936	52	1	22	8	20,8	23,2	—	1	—	—	—	2	3	1	—	—	15	—
† Stettin	128 186	96	5	44	13	17,8	25,8	—	—	2	—	—	4	4	3	2	2	29	2
† Straßburg i. E.	131 753	78	3	56	15	22,1	25,7	—	—	3	—	1	4	6	5	5	4	36	1
† Stuttgart	133 338	57	3	45	14	17,5	20,1	—	—	3	—	—	6	17	1	1	1	18	—
† Wiesbaden	71 274	36	—	28	6	20,4	19,3	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	19	1
† Würzburg	65 361	39	—	42	11	33,4	25,4	—	—	2	—	—	7	9	—	—	—	22	2
† Zwickau	47 749	27	—	21	8	22,9	27,7	—	1	—	—	—	1	3	2	—	—	14	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. März 1894.

Amsterdam	446 628	273	14	174	55	20,4	.	1	—	6	—	—	23	28	11	—	—	101	4
Birmingham	492 301	310	.	182	47	19,3	.	8	1	2	.	.	.	3	1	.	.	160	7
Brünn bis 10. März	97 911	60	2	72	25	38,2	.	6	—	5	1	—	12	16	4	.	.	27	1
Brüssel	183 833	108	7	72	15	20,4	.	—	—	2	—	—	7	15	7	.	.	40	1
Budapest bis 10. März	552 769	425	23	270	75	25,6	.	3	1	12	—	—	49	49	16	.	.	129	11
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	45	1	50	12	16,1	.	10	—	—	—	—	6	8	1	.	.	25	—
Dublin	349 594	187	.	273	.	25,8	.	1	—	—	.	.	.	5	1	.	.	166	.
Edinburg	270 588	154	.	103	21	19,8	.	1	1	2	—	.	11	3	1	.	.	84	.
Glasgow	686 820	478	.	303	.	23,0	.	2	4	6	.	.	.	18	3	.	.	270	.
Graz bis 10. März	116 475	75	5	57	10	25,4	.	—	1	3	—	—	5	11	—	.	.	35	2
Hull	212 679	153	.	76	19	18,6	.	—	—	1	.	.	.	1	—	.	.	69	5
Kopenhagen	341 000	200	8	128	33	19,5	.	1	8	4	—	2	23	19	5	.	.	60	6
Krakau bis 10. März	78 183	43	4	57	9	37,9	.	—	1	2	2	—	14	6	4	—	—	28	—
Lemberg bis 10. März	132 722	83	5	82	15	32,1	.	—	1	2	7	—	15	8	3	.	.	42	4
Liverpool	507 230	318	.	249	47	25,6	.	9	8	1	.	.	.	7	1	.	.	212	11
London	4 349 166	2558	.	1610	333	19,2	.	74	19	56	14	5	154	219	19	—	—	975	75
Lyon bis 3. März	438 077	169	11	244	13	29,0	.	2	1	2	—	—	31	73	4	—	—	129	2
Manchester	520 211	318	.	211	56	21,1	.	5	1	3	.	.	.	10	3	.	.	175	9
Moskau bis 10. März	753 469	.	18	496	177	34,2	.	12	8	19	1	3	65	14	32	.	.	342	.
New York bis 3. März	1 935 721	1070	64	875	170	23,5	.	25	15	63	5	7	93	184	17	.	.	437	29
Odessa	324 500	.	5	126	27	19,2	.	—	2	2	1	—	17	1	1	—	—	96	5
Paris	2 424 705	1262	98	1107	129	23,7	.	20	5	30	71	2	211	125	43	.	.	567	33
Petersburg bis 3. März	954 400	572	23	564	170	30,7	.	19	4	12	8	1	101	29	49	—	—	341	.
Portsmouth	170 973	98	.	61	17	18,6	.	—	—	1	.	.	.	1	—	.	.	55	4
Prag und Vororte	332 357	220	8	198	55	31,0	.	6	1	3	7	1	36	18	4	.	.	117	5
Rom	450 991	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 10. März	249 246	132	2	87	18	18,2	.	—	1	3	—	—	19	11	5	.	.	45	3
Triest	159 739	100	9	104	27	33,8	.	2	3	4	1	1	15	26	2	.	.	49	1
Venedig bis 3. März	160 406	62	5	91	29	29,5	.	—	—	—	—	—	6	31	4	.	.	47	3
Warschau bis 10. März	515 654	446	15	204	49	20,6	.	1	1	9	2	—	28	20	20	.	.	108	5
Wien	1 465 537	1028	46	921	345	32,7	.	15	7	42	3	3	165	266	54	—	—	349	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. März 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	—	—	2	—	3
Scharlach	6 (1)	1	—	—	2	—	1
Diphtherie	23 (17)	3	5 (3)	10 (5)	6 (1)	5 (4)	11 (3)
Croup	—	—	—	—	1	—	—
Unterleibstyphus	2 (1)	—	—	—	— (1)	1	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2 (4)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	--	—	—	—	1	—	1
Rose	7 (1)	1	2	—	5	1	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	93	2	20	17	25	15	60 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	41 (15)	2 (1)	7	2 (2)	24 (2)	6 (3)	16 (4)
Lungenschwindsucht	44 (32)	5 (4)	10 (4)	3 (4)	19 (1)	8 (6)	15 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	97 (2)	7 (5)	14	4 (1)	39	6	20 (3)
Akuter Darmkatarrh	8 (2)	4	1	—	3	1	5
Chron. Alkoholismus	17	—	1	—	1	3	12
Ak. Gelenkrheumatism.	25	4	6	6	14	4	10
And. rheumat. Krankh.	55	3	6 (1)	3	16	3	3
Verletzungen	81 (3)	12 (3)	37 (2)	13	41	16 (3)	54 (4)
Alle übrigen Krankh.	538 (71)	43 (3)	73 (7)	194 (12)	208 (5)	88 (7)	274 (24)
Summe	1076 (149)	87 (16)	182 (17)	162 (24)	407 (10)	157 (23)	491 (48)
Verbliebener Bestand	4791[4])	561	844	681	1629	821	2950

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	11./3.-17./3.	6	57	[2]) 31	[2]) 91	3
= Breslau	desgl.	2	13	21	20	1
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	1	—	15	16	1
= Arnsberg	desgl.	7	111	29	152	3
= Aurich	desgl.	1	—	8	12	—
= Düsseldorf	desgl.	10	135	33	204	5
= Erfurt	desgl.	8	—	31	52	2
= Hannover	desgl.	—	3	22	51	5
= Hildesheim	desgl.	3	2	34	76	—
= Königsberg	desgl.	6	194	15	26	—
= Lüneburg	desgl.	—	—	3	18	2
= Marienwerder	desgl.	28	24	8	16	1
= Minden	desgl.	1	—	5	50	3
= Münster	desgl.	2	—	1	44	3
= Osnabrück	4./3. 10./3.	—	—	—	5	—
= Posen	11./3.-17./3.	—	249	14	11	2
= Schleswig	desgl.	18	137	23	123	5
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	4	9	14	23	1
= Stettin	desgl.	1	141	8	68	1
= Stralsund	desgl.	2	15	8	36	—
= Trier	desgl.	—	—	3	4	—
= Wiesbaden	desgl.	8	26	12	80	3
Stadt München	desgl.	—	11	11	[3]) 46	3
= Nürnberg	desgl.	—	71	13	[3]) 17	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	5	9	30	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	5	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	5	5	15	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	5	173	23	[3]) 39	2

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 2 Fälle von Scharl.-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Die Nachweisung aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. März 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. März	11,6	1,4	752,6	750,6	748,5	93	72	98	2,9	SW	3
	12. "	9,5	3,4	748,8	749,4	751,2	86	48	92	4,8	W	4
	13. "	12,9	3,0	749,2	743,6	745,1	90	60	76	5,1	S	4
	14. "	10,2	4,6	747,5	746,7	747,2	89	65	92	0,1	SW	2
	15. "	7,5	1,9	747,3	746,3	746,6	87	57	82	0,2	NNO	1
	16. "	5,2	2,1	746,9	747,6	749,7	91	81	82	0,3	NNW	4
	17. "	5,9	1,9	751,5	753,6	757,0	93	60	89	2,1	NNW	4
München	11. März	13,0	5,0	715,9	713,2	712,9	84	48	78	0,7	SW	2,8
	12. "	12,3	5,8	712,7	714,2	715,1	63	73	79	—	SW	3,8
	13. "	15,6	1,7	710,1	706,9	706,5	78	37	66	—	Stille	1,1
	14. "	10,3	1,6	708,5	707,8	708,9	76	78	94	—	W	1,6
	15. "	1,6	0,2	703,9	702,4	703,8	98	98	98	11,1	Stille	1,1
	16. "	5,0	0,1	706,4	707,0	708,9	91	64	94	18,6	W	2,0
	17. "	4,7	0,0	712,1	713,1	715,8	94	58	96	1,2	W	1,9

7 Uhr Morg. gemessen — 2 Uhr — 9 Uhr Abends — 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, **Heidelberg.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.
Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

In ca. 8 Tagen erscheint:

Hilfsbuch für Nahrungsmittelchemiker

unter Zugrundelegung der Vorschriften für die Nahrungsmittelchemiker-Prüfung.

Von **Dr. Alfons Bujard** und **Dr. Eduard Baier**
Chemiker am städtisch-chemischen Laboratorium in Stuttgart.

Ueber 500 S. 8°. Mit Abbildungen im Text. — Eleg. in Lwd. geb. Preis ca. M. 8,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 4. April 1894.** Nr. 14.

ROTTERDAM HOLLAND 1-6 APR 94

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.). S. 213. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, Februar. S. 214. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 214. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Düsseldorf, 1889/91. S. 215. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Kassel). Geisteskranke. S. 216. — (Baden). Thierheilmittel. S. 216. — (Oesterreich). Dürre Würste. S. 216. — (Schweiz). Fleisch und Fleischwaaren ausländischer Herkunft. S. 217. — **Gang der Thierseuchen** in der Schweiz, 4. Vierteljahr. S. 218. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Frankreich, Belgien). S. 218. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Hamburg). Ankündigung und Feilhalten der sol. acid. arsen. Unbefugte Bezeichnung „cand. med." S. 218. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Sachsen). Bezirksheilanstalt. S. 219. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Rauchbelästigung. Preisausschreiben. S. 219. — (Preußen). Selbstmorde in der Armee, 1876/90. S. 219. — (Breslau). Chemisches Untersuchungsamt, 1892/93. S. 220. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Februar. S. 222. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 225. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 226. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 227. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 227. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 227. — **Witterung.** S. 228.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Nach amtlichen Angaben (jedoch nicht des „Regierungsanzeigers") wurden im Gouvernement Plock vom 19. bis 25. Februar 6 Erkrankungen (4 Sterbefälle) festgestellt, vom 26. Februar bis 10. März 2 (2), in der Stadt Warschau vom 15. bis 21. März 5 (4), im Gouvernement Kowno während der 4 Wochen vom 25. Februar bis 24. März 18 (13), 2 (4), — (—) und 15 (5).

Türkei. (Vgl. S. 181.) In Konstantinopel wurden vom 22. bis 28. Februar 42 Erkrankungen (18 Sterbefälle) amtlich gemeldet, vom 1. bis 7. März 11 (13); unter den Stadttheilen war am meisten Pera betroffen.

Ueber die Heftigkeit, mit welcher im Herbst v. J. die Seuche im Vilajet Bagdad herrschte, liegt eine amtliche Mittheilung vor, zufolge welcher vom 24. August bis 17. Oktober 952, vom 18. bis 24. Oktober 1272 Personen starben.

Ostindien. Kalkutta. Vom 18. bis 24. Februar sind 57 Personen der Cholera, 5 den Pocken und 180 den Fiebern erlegen.

Gelbfieber. (Vgl. S. 181.) In Havana wurden vom 23. Februar bis 1. März 2 Sterbefälle (und etwa 10 Neuerkrankungen) festgestellt, in Rio de Janeiro vom 28. Januar bis 3. Februar 182 Sterbefälle, außerdem 24 an „accesso pernicioso." („Abstr. of sanit. rep." Nr. 11.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder. (Vgl. S. 130.) Im ersten Drittel des Januar erkrankte in Bischdorf (Kreis Rosenberg) eine heimathlose Person und wurde dadurch, daß man sie bis zu ihrer ohne Zuziehung eines Arztes erfolgten Genesung in der Gastwirthschaft des Ortes unterbrachte, der Anlaß zu einer Epidemie, während welcher der Gastwirth mit 2 Söhnen und 1 Tochter, 9 in der Wirthschaft öfters verkehrende Männer und die Ehefrau eines der letzteren, mithin 14 Personen erkrankten; von denselben sind zufolge Mittheilung vom 2. März 2 gestorben. In Freystadt, wohin die zuerst erkrankte Person sich begeben hatte, erfolgten Mitte Februar 2 Krankheitsfälle.

Im städtischen Krankenhause zu Graudenz wurde bei einem Landstreicher am 6. Februar Flecktyphus festgestellt, desgleichen am 9. und 10. Februar bei 2 obdachlosen Arbeitern. Der eine der letzteren hatte mit seiner Familie kurz vorher Unterkunft in der Erdhütte eines Arbeiters in Gruppe (Kreis Schwetz) gefunden und die Seuche auf insgesammt 3 Personen übertragen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 3, Paris 4, Birmingham Petersburg je 5, Moskau 7, Warschau 8, New York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 3, Wien 4, London 17 (Krankenhäuser), Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Odessa 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 2, Marienwerder 3, Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle, Nürnberg 2 Erkrankungen.

Influenza verursachte vom 18. bis 24. März den standesamtlichen Ausweisen zufolge in Berlin 4 Sterbefälle, in Dresden 3. Erkrankungen wurden nur vereinzelt aus den Reg.-Bez. Posen und Düsseldorf, sowie aus Nürnberg angezeigt. Aus dem Reg.-Bez. Sigmaringen wurden während des Monats Februar 127 Krankheitsfälle gemeldet.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Rom 10 Sterbefälle,

Paris 6, London 17, Moskau 4, New York 6; vereinzelte Todesfälle aus Amsterdam, Kopenhagen (nebst 40 Erkrankungen) und Stockholm (4), 3 Erkrankungen aus Prag.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Darmstadt, Potsdam und Christiania — Erkrankungen wurden in Berlin 45, in den Reg.-Bezirken Königsberg 190, Posen 165, Schleswig 152, in Nürnberg 95, Hamburg 187, Wien 287, Budapest 91, Prag 89, Kopenhagen 53, Christiania 116, Petersburg 226 angezeigt — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Bromberg — Erkrankungen sind in Berlin 48, Hamburg 23, Wien 99, London 233 (Krankenhäuser), Edinburg 37, Kopenhagen 130, Stockholm 32 zur Anzeige gelangt — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Aachen, Bochum, Braunschweig, Duisburg, Essen, Kaiserslautern, Kiel, Lübeck, Magdeburg, Remscheid, Rostock, Stuttgart, Wiesbaden und Stockholm — Erkrankungen kamen vor in Berlin 68, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 161, Schleswig 96, in Hamburg 41, Wien 99, Budapest 31, Kopenhagen 89, Petersburg 27 — Erkrankungen an **Unterleibstyphus** in Prag 41.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Februar für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Staßfurt 1, Besançon 4, Bordeaux 5, Calais, Dijon je 1, Mailand 15, Marseille 1, Alexandrien 3, Bombay 15, Boston 2, New Orleans 1, Rio de Janeiro 8; **Cholera:** Bombay 1, im Uebrigen vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentlichungen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 37; **Flecktyphus:** Elbing 4, Königsberg 2, Stendal 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1; **Genickstarre:** Gleiwitz 1, Baltimore 3, Brooklyn 9, Cincinnati 2, New Orleans, San Franzisko je 1, St. Louis 3; **Tollwuth:** Baltimore 1.

Influenza: Mehr als 5 Todesfälle wurden angezeigt aus: Barmen 6, den Vororten von Berlin 7, Breslau, Danzig, Dortmund, Elberfeld je 6, Köln 17, Chemnitz 6, Leipzig 12, Stuttgart, Braunschweig, Mülhausen i. E. je 6, Straßburg i. E. 8, Genua 10, Mailand 33, Baltimore 59, Cincinnati 29, New Orleans 22, St. Louis 23 (aus Kairo und Buenos Aires vereinzelte Todesfälle).

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Staßfurt (sogar höher als ein Fünftel), Stendal, Regensburg (desgl.), Basel (desgl.);

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Königshütte, Schneidemühl;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in 63 deutschen Orten, darunter sogar höher als ein Fünftel in Malstatt-Burbach, Marburg, Sankt Johann, Velbert, Pirmasens, Gießen, Oldenburg, Gera;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 % in allen deutschen Orten): in Besançon;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in 30 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Bockenheim, Mülheim a. Rh.;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in 58 deutschen und 5 ausländischen Orten, darunter mehr sogar als ein Drittel in Gotha, Genua;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Linden, Ingolstadt, Glauchau, Plauen, Reutlingen, Buenos Aires, Kairo.

Unter 231 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) nur Greifswald, nämlich 36,2 (1881/90: 29,3), woselbst auch schon im Vormonate über 35,0 ‰ Todesfälle vorgekommen waren. Im Vormonate betrug das Sterblichkeitsmaximum 55,9 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 19 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Schweidnitz, Werdau je 339 (Gesammtsterblichkeit 33,4 und 23,5), Potsdam 340 (25,3), Fürth 341 (21,9), Landshut 343 (30,7), Neustadt, Weimar je 345 (27,7 und 22,9), Apolda 370 (18,3), Reutlingen 382 (24,7), Graudenz 385 (27,1), Augsburg 386 (27,2), Regensburg 394 (31,2), Stargard, Stralsund je 404 (25,5 und 31,4), Liegnitz 410 (27,4), Eupen 429 (32,6), Ingolstadt 473 (27,2), Ludwigsburg 474 (14,4), Meerane 554 (30,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 23 Orten, nämlich in Altendorf (1889/91: 21,5), Osnabrück (1881/90: 22,0) je 14,9, Harburg (21,0), Thorn (24,5) je 14,8, Bautzen 14,5 (1882/91: 21,9), Ludwigsburg (17,0), Offenbach (1881/90: 21,0) je 14,4, Charlottenburg 14,3 (24,9), Hörde 14,1, Frankfurt a. M. (19,3), Nordhausen (22,3) je 14,0, Wesel 13,9 (1881/90: 18,9), Meißen 13,5 (1886/91: 26,2), Lehe 13,4, Lüdenscheid 13,3 (22,5), Kassel 13,1 (1881/90: 19,9), Elberfeld 13,0 (21,5), Rathenow 12,8, Grünberg (1888/92: 22,6), Kreuznach (1886/91: 23,1), Soest je 11,8, Beuthen 11,1 (1881/90: 29,7), Minden 7,9 (20,2). Von diesen sämmtlichen Orten hatten nur Wesel und Beuthen schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0 ‰ aufzuweisen.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Borbeck (Gesammtsterblichkeit 17,4), Flensburg (18,2), Iserlohn (16,3), Kreuznach (11,8), Küstrin (20,2), Lehe (13,4), Lüdenscheid (13,3), Ohligs (15,6), Osnabrück (14,9), St. Johann (22,6), Saarbrücken (17,8), Schleswig (23,9), Soest (11,8), Wesel (13,9), Kempten (20,1), Gießen (23,8), Güstrow (19,2). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 50, weniger als ein Fünftel derselben in 80 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat wesentlich gebessert, derjenige der Säuglinge aber eher etwas verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 1 Orte gegen 21 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 23 gegen 3 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 19 Orten gegen 9, weniger als 200,0 in 147 gegen 133 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat unterm 8. November 1893 nachstehendes Rundschreiben, betr. die zur Abwehr der Choleragefahr zu erlassenden Vorschriften in der Bauverwaltung, ergehen lassen, welches er am 14. März 1894 auch den Königlichen Eisenbahn-Direktionen und dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariat zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt hat (Eisenbahnverordnungsblatt S. 50):

Gelegentlich der letzten Verhandlungen der im Reichsgesundheitsamte gebildeten Cholera-Kommission hat einer der am hiesigen Orte vorgekommenen Cholerafälle, welcher zweifellos auf den Genuß von Spreewasser auf der Arbeitsstelle zurückzuführen ist, zur Feststellung der bedauerlichen Thatsache Anlaß gegeben, daß auf der betreffenden, an der Spree belegenen Baustelle den

Arbeitern weder unverdächtiges Trinkwasser bereit gehalten, noch für eine geeignete Abortanlage Sorge getragen war. Die Folge davon ist gewesen, daß die Arbeiter sich des Spreewassers zum Trinken bedienten und daß sie ihre Bedürfnisse in die Spree verrichteten. Insbesondere hat dies der demnächst an der Cholera erkrankte Arbeiter während der ersten Zeit seiner Erkrankung gethan und dadurch zur weiteren Verseuchung des Flußwassers beigetragen. Die bakteriologische Untersuchung des letzteren hat das Vorhandensein von Choleravibrionen an der betreffenden Stelle ergeben.

Ich nehme aus diesem Vorkommniß Veranlassung, im Anschluß an den Runderlaß vom 15. Oktober v. J. (Min.-Bl. 1892 S. 296[1]) den Behörden und Beamten der allgemeinen Bauverwaltung zur Pflicht zu machen, strengstens darauf zu sehen, daß auf allen Baustellen, insbesondere den an Wasserläufen belegenen, geeignete Abortanlagen vorhanden sind; daß eine Verunreinigung der Gewässer durch die Auswurfstoffe der Arbeiter unbedingt vermieden wird, und daß den Arbeitern, soweit auf der Arbeitsstelle selbst unverdächtiges Trinkwasser nicht vorhanden ist oder ausnahmsweise nicht bereit gehalten werden kann, jedenfalls seitens des Aufsichtspersonals keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich solches Trinkwasser zu beschaffen.

Berlin, den 8. November 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Niederlande. Die Verfügungen, durch welche alle Häfen des Schwarzen Meeres und des Asow'schen Meeres, der Donau von der Mündung bis Braila, ferner die Häfen Beyruth und Jaffa, sowie alle die zwischen diesen beiden Plätzen gelegenen Häfen der Syrischen Küste und alle russische Ostseehäfen als von Cholera verseucht erklärt worden waren (vgl S. 534 und 647, 1892), sind laut Ministerialverfügung vom 29. März außer Kraft gesetzt worden. —

Portugal. Durch eine am 27. März veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen Rußlands (vgl. S. 638, 1893) seit dem 15. März für rein erklärt worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Düsseldorf in den Jahren 1889/91.[2])

(Nach dem 5. Verwaltungsbericht von Reg.- u. Geh. Med.-Rath Dr. A. Weiß.)

Nach den Beobachtungen der meteorologischen Station zu Elberfeld betrug das Wärmemittel im Jahre 1889 $7^1/_4{}^0$, 1890 6^0 und 1891 $7^1/_2{}^0$ R., der Barometerstand im Mittel des Jahres betrug 1889 748½, 1890 und 1891 749 mm.

Im Jahre 1889 kamen auf 73 686 lebendgeborene Kinder, 40 303 gestorbene Personen und 2871 todtgeborene Kinder, die betr. Angaben für die anderen Berichtsjahre konnten wegen verspäteten eingegangenen Materials noch nicht mitgetheilt werden.

Die Gesammtzahl der an Influenza während der Epidemie 1889/90 erkrankten Personen wird mindestens 50 bis 60 % der Bevölkerung, die der ärztlich Behandelten auf etwa die Hälfte der Erkrankten geschätzt, die Sterblichkeit im Januar 1890 war in Folge der Influenza eine abnorm hohe. Angeblich hatte der planlose Gebrauch von Antipyrin und Phenacetin wiederholt Kollapszustände und Herzschwäche zur Folge.

Ende Dezember 1889 erkrankte zu M.-Gladbach ein Kind an Pocken, dessen Mutter 2 Tage vorher in Verviers (Belgien) an Pocken gestorben war. Im Anschlusse daran entwickelte sich in M.-Gladbach und im Landkreise Gladbach eine Pockenepidemie, welche bis 28. Februar 1890 94 Personen ergriffen hatte. (Vgl. Veröff. 1890 S. 648 bis 650.)

Außerdem wurden Pocken 2 mal im Kreise Essen konstatirt, im April 1890 in Steele bei 7 Personen einer Akrobatengesellschaft und im Juli 1890 in Caternberg bei einem eben aus Böhmen gekommenen Bergmann und dessen einjährigen Kinde. Im Jahre 1891 zeigten sich die Pocken nur bei einer Lumpensortirerin und darauf bei dem diese Person begleitenden Polizeikommissar. Im Juli und August 1889 herrschte in der Stadt Essen eine Typhus epidemie mit 981 Erkrankungen und 88 Todesfällen, zu gleicher Zeit kamen im Landkreise Essen 171 Typhuserkrankungen mit 11 Todesfällen zur Beobachtung. Auch in den Jahre 1890 und 1891 kamen sowohl in der Stadt wie im Landkreise Essen Typhusepidemien in kleinerem Umfange vor. Die Hauptursache der Typhuserkrankungen ist nach Inhalt des Berichts in einer nachgewiesenen Verschlechterung des Leitungswassers zu suchen; der Bau eines neuen Wasserwerks Seitens der Stadt Essen ist bereits in Angriff genommen. Nach dem Berichterstatter hat diese Epidemie wieder bewiesen, wie wichtig es sei, die Flüsse und Wasserläufe von Verunreinigungen frei zu halten. (Näheres S. 33 bis 43 des Berichts.)

Ein sehr heftige Diphtherieepidemie, an welcher 1022 Personen erkrankten und 245 starben, herrschte im September 1891 in der Stadt Duisburg. Wie bemerkt wird, hat sich die im Regierungsbezirk Düsseldorf geltende Meldepflicht auch der Nichtärzte und Familienhäupter (vgl. Veröff. 1887 S. 590) bei dieser Gelegenheit bewährt.

Lungenentzündungen kamen im Anschluß an Influenza in den Wintermonaten 1889/90 im ganzen Regierungsbezirk besonders häufig vor. Im Kreise Ruhrort erkrankten wiederholt mehrere Mitglieder derselben Familie, sowie Personen, die mit Kranken in Berührung gekommen waren, woraus deutlich der infektiöse Charakter der Krankheit erhellt. Daß die Hausarbeit der Kleineisenindustrie ganz besonders zur Lungenschwindsucht disponirt, zeigt folgende Mittheilung: Zerlegt man den Kreis Lennep in seine einzelnen Bürgermeistereien, und berechnet den Prozentsatz der Gestorbenen an Lungenschwindsucht, so erhält man folgende Gruppen: 1. Lennep und Stonsdorf mit 16 bis 18 % Todesfällen an Lungenschwindsucht, 2. Lüttringshausen und Wermelskirchen mit 21,25 %, 3. Radevormwald mit 23 % und 4. Remscheid mit 32 %. Die Gemeinden zu 1. haben nur Textilindustrie die zu 2. vielfach Kleineisenfabrikation, die zu 3. ausgedehnte Schloßfabrikation mtt viel Hausarbeit und die zu 4. hat ausschließlich Kleineisenindustrie, besonders als Hausarbeit. Bemerkenswerth ist auch der hohe Prozentsatz der an Tuberkulose gestorbenen Schwestern des Klosters St. Bernardin (80 % aller betreffenden Todesfälle), wobei hervorzuheben ist, daß dieselben sich nur zum kleinsten Theile mit Krankenpflege beschäftigen, also nicht diese, wie Cornet annimmt, sondern das klösterliche Leben überhaupt den Grund für die Entstehung der Krankheit gelegt hat. Mehrere für den Bezirk erlassene Verfügungen zur Verhütung der Tuberkulose werden dem Wortlaute nach mitgetheilt. (S. 73 bis 75.)

Von Genickstarre kamen in der Berichtszeit 24 Erkrankungen mit 15 Todesfällen zur Kenntniß. Zur Verhütung der Verbreitung dieser als verschleppbar und ansteckend erkannten Krankheit wurde im Anschluß an den Ministerialerlaß vom 23. November 1888 (Veröff. 1888 S. 751) für den Umfang der Rheinprovinz vom 22. November 1889 eine Prov. Polizeiverordnung erlassen. (S. 91.)

An die städtische Wasserleitung in Barmen wurden in der Berichtszeit 879 Wohnhäuser und 41 Fabriken angeschlossen. Der günstige Einfluß dieser Maßregel machte sich insofern geltend, als die Sterblichkeitsziffer von durchschnittlich 29, 26 % vor der Einführung auf 21,5 % gesunken ist.

Seit Juli 1890 besteht in Barmen ein Untersuchungsamt für Nahrungs- und Genußmittel, in Crefeld wurden in der städtischen Untersuchungsanstalt 1889 u. A. untersucht 82 Milch-, 27 Wasser-, 6 Branntwein-, 21 Butter- und 52 Wurstproben. Davon waren gefälscht 15 Milch-, 4 Wurst- und 3 Butterproben, viermal wurde das Wasser als gesundheitsschädlich erkannt. Das in Düsseldorf im Jahre 1890 ins Leben gerufene städtische Untersuchungsamt hat ebenfalls zahlreiche

---

[1]) Veröff. 1892 S. 1020. — [2]) Vergl. den Bericht für 1886/88, Veröff. 1891, S. 171.

Milch-, Wein- und Cognacuntersuchungen gemacht und wiederholt Fälschungen von Butter, Wurst, Mehl und anderen Nahrungsmitteln nachgewiesen, ebenso das in Elberfeld. Im Fleischschauamt des Schlachthofes zu Elberfeld wurden i. J. 1889 5 Schweine trichinös befunden. In den Städten Lennep und Remscheid wurden i. J. 1890 öffentliche Schlachthäuser eröffnet. In den mit Schlachthäusern versehenen Städten: Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, M.-Gladbach, Mühlheim a. d. R., Neuß, Remscheid und Solingen wurden in der Berichtszeit 412 595 Schweine auf Trichinen untersucht und davon 21 trichinös befunden. Von den innerhalb eines Jahres geschlachteten 69 200 Rindern wurden 1821 tuberkulös befunden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Rundverfügung, ärztliche Untersuchung Geisteskranker betr.
Vom 12. Dezember 1893.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 28. v. Mts. Nachstehendes ergebenst.

Eine Vorführung jedes Geisteskranken behufs ärztlicher Untersuchung durch den Königlichen Kreis-Physikus ist durch meine Rundverfügung vom 15. April d. J. (A. II 3531) ebensowenig vorgeschrieben, wie ein Besuch Seitens dieses Beamten zu obigem Zwecke.

Vielmehr sollen derartige Kranke zur Feststellung der in Frage stehenden Punkte (Art der Unterbringung und Verpflegung, ev. Nothwendigkeit der Aufnahme in eine Irrenanstalt), jährlich einmal nur ärztlich, d. h. durch irgend einen approbirten Arzt, besucht werden.

Letzteres kann zur thunlichsten Kostenersparung durch den Armenarzt oder bei gelegentlicher Anwesenheit irgend eines Arztes an dem betreffenden Orte geschehen.

Die hieraus erwachsenden unbedeutenden Kosten fallen der Wichtigkeit der Angelegenheit gegenüber um so weniger in das Gewicht, als die Gemeinde seit der neuerdings erfolgten Aenderung der Zahlungspflicht für die in Anstalten untergebrachten Irren nur noch ein Drittel der Pflegekosten zu tragen hat.

Ist im Laufe eines Jahres ein gelegentlicher ärztlicher Besuch nicht zu ermöglichen, so hat der Bürgermeister oder dessen Beauftragter sich persönlich über obige Punkte zu unterrichten. Hierbei ist hauptsächlich auf diejenigen Kranken zu achten, die nach ihren persönlichen Verhältnissen auf öffentliche Kosten in eine Irrenanstalt würden aufgenommen werden.

Euer Hochwohlgeboren wollen gefälligst im vorliegenden Falle, wie auch für die Folge hiernach verfahren.

An den Königlichen Landrath Herrn ꝛc., Hochwohlgeboren zu H.

Abschrift erhalten Euer $\frac{\text{Hoch}}{\text{Hochwohl}}$geboren zur Kenntnißnahme und Beachtung, unter Hinweis auf die in Rede stehende Rundverfügung.

Der Regierungs-Präsident.

An sämmtliche Königlichen Landräthe und Kreis-Physiker des Regierungsbezirks und den Königlichen Polizei-Präsidenten hier.

Baden. Verfügung des Ministeriums des Innern, den Verkauf von Thierheilmitteln betr.
Vom 29. November 1893.

I. Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe wird auf die Vorlage vom 5. Juli l. Js. Nr. 52 868 eröffnet:

Die in der Lebensmittelprüfungsstation der technischen Hochschule dahier vorgenommene chemische Untersuchung hat ergeben, daß die „Kolikessenz" im Wesentlichen einen alkoholischen Auszug des Asants (asa foetida der Apotheken) darstelle.

Nach der Rechtsprechung verschiedener Gerichtshöfe ist die Frage, ob ein Thierheilmittel, als welches die oben genannte Zubereitung angepriesen wurde, als ein Heilmittel im Sinne des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichsgesetzblatt S. 9), zu betrachten sei, in der jüngsten Zeit in den meisten Fällen bejaht und damit anerkannt worden, daß der Handel mit Thierheilmitteln unter die Bestimmungen der genannten Verordnung falle.

Gemäß § 1 derselben dürfen aber Zubereitungen, welche in dem der Verordnung beigegebenen Verzeichniß A aufgeführt sind, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Da die Kolikessenz ein spirituöser Auszug ist, welcher zu den in Ziff. 3 des erwähnten Verzeichnisses benannten Zubereitungen gehört, ist der Verschleiß auf die Apotheken beschränkt.

Das Gr. Bezirksamt wird daher veranlaßt, dem Kaufmann R. hier das fernere Feilhalten und den Verkauf des in Rede stehenden Thierheilmittels zu verbieten und im Nichtbeachtungsfalle strafend einzuschreiten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn künftighin zur dortigen Kenntniß gelangt, daß Zubereitungen, welche unter das Verzeichniß A zu § 1 der Kaiserlichen Verordnung von 1890 fallen, von Nicht-Apothekern als Thierheilmittel feilgehalten oder — entgegen der diesseitigen Verordnung vom 22. Mai 1890[1]) — zum Verkaufe angekündigt werden.

Bezüglich der im Verzeichniß B zu § 2 der Kaiserlichen Verordnung aufgeführten Droguen und chemischen Präparate war schon bisher allgemein daran festgehalten, daß solche auch dann, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung lediglich als Thierheilmittel zur Verwendung gelangen, nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

II. Nachricht hievon den übrigen Großh. Bezirksämtern zur geeigneten Beachtung, sowie den Großh. Herren Landeskommissären und den Großh. Herren Bezirksthierärzten.

Karlsruhe, den 29. November 1893.

Ministerium des Innern.

(gez.) Eisenlohr.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Ueberwachung der Erzeugung und des Verkaufes der sogenannten „dürren Würste." Vom 12. Januar 1894. (Oest. San.-W. S. 34.)

In Erledigung des Berichtes vom 27. September 1893, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb der sogenannten „dürren Würste", wird der k. k. Statthalterei eröffnet, daß in dieser Angelegenheit das Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes eingeholt und von demselben nachstehende Grundsätze festgestellt wurden:

Die Umwandlung von in erster Linie zum sofortigen Gebrauche bestimmten Wurstsorten in sogenannte dürre Würste ist dann zulässig, wenn diese Würste frühzeitig, so lange sie noch in unverdorbenem Zustande sind, der Austrocknung unterworfen werden.

Die Austrocknung darf nicht im Verkaufslokale oder in bewohnten Räumen stattfinden, sondern muß in luftigen, möglichst gleichmäßig temperirten, im Sommer kühlen, im Winter warmen Räumen vorgenommen werden, wobei die Würste gegen Staub und andere Verunreinigungen zu schützen und einzeln hängend aufzubewahren sind. Eine längere Haltbarkeit dieser Würste ist durch eine wiederholte ausgiebige Räucherung in rascher ung verläßlicher Weise zu erzielen.

Der Verkauf und die Erzeugung der dürren Würste sowie der Wurstwaaren überhaupt ist aufs strengste zu überwachen, Proben sind häufig der fachmännischen Untersuchung zu unterziehen, verdorbene Waaren der Vertilgung zuzuführen und die gerichtliche Anzeige gegen die am Vertriebe solcher Schuldtragenden zu erstatten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur entsprechenden Verständigung des Wiener Magistrates und der politischen Behörden behufs weiteren sanitätspolizeilichen Vorgehens im Sinne dieser Grundsätze verständigt.

Auch wird der k. k. Statthalterei die Publikation einer diesen Grundsätzen entsprechenden Verordnung durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt anheimgegeben.

[1]) Veröff. 1890 S. 373.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß, betr. die Abänderung des Artikels 100 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887, zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886.[1]) (Sanitätspolizeiliche Behandlung von Fleisch und Fleischwaaren ausländischer Herkunft.) Vom 1. Dezember 1893. (Bull. Nr. 22 ü. d. anst. Krankh. d. Hausthiere.)

Art. 1. Die Bestimmungen des Art. 100 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886 sind aufgehoben und durch die nachstehenden Vorschriften ersetzt:

Art. 100. § 1. Frisches Fleisch von Thieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts wird unter folgenden Bedingungen zur Einfuhr zugelassen:

a) Für Fleisch von Thieren des Rindviehgeschlechts, mit Ausnahme der Kälber, haben die Importeure zur Untersuchung durch den Grenzthierarzt das ganze Thier, entweder in Hälften oder in Viertel zerlegt, vorzuweisen; eine andere Theilung ist nicht zulässig; ganze Rückenstücke (aloyaux), Lenden- und Nierstücke (filets) dagegen können als solche zur Untersuchung vorgewiesen werden.

Die Lunge (mit den Bronchial- und Mediastinaldrüsen) soll mit dem Vorderviertel in natürlichem Zusammenhange verbleiben.

b) Geschlachtete Kälber, Schafe und Ziegen werden nur dann zur Untersuchung angenommen, wenn das ganze Thier und, in natürlichem Zusammenhange mit demselben, Lunge und Leber vorgewiesen wird. (Immerhin können Kalbszunge, -Leber, -Nieren und -Milken (Thymus) für sich allein zur Untersuchung gebracht werden.)

c) Bei der Einfuhr von frischem Schweinefleisch ist das ganze oder in Hälften getheilte Thier mit natürlich zusammenhängender Lunge und Leber vorzuweisen. Wenn die Schinken abgeschnitten sind, müssen dieselben genau den übrigen Theilen des gleichzeitig einzuführenden Thieres angepaßt werden können.

d) Das auch nur theilweise Entfernen des Rippenfelles oder des Bauchfelles hat bezüglich sämmtlicher Thiergattungen grundsätzlich die Zurückweisung des betreffenden Thieres zur Folge; das nämliche ist der Fall, wenn die inneren Organe (Lungen, Bronchialdrüsen und Leber) mit dem Thiere nicht in natürlichem Zusammenhange stehen.

e) Alle obstehend erwähnten Fleischarten dürfen nur über diejenigen Zollstätten zur Einfuhr gebracht werden, welche für die Einfuhr von Vieh geöffnet sind und denen zur Vornahme der Untersuchungen ein amtlicher Thierarzt beigegeben ist. Die Untersuchungen finden zu den für die Vieheinfuhr festgesetzten Zeiten statt.

f) Um zur Zollbehandlung und grenzthierärztlichen Untersuchung angenommen zu werden, müssen die unter litt. a), b) und c) des § 1 erwähnten Fleischsorten von einem Ursprungszeugniß begleitet sein. In diesem Zeugniß muß durch die geschriebene Unterschrift des untersuchenden Thierarztes des Herkunftsortes bezeugt sein, daß das Fleisch gesund ist und von einem Thiere des Rindvieh-, Schaf-, Schweine- oder Ziegengeschlechtes herstammt, welches frei von kontagiösen oder infektiösen Krankheiten war.

Zeugnisse aus Ortschaften, in welchen weder Fleischschauer noch Schlachthaus von Amtes wegen bestehen, müssen außer der Unterschrift eines patentirten Thierarztes in leserlicher Schrift auch diejenige des Vorstehers der Gemeinde enthalten, in welcher das Thier geschlachtet wurde.

Alles vom Grenzthierarzt gesund befundene Fleisch ist zu plombiren oder abzustempeln. Das schweiz. Landwirthschaftsdepartement ist ermächtigt, auch für Fleischsendungen Passirscheine auszugeben und hierfür ein spezielles Formular (Formular G; Taxe 10 Rp.) aufzustellen.

[1]) Veröff. 1888 S. 554.

Fleisch schlechter Qualität oder solches, das für den öffentlichen Konsum als ungeeignet befunden wird, ist zurückzuweisen, gegebenenfalls auf Kosten des Eigenthümers zu zerstören und zu verscharren.

g) Sendungen von Fleisch oder Fleischpräparaten, deren Gewicht 4 kg nicht übersteigt, können ohne vorherige grenzthierärztliche Untersuchung über alle Zollstätten eingeführt werden, insofern der Importeur Grenzbewohner ist und durch Angabe von Name und Wohnort des Empfängers den Nachweis leistet, daß das betreffende Fleisch für die Grenzzone bestimmt ist und nicht zu Handelszwecken dient, sondern vom Empfänger zum voraus bestellt worden ist. Name und Wohnort des letzteren sind in die von der Einfuhrzollstätte auszustellende Empfangsbescheinigung einzutragen.

Diese Erleichterung wird für die nämliche Familie innerhalb 24 Stunden nicht erneuert.

h) Der Hausirhandel von Haus zu Haus mit frischem Fleisch fremder Herkunft ist verboten.

§ 2. Die Einfuhr von Fleisch von Thieren des Pferde-, Hunde- und Katzengeschlechtes ist verboten.

§ 3. Würste und Wurstwaaren überhaupt, in frischem oder leicht geräuchertem Zustande, werden nur dann zur Zollabfertigung und grenzthierärztlichen Untersuchung angenommen, wenn den Sendungen das in § 1 litt. f) erwähnte Ursprungszeugniß beiliegt.

§ 4. Frisches oder leicht geräuchertes, zum Zwecke des Eisenbahntransportes jedoch stark gesalzenes Schweinefleisch wird in großen Stücken zur grenzthierärztlichen Untersuchung zugelassen, wenn dasselbe aus einer wenigstens 50 km von der schweiz. Grenze entfernten Ortschaft herkommt und wenn der Sendung das vorgeschriebene Zeugniß beiliegt.

§ 5. Fleisch und Wurstwaaren, deren Verpackung der Grenzthierarzt als ungenügend oder unreinlich befindet, wird zurückgewiesen.

§ 6. Gesalzenes, geräuchertes, d. h. solches Fleisch, bei welchem durch genügendes Austrocknen mit Sicherheit auf dessen Haltbarkeit geschlossen werden kann und welches überdies die von anhaltendem Salzen oder Dörren herrührenden charakteristischen Eigenschaften — Färbung, Geruch und Festigkeit — aufweist, ist ohne grenzthierärztliche Untersuchung zur Einfuhr zuzulassen, wenn die Sendungen von dem unter § 1 litt. f) erwähnten Ursprungszeugniß begleitet sind.

§ 7. Für den Transit bestimmte Fleischsendungen, sowie Zicklein, Kaninchen, Wildpret, Geflügel und Fische sind bei der Einfuhr in die Schweiz keinen eidg. sanitarischen Maßnahmen unterworfen. Ebensowenig Salami und andere ähnliche gedörrte oder geräucherte Präparate, sowie Fleischextrakte und Konserven in Flaschen oder Metallbüchsen.

§ 8. Sendungen von Fleisch und Fleischpräparaten, welche per Post eingeführt werden, müssen ebenfalls von einem vorschriftsgemäßen Ursprungszeugniß begleitet sein.

§ 9. Die sanitarische Untersuchung der in §§ 6, 7 und 8 bezeichneten Sendungen ist den Kantonen anheimgestellt. Letztere haben außerdem das Recht und die Pflicht, alle Sendungen von Fleisch und Fleischwaaren, welche für den öffentlichen Konsum bestimmt sind, zu überwachen und gegebenenfalls neuerdings untersuchen zu lassen.

Art. 2. Widerhandlungen gegen diesen Bundesrathsbeschluß fallen unter die Bestimmungen des Art. 103 der Vollziehungsverordnung, betr. polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen vom 14. Oktober 1887.

Art. 3. Das Landwirthschaftsdepartement, das Zolldepartement, sowie das Post- und Eisenbahndepartement sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, ein jedes soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Art. 4. Alle bisher über die sanitätspolizeiliche Behandlung von Fleisch und Fleischwaaren ausländischer Herkunft erlassenen Verfügungen, welche mit diesem Beschlusse im Widerspruche stehen, sind vom Tage dessen Inkrafttretens an aufgehoben.

Art. 5. Dieser Bundesrathsbeschluß tritt am 1. Januar 1894 in Kraft.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 4. Vierteljahr 1893.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 19—24.)

Seuchen. / Kantone.	Es waren verseucht im Oktober		November		Dezember	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	4	5	3	3	3	4
Bern	13	13	10	10	8	8
Freiburg . . .	—	—	1	2	2	2
Solothurn . .	1	1	2	2	3	3
Basel-Landschaft	—	—	4	4	1	1
St. Gallen . .	1	1	1	1	—	—
Thurgau . . .	2	2	2	2	1	1
Waadt . . .	2	5	2	2	2	2

Außerdem im Oktober: Appenzell A.-Rh. 3 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Aargau 2 Stück Vieh in 1 Gemeinde, Genf 1 Stück Vieh; im November: Zug 1 Stück Vieh; im Dezember: Schwyz und Appenzell J.-Rh. je 1 Stück Vieh, Luzern 3 Stück Vieh in 3 Gemeinden.

Rauschbrand.						
Bern	13	19	8	10	5	6
Glarus . . .	2	2	1	2	—	—
Freiburg . . .	13	23	2	2	1	1
Waadt . . .	4	4	—	—	1	1

Außerdem im Oktober: Luzern 2 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Appenzell A.-Rh. und St. Gallen je 1 Stück Vieh; im November: Solothurn 1 Stück Vieh.

Wuth. Im Oktober: Bern 1 Hund.

Rotz und Hautwurm.						
Zürich	1	2	1	1	—	—
Wallis . . .	—	—	1	1	2	3

Außerdem im Oktober: Waadt 1 Pferd; im Dezember: Tessin 1 Pferd.

Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	5	36	5	106	4	21
Bern	—	—	5	80	19	449
Luzern . . .	—	—	1	10	3	47
Zug	3	89	1	20	1	18
Basel-Stadt . .	—	—	2	94	2	181
Appenzell A.-Rh.	4	55	7	126	7	43
St. Gallen . .	8	101	18	421	21	361
Graubünden .	—	—	5	45	2	151
Thurgau . . .	2	67	3	38	7	122
Waadt . . .	15	249	6	45	9	424
Genf	—	—	1	2	9	130

Außerdem im Dezember: Basel-Landschaft 81 Stück Vieh in 6 Gemeinden, Solothurn 68 in 3, Appenzell J.-Rh. 58 in 1, Aargau 65 in 8, Neuenburg 561 in 15, Schwyz 13 in 2.

Rothlauf der Schweine.						
Zürich	9	9	9	10	4	7
Bern	8	34	4	12	4	7
Luzern. . . .	1	2	2	7	—	—
Freiburg . . .	3	7	2	6	2	4
Solothurn . .	1	2	1	8	—	—
Schaffhausen .	4	4	3	4	2	3
Appenzell A.-Rh.	1	2	1	1	—	—
Waadt . . .	8	14	7	9	4	9
Wallis . . .	3	17	1	1	—	—

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 941. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Verseuchte und verdächtige Thiere; von den erkrankten Thieren sind 484 geschlachtet und 2 gefallen. — Die Seuche wurde wiederholt aus Italien und Frankreich, einmal aus Oesterreich eingeschleppt.

Außerdem im Oktober: Appenzell J.-Rh. 12 Schweine in 2 Gemeinden, Neuenburg 5 Schweine in 1 Gemeinde; im November: Thurgau 4 in 2; im Dezember: Aargau 1 Schwein.

Räude. Im November: Waadt 36 Schafe in 3 Gemeinden verseucht und verdächtig.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vergl. S. 192.) In dem am 20. März ausgegebenen Verzeichniß Nr. 15 der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete Oesterreich-Ungarns sind die inzwischen seuchenfrei gewordenen Komitate Nograd und Sohl zu streichen.

Frankreich. Durch Verordnung des Ackerbauministers vom 24. Februar ist die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Belgien verboten und die Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden über Belgien nur in amtlich plombirten Eisenbahnwagen gestattet. (Journ. off. v. 27. Februar.)

Belgien. (Vgl. S. 193.) Verordnung, betr. die Gestattung der Einfuhr von Schafen aus Deutschland und Luxemburg. Vom 10. März 1894. (Journ. offic. S. 726.)

Le Ministre de l'agriculture . . . . Arrête:

Art. 1er. Par dérogation nouvelle à l'arrêté susvisé du 15 février 1894, est autorisée, sous les conditions ci-après déterminées, l'importation des moutons expédiés de l'Allemagne et du grand-duché de Luxembourg à destination de l'abattoir d'Anvers.

L'importation aura lieu exclusivement viâ le bureau-frontiére de Bleyberg, par la voie ferrée et sans déchargement en cours de route.

Les moutons seront déchargés à la gare de Stuyvenberg; ils seront transférés directement des wagons, qui les ont amenés, dans des véhicules destinés à les transporter vers l'abattoir.

Dès leur arrivée dans cet établissement, ils seront visités aux frais des intéressés (1) par le vétérinaire du port. La visite terminée, des animaux seront introduits dans des locaux, provisoirement affectés à cette destination et y resteront soumis à un contrôle spécial de la part de l'inspecteur vétérinaire de la province d'Anvers, jusqu'au moment de leur abatage.

Art. 2. Le présent arrêté entrera en vigueur le lendemain de sa publication au *Moniteur*.

Rechtsprechung.

Die öffentliche Ankündigung der sol. acid. arsen. durch einen Nichtapotheker nach § 99 der Hamburger Med.-Ordn. strafbar, desgleichen das Feilhalten nach § 367 Nr. 3 Str.-G.-B. und der Kais. Verord. vom 27. Januar 1890. Die unbefugte Bezeichnung „cand. med." nach § 147 Nr. 3 Gew.-Ordn. strafbar.

Urtheil des Landgerichts Hamburg vom 1. Mai 1893 wider den homöopathischen Praktiker P. zu H. —

Der Angeklagte, welcher in den Jahren 1860 bis 1863 als Heilgehülfe in der Klinik des Kreisphysikus Dr. F. zu Berlin thätig gewesen ist, damals auch medizinische Vorlesungen gehört hat, dann das Barbier- und Friseur-Gewerbe betrieben hat, und schließlich seit mehreren Jahren in Hamburg die homöopathische Praxis ausübt, hat während der Choleraepidemie in Hamburg 1892 ein öffentliches Sanitätsbüreau errichtet, in welchem er Cholerakranke selbstständig behandelte. Damals nun hat der Angeklagte ein Flugblatt drucken lassen und verbreitet, welches unterzeichnet war: „Cand. med. A. P., Homöopath." Es enthielt nach einer allgemeinen Einleitung die Behauptung, daß es nicht wahr sei, daß die Cholera nicht zu heilen sei, und dann folgenden Passus: „Das richtige und wirkliche Heilmittel für diese Epidemie ist das Folgende, und kann es sich Jedermann von seinem Arzte verschreiben lassen:

Sol. acid. ars. (1 : 5000) 10,0",

[1]) Par arrêté ministériel en date du 9 décembre 1893, le droit de contrôle sanitaire dû par les importateurs de moutons, est fixé à 3 centimes par tête.

worauf eine Gebrauchsanweisung und sonstige Verhaltungsmaßregeln sowie die Bemerkung folgten, daß obiges Mittel vorläufig im Sanitätsbüreau, Röhrendamm 119, unentgeltlich zu haben sei.

Dieses Flugblatt war nach zwei Gesichtspunkten hin inkriminirt, einmal, weil es gegen § 99 der Hamburger Medizinal-Ordnung vom 20. Februar 1818 verstoße, und ferner, weil der Angeklagte dadurch, daß er sich in demselben „cand. med." nannte, sich nach § 147 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung strafbar gemacht habe.

Das Gericht fand, was den Verstoß gegen § 99 der Medizinal-Ordnung anbetrifft, in dem Flugblatte zwar keine „prahlerische", wohl aber eine „unbefugte Ankündigung eines Arzneimittels". Unbefugt sei die Ankündigung der sol. acid. arsen. Seitens des Angeklagten deshalb gewesen, weil dieses Arzneimittel nach § 1 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 lediglich in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfe und sonach eine Ankündigung desselben durch einen Nichtapotheker unerlaubt sei. (Vgl. Entsch. des Kammergerichts vom 12. April 1888 in Johow's Jahrbuch 1889 S. 196.) Wegen dieser Uebertretung wurde der Angeklagte zu 3 ℳ Geldstrafe, event. 1 Tag Haft verurtheilt.

Desgleichen erachtete das Gericht den Angeklagten des Vergehens gegen § 147 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung schuldig, weil derselbe, der geständigermaßen approbirter Arzt nicht sei, dadurch daß er sich „cand. med." genannt habe, sich einen dem ärztlichen ähnlichen Titel beigelegt und dadurch bei dem in Frage kommenden ungebildeten Publikum desjenigen Stadtbezirks, wo der Angeklagte sein Heilbüreau eingerichtet hatte, den Glauben erweckt habe, er sei eine geprüfte Medizinalperson. Die Bezeichnung „cand. med." komme üblicherweise nur einem Studenten der Medizin, der das sogenannte tentamen physicum mit Erfolg bestanden habe, zu. Dem gewöhnlichen Publikum seien die Unterschiede zwischen den einzelnen Stadien des Studiengangs eines Mediziners unbekannt und es lege weniger Gewicht darauf, ob sich eine Person, die sich mit der Heilkunde und der Krankenbehandlung befasse, „Cand. med." oder „Dr. med." bezeichne; das Hauptgewicht werde darauf gelegt, daß es sich um eine Medizinalperson handele. Da es in Hamburg allbekannt sei, daß dort auch ein Kandidat der Theologie Amtshandlungen eines Predigers wahrnehme, so sei das große Publikum durch den vom Angeklagten angenommenen Titel „cand. med." zweifellos in den Glauben versetzt, er sei eine von den zuständigen Stellen zur Ausübung der Heilkunde ausdrücklich zugelassene, approbirte Medizinalperson. Wegen dieses Vergehens wurde der Angeklagte mit 5 ℳ Geldstrafe, event. 1 Tag Haft bestraft.

Endlich wurde er auch noch wegen Uebertretung des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 zu 3 ℳ Geldstrafe, event. 1 Tag Haft verurtheilt. Er hatte nämlich bei seiner Behandlung von Cholerakranken das von ihm in seiner Ankündigung empfohlene Mittel, sol. acid. arsen. in der erwähnten Mischung den Patienten, zum größten Theil unentgeltlich, überlassen, nachdem er sich ein größeres Quantum dieser Lösung hatte bereiten lassen. Daß das Mittel unter Nr. 5 des Verzeichnisses A zur Kaiserl. Verordnung falle, und deshalb sein Verkauf als Heilmittel lediglich den Apotheken gestattet sei, bekundete der Sachverständige Physikus Dr. D. mit dem Hinzufügen, daß auch die erhebliche Verdünnung, in welcher der Angeklagte es verabreicht habe, seine Zugehörigkeit zu den dem Verkauf in Apotheken vorbehaltenen Lösungen nicht aufzuheben geeignet sei.

Bei der Strafabmessung zog das Gericht in allen drei Punkten die außerordentlichen Verhältnisse mildernd in Betracht.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Sachsen. Der Entwurf eines Gesetzes, die Pensionirung der Bezirkshebammen betr. (vergl. Veröff. 1893 S. 981), ist in der II. Kammer am 13. und 14., in der I. am 27. Februar d. J. berathen worden. Die Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer hatte zu der Regierungsvorlage einige Aenderungen vorgeschlagen, welche hauptsächlich die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand, sowie Entziehung, Höhe und Aufbringung der Hebammen-Unterstützungen betrafen. Die hiernach sich ergebende Fassung des Entwurfs ist von beiden Kammern angenommen worden.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Preisausschreiben zur Rauchbelästigungsfrage. (Vgl. Veröff. 1891 S. 304.)

Zu der Preisaufgabe I ist eine annehmbare Lösung nicht eingegangen. Die Ausschreibung ist daher unter Erhöhung des Preises bis zu 6000 ℳ wiederholt worden. Lösungstermin 31. Dezember 1895. Die Lösungsfrist der II. Preisaufgabe ist bis zum 31. Dezember 1897 verlängert worden. (Gesundh.-Ingenieur 1894 S. 31.)

Preußen. Die Selbstmorde in der Preußischen Armee.

Eine unter diesem Titel im dritten Beihefte zum Militärwochenblatt (Februar 1894) erschienene Abhandlung erörtert zuerst im allgemeinen die Grundbedingungen für das Auftreten des Selbstmords bei den verschiedenen Völkern und Bevölkerungsschichten, geht dann im besonderen auf die Selbstmorde bei Angehörigen des Heeres ein und erläutert so die scheinbar beträchtliche Selbstmordziffer im Deutschen Heere, welche ja in einem Theile der Tagespresse vielfach besprochen und hier und da auch zu Parteizwecken ausgenutzt ist.

Zunächst wird die Abhängigkeit der Verbreitung des Selbstmords von Rasse, Abstammung und Religionsbekenntniß besprochen, wonach in Europa die Staaten mit vorwiegend germanischer Bevölkerung am meisten von dieser „unerwünschten Gefolgschaft einer höheren Kultur" heimgesucht zu sein scheinen.

Man hatte bereits früher festgestellt[1]), daß unter der städtischen Bevölkerung, über welche ja die zuverlässigsten Angaben hinsichtlich der Todesursachen vorliegen, die meisten Selbstmorde in den Städten der Schweiz, demnächst in den Städten Frankreichs, des Deutschen Reiches und Oesterreichs vorgekommen waren; nach der vorliegenden Zusammenstellung — welche anscheinend die Gesammtbevölkerung ins Auge faßt — sind im Deutschen Reiche und in Dänemark höhere Selbstmordziffern als in der Schweiz, Frankreich und Oesterreich beobachtet worden. Innerhalb des Deutschen Reiches waren ferner nach früheren Ermittelungen[2]) die Selbstmorde — soweit Nachrichten vorlagen — am häufigsten im Königreich Sachsen, demnächst in den Großherzogthümern Hessen und Baden; die vorliegende Arbeit stellt neben dem Königreich Sachsen die sächsischen Herzogthümer an die Spitze. Slavische Abstammung, wird bemerkt, verringere die Neigung zum Selbstmorde, was sich z. B. innerhalb des Preußischen Staates zeige und in der Preußischen Armee provinzielle Besonderheiten hinsichtlich der Häufigkeit der Selbstmorde bedinge. Nach der Jahreszeit erreichte in der Armee, wie in der bürgerlichen Bevölkerung die Zahl der Selbstmorde in den Monaten Mai und Juni ihre größte Höhe.

Von verschiedenen europäischen Heeren hatte während der Jahre 1876 bis 1890 die höchste Selbmordsterblichkeit die österreichische Armee (12,53 : 10 000 Mann der Iststärke) demnächst die deutsche (6,33), die italienische (4,07), französische (3,33) und belgische (2,44); für die englische Armee liegen, da die Kolonial- und indischen Truppen nicht berücksichtigt sind, nur unvollständige Angaben vor. Innerhalb des deutschen Heeres wies — ähnlich wie unter der Gesammtbevölkerung — das Kgl. sächsische Armeekorps die höchste Ziffer auf.

1) Vgl. Arb. a. d. K. G.-A. Bd. VI. S. 251.
2) Vgl. Arb. a. d. K. G.-A. Bd. VI. S. 441.

Ehe man die Selbstmordziffern im Heere mit denjenigen der bürgerlichen Bevölkerung vergleicht, muß, wie auch in der vorliegenden Arbeit betont wird, die sehr wesentliche Frage nach Alter und Geschlecht der Selbstmörder bürgerlichen Standes berücksichtigt werden. Bekanntlich ist ja die Selbstmordneigung in Europa bei der männlichen Bevölkerung höher als bei der weiblichen und unter der den Heeresangehörigen entsprechenden Altersklasse weitaus höher als z. B. unter der jugendlichen Bevölkernng bis zu 20 Jahren, welche letztere fast die Hälfte der Gesammtheit des Volkes ausmacht, aber für die Selbstmorde kaum in Betracht kommt. Beispielsweise kamen in ganz Preußen während des Jahres 1890[1]) nur 1,9 Selbstmorde auf je 10 000 Lebende der Gesammtbevölkerung, aber 5,58 Selbstmörder auf je 10 000 männliche Personen über 20 Jahren, und auf je 10 000 männliche Personen im Alter von 20 bis 40 Jahren kamen 3,7 männliche Selbstmörder dieses Alters. Im Königreich Sachsen[2]) kamen in den drei Jahren von 1887 bis 1889 auf etwa 500 000 Lebende männlichen Geschlechts im Alter von 21 bis 40 Jahren 783 Selbstmörder desselben Geschlechts und Alters, also jährlich 5,2 Selbstmorde auf je 10 000 Lebende, und in den schweizerischen Städten muß man nach den bezüglichen Ausweisen für die Jahre 1891 und 1892 mehr als 8 Selbstmörder jährlich auf je 10 000 männliche Personen dieses Alters rechnen[3]). Hiernach erscheint die Selbstmordziffer in der Preußischen Armee, welche während der 4 Jahre 1890 bis 1893 stetig von 5,47 auf 4,57 pro 10 000 der Iststärke gesunken ist, keineswegs ausnehmend hoch, und ist der Schluß wohl gerechtfertigt, daß deren Höhe nicht so sehr auf Eigenthümlichkeiten des Heereslebens, wie auf allgemein wirkende Einflüsse und Daseinsbedingungen zurückzuführen ist.

Als beachtenswerthe Thatsache kommt auch zur Geltung, daß diejenige Klasse der bürgerlichen Bevölkerung, welche am ehesten mit der Gesammtheit der Militärpersonen vergleichbar ist, die dienende Klasse, stärker als alle anderen durch Selbstmord heimgesucht ist. (Unter den Angehörigen des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen sind während der Jahre 1891 bis 1892 nach den hierüber vorliegenden Ausweisen[4]) 20 Selbstmorde auf im Mittel 8389 Verbandsangehörige gekommen, mithin auf je 10 000 derselben jährlich etwa 12 Selbstmorde.)

Für die richtige Würdigung der unter der Civil- und Militärbevölkerung gefundenen Selbstmordzahlen fällt weiterhin der Umstand ganz besonders in Gewicht, daß die militärischen Angaben hierüber durchweg korrekte und vollständige sind, während dies von den Zahlen der bürgerlichen Statistik keineswegs vorausgesetzt werden darf, nicht nur wegen des Mangels einer obligatorischen Leichenschau, sondern namentlich in Anbetracht der vielseitigen, einer Selbstmorderklärung gewöhnlich entgegenstehenden Interessen der Angehörigen, welche im bürgerlichen Leben berücksichtigt zu werden pflegen.

Was endlich die statistisch nachweisbaren Ursachen der Selbstmorde betrifft, so wird u. A. ausgeführt, daß in der Civilbevölkerung „Geisteskrankheit" anscheinend viel zu häufig als Motiv angegeben wird; insbesondere geschieht solches in denjenigen Fällen, in denen sich ein genügender Grund für den Selbstmord nicht alsbald erkennen läßt, und man doch genöthigt ist, den von Leid betroffenen Angehörigen eine stichhaltige Erklärung rasch anzugeben. Dagegen wird beim Militär Geisteskrankheit nur da als Beweggrund genannt, wo bestimmte Zeichen einer ausgesprochenen Seelenstörung nachgewiesen sind. Nachdem dies vorausschickt ist, werden die Ursachen der Selbstmorde beim Militär im einzelnen erörtert. Ehrgefühl und Ehrgeiz, mächtige und unentbehrliche Triebfedern im militärischen Dasein, bilden beim Soldaten öfter als im bürgerlichen Leben die Klippe, an der in Augenblicken leidenschaftlicher Erregung oder bei übermäßig gesteigerter Empfindsamkeit das Leben zerschellt; gekränktes Ehrgefühl, verletzter Ehrgeiz zählen deshalb oft, besonders bei Unteroffizieren als Ursache der Selbstentleibungen. (Bei den Unteroffizieren ist die Zahl der Selbstmorde in der Preußischen Armee doppelt so groß wie bei den Gemeinen, in der Französischen beträgt sie das Dreifache von dieser.)

Beim gemeinen Soldaten ist die Selbstmordziffer während der ersten 6 Monate am größten, es beruht dies auf dem Einfluß der Trennung des Rekruten aus den gewohnten häuslichen und Berufsverhältnissen, der Unterordnung unter die nothwendige, den Meisten befremdliche, militärische Ordnung und auf der vielfach ungewohnten, geistigen und körperlichen Anstrengung während der Rekrutenausbildung. Besonders leicht wird unter solchen Umständen bei psychisch belasteten, willensschwachen oder geistig unvollkommen entwickelten jungen Menschen der Gedanke an Selbstmord entstehen.

Um die Selbstmorde in der Armee zu verringern ist es, wie in der Abhandlung zum Schluß ausgeführt wird, vor Allem nöthig, den zersetzenden Richtungen unserer modernen Entwicklung entgegenzuarbeiten, welche die sittliche und religiöse Grundlage der Lebensauffassung schwächen und zerstören, welche das Leben nur des Genusses wegen für lebenswerth erklären, die Begierden und Leidenschaften nähren, aber Pflichten des Einzelnen gegen die Gesellschaft nicht kennen und den Selbstmord nicht als Verbrechen, sondern als ein Recht, sich schwierigen Lebenslagen zu entziehen, erscheinen lassen.

Eine wichtige Unterstützung im Kampfe gegen den Soldatenselbstmord würde der Heeresleitung zu Theil werden, wenn sich verhindern ließe, daß durch Entstellungen des Berufslebens, in welches der junge Soldat nicht unfreiwillig eintritt, in ihm Muthlosigkeit, Abneigung, selbst Widerwille gegen dasselbe erzeugt, und der Boden bereitet wird, auf welchen dann bei schon geringfügigen Veranlassungen in sittlich unvollkommen erzogenen jungen Menschen der Gedanke an den Selbstmord keimt.

Preußen. Jahresbericht des chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Breslau für die Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Von B. Fischer. (Vgl. Veröff. 1892 S. 416 f.)

Gegen Ende März 1893 wurde das Amt in die Räume des ehemaligen Pathologischen Instituts der Universität verlegt. Die Beschaffenheit und Ausrüstung der Arbeitsräume wird eingend beschrieben und durch Abbildungen erläutert. Während des Berichtsjahres wurden 3041 Untersuchungen (gegen 2042 im Vorjahre) von Nahrungsmitteln, Gebrauchsgegenständen, Geheimmitteln und Medikamenten, Leichentheilen u. s. w. ausgeführt und zwar im Auftrage des Kgl. Polizeipräsidiums 1951 (gegen 1134 im Vorjahre) der Gerichte und anderer Behörden 169 (100), des Breslauer Magistrats 825 (736), von Privaten 96 (72).

Aus dem speziellen Theile des Berichtes ist folgendes erwähnenswerth:

Von 313 Bierdruckapparaten erwiesen sich 173 als unvorschriftsmäßig; doch haben sich im Allgemeinen die früher gerügten Uebelstände (Unsauberkeit) der Apparate wesentlich vermindert, daher auch von 31 eingelieferten Bierproben nicht eine beanstandet werden brauchte. Die Gastwirthe gehen übrigens immer mehr zum Betriebe mit flüssiger Kohlensäure über.

Ein von Oswald Nier gelieferter und als französischer „Naturwein" bezeichneter Wein konnte nicht als Naturwein angesehen werden, da er die Eigenschaften eines gallisirten und stark gespriteten Weines besaß. Ein von dem Weingroßhändler Salo Schindler in Breslau als „Medizinischer Ungarwein", „Vinum Hungaricum Tokayense" vertriebener Wein wurde als gezuckert beanstandet.

---

[1]) Preuß. Statistik Heft 118.
[2]) Statist. Jahrbücher 1888 bis 1890.
[3]) Vgl. Veröff. 1892 S. 187 und 1894 S. 193.
[4]) Vgl. Veröff. 1892 S. 267 und 1893 S. 749.

Eine Probe „fine old Jamaica"-Rum erwies sich als Kunstprodukt aus Alkohol, Wasser, Zuckerkouleur und Rumessenz. Die Schwefelsäureprobe muß als unzureichend angesehen werden, da die Flüssigkeit nach Schütteln mit konzentrirter Schwefelsäure und 24stündigem Stehen ihren Geruch behielt. 62 Branntweinproben gaben zu keiner Beanstandung Anlaß.

Mehl und Backwaaren waren in Folge des Preisrückganges auf dem Getreidemarkt fast ausschließlich von guter Beschaffenheit. Eine Mehlprobe war aus „ausgewachsenem" Getreide hergestellt; ein Mühlenbesitzer hatte dem Weizen-, Roggen- und Hausbackenmehl 25 bis 33% Kartoffelmehl zugesetzt; derselbe hatte Roggen- und Weizenkleie mit 30% Steinnußabfällen verfälscht. („Coruſſonußmehl".) Der Durchschnittswassergehalt der untersuchten Brode bewegte sich zwischen 34,14 und 43,39%.

Butter wurde in 37 (unter 292) Fällen beanstandet, meist in Folge zu hohen Kochsalzgehaltes (über 3%), es gelangten wiederholt Butterproben mit 10 bis 11% Kochsalz zur Untersuchung. Eine Verfälschung durch übermäßigen Wasserzusatz wurde in diesem Berichtsjahr nicht beobachtet.

Die verhältnißmäßig zahlreichen Bestandungen von Cacao waren sämmtlich auf die Fabrik von Neſenberend in Amsterdam zurückzuführen, deren Produkte mit Palmenstärke in wechselnder Menge versetzt waren. Einem Cacaopulver anderer Provenienz waren feingemahlene Cacaoschalen zugesetzt, der Zusatz auf den Verkaufsbeuteln jedoch deklarirt und der Preis entsprechend niedriger.

4 Proben Spielzeug mußten beanstandet werden, weil ihr Anstrich Mennige enthielt, der Zinndeckel eines Bierseidels wegen eines Bleigehaltes von 22,76%. Tuschfarben, Wachsstöcke und Lampenschirme waren sämmtlich frei vo Giftfarben, so daß in dieser Beziehung gegen früher eine wesentliche Besserung eingetreten zu sein scheint.

5 Proben Sodaſeife erwiesen sich sämmtlich, 11 Proben Schmierseife größtentheils als zu arm an Fettsäuren oder die letztere war mit Harz und Stärke verfälscht.

Ein als „Acetogen" bezeichnetes, in der Essigfabrikation benutztes weißes Pulver bestand aus Dicalciumphosphat 13%, Dimagneſiumphosphat 2%, Dinatriumphosphat 45%, Diammoniumphosphat 40% und dürfte danach als Nährsalz zur Züchtung des Pasteurschen Essigsäurefermentes dienen und möglicherweise unter Benutzung von Knochenasche hergestellt werden. Ein Sommerſproſſenmittel von Ch. Stangen, geb. Schmidt (später in Berlin) erwies sich als eine Auflösung von Mercuronitrat in Wasser; der Gehalt der einzelnen Flaschen wechselte zwischen 0,5 bis 1,2%. Robert Böhme's Haarbalſam, eine parfümirte Auflösung von Bleinitrat mit Zusatz von Schwefel, enthielt 1 bis 1,2% Blei: Jetzt wird ein „verbesserter Haarbalſam" von Böhme vertrieben, welcher statt Bleinitrat Wismuthnitrat enthält. „Orientaliſcher Extrakt", Enthaarungspulver von W. Krause in Köln enthielt neben Weizenstärke 26,91% Aetzkalk und 13,21 Schwefelarsen. Herm. Janke's Haarfärbemittel „Non plus ultra" bestand aus ammoniakalischer Silberlösung und einer alkoholischen Lösung von Pyrogallol in getrennten Gläsern.

Schütze's Blutreinigungspulver enthielt Kalium, Natrium, Magneſium, Kohlensäure, Schwefelsäure, Weinsäure und Chlor, aber weder Lithium, noch Wismuth oder Salicylsäure, welche auf der Umhüllung als Bestandtheile angegeben waren.

Bei einem der Gewürzfälſchung verdächtigen Breslauer Kaufmann und Gewürzmüller wurde ein Buch mit Rezepten für Gewürzſurrogate gefunden, von denen die Folgenden der Erwähnung werth sind:

Gewürzmiſchung: 1 Pfd. reingemahlenen Pfeffer, 1¼ Pfd. Caſſia, 8 Pfd. Zucker, 6 Pfd. Salz. Pfeffer-ſurrogat: 2 Ctr. Palmkernmehl, 3 Pfd. Cayenne, 3 Pfd. Frankfurter Schwarz, 1 Pfd. Grün (giftfrei), 1 Pfd. Umbrabraun. Pimentſurrogat; Borke wird gehörig ausgekocht, dann gedörrt, gestoßen und mit Zucker vermischt; auch wird eine Kleinigkeit gestoßener Nelkenstiele beigegeben. Caſſia lignea-Surrogat: Mahagonispähne werden erst cylindert, der Rest gestampft und dann wie vorher verfahren. Zum vollen Stampf kommen 3 Pfd. Farin. Macisblumen-ſurrogat: Gerösteter Zwieback.

Saffran war in drei Fällen künstlich mit Wasser beschwert, was bei einer Probe schon eine Fermentation hervorgerufen hatte, wodurch die rothe Farbe des Saffrans z. Th. in ein tiefes Dunkelbraun und Schwarz übergegangen war.

Bienenwachs war einmal mit Unschlitt und Ceresin, in einem anderen Falle mit ca. 15% Ceresin oder Paraffin versetzt.

Das Leuchtgas wurde regelmäßig untersucht. Der Kohlensäuregehalt schwankt zwischen 0,6 bis 3,4 Vol.-Proc.; die höchste Leuchtkraft erreichte das Gas mit 17,6 Kerzenstärke, das Minimum betrug 13,3 und der Jahresdurchschnitt 15,85 Kerzenstärken. Der Druck in der Leitung schwankte zwischen 32 bis 67 mm und war im Mittel 45 mm.

Von 378 Milchproben wurden 95 beanstandet, wegen theilweiser Entrahmung in 45, wegen Wässerung in 40, wegen theilweiser Entrahmung und gleichzeitiger Wässerung in 10 Fällen. Die Menge des zugesetzten Wassers erreichte sehr oft 25 bis 33%, in einem Falle sogar 40%.

Es wird hervorgehoben, daß unter den Landwirthen dortiger Gegend das Bestreben immer weitere Nachahmung findet, Niederungsvieh einzuführen, welches zwar ein größeres Quantum aber minderwerthige Milch produzirt, als die einheimische Race.

Die Untersuchung des Petroleums ließ im Allgemeinen erkennen, daß die früher häufiger bemerkten schlechten (russischen) Sorten immer mehr aus dem Verkehr verschwinden.

Das Breslauer Leitungswaſſer (Oder) wurde am ersten Arbeitstage jedes Quartals chemisch, an allen Arbeitstagen bakteriologisch untersucht. Das Wasser kann der chemischen Untersuchung nach als verhältnißmäßig rein angesehen werden. Die Keimzahl wechselte in weiten Grenzen, fünfmal (im Mai, Juni, September) waren die Kolonieen nicht mehr zählbar, das Jahresmittel betrug 464. Auch eine dreimonatliche Prüfung des Berkefeld-Filters wurde im Amt vorgenommen. Nach den Ergebnissen derselben ist das Berkefeld-Filter zwar geeignet, die Zahl der Keime erheblich zu reduziren; doch findet allmählig eine Zunahme der Keime statt, welche auf ein Durchwachsen derselben schließen läßt. Die in der Zeiteinheit gelieferte Wassermenge und damit die quantitative Leistungsfähigkeit der Filter nehmen dauernd ab. Nach Auskochung des Filters erhöht sich, während nahezu steriles Wasser geliefert wird, die Filtrationsgeschwindigkeit, um zunächst langsam, später sehr schnell abzunehmen. Das Filter liefert eine so geringe Wassermenge, daß es nur zur Gewinnung von Trinkwasser anwendbar ist.

Toxikologiſche bezw. forenſiſche Untersuchungen wurden 30 ausgeführt, außerdem das Amt noch in vielen anderen Fällen gerichtlicherseits in Anspruch genommen. Chloroform konnte einmal im arteriellen Blute, und im Gehirn eines in der Narkose verstorbenen Knaben nachgewiesen werden, bei einem zweiten gleichen Falle war das nicht möglich. Arſen wurde bei verschiedenen Vergiftungsfällen im Magen, bezw. im Blut quantitativ oder qualitativ bestimmt. Im Magen eines an Blauſäure-Vergiftung verstorbenen Goldarbeiters konnte maßanalytisch 0,005 g HCN gefunden werden. Im Blut derselben Person wurde auf spektroskopischen Wege nach Kobert gleichfalls Cyan nachgewiesen. Kohlenoxyd wurde in zwei Fällen, ebenfalls spektroskopisch nachgewiesen. In der Leiche eines vier Tage nach einer Bromaethyl-Narkose verstorbenen Mannes war kein Bromaethyl mehr nachweisbar, vermuthlich, weil es in der Zwischenzeit wieder ausgeschieden worden war.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Februar 1894.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	109 021	307	8	172	55	18,9	25,6	—	4	10	—	1	22	23	3	2	2	106	3
† Allenstein	24 979	54	—	39	13	18,7	.	—	—	2	1	—	2	13	3	2	2	17	1
† Altendorf (Rheinprov.)	36 335	143	6	45	16	14,9	21,5[3]	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	41	—
† Altenessen	22 080	102	2	32	13	17,4	22,5	—	—	3	—	1	6	7	—	—	—	12	3
† Altona	155 393	427	14	262	98	20,2	23,7	4	1	7	1	1	41	34	21	19	18	148	4
† Aschersleben	23 829	77	2	61	22	30,7	26,6	1	—	7	—	—	5	18	3	3	3	26	1
† Barmen	119 928	316	6	184	63	18,4	21,0	1	—	21	1	—	26	34	21	—	—	78	2
† Berlin	1 767 639	3893	120	[17])2314	676	15,7[17])	24,2	22	23	134	9	8	335	263	111	30	28	1352	57
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	27 364	94	3	51	17	22,4	32,7	—	—	1	—	—	7	13	2	—	—	23	5
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	44 958	189	7	77	32	20,6	32,3	2	3	1	—	—	10	21	3	—	—	36	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	24 854	128	2	57	33	27,5	38,9	—	1	1	—	1	3	13	6	—	—	32	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	37 980	123	3	51	18	16,1	20,3[5])	2	—	3	—	—	6	7	2	1	1	31	—
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1])	99 253	268	10	149	52	18.0	. [2])	—	5	5	—	—	17	28	9	—	—	75	10
† Beuthen O.-Schl.	44 373	92	4	41	13	11,1	29,7	—	—	3	—	—	7	1	2	2	1	25	3
† Bielefeld	43 548	135	5	65	16	17,9	20,4	—	—	5	—	—	18	2	—	—	—	38	2
† Bochum	52 499	166	4	92	23	21,0	26,3	—	—	11	—	—	14	11	4	—	—	49	3
† Bockenheim	19 549	57	2	21	6	16,0	22,4[8])	1	—	—	—	—	10	3	—	—	—	11	1
† Bonn	42 539	126	4	[9]) 85	15	24,0[9])	26,8	—	—	6	—	—	17	18	—	—	—	42	2
† Borbeck	31 649	122	3	46	10	17.4	25,5	—	2	3	—	1	4	9	5	—	—	16	6
† Brandenburg a. H.	41 178	114	5	63	16	18,4	27,0	—	2	4	—	—	10	6	4	—	—	36	1
† Breslau	360 660	1013	28	[10])686	188	22,8[11])	29,9	2	3	30	1	5	107	91	44	4	2	379	24
† Brieg	21 053	48	1	[11]) 49	9	27,9[10])	26,1	—	—	1	—	—	9	7	3	—	—	29	—
Bromberg	45 058	118	4	63	15	16,8	23,6	1	2	4	—	—	9	7	1	1	1	37	2
Burg b. Magdeburg	18 403	67	—	35	11	22,8	26,4	—	1	4	—	—	4	8	10	10	8	8	—
Celle	18 987	57	2	31	6	19,6	20,3	—	—	—	—	—	5	7	1	—	—	17	1
Charlottenburg	101 577	269	5	121	35	14,3	24,9	—	2	10	—	—	6	15	5	1	1	78	5
† Danzig	124 305	328	19	219	70	21,1	27,4	—	7	3	4	2	21	32	15	11	11	132	3
† Dortmund	97 711	368	11	184	67	22,6	25,0	—	3	7	3	—	22	45	1	—	—	96	7
† Düren	23 114	63	2	46	21	23,9	23,7[8])	—	—	—	1	1	5	7	—	—	—	31	1
† Düsseldorf	154 468	552	10	243	87	18,9	22,7	—	2	5	1	—	30	36	9	—	—	157	3
† Duisburg	67 716	240	6	129	45	22,9	24,8	2	—	9	—	—	16	19	13	1	1	67	3[18])
† Eberswalde	18 175	46	2	[16]) 37	15	24,4[16])	. [3])	—	—	2	2	1	6	11	2	—	—	13	—
† Eisleben	24 413	71	2	44	9	21,6	27,6	—	—	5	—	—	7	9	—	—	—	23	—
† Elberfeld	137 853	376	14	149	48	13,0	21,5	1	1	7	—	—	30	17	5	1	1	86	2
† Elbing	43 941	131	4	99	26	27,0	29,5	—	—	3	—	—	9	24	8	3	3	54	1
† Erfurt	82 375	193	4	104	25	15,2	22,5	—	2	13	—	—	17	30	7	3	3	33	2
† Eschweiler	19 000	56	2	32	11	20,2	22,3[6])	—	—	1	—	—	6	8	2	1	1	15	—
† Essen	88 481	316	18	132	35	17,9	25,6	—	3	14	—	—	23	22	4	—	—	59	7
Eupen	15 449	28	—	42	12	32,6	21,8[8])	1	2	3	—	—	10	1	—	—	—	24	1
† Flensburg	39 460	109	7	60	10	18,2	23,2	—	—	4	—	—	9	6	2	2	2	37	2
† Forst i. L.	27 051	61	5	50	16	22,2	22,7[8])	1	—	3	1	—	10	7	4	4	3	23	1
† Frankfurt a. M.	198 238	413	7	232	53	14,0	19,3	—	1	18	—	—	51	39	5	—	—	111	7
† Frankfurt a. O.	56 924	156	5	106	24	22,3	27,0	—	1	8	—	—	21	16	4	1	1	55	1
Geestemünde	16 348	49	—	25	5	18,4	20,2[4])	2	—	1	—	—	6	6	—	—	—	10	—
† Gelsenkirchen	33 626	132	4	58	16	20,7	31,6[6])	—	—	9	—	—	11	11	—	—	—	19	8
† M.-Gladbach	53 498	144	5	73	25	16,4	25,0	1	—	5	—	—	15	10	2	1	1	40	—
† Gleiwitz	21 104	60	3	45	14	25,6	22,1[7])	—	3	1	—	—	8	2	—	—	—	30	1
† Glogau	20 887	43	—	31	11	17,8	22,8	—	—	1	—	—	3	3	2	2	2	20	2
† Gnesen	19 758	52	2	26	7	15,8	19,4[8])	—	1	1	—	—	1	4	1	1	1	17	1
† Görlitz	66 747	160	11	89	24	16,0	26,3	—	—	4	—	—	18	17	2	—	—	47	1
† Göttingen	25 216	47	4	[12]) 47	7	22,4[12])	25,5	—	2	9	—	1	6	7	—	—	—	21	1
Grabow a. O.	16 534	50	1	27	13	19,6	29,1[5])	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	17	2
† Graudenz	22 571	65	1	[13]) 51	25	27,1[13])	29,0	—	—	—	—	—	2	8	1	1	1	39	1
† Greifswald	22 541	62	6	[14]) 68	16	36,2[14])	29,3	—	—	13	—	1	10	7	2	1	1	34	1
Grünberg i. Schl.	17 307	38	2	17	9	11,8	22,6[5])	—	—	1	—	—	2	3	2	—	—	9	—
† Guben	30 930	84	5	51	11	19,8	25,3	—	—	6	—	—	12	3	2	—	—	28	—
† Hagen	39 595	128	—	85	21	25,8	24,6	1	—	16	1	—	6	19	—	—	—	42	—
† Halberstadt	38 764	106	1	68	20	21,1	26,6	—	—	4	—	1	12	13	4	2	2	34	—
† Halle a. S.	115 319	304	8	[15])179	46	18,6[15])	24,3	1	—	28	—	1	15	33	7	2	2	86	8
† Hamm i. W.	26 725	94	7	58	22	26,0	22,2	—	—	7	—	—	6	10	3	3	3	30	2
† Hanau	25 495	54	4	48	13	22,6	24,2	—	—	4	—	—	11	8	1	—	—	23	1
† Hannover	180 692	507	28	310	92	20,6	20,9	—	4	17	—	1	53	47	6	6	6	174	8
† Harburg	41 359	144	5	51	23	14,8	21,0	—	—	1	1	—	4	1	2	2	2	37	5
† Herford	21 660	59	3	43	15	23,8	20,5[6])	—	3	4	—	1	4	9	1	1	1	21	—
† Hildesheim	36 416	91	3	55	15	18,1	22,0	—	—	—	5	—	12	11	—	—	—	27	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1886, 1887 bezw. 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1888/92. — [6]) Desgl. 1886/91. — [7]) Desgl. 1885/91. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Ohne Ortsfremde 60 = 16,9 ‰. — [10]) Desgl. 637 = 21,2 ‰. — [11]) Desgl. 44 = 25,1 ‰. — [12]) Desgl. 30 = 14,3 ‰. — [13]) Desgl. 46 = 24,5 ‰. — [14]) Desgl. 54 = 28,7 ‰. — [15]) Desgl. 152 = 15,8 ‰. — [16]) Ohne 6 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 31 = 20,5 ‰. — [17]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 696 700 für den 18. Februar) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 16,4 ‰ im Monat Februar gestorben sind. — [18]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene		auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 637	34	2	40	6	28,9	26,5[9]	2	—	6	1	—	8	1	1	1	—	21	—
Hörde	17 600	54	1	29	8	14,1	. [4]	—	—	3	1	3	2	4	—	—	—	15	1
Inowrazlaw	18 621	66	1	37	14	23,8	. [4]	—	—	1	—	—	2	9	1	1	—	22	2
Insterburg	23 170	46	4	47	10	24,3	23,2	—	—	1	1	—	2	14	1	1	1	27	1
† Iserlohn	23 561	67	1	32	4	16,3	21,9	—	—	1	—	—	5	6	—	—	—	20	—
† Kassel	78 493	164	4	86	23	13,1	19,9	2	—	7	—	—	6	17	4	—	—	49	1
† Kattowitz	18 172	67	2	29	17	19,2	21,8[7]	—	—	4	—	—	1	1	2	2	2	20	1
† Kiel	81 688	248	9	127	34	18,7	22,8	2	1	7	1	—	15	14	9	4	4	68	10
† Koblenz	33 377	84	4	66	19	23,7	21,8	—	—	1	—	—	14	9	1	—	—	40	1
† Köln	311 957	962	23	522	174	20,1	25,7	13	3	48	4	1	68	76	21	5	4	276	12
† Königsberg i. Pr.	169 202	444	11	338	73	24,0	30,2	5	7	18	2	1	39	40	14	5	5	198	14
† Königshütte	39 677	170	3	76	20	23,6	28,3	—	9	5	—	—	13	6	—	—	—	40	3
Köpenick	16 955	72	5	31	13	21,9	. [3]	—	—	1	—	1	5	5	—	—	—	18	1
Köslin	18 194	44	2	37	11	24,4	23,3[10]	1	—	5	—	—	1	7	2	—	—	20	1
† Kolberg	17 314	51	—	24	8	16,6	24,4[10]	—	—	2	—	—	2	4	—	—	—	14	2
† Kottbus	40 417	95	2	65	18	19,3	25,9	—	—	4	3	1	6	12	3	1	1	35	1
Krefeld	116 226	276	15	171	45	17,7	23,9	—	—	17	—	—	30	20	1	—	—	98	5
† Kreuznach	19 383	47	2	19	4	11,8	23,1[9]	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	14	—
† Küstrin	17 793	41	4	30	4	20,2	18,5[9]	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	18	1
† Landsberg a. W.	30 333	79	2	49	22	19,4	25,7	—	—	—	1	1	4	12	1	1	—	30	—
† Langenbielau	16 663	58	4	38	11	27,4	34,1[6]	—	—	6	—	—	5	2	1	1	1	23	1
Lehe	16 970	61	—	19	5	13,4	. [3]	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	14	1
† Liegnitz	49 400	117	6	113	48	27,4	27,7[6]	1	—	9	1	—	11	21	7	1	1	63	—
Linden b. Hannover	29 802	124	5	78[11]	26	31,4[11]	32,5[9]	—	1	13	—	—	9	11	19	19	18	32	2
Luckenwalde	20 010	48	1	31	9	18,6	23,3[9]	—	—	—	1	—	4	4	2	1	1	16	4
Lüdenscheid	22 603	70	4	25	5	13,3	22,5[9]	—	—	4	—	—	7	—	—	—	—	13	1
† Lüneburg	21 618	52	2	39	9	21,6	23,3	—	—	2	—	—	5	4	—	—	—	28	—
† Magdeburg	232 846	601	18	418	162	21,5	26,5	2	2	56	—	2	32	84	13	1	1	224	3
† Malstatt-Burbach	20 836	85	2	34	10	19,6	29,4[8]	—	—	13	—	1	1	—	—	—	—	18	1
† Marburg	15 850	61	3	40[12]	9	30,3[12]	. [3]	—	1	12	—	—	3	3	1	1	1	19	—
† Meiderich	23 506	103	3	57	18	29,1	24,5[6]	—	—	7	—	—	10	10	2	—	—	27	1
† Memel	19 655	49	1	38	8	23,2	26,1	—	—	2	—	—	1	10	1	—	—	24	—
† Merseburg	18 271	56	1	26	9	17,1	27,1[10]	—	—	3	—	—	2	3	1	1	1	17	—
† Minden	21 391	46	1	14	5	7,9	20,2	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	7	—
† Mühlhausen i. Th.	29 254	77	5	49	10	20,1	22,8	—	—	8	1	—	8	6	2	2	2	24	—
Mülheim a. Rh.	35 310	109	7	75	16	25,5	26,0	—	—	9	1	—	28	—	—	—	—	37	—
† Mülheim a. d. R.	30 368	112	4	65	18	25,7	24,0	—	1	5	1	2	6	11	6	—	—	33	—
† Münster	53 124	115	1	96	19	21,7	24,5	—	—	13	1	—	9	6	2	—	—	64	1
† Naumburg a. S.	20 284	56	3	33	6	19,5	23,0	—	—	—	—	—	6	10	—	—	—	17	—
† Neiße	22 877	50	1	32	9	16,8	21,9	—	—	—	—	—	6	8	2	—	—	16	—
† Neumünster (Holst.)	20 320	46	4	27	12	15,9	20,5[4]	—	—	5	—	—	3	2	—	—	—	17	—
† Neunkirchen	30 235	89	2	43	20	17,1	15,1[6]	—	—	4	—	—	2	9	—	—	—	26	2
† Neuß	24 470	91	3	49	15	24,0	26,4	—	—	—	—	2	15	—	1	1	—	31	—
† Neustadt O.-S.	18 641	55	—	43	19	27,7	35,5[9]	—	—	—	—	—	10	8	—	—	—	25	—
† Nordhausen	26 639	50	1	31	8	14,0	22,3	—	—	1	—	—	3	5	1	—	—	19	2
Oberhausen	28 746	111	1	60	23	25,0	23,1	—	—	5	—	—	2	17	4	1	1	29	3
Ohligs	17 718	62	3	23	6	15,6	. [3]	—	—	2	1	—	2	4	—	—	—	14	—
† Oppeln	21 521	85	4	54	19	30,1	29,4[9]	—	1	1	—	—	7	4	4	—	—	37	—
† Osnabrück	42 817	124	4	53	7	14,9	22,0	—	—	8	—	1	8	5	—	—	—	29	2
† Paderborn	18 960	61	2	40	9	25,3	18,6[2]	—	—	8	—	1	5	6	—	—	—	20	—
† Posen	70 566	174	5	137	37	23,3	29,1	7	—	6	—	—	18	21	6	3	3	77	2
† Potsdam	56 454	97	1	119	33	25,3	23,5	11	1	14	—	—	9	19	2	—	—	60	3
† Prenzlau	18 549	44	2	38	14	24,6	25,5	—	—	2	—	—	4	8	6	1	1	18	—
† Quedlinburg	21 793	66	2	38	19	20,9	26,1	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	27	2
Rathenow	18 704	54	1	20	9	12,8	. [4]	—	—	1	—	—	2	3	1	—	—	13	—
† Ratibor	21 608	59	—	34	13	18,9	24,4	1	1	1	—	—	5	2	1	—	—	23	—
† Recklinghausen	17 509	78	3	28	15	19,2	. [3]	—	—	4	—	—	7	3	—	—	—	14	—
† Remscheid	44 947	113	3	70	15	18,7	21,2	—	—	8	—	—	19	8	—	—	—	31	4
† Rheydt	29 818	95	—	50	18	20,1	20,1	2	—	4	—	—	5	8	1	—	—	30	—
Sankt Johann	16 220	46	1	29	2	22,6	. [2]	—	—	12	—	—	5	1	—	—	—	11	—
† Saarbrücken	15 373	33	—	24	3	17,8	. [1]	—	—	2	2	—	3	1	—	—	—	15	1[13]
† Schleswig	15 066	42	1	30	3	23,9	24,1[10]	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	25	—
Schneidemühl	15 901	57	—	41	14	30,9	. [2]	1	6	2	2	—	1	10	1	1	1	18	—
† Schweidnitz	25 481	59	2	71	20	33,4	29,7	—	2	11	—	1	8	8	—	—	—	41	—
† Siegen	19 363	48	2	30	10	18,6	21,2[8]	—	—	3	—	1	2	2	—	—	—	22	—
† Soest	15 232	33	3	15	2	11,8	. [4]	—	—	1	1	—	1	3	—	—	—	9	—
† Solingen	39 847	119	8	65	13	19,6	24,5	—	1	5	—	1	15	12	2	—	—	29	—
† Spandau	54 936	223	11	91	47	19,9	23,2	1	1	5	1	1	6	21	6	5	—	48	1
† Stargard i. P.	24 986	52	3	53	21	25,5	25,0	3	—	3	—	1	5	9	2	2	2	30	—
Staßfurt	21 000	60	—	60	20	34,3	25,3	15	—	3	—	—	3	15	2	1	1	22	—
† Stendal	20 113	67	4	46	21	27,4	24,2	6	—	3	—	—	10	1	—	—	—	23	3

[1] Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1893. — [3] Desgl. seit 1892. — [4] Desgl. seit 1891. — [5] Durchschnitt 1890/92. — [6] Desgl. seit 1889/91. — [7] Desgl. seit 1888/92. — [8] Desgl. 1887/91. — [9] Desgl. 1886/91. — [10] Desgl. 1882/91. — [11] Ohne Ortsfremde 60 = 24,2 ‰. — [12] Desgl. 22 = 16,7 ‰. — [13] Desgl. 43 = 25,4 ‰. — [13] Enthauptung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene												Akute Darmkrkh.				
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Stettin	128 186	391	11	210	66	19,7	25,8	—	1	3	2	—	26	24	7	2	2	139	8
† Stolp	24 879	58	3	43	18	20,7	27,2	—	—	1	1	—	3	4	—	—	—	33	1
Stralsund	26 780	57	—	70	23	31,4	24,7	—	1	5	—	1	9	11	4	1	1	38	1
† Thorn	29 247	67	3	36	8	14,8	24,5	—	2	1	1	1	4	6	—	—	—	19	2
† Tilsit	26 068	75	5	50	16	23,0	27,6	—	—	3	—	—	3	8	3	1	1	32	1
† Trier	38 420	98	1	56	10	17,5	23,6	—	—	2	—	—	6	4	—	—	—	43	1
Velbert	16 329	49	2	34	7	25,0	.	—	—	8	—	—	5	7	—	—	—	14	—
† Viersen	22 171	42	2	34	6	18,4	23,1	—	—	2	—	1	7	6	—	—	—	17	1
† Wandsbek	22 585	76	2	38	12	20,2	21,6[6]	—	—	—	1	1	2	5	1	1	1	27	1
† Weißenfels	25 209	58	2	38	12	18,9	25,7	—	—	4	—	—	4	6	3	1	1	20	1
† Wesel	20 756	49	—	24	4	13,9	18,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	17	—
† Wiesbaden	71 274	182	5	102	25	17,2	19,3	—	—	9	—	—	14	13	—	—	—	64	2[13]
† Wilhelmshaven	16 546	32	1	29	7	21,0	15,4[3]	—	—	3	—	—	2	3	1	1	—	20	—
Witten	28 051	89	5	39	12	16,7	22,9	—	—	3	2	—	9	3	—	—	—	21	1
† Zaborze	18 869	114	1	47	15	29,9	. [1]	—	4	2	—	2	2	8	—	—	—	27	2
† Zeitz	23 031	74	2	48	15	25,0	25,9	—	—	—	1	—	7	4	3	2	2	32	1
Bayern.																			
† Amberg	21 502	70	1	34	13	19,0	29,7[6]	1	—	—	—	—	5	3	—	—	—	24	1
† Augsburg	82 599	202	7	187	78	27,2	28,2	—	6	4	—	—	26	50	13	4	4	85	3
† Bamberg	38 893	83	1	62	15	19,1	23,7	—	—	2	1	1	12	8	—	—	—	35	3
† Bayreuth	25 269	64	—	39	9	18,5	22,2	—	—	6	—	—	10	8	1	1	1	14	—
† Erlangen	18 799	67	5	52[7]	8	33,2 [7]	32,4	1	—	2	—	—	8	4	—	—	—	32	5
† Fürth	48 751	135	5	89	46	21,9	27,6	—	3	3	—	—	12	19	6	2	2	45	1
† Hof	26 032	97	1	46	14	21,2	24,7	1	—	1	—	—	9	7	—	—	—	27	1
† Ingolstadt	18 549	55	2	42	26	27,2	30,9[6]	—	—	1	—	1	5	10	10	1	1	13	2
† Kaiserslautern	41 060	120	2	64	15	18,7	20,9	—	—	4	—	—	11	15	5	—	—	28	1
† Kempten	16 756	45	2	28	4	20,1	. [2]	—	—	2	1	—	7	1	2	—	—	15	—
† Landshut	19 572	35	2	50	12	30,7	26,2[6]	2	—	—	—	—	8	7	3	—	—	29	1
† Ludwigshafen a. R.	34 304	138	2	60	15	21,0	26,2[6]	—	2	8	1	1	9	8	3	1	1	28	—
† München	399 986	1036	50	798	315	23,9	28,2	11	8	21	—	—	100	138	73	4	4	441	6
† Nürnberg	162 442	417	22	258	87	19,1	26,1	2	3	10	4	2	50	42	5	1	1	133	7
† Passau	17 385	26	3	36	6	24,8	27,4[6]	—	—	2	1	—	8	3	1	—	—	20	1
† Pirmasens	25 416	89	1	48	13	22,7	27,6[4]	—	—	12	1	—	4	2	4	2	2	24	1
† Regensburg	39 253	94	2	102	37	31,2	29,9	23	—	2	1	—	12	12	—	—	—	52	—
† Speyer	18 555	50	—	42	6	27,2	23,1[6]	—	—	1	—	—	10	8	—	—	—	22	1
† Würzburg	65 361	148	4	132	31	24,2	25,5	—	—	9	—	1	26	25	3	3	1	67	1
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	23 250	59	—	28	8	14,5	21,9[6]	2	—	—	—	—	3	6	—	—	—	17	—
† Chemnitz	159 117	448	19	326	145	24,6	31,2	1	2	21	1	1	24	28	6	—	—	238	4
† Crimmitschau	23 600	74	5	38	19	19,3	31,4	—	—	—	1	1	4	4	1	—	—	26	1
† Dresden	311 168	836	32	494[8]	133	19,1 [8]	23,5	—	2	42	—	—	70	52	31	8	8	285	12
† Freiberg	30 328	85	2	75	27	29,7	28,3	—	—	2	—	—	16	9	1	—	—	44	3
† Glauchau	24 616	75	—	45	13	21,9	31,8	—	—	—	—	—	3	3	11	11	11	27	1
† Leipzig	401 251	1058	46	551	179	16,5	22,7	4	1	36	2	6	84	69	24	2	2	314	11
† Meerane	22 758	56	7	58	31	30,6	33,2	—	4	—	—	—	1	7	—	—	—	44	2
† Meißen	19 595	38	1	22	6	13,5	26,2[5]	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	14	—
† Plauen i. V.	49 988	142	4	93	37	22,3	25,2	4	1	3	—	—	16	10	29	—	—	30	—
† Reichenbach	23 771	85	3	55	28	27,8	27,8[6]	—	1	4	—	—	7	6	1	1	1	36	—
† Werdau	17 392	59	2	34	20	23,5	28,5[4]	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	26	1
† Zittau	26 956	52	3	34	9	15,1	23,9	—	—	2	—	—	4	6	1	—	—	20	1
† Zwickau	47 749	142	5	97[9]	44	24,4 [9]	27,7	1	—	3	1	—	8	16	8	—	—	58	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 867	54	2	32	10	17,6	23,3	—	—	—	—	—	4	8	1	—	—	19	—
† Eßlingen	23 216	55	1	42	11	21,7	21,6	—	3	—	—	—	10	4	1	1	1	24	—
† Gmünd	17 888	39	3	35	10	23,5	22,8[5]	—	—	7	—	—	7	4	2	2	—	14	1
† Heilbronn	31 507	85	6	53	12	20,2	23,1	—	—	1	—	—	7	15	—	—	—	29	1
† Ludwigsburg	18 289	19	--	22	9	14,4	17,0[6]	—	—	—	—	—	2	7	3	2	1	10	—
† Reutlingen	19 420	34	2	40	13	24,7	23,4	—	—	6	1	—	2	3	9	3	3	19	—
† Stuttgart	133 338	291	10	279	81	25,1	20,2	4	1	33	1	—	35	53	23	3	3	124	5
† Ulm	38 040	90	—	63	15	19,9	22,0	5	—	4	—	—	9	8	4	1	1	33	—
Baden.																			
† Freiburg	54 334	120	4	109[10]	19	24,1 [10]	23,9	—	—	5	—	—	16	20	6	4	4	60	2
† Heidelberg	35 186	108	3	76[11]	14	25,9 [11]	26,1	—	—	13	—	—	12	11	3	—	—	35	2
† Karlsruhe	82 728	196	4	122[12]	30	17,7 [12]	19,7	—	1	8	—	—	22	20	1	—	—	68	2
† Konstanz	17 407	27	—	28	6	19,3	17,4[4]	—	—	5	—	—	4	4	—	—	—	11	4
† Mannheim	91 804	256	12	140	54	18,3	21,4	—	—	11	—	—	18	31	6	1	1	69	5
† Pforzheim	31 984	80	5	60	14	22,5	22,1	—	—	8	2	—	11	8	4	4	4	27	—
Hessen.																			
† Darmstadt	60 050	143	13	96	16	19,2	20,5	5	—	4	1	2	13	26	1	—	—	43	1
† Gießen	21 696	57	2	43	4	23,8	24,0[6]	—	1	12	—	—	10	3	—	—	—	16	1
† Mainz	76 173	163	6	133	41	21,0	22,5	—	—	8	1	—	17	30	1	1	1	70	6

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Durchschnitt 1890/92. — [4]) Desgl. 1889/91. — [5]) Desgl. 1886/91. [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Ohne Ortsfremde 32 = 20,4 ‰. — [8]) Desgl. 457 = 17,6 ‰. — [9]) Desgl. 91 = 22,9 ‰. — [10]) Desgl. 95 = 21,0 ‰. — [11]) Desgl. 61 = 20,8 ‰. — [12]) Desgl. 119 = 17,3 ‰. — [13]) Darunter 1 Kindsmord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Offenbach	37 500	110	3	45	13	14,4	21,0	—	1	9	—	—	5	8	4	—	—	16	2
† Worms	28 032	76	—	44	13	18,8	23,0	—	—	—	—	—	7	9	2	2	2	25	1
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 607	45	—	25	4	19,2	. [1]	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	17	3
† Rostock	48 032	101	4	72	21	18,0	20,4	—	—	8	1	—	5	17	—	—	—	41	—
† Schwerin	35 159	80	3	55	10	18,8	20,9	—	—	3	—	—	5	14	—	—	—	33	—
† Wismar	17 321	26	1	33	8	22,9	21,6[4]	—	—	4	—	—	5	4	—	—	—	18	2
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 901	46	3	35	17	18,3	26,1[4]	—	—	1	1	—	1	10	3	3	3	19	—
† Eisenach	22 585	57	1	31	10	16,5	20,3	—	—	1	—	—	3	3	2	2	2	21	1
† Weimar	26 682	58	2	51	20	22,9	19,5	3	—	3	—	—	6	9	—	—	—	30	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 322	55	—	58	6	28,6	22,5	—	—	19	1	—	13	12	—	—	—	12	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	112 424	295	9	165	46	17,6	23,6	—	2	11	—	1	25	40	—	—	—	83	3
† Wolfenbüttel	15 306	43	3	33	11	25,9	. [1]	—	1	1	—	—	3	7	3	—	—	17	1
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	33 109	80	7	[5] 53	10	[5] 19,2	30,2	—	—	5	—	—	5	9	1	—	—	30	3
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 087	74	5	44	12	17,5	21,6	—	—	—	—	—	4	15	—	—	—	24	1
† Koburg	17 747	36	—	33	8	22,3	21,5	—	1	1	1	—	4	5	—	—	—	21	—
Anhalt.																			
† Bernburg	33 113	92	2	57	13	20,7	23,2	—	—	8	—	1	3	4	2	2	2	38	1
† Cöthen	18 745	35	4	31	6	19,8	21,0[3]	—	—	6	—	—	5	4	—	—	—	15	1
† Dessau	39 596	136	1	76	20	23,0	23,9	—	—	9	—	2	8	7	2	—	—	44	4
† Zerbst	16 976	41	2	27	6	19,1	25,2[3]	—	—	4	—	—	2	4	1	—	—	13	3
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 187	67	2	35	12	18,9	24,5[4]	—	—	2	—	—	4	4	2	1	1	23	—
† Gera	43 501	127	3	89	27	24,6	29,0	—	—	19	1	—	11	11	17	1	1	29	1
Hansestädte.																			
† Lübeck	69 459	173	3	108	34	18,7	21,0	3	1	5	—	—	14	23	3	—	—	56	3
† Bremen	139 949	343	16	196	51	16,8	20,2	5	2	17	—	—	29	33	4	—	—	98	8
† Bremerhaven	17 500	35	3	25	6	17,1	19,0[2]	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	17	3
† Hamburg u. Vororte	631 593	1674	53	847	245	16,1	25,1	8	12	25	3	6	110	101	32	6	6	516	34
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 165	90	1	88	28	31,8	27,7	6	—	9	2	1	7	22	6	6	5	35	—
† Metz	63 568	117	5	94	19	17,5	21,4	—	1	9	3	1	7	23	4	—	—	41	5
† Mülhausen	82 006	197	2	185	62	27,1	20,3[3]	—	—	22	—	—	18	50	13	13	13	81	1
† Straßburg	131 753	294	14	212	38	19,3	25,7	—	1	10	1	1	33	43	10	5	5	109	4
Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. †)																			
Europa.																			
Basel, Dezember	76 514	191	5	183	46	28,7	.	43	—	2	3	1	18	16	[6] 10	.	.	84	6
Bern, Dezember	47 620	129	7	104	17	26,2	.	2	—	2	3	1	12	18	[6] 4	.	.	59	3
Besançon, November	56 509	101	11	98	7	20,8	.	—	1	—	13	--	9	8	5	.	.	59	3
Bordeaux, November	252 102	430	37	439	41	20,9	.	5	—	9	13	1	65	42	11	.	.	285	8
Bukarest 28./1.-24./2.	206 000	640	28	510	144	35,5	.	3	2	1	1	1	78	120	6	.	.	298	.
Calais, November	56 949	145	3	117	25	24,7	.	—	—	1	10	1	13	16	1	.	.	75	—
Dijon, November	64 656	100	4	117	14	21,7	.	—	—	1	3	—	21	14	9	.	.	65	4
Genf[7]), Dezember	78 777	137	2	176	24	26,8	.	9	—	2	5	2	26	11	[6] 2	.	.	114	5
Genua, Januar	215 770	507	39	840	124	46,7	.	1	—	51	2	1	29	315	14	.	.	419	8
Le Havre, November	116 302	279	14	292	69	30,1	.	3	—	4	6	2	42	36	38	.	.	147	14
Lille, November	200 325	482	38	373	110	22,3	.	—	—	8	2	2	50	60	39	.	.	199	13
Linz, 4./2.-3./3.	49 475	111	6	109	20	28,6	.	—	1	—	—	—	21	11	6	.	.	67	3
Mailand, Januar	426 871	1135	98	1833	248	51,5	.	—	2	52	11	—	101	274	37	.	.	1326	30
Marseille, November	406 919	1000	83	783	114	23,1	.	2	3	33	13	—	68	108	59	.	.	472	25
Nancy, November	86 959	175	9	147	18	20,3	.	—	1	4	3	1	20	14	9	.	.	91	4
Pilsen, 4./2.-3./3.	53 499	138	9	73	20	17,7	.	—	2	1	—	—	8	7	2	.	.	52	1
Utrecht, Februar	91 069	258	15	151	52	19,9	.	2	—	2	—	—	11	22	1	—	—	109	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden, Dezember	103 271	296	11	207	43	24,1	.	3	—	14	—	3	19	39	[6] 11	.	.	105	13
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 2./2.-1./3.	231 396	894	37	928	226	52,1	.	7	—	14	1	8	46	70	183	—	—	590	9
Baltimore, Januar	455 427	835	53	904	214	23,8	.	1	7	20	12	2	112	276	10	.	.	441	23
Bombay, 3./1.-30./1.	821 764	1257	116	1879	.	29,7	.	33	.	.	1	.	293	.	155	.	.	1368	29
Boston, 31./12.-3./2.	487 397	.	.	967	.	20,6	.	—	17	58	4	3	.	279	1	.	.	605	.
Brooklyn, Januar	1 003 569	.	.	1554	.	18,6	.	9	25	122	11	.	207	451	9	.	.	682	38
Buenos Aires, Dez.	580 371	2105	111	1472	581	30,4	.	11	8	46	14	1	86	149	358	.	.	760	39
Cincinnati, Januar	325 000	.	37	538	116	19,9	.	—	1	21	18	—	63	103	27	1	1	284	21
Kairo, 2./2.-1./3.	374 838	1668	78	1436	394	49,8	.	2	—	1	33	4	97	86	325	—	—	879	9
N. Orleans 31./12.-3./2.	254 000	.	62	713	113	29,2	.	—	1	19	6	2	99	104	44	3	.	404	34
Rio de Janeiro, Dez.	590 200	994	98	1055	198	21,5	.	2	—	—	4	4	179	89	118	.	.	618	41
San Franzisko, Jan.	330 000	.	42	607	114	22,1	.	—	—	10	14	1	90	71	19	1	1	370	32
St. Louis, Januar	540 800	1115	64	712	142	15,8	.	—	8	34	2	2	84	112	40	.	.	389	41

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1889/91. — [3]) Desgl. 1886/91. — [4]) Desgl. 1882/91. — [5]) Ohne Ortsfremde 50 = 18,1 ‰. — [6]) Enteritis im 1. Lebensjahre. — [7]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 12. Woche vom 18. bis 24. März 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	85	1	50	15	23,8	25,6	—	1	6	—	—	3	4	—	—	—	36	—
† Altona	155 393	100	4	55	17	18,4	23,7	2	—	3	—	—	11	4	6	6	6	26	3
† Augsburg	82 599	46	4	46	12	29,0	28,2	—	—	—	—	—	10	11	1	—	—	24	—
† Barmen	119 928	93	2	44	8	19,1	21,0	1	—	1	—	—	14	4	2	1	1	20	2
† Berlin	1 767 639	888	27	555	169	16,3	24,1	6	4	29	1	5	82	53	26	7	6	332	17
† Beuthen	44 373	28	—	12	3	14,1	29,7	—	—	1	—	—	—	3	1	1	—	7	—
† Bielefeld	43 548	37	—	9	3	10,7	20,4	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	5	2
† Bochum	52 499	31	—	26	7	25,8	26,3	—	—	3	1	—	1	4	—	—	—	17	—
† Bonn	42 539	42	1	22[2]	4	26,9[2]	26,8	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	11	—
† Brandenburg	41 178	25	1	11	5	13,9	27,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
† Braunschweig	112 424	73	4	33	10	15,3	23,6	—	—	5	—	—	4	2	—	—	—	21	1
† Bremen	139 949	75	3	37[3]	6	13,7[3]	20,2	1	—	2	—	—	6	6	—	—	—	20	2
† Breslau	360 660	243	10	166[4]	52	23,9[4]	29,9	1	1	9	—	—	26	23	16	2	2	87	3
Bromberg	45 058	25	—	16	6	18,5	23,6	—	2	—	—	—	2	3	—	—	—	9	—
Charlottenburg	101 577	79	3	30	10	15,4	24,9	—	—	1	—	—	4	7	1	—	—	17	—
† Chemnitz	159 117	126	3	85	45	27,8	31,2	—	—	5	—	—	9	4	1	1	1	62	4
† Danzig	124 305	74	1	50	11	20,9	27,4	—	3	1	—	—	6	4	4	4	4	29	3
† Darmstadt	60 050	32	1	19	3	16,5	20,5	4	—	—	—	—	—	6	—	—	—	9	—
† Dortmund	97 711	76	—	33	10	17,6	25,0	—	—	3	1	—	2	9	—	—	—	18	—
† Dresden	311 168	198	8	135[5]	33	22,6[5]	23,5	—	2	11	—	—	24	18	5	1	1	65	10
† Düsseldorf	154 468	130	2	56	16	18,9	22,7	—	—	—	1	—	10	8	—	—	—	36	1
† Duisburg	67 716	61	—	35	6	26,9	24,8	1	1	7	—	—	5	5	1	—	—	13	2
† Elberfeld	137 853	97	1	49	17	18,5	21,5	—	—	2	—	—	7	6	4	2	2	29	1
† Elbing	43 941	30	3	23	6	27,2	29,5	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	15	1
† Erfurt	82 375	40	2	37	8	23,4	22,5	—	—	—	1	—	6	5	2	2	2	23	—
† Essen	88 481	74	4	33	10	19,4	25,6	—	—	5	3	—	4	7	4	—	—	9	1
† Frankfurt a. M.	198 238	98	1	61	14	16,0	19,3	—	—	2	1	—	7	8	2	—	—	38	3
† Frankfurt a. O.	56 924	29	2	19	5	17,4	27,0	—	—	1	—	—	1	5	1	—	—	11	—
† Freiburg i. B.	54 334	25	1	21[8]	4	20,1[8]	23,9	—	—	1	—	—	6	3	1	1	—	10	1
† Fürth	48 751	35	1	24	11	25,6	27,6	—	—	1	—	—	3	6	2	1	1	12	—
† Gera	43 501	29	2	22	7	26,3	29,0	—	—	2	—	—	4	2	3	3	3	10	1
† M.-Gladbach	53 498	51	1	22	12	21,4	25,0	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† Görlitz	66 747	36	4	24	8	18,7	26,3	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	15	—
† Halle	115 319	68	3	44[6]	10	19,8[6]	24,3	—	—	4	—	—	4	6	2	1	1	25	3
† Hamburg u. Vororte	631 593	423	21	212	59	17,5	25,1	5	2	4	—	—	27	20	8	—	—	127	17
† Hannover	180 692	135	10	63	21	18,1	20,9	—	—	2	—	—	13	5	—	—	—	39	4
† Harburg	41 359	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kaiserslautern	41 060	31	1	9	1	11,4	20,9	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	4	1
† Karlsruhe	82 728	52	2	28	11	17.6	19,6	—	—	1	1	—	2	9	—	—	—	15	—
† Kassel	78 493	39	1	20	4	13,2	19,9	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	12	1
† Kiel	81 688	52	2	25	9	15,9	22,8	—	—	4	—	—	2	5	1	—	—	13	—
† Köln	311 957	217	3	111	35	18,5	25,7	5	2	5	1	—	19	18	—	—	—	58	3
† Königsberg i. Pr.	169 202	107	5	73	21	22,4	30,2	2	1	3	—	—	4	13	6	1	1	44	—
† Kottbus	40 471	33	1	20	8	25,7	25,9	—	1	—	—	—	1	2	1	1	1	13	2
Krefeld	116 226	69	3	43	14	19,2	23,9	—	—	4	—	—	4	3	—	—	—	31	1
† Leipzig	401 251	246	6	122	39	15,8	22,7	2	3	7	—	1	10	11	7	1	1	70	11
† Liegnitz	49 400	31	—	26[9]	12	27,4[9]	30,4	—	—	1	—	—	1	3	7	—	—	14	—
† Lübeck	69 459	38	2	29	7	21,7	21,0	—	—	4	—	—	2	6	1	—	—	15	1
† Magdeburg	232 846	153	2	90	29	20,1	26,5	1	—	11	—	—	13	11	3	1	1	50	1
† Mainz	76 173	45	3	26	10	17,7	22,5	—	—	1	—	—	3	5	2	1	1	15	—
† Mannheim	91 804	70	—	38	14	21,5	21,4	—	—	1	—	1	8	5	2	—	—	21	—
† Metz	64 568	17	2	17	—	16,3	21,4	—	—	—	—	1	1	6	2	—	—	7	—
† Mülhausen i. E.	82 006	47	3	38	11	24,1	20,3[1]	—	—	3	1	—	2	8	4	4	4	20	—
† München	399 986	243	9	181	68	23,5	28,2	—	—	3	—	—	25	17	20	3	2	113	3
† Münster	53 124	30	—	17	—	16,6	24,5	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	11	—
† Nürnberg	162 442	86	5	64	22	20,5	26,1	—	1	—	—	—	16	17	2	2	2	27	1
† Osnabrück	42 817	30	—	14	3	17,0	22,0	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	10	—
† Plauen i. V.	49 988	40	1	23	9	23,9	25,2	—	—	—	—	—	4	1	11	—	—	6	1
† Posen	70 566	42	2	21	4	15,5	29,0	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	15	—
† Potsdam	56 454	26	—	24[7]	5	22,1[7]	23,5	3	1	—	—	—	2	—	—	—	—	16	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 18 = 22,0 ‰. — [3]) Desgl. 34 = 12,6 ‰. — [4]) Desgl. 154 = 22,2 ‰ — [5]) Desgl. 118 = 19,7 ‰. — [6]) Desgl. 36 = 16,2 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 19,4 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 17,2 ‰. — [9]) Desgl. 25 = 26,3 ‰.

Ingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	19	3	21	1	24,3	21,2	—	1	4	—	—	7	1	—	—	—	8	—
† Rixdorf	44 958	79	1	26	11	30,1	28,6[1]	—	—	1	—	—	4	3	2	—	—	14	2
† Rostock	48 032	28	1	14	3	15,2	20,4	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	7	—
† Spandau	54 936	54	1	16	8	15,1	23,2	—	1	—	—	—	1	5	1	—	—	8	—
† Stettin	128 186	87	2	56	19	22,7	25,8	—	—	2	—	—	6	3	3	1	1	38	4
† Straßburg i. E. .	131 753	73	—	54	20	21,3	25,7	—	—	3	—	—	8	8	5	4	4	30	—
† Stuttgart	133 338	71	3	53	12	20,7	20,1	1	—	8	—	—	5	5	6	—	—	27	1
† **Wiesbaden** . . .	71 274	35	1	23	5	16,8	19,3	—	—	5	—	—	2	2	—	—	—	14	—
† Würzburg	65 361	46	—	27	5	21,5	25,4	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	17	1
† **Zwickau**	47 749	21	—	26	12	28,3	27,7	—	1	1	—	—	4	3	1	—	—	16	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. März 1894.

Amsterdam	447 293	284	15	163	49	19,1	.	2	—	4	1	—	19	21	7	—	—	108	1
Birmingham	492 301	297	.	198	55	21,0	.	13	1	1	.	.	.	5	1	.	.	169	8
Brünn bis 17. März . .	97 911	66	1	50	9	26,6	.	1	1	1	—	2	16	9	6	.	.	14	—
Brüssel	183 833	98	5	83	16	23,5	.	—	—	2	—	—	16	16	3	.	.	43	3
Budapest bis 17. März .	552 769	448	20	302	71	28,2	.	—	2	14	1	—	47	53	15	.	.	156	14
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	54	3	59	20	19,0	.	14	—	1	—	—	8	9	5	.	.	22	—
Dublin	349 594	161	.	197	.	29,4	.	3	5	1	.	.	.	3	3	.	.	182	.
Edinburg	270 538	146	.	90	8	17,3	.	—	2	3	—	.	15	4	—	.	.	66	.
Glasgow	686 820	367	.	265	.	20,1	.	2	3	2	.	.	.	15	1	.	.	242	.
Graz bis 17. März . . .	116 475	38	1	56	8	25,0	.	—	—	3	—	1	14	9	—	.	.	28	1
Hull	212 679	110	.	66	17	16,2	.	—	—	—	.	.	.	6	—	.	.	57	3
Kopenhagen	341 000	195	6	155	32	23,6	.	2	8	7	—	1	24	19	6	.	.	78	10
Krakau bis 17. März . .	78 183	55	6	51	8	33,9	.	—	1	3	1	3	13	9	1	—	—	19	1
Lemberg bis 17. März .	132 722	62	5	65	8	25,5	.	—	—	2	3	.	19	9	3	.	.	28	1
Liverpool	507 230	317	.	224	52	23,0	.	10	3	3	.	.	.	4	3	.	.	188	13
London	4 349 166	2496	.	1691	370	20,2	.	96	13	58	9	6	182	223	17	—	—	1025	62
Lyon bis 10. März . .	438 077	160	20	233	24	27,7	.	4	—	5	1	—	24	60	9	—	—	127	3
Manchester	520 211	289	.	227	60	23,8	.	4	3	8	.	.	.	7	—	.	.	206	9
Moskau bis 17. März . .	753 469	.	33	439	168	33,7	.	6	1	8	1	—	64	19	33	.	.	352	.
New York bis 10. März .	1 936 990	1170	92	862	204	23,1	.	29	14	60	5	7	104	177	19	.	.	393	54
Odessa	324 500	.	9	126	42	12,2	.	—	6	5	1	—	17	1	1	1	1	87	8
Paris	2 424 705	1231	83	1123	131	24,1	.	21	4	35	70	2	202	147	44	.	.	571	27
Petersburg bis 10. März	954 400	987	29	575	182	31,3	.	22	10	10	10	—	92	33	44	—	—	354	.
Portsmouth	170 973	84	.	43	8	13,1	.	—	1	7	.	.	.	.	—	.	.	39	3
Prag und Vororte . .	332 357	219	14	183	48	28,6	.	17	2	2	5	—	37	21	4	.	.	84	6
Rom bis 24. Februar .	450 991	212	19	239	55	27,6	.	5	—	10	1	2	19	57	7	.	.	135	11
Stockholm bis 17. März .	249 246	133	8	81	11	16,9	.	—	3	3	1	—	12	9	6	.	.	38	2
Triest	159 739	.	.	100	25	32,6	.	4	—	4	—	—	.	.	5	.	.	89	—
Venedig bis 10. März .	160 406	88	3	92	25	30,1	.	—	—	1	—	—	8	28	—	.	.	54	2
Warschau bis 17. März .	515 654	356	15	196	46	19,8	.	1	2	5	2	2	29	21	17	.	.	113	4
Wien	1 465 537	872	54	853	288	30,3	.	15	14	35	1	5	173	236	37	—	—	319	18

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. März 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3 (2)	—	—	—	— (1)	—	3 (1)
Scharlach	9	3	1	—	—	—	1
Diphtherie	43 (10)	3 (3)	9	6 (2)	1 (1)	8 (2)	8 (3)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	1	—	—	—	—	3	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (3)	—	—	—	—	1	1
Kindbettfieber . . .	3 (3)	1	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	1	—	—	—
Rose	4 (1)	2	2	—	7	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	76	7	17	14	25	15	56
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	32 (3)	6 (2)	6	5	8 (1)	5 (2)	15 (3)
Lungenschwindsucht .	27 (18)	4 (7)	8 (3)	5 (2)	7 (9)	8 (3)	17 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	75 (6)	8 (1)	27 (1)	9 (1)	33	12	17 (1)
Akuter Darmkatarrh .	11 (1)	2 (1)	2	3	4 (1)	2	4 (1)
Chron. Alkoholismus	13	—	—	1	1	2	9
Ak. Gelenkrheumatism.	22	3	12	1	15	4	12
And. rheumat. Krankh.	22	2	5	5	15	7	5
Verletzungen	86 (7)	30	34	12 (1)	29	11 (2)	52 (1)
Alle übrigen Krankh.	463 (62)	45 (2)	64 (8)	81 (5)	136(10)	70 (9)	263(32)
Summe	892(122)	116(16)	187(12)	143(11)	281(23)	149(18)	467(48)
Verbliebener Bestand	4254[4])	535	862	640	1439	766	2804

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	18./3.-21./3.	3	45	[2]) 48	[2]) 68	11
= Breslau . . .	desgl.	1	8	13	18	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	30	24	14	—
= Arnsberg . . .	.	.	.	.	.	.
= Aurich . . .	desgl.	—	—	1	7	—
= Düsseldorf . .	desgl.	10	52	19	161	6
= Erfurt . . .	desgl.	4	—	12	28	2
= Hannover . .	desgl.	5	1	21	34	1
= Hildesheim . .	desgl.	3	32	30	53	1
= Königsberg . .	desgl.	6	190	61	23	—
= Lüneburg . .	desgl.	1	—	—	19	—
= Marienwerder .	desgl.	6	11	66	5	1
= Minden . . .	desgl.	3	—	8	16	4
= Münster . . .	desgl.	1	—	3	45	—
= Osnabrück . .	11./3.-17./3.	1	—	2	5	—
= Posen . . .	18./3. 24./3.	1	165	10	8	3
= Schleswig[5]) .	desgl.	15	152	16	96	1
= Sigmaringen .	1./2.-28./2.	—	33	1	29	1
= Stade . . .	18./3.-24./3.	1	28	9	15	3
= Stettin . . .	desgl.	3	44	7	36	1
= Stralsund . .	desgl.	—	44	1	46	—
= Trier . . .	desgl.	5	—	—	3	—
= Wiesbaden . .	desgl.	3	8	13	62	1
Stadt München . .	desgl.	—	14	11	[3]) 31	—
= Nürnberg . .	desgl.	1	95	10	[3]) 19	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	9	1	13	34	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	1	—	1	3	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	2	8	8	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	2	187	23	[3]) 41	1

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 1 Fall von Scharl.-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Die Nachweisungen aus dem Augusta-Hospital und dem St. Hedwigs-Krankenhause fehlen. — [5]) Der Bericht aus Altona fehlt.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. März 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. März	8,6	0,0	761,0	762,3	763,7	90	44	80	—	NNO	2
	19. "	8,9	— 2,2	763,7	762,8	761,1	86	58	79	—	NW-W	1
	20. "	9,9	3,9	760,1	761,3	762,8	88	64	80	—	NW-NO	1
	21. "	12,0	— 0,1	762,8	762,4	762,9	90	38	62	—	NW	1
	22. "	10,9	2,4	763,4	764,3	765,3	91	68	81	—	NNW	1
	23. "	12,8	4,0	765,4	766,2	768,4	89	41	70	—	NNO	1—2
	24. "	10,3	0,7	769,2	768,7	768,4	83	31	58	—	NO	2
München	18. März	3,7	— 0,8	717,6	718,0	719,0	83	57	74	0,4	NO	1,3
	19. "	2,6	— 1,9	719,5	719,2	719,3	98	66	83	0,2	NO	1,9
	20. "	4,4	— 3,5	718,4	717,3	717,6	82	39	70	—	O	1,5
	21. "	6,0	— 2,2	717,1	718,1	718,8	90	56	71	—	NO	2,4
	22. "	9,1	— 2,1	719,8	720,0	721,4	78	46	70	—	NO	1,9
	23. "	9,5	0,2	722,9	722,3	723,1	88	47	87	—	NO	1,7
	24. "	8,3	— 0,3	722,9	721,9	721,9	83	47	59	—	NO	2,5

gemessen 7 Uhr Morg. — 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

[Höchste Auszeichnungen für Malz-Gesundheitsbiere auf den Internationalen Ausstellungen Leipzig 1892, London und Magdeburg 1893

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Reconvalescenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthält laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892, **7,26 T. Malzextrakt, 3,41 T. Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0,116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismarck** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchner gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit, empfiehlt die

Fürstliche Brauerei Köstritz.

(Gegründet 1696.)

P. S. Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextract- und Phosphorsäure-Gehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst, bei Verordnung kräftiger Biere für Ihre werthen Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages excl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } excl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retournieren." (9992)

Hierzu eine Beilage von **Julius Springer** in **Berlin,** betr. **Bujard - Baier, Hilfsbuch.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 11. April 1894.** Nr. 15.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera, Influenza u. s. w.). S. 229. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 230. — Oeffentliches Gesundheitswesen in Frankfurt a. M., 1892. S. 230. — Lepra im Kreise Memel. S. 230. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Schweineseuche 2c. S. 230. — (Preußen). Viehseuchen-Nachrichtendienst. S. 230. — (Reg.-Bez. Kassel). Schulhäuser. S. 231. — (Sachsen). Eingeführte Schlachtthiere. S. 232. — (Sachsen-Altenburg). Arzneitaxe. S. 232. — (Reuß j. L.) Ansteckende Krankheiten. S. 232. — (Brasilien). Hafen-Gesundheitsdienst. S. 233. — **Gang der Thierseuchen** in Frankreich, 4. Vierteljahr. S. 234. — Desgl. in Rußland, 1. Oktober bis 13. Januar. S. 235. — Desgl. in Schweden, 1891. S. 235. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder, Bayern, Sachsen). S. 236. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Kammergericht). Großhandel. Oeffentliches Anpreisen von Heilmitteln. S. 239. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** Ausstellung der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte S. 239. — Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. S. 240. — (Italien). Butter. S. 240. — **Vermischtes.** (Türkei). Gelbfieber. S. 240. — (Schweiz. St. Gallen). Quacksalberei, Hebammenwesen u. s. w. S. 240. — (Belgien). Wirkungen des Nahrungsmittelgesetzes, 1891 und 1892. S. 240. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern S. 242. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 243. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 243. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 243. — **Witterung.** S. 241. — **Beilage.** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz. (Butter u. s. w., Milch). S. 9*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Amtlichen Mittheilungen zufolge wurden in der Stadt Warschau vom 22. März bis 4. April 13 Erkrankungen (1 Sterbefall) angezeigt, im Gouvernement Plock vom 30. März bis 3. April 50 (28).

Türkei. In Konstantinopel wurden vom 8. bis 14. März 7 Erkrankungen (4 Todesfälle) amtlich festgestellt, vom 15. bis 21. März 25 (9), seit dem 29. August insgesammt 2293 (1310).

Ostindien. Kalkutta. Vom 25. Februar bis 3. März sind 54 Personen an Cholera, 6 an Pocken, 171 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 4. bis 10. Februar 221 Sterbefälle festgestellt, vom 11. bis 17. dess. M. 340, in Havana vom 9. bis 15. März 1 und etwa 5 Neuerkrankungen. („Abstr. of sanit. rep." S. 188.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder. In den ersten Tagen des Monats März wurden 2 auf der Wanderschaft begriffene Personen wegen Flecktyphus in das städtische Krankenhaus in Graudenz aufgenommen. Die Herberge, in welcher sie zu Graudenz zuletzt übernachteten, wurde unter polizeilicher Aufsicht gereinigt und desinfizirt, auch wurde die gesundheitspolizeiliche Besichtigung derjenigen Gastwirthschaften und Verpflegungsstationen, welche sie auf ihrer Wanderschaft besucht hatten, angeordnet.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 3, Paris 7, Birmingham, Odessa je 3, Warschau, New York je 7 Todesfälle; Wien 5, London 14 (Krankenhäuser), Edinburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bezirke Königsberg 7 und Marienwerder 4 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle.

Influenza verursachte vom 25. bis 31. März den standesamtlichen Ausweisen zufolge in Leipzig 4 Sterbefälle. Vereinzelte Erkrankungen wurden aus dem Reg.-Bez. Düsseldorf und aus Hamburg angezeigt.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Paris 11 Sterbefälle, London 16, New York 12; vereinzelte Todesfälle aus Amsterdam, Stockholm und Moskau, 53 Erkrankungen aus Kopenhagen.

Der „Gazzetta ufficiale" vom 7. und 9. März zufolge wurden in Italien, welches im November anscheinend noch influenzafrei war, während des Dezember 3027 Erkrankungen angezeigt, darunter 1016 in der Lombardei, 445 in Ligurien, 409 in Venetien, 382 in Toskana, 291 in Piemont, 241 in Sicilien u. s. w. Während des Januar starben in Mailand 51, Turin 35, Novara 24, Genua 16 (vgl. S. 182), Treviso 15, Venedig, Parma je 13, Lucca 11, Brescia 10 u. s. w.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30 %): in Darmstadt, Posen, Birmingham und Christiania — Erkrankungen kamen vor in Berlin 44, in den Reg.-Bezirken Königsberg 150, Posen 163, Schleswig 206, in Nürnberg 169, Hamburg 146, Wien 322, Budapest 85, Prag 180, Kopenhagen 47, Christiania 78 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 %): in Bochum, Dortmund, Essen, Gera, M.-Gladbach, Lübeck, Mülhausen i. E., Münster, Remscheid, Stuttgart und Wiesbaden — Erkrankungen wurden aus Berlin

88, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 226, Düsseldorf 157, Schleswig 98, aus München 36, Hamburg 35, Wien 94, Budapest 27, Kopenhagen 76 gemeldet — Erkrankungen an **Scharlach** sind in Berlin 31, Hamburg 20, Wien 100, London 215 (Krankenhäuser), Edinburg 35, Kopenhagen 144, Stockholm 23, Christiania 30 zur Anzeige gelangt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Spanien. Die gegen Herkünfte aus Noworossijsk (S. 1004, 1893) und Charleroi (S. 130) erlassenen Quarantäneverfügungen sind durch Königliche Verordnungen vom 29. März unter den üblichen Bedingungen (vergl. S. 754, 1893) aufgehoben worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Frankfurt a. M. 1892. Nach dem vom ärztlichen Verein herausgegebenen Jahresbericht; XXXVI. Jahrgang. Vergl. Veröff. 1893, S. 145.

Lebendgeboren wurden im Berichtsjahre 5180, gestorben sind 3732, mithin ergiebt sich ein Geburtenüberschuß von 1448. Todtgeboren wurden von 4673 ehelich geborenen Kindern 127, von 654 unehelich geborenen 20. 944 Kinder starben innerhalb des ersten Lebensjahres, d. i. 18,2 auf je 100 Lebendgeborene; im 1. bis 5. Lebensjahre starben 623, zwischen 80 bis 90 Jahren 100 Personen. 42% aller Todesfälle entfielen mithin auf das Lebensalter bis zu 5 Jahren.

Die Gesundheitsverhältnisse waren 1892 nicht so günstig, wie in den vorhergegangenen Jahren; im Durchschnitt der 40 Jahre 1851 bis 1890 betrug die Sterblichkeitsziffer Frankfurts 19,3, im Berichtsjahr 19,9.

Die Ursache der erhöhten Sterblichkeit war einmal die noch immer große Zahl von Diphtherie-Todesfällen, dann eine ausgedehnte Masernepidemie, die von Beginn des Jahres bis zum Hochsommer herrschte, und schließlich die bedeutende Ausdehnung der Influenza, namentlich in den Monaten Februar bis April. Drei Fälle von asiatischer Cholera kamen auf auf einem niederländischen Kahne im städtischen Hafen zum Ausbruch.[1])

Gestorben sind an Masern 137 (auf 3034 gemeldete Erkrankungen), an Diphtherie, ausschließlich Croup, 264 (auf 850), an Influenza 71, an Typhus 15 (76), an Scharlach 7 (295), an Kindbettfieber 9 (19), an Cholera asiatica 3 (3), an Lungentuberkulose 547, an Lungenentzündung 339, durch Selbstmord 66, durch Mord 17, durch anderweitige Unglücksfälle 50. Die Gesammtzahl (1125) der an Krankheiten der Athmungsorgane verstorbenen Personen übertraf um 121 die des Vorjahres.

Die von den städtischen Behörden gegen die Cholera ergriffenen Maßregeln bezogen sich auf: Brunnen, alte Kanäle, Aborte, Kehricht, Nahrungsmittel, Hospitalaufnahme, Krankentransport, Beerdigungswesen und Desinfektionsmaßnahmen.

Mehrere Typhusfälle konnten auf den Genuß ungekochter, infizirter Milch zurückgeführt werden (S. 93 des Berichts).

Lepra im Kreise Memel.

Amtlichen Ermittelungen zufolge leben im Kreise Memel gegenwärtig 10 Leprakranke; 8 Aussätzige sind daselbst seitt dem Jahre 1877 verstorben. 5 von diesen 18 Kranken, deren 9 weiblichen Geschlechts sind, gehören der Bevölkerung in den Vororten der Stadt Memel an, die übrigen 13 Erkrankungen entfallen auf verschiedene Gegenden des Kreises; 6 Fälle sind vereinzelt geblieben, die anderen 12 vertheilen sich auf 5 Familien, und zwar sind in einer derselben 4, in den übrigen je 2 Mitglieder erkrankt. Dem Lebensalter nach am frühesten entstand die Krankheit bei einem Mädchen von 10 Jahren, am spätesten bei einem Greise von 76 Jahren. Von den Verstorbenen hatten zwei je 8, die übrigen bezw. 13, 10, 9, 7 und 1 Jahr an der Krankheit gelitten, in einem Falle blieb die Krankheitsdauer unermittelt. Die erste sicher festgestellte Erkrankung reicht ihrem Beginn nach bis in das Jahr 1874 zurück.

Niemand von den Kranken hat an Tuberkulose oder Syphilis gelitten. Die Heimath hatte von den Erkrankten nur eine Person, ein in einem Grenzgebiet Rußlands beschäftigt gewesener Arbeiter, vorübergehend verlassen, nach den Angaben der russischen Aerzte soll aber bis auf 20 Meilen in's Land hinein die Lepra dort nicht vorkommen.

Aus anderen Kreisen des Regierungsbezirks Königsberg sind Beobachtungen über das Auftreten der Lepra nicht bekannt geworden.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Vom 2. April 1894. (R.-G.-Bl. S. 333.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Für die Königlich preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wird vom 16. April d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 2. April 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft 2c., betr. den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten.

Vom 27. März 1894.

In Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 8. März d. J. (§ 126 der Protokolle)[1]) ordne ich hiermit an, daß der Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten in den preußischen Regierungsbezirken fortan nach folgenden Bestimmungen gehandhabt wird:

1. Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von
   - Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,
   - Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, und
   - Lungenseuche des Rindviehs

   (§ 10, Ziffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, Reichs-Gesetzbl. S. 153)

   sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen haben.

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchengesetzes), so hat die Ortspolizeibehörde denselben von jeden solchem Falle sofort Mittheilung zu machen.

3. Jeder Kreis- (Amts- 2c.) Thierarzt hat am letzten Tage jedes Monats, und zwar zum ersten Male am 30. April 1894, für seinen Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wieviel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken) und Gehöften des Amtsbezirks an jenem Tage die oben unter 1 genannten drei Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nicht-

[1]) Vergl. Veröff. 1892 S. 810.

[1]) Vgl. Veröff. S. 207.

vorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen. Umfaßt der Amtsbezirk des Thierarztes mehrere Kreise (Aemter 2c.), so ist für jeden Kreis 2c. eine besondere Postkarte zu verwenden. Ein probeweise ausgefülltes Muster für die Postkarte befindet sich in der Anlage.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt wird aus den eingelaufenen Meldungen mit thunlichster Beschleunigung Uebersichten zusammenstellen und diese sofort im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger veröffentlichen.

Im Interesse der Gleichmäßigkeit und Uebersichtlichkeit habe ich die zu benutzenden Formulare zu den Postkarten vervielfältigen lassen und füge davon . . . . Exemplare, welche dem Bedarfe für das künftige Rechnungsjahr entsprechen werden, zur Aushändigung an die Kreisthierärzte des dortigen Verwaltungsbezirks ergebenst bei. Der Bedarf an Formularen für die folgenden Jahre wird zu Beginn jedes neuen Rechnungsjahres rechtzeitig von hier aus besorgt werden.

Um Mißverständnisse auszuschließen, bemerke ich ausdrücklich, daß durch vorstehende Vorschriften die gesetzlich begründeten Verpflichtungen zur Anzeige von Seuchenausbrüchen u. s. w. (§ 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880) in keiner Weise eine Abänderung erfahren. Dagegen hat mit Rücksicht darauf, daß die preußischen Verwaltungsbehörden sowie die Regierungen der deutschen Bundesstaaten durch die Veröffentlichung der monatlichen Uebersichten ausreichende Kenntniß über den Stand der Viehseuchen erhalten, vom 1. Mai cr. ab der regelmäßige Austausch statistischer Viehseuchennachrichten mit den Präsidenten der benachbarten Regierungsbezirke, sowie mit den Behörden der benachbarten deutschen Bundesstaaten einstweilen aufzuhören. Desgleichen verzichte ich auf die fernere Einreichung von fortlaufenden seuchenstatistischen Berichten über die genannten drei Seuchen, soweit dieselbe nicht von mir besonders angeordnet werden wird.

Nicht betroffen von den vorstehenden Anordnungen sind die bei Ausbruch der Rinderpest oder des Rinderpestverdachtes zu erstattenden Meldungen, die vertragsmäßig an auswärtige Regierungen oder Staatsbehörden über Seuchenausbrüche zu machenden Mittheilungen und die vierteljährlich von den beamteten Thierärzten zu erstattenden und für jeden Regierungsbezirk von dem Departementsthierarzt der technischen Deputation für das Veterinärwesen zu überreichenden Seuchenberichte. Diese nicht betroffenen Meldungen und Berichte sind in unveränderter Art, wie bisher, auch ferner zu erstatten. Ich ersuche ergebenst, für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen gefälligst Sorge tragen zu wollen und zu dem Zwecke die beamteten Thierärzte und die betheiligten Behörden schleunigst mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen, auch den beamteten Thierärzten zu eröffnen, daß die rechtzeitige Absendung der Meldekarten von besonderer Wichtigkeit für die Seuchenstatistik ist und daß ich deshalb zu ihrem Diensteifer das Vertrauen hege, der Ahndung verspäteter Absendung der Karten überhoben zu sein.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
J. A.: Sterneberg.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten und an den Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Preußen. Reg.-Bezirk Kassel. Rundverfügung, Revisionen von Schulhäusern betr. Vom 26. November 1893.

Im Interesse der Schulhygiene ersuchen wir bei allen sich darbietenden Gelegenheiten die Schulhäuser einer Revision darauf zu unterziehen, ob sie nach Anlage, Unterhaltung, innerer Einrichtung, Reinigung, Lüftung u. s. w. den im sanitären Interesse erlassenen Vorschriften entsprechen. Sobald sich irgend wie Mängel in dieser Richtung vorfinden, ersuchen wir auf das Nachdrücklichste, für deren Beseitigung Sorge zu tragen. In zweifelhaften Fällen ist der Kreisphysikus zu den Untersuchungen der Schulhäuser hinzuzuziehen und ein Gutachten von ihm einzuziehen. Auch wollen die Herren Landräthe den Gesundheitszustand der Schulkinder stets im Auge behalten und zu diesem Zweck unter anderem möglichst oft Einsicht von den Schulversäumnißregistern nehmen. Sobald hierbei sich Anlaß zu Bedenken ergiebt, ersuchen wir gleichfalls den Medizinalbeamten zu einer Untersuchung der sanitären Verhältnisse in der betreffenden Schule zu veranlassen und mit demselben gemeinsam die zur Unterdrückung von Krankheiten oder sonst erforderlichen Maßregeln zu leiten.

Abth. f. Kirchen- u. Schulsachen.
gez. v. Altenbockum.

An sämmtliche Herren Landräthe des Bezirks.

Kassel, den 14. Dezember 1893.

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren 2c. unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verfügungen vom 19. April 1874 und 30. Mai 1878 zur gefälligen geeigneten Mitwirkung nach Maßgabe anliegenden Schemas.

Letzteres wollen Ew. Wohlgeboren 2c. vorkommenden Falles ausgefüllt dem Königlichen Landrathe zur weiteren Veranlassung und event. Berichterstattung einreichen, mir dagegen im Sanitätsberichte das Geschehene berichten.

Der Regierungs-Präsident.
d' Haussonville.

An sämmtliche Königliche Kreisphysiker des Bezirks.

Physikats-Bericht
über die ärztliche Revision der . . . . . Schule zu . . . . . am . . . . . .

Verfügung Königlicher Regierung vom 19. April 1874, 30. Mai 1878 und 26. November 1893.

A. Gesundheitszustand der Kinder.[1])

a) Allgemeiner Eindruck (Gesichtsfarbe, Haltung, Reinlichkeit).

b) Ansteckende Krankheiten.

1. Hautkrankheiten (Eczem, Krätze, Kopfgrind u. s. w.)

2. Ansteckende Augenkrankheiten.

---

[1]) Die eingeklammerten Zusätze dienen als Anhalt bei der Revision ohne andere Befunde auszuschließen. Die Nummern B. 1. 2. 3. sind nur im nächstfolgenden Berichte zu beantworten, imgleichen bei jeder ersten Revision.

Ausgefülltes Muster.
Vorderseite.

Deutsche Reichspost.
Postkarte.

An

das Kaiserliche Gesundheitsamt

Berlin NW.,
Louisenstraße 57.

Reichsdienstsache.

Rückseite.

Viehseuchen-Nachricht.
(Abzusenden am letzten Tage jedes Monats.)

Reg.-Bezirk Danzig. Kreis Berent.

Ende April 1894 sind verseucht:

mit	Gemeinden	Gehöfte
Rotz (Wurm)	1	2
Maul- und Klauenseuche . .	3	15
Lungenseuche	0	0

N. N.
Kreisthierarzt.

3. Infektions-Krankheiten (Diphtheritis, Keuchhusten, Tuberkulose 2c.)
4. Sonstige Krankheiten.

B. Gesundheitsverhältnisse der Schule.

1. Lage.
2. Gebäude (ob massiv, oder in Fachwerk, Dach, ob unterkellert, Wohnungen im Schulgebäude, ob Eingang zur Schule und Wohnung getrennt?)
3. Treppen (hölzerne, steinerne, Geländer, ob überhaupt gefahrlos?)
4. Schulzimmer.
a) Größe; (Höhe, Länge, Breite, Zahl der Kinder, es waren wegen Krankheit abwesend, Bodenfläche für jedes Kind);
b) Fußboden (ob dicht und gestrichen);
c) Wände und Decken (Anstrich);
d) Reinlichkeit im Allgemeinen;
e) Fenster (Größe, Zahl und Lage, Verhältniß der Fläche der Fensteröffnungen zur Bodenfläche, Schutz vor direkten oder reflektirten Sonnenstrahlen);
f) Schultische, Bänke (ob solid, zweckmäßig, Sitzraum);
g) Lichtverhältniß im Allgemeinen;
h) Heizung (Art derselben; Oefen, ob genügender Schutz gegen Verbrennung und Wärmestrahlung, Temperatur, Thermometer);
i) Ventilation (Einrichtung der Oberlichter der Fenster), Klappscheiben, Glas-Jalousien? (zentrale Ventilation 2c.);
k) Stand des Katheders und der Wandtafel.
5. Abtrittsanlage (Lage, ob in genügender Entfernung vom Schulgebäude, Ausdünstung, Reinlichkeit der Sitze, Anzahl derselben im Verhältniß der Kinderzahl.
6. Spiel- und Turnplatz (Größe, Lage, ob Turngeräthe solid und ungefährlich, ob der Boden unter Barren und Reck fest oder mit Sägemehl bedeckt 2c.).
7. Wasserversorgung (Trinkgefäß, Entfernung der Brunnen von den Abtritten).
8. Sonstige Bemerkungen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Der Königliche Kreisphysikus.

Was ist zur Beseitigung der erwähnten Mängel angeordnet worden?

Der Bürgermeister.

Sachsen. Verordnung des Ministeriums des Innern, das Verfahren mit den vom Auslande nach den Schlachthöfen eingeführten Schlachtthieren betreffend.

Vom 27. Dezember 1893.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, in Bezug auf das Verfahren mit den vom Auslande nach den Schlachthöfen eingeführten Schlachtthieren folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die Ausladung ausländischen Schlachtviehes aus den Eisenbahntransportwagen hat unter allen Umständen an einer besonderen, nur diesem Zwecke dienenden abgeschlossenen Rampe oder Rampenabtheilung zu erfolgen.

2. Erfolgt die Ausladung aus dem Eisenbahnwagen auf dem Schlachthofe selbst, so hat der Weitertransport von der Rampe nach den Schlachthofstallungen auf solchen Wegen zu geschehen, welche von anderen Schlachtthieren nicht betreten werden. Werden dagegen die Thiere schon auf dem Bahnhofe ausgeladen, so muß der Transport vom Bahnhofe bis zu den Stallungen auf einem der Schlachthofverwaltung gehörigen, nur zu diesem Zwecke benutzten und dazu geeigneten Transportwagen dergestalt erfolgen, daß ein Heruntersallen von Dünger und Koth nicht stattfinden kann. Das Treiben des ausländischen Viehes auf öffentlichen Wegen ist unter allen Umständen verboten.

3. Zu den Schlachthöfen sind alle ausländischen Schlachtthiere bis zu ihrer Abschlachtung in besondere Stallungen unterzubringen, welche von den übrigen Ställen vollständig abgetrennt sind und nur dem vorstehenden Zwecke dienen. Es ist verboten, andere Schweine (Landschweine) und überhaupt anderes Vieh in diese für ausländische Schweine bestimmten Stallungen einzustellen.

4. Die betreffenden Thiere sind bis zum Abschlachten alltäglich auf ihre Gesundheit und das etwaige Auftreten von Seuchenerscheinungen zu untersuchen.

5. Die eingeführten Schlachtthiere dürfen den Schlachthof lebend nicht wieder verlassen und sind auf den Schlachthöfen in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau binnen 5, auf den übrigen Schlachthöfen binnen 8 Tagen, vom Tage der Einstellung an gerechnet, abzuschlachten.

6. Die Transportwagen sind nach Beendigung der Ueberführung des betreffenden Transportes und die Stallungen nach beendigter Abschlachtung des Transportes und vor der Wiederbesetzung jedesmal gründlich zu reinigen und zu desinfiziren.

7. Die Schlachthofthierärzte haben bei eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, daß den vorstehenden Bestimmungen allenthalben und genau nachgegangen wird.

8. Die Bezirksthierärzte haben durch Revisionen die Durchführung der vorstehend angeordneten Bestimmungen zu überwachen.

Dresden, am 27. Dezember 1893.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch.

Sachsen-Altenburg. Arzneitaxe betr.

Laut Bekanntmachung des Herzogl. Ministeriums, Abtheilung des Innern vom 4. Januar 1894 ist die Kgl. Preußische Arzneitaxe (vgl. S. 51) auch in Sachsen-Altenburg eingeführt worden.

Von den der Taxe vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen treten jedoch die unter 4 in Sachsen-Altenburg nicht in Kraft, es ist dort vielmehr bei dem Berechnen aller Rezepte der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Gesammttaxpreis in der Weise abzurunden, daß 1 bis 2 Pfennige über 5 und 10 Pfennige in Wegfall kommen, dagegen der 3. und 4. Pfennig gleich 5 Pfennigen, der 8. und 9. Pfennig gleich 10 Pfennigen in der Gesammtsumme zu berechnen sind.

Was den den Armenkassen, ingleichen den Kassen der Straf- und Korrektionsanstalten, der Kranken- und Irrenhäuser bei der Lieferung von dispensirten Arzneien zu bewilligenden Rabatt anlangt, so bewendet es bei den diesfalls landesgesetzlich oder herkömmlich bestehenden Einrichtungen. (Ges.-Samml. S. 1.)

Reuß j. L. Ministerial-Verfügung die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betreffend.

Vom 21. Februar 1894. (Amts- und Verordn.-Bl. S. 99.)

Mit im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ertheilter Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird wegen Verpflichtung zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Aufhebung der Ministerial-Verfügung vom 31. März 1892[1]) hiermit Folgendes verordnet:

1. Ueber jeden Krankheitsfall von Pocken, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Typhus, Fleck- und Rückfallfieber, ansteckenden Augenkrankheiten, Croup, Diphtherie, Ruhr, Wochenbettfieber, brandiger Lungenentzündung, Genickstarre, übertragene Thierkrankheiten (Wuth, Rotz u. s. w.), Cholera, Cholerine oder sonst choleraähnlicher Art, mit Ausnahme des Brechdurchfalls von Kindern unter zwei Jahren, sowie über jeden Choleratodesfall ist dem Gemeindevorstande Anzeige zu erstatten.

2. Verpflichtet zur Anzeige sind:

a) die Aerzte, Wundärzte, Hebammen, sowie alle mit der Heilung von Krankheiten gewerbsmäßig sich befassenden Personen in Bezug auf die ihrer Behandlung unterliegenden oder bei Ausübung ihrer Berufsthätigkeit vorkommenden anzeigepflichtigen Krankheiten;

b) die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter, sowie die Leiter von Schul-, Kranken- und

[1]) Veröff. 1892 S. 744.

anderen Anstalten hinsichtlich der in ihren Haushaltungen oder Anstalten auftretenden anzeigepflichtigen Krankheiten, soweit die Anzeige nicht den unter a genannten Personen obliegt.

3. Die Anzeige ist ungesäumt, nachdem die Krankheit in Behandlung genommen oder eingetreten oder zur Kenntniß gekommen ist, und zwar schriftlich zu bewirken.

Sie hat Art der Krankheit, Tag der Erkrankung, Namen, Stand, Alter und Wohnung der erkrankten Person und bei Kindern außerdem Namen und Stand der Eltern oder Pflegeeltern, Zahl der schulpflichtigen Geschwister, sowie Zahl und Namen der anderen schulpflichtigen Kinder im Hause zu enthalten.

Zur Anzeigeerstattung empfieht man, sich des . . . . Formulars zu bedienen, von welchem jederzeit Exemplare bei den Gemeindevorständen zur unentgeltlichen Benutzung ausliegen.

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder ensprechender Haft geahndet

5. Der Gemeindevorstand hat jede bei ihm eingehende Anzeige zur Vermeidung einer, im Wiederholungsfalle zu schärfenden, Ordnungsstrafe von 5 ℳ unmittelbar nach genommener Kenntniß mit einem Vermerk über den Tag des Eingangs versehen an den Bezirksarzt weiter zu befördern und letzteren überdieses in wichtigeren Fällen von dem Ausbruche der betreffenden Krankheit telegraphisch zu benachrichtigen.

Von allen auf andere Weise zu seiner Kenntniß gelangenden anzeigepflichtigen Krankheiten hat der Gemeindevorstand dem Bezirksarzte ebenfalls sofort Mittheilung zu machen.

6. Der Bezirksarzt ist gehalten, von den ihm gemeldeten sowie von den in seiner Praxis zur Behandlung gelangenden anzeigepflichtigen Krankheitsfällen auf dem platten Lande, soweit dies nicht wegen der zu ergreifenden polizeilichen Maßregeln ohne Verzug zu geschehen hat (zu vgl. § 3h des Gesetzes vom 18. Januar 1875), dem Landrathsamte mindestens wöchentlich einmal schriftlich Kenntniß zu geben. Den Stadtgemeindevorständen gegenüber liegt ihm eine gleiche Verpflichtung nur hinsichtlich der innerhalb der Städte in seiner Praxis zur Behandlung gelangenden, anzeigepflichtigen Krankheitsfälle ob.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Gera, den 24. Februar 1894.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium, Abtheilung f. d. Innere.
v. Hinüber.

Brasilien. Der Vize-Präsident der Republik hat durch Dekret Nr. 1558 vom 7. Oktober 1893 nachstehendes **Regulativ für den Hafen-Gesundheitsdienst** erlassen, womit die entsprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben werden.[1])

Kapitel I.

Von der Einrichtung des Amtes.

Art. 1. Der Hafen-Gesundheitsdienst der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien, der unter der Oberleitung des Ministeriums der Justiz und der inneren Angelegenheiten steht, wird einer General-Inspektion (Inspectoria Geral) mit dem Sitze in der Bundeshauptstadt übertragen.

Dieses Amt hat für die Ausführung des gegenwärtigen Regulativs und für das Studium aller den Gesundheitszustand der Häfen betreffenden Fragen zu sorgen, bei der Regierung durch Vermittelung des genannten Ministeriums alle von ihm für geeignet gehaltenen Maßnahmen zu beantragen und die von dieser an dasselbe ergehenden Befehle auszuführen.

Art. 2. Der General-Inspektion des Hafen-Gesundheitsdienstes liegt ob:

1. die Leitung und die Gewährung ärztlicher Hülfe an Seeleute;

2. die Gesundheitspolizei über die Schiffe und die Ankerplätze;

3. der Dienst der internationalen Krankheits-Vorbeugung (prophylaxia internacional);

4. die Beaufsichtigung und Ausführung der Sanitäts-Verträge, welche Brasilien mit anderen Nationen abschließen wird.

Art. 3. In der Ausführung dieser Dienste wird die General-Inspektion des Hafen-Gesundheitsdienstes ihre Besugnisse im Hafen von Rio de Janeiro direkt selbst, in den See und Flußhäfen der Staaten, mit Ausnahme derjenigen von Rio de Janeiro, Minas und Goyaz, aber durch Vermittelung der Hafen-Gesundheits-Inspektoren (Inspectores de saude dos portos) ausüben.

Art. 4. Dem General-Inspektor steht zu:

I bis V ꝛc. . . . . .

VI. Die Gesundheitspässe zu vollziehen.

VII. Sein Gutachten über Bauten, die in den Häfen beabsichtigt werden, unter Berücksichtigung des Einflusses, den dieselben auf den öffentlichen Gesundheitszustand ausüben können, abzugeben.

VIII. Der Regierung Vorschläge über die Verleihung oder Entziehung der Postschiff-Vorrechte (privilegios de paquete) an diejenigen Fahrzeuge zu unterbreiten, welche sich den Bestimmungen dieses Regulativs und denjenigen der von der Regierung etwa abzuschließenden internationalen Verträge unterwerfen oder nicht.

IX. Im Einverständniß mit dem Hafen-Aufsichtsamt (capitania do porto) die sanitärischen Ankerplätze zu bestimmen.

X. Die Gesundheitspolizei an den Ankerplätzen und auf den im Hafen vor Anker liegenden Schiffen auszuüben und im Einverständniß mit dem bezüglichen Hafenaufsichtsamte Alles anzuordnen, was zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der hygienischen Verhältnisse erforderlich ist.

XI. Während des Herschens einer Epidemie oder vor dem voraussichtlich unabwendbaren Ausbruch einer solchen den Schiffen im Einverständniß mit dem Inspektor des Zollhauses und mit Berufung an die Regierung in Fällen von Meinungsverschiedenheit die Erlaubniß zum Anlegen an die Docks, Landungsbrücken und Lagerhäuser zu ertheilen oder zu verweigern.

XII. Den Quarantänedienst zu leiten.

XIII. Die Oberaufsicht über den Dienst in den Marine-Hospitälern und den Lazarethen zu führen.

Art. 5. Den Hafen-Gesundheits-Inspektoren in den Staaten, welche dem General-Inspektor unmittelbar untergeordnete Beamte sind, steht zu:

III. Die in den Ziffern I, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII und XIII des Artikels 4 bezeichneten Amtspflichten unter Berücksichtigung der in Ziffer I des gegenwärtigen Artikels enthaltenen Vorschriften in den bezüglichen Häfen zu erfüllen.

IV. Die durch das gegenwärtige Regulativ den Beiständen (adjudantes) des General-Inspektors aufgetragenen Dienstpflichten in den betreffenden Häfen zu erfüllen.

§ 3. Die Inspektoren werden vertreten durch ihre Beistände (adjudantes) und zwar von dem im Dienste ältesten derselben, wenn zwei in einem Staate vorhanden sind. In Ermangelung solcher soll die Vertretung durch dazu designirte Aerzte erfolgen, die bei dringenden Gelegenheiten vom Gouverneur oder Präsidenten ernannt werden können, wovon aber behufs endgültiger Entscheidung dem Ministerium der Justiz und des Innern Anzeige zu erstatten ist.

Art. 6. Den Beiständen der Inspektoren liegt ob:

I. täglich die einlaufenden Schiffe zu besuchen;

II. die im Hafen vor Anker liehenden Schiffe, wenn sie das Zeichen geben, daß sie Kranke an Bord haben, ohne Verzögern zu besuchen und den Kranken die geeignete Bestimmung zu geben;

III. die Desinfizirung der einlaufenden, sowie wenn nöthig der im Hafen vor Anker liegenden Schiffe zu leiten;

IV. die Verfügung, betreffend die Auferlegung von Geldstrafen, zu vollziehen;

---

[1]) Im Nachstehenden sind einige Vorschriften, welche den inneren Dienst betreffen, nicht mit abgedruckt.

V. den Inspektoren sofort über die bemerkenswerthesten Vorkommnisse in dem Besuchsdienste zu berichten;

VI. die Inspektoren bei Verhinderung zu vertreten.

Art. 8. Außer den Besugnissen und Pflichten, von denen die vorstehenden Artikel handeln, steht den Hafen-Gesundheitsbehörden zu:

I. die vor Anker liegenden Schiffe auf ihre Gesundheitsbedingungen einer Besichtigung zu unterwerfen und die der Gesundheit der Mannschaften zuträglichen Maßregeln anzuempfehlen;

II. die Lebensmittel auf den Schiffen zu besichtigen und diejenigen zu vernichten, die verdorben sind, auch die, welche an Bord leicht verderben können, fortschaffen zu lassen;

III. den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken durch die Hafenhausirer, wenn dies geeignet erscheint, zu verbieten, und das Verbot dem Hafenaufsichtsamt mitzutheilen, damit dasselbe ausgeführt wird;

IV. den zuständigen Behörden Vorstellungen gegen die den Gesundheitszustand des Hafens etwa beeinträchtigenden Bauten zu machen.

(Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 4. Vierteljahr 1893.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Oktober	Novbr.	Dezembr.
Norden: Aisne (**2** 2, **3** 9, **2** 9), Nord (**2** 6, **3** 3, **1** 1), Pas-de-Calais, Seine (**14** 61, **11** 45, **12** 36), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise	**20** 74	**19** 59	**17** 48
Nord-Osten: Meurthe-et-Moselle	— —	— —	**1** 2
Süd-Westen: Haute-Garonne	— —	**1** 1	— —
Frankreich	**20** 74	**20** 60	**18** 50
Geimpft wurden Rinder	[2])229	[2])140	[2])120

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Oktober	Novbr.	Dezembr.
Nord-Westen: Calvados, Ille-et-Vilaine, Orne, Sarthe .	4	2	7
Norden: Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne	17	4	26
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	3	4	6
Westen: Indre-et-Loire, Vendée	2	—	2
Centrum: Cher, Indre, Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme	12	7	2
Osten: Côte-d'Or, Doubs, Jura, Loire, Haute-Saône, Savoie, Haute-Savoie	4	4	10
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gers, Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées	18	11	11
Süden: Aude, Aveyron, Hérault, Tarn-et-Garonne	1	1	3
Süd-Osten: Vaucluse . . .	—	1	—
Algier: Oran	1	—	—
Frankreich	62	34	67

[1]) Vgl. Veröff. 1894 S. 30. — [2]) Und einige weitere.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Oktober	Novbr.	Dezembr.
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Ille-et-Vilaine, Morbihan	1	3	3
Norden: Aisne, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-Inférieure	9	15	13
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	4	8	3
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Vendée, Haute-Vienne	16	10	6
Centrum: Allier, Nièvre, Puy-de-Dôme	3	1	3
Osten: Côte-d'Or, Doubs, Isère, Loire, Rhône, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Haute-Savoie, ...	3	5	5
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées . . .	2	7	7
Süden: Aveyron, Hérault, Lot, Pyrénées-Orientales, Tarn, Tarn-et-Garonne	8	5	6
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Gard, Haute-Loire, Var, Vaucluse	7	3	3
Algier: Alger, Oran, Constantine	19	30	4
Frankreich	72	87	53
Getödtet wurden Pferde	70	85	50

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Oktober	Novbr.	Dezembr.
Nord-Westen: Côtes-du-Nord, Orne, Sarthe	3	1	2
Norden: Aisne, Eure, Nord, Pas-de-Calais, Seine (20, 28, 23, davon 14, 18, 18 in Paris), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	28	43	41
Nord-Osten: Aube, Meuse . .	4	8	6
Westen: Deux-Sèvres	—	—	2
Centrum: Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme	—	2	1
Osten: Ain, Doubs, Loire, Rhône, Haute-Saône . .	6	8	3
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	6	5	11
Süden: Aude, Cantal, Hérault, Lot, Lozère, Pyrénées-Orientales, Tarn, Tarn-et-Garonne	7	1	8
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Gard, Var	5	2	—
Algier: Alger, Oran, Constantine	12	17	3
Frankreich	71	87	77

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 55, 77, 50 Gemeinden in 27, 24, 21 Departements. — Außer den Hunden sind 3, 4, 4 Katzen und 7, 4, 0 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 17, 23, 21 Personen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Bestände		
	Oktober	Novbr.	Dezembr.
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	6	7	104
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse	10	60	44
Westen: Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Vendée, Vienne	—	—	10
Centrum: Loir-et-Cher, Loiret	2	—	1
Osten: Doubs, Loire, Rhône, Savoie, Haute-Savoie . .	88	42	11
Süd-Westen: Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées	55	138	381
Süden: Pyrénées-Orientales, Tarn	—	—	2
Süd-Osten: Basses-Alpes, Hautes-Alpes, Alpes-Maritimes, Drôme, Gard, Haute-Loire, Vaucluse	84	21	6
Algier: Alger, Constantine .	—	2	18
Frankreich	246	270	577

Die Schafpocken herrschten im Oktober in 10, im November in 20 und im Dezember in 14 Heerden von 4, 6, 4 Departements (Hérault, Basses-Alpes, Bouches-du-Rhône, Vaucluse, Pyrénées-Orientales, Gard, Var).

Die Schafräude ist festgestellt im Oktober in drei Heerden der Departements Eure, Seine-Inférieure und Puy-de-Dôme; im November in 2 Heerden der Departements Vosges und Vendée; im Dezember in 14 Heerden der Departements Seine-et-Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges, Puy-de-Dôme, Aude, Aveyron und Alger.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Oktober in 61 Ställen von 20 Departements, im November in 49 von 26, im Dezember in 69 von 25.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 30, 21, 17 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 24, 23, 41 und einigen weiteren Beständen von 7, 8, 10 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Oktober in 197, im November in 197, im Dezember in 215 Fällen (wovon 136, 135, 148 in Schlachthäusern) von 33, 29, 31 Departements.

Der Pferdetyphus kam im Oktober in den Departements Doubs und Hérault vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 10, 17, 16 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 1, 2, 1 Departements

Thierseuchen in Rußland in der Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 13. Januar 1894.[1])

(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Gouvernements und Gebiete	Berichtszeit	Zahl der Erkrankungsfälle an									
		Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche	Pocken	Räude der Pferde und Schafe	Typhus und Karbunkel	Schweinerothlauf	Rinderpest
Ostseeprovinzen:											
Kurland	Dezember	—	—	—	—	—	—	[5]) 4	—	—	—
Polen:											
Kalisch	13./10. b. 13./11.	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
Kielce	13./10. b. 13./1. 94.	16	—	1	—	—	[4]) 219	—	—	4	—
Lomza	Desgl.	—	[2]) 1	—	—	17	—	—	—	—	—
Lublin	Desgl.	534	—	6	1278	1	—	—	150	157	—
Petrikau	Desgl.	26	—	3	—	11	—	—	—	133	—
Plozk	13./10. b. 13./11.	8	—	—	192	—	—	—	—	6	—
Radom	13./10. b. 13./12.	—	—	—	—	—	—	—	—	296	—
Siedlce	13./12. b. 13./1. 94.	—	[3]) 1	—	—	—	—	—	—	29	—
Suwalki	13./10. b. 13./12.	—	—	1	492	—	—	—	—	—	—
Stadt Warschau . .	13./10. b. 13./1. 94.	1	—	8	10	—	—	—	—	—	—
Warschau	Desgl.	11	—	3	223	55	—	—	—	597	—
Südrußland:											
Bessarabien	1./10. b. 31./10.	45	6	38	4259	—	2612	1050	—	—	—
Ostrußland:											
Astrachan	Desgl.	35	—	—	221	—	—	—	—	—	35

In Ciskaukasien sind nach amtlichen Nachrichten im Monat Oktober 11 677 Stück von der Rinderpest verseuchtes Hornvieh gefallen und 696 Stück getödtet worden.

[1]) Vgl. auch S. 43. — [2]) Rind. — [3]) Ziege. — [4]) Schafe; außerdem 1 Pferd und 87 Stück Rindvieh. — [5]) Pferde.

Thierseuchen in Schweden im Jahre 1891.[1])

(Medicinal-Styrelsens underdåniga berättelse för år 1891. — Stockholm 1893.)

Milzbrand ist bei 78 Stück Rindvieh, wovon 17 in der Provin Kalmar, Rauschbrand bei 30 Stück, wovon 19 ebenda, aufgetreten. Von Rotz sind 3 Fälle in der Provinz Kopperbergs, von Kuhpocken 9 Fälle in der Provinz Stockholm gemeldet. Räude wurde bei 127 Pferden, 115 Stück Rindvieh und 85 Hunden festgestellt. Die meisten Fälle von Pferderäude sind in der Provinz Vesterbottens (40), von Räude unter dem Rindvieh in Oerebro (49), von Räude unter den Hunden in Christianstads (23) festgestellt. Schweinerothlauf wurde bei 781 Thieren beobachtet, wovon die

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 382.

meisten in Malmöhus (151) und Kronobergs (111). Fälle von Schweinepest sind 67, sämmtlich in Malmöhus, von Brustseuche der Pferde 1241, Rothlaufseuche der Pferde 145, bösartigem Katarrhfieber des Rindviehs 419, Tuberkulose bei 1970 Stück Rindvieh und 92 Schweinen, Strahlenpilzerkrankungen bei 1244 Stück Rindvieh und Druse der Pferde 6997 gemeldet. Die meisten Drusefälle kamen in den Provinzen Stockholm (670) und Malmöhus (622) zur Anzeige.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest aus Rußland. Vom 17. Februar 1894. (Amtsbl. S. 66.)

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (Bundes-Gesetz-Blatt S. 105), sowie auf Grund der revidirten Instruktion zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 147) wird unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 21. Juli 1885 (abgedruckt im Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 29 für 1885) und aller später erlassenen diese abändernden landespolizeilichen Anordnungen[1]) für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

Einfuhrverbote und Beschränkungen.

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen und Ziegen aus Rußland ist verboten, desgleichen die Ein- und Durchfuhr aller von Rindvieh, Schafen und Ziegen kommenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), sowie von Dünger aus Rußland.

§ 2. Die Ein- und Durchfuhr der nachbenannten, von Rindvieh, Schafen und Ziegen stammenden Theile und Erzeugnisse:

a) vollkommen trockene oder gesalzene Häute und Därme,
b) geschmolzener Talg in Fässern oder Blöcken,
c) vollkommen lufttrockene und von thierischen Weichtheilen befreite Knochen, Hörner und Klauen,
d) Knochenmehl,
e) Wolle und Haare, wenn sie in Säcken verpackt sind,
f) Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie pulverisirt sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollkommen geruchlos sind,
g) vollkommen durchpökeltes Fleisch

ist gestattet.

Auch die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, wenn sie in Säcken verpackt sind, ist erlaubt.

Die Einfuhr der genannten Gegenstände ist jedoch nur auf den die Landesgrenze überschreitenden Zollstraßen bei Neu-Zielun, Pissakrug, Gollub, Leibitsch, Schillno, Ottlotschin und Pieczenia mit der Maßgabe gestattet, daß durch Prüfung der diesseitigen Zollbeamten die vorgeschriebenen Eigenschaften festgestellt sind.

Diese Prüfung erfolgt kostenfrei an den von mir oder den Zollbehörden zu bestimmenden Untersuchungsstellen.

Für die Einfuhr bei Schillno wird überdies vorgeschrieben, daß die zur Einfuhr bestimmte Ladung in den Schiffsgefäßen derart verstaut sein muß, daß ihre Beschaffenheit ausreichend ermittelt und geprüft werden kann. Fahrzeuge, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, sind solange anzuhalten, bis der Schiffer durch theilweise Entlöschung, durch Umladung oder sonstige Vorkehrungen eine genaue Prüfung ermöglicht hat.

§ 3. Diejenigen Rinder, Schafe und Ziegen, sowie diejenigen thierischen und sonstigen Stoffe, welche entgegen den vorstehenden Verboten über die Landesgrenze geführt und hierbei in Beschlag genommen werden, sind sofort unter polizeilicher Aufsicht zu tödten, beziehentlich zu vernichten, zum Gebrauch unschädlich zu machen und zu vergraben.

Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen.

§ 4. Der Transport von Rindvieh auf Eisenbahnen unterliegt zunächst der Beschränkung, daß die Verladung innerhalb der nachbenannten Kreise nur auf folgenden Stationen und an bestimmten Tagen erfolgen darf:

im Kreise Löbau: auf den Stationen Montowo und Bischofswerder;

im Kreise Strasburg: auf den Stationen Jablonowo, Strasburg und Lautenburg;

im Kreise Briesen: auf den Stationen Briesen und Schönsee;

im Kreise Thorn auf den Stationen Mocker und Culmsee;

Die Verladetage für jede Station werden für die einzelnen Kreise von den Königlichen Landräthen durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

§ 5. Die Zulassung von Rindvieh zum Eisenbahn-Transport von den vorbezeichneten Stationen aus ist den nachfolgenden Bedingungen unterworfen:

a) der Versender bedarf eines Erlaubnißscheines desjenigen Landraths, in dessen Kreise das Vieh seinen Standort hat; in diesem Erlaubnißschein, welcher eine Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Tagen haben darf, innerhalb welcher die Verladung bewirkt sein muß, ist die Verladungsstation, Stückzahl, ein genaues Signalement der zu versendenden Thiere anzugeben und zu bescheinigen, daß diese Thiere während der letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreise gestanden;

b) ferner ist eine Bescheinigung des zuständigen Thierarztes darüber erforderlich, daß die zu versendenden Thiere am Tage der Verladung und zwar bei dieser selbst untersucht und einer ansteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden sind;

c) endlich eine Bescheinigung des Stations-Vorstandes über den Verladungsort.

Die Bescheinigung zu a), b) und c) erfolgt kostenfrei in einmaliger Ausfertigung nach dem unter I. nachfolgenden Formular und bleibt im Besitze des Begleiters.

Der Landrath und der Vorstand der Verladungsstation führen über die Versendung Kontrolregister. Die Ursprungsatteste, § 17 und folgende, deren Ueberreichung bei Nachsuchung der Erlaubnißscheine erforderlich ist, verbleiben im Besitze des Landrathes.

Die für jeden Kreis als zuständig zu betrachtenden beamteten Thierärzte werden durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden.

Verladungen aus den Kreisen Löbau, Strasburg, Briesen und Thorn auf anderen als den vorbezeichneten Stationen, oder an anderen als den festgestellten Tagen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung trägt in diesem Falle der Verlader.

§ 6. In allen vorstehend nicht genannten Kreisen und Kreistheilen des Regierungsbezirks, welche von Eisenbahnen durchschnitten werden, darf die Verladung von Rindvieh auf jeder Station erfolgen und ist zu derselben lediglich ein Ursprungsattest nach Formular III. erforderlich, auf welchem der Stationsvorstand den Ort und Tag der Verladung zu bescheinigen hat.

Dieses Attest, welches der Begleiter des Transportes in Verwahrung behalten muß, ist mit einer Gültigkeitsdauer von nicht über 3 Tagen auszustellen, innerhalb welcher Frist die Verladung bewirkt sein muß.

Soll jedoch auf solchen Stationen Rindvieh verladen werden, welches in den im § 4 genannten Kreisen seinen Standort hat, so bedarf es auch in diesem Falle eines Erlaubnißscheines und der thierärztlichen Bescheinigung nach Vorschrift des § 5.

§ 7. Kälber unter vier Monaten (bis zur hervortretenden Hornentwickelung) dürfen auf allen Bahnstationen ohne irgend welche Beschränkung verladen werden.

[1]) Vergl. Veröff. 1886 S. 735 und Veröff. 1888 S. 780.

§ 8. Der die Verladung überwachende Thierarzt ist ermächtigt, die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen der Einschmuggelung verdächtigen Rinder von der Verladung und Versendung auf der Eisenbahn auszuschließen.

§ 9. Für Rindvieh, welches auf Märkte innerhalb der im § 4 bezeichneten Kreise zum Zwecke des Verkaufs aufgetrieben wird und in einem anderen Kreise als demjenigen des Marktortes seinen Standort hat, darf die Zulässigkeit der Verladung auf der Eisenbahn von dem Landrathe des Standortes im Voraus bescheinigt werden. Dieselbe ist in diesem Falle auf dem für das Rindvieh ausgestellten Ursprungsatteste zu vermerken; es darf demnächst der vorgeschriebene Erlaubnißschein von dem Landrathe des Marktortes ausgefertigt werden.

Bleibt das Vieh unverkauft, so hat der Besitzer das Ursprungsattest binnen 24 Stunden nach der Rückkehr des Thieres dem Ortsvorstande oder Viehrevisor, welcher dasselbe ausgestellt hat (§ 20), zur Berichtigung des Viehregisters zurückzureichen. Dieser hat demnächst das Attest der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übersenden.

Hornbrandzeichen.

§ 10. Jedes Rind, welches auf der Eisenbahn versendet werden soll, mit Ausnahme der Kälber unter vier Monaten, ist mit einem Brandzeichen auf dem rechten Horn, bei dessen Fehlen auf dem linken, zu versehen. Fehlen beide Hörner, so kann auch das Brandzeichen fortfallen, jedoch ist dann dieser Mangel in dem Erlaubnißschein zu bemerken.

Das Brandzeichen muß den Anfangsbuchstaben des Kreises, aus welchem das Rindvieh herstammt, sowie die Nummer angeben, unter welcher dasselbe in dem Erlaubnißschein bezeichnet und aufgeführt ist.

Die Anbringung des Brandzeichens ist lediglich Sache des Versenders des Viehes; dasselbe kann dem Rinde unmittelbar vor der Verladung aufgedrückt werden.

Rindviehkontrole.

§ 11. In den Kreisen Löbau, Strasburg, Briesen, Thorn, sind für jeden Guts- und Gemeindebezirk, einschließlich der Städte, Rindviehregister in zwei Exemplaren nach dem Formular II. anzulegen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt.

§ 12. Diese Register haben auf dem Lande die Orts- und Gutsvorsteher in zwei Exemplaren aufzustellen und nach den folgenden Vorschriften zu führen; den Amtsvorstehern, welche das zweite Exemplar verwahren, liegt die Prüfung und Feststellung der Register ob. An Stelle der Guts- und Gemeindevorsteher können im Falle des Bedürfnisses ehrenamtlich fungirende Viehrevisoren mit denselben Befugnissen und Pflichten von den Landräthen bestellt werden. In den Städten erfolgt die Führung des Registers in nur einem Exemplar durch den Bürgermeister.

§ 13. In die Register ist nach Anleitung des Formulars der gesammte Rindviehbestand eines jeden Vieh haltenden Einwohners einzutragen, desgleichen jeder Ab- und Zugang unter Beifügung des Namens und Wohnortes des Käufers oder Erwerbers, insofern der Kauf oder die Erwerbung nicht auf Märkten geschieht, was in den Registern zu vermerken ist. Erfolgt der Abgang durch Tod des Thieres, so ist dies gleichfalls zu vermerken.

Ebenso ist in die Register einzutragen, wenn für das betreffende Thier ein Ursprungsattest nach Formular III. ausgestellt wird.

§ 14. Jeder Rindvieh haltende Wirth ist verpflichtet, alle Veränderungen daran innerhalb 24 Stunden dem Orts- oder Gutsvorsteher oder Viehrevisior zur Anzeige zu bringen. Dieser hat allwöchentlich dem Amtsvorsteher die Veränderung zur Kenntniß zu bringen, welcher das in seinem Besitze befindliche Register hiernach berichtigt.

Kälber müssen spätestens vier Wochen nach der Geburt angemeldet werden.

§ 15. Die Führung der Register von Seiten der Ortsvorstände resp. den Revisoren auf dem Lande unterliegt der Ueberwachung durch die Amtsvorsteher, welche in dieser Thätigkeit durch die Gendarmen des Bezirks nach Maßgabe der diesen darüber ertheilten Anweisung unterstützt werden, sowie überall der außerordentlichen Revision der Grenz- und Kreisthierärzte.

Die Grenzbeamten sind berechtigt, von den Viehregistern Einsicht zu nehmen und Revisionen abzuhalten.

Jede stattgefundene Revision ist im Register zu vermerken.

§ 16. In allen Guts- und Gemeindebezirken, einschließlich der Städte, in welchen Rindviehregister geführt werden, sind von den dort angesessenen Schlächtern und Viehhändlern Viehbücher zu führen, in welche jedes von ihnen angekaufte, zum Schlachten bestimmte oder in ihren Stall eingestellte Rind von ihnen einzutragen ist. Binnen 24 Stunden nach bewirkter Einstellung in einen Revisionsbezirk ist dem Ortsvorsteher oder Viehrevisor unter Ueberreichung der Ursprungs-Atteste oder sonstigen Legitimationspapiere davon Anzeige zu machen, ebenso ist ihm in derselben Frist die erfolgte Schlachtung oder der Wiederverkauf anzuzeigen. Diese Viehbücher unterliegen ebenfalls der Revision der Beamten.

Ursprungs-Atteste.

Transport von Rindvieh auf Landwegen.

§ 17. Innerhalb der im § 11 genannten Kreise, in welchen nach vorstehenden Bestimmungen Rindviehregister anzulegen sind, muß Jeder, welcher Rindvieh (ausschließlich von Kälbern unter 4 Monaten, bis zur hervortretenden Hornbildung) über die Grenze einer Stadt- und Dorffeldmark treibt, ein nach Formular III ausgefertigtes Ursprungsattest besitzen, also auch dann, wenn Rindvieh von außerhalb jener Kreise in dieselben eintreten. Diese kostenfreien Atteste, welche die Ortsvorsteher oder Viehrevisoren zu entwerfen und mit Siegel und Unterschrift zu versehen haben, bestätigen die Amtsvorsteher ihrem ganzen Inhalte nach ebenfalls mit Siegel und Unterschrift. Den letzteren ist vorbehalten, in einzelnen Fällen vor der Bestätigung die Vorprüfung durch den Gensdarmen zu verlangen.

Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt, deren Verwendung der Kontrole der vorgesetzten Behörde unterliegt.

§ 18. Für Rindvieh, welches auf Märkten aufgetrieben wird, sind innerhalb des auf dem rechten Ufer der Weichsel belegenen Theiles des Regierungsbezirks, sowie innerhalb des auf dem linken Weichselufer liegenden Theiles des Kreises Thorn, Ursprungsatteste erforderlich, und zwar auch dann, wenn das Rindvieh am Marktorte seinen Stand hat, oder wenn es aus einem Standorte, für welchen Ursprungsatteste sonst nicht vorgeschrieben sind, zum Markte gebracht wird. Auch die Formulare zu diesen Ursprungsatteste werden kostenfrei geliefert.

§ 19. Die Ursprungsatteste sind unter Angabe des Transportortes und Zwecks, und mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens acht Tagen auszustellen. Dieselben können bis zur Gültigkeitsdauer von 6 Monaten und unter der Form von Kollektivatteste ertheilt werden, wenn das Rindvieh zu Arbeits-, Züchtungs- oder Weidezwecken über die Grenzen der Dorf- oder Stadtfeldmark geführt wird.

Ursprungsatteste können auch für Rindvieh, welches an seinem letzten Standorte noch nicht volle 4 Wochen gestanden hat, jedoch nur dann ertheilt werden, wenn über die an 4 Wochen fehlende Zeit durch am früheren Standorte ausgestellte Ursprungsatteste unzweifelhafter Nachweis geführt wird.

Die Bescheinigung unter dem nach Formular III auszustellenden Ursprungsatteste hat in solchen Fällen zu lauten:

Es wird hierdurch bescheinigt, daß die vorbezeichneten Stücke Vieh während der letzten . . Tage am hiesigen Orte und nach Ausweis der beigebrachten Ursprungsatteste vorher zu . . . . . Tage gestanden haben.

§ 20. Im Falle des Ankaufes eines Rindes und dessen Einstellung in einen Revisionsbezirk, sowie des beabsichtigten, aber unterbliebenen Verkaufs auf Märkten

muß das ausgestellte Ursprungsatteſt innerhalb 24 Stunden nach dem Ankaufe oder Rückkehr des Thieres dem Ortsvorſteher oder Reviſor zur Berichtigung des Viehregiſters ausgehändigt oder zurückgegeben werden. Dieſer hat die Atteſte dem Amtsvorſteher zur Ueberwachung zu überreichen. Die Vernichtung darf nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

Die Atteſte ſind nur dann giltig, wenn die darin bezeichnete Friſt nicht abgelaufen iſt.

§ 21. Zur Nachtzeit und zwar in den Monaten Oktober bis einſchließlich März von Abends 9 Uhr bis früh 5 Uhr und in den übrigen Monaten von Abends 10 Uhr bis früh 4 Uhr iſt in den Kreiſen, in welchen die Rindviehkontrole eingeführt iſt, jeder Transport von Rindvieh über die Feldmarkgrenze auf Landwegen verboten.

§ 22. Alle vorſtehend den Amtsvorſtehern übertragenen dienſtlichen Geſchäfte liegen in den Städten den ſtädtiſchen Polizeibehörden ob.

§. 23. Vorſtehende Anordnung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

§ 24. Die die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Rußland verbietende landespolizeiliche Anordnung vom 25. September 1884 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 39 für 1884) bleibt bis auf Weiteres in Giltigkeit.

§ 25. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbeſtimmungen des § 328 des Strafgeſetzbuchs und des Reichsgeſetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Geſetz-Blatt Seite 95), ſowie der unten folgenden Polizei-Verordnung.

Der Regierungs-Präſident.

Formular I. Erlaubnißſchein.

N. . . . .

Dem . . . . . aus . . . . . Kreis . . . . . wird die Erlaubniß ertheilt, die nachſtehend bezeichneten . . . Stück Rindvieh, welche in dem Viehregiſter von . . . . . unter Nr. . . eingetragen ſind, und zwar:

1
2
3
4 (Hier iſt das Geſchlecht, Farbe und Abzeichen nach
5 Inhalt der Urſprungsatteſte ſowie das Hornbrand-
6 zeichen einzutragen. Eventuell hat das letztere der
7 die Verladung überwachende Thierarzt nachzutragen.)
8
9
10

auf der Eiſenbahnſtation . . . . . zur Weiterbeförderung zu verladen. Zugleich wird beſcheinigt, daß das vorbezeichnete Vieh die letzten vier Wochen ununterbrochen im Kreiſe . . . . . geſtanden hat. Die Verladung hat unter Kontrole des . . . . . ſtattzufinden und wird erſt dann zuläſſig, nachdem von dieſem das unten ſtehende Atteſt ausgeſtellt worden iſt.

Der vorſtehende Erlaubnißſchein verliert mit dem . . . . . ſeine Gültigkeit, ſo daß bis zu dieſem Tage die Verladung erfolgt ſein muß.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Landrath.

(L. S.) . . . . . .

Daß die Thiere, auf welche ſich der vorſtehende Erlaubnißſchein bezieht, am heutigen Tage, als am Tage der Verladung, von mir unterſucht und einer anſteckenden Krankheit nicht verdächtig befunden worden ſind, beſcheinigt.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Grenz- (Kreis-) Thierarzt.

. . . . . .

Daß die Verladung auf Station . . . . der . . . . . Eiſenbahn am . . . . erfolgt, unter Nummer . . . . der Kontrole eingetragen und die Thiere von einer anderen Eiſenbahnſtation nicht übernommen worden ſind, beſcheinigt.

Der Stationsvorſtand. . . . . .

Formular II.

Rindvieh-Regiſter
für
Gemeinde . . . . . .
Amtsbezirk . . . . . Kreis . . . . . .
Aufgeſtellt am . . . . . .
Der Guts- (Orts-) Vorſteher (Vieh-Reviſor).
(L. S.) . . . . . .
Beſtätigt am . . . ten . . . . . 18 . .
(L. S.) Der Amtsvorſteher.

Nr. Namen und Stand des Beſitzers.

Laufende Nr.	Geſchlecht, (Ochſe, Kuh, Stärke u. ſ. w.)	Alter. Jahre	Farbe und Abzeichen.	Urſprungs-Zeugniß.		Zugang.		Abgang.		Bemerkungen.
				Datum.	Ort.	Datum.	Von wem und woher?	Datum.	An wen und wohin?	
1	Kuh	4	Roth-weißer Bauch, weiße Füße	—	—	—	—	—	—	
2	Ochſe	3	Schwarzbunt, Vorderfüße weiß, weiße Flecken auf d. Rückwand	5./10. 78	Gerlachsdorf	—	—	6./10. 78	Verkauft an Mut in Pleß.	
3	Stärke	1½	Dunkelgrau mit weißem Kopf	2./7. 79	Landsberg	8./7. 79	Von Peter aus Landsberg	—	—	Auf d. Markt in Beuthen gekauft.
4	Ochſe	4	Hellgrau mit kürzerem rechtsſeitigen Horn	3./12. 79	Neugut	4./12.79	Von C. Müller aus Neugut	3./2. 80	Geſchlachtet.	
5	Kalb	1/12	Schwarz mit weißem Kopf	—	—	Mai 80	Beim Beſitzer geboren	—	—	

(Die vorſtehenden Ausfüllungen ſind Beiſpiele für die vorzunehmenden Eintragungen.)

Jeder Beſitzer erhält eine Nummer mit der Zahl und mindeſtens eine Seite.
Die Beſchreibung in Kolonne „Farbe und Abzeichen“ muß möglichſt genau ſein.
Die Bezeichnung roth, weiß u. ſ. w. genügt nicht.
Die Zugänge werden ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern in den erſten Kolonnen näher bezeichnet.

Formular III. (Auf 1/4 Bogen mit je 6 Linien und auf rothem Papier.)

Ursprungs-Attest.

Gültig auf . . . Tage für den Transport von . . . . . .
nach . . . . . zum (Markt u. s. w.)

Nr. des Viehregisters.	Name, Stand und Wohnort des Empfängers.	Geschlecht.	Alter.	Farbe und Abzeichen.	Bemerkungen.

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorbezeichneten . . . . Stück Rindvieh während der letzten vier Wochen am hiesigen Orte gestanden haben.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Viehrevisor).

(L. S.) . . . . . .

Gesehen der Gendarm . . . den . . ten . . .

Die Richtigkeit bestätigt

. . . . . den . . ten . . . . . .

Der Amtsvorsteher.

(L. S.) . . . . . .

NB.: Für die Zone, in welcher Rindvieh mit Ursprungsattesten auf Eisenbahnen verladen werden darf, würde noch das Formular I angegebene Attest des Stationsvorstandes nachzudrucken sein, jedoch mit Weglassung der Worte „unter Nummer . . . . . der Kontrole eingetragen".

Desgleichen. Polizei-Verordnung, betr. denselben Gegenstand. Vom gleichen Datum. (Amtsbl. S. 71.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 21. Juli 1885 (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 29 für 1885) gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) unter Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder Folgendes verordnet:

§ 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen meiner vorstehenden, die Abwehr der Rinderpest betreffenden landespolizeilichen Anordnung vom heutigen Tage werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote (R.-G.-Bl. S. 95) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 2. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1894 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. Vom 8. März 1894.

Der Erlaß lautet wörtlich wie auf S. 310 der Veröff. 1893, nur heißt es statt v. J. Nr. 5313 „1892 Nr. 5313 bezw. vom 1. Mai 1893 Nr. 7771", und statt Ministerialentschließung: „Ministerialentschließungen"; auch beginnt mit dem darauffolgenden Satze ein neuer Absatz.

Königreich Sachsen. Ergänzungsverordnung vom 21. März 1894.

Das Ministerium sieht sich veranlaßt in Ergänzung der Verordnung, die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn in sächsische Schlachthöfe betreffend, vom 8. April 1891[1]) hiermit anzuordnen, daß die nach Punkt 1 dieser Verordnung bei jedem zulässigen Viehtransporte zu bewirkende telegraphische Benachrichtigung der Polizeibehörde des Bestimmungsortes nicht nur die Anzahl der eingeführten Thiere, sondern auch die Namen der Empfänger der Transporte zu enthalten habe.

Insoweit von Ihnen nicht bereits bisher in dieser Weise verfahren worden sein sollte, hat dies jedenfalls für die Zukunft zu geschehen.

Ministerium des Innern.

An die Grenzpolizeikommissare zu Bodenbach, Zittau und Voitersreuth.

[1]) Vgl. Veröff. 1890 S. 333.

Rechtsprechung.

Begriff des „Großhandels" im Sinne des § 3 der Kaiserl. Verordn. vom 27. Januar 1890. „Oeffentliches" Anpreisen von Heilmitteln.

Urtheil des Königl. preuß. Kammergerichts vom 3. August 1893 gegen den Großhändler P. und den Großhändler R. zu H.

Die Angeklagten haben wiederholt, zuletzt Anfangs November 1892, eine größere Menge Waaren an den Kaufmann Pa., bei welchem sich eine „Niederlage" ihrer Waaren befand, geschickt. Bei einer am 19. November 1892 seitens der zuständigen Behörde vorgenommenen Revision der Drogenhandlung des Kaufmanns Pa. wurden u. A. folgende aus der letzten Sendung der Angeklagten herstammende Gegenstände gefunden: 3 Flaschen Viehwaschessenz, 5 Flaschen Gehöröl, 6 Flaschen wohlriechendes Glycerin, 2 Flaschen Salmiakgeist, 10 Stück Arnikapapier, 10 Stück Burgunder Pechpflaster, 12 Stück Englisches Gichtpapier.

Nachdem gegen die Angeklagten in Folge dessen wegen Uebertretung der Kaiserl. Verordn. vom 27. Januar 1890 und des § 367[3] St.-G.-B. Anklage erhoben war, wurden sie vom Schöffengericht zu J. verurtheilt. Auf ihre Berufung wurden sie jedoch von der Strafkammer beim Amtsgericht zu C. freigesprochen, indem ihr Einwand, daß sie jene Waaren an Pa. im Großhandel (§ 3 der Kaiserl. Verordn. vom 27. Januar 1890) abgegeben hätten, als durchgreifend anerkannt wurde. Das Berufungsgericht stellte nämlich fest, daß im vorliegenden Falle ein Absatz von Waaren nicht direkt an das konsumirende Publikum, sondern in größeren Quantitäten an einen Zwischenhändler, der für eigene Rechnung den Weitervertrieb der Waaren an das konsumirende Publikum bewirken sollte, stattgefunden habe.

Diese Begriffsbestimmung des Großhandels wurde vom Kammergericht ausdrücklich gebilligt.

Die Angeklagten hatten ferner mit den obigen Waaren eine Anzahl von Druckschriften, in welchen dieselben zur Heilung gewisser Gebrechen angepriesen wurden, dem Kaufmann Pa. übersandt. In dieser Zusendung an einen einzelnen Käufer erblickte das Berufungs- und ebenso das Revisionsgericht — entgegen der Anklagebehörde und dem Schöffengericht — eine öffentliche Anpreisung von Heilmitteln im Sinne der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 11. Mai 1888[1]) nicht.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Mit der diesjährigen Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, welche vom 24. bis

[1]) Veröff. 1888 S. 347.

30. September in Wien tagen wird, soll eine wissenschaftliche Ausstellung verbunden werden. Dieselbe wird voraussichtlich am 15. September eröffnet und nicht vor dem 30. September geschlossen werden. Anmeldungen sind bis spätestens den 20. Juni 1894 an das Ausstellungs-Komite der Naturforscher-Versammlung (Wien, I. Universität) zu richten. Die Einsendung der Gegenstände hat vom 15. Juli bis 25. August zu erfolgen.

Die Tagesordnung der 19. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (vgl. S. 108) enthält folgende Gegenstände:

Mittwoch den 19. September: 1. Hygienische Beurtheilung von Trink- und Nutzwasser. Referent: Geh. Medizinalrath Professor Dr. Flügge (Breslau).

2. Beseitigung des Kehrichts und anderer städtischer Abfälle, besonders durch Verbrennung. Referenten: Oberingenieur F. Andreas Meyer (Hamburg), Medizinalrath Dr. J. J. Reincke (Hamburg).

Donnerstag den 20. September: 3. Die Nothwendigkeit einer extensiveren städtischen Bebauung und die rechtlichen und technischen Mittel zu ihrer Ausführung. Referenten: Oberbürgermeister Adickes (Frankfurt a. M.), Geh. Baurath Hinckeldeyn (Berlin), Baupolizeiinspektor Claßen (Hamburg).

4. Technische Einrichtungen für Wasserversorgung und Kanalisation in Wohnhäusern. Referent: Ingenieur H. Alfred Roechling (Leicester).

Freitag den 21. September: 5. Die Maßregeln zur Bekämpfung der Cholera. Referenten: Geheimrath Dr. v. Kerschensteiner (München), Professor Dr. Gaffky (Gießen).

Italien. Kommissionsbeschlüsse, betr. den vom Abgeordneten Facheris vorgelegten Gesetzentwurf über Nachahmung und Verfälschung von Butter. (Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 3. Mai 1893.) Vgl. Veröff. 1893 S. 454.

Aus den Beschlüssen der Kommission sind folgende Paragraphen von Wichtigkeit:

1. Die Verkäufer jeder nicht reinen Kuhbutter sollen:

a) jedes Stück mit „Kunstbutter" oder „Margarine" stempeln,

b) die Aufbewahrungsgefäße, Einwickelpapiere u. s. w. mit denselben Worten zeichnen,

c) den Käufer darüber informiren, daß die gekaufte Waare nicht Naturbutter ist,

d) die künstliche Beschaffenheit der Butter in allen Geschäftsbüchern, Korrespondenzen u. s. w. zum Ausdruck bringen,

e) über den betreffenden Gefäßen ein Plakat mit der obigen Bezeichnung anbringen.

2. In den Verkaufsstellen, wo Buttersurrogate feilgehalten werden, soll sich ein Plakat mit der deutlichen Inschrift: „Verkauf von Margarine" u. s. w. finden.

3. Die Kunstbutterfabrikanten, welche ihre Produkte färben wollen, dürfen nur stark verdünntes Roth anwenden.

5. Zuwiderhandlungen sollen mit Geldstrafe von 200 bis 2000 Lire und Konfiskation der Waare bestraft werden. Im Wiederholungsfalle wird auch auf Haftstrafe bis zu 3 Monaten und auf zeitweilige Aufhebung des Geschäftsbetriebes von 10 Tagen bis zu 6 Monaten erkannt werden können.

7. Mit dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes wird das Ministerium für Landwirthschaft 2c. betraut.

Vermischtes.

Italien. Am 7. Mai 1893 langte in Genua an Bord eines aus Santos gekommenen Schiffes ein nach kurz zuvor überstandenem Gelbfieber in der Genesung befindlicher Reisender an. Derselbe, von S. Paulo in Santos eingetroffen, hatte sich hier vor seiner Einschiffung 3 Tage lang aufgehalten und erkrankte, nachdem er am 14. April völlig gesund an Bord genommen war, 3 oder 4 Tage nach der Abfahrt des Schiffes. Bei der Ankunft in Genua war sein Kräfte- und Ernährungszustand schlecht, die Stimme heiser, die Zunge stark grauweiß belegt, die Haut oliven- bis dunkelgelb, die Augenbindehäute deutlich gelb gefärbt, die Lebergegend schmerzhaft, namentlich auf Druck, daneben bestand Bronchialkatarrh mit zeitweise blutig gefärbtem Auswurf, die Körpertemperatur steigerte sich, wie die weitere Beobachtung ergab, Abends bisweilen auf 38,0°. Das Schiff wurde laut Seesanitätsverordnung (Nr. 11) vom 26. September 1888 (vgl. Veröff. 1888 S. 616) auf Befehl des Ministeriums des Innern zunächst zur Quarantänestation Asinara geschickt („Rivista d'igiene e sanità pubblica," 1894, S. 121 ff.)

Schweiz. St. Gallen. Der Sanitätsrath hat am 2. Januar 1894 an die Bezirksärzte, Aerzte und Ortsgesundheitskommissionen ein Kreisschreiben gerichtet, welches die Unterdrückung der Quacksalberei, die Beaufsichtigung der Hebammen, die Kontrole bei Masern, die Ausführung von Desinfektionen vornehmlich berührt. (Schweizer. Blätter f. Gesundheitspflege 1894 S. 34.)

Belgien. Bericht über die Wirkungen des Nahrungsmittelgesetzes in Belgien in den Jahren 1891 und 1892.

In Belgien wurde durch das Gesetz vom 4. August 1890 die Regierung ermächtigt, den Verkehr mit Nahrungsmitteln durch geeignete Verordnungen zu regeln, die Herstellung und den Handel mit Nahrungsmitteln zu überwachen und etwaige Nahrungsmittelfälscher der richterlichen Aburtheilung auf Grund der Bestimmungen des Code pénal zuzuführen. Das Gesetz ordnet ferner an, daß den gesetzgebenden Kammern alle 2 Jahre über die erlassenen Verordnungen und die Wirkungen derselben durch den Minister für Handel und Industrie Bericht zu erstatten ist.

Dieser erste Bericht über die Jahre 1891/92 liegt vor. Von den im Verfolg des Gesetzes gegebenen Verordnungen sind die folgenden bemerkenswerth.

Allgemeine Bestimmungen sind getroffen über Geräthe, Gefäße und Verpackungen, welche mit Nahrungsmitteln in Berührung kommen. Diese Bestimmungen sind in den wesentlichen Punkten in Uebereinstimmung mit den deutschen Gesetzen, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen und der Verwendung gesundheitsschädlicher Farben aus dem Jahre 1887. Ein Erlaß bestimmt, daß Saccharin nur unter ausdrücklicher, leicht erkennbarer Bezeichnung der damit versetzten Nahrungsmittel verwendet werden darf. Durch 4 Verordnungen wird der Verkehr mit Fleisch geregelt. Die Fleischschau ist obligatorisch, alles Fleisch muß mit einem amtlichen Stempel versehen werden, aus welchem Gattung und Herkunft ersichtlich ist, Pferdefleisch darf nur unter ausdrücklicher, deutlich sichtbarer Bezeichnung als solches verkauft werden. Weitere Verordnungen betreffen Butter, Mehl, Brot und Milch. Bei diesen Nahrungsmitteln ist jeder, auch der geringste Zusatz von konservirenden Stoffen oder ähnlichen unbedingt verboten. Weitere erlassene oder in Vorbereitung befindliche Verordnungen betreffen Kaffee, Liqueure, Gewürze u. s. w.

An der Spitze des Nahrungsmittel-Ueberwachungsdienstes steht ein königlicher Inspekteur. Die Fleischschau erfolgt durch Thierärzte oder geprüfte Fleischbeschauer. Ferner sind 10 staatliche Inspektoren im Ueberwachungsdienst thätig. Diese haben Proben verdächtig erscheinender Waaren an die staatlich anerkannten Laboratorien zur Untersuchung zu befördern. Es befinden sich zur Zeit 7 staatliche, 3 Universitäts-, 3 kommunale und 24 Privat-Laboratorien in Thätigkeit.

Viele Gesetzesübertretungen wurden gleich durch die Inspektoren ohne nachfolgende analytische Untersuchung aufgedeckt. Die Fälscher legen häufig schon beim ersten Verhör durch den Inspektor ein Geständniß ab. — Als

Grund der Fälschungen trat sehr häufig Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen oder Nachlässigkeit zu Tage. In diesen Fällen erfolgten in der Regel nur Verwarnungen. Bei Widersetzlichkeit oder betrügerischer Absicht oder betrügerischer Absicht der Fabrikanten und Händler wurde behördliches Einschreiten herbeigeführt.

Uebersicht über die Untersuchungen in den Jahren 1891/92.

Gegenstand	Anzahl der Untersuchungen	Ertheilte Verwarnungen: Gebrauch oder Verkauf verbotener Gegenstände oder Waaren	Ertheilte Verwarnungen: Fehlerhafte oder trügerische Bezeichnungen	Beschlagnahmte Waarenproben	Eingeleitete Verfahren ohne Musterziehung: Gebrauch oder Verkauf verbotener Gegenstände oder Waaren	Eingeleitete Verfahren ohne Musterziehung: Fehlerhafte oder trügerische Bezeichnungen	Eingeleitete Verfahren mit Analyse des gezogenen Musters: Anzahl der Analysen	Verfälscht befunden	Verdächtig befunden	Art der Fälschung	Gerichtliche Entscheidungen: Unentschieden	Freigesprochen	Verurtheilt	Verfahren noch schwebend
Fleisch . . .	5 250	30	560	660	80	91	—	—	—	—	13	16	97	45
Butter . . .	2 180	—	720	—	—	—	139	26	7	Fremde Fette	100	6	12	21
								2	—	Zuviel Wasser				
								2	—	Ranzig				
Mehl, Brot . .	2 440	200	1 190	—	—	—	10	1	—	Zusatz minderwerthigen Mehls	9	1	—	—
Bier	2 780	1 150	40	—	1	—	33	9	1	Saccharin-Zusatz	26	—	2	6
Verschiedenes .	2 600	30	340	—	—	—	10	7	—	Verfälschtes Olivenöl, Fruchtsäfte 2c.	3	—	1	7
Zusammen . .	15 250	1 410	2 850	660	81	91	192	47	8	—	151	23	112	79

Es ergiebt sich aus der obigen Zusammenstellung, daß die Zahl der festgestellten Uebertretungen, der Verwarnungen, sowie auch der eingeleiteten Prozesse gering ist gegenüber der Zahl der ausgeführten Untersuchungen, und daß in vielen Fällen der Verdacht der Aufsichtsbeamten durch die Analyse nicht bestätigt wurde.

Das Verhältniß der richterlichen Entscheidungen über Nahrungsmittelfälschungen vor und nach Geltung des Gesetzes stellte sich, wie folgt:

Gerichtliche Entscheidungen	1886 und 1887 im Mittel: Angeklagt	1886 und 1887 im Mittel: Verurtheilt	1890: Angeklagt	1890: Verurtheilt	1891: Angeklagt	1891: Verurtheilt
Vor der Strafkammer	228	159 = 70 %	177	125 = 71 %	195	145 = 74 %
Vor den Polizeigerichten	166	155 = 93 %	203	180 = 90 %	208	191 = 92 %
Zusammen	394	314 = 80 %	380	305 = 80 %	403	336 = 83 %

Im Ganzen ist durch das Gesetz eine wesentliche Besserung in dem Verkehr mit Nahrungsmitteln erreicht, insofern, als Verfälschungen im Sinne des Gesetzes stetig seltener werden.

Witterung. Woche vom 25. bis 31. März 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. März	14,1	0,3	767,3	766,1	765,0	4,4	4,4	6,0	—	O	2
	26. "	15,1	1,5	764,2	761,8	760,7	4,8	4,4	5,4	—	SSO-SSW	0—1
	27. "	16,0	2,2	759,6	758,1	758,4	4,9	4,5	6,2	—	WNW	1
	28. "	10,6	2,2	763,3	765,6	766,6	4,8	5,4	4,9	—	ONO	2
	29. "	14,1	1,1	767,0	765,4	764,7	4,6	6,0	5,4	—	OSO	0—1
	30. "	20,6	3,1	763,1	760,2	759,0	5,1	5,7	6,1	—	SO	2
	31. "	18,3	6,8	758,0	757,3	758,1	3,8	3,2	4,2	—	SO	5
München	25. März	8,3	— 1,9	720,6	719,5	719,5	71	51	49	gemessen	NO	3,5
	26. "	8,4	— 1,5	718,0	716,8	717,1	75	35	55		O	3,3
	27. "	10,9	— 2,3	717,7	717,4	718,0	61	39	57		O	1,8
	28. "	12,2	— 0,6	718,6	718,5	719,3	72	35	48		NO	1,7
	29. "	14,6	— 0,5	720,2	719,7	719,4	71	32	56		NO	1,7
	30. "	16,8	1,3	717,2	713,7	712,4	45	17	32		SO	1,8
	31. "	16,6	2,7	712,4	711,3	711,8	41	17	35		O	3,0

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 13. Woche vom 25. bis 31. März 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	79	1	53	14	25,3	25,6	—	1	—	—	—	7	5	1	—	—	39	—
† Altona	155 393	86	2	52	14	17,4	23,7	1	—	3	1	1	9	7	4	4	3	23	3
† Augsburg	82 599	50	1	43	14	27,1	28,2	—	1	—	—	—	13	6	3	2	2	19	1
† Barmen	119 928	67	1	49	10	21,2	21,0	1	—	3	—	—	10	8	5	—	—	22	—
† Berlin	1 767 639	903	35	540	168	15,9	24,1	13	6	22	2	2	69	56	29	8	8	327	9
† Beuthen	44 373	24	—	11	3	12,9	29,7	—	1	1	—	—	—	—	1	1	1	8	—
† Bielefeld	43 548	41	—	13	3	15,5	20,4	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	9	1
† Bochum	52 499	48	1	18	2	17,8	26,3	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	8	1
† Bonn	42 539	38	—	18[2]	7	22,0[2]	26,8	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	10	—
† Brandenburg	41 178	20	—	21	2	26,5	27,0	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	11	4
† Braunschweig	112 424	69	—	37	13	17,1	23,6	—	1	1	—	—	5	2	4	1	1	24	—
† Bremen	139 949	84	—	46[3]	4	17,1[3]	20,2	3	2	1	1	—	9	9	—	—	—	19	2
† Breslau	360 660	257	14	135[4]	43	19,5[4]	29,9	1	2	4	1	1	28	11	16	—	—	65	6
Bromberg	45 058	23	—	14	5	16,2	23,6	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—	8	[9] 1
Charlottenburg	101 577	56	2	30	10	15,4	24,9	—	—	—	—	—	2	7	2	—	—	18	1
† Chemnitz	159 117	105	6	58	30	19,0	31,2	—	—	2	—	—	2	2	1	—	—	49	2
† Danzig	124 305	68	5	70	19	29,3	27,4	—	4	2	—	—	14	5	8	6	6	36	1
† Darmstadt	60 050	33	3	19	2	16,5	20,5	2	—	—	—	—	3	5	—	—	—	9	—
† Dortmund	97 711	77	1	32	9	17,0	25,0	—	1	4	1	—	4	5	—	—	—	16	1
† Dresden	311 168	176	7	144[5]	46	24,1[5]	23,5	—	—	10	—	1	21	21	6	1	1	79	6
† Düsseldorf	154 468	135	2	57	18	19,2	22,7	—	—	—	—	—	14	3	1	—	—	33	6
† Duisburg	67 716	60	2	25	11	19,2	24,8	—	—	—	—	—	1	9	2	—	—	13	—
† Elberfeld	137 853	104	1	40	10	15,1	21,5	—	—	1	—	—	9	3	2	—	—	24	1
† Elbing	43 941	24	—	24	9	28,4	29,5	—	—	1	1	—	3	2	4	2	2	12	1
† Erfurt	82 375	44	—	36	8	22,7	22,5	—	1	3	—	—	4	5	—	—	—	23	—
† Essen	88 481	89	5	30	6	17,6	25,6	—	2	5	—	—	10	4	1	—	—	8	—
† Frankfurt a. M.	198 238	105	4	75	16	19,7	19,3	—	—	3	—	—	17	10	2	—	—	42	1
† Frankfurt a. O.	56 924	29	—	22	7	20,1	27,0	—	—	2	—	—	2	2	3	—	—	12	1
† Freiburg i. B.	54 334	17	1	20[7]	3	19,1[7]	23,9	—	—	1	—	—	5	2	1	1	1	11	—
† Fürth	48 751	43	1	28	8	29,9	27,6	1	—	2	—	—	6	5	—	—	—	14	—
† Gera	43 501	39	2	15	5	17,9	29,0	—	—	2	—	—	1	—	4	—	—	7	1
† M.-Gladbach	53 498	42	—	16	5	15,6	25,0	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	10	—
† Görlitz	66 747	39	1	31	12	24,2	26,3	—	—	1	—	—	6	6	1	—	—	17	—
† Halle	115 319	57	3	40[6]	14	18,0[6]	24,3	—	—	3	—	—	2	4	3	—	—	27	1
† Hamburg u. Vororte	631 593	433	20	206	68	17,0	25,1	6	3	3	—	—	34	24	9	—	—	110	17
† Hannover	180 692	105	5	80	18	23,0	20,9	—	—	3	1	—	14	11	—	—	—	50	1
† Harburg	41 359	33	—	14	6	17,6	21,0	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	12	—
† Kaiserslautern	41 060	23	1	13	2	16,5	20,9	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	6	1
† Karlsruhe	82 728	46	1	29	8	18.2	19,6	—	—	1	1	—	2	5	—	—	—	20	—
† Kassel	78 493	42	—	26	3	17,2	19,9	—	—	1	—	1	1	4	—	—	—	17	2
† Kiel	81 688	39	—	21	5	13,4	22,8	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	13	1
† Köln	311 957	233	9	133	29	22,2	25,7	4	2	12	—	—	23	20	4	1	1	64	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	115	—	82	17	25,2	30,2	3	1	2	—	1	3	9	4	1	1	55	4
† Kottbus	40 471	30	1	13	2	16,7	25,9	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	7	1
Krefeld	116 226	75	2	39	11	17,4	23,9	—	—	3	—	—	8	4	1	1	1	22	1
† Leipzig	401 251	267	9	147	37	19,0	22,7	1	—	11	2	—	24	14	6	2	2	80	9
† Liegnitz	49 400	29	3	31[8]	6	32,6[8]	30,4	—	—	1	—	—	3	5	2	—	—	17	3
† Lübeck	69 459	38	—	25	7	18.7	21,0	—	—	3	—	—	5	3	1	—	—	13	—
† Magdeburg	232 846	140	4	95	36	21,2	26,5	1	—	7	—	—	12	13	8	—	—	54	—
† Mainz	76 173	32	3	32	9	21,8	22,5	—	—	1	—	1	5	8	1	—	—	16	—
† Mannheim	91 804	65	2	30	12	17,0	21,4	—	—	1	—	—	5	3	1	1	1	19	1
† Metz	64 568	28	2	19	2	15,3	21,4	—	1	1	—	1	2	—	—	—	—	13	1
† Mülhausen i. E.	82 006	38	5	33	8	20,9	20,3[1]	—	—	5	—	—	3	3	6	6	6	16	—
† München	399 986	269	4	202	52	26,3	28,2	—	—	6	—	—	35	17	17	—	—	124	3
† Münster	53 124	35	—	29	2	28,4	24,5	—	—	3	1	—	5	3	—	—	—	17	—
† Nürnberg	162 442	106	3	71	26	22,7	26,1	5	2	3	—	—	6	14	3	1	1	36	2
† Osnabrück	42 817	23	—	6	2	7,3	22,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	1	—
† Plauen i. V.	49 988	36	—	13	3	13,5	25,2	—	—	—	—	—	3	2	4	—	—	4	—
† Posen	70 566	37	4	35	8	25,8	29,0	4	—	1	1	—	2	10	—	—	—	17	—
† Potsdam	56 454	.	.	.	.	.	23,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 14 = 17,1 ‰. — [3]) Desgl. 43 = 16,0 ‰. — [4]) Desgl. 125 = 18,0 ‰. — [5]) Desgl. 131 = 21,9 ‰. — [6]) Desgl. 32 = 14,4 ‰. — [7]) Desgl. 16 = 15,3 ‰. — [8]) Desgl. 29 = 36,5 ‰. — [9]) Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	30	1	20	4	23,1	21,2	—	—	5	—	—	4	1	—	—	—	10	—
† Rixdorf	44 958	55	2	12	6	13,9	28,6[1]	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	—
† Rostock	48 032	18	—	16	2	17,3	20,4	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	9	3
† Spandau	54 936	50	1	22	10	20,8	23,2	—	—	—	1	1	1	4	1	1	1	12	2
† Stettin	128 186	95	—	46	16	18,7	25,8	—	—	2	—	—	7	4	2	—	—	29	2
† Straßburg i. E.	131 753	75	4	51	9	20,1	25,7	—	—	5	—	—	11	6	5	3	3	23	1
† Stuttgart	133 338	70	1	49	12	19,1	20,1	—	—	7	—	—	7	9	3	—	—	22	1
† **Wiesbaden**	71 274	38	—	19	5	13,9	19,3	—	—	3	—	—	5	2	—	—	—	9	—
† Würzburg	65 361	39	1	31	6	24,7	25,4	—	—	3	—	—	8	5	—	—	—	14	1
† **Zwickau**	47 749	36	—	21	8	22,9	27,7	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	17	—
Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. bis 31. März 1894.																			
Amsterdam	447 293	294	17	135	43	15,8	.	1	—	1	1	—	13	17	8	—	—	89	5
Birmingham	492 301	292	.	189	34	20,0	.	20	3	4	.	.	.	3	4	.	.	152	3
Brünn bis 24. März	97 911	56	5	68	22	36,1	.	1	1	4	—	—	15	10	5	.	.	32	—
Brüssel	183 833	94	8	81	14	22,9	.	—	—	1	1	—	8	10	2	.	.	58	1
Budapest bis 24. März	552 769	388	20	275	63	25,9	.	2	—	12	1	1	66	58	10	.	.	111	13
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	46	3	81	13	26,1	.	14	2	1	—	—	11	15	5	.	.	33	—
Dublin	349 594	244	.	216	.	32,2	.	1	1	1	.	.	.	5	3	.	.	205	.
Edinburg	270 588	147	.	82	13	16,0	.	—	1	1	.	.	9	8	3	.	.	60	.
Glasgow	686 820	505	.	295	.	22,4	.	—	3	—	.	.	.	17	5	.	.	270	.
Graz bis 24. März	116 475	53	7	59	11	26,3	.	—	—	—	—	1	18	10	—	.	.	28	2
Hull	212 679	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	341 000	238	6	130	40	19,8	.	1	3	6	.	—	21	24	3	.	.	59	13
Krakau bis 24 März	78 183	82	2	49	11	32,6	.	—	1	2	3	—	8	7	2	—	—	25	1
Lemberg bis 24. März	132 722	74	6	72	18	28,2	.	—	—	1	1	—	15	17	6	.	.	30	2
Liverpool	507 230	336	.	238	63	24,5	.	16	7	2	.	.	.	6	3	.	.	204	.
London	4 349 166	2437	.	1737	335	20,8	.	138	23	60	12	3	173	235	17	—	—	1002	74
Lyon bis 17. März	438 077	173	12	206	12	24,5	.	5	—	3	1	—	41	49	1	—	—	105	1
Manchester	520 211	303	.	226	47	22,7	.	3	2	7	.	.	.	6	5	.	.	194	9
Moskau bis 24. März	753 469	.	29	472	160	32,6	.	4	4	19	—	2	65	16	31	.	.	331	.
New York bis 17. März	1 938 259	1015	54	787	189	21,1	.	25	15	48	2	4	90	172	16	.	.	384	31
Odessa	324 500	.	12	139	36	21,6	.	—	2	8	1	—	14	1	4	2	2	108	1
Paris	2 424 705	1185	81	1170	150	25,1	.	29	2	32	54	1	203	165	57	.	.	588	39
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portsmouth	170 973	94	.	40	7	12,2	.	—	—	—	.	.	.	1	—	.	.	138	1
Prag und Vororte	332 357	219	12	194	56	29,7	.	17	—	2	6	—	33	19	8	.	.	103	6
Rom	450 991	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 24. März	249 246	153	11	92	22	20,7	.	—	5	5	1	—	13	9	4	.	.	57	5
Triest	159 739	132	6	116	28	37,8	.	4	—	7	—	1	16	32	2	—	—	54	—
Venedig bis 17. März	160 406	86	10	67	20	21,7	.	—	—	1	—	—	2	17	5	.	.	40	2
Warschau bis 24. März	515 654	376	15	216	62	21,8	.	1	1	8	2	3	22	37	13	.	.	124	—
Wien	1 465 537	1077	51	758	227	26,9	.	21	6	27	2	3	153	203	26	—	—	293	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. **Gemeldete Erkrankungen.** Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. bis 31. März 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (4)	—	—	—	1	—	4 (2)
Scharlach	7 (2)	—	1	—	1	—	4
Diphtherie	49 (13)	8 (2)	15 (2)	11 (2)	5 (2)	3 (1)	11 (2)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	1	—	2	—	1	1 (2)	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (3)	—	—	—	—	1	—
Kindbettfieber	— (1)	1	—	—	—	—	1
Wechselfieber	--	—	—	1	—	1	3
Rose	4 (1)	—	3	2	5	1	6
Syphil. inkl. Gonorrhöe	53	9	—	15	37	20	67
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	39 (14)	4	1	6	19 (2)	4 (2)	13 (6)
Lungenschwindsucht	45 (28)	7 (5)	9 (3)	1	19 (6)	19 (4)	17 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	79 (2)	8 (2)	6 (1)	11 (1)	28 (1)	7	14 (2)
Akuter Darmkatarrh	9 (1)	2 (2)	7	2	3	—	4
Chron. Alkoholismus	9	2	—	2	2	—	10
Ak. Gelenkrheumatism.	31	7	6	3	25	3	11
And. rheumat. Krankh.	43	3	4	2	10	2	11
Verletzungen	75	26	29 (1)	13	37	17 (3)	48 (2)
Alle übrigen Krankh.	510 (78)	30 (7)	77 (9)	53 (12)	164(17)	77(10)	273(27)
Summe	965(149)	107(18)	160(16)	128(15)	357(28)	147(22)	499(50)
Verbliebener Bestand	4759	518	807	605	1396	748	2766

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	25./3.-31./3.	1	44	[2]) 31	[2]) 88	1
= Breslau	desgl.	—	8	17	21	2
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	7	—	18	21	—
= Arnsberg	18./3.-31./3.	19	71	44	226	8
= Aurich	25./3.-31./3.	1	—	2	14	—
= Düsseldorf	desgl.	5	26	31	157	8
= Erfurt	desgl.	3	—	5	35	1
= Hannover	desgl.	9	2	24	21	2
= Hildesheim	desgl.	1	1	34	59	1
= Königsberg	desgl.	4	150	17	32	1
= Lüneburg	desgl.	3	—	5	32	—
= Marienwerder	desgl.	8	37	13	8	—
= Minden	desgl.	4	—	16	53	4
= Münster	desgl.	2	2	2	57	2
= Osnabrück	18./3.-24./3.	—	—	2	17	—
= Posen	25./3. 31./3.	1	163	5	13	1
= Schleswig	desgl.	17	206	19	98	1
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	—	26	9	23	4
= Stettin	desgl.	4	14	13	39	2
= Stralsund	desgl.	1	24	3	54	—
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden	desgl.	12	12	12	74	2
Stadt München	desgl.	1	15	16	36	1
= Nürnberg	desgl.	—	169	12	[3]) 11	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	1	10	18	1
Reuß ä. L.[4])	1./3.-31./3.	—	4	—	4	—
Schaumburg-Lippe	25./3.-31./3.	—	—	—	1	1
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	3	9	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	9	146	20	[3]) 35	2

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Physikatsbezirk Zeulenroda.

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 9* bis 16*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl. (9995)

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.

Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Krankentransportwagen
neueſt. Konſtr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuſer, Operationszimmer u. Irrenanſtalten. Illuſtrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9988)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Zweite Auflage.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschienen:

Hilfsbuch für Nahrungsmittelchemiker
auf Grundlage der Vorschriften betreffend die
Nahrungsmittelchemiker-Prüfung.

Von

Dr. Alfons Bujard und **Dr. Eduard Baier**
Chemiker am städtisch-chemischen Laboratorium in Stuttgart.

Ueber 500 Seiten 8°. Mit in den Text gedruckten Abbildungen.

Preis eleg. in Leinwand gebunden M. 8,—.

Ausführlicher Prospekt lag der Nummer vom 4. April 1894 bei.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusehen ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 18. April 1894.** Nr. 16.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 245. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 245. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 246. — Oeffentliches Gesundheitswesen in Nürnberg, 1891 und 1892. S. 246. — Todesursachen in Oesterreich, 1873/92. S. 246. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Pockentodesfälle. S. 247. — Viehseuchen-Nachrichtendienst. S. 247. — (Preußen). Drogenhandlungen. S. 249. — Schweineseuche 2c. S. 250. — (Frankreich). Epidemische Krankheiten. S. 252. — (Brasilien) Hafen-Gesundheitsdienst. (Fortsetzung). S. 252. — (Argentinien). Europäische Segelschiffe. S. 254. — **Gang der Thierseuchen** in den Niederlanden, März. S. 256. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußland 1893, 2. Halbjahr. S. 255. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preußen, Reg.-Bez. Posen, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Belgien). S. 256. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Kammergericht, Landgericht II Berlin). Führung des Titels „Zahnarzt Dr. . .“ S. 257 — **Vermischtes.** (China). Medizinschule u. s. w. in Tientsin. S. 257. — **Geschenkliste.** S. 257. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern S. 258 — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 259. — **Erkrankungen** in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 259. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 259. — **Witterung.** S. 260.

Bei dem Kaiserlichen Gesundheitsamte sind ernannt worden:

1. die Bureau-Hülfsarbeiter Humboldt und Kaehlitz zu expedirenden Sekretären und Kalkulatoren;
2. der Kanzlei-Hülfsarbeiter Jahn zum Kanzleisekretär.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. Vom 3. bis 31. März n. St. (vgl. S. 181) wurden bei dem Medizinaldepartement des Ministeriums des Innern folgende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: in Stadt Warschau vom 13. bis 18. März 4 (3), in den Gouvernements Plock vom 25. Februar bis 31. März 6 (5), Kowno vom 25. Februar bis 17. März 55 (33), Tschernigow vom 18. bis 24 Februar 6 (8).

Anderweitiger amtlicher Mittheilung zufolge wurden im Gouv. Kowno vom 25. bis 31. März 9 Erkrankungen und 9 Sterbefälle festgestellt.

Ostindien. Kalkutta. Vom 4 bis 10. März sind 78 Personen an Cholera, 6 an Pocken und 164 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro wurden vom 18. bis 24. Februar 409 Sterbefälle festgestellt, vom 25. Februar bis 3. März 510, in Guayaquil vom 9. bis 15. Februar 3, vom 16. bis 22. Februar 7. („Abstr. of sanit. rep.“ Nr. 13.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Danzig. Bis zum 10. März d. J. belief sich die Zahl der Erkrankungen im Kreise Marienburg auf 14 (mit 1 Todesfall), im Stadtkreise Elbing auf 62 (11), im gleichnamigen Landkreise auf 2 (—). In Elbing war eine der erkrankten Personen von auswärts zugegangen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 2, Paris 4, London 2, Birmingham 4, Petersburg, Moskau je 2, Warschau 6, New York 7 Todesfälle; Wien 8, London 26 (Krankenhäuser), Edinburg 10, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2, Odessa 5 Todesfälle; Reg.-Bezirke Königsberg 2, Marienwerder 3, Petersburg 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** Würzburg 2, New York 5 Todesfälle Vereinzelte Erkrankungsfälle an **Trichinose** sind aus dem Reg.-Bez. Posen und aus Leipzig gemeldet worden.

Influenza veranlaßte vom 1. bis 7. April den standesamtlichen Ausweisen zufolge in Berlin 4 Sterbefälle. Im Reg.-Bez. Düsseldorf, in Nürnberg und Hamburg wurden vereinzelte Erkrankungen gemeldet.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Rom 7 Sterbefälle, Paris 8, London 18, Moskau 7, New York 4, aus Kopenhagen 44 Erkrankungen, vereinzelte aus Stockholm.

In Italien (vgl. „Gazzetta ufficiale“ vom 6. April) hat während des Januar die Zahl der Erkrankungen erheblich zugenommen; die Zahl der im Januar gemeldeten Fälle belief sich auf 40 971, davon kamen 16 531 auf die Lombardei, 7214 auf Toskana, 5974 auf Emilia, 3841 auf Campanien, 1869 auf Venetien, 1791 auf Piemont, 994 auf Ligurien, 867 auf Sicilien, 774 auf die Marken, 150 auf Sardinien u. s. w.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Scharlach** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,39%): in Posen — Erkrankungen wurden in Berlin 28, Hamburg 26, Wien

109, London 255 (Krankenhäuser), Kopenhagen 148, Stockholm 21, Christiania 34 gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Braunschweig, Duisburg, Essen, Frankfurt a. M., Gera, Halle, Kaiserslautern, Krefeld, Lübeck, Mainz, Mülhausen i. E., Münster, Remscheid und Wiesbaden — Erkrankungen kamen in Berlin 73, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 125, Düsseldorf 176, Schleswig 90, Wiesbaden 95, in München 30, Nürnberg 20, Hamburg 47, Wien 107, Kopenhagen 77, Petersburg 32 zur Anzeige — Erkrankungen an **Masern** sind in Berlin 30, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 113, Düsseldorf 168, Königsberg 131, Posen 248, Schleswig 224, Stralsund 98, in Nürnberg 130, Hamburg 182, Wien 251, Budapest 69, Prag 138, Kopenhagen 87, Christiania 77, Petersburg 132 zur Anmeldung gekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Niederlande. Laut Ministerial-Verfügung vom 5./7. April ist das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Rußland und der asiatischen Türkei (vgl. S. 614, 1893) mit dem 10. April außer Kraft getreten. —

Schweden. Durch eine Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 4. April ist die Provinz Namur (vgl. S. 98) für cholerafrei erklärt worden. —

Rußland. Das Verbot der Einfuhr mit der Post von Lumpen, alten Kleidungsstücken und Bettzeug (einschl. Daunen, Federn, Roßhaar u. s. w.) (vgl. S. 337, 1893) ist aufgehoben worden. (R.-A. Nr. 80 vom 5. April 1894.) —

Spanien. Die gegen Herkünfte aus Kertsch und Eupatoria (S. 828 und 876, 1893) erlassenen Quarantäneverfügungen sind durch Königliche Verordnung vom 4. und 6. April unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759, 1893) aufgehoben worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen in Nürnberg in den Jahren 1891 und 1892.[1])

(Nach den Berichten über die Gesundheitsverhältnisse in Nürnberg, herausgegeben vom Verein für öffentliche Gesundheitspflege unter Mitwirkung des Magistrats.)

Der Luftdruck in Nürnberg (im zehnjährigen Mittel = 734,12) betrug im Jahre 1891: 734,61, 1892: 733,36. Das Maximum fiel 1891 mit 751,0 in den Monat Februar, 1892 mit 747,9 in den November.

Die Durchschnittstemperatur (7,75 im zehnjährigen Mittel) betrug 1891: 7,57, 1892: 7,97° C. Die größten Schwankungen fanden sich 1891 im September, 1892 im April.

Die Menge der Niederschläge — im Mittel aus 30 Jahren = 627 mm — blieb im Jahre 1891 um 61,4 mm, d. i. 10%, 1892 um 71,7 mm oder 11% hinter diesem Durchschnitt zurück.

Die Einwohnerzahl wurde für 1891 auf 149 506, 1892 auf 156 832 berechnet, nach einer Zählung des Einwohnerbureaus betrug sie am 1. Dezember 1892 nur 151 893.

Die Gesammtzahl der Geborenen war 1891 = 5658, 1892 = 5493; lebend geboren wurden 5392 bezw. 5225. Die unehelichen Geburten verhielten sich zu den ehelichen wie 1:3,97 bezw. wie 1:3,82, so daß 20,1 bezw. 20,7% aller Geborenen außerehelichen Ursprungs waren.

Die Sterblichkeitsziffer ist für 1891 bei 3446 Todesfällen auf 2,30%, für 1892 bei 3489 Todesfällen auf 2,29% errechnet.

[1]) Veröff. 1892 S. 643.

Im 1. Lebensjahre starben auf je 100 ehelich Geborene 22,1 bezw. 23,3, auf je 100 unehelich Geborene 36,9 bezw. 33,1 Kinder.

Todesursachen. Es starben an:

	1891	1892
Scharlach	47	51
Masern	31	69
Keuchhusten	65	77
Diphtherie (ausschl. Croup)	85	88
Unterleibstyphus	15	6
Kindbettfieber	10	10
Syphilis	32	21
Nierenkrankheiten	86	95
Altersschwäche	93	102
Neubildungen	146	141
Kinderatrophie	123	145
Lebensschwäche	207	153
Herzkrankheiten	155	160
croup. Lungenentzündung	89	65
Entzündungen der Nase, des Kehlkopfes, der Bronchien, Croup 2c.	171	166
Sonstige entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane[1])	220	253
Gehirn- und Rückenmarkskrankheiten (ausschl. Gehirnschlag)	171	177
Darmkatarrh der Kinder	181	203
Cholera nostras	304	280
Tuberkulose	662	604
Durch Selbstmord	35	42
Durch Unglücksfälle	34	23

Ueber die Thätigkeit der städtischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel enthalten die Berichte ausführliche Mittheilungen von Prof. Dr. Kaemmerer; die Zahl der Untersuchungsobjekte belief sich darnach auf 1162 + 1535, die der erstatteten schriftlichen Gutachten auf 252 + 572.

Seit 7. April 1891 ist in Nürnberg eine Anstalt für Herstellung keimfreier Dauermilch in Betrieb gesetzt worden; es wird dazu das Verfahren von Neuhauß, Gronwald, Oehlmann angewendet, und werden täglich ungefähr 300 Liter Vollmilch — etwa 2000 Flaschen — sterilisirt.

Von der städtischen Desinfektionsanstalt wurden von 1886 bis 1892 jährlich nacheinander 29, 104, 152, 192, 325, 406, 512 Desinfektionen ausgeführt. Davon waren im Jahre 1891 freiwillig 195, Zwangsdesinfektionen 211, im Jahre 1892 war das Verhältniß 133 : 269. Die Desinfektionen wurden überwiegend bei Infektionskrankheiten, aber auch mehrfach bei Krebs vorgenommen.

[1]) Hauptsächlich katarrhalische Lungenentzündungen des ersten Kindesalters und Brustfellentzündungen im höheren Lebensalter.

Todesursachen in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 1873/92.

(Nach dem Oest. San.-W. 1893 S. 604.)

Die Sterblichkeitsstatistik in Oesterreich beruht auf zweierlei Ausweisen, von denen die einen von den Seelsorgern, die anderen von den Gemeinden geliefert werden. Nach den ersteren Ausweisen starben ausschl. der Todtgeborenen im Mittel der Jahre 1873/82: 677 415 (1883/91: 673 315), nach der anderen Quelle [1873 bis 1875 ausschließlich Dalmatiens] 678 552 (1883/92: 674 238) Personen. Die auf 1000 Einwohner berechnete Sterbeziffer betrug 1873/77: 33,36, 1878/82: 30,79, 1883/87: 30,53, 1888/92: 28,43, in dem Gesammtzeitraum 1873/92: 30,78. Abgesehen von Schwankungen im Einzelnen ist die Sterblichkeit allmählich geringer geworden. Diese Thatsache wird auf eine intensivere Handhabung der sanitären Vorschriften zurückgeführt. Am erheblichsten machte sich ein Rückgang der Sterblichkeit in Galizien bemerkbar (1873/77: 40,49, 1888/92: 31,18), demnächst in der Bukowina (41,24; 33,5) und in Niederösterreich (35,45; 26,21). Die Geburtenzahl hat sich trotz der Sterblichkeitsabnahme erhöht.

Die Sterblichkeit an akuten Infektionskrankheiten ist von 6,53: 1000 Einwohner in der Periode 1873/77 auf 4,66 in derjenigen von 1888/92 heruntergegangen. Im Gesammtdurchschnitt 1873/92 war sie am günstigsten in Vorarlberg mit 1,70, weitaus am ungünstigsten in Galizien mit 10,38 und in der Bukowina mit 11,92‰.

Die Todesfälle an typhösen Krankheiten lassen seit 1885 (75 auf 100 000 Einwohner) eine ununterbrochene Abnahme (1891: 44) erkennen, erst im letzten Berichtsjahr (56) sind diese Krankheiten in allen Verwaltungsgebieten wieder häufiger hervorgetreten. Die Dysenterie machte sich vorzugsweise in den südlichen Ländern, namentlich in Galizien und in der Bukowina, geltend; während der letzten Jahre hat sie an Häufigkeit erheblich zugenommen (1889: 41, 1890: 46, 1891: 50, 1892: 75). Croup und Diphtherie, welche erst seit 1878 gesondert nachgewiesen werden, haben 1892 weit weniger Todesfälle (118) veranlaßt, als 1878 (280). Die letzte Wiederabnahme, welche bis 1892 (118) angedauert hat, ist von 1887 (162) an zu rechnen. In einem gegen früher verringerten Umfange traten in den letzten Jahren die Blattern auf; denselben erlagen 1890 und 1892 je 25, 1891: 28 auf je 100 000 Einwohner gegen 328 im Jahre 1873 und noch 52 im Jahre 1889. Die asiatische Cholera kam 1873, 1886 und 1892 zur Beobachtung, 1886 belief sich die Zahl der Todesfälle auf 1119, im Jahre 1892 auf 125. Die Wuthkrankheit war theils wegen der Bekämpfung der gleichen Krankheit bei den Hunden, theils wegen genauerer Stellung der Diagnose in neuerer Zeit seltener als Todesursache angegeben (1873: 142, 1892: 39 Todesfälle). Die Todesfälle an entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane und Lungenschwindsucht unterlagen an Zahl nicht sehr bedeutenden Schwankungen, dagegen fiel eine allmählich zunehmende Vermehrung der durch Neubildungen veranlaßten Todesfälle auf, was auf richtigere Stellung der Diagnose zurückgeführt wird.

Während der letzten 3 Berichtsjahre, 1890 bis 1892[1]), starben in den im Reichsrath vertretenen Ländern Oesterreichs:

	an Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Typhus	Keuchhusten	Ruhr
1890:	5935	15182	12158	28414	11099	27274	10926
1891:	6838	11816	13749	28888	10543	20654	12086
1892:	6087	8941	13790	28412	13637	17178	18213

	an Darmkatarrh	Lungenschwindsucht	entzündlichen Krankh. d. Athm.-Org.	Krebsiger Entartung	im Ganzen (ausschl. d. Todtgeb.)
1890:	35391	93364	82395	12525	693005
1891:	36452	86557	77567	13027	670731
1892:	41697	88043	84510	13774	694043

Bemerkenswerth ist u. A. die erhebliche Steigerung der Todesfälle an „Ruhr" und „Darmkatarrh" im Cholerajahre 1892, sowie das Ansteigen der Sterbefälle an „Erkrankungen der Athmungsorgane" in den Influenzawintern 1890 und 1892.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen, die Statistik der Pocken-Todesfälle betr. Vom 6. April 1894.

Gemäß Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1885 (§ 372 der Protokolle in Verbindung mit Nr. 3 S. XV und Nr. 98 der Drucksachen) ist dem Kaiserlichen Gesundheitsamt bei der alljährlichen Einsendung der Meldekarten über vorgekommene Todesfälle an Pocken gleichzeitig eine Uebersicht mitzutheilen, welche die auf den Anfang des betreffenden Jahres berechnete Bevölkerung derjenigen Städte, die nach der letzten Volkszählung 20 000 und mehr Einwohner hatten, nach zehnjährigen Altersklassen für beide Geschlechter getrennt, ersichtlich macht.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die Berechnung jedesmal für sämmtliche Städte von dem bezeichneten Bevölkerungsumfange oder nur für diejenigen derselben zu geschehen hat, aus welchen für das betreffende Jahr Pockenfälle zur Anzeige gekommen sind. Da die Angaben in den bezüglichen Uebersichten nur dazu dienen sollen, im Zusammenhalt mit den erwähnten Meldekarten für Pockentodesfälle und den außerdem eingehenden statistischen Nachweisungen über Pockenerkrankungen die Berechnung der Sterblichkeits- und Erkrankungsziffer für die von Pocken befallenen größeren Städte zu ermöglichen, so erscheint es ausreichend, wenn in den Tabellen nur über die Bevölkerungsverhältnisse derjenigen Städte Auskunft gegeben wird, aus welchen gleichzeitig Meldungen über Erkrankungs- oder Todesfälle an Pocken vorliegen. Auch das Kaiserliche Gesundheitsamt hat eine derartige Einschränkung der Uebersichten als angängig bezeichnet.

Euer ꝛc. — Dem ꝛc. — Der ꝛc. darf ich ergebenst anheimstellen, wegen der hiernach zulässigen Vereinfachung der in Betracht kommenden Nachweisungen aus dem dortseitigen Staatsgebiet das Geeignete gefälligst veranlassen zu wollen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 230 unter Preußen.) Behufs einheitlicher Regelung des **Nachrichtendienstes in Viehseuchen-Angelegenheiten** sind ferner in nachstehenden Bundesstaaten folgende Bestimmungen getroffen worden.

Königreich Sachsen. Verordnung vom 27. März 1894.

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe zu gleichmäßiger Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten gefaßten Beschlusses findet das Ministerium des Innern Sich veranlaßt Nachstehendes zu verordnen:

1. lautet wie S. 230 unter Preußen.

2. Jeder Bezirksthierarzt und jeder mit den bezirksthierärztlichen Funktionen für einen Schlachthof beauftragte Amtsthierarzt hat am letzten Tage jeden Monats, und zwar zum ersten Male am 30. April dieses Jahres für seinen Dienstbezirk auf einer Postkarte u. ff. bis kenntlich machen, wie in 3. a. a. O., nur heißt es statt Amtsbezirks „Dienstbezirks" und statt genannten „bezeichneten".

Bei der Stellvertretung eines Bezirksthierarztes hat der stellvertretende Bezirksthierarzt auch für den von ihm einstweilen vertretenen Bezirk eine besondere Postkarte auszufüllen und abzusenden.

Der erforderliche Bedarf an zu diesen Zwecken zu verwendenden Postkarten wird den Bezirksthierärzten beziehentlich mit den bezirksthierärztlichen Funktionen für einen Schlachthof beauftragten Amtsthierärzten demnächst zugehen.

Ministerium des Innern.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. März 1894. (Reg.-Bl. S. 48.)

Hinsichtlich des Nachrichtendiensts in Viehseuchenangelegenheiten wird in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths Folgendes verfügt:

1. und 2. lauten wie a. a. O., nur ist in 1. statt in ihrem Bezirke „im Gemeindebezirke" zu lesen und im letzten Absatz deutschen weggefallen. Dann heißt es weiter: Die gleiche Mittheilung ist auch den Polizeibehörden benachbarter Gemeinden anderer deutscher Staaten zu machen.

In 2. ist am Schlusse angefügt: Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 23. März 1881 (Reg.-Bl. S. 196), wonach von dem Seuchenaus-

[1]) Betreffs des Jahres 1889 vgl. Veröff. 1893 S. 568.

bruch der Ortsvorsteher auch dem Oberamt Anzeige zu erstatten hat, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

3. lautet bis kenntlich zu machen wie a. a. O., nur ist statt Kreis- (Amts- 2c.) Thierarzt „Oberamtsthierarzt" und statt Amtsbezirks „Oberamtsbezirks" gesetzt, und sind für seinen Amtsbezirk, ferner in Berlin, sowie die in der Klammer stehenden Worte weggefallen.

Dann heißt es weiter:

Ein probeweise ausgefülltes Muster für die Postkarte ist beigefügt.

Baden. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. März 1894. (Amtl. Bekanntm. ü. d. Vet.-Wes. S. 25.)

Nach Bundesrathsbeschluß vom 8. März d. J. hat die Polizeibehörde jeder Gemeinde jeden ersten Ausbruch von

Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,

Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine und

Lungenseuche des Rindviehs

sofort der Polizeibehörde aller benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen hat.

Zum Vollzug dieser bundesräthlichen Anordnung veranlassen wir die Großh. Bezirksämter, die Ortspolizeibehörde des Dienstbezirks hievon mit dem Anfügen zu verständigen, daß unter „benachbarten Gemeinden" nicht blos diejenigen zu verstehen sind, deren Gemarkungen an die verseuchte Gemeinde grenzen, sondern auch jene, mit welchen die verseuchte Gemeinde in regem Verkehr sich befindet.

Die Ortspolizeibehörde der verseuchten Gemeinde hat die Mittheilung von dem Seuchenausbruch unmittelbar nach dessen amtlicher Feststellung schriftlich an die benachbarten Gemeinden zu machen.

Die Bekanntmachung des Seuchenausbruchs in den benachbarten Gemeinden hat auf ortsübliche Weise zu geschehen.

Die Ortspolizeibehörden sind außerdem anzuweisen, jeweils dem Großh. Bezirksamt anzuzeigen, wann die Mittheilung über den Seuchenausbruch an die benachbarten Gemeinden und die Bekanntmachung des Seuchenausbruchs in den letzteren stattgefunden hat.

Hievon werden die Vorschriften in § 37, Abs. 2 § 58 und § 77 der Instruktion des Bundesrathes zum Vollzug des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 nicht berührt.

Ferner hat der Bundesrath unter demselben Datum angeordnet, daß, wenn nach erfolgter Feststellung des Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Seuchenfälle in bis dahin noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden ist, die Polizeibehörde demselben von jedem Seuchenfalle sofort Mittheilung zu machen hat.

Es wird daher in Abänderung des § 39 der diesseitigen Verordnung vom 17. März 1881 verfügt, daß die Ortspolizeibehörde in jedem Falle, wo die Maul- und Klauenseuche nach der amtlichen Feststellung des Standes durch den Bezirksthierarzt einen neuen Bestand ergreift, dem Bezirksthierarzte jeweils unverzüglich Anzeige zu erstatten und in der Anzeige den Namen des Besitzers des neuergriffenen Bestandes und die Zahl und Gattung der Bestandsthiere anzugeben hat. Falls eine Verbreitung der Seuche in der Gemeinde nicht stattfinden sollte, so hat die Ortspolizeibehörde von 8 zu 8 Tagen bis zur Aufhebung der amtlichen Schutzmaßregeln den Großh. Bezirksthierärzten Fehlanzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörden des Dienstbezirkes haben den Empfang der bezüglichen bezirksamtlichen Verfügung zu bescheinigen.

Den Großh. Bezirksthierärzten ist aufzugeben, alsbald dem Geoßh. Bezirksamt Anzeige zu erstatten, wenn die Ortspolizeibehörden den ihnen gemachten Auflagen nicht pünktlich nachkommen sollten.

Die Vorschriften dieses Erlasses sind alsbald in Vollzug zu setzen und wie geschehen anher zu berichten.

Desgleichen. (Ebd. S. 26.)

Zufolge des Bundesrathsbeschlusses vom 8. März l. J. haben die Großh. Bezirksthierärzte am letzten Tage jeden Monats, erstmals am 30. April 1894 das anliegende Postkartenformular I. nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auszufüllen und an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin abzusenden:

1. Oben links ist unter „Großherzogthum Baden" der Landeskommissariatsbezirk anzugeben, zu welchem der Dienstbezirk des Bezirksthierarztes gehört; oben rechts ist der Amtsbezirk des Bezirksthierarztes zu benennen.

2. Hinter das Wort „Ende" ist der Berichtsmonat einzutragen un die Jahreszahl zu ergänzen.

3. An den auf der Karte bezeichneten Stellen ist einzutragen, in wieviel Gemeinden und wieviel Gehöften des Amtsbezirkes an dem Tage, an welchem die Postkarte ausgefüllt wird (der letzte Tag jeden Monats) der Rotz, die Maul- und Klauenseuche und die Lungenseuche herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten.

Das Nichtvorhandensein einer der Seuchen ist an der betreffenden Stelle durch eine Null kenntlich zu machen.

4. Der Bezirksthierarzt hat an der hiefür vorgezeichneten Stelle seine Unterschrift zu setzen.

5. Versieht der Bezirksthierarzt zwei Dienstbezirke, so hat er für jeden Dienstbezirk eine besondere Postkarte auszufüllen und abzusenden.

6. Für den Bezirk Tauberbischofsheim berichtet der in Tauberbischofsheim wohnende Bezirksthierarzt, während der in Boxberg ansässige Bezirksthierarzt den Seuchenstand am letzten Tag jeden Monats so zeitig dem Bezirksthierarzt in Tauberbischofsheim zuzusenden hat, daß die Zahlen in dem von dem Bezirksthierarzt in Tauberbischofsheim über den Seuchenstand im ganzen Bezirk zu erstattenden Bericht noch berücksichtigt werden können.

Für den Bezirk Heidelberg berichtet der in Heidelberg ansässige Bezirksthierarzt, während der bezirksthierärztliche Stellvertreter in Neckargemünd in ähnlicher Weise, wie der Bezirksthierarzt in Boxberg nach Tauberbischofsheim, nach Heidelberg zu berichten hat und für den Amtsbezirk Mannheim berichtet Bezirksthierarzt Fuchs, während Bezirksthierarzt Ulm dem Ebengenannten die erforderlichen Zahlen für die Landgemeinden des Bezirks Mannheim am letzten Tage jeden Monats anzugeben hat.

7. Vor Abgang des Kartenberichtes an das Kaiserliche Gesundheitsamt hat der Bezirksthierarzt eine Abschrift der letzteren auf das gleichfalls angeschlossene Formular, dessen Adresse an das Ministerium des Innern lautet, zu fertigen und diese Abschrift sogleich mit dem Bericht an das Kaiserliche Gesundheitsamt zur Post zu geben.

Wir erwarten eine pünktliche Beachtung der gegebenen Vorschriften.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben an die Bezirksthierärzte. Vom 31. März 1894.

Um das Kaiserliche Gesundheitsamt in den Stand zu setzen, in den ersten Tagen jeden Monats einen Ausweis über den am Schluß des voraufgegangenen Monats festgestellten Seuchenstand zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, werden die Bezirksthierärzte in Grundlage eines Beschlusses des Bundesraths vom 8. d. M. hierdurch angewiesen, am letzten Tage jeden Monats, zum ersten Male am 30. April d. J., für ihren Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wie viel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken) und Gehöften des Amtsbezirks an jenem Tage die in § 10 Ziffer 3, 4 und 5 des Reichsvieh-

seuchengesetzes aufgeführten 3 Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen.

Ein für diesen Zweck aufgestelltes Formular einer Postkarte ist in 25 Abdrücken zur Benutzung hierneben angeschlossen.

Großherz. Mecklenb. Ministerium, Abtheil. f. Medizinal-Angelegenheiten.

Reuß j. L. Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1894. (Amts- u. Reg.-Bl. S. 134.)

Behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten wird hiermit auf Antrag des Bundesraths verordnet, wie folgt:

1. und 2. lauten wie a. a. O. mit folgenden Abweichungen: In 1. ist statt Ortspolizeibehörde „Polizeibehörde (Gemeindevorstand)", in 2. statt Ortspolizeibehörde „Polizeibehörde" zu lesen.

3. lautet bis kenntlich zu machen wie a. a. O., nur ist statt Kreis- (Amts- 2c.) Thierarzt „Landthierarzt" zu lesen, und in Berlin, sowie Gutsbezirken wegzufallen.

Der Schluß lautet:

Ein probeweise ausgefülltes Muster für die Postkarte ist beigefügt.

Entsprechende Muster von Postkarten für den Nachrichtendienst (vgl. S. 231) sind beigegeben.

Preußen. Ministerialerlaß, die Revision der Drogenhandlungen betr. Vom 1. Februar 1894.

M. d. J. II. Nr. 789 II.
M. d. g. A. M. 13 658 II.

Ew. Hochwohlgeboren lassen wir anbei die Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlicher Handlungen mit dem ergebensten Ersuchen zugehen, das Erforderliche gefälligst so zeitig zu veranlassen, daß die Besichtigungen womöglich schon in diesem Jahre nach Maßgabe der Vorschriften stattfinden können.

(Unterschriften.)

An die Königlichen Regierungspräsidenten und den Königlichen Polizeipräsidenten hier.

Abschrift vorstehenden Runderlasses nebst einem Exemplar der Vorschriften lassen wir Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst zugehen.

D. Minist. d. geistl. 2c. Angeleg. Bosse. D. Minist. d. Innern. J. A.: Haase.

An den Königlichen Oberpräsidenten . . . . . Excellenz . . . . . .

Berlin, den 1. Februar 1894.

Vorschriften über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlicher Handlungen.

1. Verkaufsstellen, an welchen Arzneimittel, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden, — Drogen-, Material-, Farben- und ähnliche Handlungen — sind nebst den zugehörigen Vorraths- und Arbeitsräumen sowie dem Geschäftszimmer des Inhabers der Handlung in der Regel alljährlich einmal unvermuthet zu besichtigen. Die Besichtigung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde unter Beihülfe eines approbirten Apothekers und soweit thunlich, unter Zuziehung des zuständigen Physikus, der in diesem Falle die Besichtigung leitet. In seinem Wohnorte muß der Physikus zur Leitung der Besichtigung stets zugezogen werden.

Ein Apotheker darf an dem Orte, an welchem er eine Apotheke besitzt, an der Besichtigung nur theilnehmen, wenn der Ort über 20 000 Seelen zählt; auch in solchen Orten ist von der Mitwirkung eines dort geschäftlich angesessenen Apothekers in den Fällen abzusehen, in denen die zu besichtigende Handlung als Konkurrenzgeschäft für die betreffende Apotheke zu betrachten ist.

2. Bei der Besichtigung ist festzustellen:

a) ob die Bestimmungen der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichsgesetzblatt S. 9) innegehalten worden sind, insbesondere ob etwa in den Nebenräumen, namentlich der Drogenhandlungen, Arzneien auf ärztliche Verordnungen angefertigt werden;

b) ob die Aufbewahrung der Gifte und der Verkehr mit denselben den bestehenden Bestimmungen entspricht, und ob der Phosphor im Keller vorschriftsmäßig aufbewahrt wird. Auch die Konzession zum Gifthandel ist einzusehen und das Giftbuch nebst den Giftscheinen auf ordnungsmäßige Führung zu prüfen.

3. Die Prüfung erstreckt sich ferner auf die Aufstellung und Aufbewahrung der indirekten Gifte und der giftigen Farben.

4. Die für den Geschäftsverkehr vorgeschriebenen Sondergeräthe (Waagen, Löffel, Mörser) für die Gifte und differenten Mittel müssen vorräthig, gehörig bezeichnet und sauber gehalten sein.

5. Die Standgefäße und sonstigen Behältnisse müssen deutlich und in den vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein.

6. Die vorhandenen Arzneimittel und Arzneistoffe sind auf Güte und Echtheit zu prüfen; sie dürfen weder verdorben noch verunreinigt sein.

Bei der Beurtheilung der Güte der Waaren in denjenigen Handlungen, in welchen Arzneistoffe feilgehalten werden, sind zwar nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie an die Beschaffenheit der Arzneistoffe in Apotheken; jedoch sollen die Waaren brauchbar und dürfen nicht verdorben sein.

7. Die Besitzer derartiger Verkaufsstellen sind nicht verpflichtet, präzisirte Waagen und Gewichte zu halten.

Für die Beseitigung kleiner, offenbar auf Unwissenheit oder Irrthum beruhender Mängel, geringer Unordnung und Unsauberkeit in den Verkaufs- und Nebenräumen hat die Polizeibehörde unter Hinweis auf den Befund der Besichtigung Sorge zu tragen, gröbere Verstöße, erhebliche Unordnung und Unsauberkeit sind von ihr ernstlich zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung zu bringen.

Wegen der Uebertretung der Vorschriften der unter Nr. 2 erwähnten Verordnung vom 27. Januar 1890 und der Bestimmungen über den Verkehr mit Giften hat die Polizeiverwaltung auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetz-Samml. S. 65) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 8. Juni desselben Jahres (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 152) die Strafe festzusetzen, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine die Zuständigkeit der Ortspolizei überschreitende Strafe angemessen erscheint, in welchem Falle die gerichtliche Verfolgung durch den Amtsanwalt zu veranlassen ist.

Mit besonderer Strenge sind Fälle der Anfertigung von Arzneien auf ärztliche Verordnung (vergl. Nr. 2) zu verfolgen.

9. Ueber die Besichtigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, auf Grund deren die Ortspolizeibehorde die erforderlichen Anordnungen trifft.

10. Der Physikus erstattet dem Regierungspräsidenten (in dem dem Polizeipräsidenten zu Berlin unterstellten Bezirke dem letzteren) über die unter seiner Leitung stattgehabten Besichtigungen und deren Ergebniß am Schluß eines jeden Jahres kurzen Bericht, in welchem insbesondere anzugeben ist, ob und in welcher Höhe Polizei- oder gerichtliche Strafen verhängt und in welcher Art etwaige Vorschriftswidrigkeiten beseitigt worden sind.

11. Gelegentlich der Apothekenbesichtigungen haben die Bevollmächtigten des Regierungspräsidenten (des Polizeipräsidenten zu Berlin in dem dem letztern unterstellten Bezirke) auch die unter Nr. 1 gedachten Verkaufsstellen einer Besichtigung nach vorstehenden Grundsätzen zu unterwerfen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen demselben einzureichen.

12. Eine Besichtigung der Weinhandlungen durch die Physiker nach Maßgabe des Erlasses vom 27. April 1846 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 65) findet in Zukunft nicht mehr statt.

13. Die durch die Besichtigung der Verkaufsstellen u. s. w. (vgl. Nr. 10) entstehenden Ausgaben sind als

Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten und fallen daher denjenigen zur Last, welche diese Kosten zu tragen haben.

D. Minist. d. geistl. ꝛc. Angeleg. Bosse. D. Minist. d. Innern. J. A.: Haase.

Preußen. Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., betr. die Bekämpfung der Schweineseuche, Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine. Vom 7. April 1894.

1. An sämmtliche Herren Regierungspräsidenten der Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen, sowie an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Neben dem Rothlauf ist in neuester Zeit die Schweineseuche und die Schweinepest in den östlichen Provinzen an verschiedenen Stellen aufgetreten. Um ein weiteres Umsichgreifen dieser, die inländische Schweinezucht in hohem Grade gefährdenden Seuchen thunlichst zu verhüten und die vorhandenen Seuchenherde zu tilgen, ist vor Allem erforderlich, daß die mit der Handhabung der Veterinärpolizei betrauten Behörden Kenntniß von den in ihren Bezirken erfolgenden Seuchenausbrüchen erhalten. Zu dem Zwecke habe ich bei dem Herrn Reichskanzler beantragt, auf Grund der ihm gemäß § 10 des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 zustehenden Befugniß für die genannten Schweineseuchen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vorübergehend die Anzeigepflicht einzuführen. Nach der in Nr. 3 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichten Bekanntmachung vom 2. d. M. hat der Herr Reichskanzler meinem Antrage entsprochen und den Beginn der Anzeigepflicht auf den 16. d. Mts. festgesetzt.[1])

Ich ersuche ergebenst, diese Bekanntmachung vom 2. d. Mts. schleunigst durch das Amtsblatt und die Kreisblätter, bezw. die zu amtlichen Publikationen bestimmten Blätter unter Hinweis auf die bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige gemäß § 65 Ziffer 2 a. a. O. eintretenden Strafen bekannt machen und die in . . . . . Exemplaren beifolgende gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der genannten Seuchen allen Gemeinde- und Gutsvorstehern mit dem Auftrage zugehen zu lassen, dieselbe in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Schweinebesitzer ihres Bezirks zu bringen. Auch sämmtlichen örtlichen Polizeiverwaltungen, Kreisthierärzten und Landräthen sind Exemplare der Belehrung zur Verfügung zu stellen.

Um den Anzeigepflichtigen auf dem platten Lande die Erstattung der Anzeige möglichst zu erleichtern, wollen Sie anordnen, daß dort die Anzeigen bezüglich der in Rede stehenden Schweineseuchen an den Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zu machen und von diesen — sofern sie nicht zugleich die örtliche Polizei verwalten — unverzüglich der Ortspolizeibehörde zu übermitteln sind. In den Stadtgemeinden wird die Anzeige ohne Schwierigkeit direkt der Polizeiverwaltung gemacht werden können.

Die Feststellung der angezeigten Seuchenausbrüche durch den beamteten Thierarzt wird in denjenigen Kreisen, in welchen die Seuchen stark verbreitet sind, Schwierigkeiten machen. Ich überlasse es daher Ihrem Ermessen, zu bestimmen, ob die Requisitionen des Thierarztes direkt durch die Ortspolizeibehörden oder durch Vermittelung der Landräthe zu erfolgen haben und ermächtige Sie gleichzeitig, im Falle des Bedürfnisses gemäß § 2 des mehrerwähnten Reichsgesetzes auch geeignete private Thierärzte zur Feststellung von Seuchenausbrüchen zuziehen zu lassen. Zur Verhütung übermäßiger Diäten und Reisekosten in stark verseuchten Kreisen wird darauf zu achten sein, daß die Thierärzte zur Erledigung ihrer Aufträge zweckmäßige Rundreisen machen.

In Betreff der zur Bekämpfung der Seuchen anzuordnenden veterinärpolizeilichen Maßregeln bemerke ich zunächst, daß die Anordnung der Tödtung kranker oder verdächtiger Schweine in Ermangelung einer bezüglichen ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift gemäß der Bestimmung in § 24 des Reichsgesetzes unzulässig ist.

Dagegen ermächtige ich Sie, auf Grund der mir gemäß § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 zustehenden Befugniß, von den §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes aufgeführten Schutzmaßregeln die geeignetsten zur Bekämpfung der Schweineseuchen anwenden zu lassen und demgemäß Anordnungen unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 66 Ziffer 4 zu treffen.

Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit und die örtlichen Verschiedenheiten der für die Bekämpfung der Seuchen in Betracht kommenden Zustände der Schweinehaltungen und der Bewegung der Schweine (Treiberherden, Marktverkehr) muß den Herren Regierungs-Präsidenten die Bestimmung der anzuwendenden speziellen Schutzmaßregeln überlassen werden und beschränke ich mich darauf, nachstehend die wesentlichen Gesichtspunkte aufzuführen, welche dabei zu beachten sind:

1. die Schutzmaßregeln gegen die Rothlaufseuche und die Schweineseuche, sowie Schweinepest können gleichartige sein;

2. die unmittelbare oder mittelbare Berührung der kranken und verdächtigen Thiere mit gesunden ist zu verhüten. Zu dem Zwecke sind für den Verkehr mit Schweinen je nach den besonderen Umständen Stall-, Gehöfts- oder gänzliche oder theilweise Ortssperre vorzuschreiben. Durch gesperrte Orte oder Ortstheile darf der Durchtrieb von Schweinen nicht gestattet werden;

3. in den verseuchten Orten und deren Umgegend ist die Abhaltung von Schweinemärkten zu verbieten;

4. in verseuchten Gegenden ist das Treiben von Schweinen über die Grenzen der Feldmark des Heimathsorts zu untersagen. Nur die Ausführung von fetten, gesunden Schweinen zum Schlachten kann aus solchen Gegenden, sowie aus gesperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortschaften) ausnahmsweise gestattet werden, doch darf der Transport nur auf Wagen oder auf der Eisenbahn erfolgen;

5. Treiberherden, in welchen eine der Seuchen ausbricht, müssen abgesperrt werden und es so lange bleiben, bis nach dem letzten Erkrankungsfalle 8 bis 14 Tage verflossen sind;

6. Die Räume, in welchen kranke Thiere gestanden, sowie die Gegenstände, welche mit diesen in Berührung gekommen, sind zu desinfiziren und die Exkremente, sowie die Streu der kranken und verdächtigen Thiere, sowie die Kadaver der an der Seuche gefallenen Thiere unschädlich zu beseitigen. Fleisch oder Abfälle von geschlachteten kranken Thieren dürfen aus dem Seuchengehöfte nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zweck der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Kontrole entfernt werden.

Hiernach wollen Sie für den Fall des Auftretens der Seuchen im dortigen Bezirk unter Betheiligung des Departementsthierarztes die Ihnen angemessen erscheinenden Anordnungen alsbald erlassen und für die erforderliche Instruktion der Polizeibehörden und beamteten Thierärzte Sorge tragen.

Zum 1. jeden Monats ist mir bis auf Weiteres über die Verbreitung der Seuchen im dortigen Bezirk Anzeige zu machen und über die von Ihnen angeordneten Schutzmaßregeln und deren Wirkung Bericht zu erstatten.

2. An die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift theile ich Euerer Hochgeboren / Hochwohlgeboren nebst 5 Exemplaren der oben bezeichneten Belehrung zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebenen Ersuchen mit, mir beim Auftreten der obigen Seuchen im dortigen Bezirk sogleich über deren Verbreitung zu berichten und Sich dabei darüber zu äußern, ob auch für den dortigen Bezirk die Einführung der Anzeigepflicht und die Anwendung gleichartiger Schutzmittel wünschenswerth erscheint.

3. An sämmtliche Herren Oberpräsidenten.

---

[1]) Vgl. S. 230.

Abschrift theile ich Euerer Excellenz nebst einem Exemplar der obigen Belehrung zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit.

Der Minister für Landwirthschaft 2c.
von Heyden.

Gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der bei den Schweinen auftretenden Seuchen (Rothlaufseuche, Schweineseuche und Schweinepest).

I. Rothlaufseuche. Die Rothlaufseuche tritt viel häufiger in den Sommermonaten, wie im Winter auf und befällt meistens nur einige Thiere eines Stalles, seltener eine große Anzahl von Schweinen gleichzeitig. Beim Ausbruch derselben zeigen die Thiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, verkriechen sich in der Streu und zeigen nach dem Auftreiben einen schwankenden Gang. Nach kurzer Zeit, oft schon in einigen Stunden, treten rothe Flecke an der inneren Fläche der Hinterschenkel, an den Geschlechtstheilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, dem Rücken und an den Ohren auf. Diese Rothfärbung der Haut breitet sich schnell weiter aus und wird immer stärker, so daß die Thiere bei vorgeschrittener Krankheit an der unteren Fläche des Körpers kupferroth bis blauroth erscheinen und nicht selten kurz vor dem Tode über den ganzen Körper so gefärbt sind. In den meisten Fällen verenden die Schweine in 24—48 Stunden, seltener dauert die Krankheit mehrere Tage.

Die Genesung der am Rothlauf erkrankten Schweine ist selten. Bei den Thieren, welche die Seuche überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Anschwellung der Gelenke verbundene Steifigkeit; in anderen Fällen zeigen sich bei denselben durch Herzfehler bedingte wassersüchtige Zustände.

Die Sektion der nach schnellem Verlaufe verendeten oder auf der Höhe der Krankheit geschlachteten Thiere ergiebt eine mehr oder weniger hochgradige Entzündung der Magen- und Darmschleimhaut, Schwellung und blaurothe Färbung der Milz, Schwellung und Röthung der Gekrösdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blutung verbundene Entzündung der Nieren. Die Unterhaut und das Fleisch sind meistens grauroth gefärbt.

Die Rothlaufseuche wird durch einen Ansteckungsstoff verursacht, welcher von den Schweinen mit dem Futter oder auch gelegentlich beim Wühlen in Schmutz und Unrath aufgenommen wird. Die Krankheitskeime vermehren sich in dem Körper der Thiere sehr schnell und befinden sich auch im Blute derselben. Mit den Auswurfstoffen, insbesondere mit dem Kothe, kommen sie in die Ställe der Schweine, sowie auf die Dungstätten und Höfe. Hier kann sich der Ansteckungsstoff an feuchten oder nassen Stellen, z. B. im Fußboden des Stalles, in den Jauchrinnen und Pfützen, sowie in faulenden Dungmassen lange Zeit erhalten und weiter entwickeln.

Durch Kälte wird er nicht unschädlich gemacht, aber in der Entwickelung gehemmt. Durch Wärme wird sein Gedeihen gefördert. Deshalb tritt die Rothlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Im Fleische geschlachteter kranker Schweine bleibt der Ansteckungsstoff lange wirksam. Durch Pökeln und Räuchern wird er nicht sicher und erst nach langer Zeit zerstört; durch vollständiges Kochen wird er vernichtet. In Folge dieses Verhaltens des Ansteckungsstoffes ist die Rothlaufseuche in vielen Orten und Gehöften eine ständige bezw. alle Jahre wiederkehrende Krankheit geworden.

Zur Verhütung des Auftretens derselben ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch sind von Zeit zu Zeit gründliche Reinigungen der Ställe unter Anwendung von heißer Lauge und Desinfektionsmitteln vorzunehmen. Bei Schlachtungen kranker Schweine ist für die unschädliche Beseitigung von Fleischabfällen, Blut und Abwaschwasser u. s. w. Sorge zu tragen. Auch muß darauf geachtet werden, daß bei der späteren Verwerthung des Fleisches solche Abfälle nicht zur Verfütterung an Schweine kommen.

II. Schweineseuche und Schweinepest.[1]) Die Schweineseuche (Schweinepest) war früher in Deutschland selten; durch den Bezug von englischen Schweinen ist sie zunächst in die Züchtereien eingeschleppt und dann von hier aus durch den Viehhandel weiter verbreitet worden.

Sie wird hauptsächlich durch den Ankauf von Schweinen in die Ställe gebracht.

Die Schweineseuche ist viel ansteckender wie der Rothlauf; es erkranken nach dem Ausbruche derselben in kurzer Zeit meistens viele, oft alle Thiere desselben Stalles. Auch breitet sich die Seuche nicht selten schnell über mehrere Bestände desselben Gehöftes aus.

Dem Wesen nach ist die Schweineseuche eine ansteckende Lungendarmentzündung. Je nach der vorwiegenden Erkrankung der Lungen oder des Darms sind die Erscheinungen verschieden und treten bald die Symptome der Lungenentzündung, bald die des Darmleidens in den Vordergrund des Krankheitsbildes. In der Regel beginnt die Krankheit mit Fieber, mangelnder Freßlust, Thränen der Augen und großer Schwäche. Letztere ist so auffällig, daß die Thiere mit dem Hintertheil hin- und herschwanken und der Gang taumelnd wird. Bei den meisten Schweinen, besonders bei halbwüchsigen und großen Thieren, zeigt sich dann häufiger Husten und beschleunigtes schmerzhaftes Athmen. Bei vielen Schweinen, namentlich bei Ferkeln und Läufern, tritt heftiger Durchfall und ein mit Schorfbildung verbundener Ausschlag am Halse, auf dem Rücken, oder an anderen Körperstellen ein. Neben diesen Symptomen zeigen viele Thiere auch blaurothe Färbungen der Ohren und des Rüssels oder große rothe Flecke und Streifen auf dem Rücken, unter dem Halse, dem Bauche u. s. w. Die Augen der Thiere sind oft durch eine zähe eitrige Masse verklebt. In allen Fällen magern die Thiere schnell ab.

Wirksame Heilmittel kennt man bis jetzt für diese Krankheit nicht.

Die Dauer und der Verlauf des Leidens ist sehr verschieden. Bei heftigem Auftreten desselben verenden die Schweine schon nach mehreren Tagen. Recht häufig dauert die Krankheit aber mehrere Wochen und zuweilen sogar Monate.

Fast alle angesteckten Schweine erliegen auch der Seuche; bei weniger bösartigem Auftreten kommt es aber vor, daß einzelne Schweine nur im geringen Grade erkranken und die Seuche lange Zeit versteckt in sich tragen. Durch solche Thiere, die anscheinend gesund sind, wird die Seuche oft verschleppt und in den Schweinezuchten und Mästereien erhalten.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen bald nach dem Ankaufe erkrankt, oder, wenn mehrere Schweine eines Bestandes in kurzer Zeit die genannten Symptome zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruchs der Seuche vor. Zur sicheren Feststellung desselben ist die Zuziehung eines Thierarztes erforderlich.

Der Ansteckungsstoff wird von den Schweinen mit der Athmungsluft oder mit dem Futter aufgenommen und verbreitet sich während der Krankheit über alle Theile des Körpers. Er wird wieder bei der Athmung sowie durch die beim Husten entleerten Auswurfstoffe und durch den abgesetzten Koth in die Ställe gebracht, und kann sich besonders in den Futtertrögen bezw. in den hier zurückbleibenden Futterstoffen schnell vermehren. So erklärt sich die häufige rasche Verbreitung der Seuche in den Beständen eines Stalles bezw. Gehöftes.

Durch das Fleisch geschlachteter kranker Schweine kann die Schweineseuche ebenso wie die Rothlaufseuche unterhalten und verbreitet werden.

---

[1]) In der thierärztlichen Wissenschaft werden die Schweineseuche und Schweinepest nicht allgemein als identisch betrachtet. Aus praktischen Gründen sind dieselben aber in der nachstehenden Beschreibung zusammengefaßt worden.

Zur Verhütung der Schweineseuche ist der Zukauf von Schweinen mit großer Vorsicht zu bewirken.

Soweit die Herkunft der neu erworbenen Thiere nicht nachweislich unverdächtig ist, empfiehlt es sich, dieselben thunlichst in besonderen Ställen 10—14 Tage lang zu beobachten. Wenn sich die Thiere nach Ablauf dieser Frist vollkommen gesund zeigen, so können sie unbedenklich mit anderen gesunden Schweinen zusammengebracht werden.

Frankreich. Dekret, betr. die Portofreiheit der Meldekarten für epidemische Krankheiten.

Vom 29. November 1893. (Bull. des lois S. 1285.)

Le Président de la République Française,

Vu l'ordonnance du 17 novembre 1844, sur les franchises postales;

Sur le rapport du ministre du commerce, de l'industrie et des colonies,

Décrète:

Art. 1er. Sont admises à circuler en franchise, dans le département où résident les contresignataires et dans les départements limitrophes, les avis que les médecins, les officiers de santé et les sages-femmes sont tenus, en cas de constatation de maladies épidémiques, d'adresser au maire de la commune habitée par le malade et au préfet ou au sous-préfet de l'arrondissement.[1])

2. Ces avis seront établis sur des feuilles en partie imprimées, affectant la forme des cartes-lettres et seront contresignés par l'expéditeur.

3. Le ministre du commerce, de l'industrie et des colonies est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Bulletin de lois.*

Brasilien. Regulativ für den Hafen-Gesundheitsdienst.

(Fortsetzung.)

Kapitel II.

Von den Sanitätsbesuchen auf den Schiffen.

Art. 9. Der Sanitätsbesuch (visita sanitaria) hat zum Zweck, den Gesundheitszustand an Bord festzustellen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der guten hygienischen Bedingungen der Schiffe geeigneten Maßregeln anzuordnen, die nöthigen Quarantänen zu verhängen und die Ausführung der getroffenen Anordnungen zu beaufsichtigen.

Art. 10. Es werden in jedem Hafen zwei Arten von Besuchen stattfinden:

ein äußerer, auf den einlaufenden Schiffen;

ein innerer, auf den schon vor Anker liegenden.

Diese Besuche sind in dem Hafen von Rio de Janeiro von den Beiständen des Generalinspektors und in den übrigen Häfen von den Sanitätsinspektoren und ihren Beiständen vorzunehmen.

§ 1. Die Vertheilung des Besuchsdienstes im Hafen von Rio de Janeiro geschieht durch den Generalinspektor und kann von demselben je nach den Umständen abgeändert werden.

§ 2. Die Zeit für den äußeren Besuch beginnt mit Sonnenaufgang, wird um 10 Uhr unterbrochen, beginnt um 11 Uhr von Neuem und endigt mit Sonnenuntergang; der innere Besuch soll in normalen Zeiten Vormittags um 10 Uhr, wenn aber irgend eine Epidemie im Hafen herrscht, Vormittags um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr stattfinden. In letzterem Falle und wenn der öffentliche Gesundheitszustand es erfordert, können die Inspektoren außerordentliche Besuche anordnen.

§ 3. Wenn der Sanitätsbesuch in irgend einer Quarantänestation zu erfolgen hat, so ist er von den Aerzten der Lazarethe vorzunehmen.

Art. 13. Die auf dem Vordermaste irgend eines Schiffes gehißte gelbe Flagge bedeutet, daß dasselbe von dem Gesundheitsamte verurtheilt ist, und ist nur dieses allein zuständig, die Verurtheilung wieder aufzuheben; und sowohl das Hafenaufsichtsamt wie die Zollhäuser (bezw. Zollämter) und die Polizei sind verpflichtet, diese Verurtheilung zu respektiren und respektiren zu machen.

Art. 14. Sobald ein Schiff auf dem Besuchsankerplatze Anker wirft, hat die Sanitätsbehörde sich zu demselben zu begeben, und wenn sie bis auf Gehörweite herangekommen ist (chegado á falla) soll sie ein Verhör (interrogatorio) mit demselben vornehmen.

Dieses besteht darin, daß die genannte Behörde von dem Kommandanten (Schiffsführer), dem ersten Offizier (immediato) oder dem Arzte des Schiffes, wenn ein solcher vorhanden ist, die klare und bestimmte Beantwortung der folgenden Fragen verlangt:

1. welchen Namen hat das Schiff?
2. woher kommt es und wie viele Tage Reise hat es?
3. Name und Eigenschaft des Auskunftsgebers?
4. welche Häfen hat es angelaufen?
5. hat es auf der Reise mit irgend einem Schiff verkehrt? mit welchem und woher ist es gekommen? wie war der Gesundheitszustand an Bord jenes Schiffes?
6. hat es einen Gesundheitspaß? rein oder unrein?
7. hat oder hatte es Kranke an Bord? wieviele? an welcher Krankheit? wie viele wurden geheilt? wie viele befinden sich noch in Behandlung?
8. an welchem Tage nach der Abfahrt kam der erste Krankheitsfall vor und welche Krankheit war es?
9. ist dasselbe in einem der Häfen, die es angelaufen, einer sanitären Behandlung unterzogen worden? in welchem Hafen und welcher Behandlung?
10. welche Schriftstücke besitzt es, um die Vornahme dieser Behandlung zu beweisen?
11. wann fand der letzte Todesfall an Bord statt?
12. hat es eine Desinfektionsvorrichtung und wurden Desinfizirungen vorgenommen?
13. besitzt es alle Bücher und Papiere, welche in der Gesundheitsordnung dieses Hafens vorgeschrieben sind?
14. zu welchem Zwecke ist es herhergekommen?

§ 1. Die auf diese Fragen ertheilten Antworten müssen in das Besuchsbuch, das die Sanitätsbehörde mit sich zu führen hat, eingetragen werden; wenn alle Antworten befriedigend lauten und keine Ursache vorhanden ist, an deren Wahrhaftigkeit zu zweifeln, begiebt sich die Behörde an Bord des Schiffes, woselbst sie sofort dieselben verliest, sie dann unterschreibt und ebenso vom Schiffsführer und von dem, der die Antworten gegeben hat, unterschreiben läßt, worauf sie zur gewöhnlichen Besichtigung (exame ordinario) schreitet.

§ 2. Behufs Vornahme der gewöhnlichen Besichtigung hat die Behörde zunächst den Gesundheitspaß zu verlangen und an sich zu nehmen; sodann muß sie die Schiffsbücher einer Prüfung unterwerfen, wobei besonders das des Krankenraums und das, in welches die ärztlichen Rezepte eingetragen werden, zu berücksichtigen sind, und auf die letzte beschriebene Seite ihr Gesehen (visto) einschreiben.

Hierauf hat sie die verschiedenen Räume des Schiffes, insbesondere die Krankenräume und die Wohnräume der Bemannung und der Passagiere zu besichtigen, und wenn sie findet, daß die gegebene Auskunft richtig ist und Nichts voraussetzen läßt, daß das Schiff verpestet ist, den Gesundheitspaß zu visiren, denselben dem Schiffsführer zurückzugeben und das Schiff zum freien Verkehr zuzulassen.

§ 3. Wenn der Gesundheitszustand an Bord gut ist, das Schiff selbst aber nicht reingehalten ist und sich in üblen hygienischen Zuständen befindet, so muß die Sanitätsbehörde die erforderlichen Reinigungen und Ausbesserungen anordnen, und einen Zeitraum zu deren Ausführung festsetzen.

Wenn dieser abgelaufen und das Schiff den ihm gegebenen Anordnungen nachgekommen ist, kann es seine Geschäfte vornehmen. Kann der Aufenthalt des Schiffes in dem Ankunftshafen nur ein kurzer sein und ist die Zeit nicht ausreichend, um die angeordneten Reinigungen und Ausbesserungen zu bewirken, so soll die Sanitätsbehörde nur die dringendsten bezeichnen, ohne deren Vornahme indessen dem Schiffe selbstver-

[1]) Vgl. Veröff. S. 104.

ständlich keinerlei Aus- oder Einladungshandlung gestattet werden wird.

Diese die Reinlichkeit und Hygiene betreffenden Maßregeln verhindern die Ausschiffung der Passagiere nicht, und ebensowenig den Verkehr des Schiffspersonals mit dem Lande.

Von den Anordnungen der Sanitätsbehörde muß das Zollamt schriftlich in Kenntniß gesetzt werden.

§ 4. Wenn die ertheilte Auskunft nicht befriedigend ist, oder das Schiff aus einem verseuchten oder verdächtigen Hafen kommt, soll die Sanitätsbehörde nicht an Bord gehen, sondern das Schiff anweisen, sich nach der nächsten Quarantänestation zu begeben.

§ 5. Wenn die ertheilte Auskunft befriedigend ist, sich aber bei der gewöhnlichen Besichtigung herausstellt, daß sie unrichtig ist oder seitens des Auskunftgebers mala fide in Bezug auf den Gesundheitszustand an Bord vorliegt, soll die Sanitätsbehörde die Besichtigung nicht fortsetzen, das Schiff vielmehr verlassen und es anweisen, sich einer strengen Besichtigung auf der Quarantänestation zu unterziehen.

In diesem Falle muß der Sanitätsbeamte, der die gewöhnliche Besichtigung vorgenommen hat, und ebenso alle Personen, die mit dem Schiffe in Berührung gekommen sind, an Bord des Fahrzeuges verbleiben oder auf ein anderes, für diesen Zweck bestimmtes, überführt werden und darauf bleiben, bis sich aus der strengen Besichtigung ergiebt, welchem Verfahren sie zu unterziehen sind. Das Fahrzeug, an dessen Bord sich der genannte Beamte befindet, muß die gelbe Flagge auf dem Vordermast hissen und wird als in Quarantäne befindlich betrachtet, bis der Vorsteher des Dienstes bestimmt, was zu geschehen hat.

§ 6. Wenn die Unrichtigkeit der ertheilten Auskunft nur nebensächliche Punkte betrifft und keinen Bezug auf den Gesundheitszustand an Bord hat, soll die Sanitätsbehörde die gewöhnliche Besichtigung vornehmen, den Gesundheitspaß visiren und denselben dem Schiffsführer einhändigen, dem er die in diesem Regulativ festgesetzte Geldbuße aufzuerlegen hat.

§ 7. Beim Eintreffen der Voraussetzung in § 5 wird die Sanitätsbehörde den Gesundheitspaß zurückbehalten und ihn demnächst dem Arzte des Lazareths übersenden, welcher ihn dem Schiffsführer nach Beendigung der strengen Besichtigung oder eventuell nach Erledigung der Quarantäne wieder einhändigen wird. Derselbe Arzt hat sein Visa auf den Gesundheitspaß zu setzen und in die Bescheinigung der Zulassung zum freien Verkehr (bilhete de livre pratica) den Vermerk aufzunehmen, welchem Verfahren das Schiff unterzogen worden ist. Diese Bescheinigung gehört dem Schiffsführer.

§ 8. Wenn der Hafen, in dem diese Verfahren und Besichtigungen vorgenommen werden, der Endhafen der Reise des Schiffes ist, geht der von dem Schiffe gebrachte Gesundheitspaß in den Besitz des Gesundheitsamtes über.

Art. 15. Die bei dem inneren Besuche dienstthuenden Beistände haben täglich die Ankerplätze zu besuchen und die vor Anker liegenden Schiffe zu besichtigen und damit bei denen anzufangen, auf denen das Zeichen, daß sie Kranke an Bord haben, aufgehißt ist.

Bei der Besichtigung müssen sie die Wasservorräthe, die Nahrungsmittel und Alles, was Bezug auf den Gesundheitszustand des Schiffes und der sich an Bord desselben befindlichen Menschen hat, untersuchen; und von Allem, was Maßnahmen erfordert, die nicht in diesem Regulativ vorgesehen sind, sofort den Inspektoren Kenntniß geben, damit diese das Erforderliche veranlassen.

Art. 18. Wenn auf einem vor Anker liegenden Schiffe eine Krankheit auftritt, sei es welche es wolle, so muß der Schiffsführer das Zeichen, daß er Kranke an Bord hat, hissen.

Dieses Zeichen besteht in der auf dem Vordermaste gehißten nationalen Flagge des Schiffes.

Art. 19. Kein Schiffsführer darf einen Kranken, der an Bord seines Schiffes krank geworden, an Land senden oder an Bord behalten, ohne vorherige Erlaubniß der Gesundheitsbehörde und Untersuchung des Kranken.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle von Verwundungen durch Unfälle.

Art. 21. Wenn sich an Bord eines vor Anker liegenden Schiffes ein Kranker befindet, der von einer gewöhnlichen Krankheit befallen ist, so wird der Beistand des inneren Besuches den Schiffsführer davon schriftlich benachrichtigen, und durch diese Mittheilung wird der genannte Schiffsführer ermächtigt, nach eigenem Gutdünken den Kranken an Bord oder an Land behandeln zu lassen.

Falls der Kranke in ein Hospital an Land gebracht werden soll, muß der Schiffsführer den genannten Beistand um einen Begleitschein (guia) ersuchen, in welchen die Sanitätsbehörde die nöthigen Angaben zur Feststellung der Identität des Kranken und der Natur der Krankheit aufzunehmen hat.

Einziger §. Ohne diesen Begleitschein kann keinem von Bord eines im Hafen vor Anker liegenden Schiffes kommenden Kranken die Aufnahme in irgend ein Hospital gewährt werden.

Art. 22. Wenn irgend ein Arzt, der nach Maßgabe des Artikels 20 einen Kranken an Bord behandelt, es für zweckmäßig hält, daß der Kranke nach einem Hospitale an Land gebracht werde, muß er dem Schiffsführer einen Begleitschein übergeben, der datirt und von ihm unterzeichnet ist, und in dem er, außer den im letzten Theile des vorhergehenden Artikels geforderten Angaben, auch die Ursachen anzugeben hat, aus welchen es nicht zweckmäßig erscheint, daß der Kranke weiter an Bord behandelt werde.

Dieser Begleitschein ersetzt für die Wirkungen des Einzigen Paragraphs des Artikels 21 denjenigen des Beistandes.

Art. 25. Wenn der an Bord befindliche Kranke von einer ansteckenden Krankheit befallen ist, so hat der Beistand des inneren Besuchs sich je nach dem Umstande zu richten, wie die folgenden Voraussetzungen eintreffen:

a) die ansteckende Krankheit ist keine pestartige exotische;

b) die ansteckende Krankheit ist eine pestartige exotische.

In beiden Fällen treten noch andere Voraussetzungen ein:

1. die Krankheit herrscht im Hafen und in der Stadt;
2. sie herrscht nur im Hafen oder nur in der Stadt;
3. sie herrscht weder im Hafen noch in der Stadt.

§ 1. Wenn die ansteckende Krankheit keine pestartige exotische ist und im Hafen und in der Stadt herrscht, hat der Beistand in Gemäßheit der Instruktionen zu verfahren, die er von dem Vorstande des Dienstes erhalten hat, den Kranken in den für solche Fälle bestimmten Krankenraum überzuführen, und die erforderlichen hygienischen und Desinfizirungs-Maßregeln an Bord anzuordnen.

§ 2. Wenn das Schiff in der Nähe von anderen liegt, die nicht angesteckt sind, soll der Beistand dessen Ueberführung nach dem Beobachtungs-Ankerplatze veranlassen, woselbst es täglich besucht werden muß.

§ 3. Wenn die ansteckende aber nicht pestartige exotische Krankheit nur im Hafen oder nur in der Stadt herrscht, ist gemäß den Verordnungen in den vorhergehenden Paragraphen zu verfahren und hat der Beistand dafür Sorge zu tragen, daß kein Verkehr zwischen dem Schiffe und anderen gesunden Schiffen, oder zwischen dem Schiffe und der Stadt stattfindet. Diese Absperrung kann eine strenge sein und das Schiff selbst nach dem Quarantäne-Ankerplatz übergeführt werden, woselbst es so lange festgehalten wird, bis seine vollständige Sanirung erfolgt ist.

§ 4. Wenn die Krankheit weder im Hafen noch in der Stadt herrscht, soll das Schiff unverzüglich nach dem Quarantäne-Ankerplatz übergeführt, isolirt und in ein Lazareth verwandelt werden. Erst wenn der gute Gesundheitszustand wieder hergestellt ist, darf ihm ge-

stattet werden, nach dem allgemeinen Ankerplatze zurückzukehren.

§ 5. Wenn die an Bord eines im Hafen vor Anker liegenden Schiffes ausbrechende ansteckende Krankheit eine pestartige exotische ist und die beiden ersten Voraussetzungen eintreten, hat der Beistand nach den ihm ertheilten Befehlen zu handeln; im Falle der dritten Voraussetzung muß er das Schiff sofort nach der nächsten Quarantänestation senden, woselbst in Bezug auf ein solches Schiff die Bestimmungen über die strenge Quarantäne beobachtet werden müssen.

Kapitel III.

Von den Gesundheitspässen.

Art. 26. Verpflichtet, beim Einlaufen in einen brasilianischen Hafen einen Gesundheitspaß vorzulegen, sind:

1. die Schiffe, die aus einem ausländischen Hafen kommen;

2. die Schiffe, die aus einem brasilianischen Hafen kommen, in dem ein Gesundheitsamt besteht.

Einziger §. Von der Vorlegung eines Gesundheitspasses sind enthoben:

1. die Schiffe, welche regelmäßig zwischen Häfen ein und desselben Staates fahren;

2. die in brasilianischen Häfen stationirten Kriegsschiffe, welche Fahrten nach anderen Orten der Republik machen;

3. die Kreuzer;

4. die Fischerboote;

5. die Schiffe, die (durch Sturm oder Havarie) gezwungen einlaufen.

Art. 27. Jedes vom Auslande kommende Schiff, das in einen brasilianischen Hafen einläuft, muß mit folgenden Papieren versehen sein:

1. Gesundheitspaß, ausgestellt vom Gesundheitsamt des Ausgangshafens und visirt von dem brasilianischen Konsul in diesem Hafen, oder in Ermangelung eines solchen, von dem Konsul einer Nation, die in freundschaftlichen Beziehungen zu Brasilien steht;

2. Gesundheitspässe aus allen Häfen, die es angelaufen, ähnlich visirt wie der des Ausgangshafens;

3. Gesundheitspässe aus den brasilianischen Häfen, die es angelaufen hat.

Einziger §. Wenn in dem Ausgangshafen oder in den angelaufenen ausländischen Zwischenhäfen keine Gesundheitsämter bestehen, sollen die brasilianischen Konsuln dem Fahrzeuge auf sein Verlangen eine handschriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand des betreffenden Hafens ausstellen und diese Erklärung soll in den Häfen der Republik die Wirkungen eines ordnungsmäßig visirten Gesundheitspasses haben. In Ermangelung eines brasilianischen Konsuls in irgend einem der bezeichneten Häfen wird für die brasilianischen Behörden die handschriftliche Mittheilung eines ausländischen Konsuls gemäß Ziffer 1 dieses Artikels, Gültigkeit haben. Wenn endlich in den erwähnten Häfen keine Konsularbehörde irgend welches Landes besteht, so haben sich die Schiffsführer mit solchen Schriftstücken zu versehen, aus denen mit Sicherheit der Gesundheitszustand des Hafens oder der Häfen ersichtlich ist, dieselben in dem nächsten Zwischenhafen dem brasilianischen oder einem anderen Konsul zur Prüfung vorzulegen, der daraufhin dem Schiffsführer die im ersten Theile dieses Paragraphen behandelte handschriftliche Mittheilung ausstellen wird.

Art. 28. Die von den Behörden der Republik ausgestellten oder entgegengenommenen Gesundheitspässe werden in reine und unreine klassifizirt; die erste Klasse umfaßt alle diejenigen, die das vollständige Nichtvorhandensein einer pestartigen Krankheit in dem Ausgangshafen oder den angelaufenen Zwischenhäfen bescheinigen, — und als unrein werden alle diejenigen betrachtet, welche Fälle von pestartiger Krankheit in dem Orte anführen, von dem das Schiff ausgelaufen, oder den es angelaufen hat.

In dem Gesundheitspaß muß die Behörde erklären, ob in dem Orte, in dem derselbe ausgestellt wird, irgend eine ansteckende Krankheit herrscht, welche den öffentlichen Gesundheitszustand schädigen kann.

Art. 29. Nur derjenige Gesundheitspaß hat Gültigkeit, der innerhalb der letzten 24 Stunden vor Abgang des Schiffes ausgestellt ist.

Art. 30. Das konsularische Visa, auf welches sich der Artikel 27 bezieht, muß auf die Rückseite des Gesundheitspasses geschrieben und zu weiterer Beglaubigung mit dem Konsulatssiegel versehen sein.

Wenn der Konsul, nach dem Ergebniß der eingezogenen Erkundigungen und genauer eigener Kenntniß der Thatsachen, keinerlei Einwendung gegen den Inhalt des Gesundheitspasses zu machen hat, wird das Visa ein einfaches sein; im entgegengesetzten Falle muß der Konsul dem Visa in einem Vermerke dasjenige hinzufügen, was er zur Richtigstellung der Angaben des Gesundheitspasses für geeignet hält.

Art. 31. Die Gesundheitspässe, welche das Schiff von dem Ausgangshafen oder von den Zwischenhäfen mitbringt, sind Eigenthum des Schiffsführers, so lange das Schiff nicht in seinem Endbestimmungshafen angelangt ist. In diesem Hafen gehen die Gesundheitspässe an das Gesundheitsamt über.

Einziger §. Die brasilianischen Behörden werden indessen diejenigen Gesundheitspässe visiren, die nicht an die Gesundheitsämter der Republik zu übergeben sind.

Art. 32. Wenn auf Grund des mit einem richtigstellenden Vermerk versehenen Visa's eines Gesundheitspasses irgend ein besonderes sanitäres Verfahren auf ein Schiff angewendet wird, so muß die Hafengesundheitsbehörde, welche dieses Verfahren angeordnet hat, dem Schiffsführer einen Gesundheitsschein (bilhete sanitario) übergeben, in welchem das Verfahren und dessen Ursache angegeben ist.

Art. 33. Kriegsschiffen befreundeter Nationen wird der Gesundheitspaß unentgeltlich gegeben.

Kapitel IV.

Von den sanitären Ankerplätzen.

Art. 35. Es werden in jedem brasilianischen Hafen, in dem ein Gesundheitsamt funktionirt, drei sanitäre Ankerplätze vorhanden sein, und zwar:

der Besuchs-Ankerplatz,

der Beobachtungs-Ankerplatz und

der Quarantäne-Ankerplatz.

§ 1. Der Besuchs-Ankerplatz ist derjenige, an dem die Schiffe Anker zu werfen und auf den äußeren Besuch zu warten haben, und ebenso derjenige, den sie zu ihrem definitiven Vorankergehen behufs Bewirkung ihrer Handelsoperationen gewählt haben und auf dem sie den inneren Besuch empfangen.

§ 2. Der Beobachtungs-Ankerplatz ist zur Isolirung derjenigen Schiffe bestimmt, die nicht der Quarantäne bedürftig aber, an einen von den übrigen Schiffen entfernten Ort zu bringen sind.

§ 3. Der Quarantäne-Ankerplatz ist derjenige, auf dem das Fahrzeug vor Anker gehen muß, um sich der Quarantänebehandlung zu unterziehen.

Kapitel V.

Von der Vorbeugung der Einschleppung von Epidemien zur See (prophylaxia maritima)

Art. 39. In Zeiten, in denen Epidemien herrschen, kann der Generalinspektor, je nachdem die Umstände es erfordern, bei dem Ministerium der Justiz und des Innern um die Befugniß einkommen, Aerzte kommissorisch zu der besonderen Funktion anstellen zu dürfen, an Bord der nach brasilianischen Häfen fahrenden Schiffen, alle Maßregeln vorzunehmen, welche eine Verseuchung des Schiffes zu verhindern und das Schiff von einer etwa schon erfolgten Verseuchung zu reinigen bestimmt sind.

(Schluß folgt.)

Argentinien. Einem **Dekret des Präsidenten** vom 8. März zufolge sollen diejenigen **Segelschiffe**, welche von verdächtig erklärten oder verseuchten europäischen Häfen herkommen, nach einer strengen Desinfektion frei eingelassen werden, wenn sie länger als 60 Tage unterwegs gewesen und ihre sanitären Zustände zufriedenstellend sind.

Thierseuchen.

Die Rinderpest und die sibirische Pest in Rußland im 2. Halbjahr 1893.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete.	Zahl des in den Verlustlisten für Juli getödtet	Juli gefallen	August getödtet	August gefallen	September getödtet	September gefallen	Oktober getödtet	Oktober gefallen	November getödtet	November gefallen	Dezember getödtet	Dezember gefallen
	gemeldeten Viehes											
Kleinrußland. (4 Gouvernements)												
Charkow	—	—	—	—	502	221	432	103	212	15	112	4
Poltava	—	—	—	—	—	—	—	—	152	7	13	—
Südrußland. (4 Gouvernements, 1 Gebiet)												
Jekatherinoslaw	538	1701	352	2127	507	616	576	376	432	87	566	32
Donisches Kosakengebiet	2738	117	3879	345	2660	130	2991	107	1385	91	803	40
Großrußland. (16 Gouvernements.)												
Woronesch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	35
Ostrußland. (10 Gouv., 1 Gebiet.)												
Astrachan	—	—	378	9	—	—	128	—	450	19	204	7
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete.)												
Stawropol	3576	10199	2257	8141	691	7944	47	4249	16	2446	—	2733
Kuban	—	4395	15	4921	5	2816	36	1031	53	1420	40	913
Terek	—	277	—	665	—	887	—	1812	—	850	1	337
Europ. Rußland	6852	16689	6881	16208	4365	12614	4210	7678	2700	4935	1842	4101

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 6 Monaten im Gouvernement Tiflis; vom Juli bis Oktober im Gebiet Dagestan; von Juli bis September in Baku; von Juli bis September und im Dezember in Jelisawetpol; von August bis Dezember in Kutais; im Oktober und November in Eriwan; im Juli und August im Gebiet Ssemiretschinsk.

2. Die sibirische Pest (Milzbrand).

Länder.	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
		als betroffen gemeldeten Gouvernements und Gebiete						als gefallen gemeldeten Thiere					
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland	4	3	2	1	1	—	—	302	60	5	1	—	—
Polen	10	9	8	5	5	3	2	211	139	141	52	66	4
West- oder Weißrußland	8	7	6	3	4	3	2	117	122	39	34	135	59
Kleinrußland (Ukraine)	4	4	4	4	3	1	2	313	157	44	32	1	15
Südrußland	5	4	4	4	4	4	4	73	304	61	202	120	16
Nordrußland	3	2	2	—	—	—	—	2101	1081	—	—	—	—
Großrußland	16	16	15	12	7	8	6	2813	1890	241	101	63	40
Ostrußland	11	11	11	10	8	6	5	1695	1980	544	218	153	49
Nördlicher Kaukasus	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	—
Europ. Rußland	64	56	52	39	32	26	21	7625	5733	1075	640	543	183
Asiat. Rußland	15	2	1	1	—	—	—	.	.	.	—	—	—
Transkaukasien	8	2	2	2	2	—	—	.	.	.	.	—	—

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 817.

Niederlande. (Vgl. S. 206.) Von Thierseuchen sind im März 1894 gemeldet: Milzbrand in Terwispel, Nyemirdam (Friesland), Slooterweg, Haarlemmermeer (Nordholland, Harlo (Gelderland), Oosterhout, Alfen, Riel, Gilze, Wik by Heusden, Ryen (Nordbrabant); Zungenblattern in Haarlemmermeer (Nordholland).

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Maßregeln gegen die Schafräude.[1]) Vom 12. März 1894. (R.-A. Nr. 66.)

Die Tilgung der Schafräude in Preußen hat nach den mir darüber vorliegenden Berichten der Herren Regierungspräsidenten im vergangenen Jahre wiederum Fortschritte gemacht. Während im Jahre 1892 35 762 Schafe dem Badeverfahren unterworfen werden mußten, wurde im Jahre 1893 dieses Heilverfahren nur noch auf 28 650 Schafe angewendet. In größerem Umfange war die Seuche in den Regierungsbezirken Hannover, Hildesheim, Stade, Osnabrück und Kassel verbreitet. Vollständig räudefrei waren am Schluß des Jahres 1893 die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Schleswig-Holstein und die Rheinprovinz, sowie die Hohenzollernschen Lande und die Regierungsbezirke Magdeburg, Erfurt und Aurich.

Zwecks völliger Tilgung der Seuche in der Monarchie halte ich für die noch nicht räudefreien Bezirke die Fortsetzung des Badeverfahrens für nothwendig. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich deshalb ergebenst, die Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen und über den Fortgang der Tilgung zum 15. Dezember d. J. unter Beifügung der vorgeschriebenen Uebersicht über die der Badekur unterworfenen Schafbestände berichten zu wollen.

Der Minister für Landwirthschaft ꝛc.
von Heyden.

An die Königlichen Herren Regierungspräsidenten zu Merseburg, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Münster, Minden, Arnsberg, Kassel und Wiesbaden.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung vom 4. April 1894. (Amtsbl. S. 131.)

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung der von Rußland aus die Landesgrenze regelmäßig hin- und zurückpassirenden Pferde, vom 11. Oktober 1893 — Extrablatt zu Stück 41 des Amtsblattes für 1893[2]) — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Untersuchungen der in der genannten Bekanntmachung unter I, zu 1 und 2 näher bezeichneten Pferde außer an den unter III angegebenen Zollstellen im Kreise Wreschen, künftighin auch an der Zollstelle zu Borzykowo, und zwar am Montag der ersten Woche jedes Monates, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, erfolgen.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. Einfuhr von Schlachtvieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien. Vom 24. März 1894.

Auf Grund der Ministerial-Entschließung vom 25. Februar 1891 Nr. 2939 sind die Kontrolthierärzte an den Grenzbahnhöfen angewiesen worden, in allen Fällen, in welchen auf Grund der ertheilten Ausnahmsbewilligungen Schweine und Rindviehstücke in das Reichsgebiet eingeführt werden, unmittelbar nach der Untersuchung an der Grenzeingangsstelle auf Kosten des Viehversenders der Polizeibehörde des Bestimmungsortes über die Anzahl der eingeführten Thiere kurz telegraphische Mittheilung zu machen, damit rechtzeitig für die gesonderte Unterbringung des eingeführten Viehes in den Schlachthofräumen Vorsorge getroffen werden kann. Zugleich soll hierdurch der Verbleib des ausländischen Schlachtviehes kontrolirt werden.

Diese in veterinärpolizeilicher Beziehung wichtige Kontrole, bezüglich deren durch die Ministerial-Entschließung vom 14. d. M. Nr. 4321 noch weitere Anordnungen ergangen sind, würde den Polizeibehörden wesentlich erleichtert werden, wenn ihnen auch die Empfänger des Viehes am Bestimmungsorte namhaft gemacht würden.

In Ergänzung der oben gedachten Ministerial-Entschließung vom 25. Februar 1891 ergeht daher der Auftrag, die Kontrolthierärzte an den Grenzbahnhöfen anzuweisen, die aus Anlaß der Einfuhr von Schlachtvieh an die Polizeibehörden abgehenden telegraphischen Anzeigen künftighin durch Namhaftmachung der Empfänger der Viehsendungen am Bestimmungsorte zu vervollständigen.

gez.: Frhr. v. Feilitzsch.

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz ꝛc., Oberfranken und Schwaben.

Mecklenburg-Schwerin. (Vgl. S. 173 unter Deutsches Reich.) Das Großherzogliche Ministerium hat am 18. Februar die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden über Warnemünde zur sofortigen Abschlachtung unter denselben Bedingungen gestattet, welche für die Einfuhr dänischen Viehes bestehen[1]).

Belgien. Die Seite 193 enthaltene Notiz über die Gestattung der Einfuhr von Schafen aus Deutschland und Luxemburg in die Schlachthäuser von Brüssel und Cureghem-Anderlecht ist vom 5. März d. J., und hat nach dem Mon. belge S. 677 folgenden Wortlaut:

Police sanitaire des animaux domestiques. — Importation de moutons provenant de l'Allemagne et du grand-duché du Luxembourg à destination des abattoirs de Bruxelles et de Cureghem-Anderlecht.

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Vu la loi du 30 décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques et le règlement d'administration générale du 20 septembre 1883, pris en exécution de cette loi;

Revu l'arrêté ministériel du 15 février 1894, interdisant l'entrée et le transit des animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine, provenant de l'Allemagne et du grand-duché de Luxembourg;

Vu l'avis de l'inspection vétérinaire;

Vu l'avis du ministre des finances et du ministre des chemins de fer, postes et télégraphes,

Arrête:

Art. 1er. Par dérogation à l'arrêté susvisé du 15 février, est autorisée, sous les conditions ci-après déterminées, l'importation des moutons expédiés de l'Allemagne et du grand-duché de Luxembourg, à destination des abattoirs de Bruxelles et de Cureghem-Anderlecht.

L'importation aura lieu exclusivement viâ le bureau-frontière de Bleyberg, par la voie ferrée et sans déchargement en cours de route.

Les moutons seront débarqués, soit à la station de Bruxelles (Allée-Verte), soit à la gare de Cureghem-Anderlecht (Abattoirs).

Les animaux, arrivés à la station de Bruxelles (Allée-Verte), seront transférés directement des wagons qui les ont amenés dans des véhicules destinés à les transporter vers les abattoirs. Dès leur arrivée dans ces établissements, ils seront visités aux frais des intéressés[2]) par les vétérinaires agréés désignés à cette fin. La visite terminée, les animaux seront introduits dans des locaux provisoirement affectés à cette destination et ils y resteront soumis à un contrôle spécial de la part de l'inspecteur vétérinaire de la province de Brabant, jusqu'au moment de leur abatage.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 290. — [2]) Desgl. S. 358.

[1]) Veröff. 1893 S. 526.

[2]) Par arrêté ministériel en date du 9 décembre 1893, le droit de contrôle sanitaire dû par les importateurs de moutons est fixé à 5 centimes par tête.

Art. 2. Le présent arrêté entrera en vigueur le lendemain de sa publication au *Moniteur*.

Bruxelles, le 5 mars 1894.

Léon de Bruyn.

Rechtsprechung.

Führung des Titels „Zahnarzt Dr. . . . .“ ohne Erläuterung des nicht medizinischen Doktortitels seitens eines im Inlande approbirten Zahnarztes.

Ueber diese in den Veröffentlichungen 1893 S. 363 behandelte Frage hat sich neuerdings ein Urtheil des Kgl. preuß. Kammergerichts vom 2. Februar 1893 in der Strafsache gegen den Zahnarzt L. zu Berlin in folgender grundsätzlichen Weise ausgelassen:

„Der Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft[1]), welche die Verletzung materieller Rechtsnormen, insbesondere des § 360[8] St.-G.-B. rügt, konnte der Erfolg nicht versagt werden.

Der Vorderrichter hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte, welcher im Inlande als Zahnarzt approbirt ist, von dem Dental College in Pennsylvanien den Titel eines doctor of dental surgery erworben und sich im Berliner Adreßbuch und auf dem Ankündigungsschild an seiner Wohnung der Bezeichnung „Zahnarzt Dr. L.“ bedient habe.

Es ist weiter thatsächlich verneint, daß der Angeklagte, als er bei Führung des Titels „Dr.“ die Bezeichnung „of dental surgery“ wegließ, die Absicht gehabt habe, sich den Anschein eines Doktors der Medizin, und hierdurch den eines praktischen Arztes zu geben.

Dem Vorderrichter war nicht beizustimmen, wenn er den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts für befugt erachtete, sich schlechtweg „Dr. L.“ zu nennen.

Während im Allgemeinen die Verleihung von Titeln ein Staatshoheitsrecht ist, haben die Universitäten, d. h. die Hochschulen der Wissenschaften, das Recht erworben, die Würde eines „Doktor“ d. h. Lehrers der Wissenschaft zu verleihen. Die Würde wird entweder an hervorragende Personen ehrenhalber verliehen oder ist an die Ablegung einer Prüfung geknüpft; die Verleihung ist die Vorbedingung zur Erreichung des Lehramtes an einer Universität. An diesen haben sich im Laufe der Jahrhunderte die Fakultäten herausgebildet, insbesondere die theologische, juristische, medizinische und philosophische. Jede Fakultät verleiht die Würde eines „Doktor“ für sich; da aber alle im Range und Ansehen gleichstehen, so steht auch der Doktortitel der vier verschiedenen Fakultäten derart gleich, daß es üblich ist, daß die Inhaber dieser Würde sich schlechtweg als Doktoren ohne Zusatz der Fakultät bezeichnen, und zwar in der Art, daß sie vor ihre Namen ein „Dr.“ (oder Theologen „D.“) setzen. Keiner anderen Hochschule als den eigentlichen Universitäten, ist das Recht zur Verleihung dieser Würde gegeben, insbesonders nicht den technischen Hochschulen, den thierärztlichen oder zahnärztlichen Instituten. Es giebt bei uns keinen Titel eines Doktors der Zahnheilkunde. Wenn bei uns Jemand vor seinem Namen das „Dr.“ führt, so wird angenommen, daß er von einer Universität die Würde eines „Doktor“ einer der vier Fakultäten erworben habe.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist nun Seitens der Regierung der Einzelstaaten vielfach dort bestehenden Lehrinstituten die Befugniß ertheilt, den Titel eines Doktors der im Institut gelehrten Wissenschaft zu verleihen; so dem Pennsylvania College of Dental Surgery die Befugniß zur Verleihung des Titels „Doctor of dental surgery“.

Unzweifelhaft ist dieser Titel ein ganz anderer als der eines Doktors einer der vier Fakultäten einer Universität. Der Angeklagte ist zwar befugt, den ihm verliehenen Titel zu führen, aber nur so, wie er ihm verliehen ist, nämlich „doctor of dental surgery“, er darf aber nicht seinem Namen einfach die Bezeichnung „Dr.“ vorsetzen, weil er hierdurch den Titel eines Doktors einer der vier Universitätsfakultäten annimmt.

Hiernach hat sich der Angeklagte thatsächlich einer Uebertretung gegen § 360[8] St.-G.-B. schuldig gemacht; es bleibt aber noch zu prüfen, ob er dies absichtlich gethan hat, da das Wort „unbefugt“ eine Absicht rechtswidrigen Thuns voraussetzt. Das Urtheil des Königlichen Landgerichts I zu Berlin war deshalb nebst den zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben, wobei es angemessen erschien, die Sache zur anderweiten Prüfung und Entscheidung an das Königliche Landgericht II hierselbst zu verweisen.

Bei der anderweiten Verhandlung wird zwecks Feststellung der Absicht des Angeklagten insbesonders zu prüfen sein, zu welchem Zwecke der Angeklagte, welcher approbirter Zahnarzt ist und als solcher einen allgemein verständlichen, seine Fähigkeit zur Ausübung der Zahnheilkunde deutlich erkennbar machenden Titel führt, den im Inlande nicht existirenden und unverständlichen Titel eines doctor of dental surgery erworben hat, und was er zwecks Erwerbung dieses Titels gethan hat.

Wenn der Vorderrichter in dieser Beziehung angenommen hat, der Angeklagte habe dies wahrscheinlich gethan, um sich dem Publikum als akademisch gebildeten Zahnarzt vorzustellen, so geht diese Ansicht offenbar fehl, denn als solchen präsentirte den Angeklagten bereits die Bezeichnung „Zahnarzt“ im Gegensatz zu den Zahntechnikern jeder Art. Zahnarzt darf sich nur nennen, wer die Approbation als solcher auf Grund eines mehrjährigen akademischen Studiums erworben hat.“

In der erneuten Verhandlung vor dem Königlichen Landgericht II zu Berlin vom 7. Juni 1893 wurde der Angeklagte endgültig freigesprochen, indem das Gericht feststellte, daß derselbe sich der Rechtswidrigkeit seiner (objektiv den Thatbestand des § 360[8] St.-G.-B. erfüllenden) Handlungsweise nicht bewußt gewesen sei. Das Gericht schenkte der Versicherung des Angeklagten — der thatsächlich auf der Universität zu Philadelphia die Zahnheilkunde zwei Jahre studirt und darauf, dem allgemeinen Brauche der dortigen Studirenden folgend, den Titel eines doctor of dental surgery erworben hatte — Glauben, daß er bei Ausübung seiner Praxis im Inlande den Zusatz „of dental surgery“ hinter „Dr.“ lediglich deshalb weggelassen habe, weil dieser Zusatz doch dem größten Theile des deutschen Publikums unverständlich bleiben würde.

[1]) In erster Instanz war der Angeklagte aus § 360[8] Str.-G.-B. zu 5 ℳ Geldstrafe verurtheilt, in zweiter aber freigesprochen.

Vermischtes.

China. In Tientsin ist am 19. Dezember 1893 eine auf Veranlassung des General-Gouverneurs Li-Hung-Chang erbaute Medizinschule nebst einem mit derselben in Verbindung stehenden Marinekrankenhause eröffnet worden. Die neue Anstalt soll unter Leitung eines englischen Arztes stehen und umfaßt in geräumigen, nach europäischem Muster aufgeführten Gebäuden neben den Unterrichtsräumen für etwa 40 Schüler Laboratorien und Krankenräume für mehrere 100 Personen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Leichtenstein, Otto. Die epidemische Genickstarre (Meningitis cerebro-spinalis epidemica) in den Provinzen Rheinland und Westfalen mit besonderer Berücksichtigung der Epidemie in Köln im Jahre 1885 Bonn. 8°. Sep.-Abdr.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 14. Woche vom 1. bis 7. April 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	99	2	42	11	20,0	25,6	—	—	1	—	—	9	4	—	—	—	27	1
† Altona	155 393	107	3	67	23	22,4	23,7	4	—	2	—	—	12	4	2	2	2	42	1
† Augsburg	82 599	65	3	37	13	23,3	28,2	—	1	1	—	1	3	7	3	1	1	21	—
† Barmen	119 928	88	4	32	11	13,9	21,0	—	—	1	—	—	6	7	1	—	—	15	2
† Berlin	1 767 639	847	27	594	164	17,5	24,1	6	4	32	—	5	93	55	28	9	8	351	20
† Beuthen	44 373	31	2	9	2	10,5	29,7	—	1	—	—	—	1	2	1	1	1	3	1
† Bielefeld	43 548	31	1	12	3	14,3	20,4	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	9	1
† Bochum	52 499	53	1	22	9	21,8	26,3	—	—	2	—	—	3	4	1	—	—	12	—
† Bonn	42 539	.	.	.	.	.	26,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Brandenburg	41 178	24	1	14	5	17,7	27,0	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	—
† Braunschweig	112 424	73	5	27	10	12,5	23,6	—	—	4	—	—	4	4	—	—	—	13	2
† Bremen	139 949	67	4	53[2]	10	19,7[2]	20,2	1	—	5	1	—	8	8	3	1	1	26	1
† Breslau	360 660	219	8	199[3]	66	28,7[3]	29,9	—	1	13	—	—	39	19	21	2	2	97	9
Bromberg	45 058	34	—	15	5	17,3	23,6	1	—	1	—	—	—	1	1	1	1	11	—
Charlottenburg	101 577	62	3	31	6	15,9	24,9	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	22	2
† Chemnitz	159 117	129	8	64	39	20,9	31,2	1	1	1	—	—	3	4	1	—	—	52	1
† Danzig	124 305	61	2	62	16	25,9	27,4	1	5	—	2	1	11	11	3	3	3	28	—
† Darmstadt	60 050	29	—	32	.	27,7	20,5	2	—	1	—	1	6	6	—	—	—	15	1
† Dortmund	97 711	80	2	37	8	19,7	25,0	—	—	3	—	—	3	10	—	—	—	20	1
† Dresden	311 168	222	7	157[4]	58	26,2[4]	23,5	—	2	10	3	1	22	7	22	2	2	86	4
† Düsseldorf	154 468	126	5	62	14	20,9	22,7	—	1	2	—	—	9	10	2	—	—	37	1
† Duisburg	67 716	58	2	26	9	20,0	24,8	—	—	5	—	—	—	7	—	—	—	12	2
† Elberfeld	137 853	84	4	37	11	14,0	21,5	—	1	2	—	—	7	2	2	—	—	23	—
† Elbing	43 941	36	—	18	1	21,3	29,5	—	—	1	—	—	3	3	4	—	—	11	—
† Erfurt	82 375	46	—	27	6	17,0	22,5	—	—	1	—	—	3	5	1	1	—	17	—
† Essen	88 481	79	6	36	7	21,2	25,6	—	1	7	—	—	5	6	2	—	—	13	2
† Frankfurt a. M.	198 238	106	2	84	23	22,0	19,3	—	—	9	—	—	11	12	3	—	—	38	11
† Frankfurt a. O.	56 924	33	1	27	9	24,7	27,0	—	—	1	—	—	3	4	1	—	—	17	1
† Freiburg i. B.	54 334	26	1	27[6]	4	25,8[6]	23,9	—	—	2	—	—	7	1	—	—	—	16	1
† Fürth	48 751	33	1	21	7	22,4	27,6	1	—	—	—	—	6	3	3	—	—	8	—
† Gera	43 501	34	—	27	9	32,3	29,0	—	—	5	—	—	5	4	4	2	2	8	1
† M.-Gladbach	53 498	32	—	25	13	24,3	25,0	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	17	—
† Görlitz	66 747	44	2	41	13	31,9	26,3	—	—	1	—	—	6	6	3	1	1	24	1
† Halle	115 319	81	2	53[5]	11	23,9[5]	24,3	—	—	6	—	—	11	4	1	1	1	29	2
† Hamburg u. Vororte	631 593	413	19	216	59	17,8	25,1	3	1	6	1	3	30	27	6	1	1	125	14
† Hannover	180 692	123	4	73	12	21,0	20,9	—	1	1	2	—	10	10	—	—	—	43	6
† Harburg	41 359	44	2	17	6	21,4	21,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	2
† Kaiserslautern	41 060	18	—	21	7	26,6	20,9	—	—	5	—	—	2	1	2	—	—	10	1
† Karlsruhe	82 728	40	1	19	5	11,9	19,6	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	14	—
† Kassel	78 493	37	—	31	8	20,5	19,9	—	—	—	1	—	4	4	1	—	—	21	—
† Kiel	81 688	71	1	23	6	14,6	22,8	1	—	—	—	—	4	2	—	—	—	14	2
† Köln	311 957	228	9	118	28	19,7	25,7	3	1	7	—	—	14	21	5	—	—	66	1
† Königsberg i. Pr.	169 202	98	3	71	19	21,8	30,2	1	—	5	—	—	10	9	—	—	—	46	—
† Kottbus	40 471	35	1	20	9	25,7	25,9	—	—	2	—	—	3	4	3	2	2	8	—
Krefeld	116 226	69	6	34	8	15,2	23,9	—	—	4	—	—	4	5	1	—	—	20	—
† Leipzig	401 251	288	11	149	40	19,3	22,7	—	—	6	—	—	25	14	9	1	1	85	10
† Liegnitz	49 400	40	3	27	6	28,4	30,4	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	22	—
† Lübeck	69 459	38	—	27	4	20 2	21,0	—	—	3	—	—	5	7	—	—	—	11	1
† Magdeburg	232 846	148	3	90	36	20,1	26,5	1	—	9	—	—	7	6	3	2	2	61	3
† Mainz	76 173	49	1	31	12	21,2	22,5	—	—	4	—	—	4	4	—	—	—	19	—
† Mannheim	91 804	61	1	35	17	19,8	21,4	—	—	1	—	—	6	6	3	2	2	19	—
† Metz	64 568	37	3	22	5	17,7	21,4	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	13	1
† Mülhausen i. E.	82 006	55	3	46	6	29,2	20,3[1]	—	—	5	—	—	13	6	1	1	1	20	1
† München	399 986	254	9	183	55	23,8	28,2	—	3	1	—	—	21	24	20	2	2	111	3
† Münster	53 124	43	2	16	1	15,7	24,5	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	8	—
† Nürnberg	162 442	99	4	85	37	27,2	26,1	7	1	2	—	—	12	21	3	—	—	36	3
† Osnabrück	42 817	36	1	11	—	13,4	22,0	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	6	—
† Plauen i. V.	49 988	26	2	23	7	23,9	25,2	2	—	1	—	—	2	3	3	—	—	11	1
† Posen	70 566	52	4	25	7	18,4	29,0	—	3	—	—	—	2	4	—	—	—	16	—
† Potsdam	56 454	34	1	15	7	13,8	23,5	1	1	—	—	1	2	—	—	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 52 = 19,3 ‰. — [3]) Desgl. 187 = 27,0 ‰. — [4]) Desgl. 144 = 24,1 ‰. — [5]) Desgl. 44 = 19,8 ‰. — [6]) Desgl. 23 = 22,0 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	30	3	16	4	18,5	21,2	—	—	3	—	1	2	1	—	—	—	9	—
† Rixdorf	44 958	46	2	15	5	17,3	28,6[1]	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	10	2
† Rostock	48 032	26	2	22	3	23,8	20,4	—	—	2	—	—	—	4	1	1	1	13	2
† Spandau	54 936	44	1	29	13	27,5	23,2	—	—	—	—	—	5	3	4	2	2	16	1
† Stettin	128 186	90	3	52	15	21,1	25,8	—	—	1	—	1	4	6	3	—	—	33	4
† Straßburg i. E. .	131 753	65	3	63	16	24,9	25,7	—	—	4	1	—	12	14	3	3	3	28	1
† Stuttgart	133 338	79	2	51	14	19,9	20,1	—	1	4	—	1	7	10	—	—	—	27	1
† Wiesbaden . . .	71 274	40	3	23	1	16,8	19,3	—	—	8	—	—	5	1	—	—	—	9	—
† Würzburg	65 361	43	1	40	10	31,8	25,4	—	—	3	1	—	5	11	—	—	—	19	1
† Zwickau	47 749	22	1	21	7	22,9	27,7	—	—	—	—	—	5	2	1	—	—	13	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. April 1894.

Amsterdam	447 293	267	19	159	42	18,6	.	2	—	2	1	—	18	27	7	—	—	97	5
Birmingham	492 301	358	.	217	41	23,0	.	19	1	2	.	.	.	4	3	.	.	175	13
Brünn bis 31. März . .	97 911	59	2	74	20	39,3	.	2	—	2	1	—	15	14	7	.	.	32	1
Brüssel	183 833	98	4	76	15	21,5	.	—	—	2	1	—	5	16	7	.	.	42	3
Budapest bis 31. März .	552 769	468	23	270	69	25,4	.	2	3	12	2	—	45	58	7	.	.	129	11
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	91	6	70	19	22,6	.	7	1	1	—	—	11	14	2	.	.	31	3
Dublin	349 594	165	.	155	.	23,1	.	2	3	—	.	.	.	5	1	.	.	144	.
Edinburg	270 538	150	.	97	21	18,7	.	—	1	1	—	.	6	7	1	.	.	81	.
Glasgow	686 820	492	.	304	.	23,1	.	2	2	4	.	.	.	16	3	.	.	277	.
Graz bis 31. März . .	116 475	74	5	50	11	22,3	.	—	—	1	—	1	13	6	1	.	.	28	—
Hull	212 679	159	.	73	14	17,9	.	1	—	—	.	.	.	2	—	.	.	68	2
Kopenhagen	341 000	194	9	130	36	19,8	.	1	3	7	—	1	22	12	2	.	.	72	10
Krakau bis 31. März .	78 183	86	6	71	14	47,2	.	—	2	1	1	—	13	16	3	—	—	34	1
Lemberg bis 31. März .	132 722	71	8	82	7	32,1	.	—	—	—	3	1	25	12	2	.	.	38	1
Liverpool	507 230	400	.	246	62	25,3	.	9	4	—	.	.	.	11	2	.	.	207	13
London	4 349 166	2682	.	1587	368	19,0	.	132	20	67	7	5	128	223	17	.	.	925	63
Lyon bis 24. März . .	438 077	165	11	185	20	22,0	.	5	—	2	2	1	32	57	3	—	—	81	2
Manchester	520 211	396	.	215	48	21,6	.	3	—	3	.	.	.	7	8	.	.	192	2
Moskau bis 31. März .	753 469	.	25	508	173	35,1	.	4	7	21	4	—	77	21	36	.	.	338	.
New York bis 24. März .	1 939 528	1117	71	873	197	23,4	.	29	18	65	6	3	105	165	27	.	.	418	37
Odessa	324 500	.	8	146	31	22,3	.	—	3	8	1	2	20	2	2	1	1	107	1
Paris	2 424 705	1188	81	1219	146	26,1	.	39	4	42	21	3	238	182	52	.	.	601	37
Petersburg bis 17. März	954 400	352	34	666	177	36,3	.	24	10	19	8	—	109	42	50	—	—	401	.
Portsmouth	170 973	90	.	54	14	16,5	.	—	—	—	.	.	.	—	—	.	.	53	1
Prag und Vororte . .	332 357	209	21	197	52	30,2	.	12	2	2	7	—	30	29	7	.	.	107	1
Rom bis 3. März . . .	450 991	226	14	254	24	27,0	.	2	—	5	—	1	22	59	6	.	.	129	10
Stockholm bis 31. März .	249 246	145	8	99	17	20,7	.	—	1	6	—	—	22	12	6	.	.	48	4
Triest	159 739	.	.	114	21	37,1	.	9	2	3	—	1	.	.	1	.	.	98	—
Venedig bis 24. März .	160 406	81	3	83	19	26,9	.	—	—	—	—	—	6	24	3	.	.	50	—
Warschau bis 31. März .	515 654	993	17	169	59	17,0	.	—	1	2	3	—	24	21	22	.	.	95	1
Wien	1 465 537	897	57	755	234	26,8	.	12	10	42	—	3	161	181	46	—	—	284	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. April 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	—	—	—	—	—	5
Scharlach	5 (2)	—	1	—	2	—	3
Diphtherie	56 (24)	1	10 (3)	19 (4)	2 (1)	6 (2)	18 (5)
Croup	1 (1)	2 (3)	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	4	—	—	—	—	1	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (1)	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber . . .	6 (2)	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	5	—	4	1	5	2 (1)	3 (1)
Syphll. inkl. Gonorrhöe	87	10	23 (1)	15	36	22	78 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	48 (7)	4 (1)	9	4	16 (2)	8 (3)	13 (5)
Lungenschwindsucht .	53 (32)	7 (5)	17 (4)	2 (2)	12 (7)	12(10)	19(16)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	69 (2)	5 (2)	19 (1)	5	41	6	23 (3)
Akuter Darmkatarrh .	6 (2)	3 (1)	—	2	8	— (1)	6 (2)
Chron. Alkoholismus	28	—	—	—	—	1	11
Ak. Gelenkrheumatism.	37	—	7	3	16	4	6
And. rheumat. Krankh.	45	1	3	3	27	9	6
Verletzungen	100 (4)	24 (1)	34 (1)	11	48	16 (1)	52 (2)
Alle übrigen Krankh.	675 (81)	42 (2)	68 (2)	111 (6)	134(15)	74 (7)	279(30)
Summe	1233 (158)	99 (15)	195(12)	177(12)	407(25)	161(25)	516(66)
Verbliebener Bestand	4843	519	828	617	1424	744	2757

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin . . .	1./4.-7./4.	4	30	[2]) 28	[2]) 73	6
= Breslau . . .	desgl.	2	4	8	16	—
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	4	36	26	—
= Arnsberg . . .	desgl.	11	113	9	125	6
= Aurich . . .	desgl.	2	—	—	17	—
= Düsseldorf . .	desgl.	14	168	26	176	6
= Erfurt . . .	desgl.	2	1	18	28	1
= Hannover . .	desgl.	3	2	39	23	1
= Hildesheim . .	desgl.	—	3	36	58	—
= Königsberg . .	desgl.	9	131	23	41	2
= Lüneburg . .	desgl.	3	2	7	29	2
= Marienwerder .	desgl.	8	16	17	8	1
= Minden . . .	desgl.	3	—	8	51	5
= Münster . . .	desgl.	4	7	2	63	—
= Osnabrück . .	25./3. 31./3.	1	2	3	47	2
= Posen . . .	1./4.-7./4.	2	248	7	22	1
= Schleswig . .	desgl.	12	224	21	90	—
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	2	6	8	9	1
= Stettin . . .	desgl.	4	3	2	42	5
= Stralsund . .	desgl.	6	98	6	40	—
= Trier . . .	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden . .	desgl.	18	15	20	95	1
Stadt München . .	desgl.	—	10	7	[3]) 30	—
= Nürnberg . .	desgl.	1	130	15	[3]) 20	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	2	13	26	1
Reuß ä. L.[4]) . . .	1./3.-31./3.	1	—	1	12	—
Schaumburg-Lippe .	1./1.-7./4	1	1	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	—	8	10	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	11	182	26	[3]) 47	2

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Physikatsbezirk Greiz.

Witterung. Woche vom 1. bis 7. April 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. April	18,7	4,5	758,2	756,9	756,7	72	31	55	—	SO	1
	2. "	10,9	5,9	756,4	756,4	756,5	76	62	72	—	ONO	2
	3. "	10,0	4,7	755,9	756,4	758,0	83	60	90	—	O	1
	4. "	14,7	2,9	760,1	760,3	761,8	89	50	72	—	ONO	1
	5. "	11,9	2,9	763,8	763,6	764,0	33	49	71	—	NO	3
	6 "	16,5	2,5	763,0	761,9	761,8	93	57	73	—	O	1—2
	7. "	18,5	4,6	761,4	760,6	760,6	87	39	62	—	O	1
München	1. April	14,3	1,3	713,8	713,5	713,6	55	23	43	—	Stille	1.2
	2. "	14,8	0,2	712,9	711,5	711,6	51	27	32	—	Stille	1,1
	3. "	15,8	1,7	712,0	712,1	713,5	56	28	52	—	W	1,1
	4. "	17,5	3,2	717,2	716,8	717,6	63	30	51	—	Stille	1,2
	5 "	17,0	2,8	718,9	717,7	717,2	65	25	29	—	O	1,7
	6. "	17,0	3,2	717,3	716,0	716,1	66	24	36	—	NO	2,1
	7. "	17,5	2,4	716,7	716,2	716,7	68	31	42	—	Stille	0 6

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat März 1894 zu erledigen: 1757 Anträge über ℳ 2,310,000.— Versicherungs-Kapital; das Vermögen erhöhte sich von ℳ 54,039,000.— auf ℳ 54,850,000.—. Von Errichtung der Anstalt (1878) an bis Ende März 1894 gingen ein: 243 154 Anträge über ℳ 276,668,000.— Versicherungs-Kapital. Der Zweck der Anstalt ist: 1) Wesentliche Verminderung der Kosten des Militairdienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von Invaliden. Nur Knaben unter 12 Jahren finden in dieser Abtheilung Aufnahme. 2) Versicherung von Kapitalien — fällig bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bei früherem Ableben — mit neuen Combinationen, welche sehr ernster Beachtung werth sind und welche die Anstalt als Mittel zu besonders vortheilhafter und sicherer Kapitalanlage empfiehlt. (9997)

Bahnstation der Strecke Breslau-Halbstadt.

Kurort Salzbrunn in Schlesien.

Saisondauer vom 1. Mai bis Ende September.

407 Meter hoch; mildes Gebirgsklima; weitgedehnte Anlagen; grossartige Milch- und Molkenanstalt (sterilis. Milch, Eselinnenmilch, Kefir); pneumatisches Cabinet; Badeanstalt; Massage etc.
Hauptquelle: der **Oberbrunnen**, seit 1601 bekannt und bewährt bei Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes**.

Versand des Oberbrunnens durch die Herren **Furbach & Strieboll**

Jede weitere Auskunft über den Kurort durch die **Fürstlich Plessische Brunnen- und Bade-Direction in Salzbrunn.** (9998)

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Zweite Auflage.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Winterkur.
Wasserheilanstalt (9988)
Sophienbad zu Reinbek (nahe Hamburg).
Electro- und Pneumathotherapie, Gymnastik, Massage, Diätkuren. **Dr. Paul Hennings.**

Krankentransportwagen
neueste Konstr. z. Transp. f. Cholerakr.

Räderbahren, Tragbahren, Krankenmöbel, Einrichtungsgegenstände für Krankenhäuser,
Operationszimmer u. Irrenanstalten. Illustrirte Kataloge gratis u. franko.
Köhler & Cie., Hoflieferanten, Sanitätsapparaten-Fabrik, Heidelberg.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 25. April 1894.** Nr. 17.

27 APR 94

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 261. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 262. — Aus dem Jahresbericht des Lübecker Medizinalkollegiums, 1892. S. 262. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Viehseuchen-Nachrichtendienst. S. 262. — (Preußen). Dampfapparat in den Apotheken. S. 263. — Oeffentliche Schlachthäuser und Roßschlächtereien. S. 264. — Lumpensammler. S. 264. — (Reg.-Bez. Potsdam). Abdeckereigewerbe. S. 264. — (Kreis Ruhrort). Oeffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel u. s. w. S. 265. — (Mecklenburg-Schwerin). Ansteckende Krankheiten. S. 267. — (Braunschweig). Lehrzeit der Apotheker. S. 268. — (Brasilien). Hafen-Gesundheitsdienst (Schluß). S. 268. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, März. S. 270. — Desgl. in Norwegen, 1. Vierteljahr. S. 271. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Frankreich). S. 271. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht München). Unbefugte Abgabe von Streukügelchen als Heilmittel. S. 271. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Zulassung der Frauen zum ärztlichen Studium. S. 272. — Viehseuchengesetz. Abänderung. S. 272. — (Preußen). Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schifffahrts- und Flößereiverkehrs. S. 273. — **Vermischtes.** Berichtigung. S. 273. — (Preußen. Berlin). Getrocknete Morcheln und Champignons. S. 273. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, März. S. 273. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 274. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 275. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 275. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 275. — **Witterung.** S. 276. —

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Rußland. In der Stadt Warschau wurden vom 5. bis 15. April 6 Erkrankungen (4 Todesfälle) amtlich angezeigt, in den Gouvernements Plock vom 4. bis 10. April 19 (11), Radom vom 6. bis 12. April 9 (3) und Kowno vom 8. bis 14. April 15 (9).

Türkei. In Konstantinopel zählte man vom 22. bis 28. März 43 Erkrankungen und 27 Todesfälle.

Im Vilajet Bagdad (vgl. S. 213) wurden vom 1. bis 14. November v. J. 548 Sterbefälle festgestellt.

Ostindien. Kalkutta. Vom 11. bis 17. März sind 80 Personen an Cholera, 11 an Pocken und 156 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Zufolge dem „Boletim quinzenal de estatistica demographo-sanitaria da Cidade do Rio de Janeiro" starben in der ersten Hälfte des Januar 91, in der zweiten Hälfte 280 Personen (vgl. S. 181, 213).

Die Epidemie ist seitdem, wie unter dem 9. März anderweitig berichtet wurde, noch fortwährend gestiegen. Die Anzahl der täglichen Todesfälle hat wiederholt 100 erreicht und am 6. März 102 betragen.

In Cienfuegos wurde vom 18. bis 24. März 1 Sterbefall festgestellt. („Abstr. of sanit. rep." S. 218.)

Pocken. Chicago. (Vgl. S. 130.) Die Zahl der Erkrankungen im Januar belief sich auf 188 (darunter 29 mit tödtlichem Ausgange); im Februar stieg sie auf 233 (55) und im März auf 305 (95). Im Jahre 1893 waren im Ganzen 140 Pockenfälle zu Chicago festgestellt, davon 35 im November und 66 im Dezember. Von den 23 Todesfällen des Vorjahres war keiner bei einer erfolgreich geimpften Person vorgekommen. („Abstr. of sanit. rep." S. 207.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris 6, Birmingham 3, Warschau 9, New York 4 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), Wien 6, London 31 (Krankenhäuser), Edinburg, Petersburg je 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg, Odessa je 2 Todesfälle; Petersburg 12 Erkrankungen.

Influenza veranlaßte vom 8. bis 14. April den standesamtlichen Ausweisen zufolge nur vereinzelte Sterbefälle, darunter 4 in Berlin. Vereinzelte Erkrankungen wurden aus Frankfurt a. O., Nürnberg und Hamburg gemeldet.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Rom 4 Sterbefälle, Paris 8, London 9, New York 5, aus Kopenhagen 53 Erkrankungen (neben vereinzelten Todesfällen), desgleichen einige aus Stockholm.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth und Christiania — Erkrankungen kamen vor in Berlin 36, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 111, Düsseldorf 155, Posen 223, Schleswig 249, in Nürnberg 158, Hamburg 207, Wien 339, Budapest 88, Prag 100, Kopenhagen 67, Christiania 76, Petersburg 195 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bochum, Brandenburg, Bremen, Gera, Magdeburg, Münster, Potsdam und Würzburg — Erkrankungen wurden aus Berlin 87, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 127, Düsseldorf 208, Münster 101, aus München 41, Hamburg 46, Wien 122, Budapest 42, London 71

(Krankenhäuser), Kopenhagen 84 gemeldet — Erkrankungen an **Scharlach** sind in Berlin 36, Hamburg 37, Wien 131, London 261 (Krankenhäuser), Kopenhagen 150, Christiania 22, Petersburg 36 zur Anzeige gelangt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Niederlande. Laut Ministerial-Verfügung vom 17. April ist die Verfügung vom 9. Dezember 1893, inhalts deren die Insel Teneriffa für choleraverseucht erklärt worden war (vgl. S. 988, 1893), außer Kraft gesetzt worden. —

Türkei. Eine in den Tagesblättern zu Konstantinopel veröffentlichte amtliche Anzeige weist darauf hin, daß die von Seiner Majestät dem Sultan angeordneten Maßregeln zum Zwecke der Unterdrückung der Choleraepidemie nicht genügend befolgt werden. Insbesondere versäumten die Angehörigen der Erkrankten und auch manche Aerzte die Meldung der vorgekommenen Fälle bei den Gesundheitsbehörden. Um die gewissenhafte Anwendung dieser, wie anderer sanitärer und vorbeugender Maßnahmen zu sichern, wird an ein bereits früher erlassenes Kaiserliches Iradé erinnert, wonach alle diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden sollen, welche sich gegen die ergangenen Vorschriften verfehlen. Zugleich wird bekannt gegeben, daß dieser Befehl den Behörden neuerdings zur Nachachtung eingeschärft worden sei. Jeder Cholerafall sei unverzüglich den zuständigen Beamten anzuzeigen. Schließlich wird das Humanitätsgefühl aller wohlgesinnten Bürger angerufen mit der Aufforderung an diese, sich ja in keiner Weise des Vergehens der Nachlässigkeit schuldig zu machen. —

Spanien. Die Herkünfte von St. Petersburg (vgl. S. 719, 1893), von dem Schwarzen und Asow'schen Meer (vgl. S. 198, 1894), sowie von dem Persischen Meerbusen sind durch Königliche Verordnung vom 6. April für rein erklärt worden.

— Die gegen Herkünfte von Namur und Umgegend erlassene Quarantäneverfügung (vgl. S. 98) ist durch Königliche Verordnung vom 11. April unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759, 1893) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine am 14. April veröffentlichte Ministerialverfügung werden die Häfen der Insel Timor, sowie alle Häfen von der Sundastraße bis zur Arafura-See (vgl. S. 1004, 1893) seit dem 10. April für rein erklärt.

Lübeck. Jahresbericht des Medizinalkollegiums für das Jahr 1892. (Vgl. Veröff. 1892, S. 126)

Bei einer auf 66 183 berechneten mittlern Einwohnerzahl betrug die Zahl der lebend Geborenen 2101 (gegen 2088 im Vorjahre), mithin 31,7 auf je 1000 Einwohner (32,3), der todt Geborenen 55 (61), d. h. 0,8‰ (0,9). Unehelichen Ursprungs waren 7,89% (7,96) aller Geborenen.

Es starben 1220 Personen, mithin 18,4‰ der Einwohner (20,7), darunter im Alter unter 1 Jahr 363 (381) Kinder = 17,3 auf je 100 lebend Geborene (18,2).

Als Todesursache war am häufigsten Lungen- und Luftröhrenentzündung angegeben (132 Sterbefälle = 10,82% aller Gestorbenen), nächstdem Lungenschwindsucht (111 = 9,10%). An Altersschwäche starben 101, an angeborener Lebensschwäche 65 Personen, an Diphtherie 19 (gegen 27 im Vorjahre), Scharlach 3 (10), Unterleibstyphus 2 (2), Wochenbettfieber 10 (4).

Wegen der Gefahr der Einschleppung der Cholera wurde auf dem Priwall bei Travemünde eine Baulichkeit errichtet, in welcher erkrankte oder verdächtige, von der Seeseite her ankommende Personen untergebracht bezw. beobachtet werden konnten. Ferner wurden im allgemeinen Krankenhause ausreichende Räume zur Aufnahme cholerakranker und choleraverdächtiger Personen bereit gestellt. Außer der bereits regelmäßig vorgenommenen chemischen, wurde die regelmäßige bakteriologische Untersuchung des Wassers der Stadtwasserkunst den Verwaltungsbehörden empfohlen. Endlich wurden die erforderlichen Schritte gethan, um die Entnahme von Untersuchungsproben an jedem Filter zu ermöglichen, gleichzeitig wurde auf die Verringerung der Filtrationsgeschwindigkeit und auf eine Verbesserung des Reinwasserbassins Bedacht genommen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 247.) Behufs einheitlicher Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten sind ferner in den nachstehenden Bundesstaaten folgende Bestimmungen getroffen worden.

Bayern. Ministerial-Entschließung vom 31. März 1894. (Amtsbl. d. Minist. d. J. S. 151.)

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden, Bezirks- und beamtete städtische Thierärzte.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge eines Bundesrathsbeschlusses vom 8. März 1894 werden folgende Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten getroffen:

1. und 2. lauten wie S. 230 unter Preußen, nur ist beides Mal statt Ortspolizeibehörde „Distriktspolizeibehörde" und ferner statt Polizeibehörden „Ortspolizeibehörden" zu lesen; dann heißt es weiter:

3. Jeder Bezirksthierarzt und jeder beamtete städtische Thierarzt hat am letzten Tage jeden Monats, und zwar zum ersten Mal am 30. April 1894, für seinen Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wieviel Gemeinden und Gehöften des Amtsbezirks — bezw. in unmittelbaren Städten in wieviel Gehöften — an jenem Tage die oben unter 1 genannten drei Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen. Umfaßt der Amtsbezirk des Thierarztes zwei Distriktsverwaltungsbezirke (Stadt- und Landbezirk), so ist für jeden Bezirk eine besondere Postkarte zu verwenden.

Ein probeweise ausgefülltes Muster für die Postkarte ist in der Anlage beigefügt.

4. Die nach dem in der Anlage gegebenen Muster für den Gebrauch der Thierärzte hergestellten Postkarten werden kostenfrei durch das K. Hauptmünzamt an die K. Regierungen, Kammern des Innern, geliefert, welche die für die einzelnen Distriktsverwaltungsbezirke nöthige Zahl von Karten an die amtlichen Thierärzte des Regierungsbezirkes zu verabfolgen haben. Für die Folge haben die k. Regierungen, Kammern des Innern, den weiteren Bedarf an Postkarten direkt bei dem k. Hauptmünzamte zu bestellen.

5. Die gesetzlich begründeten Verpflichtungen zur Anzeige von Seuchenausbrüchen (§ 9 des Viehseuchengesetzes) erfahren durch die vorstehenden Bestimmungen in keiner Weise eine Abänderung. Ebenso sollen die auf die Bekanntmachung des Ausbruches und des Erlöschens des Rotzes, der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche bezüglichen Vorschriften der §§ 37 Abs. 2, § 55 Abs. 2, 58 Abs. 1, 69 Abs. 3, 77 Abs. 1 und 91 Abs. 2 der Ausführungsinstruktion vom 24. Februar 1881 und die Vorschriften der Ministerialentschließung vom 22. Dezember 1885, beziehungsweise vom 10. Februar 1892, die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik betreffend (Amtsbl. d. k. Staatsministeriums d. Innern 1885 S. 341 und 1892 S. 53 u. f.), durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt werden.

Vom 30. April 1894 an ist jedoch der Austausch und die Vorlage der durch Ministerialentschließung vom 17. Dezember 1888 Nr. 17 942 angeordneten Monatsberichte über den Stand der Viehseuchen in den Regierungsbezirken zu unterlassen.

Ein entsprechendes Formular der Postkarte ist beigegeben.

Braunschweig. Erlasse des Staatsministeriums vom 6. April 1894.

1. An die Kreisdirektionen.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 8. v. M. sind die Bundesregierungen ersucht worden, den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten gleichmäßig nach den aus der Anlage ersichtlichen Bestimmungen zu regeln.

Wir beauftragen Herzogliche Kreisdirektion, danach die Gemeindebehörden des dortigen Kreises mit Anweisung dahin zu versehen, daß sie

a) von jedem ersten Seuchenfalle der in der Anlage unter 1 bezeichneten Art den Polizeibehörden aller benachbarten — sowohl braunschweigischen wie außerbraunschweigischen — Gemeinden sofort auf mündlichem oder schriftlichem Wege direkte Mittheilung zu machen,

b) gleichzeitig von dem betreffenden Falle auch der Herzoglichen Kreisdirektion Anzeige zu erstatten,

c) sobald sie von der Polizeibehörde einer benachbarten Gemeinde eine Mittheilung der in der Anlage unter 1 bezeichneten Art erhalten, den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise unverzüglich zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen,

d) die in der Anlage unter 2 vorgeschriebene Mittheilung direkt dem beamteten Thierarzte, daneben aber auch der Herzoglichen Kreisdirektion zu machen haben.

Die beamteten Thierärzte werden durch Herzogliches Obersanitätskollegium von den in der Anlage enthaltenen Bestimmungen in Kenntniß gesetzt und angewiesen werden, denselben gemäß künftig zu verfahren.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen haben ihrerseits sowohl von dem Ausbruch wie dem Erlöschen einer Viehseuche in einer Grenzgemeinde der Landespolizeibehörde des angrenzenden Nachbarstaates unverzügliche direkte Mittheilung zu machen. Darüber, ob die Herzoglichen Kreisdirektionen auch künftig die amtlichen Publikationsorgane der Nachbarstaaten zu halten und auf etwaige Bekanntmachungen über Seuchenausbrüche u. s. w. durchzusehen haben, bleibt weitere Verfügung vorbehalten. Ebenso behalten wir uns eine Benachrichtigung darüber vor, ob die monatlichen Berichterstattungen über den Stand der Maul- und Klauenseuche nunmehr einzustellen seien.

Muster für Postkarten zum Gebrauche der Kreisthierärzte sind auf Kosten der Bureaukasse der Herzoglichen Kreisdirektion zu beschaffen.

2. An Herzogl. Polizeidirektion in Braunschweig.

Abs. 1 lautet wie oben. Wir beauftragen danach Herzogliche Polizeidirektion, künftig den anliegenden Bestimmungen gemäß zu verfahren. Die beamteten Thierärzte werden durch Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium mit entsprechender Anweisung versehen werden. Die in der Anlage unter 1 vorgeschriebenen Mittheilungen an die benachbarten Gemeinden sind an die betreffenden Gemeinden direkt zu machen.

Sachsen-Altenburg. Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 6. April 1894 (Ges.-Samml. S. 9), den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betreffend, vom 6. April 1894. (Publizirt in Nr. 43 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 12. April 1894.)

In Gemäßheit eines von dem Bundesrathe zu gleichmäßiger Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten gefaßten Beschlusses wird Nachstehendes verordnet:

Folgt Ziff. 1 und 2 wie auf S. 230 der Veröffentl. unter Preußen, dann heißt es weiter:

3. Jeder Bezirksthierarzt hat am letzten Tage jedes Monats, und zwar zum ersten Male am 30. April d. J. für seinen Dienstbezirk auf einer Postkarte (Muster unter ⊙) eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wieviel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden) und Gehöften des Dienstbezirks an jenem Tage die oben unter 1 bezeichneten drei Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen.

Bei der Stellvertretung eines Bezirksthierarztes hat der stellvertretende Bezirksthierarzt auch für den von ihm einstweilen vertretenen Bezirk eine besondere Postkarte auszufüllen und abzusenden.

Der erforderliche Bedarf an zu diesem Zwecke zu verwendenden Postkarten wird den Bezirksthierärzten demnächst zugehen.

Ein entsprechendes Formular der Postkarte ist beigegeben.

Preußen. Ministerial-Erlaß, Dampfapparate in den Apotheken betr. Vom 16. Januar 1894.

Die in den Laboratorien der Apotheken verwendeten Dampfapparate lassen sich von dem Gesichtspunkte der Betriebsüberwachung aus in 3 Gruppen theilen:

1. die regelmäßigen, mit höherem Druck betriebenen Dampfkessel,
2. die offenen, sogenannten Apothekerkessel,
3. die Apothekerkessel von geschlossener Bauart.

Die zu 1 bezeichneten Kessel unterliegen den Vorschriften über die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel (Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe vom $\frac{16.\text{März } 1892}{6.\text{ Mai } 1893}$). Sie umfassen ohne Ausnahme alle die Kessel, die mit einem höheren Ueberdrucke als dem einer halben Atmosphäre betrieben werden.

Die offenen Apothekerkessel — meist Gefäße, deren Deckplatten mit Löchern versehen sind, in die Töpfe ohne weitere Befestigung eingehängt werden — unterliegen, da sie als Dampfkessel nicht angesehen werden können, den für Dampfkessel erlassenen Vorschriften nicht.

Die Apothekerkessel von geschlossener Bauart endlich, die meist so hergestellt sind, daß die Töpfe durch Einschrauben oder durch einen festen Verschluß (Bajonett-, Bügel-Verschluß 2c.) gehindert sind, sich bei entstehendem Ueberdruck zu heben, müssen rechtlich als Dampfkessel angesehen und deshalb entweder allen Vorschriften des Dampfkesselrechts unterstellt oder nach § 22 Absatz 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. S. 163) mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über 5 m Höhe und mindestens 8 cm Weite verbunden werden.

Da jedoch die Betriebsgefahr bei der geringen Größe dieser Apparate und dem unbedeutenden Druck, mit dem sie betrieben werden, nur unerheblich ist und sich noch dadurch mindert, daß sie meist von sachverständigen und überlegten Personen gebraucht werden, so werden für diese Apothekerkessel von geschlossener Bauart auf Grund des gedachten § 22 Ziffer 3 folgende Erleichterungen zugelassen:

An Stelle des in den Wasserraum hinabreichenden 8 cm weiten Standrohrs darf ein vom Dampfraume ausgehendes und von ihm nicht abschließbares offenes Standrohr entweder in Heberform oder nach Art der abgekürzten Manometer mit mehreren auf- und niedersteigenden Aesten oder Schenkeln angewendet werden, bei dem die Summe der Längen der aufsteigenden Schenkel bei Wasserfüllung 5 m, bei Decksilberfüllung 368 mm nicht übersteigen darf, und dessen lichte Weite bei einem Inhalte des Kessels

von	0	bis	60	Liter	wenigstens	25	mm
"	60	"	95	"	"	30	"
"	95	"	160	"	"	40	"
"	160	"	250	"	"	50	"
"	250	"	350	"	"	60	"
"	350	"	450	"	"	70	"
"	450	"	∞	"	"	80	"

betragen muß.

Für Apothekerkessel bis zu 60 Liter Inhalt darf von einem Standrohre gänzlich abgesehen werden und an seine Stelle ein direkt belastetes Sicherheitsventil treten.

Die im Betriebe befindlichen Apparate sind, insoweit sie nicht mindestens diesen erleichterten Vorschriften genügen, innerhalb einer Frist, deren Bestimmung wir Euer 2c. . . . Ermessen überlassen, entsprechend zu ändern

Die Ueberwachung der Befolgung der vorstehenden Vorschriften wird weniger den Ortspolizeibehörden als den Medizinalbeamten zu übertragen sein, die die gedachten Kessel bei den Revisionen der Apotheken ohne Schwierigkeiten besichtigen und beaufsichtigen, sowie im Bedarfsfalle die Unterstützung der Polizeibehörden wie der Gewerbeaufsichtsbeamten in Anspruch nehmen können.

Euer ꝛc. . . . wollen hiernach das Weitere veranlassen und namentlich auch etwaigen, in Ihrem Bezirke mit der Herstellung der fraglichen Apparate beschäftigten Fabrikanten von dem Inhalte dieses Erlasses Mittheilung zukommen lassen.

Der Minist. f. Handel u. Gewerbe. J. V.: gez. Lohmann.

Der Minist. d. geistl. ꝛc. Angelegenheiten. J. A.: gez. v. Bartsch.

An die Kgl. Regierungspräsidenten.
B. 12855 M. f. H.
M. 217 M. d. g. ꝛc. A.

Preußen. Ministerial-Erlaß, betr. den Betrieb der öffentlichen Schlachthäuser und der Roßschlächtereien.

Vom 6. März 1894.

In Abänderung meines Erlasses vom 6. April 1891 (Cirkular Nr. 18 de 1891), betreffend die Uebersicht der Resultate des Betriebes der öffentlichen Schlachthäuser und der Roßschlächtereien, bestimme ich hiermit Folgendes:

1. Die Uebersicht ist fortan nach dem anliegenden Muster[1]) unter Beachtung der am Fuße desselben befindlichen Bemerkungen aufzustellen.

2. Als Berichtsperiode ist künftig das Kalenderjahr anzunehmen.

3. Die Einreichung der Uebersicht hat alljährlich zum 1. Februar zu erfolgen.

Die Uebersicht der Resultate für das Jahr vom 1. April 1893/94 ist wie bisher zum 1. Juni einzureichen. Zum 1. Februar 1895 ist mir zum ersten Male eine das Kalenderjahr umfassende Uebersicht vorzulegen.

Die Nachweisung für das Kalenderjahr 1894 ist der Uebersichtlichkeit halber in der Weise aufzustellen, daß die Resultate des ersten Quartals, welche bereits in der Uebersicht für das Etatsjahr 1893/94 enthalten sind, getrennt von den Ergebnissen der übrigen drei Quartale in den Spalten aufgeführt werden.

Euer Hochgeboren / Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, wegen Beschaffung des Materials schleunigst das Erforderliche anzuordnen.

Der Minister für Landwirthschaft ꝛc.
von Heyden.

An sämmtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst.

Preußen. Lumpensammler ꝛc. betr.

In Folge des Ministerial-Erlasses vom 8. Juli 1893 (Veröff. 1893 S. 808) ist in den Reg.-Bezirken Aachen am 8. August (Amtsbl. S. 308), Posen am 29. September 1893 (Amtsbl. S. 391) und Stade am 19. Februar 1894 (Amtsbl. S. 56) durch Verordnungen von wesentlich gleichem Inhalte und entsprechend den Verordnungen für Berlin (Veröff. 1893 S. 907) und die Reg.-Bezirke Breslau, Oppeln, Kassel, Sigmaringen (ebd. 1894 S. 5, 28, 118, 201) allen denjenigen Personen, welche im Umherziehen Lumpen, Knochen oder rohe Felle sammeln oder mit diesen Gegenständen handeln, verboten worden, Nasch- und Eßwaaren oder andere Gegenstände, wie Spielzeug, Abziehbilder ꝛc., welche Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, mit sich führen, desgleichen Waaren der bezeichneten Art mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

Preußen Reg.-Bez. Potsdam. Polizeiverordnung, betreffend das Abdeckereigewerbe.

Vom 15. November 1893. (Amtsbl. S. 473.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam, unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das gewerbsmäßige Abledern, Zertheilen oder Vergraben der Kadaver gefallener oder, ohne den Zweck der Nutzung als Schlachtvieh, getödteter Thiere darf nur auf den genehmigten Abdeckereien oder Luderstätten stattfinden.

§ 2. Jeder Abdecker ist verpflichtet, der Aufforderung zur Abholung eines innerhalb seines Bezirkes gefallenen oder zu tödtenden Thieres bei geringer Entfernung binnen längstens 12 Stunden, andernfalls binnen längstens 24 Stunden nachzukommen.

Auf polizeiliche Anordnung und von öffentlichen Straßen und Plätzen muß die Abholung sofort erfolgen.

§ 3. Die Beförderung der Kadaver muß derart geschehen, daß kein Theil des Kadavers sichtbar ist und weder Theile noch Abgänge desselben verstreut werden können.

§ 4. Beim Abholen der Kadaver dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

Die Beförderung nach der Abdeckerei muß ohne Unterbrechung und unter Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung der Kadaver mit Thieren erfolgen.

§ 5. Das Abhäuten und Ausnutzen von Kadavern darf nur unter Beobachtung nachstehender Vorsichtsmaßregeln geschehen:

1. Personen, welche offene Verletzungen an Händen und Armen haben, dürfen zu diesen Geschäften nicht verwendet werden.

2. Die Häute müssen, sofern sie nicht unmittelbar an den Gerber abgegeben werden, sogleich in einem der Zugluft ausgesetzten Raume zum Trocknen aufgehängt, in Kalkmilch gelegt oder eingesalzen werden.

3. Sehnen, Fleisch und Knochen dürfen nur in getrocknetem, nicht rohem Zustande verwerthet werden, nachdem sie zuvor gekocht und die Fetttheile ausgeschmolzen worden sind.

Wegen der mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesenen Thiere wird auf die hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften verwiesen. Die Verwerthung trichinenhaltigen Fleisches hat nach den Bestimmungen des § 9 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 17. März 1886 zu erfolgen.

§ 6. Zur menschlichen Nahrung dürfen Fleisch und thierische Theile aus den Abdeckereien niemals verwendet werden.

§ 7. Fleisch aus Abdeckereien darf zum Futtern von Schweinen und anderen Hausthieren, deren Fleisch als menschliche Nahrung Verwendung findet, nicht benutzt werden.

Auch ist das Halten von Schweinen auf den Abdeckereien verboten.

§ 8. Blut und andere Abgangsflüssigkeiten von Kadavern, deren Ausnutzung erlaubt ist, dürfen nicht in Gräben, Flüsse oder sonstige Wasserläufe geleitet werden. Diese Abgänge, sowie Weichtheile und Darminhalt müssen vor eintretender Fäulniß zu Dünger verarbeitet oder mindestens 1 Meter tief vergraben werden.

§ 9. Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, welches polizeilich abgestempelt werden muß, bevor es in Benutzung genommen wird, ein genaues Verzeichniß über alle zum Zweck der Tödtung oder todt auf die Abdeckerei gebrachten Thiere zu führen.

Dieses Buch muß enthalten:

1. Die Zeit des Einbringens;
2. Namen und Wohnort des bisherigen Besitzers;
3. eine nähere Bezeichnung des Thieres;
4. eine Angabe etwaiger ansteckenden Krankheiten.

Die Einrichtung und der Betrieb der Abdeckereianlagen unterliegt zu jeder Zeit der polizeilichen Ueberwachung. Daher ist auch das erwähnte Buch jederzeit der Polizeibehörde, sowie dem beamteten Thierarzte auf Verlangen vorzulegen.

[1]) S. S. 265.

Uebersicht der Resultate des Betriebes der öffentlichen Schlachthäuser und der Roßschlächtereien im Regierungsbezirk N. N. in der Zeit vom . . . . . bis . . . . .

I. Oeffentliche Schlachthäuser.

1. Laufende Nummer	2. An welchen Orten sind öffentliche Schlachthäuser eingerichtet?	3. Welche veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung findet statt?	4. Zahl der geschlachteten: Pferde	Rinder	Kälber unter sechs Wochen	Schafe und Ziegen (zusammen)	Schweine	5. Davon waren behaftet mit Rotz und Tuberkulose: Pferde	Pferde	Rinder	Kälber unter sechs Wochen	Schafe und Ziegen (zusammen)	Schweine	Finnen: Rinder	Schweine	Trichinen: Schweine	6. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurde wegen Tuberkulose verworfen das Fleisch von wieviel Rindern und zwar a. ganz	b. theilweise	7. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurde aus anderen Gründen verworfen das Fleisch von wieviel: Pferden	Rindern	Kälbern unter sechs Wochen	Schafen und Ziegen (zus.)	Schweinen	und zwar a. ganz: Pferden	Rindern	Kälbern unter sechs Wochen	Schafen und Ziegen (zus.)	Schweinen	b. theilweise	8. Von den geschlachteten tuberkelkranken Rindern gehörten an: den Niederungsschlägen (holländische, oft friesische Marsch) 2c. Race)	den Höhenschlägen	9. Ist mit dem öffentlichen Schlachthause eine Freibank verbunden?
1.	N. N.	Die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung wird durch den Kreisthierarzt K. in N. ausgeübt.	209	1548	2418	4000	8075	.	.	45	1	.	33	12	21	9	35	10	2	10	11	20	38	.	42	20	14	64	29	16	ja!
2.	N. N.	dto.	42	682	2427	681	3562	.	.	32	.	.	59	3	6	2	10	22	1	3	.	1	18	.	3	.	1	50	18	14	nein!
			.	*206*	*434*	*80*	*1676*	.	.	*5*	.	.	*6*	.	.	*2*	*1*	*4*	.	.	*3*	.	*4*	.	*1*	.	.	*7*	*2*	*3*	
3.	N. N. (seit 1./12. 93 eröffnet.)	dto.	24	137	486	140	661	.	.	9	1	.	7	1	.	.	3	6	.	.	1	.	1	.	1	.	.	6	4	5	nein!
		Zusammen	275	2367	5331	4821	12298	.	.	86	2	.	99	16	27	11	48	38	3	13	12	21	57	.	46	20	15	120	51	35	.
			.	*206*	*434*	*80*	*1676*	.	.	*5*	.	.	*6*	.	.	*2*	*1*	*4*	.	.	*3*	.	*4*	.	*1*	.	.	*7*	*2*	*3*	

Pro not. 1. Die Kursivzahlen bedeuten auswärts geschlachtetes und in Städte mit öffentlichen Schlachthäusern eingeführtes Vieh. 2. In den Spalten 6b und 7b ist nur die Zahl derjenigen Thiere einzustellen, von denen ein Viertel mehr verworfen ist. Unberücksichtigt sind zu lassen die Thiere, von denen nur einzelne Organe, wie Lunge oder Leber verworfen sind, und ferner solche, deren Fleisch als minderwerthig der Freibank überwiesen ist.

II. Roßschlächtereien.

1. Laufende Nr.	2. An welchen Orten sind Roßschlächtereien vorhanden? (Der Name des Unternehmers ist unter dem Ortsnamen in Klammer anzugeben.)	3. Welche veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung findet statt?	4. Zahl der geschlachteten Pferde	5. Davon waren behaftet mit der: Rotzkrankheit	Tuberkulose	6. Als zur menschlichen Nahrung ungeeignet wurde befunden das Fleisch von wieviel Pferden und zwar: a. ganz	b. theilweise	7. Bemerkungen
1.	N. N. Kreis N. N. (1. G. M. 2. R. K. 3. A. G.)	Die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung wird durch den Kreisthierarzt L. in P. ausgeübt.	500	2	1	2	1	
2.	N. N. Kreis N. N. (F. K.)	dto.	43	1	.	1	.	
		Zusammen	543	3	1	3	1	

Pro not. 1. In Spalte 2 sind alle die Roßschlächtereibetriebe aufzuführen, welche nicht mit dem am Orte befindlichen öffentlichen Schlachthause verbunden sind. 2. Bezüglich der Spalte 6b ist das auf der Tab. I. unter Bemerkung 2 Gesagte zu beachten.

Gehört zu dem preuß. Erlaß v. 6. März d. J. auf S. 264.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine andere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
Graf Hue de Grais.

Preußen. Kreis Ruhrort. Bekanntmachung, die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände daselbst betreffend.

Vom 31. Januar 1894.

Das am 1. Juli vor. Js. ins Leben getretene „Nahrungsmittel-Untersuchungsamt für den Kreis Ruhrort" ist Seitens des Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf unterm 22. d. M. als eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 anerkannt worden. An der Anstalt sind mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten die Herren Chemiker Dr. R. Hölterhoff und Dr. L. Schmitz hierselbst und Kreisphysikus Dr. Beermann in Duisburg sowie Kreisthierarzt Schmidt in Mülheim a. d. Ruhr als Sachverständige angestellt worden. Indem ich nachstehend das Statut, die Geschäftsordnung und das Gebührenverzeichniß[1]) für das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich eine rege Benutzung der getroffenen Einrichtung auf das Angelegentlichste.

Anträge auf Untersuchungen sind im Laboratorium, Elisenstraße Nr. 5 hierselbst, anzubringen, oder an die Vorsteher der Anstalt, Chemiker Dr. Hölterhoff und Dr. Schmitz hierselbst, zu richten.

Ruhrort, den 31. Januar 1894.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende:
Hammacher,
Königlicher Landrath.

Statut
für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände des Kreises Ruhrort.

§ 1. In Ausführung der Reichsgesetze betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen wird für den Kreis Ruhrort mit mit dem 1. Juli 1893 in der Stadt Ruhrort eine „öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen" errichtet.

§ 2. Die Anstalt hat die Aufgabe, im Auftrage von Behörden die im § 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 erwähnten Gegenstände nach wissenschaftlich zuverlässigen Methoden einer chemischen, mikroskopischen oder sonst geeigneten Untersuchung auf ihre Güte, auf Fälschung oder ihren anormalen Zustand, sowie insbesondere auf Beimengung gesundheitsschädlicher Stoffe zu unterziehen und über den Befund Auskunft zu ertheilen.

§ 3. Die Untersuchungen erfolgen auch für Privatpersonen, jedoch nur insoweit, als darunter die Untersuchungen für die Behörden nicht leiden.

§ 4. Zur Vornahme der Untersuchungen dient ein der Verordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 24. Februar 1880 entspechend eingerichtetes Laboratorium.

§ 5. Die Anstalt ist dem Königlichen Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses unterstellt. Derselbe hat den Geschäftsgang der Anstalt zu überwachen und etwaige Beschwerden bezüglich desselben zu erörtern und eventuell Abhülfe zu schaffen.

§ 6. An der Anstalt fungiren als Techniker ein oder mehrere allgemein wissenschaftlich vorgebildete, theoretisch und praktisch ausgebildete Chemiker. In besonderen Fällen muß noch ein in der öffentlichen Medizin geprüfter Arzt, sowie ein in der öffentlichen Veterinärmedizin geprüfter Thierarzt zugezogen werden.

Der Zuziehung des Arztes bedarf es in denjenigen Fällen, in denen Art und Grad der Gesundheitsschädlichkeit eines Untersuchungsobjektes festzustellen ist. Die Zuziehung des Thierarztes ist bei vorkommenden Fragen der öffentlichen Veterinärmedizin nothwendig.

§ 7. Die Beamten der Anstalt werden von dem Königlichen Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses angestellt und, soweit sie den Staatsbeamteneid noch nicht geleistet haben, vereidigt.

Die Anstellung der Beamten findet durch Vertrag unter Vorbehalt einer angemessenen Kündigung statt.

§ 8. Die Entschädigung für die Ausführung der im Auftrage der Gemeindeverwaltungen vorzunehmenden Untersuchungen und Erstattung der erforderlichen Berichte und Gutachten geschieht nach Maßgabe einer festen Remuneration, für eine bestimmte Anzahl von Verrichtungen. Die Beschaffung der Reagentien, Ergänzung und Erneuerung der Utensilien 2c. ist Sache der anzustellenden Chemiker.

Für Untersuchungen im Auftrage von Gerichten und anderen Behörden findet die Taxe vom 9. März 1872 Anwendung.

Die von Privaten für Untersuchungen zu zahlenden Gebühren sind hinsichtlich der Chemiker nach dem beigegebenen und veröffentlichten Gebührenverzeichniß vom heutigen Tage, hinsichtlich der ärztlichen Beamten nach der Taxe vom 9. März 1872 zu vergüten.

§ 9. Die Strafgelder, welche nach § 17 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 der öffentlichen Untersuchungsanstalt zu überweisen sind, fließen in die Kreiskommunalkasse.

§ 10. Die Untersuchungsanträge gelangen direkt an die Anstalt, zu Händen der Chemiker, und sind nach folgender Geschäftsinstruktion zu erledigen.

Die einlaufenden Anträge sind nach der Reihenfolge ihres Einganges zu erledigen, jedoch mit der Maßgabe, daß die eiligen Aufträge der Polizeibehörden zuerst, sodann die eiligen Aufträge der Gerichts- und anderer Behörden, sowie der Privaten (z. B. in Fällen, wo die Annahme einer Waare von der Beschaffenheit derselben abhängig ist) zur Erledigung kommen und daß die Untersuchungen der rascher dem Verderben ausgesetzten Nahrungs- und Genußmittel vor denen der Gebrauchsgegenstände den Vorzug haben.

§ 11. Von allen Proben ist, soweit es möglich, ein genügender Theil für etwaige Kontrolluntersuchungen zurückzubehalten, welcher eine zweckmäßige Zeit lang mit entsprechender Bezeichnung aufbewahrt werden muß. Wenn kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß Folgen irgend welcher Art aus den abgegebenen Gutachten entspringen, beträgt die Aufbewahrungsfrist vier Wochen, im anderen Falle mindestens sechs Monate.

Ruhrort, den 1. Juli 1893.

Der Königliche Landrath: Hammacher.
Die Chemiker: Dr. Hölterhoff, Dr. Schmitz.

Gesehen und genehmigt mit der Maßgabe, daß etwa seitens der Herren Ressortminister bezüglich der Einrichtung und des Betriebes öffentlicher Anstalten im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ergehende allgemeine Bestimmungen eine Abänderung in den von solchen Bestimmungen abweichenden Punkten des Statuts bewirken.

Düsseldorf, den 22. Januar 1894.

Der Regierungs-Präsident.
von der Recke.

Geschäftsordnung
für die öffentliche Untersuchungsanstalt für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände des Kreises Ruhrort in Ruhrort.

§ 1. Die öffentliche Untersuchungsanstalt hat die Aufgabe, die Polizeibehörden und Organe derselben in Ausübung der Kontrole über die Nahrungsmittel 2c. im Sinne und auf Grund der Reichsgesetze und Verordnungen:

[1]) Ist hier nicht mit abgedruckt.

1. vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145), betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nebst der Novelle dazu vom 29. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 276);

2. vom 24. Februar 1892, betreffend das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (R.-G.-Bl. S. 40);

3. vom 25. Juni 1887 nebst der Novelle vom 22. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 273 bezw. S. 114), betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen;

4. vom 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277), betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen;

5. vom 12. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 375), betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter;

6. vom 20. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 597), betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken;

7. vom 29. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 600), betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken;

sowie etwaiger weiter noch ergehenden diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen zu unterstützen und die chemisch-mikroskopische oder sonst geeignete Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie die übrigen in den vorerwähnten Gesetzen, insbesondere im § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, angeführten Gegenstände mit Bezug auf ihre Verfälschung oder ihren anormalen Zustand nach wissenschaftlich zuverlässigen Methoden und mit amtlicher Autorität und Sicherheit für Behörden und Privatpersonen zu übernehmen.

§ 2. Zur wirksamen Durchführung der Reichsgesetze und Verordnungen werden von den Leitern der Anstalt Revisionen ausgeführt

a) der Geschäfte der Lebensmittelbranche,
b) des Marktverkehrs,
c) des Milchverkehrs,
d) des Trinkwassers.

§ 3. Die Ausführung der Revisionen sub a) und b) geschieht durch die Leiter der Anstalt persönlich in der Weise, daß sich einer derselben an bestimmten, mit den Gemeindeverwaltungen zu verabredenden Tagen zu Beginn des Wochenmarktes einfindet, in Begleitung eines Beamten die feilgebotenen Gegenstände einer Prüfung unterzieht und etwaige Proben entnimmt. Hieran schließt sich eine Revision der von der betreffenden Gemeindeverwaltung anzugebenden Verkaufsstellen.

§ 4. Die Kontrole des Milchverkehrs geschieht in folgender Weise. Es werden von der Anstalt für jede Bürgermeisterei die zur Ausführung der Kontrole nothwendigen Apparate (Laktodensimeter 2c.) beschafft und auf ihre Richtigkeit geprüft. Die Leiter der Anstalt unterweisen bei Gelegenheit ihrer Revisionen die mit der Milchkontrole zu beauftragenden Beamten in der Handhabung der Instrumente. Nur von den sich als verdächtig erweisenden Milcharten werden Proben in versiegelten Gefäßen an die Anstalt zur näheren Untersuchung übersandt.

§ 5. Die Untersuchungen der Brunnen- und Leitungswasser haben die Gemeindeverwaltungen zu veranlassen. Die Proben sind in gut gereinigten und versiegelten Flaschen der Anstalt zu übersenden.

Die Probeentnahme aus Flußläufen und Wasserleitungen zu infektiösen Zeiten behufs bakteriologischer Untersuchung erfolgt durch die Leiter der Anstalt persönlich.

Diese außerordentlichen Untersuchungen sind durch das Königliche Landrathsamt zu veranlassen.

§ 6. Die Gemeindeverwaltungen sind ferner befugt, Untersuchungen verdächtiger Verkaufsgegenstände zu veranlassen; die Proben sind der Anstalt zu übersenden. Nur in schwierigen Fällen und auf Ansuchen der Behörden geschieht die Probeentnahme durch die Chemiker persönlich.

§ 7. Die Gemeindeverwaltungen können desgleichen alle das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege berührenden Fragen, so weit sie mit der Anstalt in Berührung stehen, veranlassen; auch ist die Anstalt zur Abgabe aller von Seiten der betheiligten Polizeiverwaltungen geforderten sanitätspolizeilichen Gutachten und Auskünfte verpflichtet.

§ 8. Die Gesammtzahl der im Interesse des öffentlichen Wohles für den ganzen Umfang des Kreises anzustellenden Untersuchungen beträgt 500. Diese Untersuchungen, welche sich aus den Revisionen der Chemiker und der Polizeibeamten und den außergewöhnlichen Fällen zusammensetzen, vertheilen sich unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der Verkehrsverhältnisse.

§ 9. Ueber das Ergebniß der Untersuchungen wird in möglichst kurzer Frist an das betreffende Bürgermeisteramt Bericht erstattet, alljährlich ein Jahresbericht, desgleichen ein Generalbericht an das Königliche Landrathsamt.

Ueber diejenigen Objekte, welche sich als gefälscht oder als verdorben erweisen, oder welche in irgend einer Weise gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften verstoßen, wird ein besonders ausführliches Attest ausgestellt.

§ 10. Die einlaufenden Anträge sind nach der Reihenfolge ihres Einganges zu erledigen, jedoch mit der Maßgabe, daß die eiligen Aufträge der Polizeibehörden zuerst, sodann die eiligen Aufträge der Gerichts- und anderer Behörden, sowie der Privaten (z. B. in Fällen, wo die Annahme einer Waare von der Beschaffenheit derselben abhängig ist) zur Erledigung kommen und daß die Untersuchungen der rascher dem Verderben ausgesetzten Nahrungs- und Genußmittel vor denen der Gebrauchsgegenstände den Vorzug haben (§ 10 des Statuts).

Ueber alle Untersuchungen wird Buch geführt. Die Untersuchungsanträge werden unter Angabe der laufenden Nummern, des Datums des Eingangs, des Namens und des Wohorts des Antragstellers und des Gegenstandes der Untersuchung eingetragen. Das Ergebniß der Untersuchung, das Datum des abgegebenen Gutachtens und der Taxpreis sind ebenfalls zu vermerken.

Von allen Proben ist, so weit es möglich, ein genügender Theil für etwaige Kontroluntersuchungen zurückzubehalten, welcher eine zweckmäßige Zeit lang mit entsprechender Bezeichnung aufbewahrt werden muß. Wenn kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß Folgen irgend welcher Art aus den abgegebenen Gutachten entspringen, beträgt die Aufbewahrungsfrist vier Wochen, im anderen Falle mindestens sechs Monate (§ 11 des Status).

§ 11. Der Geschäftsgang der Anstalt wird vom Königlichen Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses überwacht; derselbe hat etwaige Beschwerden zu erörtern und eventuell Abhülfe zu schaffen.

§ 12. Die öffentliche Untersuchungsanstalt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage Morgens von 9 bis 12 Uhr und Mittags von 3 bis 6 Uhr für den Verkehr mit den Behörden und dem auftraggebenden Publikum geöffnet.

Ruhrort, den 1. Juli 1893.

Der Königliche Landrath: Hammacher.

Die Chemiker: Dr. Hölterhoff. Dr. Schmitz.

Gesehen und genehmigt.
Düsseldorf, den 22. Januar 1894.
Der Regierungs-Präsident:
von der Recke.

Mecklenburg-Schwerin. Durch Ministerial-Rundschreiben vom 11. April ist den Kreisphysikern das nachstehende, unter dem 11. September 1893 an den Magistrat zu W. erlassene **Reskript, betr. Maßregeln zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten**, mitgetheilt worden:

„Aus dem Bericht vom 8./11. d. M., betr. Unterleibstyphus, hat das unterzeichnete Ministerium nicht ersehen können, daß und in welcher Art Maßregeln zur Bekämpfung des in W. ausgebrochenen Typhus angeordnet worden sind.

Abgesehen davon, daß schon in der obrigkeitlichen Gewalt das Recht und die Pflicht ruht, zur Abwehr und Unterdrückung gemeingefährlicher Krankheiten die nöthigen polizeilichen Vorkehrungen zu treffen, und daß das vom Magistrat vermißte Seuchengesetz diese obrigkeitliche Zuständigkeit nicht erst begründen, sondern nur allgemein regeln und beschränken würde, so bestimmt der § 4 Kap. II der Medizinalordnung vom 18. Februar 1830, daß bei epidemischen Krankheiten, von welchen die Ortsobrigkeiten den Kreisphysikern sofort die Anzeige zu machen haben, die Kreisphysiker zur Vorbeugung und Minderung der Krankheit Anordnung zu treffen, sich dieserhalb mit den Ortsobrigkeiten zu benehmen und den letzteren die Ausführung zu überlassen haben.

Der Unterleibstyphus gehört aber zu den epidemischen Krankheiten im Sinne dieser Bestimmung, und es ist irrthümlich, anzunehmen, daß, ehe die letztere anwendlich werde, eine gemeingefährliche Krankheit sich erst zur Epidemie entwickelt haben müsse. Mit dem Ausdruck „epidemische Krankheiten" hat man in der Sprache der damaligen Zeit die gemeingefährlichen und ansteckenden Krankheiten bezeichnet.

Für die Bekämpfung solcher Krankheiten ist der Kreisphysikus in Gemeinschaft mit der Ortsobrigkeit zuständig; und steht es insbesondere der letzteren nicht zu, sich hierbei im Gegensatz zum Kreisphysikus auf das medizinaltechnische Urtheil anderer Aerzte zu stützen. Glaubt die Ortsobrigkeit den Anschauungen des Kreisphysikus hierin nicht folgen zu können, so hat sie sich an die Medizinal-Kommission oder an das unterzeichnete Ministerium zu wenden; die vorläufigen Maßregeln werden hierdurch aber nicht aufgehalten."

Braunschweig. Die Lehrzeit der Apotheker betr.

Vom 14. Februar 1894.

Wir haben Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß der Nachweis der nach § 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1875, betreffend die Prüfung der Apotheker, erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung, auch im Latein, mit dem Eintritt in die Apothekerlehre gemäß der Bestimmung in § 13 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888[1]), betreffend die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken, erbracht sein muß. Hiernach wird nur diejenige Zeit als Lehrzeit im Sinne der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, angerechnet werden können, während welcher der Kandidat im Besitze eines die gesammte wissenschaftliche Vorbildung ausweisenden Zeugnisses gewesen ist.

Die hiesige städtische Oberrealschule gehört nicht zu denjenigen Anstalten, auf denen das Latein obligatorischer Gegenstand ist.

Herzgl. Ober-Sanitäts-Kollegium.
Orth.

Brasilien. Regulativ für den Hafen-Gesundheitsdienst.

(Schluß).

Kapitel VI.

Von den Quarantänen.

Art. 41. Für die Wirkungen der Bestimmungen dieses Regulativs mit Bezug auf die Quarantänen werden folgende Definitionen und Konventionen angenommen:

Verseuchter Hafen — ist derjenige, in dem irgend eine pestartige Krankheit herrscht.

Verdächtiger Hafen — ist 1. derjenige, in dem vereinzelte Fälle irgend einer pestartigen Krankheit vorgekommen sind; 2. derjenige, der einen leichten und regen Verkehr mit einem verseuchten Orte unterhält; 3. derjenige, der sich nach Maßgabe der Vorschriften dieses Regulativs nicht genügend gegen die verseuchten Häfen schützt.

Verseuchtes Schiff — ist dasjenige, an dessen Bord irgend ein Fall pestartiger Krankheit vorgekommen ist.

Verdächtiges Schiff — ist 1. dasjenige, welches, von einem verseuchten oder verdächtigen Hafen kommend, während der Reise keinen Fall einer pestartigen Krankheit an Bord hatte; 2. welches, obwohl aus einem reinen Hafen kommend, einen verseuchten oder verdächtigen Hafen berührt hat; 3. welches während der Reise oder bei der Ankunft in Verkehr mit einem verseuchten oder verdächtigen Schiffe tritt, dessen Herkunft unbekannt ist; 4. welches einen Sterbefall an einer nicht spezifizirten Krankheit, oder wiederholte Sterbefälle an einer bekannten (allegada) Krankheit hatte; 5. welches keinen Gesundheitspaß vom Abgangshafen und keinen nach Maßgabe der Artikel 27, 29 und 30 gehörig visirten Gesundheitspaß aus den Zwischenhäfen mitbringt.

Verdächtige Gegenstände, die fähig sind, den Ansteckungsstoff aufzunehmen und zu übertragen, sind:

1. Baumwolle, Hanf, Wolle, Flachs und Seide in unverarbeitetem Zustande;

2. Haar, Roßhaar und Federn in natürlichem Zustande;

3. Briefe, Zeitungen, verschlossene Papiere, Reisetaschen oder Reisesäcke, ausgenommen wenn sie getheert sind und als Postpackete gesandt werden;

4. frische oder getrocknete Häute und Felle in rohem Zustande, und Häute mit Haaren, auch wenn sie gegerbt sind;

5. Polsterpflanzenfasern (crina vegetal), Heu, Trockenklee (alfafa), Kräuter, seidenartige Baumwolle (sumauma), gepreßt oder in Ballen;

6. gebrauchte Möbel, Garnituren für Zimmer und Säle oder Teppiche, ebenfalls gebraucht; mit Baumwolle, Hanf, Wolle, Flachs, Seide oder Roßhaar gepolsterte neue oder gebrauchte Möbel;

7. alle in Gebrauch befindlichen Kleider und deren Zubehör, sowie irgend welche Gepäckstücke;

8. Abfälle oder Theile von frisch geschlachteten Thieren;

9. Obst, grüne Gemüse und Gartengewächse, sowie frische Milchprodukte (lacticinios);

10. Stoffreste und Lumpen;

11. trockenes Salzfleisch.

Die in Ziffer 8, 9, 10 und 11 erwähnten Gegenstände dürfen nicht ausgeladen werden, wenn sie von verseuchten oder verdächtigen Orten kommen.

Einziger §. Die Erklärung, daß ein Hafen verseucht oder verdächtig ist, geschieht auf Antrag des Generalinspektors des Hafen-Gesundheitsamtes durch die Regierung und wird amtlich veröffentlicht.

Art. 45. Die Schiffe, welche nach den Häfen Brasiliens fahren und die Vorrechte der Postschiffe (paquetes) genießen wollen, müssen sich den Bestimmungen der gegenwärtigen Gesundheitsordnung unterwerfen, die drei Gattungen (especies) von Fahrzeugen unterscheidet:

1. Gattung: — Dampfschiffe, welche weniger als 100 Vorderdecks-Passagiere befördern;

2. Gattung: — Einwanderer-Transportschiffe, das heißt Dampfschiffe, welche mit oder ohne Postschiff-Vorrechte mehr als 100 Vorderdeck-Passagiere befördern,

3. Gattung: — Segelschiffe.

§ 1. Die Schiffe der ersten und zweiten Gattung müssen einen Arzt an Bord haben und versehen sein:

— mit einem Raum zur Desinfizirung mittelst zu großer Hitze und Pression gebrachten Wasserdampfes;

— mit einem Vorrathe von Desinfektionsmitteln und Desinfektionsutensilien nach Maßgabe der Vorschriften dieser Gesundheitsordnung; ferner mit Büchern, welche die Vereinnahmung und Verausgabung der Arzneimittelbestände, die ärztlichen Verordnungen, die vorgekommenen Krankheitsfälle, die Reisenden und die Schiffsmannschaft, sowie die Ladung nachweisen. Die Bücher müssen von dem brasilianischen Konsul des Abgangshafens mit Vermerken versehen werden.

Art. 46. Es wird in der Republik zweierlei Arten von Quarantänen geben:

a) die Beobachtungs-Quarantäne;

b) die strenge Quarantäne.

§ 1. Die Beobachtungs-Quarantäne besteht in der Festhaltung des Schiffes für denjenigen Zeitraum, der

---

[1]) Veröff. 1889 Ergänzungsheft S. 72*.

für die strenge sanitäre Besichtigung (rigorosa visita sanitaria) an Bord erforderlich ist.

§ 2. Die strenge Quarantäne hat den doppelten Zweck:

1. festzustellen, ob einer der aus einem verseuchten oder verdächtigen Hafen kommenden Passagiere eine pestartige Krankheit im Stadium der Entwickelung (incubaçao) mitgebracht hat;

2. die Desinfizirung derjenigen Gegenstände vorzunehmen, die verdächtig sind, den Ansteckungsstoff aufzunehmen und zu übertragen.

Art. 47. Die Beobachtungs-Quarantäne soll in ihrer praktischen Form in der strengen Besichtigung bestehen, auf die sich § 5 des Artikels 14 bezieht, und in einer Quarantänestation von dem ärztlichen Vorsteher des Lazareths in folgender Weise ausgeführt werden: Prüfung aller Schiffsbücher, Vergleichung der in der Apotheke vorhandenen Arzneimittel mit den Eintragungen in dem Buche für die Lieferungen und dem Krankenbuch, um zu ersehen, welche Arzneien in größeren Quantitäten und mit öfterer Wiederholung bei der Behandlung der verschiedenen während der Reise an Bord vorgekommenen Krankheiten gebraucht worden sind; Aufruf der Mannschaften und Passagiere nach den Listen und Feststellung der Ursache der Abwesenheit bei den Fehlenden; Vornahme eines Verhörs behufs Aufklärung der Wahrheit; Protokollirung derjenigen Aussagen, die er für nöthig hält, um seine Verantwortlichkeit in Bezug auf die dem Schiffe aufzuerlegende sanitäre Behandlung zu decken; Feststellung des Gesundheitszustandes des Schiffes und hierbei Anwendung aller Nachforschungshülfsmittel, die ihm zu Gebote stehen und möglich sind.

Wenn nach beendigter vollständiger Prüfung der Arzt des Lazareths auf Grund begründeten Zweifels die in diesem Regulativ vorgeschriebenen Behandlungsweisen auf das verdächtige Schiff nicht anwenden will, so kann er das Fahrzeug für so lange zurückhalten, bis er den Vorsteher des Hafengesundheitsdienstes befragt hat. Diese Befragung muß in kürzester Weise erfolgen und der darauf gegebene Bescheid des Vorstehers ausgeführt werden.

Art. 48. Die strenge Quarantäne soll angewandt werden:

1. auf die verseuchten Schiffe;

2. auf diejenigen Schiffe, an deren Bord Todesfälle an nicht spezifizirten Krankheiten, die bei Gelegenheit der sanitären Besichtigung nicht näher bestimmt werden können, vorgekommen sind.

Art. 49. Die strenge Quarantäne muß einen bestimmten Zeitraum dauern; sie hat die Ausschiffung der Passagiere und der Ladung in den Lazarethen und deren Desinfizirung zur Folge und werden diese erst danach und wenn jede Besorgniß der Ansteckung beseitigt ist, zum freien Verkehr zugelassen.

Art. 50. Wenn in den Lazarethen kein verfügbarer Raum mehr vorhanden ist, um neue Personen, über welche die Quarantäne verhängt worden ist, aufzunehmen, so kann die strenge Quarantäne auch an Bord abgehalten werden, und wird in diesem Falle das Schiff in ein Ergänzungslazareth umgewandelt.

Falls das Schiff eine so große Anzahl von Passagieren und eine solche Menge von Frachtgütern an Bord hat, daß dadurch die Vornahme von regelrechten Desinfizirungen unmöglich wird, sollen Passagire und Ladung, oder nur die einen oder die anderen auf ein anderes Schiff umgeladen werden. Diese Umladung verursacht der Sanitätsverwaltung keine besondere Belastung, da alle Kosten für Rechnung des zur Quarantäne verwiesenen Fahrzeuges zu laufen haben.

Art. 51. Die feststehende Dauer der strengen Quarantäne soll betragen:

8 Tage bei gelbem Fieber und Cholera, und 20 Tage bei der orientalischen Pest.

Die Dauer der Quarantäne bei anderen pestartigen Krankheiten wird von den gelegentlichen Umständen abhängen und von der Sanitätsbehörde bestimmt werden.

Diese festgesetzte Dauer kann in zwei verschiedenen Weisen berechnet werden, und zwar:

a) indem man sie mit dem Datum des letzten während der Reise vorgekommenen Falles beginnen läßt;

b) indem man sie mit dem Datum der Ausschiffung der Passagiere in das Lazareth beginnen läßt.

§ 1. Die Dauer der strengen Quarantäne soll von dem Datum des letzten während der Reise vorgekommenen Falles an gerechnet werden, wenn folgende Umstände vorliegen:

I. wenn das Schiff den Erfordernissen der §§ 1, 2 und 3 des Artikels 45 nachgekommen ist;

II. wenn die lokale Gesundheitsbehörde die Wahrhaftigkeit der ihr gegebenen Auskunft durch vorgelegte Beweise als erwiesen erachtet.

§ 2. Wenn unter den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Umständen der seit dem letzten Falle bis zum Tage der Ankunft des Schiffes abgelaufene Zeitraum demjenigen größten Zeitraume, in welchem die Entwickelung bezw. die Uebertragung der Keime der pestartigen Krankheit noch möglich ist, gleich oder größer als dieser ist, sollen die Passagiere zum freien Verkehre zugelassen werden, und, falls das Schiff keine verdächtigen Gegenstände führt, soll auch ihm der freie Verkehr gestattet werden.

Wenn das Schiff indessen verdächtige Gegenstände derart an Bord hat, daß dieselben weder die Passagiere noch die Schiffsmannschaft anstecken konnten, diese Gegenstände aber noch nicht desinfizirt worden sind oder die Desinfizirung ungenügend erscheint, so kann dem Schiffe erst der freie Verkehr gestattet werden, nachdem die Desinfizirung dieser Gegenstände bewirkt worden ist.

§ 3. Wenn der seit dem letzten Falle einer pestartigen Krankheit abgelaufene Zeitraum kleiner ist, als derjenige größte Zeitraum, in dem die Entwickelung bezw. Uebertragung des Keimes noch möglich ist, und wenn sich außerdem das Schiff in den in § 1 angeführten Umständen befindet, sollen die Passagiere einer Ergänzungs-Quarantäne unterworfen werden, die so viele Tage dauern wird, als an dem längsten Zeitraume, in dem die Entwickelung bezw. Uebertragung noch möglich ist, noch fehlen.

Die genannte Ergänzungs-Quarantäne hat im Lazareth stattzufinden, und nur im Falle, daß kein verfügbarer Raum daselbst vorhanden ist, darf sie an Bord abgehalten werden.

§ 4. Wenn sich bei der Ankunft des Schiffes von pestartiger Krankheit befallene Kranke an Bord desselben befinden, so sollen diese nach dem schwimmenden Hospitale gebracht und die übrigen Passagiere in dem schwimmenden Lazarethe der strengen Quarantäne unterworfen werden.

Die Dauer der Quarantäne beginnt in diesem Falle mit dem Datum des Eintritts der Passagiere in das genannte Lazareth.

§ 5. Den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ist auch dasjenige Schiff unterworfen, das Fälle einer pestartigen Krankheit an Bord gehabt hat und den Erfordernissen des § 1 dieses Artikels nicht nachgekommen ist, auch wenn es bei der Ankunft keine Krankheitsfälle mehr aufweist.

§ 6. Das verdächtige Schiff, welches die Reise von einem verseuchten oder verdächtigen Hafen nach dem Ankunftshafen in einem kürzeren als dem größten Zeitraum gemacht hat, in dem die Entwickelung bezw. Uebertragung der pestartigen Krankheit, der man vorbeugen will, noch möglich ist, ist nach Maßgabe des § 3 ebenfalls einer Ergänzungs-Quarantäne zu unterwerfen.

§ 7. Das verdächtige Schiff, das die Reise in einem längeren als dem festgesetzten größten Zeitraum gemacht hat, in dem die Entwickelung bezw. Uebertragung noch möglich ist, soll der Beobachtungs-Quarantäne unterworfen werden, während welcher gemäß den Bestimmungen des Artikels 47 verfahren werden soll. Wenn das Schiff verdächtige Gegenstände mitgebracht hat, die, wenn sie auch die Passagiere und Schiffsmannschaft nicht angesteckt haben, noch nicht desinfizirt worden sind, soll es behufs Vornahme oder Vervollständigung der Desinfizirung der strengen Quarantäne unterworfen werden. Die Desinfizirung darf aber erst nach Ent-

fernung der Passagiere von Bord, die zum freien Verkehr zuzulassen sind, beginnen.

Im Falle der Möglichkeit einer Ansteckung soll nach der Verfügung des letzten Theils des § 2 dieses Artikels verfahren werden.

Art. 52. Wenn ein Schiff, das sich in der Lage befindet, daß die strenge Quarantäne über dasselbe verhängt werden müßte, Passagiere und Frachtgüter an Bord hat, die für verschiedene Häfen bestimmt sind, so muß es in dem Ankunftshafen die für diesen bestimmten Passagiere und Frachtgüter in dem Lazareth desselben ausschiffen, und kann demnächst seine Reise fortsetzen.

Art. 53. Denjenigen Schiffen, welche Passagiere und Frachtgüter für Brasilien bringen und sich der Quarantäne und den übrigen in diesem Regulativ bezeichneten sanitären Behandlungen nicht unterwerfen wollen, ebenso denjenigen, welche bei der Ankunft der Gesundheitsbehörde falsche Auskunft geben, auch die Geldbuße nicht bezahlen, die ihnen auferlegt wird, soll das Einlaufen in die Häfen der Republik untersagt werden, so lange sie denselben Schiffsführer haben, für welchen die Strafe lebenslänglich ist.

Einziger §. Ausnahmsweise kann auch demjenigen Schiffe, das eine große Anzahl von Passagiren an Bord hat, tief verseucht ist und während der Reise viele Todesfälle gehabt, daher die Gefahr der Uebertragung des Uebels auf das Land in sich birgt, das Einlaufen in die Häfen der Republik ganz untersagt werden.

Art. 55. Die auf einen Hafen angewandte Erklärung, daß derselbe verseucht ist, hat die sanitäre Verurtheilung aller aus demselben innerhalb des Zeitraums von 20 Tagen, wenn es sich um die orientalische Pest, von 8 Tagen, wenn es sich um gelbes Fieber und Cholera handelt, vor dem Auftreten des ersten Falles ausgelaufenen Schiffe zur Folge.

Art. 56. Die während der sanitären Behandlung eines Schiffes an Bord oder nach ihrer Ausschiffung im Lazareth von einer pestartigen Krankheit befallenen Personen sollen in das schwimmende Hospital gebracht werden; die von ansteckenden Krankheiten Befallenen sollen an einem isolirten Platze, und die von gewöhnlichen Krankheiten Befallenen in dem dem Lazarethe angefügten Krankenraume (enfermaria) ärztlich behandelt werden, woselbst sie nach ihrer Heilung die bezügliche Quarantäne abhalten müssen, falls es nicht möglich ist, sie bei Ablauf der Quarantänefrist der Passagirgruppe, der sie angehören, nach einem Krankenhause am Lande zu befördern.

Art. 57. Damit ein Hafen als rein erklärt werden kann, müssen so viele Tage ohne pestartige Krankheitsfälle verflossen sein, als der höchste in diesem Regulativ festgesetzte Zeitraum beträgt, in dem die Entwickelung bezw. Uebertragung des Krankheitskeimes noch möglich ist.

Kapitel VII.

Von den Lazarethen.

Art. 58. Es werden in Brasilien zwei Arten von Lazarethen vorhanden sein: die feststehenden, die vorzugsweise auf der Küste des nationalen Gebiets nahe gelegenen Inseln belegen sind, und die schwimmenden, die zu Zeiten von Epidemien in genügender Anzahl errichtet werden sollen, um den Bedürfnissen des Quarantänedienstes zu entsprechen.

Art. 62. In allen Quarantänestationen werden eines oder mehrere schwimmende Krankenhäuser vorhanden sein, die Quarantäne-Hospitäler genannt werden, in welche die von einer pestartigen Krankheit befallenen Kranken aufgenommen werden, die von den Lazarethen, den feststehenden sowohl wie den schwimmenden, von den verseuchten Schiffen oder sonst woher kommen.

Art. 64. Sowohl die Lazarethe wie die Hospitäler sollen mit einem Raume zur Desinfizirung mittelst zu großer Hitze und Pression gebrachten Wasserdampfes versehen sein.

Art. 65. Das Gepäck, Kleider und übrigen Gegenstände, welche die Quarantänehaltenden der verschiedenen Klassen mitbringen, sollen sofort beim Antritt in die Anstalten, in denen sie die Quarantäne abzuhalten haben, desinfizirt werden; und ist dieses Verfahren zu wiederholen, so oft unter den Quarantänehaltenden einer Gruppe ein Fall pestartiger Krankheit vorkommt.

In diesem Falle soll die Quarantäne für diese Gruppe verlängert werden und zwar vom Tage des letzten Falles und der durch ihn veranlaßten Desinfektion ab.

Art. 66. Die von einer pestartigen Krankheit Genesenen haben, bevor sie zum freien Verkehr zugelassen werden, eine Quarantäne von der Dauer des größten Zeitraums abzuhalten, in dem die Entwickelung bezw. Uebertragung der Keime der Krankheit, von der sie befallen waren, noch möglich ist; und ist diese Quarantäne auf dem schwimmenden Lazarethe abzuhalten.

Art. 67. Die Ausschiffung des Gepäckes, der Kleider und der übrigen Gegenstände der Passagire, die Quarantäne auf den schwimmenden Lazarethen gehalten haben, darf in keinem Falle erfolgen, ohne daß dieselben bei Gelegenheit der Ausschiffung desinfizirt werden.

Kapitel VIII.

Von den Seemanns-Hospitälern.

Art. 78. Es sollen in den Häfen Brasiliens die erforderlichen Hospitäler vorhanden sein, um den Seeleuten in Zeiten von Epidemien ärztliche Hülfe leisten zu können; diese Hospitäler werden der Generalinspektion des Hafengesundheitsdienstes untergeordnet sein und eine besondere Verwaltungsordnung haben, die der Generalinspektor aufstellen wird.

Kapitel IX.

Von den Geldbußen und den Berufungen.

Kapitel X.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 92. Der Generalinspektor des Hafengesundheitsamtes wird Anweisungen zusammenstellen, die an Bord der in den Häfen vor Anker liegenden Schiffen befolgt werden müssen. Diese, in französischer, englischer, deutscher, italienischer und spanischer Sprache gedruckten Anweisungen werden bei der Ankunft den Schiffsführern eingehändigt.

Die Artikel dieses Regulativs, deren Kenntniß für die Schiffsführer in direkter Weise von Interesse ist, werden gleichfalls gedruckt und theils an die genannten Schiffsführer, theils an die fremden Konsuln in Brasilien und an die brasilianischen Konsuln im Auslande vertheilt werden.

Art. 93. Die einheimischen oder ausländischen Schiffe, welche bereits die Vorrechte der Postschiffe (privilegios de paquete) genießen und diejenigen, die in Zukunft um dieselbe nachsuchen, müssen die Erklärung abgeben, daß sie sich den Bestimmungen aller Artikel dieses Regulativs, welche Bezug haben auf die Erfordernisse, denen sie nachzukommen haben, um der in dem Kapitel über die Quarantänen festgesetzten Vortheile theilhaftig zu werden, vollständig unterwerfen, und daß sie

1. allen Bestimmungen des § 1 des Artikels 45 nachgekommen sind;

2. der Gesundheitsbehörde, so oft es nöthig ist, unentgeltlich eine Passage — Hin- und Herreise — für den mit der Kommission der Gesundheitsüberwachung an Bord betrauten Arzt zur Verfügung zu stellen;

3. alle von dem in Kommission an Bord befindlichen Arzte ausgehenden schriftlichen Vorschriften zur Erhaltung der Gesundheit an Bord erfüllen und ausführen werden.

Kapitel XI.

Uebergangs-Bestimmungen.
Gebührentarif.

Thierseuchen.

Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im März 1894.

(Im Kaiserlichen Gesundheitsamte nach amtlichen Mittheilungen zusammengestellt; für Preußen und Braunschweig liegen Nachweisungen nur über Maul- und Klauenseuche vor.)

Der Rotz (Wurm) wurde festgestellt in je 1 Gehöfte des Oberamtsbezirks Waldsee (Donaukreis) und des Kreises Saargemünd (Lothringen).

Die Maul- und Klauenseuche hat gegen den Vormonat abermals räumlich abgenommen. Sie herrschte am Schlusse des Berichtsmonats in den preußischen Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Berlin, Potsdam, Frankfurt, Köslin, Bromberg, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Lüneburg, Minden, Arnsberg und Kassel, ferner in den bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Pfalz, Mittel- und Unterfranken, in den sächsischen Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig und Zwickau, dem württembergischen Neckar-, Schwarzwald- und Donaukreise, den badischen Landeskommissariatsbezirken Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, in Mecklenburg-Schwerin, im Fürstenthum Birkenfeld, in Braunschweig, Sachsen-Altenburg, im Herzogthum Gotha, in Anhalt und im Unter-Elsaß. Die meisten Gemeinden blieben verseucht im Landeskommissariatsbezirk Freiburg (10). In den durch gesperrten Druck hervorgehobenen Verwaltungsgebieten war am Monatsschlusse nachweislich nur je 1 Gemeinde betroffen.

Die Lungenseuche wurde festgestellt in 1 Gehöft des Bezirks Wolfstein (Niederbayern) und in 2 Gehöften des Kreises Köthen (Anhalt).

Ausbrüche der Schafräude sind ermittelt in 2 Gemeinden von Oberfranken, je 1 von Mittelfranken (Viehhof Nürnberg) und des Neckarkreises, 2 des Schwarzwaldkreises, je 1 des Landeskommissariatsbezirkes Freiburg und in Waldeck.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 1. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach der Zusammenstellung des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Departements.	Zahl der Krankheitsfälle: Milzbrand. Januar	Februar	März	Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. Januar	Februar	März	Influenza, Typhus der Pferde. Januar	Februar	März	Schweinerothlauf. Januar	Februar	März
Christiania	1	—	—	—	—		10	20	35	—	—	—
Akershus	3	—	1	—	4	—	9	13	17	5	5	1
Smaalenene	—	5	2	3	1	—	5	—	4	—	2	—
Buskerud	2	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	3
Jarlsberg und Laurvik	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Hedemarken	1	—	—	1	—	2	5	—	1	—	—	—
Christians	—	—	—	3	3	4	3	—	—	4	—	4
Bratsberg	—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1	—
Nedenäs	3	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Lister u. Mandal	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stavanger	3	—	5	1	—	7	—	—	—	1	—	—
Süd-Bergenhus	5	6	7	—	1	1	—	1	1	—	—	—
Bergen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	2	2	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—
Süd-Drontheim	—	1	1	—	1	3	—	3	—	3	1	5
Nord-Drontheim	1	—	1	1	2	7	—	—	1	—	5	1
Nordland	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Tromsö	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Ganzen Fälle	30	19	25	16	17	27	32	38	59	14	14	18
Zahl der Bestände	28	16	25	12	15	24	15	28	31	13	14	15

Ferner sind gemeldet: Rauschbrand: Stavanger im Januar, Christians im Februar je 1 Fall. Brasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): Januar: Stavanger 4, Nord-Bergenhus 1; März: Süd-Bergenhus 2 Fälle. Schafräude: Christians im Januar 23 Fälle.

[1]) Vgl. S. 136.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 192.) Nach dem am 21. April ausgegebenen Verzeichniß Nr. 16 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen II. und III. Sperrgebiet;

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars und Preßburg.

Frankreich. Einer Nachricht des W. T. B. aus Paris vom 16. April zufolge hat der Minister für Landwirthschaft angeordnet, daß alle ausländischen Hammel, die zu einem Transporte gehören, bei dem ein oder mehrere Fälle von Maulseuche festgestellt worden sind, unverzüglich im Sanatorium von La Vilette getödtet werden. Gleichzeitig empfiehlt der Minister, ausländische Hammel nach einem Aufenthalt von längstens 24 Stunden im Sanatorium zu schlachten. (R.-A. Nr. 90.)

Rechtsprechung.

Wer unbefugt, wenn auch unentgeltlich, Streukügelchen als Heilmittel abgegeben hat, ist wegen unbefugter Abgabe von Arzneimitteln strafbar. Strafgesetzbuch § 367 Nr. 3. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend.

Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 7. Januar 1893. (Entsch. Bd. 7 S. 332.)

Unter der Feststellung, daß die Angeklagte W. Sch. im März 1892 mehreren Kranken eine größere Anzahl der von ihr präparirten Streukügelchen als Heilmittel zum Einnehmen verabreicht habe, und zwar theilweis ohne Entgelt, verwarf die Strafkammer am 15. November 1892 die Berufung der Angeklagten gegen das schöffengerichtliche Urtheil, durch das sie wegen einer Uebertretung der unbefugten Abgabe von Arzneimitteln aus § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs verurtheilt worden war, als unbegründet. Hiebei ging die Strafkammer von der Erwägung aus, daß es, da die Sch. weder zur Ausübung des Apothekergewerbs berechtigt sei, noch die Erlaubniß zum Verkaufe von Arzneimitteln erhalten habe, nach § 6 Abs. 1 und § 29 der Gewerbeordnung sowie nach Art. 8 Abs. 1 Ziff. 3 des bayerischen Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868 keinem Zweifel unterliegen könne, daß sie zur Ausübung des genannten Gewerbs weder die Approbation noch die in Bayern nöthige Konzession besitze, daß sohin die von ihr vorgenommene Verwendung der Streukügelchen als Heilmittel, welche nach der am 1. Mai 1890 in Kraft getretenen Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, unter die darin bezeichneten Pillen oder Körner zu zählen seien und nur in Apotheken verkauft oder feilgehalten werden dürfen, bei dem Mangel der polizeilichen Bewilligung hiezu mit Recht der Strafbestimmung des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs unterstellt worden sei.

Die Revision erachtet den § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs als hiedurch verletzt. Die Rüge geht jedoch fehl.

Nach § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung Arzneien, soweit der Handel mit ihnen nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an andere überläßt. Was unter Arzneien begriffen und wie weit der Handel mit ihnen beschränkt sein soll, wird im § 367 Nr. 3 nicht gesagt. Dies wird jedoch durch die auf Grund des Abs. 2 von § 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erlassene Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, ergänzt. Diese gestattet in §§ 1, 2 das Feilhalten und den Verkauf der in den anliegenden Verzeichnissen A und B aufgeführten Zubereitungen, Droguen und chemischen Präparate nur in Apotheken, und zwar mit dem Bei-

fügen, daß es keinen Unterschied mache, ob die in Anlage A verzeichneten Zubereitungen heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, und spricht damit aus, daß als Arzneien, welche außer in Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, alle im Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen, auch wenn sie keine medizinisch wirksamen Stoffe enthalten, sowie die im Verzeichnisse B aufgeführten Droguen 2c. zu gelten haben, sofern sie als Heilmittel verabreicht werden, sohin Arzneien bilden, bezüglich deren der Handel im Sinne des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs nicht freigegeben ist. Als solche Zubereitungen, welche nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen, sind unter Ziff. 9 der Anlage A zu der Kaiserlichen Verordnung aufgeführt die Pastillen (auch Plätzchen, Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli — rotulae et trochisci —, pilulae et granula).

Bei der thatsächlichen Feststellung, daß die von der Angeklagten verabreichten Streukügelchen die Form von Körnern haben und von ihr ohne polizeiliche Erlaubniß als Heilmittel abgegeben wurden, hat die Strafkammer mit Recht den § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung gebracht, da ihre Feststellung dessen Thatbestand vollständig erschöpft.

Eine Feststellung, daß die Angeklagte bei der Verwendung oder Ueberlassung der Streukügelchen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise hatte, wie die Revision für nothwendig hält, war, abgesehen davon, daß die Angeklagte vor den Instanzgerichten lediglich in Widerspruch zog, daß diese Kügelchen als Arzneimittel im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 zu betrachten seien, schon um deswillen nicht zu treffen, weil das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht Merkmal des Thatbestands der Strafvorschrift des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist.

Ob die Ueberlassung der Streukügelchen an die Patienten der Angeklagten von ihr gegen Bezahlung oder unentgeltlich erfolgte, ist gleichgiltig. Ebensowenig hat darauf etwas anzukommen, welche Beweggründe die Angeklagte bei ihrer Handlungsweise leiteten.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Zulassung der Frauen zum ärztlichen Studium. (Vgl. Veröff. 1893 S. 189.)

An den Reichstag sind von dem Vorstande des „Allgemeinen deutschen Frauenvereins" in Leipzig 1268 Petitionen des Inhalts gelangt,

„daß den Frauen die Zulassung zum ärztlichen Studium an den deutschen Universitäten und die Freigebung der Praxis an approbirte Aerztinnen gewährt werde".

Auch von der Vorstandschaft des Vereins „Frauenbildungs-Reform" gelangte eine Petition an den Reichstag.

Der Verein erstrebe — führte dieselbe aus — die Zulassung des weiblichen Geschlechtes zu Universitätsstudien und spreche prinzipiell dem weiblichen Geschlechte ein Recht auf Zulassung zu jeder Art geistiger Ausbildung, also auch zu jedem wissenschaftlichen Studium zu, beschränke sich aber mit Rücksicht auf die Lage der thatsächlichen Verhältnisse in Deutschland auf die Bitte um Zulassung zum Studium in den philosophischen und medizinischen Fakultäten. Als nothwendige Voraussetzung hierzu erstrebe der Verein die Schaffung von Mädchengymnasien mit dem vollen, nicht abgeschwächten Lehrziele und Lehrplane der Knabengymnasien. Das erste deutsche Mädchengymnasium habe der Verein am 19. September 1893 zu Karlsruhe eröffnet. Die Bitte der Petenten geht dahin:

„Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung auf das Bestehen des Mädchengymnasiums zu Karlsruhe aufmerksam zu machen und derselben zu empfehlen, die reichsländische Universität zu Straßburg, bezw. die philosophische und medizinische Fakultät derselben, den Abiturientinnen des Karlsruher Mädchengymnasiums zu eröffnen, sofern und sobald das Abiturientenexamen dieser Schule sich als ein dem an den Knabengymnasien gleichwerthiges und gleichartiges erweist."

Bei der am 22. Februar 1894 stattgehabten Verhandlung der Petitionskommission erklärte der Regierungskommissar:

„Die Stellung, welche der Reichsverwaltung gegenüber der vorliegenden Frage durch die Gesetzgebung vorgezeichnet ist, habe er bereits in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 22. Februar 1893[1]) dargelegt; seine damalige Erklärung könne er lediglich wiederholen. Inzwischen habe der Herr Staatssekretär des Innern selbst im Reichstage wiederholt — am 23. Februar 1893 und am 6. Februar 1894 — Veranlassung genommen, über die in Rede stehende Frage nach der Richtung hin, welche hauptsächlich in Betracht kommt, — nämlich der Zulassung der Frauen zum ärztlichen Studium — eingehend sich zu äußern."

Die Petitionskommission beschloß einstimmig, in schriftlichem Bericht Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Deutsches Reich. Der Reichstag hat am 18. April in dritter Lesung dem Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit nachstehenden unwesentlichen Aenderungen seine Zustimmung ertheilt (vgl. Veröffentl. 1893 S. 275 u. 944):

Zu Art. 1. Es ist eingeschaltet in § 17 nach Vieh- und Pferdemärkte: „sowie auch öffentliche Schlachthäuser", ferner nach Gastställe: „private".

Zu Art. 3. Es ist eingeschaltet in § 22 Abs. 1 nach Feldmark: „oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, thunlichst eng zu bemessenden Gebietes".

In Abs. 2 nach Feldmark: „oder des sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1)".

In Abs. 3 nach erstmals Feldmark: „oder eines sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1)".

Dagegen ist jedesmal das Wort „oder" vor der Feldmark bezw. einer Feldmark weggefallen.

In § 27 Abs. 1 ist nach Standorte eingeschaltet: „und Eisenbahn-Rampen", dagegen das Wort „und" vor Standorte weggefallen.

Zu Art. 6. In § 44a ist der Abs. 1 und 2 weggefallen; der neue Abs. 1 hat folgenden Wortlaut:

„Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiet (§ 22 Abs. 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft worden, daß die Milch vorher abgekocht wird."

Zu Art. 7. Der Zusatz zu § 45 des Gesetzes als 2. Abs. desselben hat folgenden Wortlaut erhalten:

„Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf."

An dieser Stelle ist eingeschaltet:

Neuer Artikel 7a.

a) Die §§ 57 bis 64 desselben Gesetzes erhalten statt der bisherigen folgende Ueberschrift:

4. Entschädigung für getödtete, oder nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere.

b) Der § 57 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten, oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Thiere, welche in Folge einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, muß vorbehaltlich der in diesem Gesetz bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

c) Der Abs. 1 des § 59 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

---

[1]) Veröff. 1893 S. 190.

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen, oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung 3/4, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Thieren 4/5 des so berechneten Werthes zu betragen.

Zu Art. 9. Es sind die Worte weggefallen: „mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen".

Der Reichstag hat ferner über verschiedene Petitionen zu obigem Gegenstande nach den Anträgen der Kommission Beschluß gefaßt. Speziell zu den Petitionen des Ausschusses des Deutschen Veterinär-Raths und des Vorstandes des Vereins der Schleswig-Holstein'schen Thierärzte über die Vorbildung für das Studium der Thierheilkunde war von der Kommission beantragt worden:

„die Petitionen den verbündeten Regierungen zur Erwägung mit dem Bemerken zu überweisen, daß der Reichstag die Erwartung ausspricht, daß die Anforderungen an die Vorbildung der Thierärzte nicht herabgesetzt werden."

Preußen. Im Kapitel 34 Titel 5 des Etats des Ministeriums der u. s. w. Medizinal-Angelegenheiten für 1894/95 waren unter den Einnahmen 30 000 ℳ aufgenommen, welche als Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs anläßlich der Choleragefahr von den die Weichsel befahrenden Schiffern und Flößern erhoben werden (vgl. Veröff. S. 156). Bei der dritten Berathung des Etats im Hause der Abgeordneten wurde die Anfangs bestrittene Berechtigung der Regierung zur Erhebung dieser Gebühren durch unveränderte Annahme des Titels anerkannt. In der dem Beschluß des Hauses vorausgegangenen Besprechung hatte der Finanzminister Dr. Miquel sich u. A. folgendermaßen geäußert:

Was die innere Zweckmäßigkeit und Berechtigung einer solchen Gebühr betrifft, so glaube ich, irrt sich der Herr Vorredner; denn wie lag die Sache? Es wurde bei Auftreten der Cholera in den Grenzgebieten von Rußland ganz ernstlich erwogen und von einer Reihe von Männern der Sanitätspolizei, von sachkundigen Männern auf diesem Gebiete empfohlen, die Grenze überhaupt zu sperren. Von anderer Seite wurde der Vorschlag gemacht, eine Art Quarantäne einzurichten für die betreffenden Schiffer oder Flößer. Endlich wählte man den mildesten Weg, derartige Stationen einzurichten, wo die Schiffe untersucht, desinfizirt, ärztliche Hülfe zur Disposition gestellt und gutes Wasser verabreicht wurde. Es wurden diese Stationen sogar als Lazarethe eingerichtet. Nun weiß man aus der Erfahrung, wie gerade die Cholerakontagia sich auf dem Wasser in so gefährlicher Weise verbreiten, und wie gerade diejenigen, die das Wasser befahren, persönlich am allermeisten gefährdet sind, von der Cholera ergriffen zu werden. Diese Maßregeln sind also direkt und wesentlich im Interesse gerade dieser Personen getroffen worden. Daß dabei auch ein allgemeines Interesse vorliegt, durch eine genügende Kontrole dieser Personen, die den Fluß hinauf- und hinunterfahren, die Verbreitung der Cholera ins Land hinein zu verhüten, ist ja zweifellos richtig. Gerade deswegen hat man gesagt: zwei Drittel der Gesammtkosten soll die Allgemeinheit übernehmen. Aber es ist billig, da es sich um ein höheres Interesse auch der betheiligten Schiffahrtsbevölkerung handelt, diese wenigstens zu einem mäßigen Theile mit heranzuziehen.

Ich glaube, wenn man sich einen charakteristischen Fall, wo eine Mitheranziehung der vorzugsweise Betheiligten in Frage kommt, gewissermaßen in einem Lehrbuch konstruiren wollte, um ein Beispiel zu geben, wodurch sich eine Gebühr unterscheidet beispielsweise von einer Abgabe, so hätte man kaum einen charakteristischeren Fall finden können, als den vorliegenden. Nun habe ich in der Kommission zugegeben, daß bei der Unmöglichkeit, sowohl die Gesammtkosten als die Einnahmen durch die Beiträge der Betheiligten das erste Mal zutreffend zu berechnen, die Gebühr zu hoch gewesen und über das Verhältniß von einem Drittel zu zwei Drittel hinausgegangen ist. Ich habe die bestimmte Absicht der Staatsregierung ausgesprochen, in dieser Beziehung jetzt Aenderungen eintreten zu lassen. Die Gebühren werden sich also erheblich ermäßigen. Es wird auch wahrscheinlich ein anderes Verhältniß, welches vielleicht etwas zu ungünstig für die Flößer ursprünglich gegriffen war, zwischen den eigentlichen Schiffern und Flößern eintreten. Aber die Gebühr selbst zu dem Zweck und in dem Wesen, wie ich es geschildert habe, zu erheben, war durchaus berechtigt und auch der Billigkeit entsprechend, und wenn der Landrath des vorzugsweise betheiligten Kreises, Bromberg, selbst anerkennt, daß nunmehr die Klagen und Beschwerden, die bisher erhoben sind, wohl beseitigt sein könnten, so wäre ich der Meinung, es könnte der Abgeordnete Gothein sich auch dabei beruhigen.

Vermischtes.

Berichtigung zu S. 208. Die Zahl der im Jahre 1890 in Preußen für trichinös befundenen Schweine beträgt 1756, die der finnig befundenen 5492.

Preußen. Berlin. Der Königl. Polizei-Präsident hat unter dem 9. April d. J. von neuem die auf getrocknete Morcheln und Champignons bezügliche Bekanntmachung erlassen (vgl. Veröff. 1893 S. 291). Der Schlußsatz lautet etwas abweichend:

„Hierbei sei bemerkt, daß das Fleisch der eßbaren Steinpilzarten nach dem Trocknen weiß bleibt, während die gefährlichen Nebenarten beim Einsammeln an der Bruchfläche blau und beim Trocknen meist dunkel zu werden pflegen."

Grundwasserstand und Bodenwarme in Berlin und München*) im Monat März 1894.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 5. März	am 12. März	am 19. März	am 26. März	am . März	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,49	30,49	30,49	30,50	.	30,50	30,48	30,49
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,74	30,76	30,77	30,79	.	30,80	30,73	30,76
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,09	32,09	32,12	32,12	.	32,13	32,08	32,11
9	Vor dem Invalidenpark	30,49	30,52	30,52	30,55	.	30,56	30,49	30,52
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,044	515,044	515,064	515,074	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. März Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. März Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	2,5	--	3,8	3,3	3,1	4,3	3,0	—	4,7	5,6	5,0	5,3
München. Hygienisches Institut . .	3,5	1,7	2,5	2,1	2,8	3,7	1,5	2,0	5,4	3,8	4,1	4,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 15. Woche vom 8. bis 14. April 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Typhus und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	63	1	54	21	25,8	25,6	—	3	3	—	—	3	10	2	1	—	33	—
† Altona	155 393	122	5	50	16	16,7	23,7	2	—	3	—	—	7	11	1	1	—	24	2
† Augsburg	82 599	50	1	51	15	32,1	28,2	—	—	1	—	—	11	4	5	1	1	30	—
† Barmen	119 928	72	—	37	12	16,0	21,0	—	—	3	—	—	7	6	2	—	—	19	—
† Berlin	1 767 639	866	29	585	160	17,2	24,1	4	5	34	2	2	94	58	30	6	6	345	11
† Beuthen	44 373	28	1	12	5	14,1	29,7	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	8	—
† Bielefeld	43 548	29	2	5	2	6,0	20,4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—
† Bochum	52 499	53	4	19	5	18,8	26,3	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	10	2
† Bonn	42 539	20	1	16[2]	2	19,6[2]	26,8	1	—	1	—	—	4	3	—	—	—	7	—
† Brandenburg	41 178	29	—	15	4	18,9	27,0	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	10	—
† Braunschweig	112 424	92	1	42	12	19,4	23,6	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	30	1
† Bremen	139 949	82	—	45	8	16,7	20,2	1	—	5	—	—	7	9	—	—	—	22	1
† Breslau	360 660	222	8	191[3]	64	27,5[3]	29,9	—	—	4	1	—	25	31	14	2	2	113	3
Bromberg	45 058	20	—	19	6	21,9	23,6	1	—	—	—	—	2	4	2	—	—	10	—
Charlottenburg	101 577	63	3	34	5	17,4	24,9	—	—	1	—	—	2	7	2	1	1	19	3
† Chemnitz	159 117	122	2	72	37	23,5	31,2	—	—	2	—	2	7	3	—	—	—	57	1
† Danzig	124 305	90	2	68	26	28,4	27,4	—	2	—	—	—	6	5	6	6	6	47	2
† Darmstadt	60 050	32	2	26	4	22,5	20,5	—	—	1	—	—	5	2	1	—	—	17	—
† Dortmund	97 711	88	1	53	18	28,2	25,0	—	1	4	1	—	6	13	2	1	1	25	1
† Dresden	311 168	194	3	142[4]	43	23,7[4]	23,5	1	1	8	—	1	24	15	12	5	5	78	2
† Düsseldorf	154 468	136	6	53	18	17,8	22,7	—	—	2	—	1	12	5	4	1	1	29	—
† Duisburg	67 716	58	2	25	7	19,2	24,8	—	—	1	1	—	3	8	1	—	—	11	—
† Elberfeld	137 853	118	5	35	5	13,2	21,5	—	—	2	—	—	4	6	—	—	—	23	—
† Elbing	43 941	30	1	30	11	35,5	29,5	—	—	1	1	—	3	5	5	1	1	13	2
† Erfurt	82 375	39	1	37	8	23,4	22,5	—	—	2	1	—	3	8	4	4	4	17	2
† Essen	88 481	79	3	31	8	18,2	25,6	—	—	1	—	—	3	9	2	—	—	16	—
† Frankfurt a. M.	198 238	109	1	73	14	19,1	19,3	—	—	6	—	—	14	13	—	—	—	35	5
† Frankfurt a. O.	56 924	33	1	17	5	15,5	27,0	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	14	—
† Freiburg i. B.	54 334	26	—	16[6]	4	15,36]	23,9	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	7	—
† Fürth	48 751	32	1	21	5	22,4	27,6	4	—	—	—	—	3	3	—	—	—	10	1
† Gera	43 501	37	1	19	8	22,7	29,0	—	—	3	—	—	5	1	4	—	—	6	—
† M.-Gladbach	53 498	32	1	20	6	19,4	25,0	—	—	1	—	1	3	3	—	—	—	11	1
† Görlitz	66 747	41	1	42	16	32,7	26,3	—	—	—	—	—	3	10	4	2	2	24	1
† Halle	115 319	80	1	51[5]	8	23,0[5]	24,3	—	1	5	—	—	8	5	2	—	—	26	4
† Hamburg u. Vororte	631 593	400	17	212	56	17,5	25,1	8	1	5	3	1	39	21	6	—	—	116	12
† Hannover	180 692	130	1	66	19	19,0	20,9	—	2	1	—	—	12	12	1	1	1	34	4
† Harburg	41 359	54	1	20	6	25,1	21,0	—	1	—	—	—	1	2	1	—	—	15	—
† Kaiserslautern	41 060	31	—	14	4	17,7	20,9	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	11	—
† Karlsruhe	82 728	44	1	24	12	15.1	19,6	—	1	1	—	—	3	1	1	—	—	17	—
† Kassel	78 493	36	3	21	7	13,9	19,9	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	15	2
† Kiel	81 688	74	2	29	9	18,5	22,8	—	—	—	—	—	2	6	1	—	—	19	1
† Köln	311 957	222	8	141	51	23,5	25,7	4	2	8	1	1	17	22	7	2	2	73	6
† Königsberg i. Pr.	169 202	106	8	64	19	19,7	30,2	—	—	—	—	—	3	11	4	1	1	42	4
† Kottbus	40 471	16	—	19	4	24,4	25,9	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	10	1
Krefeld	116 226	61	3	50	16	22,4	23,9	1	—	2	—	—	5	7	1	1	1	34	—
† Leipzig	401 251	242	7	120	33	15,6	22,7	2	—	9	—	—	16	17	11	—	—	61	4
† Liegnitz	49 400	33	1	27	14	28,4	30,4	—	—	—	—	1	3	1	2	1	1	20	—
† Lübeck	69 459	47	1	22	2	16.5	21,0	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	18	1
† Magdeburg	232 846	147	5	108	28	24,1	26,5	—	2	16	1	1	13	14	6	3	3	52	3
† Mainz	76 173	32	4	34	8	23,2	22,5	—	—	1	—	—	5	5	1	—	—	21	1
† Mannheim	91 804	62	—	37	11	21,0	21,4	—	—	3	—	—	7	8	1	—	—	17	1
† Metz	64 568	27	2	24	4	19,3	21,4	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	14	1
† Mülhausen i. E.	82 006	53	2	34	9	21,6	20,3[1]	1	—	2	—	—	6	3	3	3	3	18	1
† München	399 986	140	7	175	64	22,8	28,2	—	4	5	—	2	36	22	21	2	2	84	1
† Münster	53 124	32	1	24	7	23,5	24,5	—	—	3	—	—	4	2	1	—	—	14	—
† Nürnberg	162 442	103	4	101	34	32,3	26,1	9	—	3	—	—	23	19	5	1	1	39	3
† Osnabrück	42 817	28	—	13	3	15,8	22,0	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—	8	1
† Plauen i. V.	49 988	39	1	27	12	28,1	25,2	—	—	—	—	—	3	4	8	—	—	11	1
† Posen	70 566	41	—	22	6	16,2	29,0	—	—	2	—	1	2	3	—	—	—	14	—
† Potsdam	56 454	25	1	23[7]	6	21,2[7]	23,5	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 9 = 11,0 ‰. — [3]) Desgl. 175 = 25,2 ‰. — [4]) Desgl. 126 = 21,1 ‰. — [5]) Desgl. 40 = 18,0 ‰. — [6]) Desgl. 15 = 14,4 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 19,3 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	39	1	24	4	27,8	21,2	—	—	1	—	—	7	1	—	—	—	13	2
† Rixdorf	44 958	58	1	20	12	23,1	28,6[1])	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	12	—
† Rostock	48 032	25	1	15	5	16,2	20,4	—	—	1	—	—	2	3	1	1	1	7	1
† Spandau	54 936	46	2	27	15	25,6	23,2	—	—	1	—	—	2	2	6	2	2	16	—
† Stettin	128 186	92	4	52	17	21,1	25,8	—	—	2	—	—	6	8	2	—	—	31	3
† Straßburg i. E.	131 753	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stuttgart	133 338	73	4	45	12	17,5	20,1	1	1	2	—	—	7	5	7	1	1	22	—
† Wiesbaden	71 274	35	2	22	6	16,1	19,3	—	—	2	—	—	2	2	1	1	1	14	1
† Würzburg	65 361	35	—	27	3	21,5	25,4	—	—	3	—	—	3	3	1	1	1	16	1
† Zwickau	47 749	29	1	29	12	31,6	27,7	—	—	1	—	—	5	5	3	—	—	15	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. April 1894.

Amsterdam	447 293	305	13	177	53	20,7	.	3	—	6	—	1	24	28	14	—	—	97	4
Birmingham	492 301	343	.	206	49	21,8	.	19	2	2	.	.	.	9	2	.	.	170	2
Brünn bis 7. April	98 486	56	2	68	24	35,9	.	1	—	—	1	—	14	17	6		.	29	—
Brüssel	183 833	100	10	85	16	24,0	.	—	—	—	1	.	12	17	2	.	.	53	—
Budapest bis 7. April	552 769	375	21	296	69	27,8	.	5	2	9	1	—	61	70	9	.	.	124	15
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	69	5	78	20	25,2	.	12	1	5	—	1	8	14	—	.	.	37	—
Dublin	349 594	201	.	175	.	26,1	.	1	—	—	.	.	.	2	3	.	.	169	.
Edinburg	270 588	163	.	88	12	17,0	.	—	2	4	—	.	10	6	1	.	.	65	.
Glasgow	686 820	469	.	304	.	22,1	.	—	2	5	.	.	.	18	4	.	.	275	.
Graz bis 7. April	117 210	59	6	77	8	34,2	.	—	—	2	—	2	27	12	—	.	.	34	—
Hull	212 679	154	.	79	22	19,4	.	—	—	—	.	.	.	2	3	.	.	74	—
Kopenhagen	341 000	175	2	127	33	19,4	.	2	4	5	—	1	16	19	6	.	.	61	13
Krakau bis 7. April	78 183	88	3	56	10	37,3	.	2	—	5	—	—	12	9	4	—	—	23	1
Lemberg bis 7. April	133 519	75	10	76	12	29,6	.	—	3	—	3	—	10	11	7	.	.	40	2
Liverpool	507 230	356	.	240	56	24,7	.	8	3	—	.	.	.	10	4	.	.	206	9
London	4 349 166	2600	.	1609	361	19,3	.	112	29	54	9	3	144	202	26	1	.	966	64
Lyon bis 31. März	438 077	173	13	206	18	24,5	.	2	—	5	2	1	35	53	4	—	—	102	2
Manchester	520 211	321	.	227	43	22,8	.	8	1	1	.	.	.	10	7	.	.	187	13
Moskau	753 469	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
New York bis 31. März	1 940 797	1115	62	821	202	22,0	.	24	13	70	2	9	89	167	32	.	.	385	30
Odessa	324 500	.	4	131	30	21,0	.	—	2	9	—	—	17	3	3	1	1	95	2
Paris	2 424 765	1269	84	1217	155	26,1	.	42	4	31	25	3	185	184	45	.	.	633	65
Petersburg bis 24. März	954 400	501	36	597	174	32,5	.	34	7	22	9	—	103	41	47	—	—	334	.
Portsmouth	170 973	91	.	51	16	15,6	.	—	—	—	.	.	.	3	1	.	.	45	2
Prag und Vororte	339 172	213	9	198	39	30,4	.	14	—	3	4	—	40	25	9	.	.	100	3
Rom bis 10. März	450 991	205	21	215	26	24,8	.	—	—	4	3	—	17	52	8	.	.	125	6
Stockholm bis 31. März	252 937	131	3	91	8	18,7	.	—	4	2	2	—	17	7	2	.	.	48	9
Triest	159 739	88	2	108	24	35,2	.	5	2	3	—	—	8	32	4	—	—	50	4
Venedig bis 31. März	160 406	83	5	82	19	26,9	.	—	—	—	—	—	6	27	1	.	.	46	3
Warschau bis 7. April	515 654	596	15	216	47	21,8	.	—	2	10	3	2	30	32	14	.	.	121	2
Wien	1 465 537	965	52	777	219	27,6	.	16	12	52	1	—	164	165	33	—	—	321	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. April 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9	—	—	—	—	1	10 (1)
Scharlach	9 (3)	—	1	3	2 (1)	1	5
Diphtherie	54 (21)	2 (1)	8 (6)	14 (9)	3 (2)	4 (3)	10 (2)
Croup	3 (2)	—	—	—	—	—	— (1)
Unterleibstyphus	5	— (1)	2	—	1	—	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	1	—	—	—	1	—
Kindbettfieber	1 (2)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	20	1	3	1	3	—	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	83 (4)	10	18	23	33 (1)	21	101
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	49 (14)	4 (1)	4 (2)	6 (2)	23 (4)	7 (3)	9 (3)
Lungenschwindsucht	64 (33)	9 (6)	12 (4)	5 (1)	16 (8)	13 (2)	12(14)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	81 (3)	11	11	10	26	2	23
Akuter Darmkatarrh	8	5 (1)	3	1	3	—	8
Chron. Alkoholismus	21	—	1	1	—	1	12
Ak. Gelenkrheumatism.	33	2	6	4	16	2	19
Änd. rheumat. Krankh.	39	3	9	6	16	5	8
Verletzungen	76 (5)	22 (1)	38 (1)	8 (1)	49	16 (2)	47 (1)
Alle übrigen Krankh.	586 (71)	54 (6)	79 (13)	84 (6)	204(11)	67 (4)	278 (27)
Summe	1141 (158)	124 (17)	195 (26)	166 (19)	395 (27)	141 (14)	552 (49)
Verbliebener Bestand	4847	524	831	602	1426	708	2826

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	8./4.-14./4.	2	36	2) 36	2) 87	3
= Breslau	desgl.	2	7	14	17	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	4	2	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	—	32	31	—
= Arnsberg	desgl.	8	111	26	127	—
= Aurich	desgl.	—	—	1	12	—
= Düsseldorf	desgl.	10	155	33	208	7
= Erfurt	desgl.	3	1	4	16	—
= Hannover	desgl.	2	1	31	49	.
= Hildesheim	desgl.	2	5	31	82	1
= Königsberg	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg	desgl.	5	4	11	41	—
= Marienwerder	desgl.	3	34	39	14	2
= Minden	desgl.	4	—	3	51	4
= Münster	desgl.	9	2	2	101	4
= Osnabrück	1./4.-7./4.	2	—	—	10	1
= Posen	8./4.-14./4.	—	223	7	21	2
= Schleswig	desgl.	13	249	25	91	3
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	1	25	7	25	—
= Stettin	desgl.	3	42	9	56	1
= Stralsund	desgl.	5	49	1	38	—
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden	desgl.	3	13	24	80	2
Stadt München	desgl.	1	12	18	3) 41	2
= Nürnberg	desgl.	2	158	12	3) 20	1
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	3	7	20	4) 37	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	4	4	7	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	7	207	37	3) 46	7

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch.

Witterung. Woche vom 8. bis 14. April 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. April	18,0	4,9	761,2	760,2	761,3	85	33	65	—	NO	1
	9. "	18,8	2,9	761,8	761,4	761,5	88	41	55	—	ONO	1
	10. "	19,2	5,4	762,5	762,3	762,5	84	38	60	—	O-ONO	1
	11. "	17,0	6,1	762,8	761,4	760,2	76	31	58	—	ONO	2
	12. "	10,2	1,3	758,5	757,1	755,9	82	61	66	—	ONO	2
	13. "	12,6	2,8	755,2	754,8	755,7	84	57	66	—	OSO	2
	14. "	17,0	7,5	756,0	757,2	758,3	77	78	84	—	SO-SW-N	1
München	8. April	17,7	3,8	718,3	717,2	717,4	60	32	36	—	NO	0,5
	9. "	18,0	3,0	718,7	718,0	718,5	65	31	52	—	O	1,3
	10. "	18,3	3,4	719,3	718,3	718,3	66	27	45	—	NO	1,2
	11. "	18,0	4,2	717,3	715,3	714,2	61	31	41	—	NO	2,5
	12. "	16,1	4,1	712,6	710,3	710,5	62	36	50	—	NO	1,9
	13. "	18,4	5,4	710,9	710,8	713,0	75	42	48	—	NO	1,6
	14. "	18,6	6,6	715,8	714,8	716,0	77	41	49	—	NO	1,5

Morgens: 7 Uhr; 2 Uhr; 9 Uhr; 8 Uhr; 7 Uhr; 2 Uhr; 9 Uhr; 8 Uhr; gemessen 7 Uhr Morg.; 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl. (9995)

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.
Anerkannt die besten für
Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.

Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Zweite Auflage.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 2. Mai 1894.** Nr. 18.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 277. — Gesundheitsstand und Sterbefälle, März. S. 278. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 279. — Desgl. gegen Flecktyphus. S. 279. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Viehseuchen-Nachrichtendienst. S. 279. — (Schaumburg-Lippe). Oeffentliche Schlachthäuser. S. 281. — (Oesterreich). Lederfleisch. S. 281. — (Tirol und Vorarlberg). Trinkwasserversorgung. S. 281. — (Niederländisch-Indien). Viehseuchen. S. 281. — **Gang der Thierseuchen** in Ungarn, 1. Vierteljahr. S. 286. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preußen, Elsaß-Lothringen). S. 286. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht München). Blei und bleihaltige Gegenstände. S. 287. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Zulassung der Frauen zum ärztlichen Studium. S. 288. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, 1892. S. 289. — (Oesterreich, Wien). Desinfektionsapparate 2c. S. 289. — **Geschenkliste.** S. 289. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, März. S. 290. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 293. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 294. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 295. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 295. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 295. — **Witterung.** S. 296.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurde am 7. April im polit. Bezirke Borszczow in der an der russischen Grenze gelegenen Stadt Skala eine Erkrankung festgestellt, welche am 8. April mit dem Tode endete. Weitere Fälle folgten in den nächsten Tagen; die Gesammtzahl der Erkrankten belief sich auf 8, davon sind 3 gestorben. In dem der gleichen Gemeinde angehörigen Dorfe Stara Skala wurde am 14. April eine Erkrankung mit tödtlichem Ausgange, in Siekierczynec, einer am Zbrucz gelegenen Gemeinde des Bezirkes Husiatyn, wurden 16 Fälle, darunter 6 mit tödtlichem Ausgange beobachtet. In dem jenseits der russischen Grenze liegenden gleichfalls Siekierczynec benannten Dorfe sollen seit dem 11. April täglich 3 bis 4 Krankheitsfälle vorgekommen sein. („Oest. San.-W." S. 144.)

Rußland. In der Stadt Warschau erkrankten vom 16. bis 18. April 2, vom 19. bis 24. April 20, davon am 22., 23. und 24. April je 6 Personen und starben 7; in den Gouvernements Radom erkrankten (bezw. starben) vom 13. bis 19. April 12 (6), Plock vom 11. bis 22. April 12 (3).

Türkei. In Konstantinopel wurden vom 29. März bis 4. April 36 Erkrankungen und 25 Todesfälle amtlich gemeldet. Im Vilajet Adrianopel zählte man vom 24. Dezember v. J. bis 17. Februar d. J. 23 Erkrankungen (16 Sterbefälle), vom 18. Februar bis 10. März — (—), im Vilajet Bagdad vom 15. bis 29. November 106 Sterbefälle.

Portugal. In der zweiten Hälfte des Monats April sind in Lissabon choleraverdächtige Erkrankungen vorgekommen; die Krankheit, welche von einem dortigen Aerzteverein für „Cholera" erklärt wurde, scheint bisher verhältnißmäßig milde verlaufen zu sein.

Ostindien. Kalkutta. Vom 18. bis 24. März sind 71 Personen an Cholera, 14 an Pocken und 170 an Fiebern gestorben.

Flecktyphus. Reg.-Bez. Königsberg. (Vgl. S. 197.) Zufolge einer Mittheilung vom 16. März sind 29 weitere Erkrankungen (mit 4 Sterbefällen) festgestellt worden, darunter im Kreise Allenstein 1, Braunsberg 1, Pr. Eylau 5 (1), Friedland 3, Gerdauen 3, Heiligenbeil 6, Heilsberg — (1), in der Stadt Königsberg 3, im Kreise Mohrungen 4 (1), Rastenburg 3 (1). In einem Theil der Erkrankungen hat sich der Zusammenhang mit früheren Fällen nachweisen lassen, mehrfach wurden die Krankheitskeime durch obdachlose und auf der Wanderschaft begriffene Personen vermittelt.

Reg.-Bez. Danzig. (Vgl. S. 245.) In der Zeit vom 10. bis 24. März sind im Kreise Marienburg 2 Neuerkrankungen, im Stadtkreise Elbing und im Kreise Dirschau je 1 gemeldet.

Reg.-Bez. Marienwerder. (Vgl. S. 229.) Mittheilungen vom 31. März und 4. April zufolge traf in Rosenberg am 12. März ein obdachloser Schuhmacher bereits krank ein und starb 10 Tage darauf im Kreiskrankenhause. In Deutsch Eylau wurde am 16. März eine umherziehende Arbeiterfrau in das städtische Krankenhaus aufgenommen. Am 17. März erkrankte in Schwetz der Gastwirth der Verpflegungsstation und ein in demselben Hause wohnender Schlosser. Wahrscheinlich gleichfalls durch obdachlose Wanderer infizirt, erkrankte in dem nahe bei Schwetz gelegenen Dorfe Schönau am 19. und 20. März

ein Besitzer und seine Ehefrau; erstere ist am 30. März gestorben. In Graudenz wurde am 21. und 27. März bei einem auf der Wanderschaft begriffenen Maler und einem einige Tage vorher zugewanderten Kupferschmiede die Krankheit festgestellt.

Typhus. Algier. Etwa seit Mitte März ist in der Stadt Algier eine Epidemie, hauptsächlich unter der arabischen Bevölkerung, aufgetreten und machte die Einrichtung besonderer Typhuslazarethe erforderlich.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 2, Triest 3, Paris 10, London 4, Birmingham 3, Glasgow 2, Moskau 5, Odessa 3, Warschau 10, New York 5 Todesfälle; Reg.-Bez. Aachen 3, Wien 2, London 59 (Krankenhäuser), Edinburg 8, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 7 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 5 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; Berlin 2 (Kgl. Charité) Erkrankungen.

Influenza verursachte vom 15. bis 21. April den standesamtlichen Ausweisen zufolge nur vereinzelte Todesfälle. Einige Erkrankungen wurden aus Frankfurt a. O., dem Reg.-Bez. Düsseldorf, aus Nürnberg und Hamburg angezeigt.

Im Auslande kamen während der bezüglichen Berichtswoche vor: Rom 6, Paris 5, London 13, New York 6 Sterbefälle, Kopenhagen 60 Erkrankungen, Moskau vereinzelte Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth, Nürnberg und Christiania — Erkrankungen kamen vor in Berlin 33, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 209, Düsseldorf 111, Königsberg 920, Posen 356, Schleswig 321, in Nürnberg 247, Hamburg 199, Wien 373, Budapest 101, Prag 122, Kopenhagen 109, Christiania 72, Petersburg 152 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Barmen, Beuthen, Bielefeld, Essen, Freiburg, Halle, Kassel, Magdeburg, Mülhausen, Münster, Stuttgart und Wiesbaden — Erkrankungen wurden aus Berlin 82, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 165, Düsseldorf 207, Wiesbaden 98, aus München 38, Hamburg 57, Wien 109, Budapest 44, London 60 (Krankenhäuser), Kopenhagen 69 gemeldet — Erkrankungen an **Scharlach** sind in Berlin 38, Hamburg 42, Wien 172, London 260 (Krankenhäuser), Edinburg 28, Kopenhagen 118, Christiania 22 — Erkrankungen an **Unterleibstyphus** in Prag 25 zur Anzeige gelangt.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (März für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Offenbach 1, Besançon, Bordeaux, Calais je 2, Le Havre 1, Lille 2, Mailand 14, Alexandrien 1, Bombay 101, Boston 5, Brooklyn 1, Buenos Aires 2, Rio de Janeiro 5; **Cholera:** Bombay 2; im Uebrigen vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentlichungen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 371: **Flecktyphus:** Allenstein 1, Elbing 5, Königsberg, Nancy, Kairo je 1; **Genickstarre:** Gleiwitz, Hanau je 1, Würzburg 3, Baltimore 2, Boston, New Orleans, St. Louis je 1.

Influenza: Mehr als 5 Todesfälle wurden angezeigt aus: Berlin 12, Köln 8, Dresden 9, Leipzig 7, Kairo 7, Baltimore 36, Cincinnati 15, New Orleans 8 (aus Mailand, Alexandrien, St. Louis und Buenos Aires vereinzelte Todesfälle).

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Neumünster, Potsdam, Staßfurt, Tilsit, Erlangen, Passau, Regensburg, Darmstadt, Offenbach;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Königshütte;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in 54 deutschen Orten, darunter sogar höher als ein Fünftel in Mülheim a. Rh., Remscheid, St. Johann, Siegen, Velbert, Gießen, Oldenburg;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 % in allen deutschen Orten): in Pforzheim;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Altenessen, Bonn, Eupen, Forst, Frankfurt a. M., Grünberg, Hanau, Iserlohn, Koblenz, Landsberg, Minden, Mülheim a. Rh., Neuß, Neustadt, Ohligs, Osnabrück, Paderborn, Recklinghausen, Remscheid, Solingen, Bamberg, Kaiserslautern, Ludwigshafen, Speyer, Meerane, Freiburg, Güstrow, Apolda, Wolfenbüttel, Bremerhaven, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in 55 deutschen und 6 ausländischen Orten;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Glauchau, Plauen (mehr sogar als ein Drittel), Alexandrien, Kairo.

Unter 231 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 7, nämlich Passau 36,6 (1882/91: 27,4), Colmar (1881/90: 27,7), Neustadt (1886/91: 35,5) je 38,0, Regensburg 40,7 (1881/90: 29,9), Erlangen 40,9 (32,4), Kempten 43,0, Greifswald 45,3 (29,3). Unter diesen Orten hatte Greifswald schon im Vormonat eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum, welches sich im Vormonat auf 36,2 belief, betrug 45,3 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 11 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Kolmar 337 (Gesammtsterblichkeit 38,0), Passau 340 (36,6), Konstanz 341 (28,3), Graudenz 349 (22,3), Reutlingen 362 (30,9), Werdau 383 (28,3), Neustadt 400 (38,0), Langenbielau 440 (32,4), Regensburg 446 (40,7), Kempten 527 (43,0), Ingolstadt 552 (34,9).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 10 Orten, nämlich in Heilbronn 14,9 (1881/90: 23,1), Thorn (24,5), Bremerhaven (1889/91: 20,5) je 14,4, Naumburg 14,2 (1881/90: 23,0), Wolfenbüttel 14,1, Kaiserslautern 14,0 (20,9), Kreuznach (1882/91: 23,1), Siegen (1882/91: 21,2) je 13,6, Altendorf 13,2 (1889/91: 21,5), Osnabrück 12,9 (1881/90: 22,0). Von diesen Orten hatten Altendorf, Kreuznach, Osnabrück, Thorn schon im Vormonat eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰ aufzuweisen.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altendorf (Gesammtsterblichkeit 13,2), Eisleben (18,2), Gelsenkirchen (19,3), Hirschberg (29,6), Kreuznach (13,6), Lüneburg (16,7), Marburg (31,8), Meiderich (17,4), Münster (23,5), Neu-

münster (17,7), Osnabrück (12,9), Schleswig (20,7), Siegen (13,6), Solingen (19,9), Thorn (14,4), Trier (19,1), Kaiserslautern (14,0), Heilbronn (14,9), Gießen (28,2), Güstrow (28,4), Wismar (21,5), Wolfenbüttel (14,1), Metz (15,6). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 45, weniger als ein Fünftel derselben in 74 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben, während derjenige der Säuglinge anscheinend ziemlich unverändert geblieben ist. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 7 Orten gegen 1 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 10 gegen 23 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 11 Orten gegen 19, weniger als 200,0 in 142 gegen 147 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Schweden. Durch Bekanntmachung vom 20. April hat das Kommerz-Kollegium ganz Polen für verseucht, dagegen die russischen Gouvernements Wolhynien und Tschernigow (vgl. S. 182), sowie die belgische Provinz Lüttich (vgl. S. 147) für cholerafrei erklärt. —

Norwegen. Durch Regierungs-Verordnung vom 18. April ist die belgische Provinz Namur für cholerafrei und Konstantinopel für infizirt mit Cholera erklärt worden. —

Türkei. Laut Rundschreiben des Generalinspekteurs der öffentlichen Gesundheitspflege wird die ärztliche Besichtigung für Herkünfte von Konstantinopel zu Lande wie zu Wasser in Tusla und Kallikratia vom 18. April ab nur solchen Schiffen gegenüber zur Anwendung gebracht werden, welche türkische Häfen des Schwarzen Meeres oder Tchanak-Kalé anlaufen oder über die Dardanellen hinausfahren wollen (vgl. S. 98). —

Griechenland. Amtlicher Bekanntmachung vom 17. April zufolge haben sich die seit dem 13. April von den Dardanellen (vgl. S. 198) und von Smyrna (vgl. S. 115) abgefahrenen bezw. abfahrenden Schiffe einer viertägigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen. —

Spanien. Unter dem 21. April ist eine Quarantäneverfügung gegen Herkünfte aus Lissabon und Umgebung veröffentlicht worden. Durch Königliche Verordnung vom gleichen Tage ist die Einfuhr der in Nr. 2 der Verordnung vom 22. Februar 1893 (vergl. S. 168, 1893) bezeichneten Waaren aus Portugal zu Wasser und zu Land ganz verboten worden. Die dortselbst unter Nr. 3 genannten Sachen sollen auch an der Landgrenze der Desinfektion unterworfen werden. Auch werden die Bestimmungen vom 25., 29. und 30. August und 23. September 1892 (vgl. S. 647, 648, 673, 783, 1892), sowie vom 22. Februar und 8. Juni 1893 (vgl. Veröff. 1893 S. 430) bezüglich des Personenverkehrs in den Häfen und an der Landgrenze gegen Portugal in Kraft gesetzt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Flecktyphus.

Preußen. Der Regierungspräsident zu Marienwerder hat an die Landräthe und Kreisphysiker des Bezirks unterm 30. März nachstehende Rundverfügung gerichtet:

Das Auftreten des Fleck- (Hunger-) Typhus in den letzten beiden Monaten in einigen Kreisen, welcher zwar hauptsächlich einzelne, umherziehende Arbeiter und Vagabunden befallen hat, in 3 Ortschaften jedoch auch auf einheimische Personen übertragen worden ist, sowie die zu meiner Kenntniß gelangten Klagen über unzureichende Sauberkeit in einigen Herbergen und Verpflegungsstationen geben mir mit Rücksicht auf die leichte Verschleppung des Flecktyphus Veranlassung, Euer Hochwohlgeboren Aufmerksamkeit auf die innere Einrichtung der Herbergen und Verpflegungsstationen zu richten.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen zu regelmäßigen sanitätspolizeilichen Besichtigungen der Herbergen veranlassen, wobei auf Reinlichkeit der Gast- und Schlafräume nebst ihren Einrichtungsgegenständen, auf häufige Erneuerung der Strohlager, auf Sauberkeit der Lagerstätten, insbesondere etwaiger Bettstücke und Decken, sowie auf die Herrichtung zweckmäßiger und reinlich zu haltender Aborte das größte Gewicht zu legen sein wird.

Namentlich wollen Euer Hochwohlgeboren auch auf die Vorstände der Verpflegungsstationen, soweit solche in Ihrem Kreise vorhanden sind, dahin einwirken, daß dieselben auf die genannten Punkte in erhöhtem Maße ihr Augenmerk richten und den Kreismedizinalbeamten, welche gelegentlich anderer Dienstreisen auch Herbergen und Verpflegungsstationen im gesundheitlichen Interesse zeitweise besichtigen werden, hierbei keine Schwierigkeiten in den Weg legen. Die zur Verhütung der Verschleppung von Krankheitskeimen überaus wichtige Ermittelung der Ursprungsquelle der Krankheit würde durch sorgfältig geführte Kontrolbücher über die in den Herbergen und Verpflegungsstationen verkehrenden fremden Personen wesentlich erleichtert werden.

Ich kann daher die Benutzung derartiger Fremdenbücher, wie sie z. B. im Kreise Graudenz mit folgenden Rubriken — 1. Name, 2. Alter, 3. Stand, 4. Geburtsort, 5. Ort des letzten Nachtquartiers, 6. ob krank oder gesund a) angekommen, b) fortgegangen, 7. Dauer des Aufenthaltes vom . . . . . bis . . . . . — für die Gastwirthe auf dem Lande und die Herbergswirthe in den Städten bereits vorgeschrieben sind, nur dringend empfehlen, zumal sie auch in sicherheitspolizeilicher Hinsicht nicht ohne Werth sein und ihre Führung bei den Wirthen kaum auf Schwierigkeiten stoßen dürften.

Abschrift erhalten Euer 2c. . . . . zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem ergebensten Ersuchen, gelegentlich anderer Dienstreisen die etwaigen Natural-Verpflegungsstationen und die Herbergen, letztere eventuell in Begleitung der Ortspolizeibehörde, zeitweise einer sanitätspolizeilichen Besichtigung zu unterziehen und etwaige Mißstände dem Königlichen Landrath behufs Abhilfe mitzutheilen.

Ueber das Ergebniß der vorgenommenen Besichtigungen wollen Euer 2c. . . . . sich in dem jedesmaligen Generalsanitätsbericht bei Kapitel 4 gefälligst äußern.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 262.) Behufs einheitlicher Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten sind ferner in den nachstehenden Bundesstaaten folgende Bestimmungen getroffen worden:

Hessen. Verfügung des Ministeriums des Innern und der Justiz.

1. An die Kreisveterinärämter. Vom 17. April 1894. (Amtsbl. Nr. 236.)

Indem wir Ihnen nachstehend die Verfügung Groß. Ministeriums des Innern und der Justiz an die Großh. Kreisämter vom Heutigen zur Kenntnißnahme mittheilen, geben wir Ihnen auf, in allen Fällen die Bürgermeistereien auf die ihnen auferlegten Verpflichtungen aufmerksam zu machen und Ihnen zur Kenntniß kommende Versäumnisse derselben unverzüglich dem betreffenden Großh. Kreisamte mitzutheilen.

Was die Ausführung der Ziffer 3 des Bundesrathsbeschlusses anlangt, so liegt Ihnen dieselbe allein ob und erwarten wir von Ihnen eine stets präzise Befolgung. Sie wollen daher am letzten Tage eines jeden Monats an das Kaiserliche Gesundheitsamt eine der beifolgenden Postkarten zur Post geben. Auf der Adresse ist hinter dem Wort „Reichsdienstsache“ das Dienstsiegel anzubringen. Die fein punktirten Stellen auf der Postkarte haben stets die entsprechenden Angaben zu enthalten, folglich Kreis, Monat, Jahreszahl, verseuchte Gemeinden und Gehöfte, Kreisveterinäramt und Namensunterschrift. Für diejenigen Kreisveterinärämter, deren Bezirk in mehrere Kreise eingreift, sind besondere Karten

angefertigt, auf denen die Angaben für den Kreis zweimal, bezw. dreimal hintereinander vorgedruckt sind. Auch hier sind stets die Kreise einzutragen.

Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist an den betreffenden Stellen durch eine Null zu vermerken. In dieser Weise sind auch Karten abzusenden, wenn ein Bezirk vollständig frei von den in Betracht gezogenen Seuchen ist, doch dürfen dabei nie die übrigen Bezeichnungen, wie Kreis, Monat, Jahr 2c. fehlen.

Durch vorstehende Bestimmungen wird an den übrigen, die Viehseuchenstatistik betreffenden Bestimmungen Nichts geändert.

2. An die Kreisämter. Vom 14. April 1894. (Ebd.)

Durch Beschluß vom 8. v. Mts. hat der Bundesrath für das ganze Reichsgebiet folgende Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten erlassen:

Folgt 1 bis 3 wörtlich wie auf S. 230 unter Preußen mit nachstehenden Abweichungen:

In 1. ist statt Ortspolizeibehörde „Polizeibehörde" zu lesen; in 3. ist „in Berlin" weggefallen; ferner heißt es nach erklärt werden konnten: „Umfaßt der Amtsbezirk des Thierarztes mehrerer Kreise (Aemter 2c.), so ist für jeden Kreis 2c. eine besondere Postkarte zu verwenden."

Der Schluß lautet:

Sie wollen die unter 1 und 2 getroffenen Bestimmungen in geeigneter Weise den Bürgermeistereien zur Kenntniß bringen, denselben die strikte Befolgung einschärfen, und diese überwachen.

Mecklenburg-Schwerin. (Vgl. S. 248.) Bekanntmachung des Ministeriums, Abthl. f. Med.-Angelegh. Vom 31. März 1894. (Reg.-Bl. S. 123.)

In Grundlage des Bundesrathsbeschlusses vom 8. d. M., betr. eine gleichmäßige Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten, werden die Ortspolizeibehörden des Landes hierdurch angewiesen:

1. jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von

Rotz (Wurm) der Pferde u. ff. bis Gemeinden wie auf S. 230 unter Preußen, nur ist „deutschen" weggefallen; dann heißt es weiter:

— mögen dieselben dem diesseitigen Staatsgebiete oder einem angrenzenden Bundesstaate angehören — auf mündlichem oder schriftlichem Wege mitzutheilen,

2. jeden ihnen nach Maßgabe der Vorschrift unter Ziffer 1 mitgetheilten Seuchenausbruch ihrerseits auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner zu bringen,

3. wenn nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden ist (§ 15 des Viehseuchengesetzes), diesem von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen.

Durch die vorstehenden Vorschriften werden die auf die Bekanntmachung des Ausbruchs des Rotzes, der Maul- und Klauenseuche und der Lungenseuche bezüglichen Bestimmungen der §§ 37 Abs. 2, 58 Abs. 1 und 77 Abs. 1 der Bundesraths-Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz selbstverständlich nicht berührt.

Mecklenburg-Strelitz. Desgleichen der Landesregierung vom 12. April 1894. (Offiz. Anz. S. 79.)

Wortlaut wie unter Mecklenburg-Schwerin.

Sachsen-Meiningen. Verfügungen des Staatsministeriums Abthl. d. J. vom 30. März 1894.

1. An die Landräthe.

Nach Ersuchen des Reichskanzlers auf Beschluß des Bundesraths in seiner Sitzung vom 8. d. M. soll der Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten gleichmäßig geregelt werden.

Wir weisen daher den Herzoglichen Landrath hiermit in Anlehnung an die Bestimmungen in §§ 1 bis 3 des Ausschreibens vom 31. März 1881 (Band VIII. S. 17 ff.), betreffend Viehseuchen, an, 1. jeden im Kreise festgestellten ersten Ausbruch von Rotz (Wurm) der Pferde, u. ff. wie in Ziffer 1 und 2 unter Preußen auf S. 230 d. Veröff., nur heißt es in 1. statt mitzutheilen „mittheilen zu lassen", in 2. statt beamtete Thierarzt, „herzogliche Amtsthierarzt", statt die Ortspolizeibehörde „der herzogliche Landrath", ferner ist nach Infektionen „(Ansteckungen)" eingeschaltet und am Schlusse angefügt: „da die herzoglichen Amtsthierärzte am letzten Tage jeden Monats, und zwar zum ersten Mal am 30. April l. J., Mittheilung über den Stand der oben genannten Seuchen für ihre Amtsbezirke an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden haben."

2. In Abschrift an die herzoglichen Amtsthierärzte zur Nachricht mit der Anweisung, am letzten Tage jeden Monats, und zwar zum ersten Mal am 30. April 1894, für den Amtsbezirk (der herzogliche Amtsthierarzt in Sonneberg getrennt für den Kreis Sonneberg und die ihm überwiesenen Ortschaften des Kreises Saalfeld, Amtsgerichtsbezirk Gräfenthal) auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wieviel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gemarkungen) und Gehöften des Amtsbezirks an jenem Tage die genannten drei Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen.

Ein probeweise ausgefülltes Muster für die Postkarte ist beigefügt.

Zur Benutzung lassen wir 35 (für den herzoglichen Amtsthierarzt in Sonneberg mit Gräfenthal 70) Postkartenformulare beigehen.

Schwarzburg-Sondershausen. Verfügung des Ministeriums, Abth. d. J., an die Landräthe. Vom 4. April 1894.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 8. März d. J. eine gleichmäßige Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten beschlossen hat, beauftragen wir hiermit den Fürstl. Landrath, die unterstellten Polizeibehörden und den Bezirksthierarzt auf Grund der nachstehenden Bestimmungen mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen und für pflichtgemäße Ausführung des Nachrichtendienstes zu sorgen.

1. Die Orts- oder Gutspolizeibehörden haben jeden in ihren Bezirken festgestellten ersten Ausbruch von Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine und Lungenseuche des Rindviehs sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte (dem verseuchten Gutsbezirke), benachbarten Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke auf mündlichem oder schriftlichem Wege mitzutheilen; es ist dabei kein Unterschied zu machen, ob die benachbarten Ortschaften oder Gutsbezirke zum Fürstenthume oder zu einem anderen Staate gehören.

2. Die Orts- (Guts-)polizeibehörden haben ihre Orts- (Guts-)einwohner sowohl vom Ausbruche einer Seuche innerhalb ihrer Heimathsgemeinde wie auch nach erhaltener Mittheilung von dem Ausbruche einer Seuche in einer Nachbargemeinde sofort in ortsüblicher Weise in Kenntniß zu setzen.

3. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der Bezirksthierarzt zur Feststellung weiterer Uebertragungen der Seuche auf bisher noch nicht betroffene Gehöfte nicht zugezogen worden (§ 15 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, abgedruckt in der Landesgesetzsammlung vom Jahre 1881 S. 11 ff.), so hat die Polizeibehörde von jeder solchen Seuchenübertragung auf andere Gehöfte den Bezirksthierarzt sofort in Kenntniß zu setzen.

4. Die Bestimmungen im 2. Absatz von § 2 der Höchsten Verordnung vom 5. April 1881 betr. die dienstlichen Anzeigen über Seuchenausbrüche, werden durch obige neuen Anordnungen nicht aufgehoben.

5. Der Bezirksthierarzt hat am letzten Tage jeden Monats, und zwar zum erstenmale am 30. April d. J. für seinen Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in

wie viel Gemeinden und bezw. selbständigen Gutsbezirken und Gehöften des Bezirks an jenem Tage die unter 1 genannten 3 Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen.

6. Ueber die abgesandten Monatsberichte hat der Bezirksthierarzt ein Register nach dem beigefügten Schema zu führen, von welchem am Schluß jeden Jahres eine Abschrift an den Fürstl. Landrath und durch diesen an uns zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

Die mit Vordruck versehenen Postkarten zu den Monatsberichten folgen behufs Aushändigung an den Bezirksthierarzt bei.

Schaumburg-Lippe. Gesetz, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser. Vom 18. März 1893. (Schaumb. Lipp. Landesverordn. S. 123.)

Wir Adolph Georg ꝛc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Es folgen §§ 1 bis 13 wörtlich wie in dem Lippeschen Gesetz über denselben Gegenstand vom 30. Dezember 1886 (Veröff. 1887 S. 166), nur ist in § 2 Ziffer 3 hinter Gast-: „Schank-", in § 3 Abs. 1 statt Regierung: „Landesregierung" und in § 11 statt das Resolut: „diesen Beschluß" zu lesen. Die Unterschrift lautet:

Gegeben Bückeburg, den 18. März 1893.

(L. S.) Adolph Georg. Spring.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. Erhebungen über die Gewinnung und Verwerthung des sogenannten „Ledersleisches" und die Wahrung der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Einflußnahme in Gewerbeangelegenheiten. Vom 5. Februar 1894, Z 1062. (Oest. San.-W. S. 54.)

Anläßlich einer gewerbebehördlichen, die Lederfabrikation betreffenden Verhandlung ist es zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, daß es in den Gerbereien allgemein gebräuchlich sei, die Fleisch- und Fetttheile, welche an den in die Gerbereien eingebrachten grünen Häuten haften, den Arbeitern zum Genusse zu überlassen.

Es gelangt auf diese Weise unter der Arbeiterbevölkerung Fleisch zum regelmäßigen Genusse, welches der vorgeschriebenen Beschau nicht unterzogen worden und in der Regel einer gesundheitsschädlichen Beschaffenheit in hohem Maße verdächtig ist, da ein Theil der in die Gerbereien eingebrachten Häute auch von kranken oder doch zur Verwerthung zum menschlichen Genusse nicht zugelassenen Thieren herrühren, die daran haftenden Fleischtheile sonach direkt wegen ihrer Provenienz zur Entstehung und Verbreitung von Erkrankungen Anlaß geben können, da ferner die Häute durch die Art ihrer Behandlung vor und während des Transportes, durch die Art der Einlagerung vielfachen Beschmutzungen der verdächtigsten Art ausgesetzt sind, welche gleich anderweitigen Manipulationen geeignet sind, einen raschen Zersetzungsprozeß zu begünstigen und die Genußfähigkeit des Fleisches in hohem Maße zu beeinträchtigen oder aufzuheben.

Die Verwerthung der gedachten Fleischabfälle in den Gerbereien und Lederfabriken stellt sich sonach als ein Gegenstand von ernster sanitärer Bedeutung dar, welchem in sanitätspolizeilicher Beziehung sowohl seitens der zur Handhabung der lokalen Sanitätspolizei berufenen Gemeindeverwaltungen, als auch seitens der zur Ueberwachung derselben berufenen politischen Behörden die sorgfältigste Aufmerksamkeit zugewendet werden sollte.

Die politischen Behörden sind daher anzuweisen, hinsichtlich der in ihrem Verwaltungsgebiete befindlichen Gerbereien und sonstigen Lederfabriken in Beziehung auf die Verwerthung der gedachten Fleischabfälle genaue Erhebungen zu pflegen, die unmittelbar als nothwendig sich herausstellenden sanitätspolizeilichen Maßnahmen zur Hintanhaltung von Gesundheitsgefährdungen der Arbeiter durch den Genuß von derartigen Fleischabfällen zu veranlassen und über die Ergebnisse dieser Erhebungen und die getroffenen Verfügungen der k. k. . . . innerhalb eines vorzuschreibenden Termines zu berichten. Es wird Sache der k. k. . . . . sein, dieses Berichtsmateriale der entsprechenden Prüfung vom sanitätspolizeilichen Standpunkte zu unterziehen und nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrathes mit den eventuellen weiteren Verfügungen vorzugehen.

Ueber die im Gegenstande durchgeführte Amtshandlung und deren Resultate ist bis Ende Juni 1894 zu berichten.

Da aus den diesem Erlasse zu Grunde gelegenen Akten zu entnehmen war, daß die in gewerblicher Beziehung in den unteren Instanzen stattgehabten Verhandlungen durchgeführt wurden, ohne daß die Nothwendigkeit einer parallelen sanitätspolizeilichen Behandlung des Gegenstandes beachtet worden wäre, wird Anlaß zu nehmen sein, die politischen Behörden I. Instanz aufmerksam zu machen, daß bei der Behandlung von Geschäftsangelegenheiten gewerblicher Natur die nebenbei als nothwendig sich ergebende Behandlung in sanitärer, veterinärer, baupolizeilicher oder anderweitiger Hinsicht niemals unbeachtet bleiben, und daß das nothwendige Einvernehmen aller interessirten Faktoren der Verwaltung stets bewirkt werden soll.

Von demselben Gesichtspunkte wolle sich auch die k. k. . . . bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in II. Instanz leiten lassen.

Oesterreich. Die Statthalterei in Tirol und Vorarlberg hat anläßlich des zahlreichen Auftretens von Typhen, deren Entstehung auf ungünstige Trinkwasserverhältnisse zurückgeführt wurde, einen auf die Ueberwachung der Versorgung der Gemeinden, Ortschaften u. s. w. mit gutem Trinkwasser bezüglichen Erlaß vom 26. Februar 1892 am 20. Januar 1894 dahin erweitert, daß von Seite der politischen Behörde I. Instanz Verzeichnisse über die Trinkwasserversorgung aller im Gebiete gelegenen Gemeinden, Gemeindefraktionen und Ortschaften nach vorgeschriebenem Muster angelegt werden, welche sowohl über die Quantität und Qualität der Trinkwasserversorgung und die Beschaffenheit deren Leitungen in diesen Gebieten, als auch über die zur Behebung ungünstiger Versorgung gemachten Schritte und deren Erfolg Aufschluß geben sollen. (Oest. San.-W. S. 58.)

Asien. Niederländisch-Indien. Verordnung, betr. die Bekämpfung ansteckender Viehkrankheiten. Vom 9. November 1892. (Staatsblatt Nr. 240.)

Uebersetzung.

Art. 1. Wenn in irgend einem Theile Niederländisch-Indiens eine ansteckende Krankheit unter dem Vieh vorkommt, ist der Vorstand der Bezirksverwaltung[1]) befugt:

a) zu befehlen, daß das Vieh, welches Krankheitserscheinungen zeigt, von dem Besitzer oder Aufseher sofort von den gesunden Thieren getrennt wird, und zwar dadurch, daß die kranken Thiere solange, bis durch die in § b bezeichnete Untersuchung darüber etwa anders beschlossen werden sollte, im Kraal oder Stall belassen und die noch gesunden Thiere aus denselben gebracht und in so viel kleine Gruppen, als das Gelände zuläßt, in gehörigem Abstand von einander und womöglich an der Windseite des Kraals oder Stalles des kranken Viehs vertheilt werden;

b) das bei der Untersuchung krank befundene Vieh zur Verpflegung nach einem durch den oder Namens des Vorstandes der örtlichen Verwaltung[2]) anzuweisenden Platze bringen zu lassen, und zwar unter dem Verbot, es daraus ohne Genehmigung des über die Verpflegung die Aufsicht Führenden zu entfernen;

---

[1]) Vorstand eines Gouvernements oder einer Residentschaft, Gouverneur oder Resident.

[2]) Vorstand einer Abtheilung oder eines Kontrolbezirks innerhalb eines Gouvernements oder einer Residentschaft, Assistent-Resident oder Kontroleur.

c) den Zugang zu dem nach § b angewiesenen Platze Allen zu verbieten, die denselben nicht von Amtswegen auf Befehl der befugten Autorität oder zum Zwecke der Verpflegung der Thiere betreten müssen;

d) zu befehlen, daß alles das Vieh, welches innerhalb eines durch den oder Namens des Vorstandes der örtlichen Verwaltung zu bestimmenden Ringes um den in § b bezeichneten Platz herum anwesend ist, daraus entfernt werde, und ferner das Hineinbringen von Vieh in diesen Ring zu verbieten, wobei jedoch, falls der Ring von einem Wege durchschnitten wird, welcher nur mit großem Nachtheil für die Allgemeinheit geschlossen werden kann, Durchfuhr auf diesem Wege unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden kann;

e) das verdächtige Vieh während eines näher festzustellenden Zeitabschnitts unter Beobachtung zu stellen und während dieser Zeit jede andere Beförderung desselben als nach und von dem Weideplatz oder Feld innerhalb der Grenzen der betreffenden Gemeinde zu verbieten;

f) krankes und verdächtiges Vieh in Beschlag zu nehmen und zu tödten, falls die Krankheit unter solchem Vieh, welches von auswärts eingeführt ist, ausgebrochen oder vermuthlich durch von auswärts gekommenes Vieh unter dem Viehstapel gebracht worden ist; wobei indessen mit der Tödtung innegehalten werden soll, sobald die Krankheit sich weiter verbreitet;

g) die Kadaver krepirten oder getödteten Viehs verbrennen oder begraben zu lassen;

h) die Kraale oder Ställe, in welchen das von der Krankheit ergriffene Vieh gestanden hat, mit allem Zubehör, sowie Alles, was für oder durch das Vieh gebraucht oder mit demselben in Berührung gewesen ist, desinfiziren oder vernichten zu lassen;

i) alle Personen, welche mit dem von der Krankheit ergriffenen Vieh in Berührung gekommen sind oder bei dem Desinfiziren von Kraalen, Ställen und Gegenständen, sowie beim Tödten, Verbrennen und Begraben von Vieh behülflich gewesen sind, sowie alle Personen, die sich aus dem oder den gemäß § b dieses Artikels angewiesenen Platze oder Plätzen nach außerhalb zu begeben wünschen, desinfiziren zu lassen:

k) unter Beachtung des im § a bezüglich der verdächtigen Thiere Bestimmten Ringe um diejenigen Plätze, in welchen die Krankheit unter dem von auswärts eingeführten Vieh ausgebrochen oder vermuthlich durch von auswärts gekommenes Vieh unter den Viehstapel geschleppt ist, anzuweisen und davor und innerhalb dieser Ringe zu verbieten;

1. die Einfuhr von Vieh;
2. die Ausfuhr von Vieh, Häuten, Hörnern und Klauen, sowie anderer von Vieh herrührender Gegenstände, als Fleisch, Milch, Haare, Wolle, Knochen und dergleichen, von Kuhdecken, Gras, Heu, Stroh, gebrauchten Stallgeräthschaften, von Hunden, Katzen, Federvieh; dieses Verbot gilt nicht für konservirtes Fleisch und konservirte Milch, welche nicht von Vieh in dem verbotenen Ringe stammen, noch für Stroh und Heu, welche als Verpackungsmaterial gebraucht werden und nicht mit Vieh in Berührung gewesen sind; im Falle von Zweifeln über das Eine oder Andere entscheidet der Vorstand der örtlichen Verwaltung;
3. das Abhalten von Märkten und Verkäufen, sowie alle Versammlungen von Vieh;

l) das lose Herumlaufen von Hunden, Katzen und Federvieh in den durch die §§ d und k dieses Artikels bezeichneten Ringen und in den daran grenzenden Strecken zu verbieten und zu bestimmen, daß die Thiere, welche im Streit mit diesem Verbot lose herumlaufend angetroffen werden, getödtet werden;

m) zu bestimmen, daß in den durch § k dieses Artikels bezeichneten Ringen und in den daran grenzenden Strecken:

1. die Ställe und Kraale des Viehes durch die betreffenden Viehbesitzer zu den durch die örtliche Verwaltung oder Namens derselben festzustellenden Zeiten gereinigt und stets hinreichend rein gehalten werden, worüber der örtlichen Verwaltung oder den von derselben dazu anzuweisenden Beamten oder Bediensteten die Beurtheilung zusteht;
2. alles Vieh zum Zwecke der Wiedererkennung mit einem Brandzeichen versehen und von jeder Seburt, jedem Krankheits- oder Sterbefall und jeder anderen Veränderung unter dem Vieh binnen 24 Stunden durch den betreffenden Viehbesitzer der Verwaltung Kenntniß gegeben werde;

n) das Betreten der Plätze, wo an einer ansteckenden Krankheit krepirtes oder getödtetes Vieh oder Abgänge von an einer ansteckenden Viehkrankheit leidenden Thieren vergraben sind, sowie das Umwühlen der Erde an diesen Plätzen innerhalb eines jedesmal zu bestimmenden Zeitabschnitts zu verbieten;

o) zur Ausführung aller in diesem Artikel beschriebenen Maßregeln über die arbeitsfähigen Männer der inländischen Bevölkerung zu verfügen;

p) die Zugänge zu den in den §§ d und k bezeichneten Ringen, sowie die Grenzen dieser Ringe in einer durch den Vorstand der Bezirksverwaltung zu bestimmenden Weise kenntlich zu machen, jedenfalls aber an den Zugängen einen Pfahl mit einem die Worte „ansteckende Viehkrankheit“ nebst dem Namen der Krankheit in allen dort gesprochenen einheimischen Sprachen enthaltenden Brette aufzustellen.

Art. 2. Die durch die Vorstände der Bezirksverwaltung genommenen Maßregeln beschränken sich auf den von ihnen verwalteten Bezirk.

Wo die ansteckende Viehkrankheit in der Nähe oder an der Grenze ihres Bezirks vorkommt, machen sie davon und von den genommenen Maßregeln sofort den Verwaltungsvorständen der angrenzenden Bezirke Mittheilung.

Diese sind befugt, an ihrer Seite der Grenze eine Demarkationslinie zu ziehen, innerhalb welcher die Bestimmungen von Artikel 1 dieser Verordnung anwendbar sind.

Art. 3. Als verdächtig werden angesehen:

1. Thiere, die Erscheinungen zeigen, welche das Ausbrechen einer ansteckenden Krankheit vermuthen lassen;
2. Thiere, die dergleichen Erscheinungen noch nicht zeigen, aber von denen nichtsdestoweniger vermuthet wird, daß sie den Ansteckungsstoff in sich aufgenommen haben.

Art. 4. Wenn bei dem Vorkommen von Fällen einer ansteckenden Viehkrankheit die Befehle des Vorstandes der Bezirksverwaltung ohne Gefahr der weiteren Verbreitung der Krankheit nicht abgewartet werden können, nimmt die örtliche Verwaltung vorläufig die Maßregeln, wozu anderenfalls allein der Vorstand der Bezirksverwaltung befugt ist.

Art. 5. Bei Zweifel über die Ursache von Sterbefällen unter dem Vieh ist jeder Verwaltungsbeamte befugt, behufs Feststellung der Krankheit, welche den Tod zur Folge gehabt hat, die Kadaver ausgraben zu lassen, wo sich dieselben auch befinden, und im Falle auf Nachfrage der Ort der Vergrabung nicht angewiesen wird, überall nachgraben zu lassen, wo dieser Ort vermuthet wird.

Auch kann auf Befehl des dazu angewiesenen Beamten der örtlichen Verwaltung Vieh, welches an einer Krankheit leidet, in Beschlag genommen werden, um die Art der Krankheit feststellen zu können.

Art. 6. Die Verwaltungsbeamten und die durch sie dazu angewiesenen Polizeibeamten und Sachverständigen, sowie die Regierungs-Thierärzte und Militär-Roßärzte haben zu jeder Zeit, nöthigenfalls mit Hülfe von Gewalt, Zugang zu allen Orten, wo Vieh sich befindet oder vermuthet wird, sowie zu Läden oder Aufbewahrungsorten von Fleisch, Abdeckereien, Schlächtereien und dergleichen Arbeitsplätzen, sowie zu allen Plätzen, wohin sie sich begeben müssen, um an Artikel 5, Absatz 1 dieser Verordnung Ausführung zu geben.

Art. 7. Diejenigen, welche mit der Ueberwachung der kraft dieser Verordnung verbotenen Ein- und Ausfuhr beauftragt sind, sind befugt, diejenigen, welche der Uebertretung des Verbots verdächtig sind, einer Leibesuntersuchung zu unterwerfen.

Art. 8. Bestraft wird:

1. mit Gefängnißstrafe, oder Zwangsarbeit an den öffentlichen Werken für die Kost ohne Lohn, je nach Maßgabe der Nationalität der Schuldigen, von 1 bis zu 3 Monaten, Uebertretung eines Befehls oder Verbots, ausgefertigt kraft Artikels 1, §§ a, b, d, e oder k dieser Verordnung;

2. mit Gefängnißstrafe, oder Zwangsarbeit an öffentlichen Werken für die Kost ohne Lohn, je nach Maßgabe der Nationalität der Schuldigen von 8 Tagen bis zu 1 Monat, Widerstand gegen die Desinfektion, bezeichnet in den §§ h und i und Uebertretung eines Verbots, ausgefertigt kraft § n des Artikels 1 dieser Verordnung;

3. mit Geldbuße von fl. 10 (zehn Gulden) bis fl. 100 (Ein Hundert Gulden) Weigerung, auf Anfrage zufolge Artikel 5 dieser Verordnung den Vergrabungsplatz krepirten Viehs anzuweisen oder absichtliche Mißdeutung des betheiligten Verwaltungsbeamten, Verweigerung des Zugangs zu den in Artikel 6 dieser Verordnung bezeichneten Plätzen und Weigerung, Vieh behufs der in § m, 2 des Artikels 1 dieser Verordnung bezeichneten Brandmarkung zur Verfügung desjenigen zu stellen, der durch die Verwaltung damit beauftragt ist, — Alles unbeschadet der Strafen, welche im Falle solchen Widerstands durch das Strafgesetzbuch angedroht sind;

4. mit Geldbuße von fl. 5 (fünf Gulden) bis fl. 25 (fünfundzwanzig Gulden), Uebertretung eines Verbots oder eines Befehls, ausgefertigt kraft § c, l oder m, 1, Widerstand gegen die Maßregeln, befohlen zufolge § p und Versäumniß der Anzeige, bezeichnet in § m, 2 des Artikels 1 dieser Verordnung.

Art. 9. Was in Streit mit kraft dieser Verordnung ausgefertigten Befehlen oder Verbotsbestimmungen eingeführt, ausgeführt oder verführt ist und dasjenige, worin oder womit die Uebertretung begangen ist, kann in Beschlag genommen und durch den Richter bei Verurtheilung als verwirkt erklärt werden, und, soweit solches im Belange der Gesundheit oder zur Verhinderung von Ansteckung nothwendig ist, wird davon außerdem die Vernichtung oder Unschädlichmachung befohlen.

Letzteres geschieht auch bei Freisprechung oder Setzung außer Rechtsverfolgung, sobald das allgemeine Belang solches rathsam macht, gegen Schadensersatz, der durch den Richter bei seiner Entscheidung zu berechnen und festzustellen ist.

Art. 10. Diejenigen, deren Vieh oder deren Kraale, Ställe oder andere Gegenstände kraft Artikel 1, §§ f und h dieser Verordnung enteignet werden, haben Anspruch auf Schadensersatz.

Der Enteignungsbeschluß muß den Eigenthümer namhaft machen oder die Erklärung enthalten, daß dieser Eigenthümer dem betreffenden Beamten unbekannt ist, und ferner die Thiere und Gegenstände, die enteignet werden, beschreiben.

Der Betrag des Schadenersatzes wird durch eine Kommission, bestehend aus dem Distrikts- oder Unterdistrikts-Vorstand, dem Vorstand des Dorfes oder der Gemeinde, in Ermangelung dieser einem anderen untergeordneten inländischen Vorstand und einem dazu durch den Vorstand der örtlichen Verwaltung angewiesenen europäischen Beamten oder Bediensteten bestimmt.

Bei Ermangelung, Verhinderung oder Abwesenheit werden die inländischen Vorstände durch andere geeignete, vorzugsweise zur europäischen Bevölkerung gehörige Personen, welche durch den europäischen Beamten oder Bediensteten angewiesen werden, ersetzt.

Die Kommission muß bei dem Tödten des Viehs und bei der Vernichtung der enteigneten Gegenstände gegenwärtig sein und jedes Stück Vieh, sowie die zu enteignenden Gegenstände vorher abschätzen.

Von diesen Schätzungen macht sie ein ordentliches, durch diejenigen, welche schreiben können, unterzeichnetes Protokoll auf, worin jedes zur Enteignung angewiesene Stück Vieh bezw. jeder Gegenstand besonders verzeichnet ist.

Der Eigenthümer der zur Enteignung angewiesenen Thiere oder Gegenstände wird mit der Schätzung der Kommission bekannt gemacht und kann, falls er damit nicht zufrieden ist, seine Beschwerden bei der örtlichen Verwaltung anbringen, welche in höchster Instanz entscheidet; auch kann er fordern, daß die Schätzenden ihr Schätzungsprotokoll beeidigen.

Die zugewiesene Summe wird dem Eigenthümer angeboten, jedoch, falls der Eigenthümer innerhalb eines kraft Artikels 1, § k dieser Verordnung angewiesenen Abschließungsringes wohnt, erst, nachdem die Einfuhr von Vieh in diesen Ring wieder zugestanden ist. Bei Weigerung oder Ermangelung des Eigenthümers wird diese Summe zu Händen des Vorstandes der örtlichen Verwaltung deponirt.

Art. 11. Was die Thiere, für welche das Kriegsdepartement verantwortlich ist, betrifft, so wird die Anwendung der Maßregeln zur Entdeckung und Bestreitung von Viehkrankheiten den Militärbehörden überlassen,

Sie sind verpflichtet, den Civilbehörden der Gegend, in welcher die an einer ansteckenden Krankheit leidenden Thiere sich befinden, von dem Entstehen der Krankheit Kenntniß zu geben, sie durch wöchentliche Berichte über den Verlauf der Krankheit auf der Höhe zu halten und ihnen von der Beendigung derselben Mittheilung zu machen.

Art. 12. Unter Vieh werden in dieser Verordnung die einhufigen und die wiederkäuenden Thiere, sowie die Schweine verstanden.

Art. 13. Der Generalgouverneur stellt, soweit nöthig, Instruktionen für die mit der Verhinderung und Bekämpfung von ansteckenden Viehkrankheiten betrauten Beamten fest, wobei dasjenige, was hinsichtlich jeder Krankheit im Besonderen nothwendig ist, berücksichtigt wird.

Gegeben zu Buitenzorg, den 9. November 1892.

gez.: Pynacker Hordyk.

Der General-Sekretär

gez.: Sweerts.

---

1. Instruktion für die Verwaltungsbeamten mit Bezug auf die Maßregeln, welche von ihnen beim Vorkommen von Viehpestfällen zu nehmen sind. (Staatsblatt Nr. 241.)

I. Beim Vorkommen von Viehpestfällen werden folgende Maßregeln genommen:

a) Den Besitzern oder Aufsehern von Vieh in den Distrikten, in welchen die Krankheit herrscht und in den daran grenzenden Distrikten wird befohlen, das Vieh, welches Krankheitserscheinungen zeigt, in Erwartung der Untersuchung der dazu bestimmten Beamten oder Bediensteten sofort von den gesunden Thieren dadurch zu trennen, daß die kranken Thiere in dem Kraal oder Stall belassen und die noch gesunden Thiere daraus entfernt und in so viel kleine Gruppen, als das Terrain zuläßt, in gehörigem Abstande von einander und, wenn möglich, an der Windseite des Kraals oder Stalles des kranken Viehs vertheilt werden.

b) Das bei der Untersuchung krank befundene Vieh wird zur Verpflegung aus der Gemeinde oder dem Dorf nach einem trockenen, offenen Platze gebracht, wo man eines guten Luftstroms sicher ist, und womöglich Gelegenheit zum Baden und Weiden des Viehs besteht.

Dieser Platz wird durch eine starke Hecke aus Bambus eingeschlossen, innerhalb welcher ein Krankenkraal — oder falls nöthig und möglich — mehrere errichtet werden, während daselbst Gruben von 7 bis 8 rheinländischen Fuß Tiefe gegraben werden, worin der Mist und die Abgänge, die man regelmäßig aus den Krankenkraalen entfernt, geworfen werden.

Das Herausbringen von Vieh aus dem umzäunten Platz ohne Erlaubniß des über die Verpflegung die Aufsicht Führenden wird verboten und der Zutritt zu diesem Platze Allen verweigert, welche nicht von Amtswegen auf Befehl der befugten Behörde oder zur Versorgung der Thiere dazu genöthigt sind. Das Eine und das Andere wird ebenso, wie das Verbot, Vieh in den im § e dieser Abtheilung bezeichneten Ring zu bringen und in diesem Ring Hunde, Katzen und Federvieh frei herumlaufen zu lassen, der Bevölkerung gehörig bekannt gemacht.

Der Krankenkraal wird so einfach wie möglich, nämlich aus vier Bambusstäben mit einem Dache von Atap oder Alang-Alang und, falls nöthig, einem Seitenschutz von Bambus, Atap oder Alang-Alang gemacht, um die Thiere gegen harten Wind und Platzregen zu beschirmen. Ferner sorge man für einen festen Boden im Kraal, geneigt nach einer Seite, von wo der Mist und die Abgänge bequem nach den Gruben entfernt werden können. Sind diese Gruben bis auf 2 rheinländische Fuß vom begangenen Boden gefüllt, so schüttet man sie mit guter, frischer Erde und ungelöschtem Kalk zu.

An der Windseite des Krankenkraals verbrennt man trockene Streu und wendet auch Schwefelräucherungen während einiger Stunden des Tages oder länger an, falls die kranken Thiere viel Last von Fliegen und anderen Insekten haben.

Nach jeder Reinigung des Krankenkraals wird mit ungelöschtem Kalk, Chlorkalk oder Karbolwasser desinfizirt; sind diese Mittel jedoch nicht vorhanden, so wird der Fußboden des Kraals mit einer tüchtigen Lage möglichst trockener, frischer Erde bestreut.

Jeder, der den umzäunten Ort verläßt, muß sich baden, nachdem er Hände und Füße, sowie die etwa mitzunehmenden Werkzeuge mit Karbolwasser abgewaschen oder auf andere, durch den Thierarzt anzugebende Weise desinfizirt hat; seine Kleider werden in kochend heißem Seifenwasser gewaschen mit Ausnahme von Schuhwerk, welches c. q. mit Karbolwasser behandelt wird. Das Eine und das Andere muß in der unmittelbaren Nähe des Ausganges des umzäunten Platzes geschehen.

Mit Karbolwasser wird hier und in den weiteren Bestimmungen dieser Instruktion eine Auflösung mit einem Gehalte von 10% roher Karbolsäure bezeichnet.

c) Die Kraale oder Ställe, in welchen bei Untersuchung krankes Vieh gefunden worden ist, — sofern sie nicht wegen ihres geringen Werthes für Verbrennung in Anmerkung kommen — und alle Gegenstände, welche mit diesem Vieh in Berührung gewesen sind, werden zuerst mit heißem Wasser, dann mit Karbolwasser gewaschen oder auf eine andere, durch den Thierarzt anzugebende Weise desinfizirt.

Das Dach des Kraals oder Stalles, falls es aus Atap oder Alang-Alang besteht, infizirtes Heu, Stroh, Rohr, Gras, Dünger, infizirte Kleider und alle anderen Gegenstände, die einen geringen Werth vergegenwärtigen und zur Verbrennung geeignet sind, werden, soweit nöthig, enteignet und verbrannt.

Die oberste Schicht Erde aus dem Kraal wird in der Tiefe von 1 rheinländischen Fuß abgegraben, während der dann sichtbare Grund tüchtig umgeworfen und mit frischer Erde wieder erhöht wird.

Die abgegrabene Erde wird in eine möglichst 6 rheinländische Fuß tiefe Grube geworfen und mit dem bei der Desinfizirung verwendeten Karbolwasser übergossen oder auf andere, durch den Thierarzt anzugebende Weise desinfizirt; die Grube wird darnach zugeworfen und die Erde gut festgestampft.

Die Menschen, welche kranke Thiere verpflegt haben oder damit auf irgend eine Weise in Berührung gekommen sind, sowie diejenigen, welche die Desinfizirungsmaßregeln ausgeführt haben, und die Werkzeuge, welche dabei verwendet worden sind, werden unter Beobachtung des in dem vorletzten Absatz des § b oben Vorgeschriebenen desinfizirt.

d) Das zufolge der Verordnung in Staatsblatt 1892, Nr. 240 verdächtige Vieh wird während 14 Tagen einer strengen Aufsicht unterworfen und die Verfuhr solchen Viehs während des bezeichneten Zeitabschnitts verboten, es sei denn, um es weiden zu lassen oder zur Feldarbeit zu verwenden innerhalb der Grenzen der Gemeinde oder des Dorfes.

Wenn bei einem oder mehreren der unter Aufsicht gestellten Thiere bei Untersuchung irgend ein Anzeichen von Viehpest gefunden werden sollte, so werden dieselben sofort an dem durch § b oben bezeichneten Platze abgesondert.

Nach Verlauf von 14 Tagen seit dem letzten Krankheitsfall wird die Aufsicht über die anderen Thiere aufgehoben.

e) Innerhalb eines Ringes, welcher in einem Abstande von möglichst 65 Metern um den Krankenkraal und die dabei angewiesenen Plätze zum Begraben des gestorbenen Viehs c. q. auch zum Bade- und Weideplatz für das abgesonderte Vieh gezogen wird, wird kein anderes Vieh zugelassen als solches, welches auf Anordnung der Verwaltung dorthin gebracht wird.

Falls Vieh dort anwesend ist, wird es aus diesem Ringe herausgebracht.

Die Umgegend und die Zugänge des Ringes werden übereinstimmend mit dem im § p des Artikel 1 der Verordnung in Staatsblatt 1892, Nr. 240 Bestimmten durch auffallende Zeichen kenntlich gemacht und durch Herrendienstpflichtige bewacht, welche die Wacht halten in provisorischen, in solchem Abstand, daß die Wächter einander sehen und zurufen können, von einander entfernten Wachthütten.

Die Wachtposten werden, so oft als möglich, zu unbestimmten Zeiten durch die Polizei inspizirt.

Innerhalb des Ringes wird das Herumlaufenlassen von Hunden, Katzen und Federvieh verboten und werden alle Thiere, welche in Streit mit diesem Verbot frei herumlaufend angetroffen werden, getödtet.

f) Die Polizei und das besonders dazu angewiesene Personal sehen zu, daß das abgesonderte Vieh nicht aus dem dafür angewiesenen Platze bezw. den Plätzen gebracht wird.

Sie lassen in den umzäunten Raum, bezeichnet in § b oben, Niemanden zu als Beamte, eingeborene Oberhäupter, die Versorger des verpflegten Viehs und Dienstpflichtige, die das verstorbene Vieh begraben oder andere Arbeiten verrichten müssen. Sie sorgen dafür, daß jeder, der diesen umzäunten Raum verläßt, sowie Gegenstände, welche daraus entfernt werden, gehörig desinfizirt, und die im § e oben vermeldeten Verbotsbestimmungen befolgt werden.

g) Das zur Verpflegung abgesonderte Vieh, bezeichnet im § b oben, muß sorgfältig rein gehalten und mit frischem, grünen Grase und, wenn möglich, mit dünnem Reisbrei gefüttert werden. Die gesund gewordenen Thiere werden, nachdem sie mit Karbolwasser abgewaschen oder auf andere, durch den Thierarzt anzugebende Weise desinfizirt sind, aus dem im § e bezeichneten Ringe gebracht.

Die Thiere, welche die Krankheit nicht überwinden, werden während der letzten Lebensstunden, sobald die Fliegen zu aasen anfangen, zugedeckt. Auch die Kadaver werden bedeckt gehalten, bis mit dem Verbrennen oder Begraben ein Anfang gemacht wird.

h) Von den abgesonderten Thieren, welche gestorben sind, werden die Kadaver, soweit ihre Zahl und das Vorhandensein genügenden Brennstoffs solches zuläßt, in nächster Nähe der für sie bestimmten Grube, die, wenn möglich, mindestens 2 Meter tief sein muß, verbrannt.

Die Verbrennung geschieht, indem der Kadaver auf eine Lage Reisig, Stroh und Rohr oder andere Brennstoffe gelegt und mit Heu, Stroh, trockenen Palmenblättern, Alang-Alang oder dergleichen Brennstoff bedeckt wird, nachdem, wenn möglich, die zu verwendenden Stoffe und der Kadaver, welcher in diesem Falle aufgeschnitten wird, mit Petroleum oder einer anderen brennbaren Flüssigkeit übergossen worden sind. Nach der Verbrennung werden die verkohlten Ueberbleibsel in die Grube geworfen und, wenn möglich, mit einer Lage Chlorkalk oder ungelöschtem Kalk bedeckt, worauf die Grube mit festzustampfender Erde angefüllt wird.

Die zugeworfene Grube wird mit einer starken Bambushecke umgeben, innerhalb deren und um welche herum schnell wachsende, wenn möglich mit Dornen versehene Sträucher gepflanzt werden.

Die Gruben, in welche Abgänge von kranken Thieren geworfen worden sind, werden, falls man sie nicht zum Begraben von gestorbenem Vieh benutzt, in derselben Weise behandelt, wie die Gräber.

Das Betreten dieser Plätze und das Umwühlen der Erde daselbst wird für die Dauer eines Jahres verboten, welches Verbot der Bevölkerung gehörig bekannt gemacht wird.

i) Sobald alle abgesonderten Thiere hergestellt oder gestorben sind, werden die Krankenkraale verbrannt, wird die Erde der Krankenkraale abgegraben und weiter gehandelt, wie durch § c oben vorgeschrieben ist.

Dreißig Tage darnach wird die im § e oben vermeldete Maßregel aufgehoben und die im § b bezeichnete Umzäunung verbrannt.

k) Zum Ueberfluß wird hier noch darauf hingewiesen, daß der für die in den §§ b und h oben beschriebenen Maßregeln nöthige Bambus auf Landesrechnung angekauft werden muß.

II. Wenn die Viehpest unter Vieh ausgebrochen ist, welches von anderswoher angeführt worden ist, oder, vermuthlich durch von anderswoher gekommenes Vieh unter den Viehstapel gebracht ist, werden folgende Maßregeln genommen:

a) Die von Viehpest ergriffenen Thiere werden sofort enteignet und getödtet.

b) Die Kraale oder Ställe, wo Thiere gestanden haben, die Gegenstände und die Menschen, welche mit ihnen in Berührung gewesen sind, werden desinfiziert — die Gegenstände und Kraale oder Ställe, soweit sie dafür in Betracht kommen, verbrannt — und die getödteten Thiere verbrannt oder begraben unter Beobachtung der durch die §§ c, g und h der Abtheilung I dieser Instruktion gegebenen Vorschriften. Was durch erstgenannte Paragraphen für die Menschen, welche die Desinfektionsmaßregeln ausgeführt haben, vorgeschrieben ist, gilt auch für diejenigen, welche am Tödten, Verbrennen oder Begraben der kranken Thiere Theil genommen haben.

c) Hinsichtlich des zufolge der Verordnung in Staatsblatt 1892, Nr. 240 verdächtigen Viehs wird so verfahren, wie durch § d der Abtheilung I dieser Instruktion angegeben ist, mit dem Unterschied, daß die Thiere, welche irgend ein Anzeichen von Viehpest offenbaren, getödtet und verbrannt oder begraben werden unter Beobachtung dessen, was für das eine oder andere vorher bestimmt ist.

d) Um die Plätze, wo Viehpest vorgekommen ist, wird ein überall mindestens 65 Meter von diesen Plätzen entfernter Ring gezogen, für welchen Ring die in den §§ k, l und m des Artikels 1 der Verordnung in Staatsblatt 1892, Nr. 240 beschriebenen Bestimmungen ausgefertigt werden.

Der Ring wird nicht größer genommen, als in Verbindung mit der Vorschrift des vorigen Absatzes nothwendig ist.

Die Umgegend und die Zugänge des Ringes werden übereinstimmend mit dem im § p des Artikels 1 der Verordnung in Staatsblatt 1892, Nr. 240 Vorgeschriebenen durch auffallende Zeichen kenntlich gemacht und die Bewachung derselben den Herrendienstpflichtigen unter Beobachtung des durch § e, 3. Absatz des Artikels 1 dieser Instruktion vorgeschriebenen übertragen, während die ausgefertigten Bestimmungen mit allen der Verwaltung zu Gebote stehenden Mitteln der Bevölkerung bekannt gemacht werden.

e) Die in der Verordnung in Staatsblatt 1892, Nr. 240 unter Artikel 1, §§ l und m beschriebenen Bestimmungen werden, sofern dazu Anlaß besteht, auch in der an den Abschließungsring, welcher im vorigen Paragraph dieser Instruktion bezeichnet ist, grenzenden Gegend angewandt.

f) Das Vieh auderhalb des im § d dieser Abtheilung bezeichneten Ringes wird mit einem anderen Buchstaben oder einem anderen Zeichen gebrannt, als das Vieh innerhalb dieses Ringes.

Das mit einem Brandmal gekennzeichnete Vieh wird registrirt und der Viehstapel so oft wie möglich inspizirt und mit den Registern verglichen, um dadurch Uebertretungen des Ein- und Ausfuhr-Verbots zu erschweren und so schnell als möglich zu entdecken.

Wo das Brandmarken und Registriren des Viehs mit den Volksbegriffen nicht in Uebereinstimmung zu bringen sein sollte, wird das eine und andere unterlassen.

g) Wenn innerhalb des im § d dieser Abtheilung bezeichneten Abschließungsringes während 30 Tagen kein Fall von Viehpest mehr vorgekommen ist, werden die in diesem und den darauffolgenden beiden Paragraphen bezeichneten Maßregeln aufgehoben.

III. Falls ersichtlich ist, daß ungeachtet der zufolge Abtheilung II dieser Instruktion genommenen Maßregeln die Viehpest sich weiter verbreitet, so wird mit dem Tödten innegehalten und gehandelt, wie in Abtheilung I und §§ d bis einschließlich g der Abtheilung II dieser Instruktion angegeben ist. In derselben Weise wird auch da zu Werke gegangen, wo politische Erwägungen zwingen, vom Tödten des Viehs abzusehen.

IV. Wenn ein zufolge § d der Abtheilung II dieser Instruktion angewiesener Abschließungsring von einem Wege durchschnitten wird, welcher nicht ohne großen Nachtheil für allgemeine Belangen in die Abschließung einbegriffen werden kann, so wird der Verkehr auf diesem Wege frei gelassen, vorbehaltlich der nöthigen Aufsicht, um zu verhindern, daß Vieh vom Wege in das abgeschlossene Terrain gebracht wird.

Das an beiden Seiten des Weges innerhalb eines Abstandes von 65 Metern anwesende Vieh wird, soweit es innerhalb des Ringes ist, entfernt, jedoch nicht aus dem Ringe gebracht.

In dem auf diese Weise viehfrei gewordenen Theil wird die Einfuhr von Vieh und, soweit er an den übrig gebliebenen Theil des gezogenen Ringes grenzt, die Einfuhr von Allem, was nicht aus diesem Ring ausgeführt werden darf, verboten.

Weiter wird dort auch das Herumlaufenlassen von Hunden, Katzen und Federvieh verboten, während die im Streit hiermit frei herumlaufenden Thiere getödtet werden.

---

2. Instruktion für die Thierärzte im bürgerlichen Dienst in Niederländisch-Indien.
(Staatsblatt Nr. 242.)

Art. 1. Die Regierungs-Thierärzte stehen unmittelbar unter den Befehlen des Vorstandes des Bezirks, in welchem sie ihren Standplatz haben oder zeitweise thätig sind, mit Ausnahme der in dem ersten Absatz des Artikels 2 bezeichneten Fälle.

In die übrigen, zu ihrem Ressort gehörigen Bezirke werden sie durch die Vermittelung des Vorstandes des Bezirks, in welchem ihr Standplatz liegt, entboten.

Die Feststellung der Art einer unter dem Vieh, einschließlich der Pferde, ausgebrochenen Krankheit, welche vermuthlich ansteckend ist, hat, wenn möglich, unverzüglich und unter Beiseitelassung aller anderen Geschäfte stattzufinden.

Die Vorstände der Bezirksverwaltung sind, soweit vorübergehende Umstände dies fordern, befugt, die Regierungs-Thierärzte unter die Befehle der Vorstände der örtlichen Verwaltung zu stellen.

Art. 2. Besondere Sendungen, Untersuchungen oder Inspektionen im Belang des Viehstapels und der Pferde und Geschäfte außerhalb ihres Ressorts können den Regierungs-Thierärzten durch den Direktor der innern Verwaltung übertragen werden.

Innerhalb des Ressorts, für welches sie angestellt sind, können unter Beobachtung des im Artikel 1 bestimmten dergleichen Sendungen, Untersuchungen, Inspektionen oder andere Geschäfte durch den betreffenden Vorstand der Bezirksverwaltung befohlen werden.

Art. 3. Die thierärztliche Staatsaufsicht ist unter den betreffenden Beamten den Regierungs-Thierärzten übertragen und umfaßt:

a) die Untersuchung nach dem allgemeinen Gesundheitszustand des Viehstapels, einschließlich der Pferde und, wo nöthig, die Angabe und Förderung von Mitteln zur Besserung;

b) die Handhabung der im Belang des allgemeinen Gesundheitszustandes des Viehstapels einschließlich der Pferde festgestellten Gesetze und Verordnungen sowohl

durch allgemeine Vorschriften als durch Anordnungen für einzelne Bezirks- und örtliche Verwaltungen.

Art. 4. Die Regierungs-Thierärzte können durch den Verwaltungsvorstand, unter dessen unmittelbaren Befehlen sie stehen oder vorübergehend thätig sind, mit Beamten der innern Verwaltung zu Kommissionen vereinigt werden.

Sie haben sich dabei auf die Ertheilung von Gutachten zu beschränken.

Vor Abweichung von ihren Gutachten ist, falls die Umstände die Einholung der Entscheidung des Verwaltungsvorstandes gestatten, dessen Ermächtigung erforderlich.

Diesem Verwaltungsvorstand erstattet die Kommission einen von allen Mitgliedern zu unterzeichnenden Bericht. Jedes Mitglied ist jedoch befugt und der Regierungs-Thierarzt verpflichtet, falls der Bericht nicht vollständig seiner Ansicht entspricht, diese Ansicht in einer dem Bericht beizufügenden besonderen Aufzeichnung mitzutheilen.

Dergleichen Berichte werden mit den Beilagen durch den Vorstand der Bezirksverwaltung in Abschrift an den Direktor der innern Verwaltung gesandt, soweit nöthig, unter Mittheilung seiner Entscheidung und seiner Ansichten in der Sache.

Art. 5. Bei allen ihnen gemeinschaftlich mit Beamten der innern Verwaltung gegebenen Aufträgen, erstreckt sich die Aufgabe der Regierungs-Thierärzte außer auf die Erstattung von Gutachten noch aus auf Untersuchungen und die Feststellung von Krankheitsfällen.

Die Ausführung von eventuell zu nehmenden Maßregeln und die Ueberwachung derselben bleiben den Beamten der innern Verwaltung ausschließlich übertragen.

Nur die Ausführung der Desinfektionsmaßregeln wird von den Regierungs-Thierärzten geleitet.

Art. 6. Für alle viehtechnischen Angelegenheiten, betreffend den Viehstapel und die Pferde privater Unternehmungen, sind die Regierungs-Thierärzte verpflichtet, von Amtswegen und ohne Bezahlung ihre Dienste zu gewähren, falls ihnen dies durch den betreffenden Vorstand der Verwaltung aufgetragen wird, welcher, wenn der Thierarzt auf Ersuchen des Unternehmers gesandt wird, oder falls dieser in seinem besonderen Belang von der Anwesenheit dieses Sachverständigen Gebrauch zu machen wünscht, vorweg von dem Unternehmer eine Erklärung fordert, daß er die dem Thierarzt den bestehenden Bestimmungen gemäß zu vergütenden Reise- und Aufenthaltskosten innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Betrag davon aufgegeben worden ist, der Staatskasse zurückerstatten werde.

Art. 7. Den Regierungs-Thierärzten kann ferner durch die betreffenden Vorstände der Bezirksverwaltung übertragen werden:

a) die Behandlung kranker, von regierungswegen stationirter Post-, Polizei- und aller anderen Pferde, welche der Regierung gehören;

b) die Musterung beim Ankauf, Verkauf und bei der Ausrangirung der von Regierungswegen stationirten Post-, Polizei- und anderen Pferde, welche ausschließlich für Landesdienstzwecke angekauft oder verkauft werden;

c) die Behandlung und Musterung aller anderen, unter Verantwortlichkeit der Regierung stehenden Thiere.

Art. 8. Für alle Plätze, wo die sanitäre Aufsicht über das Schlachten von Vieh durch Bezirksverordnung geregelt ist, sollen die Thierärzte, jeder innerhalb seines Ressorts, wenn möglich, zu Beschauern angestellt werden.

Art. 9. Die Regierungs-Thierärzte korrespondiren:

a) mit dem Direktor der Innern Verwaltung in dem im ersten Absatz des Artikels 2 bezeichneten Falle;

b) mit dem betreffenden Vorstand der örtlichen Verwaltung in dem im letzten Absatz des Artikels 1 bezeichneten Falle;

c) mit dem betreffenden Vorstand der Bezirksverwaltung in allen anderen Fällen.

Die Vorstände der Bezirksverwaltung senden die Meldungen oder Berichte der Regierungs-Thierärzte, falls nöthig, mit ihren Bemerkungen versehen, an den Direktor der Innern Verwaltung.

Die Regierungs-Thierärzte halten ein geordnetes Archiv ihrer offiziellen Korrespondenz. Das Archiv bleibt an ihrem Standplatz.

Art. 10. Die Regierungs-Thierärzte reichen durch Vermittelung des betreffenden Vorstandes der Bezirksverwaltung dem Direktor der Innern Verwaltung ein:

a) alle 3 Monate einen Bericht über ihre Thätigkeit während dieses Zeitabschnittes, ihre Erfahrungen und ihre diesbezüglichen wissenschaftlichen Betrachtungen;

b) jährlich einen allgemeinen Bericht über ihre Inspektionen und Befunde mit Bezug auf den Zustand des Viehstapels, einschließlich der Pferde in ihrem Bezirk und ihre Beurtheilung der unter ihnen dienenden inländischen Thierärzte.

Diese Berichte werden für jede einzelne Residentschaft besonders angefertigt.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 1. Vierteljahr 1894.[1])
(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am													
	Januar				Februar				März				April	
	2.	11.	16.	23.	30.	6.	13.	20.	27.	6.	13.	20.	27.	3.
Milzbrand	166	155	160	163	167	178	187	189	129	130	122	129	123	119
Wuth	100	102	103	109	117	123	124	126	130	136	144	140	143	151
Rotz und Hautwurm	122	118	115	113	117	114	117	115	120	118	104	118	116	122
Maul- und Klauenseuche	59	56	54	37	37	31	30	31	28	24	27	27	26	32
Lungenseuche	76	77	77	77	86	84	89	90	94	94	88	89	85	85
Blattern	26	21	20	19	18	17	15	17	16	14	15	11	12	10
Bläschenausschlag	8	8	6	5	5	5	5	6	7	6	7	7	7	8
Räude	47	51	49	50	54	60	66	75	79	81	90	106	117	127
Rothlauf der Schweine	83	73	68	67	53	42	43	48	48	44	44	41	41	41

Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

[1]) Vgl. S. 108.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 173.) Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden ist ferner bis auf Weiteres verboten in den preußischen Regierungsbezirken Köslin und Stralsund durch

Verordnung der Regierungspräsidenten vom 15. Februar 1894 (Amtsbl. S. 33 bezw. 32).

Preußen. Erlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 8. April 1894.

Um eine wirksamere Kontrole des Verbleibs der ausländischen Schlachtviehsendungen zu ermöglichen, bestimme ich hiermit, daß in den telegraphischen Mittheilungen, welche die Grenzthierärzte über die Einfuhr von österreichisch-ungarischem Vieh an die Polizeibehörden der Bestimmungsorte zu machen haben, fortan auch die Empfänger der Transporte namhaft gemacht werden.

Ich ersuche ergebenst, die beamteten Thierärzte auf den dortigen Einbruchstationen hiernach schleunigst mit Anweisung versehen zu wollen.

gez. von Heyden.

An die Herren Regierungspräsidenten zu Breslau, Liegnitz, Oppeln.

Elsaß-Lothringen. Verordnung vom 16. April 1894.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Großherzogthum Luxemburg erloschen ist, wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, verordnet was folgt:

§ 1. Das in der Verordnung vom 21. Februar l. J. (Central- und Bezirksamtsblatt S. 83)[1] verfügte Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Schafen und Ziegen aus dem Großherzogthum Luxemburg nach oder durch Elsaß-Lothringen ist aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 23. April l. J. in Kraft.

Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abth. f. Finanzen 2c.

Rechtsprechung.

Die auf Grund des Art. 75 Abs. 1 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs in Bezug auf die Verwendung von Blei und bleihaltigen Gegenständen zur Zubereitung und Aufbewahrung verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen polizeilichen Vorschriften sind durch das Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, insoweit nicht berührt, als sie sich auf Dinge beziehen, hinsichtlich deren das Reichsgesetz Bestimmungen nicht enthält.

Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu München vom 17. Juni 1893. (Entsch. Bd. 7 S. 404.)

Der Kaufmann Wilhelm D. in F. stand unter der Anklage, eine Zuwiderhandlung gegen Art. 75 des P.-St.-G.-B. mit § 12 der oberpolizeilichen Vorschriften der Regierung von Mittelfranken vom 15. April 1874 dadurch verübt zu haben, daß er im Dezember 1892 Kaffeesurrogate feilhielt, welche in 90,5% Blei enthaltendes Staniolpapier verpackt waren. Das Schöffengericht sprach ihn von der ihm zur Last gelegten Uebertretung mit Urtheil vom 13. Februar 1893 frei, und die Strafkammer des Landgerichts verwarf durch Urtheil vom 11. April 1893 die vom Amtsanwalte hiegegen eingelegte Berufung. Die Verwerfung der Berufung wurde in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Schöffengerichts damit begründet, daß das Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, das alle Wege umfasse, auf denen der Waarenverkehr Bleivergiftung herbeiführen könne, die ganze Materie des Verkehrs mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vollständig und einheitlich geregelt habe, daß damit der den gleichen Stoff behandelnde Art. 75 des P.-St.-G.-B. mit den darauf gegründeten oberpolizeilichen Vorschriften vom 15. April 1874 außer Kraft getreten, und daß die in Frage stehende Handlung nach dem Gesetze vom 25. Juni 1887 nicht mit Strafe bedroht sei.

Hiergegen richtet sich die Revision des Staatsanwalts, der der Anschauung ist, daß der § 12 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 15. April 1874 im Zusammenhalte mit Art. 75 des P.-St.-G.-B. verletzt sei. Die Revision muß als begründet erkannt werden.

Nach Art. 75 Abs. 1 des P.-St.-G.-B. wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft, womit, falls die Uebertretung innerhalb zweier Jahre wiederholt wird, Haft bis zu acht Tagen verbunden werden kann, wer außer den Fällen des § 367 Nr. 7 des St.-G.-B. den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit in Bezug auf die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung oder das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, und nach Abs. 3 ist im Strafurtheile zugleich die Zulässigkeit der Einziehung der in Abs. 1 als schädlich bezeichneten Gegenstände auszusprechen. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung wie im Hinblicke auf Art. 1 und 7 des P.-St.-G.-B. hat die Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, am 15. April 1874 (Kreisamtsbl. von Mittelfranken S. 431) zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit in Bezug auf die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung, dann auf das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke für den Regierungsbezirk oberpolizeiliche Vorschriften erlassen. Nach § 12 dieser Vorschriften dürfen zum Verkauf bestimmte Kaffeesurrogate, Chokolade und Spezereiwaaren weder in gifthaltige Papiere, noch in Blei oder Zinn, welches mehr als den achten Theil seines Gewichtes Blei enthält, eingehüllt werden. Zur Ergänzung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, wurde, um den Gefahren vorzubeugen, die der menschlichen Gesundheit bei der Verwendung von Blei oder Zink entstehen können, das Reichsgesetz vom 25. Juni 1887, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, erlassen.

Nach § 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 können für das Reich durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, verbieten. Eine auf diesem Gesetze fußende Kaiserliche Verordnung, die eine Materie beträfe, welche Gegenstand des § 12 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 15. April 1874 ist, wurde nicht erlassen. Durch eine solche ist also die auf Grund des Art. 75 des P.-St.-G.-B. bestehende oberpolizeiliche Vorschrift nicht außer Kraft gesetzt worden. Dagegen enthält das Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 Bestimmungen in Beziehung auf den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

War es die Absicht dieses Gesetzes, für das Deutsche Reich den gesammten Handel und Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen zu regeln, so hat es die ganze Materie an sich gezogen und müssen die auf Grund des Art. 75 des P.-St.-G.-B. erlassenen, die blei- und zinkhaltige Beschaffenheit der dort aufgezählten Gegenstände betreffenden polizeilichen Vorschriften als außer Geltung gesetzt betrachtet werden. Eine solche Kollision zwischen Reichsgesetz und landesrechtlicher Bestimmung liegt jedoch nicht vor.

Der Umfang des Gesetzes ist durch dessen Inhalt bestimmt. Nach diesem sind aber nur einzelne Gegenstände herausgegriffen, bei deren Herstellung, Verpackung 2c. das Blei nicht oder nur in bestimmt begrenztem Gewichtsverhältnisse zur Verwendung kommen darf. Seine Strafvorschriften beziehen sich ausschließlich auf Eß-, Trink- und Kochgeschirre sowie auf Flüssigkeitsmaße, Druckvorrichtungen zum Ausschanke von Bier, Siphons für kohlensäurehaltige Getränke, Metalltheile für Kindersaugflaschen, Mundstücke für Säuglinge, Saugringe, Warzenhütchen, Trinkbecher, Spielwaaren, Leitungsschläuche für Bier, Wein oder Essig, auf Geschirre und Gefäße zur Verfertigung von Getränken und Fruchtsäften, dann auf Konservenbüchsen und Gefäße zur Aufbewahrung von Getränken, endlich auf

[1] Veröff. S. 152.

die Packung von Schnupf- und Kautabak sowie von Käse und auf zur Verfertigung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmte Mühlsteine. Daß damit das Gebiet aller Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln, bei welchen Blei zur Verwendung kommen könnte, nicht erschöpft ist, braucht keiner besonderen Ausführung. Gerade daraus aber, daß nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Gegenständen durch den Inhalt des Reichsgesetzes betroffen ist, geht hervor, daß für die übrigen Gegenstände, bei deren Anfertigung oder Aufbewahrung eine nachtheilige Einwirkung auf die Gesundheit durch Anwendung von Blei nicht weniger zu befürchten ist, die vorsorgende Einwirkung der Landesgesetzgebung keineswegs beseitigt werden wollte.

Hätte die Absicht bestanden, die das angegriffene Urtheil dem Reichsgesetze vom 25. Juni 1887 beimißt, nämlich die ganze Materie des Verkehrs mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vollständig und einheitlich zu regeln, dann wäre entweder die Spezialisirung der davon betroffenen Gegenstände nicht nothwendig gewesen und nicht erfolgt, oder im Gesetze zum Ausdrucke zu bringen gewesen und sicher auch zum Ausdrucke gebracht worden, daß bei allen im Gesetze nicht aufgeführten Gegenständen Blei und Zink unbeschränkt zur Verwendung kommen dürfe.

Die Ueberschrift des Gesetzes ist nicht beweisend für dessen Umfang, da mit diesem nur der Inhalt im allgemeinen gekennzeichnet werden will, für den Umfang und die Tragweite des Gesetzes aber lediglich der Text und die Motive den Ausschlag geben.

In der Begründung des Gesetzentwurfs ist ausgeführt, daß hinsichtlich der in § 12 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 aufgezählten Gegenstände noch das Bedürfniß bestehe, über die Verwendung von Blei besondere Vorschriften zu erlassen, damit sich nicht manche Gewerbszweige in Folge einer ungleichen Beurtheilung, die bei der allgemeinen Fassung des Nahrungsmittelgesetzes die Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse und Waaren von Seite der Sachverständigen und der Gerichte erfahren könne, empfindlichen Störungen des Geschäftsbetriebs ausgesetzt sehen, und daß es zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit im Interesse der betheiligten Gewerbetreibenden erwünscht sei, bestimmte und klare Vorschriften darüber zu erlassen, ob und in welchem Umfange Blei und Zink zur Herstellung der fraglichen Gegenstände verwendet werden dürfen (Stenogr. Berichte des Reichstags I. Session 1887 Bd. III S. 299). Hierdurch ist zum Ausdrucke gebracht, daß das Gesetz — gewissermaßen zur Ergänzung des Nahrungsmittelgesetzes — nur beabsichtigt, seine Wirkung auf die in ihm bestimmt bezeichneten Gegenstände zu erstrecken, daß es jedoch fern lag, damit den gesammten Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen bei der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln regeln zu wollen. Nur in diesem einschränkenden, schon dem Gesetzentwurfe zu Grunde liegenden Sinne kann die Aeußerung des Bundesrathskommissars Köhler bei der ersten Berathung des Entwurfs verstanden werden (a. a. O. Bd. I S. 170 bis S. 172).

Aber auch die weitere Berathung des Gesetzentwurfs läßt ersehen, daß dem Gesetze, wie es später vereinbart wurde, eine die Materie bezüglich des Verkehrs mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vollständig erschöpfende Bedeutung, in Folge deren landesgesetzliche Bestimmungen rücksichtlich der Verwendung von Blei oder Zink bei den im Gesetze nicht besonders aufgeführten Sachen eine Beschränkung erfahren sollten, nicht beigelegt werden wollte. Nachdem bei der ersten Berathung die Gesetzesvorlage an eine Kommission verwiesen worden war, erklärte bei der zweiten Berathung der Berichterstatter, die Kommission habe grundsätzlich daran festgehalten, daß jeder einzelne Fall aufzuführen sei, daß sie nur die Fälle aufgenommen habe, von denen sie glaube, daß genügende Erfahrung vorliege, um eine Beschränkung zu verlangen. Dabei sei ausgesprochen worden, daß man, wenn sich im Laufe der Jahre zeigen sollte, die von der Kommission vorgeschlagenen Beschränkungen seien nicht genügend, es fänden sich immer noch wesentlich gefährliche Dinge vor, das Gesetz in jedem Augenblicke erweitern könne, und man habe in der Kommission geglaubt, die Vorschriften auf die Gegenstände beschränken zu sollen, auf welche sich die Strafvorschrift der §§ 4 und 5 des Entwurfs nach den Kommissionsbeschlüssen (a. a. O. Bd. III S. 694 bis 696) bezieht. Insbesondere warnte der Berichterstatter ausdrücklich davor, weitergehende Vorschriften zu treffen und entsprechend dem Verlangen des Regierungskommissars alle Nahrungsmittel bezüglich ihrer Verpackung, Herstellung u. s. w. unter das Gesetz zu bringen und mit Strafe zu bedrohen (a. a. O. Bd. I S. 480 bis 489). Das Gesetz kam in der von der Kommission festgestellten Weise zu Stande. Es wurde namentlich die im Gesetzentwurfe enthaltene Bestimmung, daß zur Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln nicht solche Metallfolien verwendet werden dürfen, welche in hundert Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten, geändert und beseitigt. Hieraus ergiebt sich zweifellos, daß mit dem Gesetze vom 25. Juni 1887 nicht, wie die Strafkammer in ihrem Urtheile annimmt, die ganze Materie des Verkehrs mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vollständig und einheitlich geregelt werden wollte, sondern daß die große Menge der vom Gesetze nicht berührten Sachen, darunter die Metallfolien zur Verpackung und Aufbewahrung von Kaffeesurrogaten, der Regelung durch die einzelnen Staaten vorbehalten ist und daß in Folge dessen der Art. 75 des P.-St.-G.-B. wie der § 12 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 15. April 1874, die mit dem Reichsgesetze vom 25. Juni 1887 nicht im Widerspruche stehen, sondern nur eine Ergänzung für die von diesem absichtlich nicht herangezogenen Fälle bilden, durch die mittelst Verwendung von Blei im Verkehre mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen eine Gesundheitsbeschädigung herbeigeführt werden kann, auch jetzt noch in Kraft stehen.

In diesem Sinne haben auch die Kreisstellen den Umfang des Gesetzes vom 25. Juni 1887 aufgefaßt, indem sie wie die Regierung von Oberbayern und die von Mittelfranken — diese sogar unter ausdrücklicher Berufung auf das Gesetz vom 25. Juni 1887 — in den oberpolizeilichen Verordnungen vom 7. März 1890 und 22. März 1893 verboten, zum Verkaufe bestimmte Kaffeesurrogate und andere Nahrungs- und Genußmittel in Metallumhüllungen, welche in hundert Gewichtstheilen mehr als einen Gewichtstheil Blei enthalten, aufzubewahren (Kreisamtsbl. von Oberbayern 1890 S. 17, von Mittelfranken 1893 S. 61). Der Grund, auf dem das angegriffene Urtheil beruht, ist demnach rechtsirrig, und die vom Staatsanwalte behauptete Gesetzesverletzung liegt vor.

Die thatsächlichen Feststellungen entbehren, da das Urtheil auf der Annahme beruht, auf die That des Angeklagten sei ein Strafgesetz überhaupt nicht anwendbar, der zur Entscheidung nothwendigen Vollständigkeit, weshalb das Urtheil sammt den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, die sich auch auf die in der Revisionsinstanz erwachsenen Kosten zu erstrecken hat, an die Strafkammer zurückzuverweisen war.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Zulassung der Frauen zum ärztlichen Studium. (Vgl. S. 272.)

In der Sitzung am 19. April d. J. beschloß der Reichstag entsprechend dem Antrage der Petitionskommission, über die Petitionen, betreffend die Zulassung der Frauen zu den Universitätsstudien, zur Tagesordnung überzugehen.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Amtliche Mittheilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten. Jahrg. 1892 (vgl. Veröff. 1893 S. 536.)

In Folge der Neuregelung des Gewerbeaufsichtsdienstes und in Folge der Fassung, welche der § 139b der Gewerbeordnung durch das Gesetz vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261) erhalten hat (wonach die Möglichkeit weggefallen ist, daß auf Antrag der Landesregierungen für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, von der Anstellung besonderer Aufsichtsbeamten abgesehen werden kann), ist die Gesammtzahl der Aufsichtsbezirke von 52 im Vorjahre auf 70, die der Beamten von 115 auf 176 gestiegen. Der Wirkungskreis der Aufsichtsbeamten hat (durch die Gewerbeordnungsnovelle) gleichfalls eine erhebliche Ausdehnung erfahren und umfaßt nunmehr die Aufsicht über die Ausführung 1. der Vorschriften über die Sonntagsruhe mit Ausnahme der die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffenden Bestimmungen (§ 105a bis h der Gewerbeordnung), 2. der Vorschriften über die den Gewerbeunternehmern auf Grund des § 120a bis e obliegenden Pflichten, 3. der die Arbeitsordnungen betreffenden Bestimmungen (§ 134a bis h), 4. der die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Vorschriften (§§ 135 bis 139a); endlich kommen in einigen Aufsichtsbezirken noch die den Aufsichtsbeamten durch landesrechtliche Bestimmungen übertragenen Befugnisse hinzu. Die Gesammtzahl der 1892 im Reichsgebiet ausgeführten Revisionen belief sich auf 48 263 (gegen 35 841 im Vorjahre), davon waren 45 000 (33 593) einmalige, 2751 (1880) mehrmalige und 512 (368) nächtliche.

Die Zahl der zur Kenntniß der Aufsichtsbeamten gelangten Unfälle hat gegenüber dem Vorjahre mehrfach sich nicht unwesentlich vermindert; sie betrug u. A. in den Aufsichtsbezirken Berlin-Charlottenburg 3312 (gegen 4251 im Vorjahre), Oppeln 3461 (3733), Hannover 4667 (5206), Hamburg 5647 (5980). In andern Bezirken ist die Zahl gewachsen, beispielsweise im Bezirk Potsdam-Frankfurt a. O. von 2735 im Vorjahre auf 3549, im Bezirk Posen von 964 auf 1558. Der Grund dafür wird hauptsächlich in der größeren Vollzähligkeit der Meldungen auf deren regelmäßige Erstattung seitens der Aufsichtsbeamten mit zunehmendem Erfolge hingewirkt wird, gesehen. Andererseits wird als Ursache der Verminderung jener Zahl theils die Vermehrung der Schutzvorrichtungen, theils der im allgemeinen ruhigere Geschäftsgang des Berichtsjahres angesprochen. Als eine erfreuliche Thatsache wurde für den Bezirk Leipzig hervorgehoben, daß das Interesse der Arbeiter an der Anwendung und Instandhaltung bewährter Schutzvorrichtungen gestiegen ist, sowie daß seitens der Unternehmer strenger auf die Befolgung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften gesehen wird.

Die Ursache der Unfälle beruhte nach den 2332 Fälle betreffenden Aufzeichnungen im Bezirke Berlin-Charlottenburg bei 70,44% in nicht vermeidbaren Zufälligkeiten, bei 28,35 in dem Verhalten der Arbeiter (Unvorsichtigkeit, unzweckmäßigem Anzuge, Nichtbeachtung von Vorschriften, Beseitigung vorhandener Schutzvorrichtungen, Neckereien, Trunkenheit 2c.), bei 1,21 in dem Mangel der nothwendigen Schutzvorkehrungen.

Um die Arbeiter vor Gefahren zu schützen, wurden beispielsweise im Aufsichtsbezirk Schwaben und Neuburg in 635 Fällen Verbesserungen angeordnet. Ein unverkennbares Fortschreiten der gewerblichen Anlagen in Bezug auf die Beseitigung der mit der Natur einzelner Betriebe verbundenen gesundheitsschädlichen Einflüsse wird fast allseitig berichtet. Insbesondere wurde, wie bisher, auf die ständige Erneuerung der in den Arbeitsräumen befindlichen Luft, auf die Abführung des bei den einzelnen Arbeitsverrichtungen sich entwickelnden Staubes, auf die Absaugung und Unschädlichmachung der in der chemischen Industrie 2c. sich bildenden Gase und Dämpfe, sowie auf andere hygienische Verbesserungen Bedacht genommen. Die im Laufe des Berichtsjahres drohende Choleragefahr gab den Aufsichtsbeamten Veranlassung, ihr besonderes Augenmerk auf diejenigen Einrichtungen zu werfen, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, insbesondere die Abort- und die Trinkwasseranlagen.

Es ist ferner angeregt worden, Anordnungen dahin zu erlassen, daß die Anzahl und Art der Krankheiten, ähnlich wie es hinsichtlich der Unfälle geschieht, zur Kenntniß der Aufsichtsbeamten gebracht werde, damit auf diese Weise für die Gesundheitspflege weiteres Material gesammelt werde. So wurden im Bezirk Unter-Elsaß Ende 1891 die sämmtlichen Krankenkassenärzte seitens des Bezirkspräsidenten aufgefordert, den Gewerbeaufsichtsbeamten von allen Arbeitererkrankungen, welche mit der Art der Beschäftigung in Beziehung stehen, eine kurze Anzeige zu machen. Die daraufhin eingegangenen Mittheilungen erbrachten, so spärlich sie auch waren, den Beweis, daß auf diesem Wege viele nutzbare Erfahrungen dem allgemeinen Besten sich dienstbar machen lassen.

Erkrankungen an Phosphornekrose sind nur in vereinzelten Fällen bekannt geworden (Pfalz, Unter-Elsaß, Sachsen-Meiningen). Während chronische Bleivergiftungen noch verhältnißmäßig häufig sich feststellen ließen, haben die Quecksilbervergiftungen erheblich abgenommen.

Milzbranderkrankungen wurden aus den Bezirken Kassel und Baden aufgeführt; die Infektion erfolgte beim Zerzupfen von scheinbar nicht hinreichend desinfizirten Roßhaaren und Wolle.

Die Beschwerden über Belästigungen durch Rauch, Ruß, Dämpfe, üble Gerüche, Gase und ruhestörendes Geräusch haben auch im Berichtsjahre die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten vielfach in Anspruch genommen. Die weitaus meisten Beschwerden betrafen indeß die durch Fabrikabwässer hervorgerufenen Verunreinigungen der Wasserläufe. In Anbetracht des in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingetretenen Wassermangels und mit Rücksicht auf die Choleragefahr wurde der Verhütung dieser Mißstände besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

Die Gesammtzahl der erwachsenen Arbeiterinnen in sämmtlichen Aufsichtsbezirken des Reichs betrug 567 234, der jugendlichen Arbeiter 208 251 (gegen 241 737 im Jahre 1890), davon: 135 619 (156 008) männlichen und 72 632 (85 729) weiblichen Geschlechts; im Alter zwischen 14 und 16 Jahren waren 197 039 (214 252), unter 14 Jahren 11 212 (27 485) Kinder beschäftigt.

Oesterreich. Wien. Die Stadt Wien besitzt fast in jedem der 19 Stadtbezirke mindestens einen stabilen oder transportablen Desinfektionsapparat, im Ganzen 60, von denen 24 der Gemeinde, 19 dem Staate, 14 privaten Instituten und Anstalten gehören. Es wird nunmehr auch die Errichtung einer Central-Desinfektionsanstalt beabsichtigt.

Zur Verfügung der Sanitätsverwaltung standen in Wien 1893, nachdem die Organisation des dortigen Sanitätsdienstes aus Anlaß der Cholera wesentliche Fortschritte gemacht hatte, 41 Sanitätsaufseher, 120 Kranken- und Leichenträger, 40 Desinfektionsdiener, 49 Depots für Desinfektionsmaterialien, 16 Isolirlokalitäten und 54 Wagen zur Beförderung von Infektionskranken. (Oest. San.-W. 1894 S. 60.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Mecklenburg, Beiträge zur Statistik —'s. Bd. 12, Heft 1 (1892). Schwerin 1892. 4°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für März 1894.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewalts. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	109 021	390	5	192	50	21,1	25,6	—	3	13	—	—	19	21	2	—	—	134	—
† Allenstein	24 979	72	—	35	11	16,8	.	—	—	1	—	—	3	7	2	1	1	21	1
† Altendorf (Rheinprov.)	36 335	141	2	40	7	13,2	21,5[3])	—	1	2	—	—	5	—	—	—	—	32	—
† Altenessen	22 080	103	4	34	13	18,5	22,5	—	—	6	—	—	10	6	—	—	—	11	1
† Altona	155 393	450	11	238	84	18,4	23,7	11	—	12	1	2	31	26	21	20	19	125	9
† Aschersleben	23 829	106	3	54	23	27,2	26,6	1	—	3	1	—	5	17	—	—	—	27	—
† Barmen	119 928	328	10	213	47	21,3	21,0	5	—	13	—	—	39	30	15	2	2	107	4
† Berlin	1 767 639	4152	138	2478	697	16,8[16])	24,2	23	23	140	8	19	360	252	103	31	28	147	73
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	27 364	101	2	57	22	25,0	32,7	—	—	1	—	—	10	10	4	2	2	32	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	44 958	218	10	79	36	21,1	32,3	1	1	1	—	—	11	9	5	—	—	47	4
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	24 854	105	2	38	17	18,3	38,9	—	—	—	—	—	2	7	5	—	—	23	1
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	37 930	140	1	53	16	16,8	20,35[2])	2	2	2	—	1	5	6	4	2	2	31	—
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1])	99 253	320	8	153	57	18,5	. [2])	—	1	1	—	—	15	33	11	4	4	50	12
† Beuthen O.-Schl.	44 373	116	2	57	13	15,4	29,7	—	2	2	—	—	10	7	2	1	—	34	—
† Bielefeld	43 548	156	4	58	18	16,0	20,4	—	—	2	—	—	8	—	2	1	1	43	3
† Bochum	52 499	198	5	94	24	21,5	26,3	—	—	10	2	1	13	20	2	—	—	45	1
† Bockenheim	19 549	54	2	30	11	18,4	22,4[8])	—	—	2	—	—	3	5	2	1	1	18	—
† Bonn	42 539	180	6	[9]) 89	26	25,1[9])	26,8	—	—	8	—	—	20	14	2	2	2	45	—
† Borbeck	31 649	145	3	63	19	23,9	25,5	—	—	9	—	—	5	18	3	—	—	26	2
† Brandenburg a. H.	41 178	103	5	80	22	23,3	27,0	—	—	5	—	—	9	5	2	—	—	55	4
† Breslau	360 660	1068	54	[10]) 779	246	25,9[10])	29,9	2	5	28	2	1	128	98	76	3	3	420	19
† Brieg	21 053	46	4	[11]) 27	11	15,4[11])	26,1	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	20	1
Bromberg	45 058	119	1	67	20	17,8	23,6	—	5	1	—	—	9	9	3	3	3	38	[17]) 2
Burg b. Magdeburg	18 403	47	4	26	10	17,0	26,4	—	1	—	—	—	1	8	7	7	6	7	2
Celle	18 987	56	3	29	6	18,3	20,3	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	22	—
Charlottenburg	101 577	293	10	144	42	17,0	24,9	—	—	4	—	—	12	28	5	—	—	84	11
† Danzig	124 305	339	16	259	82	25,0	27,4	—	8	5	1	—	30	28	19	17	16	159	9
† Dortmund	97 711	350	8	177	66	21,7	25,0	—	3	13	4	—	19	48	—	—	—	86	4
† Düren	23 114	80	3	41	14	21,3	23,7[8])	—	—	—	2	1	4	8	—	—	—	26	—
† Düsseldorf	154 468	574	10	257	68	20,0	22,7	—	—	4	2	—	48	37	7	1	1	147	12
† Duisburg	67 716	264	9	115	28	20,4	24,8	2	1	16	—	—	12	21	5	—	—	54	4
† Eberswalde	18 175	66	4	[15]) 32	11	21,1[15])	. [3])	—	1	2	—	1	2	8	—	—	—	18	—
† Eisleben	24 413	75	2	37	6	18,2	27,6	—	—	4	—	—	4	5	1	1	1	21	2
† Elberfeld	137 853	421	11	198	58	17,2	21,5	—	—	8	1	—	38	26	8	2	2	113	4
† Elbing	43 941	144	5	94	27	25,7	29,5	—	—	5	1	—	13	14	7	4	4	52	2
† Erfurt	82 375	190	7	140	33	20,4	22,5	—	1	5	2	—	17	28	3	2	2	83	1
† Eschweiler	19 000	68	—	38	13	24,0	22,3[6])	—	—	—	—	—	5	5	1	1	—	27	—
† Essen	88 481	344	20	131	35	17,8	25,6	—	2	20	4	—	24	20	10	—	—	47	4
Eupen	15 449	41	1	23	8	17,9	21,8[8])	—	1	1	—	—	5	—	—	—	—	15	1
† Flensburg	39 460	118	5	57	18	17,3	23,2	—	—	3	—	—	7	9	1	1	1	36	1
† Forst i. L.	27 051	87	—	54	17	23,8	22,7[8])	—	—	9	—	—	11	6	4	2	2	23	1
† Frankfurt a. M.	198 238	478	16	294	66	17,8	19,3	—	1	21	2	—	62	36	8	1	1	150	14
† Frankfurt a. O.	56 924	141	3	97	24	20,4	27,0	—	—	7	—	—	10	13	7	—	—	58	2
Geestemünde	16 348	59	5	27	6	19,8	20,24)	—	1	2	—	1	4	6	—	—	—	11	2
† Gelsenkirchen	33 626	158	4	54	14	19,3	31,6[6])	—	—	9	—	—	9	—	1	1	1	31	4
† M.-Gladbach	53 498	194	6	84	28	18,8	25,0	—	—	10	—	1	16	5	1	1	1	51	—
† Gleiwitz	21 104	61	2	53	17	30,1	22,1[7])	—	4	1	—	—	4	4	4	1	1	30	6
† Glogau	20 887	38	1	33	9	19,0	22,8	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	25	2
† Gnesen	19 758	75	4	31	12	18,8	19,4[8])	—	—	3	1	—	4	3	1	—	—	19	—
† Görlitz	66 747	169	11	130	36	23,4	26,3	—	1	4	—	—	17	25	6	3	3	76	1
† Göttingen	25 216	68	2	[12]) 59	7	28,1[12])	25,5	—	1	7	1	1	8	10	—	—	—	28	4
Grabow a. O.	16 534	72	1	28	13	20,3	29,1[5])	—	—	2	—	—	1	9	—	—	—	16	—
† Graudenz	22 571	63	4	42	22	22,3	29,0	—	—	—	—	—	4	4	1	1	—	33	—
† Greifswald	22 541	57	3	[13]) 85	18	45,3[13])	29,3	4	—	15	—	—	5	13	1	1	—	45	2
Grünberg i. Schl.	17 307	47	1	26	9	18,0	22,6[5])	1	—	2	—	—	6	2	1	—	—	14	—
† Guben	30 930	86	1	64	18	24,8	25,3	3	—	7	1	—	—	13	—	—	—	40	—
† Hagen	39 595	126	3	65	16	19,7	24,6	2	—	6	—	—	7	18	1	1	1	28	3
† Halberstadt	38 764	99	6	73	15	22,6	26,6	—	—	2	3	2	13	13	3	2	2	36	1
† Halle a. S.	115 319	305	11	[14]) 199	48	20,7[14])	24,3	—	—	17	1	—	22	25	10	4	4	117	7
† Hamm i. W.	26 725	96	2	50	21	22,5	22,2	—	—	5	—	—	6	12	—	—	—	26	1
† Hanau	25 495	50	1	43	12	20,2	24,2	—	—	1	—	—	9	7	—	—	—	25	1
† Hannover	180 692	591	26	317	84	21,1	20,9	—	1	14	2	—	58	35	3	3	3	191	13
† Harburg	41 359	166	7	71	25	20,6	21,0	—	—	—	1	1	7	7	7	4	4	44	4
† Herford	21 660	72	2	46	16	25,5	20,5[6])	—	—	1	1	—	3	4	1	1	1	35	1
† Hildesheim	36 416	113	1	78	17	25,7	22,0	—	—	—	—	—	10	20	2	1	1	45	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1886, 1887 bezw. 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1888/92. — [6]) Desgl. 1886/91. — [7]) Desgl. 1885/91. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Ohne Ortsfremde 68 = 19,2 ‰ — [10]) Desgl. 737 = 24,5 ‰. — [11]) Desgl. 25 = 14,2 ‰. — [12]) Desgl. 35 = 16,7 ‰. — [13]) Desgl. 69 = 36,7 ‰. — [14]) Desgl. 166 = 17,3 ‰. — [15]) Ohne 3 in der Landarmen-Anstalt verstorbene Personen 29 = 19,1 ‰. — [16]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 697 283 für den 18. März) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 17,5 ‰ im Monat März gestorben sind. — [17]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.		Alle übrigen Krankh.	Gewaltsamer Tod
				ausschl. Todtgeborene											im Ganzen	Brechdurchfall		
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890									im Ganz.	bis 1 Jahr	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 637	47	2	41	4	29,6	26,5[9]	—	—	7	1	1	3	—	—	—	—	27	2
Hörde	17 600	67	2	29	8	19,8	. [4]	—	—	—	—	1	5	7	—	—	—	16	—
Inowrazlaw	18 621	73	2	32	10	20,6	. [4]	—	—	1	2	—	2	3	1	—	—	22	1
Insterburg	23 170	51	1	44	15	22,8	23,2	—	—	1	—	—	2	7	1	1	1	30	3
† Iserlohn	23 561	77	3	62	22	31,6	21,9	—	—	2	—	—	13	9	1	—	—	37	—
† Kassel	78 493	171	5	103	18	15,7	19,9	—	—	5	—	1	13	15	—	—	—	65	4
† Kattowitz	18 172	89	2	40	14	26,4	21,87[7]	—	—	7	—	—	2	4	6	3	3	21	—
† Kiel	81 688	268	10	113	33	16,6	22,8	1	—	9	—	—	13	18	2	—	—	58	12
† Koblenz	33 377	85	3	52	11	18,7	21,8	—	—	8	1	—	13	4	—	—	—	26	—
† Köln	311 957	1023	35	555	165	21,3	25,7	15	7	35	1	3	85	75	15	2	2	302	[14]17
† Königsberg i. Pr.	169 202	508	14	350	96	24,8	30,2	9	7	19	1	2	21	45	21	4	4	214	11
† Königshütte	39 677	210	4	81	30	24,5	28,3	1	13	4	—	1	4	7	2	2	—	48	1
Köpenick	16 955	59	2	25	11	17,7	. [3]	—	—	1	—	1	—	2	2	2	—	17	2
Köslin	18 194	55	2	37	8	24,4	23,3[10]	2	—	5	—	—	2	6	—	—	—	22	—
† Kolberg	17 314	55	1	33	14	22,9	24,4[10]	—	—	2	1	—	3	9	1	—	—	16	1
† Kottbus	40 417	115	5	80	27	23,7	25,9	—	1	5	1	—	6	15	3	2	2	45	4
Krefeld	116 226	297	16	177	50	18,3	23,9	—	—	12	—	—	28	18	4	2	2	111	4
† Kreuznach	19 383	56	4	22	4	13,6	23,1[10]	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	14	—
† Küstrin	17 793	47	1	25	12	16,9	18,5[9]	—	—	—	—	1	3	—	1	1	1	18	2
† Landsberg a. W.	30 333	94	5	59	19	23,3	25,7	—	1	1	—	—	13	19	3	3	2	21	1
† Langenbielau	16 663	50	5	45	22	32,4	34,16[1]	—	—	6	—	1	2	4	1	1	1	31	—
Lehe	16 970	54	1	26	14	18,4	. [3]	—	1	—	—	—	3	4	—	—	—	18	—
† Liegnitz	49 400	157	7	120[13]	48	29,1[13]	30,4	—	—	3	—	—	13	17	17	1	1	67	3
Linden b. Hannover	29 802	125	4	82[11]	23	33,0[11]	32,5[9]	—	—	12	—	—	12	19	11	11	10	23	5
Luckenwalde	20 010	56	1	30	10	18,0	23,3[9]	—	—	—	—	—	5	4	2	1	1	19	—
Lüdenscheid	22 603	94	3	38	12	20,2	22,5[9]	1	—	2	—	—	6	1	—	—	—	28	—
† Lüneburg	21 618	53	—	30	5	16,7	23,3	—	—	4	1	—	3	7	—	—	—	15	—
† Magdeburg	232 846	652	16	419	138	21,6	26,5	5	1	53	1	1	52	57	21	5	5	223	5
† Malstatt-Burbach	20 836	99	3	50	29	28,8	19,78[8]	—	—	5	—	—	4	—	—	—	—	41	—
† Marburg	15 850	59	2	42[12]	2	31,8[12]	. [3]	2	—	4	—	—	2	5	—	—	—	29	—
† Meiderich	23 506	122	4	34	11	17,4	22,5[6]	—	—	6	—	—	6	7	—	—	—	13	2
† Memel	19 655	44	3	49	14	29,9	26,1	—	—	1	—	—	6	14	3	—	—	24	1
† Merseburg	18 271	55	2	28	10	18,4	27,1[10]	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	20	1
† Minden	21 391	57	2	47	17	26,4	20,2	—	—	4	—	1	10	10	—	—	—	21	1
† Mühlhausen i. Th.	29 254	85	1	52	18	21,3	22,8	—	—	4	—	—	6	13	4	1	1	25	—
Mülheim a. Rh.	35 310	124	9	66	13	22,4	26,0	—	—	14	1	—	19	—	—	—	—	31	1
† Mülheim a. d. R.	30 368	119	2	69	23	27,3	24,0	—	—	8	—	1	6	14	5	—	—	34	1
† Münster	53 124	163	4	104	12	23,5	24,5	—	—	6	1	—	18	9	—	—	—	69	1
† Naumburg a. S.	20 284	54	—	24	6	14,2	23,0	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	16	2
† Neiße	22 877	50	4	36	9	18,9	21,9	—	—	2	2	—	7	5	—	—	—	19	1
† Neumünster (Holst.)	20 320	75	—	30	7	17,7	20,5[5]	4	—	5	—	—	3	6	1	—	—	10	1
† Neunkirchen	30 235	88	1	46	22	18,3	15,1[6]	—	—	3	—	1	5	11	—	—	—	24	2
† Neuß	24 470	82	2	55	14	27,0	26,4	—	—	4	—	1	13	—	—	—	—	36	1
† Neustadt O.-S.	18 641	65	4	59	26	38,0	35,5[9]	—	—	—	—	—	16	17	—	—	—	26	—
† Nordhausen	26 639	73	2	56	11	25,2	22,3	—	—	6	1	1	4	9	—	—	—	33	2
Oberhausen	28 746	131	2	47	15	19,6	23,1	—	—	7	—	—	4	13	2	—	—	19	2
Ohligs	17 718	66	3	27	7	18,3	. [3]	2	—	2	—	—	6	3	1	—	—	12	1
† Oppeln	21 521	95	1	47	17	26,2	29,4[9]	—	—	1	1	—	7	8	2	1	1	25	3
† Osnabrück	42 817	127	2	46	12	12,9	22,0	—	—	—	—	—	11	9	—	—	—	25	1
† Paderborn	18 960	59	1	42	9	26,6	18,6[9]	—	—	4	—	—	9	7	4	2	1	17	1
† Posen	70 566	204	10	114	29	19,4	29,1	1	1	3	2	—	15	11	3	1	—	77	1
† Potsdam	56 454	120	7	95	15	20,2	23,5	12	2	5	—	1	14	8	—	—	—	49	4
† Prenzlau	18 549	48	1	33	13	21,3	25,5	—	—	2	—	—	3	6	2	1	1	16	4
† Quedlinburg	21 793	49	1	42	14	23,1	26,1	1	1	1	—	1	5	4	—	—	—	27	2
Rathenow	18 704	56	1	36	10	23,1	. [4]	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	26	2
† Ratibor	21 608	55	—	32	11	17,8	24,4	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	29	3
† Recklinghausen	17 509	78	—	43	15	29,5	. [3]	—	—	5	—	—	12	—	—	—	—	25	1
† Remscheid	44 947	136	5	83	17	22,2	21,2	—	1	17	—	—	18	8	1	—	—	38	—
† Rheydt	29 818	84	—	61	11	24,5	20,1	3	—	5	—	—	12	12	3	—	—	26	—
† Saarbrücken	16 220	47	—	30	7	22,2	. [2]	—	—	4	—	—	6	2	—	—	—	16	2
Sankt Johann	15 373	46	2	35	7	27,3	. [1]	—	—	12	—	—	4	3	1	—	—	13	2
† Schleswig	15 066	41	3	26	3	20,7	24,1[10]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	18	1
Schneidemühl	15 901	59	1	35	11	26,4	. [2]	3	3	2	1	—	1	6	—	—	—	19	—
† Schweidnitz	25 481	71	4	71	16	33,4	29,7	—	—	2	—	—	6	5	—	—	—	55	3
† Siegen	19 363	64	1	22	3	13,6	21,2[10]	—	—	5	—	—	4	4	—	—	—	8	1
† Soest	15 232	43	1	23	5	18,1	. [4]	—	—	2	—	1	4	3	—	—	—	10	3
† Solingen	39 847	133	4	66	10	19,9	24,5	—	—	2	—	—	19	18	—	—	—	25	2
† Spandau	54 936	229	5	82	38	17,9	23,2	—	2	—	1	1	10	14	5	1	1	47	2
† Stargard i. P.	24 986	72	—	45	21	21,6	25,0	—	1	2	—	—	3	11	2	2	2	24	2
Staßfurt	21 000	75	4	59	23	33,7	25,3	6	—	3	—	—	—	16	1	—	—	32	1
† Stendal	20 113	64	3	51	15	30,4	24,2	2	—	4	—	—	9	—	1	1	1	35	—

[1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Desgl. seit 1891. — [5]) Durchschnitt 1890/92. — [6]) Desgl. seit 1889/91. — [7]) Desgl. seit 1888/92. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1886/91. — [10]) Desgl. 1882/91. — [11]) Ohne Ortsfremde 59 = 23,8 ‰. — [12]) Desgl. 24 = 18,2 ‰. — [13]) Desgl. 117 = 28,4 ‰. — [14]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten: im Ganzen	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrankheiten: Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Stettin	128 186	402	10	222	77	20,8	25,8	1	—	12	—	—	28	17	12	4	4	144	8
† Stolp	24 879	66	2	63	15	30,4	27,2	—	—	11	1	—	4	8	—	—	—	37	2
Stralsund	26 780	67	2	62	12	27,8	24,7	—	--	8	1	—	11	12	1	—	—	29	—
† Thorn	29 247	71	1	35	5	14,4	24,5	—	1	1	1	—	6	4	1	1	1	19	2[13]
† Tilsit	26 068	86	2	63	23	29,0	27,6	8	1	7	—	—	3	14	1	1	1	29	—
† Trier	38 420	102	2	61	7	19,1	23,6	—	—	1	—	—	9	3	1	—	—	45	2
Velbert	16 329	79	1	29	9	21,3	.	—	2	6	—	—	2	6	—	—	—	13	—
† Viersen	22 171	62	—	40	15	21,6	23,1	—	—	1	—	—	6	7	—	—	—	26	—
† Wandsbek	22 585	74	1	34	11	18,1	21,6[6]	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	26	1
† Weißenfels	25 209	72	3	36	18	17,1	25,7	—	—	2	—	—	3	8	—	—	—	23	—
† Wesel	20 756	62	2	34	7	19,7	18,9	—	—	1	—	—	3	8	1	—	—	20	1
† Wiesbaden	71 274	165	4	119	31	20,0	19,3	—	—	16	—	—	17	14	—	—	—	68	4
† Wilhelmshaven	16 546	53	2	40	12	29,0	15,4[3]	—	—	4	—	—	3	8	1	—	—	17	7
Witten	28 051	89	9	41	14	17,5	22,9	—	—	4	—	—	4	5	1	—	—	24	3
† Zaborze	18 869	128	—	43	18	27,3	. [1]	—	3	7	—	—	6	1	1	1	1	22	3
† Zeitz	23 031	81	4	51	20	26,6	25,9	—	—	—	—	—	7	7	5	5	4	28	4
Bayern.																			
† Amberg	21 502	64	1	34	12	19,0	29,7[6]	—	—	—	1	—	3	3	1	—	—	25	1
† Augsburg	82 599	224	11	176	51	25,6	28,2	—	3	3	—	—	34	30	7	3	3	96	3
† Bamberg	38 893	93	1	78	18	12,1	23,7	—	—	1	—	—	18	16	3	3	3	37	3
† Bayreuth	25 269	60	2	42	10	19,9	22,2	—	—	3	—	—	8	4	1	1	1	26	—
† Erlangen	18 799	47	4	64[7]	13	40,9 [7]	32,4	8	1	1	—	—	10	9	—	—	—	35	—
† Fürth	48 751	157	5	108	41	26,6	27,6	1	3	3	—	—	18	28	5	1	1	48	2
† Hof	26 032	78	1	53	17	24,4	24,7	—	—	2	—	—	3	15	—	—	—	35	—
† Ingolstadt	18 549	58	3	54	32	34,9	30,9[6]	—	—	1	—	1	10	8	7	2	2	26	1
† Kaiserslautern	41 060	126	2	48	8	14,0	20,9	—	—	6	—	—	12	7	2	—	—	19	2
† Kempten	16 756	55	2	60	29	43,0	. [2]	—	—	2	—	—	11	13	3	1	1	31	—
† Landshut	19 572	70	1	42	14	25,8	26,2[6]	2	—	—	—	—	8	6	3	1	1	22	1
† Ludwigshafen a. R.	34 304	167	3	88	35	30,8	26,2[6]	—	1	4	—	2	18	11	11	1	1	37	4
† München	399 986	1121	40	800	278	24,0	28,2	1	2	22	1	—	128	102	81	5	4	443	20
† Nürnberg	162 442	440	17	297	102	21,9	26,1	7	7	10	—	1	56	60	10	4	4	134	12
† Passau	17 385	47	—	53	16	36,6	27,4[6]	10	—	—	—	—	7	8	2	—	—	26	—
† Pirmasens	25 416	111	2	40	15	18,9	24,9[4]	—	---	5	—	—	7	3	3	2	2	21	1
† Regensburg	39 253	112	6	133	50	40,7	29,9	21	—	1	—	2	17	16	9	2	2	66	1
† Speyer	18 555	49	—	48	15	31,0	23,1[6]	—	---	1	—	—	11	13	5	1	1	17	1
† Würzburg	65 361	190	4	152	36	27,9	25,5	—	—	7	—	—	27	27	4	4	4	82	5
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	23 250	53	1	52	12	26,8	21,9[6]	2	—	4	1	—	5	6	3	3	3	30	1
† Chemnitz	159 117	503	29	306	147	23,1	31,2	—	3	16	—	—	24	16	6	1	1	232	9
† Crimmitschau	23 600	80	4	39	16	19,8	31,4	—	—	—	—	1	4	2	2	—	—	29	1
† Dresden	311 168	861	34	607[8]	161	23,4 [8]	23,5	—	3	47	1	1	99	76	31	6	6	318	31
† Freiberg	30 328	73	1	61	17	24,1	28,3	—	—	—	—	—	8	17	1	1	—	35	—
† Glauchau	24 616	70	3	38	18	18,5	31,8	—	—	—	—	—	5	1	12	12	12	20	—
† Leipzig	401 251	1146	40	609	184	18,2	22,7	3	3	41	2	1	94	68	23	4	4	339	35
† Meerane	22 758	86	5	60	24	31,6	33,2	—	3	2	—	—	13	4	—	—	—	37	1
† Meißen	19 595	58	4	37	15	22,7	26,2[5]	—	—	2	—	—	—	9	2	—	—	24	—
† Plauen i. V.	49 988	147	5	107	43	25,7	25,2	3	—	3	2	—	14	20	39	—	—	23	3
† Reichenbach	23 771	69	2	41	18	20,7	27,8[6]	—	—	4	—	—	4	4	3	3	3	26	—
† Werdau	17 392	60	2	41	23	28,3	33,3[4]	—	—	4	—	1	2	2	—	—	—	31	1
† Zittau	26 956	63	2	36	10	16,0	23,9	—	—	2	—	—	1	5	1	—	—	27	—
† Zwickau	47 749	113	1	93[9]	36	23,4 [9]	27,7	—	2	3	—	—	11	12	4	—	—	61	—
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 867	62	2	48	19	26,3	23,3	—	—	2	—	—	8	15	6	—	—	16	1
† Eßlingen	23 216	62	2	41	9	21,2	21,6	—	2	2	—	—	7	8	—	—	—	22	—
† Gmünd	17 888	51	1	44	11	29,5	22,8[5]	—	—	8	—	—	5	8	2	1	1	20	1
† Heilbronn	31 507	96	2	39	9	14,9	23,1	—	—	4	—	—	7	11	2	2	1	15	—
† Ludwigsburg	18 289	31	2	26	9	17,1	17,0[6]	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	18	—
† Reutlingen	19 420	47	1	50	17	30,9	23,4	—	—	9	—	—	3	5	3	3	3	29	1
† Stuttgart	133 338	303	12	213	55	19,2	20,2	2	—	21	2	—	30	43	12	1	1	98	5
† Ulm	38 040	85	2	58	19	18,3	22,0	4	—	5	—	—	10	12	9	1	1	17	1
Baden.																			
† Freiburg	54 334	105	4	93[10]	23	20,5 [10]	23,9	—	—	4	—	—	20	14	4	4	4	50	1
† Heidelberg	35 186	104	3	74[11]	22	25,8 [11]	26,1	—	—	8	1	—	7	18	1	—	—	37	2
† Karlsruhe	82 728	207	7	146[12]	45	21,2 [12]	19,6	—	—	9	2	—	17	35	—	—	—	80	3
† Konstanz	17 407	44	2	41	15	28,3	19,4[4]	—	—	7	—	—	7	9	2	2	2	16	—
† Mannheim	91 804	299	6	134	48	17,5	21,4	—	2	6	—	1	23	15	5	1	1	80	2
† Pforzheim	31 984	82	1	62	11	23,3	22,1	—	—	3	7	—	10	3	2	2	2	34	3
Hessen.																			
† Darmstadt	60 050	144	6	99	17	19,8	20,5	12	—	3	—	—	13	25	—	—	—	45	1
† Gießen	21 696	58	2	51	3	28,2	24,0[6]	—	1	15	—	—	3	5	—	—	—	24	3
† Mainz	76 173	191	9	133	43	21,0	22,5	—	—	7	—	1	17	26	4	2	2	75	3

[1]) Nimmt seit 1892 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1891. — [3]) Durchschnitt 1890/92. — [4]) Desgl. 1889/91. — [5]) Desgl. 1886/91. [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Ohne Ortsfremde 27 = 23,6 ‰. — [8]) Desgl. 539 = 20,8 ‰. — [9]) Desgl. 91 = 22,9 ‰. — [10]) Desgl. 76 = 16,8 ‰. — [11]) Desgl. 58 = 19,8 ‰. — [12]) Desgl. 140 = 20,3 ‰. — [13]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Grz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Offenbach	37 500	124	1	57	15	18,2	21,0	7	—	9	—	1	4	7	3	3	3	24	2
† Worms	28 032	84	5	45	19	19,3	23,0	—	—	—	—	—	8	4	3	—	—	30	—
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 607	51	3	[6]) 37	5	[6])28,4	. [1])	—	—	2	—	—	9	3	1	1	1	22	—
† Rostock	48 032	112	5	74	18	18,5	20,4	—	—	6	—	1	10	11	4	2	2	40	2
† Schwerin	35 159	78	1	73	20	24,9	20,9	—	—	4	—	—	4	12	1	1	1	52	—
† Wismar	17 321	40	2	31	3	21,5	21,6[4])	1	—	6	—	—	5	4	—	—	—	15	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 901	68	4	31	9	16,2	26,1[4])	—	—	—	—	—	7	8	2	2	2	14	—
† Eisenach	22 585	57	2	57	17	30,3	20,3	—	—	—	1	—	4	7	—	—	—	45	—
† Weimar	26 682	62	1	38	7	17,1	19,5	3	—	3	—	—	6	—	1	1	1	23	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 322	53	—	70	8	34,5	22,5	—	1	23	1	—	7	7	2	2	—	23	6
Braunschweig.																			
† Braunschweig	112 424	324	8	157	52	16,8	23,6	1	1	10	—	—	21	14	4	1	1	103	3
† Wolfenbüttel	15 306	35	1	18	2	14,1	. [1])	—	—	—	—	—	4	4	1	—	—	9	—
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	33 109	96	4	[5]) 70	24	[5])25,4	30,2	—	—	1	—	—	7	13	—	—	—	48	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 087	69	1	49	8	19,5	21,6	—	—	1	—	—	4	10	1	—	—	31	2
† Koburg	17 747	49	—	34	5	23,0	21,5	—	—	1	1	—	5	5	1	1	1	20	1
Anhalt.																			
† Bernburg	33 113	90	2	66	21	23,9	23,2	1	1	3	—	—	10	10	1	1	1	40	—
† Cöthen	18 745	54	4	39	9	25,0	21,0[3])	—	—	5	—	—	6	8	1	1	1	18	1
† Dessau	39 596	94	—	87	18	26,4	23,9	—	—	11	—	—	15	16	2	—	—	42	1
† Zerbst	16 976	37	1	30	6	21,2	25,2[3])	—	—	6	—	—	3	5	—	—	—	13	3
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 187	77	4	50	22	27,0	24,5[4])	—	—	4	—	—	3	13	2	2	2	27	1
† Gera	43 501	141	5	80	29	22,1	29,0	—	—	16	—	—	8	8	14	3	3	32	2
Hansestädte.																			
† Lübeck	69 459	166	3	107	30	18,5	21,0	3	—	14	2	—	12	13	6	1	1	55	2
† Bremen	139 949	356	11	196	39	16,8	20,2	8	2	17	1	—	34	31	1	1	1	93	9
† Bremerhaven	17 500	46	5	21	7	14,4	20,5[2])	—	—	—	—	—	7	3	1	1	1	8	2
† Hamburg u. Vororte	631 593	1821	76	920	272	17,5	25,1	23	10	27	1	3	128	95	34	2	2	530	69
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 165	98	5	105	33	38,0	27,7	7	1	5	—	—	8	21	5	5	4	54	4
† Metz	63 568	125	10	84	6	15,9	21,4	—	1	3	—	3	14	9	3	—	—	48	3
† Mülhausen	82 006	180	16	144	39	21,1	20,3[3])	—	—	15	1	—	13	30	21	21	21	61	3
† Straßburg	131 753	369	13	263	67	23,9	25,7	—	—	18	1	1	36	31	26	22	21	145	1
Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. †)																			
Europa.																			
Basel	76 514	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bern	47 620	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Besançon, Dezember	56 509	92	11	101	7	21,4	.	—	—	—	4	1	18	8	3	.	.	63	4
Bordeaux, Dezember	252 102	463	40	513	46	24,4	.	13	1	8	6	2	62	74	14	.	.	322	11
Bukarest 25./2.-31./3.	206 000	726	39	595	178	30,0	.	3	5	2	3	—	88	123	10	.	.	361	.
Calais, Dezember	56 949	176	7	104	22	21,9	.	1	—	2	—	1	13	27	1	.	.	56	3
Dijon, Dezember	64 656	95	4	108	9	20,0	.	—	—	1	1	—	13	12	7	.	.	70	4
Genf	78 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua, Februar	215 770	451	43	486	112	27,0	.	1	—	46	—	—	27	110	23	.	.	273	6
Le Havre, Dezember	116 302	323	22	236	57	24,4	.	7	—	2	6	—	39	35	21	.	.	115	11
Lille, Dezember	200 325	521	29	400	82	24,0	.	1	2	6	2	1	52	75	25	.	.	228	8
Linz, 4./3.-31./3.	49 475	122	2	107	18	28,1	.	—	—	—	—	1	22	15	6	.	.	61	2
Mailand, Februar	427 345	987	71	1212	166	34,0	.	1	1	40	4	—	93	96	36	.	.	922	19
Marseille, Dezember	406 919	995	67	999	143	29,5	.	7	1	45	9	1	94	161	56	.	.	599	26
Nancy, Dezember	86 959	175	12	148	20	20,4	.	2	—	6	2	—	21	16	6	.	.	92	3
Pilsen, 4./3.-31./3.	53 499	151	11	85	34	20,7	.	—	2	1	1	—	13	9	5	.	.	54	—
Utrecht, März	91 069	302	10	169	46	22,3	.	6	—	3	—	1	13	27	2	—	—	109	8
Zürich mit 9 Ausgemeinden.	103 271	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 2./3.-29./3.	231 396	844	30	814	193	45,7	.	12	—	14	4	—	47	72	166	.	.	488	11
Baltimore, Februar	455 427	864	50	683	155	18,0	.	—	14	17	8	2	105	180	5	—	—	335	17
Bombay, 28./2.-3./4.	821 764	1306	134	2655	.	33,6	.	141	.	.	—	.	313	.	234	.	.	1930	37
Boston, 4./2.-3./3.	487 397	.	.	930	.	24,8	.	1	18	51	5	2	.	222	4	.	.	627	.
Brooklyn, Februar	1 003 781	.	.	1533	.	18,3	.	10	20	107	8	.	174	403	9	.	.	764	38
Buenos Aires, Jan.	582 728	2193	98	1239	358	25,5	.	3	11	57	29	2	105	108	202	.	.	655	67
Cincinnati, Februar	325 000	.	44	461	90	17,0	.	—	—	16	11	—	58	76	11	1	1	277	12
Kairo, 2./3.-29./3.	374 838	1729	89	1451	400	50,3	.	4	—	4	39	5	104	81	386	.	.	812	16
N. Orleans 4./2-24./2.	254 000	.	24	390	68	26,2	.	—	—	2	5	1	48	55	37	5	.	224	13
Rio de Janeiro, Jan.	600 000	1065	93	1578	287	31,6	.	3	—	1	6	5	162	91	191	.	.	1084	35
San Franzisko, Febr.	330 000	.	24	498	80	18,1	.	—	3	7	7	1	95	54	17	3	3	278	36
St. Louis, Februar	540 800	1019	64	623	141	13,8	.	—	2	25	7	—	61	88	52	.	.	361	27

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1889/91. — [3]) Desgl. 1886/91. — [4]) Desgl. 1882/91. — [5]) Ohne Ortsfremde 66 = 23,9 ‰. — [6]) Desgl. 34 = 26,1 ‰.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 16. Woche vom 15. bis 21. April 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	87	4	52	15	24,8	25,6	—	4	2	—	—	4	10	1	—	—	31	—
† Altona	155 393	101	6	56	12	18,7	23,7	3	—	1	—	—	11	5	—	—	—	33	3
† Augsburg	82 599	69	—	27	11	17,0	28,2	—	—	2	—	—	4	4	2	—	—	15	—
† Barmen	119 928	73	3	35	10	16,9	21,0	1	—	7	—	—	4	2	1	—	—	22	2
† Berlin	1 767 639	846	27	579	181	17,0	24,1	7	3	32	2	2	95	55	28	10	10	337	18
† Beuthen	44 373	25	—	15	9	17,6	29,7	—	—	2	—	—	—	1	1	1	1	11	—
† Bielefeld	43 548	33	3	16	3	19,1	20,4	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	8	—
† Bochum	52 499	47	1	19	5	18,8	26,3	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	10	—
† Bonn	42 539	29	3	24[2]	10	29,2[2]	26,8	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	16	1
† Brandenburg	41 178	25	1	14	3	17,7	27,0	—	—	—	—	—	3	2	2	—	—	6	1
† Braunschweig	112 424	78	1	29	6	13,4	23,6	—	—	1	—	—	7	4	—	—	—	16	1
† Bremen	139 949	89	5	54[3]	12	20,1[3]	20,2	1	—	3	—	—	12	11	—	—	—	26	1
† Breslau	360 660	228	9	187[4]	69	27,0[4]	29,9	—	1	7	—	—	35	18	16	3	2	102	8
Bromberg	45 058	25	—	10	4	11,5	23,6	—	—	—	—	—	1	5	2	1	1	2	—
Charlottenburg	101 577	60	—	29	7	14,8	24,9	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	18	3
† Chemnitz	159 117	102	5	65	36	21,2	31,2	—	—	2	1	—	1	5	1	—	—	53	2
† Danzig	124 305	90	3	48	15	20,1	27,4	—	2	—	1	—	6	6	2	2	2	27	4
† Darmstadt	60 050	31	1	34	8	29,4	20,5	1	—	1	—	—	7	9	1	—	—	14	1
† Dortmund	97 711	96	5	37	13	19,7	25,0	—	1	3	1	—	4	3	1	1	1	22	2
† Dresden	311 168	204	10	135[5]	.	22,6[5]	23,5	—	—	8	1	—	24	13	7	4	4	81	1
† Düsseldorf	154 468	104	6	46	15	15,5	22,7	—	1	—	—	—	3	8	1	—	—	33	—
† Duisburg	67 716	42	1	32	11	24,6	24,8	—	—	3	—	—	3	6	1	—	—	18	1
† Elberfeld	137 853	85	6	50	16	18,9	21,5	—	—	2	1	—	9	8	5	3	3	24	1
† Elbing	43 941	35	1	26	10	30,8	29,5	—	—	1	—	1	2	1	7	5	5	13	1
† Erfurt	82 375	54	3	30	8	18,9	22,5	—	—	1	—	—	7	5	1	1	1	14	2
† Essen	88 481	59	2	35	5	20,6	25,6	—	—	8	—	—	7	5	2	—	—	8	5
† Frankfurt a. M.	198 238	100	2	58	12	15,2	19,3	—	—	5	1	—	10	5	4	—	—	28	5
† Frankfurt a. O.	56 924	33	2	21	6	19,2	27,0	—	—	1	—	—	5	1	2	1	1	10	2
† Freiburg i. B.	54 334	22	2	27[7]	4	25,8[7]	23,9	—	—	3	—	—	6	6	—	—	—	10	2
† Fürth	48 751	31	2	29	7	30,9	27,6	4	—	—	—	—	5	8	2	1	1	10	—
† Gera	43 501	30	—	24	10	28,7	29,0	—	—	2	—	—	2	4	6	—	—	9	1
† M.-Gladbach	53 498	41	—	18	6	17,5	25,0	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	10	1
† Görlitz	66 747	51	—	29	10	22,6	26,3	—	—	—	—	—	4	6	2	1	1	16	1
† Halle	115 319	73	2	41[6]	11	18,5[6]	24,3	—	—	5	—	—	4	6	—	—	—	23	3
† Hamburg u. Vororte	631 593	399	10	225	62	18,5	25,1	9	1	9	3	1	25	25	7	2	2	132	13
† Hannover	180 692	108	6	82	19	23,6	20,9	—	3	3	—	—	17	8	3	3	3	15	3
† Harburg	41 359	32	—	16	8	20,1	21,0	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	12	—
† Kaiserslautern	41 060	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	82 728	38	1	25	10	15.7	19,6	—	—	2	1	—	4	3	1	—	—	14	—
† Kassel	78 493	39	—	24	8	15,9	19,9	—	—	4	—	—	2	6	—	—	—	11	1
† Kiel	81 688	63	4	39	11	24,8	22,8	—	—	2	—	1	6	8	3	—	—	17	2
† Köln	311 957	225	6	129	34	21,5	25,7	3	1	5	—	1	15	26	6	1	1	70	2
† Königsberg i. Pr.	169 202	112	7	72	17	22,1	30,2	1	1	1	—	—	8	12	6	2	2	40	3
† Kottbus	40 471	19	—	19	3	24,4	25,9	—	1	—	—	—	1	1	1	1	1	15	—
Krefeld	116 226	70	3	31	9	13,9	23,9	—	—	2	—	—	3	4	1	1	1	21	—
† Leipzig	401 251	275	11	121	44	15,7	22,7	—	—	11	—	1	17	18	6	2	2	62	6
† Liegnitz	49 400	47	2	31	17	32,6	30,4	—	—	—	—	—	7	—	5	2	2	18	1
† Lübeck	69 459	49	—	29	8	21,7	21,0	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	20	1
† Magdeburg	232 846	142	3	80	25	17,9	26,5	—	1	10	—	—	13	13	6	1	1	34	3
† Mainz	76 173	42	5	31	6	21,2	22,5	—	—	2	—	1	4	10	—	—	—	13	1
† Mannheim	91 804	58	2	45	12	25,5	21,4	—	—	4	—	—	12	9	2	1	1	18	—
† Metz	64 568	30	2	21	3	16,9	21,4	—	—	1	—	—	2	2	2	—	—	12	2
† Mülhausen i. E.	82 006	41	2	28	7	17,8	20,3[1]	—	—	5	—	—	3	5	4	4	4	10	1
† München	399 986	279	10	188	62	24,4	28,2	—	4	4	—	—	36	25	18	3	3	99	2
† Münster	53 124	34	—	27	8	26,4	24,5	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—	19	1
† Nürnberg	162 442	81	5	88	37	28,2	26,1	9	4	1	—	—	14	25	8	3	2	25	2
† Osnabrück	42 817	36	—	11	1	13,4	22,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	7	—
† Plauen i. V.	49 988	28	1	26	12	27,0	25,2	1	—	1	—	—	5	4	8	—	—	7	—
† Posen	70 566	39	1	35	8	25,8	29,0	—	—	2	—	—	5	5	—	—	—	23	—
† Potsdam	56 454	29	1	18[8]	3	16,6[8]	23,5	1	1	—	—	—	1	2	—	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 20,8 ‰. — [3]) Desgl. 52 = 19,3 ‰ — [4]) Desgl. 174 = 25,1 ‰. — [5]) Desgl. 116 = 19,4 ‰. — [6]) Desgl. 34 = 15,3 ‰. — [7]) Desgl. 21 = 20,1 ‰. — [8]) Desgl. 16 = 14,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	31	1	20	5	23,1	21,2	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	8	3
† Rixdorf	44 958	51	3	22	12	25,4	28,6[1]	—	—	—	—	—	1	4	2	—	—	14	1
† Rostock	48 032	27	—	16	1	17,3	20,4	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	11	—
† Spandau	54 936	45	3	20	10	18,9	23,2	—	—	—	—	—	4	4	2	—	—	9	1
† Stettin	128 186	103	1	67	23	27,2	25,8	—	—	5	—	—	5	8	3	2	2	44	2
† Straßburg i. E.	131 753	79	4	53	14	20,9	25,7	—	—	2	—	—	5	10	5	5	5	28	3
† Stuttgart	133 338	67	3	47	13	18,3	20,1	—	—	6	—	1	5	9	—	—	—	26	—
† Wiesbaden	71 274	29	—	22	4	16,1	19,3	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	17	1
† Würzburg	65 361	38	—	36	9	28,6	25,4	—	—	2	1	—	6	10	1	1	1	16	—
† Zwickau	47 749	23	—	29	13	31,6	27,7	—	—	—	—	—	—	2	3	1	1	22	2
Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. April 1894.																			
Amsterdam	447 293	284	11	164	41	19,1	.	—	—	2	2	1	20	27	9	—	—	100	3
Birmingham	492 301	288	.	191	51	20,2	.	15	4	4	.	.	.	6	4	.	.	152	6
Brünn bis 14. April	98 486	59	4	66	18	31,8	.	—	—	5	—	1	20	21	1	.	.	17	1
Brüssel	183 833	88	2	64	14	18,1	.	—	—	3	—	.	10	7	6	.	.	38	—
Budapest bis 14. April	552 769	398	26	321	97	30,2	.	6	—	18	1	—	56	85	14	.	.	128	13
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	42	3	52	16	16,8	.	7	2	2	—	—	4	15	4	.	.	16	2
Dublin	349 594	155	.	156	.	23,3	.	—	—	1	.	.	.	2	1	.	.	152	.
Edinburg	270 588	137	.	79	9	15,2	.	—	—	3	—	.	13	1	1	.	.	61	.
Glasgow	686 820	461	.	244	.	18,5	.	1	2	1	.	.	.	12	6	.	.	222	.
Graz bis 14. April	117 210	52	6	63	11	27,9	.	—	1	2	—	—	14	12	1	.	.	33	—
Hull	212 679	122	.	65	15	15,9	.	—	2	—	.	.	.	4	—	.	.	56	3
Kopenhagen	341 000	202	4	129	40	19,7	.	4	4	6	—	—	17	15	9	.	.	66	8
Krakau bis 14. April	78 183	42	6	64	10	42,6	.	—	2	3	3	.	13	15	4	—	—	24	—
Lemberg bis 14. April	133 519	61	5	83	17	22,3	.	—	1	2	1	—	19	10	8	.	.	38	4
Liverpool	507 230	331	.	221	57	22,7	.	4	5	—	.	.	.	8	3	.	.	190	11
London	4 349 166	2457	.	1511	337	18,1	.	124	30	54	8	5	153	209	20	.	.	845	63
Lyon bis 7. April	438 077	169	12	197	19	23,4	.	5	1	3	1	—	23	50	5	.	.	108	1
Manchester	520 211	325	.	192	45	19,2	.	6	—	4	.	.	.	8	3	.	.	163	8
Moskau bis 14. April	753 469	.	33	491	154	33,9	.	12	6	13	3	2	75	13	30	.	.	337	.
New York bis 7. April	1 942 066	1210	69	850	178	22,8	.	25	21	63	6	4	118	172	21	.	.	380	37
Odessa	324 500	.	12	115	28	18,4	.	—	4	3	—	2	22	2	2	2	2	78	2
Paris	2 424 705	1103	97	1075	140	23,1	.	38	5	23	12	3	222	131	52	.	.	560	29
Petersburg bis 7. April	954 400	634	21	572	172	31,2	.	21	5	17	6	2	101	32	46	—	—	312	.
Portsmouth	170 973	89	.	39	4	11,9	.	—	1	—	.	.	.	—	—	.	.	37	1
Prag und Vororte	339 172	244	17	223	73	34,2	.	17	2	1	—	1	43	27	4	.	.	127	1
Rom bis 17. März	450 991	248	6	182	23	21,0	.	2	—	4	2	—	15	38	7	.	.	108	6
Stockholm bis 14. April	252 937	105	5	83	14	17,1	.	—	4	5	1	—	12	11	1	.	.	42	7
Triest	159 739	.	.	90	17	29,3	.	4	3	4	—	—	.	.	3	—	—	75	1
Venedig bis 7. April	160 406	78	7	72	17	23,7	.	—	—	—	—	—	8	22	3	.	.	39	1
Warschau bis 14. April	515 654	395	19	245	80	24,7	.	—	3	11	1	2	29	47	19	.	.	130	3
Wien	1 465 537	963	68	721	202	25,7	.	26	13	31	2	2	145	155	32	—	—	328	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. April 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (1)	—	—	—	1	1	1 (1)
Scharlach	6 (1)	—	3	—	3	—	4
Diphtherie	53 (20)	1 (2)	10 (4)	12 (5)	4 (1)	1	12 (5)
Croup	4 (3)	—	—	—	—	—	— (1)
Unterleibstyphus	1	—	3 (1)	—	2	—	— (2)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	—	1	1
Kindbettfieber	6 (2)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	2
Rose	12 (1)	2	1	3	8	—	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	87	10	14	19	23	19	72
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	36 (11)	11 (4)	3 (1)	1	18 (3)	3	22 (2)
Lungenschwindsucht	39 (35)	3 (3)	8 (4)	3 (8)	13(13)	7 (3)	20(12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	60 (3)	11 (1)	15	11 (3)	28	1	15 (2)
Akuter Darmkatarrh	13	5 (4)	3	1	1	1	9
Chron. Alkoholismus	32	1	—	3	1	2	9
Ak. Gelenkrheumatism.	26	—	3	2	18	6	9
And. rheumat. Kranth.	31	—	6	7	17	6	7
Verletzungen	77 (4)	31 (1)	28 (2)	11	46	10 (1)	67 (3)
Alle übrigen Krankh.	546 (62)	50 (7)	78 (3)	97 (5)	177(15)	75 (4)	297 (21)
Summe	1037 (143)	125 (28)	176(15)	170(21)	360(32)	133 (8)	551 (50)
Verbliebener Bestand	4458[5])	517	828	618	1439	708	2788

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	15./4.-21./4.	6	33	2) 38	2) 82	10
= Breslau	desgl.	3	5	15	15	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	1	6	5	2	—
N.-B. Aachen	desgl.	1	—	28	17	1
= Arnsberg	desgl.	7	209	12	165	1
= Aurich	desgl.	4	—	7	10	1
= Düsseldorf	desgl.	10	111	26	207	—
= Erfurt	desgl.	7	9	10	37	1
= Hannover	desgl.	3	7	41	24	2
= Hildesheim	desgl.	4	1	35	73	—
= Königsberg	8./4.-21./4.	23	920	38	39	1
= Lüneburg	15./4.-21./4.	—	25	2	36	1
= Marienwerder	desgl.	8	45	2	13	—
= Minden	desgl.	4	—	10	68	—
= Münster	desgl.	5	3	1	81	1
= Osnabrück	8./4.-14./4.	1	—	2	73	1
= Posen	15./4.-21./4.	2	356	13	30	—
= Schleswig[6])	desgl.	11	321	22	89	5
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	1	49	12	24	1
= Stettin	desgl.	6	1	5	36	1
= Stralsund	desgl.	4	57	—	46	1
= Trier	desgl.	3	—	3	10	—
= Wiesbaden	desgl.	6	10	19	58	5
Stadt München	desgl.	3	15	14	3) 38	—
= Nürnberg	desgl.	1	247	16	3) 13	2
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	—	2	22	4) 38	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	4	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	3	4	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	6	199	42	3) 57	3

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Außerdem in 1 Gemeinde epidemisch. — [5]) Die Nachweisung aus dem St. Hedwigskrankenhause fehlt. — [6]) Desgl. aus Glückstadt.

Witterung. Woche vom 15. bis 21. April 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. April	21,2	7,8	758,6	757,8	756,8	84	58	70	—	SO	1
	16. "	21,9	9,7	754,8	751,2	750,6	78	36	59	—	SO	3
	17. "	22,1	9,4	750,7	748,8	750,1	82	36	60	—	SSO	1
	18. "	16,1	9,4	752,5	753,8	753,9	86	59	90	0,0	NO	1
	19. "	17,7	7,5	753,7	753,8	754,0	98	69	97	3,7	NNW	1
	20. "	12,2	9,1	753,7	754,5	755,6	92	84	73	1,4	NW	3
	21. "	12,4	6,9	755,6	754,7	754,8	78	56	80	—	NW-NO	1
München	15. April	18,5	9,2	718,6	716,4	715,0	72	46	59	—	NO	1,7
	16. "	19,7	6,1	712,2	711,0	710,8	69	37	74	1,4	W	1,2
	17. "	13,0	8,7	709,1	710,6	711,0	88	69	92	5,0	W	1,9
	18. "	16,8	5,5	710,9	710,1	710,7	82	51	81	4,0	NO	1,8
	19. "	12,0	5,7	711,6	712,8	713,8	82	65	73	—	W	3,0
	20. "	14,2	5,4	714,3	713,7	713,8	70	59	78	0,1	W	2,7
	21. "	10,5	4,5	710,9	708,8	709,1	89	79	94	10,6	NO	2,9

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Höchste Auszeichnungen für Malz-Gesundheitsbiere auf den Internationalen Ausstellungen Leipzig 1892, London und Magdeburg 1893

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Reconvalescenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthält laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892, **7,26 T. Malzextrakt, 3,41 T. Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0,116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismarck** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchner gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit, empfiehlt die

Fürstliche Brauerei Köstritz.

(Gegründet 1696.)

P. S. Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextract- und Phosphorsäure-Gehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst, bei Verordnung kräftiger Biere für Ihre werthen Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages excl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } excl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retourniren." (9992)

11 MAY 94 LIBRARY

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 9. Mai 1894.** Nr. 19.

Inhalt. **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 297. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 298. — Aus dem statistischen Jahrbuche Berlins, 1891. S. 298. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Reg.-Bez. Breslau, 1889/91. S. 299. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Cholera. S. 300. — Vieh-Ein- und Durchfuhr 2c. S. 300. — (Preußen, Prov. Hessen-Nassau). Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. S. 300 — (Großbritannien). Dung- und Futterstoffe. S. 301. — Schweinefieber. S. 302 — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche. April S. 306. — Desgl. in Oesterreich, 1. Vierteljahr. S. 306. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Württemberg). S. 307. — **Rechtsprechung.** (Landgericht I Berlin). Führung des Titels Dr med. S. 367. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Mäßigkeitssache. Preisfrage S. 307. — **Geschenkliste.** S. 307. — Geburten und Sterbefälle in Breslau, Köln, Nürnberg, Leipzig, 1893. S. 308. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 310. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 311. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 311. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 311. — **Witterung.** S. 312. **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Milch). S. 17*.

Der Pfingstfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer **Donnerstag den 17. Mai.**

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Frankreich. Zufolge einer Mittheilung des Direktors des Gesundheitsdienstes in der Sitzung des Comité consultatif d'hygiène publique am 23. April wurden im Departement Finistère während der Monate Februar, März, April (1. bis 21. d. M. einschl.) 25, 71 und 94 Erkrankungen an Cholera mit 23, 27 und 38 Todesfällen festgestellt. Am 28. und 30. März erfolgten in dem Dorfe Bornord (Gemeinde Palais, Departement Morbihan) 2 Erkrankungen an „diarrhée cholériforme", von denen eine tödtlich verlief.

Vom 22. bis 27. April starben im Dep. Finistère noch 19 Personen in 13 Gemeinden; seitens der Regierung wurde ein zweiter Arzt nach der ergriffenen Gegend abgeordnet.

Rußland. In der Stadt Warschau wurden vom 24. bis 27 April 16 Erkrankungen [davon 10 in dem Vorort Ochota, 6 in der Stadt selbst] und 4 Todesfälle, in den Gouvernements Radom vom 20. bis 24. April 6 Erkrankungen (5 Todesfälle), Plock vom 23. bis 24. April 16 (7), Kowno vom 15. bis 28. April 21 (12) gezählt.

Portugal. Die Anzahl der in Lissabon choleraverdächtig Erkrankten belief sich vom 23. bis 26. April täglich auf 93, 66, 93 und 87; gestorben ist angeblich nur ein Säugling am 26. April. Während die Gesammtheit der Sterbefälle vom 1. bis 25. April v. J. 471 betrug, bezifferte sie sich in dem entsprechenden Zeitraum d. J. auf 548, doch kann die größere Sterblichkeit im laufenden Jahre durch eine Zunahme der Erkrankungen der Athmungswerkzeuge bedingt worden sein.

Ostindien. Kalkutta. Vom 25. bis 31. März sind 75 Personen an Cholera, 11 an Pocken und 194 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Cartagena wurde vom 15. bis 21. März 1 Sterbefall festgestellt, in Havana in der Zeit vom 23. bis 29. März 1 nebst 6 Neuerkrankungen. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 15.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Danzig. (Vgl. S. 277.) In der Zeit vom 24. März bis 1. April ist in den Stadtkreisen Elbing und Danzig je eine Neuerkrankung und im Kreise Danzig-Höhe der Zuzug einer erkrankten Person von außerhalb gemeldet worden; ein Todesfall wurde nur im Stadtkreise Elbing festgestellt.

Reg.-Bez. Marienwerder. In Freystadt (vgl. S. 213) erfolgte am 12. März eine dritte Erkrankung bei dem Ehemanne einer erkrankten Frau, in Folge von Ansteckung bei der Pflege derselben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris 3, London 6, Birmingham 9, Portsmouth 3, Petersburg 4, Moskau und Odessa je 2, Warschau und New York je 7 Todesfälle; Wien 3, London 47 (Krankenhäuser), Edinburg 3, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Elbing 2, Warschau 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Erfurt 2, Petersburg 3 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 9 Todesfälle; aus dem Reg.-Bez. Posen sind 4 Erkrankungen an **Trichinose** und 1 an **Tollwuth,** aus dem Reg.-Bez. Stralsund 2 an **Milzbrand** gemeldet worden.

Influenza. Während die Seuche im Deutschen Reiche so gut wie aufgehört hat epidemisch auf-

zutreten, wurden in der bezüglichen Berichtswoche aus Rom 5 Sterbefälle angezeigt, Paris 3, London 8, New York 2.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30‰): in Fürth und Nürnberg — Erkrankungen kamen in Berlin 49, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 274, Düsseldorf 156, Marienwerder 285, Posen 724, Schleswig 368, in Nürnberg 396, Hamburg 373, Wien 469, Budapest 109, Prag 116, Kopenhagen 149, Christiania 79, Petersburg 192 zur Meldung — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49‰): in Bochum, Braunschweig, Dortmund, Essen, Freiburg i. B., M.-Gladbach, Karlsruhe, Kassel, Mainz, Rostock, Wiesbaden — Erkrankungen sind in Berlin 88, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 156, Düsseldorf 205, Münster 124, in Hamburg 53, Wien 122, Budapest 35, Kopenhagen 62, Petersburg 46 zur Anzeige gelangt — Erkrankungen an **Scharlach** wurden aus Berlin 39, Hamburg 46, Wien 133, London 296 (Krankenhäuser), Edinburg 26, Kopenhagen 145, Stockholm und Petersburg je 26 angezeigt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Italien. Durch Ministerialverfügung vom 22. April ist die Sanitätsverordnung vom 11. November 1892 Nr. 9 (Veröff. 1892 S. 989) auf die am Bosporus, am Marmarameer, am Aegäischen und am Mittelländischen Meer gelegenen ottomanischen Provinzen, sowie auf die Häfen von Portugal in Anwendung gebracht worden. Der § 6 der besagten Verordnung wird wie folgt abgeändert:

„Die Schiffe, auf welchen sich während der Ueberfahrt Cholerafälle gezeigt haben oder welche bei ihrer Ankunft choleraverdächtig erscheinen, werden aufgefordert, sich nach der nächsten Sanitätsstation, Isola dell' Asinara, Isola di Povegliа oder di Augusta zu begeben, um sich daselbst den von Fall zu Fall von dem Ministerium angeordneten Kontumazmaßregeln zu unterwerfen.

Die unter diese Bestimmungen fallenden Schiffe können sich direkt nach den obengenannten Stationen begeben, ohne vorher einen Hafen des Königreichs anzulaufen."

Die Sanitätsordonnanz vom 23. September 1890 Nr. 3 (Veröff. 1890 S. 638) ist aufgehoben worden. —

Niederlande. Durch Ministerialverfügung vom 1. Mai ist der Hafen von Lissabon für verseucht erklärt worden. Die von dort kommenden Schiffe sollen einer Quarantäne von sieben Tagen unterworfen werden. —

Malta. Einer Mittheilung vom 3. Mai zufolge ist gegen Portugal eine siebentägige Quarantäne verhängt worden. —

Spanien. Zeitungsnachrichten zufolge sind zur Ueberwachung der an der Landgrenze gegen Portugal getroffenen Maßregeln (vgl. S 279) in Valencia de Alcantara, Badajoz, Tuy und Fregeneda am Duero ärztliche Beobachtungsstationen eingerichtet worden. Für den Fall des Fortschreitens der Epidemie soll eine gleiche auf dem Südbahnhof zu Madrid vorbereitet sein. Zur Beobachtung an Ort und Stelle ist ein Spezialkommissar nach Lissabon entsandt worden.

Reisende, welche Spanien im Süd-Expreßzuge ohne Aufenthalt durchfahren, sollen nur einer ärztlichen Untersuchung und Durchräucherung des Gepäcks unterworfen werden. —

Portugal. Die Führer deutscher Schiffe, welche sich im Hafen von Lissabon befinden, sind seitens des Konsulats vor der Versorgung mit Leitungswasser ernstlich gewarnt und auf die ausschließliche Benutzung des auf dem südlichen Ufer des Flusses reichlich vorhandenen Quellwassers hingewiesen worden.

Mittheilungen aus dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin, 18. Jahrg. Statistik des Jahres 1891.

(Vgl. Veröff. 1893 S. 903.)

Die Geburtenziffer, welche 33,40 auf 1000 Einwohner ausmachte, hat sich gegen das Vorjahr (32,76, 1882/91: 35,63‰) wieder ein wenig gehoben, doch kommt ein Drittel der Zunahme auf außereheliche Kinder. Im Ganzen wurden 4,26 (4,02 — 4,68) außereheliche Kinder auf 1000 Einwohner geboren. Nach Stadttheilen hatten die fünf alten Städte das Minimum der Geburtenziffer, dann folgte die Schöneberger Vorstadt und die „diesseitige Luisenstadt"; das Maximum hatten die neuesten Arbeiterviertel. Bei den Ziffern der unehelichen Geburten steht das Spandauer Viertel (mit der Universitäts-Frauenklinik) obenan.

Die Todtgeborenen machten insgesammt 29,1, unter den außerehelich Geborenen 45,6 auf je 1000 Geborene bezw. außerehelich Geborene aus, desgleichen unter den ehelich geborenen Knaben 29,8, unter den Mädchen 23,5, unter den außerehelich geborenen Knaben 47,8, den Mädchen 43,5‰.

Gestorben sind 1891 ausschließlich der Todtgeborenen 33 392 Personen oder 20,82 auf 1000 Einwohner (1890: 21,51, 1882/91: 23,87, 1816/91: 29,45). Das Berichtsjahr zeichnete sich demnach durch eine geringe Zahl der Sterbefälle aus, so daß fast das günstige Verhältniß von 1888 (20,30‰) erreicht wurde. Für große Städte bietet allerdings die Sterblichkeitsziffer nach dem Bericht einen sehr mangelhaften Maßstab zur Vergleichung der Sterblichkeit, da die Bevölkerung derselben in Folge des massenhaften Zuzuges von Personen der kräftigsten Altersklassen eine unternormale Sterblichkeit aufweisen muß. Die aus der Sterblichkeitstafel abgeleitete Sterblichkeitsziffer stellte sich für Berlin in den Jahren 1876 bis 1886 um 1,28 bis 4,39‰ höher als die auf gewöhnliche Weise berechnete. Einschließlich der Todtgeborenen starben 1891: 21,82‰ Personen, und zwar 24,11 männlichen und 19,72 weiblichen Geschlechts.

Die Sterblichkeit zeigte gegenüber dem Vorjahre bei einer Bevölkerungszunahme von 3,13% im ganzen eine Zunahme von nur 1/4%. Die hierin liegende Verbesserung kam jedoch nur auf die ersten zwei Drittel des Jahres, da in den letzten vier Monaten 2828 Sterbefälle mehr eintraten als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Weitaus die höchste Zahl der Sterbefälle entfiel auf den Dezember, demnächst auf den November.

Die Kindersterblichkeit war 1891 geringer als je zuvor, es starben im Jahre 12 924 Kinder des ersten Lebensjahres, darunter 2774 außerehelich geborene. Die Kinder verminderten sich im ersten Lebensjahre von 1000 auf 724,7 gegen 717,8 im Vorjahre, die ehelichen auf 754,6, die unehelichen auf 494,8. Die stärkere Abnahme der unehelichen Kinder war am auffälligsten in den ersten Monaten, wo sie ungefähr das Dreifache der ehelichen ausmachte.

Todesursachen. An Lebensschwäche starben 2030 (gegen das Vorjahr + 69), an Altersschwäche 1113 (+ 101) Personen, an Rachitis 102 (+ 9), Atrophie 269 (+ 35), darunter im 1. Lebensjahre 263, Abzehrung 776 (+ 25), darunter desgl. 718, Lungenentzündung 2413 (— 192), Lungenschwindsucht 4444 (+ 84), Durchfall 1547 (+ 157), darunter im 1. Lebensjahre 1407, Brechdurchfall 2640 (+ 306), darunter desgl. 2492. Den Masern erlagen 130 (— 231) Personen, dem Scharlach einschl. Scharlach-Diphtherie 150 (— 148), Pocken 6 (+ 3) Rose 85 (— 7), Diphtherie 1010 (— 482), Croup 68 (— 26), Keuchhusten 424 (— 164), Grippe 426 (+ 336), Kindbettfieber 129 (+ 7), Ruhr 14 (+ 2), Genickstarre 5 (— 3), Nervenfieber (Typhus) 166 (+ 23), akutem Gelenkrheumatismus 51 (+ 6), Syphilis 52 (— 18).

Das Verhältniß der Sterblichkeit der ehelichen und unehelichen Kinder in der Reduktion auf die Sterblichkeitstafel betrug im Ganzen 1 : 2,09, d. h. 219,70 : 459,59. Für einzelne Todesursachen war dasselbe bezüglich der unehelichen Kinder erheblich ungünstiger, besonders für Syphilis (die Sterblichkeit machte das Elffache der ehelichen aus), Schwämmchen (das 4,18fache), Atrophie und Erschöpfung, Lebensschwäche, Verdauungskrankheiten, Skrophulose.

Erkrankungsfälle wurden gemeldet von Masern 3534, Scharlach 1355, Scharlach-Diphtherie 88, Diphtherie 3431, Pocken 29, Kindbettfieber 251, Typhus 961, epidem. Genickstarre 8.

Witterung. Das Jahr 1891 erreichte zwar wie das Vorjahr im Jahresdurchschnitt mit 9,1° C. Temperatur das 40jährige Mittel (1848/87), der Sommer war aber kühl und regnerisch. Die Temperatur des Januar blieb um 2,6° hinter dem 40jährigen Mittel zurück, ebenso zeigten April, Juni, Juli, August einen Wärmemangel. Am weitesten über dem Mittel stand der Luftdruck im Februar, am weitesten unter demselben derjenige des März. Der Unterschied zwischen absolutem Maximum und Minimum betrug 40,4 mm.

Das der regelmäßigen Reinigung unterliegende Straßengebiet umfaßte am 1. April 1892 : 8 221 855 qm, die Vermehrung gegen das Vorjahr betrug 7,8‰.

Zur Weiterführung der Kanalisation wurden 1891/92 : 28 903 m Leitungen (Vorjahr 42 970 m) fertig gestellt. Der Betrieb umfaßte am 1. April 1891 die Radialsysteme I bis VII. sowie VIII und X, an welche 19 952 Berliner Grundstücke angeschlossen waren. Am 31. März 1892 betrug die Zahl der letzteren 21 759, von denen durchschnittlich täglich 160 443 cbm Kloset-, Wirthschafts- und Regenwasser nach den Rieselfeldern geschafft wurden.

Wasserversorgung. Die Gesammtzahl der an das Rohrsystem der städtischen Wasserwerke angeschlossenen Grundstücke betrug zu Anfang des Jahres 1891/92: 21 598, am Schlusse 22 180, die Vermehrung also 2,69%. Innerhalb dieses Jahres betrug der Gesammtverbrauch der Stadt 36 379 747 cbm oder pro Kopf und Tag durchschnittlich 62,27 Liter (gegen 62,41 und 62,99 in den beiden Vorjahren).

Der private Gasverbrauch, welcher aus den städtischen Anstalten gedeckt wurde, bezifferte sich auf 83 030 357 cbm gegen 79 808 631 im Vorjahre, der der englischen Anstalt auf 32 056 574 gegen 31 953 010, die Vermehrung demnach auf 4,04 bezw. 0,32%. Daneben zeigte aber auch der Petroleumverbrauch eine bedeutende Zunahme. Die elektrischen Lampen waren am Schluß des Etatsjahres 7876 Bogenlampen, 140 276 Glühlampen, 192 Motoren mit zusammen einer Leuchtkraft von 187 724 Gasflammen, um 28,96% mehr als im Vorjahre.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Regierungsbezirk Breslau.

(Nach dem Generalbericht über die Verwaltung der Medizinalangelegenheiten im Regierungsbezirk Breslau in den Jahren 1889, 1890 und 1891 im Auftrage des Königlichen Regierungs-Präsidiums erstattet vom Geh. Med.-Rath Dr. E. Wolf, Breslau 1893.)

Betreffs der Witterungserscheinungen in den 3 Berichtsjahren wird nach den Beobachtungen der Königlichen Universitätssternwarte zu Breslau folgende Uebersicht mitgetheilt:

Berichtsjahr	Barometerstand reduzirt auf 0° C. mm			Temperatur der Luft nach C.			Niederschläge in mm
	höchster	niedrigster	Mittel	höchste	niedrigste	Mittel	
1889	769,4	721,7	748,05	33,9	—15,8	+8,24	672,32
1890	765,5	721,5	748,8	33,5	—20,2	+8,42	711,54
1891	768,1	730,8	748,97	31,0	—17,9	+8,46	546,94

Die Einwohnerzahl betrug:

Berichtsjahr	Stadt Breslau	Städte des Reg.-Bez.	Land	Kreisbevölkerung insgesammt
1889	328 077	589 674	1 005 629	1 595 303
1890	335 186	597 263	1 002 059	1 599 322
1891	332 295	604 852	998 487	1 603 339

Im ersten Berichtsjahre war der allgemeine Gesundheitszustand kein ungünstiger. Im Frühjahre herrschten Krankheiten der Luftwege vor, die in der heißen Jahreszeit den Erkrankungen der Verdauungsorgane wichen. Gegen Ende des Berichtsjahres trat die Influenza vielfach auf, doch blieb die Mortalität in den gewohnten Grenzen.

Im Jahre 1890 war der Gesundheitszustand insofern günstiger als die im Vorjahre herrschenden Erkrankungen an Diphtherie, Masern und Scharlach erheblich nachließen; das Gleiche war bei der Influenza der Fall. Erkrankungen an Typhus traten vereinzelt auf, jedoch kam es nicht zu großen Epidemien.

Im Jahre 1891 war der allgemeine Gesundheitszustand, abgesehen von der das Normale erheblich übersteigenden Kindersterblichkeit ein günstiger, bis bei Ausgang des Jahres die heftig auftretende Influenza die Gesundheitsverhältnisse wesentlich verschlechterte. Neben dieser bewirkten Scharlach, Masern und Keuchhusten die meisten Erkrankungen.

Pocken kamen nur vereinzelt und in beschränkten Gebieten zur Beobachtung. Die meisten Fälle waren in den Grenzgebieten, bei anderen ließ sich Einschleppung aus dem benachbarten Böhmen nachweisen. Sie traten 1890 je 1 mal in den Kreisen Glatz und Neurode, 4 mal in Habelschwerdt, 1891 4 mal im Kreise Glatz, 5 mal im Kreise Waldenburg und 6 mal im Kreise Habelschwerdt auf. Von Unterleibstyphus kamen 1889 in Breslau selbst 146 Fälle, davon 37 tödtliche vor, im Kreise Glatz in der Ortschaft Niederhausdorf 44 Erkrankungen mit 5 Todesfällen, in Dyhrenfurth (Kreis Wohlau) 21 Erkrankungen, in Trachenberg (Kreis Militsch) 28 Erkrankungen mit 3 Todesfällen, im Kreise Ohlau 135 Erkrankungen mit 12 Todesfällen, außerdem herrschten kleinere Epidemien in den Kreisen Habelschwerdt, Oels und Frankenstein.

Sämmtliche Erkrankungen konnten auf den Genuß von inficirtem Trinkwasser zurückgeführt werden.

Im Jahre 1890 kamen in Breslau selbst 149 Erkrankungen zur Anzeige (25% von auswärts eingeschleppt), im Uebrigen nur sporadische Fälle oder ganz kleine Hausepidemien; die Mortalität war selten über 6 bis 7%.

Im letzten Berichtsjahre war eine weitere Abnahme der Typhusfälle zu verzeichnen: Kreis Waldenburg 43, Ohlau 60, Oels 74, Neumarkt 24, Landkreis Breslau 43. Die Entstehungsursache von 2 beschränkten Typhusepidemien in der Stadt Breslau wurde auf stark verunreinigtes Trinkwasser zurückgeführt.

Flecktyphus und Rückfallfieber kamen während der Berichtszeit nicht vor.

Scharlach herrschte 1889 in Breslau (845 Erkrankungen mit 55 Todesfällen), auch wurden Epidemien in den Kreisen Ohlau, Oels, Namslau, Münsterberg und Guhrau gemeldet.

1890 stieg die Zahl der Scharlachfälle in Breslau auf 1156 und erlangte fast im ganzen Bezirke eine epidemische Verbreitung. Im letzten Berichtsjahre trat ein Nachlaß ein.

Masern herrschten während der ganzen Berichtszeit in weiter Ausdehnung, besonders aber 1889. In diesem Jahre werden in Breslau 6564 Erkrankungen, 1890 nur 1147 Erkrankungen gemeldet. Der Krankheitscharakter war im Allgemeinen gutartig, die Sterblichkeitsziffer gering.

Keuchhusten war während der ganzen Berichtszeit fast im ganzen Bezirk epidemisch verbreitet; die meisten

Fälle wurden 1889 gemeldet, gegen 1891 tritt eine Abnahme ein.

Influenza trat in sämmtlichen Kreisen im November 1889 mit großer Heftigkeit auf und zwar zuerst in Breslau und verbreitete sich von hier rapide nach allen Seiten. Auf 14 861 Erkrankungen in Breslau selbst kamen 43 Todesfälle. Eine genaue ziffernmäßige Nachweisung konnte nicht aufgestellt werden, da in den Landkreisen die meisten Fälle nicht zur Anmeldung kamen. Die Zahl der Erkrankungen wird auf 30% der Bevölkerung geschätzt. Eine zweite Epidemie trat im September 1890 auf und hatte im Februar 1891 ihr Ende erreicht.

Von Genickstarre kamen 6 vereinzelte Fälle vor, von denen 4 tödtlich endeten.

Diphtherie war theils sporadisch, theils epidemisch im ganzen Bezirk verbreitet. Es ist aber von dem Jahre 1888 ab eine stetige Abnahme der Fälle zu verzeichnen. Anzeigepflicht besteht und nach jedem Erkrankungsfalle sind die vorschriftsmäßigen Desinfektionen zur Anwendung zu bringen.

Die Zahl der an Tuberkulose Erkrankten bewegte sich in den gewöhnlichen Grenzen. Die mit dem Koch'schen Heilverfahren in sämmtlichen öffentlichen Krankenhäusern angestellten Versuche haben ungünstige Resultate geliefert und sind infolgedessen eingestellt worden.

Kontagiöse Augenentzündung kam nicht vor.

Kindbettfieber ist infolge strenger Verhaltungsmaßregeln für die Hebammen in sehr erfreulichem Rückgang begriffen.

Schlammfieber. Eine eigenartige, mit diesen Namen belegte Krankheit trat im Sommer 1890 in den Kreisen Brieg und Ohlau, vor allem unter der jugendlichen Arbeiterbevölkerung auf und währte bis September 1891. Im Kreise Ohlau waren weit über 200 Personen erkrankt, im Kreise Brieg weniger, ein Todesfall ist nicht vorgekommen (vgl. Veröff. 1893 S. 820.)

Milzbrand und Krätze sind nur wenig zur Beobachtung gekommen. Dagegen erkrankten in Folge des Genusses von Fleisch, das aus dem Kreise Wartenberg stammte, 14 Personen schwer an Trichinose, von denen 6 der Krankheit erlagen. Die Eigenthümer und Verkäufer des trichinösen Fleisches sind mit 15 Jahren Zuchthaus bestraft worden. Von 41 Personen, die von wuthverdächtigen Hunden gebissen wurden, erkrankte und starb 1 Person an den Erscheinungen der Hundswuth.

In der Stadt Breslau sind amtlich Desinfektoren angestellt worden, die von den Haushaltungsvorständen nach Erkrankungen an Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus und Diphtherie unbedingt in Anspruch genommen werden müssen. Außerdem sind in der Mehrzahl der größeren Krankenanstalten Desinfektionsapparate angeschafft worden.

Das Impfgeschäft ist in der Berichtszeit in gewöhnlicher Weise von statten gegangen; nur in wenigen Fällen wurde Fehlimpfung beobachtet. Frühesypipel trat nur vereinzelt auf, ein Todesfall wurde nicht beobachtet.

Die Wohnungsverhältnisse sind in den Städten und auf dem Lande im Allgemeinen dieselben geblieben. Bezüglich der Kanalisation und Beseitigung der Abfallstoffe sind Unzuträglichkeiten nicht zu Tage getreten.

Die Wasserleitung der Stadt Breslau wurde ständig kontrolirt. Die in der Stadt vorgenommenen Tiefbohrungen haben zu einem befriedigenden Resultat bisher nicht geführt.

Das chemische Untersuchungsamt der Stadt Breslau hat in den Berichtsjahren 992 bezw. 1299 und 2188, im Ganzen 4479 Untersuchungen ausgeführt, die sich sowohl auf Nahrungsmittel als auch auf Gebrauchsgegenstände bezogen.

Die Stadt Breslau besitzt immer noch kein öffentliches Schlachthaus, dagegen ist in der Stadt Schweidnitz im Dezember 1891 ein solches eröffnet. Die Beanstandung von Thieren erfolgte meist wegen Rindertuberkulose, Schweinerothlauf und Finnenkrankheit.

Das Ergebniß der Fleischschau war Folgendes:

	Zahl der Schweine	trichinös	finnig	Zahl der Fleischbeschauer
1889	390 740	250	559	1 900
1890	362 498	71	219	1 914
1891	403 657	103	324	1 927

In der Berichtszeit wurden in Breslau 3 öffentliche Krankenanstalten errichtet, desgleichen je 1 in Wartha, Frankenberg, Camenz, Mittelwalde, Obernigk, Oelse.

Die Zahl der Heilquellen und Mineralwässer-Kurorte ist dieselbe geblieben, die meisten haben es sich angelegen sein lassen, eine genaue chemische Analyse ihrer Wässer vornehmen zu lassen, sowie für erhöhten Comfort u. s. w. zu sorgen.

Die Zahl der Aerzte hat sowohl absolut als auch relativ sehr zugenommen, durchschnittlich entfielen auf 1 Arzt am Ende der Berichtszeit 2400 Einwohner (Breslau 1000). Die Zahl der approbirten Heildiener hat sich um 9 vermehrt, die Zahl der weiblichen Krankenpflegerinnen hat in erfreulicher Weise zugenommen. In der Berichtszeit sind 2 Apotheken neu errichtet worden, bei den vorgeschriebenen Revisionen wurden die Apotheken in befriedigendem Zustande vorgefunden. Das Geheimmittelunwesen hat seit Einführung einer strengeren Kontrole etwas nachgelassen, die Kurpfuscherei wird nach wie vor schwunghaft betrieben.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. In Nr. 16 des Reichsgesetzblatts von 1894 S. 343 ff. ist die Dresdener „internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera", vom 15. April 1893 (vgl. Veröff. 1893 S. 376, 793, 981 und 1894 S. 61) veröffentlicht worden. Die Uebereinkunft nebst dem Protokoll über den Beitritt von Großbritannien und Irland zu derselben ist von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, Luxemburg, Rußland und der Schweiz ratifizirt worden. Ueber die Niederlegung der Ratifikations-Urkunden ist von den Vertretern der gedachten Staaten am 1. Februar 1894 ein Protokoll unterzeichnet worden, in welchem zugleich festgestellt wird, daß die im Artikel IV der Uebereinkunft vorgesehene fünfjährige Gültigkeitsdauer mit dem Tage der Unterzeichnung des Protokolls beginnt.

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern). Vom 23. April 1894.

Aus Anlaß eines Einzelfalles beehre ich mich die Aufmerksamkeit Ew. 2c. (des, der 2c.) darauf hinzulenken, daß die Erlasse, durch welche seitens der an das Ausland grenzenden Bundesstaaten die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus dem Auslande geregelt wird, sowie überhaupt alle zur diesseitigen Kenntniß gelangenden veterinärpolizeilichen Verordnungen der Landesbehörden, soweit sie nicht lediglich von lokaler Bedeutung sind, in den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts" abgedruckt werden.

Der Reichskanzler.
J. V.: Boetticher.

An sämmtliche Bundesregierungen — mit Ausnahme von Hessen — für Preußen: Minister für Landwirthschaft 2c. und den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Preußen. Provinz Hessen-Nassau. Reglement zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes vom 22. April 1892, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, G.-S. S. 90, in dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 27. November 1893. (Amtsbl. d. Reg. zu Wiesbaden S. 483.)

§ 1 lautet wie im Reglement für die Provinz Schlesien (Veröff. 1893 S. 639) mit folgenden Abweichungen:

Die Worte in Klammer sind weggefallen; statt Provinzial-Verbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen ist zu lesen: „Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung".

§ 2 lautet wie a. a. O. Abs. 1 und 3, nur ist im Abs. 1 statt des Thieres „der Thiere" zu lesen, und unmittelbar dahinter heißt es: „ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen dieselben dadurch erleiden, daß sie mit der Seuche behaftet sind".

§ 3 lautet im Eingange und in Ziff. 1 wie a. a. O. Dann heißt es weiter:

für solche Thiere, welche der Vorschrift des § 6 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, R.-G.-Bl. S. 153, zuwider mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;

3. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

In § 4 lautet der Eingang: Es fällt jeder Anspruch auf Entschädigung weg. Ziff. 1 und 2 lauten wie a. a. O., Ziff. 3 wie im Reglement für den Reg.-Bez. Kassel (Veröff. 1894 S. 5); dann heißt es weiter:

4. wenn der Besitzer oder dessen Vertreter vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 31 und 32 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwidergehandelt hat.

§ 5. Zur Bestreitung der Entschädigungen, sowie der Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung werden

1. die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 15 folg. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, G.-S. S. 128, zu Entschädigungen für wegen Rotzkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde, bezw. Rinder angesammelten Fonds,
2. die Beiträge, welche nach dem von dem Kommunallandtage am 27./28. Mai 1886 beschlossenen und von den Ministern des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten am 27. August 1886 genehmigten „Reglement zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und in den §§ 12 und folg. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 in dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden" von den Rindvieh- und Pferdebesitzern zur Erhebung gelangen,

nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 9 und 14 des angeführten Reglements und mit der weiteren Maßgabe verwendet, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung von Rindvieh verausgabt werden dürfen.

§ 6. Die Ermittelung des Krankheitszustandes der gefallenen oder getödteten Thiere erfolgt auf die im § 21 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 bestimmte Weise mit der Maßgabe, daß der Absatz 3 dieses Paragraphen durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Die Sachverständigen haben sich gutachtlich darüber zu erklären, ob durch den Gesammtbefund ein Fall von Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt ist."

§ 7. Die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere geschieht durch eine Kommission, welche aus dem beamteten Thierarzt und zwei Schiedsmännern gebildet wird.

Für die Zusammensetzung, Berufung, Verpflichtung und Thätigkeit dieser Kommission sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 maßgebend.

§ 8. Im Falle die Zuziehung des beamteten Thierarztes zur Feststellung des Krankheitszustandes und zur Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere sich als unthunlich erweist, kann an dessen Stelle ein anderer Thierarzt zugezogen werden.

§ 9. Die Schiedsmänner erhalten als Ersatz für Reisekosten und Auslagen eine Vergütung nach denselben Sätzen, wie diejenige, welche den auf Grund des § 18 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 zu den sonstigen Schätzungen in Viehseuchefällen bestellten Schiedsmännern aus der Staatskasse gewährt wird.

Zur Zeit ist diese Vergütung durch den Erlaß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 26. März 1876 wie folgt festgesetzt:

I und II lauten wie in § 14 des Reglements für die Provinz Schlesien.

§ 10. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falls der nach § 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bestellte Kommissarius hat dem Landesdirektor von jedem Falle eines an Milzbrand oder Rauschbrand gefallenen oder deshalb getödteten Pferdes oder Rindviehstücks alsdann, wenn die Entschädigungspflicht des Bezirksverbandes begründet erscheint, Kenntniß zu geben. Der Mittheilung ist

a) das sachverständige Gutachten über den Krankheitszustand des Thieres,

b) die über das Ergebniß der Schätzung aufzunehmende Urkunde,

c) die Liquidation über die Vergütung der Schiedsmänner und

d) eine Bescheinigung des Inhalts beizufügen:

1. daß die Schiedsmänner von dem Kreisausschusse bezw. dem Staatsausschusse bezeichnet und von der Ortspolizeibehörde eidlich verpflichtet worden seien;
2. daß bezüglich der herangezogenen Schiedsmänner ein gesetzlicher Ausschließungs- oder Unfähigkeitsgrund (§§ 19 und 20 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881) nicht vorgelegen habe;
3. daß keiner der Fälle vorliege, in welchen nach den §§ 3 und 4 dieses Reglements keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt;
4. ob, bejahenden Falls bei welcher Versicherungsgesellschaft und mit welchem Betrag das gefallene oder getödtete Thier versichert gewesen sei.

§ 11. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anordnung des Landesdirektors durch die von ihm zu bezeichnende Kasse des Bezirksverbandes.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut das Thier sich zur Zeit des Falles oder der Tödtung befand.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen des Kommunallandtages vom 22. März 1893 und des Landesausschusses vom heutigen.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1893.

Der Landesausschuß:

v. Ibell. Temme.
Vorsitzender. Schriftführer.

Vorstehendes, von dem Kommunallandtage und dem Landesausschusse für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden in der Sitzung am 22. März bezw. 27. Oktober 1893 beschlossene Reglement, wird hiermit gemäß der Bestimmung im Artikel I Ziffer 4 des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere genehmigt.

Berlin, den 27. November 1893.

Unterschriften wie a. a. O.

Großbritannien und Irland. Durch ein am 22. September 1893 erlassenes Gesetz — The Fertilisers and Feeding Stuffs Act, 1893 (56 & 57 Vict., Chapt. 56) — ist der Handel mit künstlich hergestellten Dung- und Futterstoffen auf sicherere Grundlagen gestellt und der Verkäufer verpflichtet worden, den deklarirten Gehalt der Waare zu gewährleisten. Das Gesetz bestimmt in dieser Hinsicht, daß beim Verkaufe eines der erwähnten Artikel dem Käufer eine Faktura eingehändigt werden muß, in welcher die Waare genau bezeichnet ist. In der Faktura muß ferner bezüglich der Dungstoffe angegeben sein, ob dieselben künstlich zusammengesetzt sind oder nicht, und welchen Mindestgehalt an Stickstoff, löslichen und unlöslichen Phosphaten sowie an Kali sie enthalten. Beim Verkauf von künstlichen Futter-

mitteln ist anzugeben, ob dieselben aus ein oder mehreren Stoffen oder Saatfrüchten hergestellt sind. Die Faktura gilt für den Käufer als Garantieschein. Der Verkäufer hat ferner für die Richtigkeit derjenigen Angaben zu haften, welche in der Faktura, in Zirkularen und Anzeigen hinsichtlich des Gehaltes an Nährstoffen und sonstigen Bestandtheilen der Futtermittel gemacht sind. Zur Ueberwachung und Ausführung der Untersuchungen sollen bei dem Board of Agriculture ein vollbezahlter Chef-Chemiker, und in den Distrikten, erforderlichenfalls auch in den Städten, Distrikts-Chemiker angestellt werden. Die Uebertretung der Bestimmungen wird mit Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet. Das Gesetz ist am 1. Januar d. Js. in Kraft getreten.

Großbritannien. Verordnung, betreffend das Schweinefieber. Vom 26. Januar 1894. — (5156.) The swine-fever (Infected Areas) Order of 1894.

Infected Area.

1. This Order shall apply only to a district or area declared by Special Order of the Board to be a Swine-Fever Infected Area which Area is in this Order referred to as an Infected Area.

Movement of Swine out of or within Infected Area.

2. Swine shall not be moved by land or by water out of or within an Infected Area or from a public sale of fat swine in an Infected Area otherwise than in accordance with the provisions of this Order.

Movement of Fat Swine out of Infected Area for Slaughter.

3. Fat swine may be moved from a place in an Infected Area but not in a Swine-Fever Infected Place to premises not within that Infected Area with a Movement Licence (in the Form A set forth in the Schedule to this Order or to the like effect) of the Local Authority of the District in which the place from which the swine are to be moved is situate for the purpose of being slaughtered in manner and under the conditions following—

(i.) The Licence shall be in force for not more than five days inclusive of the day of issue and shall specify the name and address of the person to whom the Licence is granted, the number and description of the swine to be moved, and the name or description of the place from which and the premises to which the swine are to be moved for slaughter.

(ii.) The swine, before the movement is commenced, shall be marked by and at the expense of the owner by the painting with an indelible composition of red colour of a broad line down the back and another broad line across the loins of each of the swine thus +, each line being not less than nine inches long.

(iii.) If the swine are to be moved into or through the District of another Local Authority then (subject to the provisions of this Order as to agreements between Local Authorities respecting movement) there must also be a further Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence, which second Licence must be granted before the swine are moved into or through the District of that other Local Authority.

(iv.) The swine moved under this Article shall be slaughtered within four days after their arrival at the premises specified in the Licence; and the Local Authority of the District in or into which the swine are moved shall take such steps as are necessary to insure that the swine are moved to the specified premises and are slaughtered there within such four days.

(v.) The swine while being moved under this Article and until they are slaughtered shall so far as practicable be kept separate from all other swine.

Movement of Swine out of Infected Area for Purposes other than Slaughter.

4.—(1.) Swine may be moved from premises in an Infected Area but not in a Swine-Fever Infected Place to a specified place noth within that Infected Area with a Movement Licence (in the Form B set forth in the Schedule to this Order or to the like effect) of the Local Authority of the District in which the premises from which the swine are to be moved are situate, which Licence shall be in force for not more than five days inclusive of the day of issue and shall specify the name and address of the person to whom the Licence is granted, the number and description of the swine to be moved, and the name or description of the premises from which and the place to which the swine are to be moved, and shall only be granted on a Declaration of the owner of the swine or of his agent authorized in writing for this purpose to the effect hereinafter provided, as to the correctness of which Declaration the Local Authority shall satisfy themselves before granting the Licence.

(2.) The Declaration shall be to the effect—

(a.) that the swine to be moved have been on the premises from which they are to be moved for a period of at least twenty-eight days immediately before the granting of the Licence, and that no other pig has been brought on to those premises within such period; and

(b.) that the swine have not during that period been exposed for sale in any market or public sale of fat swine held by Licence of a Local Authority under this Order; and

(c) that the swine are not affected with swine-fever, and have not during the period of twenty-eight days as aforesaid been in any way exposed to the infection of swine-fever.

(3.) If the swine are to be moved into or through the District of another Local Authority then (subject to the provisions of this Order as to agreements between Local Authorities respecting movement) there must also be a further Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence, which second Licence must be granted before the swine are moved into or through the District of that other Local Authority.

(4.) The swine shall be moved to the specified place by a route to be prescribed in the Licence. The swine after they are received at the specified place shall be kept for twenty-eight days under the supervision of the Local Authority and shall not be moved from that place until after the expiration of that period.

(5.) A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Licence granted by them under this Article.

Movement of Swine within Infected Area..

5.—(1.) Movement of swine within an Infected Area is subject to any Regulation made under this Article by the Local Authority.

(2.) For the purposes of this Article a Local Authority may make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of swine within an Infected Area within their District, or within such part thereof as is situate within their District.

(3.) No Regulation of a Local Authority prohibiting or regulating movement of swine other than a Regulation made under this Article shall apply to any part of an Infected Area.

(4.) A Local Authority shall send a copy of every Regulation made by them under this Article to every railway company having a railway-station within the District of the Local Authority or within the part of the District to which the Regulation applies, and shall also forthwith send a copy of the

Regulation to the Secretary, Railway Clearing House, 123, Seymour Street, Euston Square, London, N.W.

(5.) No Regulation made by a Local Authority under this Article shall be deemed to authorize the movement of—

(a.) swine into within or out of a Cattle-Plague Infected Place or a Foot-and-Mouth Disease Infected Place or a Swine-Fever Infected Place; or

(b.) swine affected with swine-fever.

(6.) The power to make Regulations under this Article shall be exercised only by a Local Authority or their Executive Committee, and shall not be deputed to any other Committee nor to a Sub-Committee.

As to Movement of Swine by Railway through Infected Area or a District of a Local Authority without untrucking.

6. For the purposes of this Order or of any Regulation of a Local Authority thereunder, swine shall not be deemed to be moved out of or within an Infected Area or into or through the District of a Local Authority where they are moved through such Area or District by railway from a place outside such Area or District to another place outside such Area or District without unnecessary delay and without the swine being untrucked or re-booked within such Area or District.

Special Regulations as to Movement of Swine landed from Ireland in an Infected Area.

7.—(1.) Notwithstanding anything in this Order, or in any Regulation made by a Local Authority under this Order, swine landed from Ireland at a port or place in an Infected Area may be moved out of the Infected Area to any place of destination on the following conditions, and not otherwise:

(a.) When landed the swine shall be moved forthwith by the most direct available route to the nearest available railway-station (such station being within the Infected Area in which the swine are landed) on the line of railway by which the swine are to be moved to their place of destination,

(b.) The swine shall be kept at the said railway-station until trucked, and shall then be moved by railway to the place of destination without untrucking.

(2.) If any pig landed from Ireland at a port or place in an Infected Area as aforesaid is moved out of the Infected Area in contravention of the foregoing conditions, the owner of the pig, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the pig, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Movement of Swine by Licence of Board.

8. Notwithstanding anything in this Order or in any Regulation of a Local Authority thereunder, swine may be moved in any circumstances with a Licence of an Inspector of the Board or of a person authorized by the Board to grant the same, which Licence will only be granted where the Board, after inquiry, are satisfied that exceptional circumstances render the movement necessary or expedient.

Agreements between Local Authorities respecting Movement of Swine.

9.—(1.) With respect to the movement of swine out of an Infected Area under this Order from a place in the District of one Local Authority into or through the District of another Local Authority, those Local Authorities may, if they think fit, notwithstanding anything in this Order, agree that movement to a specified slaughter-house, or movement in any other case specified in the agreement, or movement in all cases under this Order, may be made without a Movement Licence of the secondly-mentioned Local Authority indorsed on or referring to the Movement Licence of the first-mentioned Local Authority.

(2.) Every agreement under this Article shall be expressed to be, and shall be deemed to constitute, a Licence for movement in each case to which it relates.

(3.) Every such agreement shall provide that a copy of every Licence granted by one Local Authority for movement into or through the District of another Local Authority shall be sent by the first-mentioned Local Authority to such other Local Authority.

(4.) Every such agreement shall be in writing signed by the respective clerks of the Local Authorities, by special direction of the respective Local Authorities, and may be at any time revoked by either of the Local Authorities parties thereto, and every such agreement or revocation shall be published in such manner as the respective Local Authorities consider best fitted to insure publicity for the same.

(5.) A copy of every such agreement shall be sent by the Local Authorities agreeing to every railway company having a railway-station in the District of either of those Local Authorities, and a copy shall also be sent to the Secretary, Railway Clearing House, 123, Seymour Street, Euston Square, London, N.W., and no railway company shall be bound to have regard to any agreement of which they have not received a copy.

(6.) Notice of the revocation or determination of any such agreement shall be given to every such railway company, and also to the Secretary of the Railway Clearing House; and every agreement of which a copy is so sent shall, as regards each railway company, be treated as in force until notice of the revocation or determination thereof is given to that railway company.

(7.) If at any time the Board are satisfied with respect to any such agreement that the same is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Public and Private Sales of Swine in Infected Area.

10. No public or private sale of swine, fat or store, shall be held in an Infected Area otherwise than in accordance with the provisions of this Order.

Public Sale of Fat Swine by Licence of Local Authority.

11.—(1.) A public sale of fat swine may be held in an Infected Area with a Licence of the Local Authority on the following conditions (namely):

(i.) All swine exposed at the public sale so licensed shall forthwith after their arrival thereat be marked by and at the expense of the owner by the painting with an indelible composition of red colour of a broad line down the back and another broad line across the loins of each of the swine thus +, each line, being not less than nine inches long.

(ii.) Every pig that is exposed at the public sale so licensed, whether it is sold thereat or not, shall be slaughtered within four days after and exclusive of the day on which the sale is held.

(iii.) Any swine exposed at the public sale so licensed may be moved from the place of sale to any other place, wether within the Infected Area or not, with a Movement Licence (in the Form C set forth in the Schedule to this Order or to the like effect) of the Local Authority in whose District the public sale is held, which Licence shall be in force for not more than five days inclusive of the

day of issue and shall specify the name and address of the person to whom the Licence is granted an the name or description of the slaughter-house, pig-sty, or other place of destination to which the swine are to be moved.

(iv.) If the place of destination is in the District of another Local Authority outside the Infected Area then (subject to the provisions of this Order as to agreements between Local Authorities respecting movement) there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence, which second Licence must be granted before the swine are moved into the District of that other Local Authority.

(v.) Where an agreement has been entered into between the Local Authorities concerned under the provisions of this Order, so as to render the second Licence referred to in the preceding paragraph unnecessary, a copy of the agreement, or a copy of an extract of the agreement shall be posted or placarded at some conspicuous place near to the entrance to the sale.

(vi.) The swine while being moved under this Article shall so far as practicable be kept separate from all other swine.

(vii.) The Local Authority of the District in which the place of destination is situate shall take such steps as are necessary to insure that the swine are moved to the said place and are slaughtered there within four days after and exclusive of the day on which the sale was held.

(2.) A Licence of a Local Authority for a public sale of fat swine under this Article shall be signed by the the clerk of the Local Authority, by special direction of the Local Authority, and shall give notice of the conditions contained in this Article by specifying the same as conditions on which the Licence is granted, and may impose such further conditions, if any, as the Local Authority think expedient, and shall be granted to the person entitled to hold the sale (as owner of a market, or as an auctioneer, or otherwise), and shall specify the place where the sale is to be held, and may authorize the holding of periodical sales on stated days for a time limited, not exceeding one month, but the Licence, may be renewed from time to time, and shall be published in such manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same, and the Local Authority may at any time revoke any such Licence.

(3.) The Licence for a public sale of fat swine under this Article or a copy of such Licence shall be posted and kept posted during the holding of such sale by the person holding the same at or near the gate or other entrance of the market, sale-yard, or other place where such sale is held.

(4.) A Local Authority shall not grant a Licence for a public sale of fat swine under this Article unless they are satisfied that the place where the sale is to be held is capable of being cleansed and disinfected in accordance with the next following Article.

(5.) A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Licence granted by them for the holding of a public sale of fat swine under this Article.

(6.) If the Board are of opinion, with respect to any Licence of a Local Authority for a public sale of fat swine under this Article, that the holding of the public sale thereby licensed is inexpedient, or that the Licence is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Cleansing and Disinfection of Markets in Infected Area.

12. Every market, fair-ground, and sale-yard in which a public sale of fat swine is held under the last preceding Article, shall as soon as practicable after the sale, and in any case before it is again used for swine, be cleansed and disinfected as follows:

(i.) all parts of the market, fair ground, or sale-yard that have been used for swine shall be thoroughly swept and scraped, and all dung, sawdust, litter, or other matter effectually removed therefrom; then

(ii.) the same parts shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water; then

(iii.) the same parts shall be disinfected in such manner as the Local Authority may direct; and

(iv.) the sweepings and scrapings shall be well mixed with quicklime and be effectually removed from contact with animals.

Public or Private Sales of Swine, Fat or Store, without Licence of Local Authority.

13.—(1.) A public or private sale of swine, fat or store, may be held in an Infected Area without a Licence of the Local Authority in any case where the sale is held in accordance with the following conditions (namely):

(i.) that the sale is held on a farm or premises not in a Swine-Fever Infected Place; and

(ii.) that no pig on the farm or premises is affected with swine-fever; and

(iii.) that each pig exposed at the sale has been on the farm or premises for a period of not less than twenty-eight clear days immediately before the day on which the sale is held; and

(iv.) that during that period no pig has been brought on to the farm or premises, and that no pig on the farm or premises has during that period in any way been exposed to the infection of swine-fever.

(2.) Swine exposed at any sale under this Article shall not be moved out of an Infected Area except as specially authorized by this Order.

Sales of Swine by Licence of Board.

14. Without prejudice to the foregoing Articles and in addition thereto a public or private sale of swine, fat or store, may be held in an Infected Area with a Licence of the Board, which Licence will only be granted where the Board after inquiry are satisfied that exceptional circumstances render such sale necessary or expedient.

Attendance at Sales.

15.—(1.) Veterinary Inspector of the Local Authority shall attend at every public sale, being a market or fair, licensed under this Order.

(2.) A fit person or a sufficient number of fit persons shall be appointed by the Local Authority to attend at every public sale, being a market or fair, licensed under this Order, for the purpose of granting thereat on behalf of the Local Authority without fee or charge such Movement Licences as are required under this Order.

(3.) A fit person appointed by the Local Authority may, if the Local Authority think fit, on the request of the person holding any public sale licensed under or authorized by this Order (other than a market or fair) or any private sale authorired or licensed under this Order, attend thereat, and grant thereat on behalf of the Local Authority such Movement Licences as are required under this Order.

Saving as to Sales of Foreign Animals.

16. Nothing in this Order shall apply to any sale of swine in any Foreign Animals Wharf or Foreign Animals Quarantine Station or Landing-place for foreign animals.

Granting of Movement Licences.

17.—(1.) A Local Authority may, if they think fit, withhold a Licence in any case where the movement of the swine propesed to be moved would be in their judgment inexpedient or improper.

(2.) No Licence for movement of swine granted under this Order or under any Regulation of a Local Authority under this Order shall be available if granted by the owner of the swine to be moved or by his agent, or by the owner or consignee or other person selling the swine, or exposing the swine for sale, or by the purchaser thereof or by his agent, or by the auctioneer or other person conducting the public or private sale at which the swine are exposed, or by the occupier of the farm or premises or slaughter-house from or to which the swine are to be moved, or by any individual member of an Executive Committee or Sub-Committee of a Local Authority.

Delivery of Certificates and Declarations.

18.—(1.) A Movement Licence granted under this Order is not available except when accompanied by the Certificate or by the Declarations or Declaration, if any, on which it is granted.

(2.) The person granting such Movement Licence under this Order shall, for the identification of each Certificate or Declaration produced to him, mark the same by signing his name thereon, with the date of the production thereof to him.

(3.) The person granting such Movement Licence shall deliver the Certificate and the Declarations or Declaration produced to him, when so marked, with the Licence, to the person receiving the Licence from him.

Production of Licences; Names and Addresses.

19.—(1.) Every person in charge of swine being moved, where under this Order or under any Regulation of a Local Authority under this Order a Movement Licence may be necessary, shall, on demand of a Justice, or of a constable, or of an Inspector or other officer of the Board or of a Local Authority, produce and show to him the Movement Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or constable, or Inspector or other officer.

Provisions as to Regulations of Local Authority.

20.—(1.) Every Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Regulation made by them under this Order.

(2.) If the Board are satisfied on inquiry, with respect to any Regulation made by a Local Authority under this Order, that the same is of too restrictive a character, or otherwise objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Offences.

21.—(1.) If a pig is moved in contravention of this Order, or of any Regulation made by a Local Authority under this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the pig, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the pig, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, and the occupier of the place from which the pig is moved, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If a person in charge of a pig being moved, where under this Order, or under any Regulation made by a Local Authority under this Order, a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(3.) If a public or private sale of a pig or of swine, fat or store, is held in contravention of this Order or of the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board thereunder, the person holding the sale, and the occupier of the place or farm or premises where the sale is held, and the owner or consignee of each pig exposed thereat, and the person exposing the same thereat, and the auctioneer, if any, or other person conducting the sale, and the person, if any, taking entrance-money or other payment for admission thereto, and the purchaser thereat of any pig, such last-mentioned person or such purchaser knowing the sale to be held in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) If a pig is not marked as required by this Order or by the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board thereunder, the owner, consignee, or other person exposing the same, and the person for the time being in charge thereof, and the purchaser thereof, and the person holding the sale, and the auctioneer, if any, or other person conducting the sale, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(5.) If any person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, by washing, or in any other manner, takes out, effaces, or obliterates, or attempts to take out, efface, or obliterate, any mark painted on any pig, as required by this Order, or by the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board thereunder, the person doing the same, and the person causing, directing, or permitting the same to be done, and the owner of the pig, and the person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(6.) If a pig is not slaughtered as required by this Order, or by any Regulation made by a Local Authority under this Order, or by the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board thereunder, the person to whom the Licence is granted, and the owner of the pig, and the person for the time being in charge thereof, and the person failing to cause the same to be so slaughtered, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(7.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of this Order, the owner and the lessee and the occupier of any place in or in respect of which the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(8.) If any person with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order or of any Regulation made by a Local Authority under this Order, allows a pig to stray, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Interpretation.

22. In this Order —

The Board means the Board of Agriculture:

The Act of 1878 means the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

Swine-Fever Infected Place means a Place for the time being infected with swine-fever under the Swine-Fever Order of 1893:

Fat swine means swine intended for slaughter:

Store swine means swine other than fat swine:

Public sale includes a market or fair, and any sale, whether conducted by auction or not, which is open to the public, whether on payment of entrance-money or other payment or not, whether it is held in a public place or not, and whether swine of different owners are exposed thereat or not; and includes also an exhibition:

Private sale means any sale (not being a public sale) where fat or store swine of two or more owners are sold or exposed, or where two or more persons purchase, or offer to purchase, or are invited to purchase, swine, fat or store:

Expose means expose for sale or in any manner put up or offer for sale, or exhibit at an exhibition:

Farm or premises includes two or more adjoining farms or premises in the same occupation:

Article means Article of this Order:

Other terms have the same meaning as in the Swine-Fever Order of 1893.

Extent.

23. This Order extends to England and Wales and Scotland.

Short Title.

24. This Order may be cited as The Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1894.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this twenty-sixth day of January, one thousand eight hundred and ninety-four.

T. H. Elliott,
L. S. Secretary.

Die Schedule enthält die Formulare A, B und C zur Ausführung der Art. 3., 4. und 11 der vorstehenden Verordnung.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Nachweisung über den Stand von Viehseuchen am 30. April 1894.

Es waren in nachstehenden Kreisen (Amts- 2c. Bezirken) folgende Gemeinden und Gehöfte[1]) verseucht:

A. von Rotz (Wurm):

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Braunsberg 1 (1). Reg.-Bez. Gumbinnen: Johannisburg 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1). Stadtkreis Berlin: 1 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Westhavelland 1 (1), Ruppin 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg N.-M. 2 (2). Reg.-Bez. Stettin: Anklam 3 (3). Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (3), Samter 1 (1), Ostrowo 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1), Strelno 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Wohlau 1 (1), Landkreis Breslau 1 (1), Waldenburg 1 (1), Oels 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Bolkenhain 1 (1), Löwenberg 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kreuzburg 1 (1), Oppeln 1 (1), Tost-Gleiwitz 1 (1), Grottkau 1 (2). Reg.-Bez. Hildesheim: Einbeck 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 1 (1), Ottweiler 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Grafenau 1 (1), Passau 4 (5). Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a. D. 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Böblingen 1 (1). Donaukreis: Biberach 1 (1), Waldsee 1 (1). Sachsen-Weimar. Dermbach 1 (1). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Colmar 1 (1). Lothringen: Metz 1 (1), Saargemünd 2 (2).

B. von Maul- und Klauenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Friedland 1 (1). Reg.-Bez. Gumbinnen: Lyck 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Rosenberg i. Wpr. 1 (1), Thorn ? (2), Kulm 1 (2), Deutsch-Krone 1 (1). Reg.-Bez. Potsdam: Oberbarnim 1 (1), Teltow 2 (3), Jüterbog-Luckenwalde 1 (2), Osthavelland 1 (2). Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg N.-M. 3 (4), Lebus 1 (1), Sorau 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Anklam 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Neustettin 1 (2), Belgard 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Guhrau 1 (1), Landkreis Breslau 1 (1), Nimptsch 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Lublinitz 1 (2), Tost-Gleiwitz 2 (4), Landkreis Beuthen 1 (1), Zabrze 1 (1), Pleß 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Landkreis Halberstadt 1 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 1 (1), Querfurt 5 (7). Reg.-Bez. Lüneburg: Uelzen 1 (1). Reg.-Bez. Münster: Steinfurt 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Stadtkreis Dortmund 1 (1) Schwelm 1 (1), Altena 1 (1). Reg.-Bez. Wiesbaden: Unter-Taunuskreis 1 (1.) Reg.-Bez. Koblenz: Kreuznach 1 (1), Ahrweiler 2 (3). Reg.-Bez. Düsseldorf: Geldern 1 (2), Barmen-Stadt 1 (2), Lennep 1 (1), Gladbach 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Landkreis Trier 1 (13), Merzig 1 (3), Saarbrücken 2 (2), Ottweiler 1 (1), Sankt Wendel 1 (8). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Altötting 1 (1). Reg.-Bez. Pfalz: Frankenthal 2 (2), Homburg 5 (8), Kaiserslautern 1 (2), Landau 3 (6), Neustadt a. H. 2 (2), Zweibrücken 3 (4). Reg.-Bez. Oberfranken: Bamberg I 1 (1), Bamberg II 2 (2). Reg.-Bez. Mittelfranken: Ansbach 1 (2), Neustadt a. A. 1 (1), Rothenburg a. T. 1 (1), Schwabach 1 (1), Uffenheim 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Löbau 1 (1). Kreishauptm. Leipzig: Amtshauptmannschaft Leipzig 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Amtshauptmannschaft Chemnitz 1 (1), Annaberg 1 (1), Schwarzenberg 1 (1), Zwickau 3 (4), Glauchau 2 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 2 (2), Eßlingen 1 (2), Heilbronn 1 (2), Ludwigsburg 2 (3), Stuttgart-Stadt 1 (1). Schwarzwaldkreis: Calw 6 (17), Horb 2 (4), Nagold 1 (1), Rottenburg 2 (2), Rottweil 1 (1), Tuttlingen 1 (15). Jagstkreis: Aalen 2 (3), Gerabronn 1 (1), Gmünd 1 (1), Hall 1 (1), Mergentheim 1 (1), Oehringen 1 (2). Donaukreis: Geislingen 1 (1), Saulgau 2 (18). Baden. Landeskomm.-Bez. Konstanz: Donaueschingen 2 (3). Landeskomm.-Bez. Freiburg: Breisach 3 (10), Staufen 2 (11), Müllheim 10 (22), Kehl 2 (2), Offenburg 1 (1), Lörrach 3 (15), Schopfheim 2 (3). Landeskomm.-Bez. Karlsruhe: Bühl 5 (12), Pforzheim 2 (3), Baden 2 (9). Landeskomm.-Bez. Mannheim: Schwetzingen 1 (1), Sinsheim 1 (1). Hessen. Prov. Starkenburg: Darmstadt 1 (1), Heppenheim 1 (3), Offenbach 1 (1). Prov. Rheinhessen: Alzey 2 (4). Mecklenburg-Schwerin. Wismar 2 (2), Malchin 2 (2). Mecklenburg-Strelitz. Neubrandenburg 14 (38). Oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld 3 (9). Sachsen-Meiningen. Hildburghausen 1 (1), Sonneberg 1 (1). Sachsen-Altenburg. Altenburg (Ostkreis) 1 (2), Roda (Westkreis) 1 (2). Schwarzburg-Sondershausen. Arnstadt 1 (2). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Altkirch 1 (1), Kolmar 1 (2), Mülhausen 5 (10), Thann 2 (2), Rappoltsweiler 5 (12). Lothringen: Bolchen 1 (2), Saargemünd 2 (3), Chateau-Salins 1 (10), Diedenhofen 1 (10).

C. von Lungenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 3 (5), Wanzleben 1 (7), Wolmirstedt 3 (3). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1.) Reg.-Bez. Düsseldorf: Rees 1 (2), Landkreis Kreseld 1 (1), Kempen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Wolfstein 1 (1). Braunschweig. Helmstedt 1 (1). Anhalt. Cöthen 1 (1).

[1]) Die in Klammern stehenden Zahlen beziehen sich auf die Gehöfte.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 1. Vierteljahres 1894.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	28.	7.	14.	21.	31.
	Januar				Februar				März			
Milzbrand.												
Galizien	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	1
Mähren	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Böhmen	—	2	3	2	—	3	3	4	3	—	1	1
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Niederösterreich	—	—	3	—	—	—	—	—	1	2	—	—
Bukowina . . .	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	—
Küstenland . . .	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 88.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am 7.	14.	21.	31. (Januar)	7.	14.	21.	28. (Februar)	7.	14.	21.	31. (März)
Außerdem am 7. Januar: Steiermark 1; am 28. Februar: Schlesien 1.												
Rauschbrand der Rinder.												
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Außerdem am 7. Januar: Böhmen 1; am 31. März Steiermark 1.												
Wuth.												
Schlesien	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1
Mähren	2	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—
Böhmen	4	4	3	10	6	2	0	5	3	9	6	13
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	3
Außerdem am 7. Januar: Krain 1.												
Rotz und Wurm.												
Galizien	10	9	9	8	8	7	6	6	4	3	3	2
Schlesien	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Mähren	2	1	1	2	2	2	3	2	1	2	1	2
Böhmen	1	1	1	—	—	—	1	2	3	4	3	3
Tirol-Vorarlb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Niederösterreich	3	2	2	1	1	1	—	1	—	—	—	—
Bukowina . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	7	5	2	2	2	2	2	2	1	—	—	—
Schlesien	—	—	—	1	1	1	1	2	2	2	1	—
Mähren	3	1	1	1	3	3	2	1	2	2	2	2
Böhmen	4	4	3	—	—	—	—	2	4	7	6	3
Oberösterreich .	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—
Tirol-Vorarlbg.	10	9	10	7	7	5	5	5	8	12	8	7
Niederösterreich	—	—	—	—	1	2	2	2	2	—	—	—
Steiermark . . .	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	—	—
Lungenseuche.												
Galizien	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—
Mähren	—	—	2	—	—	2	2	—	—	2	—	—
Böhmen	2	3	2	2	1	2	2	1	1	1	—	1
Niederösterreich	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Bläschenausschlag.												
Böhmen	—	—	—	1	1	2	—	—	—	3	6	6
Niederösterreich	—	—	—	1	1	1	—	1	1	1	—	1
Steiermark . . .	—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Außerdem am 31. März: Galizien und Mähren je 1.												
Räude.												
Galizien	1	1	1	3	3	4	4	4	3	3	4	3
Mähren	2	2	2	1	1	1	1	1	1	2	2	2
Böhmen	—	—	—	1	1	1	1	2	2	2	2	2
Salzburg . . .	3	3	3	3	2	2	1	—	—	—	—	1
Tirol-Vorarlb.	—	—	—	—	1	1	1	1	2	1	1	2
Kärnten	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	4
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	5
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	5	3	4	4	2	1	2	2	2	1	1	—
Steiermark . . .	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—
Krain	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—

Außerdem am 14. Januar: Mähren 1; am 7. Februar: Oberösterreich 1; am 21. März: Tirol-Vorarlberg 1.

Die Rinderpest ist nicht aufgetreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Württemberg. (Vgl. S. 43.) Zufolge Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. April 1894 (Staats-Anz. S. 685) ist die Einfuhr von Schweinen aus Steinbruch in das Schlachthaus zu Aalen gestattet.

Rechtsprechung.

Darf ein Dr. med. diesen Titel öffentlich führen, wenn er nicht approbirter Arzt ist? Vergehen gegen § 147 Nr. 3 Gew.-Ord.

Urtheil des Landgerichts I Berlin vom 31. Mai 1893 wider den Dr. med. W. zu B.

Der Angeklagte besitzt ein Diplom als Doktor der Medizin und Chirurgie de dato Berlin, 8. November 1892, hat aber nicht das medizinische Staatsexamen gemacht, und ist nicht als Arzt approbirt. An dem Eingange des Hauses, in dem der Angeklagte wohnt, hat derselbe ein Schild: „Dr. W. II Treppen" und an seiner Korridorthür ein solches mit der Aufschrift: „Dr. med. W., Sprechstunden 8—10 und 4—6" angebracht. Aus diesem Umstande entnahm die Anklagebehörde und das Schöffengericht zu B., daß der Angeklagte, der Bestimmung des § 147 Nr. 3 der Gew.-Ord. zuwider, sich einen Titel beigelegt habe, durch den der Glaube erweckt werde, daß er eine geprüfte Medizinalperson sei. Der Angeklagte wurde in Folge dessen vom Schöffengericht zu 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

In der Berufungsinstanz wurde er aus folgenden Erwägungen freigesprochen:

Den Titel „Dr. med." sei der Angeklagte zu führen berechtigt, und der Umstand, daß er diesem seinen Titel noch die Angabe seiner Sprechstunden hinzugefügt habe, sei nicht ohne Weiteres geeignet, um bei dem Publikum den Glauben, daß er approbirter Arzt sei, zu erwecken. Andere Momente lägen aber gegen den Angeklagten nicht vor; im Gegentheil spreche seine nicht widerlegte Angabe, daß er sich als Masseur beschäftige und auch literarisch thätig sei, dafür, daß er seinem Namen die Sprechstunden nur zur Förderung dieser seiner Thätigkeit hinzugefügt habe. Daß es dem Angeklagten nur hierum und nicht um eine Täuschung des Publikums zu thun gewesen sei, lasse sich auch daraus entnehmen, daß er jenen Zusatz nur seinem Korridorschilde beigefügt habe, während er auf dem Schilde an der Hausthür nicht nur jenen Zusatz, sondern auch die Bezeichnung „med." fortgelassen und dem Vorstande des Sanitätsvereins für Arbeiter, bei dem er sich auf eine Annonce hin gemeldet, aus freien Stücken bemerkt habe, daß er nicht approbirter Arzt, sondern nur Masseur sei.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Auf die von dem deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke gestellte Preisfrage: „Was kann die Schule und besonders der Lehrer zur Förderung der Mäßigkeitssache thun?" (vgl. Veröff. 1893 S. 423) sind 112 Arbeiten eingegangen. Die preisgekrönte Arbeit wird veröffentlicht werden. Von der Ertheilung zweiter Preise und ehrenden Hervorhebungen ist abgesehen worden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Marian, Dr. A. Bericht über die Thätigkeit der städtischen Gesundheitskommission in Aussig in den Jahren 1889—1892, sowie über die Gesundheitsverhältnisse in Aussig in den Jahren 1891 und 1892. Aussig 1893. 8°.

Maximow, W. W. Antiseptisches Verbandmaterial der französischen und deutschen Armee und die Darstellungsmethoden desselben. 1893. 8°. Sep.-Abdr. (In russischer Sprache.)

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den städtischen statistischen Aemtern zu Breslau, Leipzig, dem städtischen statistischen Büreau

Beobachtungs-Monate	Geborene: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	Gestorbene männlich	Gestorbene weiblich	Gestorbene Summe	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Breslau (352 457 Einwohner.)																				
Januar . .	.	.	1040	38	.	.	735	24,6	177	39	102		22	12	16	45	57	123	119	23
Februar .	.	.	953	41	.	.	680	25,1	181	45	76		15	7	12	39	52	131	103	19
März . . .	.	.	1015	45	.	.	794	26,5	209	59	92		15	12	17	53	44	136	133	24
April . . .	.	.	1056	31	.	.	826	28,5	196	50	107		17	7	17	58	69	141	140	24
Mai . . .	.	.	954	32	.	.	970	32,4	280	77	126		20	9	19	38	70	156	148	26
Juni . . .	.	.	923	26	.	.	920	31,8	248	69	149		24	8	19	41	66	134	145	17
Juli . . .	.	.	1068	30	.	.	1023	34,1	368	111	147		22	8	17	44	61	113	120	11
August . .	.	.	1090	33	.	.	1018	34,0	391	104	118		24	10	19	35	51	142	108	15
September	.	.	1070	30	.	.	759	26,2	232	60	94		27	5	16	37	59	110	107	12
Oktober . .	.	.	1023	27	.	.	811	27,1	204	46	112		22	9	15	35	66	136	145	21
November	.	.	1026	37	.	.	909	31,4	169	45	112		27	8	19	42	60	192	197	38
Dezember.	.	.	1084	33	.	.	840	28,1	192	45	105		18	11	16	45	54	162	166	26
Jahr 1893 . . .	6320	5982	12302	403	5335	4950	10285	29,2	2847	750	1340		253	106	202	512	709	1676	1631	[1] 256
dar. eheliche	5320	5040	34,9 ‰ d. Bev.	316																
Köln (301 600 Einwohner.)																				
Januar . .	506	492	998	33	.	.	643	25,4	212		117		17	9	8	29	37	92	101	21
Februar .	478	467	945	32	.	.	506	22,1	157		106		15	8	12	27	33	61	77	10
März . . .	527	521	1048	42	.	.	571	22,5	175		108		20	9	13	36	35	88	72	15
April . . .	520	476	996	31	.	.	741	30,1	210		132		14	9	20	34	49	106	131	36
Mai . . .	523	489	1012	22	.	.	766	30,0	263		115		21	11	10	36	39	110	135	26
Juni . . .	477	445	922	20	.	.	817	33,0	407		94		28	10	21	39	27	89	89	13
Juli . . .	452	491	943	36	.	.	883	34,5	518		118		22	13	9	28	23	71	64	17
August . .	474	473	947	20	.	.	621	24,2	297		85		23	5	11	23	41	79	49	8
September	482	477	959	26	.	.	516	20,8	198		85		19	8	8	32	32	62	64	8
Oktober . .	469	471	940	26	.	.	493	19,2	158		78		25	10	7	32	37	67	66	13
November	499	436	935	17	.	.	557	22,2	180		107		17	4	11	30	30	72	92	14
Dezember.	478	461	939	35	.	.	610	23,5	198		111		26	7	14	32	42	83	83	14
Jahr 1893 . . .	5885	5699	11584	340	4123	3601	7724	25,6	2973		1256		247	103	144	378	425	980	1023	195
					Auf 100 Gestorbene:				38,49		16,26		3,20	1,33	1,86	4,89	5,50	12,69	13,25	2,53
Nürnberg (155 312 Einwohner.)																				
Januar . .	203	222	425	26	148	143	291	22,9	76	29	34		6	14		18	13	49	40	11
Februar .	203	247	450	22	143	126	269	21,2	66	23	44		9	7		15	16	42	42	5
März . . .	202	239	441	22	142	135	277	21,7	67	21	46		11	8		21	27	40	30	6
April . . .	252	230	482	12	154	126	280	21,9	60	19	37		4	12		20	34	51	38	5
Mai . . .	234	233	467	16	158	157	315	24,7	71	29	39		2	7		26	22	66	44	9
Juni . . .	223	220	443	28	150	124	274	21,6	93	33	31		3	8		16	14	37	32	7
Juli . . .	245	203	448	16	166	143	309	24,1	101	45	30		7	10		16	18	32	45	5
August . .	248	232	480	29	179	181	360	28,1	149	52	40		5	11		20	17	40	24	4
September	223	212	435	21	155	150	305	24,1	115	39	33		3	6		13	23	34	34	5
Oktober . .	230	185	415	22	141	128	269	20,9	71	28	33		7	5		12	15	44	43	14
November	215	202	417	14	166	142	308	23,9	74	19	33		7	7		17	28	46	69	8
Dezember.	230	206	436	19	127	139	266	20,5	66	12	38		4	3		20	17	37	54	11
Jahr 1893 . . .	2708	2631	5339	247	1829	1694	3523	22,8	1009	349	438		68	98		214	244	518	495	90
			34,4 ‰ d. Bev.	% d. Geb.	Auf 100 Gestorbene:				38,6		12,5		1,9	2,8		6,0	6,9	14,7	14,0	2,6
Leipzig (388 479 Einwohner.)																				
Januar . .	666	605	1271	28	315	305	620	.	149	53	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Februar .	584	548	1132	45	319	259	578	.	152	36	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
März . . .	600	616	1216	41	338	259	597	.	155	57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
April . . .	566	584	1150	36	341	272	[8] 614	.	137	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mai . . .	555	565	1120	37	387	323	710	.	177	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juni . . .	579	554	1133	36	440	422	862	.	254	70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Juli . . .	613	571	1184	35	672	611	1283	.	671	151	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
August . .	603	621	1224	44	515	461	976	.	441	121	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
September	620	594	1214	33	326	309	635	.	227	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oktober .	573	562	1135	36	308	266	574	.	148	59	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
November	615	590	1205	35	314	314	628	.	154	43	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dezember.	584	590	1174	40	332	327	659	.	150	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Jahr 1893 . . .	7158	7000	14158	446	4607	4128	[8] 8736	.	2815	792	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Außerdem 3 gestorbene Personen unbekannten Alters. — [2]) Darunter 76 Influenzafälle, 38 derselben mit geschlossen. — [5]) Darunter 1 Hinrichtung. — [6]) Darunter 88 Fälle von Influenza. — [7]) Darunter 368 Kinder unter unter 1 Jahr.

Breslau, Köln, Nürnberg und Leipzig im Jahre 1893.

zu Köln und dem Königl. Bezirksarzt Medizinalrath Dr. Merkel zu Nürnberg aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.

Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Ruhr	Rose	Kindbettfieber	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Magen- u. Darmkatarrh und -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückt.	Selbstmord	Todtschlag
—	14	5	28	6	8	1	—	—	4	1	22	101	111	26	4	386	11	7	—
—	4	3	24	6	5	4	—	2	3	1	17	70	113	29	2	381	7	9	—
—	5	1	17	3	5	—	—	1	1	—	29	110	124	43	5	426	10	14	—
—	12	—	23	3	4	2	—	2	1	—	24	129	129	47	7	422	9	12	—
—	40	2	30	1	2	1	—	2	2	1	36	118	138	66	11	493	7	20	—
—	50	1	31	3	9	2	—	2	1	—	26	118	136	85	30	402	15	9	—
—	33	1	28	2	14	4	—	3	2	—	15	90	120	176	71	432	10	22	—
—	12	—	21	2	27	7	—	2	2	—	30	90	76	203	76	436	17	17	—
—	4	5	31	6	18	4	—	3	—	2	21	101	73	84	30	353	13	11	—
—	—	5	42	2	15	5	1	3	1	—	20	102	88	66	15	428	8	9	[5]) 1
—	2	5	47	13	20	2	—	6	2	1	30	118	175	35	8	420	14	11	—
—	1	5	33	7	19	3	—	2	2	1	24	121	158	44	4	398	10	7	1
—	177	33	355	54	146	35	1	28	21	7	294	1268	[2])1441	904	[3])263	4977	131	[4])148	[5]) 2
—	13	3	29	6	24	6	—	1	2	—	22	77	82	21	—	346	10	1	—
—	13	2	33	10	12	2	—	—	5	3	19	75	44	18	1	264	2	3	—
—	5	1	44	8	14	1	—	2	2	2	12	86	55	25	3	305	5	1	—
—	10	1	40	7	6	2	—	6	4	1	20	98	139	21	5	366	11	1	3
—	2	1	41	9	2	2	—	4	2	1	29	80	154	40	25	366	7	1	—
—	14	2	44	3	9	3	—	3	1	1	25	68	56	105	124	336	20	3	—
—	26	1	34	5	9	6	—	1	1	—	15	73	37	189	153	317	13	3	—
—	30	3	22	3	5	10	—	1	2	1	12	63	28	102	49	270	15	5	—
—	25	1	29	3	6	7	—	4	—	2	11	55	20	44	19	273	13	4	—
—	15	1	36	1	13	6	—	6	1	2	16	61	28	19	9	263	9	5	2
—	10	—	37	9	10	8	—	5	2	2	20	56	68	22	2	290	14	1	1
—	10	1	57	7	11	2	—	6	1	1	19	85	81	15	3	299	9	3	—
—	173	17	446	71	121	55	—	39	23	16	220	877	[6])792	621	[7])393	3695	128	31	6
—	2,24	0,22	5,77	0,92	1,57	0,71	—	0 50	0,30	0,21	2,85	11,35	10,25	8,04	5,09	47,84	1,66	0,40	0,08
—	1	5	15	2	1	—	.	2	3	4	50	56	8			141	2	1	—
—	—	4	19	2	1	—	.	—	—	8	53	63	4			110	3	2	—
—	—	—	15	1	3	—	.	1	1	7	81	34	3			128	—	2	1
—	—	3	11	—	1	—	.	—	3	5	78	51	14			110	3	—	1
—	—	—	12	4	2	—	.	1	1	7	82	38	21			140	3	4	—
—	—	—	7	1	1	—	.	—	1	4	57	32	40			126	—	4	1
—	—	3	7	—	1	—	.	—	1	7	39	20	73			149	3	6	—
—	—	4	13	4	1	—	.	1	1	8	57	15	141			108	3	3	1
—	—	3	15	3	—	—	.	1	—	8	33	16	94			124	4	3	1
—	—	4	9	—	—	—	.	—	—	8	41	41	30			130	3	2	1
—	—	2	11	1	1	—	.	—	1	11	58	58	18			144	—	3	—
—	—	3	20	3	2	—	.	1	—	10	51	36	19			114	4	2	1
—	1	31	154	21	14	—	.	7	12	87	680	460	465			1524	28	32	7
—	0,03	0,88	4,37	0,60	0,40	—	.	0,20	0,34	2,47	19,31	13,02	13,19			43,26	0,79	0,91	0,20
—	5	15	43	.	2	.	.	2	.	.	73	75	24	3		366	6	6	—
—	1	9	32	.	2	.	.	4	.	.	75	65	23	6		343	8	10	—
—	—	6	24	.	—	.	.	3	.	.	88	68	31	9		350	3	15	—
—	—	9	28	.	—	.	.	1	.	.	109	81	26	6		340	5	9	—
1	8	9	30	.	—	.	.	3	.	.	100	111	40	16		371	5	16	—
—	8	13	32	.	3	.	.	5	.	.	93	150	86	55		388	10	19	—
—	8	16	21	.	4	.	.	4	.	.	73	125	290	305		418	4	15	—
—	5	7	25	.	1	.	.	6	.	.	101	77	204	148		386	4	12	—
—	3	5	21	.	6	.	.	—	.	.	76	65	83	43		308	7	18	—
—	12	8	39	.	2	.	.	1	.	.	79	60	57	14		286	7	9	—
—	11	8	66	.	1	.	.	2	.	.	96	66	30	11		322	7	8	—
—	12	7	49	.	6	.	.	2	.	.	77	105	31	5		350	7	8	—
1	73	112	410	.	27	.	.	33	.	.	1040	[9])1048	925	[10])621		4228	73	145	—

Komplikationen. — [3]) Darunter 230 Kinder unter 1 Jahr. — [4]) Davon bei 6 Fällen Verunglückung nicht aus- 1 Jahr. — [8]) Darunter 1 Geschlecht unbekannt. — [9]) Darunter 67 Influenzafälle. — [10]) Darunter 578 Kinder

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 17. Woche vom 22. bis 28. April 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	76	2	44	13	21,0	25,6	—	4	3	1	—	7	6	1	1	1	21	1
† Altona	155 393	99	5	59	15	19,7	23,7	2	—	1	—	—	7	11	1	—	—	34	3
† Augsburg	82 599	51	1	52	17	32,7	28,2	—	—	2	—	1	11	3	2	1	1	32	1
† Barmen	119 928	95	2	51	13	22,1	21,0	—	—	3	—	—	10	8	5	—	—	23	2
† Berlin	1 767 639	869	34	546	150	16,1	24,1	3	8	25	2	2	92	60	34	15	14	309	11
† Beuthen	44 373	25	—	20	9	23,4	29,7	—	—	1	—	—	1	3	1	1	1	14	—
† Bielefeld	43 548	31	2	23	8	27,5	20,4	—	—	1	—	—	6	—	—	—	—	16	—
† Bochum	52 499	46	3	16	4	15,8	26,3	—	—	2	—	—	3	3	1	—	—	6	1
† Bonn	42 539	30	—	18[2]	4	22,0[2]	26,8	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	13	—
† Brandenburg	41 178	26	1	15	4	18,9	27,0	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	9	2
† Braunschweig	112 424	79	6	39	6	18,0	23,6	—	—	4	—	—	3	7	1	1	1	23	1
† Bremen	139 949	79	7	55[3]	13	20,4[3]	20,2	—	—	2	—	1	5	3	1	1	1	42	1
† Breslau	360 660	246	6	166[4]	53	23,9[4]	29,9	1	—	7	—	—	30	23	16	3	3	85	4
Bromberg	45 058	22	2	10	7	11,5	23,6	—	—	—	—	—	2	2	3	3	3	3	—
Charlottenburg	101 577	62	2	35	10	17,9	24,9	—	1	—	—	—	3	9	4	1	1	17	1
† Chemnitz	159 117	102	3	82	49	26,8	31,2	—	—	2	—	—	8	4	—	—	—	68	—
† Danzig	124 305	95	3	47	9	19,7	27,4	1	3	2	—	—	2	5	1	1	1	32	1
† Darmstadt	60 050	26	1	28	7	24,2	20,5	—	—	—	—	—	3	3	3	1	1	19	—
† Dortmund	97 711	73	2	37	7	19,7	25,0	1	—	4	1	—	4	8	—	—	—	17	2
† Dresden	311 168	182	12	139[5]	40	23,2[5]	23,5	—	1	6	4	—	27	12	7	2	2	79	3
† Düsseldorf	154 468	107	7	51	13	17,2	22,7	—	—	2	—	—	6	2	1	—	—	36	4
† Duisburg	67 716	52	2	33	5	25,3	24,8	—	—	2	—	—	4	9	—	—	—	17	1
† Elberfeld	137 853	111	4	42	8	15,8	21,5	—	—	1	1	—	10	7	2	—	—	20	1
† Elbing	43 941	34	—	19	8	22,5	29,5	—	—	—	—	—	2	3	5	1	1	9	—
† Erfurt	82 375	36	1	26	7	16,4	22,5	—	1	1	1	—	3	2	—	—	—	18	—
† Essen	88 481	73	3	41	24	24,1	25,6	—	—	5	—	—	4	7	6	1	1	19	—
† Frankfurt a. M.	198 238	124	4	65	11	17,1	19,3	1	—	3	1	—	13	6	3	—	—	34	4
† Frankfurt a. O.	56 924	48	—	17	5	15,5	27,0	—	—	1	—	—	3	2	1	—	—	10	—
† Freiburg i. B.	54 334	20	—	27[7]	2	25,8[7]	23,9	—	—	4	—	—	4	3	—	—	—	14	2
† Fürth	48 751	42	—	31	8	33,1	27,6	4	1	—	—	—	6	9	1	1	—	10	—
† Gera	43 501	40	—	20	7	23,9	29,0	—	—	2	—	—	3	2	1	—	—	12	—
† M.-Gladbach	53 498	46	—	15	5	14,6	25,0	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	7	—
† Görlitz	66 747	34	—	40	7	31,2	26,3	—	—	1	—	—	9	7	2	1	1	19	2
† Halle	115 319	79	8	42[6]	13	18,9[6]	24,3	—	—	1	—	—	10	4	4	2	2	21	2
† Hamburg u. Vororte	631 593	382	14	231	61	19,0	25,1	10	1	14	—	1	36	26	6	1	1	123	14
† Hannover	180 692	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Harburg	41 359	40	1	16	4	20,1	21,0	—	—	—	—	—	2	5	1	—	—	8	—
† Kaiserslautern	41 060	33	—	10	4	12,7	20,9	—	—	1	—	—	1	1	1	—	—	6	—
† Karlsruhe	82 728	44	1	26	1	16,3	19,6	—	—	3	—	—	6	1	2	1	1	11	3
† Kassel	78 493	32	—	26	9	17,2	19,9	1	—	3	—	—	2	3	—	—	—	17	—
† Kiel	81 688	65	2	31	8	19,7	22,8	—	1	3	—	—	1	3	—	—	—	23	—
† Köln	311 957	217	1	139	41	23,2	25,7	5	1	13	—	1	20	21	9	1	1	66	3
† Königsberg i. Pr.	169 202	100	4	78	26	24,0	30,2	1	—	4	—	—	6	8	11	4	4	46	2
† Kottbus	40 471	17	2	20	4	25,7	25,9	—	—	2	1	—	—	3	—	—	—	13	1
Krefeld	116 226	68	6	40	11	17,9	23,9	—	1	2	—	1	6	6	1	—	—	23	—
† Leipzig	401 251	264	8	146	51	18,9	22,7	—	—	11	1	1	19	16	13	4	4	83	2
† Liegnitz	49 400	35	1	21[8]	10	22,1[8]	30,4	—	—	1	—	—	4	1	5	1	1	8	2
† Lübeck	69 459	46	2	24	6	18,0	21,0	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	21	—
† Magdeburg	232 846	146	4	88	30	19,7	26,5	—	1	7	1	—	13	11	6	3	3	48	1
† Mainz	76 173	32	2	28	5	19,1	22,5	—	—	3	—	—	3	5	1	1	1	14	2
† Mannheim	91 804	52	—	38	5	21,5	21,4	—	—	—	—	—	10	3	1	—	—	18	6
† Metz	64 568	23	1	25	5	20,1	21,4	—	—	1	—	1	4	1	—	—	—	16	2
† Mülhausen i. E.	82 006	41	4	44	9	27,9	20,3[1]	1	1	3	—	—	5	4	6	6	6	23	1
† München	399 986	228	12	195	71	25,4	28,2	—	1	1	2	—	25	27	30	5	5	102	7
† Münster	53 124	33	—	24	5	23,5	24,5	—	—	1	—	—	8	1	3	1	1	11	—
† Nürnberg	162 442	96	5	71	25	22,7	26,1	8	1	2	—	—	16	12	2	1	1	29	1
† Osnabrück	42 817	33	—	23	6	27,9	22,0	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	12	2
† Plauen i. V.	49 988	42	—	30	8	20,8	25,2	1	1	2	—	—	—	2	3	—	—	11	—
† Posen	70 566	42	1	29	13	21,4	29,0	—	—	—	1	—	2	3	2	2	1	21	—
† Potsdam	56 454	22	—	19	7	17,5	23,5	—	1	1	—	—	1	1	2	1	1	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 14 = 17,1 ‰. — [3]) Desgl. 49 = 18,2‰ — [4]) Desgl. 160 = 23,1 ‰. — [5]) Desgl. 130 = 21,7 ‰. — [6]) Desgl. 29 = 13,1 ‰. — [7]) Desgl. 22 = 21,1 ‰. — [8]) Desgl. 20 = 21,1 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	33	2	16	3	18,5	21,2	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	9	1
† Rixdorf	44 958	43	1	25	7	28,9	28,6[1]	2	—	—	—	—	3	5	2	—	—	13	—
† Rostock	48 032	22	1	13	5	14,1	20,4	—	—	2	—	—	1	2	1	1	1	7	—
† Spandau	54 936	51	1	18	7	17,0	23,2	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	12	1
† Stettin	128 186	94	4	54	19	21,9	25,8	—	1	—	2	1	5	5	2	1	1	55	3
† Straßburg i. E. .	131 753	73	8	53	9	20,9	25,7	—	1	3	—	—	11	7	3	2	2	27	1
† Stuttgart	133 338	71	3	67	15	26,1	20,1	—	1	6	—	—	7	9	4	1	1	40	—
† Wiesbaden . . .	71 274	31	1	25	—	18,2	19,3	—	—	7	—	—	3	2	—	—	—	12	1
† Würzburg	65 361	32	—	25	9	19,9	25,4	1	—	2	1	—	9	2	1	1	1	8	1
† Zwickau	47 749	33	3	23	10	25,0	27,7	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	15	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. April 1894.

Amsterdam	447 293	264	15	171	51	20,0	.	1	1	3	1	—	28	21	20	—	—	91	5
Birmingham	492 301	310	.	212	55	22,5	.	21	3	3	.	.	.	7	2	.	.	165	11
Brünn bis 21. April . .	98 486	68	4	76	16	40,1	.	—	2	2	1	—	19	22	2		.	27	1
Brüssel	183 833	88	—	73	12	20,6	.	—	—	—	—	—	14	12	5	.	.	41	1
Budapest bis 21. April .	552 769	423	24	377	107	35,5	.	5	1	21	—	1	60	91	17	.		156	25
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	50	2	31	20	29,4	.	6	1	5	—	—	11	28	2	.	.	36	2
Dublin	349 594	217	.	159	.	23,7	.	4	2	—	.	.	.	6	3	.	.	144	.
Edinburg	270 588	177	.	99	21	19,1	.	—	2	6	.	.	9	2	1	.	.	79	.
Glasgow	686 820	421	.	245	.	18,6	.	—	2	6	.	.	.	11	4	.	.	222	.
Graz bis 21. April . .	117 210	59	10	72	11	31,9	.	—	—	2	—	1	17	15	—	.	.	36	1
Hull	212 679	158	.	75	16	18,4	.	1	2	—	.	.	.	—	1	.	.	68	3
Kopenhagen	341 000	176	5	128	26	19,5	.	5	10	7	—	1	23	13	2	.	.	52	15
Krakau bis 21. April . .	78 183	47	1	54	11	35,9	.	—	4	2	1	—	15	10	3	—	—	19	—
Lemberg bis 21. April .	133 519	53	6	75	22	29,2	.	—	—	3	—	—	12	15	6	.	.	38	1
Liverpool	507 230	305	.	249	54	25,6	.	6	7	—	.	.	.	12	2	.	.	208	14
London	4 349 166	2485	.	1546	356	18,5	.	130	25	66	9	5	153	207	20	—	—	876	55
Lyon bis 14. April . .	438 077	167	17	186	21	22,1	.	1	1	2	1	1	25	39	3	—	—	110	3
Manchester	520 211	318	.	209	51	20,9	.	3	3	1	.	.	.	6	5	.	.	186	11
Moskau bis 21. April .	753 469	.	29	505	157	34,9	.	13	4	9	5	2	71	21	41	.	.	339	.
New York bis 14. April .	1 943 335	1012	71	833	202	22,3	.	16	20	52	5	3	79	176	33	.		414	35
Odessa	324 500	.	12	143	30	22,2	.	—	4	4	—	1	16	1	2	1	1	112	3
Paris	2 424 705	1133	88	1047	151	22,5	.	42	6	32	19	4	206	117	43	.	.	559	28
Petersburg bis 14. April	954 400	536	26	582	186	31,7	.	37	7	22	12	2	91	35	49	—	—	327	.
Portsmouth	170 973	84	.	36	10	11,0	.	—	—	—	.	.	.	2	—	.	.	34	—
Prag und Vororte . .	339 172	221	13	190	60	29,1	.	16	1	3	4	—	34	23	2	.	.	105	2
Rom bis 24. März . .	450 991	224	14	197	26	22,7	.	3	1	5	1	—	19	37	5	.		119	7
Stockholm bis 21. April .	252 937	136	2	74	8	15,2	.	—	2	2	—	1	11	7	2	.	.	45	4
Triest	159 739	103	6	81	21	27,3	.	2	3	8	1	—	5	17	3	.	.	38	4
Venedig bis 14. April .	160 406	89	1	62	12	20,1	.	—	—	—	—	—	8	17	5	.	.	31	1
Warschau bis 21. April .	515 654	370	23	267	103	26,9	.	2	2	13	4	3	24	49	29	.	.	137	4
Wien	1 465 537	962	59	768	215	27,2	.	22	13	40	2	5	162	141	47	—	—	320	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. April 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3	—	1	1	1	—	2 (2)
Scharlach	13 (4)	1	—	—	— (1)	1	7
Diphtherie	51 (9)	— (1)	10 (3)	7 (1)	5 (1)	2 (3)	10 (6)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	4 (1)	—	2	—	— (1)	2	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (1)	—	—	—	—	1	—
Kindbettfieber . . .	— (2)	—	—	—	—	1 (1)	—
Wechselfieber	--	—	—	—	—	—	3
Rose	7 (1)	—	—	—	9 (1)	1	5
Syphil. inkl. Gonorrhöe	94	16	24	12	46	22	98
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	30 (10)	4 (3)	5	2	16 (4)	2 (2)	6 (3)
Lungenschwindsucht .	56 (21)	6 (5)	13 (3)	4 (1)	9 (3)	2 (4)	19(12)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	42 (5)	4 (2)	19	4	21	8	11
Akuter Darmkatarrh .	5 (3)	1	—	7	1	2	7
Chron. Alkoholismus	31	2	—	1	1	2	6
Ak. Gelenkrheumatism.	19	3	7	6	17	11	7
And. rheumat. Krankh.	21 (1)	5	6	3	14	5	3
Verletzungen	54 (6)	19 (3)	23 (2)	3	43	6	42 (2)
Alle übrigen Krankh.	449 (58)	43	84 (8)	101(10)	214 (9)	90(12)	249 (29)
Summe	882(122)	104 (14)	194(16)	151(12)	397(20)	165(22)	477 (54)
Verbliebener Bestand	4042[7])	521	851	602	1434	727	2775

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin . . .	22./4.-28./4.	2	49	2) 39	2) 88	—
= Breslau . . .	desgl.	1	8	10	13	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	-	5	3	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	—	41	28	3
= Arnsberg . . .	desgl.	10	274	25	156	2
= Aurich . . .	desgl.	3	—	5	8	—
= Düsseldorf . .	desgl.	11	156	33	205	8
= Erfurt . . .	desgl.	5	9	10	34	1
= Hannover . .	desgl.	1	26	27	42	2
= Hildesheim . .	desgl.	4	—	35	98	1
= Königsberg . .	desgl.	11	353	32	41	—
= Lüneburg . .	desgl.	—	6	9	16	2
= Marienwerder .	desgl.	11	285	15	28	2
= Minden . . .	desgl.	3	—	1	68	2
= Münster . . .	desgl.	2	43	6	124	1
= Osnabrück . .	15./4.-21./4.	1	8	4	41	2
= Posen . . .	22./4.-28./4.	6	724	12	34	—
= Schleswig[4]) . .	desgl.	18	368	21	92	3
= Sigmaringen[5])	1./3.-21./3	—	25	—	3) 27	3
= Stade . . .	22./4.-28./4	3	47	4	31	2
= Stettin . . .	desgl.	4	15	8	43	—
= Stralsund . .	desgl.	3	52	—	43	—
= Trier	desgl.	1	—	5	1	1
= Wiesbaden . .	desgl.	4	10	22	77	1
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg . .	desgl.	—	396	10	3) 20	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	3	9	12	42	1
Reuß ä. L.[6]) . . .	1./4.-30./4.	—	29	1	10	—
Schaumburg-Lippe .	22./4.-28./4.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	8	7	10	1
Hamburg u. Vororte	desgl.	7	373	46	3) 53	3

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Der Bericht aus Bredstedt fehlt. — [5]) Angaben unvollständig. — [6]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda. — [7]) Die Nachweisungen für das Krankenhaus am Urban, das Augusta-Hospital und das Elisabeth-Kinderhospital fehlen.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. April 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. April	9,4	8,0	752,7	752,3	752,2	92	92	94	0,9	NO-O	2
	23. "	10,0	5,9	752,3	753,2	754,0	91	75	88	7,5	O	1
	24. "	18,5	6,9	754,8	755,2	756,1	81	64	85	—	ONO	1
	25. "	23,3	9,2	756,5	755,6	756,0	89	54	73	—	ONO-SSW	1
	26. "	24,5	10,3	756,4	755,2	754,8	78	49	63	—	SO	3
	27. "	23,2	11,9	752,9	751,6	753,9	73	43	69	—	SO-W	2
	28. "	14,8	8,4	754,3	753,6	752,8	95	41	80	18,5	NNW	2
München	22. April	8,5	6,0	709,2	709,9	710,5	94	91	90	9,5	Stille	2,1
	23. "	15,0	5,6	709,4	708,4	709,0	86	63	71	0,2	NO	1,4
	24. "	17,6	7,3	712,8	713,9	715,5	73	58	93	4,7	W	1,6
	25. "	19,0	7,5	716,3	715,2	715,4	72	50	65	0,2	Stille	2,7
	26. "	22.0	7,8	716,2	714,8	713,2	72	35	67	0,4	Stille	1,5
	27. "	20,6	8,1	713,1	713,5	714,7	57	59	83	1,8	W	2,1
	28. "	9,4	5,7	712,3	711,3	710,8	90	90	92	20,3	SW	1,5

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 17* bis 24*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9999)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Zweite Auflage.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschienen:

Bau, Einrichtung und Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen.

Von
Dr. med. Oscar Schwarz,
Sanitäts-Thierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes zu Stolp i. P.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen und einer Tafel. Preis M. 5,—; in Leinwandband M. 6,—.

Ausführlicher Prospekt liegt dieser Nummer bei.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen vorher ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 17. Mai 1894.** Nr. 20.

19 MAY 94 LIBRARY

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 313. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 313. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 314. — Sanitäts- und Medizinalwesen im Reg.-Bez. Köslin, 1889/91. S. 314. — Aus dem italienischen statistischen Jahrbuch, 1892. S. 315. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Viehseuchen S. 317. — (Preußen). Magermilch. S. 318. — (Reg.-Bez. Merseburg). Meldepflicht der Medizinalpersonen. S. 318. — Bezirkshebammentaxe. S. 318. — (Württemberg). Schafschau. S. 319 — (Oesterreich. Bosnien und Herzegowina). Lungenseuche. S. 319 — (Schweiz St. Gallen). Sanitätswesen. S. 320. — (Argentinien). Seesanitätsreglement. S. 322. — **Gang der Thierseuchen** in der Schweiz, 1. Vierteljahr. S. 324. — Desgl. in Luxemburg, 1. Januar 1893 bis 1. März 1894. S. 324. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Sachsen, Württemberg). S. 324. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Stuttgart). Thierheilmittel. S. 325. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Eiskalte Getränke 2c. S. 325. — (Braunschweig). Fleischbeschau. S. 325. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 326. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 327. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 327. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 327. — **Witterung.** S. 328.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede der ständigen Kommission für Bearbeitung des deutschen Arzneibuchs, ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Ernst Schmidt den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. (Vgl. S. 277.) Die Zahl der in Galizien vom 7. bis einschließlich 30. April erkrankten Personen belief sich auf 35, davon kamen auf die Gemeinde Skala, polit. Bez. Borszczow, 9 (4 gestorben), Sikierzynce, polit Bez. Husiatyn, 23 (9) und Zielona, in demselben Bezirk gelegen, 3. Vom 1. bis 7. Mai wurden 4 Cholerafälle (3 in Skala, 1 in Sikierzynce) festgestellt, davon 2 mit tödtlichem Verlaufe; außerdem starben von den früher Erkrankten noch 2. („Oest. San.-Wes." S. 154 und 163.)

Rußland. In der am linken Weichselufer und etwa 10 km von der Preußischen Grenze entfernt gelegenen Stadt Wlozlawsk (Gouv. Warschau) wurden vom 26. April bis 4. Mai 8 Erkrankungen (2 Todesfälle) festgestellt, in der Stadt Warschau vom 28. April bis 6. Mai 4 (4), in den Gouvernements Radom vom 25. bis 30. April 70 (25) und Plock vom 25. April bis 2. Mai 28 (5).

Bei dem Medizinaldepartement des Ministeriums des Innern wurden (vgl. S. 245) während des Monats April (n. St.) folgende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: in der Stadt Warschau für die Zeit vom 11. bis 25. April 2 (2), in den Gouvernements Plock vom 18. März bis 21. April 75 (40), Radom vom 6. bis 21. April 20 (10), Kowno vom 18. März bis 21. April 53 (36), Podolien vom 6. bis 23. April 20 (5).

Portugal. An den fünf Tagen vom 27. April bis 1. Mai sind in Lissabon nacheinander 78, 70, 45, 26 und 25 Personen choleraverdächtig erkrankt; ein Todesfall wurde nicht gemeldet. Nach dem Berichte des Bakteriologen Dr. Pestana geben die aus den Ausleerungen der Kranken gezüchteten Kommabazillen nicht die Cholerarothreaktion; die Mehrheit des Gesundheitsrathes hat sich daher gegen die Annahme asiatischer Cholera ausgesprochen.

Ostindien. Kalkutta. Vom 1. bis 7. April sind 104 Personen an Cholera, 14 an Pocken und 181 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro (vgl. S. 245) wurden vom 4. bis 10. März 589, vom 11. bis 17. dess. M. 413 Sterbefälle festgestellt. („Abstr. of sanit. rep." S. 241.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Königsberg. (Vgl. S. 277.) Einem Berichte vom 9. April zufolge sind neuerdings noch 19 Erkrankungen festgestellt worden, davon in den Kreisen Pr. Eylau 8 (1 mit tödtlichem Ausgange), Allenstein, Friedland, Rössel und Wehlau je 1, in den Städten Königsberg 2 und Braunsberg 5, der früher aus Allenstein gemeldete Fall ist tödtlich verlaufen. Insgesammt wurden bis dahin 109 Erkrankungen mit 11 Todesfällen angezeigt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Triest 2, Paris 3, Edinburg, Moskau, Odessa, je 2, Warschau 7, New York 3 Todesfälle; Wien 4, Budapest, Edinburg je 2, Petersburg 4 Erkran-

kungen; **Flecktyphus**[1]): Paris und Odessa je 2 Todesfälle; Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber**: Moskau 4 Todesfälle; **Genickstarre**: New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Hannover 2 Erkrankungen; **Trichinose**: Reg.-Bez. Posen 5 Erkrankungen.

Influenza. Vom 29. April bis 5. Mai wurden den standesamtlichen Ausweisen zufolge in Berlin, Liegnitz, Kassel und Dresden vereinzelte Todesfälle gemeldet. Erkrankungen wurden angezeigt aus Frankfurt a. O. und Hamburg je 3, den Reg.-Bezirken Düsseldorf 11 und Sigmaringen (während des Monats März) 38.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche mitgetheilt: aus Rom und Paris je 3 Sterbefälle, Moskau 5, New York 4; aus Kopenhagen 41 Erkrankungen (1 Todesfall), Stockholm 4.

In Italien (vgl. „Gazzetta ufficiale" vom 5. Mai) ist die Zahl der gemeldeten Krankheitsfälle während des Februar auf 27 699 (vgl. S. 245) gefallen, davon kamen 5387 auf Toskana, 5258 auf die Marken, 5209 auf Emilia, 2561 Campanien, 1758 Lombardei, 1742 Venetien, 1489 Sardinien, 1367 Umbrien, 1021 Abruzzen und Molise, 900 Piemont, 655 Calabrien, 100 Latium u. s. w.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth, Plauen und Christiania — Erkrankungen wurden in Berlin 47, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 226, Düsseldorf 231, Königsberg 267, Marienwerder 108, Posen 186, Schleswig 503, in Nürnberg 465, Hamburg 337, Wien 379, Budapest 180, Prag 129, Kopenhagen 152, Christiania 52, Petersburg 248 angemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Aachen, Barmen, Braunschweig, Duisburg, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Freiburg, Kottbus, Magdeburg, Mülhausen i. E., Rostock, Wiesbaden, Krakau und Triest — Erkrankungen sind in Berlin 103, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 110, Düsseldorf 160, Münster 104, Schleswig 92, in München 95, Hamburg 47, Wien 78, Budapest 36, Kopenhagen 66, Petersburg 41 zur Anzeige gelangt — Erkrankungen an **Scharlach** sind in Berlin 60, Hamburg 29, Wien 136, Budapest 24, Edinburg 31, Kopenhagen 92, Stockholm 32, Petersburg 33 vorgekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Niederlande. Einer am 7. Mai veröffentlichten Ministerial-Verfügung zufolge wird die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Clinge (Belgien) vom 9. Mai ab verboten. —

Dänemark. Laut einer sofort in Kraft getretenen Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Mai sind die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe in Wirksamkeit gesetzt worden, die von Lissabon kommen oder mit von dort kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind. Gleichzeitig tritt Lissabon gegenüber das auf S. 50 bezeichnete Einfuhrverbot in Kraft.

Derselben Bekanntmachung zufolge sind die früher dem Hafen von Palermo gegenüber angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßregeln vgl. S. 806, 1893) außer Wirksamkeit gesetzt worden. —

Türkei. Einer Mittheilung aus Beirut vom 27. April zufolge ist die ärztliche Besichtigung, welche den Herkünften von Konstantinopel in den Häfen des Schwarzen Meeres, in Tchanak-Kalé und den Häfen des Mittelländischen Meeres auferlegt gewesen war (vgl. S. 279), vom 26. April ab aufgehoben worden. —

Bulgarien. (Vgl. S. 198.) In Folge einer Entscheidung des obersten Gesundheitsraths vom 22. April sind alle Quarantänemaßregeln und Einfuhrverbote gegen die Türkei aufgehoben worden.

In Burgas und Varna soll jedoch auf Grund derselben Entscheidung noch eine mit Desinfektion der getragenen Wäsche verbundene ärztliche Besichtigung der Reisenden stattfinden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 5. Mai ist Castello Branco (Portugal) für verseucht erklärt worden. —

Algier. Amtlicher Mittheilung vom 1. Mai zufolge werden die Herkünfte von Portugal, im Besondern von Lissabon einer ärztlichen Besichtigung unterworfen. Schmutzige Wäsche und giftfangende Gegenstände auf derselben unterliegen der Desinfektion. Beim Auftreten verdächtiger Fälle an Bord werden die Schiffe einer 5tägigen mit Desinfektionsmaßregeln verbundenen Quarantäne in Matifu unterworfen. —

Brasilien. Einer Ministerialverordnung vom 6. April zufolge sind die Häfen Rußlands (S. 166) für rein erklärt worden. Vom 29. März ab werden aus diesen Häfen ausgelaufene bezw. auslaufende Schiffe nach einer strengen Besichtigung in den Häfen Brasiliens zum freien Verkehr zugelassen.

Aus dem sechsten Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen im Regierungsbezirk Köslin, umfassend die Jahre 1889, 1890 und 1891.

Erstattet von dem Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Roth. (Vgl. Veröff. 1891, S. 135.)

Nach dem Ergebniß der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 betrug die Bevölkerungsziffer 563 570 Köpfe. Hiermit ist die Einwohnerzahl gegen 1885 um 3794 zurückgegangen. Diese Verminderung erklärt sich theils aus der Abnahme der Geburten, theils und zwar hauptsächlich durch die lebhafte Auswanderung, an der sich während des Berichtszeitraums 26 149 Personen betheiligten.

Die Geburtsziffer betrug an Lebendgeburten 1889 37,1%, 1890 36,9 und 1891 37,5, im Ganzen wurden 62 954 Kinder lebend geboren; die 2225 Todtgeburten betrugen 3,4% aller Geburten.

Die Sterblichkeit war geringer als im vorhergegangenen Berichtszeitraum. Es starben in den drei Jahren 10 989 (19,4‰ der Bevölkerung), 11 394 (20,2) und 10 985 (19,4%) Personen. Im Ganzen betrug der Sterbeziffer der städtischen Bevölkerung 22,6, die die ländlichen 18,6 auf je 1000 Einwohner. Verhältnißmäßig die meisten Todesfälle (1527) ereigneten sich — wohl in Folge der Influenza-Epidemie — im Januar 1890, mit den demnächst höchsten Sterbeziffern folgen Januar 1891 (1229), März (1161) und Dezember 1890 (1144). Die Kindersterblichkeit hat im Berichtszeitraum etwas zugenommen: 30,07, 29,68 und 31,47% aller Todesfälle betrafen in den 3 Jahren Kinder des ersten Lebensjahres. Unter je 100 Lebendgeborenen starben im Geburtsjahr

[1]) Einer nachträglichen Mittheilung zufolge sind die zwei auf S. 297 aufgeführten Erkrankungen an Flecktyphus im Reg.-Bez. Erfurt irrthümlich als Flecktyphus bezeichnet worden.

in den Städten 17,4 bis 19,1 eheliche und 31,2 bis 38.1 außereheliche, auf dem Lande 13,7 bis 14,1 eheliche und 19,6 bis 22,6 außereheliche Kinder.

An der Zahl der Verstorbenen aus den Altersklassen vom 2. bis 15. Lebensjahre war die Landbevölkerung verhältnißmäßig stärker betheiligt, als die Stadtbevölkerung; es hängt dies mit dem Vorherrschen der Diphtherie in den ländlichen Bezirken zusammen, insofern von 3419 im Berichtszeitraum gemeldeten Todesfällen durch Diphtherie und Croup 629, d. i. 1,38‰ der Bevölkerung auf die Städte, 2790, d. i. 2,25‰ der Bevölkerung auf die ländlichen Ortschaften entfallen. Dagegen sind die Brechdurchfälle und Kinderdiarrhöen, deren Häufigkeit besonders die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahr beeinflußt, in den Städten häufiger gewesen. Von 443 durch diese Krankheiten verursachten Todesfällen ereigneten sich 265 in den Städten, 175 auf dem Lande.

Im Allgemeinen waren die Gesundheitsverhältnisse im Regierungsbezirk während des Berichtszeitraums günstig.

Die Pocken kamen, abgesehen von 17 leichten Erkrankungen an Variolois, welche Oktober 1891 in drei Ortschaften des Bütower Kreises festgestellt wurden, nicht vor.

Der Unterleibstyphus verursachte 354 Todesfälle, von denen 122 auf die Städte entfielen. Hauptsächlich betroffen waren die Kreise Schlawe, Belgard, Dramburg und Stolp. In Köslin kamen Typhusfälle vorwiegend in denjenigen Stadttheilen zur Beobachtung, welche keinen Anschluß an die Wasserleitung hatten. In Belgard betraf eine scharf umgrenzte Epidemie 11 Personen verschiedener Familien. Die Haushaltungen, zu denen sie gehörten, waren die einzigen, welche die Milch aus dem kleinen Milchhandel einer Frau bezogen, deren Kind an Typhus erkrankt war. Die zum Verkauf bestimmte Milch war von der Frau in dem einzigen Wohnraum der Familie in einem am Fußende des Krankenbettes aufgestellten Schrank aufbewahrt worden.

Die Ruhr verursachte in der Zeit von August bis Oktober 1891 in 3 Ortschaften des Rummelsburger Kreises 61 Erkrankungen mit 11 Todesfällen.

Die Zahl der Todesfälle an Diphtherie blieb hinter der des vorangegangenen Berichtszeitraums um mehr, als die Hälfte zurück. Die für den Bezirk ermittelte Durchschnittssterblichkeit an Diphtherie (2,0‰) wurde übertroffen in den Kreisen Bütow, Dramburg, Stolp Neustettin und Schlawe.

Die Scharlachmortalität betrug im Berichtszeitraum nur 0,09‰, an Masern und Röthela starben 310 Personen, von denen 213 der Landbevölkerung angehörten, an Keuchhusten 767 Kinder, unter welchen 577 die Landbevölkerung betrafen. 179 der Todesfälle an der letztgenannten Krankheit fielen auf das Jahr 1889, 274 auf 1890 und 314 auf 1891.

Lungen- und Brustfellentzündungen verursachten 1716 Todesfälle, davon entfielen 661 auf das Influenzajahr 1890. Rechnet man dieser Ziffer die Todesfälle an Luftröhrenentzündungen und Lungenkatarrhen (348), sowie an sonstigen Lungenkrankheiten (138) hinzu, so sind 1890 2,03 von 1000 Einwohnern und 10 von 100 Verstorbenen überhaupt diesen entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane erlegen, während die entsprechenden Ziffern für 1889 nur 1,3 und 7,0, für 1891 nur 1,4 und 7,6 betragen.

An Tuberkulose starben 1,73 von 1000 Einwohnern, verhältnißmäßig die meisten im Influenzajahr 1890. Von den einzelnen Kreisen waren an den Sterbefällen besonders betheiligt: Köslin (2,42‰ der Bevölkerung). Kolberg (1,97), Schlawe (1,82), Schivelbein (1,81) und Stolp (1,73). Von insgesammt 2924 Tuberkulose-Todesfällen des ganzen Berichtszeitraums kamen 992 auf die Städte, 1932 auf das Land, entsprechend 2,18‰ der Stadtbewohner und 1,56‰ der Landbewohner.

Von 373 Todesfällen im Wochenbett waren 113 als durch Kindbettfieber verursacht angezeigt, 21 in den Städten, 92 auf dem Lande.

Die kontagiöse Augenkrankheit trat in geringerem Umfang und weniger heftig als im vorausgegangenen Berichtszeitraum auf, wurde indessen in fast sämmtlichen Kreisen beobachtet. In einer ländlichen Schule des Neustettiner Kreises wurden 78 von 104 Schulkindern und beide Lehrer im Jahre 1889 krank befunden.

Die Influenza verbreitete sich im Dezember 1889 von den östlichen nach den westlichen Theilen des Regierungsbezirks. Die Epidemie erreichte ihren Höhepunkt im Januar 1890 und konnte Mitte Februar als im Wesentlichen erloschen angesehen werden. Ueberwiegend wurden zuerst die Städte und dann das platte Land befallen. In einigen Städten fielen die Massenerkrankungen unter dem Fahrpersonal der Eisenbahnen besonders auf.

Die Wohnungsverhältnisse im Regierungsbezirk entsprechen im Ganzen den Schilderungen des vorigen Berichts; in Köslin, Neustettin und Bütow haben Brände, in Stolp Ueberschwemmungen und in Lauenburg und Kolbergermünde die Fortentwickelung der Stadt zur Anlage günstiger gestalteter Neubauten Veranlassung gegeben und somit einige Verbesserungen herbeigeführt.

Bei einer Untersuchung, welche sich auf die Werkstätten von 60 verschiedenen Gewerbetreibenden bezog, ergaben sich für die Betriebsräume der Schneider und Schuhmacher die ungünstigsten Verhältnisse. Von 25 derartigen Werkstätten gewährten nur 5 einen Luftraum von 10 cbm pro Kopf. Als niedrigste Werthe wurden 3,8, 4,5 und 5,6 cbm gefunden.

Hinsichtlich der Wasserversorgung wird berichtet, daß vielfach noch Oberflächenwasser aus mangelhaft eingerichteten Brunnenanlagen entnommen wird, während einige Städte bereits günstige Erfahrungen mit Tiefbrunnen gemacht haben. Wasserleitungen besitzen Kolberg und Köslin, und für Stolp ist die Anlage einer gemeinsamen Wasserleitung und Kanalisation beabsichtigt.

Der Bau öffentlicher Schlachthäuser ist in den im vorigen Bericht erwähnten Städten vollendet, in Belgard, Schlawe und Bütow in Aussicht genommen.

Schulschließungen wurden durch den Ausbruch epidemischer Krankheiten herbeigeführt: 1889 in 10 Kreisen und 45 Schulen, 1890 in 11 Kreisen und 68 Schulen und 1891 in 12 Kreisen und 94 Schulen.

Gegenüber dem Unwesen des Ausstellens von Leichen, insbesondere von an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen, beginnt sich ein Wandel zum Besseren bemerkbar zu machen.

Die Zahl der Aerzte des Regierungsbezirks hat sich von 100 auf 110 vermehrt.

Eine Umfrage, auf welche indessen nur der vierte Theil der Aerzte antwortete, ergab das Vorhandensein von 40 gewerbsmäßigen Kurpfuschern. Bestrafungen derartiger Personen kamen 9mal vor. Hebammenpfuscherinnen wurden in 6 Fällen bestraft. Die Zahl der Apotheken betrug 36, die der Hebammen hat sich von 324 auf 347 vermehrt.

Aus dem italienischen statistischen Jahrbuch für 1892. (Annuario statistico italiano. 1892. Roma 1893.)

Medizinalpersonal. Im Jahre 1892 gab es in Italien 19 120 Aerzte und Wundärzte (oder 6,2 auf je 10 000 Einwohner); von denen 5856 auf die 69 Hauptorte entfielen. Die Zahl der Apotheker betrug 10 941 (3,6), der Apothekergehülfen und des unteren Apothekerpersonals 1564 (0,5), der Heilgehülfen 1540 (0,5), der Zahnärzte und zahnärztlichen Gehülfen 648 (0,2), der Hebammen 10 243 (3,3), der Thierärzte und des unteren thierärztlichen Personals 2413 (0,8). Von den einzelnen Städten wies Neapel verhältnißmäßig die meisten Aerzte und Wundärzte auf (28,3 auf je 10 000 Einwohner), desgleichen das zahlreichste Apothekerpersonal (10,5), aber nur 6,3 Hebammen auf je 10 000 Einwohner, während es in Venedig deren 7,0, in Turin 7,9, in Florenz 8,6 und in Mailand sogar 9,5 gab. Rom hatte auf je 10 000 Einwohner 11,6 Aerzte und Wund-

ärzte, 4,5 Apotheker u. s. w. und 5,4 Hebammen. Gegen 1878 ist die absolute Zahl der Medizinalpersonen erheblich gewachsen; im Verhältniß zur Bevölkerung aber ist die Zahl derselben mit Ausnahme der Hebammen (3,3 gegen 3,0 auf je 10 000 Einwohner) geringer geworden. Die Verhältnißziffer der Aerzte und Wundärzte betrug 1892: 6,2, 1878: 6,5, wobei allerdings hervorzuheben ist, daß die Zahl der zur Gesammtpraxis berechtigten Aerzte (Medici-chirurghi) von 4,5 auf 5,4 gestiegen ist; die Verhältnißziffer des pharmazeutischen Personals betrug 1892: 4,1, 1878: 4,2, der Heilgehülfen und Zahnärzte entsprechend 0,7 und 1,1, des thierärztlichen Personals 0,8 und 1,0.

Impfungen. Insgesammt wurden im Jahre 1890: 821 006 Personen geimpft und 190 017 wiedergeimpft. Von diesen wurden 326 839 im Geburtsjahre geimpft, 60 331 im Alter bis zu 10 Jahren wiedergeimpft. Bei den Impfungen mit humanisirter Lymphe war der Erfolg in 230 517 Fällen, mit Thierlymphe in 514 851 Fällen günstig, in 13 974 und 49 484 Fällen war die Impfung erfolglos. Die mit humanisirter (animaler) Lymphe ausgeführten Wiederimpfungen ergaben bei 8991 (28 105) bis zu 10 Jahre alten und bei 11 298 (51 192) älteren Personen einen vollständigen, bei 1452 (3839) bis zu 10 Jahre alten und bei 2300 (8715) älteren Personen einen theilweisen und entsprechend bei 3778 (12 102) und 5951 (27 697) Personen keinen Erfolg. — Die Zahl der in jedem Alter Geimpften würde, auf 1000 Einwohner bezogen, 1890: 27,2 gegen 28,7 im Jahre 1885 und 30,4 im Jahre 1888 betragen. Der nicht genügende Schutz der Impfung in Italien — 1890 z. B. waren 7017 Personen an den Pocken gestorben — liegt dem Bericht zufolge theilweise darin, daß die Gewohnheit besteht, die Impfung an den Kindern erst im 3. oder 4. Jahre vornehmen zu lassen, sodann besonders in der Seltenheit der Wiederimpfungen.

Krankenhäuser. Von den 1289 Civil-Krankenhäusern, welche nach der Aufnahme vom Jahre 1885 bestehen, haben 1158 Mittheilungen über die Krankenbewegung während des Jahres 1891 eingesandt. Danach betrug der Krankenbestand zu Anfang dieses Jahres 36 675 und am Schlusse 36 563. Aufgenommen wurden 372 853 Personen, entlassen 329 025, gestorben sind 43 940 Personen. Von je 100 Kranken, deren Behandlung innerhalb des Jahres aufhörte, starben 11,8. Die höchsten Sterbeziffern beziehen sich auf die Krankenhäuser der Provinzen Venetien, Emilia, Marken, Umbrien, Campanien und Ligurien, da hier viele Personen aufgenommen wurden, die an Tuberkulose, bösartigen Geschwülsten, Lungenentzündung u. s. w. litten, die niedrigsten auf die Krankenhäuser von Sardinien, Apulien, Calabrien, Basilikata und Latium, in denen hauptsächlich Malariafieber, venerische Krankheiten und parasitäre Hautkrankheiten, welche in der Regel erfolgreich behandelt werden, zur Aufnahme kamen. — Die Krankenhausaufnahmen entsprachen 1891 einem Verhältniß von 12 auf 1000 Einwohner.

Eine 1889 begonnene Erhebung bezog sich auf Krankenhäuser mit mindestens 10 Betten. In 889 Krankenhäusern dieser Art wurden 86 % aller in Krankenhäusern behandelten Kranken aufgenommen. Dieselben verfügten über 54 390 Betten, von denen durchschnittlich 34 548 belegt waren, während die Bettenzahl in den zuvor genannten 1158 Krankenhäusern 57 765 mit einer mittleren Belegungsziffer von etwa 35 000 betrug.

In den 889 Krankenhäusern waren 2871 Aerzte und Wundärzte thätig. Jeder Arzt hatte täglich im Mittel 12 Kranke zu behandeln, ausschließlich der Oberärzte 17. Das mittlere Gehalt der letzteren betrug 1085, das der Assistenten 757 Lire.

Irrenhäuser. Ende 1891 gab es einschließlich der Abtheilungen für Geisteskranke in den allgemeinen Krankenhäusern 73 öffentliche und private Irrenanstalten, in welche 23 554 Kranke aufgenommen wurden. Von diesen litten an angeborenen Geisteskrankheiten 2214, an Manie 3632, Melancholie 3709, Verrücktheit 4459, an epileptischer Geisteskrankheit 1784, an pellagröser 1948, an paralytischer 594.

Todesursachen. Die Sterblichkeit an Infektionskrankheiten verminderte sich von 1887 (153 391 Todesfälle) bis 1891 (92 723) um 40 %. Es starben 1891 an Pocken 2915 Personen (gegen 16 249 im Jahre 1887), Masern 19 545 (23 768), Scharlach 7254 (14 631), Diphtherie einschl. diphtherischem Croup 13 784[1]) (24 637), Typhus und Frieselfieber 19 220 (27 800), Fleckfieber 31 (1904), epidemischer Genickstarre 12 (326), Kindbettfieber 1642 (2504).

Eine andere Gruppe der Todesursachen ergab dagegen eine Zunahme der Sterblichkeit. Zu diesen gehörten Darmkatarrh, Diarrhöe und Brechdurchfall mit 106 212 Todesfällen (gegen 92 804 i. J. 1887), Pellagra 4288 (3688), Lungenentzündung 73 672 (63 791), Bronchialkatarrh 76 019 (63 853), Kehlkopfentzündung 5585 (2465). Zur Erklärung der letzteren Ziffern sei hervorgehoben, daß 1890 die Influenza epidemisch geherrscht hatte; derselben erlagen i. J. 1891 noch 305 Personen.

Sterblichkeit nach dem Beruf. Von je 100 im Alter von mehr als 20 Jahren gestorbenen männlichen Personen starben im Alter von 20 bis 30 Jahren 9,8. Eine erheblich höhere Sterblichkeit hatten u. A. Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder, nämlich zusammen 27,7 %, Schwefelgrubenarbeiter 20,8, Grubenarbeiter und Bergleute 17,4, Eisenarbeiter, Mechaniker u. s. w. 17,1, Bäcker und Pastetenbäcker 16,7, Kupferschmiede, Zinngießer 16,3, Goldschmiede 15,1 %.

Verhältnißmäßig wenig Personen im Alter von weniger als 30 Jahren starben unter den Kapitalisten, nämlich 4,1 %, unter den Maklern und Kommissionären 4,1, Fischern 4,4, Seilern, Hanfarbeitern 4,8, Köchen 5,4, Gerbern 5,8, Lastträgern 5,9, Gastwirthen 6,2, Händlern, Gewerbetreibenden 6,2. Zu diesen Gruppen gehören auch die Advokaten, Notare, Ingenieure, Geometer, Aerzte, Apotheker, Geistliche, Lehrer, also Angehörige eines Berufs, welcher eine lange Vorbereitung erfordert und vor Erreichung des 23. oder 24. Lebensjahres nicht ausgeübt wird.

Unter je 100 gestorbenen Männern, welche ein Alter von mehr als 20 Jahren erreichten, hatten 34,3 das 70. Lebensjahr überschritten. Höher war diese Ziffer bei den Geistlichen (54,9), Kapitalisten (47,9), Aerzten (43,3), Lumpensammlern (42,8), Advokaten, Notaren (40,5) u. s. w., niedriger bei den Lehrern (9,6), Schwefelgrubenarbeitern (8,6), sonstigen Grubenarbeitern und Bergleuten (10,5), Krankenwärtern (14,1), Buchdruckern, Lithographen, Buchbindern (14,4).

Landheer und Flotte. Bei einer mittleren Stärke des Landheeres von 220 714 Mannschaften wurden während des Berichtsjahres 178 905 oder 811 auf 1000 Mannschaften in die verschiedenen Krankenhäuser und -Abtheilungen aufgenommen. Dieselben erforderten eine Behandlung von 2 888 927 Tagen. Es starben 1978 oder 8,96 %.

In den Krankenhäusern der Marine, auf dem Lande wie an Bord, wurden in Jahresfrist — 1. Juli 1891/92 — im Ganzen 14 604 Mann eines mittleren Bestandes von 19 606 oder 744,87 % jährlich, 35,53 % täglich behandelt. Die Sterbeziffer betrug 3,92 gegen 2,76 % im Vorjahr.

Bei der Aushebung der Altersklasse 1870 im Jahre 1890 wurden wegen körperlicher Fehler und Krankheiten für das Landheer 40 467 Personen auf 226 517, für die Flotte 1891: 551 auf 8262 ausgemustert.

Bevölkerung. Die nach Maßgabe der beiden Zählungen von 1871 und 1881 für den Schluß des Jahres 1892 berechnete Bevölkerung des Landes betrug: 30 535 848. Unter Berücksichtigung der Geburtsüberschüsse ergiebt sich eine jährliche Zunahme von 11,0 für 1892 gegen 11,1 für 1891, 9,5 für 1890, 12,7 für 1889, 9,6 für 1882. Die mittlere Dichtigkeit der Bevölkerung war 1892: 106,55 auf den Quadratkilometer, 1881 nur

---

[1]) Außerdem starben im Berichtsjahre 3094 an nichtdiphtherischem Croup.

99,30, 1871: 93,52, 1861 nach dem jetzigen Gebietsumfang 87,23.

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 1892: 1 108 934, der Gestorbenen 800 304 und der Todtgeborenen 44 325. Auf je 1000 Einwohner kamen demnach 36,32 Lebendgeborene (Höchstbetrag seit 1872: 39,22 im Jahre 1876), 26,21 Gestorbene (desgl. 1880: 30,75) und 1,45 Todtgeborene (1889: 1,47). Unter je 1000 Geborenen befanden sich 70,17 uneheliche und ausgesetzte Kinder gegen 74,81 in dem Zeitraum 1882/90.

Dauernd ausgewandert sind 1892: 351 Personen gegen 578 im Vorjahre. Dieselben kamen besonders aus Ligurien, Venetien, Lombardei und Piemont und wandten sich vorzugsweise nach Brasilien, Argentinien und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 1. Mai 1894. (R.-Ges.-Bl. S. 405.)

Wir Wilhelm ꝛc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Die §§ 4 und 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 4. Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Tritt die Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange im Auslande auf, so hat der Reichskanzler die Regierungen der betheiligten Bundesstaaten zur Anordnung und einheitlichen Durchführung der nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen.

Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebietes oder in einer solchen Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behuf das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der betheiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Weisungen zu versehen.

§ 17. Alle Vieh- und Pferdemärkte sowie auch öffentliche Schlachthäuser sollen durch beamtetete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung veranlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen, sowie auf Gastställe, private Schlachthäuser und Ställe von Viehhändlern ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

Art. 2. Im § 18 desselben Gesetzes ist in der ersten Zeile die Einschaltung „(§ 14)" zu streichen.

Art. 3. Die §§ 19, 22 und 27 desselben Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 19. 1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der verdächtigen und der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§ 22. 4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder eines ohne Rücksicht auf Feldmarkgrenzen bestimmten, thunlichst eng zu bemessenden Gebietes gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöftes, des Ortes, der Weide, der Feldmark, oder des sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1) darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Ortes, einer Feldmark oder eines sonstigen Sperrgebietes (Absatz 1) ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Ortes oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§ 27. 8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte und Eisenbahnrampen, sowie des von ihnen herrührenden Düngers und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizirung der Personen, welche mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

In Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben kann die Reinigung der von zusammengebrachten, der Seuchengefahr ausgesetzten Thieren benutzten Wege und Standorte (Rampen, Buchten, Gastställe, Marktplätze u. s. w.) polizeilich angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

Art. 4. Im § 28 desselben Gesetzes sind die Worte „innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend" zu streichen.

Art. 5. Nach § 29 desselben Gesetzes wird folgender § 29a eingeschaltet:

§ 29a. 11. Die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der Seuche.

Art. 6. Hinter § 44 desselben Gesetzes wird eingeschaltet:

cc. Maul- und Klauenseuche.

§ 44a. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt, so kann das Weggeben von Milch aus einem Seuchengehöfte, einer der Sperre unterworfenen Ortschaft, Feldmark oder einem sonstigen Sperrgebiete (§ 22 Abs. 1) verboten oder an die Bedingung geknüpft werden, daß die Milch vorher abgekocht wird.

Das Weggeben ungekochter Milch aus Sammelmolkereien kann in Zeiten der Seuchengefahr und für die Dauer derselben verboten werden. Ist einer der betheiligten Viehbestände unter Sperre gestellt, so darf die Milch nur nach erfolgter Abkochung weggegeben werden.

Art. 7. Der § 45 desselben Gesetzes erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, ob und unter welchen Bedingungen eine Schutzimpfung der der Ansteckung ausgesetzten Rindviehbestände polizeilich angeordnet werden darf.

Art. 7a. a) Die §§ 57 bis 64 desselben Gesetzes erhalten statt der bisherigen folgende Ueberschrift:

4. Entschädigung für getödtete, oder nach Vornahme einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere.

b) Der § 57 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten, oder nach dieser Anordnung gefallenen, sowie für diejenigen Thiere, welche in Folge einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingehen, muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

c) Der Abs. 1 des § 59 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erlitten hat, daß es von der Seuche ergriffen, oder der Impfung unterworfen worden ist. Bei den mit Rotzkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung drei Viertel, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh, sowie bei den nach Ausführung einer gemäß § 45 polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Thieren vier Fünftel des so berechneten Werthes zu betragen.

Art. 8. Der § 66 Nr. 4 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

4. Wer den im Falle der Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des § 45 Abs. 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Art. 9. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung obiger Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 23. Juni 1880 durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Friedrichshof, Cronberg, den 1. Mai 1894.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Das Reichsgesetzblatt Nr. 19 enthält ferner den Text des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153), wie er sich aus den Abänderungen durch obiges Gesetz ergiebt.

Preußen. Ministerialerlaß, betreffend die Erhitzung der Magermilch in Molkereien von maul- und klauenseuchekranken oder verdächtigen Kühen. Vom 24. April 1894.

Da es sich herausgestellt hat, daß die zur Vernichtung des Kontagiums der Maul- und Klauenseuche empfohlene Erhitzung der Magermilch auf 100° Celsius vielen Molkereien Schwierigkeiten bereitet, so bestimme ich hiermit in Abänderung meines Cirkularerlasses vom 30. Mai 1891 (I 6861), daß in den Molkereien die Magermilch von erkrankten oder verdächtigen Kühen weggegeben werden darf, wenn dieselbe vorher wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt gewesen ist. Wenn aber mittelst sogenannter Hochdruckpasteurisirapparate die Temperatur der Magermilch auf 100° Celsius oder höher gebracht ist, bedarf es der viertelstündigen Erhaltung dieses Temperaturgrades nicht, um den Ansteckungsstoff der Seuche zu zerstören.

Ich ersuche ergebenst, hiernach die Ortspolizeibehörden mit Anweisung versehen zu wollen.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.

v. Heyden.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Polizei-Verordnung, betr. die Meldepflicht der Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Hebammen.

Vom 19. Dezember 1893. (Amtsbl. 1894 S. 9.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg, was folgt:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Hebammen, die sich behufs Ausübung ihrer Berufsthätigkeit im diesseitigen Regierungsbezirke niederlassen, haben dies spätestens acht Tage nach der Niederlassung dem zuständigen Kreisphysikus unter Vorlegung ihrer Approbation, bezw. ihres Prüfungs-Zeugnisses oder einer beglaubigten Abschrift hiervon, sowie unter Angabe ihres letzten und ihres zeitigen Wohnortes und ihrer persönlichen Verhältnisse (des Geburtsjahres, der Religion, der etwaigen Promotion und der Militärverhältnisse, des Besitzes von Titeln und Orden ꝛc.) mündlich oder schriftlich zu melden.

Ebenso sind die vorgenannten Personen verpflichtet, den Wechsel des Wohnortes innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks, die Aufgabe der Praxis und den Fortzug aus dem Bezirke dem zuständigen Kreisphysikus vor dem Eintritte dieser Veränderung unter gleichzeitiger Angabe des Ortes, in welchen sie ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigen, mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

§ 2. Der gleichen Meldepflicht unterliegen die Thierärzte nur mit dem Unterschiede, daß sie die im § 1 angeordneten An- und Abmeldungen bei dem zuständigen Kreisthierarzte zu machen haben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Februar 1894 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab tritt die von der Königlichen Regierung hierselbst erlassene Polizei-Verordnung vom 17. Januar 1876, die Meldung der Medizinalpersonen betreffend, (Amtsblatt S. 20) außer Geltung.

Merseburg, den 19. Dezember 1893.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

von Dieſt.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Die Taxe für die Bezirkshebammen betr.

Vom 20. Januar 1894. (Amtsbl. S. 25.)

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat sich durch Erlaß vom 5. Januar 1894 mit der Einführung der nachfolgenden Taxe für die Bezirkshebammen des hiesigen Bezirks vom 31. Oktober 1893 einverstanden erklärt.

Merseburg, den 20. Januar 1894.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

v. Dieſt.

Taxe für die Bezirks-Hebammen des Regierungsbezirks Merseburg.

1. Für die Entbindung von einer reifen oder unreifen Frucht oder von einer Mole . . . . 4—10 ℳ
2. Für eine Zwillingsgeburt . . . . . 5—12 „
3. Für eine verzögerte Geburt, wobei die Hebamme Tag und Nacht zugebracht hat . . . 6—15 ℳ
4. Für einen Wochen- oder sonst verlangten Besuch, mit Einschluß der dabei vorgenommenen kleinen geburtshülflichen oder chirurgischen Hülfsleistungen . . . . . 0,5—1,5 ℳ
5. Für einen solchen zur Nachtzeit, d. h. zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens verlangten Besuch . . . . . 1—2 ℳ
6. Für eine Nachtwache . . . . . 2—4 „
7. Für eine Tag- und Nachtwache . . . 4—6 „
8. Für einen Besuch in der Wohnung der Hebamme, mit Einschluß der dabei vorgenommenen Verrichtungen . . . . . 0,4—1 ℳ

9. Für ein Attest . . . . . 0,5—1,5 ℳ
10. Für den Beistand bei einer Operation in anderen als Entbindungsfällen . . . . . 1—4 ℳ
11. Bei geburtshülflichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes und zwar in größeren Entfernungen als zwei Kilometer steht der Hebamme das Recht zu, sowohl für die Hin- wie für die Rückfahrt, freie Fuhre zu verlangen.

Legt sie die Reise zu Fuß zurück, so erhält sie außer den Gebühren für jedes ganze oder angefangene Kilometer . . . . . 0,15—0,30 ℳ

Anmerkungen.

Vorstehende Taxe findet bei Mangel einer Vereinbarung in streitigen Fällen Anwendung. Welcher von den verschiedenen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums zu gelten hat, hängt vorzugsweise von den Vermögensverhältnissen der Zahlungspflichtigen und von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. Bei wenig bemittelten Personen, sowie in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, ist der niedrigste Satz anzuwenden. Gewähren die Gemeinden keine feste Vergütung für die Entbindung zahlungsunfähiger Personen und deren Wochenpflege, so sind sie, ist die Entbundene eine Landarme, so ist der betreffende Armenverband verpflichtet, den niedrigsten Satz zu zahlen.

Die Hebamme ist berechtigt, sich die verauslagten Kosten für das in Entbindungsfällen verbrauchte Desinfektionsmittel zurückerstatten zu lassen. Die vorstehenden Sätze finden auch in den Fällen Anwendung, wo ein Geburtshelfer zugezogen oder anderweite Hülfe gesucht worden ist.

Diese Taxe tritt am 1. April 1894 in Kraft und die Taxe vom 12. April 1873 (Amtsbl. 1873 Stück 18 S. 91) an demselben Tage außer Wirksamkeit.

Merseburg, den 31. Oktober 1893.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
v. Dieſt.

Württemberg. Erlaß an die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, sowie an sämmtliche Ortsvorsteher, betr. die Vornahme einer allgemeinen Schafschau. Vom 31. Januar 1894. (Amtsbl. S. 22.)

Zur weiteren Bekämpfung der Räude sowie der Maul- und Klauenseuche unter den Schafbeständen sieht man sich für das laufende Jahr zu nachfolgenden Anordnungen veranlaßt.

Folgt der Wortlaut wie in 1 bis 13 auf S. 784 und 785 der Veröffentlichungen 1893 unter Württemberg mit folgenden Abweichungen:

In 4 ist neu hinzugefügt:

Sollte gleichwohl eine Herde schon vor Vornahme der Visitation in einen andern württembergischen Bezirk übergeführt worden sein, so ist hievon alsbald das Oberamt dieses Bezirks zu benachrichtigen, welches seinerseits die Visitation der Herde anzuordnen hat.

Zu 11 folgt nachstehender neuer Absatz:

Die Schafbesitzer sind ferner in geeigneter Weise dahin zu belehren, daß es sich zur Abhaltung der Räude empfiehlt, neu angekaufte Schafe erst nach Ablauf von mindestens 4 Wochen und nachdem dieselben sich bei der Untersuchung als unverdächtig erwiesen haben, mit den übrigen Beständen zu vereinigen.

In 12 ist statt einzuschreiten zu lesen: „das Erforderliche anzuordnen."

Unter 13 ist folgender neuer Absatz eingeschaltet:

13. Gegen eine Verheimlichung der Seuche ist seitens der Oberämter auf Grund des § 65 Ziff. 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 mit aller Strenge einzuschreiten.

Dagegen lautet 14 wie 13 a. a. O.

Unterschrieben ist der Erlaß:

K. Ministerium des Innern.
Piſchek.

Oesterreich. Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina, betr. die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche. Vom 5. April 1893. (Genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März 1893).

Die Paragraphen 1 bis 28 lauten wie in dem österreichischen Gesetze vom 17. August 1892 (Veröff. 1892 S. 832 ff.) mit nachstehenden Abweichungen:

In § 1 hat Absatz 4 folgenden Wortlaut:

Bezüglich des Vorganges bei der Desinfektion der Eisenbahnwaggons und der Schiffe werden Bestimmungen im Verordnungswege ergehen.

§ 4 hat folgende Fassung:

Für die auf Grund der §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung getödteten Thiere wird der im Wege der Schätzung zu ermittelnde volle Werth dieser Thiere vom Landesärar vergütet.

In § 5 Abs. 1 sind hinter Lungenseuche die Worte: „nach §§ 15 . . . bis . . . ansteckender Thierkrankheiten" fortgefallen.

In § 6 ist zu lesen statt politischen Landesbehörde „Landesregierung", statt (Landesthierarzt, Veterinärinspektor, Veterinärkonzipist): „(Landesveterinär, Kreisthierarzt)" und statt Bezirkshauptmann (Bürgermeister): „Bezirksvorsteher (Expositursleiter)"; ferner sind die Worte nach dem allgemeinen Thierseuchengesetze abgeändert in: „im Sinne der Durchführungsvorschrift zum § 17 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880."

§ 7 Absatz 1 und 2 lauten wie folgt:

Der Bezirksvorsteher, beziehungsweise Expositursleiter (Regierungskommissär für Sarajevo) hat zunächst nach Einvernahme des Bezirks-, respektive Expositurs-Medžliß zwei Schätzmänner zu berufen und dieselben für den speziellen Fall mittels Handschlag in Ansehung der denselben obliegenden gewissenhaften Schätzung der Thiere zu verpflichten.

Als dritter Schätzmann hat der den Seuchendienst versehende Thierarzt zu fungiren und giebt derselbe sein Votum unter Berufung auf seinen Diensteid ab.

In Absatz 4 ist statt aus dem Staatsschatze: „aus Landesmitteln" zu lesen.

§ 9 Absatz 1 und 2 lauten:

Die Schätzmänner haben für jedes einzelne Thier den Schätzungswerth, ohne sich vorher darüber zu verständigen, auszudrücken.

Zu diesem Zwecke ist jeder dieser Schätzleute einzeln einzuvernehmen und hat der Leiter der Seuchenkommission deren Befund separat auf Zetteln vorzumerken.

Absatz 3 lautet wie Absatz 2 a. a. O.

In § 12 sind die Worte hinter Landeshauptstadt von „oder . . . bis . . . Wien" weggefallen.

In § 14 heißt es hinter bestimmt: die Landesregierung, welcher diesfalls seitens der Seuchenkommission im telegraphischen Wege Anträge zu stellen sind, worauf die Landesregierung auch die Entscheidung im telegraphischen Wege bekanntgeben wird.

In § 15 ist als zweiter Absatz neu eingeschaltet:

Bis zur erfolgten Beseitigung dieser Thiere sind dieselben unter strenger Stall-, bezw. Thorsperre zu halten, und hat die Seuchenkommission Sorge zu tragen, daß jeder Kontakt dieser Thiere mit anderem Vieh und unberufenen Personen hintangehalten werde.

Am Schlusse ist hinter Eigenthümer gesetzt: „nach Zulässigkeit die Nutzung verbleibt".

In § 16 ist statt Bezirksthierarzt: „den Seuchendienst versehende Thierarzt", und statt auf Staatskosten: „aus Landesmitteln" zu lesen.

In § 17 sowie vorkommenden Falls auch in den folgenden Paragraphen heißt es jedesmal statt dieses Gesetzes: „dieser Verordnung"; ferner ist in jenem hinter Gehöfte: „bezw. Standorte" eingefügt und hinter Stallung: „beziehungsweise der betreffende Standort".

In § 18 Absatz 1 ist statt Bezirksthierarztes: „mit dem Seuchendienst betrauten Thierarztes", in Absatz 2 statt Bezirksthierarztes: „Thierarztes", und in Absatz 3 statt Bezirksthierarzte: „Amtsthierarzte" zu lesen.

In § 20 Ziffer 2 Absatz 2 sind die Worte des Bezirkshauptmannes (Bürgermeisters) abgeändert in: „des Bezirksvorstehers (Expositursleiters)".

In § 21 und den folgenden Paragraphen ist jedesmal statt politische Behörde: „Landesregierung" gesetzt.

In § 22 ist statt Bezirksthierarzte: „Amtsthierarzte (vom mit dem Seuchentilgungsdienste betrauten Thierarzte)" zu lesen.

In § 23 a) ist an Stelle der Worte in der Klammer gesetzt: „seitens des Eigenthümers, dessen Vertreters oder Bestellten".

In § 24 Absatz 2 ist statt: verwerthbaren Theile zu lesen: „verwendbaren Theile".

In § 25 Absatz 1 sind die Worte politische Landesbehörde abgeändert in: Landesregierung" und in Absatz 2 die Worte Ministerium des Innern in: „k. u. k. gemeinsame Finanzministerium".

In § 26 Absatz 1 heißt es statt den Staatsschatz: „das Steueramt".

In § 27 ist hinter kann fortgefallen: festsetzen, daß, und am Schlusse heißt es statt verabfolgt werde: „verabfolgen".

In § 28 sind die Worte in den beiden Klammern weggelassen, ferner ist statt Ortsgemeinde „Gemeinde", statt von der politischen Bezirksbehörde: „vom Bezirksamte", und statt 24 Stunden: „acht Tagen" zu lesen.

Die Schlußparagraphen 29 und 30 lauten wie folgt:

§ 29. Uebertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen sind von der politischen Behörde erster Instanz mit dem Landesärar zufließenden Geldstrafen nicht unter 5 fl. und nicht über 150 fl. oder mit Arrest nicht unter 24 Stunden und nicht über 30 Tage zu ahnden.

§ 30. Mit der Tilgung der Lungenseuche ist nach Maßgabe der verfügbaren Kräfte mit möglichster Beschleunigung vorzugehen und werden die Kreisbehörden ermächtigt, hiezu auch Amtsthierärzte aus seuchenfreien Bezirken ihres Kreisbereiches in Verwendung zu stellen.

Schweiz. St. Gallen. Gesetz über das Sanitätswesen. (Erlassen am 24. November 1893, in Kraft getreten am 1. Januar 1894.) San.-demogr. Wochenbullet. d. Schweiz S. 58.

Der Große Rath des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 11 der Verfassung, in der Absicht, die Gesetzgebung über die öffentliche Gesundheitspflege mit Inbegriff der Lebensmittelpolizei, über das Medizinalwesen und das Veterinärsanitätswesen neu und im Zusammenhange zu regeln, verordnet als Gesetz:

I. Die öffentliche Gesundheitspflege.

Art. 1. Die öffentliche Gesundheitspflege hat zum Zwecke, den Gesundheitszustand des Volkes zu heben, gesundheitsschädliche Einflüsse zu beseitigen und durch die Lebensmittelpolizei den Verkehr mit ungesunden und unreellen Nahrungs- und Genußmitteln zu bekämpfen.

Art. 2. Zu diesem Behufe werden der öffentlichen Kontrole unterstellt:

a) Lebensmittel;
b) Schlachthäuser, Wurstereien, Fleischverkauf;
c) Trink- und Brauchwasser, Brunnen, Gewässer;
d) Wohnungen, Arbeitslokale, Wirthschaften, Stallungen;
e) Baugrund, Senkgruben, Düngerstätten;
f) Kinderpflege und Kostkinderwesen;
g) Schulen-, Armen- und Waisenhäuser, sowie andere öffentliche Anstalten oder dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen;
h) Gewerbe und Hantirungen, soweit sie gesundheitsschädlich zu wirken geeignet sind;
i) Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten;
k) öffentliche und private Krankenpflege;
l) Leichen-Transport und -Bestattung;
m) alle weiteren Angelegenheiten, welche für die Gesundheit des Volkes von Bedeutung sind.

Art. 3. Die Gesundheits- und Lebensmittelpolizei wird ausgeübt auf Grund der bezüglichen eidgenössischen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, sowie nach Maßgabe der einschlägigen kantonalen Gesetzesbestimmungen.

Die einzelnen Zweige derselben werden im weitern auf dem Verordnungswege geregelt.

Die Organisation der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten, des Hebammenunterrichts und des kantonalen chemischen Laboratoriums wird vom Regierungsrathe festgesetzt.

II. Medizinalwesen.

Art. 4. Das Medizinalwesen umfaßt die Vorschriften, betreffend diejenigen Personen, welche sich mit der Heilung menschlicher Krankheiten, mit der Geburtshülfe und mit der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzneimitteln befassen, nämlich: Aerzte, Apotheker, Zahnärzte, Hebammen, niedere Chirurgen und solche Personen, welche sich mit einzelnen Kuren oder Verrichtungen abgeben.

Die Ausübung dieser Berufsarten ist nur denjenigen gestattet, welche hiezu die gesetzliche Berechtigung erlangt haben.

Art. 5. Zur Ausübung ihres Berufes als Aerzte, Apotheker und Zahnärzte sind nur diejenigen Personen befugt, welche sich darüber ausweisen, daß sie den von der Bundesgesetzgebung, betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals aufgestellten Erfordernissen Genüge leisten.

Art. 6. Für Hebammen und niedere Chirurgen ist ein kantonales Patent erforderlich. Neueintretende haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Auswärtige Befähigungsausweise können von der Sanitätskommission als gültig anerkannt werden.

Art. 7. An Personen, welche sich nur mit einzelnen Kuren oder Verrichtungen befassen (Masseurs, Hühneraugen-Operateurs 2c.) kann die Sanitätskommission die Bewilligung zur Berufsbetreibung auf bestimmte Zeit ertheilen. Dieselbe kann jederzeit zurückgezogen werden.

Art. 8. Die einzelnen Gebiete des Medizinalwesens werden des nähern auf dem Verordnungswege geregelt.

III. Veterinärsanitätswesen.

Art. 9. Das Veterinärsanitätswesen hat zur Aufgabe, die Ueberwachung der Ausübung des thierärztlichen Berufes und die Bekämpfung der Thierseuchen.

Art. 10. Zur Ausübung des thierärztlichen Berufes sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche sich darüber ausweisen, daß sie den von der Bundesgesetzgebung, betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals aufgestellten Erfordernissen Genüge leisten.

Art. 11. Die Bekämpfung der Thierseuchen geschieht in Ausführung der eidgenössischen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, betreffend polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen.

Art. 12. Im weitern wird das Veterinärsanitätswesen auf dem Verordnungswege geregelt.

IV. Sanitätsbehörden.

Art. 13. Die Sanitätsbehörden sind:

a) der Regierungsrath;
b) die Sanitätskommission;
c) die Veterinärkommission;
d) die Bezirksärzte und ihre Adjunkten;
e) die Bezirksthierärzte und ihre Adjunkten;
f) die Gemeinderäthe und Ortsgesundheitskommissionen.

Art. 14. Die Bezirks- und Gemeindebehörden, sowie die Polizeiorgane haben die Sanitätsbehörden in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen und die daherigen Anordnungen der Sanitäts- und Veterinärkommission zu vollziehen.

A. Regierungsrath.

Art. 15. Die oberste Leitung des Sanitätswesens steht dem Regierungsrathe zu.

Derselbe erläßt auf Grund der einschlägigen Bundesgesetze, eidgenössischen Verordnungen und kantonalen Gesetze für die einzelnen Gebiete des Sanitätswesens die zweckdienlichen Verordnungen, Reglemente, Instruktionen 2c.

Er ernennt die Mitglieder der Sanitäts- und Veterinärkommission, die Ersatzmänner der letzteren, die Bezirksärzte und Bezirksthierärzte, sowie deren Adjunkten.

Er ist Rekursinstanz in Bezug auf die Verfügungen der Sanitäts- und Veterinärkommission.

Er kann auf Antrag der Sanitäts- beziehungsweise der Veterinärkommission, Sanitätsorgane und Medizinalpersonen resp. Thierärzte, welche sich in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, beziehungsweise Berufes, grober Pflichtverletzung schuldig machen, darin bis

zum Bestand eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils suspendiren.

B. Sanitätskommission.

Art. 16. Die Sanitätskommission besteht aus vier Aerzten, sowie dem Vorstande des zuständigen Departements als Präsident.

Die Sanitätskommission wählt ihren Aktuar selbst und giebt sich ihr Reglement mit Genehmigung des Regierungsrathes.

Die Mitglieder der Sanitätskommission können nicht zugleich die Funktionen eines Bezirksarztes bekleiden.

Art. 17. Der Sanitätskommission kommen folgende Aufgaben zu:

a) sie entwirft Gesetze, Verordnungen 2c., betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und das Medizinalwesen zu Händen des Regierungsrathes;

b) sie macht demselben Vorschläge für die Ernennung der Bezirksärzte und deren Adjunkten, des Hebammenlehrers und des Kantonschemikers;

c) sie hat richterlichen und höhern administrativen Behörden fachmännische Gutachten zu erstatten;

d) sie überwacht die Amtsthätigkeit der Bezirksärzte und der Ortsgesundheitskommissionen;

e) sie hat die Aufsicht über alle Kranken- und Pflegeanstalten, ausgenommen diejenigen staatlichen Anstalten, die unter einer besonderen Behörde stehen, ferner über das kantonale chemische Laboratorium, und über sämmtliche Apotheken;

f) sie wacht über die Ausübung der Gesundheitspolizei und veranstaltet alle Untersuchungen und Vorkehrungen, welche zu diesem Zwecke erforderlich sind; sie bestimmt in zweifelhaften Fällen den Begriff der Fälschung oder der Gesundheitsschädlichkeit unter Vorbehalt der prozessualischen Bestimmungen;

g) sie überwacht alle Maßregeln gegen epidemische Krankheiten;

h) ihr liegen ob die Führung eines Personaletats über die im Kanton praktizirenden Medizinalpersonen, die Kontrolirung der Ausweise der neu eintretenden Aerzte, Apotheker und Zahnärzte, die Prüfung und Patentirung der Hebammen und niederen Chirurgen und die im Art. 7 vorgesehenen Funktionen;

i) ihr steht die Aufsicht zu über die Medizinalpersonen des Kantons und die Festsetzung der von denselben einzuliefernden Berichte und statistischen Mittheilungen;

k) sie handhabt die Vorschriften, betreffend Ausübung aller Fächer der Heilkunde durch unbefugte Personen, sowie über den Verkauf von Giften, Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten und deren Auskündung;

l) sie besorgt das Hebammenwesen und ordnet den Hebammenunterricht;

m) sie erstattet alljährlich dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes einen Bericht über ihre Thätigkeit und diejenige der ihr unterstellten Organe.

Art. 18. Die Sanitätskommission kann bestimmte Geschäfte an einzelne ihrer Mitglieder, an den Vorstand des chemischen Laboratoriums und an andere Sachkundige übertragen; sie kann solche auch zu ihren Sitzungen mit berathender Stimme beiziehen.

Art. 19. Sie versammelt sich wenigstens alle zwei Monate einmal und außerdem so oft als es die Geschäfte erfordern.

Sie hält alljährlich mit den Bezirksärzten eine Konferenz ab zur Besprechung des Sanitätswesens.

Art. 20. In dringlichen Fällen ist der Präsident der Sanitätskommission befugt, von sich aus Verfügungen zu treffen.

Art. 21. Die Sanitätskommission verkehrt in der Regel direkt mit den Sanitätsbehörden anderer Kantone, des Bundes und auswärtiger Staaten.

Art. 22. Gegen die Verfügungen der Sanitätskommission beziehungsweise des Präsidenten derselben ist, ausgenommen die Begriffsbestimmung der Fälschung oder Gesundheitsschädlichkeit nach Art. 17 lit. f, der Rekurs an den Regierungsrath zulässig; doch kann die Sanitätskommission in dringlichen Fällen den einstweiligen Vollzug bis zum Erlasse einer gegentheiligen Verfügung der Oberbehörde verlangen.

C. Veterinärkommission.

Art. 23. Die Veterinärkommission besteht aus dem Kantonsthierarzte, einem weiteren Thierarzte und dem Vorstande des zuständigen Departements als Präsident. Für die beiden erstern werden Ersatzmänner bezeichnet. Die Aktuariatsgeschäfte werden vom Kantonsthierarzte besorgt.

Art. 24. Der Veterinärkommission kommen folgende Aufgaben zu:

a) sie entwirft Gesetze und Verordnungen 2c. über das Veterinärsanitätswesen zu Handen des Regierungsrathes;

b) sie macht demselben Vorschläge für die Ernennung der Bezirksthierärzte und deren Adjunkten;

c) sie hat richterlichen und höhern administrativen Behörden fachmännische Gutachten zu erstatten;

d) sie überwacht die Amtsthätigkeit der Bezirksthierärzte;

e) ihr liegen ob die Führung eines Personaletats über die im Kanton praktizirenden Thierärzte und die Kontrolirung der neu Eintretenden:

f) sie wacht über die Ausübung der gesammten Viehseuchenpolizei;

g) sie erstattet alljährlich dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes einen Bericht über ihre Thätigkeit und diejenige der ihr unterstellten Organe.

Art. 25. Die Bestimmungen der Artikel 18 bis 22 finden analoge Anwendung auf die Veterinärkommission.

Art. 26. Der Kantonsthierarzt ist ständiges Organ der Veterinärkommission und des Präsidenten derselben, insbesondere für die Handhabung der Viehseuchenpolizei.

Es können ihm vom Regierungsrathe und vom zuständigen Departemente weitere Geschäfte und Arbeiten zugewiesen werden.

D. Bezirksärzte.

Art. 27. Der Kanton wird in folgende acht Physikatsbezirke eingetheilt:

1. der Bezirk St. Gallen;
2. die Bezirke Tablat und Rorschach;
3. = = Unter- und Oberrheinthal;
4. = = Werdenberg und Sargans;
5. = = Gaster und See;
6. = = Ober- und Neutoggenburg;
7. = = Alttoggenburg und Wil;
8. = = Untertoggenburg und Gossau.

Der Große Rath ist befugt, an dieser Eintheilung Aenderungen zu treffen, jedoch ohne Trennung der Gebiete der politischen Bezirke.

Art. 28. Für jeden Physikatsbezirk wird ein Bezirksarzt ernannt. Jedem Bezirksarzte werden zwei Adjunkten als Stellvertreter und Gehülfen beigegeben.

Die Bezirksärzte und ihre Adjunkten können durch die Sanitätskommission zu Amtsverrichtungen in andern Physikatsbezirken angehalten werden.

Art. 29. Die Bezirksärzte sind die Aufsichts- und Vollziehungsorgane der Sanitätskommission. Denselben liegen insbesondere nachbezeichnete Verpflichtungen ob:

a) die Ueberwachung der öffentlichen Gesundheitspflege, Mittheilungen an die Sanitätskommission über vorhandene Uebelstände und Mißbräuche, Einschreiten in dringlichen Fällen, insbesondere zum Schutze gegen Epidemien, unter Berichtgabe an die Sanitätskommission;

b) die Besorgung des amtlichen Impfwesens;

c) die Aufsicht über die Medizinalpersonen, spezielle Kontrole der Berufsthätigkeit der Hebammen und Inspektion der Geräthe derselben;

d) die Unterstützung und Ueberwachung der Ortsgesundheitskommissionen, jährliche Inspektion der Amtsführung derselben und Abhaltung einer jährlichen Konferenz mit den Delegirten derselben;

e) die Ausübung der gerichtsärztlichen Funktionen;

f) die jährliche Berichterstattung an die Sanitätskommission und die Bearbeitung der medizinischen Statistik nach jeweiligen Vorschriften.

E. Bezirksthierärzte.

Art. 30. Auf die Bezirksthierärzte und ihre Adjunkten finden die Artikel 27, 28, 29 lit. a) e) und f) dieses Gesetzes analoge Anwendung.

F. Gemeinderäthe und Ortsgesundheitskommissionen.

Art. 31. Die Handhabung der Gesundheits-, Lebensmittel- und Veterinärpolizei in den Gemeinden ist zunächst Sache des Gemeinderathes.

Art. 32. In jeder Gemeinde besteht eine Ortsgesundheitskommission von mindestens drei Mitgliedern. Dieselbe besorgt als Organ des Gemeinderathes die öffentliche Gesundheitspflege mit Inbegriff der Lebensmittelpolizei, und zwar

a) von sich aus gemäß den ihr durch Gesetze, Verordnungen 2c. ertheilten Kompetenzen und Anleitungen;

b) in Ausführung spezieller Aufträge des Gemeinderathes und der Sanitätskommission.

Der Gemeinderath ernennt die Mitglieder der Gesundheitskommission, und zwar mindestens eines derselben aus seiner Mitte, die übrigen frei aus sämmtlichen Gemeindebewohnern.

Die Gesundheitskommission wählt ihren Präsidenten und Aktuar selbst.

Art. 33. Die Gemeinderäthe benachbarter Gemeinden desselben Physikatsbezirks sind befugt, für je eine Amtsdauer mit Zustimmung des Regierungsrathes eine gemeinsame Gesundheitskommission zu bestellen und die zu diesem Zwecke nöthigen organisatorischen Vereinbarungen zu treffen. Ueber allfällig sich hieraus ergebende Differenzen administrativer Natur entscheidet der Regierungsrath abschließlich.

Art. 34. Gegen Verfügungen des Gemeinderathes, beziehungsweise der Gesundheitskommission, kann an die Sanitätskommission, respektive Veterinärkommission rekurrirt werden.

V. Verschiedenes.

Art. 35. Die Amtsdauer der Sanitätsbehörden und -Beamten beträgt drei Jahre.

Art. 36. Die Beeidigung der Mitglieder der Sanitätskommission und der Veterinärkommission, sowie der Ersatzmänner der letzteren geschieht durch den Regierungsrath, diejenige der Bezirksärzte, der Bezirksthierärzte und deren Adjunkten durch die Bezirksammänner ihres Wohnbezirkes.

Art. 37. Der Kantonsthierarzt, der Aktuar der Sanitätskommission, die Bezirksärzte und die Bezirksthierärzte beziehen einen durch den Großen Rath festzusetzenden Gehalt nebst Reiseentschädigungen.

Die Mitglieder der Sanitätskommission, das dritte Mitglied der Veterinärkommission, die Ersatzmänner dieser letzteren, sowie die Adjunkten der Bezirksärzte und Bezirksthierärzte beziehen Tagegelder und Reiseentschädigungen.

Die Entschädigung der Gesundheitskommissionen ist Sache der Gemeinden.

Art. 38. Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze und Verordnungen, sowie gegen die speziellen Anordnungen der zuständigen Behörden auf dem Gebiete des Sanitätswesens werden nach Maßgabe des Strafgesetzes oder einschlägiger Spezialgesetze bestraft.

Der Regierungsrath wird in den nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen weitere fachbezügliche Strafbestimmungen aufstellen.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 39. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1894 in Anwendung.

Art. 40. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

a) das Gesetz über die Organisation des Sanitätswesens vom 25. Januar 1855;

b) das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege vom 4. Februar 1875;

c) das Gesetz über die Wasenordnung vom 22. März 1849;

d) alle weitern mit demselben im Widerspruche stehenden Vorschriften.

Argentinien. Durch Dekret der Regierung zu Buenos Aires vom 17. Juli 1893 ist an Stelle der mit dem 3. September außer Kraft getretenen Sanitätskonvention zwischen Argentinien, Uruguay und Brasilien, (vgl. Veröff. 1893, S. 725 und 744) folgendes **Reglamento Sanitario Maritimo** genehmigt worden. (Uebersetzung ohne Gewähr.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Schiffe der befreundeten Nationen erhalten gemäß den Vorschriften des Reglements in allen die Verhütung einer Seucheneinschleppung betreffenden Angelegenheiten Unterstützung in den Häfen der Republik; in besonderen Fällen können die Häfen unter Umständen den Herkünften aus solchen auswärtigen Orten, in denen eine epidemische Krankheit herrscht, verschlossen werden.

Art. 2. Für alle Herkünfte aus infizirten oder verdächtigen Häfen, soll der Hafen von Buenos Aires der einzige Landungsplatz sein.

Art. 3. Die Vorbeugungsmaßregeln richten sich nach dem Zustande der Häfen, von welchen die Schiffe kommen und welche von ihnen auf der Reise angelaufen sind, wie auch nach dem Zustande in welchem sich die Schiffe während ihrer Ueberfahrt befunden haben und im Augenblick ihrer Ankunft befinden.

Art. 4. Zweck der Maßregeln ist:

a) Die Einschleppung einer zu epidemischer Verbreitung neigenden ausländischen Krankheit, insbesondere des Gelbfiebers, der Cholera und der orientalischen Pest, zu verhüten,

b) die Einschleppung von nicht ausländischen ansteckenden Krankheiten, wie Pocken, Masern, Scharlach u. dgl. zu verhindern,

c) die Reisenden vor Krankheiten zu schützen, welche sich aus schlechten hygienischen Verhältnissen des Schiffes z. B. Unreinlichkeit u. dgl. entwickeln können.

Art. 5. Die Krankheiten der ersten Gruppe erfordern mit Bezug auf die Häfen, in welchen eine derselben herrscht, Maßregeln hinsichtlich des Schiffs, der Passagiere und ihrer Effekten, der Schiffsmannschaft, der Ladung u. s. w.

Diejenigen der zweiten und dritten Gruppe erfordern Maßregeln hinsichtlich des Schiffes und der Passagiere oder nur des Schiffes, je nach dem einzelnen Fall.

Art. 6. Die Vorbeugungsmaßregeln für den Flußverkehr werden immer auf folgendem Grundsatze beruhen. Der Verkehr mit einem verdächtigen oder unreinen Schiffe wird niemals gestattet werden, wenn dasselbe sich nicht vorher der entsprechenden sanitären Behandlung unterworfen hat.

II. Eintheilung der Häfen.

Art. 7. Ein Hafen gilt für infizirt, wenn in ihm ein oder mehrere Fälle derjenigen Krankheiten, gleichgültig, ob vereinzelt oder epidemisch aufgetreten sind, welche in Absatz a) des Art. 4 erwähnt worden sind.

Art. 8. Ein Hafen gilt für verdächtig

1. wenn er leichten und häufigen Verkehr mit infizirten Oertlichkeiten hat,

2. wenn er sich gemäß den Grundsätzen des Reglements oder nach Ermessen des National-Departements für Hygiene nicht genügend gegen infizirte Häfen schützt.

Art. 9. Die Erklärung eines Hafen für infizirt oder verdächtig wird in jedem Falle erfolgen, sobald das National-Departement für Hygiene gemäß der Vorschrift in den vorhergehenden Artikeln und in Uebereinstimmung mit den ihm zugegangenen Nachrichten dementsprechend beschließt.

In den Fällen, in welchen man durch glaubwürdige Nachrichten Kenntniß von dem Erscheinen der Cholera, des Gelbfiebers oder der orientalischen Pest in einer Oertlichkeit genommen hat, kann jene Erklärung schon erfolgen, während man noch besondere Ermittelungen darüber anstellt.

Art. 10. Die Erklärung eines Hafens für infizirt oder verdächtig soll das Verbot des Verkehrs mit dem Lande (interdiccion sanitaria) für diejenigen aus demselben kommenden Schiffe zur Folge haben, welche während folgender dem Datum jener Erklärung unmittelbar vorausgegangenen Zeit abgefahren sind: 20 Tage bei Pest, 10 Tage bei Gelbfieber und 8 Tage bei Cholera.

Art. 11. Das National-Departement für Hygiene wird sich mit den Gesundheitsbehörden der Ost-Republik

und Brasiliens in Verbindung setzen, um gleichförmige Erklärungen gemäß Art. 9 zu erzielen.

III. Von den Schiffen.

Art. 12. Zwei Arten von Schiffen werden unterschieden:

a) Dampf- oder Segeltransportschiffe mit mehr als 100 Personen an Passagiere und Schiffsmannschaft.

b) Schiffe mit einer geringeren Anzahl von Personen.

Art. 13. Die Schiffe der ersteren Art sind verpflichtet, ständig einen Arzt, eine Apotheke, chirurgische Geräthschaften u. s. w. mitzuführen.

Art. 14. . . (betr. die Anforderungen an Schiffe, welche die Berechtigung zur Postbeförderung erhalten. Dieselben müssen nicht nur der Vorschrift des Art. 13 genügen, sondern unter Anderem auch einen Desinfektionsapparat, Desinfektions- und Arzneivorräthe besitzen und Bücher über diese Vorräthe, die ärztlichen Verordnungen, die Kranken, die Passagiere, die Mannschaft und die Ladung führen. Die Bücher werden im Abgangshafen, in den unterwegs berührten Häfen und im Bestimmungshafen durch die Konsularbehörde bezw. die Gesundheitsbehörde gebührenfrei geprüft und mit Vermerken versehen bezw. abgeschlossen.

Art. 18. Argentinische Auslandsfahrer müssen einen Arzt an Bord haben, welcher vom National-Departement ernannt, von den Schiffsgesellschaften bezahlt wird.

Art. 19. Das Gehalt der Schiffsärzte und reisenden Gesundheitsinspektoren wird vom National-Departement festgesetzt.

Art. 20. Hinsichtlich der sanitären Behandlung werden die in Art. 12 unter a) bezeichneten Schiffe unterschieden in:

1. Schiffe, welche einen vom Departement ernannten argentinischen Arzt oder reisenden Gesundheitsinspektor an Bord haben.

2. Schiffe ohne solchen.

Art. 21. Die vorstehend zu 1 bezeichneten Schiffe genießen nach dem Reglement in bestimmten Fällen gewisse Vergünstigungen betreffend der sanitären Behandlung.

Art. 22. Ein Schiff gilt für infizirt: wenn sich auf ihm ein Fall von pestartiger Krankheit ereignet hat.

Verdächtig ist ein Schiff, 1. welches aus einem infizirten oder verdächtigen Hafen kommt, aber während der Ueberfahrt einen Fall einer pestartigen Krankheit nicht gehabt hat, 2. welches aus einem reinen Hafen kommt aber einen infizirten oder verdächtigen Hafen angelaufen hat, 3. welches während der Ueberfahrt oder bei der Ankunft mit einem anderen Schiff unbekannter, unreiner oder verdächtiger Herkunft Verkehr gehabt hat 4. welches Todesfälle aus einer nicht festgestellten Ursache oder wiederholt Fälle von einer und derselben Krankheit gehabt hat, 5. welches nicht von den Konsuln der Republik visirte Gesundheitspatent vom Herkunftshafen und von den unterwegs berührten Häfen beibringt, 6. welches verdächtige oder zur Uebertragung des Ansteckungsstoffs geeignete Gegenstände unter Umständen mitführt, die eine Uebertragung wahrscheinlich machen. Gegenstände dieser Art sind: Kleidungsstücke und Bettwäsche (ropas), Tuch, Lumpen, Matratzen und alle Gebrauchsgegenstände, außerdem die Reisetaschen, Koffer und Kisten, welche zu deren Aufbewahrung dienen, ferner frische Häute.

IV. Gesundheitspatente.

Art. 23. Jedes Schiff, welches aus einem Hafen der Republik ausläuft, ist verpflichtet sich mit einem Gesundheitspatent oder Ausweis zu versehen, welcher kurz angiebt: Den Gesundheitszustand des Landes, und ob darin Krankheiten, welche sanitäre Vorsichtsmaßregeln erfordern, bestehen oder nicht, ferner den Namen des Kapitäns, den Namen und Tonnengehalt des Schiffes, die Art der Ladung, die Zahl der Mannschaft und der Passagiere und den hygienischen Zustand an Bord.

Art. 25. Nach Feststellung einer epidemischen Krankheit in einem Hafen der Republik oder in dessen Umgebung erläßt die Gesundheitsbehörde des Orts eine bez. Erklärung; sie versieht in diesem Falle die Gesundheitspatente mit entsprechendem Vermerk.

Art. 26. In jedem Fall und besonders beim Vorkommen von Epidemien wird sich die Gesundheitsbehörde vor Ertheilung des Gesundheitspatents über die Gesundheitsverhältnisse und den hygienischen Zustand der den Hafen verlassenden Schiffe unterrichten und geeignete Maßregeln zur Verbesserung ihres Zustandes anordnen.

Art. 30. Es werden nur zwei Arten von Patenten ausgestellt und anerkannt, a) reine, wenn in den Herkunfts- und Reisehäfen eine der Einschleppung fähige oder verdächtige Krankheit herrscht, b) unreine in entgegengesetztem Falle.

Art. 31. Jedes andere im Ausland ausgestellte Patent, wie es auch benannt sei, wird für unrein angesehen. Die gleiche Beurtheilung erfährt ein reines Patent, welches durch die Begebnisse auf der Reise seinen Charakter verändert hat, und ein in auswärtigen Häfen ausgestelltes vom argentinischen Konsul nicht visirtes Patent. . . . .

Art. 32. Küstenwachtschiffe und Lootsenschiffe bedürfen eines Patentes nicht, Kriegsschiffe fremder Nationen erhalten es kostenfrei.

V. Personal für die Seegesundheitspolizei.

Art. 33. Das Personal umfaßt: A. Konsuln und Agenten des National-Departements für Hygieñe, B. Schiffsärzte und reisende Gesundheits-Inspektoren, C. Inspektoren und D. Aerzte der Gesundheitsbehörden, E. Gesundheitswächter.

Schiffsärzte und reisende Gesundheitsinspektoren.

Art. 40. Die Schiffsärzte werden auf Grund einer Prüfung aus den Bewerbern argentinischer Nationalität ernannt, welche sich nach erfolgter Bekanntmachung melden. Sie müssen Kenntnisse nachweisen über medizinische Geographie, ausländische pestartige Krankheiten, ansteckende Krankheiten im Allgemeinen, Verhütung ansteckender Krankheiten, Desinfektion, Schiffshygiene, Organisation der Seegesundheitspolizei in Argentinien, Brasilien, Uruguay und einiger europäischer Großstaaten, bakteriologische Choleradiagnose . . . .

(Die Art. 42 bis 47 handeln von den Pflichten und Rechten der Gesundheitsbeamten.

(Die Art. 48 bis 64 enthalten nähere Vorschriften über die Ausführung der Gesundheitsbesichtigungen.)

Ankerplätze.

Art. 65. In jedem Hafen soll es drei Arten von Sanitäts-Ankerplätzen geben — Besichtigungsankerplatz — Beobachtungsankerplatz — Quarantäneplatz.

VII. Sanitäre Behandlung.

Art. 69. Die strengen Maßregeln werden auf verdächtige und infizirte Schiffe angewendet. Die Quarantänefristen werden aus Tagen von jedesmal vollen 24 Stunden zusammengesetzt und von dem Zeitpunkt an berechnet, bis zu welchem ausreichende prophylaktische Maßregeln zur Anwendung gelangt sind.

Art. 79. Die strenge Quarantäne beträgt 10 Tage bei Gelbfieber, 8 Tage bei Cholera und 20 Tage für orientalische Pest.

Art. 71. Für Schiffe mit argentinischem Schiffsarzt oder Gesundheitsinspektor und der in Art. 14 vorgeschriebenen Ausstattung treten gewisse Erleichterungen ein . . . .

Art. 73. Personen, welche an Bord oder in den Lazarethen von pestartigen Krankheiten ergriffen werden, werden wenn irgend möglich, in das schwimmende Lazareth überführt; die von anderen übertragbaren Krankheiten Befallenen werden an einem abgesonderten Ort, und die gewöhnlichen Kranken in einer mit dem Lazareth verbundenen Krankenanstalt, behandelt.

Art. 74. Die Kosten der sanitären Behandlung tragen die Schiffsgesellschaften.

Abschnitt VIII. (Art. 76 bis 85) handelt von den Quarantäne-Lazarethen und Hospitälern.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 1. Vierteljahr 1894.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 1—6.)

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Januar Gemeinden	Januar Stück Vieh[2])	Februar Gemeinden	Februar Stück Vieh[2])	März Gemeinden	März Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	3	6	1	1	5	5
Bern	9	11	7	7	11	11
Freiburg	1	1	2	2	5	5
Solothurn	1	1	1	1	2	2
Thurgau	3	3	1	1	2	2
Waadt	—	—	1	1	3	3

Außerdem im Januar: Zug, St. Gallen und Genf je 1 Stück Vieh, Basel-Landschaft 2 Stück in 2 Gemeinden; im Februar: Luzern 1 Stück; im März: Schwyz und Schaffhausen je 1 Stück.

Rauschbrand.						
Bern	4	4	2	2	1	1
Glarus	1	1	1	1	—	—
Zug	1	1	—	—	1	1
Freiburg	—	—	1	1	2	2
Solothurn	2	2	—	—	1	1
Appenzell J.-Rh.	1	1	—	—	1	1

Außerdem im Februar: Schwyz, Tessin und Wallis je 1 Stück Vieh, St. Gallen 7 Stück in 1 Gemeinde; im März: Luzern 1 Stück, Waadt 2 Stück in 2 Gemeinden.

Wuth. Im Februar: Luzern 1 Hund; im März: Zug 2 Hunde in 2 Gemeinden.

Rotz und Hautwurm.						
Zürich	1	1	—	—	1	1
Waadt	1	3	2	4	2	2

Außerdem im Januar: Tessin und Thurgau je 1 Pferd; im März: Bern 1 Pferd, St. Gallen 2 Pferde in 1 Gemeinde.

Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	6	55	15	137	6	98
Bern	17	243	2	73	1	17
Glarus	3	79	3	49	—	—
Freiburg	3	79	3	123	—	—
Solothurn	3	75	1	11	—	—
Basel-Stadt	2	334	1	115	1	42
Basel-Landschaft	10	176	7	74	1	3
Appenzell A.-Rh.	9	272	3	70	2	50
St. Gallen	16	427	15	258	7	95
Aargau	13	201	2	32	1	26
Thurgau	14	142	11	80	3	27
Tessin	1	4	3	12	2	11
Waadt	22	485	13	205	1	14
Wallis	—	—	1	11	1	17
Neuenburg	21	654	9	138	3	41
Genf	7	129	3	45	2	9

Außerdem im Januar: Luzern 53 Stück Vieh in 4 Gemeinden, Appenzell J.-Rh. 31 Stück in 1 Gemeinde, Graubünden 139 in 1; im März: Schwyz 38 in 3 Gemeinden.

Rothlauf der Schweine.						
Zürich	5	11	2	4	1	1
Bern	5	10	5	13	7	13
Luzern	2	6	—	—	1	6
St. Gallen	2	40	1	12	—	—
Waadt	4	4	4	7	4	6

[1]) Vgl. S. 218. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche und Räude erkrankten, sind gefallen oder getödtet. — [3]) Verseuchte und verdächtige Thiere; von den erkrankten Thieren sind 530 geschlachtet.

Außerdem im Januar: Appenzell J.-Rh. 1 Schwein, Thurgau 3 in 1 Gemeinde; im Februar: Schaffhausen 2 in 2 Gemeinden; im März: Zug und Freiburg je 1 Schwein.

Räude. Im Februar: Tessin 5 Schafe und Wallis 6 Schafe in je 1 Gemeinde verseucht bezw. verdächtig; im März: Freiburg 7 Schafe in 1 Gemeinde desgleichen.

Luxemburg. Stand der Thierseuchen in je einer betroffenen Ortschaft vom 1. Januar 1893 bis 1. März 1894.

Datum	Seuche	Zahl der verseuchten Stallungen	Zahl der erkrankten Stück: Hornvieh	Zahl der erkrankten Stück: Borstenvieh
1893.				
17. Januar	Maul- und Klauenseuche	8	24	—
13. März	"	2	4	1
18. "	"	4	16	15
29. "	"	1	29	24
11. April	"	1	4	—
24. Mai	Rothlauf	5	—	6
31. "	"	4	—	10
22. August	"	3	—	3
29. "	Anthrax	1	1	—
19. Dezember	Maul- und Klauenseuche	2	2	—
1894.				
6. Januar	"	1	13	—
8. "	"	1	23	—
18. "	"	1	13	6
24. "	"	5	25	20
24. "	Rothlauf	1	—	2
24. "	"	1	—	6
25. "	Maul- und Klauenseuche	2	4	2
25. "	"	1	—	2
25. "	"	1	50	—
26. Januar	"	2	7	27
29. "	"	3	31	25
29. "	"	1	1	—
30. "	"	2	2	—
2. Februar	"	2	6	3
9. "	"	2	3	—
10. "	"	1	4	8
		58	262	160
		in 17 Ortschaften.		

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Königreich Sachsen. Das Ministerium des Innern hat zufolge Bekanntmachung vom 5. Mai die Einfuhr lebender Schweine aus der ungarischen Mastanstalt zu Steinbruch nach dem Schlachthofe in Löbau gestattet.

Württemberg. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1894. (Staats-Anzeiger S. 777.)

Im Hinblick auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Frankreich wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich bis auf Weiteres verboten.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsprechung.

Auch Thierheilmittel fallen unter § 367[3] Str.-G.-B., § 1 der Kaiserl. Verord. vom 27. Januar 1890 und § 6 der Gew.-Ordn.

Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Stuttgart vom 29. März 1893 wider den Fabrikanten W. zu C. und den Reisenden A. zu W.

Die Revision der Angeklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Die Angeklagten sind durch das angefochtene Urtheil wegen einer gemeinschaftlich begangenen Uebertretung im Sinne des § 367[3] St.-G.-B., verglichen mit § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, verurtheilt worden auf Grund der Feststellung, daß sie gemeinschaftlich eine von dem Angeklagten W. unter dem Namen „Blähsuchtwasser" hergestellte Flüssigkeit als Mittel gegen die Blähsucht des Viehes und der Pferde verkauft haben, während diese Flüssigkeit als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfe.

Die Revision rügt Verletzung einer Norm des materiellen Rechts, sofern 367[3] St.-G.-B. bezw. § 1 der angeführten Kaiserlichen Verordnung sich nur auf Heilmittel für Menschen, nicht aber auch auf solche für Thiere beziehe.

Die Rüge ist unbegründet.

Der gewöhnliche Sprachgebrauch versteht unter Arzneien Heilmittel für Menschen und für Thiere, wie das Wort „Thierarzneischule" beweist. Daß in § 367[3] St.-G.-B. das Wort „Arzneien" in einem engeren Sinn zu verstehen ist, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt. Es fällt also unter diese Strafbestimmung auch der Verkauf u. s. w. von Arzneimitteln für Thiere, soweit der Handel mit solchen Mitteln nicht freigegeben ist.

Diese Freigebung ist durch die deutsche Gewerbeordnung nicht erfolgt. Denn dieselbe findet nach § 6 derselben auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Unter „Arzneimitteln" sind auch hier solche für Menschen und für Thiere verstanden; dies beweist neben dem allgemeinen Sprachgebrauch der Umstand, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung in Betreff der Ausübung der Thierheilkunde durchaus denjenigen in Betreff der Ausübung der Heilkunde an Menschen entsprechen, was den Schluß rechtfertigt, daß die Gewerbeordnung auch hinsichtlich der Freigabe des Verkaufs der für Thiere bestimmten Arzneimittel den gleichen Standpunkt einnehmen wollte, wie hinsichtlich der Freigabe des Verkaufs der für Menschen bestimmten Arzneien. Ein ausreichender Grund, die Gewerbefreiheit nicht auf den Verkauf von Thierarzneien auszudehnen, lag darin, daß durch den leichtfertigen Verkauf solcher Mittel Leben und Gesundheit nicht nur von Thieren, sondern auch von Menschen gefährdet werden können.

Wenn daher nach Abs. 2 des § 6 G.-O. durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind, so bezieht sich dies auch auf die als Heilmittel für Thiere dienenden Apothekerwaaren; und wenn die auf Grund dieser Gesetzesbestimmung ergangene Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 festsetzt, daß die in der Anlage A dieser Verordnung aufgeführten Zubereitungen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, so fehlt abermals jeder Anhaltspunkt dafür, daß der Ausdruck „Heilmittel" hier in einem engeren Sinn gebraucht ist, als der Ausdruck „Arzneien" in § 367[3] St.-G.-B. und der Ausdruck „Arzneimittel" in § 6 G.-O.; es erscheint vielmehr die Auffassung geboten, daß unter diesen „Heilmitteln" auch die für die Heilung von Thieren verwendeten verstanden sind, eine Auffassung, von der offensichtlich auch die im Anschluß an die erwähnte Kaiserliche Verordnung erlassene Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1891[1]) ausgeht, indem sie in § 1 bestimmt, daß gewisse Zubereitungen zum Gebrauch in der Thierheilkunde nur auf schriftliche Anweisung eines Thierarztes in den Apotheken als Heilmittel abgegeben werden dürfen.

Das angefochtene Urtheil hat daher mit Recht angenommen, daß durch die Strafbestimmung des § 367[3] St.-G.-B. und durch das Verkaufsverbot des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 auch Heilmittel für Thiere getroffen werden. Da dasselbe auch sonst keine Verletzung des Gesetzes erkennen läßt, mußte die Revision der Angeklagten verworfen werden.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat am 27. April 1894 vor dem Genusse eiskalter Getränke und vor der Kühlung von Nahrungsmitteln und Getränken mit Eis durch Bekanntmachungen gewarnt, welche mit den gleichartigen vom 19. Juli 1893 (s. Veröff. 1893 S. 513) und 21. Oktober 1892 (ebd. 1892 S. 947) mit der Abweichung wörtlich übereinstimmen, daß es in der ersteren „bei dem Beginn der wärmeren Jahreszeit" statt „mit Rücksicht auf die gegenwärtige Jahreszeit" heißt.

Braunschweig. Fleischbeschau in der Stadt Braunschweig. In den 5 Jahren von 1888 bis 1892/93 sind im städtischen Schlachthause zu Braunschweig folgende Thiere geschlachtet und bei der Fleischbeschau als erkrankt beanstandet worden:

Zeit	Rindvieh			Schweine			Kälber			Schafe und Ziegen			Pferde		
	Geschlachtet	Erkrankt		Geschlachtet	Erkrankt		Geschlachtet	Erkrankt		Geschlachtet	Erkrankt		Geschlachtet	Erkrankt	
	St.	St.	%	St.	St.	%	St.	St.	%	St.	St.	%	St.	St.	%
1888 . . .	7 474	607	0,08	36 105	1 567	0,044	9 815	40	0,004	8 923	688	0,077	164	20	0,12
1889 . . .	7 955	551	0,07	36 854	1 401	0,038	9 587	34	0,0037	9 367	384	0,04	192	26	0,14
1890 . . .	7 859	400	0,05	36 413	671	0,018	8 765	21	0,0027	9 446	213	0,022	216	14	0,065
1891 . . .	7 159	469	0,06	40 517	1 606	0,039	8 926	21	0,0023	8 901	447	0,05	211	10	0,047
1892/93 . .	9 377	916	0,1	52 717	3 183	0,063	11 200	22	0,002	11 402	760	0,066	243	9	0,037

Von den verschiedenen Erkrankungsformen sind besonders zu erwähnen: beim Rindvieh: Echinokokken 273, 243, 122, 160, 267, Leberegel 91, 109, 57, 59, 219, Tuberkulose 73, 76, 76, 129, 198, Lungenseuche im Jahre 1889: 5, 1891: 1 Stück, Maul- und Klauenseuche 94, 42, 0, 25, 120, Strahlenpilze 2, 1, 1, 3, 5; bei Schweinen: Trichinen 2, 8, 11, 9, 17, Echinokokken 1216, 1022, 451, 1090, 2134, Finnen 56, 91, 58, 50, 120, Leberegel im Jahre 1889: 2, 1892/93: 5 Stück, Rothlaufseuche 89, 47, 27, 56, 112, Tuberkulose 15, 22, 8, 103, 262, Maul- und Klauenseuche im Jahre 1889: 42. 1892/93: 245; bei Kälbern: Echinokokken im Jahre 1889: 2, 1890: 6 Stück, Tuberkulose 2, 3, 2, 0, 3; bei Schafen und Ziegen: Echinokokken 249, 107, 98, 125, 190, Leberegel 388, 256, 88, 275, 492, Tuberkulose im Jahre 1889 und 1890: je 1, 1892/93: 2 Stück; bei Pferden: Tuberkulose 1892/93: 1, Rotz 1889: 3, 1891: 2 Stück. (W. Koch. Untersuchungsresultate im städtischen Schlachthause zu Braunschweig. Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege. 1894 S. 17 ff.)

[1]) Veröff. 1892 S. 43.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 18. Woche vom 29. April bis 5. Mai 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
†Aachen	109 021	71	3	57	18	27,2	25,6	--	—	9	—	—	6	4	4	3	2	32	2
†Altona	155 393	99	5	57	17	19,1	23,7	4	1	1	1	—	8	8	1	—	—	30	3
†Augsburg	82 599	63	1	28	14	17,6	28,2	—	—	—	—	—	7	1	1	1	1	18	1
†Barmen	119 928	79	3	38	6	16,5	21,0	—	—	4	—	—	6	8	2	—	—	16	2
†Berlin	1 767 639	847	23	554	139	16,3	24,1	7	9	32	1	3	89	39	28	9	9	334	12
†Beuthen	44 373	27	—	13	5	15,2	29,7	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	9	—
†Bielefeld	43 548	43	—	19	.	22,7	20,4	—	—	—	1	—	2	—	2	—	—	13	1
†Bochum	52 499	36	3	24	6	23,8	26,3	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	13	—
†Bonn	42 539	27	—	21[2]	5	25,7[2]	26,8	1	—	1	—	—	3	4	1	1	1	8	1
†Brandenburg	41 178	33	2	7	2	8,8	27,0	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	2	—
†Braunschweig	112 424	67	1	28	5	13,0	23,6	—	—	4	—	—	9	5	—	—	—	8	2
†Bremen	139 949	83	2	38[3]	9	14,1[3]	20,2	2	2	—	—	—	4	7	—	—	—	23	—
†Breslau	360 660	218	9	170[4]	60	24,5[4]	29,9	1	1	2	—	—	25	17	24	5	5	95	5
Bromberg	45 058	22	2	10	4	11,5	23,6	—	1	1	—	—	2	1	2	2	2	3	—
Charlottenburg	101 577	55	2	29	10	14,8	24,9	—	—	1	—	—	—	4	3	—	—	20	1
†Chemnitz	159 117	116	9	72	32	23,5	31,2	—	1	3	—	1	10	4	3	—	—	50	—
†Danzig	124 305	71	2	50	14	20,9	27,4	—	1	1	—	—	5	7	4	3	3	31	1
†Darmstadt	60 050	30	1	23	4	19,9	20,5	2	—	1	—	—	4	2	—	—	—	14	—
†Dortmund	97 711	78	1	37	16	19,7	25,0	—	—	—	1	—	2	16	—	—	—	17	1
†Dresden	311 168	214	8	123[5]	33	20,6[5]	23,5	—	—	11	1	—	16	13	4	2	2	72	6
†Düsseldorf	154 468	113	3	53	13	17,8	22,7	—	—	2	—	—	9	6	2	—	—	32	2
†Duisburg	67 716	58	1	27	9	21,7	24,8	—	—	4	—	—	3	8	1	—	—	10	1
†Elberfeld	137 853	79	1	40	8	15,1	21,5	1	—	—	—	—	9	4	1	—	—	25	—
†Elbing	43 941	25	2	21	7	24,9	29,5	—	—	1	—	—	2	3	5	4	4	10	—
†Erfurt	82 375	54	2	29	7	18,3	22,5	—	—	—	—	—	5	2	3	3	3	17	2
†Essen	88 481	77	5	29	13	17,0	25,6	—	—	2	1	—	4	7	1	—	—	14	—
†Frankfurt a. M.	198 238	113	—	69	15	18,1	19,3	—	—	9	—	—	16	6	2	—	—	36	—
†Frankfurt a. O.	56 924	37	—	24	5	21,9	27,0	—	—	3	—	—	2	4	—	—	—	14	1
†Freiburg i. B.	54 334	28	—	23[7]	3	22,0[7]	23,9	—	—	4	1	—	5	1	1	1	1	11	—
†Fürth	48 751	23	2	32	11	34,1	27,6	13	1	—	—	—	2	2	—	—	—	13	1
†Gera	43 501	29	—	18	7	21,5	29,0	—	—	1	—	—	2	2	5	1	1	8	—
†M.-Gladbach	53 498	35	3	15	5	14,6	25,0	—	—	1	—	—	1	6	—	—	—	7	—
†Görlitz	66 747	29	4	35	16	27,3	26,3	—	—	—	—	—	5	11	4	1	1	14	1
†Halle	115 319	82	2	40[6]	8	18,0[6]	24,3	—	—	4	1	—	1	2	3	3	3	29	—
†Hamburg u. Vororte	631 593	424	15	201	56	16,5	25,1	10	—	9	1	2	21	20	6	1	1	115	17
†Hannover	180 692	110	2	69	18	19,9	20,9	—	1	3	—	—	13	10	3	3	3	35	3
†Harburg	41 359	42	—	14	5	17,6	21,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	8	—
†Kaiserslautern	41 060	33	—	10	4	12,7	20,9	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	5	—
†Karlsruhe	82 728	57	—	32	6	20,1	19,6	—	—	3	—	—	8	2	1	1	1	18	—
†Kassel	78 493	44	—	21	5	13,9	19,9	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	13	—
†Kiel	81 688	53	4	39	15	24,8	22,8	—	—	2	—	—	5	6	5	4	4	18	3
†Köln	311 957	240	5	130	35	21,7	25,7	3	2	7	1	—	11	18	7	—	—	75	6
†Königsberg i. Pr.	169 202	98	2	81	24	24,9	30,2	—	—	4	—	—	13	7	5	—	—	47	5
†Kottbus	40 471	11	—	15	1	19,3	25,9	—	—	3	—	—	3	—	2	—	—	6	1
Krefeld	116 226	74	4	44	19	19,7	23,9	—	1	2	1	1	9	5	1	1	1	24	—
†Leipzig	401 251	290	6	134	43	17,4	22,7	—	—	7	1	1	31	11	14	2	2	66	3
†Liegnitz	49 400	40	—	26[8]	12	27,4[8]	30,4	—	—	—	1	—	7	2	4	—	—	11	1
†Lübeck	69 459	43	3	16	4	12,0	21,0	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	12	—
†Magdeburg	232 846	123	6	83	30	18,5	26,5	3	—	9	—	—	7	10	3	1	1	50	1
†Mainz	76 173	44	1	27	5	18,4	22,5	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	18	3
†Mannheim	91 804	58	—	40	10	22,7	21,4	—	—	1	—	1	7	7	2	—	—	21	1
†Metz	64 568	29	1	22	4	17,7	21,4	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	14	—
†Mülhausen i. E.	82 006	41	—	33	7	20,9	20,3[1]	—	—	6	—	—	6	4	1	1	1	16	—
†München	399 986	273	6	190	80	24,7	28,2	—	1	3	—	—	25	19	27	4	4	114	1
†Münster	53 124	45	—	17	3	16,6	24,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	11	—
†Nürnberg	162 442	105	5	83	32	26,7	26,1	5	2	1	—	—	13	19	3	1	1	36	4
†Osnabrück	42 817	29	2	12	1	14,6	22,0	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	3	—
†Plauen i. V.	49 988	35	2	22	12	22,9	25,2	3	—	—	—	—	1	1	8	—	—	8	1
†Posen	70 566	42	—	33	18	24,3	29,0	—	—	—	—	—	4	3	3	1	1	23	—
†Potsdam	56 454	20	1	21[9]	6	19,3[9]	23,5	—	—	—	—	—	2	5	—	—	—	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 20,8 ‰. — [3]) Desgl. 37 = 13,7 ‰ — [4]) Desgl. 161 = 23,2 ‰. — [5]) Desgl. 113 = 18,9 ‰. — [6]) Desgl. 32 = 14,4 ‰. — [7]) Desgl. 17 = 16,3 ‰. — [8]) Desgl. 25 = 26,3 ‰. — [9]) Desgl. 19 = 17,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galtr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	39	1	23	5	26,6	21,2	—	—	—	—	—	6	3	1	—	—	12	1
† Rixdorf	44 958	58	2	14	5	16,2	28,6[1]	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	8	—
† Rostock	48 032	31	1	24	6	26,0	20,4	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	18	—
† Spandau	54 936	55	3	16	7	15,1	23,2	—	—	1	—	—	—	3	2	1	1	9	1
† Stettin	128 186	88	2	44	10	17,8	25,8	—	—	1	—	—	6	3	4	—	—	29	1
† Straßburg i. E.	131 753	77	2	52	14	20,5	25,7	—	1	3	—	—	6	6	4	4	4	31	1
† Stuttgart	133 338	65	1	48	12	18,7	20,1	—	—	2	—	1	5	6	4	2	1	28	2
† Wiesbaden	71 274	49	2	24	8	17,5	19,3	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—	16	1
† Würzburg	65 361	25	—	28	8	22,3	25,4	—	—	—	1	—	5	6	1	1	1	15	—
† Zwickau	47 749	31	—	27	13	29,4	27,7	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	17	1

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. April bis 5. Mai 1894.

Amsterdam	447 293	274	14	173	47	20,2	.	3	—	7	—	—	29	17	16	—	—	95	6
Birmingham	492 301	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 28. April	98 486	54	3	60	18	31,7	.	2	—	1	1	—	11	16	6	.	.	23	—
Brüssel	183 833	69	8	78	15	22,1	.	—	—	2	—	—	12	9	6	.	.	47	2
Budapest bis 28. April	552 769	422	24	348	100	32,7	.	3	3	14	1	3	58	73	14	.	.	166	13
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	61	3	86	37	27,8	.	9	—	1	—	1	8	26	6	.	.	32	3
Dublin	349 594	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Edinburg	270 588	154	.	89	12	17,1	.	—	2	3	1	—	8	3	—	.	.	72	.
Glasgow	686 820	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Graz bis 28. April	117 210	76	1	72	17	31,9	.	—	—	1	—	—	13	22	2	.	.	34	—
Hull	212 679	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	341 000	206	1	140	39	21,3	.	3	8	7	—	2	18	11	9	.	.	70	12
Krakau bis 28. April	78 183	48	3	56	9	37,3	.	—	1	6	—	2	12	9	6	—	—	20	—
Lemberg bis 28. April	133 519	57	5	70	12	27,3	.	—	—	—	2	1	11	8	7	.	.	41	—
Liverpool	507 230	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 349 166	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lyon bis 21. April	438 077	165	13	160	15	19,0	.	3	—	4	1	—	34	36	6	—	—	74	2
Manchester	520 211	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 28. April	753 469	.	25	551	197	38,0	.	15	5	7	3	.	82	34	37	.	.	368	.
New York bis 21. April	1 944 604	1000	78	847	190	22,6	.	28	19	78	7	9	78	177	20	.	.	389	42
Odessa	324 500	.	11	140	37	21,8	.	—	8	5	—	1	15	4	4	1	1	99	4
Paris	2 424 705	1129	80	1030	135	22,1	.	49	5	29	16	1	196	123	42	.	.	540	29
Petersburg bis 21. April	954 400	610	24	598	188	32,6	.	43	7	21	13	1	90	36	41	—	—	346	.
Portsmouth	170 973	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—
Prag und Vororte	339 172	250	9	212	66	32,0	.	15	1	4	6	2	44	31	4	.	.	103	2
Rom bis 31. März	450 991	205	10	175	31	20,2	.	5	—	2	1	2	17	31	3	.	.	111	3
Stockholm bis 28. April	252 937	115	6	90	17	18,5	.	—	1	1	—	—	13	9	3	.	.	51	9
Triest	159 739	.	.	96	15	31,3	.	3	2	14	—	—	.	.	3	—	—	71	3
Venedig bis 21. April	160 282	85	6	64	14	20,8	.	—	—	—	1	—	3	13	3	.	.	42	2
Warschau bis 28. April	515 654	362	17	238	73	24,0	.	—	2	6	2	3	28	35	21	.	.	139	2
Wien	1 465 537	1008	55	695	138	21,7	.	28	18	36	2	4	160	104	38	—	—	282	23

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. April bis 5. Mai 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[7])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4 (1)	—	—	1	—	1	9 (1)
Scharlach	5 (2)	1	—	1	2 (1)	1	4
Diphtherie	47 (13)	—	16 (4)	14 (4)	8 (1)	3	12 (5)
Croup	1	—	1	—	—	—	—
Unterleibstyphus	4	—	—	—	—	2	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	1 (1)	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	12 (1)	1 (1)	2	3	4	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	64	9	12	16	44	20	87
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	27 (9)	2 (1)	6	3	17 (3)	2	7 (1)
Lungenschwindsucht	43 (23)	8 (7)	6 (5)	2 (2)	10 (9)	6 (5)	15 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	31	2 (1)	7	9	26 (1)	8	13 (1)
Akuter Darmkatarrh	9 (4)	3 (2)	4	—	7	—	5
Chron. Alkoholismus	25	—	—	1	—	3	10
Ak. Gelenkrheumatism.	23	3	12	7	19	2	7
And. rheumat. Krankh.	22	2	6	6	12	3	5
Verletzungen	70 (1)	16	27 (2)	18	53	10	50 (3)
Alle übrigen Krankh.	501 (50)	44(10)	74 (5)	97(11)	199 (4)	69 (5)	249 (21)
Summe	890(106)	98 (22)	173(16)	178(17)	401(19)	131(10)	482 (41)
Verbliebener Bestand	4212[1])	507	843	612	1490	735	2749

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a.O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Keuchhusten
Stadt Berlin	29./4.-5./5.	5	47	60[2])	103	4
„ Breslau	desgl.	—	14	14	11	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	5	3	7	—
R.-B. Aachen	desgl.	2	1	53	26	2
„ Arnsberg	desgl.	10	226	28	110	1
„ Aurich	desgl.	—	—	3	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	7	231	26	160	4
„ Erfurt	desgl.	3	62	10	24	—
„ Hannover	desgl.	2	14	24	25	2
„ Hildesheim	desgl.	6	5	24	52	—
„ Königsberg	desgl.	11	267	58	32	—
„ Lüneburg	desgl.	1	31	11	29	—
„ Marienwerder	desgl.	2	108	8	18	1
„ Minden	desgl.	8	—	9	52	4
„ Münster	desgl.	2	9	1	104	2
„ Osnabrück	22./4.-28./4.	2	2	1	29	—
„ Posen	29./4.-5./5.	3	186	7	31	1
„ Schleswig	desgl.	14	503	21	92	3
„ Sigmaringen	„	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	1	57	6	22	—
„ Stettin	desgl.	2	29	12	28	2
„ Stralsund	desgl.	1	47	1	47	—
„ Trier	desgl.	—	—	3	15	—
„ Wiesbaden	desgl.	11	6	18	82	4
Stadt München	22./4.-5./5.	1	31	20[3])	95	5
„ Nürnberg	29./4.-5./5.	—	465	9[3])	12	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	4	8	19	32	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	2	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	2	2	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	4	337	29[3])	47	2

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Die Nachweisung aus dem Krankenhaus am Urban fehlt.

Witterung. Woche vom 29. April bis 5. Mai 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. April	10,7	7,5	752,9	753,2	755,2	96	84	95	6,2	NNW	2
	30. "	12.5	7,4	755,2	755,5	756,0	91	83	84	2,0	NNW	1
	1. Mai	11,4	8,5	756,6	758,3	759,2	86	73	83	—	NNW-NO	2
	2. "	20,5	7,9	759,7	758,2	757,2	86	76	66	0,5	NO	1
	3. "	16,7	10,4	755,4	753,4	751,4	94	67	81	1,8	W-SW	1
	4. "	13,1	2,5	746,5	744,4	746,0	72	76	88	—	WSW	2
	5. "	8,8	2,4	746,0	745,8	749,6	90	73	93	5,7	W	4
München	29. April	8,1	4,5	710,7	711,4	713,1	88	90	96	12,5	W	1,1
	30. "	9,6	5,4	713,3	712,9	713,2	91	91	96	16,9	Stille	1,1
	1. Mai	11,0	6,7	712,6	713,4	713,9	99	89	96	10,6	Stille	1,3
	2. "	15,1	8,0	714,6	714,2	715,0	87	56	86	1,1	NO	2,1
	3 "	12,4	7,3	716,1	715,0	714,6	89	76	87	2,3	NW	2,1
	4. "	12,5	4,1	711,5	710,6	710,5	73	82	83	10,0	SW	3,8
	5. "	8,9	0,8	714,4	714,6	714,6	37	77	83	0,9	SW	3,3

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl. (9966)

Verlag von **Georg Thieme** in **Leipzig.**

Soeben erschien:

Die Bekämpfung der Infectionskrankheiten.

Herausgegeben von

Professor Dr. Behring.

(10000)

Hygienischer Theil

von

Oberingenieur **Brix** in Wiesbaden, Professor **Pfuhl** in Berlin und Hafenarzt **Nocht** in Hamburg.

Mit 14 Abbildungen und 3 Tafeln.

Broschirt 12 Mark. — Gebunden 13 Mark.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Zweite Auflage.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschienen:

Bau, Einrichtung und Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen.

Von

Dr. med. Oscar Schwarz,

Sanitäts-Thierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes zu Stolp i. P.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen und einer Tafel. Preis M. 5,—; in Leinwandband M. 6,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 23. Mai 1894.** Nr. 21.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 329. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 330. — Desgl. gegen Flecktyphus. S. 330. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Stade, 1889/91. S. 332. — Aus dem Jahresbericht der Sanitätsbehörde zu Bremen, 1890/92. S. 333. — Aus dem Jahrbuche der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen, 1893. S. 334. — Gesundheitsverhältnisse des österreichisch-ungarischen Heeres, 1893. S. 334. — Cholera in Italien, 1893. S. 335. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Viehseuchen-Nachrichtendienst S. 335. — (Preußen. Berlin). Meldepflicht der Medizinalpersonen S. 336. — (Reg.-Bez. Posen). Fleischwaaren. S. 336. — (Bayern). Rauschbrand. S. 336. — (Hessen. Kreisamt Worms.) Krankenkassenmitglieder. S. 337. — (Braunschweig). Apothekergehülfen. S. 337. — (Waldeck). Maul- und Klauenseuche. S. 337. — (Frankreich). Ausübung der Medizin. S. 337. — **Gang der Thierseuchen** in Belgien, 1. Vierteljahr. S. 338. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich). S. 339. — **Rechtsprechung.** (Landgericht München II). Schutzmaßregeln gegen Viehseuchen. S. 339. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Preußen). Viehseuchen. S. 340. **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Viehzählung. S 340. — (Bayern). Krankenversicherung 1892. S. 341. — (Sachsen-Weimar). Fleischbeschau in Weimar, 1893. S. 341. — (Italien. Mailand). Städtisches Laboratorium, 1890/92. S. 341. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 342. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 343. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 343. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 343. — **Witterung.** S. 344.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. In Galizien erkrankten in 3 Gemeinden des polit. Bezirks Borszczow in der Zeit vom 8. bis 15. Mai 21 Personen, davon starben 7. („Oest. San.-W." Nr. 20.)

Rußland. In der Stadt Warschau wurden vom 7. bis 13. Mai 10 Erkrankungen (5 Sterbefälle) gemeldet, in den Gouvernements Radom vom 1. bis 7. Mai 56 (35), Plock vom 3. bis 10. Mai 34 (24), Kowno vom 29. April bis 5. Mai 10 (5).

Türkei. Im Vilajet Siwas zählte man von Mitte April bis zum 6. Mai 442 Todesfälle.

Ostindien. Kalkutta. Vom 8. bis 14. April sind 75 Personen an Cholera, 30 an Pocken und 223 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. In Havana wurden vom 13. bis 19. April 2 Sterbefälle (sowie 8 Neuerkrankungen) festgestellt, in Guayaquil während der 3 Wochen vom 21. März bis 10. April 2, 4 und 1. („Abstr. of sanit. rep." S. 271, 273.)

Pocken. In New York wurden vom 11. Februar bis 21. April d. J. 242 Erkrankungen mit 51 Sterbefällen angezeigt; in Chicago (vgl. S. 261) belief sich die Zahl der Pockentodesfälle im Monat März nach neueren Nachrichten auf 100, also im ersten Quartal des laufenden Jahres auf 185. („Abstr. of sanit. rep." S. 263, 266.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder. Im Kreise Strasburg sind einer Mittheilung vom 14. April zufolge insgesammt 22 Erkrankungen, darunter 3 mit tödtlichem Ausgange festgestellt worden. Der erste Fall trat bereits Mitte Januar in einem unmittelbar an der russischen Grenze gelegenen Gute bei einem aus Russisch-Polen stammenden Arbeiter auf, der sich wahrscheinlich durch den Verkehr mit Personen aus dem russischen Grenzbezirke infizirt hat. Ende Januar bezw. Anfang Februar übertrug sich die Krankheit auf 2 mit ihm zusammen wohnende Arbeiter, von diesen auf einen Gutsarbeiter, alsdann noch auf 9 Personen. Durch einen der zuerst Erkrankten wurde die Seuche nach einem 5 km von Strasburg entfernten Orte verschleppt, woselbst 5 seiner Angehörigen erkrankten und 1 starb. Durch den Verkehr mit dieser Familie zog sich der Lehrer die Krankheit zu, die bei ihm mit dem Tode endete. Auf Veranlassung des Kreisphysikus, der die Kranken am 17. März amtlich untersuchte, erfolgte deren Ueberführung nach dem Krankenhause zu Strasburg. Hier übertrug sich der Flecktyphus auf den Krankenhauswärter und auf einen wegen eines andern Leidens in Behandlung befindlichen Kranken. Der Kreisphysikus, der sich bei der Untersuchung am 17. März infizirt hatte, wurde am 24. dess. M. bettlägerig und starb am 5. April.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Wien 2, Paris, London je 4, Birmingham 6, Odessa 3, Warschau 5, New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 2, Budapest 3, London 210 (Bestand am Wochenschluß in den Krankenhäusern), Edinburg 13, Petersburg 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Wiesbaden 2 Erkrankungen; **Trichinose:** Reg.-Bez. Posen 27 Erkrankungen.

Influenza ist im Deutschen Reiche nirgends mehr in nennenswerthem Umfange verbreitet, und werden daher fortlaufende Mittheilungen an dieser Stelle unterbleiben.

Aus dem Auslande wurden für die bezügliche Berichtswoche angezeigt: aus Paris 4, London 8, aus Rom, Moskau, New York vereinzelte Sterbefälle, aus Kopenhagen 13, Stockholm 2 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Duisburg, Fürth, Nürnberg und Prag — Erkrankungen kamen in Berlin 69, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 254, Düsseldorf 103, Königsberg 369, Posen 239, Schleswig 341, in Nürnberg 333, Hamburg 478, Wien 476, Budapest 162, Kopenhagen 144, Christiania 94, Petersburg 131 zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Aachen, Barmen, Duisburg, Elbing, Gera, Köln, Magdeburg, Mainz, Münster, Remscheid und Rostock — — Erkrankungen sind aus Berlin 93, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 105, Düsseldorf 154, aus München 37, Hamburg 36, Wien 99, Budapest 30, Kopenhagen 68 gemeldet worden — Erkrankungen an **Scharlach** kamen in Berlin 32, Hamburg 33, Wien 149, Edinburg 44, Kopenhagen 88, Stockholm 28 vor.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 30. April ist Konstantinopel für cholerafrei erklärt. (Vgl. S. 988, 1893.) —

Rußland. Zeitungsnachrichten vom 29. März zufolge ist Persien durch eine Ministerial-Verordnung für cholerafrei erklärt worden. —

Rumänien. Amtlicher Mittheilung zufolge sind die Häfen am Schwarzen Meer, im Besondern auch der Hafen von Kostanza für die aus Konstantinopel eintreffenden Reisenden und Waaren vom 2. Mai ab geöffnet worden.

Unreinliche Arbeiter und Lastträger werden in den Häfen von Sulina und Kostanza einer ärztlichen Untersuchung, ihre Effekten einer Desinfektion unterworfen. —

Türkei. Einem Rundschreiben des Generalinspekteurs der Gesundheitsverwaltung vom 1. Mai zufolge sollen von diesem Tage ab Schiffe mit Passagieren von der Küste des Schwarzen Meeres zwischen Sinope (einschl.) und Trapezunt (einschl.) beim Lazareth Sinope einer 24stündigen, von den Passagieren am Lande durchzumachenden Beobachtung, sowie einer mit Desinfektion der Kleider und der schmutzigen Wäsche verbundenen ärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Sind die Schiffe auf der Fahrt nach Konstantinopel, so werden sie in Kavak nochmals ärztlich untersucht und im Falle, daß Cholerafälle an Bord angetroffen werden, nach Sinope zurückgewiesen, um dort nach den Vorschriften des Reglements gegen die Cholera behandelt zu werden. Schiffe ohne Passagiere sollen nur einer strengen ärztlichen Untersuchung in Kavak unterliegen. Laut Rundschreiben vom 9. Mai sind die erwähnten Maßregeln später auf die Herkünfte des gesammten türkischen Gestades des Schwarzen Meeres von Eregli bis zur russischen Grenze ausgedehnt worden. Die Schiffe, welche von Eregli selbst kommen, sollen die Quarantäne beim Lazareth Monastir-Aghzy in der Nähe von Kavak durchmachen dürfen.

Einem anderen Rundschreiben vom 9. Mai zufolge wird den Herkünften aus Lissabon eine 10tägige Quarantäne bei den Lazarethen von Klazomenä, Beirut oder Tripolis in Afrika vom 8. Mai ab auferlegt. —

Griechenland. Amtlicher Mittheilung vom 4. Mai zufolge werden die seit dem 30. April aus Smyrna ausgelaufenen Schiffe nur noch einer strengen ärztlichen Untersuchung unterworfen. Die von den Dardanellen kommenden Schiffe unterliegen einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne. (Vgl. S. 279.) —

Madeira. Einer Mittheilung aus Funchal vom 11. Mai zufolge sind daselbst nach dem 22. April Schiffe aus Lissabon vom Verkehr mit dem Lande ausgeschlossen worden. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Die in Süd-Carolina im Vorjahr erlassenen Quarantänevorschriften (vgl. Veröff. 1893, S. 374) sind mit dem 1. Mai 1894 für die Zeit bis zum 31. Oktober d. J. wieder in Kraft getreten. (Abstr. of sanit. reports S. 249.) —

Uruguay. Durch Verfügung der Gesundheitsbehörde zu Montevideo vom 13. April ist die Quarantäne für Herkünfte aus Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden (vgl. S. 828, 1893) aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Flecktyphus.

Preußen. Der Regierungspräsident zu Königsberg hat die nachstehenden beiden Verfügungen, betr. Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung des Flecktyphus, erlassen.

Königsberg, den 31. Januar 1894.

Nachdem in jüngster Zeit das Auftreten von Flecktyphus aus mehreren, besonders den im Westen des Regierungsbezirks belegenen Kreisen gemeldet worden ist, bringe ich den Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1878 (Wernich, Medizinal-Gesetzgebung S. 396) in Erinnerung, wonach es von Wichtigkeit ist, sofort nach erlangter Kenntniß der ersten Fälle genau festzustellen:

1. ob eine Einschleppung des Kontagiums durch fremde aus infizirten Gegenden zugereiste Personen nachweisbar ist, event. an welchem Orte dieselben zuletzt verweilt haben, oder ob
2. die Krankheit durch die Bewohner eines bestimmten Hauses von außen eingeführt ist und
3. ob mehr Grund zu der Annahme vorliegt, daß die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse an Ort und Stelle der Erkrankten der Ausbildung und Verbreitung der Krankheit Vorschub geleistet haben.

Außer diesen, die Entstehung der Krankheit begünstigenden Einflüssen, ist auch der statistischen Erhebung hinsichtlich der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung einer Epidemie die größte Sorgfalt zu widmen.

Euer Wohlgeboren wollen hiernach in jedem Falle nach erlangter Kenntniß des Auftretens von Flecktyphus einen genauen Bericht sofort durch Vermittelung des Herrn Landraths — Polizei-Präsidenten — an mich erstatten, auch die oben bezeichneten Gesichtspunkte bereits in den an den hiesigen Regierungs- und Medizinalrath einzusendenden Wochen-Meldekarten kurz berücksichtigen, im Uebrigen aber auf schnellste Unterdrückung dieser gefährlichen Infektionskrankheit nach Maßgabe der Bestimmungen des Sanitäts-Regulativs vom 8. August 1835, §§ 18 bis 22, thunlichst hinzuwirken suchen.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: gez. Davidson.

An sämmtliche Königliche Kreisphysiker des Regierungsbezirks und an den Königlichen Polizei-Stadtphysikus hierselbst.

Königsberg, den 26. Februar 1894.

Euer 2c. mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß eine demnächst erscheinende Extranummer des Amtsblatts eine „Belehrung und Warnung, den Flecktyphus betreffend", enthalten wird und ersuche demgemäß, dieselbe sofort durch das offizielle Anzeigeblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Indem ich im Uebrigen auf meine Rundverfügung vom 31. v. Mts. — P II 944 — Bezug nehme, ersuche ich Ew. Hoch-(wohl-)geboren ferner, mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Krankheit im diesseitigen Regierungsbezirk, dem Gegenstande einer seiner Bedeutung entsprechende besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und jede zulässige Maßregel sowohl im Allgemeinen zur Verhütung der Einschleppung der Seuche

in den Kreis, als im Besondern zur Verhütung der Weiterverbreitung alsbald zu ergreifen.

Zu diesem Zweck wollen Ew. Hoch=(wohl=)geboren zunächst, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die in den §§ 9 und 36 des Regulativs vom 8. August 1835 vorgeschriebene Anzeigepflicht unter Hervorhebung der auf die Unterlassung derselben stehenden Strafen von Neuem öffentlich einschärfen und hierbei besonders die Inhaber von Krügen und Herbergen für unverzügliche Anzeige von Erkrankungen etwaiger Vagabonden verantwortlich machen.

Eine der wichtigsten Maßregeln bildet ferner die thunlichst schleunige Konstatirung der ersten, sowie die Kontrole der ermittelten und weiter aufgetretenen Fälle, endlich die Pflege und ärztliche Behandlung der Erkrankten.

Hierbei nehme ich Gelegenheit, einem kürzlich laut gewordenen Zweifel, ob die erste Konstatirung eines Flecktyphusfalles nach § 10 des angezogenen Regulativs lediglich ärztlich oder event. auch sofort amtsärztlich zu erfolgen habe, durch die Bemerkung zu begegnen, daß ein solcher Zweifel schon durch den Inhalt von Nr. 4 des Runderlasses vom 26. September 1842 ausgeschlossen ist, indem dort unter den Infektionskrankheiten, welche in ihren ersten Fällen in der Regel der Konstatirung durch Medizinalbeamte bedürfen, gerade auch der ansteckende Typhus bezeichnet ist.

Ew. Hoch=(wohl=)geboren wollen also hiernach die Ihnen nachgeordneten Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung unter Hervorhebung der Nothwendigkeit einer schleunigen, gerade amtsärztlichen Kognition versehen, als auch selbst event. keinen Anstand nehmen, von der den Landräthen durch die Ministerial=Erlasse vom 24. August 1821, 7. August 1862 und 22. Februar 1867 ertheilten Ermächtigung zur Entsendung des Kreismedizinalbeamten behufs Konstatirung, wie auch zur weiteren Kontrole der Krankheitsfälle aus sanitätspolizeilichen Rücksichten und zur Begegnung der augenblicklichen Gefahr für das allgemeine Gesundheitswohl nach Maßgabe der daselbst bezeichneten Bedingungen Gebrauch zu machen.

Ich weise außerdem hierbei auf den durch Rundverfügung vom 30. Januar 1868 — 5529 I — mitgetheilten Ministerialerlaß vom 25. Januar 1868 hin, welcher die Entsendung der Kreisphysiker in vom Typhus bedrohten Ortschaften zum Gegenstande hat.

Es wird sich außerdem eine schleunige öffentliche Einschärfung der bestehenden Vorschriften, betreffend das Verbot des Transports von Kranken und Leichen aus den ergriffenen Ortschaften ohne polizeiliche Genehmigung (Regulativ vom 8. August 1835, § 16, Abs. 3, und Polizeiverordnung vom 23. November 1873, 49, S. 269), des Verbots der Leichenfeierlichkeit und des Besingens der Leichen von infektiösen Kranken (A.=Bl. 1885 S. 61, P.=V. v. 3. März 1885), sowie der Nothwendigkeit der Isolirungs= und Desinfektionsmaßregeln empfehlen.

Eine scharfe, den Krugwirthschaften, Herbergen und dergl. zugewendete polizeiliche Ueberwachung scheint besonders geboten, sowie eine schleunige Ueberführung erkrankter Personen in ein Krankenhaus, wo die bisher benutzten Räumlichkeiten derselben unzureichend sind, dringend wünschenswerth.

Ich mache hierbei auf die der Ortspolizeibehörde zustehende Befugniß, zum Zwecke der Isolirung eines Kranken nicht nur die Wohnung desselben, sondern event. auch das ganze Haus und zwar auch nach Entfernung des Kranken in ein Krankenhaus bis zur Beendigung der Desinfektion absperren zu lassen, mit dem Bemerken aufmerksam, daß die wissentliche Uebertretung der angeordneten Maßregeln nach § 327 St.=G.=B. mit Gefängniß bestraft werden soll. (Reichsger.=Erk. vom 13. November 1883.)

Sollten die Umstände die Anwesenheit eines besonderen Pflege= oder Aerztepersonals wünschenswerth oder nothwendig machen, so sehe ich sofortigem Bericht ergebenst entgegen.

Die Kreismedizinalbeamten sind von Vorstehendem entsprechend zu verständigen.

In Vertretung
Davidson.

An sämmtliche Kgl. Landräthe des Reg.=Bez. und den Kgl. Polizei=Präsidenten zu Königsberg.

Die im Eingang der zweiten Verfügung erwähnte öffentliche Warnung hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung, den Flecktyphus betreffend.

Das seit Anfang dieses Monats im diesseitigen Regierungsbezirk beobachtete Auftreten des Flecktyphus giebt mir Veranlassung zu folgender

Belehrung und Warnung.

Der Flecktyphus gehört zu den gefährlichsten ansteckenden Krankheiten und herscht in manchen Gegenden, die er niemals ganz verläßt, Jahr aus Jahr ein. Von diesen Gegenden wird er gelegentlich verschleppt und ist auf diese Weise auch in diesem Jahre in den diesseitigen Regierungsbezirk gelangt, woselbst er in einzelnen, namentlich ländlichen Ortschaften bereits eine bedenkliche Ausbreitung erlangt hat.

Die gefährlichsten Träger des Ansteckungsstoffes sind die in winterlicher Jahreszeit ohne festen Wohnsitz das Land durchziehenden Bettler, Stromer und sonstige obdachlose Personen.

Einmal irgend wo eingeschleppt, findet die Krankheit unter besonderen günstigen Bedingungen ihre weitere schnelle Verbreitung. Zu diesen Bedingungen gehören Besuche bei Flecktyphuskranken, Aufenthalt in solchen Räumen, welche kurz zuvor von flecktyphuskranken Personen, namentlich oben gedachter Art bewohnt gewesen sind, also in Herbergen und dergleichen, Ansammlung vieler Menschen zu Festlichkeiten in Krügen, Gastwirthschaften und dergleichen, in denen Kranke jener Art verkehrt haben.

Von Räumen, in welchen Flecktyphuskranke gelegen hatten, ist, sofern jene Räume nicht gründlich desinfizirt worden waren, zuweilen noch ein halbes Jahr später Ansteckung ausgegangen. Hieraus erhellt die außerordentlich lang dauernde Ansteckungskraft des Giftes der Krankheit.

Dasselbe wird also nicht allein durch die Person eines Kranken, sondern auch durch die Wohnung, die er inne gehabt, sowie durch Betten, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die derselbe in Gebrauch gehabt hatte, weiter übertragen.

Auch durch sogenannte Zwischenträger, d. h. durch Personen, die mit einem Kranken in Berührung gekommen sind, kann, ohne daß sie selbst erkranken, eine Weiter=Ansteckung stattfinden.

Hieraus leuchtet die außerordentliche große Gefahr dieser Krankheit ein.

Die Empfänglichkeit für dieselbe ist sehr verbreitet, sie befällt das männliche und weibliche Geschlecht und kein Lebensalter, nur das frühe Kindesalter allenfalls, bleibt verschont. Eine einmalige Erkrankung an Flecktyphus schützt nicht immer vor nochmaligem Befallenwerden.

Die Krankheit beginnt mit einem Schüttelfrost, auf welchen eine fieberhafte hochgradige Hitze und ungemein große allgemeine Körperschwäche folgt. Zu Kopfschmerz und Schwindel, Zittern der Glieder tritt bald Bewußtlosigkeit, Irrereden und — was der Krankheit eben ihren Namen gegeben hat — im Verlauf der ersten Woche ihres Bestehens ein über den ganzen Körper mit Ausnahme des Gesichts sich ausbreitender Ausschlag von Anfangs blaßrothen rundlichen Flecken, welche später in einzelnen Fällen dunkler, sogar zuweilen bläulich werden. Tritt Genesung ein, so erfolgt dieselbe gewöhnlich nach Ablauf der zweiten Woche der Krankheit unter Ausbruch von allgemeinem reichlichen Schweiß, begleitet von tiefem erquickendem Schlaf nach bisheriger Schlaflosigkeit. Die Haut des Körpers beginnt abzuschuppen. Die völlige Genesung zieht sich aber sehr lange, oft über mehrere Wochen bis zur Wiedererlangung der früheren Gesundheit hin.

Im ungünstigen Falle, wenn es zu keiner Krisis kommt, tritt der Tod unter zunehmenden Gehirnerscheinungen und allgemeinem Verfall der Kräfte ein.

Wer durch Pflicht oder Beruf in die Nähe der Kranken geführt wird, verweile nicht über die gebotene Zeit bei ihnen und reinige sich hinterher durch sorgfältiges Waschen, namentlich der Hände, und Desinfiziren derselben.

Der Kranke selbst soll streng isolirt werden und keinen unnöthigen Besuch empfangen, zur Vermeidung der Ansteckung gesunder Personen. Seine Angehörigen sind in ein anderes Haus einzuquartiren, bis auf ein zu seiner Pflege auserseheues Familienmitglied, sofern nicht ein besonderer Wärter oder Wärterin bestellt ist.

Im Krankenzimmer, welches kühl zu halten und fleißig durch Oeffnen der Fenster zu lüften ist, herrsche die größte Reinlichkeit. Alle Ausleerungen sind sofort daraus zu entfernen, zu desinfiziren und unschädlich unterzubringen. Zu Desinfektionszwecken dienen alle die kürzlich als wirksam bei der Cholera bekannt gemachten Mittel, am zweckmäßigsten aber ist, wenn irgend möglich, die Ueberführung des Kranken in eine Krankenanstalt, weil hierdurch am ehesten die Aussicht auf Genesung gegeben ist.

Ist Genesung eingetreten, so darf der krank Gewesene auch jetzt noch nicht mit Anderen in Berührung kommen, bevor er nicht am ganzen Körper gewaschen und mit reiner Wäsche und Kleidung versehen worden ist. Alle von ihm benutzten Gegenstände müssen nach der Vorschrift gereinigt und desinfizirt werden. Das benutzte Bettstroh ist zu verbrennen, das Krankenzimmer zu scheuern, zu lüften und zu desinfiziren. War der Tod eingetreten, so hat die Pflegeperson sich vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinfiziren, bevor sie in Gemeinschaft mit Gesunden zurücktritt. Die Beerdigung ist zu beschleunigen und zur Vermeidung der Ansteckung darf keine Trauerzusammenkunft im Sterbehause, noch viel weniger das Besingen der Leiche am offenen oder geschlossenen Sarge stattfinden, weil durch diesen leider sehr verbreiteten Gebrauch unsägliches Unglück über ganze Familien heraufbeschworen werden kann.

Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß die Uebertretung der genannten Vorschriften durch die Polizeiverordnung vom 3. März 1885 mit Strafe bedroht ist.

Königsberg, den 26. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.

Davidson.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Stade während der Jahre 1889 bis 1891.

(Nach dem vom Regierungs- und Medizinalrath Dr. Bohde erstatteten 6. Generalbericht.)[1])

Meteorologische Beobachtungen. Nach den Aufzeichnungen der meteorologischen Station zu Otterndorf betrug die mittlere Jahrestemperatur 1889 8,1° (1890 7,7° und 1891 7,7°). Das Maximum fiel 1889 in den Juni mit 30,5 (1890 in den Juli mit 28,3° und 1891 in den Juni mit 27,6°), das Minimum 1889 in den Februar mit — 16,0° (1890 in den Dezember mit — 14,3° und 1891 in den Januar mit — 15,2°).

Bewegung der Bevölkerung. Auf 1000 Einwohner berechnet betrug die Zahl der Geburten, einschließlich der Todtgeborenen 34 (33,8 bezw. 34,7) im Mittel 34,17 gegen 34,71 in der vorhergehenden Berichtsperiode, blieb also gegen die mittlere Geburtsziffer des preußischen Staates 1889 (38,9) und 1890 (38,1) um 4 bis 5 auf 1000 Einwohner zurück. Die Städte Lehe und Geestemünde hatten wie früher die höchste Geburtsziffer mit 35,7 bis 45,0‰; im Uebrigen wurden in den Landgemeinden mehr Kinder geboren, als in Städten. Lebendgeboren wurden 32,67 (30,99 bezw. 33,49)‰, gestorben sind 20,60 (20,48 bezw. 23,11)‰. Von 100 Geborenen waren unehelichen Ursprungs 6,28 (5,22 bezw. 5,52)% gegen 5,94% im Mittel der letzten Berichtsperiode und 8,3% im Mittel der letzten 5 Jahre des Staates. Es starben 20,6 (20,3 bezw. 23,0) auf 1000 Einwohner, dagegen im Staate 23,1 im Jahre 1889 und 24,0 im Jahre 1890. Das Jahr 1891 weist die höchste Sterbeziffer im Bezirk seit 1880 auf, was zum Theil durch die höhere Geburtenzahl und die höhere Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebensjahre, hauptsächlich aber durch die Influenzaepidemie veranlaßt wurde, deren Höhepunkt diesem Jahr allein angehört. Die Sterblichkeit auf dem Lande war größer als in den Städten. Durch die Influenzaepidemie stieg die Sterblichkeit von 5,8% im November 1889 auf 8,9% im Dezember und 12,3% im Januar 1890. 1891 schnellte die Influenza die Sterblichkeit von 5,9% im September auf 7,2% im Oktober und 9,4% im November in die Höhe.

Todesursachen. An Typhus erkrankten 282 (370 bezw. 266) und starben 64 (79 bezw. 52). Die meisten Erkrankungen fielen auf August und September, nur im Kreise Jork, der im Jahre 1889 die meisten Erkrankungen aufweist, schon in den Juni. Besonders befallen wurden wieder die Ziegelarbeiter, in Jork z. B. mit 1,37% gegen 0,24% der übrigen Bevölkerung. Die meisten Erkrankungen werden auf den Genuß schlechten oder durch Dejektionen von Typhuskranken verunreinigten Trinkwassers zurückgeführt. Eine größere Epidemie im Kreise Zeven vom August 1890 bis zum Januar 1891 wurde durch Magermilch aus der Molkerei in Sittensen verbreitet. Es wurden 115 Erkrankungen angemeldet. Die Entstehungsursache soll ein durch Jauche verunreinigter Brunnen gewesen sein, aus dem das Wasser zur Reinigung der Milchgefäße entnommen wurde; Typhusbazillen konnten aus dem genannten Brunnenwasser nicht isolirt werden. Diese Milch wurde in der Molkerei mit der von andern Viehbesitzern gelieferten Milch zusammengegossen und auf höchstens 70° erwärmt. Die Magermilch erhielten die Lieferanten zurück. Es erkrankten von 112 Personen 108, welche die Magermilch aus der Molkerei zurückerhalten hatten. Die Sterblichkeit bei dieser Epidemie betrug 9,8% der Erkrankten. An Diphtherie erkrankten 887 (1015 bezw. 841) und starben 256 (237 bezw. 229). Es sollen nicht alle Fälle zur Anzeige gekommen sein. Vom April bis Juli 1891 herrschte in 4 Straßen Geestemündes eine Epidemie mit 164 Erkrankungen und 35 Todesfällen, meistens wurde direkte Uebertragung nachgewiesen. An Scharlach erkrankten 602 (822 bezw. 831) und starben 24 (56 bezw. 52) Personen. Die vorgeschriebene Meldung soll namentlich auf dem Lande vielfach unterlassen sein. Eine Epidemie, welche in einzelnen Dörfern des Kreises Lehe auftrat, hörte alsbald auf, als der Verkehr mit dem hauptsächlich infizirten Dorf durch Schneefälle unterbrochen wurde. Im westlichen Theil des Kreises Achim, wo kurz vorher Masern geherrscht hatten, trat kein Fall von Scharlach und Diphtherie auf, obwohl lebhafter Verkehr mit infizirten Ortschaften stattfand. Masernerkrankungen wurden, 742 (588 bezw. 1923) mit 187 (31 bezw. 91) Todesfällen angemeldet. Auch hier soll vielfach die Anzeige unterblieben sein. An Tuberkulose starben 1036 (1107 bezw. 1107) Personen, verhältnißmäßig mehr als im ganzen Staate. Hauptsitz der Krankheit waren wieder die Geestbezirke. Ueber die wahrscheinlichen Ursachen der außerordentlichen Verbreitung daselbst, ist bereits früher berichtet worden[1]). Der Kreisphysikus von Stade hat 23 Tuberkulöse (darunter 15 mit Lungentuberkulose) mit Tuberculinum Kochii behandelt. Die meisten wurden gebessert, 3 nach mehrmonatlicher Behandlung als geheilt angesehen. Die kontagiöse Augenentzündung herrschte besonders in den Schulen Verdens epidemisch, hier wie auch in Bremen war deswegen häufig Schulschließung nothwendig. Die Influenza begann im Bezirk Anfang Dezember 1889 und dauerte in den Geestbezirken bis Anfang Februar, in den Marschen bis Mitte März.

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 320.

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 321.

In den ersteren erkrankten etwa 15 bis 30%, in den letzteren 30 bis 60% der Bevölkerung. Wegen des explosiven Auftretens konnte die Verbreitungsart nicht festgestellt werden. 2/5 aller Fälle waren „gastrische", 3/5 „nervöse"; nur in den Marschen herrschte die „nervöse" Form vor. Unter Kindern und Greisen kamen viele Todesfälle vor. Die zweite Epidemie 1891/92 zog sich länger hin, als die erste und verbreitete sich langsam und sprungweise. Die häufigste Komplikation war kroupöse Lungenentzündung. Die Zahl der Influenzatodesfälle war nicht festzustellen, da als Todesursachen vielfach andere Krankheiten gemeldet wurden. In Lehe erkrankten im August 1890 85 Mann der Matrosen-Artillerie-Abtheilung unter der Erscheinung der „Schlammkrankheit". Als Ursache konnte jedesmal das Baden in der Garnison-Schwimmanstalt nachgewiesen werden.

Desinfektionsanstalten für strömenden Dampf bestehen in Stade, Geestemünde, Buxtehude, werden aber sehr wenig benutzt.

Das Impfgeschäft hat keine wesentliche Störung erfahren. Es wurden mit Erfolg geimpft von Erstimpflingen 98,2 (98,2 bezw. 93,6), von Wiederimpflingen 94,6 (94,4 bezw. 93,4)%. Größtentheils kam animale Lymphe in Anwendung.

Wasserversorgung. In den Marschbezirken sind die Regenwassercisternen vermehrt, so daß der Genuß der unreinen Grabenwässer beschränkt ist. In der Stadt Verden lieferten 63% der Brunnen des nördlichen und 32% des südlichen Stadttheils unbrauchbares Trinkwasser. Die Fertigstellung einer Wasserleitung aus Tiefbrunnen war für 1892 gesichert.

Nahrungs- und Genußmittel sind von der Untersuchungsanstalt zu Osnabrück untersucht worden und zwar 21 (31 bezw. 4) Mal. Im Jahre 1890 wurden von 24 Butterproben 19 beanstandet. Von 15 Genossenschaftsmeiereien haben 4 Pasteurisirungsapparate, die übrigen bringen die Milch durch Einleiten von Dampf in die Sammelbehälter zum Sieden. Von 282 299 untersuchten Schweinen wurden in den 3 Jahren 3 trichinös und 235 finnig befunden.

Aus dem 10. Jahresbericht der Sanitätsbehörde zu Bremen, betr. die Jahre 1890, 1891, 1892.

Kanalisation. Die einschlägigen Arbeiten am rechten Weserufer sind rascher gefördert worden als in den vorhergehenden Jahren, sodaß sie Ende 1893 im Wesentlichen erledigt sein sollten. Im Jahre 1890 wurden 53 Straßen der Altstadt und 62 der Vorstadt (1891: 38 und 61, 1892: 5 und 26) neu kanalisirt.

Eine Verunreinigung der Weser findet innerhalb der Stadt vom rechten Ufer her nicht mehr statt, da auf demselben, von Nothausläßen abgesehen, sämmtliche Abflüsse nach der Weser aufgehört haben. Für die Stadt am linken Weserufer sind während der Berichtszeit Kanalisationsarbeiten nur bei Anlage neuer Straßen ausgeführt worden.

Abfuhrwesen. Das seit lange erstrebte Ziel gänzlicher Beseitigung der offenen Eimer und der nächtlichen Abfuhr der Fäkalien in offenen Wagen sollte sich erst Ende 1893 erreichen lassen. Die seit der Einführung des Tonnensystems öfter laut gewordenen Klagen liegen weniger in dem System als in dessen Durchführung.

Nahrungsmittel 2c. Die Kontrole über die nothwendigsten Nahrungsmittel, Wasser, Milch, Fleisch, ist seitens der zuständigen Behörde in der bisherigen systematischen Weise ausgeübt und nach mancher Richtung hin vervollständigt worden. Das städtische chemische Laboratorium hat eine große Reihe von Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln vorgenommen. Fälle von Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz kamen nur vereinzelt zur gerichtlichen Untersuchung.

Gutes Wasser wird von den wenigsten Brunnen geliefert. Im Jahre 1890 ergaben 83 Proben aus 51 Brunnen der Stadt Bremen zu 11,76% gutes, 70,59% mittelmäßiges, 17,65% schlechtes Wasser (1891: 108 Wasserproben aus 58 Brunnen 20,69, 53,45, 25,86, 1892: 116 Wasserproben aus 46 Brunnen 17,39, 45,65, 36,96), dagegen 53 Proben aus 24 Brunnen des Landgebiets zu 58,33% gutes, 33,33 mittelmäßiges und 8,34% schlechtes Wasser (1891: 52 Proben aus 23 Brunnen 52,17, 39,13, 8,70, 1892: 56 Proben aus 21 Brunnen 52,38, 28,57, 19,05). Ueberall, wo das Wasser der städtischen Wasserkunst zur Verfügung steht, verdient dieses als Trinkwasser in gesundheitlicher Beziehung bei weitem den Vorzug. Die regelmäßige chemische und bakteriologische Untersuchung desselben ergiebt anhaltend befriedigende Resultate. Auch in Zukunft soll eine systematische Untersuchung des Leitungs- und Weserwassers, sowie eine bakteriologische Beobachtung jedes einzelnen Filters der Wasserkunst bezüglich seiner Leistungsfähigkeit vorgenommen werden.

Die Milchverhältnisse in Bremen sind im Ganzen befriedigend. In der Berichtszeit sind 407 chemische Milchuntersuchungen, davon 364 an Marktmilch- und 43 an Stallproben, ausgeführt worden.

Fleisch. Beanstandet wurden durch den Thierarzt an ganzen Thieren 1889/90: 141 (1890/91: 169, 1891/92: 294, 1892/93: 229), an Organen 3109 (4194, 7410, 4388); die Gesammtzahl der Schlachtungen auf dem Schlachthof betrug 69 589 (75 983, 81 210, 79 342). Während der gleichen Zeit wurde beim Rindvieh allgemeine Tuberkulose 21 (28, 32, 4) mal, lokale 94 (203, 541, 554) mal gefunden. Der Nachweis von Trichinen wurde bei insgesammt 140 020 Schweinen nicht ein einziges Mal geführt. Im chemischen Staatslaboratorium mußte unter Anderem eine Fleischwurst wegen Gehalts an Knorpeln, Sehnen und sonstigem Fleischabfall als minderwerthig bezeichnet werden. Eine Schinkenwurst erwies sich als mit Karmin (Cochenille) gefärbt, desgleichen zwei andere Wursproben. Eine amerikanische Speckseite war stark trichinenhaltig (in 1 kg rohem Fleisch etwa 500 000 Trichinen). Ebenso konnten in 4 anderen Fleischstückchen Trichinen nachgewiesen werden.

Von 48 im Jahre 1890 untersuchten Butterproben erwiesen sich 2 als verdorben, 1 als minderwerthig, 1891 von 34 Proben je 3 als verdächtig und mit fremden Fetten versetzt, 1892 von 30 Proben 3 mit fremden Fetten versetzt. Von 12 Schmalzmustern wurden 1890 3 als verfälscht, 1 als verdächtig, desgleichen 1891 von 20 Proben 4 und 2 bezeichnet.

Ein Muster Himbeersirup enthielt einen blauvioletten organischen chemischen Farbstoff, eine andere Probe enthielt unreinen Traubenzucker und war gefärbt.

Eine Probe Pfeffer mußte wegen zu großer Menge an Schalen beanstandet werden. Die beiden untersuchten Muster Muskatblüthe waren als verfälscht zu beanstanden, desgleichen ein Zimmtpulver wegen seines hohen Aschegehaltes. 4 Kaffeeproben waren wegen hohen Gehalts an schlechten Bohnen minderwerthig, 2 andere ließen bedeutende, 1 unbedeutende Mengen von Schwefelkiesverunreinigung erkennen. 17 Proben Chokolade enthielten Beimengungen von Stärkemehl, 15 andere waren verdorben. Schwärzlicher Kandiszucker war nicht rein, sondern enthielt 0,166% Kohle, 0,077% Gips und 0,064% Asche. In 4 Mustern Stangenspargel fanden sich mehr als 10 mg schweflige Säure pro Liter Flüssigkeit vor. In amerikanischen Schnittäpfeln war wiederholt ein Zinkoxydgehalt nachzuweisen.

Die Innenwandungen dreier Kontrolstücke von Bierdruckapparaten waren als sehr unrein zu bezeichnen. Tusche aus Kindertuschkasten bestand 1890: 2 mal aus Mennige, 3 mal aus Chromgelb, 2 mal aus Chromroth (1891 und 1892 je 6 mal aus Bleifarben). Die Deckel von 5 Biergefäßen enthielten in 3 Fällen Spuren bis 7,85, in 2 Fällen 11,52 und 25,78% Blei, desgleichen 4 metallene Faßkrahnen 35,50 bis 37,48% Blei. 2 glasirte Töpfe gaben beim Kochen an 4% Essigsäure erhebliche Mengen Blei ab.

Mit der im Jahre 1893 erfolgten Einrichtung eines eigenen bakteriologischen Instituts für Bremen ist für das chemische Laboratorium eine nicht unwesentliche Entlastung verbunden.

Wohnungen. Die meisten Klagen veranlaßten feuchte Wohnungen. Stark baufällige und überfüllte Wohnungen wurden oft Gegenstand der Begutachtung. Thatkräftig griff bei dem in Bremen bestehenden Mangel an kleinen Wohnungen der 1888 neu begründete gemeinnützige Bremer Bauverein ein; bis Ende 1892 hatte derselbe 309 Wohnungen hergestellt.

Schulen. Als 1891 ein epidemischer Augenkatarrh nach und nach in fast allen Volksschulen in solcher Verbreitung auftrat, daß die einzelnen Schulen zeitweise geschlossen werden mußten, gab dies dem Gesundheitsrathe Anlaß zu dem Antrage, alle Kinder der Volksschulen auf Trachom untersuchen zu lassen. Auch wurden die vom Kaiserl. Gesundheitsamt vorgeschlagenen Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahr der Uebertragung der Tuberkulose in den Schulen vom Gesundheitsrath befürwortet.

Bäder. In der öffentlichen Badeanstalt betrug die Zahl der Bäder 1890: 271 671 (1891: 273 570, 1892: 243 306), im letzten Jahre wurde sie der Cholera wegen weniger benutzt.

Medizinalpersonal. 1892 gab es im Bremischen Staate 92 Aerzte, 69 Hebammen, 18 konzessionirte Apotheken.

Aus dem Jahrbuche der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen.

(6. Band, Jahrgang 1893.) Vgl. Veröff. 1892 S. 784.

Die Zahl der Aerzte in Elsaß-Lothringen ist von 518 am 1. Januar 1888 auf 620 am 1. Januar 1893 gestiegen, die Zahl der ärztlichen Vereine, die theils wissenschaftliche, theils wirthschaftliche Zwecke verfolgen, betrug 8. Im Prüfungsjahre 1891/92 wurde 72 Aerzten und 3 Zahnärzten die Approbation ertheilt.

Die Zahl der Apotheken hat sich um 5 vermehrt und beträgt 229. Außerdem haben 23 Aerzte die Erlaubniß sich eine Hausapotheke zu halten.

Die Untersuchungen im chemischen Laboratorium der Kaiserlichen Polizeidirektion Straßburg ergaben im Jahre 1892 u. A. folgendes: Von 18 Marktmilchproben waren 13 gefälscht (Wasserzusatz), von 8 Butterproben, 15 Rahmproben und 22 Proben von Chokoladen und Konfitures wurde je 1 beanstandet, unter 21 Proben von Konserven (Erbsen, Bohnen u. dgl.) wurden 7 als kupferhaltig beanstandet. Ferner mußten von 64 Proben Fruchtsirup 37 beanstandet werden, dagegen fand sich in 40 Proben Gewürze und Kaffee nichts auszusetzen. Auch bei Brot, Mehl u. s. w. fand eine Beanstandung nicht statt. Von 1081 Weinproben wurden 132 beanstandet, meistens weil der Gehalt an Extrakt und Asche durch übermäßiges Gallisiren zu sehr herabgedrückt war.

Wasseruntersuchungen wurden wegen der drohenden Choleragefahr in größerer Menge als früher ausgeführt. Die Zahl der untersuchten Brunnen betrug in der Stadt Straßburg 554 (davon wurden als verdächtig bezeichnet 245), in anderen Orten Elsaß-Lothringens 126 (56), für Private 49 (17).

Von 165 Flußwasserproben erwiesen sich 17 durch Abwässer stark verunreinigt.

Das chemische Laboratorium zu Metz fand bei 12 Butteruntersuchungen 9 mal zu Beanstandungen Veranlassung und hatte besonders am Schluß des Jahres 1892 viele Nachweise von Milchfälschungen zu verzeichnen. Mit Konserven (Bohnen, Erbsen) wurden 4 Untersuchungen ausgeführt, ohne zu Beanstandungen zu führen.

Die Landesimpfanstalt zu Straßburg gab 77 060 Impfportionen, die Landesimpfanstalt zu Metz 48 740 Impfportionen ab. Die Impferfolge waren im allgemeinen als gut zu bezeichnen.

Die echten Pocken verursachten im Kreise Altkirch 11 Erkrankungen mit 1 Todesfall, im Kreise Mühlhausen 5 Erkrankungen mit 1 Todesfall, im Kreise Kolmar 1 Erkrankung, im Kreise Rappoltsweiler 9 Erkrankungen mit 2 Todesfällen, im Kreise Schlettstadt 3 Erkrankungen mit 2 Todesfällen, in der Stadt Straßburg 1 Erkrankung, im Kreise Bolchen 5 Erkrankungen mit 1 Todesfall. Bei sämmtlichen Fällen konnte die Einschleppung aus Frankreich oder der Schweiz und die Ursache der Weiterverbreitung festgestellt werden.

Wegen der drohenden Choleragefahr wurden mannigfache gesundheitspolizeiliche Maßnahmen getroffen, die sich auf Straßen- und Städtereinigung, Absonderung verdächtig erkrankter Personen, Veröffentlichung von Belehrungen über Desinfektion, über Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte, über Filtrationskraft und Wasserversorgung, bezogen. Auch erhielten einige Medizinalbeamte Ausbildung in der Bakteriologie, es wurden bakteriologische Arbeitsstätten eingerichtet und Desinfektionsapparate beschafft.

An mehreren Flußläufen fanden Regulirungen statt, in vielen Städten wurde die Kanalisation und Wasserversorgung eingeführt beziehentlich verbessert oder erweitert.

Die Geburtenziffer im Berichtsjahre berechnet sich auf 31,8‰ der Bevölkerung, und zwar wurden im Jahre 1891 geboren: Ehelich 44 849, unehelich 3966 Kinder, davon waren 1458 in der Ehe und 199 außer der Ehe todtgeboren.

Gestorben sind 35 328 Personen, darunter im 1. Lebensjahr 10 168. Auf je 100 Lebendgeborene starben 20,8 Kinder des 1. Lebensjahres.

Als Todesursachen sind angegeben: Unbekannte Todesursachen 857, Altersschwäche (über 65 Jahre) 3959, Lebensschwäche ꝛc. (Convulsionen, Eclampsie) 4059, Selbstmord 162, Unglücksfälle 634, Unterleibstyphus 287, Kindbettfieber 94, Masern und Rötheln 471, Keuchhusten 481, Scharlach 105, Diphtherie und Croup 824, Lungenschwindsucht 4291, Krebs und andere Geschwülste 1058, Hirnschlag 1331, Krankheiten der Athmungsorgane 5456, akut. und chron. Magen- und Darmkatarrh 4310, Herzfehler, Nierenleiden, Wassersucht 1690, Influenza 57.

Im Einzelnen ist zu bemerken, daß die Typhuserkrankungen, deren Zahl im Ganzen einem stetigen Rückgang unterliegt, in den Kreisen Schlettstadt und Hagenau besonders häufig waren.

Die Zahl der Sterbefalle an Kindbettfieber ist von 171 im Jahre 1888 auf 94 im Jahre 1891 zurückgegangen; diese Verminderung wird auf die Einführung der neuen Hebammenordnung zurückgeführt.

Die Sterblichkeit an Croup und Diphtherie hat gegen früher zugenommen.

Einem am Schluß beigefügten Sonderbericht über die Influenza in den Reichslanden ist Folgendes zu entnehmen:

Der Beginn der Seuche läßt sich nicht genau feststellen, doch wollen einige Aerzte bereits im August Fälle der Krankheit beobachtet haben; als erloschen konnte die Epidemie erst Ende April betrachtet werden. Hinsichtlich der Verbreitungsart steht die Mehrzahl der Berichterstatter auf Grund ihrer Beobachtungen auf dem kontagionistischen Standpunkt. Die Seuche ist den großen Verkehrswegen nachgegangen und hat sich von den Städten auf das platte Land verbreitet; die Inkubationsdauer soll in der Regel 2 bis 3 Tage betragen haben. Die häufigste Mitkrankheit war die katarrhalische Pneumonie, demnächst Pleuritis, Eiterungen, Endokarditis, Meningitis, Neuralgien, Angina, Parotitis.

Von Nachkrankheiten wurden Lungentuberkulose am meisten beobachtet, auch schlossen sich in vereinzelten Fällen Geistesstörungen an die Erkrankung an.

Im Allgemeinen wurden sämmtliche Schichten der Bevölkerung fast gleichmäßig befallen, doch war ein geringes Ueberwiegen der im Freien beschäftigten Personen nicht zu verkennen. Greise erkrankten häufig und dann oft lebensgefährlich, Kinder unter 6 Jahren selten.

Gesundheitsverhältnisse des k. k. österreichisch-ungarischen Heeres im Jahre 1893.

(Vgl. Veröff. 1893 S. 547.)

Im Jahre 1893 erkrankten im österreichisch-ungarischen Heere 274 254 (1892 274 620) Mannschaften, entsprechend monatlich 53 (September) bis 98 (Ja-

nuar) ‰ des Präsenzstandes. Den Sanitätsanstalten wurden 110 298 der Erkrankten überwiesen.

Von den 273 890 während des Jahres in Abgang gekommenen Kranken sind 245 852 d. i. 89,8 % genesen und 1172 (1892 1316) gestorben, davon an Darmtyphus 168 (254), Lungentuberkulose 237 (299), Lungen- und Brustfellentzündung 264 (254), Skorbut 5 (1) und Blattern 1 (1). Außerdem endeten 321 (348) durch Selbstmord und 93 (106) durch Verunglückung.

Bemerkenswerthe Krankheitsformen bei den in Abgang gekommenen Kranken waren:

Magen- und Darmkatarrh in 29 698 (33 932), venerische Krankheiten in 19 305 (17 844), Wechselfieber in 10 182 (11 647), Trachom in 2300 (2173), Darmtyphus in 1174 (1657), Lungenentzündung in 2526 (2215), Brustfellentzündung in 1307 (1420), Lungentuberkulose in 851 (1021), Skorbut in 684 (490) und Blattern in 33 (48) Fällen.

Demnach hatten von je 1000 Kranken gelitten an venerischen Krankheiten 70,4 (65,0), an Wechselfieber 37,1 (42,4), an Lungenentzündung 9,2 (8,1), an Trachom 8,4 (7,9), an Brustfellentzündung 4,8 (5,2), an Typhus und Lungentuberkulose 3,1 (3,7), an Skorbut 2,5 (1,8) und an Blattern 0,12 (0,2).

Italien. Auftreten der Cholera im Jahre 1893.

Einem amtlichen Berichte, welchen Prof. L. Pagliani in der Sitzung des obersten Gesundheitsrathes am 16. Januar 1894 erstattete, sind folgende Angaben entnommen:

Bereits am 10. März 1893 erkrankte in der Provinz Cuneo zu Entraque (vgl. Veröff. 1893 S. 193) ein aus Frankreich angelangter Arbeiter und unmittelbar darauf eine Person, die den Kranken gepflegt hatte; später folgte ein Fall in Piozzo bei einem Ankömmlinge aus Monako.

Im Juli erkrankte in Demonte (Provinz Cuneo) ein aus Marseille heimgekehrter Arbeiter und infizirte seinen Vater und seinen jüngeren Bruder, welche alsbald starben; späterhin wurden einige Krankheitsfälle aus Arles, Nizza und anderen Orten der französischen Südküste in die Provinz Cuneo eingeschleppt. Bis Ende September wurden im Ganzen aus 13 Gemeinden der Provinz 29 Erkrankungen mit 18 Todesfällen gemeldet.

In der gleichfalls an Frankreich grenzenden Provinz Porto Maurizio wurde der erste Fall am 12. Juli beobachtet, weiterhin in 4 Gemeinden 10 Erkrankungen mit 6 Todesfällen. In der Provinz Genua entwickelte sich eine kleine Epidemie allein in der Ortschaft Pallare, da man hier die rechtzeitige Meldung der verdächtigen Erkrankungen verabsäumt hatte. Am 4. Juli war aus Toulon eine Frau mit einem cholerakranken Kinde eingetroffen, von welchem bis zum 28. Juli die Krankheit sich auf weitere 11 Personen verbreitet hatte; von den Erkrankten starben 6.

Eine größere Ausdehnung fand die Cholera in der Provinz Alessandria, wo man vom Juli bis September 129 Erkrankungen in 20 Gemeinden zählte. Nach der Provinz Udine wurde sie durch Eisenbahnarbeiter aus Ungarn eingeschleppt; der erste Fall wurde am 17. August festgestellt, im Ganzen kamen 12 mit 4 Sterbefällen zur Anzeige. Vereinzelte Fälle traten in den Provinzen Rovigo, Treviso, Venetien und Verona auf. Vom 9. bis 10. September erkrankten in der bis dahin cholerafreien Stadt Livorno plötzlich 35 Personen, darunter 32 oder 33 Frauen, welche zum Theil in den öffentlichen Wäschereien fremde, muthmaßlich infizirte Wäsche aus Marseille oder Toulon gewaschen hatten; bis zum 25. Oktober waren etwa 370 Erkrankungen, davon 173 mit tödtlichem Verlaufe zu verzeichnen. In der Provinz Neapel wurde die Seuche zuerst am 16. Juli festgestellt, und zwar 2 Mal in der Hauptstadt, je 1 Mal in Pozzuoli und Caivano; am 22. Juli betrug die Zahl der Erkrankungen in Neapel 12 und mehrte sich auch in der Umgegend; die Verbreitung der Cholera in der Stadt wird hauptsächlich auf die von einem infizirten Schiffe herrührende Verseuchung des Marinehafens zurückgeführt. Die Epidemie war etwa am 20. Oktober beendet, die täglichen Krankmeldungen erreichten mit 26 ihren Höhepunkt am 1. August. Von Neapel aus wurde in der 2. Hälfte des Juli die Krankheit nach Fossalto in der Provinz Campobasso verschleppt, wo man bis Ende August 100 Erkrankungen und 30 Sterbefälle zählte. Ende September stieg die Epidemie, welche bereits im Erlöschen gewesen war, in dieser Provinz nochmals an, und zwar in Isernia, Larino und Umgegend zufolge einer Einschleppung aus Solmona (Prov. Aquila). Insgesammt verursachte sie 625 Krankheitsfälle (davon 229 mit tödtlichem Ausgange) in 38 Ortschaften. In der Provinz Caserta wurde in Folge einer aus Neapel eingeschleppten Erkrankung Cassino am 5. August zuerst befallen; im Ganzen zählte man in 64 Gemeinden 681 Krankheitsfälle mit 307 Sterbefällen. Die ersten Erkrankungen in der Provinz Aquila traten zu Solmona am 18. August auf; bis zum Dezember wurden in 55 Ortschaften 690 Krankheitsfälle, davon 380 mit tödtlichem Verlaufe festgestellt. In 16 Gemeinden der Provinz Salerno erkrankten 225 Personen (davon starben 138), größere Epidemien zeigten sich nur in der Irrenanstalt von Nocera de' Pagani (vom 20. September bis 6. Oktober 78 Fälle, davon 48 tödtlich) und in Scafati (40 bezw. 23). In Rom und der gleichnamigen Provinz wurden vom 3. August bis 7. Dezember 115 Erkrankungen (48 Todesfälle) festgestellt, in den Provinzen Chieti in 4 Ortschaften 173 (49), Teramo in 5 Gemeinden 9 (.); in Benevent kamen nur wenige Fälle vor, in der Stadt Palermo von Mitte August bis zum 1. Drittel des Dezember etwa 1140 (614), in 7 anderen Orten der gleichnamigen Provinz einige zerstreute Fälle, in der Provinz Trapani in 3 Gemeinden 25 (22). Nach Palermo gelangte die Seuche angeblich aus Neapel; ihre Höhe erreichte sie daselbst am 1. Oktober mit 47 Erkrankungen.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 279.) Behufs einheitlicher Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten sind ferner in den nachstehenden Bundesstaaten folgende Bestimmungen getroffen worden.

Waldeck. Rundschreiben des Landesdirektors an die Kreisamtmänner vom 24. März 1894.

Der Bundesrath hat mittelst Beschlusses vom 8. d. M. neuere Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten erlassen, welche ich Ihnen in der Anlage mit dem ergebenen Ersuchen zugehen lasse, dieselben unter besonderem Hinweis auf Nr. 3 dem Kreisthierarzte mitzutheilen und die Bestimmungen unter 1 und 2 in Verbindung mit meiner Anordnung vom 13. d. Mts., wonach der erstmalige Ausbruch einer Viehseuche an einem Orte auch in dem gelesensten Lokalblatte der Gegend bekannt zu machen ist, zur Kenntniß der Ortsbehörden Ihres Kreises zu bringen.

Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten.

Folgt 1. bis 3. Abs. 1 wie auf S. 230 unter Preußen, nur ist in 1. statt Ortspolizeibehörde „Polizeibehörde" zu lesen; am Schlusse heißt es;

Ein probeweise ausgefülltes Muster für die Postkarte ist beigefügt.

Lippe. Bestimmungen der Fürstlichen Regierung vom 5. April 1894. (Amtsbl. S. 160.)

In Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 8. März d. J. wird verordnet:

Folgt 1. bis 3. wie auf S. 230 unter Preußen mit nachstehenden Abweichungen:

In 1. und 2. ist statt Ortspolizeibehörde „Polizeibehörde", in 3. statt 1894 „d. J." zu lesen.

In 1. sind ferner die in Klammer stehenden Worte, sowie deutschen weggefallen; desgl. in 3. die betr.

Worte nach Gemeinden, auch ist statt Kreis- (Amts- 2c.) Thierarzt „Kreisthierarzt" gesetzt.

Dann heißt es weiter:

Selbstredend erfahren die bestehenden Verpflichtungen zur Anzeige von Seuchenausbrüchen, sowie die Vorschriften über die Bekanntmachung des Ausbruchs und des Erlöschens der genannten Seuchen und über die monatliche und vierteljährliche Berichterstattung über alle Seuchen durch diese neuen Bestimmungen keine Abänderung.

Die Formulare der Postkarten werden den Kreisthierärzten von unserer Registratur geliefert.

Preußen. Berlin. Polizei-Verordnung, Meldepflicht der Medizinalpersonen betr. Vom 17. November 1875 und 5. Mai 1894.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung 1850, Seite 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizei-Bezirk von Berlin und die Stadt Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche in Berlin oder Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus (gegenwärtig Herr Sanitätsrath Dr. Schulz, Tempelhofer Ufer 29) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen, hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse, anzugeben.

§ 2. Hebammen, welche in Berlin oder in Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen, hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse, anzugeben.

§ 3. Thierärzte, welche in Berlin oder Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Departements-Thierarzt (gegenwärtig Herr Wolff, Frankfurter Allee 87) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen, hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse, anzugeben.

§ 4. Etwaigen Wohnungswechsel haben innerhalb 14 Tagen nach Eintritt desselben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen zu melden.

§ 5. Ebenso haben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendaselbst bezeichneten Amtsstellen die Aufgabe ihrer Praxis und den Wegzug von Berlin beziehentlich Charlottenburg zu melden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Berlin, den 17. November 1875.

Königliches Polizei-Präsidium.

gez. von Madai.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Meldung der in Charlottenburg wohnhaften Medizinalpersonen und Hebammen bei dem zuständigen Kreisphysikus (gegenwärtig Herr Dr. Steger, Berlinerstr. 127 dortselbst) zu erfolgen hat.

Berlin, den 5. Mai 1894.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Preußen. Reg.-Bezirk Posen. Polizei-Verordnung, betr. das Feilhalten der Fleischwaaren.

Vom 8. Februar 1894. (Amtsbl. S. 46.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Posen folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Das Feilhalten und Aushängen des Fleisches vor den Thüren oder auf der Straße, vor den Wohnungen und Geschäftsräumen der Fleischer, oder auf der Straße überhaupt, wird hierdurch verboten.

§ 2. Verkäufer von Fleisch- und Wurstwaaren müssen eine reine weiße Schürze über den übrigen Kleidern tragen, und den Käufern die verlangte Waare selbst vorlegen.

Das Aussuchen der Waaren Seitens der Käufer durch Angreifen, Drücken und Betasten der Waaren ist verboten.

§ 3. Alle unmittelbar zum Verkauf bestimmten, auf den Verkaufstischen ausgestellten zerkleinerten Fleischwaaren, insbesondere Hackfleisch, sowie angeschnittene Würste, und andere aus Fleisch hergestellten Eßwaaren (z. B. Gelées, Aufschnitt von Schinken, Braten u. dgl.) müssen unter Glasglocken, oder Gase, oder Drahtgeflecht gebracht werden und zwar dergestalt, daß sie vor Staub und Ungeziefer (insbesondere vor Fliegen, Wespen) geschützt, dem kaufenden Publikum aber sichtbar sind.

§ 4. Auf den Jahr- und Wochenmärkten dürfen Fleisch- und Wurstwaaren nur in Buden oder Ständen verkauft werden, welche aus wasserdichten Stoffen hergestellt und so eingerichtet werden müssen, daß sie genügenden Schutz gegen Witterungseinflüsse und Staub bieten.

Das Aushängen von Waaren an die Außenseiten dieser Buden oder Stände, sowie das Hinlegen der Waaren auf das Straßenpflaster, vor oder unter dem Verkaufsstand wird hiermit verboten.

Im Uebrigen gelten auch für diese Verkaufsstellen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung.

§ 5. Die Wände der in den Häusern befindlichen festen Verkaufsstellen müssen mit einem giftfreien Oelanstrich oder mit einer anderen waschbaren Bekleidung (Kacheln oder dergleichen) versehen sein, welche dauernd rein zu halten und in entsprechenden Zwischenräumen zu erneuern ist.

§ 6. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe bestraft.

§ 7. Für die Befolgung der Vorschriften in den §§ 1, 3, 4 und 5 bleiben die Inhaber der Geschäfts- und Verkaufsstellen allein, für die Befolgung der Vorschrift im § 2 Abs. 1 dagegen auch die Verkäufer haftbar.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März d. Js in Kraft.

Der Regierungspräsident.

Himly.

Bayern. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, betr. Schutzimpfung gegen Rauschbrand.

Vom 12. März 1894.

Unter Bezugnahme auf den anruhend sammt Beilage in Abschrift mitfolgenden Bericht des General-Komites des landwirthschaftlichen Vereins vom 24. vor. Mts. ergeht der Auftrag unter Mitwirkung des Kreis-Komites des landwirthschaftlichen Vereins und der landwirthschaftlichen Bezirks-Komites in denjenigen Bezirken, in welchen der Rauschbrand regelmäßig vorzukommen pflegt, die betheiligten Viehbesitzer auf die wirthschaftliche und sanitäre Bedeutung der „Rauschbrand-Schutzimpfung" aufmerksam zu machen und denselben nahe zu legen, die von der Seuche gefährdeten Jungviehbestände in den Rauschbrandörtlichkeiten noch im Laufe des kommenden Frühjahrs der Schutzimpfung durch den einschlägigen Bezirks- oder Distriktsthierarzt unterziehen zu lassen.

Der für die etwa verlangte Impfung benöthigte Impfstoff ist von der Seuchenversuchstation der Kgl. thierärztlichen Hochschule in München zu beziehen.

An die k. Regierungen von Oberbayern, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben.

Hessen. Verordnung des Kreisamtes Worms (an die ländlichen Bürgermeistereien des Kreises), die ärztliche Behandlung von Krankenkassenmitgliedern betreffend. Vom 3. Januar 1894.

Nachdem zu unserer Kenntniß gelangt ist, daß ein auswärtiger sogenannter Kurpfuscher sich auch in unserem Kreise mit der Behandlung von Kranken befaßt hat, und daß die Kosten für die fragliche Behandlung und die von demselben verschriebenen Arzneien in einem Fall auf die Gemeindekrankenkasse übernommen worden sind, sehen wir uns veranlaßt, Sie darauf hinzuweisen, daß unter „ärztlicher Behandlung" im Sinne des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes grundsätzlich nur die Behandlung durch einen approbirten Arzt zu verstehen ist, und daß nur in ganz besonderen Ausnahmefällen die Behandlung durch andere Personen und die Bezahlung der dadurch erwachsenen Kosten aus der Gemeindekrankenkasse zulässig erscheint. Ein solcher Ausnahmefall wird nach den hiesigen Verhältnissen nur dann anzunehmen sein, wenn ein schleuniges Eingreifen erforderlich und ein approbirter Arzt nicht gleich zur Stelle ist, oder wenn die Hülfe eines approbirten Arztes nicht nothwendig ist, weil es sich um Hülfeleistungen handelt, welche z. B. von einem approbirten Heilgehülfen ebensogut besorgt werden können, wie von einem Arzt. In Fällen der letzteren Art wird jedoch, wenn eine fortdauernde Behandlung erforderlich wird, stets der Kassenarzt darüber zu hören sein, ob die weitere Behandlung des Kranken ohne Schaden für denselben dem Heilgehülfen überlassen werden kann. In keinem Fall aber dürfen nicht als Arzt approbirte Personen als Kassenärzte zugelassen oder die von solchen Personen ausgestellten Bescheinigungen über Erwerbsfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit des Kranken zur Grundlage für die Auszahlung des Krankengeldes angenommen werden. Auch dürfen die Kosten für Anfertigung der von nicht als Arzt approbirten Personen verschriebenen Arzneien auf die Gemeindekrankenkasse nicht übernommen werden.

Sie wollen sich hiernach bemessen und auch die Gemeindeeinnehmer entsprechend bedeuten.

Gros.

Braunschweig. Apothekergehülfen betr. Vom 20. Februar 1894.

Wir bestimmen hiermit, daß als Gehülfen im Sinne der Bestimmung des § 13 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888[1]), betreffend die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken, nur diejenigen im Besitze eines Zeugnisses über die bestandene Gehülfenprüfung befindlichen Apotheker angesehen werden dürfen, die voll und ganz ihre Thätigkeit einem Apothekergeschäfte widmen. Apotheker z. B., die im Militärdienste als Einjährig-Freiwillige stehen oder auf der hiesigen Technischen Hochschule eingeschrieben sind und den Tag über durch Vorlesungen oder Uebungen daselbst in Anspruch genommen werden, sind als Gehülfen im Sinne jener Bestimmung nicht aufzufassen.

Die Herren Physici wollen bei etwaigen Anträgen auf Zulassung von Lehrlingen von Seiten der Apothekenvorstände den beregten Gesichtspunkt berücksichtigen.

Braunschweig, den 20. Februar 1894.

Herzgl. Ober-Sanitätskollegium.

Orth.

Waldeck. Bekanntmachung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 13. März 1894.

In landwirthschaftlichen Kreisen wird vielfach Klage darüber geführt, daß die Besitzer von an der Maul- und Klauenseuche erkranktem Vieh die bestehenden Bestimmungen über die gegen die Weiterverbreitung der Seuche zu beobachtenden Schutzmaßregeln nicht immer gehörig befolgen und daß die Ortspolizeibehörden auf die Befolgung dieser Bestimmungen nicht immer energisch genug achten.

Unter Hinweis auf die diesseitigen bezüglichen „Bestimmungen" vom 30. März 1881 (Regier.-Blatt S. 87) und die gleichzeitig publizirte Instruktion des Bundesraths vom 12./24. Februar 1881 — §§ 57 bis 59 — ersuche ich die Herren Kreisamtmänner ergebenst, eintretendenfalls mit allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auf die genaueste Befolgung der betreffenden Vorschriften zu dringen.

Zugleich ordne ich hiermit an, daß der erstmalige Ausbruch der Seuche an einem Orte nicht nur, wie der § 58 der Bundesraths-Bekanntmachung es vorschreibt, im Kreis- und Regierungsblatt, sondern auch in dem in der Gegend gelesensten Lokalblatt von dem Ortsbürgermeister direkt ohne Verzug bekannt zu machen ist. Desgleichen hat der Letztere die Ortsbehörden sämmtlicher Nachbargemeinden von dem Seuchenausbruche unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Der Landesdirektor.

gez. v. Saldern.

An die Herren Kreisamtmänner zu Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.

Frankreich. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ausübung der Medizin vom 30. November 1892.[1])

a) Décret portant institution, dans les Facultés des sciences, d'un Certificat d'études physiques, chimiques et naturelles. Vom 31. Juli 1893. (Bull. des lois S. 351.)

Le Président de la République française

Décrète:

Art. 1er. Il est institué dans les facultés des sciences un enseignement préparatoire des sciences physiques, chimiques et naturelles.

2. Sont admis à suivre cet enseignement les jeunes gens pourvus d'un diplôme de bachelier et, après constatation de leur aptitude par la faculté, les jeunes gens âgés de dix-sept ans au moins, pourvus, soit du brevet supérieur de l'enseignement primaire, soit du certificat d'études primaires supérieures.

3. A la suite de cet enseignement et après examens subis devant les facultés des sciences, il est délivré un certificat d'études physiques, chimiques et naturelles.

4. Pour être admis à l'examen, les aspirants doivent justifier de quatre inscriptions trimestrielles et de leur participation aux travaux pratiques.

5. L'examen est subi devant la Faculté dans laquelle le candidat est inscrit.

Il comprend:

Une interrogation et une épreuve pratique de physique;

Une interrogation et une épreuve pratique de chimie;

Une interrogation et une épreuve pratique de zoologie;

Une interrogation et une épreuve pratique de botanique;

Le tout conformément aux programmes qui seront déterminés par arrêté ministériel.

6. Le jury est composé de trois membres de la faculté.

7. L'enseignement institué par le présent décret peut être organisé près les écoles de médecine de plein exercice et près les écoles préparatoires réorganisées situées dans des villes où il n'existe pas de faculté des sciences.

Les examens ont lieu sous la présidence d'un professeur d'une faculté des sciences délégué par le ministre.

8. Le ministre de l'instruction publique, des beaux-arts et des cultes est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au Bulletin des lois et publié au Journal officiel.

---

[1]) Veröff. 1889, Erg.-Heft S. 72* bezw. 75*.

[1]) Veröff. 1892 S. 1052; vgl. auch 1893 S. 884.

b) Décret portant réorganisation des Études médicales. Vom 31. Juli 1893. (Bull. des lois S. 352.)

Le Président de la République Française

Décrète:

Art. 1er. Les études en vue du doctorat en médecine durent quatre années.

Elles peuvent être faites:

Pendant les trois premières années, dans une école préparatoire de médecine et de pharmacie;

Pendant les quatre années, dans une faculté de médecine, dans une faculté mixte de médecine et de pharmacie ou dans une école de plein exercice de médecine et de pharmacie.

2. Les aspirants au doctorat en médecine doivent produire, pour prendre leur première inscription, le diplôme de bachelier de l'enseignement secondaire classique (lettres-philosophie) et le certificat d'études physiques, chimiques et naturelles.

3. Ils subissent cinq examens et soutiennent une thèse.

4. Les examens portent sur les matières suivantes:

Premier examen.

Anatomie, moins l'anatomie topographique. Épreuve pratique de dissection.

Deuxième examen.

Histologie; physiologie, y compris la physique biologique et la chimie biologique.

Troisième examen.

1re *Partie*: Médecine opératoire et anatomie topographique.

Pathologie externe; accouchements.

2e *Partie*: Pathologie générale, parasites animaux, végétaux; microbes.

Pathologie interne; épreuve pratique d'anatomie pathologique.

Quatrième examen.

Thérapeutique, hygiène, médecine légale, matière médicale, pharmacologie, avec les applications des sciences physiques et naturelles.

Cinquième examen.

1re *Partie*: Clinique externe.

Clinique obstétricale.

2e *Partie*: Clinique interne.

Thèse sur un sujet au choix du candidat.

5. Le premier examen est subi entre la sixième et la huitième inscription; le second entre la huitième et la dixième; le troisième entre la treizième et la seizième; le quatrième et le cinquième après la seizième.

6. Les notes obtenues par les candidats, soit aux travaux pratiques, soit aux interrogations, soit dans les services cliniques où ils ont été régulièrement admis comme stagiaires, sont communiquées aux examinateurs par les soins du doyen. Il en est tenu compte pour le résultat de l'examen.

7. Les étudiants inscrits dans les écoles de plein exercice et dans les écoles préparatoires réorganisées subissent le premier et le second examen devant l'école à laquelle ils appartiennent.

8. Le jury est présidé par un professeur de faculté délégué par le ministre.

Immédiatement après les épreuves, le président du jury adresse au ministre un rapport sur les résultats des examens.

9. Les sessions d'examen ont lieu, dans les écoles de plein exercice et dans les écoles préparatoires réorganisées, deux fois par an, aux dates fixées par le ministre.

10. Les étudiants inscrits dans les écoles préparatoires non réorganisées subissent le premier et le second examen devant une faculté aux époques fixées par l'article 5.

En cas d'ajournement, ils sont tenus de se représenter devant la même faculté.

11. Les travaux pratiques de dissection, de laboratoire et le stage près les hôpitaux sont obligatoires.

Le stage près les hôpitaux est de trois ans au moins. Il doit comprendre un stage d'au moins un trimestre dans un service obstétrical.

Un arrêté ministériel fixera la durée des travaux de dissection et des autres travaux pratiques.

12. Les quatrième et cinquième examens et la thèse doivent être subis devant la même faculté.

13. Les présentes dispositions seront mises à exécution à dater du 1er novembre 1895.

Les aspirants inscrits avant cette époque subiront leurs examens conformément au décret du 20 juin 1878.

Ils devront, en se faisant inscrire, justifier soit du baccalauréat ès lettres, soit du baccalauréat de l'enseignement secondaire classique (lettres-philosophie) et du baccalauréat ès sciences restreint pour la partie mathématique.

14. Sont et demeurent abrogées toutes les dispositions antérieures contraires à celles du présent décret.

15. Le ministre de l'instruction publique, des beaux-arts et des cultes est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au *Bulletin des lois* et publié au *Journal officiel*.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 1. Vierteljahr 1894. (Vgl. S. 151.)

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle von: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Bestände		
	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
Antwerpen	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brabant	1	6	3	—	1	—	—	—	—	1	—	1	7	2	3	—	—	—	—	—	—	3	1	1
Westflandern	6	6	5	3	6	5	3	—	4	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	3
Ostflandern	5	5	7	—	1	4	—	—	1	—	—	1	6	3	2	—	—	—	—	22	—	—	1	—
Hennegau	1	2	3	—	—	2	—	1	1	5	7	3	1	4	4	—	97	—	—	2	—	—	10	3
Lüttich	12	3	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Limburg	2	1	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Namur	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im ganzen Königreich	30	26	26	3	10	14	3	1	6	6	11	7	15	15	12	—	97	—	—	24	—	13	13	7

Die Lungenseuche herrschte in 7, 5 und 6 Gemeinden und wurde außerdem in den Schlachthäusern von 3, 5 und 4 Orten festgestellt. Der Ansteckung und der Seuche verdächtige Thiere wurden 29, 21 und 47 getödtet. Die 10 Tollwuthfälle betrafen 9 Hunde und 1 Rind. Als wuthverdächtig sind 17 Hunde getödtet. Von wuthkranken Hunden wurden 4 Personen gebissen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 271.) Nach dem am 22. Mai ausgegebenen Verzeichniß Nr. 17 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Mähren II. Sperrgebiet; ferner Schlesien.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars und Preßburg.

Rechtsprechung.

Verletzung der gegen Viehseuchen angeordneten Schutzmaßregeln. (Vergehen gegen § 328 Str.-G.-B.)

Urtheil des Königl. Landgerichts München II vom 17. Mai 1893 gegen den Viehhändler K. zu M.

Der Angeklagte trieb zu dem am 3. September 1892 in Holzkirchen stattgefundenen Rindviehmarkte, dem sog. Keferlohermarkte, 38 Stück aus Württemberg bezogenes Jungvieh auf und verkaufte sämmtliche Stücke am Markte. Hiervon erkrankten 18 Stück noch am 3. September oder doch in den beiden folgenden Tagen an Maul- und Klauenseuche und übertrugen die Krankheit auf das eigene Stallvieh der Käufer.

Gegen K. wurde infolgedessen Anklage dahin erhoben, daß er die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Aufsichtsmaßregeln wissentlich verletzt habe, und daß in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden sei. (Vergehen gegen § 328 Str.-G.-B.)

Die hierher bezüglichen Aufsichtsmaßregeln sind folgende:

Durch Bekanntmachung des nach Art. 2 Ziff. 1 und Art. 7 des bayer. Polizeistrafgesetzbuchs zuständigen Staatsministeriums des Innern vom 8. Juni 1884 (Min. Amtsblatt Nr. 20 S. 184) ist zum Vollzuge des § 17 des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 u. A. Folgendes bestimmt:

in § 1. Alle Viehmärkte sind thierärztlich zu beaufsichtigen.

§ 3. Durch den Marktunternehmer ist die Einrichtung zu treffen, daß die Thiere nur an bestimmten Zugängen auf den Markt gebracht werden können.

§ 4. In die Räumlichkeit, in welcher der Markt abgehalten wird, dürfen nur vollkommen unverdächtig befundene Thiere zugelassen werden. Zu diesem Zwecke sind die Thiere an den Markteingängen Stück für Stück thierärztlich zu untersuchen.

§ 5. Es erscheint geboten, in den auf Grund des Art. 146 P.-St.-G.-B. zu erlassenden ortspolizeilichen Vorschriften entsprechende Anordnungen zu treffen, um den Vollzug der §§ 3 und 4 dieser Bekanntmachung zu sichern und den Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes zu verhindern.

In Ausführung dieser ebenerwähnten Weisung (§ 5) hat der Marktmagistrat Holzkirchen als zuständige Behörde am 6. Juli 1884 eine durch Regierungsentschließung vom 26. Juli 1884, für vollziehbar erklärte, in ortsüblicher Weise bekannt gegebene ortspolizeiliche Vorschrift erlassen deren hierher bezüglicher § 1 wörtlich lautet:

„Es ist verboten, Thiere — Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, gleichviel welchen Alters — anläßig der im diesseitigen Gemeindebezirke stattfindenden Viehmärkte:

a) auf anderen als den von der Gemeindebehörde bestimmten, durch Tafeln, Maueranschläge oder sonstwie sichtbar gemachten Zugängen zum Marktplatze zu verbringen;

b) auf anderen als den von der Gemeindebehörde bestimmten und in vorbezeichneter Weise sichtbar gemachten Wegen vom Markte abzutreiben;

c) der amtsthierärztlichen Beschau zu entziehen oder diese zu behindern oder unmöglich zu machen.

Der Viehmarkt vom 3. September 1892 zu Holzkirchen fand nun, wie alle alle größeren Viehmärkte daselbst, auf dem sog. Hauslbräu-Anger statt; der Verkaufsplatz ist von allen Seiten eingezäunt, zum Eintriebe des Viehes war auf der Ostseite ein einziger Zugang freigelassen und befand sich hier der Standplatz der Thierärzte; zu dieser Eintriebstelle mußte das Marktvieh gebracht werden; gegen Westen grenzt der Verkaufsplatz an einen eigens eingezäunten Theil des Hauslbräu-Angers, den sich der Pächter dieses Bräuanwesens als Weide vorbehalten hatte; diesen Raum überließ der genannte Pächter dem K. zur Aufstellung seines Viehes am Markte; dahin, also auf den an den eigentlichen Marktplatz anstoßenden unteren Theil des Hauslbräu-Angers verbrachte nun K. am 3. September 1892 Morgens gegen 8 Uhr auf verbotenem Wege mit Umgehung der Kontrolstelle sein Vieh, indem er die an senkrechte Pflöcke angenagelten Querstangen des an der westlichen Grenze des Angers befindlichen Stangenzaunes durch seinen Knecht wegreißen ließ; die den unteren Theil des Angers von dem eigentlichen Marktplatze trennende Barriere war zu dieser Zeit schon von anderen Verkäufern beseitigt worden; K. vergrößerte auf diese Weise den eigentlichen Marktplatz, sein Vieh stund im unteren Theile des Angers, das der anderen Marktbesucher im oberen Theile zu Verkauf, beide Theile des Angers waren durch keine Vorrichtung mehr getrennt.

Durch die Einfuhr seines Viehes auf den Marktplatz auf einem verbotenen Wege mit Umgehung der Kontrolstelle bewirkte K., daß sein Vieh thierärztlich nicht untersucht wurde, und verletzte die in der Minist.-Bek. v. 8. Juni 1884 und in der ortspolizeilichen Vorschrift des Magistrates Holzkirchen vom 6. Juli 1884 zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Aufsichtsmaßregeln; dies that er nach Ueberzeugung des Gerichtes auch wissentlich. denn, mag er auch speziell die vorangeführten behördlichen Erlasse nicht gekannt haben, so wußte er doch nach seiner eigenen Angabe, daß alles auf einen Markt gebrachte Vieh vor dem Verkaufe thierärztlich untersucht werden muß; da er sah, daß auf den Marktplatz nur ein offener Zugang führte und hier der Standplatz der Thierärzte war, mußte er durch diese Wahrnehmung nothwendig zu dem Schlusse kommen, daß, wenn er sein Vieh auf einen anderen von ihm eigenmächtig geschaffenen Zugang zum Markte bringe, er hiedurch dasselbe der thierärztlichen Beschau entziehe.

Nach obiger Sachdarstellung hat sonach K. sich eines gemeingefährlichen Vergehens aus § 328 Abs. 1 Str.-G.-B. schuldig gemacht.

Es sind durch die Verletzung dieser gesetzlichen Bestimmung fremde Viehstücke in großer Anzahl von der Seuche ergriffen worden; zur Feststellung dieses Thatbestandes bedurfte es des Nachweises, daß einzelne Stücke des von K. zum Markte gebrachten Jungviehes schon am Morgen des 3. September zu der Zeit, als dasselbe den Thierärzten zur Kontrole hätte vorgeführt werden sollen, in für die Sachverständigen erkennbarer Weise die ersten Anzeichen der beginnenden Maul- und Klauenseuche an sich trugen, und daß die kontrolirenden Thierärzte, wenn sie dieses Vieh untersucht hätten, es für seuchenverdächtig hätten erachten müssen, und daß der beamtete Thierarzt Anlaß genommen hätte, sei es das Einschreiten der Polizeibehörde zu veranlassen, oder in eigener Zuständigkeit (§ 12 Reichsges. vom 23. Juni 1880) jene Absperrungsmaßregeln zu treffen, welche eine Berührung der verdächtigen mit anderen gesunden Thieren verhindert haben würden.

In dieser Hinsicht erwog das Gericht Folgendes: Nach den Gutachten der Sachverständigen sei zuzugeben, daß die Maul- und Klauenseuche im sog. Inkubationsstadium noch nicht wahrgenommen werden könne und erst 2 bis 6 Tage nach erfolgter Ansteckung durch Auftreten von Bläschen, später von eitrigen Herden an Mund, Nase und Füßen, durch einen schnalzenden Ton aus dem Munde, Verweigerung des Futters und Trankes, Krummgehen, auffällige Müdigkeit, in äußere Erscheinung trete; ferner daß das von K. in Württemberg eingekaufte Vieh damals noch ganz gesund gewesen sein möge und muthmaßlich erst auf dem Transporte per Bahn von Horb nach Holzkirchen am 31. August und 1. September von der Seuche befallen sei, welche unter dieser Annahme bei einzelnen Stücken möglicherweise erst am 3. und 4. September sich bemerkbar gemacht habe; endlich, daß K., obwohl er die Merkmale der Krankheit kenne, solche vielleicht doch nicht beachtet habe, und deshalb auch nicht des bewußten Verkaufes kranker Thiere und der freventlichen aus Eigennutz geschehenen Verbreitung der Seuche überwiesen erscheine. — Andererseits aber stehe fest, daß fast alle Käufer schon am Morgen des 3. September bei den zu Markt gebrachten Thieren des K., die seit 1. September Nachmittags auf der Weide standen und sich von den Strapazen des Bahntransportes wohl erholt haben konnten, große Müdigkeit, „ein trauriges Herumstehen" wahrnahmen, der Zeuge G. am 3. September Nachmittags bemerkte, daß ein von ihm dem K. abgekauftes Thier krumm ging und ihm eine Klaue wegstand, ein anderes Stück eine Borke an der Nase hatte, der Zeuge M. am Markttage Vormittags 10 Uhr bei zweien von diesen Viehstücken Bläschen am Munde beobachtete, der Zeuge R. sich überzeugte, daß mehrere Viehstücke krumm gingen; ferner sei erwiesen, daß die erst später eintretenden Symptome, als Beschwerden beim Gehen, Verweigerung der Nahrung, bei dem verkauften K.'schen Jungvieh schon am 3. September Abends bemerkt wurden. Auf Grund dieser Thatsachen, der regelmäßigen Dauer des Inkubationsstadiums, des Zeitpunktes des Auftretens unzweideutiger Krankheitserscheinungen, sowie nach dem übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen gelangte das Gericht zu der Ueberzeugung, daß einzelne Stücke des von K. am 3. September 1892 auf den Keferlohermarkt in Holzkirchen verbrachten Viehes, wenn diese sämmtlichen Thiere vorschriftsgemäß an diesem Morgen auch schon sogar bei Beginn der Kontrole um 6 Uhr früh den Thierärzten zur Untersuchung vorgeführt worden wären, von ihnen auf Grund der Untersuchung wegen vorfindlicher Bläschen, Entzündung im Maule, Krummgehens, wahrnehmbarer Borken u. dgl. als seuchenverdächtig erklärt worden sein würden, und daß der beamtete Thierarzt Absperrungsmaßregeln veranlaßt hätte, welche das Verbringen dieser und aller von K. zum Markte gebrachten Thiere in die Stallungen der Käufer und damit die Verbreitung der Seuche auf deren eigenes Stallvieh verhindert hätten.

Auf Grund dieser Feststellung war K. auch aus § 328 Abs. 2 St.-G.-B. schuldig zu sprechen.

Er wurde, zumal er schon wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften zur Abwehr der Rinderpest vorbestraft war, angesichts der äußerst schweren Folgen ferner That zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten verurtheilt.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Preußen. Dem Hause der Abgeordneten ist am 11. Mai d. J. folgender Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, nebst Begründung zur Beschlußnahme zugegangen:

Wir Wilhelm, 2c. verordnen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung des Reichsviehseuchengesetzes, vom 1. Mai 1894 (Reichsgesetzblatt S. . . .) mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Provinzialverbände, die Kommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande und der Kommunalverband des Kreises Herzogthum Lauenburg, sowie der Stadtkreis Berlin können beschließen, daß nach Feststellung des Ausbruchs der Lungenseuche in einem Rindviehbestande alle der Ansteckung ausgesetzte Thiere der Schutzimpfung unterworfen werden.

§ 2. Als der Ansteckung ausgesetzt gelten außer dem auf dem Seuchengehöfte befindlichen Rindvieh auch solche Rindviehbestände, von welchen nach den örtlichen Verhältnissen zu vermuthen ist, daß sie während der letzten sechs Monate vor dem Seuchenausbruche mit dem Rindvieh des Seuchengehöftes in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind. Die Landespolizeibehörde entscheidet endgültig darüber, welche Viehbestände als der Ansteckung ausgesetzt zu erachten sind.

§ 3. Die Landespolizeibehörde hat die Ausführung der Schutzimpfung gemäß der von ihr zu erlassenden Anweisung anzuordnen. Die Impfung ist von beamteten Thierärzten oder unter deren Aufsicht von anderen Thierärzten zu bewirken.

§ 4. Die Entschädigung, welche nach den Bestimmungen des Artikels 7a des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 für in Folge der polizeilich angeordneten Impfung eingegangene Thiere zu gewähren ist, sowie die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzung werden innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Rindviehbestandes von sämmtlichen Rindviehbesitzern aufgebracht.

Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 15 ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsamml. S. 128) zu Entschädigungen für wegen Lungenseuche getödtete Rinder angesammelten Fonds verwendet werden.

§ 5. Die Feststellung, ob ein Thier in Folge der Impfung eingegangen ist, erfolgt nach den Vorschriften im § 21 des Gesetzes vom 12. März 1881.

§ 6. Die näheren Vorschriften über die Schätzung, Ermittelung und Auszahlung der zu gewährenden Entschädigung, sowie über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge werden von der Vertretung der Verbände durch Reglements festgestellt, welche der Genehmigung des Ministers des Innern und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bedürfen.

§ 7. Die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens in den §§ 23 bis 28 des Gesetzes vom 12. März 1881 finden auch auf diejenigen Kosten Anwendung, welche aus der Anwendung der nach dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1894 und nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässigen veterinärpolizeilichen Maßregeln erwachsen.

Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben 2c.

Beglaubigt:
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
(L. S.) von Heyden.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1893. (Vgl. S. 13.)

Nach der am 1. Dezember 1893 vorgenommenen Zählung des Rindvieh- und Schweinebestandes ergiebt sich im ganzen Reiche gegenüber der Zählung vom Jahre 1892 eine Verminderung des Rindviehs um 1 183 103 Stück oder 6,7% und eine Vermehrung der Schweine um 31 537 Stück oder 0,3%. An der Verminderung des Rindviehbestandes ist Preußen mit 314 448 Stück oder 3,2%, an der Vermehrung der Schweine mit 144 411 Stück oder 1,9% seines Gesammtbestandes betheiligt. Von den einzelnen Provinzen weist nur Ostpreußen eine Vermehrung des Rindvieh-

bestandes um 5734 Stück oder 0,6% auf, wohingegen sich in allen übrigen Provinzen, wenn man von dem Stadtkreise Berlin absieht, in welchem am 1. Dezember 1893 keine Viehzählung stattgefunden hat, eine mehr oder weniger bedeutende Abnahme dieser Thierart ergeben hat. Am stärksten ist die Verminderung in den Hohenzollernschen Landen, wo sie 7117 Stück oder 15,0% beträgt, dann folgen die Rheinprovinz mit 100 243 Stück oder 9,3%, und Hessen-Nassau mit 46 359 Stück oder 8,5%; am geringsten ist dieselbe in Westpreußen und Brandenburg, wo sie nur je 0,9% beträgt. Eine Vermehrung des Schweinebestandes hat sich, abgesehen von dem Stadtkreise Berlin, in 8 Provinzen ergeben, wovon Pommern mit 10,8%, Posen mit 7,3% und Schlesien mit 6,4% die stärkste, Sachsen mit 0,6% die geringste Zunahme aufweisen. In den übrigen Provinzen hat der Schweinebestand abgenommen, am meisten in Hessen-Nassau mit 9,0%, dann in der Rheinprovinz mit 8,6%, am wenigsten in Hannover mit 1,5%. Bezüglich der übrigen Staaten des Deutschen Reiches hat sich ergeben, daß nur zwei derselben: Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe eine Vermehrung des Rindviehbestandes um 1,1 bezw. 2,4% aufweisen, wogegen in den übrigen vielfach eine sehr erhebliche Verminderung eingetreten ist. Am meisten ist der Bestand an Rindvieh zurückgegangen in Württemberg (20,1%), demnächst in Elsaß-Lothringen (16,9%), Schwarzburg-Sondershausen (16,8), Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha (je 16,6%), am wenigsten in Mecklenburg-Schwerin (1,9%). — Eine Vermehrung des Schweinebestandes hat in der Hälfte der Staaten stattgefunden; am meisten in Hamburg mit 22,8%, dann folgen Bremen mit 18,4%, Oldenburg mit 15,3% und Schaumburg-Lippe mit 14,0%, am wenigsten in Waldeck mit 0,3% und Reuß j. L. mit 0,5%. Am meisten zurückgegangen ist der Schweinebestand in Sachsen-Meiningen mit 14,2%, dann in Sachsen-Koburg-Gotha mit 12,8%, Elsaß-Lothringen mit 9,8% und Schwarzburg-Sondershausen mit 9,2%; am wenigsten in Sachsen-Altenburg mit 0,2% und in Reuß ä. L. und Lippe mit je 0,1%.

Bayern. Krankenversicherungsstatistik in Bayern 1892. (Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau 1893, Nr. 3.)

Im Jahre 1892 waren überhaupt 4737 Krankenkassen (gegen 4665 im Vorjahre) thätig, im Durchschnitt 4405. Die Zahl ihrer Mitglieder belief sich im Jahresdurchschnitt auf 616 318 (609 968), d. h. 11,0% der Gesammtbevölkerung, am 1. Januar 1893 auf 585 872. In den obigen Zahlen sind die Knappschaftsvereine, deren es Ende 1892 43 mit 7671 Mitgliedern gab, nicht inbegriffen. (Vgl. Veröff. 1893, S. 913.) Die Gemeindekrankenversicherung war in Bayern wie bisher weitaus vorherrschend, derselben gehörten 56,4% der Mitglieder an.

Es gelangten im Ganzen 204 559 Erkrankungsfälle mit 3 381 335 Krankheitstagen (gegen 195 602 bezw. 3 235 717 im Vorjahre) zur Anzeige; von je 1000 Mitgliedern erkrankten somit rund 330, und auf jeden Krankheitsfall kamen 16,5 Krankheitstage. Bei den Krankenkassen (ausschließlich der Gemeindekrankenversicherung mit durchschnittlich 347 812 Mitgliedern) wurden 2534 Sterbefälle (2665) gezählt, d. h. 0,94 (1,0) auf je 100 Versicherte.

Die Einnahmen der Kassen betrugen 9 454 494 ℳ, darunter 21 163 ℳ Eintrittsgelder, der Beitrag eines Mitgliedes betrug durchschnittlich 11,26 ℳ. Von den Ausgaben der Kassen (8 690 945 ℳ) entfielen auf Krankheitskosten 7 116 455 ℳ, auf Verwaltungskosten 197 777 ℳ. Für je 1 Erkrankungsfall berechneten sich die Krankheitskosten auf 34,79, für je 1 Krankheitstag auf 2,10 ℳ.

Sachsen-Weimar. Ergebnisse der Fleischbeschau in Weimar im Jahre 1893. Im Innungsschlachthause zu Weimar sind im genannten Berichtsjahre geschlachtet worden: 1640 Stück Rindvieh, 8352 Schweine, 10 344 Stück Kleinvieh einschließlich der Kälber, 65 Pferde, zusammen 20 401 Thiere gegen 19 077 im Vorjahre. Von auswärts wurde eingeführt: 59033,35 kg Fleisch gegen 57 458,50 kg im Jahre 1892. Der Fleischkonsum in Weimar ist sonach im Jahre 1893 abermals gestiegen. Von den geschlachteten Thieren wurden 439 wegen verschiedener Krankheiten beanstandet, und zwar 230 Stück Rindvieh, 55 Schweine, 151 Stück Kleinvieh und 3 Pferde; davon waren 127 Stück Rindvieh, 3 Schweine und 1 Kalb mit Tuberkulose, 37 Rinder und 42 Hammel mit Echinokokken, 13 Rinder und 2 Hammel mit der Leberegelkrankheit, 3 Rinder mit Strahlenpilzerkrankung am Kopfe und der Zunge, und 53 Hammel mit parasitären Lungenknötchen behaftet. Ganz verworfen wurden hiervon 14 Rinder, 3 Schweine und 1 Kalb wegen allgemeiner Tuberkulose, 1 Rind, 1 Schwein und 3 Kälber wegen verschiedener anderer Krankheiten und 1 Pferd wegen Lungenrotz. Lebend beanstandet wurden 3 Kälber als zu jung und gering, 1 Pferd, weil fieberhaft erkrankt und zu mager. Von dem von auswärts eingeführten Fleische wurde beanstandet: 150 kg Rindfleisch, 12 kg Kalbfleisch und 1 Kalbsgehänge. („Deutschland" vom 6. Februar 1894. — Vgl. Veröff. 1893 S. 749.)

Italien. Bericht über die Thätigkeit des städtischen Laboratoriums der Stadt Mailand in den Jahren 1890/91/92. Erstattet von Professor G. Carnelutti.

Der Bericht giebt eine durch Pläne erläuterte Beschreibung des im Oktober 1889 eröffneten städtischen Laboratoriums.

Die in der Anstalt ausgeübten Untersuchungsverfahren wurden eingehend erörtert.

Die folgende Tafel enthält eine Uebersicht über die im Auftrage von Behörden und Privaten ausgeführten Untersuchungen:

Gegenstand	1890			1891			1892		
	Anzahl der Untersuchungen	Beanstandet		Anzahl der Untersuchungen	Beanstandet		Anzahl der Untersuchungen	Beanstandet	
		Anzahl	%		Anzahl	%		Anzahl	%
Wasser und kohlensaures Wasser	1 152	401	34,8	861	357	41,5	1 324	526	39,7
Butter	96	7	7,3	131	16	12,2	210	34	16,2
Bier	119	12	10,1	104	7	6,7	79	7	8,9
Mehl und Brod	93	2	2,1	188	2	1,1	179	4	2,2
Milch	432	54	12,5	487	89	18,3	477	82	17,2
Käse	71	1	1,4	22	—	0,0	64	—	0,0
Wein und alkoholhaltige Getränke	1 515	316	20,9	1 726	358	20,7	1 502	227	15,1
Essig	93	5	5,4	144	8	5,6	234	100	42,7
Konserven, Konfitüren, Chokolade	276	78	28,3	285	86	30,2	173	28	16,2
Drogen, Gewürze, Farbwaaren	432	67	15,5	474	67	14,1	333	32	9,6
Verschiedenes	152	20	13,2	157	28	17,8	137	18	13,1
Im Ganzen	4 431	963	21,7	4 579	1 018	22,2	4 712	1 058	22,5

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 19. Woche vom 6. bis 12. Mai 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	66	2	46	15	21,9	25,6	--	—	5	—	—	8	3	1	1	1	28	1
† Altona	155 393	109	5	75	27	25,1	23,7	14	1	2	—	1	9	11	3	1	1	29	5
† Augsburg	82 599	34	1	33	17	20,8	28,2	—	—	—	—	—	3	5	3	1	1	22	--
† Barmen	119 928	74	1	33	9	14,3	21,0	—	—	4	—	1	4	4	—	—	—	19	1
† Berlin	1 767 639	882	32	545	152	16,0	24,1	5	8	36	2	4	89	33	48	18	18	307	13
† Beuthen	44 373	43	1	20	7	23,4	29,7	—	—	1	—	—	—	1	1	1	—	17	—
† Bielefeld	43 548	33	—	9	3	10,7	20,4	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	6	—
† Bochum	52 499	33	—	24	6	23,8	26,3	—	—	1	—	—	6	3	1	—	—	13	—
† Bonn	42 539	34	2	25[2]	8	30,6[2]	26,8	1	—	2	—	—	3	5	2	2	2	12	—
† Brandenburg	41 178	21	1	10	4	12,6	27,0	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	8	—
† Braunschweig	112 424	69	4	38	9	17,6	23,6	—	—	2	—	—	7	10	5	2	2	12	2
† Bremen	139 949	86	3	40[3]	9	14,9[3]	20,2	2	—	1	—	—	11	3	—	—	—	21	2
† Breslau	360 660	271	7	171[4]	55	24,7[4]	29,9	2	—	1	1	—	33	19	17	1	1	89	9
Bromberg	45 058	26	2	8	1	9,2	23,6	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	6	—
Charlottenburg	101 577	64	3	39	.	20,0	24,9	—	—	—	—	—	1	6	8	5	5	20	4
† Chemnitz	159 117	137	4	82	43	26,8	31,2	—	—	—	—	—	10	7	2	1	—	63	—
† Danzig	124 305	80	5	49	17	20,5	27,4	—	1	—	—	—	5	1	5	5	4	37	—
† Darmstadt	60 050	26	3	27	6	23,4	20,5	—	—	1	—	—	3	4	4	—	—	15	—
† Dortmund	97 711	80	1	42	12	22,4	25,0	—	1	2	1	—	2	12	—	—	—	24	—
† Dresden	311 168	189	6	138[5]	29	23,1[5]	23,5	—	—	9	1	—	19	10	4	—	—	90	5
† Düsseldorf	154 468	120	4	61	17	20,5	22,7	—	—	2	—	—	8	6	5	1	1	38	2
† Duisburg	67 716	54	1	29	6	22,3	24,8	3	—	3	—	—	2	10	1	—	—	10	1
† Elberfeld	137 853	81	5	53	10	20,0	21,5	—	—	3	—	1	8	8	4	1	1	26	3
† Elbing	43 941	29	—	29	13	34,3	29,5	—	—	4	1	—	1	4	6	—	—	13	—
† Erfurt	82 375	50	1	42	13	26,5	22,5	—	1	2	—	—	5	7	3	3	3	24	—
† Essen	88 481	76	1	42	18	24,7	25,6	1	—	4	—	—	6	8	6	1	1	17	—
† Frankfurt a. M.	198 238	73	5	77	18	20,2	19,3	—	1	5	1	1	15	10	1	—	—	39	4
† Frankfurt a. O.	56 924	54	1	20	5	18,3	27,0	—	—	1	—	—	2	—	3	1	1	14	—
† Freiburg i. B.	54 334	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	48 751	26	2	37	9	39,5	27,6	12	1	1	—	—	2	3	3	1	1	15	—
† Gera	43 501	42	2	21	13	25,1	29,0	—	—	3	—	—	3	3	6	—	—	6	—
† M.-Gladbach	53 498	36	1	22	4	21,4	25,0	—	—	2	—	—	8	4	2	1	—	6	—
† Görlitz	66 747	35	—	33	9	25,7	26,3	—	—	1	—	—	6	4	2	—	—	19	1
† Halle	115 319	90	6	51[6]	8	23,0[6]	24,3	—	1	5	—	—	11	3	1	1	1	29	1
† Hamburg u. Vororte	631 593	395	4	184	63	15,1	25,1	8	—	8	—	—	25	16	6	2	2	112	9
† Hannover	180 692	141	3	63	13	18,1	20,9	—	2	5	—	—	12	2	1	1	1	40	1
† Harburg	41 359	34	—	9	1	11,3	21,0	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	6	—
† Kaiserslautern	41 060	23	1	12	4	15,2	20,9	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	8	—
† Karlsruhe	82 728	45	2	23	6	14,5	19,6	1	—	1	—	—	5	2	—	—	—	14	—
† Kassel	78 493	51	2	23	4	15,2	19,9	—	—	—	—	—	3	12	—	—	—	8	—
† Kiel	81 688	65	3	30	9	19,1	22,8	—	—	3	—	—	7	4	1	—	—	15	—
† Köln	311 957	220	4	117	33	19,5	25,7	6	2	12	—	2	17	14	5	2	2	58	1
† Königsberg i. Pr.	169 202	111	1	82	26	25,2	30,2	—	1	3	—	1	7	13	11	1	1	41	5
† Kottbus	40 471	23	3	20	6	25,7	25,9	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	13	—
Krefeld	116 226	82	6	44	13	19,7	23,9	1	—	2	—	1	3	5	—	—	—	32	—
† Leipzig	401 251	253	9	148	49	19,2	22,7	—	1	6	—	1	28	19	11	1	1	79	3
† Liegnitz	49 400	29	—	26[7]	8	27,4[7]	30,4	—	—	1	—	—	3	2	6	1	1	12	2
† Lübeck	69 459	39	1	16	4	12,0	21,0	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	11	—
† Magdeburg	232 846	118	6	84	33	18,8	26,5	3	—	9	—	—	12	9	4	—	—	46	1
† Mainz	76 173	41	1	45	10	30,7	22,5	—	—	5	—	—	8	6	1	1	1	21	2
† Mannheim	91 804	72	2	37	11	21,0	21,4	—	2	1	—	—	8	6	2	—	—	20	—
† Metz	64 568	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	82 006	48	2	34	9	21,6	20,3[1]	—	—	—	1	—	6	6	6	6	6	15	—
† München	399 986	256	10	165	59	21,5	28,2	1	—	7	—	—	26	16	26	3	3	85	4
† Münster	53 124	39	—	27	3	26,4	24,5	—	—	3	—	—	7	6	1	1	1	9	1
† Nürnberg	162 442	116	5	91	29	29,1	26,1	15	2	3	—	1	19	14	6	2	2	30	1
† Osnabrück	42 817	33	—	15	2	18,2	22,0	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	7	—
† Plauen i. V.	49 988	31	—	30	16	31,2	25,2	2	—	1	—	—	—	3	14	—	—	10	—
† Posen	70 566	33	2	34	11	25,1	29,0	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	19	3
† Potsdam	56 454	30	—	33[8]	9	30,4[8]	23,5	—	3	2	1	—	4	2	1	—	—	19	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,6 %. — [3]) Desgl. 37 = 13,7 %. — [4]) Desgl. 150 = 22,9 %. — [5]) Desgl. 123 = 20,6 %. — [6]) Desgl. 42 = 18,9 %. — [7]) Desgl. 24 = 25,3 %. — [8]) Desgl. 29 = 26,7 %.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	30	2	16	4	18,5	21,2	—	—	3	—	—	2	3	—	—	—	8	—
† Rixdorf	44 958	50	2	22	13	25,4	28,6[1]	—	—	—	—	—	—	7	5	3	3	10	—
† Rostock	48 032	26	1	16	5	17,3	20,4	—	—	4	—	—	—	1	1	1	1	9	1
† Spandau	54 936	60	5	27	18	25,6	23,2	—	—	1	—	—	1	2	8	4	4	15	—
† Stettin	128 186	81	8	64	14	26,0	25,8	—	—	2	—	—	7	5	1	1	1	44	5
† Straßburg i. E. .	131 753	80	3	63	24	24,9	25,7	—	—	1	1	—	7	7	7	7	7	39	1
† Stuttgart	133 338	65	5	45	10	17,5	20,1	—	—	3	—	—	7	4	2	2	2	29	—
† Wiesbaden . . .	71 274	45	1	20	4	14,6	19,3	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	15	2
† Würzburg	65 361	33	—	32	5	25,5	25,4	—	—	—	2	—	10	4	1	1	1	15	—
† Zwickau	47 749	24	—	17	8	18,5	27,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	15	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 6. bis 12. Mai 1894.

Amsterdam	447 293	259	5	162	60	18,8	.	3	—	—	1	—	17	21	8	—	—	112	—
Birmingham	492 301	318	.	193	62	20,8	.	18	2	1	.	.	.	14	1	.	.	156	4
Brünn bis 5. Mai . .	98 486	57	5	76	25	40,1	.	—	—	4	1	1	11	11	6	.	.	42	—
Brüssel	183 833	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 5. Mai .	552 769	412	24	291	85	27,4	.	1	3	9	2	1	58	57	15	.	.	130	15
Cherson	85 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	161 151	52	6	61	18	19,7	.	5	—	1	—	—	4	15	1	.	.	34	1
Dublin	349 594	204	.	136	.	20,3	.	—	1	—	.	.	.	8	2	.	.	125	.
Edinburg	270 588	134	.	94	16	18,1	.	—	3	3	1	.	10	11	4	.	.	62	.
Glasgow	686 820	460	.	283	.	21,5	.	—	4	5	.	.	.	21	6	.	.	247	.
Graz bis 5. Mai . . .	117 210	81	2	74	13	32,8	.	—	1	—	—	—	19	21	1	.	.	26	6
Hull	212 679	145	.	80	23	19,6	.	—	—	1	.	.	.	4	1	.	.	71	3
Kopenhagen	341 000	171	3	130	43	19,8	.	8	7	7	—	—	23	16	7	.	.	49	13
Krakau bis 5. Mai . .	78 183	98	4	51	14	33,9	.	—	1	—	1	—	13	6	4	—	—	25	1
Lemberg bis 5. Mai . .	133 519	90	5	55	13	21,4	.	—	—	1	—	—	13	8	2	.	.	29	2
Liverpool	507 230	346	.	232	60	24,8	.	13	1	1	.	.	.	3	5	.	.	196	13
London	4 349 166	2589	.	1532	286	18,4	.	152	25	60	9	4	169	194	29	—	—	838	52
Lyon bis 28. April . .	438 077	173	8	182	16	21,6	.	1	—	2	1	—	21	30	2	—	—	124	1
Manchester	520 211	332	.	208	47	20,8	.	3	4	2	.	.	.	11	3	.	.	178	7
Moskau bis 5. Mai . .	753 469	.	19	569	178	39,3	.	18	7	15	2	1	69	23	47	.	.	387	.
New York bis 28. April .	1 945 873	1056	72	781	180	20,9	.	15	10	63	1	6	82	144	22	.	.	396	42
Odessa	324 500	.	5	125	41	19,8	.	—	4	5	—	—	7	4	5	4	4	93	7
Paris	2 424 705	120	78	1032	128	22,1	.	45	1	27	9	4	183	109	46	.	.	572	36
Petersburg bis 28. April	954 400	296	20	605	176	33,0	.	46	11	21	9	1	97	35	60	—	—	326	.
Portsmouth	170 973	79	.	40	9	12,2	.	—	—	1	.	.	.	1	—	.	.	36	2
Prag und Vororte . .	339 172	212	9	245	72	37,6	.	25	—	6	2	—	44	27	5	.	.	128	8
Rom bis 7. April . .	455 678	229	13	193	27	22,0	.	6	—	3	2	1	19	39	5	.	.	114	4
Stockholm bis 5. Mai .	252 937	117	1	85	19	17,5	.	—	—	4	—	—	16	11	4	.	.	46	4
Triest	159 739	130	7	77	13	25,1	.	—	3	8	—	—	10	7	3	—	—	42	4
Venedig bis 28. April .	160 282	62	8	57	19	18,5	.	—	—	1	1	—	4	7	5	.	.	37	2
Warschau bis 5. Mai . .	515 654	452	17	228	78	23,0	.	3	5	9	—	2	32	39	11	.	.	123	4
Wien	1 465 537	933	55	697	179	24,8	.	26	11	40	—	3	152	97	48	—	—	308	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 6. bis 12. Mai 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin[5])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (1)	—	—	2	— (1)	1	6
Scharlach	6 (1)	1	1	—	—	1 (1)	2
Diphtherie	51 (17)	4	23 (4)	9 (6)	6 (1)	3 (1)	9 (4)
Croup	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	5	—	— (1)	1	—	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2 (3)	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2 (1)	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	—
Rose	7	1	1	2	1	—	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	60	14	15	14	40	18	84
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	22 (11)	2 (2)	5 (2)	1 (1)	4 (3)	1	14 (2)
Lungenschwindsucht .	51 (21)	3 (6)	6 (2)	— (4)	11 (2)	6 (7)	13(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane . .	35 (2)	10	13 (5)	10 (2)	16	6	11
Akuter Darmkatarrh .	7 (1)	3	—	—	4	—	3
Chron. Alkoholismus	21	1	—	1	1	—	12
Ak. Gelenkrheumatism.	24	3	7	3	20	7	10
Aud. rheumat. Krankh.	19	4	—	5	14	3	4
Verletzungen	77 (2)	20	39	13	49	14	42 (2)
Alle übrigen Krankh.	489 (53)	37 (4)	67 (6)	81 (9	181(13)	89 (8)	225 (13)
Summe	838(114)	103 (12)	178(20)	143(22)	348(20)	150(17)	441 (33)
Verbliebener Bestand	4112[5])	488	792	573	1439	679	2658

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	6./5.-12./5.	6	69	[2]) 32	[2]) 93	5
= Breslau . . .	desgl.	1	14	18	16	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	8	4	2	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	—	36	21	2
= Arnsberg . .	desgl.	14	254	19	105	1
= Aurich . . .	desgl.	—	—	2	10	1
= Düsseldorf . .	desgl.	10	103	30	154	1
= Erfurt . . .	desgl.	3	9	20	28	1
= Hannover . .	desgl.	3	22	18	34	3
= Hildesheim . .	desgl.	1	4	29	56	1
= Königsberg . .	desgl.	6	369	18	38	—
= Lüneburg . .	desgl.	4	16	17	39	5
= Marienwerder .	desgl.	9	59	26	9	1
= Minden . . .	desgl.	5	2	1	51	1
= Münster . . .	desgl.	—	6	1	57	1
= Osnabrück . .	29./4.-5./5.	2	1	5	17	1
= Posen . . .	6./5.-12./5.	2	239	6	29	—
= Schleswig[4]) .	desgl.	15	341	14	57	2
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	6	81	5	21	1
= Stettin . . .	desgl.	3	15	5	39	—
= Stralsund . .	desgl.	5	20	—	41	1
= Trier	desgl.	6	—	2	36	—
= Wiesbaden . .	desgl.	9	10	30	75	2
Stadt München . .	desgl.	1	8	8	[3]) 57	1
= Nürnberg . .	desgl.	—	333	6	[3]) 21	1
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	12	18	43	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	6	1	5	1
Hamburg u. Vororte	desgl.	8	478	33	[3]) 36	—

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Der Bericht aus Glückstadt fehlt. — [5]) Die Nachweisung aus dem Krankenhause am Urban fehlt.

Witterung. Woche vom 6. bis 12. Mai 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. Mai	17,0	3,1	754,9	755,2	754,6	76	45	63	9,0	SSW	2
	7. "	21,2	6,5	754,4	753,1	754,0	69	39	63	—	SW	1
	8. "	16,7	8,5	7 Uhr 757,4	757,8	9 Uhr 759,9	7 Uhr 86	46	9 Uhr 70	—	NW	1
	9. "	23,1	7,4	761,1	759,6	758,1	75	41	64	1,2	SSW	1
	10. "	25,0	10,0	756,7	755,2	755,3	67	36	79	—	S	2
	11. "	17,3	10,5	756,2	757,6	757,9	96	89	85	1,0	NNW	1
	12. "	20,7	9,6	756,9	2 Uhr 755,4	754,6	86	2 Uhr 63	80	5,0	SO	1
München	6 Mai	15,1	1,4	715,6	2 Uhr 713,8	713,1	67	45	64	—	N	1,6
	7. "	16,4	5,2	714,0	714,1	715,0	79	55	92	4,7	SW	1,9
	8. "	16,7	8,7	8 Uhr 718,4	718,9	9 Uhr 719,3	8 Uhr 89	60	9 Uhr 74	—	W	1,8
	9. "	18,0	5,9	718,8	716,9	715,6	70	45	62	—	O	1,8
	10. "	18,3	6,2	8 715,6	715,6	8 715,6	59	55	8 85	18,1	W	2,1
	11. "	12,6	7,0	717,1	717,7	717,7	88	69	81	0,8	W	2,5
	12. "	16,3	4,9	715,4	714,5	714,3	69	58	88	0,;	Stille	1,0

gemessen 7 Uhr Morg.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Bahnstation der Strecke Breslau-Halbstadt.

Kurort Salzbrunn in Schlesien.

Saisondauer vom 1. Mai bis Ende September.

(8666)

407 Meter hoch; mildes Gebirgsklima; weitgedehnte Anlagen; grossartige Milch- und Molkenanstalt (sterilis. Milch, Eselinnenmilch, Kefir); pneumatisches Cabinet; Badeanstalt: Massage etc.

Hauptquelle: der **Oberbrunnen**, seit 1601 bekannt und bewährt bei Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes**.

Versand des Oberbrunnens durch die Herren **Furbach & Strieboll**

Jede weitere Auskunft über den Kurort durch die **Fürstlich Plessische Brunnen- und Bade-Direction in Salzbrunn.**

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.

Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9999)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Zweite Auflage.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar eingesendet ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 30. Mai 1894.** Nr. 22.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 345. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 346. — Desgl. gegen Pest. S. 346. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 346. — Statistische Mittheilungen aus dem italienischen Heerwesen. S. 346. — Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien. S. 347. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Sachsen). Aerztliche Hausapotheken und Krankenhausapotheken. S. 352. — (Württemberg). Maul- und Klauenseuche. S. 352. — (Oesterreich). Cholera. S. 353. — (Schweiz, Kanton Zürich). Zinn-, zink- und bleihaltige Gegenstände. S. 353. — **Gang der Thierseuchen** in Großbritannien, 31. Dezember 1893 bis 31 März 1894. S. 354. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Königsberg, Bayern, Hamburg, Schweiz, Frankreich, Großbritannien, Belgien, Luxemburg). S. 353. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Rostock). Parfümirtes Glycerin zur Beseitigung spröder Haut. S. 356. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Preußen). Viehseuchen. S. 356. — (Norwegen). Etats-Entwurf für die Medizinal-Abtheilung. S. 357. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Krankenversicherung der Arbeiter, 1892. S. 357. — Bewegung der Bevölkerung, 1892. S. 357. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 358. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 359. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 359. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 359. — **Witterung.** S. 360.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Oesterreich-Ungarn. Vom 16. bis 22. Mai erkrankten in 3 Gemeinden des polit. Bezirks Borszczow in Galizien 23 Personen, davon starben 9. („Oest. San.-W." Nr. 21.)

Rußland. Es wurden angezeigt: in der Stadt Warschau vom 14. bis 16. Mai 12 Erkrankungen (7 Todesfälle), in den Gouvernements Radom vom 8. bis 12. Mai 4 (6), Plock vom 11. bis 15. Mai 12 (7), Kowno vom 6. bis 12. Mai 4 (3). In Sielce bei Sosnowice (Gouv. Petrikau), dicht an der schlesischen Grenze, wurden bis zum 17. Mai 5 Erkrankungen und 3 Todesfälle amtlich festgestellt.

Türkei. In den Vilajets Siwas wurden vom 7. bis 13. Mai 87 Sterbefälle gezählt, Kastamuni vom 5. bis 14. Mai 19, Konia am 13. Mai 1, Mahmurat el Aziz vom 3. bis 13. Mai 15.

Ostindien. Kalkutta. Vom 15. bis 21. April sind 66 Personen an Cholera, 29 an Pocken und 162 an Fiebern gestorben.

Pest. Hongkong. Zufolge einer am 20. Mai eingetroffenen Drahtnachricht ist die Seuche in Victoria aufgetreten.

Gelbfieber. Genua. Der Dampfer Colombo traf am 11. Mai mit 46 Besatzungsmannschaften und 614 Passagieren, darunter 9 Kranken an Bord, von denen 1 vermuthlich an Gelbfieber litt, im Hafen ein und wurde zunächst nicht zum freien Verkehr zugelassen. Er war am 20. März von Santos abgefahren, hatte Rio de Janeiro und Vittoria angelaufen, an letzterem Orte nach Ausschiffung von 3 gelbfieberverdächtigen Kranken eine Quarantäne durchmachen müssen und sich alsdann nach Asinara begeben. Auf der Ueberfahrt dahin starben 10 Personen, darunter 1 an Gelbfieber. Derselben Krankheit erlag auf Asinara eine weitere Person.

In Havana wurden vom 20. bis 26. April 3 Sterbefälle (nebst etwa 10 Neuerkrankungen) festgestellt, in Cienfuegos vom 22. bis 28. April 2, in Vera Cruz vom 20. bis 26. April 3, in Rio de Janeiro vom 18. bis 24. März 376, vom 25. bis 31. März 339. („Abstr. of sanit. rep." S. 293 ff.) In letzterer Stadt starben zufolge dem „Boletim quinzenal de estatistica demographo-sanitaria" zufolge in der ersten Hälfte des Februar (vgl. S. 261) 531, in der zweiten Hälfte 819 Personen am Gelbfieber; die Gesammtsterblichkeit im Monat bezifferte sich auf 2728, d. i. 59,3‰ der Einwohner (auf's Jahr berechnet).

Pocken. Niederlande. In Rotterdam hat die Seuche während der letzten Monate eine stärkere Ausbreitung angenommen. Vom 31. Dezember 1893 bis zum 7. April d. J. veranlaßte sie 143 Sterbefälle (vgl. „Weekblad van het Nederlandsch Tijdschrift voor Geneeskunde" 1894, Nr. 2 bis 15), vom 8. bis 28. April einer anderweitigen Mittheilung zufolge 56.

In **Chicago** (vgl. S. 261) hat die Zahl der Krankheitsfälle während des April weiter zugenommen und betrug 544; wieviel derselben tödtlich verliefen, ist bisher nicht mitgetheilt. („Abstr. of sanit. rep." S. 279.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Königsberg. Einer Mittheilung vom 20. April zufolge sind seit dem letzten Bericht (vgl. S. 313) in Braunsberg bei einem weiteren Bewohner des Hauses, in welchem bereits 5 Fälle beobachtet waren, sowie bei einem Landstreicher Erkrankungen festgestellt worden. Im Kreise Pr. Eylau ist von den bisher Erkrankten 1 ge-

storben, eine Erkrankung wurde nachträglich gemeldet und ein bisher zweifelhafter Fall hat sich als Flecktyphus herausgestellt. In Heiligenbeil ist ein obdachloser Arbeiter krank zugewandert; endlich ist in Königsberg ein Landstreicher tödtlich erkrankt, desgleichen von den früher Erkrankten 1 gestorben. Einschließlich von 2 nachträglich bekannt gewordenen tödtlichen Ausgängen beläuft sich die Zahl der Erkrankungen (und Todesfälle) auf 115 (16).

Reg.-Bez. Danzig. (Vergl. S. 297.) Bis zum 14. April sind neuerdings in dem Stadtkreise Elbing 5 (davon 1 gestorben), in den Kreisen Marienburg und Dirschau je 2 Personen erkrankt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest, Triest je 2, Paris 8, London, Birmingham je 3, Manchester, Edinburg je 2, Petersburg, Moskau je 3, Warschau 5, New York 4 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 3, Königsberg 2, Wien 4, Budapest 3, London 52 (Krankenhäuser), Edinburg 15, Petersburg 9 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 3 Todesfälle; Petersburg 18 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 12 Todesfälle; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Schleswig 1 Todesfall; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall.

Influenza: Berlin, Rom je 3, Paris 2, London 8, Moskau und New York je 3 Sterbefälle während der Berichtswoche.

Unter den größeren Städten Italiens hatten während des Februar (vgl. „Gazz. uffic." vom 7. Mai) Rom 21, Reggio di Calabria 16, Neapel 15, Perugia 8, Genua, Modena, Potenza je 6 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Köln, Nürnberg, London und Birmingham — Erkrankungen sind in Berlin 58, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 133, Düsseldorf 256, Königsberg 343, Posen 234, Schleswig 394, Stade 90, in Nürnberg 530, Hamburg 487, Wien 435, Budapest 159, Prag 122, Kopenhagen 131, Christiania 36, Petersburg 275 angemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Beuthen, Erfurt, Fürth, Gera, Remscheid, Straßburg und Stuttgart — Erkrankungen kamen in Berlin 81, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 177, Schleswig 96, in München 42, Hamburg 53, Wien 98, Budapest 24, Kopenhagen 56, Petersburg 39 vor — Erkrankungen an **Scharlach** sind in Berlin 40, Hamburg 48, Wien 142, London 252 (Krankenhäuser), Edinburg 43, Kopenhagen 118, Stockholm 23, Petersburg 40 — an **Unterleibstyphus** in Prag 32 zur Meldung gelangt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Oesterreich-Ungarn. In einer Sonderbeilage zu Nr. 14 des Oest. San.-W. ist ein Verzeichniß der österreichischen Eisenbahnstationen, in welchen cholerakranke Reisende der Spitalspflege und Behandlung übergeben werden können, veröffentlicht worden. —

Norwegen. Nach einer Regierungsverordnung vom 16. Mai ist Konstantinopel für cholerafrei erklärt und ferner bestimmt worden, daß die französischen Departements Finistère und Morbihan bis auf Weiteres als infizirt anzusehen sind. —

Griechenland. (Vgl. S. 330.) Laut amtlicher Mittheilung vom 15. Mai haben sich die von Konstantinopel, Saloniki, den Dardanellen und den türkischen Häfen am Bosporus (europäische und asiatische Seite), am Marmara-Meer und Hellespont kommenden Schiffe bis auf Weiteres nur noch einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. —

Egypten. In Folge Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien vom 9. Mai ist die Quarantäne gegen Konstantinopel aufgehoben worden. (Vgl. S. 198.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 18. Mai ist gegen Herkünfte von Hongkong und Umgegend Quarantäne verfügt worden. —

Portugal. Eine am 16. Mai veröffentlichte Ministerialverfügung erklärt den Hafen von Hongkong seit dem 10. Mai für von Bubonen-Pest „verseucht" und alle Häfen der Provinz Kanton derselben Seuche „verdächtig".

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Vereinigte Staaten von Amerika. In einem an den Staatssekretär gerichteten Schreiben des Schatzamts vom 5. Mai wird um eine Benachrichtigung der zuständigen amerikanischen Konsuln ersucht, daß Schiffe aus Mittel- und Südamerika, auf welchen Gelbfieberfälle oder des Gelbfiebers verdächtige Erkrankungen vorkommen, sich an den Quarantänestationen von Dry Tortugas Fla. oder von Blackbeard Island, Sapelo Sound, Georgia der vorgeschriebenen Behandlung zu unterwerfen haben, ehe sie einen anderen Hafen der Vereinigten Staaten anlaufen. An der letztbezeichneten Station sollen ferner während der Zeit vom 1. Mai bis 15. November alle Herkünfte aus Kuba und den übrigen Häfen Westindiens, in welchen Gelbfieber vorhanden sein kann, der Besichtigung unterzogen werden. (Abstr. of sanit. reports S. 275.)

Statistische Mittheilungen aus dem italienischen Heerwesen.

(Ministero della guerra. Della leva sui giovani nati nell'anno 1871 etc. Roma 1893)[1].

In den Aushebungslisten des Berichtsjahres waren insgesammt 358 913, darunter 271 436 im Jahre 1871 geborene junge Männer eingeschrieben. Von 321 706 zur Musterung gelangten Personen wurden untauglich befunden: insgesammt 59 842 Mann (d. h. 18,60% der Gemusterten), und zwar waren die hauptsächlichen Fehler: zu schwache Brust bei 7743 (2,41), Unterleibsbrüche 4110 (1,28), allgemeine Körperschwäche 3843 (1,20), chronische Augenbindehautentzündung 1925 (0,60), sonstige Fehler des Auges 1412 (0,44), Kropf 1754 (0,54), letzterer hauptsächlich in Norditalien (1643 = 6,6% der Gemusterten). Verhältnißmäßig die zahlreichsten Untauglichen kamen in den Bezirken Aosta (31,95%), Sondrio (29,68), Oristano (28,56) vor, die wenigsten in Rola (8,69), Castelnuovo di Garfagnana (9,32), Treviso (9,40). In die nächstjährigen Aus-

[1]) Vgl. Veröff. 1889, S. 241.

hebungslisten wurden 73 579 Mann übertragen, davon wegen noch nicht genügender Körperentwicklung 64 667, wegen Mindermaß 5915.

Die mittlere Körpergröße aller bei der Aushebung gemessenen Personen betrug 163 cm; die meisten großen Leute (175 cm und mehr) hatten die Provinzen Lucca (11,32% der Gemessenen), Udine (10,64), Vicenza (9,92), kleine Leute (155 cm) Cagliari (20,15), Cosenza (19,41), Caltanissetta (18,57). Die Körpergröße von 125 cm wurden im Ganzen von 57 Personen nicht erreicht; die kleinste, in Venezia zur Beobachtung gekommene Person maß 79 cm.

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vgl. Veröff. 1893 S. 905.)

I. Mittheilungen aus dem 28. Jahresbericht des Gesundheitsbeamten (Sanitary Commissioner) bei der Regierung von Ostindien für das Jahr 1891.

(Vgl. Veröff. 1893 S. 237.)

Die Stärke der europäischen Truppen in dem indischen Heere betrug im Jahre 1891 durchschnittlich 67 030 Mann. Hiervon waren im Durchschnitt täglich 5303 (79,1 ‰) krank. Es starben während des Berichtsjahres 1065 (15,89‰), darunter an „Fieber" 425, an Cholera 168 und an Pocken 1 Person. In die Krankenhäuser wurden 92 441 Soldaten aufgenommen, darunter 372 mit Influenza, 28 365 mit Fieber, 252 mit Cholera und 14 mit Pocken; von je 100 Erkrankten erlag 1 seinen Leiden.

Die Zahl der Eingeborenen in dem ostindischen Heere belief sich in demselben Jahre auf 128 600 Mann, davon waren im Durchschnitt täglich 4521 (35,2‰) krank. Es starben insgesammt 1986 eingeborene Soldaten (15,44‰) und zwar 389 an Fieber, 340 an Cholera und 4 an Pocken. In den Krankenhäusern kamen mit Fieber 58 494, mit Influenza 899, mit Cholera 576 und mit Pocken 26, im Ganzen, einschließlich der anderen Krankheiten, 125 028 Mannschaften zur Behandlung, davon starben 1,40%.

In den Gefängnissen des ostindischen Reiches befanden sich im Jahre 1891 im Mittel 101 019 Personen, von welchen täglich 3732 (36,9‰) krank waren und im ganzen Jahre 3221 (31,89‰) starben. Als Todesursache ergab sich bei 286 Fieber, bei 312 Cholera und bei 10 Pocken. In die Krankenhäuser wurden 105 321 Gefangene in dem Berichtsjahre aufgenommen, die Krankheitsursache war bei 44 251 Fieber, bei 1918 Influenza, bei 569 Cholera und bei 69 Pocken.

II. Stadt und Hafen Kalkutta.

1. Medizinalbericht der Stadt Kalkutta für das Jahr 1892.

(Von Dr. W. J. Simpson, Kalkutta 1893.)

Vgl. Veröff. 1893 S. 238.

Seit der Vereinigung der Vorstädte Kalkuttas mit der eigentlichen Stadt ist während der Berichtszeit die Zahl der eingetragenen Geburten sowohl absolut als relativ die höchste gewesen, sie betrug 12,688 oder 18,6 auf je 1000 Einwohnern.[1]) Die Anzahl der Todesfälle ist gegen das Vorjahr von 21 157 (31,5‰) auf 20 180 (29,6 ‰) zurückgegangen. Die Verhältnißziffer der Todesfälle unter den einzelnen Rassen war bei den Christen 20,5, Hindus 29,5, Muhamedanern 30,0 sonst 44,9.

Die Todesfälle an Cholera sind am meisten in den Vorstädten Kalkuttas zurückgegangen, und zwar von 1402 im Vorjahre auf 762; der Rückgang wird auf die Einführung einer neuen Wasserversorgung zurückgeführt. Die Choleratodesfälle der gesammten Stadt betrugen 2019 gegen 2955 im Vorjahre, die größte Zahl der Erkrankungen und Todesfälle war in den Monaten März, April und Mai zu verzeichnen.

Am Tropenfieber starben 4632 Personen.

Pocken kamen nur vereinzelt vor, eine Epidemie hat sich nicht entwickelt; bei der Mehrzahl der Fälle war Einschleppung von auswärts nachzuweisen, fast alle Erkrankten waren ungeimpft, bezw. nur vor langer Zeit geimpft.

Die Zahl der Todesfälle an Dysenterie ist von 2716 auf 2364 zurückgegangen, im übrigen starben an Phthise 1132, Krankheiten der Milz 552, der Leber 736, Altersschwäche 202, Pneumonie 352.

Die Wasserversorgung, sowie der Zustand der Straßen und die Wohnungshygiene ließen trotz der behördlichen Fürsorge immer noch zu wünschen übrig; der Kanalisation, der Straßenreinigung und dem Abfuhrwesen wurde große Sorgfalt gewidmet.

In prophylaktischer Hinsicht sind die Maßregeln in Bezug auf Impfung, Isolirung Erkrankter, Desinfektion und Vernichtung verdächtiger Gegenstände hervorzuheben.

So z. B. wurden 14 050 Impfungen davon 12 281 Erstimpfungen und 1769 Wiederimpfungen vorgenommen; von den ersteren waren 11 332 oder 92,27% von den letzteren 454 oder 27,66% von Erfolg, ungerechnet die Fälle, bei denen der Erfolg nicht sicher festgestellt wurde. Es wurde theils animale, theils humanisirte Lymphe verwendet.

Wasseruntersuchungen, zumal der Tanks, der Brunnen in der Stadt und des Hooghly wurden häufig vorgenommen, die Proben erwiesen sich regelmäßig stark mit organischen Bestandtheilen verunreinigt. Untersuchungen der Nahrungs- und Genußmittel wurden 283 mal vorgenommen.

Im städtischen Schlachthof wurden 204 920 Thiere geschlachtet.

2. Hafen von Kalkutta. (Annual Report of the Health Officer of the Port of Calcutta for 1892.)

(Vgl. Veröff. 1892 S. 57.)

Im Berichtsjahre wurden 1497 Schiffe untersucht. Die Zahl der einlaufenden Schiffe betrug 813, darunter 601 von auswärts und 212 Küstenschiffe (567 Dampfer und 246 Segelschiffe). Der Nationalität nach waren 733 britisch, 33 deutsch, 24 französisch u. s. w. Die Bemannung zählte 46 181 Köpfe, darunter 18 055 Nicht-Asiaten.

In demselben Zeitraum liefen 684 Schiffe (480 Dampfer und 204 Segelschiffe) aus dem Hafen von Kalkutta aus. Der Nationalität nach waren u. A. 581 britisch, 36 französisch, 32 deutsch, die Besatzung bestand aus 16 004 Nicht-Asiaten und 23 022 Asiaten.

In den Krankenhäusern fanden 2204 europäische Seeleute Aufnahme, von denen 22 starben.

Bemerkenswerthe Krankheitsformen waren:

Cholera (12 Erkrankungen, 7 Todesfälle), Dysenterie (36 Erkrankungen mit 2 Todesfällen), Malariafieber (96 Erkrankungen), andere Fieber (209 Erkrankungen), Skorbut (8 Erkrankungen), Blattern (2 Erkrankungen), Hitzschlag (7 mit 3 Todesfällen; außerdem 2 Todesfälle außerhalb eines Krankenhauses).

Von den eingeborenen Seeleuten starben 132, davon 73 an Cholera, 11 an Malaria, 13 an Fieber. Ferner wurden noch 202 Flußschiffer, welche auf dem Hooghly beschäftigt waren, in die Krankenhäuser aufgenommen, von denen 21 an Cholera starben. In der folgenden Tabelle ist die Sterblichkeit der Hafenbevölkerung während der letzten 3 Jahre mit derjenigen der Stadt Kalkutta verglichen.

[1]) Der Berichterstatter bemerkt erläuternd, daß die im Verhältniß zur männlichen Bevölkerung geringe Zahl ansässiger weiblicher Personen und die „Wandergewohnheit" der Einwohner Kalkuttas einem Vergleich dieser Geburtsziffer mit der anderer Städte nicht gestatte.

	Todesfälle an											
	Cholera			Pocken			Fieber			Darmkrankheiten		
	1890	1891	1892	1890	1891	1892	1890	1891	1892	1890	1891	1892
Stadt Kalkutta	910	1 443	1 194	698	11	16	4 112	4 614	4 593	1 302	1 407	1 266
Hafen Kalkutta	69	107	80	4	1	.	32	39	25	3	9	5

III. Centralprovinzen.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1892. Report of the Sanitary Commissioner of the Central Provinces for the year 1892. (Vergl. Veröff. 1892 S. 938.)

Die Volkszählung des Jahres 1891 hatte 10 784 294 Einwohner ergeben, von denen 9 501 401 in denjenigen Gebieten wohnten, auf welche sich die nachstehenden Angaben beziehen. Die Bevölkerung hat sich in dem vorausgegangenen Jahrzehnt jährlich im Ganzen um 9,6%, in den bezeichneten Gebieten um 7,76% vermehrt. Im Berichtsjahr wurden 364 745 Geburten (38,39‰ der Bevölkerung) und 324 348 Todesfälle (34,14‰) gezählt. Unter den Gestorbenen befanden sich 95 049 Kinder unter 1 Jahr und nach Bevölkerungsklassen 288 079 Muhamedaner und 7 808 933 Hindus. Durch Cholera wurden 39 972 (4,21‰ der Bevölkerung), durch Pocken 995 (0,1), durch Fieber 188 017 (19,79), durch Ruhr und Durchfall 16 021 (1,69) Todesfälle verursacht. Durch Biß von Schlangen und wilden Thieren endeten 1241 Personen.

Die Cholera richtete besonders in den im Osten der Provinz gelegenen Chattisgarhbezirk bedeutende Verheerungen an und bevorzugte nächst diesem die Grenzgebiete. Von 160 Kreisen der Provinz wurden 127 durch die Seuche heimgesucht. Die Krankheit war seit dem vorausgegangenen Jahr überhaupt nicht vollkommen erloschen; ihre gewaltige Ausdehnung im Berichtjahr wurde zum Theil durch das Magh Mela und das Allahabadfest verursacht, insofern die heimkehrenden Pilger nachweislich vielfach die Seuche in ihre Dörfer verschleppten. Innerhalb der Provinz leisteten ihrer Verbreitung zahlreiche Feste und Märkte, sowie die mangelhaften Einrichtungen zur Beseitigung der Abfallstoffe und zur Trinkwasserversorgung weiteren Vorschub.

2. Die öffentlichen Krankenanstalten in den Jahren (1891) und 1892. (Triennial report on the working of the Government Charitable Dispensaries in the Central Provinces for the year 1892.)

(Vgl. Veröff. 1892 S. 58.)

Die Zahl der Krankenanstalten betrug am 31. Dezember (1891) und 1892 (111) 110; in denselben standen (894) 785 Betten zur Verfügung, welche mit (8222) 8523 Kranken belegt worden sind. Von diesen wurden (5655) 6187 geheilt, (693) 651 gebessert und (977) 832 starben. Im Durchschnitt waren täglich (365) 389 Betten mit Kranken belegt. Außerdem erhielten noch (904 654) 963 904 Personen in den Anstalten ärztlichen Rath und Arznei.

Von den Behandelten waren (1022) 2041 Europäer (7219) 8166 Eurasier, (636 474) 688 921 Hindus und (208 599) 213 821 Muhamedaner. Pocken wurden in (49) 52, Cholera in (1775) 1908, Ruhr in (19 763) 15 480, Malaria in (190 133) 225 230, Lepra in (711) 629 Fällen behandelt. Die Zahl der zur Ausführung gelangten größeren Operationen betrug (1331) 1615.

3. Die öffentlichen Irrenanstalten. (Report on the Lunatic Asylums of the Central Provinces for the year 1892.)

(Vgl. Veröff. 1892 S. 58.)

In den 2 Irrenanstalten der Centralprovinzen befanden sich am Beginn der Jahre (1891 und 1892 (259) 261 Geisteskranke; während des Verlaufs der beiden Jahre wurden (47) 56 Personen zum ersten Male und (11) 6 wiederaufgenommen, sodaß die Zahl der Verpflegten im Ganzen (317) 323 betrug. Davon wurden (33) 33 wieder entlassen und (23) 11 starben. Im Bestand verblieben am 31. Dezember (261) 279 Kranke. Unter den Pfleglingen befanden sich (93) 88 geisteskranke Verbrecher.

Unter den im Jahre 1892 neu aufgenommenen Geisteskranken befanden sich 43 Hindus, 12 Muhamedaner und 3 eingeborene Christen. Die Unterhaltungskosten beider Irrenanstalten betrugen 40 615 Rupien.

4. Das Impfwesen in dem Jahr 1892/93. Report on the Vaccine Operations in the Central Provinces for the year 1892/93. (Vgl. Veröff. 1892 S. 938.)

Von 249 Impfern wurden 394 194 Personen zum ersten Mal (davon 96,68% mit Erfolg) und 41 216 wiedergeimpft (davon 84,27% mit Erfolg). Unter den erfolgreich zum ersten Mal geimpften Personen befanden sich 248 315 Kinder unter 1 Jahr und 110 749 Kinder von 1 bis zu 6 Jahren. Im Ganzen wurden 34,25 von je 1000 Einwohnern mit Erfolg geimpft gegen 33,45 im Durchschnitte der vorausgegangenen 5 Jahre. An Pocken starben in dem letztbezeichneten Zeitraum jährlich 6812 Personen, d. i. 0,72 von je 1000 Einwohnern. Die Kosten des Impfgeschäfts betrugen 52 159 Rupinen.

In den Krankenanstalten wurden 16 697 Erstimpfungen und 1739 Wiederimpfungen ausgeführt, welche 92,09 bezw. 70,67% Erfolge hatten.

IV. Nordwestprovinzen und Oudh.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1892. (25. Annual Report of the Sanitary Commissioner for the year ending 31st December 1892.) (Vergl. Veröff. 1893 S. 906.)

Als Bevölkerungsziffer wurde für das Berichtsjahr das Ergebniß der im Vorjahre vollzogenen Volkszählung (46 905 085 den Berechnungen zu Grunde gelegt. Auf diese Zahl bezogen betrug die Geburtsziffer (1 696 427) 36,17‰ [d. i. (45 908) 3,33 weniger als im Durchschnitt des Jahrzehnts 1881 bis 1890]. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle belief sich auf 96 374.

Es starben 1 600 053 Personen, d. i. 34,11‰ der Bevölkerung (31,14) und [32,79]. Unter den Gestorbenen befanden sich 1 388 529 Hindus und 204 408 Muhamedaner. 39, (40), [43]% aller Gestorbenen waren Kinder unter 1 Jahr.

Entsprechend dem epidemischen Auftreten der Cholera zeichneten sich besonders die Monate April und Mai durch zahlreiche Sterbefälle aus; die demnächst höste Sterblichkeit hatte der Oktober, die verhältnißmäßig geringste Zahl an Todesfällen wurde in den Monaten Februar, Juli und August festgestellt.

Die Cholera richtete während des Berichtsjahres noch bedeutendere Verheerungen an als im Vorjahr. Sie raffte 194 886 Personen, d. i. 4,15 von je 1000 Einwohnern, dahin und herrschte besonders in den an der östlichen Grenze der Provinz gelegenen Gebieten, welche fast sämmtlich bereits im Januar heimgesucht waren. Der Ausbruch der Seuche in Hurdhwar (22. März) im Beginn jedoch noch vor den größeren Badefeierlichkeiten des Mahawaruni-Festes (26. und 28. März) gab Veranlassung, die bereits eingetroffenen 70 000 Pilger zurückzuschicken und die noch unterwegs befindlichen, deren Menge man auf 200 000 schätzte, zur Umkehr zu nöthigen. Wassermangel und Störungshindernisse im Ganges machten es weniger leicht als in früheren Jahren möglich, die Badestelle mit frischem Wasser beständig zu spülen, ein Vorkommniß, dessen Bedeutung durch die Thatsache erläutert wird, daß man unter den Badenden 2 an Cholera sterbende Personen gefunden hat. Unter den heimkehrenden Pilgern ereigneten sich zahlreiche Cholerafälle. Von 51 Erkrankungen dieser Art, welche in Eisenbahnzügen der Oudh- Rohilkland- und Nordwest-Bahn erfolgten, betraf die Mehrzahl Festtheilnehmer aus Hurdhwar. Für die Verbreitung der Seuche im übrigen Indien und für die Entstehung der großen, auch für Europa verhängnißvollen Epidemie des Jahres 1892 ist das Fest, nach Auffassung des Berichterstatters, von wesentlicher Bedeutung nicht gewesen, da die Cholera bereits vor Beginn desselben in Niederbengalen 57 774, in den Nordwestprovinzen und Oudh 3910, in Madras 10 720 und in Bombay 468 Todesfälle verursacht hatte (vgl. Veröff. 1892 S. 506 und 507). Für den Einfluß des Wassers auf die Verbreitung der Cholera sprachen mannigfache Beobachtungen.

7709 Todesfälle wurden durch Pocken (im Vorjahr 26 355), 1 168 077 (24,90‰ der Bev.) durch „Fieber", 42 448 durch Ruhr und Diarrhoe, 5585 durch den Biß von Schlangen und anderen Thieren verursacht.

Als Anlagen zu dem Bericht werden mehrere für den Umfang der Provinz neu erlassene Gesetzvorschriften über die Wasserversorgung (The N. W. Prov. and Oudh Water-Works Act 1891), über den Betrieb von Logierhäusern (Act I for 1892: An Act for licensing. inspection and regulation of Lodging Houses in Municipalities in the N. W. Prov. and Oudh) und über die Gesundheitseinrichtungen (Wasserversorgung, Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten) in Dörfern (The N. W. Prov. and O. Village Sanitation Act. Act II of 1892) mitgetheilt.

2. Die Krankenanstalten in den Jahren 1891 und 1892) Notes on the Annual Returns of the Dispensaries and Charitable Institutions of the North-Western Provinces and Oudh for the year ending 31 December 1891 (1892).

(Vgl. Veröff. 1893 S. 251.)

Die Zahl der Krankenanstalten hat sich in den Berichtsjahren von 295 auf 299 (315), die Zahl der in denselben verfügbaren Betten, welche 1890 nicht, wie im vorausgegangenen Bericht irrthümlich angegeben war, 2909, sondern nur 2879 betragen hatte, auf 2900 (3158) vermehrt. Innerhalb der Anstalten wurden 54 372 (56 226) Kranke behandelt, von denen 3357 (3094) starben, 9697 (10 166) gebessert und 33 171 (34 317) geheilt wurden. Außerdem erhielten 3 012 662 (3 376 125) Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Cholera wurde 8502 (9075) mal, Pocken 203 (128) mal, Ruhr 73 829 (75 440) mal, Malariafieber 530 961 (667 567) mal behandelt; die Zahl der größeren Operationen, welche zur Ausführung kamen, betrug 23 321 (25 244). Unter den Kranken befanden sich 1688 (1625) Europäer, 7267 (8042) Eurasier, 1 937 611 (2 171 355) Hindus und 1 022 013 (1 129 457) Muhamedaner. Die Einnahmen beliefen sich auf 690 914 (925 834), die Ausgaben auf 543 695 (728 352) Rupien.

V. Provinz Assam.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1892. (Annual Sanitary Report for the year 1892.) (Vergl. Veröff. 1893 S. 139 und 251).

Die Bevölkerung der berücksichtigten Gebiete betrug nach der Volkszählung des Jahres 1891 5 021 084 Personen. Im Berichtsjahr wurden 155 909 Geburten, d. i. 31,05 und 171 784 Todesfälle, d. i. 34,21 auf 1000 Einwohner angezeigt.

Unter den Todesfällen ist Cholera 21 552 mal verzeichnet, Pocken 1452, Fieber 93 971, Ruhr und Durchfall 15 685, Biß von Schlangen und wilden Thieren 372 mal. Es starben demnach an Cholera 4,29, an Pocken 0,29, am Fieber 18,72, an Ruhr und Durchfall 3,12 von je 1000 Einwohnern.

Die Cholera, über deren Verbreitung ähnliche Beobachtungen wie im Vorjahr gemacht wurden, herrschte im Surmathal besonders in den Monaten Oktober bis Dezember, im Brahmaputrathal im Mai und Juni.

Unter den Todesfällen am Fieber sind 6734 Fälle von kála-ázar eingeschlossen. Die Ermittelungen über die Natur dieser Krankheit wurden fortgesetzt, haben jedoch zu einem sicheren Ergebniß, ob dieselbe als selbstständige Seuche aufzufassen oder der im Brahmaputrathal unzweifelhaft nachgewiesenen Beri-Beri gleich zu achten ist, noch nicht geführt.

In den 81 Krankenanstalten, welche am Jahresschluß in der Provinz bestanden und über 393 Betten verfügten, wurden 5734 Kranke behandelt und verpflegt, von denen 2755 als geheilt, 421 als gebessert entlassen werden konnten und 1160 starben. Die Zahl der zur Ausführung gelangten größeren Operationen betrug 767. Auswärts wohnenden Kranken wurde in 364 098 Fällen ärztlicher Rath bezw. Arznei gewährt.

2. Bericht über das Irrenhaus zu Tezpur 1892. Annual Report on the Tezpur Lunatic Asylum for the year 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 939).

Zu einem Bestande von 81 männlichen und 30 weiblichen Personen bei Beginn des Berichtsjahres wurden 29 und 13 neu, 1 und 0 wiederaufgenommen. Bei 27 dieser Personen dauerte die Krankheit unter, bei 16 über 6 Monate. In der Krankenabtheilung wurden während des Berichtsjahrs 59 Personen behandelt. Die Zahl der Todesfälle betrug 5.

3. Das Impfwesen 1892/93. Annual Vaccination Report of the Province of Assam for the year 1892/93 (vgl. Veröff. 1893 S. 252).

Von 216 Impfern wurden 200 658 Personen zum ersten Mal (93,73% mit Erfolg) und 10 124 wiedergeimpft (83,17% mit Erfolg). Unter den erfolgreich geimpften Personen befanden sich 38 878 Kinder unter 1 Jahr und 110 982 Kinder von 1 bis 6 Jahren. Auf 1000 Einwohner kamen 31,51 mit Erfolg geimpfte Personen (gegen 23,01 im Durchschnitt der letzten 5 Jahre). An Pocken starben in den letzten 5 Jahren 1827 Personen, d. i. 0,37‰ der Bevölkerung.

In den Krankenanstalten wurden 13 438 Personen zum ersten Male geimpft (81,72% mit Erfolg) und 723 wiedergeimpft (86.38% mit Erfolg). Die Kosten beliefen sich auf 17 701 Rupien.

VI. Provinz Bengalen.

Das Impfwesen im Jahre 1891/92. (Annual Statistical Returns and Brief Notes on Vaccination in Bengal for the year 1891/92.)

(Vgl. Veröff. 1893 S. 252.)

Von 2738 Impfärzten wurden im Berichtjahr 1 626 855 Personen zum ersten Mal geimpft, (99,21% mit Erfolg) und 14 233 wiedergeimpft (39,09 mit Erfolg). Das Impfgeschäft verursachte eine Ausgabe von 179 841 Rupien. An Pocken starben im Berichtsjahre in der ganzen Provinz 20 417 Personen d. i. 28‰ der Bevölkerung. Die Seuche verursachte besonders viele Todesfälle in denjenigen Distrikten, welche sich vor den anderen durch die geringe Anzahl der während der letzten 7 Jahre erfolgten Impfungen auszeichneten.

VII. Provinz Berar.

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1892. Annual Sanitary Report of the Hyderabad Assigned Districts for the year 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 238).

Die Volkszählung des Jahres 1891 hatte eine Einwohnerzahl von 2 843 222 ergeben. Im Berichtsjahr wurden 113 640 Geburten, d. i. 39,9 auf je 1000 Einwohner (im Jahresdurchschnitt der vorausgegangenen 5 Jahre 38,7) und 82 124 Todesfälle, d. i. 28,8‰ (35,4) gemeldet. Unter den Gestorbenen befanden sich 22 111 Kinder unter 1 Jahr und nach Bevölkerungsklassen 20 eingeborene Christen, 5825 Muhamedaner und 72 518 Hindus. An Cholera starben 2030 (1891 7958 und im Jahresmittel der vorausgegangenen 5 Jahre 4413), an Pocken 68, am Fieber 41 661, an Ruhr und Durchfall 11 200, am Biß von Schlangen und wilden Thieren 214 Personen.

Von der Cholera wurden besonders die durch Unsauberkeit und ungünstige Trinkwasserversorgung ausgezeichneten Städte und Ortschaften heimgesucht.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1892. Report on the working of the Civil Hospitals and Charitable Dispensaries in the Hyderabad Assigned Districts for the year 1892 (vgl. für 1890 Veröff. 1892 S. 58).

In den 44 Krankenanstalten des Hyderabadgebiets waren insgesammt 298 Betten verfügbar. Die Zahl der verpflegten Kranken betrug 3858; von denselben wurden 3367 als geheilt, 80 als gebessert entlassen und 151 starben. Außerdem erhielten 292 233 Personen ärztlichen Rath und Arznei. Von den Behandelten waren 944 Europäer, 2404 Eurasier, 175 549 Hindus und 106 739 Muhamedaner. Pocken wurden in 2, Cholera in 1148, Ruhr in 5116, Malaria in 64 259, Aussatz in 207 Fällen behandelt. Die Zahl der zur

Ausführung gelangten größeren Operationen betrug 397. An Unterhaltungskosten wurden 103 368 Rupien verausgabt.

3. Das Impfwesen im Jahre 1892/93. Report on Vaccination in the Hyderabad Assigned Districts for the official year 1892/93 (vergl. Veröff. 1893 S. 252.)

Von 44 Impfern wurden 101 774 Personen zum ersten Mal 94,7% mit Erfolg) und 44 108 wiedergeimpft (24,8% mit Erfolg). Unter den zum ersten Mal erfolgreich Geimpften befanden sich 76 986 Kinder unter 1 Jahr und 18 041 im Alter von 1 bis zu 6 Jahren. Von je 1000 Einwohnern waren 37 mit Erfolg geimpft gegen 33,4 im Mittel der vorausgegangenen 5 Jahre. Die jährliche Durchschnittszahl der Pockentodesfälle betrug für den letztbezeichneten Zeitraum 597 oder 0,2 von je 1000 Einwohnern. Die Kosten des Impfgeschäfts beliefen sich auf 17 234 Rupien.

VIII. Präsidentschaft Bombay.

(Vgl. Veröff. 1893 S. 239.

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für 1892. 29. Annual report of the Sanitary Commissioner for the Government of Bombay 1892.

Im Berichtsjahre 1892 wurden 650 667 Geburten gemeldet (682 677)[1]) und zwar 337 150 von Knaben und 313 517 von Mädchen. Es kamen auf 1000 Personen 34,57 Geburten, während die entsprechende Ziffer, im Durchschnitt des vorausgegangenen Jahrzehnts 35,16 betrug. Die Zahl der Todesfälle stieg in Folge des epidemischen Auftretens der Influenza und Cholera auf 611 742 (513 132). Auf 1000 Personen kamen 32,50 (27,26) Todesfälle gegen 26,63 im Durchschnitt des vorausgegangenen Jahrzehnts. Unter den Gestorbenen befanden sich 122 072 Kinder unter 1 Jahr. Nach Bevölkerungsklassen fielen 116 987 Todesfälle auf die 3 501 910 Muhamedaner, 487 917 mit die 14 897 629 Hindus und 2711 auf die 122 089 Christen.

Von einzelnen Todesursachen verursachte die Cholera 42 900 (17 850) Sterbefälle, d. i. 2,28 auf 1000 Einwohner berechnet, das Fieber 438 038, d. i. 23,27 (19,6)‰ und Ruhr und Diarrhoe 35 406, d. i. 1,88 (2,00)‰, der Biß von Schlangen und wilden Thieren 1136 Todesfälle. Entsprechend der bereits im Vorjahr ausgebrochenen Influenzaepidemie brachte der Januar die meisten Sterbefälle, demnächst zeichneten sich der Juli in Folge des epidemischen Auftretens der Cholera und der November in Folge einer Häufung der Todesfälle an „Fieber" durch außergewöhnlich hohe Sterbeziffern aus. Die wenigsten Todesfälle erfolgten im Mai.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1892. Administration and progress report on the Mofussil Civil Hospitals and Dispensaries under the Government of Bombay for the year 1892.

In den 258 Krankenanstalten, welche am Schlusse des Jahres 1892 in der Präsidentschaft bestanden und insgesammt über 1981 Betten für männliche, 845 für weibliche Kranken verfügten, wurden während des Berichtsjahrs 28 372 Kranke behandelt und verpflegt. Von denselben wurden 20 768 als geheilt, 2195 als gebessert entlassen, 1809 starben. Aerztlicher Rath und Arznei wurde außerdem 189 914 Personen gewährt.

Unter den Erkrankungen, welche zur Behandlung kamen, befanden sich 140 Fälle von Pocken, 5121 Fälle von Cholera (davon 2279 in Dekan). 32 173 Fälle von Ruhr, 381 837 Fälle von Malariafieber und 931 Fälle von Lepra; ferner wurden 3919 größere Operationen ausgeführt. Unter den behandelten Kranken befanden sich 5308 Europäer, 1867 Eurasier, 1 301 077 Hindus, 487 909 Muhamedaner, 27 835 Parsis und 41 902 christliche Eingeborene.

[1]) Die eingeklammerten Ziffern beziehen sich auf das Vorjahr.

3. Das Impfwesen im Jahre 1892/93. Report on Vaccination in the Bombay Presidency for the year 1892/93.[1])

Von 593 Impfern wurden 924 165 Personen (94,56% mit Erfolg) zum ersten Male geimpft und 62 593 (58,74% mit Erfolg) wiedergeimpft. Im Ganzen wurden 30,71 (während der letzten 5 Jahre 29,88)‰ der Bevölkerung mit Erfolg geimpft. Das Impfgeschäft verursachte eine Ausgabe von 320 603 Rupien.

Unter den zum ersten Male Geimpften befanden sich 693 612 Kinder unter 1 Jahr und 213 607 Kinder von 1 bis 6 Jahren.

Außerdem wurden in den Krankenanstalten der Provinz zum ersten Mal geimpft 3308 Personen (90,02% mit Erfolg) und wiedergeimpft 552 Personen (58,51 mit Erfolg).

In den dem Berichtsjahr vorausgegangenen 5 Jahren starben in der Präsidentschaft jährlich 3667 Personen (0,12‰ der Bevölkerung) an Pocken.

4. Die Krankenanstalten in der Stadt Bombay im Jahre 1892. Administration and Progress Report on the Civil Medical Institutions in the City of Bombay for the year 1892.

Von den 11 Krankenanstalten, welche am Schluß des Berichtsjahres in der Stadt Bombay bestanden und über 796 Betten für männliche und 450 für weibliche Kranken verfügten, wurden 18 419 Personen behandelt und verpflegt. Von diesen wurden 10 432 als geheilt, 4301 als gebessert entlassen, 1556 starben. Aerztlicher Rath und Arznei wurden 94 953 Kranken gewährt.

Unter den Erkrankungen befanden sich 138 Fälle von Pocken, 18 Fälle von Cholera, 1627 Fälle von Ruhr, 14 579 Fälle von Malariafieber und 536 Fälle von Aussatz. Im Ganzen wurden 2479 größere Operationen ausgeführt.

Von den Behandelten waren 4421 Europäer, 2018 Eurasier, 53 301 Hindus, 36 137 Muhamedaner, 6272 Parsis und 8349 eingeborene Christen.

Die Anstalten hatten eine Einnahme von 462 408 und verausgabten 457 145 Rupien.

IX. Provinz Burma.

(Vgl. Veröff. 1893 S. 252.)

1. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1891. Report on the Sanitary Administration for the year 1891 (vgl. Veröff. 1893 S. 252).

Die Zahl der in Nieder-Burma gemeldeten Geburten betrug 95 332 (20,74‰ der Bevölkerung), die Zahl der Todesfälle 73 190 (15,93‰), der Geburtenüberschuß mithin 4,81‰. Unter den Gestorbenen befanden sich 15 219 Kinder unter einem Jahr, und der Bevölkerungsklasse nach 790 Christen, 3005 Muhamedaner, 3269 Hindus und 64 452 Burmanen. Als Todesursachen werden genannt: Cholera 2400 (gegen 1076 im Vorjahr), Pocken 1326, Fieber 35 658, Ruhr und Diarrhoe 4162 Mal. Die Cholera herrschte während des ganzen Jahres und trat in der Zeit von Februar bis zum Mai, sowie im August und Dezember besonders heftig auf.

2. Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1892. Report on the Sanitary Administration of Burma for the year 1892.

Die Volkszählung im Februar 1891 ergab eine Einwohnerzahl von 4 512 695, von denen 88 818 Christen, 209 939 Muhamedaner, 141 526 Hindus, 3 967 806 Burmanen oder Buddhisten waren und 104 606 anderen Klassen angehörten. Die Bevölkerung der für die nachstehenden Angaben berücksichtigten Gebiete betrug 4 512 695 Personen.

Im Berichtsjahr wurden 112 070 Geburten, d. i. 24,83 und 90 233 Todesfälle, d. i. 20,00 auf je 1000 Ein-

[1]) Bei einem Vergleich mit den Zahlen des vorjährigen Berichts würde zu berücksichtigen sein, daß die Zahlen sich auch auf 2 früher nicht mitberücksichtigte Kreise beziehen, und daß in der Bevölkerungsziffer die früher nicht mitgezählten Europäer und Eurasier nunmehr gleichfalls einbegriffen sind.

wohner gezählt. Unter den Gestorbenen befanden sich dem Alter nach 18 849 Kinder unter 1 Jahr, der Bevölkerungsklasse nach 905 Christen, 5539 Muhamedaner, 3374 Hindus und 78 395 Burmanen.

Bemerkenswerthe Todesursachen waren Cholera in 6208, Pocken 1463, Fieber 44 422, Ruhr und Durchfall 5449, Biß von Schlangen und wilden Thieren in 378 Fällen.

Die Cholera suchte vorzugsweise die nordwärts von Rangoon gelegenen Küstengebiete und unter diesen besonders die Bezirke Brassein und Akyab heim. Sie wurde während des Jahres dauernd beobachtet; doch war die höchste durch sie verursachte monatliche Sterbeziffer (858) im April zu verzeichnen. In vielen der von ihr betroffenen Oertlichkeiten waren die Einwohner mehr oder weniger auf Trinkwasser angewiesen, welches aus verunreinigten oder der Verunreinigung ausgesetzten Entnahmestellen herrührte.

3. Die Krankenanstalten in den Jahren 1890 bis 1892. Triennial Report on the Civil Dispensaries and Police Hospitals of Burma for the year 1890 bis 1892.

In Nieder- und (Ober-) Burma gab es am Schluß des Berichtszeitraums 37 (46) Krankenanstalten mit 1023 (690) verfügbaren Betten. Die Zahl der innerhalb der Anstalten behandelten Kranken betrug während der 3 Jahre des Berichtszeitraums 17 421, 17 180 und 18 876 (5704, 8575 und 10 840). Außerdem wurde 245 380, 262 794 und 279 970 (93 708, 127 869 und 147 843) Personen ärztlicher Rath und Arznei gewährt. Von den Verpflegten starben 1511, 1248 und 1420 (325, 379 und 569).

Cholera wurde 143, 214 und 415 (21, 85 und 273) mal, Pocken 825, 456, 296 (218, 28, 18) mal, Lepra 268, 392 und 407 (148, 140 und 96) mal beobachtet. Die Zahl der zur Ausführung gelangten größeren Operationen betrug 294, 337 und 418 (90 105 und 123).

Unter der Gesammtzahl der im Berichtszeitraum Behandelten befanden sich 8345 (6241) Europäer, 25 991 (11 487) Eurasier, 132 757 (57 546) Hindus, 161 693 (50 086) Muhamedaner und 421 756 (237 058) Burmanen.

Die Polizeitruppen der Provinz hatten 1892 eine Kopfstärke von 15 070 [1891 15 160] Mannschaften. Man zählte unter diesen 21 973 [23 323] Erkrankungen, welche der Hospitalbehandlung bedurften. Die Zahl der Todesfälle betrug 319 [258].

4. Die Irrenanstalt zu Rangoon im Jahre 1892. (Report on the Rangoon Lunatic Asylum for the year 1892.)

Zu 254 beim Jahresbeginn in der Anstalt befindlichen Geisteskranken kamen während des Berichtsjahrs 84 männliche und 18 weibliche Pfleglinge hinzu, 27 starben und 265 blieben am Jahresschluß im Bestand. Die Zahl der insgesammt verpflegten geisteskranken Verbrecher betrug 111. Die Männerabtheilung der Anstalt war derartig überfüllt, daß sie bei einer Belegungsfähigkeit für 219 durchschnittlich täglich 238 Pfleglinge beherbergen mußte.

5. Das Impfwesen im Jahre 1892/93. Triennial report on Vaccination in Burma for the year 1890/91 to 1892/93 (vgl. Veröff. 1893 S. 253).

In Nieder- (Ober-) Burma wurden von 65 (33) Impfern 117 178 (74 217) Personen zum ersten Male, davon 86,65 (86.09)% mit Erfolg und 38 938 (3774), davon 47,79 (73,61) % mit Erfolg wiedergeimpft. Unter den mit Erfolg zum ersten Male geimpften Personen befanden sich 26 415 (18 656) Kinder unter 1 Jahr und 53 608 (33 900) Kinder von 1 bis zu 6 Jahren. Die Kosten des Impfgeschäfts betrugen 31 253 (11 971) Rupien. In den Krankenanstalten wurden 810 (2047) Personen zum ersten Male, davon 81,36 (84.81)% mit Erfolg und 20 (117) Personen wiedergeimpft, davon 50,00 (54,70)% mit Erfolg.

In Niederburma betrug die Zahl der mit Erfolg geimpften Personen 25,79 von je 1000 Einwohnern gegen 21,79 im Durchschnitt der vorausgegangenen 5 Jahre. Die Zahl der in dem letztbezeichneten Zeitraum jährlich gezählten Todesfälle an Pocken belief sich auf 1726, d. i. 0,46 von je 1000 Einwohnern.

X. Präsidentschaft Madras.

Die Thätigkeit der Staatskrankenhäuser der Stadt Madras in den Jahren 1891 und 1892. Annual report and statistics for 1891 of the state hospitals; both in the Presidency Town and at Mofussul Stations; Annual report and statistics for 1892 of the special state in the Presidency Town of Madras.

Madras besitzt 6 Staats-Krankenhäuser, nämlich 1. das Government ophthalmic hospital, 2. das lying in hospital, 3. das general hospital, 4. das leper hospital, 5. das women and childrens hospital, 6. das voluntary venereal hospital.

In der Augenheilanstalt wurden in den Jahren 1891 (1892) 1589 (1724) Kranke behandelt, außerdem 7696 (8622) auswärts wohnenden Kranken Hilfe gewährt. Von der Gesammtzahl der Behandelten betrafen 920 (851) Personen, welche an granulärer bezw. chronischer Bindehautentzündung litten.

In der Gebäranstalt fanden einschließlich Fehlgebürten 1978 (1967) Entbindungen statt. In 41 (21) Fällen erfolgte die Entbindung auf dem Wege zur Anstalt und 1 (2) mal erfolgte der Tod vor Vollendung der Geburt. Die Zahl der Zwillingsgeburten betrug 36 (29). 21 (20) mal kamen Krämpfe unter der Geburt vor. Von 58 (55) Todesfällen unter den Frauen waren 21 (13) durch Kindbettfieber und ähnliche Krankheiten verursacht. Bei 95 (94,4) % der Geburten kamen lebende Kinder zur Welt.

Im allgemeinen Krankenhaus wurden auf den Abtheilungen für innerlich und äußerlich Kranke insgesammt 4701 (4350) Personen, darunter 3416 (3077) Eingeborene, behandelt. Von den Kranken litten 165 (88) an Cholera. Die Zahl der Todesfälle betrug 350 (267); 110 (64) derselben waren durch Cholera herbeigeführt. Außerhalb der Anstalt wurden 34 705 (44 966) Personen behandelt.

Die Zahl der im Krankenhaus für Aussätzige Behandelten betrug 521 (583). Durchschnittlich befanden sich täglich 33,2 (33,97) Europäer und 202,44 (213,2) Eingeborene in der Anstalt.

Im Frauen- und Kinder-Krankenhaus wurden 3607 (3872) Personen, darunter 28 (36) Europäer behandelt. Die Zahl der Todesfälle belief sich auf 287 (245); 112 (59) derselben waren durch Cholera verursacht.

Im Krankenhaus für Geschlechtskranke betrug die Zahl der Behandelten 442 (577); von denselben litten 140 (168) an Gonorrhoe.

Die übrigen Krankenanstalten der Präsidentschaft im Jahre 1891. Annual Returns of the Civil Hospitals and Dispensaries in the Madras Presidency for the year 1891. (Vergl. Veröff. 1893 S. 251.)

In den 414 Krankenanstalten, welche am Jahresschlusse mit 2913 verfügbaren Betten in der Präsidentschaft bestanden, wurden im Berichtsjahre 37 243 Kranke verpflegt, davon 22 796 geheilt und 5875 gebessert. 3545 starben. Ferner erhielten 2 706 176 auswärts wohnende Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Von Pocken kamen 847, Cholera 21 578, Ruhr 43 631, Malaria 190 521 und Lepra 5011 Fälle zur Behandlung. 3646 größere Operationen gelangten zur Ausführung.

Unter den Behandelten befanden sich 7226 Europäer, 39 644 Eurasier, 2 019 547 Hindus und 395 449 Muhamedaner.

Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf 835 554 Rupien.

Gesetzgebung u. s. w.

Sachsen. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 1. Juli 1886, die ärztlichen Hausapotheken und die Krankenhaus-Apotheken betreffend. Vom 2. März 1894.

Das Ministerium des Innern hat Sich veranlaßt gesehen, die Verordnung vom 1. Juli 1886 (Gesetzblatt S. 144 flg.) [1]), die ärztlichen Hausapotheken und die Krankenhaus-Apotheken betreffend, soweit darin die Haltung der ärztlichen Hausapotheken geregelt wird, in einigen Punkten abzuändern und verordnet demgemäß was folgt:

§ 2 der Verordnung hat künftig zu lauten:

Des Ausgebens von Arzneien in anderen als den vorstehend bezeichneten Fällen haben sich die Aerzte strengstens zu enthalten. Um aber unter den in § 1 angegebenen Voraussetzungen die von ihnen verordneten Arzneien ausgeben zu können, sind dieselben berechtigt, nicht nur einen aus Apotheken bezogenen Vorrath derjenigen gebrauchsfertigen Arzneien zu halten, welche zum Gebrauche für dringende Fälle erforderlich sind — Nothapotheken —, sondern auch vorbehaltlich der Bestimmung in § 3 — einen Vorrath von Arzneimitteln und Arzneistoffen zu führen, und daraus selbst Arzneien zuzubereiten — Hausapotheken.

§ 3. Jeder Arzt, welcher eine Hausapotheke zu halten beabsichtigt, hat hierzu die Genehmigung der Medizinalpolizeibehörde einzuholen. Dieselbe ist im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte zu ertheilen, falls das Vorhandensein der im § 1 bezeichneten Voraussetzungen nachgewiesen worden ist und der Nachsuchende nicht in Folge von Gebrechen, z. B. Blindheit, unfähig erscheint, die Bereitung von Arzneien zu bewirken und genügend zu überwachen.

§ 12. Die ertheilte Genehmigung zur Haltung einer Hausapotheke und das Verabreichen von Arzneien aus derselben kann von der zuständigen Medizinalbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte dann zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung ertheilt worden ist, inzwischen ganz oder zum Theil weggefallen sind, oder wenn sich der betreffende Inhaber der Hausapotheke wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder einer fortgesetzt an den Tag gelegten Unzuverlässigkeit bezüglich der Bereitung und Verabreichung von Arzneien schuldig gemacht hat.

Die übrigen §§ der Verordnung bleiben unverändert.

Tresden, am 2. März 1894.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Metzsch.

Württemberg. Erlaß an die Kreisregierungen rc., Oberämter, beamteten Thierärzte und Ortsvorsteher, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 1. März 1894. (Amtsbl. S. 53.)

Obwohl die Maul- und Klauenseuche seit Jahresfrist stetig und erheblich zurückgegangen ist und dermalen nur in einigen Gegenden des Landes herrscht, so liegt doch die Gefahr nahe, daß die Seuche durch den mit Eintritt des Frühjahrs zu erwartenden lebhafteren Viehverkehr wieder von neuem zu größerer Verbreitung gelangen könnte.

Nach Anhörung des Medizinalkollegiums, thierärztliche Abtheilung, und der Zentralstelle für die Landwirthschaft erscheint es daher dringend angezeigt, in Uebereinstimmung mit dem in anderen Bundesstaaten bestehenden Verfahren gleich beim ersten Auftreten der Seuche in einer zuvor seuchenfreien Gegend in verschärfter Weise vorzugehen und in einem um den neuen Seuchenort herum nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise von angemessener Größe sofort alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche die Isolirung der Seuche in den gefährdeten Gemeinden herbeizuführen geeignet sind.

Diese Maßnahmen sind:

1. Die Untersagung der Abhaltung aller Vieh- und Pferdemärkte, sowie des Auftriebs von Vieh auf die Wochenmärkte.
2. Das Verbot des Treibens von Rindvieh, Schweinen und Schafen außerhalb der Feldmarkgrenzen.
3. Das Verbot der Verladung von Rindvieh, Schweinen und Schafen auf den in dem gefährdeten Bezirk gelegenen Eisenbahnstationen.
4. Die Beschränkung in der Weggabe von Magermilch aus Sammelmolkereien in der Art, daß nur solche Milch weggegeben werden darf, welche zuvor auf mindestens 100° C erhitzt worden ist.
5. Wo es unvermeidlich ist, den Weitertransport von krankem oder verdächtigem Vieh nach einem Ort behufs der Durchseuchung oder nach einem Schlachthause behufs der Abschlachtung zu gestatten, ist vor Ertheilung der Erlaubnis gemäß § 66 der Instruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881 bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts telegraphisch anzufragen, ob eine Aufnahme des Viehs bezw. dessen Abschlachtung möglich ist.
6. Wenn im Bereich eines öffentlichen Schlachthauses oder eines Schlachtviehhofs ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, so ist für die Dauer der Seuchengefahr gemäß § 56 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 der Abtrieb aller für die Seuche empfänglichen Thiere für gewöhnlich zu verbieten.

Zur Anordnung der vorstehend genannten Maßregeln werden auf Grund des § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 die Oberämter ermächtigt. Wenn in den Seuchendistrikt Theile eines anderen Oberamtsbezirks fallen, so ist das betreffende Oberamt um sofortige Verfügung der in Betracht kommenden Maßnahmen für die in dessen Bezirk liegenden Gemeinden zu ersuchen. Die Schutzmaßregeln sind auch dann zu erlassen, wenn die Seuche an der Landesgrenze ausbricht und württembergische Gemeinden bedroht sind.

Die bezüglichen Anordnungen sind als Ausnahmemaßregeln zunächst in jedem Falle nur für eine Zeit von etwa 14 Tagen zu treffen und nur solange aufrecht zu erhalten, bis entweder die Gefahr der Verschleppung der Seuche nach entfernteren Gebieten beseitigt erscheint oder die Unmöglichkeit, der Weiterverbreitung der Seuche Einhalt zu thun, ersichtlich ist. In letzterem Falle sind dann die allgemeinen Vorschriften zur Bekämpfung der Seuche zu beobachten.

Neben den obengenannten Ausnahmemaßregeln für den Seuchendistrikt haben im Seuchenorte selbst die umfassendsten Absperrungs- und Desinfektions-Maßnahmen auf Grund der bestehenden Vorschriften platzzugreifen.

Der Seuchenausbruch, sowie die zur Bekämpfung der Seuche getroffenen allgemeinen Maßregeln sind in den Gemeinden des Seuchendistrikts in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß die Unterlassung oder Verspätung der Anzeige von Seuchenausbrüchen und die Zuwiderhandlung gegen die ergangenen Anordnungen nicht nur Bestrafung, sondern auch den Verlust der Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh nach sich zieht. Eine gleiche Bekanntmachung hat im Bezirksamtsblatt zu erfolgen.

Insolange es sich um vereinzelte Seuchenfälle handelt, ist das Erlöschen der Seuche durch den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle auf Grund einer Untersuchung der verseuchten Viehbestände feststellen zu lassen, welcher auch die in diesen Fällen vorgeschriebene Desinfektion der verseuchten Räumlichkeiten (vgl. Ziff. 7 lit. e des Ministerialerlasses vom 27. Juli 1888, Amtsblatt S. 236) zu leiten hat.

Da sodann der Erfolg der seuchenpolizeilichen Maßnahmen wesentlich davon abhängig ist, daß dieselben mit thunlichster Beschleunigung getroffen werden, so erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, von jedem Neuausbruch der Seuche in einer zuvor seuchenfreien Gemeinde auf kürzestem Wege — telegraphisch oder durch Expreßboten — das Oberamt und den beamteten Thier-

[1]) Veröff. 1886 S. 584.

arzt zu benachrichtigen. Von Seiten des Oberamts ist der beamtete Thierarzt behufs Ermittlung des Seuchenausbruchs unverzüglich an Ort und Stelle abzusenden. Der beamtete Thierarzt hat sofort nach Beendigung des Geschäfts das Ermittlungsergebniß dem Oberamt in Vorlage zu bringen, welches hierauf ungesäumt die erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

Mit Anordnung der Transportbeschränkung auf der Eisenbahn (vgl. Ziff. 3) sind die betheiligten Eisenbahnstellen direkt um Einstellung des Versands von Rindvieh, Schafen und Schweinen, die nicht bereits in Verladung begriffen sind, zu ersuchen.

Von den auf Grund des gegenwärtigen Erlasses getroffenen Maßnahmen ist dem Ministerium des Innern unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wenn sich im einzelnen Fall das dringende Bedürfniß einer Abweichung von den angeordneten Maßregeln ergiebt, so sind die Oberämter ermächtigt, Ausnahmen oder Modifikationen eintreten zu lassen.

Ueber Schwierigkeiten oder Anstände, die sich beim Vollzug der vorstehenden Anordnungen ergeben, ist ungesäumt an das Ministerium des Innern zu berichten.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden mit Ausnahme jener in Galizien, betr. Vorkehrungen gegen die Cholera. Vom 11. Mai 1894, Z. ad 11 794. (Oest. San.-W. S. 166.)

Da die Cholera im äußersten Osten Galiziens, wenn auch in lokal ganz beschränkter Ausdehnung und bisher sporadischer Verbreitung abermals Boden gefaßt hat, auch in Rußland in den Gouvernements Kowno, Plock, Podolien, Radom und Tschernigow herrscht, in der Türkei nicht erloschen, in Portugal und in den Departements Finistère und Morbihan in Frankreich ausgebrochen ist, wird es erhöhte Pflicht der politischen Behörden, den Gesundheitsverhältnissen der Bevölkerung die intensivste Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Gemeinden auf die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung möglichst guter hygienischer Zustände eindringlichst aufmerksam zu machen, die in den letzten Jahren bewährten Assanirungsbestrebungen fortzusetzen und kräftigst zu fördern, die anläßlich des Auftretens der Cholera in den früheren Jahren erlassenen Vorschriften in Erinnerung zurückzurufen und auf das Genaueste gegenwärtig zu halten, um von etwaigen sprunghaften Verschleppungen der Krankheit in keinem Falle überrascht zu werden.

Dem Eisenbahnverkehre ist schon jetzt insoferne Aufmerksamkeit zuzuwenden, daß die Eisenbahnämter auf die bestehende Gefahr aufmerksam gemacht, an die Aufrechterhaltung tadelloser hygienischer Verhältnisse in den Eisenbahnstationen und auf den Verkehrslinien erinnert und ersucht werden, vorzusorgen, daß den ihnen unterstehenden Organen, insbesondere dem Zugpersonale die vom k. k. Handelsministerium im h. o. Einvernehmen mit dem Erlasse vom 19. September v. J., Z. 48 967 (das österr. Sanitätswesen, 1893 Seite 430), festgesetzten Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehres in Cholerazeiten auf das Genaueste eingeprägt und dieselben zur Aufmerksamkeit auf den Reiseverkehr angehalten werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die k. k. . . . . sowie die ihr unterstehenden politischen Behörden jederzeit in der Lage und bereit sind, den Dienst in den Krankenhaltestationen zu aktiviren, in welchem Sinne die unterstehenden politischen Behörden umgehend mit den erforderlichen Weisungen zu versehen und insbesondere zu verpflichten sein werden, wegen strengster Handhabung der Anzeigepflicht hinsichtlich der Cholera-, sowie choleraverdächtiger Erkrankungen und hinsichtlich aller Fälle von Cholera nostras das Erforderliche vorzukehren und die genaue Ueberwachung der Befolgung dieser Verpflichtung sicher zu stellen.

Schweiz. Kanton Zürich. Verordnung, betreffend den Verkehr mit zinn-, zink- und bleihaltigen Gegenständen. Vom 16. Februar 1894. (San.-demogr. Wochenbull. d. Schweiz S. 124.)

§ 1. Eß-, Trink- und Kochgeschirre, sowie Flüssigkeitsmaaße und Konservenbüchsen dürfen nicht:

a) ganz oder theilweise aus Blei oder einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metallegierung hergestellt,

b) an der Innenseite mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 1 Gewichtstheil Blei enthaltenden Metallegierung verzinnt oder mit einer in 100 Gewichtstheilen mehr als 10 Gewichtstheile Blei enthaltenden Metallegierung gelötet,

c) mit Email oder Glasur versehen sein, welche bei halbstündigem Kochen mit einem in 10 Gewichtstheilen 4 Gewichtstheile Essigsäure enthaltenden Essig an den letztern Blei abgeben.

§ 2. Zur Herstellung von Vorrichtungen zum Ausschank von Bier und Wein, sowie von Syphons für kohlensäurehaltige Getränke und von Metalltheilen für Kindersaugflaschen dürfen nur Metallegierungen verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 1 Gewichtstheil Blei enthalten.

§ 3. Zur Zubereitung und Aufbewahrung von Getränken dürfen keine aus Zink oder galvanisirtem Eisen verfertigte Gefäße verwendet werden.

§ 4. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Saugringe und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet werden; ebenso nicht blei- oder zinkhaltige Kautschukröhren zu Leitungen für Bier, Wein oder Essig.

§ 5. Zur Verpackung von Konditoreiwaaren, Thee, Chokolade, Kaffee, Kaffeesurrogaten, Käse, Schnupf- und Kautabak und ähnlichen Produkten dürfen Metallfolien nicht verwendet werden, welche in 100 Gewichtstheilen mehr als 1 Gewichtstheil Blei enthalten.

Zur Einhüllung und Verpackung von Lebensmitteln darf nur Papier verwendet werden, das vollkommen bleifrei ist.

Die Verwendung von schlecht oder gar nicht verzinnten bleihaltigen Metallkapseln zum Verschluß von Flaschen für Weine und Mineralwasser ist untersagt.

§ 6. Wer die in den §§ 1 bis 5 erwähnten Gegenstände, sofern diese in einer deren Bestimmungen zuwiderlaufenden Weise hergestellt sind, verkauft, feilbietet oder gewerbsmäßig verwendet, unterliegt den Strafbestimmungen des Gesetzes über öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei.

Zuwiderhandelnde werden in jedem Falle mit Konfiskation der betreffenden Waare, im Wiederholungsfalle mit einer Buße bis auf 500 Franken bestraft.

§ 7. Die Vollziehung dieser Verordnung ist zunächst Sache der örtlichen Gesundheitsbehörden, welche die bezügliche Kontrole nach Anleitung der Bestimmungen des in § 6 zitirten Gesetzes auszuüben haben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1894 in Kraft.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 28. April 1894. (Amtsbl. S. 134.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Mai 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblatts für 1881), wird hierdurch Folgendes angeordnet:

§ 1. Der § 4 Absatz 1 der bezeichneten Anordnung wird dahin ergänzt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zweck der Beförderung vermittelst der Eisenbahn unter den in den §§ 4 und 5 a. a. O. erwähnten Bedingungen und Beschränkungen auch auf der Station Liebemühl, im Kreise Osterode, gestattet ist.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Verladetages im Kreisblatt des Kreises Osterode in Kraft.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 31. Dezember 1893 bis 31. März 1894.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht gebliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	3.	10.	17.	24.	31.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
		Januar				Februar				März						
Milzbrand.																
England	11	9	7	6	16	16	6	11	9	13	15	5	11	10	294	36
Wales	1	1	1	2	1	1	1	1	2	—	1	—	1	—	15	3
Schottland . . .	1	3	3	5	2	5	5	2	4	6	2	1	1	1	59	10
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 26	7
Schottland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]) 11	3
Rotz und Wurm.																
England	11	32	21	24	17	20	24	23	21	27	19	17	14	25	360	21
Wales	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
Schottland . . .	1	—	—	—	—	1	—	1	—	2	1	2	—	—	19	2

Schweinefieber.

Betroffene Länder.	Zahl der in der Berichtszeit			
	gefallenen	geschlachteten erkrankten und ansteckungsverdächtigen	geschlachteten seuchenverdächtigen aber frei befundenen	betroffenen Grafschaften
	Thiere			
England	1 781	13 242	211	41
Wales	54	312	9	6
Schottland	27	503	1	4

Die Lungenseuche ist in Großbritannien während der Berichtszeit nicht aufgetreten. Lungenseucheverdächtige Thiere sind in England 7, in Schottland 6 polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchenfrei befunden worden.

[1]) Vgl. S. 135. — [2]) Darunter 25 Hunde. — [3]) Hunde.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-B. S. 95) und der Polizeiverordnung vom 25. April 1890 (Stück 18 des Amtsblatts pro 1890 S. 135).

Königsberg, den 28. April 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Das Staatsministerium des Innern hat zufolge Entschließung vom 1. Mai d. J. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus der ungarischen Kontumazanstalt zu Steinbruch nach dem Schlachthaus in Ansbach über Passau und Simbach gestattet.

Desgleichen. Erlaß des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen Viehseuchen. Vom 9. Mai 1894.

Inhaltlich einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern hat der schweizerische Bundesrath das unterm 23. Januar 1894 erlassene Verbot der Einfuhr von Klauenvieh französischer Herkunft vom 1. Mai l. Js. an aufgehoben. Dadurch erscheint die Möglichkeit gegeben, daß seitens der Viehhändler versucht werden wird, französisches Klauenvieh über die Schweiz via Lindau in das deutsche Reichsgebiet einzuführen. Nachdem aber die Maul- und Klauenseuche in Frankreich noch nicht erloschen ist und somit die Möglichkeit besteht, daß die gedachte Seuche durch Transporte von französischem Klauenvieh nach Deutschland verschleppt werden könnte, ergeht der Auftrag, das K. Bezirksamt Lindau und den Kontrolthierarzt daselbst anzuweisen, etwaigen Versuchen, Klauenvieh französischer Herkunft über Lindau in das Reichsgebiet einzuführen, wirksam entgegenzutreten.

gez. Frhr. von Feilitzsch.

An die K. Regierung, K. d. Innern, von Schwaben und Neuburg.

Hamburg. Bekanntmachung vom 9. Mai 1894. Das unter dem 26. Februar d. J.[1]) erlassene Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Einfuhr von Rindern aus Schweden auf dem Seewege zur alsbaldigen Abschlachtung auf dem hiesigen Schlachthofe wieder gestattet ist, sofern die vor der Landung des Transports am Bord des Schiffes vorzunehmende Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt ergiebt, daß sämmtliche am Bord befindlichen Thiere gesund sind. Wird auch nur ein seuchekrankes oder seucheverdächtiges Thier am Bord vorgefunden, so ist die Landung des ganzen Transportes zu untersagen. Die aus Schweden eingeführten Rinder dürfen dem Central-Viehmarkt am Heiligengeistfelde nicht zugeführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nicht andere Strafbestimmungen Anwendung finden, auf Grund § 328 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniß bestraft.

Schweiz. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. April seinen Beschluß vom 23. Januar 1894[2]) betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauenvieh französischer Herkunft vom 1. Mai d. J. an auf-

[1]) Veröff. S. 173. — [2]) Desgl. S. 89.

gehoben. (Bull. Nr. 8 ü. d. ansteck. Krankh. der Hausthiere S. 4.)

Frankreich. Nach einer Mittheilung im Journal officiel vom 2. Mai ist durch Verordnung des Ackerbauministers vom 1. Mai die Verordnung vom 29. Dezember 1893[1]) aufgehoben und die Einfuhr und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz über die Zollstellen in Delle, Morteau, Pontarlier und Bellegarde unter folgenden Bedingungen wieder gestattet:

Die Thiere müssen von einem Zeugnisse begleitet sein, worin amtlich bescheinigt ist, daß dieselben gesund sind, wenigstens 20 Tage in der Schweiz sich aufgehalten haben und aus Bezirken kommen, in denen eine ansteckende Thierkrankheit weder herrscht noch seit mindestens 10 Wochen geherrscht hat.

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat am 7. Mai d. J. eine Verordnung erlassen, betr. die Landung von Rindvieh aus Kanada. — (5171.) The Canadian cattle (Slaughter and Examination) Order of 1894 —. Danach darf Rindvieh aus Kanada nur in den Häfen von Bristol, Glasgow, Liverpool, London, Newcastle-upon-Tyne und an den für fremdes Vieh bestimmten Plätzen dortselbst gelandet werden. Dasselbe ist ferner durch Haarschnitt zu zeichnen und in den Lagerräumen bis zur Abschlachtung getrennt von dem übrigen Vieh aufzustellen. Es darf nur in bestimmten Schlachthäusern geschlachtet werden, in welchen während dieser Zeit anderes Vieh nicht vorhanden ist. Die ausgeschlachteten Thiere oder Theile derselben dürfen ohne Erlaubniß des Inspektors des Board aus dem Schlachthause nicht entfernt werden; die Lunge muß vorher von dem Inspektor untersucht sein. Uebertretungen sind strafbar. Die Verordnung ist am 16. Mai in Kraft getreten.

Belgien. Verordnung des Ackerbauministers, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Deutschland und Luxemburg. Vom 1. Mai 1894.[2]) (Mon. Belge S. 1368.)

Art. 1er. Jusqu'à disposition contraire, restent interdits, sauf les exceptions spécifiées ci-après, l'importation et le transit des bêtes bovines, ovines, porcines et caprines, provenant de l'Allemagne et du grandduché de Luxembourg.

Art. 2. L'importation des moutons destinés à être abattus à Anvers et réexportés ensuite par le port de cette ville, est autorisée tous les jours par la voie ferrée, viâ le bureau de Bleyberg (station).

Cette importation n'est subordonnée à aucune formalité spéciale d'ordre sanitaire au bureau frontière, mais dès leur arrivée à Anvers, les moutons sont visités, aux frais des intéressés[2]), par le médecin vétérinaire du port et conduits directement à l'abattoir.

Art. 3. L'importation des bêtes ovines et caprines est autorisée par les bureaux et succursales de douane désignés au tableau ci-joint (Annexe A) et aux jours et heures y indiqués, moyennant l'accomplissement des formalités spéciales suivantes:

A. Lors de leur arrivée au bureau ou succursale de douane, les animaux sont examinés, aux frais des importateurs,[3]) par le médecin vétérinaire désigné au dit tableau;

B. Lorsque le vétérinaire reconnaît que les animaux sont sains, il le constate par un certificat, conforme au modèle ci-joint (Annexe B) et déclare qu'ils peuvent être dirigés vers le lieu de leur destination.

[1]) Veröff. 1894 S. 74.
[2]) Desgl. S. 173, 218, 256.
[3]) Par arrêté ministériel en date du 14 décembre 1893, le droit de contrôle sanitaire pour les béliers, brebis, moutons, agneaux et chères, a été fixé à 5 centimes par tête.

Art. 4. Le transit direct des moutons et des chèvres, sans déchargement par la voie ferrée, est autorisé sans aucune formalité spéciale d'ordre sanitaire.

Art. 5. Les arrêtés susvisés des 15 février, 5 et 10 mars 1894, sont rapportés.

Art. 6. Le présent arrête est obligatoire à partir du 5 mai 1894.

Annexe A.

Tableau indiquant les jours et heures auxquels certains bureaux et succursales de douane sont ouverts à l'importation en Belgique des bêtes ovines et caprines, provenant de l'Allemagne et du grand-duché de Luxembourg, ainsi que les vétérinaires agréés chargés du service sanitaire.

Bureaux et sussursales de douane.	Jours et heures d'ouverture.	Vétérinaires agréés.	
		Noms.	Résidences.
Bleyberg (station).	Les lundis, mardis et jeundis, aux heures d'arrivée des trains nos 4420 et 4484[1])	Demoulin (G.).	Montzen.
Welkenraedt (station).	Les samedis, de 8 à 9 heures du matin et de 3 à 4 heures de relevée.	Walraf (H.).	Dolhain (Limbourg).
Beho	Le troisième samedi des mois de mars, avril, août, septembre, octobre et novembre, de 2 à 4 heures de relevée.	X.	—
Bras (Wardin).	Les vendredis, de 9 à 11 heures du matin.	Lefebvre fils.	Bastogne
Buret (Tavigny)	Le deuxième jeudi des mois de mars, avril, août, septembre, octobre et novembre, de 2 à 4 heures de relevée.	Inspecteur-vétérinaire.	Id.
Guirsch	Les vendredis, de 2 à 4 heures de relevée.	Seyler (I.)	Arlon.
Sterpenich (station).	Les samedis, aux heures d'arrivée des trains nos 5223 et 5225.[2])	Collet (L.)	Id.

Annexe B.

Ministère de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

—

Police sanitaire des animaux domestiques.

—

Certificat de visite sanitaire.

—

Bêtes ovines, caprines[1])

Provenant { de l'allemagne[3]). / du grand-duché de Luxembourg.

—

Nom et domicile du destinataire:

. . . . . .

Nom et domicile du vendeur:

. . . . . .

Nombre de bêtes:

. . . . . .

[1]) Ces trains arrivent actuellement à Bleyberg à 10 h. 48 m. du matin et à 2 h. 40 m. du soir.
[2]) Ces trains arrivent actuellement à Sterpenich à 10 h. 35 m. et à 11 h. 11 m. du matin.
[3]) Biffer selon le cas.

Marque du vendeur:

. . . . . .

Destination:

. . . . . .

Le soussigné, médecin vétérinaire a . . . ., déclare avoir visité, à . . . . . ., les bêtes dont il est question ci-dessus et les avoir trouvées toutes indemnes de maladie contagieuse.

En conséquence, ces animaux peuvent être dirigés vers leur lieu de destination.

. . . . . ., le . . . . . 1894.

Le médecin vétérinaire,

. . . . . .

Luxemburg. Verbot der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Deutschland. Vom 12. Mai 1894. (Memorial d. Großherzogth. S. 346.)

Art. 1. Hornvieh, Wollvieh, Ziegen und Schweine deutscher und lothringischer Herkunft dürfen nur durch nachstehende Ortschaften in's Großherzogthum eingeführt werden: Remich, Grevenmacher, Echternach, Vianden, Ulflingen, Düdelingen und Esch an der Alzette.

Späterhin werden noch andere Eingangs-Ortschaften bezeichnet werden.

Art. 2. Die in vorstehendem Artikel bezeichneten Thiere sind beim Eingang über die Landesgrenze von einem eigens dazu bestellten Thierarzte zu untersuchen, und ist die Einfuhr erst dann gestattet, wenn die Thiere frei von jeder ansteckenden Krankheit befunden worden sind.

Art. 3. Zur thierärztlichen Untersuchung des über die preußische oder die lothringische Grenze in's Großherzogthum einzuführenden Horn-, Woll- und Borstenviehes sowie der Ziegen sind bestellt:

1° Für den Kanton Remich: Hr. Neyen, Staatsthierarzt zu Remich;

2° für den Kanton Grevenmacher: Hr. Mackel, Staatsthierarzt zu Grevenmacher;

3° für den Kanton Echternach: Hr. Knepper, Staatsthierarzt zu Echternach;

4° für den Kanton Diekirch: Hr. Wolff, Staatsthierarzt zu Diekirch;

5° für den Kanton Vianden: Hr. Mackel, Sohn, Thierarzt zu Vianden;

6° für den Kanton Clerf: Hr. Bivort, Staatsthierarzt zu Clerf;

7° für die Gemeinde Düdelingen: Hr. Hoffmann, Thierarzt zu Düdelingen, und

8° für die Gemeinde Esch an der Alzette: Hr. Schmiedeler, Staatsthierarzt zu Esch an der Alzette.

Art. 4. Die Kosten der Untersuchung trägt derjenige, der das Vieh einführt; dieselben sind festgestellt wie folgt:

Fr. 1,80 für ein Stück Hornvieh, Fr. 0,90 für ein Kalb, Fr. 0,90 für ein Schwein, Fr. 0,10 für ein Milchschwein, Fr. 0,10 für eine Ziege, Fr. 0,10 für ein Schaf.

Art. 5. Jedes Stück Vieh muß von einem Ursprungs-, sowie von einem Gesundheitszeugniß begleitet sein, welche von der Gemeindebehörde des Herkunftsortes ausgestellt sind. Diese Zeugnisse, sowie das von dem luxemburgischen Thierarzte auszufertigende Gesundheitsattest müssen innerhalb vierundzwanzig Stunden an die Gemeindebehörde des Bestimmungsortes abgeliefert werden.

Art. 6. Der Beschluß vom 21. März 1883 über die Schafräude ist aufgehoben.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den durch Gesetz vom 5. Oktober 1870 über Viehseuchen vorgesehenen Strafen belegt.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll im „Memorial" veröffentlicht werden, und tritt am Tage nach dessen Veröffentlichung in Kraft.

Die Regierungsmitglieder:
Eyschen, Kirpach, Mongenast.

Rechtsprechung.

„Parfümirtes Glycerin zur Beseitigung spröder Haut" ist als ein Gemisch zu Heilzwecken anzusehen (Kaiserl. Verord. vom 27. Januar 1890).

Urtheil des Großherzoglichen Oberlandesgerichts zu Rostock vom 16. Dezember 1893 wider den Kaufmann Sch. zu W.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Schwerin vom 23. Oktober 1893 wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Nach § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, dürfen die in dem Verzeichnisse Anlage A daselbst aufgeführten Zubereitungen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden. Wegen Uebertretung dieser Verordnung ist der Angeklagte auf Grund des § 367 Nr. 3 St.-G.-B. durch das jetzt angefochtene Urtheil zur Strafe verurtheilt, weil er festgestellter Maßen in seinem Kaufmannsgeschäft „Parfümirtes Glycerin" als Mittel „zur Beseitigung spröder Haut 2c." feilgehalten und verkauft hat. Der vom Angeklagten eingelegten Revision, mit welcher Verletzung der zitirten Bestimmungen behauptet wird, war Folge nicht zu geben. Wenn gerügt wird, daß das parfümirte Glycerin keine Zubereitung sei, welche nur in Apotheken feilgehalten werden dürfe, weil es sich schon nach der Aufschrift „Parfümirtes Glycerin zum Einreiben bei spröder Haut 2c." als Schönheitsmittel, nicht als Heilmittel ankündige, so ist darauf hinzuweisen, daß das Berufungsgericht auf Grund eines sachverständigen Erachtens festgestellt hat, der betreffende Artikel sei aus Glycerin und einem ätherischen Oel zusammengesetzt. Es ist daher nicht rechtsirrthümlich, wenn es denselben unter die in Nr. 5 der Anl. A cit. aufgeführten „flüssigen Gemische" subsumirt hat. Weiter aber genügt zur Verurtheilung des Angeklagten die Feststellung, daß er das parfümirte Glycerin als Heilmittel verkauft und feilgehalten hat. In dieser Beziehung stellt die Vorinstanz ebenfalls auf Grund eines sachverständigen Erachtens fest, daß Sprödigkeit der Haut eine krankhafte Affektion derselben, d. h. eine in Folge einer erregenden Ursache eintretende Alteration sei, welche das Wohlsein einzelner Körpertheile oder des ganzen Körpers beeinträchtige, in vorgerückterem Stadium sogar Schmerzen und Uebelbefinden hervorrufe, und dadurch, daß sie Schrunden und Risse der Haut, z. B. an den Händen, auch Blutungen verursache, geeignet sei, Erwerbsunfähigkeit des Patienten herbeizuführen, wenngleich spröde Haut in ihrer leichtesten Erscheinungsform nicht als Krankheit empfunden werde. Da aber der Angeklagte das Glycerin als Mittel zur Vertreibung dieses krankhaften Zustandes, und zwar ohne Unterschied des Grades verkauft hat, so ist ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß er das parfümirte Glycerin „als Heilmittel" verkauft und feilgehalten hat. Demgegenüber erweist sich die mit dem Antrage, ein Erachten des Medizinalkollegiums in Rostock über die Frage, ob spröde Haut eine Krankheit und das parfümirte Glycerin ein Heilmittel sei, einzuholen, verbundene Behauptung, daß spröde Haut keine Krankheit, sondern ein Schönheitsfehler sei und Angeklagter daher das Glycerin nur als Schönheitsmittel feilgehalten und verkauft habe, als ein der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogener, daher unzulässiger Angriff thatsächlicher Feststellungen. Die Revision war daher mit der sich aus § 505 St.-P.-O. ergebenden Folge als unbegründet zurückzuweisen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Preußen. Der dem Hause der Abgeordneten zugegangene Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894, betr. Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung

von Viehseuchen (vergl. S. 340), ist am 22. Mai in dritter Berathung unverändert angenommen worden.

Norwegen. Nach dem Etats-Entwurf für die zum Justiz-Ministerium gehörige Medizinal-Abtheilung auf das Jahr 1894 sind die Einnahmen des Reichshospitals auf 299400, die Ausgaben auf 317 100 Kronen veranschlagt worden. Zu letzteren kommen die Kosten des pathologisch-anatomischen Instituts im Betrage von 11 100 und der Krankenhausapotheke im Betrage von 62 400 Kronen. Hiernach verbleiben 91 200 Kronen aus der Staatskasse zu decken. Gegenüber dem laufenden Jahre weist der Entwurf ein Mehr von 30 900 Kronen auf.

Für die Entbindungsanstalt und Hebammenschule in Christiania und Bergen werden 10 606 Kronen gefordert, da die Einnahmen auf 38 050, die Ausgaben auf 48 656 Kronen veranschlagt sind.

In den auf Irrenanstalten bezüglichen Titeln ergiebt der Anschlag für die Gaustader Irrenanstalt einen Ueberschuß von 6000 Kronen. Bei der Eg-Irrenanstalt steht eine Einnahme von 165 800 Kronen einer Ausgabe von 166 900 gegenüber, bei der Rotfolder sind Einnahmen und Ausgaben auf 146 500 Kronen festgestellt.

In dem Anschlage für das Krankenhaus für Lungenkranke und die Pflegeanstalt für Aussätzige Nr. 1 werden die Einnahmen von den Ausgaben um 64 500, in demjenigen für die Reknaeser Pflegeanstalt um 24 027, für die Reitgjerdetier Pflegeanstalt um 43 800 Kronen überragt.

Der Anschlag für die Staats-Poliklinik für Zahnkrankheiten weist an Einnahmen 280, an Ausgaben 5800 und im Extraordinarium 650 Kronen auf.

Für die Quarantäneanstalt zu Christiansand werden 1710 Kronen erforderlich sein.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Krankenversicherung der Arbeiter 1892 (vgl. Veröff. 1893 S. 327). Zufolge einer vorläufigen Mittheilung in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs (1894, I., S. 132) gehörten den Krankenkassen im Jahresdurchschnitt 6 955 049 Mitglieder an, davon etwa 43% (in Preußen fast 53 %) den Ortskrankenkassen, 25 % den Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, 17 % (in Bayern 57 %) der Gemeinde-Krankenversicherung.

Die Zahl der Erkrankungsfälle betrug 2 478 237 (2 397 826 im Vorjahre), der Krankheitstage 42 756 026 (40 798 620). Auf je 100 Mitglieder kamen durchschnittlich 40 (30) Erkrankungsfälle, auf 1 Erkrankungsfall 6,1 (5,9) Krankheitstage.

Deutsches Reich. Bewegung der Bevölkerung im Jahre 1892. (Nach Heft 1 Jahrg. 1894 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.) Während des Jahres 1892 wurden im Deutschen Reiche 1 856 999 Kinder geboren, 46 161 weniger als im Jahre vorher (vgl. Veröff. 1893 S. 327), so daß die Geburtsziffer von 38,24 auf 36,93‰ der Bevölkerung sank. Die Prozentziffer der unehelichen Geburten (9,14) hat gegen das Vorjahr (9,06) etwas zugenommen, blieb jedoch geringer als im Durchschnitt der zehnjährigen Periode von 1883 bis 1892. Das Maximum der täglichen Geburten (im Jahresdurchschnitt 5074) entfiel wiederum, wie im Jahre vorher, auf die Monate Februar (5347), Januar (5217) und März (5209), das Minimum auf Juni (4904) und Juli (4920). Von den einzelnen Bundesstaaten, bezw. Landestheilen, zeichneten sich wie gewöhnlich die beiden Fürstenthümer Reuß, das Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg und in Preußen die Provinzen Westpreußen und Posen durch hohe Geburtsziffern (40,4 bis 41,6 ‰) aus.

Es starben im Ganzen, einschließlich der 61 028 Todtgeborenen, 1 272 430 Personen = 25,31 ‰ der Bevölkerung gegen 1 272 409 oder 24,66 ‰ im Jahre vorher. Die meisten Sterbefälle (ohne die Todtgeborenen im Jahresdurchschnitt täglich 3310) entfielen auf jeden Tag des Januar (3816), März (3750) und Februar (3614), die wenigsten auf November (2856) und Juni (2897) (s. u.).

Weitaus die höchste Sterblichkeitsziffer (40,5 einschl. der Todtgeborenen) ergab sich für Hamburg, demnächst war sie am beträchtlichsten in der Preuß. Provinz Schlesien (29,8) und in Bayern r. d. Rheins (29,2). Bemerkenswerth ist, daß die Zahl der Todesfälle im Monat August in vielen Gegenden plötzlich anstieg, und zwar nicht nur in Hamburg — anläßlich des Ausbruchs der Cholera — sondern auch im Königreich Sachsen, in Berlin, den Preuß. Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen, sowie in Sachsen-Altenburg.

Welchen Einfluß auf die Sterblichkeit zu Beginn des Jahres die Influenza, später die sommerlichen Darmkrankheiten (bezw. die Cholera) gehabt haben, läßt sich aus nachstehender Tabelle ersehen, welche für einige Gebietstheile die auf je einen Monatstag fallende Zahl der Sterbefälle im 1. und 3. Quartal angiebt. Die in Hamburg so heftig aufgetretene Cholera hat darnach für das ganze Reich eine erhebliche Steigerung der Sterblichkeitsziffer im September nicht veranlaßt, weit mehr zeichneten sich die ersten drei Monate des Jahres, während derer noch vom Ende des Vorjahres her die Influenza verbreitet war, durch eine hohe Sterblichkeitsziffer aus; nur hier und da, z. B. in Berlin, der Provinz Brandenburg und im Königreiche Sachsen, erreichte die Sterblichkeit zur Zeit der sommerlichen Darmkrankheiten im August ihre größte Höhe. Im gesammten Reiche stieg sie zwar vor Ausbruch der Cholera im August beträchtlich an, ohne jedoch die Höhe des Januar und März zu erreichen.

	Es starben durchschnittlich (ausschl. der Todtgeborenen) an jedem Tage des						
	Januar	Februar	März	Juli	August	September	Jahres 1892
in Ost- und Westpreußen	**306**	249	245	190	219	235	234
= Berlin	96	86	90	89	**108**	93	89
= Brandenburg	206	169	173	169	**222**	178	172
= Schleswig-Holstein	**87**	78	77	57	68	68	68
im Königreich Preußen	**2362**	2098	2153	1754	2112	1912	1953
= = Bayern	468	**546**	521	369	396	375	419
= = Sachsen	278	264	260	261	**342**	278	259
= Staate Hamburg	44	41	38	46	**170**	**260**	69
in Elsaß-Lothringen	113	122	**136**	80	95	**90**	99
im Deutschen Reiche	**3816**	3614	3751	2962	3646	3397	3310

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 20. Woche vom 13. bis 19. Mai 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Todtgeborene der vorangegangenen Woche		Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Acute Erkrank. der Athmungsorgane	Acute Darmkrankh. im Ganzen	Acute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Acute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	86	1	46	16	21,9	25,6	—	—	3	—	—	5	1	3	—	—	34	—
† Altona	155 393	80	3	75	25	25,1	23,7	7	—	2	—	—	7	10	1	—	—	45	3
† Augsburg	82 599	59	2	50	22	31,5	28,2	—	—	1	—	—	4	5	8	1	1	31	1
† Barmen	119 928	106	2	47	18	20,4	21,0	—	—	3	1	—	8	6	7	2	2	22	—
† Berlin	1 767 639	829	33	636	229	18,7	24,1	7	8	33	2	4	83	55	62	19	18	365	17
† Beuthen	44 373	26	1	19	5	22,3	29,7	1	—	2	—	—	1	2	1	1	1	11	1
† Bielefeld	43 548	37	1	19	4	22,7	20,4	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	16	—
† Bochum	52 499	40	1	14	3	13,9	26,3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	8	1
† Bonn	42 539	32	1	20[2]	5	24,4[2]	26,8	1	—	—	—	—	4	3	—	—	—	12	—
† Brandenburg	41 178	25	1	19	9	24,0	27,0	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	17	1
† Braunschweig	112 424	77	4	42	18	19,4	23,6	—	—	2	—	—	5	5	3	—	—	26	1
† Bremen	139 949	85	1	47[3]	13	17,5[3]	20,2	1	—	2	1	—	9	4	1	—	—	26	3
† Breslau	360 660	261	9	189[4]	59	27,3[4]	29,9	—	1	5	—	—	31	22	21	—	—	106	3
Bromberg	45 058	31	2	21	7	24,2	23,6	—	—	—	—	1	5	1	2	1	1	12	—
Charlottenburg	101 577	66	—	30	15	15,4	24,9	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—	23	—
† Chemnitz	159 117	144	3	80	42	26,1	31,2	—	1	4	—	—	5	4	—	—	—	65	1
† Danzig	124 305	66	3	53	14	22,2	27,4	1	2	1	—	—	6	6	4	4	2	33	—
† Darmstadt	60 050	40	1	21	3	18,2	20,5	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	16	2
† Dortmund	97 711	80	5	48	13	25,5	25,0	2	1	—	—	—	8	6	4	1	1	24	3
† Dresden	311 168	216	12	112[5]	41	18,7[5]	23,5	—	—	7	—	1	20	7	11	2	2	64	2
† Düsseldorf	154 468	122	3	62	22	20,9	22,7	—	—	1	—	—	5	5	8	—	—	39	4
† Duisburg	67 716	58	1	32	6	24,6	24,8	3	—	2	—	—	5	7	—	—	—	14	1
† Elberfeld	137 853	118	9	41	13	15 5	21,5	—	—	1	—	—	5	7	4	—	—	23	1
† Elbing	43 941	39	3	24	10	28,4	29,5	—	—	—	—	—	4	1	8	4	4	11	—
† Erfurt	82 375	58	3	32	12	20,2	22,5	—	1	6	—	—	5	7	1	1	1	12	—
† Essen	88 481	71	2	38	17	22,3	25,6	—	—	2	—	—	1	12	6	3	2	17	—
† Frankfurt a. M.	198 238	108	5	87	15	22,8	19,3	—	—	6	—	—	16	11	2	—	—	48	4
† Frankfurt a. O.	56 924	26	1	25	14	22,8	27,0	—	1	2	—	—	4	3	3	—	—	11	1
† Freiburg i. B.	54 334	31	—	18[7]	3	17,2[7]	23,9	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	14	—
† Fürth	48 751	38	1	52	16	55,5	27,6	26	1	1	—	—	2	7	—	—	—	13	2
† Gera	43 501	30	1	22	9	26,3	29,0	—	—	4	—	—	1	2	4	1	1	10	1
† M.-Gladbach	53 498	51	1	22	3	21,4	25,0	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	15	—
† Görlitz	66 747	41	4	42	10	32,7	26,3	—	—	1	—	—	4	8	1	—	—	26	2
† Halle	115 319	67	1	55[6]	19	24,8[6]	24,3	—	—	5	1	1	6	7	10	5	4	25	—
† Hamburg u. Vororte	631 593	368	12	254	88	20,9	25,1	12	—	10	—	2	25	43	11	1	1	142	9
† Hannover	180 692	111	2	69	13	19,9	20,9	—	—	1	—	—	13	9	1	1	1	43	2
† Harburg	41 359	44	—	18	5	22,6	21,0	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	12	1
† Kaiserslautern	41 060	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	82 728	45	1	22	8	13,8	19,6	1	—	—	—	—	2	1	5	4	4	13	—
† Kassel	78 493	40	—	33	11	21,9	19,9	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	22	—
† Kiel	81 688	69	3	26	12	16,6	22,8	—	—	1	1	—	1	1	2	2	2	17	3
† Köln	311 957	233	6	168	55	28,0	25,7	23	1	9	2	—	16	17	9	2	2	88	3
† Königsberg i. Pr.	169 202	84	6	77	23	23,7	30,2	—	—	2	—	—	8	11	13	7	7	41	2
† Kottbus	40 471	19	—	9	2	11,6	25,9	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	5	—
Krefeld	116 226	72	1	36	8	16,1	23,9	—	—	3	—	—	7	3	—	—	—	22	1
† Leipzig	401 251	275	8	140	48	18,1	22,7	—	—	2	2	—	17	13	12	2	2	88	6
† Liegnitz	49 400	31	—	28	11	29,5	30,4	—	—	—	1	—	6	1	2	—	—	18	—
† Lübeck	69 459	30	2	20	7	15,0	21,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	15	1
† Magdeburg	232 846	150	5	100	34	22,3	26,5	2	1	8	1	—	15	13	6	2	2	52	2
† Mainz	76 173	37	4	31	6	21,2	22,5	—	—	1	—	—	5	4	2	1	—	15	4
† Mannheim	91 804	58	1	44	14	24,9	21,4	—	—	2	—	—	12	7	5	1	1	17	1
† Metz	64 568	28	2	19	7	15,3	21,4	—	—	1	1	—	2	7	1	—	—	7	—
† Mülhausen i. E.	82 006	61	3	33	11	20,9	20,3[1]	—	—	—	1	—	5	1	7	7	7	17	2
† München	399 986	262	7	185	70	24,1	28,2	1	1	9	—	1	27	19	28	5	5	95	4
† Münster	53 124	24	1	27	3	26,4	24,5	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	17	1
† Nürnberg	162 442	107	6	87	28	27,9	26,1	14	2	2	—	—	13	18	2	2	2	36	—
† Osnabrück	42 817	25	—	16	2	19,4	22,0	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	10	—
† Plauen i. V.	49 988	39	—	27	18	28,1	25,2	1	—	—	—	—	2	4	14	—	—	6	—
† Posen	70 566	32	2	27	12	19,9	29,0	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	20	—
† Potsdam	56 454	25	—	27[8]	12	24,9[8]	23,5	—	1	2	—	—	4	3	2	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 14 = 17,1 ‰. — [3]) Desgl. 46 = 17,1 ‰ — [4]) Desgl. 178 = 25,7 ‰. — [5]) Desgl. 104 = 17,4 ‰. — [6]) Desgl. 44 = 19,8 ‰ — [7]) Desgl. 14 = 13,4 ‰. — [8]) Desgl. 24 = 22,1 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	36	1	8	2	9,3	21,2	—	—	2	—	—	2	2	—	—	—	2	—
† Rixdorf	44 958	56	3	20	11	23,1	28,6[1]	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	10	—
† Rostock	48 032	26	—	18	4	19,5	20,4	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	13	1
† **Spandau**	54 936	45	2	22	10	20,8	23,2	—	—	1	—	—	4	4	2	1	1	10	1
† Stettin	128 186	59	1	42	18	17,0	25,8	—	—	1	—	—	—	3	5	3	3	30	3
† Straßburg i. E. .	131 753	78	2	48	14	18,9	25,7	—	—	5	—	—	7	3	6	5	4	26	1
† Stuttgart	133 338	59	4	49	13	19,1	20,1	1	1	10	—	—	7	7	4	2	2	17	2
† **Wiesbaden** . . .	71 274	31	1	25	5	18,2	19,3	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	17	1
† Würzburg	65 361	44	—	21	5	16,7	25,4	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	14	—
† **Zwickau**	47 749	38	2	32	13	34,8	27,7	—	—	—	1	—	3	4	4	2	2	19	1

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 13. bis 19. Mai 1894.

Amsterdam	447 293	238	16	162	53	18,8	.	1	—	4	—	—	14	18	11	—	—	109	5
Birmingham	492 301	256	.	176	36	18,6	.	24	1	—	.	.	.	9	2	.	.	132	8
Brighton	118 715	56	.	37	10	16,3	.	1	—	—	.	.	.	—	—	.	.	34	2
Brünn bis 12. Mai . .	98 486	64	3	59	16	31,2	.	—	—	—	—	1	12	13	4	.	.	29	—
Brüssel	186 651	81	12	74	12	20,6	.	—	—	—	—	—	7	13	4	.	.	47	3
Budapest bis 12. Mai. .	552 769	383	16	277	65	26,1	.	3	3	11	1	1	47	65	12	.	.	122	12
Christiania	167 282	59	4	74	33	23,0	.	7	—	—	—	—	5	23	6	.	.	32	1
Dublin	349 594	145	.	173	.	25,8	.	—	1	2	.	.	.	5	3	.	.	162	.
Edinburg	270 588	144	.	94	17	18,1	.	—	3	2	1	.	9	4	2	.	.	73	.
Glasgow	686 820	443	.	232	.	17,6	.	2	3	3	.	.	.	11	2	.	.	211	.
Graz bis 12. Mai . . .	117 210	62	—	75	20	33,3	.	—	—	1	—	1	19	22	1	.	.	28	3
Hull	212 679	131	.	65	19	15,9	.	1	—	2	.	.	.	1	1	.	.	54	6
Kopenhagen	341 009	132	5	146	40	22,3	.	6	4	12	—	—	21	17	7	.	.	67	12
Krakau bis 12. Mai . .	78 183	49	4	46	12	30,6	.	1	3	4	—	1	10	7	4	—	—	16	—
Lemberg bis 12. Mai. .	133 519	61	4	68	16	26,5	.	—	1	3	1	—	20	7	6	.	.	28	2
Liverpool	507 230	304	.	212	45	21,8	.	8	3	2	.	.	.	10	2	.	.	173	14
London	4 349 166	2241	.	1463	339	17,5	.	175	20	59	8	4	132	150	25	—	—	833	57
Lyon bis 5. Mai . . .	438 077	157	9	167	7	19,8	.	—	1	3	1	—	25	29	3	—	—	103	2
Manchester	520 211	204	.	174	30	17,4	.	4	2	1	.	.	.	5	1	.	.	153	8
Moskau bis 12. Mai . .	753 469	.	18	554	213	38,2	.	26	5	7	4	2	62	24	57	.	.	367	.
New York bis 5. Mai . .	1 947 142	1197	53	851	195	22,7	.	16	19	65	1	3	94	172	31	.	.	402	48
Odessa	324 500	.	6	108	31	17,3	.	—	2	3	1	1	17	3	3	3	3	78	—
Paris	2 424 765	1196	81	1070	150	22,9	.	47	5	25	7	3	204	104	72	.	.	564	39
Petersburg bis 5. Mai .	954 400	959	28	628	174	34,2	.	39	10	22	4	—	94	41	59	—	—	359	.
Portsmouth	170 973	79	.	31	4	9,5	.	—	—	1	.	.	.	2	—	.	.	26	2
Prag und Vororte . .	339 172	234	16	214	57	32,8	.	16	—	2	4	2	37	33	1	.	.	110	6
Rom bis 14. April . .	455 678	205	16	131	16	14,9	.	4	1	—	1	1	16	26	4	.	.	75	3
Stockholm bis 12. Mai .	252 937	138	7	76	20	15,6	.	—	1	1	—	—	12	8	6	.	.	44	4
Triest	159 739	.	.	71	15	23,1	.	—	7	1	1	1	.	.	4	—	—	54	3
Venedig bis 5. Mai . .	160 282	79	4	64	17	20,8	.	—	—	—	—	—	5	12	2	.	.	43	2
Warschau bis 12. Mai .	515 654	474	17	261	87	26,3	.	2	4	9	—	1	34	49	23	.	.	134	5
Wien	1 465 537	960	40	682	215	24,2	.	29	6	29	3	1	130	96	60	—	—	313	15

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 13. bis 19. Mai 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9 (1)	—	—	—	—	1	7 (2)
Scharlach	10 (3)	1	3	—	1	1	1
Diphtherie	58 (18)	4 (3)	6 (1)	12 (4)	3 (4)	–	18 (9)
Croup	—	—	—	—	1 (1)	–	—
Unterleibstyphus . .	1 (1)	—	—	—	1	4 (1)	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1 (2)	—	1	—	— (1)	1	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	6
Rose	7 (1)	—	2	1	5	1	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	71 (2)	6	16	9	32	13	69
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . .	37 (12)	2 (3)	4 (1)	1	11 (1)	8 (2)	7 (2)
Lungenschwindsucht .	68 (28)	10 (4)	4 (5)	3 (1)	9 (4)	8 (3)	12 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane . .	64 (6)	7 (1)	14 (1)	8	27	3 (2)	20
Akuter Darmkatarrh .	7 (2)	2	5	1	7	—	2 (1)
Chron. Alkoholismus	17	2	1	—	—	1	11
Ak. Gelenkrheumatism.	32	9	6	4	19	5	9
And. rheumat. Krankh.	23	2	4	8	16	6	8
Verletzungen	78 (1)	21 (2)	29 (2)	16	48	9 (1)	56 (2)
Alle übrigen Krankh.	599 (90)	55 (4)	62 (12)	87 (15)	191 (9)	77 (12)	303 (25)
Summe	1084 (167)	121 (17)	157 (22)	150 (20)	271 (20)	138 (21)	536 (46)
Verbliebener Bestand	4739	514	748	573	1406	723	2727

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber betrieb.
Stadt Berlin . . .	13./5.-19./5.	6	58	40	81	5
= Breslau . . .	desgl.	—	20	19	12	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	7	2	2	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	—	27	37	—
= Arnsberg . .	desgl.	5	133	18	79	3
= Aurich . . .	desgl.	—	—	10	10	1
= Düsseldorf . .	desgl.	8	256	54	177	1
= Erfurt[4] . . .	desgl.	7	29	16	36	—
= Hannover . .	desgl.	2	23	23	48	1
= Hildesheim . .	desgl.	1	18	32	49	—
= Königsberg . .	desgl.	15	313	48	44	—
= Lüneburg . .	desgl.	8	31	13	26	1
= Marienwerder .	desgl.	6	82	9	6	1
= Minden . . .	desgl.	4	—	7	38	3
= Münster . . .	desgl.	5	5	—	69	1
= Osnabrück . .	6./5.-12./5.	1	2	—	32	—
= Posen . . .	13./5.-19./5.	8	234	5	18	1
= Schleswig . .	desgl.	29	394	17	96	5
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	4	90	4	21	2
= Stettin . . .	desgl.	.	.	.	.	.
= Stralsund . .	desgl.	4	18	—	29	1
= Trier	desgl.	—	1	4	3	—
= Wiesbaden . .	desgl.	3	17	21	64	3
Stadt München . .	desgl.	2	10	10	42	2
= Nürnberg . .	desgl.	2	530	10	21	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	3	10	31	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	1	1	2
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	7	—	5	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	8	487	48	53	3

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) In Heckengereuth, Kreis Schleusingen herrscht eine Masern-Epidemie.

Witterung. Woche vom 13. bis 19. Mai 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. Mai	24,0	12,0	754,9	755,4	757,1	87	43	73	1,4	SO-SW	1
	14. "	23,8	12,4	758,0	757,4	757,8	75	47	67	2,2	NNW	1
	15. "	26,2	10,3	758,1	757,4	758,4	85	41	64	—	NW-NO	1
	16. "	27,1	12,5	759,3	759,2	759,5	80	38	68	—	NO	1
	17. "	26,1	13,8	759,6	758,3	758,6	80	45	61	—	NO	1
	18. "	23,6	11,3	758,2	756,3	754,9	90	45	65	—	NO	1
	19. "	17,2	8,5	754,3	755,4	756,1	70	34	57	—	NW-NO	3
München	13. Mai	14,0	7,3	715,9	716,4	717,4	75	85	89	3,4	SW	1,8
	14. "	17,0	6,6	717,5	716,3	715,5	80	60	70	—	NO	1,7
	15. "	22,2	6,7	715,9	715,6	715,7	76	40	62	—	NO	1,6
	16. "	22,3	8,7	716,9	716,1	716,4	67	38	54	—	NO	2,1
	17. "	23,5	9,5	716,6	715,4	715 0	79	42	62	—	NO	2,6
	18. "	23,0	9,7	715,1	713,5	713,4	75	39	70	—	NO	1,8
	19. "	23,4	8,9	712,3	711,0	711,1	73	47	83	0,2	Stille	1,6

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschien:

Die

Preussischen Apothekengesetze

mit Einschluss der

reichsgesetzlichen Bestimmungen

über den

Betrieb des Apothekergewerbes.

Von

Dr. H. Böttger,

Redakteur der Pharmaceutischen Zeitung.

In Leinwand gebunden Preis M. 5,—.

Bau, Einrichtung und Betrieb

von

öffentlichen Schlachthöfen.

Von

Dr. med. Oscar Schwarz,

Sanitäts-Thierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes zu Stolp i. P.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen und einer Tafel.

Preis M. 5,—; in Leinwand gebunden M. 6,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 6. Juni 1894.** Nr. 23.

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 361. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten. S. 361. — Sterbefälle 2c. im April. S. 362. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 363. — Infektionskrankheiten in Genua, Januar bis Oktober 1893. S. 364. — Erkrankungen und Sterbefälle im italienischen Heere, 1892. S. 365. — Todesursachen in den Städten Dänemarks, 1892. S. 365. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus Norwegen, 1891. S. 365. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preuß. Reg.-Bez. Merseburg). Milzbrandbezirke. S. 366. — (Mecklenburg-Schwerin). Maul- und Klauenseuche. S. 366. — (Belgien) Bier. S. 366. — Fleisch tuberkulöser Rinder. S. 366. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, Mai. S. 367. — Desgl. in Italien, 1. Januar bis 31. März. S. 368. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Stettin, Oppeln, Schweden). S. 368. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Verbindlichkeit einer veterinärpolizeilichen Absperrungsmaßregel. S. 368. — **Kongresse.** VIII. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie. S. 369. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, April. S. 370. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 373. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 374. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 375. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 375. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 375. — **Witterung.** S. 376. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Bier) S. 25*.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die zur Dienstleistung beim Gesundheitsamte kommandirten Königlich preußischen Stabsärzte Dr. Wutzdorff und Dr. Kübler zu Kaiserlichen Regierungsräthen und Mitgliedern der genannten Behörde zu ernennen.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Direktor der chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. Schering) Dr. Holtz in Charlottenburg den Charakter als Kommerzien-Rath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In dem hart an der russischen und österreichischen Grenze liegenden Orte Myslowitz (Oberschlesien) wurde die Seuche durch eine herumstreichende Person eingeschleppt, welche nachweislich am 22. Mai aus dem Kreise Bendzin in Russisch-Polen anlangte und Tags darauf Brechdurchfall bekam. Bei ihr und bei 6, zu 3 Familien, in denen sie sich aufgehalten hatte, gehörigen Personen wurde Cholera festgestellt; in 6 Fällen nahm die Erkrankung einen tödtlichen Verlauf.

In Schilno (Kreis Thorn) sind 2 Weichselstromarbeiter und ein Sohn eines derselben am 1. bezw. 2. Juni gestorben.

Oesterreich-Ungarn. Im polit. Bezirke Borszczow (Galizien) wurden in der Zeit vom 23. bis 29. Mai in drei Gemeinden 11 Erkrankungen, davon 6 mit tödtlichem Ausgange gemeldet. („Oest. San.-W." Nr. 22.)

Rußland. Bei dem Medizinaldepartement des Ministeriums des Innern wurden (vgl. S. 313) bis zum 17. Mai für die Zeit vom 22. April bis 4. Mai aus der Stadt Warschau 4 Erkrankungen (2 Todesfälle) angezeigt, aus den Gouvernements Plock 69 (20), Radom 120 (56), Kowno 18 (10), für die Zeit vom 23. April bis 8. Mai aus Podolien 53 (15).

Anderweitigen amtlichen Mittheilungen zufolge erkrankten neuerdings in der Stadt Warschau vom 17. bis 24. Mai 24 (es starben 14) Personen, in den Gouvernements Warschau vom 16. bis 25. Mai 21 (10), Plock — u. a. in der Stadt Mlawa — vom 16. bis 24. Mai 66 (38), Petrikau vom 17. bis 20. Mai 6 (5), Radom vom 13. bis 19. Mai 10 (6) und Kowno vom 13. bis 26. Mai 7 (3).

In den an der Weichsel gelegenen Städten Warschau, Plock und Wloclawek ist die Seuche unter den Schiffsarbeitern ausgebrochen.

Türkei. Von dem Vilajet Siwas, in welchem vom 13. bis 17. Mai 41 Sterbefälle gemeldet wurden, hat die Seuche sich weiter ausgebreitet und in Kadiköi, dicht bei der Hafenstadt Samsun, am 16 Mai 3 Todesfälle, am 17. Mai 10 Erkrankungen, davon 2 mit tödtlichem Ausgange und am 18. Mai 2 Sterbefälle, in Samsun am 17. Mai 1 Erkrankung veranlaßt. In dem Vilajet Konia wurden am 16. Mai 5 Erkrankungen und 3 Todesfälle festgestellt, im Vilajet Kastamuni vom 15. bis 18. Mai 24.

Ostindien. Kalkutta. Vom 22. bis 28. April sind 58 Personen an Cholera, 19 an Pocken und 175 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Genua (vgl. S. 345). Der Verdacht, daß unter den an Bord des „Colombo" befindlichen Kranken in einem Falle Gelbfieber vorliege,

hat sich nicht bestätigt. Das Schiff wurde inzwischen zum freien Verkehr zugelassen.

Flecktyphus. Reg.-Bez. Danzig. Vom 14. bis 25. April wurden aus dem Kreise Marienburg 16 Erkrankungen (1 Todesfall) gemeldet, Dirschau 1[1]) (1), vom 25. April bis 4. Mai aus dem Kreise Marienburg 9[2]) (1), Stadt Elbing 1 (1).

Reg.-Bez. Marienwerder. In Schwetz erkrankte am 21. April eine Frau, deren Infektion sich nicht ermitteln ließ.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris 3, London 7, Birmingham 2, Petersburg 6, Moskau 2, Warschau 5, New York 3 Todesfälle; Breslau 2 (Variolois), London 69 (Krankenhäuser), Edinburg 18, Petersburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg und Warschau je 2 Todesfälle; Petersburg 13 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle.

Influenza: London 9, Moskau 5, New York 2 Sterbefälle, Kopenhagen 27 Erkrankungen während der Berichtswoche.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Duisburg, Fürth, Nürnberg, Plauen und London — Erkrankungen kamen vor in Berlin 67, Breslau 48, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 224, Düsseldorf 297, Königsberg 336, Posen 204, Schleswig 457, Stade 122, in Nürnberg 482, Hamburg 623, Wien 466, Budapest 185, Prag 74, Kopenhagen 157, Christiania 74, Petersburg 279 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Aachen, Duisburg, Erfurt, Freiburg, Gera, Halle, Magdeburg, Remscheid, Stuttgart und Zwickau — Erkrankungen wurden in Berlin 93, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 118, Düsseldorf 166, in Hamburg 50, Wien 90, Budapest 44, Kopenhagen 70 — Erkrankungen an **Scharlach** sind in Berlin 44, Hamburg 42, Wien 103, Budapest 30, London 216 (Krankenhäuser), Kopenhagen 95, Petersburg 49 — an **Unterleibstyphus** in Prag 27, Kopenhagen 23, Petersburg 26 gemeldet.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (April für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bordeaux 2, Calais 4, Le Havre 1, Mailand 36, Marseille 3, Utrecht 1, Alexandrien 3, Boston 6, Brooklyn 18, New Orleans 1; **Cholera:** vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentlichungen; **Flecktyphus:** Elbing 3, Königsberg 1, Lille 2, Mailand 1, Nancy 2, Kairo 4; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 1; **Genickstarre:** Hanau 2, Würzburg 5, Baltimore 2, Boston, Brooklyn je 1, Cincinnati 5, New Orleans 4, San Franzisko 5;

Influenza: Mehr als 5 Todesfälle wurden angezeigt aus: Berlin 15, Dresden 6, Baltimore 18, Cincinnati 8.

---

[1]) Erkrankt von außerhalb zugezogen.

[2]) Davon 6 erkrankt von außerhalb zugezogen.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Neumünster (höher sogar als ein Fünftel), Tilsit, Erlangen, Fürth, Passau (desgl.), Offenbach, Basel;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39 % in allen deutschen Orten): in Zaborze;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in 36 deutschen Orten, darunter sogar höher als ein Fünftel in Greifswald, Malstatt-Burbach, Sankt Johann, Wilhelmshaven, Pirmasens, Gmünd, Ludwigsburg, Dessau;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in anderen Vororten Berlin's, Eschweiler, Eupen, Forst, Halberstadt, Herford, Hörde, Iserlohn, Lüdenscheid, Marburg (mehr sogar als ein Drittel), Mülheim a. Rh., Münster, Neunkirchen, Neustadt (desgl.), Ohligs, Paderborn, Ratibor, Recklinghausen, Remscheid, Soest, Velbert, Wesel, Bamberg, Erlangen, Ingolstadt, Ludwigshafen, Cannstatt, Freiburg, Mannheim, Wolfenbüttel, Pilsen;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in 38 deutschen und 7 ausländischen Orten, darunter sogar höher als ein Drittel in Halberstadt, Neumünster;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Glauchau, Plauen, Alexandrien, Kairo.

Unter 231 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 5, nämlich Erlangen 42,1 (1881/90: 32,4), Passau 44,9 (1882/91: 27,4), Greifswald 46,8 (1881/90: 29,3), Langenbielau 47,5 (1889/91: 34,9), Neumünster 52,0 (1890/92: 20,5). Unter diesen Orten hatten Greifswald, Erlangen und Passau schon im Vormonate eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum, welches sich im Vormonat auf 45,3 belief, betrug 52,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 20 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Reutlingen 340 (Gesammtsterblichkeit 22,9), Eberswalde 349 (24,4), Nürnberg 352 (27,3), Amberg 353 (25,7), Ingolstadt 359 (31,1), Chemnitz, Zwickau je 362 (23,1 und 26,9), Tilsit 365 (30,8), Regensburg 375 (33,9), Oppeln 380 (31,8), Stralsund 382 (26,4), Schweidnitz 387 (34,4), Lichtenberg 393 (21,9), Brieg 409 (31,3), Meerane 433 (34,3), Neumünster 449 (52,0), Werdau 460 (29,0), Neiße 487 (22,6), Langenbielau 500 (47,5), Passau 800 (44,9).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 12 Orten, nämlich in Bromberg (1881/90: 23,6), Wandsbek (1882/91: 21,6) je 14,9, Inowrazlaw 14,8, Eisleben (1882/90: 27,6), Neunkirchen (1889/91: 14,8), Karlsruhe (1881/90: 19,6) je 14,7, Celle, Wesel je 14,5 (20,3 und 18,9), Bockenheim 13,5 (1882/91: 22,4), Ludwigsburg 12,5 (17,0), Altendorf 10,6 (1889/91: 21,5), Küstrin 10,1 (1886/90: 24,1).

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Altendorf (Gesammtsterblichkeit 10,6), Altenessen (17,4), Celle (14,5), Gleiwitz (22,7), Inowrazlaw (14,8), Köslin (17,8), Minden (18,0), Neunkirchen (14,7), Ohligs (22,4), Osnabrück (18,0), Siegen (16,7), Soest (16,5), Wesel (14,5), Wiesbaden (17,3), Cannstatt (17,0), Gmünd (22,8), Ludwigsburg (12,5), Eisenach (15,4), Oldenburg (26,1). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 41, weniger als ein Fünftel derselben in 81 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat nicht wesentlich verändert zu

haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 5 Orten gegen 7 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 12 gegen 10 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 20 Orten gegen 11, weniger als 200,0 in 141 gegen 142 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 30. Mai. Das bedrohliche Anwachsen der Cholera in Russisch-Polen, sowie der Umstand, daß am 24. d. M. zu Myslowitz im preußischen Regierungsbezirk Oppeln ein Cholerafall festgestellt worden ist, legt die Besorgniß nahe, daß auch in diesem Jahre wieder die Seuche mehrfach im Reiche auftreten wird. In den beiden vorausgegangenen Jahren ist es dem einheitlichen und gleichmäßigen Vorgehen aller Behörden gelungen, eine größere Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Ich glaube deshalb, daß es dem übereinstimmenden Wunsche der Bundesregierungen entspricht, wenn auch diesmal die Abwehr und Bekämpfung der Seuche überall im Reiche wieder nach gleichmäßigen Grundsätzen erfolgt.

Da die im Vorjahr revidirten „Maßregeln gegen die Cholera" sich bewährt haben und es nur zur Sicherung eines geordneten Vollzugs der Vorsichtsmaßnahmen, sowie zur allgemeinen Beruhigung beitragen kann, wenn Neuerungen in der behördlichen Bekämpfung der Seuche vermieden werden, so erscheint es am zweckmäßigsten, die anläßlich der letzten Cholera-epidemie im Verfolg meiner Schreiben vom 27. Juni und 13. Juli v. J. (I. A. 4638 und 5420)[1]), sowie meiner nachträglichen Mittheilung vom 5. März d. J. (I. A. 1240) getroffenen Anordnungen unverändert beizubehalten.

Indem ich de . . . . . ergebenst anheimstellen darf, hiernach für den Fall des gefälligen Einverständnisses die dortseitigen Behörden mit geeigneter Weisung geneigtest versehen zu wollen, gestatte ich mir noch Folgendes zu bemerken:

Nach Titel I der Anlage I zu der Dresdener Sanitätskonvention, welche nunmehr ratifizirt und in Kraft getreten ist (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 343), muß den der Uebereinkunft beigetretenen Staaten, sobald ein Choleraherd innerhalb des Reiches sich gebildet hat, hierüber Nachricht gegeben, sowie über den Verlauf der Epidemie und über die zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben ergriffenen Maßnahmen regelmäßig Mittheilung gemacht werden. Auch sind die gegen Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder aus einem verseuchten örtlichen Bezirk angeordneten Schutzmaßregeln zu veröffentlichen und der Regierung des verseuchten Landes zur Kenntniß zu bringen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung oder etwaigen Abänderung derartiger Maßregeln. Um dieser dem Reiche obliegenden Verpflichtung nachkommen zu können, darf ich die Bitte ergebenst aussprechen, daß das Kaiserliche Gesundheitsamt in der gleichen Weise, wie es für das vergangene Jahr geregelt war, von den im dortseitigen Staatsgebiet vorkommenden Cholerafällen regelmäßig auf telegraphischem Wege, sowie außerdem mittelst Einsendung von Wochennachweisungen benachrichtigt werde und auch in der bisher üblichen Weise von den dortseits ergehenden Anordnungen zur Bekämpfung der Cholera, namentlich aber von allen, sei es allgemein oder nur für bestimmte Grenzbezirke, erlassenen Beschränkungen des Personen- und Waarenverkehrs mit dem Auslande, sowie von den getroffenen Maßnahmen für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung von Wasserläufen Kenntniß erhalte.

Eine Zusammenstellung der bei dem Gesundheitsamte eingehenden Choleranachrichten aus dem Reiche wird den Bundesregierungen täglich kurzer Hand zugesandt werden. Auch werde ich dafür Sorge tragen, daß die aus dem Auslande gemäß den Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention zur Anzeige gelangenden Choleraherde regelmäßig zur Kenntniß der hohen Bundesregierungen gebracht werden.

Für eine gefällige Mittheilung der aus Anlaß des gegenwärtigen Schreibens für das dortseitige Staatsgebiet getroffenen Verfügungen würde ich de . . . . dankbar sein.

Der Reichskanzler.
J. V.: gez. von Boetticher.

An sämmtliche Bundesregierungen, außer Preußen.

Preußen. Der Staatskommissar für das Weichselgebiet hat unterm 10. Mai nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Nachdem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten angeordnet hat, daß der Schifffahrts- und Flößereiverkehr im Stromgebiet der Weichsel nach den für das Jahr 1893 maßgebenden Bestimmungen wieder aufzunehmen ist, bringe ich die vorstehende Anweisung[1]) wiederholt unter Hinweis auf § 327 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich, welcher lautet: u. s. w. zur öffentlichen Kenntniß.

An demselben Tage ist ferner von dem Chef der Weichsel-Strombau-Verwaltung Folgendes verordnet worden:

Auf Grund der u. s. w. verordne ich hierdurch unter Aufhebung meiner Polizeiverordnung vom 17. April 1893, (Veröff. 1893 S. 302), was folgt:

§ 1. Die auf der Weichsel und Nogat und deren Ausmündungen, sowie auf den sonstigen zu dem Bereiche der Weichselstrombauverwaltung gehörigen Wasserstraßen verkehrenden Fahrzeuge (Flöße und Schiffe jeder Art und Größe) unterliegen der Ueberwachung nach Maßgabe der von dem Königlichen Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Weichsel erlassenen, in dieser Nummer des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichten „Anweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893."

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften der in § 1 angeführten Anweisung vom 1. April 1893 werden, insoweit durch sie nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Im Anschluß hieran hat der Regierungspräsident zu Marienwerder unter dem 15. Mai folgende Bekanntmachung erlassen: (Extrabeilage zu Amtsbl. Nr. 21)

Der Herr Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zur Verhütung der Einschleppung der Cholera aus Rußland durch Erlaß vom 10. d. Mts. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Stromverkehrs auf der Weichsel zunächst an den Ueberwachungsstellen Schilno, mit Bootsüberwachungsstelle Thorn, sowie Brahmünde, mit Bootsüberwachungsstelle Schulitz, wiederum angeordnet.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich darauf hin, daß die Ueberwachung für die genannten Bezirke nach Maßgabe der Anweisung zur Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893 erfolgt.

Ferner hat der Regierungspräsident zu Marienwerder unter dem 15. Mai die nachstehende, am 19. April 1893 erlassene und am 15. Mai 1893 vom Bezirks-Ausschuß genehmigte Polizei-Verordnung wieder in Kraft gesetzt. (Amtsbl. 21. Extrabeil. S. 10.)

Auf Grund der u. s. w. verordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks zur Verhütung des Einführens und des Verbreitens der Cholera, unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 6. Oktober v. J.,

[1]) Veröff. 1893 S. 481 und 511.

[1]) Anweisung vom 1. April 1893; vgl. Veröff. 1893 S. 302.

abgedruckt im Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 40, was folgt:

§ 1. Die auf der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge (Flöße und Schiffe jeder Art und Größe) unterliegen der Ueberwachung nach Maßgabe der von dem Königlichen Staatskommissar für das Weichselgebiet erlassenen, in dieser Nummer des Amtsblatts veröffentlichten Anweisung für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893.

§ 2. Schiffer und Flößer sind verpflichtet, die in der gedachten Anweisung getroffenen Vorschriften genau zu befolgen, insbesondere auch nach Maßgabe der im § 7 der Anweisung getroffenen Bestimmungen anzuhalten.

Den Anordnungen der Ueberwachungsbeamten ist unweigerlich Folge zu geben.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die in der erwähnten Anweisung vom 1. April 1893 enthaltenen Ueberwachungsvorschriften werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 24. Mai ist Brest nebst den übrigen Theilen des Departements Finisterre für verseucht, die Inselgruppe der Philippinen dagegen für cholerafrei erklärt worden. —

Rußland. Gemäß den im Jahre 1893 erlassenen Regeln vom 24. März Art. 15 und vom 26. April Art. 12 (Veröff. 1893 S. 337 bezw. 448) über die Verhinderung einer Einschleppung von epidemischen Krankheiten ins Reich hat der Minister des Innern am 7. März 1894 das folgende Verzeichniß von Waaren, deren Einfuhr und Ausfuhr verboten sein soll, dem Senat behufs Veröffentlichung zugehen lassen:

A) Aus europäischen Ländern, welche als choleragefährlich erkannt worden sind, ist die Einfuhr verboten von:

1. Bettwäsche, getragenen Kleidungsstücken und gebrauchtem Bettzeug, sofern dieselben als Waaren eingeführt werden sollen.

2. Lumpen und Hadern.

Ausnahmen bestehen:

a) für hydraulisch in Ballen gepreßte und mit Eisenreifen umspannte Lumpen, sofern sie mit Zeichen und Nummern versehen sind, welche ihren Ursprung erkennen lassen;

b) für neue Rester, welche unmittelbar aus Spinnereien, Webereien, Werkstätten für fertige Sachen und Bleichereien stammen, ferner für Kunstwolle (Schoddy) und neue Papierschnitzel.

Auf die in diesem Punkte genannten Waaren und Gegenstände bezieht sich das Einfuhrverbot nicht, falls bewiesen werden kann, daß dieselben mindestens 5 Tage vor dem Ausbruch einer Epidemie am Abgangsorte von demselben abgefertigt worden waren.

B) Aus außereuropäischen choleragefährlichen Gegenden, wie auch aus allen Ländern ohne Ausnahme, welche wegen Pest, Gelbfieber oder anderen Infektionskrankheiten als seuchengefährlich erkannt worden, ist die Einfuhr folgender Waaren verboten:

1. Lumpen und Hadern,

2. Rohknochen und unbearbeiteter thierischer Abfälle,

3. Im Gebrauch gewesenen Bettzubehörs, getragener Kleider und Wäsche, als Waaren. —

Türkei. Durch Rundschreiben des Generalinspekteurs der Gesundheitsverwaltung, deren Daten unten in eckigen Klammern beigefügt sind, sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. Russische, nach Amerika bestimmte Auswandererschiffe sollen die vom Schwarzen zum Aegäischen Meer führenden Meerengen in Quarantäne durchfahren, ohne mit Konstantinopel in Berührung zu treten. Auswanderer oder Arbeitertrupps, welche nach Konstantinopel reisen, müssen ihre Kleider und Effekten in Monastir-Aghzy bei Kavak desinfiziren lassen. [16. Mai.]

2. Die auf Seite 330 erwähnten Maßregeln gegen Herkünfte von türkischen Häfen des Schwarzen Meeres finden Anwendung auf alle Herkünfte von der Küste zwischen der russisch-türkischen Grenze und Awa. Schiffe mit Passagieren, welche nach Abfahrt aus dem Lazareth von Sinope zwischen dieser Stadt und Awa landen, werden in Monastir-Aghzy einer zweiten, mit Landung der Reisenden verbundenen Quarantäne von 24 Stunden unterworfen. [16. Mai.]

3. Herkünfte von der Küste zwischen Trapezunt und Sinope (diese beiden Häfen nicht einbegriffen), werden nach dem 16. Mai an das Lazareth von Sinope geschickt und dort bis auf Weiteres festgehalten. [18. Mai.]

4. Sämmtliche Herkünfte von der Küste des Schwarzen Meeres zwischen Fatsa und Baffra unterliegen nach dem 16. Mai einer 10tägigen Quarantäne in Sinope. [19. Mai.] —

Malta. Die Ortsregierung hat die Quarantäne gegen Herkünfte aus Konstantinopel (vgl. S. 39) am 22. Mai aufgehoben, gleichzeitig jedoch bestimmt, daß die von dort ankommenden Reisenden 15 Tage nach ihrer Ankunft die Polizeibehörde über ihren Aufenthaltsort unterrichtet halten müssen, damit dieselben nach Ermessen des Polizeiverwalters einer ärztlichen Kontrole unterworfen werden können. —

Portugal. Eine am 26. Mai veröffentlichte Ministerial-Verfügung erklärt den Hafen von Odessa seit dem 20. April für „verseucht" und die übrigen russischen Häfen am Schwarzen Meere für „verdächtig". —

Brasilien. Einer Ministerial-Verordnung vom 2. Mai zufolge werden vom 30. April ab portugiesische Einwanderer nicht zugelassen. Zugleich ist die Einfuhr von vegetabilischem Polsterhaar (Zostera marina-crin végétal), Eisen, Kräutern, Stroh jeder Art, Zahnstochern, gebrauchten Kleidern nebst Zubehör, mit Ausnahme der Effekten von Passagieren, Obst, grünen Gemüsen und Küchenkräutern, Kartoffeln, Milchprodukten, allen Konserven animalischer und vegetabilischer Art (auch die in Salzlake), Resten (Träbern) ausgepreßter Weintrauben und Oliven, Resten von Geweben, Lumpen, natürlichen und künstlichen Mineralwässern aus Portugal verboten worden. —

Uruguay. Die Regierung zu Montevideo hat einer Mittheilung vom 7. Mai zufolge den Hafen von Lissabon für choleraverseucht und die übrigen Häfen des Königreichs Portugal für verdächtig erklärt. Daraufhin hat die Gesundheitsbehörde derselben Mittheilung zufolge gegen alle Schiffe, welche seit dem 24. April aus einem portugiesischen Hafen ausgelaufen sind oder einen solchen berührt haben, eine achttägige Quarantäne angeordnet. Diejenigen Frachtgüter, welche zur Uebertragung der Cholera nicht geeignet sind, sollen ungehindert eingehen. Die mit den fraglichen Schiffen ankommende Korrespondenz wird einer Desinfektion unterworfen.

Infektionskrankheiten in Genua.

Vom Januar bis Oktober 1893 sind dem Gesundheitsamt zu Genua 1274 Fälle von Infektionskrankheiten gemeldet worden, von denen 393 tödtlich endeten. Am höchsten war die Zahl der Erkrankungen im Mai, nämlich 267, demnächst im April (239), am geringsten im September (35).

Von Cholera kamen (im Juli und August) 13, von Gelbfieber 1 Fall zur Anzeige, welche sämmtlich einen tödtlichen Ausgang nahmen. Ferner sind u. a. 93 Fälle (Todesfälle 10) von Pocken, 601 (103) Masern, 52 (8) Scharlach, 177 (65) Unterleibstyphus, 245 (169) Diphtherie und Croup, 13 (8) Kindbettfieber, 76 (16) Keuchhusten gemeldet worden. (Relazione del medico direttore dell' ufficio d'igiene al sindaco. 1893.)

Erkrankungen und Sterbefälle im italienischen Heere während des Jahres 1892. (Vgl. Veröff. 1893 S. 638.)

Zufolge der „relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie del r. esercito italiano nell' anno 1892" wurden bei einer Heeresdurchschnittsstärke von 213 307 Köpfen 175 916 bezw. nach Abzug von Doppelrechnungen 161 782 Erkrankungen (758,4‰) gezählt; die Todesfälle beliefen sich auf 1513 (7,1‰), die Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit bezw. Invalidität auf 2933 (13,7‰), während im Vorjahre die betreffenden Ziffern 811, 9 und 14,3‰ betragen hatten. Die größte Zahl der Krankenzugänge und Todesfälle traf auf den Januar, die wenigsten Erkrankungen fanden im November, die wenigsten Todesfälle im Dezember statt.

Von den 76 235 in Militärlazarethen behandelten Krankheiten kamen zur Beobachtung: venerische Erkrankungen 14 801 Mal, akuter Bronchialkatarrh 8195, rheumatisches Fieber 5194, Malaria 4182 (davon 1173 bei der römischen Division), akuter Magenkatarrh 4052, Brustfellentzündung und deren Ausgänge 2575, Gelenkrheumatismus 2537, einfache Mandelentzündung 2071, Lymphdrüsenentzündung (ausschl. der venerischen) 1810, akuter Darmkatarrh 1483 Mal. An Unterleibstyphus wurden 1240 Personen behandelt, an Masern 1237, Rose 553, Lungenschwindsucht 247, Influenza 246, Scharlach 54, Pocken 19, Diphtherie 9.

Die meisten Sterbefälle (294) wurden durch Tuberkulose veranlaßt, demnächst (269) durch Unterleibstyphus. Es starben ferner: an Masern 50, Scharlach 3, an Rose 7, epidemischer Genickstarre 20, Diphtherie 2, an Malaria und deren Folgen 18, an Influenza 6, akuter Lungenentzündung 195, Krankheiten des Kehlkopfs und der Luftröhre 109, Brustfellentzündung 103, an Hirnhautentzündung 57, durch Unglücksfall 64, Todtschlag 12, Selbstmord 83 u. s. w. In 25 Fällen war die Todesursache unbekannt oder nicht näher bezeichnet.

Die Gründe der Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit bezw. Invalidität waren Unterleibsbrüche in 560, Brustfellentzündung und deren Ausgänge in 291, Tuberkulose in 287, Fehler des Herzens und der großen Gefäße in 223, Augenkrankheiten in 204, Epilepsie und andere Nervenkrankheiten in 147, allgemeine Körperschwäche in 127, Geisteskrankheiten in 120, chronischer Bronchialkatarrh und Bluthusten in 118 Fällen u. s. w.

Geimpft wurden insgesammt 17 623 Personen, davon bereits geimpfte 17 265, geblatterte 203, weder geimpfte noch geblatterte 155 (gegen 2659 im Vorjahre). Die Impfungen, zu welchen ausschließlich Thierlymphe verwendet wurde, hatten in 54,3% der Fälle (63,9) Erfolg.

Bei der afrikanischen Besatzung mit einer Durchschnittsstärke von 1817 Köpfen (ausschl. der eingeborenen Soldaten wurden im Ganzen 2546 Erkrankungen (1401‰ der Durchschnittsstärke) gezählt, davon kamen 1261 in Lazarethbehandlung (zu Massaua). Unter den Erkrankten litten 919 an venerischen Krankheiten, 590 an Eintagsfiebern, 235 an akutem Magenkatarrh, 143 an Malaria, 24 an Ruhr u. s. w. Es starben im Ganzen 18 Personen, davon 5 an Unterleibstyphus, 3 an Magen- bezw. Darmkatarrhen, je 1 an Ruhr, Syphilis, Sonnenstich, Gehirnschlag, Lungenentzündung u. s. w.

Die Todesursachen in den Städten Dänemarks während des Jahres 1892. [1])

(Vergl. Veröff. 1893 S. 877.)

Während des Jahres 1892 starben in Kopenhagen und den 73 Provinzialstädten Dänemarks — ausschließlich der Todtgeborenen — 15 629 (gegen 16 116 im Vorjahre), etwa 21 auf je 1000 Bewohner. Von den 6602 Sterbefällen aus der Hauptstadt Kopenhagen betrafen 188 solche Personen, welche sich nur zeitweise in dieser Stadt aufhielten, von den 9027 in den übrigen Städten vorgekommenen Sterbefällen entfielen 781 auf Personen welche aus ländlichen Gemeinden in die städtischen Krankenhäuser gekommen waren. Nach Abrechnung dieser nicht ortsansässigen Personen würde die Sterblichkeitsziffer für die 330 000 Bewohner Kopenhagens auf 19,9, für die 413 431 Bewohner der Provinzialstädte auf 20,0‰ sinken. Als todtgeboren wurden in der Gesammtzahl der Städte 497 (574 im Jahre 1891), darunter in Kopenhagen 228 (288) eingetragen.

Ohne ärztliche Behandlung sind in Kopenhagen 767 der Gestorbenen gewesen, für die übrigen Städte ließ sich diese Zahl nicht genau ermitteln.

Die Todesursachen sind für 14 848 Sterbefälle zusammengestellt und zwar aus Kopenhagen für alle 6602 dort Gestorbenen, aus den anderen Städten nur für die 8246 gestorbenen Personen, welche nicht aus den ländlichen Gemeinden krank zugezogen waren.

Nach den vorliegenden Ausweisen starben im Jahre 1892 (1891) an: asiat. Cholera 2 (—), Pocken — (10), Masern 255 (216), Scharlach 68 (78), Diphtherie 676 (810), Croup 346 (335), Keuchhusten 301 (257), Unterleibstyphus 109 (136), Kindbettfieber 64 (67), Genickstarre 34 (46), Influenza 774 (838), kroupöse Pneumonie 611 (707), Lungenschwindsucht 1557 (1619), sonstigen tuberkulösen Leiden (einschl. allg. Tuberkulose, aber ausschl. Skrophulose) 542 (529), an Krebsleiden 837 (927), Brechdurchfall und akuten Darmkatarrh 674 (826), Herzleiden 681 (712), an Alkoholismus, Säuferwahnsinn bezw. in der Trunkenheit 132 (148), ferner durch Selbstmord 236 (209).

Von der Gesammtzahl der Gestorbenen standen 3847 im ersten Lebensjahre, davon kamen auf Kopenhagen 1860 = 28,2% (im Vorjahre 1865 = 26,6%), auf die übrigen Städte 1987 = 22,0% (im Vorjahre 1972 = 23,3%) aller Gestorbenen.

Vergleicht man die Sterblichkeit in den 74 dänischen Städten mit derjenigen in der Gesammtheit der größeren Ortschaften des Deutschen Reiches (deren Einwohnerzahl mehr als 17 Mal so groß ist), so zeigt sich, daß die Gesammtsterblichkeit und insbesondere die Sterblichkeit an Darmkrankheiten, bezw. Brechdurchfall in den ersteren geringer war. Die in Dänemark scheinbar ebenfalls geringere Sterblichkeitsziffer an Lungenschwindsucht und akuten Erkrankungen der Athmungswerkzeuge (zusammen 4,43‰) kommt derjenigen der deutschen Ortschaften gleich, sobald man dort die zahlreichen Todesfälle an Influenza (1,04‰ der Bewohner) den Sterbefällen an Erkrankungen der Athmungswege hinzuzählt.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Norwegen im Jahre 1891.

(Nach „Beretning om sundhedstilstanden og medicinalforholdene i Norge i aaret 1891" Kristiania.)

Vgl. Veröff. 1893 S. 638.

Der Gesundheitszustand im Jahre 1891 wird als im Ganzen befriedigend bezeichnet. Bei einer auf die Mitte des Jahres berechneten Bevölkerung von 1 995 900 Seelen starben 34 856 Personen oder 17,46 auf 1000 Einwohner gegen 17,88 im Vorjahre. Todtgeboren wurden 1751 Kinder, lebend geboren 61 721, sodaß der Geburtenüberschuß 26 865 betrug.

Für 19 019 oder 54,5% aller Todesfälle ist die Todesursache ärztlicherseits festgestellt. Erkrankungen an akuten epidemischen Krankheiten kamen, soweit bekannt, 189 062 vor. Unter letzteren trat besonders die Influenza hervor, welche im Frühjahr — am stärksten im April — fast im ganzen Lande epidemisch verbreitet war, im Sommer abnahm, sich aber gegen Schluß des Jahres in verschiedenen Bezirken von Neuem ausbreitete. Aerztlich behandelt wurden an dieser Krankheit 39 991 Personen von denen 482 starben. Der Unterleibstyphus, mit 210 Todesfällen, griff in den westlichen Bezirken des Landes, besonders im Amte Nordland (3,7 Erkrankungen auf 1000 Einwohner gegen 2,4 im Vorjahre) um sich. Die Pocken, welche aus dem Auslande eingeschleppt waren, zeigten sich im Amte Stavanger (50 Erkrankungen mit 2 Todesfällen) in örtlich begrenzter Epidemie. An Scharlach erkrankten 4676 und

[1]) Dodsaarsagerne i Kongeriget Danmarks byer i aaret 1892 ved J. Carlsen.

starben 305 Personen; in den Aemtern Smaalenene, Romsdal und Trondhjem griff die Krankheit um sich, während ihre Verbreitung in den meisten andern Bezirken nachließ. Die Masernepidemie in der Stadt Christiania nahm einen weiteren Fortgang (767 Erkrankungen, 66 Todesfälle), außerdem gewannen die Masern in einigen Theilen der Aemter Buskerud, Nedenes und Christians epidemische Verbreitung; im Ganzen erkrankten daran 3825 und starben 187 Personen. Die Diphtherie zeigte bei insgesammt 6826 Erkrankungen und 1592 Todesfällen, in den Aemtern Smaalenene, Hedemarken und besonders Trondhjem eine zunehmende Verbreitung. Die akuten Magenkrankheiten waren häufiger als gewöhnlich.

Der Lungenschwindsucht erlagen 3085 Personen, der Lungenentzündung 1719, dem akuten Bronchial- und Kehlkopfkatarrh und der katarrhalischen Lungenentzündung 873, Diarrhöe und „einfacher Cholera“ 776, Gehirnschlagfluß 569, chronischem Bronchialkatarrh 469; in Folge von Verunglückung starben 939, durch Selbstmord 113, durch Todtschlag 12 Personen.

In 47 allgemeinen Krankenhäusern wurden 12 518 Kranke behandelt, von denen 9950 entlassen wurden und 1225 oder 11,0% starben. Von 2199 in 11 Irrenhäusern behandelten Kranken wurden 625 entlassen und starben 95.

Geimpft wurden 52 107 Personen von Aerzten oder Impfgehülfen, deren es 659 giebt.

Das Land zerfällt in 155 bürgerliche Medizinalbezirke. Die Zahl der geprüften Aerzte betrug 730, der Hebammen 900, der Apotheken 100.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der aus dem Kreise Sangerhausen und den beiden Mansfelder Kreisen gebildeten Milzbrandbezirke. Vom 15. Mai 1894. (Amtsbl. S. 162.)

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird die von mir unterm 23. November 1881 erlassene Verordnung, betreffend die Bildung von Milzbrandbezirken, (Amtsblatt 1881 S. 385) hierdurch aufgehoben.

Demgemäß tritt nunmehr für den Kreis Sangerhausen und die beiden Mansfelder Kreise die Bestimmung im § 9 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 wieder in Kraft, wonach der Besitzer von Hausthieren, der Vertreter desselben, die Thierärzte und Abdecker 2c. verpflichtet sind, von dem Ausbruche jedes Falles von Milzbrand und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch dieser Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde (in den Städten der Polizeiverwaltung und auf dem Lande dem Amtsvorsteher) Anzeige zu erstatten haben.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: von Böttticher.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 20. Mai 1894. (Reg.-Bl. S. 170).

Durch die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 5. März 1892 — Reg.-Bl. 1892 Nr. 9 — ist vorgeschrieben, daß die Desinfektion der zur Abgabe aus den Molkereien bestimmten Sammel- und Magermilch zur Vernichtung des Kontagiums der Maul- und Klauenseuche beim Vorliegen der dort bezeichneten Voraussetzungen durch Erhitzen der Milch auf 100° Celsius mittelst Kochens oder Einleitens heißer Wasserdämpfe zu geschehen hat.

Da dies Verfahren für einzelne Molkereien mit Schwierigkeiten verknüpft ist, so soll künftighin die Abgabe der Sammel- und Magermilch, sofern die zuvorige Desinfektion derselben erforderlich ist, schon dann zulässig sein, wenn die Milch einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt gewesen ist, vorausgesetzt, daß dieselbe wenigstens eine Viertelstunde in dieser Temperatur erhalten wird.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abtheil. f. Mediz.-Angel.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

Belgien. Königl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Bier. Vom 29. Januar 1894.

La fabrication, la préparation et la vente ou le débit des bières sont soumis aux dispositions suivantes, indépendamment de celles des arrêtés relatifs aux ustensiles, vases, etc., aux colorants et à la saccharine.

Art. 1er. Il est strictement défendu d'employer à la fabrication et à la préparation des bières des produits renfermant des principes nuisibles à la santé, comme aussi de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente, des bières contenant de ces principes, ou des bières gravement altérées.

Seront notamment considérés comme nuisibles à la santé, pour l'application du présent règlement, les antiseptiques tels que l'acide salicylique, l'acide sulfureux ou leurs composés salins. Toutefois, la présence de l'acide sulfureux est tolérée dans les bières lorsque la proportion de ce corps ne dépasse pas celle de 14 milligrammes par litre, pouvant avoir son origine dans une désinfection soignée des tonneaux.

Art. 2. Les fûts, bouteilles ou autres récipients, dans lesquels les bières seront renfermées pour la vente en gros ou en demigros, devront porter en caractères distincts le nom ou la raison sociale ainsi que l'adresse du fabricant ou du marchand.

Toute marque de fabrique ou de commerce, régulièrement déposée, pourra tenir lieu des indications prescrites ci-dessus.

Art. 3. Les robinets, conduits, pompes aspirantes ordinaires, pompes à pression d'air, appareils à pression d'acide carbonique, etc., servant au débit des bières, devront être tenus en parfait état de propreté.

L'air admis au contact des bières dans les fûts de débit doit provenir d'un endroit à l'abri de toute cause de contamination et bien ventilé, de préférence être pris en dehors des bâtiments.

Art. 4. Il est défendu de vendre, d'exposer en vente, de détenir ou de transporter pour la vente les ramassis (stortbier), recueillis dans les débits au fond des verres ou sur les tables et les comptoirs, à moins que ces liquides ne soient dénaturés de façon à ne plus pouvoir être utilisés comme bière, ni servir au coupage des bières, ni être employés à la fabrication du vinaigre.

Art. 5. Les infractions aux dispositions qui précèdent seront punies des peines comminées par la loi du 4 août 1890, sans préjudice de l'application des peines établies par le Code pénal.

Art. 6. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er mai 1894.

Belgien. Rundschreiben des Ackerbauministers an die Provinzial-Gouverneure, betr. die Entschädigung für das ungenießbar befundene Fleisch der tuberkulösen Rinder. Ohne Datum. (Bull. d. malad. cont. des anim. domest. 1894 S. 11.)

Le § 2 de ma circulaire du 25 octobre dernier, No. 57335,[1]) explicative de l'arrêté royal du 23 du même mois,[2]) réglant l'octroi des indemnités aux propriétaires des bêtes bovines dont la viande a été déclarée impropre à la consommation pour cause de tuberculose, porte que, pour établir la valeur de l'animal, l'expert assermenté de l'administration communale devra se baser sur „le poids brut de l'animal et la valeur commerciale de la viande d'après les prix courants des marchés voisins“.

L'examen des procès-verbaux d'expertises arrêtés d'après ces bases a démontré qu'il est préférable d'établir la valeur des bêtes bovines en question en prenant pour base la valeur des quatre quartiers de viande et des issues (la peau non comprise).

[1]) Veröff. S. 105. — [2]) Desgl. S. 104.

Il s'agit, en effet, dans l'occurrence, d'animaux de boucherie dont l'estimation, en vue de l'obtention de l'indemnité, ne se fait qu'après l'abatage.

Pour faciliter le contrôle de l'inspecteur vétérinaire provincial et de l'administration centrale, le certificat d'expertise de l'expert vétérinaire et le procès-verbal de l'expert désigné par l'administration communale devront désormais indiquer:

1° La valeur des issues;

2° Le poids total des quatre quartiers de viande nette, déterminé par la bascule ou la balance ordinaire;

Comme, en exécution de l'art. 5 de l'arrêté royal du 9 février 1891, la peau doit rester adhérente jusqu'à ce que le vendeur ait admis le bien fondé de la saisie de l'animal, celui-ci sera divisé en deux parties égales sur la longueur; la peau restera attachée à l'une d'elles, l'autre sera pesée en présence de l'expert vétérinaire et de l'expert de la commune.

3° Le prix de la viande des quatre quartiers, d'après le cours des marchés (et non d'après à l'étal), la viande étant considérée comme saine et évaluée d'après l'état d'embonpoint de l'animal (bête maigre, bête grasse ou demi-grasse).

La valeur moyenne de l'estimation de l'expert vétérinaire et de l'expert de l'administration communale servira de base pour déterminer la valeur des animaux. Cependant, lorsque l'estimation paraîtra exagérée, le taux de l'indemnité pourra être réduit par l'inspecteur vétérinaire provincial et en proportion de la valeur réelle des animaux.

Je vous prie, Monsieur le Gouverneur, de porter la teneur de la présente circulaire à la connaissance des médecins vétérinaires et des administrations communales de votre province. Vous voudrez bien aussi saisir cette occasion pour inviter ces administrations à veiller à ce que les expertises soient faites scrupuleusement par des agents dûment assermentés, désignés par elles et non par les intéressés, ainsi que cela arrive fréquemment.

Le Ministre,
L. de Bruyn.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reich am 31. Mai 1894.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Mai herrschte. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm):

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Braunsberg 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Schlochau 1 (1). Stadtkreis Berlin: 1 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Westhavelland 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Anklam 2 (2), Ueckermünde 1 (2), Kammin 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (3), Samter 1 (1), Meseritz 2 (2), Schildberg 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Oels 1 (1), Wohlau 1 (1), Neumarkt 1 (1), Landkreis Breslau 1 (1), Waldenburg 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Bolkenhain 1 (1), Löwenberg 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Pleß 1 (2), Grottkau 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Einbeck 1 (1). Reg.-Bez. Kassel: Marburg 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Wittlich 1 (1), Saarbrücken 1 (1), Ottweiler 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Landbezirk Landsberg 2 (2). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Neuburg a. D. 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Böblingen 1 (1). Jagstkreis: Hall 1 (1). Donaukreis: Biberach 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Parchim 1 (1). Sachsen-Weimar. Dermbach 1 (1). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Colmar 1 (1), Mülhausen 1 (1). Lothringen: Stadtkreis Metz 1 (1), Saargemünd 2 (2). Zusammen 45 Gemeinden 2c. und 49 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Pr. Eylau 1 (1), Neidenburg 2 (4). Reg.-Bez. Marienwerder: Stuhm 1 (1), Rosenberg i. Wpr. 1 (2), Thorn 1 (1). Reg.-Bez. Potsdam: Osthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Lebus 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Demmin 1 (1). Regenwalde 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Neustettin 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Ohlau 1 (4). Reg.-Bez. Oppeln: Tost-Gleiwitz 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 1 (2), Landkreis Halberstadt 1 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Mansfelder Gebirgskreis 1 (1), Querfurt 7 (8). Reg.-Bez. Erfurt: Heiligenstadt 1 (1), Landkreis Mühlhausen 1 (1). Reg.-Bez. Schleswig: Landkreis Kiel 4 (10). Reg.-Bez. Minden: Lübbecke 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Schwelm 5 (8). Reg.-Bez. Kassel: Gelnhausen 1 (2). Reg.-Bez. Koblenz: Neuwied 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Landkreis Krefeld 1 (2). Reg.-Bez. Trier: Landkreis Trier 5 (27), Merzig 3 (17), Saarlouis 1 (1), Saarbrücken 3 (3). Reg.-Bez. Aachen: Schleiden 1 (11). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Bogen 1 (1). Reg.-Bez. Pfalz: Frankenthal 2 (3), Landau 1 (1), Neustadt a. H. 1 (4), Speyer 1 (1). Reg.-Bez. Oberpfalz: Landbezirk Amberg 2 (4), Nabburg 1 (2). Reg.-Bez. Oberfranken: Bamberg I 1 (1), Höchstadt a. A. 2 (2), Kronach 1 (1), Lichtenfels 1 (1), Stadtsteinach 1 (2). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Rothenburg a. T. 1 (1), Stadtbezirk Weißenburg 1 (1), Landbezirk Ansbach 4 (5), Feuchtwangen 5 (7), Landbezirk Fürth 1 (1), Gunzenhausen 3 (4), Hersbruck 1 (1), Hilpoltstein 3 (39), Neustadt a. A. 5 (16), Landbezirk Rothenburg a. T. 3 (5), Landbezirk Schwabach 3 (5), Uffenheim 7 (7), Landbezirk Weißenburg 1 (1). Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Aschaffenburg 1 (2), Stadtbezirk Kitzingen 1 (1), Gerolzhofen 1 (1), Haßfurt 2 (2), Landbezirk Kitzingen 4 (4), Königshofen 1 (1), Marktheidenfeld 3 (3), Ochsenfurt 1 (1), Landbezirk Schweinfurt 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Bautzen 1 (1). Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1), Grimma 1 (1). Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 1 (1). Plauen 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 1 (1), Löblingen 3 (6), Cannstatt 1 (2), Eßlingen 1 (1), Leonberg 1 (2), Ludwigsburg 2 (4), Maulbronn 1 (4), Stadtbezirk Stuttgart 2 (2), Oberamtsbezirk Stuttgart 1 (3). Schwarzwaldkreis: Calw 2 (2), Reutlingen 2 (4), Rottenburg 2 (15), Tübingen 3 (7), Tuttlingen 2 (39). Jagstkreis: Gerabronn 2 (4), Hall 3 (3), Mergentheim 1 (1), Oehringen 3 (19), Schorndorf 1 (5). Donaukreis: Geislingen 2 (6), Göppingen 3 (9), Kirchheim 3 (7). Baden. Landeskomm.-Bez. Konstanz: Konstanz 1 (2), Donaueschingen 1 (2). Landeskomm.-Bez. Freiburg: Ettenheim 1 (1), Staufen 1 (1), Lörrach 1 (2), Müllheim 3 (14), Schönau 2 (63), Kehl 1 (1). Landeskomm.-Bez. Karlsruhe: Rastatt 1 (1), Bretten 1 (1), Karlsruhe 1 (1), Pforzheim 3 (7). Landeskomm.-Bez. Mannheim: Weinheim 1 (4), Sinsheim 1 (4), Tauberbischofsheim 1 (3), Wertheim 1 (4). Hessen. Prov. Starkenburg: Dieburg 2 (3). Prov. Rheinhessen: Worms 1 (1). Mecklenburg-Schwerin: Malchin 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 1 (1). Mecklenburg-Strelitz. Neubrandenburg 14 (38). Sachsen-Altenburg. Altenburg 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogth. Gotha: Gotha 1 (4). Schwarzburg-Sondershausen. Arnstadt 4 (6). Reuß j. L.: Schleiz 1 (1). Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß: Erstein 1 (1), Schlettstadt 2 (2), Weißenburg 1 (9), Zabern 2 (7). Ober-Elsaß: Altkirch 5 (6), Colmar 4 (27), Gebweiler 2 (2), Mülhausen 9 (45), Rappoltsweiler 3 (5), Thann 12 (43). Lothringen: Landkreis Metz 1 (1), Bolchen 2 (5), Chateau-Salins 3 (25), Diedenhofen 1 (2), Forbach 1 (1), Saarburg 1 (18). Zusammen 264 Gemeinden 2c. und 767 Gehöfte.

C. Lungenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 2 (3), Wanzleben 1 (4), Wolmirstedt 4 (4), Neuhaldensleben 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Saalkreis 1 (1). Reg.-Bez. Münster: Recklinghausen 1 (1). Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberfranken: Rehau 2 (3). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Neuburg a. D. 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Anhalt. Cöthen 1 (1). Zusammen 16 Gemeinden 2c. und 21 Gehöfte.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 1. Januar bis 31. März 1894.[1])

(Bearbeitet nach den vom Königl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 1 bis 13.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden.				
	Milzbrand	Maulschbrand	Rotz und Wurm	Schafräude	Rothlauf der Schweine
Piemont	43	5	4	—	1
Lombardei	24	1	4	—	2
Venetien	35	3	1	—	—
Ligurien	—	—	—	—	—
Emilia	29	12	—	—	8
Marken und Umbrien	8	3	—	1	2
Toskana	5	—	1	—	1
Lazium	3	—	2	2	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	9	—	1	1	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	6	—	2	1	—
Sizilien	3	—	3	—	—
Sardinien	—	—	—	—	—

Maul- und Klauenseuche.

Regionen	Zahl der verseuchten Gemeinden am												
	6.	13.	20.	27.	3.	10.	17.	24.	3.	10.	17.	24.	31.
	Januar				Februar				März				
Piemont	11	33	18	15	12	10	18	20	27	30	24	33	6
Lombardei	16	43	50	22	49	9	72	19	30	42	23	39	27
Venetien	2	—	—	—	—	—	—	16	1	8	4	8	2
Ligurien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	2
Emilia	2	12	7	4	9	3	16	10	19	13	25	22	10
Marken und Umbrien	—	1	1	3	4	3	4	3	—	3	2	2	—
Toskana	2	—	2	1	4	4	5	1	2	6	4	7	3
Lazium	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	1	—	1	—	1	—	—	2	7	3	2	2
Sizilien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1

Es sind ferner gemeldet: Lungenseuche des Rindviehs: Südl. Provinzen am Adriat. Meer 1 Gemeinde; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer 1 Gemeinde; Pockenseuche der Schafe: Piemont 1; Hühnercholera: Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer 2 Gemeinden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Stettin. Bekanntmachung vom 14. Februar 1894. (Amtsbl. S. 51.)

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Königreiche Schweden wird auf Grund der Bestimmungen in § 7 des Reichs-Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und in § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Schweden in den Regierungsbezirk Stettin bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet werden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Oppeln. Bekanntmachung vom 28. Mai 1894. (Amtsbl. S. 196).

Die Königlich Sächsische Regierung hat die Einfuhr von lebenden Schweinen aus der Kontumazanstalt zu Steinbruch bei Budapest in das öffentliche Schlachthaus zu Löbau gestattet.[1])

Für die Einfuhr der Schweine nach Löbau über Oderberg und Dzieditz sind die Bedingungen meiner Amtsblattbekanntmachung vom 8. August 1891 (Amtsblatt Seite 213)[2]) maßgebend.

Der Regierungs-Präsident.

Schweden. (Vgl. S. 206.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 8. Mai wird von demselben Mecklenburg-Schwerin als von Räude unter den Schafen befallen angesehen.

Rechtsprechung.

Ist eine Absperrungsmaßregel, welche von der an sich zuständigen Polizeibehörde zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen getroffen und nach Maßgabe der §§ 19 flg. des Gesetzes vom 23. Juni 1880 an sich gestattet ist, verbindlich und zur Anwendung des § 328 St.-G.-B.'s geeignet, auch wenn sie ohne Zuziehung des beamteten Thierarztes verhängt ist?

Urtheil des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 28. November 1893 gegen W. (Entsch. in Straff. Bd. 24 S. 424.)

Gründe:

Die Vorinstanz hat den Angeklagten W. von der Anklage des Vergehens gegen § 328 St.-G.-B.'s freigesprochen, indem sie angenommen, daß die vom Amtsvorsteher infolge des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche verhängte allgemeine Sperre über den Ort S. und das an W. persönlich erlassene Verbot des Wegtreibens des Viehes aus dem Grunde nicht als von der hierzu zuständigen Behörde erlassene Absperrungsmaßregeln gelten könnten, weil sie angeordnet seien, ohne daß das Vorhandensein der Seuchengefahr durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt worden sei. Gegen diese Annahme macht die Revision ohne Erfolg geltend, daß nach Inhalt des § 12 Absatz 2 und des § 18 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in eiligen Fällen die Polizeibehörde selbst — ohne Zuziehung des beamteten Thierarztes — die vorläufige Einsperrung und Absonderung sowie die Bewachung anzuordnen habe. Das allegirte Gesetz läßt im Anschlusse an die Motive zu demselben und in der strikten Wortfassung der §§ 12, 14 darüber keinen Zweifel, daß es, mit den aus § 2 Abs. 3 und § 15 sich ergebenden Modifikationen, der Polizeibehörde zunächst die Feststellung des Ausbruches der Seuche oder doch des begründeten Verdachtes eines Seuchenausbruches durch die sachverständige Ermittelung und Erklärung des beamteten Thierarztes zur Pflicht macht und ihr erst in dem so konstatirten Falle wirklicher Seuchengefahr die Anordnung und Durchführung der in dem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln vorschreibt. Es ist deshalb mit dem ersten Richter anzuerkennen, daß die hier in Rede stehenden, von dem Amtsvorsteher in S. ohne Zuziehung des beamteten Thierarztes getroffenen Schutzmaßregeln der Vorschrift des Gesetzes nicht entsprechen und insoweit illegal gewesen sind.

[1]) Vgl. S. 151.

[1]) Vgl. S. 324. — [2]) Veröffentl. 1891 S. 501.

Aber dies berührt weder die Frage der Zuständigkeit, noch die der rechtlichen Wirksamkeit der Maßregel in Beziehung auf die Anwendbarkeit des § 328 St.-G.-B.'s. Der letztere macht seine Strafandrohung nicht davon abhängig, daß die von der zuständigen Behörde erlassene Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregel auch den Bedingungen entspricht, unter welchen ihre Anordnung vom Gesetze gestattet ist. Er will ohne Rücksicht hierauf diese für das öffentliche Interesse so wichtigen Maßregeln gegen wissentliche Verletzungen sichern und schützen, sofern sie nur von der an sich zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind. Der erste Richter ist deshalb darin fehlgegangen, daß er nicht diese letzteren Voraussetzungen allein, sondern auch die innerliche Gesetzmäßigkeit der Anordnung des Amtsvorstehers in Betracht gezogen und dessen Zuständigkeit aus dem Grunde verneint hat, weil er die vorgeschriebene Zuziehung des beamteten Thierarztes unterlassen hat. Die Anordnung selbst war nach der Feststellung des Urtheiles zur Verhütung des Verbreitens der Maul- und Klauenseuche erlassen und nach Maßgabe der §§ 18, 19 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 ihrer Art und ihrem Umfange nach gestattet. Sie gehört auch nach § 2 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 in Verbindung mit § 59 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bezw. vom 19. März 1881 zu der sachlichen Zuständigkeit des Amtsvorstehers, dessen örtliche Zuständigkeit noch besonders festgestellt ist. Sie war also eine Anordnung, wie sie der § 328 St.-G.-B.'s voraussetzt, und verlor diesen Charakter nicht dadurch, daß sie ohne Mitwirkung des Hilfsorganes, des beamteten Thierarztes, getroffen war.

Kongresse.

Der VIII. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie wird vom 1. bis 9. September d. J. unter dem Protektorate Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef in Budapest abgehalten werden. Die Arbeiten werden in zwei Gruppen, der hygienischen und der demographischen, erledigt werden. Erstere gliedert sich in 19, letztere in 7 Sektionen mit der folgenden Eintheilung:

Hygiene. I. Aetiologie der Infektionskrankheiten (Bakteriologie). — II. Prophylaxis der Epidemien. — III. Hygiene der Tropenländer. — IV. Hygiene der Gewerbe. — V. Hygiene des Kindesalters. — VI. Schulhygiene. — VII. Hygiene der Nahrungsmittel. — VIII. Hygiene der Städte. — IX. Hygiene der öffentlichen Gebäude. — X. Hygiene der Wohnungen. — XI. Kommunikations- (Eisenbahn- und Schiffahrt) Hygiene. — XII. Militär-Hygiene. — XIII. Lebensrettung. — XIV. Staatsarzneikunde. — XV. Hygiene des Sports (Pflege und Abhärtung des Körpers). — XVI. Hygiene der Kurorte. — XVII. Veterinärwesen. — XVIII. Pharmacie. — XIX. Samariterwesen.

Demographie. I. Geschichtliche Demographie. — II. Allgemeine Demographie und Anthropometrie. — III. Technik der Demographie. — IV. Demographie der Urproduzenten. — V. Demographie der gewerblichen Arbeiterklasse. — VI. Demographie der Städte. — VII. Statistik der körperlichen und geistigen Defekte.

Das Exekutiv-Komité hat zur Erörterung in den einzelnen Sektionen eine Reihe von Fragen aufgestellt. Für einige derselben werden Referate erstattet werden, mit deren Bearbeitung Fachautoritäten betraut sind. Bis zum 31. März waren in der hygienischen Gruppe 437, darunter in der I. Sektion 30, in der II. 36, in der VI. 39, in der VII. 36, in der VIII. 38, in der XIV. 33, in der XVII. 38, in der demographischen Gruppe 98, insgesammt 535 Vorträge angemeldet.

In der Eröffnungssitzung am 2. September wird Professor Hüppe (Prag) zur Erinnerung an Ignatz Semmelweiß einen Festvortrag halten, alsdann wird die Enthüllung des zu Ehren des Verblichenen errichteten Grabdenkmals stattfinden.

Die Sektionssitzungen werden am 3., 4., 5., 7., 8. September abgehalten. Ein besonderer Werth wird auf die Erörterung der Diphtheriefrage gelegt, zu deren wissenschaftlicher Vorbereitung 15 nationale Komités gebildet sind. Dies Thema soll am 4. September in vereinigter Sitzung der I., II. und V. Sektion verhandelt werden. Sodann ist Vorsorge getroffen, daß mehrere auf wichtigere Fragen, wie die Milch- und die Tuberkulosefrage, bezügliche Vorträge behufs gemeinsamer Berathung vereinigt werden, daß die belangreichen hygienischen Vereinbarungen, namentlich solche von praktischer, administrativer Bedeutung vor das Plenum gelangen und daß die Fragen, welche weitere Kreise interessiren, eventuell in besonderen Nachmittagssitzungen unter dem Titel „populäre Vorträge" zur Verhandlung gebracht werden.

Bis zum 31. März waren 230 amtliche Vertretungen angemeldet.

Mitglied des Kongresses kann Jeder werden, der sich für Hygiene und Demographie interessirt und der in die Kasse des Kongresses als Mitgliedsbeitrag 10 fl. ö. W. erlegt. Die Mitglieder des Kongresses erlangen hierdurch das Recht, an allen öffentlichen und Sektionsberathungen des Kongresses theilzunehmen, sowie auch an allen Festlichkeiten, Veranstaltungen, Ausflügen u. s. w., welche durch den Kongreß veranstaltet werden, und für welche ein besonderer Beitrag nicht zu entrichten ist. Jedem Mitgliede des Kongresses kommt 1 Exemplar der „Arbeiten des Kongresses" zu. Damen zahlen als Mitgliedsbeitrag 5 fl. ö. W., sie können jedoch auf die „Arbeiten des Kongresses" keinen Anspruch erheben.

In Verbindung mit dem Kongreß wird auch eine Ausstellung veranstaltet, jedoch nur von solchen Gegenständen, welche in den Rahmen der Hygiene gehören und entweder auf die in das Programm des Kongresses aufgenommenen und in den Sitzungen zur Verhandlung gelangenden Fragen Bezug haben, oder im Allgemeinen vom hygienischen Standpunkte wissenschaftliches oder praktisches Interesse beanspruchen und den Mitgliedern vorgestellt und demonstrirt werden sollen.

Industrielle Konkurrenz-Ausstellung ist ausgeschlossen. Eine Platzgebühr wird nicht eingehoben, doch hat der Aussteller die Prämie der Feuer-Assekuranz zu tragen. Die an die Adresse der Kongreßausstellung gesandten Gegenstände sind zollfrei, außer beim Verkaufe an Ort und Stelle.

Anmeldungen für die Ausstellung mögen auf einem von dem General-Sekretariate verlangten Anmeldungsbogen dem General-Sekretariate spätestens bis 15. Mai angezeigt werden. Ein Detailverkauf auf dem Ausstellungsplatze ist ausgeschlossen.

Die Ausstellungsgegenstände sind vom 1. bis 15. August 1894 an die Adresse des General-Sekretariats des Kongresses einzusenden. Bezüglich der Annahme von später einlangenden Sendungen beschließt die Ausstellungskommission. Für die Ausstellungsgegenstände stehen offene Tische und Stellagen zur Verfügung. Für Glaskästen oder besondere Stellagen hat der Aussteller zu sorgen. Die Plazirung und Ordnung der Ausstellungsgegenstände geschieht nach der Anweisung der Ausstellungskommission. Bezüglich der Beaufsichtigung der Ausstellungsgegenstände trifft die Ausstellungskommission Vorsorge, ohne jedoch bezüglich eventueller Schäden die Verantwortung zu übernehmen. Der Aussteller hat das Recht, zu diesem Behufe einen besonderen Vertreter anzustellen. Die kostenfreie Vertheilung von detaillirteren Beschreibungen, Preistarifen 2c. übernimmt gratis nach Anweisungen der Kommission das Ausstellungspersonal. Die Aussteller erhalten keine Preise und keine Auszeichnungen. Diejenigen, die vom Standpunkte der Hygiene oder Demographie etwas Verdienstliches ausgestellt haben, werden im Protokolle der Schlußsitzung mit Anerkennung angeführt werden, worüber sie über ihren diesbezüglichen Wunsch authentische Abschriften erhalten können.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für April 1894.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	109 021	318	10	208	63	22,9	25,7	—	11	13	1	—	26	30	5	3	3	120	2
† Allenstein	24 979	52	—	33	7	15,9	. [3]	—	—	2	—	—	5	6	2	2	2	16	2
† Altendorf (Rheinprov.)	36 335	132	4	32	13	10,6	21,5[6]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	30	1
† Altenessen	22 080	89	5	32	—	17,4	22,5[6]	—	—	5	—	—	2	6	2	—	—	16	1
† Altona	155 393	453	22	250	71	19,3	23,7	12	—	8	—	—	40	36	4	3	2	140	10
† Aschersleben	23 829	80	2	58	20	29,2	26,6	1	—	8	—	—	7	9	1	—	—	30	2
† Barmen	119 928	337	8	166	48	16,6	21,0	1	—	14	—	—	29	24	9	—	—	83	6
† Berlin	1 767 639	3864	119	2462	680	16,7[10]	24,2	23	22	133	7	14	414	203	126	42	40	151	69
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	27 364	61	3	50	24	21,9	32,7[7]	—	—	—	—	—	7	15	6	—	—	21	1
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	44 958	223	9	83	35	22,2	32,3[7]	2	—	—	—	—	8	14	7	—	—	50	2
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	24 854	95	4	37	22	17,9	38,9[7]	—	—	1	—	—	3	7	5	3	3	21	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	37 950	125	4	67	26	21,2	20,3[5]	—	1	4	—	2	7	5	5	5	5	40	3
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1]	99 253	271	8	165	62	19,9	. [2]	2	7	—	—	3	34	22	8	3	3	51	8
† Beuthen O.-Schl.	44 373	119	3	62	26	16,8	29,7	—	1	4	—	—	5	7	4	3	3	40	1
† Bielefeld	43 548	133	8	62	14	17,1	20,4	—	—	2	2	—	10	—	1	—	—	45	2
† Bochum	52 499	186	11	85	23	19,4	26,3	—	—	7	—	—	14	18	2	—	—	41	3
† Bockenheim	19 549	54	2	22	7	13,5	22,4[8]	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	13	1
† Bonn	42 539	119	4	[12] 90	22	25,4[12]	26,8	1	—	4	—	—	13	18	1	1	1	52	1
† Borbeck	31 649	148	5	58	25	22,0	25,5[6]	—	—	4	—	—	10	15	2	—	—	26	1
† Brandenburg a. H.	41 178	119	5	60	18	17,5	27,0	—	—	2	—	—	7	9	4	—	—	34	4
† Breslau	360 660	977	32	[13] 773	262	25,7[13]	29,9	2	2	31	1	—	136	93	72	11	10	412	24
† Brieg	21 053	44	—	[14] 55	18	31,3[14]	26,1	—	—	—	—	—	5	11	9	—	—	30	—
Bromberg	45 058	104	2	56	24	14,9	23,6	2	—	2	—	—	5	12	9	6	6	26	—
Burg b. Magdeburg	18 403	40	3	32	9	20,9	26,4	—	—	—	1	—	6	4	10	10	8	11	—
Celle	18 987	54	2	23	3	14,5	20,3	—	1	1	—	—	3	5	1	—	—	11	1
Charlottenburg	101 577	254	7	137	31	16,2	24,9	—	1	2	—	—	10	26	7	2	2	80	11
† Danzig	124 305	370	10	242	71	23,4	27,4	2	12	2	3	1	28	28	14	14	14	144	8
† Dortmund	97 711	358	10	176	66	21,6	25,0	1	2	15	3	—	18	40	7	3	3	83	7
† Düren	23 114	67	1	38	9	19,7	23,7[8]	—	—	—	1	—	6	2	—	—	—	28	1
† Düsseldorf	154 468	493	23	222	63	17,2	22,7	—	2	7	—	1	33	26	8	1	1	140	5
† Duisburg	67 716	222	6	124	37	22,0	24,8	—	—	11	1	—	10	33	3	—	—	62	4
† Eberswalde	18 175	43	4	[18] 37	15	24,4[18]	. [3]	1	—	—	1	2	—	8	—	—	—	24	1
† Eisleben	24 413	73	—	30	13	14,7	27,6[11]	—	—	2	—	—	1	3	1	1	1	22	1
† Elberfeld	137 853	409	18	178	42	15,5	21,5	1	1	7	2	—	32	24	9	3	3	100	2
† Elbing	43 941	137	3	101	33	27,6	29,5	—	—	4	1	1	11	11	18	8	8	52	3
† Erfurt	82 375	199	8	129	33	18,8	22,5	—	1	5	2	—	16	20	8	8	7	73	4
† Eschweiler	19 000	66	1	33	13	20,8	24,2[9]	—	—	1	—	—	7	2	1	1	1	22	—
† Essen	88 481	302	13	153	49	20,8	25,6	—	1	22	1	—	20	30	12	1	1	60	7
Eupen	15 449	40	—	23	5	17,9	21,8[8]	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	13	2
† Flensburg	39 460	110	5	69	17	21,0	23,2	—	—	5	—	—	9	4	2	2	2	49	—
† Forst i. L.	27 051	75	3	42	12	18,6	22,7[8]	—	—	2	—	—	10	6	1	1	1	22	1
† Frankfurt a. M.	198 238	495	9	303	66	18,3	19,3	1	—	25	2	1	53	37	11	—	—	148	25
† Frankfurt a. O.	56 924	158	4	85	26	17,9	27,0	—	—	3	—	—	12	7	6	1	1	53	4
Geestemünde	16 348	49	—	30	10	22,0	20,2[4]	—	1	2	—	—	5	8	—	—	—	12	2
† Gelsenkirchen	33 626	160	6	48	17	17,1	29,5[10]	—	—	6	—	—	6	12	1	1	1	20	3
† M.-Gladbach	53 498	166	3	82	32	18,4	25,0	—	—	5	—	1	14	12	—	—	—	48	2
† Gleiwitz	21 104	75	2	40	5	22,7	20,5[10]	1	2	—	—	—	5	2	1	—	—	26	3
† Glogau	20 887	45	1	41	10	23,6	22,8	—	—	—	1	—	8	4	—	—	—	26	2
† Gnesen	19 758	51	—	26	8	15,8	27,9[9]	—	—	2	1	—	3	4	—	—	—	15	1
† Görlitz	66 747	166	4	164	54	29,5	26,3	—	—	2	—	—	25	32	14	6	6	86	5
† Göttingen	25 216	60	4	[15] 49	11	23,3[15]	25,5	—	—	—	—	—	7	13	—	—	—	29	—
Grabow a. O.	16 534	60	3	30	12	21,8	29,1[5]	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	21	—
† Graudenz	22 571	74	10	[20] 49	19	26,1[20]	29,0	1	—	—	1	—	9	8	—	—	—	29	1
† Greifswald	22 541	66	1	[16] 88	17	46,8[16]	29,3	—	—	21	—	1	2	13	1	—	—	45	5
Grünberg i. Schl.	17 307	53	3	36	15	25,0	22,6[5]	—	—	2	—	—	5	5	4	2	2	19	1
† Guben	30 930	95	3	56	21	21,7	25,3	3	—	3	—	—	—	10	2	1	—	37	1
† Hagen	39 595	132	1	62	14	18,5	24,6	3	—	5	1	—	12	8	2	—	—	29	1
† Halberstadt	38 764	97	7	60	20	18,6	26,6	—	—	3	—	—	13	22	8	5	5	11	3
† Halle a. S.	115 319	339	17	[17] 197	48	20,5[17]	24,3	—	1	18	—	—	33	21	9	5	5	104	11
† Hamm i. W.	26 725	95	5	49	17	22,0	22,2	—	1	2	—	1	8	5	2	—	—	28	2
† Hanau	25 495	49	3	52	6	24,5	24,2	—	—	3	—	—	10	4	—	—	—	34	1
† Hannover	180 692	505	10	310	72	20,6	20,9	—	8	9	2	—	56	40	6	6	6	173	16
† Harburg	41 359	178	2	79	28	22,9	21,0	—	1	2	1	—	6	13	4	1	—	49	3
† Herford	21 660	67	4	38	10	21,1	22,8[9]	—	—	3	—	—	9	5	—	—	—	20	1
† Hildesheim	36 416	99	2	64	16	21,1	22,0	—	—	2	—	—	7	13	1	1	1	38	3

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Boxhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1886, 1887 bezw. 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1888/92. — [6]) Desgl. 1889/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Desgl. 1882/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 63 = 17,8 ‰. — [13]) Desgl. 725 = 24,1 ‰. — [14]) Desgl. 46 = 26,2 ‰. — [15]) Desgl. 35 = 16,7 ‰. — [16]) Desgl. 64 = 31,4 ‰. — [17]) Desgl. 156 = 16,2 ‰. — [18]) Ohne 2 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 35 = 23,1 ‰. — [19]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 695 078 für den 15. April) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 17,4 ‰ im Monat April gestorben sind. — [20]) Ohne Ortsfremde 47 = 25,0 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Monats		Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 637	31	2	30	6	21,6	27,1[10]	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	23	—
Hörde	17 600	69	—	32	13	21,8	. [4]	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	20	—
Inowrazlaw	18 621	70	5	23	6	14,8	. [4]	—	—	—	1	—	2	3	2	2	2	13	2
Insterburg	23 170	64	2	43	15	22,3	23,2	—	2	1	—	—	4	10	6	5	5	19	1
† Iserlohn	23 561	54	—	47	11	23,9	21,9	—	—	—	—	—	11	6	1	1	1	29	—
† Kassel	78 493	168	3	108	34	16,5	19,9	1	—	9	1	—	9	16	1	—	—	68	3
† Kattowitz	18 172	53	1	29	11	19,2	21,8[6]	—	—	1	—	—	2	4	1	1	—	21	—
† Kiel	81 688	262	10	138	42	20,3	22,8	1	1	5	—	—	17	23	7	3	3	78	6
† Koblenz	33 377	89	2	61	10	21,9	21,8	—	—	2	—	—	8	12	—	—	—	38	1
† Köln	311 957	965	20	573	168	22,0	25,7	15	5	36	2	3	69	94	30	5	5	297	22
† Königsberg i. Pr.	169 202	438	24	304	82	21,6	30,2	3	1	8	4	—	32	41	21	7	7	184	10
† Königshütte	39 677	189	6	85	34	25,7	28,3	—	1	1	—	1	7	11	1	1	—	63	—
Köpenick	16 955	61	3	33	20	23,4	. [3]	—	—	1	—	—	—	6	2	2	2	23	1
Köslin	18 194	52	1	27	2	17,8	23,3[9]	—	—	2	—	—	1	5	—	—	—	17	2
† Kolberg	17 314	48	—	29	10	20,1	24,4[9]	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	18	1
† Kottbus	40 417	80	2	86	18	25,5	25,9	—	1	7	1	—	10	6	5	1	1	53	3
Krefeld	116 226	313	20	169	51	17,4	23,9	1	2	11	—	1	23	22	4	2	2	105	—
† Kreuznach	19 383	58	2	44	9	27,2	23,1[9]	—	—	—	1	—	5	11	—	—	—	26	1
† Küstrin	17 793	49	—	15	7	10,1	24,1[10]	—	—	—	—	—	—	5	3	2	2	6	1
† Landsberg a. W.	30 333	69	2	53	22	21,0	25,7	2	—	2	—	—	4	7	2	2	2	35	1
† Langenbielau	16 663	62	1	66	31	47,5	34,97)	—	—	5	—	1	2	4	6	6	5	47	1
Lehe	16 970	64	3	31	10	21,9	. [3]	—	2	3	—	—	4	—	—	—	—	20	2
† Liegnitz	49 400	165	4	105	50	25,5	30,4	—	—	2	—	1	17	4	13	4	4	65	3
Linden b. Hannover	29 802	107	—	71[11]	18	28,6[11]	36,9[10]	—	6	7	—	—	11	13	10	10	10	18	6
Luckenwalde	20 010	42	1	36	9	21,6	25,8[10]	1	—	1	—	—	4	6	2	—	—	18	4
Lüdenscheid	22 603	61	—	34	9	18,1	23,1[10]	—	—	3	—	1	7	5	—	—	—	17	1
† Lüneburg	21 618	57	—	38	11	21,1	23,3	—	—	1	—	2	6	7	1	1	1	20	1
† Magdeburg	232 846	595	20	383	127	19,7	26,5	2	4	43	2	1	49	44	19	10	10	209	10
† Malstatt-Burbach	20 836	90	4	39	13	22,5	19,78)	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	27	—
† Marburg	15 850	49	3	34[12]	6	25,7[12]	. [2]	—	—	1	—	—	12	2	1	1	1	16	2
† Meiderich	23 506	105	2	54	14	27,6	22,57)	—	—	9	—	—	6	11	3	—	—	25	—
† Memel	19 665	46	2	44	13	26,8	26,1	1	—	—	—	—	1	11	—	—	—	28	3
† Merseburg	18 271	38	2	30	10	19,7	27,19)	—	—	5	—	—	5	2	—	—	—	23	—
† Minden	21 391	41	1	32	4	18,0	20,2	—	—	3	—	—	5	2	2	—	—	20	—
† Mühlhausen i. Th.	29 254	83	2	49	19	20,1	22,8	—	—	4	—	—	3	5	5	1	1	30	2
Mülheim a. Rh.	35 310	130	6	74	19	25,1	26,0	—	—	9	—	—	22	4	1	1	1	32	6
† Mülheim a. d. R.	30 368	102	3	55	14	21,7	24,0	—	—	7	2	—	4	5	9	1	1	24	4
† Münster	53 124	155	1	100	23	22,6	24,5	—	1	9	—	—	24	5	4	1	1	56	1
† Naumburg a. S.	20 284	44	3	36	8	21,3	23,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	31	—
† Neiße	22 877	39	4	43	19	22,6	21,9	—	—	—	—	—	3	12	5	1	1	23	—
† Neumünster (Holst.)	20 320	78	3	88	35	52,0	20,55)	18	—	6	—	—	4	30	3	—	—	26	1
† Neunkirchen	30 235	81	5	37	7	14,7	14,87)	—	—	1	—	1	9	4	—	—	—	19	3
† Neuß	24 470	86	1	39	9	19,1	26,4	—	—	1	2	—	5	7	1	1	1	21	2
† Neustadt O.-S.	18 641	55	1	45	12	29,0	29,3[10]	—	—	1	—	—	16	9	—	—	—	19	—
† Nordhausen	26 639	49	1	41	5	18,5	22,3	—	—	6	1	—	8	3	—	—	—	20	3
Oberhausen	28 746	109	3	59	19	24,6	23,1	—	—	9	—	—	7	17	1	—	—	24	1
Ohligs	17 718	52	3	33	3	22,4	. [4]	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	24	1
† Oppeln	21 521	79	2	57	30	31,8	28,5[10]	1	1	1	—	—	6	5	8	4	4	34	1
† Osnabrück	42 817	135	1	65	13	18,2	22,0	—	1	1	—	—	11	13	—	—	—	37	2
† Paderborn	18 960	47	1	32	8	20,3	20,9[10]	—	—	2	—	—	9	2	4	2	—	14	1
† Posen	70 566	170	10	132	40	22,4	29,1	—	—	5	2	3	20	14	3	2	2	84	1
† Potsdam	56 454	106	3	83	27	17,6	23,5	2	3	4	—	1	11	5	2	1	1	55	—
† Prenzlau	18 549	55	1	33	14	21,3	25,5	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	26	—
† Quedlinburg	21 793	57	4	42	10	23,1	26,1	—	1	1	—	—	5	7	2	1	1	23	3
Rathenow	18 704	47	2	39	6	25,0	. [4]	—	—	—	—	—	7	5	1	1	1	23	3
† Ratibor	21 608	45	1	35	11	19,4	24,4	1	—	1	—	—	8	3	—	—	—	22	—
† Recklinghausen	17 509	74	—	30	13	20,6	. [3]	—	—	3	—	—	9	—	2	2	2	16	—
† Remscheid	44 947	140	6	85	17	22,7	21,2	—	—	5	—	1	18	9	—	—	—	46	6
† Rheydt	29 818	86	6	46	12	18,5	20,1	—	—	9	—	—	9	6	2	—	—	20	—
† Saarbrücken	16 220	49	2	29	8	21,5	. [2]	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	22	1
Sankt Johann	15 373	43	—	26	6	20,3	. [1]	—	—	6	—	—	3	7	1	1	—	8	1
† Schleswig	15 066	35	1	32	7	25,5	24,1[9]	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	24	2
Schneidemühl	15 901	57	—	22	6	16,6	. [2]	—	4	—	—	—	—	4	1	1	1	11	2
† Schweidnitz	25 481	75	1	73	29	34,4	29,7	—	3	3	—	—	6	5	2	—	—	52	2
† Siegen	19 363	58	1	27	4	16,7	21,29)	—	—	3	—	—	2	6	—	—	—	14	2
† Soest	15 232	41	—	21	1	16,5	. [4]	—	—	1	1	—	6	6	—	—	—	6	1
† Solingen	39 847	125	8	74	22	22,3	24,5	—	—	3	—	—	12	16	3	—	—	38	2
† Spandau	54 936	206	7	98	46	21,4	23,2	—	—	1	—	—	12	12	13	4	4	56	4
† Stargard i. P.	24 986	77	1	46	17	22,1	25,0	—	—	4	—	1	4	5	1	1	1	29	2
Staßfurt	21 000	68	4	36	13	20,6	25,3[10]	2	—	1	1	—	3	6	1	1	1	20	2
† Stendal	20 113	59	2	31	19	18,5	24,2[10]	—	—	1	—	—	5	1	1	1	1	22	1

[1]) Nunmehr seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Desgl. seit 1891. — [5]) Durchschnitt 1890/92 — [6]) Desgl. 1888/92. — [7]) Desgl. 1889/91. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Ohne Ortsfremde. 48 = 19,3 %. — [12]) Desgl. 21 = 15,9 %.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
				ausschl. Todtgeborene															
		des Monats		im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Stettin	128 186	391	13	236	77	22,1	25,8	—	1	8	2	2	21	27	12	3	3	151	12
† Stolp	24 879	61	2	38	7	18,3	27,2	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	29	—
Stralsund	26 780	55	5	59	21	26,4	24,7	1	—	2	1	—	5	7	3	1	1	38	2
† Thorn	29 247	66	—	52	15	21,3	24,5	—	—	1	2	—	7	4	2	2	1	34	2
† Tilsit	26 068	74	4	67	27	30,8	27,6	7	1	2	—	—	5	12	5	5	5	32	3
† Trier	38 420	90	3	63	16	19,7	23,6	—	—	3	—	1	8	10	3	3	3	37	1
Velbert	16 329	67	3	33	10	24,3	. [1]	—	—	4	—	—	11	8	1	—	—	8	1
† Viersen	22 171	62	1	35	9	18,9	23,1	—	—	—	1	—	7	4	—	—	—	21	2
† Wandsbek	22 585	62	1	28	7	14,9	21,6[6]	—	—	1	—	—	4	5	—	—	—	16	2
† Weißenfels	25 209	72	2	47	17	22,4	25,7	—	—	3	—	—	2	8	1	—	—	32	1
† Wesel	20 756	45	2	25	4	14,5	18,9	—	—	2	—	—	7	4	—	—	—	11	1
† Wiesbaden	71 274	160	6	103	14	17,3	19,3	—	—	21	—	—	12	5	1	1	1	60	4
† Wilhelmshaven	16 546	36	3	26	11	18,9	15,4[4]	—	—	7	—	—	2	4	1	1	1	12	—
Witten	28 051	100	1	47[15]	13	20,1 [15]	22,9	—	—	6	1	—	8	5	—	—	—	26	1
† Zaborze	18 869	126	1	49	23	31,2	. [2]	—	6	1	—	—	3	6	3	1	1	29	1
† Zeitz	23 031	87	4	37	15	19,3	25,9	—	—	—	—	—	6	9	6	6	6	15	1
Bayern.																			
† Amberg	21 502	51	3	46	18	25,7	29,0[8]	—	—	1	2	—	7	4	2	2	2	30	—
† Augsburg	82 599	235	4	175	60	25,4	28,2	—	1	6	—	2	33	19	13	3	3	100	1
† Bamberg	38 893	103	4	59	17	18,2	23,7	1	1	2	—	1	15	11	1	—	—	26	1
† Bayreuth	25 269	68	2	48	8	22,8	22,2	—	—	1	—	—	9	10	1	1	1	26	1
† Erlangen	18 799	61	4	66[9]	7	42,1 [9]	32,4	8	1	1	—	—	19	10	1	1	—	24	2
† Fürth	48 751	138	4	105	28	25,8	27,6	14	1	—	—	—	21	24	6	2	1	37	2
† Hof	26 032	88	5	48	11	22,1	24,7	—	—	1	—	—	9	4	—	—	—	31	3
† Ingolstadt	18 549	39	1	48	14	31,1	30,9[6]	—	—	1	—	—	15	5	9	2	2	16	2
† Kaiserslautern	41 060	125	1	64	19	18,7	20,9	—	—	9	—	1	9	5	8	2	2	31	1
† Kempten	16 756	42	—	41	14	29,4	. [3]	—	—	—	—	—	6	3	2	1	1	30	—
† Landshut	19 572	46	1	35	12	21,5	26,2[6]	—	1	—	—	—	5	5	5	—	—	19	—
† Ludwigshafen a. R.	34 304	160	7	79	21	27,6	26,2[6]	—	1	4	—	—	23	6	10	1	—	33	2
† München	399 986	1102	36	792	275	23,8	28,2	—	12	11	2	2	125	101	97	14	14	428	14
† Nürnberg	162 442	412	21	370	145	27,3	26,1	35	6	9	—	—	67	88	21	6	4	134	10
† Passau	17 385	30	1	65	24	44,9	27,4[6]	19	—	—	—	—	5	9	2	—	—	30	—
† Pirmasens	25 416	103	3	47	15	22,2	24,9[5]	1	—	13	5	—	3	7	3	3	3	14	1
† Regensburg	39 253	120	3	111	45	33,9	29,9	2	—	1	—	1	19	19	9	2	2	60	—
† Speyer	18 555	59	2	30	11	19,4	23,1[6]	—	—	1	—	—	3	—	5	3	3	21	—
† Würzburg	65 361	139	—	142	39	26,1	25,5	1	—	10	2	—	22	30	3	3	3	69	5
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	23 250	51	2	33	9	17,0	21,9[6]	1	—	4	—	—	3	3	1	1	1	19	2
† Chemnitz	159 117	475	19	306	172	23,1	31,2	1	1	7	1	3	22	16	2	—	—	249	4
† Crimmitschau	23 600	60	—	38	18	19,3	31,4	—	—	1	—	1	2	5	—	—	—	29	—
† Dresden	311 168	846	34	615[10]	193	23,7 [10]	23,5	1	5	35	8	3	104	53	51	13	13	342	13
† Freiberg	30 328	76	1	65	19	25,7	28,3	—	—	1	—	1	11	18	2	1	1	29	3
† Glauchau	24 616	69	6	45	16	21,9	31,8	—	—	1	—	—	2	1	14	14	14	27	—
† Leipzig	401 251	1157	34	577	182	17,3	22,7	2	—	39	1	3	88	71	44	7	7	310	19
† Meerane	22 758	67	2	65	29	34,3	33,2	—	3	—	—	—	7	10	—	—	—	43	2
† Meißen	19 595	50	—	37	7	22,7	26,2[7]	—	—	1	—	—	4	6	2	—	—	23	1
† Plauen i. V.	49 988	153	4	101	43	24,2	25,2	4	1	4	—	—	10	14	25	—	—	41	2
† Reichenbach	23 771	62	4	41	18	20,7	27,8[6]	—	—	6	—	—	2	7	4	4	4	21	1
† Werdau	17 392	63	2	42	29	29,0	33,3[5]	—	—	2	—	—	4	—	—	—	—	36	—
† Zittau	26 956	66	3	38	10	16,9	23,9	—	—	1	—	—	3	6	1	—	—	26	1
† Zwickau	47 749	127	5	107[11]	46	26,9 [11]	27,7	—	—	2	—	—	13	14	7	1	1	69	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 867	66	2	31	5	17,0	23,3	—	—	2	—	—	7	7	1	—	—	13	1
† Eßlingen	23 216	67	—	52	10	26,9	21,6	—	3	5	1	—	7	6	3	3	3	24	3
† Gmünd	17 888	39	1	34	3	22,8	23,5[7]	—	1	9	—	—	2	3	3	1	1	16	—
† Heilbronn	31 507	95	—	46	15	17,5	23,1	—	—	2	—	—	6	6	2	2	2	28	2
† Ludwigsburg	18 289	21	—	19	2	12,5	17,0[6]	—	—	4	—	—	2	3	1	1	—	7	2
† Reutlingen	19 420	53	1	37	18	22,9	23,4	—	—	3	—	—	—	4	5	5	5	25	—
† Stuttgart	133 338	298	11	226	57	20,3	20,2	1	3	19	—	2	25	37	13	5	5	124	2
† Ulm	38 040	78	4	62	13	19,6	22,0	2	—	—	—	—	11	9	7	2	2	32	1
Baden.																			
† Freiburg	54 334	103	2	105[12]	16	23,2 [12]	23,9	—	—	12	—	—	24	12	—	—	—	52	5
† Heidelberg	35 186	90	3	66[13]	13	22,5 [13]	26,1	—	—	11	—	—	8	10	4	1	1	30	3
† Karlsruhe	82 728	194	4	101[14]	28	14,7 [14]	19,6	—	1	7	1	—	17	8	5	1	1	59	3
† Konstanz	17 407	42	2	44	7	30,3	19,4[5]	—	—	7	—	—	4	3	1	1	1	29	—
† Mannheim	91 804	246	2	168	46	22,0	21,4	—	—	8	—	1	37	27	7	3	3	80	8
† Pforzheim	31 984	74	1	55	11	20,6	22,1	—	—	3	5	—	8	2	—	—	—	35	2
Hessen.																			
† Darmstadt	60 050	123	8	126	23	25,2	20,5	3	—	3	—	1	19	21	5	1	1	72	2
† Gießen	21 696	78	2	43[16]	8	23,8 [16]	24,0[6]	—	1	8	—	—	6	5	—	—	—	21	2
† Mainz	76 173	172	13	131	32	20,6	22,5	—	—	11	—	1	18	23	2	1	1	72	4

[1] Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1892. — [3] Desgl. seit 1891. — [4] Durchschnitt 1880/92. — [5] Desgl. 1889/91. — [6] Desgl 1882/91. — [7] Desgl. 1886/90. — [8] Desgl. 1885/90. — [9] Ohne Ortsfremde 41 = 26,2‰. — [10] Desgl. 554 = 21,4‰. — [11] Desgl. 99 = 24,9‰. — [12] Desgl. 86 = 19,0‰. — [13] Desgl. 58 = 19,8‰. — [14] Desgl. 96 = 13,9‰. — [15] Desgl. 38 = 16,3‰. — [16] Desgl. 22 = 12,2‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
				ausschl. Todtgeborene															
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Offenbach	37 500	93	—	69	12	22,1	21,0	7	—	7	—	—	8	8	—	—	—	35	4
† Worms	28 032	65	1	56	17	24,0	23,0	—	5	1	2	—	9	6	3	3	3	28	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 607	44	1	25	10	19,2	. [1]	—	—	3	—	—	2	3	2	1	1	15	—
† Rostock	48 032	116	3	74	15	18,5	20,4	—	—	7	—	—	6	10	3	3	3	45	3
† Schwerin	35 159	60	2	51	13	17,4	20,9	—	—	2	—	—	3	14	1	1	1	31	—
† Wismar	17 321	32	1	25	5	17,3	21,6[3]	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	19	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 901	54	3	36	15	18,9	26,1[3]	—	—	3	—	—	3	3	5	2	2	22	—
† Eisenach	22 585	66	1	29	5	15,4	20,3	—	—	4	—	—	2	1	1	1	1	20	1
† Weimar	26 682	71	2	47	17	21,1	19,5	1	—	8	—	—	3	4	3	3	3	27	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 322	62	4	53	6	26,1	22,5	—	2	8	—	—	8	5	—	—	—	28	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	112 424	313	13	151	36	16,1	23,6	—	—	10	—	—	26	20	2	1	1	87	6
† Wolfenbüttel	15 306	45	3	29	7	22,7	. [1]	—	—	1	2	—	6	4	1	—	—	15	—
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	33 109	101	3	[5] 69	22	[5] 25,0	30,2	—	—	1	—	—	7	8	5	5	5	46	2
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 087	68	1	48	11	19,1	21,6	—	—	—	—	—	7	11	1	—	—	28	1
† Koburg	17 747	37	2	43	11	29,1	21,5	—	—	2	—	—	7	9	1	1	1	23	1
Anhalt.																			
† Bernburg	33 113	100	1	61	18	22,1	23,2	5	—	5	—	—	6	14	2	2	2	28	1
† Cöthen	18 745	66	1	38	10	24,3	20,6[4]	—	—	1	—	1	7	5	2	—	—	21	1
† Dessau	39 596	105	6	67	25	20,3	23,9	—	—	15	—	—	3	7	6	—	—	36	—
† Zerbst	16 976	44	—	34	11	24,0	24,2[4]	—	—	2	—	—	1	4	6	1	1	21	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 187	63	6	41	13	22,2	24,5[3]	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	30	—
† Gera	43 501	148	2	94	38	25,9	29,0	—	—	11	—	—	15	11	18	2	2	37	2
Hansestädte.																			
† Lübeck	69 459	194	6	106	22	18,3	21,0	—	—	8	—	—	8	13	1	—	—	73	3
† Bremen	139 949	359	15	221	47	18,9	20,2	3	1	15	1	1	33	35	4	2	2	124	4
† Bremerhaven	17 500	38	—	32	9	21,9	20,5[2]	—	—	1	—	—	1	5	3	3	2	17	5
† Hamburg u. Vororte	631 593	1701	55	937	272	17,8	25,1	34	4	37	7	7	132	105	27	4	4	525	59
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 165	85	5	82	24	29,7	27,7	5	—	3	2	—	7	19	6	6	4	38	2
† Metz	64 568	114	9	98	18	18,2	21,4	—	—	2	—	1	13	12	4	—	—	59	7
† Mülhausen	82 006	190	11	152	31	22,2	23,9[4]	2	1	15	—	—	13	18	14	14	14	71	4
† Straßburg	131 753	330	15	244	57	22,2	25,7	—	1	15	1	—	39	37	18	16	15	130	3
Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. †)																			
Europa.																			
Basel, Januar	77 686	226	4	202	45	31,2	.	22	—	3	3	—	24	30	[6] 6	.	.	108	6
Bern, Januar	47 974	175	7	142	27	35,5	.	10	—	1	—	—	12	25	[6] 1	.	.	88	5
Besançon, Januar	56 509	97	15	131	12	27,8	.	—	2	2	20	1	21	22	2	.	.	57	4
Bordeaux, Januar	252 102	455	30	575	44	27,4	.	16	1	4	3	2	52	74	11	.	.	383	29
Bukarest 1./4.-28./4.	206 000	631	38	522	122	32,9	.	8	4	8	2	2	90	97	13	.	.	298	.
Calais, Januar	56 949	194	5	157	30	33,1	.	—	—	3	3	—	14	35	3	.	.	96	3
Genf[7]), Januar	79 444	145	8	150	19	22,7	.	11	—	4	3	3	22	14	[6] 4	.	.	85	4
Genua, März	78 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, November	169 828	467	15	331	80	23,4	.	3	—	3	1	3	30	78	—	—	—	206	7
Le Havre, Januar	116 302	315	17	349	54	36,0	.	6	—	9	8	1	63	48	24	.	.	176	14
Lille, Januar	200 325	593	28	526	123	31,5	.	4	2	7	1	1	58	99	32	.	.	315	7
Linz, 1./4.-28./4.	49 779	122	5	121	32	21,6	.	—	—	2	—	—	20	25	6	.	.	65	3
Mailand, März	427 956	1068	86	1096	136	30,7	.	—	—	41	3	—	109	109	29	.	.	800	5
Marseille, Januar	406 919	1111	77	1272	207	37,5	.	9	2	45	7	—	84	331	47	.	.	723	24
Nancy, Januar	86 959	159	8	195	27	26,9	.	3	2	13	2	1	28	20	8	.	.	112	6
Pilsen, 1./4.-28./4.	54 046	140	8	93	31	22,4	.	—	2	3	—	—	20	9	6	.	.	50	3
Utrecht, April	91 069	254	14	157	26	20,7	.	8	—	—	1	1	29	17	1	—	—	96	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden, Januar	105 247	324	14	265	39	30,2	.	4	—	23	—	3	34	34	[6] 4	.	.	159	4
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 30./3.-3./5.	231 396	949	42	958	270	43,1	.	3	—	6	6	1	52	72	231	—	—	962	25
Baltimore, März	455 427	838	62	759	182	20,0	.	—	12	15	6	8	91	166	10	.	.	419	32
Bombay	821 764	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Boston, 4./3.-31./3.	487 397	.	.	891	.	23,8	.	—	14	47	4	1	.	201	4	.	.	620	.
Brooklyn, März	1 003 781	.	.	1584	.	18,9	.	20	48	117	4	.	171	370	10	.	.	805	39
Buenos Aires, Febr.	584 486	1883	92	993	252	20,4	.	2	6	32	24	2	111	75	148	.	.	538	55
Cincinnati, März	325 000	.	40	549	122	20,3	.	—	1	20	15	—	82	85	25	1	1	303	18
Kairo, 30./3.-3./5.	374 838	1929	76	1890	577	52,4	.	6	—	3	36	4	136	84	508	.	.	1080	33
N. Orleans 4./3-31./3.	254 000	.	44	438	80	22,4	.	—	—	12	10	—	60	53	28	3	.	253	22
Rio de Janeiro	600 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, März	330 000	.	31	565	98	20,5	.	—	1	7	5	—	90	68	17	2	2	344	33
St. Louis, März	540 800	1041	83	766	198	17,0	.	—	1	19	8	3	89	101	54	.	.	453	38

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1889/91. — [3]) Desgl. 1882/91. — [4]) Desgl. 1886/90. — [5]) Ohne Ortsfremde 64 = 23,2 ‰. — [6]) Enteritis im 1. Lebensjahre. — [7]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 21. Woche vom 20. bis 26. Mai 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	75	2	52	16	24,8	25,6	—	—	6	—	—	5	9	2	1	1	27	3
† Altona	155 393	113	2	64	24	21,4	23,7	7	—	4	—	—	4	12	1	1	1	36	—
† Augsburg	82 599	55	—	53	18	33,4	28,2	—	1	—	1	—	6	8	7	4	4	30	—
† Barmen	119 928	88	5	18	5	7,8	21,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	13	1
† Berlin	1 767 639	861	32	563	179	16,6	24,1	6	8	20	2	1	96	41	51	17	15	327	11
† Beuthen	44 373	24	—	12	7	14,1	29,7	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
† Bielefeld	43 548	38	—	6	2	7,2	20,4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—
† Bochum	52 499	34	3	15	5	14,9	26,3	—	—	—	—	—	4	3	3	1	1	5	—
† Bonn	42 539	30	3	15[2]	3	18,5[2]	26,8	1	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	—
† Brandenburg	41 178	23	—	13	2	16,4	27,0	—	—	—	—	—	5	1	1	1	—	6	—
† Braunschweig	112 424	79	2	38	11	17,6	23,6	—	—	2	—	—	3	5	2	1	1	26	—
† Bremen	139 949	74	4	54[3]	3	20,1[3]	20,2	1	—	4	—	—	15	5	—	—	—	29	—
† Breslau	360 660	251	12	194[4]	74	28,0[4]	29,9	—	1	8	—	—	30	24	28	5	5	96	7
Bromberg	45 058	29	—	14	4	16,2	23,6	—	—	1	—	—	2	3	2	1	1	6	—
Charlottenburg	101 577	60	1	30	13	15,4	24,9	—	—	1	—	1	4	1	6	2	2	15	2
† Chemnitz	159 117	108	4	78	38	25,5	31,2	—	3	1	—	—	6	7	4	1	1	56	1
† Danzig	124 305	80	2	53	20	22,2	27,4	—	5	—	1	—	5	6	11	10	8	25	—
† Darmstadt	60 050	24	—	17	2	14,7	20,5	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	11	1
† Dortmund	97 711	88	5	37	12	19,7	25,0	—	—	3	—	—	4	4	2	1	1	24	—
† Dresden	311 168	216	6	105[5]	35	17,5[5]	23,5	—	—	2	—	—	16	13	12	3	3	59	3
† Düsseldorf	154 468	137	6	46	11	15,5	22,7	—	—	1	—	—	8	7	2	1	1	27	1
† Duisburg	67 716	54	2	42	10	32,3	24,8	5	—	7	—	—	5	7	—	—	—	16	2
† Elberfeld	137 853	111	5	44	5	16,6	21,5	—	—	2	—	1	13	6	1	—	—	19	2
† Elbing	43 941	27	2	20	6	23,7	29,5	—	—	—	—	—	3	4	3	1	1	9	1
† Erfurt	82 375	58	1	37	12	23,4	22,5	1	—	6	—	—	2	3	7	7	7	17	1
† Essen	88 481	81	3	36	12	21,2	25,6	—	—	3	—	1	3	7	5	3	3	17	—
† Frankfurt a. M.	198 238	129	3	71	22	18,6	19,3	1	1	7	—	—	8	12	6	1	1	34	2
† Frankfurt a. O.	56 924	38	1	19	8	17,4	27,0	—	—	—	—	—	4	1	2	1	1	11	1
† Freiburg i. B.	54 334	25	1	18[7]	2	17,2[7]	23,9	—	—	2	—	—	3	2	1	1	1	9	1
† Fürth	48 751	28	1	50	15	53,3	27,6	18	1	—	—	—	6	7	1	—	—	16	1
† Gera	43 501	32	—	26	10	31,1	29,0	—	—	5	—	—	4	1	6	—	—	9	1
† M.-Gladbach	53 498	47	2	15	3	14,6	25,0	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	8	—
† Görlitz	66 747	42	3	31	11	24,2	26,3	—	—	—	—	—	3	11	2	—	—	15	—
† Halle	115 319	75	4	40[6]	9	18,0[6]	24,3	—	—	6	—	—	3	5	7	2	2	15	4
† Hamburg u. Vororte	631 593	399	10	202	54	16,6	25,1	14	2	14	—	1	18	23	5	—	—	114	11
† Hannover	180 692	130	3	57	14	16,4	20,9	—	—	5	—	—	12	4	1	1	1	32	3
† Harburg	41 359	26	1	18	8	22,6	21,0	—	—	—	—	—	1	2	3	2	2	11	1
† Kaiserslautern	41 060	27	1	8	3	10,1	20,9	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	6	—
† Karlsruhe	82 728	34	2	34	10	21,4	19,6	—	1	—	—	—	6	1	3	3	3	23	—
† Kassel	78 493	49	2	35	9	23,2	19,9	—	—	—	—	—	7	8	—	—	—	20	—
† Kiel	81 688	65	—	24	8	15,3	22,8	—	1	—	—	—	5	3	2	2	2	11	2
† Köln	311 957	237	8	166	51	27,7	25,7	9	3	13	1	2	30	18	10	3	3	76	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	89	—	78	26	24,0	30,2	2	—	4	2	—	6	8	15	5	5	38	3
† Kottbus	40 471	14	1	11	3	14,1	25,9	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	4	—
Krefeld	116 226	71	2	25	7	11,2	23,9	2	—	2	—	—	1	2	1	1	1	17	—
† Leipzig	401 251	303	10	135	42	17,5	22,7	—	—	6	1	1	21	18	16	3	3	67	5
† Liegnitz	49 400	36	3	22	8	23,2	30,4	—	—	—	—	—	3	6	2	—	—	9	2
† Lübeck	69 459	37	1	27	7	20,0	21,0	—	—	—	—	—	7	—	2	2	2	17	1
† Magdeburg	232 846	135	6	105	35	23,4	26,5	4	1	18	1	—	14	10	7	1	1	45	5
† Mainz	76 173	47	4	20	13	13,7	22,5	—	—	2	—	—	4	3	2	—	—	7	2
† Mannheim	91 804	56	3	49	13	27,8	21,4	—	—	—	—	1	6	9	4	—	—	26	3
† Metz	64 568	33	1	24	8	19,3	21,4	—	—	1	—	1	4	4	1	—	—	12	1
† Mülhausen i. E.	82 006	53	3	38	13	24,1	20,3[1]	—	—	1	1	1	8	2	10	10	9	15	—
† München	399 986	291	7	181	67	23,5	28,2	—	—	7	—	1	23	15	30	4	4	103	2
† Münster	53 124	28	—	22	1	21,5	24,5	1	—	—	—	—	3	4	—	—	—	14	—
† Nürnberg	162 442	113	6	100	37	32,0	26,1	27	1	3	—	—	17	18	3	3	3	30	1
† Osnabrück	42 817	24	1	17	3	20,6	22,0	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	6	—
† Plauen i. V.	49 988	43	1	35	8	36,4	25,2	6	—	—	—	—	2	3	10	—	—	13	1
† Posen	70 566	48	1	28	10	20,6	29,0	—	—	1	—	1	3	7	—	—	—	16	—
† Potsdam	56 454	22	2	23	6	21,2	23,5	1	—	2	—	—	3	3	3	—	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 12 = 14,7 ‰. — [3]) Desgl. 52 = 19,3 ‰ — [4]) Desgl. 184 = 26,5 ‰. — [5]) Desgl. 97 = 16,2 ‰. — [6]) Desgl. 34 = 15,3 ‰. — [7]) Desgl. 14 = 13,4 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	29	—	12	1	13,9	21,2	—	—	3	—	—	2	2	—	—	—	4	1
† Rixdorf	44 958	56	1	25	9	28,9	28,6[1]	—	1	—	—	—	8	4	2	1	1	9	1
† Rostock	48 032	29	—	13	1	14,1	20,4	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	9	—
† Spandau	54 936	54	—	27	10	25,6	23,2	—	—	1	—	—	6	1	2	1	—	17	—
† Stettin	128 186	70	1	64	19	26,0	25,8	—	1	1	—	—	13	3	6	4	4	37	3
† Straßburg i. E.	131 753	65	3	46	10	18,2	25,7	—	—	3	1	—	5	5	6	5	5	24	2
† Stuttgart	133 338	75	—	56	15	21,8	20,1	—	—	6	—	—	6	8	2	2	2	33	1
† Wiesbaden	71 274	45	3	28	4	20,4	19,3	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	18	—
† Würzburg	65 361	42	1	22	5	17,5	25,4	—	1	—	1	—	2	2	1	1	1	15	—
† Zwickau	47 749	34	—	16	8	17,4	27,7	—	—	2	—	—	1	1	3	—	—	9	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 20. bis 26. Mai 1894.

Amsterdam	448 241	279	9	147	50	17,1	.	2	—	1	1	1	17	24	10	—	—	86	5
Birmingham	492 301	324	.	175	55	18,5	.	14	—	1	.	.	.	7	3	.	.	146	4
Brighton	118 715	69	.	30	5	13,2	.	—	—	1	.	.	.	—	—	.	.	28	1
Brünn bis 19. Mai	98 486	53	4	48	6	21,3	.	2	—	2	—	—	12	5	4	.	.	22	1
Brüssel	186 654	96	7	75	13	20,9	.	—	—	1	2	—	12	9	9	.	.	41	1
Budapest bis 19. Mai	552 769	422	22	288	84	27,1	.	5	3	17	1	1	46	51	21	.	.	133	16
Christiania	167 282	40	3	78	24	24,2	.	6	2	4	—	1	7	18	3	.	.	35	2
Dublin	349 594	213	.	149	.	22,2	.	—	—	—	.	.	.	8	3	.	.	138	.
Edinburg	270 588	139	.	87	9	16,8	.	—	—	1	2	.	10	3	1	.	.	70	.
Glasgow	686 820	418	.	268	.	20,3	.	1	4	3	.	.	.	12	4	.	.	244	.
Graz bis 19. Mai	117 210	83	3	70	16	31,1	.	—	—	1	—	—	19	14	—	.	.	35	1
Hull	212 679	115	.	58	13	14,2	.	—	2	—	.	.	.	1	—	.	.	52	3
Kopenhagen	341 000	242	11	116	36	17,7	.	7	5	9	1	—	13	12	7	.	.	49	13
Krakau bis 19. Mai	78 183	55	3	52	7	34,6	.	—	2	—	—	2	11	11	3	—	—	22	1
Lemberg	133 519	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	507 230	377	.	203	42	20,9	.	12	2	—	.	.	.	5	5	.	.	167	12
London	4 349 166	2414	.	1440	316	17,3	.	165	20	44	14	4	137	179	18	—	—	815	44
Lyon bis 12. Mai	438 077	164	14	154	14	18,3	.	4	1	1	—	1	23	24	4	—	—	90	6
Manchester	520 211	360	.	220	49	22,1	.	3	2	3	.	.	.	4	6	.	.	189	13
Moskau bis 19. Mai	753 469	.	21	521	183	36,0	.	17	10	10	4	2	86	25	63	.	.	304	.
New York bis 12. Mai	1 948 411	1117	67	790	167	21,1	.	14	18	71	3	6	83	154	23	.	.	377	41
Odessa	324 500	.	7	111	25	17,3	.	—	2	8	—	1	22	—	2	1	1	75	1
Paris	2 424 705	1060	88	931	120	20,0	.	52	4	30	5	3	191	117	47	.	.	451	31
Petersburg bis 12. Mai	954 400	623	21	637	193	34,7	.	34	9	18	11	1	107	40	59	—	—	358	.
Portsmouth	170 973	72	.	37	2	11,3	.	—	—	—	.	.	.	—	—	.	.	37	—
Prag und Vororte	339 172	205	10	213	57	32,7	.	17	—	7	8	2	38	40	2	.	.	98	1
Rom	455 678	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 19. Mai	252 937	95	6	81	21	16,6	.	—	1	5	—	—	11	9	6	.	.	43	6
Triest	159 739	86	5	97	18	31,6	.	1	3	6	—	—	13	16	6	—	—	48	4
Venedig bis 12. Mai	160 282	79	2	53	11	17,2	.	—	1	—	—	—	4	7	8	.	.	30	3
Warschau bis 19. Mai	515 654	659	9	253	70	25,5	.	3	5	12	1	2	28	39	16	.	.	146	1
Wien	1 465 537	1096	43	622	189	22,1	.	29	5	21	1	1	131	100	50	1	1	276	8

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 20. bis 26. Mai 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7	2	—	—	4	—	7 (1)
Scharlach	12 (1)	7	1	—	1	1	7
Diphtherie	32 (9)	4 (2)	10 (2)	7 (3)	3 (2)	3 (1)	12 (6)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	3	—	1	1	—	2	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (3)	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	1	—	1	— (1)	—
Wechselfieber	1	—	—	1	—	—	3
Rose	3	—	—	—	4	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	56 (5)	11	21	18	29	14	106 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	27 (12)	4 (2)	3 (2)	— (2)	11 (3)	1 (1)	11 (4)
Lungenschwindsucht	46 (28)	13 (8)	13 (2)	1 (6)	15 (4)	5 (3)	21 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	50 (4)	9 (1)	6	14	33	9 (1)	12
Akuter Darmkatarrh	16 (1)	6 (3)	6 (1)	1	9	—	4
Chron. Alkoholismus	24	—	5	—	—	1	9
Ak. Gelenkrheumatism.	26 (2)	2	5	4	28	4	16
And. rheumat. Krankh.	18	5	3	6	15	9	6
Verletzungen	75 (3)	25 (1)	29	19	48 (1)	15	41
Alle übrigen Krankh.	666 (83	48 (1)	107 (8)	95(10	182 (8)	87(9)	269 (21)
Summe	1065(151)	136(18)	211(15)	168(21)	383(18)	152(16)	528 (38)
Verbliebener Bestand	4757	551	800	591	1420	732	2767

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	20./5.-26./5.	4	67[2]	44[2]	93	3
= Breslau	desgl.	—	48	21	18	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	1	5	3	2	—
R.-B. Aachen	desgl.	—	—	22	31	—
= Arnsberg	desgl.	3	224	26	118	1
= Aurich	desgl.	1	—	3	8	—
= Düsseldorf	desgl.	14	297	44	166	9
= Erfurt[4]	desgl.	1	20	25	31	—
= Hannover	.	.	.	.	.	.
= Hildesheim	desgl.	3	9	32	71	—
= Königsberg	desgl.	8	336	55	34	—
= Lüneburg	desgl.	5	6	8	13	2
= Marienwerder	desgl.	19	72	17	5	1
= Minden	desgl.	1	—	2	31	2
= Münster	desgl.	1	9	2	74	1
= Osnabrück	13./5.-19./5.	2	3	1	12	—
= Posen	20./5.-26./5.	2	204	12	14	1
= Schleswig	desgl.	20	457	11	71	4
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	5	122	11	26	1
= Stettin	desgl.	5	18	4	39	—
= Stralsund	desgl.	5	21	2	43	1
= Trier	desgl.	—	1	—	12	2
= Wiesbaden	desgl.	6	33	27	84	—
Stadt München	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg	desgl.	2	482	13	3) 23	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	2	8	23	41	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	1	2	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	13	2	2	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	5	623	42	3) 50	2

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup.

Witterung. Woche vom 20. bis 26. Mai 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. Mai	17,8	5,2	754,5	751,7	751,0	68	40	68	—	OSO	1-2
	21. =	12,4	8,0	750,3	752,1	752,0	72	56	70	1,3	NNO	3
	22. =	9,7	6,9	752,6	755,0	757,6	89	83	89	4,3	NNO	3
	23. =	11,5	6,8	759,4	761,8	764,0	92	78	79	—	NNO	2
	24. =	19,5	4,2	765,3	764,2	763,4	69	37	57	—	NO	2
	25. =	21,6	6,4	760,6	755,3	750,9	62	38	61	—	O	3
	26. =	16,0	10,3	743,6	741,4	739,9	94	86	93	4,9	NNO-NNW	2
München	20. Mai	7,8	19,0	708,4	707,4	706,8	89	68	85	1,9	S	
	21. =	3,2	21,5	707,2	705,8	707,1	91	48	87	10,1	NO	1,6
	22. =	18,5	8,4	709,5	710,7	713,0	87	72	85	0,7	N	2,0
	23. =	17,3	9,9	717,3	717,6	717,9	91	67	77	—	NO	2,1
	24. =	18,6	9,3	717,2	716,2	715,5	85	69	82	—	NO	3,6
	25. =	24,2	11,8	711,5	707,9	704,2	85	62	71	0,6	NO	3,1
	26. =	18,3	10,1	703,2	702,0	702,1	85	87	89	26,7	W	4,3

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 25* bis 32*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren- und Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

(9966)

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.

Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9999)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Zweite Auflage.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS OF ENGLAND 14 JUN 94

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 13. Juni 1894.** Nr. 24.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 377. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 378. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 379. — Desgl. gegen Pocken S. 380. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez Oppeln, 1886/91. S. 380. — Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins, 1892. S. 381. — Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich, 1890. S. 382. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden, 1891. S. 383. — Gesundheitsstand in Christiania, 1892. S. 383. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Mecklenburg-Schwerin). Niederlassung von Thierärzten. S. 384. — (Sachsen-Altenburg). Maul- und Klauenseuche. S. 384. — (Italien). Maul- und Klauenseuche. S. 384. — (Großbritannien). Schweinemärkte. S. 385. — **Gang der Thierseuchen** in Rumänien, 1. Vierteljahr. S. 388. — Desgl. in Serbien, 1. Januar bis 2. April. S. 387. — Desgl. in Bulgarien, 1. Januar bis 8. April. S. 387. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Italien, Luxemburg). S. 388. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Erlaß von Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln bei ansteckenden Krankheiten in Preußen. S. 388. — **Geschenkliste.** S. 389. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 390. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 391. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 391. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 391. — **Witterung.** S. 392.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Den seitens der Behörden ergriffenen Maßregeln ist es gelungen, die Seuche in Myslowitz (Oberschlesien) zu unterdrücken. Weitere als die bisher mitgetheilten Erkrankungen wurden nicht beobachtet; gegentheilige, insbesondere im Auslande verbreitete Nachrichten sind nicht zutreffend.

Aus dem Weichselstromgebiet wurden bis zum 11. Juni Mittags 6 Fälle gemeldet; von ihnen schloß sich 1 in Schilno (Kr. Thorn) den in der Vorwoche (S. 361) aufgeführten an, 3 ereigneten sich in Plehnendorf (Kreis Danzig) bei Flößern, deren Infektion auf den Genuß von Weichselwasser zurückgeführt wurde. Ferner wurde am 8. Juni Abends ein Buhnenarbeiter zwischen Rothebude und Einlage (Kr. Danzig) cholerakrank aufgefunden; auf dieser Strecke hatte einige Tage zuvor das Floß gelegen, auf welchem schon damals eine der vorerwähnten 3 Erkrankungen entstanden war. Endlich wurde bei einem Weichselarbeiter in Steinfurt (Kr. Inowrazlaw) Cholera festgestellt. Von den 6 Erkrankten, bei denen allen Cholerabazillen aufgefunden wurden, sind 2 gestorben.

Oesterreich-Ungarn. Vom 30. Mai bis 5. Juni wurden in Galizien in 4 Gemeinden des polit. Bezirks Borszczow 13 Erkrankungen (5 Todesfälle) festgestellt; für 2 aus 1 Gemeinde des polit. Bezirks Husiatyn angezeigte Erkrankungen (davon 1 mit tödtlichem Ausgange) fehlte noch die bakteriologische Bestätigung. Seit dem 7. April zählte man in Galizien insgesammt 109 Erkrankungen mit 54 Sterbefällen. („Oest. San.-W." Nr. 23.)

Frankreich. (Vgl. S. 297.) Zufolge einer Veröffentlichung des Gesundheitsrathes wurden im Dep. Finistère vom 20. bis 25. Mai 7 Erkrankungen und 1 Todesfall gemeldet. Auf Veranlassung der Regierung sind neuerdings 2 Aerzte dorthin zur Unterdrückung der Seuche abgegangen.

In Paris wurden vom 27. Mai bis 2. Juni 2 Sterbefälle festgestellt. („Bull. hebdomadaire de statistique municipale" Nr. 22.)

Rußland. Bis zum 26. Mai wurden bei dem Medizinaldepartement des Ministeriums des Innern angemeldet: aus der Stadt Warschau vom 6. bis 12. Mai 4 Erkrankungen (2 Todesfälle), aus den Gouvernements Warschau vom 29. April bis 19. Mai 60 (25), Plock vom 6. bis 12. Mai 26 (19), Radom vom 6. bis 19. Mai 25 (20), Petrikau vom 13. bis 19. Mai 5 (4), Kowno vom 6. bis 19. Mai 5 (4), Podolien vom 9. bis 16. Mai 9 (4).

Daß die Seuche in Russisch-Polen noch in Zunahme begriffen ist, ergiebt sich aus den neuerdings eingegangenen anderweitigen Mittheilungen: in der Stadt Warschau erkrankten vom 25. Mai bis 5. Juni 41 (es starben 20), im Gouv. Warschau vom 26. Mai bis 3. Juni 60 (32), Plock vom 25. bis 31. Mai 31 (21), Petrikau vom 25. bis 29. Mai 1 (1), Radom vom 20. bis 30. Mai 13 (8).

Ostindien. Kalkutta. Vom 29. April bis 5. Mai sind 28 Personen an Cholera, 22 an Pocken und 152 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Triest. Zwei am 14. Mai auf dem Dampfer Colombo (vgl. S. 345, 361) eingetroffene Personen sind am 18. bezw. 25. dess. M. an Gelbfieber im Krankenhause gestorben. Auf Anordnung der Seebehörde ist der Dampfer in das Lazareth von San Bartolomeo abgegangen. Eine schon

früher gelandete Person wurde nachträglich ermittelt und zur Beobachtung dem Krankenhause übergeben.

In Havana wurden vom 27. April bis 3. Mai 2 Sterbefälle (nebst 8 Erkrankungen) festgestellt, in Cienfuegos vom 29. April bis 5. Mai 1, in Rio de Janeiro vom 1. bis 7. April 216, vom 8. bis 14. dess. M. 163. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 20.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Danzig. Vom 4. bis 10. Mai wurden im Kreise Marienburg 4 Erkrankungen (davon 2 von außerhalb zugegangen, 1 mit tödtlichem Ausgange) angezeigt, in den Stadtkreisen Elbing und Danzig 1 bezw. 2; desgl. vom 11. bis 17. Mai in den Kreisen Marienburg und Pr. Stargard je 1 Erkrankung und in ersterem 1 Todesfall.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest, London je 4, Birmingham 3, Moskau 2, Warschau 4, New York 5 Todesfälle; Budapest 3, London 58 (Krankenhäuser), Edinburg 17, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg und Warschau je 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Königsberg 3, Petersburg 8 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; im Physikatsbezirk Greiz (Reuß ä. L.) sind gehäufte Fälle von Gehirn-Rückenmarkshaut-Entzündung vorgekommen, bis Ende Mai sind 15 solcher Fälle gemeldet worden. **Milzbrand** und **Tollwuth** in Moskau je 1 Todesfall, auch in Rom 1 Todesfall an Tollwuth; **Influenza:** Kassel, Paris 3, London 5, New York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 5, Kopenhagen 21 Erkrankungen während der Berichtswoche.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Fürth, Nürnberg, Prag, London, Birmingham — Erkrankungen sind in Berlin 75, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 196, Düsseldorf 233, Königsberg 379, Marienwerder 98, Posen 250, Schleswig 405, in Nürnberg 325, Hamburg 495, Wien 444, Budapest 131, Prag 70, Kopenhagen 180, Christiania 65, Petersburg 225 gemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Aachen, Erfurt, Frankfurt a. M., Gera, Halle, Kottbus, Magdeburg, Remscheid und New York — Erkrankungen kamen vor in Berlin 77, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 92, Düsseldorf 148, Schleswig 133, Wiesbaden 103, in München 77, Hamburg 67, Wien 82, Budapest 39, Kopenhagen 74 — Erkrankungen an **Scharlach** in Berlin 38, Hamburg 60, Wien 144, London 218 (Krankenhäuser), Edinburg 31, Kopenhagen 99.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat unterm 5. Juni folgenden Erlaß an die Königl. Eisenbahndirektionen und das Königl. Eisenbahnkommissariat zu Berlin gerichtet:

„Das bedrohliche Anwachsen der Cholera in Russisch-Polen, sowie der Umstand, daß am 24. v. M. in Myslowitz ein Cholerafall festgestellt worden ist, lassen es geboten erscheinen, bereits jetzt alle Vorbereitungen zu treffen, um bei etwaigem weiteren Vorschreiten der Seuche die zur Abwehr und Bekämpfung derselben angeordneten Maßnahmen ohne Verzug durchführen zu können.

Unter Hinweis auf den allgemeinen Erlaß vom 28. Juli v. Js.[1]) veranlasse ich die Königliche Eisenbahndirektion, demgemäß das Erforderliche anzuordnen.„

— Der Staatskommissar für das Weichselgebiet hat unterm 7. Juni nachstehende Bekanntmachung erlassen (Reichsanz. Nr. 133):

„Am 7. Juni d. J. hat in dem Ueberwachungsbezirk Schilno die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge nach Maßgabe der durch Extrablatt zu Nr. 21 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder veröffentlichten Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge vom 1. April 1893/10. Mai 1894[2]) begonnen.

Mit dem 10. Juni d. J. beginnend, wird auf Anordnung der Herren Minister des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von sämmtlichen die preußische Grenze auf der Weichsel bei Schilno stromab passirenden Fahrzeugen (Flößen und Schiffen jeder Art und Größe) zur theilweisen Deckung der der Staatskasse durch die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Stromverkehrs erwachsenden Kosten eine Vergütung nach den nachstehenden Bestimmungen erhoben:

I. Die Vergütung wird berechnet nach der Kopfzahl der auf den Fahrzeugen eingehenden Personen und beträgt:

1. bei den Trasten (Flößen) 5 — fünf — Mark für jede eingehende Person,
2. bei den Dampfschiffen 1 — eine — Mark für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 5 — fünf — Mark für jedes Dampfschiff,
3. bei allen übrigen Schiffen 1 — eine — Mark für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 3 — drei — Mark für jedes Schiff.

II. Die Vergütung ist zu entrichten von dem Führer der Traft bezw. des Fahrzeugs an das Königliche Neben-Zollamt II zu Schilno. Ausnahmsweise kann die Zahlung bei den nach Thorn bestimmten Trasten auch erst nach der Ankunft in Thorn erfolgen, falls die Voraussetzungen der Nr. III 2 vorliegen.

III. Das Verfahren bei Festsetzung und Entrichtung der Vergütung regelt sich wie folgt:

1. Bei den Trasten hat der Führer bei der Deklaration zum Zweck der Zollabfertigung anzugeben, wieviel Personen, einschließlich der Kassirer und Rottleute, zu jeder einzelnen Traft gehören.

Nach Empfangnahme der Bescheinigung A, welche nach § 12 der Anweisung vom 1. April 1893/10. Mai 1894 seitens des leitenden Arztes des Ueberwachungsbezirks Schilno zu ertheilen ist, legt der Führer der Traft diese Bescheinigung dem Neben-Zollamt Schilno vor, welches nach Vergleichung mit den bei der Deklaration in Bezug auf den Personenstand gemachten Angaben und festgestellten Uebereinstimmung den Betrag der für die Traft zu entrichtenden Vergütung feststellt und nach Zahlung derselben auf der Bescheinigung in Kolonne Bemerkungen über den Gesammtbetrag der entrichteten Vergütung quittirt.

2. Bei Trasten, welche für in Thorn ansässige Firmen bestimmt sind, kann die Zahlung der Gebühr auch erst nach Ankunft in Thorn gestattet werden.

Die bezüglichen Anträge sind bei dem Königlichen Hauptzollamt in Thorn zu stellen, welches die hierbei

[1]) Veröff. 1893 S. 563.
[2]) Veröff. 1893 S. 302 und 1894 S. 363.

zu erfüllenden Bedingungen vorschreibt und dem Königlichen Neben-Zollamt II zu Schilno entsprechende Anweisung ertheilt.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt auch in diesen Fällen in der unter Nr. III 1 vorgeschriebenen Weise durch das Königliche Neben-Zollamt II zu Schilno.

3. Bei denjenigen Schiffen, welche der schriftlichen Deklaration unterliegende Gegenstände an Bord haben, hat der Führer gleichzeitig mit der Deklaration die Anzahl der an Bord befindlichen Personen anzugeben. Im übrigen wird verfahren, wie unter 1 bezüglich der Trasten bestimmt ist.

4. Bei denjenigen Schiffen, welche der schriftlichen Deklaration unterliegende Gegenstände nicht an Bord haben, genügt eine mündliche Angabe der Zahl der an Bord befindlichen Personen gegenüber den Zollbehörden.

Dem Führer solcher Schiffe ist aber die Bescheinigung A seitens des leitenden Arztes des Ueberwachungsbezirks Schilno in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Diese Ausfertigungen legt der Führer des Schiffs dem Königlichen Neben-Zollamt zu Schilno vor, welches die eine derselben als Rechnungsbelag zurückbehält, während die andere, nachdem die Feststellung der Vergütung, deren Zahlung und die Quittungsleistung, wie unter 1 vorgeschrieben, erfolgt ist, dem Schiffsführer zurückgegeben wird.

IV. Fahrzeuge, für welche die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf sie entfallende Vergütung nicht entrichtet wird, werden von der Weiterfahrt ausgeschlossen."

— Reg.-Bez. Königsberg. Der Regierungs-Präsident hat unterm 24. Mai folgende Polizeiverordnung erlassen (Extrabl. zu Stück 21 des Amtsblattes):

„§ 1. Der Uebertritt von Personen aus Rußland über die preußische Grenze ist innerhalb der Kreise Neidenburg und Ortelsburg nur in Illowo gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht § 327 R.-St.-G.-B. zur Anwendung gelangt, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft." —

Königreich Sachsen. Der Minister des Innern hat unterm 4. Juni d. J. nachstehende Verordnung erlassen:

„In Hinblick auf das bedrohliche Anwachsen der Cholera in Russisch-Polen sowie auf den Umstand, daß am 22. v. M. zu Myslowitz im Preußischen Regierungsbezirke Oppeln ein Cholerafall festgestellt worden ist, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die in 169 des Dresdener Journals und der Leipziger Zeitung zur Bekämpfung dieser Krankheit mittelst Verordnung vom 24. Juli v. J.[1]) veröffentlichten Maßnahmen und Anordnungen allenthalben zu wiederholen beziehentlich erneut einzuschärfen.

Insbesondere sind die Polizeibehörden zur pünktlichen Erstattung der nach A, 1 dieser Verordnung eventuell vorgeschriebenen Anzeigen an das Ministerium des Innern und das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin noch ausdrücklich anzuweisen." —

Braunschweig. Das Herzogl. Ministerium hat unterm 4. Juni d. J. die Behörden angewiesen, daß die im Vorjahre erlassenen Verfügungen (Veröff. 1893, S. 514) für den Fall des Wiederauftretens der Cholera in diesem Jahre unverändert in Kraft bleiben. —

Oesterreich. Der Handelsminister hat unterm 13. Mai an alle Eisenbahnverwaltungen einen Erlaß, betreffend Vorkehrungen gegen Cholera, gerichtet, welcher inhaltlich mit dem zweiten Absatz des auf S. 353 berichteten Erlaß des Ministeriums des Innern übereinstimmt. (Oest. San.-W. S. 191.) —

Dänemark. Durch eine sofort in Kraft getretene Bekanntmachung des Justizministeriums vom 6. Juni sind die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe in Wirksamkeit gesetzt worden, die von Leith oder Rotterdam kommen oder mit von dort kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind. Durch die gleiche Bekanntmachung sind die unter dem 15. September v. J. Constantinopel gegenüber angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten (Veröff. 1893, S. 758) aufgehoben worden. —

Bulgarien. Nach einer Bekanntmachung der Präfektur zu Rustschuk vom 2. Juni hat der oberste Gesundheitsrath unterm 29. Mai beschlossen, folgende Maßregeln zu ergreifen:

„1. Die Reisenden, welche mit den russischen Schiffen in den bulgarischen Donau- und Schwarzmeerhäfen ankommen, sind zu überwachen, und hat man sofort nach Feststellung choleraverdächtiger Erkrankungen die nöthigen Anordnungen zu treffen, und so schnell als möglich die Sanitätsdirektion zu verständigen.

2. Die Reisenden, welche in bulgarischen Schwarzmeerhäfen ankommen, und zwar mit Dampfschiffen oder Fahrzeugen direkt von den Schwarzmeerhäfen Klein-Asiens zwischen der russisch-türkischen Grenze und Avoa einschließlich, sind einer 24stündigen ärztlichen Ueberwachung und Desinfizirung ihres Gepäcks, sowie der Kleider mittelst der Dampfmaschine unterworfen." —

Spanien. Durch Königl. Verordnung vom 4. Juni sind die Herkünfte aus Castello Branco (S. 314) wieder für rein erklärt worden. —

Portugal. Zufolge einer am 29. Mai veröffentlichten Verfügung des Ministeriums des Innern ist der Hafen von Riga seit dem 20. April für verseucht erklärt worden. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Unter Aufhebung der früher erlassenen Quarantänebestimmungen für Cap Charles hat das Schatzamt am 15. Mai bestimmt, daß bei der Einfahrt in die Chesapeake Bay bis auf Weiteres die nachstehend aufgeführten Schiffe zum Zweck einer Besichtigung anzuhalten haben: Schiffe aus fremden Häfen mit Auswanderern an Bord, Schiffe, auf denen sich Kranke befinden oder während der Reise befunden haben, Schiffe aus anerkannt verseuchten Häfen. Dieselben sind verpflichtet, eine vom Sanitätsbeamten des Marinehospitals zu Cap Charles ausgestellte Quarantäne-Bescheinigung vor ihrer Einfahrt nach Baltimore vorzuzeigen. Die Einfahrt anderer Schiffe kann auf ein Zeugniß des Quarantänebeamten zu Cap Charles, des Marinehospital- oder des Quarantäne-Beamten zu Baltimore erfolgen. (Abstr. of sanit. rep. S. 297.) —

Brasilien. Laut Ministerialverfügung vom 27. April sind der Hafen von Lissabon als von Cholera verseucht, die übrigen festländischen Häfen Portugals als choleraverdächtig erklärt worden; alle vom 18. dess. M. aus diesen Häfen ausgelaufenen bezw. auslaufenden Schiffe werden bei ihrer Ankunft in Brasilien zum freien Verkehr erst zugelassen, nachdem sie sich in dem Quarantäne-Lazareth auf Ilha Grande der vorschriftsmäßigen sanitären Behandlung unterzogen haben. —

Argentinien. Durch Regierungsdekret vom 1. Mai sind der Hafen von Lissabon für verseucht und die übrigen portugiesischen Häfen für verdächtig erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Laut Königlicher Verordnung vom 19. Mai ist gegen Payta (Peru) und Umkreis Quarantäne verfügt worden. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Besichtigung der Herkünfte aus Kuba und den übrigen Häfen Westindiens, in welchen Gelbfieber möglicherweise vorhanden ist, kann außer in Blackbeard Island (vergl. S. 346) auch bei Dry Tortugas Fla. stattfinden (Abstr. of sanit. rep. S. 297).

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 545, 583.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Vereinigte Staaten von Amerika. Um die Ausbreitung der Pocken von Chicago aus zu verhüten, wurden Beamte des Marine-Hospitaldienstes in diesen Hafen abgeordnet, um die Mannschaften der nach andern Häfen der Vereinigten Staaten auslaufenden Schiffe zu impfen. Außerdem trat Art. 1 der Ausführungsbestimmungen des Quarantänegesetzes (vgl. Veröff. 1893 S. 232) in Kraft. In einer am 9. und 10. Mai in Chicago abgehaltenen Sitzung von Vertretern der unmittelbar benachbarten Staaten wurde beschlossen, die Stadt in Bezirke zu je 10 000 Einwohnern abzutheilen und jeden derselben der Aufsicht eines Gesundheitsinspektors zu unterstellen; durch denselben und seine Assistenten sind von Haus zu Haus Besichtigungen abzuhalten, die noch nicht geimpften Personen in kürzester Frist zu impfen, die Häuser, in denen Krankheitsfälle sich ereigneten, zu desinfiziren, die Erkrankten möglichst in einem besonderen Krankenhause zu isoliren, endlich die der Ansteckungsgefahr ausgesetzten Personen sofort der Impfung oder Wiederimpfung und einer 14tägigen Beobachtung zu unterwerfen. Den mit der Herstellung von Kleiderstoffen beschäftigten Fabriken wurde die tägliche Untersuchung ihres Personals aufgetragen, widrigenfalls ihre Erzeugnisse in den vertretenen Staaten nicht zugelassen werden würden. Eine Landquarantäne wurde nicht für erforderlich gehalten, jedoch der Erlaß einer Verordnung angeregt, wonach die aus den Städten, in welchen Pocken in epidemischer Form auftreten, zureisenden Personen sich über eine in den letzten 3 Jahren erfolgte Impfung auszuweisen hätten. (Abstr. of sanit. rep. S. 298 ff.)

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Oppeln in den Jahren 1886 bis 1891.

(Nach dem vom Regierungs- und Medizinalrath Dr. Schmidtmann erstatteten sechsten Generalberichte.)

Witterung. Die mittlere Temperatur betrug nach den meteorologischen Beobachtungen, angestellt auf den Stationen Oppeln (Ratibor), in den 6 Berichtsjahren nacheinander: 6,4°, 7,8°, 7,6°, 8,0°, 8,2° und 8° C. Die Summe der Niederschläge: 571,2, 597,9, 729,5, 798,0, 693,0 und 659,0 mm.

Ueberschwemmungen sind während der Berichtszeit häufig und mit verheerendem Erfolg aufgetreten, sie waren durch die eigenartige geognostische Beschaffenheit Oberschlesiens bedingt. Auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung haben sie, mit Ausnahme des Sommers 1891 (s. u. Schlammkrankheit), einen schädlichen Einfluß nicht ausgeübt.

Geburten und Todesfälle. Lebend geboren wurden 1886: 65 127 Kinder (43,6 ‰ d. E.), in den folgenden Jahren 65 947 (43,6), 66 716 (43,6), 67 611 (43,7), 67 391 (43,1) und 71 374 (45,2). Auf je 1000 überhaupt Geborene kamen während der Berichtszeit durchschnittlich 71,7 Todtgeborene, davon waren 44,1 unehelichen Ursprungs.

Gestorben sind 1886: 44 355 Personen, in den folgenden Jahren 41 098, 41 829, 44 138, 44 351 und 42 366 oder 29,5, 27,9, 26,5, 27,9 26,6 26,7, auf je 1000 Einwohner.

Die Säuglingssterbeziffer belief sich in den Städten durchschnittlich auf 220,93 ‰ der Lebendgeborenen, auf dem Lande auf 208,92.

Infektionskrankheiten. An Cholera kamen in der Berichtszeit weder Erkrankungen noch Todesfälle vor. Um die Einschleppung der Seuche, welche 1886 in Ungarn und Oberitalien herrschte, zu verhindern, wurde die gesundheitliche Ueberwachung des Reiseverkehrs auf den Grenzstationen Oderberg, Pleß, Myslowitz, Leobschütz, Ziegenhals, an den Eisenbahnknotenpunkten Oppeln und Ratibor zeitweilig eingeführt, sowie zur Ueberwachung des Binnenschifffahrtsverkehrs eine Kontrolstation in Brzenskowitz an der Przemsa errichtet. In den Jahren 1887 und 1888 wurden 3 Aerzte zu den im hygienischen Institut in Berlin abgehaltenen bakteriologischen Unterrichtskursen einberufen. Pocken traten fast ausschließlich in den Grenzkreisen und unter diesen hauptsächlich in den Kreisen Kattowitz, Ratibor und Leobschütz auf. Ueberall war Einschleppung aus Rußland oder Oesterreich nachzuweisen. Der Rückfalltyphus ist in ständiger Abnahme begriffen; er verursachte während der Berichtszeit nur 2 Todesfälle. Der Flecktyphus scheint seine bisherige endemische Herrschaft in Oberschlesien verloren zu haben; der Umstand, daß er hauptsächlich in den Grenzgegenden auftrat und sich gelegentlich des Zusammenflusses größerer Menschenmassen (anläßlich eines Ablaßfestes 2c.) zeigte, legte wiederholt die Annahme einer Einschleppung aus dem Auslande nahe. Er rief 1886 in 6 Kreisen insgesammt 15 (sporadische) Fälle hervor, 1887 ungefähr 100 Erkrankungen mit 18 Todesfällen, 1888, 1889 und 1890 trat er in einigen kleineren Hausepidemien auf. Im Jahre 1891 wurde außer je einem Fall in den Kreisen Ratibor und Kattowitz eine Epidemie von etwa 20 Erkrankungen in Pawonkau (Kreis Lublinitz) festgestellt. Unterleibstyphus. Die Zahl der Erkrankungen hat den Anmeldungen zufolge etwas abgenommen. Von günstigem Einfluß in dieser Hinsicht hat sich für viele Ortschaften des oberschlesischen Industriebezirks die Versorgung mit gutem Trinkwasser aus der fiskalischen Leitung des Adolfschachtes bei Tarnowitz erwiesen. Es erkrankten (und starben) in den Berichtsjahren 726 (77), 776 (107), 635 (75), 824 (131), 706 (79), 580 (70). In einigen Fällen wurde die Erkrankung mit Wahrscheinlichkeit durch den Genuß von Milch verursacht, welche aus den Gehöften einer typhuskranken Familie bezogen war. Die Ausbreitung des Typhus in Sohrau, Kreis Rybnik, ließ sich zum Theil auf den Genuß von Wasser aus einem vor dem Hause einer typhuskranken Familie belegenen Brunnen, in welchem Typhusbazillen bakteriologisch nachgewiesen wurde, zurückführen. Die Ruhr trat epidemisch hauptsächlich in dem Kreise Kattowitz auf und verursachte 1886 52 Erkrankungen (4 Todesfälle), in den folgenden Jahren 22 (4), 86 (11), 90 (19), 321 (82), 35 (8). Einige kleine Epidemien waren auch in dem Kreise Rybnik zu verzeichnen. Die sonst beobachteten Krankheitsfälle traten nur vereinzelt auf und waren auf Einschleppung aus den genannten Kreisen zu beziehen. Diphtherie ist infolge der Sorglosigkeit eines großen Theiles der Bevölkerung und der bei der Beerdigung herrschenden Sitten endemisch geworden. Durchschnittlich starben im Jahr nach den standesamtlichen Mittheilungen an dieser Seuche im Bezirk 3000 Personen oder 8% aller Gestorbenen. Von umfangreichen Epidemien mit insgesammt 3720 Todesfällen wurden 1886 die Kreise Gleiwitz, Kattowitz, Leobschütz, Neisse und Rosenberg heimgesucht. Das Jahr 1887 brachte eine größere Verbreitung in fast allen Kreisen; insgesammt wurden 2828 Todesfälle gezählt. Im Jahre 1888 (2520 Sterbefälle) zeigte sich die Diphtherie in epidemischer Form nur in den Kreisen Kattowitz und Oppeln, 1889 (3093 Sterbefälle) vornehmlich in den Kreisen Beuthen, Kattowitz und Zabrze, 1890 (3252 Sterbefälle) hauptsächlich in dem Kreise Kattowitz, demnächst in Tarnowitz und Groß-Strehlitz, 1891 (2970 Sterbefälle) wiederum in den Kreisen Kattowitz und Groß-Strelitz, ferner auch in Kosel und Pleß. Scharlach ist während der Berichtszeit häufig, theils in vereinzelten Fällen, theils in Gruppenerkrankungen aufgetreten; gemeldet wurden insgesammt 7199 Todesfälle. Die Masern zeigten sich in den Jahren 1886 und 1887 verhältnißmäßig nicht häufig, fanden aber während der beiden nächsten Jahre eine beträchtliche Ausbreitung in sämmtlichen Kreisen, um in den beiden letzten Berichtsjahren wieder zurückzugehen. Größere Epidemien kamen 1889 im Kreise Leobschütz vor, wo 4978 Erkrankungen mit 281 Todesfällen gemeldet wurden, ferner in den Kreisen Kattowitz und Neustadt. An Lungenschwindsucht starben im Jahre 1886: 4681 Personen mithin 110,80 von je 1000 überhaupt Gestorbenen, in den folgenden Jahren 4543 (116,34), 4861 (109,48), 4315 (102,34), 4483 (105,23), 4199 (103,93). Kindbettfieber ist in Folge der besseren Schulung der Hebammen erheblich zurückgegangen. Da eine Anzeigepflicht nicht besteht,

ist ein sicherer Ueberblick über die Anzahl der Erkrankungen nicht zu geben. Ein gehäuftes Auftreten in der Praxis einer Hebamme wurde nicht festgestellt. Contagiöse Augenentzündung gefährdete den Bezirk nicht in erheblichem Maße. Da die Beurtheilung derselben seitens der Aerzte ungleich war, wurde unter Zuziehung eines Spezialsachverständigen vom 14. bis 30. Januar 1890 eine einheitliche Untersuchung in 44 Orten der besonders befallenen Industrie-Bezirke angestellt. Unter 2228 schulpflichtigen und 222 nichtschulpflichtigen Personen waren zwar nur 1103 gesund, von den übrigen indeß nur 196 mit Trachom behaftet. Von der Tollwuth verdächtigen Thieren wurden im Jahre 1887 10 Personen gebissen, 1889 bis 1891: 8, 12 und 7; von denselben ist 1 erkrankt und verstorben. An Milzbrand erkrankten 9 Personen von denen 3 starben; an Rotz 3, davon 2 tödtlich. Trichinose wurde nicht beobachtet. Epidemische Genickstarre trat 1886 besonders in Beuthen O.-S. auf und führte, abgesehen von den im Frühjahr und Sommer vorgekommenen vereinzelten Fällen während des letzten Vierteljahres zu 73 Erkrankungen, von denen 35 tödtlich verliefen. Eine größere Verbreitung fand sie 1887: In 12 Kreisen erkrankten zusammen 317 Personen, davon starben 89, unter den Geheilten hatten 6 Taubheit, je 2 Erblindung, geistige Störungen und Lähmungen davongetragen. Während der 3 nächsten Jahre fanden nur noch vereinzelte Erkrankungen statt (18, 14 bezw. 6); im Jahre 1891 wurden weitere Fälle nicht gemeldet.[1]) Influenza trat wie anderwärts im Winter 1889/90 und vom Oktober 1891 ab auf. Die Verbreitung ging den Verkehrswegen nach; während der Zug der ersten Epidemie deutlich in der Richtung von Ost nach West zu beobachten war, konnte man bei der zweiten die entgegengesetzte Richtung nachweisen. Mit dem Namen „Schlammkrankheit" (vgl. Veröff. 1893 S. 820) wurde eine eigenthümliche Erkrankung bezeichnet, welche sich im Sommer 1891 an die damals stattfindende Ueberschwemmung anschloß, mit Schüttelfrost, großem Kräfteverfall, Hautausschlag und Leibschmerzen einherging. Ein Todesfall hat nicht stattgefunden. Der Krankheitskeim wurde bakteriologisch bisher nicht nachgewiesen.

Wohnstätten. Die Wohnungsverhältnisse auf dem Lande lassen theilweise, insbesondere in den ärmeren Bezirken noch zu wünschen übrig. Indeß ist auch nach dieser Richtung ein bedeutender Fortschritt zum Besseren innerhalb der Berichtszeit zu erkennen gewesen. Wesentlich hierzu beigetragen hat die unterm 31. Dezember 1889 erlassene neue Baupolizei-Verordnung, welche Vorschriften über die Neuanlage von Wohnungen ertheilt und das Zusammenwohnen von Menschen und Vieh untersagt. In dem oberschlesischen Industriebezirke hat sich im Jahre 1890 auf Anregung des Regierungspräsidenten eine „Arbeiterwohlfahrts-Kommission" gebildet die sich vor allem eine Verbesserung der Arbeiterwohnungsverhältnisse und Förderung häuslichen Wesens durch Haushaltungs- und Handarbeitsschulen, Arbeitergärten ꝛc. zur Aufgabe gemacht hat. Beseitigung der Abfallstoffe. Die begonnene Kanalisirung der Stadt Neisse wurde fortgesetzt; doch soll die Abwässerung, welche bisher unmittelbar in die Biele und von da in den Neissefluß erfolgte, nunmehr unter Anwendung des Müller-Rahnseeschen Klärverfahrens als Schwemmkanalisation durchgeführt werden. Die Einrichtung der Schwemmkanalisation mit Einleitung der geklärten Wässer in die Oder ist neuerdings auch für die Stadt Oppeln beabsichtigt. In den kleineren Städten werden die Fäkalien in der Regel noch in Gruben gesammelt; nur einzelne Häuser und Anlagen, in denen das Tonnensystem Anwendung findet, machen hiervon eine Ausnahme.

Die Wasserversorgung geschieht nur in 12 Städten in ausreichender Weise durch Leitung; in 7 Städten (darunter Oppeln) wird der Bedarf zum Theil durch Leitungswasser und daneben durch Wasser aus Brunnen gedeckt, 1 Stadt ist auf unfiltrirtes Flußwasser angewiesen, in den übrigen 26 Städten des Bezirks erfolgt die Wasserversorgung aus Brunnen, von denen hie und da einige wegen sanitärer Bedenken geschlossen werden mußten. Für den westlichen Theil des Industriebezirks ist eine gemeinsame Wasserleitung von Staats wegen für 11 Ortschaften, den Berg- und Eisenbahnfiskus geplant.

Nahrungsmittel. Es findet in den größeren Städten und an der russischen Grenze durch beamtete Thierärzte eine Ueberwachung des Fleischverkehrs statt. In den 6 Städten des Bezirks, welche bis zum Jahre 1886 mit öffentlichen Schlachthäusern versehen waren, sind während der Berichtszeit 7 hinzugetreten und für weitere 7 sind solche geplant. Es wurden in den Schlachthäusern vom Jahre 1887 bis einschl. 1891 geschlachtet 70 254 Rinder, 112 894 Kälber, 352 891 Schweine, 41 355 Schafe und Ziegen, 2180 Pferde. Beanstandet wurden an ganzen Thieren: 330 Rinder, 63 Kälber, 217 Schweine, 21 Schafe, 20 Pferde, außerdem noch vielfach einzelne Organe. Im Bezirk wurden 1 907 039 Schweine von amtlichen Fleischbeschauern untersucht und darunter 178 (0,007%) trichinös und 10 618 (0,6%) finnig befunden.

Besondere Aemter zur Untersuchung von anderen Nahrungsmitteln bestehen nicht im Bezirk. Die zumeist im Auftrage von Behörden ausgeführten Prüfungen wurden von einem vereideten Chemiker und Apothekenbesitzer ausgeführt, darunter befanden sich 42 Milch-, 39 Butter-, 9 Weinproben u. s. w. In einigen Gegenden des Bezirks wird Aethyläther, theils rein, theils mit Branntwein vermischt, von der Arbeiter- und der Landbevölkerung getrunken; hie und da sind Obst- oder Kunstweine (Cyder) beliebte Genußmittel.

An Krankenanstalten wurden während der Berichtszeit 12 neu erbaut, mehrere alte durch Umbauten vervollkommnet. Als mustergiltig werden fast durchweg die Hütten- und Knappschaftslazarethe des Bezirks bezeichnet.

In den 3 Irrenanstalten, welche der Bezirk jetzt besitzt, wurde die älteste (zu Kreuzburg) 1889 und 1890 durch Neubauten im Pavillonstil erweitert, sodaß dieselbe 409 Kranken Unterkunft gewähren kann. Die zweite wurde in Rybnik am 15. Mai 1886 mit 60 Geisteskranken eröffnet und beherbergt zur Zeit etwa 600 Kranke. Die dritte Anstalt besteht in Tost seit dem 1. Juli 1890 als eine Irrenpflegeanstalt.

Heilpersonal. Im Bezirke befinden sich 38 Stellen für beamtete Aerzte, von denen 36 besetzt waren; die Anzahl der Aerzte überhaupt betrug 303. Apotheken sind im ganzen 84 vorhanden; die Zahl ihrer Revisionen während der Berichtszeit belief sich auf 156, das Revisionsergebniß war in 73 Fällen sehr gut, in 48 gut, in 30 befriedigend, in 5 ungünstig, sodaß eine Nachrevision angeordnet werden mußte. Am Schluß des Jahres 1891 waren 546 Bezirks- und 289 freipraktizirende, also insgesammt 835 Hebammen vorhanden. Der Nachwuchs an Hebammen wird in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Oppeln vorgebildet. Bestrafungen von Hebammen wegen Fahrlässigkeit in der Ausübung ihres Berufes machten sich mehrfach nöthig. Von 3573 Entbindungen im Jahre 1889 und 3367 im Jahre 1890 wurden 2027 bezw. 2046 durch Hebammen vorgenommen. Während zweier Jahre vollzogen sich also 2867 Geburten ohne Hebammenhilfe. Der größte Theil derselben entfiel auf den polnischen Theil der Bevölkerung.

[1]) Hinsichtlich der sanitätspolizeilichen Maßnahmen gegen die Genickstarre vgl. die Polizei-Verordnung vom 13. April 1889. Veröff. 1889 S. 651.

Aus dem Sanitätsberichte des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1892.

(Vgl. Veröff. 1893 S. 182.)

Die Zahl der Vereinsmitglieder hat sich während des Jahres 1892 in Folge der ungünstigen Verhältnisse der Montan-Industrie um 2914 = 3,9% vermindert. Sie betrug am Jahresschluß insgesammt 71 748,

darunter 7924 weibliche Mitglieder. Hierzu kamen 6001 Invaliden. Dem bergmänischen Beruf gehörten 65 870, dem hüttenmännischen 5878 Mitglieder an.

Wenngleich der Verein ausgedehntere Epidemien im Berichtjahre nicht zu beklagen hatte, so war dennoch eine Zunahme der Erkrankungsziffer zu verzeichnen. Es erkrankten 16 207 = 237,49‰ der Vereinsmitglieder und 1462 = 250,12‰ der Invaliden, beim Bergbaubetrieb 20,16, beim Hüttenbetrieb 49,8% der Beschäftigten.

Unter den Infektionskrankheiten waren neben vereinzelten Fällen von Scharlach und Masern 55 Fälle von Rose, 90 von Wechselfieber, 33 von Diphtherie, 185 von Unterleibstyphus und 178 von Brechdurchfall (cholera nostras) bemerkenswerth. Fälle von asiatischer Cholera kamen nicht vor. Die typhösen Erkrankungen traten vornehmlich in den Monaten Januar, Februar, März und Oktober auf und häuften sich besonders in dem Kursprengel Zabrze. An Geschlechtskrankheiten haben 131 Vereinsmitglieder gelitten, Bleigasvergiftungen ereigneten sich in 35 Fällen.

Wie in den Vorjahren entfielen auf Rheumatismen (2239 Fälle von Muskel-, 196 von Gelenkrheumatismus), Krankheiten der Verdauungs- und Athmungswerkzeuge und mechanische Verletzungen die höchsten Zahlen in der Krankheitsstatistik. An Krankheiten der Athmungswerkzeuge litten 2369 Mitglieder, davon 1190 an akuten Katarrhen, 506 an Lungen- und Brustfellentzündung und 211 an Lungenschwindsucht. Mechanische Verletzungen hatten 3983 Mitglieder erlitten und zwar 3464 beim Bergbaubetrieb und 519 beim Hüttenbetrieb. Zu den am Jahresanfang vorhanden gewesenen 5774 Invaliden traten im Laufe des Jahres 731 hinzu, während durch Tod davon 335, durch wiedereingetretene Arbeitsfähigkeit 169 in Abgang kamen. Ursachen der Invalidität waren hauptsächlich „allgemeine Entkräftung" (227 Mal), Lungenleiden (109 Mal) und Knochenbrüche (157 Mal).

Es starben in Folge von Unfällen 51, in Folge von Krankheiten 312 Vereinsmitglieder, von letzteren 3 an Pocken, 5 an Rose, 16 an Unterleibstyphus, 85 an Lungenentzündung, 69 an Lungenschwindsucht, 3 an Brechdurchfall (cholera nostras).

Die häufigsten Erkrankungen ereigneten sich in den Monaten Februar, März, August und September, die wenigsten im Juni und April. Die Zahl der kurberechtigten Familienmitglieder bestand aus 139 968 Personen, darunter 93 007 Kindern. Der Gesundheitszustand war bei den Frauen ebenso günstig wie bei den Männern, bei den Kindern dagegen kein günstiger in Folge des massenhaften Auftretens von Masern u. a. Kinderkrankheiten. Es starben 570 Frauen (12,1‰) und 6115 Kinder = 65,7 von je 1000 Kindern überhaupt und 23,3% aller ärztlich behandelten Kinder.

Sämmtliche Vereinsmitglieder einschließlich der Invaliden erforderten zu ihrer Heilung 358 254 Tage oder im Durchschnitt jeder Kranke 19,3, jeder Lazarethkranke aber 22,4 Tage. Die Gesammtkosten der Krankenpflege einschließlich Krankengeld betrugen 676 279,40 ℳ, d. h. auf jeden Kranken kamen 41,43 ℳ und auf jeden Lazarethkranken einschließlich des Krankengelds 47,70 ℳ. Von der Gesammtsumme wurden rund 163 204 ℳ (etwa 24%) für Krankengelder, 34 347 ℳ (5%) an Aerztegehalt[1]), 60 820 ℳ (9%) für Arzneien, Verbandstoffe und sonstige Behandlungskosten ausschließlich Lazarethverpflegungskosten, 992 ℳ für Schreibbedarf und 37 914 ℳ für Unterhaltung der Maschinen verausgabt.

[1]) Die Krankenpflege der von den Revierärzten behandelten Invaliden und Familienmitglieder erforderte außerdem eine Ausgabe von 65 440 ℳ, fast nur in Gehältern der Aerzte bestehend.

Mittheilungen aus der Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich für das Jahr 1890.

Nach Oesterreichische Statistik XXXVII. Band, 2. Heft, (vgl. Veröff. 1893, S. 568.)

In den im Reichsrathe vertretenen Ländern entfielen auf je 100 000 Einwohner (nach der Zählung vom 31. Dezember 1890) 2923 Verstorbene, einschl. der Todtgeborenen; eines natürlichen Todes starben 682 518, eines gewaltsamen 10 487, todtgeboren wurden 26 284. Die Sterblichkeit hat sich gegenüber dem Vorjahre bedeutend erhöht. Die größten Sterblichkeitsziffern hatten Galizien mit 32,99‰, die Bukowina 32,91, und Mähren mit 31,42‰, die niedrigsten Vorarlberg mit 23,81‰ und Tirol mit 25,48‰. Die Sterblichkeit an Blattern hat erheblich abgenommen, ihnen erlagen 5935 Personen (1889 12 358). Vorzugsweise heimgesucht wurden Böhmen und Mähren, woselbst in einzelnen Orten 3,71 (Asch), 3,04 (Böhmisch-Brod), 2,19 (Landskron), 2,72 (Groß-Meseritsch) ‰ der Einwohner starben. Die Sterblichkeit an Masern (15 182 Todesfälle) hat sich gegen das Vorjahr fast verdoppelt, und auch Scharlach hat mit 12 158 Todesfällen an Intensität zugenommen. An Typhus starben 11 099 gegen 11 531 im Jahre 1889; besonders waren Galizien (namentlich der Bezirk Brzezány), die Bukowina und einzelne Theile Niederösterreichs und Dalmatien betroffen. Die Ruhr ergab mit 10 926 Todesfällen ungünstigere Verhältnisse als das Vorjahr mit 10 391 Todesfällen. In zahlreichen Orten Krains, Galiziens, Dalmatiens und der Bukowina überschritt die Sterblichkeitsziffer an Ruhr bei weitem die Zahl 100 (auf 100 000 Einwohner berechnet) und stieg in einem Ort sogar auf 572. Die Opfer an Keuchhusten mehren sich von Jahr zu Jahr, es starben 27 274 Personen gegen 23 156 im Vorjahre. Kroup und Diphtherie haben 28 414 Todesfälle (gegen 28 845 im Jahre 1889) verursacht, mithin an Ausbreitung etwas abgenommen. Die entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane haben wieder eine hervorragende Rolle gespielt. Während im Jahre 1889 66 496 Todesfälle gemeldet wurden, betrug in diesem Jahr die Sterblichkeit 82 395 oder 3,48‰ der Einwohnerzahl; diese Verhältnißziffer schwankt zwischen 2,15 (Görz und Gradiska) und 6,24 (Triest); außer Triest sind Mähren, Niederösterreich und Steiermark mit hohen Sterbeziffern hervorzuheben. An Tuberkulose starben 33 364 Personen (3,94‰) gegen 84583 des Vorjahres; dies Verhältniß schwankt zwischen 2.66 (Istrien) und 4,84 (Triest). An Wuthkrankheit starben 83 Personen, davon allein in Galizien 32 und in Böhmen 26. Von der Zahl der 10 487 eines gewaltsamen Todes Verstorbenen entfallen 5906 auf zufällige Beschädigung, 3715 auf Selbstmord, 612 auf Mord und Todtschlag, unbestimmte Veranlassung 250, Justifikation 4.

In den 597 vorhandenen öffentlichen und privaten Krankenhäusern mit zusammen 35 913 Betten wurden 336 450 Kranke behandelt. Sonach ist im Ganzen eine Vermehrung der Krankenhäuser um 13, der Betten um 673, der behandelten Kranken um 13 601 festzustellen. Es entfallt sonach durchschnittlich ein behandelter Kranker auf 70, ein Bett auf 660 Einwohner. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer für einen Kranken betrug 25 Tage. Es kamen zur Entlassung 277 244 und starben 28 810 Personen.

Von den Krankheiten der in Abgang gekommenen Personen wurden im Ganzen behandelt

an		Die Sterblichkeit betrug in %
Tuberkulose	18 410	43,01
Krebs	6 035	27,03
Lungenentzündung	7 829	24,65
Unterleibs- und Flecktyphus	4 376	14,88
Blattern	1 866	15,89
Diphtherie und Kroup	2 187	41,79
Masern	1 697	11,02
Scharlach	797	18,57
Ruhr	699	17,31
Chronischer Alkoholismus	1 294	7,34

An Syphilis wurden 24 852 Personen behandelt, also die meisten aller Behandelten. Tuberkulös waren 6,02% der Kranken, doch betrug die Sterblichkeit 27,48% aller Todesfälle. Verletzungen kamen 21 452 Mal vor mit 714 = 3,33% Todesfällen. In den 30 Irrenanstalten (24 öffentlichen und 6 privaten) mit 9479 Betten wurden

15 311 Irre beherbergt. Die Zahl der behandelten Irren hat sich um 3,5% gegen das Vorjahr vermehrt; es kam eine Anstalt auf 796 930 Einwohner, ein Bett auf 2501 und ein Verpflegter auf 1548 Einwohner (nach der Zählung von 1890). Trotzdem scheinbar reichlich für die Irren gesorgt ist, befanden sich von 100 Irrsinnigen nur 37 in Anstalten. Geheilt entlassen wurden 9,2%. Dem männlichen Geschlecht gehörten 8354, dem weiblichen 6957 Irre an. Nach Krankheitsformen fiel auf Tobsucht 15,6, Trübsinn 10,2, Verrücktheit 29,6, Blödsinn 26,1, Geistesstörung mit Lähmung 11,0, mit Fallsucht 7,5%. Als Ursachen werden angegeben namentlich erbliche Anlage bei 16,0% und Trunksucht bei 11,5%.

In den 18 Gebäranstalten mit 1541 Betten fanden 15 396 Geburten statt. 16 889 Mütter und 15 053 Kinder wurden verpflegt.

In den 7 Findelanstalten (2 weitere Anstalten nahmen Findlinge nur ausnahmsweise auf) wurden 9114 Kinder verpflegt von denen 562 starben; außerhalb gegen Entgeld wurden 30 980 verpflegt, von denen 4698 starben. Bei Pflegepartheien wurden 23 832 Findlinge untergebracht. Die Auslagen für die in Anstalten (ausschließlich Krakau) und außerhalb untergebrachten betrugen 1 864 764 Gulden, für einen Findling wurden durchschnittlich für einen Tag 8 bis 91 Kreuzer verausgabt.

Von den in Wirksamkeit gewesenen 17 Impfinstituten wurden 166 imprägnirte Lanzetten, 38 198 gefüllte Phiolen und für 346 679 Impfportionen gefüllte Fläschchen abgegeben. Nach den Impfausweisungen gab es 925 738 impfpflichtige Personen, von denen 710 034 und zwar 617 438 mit Erfolg geimpft wurden. Von den 215 704 ungeimpft gebliebenen waren 19 985 = 9,3% Renitenten.

Ueber den Stand des Sanitätspersonals wird mitgetheilt, daß im Ganzen 7484 Aerzte und Wundärzte vorhanden waren. Von 5785 Aerzten waren 3543 angestellt (1064 vom Staat, 1883 von Gemeinden u. s. w., 596 von Privaten), von den 1699 Wundärzten waren angestellt 874 (vom Staat 17, von Gemeinden u. s. w. 730, von Privaten 127). Thierärzte waren 734 vorhanden, von denen 493 angestellt (255 vom Staat) waren. Hebeammen gab es 17 536 und zwar 3953 (26 vom Staat) angestellte. Trotz dieser hohen Zahl ist vielfach Mangel, da die Vertheilung eine sehr ungleiche ist. Im Durchschnitt entfällt auf 3168 Einwohner ein Arzt (am günstigsten steht da Niederösterreich mit 1 Arzt auf 1243 Einwohner, am ungünstigsten die Bukowina mit 1 Arzt auf 7842 und Galizien auf 7373 Einwohner). Es bestanden 1329 Apotheken und 1657 Hausapotheken.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus Schweden für das Jahr 1891.[1])

(Medicinal - Styrelsens underdåniga berättelse for år 1891.)

In den 91 Städten des Königreichs Schweden mit zusammen 897 753 Einwohnern wurden während des Berichtsjahres 26 677 Kinder geboren; die Zahl der Todesfälle betrug 16 579 (18,5‰ der Gesammtbevölkerung). Von den Gestorbenen standen im 1. Lebensjahre 3522 (13,2 auf je 100 Geborene), im 1. bis 5. Jahre 2605. Es starben an angeborner Syphilis 45, an sonstigen angeborenen Krankheiten oder Fehlern 680, Masern 843, Scharlach 419, Typhus 168, Flecktyphus 1, epidemischer Genickstarre 18, Influenza 88, Diphtherie 365 und Croup 227, an Lungentuberkulose 2447, sonstiger Tuberkulose 228, Lungenentzündung 1726, Darmkatarrh 1328; im Ganzen starben an Infektionskrankheiten 2715 = 16,4% sämmtlicher Gestorbenen. Durch Selbstmord endeten 180.

Zahl der gemeldeten Erkrankungen.

An Pocken erkrankten im ganzen Königreich 8 (davon starb 1), an Masern 25 840 (1193), an Scharlach 8994 (1188), Flecktyphus 2, Unterleibstyphus 4010 (419), an gastrischem Fieber und Magenkatarrh 9982 (72), Kindbettfieber 344 (154), Ruhr 697 (52), epidemischer Genickstarre 227 (136), Keuchhusten 9583 (365), Diphtherie 5095 (1191), an Croup 758 (357) Personen. Die Zahl der gemeldeten katarrhalischen Erkrankungen der Athmungsorgane betrug 99 224, die der Lungen- und Rippfellentzündungen 17 442, der Erkrankungen an Brechdurchfall und Darmkatarrh 36 806.

Von letzteren Erkrankungen endeten 1447 mit dem Tode, fast die Hälfte der Fälle (15 282) entfiel auf die Monate Juli, August und September.

Unterleibstyphus wurde in den Monaten August und September, Masern im Januar, Keuchhusten im Januar und November, Scharlach, Lungenentzündung und die anderen Krankheiten der Athmungsorgane im April am häufigsten angezeigt.

Am Schlusse des Jahres 1890 waren 65 Aussätzige in Behandlung, während des Berichtsjahres kamen 14 in Zugang und 10 durch Tod in Abgang, so daß am Ende des Berichtsjahres die Zahl der Erkrankten 69 betrug. Von den Kranken waren 42 männlichen Geschlechts, 31 gehörten dem Bauern- und 15 dem Handwerkerstande an.

Von 133 597 im Jahre 1890 in Schweden lebendgeborenen Kindern wurden im Berichtsjahre 111 044 = 83,1% mit Erfolg geimpft. Die 16 vorhandenen Impfstoffniederlagen lieferten 4184 Portionen Lymphe.

Die Zahl der vorhandenen Aerzte betrug 852, sodaß 1 auf je 5637 Einwohner entfiel. Die Zahl der Apotheken war 265 (je 1 auf 18 124 Einwohner).

Mittheilungen aus dem Bericht über den Bevölkerungs- und Gesundheitsstand der Stadt Christiania im Jahre 1892.

(Nach Beretning om Folkemaengden og Sundhedstilstanden i Christiania i Aaret 1892.)

Die Einwohnerzahl der Stadt Christiania welche einen Flächenraum von 1629,39 ha einnimmt, belief sich am Ende des Jahres 1892 auf 161 151, und hat während des Berichtsjahres eine Zunahme von 4616 oder 2,9% erfahren. Lebendgeboren wurden im Jahre 5529 Kinder, todtgeboren 282, einschließlich 65 innerhalb der ersten 24 Stunden gestorbenen.

Todesfälle ereigneten sich 3117 (einschl. der innerhalb der ersten 24 Stunden gestorbenen 65 Kinder), mithin überwog die Zahl der Geburten diejenige der Todesfälle um 2412. Auf die Einwohnerzahl am Jahresschluß berechnet betrug die Sterblichkeit 19,34‰.

Von epidemischen Krankheiten sind 33 203 Fälle (206 auf je 1000 Einwohner) ärztlich festgestellt worden. Scharlach, Diphtherie und Typhus hatten nur eine geringe Ausbreitung. Es erkrankten (starben) an Scharlach 287 (36), Diphtherie 267 (81), Typhus 65 (6) Personen. Von den Diphtherieerkrankungen betrafen 52 das 6. bis 10. Lebensjahr mit 21 Todesfällen und 41 das 2. bis 3. Lebensjahr mit 30 Todesfällen. Die meisten Erkrankungen an Typhus fielen auf August, Oktober und Dezember. An den hier epidemisch herrschenden Masern erkrankten (starben) 734 (71), an Keuchhusten, der eine große Ausbreitung hatte, 2107 (150) Personen. In der Zeit vom Januar bis Mai trat der sonst in Christiania ganz selten beobachtete Flecktyphus epidemisch auf und zwar erkrankten (starben) 33 (5) Personen. Es wird eine Einschleppung aus England angenommen.

Die Influenza herrschte epidemisch im Januar, Februar und Anfang März; im Ganzen erkrankten 4830 Personen, von denen 62 starben. Weiterhin erkrankten (starben) an kroupöser Lungenentzündung 725 (143), katarrhalischer Lungenentzündung und Bronchialkatarrhen 12 747 (251), Durchfällen u. s. w. 6093 (531). An Tuberkulose starben 454 Personen, davon kamen 113 Todesfälle auf die Altersklasse vom 21. bis zum 30. Jahre.

Venerische Krankheiten wurden 1604 festgestellt. Selbstmord kam 16 Mal vor.

Die mittlere Jahrestemperatur 5,16° blieb etwas hinter der Normaltemperatur 5,50° zurück.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 516.

Gesetzgebung u. s. w.

Mecklenburg-Schwerin. Von der Meldung seiner Niederlassung, welche ein Thierarzt dem zuständigen Physikus in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Februar 1835 macht, ist seitens des Physikus unverweilt dem Bezirksthierarzt des betreffenden Medizinalbezirks Nachricht zu geben.
Großherz. Mecklenb. Minist., Abth. f. Med.-Angelegenh.

Sachsen-Altenburg. Erlaß des herzogl. Ministeriums, Abth. d. J., betr. die Maul- und Klauenseuche.
Vom 16. Februar 1894.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche einige Zeit hindurch im ganzen Lande erloschen war, ist dieselbe neuerdings in einer Ortschaft des Westkreises wiederum ausgebrochen. Es ist dringend geboten, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die weitere Unterdrückung der Seuche zu erstreben und Neuausbrüchen vorzubeugen.

Da nun ein wirksames Eingreifen der Veterinärpolizei nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß der Ausbruch der Seuche rechtzeitig erkannt und zur Kenntniß der Behörden gebracht wird, so ergeht an die unteren Verwaltungsbehörden die Anweisung, dafür Sorge zu tragen, daß bei jedem Seuchenverdacht die Ermittelung des Seuchenausbruchs beschleunigt durch den Bezirksthierarzt erfolgt.

Bricht die Seuche in einer Gegend aus, welche bisher seuchenfrei war, so hat die untere Verwaltungsbehörde dem unterzeichneten Ministerium unverzüglich, wenn thunlich telegraphisch, Anzeige von dem festgestellten Ausbruch der Seuche zu machen, damit dasselbe in der Lage ist, die für den gefährdeten Bezirk erforderlichen allgemeinen Maßnahmen rechtzeitig anzuordnen.

Bei der überaus leichten Uebertragbarkeit der Seuche nämlich besteht bei jedem Neuausbruch derselben in einer bisher seuchenfreien Gegend die Vermuthung, daß bereits zahlreiche Viehbestände den Krankheitsstoff aufgenommen haben, ohne daß dies äußerlich erkennbar ist. Soll die Verschleppung der Seuche nach entfernteren Gegenden verhütet werden, so müssen in einem um den neuen Seuchenort herum abzugrenzenden, nicht zu kleinen Bezirk sofort alle die Maßregeln zur Anwendung gebracht werden, welche die Isolirung der Seuche in dem Bezirk herbeizuführen geeignet sind.

Wir werden deshalb solchenfalls insbesondere Untersagung der Abhaltung aller Vieh- und Pferdemärkte, sowie des Auftriebs von Vieh auf die Wochenmärkte anordnen, die Verladung von Wiederkäuern und Schweinen auf den in dem gefährdeten Bezirk belegenen Eisenbahnstationen verbieten und sonst geeignete Maßnahmen verfügen.

Daneben hat die untere Verwaltungsbehörde unerwartet oberbehördlicher Anweisung im einzelnen Falle die vorgeschriebenen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der §§ 57 fl. der Bundesraths-Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz mit dem größten Nachdruck zu handhaben, vor Allem aber das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen außerhalb der betreffenden Feldmarkgrenzen zu verbieten.

Befinden sich im Bezirke Genossenschaftsmolkereien, so ist das Weggeben ungekochter Magermilch aus denselben unbedingt unter Verbot zu stellen. Es ist nämlich das Kontagium der Seuche vielfach verschleppt worden durch Magermilch, welche die an einer Genossenschaftsmolkerei betheiligten Landwirthe von der Molkerei zurückempfangen und verfuttert hatten. In diesen Fällen war die Milch von kranken Thieren in die Molkerei geliefert worden und hätte daher gemäß § 61 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 das Weggeben der Magermilch aus den Molkereien verboten werden müssen, weil das übliche Pasteurisiren der Milch dem Kochen derselben nicht gleich zu achten ist. Es kann indeß, da das Kontagium der Seuche durch Erhitzung der Magermilch auf mindestens 100° C zerstört wird, das Weggeben der Magermilch aus den Molkereien gestattet werden, wenn die bei der Pasteurisirung bereits erwärmte Magermilch durch Einleitung heißer Dämpfe bis zu dem angegebenen Maße erhitzt wird, ein Verfahren, welches bei allen mit Dampf betriebenen Central-Molkereien ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Mehr noch zu empfehlen ist indeß den Molkereiverwaltungen die vollständige Ausschließung der Milch von kranken Thieren, zumal das Kontagium auch durch die Beförderungsmittel verschleppt werden kann.

Zum Schluß erhalten die unteren Verwaltungsbehörden Anweisung, auch in den Fällen, wo sie vom Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in dem angrenzenden Bezirk eines benachbarten Bundesstaates amtlich Kenntniß erhalten, mit thunlichster Beschleunigung Nachricht an uns gelangen zu lassen.

An die beiden herzoglichen Landrathsämter und sämmtliche Stadträthe.

Italien. Verordnung des Ministeriums des Innern, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.
Vom 1. Februar 1894. (Gazetta ufficiale vom 9. Februar.)

Nachdem sich die Nothwendigkeit ergeben hat, Vorbeugungsmaßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh, den Schafen und Schweinen zu treffen,

verordnet
das Ministerium des Innern

in Ansehung des Gesetzes vom 22. Dezember 1888 Nr. 5849 (serie 3a) über den Schutz der öffentlichen Gesundheitspflege folgendes:

1. Die Gemeinde-, Genossenschafts- und frei praktizirenden Thierärzte sind verpflichtet, jeden von ihnen in einer Gemeinde des Königreichs beobachteten Fall von Maul- und Klauenseuche alsbald der Gemeinde-Sanitätsbehörde anzuzeigen.

2. Zu derselben Anzeige sind verpflichtet die Vieh-Züchter, -Eigenthümer und -Händler, sobald sich bei den ihnen gehörigen oder den ihnen anvertrauten Thieren Krankheitserscheinungen am Maul oder an den Klauen zeigen, welche auf Behaftung mit Maul- und Klauenseuche schließen lassen.

3. Sobald die Gemeindevorstände durch Anzeige oder durch Erhebungen, welche sie durch das ihnen untergebene Personal anstellen werden, von derartigen Fällen Kenntniß erlangen, sind sie verpflichtet, unverzüglich die zuständige Präfektur zu benachrichtigen und inzwischen dafür Sorge zu tragen, daß die inficirten Thiere an besonders dafür bestimmten Orten vollständig isolirt und daß die Thiere, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, wenigstens 10 Tage hindurch beobachtet werden. Diejenigen der letztgedachten Thiere, welche sich nachträglich als ebenfalls mit der Krankheit behaftet zeigen, sind ebenfalls abzuschließen.

Außerdem haben die Gemeindevorstände in solchen Fällen für gründliche und vollständige Desinfizirung der Ställe, in denen die angesteckten Thiere gestanden haben, Sorge zu tragen. Die Desinfizirung geschieht dadurch, daß der Fußboden, die Wände, die Futtertröge und alle anderen Gegenstände, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sein können, mit einer 2prozentigen Kalklösung abgewaschen werden.

4. Das Treiben von Thieren, welche an Maul- und Klauenseuche erkrankt sind, auf öffentlichen Straßen ist unter allen Umständen verboten. Wird das Schlachten solcher Thiere zu Nahrungs- oder Industriezwecken gestattet, so müssen sie, lebend oder geschlachtet, auf Karren an ihren Bestimmungsort gebracht werden. Die Karren sind nachher wie oben angegeben mit Kalklösung zu desinfiziren.

5. Den Eisenbahngesellschaften wird verboten, in ihren Güterwagen Thiere aufzunehmen, welche am Maul oder den Füßen Krankheitserscheinungen zeigen, die auf Behaftung mit Maul- und Klauenseuche schließen lassen.

6. Die Direktoren der Eisenbahngesellschaften müssen dafür Sorge tragen, daß die Desinfektion der Viehwagen, jedesmal, wenn sie zu einem Viehtransport ge-

dient haben — auch wenn das Vieh voraussichtlich gesund war — genau nach Maßgabe der Verordnung vom 28. Mai 1891 stattfindet.

7. Die Unterkunftsställe für das Vieh, welches zu den Märkten, den Schlachthäusern, den Ladestationen der Eisenbahnen, getrieben wird und die öffentlichen Ställe, in denen zeitweise Vieh eingestellt wird, sollen unter fortdauernder und besonderer Aufsicht der örtlichen Sanitätsbehörden stehen,

a) damit kein Mangel an Raum und freier Luft herrsche, wobei bemerkt wird, daß für jedes Stück Großvieh ein Raum von mindestens 60 und für jedes Stück Kleinvieh ein solcher von mindestens 20 Kubikfuß gewährt werden muß,

b) damit die Ställe häufig mit Kalk geweißt und in größter Sauberkeit gehalten werden,

c) damit jedesmal, wenn sich ein Krankheitsfall ergiebt, unverzüglich gemäß der Bestimmungen in Artikel 3 der gegenwärtigen Verordnung die Desinfektion vorgenommen und in der Zwischenzeit — für eine von der örtlichen Sanitätsbehörde zu bestimmende Anzahl von Tagen — der Stall für den öffentlichen Dienst geschlossen wird.

8. Behufs Ueberführung von Rindvieh, Schafen und Schweinen von einer Gemeinde in die andere, sei es zu Weide- oder anderen Zwecken, müssen sich die Führer mit einem Zeugniß versehen, daß an dem Orte, wo die betreffenden Thiere zum wenigsten seit mehr als 10 Tagen gewesen sind, keine maul- und klauenseucheartigen, ansteckenden Krankheiten geherrscht haben. Ausgenommen hiervon ist die Ueberführung von Thieren bei den üblichen Arbeiten, für welche sie entsprechend angeschirrt oder am Wagen angespannt sind.

9. Das vorgedachte Zeugniß, welches von einem längstens 10 Tage zurückliegenden Datum sein und den Stempel der Gemeinde, wie auch die Unterschrift des Gemeindevorstandes oder seines Vertreters tragen muß, ist nach dem anliegenden Formular auszustellen und hat zu enthalten:

a) die Angabe des Ortes, von dem die Thiere fortgeführt werden und des Ortes, wohin sie bestimmt sind. Der Weg, welchen sie zu nehmen haben, ist festzusetzen und dafür die kürzeste Route zu wählen,

b) die Beschreibung der Thiere,

c) den Namen und den Vornamen ihres Begleiters,

d) die Bescheinigung, daß an dem betreffenden Ort seit länger als 10 Tagen keine Fälle von Maul- und Klauenseuche vorgekommen sind und daß an den von demselben fortgeführten Thieren keine Anzeichen wahrnehmbar sind, welche auf Maul- und Klauenseuche schließen lassen.

10. Unter keinen Umständen dürfen gestempelte und unterzeichnete Zeugnißformulare in blanco an Personen, welche sich dieselben zu Nutzen machen könnten, abgegeben werden.

11. Die Führer der Thiere müssen auf jede Aufforderung der Behörden, der Gemeinden, welche sie passiren oder in denen sie ankommen, das gedachte Ursprungszeugniß vorweisen. Denjenigen Führern, welche nicht mit einem solchen Zeugniß versehen sind oder deren Zeugniß sich nicht in Ordnung befindet, kann die Fortsetzung der Reise oder das Betreten einer Gemeinde für so lange Zeit untersagt werden, als nöthig ist, um sich das betreffende Zeugniß zu verschaffen. In jedem Falle sollen sie aber den Gerichtsbehörden behufs Belegung mit den Bußen und Strafen angezeigt werden, mit welchen die den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Zuwiderhandelnden bedroht sind.

Sollte in Folge von Umständen der Reise die Gültigkeit des Ursprungszeugnisses verfallen, so müssen sich die Führer des Viehs von der Behörde der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, eine auf den Fuß des Ursprungszeugnisses zu setzende Erklärung verschaffen, in welchem der Gesundbefund der Thiere und ihr Aufenthalt an einem seuchenfreien Ort der betr. Gemeinde bescheinigt wird. Durch diese Erklärung erlangt das Zeugniß Gültigkeit für weitere 10 Tage.

12. Jedesmal, wenn die Sanitätsbehörde einer Gemeinde bei den Thieren, welche von einer anderen Gemeinde herkommen, einen oder mehrere Fälle von Maul- und Klauenseuche festgestellt hat, muß sie hiervon zum Zweck geeigneter Nachforschungen und Vorkehrungen unverzüglich auch die Gemeindebehörden derjenigen Orte benachrichtigen, aus welchen das Thier oder die Thiere hergekommen sind oder welche sie mit Aufenthalt in Unterkunftsställen passirt haben.

13. In Gemäßheit des Artikels 50 des Gesetzes über den Schutz der öffentlichen Gesundheitspflege wird Jeder, der den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 500 Lire und mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Gesundheitsbehörden der Provinzen und Gemeinden und die Beamten der öffentlichen Macht werden mit Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche 10 Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Gazetta uffiziale des Königreichs in Kraft tritt, beauftragt.

Rom, 1. Februar 1894.

Für den Minister:
gez.: R. Galli.

Anlage.

Provinz . . . .
Kreis . . . .
Gemeinde . . . .

Zeugniß über Gesundheit und Herkunft aus nicht von Maul- und Klauenseuche behafteten Orten für Rindvieh, Schafe und Schweine, welche aus einer Gemeinde des Königreichs nach einer anderen überführt werden sollen.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand erklärt, daß von der hiesigen Gemeinde abgehen zum Zwecke der Ueberführung nach

. . . Stück Rindvieh,
. . . = Schafe,
. . . = Schweine,

welche die folgenden Kennzeichen haben:

. . . . . .

Es begleitet die vorbeschriebenen Thiere der . . ., welchem aufgegeben wurde, den folgenden Weg einzuhalten . . . . . .

Die genannten Thiere zeigen an Maul und Klauen keine Krankheitserscheinungen und es ist auch kein anderes Anzeichen vorhanden, welches sie der Behaftung mit Maul- und Klauenseuche verdächtig erscheinen läßt, ferner haben sie in den letzten 10 Tagen in keinem Orte gestanden, wo Fälle der genannten Krankheit vorgekommen sind.

Datum der Ertheilung des gegenwärtigen Zeugnisses . . . . . .

Datum seines Verfalltages . . . . .

Der Gemeindevorstand.

Eventuelle Bemerkungen in den Transitgemeinden wegen Verlängerung des Zeugnisses für weitere 10 Tage.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand erklärt, daß die Thiere, auf welche sich das gegenwärtige Zeugniß bezieht, am Verfalltage des letzteren in der hiesigen Gemeinde und zwar an einem von Maul- und Klauenseuche freien Ort stehen und daß dieselben kein Zeichen aufweisen, welches sie der gedachten Krankheit verdächtig erscheinen läßt.

Es begleitet die genannten Thiere . . . .
Datum der Verlängerung des Zeugnisses . . . .
Datum des Verfalltages . . . . .
Der Gemeindevorstand.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. die Abhaltung von Schweinemärkten in England und Wales. Vom 13. Februar 1894. — (5161.) The England and Wales markets and fairs (swine-fever) order of 1894.

Extent.

1. This Order shall (except as otherwise expressed) extend and apply to the Districts of all Local

Authorities in England and Wales except those Districts and parts of Districts named in the Schedule to this Order, and except any part of any District which may for the time being be included within a Swine-Fever Infected Area declared by the Board for the purposes of the Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1894.[1])

Public and Private Sales and Exhibitions of Swine.

2. Notwithstanding any Regulation made by a Local Authority under Article 11 *(Regulations of Local Authority as to Markets, Sales &c.)* of the Swine-Fever Order of 1893,[2]) no public or private sale of swine, fat or store, and no exhibition of swine, fat or store, shall be held otherwise than in accordance with the provisions of this Order.

Public Sale of Fat Swine by Licence of Local Authority.

3.—(1.) A public sale of fat swine may be held with a Licence of the Local Authority on the following conditions (namely):

(i.) All swine exposed at the public sale so licensed shall forthwith after their arrival thereat be marked by and at the expense of the owner by the painting with an indelible composition of red colour of a broad line down the back and another broad line across the loins thus +, each line being not less than nine inches long.

(ii.) Every pig that is exposed at the public sale so licensed, whether it is sold thereat or not, shall be slaughtered within four days after and exclusive of the day on which the sale is held.

(iii.) Swine exposed at the public sale so licensed shall not afterwards be exposed at any other public sale in England or Wales or Scotland, whether such other public sale is held in any District to which this Order extends or not.

(2.) A Licence of a Local Authority for a public sale of fat swine under this Article shall be signed by the clerk of the Local Authority, by special direction of the Local Authority, and shall give notice of the conditions contained in this Article by specifying the same as conditions on which the Licence is granted, and may impose such further conditions, if any, as the Local Authority think expedient, and shall be granted to the person entitled to hold the sale (as owner of a market, or as an auctioneer, or otherwise), and shall specify the place where the sale is to be held, and may authorize the holding of periodical sales on stated days for a time limited, not exceeding one month, but the Licence may be renewed from time to time, and shall be published in such manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same, and the Local Authority may at any time revoke any such Licence.

(3.) The Licence for a public sale of fat swine under this Article or a copy of such Licence shall be posted and kept posted during the holding of such sale by the person holding the same at or near the gate or other entrance of the market, sale-yard, or other place where such sale is held.

(4.) A Local Authority shall not grant a Licence for a public sale of fat swine under this Article unless they are satisfied that the place where the sale is to be held is capable of being cleansed and disinfected in accordance with the next following Article.

(5.) A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Licence granted by them for the holding of a public sale of fat swine under this Article.

(6.) If the Board are of opinion, with respect to any Licence of a Local Authority for a public sale of fat swine under this Article, that the holding of the public sale thereby licensed is inexpedient, or that the Licence is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Cleansing and Disinfection of Market, Fair-Ground, or Sale-Yard.

4. Every market, feir-ground, and sale-yard in which a public sale of fat swine is held under the last preceding Article, shall as soon as practicable after the sale, and in any case before it is again used for swine, be cleansed and disinfected as follows:

(i.) all parts of the market, fair-ground, or sale-yard that have been used for swine shall be thoroughly swept and scraped, and all dung, sawdust, litter, or other matter effectually removed therefrom; then

(ii.) the same parts shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water; then

(iii.) the same parts shall be disinfected in such manner as the Local Authority may direct; and

(iv.) the sweepings and scrapings shall be well mixed with quicklime and be effectually removed from contact with animals.

Public or Private Sale of Swine, Fat or Store, without Licence of Local Authority.

(5.) A public or private sale of swine, fat or store, may be held without a Licence of the Local Authority in any case where the sale is held in accordance with the following conditions (namely):

(i.) that the sale is held on a farm or premises not in a Swine-Fever Infected Place; and

(ii.) that no pig on the farm or premises is affected with swine-fever; and

(iii.) that each pig exposed at the sale has been on the farm or premises for a period of not less than twenty-eight clear days immediately before the day on which the sale is held; and

(iv.) that during that period no pig has been brought on to the farm or premises, and that no pig on the farm or premises has during that period in any way been exposed to the infection of swine-fever.

Exhibition of Swine, Fat or Store, by Licence of Local Authority.

6.—(1.) An exhibition of swine, fat or store, may be held with a Licence of the Local Authority on such conditions, if any, as the Local Authority think expedient.

(2.) The Local Authority may, if they think fit, by such Licence authorize the public sale of swine exhibited at such exhibition on such conditions, if any, as the Local Authority think expedient.

(3.) A Licence of a Local Authority for an exhibition under this Article shall be signed by the clerk of the Local Authority, by special direction of the Local Authority, and shall give notice of the conditions, if any, on which the Licence is granted, and shall be granted to the person entitled to hold the exhibition (as owner of the place where the exhibition is to be held, or as an auctioneer, or otherwise), and shall specify the place where the exhibition is to be held, and shall be published in such manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same, and the Local Authority may at any time revoke any such Licence.

(4.) If the Board are of opinion, with respect to any Licence of a Local Authority for an exhibition under this Article, that the holding of the exhibition thereby licensed is inexpedient, or that the Licence is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

[1]) Vgl. S. 302. — [2]) Vgl. S. 201.

Sales or Exhibitions of Swine by Licence of Board.

7. Without prejudice to the foregoing provisions and in addition thereto a public or private sale of swine, fat or store, or an exhibition of swine, fat or store, may be held with a Licence of the Board, which Licence will only be granted where the Board after inquiry are satisfied that exceptional circumstances render such sale or exhibition necessary or expedient.

Saving as to Sales of Foreign Animals.

8. Nothing in this Order shall apply to any sale of swine in any Foreign Animals Wharf or Foreign Animals Quarantine Station or Landing-place for foreign animals.

Offences.

9.—(1.) If a public or private sale of a pig or of swine, fat or store, or an exhibition of swine, fat or store, is held in contravention of this Order or of the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board thereunder, the person holding the sale or exhibition, and the occupier of the place or farm or premises where the sale or exhibition is held, and the owner or consignee of each pig exposed or exhibited thereat, and the person exposing or exhibiting the same thereat, and the auctioneer, if any, or other person conducting the sale or exhibition, and the person, if any, taking entrance-money or other payment for admission thereto, and the purchaser thereat of any pig, such last mentioned person or such purchaser knowing the sale or exhibition to be held in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If a pig is not marked as required by this Order or by the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board thereunder, the owner, consignee, or other person exposing or exhibiting the same, and the person for the time being in charge thereof, and the purchaser thereof, and the person holding the sale or exhibition, and the auctioneer, if any, or other person conducting the sale or exhibition, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(3.) If any person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order, by washing, or in any other manner, takes out, effaces, or obliterates, or attempts to take out, efface, or obliterate, any mark painted on any pig, as required by this Order or by the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board thereunder, the person doing the same, and the person causing, directing, or permitting the same to be done, and the owner of the pig, and the person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) If a pig is not slaughtered as required by this Order or by the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Board thereunder, the person to whom the Licence is granted, and the owner of the pig, and the person for the time being in charge thereof, and the person failing to cause the same to be so slaughtered, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(5.) If any person exposes a pig at any public sale in England or Wales or Scotland in contravention of the provisions of Article 3 of this Order, the owner or consignee of such pig and the person exposing the same thereat, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Interpretation.

10. In this Order —

The Board means the Board of Agriculture:

The Act of 1878 means the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

Swine-Fever Infected Area means an Area for the time being infected with swine-fever under the Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1894:

Swine-Fever Infected Place means a Place for the time being infected with swine-fever under the Swine-Fever Order of 1893:

Fat swine means swine intended for slaughter:

Store swine means swine other than fat swine:

Public sale includes a market or fair, and any sale, whether conducted by auction or not, which is open to the public, whether on payment of entrance-money or other payment or not, whether it is held in a public place or not, and whether swine of different owners are exposed thereat or not; but does not include an exhibition:

Private sale means any sale (not being a public sale) where fat or store swine of two or more owners are sold or exposed, or where two or more persons purchase, or offer to purchase, or are invited to purchase, swine, fat or store:

Exhibition includes an agricultural show or any exhibition at which swine are exhibited for competition:

Expose means expose for sale or in any manner put up or offer for sale:

Exhibit means exhibit at an exhibition:

Farm or premises includes two or more adjoining farms or premises in the same occupation:

Article means Article of this Order:

Commencement.

11. This Order shall commence and take effect from and immediately after the twenty-fifth day of February, one thousand eight hundred and ninety-four.

Short Title.

12. This Order may be cited as The England and Wales markets and fairs (Swine-Fever) Order of 1894.

In witness whereof the Board of Agriculture have hereunto set their Official Seal this thirteenth day of February, one thousand eight hundred and ninety-four.

T. H. Elliott,
(L. S.) Secretary.

In der beigegebenen Schedule sind diejenigen Distrikte und Theile von solchen aufgeführt, in welchen die Verordnung keine Anwendung findet.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Serbien.[1]) Vom 1. Januar bis 2. April 1894. Milzbrand: Kreis Kragujewatz 2 Rinder, 2 Schafe; Morawa 1 Rind; Toplitza 1 Pferd. Rotz: Kreis Kruschewatz 4 Pferde; Zrnoreka 1 Pferd. Maul- und Klauenseuche: Timok 21 Rinder. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Thierseuchen in Bulgarien[2]). Vom 1. Januar bis 8. April 1894. Milzbrand: Distrikte Haskowo, Widdin je 1 Ortschaft, Köstendil 2; Tollwuth: Haskowo, Plewna, Schumla, Sofia, T. Bazardschik, Wratza je 1, Philippopel 2; Rotz: Philippopel 1; Maul- und Klauenseuche: Haskowo, Sistowa, Sliwno, Tirnowa je 1, Rasgrad, Silistria je 2, Burgas, Lom, Schumla, Widdin je 4, Philippopel 5, T. Bazardschik 10, Wratza 13, Varna 17; Schafpocken: Schumla, Widdin, Wratza je 1; Plewna, Rasgrad je 2, Lowetz 4; Räude der Pferde: Philippopel 2; Räude der

[1]) Vgl. S. 150. — [2]) Desgl. S. 173.

Rinder: Wratza 1; Räude der Schafe: Lom, Philippopel, Plewna, Slimno, T. Bazardschik je 1, Sofia, Wratza je 2; Räude der Ziegen: Köstendil, T. Bazardschik je 1. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 1. Vierteljahr 1894 a. St.[1])

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 1 bis 6.)

Seuchen. / Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im		
	Januar	Februar	März
Milzbrand: März: Roman 4 Erkrankungsfälle.			
Wuth.			
Putna	[2]) 1	[2]) 1	—
Außerdem im Januar: Argesu 5 (Hunde); Falciu und Neamtu je 2 (Rinder), Vaslui 1 (Rind); im Februar: Teleorman 4 (2 Hunde, 2 Schafe); im März: Mehedinti 1 (Hund), Tutova 3 (Rinder).			
Rotz (Wurm).			
Constanta	2	—	1
Dorohoiu	3	—	1
Jalomita	—	3	4
Ilfow	—	2	5
Außerdem im Januar: Botosani 2, Covurlui 6, Prahova 1; im März: Braila 1.			
Maul- und Klauenseuche.			
Bacau	89	10	—
Falciu	254	25	—
Jassy	236	1	—
Muscel	—	165	50
Außerdem im Januar: Braila 5, Buzeu 56, Covurlui 6, Dorohoiu 10, Neamtu 53, Putna 56, Tulcea 100, Vaslui 10; im Februar: Dambovita 52, Roman 70, Tutova 96; im März: Suceava 133.			
Pockenseuche der Schafe.			
Argesu	20	55	—
Bacau	495	73	—
Botosani	193	27	86
Gorjiu	59	8	—
Muscel	614	144	6
Tutova	1561	500	760
Außerdem im Januar: Covurlui 155 Erkrankungsfälle.			
Räude der Pferde: im Februar: Suceava 4.			
Rauschbrand: im Februar: Prahova 2 (Rinder); im März: Roman 2 (Rinder).			

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Italien. Mittels der seesanitätspolizeilichen Verordnung Nr. 7 vom 20. Mai d. J. hat das Ministerium des Innern bestimmt, daß vom 1. August d. J. ab nicht gegerbte Felle, rohe Wolle, Hörner, Klauen, Knochen und andere thierische Ueberreste von Rindern und Schafen aus den jenseits der Meerenge von Bab-el-Mandeb gelegenen Ländern nach Italien nur unter der Bedingung eingeführt werden dürfen, daß sie von einem Gesundheitsattest begleitet sind, welches von der zuständigen Behörde in dem betreffenden Einschiffungshafen auszustellen und von dem dort residirenden oder Jurisdiktion ausübenden Konsul oder Konsularagenten zu beglaubigen ist.

Für die Provenienzen aus den Somalilländern und aus Zanzibar bleibt die Ordonnanz Nr. 2 vom 3. Februar 1888 in Kraft.

[1]) Vgl. S. 206. — [2]) Rind.

Luxemburg. Beschluß der Regierung, betr. die Gesundheitspolizei des Viehes. Vom 24. Mai 1894.

Art. 1. Der Zutritt zu geschlossenen, mit Vieh besetzten Räumlichkeiten ist Jedermann untersagt, der die Erlaubniß dazu nicht vom Eigenthümer hat, mit Ausnahme der Agenten der Behörde, welche die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Gesundheitspolizei zu konstatiren haben.

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit den durch das oben erwähnte Gesetz vom 5. Oktober 1870, über die Viehseuchen, vorgesehenen Strafen belegt.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im „Memorial" in Kraft; er soll in allen Gemeinden durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Rechtsprechung.

Welche Behörde ist in Preußen zum Erlasse von Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln behufs Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit zuständig? Ist der Landrath, der Amtsvorsteher oder der Kreisphysikus die zuständige Behörde?

Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 15. Dezember 1893 gegen B. (Entsch. in Strafs. Bd. 24, S. 436.)

Gründe:

Die Revision erhebt die Beschwerde, daß § 327 St.-G.-B.'s durch unrichtige Anwendung verletzt worden, und bezeichnet insbesondere die Annahme der Vorinstanz, daß die behauptete Aufsichtsmaßregel von einer im Sinne des Paragraphen zuständigen Behörde angeordnet worden, als rechtsirrig. Die Beschwerde erscheint begründet. Die Vorinstanz nimmt als erwiesen an, daß anfangs des Jahres 1893 wiederholt Frauen, die von der Angeklagten entbunden worden waren, am Kindbettfieber erkrankt, einzelne auch infolgedessen gestorben sind. Sie erachtet ferner als dargethan, daß zur Verhütung einer Verbreitung dieser ansteckenden Krankheit der Angeklagten am 23. Februar 1893 die Ausübung ihres Gewerbes sowohl vom Landrath, der sich zur Verkündung seiner Anordnung des Ortsvorstehers bedient hat, wie vom Kreisphysikus untersagt worden, und zwar, von ersterem auf die Dauer von fünf Wochen, von letzterem für einen Zeitraum von vier Wochen; daß sie jedoch diesem Verbote nicht Folge geleistet, und daß ihr deshalb am 4. April 1893 der Amtsvorsteher nochmals den Betrieb ihres Gewerbes bis auf weiteres verboten hat.

Die Vorinstanz sieht in diesen Verboten eine Aufsichtsmaßregel, die den Zweck gehabt, die Verbreitung des Kindbettfiebers, also einer ansteckenden Krankheit, zu verhüten, und ist der Ansicht, daß sie von einer zuständigen Behörde angeordnet worden und deshalb unter den § 327 St.-G.-B.'s falle.

Dem ist auch bei der Unterstellung, daß in dem lediglich gegen die Person der Angeklagten gerichteten Verbote eine Aufsichtsmaßregel im Sinne des angeführten Paragraphen zu finden sei, nicht beizutreten. Welche Behörde zur Anordnung der in dem angeführten Paragraphen gedachten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln zuständig ist, darüber hat die Reichsgesetzgebung bis jetzt Bestimmung nicht getroffen, und ist deshalb die Frage nach dem Landesrechte zu entscheiden.

Nun hat die Vorinstanz in Ansehung des Verbotes vom 23. Februar ungewiß gelassen, ob sie die Anordnung des Landrathes oder die des Kreisphysikus für die maßgebende gehalten, und ob sie diesen oder jenen als die zum Erlasse derselben zuständige Behörde angesehen. Indessen ist weder die eine noch die andere Annahme als begründet anzuerkennen.

In Preußen ist nach der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) im § 2 Nr. 3 als zu den der ersten Abtheilung der Regierung

überwiesenen Gegenständen gehörig der „Erlaß von Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen" aufgeführt. An die Stelle der ersten Abtheilung ist nach der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825 (G.-S. für 1826 S. 5) die Abtheilung des Innern getreten, und diese hat die Funktionen der ersten Abtheilung übernommen.

Diese der Regierung zugewiesene Zuständigkeit hat durch die Kabinetsordre vom 8. August 1835 (G.-S. S. 240) und das von ihr sanktionirte Regulativ, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, nur insoweit eine Aenderung erfahren, als in dem letzteren, insbesondere in den §§ 11 flg. eine Reihe von Anordnungen getroffen ist, die bei dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit beobachtet werden sollen, und deren Ausführung den Ortspolizeibehörden anvertraut ist. Indeß bleibt das Recht dieser Behörden auf das Gebiet jener Anordnungen beschränkt, und ist im übrigen, wie aus § 10 a. a. O. zu folgern, die ausschließliche Zuständigkeit der Regierungen anerkannt. Da nun in dem speziellen Theile des Regulatives unter den dort aufgeführten ansteckenden Krankheiten das Kindbettfieber nicht erwähnt ist und im allgemeinen Theile die Untersagung der Ausübung des Hebammengewerbes als eine behufs Verhinderung der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit auszuführende Maßregel nicht hervorgehoben wird, so ist auch eine solche Untersagung als Aufsichtsmaßregel oder Vorkehrung gegen die Verbreitung des Kindbettfiebers der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde nicht überwiesen.

Sonach gewährte das Regulativ weder dem Landrathe noch der Ortspolizeibehörde eine Befugniß zur Anordnung jenes an die Angeklagte gerichteten Verbotes als einer Maßregel im Sinne des angeführten § 327, vielmehr blieb in Ansehung des Kindbettfiebers das Recht der Regierungen unberührt. Es fragt sich nun weiter, ob die spätere Gesetzgebung eine Aenderung dieser Sachlage herbeigeführt habe. Daß das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung für eine Bejahung dieser Frage nicht herangezogen werden kann, hat das Reichsgericht bereits im Urtheile vom 13. November 1883, Entsch. des R.-G.s in Straff. Bd. 9 S. 366, ausgeführt. Ein Gesetz über die Behandlung ansteckender Krankheiten ist weder als Reichsgesetz noch nach dem Erlasse der Kabinetsordre vom 8. August 1835 in Preußen bis jetzt ergangen, und das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) hat diese Materie nicht zum Gegenstand seiner Anordnungen gemacht.

Nun beruft sich zwar die Vorinstanz, während sie in Ansehung der Zuständigkeit des Landrathes eine Begründung ihrer Ansicht vermissen läßt, in betreff des Amtsvorstehers auf den § 59 der Kreisordnung in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 (G.-S. S. 189), nach welchem dem Amtsvorsteher die Verwaltung der Gesundheitspolizei obliegt. Jedoch zu Unrecht. Der Paragraph hat dem Amte eines Amtsvorstehers nicht neue Befugnisse und Gewalten zutheilen, sondern mit ihm nur die Verwaltung der Polizei in demselben Umfange verbinden wollen, in welchem sie den bisherigen Ortspolizeibehörden zugestanden. Dementsprechend hat der Paragraph auch seiner Nr. 1 die Schlußworte beigefügt: „soweit sie (die Verwaltung der Polizei) nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder anderen Beamten übertragen ist". Es hat also durch die Vorschrift des angeführten § 59 in den bestehenden Rechtszustand nicht eingegriffen werden sollen und läßt sich daher aus ihr nicht folgern, daß dem Amtsvorsteher die Befugniß zum Erlasse von Anordnungen übertragen wird, die außerhalb der Kompetenz der Ortspolizeibehörden gelegen und den Regierungen zugewiesen waren.

Da nun nach § 18 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) die Geschäfte, welche der Abtheilung des Innern der Regierung obgelegen, auf den Regierungspräsidenten übergegangen sind, so ist zur Zeit, soweit nicht in den Gesetzen besondere Ausnahmen gemacht sind, auch nur dieser befugt, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten zu treffen, also auch Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln behufs Verhinderung der Verbreitung derselben zu erlassen.

Daß aber der Landrath und der Amtsvorsteher, als sie der Angeklagten den Betrieb ihres Gewerbes zeitweilig untersagten, im Auftrage des Regierungspräsidenten gehandelt, hat die Vorinstanz nicht festgestellt.

Sind somit nach Lage der Gesetzgebung in Preußen diese Beamten nicht befugt gewesen, aus eigenem Rechte die hier in Frage stehenden Anordnungen zu erlassen als solche, auf welche der angeführte § 327 Anwendung zu finden habe, so ist es ebensowenig der Kreisphysikus. Nirgends hat das Gesetz ihm eine in die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten eingreifende oder diese beschränkende Ermächtigung ertheilt. Hat daher die Vorinstanz angenommen, daß die von ihm der Angeklagten ertheilte Weisung als eine von einer zuständigen Behörde erlassene Anordnung im Sinne des angeführten Paragraphen zu gelten habe, so ist ihr nicht beizutreten. Zwar scheint sie sich auf die Ministerialverfügung vom 6. August 1883 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 211) berufen zu wollen, welche dem Kreisphysikus die Aufsicht über die in seinem Bezirke angestellten Hebammen überträgt. Allein selbst wenn man ihr entnehmen will, daß er berechtigt ist, den Hebammen Weisungen zu ertheilen, denen sie nachzukommen verpflichtet sind, folgt doch aus diesem Rechte nicht die Zuständigkeit zur Ertheilung von Anordnungen im Sinne des Paragraphen. Ueberdies würde auch, da das Gesetz diese Zuständigkeit geregelt hat, eine Verfügung des Ministers nicht genügen, diese Regelung zu ändern. Es kann daher auch in der an die Regierungspräsidenten gerichteten Ministerialverfügung vom 22. November 1888, welche sich speziell mit den Maßregeln gegen das Kindbettfieber beschäftigt und im § 15 die Hebammen anweist, sich bei dem Eintritte eines Falles von Kindbettfieber Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Kreisphysikus einzuholen, ein die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten änderndes Akt nicht erblickt werden.

Hiernach hat die Vorinstanz in Verkennung dieser Lage der Gesetzgebung den § 327 St.-G.-B.'s auf einen Thatbestand angewendet, der in den getroffenen Feststellungen die gesetzlichen Merkmale des in dem Paragraphen bedrohten Deliktes nicht enthält. Es bedurfte deshalb einer Erörterung der Frage nicht, ob das gegen die Angeklagte erlassene Verbot der Ausübung des Hebammengewerbes als eine Aufsichtsmaßregel im Sinne des Paragraphen anzusehen sei.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

von Mayr, Georg. Geordnete Bücherschau, betreffend das Gebiet der Statistik für das Jahr 1892. 8°. Sep.-Abdr.

Menger, Dr. Henry. Ausrüstungsnachweis für transportable Baracken-Lazarethe u. s. w. Berlin 1893. 8.

Müller, Dr. Traug. Bericht über die Verhandlungen der 21. Versammlung des Deutschen Landwirthschaftsraths vom 13. bis einschließlich 16. Februar 1893. Berlin 1893. 8°.

München, Mittheilungen des Statistischen Amtes der Stadt —. Band 13. Heft 3 und 4. München 1892. 4°.

Peters, Dr. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Bromberg für die Jahre 1889, 1890, 1891. Bromberg 1893. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 22. Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	72	1	33	11	15,7	25,6	—	—	5	—	—	2	3	2	1	1	19	2
† Altona	155 393	84	3	55	14	18,4	23,7	9	—	2	—	1	7	11	1	—	—	19	5
† Augsburg	82 599	55	6	37	12	23,3	28,2	—	—	1	—	—	8	4	2	—	—	21	1
† Barmen	119 928	.	.	.	.	.	21,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Berlin	1 767 639	867	27	582	178	17,1	24,1	11	3	29	2	2	84	42	55	15	15	324	30
† Beuthen	44 373	33	—	19	7	22,3	29,7	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	13	—
† Bielefeld	43 548	31	1	17	7	20,3	20,4	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	12	1
† Bochum	52 499	39	2	24	10	23,8	26,3	—	—	—	—	—	3	5	2	1	1	13	1
† Bonn	42 539	28	1	24[2]	11	29,32[2]	26,8	2	—	—	—	—	1	10	—	—	—	11	—
† Brandenburg	41 178	21	—	13	5	16,4	27,0	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	6	3
† Braunschweig	112 424	70	3	42	13	19,4	23,6	—	1	2	—	—	8	2	6	4	3	23	—
† Bremen	139 949	82	1	41[3]	12	15,2[3]	20,2	3	—	1	—	—	7	4	2	—	—	20	4
† Breslau	360 660	265	10	189[4]	66	27,3[4]	29,9	—	1	6	—	—	28	20	27	2	2	101	6
Bromberg	45 058	23	1	13	5	15,0	23,6	—	1	—	—	—	1	1	3	2	2	6	1
Charlottenburg	101 577	70	2	31	12	15,9	24,9	—	—	1	—	—	1	5	4	1	1	19	1
† Chemnitz	159 117	116	4	62	22	20,3	31,2	—	1	3	—	—	9	2	1	—	—	46	—
† Danzig	124 305	79	1	59	24	24,7	27,4	—	3	2	1	—	5	3	10	9	9	34	1
† Darmstadt	60 050	27	—	18	3	15,6	20,5	—	—	1	—	—	5	—	3	1	—	9	—
† Dortmund	97 711	77	—	41	14	21,8	25,0	2	—	1	—	—	1	6	2	—	—	29	—
† Dresden	311 168	201	11	130[5]	32	21,7[5]	23,5	1	2	5	1	—	27	9	5	2	2	74	6
† Düsseldorf	154 468	116	6	65	25	21,9	22,7	—	—	1	—	—	7	12	5	1	1	37	3
† Duisburg	67 716	42	1	30	19	23,0	24,8	2	—	1	—	—	1	6	1	—	—	18	1
† Elberfeld	137 853	67	5	46	15	17,4	21,5	—	—	2	—	—	5	5	4	1	1	30	—
† Elbing	43 941	29	1	14	6	16,6	29,5	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	9	—
† Erfurt	82 375	48	1	39	9	24,6	22,5	—	—	5	—	—	6	10	1	1	1	17	—
† Essen	88 481	74	4	50	20	29,4	25,6	—	—	3	2	—	8	9	11	3	3	14	3
† Frankfurt a. M.	198 238	107	.	74	13	19,4	19,3	—	1	9	—	—	14	9	—	—	—	40	1
† Frankfurt a. O.	56 924	26	3	17	3	15,5	27,0	1	—	1	—	—	2	1	2	—	—	10	—
† Freiburg i. B.	54 334	24	—	26[7]	5	24,9[7]	23,9	—	—	2	1	—	7	1	2	2	2	13	—
† Fürth	48 751	32	1	55	16	58,7	27,6	22	2	—	—	—	3	6	1	1	—	20	—
† Gera	43 501	29	1	21	6	25,1	29,0	—	—	3	—	1	3	1	2	1	1	11	—
† M.-Gladbach	53 498	33	4	20	11	19,4	25,0	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	13	—
† Görlitz	66 747	34	1	41	15	31,9	26,3	—	—	—	—	—	6	9	6	4	4	18	2
† Halle	115 319	61	2	50[6]	11	22,5[6]	24,3	—	—	6	—	—	4	6	3	1	1	28	3
† Hamburg u. Vororte	631 593	390	11	225	58	18,5	25,1	15	1	7	—	1	18	33	8	1	1	126	16
† Hannover	180 692	.	.	.	.	.	20,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Harburg	41 359	23	3	12	5	15,1	21,0	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	7	—
† Kaiserslautern	41 060	28	1	15	3	19,0	20,9	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	8	1
† Karlsruhe	82 728	43	1	23	5	14,5	19,6	—	1	—	1	—	4	1	2	—	—	13	1
† Kassel	78 493	42	1	33	10	21,9	19,9	—	—	2	—	1	4	9	—	—	—	16	1
† Kiel	81 688	69	4	27	11	17.2	22,8	—	—	2	—	—	5	3	2	1	1	12	3
† Köln	311 957	224	7	129	48	21,5	25,7	7	2	8	1	—	20	18	14	3	3	58	1
† Königsberg i. Pr.	169 202	92	2	75	22	23,0	30,2	1	—	3	1	—	6	11	10	4	4	41	2
† Kottbus	40 471	23	2	16	5	20,6	25,9	—	—	2	—	—	4	2	1	1	1	5	2
Krefeld	116 226	83	3	47	17	21,0	23,9	—	—	3	1	—	10	5	—	—	—	27	1
† Leipzig	401 251	238	13	135	40	17,5	22,7	1	—	6	1	—	21	9	10	2	1	82	5
† Liegnitz	49 400	23	1	21[8]	2	22,1[8]	30,4	—	—	—	—	—	4	3	3	1	1	10	1
† Lübeck	69 459	38	2	22	6	16,5	21,0	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	16	—
† Magdeburg	232 846	148	5	104	31	23,2	26,5	5	1	17	—	—	10	14	3	—	—	52	2
† Mainz	76 173	39	1	21	5	14,3	22,5	—	—	—	1	—	2	5	1	—	—	11	2
† Mannheim	91 804	55	2	27	11	15,3	21,4	—	—	—	—	—	7	6	4	2	2	9	1
† Metz	64 568	29	2	27	6	21,7	21,4	—	—	1	—	—	4	7	1	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	82 006	55	1	36	11	22,8	20,3[1]	—	—	1	—	—	7	4	7	7	7	16	1
† München	399 986	276	7	166	65	21,6	28,2	—	—	5	—	1	29	14	25	8	6	89	3
† Münster	53 124	39	1	21	3	20,6	24,5	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	12	—
† Nürnberg	162 442	105	4	79	27	25,3	26,1	16	1	3	—	—	13	11	9	3	3	25	1
† Osnabrück	42 817	30	—	11	—	13,4	22,0	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	4	—
† Plauen i. V.	49 988	45	2	24	9	25,0	25,2	2	—	—	—	—	2	4	8	—	—	8	—
† Posen	70 566	39	—	35	11	25,8	29,0	1	—	—	—	—	4	4	1	1	1	23	2
† Potsdam	56 454	27	2	20[9]	8	18,4[9]	23,5	1	1	1	—	—	—	4	3	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 20 = 24,4 ‰. — [3]) Desgl. 35 = 13,0 ‰ — [4]) Desgl. 182 = 26,2 ‰. — [5]) Desgl. 112 = 18,7 ‰. — [6]) Desgl. 33 = 14,9 ‰. — [7]) Desgl. 24 = 23,0 ‰. — [8]) Desgl. 20 = 21,1 ‰. — [9]) Desgl. 17 = 15,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: aufschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: aufschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	33	1	16	6	18,5	21,2	—	—	4	—	—	1	2	—	—	—	9	—
† Rixdorf	44 958	46	1	19	10	22,0	28,6[1]	—	—	1	—	—	5	1	5	2	2	7	—
† Rostock	48 032	26	1	18	5	19,5	20,4	—	—	—	—	—	—	5	1	1	1	9	3
† Spandau	54 936	47	—	31	14	29,3	23,2	—	—	1	—	—	5	3	2	1	—	19	1
† Stettin	128 186	89	5	58	25	23,5	25,8	—	—	1	—	—	7	5	8	7	7	36	1
† Straßburg i. E. .	131 753	75	2	55	18	21,7	25,7	—	—	4	—	—	5	2	6	6	5	37	1
† Stuttgart	133 338	75	4	41	13	16,0	20,1	1	—	2	—	—	5	5	4	2	2	24	—
† **Wiesbaden** . . .	71 274	39	1	22	5	16,1	19,3	—	—	2	—	—	1	4	2	1	1	13	—
† Würzburg	65 361	34	1	31	5	24,7	25,4	—	—	—	—	—	10	4	4	4	4	13	—
† **Zwickau**	47 749	31	1	27	9	29,4	27,7	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	20	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1894.

Amsterdam	448 241	244	11	170	56	19,7	.	4	—	3	—	—	12	21	6	—	—	118	6
Birmingham	492 301	270	.	162	39	17,2	.	21	2	2	.	.	.	5	2	.	.	124	6
Brighton	118 715	40	.	28	7	12,3	.	—	1	—	.	.	.	—	—	.	.	26	1
Brünn bis 26. Mai . .	98 486	55	4	47	14	24,8	.	—	—	2	—	—	10	8	5	.	.	21	1
Brüssel	186 654	74	9	72	14	20,1	.	—	—	1	1	—	9	17	7	.	.	34	3
Budapest bis 26. Mai .	552 769	407	19	291	84	27,4	.	7	2	13	5	—	57	54	21	.	.	119	13
Christiania	167 282	34	4	70	13	21,8	.	3	1	3	—	—	17	13	—	.	.	29	4
Dublin	349 594	201	.	169	.	25,2	.	—	—	—	.	.	.	5	3	.	.	161	.
Edinburg	270 588	155	.	92	14	17,7	.	—	1	—	2	.	14	6	1	.	.	68	.
Glasgow	686 820	433	.	276	.	21,0	.	—	3	3	.	.	.	19	6	.	.	245	.
Graz bis 26. Mai . . .	117 210	66	3	47	7	20,8	.	—	1	—	1	—	14	6	—	.	.	25	—
Hull	212 679	154	.	57	14	14,0	.	1	—	1	.	.	.	3	1	.	.	51	—
Kopenhagen[2]	341 000	198	11	127	31	19,4	.	10	5	7	—	—	22	11	10	.	.	52	10
Krakau bis 26. Mai . .	78 183	83	5	48	8	31,9	.	1	4	1	1	—	9	10	1	—	—	18	3
Lemberg bis 26. Mai. .	133 519	55	2	68	20	26,5	.	—	—	2	1	—	22	10	4	.	.	29	—
Liverpool	507 230	357	.	195	44	20,0	.	6	5	1	.	.	.	6	5	.	.	161	11
London	4 349 166	2374	.	1366	291	16,4	.	148	14	36	13	3	137	157	26	.	.	765	67
Lyon bis 19. Mai . . .	438 077	148	22	166	12	19,7	.	3	1	3	—	—	25	23	2	—	—	106	3
Manchester	520 211	395	.	196	36	19,6	.	8	2	1	.	.	.	6	4	.	.	172	3
Moskau bis 26. Mai . .	753 469	.	23	433	177	29,9	.	17	2	10	1	1	61	20	66	.	.	255	.
New York bis 19. Mai .	1 949 680	1030	71	759	156	20,2	.	7	12	92	2	4	76	123	36	.	.	358	48
Odessa	324 500	.	11	111	37	17,1	.	—	1	5	—	—	17	—	6	5	4	77	5
Paris	2 424 765	1095	91	949	123	20,4	.	52	3	19	11	3	173	91	39	.	.	530	28
Petersburg bis 19. Mai .	954 400	522	23	564	155	30,7	.	26	11	16	12	1	91	28	46	—	—	333	.
Portsmouth	170 973	83	.	48	11	14,6	.	—	—	—	.	.	.	—	2	.	.	44	2
Prag und Vororte . . .	339 172	229	10	257	61	39,4	.	26	—	7	3	2	57	42	8	.	.	104	8
Rom bis 21. April . .	455 678	234	11	147	17	16,8	.	5	—	2	—	—	21	21	8	.	.	87	3
Stockholm bis 26. Mai .	252 937	117	5	92	23	18,9	.	—	1	4	1	—	14	11	10	.	.	45	6
Triest	159 739	.	.	88	25	28,6	.	3	3	3	—	—	.	.	5	.	.	72	2
Venedig	160 282	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 26. Mai .	515 654	458	18	228	81	23,0	.	1	7	5	—	—	21	38	38	.	.	117	1
Wien	1 465 537	853	59	644	200	22,8	.	23	7	37	3	2	138	73	63	—	—	289	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8	1	—	1	—	—	7
Scharlach	16 (2)	1	4	—	—	—	2
Diphtherie	48 (17)	3 (2)	11 (5)	22 (8)	4	1 (1)	10 (4)
Croup	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	2	—	1	1	—	—	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1 (1)	—	—	—	—	1	—
Kindbettfieber . . .	3	1	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	1	2	—	1
Rose	6	—	3	—	2	2	— (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	71 (1)	7	12	10	30	13	73 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	24 (5)	4	6 (1)	3 (2)	3 (2)	4	15 (2)
Lungenschwindsucht .	53 (33)	9 (12)	11 (6)	3 (3)	13 (1)	10 (10)	20(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane . .	48 (4)	6	10	11 (1)	25	6 (1)	18 (1)
Akuter Darmkatarrh .	2 (3)	2 (1)	3	—	20 (1)	1	2
Chron. Alkoholismus	21	—	2	—	—	3	13
Ak. Gelenkrheumatism.	29	2	3	1	16	1	13
And. rheumat. Krankh.	19	4	5	4	15	5	9
Verletzungen	75 (5)	22	28	8	55	11	54 (2)
Alle übrigen Krankh.	602 (73)	48 (4)	78 (6)	92 (7)	178 (9)	81 (10)	298 (27)
Summe	1029(145)	110 (19)	177(18)	157(21)	363(13)	139(22)	538 (48)
Verbliebener Bestand	4710	534	769	574	1408	746	2802

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin . . .	27./5.-2./6.	3	75[2]	38[2]	77	3
" Breslau . . .	desgl.	—	24	13	14	—
" Frankfurt a. O.	desgl.	3	3	2	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	4	32	27	—
" Arnsberg . .	desgl.	5	196	25	92	4
" Aurich . . .	desgl.	—	1	3	8	—
" Düsseldorf . .	desgl.	9	233	31	118	4
" Erfurt . . .	desgl.	2	40	4	38	3
" Hannover . .	desgl.	2	18	20	56	1
" Hildesheim . .	desgl.	4	23	33	73	2
" Königsberg . .	desgl.	9	379	47	36	—
" Lüneburg . .	desgl.	3	18	14	29	1
" Marienwerder .	desgl.	4	98	16	13	—
" Minden . . .	desgl.	13	—	4	47	4
" Münster . . .	desgl.	5	35	—	58	1
" Osnabrück . .	.	.	.	.	.	.
" Posen . . .	27./5.-2./6.	—	259	7	20	—
" Schleswig . .	desgl.	23	405	17	133	3
" Sigmaringen[4] .	1./4.-30./4.	2	45	—[3]	31	1
" Stade . . .	27./5.-2./6.	6	71	12	22	1
" Stettin . . .	desgl.	5	12	7	36	2
" Stralsund . .	desgl.	6	8	1	31	—
" Trier	desgl.	1	—	9	14	—
" Wiesbaden . .	desgl.	7	31	36	103	3
Stadt München . .	20./5.-2./6.	:	18	20	77	6
" Nürnberg . .	27./5.-2./6.	—	325	14	15	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	14	15	45	2
Reuß ä. L.[5] . . .	1./5-31./5.	—	32	3	7	1
Schaumburg-Lippe .	27./5.-2./6.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	2	—	6	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	7	495	60	67	4

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Angaben unvollständig. — [5]) Physikatsbezirke Greiz und Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 27. Mai bis 2. Juni 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. Mai	12,3	8,1	739,6	741,4	742,9	87	76	80	4,3	NNW	2
	28. "	15,9	7,1	744,5	746,8	749,7	74	49	78	—	WSW	1
	29. "	18,9	5,6	751,9	751,6	751,8	78	45	67	—	SW	1
	30. "	18,9	8,4	752,5	753,2	754,0	76	61	72	0,3	WSW	1
	31. "	21,5	8,6	754,6	753,2	755,1	71	34	63	0,1	WSW	1
	1. Juni	20,5	9,9	757,4	757,6	757,9	70	35	65	—	WSW	1
	2. "	20,4	11,9	756,5	754,2	753,0	74	70	80	0,0	SW	1
München	27. Mai	13,8	3,7	704,6	703,1	705,1	80	56	92	21,0	W	2,8
	28. "	13,8	2,5	709,2	710,6	711,4	66	43	64	0,8	W	4,4
	29. "	16,5	5,8	711,9	711,0	713,6	69	57	89	9,6	Stille	1,7
	30. "	17,6	4,2	714,0	713,3	713,7	60	49	79	—	NW	1,1
	31 "	20,3	7,9	714,4	713,5	716,2	57	59	90	11,8	NO	1,7
	1. Juni	18,0	8,3	718,7	718,1	718,2	72	56	72	—	Stille	1,5
	2. "	18,1	7,9	718,2	718,0	717,8	59	70	66	5,3	SW	3,9

(7 Uhr Morg. gemessen; 2 Uhr; 9 Uhr; 8 Uhr Morg.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Höchste Auszeichnungen für Malz-Gesundheitsbiere auf den Internationalen Ausstellungen Leipzig 1892, London und Magdeburg 1893

Köstritzer Schwarzbier,

von hohen medizinischen Autoritäten empfohlen für Blutarme, Lungenkranke, Wöchnerinnen, stillende Mütter und Reconvalescenten jeder Art, **reines, hopfenreiches Malzbier,** enthält laut Analyse des Leipziger Bureau für chemische und hygienische Untersuchungen vom 6. Februar 1892, **7,26** T. **Malzextrakt, 3,41** T. **Alkohol, 0,24 Mineralbestandtheile, 0,116 Phosphorsäure.** Eines der gehaltreichsten aller überhaupt existirenden Biere. — Ferner

Blume des Elsterthales

(von Sr. Durchlaucht Fürst **Bismarck** als ein vortreffliches Bier anerkannt), reines, kräftiges Gebräu, dem Münchner gleich, von angenehmem Geschmack und vorzüglicher Haltbarkeit, empfiehlt die

Fürstliche Brauerei Köstritz.

(Gegründet 1696.)

P. S. Erlauben uns, die Herren Aerzte ganz besonders auf den hohen Malzextract- und Phosphorsäure-Gehalt unserer Biere aufmerksam zu machen, und bitten dieselben ergebenst, bei Verordnung kräftiger Biere für Ihre werthen Patienten, diese nahrhaften Getränke zu berücksichtigen. Beide Sorten werden in Gebinden von 25, 50, 100 Liter unter Nachnahme des Betrages excl. Fass versandt. Für Aufträge, welche uns die Herren Aerzte **für eigenen Bedarf** aufgeben, gewähren eine Preisermässigung und berechnen:

Schwarzbier . . . . 18 Pfg. (sonst 20 Pfg.) } pro Liter ab hier,
Blume des Elsterthales 20 Pfg. (- 21 -) } excl. Fass.

„Leere Fässer sind franko zu retournieren." (9992)

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 20. Juni 1894.** Nr. 25.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 393. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 394. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 395. — Sterbefälle an Infektionskrankheiten in Spanien, 1891 und 1892. S. 395. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Streu- und Futtermittel. S. 395. — (Preußen). Desinfektion von Eisenbahn-Rampen. S. 395. — (Berlin). Schweineschmalz. S. 397. — (Reg.-Bez. Kassel). Kinder- und Wöchnerinnensterblichkeit — eiskalte Getränke. S. 397. — (Hamburg). Schlachtzwang und Fleischschau. S. 397. — (Oesterreich. Bukowina). Schutzpocken-Impfungen. S. 400. — (Ungarn). Lungenseuche. S. 400. — (Schweiz. Kanton Wallis). Impfungen. S. 404. — **Gang der Thierseuchen** in Belgien, 1892. S. 405. — Desgl. in den Niederlanden, 1. Vierteljahr. S. 406. — Desgl. in der Türkei. S. 406. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Schweiz). S. 406. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Koblenz). Fahrlässige Tödtung durch ein Klystir von dreiprozentiger Karbollösung. S. 406. — Geburten und Sterbefälle in Aachen, Elberfeld, Frankfurt a. M., 1893. S. 408. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 410. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 411. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 411. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 411. — **Witterung.** S. 412.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Während der letzten Woche wurden Cholerafälle nicht festgestellt.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 5. bis 12. Juni in 5 Gemeinden des polit. Bezirks Borszczow 15 Erkrankungen, darunter 7 mit tödtlichem Ausgange festgestellt, im Bezirk Zaleszczyki 2 choleraverdächtige Todesfälle.

In der Bukowina erkrankten vom 1. bis 7. Juni in 1 Gemeinde des polit. Bezirks Kotzmann 5 Personen, davon starben 2. („Oest. San.-W." Nr. 24.)

Niederlande. Nach dem „Staats-Courant" vom 25. Mai waren im Jahre 1893 insgesammt 263 Sterbefälle auf asiatische Cholera, 113 auf cholera nostras zurückzuführen.

Rußland. Vom 26. Mai bis 2. Juni wurden bei dem Medizinaldepartement des Ministeriums des Innern angemeldet: aus der Stadt Warschau vom 13. bis 19. Mai 19 Erkrankungen (13 Todesfälle), den Gouvernements Warschau vom 20. bis 26. Mai 13 (9), Plock vom 13. bis 19. Mai 27 (18), Petrikau vom 20. bis 26. Mai 1 (1), Radom während derselben Zeit 12 (7), Kowno desgleichen 6 (2) und Podolien vom 16. bis 23. Mai 2 (—).

Anderweitigen Mittheilungen zufolge erkrankten in der Stadt Warschau vom 6. bis 9. Juni 26 (es starben 7), sonst im Gouvernement vom 4. bis 9. Juni 42 (16), in dem Gouv. Plock vom 1. bis 7. Juni 74 (32) — davon in der Stadt Ciechanow, an der Eisenbahnlinie Warschau-Marienburg und einem zum Weichselstromgebiet gehörigen Flußlaufe gelegen, vom 3. bis 7. Juni 55 (20) — in dem Gouv. Radom vom 31. Mai bis 5. Juni 4 (2), Kowno vom 27. Mai bis 9. Juni — (1).

Türkei. In Kleinasien wurden für die Stadt Siwas vom 18. bis 30. Mai 23 Sterbefälle gemeldet, Tokat vom 17. bis 31. Mai 23, Kaza von Zeïla vom 16. bis 31. Mai 82, Bey Bunar vom 10. bis 21. Mai 7, Divriki vom 24. bis 26. Mai 3, Nikšar vom 27. bis 30. Mai 11, Iskilib vom 19. Mai bis 1. Juni 85, Jozgat am 31. Mai und 1. Juni 3, Samsun vom 16. Mai bis 1. Juni 10, Kadiköi während derselben Zeit 15; in Urgup wurde vom 18. bis 19. Mai 1 Erkrankung festgestellt.

Ostindien. Kalkutta. Vom 5. bis 12. Mai sind 26 Personen an Cholera, 20 an Pocken und 148 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. Havana vom 4. bis 10. Mai 5 Sterbefälle (nebst etwa 16 Erkrankungen), Antigua vom 29. April bis 5. Mai 1, Vera Cruz vom 4. bis 10. Mai 3. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 21.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris 2, London 3, Birmingham 8, Manchester 3, Edinburg, Petersburg und Moskau je 4, Warschau 6, New York 4 Todesfälle; London 227 (Bestand am Wochenschluß in den Krankenhäusern), Edinburg 17, Petersburg 7 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Paris, Moskau je 3 Todesfälle; Petersburg 14 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Tollwuth:** Rom und Petersburg je 1; **Rotz:** Petersburg 1; **Milzbrand:** Moskau 1 Todesfall, Reg.-Bez. Lüneburg 1 Erkrankung; **Trichinose:** München 1 Erkrankung (Krankenhaus).

Influenza: Paris 3, London 4 Todesfälle; Frankfurt a. O. 8, Kopenhagen 22 Erkrankungen.

— In Italien (vgl. S. 314) ist während des Monats März der „Gazzetta ufficiale“ vom 1. Juni zufolge die epidemische Verbreitung der Seuche weiter zurückgegangen; es wurden insgesammt 8684 Erkrankungen angezeigt, davon 1850 in Campanien, 1603 in Calabrien, 858 in Toscana, 757 in Umbrien, 729 in Basilicata, 653 in Abruzzen und Molise, 552 in den Marken, 404 in Sardinien, 398 in Apulien 2c. Demnach scheint im März hauptsächlich Süd- und Mittelitalien noch ergriffen gewesen zu sein.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Beuthen, Freiburg, Fürth, Hamburg, Nürnberg, Plauen und London — Erkrankungen wurden in Berlin 85, Breslau 41, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 249, Düsseldorf 234, Königsberg 588, Posen 194, Schleswig 447, in Nürnberg 239, Hamburg 439, Wien 392, Budapest 212, Prag 78, Kopenhagen 192, Christiania 39, Petersburg 350 angemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Aachen, Bonn, Erfurt, Halle, Kaiserslautern, Magdeburg — Erkrankungen sind in Berlin 89, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 116, Düsseldorf 154, in München 30, Hamburg 47, Wien 66, Budapest 30, Kopenhagen 64, Petersburg 43 zu Anmeldung gekommen — Erkrankungen an **Scharlach** waren in Berlin 41, Hamburg 31, Wien 98, London 2232 (Bestand am Wochenschluß in den Krankenhäusern), Edinburg 37, Kopenhagen 122, Stockholm 29, Petersburg 32 angezeigt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Staatskommissar für das Weichselgebiet hat folgende Bekanntmachung erlassen (Reichsanz. Nr. 137):

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge auf sämmtlichen in der Anweisung vom 1. April 1893 bezw. 10. Mai 1894 vorgesehenen Ueberwachungsstationen eröffnet ist und daß die Stationen wie folgt besetzt sind:

I. Ueberwachungsbezirk Schilno. Stabsarzt Dr. Felmy, leitender Arzt, Assistenzarzt erster Klasse Dr. Hinze und einjährig-freiwilliger Arzt Froehlke, stellvertretende Aerzte.

Ia. Bootsüberwachungsstelle Thorn. Assistenzarzt erster Klasse Dr. Slawyk.

II. Ueberwachungsbezirk Brahmünde. Stabsarzt Dr. Munzer, leitender Arzt, Assistenzarzt zweiter Klasse Esche und einjährig-freiwilliger Arzt Effler, stellvertretende Aerzte.

IIa. Bootsüberwachungsstelle Schulitz. Assistenzarzt zweiter Klasse Dr. Coste.

III. Ueberwachungsbezirk Kulm. Stabsarzt Dr. Eckert, leitender Arzt, Assistenzarzt erster Klasse Dr. Klewe, stellvertretender Arzt.

IV. Ueberwachungsbezirk Graudenz. Stabsarzt Dr. Rieder, leitender Arzt, Assistenzarzt zweiter Klasse Dr. Helm, stellvertretender Arzt.

V. Ueberwachungsbezirk Kurzebrack. Stabsarzt Gunderloch, leitender Arzt, Assistenzarzt zweiter Klasse Dr. Heise, stellvertretender Arzt.

VI. Ueberwachungsbezirk Pieckel. Stabsarzt Dr. Reepel, leitender Arzt, Assistenzarzt zweiter Klasse Dr. Lincke, stellvertretender Arzt.

VIa Bootsüberwachungsstelle Marienburg. Kreis-Wundarzt Dr. Arbeit.

VII. Ueberwachungsbezirk Dirschau. Stabsarzt Richter, leitender Arzt, Assistenzarzt zweiter Klasse Guß, stellvertretender Arzt.

VIII. Ueberwachungsbezirk Käsemark. Stabsarzt Dr. Goßner, leitender Arzt, Assistenzarzt zweiter Klasse Dr. Kauenhoven, stellvertretender Arzt.

IX. Ueberwachungsbezirk Plehnendorf. Stabsarzt Dr. Ipscher, leitender Arzt, Assistenzarzt zweiter Klasse Dr. Graeßner und Assistenzarzt zweiter Klasse Dr. Janz, stellvertretende Aerzte.

X. Ueberwachungsbezirk Danzig. Stabsarzt Mersmann, leitender Arzt, Assistenzarzt erster Klasse Dr. Ebner und Assistenzarzt zweiter Klasse Dr. Elsner, stellvertretende Aerzte.

XI. Ueberwachungsbezirk Untere Nogat. Stabsarzt Dr. Ohlsen, leitender Arzt, Assistenzarzt zweiter Klasse Dr. Müller, stellvertretender Arzt.

XII. Ueberwachungsbezirk Tiegenhof. Assistenzarzt zweiter Klasse Dr. Biedekarken.

Dem Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Weichsel ist der Stabsarzt Dr. Friedheim beigeordnet worden.

Danzig, den 12. Juni 1894.

Der Staatskommissar
für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Weichsel,
Ober-Präsident, Staats-Minister
von Goßler.

— Der Staatskommissar für das Weichselgebiet hat neuerdings den Leitern der Ueberwachungsstellen und den Beamten der Strombauverwaltung folgende Grundsätze behufs Beachtung bei der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Stromverkehrs im Weichselgebiet mitgetheilt:

1. Wenn auf einem Floß ein Cholerafall vorgekommen ist, so sind vor der Desinfektion Wasserproben aus den Zwischenräumen der Hölzer zu entnehmen, auf denen der Kranke gelegen oder dejicirt hat. Die Wasserproben sind an die bakteriologische Station zu Danzig einzusenden.

Die Entnahme und Einsendung der Wasserproben vom Floß ist auch nach erfolgter Desinfektion fortzusetzen; ebenso sind, wenn das Floß auf einen anderen Platz geschafft ist, von der Stelle, wo der Cholerafall eingetreten ist, Wasserproben zu entnehmen und einzusenden.

Die Desinfektion eines infizirten Floßes ist mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, weil die Stämme mehr als zur Hälfte im Wasser liegen und mit Sinkstoffen umgeben sind und in Folge dessen das übergegossene Kalkwasser die unterhalb des Wassers liegenden Theile der Stämme nicht erreichen kann.

Bei der Freigabe des Floßes ist daher mit ganz besonderer Vorsicht zu verfahren, jedenfalls muß die bakteriologische Untersuchung der Wasserproben, wenn sie eingeleitet ist, wiederholt ein negatives Resultat ergeben haben.

Bei der Entnahme der Wasserproben aus den Zwischenräumen der Hölzer sind die an die Stämme angelagerten Sinkstoffe aufzurühren.

Das Festlegen und Bewachen der Flöße ist thunlichst den Beamten der Strombauverwaltung zu übertragen.

2. Wenn auf einem Schiff ein Cholerafall sich ereignet, so sind auch die unverdächtigen Insassen des Schiffes, Frauen und Kinder eingerechnet, nicht auf dem Schiffe zu belassen, sondern auf dem Lande in Quarantäne zu legen. Da die vorhandenen Quarantänebaracken im Allgemeinen zur Aufnahme von Schiffern und ihren Familien nicht geeignet sind, so ist die Beschaffung von Räumlichkeiten, in welchen Schiffer und ihre Familien in Quarantäne gelegt werden können, vorzubereiten, ohne daß z. Z. Kosten hierfür aufzuwenden sind.

In Schilno wird das alte Zollgebäude für letztere Zwecke verwendbar sein, in Fordon (Brahmünde) lassen

sich im Krankenhause wohl auch entsprechende Räume verfügbar machen. An den Stellen, wo, wie in Pieckel, Dirschau, Plehnendorf, die Strombauverwaltung eigene Baracken besitzt, werden die kranken, verdächtigen und quarantänepflichtigen Arbeiter der Strombauverwaltung in die Baracken der Ueberwachungsstellen zu legen sein, während die Baracken der Strombauverwaltung für die Unterbringung der quarantänepflichtigen Schiffer und ihre Familien vorbehalten bleiben.

Das Festlegen und Bewachen der Schiffe ist thunlichst den Beamten der Strombauverwaltung zu übertragen.

3. Von den Quarantänepflichtigen sind bald nach der Einlieferung und am folgenden Tage Dejektionen an die bakteriologische Station einzusenden. Sollte die bakteriologische Untersuchung das Vorhandensein von Cholerabazillen nicht ergeben, so können die Quarantänepflichtigen schon nach einem Aufenthalte von 2 bis 3 Tagen aus der Quarantäne entlassen werden. —

Bayern. Das Königl. Staatsministerium des Innern hat anläßlich des Rundschreibens des Reichskanzlers vom 30. Mai (S. 363) die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, unterm 6. Juni angewiesen, daß die während des Vorjahres getroffenen Anordnungen gegen die Cholera unverändert beizubehalten sind, und sie namentlich auf die Ministerialentschließung vom 3. August 1893 (Veröff. 1893 S. 607) zur Beachtung im gegebenen Falle aufmerksam gemacht. —

Sachsen-Meiningen. Das Herzogl. Staatsministerium, Abth. des Innern, hat unterm 1. Juni d. J. den Behörden und Aerzten die mit Verfügung vom 31. Juli v. J. (Veröff. 1893 S. 659) mitgetheilten „Maßregeln gegen die Cholera" in Erinnerung gebracht und die Erwartung ausgesprochen, daß dieselben eintretendenfalls strengstens befolgt werden. —

Türkei. Laut Rundschreibens des Generalinspekteurs der Gesundheitsverwaltung, deren Daten unten in eckigen Klammern beigefügt sind, hat der Gesundheitsrath in Konstantinopel folgende Maßregeln beschlossen:

1. Schiffe mit Passagieren, welche von dem zwischen der türkisch-russischen Grenze und Sinope gelegenen und einer 24stündigen Beobachtung unterliegenden Theil der Küste des Schwarzen Meeres kommen, dürfen mit Inneboli in Verkehr treten unter der Bedingung, daß sie sich unmittelbar nachher nach dem Lazareth Sinope begeben, um dort ihre Quarantäne abzumachen. [22. Mai.]

2. Schiffe, welche aus dem Schwarzen Meere kommen und Auswanderer befördern, dürfen bei ihrer Durchfahrt durch den Bosporus die Post, Passagiere und Waaren einnehmen, aber nur im Lazareth Monastir-Aghzi bei Kavak und unter Aufsicht der Gesundheitsbehörden. [30. Mai.] —

Malta. Laut einer am 2. Juni von der Lokalregierung erlassenen Verordnung werden alle Schiffe aus den Häfen der asiatischen Türkei am Schwarzen Meer einer Quarantäne von 5 Tagen unterworfen. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 6. Juni ist gegen Herkünfte aus der Douarnenez-Bai (Departement Finistère) Quarantäne verfügt worden. —

Portugal. Durch eine am 7. Juni veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern sind die Häfen der französischen Departements Morbihan und Côtes du Nord seit dem 1. Mai für der Cholera „verdächtig" erklärt. —

Argentinien. Nach einer Mittheilung des Gesundheitsamtes in Buenos Aires vom 14. Mai sind durch Regierungsdekret vom 4. Mai sämmtliche am atlantischen Ozean belegenen spanischen Häfen für verdächtig erklärt worden. Diese Bestimmung ist jedoch durch Regierungsdekret vom 10. Mai dahin eingeschränkt worden, daß nur die am Kantabrischen Meere liegenden spanischen Häfen als verdächtig angesehen werden sollen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Argentinien. Durch eine am 10. Mai veröffentlichte Verordnung des Gesundheitsamts zu Buenos Aires ist bezüglich der Ueberwachung der aus der Quarantäne entlassenen Schiffe Folgendes bestimmt:

Art. 1. Jedes Schiff, an dessen Bord Fälle einer exotischen ansteckenden Krankheit und namentlich von gelbem Fieber vorgekommen sind, soll nach Beendigung der sanitären Behandlung und Freigabe desselben nach dem Hafen von La Plata oder einem beliebigen andern der Republik gehen, woselbst es einen mit der Fortsetzung der Ueberwachung beauftragten Sanitätsbeamten an Bord zu nehmen hat, so lange es dem Gesundheitsamt angemessen erscheint. Der gedachte Beamte hat täglich dem Amt über alle auf den Gesundheitszustand an Bord sich beziehenden Vorkommnisse zu berichten.

Art. 2. Falls das Schiff in den Hafen der Hauptstadt einläuft, ist die Sanitätsbehörde an dem Tage der Freigabe desselben behufs Vornahme einer Sanitätsbesichtigung während der für erforderlich erachteten Zeit zu benachrichtigen.

Art. 3. Falls die Sanitätsinspektion mittheilt, daß eins der in den früheren Artikeln erwähnten, in dem Hafen liegenden Schiffe nicht die im Interesse der Gesundheit erforderten Bedingungen erfülle und daß seine Reinigung sich nicht auf dem Liegeplatz bewerkstelligen lasse, soll das gedachte Schiff verpflichtet sein, wieder den Hafen zu verlassen und sich auf dem Quarantäne-Liegeplatz bis zur Durchführung der bezüglichen Maßnahmen festzulegen.

Sterbefälle an Infektionskrankheiten in Spanien während der Jahre 1891 und 1892.[1]

(Die hierzu gehörige Tabelle s. auf S. 396.)

Die aus den Jahren 1891 und 1892 vorliegenden Ausweise über die Bewegung der Bevölkerung und die Ursachen der Sterbefälle in europäischen Spanien erstrecken sich nicht auf alle Provinzen des Landes, es konnten nachstehend nur die Angaben für 37 bezw. 30 Provinzen zusammengestellt werden. Die Schlußzahlen der letzten Reihe beziehen sich auf diejenigen 29 Provinzen, aus denen für beide Jahre vergleichbare Angaben vorliegen; sehr unvollständig, mithin für keins der beiden Berichtsjahre verwerthbar, waren die Ausweise aus: Alicante, Cuenca, Gerona, Granada, León, Orense, Salamanca, Toledo, Valencia, Zamora.

Die Einwohnerzahlen in Spalte 2 entsprechen den Ergebnissen des Census vom 31. Dezember 1887.

Mit einer sehr hohen Geburtsziffer (entsprechend etwa 40‰ der Bevölkerung) in Valladolid, Biscaya, Murcia und Jaén ging eine beträchtliche Sterblichkeit einher, doch war hier immer noch eine Zunahme der Bevölkerung nachweisbar, während in 8 von 37 Provinzen für das Jahr 1891 mehr Todesfälle als Geburten verzeichnet sind, und zwar in Alava, Cadiz, Córdoba, Guadalajara, Huesca, Segovia, Sevilla und Soria; für das Jahr 1892 war, soweit Nachrichten vorliegen, eine natürliche Bevölkerungsabnahme für die Provinzen Burgos, Guadalajara, Lérida, Soria und Zaragoza nachweisbar.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Streu- und Futtermitteln, vom 4. Juli 1893 (Veröff. S. 499) ist durch Verordnung vom 21. Mai d. J. (Reichsgesetzbl. S. 453) aufgehoben.

Preußen. Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Desinfektion von Eisenbahn-Rampen. Vom 26. Mai 1894. (Eisenbahn-Verord.-Bl. S. 123.)

Auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1894, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Ges.-Bl. S. 405[2]) ist u. A. der § 27 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Ges.-Bl. S. 153) durch die Seite 126

[1] Vgl. Veröff. 1892 S. 587.

[2] Veröff. S. 317.

(Gehört zu „Sterbefälle an Infektionskrankheiten ꝛc." auf S. 395.)

Provinzen	Einwohnerzahl nach der Zählung vom 31./12. 1887	Gesammtzahl der Todesfälle (einschl. Todtgeburten)		Todesursachen: Pocken		Scharlach		Diphtherie und Croup		Typhus		Kindbettfieber		Gesammtzahl der Geburten		Durchschnittliche Geburts-	Sterbeziffer (auf 1000 Einw. ber.)
		1891	1892	1891	1892	1891	1892	1891	1892	1891	1892	1891	1892	1891	1892		
Alava	92 915	3 213	3 085	92	96	25	58	52	35	52	58	17	17	3 145	3 247	*34,4*	*33,9*
Albacete	229 105	8 058	7 252	280	90	57	34	413	300	102	111	53	64	8 423	8 256	*36,4*	*33,4*
Almeria	339 452	10 326	.	74	.	440	.	551	.	442	.	270	.	14 755	.	*43,5*	*30,4*
Avila	193 093	5 900	5 733	77	37	15	5	266	207	106	94	47	31	6 058	6 509	*32,5*	*30,1*
Badajoz	481 508	16 866	.	418	.	106	.	1 347	.	283	.	167	.	18 910	.	*39,3*	*35,0*
Baleares	312 593	6 339	.	6	.	27	.	295	.	105	.	42	.	8 681	.	*27,8*	*20,3*
Barcelona	902 970	26 889	26 437	425	678	57	40	824	869	944	976	169	150	27 430	28 061	*30,7*	*29,5*
Burgos	338 551	10 391	10 922	115	581	31	55	536	432	144	120	57	54	11 606	10 905	33,2	31,5
Cáceres	339 793	10 062	11 205	249	35	41	43	324	493	161	180	211	155	11 862	13 688	37,6	31,3
Cadiz	429 872	15 135	.	363	.	18	.	623	.	235	.	88	.	15 070	.	35,1	35,2
Canarias	291 625	3 917	*) 6 393	413	1	10	24	68	146	115	100	25	31	5 844	7 951	*23,7*	*17,7*
Castellón	292 437	9 283	8 912	118	237	48	17	347	368	46	130	12	37	14 552	11 747	45,0	31,1
Ciudad Real	292 291	11 024	**) 9 444	948	211	49	80	354	325	179	172	82	96	11 147	12 464	40,4	35,0
Córdoba	420 728	14 962	.	196	.	67	.	1 482	.	414	.	210	.	14 887	.	35,4	35,6
Coruña	613 881	15 943	.	695	.	60	.	166	.	220	.	73	.	19 095	.	31,1	26,0
Guadalajara	201 518	7 444	7 610	276	80	154	191	407	221	24	55	11	18	6 778	6 703	33,5	37,4
Guipuzcoa	181 845	4 283	4 573	74	156	4	3	43	54	87	88	27	18	5 965	5 804	32,4	24,4
Huelva	254 831	6 644	6 396	59	28	110	47	364	295	194	158	142	83	8 928	9 558	36,3	25,6
Huesca	255 137	6 361	*) 6 311	16	89	41	29	189	119	59	62	19	12	6 266	6 729	25,5	24,8
Jaén	437 842	.	17 005	.	728	.	107	.	1 236	.	481	.	143	.	17 833	*40,7*	*38,8*
Lérida	285 417	3 571	3 256	54	83	70	30	159	163	70	88	15	16	3 616	3 120	11,8	12,0
Lugo	432 165	11 588	*) 11 278	45	112	27	20	203	193	103	127	57	52	14 634	14 013	33,1	26,5
Madrid (einschl. Hauptstadt)	682 644	22 230	.	829	.	189	.	770	.	417	.	76	.	22 359	.	*32,8*	*32,6*
Málaga	519 377	16 160	15 325	109	41	56	29	663	529	401	353	127	106	18 811	19 308	*36,7*	*30,3*
Murcia	491 436	17 427	16 314	209	597	53	117	1 937	1 738	671	531	220	233	20 010	20 954	*41,7*	*34,3*
Navarra	304 122	8 457	8 460	357	99	42	43	182	195	113	104	27	35	9 994	9 684	32,4	27,8
Oviedo	595 420	14 584	14 146	217	76	234	190	604	721	380	304	110	74	17 995	17 540	29,8	24,1
Palencia	188 845	7 296	*) 6 887	60	26	63	73	371	341	124	88	68	63	7 642	7 604	40,4	37,6
Pontevedra	443 385	11 458	10 516	297	794	46	34	105	69	175	253	58	62	12 197	12 562	27,9	24,8
Santander	244 274	7 846	7 931	462	198	40	52	142	188	191	221	60	63	9 381	9 022	37,7	32,3
Segovia	154 443	5 807	5 043	211	65	32	28	209	114	70	93	19	22	5 722	6 107	38,3	35,1
Sevilla	544 815	19 224	17 974	155	78	71	36	1 074	885	403	393	115	151	18 272	19 719	*34,9*	*34,1*
Soria	151 530	3 087	3 228	83	233	26	15	183	119	46	52	11	12	3 012	2 785	19,1	20,8
Tarragona	348 579	*) 9 172	8 781	106	84	38	26	574	420	203	207	66	40	10 967	11 333	32,0	25,8
Teruel	241 865	6 131	*) 7 809	70	178	41	65	314	214	68	53	37	80	7 109	7 881	31,0	28,8
Valladolid	267 148	9 980	.	336	.	31	.	481	.	126	.	52	.	10 891	.	*40,8*	*37,4*
Vizcaya	235 659	8 696	8 783	280	658	10	25	378	400	210	168	38	49	9 793	10 365	*42,8*	*37,1*
Zaragoza	415 195	8 145	9 155	307	485	44	69	217	253	92	123	24	22	10 155	8 813	*22,8*	*20,8*
Summe 1891 (37 Provinzen)	13 010 464	383 899	.	9 081	.	2 473	.	17 217	.	7 775	.	2 902	.	431 962	.	*33,2*	*29,5*
" 1892 (30 ")	9 900 480	.	286 164	.	6 854	.	1 585	.	11 642	.	5 943	.	1 989	.	330 265	*33,4*	*28,9*
1891 und 1892 (29 ")	9 462 638	272 118	269 159	6 164	6 126	1 535	1 478	11 502	10 406	5 533	5 462	1 924	1 846	307 314	312 432	*32,7*	*28,6*

Anmerkung: Aus den mit *) bezeichneten Provinzen fehlen für je einen Monat, aus den mit **) bezeichneten für zwei Monate die Ausweise; die bezüglichen Zahlen sind nach dem Jahresdurchschnitt ergänzt.

dieses Blattes abgedruckten Bestimmungen ersetzt. Danach ist die Polizeibehörde im Falle einer Seuchengefahr befugt, die von kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe, Standorte und Eisenbahn-Rampen nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung einer Desinfektion unterwerfen zu lassen. Die durch das Gesetz vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichs-Ges.-Bl. S. 163) und die Ausführungsbestimmungen dazu der Eisenbahn auferlegten Verpflichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Eisenbahn-Rampen, nach welchen eine Desinfektion gewisser Rampen auch ohne Seuchengefahr vorgeschrieben werden kann, bleiben daneben nach wie vor bestehen. Dasselbe gilt von den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1876 für den im § 5 desselben vorgesehenen Fall der Zuwiderhandlung, während Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Polizeibehörde künftig nach § 66, Ziffer 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 geahndet werden.

Die Dienststellen sind dementsprechend zu unterweisen.

Die Frage wegen der Desinfektionsgebühr erledigt sich durch die Bestimmung im § 9 Absatz 3 der Ausführungs-Verordnung vom 19. November 1886 zu dem Gesetz vom 25. Februar 1876 (E.-V.-Bl. 1886 S. 474).

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen und Betriebsämter, sowie an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat behufs entsprechender Verständigung der Privatbahnverwaltungen.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, die Bezeichnung des feilgehaltenen Schweineschmalzes ꝛc. betr.

Vom 26. Januar 1894.

Mit Bezug auf mehrfach hier vorgekommene Zuwiderhandlungen wird das handeltreibende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß unter Bezeichnungen, wie „Schmalz", „Bratenschmalz" oder „raffinirtes Schmalz" hierorts nur „reines Schweineschmalz" verkauft werden darf. Fettgemische, die außerdem andere Fette oder Oele enthalten, dürfen unter jener Bezeichnung nicht, sondern nur als „Speisefett" oder unter ähnlichen keinen Irrthum erregenden Namen zum Verkaufe gelangen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes vom 14. Mai 1879, bestraft.

Der Polizei-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Bekanntmachung, betr. Bekämpfung der Kinder- und Wöchnerinnensterblichkeit.

Vom 29. März 1894. (Amtsbl. S. 69.)

Zur Bekämpfung der Kinder- und Wöchnerinnensterblichkeit wurden vom Vereine der Medizinalbeamten des Regierungsbezirks Düsseldorf die Flugblätter:

1. Regeln für die Pflege und Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre und für die Pflege der Wöchnerinnen;
2. Verhaltungsregeln bei Masern, Scharlach und Diphtherie,

herausgegeben.[1])

Beide Flugblätter enthalten nach dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation in ungemein faßlicher Form und gedrängtester Kürze alles Wesentliche, was für obige Zwecke in Betracht kommt.

Dieselben wurden durch Ministerialerlaß zur möglichst weiten Verbreitung empfohlen, wobei vorzugsweise die Betheiligung der Standesbeamten, Hebammen, Frauenvereine, Lehrer und Aerzte in das Auge zu fassen sei.

Diese Flugblätter sind bei L. Schwann in Düsseldorf erschienen, inzwischen in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet und ebendaselbst zum Preise von 1,20 bezw. 0,80 ℳ für 100 Stück außer Porto, bei Bezügen von mindestens 1000 Stück mit entsprechenden Freiexemplaren zu beziehen.

Der Regierungs-Präsident.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 401.

Rundschreiben an den Polizeipräsidenten in Kassel und sämmtliche Landräthe des Bezirks, betreffend denselben Gegenstand. Vom gleichen Datum.

Ew. Hochwohlgeboren mache ich auf die demnächst im Amtsblatte erscheinende Bekanntmachung, betreffend zwei Flugblätter zur Bekämpfung der Kinder- und Wöchnerinnensterblichkeit mit dem Ersuchen ergebenst aufmerksam, durch Vermittelung der Herren Bürgermeister und Kreis-Medizinalbeamten thunlichst auf Beschaffung dieser Flugblätter aus öffentlichen Mitteln, sowie darauf hinzuwirken, daß von den Regeln bei jeder Anmeldung einer (Lebend-)Geburt durch den Standesbeamten von den „Verhaltungsregeln" bei der ersten Erkrankungsanzeige in jeder Familie durch die Ortspolizeibehörde je ein Exemplar den Angehörigen — je nach Lage des Falles auch den betreffenden Hebammen und Lehrern — übergeben werde.

Von dem Erfolge dieser Anregung wollen Ew. Hochwohlgeboren mir gefälligst binnen 8 Wochen berichten.

Der Regierungs-Präsident.

Der Regierungs-Präsident hat ferner unterm 20. April 1894 eine Warnung vor dem Genuß eiskalter Getränke (vgl. S. 325) öffentlich bekannt gemacht. (Amtsbl. S. 88.)

Hamburg. Gesetz, betr. die Einführung des Schlachtzwanges und einer Fleischschau.

Vom 19. März 1894. (Amtsbl. S. 109.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1. In der Stadt Hamburg, der Vorstadt St. Pauli und in den Vororten darf das Schlachten von Rindvieh (einschließlich der Kälber), sowie von Schweinen und Schafen nur in dem öffentlichen Centralschlachthause vorgenommen werden. Es macht keinen Unterschied, ob das Schlachten gewerbsmäßig betrieben wird oder nicht.

Auch dürfen die nachstehenden, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammhang stehenden Verrichtungen, nämlich das Enthäuten und Ausweiden, das Abbrühen und Enthaaren der getödteten Thiere, sowie das Entleeren und Reinigen der Eingeweide in dem bezeichneten Bezirk an keiner anderen Stelle, als in dem Centralschlachthause vorgenommen werden.

Falls eine Nothschlachtung erforderlich wird, ist dieselbe an Ort und Stelle gestattet, nachdem ein Hamburger Thierarzt die Erlaubniß dazu ertheilt hat. In dessen Beisein hat die Schlachtung zu erfolgen. Ist das rechtzeitige Erscheinen des Thierarztes nicht zu ermöglichen, so ist ausnahmsweise die Nothschlachtung trotzdem gestattet; doch ist durch den Thierarzt die Nothwendigkeit der Schlachtung alsbald festzustellen. Das geschlachtete Thier ist sofort der nächsten Untersuchungsstation zur Fleischschau vorzuführen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 findet auf die Schlachtung von Pferden, Eseln und Maulthieren ebenfalls Anwendung, sobald ein öffentliches Schlachthaus für diese Thiere errichtet und in Betrieb genommen sein wird.

§ 3. Die Errichtung neuer Privatschlachtereien innerhalb des in § 1 bezeichneten Bezirks ist untersagt.

§ 4. Die Polizeibehörde ist befugt, im Einvernehmen mit der Schlachthofdeputation, für Exportschlachtereien Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 unter den von der Polizeibehörde vorzuschreibenden Bedingungen zuzulassen.

§ 5. Diejenigen Personen, welche in dem in § 1 genannten Bezirk das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb dieses Bezirkes das Fleisch von Schlachtvieh, welches sich innerhalb eines Umkreises von 50 km, vom Rathhausmarkt an gerechnet, an anderer Stelle als in dem Centralschlachthause geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 6. Alles in den Schlachthof gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor, als nach der Schlachtung einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. Schweine unterliegen außerdem nach der Schlachtung einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen.

§ 7. Alles von außerhalb in den im § 1 bezeichneten Bezirk eingeführte frische Fleisch von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, auch das durch die Post bezogene, wird einer Untersuchung durch Sachverständige daraufhin unterzogen, ob dasselbe gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet ist. Das eingeführte frische Schweinefleisch unterliegt außerdem einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen. Das eingeführte frische Fleisch ist bei den von der Polizeibehörde zu bestimmenden Untersuchungsstationen sofort nach der Einfuhr vorzuführen; für die Vorführung haftet neben dem Einbringer der Empfänger.

§ 8. Das einführte frische Fleisch von Rindern und Pferden muß mindestens die Größe eines ganzen Viertels, frisches Schweinefleisch muß mindestens die Größe der Längshälfte des geschlachteten Thieres haben. Schafe dürfen nur unzertheilt eingeführt werden. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Schlachthofdeputation auch andere Theile von Schlachtthieren in frischem Zustande zur Einfuhr und Untersuchung zuzulassen. Die Einfuhr von gehacktem, frischem Fleisch ist verboten.

§ 9. Die Inhaber von Gast-, Speise- und Schankwirthschaften dürfen frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereiten oder zubereiten lassen, als bis es der in § 7 angeordneten Untersuchung unterzogen worden ist.

§ 10. Die Ausführung dieses Gesetzes liegt der Polizeibehörde ob, welche insbesondere die näheren Anordnungen über die Ausführung der Fleischschau zu erlassen hat.

Bei Einfuhr frischen Fleisches, welches bestimmt ist, sei es nach einer Bearbeitung oder ohne solche, wieder ausgeführt zu werden, ist die Polizeibehörde befugt im Einverständniß mit der Schlachthofdeputation Erleichterungen hinsichtlich der Vorführung des Fleisches zur Fleischschau zu gewähren, auch in geeigneten Fällen den zur Vorführung des Fleisches Verpflichteten die Vorführung ganz zu erlassen.

Die Festsetzung des Gebührentarifs für die Fleisch- und Trichinenschau erfolgt durch Beschluß des Senats und des Bürgerausschusses.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im § 5 werden mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ, Zuwiderhandlungen gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft.

Die Geldstrafe ist im Unvermögensfalle in entsprechende Freiheitsstafe nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich umzuwandeln.

Das der Vorschrift des § 5 zuwider feilgebotene Fleisch, ferner das in Verkaufsstellen oder in Gast-, Speise- und Schankwirthschaften vorgefundene Fleisch, welches nicht vorschriftsmäßig zur Untersuchung vorgeführt ist, sowie solches Fleisch, welches nach der Vorschrift des § 8 nicht hätte eingeführt werden dürfen, unterliegt der Einziehung.

§ 12. Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft, mit Ausnahme des § 3, welcher sofort mit der Publikation des Gesetzes in Wirksamkeit tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 19. März 1894.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes über die Einführung des Schlachtzwanges und einer Fleischschau.

Vom 11. Mai 1894. (Ebd. S. 321.)

Der Senat hat auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges und einer Fleischschau, vom 19. März 1894 bestimmt und bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das genannte Gesetz, soweit es nicht bereits mit der Publikation des Gesetzes in Wirksamkeit getreten ist, mit dem

1. Juni 1894

in Kraft zu treten hat.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 11. Mai 1894.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. Regulativ für die Fleischschau.

Vom 12. Mai 1894. (Ebd. S. 322.)

Auf Grund des § 10 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges und einer Fleischschau, vom 19. März d. J. (Amtsblatt Nr. 28 vom 20. März d. J.) wird hierdurch folgendes Regulativ für die Untersuchung des auf dem hiesigen Central-Schlachthof zur Schlachtung gelangenden Viehs und des von außerhalb hier eingeführten frischen Fleisches erlassen.

I. Die Untersuchung des auf dem Central-Schlachthof zur Schlachtung gelangenden Viehs.

§ 1. Die zur Schlachtung auf dem Schlachthof bestimmten Thiere werden, soweit dieselben nicht schon auf den Viehmärkten einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen sind, bei dem Auftrieb zum Schlachthof von einem beamteten Thierarzt untersucht. Die in den Stallungen des Schlachthofes untergebrachten Thiere unterliegen der thierärztlichen Kontrole.

Die Eigenthümer der Thiere und deren Leute sind verpflichtet, dem Thierarzt auf Verlangen jede erforderte Auskunft über die Thiere und deren Herkunft zu ertheilen.

§ 2. Thiere, welche bei der Untersuchung auf dem Schlachthof krank befunden werden, können von dem Thierarzt dem Polizeischlachthause zur Schlachtung überwiesen werden.

Gegen die Anordnung des Thierarztes steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Staatsthierarzt zu, welcher endgültig entscheidet.

Die Schlachtung geschieht in dem Polizeischlachthause durch den Polizeischlachter; sie kann aber dort auch von dem Besitzer der Thiere oder dessen Arbeitern vorgenommen werden, jedoch nur unter Aufsicht eines beamteten Thierarztes.

Der Besitzer eines dem Polizeischlachthause überwiesenen Thieres kann die Ausstellung einer Bescheinigung verlangen, aus welcher das Sachverhältniß und namentlich auch die Krankheit, an welcher das Thier gelitten hat, hervorgeht.

§ 3. Die geschlachteten Thiere werden unmittelbar nach der Schlachtung einer thierärztlichen Untersuchung unterzogen. Bis zur Beendigung der Untersuchung dürfen die Thiere weder zerlegt noch fortgeschafft werden; indessen können Großvieh und Schweine einmal durchgespalten werden. Die inneren Theile dürfen nicht eher entfernt werden, als bis sie von dem beamteten Thierarzt besichtigt und freigegeben sind; bis dahin müssen sie in unmittelbarer Nähe des geschlachteten Thieres und zwar so, daß eine Verwechselung ausgeschlossen ist, aufbewahrt werden.

§ 4. Schweine unterliegen außer der vorgedachten Untersuchung einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen, vor deren Abschluß sie nicht von ihrem Platze entfernt werden dürfen. Die für die mikroskopische Untersuchung erforderlichen Fleischtheile werden von einem damit beauftragten Probenehmer entnommen und von diesem, nachdem das Schwein mit der Nummer des zur Aufnahme der Proben bestimmten Kästchens bezeichnet worden ist, dem Trichinenschauamt überbracht, woselbst die Untersuchung stattfindet.

Zur Untersuchung gelangen regelmäßig zwei Proben aus den Zwerchfellspfeilern und je eine aus den Bauchmuskeln und den Zungenmuskeln. Der Thierarzt ist befugt, die Entnahme weiterer Proben anzuordnen.

Die Nummer, mit welcher das Schwein von dem Probenehmer bezeichnet worden ist, darf vor der Freigabe des Schweines nicht beseitigt oder unkenntlich gemacht werden.

§ 5. Wird das untersuchte Thier gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden, so wird dasselbe an mehreren leicht erkennbaren Stellen mit einem Stempel versehen, welcher die Buchstaben H. C. S. U. (Hamburg. Central-Schlachthof. Untersucht.) trägt. Schweine werden außerdem mit dem Stempel: „Trichinenfrei." versehen.

§ 6. Ergiebt sich bei der Untersuchung, daß das geschlachtete Thier zwar krankhafte Veränderungen an einzelnen Theilen zeigt, daß es aber nach Entfernung der erkrankten Theile zum menschlichen Genuß zugelassen werden kann, so wird dasselbe an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem Zettel beklebt, welcher die Aufschrift trägt: „Vorläufig beanstandet."

Nachdem die erkrankten Theile nach Anleitung des Thierarztes entfernt sind, wird das Thier nochmals einer Untersuchung unterzogen. Wenn es alsdann zur menschlichen Nahrung geeignet befunden wird, so wird es mit dem Stempel H. C. S. U. versehen. Die erkrankten Theile werden beschlagnahmt.

§ 7. Ergiebt sich bei der Untersuchung, daß das geschlachtete Thier zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem Zettel beklebt, welcher die Aufschrift trägt: „Beanstandet." Schweine, bei deren Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen festgestellt ist, werden durch einen Stempel als „trichinenhaltig" bezeichnet.

§ 8. Gegen die Entscheidung des Thierarztes, durch welche ein Schlachtthier als „vorläufig beanstandet", als „beanstandet" oder als „trichinenhaltig" bezeichnet wird, steht dem Schlachter die Beschwerde an den Staatsthierarzt zu, welcher entgültig darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang die Beanstandung aufrecht zu erhalten ist.

§ 9. Diejenigen Thiere oder Theile von Thieren, welche endgültig beanstandet worden sind, werden beschlagnahmt und entweder sofort unbrauchbar gemacht oder vernichtet. Die eigenmächtige Beseitigung der beschlagnahmten Thiere oder Theile von Thieren, sowie auch das Beseitigen der nach §§ 6 und 7 den Thieren angehefteten Zettel oder des Stempels „trichinenhaltig" ist verboten.

Ueber die Gründe der Beschlagnahme wird auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt.

II. Die Untersuchung des von außerhalb hier eingeführten frischen Fleisches.

§ 10. Alles von außerhalb in den Bezirk der Stadt Hamburg, der Vorstadt St. Pauli und der Vororte eingeführte frische Fleisch von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen, auch das durch die Post bezogene, wird einer Untersuchung durch Sachverständige daraufhin unterzogen, ob dasselbe gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet ist. Das eingeführte frische Schweinefleisch unterliegt außerdem einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen.

Das Fleisch von Rindern, Schweinen und Schafen ist einer der nachbenannten Untersuchungsstationen sofort nach der Einfuhr zur Untersuchung vorzuführen.

Die Untersuchungsstationen befinden sich:

1. auf dem Schweineschlachthof, Eingang von der Lagerstraße;
2. in dem Viehschuppen an der Landungsbrücke für Dampfschiffe in St. Pauli;
3. in der Banksstraße Nr. 4;
4. in der Lübeckerstraße Nr. 10.

Die Wahl der Untersuchungsstation ist dem Einbringer überlassen.

Die Untersuchung des eingeführten frischen Pferdefleisches, welches ebenfalls sofort nach der Einfuhr zur Untersuchung vorzuführen ist, findet ausschließlich in dem Schuppen neben dem Polizeischlachthause auf dem Viehhofe Sternschanze statt.

Die Stationen sind geöffnet an Wochentagen von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr, an Sonn- und Festtagen von 6 bis 9 Uhr Morgens.

Ist das eingeführte Fleisch zur Wiederausfuhr bestimmt, sei es nach einer Bearbeitung oder ohne solche, so können Erleichterungen in der Vorführung des Fleisches gewährt, auch die letztere ganz erlassen werden. Anträge auf Einräumung dieser Vergünstigung sind an die Polizeibehörde zu richten.

§ 11. Zur Einfuhr und Untersuchung zugelassen werden außer den ganzen geschlachteten Thieren noch folgende Theile derselben:

a) von Großvieh: Rinderviertel, Rinderrücken, Rindermürbebraten und Rinderzungen;

b) von Kälbern: Rücken, Keulen, Zungen, Lebern; ferner Schweser (Kalbsmilch), sofern er von einem thierärztlichen Attest begleitet ist, in welchem bescheinigt wird, daß der Schweser von einem gesunden Thiere herrührt;

c) von Schafen: Rücken, Keulen;

d) von Schweinen: Längshälften, Schinken, Rücken, Mürbebraten, Zungen, Lebern und Herzen;

e) von Pferden: Viertel.

Auf das Fleisch von den auf dem hiesigen Central-Schlachthof geschlachteten Thieren findet diese Beschränkung der Einfuhr keine Anwendung. Solches Fleisch darf in den hiesigen Verkehr gebracht werden, ohne daß es nochmals zur Untersuchung vorgeführt wird.

Die Einfuhr von gehacktem frischen Fleisch ist ausnahmslos verboten.

§ 12. Pferdefleisch darf nur dann eingeführt werden, wenn dasselbe von dem Attest eines Thierarztes begleitet ist, in welchem bescheinigt wird, daß dasselbe von einem Thiere herrührt, welches vor und nach der Schlachtung einer Besichtigung unterzogen und dabei mit erkennbaren Krankheitszeichen behaftet nicht befunden worden ist.

§ 13. Das in die Untersuchungsstationen einmal eingeführte Fleisch darf, bevor es der Untersuchung unterworfen und freigegeben ist, aus der Untersuchungsstation nicht wieder entfernt werden.

§ 14. Wird das untersuchte Fleisch als gesund befunden, so wird dasselbe mit einem Stempel versehen, welcher die Aufschrift trägt: H. U. St. 1 (bezw. 2, 3, 4; Hamburgische Untersuchungsstation 1, bezw. 2, 3, 4). Schweinefleisch wird außerdem mit dem Stempel „trichinenfrei" versehen.

Sobald die Stempelung erfolgt ist, kann derjenige, welcher das Fleisch zur Untersuchung vorgeführt hat, über dasselbe verfügen.

§ 15. Ergiebt sich, daß das eingeführte Fleisch ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe an einer in die Augen fallenden Stelle mit einem Zettel versehen, welcher die Aufschrift trägt: „Beanstandet."

Schweinefleisch wird, wenn bei der Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen festgestellt wird, durch einen besonderen Stempel als „Trichinenhaltig" bezeichnet.

Erachtet der Thierarzt nur einzelne Theile des Fleisches zur menschlichen Nahrung für ungeeignet, die übrigen aber für geeignet, so beanstandet er nur jene einzelnen Theile, giebt aber die übrigen frei.

Gegen die Beanstandung kann die Entscheidung des Staatsthierarztes angerufen werden, welcher endgültig entscheidet, ob und in welchem Umfang die Beanstandung aufrecht zu erhalten ist.

Fleisch, welches endgültig beanstandet ist, wird beschlagnahmt und vernichtet. Der Thierarzt hat auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen, aus welcher der Grund für die Beschlagnahme hervorgeht.

§ 16. Nach erfolgter Abstempelung ist das untersuchte und gesund befundene Fleisch sofort aus dem Untersuchungsraum zu entfernen, widrigenfalls der Thierarzt berechtigt ist, dasselbe auf Kosten des Eigenthümers wegschaffen zu lassen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 17. Die in diesem Regulativ dem Staatsthierarzt zugewiesenen Obliegenheiten werden in Fällen der Behinderung desselben von dem seitens der Polizeibehörde

mit seiner Vertretung beauftragten Thierarzt wahrgenommen.

§ 18. Alle Anzeigen, Anträge und Beschwerden, welche die Ausführung der Fleisch- und Trichinenschau betreffen, sind an den Staatsthierarzt zu richten.

§ 19. Für die Untersuchung der lebenden und geschlachteten Thiere, sowie des eingeführten Fleisches ist eine Gebühr zu entrichten, welche für das auf dem Central-Schlachthof geschlachtete Vieh zugleich mit dem Schlachtgeld erhoben wird, auf den Untersuchungsstationen aber vor stattgehabter Untersuchung zu erlegen ist.

Der Tarif wird nach erfolgter Festsetzung durch Senat und Bürgerausschuß durch Aushang auf dem Central-Schlachthof und in den Untersuchungsstationen noch besonders bekannt gegeben werden.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden nach § 11 des Gesetzes, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges und einer Fleischschau, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 21. Dieses Regulativ tritt gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges und einer Fleischschau, in Kraft.

Hamburg, den 12. Mai 1894.

Die Polizei-Behörde.

Desgleichen. Eine weitere Bekanntmachung der Polizeibehörde in Hamburg, vom 12. Mai 1894 (Ebd. S. 328), betrifft den Gebührentarif für die Fleischschau und die Trichinenschau.

Oesterreich. Die **Bukowinaer Landesregierung** hat am 13. April 1894 eine längere Verordnung, betreffend die **Durchführung der Schutzpocken-Impfungen**, an alle unterstellten politischen Behörden gerichtet. Nach derselben soll die Sommerimpfung bis zum 30. September vollendet sein. Mit der Ausführung der Impfungen sind die k. k. Bezirksärzte, eventuell auch die an die betreffenden Sprengel angrenzenden Gemeindeärzte oder Privatärzte zu betrauen. Die Gemeindevorsteher sollen die Ortspfarrer um Verkündigung der Impftermine von der Kanzel ersuchen und bei Eltern und Pflegeparteien darauf hinwirken, daß sie die Kinder zur Impfung und Wiederimpfung vorstellen. Um bei der Bevölkerung Zutrauen zur Impfung zu erwecken, sollen die Ortsseelsorger zum Erscheinen am Impftage eingeladen werden. Die Schulleitungen sind aufzufordern, Ausweise der nicht geimpften bezw. nicht wiedergeimpften Kinder zu erstatten. In Gemeinden, welche Volksschulen nicht besitzen, sind solche Ausweise bezügl. der Erstimpflinge von den Pfarrämtern abzuverlangen und von den Gemeindevorstehern ev. zu berichtigen und bezügl. der Wiederimpflinge zu ergänzen. Zur Vornahme sämmtlicher Impfungen und Wiederimpfungen ist ausschließlich Thierlymphe zu verwenden. An Orten, in welchen ansteckende Krankheiten in größerer Verbreitung herrschen, ist die Impfung während der Dauer derselben nicht vorzunehmen. (Oest. San.-W. S. 191.)

Ungarn. Gesetz über die Tilgung der Lungenseuche in Kroatien und Slavonien. Vom 25. März 1893. (Landesgesetz- und Verordnungsblatt 1893, Stück VIII, Nr. 18.)

Wir Franz Josef I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w., apostolischer König der Königreiche Ungarn, Kroatien Slavonien und Dalmatien, bestätigen das Uns vom Landtage der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien im Entwurfe vorgelegte Gesetz über die Tilgung der Lungenseuche bei Rindern.

§ 1. Sobald die Lungenseuche oder deren Verdacht an einem Rinde festgestellt ist, hat die Behörde die Tödtung desselben anzuordnen.

§ 2. Der Ansteckung mit Lungenseuche verdächtige Rinder sind durch sechs Monate unter Sperre zu halten, die Landesregierung kann jedoch die Tödtung solcher ansteckungsverdächtiger Rinder anordnen.

Als ansteckungsverdächtig sind jene Rinder zu betrachten, welche mit lungenseuchekranken Thieren in unmittelbarer Berührung waren, oder mit solchen Thieren in einem und demselben Stalle (Gehöfte), Hofe oder Meierhofe gestanden haben, oder die mit solchen Thieren auf gemeinschaftliche Weideplätze getrieben wurden.

§ 3. Für die, zum Zwecke erfolgreicher Tilgung der Lungenseuche, auf behördliche Anordnung geschlachteten Rinder erhalten die Eigenthümer derselben, ohne Rücksicht darauf, ob die Thiere nach der Schlachtung krank, der Krankheit verdächtig, oder gesund befunden wurden, eine Entschädigung von 90% des Schätzungswerthes.

§ 4. Zur Deckung der Entschädigungsbeträge für getödtete Rinder wird alljährlich in dem Landesvoranschlage ein bestimmter Beitrag eingestellt, und aus solchen zur Auszahlung nicht gelangten Beiträgen ein Entschädigungsfond für die behufs Tilgung der Lungenseuche getödteten Rinder gebildet.

Die näheren Bestimmungen, bezüglich der Errichtung und Verwaltung dieses Fondes, wird die Landesregierung, Abtheilung des Innern, im Verordnungswege erlassen.

Die mit der Entsendung von im Landesdienste stehenden Organen aufgelaufenen Kosten, sowie die Kosten der Desinfektion trägt ausschließlich das Land allein.

§ 5. Die Hälfte der gesammten, für die getödteten Rinder ausgezahlten Entschädigung trägt der im § 4 erwähnte Fond, die andere Hälfte der aus diesem Fonde vorzugsweise bestrittenen Entschädigungssumme haben die Viehbesitzer in den verseuchten Komitaten, einschließlich der Städte, dem erwähnten Fonde zu vergüten.

§ 6. Diese Vergütungspflicht (§ 5) beginnt mit dem Tage, an welchem die Landesregierung das betreffende Komitat als verseucht bezeichnet, und die im § 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Maßregeln anordnet.

Die Besitzer von Rindern werden, zum Zwecke der Rückvergütung der vorgeschossenen halben Entschädigungssumme, von jedem über sechs Monate alten Rinde einen gewissen Beitrag zu leisten haben, der von der königlichen Landesregierung auszuschreiben, und in gleicher Weise, wie die Gemeindezuschläge, einzuheben sein wird.

§ 7. Für die behufs Tilgung der Lungenseuche getödteten Rinder erhält der Eigenthümer keine Entschädigung:

a) für solche Rinder, die vor weniger als sechs Monaten eingeführt wurden, und deren Infizirung im Inlande nicht erwiesen werden kann (§ 111 des Gesetzes vom 27. August 1888 über die Regelung des Veterinärwesens);

b) für in Mastungen von größeren industriellen Unternehmungen und Fabriken vorgefundene kranke Rinder; diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf Mastungen der landwirthschaftlichen Spiritusproduktion, auf welche die Bestimmungen der Alinea 2 des § 7 des gemeinsamen Gesetz-Artikels XXIV vom Jahre 1888 Anwendung finden;

c) für in Stallungen von Viehmärkten oder auf Marktplätzen vorgefundene kranke Rinder;

d) wenn der Eigenthümer die Erkrankung des Thieres nicht den Bestimmungen des § 23 des Gesetzes vom 27. August 1888 gemäß sofort angemeldet hat;

e) wenn der Eigenthümer den gegen die Einschleppung oder Verbreitung der Krankheit getroffenen Verfügungen und erlassenen Verordnungen überhaupt nicht, oder nachlässig entsprochen hat.

§ 8. Hinsichtlich des Schätzungs- und Entschädigungs-Verfahrens sind die Bestimmungen der §§ 107 bis 112 des Gesetzes vom 27. August 1888 maßgebend, mit der Ergänzung, daß zur Bemessung der Entschädigung, der zu Grunde zu legende Schätzungswerth nach dem laufenden Marktpreise in der betreffenden Gegend zu ermitteln ist.

Bei der Schätzung wird weder auf die Krankheit, noch auf einen Krankheits- oder Ansteckungsverdacht des Rindes Rücksicht genommen.

Gegen die Entscheidung der Schätzungs-Kommission können die interessirten Parteien in der Frist von 15 Tagen direkt an die königliche Landesregierung, Abtheilung für Inneres, den Rekurs ergreifen. Hat die Partei auch sogleich die Entschädigungssumme empfangen und darüber eine Quittung ausgestellt, so wird ihr dadurch das Recht des Rekurses nicht benommen.

§ 9. Die Verheimlichung eines Rindes, von welchem im Sinne des § 5 dieses Gesetzes ein Beitrag für den Entschädigungsfond zu leisten ist, bildet eine Uebertretung, die mit einer Geldbuße bis zu 100 Gulden zu bestrafen ist.

Diese Geldstrafen sind im Sinne des § 156, Punkt 3 des Gesetzes vom 27. August 1888 zu verwenden.

§ 10. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die §§ 81 und 82, dann § 105 und Alinea 2, lit. a) des § 106 des Gesetzes vom 27. August 1888, insoweit sich dieselben auf die Lungenseuche beziehen, außer Kraft gesetzt.

§ 11. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und mit der Bestimmung des Zeitpunktes, wann das Gesetz in Kraft zu treten hat, wird der Banus betraut.

Gegeben zu Wien den fünf und zwanzigsten März, im Jahre Eintausend achthundert neunzig drei.

(L. S.) Franz Josef m. p.

Emerich Josipovich m. p.

Carl Graf Khuen-Héderváry m. p.

Verordnung der königl. kroat.-slav.-dalm. Landesregierung, Abtheilung für Inneres,

womit der Tag bestimmt wird, an dem das Gesetz vom 25. März 1893, über die Tilgung der Lungenseuche bei Rindern in Kraft tritt, und die Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze erlassen wird.

Vom 17. April 1893. (Landesgesetz- und Verordnungsblatt 1893, Stück VIII, Nr. 19.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. März 1893 über die Tilgung der Lungenseuche bei Rindern, finde ich den 1. Mai 1893 als den Tag zu bestimmen, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat.

In Bezug auf die Durchführung dieses Gesetzes wird folgende Vollzugsverordnung erlassen.

Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Lungenseuche.

§ 1. Um die Gefahr der Einschleppung der Lungenseuche nach Kroatien und Slavonien womöglich hintanzuhalten, ist vor allem, insbesondere beim Einkaufe der Thiere und bei der Einbringung derselben in's Land als Zuchtthiere, eine genaue und sorgfältige Aufmerksamkeit zu beobachten.

In dieser Beziehung werden folgende Vorsichtsmaßregeln angeordnet:

a) Die zur Zucht bestimmten Rinder sind an Ort und Stelle, wo sie außerhalb des Landes angekauft (erworben) werden, von einem dortigen Amtsveterinär zu besichtigen, der die Gesundheit der Thiere auf dem betreffenden Viehpasse zu bescheinigen hat.

War in Begleitung des einheimischen Käufers ein einheimischer Amtsthierarzt, oder hat die Thiere ein solcher Amtsthierarzt selbst gekauft, so ist die Beschau von Seite eines ausländischen Amtsthierarztes nicht erforderlich. Es ist jedoch auch der einheimische Amtsthierarzt verpflichtet, die Gesundheit der Thiere mit einem besonderen Gesundheitszeugnisse zu bescheinigen. Auf dem Viehpasse, mit dem das Vieh gedeckt erscheint, ist von der betreffenden Gemeinde, welche die Viehpässe ausstellt, zu bestätigen, daß weder in der Ortschaft, aus welcher das Thier stammt, noch in der Umgebung derselben, die Lungenseuche herrscht, noch auch im Verlaufe des letzten halben Jahres geherrscht hat.

Es ist selbstverständlich, daß durch diese Anordnung jene Vorschriften, welche in Bezug auf den Viehverkehr, wie den Viehtransport auf Eisenbahnen in den betreffenden Ländern in Wirksamkeit stehen, nicht im Entferntesten geändert werden.

b) Werden die Rinder mittelst Eisenbahn (Dampfschiff) in's Land gebracht, müssen dieselben durch den jeweiligen Amtsthierarzt beschaut werden, dem die Beschau auf der betreffenden Eisenbahnstation obliegt.

Werden aber die Rinder auf Landwegen eingetrieben, so müssen dieselben früher, bevor sie mit dem heimischen Vieh gemeinsam eingestellt werden, vom betreffenden Amtsthierarzt (Bezirks-, Stadt- oder Komitats-Thierarzt) beschaut und deren Gesundheitszustand auf dem Viehpasse bescheinigt werden.

c) Das eingebrachte Vieh hat der betreffende Amtsveterinär durch 6 Monate, vom Tage der Einbringung an gerechnet, in Evidenz zu halten. Zu diesem Zwecke sind die Eigenthümer (Besitzer) der eingebrachten Rinder (u. zw. auch die Landwirthschafts-Gesellschaften, deren Filialen, die Gemeinden, oder welch' immer Art Korporationen) verpflichtet, dem betreffenden Amtsthierarzt die eingeführten Rinder anzuzeigen, dieser aber hat die geschehene Anzeige auf dem Original-Viehpasse zu bestätigen.

Für diese Beschau ist dem Thierarzt nur jene Gebühr zu entrichten, die für die Beschau der Thiere auf Eisenbahnen festgestellt ist.

Sollten Zuchtthiere in's Land gebracht worden sein, bevor das Gesetz über die Tilgung der Lungenseuche bei Rindern in Kraft getreten ist, ohne daß bisher ein halbes Jahr seit der Einbringung verfloß, so sind die Viehbesitzer zur nachträglichen Anzeige verpflichtet. Solche Thiere wird der Amtsthierarzt auf Kosten des Landes-Budgets nachträglich besichtigen.

d) Ueber die ihm zur Anzeige gebrachten Zuchtrinder hat der Amtsthierarzt nach Beilage (Formulare) 1 ein Protokoll zu führen. Im Protokolle muß der Name und Wohnort der Partei, für welche die Thiere in's Land eingeführt wurden, der Tag der Einfuhr und der Anzeige, der Ort von wo und wohin die Thiere eingeführt wurden, sodann das genaue Nationale (Farbe, Geschlecht, Alter, Race) eingetragen werden.

Solche Thiere hat der Thierarzt auf der vorderen Seite des rechten Hornes mit dem Brandzeichen S und den zwei letzten Jahreszahlen des Jahres der Einbringung in das Land zu versehen.

e) Nach Ablauf des halben Jahres wird der Thierarzt solche Thiere nochmals beschauen, u. zw. womöglich bei Gelegenheit einer anderen Amtshandlung, damit der Partei durch die Beschau keine Kosten erwachsen. Werden die Thiere dabei gesund befunden, so wird die Evidenthaltung aufgehoben und auf dem betreffenden Viehpasse bestätigt werden, daß die Thiere auch bei dieser Beschau gesund befunden worden sind. Zum Beweise wird der Thierarzt das Brandzeichen S mit einem Querbrandzeichen S zu versehen haben.

f) Sollte jedoch der Besitzer der eingebrachten Thiere diese weiterverkaufen wollen, bevor ein halbes Jahr seit ihrer Einbringung verflossen ist, muß er laut der Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Veterinär-Gesetze, auf Grund des alten Viehpasses einen neuen beheben. Den alten Viehpaß hat die Gemeinde bei der Ausstellung des neuen Passes zurückzubehalten und zu bewahren. Der Aussteller des neuen Viehpasses ist verpflichtet, des alten Passes Zahl, den Tag der Ausstellung und die Behörde, die ihn ausgestellt hat, auf dem neuen Viehpasse vorzumerken. Dieser Vorgang ist bei einem eventuellen neuen Verkaufe abermals einzuhalten, so daß auf dem letzten Viehpasse alle vom Tage der Einbringung des Thieres in's Land ausgestellten Viehpässe ersichtlich gemacht werden, bis seit diesem Zeitpunkte ein halbes Jahr verflossen ist.

Der neue Besitzer hat solche Thiere jedesmal dem zur Evidenthaltung berufenen Veterinär anzuzeigen.

g) Sollte ein derartiges, in's Land eingebrachtes Thier erkranken, ist davon im Sinne des § 23 des Veterinärgesetzes allsogleich der Gemeinde die Anzeige zu machen, welche verpflichtet ist, im Sinne des Gesetzes vorzugehen. Die Bezirksbehörde (der Stadtmagistrat) muß das Thier vom Amtsveterinär beschauen lassen.

h) Gelangen noch evidenzpflichtige Thiere zur Schlachtung, so haben die Vieh- und Fleischbeschauer genau zu beachten, warum dies geschieht. Sie haben solche Fälle dem Amtsthierarzt anzuzeigen, mittlerweile jedoch schon selbst diesbezügliche Erhebungen zu pflegen.

i) Die Bezirksbehörden (Stadtmagistrate) haben ihren Amtsveterinären die zur Führung des Evidenz-Protokolles nöthigen Drucksorten zur Verfügung zu stellen.

Tilgung der Lungenseuche bei Rindern.

§ 2. Sobald an einem Thiere Symptome der Lungenseuche wahrgenommen werden, oder wenn auch nur ein Verdacht dieser Krankheit vorliegt, hat die Gemeindevorstehung hievon an die Bezirksbehörde auf telegraphischem Wege, oder durch einen besonderen Expreßboten sofort die Anzeige zu erstatten.

Bevor noch die Bezirksbehörde die nöthigen Anordnungen getroffen hat, ist die Gemeindevorstehung verpflichtet, sofort selbst folgende Verfügungen zu treffen:

a) Kranke oder verdächtige Rinder, welche mit dem kranken oder verdächtigen Thiere in demselben Stalle, Hofe oder Meierhofe gestanden haben, oder welche mit solchen Thieren in einer Herde auf gemeinschaftliche Weiden getrieben wurden, sind abgesondert von den übrigen Rindern derart beaufsichtigen zu lassen, daß eine weitere Ansteckung nach Möglichkeit vermieden werde;

b) auch von den übrigen Rindern der Ortschaft darf keines über die Grenze getrieben, Futter und Dünger ebenfalls nicht über die Grenze geliefert werden, ferner ist — soweit als möglich — die Stallfütterung der Rinder, oder, wo dies zulässig erscheint, die Stallsperre durchzuführen;

c) die Ausgabe von Viehpässen für Rinder ist sofort einzustellen, die bereits früher ausgestellten alten, in Händen der Ortseinwohnerschaft befindlichen Viehpässe sind einzuziehen und in Verwahrung zu nehmen;

d) Fleischhauer und Viehhändler dürfen die Stallungen nicht betreten;

e) an den zur verseuchten Ortschaft führenden Wegen und Eingängen müssen Wächter zu dem Zwecke aufgestellt werden, um den Ein- und Durchtrieb von Rindern aus anderen Ortschaften zu verhindern; der Viehtrieb muß, wo das irgendwie möglich ist, auf solche Wege dirigirt werden, auf welchen die Ortschaft umgangen wird;

f) von allen diesen Verfügungen, und von den Gründen, weshalb solche getroffen wurden, müssen die Nachbar-Ortschaften und Gemeinden in Kenntniß gesetzt werden;

g) die Kadaver umgestandener Rinder sind dort zu belassen, wo sie sich befinden, und müssen derart beaufsichtiget werden, daß weder Menschen noch Thiere zu selben gelangen können;

h) der gesammte Stand des Rindviehes in der verseuchten Ortschaft ist von Haus zu Haus zu konskribiren. Ueber die auf diese Weise konskribirten Thiere ist nach Beilage (Formulare) 2 ein Ausweis zu verfassen, welchen die Gemeindevorstehung — sammt den im Sinne des Punktes c) eingesammelten Viehpässen — der Bezirksbehörde zu übergeben hat.

§ 3. Sobald der Bezirks- (Stadt-) Behörde ein Fall von Lungenseuche, oder auch nur der Verdacht derselben zur Anzeige gebracht wurde, hat diese hievon sofort im telegraphischem Wege der königl. Landesregierung und der Komitatsbehörde zu berichten; gleichzeitig hat sie unbedingt sofort den Amtsveterinär an Ort und Stelle zu entsenden, welcher die nöthigen Erhebungen unter Intervention des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreters genauest zu pflegen hat.

Bei der Untersuchung der Krankheit hat der Veterinär derart vorzugehen, daß er in dem verdächtigen Meierhofe (Hofe) zunächst die Thiere in denjenigen Stallungen untersucht, wo angenommen wird, daß sich darin gesunde Thiere befinden. In den größeren Ortschaften und in Städten hat er jedoch mit der Untersuchung in jenen Stallungen zu beginnen, die sich dem verdächtigen Stalle zunächst befinden, dann erst hat er die Thiere in dem verdächtigen Stalle selbst zu untersuchen.

Hat der Amtsthierarzt die Lungenseuche konstatirt, oder kann er den Verdacht des Vorhandenseins der Lungenseuche nicht unbedingt ausschließen, so ist er verpflichtet, hievon allsogleich die Bezirksbehörde zu verständigen.

Mittlerweile hat der Thierarzt in dem Orte zu verbleiben und zu kontroliren, ob die Gemeindevorstehung die im § 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln durchgeführt hat.

Sollten sie nicht oder nur unvollständig durchgeführt worden sein, so ist der Amtsveterinär verpflichtet, sie durchzuführen, bezw. zu vervollständigen.

Vor allem jedoch hat er darauf zu sehen, daß die Konskription der Rinder in dem Orte eine vollständige und genaue sei. Sodann hat er die Thiere des Rindergeschlechtes in der Ortschaft in der Ordnung zu untersuchen, daß er zuerst die anscheinend gesunden, sodann die verdächtigen und zuletzt die kranken Thiere einer Beschau unterzieht. Die Gemeindevorstehung ist verpflichtet, den Thierarzt bei der Amtshandlung zu unterstützen.

Die Bezirks- (Stadt-) Behörde hat, sobald ihr die Anzeige des Amtsthierarztes zugekommen ist, daß die Lungenseuche konstatirt wurde, oder daß der Verdacht dieser Erkrankung besteht, oder sobald der Bericht des Thierarztes vorliegt, daß er das Bestehen dieser Krankheit nicht unbedingt ausschließen könne, hierüber sofort der königl. Landesregierung telegraphisch zu berichten.

Der weitere Vorgang wird davon abhängen, ob die königl. Landesregierung auf Grund des Gutachtens ihres an Ort und Stelle entsendeten Fachreferenten die betreffende Ortschaft (Hof, Meierhof) im Sinne des § 6 des Gesetzes als mit der Lungenseuche verseucht erklären wird.

§ 4. Um auf Grund einer zweifellosen und bestimmten Diagnose energische Tilgungsmaßregeln durchführen zu können, ist es dem an Ort und Stelle entsendeten Fachreferenten der Landesregierung gestattet, nach vorhergegangener, vorgeschriebener Schätzung, das kranke oder verdächtige Thier tödten zu lassen, um durch eine genaue Sektion die Krankheit zu konstatiren.

Sollte der entsendete Fachreferent der Landesregierung es für nöthig erachten, daß die Lunge in der pathologischen Anstalt eines Veterinärinstitutes untersucht werde, so ist sie in ein Gefäß mit Weingeist zu legen, in das Veterinärinstitut nach Budapest oder Wien zu senden, und ein telegraphisches Gutachten des betreffenden Fach-Professors zu erbitten.

Die Kosten fallen dem Landes-Budget zur Last und sind von der Bezirksbehörde im Vorschußwege zu begleichen.

In gleicher Weise ist die Lunge — u. zw. auf Kosten der Partei — untersuchen zu lassen, wenn letztere die Richtigkeit der Diagnose bezweifeln sollte, jedoch nur in dem Falle, wenn der Partei kein Anspruch auf eine Entschädigung zukommt und auch nur bei der ersten Konstatirung der Krankheit.

§ 5. Wenn die Lungenseuche bei Rindern festgestellt wurde, hat der Amtsveterinär sofort ein genaues Inventar aller jener Geräthschaften und Gegenstände aufzunehmen, welche in den verseuchten oder seuchenverdächtigen Stallungen sich vorfinden, und womit die Seuche verschleppt werden könnte.

§ 6. Ueber das Resultat der im obigen Sinne an Ort und Stelle durchgeführten eingehenden Untersuchung und des stattgefundenen Verfahrens hat die politische Behörde erster Instanz, auf Grund des Berichtes ihres Fachorganes, innerhalb 48 Stunden direkt der Landesregierung den Bericht zu erstatten, und davon auch der Komitatsbehörde zu berichten. Dieser Bericht hat sich auf jene Umstände zu erstrecken, welche im Sinne des § 7 hinsichtlich der Beurtheilung des Entschädigungs-Anspruches des Besitzers maßgebend erscheinen.

§ 7. Das im Sinne des § 124 der Vollzugsverordnung vom 20. Dezember 1888 Z. 46 063 zum Veterinärgesetze aufzunehmende Erhebungs-Protokoll hat

die Behörde erster Instanz nach genauer Erhebung zu verfassen.

In diesem Protokolle ist außer auf die im § 6 angedeuteten Umstände auf folgende Fragen Rücksicht zu nehmen:

a) Hat die Lungenseuche in der betreffenden Ortschaft schon früher je geherrscht?

b) Nach welchen Zeiträumen sind die einzelnen Seuchenausbrüche erfolgt?

c) Wie hoch beläuft sich der Durchschnittspreis des Rindviehes in der Gemeinde?

d) Welcher Race gehören die kranken und krankheitsverdächtigen Rinder an? Gehören sie zu den einheimischen Rinderracen, oder zu den in das Land eingeführten, und zwar woher eingeführten Racen?

e) Gehören die erkrankten Thiere verschiedenen Racen, Schlägen oder Stämmen an, so ist festzustellen, bei welchen Thieren die Krankheit zuerst ausgebrochen ist, und in welcher Reihenfolge sie sich auf die übrigen Thiere verbreitet hat.

§ 8. Sobald die Lungenseuche festgestellt wurde, und die Landesregierung die Tilgung derselben im Sinne des Gesetzes angeordnet hat, ist diese von der Behörde I. Instanz unter Mitwirkung des Amtsthierarztes vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke hat der Amtsthierarzt jedes einzelne Stück der in dem verseuchten Stalle, oder in den eventuell vorhandenen sonstigen Ställen desselben Gehöftes oder Meierhofes befindlichen und aus diesem Grunde (im Sinne des § 2 des Gesetzes) der Ansteckung verdächtigen Rinder, nach vorgenommenem Haarschnitt, an der linken Hüfte, mit einem auf der geschorenen Stelle angebrachten, den Buchstaben P darstellenden Zeichen zu versehen.

Die fraglichen, derart gemerkten, ansteckungsverdächtigen Thiere, beziehungsweise das ganze infizirte Gehöft oder der Meierhof, sind außer der auf die ganze infizirte Ortschaft verhängten Sperre unter eine besondere strengere Sperre zu setzen.

Jene Rinder, welche, um die Lungenseuche zu tilgen, getödtet werden sollen, also dem freien Verkehre unbedingt und definitiv entzogen werden, müssen mittelst glühenden Feuereisens gebrandmarkt werden.

Ebenso müssen gebrandmarkt werden die in Fabriks-Mastställen befindlichen, ansteckungsverdächtigen Thiere, welche — wenn ihre sofortige Abschlachtung auch nicht angeordnet wird — aus dem unter Sperre gekommenen Stalle nur behufs Schlachtung direkt in öffentliche Schlachthäuser abgeführt werden dürfen.

Bei jenen ansteckungsverdächtigen Thieren jedoch, deren sofortige Schlachtung nicht angeordnet wurde, und welche sich nicht in Fabriks-Maststallungen befinden (also allenfalls bei dem auf gemeinschaftlicher Hutweide befindlichen Herdevieh, oder bei den in den größeren Milchwirthschaften befindlichen Melkkühen) ist das oberwähnte Zeichen P auf der geschorenen Stelle mittelst Höllensteinlösung zu zeichnen. Aufgabe des behördlichen Thierarztes wird es jedoch sein, zu kontroliren, daß während der ganzen Dauer der angeordneten Sperre dieses Merkzeichen erkennbar bleibe.

Die wegen Ansteckungsverdacht mit dem Feuereisen gebrandmarkten Rinder stehen nicht mehr zur freien Verfügung des Besitzers.

Diese Rinder dürfen nur behufs Ueberführung nach dem Schlachthause und auch nur auf Grund einer behördlichen Erlaubniß aus dem Stalle entfernt werden.

§ 9. Welche Thiere als der Lungenseuche-Ansteckung verdächtig anzusehen sind, ist in der Alinea 3 des § 2 des Gesetzes festgestellt.

Wenn unter den gegebenen Umständen, und bei den obwaltenden Lokalverhältnissen vorausgesetzt werden kann, daß die Rinder des dem infizirten Meierhofe, oder Gehöfte benachbarten Hofes mit dem kranken Thiere in Berührung gekommen sind, oder dieselben in sonst einer Weise vom Nachbargehöfte aus angesteckt werden konnten, sind diese Thiere gleichfalls als der Ansteckung verdächtig zu betrachten, daher nöthigenfalls auch deren Schlachtung durch die Landesregierung, auf Grund des Antrages des an Ort und Stelle entsendeten Fachreferenten, angeordnet werden kann.

§ 10. Nach Beendigung der in den infizirten Ortschaften durchgeführten Untersuchungen ist auch der in den Nachbarortschaften, Weilern und Meierhöfen befindliche Rindviehbestand zu untersuchen, — auch ist bei Belehrung der Bevölkerung über die große Gefährlichkeit dieser Krankheit dieselbe darauf aufmerksam zu machen, daß sie den Verkehr mit den Bewohnern der infizirten Ortschaft auf das Allernothwendigste zu beschränken habe.

§ 11. Nach der im Sinne der §§ 3 oder 4 der Verordnung stattgefundenen Konstatirung der Lungenseuche ist die Schätzung nach § 16 vorzunehmen, und sind die kranken und krankheitsverdächtigen Rinder sofort der Schlachtung zuzuführen.

Als allgemeine Regel gilt, daß auch alle jene Rinder, welche im Sinne des § 2 des Gesetzes als ansteckungsverdächtig zu betrachten sind, abgeschlachtet, beziehungsweise, daß sie — behufs Ueberführung nach dem Schlachthause zum Zwecke der sofortigen Schlachtung — expropriirt werden.

In dieser Hinsicht bilden ausschließlich nur jene Thiere eine Ausnahme, welche in den großen Maststallungen der im fortwährenden Betriebe befindlichen Spiritusfabriken (die also keine landwirthschaftlichen Brennereien im Sinne des Punktes 2 des § 7 des Gesetz-Artikels XXIV vom Jahre 1888 sind, sondern einen gewerblichen Charakter haben) — oder in den Mastställen der Zuckerfabriken, oder endlich in den großen Meierhöfen für Milchwirthschaft, untergebracht sind.

In diesen Fällen sind nur jene ansteckungsverdächtigen Thiere unbedingt und sofort zu schlachten, beziehungsweise behufs unverzüglicher Fortführung zur Schlachtung zu expropriiren, welche mit dem kranken Rinde in denselben Räumen (zwischen denselben Wänden) gestanden haben, oder mit letzterem auf irgend eine Weise in unmittelbare Berührung gekommen waren. Die Landesregierung aber wird von Fall zu Fall auf Grund des Gutachtens ihres Fachorganes darüber entscheiden, ob auch die in solchen Fabriks-Mastställen, oder milchwirthschaftlichen Stallungen befindlichen, und als ansteckungsverdächtig zu betrachtenden sonstigen Thiere, im Sinne des § 2 des Gesetzes der Schlachtung zugeführt werden sollen, oder ob dieselben nur einer sechsmonatlichen Sperre zu unterwerfen sind.

Auf gleiche Weise wird die Landesregierung — den obwaltenden Umständen entsprechend — auch über solche ansteckungsverdächtige Rinder entscheiden, die nur aus dem Grunde als ansteckungsverdächtig betrachtet werden müssen, weil sie mit kranken oder der Krankheit verdächtigen Thieren derselben Herde auf gemeinschaftliche Hutweide getrieben worden waren.

§ 12. Entsendet die Landesregierung im Sinne des § 145 des Veterinärgesetzes vom 27. August 1881 ihren Kommissär an Ort und Stelle, so fällt die Handhabung der Tilgungsmaßregeln der Seuche ihm zu.

§ 13. In solche Stallungen, in welchen kranke Thiere gestanden haben, darf frisches Hornvieh solange nicht eingestellt werden, bis sämmtliche dort befindlichen ansteckungsverdächtigen Thiere abgeschlachtet, beziehungsweise behufs Abschlachtung in Schlachthäuser abgeführt worden sind; und bis die vorgeschriebene Desinfektion wie auch die achttägige ausgiebige Ventilation im Sinne des § 23 der gegenwärtigen Verordnung durchgeführt wurde.

§ 14. Die Besitzer der Thiere haben für die Fütterung und Wartung ihrer zur Entschädigung gelangenden Thiere solange auf eigene Kosten zu sorgen, bis die expropriirten Thiere von ihnen thatsächlich übernommen werden.

Die Uebernahme findet in der Regel in der nächstgelegenen, als Verladestation für Rinder eingerichteten Eisenbahnstation statt, wenn die Thiere nicht an Ort und Stelle geschlachtet werden.

§ 15. Betreff der in den §§ 5 und 6 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Rückvergütung der von der Regierung vorgeschossenen halben Entschädigungs-

summe für getödtete Thiere, wird eine besondere Vollzugsverordnung erlassen werden.

Schätzungs-Verfahren.

§ 16. Für das Schätzungsverfahren sind die §§ 107 und 108 des Gesetzes vom 27. August 1888 über die Einrichtung des Veterinärwesens, und die §§ 289 bis 291 der Vollzugsverordnung vom 20. Dezember 1888, Z. 46 063, zu dem Gesetze maßgebend.

Bei der Feststellung des Schätzungswerthes ist stets der in der betreffenden Gegend giltige laufende Marktwerth der Thiere als Basis der Schätzung zu nehmen.

Die Krankheit des Thieres, beziehungsweise der Verdacht der Krankheit oder der Ansteckung, wird bei Feststellung des Schätzungswerthes nicht in Betracht genommen.

Der festgestellte Schätzungswerth, beziehungsweise der Entschädigungsbetrag, ist der berechtigten Partei im Wege des betreffenden Steueramtes zum Baarbezuge gegen vorschriftsmäßig gestempelte, von der Behörde I. Instanz zu vidirende Quittung, anzuweisen.

Der Partei steht das Recht des Rekurses gegen die Entscheidung der Schätzung in der Frist von 15 Tagen auch dann zu, wenn sie die Entschädigung vor dieser Frist empfangen und darüber eine Quittung ausgestellt hat.

Solche Rekurse, welche in der Durchführung des Verfahrens von keiner einschränkenden Wirkung sein können, dürfen unmittelbar der königl. Landesregierung, Abtheilung für Inneres, unterbreitet werden.

Insofern jedoch die Rekurse nicht direkt bei der Landesregierung, sondern bei der kompetenten amtshandelnden Behörde eingereicht worden wären, sind dieselben zugleich der Landesregierung vorzulegen.

§ 17. Nach durchgeführter Schätzung ist die Abschlachtung der Thiere sofort vorzunehmen.

Wenn die zur Schlachtung bestimmten ansteckungsverdächtigen Thiere nicht an Ort und Stelle zu verwerthen wären, können sie — unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichtsmaßregeln — auf die Eisenbahn aufgegeben, oder eingeschifft und nach dem Schlachthause eines größeren Konsumortes überführt werden.

Das Fleisch der geschlachteten kranken oder krankheitsverdächtigen Thiere ist, wo möglich, in dem betreffenden Orte für den Konsum zu verwerthen; nur in dem Falle, wenn das undurchführbar wäre, ist es gestattet, solches Fleisch, nach vollständigem Erkalten, auf Grund des von der vorgehenden Behörde nach Beilage (Formulare) 3 auszustellenden Certifikates zu dem nächstgelegenen größeren Konsumorte zu transportiren.

Die Brustorgane der kranken und der krankheitsverdächtigen Thiere sind unter allen Umständen sofort an Ort und Stelle zu vernichten. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden die im § 4 der gegenwärtigen Instruktion angegebenen Fälle, in welchen die Lunge, zum Zwecke der Einholung eines Gutachtens, abgeschickt wird. Die Haut, die Hörner und die Klauen der geschlachteten Thiere sind zum Zwecke der Desinfektion sechs Stunden hindurch in Kalkmilch zu maceriren.

Erst dann dürfen sie dem freien Verkehre übergeben werden.

§ 18. Die Thiere, welche wegen des Ansteckungsverdachtes behufs Verwerthung in Schlachthäusern expropriirt werden, dürfen — mit einem nach Beilage (Formulare) 4 ausgestellten Certifikate — nach der nächsten Eisenbahn- oder Schiffsstation, und von dort nach den unter behördlicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern irgend eines größeren Konsumortes transportirt werden. Der Transport solcher verdächtiger Thiere nach und von der Bahn- oder der Schiffsstation ist unter strenger polizeilicher Aufsicht, möglichst zur Nachtzeit, und derart zu bewerkstelligen, daß die Möglichkeit einer Verschleppung der Seuche ausgeschlossen ist.

Vor einem derartigen Transporte sind alle jene Ortschaften, durch deren Gebiet der Viehtrieb erfolgt, rechtzeitig aufmerksam zu machen, damit jede Berührung mit ihnen vermieden werde.

Insoferne während des Triebes auch das Gebiet anderer Bezirke (Städte, Komitate) berührt wird, müssen auch diese rechtzeitig verständigt werden.

Während des Triebes, der nicht unterbrochen werden darf, sind die Thiere auf Stricken in einer Gruppe zusammen zu halten, weshalb für eine genügende Anzahl von Treibern zu sorgen ist. Die Thiere dürfen weder geweidet, gefüttert oder getränkt, noch zur Rast oder Fütterung eingestallt werden. Dies geschieht erst auf der Eisenbahnstation, wobei besondere Futtergeräthe und Tränkgeschirre zu verwenden sind. Während des Bahntransportes selbst darf weder gefüttert noch getränkt werden.

(Schluß folgt.)

Schweiz. Kanton Wallis. Oeffentliche und unentgeltliche Impfungen betreffend.
Vom 13. Juni 1893. (San.-demogr. Wochenbull. d. Schweiz S. 103.)

Arrêté concernant les vaccinations publiques et gratuites.

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud, vu le préavis du département de l'intérieur; vu les dispositions des articles 3, 82, 83, 84, 85 et 275 de la loi du 13 mars 1886 sur l'organisation sanitaire; arrête:

Organisation du service des vaccinations.

Art. 1er. Il est procédé annuellement, dans chaque commune et dans les divisions de celles-ci, estimées suffisamment importantes par le service sanitaire cantonal, à des vaccinations et revaccinations publiques et gratuites.

Ces opérations ont lieu, dans la règle, dans le cours des mois d'avril, mai ou juin.

Au premier cas de variole ou de varioloïde qui se déclare dans une commune, le médecin vaccinateur est tenu de les faire immédiatement.

Dans les villes, il pourra être organisé un service de vaccination fonctionnant toute l'année.

Art. 2. A droit à être vaccinée ou revaccinée toute personne habitant ou séjournant dans le canton.

Art. 3. Les médecins vaccinateurs sont désignés annuellement par le département de l'intérieur, service sanitaire. Ils reçoivent les formulaires officielles et le tableau des communes et des localités dans lesquelles ils doivent opérer, ainsi que l'état nominatif, établi par commune, des enfants nés dans le cours de la précédente année.

Ces tableaux sont dressés par les officiers de l'état civil.

Art. 4. Les municipalités reçoivent notification des médecins chargés des opérations vaccinales dans la commune.

Elles fournissent, sur communiqué du vaccinateur, les locaux nécessaires aux opérations et lui remettent, dans ces locaux, les registres publics de vaccination, conformes au modèle officiel.

Elles sont chargées des publications nécessaires aux séances de vaccination.

Art. 5. Le département de l'intérieur fournit le vaccin nécessaire aux vaccinations et revaccinations publiques et gratuites. Les médecins vaccinateurs le demandent au service sanitaire en indiquant le nombre de vaccinations qu'ils ont à faire.

Médecins vaccinateurs.

Art. 6. Les médecins vaccinateurs font connaître, au moins 8 jours à l'avance, au syndic de la commune, l'heure et la date des opérations vaccinales. Celles-ci faites, ils convoquent pour une séance de contrôle les personnes vaccinées. La date de cette séance est communiquée au syndic de la commune.

Dans les communes populeuses le nombre des séances de vaccination peut être augmenté autant qu'il est utile, sous réserve d'entente entre le syndic et le médecin vaccinateur. Il doit en être ainsi

dans tous les cas où les opérations ne pourraient être convenablement faites en deux séances.

Art. 7. Les médecins vaccinateurs font, à la première séance, les inscriptions prévues au registre de vaccination.

Lors de la séance de contrôle, ils vaccinent les personnes qui n'ont pu se présenter à la première séance; ils complètent les inscriptions au registre et délivrent les certificats de vaccination, en attirant l'attention des intéressés sur l'importance de cette pièce, réclamée par les autorités scolaires lors de l'entrée des enfants à l'école.

Les personnes qui n'ont été vaccinée qu'à la dernière séance de contrôle ne reçoivent leur certificat que l'année suivante.

Les médecins vaccinateurs complètent les états nominatifs reçus du département par l'inscription des personnes vaccinées qui ne figurent pas aux tableaux. Ils soulignent dans ces derniers les noms des enfants non présentés et en font mention dans la colonne „observations".

Ces opérations faites, les médecins vaccinateurs remettent aux autorités locales le registre des vaccinations; ils y joignent les tableaux reçus du département.

Ils adressent au département de l'intérieur, service sanitaire, dans le cours du premier semestre de chaque année, le relevé (en chiffres) de leurs opérations; ce relevé est donné par commune et, cas échéant, par subdivision de commune.

Ils y ajoutent toutes observations utiles concernant le service des vaccinations (qualité du vaccin fourni, etc.).

Dans les cas prévus à l'art. 6, § 2, et lorsque les vaccinations auront eu lieu dans le second semestre, la remise de ce relevé aura lieu à une date qui sera fixée par le département de l'intérieur.

Art. 8. Les médecins vaccinateurs fournissent les instruments nécessaires aux opérations. Celles-ci doivent être pratiquées selon les règles de la chirurgie, le médecin vaccinateur étant seul responsable des accidents qui pourraient survenir du fait que les précautions antiseptiques n'auraient point été convenablement observées.

Ils doivent refuser de vacciner et inviter à se présenter ultérieurement les personnes qui ne sont pas en état de supporter cette opération; il en est fait mention dans les tableaux.

Art. 9. Les médecins vaccinateurs officiels reçoivent un franc par personne vaccinée et, pour les déplacements, l'indemnité prévue par le tarif officiel. Il n'est payé d'indemnité que pour deux déplacements.

Lorsqu'il s'agit de revaccinations ordonnées par le département de l'intérieur, le service sanitaire donne dans chaque cas les instructions nécessaires et fixe l'indemnité allouée au médecin vaccinateur.

Devoirs des citoyens.

Art. 10. Les pères de famille et tuteurs sont tenus de veiller à ce que les enfants soient vaccinés avant la fin de la 2e année.

Les enfants dont la vaccination a été renvoyée sur déclaration médicale doivent être présentés l'année suivante.

Les personnes habitant le canton qui n'ont pas été vaccinées sont tenues de se présenter aux séances de vaccination.

Pénalités.

Art. 11. Les pères de famille et tuteurs qui ne se conformeront point aux prescriptions inscrites à l'art. 10 du présent règlement, sont punis d'une amende dans la compétence des autorités municipales (loi sur l'organisation sanitaire, art. 252).

Art. 12. Les médecins qui n'observent point le délai prescrit (art. 7) pour la remise du relevé de leurs opérations subissent une retenue de fr. 10 sur leurs honoraires.

Art. 13. Les médecins vaccinateurs qui donnent lieu, dans l'exercice de leurs fonctions, à des plaintes fondées ne seront plus chargés des vaccinations officielles; ceci indépendamment des pénalités qui peuvent, cas échéant, leur être appliquées.

Art. 14. Les personnes âgées de plus de 18 ans qui ne se sont pas fait vacciner, conformément aux prescriptions de l'art. 10 du présent arrêté, n'ont droit à aucune indemnité cantonale pour les jours de chômage résultant d'inoculation vaccinale officielle.

Art. 15. Le présent arrêté abroge celui du 1er avril 1886.

Art. 16. Le département de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Thierseuchen.

Thierseuchen in Belgien im Jahre 1892.[1])

(Nach dem Bulletin de l'agriculture 1893. Tome IX., Livr. 5.)

Der Rotz (Wurm) ist in allen Provinzen, ausgenommen Limburg, zusammen in 90 Gemeinden aufgetreten, wovon die meisten im Hennegau (22). Der Gesammtverlust an Pferden infolge der Bekämpfung der Seuche beträgt 180 (1891: 213), nämlich 166 gefallene oder getödtete erkrankte und 14 getödtete verdächtige Pferde. Von den einzelnen Provinzen sind betheiligt: Brabant mit 43, Antwerpen mit 36, Hennegau mit 35, Ostflandern mit 26, Namur mit 15, Lüttich mit 13, Westflandern mit 7, Luxemburg mit 5 Fällen. Auf behördliche Anordnung sind 128 Pferde, nämlich 114 erkrankte und 14 verdächtige getödtet.

Die Lungenseuche ist in 105 Beständen von 94 Gemeinden in allen 9 Provinzen festgestellt worden. Erkrankt und getödtet oder gefallen sind 470 Stück Rindvieh gegen 655 im Vorjahre. Die Tödtung war seitens der Behörde angeordnet bei 398 erkrankten Thieren. Außerdem wurden 62 der Seuche und 403 der Ansteckung verdächtige Thiere polizeilich getödtet. Der Gesammtverlust an Rindvieh beziffert sich auf 935 Stück gegen 1138 im Jahre 1891, wovon auf die Provinzen Brabant 200, Luxemburg 180, Lüttich 172, Limburg 166, Namur 102, Hennegau 77, Ostflandern 19, Westflandern 15 und Antwerpen 4 entfallen. Die meisten Seuchenhöfe wiesen auf die Provinzen Brabant und Hennegau (je 23), Lüttich (19), die wenigsten die Provinzen Ostflandern (4) und Westflandern (3).

Die Tollwuth hat sich in sämmtlichen Provinzen mit Ausnahme von Luxemburg gezeigt. Erkrankt und gefallen oder getödtet sind 79 Hunde, 6 Rinder und 1 Einhufer, zusammen 86 Thiere gegen 205 im Jahre 1891; wegen Verdachts getödtet wurden 82 Hunde, 1 Rind und 5 Schafe bezw. Ziegen. Der Gesammtverlust an gefallenen und getödteten Thieren betrug sonach 174 gegen 509 im Vorjahre. Die Mehrzahl der wuthkranken Hunde ist aus den Provinzen Hennegau (29) und Ostflandern (21) gemeldet. Von Tollwuth- und Verdachtsfällen waren 78 Gemeinden betroffen, wovon die meisten im Hennegau (22) und in Ostflandern (21). Von wuthkranken Hunden gebissen wurden 43 Personen.

An Milzbrand erkrankt sind in 277 Gemeinden von allen Provinzen 27 Einhufer, 356 Stück Rindvieh, 1 Schaf und 3 andere Thiere, zusamen 387 Thiere gegen 399 im Jahre 1891. Die meisten Einhufer (15) erkrankten in der Provinz Lüttich, das meiste Rindvieh in Ostflandern (100), dann in Lüttich (92) und Westflandern (71).

Der Rauschbrand ist bei 1 Einhufer und 161 Stück Rindvieh, gegen 177 Thiere im Jahre 1891, festgestellt worden. Betroffen waren 119 Gemeinden in den sämmtlichen Provinzen, am meisten in Westflandern (70 Fälle) und Lüttich (47).

Die Maul- und Klauenseuche ist in 1197 Gemeinden (im Jahre 1891: 47) von allen 9 Provinzen

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 644.

bei 38 244 (878) Thieren festgestellt worden. Die meisten Fälle wurden in den Monaten August (7640) und September 7247 gemeldet. Die größte Anzahl verseuchter Gemeinden wiesen auf die Provinzen Hennegau (226) und Ostflandern (200), die geringste Namur (53) und Luxemburg (22). Die meisten Erkrankungsfälle kamen vor in den Provinzen Lüttich (8682) und Westflandern (8500), die wenigsten in Antwerpen (1522) und Luxemburg (1098).

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist in 20 Beständen von ebensoviel Gemeinden in 7 Provinzen bei 487 Thieren beobachtet worden. Verschont geblieben sind Antwerpen und Westflandern; die meisten Erkrankungsfälle kamen vor in den Provinzen Luxemburg (153) und Hennegau (133), die wenigsten in Ostflandern (8) und Namur (7).

An Räude sind 1164 Schafe (gegen 2415 im Vorjahre) in 6 Beständen von ebensoviel Gemeinden der Provinzen Antwerpen, Hennegau, Luxemburg und Namur erkrankt. Die Mehrzahl der räudigen Schafe ist in den Provinzen Antwerpen (1056 aus Amerika eingeführte) und Luxemburg (104) vorgekommen; im Hennegau und in Namur wurden nur je 2 Fälle festgestellt.

Die Tuberkulose des Rindviehs hat sich, soweit dies gelegentlich der Fleischbeschau festzustellen war, im Berichtsjahre gegenüber den Jahren 1889 bis 1891 nicht vermindert; ebenso ist der Schweinerothlauf auch während des Jahres 1892 im ganzen Lande stark verbreitet gewesen.

Die Influenza der Pferde (typhöses Fieber) ist in den Provinzen Antwerpen, Ostflandern, Hennegau, Lüttich und Luxemburg mehr oder minder heftig aufgetreten.

Die Pocken sind bei einem Mutterschwein und 10 Ferkeln beobachtet worden.

Im Berichtsjahre wurden 70 542 zum Viehtransport benutzte Eisenbahnwagen desinfizirt.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 1. Vierteljahr 1894.

(Zusammengestellt nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. — Provinzen.	Es waren verseucht im Januar		Februar		März	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.						
Nordbrabant . .	—	—	5	7	6	12
Gelderland . . .	2	3	2	3	2	2
Südholland . . .	4	6	1	1	2	2
Nordholland . . .	5	10	4	10	5	6
Utrecht	3	4	2	2	—	—
Friesland	2	3	6	8	—	—
Overyssel	1	1	—	—	3	3
Groningen . . .	3	3	—	—	—	—
Limburg	—	—	—	—	1	2
Tollwuth bei Hunden und Katzen.						
Nordbrabant . .	3	3	—	—	2	2
Utrecht	1	1	—	—	—	—
Räude der Pferde und Schafe.						
Friesland . . .	1	14	1	2	1	1
Schweinrothlauf und Schweineseuche.						
Nordbrabant . . .	—	—	1	1	2	2
Gelderland . . .	1	2	1	1	2	5
Südholland . . .	3	10	3	11	4	7
Nordholland . . .	1	1	1	2	—	—
Seeland	4	4	4	4	—	—
Overyssel	1	1	1	1	—	—
Groningen . . .	—	—	1	1	—	—

Rotz und Wurm. Januar: Friesland 1 Gemeinde, 2 Stück Vieh, Drenthe 1 Stück Vieh; März: Südholland, Utrecht je 1 Stück Vieh.

Maul- und Klauenseuche. Februar: Limburg 2 Gemeinden 143 Stück Vieh; März: Nordholland 1 Gemeinde 28 Stück Vieh.

Bösartige Klauenseuche bei den Schafen. Februar: Nordholland 1 Gemeinde 6 Stück Vieh; März: Friesland 1 Gemeinde 8 Stück Vieh.

Türkei. (Vgl. S. 173.) Nach dem von der Kaiserlichen Administration Sanitaire in Konstantinopel im 1. Vierteljahr 1894 herausgegebenen Bulletin Nr. 1 vom 6. Februar d. J. ist zufolge einer Meldung aus Rhodus vom 4. Januar eine nicht näher bezeichnete Seuche unter dem Rindvieh in der Umgegend von Bodroum aufgetreten. Nach einer amtlichen Mittheilung aus Damaskus vom 31. Januar hat sich die Rinderpest in Homs gezeigt. Die Maul- und Klauenseuche im Sandjak Tripolis (Syrien) ist im Dezember 1893 erloschen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Schweiz. Die deutsche Gesandtschaft theilt mit Note vom 21. Mai abhin unter Hinweis auf den Bundesrathsbeschluß vom 27. April, der das seinerseits erlassene Verbot der Einfuhr von Klauenvieh aus Frankreich außer Kraft setzt, mit, daß, sofern nicht die Durchfuhr von französischem Vieh durch die Schweiz nach Deutschland verhindert würde, der alsbaldige Erlaß eines Einfuhrverbotes gegen die Schweiz deutscherseits in Erwägung gezogen werden müßte. Hierauf wird erwidert, daß das vom Bundesrath unterm 16. Februar d. J.[1]) erlassene Verbot des Transits von französischem Vieh durch die Schweiz nach Deutschland nach wie vor in Kraft bestehe, sowie, daß alle in Frage kommenden Grenzbehörden neuerdings telegraphisch zu strengster Durchführung dieses Verbots verhalten worden seien. (Bull. Nr. 10 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere S. 4.)

Rechtsprechung.

Fahrlässige Tödtung durch ein Klystir von dreiprozentiger Karbollösung.

Urtheil des Königl. Landgerichts zu Koblenz vom 20. Januar 1893 wider den prakt. Arzt Dr. B. zu W., früher zu K. —

Der 21 Jahre alte Gymnasiast Josef M. konsultirte am 6. April 1892 den Angeklagten, welcher Hausarzt in der Familie M. war, wegen Maden resp. Spulwürmern, an denen er seit längerer Zeit leide. Der Angeklagte rieth dem M. an, ein Klystir von einer Knoblauchabkochung anzuwenden. M. lehnte diesen Rath jedoch aus verschiedenen Gründen ab, und verordnete darauf der Angeklagte demselben ein Klystir folgender Art: M. solle 30 Gramm Karbolsäure auf ein Liter heißes Wasser nehmen und nach Abkühlung unter Anwendung eines Irrigators und einer gläsernen Mastdarmspritze die Eingießung in den Mastdarm machen. Der Angeklagte warnte den M. vor der Gefährlichkeit des anzuwendenden Mittels, schärfte ihm ein, nicht mehr wie 30 Gramm, und zwar mit einem Skalagläschen genau abgemessen, auf ein Liter Wasser zu nehmen, nicht mehr wie ein Klystir zu nehmen und außerdem seinen Vater hinzuzuziehen. Der Angeklagte schrieb dem M. ein Rezept, welches nach seiner Angabe entweder: „acid. carb. liqu. 100,0 S. nach Bericht" oder „ac. carb. liqu. 100 g D. S. Aeußerlich 30 g auf ein Liter Wasser" lautete. Der eidlich vernommene Zeuge K., bei welchem M. 100 Gramm Karbol kaufte, glaubt sich bestimmt zu erinnern, daß das Rezept den letzteren Wortlaut gehabt habe; jedenfalls hat der Zeuge aus dem Rezepte entnommen, daß es sich um äußerliche Anwendung eines Liters 3prozentiger Karbolsäurelösung

[1]) Vgl. S. 193.

handele, und hat deshalb dem M. gerathen, nur 20 Gramm Karbolsäure auf ein Liter Wasser zu nehmen, da die verschriebene Lösung zu stark sei. Josef M. hat nun seinem Vater, der Weisung des Arztes entsprechend, Mittheilung von der ihm gewordenen ärztlichen Verordnung des Klystirs gemacht, dabei auch gesagt, daß ihm der Angeklagte gesagt habe, das Mittel sei gefährlich, er solle sich streng nach seiner Vorschrift richten. Der Vater, Zeuge M., hat infolgedessen auch seinerseits den Sohn gewarnt, sich streng an die Vorschrift des Arztes zu halten, hat aber im Uebrigen der Sache weitere Aufmerksamkeit nicht geschenkt. Am Morgen des 7. April gegen 11 Uhr erschien dann Josef M. in der Küche seines väterlichen Hauses und holte sich warmes Wasser und etwas Rüböl. Hiermit begab sich M. nach oben und wurde von da ab nicht mehr gesehen. Als M. nicht zum Mittagessen erschien, wurde er gegen 1½ Uhr von seinem Vater auf seinem Zimmer gesucht, aber nicht gefunden. Da aus dem Aborte ein starker Karbolgeruch hervordrang, öffnete der Vater die nicht verschlossene Thür des Abortes und sah nun seinen Sohn regungslos, lang ausgestreckt, die Füße nach der Thüre zu, liegen, und zwar flach auf dem Boden des geräumigen Abortes, in dessen Hintergrunde sich der Sitz befand. Mit dem herbeigerufenen Zeugen Me. trug der Vater M. seinen Sohn in das benachbarte Badezimmer, wo der inzwischen herbeigerufene Dr. med. B. dessen Tod konstatirte. Als der Zeuge M., Vater, den Verstorbenen fand, war derselbe bis auf Rock und Weste bekleidet, die Hose war ordnungsmäßig angezogen, die Hosenträger befestigt. Auf dem Aborte hing an der Wand ein geleerter, nach Karbol riechender Irrigator, auf dem Boden stand eine leere Waschschüssel. Ferner fand sich auf dem Boden des Abortes eine ziemliche Menge, etwa ½ Liter einer stark riechenden Flüssigkeit, in dem Trichter des Abortes eine größere Menge stark nach Karbol riechende Flüssigkeit mit frischen menschlichen Exkrementen untermischt. Schließlich fand sich auf dem Aborte noch ein blechernes Litermaaß und die Waschkanne, mit welcher M. das warme Wasser aus der Küche geholt hatte. Auf dem Ofen des Badezimmers stand das von K. herrührende, 100 Gramm fassende Fläschchen, welches aber noch zu ⅓ gefüllt war und Karbolsäure enthielt.

Nachdem der Kreisphysikus, Geheimer Sanitätsrath Dr. S. am 9. April eine äußere Leichenschau vorgenommen hatte, fand am 10. April die gerichtliche Obduktion der Leiche des M. statt; hierbei wurden einzelne Leichentheile entnommen und dem Chemiker Dr. Sa. als Sachverständigen zur chemischen Untersuchung übergeben. Als Sachverständige wurden in der Hauptverhandlung vernommen: Geh. Sanitätsrath Dr. S., Geh. Medizinalrath Dr. K. und Professor Dr. U. aus Bonn, sowie Geh. Sanitätsrath Dr. Mä., schließlich Dr. Sa. als chemischer Sachverständiger. Auf Grund der gesammten Beweisaufnahme, des Obduktionsbefundes und des Ergebnisses der chemischen Untersuchung sind die sämmtlichen ärztlichen Sachverständigen darin einig, daß der Tod des Josef M. durch Karbolvergiftung herbeigeführt worden sei und daß diese Karbolvergiftung die Folge des von dem Verstorbenen auf Verordnung des Angeklagten genommenen Klystirs gewesen sei. Während nun der Sachverständige Dr. Mä. aus den Thatumständen und dem Obduktionsbefunde glaubt schließen zu müssen, daß der verstorbene M. entgegen der ihm durch den Angeklagten gewordenen Vorschrift entweder eine viel größere Dosis Karbol auf ein Liter Wasser genommen habe oder gleich hintereinander zwei Klystirs genommen habe, welche beiden Annahmen durch den Umstand wahrscheinlich gemacht wurden, daß in dem vorgefundenen Fläschchen 70 Gramm Karbol gefehlt haben, äußern sich die andern drei ärztlichen Sachverständige dahin, daß nach dem Obduktionsbefunde diese Annahme wenig Wahrscheinlichkeit für sich habe, daß vielmehr mit annähernder Bestimmtheit angenommen werden müsse, daß der Verstorbene sich nur eine Eingießung, und zwar eine solche von 3prozentiger Karbollösung, wie sie der Angeklagte verschrieben gehabt, gemacht habe. Daß ein Klystir von einer 30 Gramm Karbolsäure auf ein Liter enthaltenden Mischung an sich geeignet gewesen sei, den Tod des M. herbeizuführen, bekunden die sämmtlichen Sachverständigen übereinstimmend. Während dagegen die Sachverständigen Dr. S. und Professor U. mit aller Entschiedenheit behaupten, daß 30 Gramm Karbolsäure auf ein Liter Wasser, in den Mastdarm gebracht, unter normalen Umständen den Tod herbeiführen müsse, und es eine Ausnahme sein würde, wenn dies nicht eintreten würde, welchem Gutachten sich auch Geheimrath K. anschließt, sucht Geheimrath Dr. Mä. darzuthun, daß eine Grenze, wo die lethale Wirkung der Karbolsäure bezüglich der in den Mastdarm gebrachten Menge beginne, sich nicht feststellen lasse, indem die Erfahrung lehre, daß viel größere Mengen, wie 30 Gramm Karbolsäure, ohne Schaden ertragen worden seien, und daß der tödtliche Erfolg, welchen das Karbolklystir bei M. gehabt habe, nur die Annahme zulasse, daß der Verstorbene an einer Idiosynkrasie dem Karbol gegenüber gelitten habe. Auf diese Ausführung gestützt, spricht der Sachverständige Dr. Mä. sich dahin aus, daß der Angeklagte, als er dem M. ein 30 Gramm Karbol enthaltendes Klystir verschrieb, nicht habe voraussehen können, daß diese seine ärztliche Verordnung geeignet sei, den Tod des M. herbeizuführen, daß derselbe also eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 222 St.-G.-B. sich nicht habe zu Schulden kommen lassen. Der Sachverständige selbst aber widersprach auf die ihm gestellte Frage, ob er denn, gestützt auf seine mit Karbol gemachten Erfahrungen, in gleichem Falle unbedenklich dieselbe Verordnung getroffen haben würde, diesem seinem Gutachten in auffälligster Weise dadurch, daß er in lebhaftester Weise antwortete: „Gott bewahre, das wäre mir zu gefährlich gewesen, nach den von mir gemachten Erfahrungen wende ich Karbol überhaupt nur noch zum Reinigen von Instrumenten an". Die übrigen Sachverständigen, besonders Professor Dr. U., bekunden auf das Bestimmteste, daß der Angeklagte als Arzt den tödtlichen Erfolg als mögliche Folge seiner Verordnung habe voraussehen können und müssen. Wie schon vorstehend gesagt, sind diese Sachverständigen der bestimmten Ansicht, daß lediglich die vom Angeklagten getroffene Verordnung — ein Klystir von 30 Gramm Karbolsäure auf ein Liter Wasser — vom verstorbenen M. angewendet worden sei, und daß dieses Klystir den Tod herbeigeführt habe. Dieselben führten daraufhin weiter aus, daß der Angeklagte als Arzt eine derartige Verordnung nach dem Stande der Wissenschaft und der Erfahrung nicht habe treffen dürfen. Zwar gebe es eine bestimmte Vorschrift über die Maximaldosis, in welcher Karbol zu Klystiren angewendet werden dürfe, nicht, aber es sei die Anwendung von Karbol zu Klystiren überhaupt in der ärztlichen Praxis eine sehr seltene und dann dürfe die Anwendung nur in geringer Dosis und mit der äußersten Vorsicht geschehen, wegen der großen Aufsaugungsfähigkeit, welche der Mastdarm, wie für jede Medizin, besonders aber für Karbolsäure habe. In dem Arzneibuche für das Deutsche Reich sei die größte Einzelgabe von Karbol für den innerlichen Gebrauch auf 0,1 und die größte Tagesgabe auf 0,5 angegeben. Ob die Anwendung von Karbol in Klystiren als äußerlicher oder innerlicher Gebrauch zu betrachten sei, dies sei hier gleichgültig. Die große Aufsaugungsfähigkeit des Darmes und die große Aufsaugungsfläche, welche der Darm darbiete, mache jedenfalls bei der äußerst giftigen Wirkung des Karbol, welche jedem Arzte bekannt sei und bekannt sein müsse, bei der Anwendung von Karbol zu Klystiren die äußerste Vorsicht nothwendig; dasselbe dürfe zu Klystiren nur in ganz schwachen Lösungen benutzt werden. Karbolklystire seien stellenweise auch gegen Madenwürmer in Anwendung gebracht worden, wenn auch diese Behandlungsweise nicht als eine gebräuchliche bezeichnet werden könne; so lange zu diesem Zwecke nur ganz schwache Karbollösungen, z. B. 0,25 auf 500 g Leinsamenabkochung angewendet würden, verstoße die Verordnung nicht gegen anerkannte Grundsätze in der medizinischen Wissenschaft; die Verordnung, zur Ver-

treibung von Madenwürmern ein Liter einer 3% Karbollösung in den Darm einzugießen, verstoße aber zweifellos gegen anerkannte Grundsätze der medizinischen Wissenschaft.

Der Angeklagte führte diesem Gutachten der Sachverständigen S., K. und U. gegenüber an, daß er zu der Anwendung einer 3% Karbollösung einmal dadurch gekommen sei, daß er als Schüler des Professors R. in M. die Anwendung des Karbol in dieser Dosis kennen gelernt und trotz der häufigen Anwendung nie einen ungünstigen Erfolg gesehen habe. Außerdem werde die 3% Karbollösung stets bei Wöchnerinnen zu Eingießungen in den Uterus verwendet und werde die Applikation dieser Eingießungen den Hebammen überlassen. Zu Klystiren habe er Karbol nie verwandt und habe dessen ungünstige Wirkung in dieser Anwendung nicht gekannt, er habe lediglich eine flüchtige Bespülung des Mastdarms bezweckt. Demgegenüber äußerten die Sachverständigen Dr. S. und Dr. U., der Angeklagte habe, ganz abgesehen davon, daß er eine absolut zu große Menge Karbolsäure zum Klystir verordnet habe, darin gefehlt, daß er dem M. die Anwendung des Klystirs selbst überließ. Wenn er nur eine flüchtige Bespülung des Darmes beabsichtigt habe, so hätte er dafür Sorge tragen müssen, daß die eingegossene Flüssigkeitsmenge auch sofort wieder abfließen konnte. Nur wenn das Klystir von sachverständiger Seite applizirt worden wäre oder die Anwendung überwacht worden wäre, sei mit einiger Sicherheit darauf zu rechnen gewesen, daß ein sofortiges Abfließen stattfinden könne. Der Angeklagte habe die Prozedur nicht allein den Patienten überlassen, er behaupte sogar nicht

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

(Nach den von den Standesbeamten zu Aachen und Elberfeld und

Beobachtungs-Monate	Geborene				Gestorbene				Alter der Gestorbenen											
	Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summe	Todtgeborene	männlich	weiblich	Summe	auf 1000 Einw. und auf 3 Jahr berechnet	0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 10 Jahre	10 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	80 Jahre und darüber
Aachen (107 472 Einwohner.) [1]																				
Januar . .	.	.	323	8	.	.	188	.	58		14		9			13		31	63	
Februar .	.	.	283	7	.	.	181	.	63		17		10			17		27	47	
März . . .	.	.	355	12	.	.	191	.	54		26		12			22		30	47	
April . . .	.	.	331	8	.	.	210	.	62		27		19			20		33	49	
Mai . . .	.	.	317	9	.	.	276	.	93		33		16			31		40	63	
Juni . . .	.	.	295	9	.	.	308	.	160		43		8			19		28	50	
Juli . . .	.	.	302	6	.	.	383	.	248		49		6			10		30	40	
August . .	.	.	339	11	.	.	261	.	146		34		15			16		15	35	
September	.	.	321	5	.	.	217	.	86		23		15			19		30	44	
Oktober . .	.	.	299	9	.	.	174	.	62		28		16			14		18	36	
November	.	.	316	7	.	.	191	.	53		24		21			20		25	48	
Dezember.	.	.	302	2	.	.	189	.	50		31		14			23		29	42	
Jahr 1893 . . .	.	.	3783	93	.	.	2769	.	1135		349		161			224		336	564	
Elberfeld (134 517 Einwohner.) [1]																				
Januar . .	182	215	397	17	118	110	228	20,0	50	6	42	1	21			13	14	34	38	9
Februar .	181	199	380	10	87	81	168	15,2	41	8	22	—	17			12	11	23	30	4
März . . .	196	195	391	13	100	106	206	18,7	46	8	45	3	19			11	19	28	22	5
April . . .	212	233	445	9	113	90	203	18,4	48	7	26	2	14			18	14	36	31	7
Mai . . .	203	187	390	10	113	118	231	20,9	55	7	34	1	20			16	9	40	36	13
Juni . . .	194	200	394	9	124	114	238	21,6	69	6	38	2	14			18	13	34	37	7
Juli . . .	202	191	393	11	142	137	279	24,8	136	15	33	5	19			8	13	28	17	5
August . .	153	194	347	7	107	91	198	17,6	69	5	27	2	22			10	9	24	25	5
September	176	190	366	11	87	89	176	15,6	47	11	31	1	21			9	13	24	15	4
Oktober . .	209	154	363	10	103	76	179	15,9	44	8	33	1	15			13	11	24	25	5
November	207	190	397	10	115	91	206	18,3	49	8	34	—	13			15	10	39	31	7
Dezember.	169	179	348	12	97	115	212	18,8	48	1	28	2	14			10	13	43	43	10
Jahr 1893 . . .	2284	2327	4611	129	1306	1218	2524	18,7	702	90	393	20	209			153	149	377	350	81
dar. eheliche	.	.	4427	120	51,74 %	48,26 %	Auf 100 Gest.:		27,81	3,57	15,57	0,79	8,28			6,06	5,90	14,94	13,87	3,21
			96,01%	93,02%																
Frankfurt a. M. (195 000 Einwohner.) [1]																				
Januar . .	216	203	419	15	151	144	295	17,81	46	10	31	4	4	2	6	28	25	61	58	20
Februar .	190	219	409	12	133	92	225	15,04	29	8	29	5	9	7	4	21	23	36	45	9
März . . .	215	215	430	15	173	142	315	19,02	46	13	37	4	7	3	9	24	36	74	49	13
April . . .	242	236	478	13	171	162	333	20,78	45	16	46	1	13	2	6	23	30	79	62	10
Mai . . .	212	205	417	12	157	159	316	19,08	45	15	37	3	12	3	15	31	22	69	52	12
Juni . . .	221	218	439	9	185	148	333	20,78	71	25	44	2	15	3	15	24	26	59	37	12
Juli . . .	214	213	427	9	216	145	361	21,79	126	26	37	5	7	5	9	21	22	58	38	7
August . .	220	224	444	10	154	143	297	17,93	73	28	36	2	10	6	6	14	29	41	46	6
September	236	239	475	19	131	116	247	15,41	39	20	21	1	10	5	11	15	25	56	41	3
Oktober . .	217	243	460	14	121	119	240	14,49	42	14	28	7	13	2	7	19	15	48	38	7
November	215	197	412	15	157	150	307	19,16	29	12	42	1	11	4	11	16	22	65	76	18
Dezember.	214	223	437	16	150	151	301	18,17	54	13	41	4	9	2	6	14	19	66	65	8
Jahr 1893 . . .	2612	2635	5247	159	1899	1671	3570	18,31	645	200	429	39	120	44	105	250	294	712	607	125
dar. eheliche	2301	2291	4592	139	53,19	46,81	Auf 100 Gest.:		18,07	5,60	12,02	1,09	3,36	1,23	2,94	7,00	8,24	19,95	17,00	3,50

[1]) Die Einwohnerzahlen für Aachen und Elberfeld sind den „Veröffentlichungen", diejenige von Frankfurt a. M.

Fälle von Lungen- und Luftröhrenentzündung. — [3]) Hierunter 1 Fall von Genickstarre.

einmal selbst, daß er demselben den Rathschlag ertheilt habe, darauf hinzuwirken, daß die Flüssigkeit wieder abfließen, und daß er denselben unterrichtet habe, wie auf ein solches sofortiges Abfließen hinzuwirken sei. In der Anordnung, daß der Verstorbene seinen Vater zu der Prozedur hinzuziehen sollte, könne eine Vorsichtsmaßregel nicht erblickt werden, da der Vater ein sachunkundiger Laie sei, der in keiner Weise den ungünstigen Erfolg habe abwenden können. Die Sachverständigen gaben zum Schlusse in bestimmter Weise ihr Gutachten dahin ab, daß der Tod des M. in Folge der angewendeten Verordnung des Angeklagten eingetreten sei und daß der Angeklagte sich bei dieser Verordnung eine Fahrlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen.

Bei diesem bestimmten und übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen Dr. S., Dr. K. und Dr. U. hat das Gericht als festgestellt erachtet, daß der Tod des Josef M. in Folge der Anwendung des ihm von dem Angeklagten verordneten 3% Karbolklystirs eingetreten ist und daß der Angeklagte, als er diese Verordnung traf, sich eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen ließ, indem er die Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines ärztlichen Berufes besonders verpflichtet war, außer Augen setzte. Das abweichende Gutachten des Dr. Mä. sah das Gericht wegen seiner Unbestimmtheit und innerlichen Widersprüche nicht als maßgebend an.

Der Angeklagte wurde auf Grund des § 222 Str.-G.-B. zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt, welche Strafe demnächst im Gnadenwege in Festungshaft von gleicher Dauer umgewandelt wurde.

Aachen, Elberfeld und Frankfurt a. M. im Jahre 1893.

dem statistischen Amt der Stadt Frankfurt a. M. aufgestellten Tabellen.)

Todes-Ursachen.

Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus, gastr. und Nervenfieber	Rose	Kindbettfieber	Syphilis	Akuter Gelenkrheumatismus	Gehirnschlagfluß	Lungenschwindsucht einschl. Lungenblutung	Lungen- und Brustfellentzündung[2])	Akute Erkrankungen der Athmungsorg.	Magen- u. Darmkatarrh und -Entzündung	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag u. Kindestödtung
—	—	—	2	—	1	.	2	.	—	7	18	24	2	2	—	129	—	1	—
—	1	—	3	2	1	.	—	.	—	5	26	25	—	2	3	111	—	2	—
—	—	—	1	1	—	.	1	.	1	10	23	33	1	1	3	114	1	1	—
—	2	—	5	2	2	.	1	.	1	7	21	45	2	1	—	117	2	2	—
—	—	—	7	2	1	.	—	.	—	3	24	71	1	6	13	145	2	1	—
—	1	—	4	7	1	.	—	.	—	6	18	52	1	21	38	155	2	2	—
—	2	—	9	7	1	.	—	.	—	9	22	30	—	19	74	202	6	2	—
—	—	—	3	7	—	.	1	.	—	3	20	23	1	18	50	129	5	—	1
—	—	2	5	7	7	.	—	.	—	3	25	20	2	7	19	115	5	—	—
—	—	2	9	2	2	.	—	.	—	3	16	24	—	3	8	103	2	—	—
—	1	10	11	1	1	.	1	.	—	5	19	28	1	4	1	107	1	—	—
—	—	7	10	—	1	.	—	.	—	6	25	35	—	2	3	95	5	—	—
—	7	21	69	38	18	.	6	.	2	67	257	410	11	86	212	1522	31	11	1
—	—	2	10	3	1	3	—	.	2	5	33	23	28	6	—	110	1	1	—
—	—	1	4	5	3	1	1	.	—	2	23	19	7	3	—	92	4	2	1
—	4	2	10	3	—	2	1	.	1	3	32	21	11	4	1	108	2	1	—
—	3	3	9	4	2	3	—	.	1	5	32	26	9	5	—	96	3	2	—
—	4	2	10	6	1	1	—	.	2	5	37	26	6	12	4	108	5	2	—
—	1	5	7	5	2	2	2	.	1	4	31	30	12	13	15	103	3	2	—
—	3	1	8	6	5	3	—	.	1	2	21	20	9	49	53	94	3	1	—
—	3	2	10	9	1	—	—	.	2	2	30	8	11	26	19	[3]) 71	2	2	—
—	4	4	15	3	1	—	1	.	1	3	28	15	6	16	9	63	5	1	1
—	1	1	17	7	2	—	—	.	—	9	28	13	13	14	1	66	3	4	—
—	4	2	3	4	—	2	1	.	1	7	37	31	19	9	1	82	3	—	—
—	3	1	4	4	—	1	—	.	1	13	31	31	16	3	2	92	7	3	—
—	30	26	107	59	18	18	6	.	13	60	363	263	147	160	105	[3])1085	41	21	2
—	1,19	1,03	4,24	2,34	0,71	0,71	0,24	.	0,52	2,38	14,38	10,42	5,82	6,34	4,16	42,99	1,62	0,83	0,08
—	—	—	12	4	4	—	3	1	2	1	20	49	31	23	3	—	129	8	4	1
—	—	—	22	1	2	1	2	—	2	—	10	37	16	19	4	—	103	3	3	—
—	—	2	22	—	1	—	4	1	1	—	10	57	23	23	1	5	146	9	8	2
—	1	—	29	—	1	—	3	—	—	—	23	63	38	16	15	4	133	4	3	—
4	4	2	27	—	5	—	3	5	1	—	14	57	47	12	11	1	111	2	10	—
—	9	1	23	—	1	1	2	1	3	1	11	59	24	13	25	15	128	5	8	3
1	12	1	17	2	—	2	5	—	1	2	10	50	19	5	69	38	110	7	9	1
—	5	1	21	—	6	—	3	1	2	—	9	29	17	8	42	19	120	8	6	—
—	3	1	17	—	—	—	5	—	—	1	12	46	8	6	18	2	114	6	5	3
—	2	1	16	3	3	2	5	—	3	—	15	36	21	7	13	1	102	5	4	1
—	—	—	25	1	6	2	2	—	1	1	16	47	19	24	3	1	149	4	4	2
—	1	2	26	—	5	1	—	—	—	—	6	40	19	22	11	—	158	5	4	1
5	37	11	257	11	34	9	37	9	16	6	156	570	282	178	215	86	1503	66	68	14
0,14	1,04	0,31	7,20	0,31	0,95	0,25	1,04	0,25	0,45	0,17	4,37	15,97	7,90	4,98	6,02	2,41	42,10	1,85	1,90	0,39

ist der vom dortigen statistischen Amt aufgestellten Tabelle entnommen. — [2]) Diese Spalte umfaßt für Aachen alle

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 23. Woche vom 3. bis 9. Juni 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliг., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankheiten Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	78	2	46	23	21,9	25,6	—	1	6	—	1	3	5	3	1	1	27	—
† Altona	155 393	88	1	60	23	20,1	23,7	7	—	3	—	—	9	6	2	1	1	31	2
† Augsburg	82 599	41	2	39	12	24,6	28,2	1	1	1	—	—	5	3	6	2	2	20	2
† Barmen	119 928	81	3	32	7	13,9	21,0	2	—	1	—	1	4	5	4	—	—	12	3
† Berlin	1 767 639	841	26	551	160	16,2	24,1	10	6	24	—	1	88	35	56	22	21	315	16
† Beuthen	44 373	36	1	12	5	14,1	29,7	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—
† Bielefeld	43 548	28	—	19	6	22,7	20,4	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	13	—
† Bochum	52 499	39	—	14	5	13,9	26,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	9	1
† Bonn	42 539	24	—	35[2]	11	42,8[2]	26,8	1	—	4	—	—	3	6	1	—	—	20	—
† Brandenburg	41 178	22	3	16	8	20,2	27,0	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	10	—
† Braunschweig	112 424	75	—	41	10	19,0	23,6	—	—	—	—	1	8	7	2	1	1	22	1
† Bremen	139 949	78	1	60[3]	12	22,33[3]	20,2	2	—	4	1	—	13	8	2	1	1	28	2
† Breslau	360 660	232	10	175[4]	60	25,21[4]	29,9	1	1	5	—	—	28	17	29	4	3	88	6
Bromberg	45 058	28	—	16	9	18,5	23,6	—	—	1	—	—	2	1	3	2	2	9	—
Charlottenburg	101 577	70	2	31	13	15,9	24,9	—	—	—	—	—	5	5	7	1	1	13	1
† Chemnitz	159 117	101	1	88	46	28,8	31,2	—	—	3	—	—	9	4	7	4	3	63	2
† Danzig	124 305	69	2	59	25	24,7	27,4	—	2	—	1	1	6	7	9	6	6	31	2
† Darmstadt	60 050	41	—	25	8	21,6	20,5	—	—	—	—	1	5	3	1	—	—	14	1
† Dortmund	97 711	93	—	52	13	27,7	25,0	2	—	5	1	—	7	14	2	—	—	19	2
† Dresden	311 168	213	12	119[5]	38	19,95[5]	23,5	—	—	4	—	—	18	5	8	2	2	82	2
† Düsseldorf	154 468	109	9	46	15	15,5	22,7	—	—	1	—	—	5	5	7	3	3	26	2
† Duisburg	67 716	63	—	33	11	25,3	24,8	1	—	1	—	—	4	6	1	—	—	18	2
† Elberfeld	137 853	96	2	41	10	15,5	21,5	—	—	—	—	—	13	2	2	—	—	22	2
† Elbing	43 941	34	1	14	6	16,6	29,5	—	—	1	—	—	3	1	3	3	3	5	1
† Erfurt	82 375	52	1	34	14	21,5	22,5	—	1	5	—	1	4	8	3	2	2	11	1
† Essen	88 481	91	2	29	16	17,0	25,6	—	—	—	—	—	5	4	5	—	—	14	1
† Frankfurt a. M.	198 238	104	2	68	16	17,8	19,3	—	—	1	1	—	12	10	1	—	—	38	5
† Frankfurt a. O.	56 924	27	2	25	7	22,8	27,0	—	—	—	—	1	2	—	5	3	3	16	1
† Freiburg i. B.	54 334	34	—	14[7]	3	13,47[7]	23,9	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	9	—
† Fürth	48 751	27	1	32	12	34,1	27,6	17	—	—	—	—	2	2	2	1	1	9	—
† Gera	43 501	24	—	34	14	40,6	29,0	—	2	—	—	—	8	2	10	1	1	10	2
† M.-Gladbach	53 498	50	—	14	2	13,6	25,0	—	—	1	1	—	2	7	—	—	—	2	1
† Görlitz	66 747	42	1	24	9	18,7	26,3	—	—	1	—	—	1	7	3	2	2	11	1
† Halle	115 319	75	6	43[6]	11	19,46[6]	24,3	—	—	7	—	—	5	5	2	1	1	23	1
† Hamburg u. Vororte	631 593	438	19	205	57	16,9	25,1	22	4	5	2	2	28	26	7	2	1	102	7
† Hannover	180 692	124	7	53	9	15,3	20,9	1	2	2	—	—	8	2	1	1	1	33	4
† Harburg	41 359	36	—	16	3	20,1	21,0	1	—	1	—	—	1	1	1	—	—	10	1
† Kaiserslautern	41 060	29	1	10	4	12,7	20,9	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	7	—
† Karlsruhe	82 728	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	78 493	47	1	17	4	11,3	19,9	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	10	1
† Kiel	81 688	59	3	27	9	17,2	22,8	—	—	2	1	—	2	3	1	1	1	15	3
† Köln	311 957	252	3	150	61	25,0	25,7	14	2	10	—	—	14	17	13	6	5	79	1
† Königsberg i. Pr.	169 202	100	5	55	20	16,9	30,2	1	2	1	—	—	4	6	8	4	3	31	2
† Kottbus	40 471	23	—	13	2	16,7	25,9	—	—	1	—	—	1	4	1	1	1	5	1
Krefeld	116 226	66	4	30	7	13,4	23,9	—	—	1	—	—	6	5	1	1	1	16	1
† Leipzig	401 251	276	7	125	34	16,2	22,7	—	—	9	1	—	22	11	8	2	2	65	9
† Liegnitz	49 400	35	1	23	12	24,2	30,4	—	—	1	1	—	—	3	6	2	2	12	—
† Lübeck	69 459	44	—	24	6	18,0	21,0	—	—	2	—	—	1	3	1	1	1	16	1
† Magdeburg	232 846	139	5	96	38	21,4	26,5	3	—	10	—	—	9	8	13	2	2	50	3
† Mainz	76 173	42	—	29	9	19,8	22,5	—	—	—	1	—	3	2	—	—	—	21	—
† Mannheim	91 804	59	1	53	21	30,0	21,4	—	—	3	—	—	6	5	8	2	—	28	3
† Metz	64 568	30	—	23	3	18,5	21,4	—	—	—	1	—	5	4	1	—	—	11	1
† Mülhausen i. E.	82 006	53	1	31	12	19,7	20,31[1]	—	—	2	—	—	2	5	7	7	7	14	1
† München	399 986	273	9	180	61	23,4	28,2	—	—	8	—	—	31	11	25	1	1	99	6
† Münster	53 124	14	—	21	3	20,6	24,5	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	18	—
† Nürnberg	162 442	106	5	95	31	30,4	26,1	15	—	—	—	—	11	13	10	4	2	44	2
† Osnabrück	42 817	33	1	10	2	12,1	22,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	5	—
† Plauen i. V.	49 988	40	3	28	9	29,1	25,2	4	—	2	—	—	2	2	7	—	—	11	—
† Posen	70 566	49	—	37	18	27,3	29,0	1	—	—	—	—	—	5	—	—	1	31	—
† Potsdam	56 454	33	1	19[8]	7	17,58[8]	23,5	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 24 = 29,3 ‰. — [3]) Desgl. 59 = 21,9 ‰ — [4]) Desgl. 166 = 23,9 ‰. — [5]) Desgl. 107 = 17,9 ‰. — [6]) Desgl. 33 = 14,9 ‰. — [7]) Desgl. 10 = 9,6 ‰. — [8]) Desgl. 17 = 15,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	40	1	13	2	15,0	21,2	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	8	—
† Rixdorf	44 958	35	—	21	5	24,3	28,6[1]	—	—	—	—	—	2	—	4	2	2	13	2
† Rostock	48 032	29	3	13	4	14,1	20,4	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	7	—
† Spandau	54 936	34	—	30	19	28,4	23,2	—	—	—	—	—	2	4	6	3	3	14	4
† Stettin	128 186	87	1	56	28	22,7	25,8	—	—	3	1	—	6	1	12	6	6	30	3
† Straßburg i. E. .	131 753	58	6	62	14	24,5	25,7	—	—	1	1	—	3	3	8	7	7	39	7
† Stuttgart	133 338	71	3	54	7	21,1	20,1	—	—	3	—	—	6	11	3	2	2	28	3
† **Wiesbaden** . . .	71 274	33	3	31	6	22,6	19,3	—	—	1	—	1	8	1	—	—	—	20	—
† Würzburg	65 361	31	—	23	6	18,3	25,4	—	—	—	—	—	3	2	2	2	2	16	—
† **Zwickau**	47 749	27	1	20	9	21,8	27,7	—	—	1	—	—	1	2	1	—	—	14	1

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 3. bis 9. Juni 1894.

Amsterdam	448 241	262	11	143	36	16,6	.	3	—	3	1	—	19	20	6	—	—	87	4
Birmingham	492 301	271	.	194	42	20,5	.	10	1	2	.	.	.	6	—	.	.	163	12
Brighton	118 715	57	.	31	6	13,6	.	—	—	—	.	.	.	.	1	.	.	28	2
Brünn bis 2. Juni. . .	98 486	40	11	54	5	28,5	.	—	—	1	—	1	10	11	5	.	.	26	—
Brüssel	186 654	89	4	72	11	20,1	.	—	—	2	1	—	8	12	5	.	.	43	1
Budapest bis 2. Juni . .	552 769	396	14	266	80	25,0	.	5	4	9	1	1	52	44	29	.	.	113	8
Christiania	167 282	55	3	54	18	16,8	.	4	1	2	—	—	13	9	3	.	.	22	—
Dublin	349 594	223	.	144	.	21,5	.	—	—	—	.	.	.	1	4	.	.	139	.
Edinburg	270 588	167	.	104	17	20,0	.	—	—	2	—	.	17	1	2	.	.	82	.
Glasgow	686 820	455	.	253	.	19,2	.	3	5	5	.	.	.	11	2	.	.	227	.
Graz bis 2. Juni . . .	117 210	73	3	50	7	22,2	.	—	—	—	1	2	15	8	1	.	.	21	2
Hull	212 679	132	.	65	15	15,9	.	2	1	—	.	.	.	1	—	.	.	58	3
Kopenhagen	341 000	181	4	115	23	17,5	.	5	4	5	—	2	21	13	6	.	.	49	10
Krakau bis 2. Juni . .	78 183	49	1	51	14	33,9	.	—	—	3	—	—	12	10	5	.	.	21	—
Lemberg bis 2. Juni . .	133 519	75	7	81	19	31,5	.	—	—	2	—	—	26	12	5	.	.	35	1
Liverpool	507 230	370	.	247	49	25,4	.	8	5	4	.	.	.	9	4	.	.	201	16
London	4 349 166	2300	.	1398	305	16,8	.	169	17	38	10	7	132	156	27	.	.	785	57
Lyon bis 26. Mai . . .	438 077	172	20	149	15	17,7	.	5	—	2	1	1	24	20	2	—	—	92	2
Manchester	520 211	327	.	171	40	17,1	.	4	1	—	.	.	.	5	2	.	.	148	11
Moskau bis 2. Juni . .	753 469	.	19	595	255	41,1	.	16	8	16	2	—	54	21	126	.	.	352	.
New York bis 26. Mai . .	1 950 949	966	75	721	129	19,2	.	8	15	69	3	6	82	123	22	.	.	353	40
Odessa	324 500	.	6	108	32	16,8	.	—	2	2	1	1	15	4	6	6	6	74	3
Paris	2 424 765	1170	86	982	130	21,1	.	50	6	19	15	2	193	110	41	.	.	520	26
Petersburg bis 26. Mai .	954 400	512	31	547	157	29,8	.	26	17	17	9	2	77	19	62	—	1	318	.
Portsmouth	170 973	75	.	32	6	9,8	.	1	—	—	.	.	.	1	—	.	.	28	2
Prag und Vororte . .	339 172	202	13	244	51	37,4	.	13	2	4	3	—	54	41	2	.	.	121	4
Rom bis 28. April . .	455 678	214	10	158	21	18,0	.	5	—	2	2	—	18	34	9	.	.	82	6
Stockholm bis 2. Juni. .	252 937	122	8	78	18	16,0	.	—	4	4	—	—	14	15	5	.	.	33	3
Triest	159 739	103	7	70	14	22,8	.	—	2	5	—	—	9	13	5	.	.	32	4
Venedig bis 26. Mai . .	160 282	81	6	56	19	18,2	.	—	—	—	—	—	3	15	6	.	.	32	—
Warschau bis 2. Juni. .	515 654	408	11	246	73	24,8	.	4	6	10	—	3	20	42	30	.	.	129	2
Wien	1 465 537	866	42	642	178	22,8	.	26	10	26	3	3	141	83	55	1	1	289	6

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 3. bis 9. Juni 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8	—	1	3	2	2	9
Scharlach	6	2 (1)	4	1	—	—	1 (1)
Diphtherie	41 (15)	1	10	15 (5)	4 (4)	3 (3)	10 (2)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	—	—	—	—	—	3	1 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8 (3)	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber . . .	—	—	—	—	1	—	5
Rose	7	—	1	—	1 (1)	—	7
Syphil. inkl. Gonorrhöe	89 (1)	10	10	15	35	15	90 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	38 (8)	6 (1)	3 (2)	1 (1)	4 (1)	5 (1)	13 (5)
Lungenschwindsucht .	54 (31)	8 (9)	9 (3)	2 (4)	13 (4)	7 (7)	17(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	66 (2)	8 (3)	11	14	32	7	9 (1)
Akuter Darmkatarrh .	8 (1)	6 (2)	3	2	35	— (1)	5
Chron. Alkoholismus	29 (1)	—	2	—	—	6	10
Ak. Gelenkrheumatism.	38	1	8	6	21	7	4
And. rheumat. Krankh.	26	1	11	4	15	9	9
Verletzungen	90 (5)	36 (1)	54 (3)	24 (1)	59	13 (1)	34 (1)
Alle übrigen Krankh.	617 (76)	52 (2)	63 (6)	99(10)	194(14)	71 (8)	300 (23)
Summe	1125(143)	131(19)	190(14)	186(21)	416(24)	148(21)	525 (46)
Verbliebener Bestand	4764	542	772	597	1402	734	2796

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie, Croup	Keuchhusten
Stadt Berlin . . .	3./6.-9./6.	2	85[2]	41[2]	89	5
„ Breslau . . .	desgl.	—	41	24	16	2
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	3	5	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	3	3	27	32	—
„ Arnsberg . .	desgl.	5	249	18	116	3
„ Aurich . . .	desgl.	1	—	3	15	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	11	234	46	154	1
„ Erfurt . . .	desgl.	1	81	16	48	4
„ Hannover . .	desgl.	4	22	27	42	—
„ Hildesheim . .	desgl.	3	20	34	66	1
„ Königsberg . .	desgl.	2	588	43	19	—
„ Lüneburg . .	desgl.	4	21	6	25	2
„ Marienwerder .	desgl.	3	36	5	9	—
„ Minden . . .	desgl.	2	—	2	23	1
„ Münster . . .	desgl.	1	24	6	52	4
„ Osnabrück . .	.	.	.	.	.	.
„ Posen . . .	desgl.	1	194	8	38	—
„ Schleswig . .	desgl.	14	417	25	70	3
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	—	84	14	20	1
„ Stettin . . .	desgl.	5	13	3	39	1
„ Stralsund . .	desgl.	4	6	2	23	1
„ Trier	desgl.	2	1	15	14	3
„ Wiesbaden . .	desgl.	5	22	31	77	3
Stadt München . .	desgl.	—	7	8	3) 30	1
„ Nürnberg . .	desgl.	—	239	12	3) 12	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	12	20	34	1
Reuß a. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	4	7	5	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	6	439	31	3) 47	2

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup.

Witterung. Woche vom 3. bis 9. Juni 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. Juni	15,5	11,9	752,5	755,1	756,4	81	82	88	4,7	NW	2
	4. "	21,9	12,1	757,2	756,2	755,3	93	51	67	5,9	NW	0—1
	5. "	20,8	13,0	750,9	751,3	751,7	91	57	72	4,0	WNW	1—2
	6. "	22,7	11,7	752,0	751,0	750,5	64	48	80	0,2	WNW	1
	7. "	20,9	13,1	746,9	745,6	744,2	94	80	80	3,7	OSO	2
	8. "	16,7	11,7	746,9	750,8	751,6	88	88	82	24,2	NW-W	2
	9. "	19,0	8,9	754,2	755,5	755,3	73	71	85	2,1	WNW	1
München	3. Juni	21,1	12,5	718,4	718,0	718,7	91	72	80	1,5	W	3,3
	4. "	25,4	11,8	718,2	716,5	716,1	68	44	75	0,2	Stille	1,1
	5. "	25,9	16,1	716,7	714,9	715,4	77	41	66	0,1	NW	2,8
	6. "	25,7	13,2	713,2	711,9	710,1	67	39	70	21,0	N	1,6
	7. "	19,4	12,6	711,0	710,8	711,1	77	63	68	2,2	W	3,2
	8. "	15,3	10,7	713,6	716,6	716,9	82	60	70	0,2	W	3,9
	9. "	16,5	8,6	717,4	717,5	716,6	77	64	72	6,2	W	1,1

(Morgens: 7 Uhr; Mittags: 2 Uhr; Abends: 9 Uhr; gemessen 7 Uhr Morg. / 8 Uhr Morg.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Bahnstation der Strecke Breslau-Halbstadt.

Kurort Salzbrunn in Schlesien.

Saisondauer vom 1. Mai bis Ende September.

(8666)

407 Meter hoch; mildes Gebirgsklima; weitgedehnte Anlagen; grossartige Milch- und Molkenanstalt (sterilis. Milch, Eselinnenmilch, Kefir); pneumatisches Cabinet; Badeanstalt; Massage etc.

Hauptquelle: der **Oberbrunnen**, seit 1601 bekannt und bewährt bei Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes**.

Versand des Oberbrunnens durch die Herren **Furbach & Strieboll**

Jede weitere Auskunft über den Kurort durch die **Fürstlich Plessische Brunnen- und Bade-Direction in Salzbrunn.**

Krankenhäusern und Anstalten empfehlen

alle Arten Bettstellen bewährter Constructionen mit unseren (9994)

Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.

Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.

Westphal & Reinhold,

Berlin SO., Rungestrasse 30.

Prima-Referenzen!

Wasserheilanstalt

Sophienbad zu Reinbek.

Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9999)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe

von

Dr. Max Runge,

Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.

Zweite Auflage.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.

Von Dr. L. Sonderegger.

Vierte Auflage.

550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 27. Juni 1894.** Nr. 26.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 413. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 414. — Desgl. gegen Pest. S. 415. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Merseburg). Eiskalte Getränke. S. 415. — (Reg.-Bez. Kassel). Thierarzneien S. 416. — (Oesterreich). Oberösterreich). Sanitäre Vorkehrungen im Salzkammergut. S. 416. — (Ungarn). Lungenseuche. (Schluß). S. 417. — (Frankreich.) Unentgeltliche Krankenbehandlung. S. 419. — **Gang der Thierseuchen** in Frankreich, 1. Vierteljahr. S. 420. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß Reg.-Bez. Gumbinnen, Schweden). S. 422. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Ausstellung eines unrichtigen Impfscheines. S. 419. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Deutsches Reich). XXII. Aerztetag. S. 422. — (Preußen). Feuerbestattung. S. 422. — (Bayern). Desgl. S. 422. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Aerztliche Prüfungen 1892/93. S. 423. — Ort und Zeit der Studiums der 1892/93 geprüften Kandidaten der Medizin. S. 424. — Zahnärztliche Prüfungen 1892/93. S. 424. — (Preußen. Berlin). Kanalisationswerke, 1892/93 S. 425. — (Elsaß-Lothringen). Landwirthschaftliche Versuchsstation Rufach, 1892. S. 425. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 426. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 427. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 427. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 427. — **Witterung.** S. 428.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Auch in der verflossenen Woche wurden Cholerafälle nicht beobachtet.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien hat die Cholera neuerdings weiter um sich gegriffen: vom 12. bis 19. Juni sind in insgesammt 9 Gemeinden der polit. Bezirke Borszczow, Husiatyn, Nisko und Tarnobrzeg 31 Erkrankungen, davon 15 mit tödtlichem Ausgange festgestellt worden; die Gesammtzahl der Erkrankten seit dem Wiederausbruch der Seuche beläuft sich auf 157, der Gestorbenen auf 84. In die Bezirke Nisko und Tarnobrzeg wurde die Krankheit durch aus Rußland heimkehrende Flößer eingeschleppt. Der Bezirk Borszczow wurde unterm 13. Juni vom Minister des Innern als „Choleraherd" erklärt. — In der Bukowina wurde am 11. Juni ein weiterer Krankheitsfall festgestellt. („Oest. San.-W." Nr. 25.)

Frankreich. Zufolge amtlicher Mittheilung vom 16. Juni wurden im Dep. Finistère seit 10 Tagen weder Neuerkrankungen noch Todesfälle angezeigt.

Rußland. In der Stadt Warschau erkrankten vom 10. bis 15. Juni 13 Personen (es starben 7), sonst im Gouvernement vom 10. bis 14. Juni 29 (17), im Gouv. Plock vom 8. bis 13. Juni 63 (41) — davon 55 (33) in der Stadt Ciechanow —, im Gouv. Radom vom 6. bis 12. Juni 10 (4), im Gouv. Tula vom 20. Mai bis 2. Juni 5 (1), vom 3. bis 10. Juni 8 (0).

Ostindien. Kalkutta. Vom 13. bis 19. Mai sind 19 Personen an Cholera, 20 an Pocken und 167 an Fiebern gestorben.

Pest. Hongkong. (Vgl. S. 345.) Nach einer beim Kolonialamt in London eingelaufenen Mittheilung betrug die Zahl der bis Mitte Juni in der Stadt Gestorbenen 1900; etwa 80000 Einwohner sind geflüchtet. Der hauptsächlich heimgesuchte Stadttheil ist gesperrt worden. Die Einschleppung soll aus China erfolgt und durch eine 7 Monate lang anhaltende Trockenheit begünstigt worden sein.

Gelbfieber. Havana vom 11. bis 17. Mai 2 Sterbefälle (nebst etwa 6 Erkrankungen), vom 18. bis 24. Mai 1 (10), Guayaquil vom 4. bis 10. Mai 3, Vera Cruz vom 11. bis 17. Mai 12, Rio de Janeiro vom 15. bis 21. April 125, bis 28. April 116. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 22.)

Pocken. Niederlande. In Rotterdam (S. 345) scheint die Seuche neuerdings abzunehmen: in den 5 Wochen vom 29. April bis 2. Juni wurden 58, 76, 55, 52, 36 Erkrankungen und 13, 13, 18, 8, 9 Sterbefälle gezählt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris, Moskau je 4, Petersburg, Warschau je 3, New York 6 Todesf.; Reg.-Bezirke Düsseldorf und Posen je 2, Edinburg 25 Erkrank.; **Flecktyphus:** Petersburg 4 Todesf.; **Genickstarre:** New York 8 Todesf.; **Influenza:** Berlin, Moskau je 2 Todesf. Frankfurt a. O. 3, Kopenhagen 10 Erkr.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Altona, Fürth, Köln und Nürnberg — Erkrankungen kamen in Berlin 77, Breslau 38, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 248, Düsseldorf 278, Königsberg 941, Marienwerder 102, Posen 353, Schleswig 401, Stade 102, in Nürnberg 200, Hamburg 408, Wien 393, Budapest 186, Prag 62, Kopenhagen 195, Christiania 55 zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bielefeld, Erfurt, Frankfurt a. M.,

Freiburg, Gera, Magdeburg, Mülhausen i. E. und New York — Erkrankungen wurden in Berlin 81, in dem Reg.-Bezirk Düsseldorf 155, in Hamburg 39, Wien 87, Budapest 29, Kopenhagen 68 angemeldet — Erkrankungen an **Scharlach** in Berlin 38, Breslau 27, Hamburg 34, Wien 94, Edinburg 51, Kopenhagen 120, Stockholm 29.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Die Minister des Innern, für Handel, der öffentlichen Arbeiten und der 2c. Medizinalangelegenheiten haben unterm 9. Juni an die Regierungspräsidenten nachstehenden Runderlaß gerichtet:

„Das bedrohliche Anwachsen der Cholera in Russisch-Polen, sowie der Umstand, daß am 24. Mai d. Js. zu Myslowitz im preußischen Regierungsbezirk Oppeln ein Cholerafall festgestellt worden ist, legt die Besorgniß nahe, daß auch in diesem Jahre wieder die Seuche mehrfach in Preußen auftreten wird. In den beiden vorausgegangenen Jahren ist es dem einheitlichen und gleichmäßigen Vorgehen aller Behörden gelungen, eine größere Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Es wird daher auch diesmal die Abwehr und Bekämpfung der Seuche überall wieder nach gleichmäßigen Grundsätzen zu erfolgen haben.

Da die im Vorjahre revidirten „Maßregeln gegen die Cholera" sich bewährt haben und es nur zur Sicherung eines geordneten Vollzugs der Vorsichtsmaßnahmen, sowie zur allgemeinen Beruhigung beitragen kann, wenn Neuerungen in der behördlichen Bekämpfung der Seuche vermieden werden, so erscheint es am zweckmäßigsten, die anläßlich der letzten Choleraepidemie im Verfolg unserer Verfügung vom 8. August 1893 (Veröff. S. 583, 1893), sowie unserer, der unterzeichneten Minister des Innern und der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Verfügung vom 20. März d. Js. (M. d. J. II. 3168, M. d. g. A. M. 2389) getroffenen Anordnungen unverändert beizubehalten.

Euere Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach die dortigen Behörden mit geeigneter Weisung gefälligst zu versehen, indem wir noch Folgendes bemerken:

Nach Titel I der Anlage I zu der Dresdener Sanitäts-Konvention, welche nunmehr ratifizirt und in Kraft getreten ist (Reichsgesetzblatt 1894 S. 343 flg.), muß den der Uebereinkunft beigetretenen Staaten, sobald ein Choleraheerd innerhalb des Reiches sich gebildet hat, hierüber Nachricht gegeben, sowie über den Verlauf der Epidemie und über die zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben ergriffenen Maßnahmen regelmäßig Mittheilung gemacht werden. Auch sind die gegen Herkünfte aus einem verseuchten Lande oder aus einem verseuchten örtlichen Bezirk angeordneten Schutzmaßregeln zu veröffentlichen und der Regierung des verseuchten Landes zur Kenntniß zu bringen. Das Gleiche gilt von der Aufhebung oder etwaigen Abänderung derartiger Maßregeln. Um dieser dem Reiche obliegenden Verpflichtung nachkommen zu können, ist es erforderlich, daß das Kaiserliche Gesundheitsamt in der gleichen Weise, wie es für das vergangene Jahr geregelt war, von den im dortigen Verwaltungsbezirk vorkommenden Cholerafällen regelmäßig auf telegraphischem Wege, sowie außerdem mittelst Einsendung von Wochennachweisungen benachrichtigt wird und auch in der bisher üblichen Weise von den dortseits ergehenden Anordnungen zur Bekämpfung der Cholera, namentlich aber von allen sei es allgemein oder nur für bestimmte Grenzbezirke erlassenen Beschränkungen des Personen- und Waarenverkehrs mit dem Auslande, sowie von den getroffenen Maßnahmen für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung von Wasserläufen Kenntniß erhält."

— Der Minister für u. s. w. Medizinalangelegenheiten hat durch eine Bekanntmachung rüstige Aerzte, welche bereit sind, den Dienst auf Stationen zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Schiffsbevölkerung zu übernehmen, aufgefordert, sich bei den Regierungspräsidenten ihres Wohnbezirks — in Berlin bei dem Polizeipräsidenten — zu melden. Die Vergütung für die Dienstleistung beträgt 20 ℳ täglich. (R.-A. Nr. 146 vom 23. Juni.)

— Der Regierungspräsident zu Marienwerder hat unterm 5. Juni die nachstehende landespolizeiliche Anordnung bekannt gemacht (Extrabl. zu Nr. 23 des Amtsbl.):

„§ 1. Personen, welche an einem im Regierungsbezirk Marienwerder belegenen Ort von außerhalb zureisen, nachdem sie sich innerhalb der letzten 5 Tage in Rußland aufgehalten haben, sind verpflichtet, ihre Ankunft spätestens innerhalb 12 Stunden der Ortspolizeibehörde des Ankunftsortes unter genauer Angabe derjenigen Orte, an welchen sie während der letzten 5 Tage geweilt haben, anzuzeigen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 327 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

§ 3. Diese landespolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft."

— In Illowo (vgl. S. 379) ist ein Desinfektionsapparat aufgestellt und ein Arzt mit der Untersuchung der aus Rußland kommenden Personen beauftragt worden. —

Mecklenburg-Schwerin. Durch Ministerialerlaß vom 11. Juni sind die Ortsobrigkeiten aufgefordert worden, zu veranlassen, daß die Gesundheitskommissionen und die mit deren Funktionen beauftragten Personen auf Grund der Bekanntmachung vom 26. November 1892 (vgl. S. 1022, 1892), betr. die Verordnung vom 21. Juli 1886 über die Cholera, ihre Thätigkeit ohne Verzug und mit Nachdruck wiederaufnehmen. —

Oesterreich-Ungarn. Die galizische Statthalterei hat eine strenge Ueberwachung der aus choleraverdächtigen Gegenden Rußlands zurückkehrenden Arbeiter, Flößer u. s. w. verfügt. An den Grenzpunkten Nadbrzezie und Chwalowice wurde die sanitäre Revision der aus Rußland eintretenden Reisenden und ihrer Effekten eingerichtet. (Oest. San.-W. vom 21. Juni.)

Für den Bezirk Borszczow ist durch Medizinal-Verordnung die Ausfuhr der in der Dresdener Uebereinkunft bezeichneten Gegenstände verboten worden. —

Italien. Durch Ministerialverordnung vom 15. Juni ist bestimmt worden, daß die Herkünfte aus Tunis und Tripolis als nicht verdächtig nunmehr zum freien Verkehr zugelassen werden sollen. —

Schweden. Gemäß § 3 der Königlichen Bekanntmachung vom 14. Juli 1893 (vgl. Veröff. 1893 S. 634) hat das Kommerz-Kollegium unterm 12. Juni die Orte der erforderlichenfalls zu errichtenden Observations- und Quarantäneanstalten bekannt gemacht. Die Verfügung entspricht den vorjährigen Bestimmungen (vgl. Veröff. 1893 S. 637), enthält jedoch davon die Abweichung, daß die Quarantäneplätze bei Enholmen vor Slite auf Gotland und bei Köpstadsö in den Gothenburger Scheeren aus der Liste entfernt wurden. Zur Zeit steht nur die Observations- und Quarantäneanstalt bei Känsö vor Gothenburg in Wirksamkeit. —

Rußland. Amtlicher Mittheilung aus Bukarest vom 16. Juni zufolge hat die russische Regierung beschlossen, sämmtliche Grenzpunkte des Distrikts Falciu abzusperren und den Uebertritt nach Rußland nur auf dem Grenzpunkte Leova zu gestatten, daselbst jedoch die aus Rumänien kommenden Reisenden einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen und deren Effekten desinfiziren zu lassen. —

Rumänien. Durch Ministerialbeschluß vom 10. Juni sind zur Verhütung der Einschleppung der Cholera aus der Bukowina nachstehende Anordnungen getroffen worden:

1. an den Grenzorten Michaileni und Burdujeni wird ein gesundheitlicher Revisions- und Desinfektionsdienst eingeführt;

2. alle übrigen zur Bukowina führenden Grenzpunkte, sowie der an der Vereinigung der Grenzen Rumäniens, Oesterreich-Ungarns und Rußlands liegende Ort Molnitza werden abgesperrt;

3. die Grenzwache wird durch Truppen verstärkt;

4. Massenzuzüge von Arbeitern und anderen Personen werden nur auf Grund besonderer Erlaubniß und nach vorhergehender ärztlicher Beobachtung zugelassen;

5. Landstreichern und unreinlichen Personen wird der Eintritt nach Rumänien untersagt;

6. Personen, welche aus dem Distrikt Kotzman (Bukowina) kommen, werden an ihrem Bestimmungsorte einer 5tägigen ärztlichen Beobachtung unterzogen.

Die vorstehenden Maßregeln treten vom 16. Juni ab in Kraft. —

Spanien. Die Herkünfte von Lissabon (vgl. S. 279) sind durch Königliche Verordnung vom 12. Juni unter den üblichen Bedingungen (vgl. Veröff. 1893 S. 759) für rein erklärt worden. —

Portugal. Durch zwei am 14. Juni veröffentlichte Ministerialverfügungen sind der Hafen von Danzig für verseucht, die übrigen Häfen der Danziger Bucht, sowie der Hafen von Odessa (vgl. S. 364) für verdächtig erklärt worden.

— Durch eine am 16. Juni veröffentlichte Ministerial-Verfügung ist der Hafen von Riga für verdächtig erklärt worden. —

Brasilien. Laut Ministerialverordnung vom 22. Mai sind alle Häfen der portugiesischen Inseln in Europa und Afrika für verdächtig erklärt worden. Alle aus den bezeichneten Häfen vom 13. Mai ab abgegangenen Schiffe haben sich in dem Quarantänelazareth auf Ilha Grande der vorschriftsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Rußland. Am 5. Mai wurde die Anordnung getroffen, an den Seegrenzen bezüglich der Herkünfte aus China und Japan die ärztliche Besichtigung, die Desinfektion der infizirten Gegenstände und der Schiffsräume, die Entfernung der Kranken vom Schiffe und deren Absonderung in Anwendung zu bringen. Dem General-Gouverneur des Amurgebiets sind Geldmittel zur Errichtung von Baracken und zum Unterhalt des erforderlichen Heilpersonals zur Verfügung gestellt worden. Mittheilungen über den ferneren Verlauf und die Verbreitung der Pesterkrankungen werden dem Ministerium des Innern von den diplomatischen Agenten in China telegraphisch zugehen. (Regierungsanzeiger vom 13. Juni.) —

Ceylon. Amtlicher Mittheilung aus London vom 18. Juni zufolge werden die Schiffe aus Hongkong einer strengen ärztlichen Besichtigung und im Falle des Ausbruchs der Pest an Bord einer Quarantäne und anderen gegen die Einschleppung der Seuche gerichteten Maßnahmen unterworfen. —

Französisch-Cochinchina. Amtlicher Mittheilung aus Saigon zufolge hat der Gesundheitsrath in seiner Sitzung vom 14. Mai entschieden, daß alle aus Hongkong kommenden Schiffe in Gants Nay eine 10tägige Quarantäne (Ueberfahrtszeit einbegriffen) durchzumachen haben. Schiffe, welche Pestkranke an Bord haben, müssen das gesammte Personal am Lazareth der Quarantänestation ausschiffen, werden hierauf desinfizirt und verbleiben 10 Tage nach Heilung des letzten Kranken bezw. nach Vollzug der Desinfektion in Quarantäne. —

Hongkong. Laut Bekanntmachung des stellv. Gouverneurs vom 10. Mai ist die Stadt Viktoria für verseucht im Sinne der Sektion 31 des Gesundheitsgesetzes vom Jahre 1887 erklärt, und sind die §§ 32 bis 37[1]) a. a. O. in Kraft gesetzt worden.

— Amtlicher Mittheilung aus London vom 18. Juni zufolge werden seit dem 10. Mai unreine Gesundheitspässe ausgestellt.

Britische Colonie Straits-Settlements. Laut Bekanntmachung der Regierung zu Singapore vom 19. Mai ist der Hafen von Hongkong im Sinne der Quarantäneordnung für verseucht („infected") erklärt worden. Zugleich wurde angeordnet, daß alle von Hongkong kommenden Schiffe bis zum 9. Tage nach der Abfahrt von Hongkong oder nach dem letzten Falle der Krankheit an Bord oder bis zu sonstiger Freigabe durch den Sanitätsbeamten in Quarantäne gehalten werden sollen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Der Regierungspräsident zu Merseburg hat unterm 11. Mai eine Warnung vor dem Genuß

[1]) Die Sekt. 32 bis 37 haben folgenden Wortlaut:

„32. From time to time after the issuing of any such proclamation as aforesaid, and while the same continues in force, the Board may issue bye-laws of such epidemic, endemic, or contagious disease, and from time to time may revoke, renew, and alter any such bye-laws.

Any person committing any infraction of the above-mentioned bye-laws shall be liable to a fine not exceeding two hundred dollars or to imprisonment not exceeding six months.

33. The Board by such bye-laws may provide:

1. For the speedy and safe disposal of the dead.

2. For house to house visitation.

3. For the dispensing and distribution of medicines.

4. For providing such accommodation and medical aid as may be required.

5. For the destruction of infected bedding, clothing, or other articles.

6. For the compulsory vacating of houses.

7. For any such matters or things as may to the Board appear advisable for preventing or mitigating such disease.

34. Such bye-laws, after approval by the Governor in Council, shall be published in the Government Gazette.

35. The Board shall, through its officers, superintend the execution of such bye-laws, and shall act, and shall provide all such things as may be advisable for mitigating such disease, or for superintending or aiding in the execution of such bye-laws, or for executing the same, as the case may require.

36. Any officer or person authorised in that behalf by the Board may enter at any reasonable time during the day or night, and inspect any premises where they have ground for believing that any person has recently suffered from or died of any such disease, or that necessity may otherwise exist for executing in relation to such premises any of such bye-laws.

37. When any such proclamation is in force, and upon any evidence that the Board may deem sufficient that any premises are so overcrowded as to be injurious to health, the Board shall have power to make such order as it shall see fit to abate such overcrowding, and the householder, tenant, or occupier of such premises who shall permit such overcrowding to continue after such order have be served on him, shall forfeit a sum not exceeding one hundred dollars for every day during which such overcrowding shall continue, and in default of payment he shall be liable to imprisonment for any period not exceeding three months.

eiskalter Getränke veröffentlicht, welche inhaltlich mit dem in den Veröff. 1892 S. 940 abgedruckten Ministerialerlaß übereinstimmt.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Bekanntmachung, betreffend das Dispensiren von Arzneien durch Thierärzte.
Vom 28. April 1894. (Amtsbl. S. 88.)

Nach den bestehenden Vorschriften über das Selbstdispensiren der approbirten Thierärzte dürfen Letztere nur die in ihrer eigenen Praxis anzuwendenden Arzneien selbst zubereiten und dispensiren und die zu diesem Behufe erforderlichen Arzneiwaaren in einer für diesen Zweck ihnen verstatteten Hausapotheke vorräthig halten.

Hiervon ausgenommen sind jedoch alle direkten Gifte. Thierärztliche Verordnungen, welche derartige Stoffe enthalten, müssen daher in den Apotheken zubereitet werden.

Nur zum äußeren Gebrauche bestimmte Mittel, welche direkte Gifte mit anderen Stoffen vermengt enthalten, dürfen Thierärzte zwar vorräthig halten; die Zubereitung auch dieser Mittel muß jedoch stets in einer Apotheke erfolgen.

Zusammengesetzte Arzneien zum inneren Gebrauche dagegen dürfen, falls sie direkte Gifte enthalten, unter keinen Umständen von Thierärzten zubereitet und vorräthig gehalten werden.

Geheim- oder Reklamemittel zur Heilung von Thierkrankheiten dürfen auch Thierärzte zum Verkaufe weder öffentlich ankündigen noch anpreisen.

Solches wird unter Hinweis auf § 367[3] und [5] R.-St.-G.-B., sowie auf die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 20. Oktober 1893 (Amtsbl. S. 285/6) hiermit in Erinnerung gebracht.

Der Regierungs-Präsident.

Oesterreich. Erlaß des oberösterreichischen Landesausschusses an die Gemeindevorstehungen des Salzkammergutes, betr. sanitäre Vorkehrungen.
Vom 12. April 1894, Z. 4532. (Oest. San.-W. S. 159.)

Bei der über Ersuchen des Verbandes der Kurorte und Sommerfrischen des Salzkammergutes durch Se. Excellenz den Herrn k. k. Statthalter von Oberösterreich Victor Freiherrn von Pouthon einberufenen, am 19. Juni 1893 in Linz abgehaltenen Enquête, betreffend die Hebung des Fremdenverkehres im Salzkammergute, wurden von dem Verbands-Sanitätsreferenten Herrn Prof. Dr. L. Ritter v. Schrötter aus Wien jene Anforderungen bekanntgegeben, welche nach der Meinung des Referenten in sanitärer Beziehung an Kurorte und Sommerfrischen des Salzkammergutes zu stellen wären.

Diese Anforderungen sind folgende:

„a) zur Sicherung der nothwendigen Ruhe für die Kurgäste sei: ein möglichst geräuschloses Pflaster herzustellen, Fahren von Lastwagen in bewohnten Straßen, freies Herumlaufen der Hunde, Herumziehen mit Drehorgeln, musikalische Produktion, lärmende Unterhaltungen während der Nachtstunden, Klopfen von Teppichen und Möbeln in den frühen Morgenstunden zu untersagen, Wohngebäude und Hotels überall mit Doppelthüren zu versehen, störendes Peitschenknallen am Morgen nicht zu gestatten;

b) zur Reinhaltung des Luftkreises und des Bodens sei anzustreben: Fernehaltung von Fabriken, von anderen mit Staub, Rauch-, Lärm- und übler Geruchentwicklung verbundenen gewerblichen Anlagen, wenig Staub bildendes Pflaster, Makadamisirung der Straßen, Beschotterung der Gehwege mit feinem Kiese, ausreichende Bespritzung, Reinigung der Straßen nur zur Nachtzeit oder früh Morgens, und zwar auf feuchtem Wege. Aufbewahren des Kehrichts und der häuslichen Abfälle in wohlverschlossenen Behältern, Desinfektion derselben, Entleerung in verdeckbare Gruben am entlegenen Platze, Verschluß der Kanalöffnungen mit Deckeln oder Geruchsverschlüssen, wasserundurchlässige Auskleidung und Bedeckung der Senkgruben mit steinernen Deckeln, Entleerung derselben zur Nachtzeit in einem freiliegenden Orte. Reinhaltung und Ventilation der Stallungen, Düngergruben mit gut schließenden Deckeln versehen, Dünger nur zur Nachtzeit oder früh Morgens entfernen, Standplätze der Miethwägen mit undurchlässigem Pflaster zu spülen und desinfiziren, Verbot des Schlachtens von Großvieh und des Viehtriebes durch die Stadt, Reinigen der Treppen und Gänge Nachts oder früh Morgens, und zwar auf feuchtem Wege;

c) Hygienische Herstellungen:

Neue Wohngebäude nicht unmittelbar an der Straße, nicht mehr als einen Stock hoch, aus tadellosem, trockenem Materiale mit Zwischenwänden zum Schutze vor Kälte und Geräuschen, mit guten Heizvorrichtungen herzustellen; Aborte nicht in der Nähe von Küchen und Stiegenaufgängen anzulegen, dieselben mit Wasserspülung und Geruchsverschluß zu versehen, Erdgeschosse zu erhöhen und zu unterkellern oder Boden mit Isolirschichte zu versehen, Kanalisirung zur Entfernung des Abortinhaltes, der Stalljauche, der Abfall-, Ueberfall- und Niederschlagwässer, Einleitung des Kanales an der möglichst tief gelegenen Stelle eines Flußlaufes, Stallfenster gegen den Hof zu anzubringen, Einleitung tadellosen Trinkwassers, Bepflanzung der Wege mit schattigen Alleen, Vorrichtungen gegen Beschädigungen der Badenden durch Ausströmen heißen Wassers oder Dampfes, Badewannen aus leicht zu reinigendem Materiale, Rettungsutensilien, Verbandmateriale in Bade- und Schwimmanstalten, ständige Rettungsstationen, ärztlicher Permanenzdienst, Hilfs- und Rettungsvorrichtungen in größeren Kurorten;

d) Ueberwachung der Wohnungen und Genußmittel: systematische Untersuchung und Ueberwachung derselben, sowie der Kochgeschirre in den Gasthöfen, der gesammten Gebahrung in denselben, häufige sachverständige Untersuchung des Schlachtviehes und der Melkkühe;

e) Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten: Anzeige der Fälle von Infektionskrankheiten durch die Aerzte. Vorhandensein von Isolirräumen, Vorhandensein von Desinfektionsapparaten, Vorhandensein von Transportmitteln für Kranke und zu desinfizirende Objekte.

Speziell in Bezug auf Lungentuberkulose. An allen öffentlichen Orten, in Kurhäusern und Gasthöfen Spucknäpfe mit 5prozentigem Karbolwasser, Verbot des Ausspuckens auf den Boden, Warnung vor dem Spucken in Taschentücher, Trennung der Gesunden von den Kranken sowohl in Wohnungen als Inhalationsanstalten. Desinfektion nach Tod oder Abreise eines solchen Kranken, Ausstattung der Wohnräume mit möglichst glatten ungepolsterten Möbeln und Anstrich der Wände und des Fußbodens mit Oelfarbe.

Speziell mit Bezug auf Hautkranke. Ausschluß derselben von den gemeinschaftlichen Bädern."

Ueber Beschluß der Enquête wurde der Landesausschuß ersucht, die Gemeinden des Salzkammergutes aufzufordern, die erforderlichen Anordnungen im Sinne des Referates des Herrn Prof. Dr. Ritter v. Schrötter zu erlassen.

Da es keinem Zweifel unterliegen konnte, daß die Durchführung der sämmtlichen in dem erwähnten Referate enthaltenen Forderungen kaum in einer der in Betracht kommenden Gemeinden möglich sein würde, so hat sich der Landesausschuß von der k. k. Statthalterei in Linz das Gutachten des k. k. Landes-Sanitätsrathes darüber erbeten, welchen Gemeinden des Salzkammergutes Aufträge zur Hebung der sanitären Verhältnisse zu ertheilen, und welche speziellen Anordnungen rücksichtlich der einzelnen in Frage kommenden Gemeinden wünschenswerth wären.

Hierüber hat nun der k. k. Landes-Sanitätsrath zufolge Mittheilung der k. k. Statthalterei in Linz vom 11. März 1894, Z. 3684, über Antrag des Herrn Landes-Sanitätsreferenten nachstehende Beschlüsse gefaßt:

„1. Als jene Gemeinden im Salzkammergute, bezüglich derer gewisse, den Vorschlägen des Verbandes der Kurorte und Sommerfrischen jenes Gebietes vom 19. Juni 1893 entsprechende sanitäre Anforderungen zu stellen sind, nominirt der Landes-Sanitätsrath folgende:

Altmünster, Attersee, Ebensee, Gmunden, Goisern, Hallstatt, Ischl, Mondsee, Schörfling, Seewalchen, Traunkirchen, Unterach, St. Wolfgang.

2. In diesen Gemeinden sind zur Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten Isolirlokalitäten, und zwar zum mindesten 2 Zimmer und eine Küche in einem vom Verkehre und von den bewohnten Centren der größeren Ortschaften entlegenen Gebäude zweckentsprechend zu adaptiren und stets bereit zu halten.

3. In den Gemeinden Ebensee, Gmunden (für Gmunden, Altmünster und Traunkirchen), Goisern, Hallstatt, Ischl, Mondsee, Schörfling (für Schörfling, Attersee und Seewalchen), Unterach, St. Wolfgang sind, soferne sie nicht schon vorhanden sind, Dampfdesinfektoren oder andere, wenn auch noch so primitive, aber abgesonderte, nur diesem Zwecke dienende Reinigungs- und Desinfektionsanstalten (separate Waschküchen u. dgl.), sowie geeignete Transportmittel für die zu desinfizirenden Gegenstände (Karren mit geschlossenen, leicht zu reinigenden und desinfizirbaren Kästen u. dgl.) anzuschaffen und stets vorräthig und im Stande zu halten.

4. Zur entsprechenden Verwendung der vorhandenen Desinfektionsmittel, beziehungsweise zur entsprechenden Durchführung der vorgeschriebenen Desinfektion ist von der Sanitätskommission, beziehungsweise von der Vertretung der Sanitätsgemeinde eine von der betreffenden Bezirkshauptmannschaft zu genehmigende Verfügung analog der Verfügung des Gemeindeamtes Kurort Gleichenberg vom 16. November 1890 (Oest. San.-W. 1891, Nr. 5, p. 38), selbstverständlich angepaßt den gegebenen örtlichen Verhältnissen, zu erlassen.

5. Zur exacten Durchführung der in dieser Verfügung angeordneten prophylaktischen Maßnahmen sind nicht nur die ansässigen, sondern auch die Saisonärzte heranzuziehen, beziehungsweise zu verpflichten.

Insbesondere ist auf die jedesmalige sofortige Anzeige von dem Auftreten eines ansteckenden Krankheitsfalles an die Sanitätskommission, beziehungsweise die Vertretung der Sanitätsgemeinde zu dringen.

6. Es wird Aufgabe dieser Kommission sein, über die Nothwendigkeit der Anordnung noch anderer, als der ohnedies vorgeschriebenen prophylaktischen Maßnahmen zu entscheiden, namentlich rücksichtlich der Beziehbarkeit von Wohnungen, der Räumung von solchen und der Abtransportirung von Kranken und seiner Pflegeperson in die vorhandenen Isolirlokalitäten.

7. Als Erkrankungen, welche stets die strengste Isolirung, also die Abtransportirung der Kranken erheischen, sind zu bezeichnen: Scharlach, Bräune und Blattern.

8. Zur Behebung der anderweitigen, der Ruhe, dem Erholungsbedürfnisse, der körperlichen Sicherheit und der allgemeinen körperlichen Wohlfahrt abträglichen, theils sanitätswidrigen, theils belästigenden Uebelstände, zur Hebung und Förderung des allgemeinen Gesundheitswohles, sind in den bezeichneten Gemeinden Sanitätskommissionen einzuführen, welche den betreffenden Gemeindevorstehungen in Ausführung der denselben obliegenden Gesundheitspolizei als berathende und unterstützende Körperschaft zur Seite stehen.

Dieselben sollen zusammengesetzt sein aus Mitgliedern der Gemeindevertretung (Vertretung der Sanitätsgemeinde), aus dem Gemeindearzte, aus Delegirten der übrigen Aerzte, aus Mitgliedern der Kurkommission, aus Vertretern etwa vorhandener Stiftungen oder Kuranstalten, aus Delegirten der Verschönerungsvereine oder anderer die Hebung des Verkehrs in solchen Orten fördernder Vereine u. dgl.

9. Diese Kommissionen haben durch periodische Begehung des Currayons sich über das Vorhandensein etwa bestehender sanitärer Uebelstände zu informiren und deren Abstellung entweder in kurzem Wege zu veranlassen, oder der Gemeindevorstehung davon die Anzeige behufs deren Abstellung zu erstatten.

10. Dieselben haben in regelmäßigen Sitzungen, vor Beginn und am Schlusse der Saison über die von ihnen in sanitärer Beziehung gemachten Wahrnehmungen zu berathen, die Abstellung oder das Fortbestehen von ihnen beanständeter sanitätswidriger Uebelstände zu konstatiren, die Nothwendigkeit etwaiger Herstellungen oder Anschaffungen zum Zwecke der Förderung der hygienischen Verhältnisse des Currayons, beziehungsweise der Sommerfrische festzusetzen und durch Vorlegung der protokollarisch aufgenommenen Beschlüsse an den Landesausschuß, soferne es sich um Verpflichtungen der Gemeinde im eigenen Wirkungskreise handelt, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft aber, wenn Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises in Frage kommen, die Durchführung derselben zu bewerkstelligen.

11. Spezielle Anordnungen rücksichtlich der einzelnen bezeichneten Gemeinden zu treffen, hält der Landes-Sanitätsrath aus den oben angeführten Gründen eben für die Sache solcher mit den lokalen Verhältnissen vertrauter Kommissionen."

Der Landesausschuß muß es der Gemeindevorstehung dringend empfehlen, in dem Falle, als in der Gemeinde Einrichtungen, wie sie mittelst dieser Beschlüsse als nothwendig erklärt werden, noch nicht bestehen sollten, dieselben nach Möglichkeit in's Leben zu rufen und insbesondere möglichst bald mit der Konstituirung der sub P. 8 erwähnten Sanitätskommission vorzugehen.

Sache der letzteren wird es sohin sein, zu beurtheilen, welche Maßnahmen in sanitärer Beziehung überhaupt in der Gemeinde wünschenswerth und an kompetenter Stelle zu empfehlen wären und insbesondere, welchen von den im Referate des Herrn Prof. Dr. R. v. Schrötter enthaltenen Anforderungen zu entsprechen wäre.

Ungarn. Gesetz über die Tilgung der Lungenseuche in Kroatien und Slavonien. Vom 25. März 1893.

(Schluß.)

Die Bahnstation ist von der beabsichtigten Verladung rechtzeitig und schriftlich zu verständigen, und hat dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Waggons sofort, spätestens aber 48 Stunden nach der Anmeldung zur Verfügung stehen.

Während der Ein- und Auswaggonirung dürfen andere Rinder nicht verladen, und weder auf der Station, noch in deren Nähe geduldet werden, bis die Verladerampe und sonstigen Ladegeräthe gehörig desinfizirt sind.

In den zum Transporte solcher Thiere benützten Eisenbahnzügen (Schiffen) dürfen andere Thiere nicht befördert werden.

Die Waggons sind zu plombiren und mit gelben Zetteln mit der Aufschrift „lungenseucheverdächtige Rinder" zu bezeichnen. Während des Transportes dürfen Thiere weder zu- noch abgeladen werden.

Nach beendeter Ein- und Ausladung sind die Verladegeräthe sofort gründlich zu desinfiziren. Vor der Verladung ist eine thierärztliche Beschau nicht erforderlich. Bezüglich der Desinfizirung der Waggons oder Schiffe müssen die hiefür geltenden allgemeinen Normen stets mit der größten Strenge und mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden.

§ 19. Die Beseitigung der expropriirten verdächtigen Thiere hat spätestens vierzehn Tage nach Beendigung des Untersuchungs- und Schätzungsverfahrens zu erfolgen. Bis zur gänzlichen Beseitigung dieser Thiere hat der Besitzer, beziehungsweise dessen Vertreter die Thiere in der bisherigen Unterkunft zu belassen, und für die entsprechende Fütterung, Wartung und Pflege zu sorgen.

Dem Besitzer hingegen steht die nach dem Gesetze zulässige Nutzung der Thiere in vollem Maße zu, und zwar:

a) kann die Milch der Kühe unbeschränkt verwerthet werden;

b) darf das Zugvieh dann zur Arbeit verwendet werden, wenn dies in einer Weise stattfinden kann, daß ein Verkehr der ansteckungsverdächtigen Thiere mit Rindern unverseuchter Gehöfte überhaupt ausgeschlossen erscheint.

Desinfektion.

§ 20. Sobald die im Seuchenhofe oder Meierhofe gestandenen kranken oder ansteckungsverdächtigen Rinder abgeschlachtet und entfernt worden sind, ist die sorgfältigste Desinfektion zu bewerkstelligen.

Dieselbe erfolgt auf Landeskosten und im Sinne der §§ 98, 99 und 100 der Vollzugsverordnung vom 20. Dezember 1888, Z. 46 063, zum Gesetze über die Einrichtung des Veterinärwesens vom 27. August 1888.

Die Desinfektion hat in fachlicher Beziehung der Bezirks- (Stadt-) Veterinär durchzuführen.

Die Kontrole über die genaue und richtige Durchführung der Desinfektion obliegt dem Komitatsveterinär. In jenem Falle jedoch, wo der Komitatsveterinär auch die Angaben eines Bezirksveterinärs versieht, obliegt die Oberaufsicht dem von der Regierung entsendeten Fachreferenten.

Nach vollständiger Beendigung des Desinfektionsverfahrens und nachdem die Stallungen durch 8 Tage bei fortwährend offen stehenden Fenstern und Thüren gehörig gelüftet worden sind, wird der Stall dem Besitzer zur Verfügung gestellt, beziehungsweise die Einstallung von Rindern wieder gestattet.

§ 21. Sobald in einem Gehöfte oder Meierhofe sämmtliche Rinder vertilgt worden sind, und die vorgeschriebene Desinfektion beendet wurde, ist die angeordnete Sperre des Ortes, Besitzes, Meierhofes oder Stalles erst 8 Tage später aufzuheben und die Einstellung anderer Rinder gestattet.

§ 22. Sobald die vorgehenden Organe ihre Thätigkeit wegen Lungenseuche oder Seuchenverdacht irgendwo begonnen haben, bis nach vollendeter Durchführung der Desinfektion, haben die Besitzer, beziehungsweise deren Vertreter oder Bestellte, sowie alle Personen, welche mit dem verseuchten Vieh in Berührung gekommen sind, unter Androhung der in den §§ 152, 153 und 154 des Gesetzes vom 27. August 1888 festgestellten und je nach dem vorliegenden Thatbestande anzuwendenden Strafen, allen jenen Verfügungen der vorgehenden Behörde unbedingt Folge zu leisten, welche die Tilgung der Seuche, resp. die Durchführung der Desinfektion, im Sinne des Gesetzes oder dieser Vollzugsverordnung bezwecken.

Auch haben sie das in ihren Diensten stehende Aufsichts- oder Wartepersonal, sowie ihre etwaigen Privat-Thierärzte den vorgehenden Organen zur Verfügung zu stellen.

§ 23. Wenn nicht sämmtliche Thiere, welche in einem verseuchten Gehöfte oder Meierhofe untergebracht waren, vertilgt worden sind, so darf jene Stallung des betreffenden Gehöftes oder Meierhofes, aus welcher die Thiere getödtet wurden — nach vorschriftsmäßig geschehener Desinfektion und Ablauf einer achttägigen Lüftung — wieder mit Thieren besetzt werden. Die neueingestellten Thiere aber sind, so wie die übrigen Rinder, unter eine sechsmonatliche Sperre zu stellen, von dem Tage an gerechnet, an welchem im betreffenden Meierhofe oder Gehöfte der letzte Krankheitsfall beobachtet wurde. Der Kontrole wegen sind auch diese Thiere mit der Haarschur und einer mit Höllensteinlösung darauf zu zeichnenden Merke P. zu versehen.

Vor Ablauf der sechsmonatlichen Sperre dürfen diese Thiere aus dem betreffenden Meierhofe oder Gehöfte ausschließlich nur behufs sofortiger Schlachtung direkt in die Schlachthäuser transportirt werden, und selbst dies nur auf Grund einer von Fall zu Fall zu erwirkende Bewilligung der Behörde erster Instanz.

Solche Fälle hat die Behörde der ersten Instanz jener der zweiten zu berichten.

§ 24. An den, wegen Ansteckungsverdacht unter Sperre gestellten Orten hat der behördliche Thierarzt während der ganzen Dauer der Sperre monatlich strenge Untersuchungen zu halten, und die diesbezüglich vorgeschriebenen Seuchen-Tabellen im Wege der kompetenten Behörde der Landesregierung vorzulegen.

Die infolge des Ansteckungsverdachtes angeordnete sechsmonatliche Sperre kann aufgehoben und der bestandene Ansteckungsverdacht als erloschen erklärt werden, wenn sich kein krankes oder verdächtiges Thier im betreffenden Orte mehr vorfindet, die vom Erlöschen des hier beobachteten letzten Erkrankungsfalles zu rechnende sechsmonatliche Frist abgelaufen, die Desinfektion vollständig beendet, und die vorgeschriebene Superrevision im Sinne des § 20 dieser Verordnung durchgeführt ist.

Entschädigungs-Verfahren.

§ 25. Behufs Begründung des rechtlichen Anspruches der Partei auf Entschädigung für getödtete Rinder ist zu erheben und festzustellen, ob nicht einer der Fälle des § 7 des Gesetzes vorliegt, in welchen dem Besitzer nur jener Betrag gebührt, der aus der Verwerthung der expropriirten, beziehungsweise auf behördliche Anordnung geschlachteten Thiere, nach Abzug der dabei erwachsenen Kosten, eingegangen ist.

Sollte das Rind nicht zu Hause aufgezogen worden sein, so dient dem Besitzer als Nachweis, daß sich das Thier bereits 6 Monate im Lande befindet, der betreffende Viehpaß.

§ 26. Die politische Behörde erster Instanz hat darüber zu entscheiden, ob dem Eigenthümer (Besitzer) für die expropriirten und getödteten Thiere eine laut § 3 des Gesetzes vom 25. März 1893, über die Tilgung der Lungenseuche bei Rindern, 90% des Schätzungswerthes betragende Entschädigung gebührt, oder obihm im Sinne des Punktes c) Alinea 2 des § 106 des Gesetzes vom 27. August 1888, über die Einrichtung des Veterinärwesens, die volle Entschädigung für jenes Thier zukommt, welches zum Zwecke der Diagnose geschlachtet, aber bei der Sektion an der Lungenseuche nicht krank befunden wurde; oder ob ihm im Sinne des § 7 nur der faktisch erzielte Erlös für die getödteten Thiere gebührt.

Dieselbe Behörde hat im Laufe des vorgeschriebenen Schätzungsverfahrens auch den ziffermäßigen Betrag der Entschädigung, welche dem Besitzer für jedes einzelne Rind zukommt, festzustellen.

Gegen eine solche Entscheidung der Behörde ist innerhalb fünfzehn Tagen der Rekurs an die Landesregierung gestattet.

Die Rekurse sind stempelfrei.

Die Schätzungsprotokolle sind nach vollendetem Verfahren der Landesregierung im Wege der Behörde II. Instanz zu unterbreiten.

§ 27. Die aus der Verwerthung der auf behördliche Anordnung getödteten Thiere, oder der brauchbaren Körpertheile derselben eingeflossenen Geldbeträge sind der Partei als Antheilzahlung für die Entschädigung auszufolgen, bis zur Ausfolgung jedoch als Depôt zu behandeln.

Ueber die Geldgebarung ist der Landesregierung eine genaue Rechnung vorzulegen.

§ 28. Wenn Jemand, bevor das Gesetz über die Tilgung der Lungenseuche in Kraft getreten ist, eine Erkrankung nicht im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 27. August 1888, über die Einrichtung des Veterinärwesens, angezeigt hat, verliert er den Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 7, Punkt 9, des Gesetzes nicht, wenn er die Erkrankung innerhalb 6 Wochen nach Inkraftsetzung des Gesetzes anzeigt; — auch wird er in diesem Falle nicht im Sinne des § 154, Punkt g) des Gesetzes über die Einrichtung des Veterinärwesens gestraft.

§ 29. Es ist Pflicht der amtirenden Behörden, sowie der Fachorgane, eine besondere Aufmerksamkeit

darauf zu verwenden, daß sie womöglich gründlich erforschen:

1. woher die Krankheit in den betreffenden Ort eingeschleppt worden ist;

2. ob die Krankheit, seitdem dieselbe dort eingeschleppt war, und bevor die Entdeckung erfolgte, anderwärts weiter verschleppt worden ist.

In dieser Richtung müssen Nachforschungen über Folgendes eingeleitet werden:

a) Woher jene Thiere stammen, welche im verseuchten Stalle, Hofe (Gehöfte), Meierhofe oder Orte vorgefunden wurden, und wohin jene Thiere gelangt sind, welche vor der Konstatirung der Krankheit entfernt worden sind, namentlich ob solche in Schlachthäuser abgegeben wurden. Im letzteren Falle ist der Verdacht gerechtfertigt, daß derlei Thiere inficirt waren, und daß damals die Krankheit bereits geherrscht hat.

In allen jenen Orten, von wo die inficirten Thiere gekommen, oder wohin sie aus dem verseuchten Stalle gelangt sind, muß eine besonders strenge und sachgemäße Untersuchung gepflogen werden, ob nicht auch dort die Krankheit ausgebrochen ist.

Unbedingt aber sind solche Thiere genau zu untersuchen und die Eigenthümer (Besitzer) derselben eingehend und vorsichtig auszufragen. Da die Krankheit eine langwierige und heimtückische ist, müssen solche Nachforschungen dem Charakter und Stadium der Krankheit angemessen, auf eine genügend lange Dauer ausgedehnt werden.

b) außerdem ist zu eruiren, ob nicht seit dem wahrscheinlichen Zeitpunkte der Seucheneinschleppung Thiere aus dem verseuchten Stalle in den Verkehr gelangt sind, welche so zur weiteren Verbreitung der Seuche dienen konnten. War dies der Fall, ist auszuforschen, wohin diese Thiere gekommen sind. Gelingt es, dies auszuforschen, so müssen alle diese Thiere und die allfälligen neuen Stallgenossen derselben, sowie das sonstige mit ihnen in welch immer einer Weise in Berührung gekommene Rindvieh, sorgfältigst untersucht werden. Jene Thiere aber, die aus einem verseucht befundenen Stalle stammen, sind sogleich zu tödten. Nach vorgenommener Abschlachtung ist, entsprechend dem Ergebnisse des Obduktionsbefundes, weiter vorzugehen, oder aber, wenn die getödteten Thiere unverdächtig befunden wurden, das weitere Verfahren einzustellen.

Ueber den ganzen Vorgang ist der Landesregierung zu berichten und zwar für jeden einzelnen Fall im telegraphischen Wege, sobald ein neuer Seuchenherd entdeckt wurde.

§ 30. In Folge dieser Verordnung treten die §§ 227 bis 241 der Vollzugsverordnung vom 20. Dezember 1888, Z. 46 063, zum Veterinärgesetze vom 27. August 1888 außer Wirksamkeit.

§ 31. Wer gegen die in dieser Verordnung enthaltenen Normen und Bestimmungen oder Verbote handelt, begeht eine Uebertretung, welche entsprechend der Qualifikation der Handlung oder Unterlassung — im Sinne der §§ 152 bis 155 des Hauptstückes IX, des Gesetzes über die Einrichtung des Veterinärwesens vom 27. August 1888 — zu bestrafen ist.

Es folgen dann eine Belehrung über die Lungenseuche und 5 Beilagen (Formulare): 1., zu § 1 Punkt d, 2., zu § 2 Punkt h; 3., zu § 16; 4., zu § 17; 5., zu § 18.

Frankreich. Gesetz, betr. die unentgeltliche ärztliche Krankenbehandlung. (Loi sur l'Assistance médicale et gratuite.) Vom 15. Juli 1893. (Bulletin des lois S. 841.)

Titre Ier. Organisation de l'Assistance médicale.

Art. 1er. Tout Français malade, privé de ressources, reçoit gratuitement de la commune, du département ou de l'Etat, suivant son domicile de secours, l'assistance médicale à domicile ou, s'il y a impossibilité de le soigner utilement à domicile, dans un établissement hospitalier.

Les femmes en couches sont assimilées à des malades.

Les étrangers malades, privés de ressources, seront assimilés aux Français toutes les fois que le Gouvernement aura passé un traité d'assistance réciproque avec leur nation d'origine.

2. La commune, le département ou l'Etat peuvent toujours exercer leurs recours, s'il y a lieu, soit l'un contre l'autre, soit contre toutes personnes, sociétés ou corporations tenues à l'assistance médicale envers l'indigent malade, notamment contre les membres de la famille de l'assisté désignés par les articles 205, 206, 207 et 212 du Code civil.

3. Toute commune est rattachée pour le traitement de ses malades à un ou plusieurs des hôpitaux les plus voisins.

Dans le cas où il y a impossibilité de soigner utilement un malade à domicile, le médecin délivre un certificat d'admission à l'hôpital. Ce certificat doit être contresigné par le président du bureau d'assistance ou son délégué.

L'hôpital ne pourra réclamer à qui de droit le remboursement des frais de journée qu'autant qu'il représentera le certificat ci-dessus.

4. Il est organisé dans chaque département, sous l'autorité du préfet et suivant les conditions déterminées par la présente loi, un service d'assistance médicale gratuite pour les malades privés de ressources.

Le conseil général délibère dans les conditions prévues par l'article 48 de la loi du 10 août 1871:

1° Sur l'organisation du service de l'assistance médicale, la détermination et la création des hôpitaux auxquels est rattaché chaque commune ou syndicat de communes;

2° Sur la part de la dépense incombant aux communes et au département.

5. A défaut de déliberation du conseil général sur les objets prévus à l'article précédent, ou en cas de la suspension de la délibération en exécution de l'article 49 de la loi du 10 août 1871, il peut être pourvu à la réglementation du service par un décret rendu dans la forme des règlements d'administration publique.

Titre II betrifft: Domicile de secours; Titre III: Bureau et liste d'assistance; Titre IV: Secours hospitaliers; Titre V: Dépenses, voies et moyens; Titre VI: Dispositions générales.

Der erste Artikel des Titre V, welcher den Umfang der gewährten Wohlthaten erkennen läßt, lautet wie folgt:

Les dépenses du service de l'assistance médicale se divisent en dépenses ordinaires et dépenses extraordinaires:

Les dépenses ordinaires comprennent:

1° Les honoraires des médecins, chirurgiens et sages-femmes du service d'assistance à domicile;

2° Les médicaments et appareils;

3° Les frais de séjour des malades dans les hôpitaux.

Ces dépenses sont obligatoires. Elles sont supportées par les communes, le département et l'Etat, suivant les règles établies par les articles 27, 28 et 29.

Les dépenses extraordinaires comprennent les frais d'agrandissement et de construction d'hôpitaux.

L'Etat contribuera à ces dépenses par des subventions dans la limite des crédits votés.

Chaque année, une somme sera à cet effet inscrite au budget.

Rechtsprechung.

Ausstellung eines unrichtigen Impfscheins seitens eines Arztes ist als Urkundenfälschung aus § 278 Str.-G.-B. zu bestrafen.

Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 21. September 1893 wider den Dr. med. B. zu D.

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des

Kgl. Sächsischen Landgerichts zu Dresden vom 17. Mai 1893 wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Revision konnte nicht von Erfolg sein.

Dieselbe rügt irrige Anwendung der Vorschrift in § 278 des Strafgesetzbuchs aus dem Grunde, weil die im Urtheile erwähnten, von dem Beschwerdeführer ausgestellten Impfscheine nach deren gesetzlichem Anlasse und Zweck nicht als Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmung gelten könnten. Der Einwand ist unbegründet.

Da der § 278 des Strafgesetzbuchs den Begriff des Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen in keiner Weise und nach keiner Richtung hin einer Einschränkung unterworfen hat, eine solche Einschränkung auch aus dem erkennbaren Zwecke dieser Vorschrift nicht nur nicht zu entnehmen ist, sondern sogar die Interessen, welche das Gesetz doch schützen will, in nicht unerheblichem Maße verletzen würde, so müssen als Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne des Gesetzes nicht nur solche ärztliche Zeugnisse angesehen werden, welche sich allgemein über das gesundheitliche Befinden eines bestimmten einzelnen Menschen aussprechen, oder welche bei ihm das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer bestimmten Krankheit oder krankhaften Erscheinung, oder eines einzelnen Gebrechens und, soweit dies noch erforderlich erscheinen sollte, deren Einfluß auf das Gesammtbefinden dieses Menschen feststellen, sondern auch die Zeugnisse über die Existenz bestimmter sonstiger Vorkommnisse, Zustände oder Erscheinungen an dem Körper des einzelnen Menschen, die nach allgemein geltenden Lehren der Heilwissenschaft auf den Gesundheitszustand dieses Menschen mehr oder weniger Einfluß ausüben müssen oder doch können, seinen Gesundheitszustand entweder geradezu verändern oder wenigstens in der einen oder anderen Beziehung bedroht oder gefährdet erscheinen lassen. Es kann nicht zweifelhaft erscheinen, daß auch die Kenntniß solcher Thatumstände für die in § 278 des Strafgesetzbuchs genannten Behörden oder Versicherungsanstalten von Interesse sein muß oder kann. Die vorstehende Auslegung des Gesetzes stellt sich um so gewisser als gerechtfertigt dar, als sie vollständig entspricht dem Sprachgebrauche des allgemeinen Verkehrslebens, und als sie ferner im Einklange steht mit der in der Praxis herrschend gewesenen Auffassung der Bestimmung in § 257 des Preußischen Strafgesetzbuchs, aus welcher die Vorschrift in § 278 des Reichs-Strafgesetzbuchs, wie dessen Entstehungsgeschichte lehrt, hervorgegangen ist. (Zu vergleichen Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals, Band VIII Seite 89 fg.) Wenn daher der vorige Richter die in den Urtheilsgründen erwähnten Impfscheine als ärztliche Zeugnisse im Sinne des § 278 des Strafgesetzbuchs aufgefaßt hat, so ist ein Rechtsirrthum hierin nicht zu erkennen gewesen. Daß die Thatsache, ob ein Kind mit Erfolg geimpft worden sei oder nicht, für die Frage nach dem Gesundheitszustande dieses Kindes von Erheblichkeit ist, wird in der Revisionsschrift nicht in Abrede gestellt. Der Satz der Urtheilsgründe, durch die in Frage stehenden Scheine werde jedenfalls soviel bezeugt, daß die genannten Kinder durch ihre mit Erfolg stattgefundene Erstimpfung in einen Gesundheitszustand versetzt worden seien, der sie wenigstens für eine Reihe von Jahren gegen die Ansteckung mit der Blatternkrankheit geschützt erscheinen lasse, erscheint nur in seiner Fassung nicht völlig korrekt. Zweifellos hat nach der ganzen Urtheilsbegründung nur gesagt werden sollen, der Angeklagte habe bezeugt, daß die von ihm vorgenommene Erstimpfung von Erfolg begleitet gewesen sei, hierdurch aber mit Rücksicht auf die herrschende und für den Erlaß des Impfgesetzes bestimmend gewesene Auffassung von den Wirkungen einer erfolgreichen Impfung eine vom Standpunkte dieses Gesetzes aus vollständig genügende Unterlage für die Annahme geschaffen, daß die geimpften Kinder mindestens für eine Reihe von Jahren gegen die Ansteckung mit der Blatternkrankheit geschützt sein würden, und daß von diesem Gesichtspunkte aus die fraglichen Impfscheine auf den Gesundheitszustand jener acht Kinder sich bezögen. So aufgefaßt ist der bezügliche Satz der Urtheilsgründe rechtlich nicht zu beanstanden.

Im Uebrigen hat der erste Richter, wie die Nachprüfung ergeben hat, die objektiven und subjektiven Thatbestandserfordernisse des § 278 des Strafgesetzbuchs in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung in sorgfältiger Weise und erschöpfend festgestellt, wie denn auch von dem Beschwerdeführer nicht versucht worden ist, in dieser Richtung einen Einwand zu erheben. Die von dem Beschwerdeführer in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht gemachten Einwendungen wider die Richtigkeit mehrfacher thatsächlicher Feststellungen des ersten Richters waren nach dem Prinzipe des § 376 der Strafprozeßordnung formell unbeachtlich.

Die weiter erhobene Beschwerde über unstatthafte Beschränkung der Vertheidigung durch ungerechtfertigte Ablehnung eines Beweisantrags scheitert ohne Weiteres an der Erwägung, daß nach Ausweis des Sitzungsprotokolles dieser Beweisantrag in der Hauptverhandlung nicht erneut gestellt worden ist, nur unter dieser Voraussetzung aber die Vorschrift in § 377 Ziffer 8 der Strafprozeßordnung hätte in Frage kommen können. (Entscheidungen Bd. I S. 106, 417, Rechtsprechung Bd. I S. 105, 136, 158, 230, 477, Bd. II S. 429 u. a.)

Die Revision war hiernach zu verwerfen.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 1. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	Januar	Februar	März
Norden: Aisne, Nord, Pas-de-Calais, Seine (**12** 53, **12** 59, **16** 99), Seine-et-Oise .	**15** 59	**16** 67	**22** 112
Nord-Osten: Marne	— —	**1** 4	— —
Frankreich	**15** 59	**17** 71	**22** 112
Geimpft wurden Rinder	175	[2])297	286

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Ille-et-Villaine, Mayenne, Morbiha, Sarthe	3	2	4
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure	9	10	9
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges .	9	6	2
Centrum: Allier, Loir-et-Cher, Loiret, Nièvre, Puy-de-Dôme	1	4	11
Osten: Jura, Rhône, Haute-Saône, Savoie, Haute-Savoie	4	5	4
Süd-Westen: Ariège, Landes, Basses-Pyrénées	13	6	10
Süden: Aveyron	—	—	1
Süd-Osten: Corse	—	—	4
Algier: Constantine	—	—	1
Frankreich	39	33	46

[1]) Vgl. S. 234. — [2]) Und einige weitere.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Vilaine, Manche, Mayenne, Morbihan, Orne	4	4	12
Norden: Aisne, Nord, Oise Seine, Seine-Inférieure, Somme	8	8	8
Nord-Osten: Ardennes, Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	3	2	5
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne, Haute-Vienne	11	6	8
Centrum: Allier, Cher, Loiret, Puy-de-Dôme	2	7	1
Osten: Isère, Loire, Rhône, Saône-et-Loire	8	3	6
Süd-Westen: Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	7	8	9
Süden: Aude, Aveyron, Corrèze, Hérault, Lozère, Pyrénées-Orientales, Tarn, Tarn-et-Garonne	10	9	13
Süd-Osten: Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardèche, Gard, Haute-Loire, Var, Vaucluse	4	6	12
Algier: Alger, Constantine, Oran	16	16	23
Frankreich	73	69	97
Getödtet wurden Pferde	70	65	117

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Villaine, Sarthe	3	2	4
Norden: Aisne, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine (15, 25, 37, davon 8, 18, 25 in Paris), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	34	34	53
Nord-Osten: Aube, Meurthe-et-Moselle	1	1	—
Westen: Indre-et-Loire, Loire-Inférieure	1	—	1
Osten: Ain, Loire, Rhône, Savoie, Haute-Savoie	4	13	11
Süd-Westen: Ariège, Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	8	11	10
Süden: Aude, Aveyron, Cantal, Hérault, Lot, Tarn-et-Garonne	8	5	7
Süd-Osten: Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardèche, Gard, Var, Vaucluse	2	7	5
Algier: Alger, Constantine, Oran	10	12	13
Frankreich	71	85	104

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 58, 65, 74 Gemeinden in 27, 29, 34 Departements. — Außer den Hunden sind 3, 2, 5 Katzen und 2, 13, 1 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 9, 19, 28 Personen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	Januar	Februar	März
Nord-Westen: Calvados, Ille-et-Villaine, Manche, Orne	2	7	9
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	139	89	43
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Belfort, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	56	43	39
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne, Haute-Vienne	2	16	34
Centrum: Cher, Creuse, Loir-et-Cher, Loiret, Yonne	11	1	3
Osten: Ain, Côte d'Or, Doubs, Isère, Loire, Rhône, Saône-et-Loire, Haute-Savoie	41	49	26
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Landes, Basses-Pyrénées, Hautes-Pyrénées	73	64	43
Süden: Aude, Hérault, Pyrénées-Orientales	4	6	6
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Corse, Drôme, Gard, Var, Vaucluse	6	9	2
Algier: Alger, Constantine, Oran	—	3	3
Frankreich	334	287	208

Die Schafpocken herrschten im Januar in 20, im Februar in 26, im März in 5 Heerden von 5, 4, 3 Departements (Hérault, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Var, Vaucluse).

Die Schafräude ist festgestellt im Januar in 17 Heerden der Departements Seine-et-Marne, Deux-Sèvres, Puy-de-Dôme, Haute-Saône, Alger; im Februar in 13 und einigen weiteren Heerden der Departements Mayenne, Morbihan, Somme, Meurthe-et-Moselle, Charente, Vienne, Puy-de-Dôme, Gironde, Passes-Pyrénées, Aveyron, Constantine; im März in 14 Heerden der Departements Eure-et-Loir, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Maine-et-Loire, Puy-de-Dôme, Landes, Aude, Aveyron, Pyrénées-Orientales, Alger, Oran.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im Januar in 38 Ställen von 22 Departements, im Februar in 35 von 14, im März in 34 von 16.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 11, 12, 13 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 49, 74, 22 und einigen weiteren Beständen von je 8 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im Januar in 190, im Februar in 238, im März in 247 Fällen (wovon 160, 173, 188 in Schlachthäusern) von 24, 32, 32 Departements.

Der Pferdetyphus kam im Februar in den Departements Nord, Saône-et-Loire und Dordogne, im März in Nord und Loiret vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 12, 11, 6 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 0, 0, 1 Departement.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 339.) Nach dem am 22. Juni ausgegebenen Verzeichniß Nr. 18 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen II. und VIII. Sperrgebiet; Mähren II. Sperrgebiet.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars und Saros.

Preußen. Reg.-Bezirk Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung vom 24. Mai 1894. (R.-A. Nr. 145.)

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 und der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, sowie auf Grund der §§ 7 und 8 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bestimme ich im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnungen vom 13. März 1882 (Amtsblatt S. 76) und 22. April 1888 (Amtsblatt S. 191) was folgt:

§ 1. Die Verladung von Rindvieh und Schweinen zum Zwecke der Beförderung mit der Eisenbahn ist unter den in den landespolizeilichen Anordnungen vom 13. März 1882 und 22. April 1888 angegebenen Bedingungen und Beschränkungen fortan auch auf der Station Rautenberg der Eisenbahnstrecke Tilsit—Stallupönen gestattet.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Publikation der Verladetage im Kreisblatt des Kreises Ragnit in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) bezw. der Polizeiverordnung vom 27. Mai 1882 (Amtsblatt S. 151) und der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Der Regierungs-Präsident.

Schweden. (Vgl. S. 368.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 6. Juni wird von demselben die Provinz Pommern als von Schweinepest (Schweineseuche) befallen, dagegen als nunmehr frei von Tollwuth angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Deutsches Reich. Der XXII. Deutsche Aerztetag soll am 29. und 30. Juni d. J. in Eisenach abgehalten werden.

Die vorläufige Tagesordnung enthält folgende Gegenstände:

1. Das Verhältniß der Aerzte zu den Lebensversicherungsgesellschaften.
2. Die Beziehungen der Aerzte zu den Berufsgenossenschaften.

Preußen. Das Haus der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 26. Mai dem Antrag der Petitionskommission gemäß beschlossen, über die Petition des Stadtverordneten Materne in Berlin um Zulassung der fakultativen Feuerbestattung zur Tagesordnung überzugehen.

Bayern. In der Kammer der Abgeordneten fand auf Reklamation des Abgeordneten Grillenberger am 4. Juni die vorher vom Ausschuß abgelehnte Plenar-Erörterung einer Petition des Vorstandes des Vereins für Leichenverbrennung in München um Zulassung der Feuerbestattung statt. Hierbei äußerte sich der Vertreter der Regierung, Staatsminister Freiherr v. Crailsheim u. a. folgendermaßen:

„Aus Anlaß mehrerer Eingaben der Vereine für Feuerbestattung in München und Nürnberg und der hierauf bezüglichen Berichte der Stadtmagistrate München und Nürnberg hat das Staatsministerium des Innern umfassende Erhebungen eintreten lassen, um die Frage der Feuerbestattung gründlich zu erörtern. Diese Frage bedarf ja einer gründlichen und eingehenden Würdigung, da sie bis jetzt in Bayern noch nicht erledigt worden ist. Es ist ja zuzugeben, daß vom hygienischen Standpunkte aus gegen die Feuerbestattung durchaus nichts einzuwenden ist, allein andererseits muß auch konstatirt werden, daß die Erdbestattung gleichfalls vom hygienischen Standpunkte zu wesentlichen Bedenken keinen Anlaß giebt. Im Uebrigen aber bestehen gegen die Feuerbestattung doch erhebliche Bedenken vom kriminalpolizeilichen und kirchlich-religiösen Standpunkte aus. Das Staatsministerium des Innern hatte daher Veranlassung, sich sowohl mit dem Staatsministerium der Justiz als dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in's Benehmen zu setzen. Das erstere hat zahlreiche staatsanwaltschaftliche Gutachten erholt, das Kultusministerium aber hat sämmtliche kirchliche Oberbehörden der katholischen und protestantischen Kirche einvernommen. Außerdem hat das Staatsministerium des Innern für nothwendig erachtet, sich auch über die Gesetzgebung, Praxis und Auffassung in anderen Staaten, insbesondere in den größeren deutschen Bundesstaaten zu vergewissern. Es hat sich daher an das Ministerium des Aeußern gewendet, welches auf diplomatischem Wege das nöthige Material sammelte. Daß die Sammlung des Materials einen bedeutenden Zeitraum in Anspruch nahm, begreift sich von selbst. Es konnte daher eine Entscheidung bis jetzt noch nicht getroffen werden. Man muß aber wohl zugeben, daß die Sache nicht dringlich ist.

Was nun die vom Herrn Abgeordneten Grillenberger gestellte Frage anlangt, ob die Feuerbestattung gesetzlich zulässig sei, so erlaube ich mir Folgendes zu erklären: Weder in der Reichsgesetzgebung, noch in der bayerischen Gesetzgebung findet sich eine ausdrückliche Bestimmung über die Feuerbestattung. Man kann daher sagen, dieselbe ist gesetzlich weder erlaubt noch verboten. Andererseits muß aber zugegeben werden, daß die Feuerbestattung nicht ein- und ausgeführt werden kann, wenn nicht gewisse polizeiliche Vorschriften erlassen werden, und Herr Abgeordneter Grillenberger hat selbst zugegeben, daß die Einführung der Feuerbestattung voraussetze, daß eine gesetzliche Bestimmung erlassen werde, wonach zunächst nach Giftstoffen in den Leichen recherchirt wird. Für die Erlassung polizeilicher Vorschriften findet sich nun in der bayerischen Gesetzgebung nur der Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1871, wonach an Geld bis zu 90 ℳ oder mit Haft bis zu 30 Tagen bestraft wird, wer den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung solcher den distriktspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf Leichenordnung oder Beisetzung der Leichen in Leichenhäusern oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderläuft. Ob auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift polizeiliche Anordnungen bezüglich der Feuerbestattung erlassen werden können, darüber hat in letzter Instanz der Richter zu entscheiden, welcher die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Vorschriften zu prüfen hat. Die bezeichneten Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1871 wurden aus dem Strafgesetzbuche von 1861 nahezu unverändert herübergenommen. Es darf aber doch sehr bezweifelt, ja mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß im Jahre 1861 der Gesetzgeber an die Feuerbestattung nicht gedacht hat, und es muß daher bezweifelt werden, ob eine auf Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches von 1871 erlassene Vorschrift vom Strafrichter als mit gesetzmäßiger Giltigkeit bekleidet betrachtet werden würde. Eine sichere Basis für eine polizeiliche Regelung der Feuerbestattung würde eine Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches voraussetzen. Ob aber zur Beschreitung dieses Wegs eine hinreichende Veranlassung und ein weiter gefühltes Bedürfniß besteht, das muß ich heute dahin gestellt sein lassen."

Da ein bestimmter Antrag nicht gestellt war, erfolgte eine Beschlußfassung über die Petition nicht.

Deutsches Reich. Die ärztlichen Prüfungen im Prüfungs-Jahre 1892/93. (Vgl. Veröff. 1893 S. 366.)

Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungs-Jahre 1892/93 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):

Prüfungs-Kommissionen	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Weimar	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Sachsen-Koburg-Gotha	Anhalt	Schwarzb.-Sondershausen	Schwarzburg-Rudolstadt	Waldeck	Reuß ältere Linie	Reuß jüngere Linie	Schaumburg-Lippe	Lippe	Lübeck	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland	Im Ganzen	bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur): genügend	gut	sehr gut
Berlin	8	9	16	34	14	17	7	7	—	7	12	2	8	—	141	1	3	2	2	4	4	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	6	169	78	88	3
Bonn	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	5	5	33	—	45	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	7	37	4
Breslau	2	1	—	—	—	4	27	—	—	—	—	—	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	10	24	—
Göttingen	—	1	—	1	—	—	—	—	—	17	1	1	1	—	22	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	9	16	2
Greifswald	2	5	9	—	29	8	8	1	1	—	6	—	7	—	76	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	21	55	4
Halle	—	1	4	—	7	3	4	17	—	6	2	2	2	—	48	2	1	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	57	20	35	2
Kiel	2	—	3	1	4	2	—	8	12	11	10	1	13	—	67	—	5	—	1	1	1	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	80	21	55	4
Königsberg	23	8	—	—	1	3	1	—	1	—	—	—	—	—	37	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	41	18	18	5
Marburg	1	—	1	—	2	—	3	4	1	2	5	11	3	—	33	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	9	22	4
Erlangen	1	4	5	1	1	2	2	—	—	1	3	2	2	—	24	20	3	3	6	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	60	21	38	1
München	3	2	3	—	—	4	10	2	2	5	9	4	8	1	53	63	4	13	11	2	2	2	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	5	162	41	108	13
Würzburg	2	6	4	2	7	7	12	8	4	6	14	7	14	—	93	30	3	4	4	5	1	—	—	1	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	146	39	90	17
Leipzig	5	4	5	3	1	18	19	16	2	7	10	2	1	—	93	4	55	2	—	3	—	—	1	1	1	1	2	2	2	1	1	—	1	—	—	—	—	—	3	—	4	177	29	135	13
Tübingen	1	1	—	—	—	—	3	3	—	1	1	—	2	—	12	—	1	24	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	43	11	29	3
Freiburg	—	1	—	2	3	2	2	2	—	3	2	3	4	—	24	1	1	1	23	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	55	10	34	11
Heidelberg	—	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	6	5	1	—	14	6	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	3	26	6
Gießen	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	3	2	3	—	11	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	6	13	2
Rostock	1	2	1	—	5	1	—	1	—	3	1	—	—	—	15	2	—	—	—	—	12	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	34	11	23	—
Jena	1	2	2	1	—	2	—	6	3	2	1	—	1	—	21	—	3	1	—	—	—	6	—	—	—	4	2	3	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	43	3	33	7
Straßburg i. E.	—	1	—	3	—	4	3	—	—	3	3	4	7	—	28	10	1	5	4	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	20	2	77	22	51	4
Im Ganzen	52	49	55	48	77	77	101	76	26	76	88	46	111	1	883	139	81	56	69	36	22	9	5	6	15	9	5	5	8	4	2	1	3	2	1	—	1	2	15	21	24[1]	1424	389	930	105

[1]) Von den Ausländern stammten 2 aus Oesterreich-Ungarn, je 1 aus den Niederlanden, aus Belgien, der Schweiz und Rumänien, 6 aus Rußland, 2 aus Bulgarien, je 1 aus Persien, Ostindien und Java, 2 aus Nord- und 3 aus Süd-Amerika, je 1 aus Australien und Süd-Afrika.

Deutsches Reich. Die zahnärztlichen Prüfungen im Prüfungsjahre 1892/93.

(Vgl. Veröff. 1893 S. 367.)

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Zahnheilkunde, welche im Prüfungsjahre 1892/93 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, stammten aus (Geburts- oder Heimathsort):																																				bestanden die Prüfung im Ganzen (Schlußzensur):		
	Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg ausschl. Berlin	Stadt Berlin	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen	Mecklenburg-Schwerin	Mecklenburg-Strelitz	Oldenburg	Braunschweig	Sachsen-Meiningen	Sachsen-Altenburg	Waldeck	Lippe	Bremen	Hamburg	Elsaß-Lothringen	Ausland	Im Ganzen	genügend	gut	sehr gut
Berlin	2	1	3	5	1	5	1	4	2	3	5	1	2	35	3	1	—	1	3	4	1	1	2	1	1	1	—	1	2	—	1	58	23	34	1
Breslau	—	1	—	2	—	3	8	—	—	1	—	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	7	8	1
Halle	—	—	—	—	1	1	1	1	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	5	—
Kiel	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	2
Marburg	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	—
Erlangen	—	1	—	—	2	1	4	—	1	—	2	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	13	1	10	2
München	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Würzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	1	3
Leipzig	—	—	—	1	—	1	2	1	—	—	—	1	—	6	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	15	—	12	3
Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—
Gießen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—
Rostock	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Straßburg i. E.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—
Im Ganzen	3	3	3	10	4	12	16	6	8	4	9	5	6	89	8	6	1	2	5	6	1	1	2	1	1	1	1	2	3	1[1]	2	133	37	84	12

[1]) Von den Ausländern stammte je 1 aus Rußland und Rumänien.

Deutsches Reich. Ort und Zeit des Studiums der im Prüfungsjahre 1892/93 geprüften Kandidaten der Medizin. (Vgl. Veröff. 1893 S. 365.)

Prüfungs-Kommissionen	Von den Kandidaten der Medizin, welche im Prüfungsjahre 1892/93 die Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben, studirten unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte (Semester)											studirten insgesammt (Semester)			studirten auf heimischen Universitäten Preußen. (Semester)										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr	9	10	11 u. mehr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 u. mehr
Berlin	3	1	5	8	17	10	3	5	8	92	16[1])	129	21	18[6])	—	—	—	1	6	7	2	4	5	95	20[9])
Bonn	2	—	5	12	6	4	1	2	2	11	2[1])	38	6	4	—	—	—	—	2	5	1	3	13	15	5[9])
Breslau	2	1	1	2	3	1	1	—	—	16	7	23	6	5	—	—	—	1	—	—	1	2	2	17	11
Göttingen	—	1	3	4	6	4	1	—	—	6	2	20	4	3	—	—	—	—	1	3	2	2	5	6	3
Greifswald	1	4	15	16	4	8	3	3	4	20	2	62	8	10	—	—	—	1	3	5	5	6	8	36	12
Halle	1	2	11	17	8	7	1	—	3	6	1	44	6	7	—	—	—	1	2	6	4	10	6	13	5[9])
Kiel	2	17	24	16	7	6	1	2	—	4	1	58	7	15	—	—	—	3	7	10	8	8	14	8	9
Königsberg	1	3	2	3	1	2	4	1	1	10	11[2])	23	9	9	—	—	—	1	—	2	—	4	1	14	13[10])
Marburg	—	1	9	11	6	1	1	1	—	2	2[1])	21	6	8	—	—	—	—	1	1	—	2	11	10	7[9])
Erlangen	2	5	14	9	14	8	2	2	1	2	1	32	9	18[6])	2	1	4	2	2	3	1	2	2	2	3
München	1	15	28	23	14	13	4	3	3	31	21[3])	99	30	31[7])	6	6	5	8	6	6	6	3	2	—	3[10])
Würzburg	5	26	40	24	19	5	10	2	—	9	4[2])	92	23	30[6])	9	12	13	8	7	11	17	6	2	2	5[9])
Leipzig	10	20	33	25	21	10	1	1	1	27	15[4])	116	24	37	12	7	6	8	5	8	14	3	6	5	9[11])
Tübingen	—	4	5	9	9	3	1	1	1	6	3[1])	24	14	5	1	—	1	—	3	3	—	3	1	—	—
Freiburg	3	10	16	6	6	1	3	2	—	5	2[1])	37	5	12[6])	2	4	2	2	3	3	5	1	1	1	—
Heidelberg	1	1	6	4	9	6	1	1	—	2	3[1])	16	14	4[6])	1	3	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Gießen	3	2	5	1	3	1	—	1	—	4	1	14	2	5	3	—	1	—	—	2	1	2	1	—	1
Rostock	—	11	9	2	3	3	3	—	1	—	2	19	8	7	3	—	4	2	—	2	1	—	1	—	2
Jena	3	8	12	9	1	2	3	1	—	4	—	34	6	3	6	2	2	2	5	—	1	—	1	1	1
Straßburg i. E.	1	4	17	15	14	7	—	—	1	16	2	62	8	7	8	4	3	1	3	4	2	3	—	—	—
Im Ganzen	41	136	260	216	171	102	44	28	26	273	98[5])	963	216	238[8])	53	39	42	41	56	81	71	64	82	226	109[12])

[1]) Die Zahl der Semester unmittelbar vor der Prüfung am Prüfungsorte wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — [2]) Desgl. bei 2. — [3]) Desgl. bei 6. — [4]) Desgl. bei 13. — [5]) Desgl. bei 29. — [6]) Gesammtzahl der Semester wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — [7]) Desgl. bei 2. — [8]) Desgl. bei 7. — [9]) Zahl der Semester auf heimischen Universitäten wurde nicht ermittelt bei 1 Kandidaten. — [10]) Desgl. bei 2. — [11]) Desgl. bei 10. — [12]) Desgl. bei 19.

Für die Prüflinge aus den übrigen Bundesstaaten werden (unter Ausscheidung der von Prüfungskommissionen des Heimathsstaates Geprüften) der Raumersparniß halber die auf heimischen Universitäten verbrachten Studiensemester, in der nebenstehend vereinfachten Tabelle mitgetheilt:

Semester	Zahl der Prüflinge (davon geprüft vor Prüfungskommissionen des Heimathsstaates) aus							
	Bayern[1]	Sachsen[2]	Württemberg[3]	Baden[3]	Hessen	Mecklenburg	S.-Weimar S.-Meiningen S.-Altenburg S.-Koburg-Gotha	Elsaß-Lothringen
0	4	5	13	15	23	10	9	—
1	—	2	5	2	1	3	—	1
2	2	2	—	4	—	—	4 (3)	—
3	3	5 (1)	—	4 (1)	1 (1)	1 (1)	1	—
4	7 (1)	5 (1)	7	4	3	1 (1)	1	—
5	9 (3)	5 (3)	3 (1)	4 (1)	—	3 (3)	—	—
6	5 (2)	5 (4)	2 (1)	4 (3)	3 (1)	3 (3)	3 (2)	—
7	10 (9)	4 (3)	2 (2)	7 (7)	1 (1)	4 (4)	3 (3)	1 (1)
8	7 (7)	6 (5)	6 (6)	4 (4)	1 (1)	1 (1)	4 (4)	5 (5)
9	51 (51)	26 (23)	11 (10)	13 (13)	1 (1)	—	3 (3)	12 (12)
10 u. mehr	39 (39)	12 (12)	4 (4)	5 (5)	2 (2)	1 (1)	—	2 (2)

[1]) Bei 2 Kandidaten wurde die Zahl der auf heimischen Universitäten zugebrachten Semester nicht ermittelt. — [2]) Desgl. bei 4. — [3]) Desgl. bei 3.

Preußen. Berlin. Nach dem Berichte des Magistrates über die Verwaltung der städt. Kanalisationswerke vom 1. April 1892 bis 31. März 1893[1]) umfaßte der Betrieb der Kanalisationswerke am Schlusse des Verwaltungsjahres 1892/93 wie im vorigen Jahre die Radialsysteme I bis VIII und X. Der Bau der Radialsysteme IX und XII mit den zugehörigen Kanalisationsbauten war soweit gefördert, daß die Betriebseröffnung nahe bevorstand. Die Anzahl der am Schlusse des Berichtsjahres angeschlossenen Grundstücke betrug 22 453, von welchen 21 946 auf Berlin entfallen. Die Flächenausdehnung des zur Berieselung aptirten Landes umfaßte 4365,88 ha; auf diese wurden 61 207 240 cbm Abwasser geleitet, sodaß durchschnittlich auf 1 qm 3,84 Liter treffen. Die Kosten für 1 cbm geförderten Abwassers berechneten sich auf 0,0149 ℳ, für den Kopf der Bevölkerung auf 0,590 ℳ. Die Summe der Ausgaben betrug 7 486 031,68 ℳ, die eigenen Einnahmen 4 959 266,94 ℳ.

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung auf den städt. Rieselfeldern war ein günstiger. Von den 1477 Bewohnern starben 17 (1,15 %). Der überwiegende Theil der Sterbefälle, nämlich 10, betraf Kinder unter 10 Jahren, welche den Sommer-Durchfällen, Magen-Darmentzündungen, der Lungenentzündung, den Krankheiten der oberen Luftwege und der Hirnhautentzündung erlagen. Die 7 Erwachsenen starben an Gehirnschlag, Krebs, Influenza, Lungenentzündung und Darmzerreißung. Erkrankungen sind im Ganzen in 439 Fällen gemeldet worden, worunter an Infektionskrankheiten vorkamen: Masern (3), Scharlach (3), Windpocken (2), Diphtherie (6), Croup (1), Grippe (7), Rose (7), Abdominaltyphus (1); ferner Brechdurchfall (cholera nostras) in 22 Fällen, unter denen einer choleraverdächtig erschien; Kommabazillen wurden nicht gefunden.

Seitens eines Arztes aus der Nachbarschaft wurde der Nachweis zu führen versucht, daß auf den Ländereien der Rieselwirthschaft mehrfach Leute an Abdominaltyphus erkrankt seien, welche Drainwasser zum Trinken benutzt hätten. Die Verwaltungsdeputation hat diese Angelegenheit einer gründlichen Prüfung unterzogen und s. Z. darüber berichtet;[2]) sie ist überzeugt, daß bis jetzt kein ausreichender Grund zu der Annahme vorliegt, daß die angeführten Erkrankungen durch Drainwasser herbeigeführt worden sind. Die Vorschriften, betreffend die Untersuchung der Wässer, sowohl der ursprünglichen Spüljauche, als der Abflußwässer, sind auf's Genaueste geregelt, der Genuß von Drainwasser streng untersagt, und die Kontrole der Trinkbrunnen verstärkt worden.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 346.

[2]) Gemeindeblatt Nr. 2 vom Januar 1893. Berl. klinische Wochenschr. 1893 Nr. 7, 10 und 12.

Elsaß-Lothringen. Aus dem Jahresberichte der landwirthschaftlichen Versuchsstation Rufach für das Jahr 1892 ist zu entnehmen, daß in der Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 insgesammt 883 Untersuchungen ausgeführt wurden. Von diesen bezogen sich 746 auf landwirthschaftliche Gegenstände, 133 auf Nahrungs- und Genußmittel und 4 auf technische Gegenstände. Unter den untersuchten Nahrungs- und Genußmitteln befanden sich 108 Most- und 37 Weinproben für die Aufstellung der Weinstatistik. — Zwei Labessenzen, in welchen das Labferment durch Borsäure, Weingeist und Kochsalz gegen Fäulniß geschützt war, besaßen einen Wirkungswerth von 1 : 2000. Von 9 untersuchten Viehpulvern bestand 1 aus Bohnenmehl, Maismehl und etwas gemahlenem Johannisbrot, 8 zur Steigerung der Freßlust bestimmte waren zusammengesetzt aus gepulverten bitteren Pflanzentheilen, wie Bockshornklee, Enzian, Kalmus, Alanthwurzel und verschiedenen Salzen (Glaubersalz, Kochsalz, doppelt kohlensaurem Natron u. dgl.). Von 68 im Interesse des Handels untersuchten Weinen wurden 33 bestandet, weil dieselben mit Ausnahme eines Weines, welcher unreinen Stärkezucker zugesetzt erhalten hatte, mit Zuckerwasser und durch den Verschnitt mit Tresterwein übermäßig verdünnt worden waren. Von 17 rothen italienischen, zum Verschnitt mit deutschen Weinen dienenden Naturweine wurde nur einer, als den gesetzlichen Bestimmungen über den Extrakt und Weingeistgehalt der Verschnittweine nicht entsprechend, beanstandet.

Ein Insektengift enthielt 80 % Fuselöl und 20 % Tabak und Pyrethrumextrakt. Eine Weizenbeize, Ersatz für Kupfervitriol zur Behandlung des Saatweizens als Schutz gegen den Brandpilz, bestand im Wesentlichen aus Bleiacetat, Bleioxydnatron und Kreosot.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 24. Woche vom 10. bis 16. Juni 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt-	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	81	—	36	12	17,2	25,6	--	2	3	—	—	3	3	3	3	3	22	—
† Altona	155 393	114	2	51	9	17,1	23,7	6	—	2	—	—	8	5	1	1	1	26	3
† Augsburg	82 599	53	2	34	16	21,4	28,2	2	—	—	—	—	1	1	7	3	3	22	1
† Barmen	119 928	98	4	36	10	15,6	21,0	1	—	3	—	—	6	5	4	1	1	17	—
† Berlin	1 767 639	846	32	505	164	14,9	24,1	5	8	22	2	—	66	40	47	25	24	306	9
† Beuthen	44 373	23	1	12	7	14,1	29,7	1	—	—	—	—	3	1	1	1	1	6	—
† Bielefeld	43 548	31	—	11	2	13,1	20,4	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	7	—
† Bochum	52 499	40	—	20	5	19,8	26,3	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	12	1
† Bonn	42 539	35	2	27[2]	7	33,0[2]	26,8	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	19	2
† Brandenburg	41 178	30	—	16	7	20,2	27,0	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	10	—
† Braunschweig	112 424	78	3	38	14	17,6	23,6	—	1	3	1	—	3	2	1	—	—	27	—
† Bremen	139 949	72	8	42	9	15,6	20,2	1	2	—	—	—	10	4	1	—	—	23	1
† Breslau	360 660	227	7	154[4]	50	22,2[4]	29,9	—	2	7	—	—	26	21	17	—	—	78	9[3]
Bromberg	45 058	20	—	18	8	20,8	23,6	—	—	—	—	—	4	—	4	2	2	10	—
Charlottenburg	101 577	84	4	27	6	13,8	24,9	—	—	—	—	—	5	4	3	1	1	14	1
† Chemnitz	159 117	131	3	73	33	23,9	31,2	—	1	2	—	—	10	3	2	—	—	52	3
† Danzig	124 305	74	1	59	19	24,7	27,4	1	—	—	—	—	7	3	7	6	5	40	1
† Darmstadt	60 050	35	1	22	8	19,1	20,5	—	—	2	—	—	—	2	1	—	—	16	1
† Dortmund	97 711	77	—	44	15	23,4	25,0	2	—	1	1	—	1	13	1	—	—	25	—
† Dresden	311 168	191	8	127[5]	40	21,2[5]	23,5	—	1	7	1	1	10	8	11	4	4	85	3
† Düsseldorf	154 468	121	9	47	23	15,8	22,7	—	—	2	—	—	1	4	7	5	5	32	1
† Duisburg	67 716	56	—	32	13	24,6	24,8	—	—	2	—	—	1	6	2	1	1	19	2
† Elberfeld	137 853	106	2	39	13	14,7	21,5	—	—	—	—	—	5	5	5	3	3	20	4
† Elbing	43 941	27	—	19	12	22,5	29,5	—	—	—	1	—	1	2	7	4	3	8	—
† Erfurt	82 375	45	1	26	5	16,4	22,5	—	—	3	—	—	3	4	4	4	4	11	1
† Essen	88 481	74	4	30	13	17,6	25,6	—	—	1	—	—	3	1	4	—	—	19	2
† Frankfurt a. M.	198 238	120	6	74	17	19,4	19,3	—	—	10	—	—	13	6	5	2	1	35	5
† Frankfurt a. O.	56 924	22	1	23	8	21,0	27,0	—	—	2	—	—	1	4	3	1	—	12	1
† Freiburg i. B.	54 334	27	—	18[7]	7	17,2[7]	23,9	—	—	2	—	—	3	1	1	1	1	10	1
† Fürth	48 751	39	1	27	8	28,8	27,6	10	—	—	—	—	3	1	1	1	1	12	—
† Gera	43 501	26	1	21	9	25,1	29,0	—	—	4	—	—	2	1	7	1	1	7	—
† M.-Gladbach	53 498	30	1	13	5	12,6	25,0	—	—	1	—	—	3	3	1	1	—	5	—
† Görlitz	66 747	29	—	30	9	23,4	26,3	—	—	1	—	—	4	9	1	1	—	15	—
† Halle	115 319	78	3	44[6]	15	19,8[6]	24,3	—	—	4	—	—	4	8	6	5	3	20	2
† Hamburg u. Vororte	631 593	363	14	221	74	18,2	25,1	9	1	13	—	1	36	23	18	6	6	109	11
† Hannover	180 692	120	4	64	15	18,4	20,9	—	1	6	—	—	10	4	3	3	3	35	5
† Harburg	41 359	25	2	12	5	15,1	21,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	—
† Kaiserslautern	41 060	32	1	10	1	12,7	20,9	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	5	—
† Karlsruhe	82 728	46	—	23	6	14,5	19,6	—	1	—	—	—	4	—	2	1	1	13	3
† Kassel	78 493	44	1	17	5	11,3	19,9	—	1	1	—	—	4	1	—	—	—	9	1
† Kiel	81 688	65	—	24	10	15,3	22,8	—	—	—	—	—	—	5	2	1	1	15	2
† Köln	311 957	226	3	140	51	23,3	25,7	16	2	3	—	1	22	13	18	9	9	60	5
† Königsberg i. Pr.	169 202	81	4	61	18	18,7	30,2	—	—	2	—	—	8	12	6	1	1	32	1
† Kottbus	40 471	15	2	10	4	12,8	25,9	—	—	—	1	1	—	—	3	1	1	5	—
Krefeld	116 226	64	1	40	10	17,9	23,9	1	—	4	1	—	7	6	2	2	2	18	1
† Leipzig	401 251	282	12	103	31	13,3	22,7	—	—	2	2	—	20	12	10	4	4	54	3
† Liegnitz	49 400	44	2	22[3]	4	23,2[3]	30,4	—	—	—	2	—	6	2	2	—	—	9	1
† Lübeck	69 459	36	1	26	11	19,5	21,0	2	—	2	—	—	2	1	3	1	1	15	1
† Magdeburg	232 846	176	6	97	39	21,7	26,5	3	—	12	—	—	5	9	12	5	5	53	3
† Mainz	76 173	47	3	17	3	11,6	22,5	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	12	—
† Mannheim	91 804	57	2	48	23	27,2	21,4	—	1	1	—	—	2	11	2	1	1	28	3
† Metz	64 568	20	1	16	4	12,9	21,4	—	—	—	—	—	2	3	2	1	—	9	—
† Mülhausen i. E.	82 006	83	1	37	9	23,5	20,3[1]	1	—	6	1	—	3	3	5	5	5	18	—
† München	399 986	252	6	161	62	20,9	28,2	—	—	9	—	—	17	12	23	2	2	98	1
† Münster	53 124	30	1	15	2	14,7	24,5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	10	—
† Nürnberg	162 442	90	5	79	35	25,3	26,1	12	2	1	—	—	12	8	6	3	2	35	3
† Osnabrück	42 817	22	1	15	3	18,2	22,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	—
† Plauen i. V.	49 988	44	1	36	16	37,4	25,2	2	—	—	—	1	2	5	16	—	—	10	—
† Posen	70 566	39	—	29	16	21,4	29,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	22	—
† Potsdam	56 454	26	1	22[8]	13	20,3[8]	23,5	—	1	1	—	—	5	—	—	—	—	14	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 17 = 20,8 ‰. — [3]) Desgl. 21 = 22,1 ‰. — [4]) Desgl. 152 = 21,9 ‰. — [5]) Desgl. 116 = 19,4 ‰. — [6]) Desgl. 36 = 16,2 ‰. — [7]) Desgl. 16 = 15,3 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 16,6 ‰. — [9]) Darunter 1 Hinrichtung.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	31	1	12	6	13,9	21,2	1	—	—	—	—	2	4	1	—	—	4	—
† Rixdorf	44 958	40	—	17	7	19,7	28,6[1]	—	—	—	—	—	2	3	2	2	2	9	1
† Rostock	48 032	31	—	14	3	15,2	20,4	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	7	2
† Spandau	54 936	40	4	25	15	23,7	23,2	—	—	1	—	—	2	2	6	3	3	11	3
† Stettin	128 186	96	4	72	36	29,2	25,8	—	—	—	—	—	2	8	11	6	6	48	3
† Straßburg i. E. .	131 753	80	5	55	10	21,7	25,7	—	—	—	—	—	15	8	7	5	5	24	1
† Stuttgart	133 338	72	3	34	8	13,3	20,1	—	—	1	—	—	2	5	1	1	1	20	5
† Wiesbaden . . .	71 274	38	1	28	6	20,4	19,3	—	—	1	—	—	3	3	2	—	—	19	—
† Würzburg	65 361	28	—	32	7	25,5	25,4	—	1	—	—	—	8	3	2	2	2	18	—
† Zwickau	47 749	42	2	12	6	13,1	27,7	—	1	—	—	—	1	3	2	—	—	5	—
Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 10. bis 16. Juni 1894.																			
Amsterdam	448 241	288	17	132	27	15,3	.	3	—	4	1	—	15	16	6	—	—	83	4
Birmingham	492 301	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brighton	118 715	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brünn bis 9. Juni . .	98 486	61	2	43	13	22,7	.	1	—	2	—	—	11	6	3	.	.	19	1
Brüssel	186 654	106	6	57	10	15,9	.	—	—	2	—	—	7	5	4	.	.	39	—
Budapest bis 9. Juni . .	552 769	394	17	302	88	32,0	.	8	—	10	2	1	48	48	37	.	.	132	16
Christiania	167 282	48	2	59	13	18,3	.	—	—	3	—	—	10	11	2	.	.	32	1
Dublin	349 594	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Edinburg	270 538	130	.	75	15	14,4	.	—	—	4	1	.	8	3	1	.	.	58	.
Glasgow	686 820	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Graz bis 9. Juni . .	117 210	61	3	52	12	23,1	.	—	1	—	—	—	10	13	2	.	.	26	—
Hull	212 679	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kopenhagen	341 000	166	4	115	32	17,5	.	4	5	6	—	—	16	10	6	.	.	64	4
Krakau bis 9. Juni . .	78 183	70	2	48	10	31,9	.	—	2	1	2	—	11	8	7	—	—	17	—
Lemberg bis 9. Juni . .	133 519	84	4	62	29	21,1	.	—	—	1	1	—	20	2	5	.	.	33	—
Liverpool	507 230	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
London	4 349 166	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lyon bis 2. Juni . . .	438 077	153	10	154	10	18,3	.	4	—	2	—	—	18	30	5	—	—	89	6
Manchester	520 211	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau bis 9. Juni . .	753 469	.	18	551	259	38,0	.	12	6	14	2	1	53	20	144	.	.	299	.
New York bis 2. Juni . .	1 952 218	1044	89	754	146	20,1	.	6	12	76	1	6	107	98	34	.	.	373	41
Odessa	324 500	.	8	125	53	19,2	.	—	1	6	—	1	9	2	15	13	13	89	2
Paris	2 424 705	1065	98	867	132	18,6	.	36	4	26	9	2	167	57	57	.	.	476	32
Petersburg bis 9. Juni .	954 400	570	32	553	148	30,1	.	40	16	16	3	1	92	21	43	—	—	321	.
Portsmouth	170 973	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
Prag und Vororte . .	339 172	190	18	196	62	30,1	.	19	1	1	3	—	35	34	6	.	.	91	6
Rom bis 5. Mai . . .	455 678	200	17	161	33	18,4	.	6	—	3	1	—	19	16	7	.	.	102	7
Stockholm bis 9. Juni .	252 937	134	5	92	26	18,9	.	—	1	2	—	—	12	23	3	.	.	45	6
Triest	159 739	.	.	77	20	25,1	.	1	4	6	.	.	.	.	5	—	—	60	1
Venedig	160 282	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 9. Juni . .	515 654	414	13	244	83	24,6	.	4	4	6	1	6	30	35	38	.	.	114	6
Wien	1 465 537	1011	56	626	173	22,2	.	29	12	29	—	—	135	69	63	—	—	275	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 1 abgedruckt.)

Für die Woche vom 10. bis 16. Juni 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	11 (1)	—	—	—	—	—	5
Scharlach	12 (6)	—	—	—	1	—	3
Diphtherie	55 (12)	4 (2)	8 (6)	7 (8)	3 (2)	2 (2)	16 (3)
Croup	—	—	—	—	2 (1)	—	—
Unterleibstyphus . .	1	—	1	1	—	1 (1)	—
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	2	—	1	—	—
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	3
Rose	11	—	3	2 (1)	2	1	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	91 (1)	5	15	18	24	15	82 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	37 (11)	1 (1)	8	2	6 (2)	3	7 (1)
Lungenschwindsucht .	47 (31)	7 (8)	7 (2)	4 (2)	6 (2)	4 (7)	10(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane . .	48 (3)	8 (1)	14	9 (2)	28	4	10
Akuter Darmkatarrh .	9	5	4	— (1)	11	2 (3)	11
Chron. Alkoholismus	19 (1)	—	—	—	3	1	8
Ak. Gelenkrheumatism.	24	4	7	1	11	2	12
And. rheumat. Krankh.	27	2	7	7	13	2	12
Verletzungen	82 (3)	32 (3)	31 (1)	13	51	6	47 (3)
Alle übrigen Krankh.	593 (71)	40 (6)	81 (4)	90 (4)	175 (8)	64 (5)	261 (20)
Summe	1071 (140)	108 (21)	188 (13)	154 (18)	338 (15)	107 (18)	491 (38)
Verbliebener Bestand	4808	534	782	584	1370	713	2795

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	10./6.-16./6.	2	77 [2])	38 [2])	81	1
„ Breslau . . .	desgl.	—	38	27	14	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	4	8	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	1	21	20	1
„ Arnsberg . .	desgl.	12	248	15	85	1
„ Aurich . . .	desgl.	—	—	7	9	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	22	278	43	155	4
„ Erfurt . . .	desgl.	1	67	2	26	—
„ Hannover . .	desgl.	1	23	23	49	—
„ Hildesheim . .	desgl.	3	15	28	34	—
„ Königsberg . .	desgl.	9	941	17	29	1
„ Lüneburg . .	desgl.	—	16	3	23	1
„ Marienwerder .	desgl.	28	102	—	3	1
„ Minden . . .	desgl.	2	—	6	59	3
„ Münster . . .	desgl.	2	14	3	85	—
„ Osnabrück[3]) .	desgl.	1	—	—	19	1
„ Posen . . .	desgl.	4	353	16	25	—
„ Schleswig[6]) .	desgl.	20	401	19	74	1
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	2	102	8	18	3
„ Stettin . . .	desgl.	3	77	5	28	—
„ Stralsund . .	desgl.	5	4	2	19	—
„ Trier	desgl.	—	8	6	7	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	5	45	24	86	2
Stadt München . .	desgl.	1	12	9	[4]) 38	1
„ Nürnberg . .	desgl.	1	200	17	[4]) 15	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	[5]) 32	18	[5]) 24	—
Reuß a. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	1	9	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	25	5	5	1
Hamburg u. Vororte	desgl.	7	408	34	[4]) 39	2

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Nachträglich gemeldet vom 20./5.—9./6.: 7 Fälle von Typhus, 7 Masern 4 Scharlach, 33 Diphtherie, 2 Kindbettfieber. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Außerdem epidemisch in einer Gemeinde. — [6]) Der Bericht aus Neumünster fehlt

Witterung. Woche vom 10. bis 16. Juni 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. Juni	15,3	10,6	752,2	750,6	751,0	95	88	90	7,2	WSW	1
	11. "	17,7	8,8	747,3	745,2	745,5	95	76	68	8,6	WSW	1
	12. "	15,2	8,6	745,4	745,2	745,4	91	88	88	3,1	SSW	1
	13. "	17,3	10,0	747,5	748,2	748,9	88	68	88	0,7	WSW	2
	14. "	18,3	11,6	750,2	751,2	752,8	89	63	85	0,7	WNW	2
	15. "	18,1	11,2	753,9	754,8	756,9	92	67	75	2,2	WNW	2
	16. "	21,5	7,8	756,3	756,4	—	76	57	79	—	WNW	2
München	10. Juni	19,8	7,1	716,7	715,9	714,9	67	54	87	10,8	W	1,4
	11. "	16,9	10,3	711,6	710,4	711,0	93	61	84	7,2	SW	2,5
	12. "	13,0	6,6	709,9	710,4	711,6	72	66	88	13,0	W	3,4
	13. "	14,0	7,3	713,7	713,5	713,5	69	69	80	2,9	W	3,9
	14. "	14,1	7,4	715,4	715,3	716,4	87	67	89	10,5	W	2,8
	15. "	15,4	7,8	718,5	718,8	719,1	83	61	78	0,2	W	3,1
	16. "	19,1	8,3	719,6	719,1	719,2	66	41	76	0,2	W	1,6

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die
Preussischen Apothekengesetze
mit Einschluss der
reichsgesetzlichen Bestimmungen
über den
Betrieb des Apothekergewerbes.
Von
Dr. H. Böttger,
Redakteur der Pharmaceutischen Zeitung.

In Leinwand gebunden Preis M. 5,—.

Bau, Einrichtung und Betrieb
von
öffentlichen Schlachthöfen.
Von
Dr. med. Oscar Schwarz,
Sanitäts-Thierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes zu Stolp i. P.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen und einer Tafel.

Preis M. 5,—; in Leinwand gebunden M. 6,—.

Hierzu eine Beilage von Julius Springer in **Berlin N.**, betr. **Ohlmüller, Untersuchung des Wassers.**

L. COUTTS ... OF ENGLAND
6 JUL 94
LIBRARY

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 4. Juli 1894.** Nr. 27.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 429. — Sterbefälle 2c im Mai. S. 430. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 431. — Desgl. gegen Pest. S. 432. — Infektionskrankheiten in Italien, 1893. S. 432. — Sterblichkeit in Athen, 1893. S. 433. — Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien, 1. Vierteljahr 1894. S. 433. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Wahlrecht zur Aerztekammer. S. 433. — (Hessen). Schweinepest. S. 433. — (Belgien). Ein- und Durchfuhr von Lumpen 2c. S. 434. — Hefe. S. 435. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Quarantäne. S. 435. — **Gang der Thierseuchen** in Dänemark, 1. Vierteljahr. S. 438. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß Reg.-Bez. Aachen, Niederbayern, Oesterreich, Schweiz). S. 438. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Zurücknahme eines Hebammen-Prüfungszeugnisses. S. 439. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Bayern). Tuberkulose. S. 440. — **Geschenkliste.** S. 441. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Mai. S. 442. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 445. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 446. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 447. — **Erkrankungen** in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 447. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 447. — **Witterung.** S. 441. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, April. S. 441. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Bier, Wein, Malzwein). S. 33*.

An der Krankenhaus-Statistik, welche auf der vorletzten Seite jeder Nummer veröffentlicht wird, betheiligen sich die nachstehenden Krankenhäuser:

Berlin: Königl. Charité, drei städtische Krankenhäuser, Augusta-Hospital, Bethanien, Elisabeth-, St. Hedwigs-, Jüdisches, Lazarus-Krankenhaus, Elisabeth-Kinder-Hospital, K.- u. K.-Friedrich-Kinder-Krankenhaus.

Breslau: Kranken-Hospital zu Allerheiligen.

Frankfurt a. M: Städtisches Krankenhaus und die Krankenabtheilung des städtischen Armenhauses (Asyl), das Bürgerhospital, das Hospital zum Heiligen Geist, Dr. Christ's Kinderhospital, das israelitische Gemeindehospital, Dr. Bockenheimer's Klinik, die Diakonissen-Anstalt.

Magdeburg: Altstädter, Neustädter, Sudenburger Krankenanstalt.

München: Städtisches Krankenhaus l. d. J., desgl. r. d. J. mit Zweiganstalt in Vorstadt Schwabing. Garnisonlazareth, Universitäts-Kinderklinik.

Leipzig: Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob mit drei Zweiganstalten.

Hamburg: Altes und Neues allgemeines Krankenhaus, Seemannskrankenhaus, Kurhaus, Krankenbaracke des Untersuchungsgefängnisses, Marien-, Israelitisches, Freimaurer-Krankenhaus, Krankenheilanstalt Bethesda, Vereins-, Kinderhospital, Krankenhaus des Bethanien-Vereins.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In Deutsch-Eylau wurde bei einer am 24. Juni aus Mlawa in Rußland zugereisten Frau und deren Kinde, in einem Landorte des Kreises Marienwerder bei einer Kranken Cholera bakteriologisch festgestellt.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurde vom 19. bis 26. Juni nur im polit. Bezirke Husiatyn 1 Neuerkrankung (mit tödtlichem Ausgange) festgestellt; im Bez. Borszczow starben 2 der bisher Erkrankten. — In der Bukowina erkrankten im Bez. Kotzman 2 Personen, davon starb 1. („Oest. San.-W." Nr. 26.)

Belgien. Zufolge dem Bulletin trimestriel de statist. démogr. et médic. wurden in den größern Städten während des ersten Viertels dieses Jahres 32 Sterbefälle an „choléra et cholérine" festgestellt, davon 13 in Saint-Trond, 5 in Jemeppe sur Meuse, 4 in Seraing, 3 in Boom, je 2 in Dinant und Angleur, je 1 in Brüssel, Charleroy und Antwerpen. Vom 1. April bis 23. Juni wurden durch die Bulletins hebdomadaires etc. folgende Todesfälle mitgetheilt: in Jemeppe sur Meuse (Provinz Lüttich) vom 15. bis 21. April 1, in den 5 Wochen vom 20. Mai bis 23. Juni 2, 2, 4, 5, 5, in Lüttich vom 10. bis 16. Juni 1, in Seraing (Provinz Lüttich), Angleur (Prov. Lüttich) und Alost (Prov. Ostflandern) vom 17. bis 23. Juni je 1.

Niederlande. Während der Monate Januar (vgl. S. 129) und Februar starben an Cholera je 2 Personen, desgleichen je 2 an cholera nostras. (Staats-Courant Nr. 145 und 148.)

Rußland. Bis zum 9. Juni (vgl. S. 393) wurden bei dem Medizinaldepartement angemeldet: aus der Stadt Warschau vom 20. Mai bis bis 2. Juni 19 Erkrankungen (13 Todesfälle), den Gouvernements Warschau vom 27. Mai bis 2. Juni 58 (29), Plock vom 20. bis 26. Mai 56 (33), Petrikau vom 27. Mai bis 2. Juni 1 (1), Radom während derselben Zeit 3 (1), Kowno desgleichen — (1) und Tula vom 20. Mai bis 2. Juni 5 (1).

Neu aufgetreten ist die Seuche in dem Gouv. Kielce und zwar in dem gegenüber Krakau gelegenen Grenzkreise Miechow, wo vom 17. bis

20. Juni 23 Erkrankungen (12 Todesfälle) festgestellt wurden. Ferner wurden gemeldet aus der Stadt Warschau vom 16. bis 22. Juni 13 Krankheitsfälle (3 mit tödtlichem Ausgange), aus dem Gouv. Warschau vom 15. bis 21. Juni 30 (15), Radom vom 13. bis 20. Juni 14 (4), Plock vom 14. bis 19. Juni 53 (25) — davon 47 (21) aus Ciechanow — in Brest-Litowsk (Gouv. Grodno) vom 2. bis 21. Juni 32 (18), vom 21. bis 24. Juni 24 (6), im Gouv. Kowno vom 17. bis 23. Juni 16 (7), in Kronstadt vom 20. bis 27. Juni 7 (3).

Türkei. In Kleinasien wurden im Vilajet Konia zu Urgup (vgl. S. 393) vom 1. bis 3. Juni 2 tödtliche Krankheitsfälle beobachtet.

Ostindien. Kalkutta. Vom 20. bis 26. Mai starben 20 Personen an Cholera, 12 an Pocken und 145 an Fiebern.

Pest. China. In Kanton ist die Seuche bereits in der letzten Märzwoche ausgebrochen und hat bis Mitte Mai über 10 000 Opfer gefordert. Unter der ausländischen Einwohnerschaft wurde — zufolge einer Mittheilung vom 19. Juni — nicht ein einziger Krankheitsfall beobachtet. Auch in den Nachbarorten von Kanton (Fatschan u. a.) und auf der Insel Hainan hat sich die Pest ausgebreitet.

Gelbfieber. Nacaome (Honduras) vom 8. bis 14. April 2 Sterbefälle, vom 22. bis 28. April 3, Vera-Cruz vom 18. bis 31. Mai 23, Havana vom 25. bis 31. Mai 7 (nebst etwa 17 Erkrankungen), Cienfuegos vom 27. Mai bis 2. Juni 1, Rio de Janeiro in den 3 Wochen vom 29. April bis 19. Mai 81, 70 und 66. (Abstr. of sanit. rep. 23 u. 24.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Königsberg. Seit dem unterm 20. April erstatteten Berichte (vgl. S. 345) sind, wie am 6. Juni mitgetheilt wurde, 6 Neuerkrankungen mit 1 Todesfall festgestellt worden. Zwei derselben wurden im Marienkrankenhause zu Allenstein, in dessen Isolirhause ein Flecktyphuskranker sich befand, in der Nacht zum 20. April und am 5. Mai beobachtet; der zuerst Erkrankte hat sich höchstwahrscheinlich bei einem dem Krankenwärter des Isolirhauses unerlaubt abgestatteten Besuche infizirt. Am 17. Mai wurde ein auf Wanderschaft befindlicher Bäckergeselle dem Krankenhause der Barmherzigkeit zu Rastenburg zugeführt; über seine Erkrankung ließ sich etwas Näheres nicht ermitteln. Dagegen scheint eine in Wehlau am 22. Mai festgestellte und am 29. Mai tödtlich verlaufene Erkrankung mit einem daselbst früher vorgekommenen Falle in Zusammenhang zu stehen. In Königsberg wurden 2 aus Rußland, wo sie vermuthlich den Krankheitskeim in sich bereits aufgenommen hatten, zugereiste Schindeldecker dem städtischen Krankenhause am 23. Mai zugebracht.

Reg.-Bez. Danzig (vgl. S. 378). Vom 17. bis 24. Mai wurden weder Erkrankungen noch Sterbefälle festgestellt; in Behandlung verblieben noch 10 Personen.

Trichinose. Nach einer amtlichen Meldung vom 14. Februar d. Js. sind in jener Zeit in Michigan City (Indiana) 8 Personen in Folge des Genusses von trichinösem Schweinefleisch lebensgefährlich erkrankt und eine davon verstorben. Es sind ferner im Mai in der Stadt Peru (Indiana) 7 Personen, wovon 3 Kinder lebensgefährlich, an Trichinose erkrankt. Nach der New Yorker Staatszeitung vom 13. Mai erkrankte vor Kurzem in Cleveland (Ohio) eine ganze Familie an Trichinose.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris 3, London 5, Birmingham 3, Edinburg 2, Petersburg 10, Moskau 6, Warschau und New York je 7 Todesfälle; Budapest 2, London 21 (Krankenhäuser), Edinburg 35, Petersburg 12 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Paris und Petersburg je 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 2, Petersburg 20 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; Kopenhagen 2 Erkrankungen; **Influenza:** London 6, Moskau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Düsseldorf 3, Hamburg 2, Kopenhagen 14 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth, Plauen — Erkrankungen sind in Berlin 91, Breslau 35, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 157, Düsseldorf 329, Königsberg 852, Marienwerder 128, Posen 322, Schleswig 465, Stade 121, in Nürnberg 179, Hamburg 326, Wien 373, Budapest 177, Prag 66, Kopenhagen 161, Petersburg 391 gemeldet worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Barmen, Frankfurt a. M., Hannover, Kaiserslautern, Magdeburg — Erkrankungen kamen in Berlin 71, in dem Reg.-Bezirk Düsseldorf 137, in Hamburg 51, Wien 92, Kopenhagen 77, Petersburg 46 — an **Scharlach** in Berlin 50, Hamburg 30, Wien 84, London 231 (Krankenhäuser), Edinburg 39, Kopenhagen 106, Petersburg 56 vor.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Mai für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bern 3, Genua 2, Mailand 40, Zürich 1, Alexandrien 3, Bombay 116, Boston 7, Brooklyn 24, Kairo 2, Rio de Janeiro 2; **Cholera:** Bombay 6; im Uebrigen vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentlichungen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 1929; **Flecktyphus:** Danzig (nicht sicher festgestellt), Elbing, Weimar, Alexandrien, Kairo je 1; **Genickstarre:** Würzburg 3, Mainz, Baltimore, Brooklyn je 1, New Orleans 2, San Franzisko, St. Louis je 4; **Tollwuth:** Bukarest 1; **Influenza:** Mehr als 5 Todesfälle wurden nur aus Baltimore (10) angezeigt.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Altona, Lehe (sogar höher als ein Fünftel), Neumünster, Staßfurt, Tilsit, Fürth (desgl.), Nürnberg, Passau, Plauen, Bernburg, Bremerhaven;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in 44 deutschen Orten, darunter sogar höher als ein Fünftel in Greifswald, Linden, Wilhelmshaven, Gießen;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Bochum, Burg, M.-Gladbach, Grünberg, Halberstadt, Hamm, Hörde, Inowrazlaw, Iserlohn, Koblenz, Kottbus, Minden, Mühlhausen i. Th., Mülheim a. Rh., Münster, Neuß, Neustadt O.-Schl., Osnabrück, Paderborn, Recklinghausen, Soest (sogar mehr als ein Drittel), Solingen, Wesel, Bamberg, Bayreuth, Ingolstadt, Kaiserslautern, Passau, Würzburg, Meißen, Cannstatt, Gmünd, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Bremen, Genf, Linz;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in 40 deutschen und 4 ausländischen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Altenessen;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg (sogar mehr als ein Drittel), Elbing, Inowrazlaw, Köpenick, Küstrin, Ingolstadt, Glauchau (desgl.), Plauen (desgl.), Gera, Alexandrien, Kairo.

Unter 231 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 8, nämlich Graudenz 36,2 (1881/90: 29.0), Kempten 36,5, Erlangen 38,3 (32,4), Tilsit 39,1 (27,6), Passau 40,0 (1882/91: 27,4), Greifswald 40,5 (1881/90: 29,3), Langenbielau 43,9 (1889/91: 34,9), Fürth 52,2 (1881/90: 27,6). Von diesen Orten hatten Greifswald, Langenbielau, Erlangen, Passau schon im Vormonate eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum, welches sich im Vormonat auf 52,0 belief, betrug 52,2‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 15 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Zwickau 341 (Gesammtsterblichkeit 26,9), Köpenick 356 (32,6), Eberswalde 365 (31,7), Prenzlau, Meerane je 375 (23,9 und 29,5), Regensburg 378 (34,2), Langenbielau 389 (43,9), Amberg 403 (27,9), Passau 442 (40,0), Graudenz 444 (36,2), Fürth 470 (52,2), Koburg 519 (29,1), Thorn 520 (21,7), Schweidnitz 592 (33,9), Tilsit 614 (39,1).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 8 Orten, nämlich in Bielefeld 14,9 (1881/90: 20,4), Mühlhausen i. Th. 14,8 (22,8), Gotha 14,4 (21,6), Eupen 14,0 (1882/91: 21,8), Rathenow 13,5, Wesel 12,1 (1881/90: 18,9), Neunkirchen 10,3 (1889/91: 14,8), Siegen 9,3 (1882/91: 21,2). Von diesen Orten hatten Neunkirchen und Wesel schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 14,9), Celle (18,3), Elberfeld (16,8), Hörde (21,1), Iserlohn (17,3), Lüneburg (16,1), Meiderich (21,4), Mühlhausen i. Th. (14,8), Münster (22,4), Naumburg (17,7), Paderborn (20,3), Saarbrücken (18,5), Schleswig (31,9), Siegen (9,3), Wesel (12,1), Freiburg (20,1), Gießen (24,9), Gotha (14,4). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 31, weniger als ein Fünftel derselben in 67 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat etwas verschlechtert zu haben. Für die Säuglinge wurden sowohl verhältnißmäßig hohe als geringe Sterbeziffern seltener als im Vormonat festgestellt. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben nämlich in 15 Orten gegen 20, weniger als 200,0 in 116 gegen 141. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 8 gegen 5 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 8 gegen 12 zu verzeichnen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Die Minister der 2c. Medizinalangelegenheiten und des Innern haben unterm 19. März d. J. folgenden Runderlaß an die Königl. Oberpräsidenten gerichtet:

„Euerer Excellenz theilen wir mit Bezugnahme auf meinen, des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Runderlaß vom 8. Oktober 1892 — M. Nr. 11 625 — und den Inhalt der Anlage V der dem Runderlasse der Herren Minister für Handel und Gewerbe und der der öffentlichen Arbeiten, sowie der unterzeichneten Minister vom 8. August v. Js. — Min.-Bl. S. 183[1]) — beigefügten Maßregeln gegen die Cholera ganz ergebenst mit, daß neuerlich seitens der Cholerakommission unter Zuziehung bewährter Hygieniker und Wasserwerkstechniker die Frage einer zweckmäßigen Sandfiltration des Oberflächenwassers zu Zeiten der Cholera-gefahr einer erneuten Erörterung unterzogen worden ist, nach deren Ergebniß die Umgestaltung und Ergänzung der bisherigen Grundsätze für die Filtration geboten erscheint.

Indem wir eine Zusammenstellung der neuen Grundsätze[2]) hierneben beifügen, ersuchen wir Euere Excellenz ganz ergebenst, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß die bisherigen Normen durch die nunmehr aufgestellten Grundsätze in allen einschlägigen Fällen ersetzt werden.

Zugleich wollen Euere Excellenz gefälligst das Erforderliche in die Wege leiten, damit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte von den Betriebsleitungen der in dortiger Provinz bestehenden Sandfilterwerke bis auf Weiteres vierteljährlich in doppelter Ausfertigung Mittheilungen über die in § 16 der Anlage bezeichneten Punkte, das erste Mal unter Beifügung einer Beschreibung des Wasserwerkes, eingesandt werden.

Einer gefälligen Mittheilung über das hiernach Verfügte sehen wir binnen sechs Wochen ganz ergebenst entgegen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Bosse.

Der Minister des Innern.
J. A.:
Haase."

— Der Regierungspräsident zu Gumbinnen hat den Grenzverkehr mit Rußland in den Kreisen Johannisburg, Lyck und Oletzko einer Einschränkung unterworfen. Die Grenze darf in dem Kreise Johannisburg nur in Dlottowen, im Kreise Lyck in Prostken und Groß-Czymochen und im Kreise Oletzko nur in Mierunsken überschritten werden. Die Ausstellung von Grenzlegitimationsscheinen ist den Behörden dieser Kreise bis auf Weiteres nicht gestattet.

— Der Regierungspräsident zu Posen hat angeordnet, daß die auf der Warthe aus Rußland ankommenden Schiffer und Flößer bei ihrem Eintritt in preußisches Gebiet an der Grenzzollstation Pogorzelice, Kreis Wreschen, ärztlich untersucht und 5 Tage zur Beobachtung festgehalten, sowie demnächst bei ihrer Ankunft in Posen nochmals ärztlich untersucht werden sollen.

Ferner hat derselbe Regierungspräsident unterm 10. Juni die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

„§ 1. Den die Warthe mit Flößen und Schiffen aus Rußland herabkommenden russisch-polnischen Flößern und Schiffern ist das Verlassen der Flöße und Schiffe und das Betreten der Ufer von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens untersagt.

---

[1]) Veröff. 1893 S. 583.

[2]) Dieselben stimmen mit den S. 114 und 115 abgedruckten §§ 1 bis 16 wörtlich überein.

§ 2. In der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends dürfen diese Flößer und Schiffer das Ufer

1. nur zu Pogorzelice, Schrimm, Posen, Wronke und Schwerin a. W.;

2. an diesen Stellen nur zum Einkauf nothwendiger Nahrungsmittel und wirthschaftlicher Gegenstände, sowie aus sonstigen zwingenden Gründen und

3. nur unter besonderer polizeilicher Beobachtung betreten.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ eventuell entsprechender Haftstrafe im Unvermögensfalle, sofern nicht die schärfere Strafbestimmung des § 327 des Strafgesetzbuchs Platz greift.

§ 4. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung (11. Juni) in Kraft."

Die Verordnung vom 21. August v. J., der zufolge alle aus Rußland kommenden Personen sich im Regierungsbezirk bei der Ortspolizeibehörde des Ankunftsorts zu melden haben (vgl. Veröff. 1893, S. 659) besteht noch in Kraft.

Die laut Polizeiverordnung vom 12. August 1892 angeordnete Verpflichtung zur Anzeige vorkommender Cholerafälle oder choleraverdächtiger Erkrankungen und Todesfälle durch die Haushaltungsvorstände u. s. w. ist durch Bekanntmachung vom 12. Juni neu eingeschärft worden. —

Braunschweig. Das Ober-Sanitäts-Kollegium hat in einem an die Aerzte gerichteten Rundschreiben vom 21. Juni mitgetheilt, daß die früher zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen, insbesondere auch, was die Meldung jedes choleraverdächtigen Falles anbetrifft, unverändert in Kraft bleiben. (Vgl. S. 379.) —

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium, Abtheilung des Innern, hat laut Erlaß vom 29. Juni verfügt, daß die unterm 22. Juli v. J. angeordneten Maßregeln gegen die Cholera (vgl. Veröff. 1893 S. 565) auch in Zukunft als ausschließliche Richtschnur dienen sollen, und daß die Kreisdirektoren, Kreis- und Kantonalärzte anzuweisen sind, dem Kaiserlichen Gesundheitsamt von etwa vorkommenden Fällen asiatischer Cholera auf telegraphischem Wege, sowie außerdem durch Wochennachweisungen Nachricht zu geben. —

Niederlande. Zufolge Ministerial-Verfügung vom 25. Juni ist die Verfügung, inhalts deren Lissabon für choleraverseucht erklärt worden war (S. 298), außer Kraft gesetzt worden. —

Dänemark. Laut Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Juni sind die gegen den Hafen von Lissabon angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßregeln (S. 314) außer Wirksamkeit gesetzt worden. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 26. Juni sind die russischen Gouvernements Podolien und Tula, ferner Galizien für verseucht, Japan (vgl. Veröff. 1893 S. 988) dagegen für cholerafrei erklärt worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 22. Juni sind die Herkünfte aus Anadoli Kavak (S. 198) unter den üblichen Bedingungen (vgl. Veröff. 1893 S. 759) für rein erklärt worden.

— Zufolge einer Verordnung vom 26. Juni wurde gegen Herkünfte von Lüttich eine dreitägige Beobachtung verfügt. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Zufolge Verfügungen des Staatssekretärs des Schatzamts vom 2. und 4. Juni sollen infizirte Schiffe, welche die mit Desinfektionseinrichtungen nicht hinreichend ausgestatteten Quarantänestationen Salem, Gloucester, Newburyport und Marblehead anlaufen, von dort aus anderen Quarantäneanstalten zugewiesen werden. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 23 und 24.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Hongkong. Einer Mittheilung vom 20. Mai zufolge hatte der Norddeutsche Lloyd angeordnet, daß der am 27. Mai von Shanghai eintreffende Reichspostdampfer „Preußen" nur die Post, dagegen weder Personen noch Fracht in Hongkong aufnehmen und daß der Dampfer „Nürnberg" statt nach Hongkong nach Shanghai fahren sollte. — Der Mitte Mai in Hongkong eingetroffene französische Postdampfer hat außerhalb des Hafens geankert und unter Zurückweisung von Passagieren und Fracht nur die Post aufgenommen. —

Philippinen. Einer Mittheilung aus Hongkong vom 20. Mai zufolge ist in Manila gegen Herkünfte aus jenem Hafen eine Quarantäne von 15 Tagen angeordnet worden. —

Portugiesische Kolonie Macao. Einer Mittheilung aus Hongkong vom 20. Mai zufolge ist gegen Herkünfte aus diesem Hafen Quarantäne angeordnet worden.

Infektionskrankheiten in Italien während des Jahres 1893. (Vgl. Veröff. 1893 S. 568.)

Landestheil	Berechnete Einwohnerzahl vom 31./12. 1893	Zahl der zur Anzeige gelangten Fälle von									
		Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Unterleibstyphus	Fleckfieber	Kindbettfieber	Milzbrand	Tollwuth	Influenza
Piemont	3 270 988	604	14 247	2 012	1 827	2 620	3	242	28	14	319
Ligurien	958 594	869	3 431	529	960	955	—	132	6	1	445
Lombardei	3 957 261	1 566	23 514	4 482	5 594	9 419	9	631	17	7	1 521
Veneto	3 022 884	749	20 587	3 640	3 097	5 085	9	328	16	7	599
Emilia	2 268 582	941	10 865	2 379	2 553	5 159	13	457	7	6	239
Toskana	2 288 747	1 106	10 828	1 508	2 135	4 720	7	390	24	7	1 500
Marken	966 408	315	8 848	1 544	403	3 400	4	185	30	2	518
Umbrien	597 930	191	4 393	116	678	2 324	—	135	208	7	213
Rom-Latium	994 400	373	4 585	422	891	1 088	—	197	311	4	439
Abruzzen u. Molise	1 369 968	125	5 857	524	650	2 065	1	137	91	3	138
Campanien	3 078 584	494	5 243	2 042	938	3 133	33	355	313	15	1 206
Apulien	1 797 245	2 847	1 254	349	1 199	2 459	9	330	277	3	4 628
Basilikata	541 865	36	1 864	465	680	459	2	30	252	5	3
Calabrien	1 321 038	237	2 761	1 258	499	705	3	108	288	3	308
Sizilien	3 364 940	254	9 745	4 234	3 811	3 141	10	339	322	6	433
Sardinien	736 414	121	4 395	313	912	115	—	54	271	3	70
Italien	30 535 848	10 828	132 417	25 817	26 827	46 847	103	4 050	2 461	93	12 579

Die vorstehenden Zahlen (sind nach einem Auszuge der Gazzetta Ufficiale vom 25. Mai 1894) aus den monatlichen Nachweisen zusammengestellt, die dem Ministerium des Innern aus allen Gemeinden des Landes zugehen sollen. Unter den insgesammt 8253 Gemeinden haben im monatlichen Durchschnitt 1547 (18,7%) die vorgeschriebenen Ausweise nicht eingesandt, weshalb die obigen Zahlen nicht vollständig sind. (Fehlanzeigen gingen monatlich aus etwa 4700 Gemeinden ein.) Ein Vergleich mit den Jahren 1888 bis 1891 einschl. zeigt in den meisten der angeführten Infektionskrankheiten eine zum Theil recht erhebliche Abnahme. Erkrankungen an Pocken, Masern, Unterleibstyphus und Kindbettfieber haben gegen das Vorjahr (1892), an Diphtherie gegen die drei letzten Vorjahre, indeß nicht wesentlich, zugenommen. Erkrankungen an Milzbrand kamen häufiger als in den drei vorangegangenen Jahren (seitdem dieselben überhaupt zur Anzeige gelangten) zur Mittheilung. Influenza wurde während der Monate April bis August in 4818, 3632, 762, 165 und 175 Fällen gemeldet, im Dezember leitete sich die neue epidemische Ausbreitung der Seuche mit 3027 zur Anzeige gelangten Erkrankungen ein, während in den übrigen Monaten solche nicht bekannt geworden sind.

Sterblichkeit in der Stadt Athen während des Jahres 1893.[1])

In Athen (107 251 Einwohner) starben während des Jahres 1893, soweit behördliche Nachweise vorliegen, 2301 Personen oder 21,5 auf je 1000 Einwohner, darunter 766 Kinder im 1. Lebensjahre. Es erlagen 1 den Pocken, 10 dem Scharlach, 89 Diphtherie und Croup, 35 Unterleibstyphus, 14 Flecktyphus, 43 Kindbettfieber, 300 Lungenschwindsucht, 290 akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, 277 akuten Darmkrankheiten; 63 starben durch Selbstmord oder zufällige Ereignisse und 1179 an anderen Krankheiten als den genannten.

Der Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien (vgl. S. 166) war während des ersten Viertels des Jahres 1894 im Allgemeinen gut. Zwar herrschten die besonderen Tropenkrankheiten, d. h. Malaria und Dysenterie, sowie Pocken, Masern und Influenza in verschiedenen Gegenden des Archipels, aber nirgends, mit einziger Ausnahme der Insel Timor, in ungewöhnlichem Maße. Auf letzterer forderten Fieber und Krankheiten des Unterleibs, jedenfalls als Ueberbleibsel der Cholera, welche dort vorher gewüthet hatte, zahlreiche Opfer.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Aerztekammer. Vom 7. April 1894.

In Folge des gefälligen Berichts vom 18. Oktober v. Js., in welchem Ew. Excellenz die Zweifel des Vorstandes der Brandenburgischen Aerztekammer darüber vortragen, ob den Aerztekammer-Vorständen die Befugniß zusteht, Beschlüsse, durch welche gemäß § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887, die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung betreffend (G.-S. S. 169), einem Arzte die Wahlfähigkeit dauernd oder auf Zeit entzogen wird, in geeigneter Weise zu veröffentlichen, habe ich Veranlassung genommen, mich über diese Frage mit dem Herrn Justizminister in's Benehmen zu setzen.

Danach erwidere ich Ew. Excellenz zugleich auf den gefälligen Bericht vom 14. Februar d. Js. ganz ergebenst, daß den auf Grund des § 5 der Verordnung ergehenden Beschlüssen der Charakter von Disziplinarstrafen nicht zukommt; für die Bestimmung ihrer rechtlichen Natur ist vielmehr der Gesichtspunkt maßgebend, daß der Staat, indem er den Aerzten eine gewisse Mitwirkung an einem Zweige der Staatsverwaltung einräumt, befugt sein muß, durch eben denselben Akt zugleich auch die Voraussetzungen und Garantien festzusetzen, unter denen der Einzelne zu dieser Mitwirkung berechtigt sein soll. Dabei wird nicht verkannt, daß ein auf Entziehung der Wahlfähigkeit lautender Beschluß indirekt allerdings als eine Kritik des Verhaltens als Arzt empfunden werden wird, doch erscheint dies für die rechtliche Beurtheilung der fraglichen Maßregel belanglos.

Vom Standpunkte dieser Rechtsauffassung aus erachte ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizminister eine Publikation der in Rede stehenden Beschlüsse nicht für unzulässig und bestimme demgemäß, daß es den Aerztekammer-Vorständen überlassen bleibt, in jedem einzelnen Falle die Bekanntmachung in einer oder in mehreren Fachzeitungen zu erlassen, und zwar in folgender Form:

> Dem N. N. zu H. ist durch rechtskräftigen Beschluß des unterzeichneten Aerztekammer-Vorstandes vom ꝛc. auf Grund des § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887 (G.-S. S. 169) das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Aerztekammer dauernd (oder auf Zeit) entzogen worden.
>
> Datum und Unterschrift.

Eine Mittheilung der Beschlüsse seitens der Vorstände der Aerztekammern an die versammelten Kammermitglieder, sowie an andere Aerztekammer-Vorstände ist ebenfalls unbedenklich, zumal die letzteren nur durch eine derartige Mittheilung in den Stand gesetzt werden können, bei der nach § 6 der Verordnung ihnen obliegenden Aufstellung der Wählerlisten die Wahlunfähigkeit solcher Personen zu berücksichtigen, die sich in ihrem Bezirk niedergelassen haben, nachdem ihnen das Wahlrecht und die Wählbarkeit durch einen Beschluß des Aerztekammer-Vorstandes ihres früheren Wohnorts entzogen worden ist.

Hiernach wollen Ew. Excellenz den Aerztekammer-Vorstand gefälligst mit Bescheid versehen.

(Unterschrift.)

An den Kgl. Ober-Präsidenten, Staats-Minister Herrn Dr. von Achenbach, Excellenz zu Potsdam.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme und Benachrichtigung des Vorstandes der dortigen Aerztekammer ganz ergebenst mit.

Bosse.

An den Kgl. Ober-Präsidenten, Herrn . . . . . , Excellenz zu . . . . . .

Hessen. Rundschreiben des Ministeriums des Innern und der Justiz an die Kreisämter, betr. die Schweinepest in Rheinhessen. Vom 19. Juni 1894.

In einer großen Anzahl von Orten der Provinz Rheinhessen ist unter jungen Schweinen, welche von Händlern dorthin verkauft worden sind, eine Seuche aufgetreten, welche als die sogenannte Schweinepest erkannt wurde und an welcher der größte Theil der davon befallenen Schweine krepirt. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die Seuche von auswärts eingeschleppt wurde und während des Transports der Thiere wie anscheinend auch durch die Kastration der jungen Schweine eine so große Verbreitung unter denselben gefunden hat.

Bei den verhältnißmäßig hohen Preisen, die für die jungen Schweine eben gezahlt werden, werden die Käufer von Thieren aus solchen verseuchten Transporten ganz erheblich geschädigt und sollen in einzelnen Bezirken Rheinhessens die Verluste sich bereits nach Tausenden von Mark beziffern. Diese Erscheinung ist um so bedrohlicher, als der Bevölkerung die Sache noch fremd ist und man vielfach die Größe der Gefahr nicht ahnt. Es erscheint deshalb geboten, energische Vorkehrungen gegen die weitere Einführung verseuchter Schweinetransporte, sowie Maßregeln gegen die Weiterverbreitung fraglicher Seuche zu treffen.

---

[1]) Vgl. den letzten tabellarischen Ausweis für den Monat März v. J.; Veröff. 1893 S. 549.

Als Abwehr gegen neue Einschleppung der Seuche durch Schweinetransporte empfehlen wir für die gefährdeten Kreise zunächst die nachstehenden Maßnahmen auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes und § 1 der hierzu erlassenen Bundesrathsinstruktion:

1. Händler, welche Schweine feilbieten oder solche von Ort zu Ort transportiren oder transportiren lassen, müssen mit Gesundheitsscheinen versehen sein, worin von dem beamteten Thierarzte bescheinigt ist, daß die Schweine aus einheimischen unverseuchten Zuchten stammen, oder seit ihrer Einführung in diesseitige Gebietstheile mindestens 12 Tage in seuchefreiem Zustande zugebracht haben und gegenwärtig frei von einer Seuche sind.

Diese Gesundheitsscheine haben eine Gültigkeit von 3 Tagen, nach deren Ablauf auf ihnen durch den beamteten Thierarzt zu bescheinigen ist, daß eine abermalige Untersuchung der Schweine stattgefunden und die Seuchenfreiheit derselben ergeben hat.

2. Auf den Gesundheitsscheinen müssen die Schweine, soviel als angänglich, bezeichnet und ihre Zahl genau angegeben sein. Ueber etwaige Abgänge aus den Transporten durch Verkauf oder Krepiren hat sich der betreffende Händler durch Bescheinigungen der betreffenden Ortsbehörden oder des beamteten Thierarztes auszuweisen.

3. Sowohl die Gesundheitsscheine, wie die Bescheinigungen über Abgänge aus den Transporten hat der Begleiter derselben stets mit sich zu führen.

4. Krepirt ein Schwein aus einem solchen Transport, so ist unverzüglich der Kreisveterinärarzt zur Feststellung der Todesursache zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf ein Verkauf aus dem betreffenden Transport oder ein Fortbringen desselben oder einzelner Thiere daraus nicht stattfinden. Wird in dem Transport der Ausbruch einer Seuche festgestellt, so ist derselbe alsbald unter Stall- oder Gehöftsperre zu stellen (§ 22 des Reichsviehseuchengesetzes nach der Novelle vom 1. Mai l. Js.). Dieser Maßnahme bleiben die sämmtlichen Schweine des fraglichen Transports solange unterworfen, bis die Seuche erloschen und alle Gefahr einer Weiterverbreitung derselben beseitigt ist.

5. Auf Mastschweine, welche zum Zweck der Schlachtung transportirt werden, finden die im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

6. Die Kosten für die vorgeschriebenen Gesundheitsscheine und sonstigen Bescheinigungen hat der betreffende Händler zu tragen. Hierfür sind die in Ziffer 7 unseres lithographirten Ausschreibens vom 19. März 1891, zu Nr. M. I. 7505, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche,[1]) maßgebend.

Die Feststellung der Todesursache eingegangener Schweine gemäß Ziffer 4 gegenwärtigen Ausschreibens hat auf Kosten der Großherzoglichen Kriminal- und Polizeikasse zu erfolgen.

Um einen Ueberblick über die Zahl der gefallenen Thiere zu gewinnen, sowie um die Seuchenherde zu ermitteln und einer Verschleppung der Seuche auf einheimische Bestände entgegenzuwirken, erscheint es erforderlich, daß in allen Orten, in denen die Seuche vorgekommen ist, entsprechende Verzeichnisse aufgestellt werden. Dieselben sind von den Bürgermeistern unter Zuziehung der Wasenmeister und sonstiger Auskunftspersonen aufzustellen und müssen die Namen derjenigen Bewohner enthalten, welche seit dem 15. April l. Js. junge Schweine angekauft haben, sowie die näheren Angaben darüber, wann der Ankauf erfolgte, was aus den Schweinen geworden ist und, falls von denselben welche krepirt sind, zu welcher Zeit dies geschah.

Da es hierzu der Anzeigepflicht seitens der Besitzer bedarf, so empfiehlt es sich, überall da, wo die Gefahr für das Eigenthum der Bewohner dies erheischt, auf Grund des § 79 der Kreisordnung für die nächsten vier Wochen die entsprechende Anordnung zu treffen.

---

[1]) Veröff. 1891 S. 651.

Die bei dieser Gelegenheit als verseucht ermittelten Schweinebestände sind zunächst der Stall- oder Gehöftsperre zu unterwerfen. Diejenigen Stallungen und Räume, in welchen seuchekranke Schweine untergebracht waren, müssen gründlich nach Angabe des beamteten Thierarztes und unter Kontrole der Ortsbehörde desinfizirt und der entstandene Mist beseitigt und untergepflügt werden. In Beständen, Stallungen oder Räumen, in denen die Seuche geherrscht hat, darf eine weitere Einstellung von Schweinen vor vollständiger Beseitigung der Gefahr nicht stattfinden.

Denjenigen Kreisämtern, welche von der Angelegenheit noch keine Kenntniß haben, empfehlen wir, Nachforschungen anstellen zu lassen, ob nicht auch in ihren Kreis Schweine fraglicher Art eingeführt worden sind, und zutreffenden Falls schleunigst in energischer Weise die vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

Soweit die Thätigkeit der Kreisveterinärärzte zur Ermittelung und Kontrole der Schweinetransporte nicht ausreicht, ermächtigen wir Sie, praktische Veterinärärzte, wie solches im dritten Absatz des § 2 des Reichsviehseuchengesetzes vorgesehen ist, zuzuziehen.

Als wesentlichste Erscheinungen werden an den seuchekranken Schweinen wahrgenommen:

„Verminderte oder ganz aufgehobene Freßlust, Fieber, Hinfälligkeit und Schwanken am Hintertheil, Verkriechen in die Streu, verklebte Augenlider, beschleunigtes Athmen, zuweilen Durchfall, schnelles Abmagern, ferner Hautausschlag und blaurothe Flecken, sowie die Bildung von Krusten und Borken mit gerötheter Umgebung auf der Schwarte; bei nicht lange vorher kastrirten Schweinen erscheinen fast stets die Kastrationswunden mit einem graugelben nicht leicht ablösbaren Belag versehen, während ihre Umgebung eine dunkele Röthe und mehr oder weniger starke Schwellung zeigt. Die Krankheit führt in wenigen Tagen zum Tode, dauert jedoch zuweilen auch 8 bis 14 Tage und darüber. Nur verhältnißmäßig wenige von den erkrankten Schweinen gesunden. — Die Krankheit ist ansteckend und kann auch auf ältere und einheimische Schweine übertragen werden, und zwar sowohl durch direkte Berührung der erkrankten Thiere mit gesunden, als auch durch Zwischenträger, z. B. Futterstoffe, Gefäße 2c., welchen der Ansteckungsstoff anhaftet, wie ferner durch allerlei Abgänge der kranken Schweine, Mist, Urin 2c."

Wir sehen zunächst Ihrem Bericht entgegen, zu was für einem Ergebniß die von Ihnen angestellten Ermittelungen geführt haben, sowie eventuell, welche Maßnahmen ergriffen wurden.

Finger.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen u. s. w.

Vom 17. Juni 1894. Moniteur Belge No. 179 S. 2033.

Léopold II. etc. . . . .

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Sont interdits à l'entrée et au transit par les frontières de terre et de mer les chiffons et drilles, les linges de corps, hardes et vêtements portés (effets à usage), les literies ayant servi.

Sont exceptés de cette défence:

1° bis 4° wörtlich gleichlautend mit der entsprechenden Stelle des den nämlichen Gegenstand behandelnden Erlasses vom 30. Juli 1893, vergl. Veröff. 1893 S. 622 Art. 2, 1° bis 4°.

Art. 2. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics peut autoriser des dérogations aux dispositions qui précèdent, moyennant une désinfection complète des objets en question ou sous d'autres conditions spéciales à déterminer par lui.

En ce qui concerne le choléra, il continuera à prescrire, en vertu de l'arrêté royal du 30 juillet 1893, toutes mesures qui seraient jugées nécessaires, aux frontières de terre et de mer, à l'égard des voyageurs, des bagages et des objets transportés à la suite d'un changement de domicile, dans les

limites arrêtées par la convention sanitaire internationale de Dresde.

Art. 3. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Belgien. Königl. Verordnung, betr. den Verkehr mit Hefe. Vom 19. Februar 1894.

Leopold II. Roi des Belges,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. La levure à laquelle auraient été mélangées des matières étrangères à sa nature, ne peut ni être vendue en gros ou en demigros, ni être exposée en vente, détenue ou transportée pour la vente même en détail, que munie d'une étiquette mentionnant d'une manière précise, à la suite du mot levure, en caractères uniformes et bien apparents, les matières étrangères ajoutées.

Toutefois, la levure uniquement additionnée de fécule ou d'amidon pourra également porter l'étiquette conventionnelle de *levure mélangée.*

La présence dans la levure d'une faible quantité (jusque 2 ou 3 p. c.) de substance amylacée, pouvant provenir d'une saccharification incomplète des matières premières ou de l'emploi d'ustensiles et appareils ayant précédemment servi à la fabrication de levure mélangée, l'implique pas la défense de donner au produit la simple dénomination de *levure* ou celle de *levure pure.*

Art. 2. Les étiquettes prescrites à l'article 1er pour les levures additionnées de substances amylacées ou d'autres substances étrangères, doivent se trouver sur chaque bloc ou morceau de levure ou sur chaque récipient contenant de cette denrée soit vendue en gros ou en demi-gros, soit exposée en vente, détenue ou tranportée pour la vente, même au détail.

Les indications de ces étiquettes relatives à l'addition de matières étrangères seront, lors des expéditions, reproduites sur les factures et les lettres de voiture ou connaissements.

Art. 3. Tout bloc ou morceau de levure ou tout récipient contenant de cette denrée pure ou mélangée, vendue en gros ou en demi-gros, ou bien exposée en vente, détenue ou transportée pour le vente même au détail, doit être muni d'une étiquette portant soit le nom et l'adresse du fabricant ou du vendeur, soit une marque de fabrique ou de commerce régulièrement déposée.

Art. 4. Les infractions aux dispositions du présent règlement seront punies des peines prévues par la loi du 4 août 1890, sans préjudice de l'application des peines établies par le Code pénal.

Art. 5. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er mars 1894.

Belgien. Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Verordnung. Vom 21. Februar 1894.

Le règlement est applicable à toutes les variétés de levures: levure liquide, levure pressée, levure sèche, levure de bière, levure de grain, etc.

On remarquera que l'apposition d'étiquettes portant l'adresse ou la marque du fabricant ou du négociant et, en cas de levures additionnées de matières étrangères, la mention relative à ces matières, est exigée d'une manière générale pour tout lot de levure exposé en vente, détenu ou transporté pour la vente; mais qu'elle n'est obligatoire, en ce qui concerne la livraison, que pour les produits vendus en gros ou en demi-gros. Il est permis aus détaillants de livrer aux particuliers de petites quantités de levure sans les munir d'étiquettes portant les inscriptions susdites. Les acheteurs pourront toujours se renseigner facilement au sujet de l'origine et de la pureté de la denrée par l'inspection de l'étiquette se trouvant sur les lots exposés en vente.

Les levures fortement altérées, c'est-à-dire manifestement gâtées ou corrompues, ne peuvent évidemment être vendues ni exposées en vente sans infraction à l'article 561, 2°, du Code pénal.

Je vous prie, monsieur le gouverneur, de vouloir bien insérer sans retard la présente circulaire, ainsi que l'arrêté royal auquel elle se rapporte, au *Mémorial administratif* de votre province.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Vereinigte Staaten von Amerika. Der Staatssekretär des Schatzamts hat unterm 26. April an die Beamten des Schatzamts, der Konsulate und anderer interessirter Behörden nachstehendes Rundschreiben, betreffend **Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Quarantänegesetz vom 15. Februar 1893,** erlassen:

Pursuant to the act of Congress approved February 15, 1893, entitled „An act granting additional quarantine powers and imposing additional duties upon the Marine-Hospital Service," and other quarantine laws herewith published, the following regulations have been made and are hereby promulgated. The regulations to be observed at foreign ports shall take effect in said ports ten days after they have been posted in the office of the United States consul according to law, and all previous quarantine regulations to be observed in foreign ports will then cease to be operative. All previous United States quarantine regulations for domestic ports are hereby revoked.

J. G. Carlisle,
Secretary.

Es folgen die in den Veröff. 1893, S. 214 und 444 abgedruckten und einige andere ältere gesetzliche Vorschriften. Die neuen Ausführungsbestimmungen haben nachstehende Fassung erhalten:

Quarantine Regulations to be observed at foreign Ports and at sea.

Article I. — Bills of Health.

Par. 1. Masters of vessels departing from any foreign port for a port in the United States must obtain a bill of health in duplicate signed by the proper officer or officers of the United States as provided for by law.

The following form is prescribed:

Par. 2. — Bill of health:

Form No. 1931*a*.

United States bill of health.

Name of vessel, ... Nationality . . . . Rig, ... Master, ... Tonnage, gross, ...; net, ... Iron or wood. Number of compartments for cargo, ...; for steerage passengers, ...; for crew, ...

Name of medical officer, ... Number of officers, ... Number of crews, including petty officers, ... Number of passengers, cabin, ... Number of passengers, steerage, ... Number of persons on board all told, ...

Port of departure, ... Where last from, ... Number of cases sickness and character, during last voyage, ... Vessel engaged in . . . . trade, and plies between . . . . and . . . .

Sanitary condition of vessel, ... Nature, sanitary history, and condition of cargo, ... Source and wholesomeness of water supply, ... Source and wholesomeness of food supply, ... Sanitary history and health of officers and crew, ... Sanitary history and health of passengers, cabin, ... Sanitary history and health of passengers, steerage, . . . Sanitary history and condition of their effects, ...

Prevailing diseases at port and vicinity, ...
Number of cases and deaths from the following named diseases during the past two weeks:

Diseases.	No. of cases	No. of deaths
Yellow fever	—	—
Asiatic cholera	—	—
Cholera nostras or cholerine	—	—
Smallpox	—	—
Typhus	—	—

Any conditions affecting the public health existing in the port of departure, or vicinity, to be here stated, ...

I certify that the vessel has complied with the rules and regulations made under the act of February 15, 1893, and that the vessel leaves this port bound . . . . . for . . . . U. S. of America, via . . . . . .

Given under my hand and seal this . . . . . day of . . . . ., 189 .

(Signatur of consular officer:) . . . . .

. . . . . .

Par. 3. Vessels clearing from a foreign port for any port in the United States, and entering or calling at intermediate ports, must procure at all said ports an supplemental bill of health signed as provided in Article I. If a quarantinable disease has appeared on board the vessel after leaving the original port of departure, or other circumstanes presumably render the vessel infected, the supplemental bill of health should be withheld until such sanitary measures have been taken as are necessary.

The following form is prescribed:

Par. 4. —

Supplemental Bill of Health.

Port of . . . .

Vessel . . . . ., bound from . . . . . to . . . . ., U. S. A.

Sanitary condition of port: . . . .

State diseases prevailing at port and in surrounding country . . . . .

Number of cases and the deaths from the following named diseases during the past two weeks:

Diseases.	No. cases	No. Deaths	Remarks. (Any condition affecting the public health existing in the port, to be stated here.)
Yellow fever .	—	—	—
Asiatic cholera or cholerine	—	—	—
Smallpox	—	—	—
Typhus	—	—	—

Number and sanitary condition of passengers taken on at this port, and sanitary condition o effects.

Cabin No. . . . Sanitary condition and history . . . . . .

Steerage, No. . . . . Sanitary condition and history . . . . .

(Cancel Form A, B, or C, as the case requires.)

Form.

A. — To the best of my knowledge and belief — (Form A will be used at intermediate ports where the vessel does not enter and clear.)

B. — I have satified myself that — (Form B will be used at intermediate ports where the vessel enters and clears.)

} no quarantinable disease has appeared aboard since leaving . . .

C. — Since leaving . . . . the following quarantinable disease has appeared on board . . . . . , and I certify that the necessary sanitary measures have been taken.

I certify also that with reference to the passengers, effects, and cargo, taken on at this port, the vessel has complied with the rules and regulations made under the act of Februcry 15, 1893.

Given under my hand and seal this . . . . day of . . . . ., 189 .

(Signature of consular officer:) . . . . .

. . . . .

Article II. — Inspection.

Par. 1. The officer issuing the bill of health will satisfy himself, by inspection if necessary, that the conditions certified to therein are true.

Par. 2. Inspection is required of —

(a) All vessels from ports at which cholera prevails, or at which yellow fever, smallpox, or typhus fever prevails in epidemic form.

(b) All vessels carrying steerage passengers.

But the inspection of this class may be limited to said passengers and their living apartments, if from a healthy port.

Par. 3. Inspection of the vessel is such an examination of the vessel, cargo, passengers, crew, personal effects of same, and including examination of manifests and other papers, food, and water supply, as will enable him to determine if these regulations have been complied with.

Par. 4. When an inspection is required, it should be made by daylight, as late as practicable before sailing. The vessel should be inspected before the passengers go aboard, the passengers just before embarkation, and the crew on deck; and no cargo or person should be allowed to come aboard after such inspection except by permission of the officer issuing the bill of health.

Article III. — Requirements with Regard to Vessels.

Par. 1. Vessels, prior to stowing cargo or receiving passengers, shall be mechanically clean in all parts, especially the hold, forecastle, and steerage; the bilges and limbers free from odor and deposit. The air streaks should be sufficient in number and open for ventilation. Desinfection of the vessel may be required by the medical officer of the United States.

Par. 2. If any infectious disease has occurred during the last voyage, the portions of the vessel liable to have been infected should be disinfected. When required, this should be done by one of the methods hereinafter described.

Par. 3. The air space and ventilation must conform to the provisions of the act of Congress approved August 2, 1882, entitled „An act to regulate the carriage of passengers by sea.“[1])

Par. 4. The food and water supply should be sufficient, and water for drinking purposes, free from possibility of pollution, should be easily accessible.

Par. 5. Vessels departing from a port where cholera prevails should have two medical officers if more than 250 steerage passengers are carried.

Par. 6. All bedding provided for steerage passengers must be destroyed or disinfected before being again used or landed, and mattresses and pillows used by steerage passengers shall not be landed.

Par. 7. The hospitals of vessels carrying steerage passengers should be located on the upper

[1]) Computation of air space in any steerage compartment must not include the space taken up by bunks, mattresses, life-preservers, or personal effects.

or second deck and not in direct communication with any steerage compartment.

Par. 8. Excepting when absolutely required, no solid partitions should be placed in any steerage compartment, obstructing light and air.

Article IV. — Cargo.

Par. 1. At ports infected with cholera, earth, sand, loam, soft or porous rock should not be taken as ballast. Nor at ports infected with yellow fever, should such ballast be allowed on board vessels clearing for ports south of the southern boundary of Maryland, when better material, such as hard rock, is obtainable, or when it is possible to use water ballast.

Par. 2. Certain food products, viz, unsalted meats, sausages, dressed poultry, dried and smoked meats, rennets, fresh butter, fresh milk (unsterilized), fresh cheese, fresh bread, fresh vegetables, coming from cholera infected localities, or through such localities, if exposed to infection therein, should not be shipped.

Par. 3. Fresh fruits from districts where cholera prevails shall be shipped only under such sanitary supervision as will enable the inspector to certify that they have not been exposed to infection.

Par. 4. Articles of merchandise, personal effects, and bedding, coming from a district known to be infected, or as to the origin of which no positive evidence can be obtained, and which the consular or medical officer has reason to believe are infected, should be subjected to desinfection prior to shipment by processes prescribed for articles according to their class.

Par. 5. New merchandise in general may be accepted for shipment without question; and articles of new merchandise, textile fabrics, and the like, which have been packed or prepared for shipment in an infected port or place, with a special view to protect the same from moisture incident to the voyage, may be accepted and exempted from disinfection.

Par. 6. All rags and all textile fabrics used in the manufacture of paper, collected or packed in any foreign port or place, must, prior to shipment to the United States, be subjected to disinfection by one of the prescribed methods:

(Old jute bags, old cotton bags, old rope, new cotton and linen cuttings from factories, not included.)

Par. 7. Rags, old jute, old gunny, old rope, and similar articles, gathered or packed or handled in any port or place where cholera or yellow fever prevails, or smallpox or typhus fever prevails in epidemic form, should not be shipped until the officer issuing the bill of health shall be satisfied that the port or place has been for thirty days free from such infection, and after the disinfection of the articles

Par. 8. New feathers for bedding; human and other hair, unmanufactured; bristles; wool; hides not chemically cured, coming from a district where cholera prevails, shall be refused shipment until thirty days have elapsed since last exposure, unless unpacked and disinfected as hereinafter provided.

Feathers which have been used should be disinfected, and invariably by steam.

Par. 9. The articles enumerated in the preceding paragraph coming from a district where yellow fever prevails, destined for ports or places south of the southern boundary of Maryland during the quarantine season, of where smallpox or typhus fever prevails in epidemic form, should be refused shipment unless desinfected, as hereinafter provided.

Par. 10. Articles such as gelatin, glue, gluestock, fish glue, fish bladders, fish skins, sausage casings, bladders, dried blood, having been in any way liable to infection in the process of preparation, gathering, or shipment, should be disinfected.

Par 11. Any covering, shipped from or through an infected port or place, and which the consul or medical officer has reason to believe infected, should be disinfected.

Part. 12. Any article presumably infected, which can not be disinfected, should not be shipped.[1])

Article V. — Passengers and Crew.

Par. 1. Passengers, for the purposes of these regulations, are divided into two classes, cabin and steerage.

Par. 2. No person suffering from a quarantinable disease, or scarlet fever, measles, or diphtheria, should be allowed to ship.

Par. 3. Steerage passengers and crew, coming from districts where smallpox prevails in epidemic form, or who have been exposed to smallpox, shall be vaccinated before embarkation, unless they show evidence of immunity to smallpox by previous attack or recent successful vaccination.

Par. 4. Steerage passengers and crew who, in the opinion of the inspecting officer, have been exposed to the infection of typhus fever, should not be allowed to embark for ar period of at least fourteen days after such exposure and the disinfection of their baggage.

Par. 5. When practicable, passengers should not ship from an infected port. Steerage passengers coming from cholera infected districts must be detained five days in suitable houses or barracks located where there is no danger from infection, and all baggage disinfected as hereinafter provided; the said period of five days to begin only after the bathing of the passengers, disinfection of all their baggage and apparel, removal of a food brought with them, and isolation from others not so treated.

Par. 6. Steerage passengers from districts not infected with cholera, shipping at a port infected with cholera, unless passed through without danger of infection and no communication allowed between passengers and the infected locality, should be treated as those in the last paragraph.

Par. 7. Prior to sailing from ports infected with cholera, each cholera, each passenger of the cabin class should produce satisfactory evidence as to his exact place of abode during the five days immediately preceding embarkation, and if it appears that he or his bagagge has been exposed to contagion, such passenger should be detained such length of time as shall be deemed necessary by the inspecting officer, and the baggage should be disinfected.

Par. 8. The rules prescribed for the disinfection of the baggage and personal effects of passengers and crew coming from cholera-infected ports should also be observed with regard to passengers and crew coming from ports and places where plague, yellow fever, typhus fever, or smallpox is prevailing in an epidemic form.

Par 9. Should cholera break out in the barracks or houses in which the passengers are undergoing the five days' observation, no passenger from said house or barracks should embark until five days' insolation from the last case and a repetition of the sanitary measures previously taken.

Par. 10. All bagagge of steerage passengers destined for the United States shall be labeled. If the baggage has been inspected and passed, the label shall be a red label bearing the name of the port, the steamship on which the baggage is to be

[1]) Upholstered furniture, sheepskins used as wearing apparel, bedding, bones, horns and hoofs.

carried, the word *„inspected“* in large type, the date of inspection, and the seal or stamp of the consular or medical officer of the United States. All baggage that has been disinfected shall bear a yellow label, upon which shall be printed the name of the port, the steamship upon which the baggage is to be carried, the word *„disinfected“* in large type, the date of disinfection, and the seal or stamp of the consular or medical officer of the United States. It is understood, and it will be so printed on the blank, that the label is not valid unless bearing the consular or medical officer's stamp or seal.

Par. 11. Each steerage passenger should be furnished with an inspection card (see form below). This card, stamped by the consular or medical officer, is to be issued to every member of a family as well as to the head thereof.

Folgt Formular für die in § 11 erwähnten Bescheinigungen (vgl. auch Veröff. 1893, S. 374).

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 1. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. / Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände. Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt)	3	2	1
Holbäk	1	1	1
Sorö	5	3	2
Præstö	2	—	2
Odense	1	—	1
Svendborg	4	2	5
Aarhus	—	2	1
Ringkjöbing	1	1	—
Thisted	2	1	—
Veile	2	1	2
Viborg	1	—	2

Außerdem im Januar: Ribe 1 Bestand; März: Maribo 2, Randers 1.

Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Kopenhagen (Amt)	2	—	1
Holbäk	5	3	5
Sorö	—	1	4
Odense	2	1	2
Bornholm	2	2	—
Aalborg	4	7	9
Aarhus	2	3	3
Hjörring	2	1	3
Randers	1	3	3
Ribe	3	5	2
Ringkjöbing	4	3	8
Thisted	7	5	7
Veile	5	3	2
Viborg	9	6	5

Außerdem im Januar: Svendborg 1 Bestand; Februar: Maribo 1; März Frederiksborg 1.

Maul- und Klauenseuche: Februar: Sorö 1 Bestand.

Rückenmarkstyphus der Pferde: Januar: Holbäk 1 Bestand; März: Aarhus 1, Randers 2, Viborg 1.

Bösartiges Katarrhfieber: Januar: Kopenhagen (Amt) 1 Bestand, Ringkjöbing 1; Februar: Præstö 1, Ringkjöbing 2, Viborg 1; März: Ringkjöbing 2.

[1]) Vgl. S. 172.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Aachen. Verordnung, betr. Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Niederlanden. Vom 27. Juni 1894. (Amtsbl. S. 249.)

Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Königreiche der Niederlande wird auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Aachen verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreich der Niederlande wird bis auf Weiteres gänzlich verboten.

§ 2. Die zur Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus Holland ertheilten besonderen Genehmigungen verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft, sofern nicht gemäß § 328 Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist. Verbotswidrig eingeführte Thiere unterliegen der Einziehung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Die zur Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung bereits rollenden Viehtransporte werden noch unter den bisherigen Bedingungen zur Einfuhr zugelassen.

In solchen Fällen, wo der Einkauf der zur Einfuhr bestimmten Thiere bereits vor Verkündigung dieses Einfuhrverbots erfolgt ist, werde ich die Einfuhr der betreffenden Thiere ausnahmsweise auf besonderen Antrag noch bis zum Ablauf dieses Monats unter den bisherigen Bedingungen gestatten, wenn nach Lage der Verhältnisse die Herkunft der Thiere aus unverseuchten Theilen Hollands nicht zweifelhaft erscheint.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Niederbayern. Bekanntmachung vom 10. Juni 1894.

Unter Bezugnahme auf die mit Regierungsentschließung vom 30. Januar 1893 Nr. 1914[1]) „betr. Vollzug des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891“ bekannt gegebenen Eintrittsstationen und Kontroltermine (K.-A.-Bl. 1893 Nr. 2 S. 627) wird hinsichtlich der Abänderung des Termins für die Kontrolvornahme in Egglfing verfügt, daß von nun an die offic. Kontrole an der Eingangsstelle Egglfing auf den 1. und 3. Mittwoch eines jeden Monats und während der in der vorerwähnten Regierungsentschließung bestimmten Tageszeit — Vormittags 11 bis 12 Uhr — vorzunehmen ist.

Kgl. Regierung, Kammern des Innern.

Oesterreich. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues. (R.-G.-Bl. S. 337.) Vom 20. Juni 1894.

Um bei der Einfuhr von Schafen und Schweinen aus dem Königreiche Rumänien in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Einschleppung und Verbreitung von Seuchen hintanzuhalten, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues im Grunde der §§ 3 letztes Alinea, 4 und 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, beziehungsweise der §§ 7 und 40 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 und der zugehörigen Durchführungsverordnungen vom 12. April gl. J. (R.-G.-Bl. Nr. 35 bis 38) folgende veterinärpolizeiliche Anordnung zu treffen:

§ 1. Aus dem Königreiche Rumänien ist die Einfuhr von Schafen und Schweinen nur mittels der Eisen-

[1]) Veröff. 1893 S. 174.

bahn über das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof gestattet.

Schafe dürfen täglich, Schweine hingegen nur am Montage und Dienstage jeder Woche eingeführt werden.

§ 2. Ueber die zur Einfuhr gelangenden Schafe und Schweine müssen Viehpässe beigebracht werden, welche von der Vorstehung der Herkunftsgemeinde auszustellen sind.

Aus denselben muß die Ursprungsgemeinde, die zuständige königlich rumänische politische Bezirksbehörde, der Tag der Ausstellung, die Zahl der Viehstücke, deren genaue Beschreibung hinsichtlich des Geschlechtes und des Alters, der Haarfarbe, Abzeichen und besonderer Merkmale (Ohrschnitte, Tättowirmarken) entnommen werden können.

Sind die Viehpässe nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß die Partei dafür sorgen, daß denselben spätestens in der Grenzstation Itzkany eine amtlich beglaubigte Uebersetzung in diese Sprache beigefügt werde.

Die amtliche Beglaubigung dieser Uebersetzung wird anerkannt, wenn sie von solchen Personen oder Behörden und Eisenbahnstationsämtern ausgestellt wird, welchen die Führung eines Dienstsiegels zusteht.

§ 3. Vor der Verladung von Schaf- oder Schweinetransporten in rumänischen Eisenbahnstationen müssen die betreffenden Thiere, wenn deren Einfuhr nach Oesterreich erfolgen soll, durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt rücksichtlich ihres seuchenunbedenklichen Gesundheitszustandes untersucht werden.

Der hierbei ermittelte Befund ist auf der Rückseite des Viehpasses zu vermerken.

Die Dauer der Gültigkeit dieses Zeugnisses beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes der Thiere auf rumänischem Gebiete ab, so müssen die Thiere von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden. Auch dieser Befund, welcher für weitere acht Tage Giltigkeit hat, ist in der obigen Weise zu vermerken.

§ 4. Beim k. k. Hauptzollamte Itzkany-Bahnhof müssen die zur Einfuhr gelangenden Schafe und Schweine innerhalb des Amtsplatzes ausgeladen und Stück für Stück einer genauen thierärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Diese Ausladung hat während der Tages- und Amtsstunden in Anwesenheit des untersuchenden österreichischen Thierarztes stattzufinden.

Die Schafe sind überdies einer zwölfstündigen Observation und während dieser Zeit auch der Beobachtung bei der Fütterung und Tränkung zu unterziehen.

Der amtirende österreichische Thierarzt ist verpflichtet, den ermittelten Untersuchungsbefund auf der Rückseite der betreffenden Viehpässe zu bescheinigen, im Beschauprotokoll einzutragen und dem Grenzzollamte sofort mitzutheilen.

§ 5. Jene Transporte von Schafen oder Schweinen unter welchen bei der grenzthierärztlichen Untersuchung beziehungsweise zwölfstündigen Beobachtung auch nur Ein Thier mit einer Krankheit behaftet gefunden wird, welche nach den österreichischen veterinär-polizeilichen Vorschriften die Anzeigepflicht begründet, dürfen zur Einfuhr nicht zugelassen, sondern müssen mit dem nächsten Lastenzuge wieder über die Grenze in das Königreich Rumänien zurückgewiesen werden.

Von einer solchen Zurückweisung hat das k. k. Hauptzollamt Itzkany-Bahnhof sofort die k. k. Landesregierung in Czernowitz und das königlich rumänische Ministerium des Innern telegraphisch in Kenntniß zu setzen.

§ 6. Ergiebt sich bei der Beschau, beziehungsweise während der zwölfstündigen Beobachtung der Schafe kein Anstand, so können dieselben ins Inland abgetrieben oder verfrachtet werden; die Schweinetransporte hingegen, bei deren Beschau sich kein Anstand ergiebt, dürfen vorerst nur in die Schweinekonfinirungsanstalt in Krakau mittels Eisenbahn dirigirt werden und findet sohin auf dieselben die Ministerialverordnung vom 15. Mai 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 83) volle Anwendung.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1894 in Wirksamkeit.

Unterschriften.

Schweiz. Bekanntmachung, betr. den Viehverkehr mit Italien. Vom 15. Juni 1894. (Bull. ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere Nr. 11.)

An sämmtliche Grenzthierärzte und deren Stellvertreter an der schweizerisch-italienischen Grenze.

Wir bringen Ihnen zur Kenntniß, daß nach dem 23. Juni nächsthin die Einfuhr von Sömmerungsvieh aus Italien verboten sein wird. Für Herden, für welche nach diesem Zeitpunkte der Eintrieb verlangt wird, ist beim Schweiz. Landwirthschaftsdepartement eine Spezialbewilligung einzuholen. Die Ertheilung einer solchen wird davon abhängig gemacht, ob für die betreffenden Thiere die Wiederausfuhr nach Italien durch einen italienischen Freipaß (Art. 108, lit. c der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Zollwesen vom 19. Dezember 1893) gesichert ist und ob durch ganz genaue Bezeichnung der Weide der Nachweis geleistet werden kann, daß die Herden wirklich zur Sömmerung eingeführt werden.

Rechtsprechung.

Zurücknahme des Prüfungszeugnisses einer Hebamme wegen Nichtbefolgung der Vorschriften zur Verhütung des Kindbettfiebers.

Urtheil des Königl. preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 16. Oktober 1893.

In der Verwaltungsstreitsache der Hebamme Frau Regine S. zu Sto., Beklagten und Berufungsklägerin, wider den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Sto., Kläger und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1893 für Recht erkannt:

daß auf die Berufung der Beklagten die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Stettin vom 20. September 1892 zu bestätigen und die Kosten der Berufungsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 625 *M*, der Beklagten zur Last zu legen.

Gründe:

Am 20. April 1892 brachte der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Sto. bei dem Bezirksausschusse zu Stettin gegen die Hebamme Frau Regine S. zu Sto. eine Klage auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses an, die er durch die Behauptung begründete, die Beklagte habe durch Nichtbefolgung der Anweisung des Kultusministers für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 22. November 1888[1]) den Tod der von ihr entbundenen verehelichten Bäckermeister L. herbeigeführt, auch trotz der schweren Erkrankung der L. die Herbeiholung eines Arztes zu hintertreiben versucht.

Wennschon die Beklagte bestritt, sich in einer Weise vergangen zu haben, welche die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses rechtfertigte, so erachtete der Bezirksausschuß doch die ihr zur Last gelegten Verfehlungen durch ihre Erklärungen und die Aussagen des Bäckermeisters L. und seiner Schwiegermutter, der Frau G., für erwiesen und entsprach durch die Entscheidung vom 20. September 1892 dem Klageantrage.

Die Beklagte hat das Urtheil durch die Berufung angefochten, zu deren Rechtfertigung von ihr auszuführen versucht ist, ihre Zuwiderhandlungen gegen die Anweisung vom 22. November 1888 seien durch die die Entbindung der verehelichten L. begleitenden Umstände entschuldbar. Mit Entschiedenheit hat sie aber bestritten, die Herbeiholung eines Arztes gehindert zu haben.

Der Gerichtshof hat über letztere Thatsache durch die zeugeneidliche Vernehmung des Bäckermeisters L., der

[1]) Veröff. 1889 S. 9.

Bauerhofsbesitzerin G. und der Arbeiterfrau Le. Beweis erhoben. Das Ergebniß desselben spricht zu Gunsten der Beklagten; denn nach dem Inhalte der Zeugenaussagen haben der Ehemann und die Mutter der Wöchnerin mit der Beklagten nur Unterredungen über das Herbeirufen eines Arztes und die Schwierigkeiten gepflogen, einen solchen zur Stelle zu beschaffen, nicht aber hat die Beklagte der Zuziehung eines Arztes irgendwie Hindernisse in den Weg gelegt. — Dahingegen hat sich die Beklagte ganz unbedingt einer Verletzung der Vorschriften der Anweisung vom 22. November 1888 schuldig gemacht, ohne hierfür in besonderen Verhältnissen eine Rechtfertigung finden zu können.

Die §§ 14 bis 16 der Anweisung bestimmen:

§ 14. Hat sich die Hebamme in der Wohnung einer Person befunden, welche an einer der nachbenannten Krankheiten oder an einer als solchen verdächtigen Krankheit leidet, nämlich an Kindbett-, Faul- oder Eiter-Fieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung, Rose, Diphtherie, Scharlach, Pocken, Fleckentyphus oder Ruhr, so darf sie eine Schwangere, Kreißende oder Wöchnerin nicht untersuchen oder nur besuchen, bevor sie nicht die Kleider gewechselt und sich, wie im § 13 vorgeschrieben ist, gereinigt und desinfizirt hat.

§ 15. Befindet sich eine der im § 14 bezeichneten kranken oder verdächtigen Personen in der Wohnung der Hebamme, oder ist in der Praxis der Hebamme eine Wöchnerin an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder an einer als solche verdächtigen Krankheit erkrankt oder gestorben, so hat die Hebamme sofort Verhaltungsmaßregeln von dem zuständigen Kreisphysikus einzuholen und vor dem Empfange derselben sich jeder beruflichen Thätigkeit zu enthalten.

§ 16. Pflegt die Hebamme eine an Kindbettfieber, Gebärmutter- oder Unterleibs-Entzündung oder einer als solche verdächtigen Krankheit leidende Wöchnerin, so darf sie während dieser Zeit die Untersuchung einer Schwangeren gar nicht und die Untersuchung oder Pflege einer anderen Wöchnerin oder Kreißenden lediglich im Nothfalle, wenn eine andere Hebamme nicht zu erlangen ist, und auch in diesem Falle nur dann übernehmen, nachdem sie ihren ganzen Körper mit Seife gründlich, womöglich im Bade, abgewaschen und außerdem sich, wie im § 14 vorgeschrieben ist, gereinigt, desinfizirt und frisch bekleidet hat.

Die Beklagte hat nach ihren in der ersten Instanz abgegebenen und in der Berufungsschrift vom 28. Oktober v. Js. wiederholten Erklärungen am 10. Oktober 1891 die von ihr entbundene Frau Gr. besucht und, obschon sie gemerkt, daß Kindbettfieber vorhanden sein könne, dennoch an demselben Tage die Entbindung der verehelichten L. vorgenommen. Hätte es sich wirklich nur um einen einfachen Besuch bei der Frau Gr. gehandelt, so hätte die Beklagte die Ehefrau L. weder untersuchen oder auch nur besuchen dürfen, ehe sie die Kleider gewechselt und sich nach Vorschrift des § 13 der Anweisung gereinigt und desinfizirt hatte. Dies ist nicht geschehen. In der That hat aber eine Erkrankung an Kindbettfieber in der Praxis der Beklagten vorgelegen; denn die am 2. Oktober 1891 niedergekommene und alsdann erkrankte Frau Gr. war fortdauernd der Gegenstand ihrer Fürsorge geblieben, was daraus erhellt, daß Beklagte ihr geständlich noch am 11. Oktober ein Klystir gesetzt hat. Die Beklagte hätte deshalb nach § 15 der Anweisung, sobald ihr der Verdacht aufstieg, die verehelichte Gr. könne am Kindbettfieber leiden, Verhaltungsmaßregeln von dem Kreisphysikus einholen und sich jeder beruflichen Thätigkeit enthalten müssen. Unbedingt durfte sie die Entbindung der verehelichten L. nicht vornehmen. Daß eine andere Hebamme oder der in Sto. angesessene Dr. Stei. nicht zu erlangen gewesen wäre, hat die Beklagte nicht behauptet; sie macht zu ihrer Entschuldigung nur geltend, daß der Ehemann L. sie zur schnellen Hülfe aufgefordert habe, weil sich seine Ehefrau in der größesten Noth befände. Dieser Aufforderung zu entsprechen, ohne der Vorschrift des § 16 der Anweisung genügt zu haben, war aber eine unverzeihliche Pflichtwidrigkeit, da die Beklagte sich bewußt sein mußte, daß sie auf die Kreißende eine tödtliche Krankheit übertragen könne.

Die verehelichte Gr. ist am 12. Oktober 1891, die verehelichte L. am 14 dess. Mts. dem Kindbettfieber erlegen.

Die Vorschriften der Anweisung vom 22. November 1888, die den Zweck verfolgen, die sich aus der Verbreitung des Wochenbettfiebers ergebenden schweren Kalamitäten möglichst zu beschränken und insbesondere zu verhüten, daß die Krankheit durch die Hebamme von einer Wöchnerin auf die andere übertragen werde, sind solche, deren Beobachtung unerläßlich ist. Durch ihre Nichterfüllung beweist eine Hebamme, daß sie einer der bei Ertheilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzten Eigenschaften, der Berufstreue, ermangelt und kein Bedenken trägt, Gesundheit und Leben der ihr anvertrauten Personen zu gefährden.

Eine solche Hebamme kann, wie dies der Gerichtshof schon mehrfach anderweit ausgesprochen hat, ohne Hintansetzung des gemeinen Wohls nicht in ihrem Berufe belassen werden, auch wenn sie in dem Kreise ihrer Wirksamkeit einen Theil ihrer Kundschaft zufrieden stellen sollte; es ist deshalb gerechtfertigt, die Beklagte, ohne Rücksicht auf das mit der Berufungsschrift überreichte Leumundszeugniß vom 27. Oktober 1892 aus demselben zu entfernen. Vergleiche §§ 30 Absatz 2 und 53 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung, wie die Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 24. April 1878 und 2. April 1884 in den Entscheidungen Band III Seite 265 und Band XI Seite 302.

Danach war die Bestätigung des angegriffenen Urtheils auszusprechen, wegen der Kosten aber gemäß § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) zu erkennen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Bayern. Der verstärkte Obermedizinalausschuß berieth am 28. Dezember 1893 u. a. über „Maßnahmen behufs Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose". Die von dem Referenten, Obermedizinalrath Dr. Bollinger, aufgestellten Schlußsätze wurden in folgender Fassung angenommen:

„Die Reinlichkeit der Kranken an sich und die Reinhaltung ihrer Umgebung sind die Hauptpunkte einer erfolgreichen Prophylaxis der Tuberkulose.

I. Behandlung des Auswurfs.

Unter den Gefäßen, welche zur Aufnahme und Sammlung des Sputums bestimmt sind, verdienen immer solche den Vorzug, die einfach konstruirt, von Email, Glas oder Porzellan gefertigt und leicht zu reinigen sind. Solche von Holz sind zu verwerfen. Solche mit abnehmbarem Deckel verdienen den Vorzug. Eine Füllung der Spuckschalen mit Desinfektionsmitteln ist nicht erforderlich; Bedeckung des Bodens mit Wasser behufs Vermeidung des Eintrocknens des Inhalts oder im Falle der Vernichtung durch Verbrennen Füllung mit befeuchteter Holzwolle dürfte genügen.

Die Spuckgefäße sind täglich, ohne daß eine Desinfektion vorherzugehen braucht, in Gruben, Aborte, Kanäle zu entleeren und gründlich — durch kochendes Wasser — zu reinigen.

Wo die Verhältnisse es gestatten (größere Feuerungsanlagen), empfiehlt sich als einfachste und sicherste Art der Beseitigung die thermische Vernichtung.

Je sorgfältiger und gründlicher die Sammlung und Beseitigung der Sputa gehandhabt wird, umsoweniger sonstige Desinfektion erscheint erforderlich.

Durch gedruckte leicht faßliche Belehrungen und Vorschriften ist das Publikum, namentlich in öffentlichen Anstalten und Lokalen, über die Gefahren des Ausspuckens auf den Boden aufzuklären.

II. Desinfektion der Lokalitäten und der Gebrauchsgegenstände: Wäsche, Betten, Kleidungsstücke ꝛc.

a) Lokalitäten.

Räume, die mit Tuberkulösen belegt sind, sind während des Krankenaufenthaltes fleißig zu ventiliren und zu sonnen, überhaupt bedürfen solche Räume der größten Reinlichkeit, da alle Staub- und Schmutzablagerungen (so auch infektiöse Stoffe) sich am leichtesten im Entstehen unschädlich machen lassen.

Die für Aufnahme der Phthisiker in öffentlichen Anstalten bestimmten Räume sind derart einzurichten, daß die gründliche, feuchte Reinigung der Fußböden und Wände leicht ermöglicht ist; hiezu dienen gut schließende Böden (Parquet, Riemenböden mit öfters erneuertem Oelanstrich) oder Linoleumbeleg mit Ausschluß von Teppichen; die Wände solcher Räume sind zweckmäßig in einer gewissen Höhe mit Oel- oder Emailanstrich zu versehen, um leicht abgewaschen zu werden. Zwangsdesinfektion mit obligatorischer Anzeigepflicht bei Tuberkulose-Todesfällen ist anzustreben, insbesondere in besuchten Kurorten.

In Schulen ist für Lüftung und für möglichst häufige, feuchte Reinigung Sorge zu tragen.

b) Gegenstände.

Die Leib- und Bettwäsche der Phthisiker ist möglichst separat zu behandeln, aufzubewahren und zu reinigen.

Die Reinigung und Desinfektion der verschiedenen Gebrauchsgegenstände der Phthisiker richtet sich nach den äußeren und lokalen Verhältnissen, sowie nach Art und Beschaffenheit der Objekte: durch Kochen, Dampfdesinfektion, Behandlung mit Chemikalien, Sonnenlüftung sucht man das vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Für Desinfektionszwecke empfiehlt sich die Anschaffung von Dampfdesinfektionsapparaten und ist deren Benützung möglichst zu erleichtern.

Sind solche Apparate nicht zu beschaffen, so empfiehlt sich die Anwendung der Siedehitze besonders in Waschkesseln.

Werthlose und weniger werthvolle Gegenstände, die mit tuberkulösen Patienten in Berührung waren, sind zu vernichten.

Kleider von tuberkulösen Menschen dürfen, bevor sie gründlich gereinigt und desinfizirt sind, nicht benützt, weder verkauft noch verschenkt werden.

Die Errichtung von Sanatorien für unbemittelte und wenig bemittelte Phthisiker ist nicht bloß in therapeutischer Beziehung wünschenswerth, sondern auch prophylaktisch wichtig, indem sie den Phthisiker für die Umgebung — als Infektionsquelle — unschädlich machen.

Der Genuß ungekochter Milch ist zu vermeiden und soll dieselbe unter keinen Umständen an Kinder verabreicht werden."

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Pfuhl, Prof. Dr. E. Zur Erforschung der Typhus-Aetiologie. Berlin. 1893. 8°. Sep.-Abdr.

Sachsen. 23. Jahresbericht des Landes-Medizinal-Kollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche — auf das Jahr 1891. Leipzig. 1892. 8°.

Sachsen-Altenburg, statistische Mittheilungen aus dem Herzogthum —. Nr. 33. 4°.

Scholl, H. Bakteriologische und chemische Studien über das Hühnereiweis. 8°. Sep.-Abdr.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat April 1894.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 2.	am 9.	am 16.	am 23.	am 30.	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		April							
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,50	30,50	30,51	30,51	30,52	30,52	30,50	30,51
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,81	30,81	30,82	30,85	30,88	30,88	30,81	30,83
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,11	32,11	32,13	32,16	32,23	32,23	32,11	32,14
9	Vor dem Invalidenpark	30,56	30,57	30,58	30,58	30,58	30,58	30,56	30,57
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,094	515,104	515,094	515,084	515,104	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. April Morg. 8 Uhr.						am 15. April Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von					bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von				
		0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m		0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	13,0	--	7,6	7,6	6,3	6,25	11,0	—	3,8	9,9	8,75	8,1
München.												
Hygienisches Institut . .	4,0	4,7	7,4	6,7	5,6	5,2	12,0	12,2	12,0	11,2	9,0	7,6

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Witterung. Woche vom 17. bis 23. Juni 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°		Luftdruck in mm			Relat. Feuchtigkeit d. Luft			Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
		Maxim.	Minim.	Morgens	Mittags	Abends	Morgens	Mittags	Abends			
Berlin	17. Juni	22,0	13,0	757,3	757,1	756,8	88	61	73	—	WNW	1
	18. "	26,5	12,9	755,7	754,1	757,8	85	36	56	—	SW	1
	19. "	21,1	12,7	751,2	753,8	756,6	80	67	89	0,2	WNW	2
	20. "	19,5	8,8	760,1	760,1	758,5	76	40	61	1,1	WNW	1
	21. "	16,5	12,9	754,4	753,9	757,0	91	90	93	2,0	NW	1
	22. "	17,1	11,6	759,1	759,2	759,2	82	61	72	8,0	WNW	2
	23. "	25,7	9,5	759,1	757,6	756,1	76	40	68	—	WNW	1
München	17. Juni	20,3	11,4	719,0	718,2	718,1	70	53	87	—	W	0,8
	18. "	23,5	10,9	717,9	716,0	716,1	64	38	91	18,1	W	1,2
	19. "	15,8	11,5	715,4	716,9	718,6	94	82	73	5,7	W	2,6
	20. "	18,0	9,2	721,6	721,1	719,9	80	55	75	0,4	W	1,8
	21. "	19,5	9,8	719,3	719,1	720,2	89	61	70	3,7	W	3,0
	22. "	21,6	10,6	721,3	720,3	720,2	65	43	60	—	W	2,1
	23. "	22,9	9,2	720,3	718,9	718,6	51	43	68	—	—	0,8

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Mai 1894.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz. bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	109 021	332	7	208	68	22,9	25,7	—	—	21	—	—	22	20	10	4	3	128	7
† Allenstein	24 979	63	2	41	14	19,7	. [3]	—	—	1	—	—	3	10	1	1	1	25	1
† Altendorf (Rheinprov.)	36 335	133	5	55	23	18,2	21,5[6]	—	—	6	—	—	2	—	—	—	—	46	1
† Altenessen	22 080	82	7	44	16	23,9	22,5[6]	—	—	5	—	—	5	16	—	—	—	17	1
† Altona	155 393	417	13	296	99	22,9	23,7	38	2	10	1	2	32	42	7	2	2	147	15
† Aschersleben	23 829	79	1	52	25	26,2	26,6	4	1	4	1	—	1	2	6	6	6	31	2
† Barmen	119 928	374	13	156	41	15,6	21,0	—	—	16	1	1	24	20	12	2	2	78	4
† Berlin	1 767 639	3915	137	2608	806	17,7[19]	24,2	30	31	130	7	9	395	216	216	70	68	1495	79
Vororte Standesamtsbez. Lichtenberg	27 364	99	1	65	27	28,5	32,7[7]	1	1	1	—	—	5	11	8	2	2	36	2
Vororte Standesamtsbez. Rixdorf	44 958	224	7	91	42	24,3	32,3[7]	—	1	1	—	—	16	18	14	7	6	40	1
Vororte Standesamtsbez. Weißensee	24 854	108	3	55	34	26,6	38,9[7]	—	—	1	—	—	1	7	11	4	4	32	1
Vororte Standesamtsbez. Schöneberg	37 930	126	4	56	23	17,7	20,3[5]	—	—	3	—	—	4	12	5	—	—	32	—
Vororte Standesamtsbez. Andere Vororte[1]	99 253	304	9	177	66	21,4	. [2]	3	—	3	1	—	21	22	22	8	8	94	11
† Beuthen O.-Schl.	44 373	132	3	71	27	19,2	29,7	2	1	3	—	—	4	6	2	2	1	52	1
† Bielefeld	43 548	162	3	54	14	14,9	20,4	—	—	3	—	—	8	—	2	—	—	40	1
† Bochum	52 499	172	6	84	26	19,2	26,3	—	—	2	—	—	19	11	5	—	—	45	2
† Bockenheim	19 549	60	7	30	7	18,4	22,4[8]	—	—	2	—	—	6	6	3	2	2	13	—
† Bonn	42 539	130	7	[12] 93	28	26,2[12]	26,8	5	—	2	—	—	12	23	3	3	3	47	1
† Borbeck	31 649	124	4	63	21	23,9	25,5[6]	—	—	7	—	—	11	12	3	1	1	25	5
† Brandenburg a. H.	41 178	103	2	57	18	16,6	27,0	—	—	—	—	—	10	2	6	2	2	36	3
† Breslau	360 660	1169	47	[13] 821	285	27,3[18]	29,9	2	4	20	1	—	136	96	106	12	12	430	26
† Brieg	21 053	44	3	[14] 42	12	23,9[11]	26,1	—	—	—	1	—	4	9	2	—	—	25	1
Bromberg	45 058	114	7	65	19	17,3	23,6	—	1	2	—	1	11	5	7	5	5	34	4
Burg b. Magdeburg	18 403	57	4	42	14	27,4	26,4	—	—	6	—	1	9	3	15	15	14	7	1
Celle	18 987	62	3	29	4	18,3	20,3	—	—	2	—	1	4	2	4	1	1	14	2
Charlottenburg	101 577	302	7	142	54	16,8	24,9	—	—	3	—	1	6	20	19	8	8	86	7
† Danzig	124 305	333	13	232	78	22,4	27,4	1	12	3	2	—	21	22	29	26	21	142	—
† Dortmund	97 711	361	13	182	64	22,4	25,0	7	3	6	2	—	16	42	4	—	—	97	5
† Düren	23 114	64	—	33	11	17,1	23,7[8]	—	—	—	—	—	4	7	1	—	—	21	—
† Düsseldorf	154 468	530	23	264	80	20,5	22,7	—	—	6	—	—	34	33	20	2	2	160	11
† Duisburg	67 716	235	5	143	39	25,3	24,8	13	—	17	—	—	16	32	1	—	—	59	5
† Eberswalde	18 175	52	1	[18] 48	19	31,7[18]	. [3]	2	—	1	—	1	2	14	4	4	—	24	—
† Eisleben	24 413	69	3	50	11	24,6	27,6[11]	—	—	5	—	—	6	7	1	1	1	31	—
† Elberfeld	137 853	434	23	193	43	16,8	21,5	—	—	8	—	2	37	25	12	1	1	103	6
† Elbing	43 941	139	7	95	36	25,9	29,5	—	—	4	1	—	11	10	22	8	8	45	2
† Erfurt	82 375	233	5	163	53	23,7	22,5	1	2	19	—	—	21	28	12	12	12	77	3
† Eschweiler	19 000	54	2	43	8	27,2	24,2[9]	—	1	1	1	1	1	4	2	2	2	25	7
† Essen	88 481	359	11	177	72	24,0	25,6	1	—	13	2	1	20	38	27	10	9	72	3
Eupen	15 449	30	1	18	6	14,0	21,8[8]	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	15	1
† Flensburg	39 460	117	4	66	20	20,1	23,2	—	—	—	1	—	11	7	2	—	—	44	1
† Forst i. L.	27 051	75	1	35	9	15,5	22,7[8]	—	—	1	1	—	5	4	—	—	—	23	1
† Frankfurt a. M.	198 238	465	13	326	71	19,7	19,3	1	2	30	1	1	57	45	10	1	1	168	11
† Frankfurt a. O.	56 924	155	5	94	33	19,8	27,0	—	1	7	—	—	13	8	9	2	2	54	2
Geestemünde	16 348	47	1	31	9	22,8	20,2[4]	—	1	1	—	—	3	8	—	—	—	15	3
† Gelsenkirchen	33 626	141	6	66	32	23,6	29,5[10]	1	—	8	3	—	5	12	4	2	2	32	1
† M.-Gladbach	53 498	187	9	85	21	19,1	25,0	—	—	2	—	—	18	17	4	1	1	44	—
† Gleiwitz	21 104	68	3	35	11	19,9	20,5[10]	—	2	—	—	—	3	10	3	1	—	15	[21] 2
† Glogau	20 887	59	—	31	14	17,8	22,8	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	23	1
† Gnesen	19 758	56	1	42	12	25,5	27,9[9]	—	—	5	—	1	2	14	2	1	1	16	2
† Görlitz	66 747	179	11	161	52	28,9	26,3	—	—	2	—	—	21	37	12	4	4	83	6
† Göttingen	25 216	69	5	[15] 49	8	23,3[15]	25,5	—	—	6	—	—	7	7	—	—	—	28	1
Grabow a. O.	16 534	49	—	36	16	26,1	29,1[5]	—	—	1	3	1	2	6	2	2	2	20	1
† Graudenz	22 571	63	1	[20] 68	28	36,2[20]	29,0	5	—	—	1	—	7	13	3	3	3	37	2
† Greifswald	22 541	47	1	[16] 76	11	40,5[16]	29,3	—	—	18	—	—	5	12	2	1	1	39	—
Grünberg i. Schl.	17 307	50	4	26	10	18,0	22,6[5]	—	—	—	—	—	7	1	2	—	—	16	—
† Guben	30 930	91	1	61	26	23,7	25,3	3	—	3	2	—	—	9	2	—	—	41	1
† Hagen	39 595	118	7	86	27	26,1	24,6	4	—	11	—	—	13	18	3	3	2	34	3
† Halberstadt	38 764	90	2	75	21	23,2	26,6	—	—	4	—	1	18	17	5	2	2	29	1
† Halle a. S.	115 319	323	12	[17] 210	59	21,9[17]	24,3	—	1	24	2	1	24	21	21	10	9	109	7
† Hamm i. W.	26 725	85	—	45	15	20,2	22,2	—	—	3	—	—	10	3	3	3	3	25	1
† Hanau	25 495	72	1	53	15	24,9	24,2	—	—	2	—	—	8	8	2	1	1	32	1
† Hannover	180 692	553	13	281	64	18,7	20,9	—	2	17	—	—	54	23	8	8	8	167	10
† Harburg	41 359	141	4	64	21	18,6	21,0	—	—	1	—	—	4	12	5	3	3	40	2
† Herford	21 660	66	3	34	14	18,8	22,8[9]	—	—	—	1	—	2	3	1	1	1	27	—
† Hildesheim	36 416	85	4	65	16	21,4	22,0	—	2	1	—	—	11	10	6	6	6	32	3

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1886, 1887 bezw. 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1888/92. — [6]) Desgl. 1889/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Desgl. 1882/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 69 = 19,5 ‰. — [13]) Desgl. 775 = 25,8 ‰. — [14]) Desgl. 38 = 21,7 ‰. — [15]) Desgl. 31 = 14,8 ‰. — [16]) Desgl. 63 = 33,5 ‰. — [17]) Desgl. 165 = 17,2 ‰. — [18]) Ohne 6 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 42 = 27,7 ‰. — [19]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 699 340 für den 13. Mai) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 18,4 ‰ im Monat Mai gestorben sind. — [20]) Ohne Ortsfremde 67 = 35,6 ‰. — [21]) Hinrichtungen.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Codes-Ursachen												
						im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 637	46	2	44	13	31,7	27,1[10]	—	1	6	—	—	2	—	2	—	—	27	6
Hörde	17 600	58	2	31	5	21,1	. [4]	—	—	—	—	—	8	5	—	—	—	18	—
Inowrazlaw	18 621	60	1	37	14	23,8	. [4]	1	—	—	2	—	10	4	8	5	5	12	—
Insterburg	23 170	54	—	40	16	20,7	23,2	—	—	—	1	—	5	7	7	6	6	18	2
† Iserlohn	23 561	77	2	34	6	17,3	21,9	—	—	2	—	—	9	5	—	—	—	18	—
† Kassel	78 493	197	5	130	35	19,9	19,9	—	—	3	—	1	17	38	—	—	—	70	1
† Kattowitz	18 172	84	1	29	14	19,2	21,8[6]	—	2	—	—	—	3	4	—	—	—	19	1
† Kiel	81 688	303	12	124	47	18,2	22,8	—	1	8	2	—	20	13	9	7	7	63	8
† Koblenz	33 377	88	4	57	12	20,5	21,8	—	—	3	—	1	13	6	—	—	—	34	—
† Köln	311 957	1011	27	641	208	24,7	25,7	49	10	42	4	4	84	78	39	10	10	320	11
† Königsberg i. Pr.	169 202	418	7	354	106	25,1	30,2	3	1	14	3	1	34	46	51	16	16	185	16
† Königshütte	39 677	190	2	103	54	31,2	28,3	—	6	2	—	—	5	23	1	1	—	62	4
Köpenick	16 955	73	1	46	26	32,6	. [3]	1	—	1	—	—	3	8	11	11	11	22	—
Köslin	18 194	41	—	27	9	17,8	23,3[9]	—	—	5	—	—	3	5	—	—	—	14	—
† Kolberg	17 314	49	4	28	9	19,4	24,4[9]	—	—	—	—	—	2	5	2	—	—	19	—
† Kottbus	40 417	85	6	58	15	17,2	25,9	—	—	6	—	—	12	10	2	1	1	26	2
Krefeld	116 226	320	11	174	55	18,0	23,9	3	—	12	2	2	25	19	2	2	2	107	2
† Kreuznach	19 383	49	3	29	7	18,0	23,1[9]	—	—	—	—	—	3	6	2	1	1	18	—
† Küstrin	17 793	50	5	32	14	21,6	24,1[10]	1	—	—	1	—	5	2	7	2	2	15	1
† Landsberg a. W.	30 333	91	1	59	17	23,3	25,7	—	—	1	2	—	7	11	1	1	—	36	1
† Langenbielau	16 663	72	2	61	28	43,9	34,9[7]	—	—	1	—	—	7	8	6	6	6	39	—
Lehe	16 970	54	2	30	17	21,2	. [3]	8	1	1	—	—	3	1	—	—	—	16	—
† Liegnitz	49 400	140	4	112[13]	38	27,2[13]	30,4	—	—	1	2	—	20	14	15	2	2	54	6
Linden b. Hannover	29 802	115	3	77[11]	22	31,0[11]	36,9[10]	—	—	16	—	—	10	7	14	14	14	27	3
Luckenwalde	20 010	46	2	30	10	18,0	25,8[10]	1	—	1	1	—	3	5	4	—	—	15	—
Lüdenscheid	22 603	68	3	30	9	15,9	23,1[10]	—	—	2	—	—	5	2	1	1	1	19	1
† Lüneburg	21 618	62	1	29	6	16,1	23,3	—	—	1	—	—	4	7	5	5	3	12	—
† Magdeburg	232 846	603	23	423	144	21,8	26,5	14	3	56	2	—	52	51	22	4	4	214	9
† Malstatt-Burbach	20 836	96	2	33	16	19,0	19,7[8]	—	—	4	—	—	2	—	—	—	—	27	—
† Marburg	15 850	52	2	38[12]	11	28,8[12]	. [2]	—	—	4	—	—	6	7	—	—	—	21	—
† Meiderich	23 506	98	4	42	9	21,4	22,5[7]	1	—	6	—	—	5	8	1	—	—	21	—
† Memel	19 665	31	1	34	6	20,7	26,1	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2	22	4
† Merseburg	18 271	50	2	38	15	25,0	27,1[9]	—	—	1	—	—	4	7	—	—	—	25	1
† Minden	21 391	56	—	27	6	15,1	20,2	—	—	2	—	—	6	6	1	—	—	12	—
† Mühlhausen i. Th.	29 254	87	4	36	6	14,8	22,8	—	—	2	—	—	10	3	3	—	—	15	3
Mülheim a. Rh.	35 310	121	6	71	24	24,1	26,0	—	—	11	—	—	19	2	—	—	—	33	6
† Mülheim a. d. R.	30 368	115	4	56	15	22,1	24,0	—	1	10	—	—	8	11	4	—	—	21	1
† Münster	53 124	131	2	99	10	22,4	24,5	1	—	4	—	—	23	15	2	1	1	53	1
† Naumburg a. S.	20 284	55	1	30	5	17,7	23,0	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	24	—
† Neiße	22 877	45	—	41	14	21,5	21,9	—	—	1	—	—	2	9	2	—	—	26	1
† Neumünster (Holst.)	20 320	84	5	55	15	32,5	20,5[5]	8	—	2	—	—	4	12	3	—	—	25	1
† Neunkirchen	30 235	82	2	26	10	10,3	14,8[7]	—	—	1	1	—	4	2	—	—	—	13	5
† Neuß	24 470	99	—	44	10	21,6	26,4	1	—	5	—	1	10	4	1	1	1	21	1
† Neustadt O.-S.	18 641	65	2	52	18	33,5	29,3[10]	—	—	—	—	—	13	11	—	—	—	27	1
† Nordhausen	26 639	74	2	40	10	18,0	22,3	—	—	—	2	—	7	11	1	—	—	19	—
Oberhausen	28 746	97	3	56	17	23,4	23,1	—	—	7	—	—	8	9	4	1	1	26	2
Ohligs	17 718	49	5	23	6	15,6	. [4]	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	11	2
† Oppeln	21 521	89	3	57	25	31,8	28,5[10]	—	1	2	—	—	9	6	3	2	2	35	1
† Osnabrück	42 817	120	3	64	17	17,9	22,0	—	—	1	1	—	15	18	—	—	—	29	—
† Paderborn	18 960	58	2	32	2	20,3	20,9[10]	—	—	—	1	—	8	8	2	1	—	12	1
† Posen	70 566	182	3	146	50	24,8	29,1	—	—	1	1	1	21	17	4	1	1	97	4
† Potsdam	56 454	112	5	109	34	23,2	23,5	2	5	6	1	—	12	13	7	—	—	62	1
† Prenzlau	18 549	40	1	37	15	23,9	25,5	—	—	—	—	—	3	3	3	3	3	27	1
† Quedlinburg	21 793	57	—	49	18	27,0	26,1	—	—	1	1	4	1	8	7	2	2	25	2
Rathenow	18 704	58	3	21	8	13,5	. [4]	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	16	—
† Ratibor	21 608	50	2	37	16	20,5	24,4	—	2	—	—	—	3	8	—	—	—	24	—
† Recklinghausen	17 509	77	4	38	14	26,0	. [3]	—	—	5	—	—	8	3	2	2	2	18	2
† Remscheid	44 947	150	5	61	16	16,3	21,2	—	—	12	—	—	11	12	3	1	1	21	2
† Rheydt	29 818	90	5	60	19	24,1	20,1	2	—	10	—	2	11	6	2	1	1	27	—
† Saarbrücken	16 220	47	4	25	3	18,5	. [2]	—	—	2	1	—	5	2	—	—	—	13	2
Sankt Johann	15 373	36	4	32	8	25,0	. [1]	—	—	4	—	—	5	6	—	—	—	15	2
† Schleswig	15 066	30	3	40	2	31,9	24,1[9]	—	—	1	—	—	4	8	1	1	1	25	1
Schneidemühl	15 901	67	2	32	7	24,1	. [2]	2	3	5	—	—	1	4	2	1	1	15	—
† Schweidnitz	25 481	49	5	72	29	33,9	29,7	—	—	6	—	1	3	7	1	1	1	54	—
† Siegen	19 363	54	1	15	2	9,3	21,2[9]	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	6	1
† Soest	15 232	34	4	29	5	22,8	. [4]	—	—	—	—	—	13	6	1	—	—	8	1
† Solingen	39 847	135	3	73	20	22,0	24,5	—	1	2	—	2	19	9	2	—	—	35	3
† Spandau	54 936	221	10	111	58	24,2	23,2	—	—	4	—	—	15	12	17	8	7	61	2
† Stargard i. P.	24 986	76	3	51	17	24,5	25,0	—	2	3	1	—	4	6	4	3	3	28	3
Staßfurt	21 000	64	3	48	21	27,4	25,3[10]	7	—	—	—	—	4	6	1	1	1	29	1
† Stendal	20 113	55	3	38	18	22,7	24,2[10]	1	—	—	—	1	1	3	2	2	2	29	1

[1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Desgl. seit 1891. — [5]) Durchschnitt 1890/92. — [6]) Desgl. 1888/92. — [7]) Desgl. 1889/91. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 52 = 20,9 ‰. — [12]) Desgl. 20 = 15,1 ‰. — [13]) Desgl. 169 = 26,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-tophus	Kindbettfieber	Lungenschwindsl.	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsl. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Stettin	128 186	343	13	241	74	22,6	25,8	—	1	6	—	—	29	18	16	10	10	158	13
† Stolp	24 879	55	2	43	16	20,7	27,2	—	—	4	—	—	3	7	—	—	—	27	2
Stralsund	26 780	62	2	59	17	26,4	24,7	—	—	5	2	—	9	5	3	1	1	34	1
† Thorn	29 247	50	2	53	26	21,7	24,5	—	—	—	1	—	10	3	4	4	2	34	1
† Tilsit	26 068	57	1	85	35	39,1	27,6	13	—	9	—	—	4	16	6	4	3	37	—
† Trier	38 420	84	5	68	19	21,2	23,6	—	—	2	1	—	10	6	4	1	1	44	1
Velbert	16 329	57	6	24	8	17,6	. [1]	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	18	—
† Viersen	22 171	60	—	30	6	16,2	23,1	—	—	1	—	—	3	8	—	—	—	18	—
† Wandsbek	22 585	66	5	41	14	21,8	21,6[6]	—	—	—	1	3	4	11	2	1	1	20	—
† Weißenfels	25 209	94	—	47	19	22,4	25,7	—	—	2	—	—	2	7	4	1	1	31	1
† Wesel	20 756	56	1	21	4	12,1	18,9	—	—	1	—	—	7	2	1	1	1	10	—
† Wiesbaden	71 274	163	8	100	21	16,8	19,3	—	—	7	—	—	13	8	3	2	2	66	3
† Wilhelmshaven	16 546	36	1	34	10	24,7	15,4[4]	—	—	10	—	—	2	10	1	1	1	11	—
Witten	28 051	89	2	42[15]	9	18,0[15]	22,9	—	—	4	—	—	7	3	1	1	1	19	8
† Zaborze	18 869	116	1	46	24	29,3	. [2]	—	3	2	—	—	5	6	1	—	—	27	2
† Zeitz	23 031	75	—	41	18	21,4	25,9	—	—	2	—	—	2	9	6	6	6	22	—
Bayern.																			
† Amberg	21 502	62	2	50	25	27,9	29,0[8]	—	—	—	1	—	9	2	5	3	3	31	2[16]
† Augsburg	82 599	230	10	183	75	26,6	28,2	—	1	2	1	—	23	22	22	7	7	110	2
† Bamberg	38 893	113	2	61	14	18,8	23,7	—	—	2	—	—	13	6	3	2	2	35	2
† Bayreuth	25 269	58	3	34	10	16,1	22,2	—	—	2	—	—	7	6	4	—	—	14	1
† Erlangen	18 799	64	6	60[9]	13	38,3[9]	32,4	6	1	—	—	—	8	8	—	—	—	36	1
† Fürth	48 751	132	5	212	62	52,2	27,6	85	6	2	—	—	14	25	5	2	1	72	3
† Hof	26 032	97	2	47	17	21,7	24,7	—	—	3	—	—	6	5	—	—	—	31	2
† Ingolstadt	18 549	57	—	37	15	23,9	30,9[6]	—	—	2	—	—	8	5	8	—	—	13	1
† Kaiserslautern	41 060	125	5	53	16	15,5	20,9	1	—	2	—	—	13	7	7	2	—	23	—
† Kempten	16 756	59	1	51	14	36,5	. [3]	—	—	1	1	3	8	3	4	4	2	31	—
† Landshut	19 572	45	5	33	13	20,2	26,2[6]	—	—	—	—	—	5	2	4	—	—	21	1
† Ludwigshafen a. R.	34 304	154	4	64	24	22,4	26,2[6]	—	—	3	4	—	12	6	12	5	5	27	—
† München	399 986	1203	35	789	303	23,7	28,2	2	2	30	—	3	115	76	120	18	16	429	12
† Nürnberg	162 442	485	24	394	136	29,1	26,1	68	9	11	—	1	70	78	24	10	10	129	4
† Passau	17 385	43	2	58	19	40,0	27,4[6]	9	—	—	1	1	13	5	8	1	1	21	—
† Pirmasens	25 416	103	3	49	20	23,1	24,9[5]	—	—	4	5	—	3	1	6	6	5	30	—
† Regensburg	39 253	135	3	112	51	34,2	29,9	2	—	—	—	—	21	5	17	4	4	66	1
† Speyer	18 555	48	1	32	13	20,7	23,1[6]	—	—	1	—	—	6	5	6	3	3	13	1
† Würzburg	65 361	170	3	120	23	22,0	25,5	—	1	—	4	—	28	13	5	5	5	68	1
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	23 250	63	2	54	15	27,9	21,9[6]	2	—	—	—	—	3	13	6	4	3	30	—
† Chemnitz	159 117	542	16	332	158	25,0	31,2	—	5	10	—	—	36	21	9	2	1	249	2
† Crimmitschau	23 600	89	4	49	24	24,9	31,4	—	—	—	—	—	2	3	1	1	—	39	4
† Dresden	311 168	927	42	529[10]	143	20,4[10]	23,5	1	1	29	3	1	87	42	33	7	7	313	19
† Freiberg	30 328	83	2	58	18	22,9	28,3	—	—	—	—	1	2	10	2	2	2	42	1
† Glauchau	24 616	85	4	58	25	28,3	31,8	—	—	1	—	—	7	2	22	22	22	26	—
† Leipzig	401 251	1178	44	608	200	18,2	22,7	1	1	25	5	2	103	63	56	10	10	332	20
† Meerane	22 758	80	2	56	30	29,5	33,2	—	—	—	—	—	7	2	3	3	2	43	1
† Meißen	19 595	40	2	39	9	23,9	26,2[7]	—	1	1	—	—	9	4	4	1	1	18	2
† Plauen i. V.	49 988	174	5	127	56	30,5	25,2	13	—	1	—	—	7	13	50	—	—	42	1
† Reichenbach	23 771	91	1	69	30	34,8	27,8[6]	—	2	10	—	—	8	3	7	7	7	39	—
† Werdau	17 392	78	2	31	21	21,4	33,3[5]	—	—	2	—	—	—	—	1	1	1	28	—
† Zittau	26 956	75	—	47	15	20,9	23,9	—	—	—	—	—	6	5	—	—	—	34	2
† Zwickau	47 749	132	3	107[11]	45	26,9[11]	27,7	—	—	2	1	—	11	12	8	2	2	71	2
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 867	53	3	39	14	21,4	23,3	1	—	1	—	—	10	8	1	—	—	17	1
† Eßlingen	23 216	60	—	49	16	25,3	21,6	—	1	6	—	—	3	7	7	7	7	25	—
† Gmünd	17 888	41	1	33	7	22,1	23,5[7]	—	—	2	—	—	9	2	4	2	2	16	—
† Heilbronn	31 507	82	1	52	16	19,8	23,1	—	—	1	—	2	7	5	6	5	4	29	2
† Ludwigsburg	18 289	31	—	29	5	19,0	17,0[6]	—	—	4	—	—	3	3	—	—	—	17	2
† Reutlingen	19 420	52	4	40	17	24,7	23,4	—	—	8	—	—	1	2	5	3	3	23	1
† Stuttgart	133 338	305	14	208	53	18,7	20,2	2	1	22	—	1	26	21	14	7	7	117	4
† Ulm	38 040	94	2	71	22	22,4	22,0	1	—	1	1	1	11	17	8	6	6	29	2[17]
Baden.																			
† Freiburg	54 334	128	1	91[12]	10	20,1[12]	23,9	—	—	8	1	—	20	8	4	4	4	49	1
† Heidelberg	35 186	88	3	72[13]	9	24,6[13]	26,1	—	—	5	—	—	15	5	3	1	1	43	1
† Karlsruhe	82 728	193	5	118[14]	34	17,1[14]	19,6	2	2	3	1	—	24	4	12	5	5	69	1
† Konstanz	17 407	30	1	38	5	26,2	19,4[5]	—	—	4	—	1	2	6	2	2	2	22	1
† Mannheim	91 804	262	9	175	54	22,9	21,4	—	—	4	—	1	35	33	17	3	3	81	4
† Pforzheim	31 984	92	4	66	23	24,8	22,1	2	—	5	6	—	12	6	10	5	—	25	—
Hessen.																			
† Darmstadt	60 050	141	1	94	16	18,8	20,5	2	—	4	—	—	16	6	7	2	1	56	3
† Gießen	21 696	72	1	45	4	24,9	24,0[6]	—	—	11	—	—	8	3	—	—	—	20	3
† Mainz	76 173	171	9	131	27	20,6	22,5	—	2	9	1	—	17	17	6	2	1	67	12

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1889/91. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 37 = 23,6‰. — [10]) Desgl. 472 = 18,2‰. — [11]) Desgl. 99 = 24,9‰. — [12]) Desgl. 71 = 15,7‰. — [13]) Desgl. 52 = 18,1‰. — [14]) Desgl. 109 = 15,8‰. — [15]) Desgl. 31 = 13,3‰. — [16]) Darunter 1 Hinrichtung. — [17]) Darunter 1 Mord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
		des Monats		ausschl. Todtgeborene		Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Offenbach	37 500	136	3	63	18	20,2	21,0	2	—	7	—	—	9	7	5	5	5	32	1
† Worms	28 032	98	2	49	14	21,0	23,0	—	4	1	—	—	6	1	4	4	4	31	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 607	40	2	[6]) 31	6	[6])23,8	. [1])	—	—	2	—	—	4	2	2	2	2	19	2
† Rostock	48 032	131	4	79	20	19,7	20,4	—	—	6	—	—	4	13	2	2	1	49	5
† Schwerin	35 159	76	1	50	9	17,1	20,9	—	—	4	—	—	6	5	—	—	—	34	1
† Wismar	17 321	36	1	27	6	18,7	21,6[3])	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	16	2
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 901	74	3	33	12	17,3	26,1[3])	—	—	1	—	—	4	1	4	4	4	23	—
† Eisenach	22 585	52	—	39	8	20,7	20,3	—	—	1	—	—	7	2	1	1	—	27	1
† Weimar	26 682	66	1	56	14	25,2	19,5	2	—	5	—	—	3	6	3	3	3	36	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 322	51	—	51	7	25,2	22,5	—	1	8	1	1	6	5	—	—	—	27	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	112 424	328	14	163	53	17,4	23,6	—	1	10	—	—	23	25	15	11	6	85	4
† Wolfenbüttel	15 306	41	—	40	13	31,4	. [1])	4	—	1	1	—	4	5	4	4	3	18	3
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	33 109	99	5	[5]) 61	16	[5])22,1	30,2	—	—	2	—	—	9	9	2	2	2	37	2
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 087	67	1	36	6	14,4	21,6	—	—	1	—	—	3	3	1	—	—	25	3
† Koburg	17 747	27	1	43	14	29,1	21,5	—	—	—	—	—	1	13	—	—	—	26	3
Anhalt.																			
† Bernburg	33 113	88	4	76	23	27,5	23,2	8	1	5	—	—	7	8	3	2	1	38	6
† Cöthen	18 745	49	3	32	7	20,5	20,6[4])	—	—	—	—	—	6	10	—	—	—	16	—
† Dessau	39 596	119	5	72	25	21,8	23,9	—	—	12	1	—	7	7	—	—	—	41	4
† Zerbst	16 976	37	2	28	9	19,8	24,2[4])	—	—	—	—	—	2	3	3	3	2	20	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 187	69	1	36	11	19,5	24,5[3])	—	—	—	—	—	6	4	3	3	3	20	3
† Gera	43 501	134	3	98	40	27,0	29,0	—	—	16	—	—	12	9	20	3	3	39	2
Hansestädte.																			
† Lübeck	69 459	164	7	92	26	15,9	21,0	—	—	—	1	1	15	7	2	2	2	64	2
† Bremen	139 949	350	6	194	39	16,6	20,2	7	1	8	1	—	44	16	3	—	—	105	9
† Bremerhaven	17 500	42	—	39	9	26,7	20,5[2])	5	2	—	—	—	5	2	3	2	2	11	11
† Hamburg u. Vororte	631 593	1731	49	945	285	18,0	25,1	54	3	44	1	5	99	117	29	4	4	539	54
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 165	103	4	91	29	32,9	27,7	3	—	9	—	—	7	7	14	14	12	48	3
† Metz	64 568	132	6	98	24	18,2	21,4	—	—	4	1	1	12	24	4	1	1	50	2
† Mülhausen	82 006	258	11	174	49	25,5	23,9[4])	—	—	8	3	1	32	17	31	31	30	79	3
† Straßburg	131 753	336	11	232	71	21,1	25,7	—	1	16	2	—	27	22	27	25	23	131	6
Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. †)																			
Europa.																			
Basel, Febr. u. März	77 686	428	19	259	70	20,0	.	7	—	11	1	1	46	59	[7]) 11	.	.	120	3
Bern, Febr. u. März	47 974	272	10	293	52	36,6	.	15	—	11	4	2	36	50	[7]) 6	.	.	163	6
Besançon	56 509	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux	252 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest 29./4.-2./6.	206 000	695	47	555	144	28,0	.	2	7	7	1	1	90	86	22	.	.	339	.
Calais	56 949	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genf, Febr. u. März	79 444	256	15	348	38	26,3	.	6	—	8	2	1	72	27	[7]) 7	.	.	215	10
Genua, April	215 770	484	39	400	61	22,2	.	—	4	39	3	—	29	71	21	.	.	229	4
Haag, Dezember	169 828	467	27	300	69	21,2	.	6	—	9	—	1	23	73	—	—	—	187	1
Le Havre	116 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	200 325	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 6./5.-2./6.	49 779	105	5	117	25	20,6	.	—	—	1	—	—	27	19	4	.	.	66	—
Mailand, April	428 436	1029	66	1059	148	29,7	.	2	2	30	17	—	92	97	20	.	.	782	17
Marseille	406 919	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	86 959	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 29./4.-2./6.	54 016	183	4	118	43	22,7	.	—	1	—	—	4	22	25	3	.	.	56	7
Utrecht, Mai	91 069	241	11	135	47	17,8	.	4	—	—	—	1	9	17	2	—	—	99	3
Zürich mit 9 Ausgemeinden, Febr. u. März	165 247	603	30	404	107	14,7	.	8	1	28	3	5	55	67	[7]) 23	.	.	195	19
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 4./5.-31./5.	231 396	778	39	683	213	38,4	.	4	—	4	6	3	41	37	161	—	—	406	21
Baltimore, April	455 427	641	45	692	126	18,2	.	—	3	15	14	7	79	134	19	3	.	398	23
Bombay, 4./4.-1./5.	821 764	994	126	2299	.	36,4	.	132	.	.	2	.	296	.	183	.	.	1658	28
Boston, 1./4.-28./4.	487 397	.	.	875	.	23,3	.	—	17	47	8	1	.	174	4	.	.	624	.
Brooklyn, April	1 003 781	.	.	1658	.	19,8	.	38	36	117	5	.	183	358	12	.	.	855	54
Buenos Aires, März	586 665	2103	101	1010	256	20,7	.	1	5	39	20	3	104	71	136	.	.	598	33
Cincinnati	325 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kairo, 4./5.-31./5.	374 838	1481	65	1627	520	56,4	.	16	—	2	31	4	108	44	535	—	—	867	20
N. Orleans 1./4.-28./4.	254 000	.	42	448	93	22,9	.	—	—	7	5	.	62	44	33	10	.	278	19
Rio de Janeiro, März	600 000	1187	121	3554	305	71,1	.	—	—	1	38	9	192	116	201	.	.	2953	44
San Franzisko, April	330 000	.	34	546	97	19,9	.	—	3	6	5	2	94	75	26	3	3	301	34
St. Louis, April	540 000	934	57	831	224	18,5	.	1	1	21	14	1	85	132	50	.	.	476	50

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1889/91. — [3]) Desgl. 1882/91. — [4]) Desgl. 1886/90. — [5]) Ohne Ortsfremde 58 = 21,0 ‰. — [6]) Desgl. 29 = 22,5 ‰. — [7]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 25. Woche vom 17. bis 23. Juni 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galist. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	69	2	44	20	21,0	25,6	—	1	4	—	—	2	7	3	2	2	26	1
† Altona	155 393	91	5	59	18	19,7	23,7	4	—	—	—	—	14	12	1	1	1	27	1
† Augsburg	82 599	44	2	38	13	23,9	28,2	2	—	1	—	—	5	5	4	—	—	20	1
† Barmen	119 928	80	6	29	13	12,6	21,0	—	—	3	—	—	6	3	5	2	2	12	—
† Berlin	1 767 639	859	37	520	185	15,3	24,1	9	7	25	1	2	54	51	63	20	19	289	19
† Beuthen	44 373	24	—	15	12	17,6	29,7	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	13	—
† Bielefeld	43 548	23	2	17	2	20,3	20,4	—	—	—	—	—	5	1	2	—	—	9	—
† Bochum	52 499	30	—	18	8	17,8	26,3	—	—	—	—	—	4	2	1	—	—	9	2
† Bonn	42 539	29	3	24[2]	—	29,3[2]	26,8	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	16	1
† Brandenburg	41 178	30	—	13	9	16,4	27,0	—	—	—	—	—	1	—	3	3	2	9	—
† Braunschweig	112 424	71	2	43	11	19,9	23,6	—	—	1	—	—	8	4	2	2	2	26	2
† Bremen	139 949	81	—	42	11	15,6	20,2	3	—	2	—	—	6	5	2	—	—	21	3
† Breslau	360 660	250	8	166[3]	58	23,9[3]	29,9	—	1	5	—	1	28	19	17	6	6	93	2
Bromberg	45 058	26	—	17	9	19,6	23,6	—	1	1	—	—	—	4	1	1	1	10	—
Charlottenburg	101 577	83	4	33	12	16,9	24,9	—	—	1	—	—	4	5	3	1	1	19	1
† Chemnitz	159 117	105	4	57	39	18,6	31,2	—	2	—	—	—	4	2	2	1	1	44	3
† Danzig	124 305	69	5	54	17	22,6	27,4	—	1	1	—	1	8	5	4	3	3	32	2
† Darmstadt	60 050	34	—	19	2	16,5	20,5	1	—	—	—	1	4	1	—	—	—	12	—
† Dortmund	97 711	86	3	47	12	25,0	25,0	—	—	2	—	—	3	11	3	—	—	27	1
† Dresden	311 168	209	5	106[4]	33	17,7[4]	23,5	—	—	3	1	3	14	7	13	6	5	61	4
† Düsseldorf	154 468	121	8	58	20	19,5	22,7	—	—	3	—	—	15	3	7	3	3	27	3
† Duisburg	67 716	48	—	31	12	23,8	24,8	1	—	—	—	—	2	5	7	—	—	15	1
† Elberfeld	137 853	87	2	26	7	9,8	21,5	—	—	1	—	—	4	2	2	1	1	16	1
† Elbing	43 941	26	2	32	3	37,9	29,5	—	—	1	2	—	5	4	6	3	3	13	1
† Erfurt	82 375	43	1	26	9	16,4	22,5	—	—	—	—	—	3	5	3	3	3	14	1
† Essen	88 481	71	2	33	12	19,4	25,6	—	—	1	—	—	7	4	5	1	—	16	—
† Frankfurt a. M.	198 238	100	3	69	10	18,1	19,3	1	1	8	—	—	12	7	3	—	—	34	3
† Frankfurt a. O.	56 924	31	3	15	3	13,7	27,0	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	14	—
† Freiburg i. B.	54 334	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	48 751	34	1	22	5	23,5	27,6	7	—	—	—	—	4	1	2	1	—	8	—
† Gera	43 501	35	2	20	9	23,9	29,0	—	—	1	—	—	2	3	4	—	—	9	1
† M.-Gladbach	53 498	37	—	15	6	14,6	25,0	—	—	—	—	—	5	1	1	1	1	8	—
† Görlitz	66 747	34	—	39	11	30,4	26,3	—	—	1	—	—	5	3	3	1	1	26	1
† Halle	115 319	75	7	41[5]	13	18,5[5]	24,3	—	—	4	—	—	6	6	7	1	1	18	—
† Hamburg u. Vororte	631 593	393	9	225	82	18,5	25,1	16	1	5	1	2	18	30	11	4	4	133	8
† Hannover	180 692	127	8	44	13	12,7	20,9	—	—	5	—	—	6	6	4	4	4	23	—
† Harburg	41 359	39	1	15	7	18,9	21,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	14	—
† Kaiserslautern	41 060	27	—	19	8	24,1	20,9	—	—	3	—	—	2	1	3	2	2	9	1
† Karlsruhe	82 728	34	3	30	9	18,9	19,6	—	1	—	1	—	5	1	4	1	1	18	—
† Kassel	78 493	32	4	16	4	10,6	19,9	—	—	—	1	—	1	2	—	—	—	12	—
† Kiel	81 688	54	3	23	10	14,6	22,8	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	15	2
† Köln	311 957	237	6	138	54	23,0	25,7	10	3	11	—	—	10	25	13	6	5	65	1
† Königsberg i. Pr.	169 202	98	2	73	27	22,4	30,2	—	—	4	—	—	7	6	12	4	4	39	5
† Kottbus	40 471	22	—	9	3	11,6	25,9	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	6	—
Krefeld	116 226	64	2	25	9	11,2	23,9	1	—	1	—	—	4	3	1	1	1	14	1
† Leipzig	401 251	259	14	135	46	17,5	22,7	2	1	3	2	—	14	16	19	4	4	71	7
† Liegnitz	49 400	32	—	23	7	24,2	30,4	—	—	—	6	—	2	—	4	2	2	10	1
† Lübeck	69 459	41	—	26	4	15,0	21,0	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	14	3
† Magdeburg	232 846	129	4	106	33	23,7	26,5	4	1	15	—	—	12	10	12	8	8	49	3
† Mainz	76 173	34	2	21	5	14,3	22,5	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	11	2
† Mannheim	91 804	59	2	39	20	22,1	21,4	—	—	1	—	—	2	10	4	1	1	21	1
† Metz	64 568	25	—	22	9	17,7	21,4	—	—	—	1	—	2	6	4	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	82 006	47	3	42	14	26,6	20,3[1]	—	1	4	1	—	7	1	8	8	7	20	—
† München	399 986	257	7	192	67	25,0	28,2	—	1	5	1	—	22	12	39	5	4	108	4
† Münster	53 124	32	—	14	2	13,7	24,5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	13	—
† Nürnberg	162 442	97	4	73	19	23,4	26,1	4	—	3	—	—	9	13	4	1	1	37	3
† Osnabrück	42 817	28	—	15	3	18,2	22,0	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	8	1
† Plauen i. V.	49 988	34	2	28	14	29,1	25,2	5	1	—	—	—	3	2	8	3	3	9	—
† Posen	70 566	33	—	36	16	26,5	29,0	—	1	1	1	—	3	3	2	2	2	23	2
† Potsdam	56 454	27	1	25[6]	7	23,0[6]	23,5	—	—	2	—	—	2	6	1	—	—	13	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 15 = 18,2 ‰. — [3]) Desgl. 158 = 22,8 ‰ — [4]) Desgl. 102 = 17,0 ‰. — [5]) Desgl. 35 = 15,8 ‰. — [6]) Desgl. 19 = 17,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliges, Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	36	—	11	4	12,7	21,2	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	4	2
† Rixdorf	44 958	41	2	31	17	35,9	28,6[1]	—	—	1	—	—	3	1	10	5	4	16	—
† Rostock	48 032	31	1	16	1	17,3	20,4	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	9	3
† Spandau	54 936	50	3	28	15	26,5	23,2	—	—	1	—	—	4	7	4	2	2	11	1
† Stettin	128 186	92	2	54	28	21,9	25,8	—	—	—	—	1	5	5	14	7	7	27	2
† Straßburg i. E. .	131 753	70	4	49	11	19,3	25,7	—	—	1	—	—	11	7	7	6	6	23	—
† Stuttgart	133 338	71	2	38	13	14,8	20,1	—	—	2	—	—	4	6	4	1	1	20	2
† **Wiesbaden** . . .	71 274	32	—	24	4	17,5	19,3	—	—	1	—	—	6	—	2	—	—	15	—
† Würzburg	65 361	45	—	38	8	30,2	25,4	—	—	—	1	—	7	2	3	3	3	25	—
† **Zwickau**	47 749	49	1	17	9	18,5	27,7	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	13	1

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 17. bis 23. Juni 1894.

Amsterdam	448 241	270	12	128	29	14,9	.	2	—	1	—	—	22	23	3	—	—	69	8
Birmingham	492 301	311	.	183	52	19,4	.	11	1	3	.	.	.	5	5	.	.	149	9
Brighton	118 715	57	.	29	5	12,7	.	—	—	1	.	.	.	.	1	.	.	24	3
Brünn bis 16. Juni . .	98 486	64	3	43	11	22,7	.	—	—	1	—	—	12	5	3	.	.	22	—
Brüssel	186 654	78	7	65	15	18,1	.	—	—	—	—	—	9	6	8	.	.	42	—
Budapest bis 16. Juni .	552 769	380	19	224	71	21,1	.	9	—	9	1	—	39	34	24	.	.	93	15
Christiania	167 282	68	4	51	16	15,8	.	2	4	2	—	—	5	6	8	.	.	24	—
Dublin	349 594	202	.	155	.	23,1	.	—	1	—	.	.	.	3	1	.	.	150	.
Edinburg	270 538	150	.	89	21	17,2	.	—	2	2	3	.	7	1	4	.	.	70	.
Glasgow	686 820	461	.	226	.	17,2	.	3	4	4	.	.	.	11	5	.	.	199	.
Graz bis 16. Juni . .	117 210	67	5	49	8	21,7	.	—	1	—	—	—	15	11	—	.	.	21	1
Hull	212 679	134	.	68	18	16,7	.	—	1	3	.	.	.	1	4	.	.	58	1
Kopenhagen	341 000	198	3	143	32	21,8	.	6	4	5	1	1	19	14	4	.	.	82	7
Krakau bis 16. Juni .	78 183	57	4	49	11	32,6	.	—	—	2	1	—	8	8	10	—	—	18	2
Lemberg bis 16. Juni .	133 519	68	3	76	26	29,6	.	—	1	1	—	—	19	9	5	.	.	41	—
Liverpool	507 230	312	.	211	58	21,7	.	9	6	2	.	.	.	8	—	.	.	174	12
London	4 349 166	2334	.	1330	278	16,0	.	99	18	47	10	3	136	123	21	1	—	806	67
Lyon bis 9. Juni . . .	438 077	154	12	170	19	20,2	.	2	—	—	1	1	33	24	11	.	.	95	3
Manchester	520 211	349	.	180	38	18,0	.	4	—	2	.	.	.	5	1	.	.	159	9
Moskau bis 16. Juni . .	753 469	.	18	582	269	40,2	.	15	2	13	1	.	60	18	163	.	.	310	.
New York bis 9. Juni .	1 953 487	1069	78	696	163	18,5	.	6	17	67	1	5	98	101	41	.	.	329	31
Odessa	324 500	.	9	115	51	16,6	.	—	2	3	—	—	8	—	20	18	18	81	1
Paris	2 424 705	1085	85	883	138	18,9	.	30	3	19	8	3	169	90	52	.	.	474	35
Petersburg bis 16. Juni.	954 400	567	23	573	189	31,2	.	28	14	20	21	3	70	31	83	—	—	303	.
Portsmouth	170 973	85	.	33	8	10,1	.	1	1	1	.	.	.	.	—	.	.	29	1
Prag und Vororte . .	339 172	185	10	201	45	30,8	.	16	2	8	6	1	44	26	5	.	.	91	2
Rom bis 12. Mai . . .	455 678	203	7	153	22	17,5	.	2	—	4	2	—	13	15	8	.	.	107	2
Stockholm bis 16. Juni .	252 937	140	1	105	35	21,6	.	—	1	2	—	1	16	15	6	.	.	58	6
Triest	159 739	102	4	70	14	22,8	.	—	2	7	—	—	20	6	7	.	.	27	1
Venedig	160 282	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 16. Juni .	515 654	399	16	241	74	24,3	.	3	12	6	2	3	26	32	32	.	.	120	5
Wien	1 465 537	926	45	611	158	21,7	.	20	7	28	3	3	133	60	58	1	1	285	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 17. bis 23. Juni 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9	1	—	1	—	2	10 (2)
Scharlach	10 (4)	1	—	2	—	—	1
Diphtherie	46 (14)	1	6 (3)	10 (2)	1 (1)	—	8 (1)
Croup	2	—	—	—	— (2)	—	—
Unterleibstyphus . .	5	—	1	1	—	2 (1)	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	—	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber . . .	— (2)	—	—	1	—	1	2 (1)
Wechselfieber	—	—	—	1	—	—	2
Rose	4	—	1	1	2	—	— (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	24	11	8	19	48	20	73
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	13 (12)	3 (1)	3	5	8 (1)	3 (1)	10 (4)
Lungenschwindsucht .	41 (27)	4 (5)	7 (2)	5 (3)	7 (4)	5 (4)	15 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	58 (5)	15 (4)	7 (1)	3	19 (1)	3	15 (1)
Akuter Darmkatarrh .	9 (1)	6 (2)	1	1	5	—	7 (1)
Chron. Alkoholismus	15	4	1	2	—	2	12
Ak. Gelenkrheumatism.	26	2	4	2	11	1	8
Aud. rheumat. Krankh.	29	2	11	7	17	4	5
Verletzungen	82 (5)	23	28	15	49 (1)	22 (3)	46 (2)
Alle übrigen Krankh.	646 (76)	42 (5)	72 (7)	108(11)	171(16)	84 (8)	276(25)
Summe	1019(146)	115(17)	150(13)	184(16)	338(26)	149(17)	488 (43)
Verbliebener Bestand	4812	526	760	594	1270	695	2809

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	17./6.-23./6.	2	91	[2] 50	[2] 71	1
= Breslau . . .	desgl.	1	35	25	11	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	3	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	—	29	21	—
= Arnsberg . . .	desgl.	7	157	17	85	1
= Aurich . . .	desgl.	2	—	8	4	—
= Düsseldorf . .	desgl.	7	329	21	137	4
= Erfurt . . .	desgl.	—	62	5	32	1
= Hannover . .	desgl.	2	38	20	34	—
= Hildesheim . .	desgl.	—	6	15	44	—
= Königsberg . .	desgl.	4	852	15	20	—
= Lüneburg . .	desgl.	5	15	5	17	—
= Marienwerder .	desgl.	17	128	19	15	1
= Minden . . .	desgl.	5	—	4	32	1
= Münster . . .	desgl.	5	35	2	61	—
= Osnabrück . .	desgl.	1	4	1	15	—
= Posen . . .	desgl.	4	322	26	14	1
= Schleswig . .	desgl.	9	465	19	76	2
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	5	121	6	19	—
= Stettin . . .	desgl.	7	86	6	30	2
= Stralsund . .	desgl.	6	10	1	26	—
= Trier . . .	desgl.	2	—	8	2	—
= Wiesbaden . .	desgl.	8	70	17	72	—
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg . .	desgl.	—	179	11	[3] 20	1
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	24	19	31	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	2	1	2	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	17	8	5	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	4	326	30	[3] 51	6

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup.

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 33* bis 40*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat März 1894 zu erledigen: 1757 Anträge über ℳ 2,310,000.— Versicherungs-Kapital; das Vermögen erhöhte sich von ℳ 54,039,000.— auf ℳ 54,850,000.—. Von Errichtung der Anstalt (1878) an bis Ende März 1894 gingen ein: 243 154 Anträge über ℳ 276,668,000.— Versicherungs-Kapital. Der Zweck der Anstalt ist: 1) Wesentliche Verminderung der Kosten des Militairdienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von Invaliden. Nur Knaben unter 12 Jahren finden in dieser Abtheilung Aufnahme. 2) Versicherung von Kapitalien — fällig bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bei früherem Ableben — mit neuen Combinationen, welche sehr ernster Beachtung werth sind und welche die Anstalt als Mittel zu besonders vortheilhafter und sicherer Kapitalanlage empfiehlt. (9997)

Höchste Auszeichnungen, Staats- und Ehrenpreise, goldene und silberne Medaillen.
Viele Hunderte Anerkennungsschreiben von Staats- und anderen Behörden.

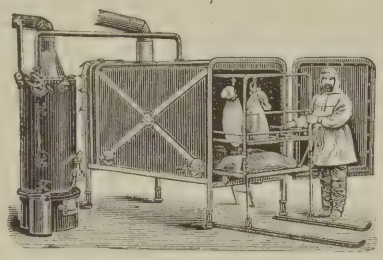

Stationäre und **transportable**

Dampf-Desinfections-Apparate

unübertroffen an Leistungsfähigkeit und Wirkung.

Sämmtliche Gegenstände zur Zimmer-Desinfection

liefert die **Special-Fabrik**

für Dampfdesinfections-Apparate und Abort-Anlagen verschiedener Systeme von

Gebrüder Schmidt, Weimar.

Illustrirte Cataloge versenden gratis und franco.

☞ Unsere Fabrikate sind auf der Thüringer Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Erfurt bis Ende September d. J. in reicher Auswahl vertreten. ☜ (1)

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.

Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.

Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
☞ **Prima-Referenzen!** ☜

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9999)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschienen:

Die
Untersuchung des Wassers.
Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath,
Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes,
Privatdocent der Hygiene an der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.
Eleg. in Leinwand geb. M. 5,—.

☞ Ausführlicher Prospekt hat der Nummer vom 27. Juni c. beigelegen. ☜

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 11. Juli 1894.** Nr. 28.

13 JUL 94

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 449. — **Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.** S. 449. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 450. — Desgl. gegen Pest. S. 451. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 451. — Oeffentliches Gesundheitswesen in Dresden, 1892. S. 451. — Todesursachen in Massachusetts, 1882/91. S. 452. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Viehseuchen. S. 452. — (Reg.-Bez. Sigmaringen.) Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. S. 452. — (Mecklenburg-Schwerin). Hebammenaufsichtsärzte. S. 453. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Quarantäne. (Schluß). S. 453. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reich, Juni. S. 458. — Desgl. in Rußland, 3. September bis 13. Mai. S. 459. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Minden, Münster, Bayern). S. 460. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Köln — Reichsgericht). Prof. Fragelli's Barterzeugungsmittel. S. 461. — **Vermischtes.** (Württemberg). Bewegung der Bevölkerung, 1892. S. 461. — **Geschenkliste.** S. 461. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 462. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 463. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 463. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 463. — **Witterung.** S. 464. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Mai. S. 461.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes Regierungsrath Dr. Petri die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des norwegischen St. Olafs-Ordens zu ertheilen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Während der letzten Woche wurden Neuerkrankungen nicht angezeigt.

Oesterreich-Ungarn. Vom 26 Juni bis 3. Juli wurden in Galizien nur im Bezirke Zaleszczyki 9 Erkrankungen (mit 4 Todesfällen) festgestellt, davon 8 (4) in der gleichnamigen Stadt.

Die Bukowina war anscheinend cholerafrei. („Oest. San.-W." Nr. 27.)

Belgien. Zufolge einer Mittheilung vom 5. Juli hat die Seuche in den Kohlenrevieren um Lüttich, wo sie in letzter Zeit nie ganz erloschen war, vom 15. bis 30. Juni plötzlich zugenommen. Aus Jemeppe, Tilleur, Grace Berleur, Montagne, Angleur wurden 90 Erkrankungen (mit 49 Todesfällen), aus Seraing 9 (5) und aus Lüttich 14 (4) angezeigt.

Niederlande. Im Monat März starben je 2 Personen an Cholera und cholera nostras. (Staats-Courant Nr. 152.)

Schweden. Ein an Bord eines von St. Petersburg kommenden Dampfers befindlicher Passagier ist am 3. Juli in der Quarantäneanstalt Fejan an asiatischer Cholera gestorben. Das Schiff mit zahlreichen Passagieren blieb vorläufig bei Fejan isolirt. Weitere Erkrankungen wurden bis zum 5. Juli nicht gemeldet.

Rußland. Bis zum 23. Juni wurden dem Medizinaldepartement nachstehende Erkrankungen und Todesfälle gemeldet:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Zeit	erkr.	gest.
Plock	27./5. bis 9./6.	129	67
Warschau (Stadt) .	3./6. = 9./6.	15	9
Warschau (sonst i. Gouv.)	3./6. = 16./6.	83	40
Petrikau . . .	3./6. = 9./6.	—	1
Radom	3./6. = 16./6.	22	8
Kielce	17./6. = 19./6.	14	9
Podolien	3./6. = 9./6.	2	1
Tula	3./6. = 9./6.	8	—

Anderweitig wurden neuerdings mitgetheilt: Stadt Warschau vom 23. bis 27. Juni 10 Erkrankungen (6 Todesfälle), Gouvernement Warschau vom 22. bis 28. Juni 44 (22), Kielce vom 21. bis 28. Juni 80 (35), Radom vom 21. bis 23. Juni 8 (6), Plock vom 20. bis 27. Juni 78 (44), Grodno vom 25. bis 29. Juni 10 (7), Kowno vom 24. bis 30. Juni 88 (10). Im Gouv. Kurland sind nach einer Mittheilung vom 3. Juli in einem Orte des Kreises Doblen 5 Personen erkrankt, davon 1 gestorben.

Türkei. In dem Vilajet Konia (Kleinasien) hat einer Mittheilung vom 27. Juni zufolge die Seuche weiter um sich gegriffen. Von Akscheher, an der Karawanenstraße von Konstantinopel nach Syrien gelegen, wurden 3 Fälle, darunter 1 mit tödtlichem Ausgang, in dem benachbarten Ilgun mehrere Erkrankungen gemeldet. Bei den Verkehrsverhältnissen dieser Plätze liegt die Gefahr einer schnellen Weiterverbreitung der Krankheit vor. In den von ihr befallenen Theilen des Vilajets Angora mehrten sich dem Vernehmen nach die Krankheits-

fälle. Im Laufe des Monats Juni hat sich die Seuche allmählich des ganzen Thales des Kizil Irmak und des Jeschil Irmak bemächtigt und ist nunmehr auch im Süden in Karamanien und Malatia ausgebrochen.

In dem Vilajet Siwas ist die Cholera in der Stadt erloschen. Sie verursachte in dem Kaza Zeila vom 1. bis 26. Juni 63 Sterbefälle, in Tokat vom 1. bis 27. Juni 67, in Nikfar vom 27. Mai bis 2. Juni 30, in Erbaa vom 5. bis 24. Juni 19, in Divriki vom 26. Mai bis 22. Juni 7, in Marsewan vom 21. bis 26. Juni 4, in Gümüsch Hadji am 26. Juni 1, in Karaköi desgleichen 3 und in Maaden an demselben Tage 2 Erkrankungen, im Vilajet Trapezunt in Samsun vom 31. Mai bis 24. Juni 37 Sterbefälle, in Unia am 18. und und 19. Juni 11, im Vilajet Kastamuni in Iskilip vom 1. bis 21. Juni 30, im Vilajet Angora in Jozgad vom 31. Mai bis 27. Juni 146, in Kirschehr vom 3. bis 27. Juni 130, in Bogazlian vom 3. bis 19. Juni 21, in Avanos vom 8. bis 26. Juni 27, in Kaisseri und Umgegend vom 21. bis 26. Juni 359, in 7 anderen Orten gegen 40, im Vilajet Konia in Touze vom 21. bis 23. Juni 8, in Newschehr am 20. Juni 1 Sterbefall, in Urgub am 23. und 24. Juni 6 Erkrankungen

Ostindien. Kalkutta. Vom 27. Mai bis 2. Juni starben 20 Personen an Cholera, 27 an Pocken und 122 an Fiebern.

Pest. Hongkong (vgl. S. 413). Zufolge einem Berichte vom 27. Mai machte sich in den letzten Tagen eine, wenn auch nicht erhebliche Abnahme der Erkrankungen und Todesfälle bemerkbar. Vom 5. bis 26. Mai sind 380 Chinesen und 2 Portugiesen gestorben, in Krankenhausbehandlung verblieben 74 Chinesen.

Gelbfieber. San Juan de Puerto Rico vom 4. bis 10. Juni 4 Sterbefälle, Vera Cruz vom 1. bis 7. Juni 9, Havana desgleichen 3 (und etwa 12 Erkrankungen), Cienfuegos vom 3. bis 9. Juni 2. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 25.)

Pocken. Chicago (vgl. S. 345). Die Epidemie scheint abzunehmen. Während in den ersten 7 Tagen des Mai 164 Erkrankungen festgestellt wurden, belief sich deren Zahl innerhalb des gleichen Zeitraumes im Juni auf 50. („Abstr. of sanit. rep." S. 423.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris, Birmingham je 3, Manchester 2, Petersburg 4, Moskau 6, Odessa 2, Warschau 5, New York 3 Todesfälle; Herzogth. Braunschweig, Reg.-Bez. Sigmaringen, Budapest je 2, London 16 (Krankenhäuser), Edinburg 7, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 15 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Influenza:** London 5, New York 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Sigmaringen 54, Kopenhagen 32 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Plauen — Erkrankungen kamen in Berlin 86, Breslau 45, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 303, Düsseldorf 711, Erfurt 132, Königsberg 480, Marienwerder 123, Posen 365, Schleswig 452, in Nürnberg 131, Hamburg 229, Wien 314, Budapest 181, Prag 52, Kopenhagen 163, Petersburg 236 zur Anzeige — Erkrankungen an **Scharlach** in Hamburg 36, Wien 104, London 233 (Krankenhäuser), Edinburg 35, Kopenhagen 95, Petersburg 30 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Aachen, Dortmund, Duisburg, Halle, Lübeck und Remscheid — aus Berlin sind 74, aus dem Reg.-Bezirk Düsseldorf 110, aus Hamburg 49, Wien 78, Kopenhagen 63, Petersburg 35 Erkrankungen gemeldet worden — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Liegnitz.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Regierungspräsident zu Gumbinnen hat die Anordnung, nach welcher Grenzlegitimationsscheine von den Behörden der Kreise Johannisburg, Lyck und Oletzko nicht ausgestellt werden dürfen (vgl. S. 431), bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt.

— Reg.-Bez. Marienwerder. Das Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni d. J. enthält (S. 224) nachstehende Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten, betreffend die gesundheitliche Ueberwachung russisch-polnischer Arbeiter, vom 20. März 1893 (vgl. auch Veröff. 1893 S. 264):

„§ 1. Jeder Arbeitgeber, welcher russisch-polnische Arbeiter beschäftigt, ist verpflichtet, dieselben unter Angabe ihres vollen Namens, des Alters, des Geburts- und Zuzugsortes, sowie des Datums des Zuzuges innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Von dem Abzuge jedes russisch-polnischen Arbeiters hat der Arbeitgeber unter Mittheilung derselben Personalien, sowie des Datums des Abganges der Ortspolizeibehörde binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten.

§ 2. Jeder Arbeitgeber, in dessen Diensten russisch-polnische Arbeiter stehen, ist verpflichtet, jeden irgendwie choleraverdächtigen Erkrankungsfall (Durchfall, Brechdurchfall) und jeden auch scheinbar unverdächtigen Todesfall unter dem gesammten von ihm beschäftigten Personal mit Einschluß der einheimischen Arbeiter binnen längstens 12 Stunden bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3. Bei Todesfällen unter einer Arbeiterschaft, welche ganz oder zum Theil aus russisch-polnischem Personal besteht, darf die Beerdigung vor der amtsärztlichen Feststellung der Todesursache nicht stattfinden.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ.

§ 5. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft." —

Mecklenburg-Strelitz. Die Landesregierung hat unterm 28. Juni nachstehende Rundverfügung an die Aemter 2c. gerichtet:

„Ist zwar die Besorgniß, daß die Cholera in diesem Sommer in's Land wiederum eingeschleppt werde, gegen-

wärtig noch keineswegs naheliegend, so muß doch bei dem ungünstigen Stande der Cholera, namentlich an der östlichen Grenze des Reichs, mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich im Laufe des Jahres auch im Großherzogthum Cholerafälle ereignen.

Die sicherste Aussicht, daß die Krankheit keinen Boden faßt und die eingeschleppten Fälle vereinzelt bleiben, geben nur gute hygienische Verhältnisse der betroffenen Ortschaften.

Die Maßregeln zur Beschaffung eines reinen unschädlichen Wassers und zur thunlichsten Beseitigung aller bodenverunreinigenden Einrichtungen und Zustände kommen in der Regel aber, wenn sie erst gegenüber der unmittelbaren Choleragefahr anfangen, zu spät, um mit dem nöthigen Erfolg wirken zu können, ganz abgesehen davon, daß sie auch zur Abwehr anderer ansteckenden Krankheiten und zur allgemeinen Hebung der Volksgesundheit füglich eine beständige Sorge der Ortsobrigkeiten bilden sollen.

Die unterzeichnete Landesregierung fordert deshalb das ꝛc. . . . . auf, zu veranlassen, daß die Gesundheitskommissionen und die mit deren Funktionen beauftragten Personen auf Grund des Publikandums vom 30. November 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 1041), betr. die Verordnung vom 21. Juli 1886 über die Cholera, ihre Thätigkeit schon jetzt ohne Verzug und mit Nachdruck wiederaufnehmen." —

Dänemark. Durch eine sofort in Kraft getretene Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Juli sind die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe in Wirksamkeit gesetzt worden, welche von Häfen des Gouvernements St. Petersburg kommen oder mit von dort kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind. Gleichzeitig ist die Einfuhr von gebrauchten, nicht zum Reise- oder Umzugsgut gehörenden Kleidungsstücken, Bettzeug und Leibwäsche aus jenen Häfen verboten worden.

Ferner sind die Maßnahmen gegen Japan (vergl. S. 50) außer Wirksamkeit gesetzt worden. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 2. Juli ist ganz Rußland, mit Ausnahme der Gouvernements Estland, Livland und Kurland, für verseucht erklärt worden.

Laut einer weiteren Bekanntmachung derselben Behörde sind die Observations- und Quarantäneanstalten an der Ostküste (vgl. S. 414) in Wirksamkeit getreten. —

Norwegen. Laut Regierungsverordnung vom 26. Juni ist Galizien und die Bukowina für infizirt erklärt worden. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 1. Juli ist gegen Herkünfte aus Kronstadt und Umgebung Quarantäne verfügt worden. —

Portugal. Durch eine am 26. Juni veröffentlichte Ministerialverfügung sind sämmtliche Häfen Belgiens seit dem 10. Juni für „verdächtig" erklärt worden. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Zufolge Verfügungen des Staatssekretärs des Schatzamts vom 11. und 12. Juni sollen infizirte Schiffe, welche die mit Desinfektionseinrichtungen nicht hinreichend ausgestatteten Quarantänestationen Apalachicola und Pascagoula anlaufen, von dort aus anderen Quarantäneanstalten zugewiesen werden (Abstr. of sanit. rep. Nr. 25.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 2. Juli ist gegen Herkünfte aus Canton und Umgebung Quarantäne verfügt worden. —

Portugal. Durch eine am 30. Juni veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen der Provinz Canton für „verseucht" erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 1. Juli ist die Quarantäne gegen Guayaquil unter den üblichen Bedingungen (vergl. Veröff. 1893 S. 736) aufgehoben worden.

Oeffentliches Gesundheitswesen in Dresden im Jahre 1892. (Nach dem Verwaltungsber. d. Rathes dieser Stadt. Dresden 1893.) Vgl. Veröff. 1893 S. 760.

Trichinenschau. Auf Trichinen und Finnen wurden 85 416 (im Vorjahr 76 780) Schweine untersucht, und zwar 74 423 (66 699) im Schlachthof und 10 993 (10 081) in behördlich genehmigten Privatschlachtstätten geschlachtete Schweine. 12 Schweine (13) wurden trichinös, 346 (115) finnig befunden. Von auswärts eingeführt wurden 607 771 kg Fleischwaaren, von denen 26 782,5 kg Schinken, gepökeltes und geräuchertes Fleisch, 596 kg Wurst, 534 halbe Schweine, 236 einzelne Stücke nochmals auf Trichinen untersucht wurden. 1 Landschwein und 2 Stücke amerikanisches Schweinefleisch erwiesen sich trichinös, 2 Landschweine und 8 aus Prag stammende Schinken finnig.

Infektionskrankheiten. Die Thätigkeit des Stadtbezirksarztes wurde in hohem Grade durch die Maßregeln zur Abwehr gegen die Choleragefahr in Anspruch genommen. Vom 15. August bis zum Jahresschluß wurden 4135 Waarensendungen aus Rußland oder Hamburg besichtigt und desinfizirt. Auf den Bahnhöfen wurden 124 Reisende ärztlich untersucht. Von 1006 Personen, welche aus infizirten Gegenden kamen, wurden 979 fünf Tage in ihren Dresdener Wohnungen beobachtet, 27 in die Beobachtungsstation überführt. An der Schifferstation wurden 48 Dampfer und 464 Kähne besichtigt, davon 21 und 229 desinfizirt. 453 Pumpbrunnen, deren Wasser nicht einwandfrei war, wurden geschlossen.

Die Influenza veranlaßte im Januar bis März zahlreiche Erkrankungen und mehrere Todesfälle. Sie war weniger ausgebreitet als bei ihrem ersten Auftreten, aber heimtückischer und gefährlicher. — Der Typhus trat in mäßigem Grade das ganze Jahr hindurch auf. — Von Brechdurchfall, welcher im Juli anzeigepflichtig gemacht wurde, kamen bis November 36 schwere Fälle vor. — Erheblich schwerer als im Vorjahr trat die Diphtherie auf, sie herrschte Januar bis Mai, sowie September bis Dezember mit ziemlich gleicher Heftigkeit. Zur Anzeige gelangten 1160 Erkrankungs- und 385 Todesfälle (gegen 390 und 256 im Jahre 1891).

Nahrungs- und Genußmittel sind von dem Stadtbezirksarzt in 92 Fällen untersucht worden. Es handelte sich dabei um Brod, Butter, Kunstbutter, Fleisch- und Wurstwaaren, Obst, Wein, Bier u. s. w.

Die Verunreinigung der Elbe nimmt auf der zwischen der Saloppe oberhalb und dem Schusterhause unterhalb Dresdens gelegenen Strecke beständig zu, von da ab bis Niederwartha läßt sie wieder nach, ist bei letzterem Orte am geringsten, steigt dann wieder erheblich und erreicht zwischen Cölln und Meißen ihren Höhepunkt auf der zwischen dem Dresdener Wasserwerk und der Knorre bei Meißen gelegenen Strecke. Die bakteriologischen Untersuchungen der entnommenen Elbwasserproben ergaben, daß der jeweilig größere oder geringere Gehalt des Wassers an organischen Keimen in der Hauptsache nur von der Temperatur des Wassers abhängt, pathogene Keime wurden nicht gefunden. Die untersuchten beiden Proben Weißeritzwasser zeigten gegenüber dem untersuchten Elbwasser einen erstaunlichen Grad der Verunreinigung und enthielten auch pathogene Keime, sodaß das Weißeritzwasser in sanitärer Beziehung schon jetzt nicht mehr für unbedenklich gelten kann.

Zu den Schulen, welche im Berichtsjahre einer stadtbezirksärztlichen Revision in Bezug auf ihre Beschaffenheit in gesundheitlicher Beziehung unterworfen wurden, gehörten fast sämmtliche öffentliche Schulen, sowie eine Anzahl Privatschulen.

Unter den zinnernen Gegenständen, welche auf ihren Bleigehalt geprüft wurden, befanden sich nicht weniger als 62 behördlicherseits beanstandete Faßhähne, von denen in Bezug auf den nachgelassenen Bleigehalt von 10% nur 1 der bestehenden Vorschrift entsprach, während die übrigen einen bedeutend höheren Bleigehalt, meistens einen solchen von 20 bis 30%, einige sogar einen solchen bis zu 40% enthielten.

Die Zahl der Impflinge betrug 16 675 (1891: 15 338), von denen, abzüglich der Verstorbenen, Verzogenen u. s. w., 8272 impf- und 5418 wiederimpfpflichtig blieben und 6322 geimpft, 5241 wiedergeimpft wurden. Die Impfung erfolgte bis auf einen Fall mit Thierlymphe. Der Impfung blieben vorschriftswidrig entzogen 7 Impf- und 2 Wiederimpflinge.

Im Stadtkrankenhause betrug der Krankenbestand am Schlusse des Jahres 1891 auf der ersten inneren Abtheilung 196. Aufgenommen wurden 1892: 2489, im Ganzen verpflegt demnach 2685 Personen. Am Schlusse des Jahres blieben 144 in Behandlung. Es starben 190 oder 7,1% der Verpflegten. Auf der II. inneren Abtheilung wurden 2266 Kranke behandelt, von denen 324 oder 14,3% starben.

Entseuchungsanstalt. Der Entseuchungsapparat wurde weit häufiger als im Vorjahre, und zwar an 213 Tagen 343 mal, die Schwefelkammer 112 mal benutzt. Durch Dampf wurden 5512 Gegenstände entseucht, darunter 885 Beutel mit Kleidungs- und Wäschestücken, 857 Feder-Kopfkissen, 429 Feder-Deckbetten, 666 Lagerdecken, 403 Matratzen, 1087 Matratzentheile, 287 Kissen, 657 Säcke; desgleichen durch Schwefel 77 Gegenstände, besonders Sophas, Bettstellen, Reisekörbe und Handkoffer.

In der Irrenbeobachtungs-Station wurden 674 Personen gegen 602 im Vorjahre aufgenommen und 728 gegen 661 verpflegt. Von letzteren litten 106 an fortschreitender Hirnlähmung (Erblichkeit bei 52 nachgewiesen), 65 an akuter Verwirrtheit (34), 63 Verrücktheit (32), 51 Schwermuth (35), 57 Alkoholzerrüttung (37), 50 Delirium tremens (28). Lebend schieden 629 Personen wieder aus, 145 in's Siechenhaus (oder 19,9%), 152 in andere (meist Irren-)Anstalten (20,9%), 332 in häusliche Verhältnisse (45,6%). Von letzteren waren 113 geheilt, 69 gebessert, 132 ungeheilt, 18 nicht geisteskrank. 35 Kranke starben in der Station, darunter 20 an unheilbaren organischen Hirnkrankheiten.

Wegen Geistesstörungen in Folge von Trunksucht gelangten 137 Personen zur Aufnahme. Ziemlich genau bei einem Drittel aller Verpflegten konnte gewohnheitsmäßige Trunksucht als Ursache der Geistesstörung nachgewiesen werden, theils allein, theils im Verein mit anderen krank machenden Einflüssen. Besonders groß ist die Zahl der Opfer, welche der Stand der Gewerbetreibenden aller Art, Handwerker und Kaufleute, zum Trinkerelend lieferte; 67% gehörten diesem Stande an.

Todesursachen in Massachusetts. (Vergl. Veröff. 1890 S. 179.)

Dem 24. Jahresberichte des Gesundheitsamtes (state board of health) im Staate Massachusetts (Boston 1893) sind nachstehende Angaben über die durch ärztliche Ermittelungen festgestellte Häufigkeit mehrerer Todesursachen unter den mehr als 2 Millionen Einwohnern des Staates zu entnehmen.

Die Sterblichkeit an Infektionskrankheiten hat in dem Jahrzehnt von 1882 bis 1891 fast stetig abgenommen und blieb im Jahre 1891 mit einer Ziffer von 18,4% der Gesammtsterblichkeit hinter dem 10jährigen Durchschnitt (19,6) zurück. Von den einzelnen Krankheiten hatte der Unterleibstyphus eine wesentlich geringere Sterbeziffer als früher. Er bedingte im Jahre 1891 den Tod von 3,6 unter je 10 000 Einwohnern, während 1872 11,1‰ der Bevölkerung der Seuche erlegen waren.

Die Zahl der Todesfälle an Diphtherie und Croup belief sich im Jahre 1891 auf 5,3‰.

Die Sterblichkeitsziffer der Schwindsucht war in den letzten 20 Jahren im stetigen Rückgang gewesen, (im Jahre 1891 erlagen ihr 23,8 von je 10 000 Einwohnern), dagegen haben die Todesfälle an Lungenentzündung in dem Jahre 1890 (18,0‰) und 1891 (18,8‰) zugenommen.

Auch die Anzahl der Sterbefälle an Krebs (6,2‰ 1890) ist, wie in den meisten europäischen Ländern, alljährlich größer geworden.

An Pocken starben 1890 und 1891 je 1 Person, an Scharlach 196 und 246 Menschen.

An den fünf Durchfallskrankheiten (Diarrhoe, Ruhr, Kindercholera, sporadische Cholera und Enteritis) starben 1891 4611 Personen, d. h. 10 von je 100 Gestorbenen und 20‰ der Bevölkerung.

An Influenza starben (1891) 546 Personen.

Die Zahl der Geburten (63 004) war höher als in den früheren Jahren, sie hat sich in den 30 Städten des Staates gegen das Vorjahr um 10,6% vermehrt. Andererseits ist auch die Sterblichkeitsziffer angewachsen, man zählte 1891 45 185 Todesfälle.

Die Sterblichkeit von Kindern unter 1 Jahre belief sich in demselben Jahre auf 22,54% der Gesammtsterblichkeit, eine Ziffer, deren Höhe seit 1874 in keinem Jahre erreicht worden war.

Als Ursache einer Typhusepidemie in Chicopee Falls wurde das Trinkwasser angeschuldigt. Die Entstehung gleicher Epidemien in Springfield (Juli und August 1882) und Sommerville führte man auf Milch zurück. In 2 Ortschaften wurden Gruppenerkrankungen an Trichinose beobachtet.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894.

Vom 18. Juni 1894. (G.-S. S. 115.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung des Reichs-Viehseuchengesetzes, vom 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§§ 1 bis 7 sowie der Schlußsatz lauten wie in dem Entwurfe auf S. 340; Datum und Unterschrift:

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1894.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Freiherr v. Berlepsch. Graf v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten betr. Vom 11. Januar 1894.

Die Wahrnehmung, daß die bestehenden Vorschriften über die Anzeigepflicht bei ansteckenden oder dem Gemeinwohl Gefahr drohenden Krankheiten und Todesfällen des Oefteren außer Acht gelassen werden, veranlaßt mich darauf hinzuweisen, daß gemäß der §§ 4, 58, 64, 68, 70, 74, 97, 98, 99 der Verordnung Fürstlicher Geheimer Konferenz, die Staatsfürsorge bei ansteckenden Krankheiten betreffend, vom 5. Dezember 1836 (Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von 1833—1837, IV. Band, Seite 479 und ff.), — eingeführt durch Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 20. Februar 1854 — Nr. 5739 M — auch für das vormalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, — den Familienvätern, den ausübenden Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern und Hebammen, sowie den Schullehrern und Aufsehern öffentlicher Anstalten, ferner gemäß der Polizeiverordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten, vom 20. De-

zember 1884 (Amtsblatt Stück 52, Seite 351) und gemäß der Polizeiverordnung, betreffend die Anzeigepflicht bei choleraverdächtigen Krankheiten (Amtsblatt 1892, Stück 32, Seite 207) allen Familienhäuptern, Haus- und Gastwirthen, sowie Medizinalpersonen die Verpflichtung obliegt, von dem Auftreten der genannten Krankheiten und von den durch die letzteren herbeigeführten Todesfällen der Ortspolizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Im Besonderen ist eine Anzeige seitens der vorstehend aufgeführten Verpflichteten an die Ortspolizeibehörde vorgeschrieben:

a) unbedingt und sofort

1. bei Bißverletzungen von Menschen durch ein der Tollwuth verdächtiges Thier,
2. bei Ausbruch der menschlichen Wuthkrankheit, der Rotzkrankheit und des Milzbrandes; desgleichen
3. bei Cholera und choleraverdächtigen Erkrankungs- und Todesfällen, 4. Pocken, 5. Flecktyphus, 6. Unterleibstyphus.

Anmerkung: Cholera und choleraverdächtige Erkrankungs- und Todesfälle sind seitens der Verpflichteten nicht nur an die Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch an den betreffenden Oberamtsphysikus sofort anzuzeigen.

b) bedingt:

7. bei Ruhr, 8. Scharlach, 9. Diphtheritis, 10. Masern, 11. Keuchhusten und 12. bei Rötheln,

und zwar, sobald dieselben bösartig sind oder sich epidemisch ausbreiten, bezw. mehrere Personen gleichzeitig oder nacheinander befallen werden.

Ferner haben die Aerzte und sonstigen Medizinalpersonen, außer an die Ortspolizeibehörde, die ihnen in der Praxis vorkommenden Fälle der oben unter Nr. 4 bis 11 genannten Krankheiten — soweit solche der Anzeigepflicht unterliegen — längstens innerhalb acht Tagen dem betreffenden Oberamtsphysikus anzuzeigen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
gez. Drolshagen.

Mecklenburg-Schwerin. Hebammenaufsichtsärzte betr.
Vom 13. März 1894.

Die Hebammenaufsichtsärzte sind im Falle ihrer Verhinderung berechtigt und verpflichtet einen anderen approbirten Arzt zu substituiren und Fürsorge zu treffen, daß während dieser Zeit alle für den Hebammenaufsichtsarzt bestimmten Mittheilungen, Anfragen und Erlasse ohne Verzug an den Stellvertreter gelangen.

Dauert die Verhinderung jedoch länger als 14 Tage, so treten die Bestimmungen des Cirkulars vom 4. November 1889, betreffend den Tod eines Hebammenaufsichtsarztes mit der Maßgabe ein, daß die Hebammenaufsichtsärzte schuldig sind, dem Physikus von solcher längeren Verhinderung rechtzeitig Anzeige zu machen, und daß die Physiker, wenn sie die Geschäfte des Hebammenaufsichtsarztes nicht selbst besorgen, thunlichst einen anderen Hebammenaufsichtsarzt mit der Verwaltung des fraglichen Aufsichtsbezirks zu beauftragen, im übrigen aber, soweit keine Bedenken entgegenstehen, in dieser Beziehung die Wünsche des verhinderten Hebammenaufsichtsarztes zu berücksichtigen haben. . . .

Schwerin, den 13. März 1894.

Großhrzgl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angeleg.
J. A.: Mühlenbruch.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Vereinigte Staaten von Amerika. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Quarantänegesetz vom 15. Februar 1893 betr.
(Schluß.)

Par. 13. Cabin passengers from cholera-infected ports or places should be given a special inspection card, on which shall be printed the port of departure, name of passenger, name of ship, date of departure, and an indicated space for the seal or stamp of the consular or medical officer.

Par. 14. The baggage of such cabin passengers shall be labeled in the same manner as steerage baggage.

Par. 15. In a port where cholera prevails, or where yellow fever prevails in epidemic form, the crews of passenger ships should remain on board during their stay. Should additional men be shipped, the same precautions should be observed with them as in the case of steerage passengers. If it is considered necessary, the crews of freight ships may be similarly treated at the discretion of the medical officer.

Par. 16. Passengers and crews, merchandise and baggage prior to shipment at a noninfected port, but coming from an infected locality, should be subject to the same restrictions as are imposed in an infected port.

Article VI. — Requirements at Sea.

Article VI stimmt, von unwesentlichen Abweichungen abgesehen, mit dem Art. X der vorjährigen Ausführungsbestimmungen (vgl. Veröff. 1893, S. 235) überein. Die Zahlenbezeichnung der Paragraphen ist jedoch geändert, auch ist als § 10 ein Formular für die an Bord zu führenden Krankenblätter und als § 11 folgende Vorschrift hinzugefügt:

Par. 11. Sailing vessels leaving ports infected with yellow fever, and destined for any port in the United States south of the southern boundary of Maryland, which is not provided with proper facilities for treatment, shall, during the quarantine period, be directed by the consular or medical officer to proceed for disinfection and treatment to some quarantine station in the United States provided with the required facilities.

Article VII. — Disinfection.

Par. 1. The disinfection of iron vessels shall be as follows:

(a) Holds. — After mechanical cleansing, the hold to be thoroughly washed with an acid solution of bichloride of mercury, 1 to 800 (mercury 1 part, hydrochlorid acid 2 parts, water 800 parts), applied under pressure to all surfaces by means of a hose.

In case the disinfection is required for yellow fever.

If the cargo is so stowed as to admit of disinfection, the hold and cargo may be disinfected without breaking bulk, by sulphur dioxide, 10 per cent per volume strength, forty-eight hours' exposure for iron, and seventy-two hours for wooden vessels.

(b) Steerage and forecastle. — The same treatment should be given the steerage and forecastle as the hold, but when practicable steam disinfection of these compartments should be practiced. The temperature in all parts of the compartments is to be not less than 100° C.

(c) Cabins, officers' quarters, staterooms, etc. — The bedding, fabrics, and carpets should be removed and disinfected by steam. After thorough mechanical cleansing, the exposed surfaces of fabrics, which can not be removed, should be washed with a solution of bichloriode of mercury[1]), 1 to 1000, or 3 per cent solution of carbolic acid, both of which should be removed but not under two hours. Afterwards the apartments should be thoroughly dried and aired.

Par. 2. The disinfection of wooden vessels is to be accomplished as follows: After mechanical cleansing, washing out the bilges until clean, etc.,

[1]) Polished metal is injured mercury, and leather by steam.

(first), by fumigation by sulphur dioxide, 10 per cent strength, twenty-four hours in the cabin and forecastle and forty-eight hours in the hold; and (second) flushing or washing with acid solution of bichloride of mercury in large quantity (1 to 800). The bilges to be first flushed with sea water, pumped out, and then treated with the acid solution of bichloride of mercure in large quantity, allowed to remain in long contact. In addition to the sulphur fumigation of such apartments, the cabins, forecastle, and other apartments, and their contents, to be treated as those on iron vessels.

Cargo.

Par. 3. Desinfection of rags and old jute, etc., shall be by one of the following methods:

(a) By boiling in water for not less than thirty minutes.

(b) By steam at the temperature of 100° C. for not less than thirty minutes after such temperature is reached.

(c) By exposure for not less than six hours in a closed compartment to a 4 per cent strength (per volume) of sulphur dioxide gas — made by burning roll sulphur or by the liberation of liquefied sulphur dioxide — allowance to be made for leakage by increasing the amount of sulphur.

Par. 4. In all of the above methods, the rags, old jute, etc., must be unbaled, and in the disinfection by steam or sulphur the rags must be loosely spread on racks (preferably wire netting) in layers of not more than 6 inches in depth, and in such a manner as to insure the diffusion of the gas to all parts alike.

The articles must not at any time occupy more than 50 per cent of the total cubic space, and the exposure to date from the complete combustion of the sulphur.

Par. 5. New feathers for bedding shall be disinfected by one ot the following methods:

(a) By steam at a temperature of 100° C. for a period of thirty minutes after such temperature has been reached.

(b) By exposure to sulphur dioxide, 4 per cent strength per volume, for not less than six hours.

Par. 6. Human hair or other hair, unmanufactured, and bristles, to be disinfected by sulphur dioxide, 4 per cent strength per volume, six hours, or, if not clean, by a solution of pure carbolic acid 4 per cent strength, the articles to be thoroughly saturated.

Par. 7. Wool to be disinfected by sulphur dioxide, 4 per cent strength per volume, for not less than twenty hours, the wool to be unbaled and loosely spread on racks, as in the manner provided for the disinfection of rags.

Par. 8. Hides to be disinfected by sulphur dioxide, 4 per cent strength per volume, for not less than twenty hours, or by thorough saturation with a solution of pure carbolic acid, 4 per cent strength; hides to be invariably unbaled for the purpose.

Par. 9. Articles mentioned in paragraph 10, Article IV, should be disinfected by being spread on racks and exposed to sulphur dioxide, 4 per cent per volume, twenty hours.

Par. 10. Coverings should be disinfected:

(a) In the hold, by exposure to sulphur dioxide, 10 per cent strength per volume, for twelve hours; the cargo being so stowed as to allow access to all parts of such surfaces.

(b) By breaking bulk and exposure to sulphur dioxide, 4 per cent strength per volume, for twenty-four hours.

(c) By wetting thoroughly with solution of bichloride of mercury, 1 to 800.

Par. 11. The disinfection of personal effects, prescribed by these regulations, should be as follows:

(A) Clothing and bedding should be disinfected by — (1) Exposure to steam from 100° to 102° C. for thirty minutes after such temperature is reached, or by boiling for thirty minutes. (2) Immersion in bichloride solution, 1 to 800, or solution of pure carbolic acid, 3 per cent, until thoroughly wetted, and allowed to dry before washing.

This last process (2) to be used only for articles that will be injured by steam or boiling.[1])

(B) Cooking and eating utensils should be immersed in boiling water.

Note. — A 4 per cent per volume strength of sulphur dioxide can be obtained by burning not less than 4 pounds 2 ounces of sulphur to each 1000 cubic feet of space; the compartment to be air-tight.

A 10 per cent per volume strength can only be obtained by one of the following methods: By the use of a special furnace, or by liquefied sulphur dioxide gas.

Article VIII. — Records, Reports, etc.

The officer making the inspection will preserve in his office, a record of each inspection made. A copy of said record will be forwarded weekly to the Supervising Surgeon-General of the Marine-Hospital Service, at Washington, D. C.

In addition to the duties already prescribed, the medical officer, when detailed in accordance with the act of Congress approved February 15, 1893, shall furnish such reports to the Supervising Surgeon-General Marine-Hospital Service as may be required by the latter.

Notes for the information of Masters of vessels and others.

Formulare for strong disinfecting solutions.

Bichloride of mercury. (1 : 500.)

Bichloride of mercury	1 part
Hydrochloric acid . .	2 parts
Water	500 parts

Mix.

Carbolic acid.

Carbolic acid (pure) .	50 parts
Warm water	1000 parts

Formular for weak solutions.

Bichloride of mercury. (1 : 1000.)

Bichloride of mercury	1 part
Hydrochloric acid . .	2 parts
Water	1000 parts

Carbolic acid.

Carbolic acid (pure) .	25 parts
Warm water	1000 parts

Disinfection of hospitals, infected compartments etc.

(a) By steam as provided in Article VII, paragraph *(c)*; or, when steam is not available —

(b) By methods prescribed in Article VII, paragraphs *(a)* and *(c)*.

Water closets, etc., should be disinfected by strong solution of bichloride of mercury or carbolic acid.[2])

It is suggested that a vessel should carry for every 100 passengers: Bichloride of mercury, 5 pounds; hydrochloric acid, 10 pounds; carbolic acid, 10 pounds.

---

[1]) Articles of rubber, leather, celluloid, guttapercha, hats, furs, skins, and similar articles, are injured by steam or boiling.

[2]) The use of these disinfecting solutions does not preclude the additional use of hypochlorite of lime.

Quarantine Regulations to be observed at ports and on the frontiers of the United States.

Preamble.

(Stimmt überein mit der Fassung vgl. Veröff. 1893, S. 449.)

Article I. — Inspection.

1. Vessels arriving at ports of the United States under the following conditions shall be inspected by a quarantine officer prior to entry.

A. Any vessel with sickness on board.

B. All vessels from foreign ports.

C. Vessels from domestic ports where cholera or yellow fever prevails or where smallpox or typhus fever prevails in epidemic form.

Exceptions. — Vessels not carrying passengers on inland waters of the United States. Vessels from the Pacific and Atlantic coast of British America, provided they do not carry persons or effects of persons nonresident in America for the sixty days next preceding arrival, and provided always that the port of departure be free from quarantinable disease. Vessels from other foreign ports via these excepted ports shall be inspected.

D. Vessels from foreign ports carrying passengers having entered a port of the United States without complete discharge of passengers and cargo. Such vessels shall be subject to a second inspection before entering any other port. Vessels from ports suspected of infection with yellow fever, having entered a port north of the southern boundary of Maryland without disinfection, shall be subjected to a second inspection before entering any port south of said latitude during the quarantine season of such port.

2. The inspections of vessels required by these regulations shall be made by daylight, except in case of vessels in distress.

3. In making the inspection of a vessel, the bill of health and clinical record of all cases treated during the voyage, crew and passengers' lists and manifests, and, when necessary, the ship's log shall be examined. The crew and passengers shall be mustered and examined and compared with the lists and manifests, and any discrepancies investigated.

4. No person except the quarantine officer, his employés, United States customs officers, or agents of the vessel, shall be permitted to board any vessel subject to quarantine inspection, until after the vessel has been inspected by the quarantine officer and given its discharge.

Article II. — Quarantine.

1. For the purpose of these regulations, the quarantinable diseases are cholera (cholerine), yellow fever, smallpox, typhus fever, and leprosy.

2. Vessels arriving under the following conditions shall be placed in quarantine:

A. With quarantinable disease on board.

B. Having had such on board during the voyage or within thirty days next preceding arrival; or if arriving in the quarantine season, having had yellow fever on board after March 1 of the current year, unless satisfactorily disinfected thereafter.

C. From ports infected with cholera, or where typhus fever prevails in epidemic form, coming directly or via another foreign port, or via United States ports, unless they have complied with the United States quarantine regulations for foreign ports, also vessels from noninfected ports but bringing persons or cargo from places infected with cholera, yellow fever, or where typhus fever prevails in epidemic form, except as subsequently noted.

D. From ports where yellow fever prevails, unless disinfected in accordance with these regulations, and not less than five days have elapsed since such disinfection.

Exceptions. — The following exceptions may be made to Rules C and D with regard to vessels from ports quarantined against on account of yellow fever:

(1) Vessels arriving during certain seasons of the year, to wit, from November 1 to May 1, may be admitted to entry.

(2) Vessels bound for ports in the United States north of the southern boundary of Maryland, with good sanitary condition and history, having had no sickness on board at ports of departure en route or on arrival, provided they have been five days from last infected or suspected port, may be allowed entry at port of destination. But if said vessels carry passengers destined for places south of this latitude the baggage of said passengers shall be disinfected.

In making an inspection of a vessel, if from a port where yellow fever prevails, and between May 1 and November 1 of any year, the inspector shall ascertain the destination of each passenger thereon, and if bound for places south of the southern boundary of Maryland, the baggage of such passenger shall be disinfected according to the rules for such articles infected with yellow fever. Such baggage shall be labeled.

(3) Vessels engaged in the fruit trade from ports declared safe for this purpose by the Supervising Surgeon-General M. H. S., may be admitted to entry without detention, provided that they carry no passengers and have carried no passengers from one port to another and have no household effects or personal baggage in cargo, and have complied with the special rules and regulations made by the Secretary of the Treasure with regard to vessels engaged in said trade.

3. All persons arriving on vessels having had smallpox on board, must be vaccinated or show satisfactory evidence of recent vaccination or of having had smallpox, or be detained in quarantine for not less than fourteen days, an all effects and compartments liable to convey infection disinfected.

4. All passengers occupying appartments other than first or second cabin shall be vaccinated prior to entry, unless they can show that they have smallpox, or have been recently successfully vaccinated, or be detained in quarantine fourteen days.

5. Vessels arriving at quarantine with leprosy on board shall not be granted pratique until the leper with his or her baggage has been removed from the vessel to the quarantine station.

No case of leprosy will be landed.

If the leper is an alien passenger and the vessel is from a foreign port, action will be taken as provided by the immigration laws and regulations of the United States.

If the leper is an alien and a member of the crew and the vessel is from a foreign port, said leper shall be detained at the quarantine at the vessel's expense, until taken aboard by the same vessels when outward bound.

Article III. — General Requirements at Quarantines.

1. Pilots bringing infected vessels will be detained in quarantine a sufficient time to cover the period of incubation of the disease for which the vessel is quarantined, if, in the opinion of the quarantine officer, such pilots have been exposed to infection. The dunnage of pilots shall be disinfected when necessary.

2. No direct communication shall be allowed between quarantine, or any vessel in quarantine, and any person or place outside, and no communication except under the supervision of the quarantine officer.

3. No ballast shall be allowed to leave the quarantine station, unless disinfected.

4. Where it is impossible to disinfect cargo *in situ*, it shall be removed and disinfected in the manner provided for articles of their class in these regulations; such articles to be unpacked and so arranged as to allow the disinfectant used to reach every part of all surfaces of said articles.

5. Vessels arriving at any port of the United States, having cholera or yellow fever aboard during the quarantine season, shall be remanded to an anchorage set apart for infected vessels, and there to remain until after the discharge of the passengers and purification of the vessel.

6. All passenger baggage disinfected under the requirements of these regulations shall be labeled.

Article IV. — Treatment in Quarantine of cholera-infected vessels.

1.[1]) Remove all passengers from the vessel and all of the crew (if cholera has occurred on board) save those necessary to care for her. Place the sick in hospital and carefully isolate those specially suspected. Segregate the remainder in small groups No communication shall be held between these groups. Those believed to be especially capable of conveying infection must not enter the barracks until they are bathed and furnished with sterile clothing; nor shall any material capable of conveying infection be taken into the barracks, especially food.

2. If cholera has occurred in the steerage, all occupants thereof must be bathed an their clothing disinfected.

3. At once proceed with the disinfection of the hand baggage.

4. All baggage and effects accompanying steerage passengers, and any other baggage or effects that may have been exposed to infection, must be disinfected.

5. Such articles of cargo as are liable to convey infection must be disinfected.

6. All living apartments and furniture and such other portions of a vessel as are liable to convey infection shall be disinfected.

7. On cholera-infected vessels the water supply must be changed without delay, the casks or tanks disinfected by steam or 10 per cent solution of potassium permanganate, and after thourough rinsing refilled from a source of undoubted purity, or the water supplied must have been recently boiled.

8. Nothing shall be thrown overboard from a cholera-infected vessel, not even deck sweepings. Such things shall be burned in the furnace or in a place specially designated, but not in the galley.

Article V. — Disinfection, etc.

1. *Holds.* — The disinfection of iron vessels shall be as follows:

(a) With cargo: If cargo is so stowed as to admit of disinfection, it and the hold may be disinfected without breaking bulk, except to such a degree as to make disinfection practicable, by sulphur dioxide, 10 per cent per volume strength, for not less than twenty-four hours' exposure.

(b) Without cargo: After mechanical cleansing the hold (1) to be thoroughly washed with an acid solution of bichloride of mercury, 1 to 800 (mercury 1 part, hydrochloric acid 2 parts, water 800 parts), applied under pressure to all surfaces by means of a hose; (2) by sulphur dioxide, 10 per cent per volume strength, for twenty-four hours.

2. *Steerage and forecastle.* — When possible to obtain it,

(a) The steerage and forecastle shall be disinfected by steam; the temperature in all parts of these compartments to be not less than 100° C. for not less than thirty minutes after such temperature has been reached.

(b) When steam can not be obtained these compartments shall be treated in the same manner as required in the disinfection of the empty hold.

3. All beddings and furnishings of the steerage and forcecastle to be left in place during the disinfection by steam.

If steam disinfection of steerage is not used, such articles must be removed under the strictest sanitary precautions for disinfection by steam or burning.

4. The bedding, fabrics, and carpets should be removed and disinfected by steam or by boiling. After thorough mechanical cleansing the woodwork and all other exposed surfaces shall be washed with an acid solution of bichloride of mercury 1 to 1000, or a 3 per cent solution of pure carbolic acid. Fabrics which can not be removed shall be thoroughly saturated with a solution of bichloride of mercury, 1 to 1000, or a 3 per cent solution of pure carbolic acid.

5. The water ballast of a vessel coming from a cholera-infected port should be discharged at sea, or, if discharged in fresh or brackish water, must be previously disinfected. The tanks to be flushed and refilled with sea water or disinfected.

6. For a wooden vessel the treatment is as above, except that exposure of the hold and living apartments to sulphur dioxide, 10 per cent volume, must precede the other treatment. This exposure must be, for the hold, forty-eight hours, and for living apartments twelve hours.

7. All solid ballast to be discharged or disinfected previous to disinfection of hold. All ballast discharged in fresh water to be disinfected by saturation with, or immersion in, an acid, solution of bichloride of mercury, 1 to 800. Clear, hard, close-grained rock may be permitted to remain on board, but only after disinfection by immersion in an acid solution, 1 to 800, of bichloride of mercury. Ballast removed from vessels must not be taken from the quarantine station.

Article VI. — Detention of Passengers on Account of Cholera.

1. The people detained shall be inspected by physician twice daily, and be under his constant surveillance, and no intercourse will he allowed between different groups while in quarantine.

2. No direct communication shall be allowed between any person detained in quarantine and anyone not in quarantine except through the quarantine officer or, by his order, through his agents.

3. The water and food supply will be strictly guarded to prevent contamination, and issued to each group separately.

4. Food of a simple character sufficient in quantity, thoroughly cooked, shall be issued to those detained in quarantine. No fruit shall be permitted.

5. Cleanliness of quarters and of person shall be enjoined and enforced daily. Disinfection shall be used where there is any possibility of infection.

6. Water-closets, urinals, privies, or troughs shall be provided, and their contents disinfected before they are discharged.

7. In any group in which cholera appears, the sick will be immediately isolated in hospital, and the remaining persons in the group shall be bathed and their effects be disinfected, then removed to other quarters, if possible, and the compartment disinfected.

[1]) It is required only if cholera has occurred on board.

8. No direct communication shall be allowed between the physician and attendants of the hospital and those detained in quarantine.

No persons shall be discharged from quarantine until five days have elapsed since the last exposure to infection and a final disinfection of such effects as were taken to barracks.

No convalescent from cholera shall be discharged from quarantine until after a sufficient time has elapsed to insure his freedom from infection.[1])

9. The body of no person dead of cholera shall be allowed to pass through quarantine. The body should be cremated if practicable. If not, it should be wrapped without preliminary washing in a sheet saturated with a solution of bichloride of mercury, 1 to 500, and buried, surounded by caustic lime.

Article VII. — Disinfection of Personal Effects of Passengers and Crew and Cargo.

1. Clothing, beeding and articles not injured by steam shall be disinfected —

(a) By exposure to steam at a temperature of 100° to 102° C. for thirty minutes after such temperature has been reached.

(b) By boiling for fifteen minutes; all articles to be submerged.

(c) By a thorough saturation in a solution of bichloride of mercury, 1 to 1000, and allowed to dry before washing.

2. Articles injured by steam (rubber, leather, etc.) and containers, to the disinfection of which steam is inapplicable, shall be disinfected by thoroughly wetting all surfaces with a solution of bichloride of mercury, 1 to 800, or a 5 per cent solution of carbolic acid, and allowed to dry in open air.

3. Cooking and eating utensils, by immersing in boiling water or steam.

4. All rags and old textile fabrics used in the manufacture of paper, and all old gunny, old jute, etc., fit only for remanufacture, gathered, collected, packed, or handled in any port or place where cholera (cholerine) or yellow fever exists, or where smallpox or typhus fever prevails in epidemic form, and for thirty days after the port or place shall be officially declared free from such diseases or epidemic, shall be denied entry into any port of the United States.

5. No rags or old textile fabrics used in the manufacture of paper, or articles enumerated in the preceding paragraph, which have not been disinfected in accordance with Article VII, paragraph 3, of the United States Quarantine Regulations for foreign ports, shall be admitted into the United States.

(Old jute bags; old cotton bags, old rope; new cotton and linen cuttings from factories, not included.)

Article VIII. — Treatment of Vessels Infected or Suspected of being Infected with Yellow Fever.

1. Where practicable, at once remove the sick to hospital; removed and isolate all persons not required for the care of the vessel.

2. If the hold is deemed infected, there shall be a preliminary disinfection as hereinafter provided.

3. The bilge should be cleansed with sea water, if possible, before disinfection, and the hold rendered mechanically clean.

4. All ballast, except close-grained, hard rock, must be discharged. This may be retained aboard if disinfected by immersion in an acid solution of bichloride of mercury, 1 to 800.

1) To be determined by bacteriological examination.

5. After discharge or disinfection of ballast the vessel should be disinfected.

6. If it is so stowed as to admit of disinfection, the cargo and the hold may be disinfected without breaking bulk, except to such a degree as to render disinfection practicable.

It shall be as follows:

Holds to be treated with sulphur dioxide, 10 per cent strength per volume, forty-eight hours' exposure for wooden vessels.

7. Empty holds to be disinfected as follows:

(a) If of iron, by sulphur dioxide gas, 10 per cent strength per volume, for twelve hours' exposure, followed by washing with an acid solution of bichloride of mercury, 1 to 800, applied under pressure to all surfaces by means of a hose.

(b) If of wood, by the same methods as the preceding, save that the exposure to sulphur dioxide gas shall be for forty-eight hours; air streaks to be open.

8. Cabin, forecastle, etc., after mechanical cleansing, to be first treated with sulphur dioxide, not less than 6 per cent strength per volume, twenty-four hours exposure. Then (after cleansing with water, if desired) wash all exposed surfaces with a solution of bichloride of mercury, 1 to 800, or pure carbolic acid, 3 per cent.

9. Clothing, bedding, and all fabrics which can be removed, not injured by steam, shall be disinfected.

(a) By exposure to steam at a temperature of 100° to 102° C. for thirty minutes after such temperature has been reached.

(b) By boiling for fifteen minutes; all articles to be submerged.

(c) By a thorough saturation in a solution of bichloride of mercury, 1 to 1000, and allowed to dry before washing.

10. Articles injured by steam (rubber, leather, etc.), and containers, to the disinfection of which steam is inapplicable, shall be disinfected by *(a)* thoroughly wetting all surfaces with a solution of bichloride of mercury, 1 to 800, or a 5 per cent solution of pure carbolic acid, and allowed to dry in open air; or *(b)* by exposure to the sulphur fumigation, in cabin, forecastle, or hold.

11. The personnel of the vessel shall be detained five days from completion, of the disinfection.

12. If the vessel has been disinfected under the supervision of an accredited medical officer of the United States at the port of departure, the period of quarantine may date from completion of such disinfection, and shall not be less than five days.

Article IX.

Passenger traffic may be allowed during the quarantine season from any port infected with yellow fever to any port of the United States south of the southern boundary of Maryland, under the following conditions:

(a) Vessels to be of iron and clean immediately prior to taking on passengers.

(b) The vessel must lie at moorings in the open harbor and not approach the wharves, nor must the crew be allowed ashore at the port of departure.

(c) All passengers and crew must be immune to yellow fever and so certified by the United States medical officer.[1])

(d) All baggage which has not been disinfected at the port of departure by the United States me-

1) The evidence of immunity which may be accepted by the sanitary inspector is:

First. Proof of continued residence in an endemic focus of yellow fever for ten years.

Second. Proof of previous attack of yellow fever.

dical officer, or which is not in bond for points north of the southern boundary of Maryland, shall be disinfected at the quarantine at the port of arrival; no bedding or household effects to be allowed to enter.

Article X. — Miscellaneous.

1. The treatment of vessels infected with typhus fever shall be the same as that prescribed for yellow fever.

2. The detention of passengers and crew for smallpox and typhus fever shall cover the period of incubation of the disease, the time of detention to commence from the date of last exposure; typhus fever, not less than twenty days; smallpox, not less than fourteen days,

3. Vessels detained at any national quarantine will be subject to such additional rules and regulations as may be promulgated from time to time by the Supervising Surgeon-General.

4. The following is the form of certificate which shall be issued to the vessel by the health officer when she is released from quarantine.

. . . ., ..., 189 .

I certify that . . ., of . . ., from . . ., has in all respects complied with the quarantine regulations prescribed by the Secretary of the Treasury, and that in my opinion she will not convey quarantinable disease. Said vessel is this day granted free pratique.

. . . . . .,

Health (Quarantine) Officer,
Port of . . .

Article XI. — Inspection of State and Local Quarantines.

In the performance of the duties imposed upon him by the act of February 15, 1893, the Supervising Surgeon-General of the Marine Hospital Service shall, from time to time, personally or through a duly detailed officer of the Marine-Hospital Service, inspect the maritime quarantines of the United States, State and local, as well as national, for the purpose of ascertaining whether the quarantine regulations prescribed by the Secretary of the Treasury have been or are being complied with. The Supervising Surgeon-General, or the officer datailed by him as inspector, shall at his discretion visit any incoming vessel, or any vessel detained in quarantine, and all portions of quarantine establishment for the above-named purpose and with a view to certifying, if need be, that the regulations have been, or are being enforced.

Article XII. — Canadian and Mexican Frontiers.

1. When practicable, alien immigrants arriving at Canadian and Mexican ports, destined for the United States, shall be inspected at the port arrival by the United States consular or medical officer, and be subjected to the same sanitary restrictions as are called for by the rules and regulations governing United States ports.

2. Inspection cards will be issued by the consular or United States medical officer at the port of arrival to all such alien immigrants, and labels affixed to their baggage, as is required in the case of those coming direct from foreign ports to any port of the United States.

3. Whenever alien immigrants are not inspected at the port of arrival by the United States consular or medical officer, they shall enter the United States through certain designated places on the frontier, where they shall be inspected for the purpose of preventing the introduction of quarantinable disease. This inspection shall be held by daylight.

4. If any person be found suffering from a quarantinable disease, or presumably infected, he shall be denied entry so long as danger of conveying the infection exists.

5. Any baggage or other effects believed to be infected shall be refused entry until made safe by a proper disinfection.

6. Persons coming from localities where smallpox is prevaillng in epidemic form, shall not be allowed entry without vaccination, unless they are protected by a previous attack of the disease or a recent successful vaccination.

7. Persons coming from localities where typhus fever prevails in epidemic form, shall not be allowed entry until they have been away from such locality fourteen days and their baggage disinfected.

8. During the quarantine season persons coming from places where yellow fever prevails will not be permitted to enter until they have been away from such locality five days and their baggage has been disinfected. But persons immune to yellow fever will not be detained.

9. No common carrier which is infected, or suspected of being infected, shall be allowed to enter the United States until after such measures have been taken as will render it safe.

10. Articles of merchandise, personal effects, etc., which are capable of conveying infection, and which are presumably infected, shall not be allowed entry into the United States until after disinfection.

11. The methods of disinfection shall be those prescribed in the Rules and Regulations made for the maritime quarantines of the United States.

Immigrants who, with their baggage, have been inspected at a port of the United States by a quarantine officer upon landing, will be exempt from further quarantine inspection when reentering the United States from Canada, unless there is reason to believe that disease has developed among such immigrants since such landing and inspection.

Thierſeuchen.

Nachweiſung über den Stand von Thierſeuchen im Deutſchen Reich am 30. Juni 1894.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zuſammengeſtellt im Kaiſerlichen Geſundheitsamt.)

Nachſtehend ſind die Namen derjenigen Kreiſe (Amts- ꝛc. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenſeuche oder Lungenſeuche am 30. Juni herrſchten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte ſind — letztere in Klammern — bei jedem Kreiſe vermerkt.

A. Rotz (Wurm):

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Braunsberg 1 (1). Reg.-Bez. Gumbinnen: Ragnit 1 (1). Reg.-Bez. Danzig: Pr.-Stargard 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Konitz 1 (1). Stadtkreis Berlin: 1 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Oſthavelland 1 (1), Weſthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Anklam 4 (4), Ueckermünde 6 (12), Naugard 1 (1), Kammin 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1). Reg.-Bez. Poſen: Jarotſchin 3 (3), Samter 1 (1), Meſeritz 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Groß-Wartenberg 1 (1), Wohlau 1 (1), Neumarkt 1 (1), Stadtkreis Breslau 1 (2), Landkreis Breslau 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Lüben 1 (1), Bolkenhain 1 (1), Lauban 1 (2). Reg.-Bez. Merſeburg: Torgau 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Einbeck 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 1 (1), Ottweiler 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Dingolfing 1 (1). Reg.-Bez. Oberfranken: Rehau 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Neuburg a. D. 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Böblingen 1 (1), Vaihingen 1 (1). Jagſtkreis: Hall 1 (1). Donaukreis: Biberach 1 (1). Heſſen. Provinz Starkenburg: Darmſtadt 1 (1). Sachſen-Weimar. Dermbach 1 (1). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Elsfleth 1 (1). Elſaß-Lothringen.

Thierseuchen in Rußland in der Zeit vom 3. September 1893 bis 13. Mai 1894.[1])
(Nach amtlichen Mittheilungen.)

Gouvernements und Gebiete	Berichts-zeit	Zahl der Erkrankungsfälle an									
		Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Maul- und Klauenseuche	Lungenseuche des Rindviehs	Pockenseuche der Schafe	Räude der Pferde	Räude der Rinder	Schweine-rothlauf	Rinderpest
Ostseeprovinzen:											
Kurland	Februar	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Livland	Januar u. März	—	—	—	202	—	—	—	34	—	—
Polen:											
Kalisch	13./1. b. 13./4.	—	—	4	182	—	—	—	—	—	—
Kielce	13./1. b. 13./5.	2	5	9	—	—	—	9	—	—	—
Lomza	Desgl.	7	1	2	—	—	—	12	—	—	—
Lublin	Desgl.	397	8	3	—	6	—	37	—	90	—
Petrikau	Desgl.	51	—	4	—	—	—	2	—	37	—
Plozk	Desgl.	—	—	8	—	—	—	13	—	—	—
Radom	13./4. b. 13./5.	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Warschau	Desgl.	—	—	10	9	1	—	—	—	—	—
Warschau	Desgl.	11	—	16	1109	35	—	1	—	53	—
Westrußland:											
Wilna	1./5. b. 8./5.	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Südrußland:											
Bessarabien	31./10. b. 28./2.	7	5	10	1875	—	354	—	—	—	—
Cherson	Desgl.	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Donsches Gebiet	Desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	173
Jekatherinoslaw	Desgl.	—	—	—	1078	—	—	—	—	—	534
Großrußland:											
Stadt Moskau	20./2. b. 30./3.	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Moskau	20./1. b. 30./3.	—	3	4	—	3	—	69	—	—	—
Penja	20./12. b. 13./4.	82	—	5	—	—	105	147	5	—	—
Rjasan	3./9. b. 13./1.	46	—	72	88	—	381	—	—	—	—
Smolensk	13./2. b. 13./4.	—	—	—	—	—	—	21	—	5	—
Tambow	4./12. b. 13./3.	34	—	5	925	—	43	4	—	—	—
Tula	Januar u. Februar	—	—	2	190	—	20	26	30	—	—
Ostrußland:											
Astrachan	31./10. b. 28./2.	30	—	—	—	—	55	—	—	—	181
Kasan	27./12. b. 20./4.	4	—	36	—	—	—	314	20	—	—
Nischni-Nowgorod	20./12. b. 13./4.	18	—	5	—	14	—	410	—	—	—
Samara	13./1. b. 27./2.	47	—	39	—	2	—	—	—	—	—
Simbirsk	20./12. b. 3./4.	—	—	21	46	—	—	167	50	—	—
Ufa	13./1. b. 3./4.	—	1	21	55	—	—	106	57	—	—
Wjatka	13./12. b. 27./3.	38	—	1	—	—	—	895	25	—	—

Außerdem sind gemeldet: Schafräude: Petrikau 10, Smolensk 50 Fälle, Wjatka 1 Fall; Influenza: Kielce 20, Lublin 141, Petrikau 17, Stadt Warschau 43, Simbirsk 18, Wjatka 1, Ufa 21 Fälle unter den Pferden; Schweinepest: Warschau 18, Petrikau 15, Lublin 128 Fälle. — In St. Petersburg und Umgegend ist nach amtlichen Nachrichten im April unter dem Hornvieh die epidemische Maulseuche und Lungenentzündung (Lungenseuche?) ausgebrochen.

[1]) Vgl. auch S. 235.

Ober-Elsaß: Colmar 1 (1), Mülhausen 1 (1). Lothringen: Stadtkreis Metz 1 (1), Saargemünd 2 (2). Zusammen 52 Gemeinden 2c. und 62 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Friedland 1 (1), Neidenburg 1 (34). Reg.-Bez. Gumbinnen: Gumbinnen 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Thorn 1 (1), Schwetz 2 (2). Reg.-Bez. Posen: Schrimm 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Ohlau 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kreuzburg 1 (1), Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Stadtkreis Beuthen 1 (1), Kattowitz 1 (1), Kosel 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Wanzleben 1 (1), Oschersleben 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Torgau 1 (1), Mansfelder Gebirgskreis 1 (6), Eckartsberga 1 (2), Querfurt 4 (4). Reg.-Bez. Schleswig: Eckernförde 2 (2), Plön 1 (1), Stadtkreis Kiel 2 (9), Landkreis Kiel 7 (19), Rendsburg 2 (2). Reg.-Bez. Hildesheim: Osterode a. H. 1 (1). Reg.-Bez. Minden: Paderborn 1 (1) Reg.-Bez. Arnsberg: Schwelm 1 (1). Reg.-Bez. Kassel: Gersfeld 1 (1). Reg.-Bez. Wiesbaden: Oberwesterwaldkreis 1 (2), Unterwesterwaldkreis 1 (1), Höchst 1 (2). Reg.-Bez. Koblenz: Kreuznach 12 (49), Simmern 1 (3), Neuwied 1 (1), Meisenheim 3 (16). Reg.-Bez Düsseldorf: Landkreis Krefeld 2 (4), Kempen 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Bitburg 2 (8), Wittlich 1 (4), Landkreis Trier 3 (19), Merzig 3 (12), Saarbrücken 1 (2), Sankt Wendel 3 (5). Reg.-Bez. Sigmaringen: Gammertingen 3 (6), Hechingen 5 (14). Bayern. Reg.-Bez. Pfalz: Frankenthal 3 (3), Kirchheimbolanden 2 (2). Reg.-Bez. Oberpfalz: Amberg 3 (9), Eschenbach 1 (8), Nabburg 3 (7), Neumarkt 2 (9). Reg.-Bez. Oberfranken: Höchstadt a. A. 1 (1). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Schwabach 1 (2), Landbezirk Ansbach 3 (7), Landbezirk Erlangen 1 (1), Feuchtwangen 2 (5), Gunzenhausen 3 (3), Hers-

bruck 3 (27), Hilpoltstein 2 (26), Neustadt a. A. 1 (1), Landbezirk Nürnberg 3 (23), Landbezirk Rothenburg a. T. 2 (5), Landbezirk Schwabach 4 (34), Uffenheim 6 (7). Reg.-Bez. Unterfranken: Stadtbezirk Aschaffenburg 1 (1), Stadtbezirk Schweinfurt 1 (1), Landbezirk Aschaffenburg 1 (1), Gerolzhofen 1 (1), Haßfurt 3 (3), Karlstadt 1 (1), Königshofen 1 (2), Marktheidenfeld 2 (2), Miltenberg 1 (2), Ochsenfurt 1 (1), Landbezirk Schweinfurt 2 (2). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Donauwörth 1 (1), Landbezirk Lindau 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Böblingen 1 (1), Cannstatt 1 (5), Stadtbezirk Stuttgart 1 (1), Weinsberg 2 (3). Schwarzwaldkreis: Balingen 1 (2), Freudenstadt 1 (1), Herrenberg 5 (15), Horb 3 (5), Nürtingen 4 (16), Reutlingen 8 (54), Rottenburg 6 (9), Sulz 3 (6), Tübingen 7 (15), Urach 2 (8). Jagstkreis: Crailsheim 1 (1), Hall 1 (1), Mergentheim 5 (6), Oehringen 4 (7), Schorndorf 1 (1), Welzheim 1 (2). Donaukreis: Ehingen 3 (5), Göppingen 1 (5), Kirchheim 1 (1). Baden. Landeskomm.-Bez. Konstanz: Donaueschingen 1 (1). Landeskomm. Freiburg: Freiburg 1 (1), Staufen 1 (1), Müllheim 3 (11), Schönau 7 (157). Landeskomm. Karlsruhe: Karlsruhe 1 (2). Landeskomm. Mannheim: Tauberbischofsheim 2 (11), Wertheim 1 (1). Hessen. Prov. Starkenburg: Darmstadt 1 (1), Dieburg 1 (2). Prov. Rheinhessen: Mainz 1 (1), Alzey 1 (2), Oppenheim 1 (1), Worms 1 (3). Sachsen-Weimar: Weimar 5 (9), Apolda 1 (2). Oldenburg: Fürstenthum Birkenfeld 3 (6). Sachsen-Meiningen: Sonneberg 3 (3). Sachsen-Altenburg. Altenburg 1 (2). Sachsen-Koburg-Gotha: Herzogthum Koburg: Stadtbezirk Neustadt 1 (1), Landbezirk Koburg 1 (1). Anhalt: Dessau 1 (1). Schwarzburg-Sondershausen: Arnstadt 2 (4). Elsaß-Lothringen: Unter-Elsaß: Molsheim 2 (13), Schlettstadt 2 (4), Weißenburg 2 (18), Zabern 4 (21). Ober-Elsaß: Altkirch 2 (2), Colmar 5 (6), Gebweiler 1 (1), Mülhausen 5 (81), Rappoltsweiler 3 (5), Thann 5 (13). Lothringen: Bolchen 1 (2), Chateau-Salins 1 (17), Diedenhofen 1 (5), Forbach 2 (3), Saarburg 2 (4), Saargemünd 4 (17). Zusammen 297 Gemeinden 2c. und 1055 Gehöfte.

C. Lungenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 1 (5), Wolmirstedt 4 (4), Reg.-Bez. Erfurt: Worbis 1 (1). Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Anhalt. Cöthen 1 (1). Zusammen 11 Gemeinden 2c. und 15 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreich der Niederlande. Vom 26. Juni 1894. (Amtsblatt S. 197.)

Zur Abwehr der Einschleppung der im Königreich der Niederlande herrschenden Maul- und Klauenseuche erlasse ich auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die nachfolgenden Anordnungen:

Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreich der Niederlande über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich ist bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

In solchen Fällen, in welchen nachgewiesen wird, daß der Einkauf der zur Einfuhr bestimmten Thiere bereits vor Verkündigung dieses Einfuhrverbots erfolgt ist, und daß die betreffenden Thiere aus unverseuchten Theilen Hollands herkommen, kann die Einlassung ausnahmsweise noch bis zum Ablauf des Monats Juni dieses Jahres unter den bisherigen Bedingungen gestattet werden.

(Vergleiche die diesseitigen Bekanntmachungen vom 25. Juli 1893, Amtsblatt Stück 30, und vom 14. Februar 1894, Amtsblatt Stück 6b.)

Mit der Bekanntmachung dieser Anordnung verbinde ich den Hinweis auf den § 66 des Reichsviehseuchengesetzes, woselbst bestimmt ist:

Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen Reg.-Bezirk Münster. Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom gleichen Datum. (Extrabl. zu St. 25 d. Amtsbl.)

1. Nachdem die Maul- und Klauenseuche im laufenden Monat wiederholt in der Gegend von Schiedam ausgebrochen und am 18. d. Mts. ein aus Leuwarden kommender Stier bei der thierärztlichen Untersuchung in Weener mit der Seuche behaftet gefunden worden ist, wird auf Grund des § 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande bis auf Weiteres gänzlich verboten.

2. Bei Verkündigung des Einfuhrverbotes bereits rollende Viehtransporte werden noch unter den bisherigen Bedingungen eingelassen.

3. In solchen Fällen, wo der Einkauf der zur Einfuhr bestimmten Thiere bereits vor Verkündigung des Einfuhrverbotes erfolgt ist, bin ich ermächtigt, die Einfuhr der betreffenden Thiere ausnahmsweise noch bis zum Ablauf dieses Monats unter den bisherigen Bedingungen zu gestatten, wenn nach Lage der Verhältnisse die Herkunft der Thiere aus unverseuchten Theilen Hollands nicht zweifelhaft erscheint. Hierauf bezügliche Anträge sind ev. an mich zu richten.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Das Staatsministerium des Innern hat zufolge Entschließung vom 22. Juni 1894 die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Speyer über die Grenzeingangsstellen Kufstein, Salzburg, Simbach, Passau und Furth i. W. gestattet.

Rechtsprechung.

Der Verkauf von „Professor Fragelli's Barterzeugungsmittel" ist als Betrug strafbar.

Urtheil des Königl. Landgerichts zu Köln vom 16. Februar 1893 wider den Kaufmann R. zu K.

Der Angeklagte R., welcher vom November 1890 bis Ende Oktober 1892 Inhaber der Firma S. B. & Co. war und in Köln wohnte, hat während dieser Zeit in den „Fliegenden Blättern" regelmäßig folgende Anzeige einrücken lassen:

„Professor Fragelli's Barterzeuger.

Für vollen, unbedingten Erfolg wird schriftlich garantirt, event. der Betrag sofort zurückgezahlt. Durchaus unschädlich.

Allein echt à Flacon ℳ 2,50, Doppelflacon ℳ 4,50 nur direkt von S. B. & Co., Köln."

Auf die Anfangs spärlich, später in größerer Zahl eingehenden Bestellungen sandte er den Käufern eine von ihm hergestellte Flüssigkeit, welche nach dem Gutachten des Chemikers Dr. K. aus denaturirtem Alkohol, Lavendel, Benzoëharz, Zimmet und Sandelholz besteht. Daß in derselben, wie der Angeklagte behauptet, auch Neroli enthalten ist, hat durch die Analyse nicht nachgewiesen werden können.

Durch das Gutachten des Dr. S. ist festgestellt, daß alle diese Substanzen, einschließlich Neroli, weder einzeln noch vermischt geeignet sind, einen Bart zu erzeugen, auch hat der Angeklagte Niemanden namhaft zu machen vermocht, bei dem das Mittel diese Wirkung gehabt hat. Der Angeklagte giebt zu, gewußt zu haben, daß es ein

Mittel zur Erzeugung eines Bartes bei fehlender Anlage überhaupt nicht giebt.

Der Herstellungswerth des für 2,50 ℳ verkauften Flacons beträgt nach dem Gutachten des Chemikers K. etwa 20 Pf.

Den Sendungen wurde eine Gebrauchsanweisung beigefügt, in welcher nach etwa vierwöchentlichem Gebrauche ein vollständiger Erfolg in Aussicht gestellt, und beim Gebrauch einer in einzelnen Fällen erforderlichen verstärkten Lösung für unbedingte Wirkung garantirt und die Bürgschaft für die Erlangung eines kräftigen Bartes übernommen wird.

Das Gericht nahm an, daß der Angeklagte durch den Verkauf dieses Mittels sich eines Betrugs (§ 263 Str.-G.-B.) schuldig gemacht habe.

Bei Zumessung der Strafe wurde die grobe Unwahrheit der falschen Vorspiegelung, andererseits aber auch der Umstand berücksichtigt, daß ähnliche Mittel bisher vielfach in gleicher Weise angepriesen und verkauft worden sind, ohne daß dieserhalb eine strafrechtliche Verfolgung eintrat. Demnach erschien unter Annahme mildernder Umstände eine im Nichtbeitreibungsfalle in Gefängnißstrafe (10 ℳ gleich 1 Tag) umzuwandelnde Geldstrafe von 2000 ℳ angemessen.

Die Revision des Angeklagten wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1893 zurückgewiesen.

In den Gründen heißt es:

Die materiellen Angriffe der Revision des Angeklagten richten sich gegen die thatsächlichen Feststellungen des Instanzgerichts und können nach § 376 Strafprozeßordnung eine Beachtung nicht finden; damit erledigen sich die Beanstandungen der vom Urtheil nachgewiesenen Merkmale der Vorspiegelung falscher Thatsachen, der Irrthumserregung, der Vermögensbeschädigung und der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen; das Gericht konnte die Feststellungen auch ohne Einvernahme von Zeugen treffen; dasselbe ist nach § 260 Strafprozeßordnung an keine bestimmten Beweismittel gebunden; es entscheidet nach seiner freien, aus dem Ergebniß der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung; die Feststellungen genügen auch der Vorschrift des § 266 Strafprozeßordnung; eine Angabe der einzelnen Beweismittel oder Beweisgründe ist nicht erforderlich. Die rechtliche Bemängelung des Thatbestandes des § 263 Strafgesetzbuchs, weil die Namen der vier Beschädigten nicht angegeben und weil nur Reklamen, die im Verkehr üblich, vorliegen, trifft nicht zu; allerdings kann der Betrug nicht an dem Publikum als solchem, sondern nur an einzelnen Personen begangen werden; allein einer Feststellung der Namen der Betrogenen bedarf es nicht, sie sind im vorliegenden Falle genügend dadurch erkennbar gemacht, daß das Urtheil sagt, es seien die von dem Angeklagten selbst erwähnten vier Käufer, welche den Preis zurückverlangten und erhielten, weil die erwartete Wirkung nicht eingetreten sei. Auch handelt es sich hier nach der Feststellung des Instanzrichters nicht um allgemeine Anpreisungen im Handel, durch welche sich Niemand täuschen läßt; es sind vielmehr Vorspiegelungen bestimmter, nicht vorhandener Eigenschaften von Waaren in Frage, durch welche allerdings bestimmte Personen getäuscht wurden. Die Prozeßbeschwerde ist ohne Erfolg, weil die Ladung der Zeugen aus thatsächlichen, der Beweislage entnommenen Gründen versagt wurde, hierin aber ein Verstoß gegen § 377[8] Strafprozeßordnung nicht zu finden ist.

Hiernach war die Revision zu verwerfen.

Vermischtes.

Württemberg. Bewegung der Bevölkerung 1892. (Württemb. Jahrb. f. Stat. u. Landesk. 1893 Heft 2 S. 81.) Vgl. Veröff. 1893 S. 749.

Einschließlich der Todtgeborenen wurden 1892 in Württemberg 71 826 (1871/92: 78 717) Kinder geboren, und starben 54 346 (57 289) Personen; der Geburtenüberschuß betrug 17 480 (21 428). Die auf je 1000 Einwohner der Bevölkerung nach dem Stande vom 1. Dezember 1890 berechnete Geburtsziffer betrug hiernach 35,27 gegen 35,59 im Vorjahr, die Sterbeziffer 26,69 gegen 25,71.

Lebendgeboren wurden im Ganzen 69 407 Kinder, im Neckarkreis 22 186, im Schwarzwaldkreis 17 572, im Jagstkreis 13 178, im Donaukreis 16 471, darunter waren unehelichen Ursprungs 7230 (10,4%). Unter den 2429 Todtgeburten waren 264 uneheliche. Gestorben sind in den 4 Kreisen 16 426, 12 930, 10 958 und 14 032.

In den 12 größeren Städten mit 10 000 und mehr Einwohnern wurden 10 705 Kinder lebend, 378 todt geboren und starben 8135 Personen (23,16‰).

Der Höchstbetrag der Geborenen fiel nach Monaten auf den März (6589), der Mindestbetrag auf dem November (5373). Dieselben Monate hatten auch die meisten (6045) und spärlichsten (3860) Todesfälle aufzuweisen.

Im 1. Lebensjahre starben 15 414 eheliche und 2375 uneheliche Kinder, in den ersten 5 Jahren desgleichen 20 680 und 2810.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schreiber, Prof. Dr. Paul. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im Königr. Sachsen im Jahre 1892. (Deutsches meteorol. Jahrbuch für 1892, Sachsen.) Chemnitz. 1893. 4°.

Schütz, Dr. G. Erster Jahresbericht — 1891 — über die Thätigkeit der Heimstätte für Verletzte zu Nieder-Schönhausen bei Berlin. Berlin. 8°.

Trillich, Heinrich. Erfahrungen im Dowsongasbetrieb. Vortrag. München. 1893. 8°.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Mai 1894.

Nr. d. Stundrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand am 7. Mai	am 14. Mai	am 21. Mai	am 28. Mai	am . Mai	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,53	30,53	30,52	30,51	.	30,53	30,51	30,52
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,89	30,88	30,89	30,90	.	30,90	30,88	30,89
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,30	32,39	32,43	32,46	.	32,47	32,25	32,38
9	Vor dem Invalidenpark	30,58	30,56	30,53	30,51	.	30,58	30,50	30,55
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,244	515,344	515,384	515,444	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme am 1. Mai Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Mai Morg. 8 Uhr. bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	m											
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	10,0	—	10,2	10,6	10,1	9,4	19,5	—	14,2	14,2	11,4	10,1
München. Hygienisches Institut . .	6,5	7,8	8,8	9,4	9,4	8,4	12,0	12,2	12,0	11,2	9,0	7,6

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 26. Woche vom 24. bis 30. Juni 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	78	3	37	17	17,6	25,6	--	—	6	—	—	2	1	1	1	1	27	—
† Altona	155 393	74	3	46	18	15,4	23.7	2	1	—	—	—	7	5	4	3	2	25	2
† Augsburg	82 599	43	3	40	18	25,2	28,2	2	—	—	—	—	7	2	11	2	2	17	1
† Barmen	119 928	96	4	29	12	12,6	21,0	—	—	2	—	—	3	—	5	1	1	19	—
† Berlin	1 767 639	842	28	567	207	16,7	24,1	7	11	14	1	3	74	52	89	41	39	309	7
† Beuthen	44 373	13	2	20	11	23,4	29,7	1	—	1	—	—	3	2	—	—	—	12	1
† Bielefeld	43 548	33	—	15	3	17,9	20,4	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	11	1
† Bochum	52 499	33	1	21	8	20,8	26,3	1	—	—	—	—	2	7	3	3	3	8	—
† Bonn	42 539	43	1	15[2]	3	18,3[2]	26,8	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	9	—
† Brandenburg	41 178	12	—	19	13	24,0	27,0	—	—	1	—	—	—	—	10	6	4	8	--
† Braunschweig	112 424	67	1	24	6	11,1	23,6	—	1	1	—	—	4	—	2	—	—	14	2
† Bremen	139 949	65	3	36[3]	7	13,4[3]	20,2	1	—	—	—	—	8	—	—	—	—	26	1
† Breslau	360 660	243	3	150[4]	54	21,6[4]	29,9	1	1	3	—	—	21	16	25	—	—	73	10
Bromberg	45 058	20	1	12	6	13,8	23,6	—	—	—	—	—	—	3	2	2	2	7	—
Charlottenburg	101 577	74	1	30	12	15,4	24,9	—	—	—	—	—	3	2	3	2	2	22	—
† Chemnitz	159 117	121	2	67	37	21,9	31,2	—	—	1	—	1	5	3	—	—	—	55	2
† Danzig	124 305	71	1	54	18	22,6	27,4	—	3	1	—	—	7	7	5	4	4	29	2
† Darmstadt	60 050	22	—	20	8	17,3	20,5	—	—	—	—	—	5	3	5	—	—	7	—
† Dortmund	97 711	71	3	47	17	25,0	25,0	2	1	9	—	—	1	12	4	1	1	16	2
† Dresden	311 168	191	6	114[5]	46	19,1[5]	23,5	—	—	9	—	—	14	9	13	4	4	64	5
† Düsseldorf	154 468	122	6	57	25	19,2	22,7	—	—	—	1	—	7	7	10	7	7	29	3
† Duisburg	67 716	56	2	48	21	36,9	24,8	2	—	7	—	—	2	10	10	2	2	14	3
† Elberfeld	137 853	80	3	48	14	18,1	21,5	—	—	—	—	1	9	4	5	—	—	26	3
† Elbing	43 941	38	1	16	.	18,9	29,5	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	11	—
† Erfurt	82 375	50	—	39	11	24,6	22,5	1	1	1	—	—	4	3	7	7	4	20	2
† Essen	88 481	72	1	33	10	19,4	25,6	—	—	2	—	—	6	4	6	—	—	14	1
† Frankfurt a. M.	198 238	81	2	73	13	19,1	19,3	2	—	6	2	—	7	10	4	1	—	39	3
† Frankfurt a. O.	56 924	30	2	27	9	24,7	27,0	—	—	—	—	—	4	—	7	—	—	13	3
† Freiburg i. B.	54 334	23	1	23[8]	5	22,0[8]	23,9	—	—	2	—	—	5	1	—	—	—	15	—
† Fürth	48 751	41	2	30	10	32,0	27,6	3	1	—	—	—	5	4	7	6	3	9	1
† Gera	43 501	22	—	21	11	25,1	29,0	—	—	1	—	—	2	—	7	1	1	10	1
† M.-Gladbach	53 498	40	2	26	9	25,3	25,0	—	—	1	—	1	4	2	2	2	2	16	—
† Görlitz	66 747	39	3	37	17	28,8	26,3	—	1	—	—	1	4	10	3	2	2	16	2
† Halle	115 319	59	3	40[6]	17	18,0[6]	24,3	—	—	5	—	—	1	3	9	4	4	21	1
† Hamburg u. Vororte	631 593	384	13	183	68	15,1	25,1	8	2	8	1	3	10	23	12	4	4	108	8
† Hannover	180 692	133	8	50	16	14,4	20,9	—	—	3	—	—	4	1	5	5	5	35	2
† Harburg	41 359	28	2	19	5	23,9	21,0	—	—	—	—	—	1	2	1	1	1	14	1
† Kaiserslautern	41 060	20	—	12	3	15,2	20,9	—	—	1	—	—	3	—	2	2	2	6	—
† Karlsruhe	82 728	35	1	23	7	14,5	19,6	—	—	—	—	—	3	3	3	—	—	14	—
† Kassel	78 493	43	1	22	4	14.6	19,9	1	—	1	—	—	3	2	1	—	—	13	1
† Kiel	81 688	58	2	35	14	22,3	22,8	—	—	1	—	—	3	5	1	1	1	21	4
† Köln	311 957	250	4	164	58	27,3	25,7	8	1	7	—	—	26	12	20	12	11	86	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	104	1	79	23	24,3	30,2	3	—	6	2	—	8	12	7	3	3	41	—
† Kottbus	40 471	23	1	18	5	23,1	25,9	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	12	—
Krefeld	116 226	75	2	41	9	18,3	23,9	1	—	2	—	—	4	3	2	2	2	28	1
† Leipzig	401 251	283	8	134	43	17,4	22,7	1	1	7	—	1	21	12	14	5	5	75	3
† Liegnitz	49 400	32	3	32[7]	2	33,7[7]	30,4	—	—	—	4	1	6	3	1	—	—	16	1
† Lübeck	69 459	44	2	18	7	13,5	21,0	1	—	3	—	1	1	1	1	1	1	10	—
† Magdeburg	232 846	151	9	76	28	17,0	26,5	3	—	7	1	—	12	5	5	1	1	40	3[10]
† Mainz	76 173	42	3	27	8	18,4	22,5	—	—	2	—	—	6	—	2	1	1	16	1
† Mannheim	91 804	65	2	37	19	21,0	21,4	—	—	2	—	—	4	4	10	10	8	17	—
† Metz	64 568	23	3	33	12	26,6	21,4	—	—	—	1	—	1	4	7	4	4	20	—
† Mülhausen i. E.	82 006	49	4	28	10	17,8	20,3[1]	—	—	1	—	—	4	2	6	6	6	15	—
† München	399 986	285	10	170	80	22,1	28,2	—	—	5	—	2	17	12	34	4	3	97	3
† Münster	53 124	31	2	15	2	14,7	24,5	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	12	1
† Nürnberg	162 442	98	10	75	36	24,0	26,1	4	1	4	—	—	10	8	10	3	2	32	6
† Osnabrück	42 817	25	—	16	2	19,4	22,0	—	—	—	—	—	7	—	1	1	1	8	—
† Plauen i. V.	49 988	47	1	27	9	28,1	25,2	3	—	2	—	—	1	4	5	2	2	12	—
† Posen	70 566	40	1	39	14	28,7	29,0	—	—	1	—	—	11	2	—	—	—	25	—
† Potsdam	56 454	28	—	20[9]	6	18,4[9]	23,5	—	—	1	—	—	3	—	1	1	1	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,4 ‰. — [3]) Desgl. 34 = 12,6 ‰. — [4]) Desgl. 140 = 20,2 ‰. — [5]) Desgl. 98 = 16,4 ‰. — [6]) Desgl. 38 = 17,1 ‰. — [7]) Desgl. 31 = 32,6 ‰. — [8]) Desgl. 19 = 18,2 ‰. — [9]) Desgl. 19 = 17,5 ‰. — [10]) Darunter 1 Mord

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	39	3	25	9	28,9	21,2	1	—	3	1	—	2	6	—	—	—	12	—
† Rixdorf	44 958	48	3	25	16	28,9	28,6[1]	—	—	—	—	—	3	2	11	7	7	9	—
† Rostock	48 032	24	1	15	6	16,2	20,4	—	—	1	—	—	2	2	1	—	—	9	—
† Spandau	54 936	48	2	22	14	20,8	23,2	—	—	—	—	1	—	4	4	2	2	10	3
† Stettin	128 186	86	4	84	45	34,1	25,8	1	—	1	1	—	9	6	23	14	14	38	5
† Straßburg i. E. .	131 753	67	2	48	19	18,9	25,7	—	—	—	—	—	4	4	10	9	7	30	—
† Stuttgart	133 338	72	1	33	8	12,9	20,1	—	—	1	—	—	5	2	3	3	3	22	—
† Wiesbaden . . .	71 274	32	2	24	6	17,5	19,3	—	—	2	—	—	5	3	—	—	—	14	—
† Würzburg	65 361	31	—	30	6	23,9	25,4	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	25	—
† Zwickau	47 749	33	2	24	9	26,1	27,7	—	—	—	—	—	2	3	2	—	—	16	1
Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 24. bis 30. Juni 1894.																			
Amsterdam	448 862	267	15	161	40	18,7	.	5	1	4	1	—	18	25	4	1	.	99	4
Birmingham	492 301	248	.	126	28	13,3	.	7	—	1	.	.	.	7	3	.	.	103	5
Brighton	118 715	62	.	24	5	10,5	.	—	—	—	.	.	.	.	2	.	.	22	—
Brünn bis 23. Juni . .	98 486	70	2	53	11	28,0	.	—	—	3	1	—	12	4	6	.	.	27	—
Brüssel	186 654	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest bis 23. Juni .	552 769	391	12	277	85	26,1	.	7	2	11	2	—	37	37	36	.	.	134	11
Christiania	167 588	64	3	59	16	18,3	.	—	3	1	—	—	7	—	8	.	.	36	4
Dublin	349 594	215	.	136	.	20,3	.	1	2	—	.	.	.	2	1	.	.	130	.
Edinburg	270 538	137	.	68	11	13,1	.	—	—	6	—	.	5	.	.	.	.	57	.
Glasgow	686 820	420	.	222	.	16,9	.	4	6	3	.	.	.	9	7	.	.	193	.
Graz bis 23. Juni . .	117 210	54	5	57	10	25,3	.	—	1	1	—	—	15	10	—	.	.	26	4
Hull	212 679	148	.	54	8	13,2	.	—	—	—	.	.	.	1	2	.	.	47	4
Kopenhagen	341 000	187	6	107	27	16,3	.	2	2	4	—	1	22	8	7	.	.	56	5
Krakau bis 23. Juni .	78 183	50	2	48	11	31,2	.	1	2	1	1	—	17	7	7	—	—	11	1
Lemberg bis 23. Juni .	133 519	67	7	69	14	26,9	.	2	3	2	4	—	15	12	6	.	.	22	3
Liverpool	507 230	380	.	217	55	22,3	.	14	6	—	.	.	.	6	3	.	.	187	1
London	4 349 166	2458	.	1282	269	15,4	.	92	19	56	9	2	123	102	31	—	—	778	70
Lyon bis 16. Juni . .	438 077	150	8	169	19	20,1	.	3	—	6	—	2	25	20	11	—	—	95	7
Manchester	520 211	312	.	200	44	20,0	.	5	3	2	.	.	.	3	4	.	.	176	7
Moskau bis 23. Juni .	753 469	.	18	647	295	44,7	.	22	6	14	3	1	79	19	189	.	.	314	.
New York bis 16. Juni .	1 954 756	1166	70	841	229	22,4	.	9	18	59	4	8	72	132	64	.	.	411	64
Odessa	324 500	.	9	146	66	23,0	.	—	1	3	—	1	22	2	26	22	22	86	5
Paris	2 424 705	1137	70	844	157	18,1	.	30	2	15	7	—	173	59	78	.	.	433	47
Petersburg bis 23. Juni.	954 400	710	21	559	200	30,5	.	34	16	13	8	1	72	25	73	—	—	317	.
Portsmouth	170 973	73	.	42	10	12,8	.	1	1	1	.	.	.	—	—	.	.	36	3
Prag und Vororte . .	339 172	200	15	190	41	29,1	.	7	2	3	5	—	48	23	7	.	.	90	5
Rom bis 19. Mai . . .	455 678	232	10	134	24	15,3	.	1	—	1	3	—	17	14	11	.	.	81	6
Stockholm bis 23. Juni .	252 937	141	3	81	26	16,6	.	—	—	1	2	—	9	12	6	.	.	48	3
Triest	139 739	106	6	86	17	28,0	.	1	5	6	—	—	10	4	11	.	.	46	3
Venedig bis 16. Juni .	160 282	79	8	58	18	18,8	.	—	—	—	—	—	6	11	6	.	.	33	2
Warschau bis 23. Juni .	515 654	435	19	227	67	23,9	.	7	5	5	1	2	34	27	32	.	.	121	3
Wien	1 465 537	972	56	576	200	20,1	.	25	5	25	3	4	105	64	79	—	—	257	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 24. bis 30. Juni 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (1)	—	—	2	—	—	7 (3)
Scharlach	6 (5)	1	—	1	—	1	1
Diphtherie	35 (10)	3 (1)	6 (1)	9 (4)	—	—	10 (3)
Croup	1	—	—	—	1 (1)	—	—
Unterleibstyphus . .	—	—	—	1	—	—	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (4)	—	—	1	—	—	—
Kindbettfieber . . .	3 (1)	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	4
Rose	7 (1)	1	—	—	—	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	65 (2)	3	18	21	36	16	100 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	21 (13)	2	3 (1)	— (1)	9 (1)	1	13 (1)
Lungenschwindsucht .	41 (39)	6 (4)	6	3 (8)	10 (6)	7 (6)	12 (3)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane . .	52 (5)	7	7	12	34	3	12 (2)
Akuter Darmkatarrh .	13	4 (1)	1	4	19	1	3
Chron. Alkoholismus	19	1	1	2	—	—	11
Akt. Gelenkrheumatism.	20	1	7	2	6	—	7
Andr. rheumat. Krankh.	19	3	7	4	17	3	3
Verletzungen	74 (3)	37 (1)	31	15	56	19	56
Alle übrigen Krankh.	559 (77)	32(10)	59 (6)	102 (7)	162 (6)	80(11)	299 (28)
Summe	946(161)	101 (17)	146 (8)	179(20)	344(14)	132(17)	543 (43)
Verbliebener Bestand	4659	507	663	579	1237	694	2757

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	24./6.-30./6.	4	86	[2] 25	[2] 74	3
= Breslau . . .	desgl.	3	45	19	12	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	4	4	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	18	12	19	—
= Arnsberg . .	desgl.	10	303	13	78	—
= Aurich . . .	desgl.	1	4	10	7	—
= Düsseldorf . .	desgl.	10	711	34	110	4
= Erfurt . . .	desgl.	4	132	3	32	1
= Hannover . .	desgl.	1	10	12	19	—
= Hildesheim . .	desgl.	1	3	13	49	—
= Königsberg . .	desgl.	3	480	9	55	—
= Lüneburg . .	desgl.	2	36	3	19	2
= Marienwerder .	desgl.	8	123	—	8	—
= Minden . . .	desgl.	5	—	4	21	—
= Münster . . .	desgl.	1	75	1	71	4
= Osnabrück . .	desgl.	—	—	1	1	—
= Posen . . .	desgl.	3	365	31	26	—
= Schleswig[4]) . .	desgl.	15	452	27	81	—
= Sigmaringen[5]) .	1./5.-31./5.	2	6	—	15	—
= Stade . . .	24./6.-30./6.	3	72	7	15	—
= Stettin . . .	desgl.	3	7	9	20	—
= Stralsund . .	desgl.	5	6	1	22	—
= Trier . . .	desgl.	2	5	5	7	—
= Wiesbaden . .	desgl.	5	92	15	82	1
Stadt München . .	17./6.-30./6.	6	14	12	[3] 52	3
= Nürnberg . .	24./6.-30./6.	—	131	13	[3] 19	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	4	34	16	25	—
Reuß a. L.[6]) . . .	1./6.-30./6.	—	12	2	1	—
Schaumburg-Lippe .	24./6.-30./6.	2	—	1	5	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	12	2	3	—
Hamburg u. Vororte	desgl.	16	229	36	[3] 49	2

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Der Bericht aus Wandsbek fehlt. — [5]) Angaben unvollständig. — [6]) Physikatsbezirk Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 24. bis 30. Juni 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. Juni	24,4	16,8	755,6	755,0	755,5	73	78	85	—	W	1
	25. "	20,0	12,4	760,0	760,6	760,6	71	72	59	2,4	WNW	2
	26. "	15,9	10,0	757,7	755,9	756,7	66	50	80	—	WNW	2—3
	27. "	21,5	10,4	759,2	759,9	759,3	74	39	64	0,2	NNO	2
	28. "	23,1	12,7	760,0	761,0	762,1	78	36	48	0,1	NNO	3
	29. "	28,4	12,9	763,4	763,0	763,2	58	30	43	—	N	2
	30. "	29,5	16,4	764,0	764,3	764,9	65	57	70	—	NNW	1
München	24. Juni	26,8	12,9	718,6	718,0	717,9	55	41	77	0,6	W	1,6
	25. "	22,4	16,8	721,9	721,7	721,2	76	69	79	—	W	1,3
	26. "	21,8	13,2	720,5	719,3	718,7	68	60	77	—	W	0,9
	27. "	18,0	10,0	719,0	719,3	719,4	60	56	65	—	NO	0,9
	28. "	20,9	8,3	719,4	718,8	719,3	63	46	62	—	NO	1,1
	29. "	21,2	9,5	721,7	722,2	722,5	64	38	46	—	NO	2,1
	30. "	24,3	9,7	724,3	724,3	723,7	53	43	67	—	NO	0,8

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat Juni 1894 zu erledigen: 1811 Anträge über ℳ 2,611,260.— Versicherungs-Kapital; das Vermögen erhöhte sich von ℳ 56,257,000.— auf ℳ 56,697,000.—. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende Juni 1894 gingen ein: 248 296 Anträge über ℳ 283,868,200.— Versicherungs-Kapital. Der Zweck der Anstalt ist: 1) Wesentliche Verminderung der Kosten des Militairdienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von Invaliden. Nur Knaben unter 12 Jahren finden in dieser Abtheilung Aufnahme. 2) Versicherung von Kapitalien — fällig bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bei früherem Ableben (abgekürzte Lebens-Versicherung) — mit neuen Combinationen, welche sehr ernster Beachtung werth sind und welche die Anstalt als Mittel zu besonders vortheilhafter und sicherer Kapitalanlage empfiehlt. (9997)

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Soeben erschienen:

Die

Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium

für

Aerzte, Apotheker und Studirende.

Von

Dr. W. Ohlmüller,

Regierungsrath,

Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand gebunden M. 5,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 18. Juli 1894.** Nr. 29.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 465. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 466. — Desgl. gegen Pest. S. 467. — Erkrankungen und Sterbefälle in der bayerischen Armee, 1893. S. 467. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Königsberg). Schweineseuche 2c. S. 467. — (Reg.-Bez. Oppeln). Maul- und Klauenseuche. S. 468. — (Bayern). Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern. S. 469. — (Rumänien). Thierärztliche Gesundheits-Polizei. S. 470. — (Norwegen). Vieheinfuhr 2c. S. 473. — **Gang der Thierseuchen.** Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 1. Vierteljahr. S. 473. — Rinderpest in der Türkei. S. 474. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Posen, Düsseldorf, Bayern, Baden). S. 474. — **Rechtsprechung.** (Landwehrkreis Cottbus). Behandlung eines Knochenbruches mittels Auflegens von Kuhhaaren. S. 474. — Todesursachen im Deutschen Reiche. 1892. S. 476. — **Geschenkliste.** S. 475. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 482. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 483. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 483. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 483 — **Witterung.** S. 484.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Bis zum 16. Juli Mittags wurden im Weichselstromgebiet 24 Erkrankungen, davon 8 mit tödtlichem Ausgange festgestellt. Der Zusammenhang der Krankheitsfälle mit dem Wasser erhellte aus dem Umstande, daß 9 Flößer, 5 Schiffer und deren Angehörige, 4 Stauer und deren Angehörige, 2 Wasserarbeiter und 1 Pionier betroffen wurden; bezüglich eines Arbeiters war die Art der Beschäftigung nicht mitgetheilt. Oertlich vertheilten sich die Erkrankungen in folgender Weise: Baracke Plehnendorf (Kr. Danzig) 8, Schidlitz (Kr. Danzig) 4, Thorn 3, endlich je 1 in Fordon (Kr. Bromberg), Brahemünde, Gr.-Wolz (Kr. Graudenz), Schilno und Kurzebrack (Kr. Marienwerder), Pieckel (Kr. Marienburg), Dirschau, Bohnsack (Kr. Danzig) und bei Neufahrwasser auf einer Brigg.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 3. bis 9. Juli 32 Erkrankungen (mit 9 Todesfällen) festgestellt, davon in zwei Gemeinden des polit. Bezirks Borszczow 7 (2), in drei des Bez. Husiatyn 7 (4), in zwei des Bez. Zaleszczyki 18 (3). In der Bukowina wurden in zwei Gemeinden des polit. Bezirks Kotzman 3 Erkrankungen gemeldet. — Die Gesammtzahl der seit dem 7. April angezeigten Erkrankungen (und Sterbefälle) betrug in Galizien 199 (102), in der Bukowina 11 (3). („Oest. San.-W." Nr. 28.)

Belgien. Unter dem 9. Juli wurde aus Lüttich berichtet, daß innerhalb der letzten 10 Tage 40 Erkrankungen, davon 10 mit tödtlichem Ausgange, gemeldet worden sind.

Bei dem Wiederauftreten der Cholera im Lande handelt es sich nicht um eine neue Einschleppung von auswärts, die Seuche ist vielmehr seit 2 Jahren nie ganz erloschen gewesen und hat sich bald hier, bald dort, theils in Gruppenerkrankungen, theils in Einzelfällen gezeigt. Einer amtlichen Mittheilung vom 10. Juli zufolge hat sie seit Anfang Juni insbesondere die Umgegend von Lüttich ergriffen und vom 1. Juni bis 4. Juli 59 Todesfälle verursacht. Die Mehrzahl der befallenen Orte liegt an der Maas.

Niederlande. (Vgl. S. 449.) Im April wurden Todesfälle an Cholera nicht angezeigt. (Staats-Courant Nr. 156.)

Am 12. Juli wurden ein Cholerafall aus Elslo (Provinz Limburg) und eine verdächtige Erkrankung aus Maastricht, ersterer bei einem Schiffer, letztere bei einem Schlächter, gemeldet; beide Orte liegen an der Maas. Die Krankheitsfälle hängen anscheinend mit der in der benachbarten belgischen Provinz Lüttich ausgebrochenen Cholera zusammen, die in den Niederlanden als „infizirt" behandelt wird.

Schweden. Von dem an der Quarantäneanstalt Fejan zurückgehaltenen Dampfer „von Döbeln" (vgl. S. 449) wurden weitere 22 Passagiere wegen Choleraverdachts in das Krankenhaus übergeführt. Bei drei derselben wurde Cholera nachgewiesen; davon ist 1 gestorben. Die Quarantänezeit des Dampfers und seiner nunmehr sämmtlich auf dem Lande, und zwar theilweise in Zelten, untergebrachten Passagiere und Mannschaften wurde bis auf Weiteres verlängert.

Rußland. Die Seuche hat besonders im Nordwesten des Reiches um sich gegriffen. Am 10. Juli wurden 11 Erkrankungen mit 5 Todesfällen aus dem Dorfe Serenitz im Kreise Wesenberg des Gouv.

Estland mitgetheilt. In St. Petersburg, wo vom 1. bis 3. Juli 21 Kranke (davon 6 gestorben) den städtischen Krankenhäusern zugeführt wurden, am 3. und 4. Juli 8 Personen erkrankten und 5 starben, hat die Cholera neuerdings eine epidemische Verbreitung angenommen. Wie unterm 13. Juli mitgetheilt wird, kamen in der Stadt und Umgegend täglich mehrere Hundert Fälle vor. 50 Erkrankungen wurden aus dem Lager von Krasnoe Selo gemeldet. In Finland wurden zu Hangoe 2 Krankheitsfälle, davon 1 mit tödtlichem Ausgange, festgestellt.

In Russisch-Polen erkrankten (und starben): in Stadt Warschau vom 28. Juni bis 8. Juli 22 (8), im Gouvernement W. vom 29. Juni bis 5. Juli noch 34 (22), in den Gouv. Kielce vom 29. Juni bis 4. Juli 90 (36), Radom vom 24. Juni bis 3. Juli 33 (19) und Plock vom 28. Juni bis 4. Juli 56 (14).

Ostindien. Kalkutta. Vom 3. bis 9. Juni starben 22 Personen an Cholera, 18 an Pocken und 136 an Fiebern.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro (vgl. S. 345) starben zufolge dem Boletim quinzenal de estatistica demographo-sanitaria in der ersten Hälfte des März 1111, in der zweiten Hälfte 818 Personen an Gelbfieber, außerdem 39 im Seemannshospitale zu Jurujuba; die Gesammtsterblichkeit im Monat belief sich auf 3675, d. i. 72,1‰ der Einwohner (auf's Jahr berechnet).

Flecktyphus. Reg.-Bez. Danzig. (Vgl. S. 430.) Vom 24. Mai bis 1. Juni wurden im Kreise Marienburg 2 Erkrankungen angezeigt, davon 1 von außerhalb zugegangen, im Stadtkreise Elbing 5 (1 Todesfall), im Kreise Dirschau 2. Vom 1. bis 14. Juni starb im letztgenannten Kreise von den bisher Erkrankten 1, im Kreise Marienburg ging von außerhalb 1 Kranker zu.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris 2, Edinburg 3, Petersburg, Moskau und Warschau je 2 Todesfälle; London 28 (Krankenhäuser), Edinburg 4, Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Paris 6 Todesfälle; Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 5 Todesfälle; **Influenza:** London 4 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Liegnitz — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Fürth — — Erkrankungen wurden in Berlin 98, Breslau 46, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 196, Düsseldorf 637, Erfurt 135, Königsberg 356, Marienwerder 150, Posen 556, Schleswig 330, in Nürnberg 88, Hamburg 176, Wien 269, Budapest 141, Prag 41, Kopenhagen 149, Petersburg 166 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Triest — Erkrankungen kamen in Berlin 30, Hamburg 29, Wien 91, London 266 (Krankenhäuser), Kopenhagen 82 zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Erfurt, Gera, Kaiserslautern, Posen, Remscheid und Triest — Erkrankungen sind in Berlin 51, aus dem Reg.-Bezirk Düsseldorf 114, in Hamburg 27, Wien 54, Kopenhagen 81 zur Anzeige gekommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Niederlande. Durch Ministerialverordnung vom 7. Juli ist vom 10. Juli 1894 an die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus der Provinz Lüttich verboten worden.

Gepäck, von Reisenden mitgebracht, fällt nicht unter das Verbot. Ferner sind ausgenommen:

1. Was Ein- und Durchfuhr betrifft: a) hydraulisch zusammengepreßte Lumpen und Abfälle in Ballen mit eisernen Banden, b) Abfälle von neuen Stoffen, welche unmittelbar aus Spinnereien, Webereien, Kleidermagazinen oder Bleichereien kommen, auch Kunstwolle und Abfälle von neuem Papier; c) Güter, welche zwar aus der Provinz Lüttich kommen, aber bei denen genügend sich ergiebt, daß sie von anderswo herstammen und die so transportirt werden und verpackt sind, daß sie mit infizirten Gegenständen nicht in Berührung gekommen sein können;

2. was die Durchfuhr betrifft: Güter, welche so verpackt sind, daß sie unterwegs keinerlei Bearbeitung oder Behandlung erfahren können. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kommerzkollegiums vom 10. Juli sind die finischen Läne Abo, Björneborg mit Aland, Nyland und Wiborg für seit dem 6. Juli verseucht erklärt worden. —

Norwegen. Einer Mittheilung vom 4. Juli zufolge hat die Regierung das Verbot erlassen, aus Galizien und der Bukowina (vgl. S. 451) gebrauchte Leinwand, gebrauchte Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, gebrauchte Watte sowie Lumpen und Lappen nach Norwegen einzuführen. Die Einfuhr von Lumpen und Lappen bleibt jedoch bis auf Weiteres unter den vom Justiz-Departement aufgestellten Bedingungen (vgl. Veröff. 1893 S. 197) gestattet. Ferner wurde das Justiz-Departement ermächtigt, in besonderen Fällen auch die Einfuhr von gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchtem Bettzeug zum eigenen Gebrauch aus Galizien, der Bukowina sowie aus Rußland selbst dann zu gestatten, wenn die bezeichneten Gegenstände nicht als Passagiergut mitgebracht werden, vorausgesetzt, daß die Desinfektion auf Kosten und Gefahr des Einführenden erfolgt. —

Rußland. Einer Mittheilung vom 13. Juli zufolge müssen ausländische Schiffe, welche russische Häfen anlaufen, Sanitätspatente mit dem Visum des russischen Konsuls des Ausgangshafens besitzen. Atteste aus den angelaufenen Zwischenhäfen sind dagegen entbehrlich.

— Dem Vernehmen nach hat der Senat für Finland auf Antrag der Ober-Medizinalbehörde des Landes unterm 5. Juli genehmigt, daß im Bedarfsfall sofort diejenigen Maßregeln zu treffen sind, welche sich im vorigen Jahre gegen die Einschleppung der Cholera wirksam erwiesen haben. (Vgl. Veröff. 1893 S. 413 und 806.) Auch sind amtliche Aufrufe erlassen worden, wonach ärztliches und Pflegepersonal sich melden soll, welches bereit ist, in Björkösund an der Seegrenze gegen Kronstadt, an den Mündungen der großen Flüsse, bezw. Binnenseesysteme des Landes, in der Eisenbahngrenzstation gegen Rußland, Jerijoki, und in den drei Abzweigungsstationen von der Stammbahn Helsingfors—St. Petersburg ärztliche Besichtigungen auszuführen

und die Cholerakrankenhäuser daselbst zu übernehmen. Ferner ist in verschiedenen Zollstationen eine Besichtigung von Schiffen, die aus choleraverseuchten Plätzen kommen, ins Auge gefaßt worden.

Die Bewilligung von Mitteln für bakteriologische Untersuchungen wurde noch aufgeschoben. Das hygienische Amt zu Helsingfors hat angeblich dieselben Vorbeugungsmaßregeln beschlossen wie im Vorjahr.

— Laut Meldung aus Helsingfors vom 10. Juli müssen sich in Finland alle der Cholera verdächtigen Personen während 5 Tagen an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsort einer ärztlichen Beobachtung unterziehen. Auch sind strenge Desinfektionsmaßnahmen angeordnet worden. —

Malta. Die Ortsregierung hat durch Verordnung vom 30. Juni die 7tägige Quarantäne gegen Herkünfte aus Portugal (S. 298) aufgehoben. —

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 5. Juli ist gegen Herkünfte von St. Petersburg und Umkreis Quarantäne verfügt worden. —

Portugal. Durch Ministerial-Verfügungen, deren Veröffentlichungsdaten unten in eckigen Klammern beigefügt sind, sind die Häfen von Danzig und an der Danziger Bucht (vgl. S. 415) seit dem 23. Juni für rein [6. Juli], die Häfen am Finischen Meerbusen, sowie alle Russischen Häfen an der Ostsee für verdächtig, der Hafen von Kronstadt für verseucht [7. Juli] erklärt worden. —

Brasilien. Einer Ministerialverordnung vom 20. Juni zufolge sind die Häfen Portugals, wie auch die Häfen der portugiesischen Inseln (vgl. S. 379 und 415) für rein erklärt worden. Alle vom 12. Juni ab aus den genannten Häfen ausgelaufenen bezw. auslaufenden Schiffe werden nunmehr nach einer strengen ärztlichen Besichtigung zum freien Verkehr zugelassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittelst Rundschreibens vom 10. Juli den Regierungen der Bundesseestaaten empfohlen, mit Rücksicht auf das Auftreten der Pest in Ostasien dem Gesundheitszustand auf den aus Südchina einschließlich Hongkong und Makao kommenden Schiffen, soweit letztere nicht ohnehin auf Grund der 1883er Vereinbarung der Bundesseestaaten über die gesundheitspolizeiliche Behandlung der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe einer Kontrole unterliegen, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Schiffe durch einen beamteten Arzt bei ihrer Ankunft besichtigen und etwa an Bord befindliche Waaren und Gegenstände, welche mit Pestkranken in Berührung gekommen sind oder bei welchen nach dem Gutachten des Arztes Grund zu der Annahme vorliegt, daß sie mit dem Ansteckungsstoff der Pest behaftet sind, einer wirksamen Desinfektion unterziehen zu lassen. —

Britisch-Ostindien. Die Regierung zu Bombay hat durch Verfügung vom 20. Juni in den Häfen von Aden, Perim und der Somaliküste über alle Herkünfte von Hongkong (vom 15. Juni ab) eine 7tägige Quarantäne verhängt. Für Schiffe, auf denen Fälle von Pest vorgekommen sind oder während der Quarantäne vorkommen, wird die Frist bis auf 15 Tage nach der Ankunft im Hafen bezw. der letzten Erkrankung ausgedehnt. Während dieser Zeit werden die Passagiere und alle an Bord entbehrlichen Personen der Schiffsmannschaft an Land gebracht und daselbst beobachtet. Dem Ermessen des Gesundheitsbeamten ist es anheimgestellt, die an Bord befindlichen Gegenstände und Frachtstücke so zu behandeln, daß eine Gefahr der Weiterverbreitung der Pest durch dieselben ausgeschlossen ist.

Erkrankungen und Sterbefälle in der Königl. bayerischen Armee während des Jahres 1893.

(Vgl. Veröff. 1893 S. 586.)

(Nach den in der Münchener medizinischen Wochenschrift veröffentlichten monatlichen Generalrapporten.)

Bei einer durchschnittlichen Kopfstärke von rund 58 000 Mannschaften sind im Berichtsjahre 64 009 Kranke in ärztliche Behandlung gekommen, davon 18 166 in die Lazarethe. Die Erkrankungsziffer betrug 1103 ‰ der Kopfstärke und war demnach höher als im Vorjahr und der diesem vorausgegangenen 3jährigen Berichtszeit (vgl. Veröff. 1892 S. 140). Von den einzelnen Monaten hatte der Januar verhältnißmäßig die meisten, der September die wenigsten Erkrankungen.

Von den einschließlich des Anfangsbestandes (1620) verpflegten 65 629 Kranken starben 164, während 59 134 als geheilt, 47 als invalide, 1461 als dienstunbrauchbar entlassen wurden.

Außer den 164 in militärärztlicher Behandlung gestorbenen Mannschaften verlor die Armee noch 8 durch Krankheit, 20 durch Unglücksfälle und 23 durch Selbstmord. Unter den Todesursachen jener 164 Gestorbenen sind bemerkenswerth: 27 Mal Lungenentzündung, 15 Mal chronische Lungenschwindsucht und 2 Mal akute Miliartuberkulose, 11 Mal Brustfellentzündung, 42 Mal Unterleibstyphus, je 1 Mal Grippe, Genickstarre, Rose und Wundstarrkrampf, ferner 9 Mal Bauchfellentzündung, je 3 Mal Scharlach, Nierenentzündung, Blinddarmentzündung und Folgen eines Selbstmordversuchs, je 2 Mal Diphtherie und Lymphgefäßentzündung, 7 Mal Pyämie, 5 Mal akuter Gelenkrheumatismus, 6 Mal Hirnhautentzündung, 1 Mal Herzbeutelentzündung.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Bekanntmachung, betr. die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 12. April 1894. (Amtsbl. S. 105.)

Vorweg ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Anzeigepflicht, abgedruckt. (Vgl. S. 230.) Dann heißt es weiter:

Vorstehende Anordnung bringe ich unter dem Hinweis hierdurch zur Kenntniß, daß Zuwiderhandlungen, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 65 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit einer Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche geahndet werden.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, betr. denselben Gegenstand. Vom gleichen Datum. (Ebd.)

Gemäß der von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mir ertheilten Ermächtigung erlasse ich zur Verhinderung der Ausbreitung von Schweineseuchen auf Grund der Bestimmungen §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 für den Umfang des Regierungsbezirks Königsberg die nachstehenden veterinärpolizeilichen Anordnungen.

§ 1. Mit dem Namen „Rothlauf" werden in dieser Instruktion auch andere Seuchen bei Schweinen bezeichnet, welche in ihren äußeren Merkmalen, ihrem Verlaufe und ihrer Gefährlichkeit dem Rothlauf sehr ähnlich sind (Schweineseuche, Schweinepest).

§ 2. Ist der Ausbruch des Rothlaufs bei Schweinen durch den beamteten Thierarzt festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde, sobald sie von dem Auftreten neuer Seuchenausbrüche im Seuchenorte Kenntniß erhält, sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der folgenden Vorschriften anzuordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

§ 3. Der erstmalige Ausbruch des Rothlaufs in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche

Weise und durch Bekanntmachung im Kreisblatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor mit der Inschrift

„Rothlauf"

zu versehen.

§ 4. Im Seuchengehöft sind beim Ausbruch des Rothlaufs die gesunden von den kranken Schweinen abzusondern.

Sämmtliche beim Seuchenausbruch auf dem Seuchengehöft ausgestellten Schweine unterliegen als verdächtig der Gehöftsperre, alle schon erkrankten der Stallsperre.

Als verdächtig im Sinne dieser Verordnung gelten alle Schweine, welche mit kranken Thieren zusammen in einem Raum sich aufgehalten haben oder in einem Wagen transportirt worden sind oder zu einer und derselben Treibheerde gehören.

§ 5. Unbefugten Personen, namentlich Fleischern oder Viehhändlern, ist der Zutritt zu den kranken und verdächtigen Schweinen und deren Ställen nicht zu gestatten.

§ 6. Gewinnt die Rothlaufseuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so hat die Ortspolizeibehörde den Seuchenort oder einzelne Ortstheile gegen die Ein- und Ausfuhr abzusperren. In diesem Falle ist von der Polizeibehörde die Abhaltung von Schweinemärkten in dem Seuchenorte, das Ein- und Durchtreiben von Schweinen, sowie das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten. Der Landespolizeibehörde bleibt es vorbehalten, falls die Seuche sich auf eine größere Anzahl von Ortschaften ausdehnt, die Abhaltung von Schweinemärkten überhaupt zu verbieten.

§ 7. Wird die Seuche in Treibheerden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der erkrankten und verdächtigen Thiere anzuordnen, sofern nicht der Besitzer das Schlachten derselben vorzieht. Auf Antrag des Besitzers kann auch die Weiterbeförderung der verdächtigen Thiere unter den im § 8 angeordneten Bedingungen gestattet werden.

Wird die Seuche bei Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Eisenbahntransporte befinden, so kann die Weiterbeförderung bis zu dem inländischen Bestimmungsorte erlaubt werden, an welchem die kranken und verdächtigen Thiere getödtet oder geschlachtet werden sollen, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Umladung derselben nicht stattfindet und daß eine solche Berührung mit anderen Schweinen ausgeschlossen wird.

Kommt die Seuche auf einem Schlachtviehhofe zum Ausbruche, so sind die erkrankten und verdächtigen Schweine in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit anderen Schweinen auszuschließen. Auch kann der Besitzer zu der sofortigen Abschlachtung der kranken und verdächtigen Schweine unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen angehalten werden.

§ 8. Die Polizeibehörde *kann* die Ausführung der verdächtigen Schweine auf Antrag der betreffenden Eigenthümer zum Zwecke sofortiger Abschlachtung und nur auf Wagen gestatten:

1. nach benachbarten Orten,
2. nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen behufs der Weiterbeförderung nach solchen Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinär-polizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt, daß die Schweine diesen Anstalten direkt mittelst der Eisenbahn oder doch von der Abladestation mittelst Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Auch ist der Polizeibehörde des Schlachtortes rechtzeitig von der Zuführung der Schweine Kenntniß zu geben.

§ 9. In Seuchengehöften stehende Schweine, gleichgültig, ob krank oder nur verdächtig (vgl. § 4), dürfen nur auf dem Gehöft selbst geschlachtet werden. Hierbei sind solche Vorkehrungen zu treffen, welche die Verschleppung der Seuche verhindern.

Die Ausführung von Fett oder Fleisch solcher geschlachteter Schweine darf nur mit polizeilicher Genehmigung geschehen. Diese ist nur dann zu ertheilen, wenn entweder durch eine Bescheinigung eines Thierarztes der Nachweis erbracht ist, daß die geschlachteten Thiere gesund gewesen, oder wenn die Fleisch- beziehentlich Fettheile gehörig gekocht, gepökelt oder geräuchert sind.

Hinsichtlich der Eingeweide, Schlachtabwässer und der Abfälle gilt das unter § 12 Gesagte.

§ 10. Fett gefallener kranker Schweine darf im Seuchengehöfte zum Zwecke technischer Verwendung bei Siedehitze ausgeschmolzen werden.

Im Uebrigen sind die Kadaver durch Anwendung hoher Hitzgrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege unschädlich zu machen. Die hierdurch gewonnenen Produkte können frei verwerthet werden.

Die Polizeibehörde kann die Ausfuhr von Kadavern gefallener kranker Schweine zum Zwecke einer den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Verarbeitung gestatten, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche durch geeignete Vorkehrungen ausgeschlossen wird. Ist die Beseitigung der Kadaver nach Absatz 1 und 2 nicht ausführbar, so erfolgt dieselbe durch Vergraben, nachdem sie vorher mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum übergossen worden sind. Das Vergraben muß an solchen Orten geschehen, welche von der Polizeibehörde hierzu für geeignet erachtet werden. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Kadaver mit einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt werden.

§ 11. Geschlachtete Schweine, sowie die Kadaver gefallener Thiere sind bis zu ihrer weitern Verarbeitung so aufzubewahren, daß eine Berührung durch andere Thiere behindert wird.

§ 12. *Unter polizeilicher Aufsicht* sind zu desinfiziren:

a) die Eingeweide geschlachteter, rothlaufkranker oder verdächtiger Schweine nebst allen Abfällen, einschließlich der Abwässer bei der Schlachtung, ferner in solchen Fällen, in welchen den Vorschriften des § 9 nicht entsprochen wird, auch die Fleisch- und Fetttheile geschlachteter kranker Thiere;

b) die Auswurfstoffe und andere Abfälle gestorbener, geschlachteter, kranker oder verdächtiger Schweine, die Streu und der durch Auswurfstoffe solcher Thiere verunreinigte Dünger;

c) die durch Abfälle gefallener, kranker oder verdächtiger Thiere verunreinigten Fußboden, Stallwände 2c., desgleichen die Hofgeräthschaften und die zum Transporte der Kadaver benutzten Fuhrwerke und Schleifen.

Nach Anordnung des beamteten Thierarztes sind unter polizeilicher Aufsicht die von kranken und verdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten und Geräthschaften auf Viehhöfen und in Gastställen oder auf öffentlichen Futterplätzen zu desinfiziren.

Ueber die Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Thierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung einzureichen.

Die Ausführung der Desinfektion hat nach Maßgabe der anliegenden besonderen Vorschriften zu erfolgen.

§ 13. Der Rothlauf (Schweineseuche, Schweinepest) gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben, wenn in dem Gehöfte oder der Ortschaft, auf welche sich die Schutzmaßregeln beziehen, sofern nicht der ganze Bestand gefallen, geschlachtet oder ausgeführt war, innerhalb 28 Tagen ein neuer Erkrankungsfall nicht vorgekommen, und wenn die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

§ 14. Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise, wie der Ausbruch derselben, öffentlich bekannt zu machen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Schutzmaßregeln unterliegen den Strafen des § 66 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen.

Unterschrift wie oben.

Besondere Vorschriften für die Ausführung der Desinfektion.

1. Auswurfstoffe und weitere Abfälle rothlaufkranker oder von dieser Seuche gefallener Thiere, die Streu und der durch Auswurfstoffe kranker und gefallener Thiere verunreinigte Dünger sind sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen oder reichlich mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch vermischt auf ein für Schweine nicht zugängliches Ackerstück zu bringen und dort möglichst bald zu vergraben oder unterzupflügen.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter, kranker oder verdächtiger Thiere, sowie die Abfälle der Schlachtung, einschließlich der Abwässer unschädlich zu machen. Die Kalkmilch wird durch Vermischung von 1 Theil frisch gelöschtem Kalk mit circa 60 Theilen Wasser, die Chlorkalkmilch aus 1 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen Wasser zubereitet.

2. In den Ställen ist der Boden, soweit er nicht mit Pflaster oder undurchlässigem Material bedeckt ist, ingleichen die Erde unter hölzernem Fußboden oder schlechtem Pflaster nach Fortnahme des Holzbelags oder Pflasters soweit abzugraben, als eine Durchfeuchtung durch Auswurfstoffe stattgefunden hat. Der ausgegrabene Boden ist gleich dem Dünger zu behandeln.

Das alte Material von Steinen und solchem Holzwerk, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, ist unter Anwendung von stumpfen Besen, Strohwischen, Bürsten oder sonst geeigneten Gegenständen mit heißem Wasser gründlich zu reinigen, dergestalt, daß alle anhaftenden Schmutztheile beseitigt werden, demnächst ist es mit Kalkmilch, Chlorkalkmilch oder Theer zu bestreichen.

Gut gepflasterter oder undurchlässiger Fußboden, feste, massive oder hölzerne Wände, sowie Breiterverschläge sind ebenfalls nach Absatz 2 zu behandeln.

Faules oder morsches Holz ist zu verbrennen, defektes Holzwerk ist vor dem Ueberstreichen mit Kalkmilch 2c., durch Abstoßen einer genügend starken Schicht zu glätten. Auch von Lehmwänden ist zunächst die oberste Schicht abzustoßen, und sind dann die Wände mit Kalkmilch zu übertünchen. Die abgestoßenen Holz- und Lehmtheile sind zu verbrennen und in gleicher Weise wie der Dünger unschädlich zu beseitigen (Absatz 1).

Mulden, Abflußrinnen und Kanäle sind wie der Fußboden, Säulen, Pfosten und dergleichen wie die Wände zu behandeln.

3. Von den Stallgeräthschaften sind werthlose Gegenstände durch Feuer zu vernichten. Im Uebrigen ist mit hölzernen Geräthschaften (Trögen, Eimern Besen 2c.), mit Stiefeln, Schuhen 2c., sowie mit den zum Fortschaffen von Kadavern und deren Abfällen, sowie von Dünger benutzten Fuhrwerken, Karren oder Schleifen nach Nr. 2 Absatz 2 zu verfahren; jedoch können dieselben statt dessen auch mit heißer Sodalauge gründlich gescheuert, demnächst mit Wasser abgespült und später mit Karbolöl eingeschmiert werden.

Metallene Gegenstände (Gitterwerk, eiserne Thüren, Krippen, Ketten, Streugabeln 2c.) sind möglichst durch Ausglühen im Feuer unschädlich zu machen, oder, falls solches nicht angängig erscheint, wie hölzerne Geräthe zu behandeln.

Ledertheile sind mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge abzubürsten, mit überschüssigem Wasser abzuspülen und nach oberflächlicher Abtrocknung mit Karbolöl oder anderem Fett einzufetten.

Gegenstände von Leinen, Hanf, Jute oder Wolle, sowie die Kleider der mit kranken oder gefallenen Thieren in Berührung gekommenen Personen sind durch Auswaschen mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge unschädlich zu machen. Sofern die Gegenstände eine derartige Behandlung nicht vertragen sollten, sind sie mindestens drei Tage gründlich zu lüften und wiederholt während dieser Zeit auszuklopfen und zu bürsten. Andernfalls können dieselben auch der Backofenhitze ausgesetzt werden.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 6. Juli 1894. (Amtsbl. S. 246.)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 128) und des § 3 des hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128), wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf Weiteres hierdurch Folgendes angeordnet:

§ 1. In den nachbenannten Ortschaften der Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Tarnowitz, Beuthen Land und Kattowitz sind nach dem untenstehenden Formulare Kontrol-Register für Schweine anzulegen.

1. im Kreise Kreuzburg in

Borek, Golkowitz mit Sandhäuser, Kostau, Neudorf'er Mühle, Schiroslawitz,

2. im Kreise Rosenberg in

Alt-Karmunkau, Botzanowitz mit Kiken, Ellguth, Groß-Borek, Jastrzigowitz, Kolpnitz, Kostellitz, Krzyzanzowitz, Kutzoben, Neudorf mit Truschütz und Zawisna, Neu-Karmunkau mit Ulrikendorf und Oblonken, Pfurow, Radlau, Seichwitz, Sternalitz, Uschütz, Wichrau, die zur Gemeinde Wienskowitz gehörigen Morgauhäuser und Wollentschin,

3. im Kreise Lublinitz in

Boronow mit den zugehörigen Antheilen, Dembowagora, Glomben, Gorollen, Kallina, Kaminitz mit den Antheilen Kaminitz-Mühlen, Karlshütte und Okronglik, Kowie, Leng, Lissagura, Lissau, Lohna, Nieven, Ollschin, Pakullen, Ponoschau, Sorowski, Tanina, Thurze, Wendzin, Wiery, Woischnik mit Kl.-Dombrowa und Ellguth-Woischnik,

4. im Kreise Tarnowitz in

Alt-Chechlau, Bibiella, Bisia, Brinitz, Groß-Zyglin, Jendryssek, Klein-Zyglin, Koslowagora, Naklo, Neudeck, Orzech, Ostrosnitza, Radzionkau, Rudy-Piekar, Trockenberg nebst den zu diesen Ortschaften gehörigen Kolonien und Ausbauten,

5. im Landkreise Beuthen in

Birkenhain, Brzozowitz, Deutsch-Piekar, Groß-Dombrowka, Kamin, Roßberg, Städt.-Dembrowa und Scharley nebst den zu diesen Ortschaften gehörigen Kolonien und Ausbauten,

6. im Kreise Kattowitz in

Baingow, Bogutschütz, Brzenskowitz, Brzezinka, Burowietz, Klein-Dombrowka, Laurahütte, Michalkowitz, Przelaika, Siemianowitz nebst den zu diesen Ortschaften gehörigen Kolonien und Ausbauten.

Die Formulare zu den Kontrol-Registern werden kostenfrei verabfolgt.

§§ 2 bis 4 und 6 bis 8 sowie der Schlußsatz lauten wie auf S. 100, nur ist in § 8 als Termin der 26. Juli d. Js. eingesetzt; § 5 hat folgenden Wortlaut:

§ 5. Jeder Schweine haltende Wirth ist verpflichtet, alle durch An- und Verkauf in seinem Bestande entstehenden Veränderungen innerhalb 24 Stunden, die Veränderung des Bestandes durch selbstgezogene Ferkel innerhalb 2 Tagen zur Anzeige zu bringen.

Formulare und Unterschrift wie a. a. O.

Bayern. Königliche Verordnung, die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern betreffend.

Vom 14. Juni 1894. (Gesetz- u. Verordn.-Bl. S. 303.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Nachdem die Bundesregierungen übereingekommen sind, am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und

technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu bilden, die Prüfungen nach gleichmäßigen Vorschriften durchzuführen und den auf Grund derselben erlangten Befähigungsausweisen für ihre Gebiete gleiche Anerkennung und Geltung einzuräumen, verordnen Wir was folgt:

§ 1. In München, Würzburg und Erlangen werden Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker errichtet.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen, einschl. der Vorsitzenden, werden alljährlich durch die zuständigen Staatsministerien ernannt.

§ 2. Den Prüfungen sind die in der Anlage enthaltenen Vorschriften[1]) zu Grunde zu legen.

Den als reif befundenen Prüflingen werden nach Maßgabe dieser Vorschriften Befähigungsausweise ertheilt.

§ 3. Die Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen werden mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Dieselben sind insbesondere die zuständige Behörde beziehungsweise Centralbehörde im Sinne der § 16 Abs. 4, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 31 der Prüfungsvorschriften.

§ 4. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

§ 5. Die Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen sind ermächtigt, innerhalb Jahresfrist von dem bezeichneten Zeitpunkte an

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgeschriebenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgeschriebenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

§ 6. Nach der Absicht der Bundesregierungen soll denjenigen Chemikern, welche den Befähigungsausweis erworben haben, eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden und zwar vornehmlich

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie,

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Wir erwarten von den einschlägigen Stellen und Behörden, daß dieser Absicht — unbeschadet der Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1884 / 5. Juli 1892, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend — in vorkommenden Fällen geeignet Rechnung getragen werde.

[1]) Dieselben stimmen mit den S. 175 bis 177 abgedruckten Vorschriften wörtlich überein; nur ist in § 31 am Schluß hinzugefügt:

„Die Entscheidung in den Fällen des § 5 Nr. 1 und 2, sowie über die Anerkennung der Diplomprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern)."

Rumänien. Allgemeine Verordnung, betr. die thierärztliche Gesundheits-Polizei. Vom 6. April 1891.
(Monitorul oficial No. 29, S. 626 ff.)
— Uebersetzung. —

I. Theil. Allgemeine Bestimmungen.

Titel 1. Krankheiten, auf welche sich die thierärztliche Gesundheits-Polizei erstreckt.

Art. 1. Die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere, gegen welche Maßregeln seitens der thierärztlichen Gesundheits-Polizei zu ergreifen sind, sind folgende:

1. die Rinderpest (Pesta bovina, ciuma vitelor) bei allen Wiederkäuern;
2. die ansteckende Lungenseuche (Pleuro-Pneumonia contagiosa) beim großen Hornvieh (speta bovina);
3. die Pocken (Variola, versatul) bei Schafen und Ziegen;
4. die Räude (Scabia, râia) bei Pferden, Eseln, Mauleseln, Schafen und Ziegen;
5. die Maul- und Klauenseuche (Febra aftosa durere de gura si de picióre) bei großem und kleinem Hornvieh und bei Schweinen;
6. die ansteckende Klauenseuche (Paronichia contagiosa) bei Schafen und Ziegen;
7. die Rotzkrankheit (Morva si farcinul, rapciuga si cârtita) bei Pferden, Eseln und Mauleseln;
8. die Beschälseuche (Bola veneriena maligna) bei Zuchthengsten und -Stuten;
9. der Bläschenausschlag in den Geschlechtstheilen (Bola veneriena benigna) bei Pferden und zur Zucht bestimmtem großem Hornvieh;
10. der Rothlauf der Schweine (Febra tyfoida la porci);
11. die Tollwuth (Rabia, turbarea) bei allen Thieren;
12. der Milzbrand (Antrax, dalac) bei allen Hausthieren.

Titel 2. Schutzmaßregeln gegen die ansteckenden Krankheiten.

Kapitel 1. Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten.

Art. 2. Die Einfuhr von Thieren, welche den im Art. 1 aufgeführten Krankheiten unterworfen sind, ist verboten, wenn ihr Besitzer oder Führer nicht an der Grenze ein von dem amtlichen Thierarzt des Herkunftsortes ausgestelltes Ursprungszeugniß vorgezeigt hat.

In den Ursprungszeugnissen ist anzugeben: die Anzahl der Thiere, das ihnen aufgedruckte Brandzeichen oder die Marke, der Ort, von wo sie abgegangen sind, der Bestimmungsort, sowie, daß sie aus einer seuchenfreien Gegend stammen, wo in einem Umkreise von 20 Kilometern keinerlei ansteckende Thierseuche herrscht, und daß sie, wenn sie zu Fuß zur Grenze gekommen sind, auf ihrem Wege keine von ansteckenden Krankheiten befallene Oertlichkeiten durchschritten haben.

Thiere, die in den Zeugnissen nicht vorgesehen sind, und solche, deren nähere Beschreibung nicht der in den Zeugnissen enthaltenen entspricht, werden zur Einfuhr nicht zugelassen.

Die Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse müssen von den Verwaltungsbehörden, zu welchen der Ausgangsort gehört, beglaubigt sein, und solche, bei denen mehr als 10 Tage von dem Tage der Ausstellung bis zur Ankunft der Thiere an der Grenze vergangen sind, werden zurückgewiesen.

Art. 3. Die Präfekten der Bezirke und die Grenz-Zollbehörden sind gehalten, sich über das Vorhandensein ansteckender Thierseuchen in den benachbarten Bezirken zu unterrichten und das Ministerium des Innern über den Gang dieser Krankheiten auf dem Laufenden zu halten. Wenn sie Kenntniß davon erhalten, daß solche Krankheiten auf eine geringere Entfernung als 40 Kilometer nahegerückt sind, haben sie es sofort telegraphisch anzuzeigen.

Art. 4. Unsere diplomatischen Agenten und Konsuln, sowie die Geschäftsträger in den Nachbarstaaten, sind verpflichtet, sich über den Gang der Thierseuchen im Umkreise der Oertlichkeit, wo sie sich befinden, zu unter-

richten und durch Vermittelung des Ministeriums des Aeußern oder auch direkt beim Ministerium des Innern Wochenberichte über den Gesundheitszustand der Thiere in jenen Oertlichkeiten einzusenden.

Art. 5. In den Fällen, wo unter den Hausthieren irgend eines der benachbarten Länder eine ansteckende Krankheit auftreten sollte, welche auch die Thiere in Rumänien zu ergreifen droht, so ist die Einfuhr der verdächtigen Thiere und der Rohstoffe von solchen, sowie auch die Einfuhr von Heu, Stroh, Dünger aus den infizirten Gegenden auf der ganzen Grenze gegen diese Gegenden gänzlich zu verbieten, oder die Einfuhr der Thiere aus den nicht infizirten Gegenden ist auf die eigens vom Ministerium bezeichneten Punkte zu beschränken, welche im Staats-Anzeiger veröffentlicht werden müssen.

Diejenigen Thiere, welche Spuren zeigen, die den Verdacht erwecken, daß sie von einer ansteckenden Krankheit befallen sein möchten, dürfen nicht eingeführt werden, und wenn auch nur ein einziges Thier verdächtige Zeichen tragen sollte, so ist der ganze Transport, mit welchem es angekommen ist, zurückzuweisen.

Sämmtliche anderen Thiere, von denen nicht anzunehmen ist, daß sie sich die in den Nachbarstaaten vorhandene Krankheit zuziehen werden, können erst dann eingeführt werden, wenn an den Uebergangspunkten eine Desinfektion nach den Vorschriften des Thierarztes stattgefunden hat.

Wenn das Ministerium des Innern die Einfuhr oder die Durchfuhr von Thieren oder von Produkten aus den nicht infizirten Theilen derjenigen Staaten, wo die ansteckende epizootische Krankheit besteht, gestattet, so können dieselben nur über diejenigen Punkte eingeführt werden, an welchen die Beobachtung eingerichtet ist, oder es werden einstweilige Desinfektionsorte bestimmt, für welche Thierärzte ernannt werden, die die Feststellung und Desinfizirung der Thiere und ihrer rohen Produkte, des Futters und aller Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, vorzunehmen haben.

Die mit dem Dienst an solchen Orten beauftragten Thierärzte sind verpflichtet, jeden Fall von Verdacht bei den zur Einfuhr bestimmten Thieren zur Anzeige zu bringen und die Einfuhr zu verbieten. Für alle diese Handlungen haben sie in Gemeinschaft mit den Zoll-Agenten Protokolle aufzunehmen.

Art. 6. In den im vorigen Artikel vorgesehenen Fällen können, wenn die Thierseuche allzu heftig ist, Verschärfungsmaßregeln ergriffen werden, um die Einfuhr der thierischen Rohstoffe, des Futters und sämmtlicher Dinge, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu verbieten.

Bei solcher Sachlage wird das Ministerium die Aufstellung eines aus dem stehenden Heer zu bildenden Gesundheitskordons auf der ganzen Linie der bedrohten Grenze anordnen.

Art. 7. Gänzlich verboten ist die Ausfuhr von Thieren, welche krank, oder der im Art. 1 des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheits-Polizei, sowie in dieser Verordnung vorgesehenen Krankheiten verdächtig sind.

Art. 8. Wenn irgend eine von den ansteckenden Krankheiten in den benachbarten Staaten ausbrechen, eine größere Ausdehnung gewinnen und sich der Grenze unseres Landes bis auf eine Entfernung von 20 Kilometern nähern sollte, so haben die Verwaltungsbehörden der Grenzbezirke Anordnungen zu treffen, damit genaue Verzeichnisse nach Kreisen von sämmtlichen der Ansteckung ausgesetzten Thieren angelegt werden, und sie haben ferner eine genaue Kontrole über die Bewegung, die Zunahme und Abnahme der bedrohten Thiergattungen zu üben.

In den Landestheilen, wo eine Schutz-Zone und ein Vieh-Kataster besteht, ist nur eine gewissenhafte Kontrole seitens der betreffenden Veterinär-Revisoren und -Aerzte gemäß der besonderen Verordnung der Schutz-Zone vorzunehmen.

Kapitel 2. Maßregeln zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheiten im Inlande.

Art. 9. Der Transport kranker und verdächtiger Thiere von einer Oertlichkeit nach der anderen ist gänzlich untersagt.

Ebenso ist auch der Verkehr der Hüter oder fremder Personen von einer Herde (cârd) zur andern zu verbieten.

Es steht den Hütern und Besitzern des Viehs nicht frei, ohne Ermächtigung der Kommunalbehörde andere Thiere in die ihnen anvertrauten Herden aufzunehmen.

Die Schlächter sind verpflichtet, das zum Schlachten zugeführte Vieh getrennt zu halten von denjenigen Thieren, die sie etwa sonst noch, zur Zucht oder zu anderen Zwecken, besitzen.

Die Gastwirthe, bei denen Thiere Halt machen, welche von einer Oertlichkeit nach einer anderen gebracht werden, sind verpflichtet, ihre Thiere getrennt zu halten von denjenigen, die auf ihren Weiden oder Höfen Aufenthalt nehmen, und sie müssen sofort, nachdem solche Viehtransporte wieder abgezogen sind, die Ställe, Geräthe und sämmtliche Orte, wo irgend ein Viehtrupp sich aufgehalten hat, reinigen.

Art. 10. Für die Anwendung der Bestimmungen in Art. 10 des Gesetzes über die Thier-Gesundheits-Polizei sind die Maßregeln zu beachten, welche in der durch Dekret Nr. 479 vom 16. Februar 1884 sanktionirten und im Staats-Anzeiger (Mon. ofic.) Nr. 270 von 1884 veröffentlichten Verordnung über die Ausstellung der Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnisse für Thiere und der Rohstoffe von solchen vorgesehen sind.

Art. 11. Wenn irgend eine ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, und die Gefahr vorliegt, daß dieselbe auch auf andere Thiere als Wiederkäuer übertragen werden könnte, so kann das Ursprungs- und Gesundheits-Zeugniß auch für den Transport solcher Thiere mit der Eisenbahn oder mit Schiffsfahrzeugen, sowie auch für ihre Ueberführung nach den Märkten und Ausstellungen gefordert werden.

Art. 12. Die für den Verkauf von Vieh bestimmten Anstalten oder die jährlichen, monatlichen und wöchentlichen Viehmärkte müssen so viel wie möglich entfernt von den menschlichen Wohnungen, und diejenigen für Hornvieh und Schweine nahe dem Schlachthof eingerichtet werden.

Sie müssen mit Schanzen oder Verzäunungen umgeben sein, und in diesen müssen sich je nach der Anzahl der aufzunehmenden Thiere ein oder mehrere Ein- und Ausgänge befinden, vermöge deren sämmtliche hineingeführte Thiere daraufhin untersucht werden können, ob ihnen Ursprungszeugnisse beigegeben sind und ob sie gesund sind.

Art. 13. Sämmtliche Viehmärkte oder Viehhöfe müssen im Innern in mehrere Abtheilungen oder Pferche eingetheilt sein, in denen die Thiere nach Kategorien, nach Arten oder nach dem Zweck ihrer Bestimmung, d. h. nach ihrer Bestimmung zur Vermehrung oder Zucht, zum Schlachten und zur Arbeit, untergebracht werden können.

Nur in solchen besonderen Anstalten ist die Zuführung und Ausstellung von Thieren zum Verkauf gestattet.

Neben diesen Pferchen sind besondere Abtheilungen einzurichten, in denen die Thiere unterzubringen sind, die ohne Ursprungszeugniß betroffen werden, und andere für Thiere mit Symptomen, die sie als der Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit verdächtig erscheinen lassen.

Die Besitzer der Anstalten, in welchen solche Märkte abgehalten werden, oder die Bezirks- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, sofort nach Beendigung oder Schließung der Märkte den von den Thieren zurückgebliebenen Mist beseitigen und vernichten zu lassen.

Art. 14. Jeder Viehmarkt oder jede Thierschau, die Thierausstellungen und die Oertlichkeiten, wo öffentliche Verkäufe von Hausthieren vorgenommen werden, müssen von einem Thierarzt des Staates, des Bezirks oder der

betreffenden Gemeinde, in deren Gebiet diese Veranstaltungen abgehalten werden, beaufsichtigt werden.

Dieser Thierarzt kontrolirt mit Hülfe der polizeilichen Agenten den Gesundheitszustand der Thiere, wenn denselben Ursprungszeugnisse beigegeben sind; er schreibt alle in Anwendung zu bringenden hygienischen Maßregeln der thierärztlichen Gesundheits-Polizei vor und fordert die betreffenden Behörden zu deren Ausführung auf.

Art. 15. Jede städtische Gemeinde ist verpflichtet, ein Schlachthaus oder einen Viehschlachthof mit mehreren Abtheilungen für jede Gattung zu haben. Die großen Städte können je nach der Anzahl der Thiere mehrere Schlachthäuser besitzen, in denen das tägliche Schlachten sämmtlicher für den allgemeinen Verbrauch bestimmten Thiere vorgenommen wird.

Nur in solchen besonderen Schlachthäusern kann das Schlachten der für den allgemeinen Verbrauch in den Stadtgemeinden bestimmten Thiere gestattet werden. Diejenigen Thiere, die aus Veranlassung irgend welcher schwerer Unfälle außerhalb des Schlachthofes getödtet werden müssen, dürfen erst nachdem sie behufs der Untersuchung durch den amtlichen Thierarzt in das Gemeinde-Schlachthaus übergeführt worden sind, dem Verbrauch übergeben werden.

Art. 16. Sämmtliche Thiere ohne Ausnahme, die im Schlachthause geschlachtet werden sollen, müssen bei ihrem Eintritt durch den Gemeindethierarzt oder durch den Thierarzt des Schlachthauses untersucht werden; nach dem Schlachten aber hat der Thierarzt das Fleisch und die Eingeweide zu untersuchen, um sich über den Gesundheitszustand derselben zu vergewissern.

Bei dieser Gelegenheit hat der Thierarzt mit Hülfe der Polizei-Agenten die Ursprungszeugnisse zu prüfen und die Markirung sowohl der zum Schlachten zugelassenen oder der zurückgewiesenen Thiere, wie auch diejenige des Fleisches anzuordnen, welches aus dem Schlachthause kommt, um dem allgemeinen Verbrauch überliefert zu werden.

Für die gesundheitliche Untersuchung des verdächtigen Fleisches von Seiten der Thierärzte haben die Gemeindebehörden besondere Räume im Schlachthause einzurichten, Mikroskope und sämmtliche zur Ausführung dieses Dienstes nothwendige Geräthe zu beschaffen.

Art. 17. Das Schlachten der Thiere im Schlachthause hat bei Tage zu geschehen, damit man bei den zum Verzehren geschlachteten Thieren mit Leichtigkeit den Gesundheitszustand des Fleisches und der inneren Organe beobachten kann. Das von dem Thierarzt als ungeeignet für den allgemeinen Verbrauch bezeichnete Fleisch oder Organ von Thieren muß je nach dem Grade und der Art der Erkrankung ganz oder theilweise vernichtet werden.

In einer besonderen Schlachthaus-Ordnung muß die Anwendung dieser Maßregeln im Einzelnen bestimmt werden.

In den Landgemeinden darf das Schlachten großen Hornviehs nicht eher gestattet werden, als bis das Thier von dem Gemeinde-Vorstand oder von einem Delegirten des Gemeinderaths in jedem Landkreise untersucht worden ist.

Die Gemeindevorsteher der Landgemeinden und der kleinen Städte sind verpflichtet, am Ende eines jeden Monats eine Tabelle über die Zahl der geschlachteten Thiere an die Präfektur einzusenden, welche ihrerseits dieselbe dem Ministerium zuzuschicken hat.

Art. 18. Jedes Thier, welches auf Viehmärkten oder Thierschauen als erkrankt an einer der im Art. 1 dieser Verordnung vorgesehenen ansteckenden Krankheiten oder als derselben verdächtig befunden werden sollte, wird sofort in die für die verdächtigen Thiere bestimmten besonderen Pferche abgesondert, und es wird dann sofort zur Anwendung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Maßregeln geschritten.

In gleicher Weise wird auch mit den Thieren verfahren, die nach den Schlachthäusern gebracht werden: wenn bei ihnen Anzeichen von Krankheit beobachtet werden, oder wenn sie verdächtig sind, von einer ansteckenden Krankheit befallen zu sein, so werden sie sofort in den eigens hierfür bestimmten Abtheilungen abgesondert, und es wird zur Anwendung derselben Maßregeln geschritten, wie hinsichtlich der im vorigen Artikel erwähnten Thiere.

Art. 19. Thiere, welche auf den Viehmärkten, Verkaufsanstalten oder Ausstellungen ohne Ursprungszeugniß betroffen werden, werden sofort mit Beschlag gelegt und unter strenge Beobachtung gestellt. Wenn mit Sicherheit ihre Herkunft nicht festgestellt werden kann, so werden sie ohne Gewährung eines Rechtes auf Schadenersatz getödtet. Werden solche Thiere dann nach Untersuchung durch den betreffenden Thierarzt völlig gesund befunden, so wird das Fleisch nebst der Haut in öffentlicher Auktion verkauft, und der Gelderlös verbleibt zu Gunsten der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die betreffenden Anstalten befinden.

Art. 20. Die Thiere, welche für den öffentlichen Dienst bestimmt sind, wie z. B. für Tramway-Gesellschaften, für Omnibusse, Dilegenzen, Posten, Kutschen, Wasserwagen, für Fuhrleute, für Stutereien, Viehweiden, Brennereien, Milchhändler, sowie im Allgemeinen sämmtliche Thiere, welche den öffentlichen Behörden oder den verschiedenen Gesellschaften gehören, sind periodisch von dem Bezirks-Thierarzt oder dem Thierarzt der betreffenden Gemeinde zu untersuchen, um ihren Gesundheitszustand festzustellen, und es sind geeignete Maßregeln zu treffen, damit sie nicht zu einem Ansteckungsherde werden.

Dieser Beaufsichtigung sind nicht unterworfen die Stutereien und die sämmtlichen Anstalten, welche dem Staate, dem Kreise und den im Besitz eigenen thierärztlichen Personals befindlichen Gemeinden gehören.

Die Oertlichkeiten, wo die Kadaver der Thiere oder ihre verschiedenen Abgänge gesammelt werden, sind so oft wie möglich von den Thierärzten des Kreises oder der Gemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden, zu untersuchen, um zu kontroliren, ob die Kadaver in der angemessenen Tiefe von wenigstens 2 Meter vergraben werden, und ob eine befriedigende Reinlichkeit unterhalten wird.

Art. 21. Für die Beförderung der Wiederkäuer und anderer Thiere auf den Eisenbahnen finden diejenigen Maßregeln Anwendung, welche in der im Staats-Anzeiger (Mon. ofic) Nr. 133 von 1886 dekretirten und veröffentlichten Verordnung für den Transport von Thieren und thierischen Rohstoffen auf den Eisenbahnen vorgeschrieben sind.

Für Thiere, welche mit Schiffsfahrzeugen befördert werden, werden beim Ein- und Ausschiffen dieselben Maßregeln angewandt wie bei den Thieren, die mit der Eisenbahn befördert werden.

Art. 22. Viehherden oder Viehtrupps, die aus einer Oertlichkeit nach einer anderen transportirt werden, müssen bei ihrem Abgange durch einen Thierarzt untersucht werden, welcher, nachdem er sie gesund befunden hat, das Ursprungszeugniß ausstellt. Wenn auf dem Wege zu Fuß bis zum Bestimmungsort die Frist von 10 Tagen seit dem Datum des Zeugnisses abgelaufen ist, so sind sie von dem betreffenden Thierarzt, und in Ermangelung eines solchen von dem Ortsvorsteher desjenigen Ortes, wohin sie gelangt sind, zu untersuchen, und wenn die Anzahl der Thiere und ihre näheren Bezeichnungen mit den in den Zeugnissen angegebenen übereinstimmen, so ist die Frist für einmal zu verlängern; wenn aber die Anzahl oder die Bezeichnungen der Thiere mit den in den Zeugnissen enthaltenen nicht übereinstimmen, so wird der Transport bis zur Feststellung oder Erfüllung der Vorschriften des Art. 9 der Verordnung über die Ausstellung der Ursprungszeugnisse untersagt.

Für die zur Ausfuhr in die Schutzzone bestimmten Thiere wird die Verlängerung der Frist nur von den Thierärzten oder den Viehrevisoren bewirkt, und bei Ankunft des Viehs in den Pferchen, den Schlachthäusern

und Schlachthöfen wird es nochmals durch den Thierarzt des Bezirks oder der betreffenden Gemeinde untersucht, um seinen Gesundheitszustand festzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

Norwegen. Königliche Verordnung, betr. die Einfuhr von Thieren und thierischen Rohstoffen.

Vom 6. Juni 1894. — Uebersetzung.

Zufolge § 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1882, betreffend Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten unter den Hausthieren, werden an Stelle der durch die Verordnungen vom 6. Juni[1]) und 21. September 1893 getroffenen Bestimmungen hierdurch folgende Vorkehrungen getroffen:

A. Pferde können eingeführt werden:

1. von Schweden unter der Bedingung, daß jedes einzelne Thier durch einen von der Polizeibehörde beglaubigten Gesundheitspaß begleitet wird, aus dem ersichtlich sein muß, daß das Thier sich in den letztvergangenen 6 Monaten in Schweden aufgehalten hat, sowie daß es gesund und nicht zu befürchten ist, daß durch dasselbe eine ansteckende Krankheit eingeschleppt wird.

Post- und Zugpferde, die die Grenze passiren, um wieder nach Schweden zurückzukehren, werden nicht von vorstehender Vorschrift betroffen.

2. von allen andern Ländern unter der Bedingung,

a) daß jedes einzelne Thier durch einen von der Polizeibehörde des betreffenden Landes oder von einem norwegischen Konsul beglaubigten Gesundheitspaß begleitet wird, aus dem ersichtlich sein muß, daß das Thier gesund und nicht zu befürchten ist, daß durch dasselbe eine ansteckende Krankheit eingeschleppt wird,

b) daß jedes Thier bei der Ankunft in einer norwegischen Zollstation von einem autorisirten norwegischen Thierarzte untersucht und von ihm gesund erklärt wird.

B. Wiederkäuer.

a) Hornvieh (Rindvieh), Schafe und Ziegen können von Schweden eingeführt werden — Malmöhus Län ausgenommen — unter der Bedingung,

1. daß die Einfuhr entweder mit der Eisenbahn oder zur See direkt bis Fredrikshald geschieht,

2. daß ein von der schwedischen Polizeibehörde oder einem autorisirten Thierarzte des Heimathsortes des Thieres ausgestellter Gesundheitspaß mitfolgt, aus dem hervorgeht, daß das Thier nicht von Malmöhus Län noch in den letzten vorausgehenden 6 Monaten vom Auslande eingeführt worden ist, sowie daß es aus einem Bezirke kommt, wo in den letzten 6 Monaten keine Maul- und Klauenseuche, Rinderpest noch bösartige Lungenseuche aufgetreten ist, noch begründeter Verdacht zu einer solchen Krankheit vorliegt,

3. daß das Thier gekennzeichnet oder im Gesundheitspaß dergestalt beschrieben wird, daß seine Identität genügend konstatirt werden kann,

4. daß das Thier direkt nach Fredrikshald zu der Einzäunung gebracht wird, die auf dem für solche Zwecke reservirten Viehmarkte befindlich ist, um sich dort einer thierärztlichen Untersuchung nach den näheren Bestimmungen des Departements zu unterwerfen.

b) Im Uebrigen ist die Einfuhr von Wiederkäuern (Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren) aus allen Ländern verboten, mit Ausnahme der an dem nördlichen Eismeer und dem weißen Meere belegenen russischen Häfen, von welchen aus die gedachten Thiere nach Finmarken eingeführt werden können.

Der nach Norwegen stattfindende Rennthierverkehr wird von diesem Einfuhrverbot nicht betroffen.

c) die Einfuhr von Hornvieh (Rindvieh), Schafen und Ziegen von Finmarken nach den übrigen Bezirken des Landes ist verboten.

C. Schweine. Die Einfuhr ist aus allen Ländern verboten, mit Ausnahme der unter Lit. B b genannten russischen Häfen, von wo aus die gedachten Thiere nach Finmarken eingeführt werden können.

Aus Finmarken ist die Schweine-Einfuhr nach den übrigen Bezirken des Landes verboten.

D. Hunde. Die Einfuhr ist aus allen Ländern verboten mit Ausnahme von Schweden und Dänemark, aus welchen Ländern die Einfuhr nur unter der Bedingung statthaben kann, daß ein von der Polizeibehörde des betreffenden Landes ausgestelltes Zeugniß mitfolgt, aus dem hervorgeht, daß das betreffende Thier sich mindestens 6 Monate in einem der betreffenden Länder aufgehalten hat, und daß zufolge einer von einem autorisirten Thierarzte abgegebenen Erklärung eine Einschleppung einer ansteckenden Krankheit nicht zu befürchten ist.

Hunde, welche Besitzern schwedischer Rennthierheerden gehören und in deren Begleitung Finland auf der Durchreise von Schweden passiren, werden von diesem Einfuhrverbote nicht betroffen.

E. Rohe Theile von Wiederkäuern und von Schweinen, wie z. B. nicht bearbeitete Felle und Häute (getrocknete und gesalzene Häute und Felle darunter nicht einbegriffen), unbearbeitete, unzubereitete und ungereinigte Haare und Borsten, sowie Mäuler und Klauen dürfen aus keinem Lande eingeführt werden. Die Einfuhr von ungesalzenem und rohem Fleisch und Speck, sowie ungeschmolzenem Talg aus Oesterreich, Italien, Griechenland, der Türkei, Rußland — mit Ausnahme der Einfuhr nach Finmarken aus den an dem nördlichen Eismeer und dem weißen Meere belegenen Häfen — sowie aus allen außereuropäischen Ländern ist verboten.

F. Die Einfuhr von Gras, Heu und Stroh zu Fütterungszwecken aus allen Ländern ist verboten, mit Ausnahme nach Finmarken aus den am nördlichen Eismeere und am weißen Meere belegenen russischen Häfen.

G. Die Einfuhr von gebrauchten Stallgeräthen aus allen Ländern wird verboten, wenn nicht nachgewiesen wird, daß dieselben genügend desinfizirt worden sind.

Diese Verordnung tritt am nächsten 11. Juni in Kraft.

[1]) Veröff. 1893 S. 537.

Thierseuchen.

Die Rinderpest und die Sibirische Pest in Rußland im 1. Vierteljahr 1894.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für Januar getödtet	Januar gefallen	Februar getödtet	Februar gefallen	März getödtet	März gefallen
	gemeldeten Viehes					
Kleinrußland. (4 Gouvernements)						
Charkow	20	—	3	1	—	—
Südrußland. (4 Gouv., 1 Gebiet)						
Jekatherinoslaw. .	545	48	229	2	24	—
Donisches Kosakengebiet	236	1	40	—	—	—
Ostrußland. (10 Gouv., 1 Gebiet)						
Astrachan	22	—	—	—	—	—
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	—	2664	—	1771	—	1016
Kuban	2	1255	—	648	—	297
Terek	—	204	—	117	—	799
Europ. Rußland .	825	4172	272	2539	24	2112

[1]) Vgl. S. 255.

In Transkaukasien herrschte die Rinderpest in allen 3 Monaten im Gouvernement Tiflis; nur im Januar im Gouvernement Jelisawetpol; nur im März in den Gouvernements Jelisawetpol und Kutais.

2. Die sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für					
		Januar	Februar	März	Januar	Februar	März
		als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete			als gefallen gemeldeten Thiere		
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland . . .	4	1	1	1	12	2	5
Polen	10	2	—	3	33	—	16
West- oder Weißrußland	8	1	2	2	3	13	4
Kleinrußland (Ukraine) . . .	4	2	1	3	28	22	96
Südrußland . .	5	4	3	5	30	23	35
Nordrußland . .	3	—	—	—	—	—	—
Großrußland . .	16	6	6	9	78	50	103
Ostrußland . . .	11	5	6	8	42	84	111
Nördl. Kaukasus	3	—	—	—	—	—	—
Europ. Rußland	64	21	19	31	226	199	370
Asiat. Rußland .	15	—	1	—	—	.	—
Transkaukasien .	8	—	—	1	—	—	.

Türkei. Amtlichen Nachrichten aus Smyrna vom 21. Juni zufolge hat die Ende Mai in den Bezirken von Oedemisch, Thyra und Baindir ausgebrochene Rinderpest nunmehr ihren epidemischen Charakter verloren und tritt nur noch vereinzelt auf.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung vom 3. Juli 1894. (Amtsbl. S. 240.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung, betreffend die Untersuchung der aus Rußland zur Einführung gelangenden Pferde, vom 29. Juli 1893 (Amtsbl. S. 317) wird hierdurch die Einführung von Pferden außer an den in der vorbezeichneten Anordnung genannten Grenzzollstationen, auch noch beim Grenzübergange Borzykowo gestattet.

Die Einführung darf jedoch nur am Montag der ersten Woche jedes Monats, Vormittags von 10 bis 12 Uhr stattfinden.

Der Regierungs-Präsident.

Desgl. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Niederlanden. Vom 7. Juni 1894. (Amtsbl. S. 287.)

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 12. März 1881, verordne ich unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893, I. M. 4548 (Amtsbl. S. 401) und des Abschnitts II der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Dezember 1892, I. II. M. 7655, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf Folgendes:

Von Sonnabend den 30. Juni d. Js. ab ist bis auf Weiteres die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreich der Niederlande gänzlich verboten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder entsprechender Haft auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft, sofern nicht gemäß § 328 St.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist.

Verbotswidrig eingeführte Thiere unterliegen der Einziehung.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Das Staatsministerium des Innern hat unterm 30. Juni d. J. die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Ansbach über die Grenzeingangsstellen Kufstein, Salzburg, Simbach, Passau und Furth i. W. gestattet.

Baden. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh und Schweinen) aus Oesterreich-Ungarn nach dem Schlachthofe zu Heidelberg unter den üblichen Bedingungen gestattet.

Rechtsprechung.

Fahrlässige Körperverletzung durch Behandlung eines Knochenbruches mittels Auflegens von Kuhdünger.

Urtheil des Königl. Landgerichts zu Görlitz vom 21. Oktober 1893 wider den Auszügler G. F. zu K.

Am 5. März 1893, eines Sonntags, verunglückte die damals 19 Jahre alte unverehelichte Selma F. zu L. dadurch, daß ihr, als sie von einem gefrorenen Streuhaufen etwas abhacken wollte, ein großes Stück gefrorene Streu auf das linke Bein fiel; sie brach bewußtlos zusammen und wurde von ihrem Bruder in das Haus hineingetragen und zu Bette gelegt. Bis Dienstag derselben Woche lag sie ohne Hilfe, besondere Schmerzen hatte sie, außer in dem Anfang ihres Leidens, nach ihrer eigenen Angabe nicht. Am Dienstag ließ ihre Mutter den Angeklagten, einen Oheim ihres verstorbenen Ehegatten, holen. Dazu bestimmte sie namentlich der Umstand, daß er ihr früher, als sie eben ihren Ehemann, den ein Arzt behandelt hatte, verloren, gesagt hatte: „Ja, wenn Ihr mich zu Eurem Mann geholt hättet, lebte er heute noch!“

Als der Angeklagte ankam, war das verletzte Bein der Selma F. bis an das Knie vollständig kalt; der Angeklagte versprach ihr mit sympathischen Mitteln die Geschwulst und ihre Angst, wie er sich selbst ausdrückte, ließ auf die besonders kalten Zehen gewärmte Sandsäcke bringen und befahl, auf das ganze Bein bis über das Knie warmen Kuhdünger aufzulegen und ihn alle ein oder zwei Stunden zu erneuern.

Der Angeklagte giebt an, daß er vielleicht seit 50 Jahren sich mit der Heilung von Menschen befasse und daß er mit dem Auflegen von Kuhdünger stets die besten Erfolge erzielt, auch zur Verhütung von Brand, den er in diesem Falle sogar selbst befürchtet haben will. Mit Brüchen will er sich bisher nicht befaßt haben, sondern nur mit Wunden, Rheumatismus und Gewächsen; er habe das Bein der Selma F. zwar für „zerschellert“ und dadurch den Blutumlauf für behindert gehalten, habe aber bei der bedeutenden Geschwulst die ersten Thatsachen nicht feststellen können.

Nachdem die Behandlung durch Auflegen von Kuhdünger ungefähr einen Tag gedauert, bildeten sich auf der Haut, die sich lebhaft röthete, Blasen; diese schnitt der Angeklagte mit dem Messer auf und fuhr in der angegebenen Behandlung fort. Er ließ auch die F. eines Tages aufstehen, wobei sie sich, indem sie den Tisch und Stühle als Stützen benützte, fortbewegen konnte. Seine Behandlung setzte der Angeklagte bis zum Freitag derselben Woche fort; er erhielt außer seiner Kost und Nachtlager 4 ℳ baar für seine Bemühungen. Der Angeklagte behauptet zwar, er habe bei seinem Scheiden der Selma F. und deren Mutter den Rath gegeben, sich an einen Arzt zu wenden; diese beiden Zeuginnen haben aber seine Behauptung nicht zu bestätigen vermocht.

Nach dem Weggange des Angeklagten fand sich eine Bekannte der Familie F., eine Frau R., ein, auf deren Anrathen warme Leinsamenumschläge gemacht wurden.

Schon bei der Behandlung des Angeklagten hatte sich das Bein lebhaft geröthet, später wurde es blau und fing schließlich an zu stinken.

Nunmehr erst, nämlich Mitte März, wandte sich die Wittwe F. an den praktischen Arzt Dr. med. A.; dieser kam hin, bemerkte sofort beim Eintritt in das Krankenzimmer den eigenthümlichen Geruch des kalten Brandes und stellte fest, daß der Fuß völlig empfindungs- und bewegungslos war und das Bein bis zum Knie wie in aschfahle Tinte getaucht, aussah, daß bis zum Knie die Haut und das Zellengewebe des Unterschenkels bereits verschwunden waren, daß das Bein bis zum Hüftkamm geschwollen und der Oberschenkel bereits im Begriff war in Fäulniß überzugehen. Auf Grund dieses Befundes schlug der Dr. A. der Wittwe F. die Abnahme des Beines vor; diese zeigte sich jedoch abgeneigt und erst mehrere Tage später, als ihr der Dr. A. noch einmal durch den ihn besuchenden Förster K. hatte zureden lassen, entschloß sie sich dazu und ließ die Tochter am 25. März 1893 in das Kreiskrankenhaus zu Hoyerswerda schaffen. Dort wurde ihr demnächst das Bein bis zur Hälfte des Oberschenkels abgenommen.

Das Gutachten des medizinischen Sachverständigen, des Königlichen Kreisphysikus Dr. H. ergiebt Folgendes:

Die Selma F. hat am 5. März 1893 einen Bruch des linken Unterschenkels dicht unter dem Knie, ja bis in's Kniegelenk hinein, erlitten; eine sachkundige Untersuchung hätte diese Thatsache auch sofort ergeben müssen. Durch den Knochenbruch ist eine Hemmung des Blutumlaufs im Unterschenkel verursacht worden; es war die erste Aufgabe der Behandlung, die gebrochenen Knochentheile wieder in die richtige Lage zu einander zu bringen, wozu das Einrichten und ein Verband das zweckmäßige Mittel gewesen wäre. Wäre diese Behandlung rechtzeitig vorgenommen worden, so wäre wahrscheinlich der Eintritt des Brandes vermieden worden. Aber selbst wenn der Brand bei dem Eintreffen des Angeklagten schon vorhanden gewesen sein sollte, was sich nicht feststellen läßt, so konnte doch durch richtige Behandlung der Brand möglicherweise noch zurückgebracht und im anderen Falle die Ausdehnung des Brandes beschränkt werden.

Durch das von dem Angeklagten angewendete Auflegen von Dünger, namentlich nachdem er die auf dem Beine entstandenen Blasen aufgeschnitten, hat er der brandigen Zersetzung neue Nahrung zugeführt, und nur so ist die überraschend schnell vor sich gegangene Zersetzung und Zerstörung des kranken Gliedes zu erklären. Während bei sachverständiger Hilfe, zur Zeit des Eingreifens des Angeklagten, im ungünstigsten Falle, nämlich, wenn der Brand nicht mehr aufzuhalten gewesen wäre, die Abnahme des kranken Gliedes dicht am Knie hätte erfolgen können, mußte sie bei der inzwischen erfolgten großen Ausdehnung des Brandes in der Hälfte des Oberschenkels vorgenommen werden. Nachtheilig macht sich das namentlich dadurch bemerkbar, daß ein künstliches Bein desto mehr Beweglichkeit hat und desto weniger Unbequemlichkeiten verursacht, je länger der Stumpf, an dem es befestigt wird, ist. Zweifellos hat schließlich die Behandlungsweise des Angeklagten das Krankenlager der Selma F. zu einem längeren gestaltet, als es sonst der Fall gewesen wäre.

Auf Grund dieses Sachverhalts und des zuletzt wieder gegebenen Gutachtens hat der Gerichtshof folgende Ueberzeugung erlangt:

Der Angeklagte hat fahrlässig gehandelt, indem er, statt seine Anverwandten damit bekannt zu machen, daß er nicht die Person sei, die die Heilung des Schadens verstände, selbst in die Behandlung eintrat. Nach seiner eigenen Angabe beschäftigt er sich sonst mit der Heilung von Knochenbrüchen nicht, er war auch, obwohl er annahm, daß das Bein zerschellert sei, nicht in der Lage, diese Thatsache festzustellen, befürchtete sogar den Eintritt von Brand, umsomehr wäre es seine Sache gewesen, von jeder Einmischung Abstand zu nehmen, und bei der, durch die Sachlage gebotenen Anwendung gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit hätte er die, durch seine Behandlungsart eingetretene Verschlimmerung des Zustandes der Kranken als mögliche Folge seiner Kur voraussehen können. Wenn ihm auch nicht nachzuweisen ist, daß ohne sein Eingreifen der Brand nicht eingetreten wäre, so steht doch fest, daß durch seine Behandlung mit Kuhdünger in Verbindung mit dem Aufschneiden der Blasen der Brand eine ungewöhnlich rasche und weit um sich greifende Entwickelung angenommen hat; durch diese Entwickelung ist die Selma F. insofern schwer geschädigt, als ihr das Bein wesentlich höher abgenommen werden mußte, als sonst der Fall gewesen wäre.

Die Schuld an diesem Ergebniß trifft den Angeklagten, der durch seine Fahrlässigkeit in der angegebenen Art die Körperverletzung der Selma F. verursacht hat.

Die Körperverletzung besteht darin, daß der Beschädigten thatsächlich ein größerer Theil des linken Beines abgenommen worden ist, als bei Zuziehung eines Arztes erforderlich gewesen wäre, daß sie bei dem Gebrauche eines künstlichen Beines sich in einer schlechteren Lage befindet, als wenn der Stumpf länger wäre, und daß das körperliche Unbehagen, das jedes Krankenlager mit sich bringt, durch die längere Ausdehnung desselben ebenfalls gesteigert worden ist. Die Aufmerksamkeit, die der Angeklagte außer Acht ließ, charakterisirt sich als Verletzung einer Gewerbspflicht.

Der Angeklagte giebt nämlich selbst zu, daß er seit etwa 50 Jahren sich mit der Heilung kranker Menschen befaßt und daß er in diesem Falle, obgleich er seinen Verwandten gegenüber stand, außer Kost und Nachtlager 4 ℳ als Entgelt angenommen hat; es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeklagte ein Gewerbe aus dem Behandeln Erkrankter machte; aus dieser Thatsache in Verbindung mit dem oben Gesagten rechtfertigt sich die Anwendung des § 230 Abs. 2 Reichs-Straf-Gesetz-Buches.

Es ist daher festgestellt,

daß der Angeklagte im März 1893 zu L. durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht hat, und zwar indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet war, und daß er sich damit des Vergehens gegen den § 230 Reichs-Straf-Gesetz-Buches schuldig gemacht hat.

Obgleich der Angeklagte bisher nicht bestraft ist, hat der Gerichtshof in Anbetracht des Umstandes, daß durch seine Schuld ein junges blühendes Menschenleben, das nur wie durch ein Wunder dem sicheren Tode entrissen worden ist, schwer geschädigt worden ist, eine strenge Bestrafung für am Platze erachtet und nur aus der Erwägung heraus, daß der Angeklagte selbst ein Mann ist, der wohl am Ende seiner Tage steht, so daß ihn jede Strafe besonders hart trifft, eine einjährige Gefängnißstrafe für ausreichend befunden.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Wasserstandsbeobachtungen an den Hauptpegeln des Rheins und seiner größeren Nebenflüsse im Großherzogthum Baden. Jahrgang 1892. 4°.

Wiebel, Prof. Dr. F. Chemisches Staatslaboratorium in Hamburg. Bericht für 1891. Hamburg. 1892. 8°.

Wien, Aerztlicher Bericht des k. k. Allgemeinen Krankenhauses zu — vom Jahre 1891. Wien. 1893. 8°.

Wolffhügel, Gustav. Zur Lehre vom Luftwechsel. München. 1893. 8°. Sep.-Abdr.

Todesursachen im Deutschen Reiche im Jahre 1892.

Regelmäßige Erhebungen über die Sterblichkeit, insbesondere auch die Todesursachen, haben in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Koburg-Gotha, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen bereits seit längerer Zeit stattgefunden. Zur Vergleichbarkeit der einschlägigen Ergebnisse stellte es sich indeß als erwünscht heraus, den Erhebungen ein einheitliches Schema zu Grunde zu legen und darauf hinzuwirken, daß die verzeichneten Todesursachen überall dieselben Krankheitsbegriffe umfassen.

Unter Theilnahme von Vertretern des Kaiserl. statistischen Amts und solcher Bundesstaaten, welche bereits früher Erhebungen über Todesursachen veranstaltet hatten, wurde am 12. und 13. Januar 1891 im Gesundheitsamte über diesen Gegenstand verhandelt. Das Ergebniß der Verhandlungen ist sodann in „Grundsätze für die Erhebung einer Statistik der Todesursachen" zusammengefaßt und seitens des

Staaten bezw. Gebietstheile	Einwohnerzahl a. am 1. Dezbr. 1890 b. geschätzt für Mitte 1892	Lebend-Geborene	Todt-Geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene		Es starben an: (a. unter 1 Jahr, b. von					
						Diphtherie einschl. Croup	Keuchhusten	Scharlach	Masern	Typhus	Seltenen gemeingefährlichen Ansteckungskrankheiten u. übertragbaren Thierkrankheiten
1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.
Provinz Ostpreußen	a. 1 958 663	72 615	2 502	a.	16 605	1 467	978	181	200	14	4
				b.	11 840	3 760	667	1 388	507	126	5
	b. 1 958 406			c.	9 791	32	10	17	5	268	7
				d.	13 018	2	10	—	—	45	1
				e.	62	—	—	—	—	—	—
				zus.	**51 316**	**5 261**	**1 665**	**1 586**	**712**	**453**	**17**
„ Westpreußen	a. 1 433 681	57 629	2 030	a.	13 105	522	555	60	127	13	21
				b.	6 554	1 822	293	369	163	117	27
	b. 1 441 741			c.	6 722	25	7	5	2	265	18
				d.	7 897	4	5	—	—	27	10
				e.	27	—	—	—	—	—	—
				zus.	**34 305**	**2 373**	**860**	**434**	**292**	**422**	**76**
Stadt Berlin	a. 1 578 794	50 912	1 552	a.	12 108	91	120	12	103	2	—
				b.	5 454	1 258	98	291	210	39	2
	b. 1 662 238			c.	9 895	28	—	12	—	113	14
				d.	5 212	—	—	—	—	13	—
				zus.	**32 669**	**1 377**	**218**	**315**	**313**	**167**	**16**
Provinz Brandenburg	a. 2 541 783	92 485	3 382	a.	23 716	326	582	49	155	16	2
				b.	10 144	3 105	195	455	312	127	7
	b. 2 604 917			c.	13 347	62	1	5	7	313	37
				d.	15 498	1	3	—	—	54	7
				e.	64	—	—	—	—	—	—
				zus.	**62 769**	**3 494**	**781**	**509**	**474**	**510**	**53**
„ Pommern	a. 1 520 889	54 101	1 731	a.	11 820	211	468	6	68	7	—
				b.	5 654	1 796	214	31	113	101	15
	b. 1 525 738			c.	7 558	47	2	1	1	231	48
				d.	9 352	3	1	—	—	28	4
				e.	16	1	—	—	—	1	—
				zus.	**34 400**	**2 058**	**685**	**38**	**182**	**368**	**67**
„ Posen	a. 1 751 642	68 933	2 246	a.	14 703	639	994	94	150	19	2
				b.	7 942	2 220	501	432	243	111	4
	b. 1 763 049			c.	7 772	37	11	17	5	285	5
				d.	9 177	3	16	—	—	22	2
				e.	23	—	—	—	—	—	—
				zus.	**39 617**	**2 899**	**1 522**	**543**	**398**	**437**	**13**
„ Schlesien	a. 4 224 458	165 312	5 939	a.	44 615	876	2 360	190	961	5	35
				b.	24 750	5 280	1 512	1 389	2 013	187	56
	b. 4 260 000			c.	25 040	50	11	41	9	575	32
				d.	26 885	8	20	2	—	50	7
				e.	72	—	—	—	—	2	—
				zus.	**121 362**	**6 214**	**3 903**	**1 622**	**2 983**	**819**	**130**

Herrn Reichskanzlers am 14. Mai 1891 den Regierungen der oben genannten Bundesstaaten mit dem Vorschlage übersandt worden, die Erhebungen mit dem 1. Januar 1892 beginnen zu lassen. Als räumliche Erhebungsgebiete wurden für Preußen die Kreise, für die übrigen Staaten die entsprechenden Verwaltungsbezirke bezeichnet. Die Ergebnisse sollen im Gesundheitsamte gesammelt und von dort aus veröffentlicht werden.

Nachdem das Material für das Jahr 1892 aus den betheiligten zehn Staaten im Gesundheitsamte eingegangen ist, wird nachstehend zunächst eine Zusammenstellung der Zahl der Lebend- und Todtgeborenen, der nach 5 Altersklassen getrennten Gestorbenen und der wichtigsten Todesursachen der Gestorbenen jeder Altersklasse in der Art veröffentlicht, daß die Angaben für Preußen nach Provinzen, für Bayern nach dem links- und rechtsrheinischen Gebiete gesondert, für jeden der übrigen Staaten summarisch gemacht werden. Eine ausführlichere Wiedergabe des Materials in den „Medizinal-statist. Mitth. a. d. Kaiserl. Gesundh.-A." bleibt vorbehalten.

1 bis 15 Jahren, c. von 15 bis 60 Jahren, d. von 60 Jahren und darüber, e. unbekannt)

Tuberkulose der Lungen	Tuberkulose anderer Organe	Lungenentzündung (croupöser)	Sonstigen entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane	Magen- und Darmkatarrh, Atrophie der Kinder	Kindbettfieber	Anderen Folgen der Geburt	Neubildungen	Angeborener Lebensschwäche	Altersschwäche	Verunglückungen	Selbstmord	Sonstigen benannten Krankheiten	Todesursache nicht angegeben
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
25	1	301	380	4 108	—	—	7	1 983	—	29	—	4 705	2 231
181	30	375	470	1 106	—	—	32	—	—	256	—	1 585	1 352
1 931	36	1 102	1 149	41	61	303	499	—	—	410	248	2 888	784
907	9	848	1 588	21			374	—	5 572	90	60	2 559	932
1	—	—	3	—	—	—	—	—	4	19	3	12	20
3 045	**76**	**2 626**	**3 590**	**5 276**	**61**	**303**	**912**	**1 983**	**5 576**	**795**	**311**	**11 749**	**5 319**
60	6	190	185	3 041	—	—	—	1 600	—	14	—	3 755	2 956
108	22	245	176	661	—	—	11	—	—	198	5	1 045	1 292
1 505	19	592	409	35	96	207	310	—	—	351	149	1 802	925
531	2	463	503	21			268	—	3 477	88	37	1 504	957
1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	—	10	4
2 205	**49**	**1 490**	**1 273**	**3 758**	**96**	**207**	**589**	**1 600**	**3 479**	**661**	**191**	**8 116**	**6 134**
134	54	786	785	5 972	—	—	1	1 814	—	15	—	2 120	99
287	166	754	497	493	—	—	9	—	—	104	3	1 218	25
3 252	100	556	618	18	154	52	780	—	—	220	463	3 440	75
278	9	366	743	6			511	—	1 058	42	54	2 109	23
3 951	**329**	**2 462**	**2 643**	**6 489**	**154**	**52**	**1 301**	**1 814**	**1 058**	**381**	**520**	**8 887**	**222**
111	23	745	902	7 966	—	—	8	2 502	—	35	—	9 282	1 012
271	73	688	726	1 170	—	—	8	—	—	237	5	2 461	304
3 640	132	1 104	1 133	24	143	164	676	—	—	628	623	4 357	298
927	27	1 020	1 608	25			652	—	6 593	109	164	3 870	438
1	—	—	—	1	—	—	1	—	3	16	24	9	9
4 950	**255**	**3 557**	**4 369**	**9 186**	**143**	**164**	**1 345**	**2 502**	**6 596**	**1 025**	**816**	**19 979**	**2 061**
44	6	260	353	3 038	—	—	3	1 054	—	22	—	5 778	502
202	43	292	316	610	—	—	14	—	—	173	5	1 565	164
2 043	54	673	667	29	106	162	420	—	—	328	176	2 361	209
553	16	562	1 066	16			371	—	4 331	105	62	1 997	237
1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	4	—	6	1
2 843	**119**	**1 787**	**2 403**	**3 693**	**106**	**162**	**809**	**1 054**	**4 331**	**632**	**243**	**11 707**	**1 113**
170	5	273	176	2 865	—	—	—	2 299	—	19	—	5 221	1 777
329	21	326	234	913	—	—	4	—	—	199	1	1 626	778
2 154	56	708	455	20	85	214	340	—	—	341	128	2 249	662
733	9	420	562	14			242	—	4 718	80	39	1 654	663
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	4	13
3 386	**91**	**1 727**	**1 427**	**3 812**	**85**	**214**	**586**	**2 299**	**4 719**	**644**	**168**	**10 754**	**3 893**
150	23	1 285	791	8 967	—	—	12	5 878	—	56	—	21 708	1 318
725	111	1 708	864	3 007	—	—	40	—	—	480	12	6 659	707
7 597	274	1 877	1 952	67	265	425	1 068	—	—	1 119	848	8 342	488
1 810	59	1 466	2 270	20			838	—	11 804	248	228	7 573	482
—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	16	13	22	14
10 282	**467**	**6 336**	**5 877**	**12 062**	**265**	**425**	**1 958**	**5 878**	**11 808**	**1 919**	**1 101**	**44 304**	**3 009**

In Spalte 11 und 24 sind einbegriffen:

Pocken	Flecktyphus	Cholera asiatica (asiatische Cholera)	Bösartige Ruhr	Trichinose	Milzbrand	Tollwuth	Roß	Genickstarre
26.								
3	1	—	—	—	—	—	—	5
3	2	—	—	—	—	—	—	12
6	—	—	—	—	—	1	—	8
1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	**3**	**—**	**—**	**—**	**—**	**1**	**—**	**26**
4	2	—	15	—	—	—	—	8
1	2	2	22	—	—	—	—	10
4	1	5	6	2	—	—	—	1
—	2	2	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	**7**	**9**	**49**	**2**	**—**	**—**	**—**	**19**
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	—	—	—
—	—	13	—	—	1	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	**—**	**15**	**—**	**—**	**1**	**—**	**—**	**4**
—	—	2	—	—	—	—	—	—
—	—	7	—	—	—	—	—	10
—	1	35	—	1	—	—	—	7
—	—	7	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	**1**	**51**	**—**	**1**	**—**	**—**	**—**	**17**
—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	15	—	—	—	—	—	8
—	—	48	—	—	—	—	—	1
—	1	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	**1**	**66**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**11**
2	—	—	—	—	—	—	—	1
3	1	—	—	—	—	—	—	4
1	1	1	—	2	—	—	—	1
1	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	**2**	**1**	**1**	**2**	**—**	**—**	**—**	**6**
25	—	—	10	—	—	—	—	2
18	—	—	36	—	—	2	—	8
11	6	—	14	—	1	—	—	16
—	—	1	6	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	**6**	**1**	**66**	**—**	**1**	**2**	**—**	**27**

Staaten bezw. Gebietstheile	Einwohnerzahl a. am 1. Dezbr. 1890 b. geschätzt für Mitte 1892	Lebend-Geborene	Todt-Geborene	Gestorbene ausschl. Todtgeborene	Es starben an: (a. unter 1 Jahr, b. von) Diphtherie einschl. Croup	Keuchhusten	Scharlach	Masern	Typhus	Seltenen gemeingefährlichen Ansteckungskrankheiten u. übertragbaren Thierkrankheiten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Provinz Sachsen	a. 2 580 010	98 171	3 379	a. 22 452	325	323	37	208	11	21
	b. 2 628 030			b. 11 921	3 352	154	287	615	161	10
				c. 13 305	89	—	14	8	376	13
				d. 15 540	4	2	—	—	54	6
				e. 49	—	—	—	—	—	—
				zus. **63 267**	**3 770**	**479**	**338**	**831**	**602**	**50**
= Schleswig-Holstein einschl. Helgoland	a. 1 219 523	40 974	1 279	a. 6 723	65	193	15	92	2	8
	b. 1 240 781			b. 3 926	832	112	119	202	54	73
				c. 6 460	66	—	7	1	170	341
				d. 7 755	3	—	—	—	29	58
				e. 34	—	—	—	—	—	2
				zus. **24 898**	**966**	**305**	**141**	**295**	**255**	**482**
Provinz Hannover	a. 2 278 361	74 324	2 618	a. 11 105	218	287	30	176	4	4
	b. 2 311 819			b. 8 745	1 799	251	196	595	90	42
				c. 13 043	59	—	5	6	236	143
				d. 14 892	1	—	—	—	35	23
				e. 26	—	—	—	—	—	—
				zus. **47 811**	**2 077**	**538**	**231**	**777**	**365**	**212**
= Westfalen	a. 2 428 661	97 786	3 067	a. 14 788	269	394	19	212	15	17
	b. 2 499 620			b. 12 092	2 388	320	146	594	152	43
				c. 15 159	31	—	6	—	339	12
				d. 12 082	2	4	—	—	31	13
				e. 19	—	—	—	—	—	—
				zus. **54 141**	**2 690**	**718**	**171**	**806**	**537**	**85**
= Hessen-Nassau	a. 1 664 426	52 509	1 825	a. 7 992	196	201	22	183	5	1
	b. 1 687 217			b. 6 833	1 779	141	86	518	57	1
				c. 10 599	26	—	4	3	157	1
				d. 10 565	1	2	—	—	15	—
				e. 27	—	—	—	—	—	—
				zus. **36 016**	**2 002**	**344**	**112**	**704**	**234**	**3**
Rheinprovinz	a. 4 710 391	178 653	5 813	a. 33 549	427	970	21	464	17	1
	b. 4 826 248			b. 22 551	3 965	907	184	1 368	285	10
				c. 28 087	59	9	15	3	681	11
				d. 26 314	4	7	2	2	51	2
				e. 50	2	—	—	—	1	—
				zus. **110 551**	**4 457**	**1 893**	**222**	**1 837**	**1 035**	**24**
Hohenzollern	a. 66 085	2 099	38	a. 471	6	7	1	1	—	—
	b. 65 884			b. 164	35	11	4	1	2	—
				c. 388	2	—	—	—	5	—
				d. 509	—	—	—	—	—	—
				zus. **1 532**	**43**	**18**	**5**	**2**	**7**	—
Königreich Preußen einschl. Helgoland	a. 29 957 367	1 106 503	37 401	a. 233 752	5 638	8 432	737	3 100	130	116
	b. 30 475 688			b. 138 570	33 391	5 376	5 377	7 454	1 609	295
				c. 167 166	613	51	149	50	4 014	682
				d. 174 697	36	70	4	2	454	133
				e. 469	3	—	—	—	4	2
				zus. **714 654**	**39 681**	**13 929**	**6 267**	**10 606**	**6 211**	**1 228**
Bayern rechts d. Rheins	a. 4 866 643	177 847	5 681	a. 51 402	374	1 444	96	296	1	1
	b. 4 911 869			b. 17 668	3 921	743	1 016	521	35	5
				c. 29 597	68	1	41	1	317	18
				d. 38 534	6	4	—	—	50	7
				zus. **137 201**	**4 369**	**2 192**	**1 153**	**818**	**403**	**31**

1 bis 15 Jahren, c. von 50 bis 60 Jahren, d. von 60 Jahren und darüber, e. unbekannt)

Tuberkulose der Lungen	Tuberkulose anderer Organe	Lungenentzündung (croupöse)	Sonstigen entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane	Magen- und Darmkatarrh, Atrophie der Kinder	Kindbettfieber	Anderen Folgen der Geburt	Neubildungen	Angeborener Lebensschwäche	Altersschwäche	Verunglückungen	Selbstmord	Sonstigen benannten Krankheiten	Todesursache nicht angegeben	In Spalte 11 und 21 sind einbegriffen: Pocken	Flecktyphus	Cholera asiatica (asiatische Cholera)	Bösartige Ruhr	Trichinose	Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Gemischtwaare
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.								
106	51	666	735	5 697	—	—	5	2 065	—	17	—	11 416	769	—	—	—	21	—	—	—	—	4
404	113	936	803	1 339	—	—	18	—	—	257	12	3 159	301	—	—	7	3	—	—	—	—	5
3 503	120	1 184	1 234	41	183	183	735	—	—	542	644	4 114	322	—	1	10	—	—	2	—	—	11
865	20	1 115	1 814	39			669	—	6 267	115	206	3 949	415	—	—	5	1	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	—	1	—	1	19	17	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 878	**304**	**3 902**	**4 587**	**7 116**	**183**	**183**	**1 428**	**2 065**	**6 268**	**950**	**879**	**22 644**	**1 810**	—	**1**	**22**	**25**	—	**2**	—	—	**20**
82	37	449	414	2 303	—	—	1	1 035	—	14	—	1 753	260	—	—	8	—	—	—	—	—	—
326	116	399	266	383	—	—	8	—	—	114	6	836	80	—	2	70	1	—	—	—	—	1
1 865	67	485	382	32	55	66	380	—	—	273	291	1 889	90	—	1	339	—	—	—	—	1	4
521	8	517	989	19			483	—	2 830	75	90	2 017	116	—	—	58	—	—	—	—	—	1
—	—	1	—	—	—	—	1	—	1	20	2	2	5	—	—	2	—	—	—	—	—	—
2 794	**228**	**1 851**	**2 051**	**2 737**	**55**	**66**	**873**	**1 035**	**2 831**	**496**	**389**	**6 497**	**551**	—	**3**	**477**	**1**	—	—	—	**1**	**6**
88	18	509	357	2 855	—	—	2	1 304	—	23	—	4 618	612	—	—	4	—	—	—	—	—	2
506	55	910	418	1 145	—	—	8	—	—	197	8	2 187	338	—	2	40	—	—	—	—	—	6
4 366	133	1 278	991	47	119	220	649	—	—	538	386	3 490	377	—	2	140	—	—	1	—	—	6
1 182	14	1 293	1 495	18			600	—	6 429	136	105	3 104	457	—	—	23	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	—	—	—	—	—	3	8	7	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 143	**220**	**3 990**	**3 262**	**4 065**	**119**	**220**	**1 259**	**1 304**	**6 432**	**902**	**506**	**13 402**	**1 787**	—	**4**	**207**	—	—	**1**	—	—	**14**
428	48	1 188	607	2 925	—	—	3	1 900	—	21	—	6 328	414	—	1	—	16	—	—	—	—	5
1 115	135	1 757	754	1 105	—	—	9	—	—	208	5	3 121	240	1	—	—	42	—	—	—	—	9
5 541	173	1 871	1 005	37	188	194	600	—	—	856	239	3 801	266	2	—	—	9	—	1	—	—	9
1 096	20	1 301	1 109	19			443	—	5 188	82	44	2 570	161	—	—	—	13	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 181	**376**	**6 118**	**3 475**	**4 086**	**188**	**194**	**1 055**	**1 900**	**5 188**	**1 175**	**290**	**15 827**	**1 081**	**3**	**1**	—	**80**	—	**1**	—	—	**23**
93	29	521	509	1 576	—	—	—	759	—	14	—	3 177	706	—	—	1	—	—	—	—	—	2
404	85	740	479	387	—	—	5	—	—	149	5	1 590	407	—	—	1	—	—	—	—	—	1
3 419	95	1 216	989	9	78	172	439	—	—	292	276	2 945	478	—	—	1	—	—	—	—	—	4
683	22	1 088	1 368	8			389	—	4 050	62	59	2 322	496	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	8	9	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 600	**231**	**3 566**	**3 345**	**1 980**	**78**	**172**	**833**	**759**	**4 051**	**525**	**349**	**10 037**	**2 091**	—	—	**3**	—	—	—	—	—	**7**
625	123	1 379	1 121	6 972	—	—	2	4 002	—	58	—	16 931	436	1	—	—	—	—	—	—	—	1
1 910	300	2 581	1 464	1 827	—	—	36	—	—	409	8	7 059	238	1	1	7	1	—	—	—	—	16
10 516	273	3 148	1 979	55	317	352	1 161	—	—	1 113	398	7 697	300	3	1	5	—	—	2	—	—	6
2 148	69	2 508	2 508	28			933	—	11 533	154	66	6 004	295	—	—	2	—	—	—	—	—	1
1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	25	6	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 200	**765**	**9 616**	**7 073**	**8 882**	**317**	**352**	**2 132**	**4 002**	**11 534**	**1 759**	**478**	**37 702**	**1 271**	**5**	**2**	**14**	**1**	—	**2**	—	—	**24**
1	—	14	21	118	—	—	—	66	—	—	—	220	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	1	11	18	19	—	—	—	—	—	5	1	43	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146	5	26	38	3	5	3	13	—	—	12	9	116	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	—	31	65	3			29	—	180	9	5	146	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
187	**6**	**82**	**142**	**143**	**5**	**3**	**42**	**66**	**180**	**26**	**15**	**525**	**35**	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 117	424	8 566	7 336	58 403	—	—	44	28 261	—	328	—	97 012	13 108	35	4	15	62	—	—	—	—	32
6 779	1 271	11 722	7 485	14 165	—	—	202	—	—	2 986	76	34 154	6 228	27	10	151	105	—	—	2	—	90
51 478	1 537	15 820	13 001	458	1 855	2 717	8 070	—	—	7 023	4 878	49 491	5 279	27	14	597	29	5	8	1	1	77
12 263	284	12 998	17 688	257			6 802	—	74 030	1 395	1 219	41 378	5 684	2	3	101	27	—	—	—	—	5
8	—	4	7	2	—	—	4	—	21	158	83	95	78	—	—	2	—	—	—	—	—	—
72 645	**3 516**	**49 110**	**45 517**	**73 285**	**1 855**	**2 717**	**15 122**	**28 261**	**74 051**	**11 890**	**6 256**	**222 130**	**30 377**	**91**	**31**	**866**	**223**	**5**	**8**	**3**	**1**	**204**
570		943	5 249	25 311	—	—	10	9 884	—	56	—	6 026	1 141	—	—	—	1	—	—	—	—	—
2 021		941	2 866	1 177	—	—	29	—	—	538	6	3 488	361	—	—	—	5	—	—	—	—	—
10 454		1 737	881	955	388	508	2 080	—	—	870	488	9 762	1 028	1	—	—	10	5	2	—	—	—
2 011		2 109	1 935	1 077			2 253	—	12 038	312	144	14 286	2 302	2	—	—	3	—	2	—	—	—
15 056		**5 730**	**10 931**	**28 520**	**338**	**508**	**4 372**	**9 884**	**12 038**	**1 776**	**638**	**33 562**	**4 832**	**3**	—	—	**19**	**5**	**4**	—	—	—

Staaten bezw. Gebietstheile	Einwohnerzahl a. am 1. Dezbr. 1890 b. geschätzt für Mitte 1892	Lebend- Geborene	Todt- Geborene	Gestorbene bezw. Todtgeborene	Es starben an: (a. unter 1 Jahr, b. von					
					Diphtherie einschl. Croup	Keuchhusten	Scharlach	Masern	Typhus	Seltenen gemeingefährlichen Ansteckungskrankheiten u. übertragbaren Thierkrankheiten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Bayern links d. Rheins	a. 728 339	25 575	1 047	a. 4 532	71	107	2	69	—	—
	b. 738 461			b. 2 616	427	68	20	161	30	—
				c. 4 180	7	2	1	—	102	—
				d. 4 293	—	3	—	—	5	—
				zus. 15 621	**505**	**180**	**23**	**230**	**137**	—
Königreich Bayern	a. 5 594 982	203 422	6 728	a. 55 934	445	1 551	98	365	1	1
	b. 5 650 330			b. 20 284	4 348	811	1 036	682	65	5
				c. 33 777	75	3	42	1	419	18
				d. 42 827	6	7	—	—	55	7
				zus. 152 822	**4 874**	**2 372**	**1 176**	**1 048**	**540**	**31**
" Sachsen	a. 3 502 684	142 528	5 071	a. 42 430	241	366	88	88	3	2
	b. 3 604 233			b. 14 636	3 508	258	1 669	257	57	5
				c. 19 231	33	—	20	—	249	10
				d. 18 463	1	—	1	—	28	2
				zus. 94 760	**3 783**	**624**	**1 778**	**345**	**337**	**19**
" Württemberg	a. 2 036 522	69 066	2 429	a. 17 764	310	372	78	215	—	11
	b. 2 049 612			b. 8 438	3 284	204	711	393	29	5
				c. 11 232	59	6	21	5	169	36
				d. 14 419	6	3	3	1	39	51
				zus. 51 853	**3 659**	**585**	**813**	**614**	**237**	**103**
Großherzogthum Baden	a. 1 657 867	54 858	1 534	a. 11 969	90	229	7	174	3	1
	b. 1 675 794			b. 5 236	977	140	79	291	27	4
				c. 9 667	21	2	6	3	145	3
				d. 10 602	2	5	—	1	40	1
				zus. 37 474	**1 090**	**376**	**92**	**469**	**215**	**9**
" Hessen	a. 992 883	31 565	1 153	a. 5 688	80	74	1	128	—	—
	b. 1 004 369			b. 3 917	1 132	68	45	339	13	—
				c. 6 108	19	—	6	4	71	1
				d. 6 519	—	—	—	—	12	1
				zus. 22 232	**1 231**	**142**	**52**	**471**	**96**	**2**
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha	a. 206 513	6 997	245	a. 1 279	23	26	2	11	1	3
	b. 208 946			b. 659	143	7	9	19	11	1
				c. 1 100	5	—	—	—	22	1
				d. 1 336	—	—	—	—	5	2
				zus. 4 374	**171**	**33**	**11**	**30**	**39**	**7**
Freie Hansestadt Bremen	a. 180 443	5 654	182	a. 1 021	7	28	1	23	1	1
	b. 185 135			b. 723	103	25	11	67	4	2
				c. 1 114	2	—	2	—	14	4
				d. 767	—	—	—	—	3	—
				zus. 3 625	**112**	**53**	**14**	**90**	**22**	**7**
Freie und Hansestadt Hamburg	a. 622 530	22 912	860	a. 7 538	27	106	4	142	—	434
	b. 655 435			b. 5 341	232	133	135	367	46	1 780
				c. 9 033	11	—	6	—	160	4 993
				d. 3 483	—	—	—	—	7	857
				zus. 25 395	**270**	**239**	**145**	**509**	**213**	**8 064**
Elsaß-Lothringen	a. 1 603 506	47 466	1 638	a. 9 716	102	251	12	160	3	4
	b. 1 615 904			b. 4 614	757	162	69	271	76	7
				c. 9 136	15	—	8	1	225	12
				d. 12 756	1	—	—	—	16	5
				zus. 36 222	**875**	**413**	**89**	**432**	**320**	**28**
Summe (zehn Bundesstaaten mit 93,8% der Gesammt-Einwohnerzahl des Reichs)	a. 46 355 297	1 690 971	57 241	a. 387 091	6 963	11 435	1 028	4 406	142	573
	b. 47 125 446			b. 202 418	47 875	7 184	9 141	10 140	1 937	2 104
				c. 267 564	853	62	260	64	5 488	5 760
				d. 285 869	52	85	8	4	659	1 059
				e. 469	3	—	—	—	4	2
				zus. 1143 411	**55 746**	**18 766**	**10 437**	**14 614**	**8 230**	**9 498**

1 bis 15 Jahren, c. von 15 bis 60 Jahren, d. von 60 Jahren und darüber, e. unbekannt)

Tuberkulose														In Spalte 11 und 24 sind einbegriffen:							
der Lungen	anderer Organe	Lungenentzündung (croupöser)	Sonstigen entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane	Magen- und Darmkatarrh, Atrophie der Kinder	Kindbettfieber	Anderen Folgen der Geburt	Neubildungen	Angeborener Lebensschwäche	Altersschwäche	Verunglückungen	Selbstmord	Sonstigen benannten Krankheiten	Todesursache nicht angegeben	Pocken	Flecktyphus	Cholera asiatica (asiatische Cholera)	Bösartige Ruhr	Trichinose	Milzbrand	Tollwuth	Rotz	Genickstarre
12.	13.	14.	15	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.								
81		210	471	2 000	—	—	—	725	—	6	—	612	178	—	—	—	—	—	—	—	—	—
288		250	483	160	—	—	6	—	—	67	3	573	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 689		273	135	124	69	38	206	—	—	131	88	1 198	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—
388		315	244	104			226	—	1 384	40	33	1 323	228	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 446		**1 048**	**1 333**	**2 388**	**60**	**38**	**438**	**725**	**1 384**	**244**	**124**	**3 706**	**612**	—	—	—	—	—	—	—	—	—
651		1 153	5 720	27 311	—	—	10	10 609	—	62	—	6 638	1 319	—	—	—	1	—	—	—	—	—
2 309		1 191	3 349	1 337	—	—	35	—	—	605	9	4 061	441	—	—	—	5	—	—	—	—	—
12 143		2 010	1 016	1 079	448	546	2 286	—	—	1 001	576	10 960	1 154	1	—	—	10	5	2	—	—	—
2 399		2 424	2 179	1 181			2 479	—	13 422	352	177	15 609	2 530	2	—	—	3	—	2	—	—	—
17 502		**6 778**	**12 264**	**30 908**	**448**	**546**	**4 810**	**10 609**	**13 422**	**2 020**	**762**	**37 268**	**5 444**	**3**	—	—	**19**	**5**	**4**	—	—	—
168	166	907	972	18 314	—	—	4	3 960	—	44	—	16 980	127	—	—	—	2	—	—	—	—	—
459	462	902	795	2 103	—	—	21	—	—	314	21	3 753	52	1	—	1	1	—	1	1	—	—
6 011	316	1 074	1 318	195	313	277	1 549	—	—	604	868	6 321	73	—	—	3	2	—	5	—	—	—
809	70	1 227	1 866	234			1 505	—	6 787	156	216	5 490	71	—	—	—	2	—	—	—	—	—
7 447	**1 014**	**4 110**	**4 951**	**20 846**	**313**	**277**	**3 079**	**3 960**	**6 787**	**1 118**	**1 105**	**32 544**	**323**	**1**	—	**4**	**7**	—	**6**	**1**	—	—
87	82	686	850	8 776	—	—	1	3 119	—	25	—	2 754	398	—	—	—	—	—	—	—	—	—
387	342	588	570	490	—	—	14	—	—	162	2	1 203	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 040	281	862	746	163	192	183	708	—	—	394	284	4 004	79	—	—	—	—	—	—	—	—	—
521	59	1 290	1 456	194			751	—	4 764	134	63	4 986	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 035	**764**	**3 426**	**3 622**	**9 623**	**192**	**183**	**1 474**	**3 119**	**4 764**	**715**	**349**	**12 947**	**629**	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	208	1 365	4 012	—	—	1	1 875	—	27	—	3 926	34	—	—	—	1	—	—	—	—	—
327	24	251	1 304	347	—	—	8	—	—	122	5	1 309	21	—	—	1	—	—	—	—	—	—
3 563	58	611	570	71	145	106	686	—	—	291	266	3 098	22	—	—	—	2	—	—	—	—	—
608	7	817	1 377	81			816	—	3 161	93	74	3 490	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 498	**106**	**1 887**	**4 616**	**4 511**	**145**	**106**	**1 511**	**1 875**	**3 161**	**533**	**345**	**11 823**	**106**	—	—	**1**	**3**	—	—	—	—	—
48	117	195	554	1 372	—	—	2	500	—	4	—	1 248	1 365	—	—	—	—	—	—	—	—	—
218	247	211	406	147	—	—	3	—	—	62	2	740	284	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 919	200	381	411	32	106	68	395	—	—	190	192	1 787	326	—	—	—	—	—	1	—	—	—
237	31	474	836	53			447	—	2 015	37	59	1 676	641	—	—	—	—	—	1	—	—	—
2 422	**595**	**1 261**	**2 207**	**1 604**	**106**	**68**	**847**	**500**	**2 015**	**293**	**253**	**5 451**	**2 616**	—	—	—	—	—	**2**	—	—	—
12	2	50	63	379	—	—	—	213	—	3	—	434	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	13	54	64	83	—	3	2	—	—	9	—	175	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
337	13	83	88	29	24	23	56	—	—	25	54	329	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	4	107	157	27			34	—	515	9	21	381	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
455	**32**	**294**	**372**	**518**	**24**	**26**	**92**	**213**	**515**	**46**	**75**	**1 319**	**102**	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	41	63	92	346	—	—	—	151	—	5	—	240	10	—	—	—	1	—	—	—	—	—
63	113	69	82	48	—	—	—	—	—	19	1	116	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1
372	17	58	74	12	11	15	76	—	—	70	53	334	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
38	3	60	97	6			67	—	235	8	10	239	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
485	**174**	**250**	**345**	**412**	**11**	**15**	**143**	**151**	**235**	**102**	**64**	**929**	**11**	—	—	**6**	**1**	—	—	—	—	**1**
—	51	191	513	3 996	—	—	—	1 059	—	17	—	929	69	2	—	432	—	—	—	—	—	—
144	198	298	368	965	—	—	1	—	—	78	1	579	16	1	—	1779	—	—	—	—	—	2
1 266	63	181	127	60	60	54	294	—	—	246	224	1 260	28	1	—	4992	—	—	—	—	—	1
112	5	196	294	61			254	—	616	46	37	991	7	—	—	857	—	—	—	—	—	—
1 522	**317**	**866**	**1 302**	**5 082**	**60**	**54**	**549**	**1 059**	**616**	**387**	**262**	**3 759**	**120**	**4**	—	**8060**	—	—	—	—	—	**3**
56	40	174	797	3 621	—	—	1	1 736	—	22	—	2 398	339	3	—	—	1	—	—	—	—	—
396	238	204	662	462	—	—	7	—	—	138	—	1 077	88	—	1	—	6	—	—	—	—	8
3 081	211	636	969	69	85	119	504	—	—	446	157	2 487	111	2	—	—	9	—	1	—	—	10
557	44	850	2 771	95			606	—	4 092	114	53	3 483	69	1	—	—	4	—	—	—	—	—
4 090	**533**	**1 864**	**5 199**	**4 247**	**85**	**119**	**1 118**	**1 736**	**4 092**	**720**	**210**	**9 445**	**607**	**6**	**1**	—	**20**	—	**1**	—	—	**18**
2 500	940	12 193	18 262	126530	—	—	63	51 483	—	537	—	132559	16 826	40	4	447	68	—	—	—	—	32
8 820	2 908	15 490	15 085	20 147	—	3	293	—	—	4495	117	47 167	7 203	29	11	1934	117	—	1	3	—	101
71 067	2 696	21 716	18 320	2 168	3 259	4 108	14624	—	—	10290	7 552	80 071	7 083	31	14	5596	52	10	17	1	1	88
15 204	507	20 443	28 721	2 189			13761	—	109637	2344	1 929	77 723	9 145	5	3	958	36	—	3	—	—	5
8	—	4	7	2			4	—	21	158	83	95	78	—	—	2	—	—	—	—	—	—
97 599	**7 051**	**69 846**	**80 395**	**151 036**	**3 239**	**4 111**	**28 745**	**51 483**	**109658**	**17 824**	**9 681**	**337 615**	**40 335**	**105**	**32**	**8937**	**273**	**10**	**21**	**4**	**1**	**226**

ausschl. Bayern

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 27. Woche vom 1. bis 7. Juli 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	80	3	50	30	23,8	25,6	--	2	3	—	—	2	4	11	8	8	27	1
† Altona	155 393	77	4	66	20	22,1	23,7	3	1	3	—	1	9	5	2	2	2	37	5
† Augsburg	82 599	48	2	34	17	21,4	28,2	2	—	—	—	1	3	4	11	5	5	13	—
† Barmen	119 928	94	2	46	16	19,9	21,0	—	—	1	—	1	6	6	12	3	2	19	1
† Berlin	1 767 639	844	30	685	305	20,2	24,1	12	9	8	3	2	63	61	131	62	59	382	14
† Beuthen	44 373	29	—	14	5	16,4	29,7	3	—	1	—	—	1	1	1	1	1	6	1
† Bielefeld	43 548	25	—	4	2	4,8	20,4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—
† Bochum	52 499	40	1	22	6	21,8	26,3	1	—	2	—	—	4	2	1	1	1	10	2
† Bonn	42 539	26	2	29[2]	10	35,4[2]	26,8	—	—	1	—	—	6	3	3	—	—	16	—
† Brandenburg	41 178	32	1	40	32	50,5	27,0	—	—	—	—	—	2	—	19	16	16	16	3
† Braunschweig	112 424	82	3	45	21	20,8	23,6	—	1	1	—	—	2	3	12	7	7	24	2
† Bremen	139 949	71	4	49[3]	20	18,2[3]	20,2	3	—	3	—	—	5	5	3	—	—	29	1
† Breslau	360 660	226	4	232[4]	106	33,4[4]	29,9	—	3	3	—	—	27	30	37	10	9	117	15
Bromberg	45 058	26	—	21	9	24,2	23,6	—	—	—	—	—	2	1	7	2	2	11	—
Charlottenburg	101 577	71	2	38	24	19,5	24,9	—	1	—	—	—	2	5	9	7	7	21	—
† Chemnitz	159 117	117	4	70	33	22,9	31,2	—	1	6	—	—	9	—	1	1	1	50	3
† Danzig	124 305	72	3	57	17	23,8	27,4	—	3	1	—	—	5	2	13	11	9	29	4
† Darmstadt	60 050	39	—	18	6	15,6	20,5	—	—	—	—	—	1	4	3	—	—	10	—
† Dortmund	97 711	86	1	48	15	25,5	25,0	—	—	1	2	1	1	12	5	2	2	23	3
† Dresden	311 168	216	9	121[5]	44	20,2[5]	23,5	—	1	4	1	1	16	9	10	5	5	74	5
† Düsseldorf	154 468	118	1	84	50	28,3	22,7	—	—	—	—	—	9	10	17	11	10	43	5
† Duisburg	67 716	61	1	39	18	29,9	24,8	3	—	2	—	—	2	4	8	3	2	18	2
† Elberfeld	137 853	87	5	34	9	12,8	21,5	—	—	—	—	1	5	9	1	—	—	16	2
† Elbing	43 941	29	1	17	7	20,1	29,5	—	—	—	—	—	1	—	5	1	1	11	—
† Erfurt	82 375	39	1	36	14	22,7	22,5	1	—	7	—	—	2	1	8	8	8	16	1
† Essen	88 481	75	4	35	15	20,6	25,6	—	—	1	—	—	7	6	9	2	2	10	2
† Frankfurt a. M.	198 238	111	2	63	18	16,5	19,3	—	—	4	—	—	10	5	12	1	—	29	3
† Frankfurt a. O.	56 924	36	—	26	17	22,8	27,0	—	—	—	—	—	2	4	7	4	4	11	2
† Freiburg i. B.	54 334	27	—	22[7]	6	21,1[7]	23,9	—	—	1	—	—	2	1	3	3	3	15	—
† Fürth	48 751	25	—	25	11	26,7	27,6	4	1	—	—	—	6	—	7	5	4	7	—
† Gera	43 501	33	1	21	8	25,1	29,0	—	—	5	—	—	5	—	5	—	—	4	2
† M.-Gladbach	53 498	39	—	24	13	23,3	25,0	—	—	1	—	—	4	1	4	3	2	14	—
† Görlitz	66 747	33	4	23	8	17,9	26,3	—	—	—	—	—	2	5	3	3	3	13	—
† Halle	115 319	76	—	60[6]	29	27,1[6]	24,3	—	—	5	—	—	6	4	13	8	7	27	5
† Hamburg[9]	631 593	434	19	244	95	20,1	25,1	7	4	9	—	1	22	26	22	5	5	134	19
† Hannover	180 692	105	3	80	33	23,0	20,9	—	1	1	—	—	9	9	14	14	14	42	4
† Harburg	41 359	40	1	23	13	28,9	21,0	1	—	—	—	1	1	2	8	8	1	10	—
† Kaiserslautern	41 060	31	1	12	5	15,2	20,9	—	—	2	—	—	2	—	2	1	1	6	—
† Karlsruhe	82 728	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	78 493	42	2	34	12	22,5	19,9	—	—	1	—	—	6	1	4	2	2	21	1
† Kiel	81 688	71	2	30	14	19,1	22,8	—	—	—	—	—	6	1	6	5	5	17	—
† Köln	311 957	233	3	181	78	30,2	25,7	12	3	4	—	—	16	16	38	24	21	84	8
† Königsberg i. Pr.	169 202	113	6	84	35	25,8	30,2	1	—	1	—	—	3	8	19	11	10	48	4
† Kottbus	40 471	30	3	16	5	20,6	25,9	—	—	—	—	—	1	3	2	—	—	10	—
Krefeld	116 226	78	3	42	15	18,8	23,9	1	—	—	—	—	3	4	6	4	4	24	4
† Leipzig	401 251	260	8	163	6	21,1	22,7	4	—	4	2	—	19	9	35	21	21	86	4
† Liegnitz	49 400	33	—	39	14	41,1	30,4	—	—	—	9	1	6	1	2	—	—	19	1
† Lübeck	69 459	42	—	28	12	21,0	21,0	1	—	1	—	—	1	3	4	2	2	18	—
† Magdeburg	232 846	141	7	143	76	31,9	26,5	2	3	10	2	—	8	11	32	11	11	73	2
† Mainz	76 173	30	—	49	14	33,5	22,5	—	—	—	—	—	8	4	7	2	2	26	4
† Mannheim	91 804	61	4	44	23	24,9	21,4	—	—	—	—	—	4	3	15	15	15	21	1
† Metz	64 568	26	1	24	9	19,3	21,4	—	—	1	—	—	2	8	6	5	5	7	—
† Mülhausen i. E.	82 006	.	.	.	.	.	20,3[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	399 986	272	7	163	72	21,2	28,2	—	—	2	—	—	17	18	33	4	3	89	4
† Münster	53 124	24	1	17	1	16,6	24,5	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	13	—
† Nürnberg	162 442	126	9	77	33	24,6	26,1	5	3	2	—	1	14	9	10	5	3	33	—
† Osnabrück	42 817	32	—	4	2	4,9	22,0	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	—
† Plauen i. V.	49 988	35	3	23	11	23,9	25,2	—	—	—	—	—	3	5	10	—	—	5	—
† Posen	70 566	39	2	34	7	25,1	29,0	—	—	5	—	—	2	4	—	—	—	20	3
† Potsdam	56 454	30	1	30[8]	9	27,6[8]	23,5	1	—	—	—	—	5	—	3	2	2	21	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 21 = 25,7 ‰. — [3]) Desgl. 46 = 17,1 ‰. — [4]) Desgl. 220 = 31,7 ‰. — [5]) Desgl. 112 = 18,7 ‰. — [6]) Desgl. 54 = 24,3 ‰. — [7]) Desgl. 19 = 18,2 ‰. — [8]) Desgl. 26 = 23,9 ‰. — [9]) Laut Gesetz vom 22. Juni 1894 sind die Vorstadt St. Pauli, die Vororte Veddel und einige andere bisher zum Landgebiet gehörige Ortschaften am 1. Juli mit der Stadt Hamburg vereinigt worden

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Brechdurchfall im Ganzen	Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	27	1	17	4	19,7	21,2	—	—	2	1	—	4	1	—	—	—	9	—
† Rixdorf	44 958	51	5	27	18	31,2	28,6[1])	—	—	—	—	—	3	4	9	4	4	11	—
† Rostock	48 032	18	1	12	3	13,0	20,4	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	6	—
† Spandau	54 936	51	1	40	26	37,9	23,2	—	—	—	—	—	3	2	17	9	9	17	1
† Stettin	128 186	100	3	109	70	44,2	25,8	—	3	1	—	—	3	3	46	40	37	51	2
† Straßburg i. E.	131 753	68	1	75	39	29,6	25,7	—	—	—	1	—	5	8	18	18	17	41	2
† Stuttgart	133 338	72	1	44	15	17,2	20,1	1	—	1	—	—	2	7	8	8	8	24	1
† Wiesbaden	71 274	34	2	12	6	8,8	19,3	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11	—
† Würzburg	65 361	27	—	30	9	23,9	25,4	—	—	1	—	1	2	10	1	1	1	13	2
† Zwickau	47 749	30	1	18	12	19,6	27,7	—	—	—	—	—	—	5	1	1	9	4	

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 1. bis 7. Juli 1894.

Amsterdam	448 862	275	17	156	42	18,1	.	4	—	1	1	—	19	18	12	1	.	99	2
Antwerpen	254 370	141	5	97	21	19,8	.	5	1	2	—	—	7	11	11	.	.	53	7
Brighton	118 715	51	.	36	7	15,8	.	—	—	—	.	.	.	—	—	.	.	34	2
Brünn bis 30. Juni	98 486	59	2	56	14	29,5	.	—	—	1	1	1	17	5	9	.	.	22	—
Brüssel	186 664	74	6	65	23	18,1	.	—	—	1	—	—	5	10	17	.	.	30	2
Budapest bis 30. Juni	552 769	399	11	263	73	24,7	.	6	1	17	2	—	46	35	31	.	.	112	13
Christiania	167 588	57	3	65	27	20,2	.	1	—	2	1	—	8	10	15	.	.	27	1
Dublin	349 594	175	.	118	.	17,6	.	—	—	—	.	.	.	1	4	.	.	113	.
Edinburg	270 588	133	.	81	13	15,6	.	—	1	2	—	.	10	4	—	.	.	64	.
Glasgow	686 820	418	.	218	.	16,6	.	2	6	5	.	.	.	6	4	.	.	195	.
Graz bis 30. Juni	117 210	51	—	57	9	25,3	.	—	—	1	—	—	14	8	1	.	.	32	1
Hull	212 679	116	.	55	14	13,5	.	—	2	1	.	.	.	.	1	.	.	47	4
Kopenhagen	341 000	172	7	161	63	24,6	.	5	2	8	1	—	16	16	19	.	.	82	12
Krakau bis 30. Juni	78 183	55	1	60	10	39,9	.	2	—	—	—	1	12	6	6	—	—	32	1
Lemberg bis 30. Juni	133 519	57	6	60	15	23,4	.	—	—	—	1	—	17	5	6	.	.	30	1
Liverpool	507 230	311	.	199	54	20,5	.	8	4	1	.	.	.	2	7	.	.	159	18
London	4 349 166	2254	.	1314	313	15,8	.	88	17	46	3	2	117	112	56	1	—	805	68
Lyon bis 23. Juni	438 077	166	10	164	19	19,5	.	1	1	1	2	—	19	17	14	—	—	109	—
Manchester	520 211	332	.	172	48	17,2	.	11	6	2	.	.	.	8	7	.	.	128	10
Moskau bis 30. Juni	753 469	.	21	618	323	42,7	.	20	5	13	—	—	54	12	202	.	.	312	.
New York bis 23. Juni	1 956 025	1101	69	835	238	22,2	.	9	18	59	3	3	79	103	114	.	.	392	55
Odessa	324 500	.	8	161	71	25,0	.	—	—	2	3	—	15	—	32	28	28	105	4
Paris	2 424 705	1341	85	994	191	21,3	.	37	7	13	5	2	177	84	96	.	.	536	37
Petersburg bis 30. Juni.	954 400	513	24	527	183	28,7	.	27	7	10	13	1	78	14	97	—	—	280	.
Portsmouth	170 973	87	.	47	13	14,3	.	—	—	—	.	.	.	2	—	.	.	43	3
Prag und Vororte	339 172	183	16	187	46	28,7	.	5	1	4	3	—	48	20	5	.	.	95	6
Rom bis 9. Juni	455 678	200	14	172	31	19,6	.	3	—	—	2	1	21	16	15	.	.	109	5
Stockholm bis 30. Juni	252 937	130	2	102	23	21,0	.	—	2	3	1	—	8	20	2	.	.	60	6
Triest	159 739	.	.	99	35	31,6	.	3	11	16	—	—	.	.	16	.	.	51	2
Venedig bis 23. Juni	160 282	80	6	69	15	22,4	.	—	—	—	1	—	6	8	10	.	.	44	—
Warschau bis 30. Juni	515 654	460	15	227	83	22,9	.	3	9	11	3	1	24	40	33	.	.	99	4
Wien	1 465 537	948	49	652	247	23,1	.	21	8	17	1	2	111	88	97	—	—	291	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 1. bis 7. Juli 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	12	.	—	1	—	1	9 (4)
Scharlach	12 (5)	.	2	—	—	1	2 (1)
Diphtherie	39 (9)	.	1	10 (5)	1 (1)	1	8 (5)
Croup	2	.	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	1	.	1	— (1)	1	1 (1)	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (2)	.	—	1	1	—	1
Kindbettfieber	4	.	—	—	—	1	2
Wechselfieber	—	.	—	1	—	—	3
Rose	4 (1)	.	1	—	2	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	76 (1)	.	21	20	24	15	92 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	27 (16)	.	2	2	6 (1)	5	4 (2)
Lungenschwindsucht	52 (16)	.	9 (4)	2 (2)	7 (6)	14 (7)	18 (2)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	43	.	4	7	28 (1)	3	4 (1)
Akuter Darmkatarrh	14 (1)	.	6	9 (1)	20 (1)	4 (1)	8
Chron. Alkoholismus	13	.	1 (1)	2	1	1	15
Akt. Gelenkrheumatism.	26	.	5	7	9	3	10
And. rheumat. Krankh.	21	.	7	6	22	4	10
Verletzungen	91 (5)	.	23	23	55	17	53 (2)
Alle übrigen Krankh.	660 (86)	.	109 (2)	110 (14)	194 (10)	91 (10)	298 (29)
Summe	1100 (142)	.	192 (7)	201 (23)	371 (20)	163 (19)	544 (47)
Verbliebener Bestand	4564[5])	.	764	592	1207	702	2758

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Ruhr betreffend.
Stadt Berlin	1./7.-7./7.	5	98	30 [2])	51	3
„ Breslau	desgl.	1	46	19	10	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	5	1	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	1	11	24	—
„ Arnsberg	desgl.	17	193	14	74	4
„ Aurich	desgl.	1	—	2	3	—
„ Düsseldorf	desgl.	8	637	65	114	6
„ Erfurt	desgl.	5	135	8	44	2
„ Hannover	desgl.	1	41	20	26	—
„ Hildesheim	desgl.	2	11	10	33	—
„ Königsberg	desgl.	2	356	12	19	—
„ Lüneburg	desgl.	2	10	5	18	2
„ Marienwerder	desgl.	5	150	40	8	—
„ Minden	desgl.	2	—	—	40	2
„ Münster	desgl.	3	49	1	57	—
„ Osnabrück	desgl.	2	4	2	18	2
„ Posen	desgl.	—	556	23	42	1
„ Schleswig	desgl.	26	330	27	82	1
„ Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
„ Stade	desgl.	1	31	5	19	—
„ Stettin	desgl.	11	27	13	24	—
„ Stralsund	desgl.	4	8	2	24	1
„ Trier	.	.	.	.	.	.
„ Wiesbaden	desgl.	—	78	8	53	—
Stadt München	desgl.	3	6	6	30	3
„ Nürnberg	desgl.	—	88	7 [3])	15	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	34	7	16	—
Reuß a. L.[4])	1./6. 30./6.	3	—	—	3	1
Schaumburg-Lippe	1./7.-7./7.	—	—	—	3	—
Stadt Lübeck	desgl.	1	10	2	4	—
Hamburg	desgl.	11	176	29 [3])	27	3

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Physikatsbezirk Greiz. — [5]) Der Bericht aus dem Elisabeth-Kinderhospital fehlt.

Witterung. Woche vom 1. bis 7. Juli 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. Juli	29,2	15,7	765,5	764,8	763,3	55	43	69	1,8	NNW	0—1
	2. "	32,5	18,1	765,2	761,8	760,1	72	40	67	—	NNW	0
	3. "	30,7	19,0	757,6	756,0	756,3	66	57	89	—	SW-NW	1
	4. "	23,0	15,1	757,4	757,2	758,4	80	58	69	2,2	NW	3
	5. "	23,0	14,4	760,0	761,1	762,3	76	50	63	0,5	NNW	2
	6. "	29,2	15,5	763,8	763,3	762,8	68	47	63	—	ONO	1
	7. "	32,2	16,9	762,4	760,4	758,3	70	33	52	—	SO	2
München	1. Juli	25,4	11,7	724,5	723,9	722,9	60	35	56	—	O	1,1
	2. "	27,0	13,2	723,4	722,5	720,8	61	46	65	—	NO	0,5
	3. "	28,4	14,1	719,7	718,6	718,6	59	73	81	—	W	1,4
	4. "	21,5	15,4	719,2	719,1	719,7	82	66	77	14,6	W	1,3
	5. "	23,0	12,0	721,2	720,4	720,1	66	43	61	0,6	NO	0,8
	6. "	25,0	11,8	721,2	720,7	720,0	74	45	55	—	O	1,9
	7. "	28,2	12,7	719,9	718,9	718,3	65	34	75	4,3	NW	1,8

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

(9993)

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.

Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.

Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9999)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschienen:

Die
Untersuchung des Wassers.
Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath,
Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes,
Privatdocent der Hygiene an der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel

Eleg. in Leinwand geb. M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 25. Juli 1894.** Nr. 30.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten. S. 485. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 486. — Desgl. gegen Pest. S. 488. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 489. — Cholera im preußischen Heere, 1892 und 1893. S. 489. — Typhus in Sprottau, 1894. S. 489. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Amerikanische Aepfelschnitte. S. 490. — (Preußen). Apotheken-Geschäftsnachfolger. S. 491. — Apotheken-Laboratorien. S. 491. — (Baden). Hebammenwesen. S. 491. — (Anhalt). Maul- und Klauenseuche. S. 491. — (Oesterreich). Hausapotheken. S. 492. — (Niederösterreich). Viehseuchen-Wachen. S. 493. — (Rußland). Dresdener Uebereinkunft. S. 493. (Rumänien). Thierärztliche Gesundheits-Polizei. (Fortsetzung). S. 494. — **Gang der Thierseuchen** in Oesterreich, 2. Vierteljahr. S. 497. — Desgl. in den Niederlanden, Juni. S. 497. — Rinderpest in Japan, 1893/94. S. 497. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Osnabrück, Ungarn). S. 497. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Prenzlau, Kammergericht). Feilhalten von pulvis equorum. S. 499. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Italien). Butter. S. 500. — (Großbritannien). Fabriken und Werkstätten. S. 500. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Erste Hilfe bei Unglücksfällen. S. 500. — (Oesterreich). Lungenseuchetilgung. S. 501. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juni. S. 501. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 502. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 503. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 503. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 503. — **Witterung.** S. 504.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In Berlin wurde bei einer am 18. Juli aus St. Petersburg heimgekehrten Frau Cholera festgestellt. Auf einem Lübecker Dampfer, der von St. Petersburg kam, starb am 16. Juli der Schiffskoch auf See an Cholera.

Im Weichselgebiet wurden in der letzten Woche bis zum 23. Juli Mittags 22 Erkrankungen, welche zum Theil noch in die Zeit vor dem 16. Juli zurückreichen, neu festgestellt und zwar 11 mit tödtlichem Ausgang. Unter den Erkrankten befanden sich 10 Flößer, 2 Schiffer, 2 Fischer, 1 Werftarbeiter, 1 Arbeiter und 4 Angehörige von Fischern, Schiffern und Buhnenarbeitern. 6 Fälle wurden aus Schilno, je zwei aus Thorn, Christfelde (Kreis Schwetz), Graudenz, Groß-Wolz (Kreis Graudenz), Kurzebrack und Plehnendorf, je 1 aus Brahemünde, Fordon (Kreis Bromberg), Dirschau und Schidlitz (Kreis Danzig) gemeldet.

Oesterreich-Ungarn. Zufolge dem „Oest. San.-W." S. 275 ff. hat in Galizien die Zahl der Krankheitsfälle seit dem 8. Juli erheblich zugenommen, vornehmlich im Gerichtsbezirke Zaleszczyki. Derselbe wurde laut Erlaß des Ministers des Innern vom 10. Juli als „Cholera-herd" erklärt, nachdem in der gleichnamigen Stadt seit dem 27. Juni 25 Erkrankungen, davon 16 innerhalb der letzten 2 Tage, außerdem in 2 Gemeinden der Umgegend Einzelfälle festgestellt worden waren. In der Zeit vom 10. bis 16. Juli wurden in Galizien 128 Erkrankungen (mit 41 Sterbefällen) angezeigt und zwar in der Stadt Krakau 4 (1), in den politischen Bezirken: Krakau Umgegend (7 Gemeinden) 24[1]) (6), Borszczow (1 G.) 2 (1), Horodenka (1 G.) 1 (1), Husiatyn (2 G.) 4 (2), Kolbuszow (1 G.) 1 (1), Zaleszczyki (2 G.) 92 (29). Das Auftreten der Seuche im Bezirke und der Stadt Krakau wird auf eine Einschleppung aus Rußland zurückgeführt. In der Bukowina wurden in 4 Gemeinden des Bezirks Kotzman 8 Erkrankungen mit 4 Todesfällen angezeigt. Die Gesammtzahl der vom 7. April bis 16. Juli d. J. vorgekommenen Cholerafälle beträgt in Galizien 323 Erkr. mit 150 Todesf., in der Bukowina 19 Erkr. mit 7 Todesf. Einer Mittheilung vom 20. Juli zufolge sind in Csassarfalu (Oedenburger Comitat Ungarn) kürzlich 3 Todesfälle an asiatischer Cholera vorgekommen.

Belgien. Mittheilungen vom 18. und 19. Juli zufolge kamen in Lüttich täglich 1 bis 2 Cholera-erkrankungen vor, in den 3 vorausgegangenen Wochen zählte man insgesammt 12 Todesfälle. In dem oberhalb von Lüttich an der Maas gelegenen Jemeppe (mit 9000 Einw.) sind seit Mitte Mai rund 100 Erkr. mit 50 Todesfällen (entsprechend 5‰ der Bevölkerung) erfolgt. Die Seuche verbreitet sich der Maas entlang sowohl aufwärts als abwärts der niederländischen Grenze zu. Vereinzelte Erkrankungen kamen vor an der Maas in Seraing (7), Herstal, Cheratte und Wandre, auf der Höhe zwischen der Maas und Vesdre in Fléron, Somnague und Olue, ferner in Montegnée, Grace Berleur, Angleur, Sclessin und Tilleur.

Schweden. Die Zahl der unter den Passagieren und Mannschaften des Dampfers „von Döbeln"

[1]) Darunter 1 verdächtiger Fall mit tödtlichem Ausgange.

(vgl. S. 465) bis zum 11. Juli nachgewiesenen Cholerafälle betrug im Ganzen 15, davon waren 2 tödtlich verlaufen.

Rußland. In St. Petersburg wurden laut Regierungsanzeiger in der Woche vom 1. bis 7. Juli 141 Erkrankungen und 52 Todesfälle, in der folgenden Woche vom 8. bis 14. Juli dagegen 875 Erkrankungen mit 294 Todesfällen gezählt, in Kronstadt während derselben beiden Wochen 41 und 57 Erkrankungen mit 18 und 15 Todesfällen. Für die Stadt St. Petersburg sind also regierungsseitig bis zum 14. Juli 1016 Erkrankungen mit 346 Todesfällen festgestellt. Im Gouvernement St. Petersburg erkrankten bezw. starben in der Zeit vom 1. bis 7. Juli 26 bezw. 10, im Gouvernement Olonez in der Zeit vom 4. bis 9. Juli 3 bezw. 2. In Reval verstarb ein am 12. Juli von St. Petersburg zugereister Arbeiter an Cholera In der Stadt Narva ereigneten sich am 3. und 4. Juli 8 Erkrankungen und 4 Todesfälle, in der Umgebung der Stadt während der vorausgegangenen Tage 2 Fälle an Cholera und 3 der Seuche verdächtige Erkrankungen, davon 1 mit tödtlichem Ausgang. Einer Mittheilung vom 16. Juli zufolge sind späterhin im Kreise Wesenberg des Gouv. Estland angeblich 25 Erkrankungen und 1 Todesfall, in Werchneje Sselo 30 Erkrankungen und 9 Todesfälle vorgekommen. In Serenitz erkrankten bezw. starben im Ganzen 13 bezw. 6 Personen. Im Bausree'schen Kreise des Gouv. Kurland wurden vom 5. bis zum 15. Juli 35 Erkrankungen und 19 Todesfälle gezählt.

In den Gouvernements Warschau und Radom hat die Seuche zugenommen, es wurden in ersterem vom 6. bis 13. Juli 132, in letzterem vom 4. bis 11. Juli 122 Erkrankungen mit 73 beziehungsweise 57 Todesfällen gemeldet. In der Stadt Warschau kamen vom 9. bis 14. Juli 22 Erkrankungen und 6 Todesfälle, in dem Gouv. Kielce vom 5. bis 9. Juli 96 und 37, im Gouv. Plozk vom 5. bis 11. Juli 60 und 29, in der Stadt Brest (Gouv. Grodno) vom 30. Juni bis 7. Juli 11 und 6, vom 8. bis 13. Juli 17 und 7, in Kreis und Stadt Schaulen (Gouv. Kowno) vom 1. bis 7. Juli 99 und 36, vom 8. bis 14. Juli 73 Erkrankungen und 26 Todesfälle vor.

— In Finland wurden zu Hangoe 2 weitere Erkrankungen, davon eine mit tödtlichem Ausgang, gezählt.

Türkei. Im Vilajet Konia (vgl. S. 449) erkrankten (und starben) Zeitungsangaben zufolge vom 30. Juni bis zum 3. Juli in Akschehr 6 (6), in Akserai 7 (6), in Urküb 8 (2), in Arabsou 1 (1) Personen. Dem Vernehmen nach hat die Krankheit jedoch weit mehr Opfer gefordert.

Pest. Hongkong. (Vgl. S. 450.) Einer Mittheilung vom 12. Juni zufolge hat eine Abnahme der Pest nicht stattgefunden. Am 11. Juni betrug die Zahl der Todesfälle 93, in Behandlung befanden sich 281, darunter einige englische Soldaten.

Gelbfieber. Sterbefälle wurden gemeldet aus: San Juan de Puerto Rico vom 11. bis 17. Juni 3, Vera Cruz vom 8. bis 14. Juni 12, 15. bis 21. Juni 19, Havana vom 8. bis 14. Juni 4 (und etwa 20 Erkrankungen), vom 15. bis 21. Juni 11 (26), vom 22. bis 28. Juni 13 (28), Cienfuegos vom 10. bis 16. Juni 4 (10), vom 17. bis 23. Juni 2, Rio de Janeiro vom 20. bis 26. Mai 49, Merida vom 25. bis 31. Mai 1. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 26 und 27.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Danzig. Vom 14. bis 21. Juni wurden weder Erkrankungen noch Todesfälle gemeldet, vom 21. bis 28. Juni 1 Erkrankung im Stadtkreise Elbing und 1 Sterbefall im Kreise Marienburg.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 2, Moskau 3, Petersburg, New York je 4 Todesfälle; London (Krankenhäuser), Edinburg je 17 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle; **Tollwuth:** New York 1 Todesfall.

Influenza. Der „Gazzetta ufficiale" vom 9. Juli zufolge hat die Verbreitung der Seuche in Italien (vgl. S. 394) während des April weiter abgenommen. Die Zahl der zur Anmeldung gelangten Krankheitsfälle belief sich auf 2434, davon kamen auf Campanien 553, die Marken 405, Umbrien 374, Basilicata 240, Sardinien 187, Calabrien 141, Apulien 139 u. s. w. Für den Monat März sind nachträglich noch 905 Erkrankungen an Influenza zur Anzeige gelangt.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Liegnitz — an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Beuthen und Fürth — Erkrankungen sind in Berlin 83, Breslau 30, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 249, Düsseldorf 425, Marienwerder 158, Posen 568, Schleswig 235, Wiesbaden 105, in Nürnberg 52, Hamburg 140, Wien 222, Budapest 101, Kopenhagen 147 zur Anmeldung gelangt — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Beuthen — Erkrankungen wurden in Wien 74, London 277 (Krankenhäuser), Edinburg 27, Kopenhagen 93 angezeigt — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Aachen, Duisburg, Erfurt und Gera — Erkrankungen kamen in Berlin 52, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 95, Düsseldorf 129, Schleswig 90, in Hamburg 42, Wien 82, Kopenhagen 61 vor.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Regierungspräsident zu Gumbinnen hat unterm 14. Juli nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

„§ 1. Der Uebertritt von Personen aus Rußland in den Regierungsbezirk Gumbinnen ist bis auf Weiteres längs der Grenze des Kreises Tilsit und des nördlich der Memel belegenen Theiles des Kreises Ragnit nur auf den die Landesgrenze bei Laugszargen und Schmalleningken überschreitenden Zollstraßen, sowie auf der Memel bei Schmalleningken gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht durch allgemeine Strafgesetze eine härtere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft."

— Der Regierungspräsident zu Oppeln hat im Beginn des Monats Juni angeordnet, daß der Gesundheitszustand der Schiffer auf dem Przemsafluſſe polizeilich überwacht wird, und daß die Anwohner des Flusses vor dem Gebrauch des Wassers aus demselben öffentlich gewarnt werden. Dem Gesundheitszustande der an dem Flusse wohnenden Personen wird besondere Beachtung zugewendet.

— Das Eisenbahn-Betriebsamt zu Kattowitz hat unterm 6. Juni Nachstehendes angeordnet:

Die Wagenabtheile der aus Oesterreich und Rußland eintreffenden Züge sollen in Myslowitz bezw. Kattowitz und Schoppinitz R. solange geschlossen gehalten werden, bis der auf dem Bahnhofe zur Kontrole anwesende Gensdarm sich über den Gesundheitszustand der Reisenden informirt hat. Das eigenmächtige Oeffnen der Thüren durch das Publikum ist unbedingt zu verhindern. Das Oeffnen erfolgt nur durch die Schaffner nach Maßgabe der Aufforderung der Gensdarmen.

Die Auswanderer aus Oswiecim sind bis auf Weiteres nur mit dem Zuge 8 bis Myslowitz, von Myslowitz nur mit Zug 18 zu befördern. Die Weiterbeförderung der über Szczakowa und Sosnowice eintreffenden Auswanderer hat gleichfalls nur mit Zug 18 zu geschehen.

Die Beförderung der Auswanderer von Oswiecim mit Zug 8 hat in besonderen Wagen zu geschehen, welche in Myslowitz auf Zug 18 übergehen und welche auch die in Myslowitz zukommenden Auswanderer aus der Richtung Szczakowa aufzunehmen haben. Ebenso sind etwaige in Kattowitz zukommende Auswanderer in demselben Wagen unterzubringen. Zu diesen Auswanderertransporten sind in erster Reihe die in Myslowitz befindlichen mit tragbaren Leibstühlen ausgerüsteten IV. Klassenwagen zu verwenden, welche im Requisitionsfalle zur Verwendung nach Oswiecim zu senden sind.

Für den Fall, daß Auswanderertransporte über Sosnowice vorkommen sollten, ist seitens der Station Kattowitz die Station Sosnowice telegraphisch zu ersuchen, russische Auswanderer nur mit dem Zuge 154 nach Kattowitz zu senden und solche über Schoppinitz R. O. M. vorläufig nicht zu befördern.

Das Fahrpersonal ist von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen. —

Oesterreich-Ungarn. Zufolge dem Oesterr. San.-W. S. 275 wurde vom Ministerium des Innern die fünftägige sanitäre Ueberwachung der aus Galizien kommenden Personen verfügt, die Handhabung und Durchführung der Vorbeugungsmaßregeln eingeschärft, in den schlesischen Eisenbahnstationen Bielitz und Dzieditz die sanitäre Revision der Reisenden eingeführt, die genaueste Ueberwachung des Grenzverkehrs von Vagabunden, Händlern, Hausirern und Arbeitertrupps angeordnet. In den von einer Cholerainvasion zunächst bedrohten Ländern Schlesien und Mähren ist die Cholerabereitschaft durchgeführt, für Choleraärzte und für Isolirspitäler, namentlich auch in den für die Abgabe von Cholerakranken bestimmten Eisenbahnstationen vorgesorgt, die Anzeigepflicht eingeschärft und sind insbesondere in den Kohlenindustriegebieten umfassende Vorkehrungen getroffen, in den von der Cholera zunächst bedrohten Gegenden die Massenwallfahrten verboten worden.

Die Gemeinden des Choleragebietes am Dniestr und am Zbrucz wurden in Revisionsgruppen eingetheilt, deren jeder ein Choleraarzt zugewiesen ist. Diesem obliegt die Beaufsichtigung der sanitären Verhältnisse, die Vornahme von Revisionen und im Falle des Auftretens von Cholerafällen die ärztliche Behandlung der Kranken.

An der Brücke zwischen Zaleszczyki und Zwiniacze wird Vaganten, Bettlern, sowie anderen bedenklichen Personen, welche in der Bukowina weder zuständig noch ansässig sind, während der Dauer der Cholera in Zaleszczyki der Uebertritt nach der Bukowina nicht gestattet. —

Belgien. Einer Mittheilung aus Brüssel vom 11. Juli zufolge ist eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Schifffahrt auf dem belgischen Theil der Maas und auf einem Theil des Sambre-Flusses eingerichtet worden. —

Dänemark. Durch eine Ministerialbekanntmachung vom 19. Juli sind die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe in Wirksamkeit gesetzt worden, die von Danzig kommen, oder mit von dort kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind.

Gleichzeitig ist die Einfuhr von Lumpen und nicht vorschriftsmäßig desinfizirter Kratzwolle, sowie von gebrauchten, nicht zu Reise- oder Umzugsgut gehörenden Kleidungsstücken, Bettzeug und Leibwäsche aus Danzig verboten worden. —

Schweden. Laut Bekanntmachungen des Kommerzkollegiums vom 14. Juli ist die Provinz Westpreußen seit dem 8. Juli für infizirt erklärt und zugleich mitgetheilt worden, daß folgende Observations- und Quarantäne-Anstalten sich in Wirksamkeit befinden: Die Observations- und Quarantäne-Anstalten Känsö in den Gothenburger Scheeren und Fejan in den Stockholmer Scheeren, sowie die Observations-Anstalten Bredvik vor Umeå, Inniskären vor Sundsvall, Harön in den Stockholmer Scheeren, Arkö in den Scheeren von Oestergötland, Vestra Hästholmen in den Scheeren von Karlskrona und die Insel Hvén in Oeresund. (Vgl. S. 450 und 414.)

— Mittest einer Bekanntmachung des Kommerz-Kollegiums vom 17. Juli sind die Gouvernements Estland und Livland vom 14. Juli ab für verseucht erklärt worden.

Ferner hat das Kommerz-Kollegium einer Mittheilung vom 18. Juli zufolge die Beobachtung der Bestimmungen des § 1 der Königlichen Verordnung vom 22. September 1893 (vgl. Veröff. 1893 S. 781) bezüglich der Herkünfte aus Ostpreußen vorgeschrieben. —

Norwegen. Durch Regierungs-Verordnung vom 14. Juli ist bestimmt worden, daß die Provinz Lüttich und die Nordküste von Kleinasien bis zum Bosporus bis auf Weiteres als infizirt anzusehen sind. —

Rußland. Die Civil-Expedition des finländischen Senats hat unterm 11. Juli der Obermedizinalbehörde für Finland mitgetheilt, daß die Vorschriften der landesherrlichen Bekanntmachung vom 22. August 1893 (vgl. S. 762, 1893), soweit nach Ermessen der Behörde nöthig, sofort in Wirksamkeit treten sollen. Die Medizinalbehörde hat hierauf die in der Bekanntmachung bezeichneten Maßregeln, vorläufig jedoch mit Ausnahme der Errichtung von Choleralazarethen in einigen kleineren, meist auf Inseln liegenden Zollstationen, sofort in Kraft gesetzt, insbesondere die Besichtigung der aus dem St. Petersburger Gouvernement kommenden Schiffe.

Durch ein ferneres Schreiben des Senats an die Medizinalbehörde vom 11. Juli ist das Gouvernement St. Petersburg und der Quarantäneort Fejan in Schweden für verseucht erklärt worden. —

In Terijoki, der nahe der See gelegenen finländischen Eisenbahngrenzstation zwischen Helsingfors und St. Petersburg, ist neben dem Bahnstationsarzt noch ein Besichtigungsarzt für die von Kronstadt kommenden Dampfer eingesetzt worden.

Türkei. Einer Mittheilung vom 9. Juli zufolge sollen die Herkünfte der infizirten Bezirke im Vilajet Konia einer strengen Beobachtung unterworfen werden. Auch wurde die Bildung einer sanitären Zone zwischen Dinaïr einerseits und Naklik Ghuné Rolembé und Ghure andererseits beschlossen. Vier Aerzte sind entsandt worden, um die Quarantäne-Stationen auf den Hauptstraßen an der Vilajetgrenze zu überwachen. —

Spanien. Durch zwei Königl. Verordnungen vom 13. Juli ist 1. für diejenigen von der Weichsel kommenden Schiffe, für welche nicht sämmtliche Umstände der Ziffer 15 der Königlichen Verordnung vom 23. September 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 821) vorliegen, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum der Abreise; 2. für die Herkünfte von Haugö-Udd (Finland) und aus dem Umkreis dieses Orts bis zu 165 km Quarantäne angeordnet worden.

— Durch Königliche Verordnung vom 16. Juli ist gegen die nach dem 2. Juli von Danzig abgegangenen und nach dem 10. Juli in spanischen Häfen anlangenden Schiffe Quarantäne vorgeschrieben worden. Zugleich wurden die weniger als 165 km von Danzig entfernt liegenden Hafenplätze für verdächtig erklärt.

— Die Quarantäneverfügung gegen Herkünfte aus Scutari (vgl. S. 828, 1893) ist durch Königliche Verordnung vom 14. Juli unter den üblichen Bedingungen (vgl. S. 759, 1893) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine am 14. Juli veröffentlichte Ministerialverfügung ist angeordnet worden, daß der Hafen von Dirschau seit dem 1. Juli für verseucht, und die Häfen der Danziger Bucht für verdächtig angesehen werden. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Zufolge Verfügungen des Staatssekretärs des Schatzamts vom 22. und 29. Juni sollen infizirte Schiffe, welche die mit Desinfektionseinrichtungen nicht hinreichend ausgestatteten Quarantänestationen Fall River, Edenton, Beaufort, Bridgeport, Hartford, New London, New Haven, Stonington (Conn.), Sag Harbor (N. Y.), Perth Amboy (N. J.), Yaquina, Astoria, Coos Bay (Empire City), Portland (Oreg.), Nantucket, Edgartown, Plymouth, New Bedford, Barnstable (Mass.), Newport, Bristol oder Providence (R. J.) anlaufen, von dort aus anderen Quarantäneanstalten zugewiesen werden. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 26 und 27.) —

Uruguay. Die Gesundheitsbehörde hat unterm 22. Juni die Quarantäne für Schiffe, welche portugiesische Häfen seit dem 15. Juni verlassen haben, aufgehoben (vgl. S. 364). —

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Japan. Durch Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai ist die Ausführung des nachstehenden Erlasses Nr. 56 genehmigt worden:

„Wenn es zur Verhütung der gegenwärtig in China und Hongkong ausgebrochenen ansteckenden Krankheit (Pest) für nothwendig erachtet wird, kann die Schiffsinspizirung nach Maßgabe der Verordnung, betreffend die Inspizirung von Schiffen, welche aus einem von Cholera infizirten Platze kommen (Erlaß Nr. 31 vom Jahre 1882), ausgeführt werden.

Der Minister des Innern wird einen Ort, wo die Schiffsinspizirung stattfinden soll, und die Frist derselben nach Einholung des Rathes der Central-Gesundheitskommission bestimmen.

Dieser Erlaß tritt von dem Tage der Veröffentlichung an in Kraft."

Hierauf hat der Minister des Innern unterm 27. Mai die folgenden beiden Bekanntmachungen (Nr. 66 und 67) erlassen:

1. „Da Kanton in China und Hongkong verdächtig erscheint, die ansteckende Krankheit Pest zu verbreiten, so wird hiermit bekannt gemacht, daß die Inspizirung von Schiffen, welche aus Häfen der chinesischen Küste oder aus Hongkong kommen oder die genannten Häfen berührt haben oder nach Ausgang aus einem der genannten Häfen kommend einen anderen (fremden) Hafen angelaufen und hierher kommen, in den unten angegebenen Häfen auf Grund des Kaiserlichen Erlasses Nr. 56 ausgeführt wird:

Nagasaki und Kuhinotsu im Nagasaki-Ken, Akamagaseki (=Schimonoseki) im Yamaguchi-Ken, Moji im Fukurka-Ken, Kobe im Hiogo-Ken, Yokohama im Kanagawa-Ken.

Die Inspizirung von Schiffen, welche in Moji im Fukurka-Ken einlaufen, wird das Yamaguchi-Ken ausführen.

Wenn eine Desinfektion der Schiffe, welche in den Hafen von Kuchinotsu im Nagasaki-Ken und in anderen besonderen Ausfuhrhäfen einkommen, für nothwendig erachtet wird, werden diese Schiffe nach dem benachbarten Desinfektionsorte einzulaufen haben."

2. „Von den Schiffen, welche auf Grund der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Nr. 66 von diesem Jahre inspizirt werden sollen, haben diejenigen, welche in den Hafen von Kobe einlaufen wollen, in Wadanomisaki im Hiogo-Ken und diejenigen, welche in den Hafen von Yokohama einlaufen wollen, in Nagaura im Kanagawa-Ken beim Vorbeikommen zu halten, um von den Inspizirungsbeamten inspizirt zu werden."

Dem Ersuchen der japanischen Regierung um Zustimmung, daß die im Jahre 1882 erlassene „Regulation for the medical inspection of vessels" auf die in Hongkong und Kanton ausgebrochene pestartige Krankheit Anwendung finde, ist von den Vertretern der fremden Mächte entsprochen worden. Die erwähnten Vorschriften sind seit dem 27. Mai für die Vertragshäfen von Nagasaki, Kobe und Yokohama sowie für die Häfen von Kuchinotsu, Akamagaseki und Moji in Kraft getreten. Der Kaiserlich Deutsche Generalkonsul zu Yokohama hat am 30. Mai, der Kaiserliche Konsul zu Hiogo am 1. Juni eine Bekanntmachung erlassen, aus welcher nachstehende Sätze hervorzuheben sind.

Die Kaiserliche Verordnung vom 25. Mai (s. oben) „wird hiermit für die von Hongkong und den chinesischen Küstenhäfen kommenden Yokohama anlaufenden Schiffe deutscher Nationalität mit der Androhung in Kraft gesetzt, daß Zuwiderhandlungen der Reichsangehörigen oder Schutzgenossen dagegen mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft werden bestraft werden.

Die durch frühere diesseitige Polizeiverordnung in Kraft gesetzte japanische Quarantäne-Verordnung vom Jahre 1882 liegt in der Kanzlei des Kaiserlichen Generalkonsulats zur Kenntnißnahme aus."

— Einer Mittheilung aus Hongkong vom 6. Juni zufolge ist die daselbst mit dem Reichspostdampfer „Bayern" eingetroffene Post nebst Passagieren und Waaren von dem am 4. Juni aus Shangai angelangten Dampfer des Norddeutschen Lloyd „Nürnberg" zur Weiterbeförderung nach Japan übernommen worden. —

China. Einer Mittheilung vom 26. Mai zufolge beschloß die Munizipalität der fremden Niederlassung in Shanghai eine gründliche Reinigung der Stadt, insbesondere der Abzugsgräben.

— Einer Mittheilung vom 4. Juni zufolge ist der Hafen Kanton von den Konsuln der daselbst vertretenen Mächte nach gegenseitiger Vereinbarung für verseucht erklärt worden. —

— Ferner haben die Konsularvertreter der Vertragsstaaten in Shanghai laut Meldung vom 7. Juni im Hinblick auf die Zunahme der Seuche in Hongkong vereinbart, daß Ankünfte aus Hongkong und Kanton einer gesundheitspolizeilichen Kontrole unterzogen werden sollen. In Folge dessen hat der Kaiserlich deutsche General-Konsul in Shanghai unterm 6. Juni nachstehende Verordnung erlassen:

„Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — R.-G.-Bl. S. 197 — sowie in Uebereinstimmung mit den bezüglichen

Maßnahmen der Kaiserlich Chinesischen Lokalbehörden und der hiesigen Konsularvertreter der Vertragsmächte wird hiermit zur Verhütung der Einschleppung der in Kanton und Hongkong grassirenden „schwarzen Pest" Nachstehendes verordnet:

§ 1. Aus Kanton und Hongkong einlaufende deutsche Schiffe unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob sie Zwischenhäfen besucht haben oder nicht, bis auf Weiteres der gesundheitspolizeilichen Kontrole, und zwar im Rahmen der hiesigen „Harbour Notification Nr. 2 of 1894".

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 150 ℳ belegt, sofern nicht gemäß § 327 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren eintritt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft."

Der erwähnten „Harbour Notification" sind nachstehende Vorschriften zu entnehmen:

„I. — General Rules — Sanitary Regulations of the Port of Shanghai as published in 1874 *except* Regulation 4 which shall read:

„Such vessels shall anchor *two* miles below the Lower Limit of the Harbour, and River Police Constables will be placed to keep watch outside the vessel so as to allow no one to go on board or leave her pending the Health Officer's decision."

II.—Special Rules, supplementing the above so far as vessels from the South are concerned.

1. — All vessels arriving at Shanghai from Hongkong or Canton, whether having called at intermediate ports or not, shall be medically inspected.

2.—This inspection shall be carried out two miles below the Lower Harbour limit as provided for in Harbour Regulation No. 16.

3.—All baggage and cargo considered dangerous by the Inspecting Officer shall be landed on the Pootung shore and disinfected with sulphur vapour.

4.—In case there are no persons suffering from Plague on board, the vessel shall be admitted to pratique after the landing of baggage as provided for in Rule 3.

5.—In case there are persons suffering from Plague on board, Article 16 of the Harbour Regulations shall be applied." —

Hongkong. Einer Mittheilung vom 6. Juni zufolge trifft die Durchführung der von den Behörden angeordneten Maßregeln (vgl. S. 415) bei der einheimischen Bevölkerung auf Schwierigkeiten. Die große Zahl der Todesfälle in dem von europäischen Aerzten geleiteten schwimmenden Hospital, in welchem die bei den polizeilichen Hausbesuchen vorgefundenen Pestkranken untergebracht waren, wurde Veranlassung zu böswilligen Gerüchten unter den chinesischen Einwohnern. Man entschloß sich daher, die Erkrankten fernerhin in ein chinesisches Hospital zu überführen, wo sie von chinesischen Aerzten mit ebenso ungünstigem Ergebniß behandelt werden. Zum Reinigen und Desinfiziren wurden aus Freiwilligen der Garnison Abtheilungen gebildet. Sämmtliche Häuser, in denen Pestfälle vorkommen, und alle solche, welche in schmutziger Verfassung vorgefunden werden, sind für unbewohnbar erklärt und nach Entfernung ihrer Bewohner geschlossen worden. In den Häusern, in denen Pestfälle vorgekommen sind, wird zunächst der Schmutz desinfizirt; demnächst findet eine Reinigung und Desinfektion der Räume statt. —

Niederländisch-Indien. Nach einer Mittheilung aus Batavia (über Hongkong vom 6. Juni) sind Hongkong und Kanton für verseucht erklärt worden. —

Südaustralien und Queensland. Einer Mittheilung aus Sydney vom 8. Juni zufolge ist für alle aus China bezw. Hongkong nach einem Hafen der Kolonien Südaustralien und Queensland kommenden Schiffe Quarantäne vorgeschrieben worden. Solche Schiffe sind nur nach jeweiligem Befinden des Gesundheitsbeamten für den betreffenden Hafen zum freien Verkehr zuzulassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 14. Juli veröffentlichte Ministerialverfügung ist bestimmt worden, daß der Hafen von Bahia seit dem 1. Juni verseucht, und die übrigen Häfen der gleichnamigen Provinz für „verdächtig" angesehen werden. —

Uruguay. Die Gesundheitsbehörde hat unterm 23. Juni die Quarantäne für Schiffe aus Brasilien aufgehoben. Die schmutzige Wäsche der Passagiere und Schiffsbemannung muß jedoch auch fernerhin desinfizirt werden (vgl. S. 115).

Die Cholera im Königl. preußischen Heere während der Jahre 1892 und 1893.

(Veröff. a. d. Geb. des Mil. Sanitätswesens, herausg. von der Mediz.-Abthl. des Kgl. pr. Kriegsm. Heft 8.)

In dem zur Zeit des Beginns der Choleraepidemie des Jahres 1892 in Hamburg einquartirten Infanterie-Regiment Herzog von Holstein (Holsteinisches) Nr. 85 erkrankten in der Zeit vom 21. bis 25. August 4 Soldaten des 3. Bataillons an Cholera, von denen 2 verstarben. Am 26. August wurde das Regiment mit der Eisenbahn in das Lockstedter Lager befördert. Während des Marsches zum Bahnhof erfolgten 3 weitere Erkrankungen unter den Mannschaften des 3. Bataillons. Im Lager wurden bis zum 5. September 61 verdächtige Erkrankungen und zwar 39 im 3., 19 im 1., 3 im 2. Bataillon beobachtet und davon 11, (9 im 3., je 1 in den beiden anderen Bataillonen) als Cholerafälle festgestellt. 5 dieser 11 Erkrankungen, sämmtlich unter Mannschaften des 3. Bataillons, führten zum Tode.

Das 2. Bataillon, welches demnach nur eine Erkrankung (bei einem Gefreiten, welcher viel in der Stadt verkehrt hatte) aufzuweisen hatte, war in Hamburg in der mit Tiefbrunnen ausgestatteten Kaserne untergebracht gewesen, ebenso 2 Kompagnien des 1. Bataillons, in denen ein Fall asiatischer Cholera überhaupt nicht festgestellt worden ist. Das am stärksten von der Cholera heimgesuchte 3. Bataillon hatte in den verseuchten Bürgerquartieren Eimsbüttels gelegen.

2 Erkrankungen, von denen 1 zum Tode führte, erfolgten am 26. und 27. August bei Kanoniren der 4. fahrenden Batterie des Schleswigschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9, welche in der Zeit vom 22. bis 26. August in der Umgebung Hamburgs in Quartier und Biwak gelegen hatte.

Am 6. Oktober wurde ein zu einer Uebung aus Demmin einberufener Reservist bei seiner Meldung auf dem Bezirks-Kommando in Stralsund für cholerakrank befunden und dem Garnison-Lazareth zugeführt, wo er am 8. des gleichen Monats starb.

Endlich ereignete sich am 11. Februar 1893 eine leichte Choleraerkrankung bei einem Einjährig-Freiwilligen des 31. Infanterie-Regiments in Altona.

Typhusepidemie in Sprottau 1894.

In Sprottau (etwa 7600 Einwohner) traten seit Mitte Januar 1894 zahlreiche Typhusfälle auf; die Zahl der polizeilich angemeldeten Erkrankungen belief sich bis zum 13. April, wo die Epidemie als erloschen zu betrachten war, auf 80, darunter 11 mit tödtlichem Ausgange. Die explosive Art des Seuchenausbruchs wies auf eine allgemeine Ursache hin, und der Umstand, daß die Krankheit nur in den Stadttheilen sich zeigte, welche wesentlich durch die Flußwasserleitung versorgt wurden, während die mit einer Quellwasserleitung versehene Kaserne frei blieb, ließ dieselbe in einer Verunreinigung der Flußwasserleitung mit Typhuskeimen suchen. Es waren zwar nach und nach 5 Soldaten erkrankt und davon 1 gestorben, doch haben dieselben sämmtlich in der Stadt gewohnt und — vielleicht mit

Ausnahme eines — ihr Trinkwasser aus der Flußwasserleitung entnommen. Bei der bakteriologischen Untersuchung einer aus der letzteren stammenden Wasserprobe fanden sich gegen 2000 Keime in 1 ccm; am 22. Januar waren im Liter 120 mg feste Bestandtheile, davon 50 mg organische und flüchtige Stoffe enthalten. Typhuskeime wurden im Wasser nicht aufgefunden, auch gelang es nicht, das Vorkommen von Typhusfällen in stromaufwärts gelegenen Ortschaften zu ermitteln. Die allgemeine hochgradige Verunreinigung des aus dem Boberflusse stammenden Leitungswassers hatte folgende Ursachen: Der Sammelbrunnender seit etwa 18 Jahren bestehenden Wasserleitung, von dem Flußlauf durch eine 4 m breite und ebenso tiefe Kiesschicht getrennt, erhält das durch letztere filtrirte Wasser; er befand sich zwischen 2 Stauwerken, wenige 100 Schritte flußaufwärts lag die öffentliche Badeanstalt, eine Meile weiter oberhalb eine Sulfit-Cellulosefabrik. Die an den Stauwerken sich ansammelnden Sinkstoffe wurden in früheren Jahren durch Hochwässer fortgeschwemmt; bei dem andauernd niedrigen Wasserstande des Bober in dem trockenen Jahre 1893 aber blieb dieses Hülfsmittel nicht nur aus, sondern es entwickelte sich im Dezember sogar ein solcher Wassermangel, daß man, um dem Sammelbrunnen Wasser in reichlicherer Menge zuzuführen, einen Theil der filtrirenden Kiesschicht durch größere Steine ersetzte und in der Brunnenwandung der vorhandenen einen Wasserzuflußöffnung 3 neue hinzufügte. Auf diese Weise gelangte das stark verunreinigte Flußwasser fast unverändert in den Sammelbrunnen, von ihm durch ein Hebewerk ohne weiteres in den Wasserthurm und sodann in das Rohrnetz.

Diesen Verhältnissen entsprechend wurden folgende Maßnahmen ergriffen: Die schädliche Veränderung der Filteranlage wurde zunächst beseitigt, der Genuß des ungekochten Leitungswassers durch öffentliche, auch in den Straßen der Stadt angeheftete Bekanntmachung verboten, die Verlegung der öffentlichen Badeanstalt beschlossen und das stromaufwärts gelegene Stauwerk abgebrochen; es wurden gleichzeitig Schritte gethan, um der Verunreinigung des Flusses durch die genannte Fabrik möglichst zu steuern. Die zeitweilige Schließung der Wasserleitung wurde wegen Wassermangels aufgehoben, da die in der Stadt vorhandenen Grundwasserbrunnen zum Theil als infektionsverdächtig anzusehen waren und die Erbohrung neuer Brunnen zu einem befriedigenden Ergebniß nicht geführt hatte. Vorher jedoch wurde der Versuch gemacht, das augenscheinlich stark verunreinigte Rohrnetz durch das wiederholte Einleiten heißer Dämpfe, welches mit Hülfe einer Lokomobile streckenweise erfolgte, sodann durch nachfolgende Spülung mit heißer Sodalösung zu desinfiziren; das im Sammelbrunnen befindliche Wasser wurde mit konz. Schwefelsäure versetzt und, nachdem das Gemisch längere Zeit auf die Wände desselben eingewirkt hatte, ausgepumpt. Nachdem alsdann das Rohrnetz ausgiebig mit filtrirtem Boberwasser gespült worden war, ergab die bakteriologische Untersuchung der den Druckständern entnommenen Wasserproben 25 bis 53 Keime in je 1 ccm; darunter befanden sich solche nicht, welche die Gelatine verflüssigten. Inzwischen wurde die von den städtischen Behörden beschlossene Neuanlage einer Wasserleitung durch Bohrversuche vorbereitet.

Sämmtliche Wohnräume, in denen Kranke sich befunden hatten, sowie die von denselben benutzten Gegenstände wurden durch einen aus Breslau herangeholten Desinfektor desinfizirt. Für das Kontagienhaus wurde ein Desinfektionsapparat beschafft, da der im Kreiskrankenhause befindliche zu allgemeiner Benutzung nur vorübergehend zur Verfügung gestellt werden konnte. Durch die Handhabung der erwähnten Maßnahmen ist es gelungen, die Epidemie zu unterdrücken.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Rundschreiben des Reichskanzlers an die Bundesregierungen, betr. amerikanische Aepfelschnitte. Vom 16. April 1894.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß mehrfach getrocknete Aepfel, insbesondere solche amerikanischen Ursprungs (evaporated apples) feilgeboten werden, welche in höherem oder geringerem Grade zinkhaltig sind. Diese Eigenschaft der Waare wird gemeinhin in erster Linie auf die in Amerika gebräuchliche Trocknungsweise zurückgeführt, wonach dort die Aepfelschnitte nicht, wie bei uns, auf Holzherden oder Rohrgeflecht, sondern auf Zinkplatten und Zinkdrahtnetzen gelagert werden. Ob nicht vielleicht auch eine absichtliche Bestäubung mit Zinkoxyd stattfindet, um den Aepfeln ein besseres Aussehen zu geben, oder ob jener Zinkgehalt in vereinzelten Fällen darauf zurückgeführt werden kann, daß das Obst auf zinkhaltigem Boden gewachsen ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist in dem bezeichneten Handelsartikel wiederholt ein so hoher Prozentsatz von apfelsaurem Zink vorgefunden worden, daß in Folge des Genusses der Waare laut gutachtlicher Aeußerung des Sachverständigen unzweifelhaft Schädigungen der menschlichen Gesundheit eintreten können, zumal da in Betracht zu ziehen ist, daß die aus getrockneten Aepfeln bereiteten Speisen sehr häufig für körperlich weniger widerstandsfähige Personen, wie beispielsweise für Kinder und Rekonvaleszenten, bestimmt sind.

Um der beregten Gefahr entgegenzuwirken, bietet bereits die gegenwärtige Gesetzgebung eine geeignete Handhabe, insofern auf Grund der §§ 12, 14 und 15 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 eingeschritten werden kann, sobald der Zinkgehalt der Aepfel eine solche Höhe erreicht, daß dieselben als gesundheitsschädlich zu betrachten sind. Thatsächlich ist bereits auf Grund der bezeichneten Bestimmungen, wie aus den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts“ Jahrg. 1890 S. 658, Jahrg. 1893 Anlagen S. 115* hervorgeht, gegen Verkäufer von zinkhaltigen Aepfeln mit Erfolg vorgegangen oder wenigstens auf Einziehung der gesundheitsschädlichen Waare erkannt worden.

Zum Schutz der Bevölkerung gegen sanitäre Gefahren auf dem bezeichneten Nahrungsmittelgebiet empfiehlt es sich deshalb, daß die mit der Ausübung der Gesundheitspolizei betrauten Beamten und Behörden dem Vertrieb getrockneter Aepfel ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, von Zeit zu Zeit Proben der Waare durch Nahrungsmittelchemiker untersuchen lassen und gegebenen Falls Strafanzeige gegen die Verkäufer gesundheitswidriger Waare erstatten.

Ew. ꝛc. (Dem ꝛc.) . . . . beehre ich mich zur gefälligen Erwägung anheimzustellen, inwieweit hiernach die für das dortseitige Staatsgebiet in Betracht kommenden Behörden mit Weisung zu versehen sein möchten. Für den Fall, daß belangreiche Wahrnehmungen in der beregten Angelegenheit dortseits gemacht werden, darf ich um gefällige Mittheilung hierüber ergebenst bitten, um erforderlichen Falls auf Herbeiführung eines verstärkten Schutzes, etwa durch ein Verbot des gewerbsmäßigen Vertriebes zinkhaltiger Aepfel im Sinne des § 5 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes, Bedacht nehmen zu können.

Der Reichskanzler.
J. A.: von Rottenburg.

In Folge des Rundschreibens haben das Königlich Preußische Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten am 7. Mai, das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern am 23. April und das Kgl. Bayerische Staatsministerium des Innern am 30. April die ihnen unterstellten Behörden angewiesen, von Zeit zu Zeit Proben der fraglichen Waare untersuchen zu lassen und über besonders belangreiche Wahrnehmungen Anzeige zu erstatten. Das Königl. Bayerische Staatsministerium fordert, falls derartige Wahrnehmungen schon gemacht

sind, gleichzeitig ein Gutachten ein, ob und in wie fern die Herbeiführung eines verstärkten Schutzes, vielleicht durch ein Verbot des gewerbsmäßigen Vertriebes zinkhaltiger Aepfel im Sinne des § 5, Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes, angezeigt erscheine.

Preußen. Präsentation von Apotheken-Geschäftsnachfolgern betr.

1. Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894.

Auf den Bericht vom 23. d. M. genehmige Ich unter entsprechender Abänderung der Königlichen Erlasse vom 5. Oktober 1846 und 7. Juli 1886, daß bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft neue Konzessionen zur Errichtung von Apotheken verliehen werden, die Präsentation von Geschäftsnachfolgern überhaupt nicht mehr zu gestatten ist, die Konzession vielmehr beim Ausscheiden eines Apothekers aus seinem Geschäft zur anderweiten Verleihung in allen Fällen an den Staat zurückfällt. Den Wittwen und Waisen der neuen Konzessionare sollen jedoch die im § 4 Titel I der Revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden. Ich ermächtige das Staats-Ministerium, hiernach das Weitere zu veranlassen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern", Kiel, den 30. Juni 1894.

Wilhelm R.

Graf zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Freiherr v. Berlepsch. Graf v. Caprivi.
Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

An das Staats-Ministerium.

2. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angeleg. vom 5. Juli 1894.

Seine Majestät der König haben durch die in der Anlage (s. o.) abschriftlich beigefügte Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1894 auf Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums zu genehmigen geruht, daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens denjenigen Apothekern, welchen in Zukunft die Konzession zur Errichtung einer neuen Apotheke verliehen wird, die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers überhaupt nicht mehr zu gestatten ist.

In Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre bestimme ich hierdurch unter Abänderung der Erlasse vom 21. Oktober 1846 und 21. Juli 1886 („Min.-Bl. f. d. i. V." 1846, S. 209 und 1886 S. 900), daß, von dem Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses im „Reichs- und Staats-Anzeiger" an, Konzessionen zur Errichtung neuer Apotheken oder Weiterverleihungen von an den Staat zurückgefallenen Apothekengerechtigkeiten nur mit dem Zusatz ertheilt werden dürfen, daß dem Inhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni 1894 nicht gestattet sei.

In den Wettbewerb-Bekanntmachungen ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Den Wittwen und Waisen eines Apothekers, welcher eine solche unveräußerliche und unvererbliche Konzession erhalten hat, soll es erlaubt sein, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 verwalten zu lassen.

Eure Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, diesen Erlaß nebst Anlage durch die Amtsblätter gefälligst zu veröffentlichen und die nachgeordneten Behörden auf denselben hinzuweisen.

Berlin, den 5. Juli 1894.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angeleg.
Bosse.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, Feuersicherheit der Apotheken-Laboratorien betr. Vom 22. Juni 1894.

Euer Hochwohlgeboren theile ich hierneben Abschrift eines Bescheides, welchen ich einer Anzahl von Apothekern aus den Regierungsbezirken Erfurt, Merseburg und Hildesheim hinsichtlich der Forderungen an die Feuersicherheit der Apotheken-Laboratorien (§ 21 des Erlasses vom 16. Mai 1893, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken) unterm heutigen Tage ertheilt habe, zur gefälligen Kenntnißnahme und event. Beachtung bei den Revisionen ergebenst mit.

Der Minister d. geistl. ꝛc. Angeleg.
J. A.: Skrzeczka.

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten und den Polizei-Präsidenten hier.

Euer Wohlgeboren erwidere ich auf die in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Apothekern aus dem dortigen und den Regierungsbezirken Merseburg und Hildesheim an mich gerichtete Anfrage vom 22. Mai d. J., daß der § 21 des Erlasses vom 16. Dezember 1893, die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken betreffend, einen Unterschied zwischen feuersicher und und feuerfest macht, indem er vorschreibt, daß das Laboratorium überhaupt feuersicher, die Decke aber feuerfest sein soll. Danach genügt es, daß in den Wänden etwa vorhandene Holztheile berohrt und mit einer 2 cm starken Kalk- oder Zementschicht überputzt sind. Dagegen muß von einer feuerfesten Decke verlangt werden, daß sie entweder ganz gemauert, also gewölbt oder durch einen Mantel von Wellblech geschützt sei, welcher letztere an den Deckentheilen befestigt sein kann.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß explosive oder feuergefährliche Stoffe in den Apotheken-Laboratorien heutzutage kaum noch zur Verarbeitung gelangen, will ich es bei den bestehenden Apotheken als genügend ansehen, wenn die Decke keine freien Holztheile zeigt, sondern wenn diese, soweit sie vorhanden sind, in der vorgedachten Weise durch eine Kalk- oder Gipsschicht von mindestens 2 cm Stärke bekleidet sind.

Bei Neuanlangen von Laboratorien aber muß es jedenfalls bei der Forderung einer feuerfesten Decke verbleiben.

Berlin, den 22. Juni 1894.

(Unterschrift.)

An Herrn Apotheker Buchholz Wohlgeboren zu Erfurt.

Baden. Verordnung, das Hebammenwesen betr.

Vom 5. März 1894. (Ges.- und Verord.-Bl. S. 117.)

Auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet:

Die Pflichten der Hebammen richten sich nach der unter dem Heutigen erlassenen Dienstweisung, welche an Stelle der Dienstweisung vom 22. November 1879 nebst Nachträgen tritt und in amtlicher Ausgabe im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen ist.

Karlsruhe, den 5. März 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.
Vdt. H. von Reck.

Anhalt. Verfügung der herzogl. Regierung, Abthl. d. J., betr. die Maul- und Klauenseuche.

Vom 20. Februar 1894.

1. An die Kreisdirektionen und die Polizeiverwaltungen der 4 Hauptstädte.

Um mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die weitere Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche zu erstreben und einer abermaligen allgemeinen Verbreitung dieser Seuche vorzubeugen, ordnen wir auf Grund des § 1 der Instruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881 folgende Maßregeln an:

Die Herzogliche Kreisdirektion hat die nachgeordneten Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß dieselben in allen Fällen, in denen der beamtete Thierarzt zur Feststellung der genannten Seuche zuzuziehen ist, letzterem den Auftrag ohne Verzug direkt, und wenn thunlich, auf telegraphischem Wege zu übermitteln haben.

Gleichzeitig haben die Ortspolizeibehörden der Kreisdirektion von jedem amtlich festgestellten Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche in ihrem zur Zeit seuchen-

freien Verwaltungsbezirke auf schnellstem Wege unverzüglich — wenn angängig telegraphisch — Nachricht zu geben, damit das Weitererforderliche dann von letzterer verfügt werden kann.

Die Kreisdirektion hat, sobald sie von einem Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche in ihrem zur Zeit seuchenfreien Kreise beziehungsweise Kreistheile Kenntniß erhalten hat, sofort um den Seuchenort herum und zwar nach Maßgabe der Umstände einen nicht zu kleinen Bezirk als verdächtig abzugrenzen, der in der Regel den ganzen Kreis, jedenfalls einen hinreichend großen Kreistheil und den neuen Seuchenort herum betreffen muß.

Hat der Seuchenausbruch in der Nähe der Kreisgrenze stattgefunden, so ist der zuständigen benachbarten Kreisdirektion resp. dem betheiligten Landrathsamte des Nachbarstaates hiervon ungesäumt entsprechende Nachricht zu geben, damit dort die Anordnung der erforderlichen Maßregeln erfolgen kann.

Nachdem auf diese Weise die Bildung des Seuchenbezirks bewirkt ist, sind behufs Isolirung der Seuche zunächst für eine Zeit von etwa 14 Tagen folgende Maßregeln über denselben zu verhängen und strengstens durchzuführen:

1. Die Abhaltung aller Viehmärkte, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf die Pferdemärkte und Wochenmärkte ist zu untersagen.

2. Das Treiben von Rindvieh, Schweinen und Schafen außerhalb der Grenzen der Feldmark ist zu verbieten.

3. Die Verladung von Vieh auf den in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Eisenbahnstationen ist zu verbieten.

4. Das Weggeben von Magermilch aus Sammelmolkereien, in welche auch nur ein Besitzer eines verseuchten Viehbestandes Milch lieferte, ist nur dann zu gestatten, wenn jene Magermilch vollkommen durchgekocht resp. durch Einleitung heißer Wasserdämpfe bis auf mindestens 100° C. erhitzt worden ist.

Die Kreisdirektion hat die Ortspolizeibehörden anzuweisen, daß dieselben in

(Die Polizeiverwaltung kann in)

denjenigen Fällen, wo die Maul- und Klauenseuche in Treibheerden oder Viehtransporten festgestellt ist, zwar nach § 66 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 die Weiterbeförderung der seuchekranken und seucheverdächtigen Thiere — sofern dieselbe unvermeidlich ist — dann gestattet werden (dürfen), wenn die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, indeß ist, sofern diese Erlaubniß ertheilt wird, stets die betheiligte Polizeibehörde sogleich von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

In dem Falle, wo solche Thiere nach Orten mit öffentlichen Schlachthäusern behufs sofortiger Abschlachtung weiter befördert werden sollen, hat die Polizeibehörde den Transport erst dann in Anwendung des § 66 l. c. zu genehmigen, wenn auf erfolgte telegraphische Anfrage von der Polizeibehörde der Empfangsstation die Nachricht eingegangen ist, daß das Vieh am Bestimmungsorte aufgenommen werden kann, und daß dessen sofortige Abschlachtung möglich ist (cfr. diesseitige Verfügung vom 23. d. Mts. — 2043 I).

Ferner hat $\frac{\text{die Herzogliche Kreisdirektion}}{\text{die Polizeiverwaltung}}$ dann, wenn im Bereiche eines öffentlichen Schlachthauses oder eines Schlachtviehhofes ein Fall von Maul- und Klauenseuche festgestellt wird, für die Dauer der Seuchengefahr gemäß § 56 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 den Abtrieb aller für die Seuche empfänglichen Thiere für gewöhnlich zu verbieten. Die im unmittelbaren Zusammenhange mit öffentlichen Schlachthäusern belegenen Viehhöfe sind als zugehörige Theile des Schlachtviehhofes zu betrachten und zu behandeln, sofern nicht jeder Verkehr von Vieh und Menschen — letzterer vor stattgehabter Desinfektion — aus dem Schlachtviehhofe nach dem Viehmarkt verboten und thatsächlich verhindert ist.

Die bezüglichen Ausnahmemaßregeln sind zunächst in jedem Falle nur für eine Zeit von etwa 14 Tagen anzuordnen, da während dieses Zeitraumes ersichtlich geworden sein muß, ob nur ein isolirter Seuchenfall vorgekommen oder ob eine allgemeinere Verbreitung der Seuche eingetreten ist. Im letzteren Falle sind dann die allgemeinen Vorschriften zur Bekämpfung der Seuche mit Nachdruck zu handhaben.

Die Polizeiverwaltungen der Hauptstädte werden hiermit angewiesen, jeden Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche, welcher sich im vorngedachten Sinne in deren Verwaltungsbezirk zuträgt, ohne Verzug der Herzoglichen Kreisdirektion mitzutheilen.

Sofern es sich um Aufhebung eines Marktes in einer der 4 Hauptstädte handelt, ist die Polizei-Verwaltung, welche das Marktverbot zu erlassen hat, von der Herzoglichen Kreisdirektion sofort darum zu ersuchen.

Endlich dürfen wir einen thunlichst schnellen Nachrichtendienst seitens der Polizeibehörden und deren Organe untereinander erwarten, damit die erforderlichen Anordnungen stets ohne Verzug nach Feststellung der Seuche getroffen werden können, weil die mit empfindlichen Verkehrs- und Wirthschaftsstörungen verbundenen Transportbeschränkungen nur dann von Nutzen für das öffentliche Wohl sind, wenn dieselben ungesäumt nach der Feststellung der Seuche in Wirkung treten.

2. An die Kreisthierärzte.

Von obiger Verfügung erhalten Sie Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit der Weisung, daß Sie sowohl der Herzoglichen Kreisdirektion wie auch der betheiligten Polizeibehörde von jedem Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche im vorgedachten Sinne ebenfalls auf kürzestem Wege unverzüglich Nachricht zu geben und bei den Untersuchungen der Viehbestände stets mit größter Vorsicht zur Verhütung der Verschleppung des Ansteckungsstoffes durch Ihre Kleider ꝛc. zu verfahren haben. Außerdem haben Sie die eingehenden polizeilichen Aufträge zur Ermittelung dieser Seuchenausbrüche schleunigst zu erledigen und alle Ermittelungen über die Einschleppungs- und Verschleppungswege in erschöpfender Weise vorzunehmen.

Die durch unsere Rundverfügung vom 24. August v. Js. — 10 454 I — vorgeschriebenen Berichte sind stets ohne Verzug an uns einzureichen.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. Abstellung von Unzukömmlichkeiten bei Führung von Hausapotheken. Vom 16. April 1894, Z. 26 590 ex 1893. (Oest. San.-W. S. 158.)

Aus Apothekerkreisen ist die Klage laut geworden, daß die hinsichtlich der Führung von Hausapotheken bestehenden Vorschriften und Verordnungen häufig nicht eingehalten und dadurch die berechtigten Interessen der Apotheker geschädigt werden.

Insbesondere wird darüber Klage geführt, daß beim Bezuge der Arzneistoffe und Präparate nicht allenthalben die Bestimmungen des § 20 der Ministerialverordnung vom 12. Dezember 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191) eingehalten werden, nach welchen Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind, die zur Errichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmazeutischen Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschließlich aus einer der nächstgelegenen Apotheken mittelst eines Fassungsbuches zu beziehen haben.

Ferner kommt es vor, daß die Erfolgung von Arzneien aus den Hausapotheken ohne die vorgeschriebene Beigabe der im Sinne der diesbezüglichen Medizinalvorschriften adjustirten Rezepte und Signatur stattfindet, daß, obwohl nur der Arzt oder ein von demselben bestellter Pharmazeut berechtigt ist, Arzneien aus Hausapotheken auszufolgen, aus denselben selbst in Abwesenheit des Arztes von hiezu nicht berechtigten

Personen seines Haushaltes Arzneien erfolgt werden, ferner daß Arzneien aus den Hausapotheken auch an andere Personen als an die sich der Behandlung des Arztes anvertrauenden Kranken oder an solche, welchen die Arzneien in dringenden Fällen durch andere Aerzte angewiesen wurden, erfolgt werden, wodurch Unzukömmlichkeiten und Unordnungen im Medikamentenverkehre verursacht werden, welche das Ansehen der Hausapotheken führenden Aerzte und das öffentliche Vertrauen in dieselben zu schädigen geeignet sind.

Auch ist dem Ministerium des Innern nicht unbekannt geblieben, daß viele Aerzte dadurch, daß sie Kranke hinsichtlich des Bezuges von Arzneimitteln, selbst solcher, welche dem Handverkaufe in Materialwaarenhandlungen nicht freigegeben sind, an derlei Geschäfte weisen, oder solche Artikel für ihre Hausapotheke aus solchen beziehen, zu den bestehenden Mißbräuchen im Medikamentenverkehre selbst beitragen.

Das Ministerium des Innern legt Gewicht darauf, daß ebenso wie die öffentlichen Apotheken auch die Hausapotheken in vollständiger Ordnung und unter genauester Beobachtung der bestehenden sanitären Vorschriften geführt werden und jeder vorschriftswidrigen, zumeist nur in schmutzigem Eigennutze wurzelnden Gebahrung entschieden entgegengetreten werde.

Die k. k. . . . wird beauftragt, die politischen Unterbehörden anzuweisen, in diesem Sinne für die ihnen nach den Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) zukommende Ueberwachung des Medikamentenverkehres Sorge zu tragen.

Oesterreich. Niederösterreich. Gesetz, betr. die Kosten für die Wachen bei Viehseuchen.

Vom 30. August 1893. (L.-G. u. V.-Bl. Nr. 39, Österr. San.-W. 1894, Beil. Nr. 18.)

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Kosten, welche bei Viehseuchen in Folge veterinärpolizeilicher, auf Grund der Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35 und 37, und der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 36 und 38, erlassenen Anordnungen durch Aufstellung von Wachen erwachsen, sind, insoferne die Tragung derselben nicht gesetzlich dem Staatsschatze, dem Lande oder einzelnen Personen obliegt, zu gleichen Theilen:

1. Von der Ortsgemeinde, welche die Wachen aufzustellen hat, mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statut;

2. von dem Gerichtsbezirke, welchem diese Ortsgemeinde angehört, vertheilt auf alle zum Gerichtsbezirke gehörigen Ortsgemeinden nach Verhältniß der Vorschreibung an direkten landesfürstlichen Steuern, jedoch mit Vorbehalt ihrer Vereinbarung über einen anderen Vertheilungsmaßstab, und

3. vom Lande zu tragen.

§ 2. Die Liquidstellung und Repartition dieser Kosten, sowie die Einbringlichmachung und Abfuhr der auf 2 und 3 entfallenden Tangenten hat der Landesausschuß zu besorgen.

§ 3. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

Ischl, am 30. August 1893.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p.

Rußland. Amtlicher Mittheilung vom 1. Juli zufolge hat der Minister des Innern zur Ausführung der Dresdener Uebereinkunft (vgl. Veröffentl. 1893 S. 376) nachstehende Vorschriften erlassen.

I. Les navires venant d'un port contaminé par le choléra sont subdivisés relativement aux mesures sanitaires à leur appliquer en trois catégories, quelle que soit la nature de leur patente: les navires infectés, suspects et indemnes.

Est considéré comme infecté le navire qui a du choléra à bord ou qui a présenté des cas nouveaux de choléra depuis sept jours.

Est considéré comme suspect le navire à bord duquel il y a eu des cas de choléra au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis sept jours.

Est considéré comme indemne, bien que venant d'un port contaminé, le navire qui n' a eu ni décès ni cas de choléra à bord soit avant le départ, soit pendant la traversée, soit au moment de l'arrivée.

Les navires contaminés sont soumis au régime suivant:

1. les malades cholériques ou suspectés de l'être sont immédiatement débarqués et isolés. La durée de l'observation dans des établissements spéciaux ne pourra dépasser cinq jours à l'expiration desquels les personnes reconnues saines ne pourront être retenues contre leur gré.

Les passagers et gens de l'équipage reconnus bien portants par la visite médicale ne sont pas mis en observation.

2. La désinfection est faite rigoureusement d'après les règles en vigueur.

Les navires suspects sont soumis

a) à la visite médicale.

b) à la désinfection.

Les navires indemnes après la visite médicale détaillée sont admis à la libre pratique.

Le navire quoique indemne, mais offrant des conditions d'hygiène insuffisantes acquiert le choit de frêter et prendre des passagers à bord seulement après avoir écarté tous les défauts indiqués par le médecin; le débarquement des passagers bien portants et de leurs bagages ainsique le déchargement des marchandises ne subit aucun retard.

II. Le navire venant d'un port contaminé n'est pas tenu d'arborer de pavillon noir s'il n'y a pas eu et n'y a pas des malades cholériques ou suspects à bord depuis sept jours.

III. Dans des cas exceptionnels quand un navire étranger a été empêché par la tempête ou tout autre cas de force majeure d'entrer dans un port pourvu de quarantaine afin de se munir d'un certificat de salubrité et que ce navire vient mouiller dans un port dépourvu de médecin de quarantaine mais possédant un établissement douanier, la visite médicale ainsi que l'adoption des toutes les mesures sanitaires peuvent être confiées par l'autorité civile locale à un des médecins qui serait au service du Gouvernement.

IV. Il est prohibé d'importer des pays européens contaminés par le choléra des marchandises suivantes:

1. linge de lit. hardes et vêtements portés; les literies ayant servi

2. les chiffons et drilles sont exceptés;

a) les chiffons comprimés par la force hydraulique, qui sont transportés comme marchandise en gros par ballots cerclés de fer et portant des marques et des numéros d'origine.

b) les déchets neufs, provenant directement d'ateliers de filature, de tissage, de confection ou de blanchiment les laines artificielles (Kunstwolle, Shoddy) et les rognures de papier neuf.

Quant à d'autres catégories de marchandises transportées lors d'un changement de domicile en qualité de bagage ou d'objets d'ameublement, les règles de désinfection générales édictées par le Ministère Impérial de l'Intérieur le 3 juillet 1893 leur seront appliquables.

Les marchandises et objets susmentionnés ne tombent pas sous l'application des mesures de prohibition à l'entrée, s'il est demontré à l'autorité quarantenaire qu'ils ont été expédiés cinq jours au

moins avant l'apparition de l'épidémie dans leur lieu de provenance.

Rumänien. Allgemeine Verordnung, betr. die thierärztliche Gesundheits-Polizei. Vom 6. April 1891.

(Fortsetzung.)

Art. 23. Das Schlachten der Thiere aller Art zum allgemeinen Verbrauch oder zur Herstellung der verschiedenen thierischen Erzeugnisse und Konserven wird nur in den besonderen, von den Verwaltungsbehörden eigens hierzu bestimmten Lokalen vorgenommen, wo das Vieh von einem amtlichen Thierarzt untersucht wird.

In einer besonderen Verordnung wird die Art und Weise der Einrichtung und des Betriebs einer derartigen Anstalt näher bestimmt werden.

Dieselben Maßregeln werden auch bei denjenigen Thieren angewandt, deren Tödtung oder Abschlachtung durch die Nothwendigkeit geboten ist.

Art. 24. Die Eigenthümer oder im Allgemeinen alle Personen, welche durch ihre Beschäftigung gezwungen sind, mit den lebenden Thieren oder mit den Kadavern und mit thierischen Rohstoffen in Berührung zu sein, wie Viehhändler, Schlächter u. s. w. sind verpflichtet, bei ihrem Eintritt in Höfe, Ställe, Viehschuppen oder Schafställe, in denen sich Thiere befinden, besondere Aufmerksamkeit aufzuwenden, daß sie keine ansteckenden Krankheiten einschleppen oder verbreiten; sie sind verpflichtet, sich zu reinigen, und wenn nöthig, sich jedesmal zu desinfiziren, sobald sie den Aufenthaltsort des Viehs betreten oder von dem einen in den andern übergehen.

Es ist gänzlich verboten, daß fremde Personen Höfe betreten, die als von irgend einer ansteckenden Krankheit infizirt erklärt oder unter Aufsicht gestellt sind, sowie daß das Dienstpersonal in Viehschuppen, Ställen, Pferchen schläft, wo verdächtige oder von einer ansteckenden Krankheit befallene Thiere gehalten werden.

Art. 25. Ein jeder Besitzer, eine jede Person, welcher es unter irgend welchem Titel obliegt, ein Thier zu pflegen oder zu hüten, das von irgend einer der im Art. 1 dieser Verordnung vorgesehenen ansteckenden Krankheiten befallen oder einer solchen verdächtig ist, ist verpflichtet, von der einen Seite dies der Behörde anzuzeigen, und von der andern Seite, das kranke und verdächtige Thier von den übrigen abzusondern.

Ebenso sind auch die Thierärzte verpflichtet, die erwähnte Anzeige zu machen, bevor sie die Untersuchung der Thiere beginnen, deren Behandlung gestattet ist; desgleichen auch eine jede Person, die Kenntniß davon hat, daß eine der im Art. 1 dieser Verordnung erwähnten Krankheiten unter ihren Thieren oder unter denen einer anderen Person ausgebrochen ist, oder die einen Verdacht in dieser Beziehung hegt.

Es ist auch dann Anzeige zu machen, wenn innerhalb einer Frist von acht Tagen bei einem Einwohner oder in einer Herde ein zweiter Krankheitsfall mit denselben Anzeichen wie der erste auftritt.

Art. 26. Die Behörden, bei welchen die Besitzer und Hüter von Vieh die Anzeige von dem Ausbruch oder von dem Verdacht des Ausbruchs einer der im Art. 1 aufgeführten ansteckenden Krankheiten zu machen haben, sind:

a) die Bürgermeister (primari) für die in den Landgemeinden vorgekommen Fälle, sowie für die Thiere, welche durch das Gebiet der betreffenden Gemeinde transportirt werden;

b) die Bürgermeister oder Polizei-Agenten im Gebiet der Stadtgemeinden;

c) der Hülfs-Bürgermeister oder der Gemeinderath für die Fälle, die in einem Kreise vorkommen, wo sich kein Sitz eines Bürgermeisters befindet;

d) der Hafen-Kapitän für die auf Schiffen vorgekommenen Krankheitsfälle und der Vorsteher der nächsten Station für die Thiere, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Die Bürgermeister, ihre Gehülfen, die Räthe und Polizei-Agenten, an welche Anzeigen über das Vorkommen von Krankheitsfällen unter dem Vieh gemacht werden, sind verpflichtet, hierüber Quittungen aus dem Register nach Formular Nr. 1 zu ertheilen.

Art. 27. Die Bürgermeister, welche die Anzeige über das Auftreten oder über den Verdacht irgend einer der ansteckenden Krankheiten empfangen, sind verpflichtet, einerseits sofort den betreffenden höheren Behörden Bericht zu erstatten, andererseits haben sie in den Stadtgemeinden und in den Bezirks-Hauptorten den schleunigsten Zusammentritt der Erhebungs-Kommission an Ort und Stelle anzuordnen, und in den kleinen Stadtgemeinden sowie in den Landgemeinden müssen sie Maßregeln treffen, daß genaue Register nach Formular Nr. 2 von sämmtlichen Thieren angefertigt werden; ferner haben sie die Absonderung der kranken und der verdächtigen Thiere zu veranlassen und dieselben bis zum Eintreffen der Erhebungs-Kommission am Orte unter Ueberwachung durch Milizen zu stellen.

Art. 28. Die Bürgermeister in den großen Stadtgemeinden und die Präfekten für die anderen Gemeinden müssen nach Empfang der Benachrichtigung über den Ausbruch irgend einer ansteckenden Krankheit oder über den Verdacht eines solchen in kürzester Zeit die Kommission zur Feststellung der Krankheit einberufen und dabei gleichzeitig den Tag angeben, an welchem sie sich an dem betreffenden Orte versammeln soll.

Art. 29. Die Kommission zur Feststellung der Krankheit wird gebildet:

a) in den Stadtgemeinden und in den Bezirks-Hauptstädten von dem Thierarzt der Stadt oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von dem Bezirksthierarzt, einem Abgeordneten des Ortsvorstehers (Gemeinderath oder Gemeinde-Kommissar) und einem Polizei-Kommissar;

b) in den sonstigen Gemeinden von dem Thierarzt der Gemeinde oder des Bezirks oder aber von dem am Orte wohnenden Thierarzt der Schutzzone, von dem Ortsvorsteher (Bürgermeister) der Gemeinde und dem betreffenden Sub-Präfekten. Wenn die Fälle einer vermuthlich ansteckenden Krankheit in dem Lokal auftreten, wo ein Beobachtungspunkt eingerichtet ist, und selbst unter den Thieren der Anstalt, so muß der Direktor des Beobachtungspostens als Thierarzt bis zum Eintreffen des Bezirksthierarztes an der Erhebungs-Kommission theilnehmen.

Ebenso hat auch in den Fällen, welche in Schlachthöfen vorkommen, der Thierarzt des betreffenden Schlachthofes von Rechtswegen an der Erhebungs-Kommission theilzunehmen.

Die in der oben angegebenen Weise gebildete Erhebungs-Kommission hat den Tag des Ausbruchs des ersten Krankheitsfalles zu ermitteln, die Art und Weise der Einschleppung oder der Entwicklung, die Gesammtzahl der bis zum Eintreffen der Kommission erkrankten und verendeten Thiere, die Ursachen der Verbreitung der Krankheit, ob die ersten Fälle zur Anzeige gebracht worden sind, ob dem Besitzer oder dem Hüter der Thiere von Seiten der Gemeindebehörde Quittung ertheilt worden ist, und ob die Gemeindebehörde sofort nach Empfang der Anzeige Bericht erstattet hat.

Ueber das Ergebniß der bewirkten Feststellung ist ein Protokoll in drei Exemplaren aufzunehmen, von welchen eins zurückbehalten wird, um im Archiv der Bürgermeisterei aufbewahrt zu werden, das zweite der Bezirks-Präfektur oder, in den großen Städten, der Bürgermeisterei, und das dritte der General-Direktion des Gesundheitsdienstes zuzusenden ist.

Für die Feststellung der Art der Krankheit ist der zur Kommission gehörende Thierarzt allein maßgebend und für seine wissenschaftlichen Fehler verantwortlich. Dagegen sind die anderen, den Verwaltungsbehörden entstammenden Mitglieder verpflichtet, die vom Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln und alle sonstigen Anordnungen, die von dem beamteten Thierarzt etwa noch getroffen werden, auszuführen, und sie werden für deren strenge Befolgung haftbar.

Wenn die Hülfe des Militärs für die Ueberwachung der Absperrung herangezogen wird, so sind die Kommandanten der Truppen verpflichtet, die von der Erhebungs-Kommission vorgeschriebenen Maßregeln anzuwenden.

Die Kommission hat die besonderen Punkte der Ueberwachung anzugeben, und in ihrem Namen hat sich der Thierarzt in direkte Verbindung mit den Kommandanten des Detachements zu setzen. In Fällen jedoch, wo das Ministerium einen Veterinärinspektor beauftragt, sich in dem Orte niederzulassen, hat dieser sämmtliche gesundheitspolizeiliche Maßnahmen, deren Anwendung erforderlich ist, zu leiten und zu kontroliren.

Art. 30. An der Kommission zur Feststellung der Thierkrankheiten kann auch ein Thierarzt theilnehmen, den der Besitzer oder Hüter des Viehs angeordnet hat, der aber das Recht der freien Praxis im Lande besitzen muß.

Art. 31. Wenn zwischen dem beamteten Thierarzt und dem vom Besitzer oder Hüter der Thiere abgeordneten Meinungsverschiedenheiten über die Art und Natur der ansteckenden Krankheiten hervortreten, so müssen von der einen Seite die vom Gesetz vorgeschriebenen und von dem amtlichen Thierarzt angeordneten Maßnahmen getroffen, von der anderen Seite aber muß der Fall mit Beschleunigung dem Ministerium des Innern berichtet werden, damit dasselbe einen Veterinärinspektor entsendet.

Art. 32. Wenn sich die Kommission wegen Mangels an Kadavern nach den von den kranken Thieren gezeigten Symptomen nicht über die Diagnose auszusprechen vermag, so kann zur Tödtung eines kranken Thieres geschritten werden, um die entsprechende Autopsie vorzunehmen und die Diagnose festzustellen. Gleichzeitig ist die Ermächtigung der betreffenden Präfektur einzuholen.

Art. 33. Wenn sich in Folge der durch den Thierarzt bewirkten Feststellung ergiebt, daß nicht der geringste Verdacht für das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit vorliegt, so hat die Erhebungs-Kommission anzuordnen, daß alle vorher von der Gemeindebehörde getroffenen Absonderungs-Maßregeln wieder aufgehoben werden.

Titel 3. Maßregeln zur Unterdrückung der ansteckenden Krankheiten.

Art. 34. Wenn sich aus den von der Erhebungs-Kommission angestellten Untersuchungen das Vorhandensein einer der im Art. 1 des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheits-Polizei vorgesehenen ansteckenden Krankheiten ergiebt, so sind je nach der Schwere der Fälle außer den in dem besonderen Theile dieser Verordnung für eine jede Krankheit im Einzelnen vorgeschriebenen Maßregeln noch die folgenden Anordnungen in Anwendung zu bringen.

a) Die von der Gemeindebehörde verfügte Absonderung der kranken und verdächtigen Thiere ist zu kontroliren, und es ist die gänzliche oder theilweise Absperrung der von der Krankheit ergriffenen Gemeinden, Bezirke oder Höfe in's Werk zu setzen. Je nach der Schwere der Krankheit muß die Ueberwachung der Absperrung mit Hülfe des Militärs angeordnet werden.

Als verdächtig werden alle Thiere angesehen, von denen, wenn sie auch keine Anzeichen von Krankheit erkennen lassen, feststeht, daß sie mit den an ansteckender Krankheit erkrankten Thieren oder mit Stoffen in Berührung gewesen sind, welche zur Uebertragung der Ansteckung der Thiere geeignet sein können.

Unter der Bezeichnung Absperrung versteht man die Sequestrirung von Oertlichkeiten, Ställen, Höfen, Gemeinden oder Kreisen und Vorstädten großer Städte, wo das Auftreten ansteckender Krankheiten festgestellt ist, die nach ihrer Beschaffenheit eine größere Ausdehnung gewinnen können. Diese Oertlichkeiten müssen durch von der Erhebungs-Kommission aufgestellte Militärposten bewacht werden, denen die Verpflichtung obliegt, keine Art Thiere, Produkte, Gegenstände oder Futter, auch keinen Menschen ohne die Genehmigung des Thierarztes der Erhebungs-Kommission herauszulassen. An den Punkten, wo die Absperrung beginnt, sei es im Kreise, in der Gemeinde, in Städten oder auf den Feldern, ist je ein Pfahl mit einer Tafel aufzustellen, worauf die ansteckende Krankheit, wegen deren die Absperrung vorgenommen wird, geschrieben steht.

Wenn sich an einem Orte oder in einem Stalle, wo das Vorhandensein von Thieren festgestellt ist, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, sich auch noch andere, gesunde, Thiere, befinden, von denen zu vermuthen ist, daß sie von der Krankheit werden ergriffen werden, oder daß sie dieselbe übertragen werden, so bleibt es dem Ermessen der Erhebungs-Kommission überlassen, ob die kranken oder die gesunden Thiere abzusondern sind, um sie unter Beobachtung zu stellen. In der Zeit müssen sie dann von eigens hierzu bestimmten Personen bewacht und gepflegt werden.

b) Der Verkehr von Thieren, die an ansteckenden Krankheiten erkrankt oder solcher verdächtig sind, auf den Straßen, Feldern oder Wegen, sowie das Treiben nach der Weide und das Tränken solchen Viehes in Wasser, wo es mit anderen nicht infizirten Thieren in Berührung kommen könnte, ist gänzlich verboten.

Ebenso ist verboten: der Verkehr von Hunden und anderen Hausthieren aus infizirten Orten und der Transport von Produkten, sowie sämmtlicher Gegenstände, die mit Thieren aus infizirten Oertlichkeiten in Berührung gewesen sind und Träger der Ansteckung sein können, z. B. Felle, Hörner, Haar, Wolle, Klauen, Knochen, Heu, Stroh, Mist u. s. w.

In Fällen, wo verdächtige Thiere nicht in den Höfen der Einwohner abgeschlossen gehalten werden können, sondern unumgänglich nöthig zur Weide oder zur Arbeit herausgelassen werden müssen, sind besondere Theile auf dem Felde zu bestimmen, wo sie abgesondert weiden, arbeiten oder getränkt werden müssen; soweit es möglich ist, sind solche Thiere in kleineren Pferchen abzusondern, welche von den seitens der Erhebungs-Commission aufzustellenden militärischen Posten bewacht werden.

c) Die Abhaltung von Viehmärkten oder Viehverkäufen, die in der Nachbarschaft von Oertlichkeiten veranstaltet werden sollen, welche einer epizootischen Krankheit verdächtig sind, wird nur für solche Thiere, welche der Ansteckung durch diese Krankheit unterworfen oder fähig sind, den Ansteckungsstoff derselben zu übertragen, auf eine Entfernung von 40 Kilometern im Umkreise von der infizirten Oertlichkeit verboten.

d) Wenn die Krankheit zu denjenigen gehört, für welche das Gesetz die Impfung vorschreibt, so müssen die der Ansteckung unterworfenen Thiere nur unter der Kontrole und der Führung des amtlichen Thierarztes der betreffenden Oertlichkeit, der auch die Approbation des Ministeriums nachzusuchen hat, geimpft werden.

e) Die von ansteckenden Krankheiten ergriffenen oder derselben verdächtigen Thiere dürfen nur in den von diesem Gesetz vorgeschriebenen Fällen und auf Grund der von der Erhebungs-Kommission getroffenen Anordnungen getödtet werden.

f) Die Kadaver der getödteten Thiere und ihre sämmtlichen Abgänge sind nebst der von den kranken oder verdächtigen Thieren herrührenden Ueberbleibseln von Futter und Mist in einer Tiefe von 2 Metern zu vergraben oder durch Feuer oder durch Chemikalien zu vernichten.

In einem jeden Gemeinde- oder Kreisbezirk ist eine im Verhältniß zu der Anzahl der vorhandenen Thiere zu bemessende Oertlichkeit zu bestimmen, welche als Spital für krankes und verdächtiges Vieh und als Vergrabungsstätte für alle an ansteckenden Krankheiten verendeten oder wegen solcher getödteten Thiere zu dienen hat. Die Größe dieser Oertlichkeit darf nicht geringer sein als 1/2 Hektar.

Diese Orte sind von den Gemeindebehörden als dauernd für den fraglichen Zweck zu bestimmen und müssen mit Schanzen oder Hecken umgeben werden, damit sie von keinem Thier irgend welcher Gattung beweidet werden können.

Es ist gänzlich verboten, die Kadaver der an irgend einer Krankheit verendeten Thiere in den Höfen, Ställen oder Schuppen der Einwohner zu vergraben, und die Besitzer solcher Thiere sind verpflichtet, die Kadaver nach

den für die Eingrabung bestimmten Orten zu bringen und daselbst zu vergraben.

g) Sofort nach der Vergrabung oder der Vernichtung der Thierleichen müssen sämmtliche Orte, Ställe, Höfe, wo die von ansteckender Krankheit befallenen oder derselben verdächtigen Thiere gewesen sind, unter der Leitung des Thierarztes der Erhebungs-Kommission gereinigt und desinfizirt werden, ebenso auch die Geräthe oder Gegenstände, welche mit den der Ansteckung unterworfenen Thieren oder mit Stoffen, die von solchen herrühren, in Berührung gewesen sind. Die Desinfizirung der infizirten Oertlichkeiten muß auf folgende Weise bewirkt werden: Zunächst sind Mist- oder Streuhaufen fortzunehmen und zu verbrennen oder zu vergraben. Die Wegschaffung dieser Stoffe muß mit Hülfe von Thieren vorgenommen werden, die der Ansteckung durch die vorliegende Krankheit nicht unterliegen. Die Reinigung muß mit dem Fußboden beginnen. Besteht derselbe aus Cement, Asphalt, Stein, Ziegel u. s. w. und ist er daher undurchlässig, so ist er zunächst mit heißer Lauge nnd dann mit Kalkmilch abzuwaschen; beschädigter Fußboden hingegen und solcher aus Holz, der in Folge seiner Beschädigungen für thierische Stoffe durchlässig geworden ist, muß nebst der als Unterlage dienenden Erde gänzlich entfernt und durch anderen ersetzt werden.

Die noch in gutem Zustande befindlichen Steine und Holztheile können, nachdem sie gut gereinigt worden sind, wieder eingelegt werden. Behufs der Reinigung sind sie mit einer Lösung krystallisirter 5prozentiger Karbolsäure oder roher Karbolsäure, die mit konzentrirter Schwefelsäure zu gleichen Theilen vermischt ist, abzuwaschen, wobei 10‰ von dieser Mischung zu nehmen sind, oder es ist Kalkmilch hierzu zu verwenden.

In den ungepflasterten Ställen wird die Erde bis zu der rein gebliebenen Schicht aufgehackt und aufgenommen. Hierauf muß sie entweder an Orten eingegraben werden, zu denen Thiere keinen Zutritt haben, in welchem Falle die weggeschaffte Erde durch neue, reine zu ersetzen ist, oder sie wird mit den eben angegebenen Desinfektionsstoffen befeuchtet. Die Mauern werden zunächst abgeschabt, sodann von Neuem beworfen und geweißt; Erd- oder Bretterwände hingegen werden abgeschabt und mit einer nassen Erdschicht oder mit anderen Brettern versehen.

Sämmtliche Holztheile der Ställe, wie Thüren, Rahmen, Gitter, Tröge u. s. w. sind zuerst mit heißer Lauge, und dann mit einem der vorher genannten Desinfektionsstoffe abzuwaschen. Alle diese Gegenstände müssen, wenn sie alt und schadhaft sind, durch Feuer oder Vergraben vernichtet werden; bewegliche Eisentheile werden ausgeglüht, feste mit heißer Lauge abgewaschen und dann mit einer Mischung aus einem Theil Karbolsäure und 8 bis 10 Theilen Oel eingeschmiert.

Gegenstände aus Leder, wie Geschirre, Halftern u. s. w. werden mit heißer Lauge oder mit einer Lösung von 1‰ Aetzsublimat oder mit 5‰ krystallisirter Karbolsäure abgewaschen und sodann mit einem fettigen Stoff eingeschmiert, damit sie nicht trocken werden. Beschädigtes Futter der Geschirre und Sättel wird losgetrennt und durch Feuer vernichtet.

Fußdecken, Pferdedecken und die aus Textilstoffen oder Wolle gefertigten Gegenstände werden mit Lauge gebrüht oder mit einer Lösung von 5‰ Karbolsäure desinfizirt. Der Wagen, mit welchen der Mist und die Kleider der Begleiter der Thiere fortgefahren werden, werden gerade wie die Stallgeräthschaften desinfizirt.

Futter und Stroh von den Böden der als infizirt festgestellten Ställe, deren Decke eine Verbindung hat, durch welche die thierischen Ausdünstungen hindurchdringen können, dürfen nur für solche Thiere verwandt werden, die der Ansteckung nicht unterliegen.

Zur Vollendung der Desinfizirung werden die Ställe auf die Dauer von wenigstens 10 Tagen ausgelüftet, und während dieser Zeit dürfen je nach der Natur der Krankheit andere Thiere nicht hineingelassen werden.

Ställe oder Viehschuppen aus nicht beworfenen Ruthenwerk müssen mit Erde verkleidet oder, wenn sie schadhaft sind, verbrannt werden.

Die Orte, an denen kranke oder verdächtige Thiere geweidet haben, dürfen erst wieder in Gebrauch genommen werden, nachdem aller Mist zum Zweck der Verbrennung oder Vernichtung fortgebracht ist, und nachdem 30 Tage seit der Beendigung der Desinfektion verflossen sind.

i) In gleicher Weise müssen auch die Kleider und das Schuhwerk der Personen desinfizirt werden, welche mit den Thieren oder mit den Viehpferchen in Berührung gewesen sind, und je nach Umständen auch sämmtliche Personen aus den infizirten Lokalitäten.

Sämmtliche Gegenstände, deren Werth geringer sein sollte als derjenige der Stoffe, mit denen ihrer Desinfizirung würde bewirkt werden müssen, müssen vernichtet werden.

Art. 35. Die Gemeindevorsteher und sämmtliche Polizeiagenten in den infizirten Oertlichkeiten sind verpflichtet, die von dem Thierarzt der Erhebungs-Kommission vorgeschriebenen Maßregeln anzuwenden, und für die strenge Ausführung der im vorigen Artikel angegebenen Maßregeln verantwortlich.

Sie sind verpflichtet, an jedem Sonnabend eine statistische Uebersicht über die Bewegung der Viehseuche nach Formular Nr. 3 bis zu deren endgültigem Erlöschen einzureichen.

Die Art und Weise der Ausführung der im vorigen Artikel vorgeschriebenen Maßregeln ist von dem Thierarzt der Erhebungs-Kommission anzugeben, welcher verpflichtet ist, die infizirten Oertlichkeiten wenigstens alle 10 Tage zu besuchen, und in den Fällen einer heftigeren Viehseuche sich am Orte niederzulassen. Außerdem sind diese Maßregeln von dem betreffenden Veterinärinspektor oder von den durch das Ministerium abgeordneten Verwaltungsagenten zu beaufsichtigen.

Art. 36. In denjenigen Fällen ansteckender Krankheit, bei welchen das Gesetz gestattet, die kranken Thiere zu pflegen, können die Besitzer sie mit ihren eigenen Mitteln behandeln, jedoch unter der Bedingung, daß sie unter Aufsicht des amtlichen Thierarztes der Erhebungs-Kommission stehen, und daß die vom Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen beachtet werden.

Art. 37. Die vom Gesetz gestattete Pflege der von ansteckenden Krankheiten ergriffenen Thiere ist für die Besitzer obligatorisch, wenn die Krankheit wegen ihrer Art und beim Unterlassen rechtzeitiger Pflege sich auf andere Thiere der Nachbarschaft ausdehnen könnte, und auf eine Anzeige der Erhebungs-Kommission hin können die Verwaltungsbehörden die Behandlung solcher Thiere für Rechnung der Besitzer verfügen, wenn diese die von dem amtlichen Thierarzt vorgeschriebene Behandlung verweigern oder vernachlässigen sollten.

Art. 38. Sobald das Vorhandensein irgend einer der der Herrschaft des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei unterworfenen ansteckenden Krankheiten festgestellt ist, haben die Ortsvorsteher sofort die Vorsteher der benachbarten Gemeinden, sowie den betreffenden Sub-Präfekten zu benachrichtigen.

Die Präfekten der Bezirke und die Bürgermeister der großen Städte haben ihrerseits dem Ministerium des Innern hierüber Bericht zu erstatten.

Im Falle die Viehseuche eine größere Ausdehnung gewinnt, hat der Präfekt auch die benachbarten Präfekten von dem Vorhandensein der Krankheit und von den zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen. Gleiche Anzeigen sind auch dann zu erstatten, wenn das Erlöschen der Viehseuche erklärt wird.

Art. 39. Wenn sich die Erhebungs-Kommission durch die angestellten Untersuchungen die Ueberzeugung verschafft, daß die Viehseuche aufgehört hat, und daß in der betreffenden Oertlichkeit kein krankes oder verdächtiges Thier mehr vorhanden ist, wenn ferner die Desinfizirung gemäß den im Art. 34 festgesetzten Vorschriften ausgeführt worden ist, und wenn seit dem letzten Todesfall oder dem letzten Falle von Tödtung eines kranken oder verdächtigen Thieres die Frist verstrichen ist, die im

speziellen Theile für jede einzelne Krankheit besonders festgesetzt ist, so müssen sämmtliche nach Feststellung der Krankheit ergriffene Maßregeln wieder aufgehoben werden.

(Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 2. Vierteljahres 1894.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: April 7.	April 14.	April 21.	April 30.	Mai 7.	Mai 14.	Mai 21.	Mai 31.	Juni 7.	Juni 14.	Juni 21.	Juni 30.
Milzbrand.												
Galizien	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	1
Mähren	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	1
Böhmen	1	1	2	—	—	—	—	2	2	1	1	1
Tirol-Vorarlb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—
Niederösterreich	—	—	—	2	1	5	—	—	—	—	—	4
Bukowina	—	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Küstenland	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Rauschbrand der Rinder.												
Böhmen	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Niederösterreich	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	6

Außerdem am 7. April: Bukowina 1; am 21. Juni: Oberösterreich 1.

Wuth.												
Galizien	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2
Schlesien	—	—	1	—	1	—	—	2	2	—	—	—
Mähren	1	1	—	—	1	—	—	1	1	4	3	1
Böhmen	8	10	7	8	6	5	7	9	11	8	8	8
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—

Außerdem am 21. April: Bukowina 2; am 21. Mai: Kärnten 1.

Rotz und Wurm.												
Galizien	5	6	6	8	9	11	13	13	11	12	13	12
Mähren	2	3	2	1	1	1	—	1	1	—	—	1
Böhmen	3	2	2	1	1	2	2	1	1	1	1	1
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Niederösterreich	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Krain	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—

Außerdem am 7. April: Tirol-Vorarlberg 1; am 30. Juni Bukowina 1.

Maul- und Klauenseuche.												
Mähren	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	2	2	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2
Niederösterreich	—	1	1	2	3	3	3	1	1	1	—	1
Lungenseuche.												
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Schlesien	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Mähren	—	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1
Böhmen	1	2	1	—	—	—	—	—	1	2	—	—
Niederösterreich	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Bläschenausschlag.												
Galizien	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	1
Mähren	5	2	2	4	3	6	16	17	9	7	—	6
Böhmen	4	10	15	19	8	2	—	3	10	4	4	4
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	—	3	6	6	6	1
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Tirol-Vorarlb.	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Niederösterreich	—	—	1	1	1	3	3	2	4	6	3	1
Steiermark	2	2	4	6	4	11	9	2	—	—	—	—
Kärnten	—	—	—	1	—	—	4	4	4	5	4	—
Krain	—	—	1	1	—	2	3	—	2	2	3	2

[1]) Vgl. S. 306.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: April 7.	April 14.	April 21.	April 31.	Mai 7.	Mai 14.	Mai 21.	Mai 28.	Juni 7.	Juni 14.	Juni 21.	Juni 31.
Räude.												
Galizien	3	1	2	2	2	3	3	5	4	3	5	5
Mähren	2	3	4	4	4	4	4	3	3	2	2	2
Böhmen	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Salzburg	1	2	2	3	4	4	5	4	4	5	1	1
Tirol-Vorarlb.	3	2	2	3	—	—	—	2	3	2	1	2
Kärnten	4	7	6	6	6	4	4	2	2	1	2	2
Krain	3	3	3	3	5	4	4	4	3	2	2	—
Bukowina	4	5	5	4	3	3	3	3	2	1	1	—
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	4	7
Mähren	—	—	—	—	1	3	4	5	5	6	7	8
Böhmen	—	1	2	1	1	1	1	2	3	4	2	2
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	2	—
Niederösterreich	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4
Krain	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—
Küstenland	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—

Außerdem am 21. April: Bukowina 1; am 21. Juni: Schlesien 2; am 30. Juni: Tirol-Vorarlberg 1.

Die Rinderpest ist nicht aufgetreten.

Niederlande. (Vgl. S. 406.) Von Thierseuchen sind im Juni 1894 gemeldet: Milzbrand unter dem Rindvieh in Kaatsheuvel (Nordbrabant), Wageningen (Gelderland); Zungenblattern unter dem Rindvieh in Laren (Nordholland); Rotz unter den Pferden in Kroonpolder (Groningen); Maul- und Klauenseuche in Ketel, Schiedam und Umgegend, Overschie, Amsterdam, Charlois (Südholland), Laren (Nordholland); Rothlauf unter den Schweinen in Arrien, Amlt-Hardenberg (Overyssel), Grootebroek, Bovenkarspel (Nordholland).

Rinderpest in Japan. Nach einer Mittheilung in der Berliner Thierärztl. Wochenschr. Nr. 26 S. 304 ist in Japan die Rinderpest, welche im September 1892 ausgebrochen und im März 1893 anscheinend erloschen war, im Juli 1893 auf's Neue aufgetreten, hat 7 Regierungsbezirke im südwestlichen Theile der Hauptinsel befallen und bis März 1894 geherrscht. Während der ersten Periode betrugen die Verluste 4532 Stück Rindvieh, wovon 835 verendet, 3210 als erkrankt, 487 als der Ansteckung verdächtig getödtet sind. In der zweiten Periode sind 5184 Stück Rindvieh zu Verlust gegangen, von denen 649 verendet, 4202 als erkrankt, 333 als ansteckungsverdächtig getödtet sind. Der Gesammtverlust betrug mithin 9716 Stück Rindvieh mit einem Werthe von 340 060 Yen bei einem Durchschnittswerthe von 35 Yen für das Stück. Die als der Ansteckung verdächtigen Thiere wurden zum vollen Werthe, die erkrankten zu ein Drittel des Werthes mit zusammen 109 218 Yen entschädigt. In beiden Perioden wurde die Stadt Osaka am schwersten heimgesucht. Die Einschleppung der Seuche erfolgte durch Viehtransporte aus Korea. Zur Verhütung und Unterdrückung der Rinderpest ist ein neues Gesetz ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt. Inzwischen haben die Gouverneure von Osaka und Kanagawa-Ken, zu welchen der Haupthafen von Yokohama gehört, eine Lokalverordnung erlassen, nach welcher alles von Korea kommende Rindvieh vor seiner Ausschiffung thierärztlich untersucht werden muß.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 422.) Nach dem am 21. Juli ausgegebenen Verzeichniß Nr. 19 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Mähren II. Sperrgebiet.

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Preßburg und Saros.

Preußen. Reg.-Bez. Osnabrück. Bekanntmachung, betr. die Schafräude im Kreise Grafschaft Bentheim. Vom 19. Juni 1894. (Amtsbl. S. 192.)

Auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 1 der Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§ 19 bis 29 dieses Gesetzes vom 24. Februar 1881 ordne ich mit Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten zur Verhütung der Verschleppung der Schafräude aus dem z. Zt. verseuchten Kreise Grafschaft Bentheim hierdurch an:

§ 1. Die Ausführung lebender Schafe aus dem Kreise Grafschaft Bentheim in das Inland ist bis auf Weiteres nur unter den nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. Zu jeder Ausfuhr ist meine Genehmigung durch Vermittelung des Landraths nachzusuchen.

2. Dem Gesuche ist beizufügen eine genaue Bezeichnung der auszuführenden Herde oder der auszuführenden einzelnen Thiere und ferner eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ursprungsortes des Inhalts, daß die auszuführende Herde bezw. die Herde, welcher die auszuführenden einzelnen Thiere angehören, innerhalb der letzten 12 Monate seuchenfrei gewesen ist.

3. Die Thiere sind vom zuständigen Kreisthierarzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen; ihre Ausfuhr darf nur stattfinden, wenn sämmtliche Thiere frei von Räude befunden werden. Die Kosten der Untersuchung trägt der Ausführer.

4. Die Ausfuhr darf nur nach dem vom Antragsteller zu bezeichnenden Bestimmungsorte erfolgen, wo die Thiere noch 6 Monate unter polizeilicher Beobachtung bleiben müssen, sofern sie nicht früher geschlachtet werden.

5. Den Zeitpunkt und den Weg der Ausfuhr bestimmt der Landrath des Kreises Grafschaft Bentheim, welcher auch die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von dem Abgang der Schafe zu benachrichtigen hat.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot unterliegen der Bestrafung nach § 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus den Niederlanden. Vom 27. Juni 1894. (Ebd.)

Aus Anlaß wiederholten Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche im Königreich der Niederlande wird hiermit auf Grund des § 7 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten unter Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 25. Juli 1893 (Amtsblatt S. 303) und 13. Dezember 1893 (daselbst S. 409), Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Königreiche der Niederlande über die Landesgrenze des Regierungsbezirks Osnabrück ist bis auf Weiteres gänzlich verboten.

§ 2. Uebertretungen dieses Verbots unterliegen den Strafbestimmungen im § 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. im § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 3. Das Verbot tritt mit dem Tage seiner Verkündigung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft und trifft auch diejenigen Fälle, wo von hier aus eine Einfuhr-Genehmigung schon ertheilt ist.

§ 4. Ausnahmsweise kann solchen inländischen Einführern von Thieren, welchen von hier aus eine Einfuhr-Genehmigung schon ertheilt war und welche in glaubhafter Weise nachzuweisen vermögen, daß sie den Ankauf der Thiere in Holland bereits vor der Bekanntmachung dieses Verbots bewirkt hatten, und daß diese Thiere aus unverseuchten Theilen Hollands stammen, auf ihren Antrag die Einfuhr derselben noch bis zum Ablauf dieses Monats unter den bisherigen Bedingungen gestattet werden. Derartige Gesuche nebst den erforderlichen Nachweisen (z. B. amtlichen Ursprungsattesten) sind an die für den Einfuhrort (Grenzstation) zuständigen Ortspolizeibehörden (Königlichen Landrath zu Aschendorf, Meppen, Bentheim, landräthlichen Hülfsbeamten zu Neuenhaus) zu richten, welche ich darüber zu entscheiden ermächtige.

Der Regierungs-Präsident.

Ungarn. Veterinär-polizeiliche Maßnahmen bei Durchführung des mit Rumänien geschlossenen Handelsvertrages. (Pester Lloyd vom 27. Juni 1894. Abendausgabe.)

Der Ackerbauminister hat gelegentlich der Durchführung des mit Rumänien geschlossenen Handelsvertrages nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ein- oder Durchfuhr von Hornvieh (auch von Kälbern und Büffeln) ist auch in Hinkunft verboten.

§ 2. Die Einfuhr sonstiger aus Rumänien stammender Thiere, thierischer Produkte und zur Verbreitung von Infektionen geeigneter Gegenstände ist über die Tölgyeser, Csikgymeser, Soósmezöer, Ojánczer, Felsötömöser und Kronstädter, weiter über die Törcsvárer, Rothenthurmer, Vulkáner und Orsovaer Eintrittsstationen gestattet. Betreffend die Einfuhr rumänischer Schweine und Schafe sind die gleichen Maßregeln zu befolgen, welche betreffs der Einfuhr serbischer Schweine in Giltigkeit sind. Dem entsprechend können aus Rumänien Schweine und Schafe (betreffs der nach Rumänien zur Fütterung gebrachten Schafe bleibt das bisherige Vorgehen in Kraft) nur mittelst Eisenbahn oder Schiff eingeführt werden und diese müssen von der Grenze, respektive von der betreffenden Eintrittsstelle, ohne daß dieselben auf dem Wege ausgeladen werden und ohne Aufenthalt unmittelbar zum Bestimmungsorte befördert werden. Dieser Bestimmungsort kann für rumänische Schweine nur die Budapest-Steinbrucher Kontumazanstalt, für Schafe aber nur der Budapester Viehmarkt sein. Zum Eintritt der Thiere ist überdies nothwendig, daß diese mit ordnungsmäßigen Pässen versehen sind; ferner muß in beglaubigter Weise nachgewiesen werden, daß die Thiere aus seuchenfreien Gegenden stammen, daß sie dort mindestens 30 Tage lang waren und daß sie auf seuchenfreien Wegen befördert wurden. Ueberdies ist nothwendig, daß der verdachtlose Gesundheitszustand durch Gesundheitszeugnisse und durch eine an der Eintrittsstation zu bewerkstelligende fachgemäße Untersuchung beglaubigt werde; die auf einen Viehtransport bezüglichen Frachtbriefe sind zusammenzuheften; die Enden der Hauptschnur sind mit dem Siegel der Eintrittsstation niederzusiegeln und auf dem oben liegen bleibenden Frachtbrief ist folgende Klausel anzubringen:

. . . . Nr.

. . . . . Stück Pferde, Schafe, Schweine ꝛc. sind untersucht und gesund befunden worden, können . . . . transportirt werden.

Datum. . . . . .

Unterschrift.

In dieser Klausel ist zu bezeichnen die Thiergattung, weiter in Ziffern die Stückzahl der Thiere, die Anzahl der Pässe und schließlich muß ersichtlich gemacht werden der Bestimmungsort der Thiere, resp. der Ort, wohin dieselben von der Eintrittsstation unmittelbar weiterzubefördern sind. Dieser Bestimmungsort ist — wie bereits oben verzeichnet ist — für Schweine ausschließlich Budapest-Steinbruch (Kontumazanstalt), für Schafe aber ausschließlich der Budapester Viehmarkt, wo die Thiere einer achttägigen Kontumaz unterworfen werden, und die Thiere können, wenn die Kontumazzeit günstig vorübergegangen, im Lande unbehindert in Verkehr gelangen. Von Viehsendungen, bei denen anläßlich der thierärztlichen Untersuchung an der Eintrittsstation, wenn auch nur bei einem Stücke, irgend eine kontagiöse Krankheit konstatirt, oder nur krankheitsverdächtig ist, sind alle

Thiere, welche mit dem kranken oder krankheitsverdächtigen Thiere auf einem Zug oder einem Schiff befördert wurden, nicht hereinzulassen, sondern durch die Eintrittsstation zurückzuweisen. Auf Wunsch des Eigenthümers kann indeß die Eintrittsstation gestatten, daß die in Rede stehenden Thiere durch sofortige Keulung verwerthet werden, vorausgesetzt, daß die Natur der Krankheit eine solche Maßnahme nicht ausschließt. Die Eintrittsstation ist gehalten, den Beweggrund der Zurücksendung auf dem Viehpaß zu verzeichnen und dies mit seiner Unterschrift zu bekräftigen. Die Eintrittsstation hat mir die Zurücksendung und die Beweggründe sofort telegraphisch anzumelden, weiter hierüber, nebst pünktlicher Mittheilung der Daten des Viehpasses, innerhalb 48 Stunden auch schriftlich Meldung zu erstatten, damit der rumänischen Regierung eine entsprechende Verständigung gegeben werden könne.

§ 3a. Die Ein- und Durchfuhr von in luftdicht verschlossenen Dosen befindlichen Lebensmittel-Konserven ist auch gestattet; b) hingegen ist von frischem Fleisch und getrocknetem, geräuchertem oder gesalzenem Fleisch nur die Durchfuhr gestattet. Solche Sendungen sind nur über die Eintrittsstationen und nur in mit Plomben versehenen Waggons unmittelbar durch's Land, auf allen dem unmittelbaren Verkehr dienenden Eisenbahnlinien zu transportiren, unter folgenden Bedingungen: a) die Eisenbahnwaggons müssen so beschaffen sein, daß in denselben in dem Falle, wenn während des Transitos die Nothwendigkeit eintreten würde, das Kühlmaterial zu erneuern, die frisches Fleisch, trockenes, geräuchertes oder gesalzenes Fleisch enthaltenden Abtheilungen nicht geöffnet werden müssen; b) es ist nachzuweisen, daß die Einfuhr vom Lande, wo der Bestimmungsort sich befindet, gestattet ist. Diese Umstände kontrolirt die Eintrittsstation und bezeugt dies auf der Rückseite der Legitimation in folgender Klausel:

. . . . Nr.
Gesehen, die Sendung ist weiter zu befördern.
Datum. . . . . .
Unterschrift.

Wenn in solcher Weise durch Ungarn befördertes rumänisches Fleisch 2c. vom Bestimmungslande zurückgewiesen werden sollte, ist eine solche zurückgewiesene Sendung am Thatorte auf Kosten des Aufgebers behördlich zu vernichten, oder auf Wunsch des Aufgebers, wenn Letzterer die Transportkosten in vorhinein bezahlt, oder genügende Garantie leistet, nach der Aufgabsstation zurückzubefördern.

Wenn die vom Aufgabsorte in dieser Weise zurückgewiesene Sendung an der rumänischen Grenze nicht wieder eingelassen würde, ist die fragliche ganze Sendung an der Eintrittsstation auf Kosten der Partei zu vernichten.

§ 4. Die der Sommerwäsche unterzogene und entsprechend in Säcken verpackte Wolle, die in geschlossenen Kisten oder Fässern verwahrten trockenen oder gesalzenen Därme, geschmolzenes Unschlitt, gekochte oder saure Milch und Topfen, sind an den Einbruchsstationen ohne Gesundheits- resp. Ursprungszeugniß zur Ein- und Durchfuhr zuzulassen.

§ 5. Die nicht fabriksmäßig gewaschene, oder ungewaschene, jedoch gehörig eingesackte Wolle, trockene Knochen, Hörner, Klauen und vollkommen trockene Häute, Rinds- und Ziegenhaar und Borsten sind bei der Ein- und Durchfuhr nur bei den Eintrittsstationen und nur unter den folgenden Bedingungen einzulassen:

a) Ueber diese Sendungen ist bei der Eintrittsstation ein Zeugniß darüber vorzulegen, daß die betreffenden thierischen Produkte aus einer solchen Gegend stammen, in welcher 30 Kilometer in der Umgegend keine Thierseuche vorhanden ist. Auf das Ursprungszeugniß, resp. Gesundheitszeugniß hat der Leiter der Eintrittsstation die folgende Klausel einzutragen: „Nach dem normalmäßigen Verfahren wird die Einfuhr, resp. Durchfuhr gestattet. Diese Klausel ist mit Datum, Unterschrift und Amtssiegel zu versehen. b) Wenn bei der Prüfung der zur Ein- oder Durchfuhr bestimmten trockenen Häute, Knochen und Hörner an der Einbruchsstation nur ein Stück im rohen Zustand gefunden werden sollte, ist die ganze Sendung zurückzuweisen.

§ 6. Der auf die Thiere bezügliche Viehpaß und das auf thierische Produkte bezügliche Gesundheits- oder Provenienz-Zeugniß ist von rumänischer Seite mit einer authentischen ungarischen Uebersetzung zu versehen, deren Authentizität von einer zum Gebrauche eines Amtssiegels berechtigten Behörde oder Person bestätigt werden muß.

§ 7. Für das ungarische Vieh, welches auf die an der Grenze gelegenen rumänischen Weiden zu Weidezwecken getrieben wurde, gelten neben den §§ 315 bis 318 der Verordnung aus dem Jahre 1888 noch folgende Bestimmungen:

a) Die Eigenthümer der Thierheerden werden bei Uebertritt der Grenze behufs Prüfung das Verzeichniß der auf die Weide getriebenen Thiere, die Zahl derselben und deren äußere Erkennungszeichen enthaltend, vorlegen.

b) Der Rücktrieb der Thiere kann nur nach Agnoszirung derselben stattfinden. Wenn indessen während der Weideperiode in einem Theile der Thierheerde, oder nicht weiter als 20 Kilometer von der Weide entfernt, oder der Straße entlang, auf welcher der Rücktrieb zu geschehen hat, eine gefährliche Viehseuche ausgebrochen ist, wird die Rückkehr der Thiere verboten, mit Ausnahme der Fälle dringender Nothwendigkeit, wie Futtermangel, schlechtes Wetter. In letzteren Fällen wird der Rücktrieb seuchenfreier Thiere nur dann gestattet, wenn die Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, welche die kompetenten Behörden zur Verhinderung der Verbreitung der Seuche festgestellt haben.

Mit Umgehung der Eintrittsstationen können an die Grenze und über die Grenze jene Zugthiere gebracht werden, welche die an der Grenze wohnhafte Bevölkerung zu ihren Feldarbeiten benützt, oder aber in Folge des Wechsels ihrer Wohnplätze über die Grenze bringt. Diese Begünstigung bezieht sich auf jene Bewohner, die in der von der Grenze nicht weiter als 10 Kilometer entfernten Zone wohnen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in's Leben.

Rechtsprechung.

Zur Auslegung der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890: Feilhalten von pulvis equorum.

a) Urtheil des Königl. Landgerichts zu Prenzlau vom 8. Juli 1893 wider den Drogisten B. zu Sch.

Die Berufung des Angeklagten gegen das Erkenntniß des Schöffengerichts zu Schwedt vom 19. Januar 1893, durch welches derselbe zu 20 ℳ Geldstrafe verurtheilt worden war, wurde verworfen, aus folgenden

Gründen:

Der Feststellung des Schöffengerichts, daß der Angeklagte im Oktober 1892 zu Schwedt ohne polizeiliche Erlaubniß eine Arznei, mit welcher der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten hat, mußte beigetreten werden.

In der Drogenhandlung des Angeklagten wurde bei der Revision ein Kasten mit der Aufschrift „pulvis equorum" vorgefunden, dessen Inhalt als unter Ziffer 4 des Verzeichnisses A der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 fallend beanstandet worden ist. Dieses trockene aus zerkleinerten Substanzen bestehende Gemenge (pulvis) gehört, wie von sachverständiger Seite begutachtet wird, zu den Thierarzneimitteln und dient, wie schon der der Sache beigelegte Name, insbesondere aber auch der allgemeine und bekannte Gebrauch ergiebt, zur Beseitigung eines krankhaften Zustandes, indem dasselbe in der Regel gegeben wird als Heilmittel zur Hebung von Appetitlosigkeit, bezw. zur Anregung mangelhaften Appetits.

Damit ist der Thatbestand des § 367³ St.-G.-B. in Verbindung mit § 1 und Ziffer 4 des Verzeichnisses A der beregten Verordnung erfüllt, indem namentlich das „Feilhalten" darin gefunden werden muß, daß diese Zubereitung, pulvis equorum, durch ihre Bereitstellung zum Verkauf dem Publikum zum Ankauf zugänglich gemacht ist.

Dabei ist es rechtlich ohne Belang, daß Angeklagter dieses pulvis equorum nur als Mast- und Freßpulver mit der Wirkung empfohlen haben will, daß der normale Appetit der Thiere durch den Genuß desselben noch vergrößert werden und das Aussehen der Thiere dadurch gewinnen sollte. Mag letztere Wirkung zutreffen oder nicht, die dem pulvis equorum innewohnende Eigenschaft eines Heilmittels bleibt immer bestehen und geht auch durch Anpreisung zu anderen Zwecken nicht verloren.

Gegen die Strafabmessung fand sich angesichts der gleichliegenden Vorbestrafung des Angeklagten nichts zu erinnern.

Hiernach war der Berufung der Erfolg zu versagen.

b) Durch Urtheil des Königl. Kammergerichts vom 26. Oktober 1893 wurde das vorstehende landgerichtliche Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 367³ Str.-G.-B. und des § 1 der Kaiserl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 rügt, ist begründet.

Der Berufungsrichter stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte pulvis equorum ohne polizeiliche Erlaubniß feilgehalten hat, daß dieses trockene, aus zerkleinerten Substanzen bestehende Gemenge zu den Thierarzneimitteln gehört, indem es zur Beseitigung eines krankhaften Zustandes dient und in der Regel als Heilmittel zur Behebung von Appetitlosigkeit und zur Anregung mangelhaften Appetites gegeben wird, daß endlich dieses Gemenge zu den unter Nr. 4 des Verzeichnisses A zur Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgeführten Zubereitungen zu rechnen ist.

Die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß zu den „Arzneien" im Sinne des § 367³ St.-G.-B. und zu den „Zubereitungen" resp. Heilmitteln im Sinne des § 1 der gedachten Kaiserl. Verordnung auch Arzneien und Heilmittel für Thiere zu rechnen seien, ist zutreffend und steht im Einklange mit der bisherigen Rechtsprechung des Kammergerichtes (vergleiche Urtheile vom 24. März 1892[1]) und vom 20. Februar 1893), nach welcher der Wortlaut der genannten Gesetze und deren Zweck, die auch durch den leichtfertigen Verkauf von Mitteln gegen Krankheiten der Thiere eintretende Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Menschen zu verhüten, jene Auslegung rechtfertigt.

Hieraus ergiebt sich denn auch, daß die gegentheilige Meinung, welche darauf gestützt wird, daß der § 367³ Str.-G.-B. aus dem Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 in im wesentlichen unveränderter Fassung übernommen sei, und daß der entsprechende § 345² dieses Gesetzbuches im dritten Titel des Theiles III daselbst seine Stelle hat, welcher die Ueberschrift trägt: „Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit", nicht haltbar erscheint.

Der Vorderrichter geht aber von dem rechtsirrthümlichen Grundsatze aus, daß, wenn einem feilgehaltenen Mittel die Eigenschaft eines Heilmittels wirklich innewohnt, das Feilhalten desselben zu anderen als Heilzwecken für die Strafbarkeit bedeutungslos sei. Es kommt jedoch nach dem klaren Wortlaute des § 1 der Kaiserl. Verordnung gerade darauf an, ob eine Zubereitung „als Heilmittel" feilgehalten worden, und dieser Sinn ist auch dem § 367³ St.-G.-B. beizulegen. (Vergleiche auch Entscheidungen des Reichsgerichts Band V S. 416, 417.)

[1]) Veröff. 1893 S. 42.

Dieses „Feilhalten" als „Heilmittel" würde allerdings dadurch nicht nothwendig ausgeschlossen sein, daß der Angeklagte — etwa zur Umgehung des Verbotes — das Mittel als Heilmittel nicht ausdrücklich empfohlen hätte.

Der Berufungsrichter wird also hiernach noch zu prüfen haben, ob der Angeklagte das pulvis equorum als Heilmittel feilgehalten hat. Deshalb ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Italien. Gesetzentwurf, betreffend die Nachahmung und Verfälschung der Butter.

Der von dem Abgeordneten Facheris der italienischen Deputirtenkammer am 3. Mai 1893 vorgelegte Gesetzentwurf (Veröff. 1893 S. 454) wurde durch Senatsbeschluß vom 30. April 1894 wesentlich abgeändert, dem Abgeordnetenhause zurückgesandt und lautet jetzt:

Art. I. Wer zu Verkaufszwecken Butter, die ganz oder theilweise aus Margarine, oder nicht von Milchrahm herrührenden Oelen oder Fetten fabrizirt, aufbewahrt oder feilhält, muß:

a) auf jedes Stück die deutliche Aufschrift „burro artificiale" oder „margarina" aufdrücken,

b) mit großen deutlichen Buchstaben dieselbe Bezeichnung auf den Gefäßen, Tüchern, Papier und Umhüllungen anbringen,

c) die Beschaffenheit des Kunstprodukts oder die Zusammensetzung der Mischungen in den Büchern, Fakturen, Briefen und Frachtbriefen angeben,

d) an den Gefäßen, Umhüllungen oder einzelnen Stücken des Produkts einen Zettel mit der obigen Bezeichnung anbringen, aus dem die künstliche Beschaffenheit klar hervorgeht.

Art. II. An der Außenseite der Räume, wo butterähnliche Produkte verkauft werden, muß sich die deutliche Aufschrift befinden „Verkauf von Margarine, Oleomargarine, Speisefett oder Kunstbutter".

Art. III. Die Fabrikanten und Händler mit Margarine, Oleomargarine, Kunstbutter oder anderen Oel- und Fettgemischen, die nicht vom Rahme der Milch herrühren, dürfen ihren Produkten keine Farbe beimischen, welche dieselben der Butter ähnlich machen könnte.

Art. IV stimmt mit dem Art. V des früheren Entwurfs überein; nur ist anstatt „3000" die Zahl „2000" zu setzen.

Art. V entspricht dem Art. VI des früheren Entwurfs.

Art. VII. Der Minister der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels ist ermächtigt, durch eine besondere Verfügung die Normen für die Ausführung dieses Gesetzes festzusetzen und mit dessen Ausführung die Sanitätsbeamten der Gemeinden und die Zollbeamten zu beauftragen.

Großbritannien. In dem Unterhause ist ein Gesetzentwurf, die Ergänzung und Abänderung des Fabrik- und Werkstättengesetzes betreffend, (Bill to amend and extend the law relating to factories and workshops) eingebracht worden. Durch denselben soll u. a. die Ermächtigung ertheilt werden, das Mindestmaß des während der Tag- und Nachtarbeit für den Kopf zu fordernden Luftraumes festzusetzen, den Gültigkeitsbereich des Fabrik- und Werkstättengesetzes bezüglich der ihm unterliegenden Betriebe zu erweitern und in gefährlichen und schädlichen Industrien die Arbeitszeit aller, sowie die Beschäftigung der geschützten Personen auf dem Verordnungswege zu regeln.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Kgl. Polizei-Präsident hat durch Bekanntmachung vom 7. Juli in Erinnerung ge-

bracht, insbesondere für die Aerzte, daß der Magistrat dem Polizei-Präsidium 24 Kästen mit Verbandzeug und Mitteln für die erste Hilfe bei Unglücksfällen, Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen zur Verfügung gestellt hat.

Die „Hilfskästen" enthalten folgende Verbandgegenstände und Arzneimittel: 1 Scheere zum Kleidertrennen, 1 Litergefäß, 2 Gummibinden, 3 breite Flanellbinden, 3 Gazebinden, 2 Beinschienen von Holz, Schusterspahn, Glycerin, Pergament-Papier, 2 Kompressen von Leinwand, 1 Packet Salicylwatte, 2 Esmarch'sche Tücher, 1 Stück Nähseide, 1 graduirte Glasmensur (20 g), Spirit. aetherei 100 g, Acidi carbolici liquefacti 100 g, Liqu. ammonii caustici 100 g, Tinct. opii simpl. 50 g. (Letzteres jedoch nur im Sommer.)

Gleichzeitig werden die Polizei-Reviere angegeben, denen diese Hilfskästen überwiesen worden sind, desgleichen diejenigen, auf denen sich 20 ebenfalls vom Magistrat zur Verfügung gestellte Tragbahren behufs Verwendung in den Polizeiwachen zum Transport Verunglückter befinden.

Oesterreich. Ergebnisse der Lungenseuchetilgungs-Aktion. (Oesterr. San.-W. 1894, Beilage Nr. 18.)

Vom 1. Oktober 1892 bis 31. Dezember 1893 wurden wegen Lungenseuche oder Lungenseucheverdacht beseitigt 15 814 Rinder, und zwar in Böhmen 10 020, in Mähren 4207, in Niederösterreich 827, in Oberösterreich 456, in Schlesien 261, in Galizien 43.

Der Schätzungswerth betrug 2 388 810 fl., wovon in Böhmen 1 557 701 fl., Mähren 639 703 fl., Niederösterreich 114 183 fl., Oberösterreich 44 678 fl., Schlesien 31 011 fl., Galizien 1532 fl.

Der Durchschnittswerth per Stück betrug im Ganzen 151 fl. 5 kr., und zwar in Böhmen 155 fl. 45 kr., Mähren 152 fl. 5 kr., Niederösterreich 137 fl. 98 kr., Oberösterreich 97 fl. 97 kr., Schlesien 118 fl. 81 kr., Galizien 35 fl. 62 kr.

Von den obigen 15 814 Rindern wurden beseitigt im Wege der Probeschlachtung auf Grund des § 19 des allgemeinen Thierseuchengesetzes: 496 Stück mit einem Schätzungswerthe von 57 415 fl., daher durchschnittlich von 115 fl. 77 kr.

Nach den Bestimmungen des Lungenseuchetilgungsgesetzes vom 17. August 1892 wurden demnach beseitigt 15 318 Rinder mit einem Schätzungswerthe von 2 331 395 fl., oder per Stück von 152 fl. 19 kr.

Nach § 3 des Gesetzes wurden beseitigt: 77 Stück mit einem Schätzungswerthe von 7811 fl., sonach per Stück 101 fl. 44 kr.

Unter §§ 2 und 4 des Gesetzes fielen:

12 936 Stück mit einem Schätzungswerthe von 1 933 939 fl., oder per Stück 149 fl. 50 kr.

Nach § 24 des Gesetzes wurden behandelt:

2305 Stücke mit einem Schätzungswerthe von 389 643 fl., d. h. per Stück 168 fl. 99 kr.

An Entschädigungen wurden bis 31. Dezember bezahlt im Ganzen 2 127 494 fl., und zwar:

für die mittelst Probeschlachtung auf Grund des § 19 des allgemeinen Thierseuchengesetzes beseitigten 496 und für die auf Grund des § 3 des Lungenseuchetilgungsgesetzes getödteten Thiere der volle Schätzungswerth von 57 415 fl. und von 7811 fl., daher zusammen 65 226 fl.;

für die auf Grund der §§ 2 und 4 des Lungenseuchetilgungsgesetzes mit 95% des Schätzungswerthes zu entschädigenden 12 936 Stück ein Betrag von 1 838 088 fl., das ist per Stück 142 fl. 9 kr.;

für die auf Grund des § 24 des Gesetzes in vermindertem Ausmaße zu entschädigenden 2305 Thiere ein Betrag von 224 192 fl., das ist per Stück 97 fl. 26 kr.

Wäre für diese Thiere die Entschädigung nach § 4 des Gesetzes bemessen worden, so hätte dieselbe 370 161 fl., oder per Stück 160 fl. 59 kr. ausgemacht. Der Verlust für die betreffenden Viehbesitzer beträgt sonach 145 969 fl., oder per Stück 63 fl. 33 kr. Von diesem Verluste ist jedoch seit 1. Jänner schon ein Theil zu ihren Gunsten hereingebracht worden, weil seither in mehrfachen Ministerial-Entscheidungen ihren Rekursen gegen die in I. Instanz festgestellte mindere Entschädigung Folge gegeben wurde.

Der Verlust geht noch weiteren Herabminderungen entgegen, da noch mehrere Ministerial-Rekurse anhängig sind und einige Beschwerden beim Verwaltungs-Gerichtshofe und auch eine Klage beim Reichsgerichte anhängig gemacht wurden, über welche die Urtheile noch ausstehen.

Im großen Durchschnitte wurde jedes Rind, welches aus Anlaß der Lungenseuchetilgung beseitigt wurde, mit 132 fl. 38 kr. entschädigt, beziehungsweise mit 89,1% des Schätzungswerthes, welches Verhältniß sich, wie gesagt, nicht unwesentlich zu Gunsten der Viehbesitzer noch bessern dürfte.

Die dem Staatsschatze durch die Lungenseuchetilgung erwachsenen Auslagen betragen:

1. an Entschädigung für die beseitigten Thiere, wie bereits erwähnt 2 127 494 fl., 2. an Regiekosten, nämlich Reisekosten und Diäten, Schätzung, Desinfektion u. dgl. 66 712 fl. (wovon für Desinfektion 25 440 fl.) daher zusammen die Summe von 2 194 206 fl.

Als Einnahmen erhielt der Staatsschatz:

1. den im Wege des freien Handverkaufes erzielten Erlös für die veräußerten mittelst Probeschlachtung beseitigten 496 Thiere 18 918 fl., d. i. 32,95% des Schätzungswerthes; 2. den Erlös für die auf Grund des Lungenseuchetilgungsgesetzes beseitigten, unter die Bestimmungen des Vertrages mit der Firma Saborsky fallenden Rinder 1 317 285 fl., sonach 56,5% des Schätzungswerthes; 3. Strafgelder 784 fl. daher zusammen 1 336 987 fl.

Die Nettoausgabe des Staates stellt sich daher bis Ende Dezember 1893 auf 857 217 fl., oder per Stück Rindvieh auf 54 fl. 20 kr.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juni 1894.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 4. Juni	am 11. Juni	am 18. Juni	am 25. Juni	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,50	30,49	30,48	30,47	.	30,50	30,46	30,49
15	Charlotten-u. Leipzigerstr.	30,90	30,92	30,94	30,95	.	30,95	30,90	30,93
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,49	32,53	32,59	32,67	.	32,72	32,47	32,58
9	Vor dem Invalidenpark	30,49	30,50	30,50	30,50	.	30,50	30,49	30,50
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,534	515,374	515,604	515,644	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. Juni Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Juni Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	15,5	—	12,85	12,90	11,50	10,85	13,5	—	13,20	13,50	12,50	11,70
München.												
Hygienisches Institut . .	11,5	11,0	11,6	10,9	10,8	10,3	9,0	9,5	10,7	11,1	11,5	11,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 28. Woche vom 8. bis 14. Juli 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	82	3	68	38	32,4	25,6	--	1	7	—	—	4	7	16	13	12	33	—
† Altona	155 393	87	1	58	17	19,4	23,7	2	1	—	—	1	9	4	8	7	6	28	5
† Augsburg	82 599	55	3	32	13	20,1	28,2	1	—	1	—	1	—	4	7	3	3	17	1
† Barmen	119 928	95	2	36	10	15,6	21,0	1	—	2	—	—	5	6	3	—	—	18	1
† Berlin	1 767 639	951	30	621	304	18,3	24,1	11	4	7	2	3	75	37	190	115	111	272	20
† Beuthen	44 373	20	1	10	4	11,7	29,7	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	2
† Bielefeld	43 548	38	2	18	9	21,5	20,4	—	—	—	—	—	—	2	2	1	1	13	1
† Bochum	52 499	45	1	29	10	28,7	26,3	2	2	2	—	—	3	1	5	1	1	14	—
† Bonn	42 539	27	1	19[2]	4	23,2[2]	26,8	—	—	—	1	—	2	2	3	—	—	10	1
† Brandenburg	41 178	22	1	48	38	60,6	27,0	—	—	—	—	—	2	—	29	17	17	15	2
† Braunschweig	112 424	67	1	48	14	22,2	23,6	1	—	—	1	—	6	7	11	6	6	17	5
† Bremen	139 949	73	2	35	9	13,0	20,2	1	1	—	—	—	4	3	4	2	1	17	5
† Breslau	360 660	275	9	187[4]	79	27,0[1]	29,9	1	1	5	1	—	28	20	39	6	6	86	6
Bromberg	45 058	18	—	18	6	20,8	23,6	—	—	1	—	—	2	1	3	2	2	11	—
Charlottenburg	101 577	87	2	48	31	24,6	24,9	—	—	1	1	—	3	3	25	18	17	14	1
† Chemnitz	159 117	131	4	64	36	20,9	31,2	—	—	2	—	—	5	2	3	2	1	50	2
† Danzig	124 305	76	3	61	32	25,5	27,4	1	—	1	—	—	3	3	15	15	15	36	2
† Darmstadt	60 050	27	—	17	6	14,7	20,5	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	11	—
† Dortmund	97 711	76	1	64	27	34,1	25,0	3	—	4	1	—	1	13	13	4	4	28	1
† Dresden	311 168	203	5	131[5]	51	21,9[5]	23,5	—	—	8	—	1	18	6	22	12	12	73	3
† Düsseldorf	154 468	123	5	81	43	27,3	22,7	—	1	—	—	—	8	4	24	13	11	40	4
† Duisburg	67 716	63	—	42	17	32,3	24,8	2	—	12	—	—	4	5	7	1	1	10	2
† Elberfeld	137 853	77	4	40	17	15,1	21,5	—	—	1	—	—	5	3	9	7	5	19	3
† Elbing	43 941	26	1	23	12	27,2	29,5	—	—	—	—	1	2	—	4	—	—	16	—
† Erfurt	82 375	44	—	46	15	29,0	22,5	2	1	5	—	—	6	6	8	8	7	16	2
† Essen	88 481	68	1	44	20	25,9	25,6	—	—	1	—	—	9	7	8	3	3	18	1
† Frankfurt a. M.	198 238	109	7	74	28	19,4	19,3	—	—	3	—	—	10	6	10	1	1	42	3
† Frankfurt a. O.	56 924	20	2	33	16	30,1	27,0	—	—	—	—	—	5	2	11	6	6	12	3
† Freiburg i. B.	54 334	21	2	19	4	18,2	23,9	—	—	1	—	—	6	1	1	1	1	10	—
† Fürth	48 751	37	—	38	16	40,5	27,6	7	1	1	—	—	7	5	4	1	1	13	—
† Gera	43 501	43	1	21	9	25,1	29,0	—	—	3	—	—	1	3	5	1	1	8	1
† M.-Gladbach	53 498	45	—	10	4	9,7	25,0	—	—	1	—	—	2	—	2	2	2	5	—
† Görlitz	66 747	35	—	24	5	18,7	26,3	—	—	—	—	—	5	3	3	1	1	11	2
† Halle	115 319	78	6	63[6]	26	28,4[6]	24,3	—	—	3	—	—	6	5	15	7	7	31	3
† Hamburg[7]	631 593	413	11	243	107	20,0	25,1	13	1	3	1	2	18	23	31	4	4	132	19
† Hannover	180 692	105	5	81	43	23,3	20,9	—	—	3	—	—	7	7	25	25	25	36	3
† Harburg	41 359	33	—	18	8	22,6	21,0	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	13	—
† Kaiserslautern	41 060	23	2	17	8	21,5	20,9	—	—	1	—	—	3	2	4	1	—	7	—
† Karlsruhe	82 728	35	—	31	16	19,5	19,6	—	1	2	1	—	7	1	8	2	2	10	1
† Kassel	78 493	33	3	22	5	14,6	19,9	—	1	1	—	—	6	—	4	3	3	9	1
† Kiel	81 688	70	1	20	7	12,7	22,8	—	—	—	1	—	1	2	4	4	4	11	1
† Köln	311 957	225	9	197	93	32,8	25,7	10	4	6	—	1	18	22	49	30	28	83	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	99	4	96	41	29,5	30,2	—	—	7	2	1	—	6	25	14	14	51	4
† Kottbus	40 471	24	—	10	4	12,8	25,9	—	—	—	—	—	1	—	3	1	1	5	1
Krefeld	116 226	58	2	33	18	14,8	23,9	2	—	3	—	—	3	6	1	1	1	18	—
† Leipzig	401 251	294	11	176	113	22,8	22,7	1	—	2	1	1	15	13	63	26	25	73	7
† Liegnitz	49 400	30	2	36	10	37,9	30,4	—	—	—	7	—	8	2	4	1	1	14	1
† Lübeck	69 459	46	4	49	24	36,7	21,0	—	—	1	—	—	2	4	17	15	12	25	—
† Magdeburg	232 846	152	3	113	72	25,2	26,5	1	1	4	1	—	6	4	39	20	19	53	4
† Mainz	76 173	41	2	39	15	26,6	22,5	—	—	3	—	—	1	2	6	5	4	23	4
† Mannheim	91 804	77	—	44	24	24,9	21,4	1	1	—	—	—	2	6	12	12	12	18	4
† Metz	64 568	33	—	27	16	21,7	21,4	—	1	1	—	—	3	2	13	7	7	6	1
† Mülhausen i. E.	82 006	.	.	.	.	.	20,3[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	399 986	283	11	149	71	19,4	28,2	—	1	1	1	—	16	19	36	11	8	72	3
† Münster	53 124	32	1	17	5	16,6	24,5	—	—	1	—	—	5	1	1	1	1	9	—
† Nürnberg	162 442	90	3	58	24	18,6	26,1	2	—	2	—	—	11	6	8	3	2	28	1
† Osnabrück	42 817	34	—	14	4	17,0	22,0	—	—	—	—	—	3	1	3	1	—	7	—
† Plauen i. V.	49 988	34	—	19	9	19,8	25,2	—	—	—	—	—	3	1	11	1	—	4	—
† Posen	70 566	27	2	41	16	30,2	29,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	32	2
† Potsdam	56 454	35	—	20[3]	3	18,4[3]	23,5	—	—	—	—	—	4	4	3	2	2	8	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 10 = 12,2 ‰. — [3]) Desgl. 19 = 17,5 ‰. — [4]) Desgl. 181 = 26,1 ‰. — [5]) Desgl. 119 = 19,9 ‰. — [6]) Desgl. 54 = 24,3 ‰. — [7]) Laut Gesetz vom 22. Juni 1894 sind die Vorstadt St. Pauli, die Vororte Veddel und einige andere bisher zum Landgebiet gehörige Ortschaften am 1. Juli mit der Stadt Hamburg vereinigt worden.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	43	—	12	5	13,9	21,2	—	—	1	—	—	—	3	—	—	—	8	—
† Rixdorf	44 958	43	2	27	14	31,2	28,6[1]	—	—	—	—	—	6	2	10	5	5	9	—
† Rostock	48 032	33	—	23	10	24,9	20,4	—	—	1	—	—	1	1	3	2	2	17	—
† Spandau	54 936	50	1	38	30	36,0	23,2	—	—	1	—	1	2	1	21	6	6	12	—
† Stettin	128 186	84	2	127	94	51,5	25,8	—	2	1	—	—	8	3	67	54	49	44	2
† Straßburg i. E. .	131 753	83	6	73	30	28,8	25,7	—	—	3	—	—	9	3	20	20	20	37	1
† Stuttgart	133 338	69	8	44	16	17,2	20,1	—	—	—	—	—	3	6	7	5	4	24	4
† Wiesbaden . . .	71 274	46	—	29	12	21,2	19,3	—	—	—	1	—	3	5	2	1	1	18	—
† Würzburg	65 361	43	—	25	6	19,9	25,4	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	17	—
† Zwickau	47 749	26	1	19	5	20,7	27,7	1	—	—	—	—	1	1	1	—	—	15	—
Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 8. bis 14. Juli 1894.																			
Amsterdam	448 862	253	24	124	42	14,4	.	2	—	2	3	—	16	17	12	—	—	67	5
Antwerpen	254 370	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brighton	118 715	59	.	29	5	12,7	.	—	—	1	.	.	.	.	2	.	.	26	—
Brünn bis 7. Juli . .	98 486	72	1	52	12	27,5	.	—	—	4	2	—	11	4	3	.	.	28	—
Brüssel	186 664	79	9	79	27	22,0	.	—	—	—	—	—	9	14	11	.	.	43	2
Budapest bis 7. Juli . .	552 769	358	18	244	80	23,0	.	8	2	3	—	1	41	36	33	.	.	110	10
Christiania	167 588	38	2	75	31	23,3	.	7	2	1	—	—	8	10	13	.	.	34	—
Dublin	349 594	167	.	121	.	18,0	.	—	—	—	.	.	.	3	1	.	.	117	.
Edinburg	270 588	147	.	76	17	14,6	.	—	1	3	1	.	7	1	5	.	.	58	.
Glasgow	686 820	415	.	205	.	15,6	.	8	4	2	.	.	.	2	8	.	.	181	.
Graz bis 7. Juli . . .	117 210	61	7	48	13	21,3	.	—	—	3	—	—	14	11	—	.	.	17	3
Hull	212 679	104	.	61	15	15,0	.	—	2	—	.	.	.	1	4	.	.	52	2
Kopenhagen	341 000	221	3	94	29	14,3	.	—	2	7	1	1	6	11	17	.	.	43	6
Krakau bis 7. Juli . .	78 183	69	1	58	10	38,6	.	2	—	4	—	—	10	9	7	—	—	25	1
Lemberg bis 7. Juli . .	133 519	66	9	58	19	22,6	.	1	1	1	1	—	9	14	6	.	.	24	1
Liverpool	507 230	339	.	218	60	22,4	.	9	5	2	.	.	.	1	11	.	.	180	7
London	4 349 166	2371	.	1356	410	16,2	.	57	16	51	6	3	126	100	128	3	2	795	74
Lyon bis 30. Juni . .	438 077	201	10	172	22	20,4	.	4	1	4	1	—	18	27	16	—	—	95	6
Manchester	520 211	349	.	171	47	17,1	.	4	2	1	.	.	.	3	11	.	.	148	2
Moskau bis 7. Juli . .	753 469	.	24	643	315	44,4	.	22	15	14	1	—	64	15	213	.	.	299	.
New York bis 30. Juni .	1 957 294	1033	78	971	358	25,7	.	10	10	68	6	4	90	100	226	.	.	394	63
Odessa	324 500	.	8	175	89	27,0	.	—	—	4	2	—	20	—	53	44	44	95	1
Paris	2 424 705	1078	72	924	172	19,8	.	20	7	19	8	6	183	51	123	.	.	474	33
Petersburg bis 7. Juli .	954 400	480	35	671	212	36,6	.	22	8	17	7	—	77	30	158	—	—	352	.
Portsmouth	170 973	94	.	41	8	12,5	.	1	—	1	.	.	.	1	3	.	.	31	4
Prag und Vororte . .	339 172	198	9	159	56	24,4	.	5	1	7	4	—	33	12	14	.	.	80	3
Rom bis 23. Juni . . .	455 678	196	11	183	40	20,9	.	5	—	—	2	1	18	15	22	.	.	113	7
Stockholm bis 7. Juli .	252 937	124	5	102	31	21,0	.	—	—	1	—	—	21	10	9	.	.	55	6
Triest	159 739	97	4	100	40	32,6	.	1	4	11	—	—	13	13	22	.	.	31	5
Venedig	160 282	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 7. Juli .	515 654	467	19	261	92	26,3	.	4	7	9	2	3	31	41	33	.	.	127	4
Wien	1 465 537	876	49	628	238	22,3	.	21	9	19	—	1	103	60	103	—	—	301	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 8. bis 14. Juli 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	11 (1)	1	—	3	—	—	9 (2)
Scharlach	16 (2)	—	1	—	2	2	2
Diphtherie	26 (4)	1	12 (1)	7	1	2	6
Croup	— (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	4 (1)	—	2	—	2 (1)	3 (1)	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3	—	—	3 (1)	1 (1)	—	3
Kindbettfieber . . .	2	1	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	6
Rose	7	3	1	—	1	— (1)	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	75 (1)	13	20	17	38 (1)	25	90
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	35 (7)	2	4 (1)	3 (1)	5 (2)	3 (2)	12 (1)
Lungenschwindsucht .	52 (26)	3 (3)	11	1 (2)	17 (3)	11 (9)	20 (3)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane . .	60 (2)	7	11	6	16 (1)	2	8 (1)
Akuter Darmkatarrh .	17	8 (2)	2	3 (1)	11	1	8
Chron. Alkoholismus	22	2	2	—	1	—	23
Ak. Gelenkrheumatism.	22	3	3	4	10	3	4
And. rheumat. Krankh.	45	2	3	6	17	6	7
Verletzungen	95 (2)	31 (2)	28 (1)	17 (1)	57 (1)	11	46
Alle übrigen Krankh.	629 (78)	53 (6)	82 (5)	90 (7)	221(10)	72 (5)	288(27)
Summe	1121(125)	130(13)	182 (8)	160(13)	401(20)	141(18)	538(34)
Verbliebener Bestand	4620	542	768	585	1242	683	2787

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	8./7.-14./7.	1	83	[2]) 26	[2]) 52	2
= Breslau . . .	desgl.	3	30	17	15	3
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	2	3	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	2	17	26	2
= Arnsberg . .	desgl.	12	249	16	95	1
= Aurich . . .	desgl.	—	1	4	2	—
= Düsseldorf . .	desgl.	13	425	21	129	2
= Erfurt . . .	desgl.	1	7	1	23	—
= Hannover . .	desgl.	1	21	23	10	—
= Hildesheim . .	desgl.	5	4	20	37	—
= Königsberg . .	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg . .	desgl.	5	21	5	15	[1]) 1
= Marienwerder .	desgl.	2	158	9	7	—
= Minden . . .	desgl.	3	—	3	19	—
= Münster . . .	desgl.	2	47	2	54	4
= Osnabrück . .	desgl.	3	13	4	2	1
= Posen . . .	desgl.	5	568	50	12	—
= Schleswig . .	desgl.	29	235	28	90	1
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	2	45	1	14	—
= Stettin . . .	desgl.	9	48	12	29	—
= Stralsund . .	desgl.	3	11	1	6	—
= Trier	desgl.	1	—	1	31	1
= Wiesbaden . .	desgl.	4	105	7	65	1
Stadt München . .	desgl.	3	6	12	[3]) 23	1
= Nürnberg . .	desgl.	—	52	10	[3]) 11	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl	2	20	10	18	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl	1	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl	1	13	2	4	—
Hamburg	desgl.	13	140	34	[3]) 42	4

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup.

Witterung. Woche vom 8. bis 14. Juli 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. Juli	23,7	15,9	757,4	759,0	759,3	62	88	84	—	SW-NW	1
	9. "	24,2	13,9	758,8	756,4	754,3	82	41	54	11,3	SW	1
	10. "	28,8	15,1	752,0	749,8	747,5	70	46	58	—	SSW	1
	11. "	23,5	16,3	742,9	743,1	745,8	70	80	70	—	SSW	3
	12. "	25,2	13,4	748,6	748,1	749,6	70	41	74	1,4	SSW	3
	13. "	24,9	13,6	753,3	754,4	754,0	60	37	57	3,6	WSW	2
	14. "	24,2	16,4	752,6	752,0	750,2	69	69	85	0,1	SW	1
München	8. Juli	21,6	15,3	719,5	719,9	719,9	83	72	85	4,9	SW	2,0
	9. "	25,2	13,3	718,3	715,8	715,1	74	50	66	—	Stille	0,3
	10. "	24,7	14,7	712,8	711,0	708,9	70	54	70	0,6	Stille	0,4
	11. "	22,0	14,1	707,3	709,5	710,9	73	50	58	4,4	W	3,2
	12. "	24,2	14,1	713,1	712,1	713,0	83	48	84	4,4	SW	1,0
	13. "	23,8	13,2	716,5	715,2	713,1	59	44	62	0,4	Stille	1,3
	14. "	28,0	13,7	712,0	708,8	714,8	70	51	89	24,1	NO	2,0

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Bahnstation der Strecke Breslau-Halbstadt.

Kurort Salzbrunn in Schlesien.

Saisondauer vom 1. Mai bis Ende September.

(8666)

407 Meter hoch; mildes Gebirgsklima; weitgedehnte Anlagen; grossartige Milch- und Molkenanstalt (sterilis. Milch, Eselinnenmilch, Kefir); pneumatisches Cabinet; Badeanstalt; Massage etc.

Hauptquelle: der **Oberbrunnen**, seit 1601 bekannt und bewährt bei Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes**.

Versand des Oberbrunnens durch die Herren **Furbach & Strieboll**

Jede weitere Auskunft über den Kurort durch die **Fürstlich Plessische Brunnen- und Bade-Direction in Salzbrunn.**

Höchste Auszeichnungen, Staats- und Ehrenpreise, goldene und silberne Medaillen. Viele Hunderte Anerkennungsschreiben von Staats- und anderen Behörden.

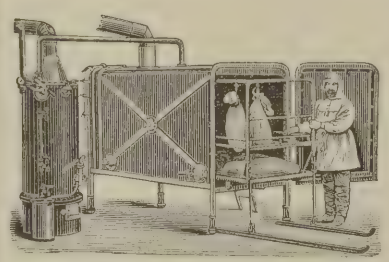

Stationäre und **transportable**

Dampf-Desinfections-Apparate

unübertroffen an Leistungsfähigkeit und Wirkung.

Sämmtliche Gegenstände zur Zimmer-Desinfection

liefert die **Special-Fabrik**

für Dampfdesinfections-Apparate und Abort-Anlagen verschiedener Systeme von

Gebrüder Schmidt, Weimar.

Illustrirte Cataloge versenden gratis und franco.

Unsere Fabrikate sind auf der Thüringer Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Erfurt bis Ende September d. J. in reicher Auswahl vertreten. (1)

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Untersuchung des Wassers. Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium für Aerzte, Apotheker und Studirende. Von Dr. W. Ohlmüller, Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel. Elegant in Leinwand geb. ℳ 5,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 1. August 1894.** Nr. 31.

Inhalt. **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.). S. 505. — Sterbefälle 2c. im Juni. S. 506. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 507. — Desgl. gegen Pest. S. 508. — Sterblichkeit in Antwerpen 1894, 1. Halbjahr. S. 509. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Merseburg, 1889/91. S. 509. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Amerikanisches Schmalz. S. 510. — (Reg.-Bez. Bromberg). Oeffentliche Schlachthäuser. S. 510. — (Reg.-Bez. Osnabrück). Schweinefleischuntersuchung. S. 511. — (Bayern). Schweinepest. S. 511. — (Mecklenburg-Schwerin). Rothlaufseuche der Schweine. S. 511. — (Hamburg). Kuhmilch. S. 512. — (Oesterreich). Bittersalz 2c. S. 513. — (Böhmen). Arzneiartikel. S. 513. — (Belgien). Kauf und Tausch von Hausthieren. S. 514. — (Rumänien). Thierärztliche Gesundheits-Polizei. (Fortsetzung). S. 515. — **Gang der Thierseuchen** in Ungarn, 2. Vierteljahr. S. 518. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Bromberg, Baden, Großbritannien, Belgien). S. 519. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Kammergericht). Bezeichnung einer Hebamme als Geburtshelferin. S. 520. — **Kongresse.** Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. S. 520. — **Vermischtes.** (Preußen, Baden, Elsaß Lothringen). Geheimmittel 2c. S. 520. — (Oesterr. Schlesien). Wasserversorgung. S. 521. — **Geschenkliste.** S. 521. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Juni. S. 522. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 525. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 526. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 527. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte S. 527. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 527. — **Witterung.** S. 521. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Malzwein, Spirituosen, Kaffee, Kakao, Chokolade). S. 41*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. **Deutsches Reich.** In der Woche vom 23. bis 30. Juli Mittags wurden im Weichselgebiet 3 Cholerafälle festgestellt. Dieselben betrafen einen Schneider in Groß-Wolz (Kreis Graudenz), Vater eines in der vergangenen Woche erkrankten und mittlerweile verstorbenen Kindes, ferner einen am 26. Juli erkrankten Mann in Kl. Plehnendorf (Kreis Danzig) und einen am 27. Juli verstorbenen Schiffer in Thorn.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden in der Zeit vom 17. bis 23. Juli 132 Erkrankungen (davon 56 mit tödtlichem Ausgang) angezeigt und zwar in der Stadt Krakau 5[1]) (2), in den politischen Bezirken Krakau Umgegend (5 Gemeinden) 23 (11), Borszczow (4 Gemeinden) 20 (9), Czorkow (1 Gemeinde) 2 (2), Horodenka (1 Gemeinde) 6 (2), Husiatyn (2 Gemeinden) 3 (2), Kolomea (1 Gemeinde) 1, Nisko (1 Gemeinde) 1 (1), Stanislau (1 Gemeinde) 1, Zaleszczyki (7 Gemeinden) 70 (28). In der Bukowina wurden in 7 Gemeinden der Bezirke: Stadt Czernowitz, Kotzman, Suczawa und Wiznitz 9 choleraverdächtige Erkrankungen mit 2 Todesfällen angezeigt. Die Gesammtzahl der seit dem 7. April bis 23. Juli in Galizien vorgekommenen Cholerafälle beträgt 453 Erkrankungen mit 218 Todesfällen in 40 Gemeinden; in der Bukowina 28 Erkrankungen mit 10 Todesfällen in 13 Gemeinden. (Oest. San.-W. S. 281 bis 292.)

Belgien. Amtlicher Mittheilung zufolge sind in der Provinz Lüttich von 1. bis 17. Juli 101 Todesfälle an Cholera zur Kenntniß gelangt.

[1]) Darunter 1 verdächtiger Todesfall.

Niederlande. Am 23. Juli ist ein Cholerafall auf einem von Rotterdam kommenden Rheinschiffe in Lobith an der Preußisch-Niederländischen Grenze vorgekommen und in der Zeit vom 24. bis 26. Juli ist ein Choleratodesfall in dem ebenfalls der Grenze benachbarten Coevorden bekannt geworden. Laut Mittheilung vom 27. Juli ist in Groenendal bei Charlois nahe Rotterdam ein verdächtiger Todesfall erfolgt, außerdem sind verdächtige Erkrankungen in der Zeit vom 12. bis 24. Juli aus Helder (Nordholland) und Tiendeveen (Provinz Drenthe) gemeldet.

Rußland. Königreich Polen: Es wurden gemeldet: In der Stadt Warschau vom 14. bis 20. Juli 102 Erkrankungen (52 Todesfälle), vom 21. bis 23. Juli 56 (26), im Gouvernement Warschau vom 14. bis 19. sowie vom 20. bis 22. Juli 278 (115) bezw. 177 (105), im Gouv. Kielce vom 10. bis 16. bezw. vom 17. bis 18. Juli 244 (115) bezw. 125 (49), im Gouv. Radom vom 12. bis 18. Juli 333 (133), im Gouv. Plozk vom 12. bis 17. bezw. 18 bis 20. Juli 92 (49) bezw. 54 (32), im Gouv. Lomza vom 21. bis 23. Juli 11 (5). Einer Meldung vom 24. Juli zufolge ist in dem unweit der deutschen Grenze gelegenen Eisenbahn-Kreuzungspunkt Bialystock (Gouv. Grodno) ein Choleratodesfall vorgekommen, in der in demselben Gouvernement gelegenen Stadt Brest wurden vom 14. bis 19. Juli 19 Erkr. und 12 Todesf., im Kreis Schaulen (Gouv. Kowno) vom 15. bis 21. Juli 60 Erkr. und 33 Todesf. gezählt.

Gouv. Estland: In der Stadt Narva und deren Vorstädten sind am 17. Juli 4 neue Erkrankungen vorgekommen. Im Ganzen waren bis zum 18. Juli 15 Erkrankungen, davon 7 mit tödtlichem

Ausgang, festgestellt. In Joachimsthal betrug bis zu dem erwähnten Tage die Gesammtzahl der Erkrankungen bezw. Todesfälle 18 bezw. 4.

Gouv. St. Petersburg: In der Stadt St. Petersburg wurden dem Regierungsanzeiger zufolge vom 15. bis 21. Juli 1292 Erkrankungen (und 584 Todesfälle), in Kronstadt vom 14. bis 19. Juli 58 (18), im übrigen Gouvernement vom 8. bis 14. Juli 247 (34) gezählt. In der Stadt St. Petersburg betrug die Gesammtzahl der Erkrankungen bezw. Todesfälle bis zum 21. Juli 2308 bezw. 930. Einer Mittheilung vom 23. Juli zufolge soll die Epidemie während der vorausgegangenen Tage etwas abgenommen haben.

Im Gouv. Nowgorod wurde vom 8. bis 14. Juli 1 Erkrankung und 1 Todesfall gemeldet.

Türkei. Einer Meldung vom 21. Juli zufolge sind in Adrianopel seit dem 17. Juli 4 Erkrankungen an Cholera, davon 3 mit tödtlichem Ausgang, festgestellt worden. Innerhalb des Vilajets Konia (vgl. S. 486) sollen laut Mittheilung vom 17. Juli neuerdings täglich 4 bis 5 Erkrankungen, von denen ein Theil tödtlich verläuft, in der Stadt Sparta im alten Pisidion vorkommen.

Ostindien. Kalkutta. In den beiden Wochen vom 10. bis 16. und 17. bis 23. Juni starben 53 Personen an Cholera, 18 an Pocken und 227 an Fiebern.

Flecktyphus. Rußland. Im Gouvernement Wolhynien soll nach einer amtlichen Mittheilung vom 14. Juli neben anderen Infektionskrankheiten namentlich Flecktyphus herrschen. Im Laufe des Monats Juni (alten Styls) sollen daselbst mehr als 220 Erkrankungen an Flecktyphus und etwa 800 Erkrankungen an Pocken vorgekommen sein.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Paris, Edinburg, Moskau je 3, New York 4 Todesfälle; London 10 (Krankenhäuser), Edinburg 14, Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Darmstadt und Fürth — Erkrankungen kamen in Berlin 69, Breslau 36, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 220, Düsseldorf 260, Königsberg 565, Posen 346, Schleswig 271, in Hamburg 99, Wien 169, Budapest 89, Kopenhagen 117, Petersburg 76 zur Anmeldung — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Aachen, Freiburg, Gera, Kaiserslautern, Münster und Zwickau — Erkrankungen sind in Berlin 45, Hamburg 35, Wien 54, Budapest 31, Kopenhagen 52 angezeigt worden — Erkrankungen an **Scharlach** in Berlin 31, Wien 61, London 264 (Krankenhäuser), Edinburg 44, Kopenhagen 73, Petersburg 31.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Juni für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Friedenau, Breslau, Tilsit je 1, Bern 3, Le Havre 11, Genua 2, Mailand 37, Marseille, Utrecht je 2, Alexandrien 5, Bombay 87, Brooklyn 6, Kairo 5; **Cholera:** Bombay 41; im Uebrigen vergl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentlichungen; **Flecktyphus:** Eupen, Bukarest, Lille je 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 4; **Genickstarre:** Baltimore 3, Boston 1, New Orleans 2; **Tollwuth:** Bukarest 2; **Influenza** (mehr als 5 Todesfälle) Baltimore 6.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Lehe (sogar höher als ein Fünftel), Neumünster, Schleswig, Staßfurt, Erlangen, Fürth (desgl.), Nürnberg, Passau, Plauen, Bremerhaven;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Worms;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09% in allen deutschen Orten): in Aachen, Liegnitz, Pforzheim;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49% in allen deutschen Orten): in Borbeck, Greifswald, Guben, Hagen, Halle, Köslin, Kolberg, Linden (sogar höher als ein Fünftel), Lüneburg, Magdeburg, Marburg, Ohligs, Quedlinburg, Recklinghausen, Sankt Johann, Siegen, Wilhelmshaven, Kaiserslautern, Reichenbach, Eßlingen, Reutlingen, Heidelberg, Konstanz (desgl.), Gießen (desgl.), Wismar, Weimar, Oldenburg (desgl.), Bernburg, Dessau, Kolmar;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19% in allen deutschen Orten): in 28 deutschen und 2 ausländischen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Iserlohn;

akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in 23 deutschen und 3 ausländischen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Altenessen, Neustadt;

akuten Darmkrankheiten (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 27 deutschen und 2 ausländischen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Burg, Köpenick, Ingolstadt, Glauchau, Kairo.

Unter 231 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 3, nämlich Erlangen 35,1 (1881/90: 32,4), Neustadt 36,7 (1886/90: 29,3), Köpenick 36,8. Von diesen Orten hatte nur Erlangen schon im Vormonate eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum, welches sich im Vormonat auf 52,2 belief, betrug 36,8‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 24 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Gera 338 (Gesammtsterblichkeit 28,1), Werdau 343 (26,2), Speyer, Glauchau je 348 (26,5 und 28,3), Beuthen, Kattowitz je 354 (17,6 und 23,1), Stettin 360 (26,9), Spandau 366 (25,1), Glogau, Neustadt je 375 (14,9 und 36,7), Posen 378 (25,7), Brandenburg 383 (20,2), Weißensee 392 (30,9), Merseburg 395 (27,6), Ulm 397 (20,8), Hirschberg 400 (21,6), Lichtenberg 410 (32,9), Ingolstadt 415 (29,1), Landshut 419 (34,9), Zerbst 421 (28,3), Grabow 440 (26,9), Eberswalde 457 (27,1), Passau 469 (24,2), Köpenick 684 (36,8).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 22 Orten, nämlich in Elberfeld, Glogau, Krefeld je 14,9

(1881/90: 21,5, 22,8 und 23,9), Iserlohn, Dessau je 14,8 (21,9 und 23,9), Meißen 14,7 (1886/90: 26,2), Insterburg 14,5 (1881/90: 23,2), Meiderich 14,3 (1889/91: 22,5), Barmen 14,1 (21,0), Schöneberg 13,9 (1888/92: 20,3), Soest 13,4, Worms 13,3 (1881/90: 23,0), Viersen 13,0 (23,1), Altenessen 12,5 (1889/91: 22,5), Kassel 12,4 (1881/90: 19,9), Paderborn 12,0 (1886/90: 20,9), Stendal 11,9 (24,2), Ohligs, Greiz (1882/91: 24,5) je 10,8, Kreuznach 9,9 (23,1), Forst 9,3 (22,7), Celle 8,8 (1881/90: 20,3). Keiner dieser Orte hatte schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Brieg (Gesammtsterblichkeit 21,7), Celle (8,8), Forst (9,3), Geestemünde (24,2), Greifswald (29,8), Kreuznach (9,9), Lüdenscheid (17,5), Marburg (19,7), Mühlhausen i. Th. (15,2), Münster (15,8), Ohligs (10,8), Osnabrück (15,1), Paderborn (12,0), Rheydt (15,3), Sankt Johann (19,5), Siegen (18,0), Soest (13,4), Cannstatt (19,2), Eßlingen (18,6), Ludwigsburg (15,1), Weimar (19,8), Oldenburg (23,2), Gotha (16,0), Koburg (15,6). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 37, weniger als ein Fünftel derselben in 59 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der über 1 Jahr alten Personen gegenüber dem Vormonat gebessert, derjenige der Säuglinge dagegen eher ein wenig verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 3 Orten gegen 8 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 22 gegen 8 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 24 Orten gegen 15, weniger als 200,0 in 120 gegen 116 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Regierungspräsident zu Oppeln hat in einer unterm 30. Juni erlassenen Rundverfügung angeordnet, daß die Beschäftigung landwirthschaftlicher Arbeiter aus Rußland nur unter folgenden Bedingungen gestattet wird:

1. von den Arbeitern beziehungsweise den sie begleitenden Führern ist ein Attest der zuständigen russischen Polizeibehörde vorzulegen, durch welches erwiesen wird, daß der Herkunftsort der Arbeiter cholerafrei;

2. auf Kosten der Arbeiter beziehungsweise ihres Führers oder des Arbeitgebers ist durch einen deutschen Arzt beim Eintritt in das Inland festzustellen, daß ein Verdacht bezüglich der Person der Arbeiter auf Cholera-erkrankung und bezüglich ihrer Sachen auf Verunreinigung durch Choleradejektionen ausgeschlossen ist.

Die Grenzzollämter wurden ersucht, die betreffenden Arbeitertrupps nicht eher in das Inland eintreten zu lassen, als die erwähnte Untersuchung stattgefunden hat und nach ärztlichem Befunde gegen den Eintritt Bedenken nicht obwalten, während die Prüfung der Bescheinigungen des Herkunftsortes durch die Polizeibehörde vor der Vornahme der Untersuchung zu veranlassen ist.

Bezüglich des Durchzuges russischer für andere Regierungsbezirke des Inlandes bestimmter Arbeiter findet die obige Verfügung sinngemäße Anwendung. —

Mecklenburg-Schwerin. Durch Ministerialerlaß vom 20. Juli sind die Ortsobrigkeiten unter Bezugnahme auf die Cirkularverfügung vom 11. Juni (S. 414) aufgefordert worden, binnen 14 Tagen zu berichten, ob die Gesundheitskommissionen und die mit deren Funktionen beauftragten Personen ihre Thätigkeit wieder aufgenommen haben, sowie, ob und eventuell welche sanitären Uebelstände erheblicherer Art in dem betreffenden Bezirke bereits konstatirt worden sind. —

Oesterreich-Ungarn. Das österreichische Ministerium des Innern hat am 16. Juli an alle politischen Landesbehörden einen Erlaß, betr. die Sicherstellung der Aerztebereitschaft im Falle des Auftretens der Cholera, erlassen. (Oesterr. San.-W. S. 286.) Vgl. den Erlaß vom 6. August 1893, Veröff. 1893 S. 584.

— Einer Mittheilung aus Budapest vom 20. Juli zufolge werden nach Anordnung des Ministers des Innern die aus Rußland, Preußisch-Schlesien, Galizien und der Bukowina kommenden Reisenden einer fünftägigen sanitären Beobachtung unterzogen. —

Belgien. Einer Mittheilung aus Brüssel vom 20. Juli zufolge ist die seither auf die Maas und den Sambrefluß beschränkte gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Schifffahrt (S. 487) vom 16. Juli ab auf sämmtliche schiffbaren Wasserstraßen des Landes ausgedehnt werden.

Betreffs Verhütung einer Infektion der Wasserläufe wird auf den Königl. Erlaß vom 30. Juli v. J. verwiesen (vgl. Veröff. 1893 S. 622). —

Niederlande. Einer Mittheilung aus Amsterdam vom 26. Juli zufolge wird die Waal als, durch in Lobith über Bord geworfene Cholera-Exkremente, verseucht betrachtet. Der Bürgermeister von Nymwegen warnt vor dem Genuß ungekochten Wassers aus dem Fluß und stellt den Schiffsführern 2c. kostenfrei Wasserleitungswasser zur Verfügung. Die Badeanstalt in der Waal ist durch die Behörde geschlossen. —

Dänemark. Durch eine sofort in Kraft getretene Bekanntmachung des Kgl. Justizministeriums vom 21. Juli sind die Vorschriften der Verordnung vom 9. September 1893 (Veröff. 1893 S. 743), betr. ärztliche Beaufsichtigung für alle aus Häfen des Gouvernements St. Petersburg oder Danzig auf dem Seewege ankommenden Personen, in Wirksamkeit gesetzt.

— Zufolge einer sofort in Kraft getretenen Bekanntmachung des Justizministeriums vom 25. Juli sind die gegenüber Herkünften aus Danzig angeordneten Maßregeln (S. 487) auf sämmtliche übrigen Häfen Westpreußens ausgedehnt worden. —

Norwegen. Einer Mittheilung aus Christiania vom 19. Juli zufolge hat das Justizdepartement folgende „Veranstaltungen gegen die Cholera" in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Juni 1893 (Veröff. 1893 S. 521) und der Königlichen Resolution vom 14. Juli 1893 erlassen:

„§ 1. Personen, welche über Land oder über See aus einem ausländischen Gebiet kommen, das mit Cholera verseucht ist oder als verseucht mit Cholera angesehen wird, und von dort entweder direkt oder über einen seuchenfreien Bezirk nach Norwegen reisen, haben sich nach der Ankunft in ihrem inländischen Bestimmungsorte unverzüglich bei der örtlichen Gesundheitskommission oder bei einem von derselben bestellten Aufsichtsbeamten zu melden. Ebenso haben sie sich in den darauf folgenden fünf Tagen täglich bei der Gesundheitskommission oder dem von dieser bestellten Aufsichtsbeamten zu melden und zwar an dem Orte, an welchem sie übernachten oder sich mehr als 12 Stunden aufhalten. Die Anmeldung kann direkt oder indirekt durch denjenigen geschehen, welcher die Reisenden beherbergt.

§ 2. Jeder, der Reisende in Logis nimmt, soll gehalten sein, unmittelbar nach der Ankunft von Reisenden, welche aus cholera-verseuchten oder als cholera-verseucht erklärten Distrikten kommen und sich noch nicht 5 Tage innerhalb der Landesgrenzen aufgehalten haben, — der örtlichen Gesundheitskommission oder dem von derselben bestellten Aufsichtsbeamten hierüber eine Anzeige zu erstatten, welche die in dem nachstehenden § 3 enthaltenen Aufschlüsse enthält.

§ 3. Jeder Inhaber eines Hôtels, einer Gastwirthschaft oder eines Logirhauses soll verpflichtet sein, sich ein von der betreffenden Polizeibehörde gut geheißenes Protokoll oder Buch anzuschaffen, in welches täglich die Namen von sämmtlichen Reisenden, welche sie bei sich aufnehmen, einzutragen sind und zwar unter Angabe ihrer Stellung und Heimath, sowie ihres Aufenthalts an einem mit Cholera verseuchten Platze (sowohl der Ort als auch die Dauer des letzten Aufenthalts an einem solchen Platze sind anzugeben), des Ankunftstages in Norwegen, des Ankunftstages im Hôtel, in der Gastwirthschaft oder in dem Logirhause, sowie des Abreisetages von dort, des nächsten Bestimmungsortes, und endlich des Tages, an welchem die Anmeldung des Wirthes bei dem Vor-

sitzenden bezw. dem Aufsichtsbeamten der Gesundheitskommission erfolgt ist.

§ 4. Der Führer eines aus dem Auslande nach einem norwegischen Hafen kommenden Schiffes, welches sich in einem der Fälle befindet, auf die sich der § 1 der Verordnung, betreffend Quarantänebestimmungen gegen die Cholera, vom 4. September 1893[1]) bezieht, soll verpflichtet sein, den Zollaufsichtsbehörden eine Liste der Schiffsmannschaft und der Passagiere einzureichen, welche über Namen, Stellung, Heimath und Adresse jedes Einzelnen Auskunft giebt, sowie auch darüber, ob sich der Betreffende an einem mit Cholera verseuchten Platze aufgehalten hat (unter Angabe von Ort und Dauer des Aufenthalts).

§ 5. Bevor die Erlaubniß zur Streichung der Quarantäneflagge auf einem Schiffe, welches nicht in Quarantäne gelegt werden soll, ertheilt wird, muß die Quarantänekommission oder der an ihrer Statt die Untersuchung führende Arzt, Zollbeamte oder Oberlootse für jeden Reisenden, welcher auf Grund vorstehender Bestimmungen meldepflichtig ist, eine Legitimationskarte ausstellen. Beabsichtigt ein Reisender indeß, im Verlaufe der nächsten 5 Tage den Ort wieder zu verlassen, an welchem er an Land gegangen ist, muß der Aussteller der Legitimationskarte auch der Gesundheitskommission desjenigen Ortes, an welchem der Reisende zunächst übernachten oder sich länger als 12 Stunden aufzuhalten wünscht, hiervon Anzeige erstatten. Ein Verzeichniß über die meldepflichtigen Personen, welche sich im Lande nur vorübergehend aufhalten oder das Schiff verlassen wollen, ist unter Angabe des Bestimmungsortes des Betreffenden unverzüglich dem Direktor des Civil-Medizinalwesens einzureichen.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft."

— Einer Mittheilung vom 23. Juli zufolge hat die Regierung beschlossen, die Provinzen Westpreußen und Posen als infizirt anzusehen. —

Türkei. Einer Mittheilung vom 16. Juli zufolge hat der Gesundheitsrath für Provenienzen aus dem finischen Meerbusen vom 5. Juli ab eine 10tägige Quarantäne in den Lazarethen zu Klazomenä, Beirut und Tripolis angeordnet.

— Einer Mittheilung vom 21. Juli zufolge hat der Gesundheitsrath für Reisende aus Europa ärztliche Visite in Zibeftche und Mustafa Pascha verfügt. Nach einer Mittheilung aus Therapia von demselben Tage werden alle Personen, welche Adrianopel verlassen, sei es mit der Bestimmung nach Konstantinopel, sei es nach Dedeagatsch, ins Lazareth von Mustafa Pascha dirigirt, wo sie einer Quarantäne von fünf Tagen mit Desinfektion unterliegen, bevor sie die Reise nach der Hauptstadt antreten dürfen. —

Bulgarien. Einer Mittheilung aus Sofia vom 25. Juli zufolge hat der Sanitätsrath in seiner Sitzung vom 11. Juli folgende Quarantänemaßregeln gegen die Türkei angeordnet:

1. die Eisenbahnreisenden sollen einer strengen ärztlichen Untersuchung unterworfen werden;

2. der Orient-Expreßzug ist davon befreit, wenn er in Adrianopel Passagiere nicht aufgenommen hat; im andern Fall tritt ebenfalls ärztliche Untersuchung der Reisenden ein;

3. Waaren werden ohne Quarantäne und Desinfektionsmaßregeln zugelassen;

4. die Einfuhr der in der Bekanntmachung vom 20. November 1893 (Veröff. 1893 S. 972) verzeichneten Waaren aus dem Vilajet Adrianopel ist mit Ausnahme der getrockneten Früchte verboten. —

Brasilien. Durch Ministerialverordnung vom 25. Juni ist das mittelst Verordnung vom 2. Mai (vergl. S. 364) erlassene Einfuhrverbot aus Portugal wieder aufgehoben. Das Verbot der Einwanderung aus Portugal wird durch die neue Verordnung nicht berührt. —

Argentinien. Einem Regierungsdekrete vom 16. Juni zufolge sind die Dekrete vom 1. Mai d. J., betr. Lissabon und die übrigen portugiesischen Häfen (vergl. S. 379) und vom 10. Mai, betr. die spanischen Häfen am Kantabrischen Meere (vergl. S. 395), aufgehoben worden. Die Herkünfte aus den genannten Häfen sollen vom 22. Juni ab nach Vornahme einer strengen Desinfektion frei zugelassen werden.

[1]) Veröff. 1893 S. 722.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath hat in einer am 12. und 13. Juni abgehaltenen Sitzung folgendes unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung der Mächte sofort in Kraft gesetzte Pestreglement erlassen:

„Art. 1er. *Navires indemnes.* Tout navire venant d'un port où existe la peste qui n'a pas eu au départ ou pendant la traversée de cas certain ou suspect de peste sera admis à la libre pratique après visite médicale favorable. Ce navire devra toutefois avoir complété ou compléter sept jours pleins à partir du moment de son départ du dernier port considéré comme infecté.

Art. 2. *Navires suspects.* Les navires suspects sont ceux à bord desquels il y a eu des cas de peste au moment du départ ou pendant la traversée, mais aucun cas nouveau depuis neuf jours.

Ces navires seront traités dune façon différente suivant qu'ils ont ou n'ont pas à bord un médecin et une étuve à désinfection:

a) Les navires ayant un médecin et une étuve à désinfection remplissant les conditions voulues, seront admis à passer le Canal de Suez en quarantaine dans les conditions du Règlement pour le Transit et avec les écoutilles scellées par l'Autorité Sanitaire, Maritime et Quarantenaire.

b) Les navires n'ayant ni médecin ni étuve à désinfection seront, avant d'être admis à transiter en quarantaine, retenus à la Station sanitaire pendant le temps nécessaire pour opérer la désinfection du linge sale, du linge de corps, effets à usage (vêtements) et autres objets susceptibles et pour s'assurer de l'état sanitaire du navire. Les écoutilles seront scellées.

Lorsqu'il s'agit d'un navire postal ou d'un paquebot spécialement affecté au transport des voyageurs, sans étuve à désinfection, mais ayant un médecin à bord, si l'autorité quarantenaire locale a l'assurance, par une constatation officielle, que les mesures d'assainissement et de désinfection ont été convenablement appliquées, soit au port de départ, soit pendant la traversée, le passage en quarantaine sera accordé. Les écoutilles seront scellées.

Lorsqu'il s'agit de navires postaux ou de paquebots spécialement affectés au transport des voyageurs, sans étuve à désinfection, mais avec un médecin à bord, si le dernier cas de peste remonte à plus de 14 jours et si l'état sanitaire du navire est satisfaisant, la libre pratique pourra être accordée en Egypte lorsque la désinfection du linge sale, du linge de corps, des effets à usage, (vêtements) des objets et marchandises susceptibles, ainsi que celle du navire, sera terminée.

Pour un bateau ayant un trajet indemne de moins de 14 jours, les passagers à destination d'Egypte seront débarqués à la Station sanitaire et retenus pendant 48 heures. Leur linge sale, linge de corps, effets à usage, (vêtements) et autres objets susceptibles seront désinfectés. Ils recevront, alors, la libre pratique.

Les navires qui ont un trajet de moins de 14 jours pleins et qui demandent la libre pratique en Egypte seront également retenus à la Station sanitaire pendant 48 heures. Le navire, le linge sale, le linge de corps et les effets à usage (vêtements) de l'équipage, ainsi que les marchandises susceptibles, seront désinfectés.

Quant au linge, vêtements et objets de literie ayant servi aux pestiférés pendant leur maladie, ils seront détruits par le feu.

Art. 3. *Navires infectés.* Les navires infectés sont ceux ayant des cas de peste à bord ou ayant présenté des cas nouveaux de peste depuis 9 jours. Dans cette catégorie de navires, il n'y a pas lieu de faire de distinction entre un navire avec ou sans étuve et médecin à bord.

Les navires ayant des cas de peste à bord ou ayant eu des cas nouveaux depuis 9 jours seront arrêtés à la Station sanitaire, les personnes atteintes de peste débarquées et isolées complètement dans un hôpital. Les autres passagers seront débarqués et isolés par groupes aussi peu nombreux que possible de manière que l'ensemble ne soit pas solidaire d'un groupe particulier si la peste venait à se développer.

Le linge sale, le linge de corps, les objets à usage, (vêtements) des passagers et de l'équipage seront désinfectés ainsi que le navire et les marchandises susceptibles.

Les passagers resteront 7 jours pleins à la Station sanitaire mais, lorsque les cas de peste remontent à plusieurs jours, la durée de l'isolement sera diminuée.

Cette durée variera suivant l'époque de l'apparition du dernier cas.

Ainsi, lorsque le dernier cas se sera produit depuis 9 jours, la durée de l'observation sera de deux jours pleins; s'il s'est produit depuis 8 jours, l'observation sera de trois jours pleins; s'il s'est produit de 7 jours, l'observation sera de 4 jours pleins et ainsi de suite.

Les navires infectés demandant d'obtenir la libre pratique en Egypte seront retenus 7 jours pleins à la Station sanitaire à compter du dernier cas survenu à bord.

Le navire, le linge sale, le linge de corps et les effets de l'équipage, ainsi que les marchandises susceptibles seront désinfectés.

Le linge, les vêtements et les objets de literie ayant servi aux pestiférés pendant leur maladie seront détruits par le feu.

Art. 4. *Passagers.* Les convalescents de peste, quel que soit le nombre de jours qu'ils aient passé à la Station sanitaire, ne recevront libre pratique que sur une déclaration écrite du médecin de la dite Station.

Les individus morts de peste seront inhumés dans le cimetière de la Station sanitaire ou, à défaut de cimetière, dans un endroit isolé et avec toutes les précautions requises.

La fosse devra être de deux mètres de profondeur.

Les appartements occupés par les pestiférés dans la Station sanitaire seront, après leur évacuation, désinfectés avec le plus grand soin.

Le linge, les vêtements et les objets de literie ayant servi aux pestiférés, les drilles et chiffons seront détruits par le feu.

Art. 5. Les mesures de désinfection seront appliquées conformément aux indications contenues dans l'art. 5 du Règlement contre le choléra.

Art. 6. *Provenances de terre.* La durée de la quarantaine pour les provenances de terre est de sept jours pleins. Le linge, les effets, les bagages et les marchandises susceptibles seront désinfectés. —

Ostindien. Durch Regierungs-Verordnung vom 29. Juni ist in den Häfen der Präsidentschaft Bombay, einschließlich Sindh, bis auf Weiteres über Herkünfte von Hongkong Quarantäne verhängt worden. —

Straits Settlements. Einer Mittheilung aus Singapore vom 23. Juni zufolge ist am 18. Juni ein Kolonialgesetz The Prevention of Disease Ordinance 1894 erlassen, auf Grund dessen der Gouverneur durch Rathskammerverordnung vom gleichen Tage das Einlaufen chinesischer Immigrantenschiffe und die Landung chinesischer Einwanderer von solchen Schiffen, welche von Hongkong, Canton, Amoy, Swatow, Macao, Hoihow und Pakkoi kommen, bis auf Weiteres verboten hat.

Nach einer weiteren, auf Grund desselben Gesetzes am 19. Juni erlassenen Verordnung dürfen ferner überhaupt keine Schiffe, welche von China, den französischen, indo-chinesischen Kolonien, Borneo oder Siam kommen, ohne Spezialerlaubniß der hiesigen Gesundheitsbehörde in einen Hafen der Kolonie einlaufen.

Sterblichkeit in der Stadt Antwerpen während des ersten Halbjahres 1894.

In Antwerpen (254 370 Einwohner) starben vom 1. Januar bis 30. Juni 1894, nach den Wekelijksche opgaven van den volksbeschrijvenden gezondheidstoestand, 2793 Personen oder 22,0 auf je 1000 Einwohner, darunter 716 Kinder im 1. Lebensjahre. Den Pocken erlagen 8, den Masern 285, Scharlach 8, Diphtherie und Croup 138, Keuchhusten 31, Unterleibstyphus 24, Kindbettfieber 8, Schwindsucht 273, akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 483, Diarrhöe 148. 94 starben durch Selbstmord oder zufällige Ereignisse und 1293 an anderen Krankheiten als den genannten. Lebend geboren wurden 3843, todt geboren 156.

Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Merseburg in den Jahren 1889 bis 1891.

(Nach dem von dem Reg.- und Geh. Medizinalrath Dr. Wolff erstatteten Berichte). Vgl. Veröff. 1891 S. 332.

Geburten und Todesfälle. Die Anzahl der lebend- und todtgeborenen Kinder betrug in den 3 Berichtsjahren nacheinander: 43 545, 42 880 und 45 154 durchschnittlich auf je 1000 Bewohner [1 075 569 am 1. Dezember 1890]: 40,8), davon waren 4601 = 3,5% todtgeboren und 13 071 uneheliche, so daß auf je 1000 Geborene durchschnittlich 99,3 Kinder außerehelichen Ursprungs kamen. Die meisten Geburten ereigneten sich wie in früheren Jahren in den gewerbreichen, die wenigsten in den vorwiegend ackerbautreibenden Kreisen. Es starben einschl. der Todtgeborenen in den 3 Jahren 27 573, 27 606 und 26 302 oder durchschnittlich 25,25 — ohne die Todtgeborenen 23,8 — auf je 1000 Einwohner, mithin zeichnete sich der Reg.-Bez. durch eine beträchtliche, natürliche Zunahme der Bevölkerung (über 50 000) aus.

Innerhalb des ersten Lebensjahres starben von je 100 in der Ehe lebend Geborenen 20,5, 20,7 bezw. 19,2, von je 100 außerehelich Lebendgeborenen 37,5, 35,8 bezw. 35,3 im Ganzen 27 577 Kinder = 21,8% der Lebendgeborenen.

Todesursachen:

Den Pocken erlag im Jahre 1891 eine 58jährige niemals geimpfte Frau. Die Gesammtzahl der bekannt gewordenen Erkrankungen betrug 15. Der Typhus verursachte im 1. Berichtsjahre 264 Todesfälle; ausgedehntere Epidemien hatten Hettstädt und das diesem benachbarte Dorf Oberwiederstadt, Eisleben und Zeitz. Im folgenden Jahre (1890) verminderte sich die Zahl der an Typhus Verstorbenen auf 220. Eine größere Epidemie in der Unteroffizierschule zu Weißenfels (vgl. S. 737, 1893), als deren Ursache das Trinkwasser angesehen wird, führte 200 Erkrankungen mit 12 Todesfällen herbei.

In Halle a. S. ereigneten sich 120 Erkrankungen mit 12 Todesfällen, von denen die Mehrzahl in die Sommerernte fiel. Es wurden 15 Mal Gruppenerkrankungen beobachtet, welche sämmtlich von solchen Fällen ausgingen, in denen die Desinfektion unterblieben war. Die Verschiedenheit des Untergrundes in den einzelnen Stadttheilen scheint einen Einfluß auf die Verbreitung der Seuche nicht ausgeübt zu haben.

Im Jahre 1891 betrug die Zahl der Todesfälle an Typhus nur 170, welche gleichmäßig über den ganzen Bezirk verstreut waren.

Die Diphtherie trat sehr oft in Verbindung mit Scharlach auf und bedingte 1783 Todesfälle, d. i. 6,9% der Gesammtsterblichkeit (1491, d. i. 5,7% bezw. 1379, d. i. 5,6%.

Die Seuche raffte 1890 in dem Dorfe Hohenleipisch im Kreise Liebenwerda 41 Kinder hinweg und bedingte daselbst insgesammt über 80 Erkrankungen in 54 Familien.

Die Zahl der Todesfälle an Scharlach betrug 644 (550 bezw. 238). Trotz ihres erheblichen Rückgangs steht sie mit der durch andere Infektionskrankheiten verursachten Sterblichkeit verglichen immer noch an dritter Stelle.

Die Masern und Rötheln haben während der Berichtszeit eine größere Epidemie nicht verursacht.

Die Influenza trat im Jahre 1889 von Mitte Dezember ab auf und verbreitete sich nachweislich von Osten nach Westen. Die Epidemie bedingte bis zum Juni 1890 rund 1400 Todesfälle.

Die Trichinose verursachte 1889 70 fast durchweg leichte Erkrankungen ohne Todesfall und wurde in den beiden folgenden Jahren überhaupt nicht beobachtet.

Wohnstätten. In Halle wurde am 10. April 1889 eine neue Baupolizeiverordnung erlassen, in der den Anforderungen, hinsichtlich der Zuführung von Luft und Licht, der Größe der Höfe, Anlage der Kellerwohnungen 2c. möglichst Rechnung getragen ist. Die Wohnungen in den meist zu dicht belegten Arbeitervierteln der Städte, und die Arbeiterwohnungen auf dem Lande, welche häufig in bedrohlicher Nähe von Aborten, Ställen und dergl. gelegen sind, bedürfen vielfach einer Besserung.

Wasser. Die Wasserleitung der Stadt Halle wurde entsprechend der Vergrößerung der Stadt erweitert und öfters einer chemischen und bakteriologischen Untersuchung unterworfen. In Merseburg erfolgte 1889 die Eröffnung einer neuen Wasserleitung. In Naumburg, Wittenberg und Cölleda wurden die bestehenden Wasserleitungen erweitert. Der Zustand der öffentlichen Wasserläufe, welche besonders durch die Abgänge der Zuckerfabriken stark verunreinigt werden, gab wiederholt Veranlassung zu Beschwerden.

Nahrungsmittel u. s. w. 567 (654 bezw. 490) Untersuchungen von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen wurden durch Sachverständige ausgeführt, auf Grund deren im ganzen 39 Bestrafungen erfolgten.

Schlachthäuser wurden in Torgau, Weißenfels, Naumburg und Eisleben eröffnet; von 1 054 866 untersuchten Schweinen wurden in der Berichtszeit 100 trichinös befunden.

Medizinalpersonal. Am Schluß des Jahres 1891 wohnten im Bezirk 380 Aerzte in 100 Ortschaften; auf je 26,9 Quadratkilometer und 2830 Einwohner kam 1 Arzt.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers für Handel und Gewerbe, Amerikanisches Schmalz betr.

Berlin, den 13. April 1894.

Seit mehreren Jahren werden unter dem Namen „Amerikanisches Schmalz" bedeutende Mengen Fett eingeführt und im Kleinhandel zu angeblich billigen Preisen vertrieben. Hierbei sollen sich insofern Uebelstände herausgestellt haben, als das Schmalz häufig nicht aus reinem Schweinefette besteht, sondern mit verschiedenen Fetten (Stearin, Baumwollsamenöl u. a. m.) gemischt ist und Händler, die so gemischtes Fett als Schmalz verkaufen, auf Grund des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145 ff.) zur Verantwortung gezogen werden können, obgleich sie von der im Auslande erfolgten Mischung keine Kenntniß haben.

Um die Händler hiergegen zu schützen und das Publikum vor Täuschung zu bewahren, ist von mehreren Handelskammern angeregt worden, den Begriff „Schmalz" seiner Herkunft und seinen chemischen Eigenschaften nach festzulegen, und den Kunsterzeugnissen, gleichwie dies bei der Margarine geschehen ist, einen besonderen Namen zu geben und den Verkehr einheitlich zu regeln. Als Bezeichnung für das in Deutschland marktgängige Schmalz, soweit es nachweisbar fremde Fette oder Oele enthält, ist der Name „Speisefett" und für unvermischtes reines Schweinefett der Name „Schweineschmalz" in Vorschlag gebracht worden.

Zu diesem Zwecke sind in einigen Preußischen Bezirken auch bereits besondere Polizeiverordnungen auf gleicher Unterlage erlassen worden.

Unter Beifügung einer Abschrift des über diesen Gegenstand erstatteten Berichtes des Königlichen Polizei-Präsidenten hierselbst vom 7. v. M. ersuche ich Euer Hochgeboren ergebenst um gefällige Aeußerung darüber, ob nach Wahrnehmungen im dortigen Bezirke etwa ein Bedürfniß zur Regelung der Angelegenheit von Reichswegen unter Aufstellung von Normativbedingungen anzuerkennen ist.

Der Minist. f. Handel u. Gewerbe.
gez. Frhr. v. Berlepsch.

An die sämmtlichen Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Preußen. Reg.-Bezirk Bromberg. Verfügung des Regierungspräsidenten, betr. Buchführung in öffentlichen Schlachthäusern. Vom 16. April 1894.

Vorweg steht der Erlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c. wie auf S. 264.

Dann heißt es weiter:

Abschrift übersende ich dem Magistrat zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken ergebenst, daß ich meine Verfügung vom 2. Januar 1891 Nr. 13 M T Ib und den ersten Theil der Verfügung vom 23. April 1891 Nr. 731 T G M, soweit letztere sich auf die Berichterstattung über das Betriebsresultat erstreckt, hiermit aufhebe.

Dagegen bestimme ich in Gemäßheit des vorstehenden Erlasses Folgendes:

1. Das Betriebsresultat der öffentlichen Schlachthäuser und Roßschlächtereien vom 1. April 1893 bis 1. April 1894 ist mir in dem bisher vorgeschriebenen Schema letztmalig am 15. Mai d. Js. einzureichen.

2. Jedes öffentliche städtische Schlachthaus hat von jetzt ab nach dem anbeigefügten Schema A ein Hauptbezw. Tagebuch zu führen, in welches die täglichen Resultate zu vermerken sind.

3. Als Ergänzung des Hauptbuches ist ein zweites Buch nach dem Schema B zu führen, welches mit dem Hauptbuche A korrespondirt und in welches die Uebersicht des Betriebsresultates unter Berücksichtigung der auf der ersten Seite des Schema B enthaltenen Bemerkungen aufzuführen ist.

Abschrift der Schlußsumme aus diesem Buche ist mir mit der Uebersicht des Jahres-Resultates der Roßschlächtereien II bis zum 15. Januar jeden Jahres, also zum ersten Male am 15. Januar 1895, einzureichen.

Hierzu bemerke ich, daß für das Kalenderjahr 1894 der Uebersicht halber die Nachweisung in der Weise aufzustellen ist, daß die Resultate des ersten Quartals 1894, welche bereits in dem unter Nr. 1 aufgeführten diesjährigen Berichte enthalten sind, getrennt von dem Ergebnisse der übrigen drei Quartale des Jahres 1894 in den Spalten aufzuführen sind.

Abschrift der Schlußsumme aus dem Hauptbuche A ist am Schlusse jeden Jahres dem Kreisphysikus und Kreisthierarzt zur Verwendung für die Sanitäts- und Veterinärberichte zu übersenden.

Gleichzeitig theile ich dem Magistrate mit, daß ich meinen technischen Dezernenten in Schlachthaussachen, den Departementsthierarzt Peters, beauftragt habe, die technische Thätigkeit der Schlachthaussachverständigen zu prüfen.

In Bezug auf den Betrieb in den Schlachthäusern, die unter Leitung eines thierärztlichen Direktors stehen, mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Superrevision von trichinös befundenen Schweinen nicht vom Kreisphysikus, sondern von dem thierärztlichen Schlachthausdirektor vorzunehmen ist.

An den Magistrat in . . . . .

Abschrift übersende ich Euer Wohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst.

An sämmtliche Herren Kreisphysiker und Kreisthierärzte des Bezirks.

Preußen. Reg.-Bezirk Osnabrück. Polizeiverordnungen betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

1. Vom 12. Dezember 1893. (Amtsbl. S. 429.)

In Abänderung der Polizeiverordnungen, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, vom 17. Juni 1885 (A.-Bl. S. 1249) und vom 21. Juli 1887 (A.-Bl. S. 373), wird auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Der Regierungs-Präsident ist befugt, über die Art der Stempelung des Fleisches durch die Fleischbeschauer Anordnungen zu treffen, welche von den Vorschriften der in Bezug genommenen Polizeiverordnungen vom 17. Juni 1885 und 21. Juli 1887 abweichen.

Die betreffenden Anordnungen sind durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der Regierungs-Präsident.

2. Vom 17. Februar 1894. (Amtsbl. S. 52.)

Auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1893 (A.-Bl. S. 429) wird hiermit bestimmt, daß neben dem durch die Polizeiverordnung, betreffend Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, vom 17. Juni 1885 vorgeschriebenen Brennstempel ein im Uebrigen gleicher und in gleicher Weise zu handhabender Farbenstempel aus Gummi oder Metall zur Abstempelung des untersuchten Fleisches benutzt werden darf.

Farben, welche die Gesundheit schädigen können, dürfen durch die Farbstempel nicht aufgetragen werden; demzufolge bleiben insbesondere die in § 1 Abs. 2 Gesetz vom 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277) bezeichneten Farbstoffe und Farbzubereitungen von der Verwendung ausgeschlossen, wogegen namentlich zugelassen werden die folgenden giftfrei befundenen Farben:

Farbe aus chemisch-reinem Indigo-Carmin; die von C. Krawutschke in Breslau — Deutsches Reichspatent 62 046 —, die von den Apothekern Poppe in Bielefeld, Kemper in Osnabrück, O. Gericke in Neckwitz, Regierungsbezirk Posen, hergestellten Stempelfarben für Fleischwaaren.

Ergänzung dieses Verzeichnisses bleibt vorbehalten. Den Fleischbeschauern wird die Anweisung ertheilt, falls sie den Farbstempel anwenden, dies zu thun, bevor die Haut trocken geworden ist und dann das Fleisch so lange aufhängen zu lassen, bis die Farbe eingetrocknet ist.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Erlaß des Staatsministeriums des Innern, betr. das Auftreten der Schweinepest.

Nach hierorts vorliegenden amtlichen Berichten ist in dem Regierungsbezirke der Pfalz unter einer größeren Zahl von Ferkeln und Läuferschweinen, welche durch einen bayerischen Händler aus den östlichen Provinzen Preußens eingeführt und im Wege des Hausirhandels an inländische Wirthschaftsbesitzer abgegeben wurden, die Schweinepest ausgebrochen. Die eingeführten Thiere sind fast durchweg kurze Zeit nach der Einstellung unter den in der Anlage beschriebenen Erscheinungen erkrankt. Die Verluste erreichen 75% der Erkrankten.

Nachdem es sich hier um eine bisher in Bayern nicht vorgekommene Schweineseuche handelt, welche in den letzten 10 Jahren unter den Schweinebeständen in Nordamerika, England, Schweden und Dänemark und neuerdings auch in Norddeutschland erhebliche Verbreitung gefunden hat, erscheint bei dem gegenwärtig großen Bedarfe an Einstellschweinen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die gedachte Seuche durch die Einfuhr von jungen Schweinen (Ferkeln) aus verseuchten Gegenden bereits in andere bayerische Regierungsbezirke eingeschleppt worden ist oder demnächst eingeschleppt werden könnte. Es erscheint daher Veranlassung gegeben, die Distriktspolizeibehörden zu beauftragen, den Schweineseuchen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und im Falle des Vorkommens die amtlichen Thierärzte zu einer eingehenden Untersuchung der Seuchenfälle zu veranlassen.

Die Thierärzte sind außerdem anzuweisen, bei der Ausstellung der in der Ministerialbekanntmachung vom 14. Februar 1890 Nr. 1821 — Ges.- u. V.-Bl. S. 101 — vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisse eine gründliche Untersuchung jedes einzelnen Thieres auch in der Richtung vorzunehmen, ob nicht Erscheinungen vorliegen, welche den Verdacht auf das Vorhandensein der Schweinepest erwecken.

Für den Fall, daß durch die amtsthierärztliche Untersuchung das Vorhandensein der Schweinepest festgestellt werden sollte, ist mangels besonderer Vorschriften im Viehseuchengesetze vom 23. Juni 1880 auf Grund des § 328 des R.-St.-G.-B. und Art. 2 Ziff. 1 des P.-St.-G.-B. Anordnung dahin zu treffen, daß Schweine aus den betroffenen Gehöften nicht in den allgemeinen Verkehr gelangen, die anfallenden Kadaver unschädlich beseitigt und die verseuchten Oertlichkeiten einer entsprechenden Reinigung und Desinfektion unterstellt werden.

Ueber das erstmalige Auftreten der Schweinepest in einer inländischen Ortschaft ist anher zu berichten.

gez.: Frhr. v. Feilitzsch.

An die Kgl. Regierungen, Kammern des Innern, (mit Ausnahme der Pfalz).

Kurze Beschreibung der in einigen Gemeinden des Kgl. Bezirksamts Ludwigshafen herrschenden Schweineseuche.

Die Krankheit beginnt mit Appetitstörungen; die Thiere erscheinen matt und sehr krank, lassen Kopf und Schwanz hängen, zeigen höher gerötheten Augenschleimhäute, angestrengtes und beschleunigtes Athmen, mitunter schleimigeitrigen Nasenausfluß. Später treten dünnflüssige, übelriechende, zuweilen mit Blut vermischte Durchfälle ein, es entwickeln sich diphtheritische Geschwüre an der Zunge, an der Backenschleimhaut und am Gaumen, welche mitunter einen brandigen Charakter annehmen.

Nicht selten stellt sich eine fleckige Röthung an den Ohren, am Rüssel, an der Unterseite des Bauches und an der Innenfläche der Schenkel ein. Die Thiere werden von Tag zu Tag schwächer, schwanken mit dem Hintertheil, können sich nicht mehr erheben, liegen beständig und gehen in der Regel nach einer Krankheitsdauer von 8 bis 10 Tagen zu Grunde. Es erkranken vorzugsweise jüngere Schweine (Ferkel).

Bei Eröffnung der Kadaver zeigt sich starkes Ergriffensein des Darmkanals mit Bildung diphtheritischer Geschwüre und Verschorfungen auf der Schleimhaut, insbesondere des Dickdarms. In hochgradigen Fällen findet man die diphtheritischen Veränderungen auch im Magen, am Zungengrunde und im Schlundkopfe. Der diphtheritische Belag besteht aus einer grauen oder gelblich festen trockenen Masse. Die mesenterialen Drüsen sind stark geschwollen und zeigen nicht selten Verfäsung im Innern.

Die Lungen sind durchweg frei von Erkrankung, Leber, Nieren, Herz 2c. zeigen keine auffälligen Krankheitserscheinungen.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Schutzmaßregeln gegen die Rothlaufseuche der Schweine.

Vom 6. Juni 1894. (Reg.-Bl. S. 128.)

Nachdem in neuerer Zeit unter den Schweinen in verschiedenen Gegenden des Landes die Rothlaufseuche und die Schweineseuche wieder aufgetreten sind und insbesondere die letztgenannte Seuche eine größere Ver-

breitung zu gewinnen droht, bringt das unterzeichnete Ministerium die landespolizeiliche Verordnung vom 20. März 1889, betr. Schutzmaßregeln gegen die Rothlauf- und Schweineseuche — Reg.-Bl. 1889 Nr. 11[1]) — hiedurch in Erinnerung und fordert die Ortspolizeibehörden auf, die dort vorgeschriebenen Maßnahmen gegebenen Falls mit Nachdruck zu handhaben.

Auch will das unterzeichnete Ministerium bei dieser Gelegenheit die Besitzer von Schweinen auf die im Mai 1888 herausgegebene „gemeinverständliche Belehrung über das Feuer der Schweine"[2]) hingewiesen haben.

Großherzogl. Minist., Abth. f. Mediz.-Angelegenh.
v. Amsberg.

Hamburg. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch. Vom 18. April 1894. (Amtsbl. S. 155.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1. Frische Kuhmilch darf nur als Vollmilch oder Halbmilch oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist die Kuhmilch, welcher nichts zugesetzt und nichts genommen worden ist und welche einen Fettgehalt von mindestens 2,7 % und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,029 bei + 15° C hat.

Halbmilch ist die Kuhmilch, deren Fettgehalt durch theilweise Abrahmung oder durch Vermischung von Vollmilch mit abgerahmter Milch verringert worden ist. Sie muß noch einen Fettgehalt von mindestens 1,8 % und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030 bei + 15° C haben.

Magermilch ist die Kuhmilch, welche fast völlig, wie namentlich durch maschinelle Kraft, z. B. durch Centrifugen entfettet worden ist. Sie muß einen Fettgehalt von 0,15 pCt. und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,035 bei + 15° C haben.

§ 2. Die für den Verkehr bestimmte Milch darf nicht

1. blau, roth oder gelb, bitter, salzig, sauer geworden, übelriechend, schleimig oder fadenziehend sein, Schimmelpilze, Blutstreifen oder Blutgerinsel enthalten,

2. von Kühen stammen, welche giftig wirkende Futterstoffe oder derartige Arzneimittel erhalten oder an Milzbrand, Lungenseuche, Tollwuth, Tuberkulose (Perlsucht), Pocken, Gelbsucht, Rauschbrand, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie, Septhämie, Vergiftungen, Maul- und Klauenseuche oder Gebärmutterentzündung leiden oder verdächtige Erscheinungen dieser Krankheiten zeigen oder von einem anderen fieberhaften Allgemeinleiden befallen sind,

3. mit Wasser vermischt sein oder andere fremdartige Stoffe, wie namentlich nicht auch sogenannte Konservirungsmittel irgend welcher Art enthalten,

4. in erheblicher und augenfälliger Weise verschmutzt sein.

Ferner darf nach dem Abkalben gewonnene Milch so lange nicht in den Verkehr gebracht werden, als sie beim Kochen gerinnt.

§ 3. Die für den Verkehr bestimmte Milch ist mit der größten Sauberkeit und Sorgfalt zu behandeln und müssen sämmtliche Gegenstände, welche mit ihr in Berührung kommen, stets sauber gehalten werden.

Die Milch darf nur in trockenen Räumen aufbewahrt werden, welche genügend hell sind, stets sorgfältig gelüftet und gereinigt und weder als Wohn-, Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden, noch mit Krankenzimmern in unmittelbarer Verbindung stehen.

Das gewerbsmäßige Feilhalten roher Milch, direkt von der Kuh, sog. kuhwarmer Milch, sowie roher Molken zum sofortigen Genuß ist verboten.

§ 4. Erkrankungen an Scharlach, Diphtherie, Typhus, Fleckfieber, Rückfallfieber, Pocken, Cholera, welche in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen eines Milchhändlers vorkommen, müssen vom Geschäftsvorstand sofort, längstens innerhalb 12 Stunden, dem nächsten Polizei-Bezirks-Bureau angezeigt werden.

Personen, welche an irgend welchen ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig Erkrankten in Berührung kommen, dürfen weder das Melken der Kühe besorgen, noch sonst mit der Behandlung oder dem Betrieb der Milch irgendwie unmittelbar sich befassen.

Die Polizeibehörde hat das Recht, auf Grund amtsärztlicher Untersuchung in Fällen dringender Gefahr anzuordnen, daß Kranke, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, aus dem Geschäft entfernt werden, oder daß für die Dauer der Krankeit das Geschäft geschlossen wird.

§ 5. Sämmtliche Gefäße und Geräthe nebst allem Zubehör, wie namentlich Röhren, Krähne und dergl., dürfen in denjenigen Theilen, welche bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauche mit der für den Verkehr bestimmten Milch in unmittelbare Berührung kommen, nicht den Vorschriften des § 1 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- oder zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 zuwider hergestellt sein.

Ferner dürfen als Behälter für die Milch überhaupt nicht benutzt werden Gefäße, aus welchen sie fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie namentlich Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zink oder aus Thon mit schlechter oder schadhafter Glasur.

Zum Transport oder Vertrieb der Milch außerhalb einer festen Verkaufsstelle dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, innen mit giftfreier Oelfarbe gestrichene Gefäße oder Weißblech-, Steingut-, Porzellan- oder Glasgefäße und zum Messen nur Gefäße aus Weißblech oder Glas zur Verwendung kommen.

Sämmtliche Gefäße mit Ausnahme von Glasflaschen und der geaichten Meßgefäße müssen so weite Oeffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die Reinigung sämmtlicher Gefäße mit Ausnahme der Glasflaschen hat mit kochendem Wasser zu geschehen.

Röhren und Krähne müssen, sofern sie aus Kupfer oder Messing sind, gut verzinnt sein.

§ 6. Sämmtliche Behälter, in welchen die für den Verkehr bestimmte Milch transportirt oder vertrieben wird, müssen mit verschlossenen oder mit festliegenden und genau schließenden Deckeln versehen sein; bei Blechgefäßen müssen die Deckel angekettet oder anderweitig befestigt sein. Die Behälter dürfen nicht anderweitig benutzt werden, namentlich nicht zur Aufnahme von Viehfutter, Spülicht, Küchenabfällen und dergleichen.

Wenn Stoffe genannter Art mitgeführt werden, so müssen sie in besonderen Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln sich befinden.

§ 7. Die Behälter, aus oder in welchen der Vertrieb der Milch stattfindet, mit Ausnahme der Maaßgefäße, müssen an der Seitenwand in deutlicher, nicht abnehmbarer und nicht bloß aufgeklebter Schrift mit der vollen Bezeichnung der in ihnen enthaltenen Milchsorte versehen sein. Bei geschlossenen Milchwagen muß die Bezeichnung auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über dem entsprechenden Krahn angebracht sein.

§ 8. Beim Vertriebe der Milch durch Umherfahren oder Umhertragen dürfen Gefäße, in welchen Wasser enthalten ist, nicht mitgeführt werden.

Zwecks Kühlung der Milch im Sommer bezw. Erwärmung derselben im Winter ist ausnahmsweise das Mitführen von Wasser, welches durch Zusatz eines Farbstoffes denaturirt ist, gestattet. Welche Chemikalien zu diesem Zweck verwendet werden können, bestimmt die Polizeibehörde.

§ 9. Wer gewerbsmäßig Milch in den Verkehr bringen oder die in § 15 genannten Fabrikate herstellen will, hat der Polizei hiervon vorgängig Anzeige zu machen.

§ 10. Die Kontrole über den gesammten Verkehr mit Milch liegt der Polizei ob. Bezüglich der Ausübung derselben finden die Bestimmungen des § 2 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 entsprechende Anwendung. Außerdem sind die Beamten der Polizei befugt, ohne daß ein be-

[1]) Veröff. 1889 S. 260. — [2]) Desgl. 1888 S. 394.

stimmter Verdachtsgrund vorliegt, jedoch im Uebrigen nach Maßgabe der Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 eine Durchsuchung und Besichtigung der Räumlichkeiten und Sachen, welche auf Grund dieses Gesetzes in Betracht kommen, vorzunehmen.

§ 11. Die Besitzer von Kühen, deren Milch für den Verkehr bestimmt ist, haben auf die größte Reinlichkeit zu halten. Die Euter der Kühe müssen vor dem Melken gründlich gereinigt und die Hände der Melkenden gründlich gewaschen werden, auch darf die beim Beginn des Melkens mit den ersten Strichen entleerte Milch nicht aufgefangen werden.

Der Viehstand, die Stallungen, welche mit Dungrinnen versehen sein müssen, die Futtermittel und der gesammte Milchbetrieb unterliegen der Kontrole des Staatsthierarztes oder dessen Vertreters.

Der thierärztliche Beamte ist berechtigt, die zur Ausübung der Kontrole erforderlichen Besichtigungen und Untersuchungen nach den Bestimmungen des § 10 vorzunehmen.

Außerdem ist der Besitzer von Kühen verpflichtet, von jeder Erkrankung in seinem Viehstande, welche Anzeichen für eine der im § 2 Ziffer 2 erwähnten Fälle aufweist, sofort entweder die nächstgelegene Polizeiwache oder den Staatsthierarzt oder dessen Vertreter in Kenntniß zu setzen. Die inzwischen etwa von der erkrankten Kuh gewonnene Milch darf bis zur erfolgten thierärztlichen Genehmigung nicht in den Verkehr gegeben werden.

§ 12. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden, falls nicht anderweitig höhere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 13. Neben der im § 12 vorgesehenen Strafe ist die Einziehung der für den Verkehr bestimmten Milch zu verfügen, welche den in diesem Gesetz festgestellten Eigenschaften nicht genügt oder im Widerspruch mit den Vorschriften desselben gewonnen, behandelt, aufbewahrt oder in den Verkehr gebracht worden ist, und zwar ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so ist die Einziehung selbstständig zu verfügen.

§ 14. Für Rahm, Buttermilch, geronnene Milch (saure Milch, Setzmilch, Dickmilch), sofern sie für den Verkehr bestimmt sind oder in denselben gebracht werden, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 1, 7 und 15.

§ 15. Auf Dauermilch, sterilisirte Milch, Kefir und ähnliche Fabrikate aus der Milch, sofern sie für den Verkehr bestimmt sind oder in denselben gebracht werden, finden die §§ 2 bis 5 (mit Ausnahme des Absatzes 4), 10 bis 13 und 16 mit der Abänderung des § 2 Ziffer 3 Anwendung, daß für derartige Herstellungen, wie z. B. kondensirte Milch oder Kefir, die erfahrungsgemäß erforderlichen Zusätze (Zucker, Kefirpilze u. dergl.) gestattet sind.

Die Behälter, in denen diese Herstellungen in den Verkehr gelangen, müssen an der Seitenwand den Namen des Fabrikanten tragen.

§ 16. Dieses Gesetz gilt für die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli und die Vororte und tritt an einem vom Senate festzusetzenden Tage in Kraft. Mit diesem Tage erlischt die Geltung der Polizei-Bekanntmachung, das Umhertragen, Ausstellen und den Verkauf der Milch in unbedeckten Gefäßen, sowie die Verfälschung derselben betreffend, vom $\frac{\text{27. August 1818}}{\text{8. Mai 1840.}}$

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 18. April 1894.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betreffend den Verkauf von Bittersalz ꝛc. in Materialwaarenhandlungen.

Vom 25. April 1894, Z. 9478. (Oest. San.-W. S. 147.)

Durch wiederholte Rekursverhandlungen und Eingaben ist das Ministerium des Innern zur Kenntniß gelangt, daß in manchen Verwaltungsgebieten der freie Verkauf von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, des kohlensauren und doppeltkohlensauren Natrons (Soda) und der Weinsteinsäure in Materialwaarenhandlungen von den politischen Behörden in völliger Mißdeutung der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, nicht gestattet wird.

Da diese chemischen Erzeugnisse zu jenen auch in medizinischer Verwendung stehenden Artikeln gehören, welche auch zum technischen, ökonomischen oder diätetischen Gebrauche dienen, besteht gegen den freien Verkauf derselben im Sinne der Bestimmung des § 3 der erstzitirten Verordnung kein Anstand und sind die politischen Behörden hievon mit dem Bemerken in die Kenntniß zu setzen, daß diesfalls etwa bestehende Beschränkungen außer Wirksamkeit zu setzen sind.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen an alle unterstehenden Behörden, betreffend die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneiartikeln in Materialwaarenhandlungen.

Vom 12. April 1894, Z. 144 327, ex 1893. (Oest. San.-W. S. 148.)

Eine seitens der k. k. inspizirenden Amtsärzte vorgenommene Revision zahlreicher Droguen- und Materialwaarenhandlungen in der Hauptstadt und in einigen größeren Städten des Landes hat ergeben, daß die weitaus größere Mehrzahl der Droguen- und Materialwaarenhändler die mit den Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, festgestellte Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Droguisten nicht einhalten, daß vielmehr Uebergriffe seitens der letzteren geduldet werden, die mit mannigfachen Gefahren für das Publikum verbunden sind.

Gleichzeitig wurde aber auch die Wahrnehmung gemacht, daß die Behörden erster Instanz nur in höchst seltenen Fällen darauf bedacht waren, den Bestimmungen des § 7 der genannten Verordnungen gemäß, für die entsprechende Evidenzhaltung und genaue Ueberwachung der obbezeichneten Handlungen vorzusorgen und den täglich sich steigernden Unzukömmlichkeiten in entsprechend energischer Weise zu begegnen.

Anderseits wurde sichergestellt, daß bei Niederlassungen von Droguisten, selbst in Fällen, in denen die Bestimmungen des § 5 der bezogenen Ministerial-Verordnung in Anwendung zu kommen haben, die Sanitätsorgane übergangen wurden, und daß die politische Behörde erster Instanz entweder die Anzeige der Errichtung einer Droguerie als freies Gewerbe einfach zur Kenntniß nahm oder gar die Bewilligung zum Verschleiße der im § 3 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, aufgenommenen Arzneimittel, ohne Anhörung des l. f. Amtsarztes, ertheilte. — So kann es geschehen, daß der l. f. Amtsarzt von dem Bestande einiger Droguerien in seinem Bezirke gar keine Kenntniß hat, sie demnach auch nicht überwachen kann. Der Handel mit Droguen kann aber nur insoweit als ein freies Gewerbe behandelt werden, als derselbe sich nicht auf den Handel und Verschleiß von konzessionspflichtigen Artikeln erstreckt.

Bei der bisher in manchen Bezirken eingehaltenen Vorgangsweise, die Anzeige der Geschäftseröffnung einer Droguerie als freies Gewerbe ohne weiteres zur Kenntniß zu nehmen, kann es leicht vorkommen, daß allerlei Artikel, deren Verschleiß beschränkenden Anordnungen unterliegt, ohne Erlangung der hiezu erforderlichen Konzessionen daselbst feilgehalten werden.

Nachdem jedoch dem Droguisten oder Materialwaarenhändler nicht gestattet ist, Artikel, zu deren Verkaufe eine besondere Konzession erforderlich erscheint, zu führen und abzugeben, ihnen überdies die Berechtigung nicht zukommt, irgend eine Substanz in die Form eines Heilmittels zu bringen oder als solches in Verkehr zu setzen und zu bereiten, Arzneimittel überhaupt nur in Apotheken geführt und abgegeben werden dürfen, so

werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, in dieser Richtung den Bestimmungen der oben zitirten Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, volle Geltung zu verschaffen, und in jedem Falle nachgewiesener Uebertretung dieser Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 der wiederholt angezogenen Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, mit aller Strenge vorzugehen, wobei bemerkt wird, daß jene Uebertretungen, welche unter die Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung fallen, nach Maßgabe der §§ 131 und 132 lit. a. derselben zu behandeln sein werden.

Die von den k. k. inspizirenden Amtsärzten sichergestellten Unzukömmlichkeiten lassen deutlich erkennen, daß die wiederholt vorgebrachten Klagen seitens der Apotheker nicht unberechtigt sind. Namentlich wurden folgende Anstände erhoben:

Eine Anzahl von Droguisten betreiben den Handel mit Giften, ohne eine diesbezügliche Konzession auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 erlangt zu haben, und viele derjenigen, welche diese Konzession besitzen, lassen die Bestimmungen der §§ 7, 9, 10, 11, 12 und 16 dieser Verordnung, theilweise oder auch völlig, unbeachtet.

Die weitaus größere Mehrzahl der Droguisten führen im offenen Widerspruche mit den §§ 2 und 3 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und verkaufen Droguen und chemische Präparate, welche ausschließlich zu Heilzwecken Verwendung finden. Im bunten Durcheinander findet man da Chinin, Antipyrin, Antifebrin, Phenacetin, Chloralhydrat, Chloroform, Dermatol, Strychnin neben Salep, Morphium neben Magnesia carb. u. s. w., und zwar in kleineren Quantitäten, die den Großhandel, mit dem sich die Droguisten ausreden, vollkommen ausschließen. Häufig sind sogar die betreffenden Gefäße mit der Angabe des Preises pro Gramm oder Deka versehen, damit in Abwesenheit des Droguisten die Lehrlinge, wenigstens bezüglich des Preises, nicht irregehen, woraus geschlossen werden kann, daß alle diese mitunter sehr gefährlichen Arzneimittel, die doch ausschließlich zu kurativen Zwecken Verwendung finden und deren Abgabe ausschließlich den Apothekern, und diesen nur unter besonderen Kautelen vorbehalten ist, seitens der Droguisten im Detail abgegeben werden. Es ist einleuchtend, daß die Käufer sodann ernsten Gefahren durch ein solches leichtfertiges Gebahren ausgesetzt sind.

Nahezu alle Droguisten führen und verkaufen zusammengesetzte Theesorten, wie Species pectorales, Spec. Althaeae, Spec. St. Germain 2c., welche ebenfalls nur zu kurativen Zwecken in Verwendung kommen, und deren Verkauf ebenfalls im Grunde der vorangeführten §§ 2 und 3 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, den Droguisten nicht gestattet ist.

Aehnlich verhält es sich mit den Tinkturen und Salben, als wie Tinct. chinae comp., Tinct. malatis ferri, Tinct. Rhei aquosa und vinosa, Ung. cinereum, Ung. zinci, Ung. praecipitati rubri und vielen anderen, welche sämmtlich nach den Vorschriften der Pharmakopöe bereitet sind, deren Verschleiß somit nur den Apothekern zusteht, von den Droguisten aber im Handverkaufe abgegeben werden.

Eine große Anzahl von Droguisten halten die im § 3 der Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, bezeichneten und nur zu Heilzwecken verwendeten Artikel feil, ohne die diesbezügliche, im Grunde der Bestimmungen des § 5 dieser Verordnung zu erlangende Konzession zu besitzen, und jene Droguisten, welche die gedachte Konzession besitzen, halten in der Mehrzahl der Fälle die im § 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen nicht ein.

In einzelnen Droguerien werden medizinische und thierärztliche Spezialitäten erzeugt und feilgeboten, deren Verkauf im Grunde der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 13. Mai 1862, Z. 8875, überhaupt verboten ist, deren Verschleiß übrigens den Droguisten selbst, wenn die Bereitungsvorschrift vorliegen sollte, im Sinne des § 3 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, da sie zu Heilzwecken verwendet werden, strengstens zu untersagen ist.

Um das Feilhalten von Arzneimitteln in Quantitäten, die den Großhandel ausschließen, einigermaßen zu rechtfertigen, wird von den Droguisten angegeben, daß diese Arzneimittel zur Versorgung der Hausapotheken der Aerzte auf dem Lande am Lager gehalten werden, und thatsächlich konnte dieser Umstand hie und da aus den Geschäftsbüchern auch sichergestellt werden. Dieser Vorgang widerspricht aber den Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 26. Dezember 1882, R.-G.-Bl. Nr. 182, § 7, und vom 12. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 191, § 20, wonach die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten Aerzte ihren Bedarf ausschließlich aus einer öffentlichen Apotheke zu decken haben.

In vielen Fällen wurden Ankündigungen und Titulaturen angetroffen, die offenbar auf Irreführung des Publikums berechnet sind. In dieser Richtung ist der Erlaß des h. Ministeriums des Innern vom 18. September 1875, Z. 10 589, maßgebend, wonach ein Droguist weder den Titel „diplomirter Apotheker" führen, noch auf seiner Firmatafel Arzneiwaaren ankündigen darf.

Im Grunde dieser Wahrnehmungen werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, die Droguen- und Materialwaarenhandlungen im Bezirke einer ständigen Ueberwachung zu unterziehen, den l. f. Amtsarzt zu verhalten, dieselben öfters und unvermuthet zu revidiren und hiebei im Sinne dieses Erlasses vorzugehen.

Schließlich werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, bei dem Umstande, daß Kaufleute und Krämer in kleineren Gemeinden häufig mit dem unbefugten Verkaufe von Arzneimitteln sich abgeben, die Distriktsärzte auf Grund des § 5, alinea 2 der Dienstinstruktion[1]) zu beauftragen, in derlei Geschäften gelegentlich Nachschau zu pflegen und die vorgefundenen Anstände anzuzeigen, und haben der Herr k. k. Bezirkshauptmann sich darüber die Ueberzeugung zu verschaffen, ob thatsächlich die Gemeindesanitätsorgane diese Nachschau regelmäßig üben.

Auch in diesen Fällen haben der Herr k. k. Bezirkshauptmann bei vorkommenden Uebertretungen mit aller Strenge gegen die Schuldigen vorzugehen.

Ueber das Ergebniß der von den l. f. Amtsärzten anläßlich der Bezirksbereisung vorzunehmenden Revision der Droguen- und Materialwaarenhandlungen ist bis Ende August l. J. bei genauer Fristeinhaltung eingehender Bericht zu erstatten.

Belgien. Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 25. August 1885 über die Gewährsmängel beim Kauf und Tausch von Hausthieren. Vom 3. Juli 1894.

(Mon. belge S. 2151.)

Léopold II, Roi des Belges etc.

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:

Article unique. L'article 13 de la loi du 25 août 1885 est remplacé par la disposition suivante:

„L'action en rédhibition n'est recevable pour les ventes ou échanges d'animaux domestiques destinés à être abattus pour être livrés à la consommation, à raison des vices qui les rendent impropres à cet usage, que si elle est intentée dans les cinq jours dela livraison de l'animal vendu et à la condition que l'animal n'ait pas été transporté à une distance de plus de 5 myriamètres du lieu

[1]) Veröff. 1889 S. 394.

de la vente et qu'il ait été déclaré totalement impropre à la consommation.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du *Moniteur*.

Léopold.

Unterschriften der Minister für Ackerbau und für Justiz.

Rumänien. Allgemeine Verordnung, betr. die thierärztliche Gesundheits-Polizei. Vom 6. April 1891.

(Fortsetzung.)

II. Theil. Besondere Bestimmungen über die ansteckenden Krankheiten.

Titel 2. Die Rinderpest.

Kapitel 1. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest nach Rumänien.

Art. 40. Wenn die Rinderpest in einem Nachbarlande Rumäniens oder in einem Lande, mit welchem Rumänien sich in direkten Handelsbeziehungen befindet, ausbricht, so dürfen aus den infizirten Theilen dieser Länder nicht eingeführt werden:

a) Großes und kleines Hornvieh, lebend oder geschlachtet;

b) Frische oder getrocknete Rohstoffe von den unter Littera a) genannten Thieren, mit Ausnahme von Milch-Erzeugnissen, zerlassenen Talg und gewaschener, mit Kalkwasser behandelter Wolle, wenn dieselbe in Säcken oder Ballen gut verpackt ist.

Die Einfuhr thierischer Rohstoffe kann nur über die vom Ministerium ausdrücklich bestimmten Punkte gestattet werden.

c) Viehfutter, Mist oder thierischer Dünger;

d) Stallgeräthe, Decken, Kleider, Schuhe, die schon gebraucht sind, und Lumpen;

Stroh, Heu und sonstiges Material, worin die aus den oben aufgeführten Orten kommenden Handelsartikel verpackt waren, müssen an ihrem Bestimmungsort sofort vernichtet werden.

Die Zollbehörden am Orte der Einfuhr sind verpflichtet, auf der Deklaration die Herkunft dieser Gegenstände zu vermerken und den Verwaltungsbehörden des Bestimmungsortes aufzugeben, daß sie für die Vernichtung solcher Stoffe Sorge tragen.

Als infizirte Theile werden die sämmtlichen Oertlichkeiten angesehen, welche in einer Entfernung bis zu 20 Kilometer von dem Orte belegen sind, hinsichtlich dessen die Anzeige über das Vorhandensein der Rinderpest erstattet ist.

Art. 41. Aus den nicht infizirten Theilen der benachbarten infizirten Länder dürfen mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die im Art. 40 verbotenen Thiere und Stoffe nach Rumänien eingeführt oder zur Durchfuhr zugelassen werden unter der Bedingung, daß:

a) die Einfuhr nur an den vom Ministerium ausdrücklich bestimmten Punkten geschieht, wo sie von den Verwaltungs- oder Zollbehörden überwacht werden kann;

b) beim Eintritt in Rumänien durch amtliche Ursprungszeugnisse nachgewiesen wird, daß die Thiere, welche unter Littera a), und die Stoffe, welche unter Littera b), c) und d) des vorigen Artikels aufgeführt sind, aus nicht infizirten Orten herstammen und seit ihrem Abgange bis zum Eingangspunkte ebenfalls nur durch nicht infizirte Orte gekommen sind;

c) beim Eintritt der Thiere in Rumänien ihr Gesundheitszustand von einem durch den Minister oder den Direktor des Observationspunktes beauftragten Thierarzt festgestellt wird, und so die Sicherheit gegeben ist, daß die Thiere nicht den geringsten Verdacht aufkommen lassen, daß sie von irgend einer ansteckenden Krankheit befallen sein könnten.

Art. 42. Wenn sich die Rinderpest in den im Art. 40 angegebenen Staaten in einer geringeren Entfernung als 40 Kilometer von den Grenzen unseres Landes vorfindet, oder wenn sie eine so große Ausdehnung gewinnt, daß man nicht mit Sicherheit die Grenzen der infizirten Bezirke wissen kann, und wenn jene Staaten keinen besonderen Dienst einer thierärztlichen Gesundheitsdienst organisirt haben, so kann das Ministerium die Einfuhr der in dem oben angeführten Artikel angegebenen Thiere und Stoffe, oder auch ihre Durchfuhr im Durchgangsverkehr untersagen, und je nach der Schwere der Fälle kann die Ueberwachung der bedrohten Grenzen durch eine dauernd aufgestellte Militärkette verstärkt werden.

Art. 43. Das Ministerium des Innern kann auch auch in dem im vorigen Artikel vorgesehenen Fälle erlauben, daß unter den im Art. 41 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln aus den nicht infizirten Landestheilen nach Rumänien eingeführt oder im Durchgangsverkehr durchgeführt werden dürfen:

a) Viehherden, die nach den Orten gebracht werden, wo sich öffentliche systematische Schlachthäuser befinden, und die bestimmt sind, daselbst sofort für die allgemeine Verzehrung geschlachtet zu werden;

b) Häute, Knochen, Hörner, Spitzen von Hörnern, vollständig trockene Klauen, trockene und gesalzene Därme von kleinem Hornvieh, nicht zerlassener Talg in Fässern oder Blasen, Kuhhaare, Schweineborsten, Ziegenhaare und Schafwolle, wenn letztere Stoffe in Säcken oder Ballen gut verpackt sind, unter der Bedingung, daß die unter Littera a) und b) aufgeführten Thiere und Stoffe mit der Eisenbahn oder zu Wasser unter besonderer Beobachtung befördert werden, und daß die Schlachthäuser, wohin die Thiere gebracht werden, sich in direkter Verbindung mit den Eisenbahnlinien oder mit den Ausladeplätzen der Schiffsfahrzeuge befinden.

Die Einfuhr und Durchfuhr der oben aufgeführten Thiere und Thierstoffe wird nur an den vom Ministerium ausdrücklich bezeichneten Punkten gestattet, wo ein Thierarzt mit deren Untersuchung zu beauftragen ist.

Damit der Transport vom Uebergangspunkte bis zum Bestimmungsorte nur mit der Eisenbahn oder mit Schiffsfahrzeugen bewirkt wird, ist der mit der Untersuchung beauftragte Thierarzt verpflichtet, sofort die Behörden am Bestimmungsorte des Transportes zu benachrichtigen, darüber zu wachen, daß die Thiere und Stoffe nicht mit anderen Thieren oder Stoffen in Berührung kommen, und daß das Schlachten des Viehes in Schlachthäusern vorgenommen wird, die in direkter Verbindung mit der Eisenbahn oder mit den Schiffsfahrzeugen stehen, und daß es auch in Gegenwart eines amtlichen Thierarztes geschieht.

Hinsichtlich der zur Durchfuhr im Durchgangsverkehr bestimmten Thiere und Stoffe ist die Vorzeigung einer amtlichen Erklärung von Seiten der Zollbehörde am Uebergangspunkte desjenigen Staates zu verlangen, in den die Einfuhr erfolgen soll, durch welche Erklärung der Nachweis geführt wird, daß die Einfuhr der fraglichen Thiere und Stoffe dort erlaubt ist.

Art. 44. Auf der abgeschlossenen oder von den Sanitätskordons bemachten Linie der Grenze werden diejenigen, welche dieselbe überschreiten und welche aus infizirten Orten kommen, oder von denen anzunehmen ist, daß sie mit kranken Thieren und mit den im Art. 40 aufgeführten Gegenständen in Berührung gewesen sind, einer Desinfizirung unterworfen, die auf folgende Weise auszuführen ist:

Das Schuhwerk ist nach den Angaben des Thierarztes mit einer Lösung 5% Phenylsäure zu befeuchten, Kleider und Gepäckstücke werden durch Besprengung mit einer gleichen Lösung desinfizirt.

Art. 45. Wenn die Rinderpest nach den eingegangenen Berichten sich den Landesgrenzen auf weniger als 20 Kilometer genähert hat, haben die Präfekten der Bezirke im Einverständniß mit den betreffenden Thierärzten folgende Maßregeln zur Anwendung zu bringen:

a) Wenn in dem betreffenden Landestheil eine Schutzzone besteht, so muß der Kataster und die Brandmarke der Thiere in allen Gemeinden bis auf eine Entfernung von 20 Kilometern von der Grenze des infizirten Landes neuerdings kontrolirt werden. In denjenigen Orten dagegen, wo kein Kataster geführt wird, sind von den betreffenden Amtsvorstehern Listen nach Formular Nr. 2 für sämmtliches in einer Ausdehnung von 20 Kilo-

metern nach dem Innern zu vorhandenes Hornvieh auszufertigen und sind die Thiere, so weit nöthig, mit Brandmarke zu versehen. Die durch Verenden oder durch Verkauf hervorgerufenen Veränderungen sind den Gemeindebehörden anzuzeigen, damit die betreffenden Thiere aus den Listen gestrichen werden.

b) Bei jedem Fall von Tod oder Erkrankung eines Thieres ist eine Deklaration nach Art. 25 auszufertigen und den Amtsvorstand einzureichen, welcher sofort der höheren Behörde Anzeige zu machen hat, damit die Erhebungskommission einberufen wird.

c) Gestorbene Thiere werden an dem Orte belassen, wo sie verendet sind, mit Stroh oder mit Strauchwerk zugedeckt, vor jeder Berührung mit anderen Thieren behütet und bis zum Eintreffen der Erhebungskommission von Personen bewacht, die von der Gemeindebehörde hierfür eigens bestimmt sind.

Der betreffende Thierarzt ist verpflichtet, zum Zwecke der Bestätigung der Diagnose an den gestorbenen Thieren die Autopsie vorzunehmen, um die Natur der Krankheit, an welcher sie gelitten haben, festzustellen.

Wenn sich zur Ausführung der Autopsie kein Kadaver vorfindet, so kann der Thierarzt 1 bis 2 von den krank befundenen Thieren behufs Bestätigung der Diagnose tödten; gleichzeitig hat er die Ermächtigung des betreffenden Präfekten einzuholen.

Für die Gemeinden, welche sich in einer geringeren Entfernung als 20 Kilometer von der infizirten Oertlichkeit befinden, ist die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern, sowie auch von Futter untersagt; der Präfekt kann aber auf Grund einer Untersuchung über die Herkunft der Thiere oder des Futters die Ermächtigung zur Ein- oder Durchfuhr durch jene Bezirke ertheilen.

d) Die Durchfuhr von Wiederkäuern und von Futter mittelst Eisenbahn oder auf Schiffsfahrzeugen durch Orte, die sich in einer Entfernung von 20 Kilometern von den infizirten befinden, darf nur in geschlossenen Wagen oder Schiffen bewirkt werden, und das Oeffnen derselben oder die Beschaffung von Futtervorräthen aus solchen Orten ist verboten. Die Einfuhr darf nur für den Verbrauch auf Ermächtigung des betreffenden Präfekten erlaubt werden.

e) Markt- und Thierschau-Veranstaltungen für Hornvieh, die in den Landgemeinden in geringerer Entfernung als 20 Kilometer von der Grenze des infizirten Landes abgehalten werden sollen, sind zu verbieten. In den großen Städten wird die Abhaltung der Märkte nur auf Grund der Ermächtigung des Ministeriums des Innern gestattet, und auch dies nur unter der Bedingung, daß die sämmtlichen auf den Markt gebrachten Wiederkäuer direkt in's Schlachthaus transportirt werden, ohne daß man sie mit den Thieren des betreffenden Ortes in Berührung treten läßt.

f) Die Ausfuhr von Wiederkäuern, von ungewaschener Wolle, von nicht zerlassenem Talg, von Hörnern, Klauen und Futter aus Orten, die in geringerer Entfernung als 20 Kilometer von den infizirten Lokalitäten belegen sind, ist gänzlich untersagt.

Nur ausnahmsweise darf die Ausfuhr derartiger Thiere und Produkte mit der Bestimmung für den Verbrauch unter der besonderen Kontrole und unter der Zustimmung der Präfektur des Bezirkes, durch den die Durchfuhr erfolgt, und desjenigen, wohin der Transport bestimmt ist, gestattet werden.

g) Fleisch und Häute von Wiederkäuern, die zum Verbrauch geschlachtet oder als verdächtig getödtet sind, können, wenn sie bei der Autopsie vollständig gesund befunden wurden, am Orte verbraucht oder auch unter besonderen Vorsichtsmaßregeln nach anderen Hauptpunkten des Verbrauchs geschafft werden.

Die Häute solcher Thiere sind zuerst an Ort und Stelle mit Kalkwasser zu behandeln; sodann werden sie zur Gerberei geschafft, um sofort dem Verfahren des Gerbens unterworfen zu werden.

h) Es ist verboten, Vieh nach unmittelbar benachbarten Orten, wo die Besorgniß der Ansteckung vorliegt, auf die Weide zu treiben, und die Linie ist von Personen, die von den Gemeindebehörden bestimmt sind, oder durch Militär zu bewachen.

Art. 46. Gänzlich verboten ist die Ein- und Durchfuhr großen Hornviehs und roher Produkte in frischem Zustande aus Rußland und Bulgarien, sowie aus allen Staaten, wo oft die Rinderpest ausbricht, und von wo sie durch solche Einfuhren mit Leichtigkeit nach Rumänien eingeschleppt werden könnte.

Art. 47. Wenn in den im vorigen Artikel erwähnten Staaten die Rinderpest an keinem Orte bis auf eine Entfernung von 80 Kilometer von den Landesgrenzen besteht, oder wenn diese Seuche in jenen Landestheilen keine zu große Ausdehnung hat, so kann das Ministerium des Innern die Einführung folgender Thiere und Produkte, sowie deren Durchfuhr im Durchgangsverkehr über die besonderen Uebergangspunkte gestatten:

a) lebender Schafe und Ziegen unter den im Art. 41 vorgesehenen Bedingungen;

b) der im Art. 43 Littera b) aufgeführten Rohstoffe, aber nur nachdem sie auf den Uebergangspunkten gemäß Art. 36 bis 41 der Verordnung über die Beobachtungsposten desinfizirt worden sind;

c) der in Art. 40 Littera c) und d) vorgesehenen Materialien.

Bei der Ein- und Durchfuhr solcher Thiere und Produkte ist darauf zu achten, daß die Beförderung vom Uebergangspunkt bis zum Bestimmungsort oder bis zur Grenze des Staates, wohin sie durchgeführt werden sollen, so weit als möglich mit der Eisenbahn oder auf Schifffahrzeugen erfolgt, und daß an keiner anderen Stelle als dem Bestimmungsort ein Aufenthalt oder ein Entladen stattfindet.

Die Durchfuhr gewaschener oder mit Karbolwasser behandelter Wolle sowie von Fabrikaten aus Milch und zerlassenem Talg aus nicht infizirten Orten kann über sämmtliche Uebergangspunkte frei geschehen unter der Bedingung, daß die Wolle in Säcken oder Ballen, und der Talg, der Käse, die Butter in Fässern oder Schläuchen verpackt sind.

Art. 48. Auf der Grenze gegen Rußland und Bulgarien sind die dauernden Wachtposten zu verstärken und im Bedürfnißfalle zwischen diesen Vermittelungsposten (pickete intermediare) aufzustellen, um das Durchschmuggeln von Hornvieh und von Rohstoffen gänzlich zu verhindern.

Art. 49. Alle Oertlichkeiten (Lokalitäten), die sich in einer Ausdehnung von 30 Kilometern von der Grenze Rußlands und Bulgariens nach dem Innern des Landes zu befinden, bilden eine Zone, welche Schutzzone genannt wird.

Art. 50. Die Schutzzone wird in so viele Abtheilungen eingetheilt, als Bezirke (Judeze) an ihrer Zusammensetzung Theil haben, und die in jeder Abtheilung enthaltenen Gemeinden werden auf 4 bis 6 Sektionen vertheilt, jede Abtheilung erhält je einen Thierarzt, und jede Sektion je einen Vieh-Revisor.

Die Abgrenzung der Schutzzone und die Vertheilung der Gemeinden auf Abtheilungen und Sektionen, ihre Revision durch die Thierärzte und Vieh-Revisoren hat in Gemäßheit der besonderen Verordnung für die Schutzzone stattzufinden.

Art. 51. In allen in die Schutzzone einbegriffenen Lokalitäten sind von vorn herein seitens der Gemeindebehörde unter Leitung des Thierarztes der betreffenden Abtheilung statistische Tabellen nach Kataster-Formular Nr. 1 anzulegen, in welche das sämmtliche große Hornvieh einzutragen ist, und sodann sind die Thiere mit ihren naheren Abzeichen in die Kataster-Register nach Formular Nr. 2 einzutragen.

Art. 52. Das sämmtliche in der Schutzzone befindliche und in den Kataster nach Formular Nr. . . . eingetragene Rindvieh ist auf der rechten Brust mit einem besonderen Eisen der Abtheilung zu brennen. Thiere, die nach der Anlegung des Katasters ohne Brandmarke und als nicht deklarirt vorgefunden werden, sind zu konfisziren und unter besonderen Vorsichtsmaßregeln auf die Dauer von 10 Tagen unter Beobachtung zu halten. Wenn in dieser Zwischenzeit durch ordnungs-

mäßige Beläge festgestellt wird, daß die fraglichen Thiere aus dem Inlande stammen, so werden sie den Besitzern ausgeliefert; wenn aber ihre Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, und wenn festgestellt wird, daß sie mit Absicht oder zufällig aus Staaten gekommen sind, von wo sie verboten sind, so müssen sie auf der Stelle geschlachtet werden. Werden sie bei der vom Thierarzt vorzunehmenden Autopsie völlig gesund befunden, so wird das Fleisch zum Verbrauch verkauft, die Haut aber zum Gerben, und der Erlös verbleibt zur Hälfte zu Gunsten der Gemeinde, auf deren Gebiet die Konfiszirung geschehen ist, zur anderen Hälfte dem Besitzer oder dem Denunzianten, falls die Denunziation von einer Privatperson bewirkt worden ist.

Art. 53. Kein Rind, welches aus der Schutzzone herrührt, darf von einem Orte nach einem anderen übergeführt oder nach den Viehmärkten gebracht werden, ohne daß demselben ein auf rothem Papier ausgefertigter Auszug aus dem Kataster nach Formular Nr. 1 beigegeben ist, welcher als Ursprungs- und Gesundheitszeugniß dient.

Art. 54. In der Schutzzone dürfen Rinder in die Eisenbahnwagen nur in den vom Ministerium des Innern ausdrücklich bestimmten Stationen, wo sie von den amtlichen Thierärzten genau untersucht werden müssen, und nur dann eingeladen werden, wenn vorher festgestellt worden ist, daß sie entweder den Kataster-Auszug für Thiere, die aus der Zone herstammen, besitzen, oder das Ursprungs- und Gesundheits-Zeugniß für Thiere, die aus benachbarten, außerhalb der Zone belegenen Orten übergeführt sind.

Art. 55. Sämmtliche Maßregeln, welche in dieser Verordnung vorgeschrieben sind, um die Einschleppung der Rinderpest über die Grenzlinie zu Lande zu verhüten, sind auch auf der Grenze zur See gegen die Thiere und Produkte zur Anwendung zu bringen, welche etwa direkt aus Staaten importirt werden sollten, wo die Viehseuche herrscht, und müssen in allen Häfen und an allen Ausschiffungspunkten in Wirksamkeit gesetzt werden, von wo diese Thiere und Produkte in's Inland eingeführt werden.

Kapitel 2. Schutzmaßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Rinderpest im Inlande.

Art. 56. In den von der Rinderpest ergriffenen Bezirken oder je nach Lage des Falles in den Kreisen, sowie auch in den Bezirken, die den infizirten benachbart sind, sind von den Verwaltungsbehörden außer den in Art. 42 und 48 für die Grenze anderer Staaten vorgeschriebenen Maßregeln noch folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen:

a) sämmtliche in die Gemeinde oder in den Kreis neu eingeführte Thiere müssen 10 Tage lang von den Thieren des Ortes getrennt gehalten werden, damit man sich von ihrem Gesundheitszustande überzeugt;

b) die in Art. 25 und 26 vorgeschriebene Erklärung ist bei jedem Falle innerer Krankheit abzugeben, auch wenn nach den äußeren Anzeichen, die sie darbietet, der Verdacht, sie möchte ansteckend sein, nicht vorliegt;

c) die Amtsvorsteher sind verpflichtet, gemäß Art. 27 zu verfahren jedesmal, wenn sie von der Erkrankung oder dem Tode irgend eines Thieres Kenntniß bekommen, sowie auch dann, wenn sie gerüchtweise erfahren, daß im Umkreise der betreffenden Gemeinde ein krankes Thier vorhanden ist;

d) die Einwohner der betreffenden Ortschaften müssen beständig durch Veröffentlichungen in Kenntniß erhalten bleiben sowohl über den Verlauf der Rinderpest als auch über die Verpflichtungen, welche ihnen durch das Gesetz und durch die Verordnung über die thierärztliche Gesundheits-Polizei auferlegt sind.

Art. 57. Die Regierung kann aus dem Thierseuchenfonds Belohnungen bis zu 300 Lei an Personen gewähren, welche, ohne verpflichtet zu sein, die in Art. 25 vorgeschriebene Deklaration zu machen, aus freiem Willen den Ausbruch der Rinderpest an einem Ort, wo sie vorher nicht bestanden hatte, und wo die Deklaration von dem Besitzer der Thiere nicht eingereicht worden ist, melden.

Wenn jemand Anzeige erstattet über eine solche Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheits-Polizei, durch welche die Rinderpest nach Rumänien eingeschleppt werden würde, so wird das Ministerium nach Einholung der Ansicht der Veterinär-Kommission jener Person eine dem Werthe der konfiszirten Thiere ungefähr gleiche Summe gewähren, und für die Denunziation anderer Uebertretungen sollen den Denunzianten Belohnungen bis zur Höhe von 200 Lei gewährt werden.

Die Denunziationen sind schriftlich bei dem Ortsvorstand oder bei den betreffenden Präfekturen, und direkt bei dem Ministerium einzureichen.

Alle Belohnungen können nur auf Grund der an Ort und Stelle ausgeführten Untersuchungen und nach Einholung der Ansicht der Veterinär-Kommission gewährt werden.

Kapitel 3. Maßregeln zur Unterdrückung der Rinderpest.

Art. 58. Sobald die Amtsvorsteher oder ihre Gehülfen Kenntniß genommen haben von dem Verdacht oder dem Vorhandensein der Rinderpest oder von dem Tode eines Thieres, das verdächtig ist, von der genannten Krankheit befallen gewesen zu sein, so haben sie, noch bevor die Feststellungs-Kommission am Orte zusammengetreten ist, sofort folgende Maßregeln in Anwendung zu bringen:

a) Sie haben durch Polizeiaufseher oder Agenten die Einwohner der Gemeinde oder des Kreises sowie die Behörden der benachbarten Gemeinden von dem Auftreten der verdächtigen Fälle zu unterrichten.

b) Sie haben den Stall oder den Hof oder die Oertlichkeit, wo sich die Thiere befunden haben, von denen angenommen wird, daß sie von der Rinderpest befallen sein, unter Aufsicht zu stellen.

c) Sie haben die Entfernung von Wiederkäuern, von Futter und von Mist aus den verdächtigen Ställen, Höfen oder sonstigen Orten und überhaupt aus dem Kreise zu verbieten, wo Krankheitsfälle aufgetreten sind, die zu dem Verdacht, es handele sich um Rinderpest, Anlaß gegeben haben.

d) Sie haben das Treiben der Thiere zur Weide oder zur Tränke nach Orten, wo sie mit Thieren von anderen, bis zum Eintreffen der Erhebungs-Kommission noch nicht verdächtigen Orten in Berührung kommen könnten, zu untersagen.

Art. 59. Sobald sich die Kommission für die Feststellung der Viehseuche an Ort und Stelle vereinigt hat, hat sie zunächst die gesunden Thiere zu beobachten, hierauf die verdächtigen und zuletzt die kranken. Wenn sie sich dann nach Prüfung der Symptome, welche die erkrankten Thiere im Leben zeigen, nicht endgültig über die Natur der Krankheit aussprechen kann, aber den Verdacht hegt, daß es Rinderpest sei, so kann sie, falls kein Kadaver vorhanden ist, unter Beobachtung der wegen Einholung der Ermächtigung der betreffenden Präfektur im Art. 32 vorgesehenen Bestimmungen die Tödtung eines erkrankten Thieres anordnen, um zum Zweck der Bestätigung der Diagnose die Autopsie vornehmen zu lassen. In solchen Fällen müssen die zum Tödten bestimmten Thiere zunächst von der Erhebungs-Kommission in Gemeinschaft mit zwei Sachverständigen aus dem Orte abgeschätzt werden, worüber entsprechende besondere Protokolle aufzunehmen sind.

Art. 60. Es ist den Besitzern der an Rinderpest erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere gänzlich verboten, dieselben in irgend einer Form selbst zu verpflegen.

Art. 61. Wenn die Erhebungs-Kommission nach den von ihr angestellten Untersuchungen und selbst auch nach Vornahme der Autopsie die Diagnose nicht mit Sicherheit stellen kann, aber ernsten Verdacht über das Vorhandensein der Rinderpest hegt, so hat sie von der einen Seite den Fall mit Beschleunigung dem Ministerium des Innern zu berichten, damit dasselbe einen Veterinär-Inspektor entsendet, und von der anderen Seite neben

der Innehaltung der im Artikel 58 vorgesehenen Bestimmungen noch die folgenden Maßregeln in Anwendung zu bringen:

a) Sie hat zu veranlassen, daß ein genaues Verzeichniß von dem gesammten großen und kleinen Hornvieh nach Formular Nr. 2 aufgenommen wird, und daß sich der Thierarzt durch nähere Untersuchung der Thiere über den Gesundheitszustand derselben unterrichtet.

b) Die Höfe oder Lokalitäten, wo sich verdächtige Thiere befinden, müssen ebenso wie solche Höfe oder Lokalitäten, mit denen dieselben in Berührung gekommen sind, isolirt und von Leuten bewacht werden, die eigens hiersür von der Gemeinde ernannt sind, und die bis zur endgültigen Feststellung dauernd in Thätigkeit bleiben müssen. Diejenigen Personen, welche solche Lokalitäten betreten haben, sind beim Verlassen derselben zu desinfiziren.

c) Sämmtliche Einwohner müssen darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie in Gemeinschaft der Art. 25 und 26 verpflichtet sind, bei jedem Falle der Erkrankung oder des Todes eines Thieres die entsprechende Erklärung abzugeben.

d) Es ist zu veranlassen, daß die Kadaver der verendeten Thiere unter strenger Bewachung an dem Orte verbleiben, wo diese gestorben sind, bis die Autopsie behufs Feststellung der Diagnose vorgenommen ist; doch wird untersagt, daß Menschen oder Thiere mit den erwähnten Kadavern in Berührung kommen.

e) In den verdächtigen Orten dürfen für den allgemeinen Verbrauch nur die Thiere aus unverdächtigen Höfen auf Grund der Ermächtigung der Erhebungs-Kommission und unter der Aufsicht eines Thierarztes geschlachtet werden. Die Erhebungs-Kommission hat die so geschlachteten Thiere in dem Verzeichniß abzuschreiben.

Das von solchen für den Verbrauch geschlachteten Thieren herrührende Fleisch darf, wenn es bei der vom Thierarzt vorgenommenen Untersuchung völlig gesund befunden ist, nur an Ort und Stelle dem Verbrauch übergeben werden; die Häute dagegen sind 24 Stunden lang in Kalkwasser zu legen und können erst auf Grund einer von der Erhebungs-Kommission ertheilten Ermächtigung direkt nach der Gerberei gebracht werden.

f) Wenn zwei Thierärzte in der betreffenden Oertlichkeit vorhanden sind, so ist der eine im Besondern mit der Untersuchung derjenigen Höfe oder Ställe zu beauftragen, aus denen kein Krankheitsfall gemeldet worden ist, und der andere mit der Beaufsichtigung der infizirten Höfe und wenn bei Gelegenheit einer der mit den gesunden Thieren abgehaltenen Musterungen irgend eins von ihnen mit verdächtigen Anzeichen befunden wird, so wird es bei Seite gestellt, um nach Prüfung sämmtlicher gesunder Thiere der betreffenden Lokalität näher untersucht zu werden.

Art. 62. Wenn sich bei den in Gemäßheit der Bestimmungen im Art. 61 Littera e) für den Verbrauch geschlachteten Thiere bei der durch den Thierarzt vorgenommenen Untersuchung der inneren Organe das geringste Anzeichen von Rinderpest vorfinden sollte, so sind dieselben nebst der Haut sofort zu vernichten oder an dem als Vieh-Beerdigungsplatz bestimmten Orte zu vergraben.

Art. 63. Wenn unter den Thieren, die nach dem Schlachthause oder auf den Viehmarkt geführt werden, solche beobachtet werden sollten, welche den Verdacht der Rinderpest erwecken, so müssen die Verwaltungsbehörden anordnen, daß die verdächtigen Thiere in Gemäßheit der Bestimmungen im Art. 61 sofort isolirt werden, bis die Feststellung durch einen Thierarzt erfolgt.

Art. 64. Wenn die an Ort und Stelle konstituirte Kommission zur Feststellung der Krankheit durch die an den Thieren vorgenommenen Untersuchungen sich davon überzeugt hat, daß in der That Rinderpest vorliegt, so hat sie zu veranlassen, daß sofort die folgenden Maßregeln in Anwendung gebracht werden:

a) Durch die am schnellsten zum Ziele führenden Mittel ist dem Ministerium des Innern von dem Vorhandensein der Rinderpest Anzeige zu machen; ebenso ist gleichzeitig auch die betreffende Präfektur zu benachrichtigen, und bei ihr die schleunigste Entsendung der erforderlichen Anzahl von dauernd im Dienst bleibenden Soldaten und der zur Desinfektion nothwendigen Stoffe zu beantragen.

b) Sofort sind zwei Einwohner des Ortes zu Sachverständigen zu berufen, welche, nach Eidesleistung vor der Kommission, gemeinschaftlich die Abschätzung sämmtlicher Thiere an der Hand des Verzeichnisses, je nach ihrer Beschaffenheit und nach den laufenden Preisen des Ortes, vornehmen.

c) Nach Beendigung der Abschätzung veranlaßt die Kommission, daß unter ihrer Aufsicht das kranke Hornvieh getödtet wird, ebenso wie auch die verdächtigen Thiere, die sich in denselben Ställen oder Höfen befunden haben, oder mit den kranken in direkte oder durch die Vermittelung der Hüter, der Geräthe oder der gemeinschaftlichen Tränkstätten in indirekte Berührung gekommen sind.

Die Kommission ist ferner berechtigt, auch von den benachbarten Höfen alle diejenigen Thiere tödten zu lassen, von welchen, wenn sich auch nicht hat bestimmt feststellen lassen, daß sie mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommen sind, doch die Möglichkeit angenommen werden kann, daß sie auf den Kommunikationswagen und durch den direkten Verkehr ihrer Eigenthümer oder Hüter angesteckt sein könnten.

(Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 2. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	11.	18.	24.	1.	9.	16.	22.	30.	5.	12.	19.	26.	3.
	April			Mai					Juni				Juli
Milzbrand	132	140	143	135	156	171	183	183	198	208	230	254	249
Wuth	160	163	162	174	181	181	192	191	200	198	203	196	221
Rotz und Hautwurm	111	114	119	122	131	133	135	146	151	153	160	156	161
Maul- und Klauenseuche	24	25	23	22	22	22	20	22	23	28	32	35	31
Lungenseuche	113	98	94	95	86	93	96	59	52	37	28	41	36
Blattern	12	12	12	11	10	12	13	13	13	13	14	15	15
Bläschenausschlag	9	9	10	15	22	26	27	23	21	20	23	21	19
Räude	148	137	146	146	149	158	161	157	145	144	146	139	134
Rothlauf der Schweine	39	42	44	43	53	56	64	87	101	117	140	196	212

[1]) Vgl. S. 286.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bezirk Bromberg. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Thieren aus Rußland und den Grenzverkehr mit Thieren. Vom 2. Juli 1894. (Amtsbl. S. 258.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Regierungsbezirk Bromberg Folgendes bestimmt:

I. Einfuhr von Thieren.

§ 1. Die Einfuhr von Pferden und zu Zuchtzwecken bestimmten Schafen aus Rußland hat nur auf der Zollstraße an den Grenzübergängen Walentynowo, Papros, Jerzyce, Woycin und Krumknie zu erfolgen. Die Einfuhr sonstiger Wiederkäuer und Schweine bleibt verboten.

§ 2. Sämmtliche zur Einfuhr gelangenden Thiere (§ 1) sind an der Landesgrenze durch beamtete Thierärzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere sind von der Einfuhr auszuschließen.

§ 3. Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den einführenden Personen eine von den Zollstellen zu erhebende Vergütung nach folgenden Sätzen zu entrichten:

für Pferde 3,00 ℳ für jedes Stück,
„ Schafe 0,10 ℳ „ „ „
„ Lämmer 0,05 ℳ „ „ „

§ 4. Die Einfuhr ist nur an folgenden Tagen jeder Woche in den Nachmittagsstunden, und zwar vom 1. April bis 1. Oktober von 3 bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis Ende März von 1 bis 3 Uhr gestattet:

in Walentynowo am Montag jeder Woche,

in Papros am Dienstag und Freitag jeder Woche,

in Jerzyce am Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche,

in Krumknie nur an demjenigen Tage, an dem die Untersuchung der im kleinen Grenzverkehr benutzten Pferde daselbst stattfindet (§ 10e).

Die Anmeldung der einzuführenden Thiere hat spätestens bis Abends 7 Uhr am Tage vor dem Einfuhrtage bei dem zuständigen beamteten Thierarzte entweder direkt oder durch das diesseitige Grenzzollamt auf Kosten des Einführenden zu geschehen.

Die Untersuchung der einzuführenden Thiere ist für den Uebergangsort:

Walentynowo, Papros	dem Kreisthierarzt Dr. Felisch in Inowrazlaw,
Jerzyce, Krumknie	dem Kreisthierarzt Strecker in Kruschwitz,
Woycin	dem Kreisthierarzt Kettritz in Mogilno

übertragen.

II. Untersuchung der im Grenzverkehr benutzten Thiere.

§ 5. Die vorbezeichnete landespolizeiliche Anordnung findet keine Anwendung auf solche Pferde, welche nicht zur Einfuhr aus Rußland gelangen, sondern die Landesgrenze hin- und zurückpassiren, aber ihren Standort in Rußland behalten.

Dahin gehören insbesondere diejenigen Pferde, welche

1. die Landesgrenze von Rußland und im regelmäßigen Verkehr nach Deutschland monatlich ein oder mehrere Male hin- und zurückpassiren, oder

2. während der Saat- und Erntezeit die Landesgrenze hin- und zurückpassiren, um auf diesseitigem Gebiet Feldarbeiten auszuführen.

§ 6. Die vorbezeichneten, nicht zur Einfuhr gelangenden Pferde sind in jedem Monate nur einmal einer Untersuchung durch den zuständigen beamteten Thierarzt zu unterziehen, und zwar unentgeltlich.

§ 7. Diese Untersuchungen (§ 10) haben an den Zollstellen auf diesseitigem Gebiete entsprechend dem § 1 und § 4 zu erfolgen.

§ 8. Die Führer der oben unter § 5 bezeichneten Pferde haben auf ihren Namen lautende Untersuchungsbücher bei sich zu führen. In den Büchern ist für jedes Pferd ein besonderer Abschnitt mit genauer Angabe der Kennzeichen des Pferdes anzulegen. In dem Abschnitt hat der Thierarzt den Befund und den Tag der Untersuchung zu vermerken, bei der ersten Untersuchung auf Verlangen auch das Signalement des Pferdes seinerseits einzutragen.

§ 9. Die Führer sind verpflichtet, das Untersuchungsbuch auf Erfordern den Zollbeamten, Polizeibehörden und beamteten Thierärzten vorzuzeigen.

§ 10. Die vierwöchentliche Untersuchung durch die beamteten Thierärzte geschieht unentgeltlich und an folgenden Tagen, beginnend in den Vormittagsdienststunden:

a) in Walentynowo an jedem ersten Montag im Monat;

b) in Papros an jedem ersten Dienstag und Freitag im Monat;

c) in Woycin an jedem ersten Montag und Mittwoch im Monat;

d) in Jerzyce an jedem ersten Montag und Mittwoch im Monat;

e) in Krumknie an jedem zweiten Montag im Monat.

An diesem Tage ist auch die Einfuhr von Pferden (§ 4) in Krumknie gestattet.

Fällt ein staatlich gebotener Feiertag auf einen der vorbenannten oder im § 4 genannten Tage, so wird am nächstfolgenden Tage die Untersuchung stattfinden.

§ 11. Die Königlichen Landräthe der Grenzkreise sind ermächtigt, sofern die zuständigen beamteten Thierärzte abkömmlich sind, die Untersuchungen § 4 und § 10 ausnahmsweise und in dringenden Fällen auch an andern Tagen und zu andern Tageszeiten zu gestatten.

Die beamteten Thierärzte sind auch verpflichtet, an den Einfuhrtagen und -Stunden die im § 10 angeordnete Untersuchung vorzunehmen.

§ 12. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordneten allgemeinen thierärztlichen Untersuchungen des einzuführenden Viehes nicht berührt.

§ 13. Meine landespolizeilichen Anordnungen vom 16. April 1893, Außerordentliche Beilage zu Nr. 16 des Amtsblattes, vom 15. Oktober 1893, Nr. 42 des Amtsblattes, und 15. Dezember 1893, Nr. 51 des Amtsblattes, sowie alle übrigen dieser landespolizeilichen Anordnung entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§ 14. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Baden. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 6. Juli dem Ochsenhändler Stern in Baden die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Oesterreich-Ungarn in das Schlachthaus zu Baden gestattet.

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat mittelst Verordnung vom 26. Juni die Verordnung vom 7. Mai 1894, betr. die Landung von Rindvieh aus Kanada,[1]) aufgehoben.

Belgien. Schließung von Eintrittstationen für Schafe und Ziegen aus Luxemburg. Vom 2. Juli 1894. (Monit. belge S. 2154.)

Le ministre de l'agriculture . . . .

Arrête:

Art. 1er. Jusqu'à disposition ultérieure et par modification de l'arrêté susvisé du 1er mai 1894[1]), l'importation des bêtes ovines et caprines est interdite par les bureaux de Beho, Bras (Wardin) Buret (Tavigny) Guirsch et Sterpenich (station).

[1]) Vgl. S. 355.

Art. 2. Le présent arrêté est obligatoire à partir du 8 juillet 1894.

Belgien. Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Schafen aus den Niederlanden. Vom 17. Juli 1894. (Monit. belge S. 2310.)

Le Ministre de l'agriculture, ...

Arrête:

Art. 1er. Jusqu'à disposition ultérieure sont interdits l'importation et le transit des bêtes bovines et ovines provenant des Pays-Bas.

Cette interdiction n'est pas applicable aux animaux des dites espèces expédiés en transit direct, sans déchargement, par la voie ferrée.

Art. 2. Le présent arrêté sera exécutoire à dater du 24 juillet courant.

Léon de Bruyn.

Rechtsprechung.

Eine Hebamme darf sich nicht als „Geburtshelferin" bezeichnen. § 147³ Gewerbe-Ordnung.

Urtheil des Königl. preuß. Kammergerichts vom 11. Dezember 1893 wider die Hebamme M. zu B.

Nachdem die Angeklagte durch Urtheil des Schöffengerichts zu Berlin vom 17. Juni 1893 mit 3 ℳ Geldstrafe ev. 1 Tag Haft bestraft worden war, weil sie — entgegen der Bestimmung des ersten Satzes des § 147³ G.-O. — sich auf einem Schilde an ihrer Wohnung als „Frau M. Stadthebamme (Geburtshelferin)" bezeichnet hatte, wurde sowohl ihre Berufung vom Landgericht I zu Berlin am 5. September 1893, als auch ihre Revision vom Kammergericht aus im Wesentlichen übereinstimmenden Erwägungen verworfen. In den landgerichtlichen Entscheidungsgründen heißt es:

„Zunächst sind die beiden Alternativen im § 147³ G.-O. streng von einander zu sondern. Die erste stellt den unter Strafe, welcher, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Geburtshelfer) bezeichnet; der zweite Satz bestraft den, der sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch welchen der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson. Nur der erste Satz kommt hier in Frage. Beim Vorliegen eines hiernach strafbaren Sachverhalts ist weder die Feststellung einer Täuschungsabsicht noch der Thatsache oder Möglichkeit erforderlich, daß jemand in den Glauben versetzt werden kann, der Inhaber des verbotenen Titels sei eine geprüfte Medizinalperson. Die Thatsache der unbefugten Führung des Titels allein schon ist strafbar, und als Dolus genügt, daß der Betreffende bewußter Weise den objektiv verbotenen Titel führt. Das Gesetz bezweckt, das Publikum vor Täuschungen zu bewahren, und verbietet deshalb im ersten Satz ohne Approbation die Führung der bestimmt aufgezählten Titel schlechthin und im zweiten Satz die Führung ähnlicher Titel, wenn dadurch eine Täuschung bei dem Publikum erweckt werden kann."

Die Gründe des Urtheils des Kammergerichts lauten:

„Die Revision der Angeklagten, welche Verletzung des § 147³ G.-O. rügt, ist nicht begründet. Die Angeklagte, welche eine gemäß § 30 G.-O. geprüfte Hebamme ist, hat sich auf einem an der Außenseite ihrer Wohnung befestigten Schilde als „Geburtshelferin" bezeichnet. Als solche hätte sie gemäß § 29 G.-O. einer Approbation bedurft, die sie nicht gehabt hat.

Mit Recht hat daher der Vorderrichter den § 147³ G.-O. angewendet, welcher in seinem ersten Theile bestimmt, daß derjenige sich strafbar mache, welcher ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Geburtshelfer 2c.) bezeichnet.

Daß Hebammen in Preußen eine Approbation als Geburtshelfer nicht erlangen können, ist gleichgültig. Die Strafbestimmung der Gewerbeordnung will ihrem inneren Grunde nach das Publikum vor der Täuschung bewahren, als sei derjenige, welcher sich, ohne approbirt zu sein, mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigt, eine geprüfte Medizinalperson. — Ob eine Täuschung des Publikums von der Angeklagten beabsichtigt gewesen, und ob thatsächlich eine solche Täuschung herbeigeführt worden ist, ist für die Anwendung des § 147³ G.-O. unerheblich.

Da die Angeklagte sich, ohne hierzu approbirt zu sein, als „Geburtshelferin" bezeichnet hat, so war sie gemäß § 147³ G.-O. zu bestrafen."

Kongresse.

Mit der 19. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, welche in Magdeburg vom 19. bis 22. September d. J. (vgl. Veröff. S. 240) stattfinden soll, wird eine Ausstellung technischer Einrichtungen aus dem Gebiete der Wohnungshygiene verbunden sein. Dieselbe steht im Anschluß an den Vortrag des Ingenieur Roechling in der zweiten Sitzung: „Technische Einrichtungen für Wasserversorgung und Kanalisation in Wohnhäusern", und hat den Zweck, die besten technischen Einrichtungen der bezeichneten Art als Muster in hygienischer Beziehung einem größeren Publikum, namentlich den bei Gelegenheit des Kongresses zahlreich vertretenen Sachverständigen, vorzuführen. Die städtische Verwaltung hat für diesen Zweck ein Haus (Domstr. 3) mit größerem Hofraum zur Verfügung gestellt, welches im Erdgeschosse und im Obergeschosse ausreichenden Raum für eine solche Ausstellung bietet. Das Erdgeschoß enthält einen zusammenhängenden Ausstellungsraum, in welchem nur Gegenstände, die auf die Wasserversorgung und Entwässerung von Wohnhäusern Bezug haben, untergebracht werden sollen; dem gleichen Zwecke sollen der Hofraum und die angrenzenden Schuppenräume dienen. Dagegen ist das Obergeschoß mit seinen einzelnen Zimmerräumen dazu bestimmt, die Gegenstände in Verbindung mit dem Hause, sowie mit den Wasserzuleitungen und Abflußleitungen zu zeigen, und soll hier das Programm auch auf Gegenstände der Zimmerheizung, Beleuchtung und Ventilation ausgedehnt werden.

Die Eröffnung der Ausstellung bildet den 3. Gegenstand auf der Tagesordnung des ersten Sitzungstages.

Vermischtes.

Preußen — Baden — Elsaß-Lothringen. Warnungen vor Geheimmitteln 2c. sind erlassen in:

Preußen. a) Berlin. Durch den Kgl. Polizei-Präsidenten am 8. Mai 1894: Elixir Godineau, ein gegen Blutarmuth zu 16,75 ℳ pro Flasche angepriesenes Mittel, welches sich nach der Analyse wie ein mit etwa 2% Fleischextrakt versetzter Zuckersirup verhält;

b) Reg.-Bez. Schleswig. Durch den Kgl. Regierungs-Präsidenten am 29. Mai 1894: Lebenswecker, ein von einem gewissen Baunscheidt vor Jahrzehnten marktschreierisch zur Beseitigung aller denkbaren Krankheiten angepriesenes Schneppergeräth, wird von dem ehemaligen Bildhauer Franz Otto in Berlin mit dem sog. Lebensöl verkauft. Letzteres besteht nach amtlich veranlaßter chemischer Prüfung aus einem fetten Oel, dem Krotonöl beigemischt ist, und wird bei einem reellen Preise von etwa 30 Pf. zu 3 ℳ die Flasche abgegeben;

Baden. Durch den Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe am 24. Januar 1894: verbesserte Gichtapparate (früher Gichtketten mit Flußableitung), von einem gewissen Adolf Winter, Fabrikbesitzer in Stettin, als sicherste Hülfe gegen Gicht und Rheumatismus, auch gegen eine große Anzahl anderer Krankheiten bei etwa 3 ℳ Herstellungskosten einschl. Material und Arbeitslohn zu 8 ℳ für eine Gichtkette angepriesen, sie sind zur elektrischen Behandlung von Krankheiten durchaus ungeeignet;

desgl. am 20. Februar 1894: Dr. Dressel's Nervenfluid (vgl. Veröff. 1893 S. 155); für dasselbe macht ein lithographirtes Schreiben Reklame, welches man von einem gewissen W. Liebert in Leipzig, der in einer „Nervenleidenden" überschriebenen Anzeige der

„Badischen Presse" kostenfreie Auskunft über ein sicher wirkendes Mittel verspricht, auf Anfrage erhält;

desgl. am 7. Mai 1894: neu verbesserte Gesundheitsketten, Modell 1893, von einem gewissen Ernst Kordenat in Stettin marktschreierisch angepriesen als sicherste Hülfe gegen Gicht, Rheumatismus, Nervenschwäche und deren Folgen, kalte Füße und alle möglichen sonstigen Krankheiten, sind völlig wirkungslos, der für das Stück geforderte Preis von 6 ℳ schwindelhaft hoch;

desgl.: galv.-elektro-magnetisch wirkender Frottirheilapparat, von H. T. Biermanns in Frankfurt gegen Gicht, Rheumatismus, Nervenschwäche, Neuralgie, Ischias, Magenschwäche, Kongestionen, Lähmung, Rückenmarksschwäche angepriesen, besteht aus einer sog. Volta'schen Kette, welche mit einer gewöhnlichen Bürste verbunden ist, statt der angeblichen Stromstärke von 300 Milli-Ampères nur einen Strom von 1 Milli-Ampère erzielen kann, wegen der fehlerhaften Leitungsanordnung aber überhaupt keine elektro-magnetische Heilwirkung entfaltet; der Preis des Apparats, 20 ℳ, ist überdies unverhältnißmäßig hoch;

desgl.: neue Cellular-Therapie mittelst giftfreier Pflanzensäfte, von einem Rechtsanwalt a. D. Martin Glünicke in Berlin als neues Heilsystem gegen alle als unheilbar geltenden Erkrankungen, insbesondere die syphilitischen, angepriesen. Wer sich brieflich an Glünicke wendet, erhält eine Sendung „Säfte", welche 14 ℳ kostet, aber nur für etwa 10 Tage reicht und dann jeweils erneuert werden soll. Die Säfte, von denen der eine mit „Innerlich", der andere „zu Darmeingießungen", der dritte mit „Aeußerlich" bezeichnet ist, zeigen nach ihrem chemischen Befund und ihrer äußeren Beschaffenheit fast den gleichen Charakter und unterscheiden sich nur durch ein schwaches Aroma. Sie stellen eine Abkochung verschiedener gerbstoffreicher Pflanzenstoffe (darunter Eichenrinde) dar. Die ihnen zugeschriebene Wirkung kommt ihnen nicht zu. Auch ist der Preis der fast werthlosen und sehr leicht in Zersetzung übergehenden Flüssigkeiten ein schwindelhaft hoher.

desgl. am 18. Mai 1894: Gehöröl von Oberstabsarzt Dr. Schmidt, verbessert von Dr. Deutsch, als Mittel gegen Taubheit und Ohrensausen von M. Jakoby in Berlin angepriesen, ist eine Mischung von Cajeputöl, Camphoröl und Mandelöl und seiner Beschaffenheit nach bei tieferen Ohrenleiden und davon abhängigen Gehörstörungen völlig wirkungslos; etwa 15 g des Gehöröls werden bei einem wirklichen Werth von 20 bis 30 Pf. gegen Bezahlung von 4 ℳ abgegeben;

desgl.: Universalmagensalz, von Gebrüder Welter in Hamburg als Hausmittel angepriesen, welches binnen Kurzem alle Magenstörungen beseitigt, besteht aus doppeltkohlensaurem Natrium von nicht besonderer Reinheit und ist in vielen Fällen nutzlos oder geradezu unzweckmäßig; für 100 g werden 0,60 ℳ gefordert, während im Handel ein Kilogramm 0,40 ℳ kostet;

desgl. am 25. Mai 1894: Universalmagenpulver, von einem gewissen P. F. W. Barella in Berlin gegen verschiedenartige Leiden der Verdauungsorgane angepriesen und zu einem doppelt so hohen Preise, als nach der Arzneitaxe in den Apotheken gefordert werden dürfte, verkauft, besteht aus doppeltkohlensaurem Natrium, welches mit Milchzucker, Weinstein, Chlorammonium, Kreide und einer verschwindend kleinen Menge Pepsin gemischt ist, und besitzt die angebliche universelle Heilkraft nicht.

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abth. des Innern hat die Bezirkspräsidenten am 10. Februar 1894 davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Reichsamtes des Innern das von einem chinesischen Kaufmann Ho-Amei eingesandte und als „chinesisches Cholerapulver" vertriebene angebliche Choleramittel sich bei der Untersuchung durch die Professoren Harnack und Brieger als arsenik- und quecksilberhaltig und als gänzlich ungeeignet gegen die Cholera erwiesen hat. Die Kreisärzte sollen veranlaßt werden, die Apotheker ihres Amtssitzes zu verständigen und bei den Apotheken-Revisionen darauf zu halten, daß das fragliche Mittel nicht geführt wird.

Oesterreich. Die schlesische Landesregierung hat durch Erlaß vom 19. Mai 1894 die Bezirkshauptmannschaften ersucht, Erhebungen über die Wasserversorgung der einzelnen Gemeinden mit Trink- und Nutzwasser vornehmen und, soweit thunlich, durch den Amtsarzt prüfen zu lassen. Auf Grund derselben will der schlesische Landesausschuß sich über die Behebung der wahrgenommenen Uebelstände schlüssig machen. (Oest. San.-W. S. 252.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Anatomie, jaarverslag van het laboratorium voor pathologische — en bacteriologie te Weltevreden over het jaar 1892. Batavia. 1893. 8°.

Billings, Frank S. Original investigations in cattle diseases in Nebraska. Lincoln. 1893. 8°.

Ekathérinebourg, Mémoires de la Société Ouralienne de Médecine à —. Ekathérinebourg. 1893. 8°. III. Jahrg. Lieferung 1.

Ellis, Havelock. The nationalisation of health. London. 1892. 8°.

Witterung. Woche vom 15. bis 21. Juli 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. Juli	23,7	15,0	751,6	752,8	754,1	75	49	65	2,0	WSW	2
	16. "	23,1	11,8	756,0	755,6	756,2	72	50	77	0,1	WSW	1
	17. "	22,5	13,9	754,0	753,3	752,6	72	68	88	1,0	SW	2
	18. "	23,7	14,4	750,8	749,4	748,2	76	48	71	0,9	SW-WSW	1
	19. "	21,5	13,4	748,4	749,0	750,8	76	54	76	0,8	SW	2
	20. "	21,4	12,5	753,9	755,1	756,6	82	50	83	1,5	WSW	1
	21. "	25,2	12,8	758,7	757,8	756,5	76	43	60	0,1	SSW	1
München	15. Juli	20,6	10,5	715,2	715,3	716,8	80	52	65	24,1	W	2,6
	16. "	21,3	12,5	719,2	719,4	719,3	69	74	82	—	W	1,6
	17. "	22,5	12,4	719,0	717,2	716,5	66	50	65	4,1	W	1,6
	18. "	19,5	13,6	715,2	714,0	712,8	87	71	90	2,9	W	1,2
	19. "	20,7	12,5	713,0	713,4	715,4	73	50	89	7,9	W	1,5
	20. "	21,2	11,4	718,6	719,4	716,6	73	42	62	5,3	W	1,1
	21. "	24,0	9,8	718,8	717,6	717,1	58	41	62	—	Stille	0,6

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juni 1894.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsm. Tod
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																						
† Aachen	109 021	332	9	173	76	19,0	25,7	—	—	4	22	1	11	16	11	9	9	106	2
† Allenstein	24 979	52	1	35	13	16,8	. [3]	—	—	—	—	—	3	3	6	4	2	21	[21] 2
† Altendorf (Rheinprov.)	36 335	142	2	50	17	16,5	21,5[6]	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	45	2
† Altenessen	22 080	82	3	23	9	12,5	22,5[6]	—	—	1	—	—	2	10	—	—	—	8	2
† Altona	155 393	379	12	228	70	17,6	23,7	21	1	5	—	—	38	33	8	6	5	144	8
† Aschersleben	23 829	72	1	46	21	23,2	26,6	1	—	2	—	—	1	5	11	5	4	24	2
† Barmen	119 928	391	17	141	47	14,1	21,0	31	—	12	—	1	21	16	19	4	4	65	4
† Berlin	1 767 639	3774	135	2355	778	16,0[10]	24,2	1	31	96	5	7	319	197	272	117	112	1311	81
Vororte Standesamtsbez. Lichtenberg	27 364	117	7	75	48	32,9	32,7[7]	1	—	—	—	—	5	13	22	7	7	34	—
Vororte Standesamtsbez. Rixdorf	44 958	180	5	100	48	26,7	32,3[7]	—	—	2	—	—	11	6	28	16	14	49	4
Vororte Standesamtsbez. Weißensee	24 854	102	2	64	40	30,9	38,9[7]	—	—	2	—	—	1	9	17	9	3	35	—
Vororte Standesamtsbez. Schöneberg	37 930	146	—	44	16	13,9	20,3[8]	—	—	—	—	—	5	7	4	4	4	28	—
Vororte Standesamtsbez. Andere Vororte[1]	99 253	301	5	173	71	20,9	. [2]	1	1	2	—	1	12	23	33	16	13	88	12
† Beuthen O.-Schl.	44 373	103	5	65	37	17,6	29,7	5	1	2	—	—	7	7	3	2	2	39	1
† Bielefeld	43 548	126	2	72	21	19,8	20,4	—	—	4	1	—	13	5	6	—	—	41	2
† Bochum	52 499	152	2	81	31	18,5	26,3	1	—	—	—	—	11	18	5	—	—	42	4
† Bockenheim	19 549	55	2	37	14	22,7	22,4[8]	—	1	—	—	—	6	4	2	—	—	24	—
† Bonn	42 539	138	8	[12] 108	25	30,5[12]	26,8	1	—	4	1	—	13	14	5	—	—	67	3
† Borbeck	31 649	111	2	44	16	16,7	25,5[6]	2	—	6	—	—	4	13	1	1	—	15	3
† Brandenburg a. H.	41 178	107	3	69	41	20,2	27,0	—	—	1	—	—	6	2	18	12	5	41	1
† Breslau	360 660	995	23	[13] 719	245	23,9[13]	29,9	2	6	21	—	1	114	80	97	11	9	369	[21] 29
† Brieg	21 053	49	—	[14] 38	4	21,7[14]	26,1	—	—	—	—	—	5	4	9	1	1	19	1
Bromberg	45 058	106	1	69	35	18,4	23,6	—	2	2	—	—	7	8	12	8	8	38	—
Burg b. Magdeburg	18 403	54	2	26	12	17,0	26,4	—	—	—	—	—	1	5	11	11	10	8	1
Celle	18 987	47	—	14	3	8,8	20,3	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	7	2
Charlottenburg	101 577	333	12	134	47	15,8	24,9	—	—	—	—	—	17	17	17	5	5	75	6
† Danzig	124 305	311	9	241	85	23,3	27,4	1	6	3	1	2	30	22	28	22	21	140	8
† Dortmund	97 711	353	6	200	62	24,6	25,0	6	1	17	2	—	12	58	11	1	1	88	5
† Düren	23 114	76	4	32	12	16,6	23,7[8]	—	—	1	—	1	4	2	—	—	—	24	—
† Düsseldorf	154 468	550	24	221	88	17,2	22,7	—	—	6	1	—	28	21	33	18	18	122	10
† Duisburg	67 716	245	3	153	63	27,1	24,8	4	—	10	—	—	9	30	21	3	3	71	8
† Eberswalde	18 175	46	—	[18] 41	21	27,1[18]	. [3]	2	—	—	1	—	1	13	3	3	—	19	2
† Eisleben	24 413	82	3	41	23	20,2	27,6[11]	—	—	2	—	1	5	6	4	4	4	23	—
† Elberfeld	137 853	383	11	171	50	14,9	21,5	—	—	1	—	1	32	17	16	5	5	94	10
† Elbing	43 941	133	4	86	36	23,5	29,5	—	—	2	2	—	11	6	19	10	9	44	2
† Erfurt	82 375	194	4	132	40	19,2	22,5	1	2	9	—	1	16	21	18	14	14	59	5
† Eschweiler	19 000	43	—	26	7	16,4	24,2[9]	—	1	1	—	—	3	3	4	4	4	14	—
† Essen	88 481	312	12	133	54	18,0	25,6	—	—	4	—	—	22	15	22	1	—	66	4
Eupen	15 449	39	—	28	7	21,7	21,8[8]	—	1	—	—	—	7	2	1	—	—	17	—
† Flensburg	39 460	104	4	68	17	20,7	23,2	—	—	—	—	—	8	6	3	2	—	50	1
† Forst i. L.	27 051	53	2	21	3	9,3	22,7[8]	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	10	1
† Frankfurt a. M.	198 238	440	13	313	62	18,9	19,3	3	2	29	3	—	51	35	13	3	1	161	16
† Frankfurt a. O.	56 924	126	9	98	27	20,7	27,0	1	—	2	—	1	8	6	16	4	3	59	5
Geestemünde	16 348	49	1	33	4	24,2	20,2[4]	—	3	1	—	—	8	5	—	—	—	16	—
† Gelsenkirchen	33 626	107	5	53	22	18,9	29,5[10]	—	—	3	—	—	7	11	4	1	1	26	2
† M.-Gladbach	53 498	164	3	74	25	16,6	25,0	—	—	3	1	1	15	14	4	4	3	35	1
† Gleiwitz	21 104	64	1	41	14	23,3	20,5[10]	—	1	1	1	—	7	4	1	—	—	25	1
† Glogau	20 887	32	3	26	12	14,9	22,8	—	1	—	1	—	3	1	2	2	2	17	1
† Gnesen	19 758	52	3	25	9	15,2	27,9[9]	—	1	1	—	—	1	4	3	3	2	14	1
† Görlitz	66 747	146	9	138	47	24,8	26,3	1	—	3	—	2	14	31	10	6	4	73	4
† Göttingen	25 216	51	1	[15] 50	7	23,8[15]	25,5	—	—	5	—	—	8	9	2	2	2	26	—
Grabow a. O.	16 534	50	3	37	22	26,9	29,1[5]	—	1	1	—	—	2	6	9	9	9	17	1
† Graudenz	22 571	68	3	[20] 49	16	26,1[20]	29,0	1	—	1	1	—	4	7	3	3	3	30	2
† Greifswald	22 541	62	6	[16] 56	6	29,8[16]	29,3	—	—	9	—	1	5	4	—	—	—	37	—
Grünberg i. Schl.	17 307	59	—	34	17	23,6	22,6[5]	—	—	1	1	—	5	3	11	2	2	13	—
† Guben	30 930	97	4	55	20	21,3	25,3	1	—	9	—	—	—	9	3	2	.	31	2
† Hagen	39 595	117	4	71	24	21,5	24,6	2	—	8	—	—	12	17	8	8	6	22	2
† Halberstadt	38 764	119	3	76	32	23,5	26,6	—	1	1	3	—	14	13	5	3	2	38	1
† Halle a. S.	115 319	308	16	[17] 180	55	18,7[17]	24,3	—	—	22	—	—	16	23	26	11	9	88	5
† Hamm i. W.	26 725	92	1	36	13	16,2	22,2	—	—	1	—	—	6	6	5	5	5	16	2
† Hanau	25 495	72	2	45	12	21,2	24,2	—	—	2	—	—	8	6	1	1	1	27	1
† Hannover	180 692	543	29	228	61	15,1	20,9	1	3	16	—	—	29	18	17	17	17	131	13
† Harburg	41 359	144	5	63	20	18,3	21,0	1	—	1	—	1	4	5	4	3	3	45	2
† Herford	21 660	66	3	34	13	18,8	22,8[9]	—	—	1	2	—	5	2	—	—	—	23	1
† Hildesheim	36 416	117	3	52	17	17,1	22,0	—	2	4	—	1	3	7	3	2	2	32	—

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1886, 1887 bezw. 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1888/92. — [6]) Desgl. 1889/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Desgl. 1882/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 72 = 20,3 ‰. — [13]) Desgl. 690 = 23,0 ‰. — [14]) Desgl. 37 = 21,1 ‰. — [15]) Desgl. 25 = 11,9 ‰. — [16]) Desgl. 33 = 17,6 ‰. — [17]) Desgl. 150 = 15,6 ‰. — [18]) Ohne 5 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 36 = 23,8 ‰. — [19]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 701 295 für den 17. Juni) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 16,6 ‰ im Monat Mai gestorben sind. — [20]) Ohne Ortsfremde 47 = 25,0 ‰. — [21]) Darunter 1 Hinrichtung.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkr. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrkh. im Ganzen	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Acute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
		des Monats		ausschl. Todtgeborene im Ganzen	ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 637	40	1	30	16	21,6	27,1[10]	—	—	3	—	—	6	—	2	2	—	18	1
Hörde	17 600	62	2	27	10	18,4	. [4]	—	—	—	—	—	8	2	—	—	—	17	—
Inowrazlaw	18 621	64	3	32	17	20,6	. [4]	—	—	—	—	—	7	1	5	3	3	18	1
Insterburg	23 170	48	1	28	8	14,5	23,2	—	1	1	—	—	4	1	4	3	3	17	—
† Iserlohn	23 561	56	3	29	6	14,8	21,9	—	—	—	—	—	10	2	2	1	1	15	—
† Kassel	78 493	176	7	81	19	12,4	19,9	1	1	3	2	—	12	9	1	—	—	49	3
† Kattowitz	18 172	65	1	35	23	23,1	21,8[6]	—	—	1	—	—	2	4	3	3	3	25	—
† Kiel	81 688	266	10	117	46	17,2	22,8	—	—	3	1	—	10	12	10	7	6	70	11
† Koblenz	33 377	85	1	68	16	24,4	21,8	—	1	4	1	1	12	2	5	1	1	39	3
† Köln	311 957	1026	18	634	243	24,4	25,7	50	8	36	—	2	75	73	66	34	32	314	10
† Königsberg i. Pr.	169 202	417	14	288	95	20,4	30,2	4	2	13	2	—	28	39	36	13	12	156	8
† Königshütte	39 677	178	2	75	33	22,7	28,3	—	4	1	—	—	8	13	1	1	—	47	1
Köpenick	16 955	57	2	52	39	36,8	. [3]	2	1	—	—	—	3	8	18	18	17	18	2
Köslin	18 194	41	4	37	9	24,4	23,3[9]	—	—	4	—	—	1	7	1	—	—	24	—
† Kolberg	17 314	38	3	34	10	23,6	24,4[9]	—	—	5	—	—	—	5	2	1	1	22	—
† Kottbus	40 417	95	3	58	16	17,2	25,9	—	—	1	1	1	10	9	7	4	3	28	1
Krefeld	116 226	295	9	144	37	14,9	23,9	3	—	8	1	—	23	17	6	6	6	81	5
† Kreuznach	19 383	45	1	16	1	9,9	23,1[9]	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	10	—
† Küstrin	17 793	41	2	25	5	16,9	24,1[10]	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	18	—
† Landsberg a. W.	30 333	74	5	48	24	19,0	25,7	1	—	—	1	—	5	9	6	6	6	21	5
† Langenbielau	16 663	65	—	48	21	34,6	34,9[7]	—	—	1	—	—	9	4	3	3	2	30	1
Lehe	16 970	54	2	37	18	26,2	. [3]	12	—	—	—	—	5	2	2	—	—	15	1
† Liegnitz	49 400	155	6	107[13]	25	26,0[13]	30,4	—	—	1	13	1	16	8	14	4	4	50	3
Linden b. Hannover	29 802	125	9	69[11]	19	27,8[11]	36,9[10]	—	—	15	—	—	12	5	15	15	12	18	4
Luckenwalde	20 010	47	2	25	11	15,0	25,8[10]	1	—	1	1	—	5	3	1	1	1	13	—
Lüdenscheid	22 603	84	2	33	8	17,5	23,1[10]	—	—	1	—	—	10	2	3	—	—	17	—
† Lüneburg	21 618	42	1	33	8	18,3	23,3	—	—	5	1	—	1	6	1	1	1	17	2
† Magdeburg	232 846	644	28	415	154	21,4	26,5	15	1	48	1	—	41	36	48	16	16	211	14
† Malstatt-Burbach	20 836	73	2	29	17	16,7	19,7[8]	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	25	1
† Marburg	15 850	62	3	26[12]	5	19,7[12]	. [2]	—	—	3	—	1	5	4	2	2	2	10	1
† Meiderich	23 506	96	1	28	11	14,3	22,5[7]	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	11	5
† Memel	19 665	40	3	45	10	27,5	26,1	2	—	3	3	—	2	10	1	—	—	24	—
† Merseburg	18 271	43	1	42	17	27,6	27,1[9]	—	—	2	—	—	8	4	1	1	1	27	—
† Minden	21 391	63	2	38	11	21,3	20,2	—	—	1	—	2	5	5	3	3	3	21	1
† Mühlhausen i. Th.	29 254	100	3	37	5	15,2	22,8	—	—	3	1	—	3	2	4	1	—	21	3
Mülheim a. Rh.	35 310	110	3	67	25	22,8	26,0	—	—	4	—	1	13	8	4	2	2	37	—
† Mülheim a. d. R.	30 368	116	4	51	13	20,2	24,0	2	—	3	1	1	9	11	6	1	1	17	1
† Münster	53 124	121	4	70	10	15,8	24,5	—	—	4	—	—	9	—	—	—	—	56	1
† Naumburg a. S.	20 284	39	—	29	8	17,2	23,0	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	24	1
† Neiße	22 877	45	1	40	15	21,0	21,9	—	—	—	1	—	8	7	5	1	1	18	1
† Neumünster (Holst.)	20 320	89	1	49	19	28,9	20,5[5]	5	—	4	—	—	3	11	2	—	—	23	1
† Neunkirchen	30 235	81	4	38	11	15,1	14,8[7]	—	1	—	—	1	4	3	1	1	1	24	4
† Neuß	24 470	83	2	59	21	28,9	26,4	1	—	—	—	—	15	4	4	4	4	33	2
† Neustadt O.-S.	18 641	64	1	57	24	36,7	29,3[10]	4	—	—	—	—	5	23	—	—	—	25	—
† Nordhausen	26 639	62	1	42	11	18,9	22,3	—	—	3	1	1	4	3	2	1	1	28	—
Oberhausen	28 746	100	2	62	22	25,9	23,1	—	—	6	—	—	9	13	5	—	—	28	1
Ohligs	17 718	31	1	16	3	10,8	. [4]	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	13	—
† Oppeln	21 521	71	1	46	11	25,6	28,5[10]	—	2	2	—	—	7	2	1	1	1	30	2
† Osnabrück	42 817	118	2	54	10	15,1	22,0	—	—	1	—	—	11	6	1	1	1	34	1
† Paderborn	18 960	42	—	19	3	12,0	20,9[10]	—	—	1	—	—	4	2	4	2	2	8	—
† Posen	70 566	164	3	151	62	25,7	29,1	1	1	2	2	—	17	13	14	10	10	100	1
† Potsdam	56 454	126	3	95	21	20,2	23,5	—	1	5	—	—	15	8	5	1	1	58	3
† Prenzlau	18 549	44	3	35	12	22,6	25,5	—	—	1	—	—	4	4	3	2	2	20	3
† Quedlinburg	21 793	45	—	35	11	19,3	26,1	—	—	4	1	—	3	2	6	—	—	18	1
Rathenow	18 704	47	1	32	12	20,5	. [4]	—	—	—	—	—	2	4	4	3	3	20	2
† Ratibor	21 608	50	1	34	9	18,9	24,4	—	3	1	—	—	4	6	—	—	—	19	1
† Recklinghausen	17 509	68	5	26	8	17,8	. [3]	—	—	4	—	—	6	1	—	—	—	13	2
† Remscheid	44 947	157	5	66	22	17,6	21,2	—	2	4	1	—	9	14	1	—	—	33	2
† Rheydt	29 818	92	2	38	7	15,3	20,1	1	—	2	—	—	8	10	2	—	—	14	1
† Saarbrücken	16 220	21	1	27	7	20,0	. [2]	—	1	2	—	—	6	—	2	2	—	14	2
Sankt Johann	15 373	41	2	25	4	19,5	. [1]	—	—	4	—	—	6	—	1	1	—	14	—
† Schleswig	15 066	37	1	34	6	27,1	24,1[2]	4	—	1	1	—	2	1	—	—	—	25	—
Schneidemühl	15 901	54	—	33	15	24,9	. [2]	—	3	—	—	—	1	8	6	6	5	15	—
† Schweidnitz	25 481	66	2	45	12	21,2	29,7	—	—	2	1	—	1	2	1	—	—	38	—
† Siegen	19 363	56	5	29	4	18,0	21,2[9]	—	—	5	—	—	6	2	1	1	1	15	—
† Soest	15 232	41	4	17	3	13,4	. [4]	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	11	—
† Solingen	39 847	114	1	62	18	18,7	24,5	2	—	1	—	—	11	8	—	—	—	40	—
† Spandau	54 936	191	9	115	70	25,1	23,2	—	—	3	—	1	9	18	24	13	13	49	11
† Stargard i. P.	24 986	73	1	33	11	15,8	25,0	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	25	—
Staßfurt	21 000	75	4	37	11	21,1	25,3[10]	7	—	2	—	—	3	5	1	1	1	18	2
† Stendal	20 113	70	—	20	11	11,9	24,2[10]	—	—	1	—	—	2	—	6	6	5	10	—

[1] Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1893. — [3] Desgl. seit 1892. — [4] Desgl. seit 1891. — [5] Durchschnitt 1890/92 — [6] Desgl. 1888/92. — [7] Desgl. 1889/91. — [8] Desgl. 1887/91. — [9] Desgl. 1882/91. — [10] Desgl. 1886/90. — [11] Ohne Ortsfremde 42 = 16,9 ‰. — [12] Desgl. 9 = 6,8 ‰. — [13] Desgl. 165 = 25,5 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsf. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Stettin	128 186	405	14	287	146	26,9	25,8	1	—	4	2	1	25	21	66	38	38	154	13
† Stolp	24 879	52	2	35	9	16,9	27,2	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	23	1
Stralsund	26 780	76	3	45	9	20,2	24,7	—	—	3	1	—	5	2	2	—	—	30	2
† Thorn	29 247	55	4	48	11	19,7	24,5	—	—	1	1	—	10	3	3	3	3	26	4
† Tilsit	26 068	74	4	60	19	27,6	27,6	3	1	4	1	—	2	9	4	3	3	34	2
† Trier	38 420	92	4	72	24	22,5	23,6	—	—	—	—	—	2	4	11	4	4	49	6
Velbert	16 329	61	1	21	7	15,4	. [1]	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	11	1
† Viersen	22 171	68	2	24	9	13,0	23,1	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	17	3
† Wandsbek	22 585	50	4	32	7	17,0	21,6[6]	1	1	—	—	—	5	2	2	2	2	20	1
† Weißenfels	25 209	76	—	40	21	19,0	25,7	2	—	1	—	—	4	3	3	—	—	26	1
† Wesel	20 756	45	1	39	12	22,5	18,9	—	—	2	1	—	6	6	—	—	—	20	4
† Wiesbaden	71 274	150	6	115	24	19,4	19,3	—	—	6	—	1	24	9	4	—	—	71	—
† Wilhelmshaven	16 546	39	—	28	4	20,3	15,4[4]	—	—	5	—	1	2	5	—	—	—	13	2
Witten	28 051	70	—	45[14]	19	19,3[14]	22,9	1	—	—	—	—	6	10	2	2	2	23	3
† Zaborze	18 869	106	1	48	26	30,5	. [2]	—	4	2	—	—	4	7	3	2	2	27	1
† Zeitz	23 031	83	1	41	18	21,4	25,9	—	—	2	—	—	5	4	6	4	4	19	5
Bayern.																			
† Amberg	21 502	59	2	39	15	21,8	29,0[8]	—	—	—	—	—	6	5	3	1	1	24	1
† Augsburg	82 599	197	9	161	63	23,4	28,2	7	1	2	—	—	23	10	28	7	7	84	6
† Bamberg	38 893	76	1	76	16	23,4	23,7	—	—	—	1	—	12	7	14	11	6	42	—
† Bayreuth	25 269	59	6	46	13	21,8	22,2	—	—	—	—	—	6	6	8	4	4	26	—
† Erlangen	18 799	56	3	55[9]	18	35,1[9]	32,4	6	—	1	—	—	8	9	4	4	3	25	2
† Fürth	48 751	148	4	122	39	30,0	27,6	43	1	—	—	—	10	13	13	9	6	41	1
† Hof	26 032	79	2	39	19	18,0	24,7	—	—	1	—	—	7	2	2	2	2	26	1
† Ingolstadt	18 549	53	1	45	22	29,1	30,9[6]	—	—	—	—	—	10	1	16	4	4	16	2
† Kaiserslautern	41 060	117	2	54	16	15,8	20,9	—	—	6	—	—	12	3	9	1	1	23	1
† Kempten	16 756	47	1	46	14	32,9	. [3]	—	—	—	1	—	10	—	6	3	3	29	—
† Landshut	19 572	43	1	57	18	34,9	26,2[6]	—	3	3	—	—	8	3	13	1	—	24	3
† Ludwigshafen a. R.	34 304	148	7	72	35	25,2	26,2[6]	—	—	1	—	—	14	10	18	9	6	26	3
† München	399 986	1171	32	750	285	22,5	28,2	—	1	28	1	2	94	52	129	17	14	427	16
† Nürnberg	162 442	436	30	343	126	25,3	26,1	41	3	8	—	—	47	44	31	11	9	155	14
† Passau	17 385	32	1	35	15	24,2	27,4[6]	5	—	—	2	—	3	5	4	—	—	16	—
† Pirmasens	25 416	102	2	54	22	25,5	24,9[5]	1	—	3	1	—	6	7	6	5	4	27	3
† Regensburg	39 253	94	3	90	27	27,5	29,9	—	—	—	—	—	21	3	7	2	2	58	1
† Speyer	18 555	46	1	41	16	26,5	23,1[6]	—	—	—	—	—	6	2	6	5	5	27	—
† Würzburg	65 361	146	2	137	33	25,2	25,5	—	1	—	1	—	22	11	9	9	9	93	—
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	23 250	51	—	40	16	20,6	21,9[6]	—	1	—	—	—	3	5	4	3	3	26	1
† Chemnitz	159 117	506	13	304	163	22,9	31,2	—	4	7	—	1	29	14	11	5	4	228	10
† Crimmitschau	23 600	100	1	50	27	25,4	31,4	—	—	—	—	—	4	—	1	1	—	41	4
† Dresden	311 168	864	32	507[10]	163	19,6[10]	23,5	—	2	25	2	4	63	34	49	17	16	312	16
† Freiberg	30 328	75	1	44	10	17,4	28,3	—	—	—	—	1	5	5	2	2	1	29	2
† Glauchau	24 616	89	4	58	31	28,3	31,8	—	—	—	—	1	10	1	30	30	30	16	—
† Leipzig	401 251	1178	43	532	161	15,9	22,7	5	2	22	5	1	87	52	65	15	15	269	24
† Meerane	22 758	74	3	43	24	22,7	33,2	—	—	—	—	—	6	3	2	2	2	27	5
† Meißen	19 595	46	—	24	9	14,7	26,2[7]	—	—	—	—	—	3	5	5	3	3	10	1
† Plauen i. V.	49 988	175	8	124	51	29,8	25,2	18	1	4	—	1	8	13	38	5	5	41	—
† Reichenbach	23 771	91	5	56	28	28,3	27,8[6]	—	—	6	—	—	7	3	3	3	—	37	—
† Werdau	17 392	67	2	38	23	26,2	33,3[5]	—	—	1	—	—	4	2	2	2	2	27	2
† Zittau	26 956	63	1	35	15	15,6	23,9	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	29	2
† Zwickau	47 749	159	6	81[11]	36	20,4[11]	27,7	—	1	1	—	—	6	10	6	—	—	54	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 867	51	1	35	4	19,2	23,3	1	—	1	—	—	7	3	1	—	—	19	3
† Eßlingen	23 216	55	1	36	3	18,6	21,6	1	1	4	—	—	4	4	—	—	—	20	2
† Gmünd	17 888	37	1	24	7	16,1	23,5[7]	1	—	1	—	1	6	—	1	1	1	13	1
† Heilbronn	31 507	73	3	49	23	18,7	23,1	—	—	—	—	—	6	—	11	6	5	28	4
† Ludwigsburg	18 289	33	2	23	3	15,1	17,0[6]	—	—	1	—	—	4	1	1	1	1	15	1
† Reutlingen	19 420	57	4	30	11	18,5	23,4	—	—	4	—	—	4	3	4	2	2	15	—
† Stuttgart	133 338	304	9	174	44	15,7	20,2	—	—	7	—	—	21	25	12	10	10	99	10
† Ulm	38 040	73	6	66	29	20,8	22,0	2	2	—	—	—	5	10	11	7	4	35	1
Baden.																			
† Freiburg	54 334	118	3	83[12]	21	18,3[12]	23,9	—	—	7	1	—	12	6	1	1	1	55	1
† Heidelberg	35 186	91	4	72[13]	22	24,6[13]	26,1	—	—	8	4	—	13	5	6	3	2	33	3
† Karlsruhe	82 728	172	8	113	30	16,4	19,6	1	4	1	1	—	18	6	10	2	2	68	4
† Konstanz	17 407	45	3	32	9	22,1	19,4[5]	—	—	7	2	—	4	1	5	5	5	11	2
† Mannheim	91 804	261	10	185	87	24,2	21,4	—	1	7	—	—	17	31	24	14	10	97	8
† Pforzheim	31 984	74	4	57	12	21,4	22,1	1	—	4	11	1	8	2	4	4	4	24	2
Hessen.																			
† Darmstadt	60 050	142	1	93	27	18,6	20,5	1	—	2	—	2	15	9	7	—	—	55	2
† Gießen	21 696	66	—	44[15]	8	24,3[15]	24,0[6]	—	1	14	—	—	6	—	—	—	—	19	4
† Mainz	76 173	170	8	100	26	15,8	22,5	—	—	3	1	—	20	9	3	1	1	61	3

[1] Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1892. — [3] Desgl. seit 1891. — [4] Durchschnitt 1890/92. — [5] Desgl. 1889/91. — [6] Desgl. 1882/91. — [7] Desgl. 1886/90. — [8] Desgl. 1885/90. — [9] Ohne Ortsfremde 42 = 26,8‰. — [10] Desgl. 462 = 17,8‰. — [11] Desgl. 76 = 19,1‰. — [12] Desgl. 65 = 14,4‰. — [13] Desgl. 61 = 20,8‰. — [14] Desgl. 37 = 15,8‰. — [15] Desgl. 36 = 19,9‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene											Akute Darmkrkh.					
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsf.	Akute Erkr. d. Athmorg.	im Ganzen	Brechdurchfall im Gnz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsr. Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Offenbach	37 500	105	2	68	29	21,8	21,0	—	—	6	—	—	8	6	20	20	20	25	3
† Worms	28 032	60	6	31	12	13,3	23,0	—	4	—	—	—	4	1	6	6	6	16	—
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 607	46	2	[6] 21	8	[6] 16,1	. [1]	—	—	2	1	—	4	1	2	2	2	11	—
† Rostock	48 032	129	5	62	14	15,5	20,4	—	—	2	—	—	6	14	—	—	—	35	5
† Schwerin	35 159	83	2	49	11	16,7	20,9	—	—	—	—	—	2	5	2	1	1	37	3
† Wismar	17 321	36	3	34	7	23,6	21,6[3]	—	—	6	—	—	1	6	—	—	—	20	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 901	77	7	32	17	16,8	26,1[3]	1	—	1	—	—	2	5	7	2	2	16	—
† Eisenach	22 585	68	2	31	7	16,5	20,3	—	—	2	—	—	3	3	—	—	—	23	—
† Weimar	26 682	55	3	44	3	19,8	19,5	3	—	6	—	—	4	5	1	1	1	23	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 322	41	1	47	4	23,2	22,5	—	4	11	—	—	3	5	1	1	1	23	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	112 424	324	6	157	42	16,8	23,6	—	2	6	1	1	26	14	8	4	3	94	5
† Wolfenbüttel	15 306	36	—	23	6	18,0	. [1]	2	2	2	—	—	1	3	6	5	4	7	—
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	33 109	99	6	[5] 58	18	[5] 21,0	30,2	—	—	1	—	—	5	3	4	—	—	43	2
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 087	72	2	40	4	16,0	21,6	—	—	2	—	—	6	6	2	1	1	20	4
† Koburg	17 747	42	—	23	3	15,6	21,5	—	—	2	—	—	2	5	—	—	—	9	5
Anhalt.																			
† Bernburg	33 113	85	5	58	18	21,0	23,2	—	—	6	—	—	3	12	4	2	2	31	2
† Cöthen	18 745	38	2	28	4	17,9	20,6[4]	—	—	1	—	—	4	2	—	—	—	20	1
† Dessau	39 596	107	1	49	15	14,8	23,9	—	—	6	—	1	7	1	5	4	3	27	2
† Zerbst	16 976	38	1	40	16	28,3	24,2[4]	2	—	1	—	—	—	13	3	1	1	20	1
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 187	68	2	20	8	10,8	24,5[3]	—	—	—	—	1	2	4	3	3	3	10	—
† Gera	43 501	130	4	102	44	28,1	29,0	—	2	6	—	1	15	6	28	3	3	39	5
Hansestädte.																			
† Lübeck	69 459	176	3	93	29	16,1	21,0	3	—	8	—	1	5	7	5	3	3	59	5
† Bremen	139 949	302	18	197	45	16,9	20,2	9	2	7	1	—	37	20	5	1	1	109	7
† Bremerhaven	17 500	41	6	30	8	20,6	20,5[2]	4	—	2	—	—	2	6	—	—	—	15	1
† Hamburg	631 593	1671	62	902	300	17,1	25,1	62	8	33	4	8	98	110	52	17	16	492	35
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 165	84	5	65	16	23,5	27,7	1	—	8	—	—	3	9	9	9	9	32	3
† Metz	64 568	103	5	106	31	19,7	21,4	—	—	—	3	—	12	21	16	6	6	53	1
† Mülhausen	82 006	232	9	138	39	20,2	23,9[4]	1	1	13	2	—	16	11	26	26	25	67	1
† Straßburg	131 753	289	18	230	62	20,9	25,7	—	—	2	1	—	34	21	35	31	29	129	8
Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. †)																			
Europa.																			
Basel, April	77 686	229	4	127	28	19,6	.	—	—	11	1	1	14	16	[7] 9	.	.	68	7
Bern, April	47 974	135	5	111	16	27,8	.	7	—	2	—	—	22	19	[7] 3	.	.	52	6
Besançon, Februar	56 509	75	10	117	20	24,8	.	—	1	—	8	—	13	27	7	.	.	59	2
Bordeaux, Februar	252 102	445	23	470	50	22,4	.	9	—	8	—	—	59	61	17	.	.	305	11
Bukarest 3./6.-30./6.	206 000	542	34	476	184	30,0	.	2	3	1	—	—	80	50	86	.	.	254	.
Calais, Februar	56 949	173	9	103	34	21,7	.	—	—	3	2	1	18	16	3	.	.	58	2
Genf, April	79 444	148	8	167	18	25,2	.	—	1	1	1	—	36	14	[7] 3	.	.	105	6
Genua, Mai	215 770	425	24	391	58	21,7	.	—	1	31	4	1	42	53	25	.	.	220	14
Haag, Januar	174 790	455	11	311	75	21,4	.	—	—	5	—	1	33	71	—	—	—	196	5
Le Havre, Februar	116 302	265	9	272	54	28,1	.	10	—	5	2	—	48	33	17	.	.	143	14
Lille, Februar	200 325	480	24	383	90	22,9	.	4	2	13	7	—	52	44	35	.	.	214	12
Linz, 3./6.-30./6.	49 779	117	6	127	27	33,2	.	—	—	3	1	—	26	11	12	.	.	71	3
Mailand, Mai	428 960	969	87	884	150	24,7	.	6	4	28	15	—	105	81	43	.	.	584	19
Marseille, Februar	406 919	940	85	934	135	27,5	.	6	—	42	7	1	65	179	43	.	.	575	16
Nancy, Februar	86 959	159	13	166	26	22,9	.	3	1	7	3	—	26	18	7	.	.	93	8
Pilsen, 3./6.-30./6.	54 046	136	3	108	50	26,0	.	—	1	1	—	1	18	25	7	.	.	53	2
Utrecht, Juni	91 069	257	21	145	38	19,1	.	3	—	2	—	1	16	15	—	—	—	104	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden, April	165 247	328	15	225	51	16,3	.	3	2	10	—	3	31	43	[7] 5	.	.	124	4
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 1./6.-28./6.	231 396	712	35	710	269	29,9	.	1	—	6	2	2	46	41	162	.	.	442	8
Baltimore, Mai	455 427	746	61	703	180	18,5	.	—	6	7	14	2	93	100	25	8	.	424	32
Bombay, 2./5.-29./5.	821 764	1098	123	2298	.	36,4	.	140	.	.	4	.	262	.	171	.	.	1690	31
Boston, 29./4.-2./6.	487 397	.	.	970	.	20,7	.	3	24	63	7	1	.	145	9	.	.	718	.
Brooklyn, Mai	1 003 781	.	.	1610	.	19,2	.	36	21	124	10	.	179	294	22	.	.	862	62
Buenos Aires, April	588 446	2048	87	950	228	19,4	.	—	2	39	34	—	101	80	105	.	.	556	33
Cincinnati	325 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kairo, 1./6.-28./6.	374 838	1448	72	1696	614	58,8	.	11	—	1	29	4	100	52	625	.	.	845	29
N. Orleans 29./4.-2./6.	254 000	.	48	730	235	29,8	.	—	—	19	4	2	95	41	137	52	.	400	32
Rio de Janeiro	600 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko, Mai	330 000	.	39	490	79	17,8	.	1	3	10	9	1	75	50	23	4	4	280	38
St. Louis	540 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1889/91. — [3]) Desgl. 1882/91. — [4]) Desgl. 1886/90. — [5]) Ohne Ortsfremde 52 = 18,8 ‰. — [6]) Desgl. 19 = 14,6 ‰. — [7]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 29. Woche vom 15. bis 21. Juli 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	73	6	75	40	35,8	25,6	—	—	7	—	—	5	2	14	5	5	46	1
† Altona	155 393	89	5	43	19	14,4	23,7	2	—	3	—	—	—	2	5	5	4	29	2
† Augsburg	82 599	59	—	43	16	27,1	28,2	—	—	2	—	—	4	5	11	—	—	20	1
† Barmen	119 928	86	3	36	13	15,6	21,0	1	—	2	—	—	3	6	7	3	3	17	—
† Berlin	1 767 639	843	29	677	330	19,9	24,1	11	6	16	1	2	72	37	218	122	114	299	15
† Beuthen	44 373	24	—	17	5	19,9	29,7	1	1	1	—	—	—	2	1	—	—	11	—
† Bielefeld	43 548	19	1	15	8	17,9	20,4	—	—	—	—	—	2	3	3	3	3	6	1
† Bochum	52 499	42	2	19	4	18,8	26,3	1	—	1	—	—	2	4	—	—	—	10	1
† Bonn	42 539	28	1	19[2]	5	23,2[2]	26,8	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	14	1
† Brandenburg	41 178	27	2	49	38	61,9	27,0	—	—	—	—	—	2	—	29	19	19	18	—
† Braunschweig	112 424	77	2	52	20	24,1	23,6	—	—	2	—	—	7	3	19	15	10	18	3
† Bremen	139 949	77	1	46[4]	20	17,1[4]	20,2	1	—	1	—	—	4	7	4	2	2	28	1
† Breslau	360 660	244	12	189	83	27,3	29,9	1	2	3	1	—	26	15	38	8	8	101	2
Bromberg	45 058	21	1	19	8	21,9	23,6	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	11	—
Charlottenburg	101 577	88	—	47	32	24,1	24,9	—	1	—	—	—	2	2	24	20	17	17	1
† Chemnitz	159 117	133	3	69	43	22,5	31,2	—	1	1	1	—	4	1	4	2	2	55	2
† Danzig	124 305	91	—	64	31	26,8	27,4	—	—	—	1	—	5	4	20	19	16	34	—
† Darmstadt	60 050	22	—	19	10	16,5	20,5	2	—	—	—	—	2	4	5	—	—	6	—
† Dortmund	97 711	82	2	49	19	26,1	25,0	4	—	3	—	—	3	10	9	4	3	18	2
† Dresden	311 168	184	6	100[5]	50	16,7[5]	23,5	—	—	2	—	—	10	5	21	9	8	59	3
† Düsseldorf	154 468	106	5	76	44	25,6	22,7	—	—	2	1	—	10	2	30	14	13	29	2
† Duisburg	67 716	61	2	38	23	29,2	24,8	—	—	—	—	—	4	7	13	5	5	13	1
† Elberfeld	137 853	94	—	45	16	17,0	21,5	—	—	3	—	—	9	4	6	4	4	21	2
† Elbing	43 941	32	1	26	10	30,8	29,5	—	—	—	—	1	2	1	6	6	6	16	—
† Erfurt	82 375	52	3	39	14	24,6	22,5	2	—	2	—	—	7	3	9	8	8	16	—
† Essen	88 481	80	6	46	28	27,0	25,6	—	—	1	—	—	4	5	17	2	2	17	2
† Frankfurt a. M.	198 238	100	3	59	13	15,5	19,3	—	—	1	—	—	13	4	4	—	—	34	3
† Frankfurt a. O.	56 924	40	—	29	17	26,5	27,0	—	1	1	—	—	1	2	10	3	3	14	—
† Freiburg i. B.	54 334	31	—	19[6]	4	18,2[6]	23,9	—	—	2	—	—	3	—	2	2	2	12	—
† Fürth	48 751	33	—	23	10	24,5	27,6	5	—	1	—	—	5	—	3	3	3	9	—
† Gera	43 501	24	1	17	6	20,3	29,0	—	—	3	—	1	—	2	5	—	—	5	1
† M.-Gladbach	53 498	43	1	17	8	16,5	25,0	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	10	—
† Görlitz	66 747	37	1	32	13	24,9	26,3	—	—	—	—	—	5	2	10	4	4	14	1
† Halle	115 319	72	1	61[7]	34	27,5[7]	24,3	—	—	2	—	—	4	3	24	15	13	26	2
† Hamburg[8]	636 194	428	12	188	82	15,4	25,1	7	—	6	—	2	12	20	17	5	5	114	10
† Hannover	180 692	128	2	79	43	22,7	20,9	—	—	—	—	—	10	10	23	23	23	33	3
† Harburg	41 359	36	—	27	18	33,9	21,0	—	—	—	—	—	—	1	13	13	12	12	1
† Kaiserslautern	41 060	23	2	19	6	24,1	20,9	—	—	2	—	—	3	—	4	2	2	10	—
† Karlsruhe	82 728	37	1	29	13	18,2	19,6	—	1	—	1	—	4	—	9	1	1	14	—
† Kassel	78 493	39	—	19	5	12,6	19,9	—	—	1	—	—	2	1	4	3	3	11	—
† Kiel	81 688	50	2	28	11	17,8	22,8	—	—	—	—	—	3	3	7	6	6	11	4
† Köln	311 957	220	6	182	85	30,3	25,7	8	2	8	1	—	19	17	47	27	25	79	1
† Königsberg i. Pr.	169 202	97	3	100	53	30,7	30,2	—	1	2	—	—	13	4	45	30	28	31	4
† Kottbus	40 471	14	—	13	5	16,7	25,9	—	—	1	—	—	1	2	2	2	2	6	1
Krefeld	116 226	43	2	32	18	14,3	23,9	—	—	—	—	—	2	4	7	7	6	19	—
† Leipzig	401 251	270	5	207	115	26,8	22,7	2	1	6	—	—	19	6	91	45	43	80	2
† Liegnitz	49 400	26	1	22	8	23,2	30,4	—	—	—	—	—	6	—	5	1	1	11	—
† Lübeck	69 459	35	2	21	10	15,7	21,0	—	—	1	—	—	2	1	9	7	7	8	—
† Magdeburg	232 846	140	3	123	72	27,5	26,5	2	3	7	1	—	9	5	50	20	17	44	2
† Mainz	76 173	36	2	29	9	19,8	22,5	—	—	1	—	—	3	3	7	6	4	15	—
† Mannheim	91 804	64	—	42	26	23,8	21,4	—	—	—	—	—	4	4	14	14	11	19	1
† Metz	64 568	28	—	27	14	21,7	21,4	—	—	1	—	—	—	3	11	3	3	10	2
† Mülhausen i. E.	82 006	.	.	.	.	.	20,3[1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† München	399 986	257	12	174	84	22,6	28,2	—	—	4	1	—	17	11	56	13	11	83	2
† Münster	53 124	33	—	17	8	16,6	24,5	—	—	2	1	1	4	—	—	—	—	9	—
† Nürnberg	162 442	115	3	69	33	22,1	26,1	2	—	4	—	—	14	5	21	13	11	23	—
† Osnabrück	42 817	19	—	11	3	13,4	22,0	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	8	1
† Plauen i. V.	49 988	41	3	22	8	22,9	25,2	—	—	—	—	—	—	2	8	1	—	11	1
† Posen	70 566	54	—	40	13	29,5	29,0	—	1	1	—	—	11	6	—	—	—	20	1
† Potsdam	56 454	25	—	25[3]	6	23,0[3]	23,5	—	—	—	—	—	7	2	3	3	3	12	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/91. — [2]) Ohne Ortsfremde 14 = 17,1 ‰. — [3]) Desgl. 19 = 17,5 ‰. — [4]) Desgl. 45 = 16,7 ‰. — [5]) Desgl. 92 = 15,4 ‰. — [6]) Desgl. 14 = 13,4 ‰. — [7]) Desgl. 55 = 24,8 ‰. — [8]) Laut Gesetz vom 22. Juni 1894 sind die Vorstadt St. Pauli, die Vororte Veddel und einige andere bisher zum Landgebiet gehörige Ortschaften am 1. Juli mit der Stadt Hamburg vereinigt worden.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	45	2	12	3	13,9	21,2	1	—	1	—	—	3	1	—	—	—	5	1
† Rixdorf	44 958	51	2	35	20	40,5	28,6[1]	—	—	—	—	—	5	3	15	11	11	12	—
† Rostock	48 032	21	—	14	1	15,2	20,4	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	8	1
† Spandau	54 936	59	1	43	28	40,7	23,2	—	—	1	—	—	4	6	21	12	12	11	—
† Stettin	128 186	78	2	117	84	47,5	25,8	—	—	3	—	—	3	6	64	51	48	39	2
† Straßburg i. E.	131 753	75	3	58	33	22,9	25,7	—	—	—	1	—	3	3	27	27	26	23	1
† Stuttgart	133 338	55	4	43	13	16,8	20,1	—	—	1	—	—	7	3	4	4	4	27	1
† Wiesbaden	71 274	40	2	25	14	18,2	19,3	—	—	1	—	—	1	2	7	1	1	12	2
† Würzburg	65 361	36	—	37	8	29,4	25,4	—	—	1	1	—	8	4	4	2	2	18	1
† Zwickau	47 749	32	—	19	8	20,7	27,7	—	—	2	—	—	2	—	2	—	—	13	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 15. bis 21. Juli 1894.

Amsterdam	448 862	253	13	124	41	14,4	.	5	—	3	—	—	10	5	11	—	—	85	5
Antwerpen	254 370	138	6	111	37	22,7	.	6	—	4	—	1	6	14	16	.	.	63	1
Brighton	118 715	65	.	33	5	14,5	.	3	—	—	.	.	.	.	1	.	.	29	—
Brünn bis 14. Juli	98 486	66	1	41	10	21,6	.	—	1	3	—	—	6	—	6	.	.	24	1
Brüssel	186 664	86	11	82	22	22,8	.	—	2	—	2	—	14	8	14	.	.	42	—
Budapest bis 14. Juli	552 769	395	16	260	96	24,5	.	6	2	8	1	1	31	35	40	.	.	118	18
Christiania	167 588	41	1	62	26	19,2	.	—	1	2	—	—	5	5	18	.	.	31	—
Dublin	349 594	195	.	117	.	17,4	.	1	1	—	.	.	.	1	6	.	.	108	.
Edinburg	270 588	138	.	76	16	14,6	.	—	—	2	—	.	11	1	3	.	.	59	.
Glasgow	686 820	420	.	228	.	17,3	.	4	2	2	.	.	.	2	10	.	.	208	.
Graz bis 14. Juli	117 210	62	5	41	10	18,2	.	—	—	—	1	—	10	8	1	.	.	21	—
Hull	212 679	133	.	45	14	11,0	.	—	—	—	.	.	.	.	1	.	.	41	3
Kopenhagen	341 000	183	5	104	29	15,9	.	3	4	3	—	—	10	5	11	.	.	62	6
Krakau bis 14. Juli	78 183	56	1	46	11	30,6	.	1	1	—	1	—	7	8	5	—	—	20	3
Lemberg bis 14. Juli	133 519	44	3	75	26	29,2	.	—	—	1	—	—	12	13	7	.	.	41	1
Liverpool	507 230	315	.	229	82	23,5	.	3	5	2	.	.	.	3	18	.	.	184	9
London	4 349 166	2423	.	1405	464	16,8	.	57	24	38	8	5	131	100	175	1	1	906	61
Lyon bis 7. Juli	438 077	157	9	191	19	22,7	.	4	1	3	—	—	21	23	25	—	—	108	6
Manchester	520 211	320	.	186	58	18,6	.	10	4	—	.	.	.	2	14	.	.	142	14
Moskau bis 14. Juli	753 469	.	21	608	285	42,0	.	21	8	7	2	2	67	10	179	.	.	312	.
New York bis 7. Juli	1 958 577	1086	72	979	399	26,0	.	8	11	51	2	—	93	76	293	.	.	387	58
Odessa	324 500	.	7	198	100	29,6	.	—	2	1	2	—	14	—	69	60	59	103	7
Paris	2 424 765	1166	54	868	175	18,6	.	19	3	19	7	3	173	45	129	.	.	442	28
Petersburg bis 14. Juli	954 400	659	28	1009	226	55,0	.	32	12	14	8	4	84	27	159	—	—	669	.
Portsmouth	170 973	87	.	44	12	13,4	.	—	—	2	.	.	.	.	2	.	.	39	1
Prag und Vororte	339 172	174	5	159	48	24,4	.	6	1	—	—	—	32	15	10	.	.	86	9
Rom bis 30. Juni	455 678	227	15	180	37	20,5	.	8	—	3	3	1	16	14	16	.	.	112	7
Stockholm bis 14. Juli	252 937	131	5	68	24	14,0	.	—	1	4	—	—	11	11	6	.	.	31	4
Triest	159 739	.	.	95	36	30,9	.	1	3	1	1	.	.	.	22	.	.	66	1
Venedig	160 282	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 14. Juli	515 654	407	11	263	81	26,5	.	4	4	11	1	3	24	31	47	.	.	131	7
Wien	1 465 537	951	42	572	191	20,3	.	12	9	30	2	—	114	60	82	—	—	252	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 15. bis 21. Juli 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	16 (1)	—	—	—	—	—	6 (2)
Scharlach	17 (3)	—	1	2	1	—	3
Diphtherie	42 (5)	2 (1)	4 (1)	10 (3)	3 (2)	2 (1)	11 (2)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	6	—	1	1 (1)	— (1)	1	4 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8 (5)	—	—	4 (2)	—	—	1
Kindbettfieber	— (1)	—	1	—	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	—	2
Rose	4	2	—	—	2	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	100 (1)	17	22	19	27 (1)	33	106
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	14 (4)	3 (3)	4	1 (2)	3 (1)	1 (1)	8 (2)
Lungenschwindsucht	37 (28)	3 (5)	5 (3)	5 (2)	10 (6)	13 (4)	21 (2)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	60 (3)	14	6	11	19	6	13 (1)
Akuter Darmkatarrh	18	4	4	6 (1)	11	3 (1)	10 (1)
Chron. Alkoholismus	19	1	—	1	—	—	9 (1)
Al. Gelenkrheumatism.	16	1	5	2	8	1	8
And. rheumat. Krankh.	25	1	8	5	17	4	16
Verletzungen	84 (7)	18 (1)	19	17 (1)	40	12	46
Alle übrigen Krankh.	651 (68)	33 (4)	80 (4)	93 (9)	190 (7)	75(15)	281(27)
Summe	1118(126)	99(14)	160 (8)	177(21)	331(18)	151(22)	547(39)
Verbliebener Bestand	4768	504	800	572	1204	719	2763

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	15./7.-21./7.	6	69	31 [2]	45 [2]	5
= Breslau	desgl.	3	36	12	10	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	1	5	3	—
R.-B. Aachen	desgl.	3	90	13	12	—
= Arnsberg	desgl.	13	220	9	69	1
= Aurich	desgl.	—	1	4	12	—
= Düsseldorf	desgl.	18	260	28	115	6
= Erfurt	desgl.	9	45	7	39	2
= Hannover	desgl.	4	16	8	20	1
= Hildesheim	desgl.	1	7	12	43	—
= Königsberg	8./7.-14./7.	10	565	13	31	—
= Lüneburg	15./7.-21./7.	1	4	3	6	—
= Marienwerder	desgl.	4	72	24	9	—
= Minden	desgl.	1	42	6	39	2
= Münster	desgl.	—	40	—	41	1
= Osnabrück	desgl.	—	6	9	10	—
= Posen	desgl.	2	346	15	14	3
= Schleswig	desgl.	21	271	15	72	2
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	4	27	3	5	—
= Stettin	desgl.	3	16	12	20	—
= Stralsund	desgl.	4	27	1	16	—
= Trier	desgl.	3	26	4	8	1
= Wiesbaden	desgl.	5	64	8	53	3
Stadt München	desgl.	—	7	8	3) 21	2
= Nürnberg	desgl.	—	36	10	3) 16	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl	2	18	9	21	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl	1	1	1	1	—
Stadt Lübeck	desgl	—	11	2	12	—
Hamburg	desgl.	11	99	15	3) 35	2

[1]) Durchschnitt 1887/90. — [2]) 2 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup.

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 41* bis 48*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Höchste Auszeichnungen, Staats- und Ehrenpreise, goldene und silberne Medaillen.
Viele Hunderte Anerkennungsschreiben von Staats- und anderen Behörden.

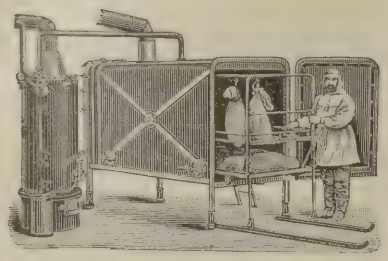

Stationäre und **transportable**

Dampf-Desinfections-Apparate

unübertroffen an Leistungsfähigkeit und Wirkung.

Sämmtliche Gegenstände zur Zimmer-Desinfection

liefert die **Special-Fabrik**
für Dampfdesinfections-Apparate und Abort-Anlagen
verschiedener Systeme von

Gebrüder Schmidt, Weimar.

Illustrirte Cataloge versenden gratis und franco.

Unsere Fabrikate sind auf der Thüringer Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Erfurt bis Ende September d. J. in reicher Auswahl vertreten. (1)

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankenhäusern und Anstalten

empfehlen

alle Arten Bettstellen

bewährter Constructionen
mit unseren (9994)

Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.

Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.

Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9999)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschienen:

Die
Untersuchung des Wassers.
Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath,
Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes,
Privatdocent der Hygiene an der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand geb. M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Bau, Einrichtung und Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen.

Von
Dr. med. Oscar Schwarz,
Sanitäts-Thierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes zu Stolp i. P.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen und einer Tafel. Preis M. 5,—; in Leinwandband M. 6,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 8. August 1894.** Nr. 32.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 529. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 531. — Desgl. gegen Pest. S. 533. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 533. — Genickstarre im Fürstenthum Reuß ä. L. S. 533. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Aerztliche Standesvertretung. S. 534. — Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten. S. 534. — (Reg.-Bez. Frankfurt). Gaststallungen. S. 535. — (Reg.-Bez. Posen). Errichtung von Aborten. S. 536. — (Reg.-Bez. Erfurt). Transport von Schlachtvieh 2c. S. 536. — (Bayern). Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. S. 537. — Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn. S. 537. — Vollzug derselben. S. 538. — (Mecklenburg-Schwerin). Beaufsichtigung der Schlachthäuser. S. 538. — (Braunschweig). Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. S. 538. — (Rumänien). Thierärztliche Gesundheits-Polizei. (Fortsetzung). S. 539. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reich, Juli. S. 542. — Desgl. in Norwegen im 2. Vierteljahr 1894. S. 543. — Rinderpest in der Türkei. S. 542. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Aurich, Bayern, Elsaß-Lothringen, Griechenland). S. 542. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Befugniß der Polizei zur Beschlagnahme eines tuberkulösen Schweines. S. 544. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Ergebnisse der Trichinenschau amerikanischer Schweine und Fleischwaaren. S. 545. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 546. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 547. Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte S. 547. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 547. — **Witterung.** S. 548.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Auf der Reise von St. Petersburg nach Lübeck starb an Bord eines Dampfers am 28. Juli ein Heizer an Cholera. In der Woche vom 30. Juli bis 6. August Mittags wurden im Weichselgebiet 10 Cholerafälle festgestellt. Unter den Erkrankten befanden sich 1 Buhnenarbeiter, 1 Schiffer, 2 Flößer, 2 Arbeiter und 3 Mitglieder einer Arbeiterfamilie. 1 Fall ereignete sich in Scharnese (Kreis Kulm), 2 Fälle in Kurzebrack, 2 in Holm (Kreis Danzig, Niederung), 1 in Plehnendorf und 3 in Sagorsch (Kreis Neustadt i. Wpr.), 1 in Gollup (Kreis Strasburg i. Wpr.).

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden in der Zeit vom 24. bis 30. Juli 263 Erkrankungen (davon 110 mit tödtlichem Ausgang) angezeigt. Davon entfielen im Weichselgebiet auf die Stadt Krakau 5 (2), auf die politischen Bezirke Krakau Umgegend in 6 Gemeinden 31 (16), Saybusch in 1 Gemeinde 20 (5), Wieliczka in 3 Gemeinden 7 (5), Bahnia in 2 Gemeinden 6 (3), Nisko in 2 Gemeinden 2 (1), ferner im Dajestogebiet auf die politischen Bezirke Borszczow in 5 Gemeinden 23 (13), Zaleszczyki in 7 Gemeinden 114 (52), Czorkow in 2 Gemeinden 9 (2), Horodenka in 2 Gemeinden 25 (9), Husiatyn 1 (—), Skalat 1 (—), Tarnopol 1 (—) und Buczacz in 1 Gemeinde 18 (2). Im Ganzen sind vom 7. April bis 30. Juli in Galizien 687 Erkrankungen mit 325 Todesfällen und zwar in 56 Gemeinden von 18 politischen Bezirken angezeigt worden, davon kamen auf die Gemeinde Zaleszczyki 232 Erkrankungen mit 104 Todesfällen.

In der Bukowina betrug während der Berichtswoche die Zahl der gemeldeten Erkrankungen (und Todesfälle) 12 (5); eine Erkrankung entfiel auf den Bezirk Wiznitz, alle übrigen und sämmtliche Todesfälle auf den Bezirk Kotzman.

Frankreich. Nach Veröffentlichungen des Gesundheitsrathes sind im Laufe des Juli nachstehende Fälle von „cholera nostras“ vorgekommen. Im Departement Meuse am 12. Juli die verdächtige Erkrankung einer aus Lüttich in Mont-Devant-Sassey eingetroffenen Person, im Dep. Meurthe et Moselle zu Manoel sur Seille 2 Fälle, in Avignon am 19. Juli ein Todesfall an „Cholerine“ bei einer alten Frau, in Paris vom 4. bis 18. Juli 6 Erankungen mit 1 Todesfall an „diarrhée cholériforme“, im Dep. Seine et Oise zu Rueil am 21. und 22. Juli 2 Todesfälle an „diarrhée cholériforme“. Desinfektionsmaßregeln sind ergriffen.

Belgien. In der Zeit vom 19. bis zum 27. Juli wurden in Lüttich 26 Erkrankungen (mit 13 Todesfällen) festgestellt, aus den stromaufwärts an der Maas gelegenen Ortschaften Ougrée und Augleur wurden seit dem 17. Juli bis zum 30. dess. Mts. 1 (1) bezw. 11 (5) gemeldet. In dem unterhalb von Lüttich an der Maas gelegenen Herstal ist am 26. Juli ein Todesfall an Cholera erfolgt. Aus Seraing und Tilleur wurden seit dem 15. Juli, aus Jemeppe seit dem 23. Juli nur Erkrankungen an „Cholerine“ gemeldet, von denen je 1 in Seraing und Jemeppe tödtlich verlaufen ist.

Niederlande. In dem als verdächtig bezeichneten Todesfalle bei Charlois (vgl. S. 505) ist Cholera festgestellt worden. In Maastricht sind in der Zeit vom 27. Juli bis 2. August 20 Cholerafälle beobachtet, bis zum 31. Juli waren 7 davon tödtlich

verlaufen. Im Wasser der Maas und eines Kanals bei Maastricht sind Cholerabazillen nachgewiesen worden. In Rotterdam starb an Bord eines Tjalkschiffes ein Kind an Cholera; außerdem wurde daselbst ein in der Stadt erfolgter verdächtiger Todesfall gemeldet.

Rußland. In der Stadt St. Petersburg sind den amtlichen Veröffentlichungen zufolge vom 22. Juli bis zum 1. August 1046 Personen an Cholera erkrankt und 620 gestorben. Am 1. August verblieben 451 Cholerakranke in Behandlung. Im Gouvernement St. Petersburg wurden vom 15. bis 21. Juli 415 Erkrankungen (mit 60 Todesfällen), in Kronstadt vom 20. bis 26. Juli 33 (19) gezählt. In der Stadt Narva und deren Vorstädten wurden vom 18. bis 26. Juli 27 (15) Cholerafälle, im übrigen Gouv. Esthland in derselben Zeit 32 (15) angezeigt. Innerhalb des Gouv. Livland sind vom 1. bis 6. Juli im Jurjewschen Kreise in Folge einer Einschleppung von Kronstadt einige Cholerafälle und im Laufe desselben Monats in dem Landort Dubbeln bei Riga eine Erkrankung in Folge einer Einschleppung aus Bauske vorgekommen. Im Gouv. Kurland wurden vom 8. bis 21. Juli 44 Cholerafälle, davon 23 mit tödlichem Verlauf gezählt. In Finland sind bis zum 15. Juli 10 (3) Cholerafälle, später bis zum 22. Juli 1 (1) bakteriologisch festgestellt worden. Sämmtliche Erkrankungen waren theils zu Schiff, theils auf dem Eisenbahnwege eingeschleppt worden. Im Gouv. Astrachan ereigneten sich vom 8. bis 14. Juli 4 (1), in Olonez vom 16. bis 27. Juli 29 (11) und in Tula vom 8. bis 21. Juli 4 (—) Cholerafälle. In den Gouvernements Kiew, Mohilew, Orel, Pskow, Jaroslaw und Smolensk sind bei insgesammt 10 (8) aus St. Petersburg oder Warschau gekommenen Personen Erkrankungs- (Todes-) fälle an Cholera erfolgt. Aus dem Königreich Polen wurden gemeldet: in der Stadt Warschau vom 24. bis 30. Juli 149 Erkrankungen (66 Todesfälle), im gleichnamigen Gouv. vom 23. bis 28. Juli 324 (163), im Kreise Schaulen (Gouv. Kowno) vom 22. bis 28. Juli 45 (23), in dem Gouv. Grodno vom 15. bis 21. Juli 20 (11), in der in diesem Gouv. liegenden Stadt Brest vom 2. bis 20 Juli 34 (13), im Gouv. Lomza vom 24. bis 30. Juli 18 (8), im Gouv. Plozk vom 21. bis 28 Juli 153 (78), im Gouv. Kalisch vom 8. bis 14. Juli 195 (90), im Gouv. Petrikau vom 1. bis 12. Juli 10 (3), im Gouv. Kielce vom 19. bis 25. Juli 476 (217), im Gouv. Radom vom 20. bis 27. Juli 553 (402) und im Gouv. Siedlez vom 22. bis 29. Juli 60 (22).

Türkei. In der etwa 40 000 Einwohner zählenden Stadt Konia ist die Cholera ausgebrochen, nachdem sich die Seuche bisher mehrfach in dem gleichnamigen Vilajet gezeigt hatte. Vom 23. bis 24. Juli Mittags wurden in der Stadt 40 Todesfälle an Cholera angezeigt.

Ostindien. Kalkutta. In der Woche vom 24. bis 30. Juni starben 28 Personen an Cholera, 14 an Pocken und 128 an Fiebern.

Pest. Hongkong. Einer Mittheilung vom 20. Juni zufolge ist die Zahl der Neuerkrankungen und Todesfälle auf durchschnittlich 50 bis 60 bezw. 40 bis 50 an jedem Tage zurückgegangen, nachdem mehrere 100 Kranke nach Canton geschafft worden sind und viele Chinesen die Insel verlassen haben. Am 19. Juni wurden 56 Erkrankungen und 46 Todesfälle gezählt; 203 Kranke blieben unter Behandlung. Vom 5. Mai bis 19. Juni sind 1925 Personen an der Pest gestorben. Unter den Kranken befanden sich 11 Personen, welche nicht chinesischer Nationalität waren, davon ist ein englischer Soldat gestorben. Aus den Missionsstationen im Innern Südchinas wird berichtet, daß die Krankheit auch in den Dörfern eine große Ausdehnung erlangt hat.

Einer Mittheilung aus Hongkong vom 26. Juni zufolge ist eine erhebliche Abnahme der Epidemie eingetreten; die tägliche Zahl der Neuerkrankungen ist auf 20 bis 30, der Todesfälle auf 30 bis 40 heruntergegangen. Am 25. Juni wurden in Hongkong 22 Neuerkrankungen und 29 Todesfälle gezählt, in Behandlung verblieben 154 Personen, darunter 8 Europäer. Vom 5. Mai bis zum 25. Juni sind dort 2144 Personen an der Pest verstorben.

Gelbfieber. In Rio de Janeiro starben in der Zeit vom 27. Mai bis 9. Juni 103 Personen, in Vera Cruz vom 22. bis 28. Juni 13, in Cienfuegos vom 24. bis 30. Juni 2, in Matanzas vom 21. bis 27. Juni 1 Person an Gelbfieber. In Havana verursachte die Krankheit im Juni 33 Todesfälle, davon 28 im Militärhospital; in dieser Anstalt kamen 80 Neuerkrankungen zur Behandlung, davon 75 bei solchen Personen, welche anderer Krankheiten halber aufgenommen worden waren und erst innerhalb des Hospitals von der Seuche befallen wurden. In Vera Cruz sind in den Monaten April, Mai und Juni von 453 Todesfällen 100 durch Gelbfieber (und 18 durch Pocken) verursacht worden. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 28.)

Nach einer anderweitigen Mittheilung sind in Rio de Janeiro vom 1. Januar bis zum 15. Juni 4626 Personen an Gelbfieber, 537 an „Accesso pernicioso" und 756 an anderen Fiebern verstorben. Das Gelbfieber hat in der ersten Hälfte des Juni 78, seitdem täglich 2 bis 3 Todesfälle verursacht. Die Gesammtzahl der Sterbefälle in dem genannten Zeitraum belief sich auf 12 726, wovon 6874 auf Ausländer, 5852 auf Einheimische entfielen. In dem Ende Februar eröffneten Hospital Maritimo

de Santa Izabel in Jurujuba starben im März 49, im April 47, im Mai 28 Personen an Gelbfieber.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Warschau 2, New York 4 Todesfälle; Budapest 2, London 152 (Krankenhäuser), Edinburg 8 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Augsburg und Erfurt — Erkrankungen kamen in Berlin 53, Breslau 30, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 242, Erfurt 108, Königsberg 846, Posen 131, Schleswig 163, Wiesbaden 111, in Hamburg 53, Wien 169, Budapest 86, Kopenhagen 84, Petersburg 30 zur Anmeldung — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Barmen, Bochum, Gera, Remscheid und Rostock — Erkrankungen sind in Berlin 66, im Reg.-Bez. Düsseldorf 108, in Hamburg 34, Wien 74, Budapest 34, Kopenhagen 58 angezeigt worden — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Kottbus — an **Scharlach** kamen Erkrankungen in Wien 54, London 241 (Krankenhäuser), Edinburg 37, Kopenhagen 54 vor.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Durch einen Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. Juli sind die Königl. Eisenbahn-Direktionen zu Bromberg, Breslau, Berlin, Altona, Erfurt, Frankfurt a. M. und Magdeburg, sowie das Königl. Eisenbahn-Kommissariat angewiesen worden, die für den Eisenbahnverkehr in Cholerazeiten getroffenen Anordnungen hinsichtlich des Verkehrs auf den Eisenbahnstrecken (vergl. 1893 S. 563) in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien und Brandenburg sofort in Vollzug zu setzen.

— Gleichfalls unter dem 25. Juli hat der Regierungspräsident folgende Verfügung, betreffend die Ausführung der Kontrole an der Przemsa an den Landrath zu Kattowitz erlassen:

„Zur Vereinfachung des Dienstes sind dem dortigen Gendarmen Formulare, die die Weiterfahrt der Galeere auf Grund der stattgehabten Besichtigung gestatten, sowie Formulare für die Requisition österreichischer Polizeibehörden zur Verfügung zu stellen.

Die für Myslowitz-Grube bestimmten Galeeren haben sich fortan gleichfalls der Kontrole in Brzezinka zu unterziehen, worüber seitens des diensthuenden Gendarmen eine die Weiterfahrt gestattende Bescheinigung ausgestellt wird. Ohne eine solche sind dieselben in Myslowitz zurückzuweisen.

Die die Galeeren begleitenden Bedienungsmannschaften haben in Brzezinka dem revidirenden Beamten amtlich beglaubigte Bescheinigigungen über ihren Herkunftsort sowie darüber vorzulegen, daß derselbe zur Zeit ihrer Abfahrt cholerafrei war. Diese letzte Anordnung hat vom 4. k. Mts dergestalt in Kraft zu treten, daß nicht mit den gedachten Bescheinigungen versehene Personen zurückzuweisen sind.

Wird ein Fall von Cholera oder ein choleraverdächtiger Fall unter den Begleitmannschaften der Galeeren durch den im Verdachtsfalle hinzuzuziehenden Arzt aus Brzezinka mit dem dieserhalb, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, ein Abkommen zu treffen ist, festgestellt, so ist die Galeere von der Weiterfahrt bezw. von dem Einnehmen der Ladung auszuschließen und ihr ein geeignet erscheinender Anlegeplatz auf österreichischer Seite anzuweisen. In diesem Falle ist der Polizeibehörde der nächsten österreichischen Ortschaft (Dobrowa oder Jaworzno) ungesäumt Nachricht zu geben, damit diese den Kranken übernimmt und den Rücktransport der Galeere veranlaßt.

Ist der Kranke nach ärztlichem Dafürhalten nicht mehr transportfähig, so hat seine Aufnahme in die Cholerastation bei Brzezinka zu erfolgen, die in diesem Falle von den sonstigen Kranken sowie der übrigen Bewohner — mit Ausnahme des Wärters — zu räumen und mit den nöthigen Desinfektionsmitteln und sonstigen Utensilien auszurüsten ist. Auch in diesem Falle ist behufs Rücktransports der Galeere und Isolirung und Beobachtung der übrigen Begleitmannschaften der Polizeibehörde der nächsten österreichischen Ortschaft sofort Kenntniß zu geben.

Indes Anlegen solcher zum freien Verkehr nicht zugelassenen Galeeren auf preußischer Seite sowie jedes Anlandgehen der Begleitmannschaften ist, soweit es zur Fortbewegung des Fahrzeugs nicht unbedingt nothwendig ist, seitens des diensthuenden Gendarmen, Grenzaufseher und Buhnenmeister zu inhibiren.

Es empfiehlt sich, die Ueberwachungsstelle durch eine Tafel „Ueberwachungsstelle Halt!“ kenntlich zu machen.

Bei dem regen Verkehr, der an der Ueberwachungsstelle bei Brzezinka herrscht, würde es zur Reinhaltung der Przemsa wesentlich beitragen, wenn an geeigneter Stelle Aborte errichtet würden, deren Benutzung den Mannschaften zur Pflicht zu machen wäre.

Indem ich bemerke, daß ich den Landrath des Kreises Pleß ersucht habe, sofort einen Gendarmen nach Brzezinka zu beordern, um mit dem bereits vorhandenen Gendarmen den Ueberwachungsdienst zu übernehmen, wollen Euer Hochwohlgeboren das zur Ausführung des Vorstehenden gefälligst ungesäumt verfügen.“

— Reg.-Bez. Oppeln. Der Regierungspräsident hat am 25. Juli folgende Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Cholera, erlassen:

„Im Hinblick auf die Verbreitung der Cholera in Galizien wird hierdurch zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Seuche von Landespolizeiwegen Nachstehendes angeordnet.

§ 1. Die Führer der die Przemza stromaufwärts fahrenden Galeeren und sonstigen Fahrzeuge sind verpflichtet, wenn sie auf preußischer Seite anlegen, in Brzezinka an der daselbst bezeichneten Stelle sich und die ihnen untergebenen Mannschaften einer Untersuchung in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu unterwerfen. Die Weiterfahrt darf erst dann fortgesetzt werden, wenn Seitens des untersuchenden Beamten dieselbe gestattet und dem Schiffsführer hierüber eine Bescheinigung ausgestellt worden ist.

§ 2. Alle aus den galizischen Bezirken Zaleszczyki und Borczczow im diesseitigen Bezirk ankommenden Personen haben sich an jedem Ort, in welchem sie sich aufhalten wollen, spätestens innerhalb 2 Stunden nach ihrer Ankunft — oder falls sie nach 8 Uhr Abends anlangen, spätestens bis 8 Uhr des nächsten Morgens — bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft mündlich oder schriftlich zu melden.

Dasselbe gilt von sonstigen aus Galizien ankommenden Personen, welche nicht den Nachweis zu führen vermögen, daß sie aus einem seuchenfreien Bezirk kommen.

§ 3. Die Einfuhr von Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen aus den galizischen Bezirken Zaleszczyki und Borczczow ist bis auf Weiteres verboten.

§ 4. Ausgeschlossen von dem Verbote sind:

a) Leibwäsche, Kleidungsstücke und Bettzeug, wenn diese Gegenstände als Reisegepäck oder in Folge Wohnungswechsels zur Versendung kommen. Liegt der Verdacht vor, daß dieselben Träger des Ansteckungsstoffes sind, so sind dieselben zu desinfiziren;

b) hydraulisch zusammengepreßte Lumpen, welche in mit Eisenband verschnürten Ballen im Großhandel versandt werden und mit anerkannten Ursprungsmarken und Nummern versehen sind;

c) neue Abfälle, welche direkt aus Spinnereien, Webereien, sowie aus Konfektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle und neue Papierschnitzel;

d) die lediglich zur Durchfuhr bestimmten Waaren und Gegenstände der im § 3 bezeichneten Art, sofern dieselben so verpackt sind, daß unterwegs eine Berührung damit nicht stattfinden kann.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tretende Anordnung werden gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft."

— Reg.-Bez. Posen. Bekanntmachung vom 2. August, betr. theilweise Deckung der Kosten der Ueberwachung des Stromverkehrs auf der Warthe.

Am 7. Juni d. Js. hat die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der auf der Warthe aus Rußland ankommenden Schiffer und Flößer begonnen.

Vom 10. August d. Js. ab wird nun auf Anordnung der Herren Minister des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- ung Medizinal-Angelegenheiten von sämmtlichen die preußische Grenze auf der Warthe bei Pogorzelice stromabpassirenden Fahrzeugen (Flößen und Schiffen jeder Art und Größe) zur theilweisen Deckung der der Staatskasse durch die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Stromverkehrs erwachsenden Kosten eine Vergütung nach den nachstehenden Bestimmungen erhoben werden:

I. Die Vergütung wird berechnet nach der Kopfzahl der auf den Fahrzeugen eingehenden Personen und beträgt:

a) bei den Trasten (Flößen) 4 (vier) ℳ für jede eingehende Person,

b) bei allen Schiffen und Kähnen 1 (eine) ℳ für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 3 (drei) ℳ für jedes Schiff.

II. Die Vergütung ist zu entrichten von dem Führer der Trast (des Floßes) bezw. des Fahrzeuges an das Königliche Hauptzollamt zu Pogorzelice.

Ausnahmsweise kann die Zahlung bei den nach Posen bestimmten Flößen auch erst nach der Ankunft in Posen erfolgen, falls die Voraussetzungen der Nr. III b vorliegen.

III. Das Verfahren bei Festsetzung und Entrichtung der Vergütung regelt sich wie folgt:

a) Bei den Trasten hat der Führer bei der Deklaration zum Zwecke der Zollabfertigung anzugeben, wieviel Personen, einschließlich der Kassirer und Rottleute zu jeder einzelnen Trast gehören.

Nach Empfangnahme der Bescheinigung, welche seitens des leitenden Arztes über die erfolgte ärztliche Untersuchung zu ertheilen ist, legt der Führer der Trast diese Bescheinigung dem Hauptzollamt in Pogorzelice vor, welches nach Vergleichung mit den bei der Deklaration in Bezug auf den Personenstand gemachten Angaben und festgestellten Uebereinstimmung den Betrag der für die Trast zu entrichtenden Vergütung feststellt und nach Zahlung derselben auf der Bescheinigung über den Gesammtbetrag der entrichteten Vergütung quittirt.

b) Bei Trasten, welche für in Posen ansässige Firmen bestimmt sind, kann die Zahlung der Gebühr auch erst nach Ankunft in Posen gestattet werden.

Die bezüglichen Anträge sind bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Posen zu stellen, welche die hierbei zu erfüllenden Bedingungen vorschreibt und dem Königlichen Hauptzollamt zu Pogorzelice entsprechende Anweisung ertheilt.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt auch in diesen Fällen in der unter III a vorgeschriebenen Weise durch das Königliche Hauptzollamt in Pogorzelice.

c) Bei denjenigen Schiffen, welche der schriftlichen Deklaration unterliegende Gegenstände an Bord haben, hat der Führer gleichzeitig mit der Deklaration die Anzahl der an Bord befindlichen Personen anzugeben.

Im Uebrigen wird verfahren, wie unter a bezüglich der Trasten bestimmt ist.

d) Bei denjenigen Schiffen, welche der schriftlichen Deklaration unterliegende Gegenstände nicht an Bord haben, genügt eine mündliche Angabe der Zahl der an Bord befindlichen Personen gegenüber den Zollbehörden.

Dem Führer solcher Schiffe ist aber die seitens des untersuchenden Arztes zu ertheilende Bescheinigung in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Diese Ausfertigungen legt der Führer des Schiffes dem Königlichen Hauptzollamt zu Pogorzelice vor, welches die eine derselben als Rechnungsbelag zurückbehält, während die andere, nachdem die Feststellung der Vergütung, deren Zahlung und die Quittungsleistung, wie unter a vorgeschrieben, erfolgt ist, dem Schiffsführer zurückgegeben wird.

IV. Fahrzeuge, für welche die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf sie entfallende Vergütung nicht entrichtet wird, werden von der Weiterfahrt ausgeschlossen. —

Braunschweig. Das Ministerium hat durch Erlasse vom 11. Juni angeordnet, daß Schulkinder, die außerhalb des Schulortes wohnen, die Schule, solange im Schulorte die Cholera herrscht, nicht besuchen dürfen; daß Schulkinder, in deren Wohnorte die Cholera aufgetreten ist, vom Besuche der Schule in einem bisher cholerafreien Orte ausgeschlossen werden; daß an Orten, an denen die Cholera heftig auftritt, die Schulen geschlossen werden, und daß nach diesen Vorschriften auch hinsichtlich des Besuchs des Konfirmandenunterrichts verfahren wird. —

Oesterreich-Ungarn. Einer Mittheilung aus Budapest vom 30. Juli zufolge hat die Kgl. ungarische Regierung die gegen Reisende aus Preußisch-Schlesien angeordnete fünftägige sanitäre Beobachtung (S. 507) wieder aufgehoben. —

Belgien. Zufolge einer Verordnung des Königl. Ackerbau-Ministers vom 1. August sind vom 3. August ab die auf dem Seewege aus den russischen Ostseehäfen eintreffenden Herkünfte auf der Sanitätsstation der Schelde, in Ostende und in Nieuport der in Titel VIII der Dresdener Sanitätskonvention vorgesehenen Untersuchung zu unterziehen. —

Niederlande. Nach einer Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 28. Juli ist vom 31. Juli an die Ein- und Durchfuhr von Lumpen gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Rußland verboten.

Reisegepäck fällt nicht unter das Verbot.

Auch sind ausgenommen:

I. vom Verbot der Ein- und Durchfuhr:

a) hydraulisch zusammengepreßte Lumpen oder Abfälle in Ballen mit eisernen Banden;

b) Abfälle von neuen Stoffen, welche unmittelbar aus Spinnereien, Webereien, Kleidermagazinen oder Bleichereien kommen, sowie Kunstwolle und Abfälle von neuem Papier;

c) Güter, welche zwar aus Rußland angebracht sind, aber bei denen genügend sich ergiebt, daß sie von anderswo herstammen und die so transportirt worden und verpackt sind, daß sie mit infizirten Gegenständen nicht in Berührung gekommen sein können;

II. vom Verbot der Durchfuhr:

Güter, welche so verpackt sind, daß sie unterwegs keinerlei Bearbeitung und Behandlung erfahren können.

— Der Staatskourant vom 29./30. Juli veröffentlicht einen Königlichen Beschluß vom 17. Juli, wonach die Minister des Innern und der Finanzen vom 2. August ab auf 1 Jahr ermächtigt werden, die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus bestimmten Ländern und Orten zu verbieten, auch zu verordnen, ob und inwieweit das durch die Reisenden mitgebrachte Gepäck unter das Verbot fallen soll. (Vgl. Veröff. 1893 S. 614.) —

— Nach einer Mittheilung aus Amsterdam vom 2. August sind die Verfügungen wegen Schließung der Badeanstalten ꝛc. (S. 507) in Nymwegen und in Tiel wieder rückgängig gemacht worden.

Für die Provinzen Utrecht und Gelderland ist vor dem Genuß rohen Wassers öffentlich gewarnt worden. —

Dänemark. Durch eine sofort in Kraft getretene Verfügung des Kgl. Justizministeriums vom 1. August sind die gegen Provenienzen aus dem Gouvernement St. Petersburg angeordneten Maßnahmen (S. 507) auch auf die Häfen der Gouvernements Esthland und Livland ausgedehnt worden. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kommerz-Kollegium vom 27. Juli sind die finländischen Läne Abo, Björneborg mit Aland und Nyborg (S. 466) für seit dem 25. Juli cholerafrei erklärt. —

Rußland. Nach einer Mittheilung aus Warschau vom 29. Juli hat der dortige Generalgouverneur die sonst im August stattfindenden Wallfahrten nach Czenstochau untersagt. —

Türkei. Einer Mittheilung aus Smyrna zufolge hat das Gesundheitsamt in einem Rundschreiben vom 22. Juli die Quarantänemaßregeln gegen Herkünfte aus Lissabon (S. 330) aufgehoben, dagegen solche Maßregeln gegen Herkünfte aus dem Golfe von Adalia einschl. Karamania zwischen dem Kap Kaledonia und dem Kap Anamur angeordnet.

— Einer Mittheilung aus Smyrna vom 27. Juli zufolge sind die im Vilajet Konia bestandenen Quarantänemaßregeln (S. 488), nachdem in der Hauptstadt Cholera aufgetreten ist (s. o.), aufgehoben worden.

— Einer Mittheilung vom 28. Juli zufolge ist in Mustafa Pascha und Zibeftche 24stündige ärztliche Beobachtung gegen Reisende aus Europa verfügt. —

Bulgarien. Nach einem am 18. Juli mitgetheilten Beschlusse des Gesundheitsrathes sollen aus der Türkei kommende Reisende einer 5tägigen Quarantäne, und deren Gepäck und Effekten einer Desinfektion unterzogen werden. Reisende, welche mit dem Orient-Expreßzug Bulgarien passiren, werden einer einfachen ärztlichen Besichtigung unterworfen, der Verkehr mit andern Personen auf Haltestellen des Expreßzuges ist ihnen verboten. Diejenigen Reisenden, welche in Bulgarien den Expreßzug verlassen wollen, müssen an der Grenze aussteigen, um hier die 5tägige Quarantäne durchzumachen. —

Spanien. Durch Königl. Verordnung vom 30. Juli ist bestimmt worden, daß Schiffe, welche nach dem 30. Juli von Marseille in einem spanischen Hafen eintreffen, sich der Quarantäne zu unterwerfen haben, welcher Art auch ihre Gesundheitspässe sein mögen. Zugleich sind sämmtliche weniger als 165 km von Marseille entfernt liegende Häfen bis auf Weiteres als offenkundig verdächtig erklärt worden. —

— Einer Mittheilung aus Madrid vom 1. August zufolge sind die Gouverneure der Grenzprovinzen Gerona, Huesca und Santander vom Ministerium des Innern telegraphisch angewiesen worden, die Vorschriften, betr. sanitäre Inspektion, auf das Strengste hinsichtlich aller Reisenden und Waaren aus Marseille in Wirkung treten zu lassen, die aus Marseille kommenden Waaren und Effekten im Desinfektionsofen desinfiziren und die Reisenden mit Cholerasymptomen isoliren zu lassen.

Ferner hat der Gouverneur von Madrid für den Bereich der Stadt die sanitäre Ueberwachung aller aus Marseille kommenden Reisenden und die Desinfizirung ihrer Sachen in Desinfektionsöfen auf den Bahnhöfen angeordnet und den Sanitätsbeamten die sofortige Anzeige von jedem choleraverdächtigen Fall zur Pflicht gemacht. —

Portugal. Einer Mittheilung aus Lissabon vom 26. Juli zufolge sind durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern die Häfen der Departements Finistère, Morbihan und Côtes du Nord (S. 395) seit dem 20. Juni für „rein" erklärt. —

— Durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 31. Juli wird der Hafen von Marseille seit dem 10. Juli für verseucht erklärt. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Nach einem Erlaß des Schatzdepartements in Washington vom 2. Juli sollen infizirte Schiffe, welche in Boca Grande oder Punta Rassa (Flor.) einlaufen, einem andern Hafen zur Desinfektion überwiesen werden.

Durch Erlasse vom 5. und 6. Juli wird dasselbe für die Häfen von Anclote und Georgetown bestimmt. (Abstr. of sanit. rep. S. 491, 492.) —

Japan. Durch eine vom Generalkonsul in Yokohama unterm 20. Juni erlassenen Polizeiverordnung wird eine Abänderung der japanischen Quarantäneverordnung von 1882 in Kraft gesetzt, wonach der Einschleppung der Cholera verdächtige Schiffe für die Dauer bis zu neun Tagen in Quarantäne gehalten werden können und außerdem die Vorsichtsmaßregeln auch auf die Passagiere, die Mannschaft und die Ladung erstreckt werden.

Die vorgedachten Bestimmungen sind bis auf Weiteres auch für die aus Hongkong und den chinesischen Häfen kommenden, der Einführung der Pest verdächtigen Deutschen Schiffe in Kraft gesetzt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Preußen. Die Minister für Handel und Gewerbe, sowie der ꝛc. Medizinalangelegenheiten haben durch Erlaß vom 24. Juli an die Königl. Ober-Präsidenten der 5 Küstenprovinzen die vom Reichskanzler unter dem 10. Juli den Regierungen empfohlenen Maßregeln (S. 467) angeordnet. —

Japan s. o. die Maßregeln gegen Cholera.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch königl. Verordnung vom 18. Juli ist wegen Auftreten des Gelbfiebers auf Trinidad (kleine Antillen) Quarantäne angeordnet worden für die von dieser Insel und einem Umkreis von 165 km nach Spanien kommenden Schiffe und zwar ohne Rücksicht auf den Tag der Abfahrt von Trinidad und auf die Art des Gesundheitspasses der Schiffe.

Genickstarre. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Während der Monate Februar bis Mai d. J. sind in Greiz und Umgebung 15 Fälle von epidemischer Genickstarre vorgekommen (vgl. Veröff. S. 378); außerdem hat es sich bei 5 gestorbenen Personen, deren Todesursache als „Krämpfe" oder „tuberkulöse Gehirnhautentzündung" bezeichnet war, wahrscheinlich ebenfalls um epidemische Genickstarre gehandelt. Von den ersten 15 Erkrankungen fielen 2 auf den Februar, je 4 auf März und Mai, 5 auf den April. 3 ereigneten sich in Pohlitz, 9 in einem an diese Ortschaft grenzenden Stadttheil von Greiz, 1 in einer davon entfernten Straße dieser Stadt, je 1 in Aubachthal und Schönfeld. Die Entstehung der Seuche ist nicht aufgeklärt worden; ihre Verbreitung in Greiz selbst wurde vielleicht zum Theil durch Verkehr der betroffenen Familien unter einander vermittelt. Ein an Genickstarre erkranktes Mädchen in Pohlitz hatte wiederholt für eine von der Krankheit betroffene Frau Besorgungen gemacht und die von dieser nicht verzehrten Speisereste genossen. Außer der erwähnten Frau waren sämmtliche Erkrankten Kinder im Alter von 1 Monat bis zu 12 Jahren. Von den 15 Fällen nahmen 6 einen tödtlichen Ausgang, meist nach zwei- bis dreiwöchentlicher Krankheitsdauer. In den übrigen Fällen trat die Genesung sehr langsam ein.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angeleg. an die Oberpräsidenten, die ärztliche Standesvertretung[1]) betr.

Vom 19. Mai 1894.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 13. Juni v. J. (M. 5743) theile ich Ew. Excellenz ganz ergebenst mit, daß sämmtliche Aerztekammern sich für die von der Aerztekammer der Provinz Brandenburg und Stadt Berlin vorgeschlagene Abänderung der Bestimmungen in § 6 der Verordnungen vom 25. Mai 1887 ausgesprochen haben. Auch ich erachte eine solche Aenderung für wünschenswerth und behalte mir die in dieser Hinsicht erforderlichen Schritte vor.

Dagegen sind die Ansichten der Aerztekammern über die gleichfalls beantragte Abänderung der Bestimmungen in § 7 und § 12 der vorerwähnten Verordnung getheilt.

Eine sehr überwiegende Mehrzahl derselben hält nicht dafür, daß durch das beantragte Verfahren die Willensmeinung der Mehrheit der Wähler sicherer würde zum Ausdruck gebracht werden, als es nach den bisherigen Bestimmungen des § 7 geschieht.

Was den Antrag der hiesigen Aerztekammer anlangt, den Aerztekammer-Vorständen die Berechtigung zur zwangsmäßigen Einziehung der Beiträge zu ertheilen, welche von den Aerzten des Bezirks zur Bestreitung der Kosten des Geschäftsbetriebes der Kammer gefordert werden müssen, so weise ich darauf hin, daß dieselbe durch eine bloße Abänderung der Verfügung vom 25. Mai 1887 nicht zu erlangen sein würde; sondern daß dies nur im Wege der Gesetzgebung würde geschehen können.

Ob dieser Weg zum Ziele führen würde, erscheint an sich zweifelhaft, aber deshalb vollends unwahrscheinlich, weil ein dringendes Bedürfniß hierfür nicht erweisbar ist. Es entzieht sich zwar in manchen Bezirken eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Aerzten der Zahlung der von ihnen geforderten Beiträge; gleichwohl reichen auch da, wo dies der Fall ist, nach den eingegangenen Berichten die freiwillig eingezahlten keineswegs besonders hoch bemessenen Auflagen aus, um die Bedürfnisse zu decken, einzelne Aerztekammern haben sogar nicht unerhebliche Ueberschüsse erzielt.

Hiernach glaube ich davon absehen zu müssen, dem Antrage auf Abänderung der §§ 7 und 12 der Verordnung vom 25. Mai 1887 weitere Folge zu geben.

Preußen. Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes von Beamten durch Kreis-Medizinalbeamte betr.

1. Erlaß der Kgl. Minister der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Finanzministers an den Kgl. Regierungs-Präsidenten zu S. und abschriftlich an die übrigen Regierungs-Präsidenten. Vom 7. Mai 1894.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf die gefälligen Berichte vom 11. Oktober und 26. November v. Js., betr. das Gesuch des Kreisphysikus Dr. W. in G. vom 7. September v. Js. um Zahlbarmachung einer Liquidation von Gebühren für die Untersuchung des Schutzmanns G., ergebenst das Nachstehende.

Die Verfügung vom 8. Juli 1874 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 168) spricht sich allerdings dahin aus, daß die nach Erlaß der Ministerialverfügung vom 16. Februar 1844 (Eulenberg, Medizinalwesen in Preußen S. 371) angestellten Kreis-Medizinalbeamten für die ihnen im Interesse des Dienstes von Staatsbehörden aufgegebene Untersuchung des Gesundheitszustandes Königlicher oder Kaiserlicher Beamten am Wohnorte des Medizinalbeamten weder berechtigt sind, Fuhrkosten gemäß § 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 (Ges.-S. S. 265), noch Gebühren für das Attest zu liquidiren, und weist darauf hin, daß die Verpflichtung, derartige Untersuchungen unentgeltlich vorzunehmen, durch die Eingangsvorschrift des § 3 desselben Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, im Uebrigen aber eine solche Untersuchung auch nicht zu den medizinal- oder sanitätspolizeilichen Vorrichtungen gehört, somit weder § 1 noch § 3 Ziff. 6 des Gesetzes zur Anwendung kommen.

Die oben erwähnte Verfügung vom 16. Februar 1844 legt jedoch den Kreis-Medizinalbeamten lediglich die unentgeltliche Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten und die unentgeltliche Ausstellung eines „Befundattestes" auf.

Der Ausdruck „Befundattest" kommt in dem Gesetze vom 9. März 1872 überhaupt nicht vor, sondern nur die Bezeichnung „Befundschein" und es wird im § 3 Ziffer 7 für die „Ausstellung eines Befundscheines ohne nähere gutachtliche Ausführung" eine Gebühr von 3 ℳ ausgeworfen.

Unter einem „Befundattest" wird jedoch ein Mehreres zu verstehen sein, als unter einem „Befundschein".

Beiden gemeinsam ist, daß die gutachtliche Aeußerung auf Grund des bei der vorausgegangenen Untersuchung des Gesundheitszustandes festgestellten Befundes zu erfolgen hat; der Unterschied zwischen beiden liegt in dem Maße der geforderten oder der Natur des Falles nach nothwendigen Ausführlichkeit in der Begründung der gutachtlichen Aeußerung. Es ergiebt sich dies auch aus den Bestimmungen der Verfügung vom 20. Januar 1853 (Eulenberg, Medizinalwesen in Preußen S. 268), betreffend die Form der Ausstellung von Attesten durch Aerzte und Medizinalbeamte, in welcher unter Ziffer 5 ausdrücklich ein „thatsächlich und wissenschaftlich motivirtes Urtheil" gefordert wird.

Diese Verfügung bezieht sich allerdings zunächst auf die zum Gebrauch bei den Gerichten auszustellenden Atteste und läßt die „Befundatteste" unberücksichtigt, berechtigt jedoch zu der Forderung, daß auch die Befundatteste eine eingehendere wissenschaftliche Begründung zu geben haben, als die Befundscheine, bei denen eine nähere gutachtliche Ausführung nach § 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. März 1872 ausgeschlossen ist.

Nicht alle Gutachten aber, welche ein Kreis-Medizinalbeamter im Auftrage einer Königlichen Behörde über den Gesundheitszustand eines Beamten abzugeben hat, werden als „Befundatteste" anzusehen sein.

Indem die Verfügung vom 16. Februar 1844 von Gutachten überhaupt nicht spricht, hat sie augenscheinlich der besonderen Bezeichnung „Befundattest" eine gewisse einschränkende Bedeutung bezüglich der geforderten Ausführlichkeit bei der Erörterung des zu beurtheilenden Falles und insbesondere bei der Begründung der gutachtlichen Aeußerung beilegen wollen.

Allerdings wird sich eine feste Grenze zwischen einem „Befundattest" und einem Gutachten mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung durch bestimmte, für alle Fälle maßgebende Kriterien nicht ziehen lassen, und dem billigen Ermessen wird im Einzelfalle ein gewisser Spielraum gelassen werden müssen. Im Allgemeinen wird es dabei auf die Natur des Krankheitszustandes und die zu begutachtende Frage ankommen, aus welcher sich die größere oder geringere Schwierigkeit der Beurtheilung und damit das Maß der erforderlichen Begründung ergiebt.

Es wird jedoch daran festzuhalten sein, daß die Abgabe eines wissenschaftlich begründeten Urtheils über den Gesundheitszustand eines Beamten in der Form des Befundattestes regelmäßig dem dienstlichen Interesse genügt, und es wird die ersuchende Behörde ausdrücklich ein ausführlicheres Gutachten zu erfordern haben, wenn sie ausnahmsweise ein solches für nothwendig hält. Sollte der ersuchte Medizinalbeamte seinerseits ein derartiges Gutachten für geboten halten, ohne daß es verlangt wurde, so wird er sich vor dessen Erstattung mit der ersuchenden Behörde dieserhalb zu verständigen haben. Eine gutachtliche Aeußerung mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung wird im Wesentlichen nur dann erforderlich sein, wenn es sich um die Feststellung zweifelhafter Geisteszustände, den Nachweis der Simulation oder ähnliche mit Schwierigkeiten für die Beurtheilung verbundene Fälle handelt, wo das Gutachten sich meist auf wiederholte Beobachtungen und Unter-

[1]) Veröff. 1887 S. 362.

suchungen oder ein ausgedehnteres Aktenmaterial stützt und deshalb eine ausführlichere Begründung erheischt. Nur in Fällen dieser Art sind daher die Medizinalbeamten auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1872 Gebühren zu beanspruchen berechtigt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen den vorliegenden Fall zu erledigen und demgemäß auch künftige Fälle der Art zu behandeln.

Die Anlagen der Berichte vom 26. November v. Js. folgen anbei zurück.

2. Erlaß des Kgl. Ministers der öffentlichen Arbeiten an die Kgl. Eisenbahn-Direktionen vom 19. Juni 1894. (Eisenbahn-Verordnungs-Blatt S. 137.)

Durch den Erlaß der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Herrn Finanzministers an die Königlichen Regierungspräsidenten vom 7. Mai d. J. ist darauf hingewiesen worden, daß die Kreis-Medizinalbeamten zur unentgeltlichen Ausstellung von Befundatteſten über die Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten verpflichtet sind, dagegen für die Ausstellung eines mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung versehenen Gutachtens Gebühren nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. März 1872 zu fordern haben. In dem Erlasse wird ausgeführt, daß sich eine feste Grenze zwischen einem „Befundatteste" und einem Gutachten mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung durch bestimmte, für alle Fälle maßgebende Kriterien zwar nicht ziehen lasse und dem billigen Ermessen im Einzelfalle ein gewisser Spielraum gelassen werden müsse; jedoch werde daran festzuhalten sein, daß die Abgabe eines wissenschaftlich begründeten Urtheils über den Gesundheitszustand eines Beamten in der Form des Befundatteſtes in der Regel dem dienstlichen Interesse genüge, und die ersuchende Behörde werde ausdrücklich ein ausführlicheres Gutachten zu erfordern haben, wenn sie ausnahmsweise ein solches für nothwendig halte. Sollte der ersuchte Medizinalbeamte seinerseits ein derartiges Gutachten für geboten halten, ohne daß es verlangt werde, so habe er sich vor dessen Erstattung mit der ersuchenden Behörde dieserhalb zu verständigen. Eine gutachtliche Aeußerung mit ausführlicher wissenschaftlicher Begründung werde im Wesentlichen nur dann erforderlich sein, wenn es sich um die Feststellung zweifelhafter Geisteszustände, den Nachweis der Simulation oder ähnliche, mit Schwierigkeiten für die Beurtheilung verbundene Fälle handele, wo das Gutachten sich meist auf wiederholte Beobachtungen und Untersuchungen oder ein ausgedehnteres Aktenmaterial stütze und deshalb eine ausführlichere Begründung erheische.

Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen werden angewiesen, in Berücksichtigung dieser Ausführungen bei etwaiger Requisition von Kreis-Medizinalbeamten um Untersuchung des Gesundheitszustandes von Beamten zu erkennen zu geben, ob sie eines Befundatteſtes oder eines mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten Gutachtens bedürfen.

Preußen. Reg.-Bezirk Frankfurt. Polizeiverordnung, betr. die öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die in denselben befindlichen Geräthschaften. Vom 19. Dezember 1893. (Amtsblatt 1894 Seite 2.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Frankfurt a. O., was folgt:

§ 1. In allen öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und den zu denselben gehörigen Einfahrten hat regelmäßig an jedem Montage oder, falls dieser ein gesetzlicher Feiertag oder ein Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage bis spätestens Nachmittags 5 Uhr eine gründliche Reinigung der Krippen, Futtertröge, Raufen, Tränkeimer und aller sonstigen Stallgeräthschaften stattzufinden.

Die Reinigung ist durch Abspülen mit kochendem Wasser unter Zusatz von Lauge und Abscheuern zu bewirken.

In gleicher Weise sind auch die an der Straße oder auf dem Gehöfte aufgestellten Vorstellkrippen zu reinigen.

§ 2. Alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und die dazu gehörigen Einfahrten sind am ersten und dritten Montage jeden Monats, oder falls jener ein gesetzlicher Feiertag oder ein Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage gründlich zu reinigen; insbesondere ist der Dünger und das benutzte Streumaterial vollständig zu entfernen und der Boden besenrein zu machen.

§ 3. Eine gleiche Reinigung (§§ 1, 2) ist außerdem nach jedem Tage, an welchem aus besonderer Veranlassung eine größere Vieheinstellung stattgefunden hat, sowie in Marktorten an jedem Markttage vorzunehmen.

Ist jener Tag oder der Markttag ein Sonnabend, so hat die Reinigung an demselben Nachmittage zu erfolgen.

§ 4. Alljährlich mindestens zweimal, und zwar jedesmal innerhalb der ersten 7 Tage der Monate Mai und September, sind alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen an Innenwänden und Decken mit Kalkmilch auszuweißen, oder, wo dies nicht angängig ist, mit kochendem Wasser unter Zusatz von Lauge gründlich abzuwaschen.

§ 5. Pferde, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Druse, des Rotzes oder der Räude; Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche; Schweine, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Rothlaufseuche, sowie Schafe, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Räude oder der Pockenseuche behaftet sind, dürfen in öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen nur aufgenommen werden, wenn nicht andere Stallungen zu erlangen sind.

In allen Fällen, wo die Einstellung erkrankter Thiere erfolgt, oder wo Seuchenverdacht vorliegt, ist:

a) von der Einstellung der erkrankten Thiere der Ortspolizeibehörde sofort und binnen längstens drei Stunden Anzeige zu erstatten;

b) während der Dauer der Einstellung der erkrankten Thiere dürfen andere Thiere in die gleichen Räume nicht eingestellt werden;

c) nach Aufhören der Benutzung durch die erkrankten Thiere darf die Stallung nicht eher wieder für andere Thiere in Benutzung genommen werden, bis unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde eine nach deren Anordnungen zu bewirkende Desinfektion stattgefunden hat.

§ 6. Alle öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen und Vieheinstellungen sind bis zum 1. Juli 1894 mit einem festen Fußboden zu versehen. Der Fußboden ist herzustellen aus Asphalt- oder Cement-Estrich, oder aus Klinker- oder Feldstein-Pflaster, dessen Fugen mit Mörtel fest zu verstreichen sind.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte sind die zu den Gaststallungen, Ausspannungen oder Vieheinstellungen gehörenden Einfahrten mit einem ordnungsmäßig ausgeführten Steinpflaster zu versehen.

Abweichungen von den in Absatz 1 und 2 geforderten baulichen Herstellungen können im Einzelfalle — wo ein Bedürfniß dafür vorliegt — in Stadtkreisen von der Polizeiverwaltung, in Landkreisen von dem Landrathe zugelassen werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden — abgesehen von der Befugniß der Polizeibehörde, die unterlassene Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vornehmen zu lassen — gegen den Inhaber des Gaststalles, der Ausspannung oder Vieheinstellung oder gegen dessen etwaigen Vertreter, im Falle des § 5 Ab-

satz 3a auch gegen den die erkrankten Thiere Einstellenden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) ℳ geahndet.

An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Errichtung von Aborten betr. Vom 17. Mai 1894.

Die Aborte in den städtischen und ländlichen Wohnhäusern des Regierungsbezirkes sind überwiegend nicht in dem Zustande, daß sie nach den gegenwärtigen Anforderungen der Gesundheits-Polizei, der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit als befriedigend bezeichnet werden können. Auf vielen ländlichen, auch auf manchen städtischen Hausgrundstücken sind Aborte überhaupt nicht vorhanden.

Eine Besserung des hiernach bestehenden Zustandes ist zuvörderst für die Gastwirthschaften in den Städten geboten.

Demgemäß lenke ich die Aufmerksamkeit der städtischen Ortspolizeibehörden hiermit zunächst auf die Gasthäuser, also auf die zum Uebernachten von Personen bestimmten Gebäude.

Nach den bezeichneten öffentlichen Interessen ist die Anforderung berechtigt, daß in jedem Gasthause für die Gäste ein Abort innerhalb des Wohngebäudes vorhanden ist. Besteht eine derartige Anlage auf dem Hofe, so mag sie in Zukunft fortbestehen; dadurch wird aber das Erforderniß der Beschaffung einer Abortseinrichtung innerhalb des Gebäudes nicht beseitigt.

Bezüglich der Beschaffenheit der zu fordernden Aborte kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht.

Art des Aborts.

1. Lassen es die baulichen Verhältnisse des Wohnhauses, die Lage und Größe des Hofes irgend zu, so ist in jedem einzelnen Stockwerke ein Abort mit einem direkt in die Senkgrube führenden Fallrohre anzulegen. Ist dies nicht angängig, so ist die Anlage von Tonnen zulässig, indessen von zweckentsprechender Beschaffenheit und Güte.

Nur, wo eine dieser beiden Anlagen völlig undurchführbar, ist die Aufstellung eines Nachtstuhles, Klosets 2c. zu gestatten. Zu empfehlen sind Streuklosets mit Torfmull.

Abortraum.

2. Der Abortraum soll in der Regel eine solche Grundfläche haben, daß auf derselben sich ein Erwachsener bewegen kann, also eine Grundfläche von mindestens 1,20 m Breite und 1,50 m Tiefe; die lichte Höhe des Raumes würde mindestens 2,5 m betragen. Ein Fenster mit einem Lüftungsflügel soll aus dem Freien den unmittelbaren Eintritt von Tageslust und Licht ermöglichen. Der Raum soll also am Tage so erhellt sein, daß er in allen seinen Theilen gereinigt werden kann. Am Abend ist er zu beleuchten und zwar zu dem gleichen Ziele.

Ist ein Kloset aufgestellt, so ist ferner noch ein möglichst warm belegenes Dunstrohr nach einem geheizten Kamin und dergl. anzubringen.

In dieser Hinsicht kann auch der Gasabzug durch ein Leitungsrohr, welches durch eine kleine Flamme erwärmt wird, empfohlen werden. (Pettenkofer's Gasabzug.)

Der Fußboden ist möglichst aus undurchlässigem Stoffe — Cementestrich oder Pflasterung mit Klinkern oder aus Kunststein — herzustellen. Um die etwaige Fußkälte zu mindern, darf eine Strohmatte oder dergleichen vorgelegt werden. Ein Holzrost ist dagegen nicht zu empfehlen. Die Wände sind möglichst glatt zu verputzen und im unteren Theile mit heller Oelfarbe anzustreichen. Die Eingangsthür ist so herzurichten, daß sie von innen zugesperrt werden kann.

Abtritte.

3. Die Sitze des Abtrittes sind aus einem glatten, festen, mit Lack oder Oel angestrichenen Holze herzustellen, desgleichen die gut schließenden Deckel. Die Sitz-Oeffnung ist zweckentsprechend anzulegen, also etwa 0,45 m lang, 0,30 m breit und 0,10 m von der Vorderkante des Sitzbrettes entfernt.

Trichter, Fallrohre und Eimer sind nicht aus Holz, auch wegen des Rostes nicht aus Eisen, sondern aus einem durch scharfe Flüssigkeiten der Abgänge nicht angreifbaren Stoffe herzustellen, möglichst aus Steingut oder emaillirtem Eisen. Die Fallrohre dürfen nicht unter 20 cm Weite haben. Sie sind oben über Dach zu führen und mit einem Saugkopf zu versehen, während das untere Ende in die Grube mündet.

Senkgruben.

4. Die Senkgruben sollen vollkommen wasserdicht sein, also nicht nur die Grundfläche, sondern auch die Umfassungswände. Zu dem Zwecke ist erwünscht, daß die letzteren mindestens 1½ Stein (38 cm) aus Klinkern mit Cementmörtel in vollen Fugen ausgeführt werden.

Die Sohle muß aus wenigstens zwei über einander liegenden Flachschichten mit verwechselten Fugen, oder besser aus einer Rollschicht mit darüber gelegter Flachschicht, ebenfalls aus Klinkern in Cementmörtel hergestellt werden. Die Grube wird oben durch ein in gleicher Weise wie das übrige Mauerwerk ausgeführtes Gewölbe abgeschlossen.

Sämmtliche Innenflächen erhalten einen Cementputz. Die Einsteige-Oeffnung ist luftdicht mit einer Steinplatte oder einem eisernen Deckel abzuschließen. Diese Senkgruben sind außerhalb des Gebäudes anzulegen. Der Scheitel des Gewölbes derselben muß so tief liegen, daß darüber noch eine 15 cm starke Schicht aus thoniger oder lehmiger Erde und die Hofpflasterung angebracht werden kann.

Das Mauerwerk der Grube darf mit dem Hauptgebäude nicht zusammenhängen, sondern muß von demselben mindestens 20 cm entfernt liegen. Der Zwischenraum wird zweckmäßig mit fettem Thon ausgefüllt.

Die Polizei-Verwaltung wolle zunächst durch örtliche Untersuchung feststellen, welcher Art die Abortsanlagen in den Gasthäusern der dortigen Stadt sind, und inwiefern sie hinter den hier gestellten Anforderungen zurückbleiben.

Demnächst ist in jedem Einzelfalle unter Berücksichtigung der gegebenen Gesichtspunkte zu ermitteln, welche Einrichtungen nach Maßgabe der örtlichen und baulichen Verhältnisse erforderlich sind, um eine möglichst vorschriftsmäßige Abortsanlage herzustellen. Sodann ist dem Betreiber jedes Gasthauses, welches eine unzulängliche Abortsanlage enthält, und zwar nöthigen Falls im Wege polizeilicher Verfügung, aufzugeben, den mangelhaften Zustand unter Anwendung der ihm von der Polizei-Verwaltung an die Hand gegebenen Veränderungen binnen bestimmter, nach den betreffenden Verhältnissen zu bemessender, Frist zu beseitigen.

Ich bemerke, daß zwar kein übereiltes, wohl aber ein planmäßiges, also zielbewußtes und gründliches Vorgehen geboten ist, und erwarte über das Veranlaßte zunächst binnen 3 Monaten eingehenden Bericht.

gez. Himly.

An die Polizei-Verwaltungen der Städte des Regierungs-Bezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Erfurt. Polizei-Verordnung über den Transport von Schlacht- 2c. Vieh. Vom 16. Juli 1894 (Amtsbl. S. 141.)

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Der Transport von Schlacht-, Zucht- 2c. Vieh kann nach wie vor mittelst Tragens, Treibens, Fahrens bewirkt werden.

Auf dem Transporte ist jede rohe Behandlung des Viehes, wie beispielsweise das Hetzen mit Hunden ohne Maulkorb, heftiges Ziehen an den Leitseilen, Prügeln mit Knüppeln, Stoßen mit Füßen oder Fäusten verboten.

§ 2. Die zum Transport von Schlacht- 2c. Vieh benutzten Wagen müssen derart geschlossene Seitenwände von mindestens 75 cm Höhe haben, daß eine Beschä-

digung der Thiere durch die Räder unmöglich gemacht wird.

Die Wagen 2c. sind mit einer Decke von Flechtwerk, Latten oder Netzen, oder aber mit ausreichend hohen Seiten- und Rückwänden zu versehen, daß ein Entweichen der zu transportirenden Thiere auch ohne deren Knebelung ausgeschlossen ist.

§ 3. Ein gemeinschaftlicher Transport von Schweinen und Kleinvieh darf zu Wagen 2c. nur in der Weise erfolgen, daß die Schweine vom Kleinvieh durch eine befestigte Scheidewand getrennt sind.

§ 4. Beim Ein- und Ausladen von Vieh in und aus Wagen 2c. sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen

§ 5. Bei jedem Transporte von Vieh zu Wagen 2c. ist es verboten, die Köpfe der Thiere herabhängen oder auf der Erde schleifen zu lassen oder die Thiere über einander zu verpacken, vielmehr müssen die zu solchem Transporte benutzten Wagen, Schlitten, Karren 2c. so geräumig sein, daß die Thiere ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, neben einander stehen oder liegen können.

Dabei ist dem Vieh jedesmal eine ausreichend starke Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material zu geben.

§ 6. Bullen müssen auf dem Transport mit einer Blende (Kappe) versehen, an den Füßen gefesselt und muß jedes derartige Thier von zwei kräftigen Transporteuren begleitet sein.

§ 7. Geflügel jeder Art darf nur in luftigen und so geräumigen Körben oder sonstigen Behältern transportirt werden, daß die Thiere nicht übereinander, sondern ohne gepreßt oder gescheuert zu werden, neben einander stehen oder liegen können.

Der Transport von Geflügel in Säcken, das Zusammenbinden mehrerer Thiere und das Tragen von Geflügel an den Füßen ist untersagt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße von 1 bis 30 ℳ oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 9. Die Polizei-Verordnung vom 12. Juli 1892, betreffend den Transport der zum Handel bestimmten Schweine — Amtsblatt S. 156 — bleibt neben der gegenwärtigen Polizei-Verordnung unverändert in Kraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Lucanus.

Bayern. Erlaß des K. Staatsministeriums d. Innern, betr. die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Vom 31. Mai 1894.

Nachdem es sich herausgestellt hat, daß die zur Vernichtung des Ansteckungsstoffes der Maul- und Klauenseuche empfohlene Erhitzung der Magermilch auf 100° C. vielen Molkereien Schwierigkeiten bereitet, so wird hiermit in Abänderung der Ministerialentschließung vom 26. Juni 1891 Nr. 9868 bestimmt, daß in den Molkereien u. ff. wie im 1. Abs. des Erlasses des Kgl. preuß. Ministers für Landwirthschaft 2c. auf S. 318 d. Veröff.

Dann heißt es weiter:

Hiernach sind die Distriktspolizeibehörden und Bezirksthierärzte mit Anweisung zu versehen.

J. V.: Der Kgl. Staatsrath
gez: v. Neumayr.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern.

Desgleichen. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, betr. die Ausstellung von Ursprungszeugnissen im Vollzug des Viehseuchen-Uebereinkommens mit Oesterreich-Ungarn. Vom 8. März 1894. (Wochenschr. f. Thierheilk. 2c. S. 148.)

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die an Oesterreich-Ungarn angrenzenden Distriktsverwaltungs- und Gemeindebehörden, Bezirks- und Kontrolthierärzte.

Es ist Veranlassung gegeben, darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Einfuhr von Thieren aus Bayern nach Oesterreich-Ungarn die vereinbarten Bestimmungen des deutsch-österreich-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. 1892, S. 90) sorgfältig beachtet werden.

Nach Art. 2 des Uebereinkommens ist bei der Einfuhr von Thieren nach Oesterreich-Ungarn ein Ursprungszeugniß (Paß) beizubringen. Dasselbe ist von der Ortspolizeibehörde auszustellen und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Abs. 2 und 4 lautet wie in Art. 2 S. 816 d. Veröff. 1891, dann heißt es weiter:

Nach Art. 3 des Uebereinkommens können Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Grenzthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden.

Zur Verhinderung von Störungen des Verkehrs mit Thieren aus Bayern in die angrenzenden österreichischen Gebietstheile werden die Distriktsverwaltungsbehörden der Grenzbezirke insbesondere beauftragt, vorstehende Bestimmungen und das beigegebene Formular eines Ursprungszeugnisses in den Bezirksamtsblättern und auf sonst geeignete Weise möglichst zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Gegenwärtige Bestimmungen treten an Stelle der Ministerialentschließung vom 4. Juni 1880, Nr. 8301 (Min.-Amts-Blatt S. 241 u. f.).

Frhr. v. Feilitzsch.

Formular.

Gemeinde: Holzkirchen.
Bezirksamt: Miesbach.
Königreich Bayern.

Ursprungs-Zeugniß (Paß).

Name und Wohnort des	Verkäufers	
	Käufers	
	Viehführers	
Gesammtzahl der Viehstücke		..... Stück und zwar:
Beschreibung des Viehes nach Art, Farbe, Alter und Rasse		
Besondere Merkmale (Brandzeichen)		
Abgangs- u. Bestimmungsort (Art des Transportes)		

Daß obig bezeichnetes Thier aus dem Gemeindebezirke Holzkirchen, der zur Zeit seuchenfrei ist, stammt, bestätigt:

Holzkirchen, den 6. März 1894.

Der Bürgermeister:

(Gemeindesiegel) .....

Certifikat.

Es wird amtsthierärztlich bestätigt, daß oben bezeichnetes Thier bei der Untersuchung gesund befunden worden ist, und daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf die treffende Thiergattung, für welche dieses Zeugniß ausgestellt wurde, übertragbar ist, nicht geherrscht hat

Miesbach, den . . . . . 18 . .

Der Bezirks-Thierarzt für den Verwaltungsbezirk Miesbach:

(L. S.) . . . . . .

Anmerkung: Die Dauer der Giltigkeit des Zeugnisses beträgt 8 Tage. Läuft die Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, daß Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. Vollzug des Viehseuchen-Uebereinkommens mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Vom 6. Juni 1894.

Im Hinblicke auf die in den letzten Jahren erfolgten Aenderungen der Vorschriften über die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn ist Veranlassung gegeben, darauf aufmerksam zu machen, daß die fernere Anwendung des § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 4 der Dienstes-Instruktion für die Kontrolthierärzte vom 12. April 1880 (Amtsbl. d. k. Staatsminist. d. Innern S. 160 u. f.) auf die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Pässe) für die das bayerische Gebiet transitirenden Viehsendungen im Verkehre von oder nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig erscheint.

Es ergeht daher der Auftrag, die Kontrolthierärzte an den bayerischen Grenzeingangsstellen (Grenzbahnhöfen) anzuweisen, die solchen Viehsendungen beigegebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse künftighin nicht mehr einzuziehen, sondern den Begleitern der Transporte zum Zwecke des ferneren Ausweises über die Provenienz der Thiere zu belassen.

Die Grenzzollbehörden werden von hier aus mit entsprechender Weisung versehen werden.

J. V.: Der Kgl. Staatsrath.

gez: v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J. von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Schwaben.

Mecklenburg-Schwerin. Runderlaß, betr. die Beaufsichtigung der öffentlichen Schlachthäuser.
Vom 29. Mai 1894.

1. An die Bezirksthierärzte.

Nachdem durch Reichsgesetz vom 1. Mai d. J. — Reichsgesetzblatt Nr. 19[1]) — der § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 dahin erweitert worden ist, daß auch die öffentlichen Schlachthäuser durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden sollen, werden die Bezirksthierärzte hierdurch angewiesen, diese Aufsicht künftig unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen zu führen:

1. Zum Zwecke der Aufsichtsführung haben die Bezirksthierärzte mindestens einmal vierteljährlich die öffentlichen Schlachthäuser ihres Medizinalbezirks unvermuthet einer Besichtigung zu unterziehen.

2. Dabei liegt es den Bezirksthierärzten ob, auf alle das Gebiet der Veterinärpolizei berührenden Vorgänge und Einrichtungen ihr Augenmerk zu richten. Dies gilt insbesondere von der Untersuchung des in den Schlachthof eingebrachten Viehes, von der Behandlung der als verdächtig oder krank befundenen Thiere, von der Handhabung der Fleisch- und Trichinenschau, von der Reinhaltung der Schlachträume, der exakten Durchführung der Desinfektion der Stallungen, Viehrampen, Seuchenställe 2c. und von sonstigen zur Verhütung und Bekämpfung von Thierseuchen durch die Schlachthausordnungen oder durch Bestimmungen der Reichs- oder Landesgesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen.

3. Bei der Besichtigung gefundene Unzuträglichkeiten und Uebertretungen polizeilicher Vorschriften haben die Bezirksthierärzte bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

4. Ueber ihre gesammten im Laufe eines Jahres gelegentlich der Ausübung dieser Aufsicht gemachten Wahrnehmungen haben die Bezirksthierärzte bis zum 15. Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst im Januar 1895, bei gleichzeitiger Einreichung einer Berechnung ihrer Kosten nach Maßgabe der Verordnung vom 23. März 1881, betr. die Remuneration 2c. der Bezirksthierärzte, an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

An die Stadtmagistrate ist aus der vorliegenden Veranlassung das in einem Abdruck hierneben angeschlossene Cirkular erlassen worden.

Großhzgl. Mecklb. Minist., Abthl. f. Mediz.-Angel.

J. A.: Mühlenbruch.

2. An die Magistrate.

Dem Magistrate übersendet das unterzeichnete Ministerium hierneben einen Abdruck eines unter dem heutigen Tage an die Bezirksthierärzte des Landes erlassenen Cirkulars, betr. die Beaufsichtigung der öffentlichen Schlachthäuser, mit der Aufforderung, den bezeichneten Beamten in Ausübung dieser ihnen obliegenden amtlichen Funktionen nach Kräften förderlich zu sein.

Unterschrift wie oben.

Braunschweig. Gesetz, betr. die Entschädigung für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Thiere.
Vom 28. Mai 1894.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen 2c., Regent des Herzogthums Braunschweig, erlassen nach angehörtem Rath und Gutachten und, soweit erforderlich, mit Zustimmung der Landesverwaltung das folgende Gesetz:

§ 1. Für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde und Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattungen, welche sich als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Entschädigung zu gewähren.

§ 2. Bei Bemessung der Entschädigung wird der gemeine Werth des Thieres zu Grunde gelegt, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Die Entschädigung beträgt jedoch nur vier Fünftel des so ermittelten Werthes.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln angerechnet.

§ 3. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit des Todes befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 4. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. in den Fällen des § 61 Nr. 1 und 2 und des § 63 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt S. 153),

2. für in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Thiere,

3. im Falle vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 31 und 32 des genannten Reichsgesetzes,

4. für Thiere, welche an Impf-Milzbrand oder Impf-Rauschbrand fallen oder mit solchem behaftet getödtet werden, wenn die Impfung den Vorschriften des § 8 zuwider erfolgt ist oder wenn das Thier, abgesehen von dem Milz- oder Rauschbrande, an einer Krankheit ge-

[1]) Veröff. S. 317.

litten hat, welche ihrer Art nach unheilbar und unbedingt tödtlich war.

§ 5. Die Entschädigung wird aus Herzoglicher Haupt-Finanz-Kasse vorgeschossen und für gefallene oder getödtete Pferde von den Pferdebesitzern des Herzogthums, für gefallenes oder getödtetes Rindvieh von den Rindviehbesitzern des Herzogthums aufgebracht und der Herzoglichen Haupt-Finanz-Kasse erstattet, sofern und soweit dieselbe nicht in Gemäßheit zwischen der Herzoglichen Landesregierung und der Landesversammlung getroffener Vereinbarung auf die Staatskasse übernommen wird.

§ 6. Behufs Erstattung der aus Herzoglicher Haupt-Finanzkasse vorgeschossenen Entschädigungssummen, mit Einschluß der ebenfalls aus der genannten Kasse vorzuschießenden Kosten der Abschätzung — vgl. § 7 dieses Gesetzes — wird

1. wenn sie für gefallene oder getödtete Pferde zu leisten sind, für jedes im Herzogthume vorhandene Pferd einschließlich der Fohlen,
2. wenn sie für gefallenes oder getödtetes Rindvieh zu leisten sind, für jedes im Herzogthume vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und zur Aufzucht bestimmte Kälber),

eine auf die Pferde- bezw. Rindviehbesitzer zu vertheilende Abgabe nach Simplen erhoben, deren Gesammtbetrag die Vorschüsse der Herzoglichen Haupt-Finanz-Kasse sammt Abschätzungskosten in dem betreffenden Kalenderjahre deckt.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens und der Befreiung bestimmter Thiere von der Abgabe findet § 2 Abs. 2 bis 12 des Landesgesetzes Nr. 18 vom 28. März 1881 Anwendung.

§ 7. Bezüglich der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung des Werthes finden die Vorschriften der §§ 4 und 5 des genannten Landesgesetzes sinngemäße Anwendung. Die Feststellung des Krankheitszustandes ist, sofern sie nicht früher erfolgen kann, sogleich nach dem Tode des Thieres und die Schätzung in unmittelbarem Anschlusse daran vorzunehmen.

§ 8. Die Impfung zum Schutze gegen Milzbrand oder Rauschbrand ist nur mit Genehmigung der Herzoglichen Kreisdirektion, bezw. in der Stadt Braunschweig der Herzoglichen Polizeidirektion, gestattet und darf nur von dem Kreisthierarzte oder unter dessen Aufsicht von einem approbirten Thierarzte ausgeführt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwider eine Impfung vornimmt oder vornehmen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Schloß Blankenburg, den 28. Mai 1894.

(L. S.) Albrecht, Prinz von Preußen.

Otto. Spies. Hartwieg.

Desgleichen. Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Gesetze. Vom 4. Juni 1894.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Thiere, vom 28. Mai 1894, bestimmen wir was folgt:

1. Nach § 7 des Gesetzes finden bezüglich der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung des Werthes die Vorschriften der §§ 4 und 5 des Gesetzes Nr. 18 vom 28. März 1881 sinngemäße Anwendung, und nach dem angezogenen § 5 Abs. 2 sind für jeden Kommunalverband von dem Kreisausschusse aus den sachverständigen Eingesessenen des Bezirks im Dezember jeden Jahres diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl zu bezeichnen, welche für die Dauer des nächsten Kalenderjahres zu dem Amte eines Schiedsmannes zugezogen werden können. — Da es in Fällen von Milzbrand weit mehr als in den bislang in Frage kommenden Seuchenfällen darauf ankommt, daß die Schiedsmänner am Orte selbst zur Stelle sind und ohne Zeitverlust zugezogen werden können, so ist erforderlich, daß in jeder Gemeinde, abgesehen von solchen, in denen der Milzbrand erfahrungsgemäß nicht vorkommt, mindestens 2 Personen als zu dem fraglichen Amte geeignet bezeichnet werden. Soweit nöthig, haben die Kreisausschüsse dieserhalb für das laufende Kalenderjahr eine außerordentliche Beschlußfassung baldigst vorzunehmen. Ueber die Namen der bezeichneten Personen ist neben dem betreffenden Gemeindevorstande auch der Kreisthierarzt durch Uebersendung von Verzeichnissen fortdauernd in Kenntniß zu erhalten.

2. Sobald die Ortspolizeibehörde die nach § 9 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 ihr zu erstattende Anzeige von dem Ausbruch des Milz- oder Rauschbrandes erhält, hat sie in allen Fällen, in denen ihr nicht bekannt, daß der Besitzer des erkrankten Thieres bereits seinerseits den Kreisthierarzt zugezogen, auf schnellstem Wege, soweit thunlichst telegraphisch, der Herzogl. Kreisdirektion Meldung zu machen, welch letztere sofort den Kreisthierarzt behufs Vornahme der Schätzung 2c. benachrichtigt. — Zu dortseitiger Erwägung wird verstellt, ob vorzuschreiben sei, daß die Meldung von der Ortspolizeibehörde direkt dem Kreisthierarzt erstattet werde.

Die durch die Meldung entstehenden Kosten sind endgültig auf die dortige Bureaukasse zu übernehmen.

3. Die Ortspolizeibehörde hat bezüglich der Aufbewahrung der Milzbrandkadaver bis nach erfolgter Schätzung und der demnächstigen unschädlichen Beseitigung dieser Kadaver auf genaueste Befolgung der in den §§ 11 u. f. der Instruktion des Bundesraths vom 12. Februar 1881, zur Ausführung des obgenannten Reichsgesetzes, enthaltenen Vorschriften strengstens zu achten.

Herzogl. Kreisdirektion wolle danach das Weitere besorgen, insbesondere auch die Ortspolizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen.

Herzogl. Braunschw. Lünebg. Staats-Ministerium.

An jede Herzogl. Kreisdirektion.

Rumänien. Allgemeine Verordnung, betr. die thierärztliche Gesundheits-Polizei. Vom 6. April 1891.

(Fortsetzung.)

Art. 65. Alle an der Rinderpest verendeten oder als an derselben erkrankt getödteten Wiederkäuer, sowie diejenigen, welche nach dem Schlachten mit verdächtigen Zeichen befunden werden, sind zu vernichten oder mit Haut und Haaren an den hierfür eigens bestimmten Orten zu vergraben und mit einer Lage ungelöschten Kalkes oder, falls solcher nicht vorhanden, mit Asche zu bedecken.

Nach Beendigung der Eingrabung müssen die betreffenden Orte von allen Ueberbleibseln sorgfältig gereinigt werden; die obere Schicht ist abzukratzen und dann ebenfalls mit den Kadavern einzugraben. Sodann müssen diese Begräbnißstätten mit Schanzen oder Hecken umgeben werden, damit sie nicht von Thieren wieder aufgegraben werden können, und die Beförderung der nothwendigen Materialien darf nur mit Pferden bewirkt werden.

Art. 66. Wenn Wiederkäuer in den infizirten Orten wegen Verdachts der Erkrankung an Rinderpest oder zum Zweck der Bestätigung der Diagnose getödtet worden sind, und die vom Thierarzt vorgenommene Autopsie ergiebt, daß sie gesund waren, und nicht das geringste verdächtige Zeichen sich an ihnen vorfindet, so kann ihr Fleisch im Orte verbraucht oder unter besonderen Vorsichtsmaßregeln nach anderen größeren Mittelpunkten des Verbrauchs gebracht werden.

Die Felle, welche von den als verdächtig getödteten Thieren herrühren, können, nachdem sie zunächst zum Zwecke der Desinfizirung während der Dauer von 24 Stunden in Kalkwasser gelegt worden sind, entweder in Wagen oder mit der Eisenbahn in geschlossenen Wagen direkt nach den Gerbereien transportirt werden, wo sie sofort gegerbt werden müssen.

Art. 67. Wenn sich in den infizirten Ställen oder Viehschuppen, wo die an der Rinderpest erkrankten Thiere bis zu ihrer Tödtung gestanden haben, auch eine geringe Anzahl von Schafen oder Ziegen befinden sollte, die mit jenen zusammengewesen ist, so müssen diese sofort getödtet, und dabei dieselben Maßregeln wie die in dem vorigen Artikel für das Fleisch und die Häute vorgeschriebenen in Anwendung gebracht werden.

Art. 68. Größere Herden als 10 Schafe und Ziegen, die in besonderen Ställen oder Viehschuppen gewesen sind, sich aber in denselben Höfen befinden und mit den infizirten Ställen durch Hunde oder Vögel oder durch die Viehhüter Verbindung haben, müssen in kleinere Gruppen eingetheilt und während der Dauer von 21 Tagen unter Beobachtung gehalten werden.

Wenn in dieser Zwischenzeit irgend eins der Thiere an der Pest erkrankt, so muß die ganze Herde getödtet, und müssen die nämlichen Bestimmungen beobachtet werden wie für kranke Thiere; wenn sie aber gesund bleiben, so werden sie desinfizirt, und ihre Ueberführung in andere Lokalitäten wird gestattet.

Art. 69. Zu den Höfen gehörige Schweine, Hunde, Katzen, Vögel und andere kleine Hausthiere müssen außerhalb der infizirten Ställe, und abgesondert von den kranken oder verdächtigen Thieren eingeschlossen oder angebunden gehalten werden; diejenigen aber, welche in den infizirten Dörfern oder Höfen frei umherlaufend befunden werden, müssen sofort getödtet oder vergraben werden, ohne daß ein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Art. 70. Die Höfe, Ställe und Wiesen, in welchen sich an der Rinderpest erkrankte und derselben verdächtige Thiere (Hornvieh) befunden haben oder befinden, müssen mit Tafeln bezeichnet werden, auf denen geschrieben steht „Rinderpest", und die durch Militär zu bewachen sind, damit außer den Sanitäts-, Polizei-, Justiz-Agenten und den kirchlichen Beamten und den Gutsbesitzern, welche diese Orte nur zur Ausübung ihres Amtes betreten müssen, keine fremde Person in deren Inneres gelangen kann.

Es ist verboten, daß aus solchen Höfen oder Oertlichkeiten ohne besondere Ermächtigung der Erhebungs-Kommission irgend ein Bekleidungsgegenstand entfernt wird, ebenso ist es verboten, daß Personen, die mit den anderen Dorfbewohnern in Berührung kommen könnten, die erwähnten Orte verlassen.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist in jedem infizirten Hof oder Stall je ein Militärposten aufzustellen.

Art. 71. Personen, welche die infizirten, der Ueberwachung unterworfenen Höfe oder Ställe wegen irgend eines dienstlichen Erfordernisses oder sonstiger Geschäfte wegen betreten haben, dürfen dieselben erst verlassen, nachdem sie sich zuvor einer Desinfizirung ihrer Kleidung nach den Vorschriften des Thierarztes unterworfen haben.

Art. 72. Die Oertlichkeiten, wo die Rinderpest festgestellt wird, werden sofort sequestrirt, an den Grenzpunkten, welche die Erhebungs-Kommission bestimmen wird, sind besondere Zeichen anzubringen, damit alle, welche diese Punkte überschreiten, dieselben erkennen, und ferner sind außer den oben angegebenen Maßregeln noch folgende Bestimmungen zu treffen:

a) Das kleine Hornvieh (Schafe, Ziegen), welches sich in den den infizirten Oertlichkeiten benachbarten Ställen, Höfen oder Schuppen befindet, muß, wenn es vollkommen gesund befunden ist, in besonderen Oertlichkeiten abgesondert und auf die Dauer von 21 Tagen unter Beobachtung gehalten werden, und es ist nicht gestattet, dieses Vieh wieder zurückzubringen, so lange die Viehseuche noch andauert.

b) Sämmtliche Thiere, die sich in Ställen oder Höfen befinden, welche den infizirten benachbart sind, müssen eingeschlossen gehalten werden.

Für die Pflege solcher Thiere sind Leute, die von der Kommission bestimmt werden, eigens anzustellen.

Pferde, Esel und Maulesel können zur Ausführung durchaus nothwendiger Dienstleistungen heraus- und auch hineingeführt werden, sind aber jedesmal beim Herauskommen zu desinfiziren.

c) Sämmtliche Gegenstände und Personen, die aus solchen desinfizirten Oertlichkeiten kommen, müssen desinfizirt werden.

d) Mist und Ueberbleibsel von Futter müssen alle Tage aus den infizirten Ställen sowohl wie aus den ihnen benachbarten entfernt und an den von der Erhebungskommission ausdrücklich bestimmten Orten verbrannt oder eingegraben werden.

e) Im Allgemeinen ist es verboten, an den als infizirt erklärten Oertlichkeiten irgend welche Viehmärkte oder Zusammenkünfte oder Versammlungen von Personen aus anderen Oertlichkeiten und auch aus der nämlichen Gemeinde abzuhalten.

f) In die Dörfer oder Städte, in denen das Vorhandensein der Rinderpest festgestellt worden ist, darf weder kleines noch großes Hornvieh eingeführt werden mit alleiniger Ausnahme derjenigen Thiere, die dazu bestimmt sind, für die unumgänglichen Bedürfnisse des allgemeinen Verbrauchs geschlachtet zu werden, und deren Einführung über ganz bestimmte Punkte von der Erhebungskommission unter der Bedingung zu gestatten ist, daß die Thiere direkt nach dem Schlachtort gebracht werden, wo sie so schleunig wie irgend möglich geschlachtet werden müssen.

g) Die Durchfuhr von Wiederkäuern durch die infizirten Oertlichkeiten darf nur mit der Eisenbahn oder in Schiffsfahrzeugen unter den im Art. 15 des Reglements für die Beförderung von Thieren mit der Eisenbahn vorgeschriebenen besonderen Bedingungen bewirkt werden.

h) Die Einfuhr von Futter und anderen Gegenständen, von denen angenommen werden kann, daß sie mit kranken Thieren in Berührung gewesen sind, und welche die Krankheit verbreiten könnten, ist gänzlich zu untersagen; wenn aber zur Verpackung mancher Gegenstände die Verwendung von Heu oder Stroh erforderlich sein sollte, so ist dieses zuvor einer Desinfizirung zu unterwerfen; nach dem Auspacken am Bestimmungsort aber muß das Packmaterial gemäß Art. 43, Littera b, Absatz III sofort verbrannt werden.

Art. 73. Die Ausführung der im Art. 64 bis 72 einschließlich vorgeschriebenen Maßregeln muß durch die gemäß Art. 29 eingesetzten Erhebungskommissionen bewirkt werden. Diese Kommissionen haben sich während der ganzen Zeit, während welcher die Seuche der Rinderpest andauert, und so lange bis die Desinfizirung beendet ist und sämmtliche für das endgültige Aufhören erforderliche Formalitäten erfüllt sind, an Ort und Stelle niederzulassen.

Art. 74. Wenn die Rinderpest in einer Oertlichkeit eine größere Ausdehnung gewinnt, so kann dieser Ort durch einen aus dem stehenden Heer gebildeten Militärkordon umgeben werden; ist aber die betreffende Oertlichkeit eine städtische Gemeinde, wo die Viehseuche nur in einzelnen Theilen vorhanden ist, so werden diese Theile unter Sequester gestellt, und der Verkehr der Menschen in den übrigen, nicht infizirten Stadttheilen oder Abtheilungen wird unbehindert gelassen.

Art. 75. Wenn die Rinderpest in einer Oertlichkeit zur Zeit der Feldarbeiten oder der Einbringung der Ernte festgestellt worden ist, so wird je nach Lage des Falles die Isolirung nur über die Höfe oder Theile des infizirten Gebietes verhängt, und den Arbeitern des Ortes, in deren Höfen sich kein Krankheitsfall gezeigt hat, und bei denen kein Verdacht vorliegt, daß ihr Vieh etwa angesteckt wäre, gestattet, mit ihren Thieren unbehindert herauszukommen, damit sie das Feld unter den besonderen Vorsichtsmaßregeln bearbeiten können, die von der Erhebungskommission vorgeschrieben sind, um jede Berührung sowohl mit den Menschen als auch mit dem Vieh aus anderen Oertlichkeiten zu verhüten.

Art. 76. Sobald das Ministerium des Innern gemäß Art. 64, Littera a, von dem Ausbruch der Rinderpest in irgend einer Oertlichkeit in Kenntniß gesetzt worden ist, so hat dasselbe den betreffenden Veterinär-Inspektor oder einen anderen Thierarzt zu entsenden,

welcher sich an Ort und Stelle zu begeben hat und dort gemeinsam mit dem Präfekten in den ländlichen Gemeinden und den kleinen Städten, und mit dem betreffenden Ortsvorstand (Primar) in den großen Städten mit so großer Beschleunigung wie irgend möglich die Oertlichkeiten, in denen die Krankheit ausgebrochen ist, in Augenschein nehmen, alle zu deren Bekämpfung in Anwendung gebrachten Maßregeln prüfen und besonders die vorgenommene Abschätzung der Thiere kontroliren wird.

Ueber das Resultat dieser Untersuchungen ist in einem jeden Orte je ein Protokoll aufzunehmen; die Protokolle sind durch den vom Ministerium entsandten Inspektor oder Thierarzt dem Ministerium zuzuschicken.

Art. 77. Sobald die Rinderpest in einer Oertlichkeit von Seiten der Erhebungskommission festgestellt worden ist, und der Präfekt des betreffenden Bezirks hiervon Nachricht erhalten hat, so bringt er dies durch Bekanntmachungen in sämmtlichen Gemeinden dieses Bezirks zur allgemeinen Kenntniß und macht den Präfekten der benachbarten Bezirke Mittheilung, wobei er zugleich die infizirten Gemeinden bezeichnet, ebenso wie auch diejenigen, von welchen angenommen wird, daß Thiere aus den infizirten Oertlichkeiten dorthin übergeführt sein könnten.

Wenn die Bezirke, in welchen die Rinderpest festgestellt ist, an andere Staaten angrenzen, so müssen die an der Grenze befindlichen Behörden des benachbarten Staates hiervon in Kenntniß gesetzt werden, und wenn die Krankheit bei Thieren festgestellt wird, die mit der Eisenbahn oder mit Schiffen befördert werden, so sind sowohl die benachbarten Behörden wie auch diejenigen am Ausgangspunkte der Thiere hiervon zu benachrichtigen.

In gleicher Weise müssen auch die Behörden der Oertlichkeiten benachrichtigt werden, bei denen der Verdacht vorliegt, daß die Krankheit sich dorthin ausdehnen könnte.

Sobald das Ministerium des Innern Nachricht von dem Ausbruch der Rinderpest im Inlande erhält, hat es vermittelst des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten auch die benachbarten Staaten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Art. 78. Wenn in den größeren Städten vereinzelte Fälle von Rinderpest festgestellt werden, ohne daß dieselbe eine große Ausdehnung gewinnt, so können je nach den örtlichen Verhältnissen Schutz- und Repressiv-Maßregeln in Anwendung gebracht werden. Die Eintragung der Thiere in Verzeichnisse und die Isolirung sowohl lediglich einzelner Theile der Städte oder Gemeinden, als auch lediglich der infizirten Höfe oder derjenigen Höfe, welche im Verdacht stehen, infizirt zu sein.

Art. 79. Wenn die Rinderpest in solchen Höfen, Ställen, Gärten der Einwohner festgestellt ist, die in einer Entfernung von mehr als 5000 Meter von einander belegen sind, so wird die Sequestrirung nur über diese Höfe oder Oertlichkeiten zur Ausführung gebracht, und nicht die gesammte Gemeinde abgeschlossen.

Art. 80. Wenn die Rinderpest auch in anderen Oertlichkeiten, als in denen, welche im Art. 78 vorgesehen sind, festgestellt wird, so haben die Präfekten der Bezirke, in welchen sie ausgebrochen ist — nöthigen Falles im Einverständniß mit den benachbarten Präfekturen — rings um die als infizirt betrachteten Oertlichkeiten eine Zone einzurichten, welche epizootische Zone genannt wird, und in welche sämmtliche Gemeinden und Kreise einzuschließen sind, welche sich in einer Ausdehnung von 20 Kilometern im Umkreise der infizirten Oertlichkeiten befinden.

Diese Zone ist von dem Präfekten im Verein mit dem Veterinär-Inspektor oder mit dem vom Ministerium mit der Leitung der Maßregeln in den betreffenden Oertlichkeiten beauftragten Thierarzt festzustellen.

Bei der Abgrenzung der Schutzzone sind die natürlichen Grenzen im Auge zu behalten, welche durch Gewässer, durch Höhen und Wälder, sowie durch die Grenzen der Güter, Gemeinden und Kreise gegeben sind, damit so viel wie möglich die Behinderung der Arbeit sowie der Transporte verhütet wird. Die Einrichtung der epizootischen Zonen und die in dieselben einbegriffenen Gemeinden werden im Staats-Anzeiger (Monitoral Oficial) bekannt gemacht.

Art. 81. In der epizootischen Zone werden die folgenden Maßregeln zur Anwendung gebracht:

a) Sämmtliche großen und kleinen Thiere werden täglich von den Gemeindebeamten besichtigt, welche genaue Verzeichnisse nach Formular Nr. 2 nach Gemeinden und Kreisen aufzunehmen haben. In den Verzeichnissen ist namentlich anzugeben, wieviele Thiere jeder Einwohner hat, und nöthigen Falles sind die Thiere mit einem Eisen zu brennen, welches die Anfangsbuchstaben Z. E. zeigt.

Die Vorsteher der Gemeinden haben im Umkreise der Gemeinde Bekanntmachungen zu erlassen, durch welche sie die Einwohner auffordern, jede Veränderung in ihrem Viehbestand und jeden Fall von Krankheit oder Tod unter den Thieren zu ihrer Kenntniß zu bringen; dabei haben sie gleichzeitig auf die Strafen hinzuweisen, denen sich die Einwohner aussetzen würden, wenn sie Krankheitsfälle, die etwa unter ihrem Vieh vorkommen sollten, verheimlichen oder nicht deklariren würden.

b) Sobald der Vorsteher ländlicher Gemeinden oder die Kommissare in städtischen Gemeinden die Erklärung über das Auftreten irgend einer Krankheit oder über den Tod irgend eines Thieres empfangen haben, haben sie dies sofort der in dem nächstgelegenen infizirten Orte befindlichen Erhebungskommission zu melden.

c) Wenn von großem Hornvieh Stücke vor dem Zusammentreten der Erhebungskommission verenden sollten, so sind sie bis zu dem Eintreffen derselben an dem Orte zu belassen, wo sie gestorben sind, zuzudecken und durch Leute zu bewachen, die ausdrücklich von der Gemeinde damit beauftragt sind und die kein Thier irgend welcher Gattung und auch keinen Menschen aus dem Orte in die Nähe kommen lassen dürfen.

Der mit den Feststellungen im Orte beauftragte Thierarzt ist verpflichtet, in Fällen dieser Art die Autopsie vorzunehmen, um sich über die Art der Krankheit Gewißheit zu verschaffen, an welcher die Thiere gelitten haben.

d) Es ist zu verbieten, daß Wiederkäuer irgend welcher Art, sowie auch Futter eingeführt oder durchgeführt werden, ohne die Ermächtigung des betreffenden Präfekten, welcher auch die Ansicht des vom Ministerium mit der Leitung der Maßregeln in den betreffenden Oertlichkeiten beauftragten Veterinär-Inspektors einzuholen hat.

e) Die Durchfuhr von Thieren darf nur gestattet werden, wenn sie mit der Eisenbahn oder mit Schiffen unter den besonderen Bedingungen bewirkt wird, welche im Art. 15 des Reglements für den Transport der Thiere und ihrer rohen Produkte auf den Eisenbahnen vorgeschrieben sind.

f) Die Viehmärkte oder Viehmessen, deren Abhaltung in den in die epizootische Zone einbegriffenen ländlichen Gemeinden festgesetzt ist, sind zu untersagen; in den großen Städten dagegen ist ihre Abhaltung nur auf Ermächtigung des Ministeriums des Innern und unter der Bedingung zu gestatten, daß die Wiederkäuer unter der Aufsicht der Gemeindebehörden direkt von den Märkten nach dem Schlachthause gebracht werden.

g) Die Ausfuhr von Wiederkäuern, von ungewaschener Wolle, von nicht zerlassenem Talg, von Fleisch, Klauen, Futter und Mist aus der epizootischen Zone ist gänzlich zu untersagen.

h) Ausnahmsweise kann von dem Präfekten gestattet werden, daß die zum Schlachten bestimmten Thiere und das durchaus nothwendige Futter unter der besonderen Kontrole gemäß den Vorschriften des Thierarztes und mit der schriftlichen Zustimmung der Präfektur, durch die sie kommen, und wohin sie gebracht werden, ausgeführt werden.

i) Das Fleisch der für den Verbrauch geschlachteten oder der als verdächtig zum Zwecke der Bestätigung der Diagnose getödteten Wiederkäuer, welche bei der

von dem Thierarzt vorgenommenen Untersuchung als vollkommen gesund befunden worden sind, ist für den Verbrauch am Orte freizugeben oder darf unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gemäß Art. 66 transportirt werden; die Häute aber sind in die Gerberei zu schicken.

j) Es ist zu verbieten, Thiere aus den infizirten Oertlichkeiten nach anderen benachbarten nicht infizirten Orten auf die Weide zu treiben; wenn aber diese letzteren Orte in Folge ihrer Lage mit Leichtigkeit würden infizirt werden können, so müssen die Thiere in den betroffenen Orten eingeschlossen gehalten werden, oder es sind besondere Wachpunkte zu bestimmen, um andere Thiere nicht in die Nähe solcher aus verseuchten Orten herankommen zu lassen.

l) In jedem verseuchten Orte sind neben der Erhebungskommission noch andere Thierärzte zu bestimmen, welchen die Feststellung der unter den Thieren der epizootischen Zone vorkommenden Krankheitsfälle und die Kontrole hinsichtlich der Richtigkeit der von den Gemeindebehörden aufgestellten Thierverzeichnisse obliegen soll. Diese Thierärzte stehen unter der Aufsicht des mit der Leitung der Maßregeln in diesen Orten beauftragten Veterinär-Inspektors.

m) Die Grenze der epizootischen Zone müssen von Milizsoldaten oder auch von Truppen des stehenden Heeres bewacht werden. Dabei sind Pikets an den Straßen und an allen Verbindungswegen aufzustellen, damit nach den Anleitungen, welche die in jeder Gemeinde mit den Feststellungen beauftragten Thierärzte ertheilen, verhindert wird, daß Wiederkäuer, Rohstoffe von solchen, Heu, Stroh oder irgend welche andere Dinge, die Träger des Ansteckungsstoffes sein könnten, herauskommen.

(Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reich am 31. Juli 1894.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Juli herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm):

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Braunsberg 1 (1). Reg.-Bez. Gumbinnen: Ragnit 1 (1). Reg.-Bez. Danzig: Pr.-Stargard 2 (3). Reg.-Bez. Marienwerder: Rosenberg i. Wpr. 1 (1). Stadtkreis Berlin: 1 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 1 (1), Osthavelland 1 (1), Westhavelland 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Anklam 3 (3), Ueckermünde 6 (12), Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 3 (3), Samter 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Neumarkt i. Schl. 1 (1), Stadtkreis Breslau 1 (2), Landkreis Breslau 1 (1), Brieg 1 (1), Waldenburg 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1), Bolkenhain 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Einbeck 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Stadtkreis Barmen 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 1 (1), Ottweiler 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Schwaben: Neuburg a. D. 1 (1). Sachsen: Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (2), Grimma 1 (1), Rochlitz 1 (1). Württemberg. Jagstkreis: Hall 1 (1). Donaukreis: Biberach 1 (1). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 2 (4). Sachsen-Weimar. Dermbach 1 (1). Oldenburg. Herzogthum Oldenburg: Elsfleth 1 (1). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Colmar 1 (1), Mülhausen 1 (1). Lothringen: Stadtkreis Metz 1 (1), Bolchen 1 (1), Saargemünd 2 (2). Zusammen: 51 Gemeinden 2c. und 63 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Friedland 1 (1), Neidenburg 1 (18). Reg.-Bez. Oppeln: Kreuzburg 2 (3), Rosenberg i. O.-S. 1 (1), Lublinitz 1 (1), Tarnowitz 1 (1), Landkreis Beuthen 1 (1), Zabrze 1 (2), Kattowitz 1 (4), Rybnik 1 (4). Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 2 (2). Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 3 (3), Eckartsberga 1 (1). Reg.-Bez. Schleswig: Eckernförde 2 (2), Stadtkreis Kiel 1 (3), Landkreis Kiel 1 (3), Rendsburg 1 (1). Reg.-Bez. Wiesbaden: Oberwesterwaldkreis 1 (10). Reg.-Bez. Koblenz: Kreuznach 3 (8), Simmern 1 (3), Meisenheim 3 (12). Reg.-Bez. Düsseldorf: Landkreis Krefeld 1 (1), Landkreis Düsseldorf 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Bitburg 1 (1), Bernkastel 1 (6), Saarlouis 1 (1). Reg.-Bez. Sigmaringen: Gammertingen 2 (4), Hechingen 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Pfarrkirchen 1 (1). Reg.-Bez. Pfalz: Kusel 1 (6). Reg.-Bez. Oberpfalz: Eschenbach 2 (3), Neumarkt i. Bay. 1 (1), Parsberg 1 (1), Sulzbach 1 (4). Reg.-Bez. Mittelfranken: Hilpoltstein 1 (11), Schwabach 1 (2), Uffenheim 1 (2). Reg.-Bez. Unterfranken: Brückenau 2 (5), Haßfurt 1 (7), Miltenberg 2 (2). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 1 (1), Böblingen 2 (3), Eßlingen 2 (3), Ludwigsburg 1 (1), Weinsberg 1 (2). Schwarzwaldkreis: Balingen 1 (21), Calw 3 (4), Freudenstadt 10 (28), Herrenberg 11 (29), Horb 5 (19), Nagold 4 (8), Nürtingen 2 (2), Oberndorf 2 (7), Sulz 4 (16), Tübingen 1 (4), Urach 3 (8). Jagstkreis: Gerabronn 10 (15), Mergentheim 3 (5), Oehringen 1 (2), Schorndorf 1 (4), Welzheim 1 (1). Donaukreis: Ehingen 2 (4), Kirchheim 1 (1), Ravensburg 1 (1). Baden. Landeskommiss. Freiburg: Emmendingen 1 (1), Müllheim 2 (3), Schönau 2 (65). Landeskommiss. Karlsruhe: Achern 1 (1). Hessen. Prov. Rheinhessen: Mainz 2 (5), Alzey 1 (1), Oppenheim 1 (1), Worms 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 1 (3), Apolda 5 (16). Oldenburg: Fürstenthum Birkenfeld 4 (9). Sachsen-Altenburg: Roda (Westkreis) 1 (9). Sachsen-Koburg-Gotha: Herzogthum Koburg: Landkreis Koburg 1 (1). Anhalt: Köthen 2 (2), Bernburg 1 (1). Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (1), Hagenau 2 (9), Schlettstadt 1 (1), Weißenburg 2 (22), Zabern 4 (23). Ober-Elsaß: Altkirch 1 (4), Colmar 1 (4), Gebweiler 4 (30), Mülhausen 5 (100), Thann 4 (48). Lothringen: Bolchen 1 (6), Saargemünd 2 (8). Zusammen 180 Kreise 2c. und 738 Gehöfte.

C. Lungenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 1 (5), Wolmirstedt 5 (5), Neuhaldensleben 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Worbis 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 2 (2). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Ueberlingen 1 (1). Sachsen-Weimar: Neustadt a. O. 1 (1). Anhalt. Cöthen 1 (1). Zusammen 16 Gemeinden 2c. und 20 Gehöfte.

Türkei. (Vgl. S. 474.) Amtlichen Nachrichten aus Smyrna vom 9. Juli zufolge hat die Rinderpest neuerdings im Kreise Oedemisch wieder stärker um sich gegriffen und ist auch in der Gegend von Dikili aufgetreten.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche. Vom 23. Juli 1894. (R.-G.-Bl. S. 510.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) bestimme ich:

Für das Herzogthum Gotha wird vom 7. August d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinepest die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 23. Juli 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Bötticher.

(Fortsetzung auf S. 543.)

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 2. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach der Zusammenstellung des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle: Milzbrand. April	Mai	Juni	Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. April	Mai	Juni	Influenza, Typhus der Pferde. April	Mai	Juni	Schweinerothlauf. April	Mai	Juni
Christiania	—	—	—	—	—	—	24	17	6	—	—	—
Akershus	3	4	—	2	2	—	11	16	4	12	7	7
Smaalenene	—	1	1	1	1	—	1	1	—	2	—	2
Buskerud	1	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1	1
Jarlsberg und Laurvik	1	1	2	—	—	—	—	—	—	3	1	—
Hedemarken	1	1	3	—	—	1	1	—	—	3	—	—
Christians	1	1	—	2	3	6	—	6	1	6	—	7
Bratsberg	1	2	1	—	5	1	—	—	—	1	2	2
Nedenäs	1	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5
Lister u. Mandal	2	1	4	1	1	2	—	—	—	—	—	—
Stavanger	5	—	3	1	—	6	—	—	—	—	—	—
Süd-Bergenhus	5	6	1	4	8	2	—	1	—	—	—	—
Bergen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	7	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Romsdal	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Süd-Drontheim	3	3	—	2	4	2	2	2	1	5	—	4
Nord-Drontheim	—	1	—	3	4	2	—	—	—	2	—	3
Im Ganzen Fälle	32	23	15	18	33	22	39	43	12	38	11	31
Zahl der Bestände	28	23	15	18	29	18	28	36	11	30	10	28

Ferner sind gemeldet: Rauschbrand: Buskerud im April 1 Fall; Christians und Nord-Drontheim im Mai je 1, Jarlsberg und Laurvik 2 Fälle; Nedenäs und Süd-Bergenhus im Juni je 1 Fall. Brasot (akute tödtliche Erkrankungen unter den Schafen): Stavanger und Nord-Bergenhus im April je 5 Fälle. Schafräude: Christians im Juni 1 Fall.

Preußen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung vom 7. Februar 1894. (Amtsbl. S. 29.)

Das von mir unter dem 15. Dezember 1892 erlassene Verbot der Einführung thierischer Theile aus dem Königreich der Niederlande, Stück 51 des Amtsblattes pro 1892 Nr. 702[2]) wird insoweit aufgehoben, als es auf die Einfuhr überseeischer, die Niederlande nur transitirender roher Wolle Bezug hat.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Frankreich. Vom 9. Februar 1894. (Ebd. S. 31.)

Zur Abwehr der Einschleppung der in Frankreich herrschenden Maul- und Klauenseuche erlasse ich auf Grund des § 7 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die nachfolgende Anordnung:

„Die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Frankreich über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich ist bis auf Weiteres gänzlich untersagt."

Mit der Bekanntmachung dieses Verbotes verbinde ich den Hinweis auf den § 66 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes, worin gesagt ist:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: Wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht."

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. Beförderung des aus den Zentral-Viehhöfen zu Hamburg und Berlin kommenden Schlachtviehs. Vom 16. April 1894. (Ebd. S. 113.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses wegen der zur Zeit bestehenden Gefahr einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche folgende Polizeiverordnung für den Umfang des Regierungsbezirkes Aurich erlassen:

§ 1. Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine und Schafe), welches aus dem Zentral-Viehhofe in Hamburg oder aus dem Zentral-Viehhofe in Berlin kommt, darf innerhalb des Regierungsbezirkes Aurich von dem Bahnhofe aus, aus welchem dasselbe ausgeladen wird, bis zur Schlachtstätte nur mittelst Wagen befördert werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern, betr. Einfuhr von Schlachtvieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien. Vom 24. März 1894.

Auf Grund der Ministerial-Entschließung vom 25. Februar 1891 Nr. 2939 sind die Kontrolthierärzte an den Grenzbahnhöfen angewiesen worden, in allen Fällen, in welchen auf Grund der ertheilten Ausnahmsbewilligungen Schweine und Rindviehstücke in das Reichsgebiet eingeführt werden, unmittelbar nach der Untersuchung an der Grenzeingangsstelle auf Kosten des Viehversenders der Polizeibehörde des Bestimmungsortes über die Anzahl der eingeführten Thiere kurz telegraphische Mittheilung zu machen, damit rechtzeitig für die gesonderte Unterbringung des eingeführten Viehes in den Schlachthofräumen Vorsorge getroffen werden kann. Zugleich soll hierdurch der Verbleib des ausländischen Schlachtviehes kontrolirt werden.

Diese in veterinärpolizeilicher Beziehung wichtige Kontrole, bezüglich deren durch die Ministerial-Entschließung vom 14. d. M. Nr. 4321 noch weitere Anordnungen ergangen sind, würde den Polizeibehörden wesentlich erleichtert werden, wenn ihnen auch die Empfänger des Viehes am Bestimmungsorte namhaft gemacht würden.

In Ergänzung der oben gedachten Ministerial-Entschließung vom 25. Februar 1891 ergeht daher der Auftrag, die Kontrolthierärzte an den Grenzbahnhöfen anzuweisen, die aus Anlaß der Einfuhr von Schlachtvieh an die Polizeibehörden abgehenden telegraphischen Anzeigen künftighin durch Namhaftmachung der Empfänger der Viehsendungen am Bestimmungsorte zu vervollständigen.

gez.: Frhr. von Feilitzsch.

An die k. Regierungen, K. d. J., von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz 2c., Oberfranken und Schwaben 2c.

Elsaß-Lothringen. Der Kaiserliche Statthalter hat gegen Luxemburg ein Einfuhr- und Durchfuhrverbot für Wiederkäuer und Schweine, mit Wirkung vom 5. August d. J. ab, erlassen.

Griechenland. Der Gesundheitsrath hat nach der in Piräus erscheinenden „Sphera" aus Anlaß des Auf-

[1]) Vgl. S. 271.

[2]) Veröff. 1893 S. 67.

tretens der Rinderpest in Kleinasien ein Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den Häfen von Smyrna und Konstantinopel, sowie aus dem Küstenlande von Media bis Silivri de Marmara erlassen. Die Einfuhr von Rindvieh ist nur gestattet, nach Abhaltung der vorschriftsmäßigen neuntägigen Quarantäne in Syra, wobei die Reisetage nicht angerechnet werden.

Rechtsprechung.

Befugniß der Polizei zur Beschlagnahme eines tuberkulösen Schweines.

Urtheil des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 1893.

In der Verwaltungsstreitsache des Molkereibesitzers Paul Z. zu Pr. R., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1893 für Recht erkannt,

daß die Klage gegen den Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 27. März 1893 zurückzuweisen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 50 ℳ — die Kosten dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Der Molkereibesitzer Z. in Pr. R. hatte zu Ende des Jahres 1892 dem Fleischermeister K. in E. ein Schwein verkauft, welches nach der Schlachtung am 29. Dezember 1892 im städtischen Schlachthause zu Elbing als mit allgemeiner Tuberkulose behaftet verworfen und als zum menschlichen Genusse ungeeignet erklärt wurde. Die Verwaltung des städtischen Schlachthofes verweigerte dem K. und dem Z., welche den zwischen ihnen geschlossenen Kaufvertrag aufgehoben hatten, die Herausgabe des Schweines, überwies dasselbe vielmehr, den Bestimmungen der Schlachthausordnung für Elbing gemäß, der städtischen Polizeiverwaltung zur weiteren Verfügung. Diese ließ das Schwein durch den Departementsthierarzt untersuchen, nach dessen Gutachten das Thier derartig an genereller Tuberkulose erkrankt gewesen war, daß das Fleisch desselben, selbst wenn es einem Verfahren mit mehrere Stunden währender Erhitzung auf 100° C. unterworfen würde, seiner gesundheitsschädlichen Beschaffenheit nicht entzogen werden könne und daher zum Genusse untauglich gemacht werden müsse, während das Fett, unter polizeilicher Aufsicht gründlich ausgekocht und damit unschädlich gemacht, dem Besitzer zur beliebigen Verwendung zurückgegeben werden könne. Die Polizeiverwaltung erließ demnächst unter dem 12. Januar 1893 an den Z. eine Verfügung, worin sie, nach Mittheilung des Inhalts des Gutachtens, denselben zur Erklärung aufforderte, „ob das Fett unter polizeilicher Aufsicht auf seine Kosten für seinen Gebrauch ausgeschmolzen werden solle, und ob er das vorher ungenießbar zu machende Fleisch zu gewerblichen Zwecken abholen wolle. Andernfalls würde das Schwein unter polizeilicher Aufsicht vollständig vernichtet werden.“ Die Beschwerde hierüber wies der der Königliche Regierungspräsident unter Bezugnahme auf § 12 des Reichs-Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 als unbegründet zurück, und ebenso erklärte der Königliche Oberpräsident die weitere Beschwerde des Z. durch Bescheid vom 27. März 1893 für ungerechtfertigt, weil die Gewährung von Schutz gegen die durch Verbreitung oder Genuß gesundheitsgefährlicher Lebensmittel entstehenden Gefahren und Nachtheile zu den Aufgaben der Polizei gehöre und die Polizeiverwaltung unter den, nach dem Gutachten des Departementsthierarztes, welches von dem zuständigen Medizinalbeamten bestätigt worden, hier zutreffenden Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet gewesen sei, die Herausgabe des Fleisches so lange zu verweigern, bis dasselbe unter amtlicher Kontrole für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht worden.

Mit der gegen diesen Bescheid auf Grund des § 127 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 erhobenen Klage beantragt Z. die Aufhebung der polizeilichen Verfügung vom 12. Januar 1893 und der darauf bezüglichen Bescheide. Der Klage, welche nicht mehr — wie in den Beschwerdeinstanzen — die Richtigkeit der von den Sachverständigen abgegebenen Gutachten in Zweifel zieht, sondern die Befugniß der Polizeiverwaltung zum Erlasse der angefochtenen Verfügung aus allgemeinen, weiter unten zu erörternden Erwägungen bestreitet, konnte nicht stattgegeben werden.

Keinem Bedenken unterliegt zwar zunächst die Zulässigkeit der Klage aus § 127 a. a. O. an sich, da die angefochtene polizeiliche Verfügung, welche die bedingungslose Herausgabe des dem Kläger gehörigen Schweines versagt und die Vernichtung desselben, falls Kläger sich nicht der gestellten Bedingung unterwerfen sollte, androht, unzweifelhaft einen das vermögensrechtliche Interesse des Klägers berührenden thatsächlichen Eingriff vornimmt und damit den Kläger in die Lage setzt, sich der in der angezogenen Vorschrift vorgesehenen Rechtsmittel zu bedienen (zu vergl. von Brauchitsch, Preußische Verwaltungsgesetze, Band I S. 128 Anm. 232). Die Zulässigkeit jenes Eingriffs kann auch allerdings nicht — wie dem Kläger weiter zuzugeben ist — lediglich aus dem § 12 Nr. 1 des genannten Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt S. 145) hergeleitet werden, wonach mit Strafe bedroht wird:

„wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.“

Denn der bloße Besitz eines der in dieser Bestimmung erwähnten Gegenstände — und etwas Mehreres, als wieder in den Besitz seines Schweines gesetzt zu werden, verlangt der Kläger zunächst nicht — ist zweifellos nicht mit Strafe bedroht (zu vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band VIII S. 151/153); die Polizeibehörde kann sich also zur Rechtfertigung der Beschlagnahme des Schweines nicht darauf berufen, daß sie durch diese eine strafbare Handlung des Klägers oder auch nur den Versuch einer solchen (zu vergl. Absatz 2 des angezogenen § 12) verhüten wolle. Dagegen findet die angefochtene Anordnung ihre rechtliche Stütze in den Vorschriften des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts und des § 6 littr. k. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wonach der Polizeibehörde die Sorge für Leben und Gesundheit des Publikums oder einzelner Mitglieder desselben obliegt. Und die Anordnung entbehrt ferner auch der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen nicht, da durch das Einbringen des Schweines in den Schlachthof die Absicht, daß dasselbe als Nahrungs- und Genußmittel hergestellt und in den Verkehr gesetzt werde, auf das Deutlichste kundgegeben, und nicht minder festgestellt ist, daß durch den Genuß des Fleisches dieses Schweines die menschliche Gesundheit gefährdet werde. Zur Verhütung dieses Genusses die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, war hiernach die Polizeiverwaltung wohlbefugt. Alles, was Kläger hiergegen vorbringt, erscheint verfehlt. Dies gilt zunächst von dem Hinweise auf Artikel 9 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, welcher einem polizeizeilichen Eingreifen in das Privateigenthum, soweit es durch das unter den Schutz der Polizei gestellte Interesse erforderlich ist, keineswegs entgegensteht (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VIII S. 327, Band XIX S. 372). Die Auffassung ferner, welcher der Kläger dahin Ausdruck giebt, daß er nach eigenem Ermessen über das Schwein zu den gesetzlich

zulässigen Zwecken verfügen dürfe, während die Polizei abzuwarten habe, bis er gesetzwidrig handle oder doch den Versuch dazu mache, und daß das Einschreiten der Polizei kein absolut sicheres Mittel gegen die Möglichkeit der Verwendung gesundheitsschädlichen Fleisches als Nahrungsmittel sei, während der „unbescholtene Besitzer" die genügende und denkbar größte Sicherheit in dieser Beziehung biete — diese Auffassung verkennt völlig und jedenfalls im Widerspruch mit dem bestehenden Rechtszustande die Stellung und den Beruf der Behörde auf dem Gebiete der präventiven Polizei, insbesondere des Gesundheitswesens, indem sie ihr lediglich eine restriktive Thätigkeit anweisen will. Der Hinweis auf „die Praxis" steht dem Kläger gleichfalls nicht zur Seite. Wenn — um eines der vom Kläger aus jener entnommenen, angeblich „genau so", wie der vorliegende Fall sich verhaltenden Beispiele zu erörtern — die Verarbeitung der Tausende von Centnern ranzigen schimmligen Talgs durch die Seifensieder einer polizeilichen Kontrole in dem — hier in Betracht stehenden — gesundheitspolizeilichen Interesse nicht unterzogen, der Talg mit Petroleum nicht übergossen wird, so unterbleibt dieses polizeiliche Einschreiten, weil der ranzige, schimmlige Talg dem Publikum vom Seifensieder nicht als Nahrungs- und Genußmittel dargeboten wird und werden kann, also Mangels der erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen. Dagegen erachtet die „Praxis" überall in Preußen und wohl auch im übrigen Deutschland die Polizei für berechtigt und verpflichtet z. B. zur Vorsorge gegen den Genuß trichinösen oder auch finnigen Schweinefleisches geeignete Vorkehrungen zu treffen, unter Umständen die Vernichtung des Fleisches anzuordnen (und nicht etwa sich bei dem Verbote dieses Genusses zu beruhigen — zu vergl. die Gutachten der wissenschaftlichen Deputation vom 22. Dezember 1875 und 2. Februar 1876, Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 26, 46). Das auf Grund besonderer Polizeiverordnungen erfolgende Einschreiten der Polizeibehörde hält nun Kläger zwar auch in dem eben erörterten Falle für verfassungswidrig; ganz unzulässig erscheint ihm aber außerdem ein Vorgehen der Polizei, wenn solches, wie im vorliegenden Falle, der Beziehung auf eine besondere Polizeiverordnung entbehrt. Auch bei dieser Auffassung befindet sich aber Kläger im Irrthum, da die Polizei das, was sie durch Polizeiverordnung anordnen kann, der Regel nach auch durch Einzelverfügung anordnen darf (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band II S. 432, Band XI S. 369, Band XII S. 384, Band XIII S. 395, Band XVIII S. 411, 417). Die Klage war hiernach für unbegründet zu erachten und, unter Anwendung des § 103 des Landesverwaltungsgesetzes wegen des Kostenpunkts, abzuweisen.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Uebersicht von Ergebnissen der Trichinenschau bei Schweinefleischwaaren amerikanischen Ursprungs.

A. Preußen. 1892.

Regierungsbezirk	Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten	Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Schweinefleischpräparate	Regierungsbezirk	Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Speckseiten	Zahl der trichinös befundenen amerikanischen Schweinefleischpräparate
Königsberg	1	—	Uebertrag	7	1133
Gumbinnen	1	—	Hannover	—	15
Danzig	—	21	Hildesheim	1	—
Marienwerder	—	5	Lüneburg	1	—
Berlin	1	—	Stade	—	3
Potsdam	—	95	Osnabrück	—	3
Frankfurt	—	10	Aurich	—	4
Stettin	—	637	Münster	—	1
Köslin	1	—	Minden	—	14
Stralsund	1	—	Arnsberg	—	169
Posen	—	2	Kassel	—	2
Bromberg	1	—	Wiesbaden	—	25
Breslau	—	92	Köln	—	16
Liegnitz	—	2	Düsseldorf	—	1033
Oppeln	1	—	Koblenz	—	9
Magdeburg	—	20	Aachen	—	9
Merseburg	—	58	Trier	1	—
Erfurt	—	166	Sigmaringen	—	—
Schleswig	—	25		10	2436
	7	1133			

B. Außerpreußische Staaten.

Bundesstaat	Jahrgang	Bezeichnung der trichinös befundenen Fleischtheile: Schinken	Speckseiten	Sonstige Fleischwaaren
Königreich Sachsen	1. Viertelj. 1892	1	12	4
	2. = 1892	—	3	—
Württemberg (In Stuttgart)	Jahr 1892	2	—	—
Mecklenbg.-Schwerin (In Rostock)	= 1874	—	48	—
	= 1875	—	8	—
	= 1876	—	10	—
	= 1877	—	7	—
	= 1878	—	10	—
	= 1879	—	60	—
	= 1880	—	37	—
	= 1881	—	10	—
	= 1882	—	6	—
	= 1883	—	1	—
Lippe	= 1878[1])	—	22	—
	= 1892[2])	—	—	—
Braunschweig (In Braunschweig)	= 1892[3])	5 Schinken und Speckseiten		
(In Wolfenbüttel)		2 Speckseiten		
Bremen	Septbr. 1891 bis Septbr. 1893[4])	124 Schinken und Speckseiten		

1) Die Gesammtzahl der untersuchten Speckseiten betrug 1794.
2) Die Gesammtzahl der untersuchten Speckseiten betrug 68.
3) Die Zahl der untersuchten Schinken und Speckseiten betrug 570. Die Zahl der untersuchten Speckseiten betrug 200.
4) Die als trichinös befundenen Schinken und Speckseiten betrugen etwa 1% aller untersuchten Schweinefleischwaaren.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 30. Woche vom 22. bis 28. Juli 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	66	1	57	40	27,2	25,7	—	—	1	—	—	3	5	17	12	12	29	2
† Altona	155 393	101	2	56	20	18,7	23,7	1	2	1	—	—	6	2	3	2	2	36	5
† Augsburg	82 599	47	—	49	20	30,8	28,2	5	1	—	—	—	6	4	6	3	3	26	1
† Barmen	119 928	61	1	37	13	16,0	21,0	2	—	5	—	—	4	1	4	3	3	19	2
† Berlin	1 767 639	874	32	844	461	24,8	24,2	15	9	33	1	2	65	42	286	176	166	378	13
† Beuthen	44 373	26	1	16	7	18,8	29,7	—	—	—	—	—	3	4	5	5	5	4	—
† Bielefeld	43 548	35	3	13	—	15,5	20,4	—	—	—	—	—	1	1	5	3	3	5	1
† Bochum	52 499	36	2	21	9	20,8	26,3	—	—	3	—	—	1	1	6	2	2	8	2
† Bonn	42 539	25	2	22[2]	9	26,9[2]	26,8	—	—	1	—	1	3	1	3	3	3	13	—
† Brandenburg	41 178	32	—	40	34	50,5	27,0	1	—	—	—	—	2	—	21	16	16	16	—
† Braunschweig	112 424	84	4	52	27	24,1	23,6	—	—	1	1	1	3	2	23	12	10	19	2
† Bremen	139 949	72	—	41[4]	13	15,2[4]	20,2	2	—	2	—	—	8	4	7	3	2	14	4
† Breslau	360 660	238	7	229	123	33,0	29,9	2	—	2	1	—	20	21	58	16	15	119	6
Bromberg	45 058	32	1	16	8	18,5	23,6	—	—	—	—	—	2	2	5	4	3	6	1
Charlottenburg	101 577	54	2	60	38	30,7	24,9	—	—	—	1	—	5	6	25	18	17	23	—
† Chemnitz	159 117	118	—	91	55	29,7	31,2	—	—	1	—	1	7	2	2	—	—	77	1
† Danzig	124 305	60	4	77	46	32,2	27,4	—	1	2	—	1	6	4	25	25	24	37	1
† Darmstadt	60 050	31	2	24	10	20,8	20,5	—	—	1	—	—	2	1	5	5	5	14	1
† Dortmund	97 711	78	2	37	17	19,7	25,0	2	—	1	—	—	1	7	6	1	1	20	—
† Dresden	311 168	190	4	167[5]	87	27,9[5]	23,5	—	—	3	—	—	17	5	47	23	22	90	5
† Düsseldorf	154 468	142	2	80	44	26,9	22,7	—	—	—	—	—	7	5	26	12	10	37	5
† Duisburg	67 716	60	1	34	12	26,1	24,8	1	—	3	—	—	4	7	9	3	2	8	2
† Elberfeld	137 853	81	3	41	20	15,5	21,5	—	—	1	—	—	1	5	12	6	5	18	4
† Elbing	43 941	32	—	26	11	30,8	29,5	—	—	1	—	—	3	1	8	5	5	12	1
† Erfurt	82 375	50	3	36	18	22,7	22,5	4	—	1	—	—	3	3	12	12	11	13	—
† Essen	88 481	71	3	41	21	24,1	25,6	—	—	2	1	—	2	2	9	4	4	24	1
† Frankfurt a. M.	198 238	117	4	64	19	16,8	19,3	1	—	3	—	—	12	7	8	2	1	31	2
† Frankfurt a. O.	56 924	21	—	37	26	33,8	27,0	—	—	2	—	—	2	1	17	10	10	13	2
† Freiburg i. B.	54 334	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	48 751	27	1	36	20	38,4	27,6	1	—	1	—	—	6	1	13	12	12	14	—
† Gera	43 501	30	4	24	10	28,7	29,0	—	—	3	1	—	—	—	10	3	3	10	—
† M.-Gladbach	53 498	30	2	18	6	17,5	25,0	—	—	—	—	—	3	—	3	3	2	12	—
† Görlitz	66 747	43	3	32	15	24,9	26,3	—	—	—	—	—	2	5	7	4	4	18	—
† Halle	115 319	71	—	79[6]	40	35,4[6]	24,3	—	—	1	1	—	9	7	30	11	10	30	1
† Hamburg	636 194	375	7	229	97	18,7	25,1	4	3	10	—	1	28	15	35	15	15	123	10
† Hannover	180 692	134	3	75	44	21,6	20,9	—	—	1	—	—	7	3	33	33	33	29	2
† Harburg	41 359	35	1	17	14	21,4	21,0	—	—	—	—	—	—	—	11	10	9	6	—
† Kaiserslautern	41 060	33	2	14	7	17,7	20,9	—	—	1	—	—	2	—	5	—	—	6	—
† Karlsruhe	82 728	40	—	29	14	18,2	19,6	—	—	1	1	—	2	—	11	11	11	11	3
† Kassel	78 493	48	1	25	6	16,6	19,9	—	—	—	—	—	6	2	2	—	—	15	—
† Kiel	81 688	61	—	27	12	17,2	22,8	—	—	1	—	—	3	1	8	8	8	13	1
† Köln	311 957	207	8	210	117	35,0	25,7	4	4	5	—	—	16	11	66	43	41	100	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	109	—	110	73	33,8	30,2	—	—	2	—	—	10	6	55	28	25	36	1
† Kottbus	40 471	26	—	19	9	24,4	25,9	—	—	—	2	—	2	1	4	2	2	10	—
Krefeld	116 226	52	3	38	20	17,0	23,9	—	—	2	1	—	7	—	9	6	6	17	2
† Leipzig	401 251	265	3	240	158	31,1	22,7	2	—	1	—	—	21	10	117	60	57	84	5
† Liegnitz	49 400	27	2	29	11	30,5	30,4	—	—	—	1	—	4	3	7	2	2	13	1
† Lübeck	69 459	39	2	23	9	17,2	21,0	—	—	2	—	—	3	3	5	4	4	9	1
† Magdeburg	232 846	157	5	142	89	31,7	26,5	2	—	6	—	—	6	5	59	30	29	62	2
† Mainz	76 173	39	—	34	11	23,2	22,5	—	—	1	—	—	4	3	7	4	4	19	—
† Mannheim	91 804	62	—	50	32	28,3	21,4	—	—	1	1	—	9	4	12	7	6	23	—
† Metz	64 568	42	1	30	15	24,2	21,4	—	—	1	—	—	2	4	12	8	8	11	—
† Mülhausen i. E.	82 006	42	2	46	22	29,2	23,9[1]	—	—	—	—	—	3	6	18	18	17	19	—
† München	399 986	242	11	202	110	26,3	28,2	—	—	4	1	—	22	13	65	15	15	95	2
† Münster	53 124	41	—	30	7	29,4	24,5	—	—	3	—	—	6	—	2	2	—	18	1
† Nürnberg	162 442	103	5	91	47	29,1	26,1	3	3	1	—	2	14	6	22	12	11	39	1
† Osnabrück	42 817	23	1	16	4	19,4	22,0	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	12	1
† Plauen i. V.	49 988	39	2	32	19	33,3	25,2	1	—	—	—	—	—	2	17	4	4	11	1
† Posen	70 566	43	—	42	25	30,9	29,1	—	—	4	1	—	1	1	6	6	6	29	—
† Potsdam	56 454	31	—	21[3]	6	19,3[3]	23,5	—	—	1	—	—	3	1	5	4	4	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 18 = 22,0 ‰. — [3]) Desgl. 19 = 17,5 ‰. — [4]) Desgl. 37 = 13,7 ‰. — [5]) Desgl. 157 = 26,2 ‰. — [6]) Desgl. 69 = 31,1 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	25	—	19	6	22,0	21,2	—	—	2	—	—	4	2	1	1	1	10	—
† Rixdorf	44 958	51	—	41	30	47,4	32,3[1])	—	—	1	—	—	8	1	19	12	10	12	—
† Rostock	48 032	26	—	15	5	16,2	20,4	—	—	2	—	—	1	3	—	—	—	9	—
† Spandau	54 936	57	1	59	43	55,8	23,2	—	—	—	—	—	4	6	30	15	15	18	1
† Stettin	128 186	81	2	121	85	49,1	25,8	1	1	2	—	—	7	4	56	45	44	48	2
† Straßburg i. E.	131 753	87	7	61	28	24,1	25,7	—	—	—	2	—	7	4	15	15	14	33	—
† Stuttgart	133 338	51	3	43	20	16,8	20,2	—	—	2	—	—	7	3	14	10	10	16	1
† Wiesbaden	71 274	45	3	28	10	20,4	19,3	1	—	—	—	—	1	4	3	2	2	18	1
† Würzburg	65 361	43	—	38	9	30,2	25,5	—	1	2	1	—	7	4	5	4	4	16	2
† Zwickau	47 749	35	1	21	15	22,9	27,7	1	—	1	—	—	3	1	7	1	1	8	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 22. bis 28. Juli 1894.

Amsterdam	448 862	265	15	107	24	12,4	.	3	—	1	1	—	9	8	11	—	—	72	2
Antwerpen bis 21. Juli.	254 370	165	9	100	50	20,4	.	5	—	1	1	—	6	6	31	.	.	44	6
Brighton	118 715	46	.	28	6	12,3	.	2	—	1	.	.	.	.	1	.	.	23	1
Brünn bis 21. Juli	98 486	38	1	48	11	25,3	.	1	1	1	—	—	9	3	8	.	.	25	—
Brüssel	186 664	88	9	68	21	18,9	.	—	1	—	—	.	6	5	12	.	.	40	4
Budapest bis 21. Juli	552 769	357	22	272	98	25,6	.	5	6	18	1	—	40	21	63	.	.	113	5
Christiania	167 588	49	2	52	20	16,1	.	—	1	1	—	—	9	6	16	.	.	19	—
Dublin	349 594	199	.	149	.	22,2	.	—	2	—	.	.	.	3	3	.	.	141	.
Edinburg	270 588	139	.	72	11	13,9	.	—	1	2	1	.	2	1	1	.	.	64	.
Glasgow	686 820	453	.	195	.	14,8	.	4	1	1	—	.	.	2	13	.	.	174	.
Graz bis 21. Juli	117 210	45	3	47	11	20,8	.	—	—	2	—	—	11	5	2	.	.	24	3
Hull	212 679	120	.	58	12	14,2	.	3	1	—	.	.	.	.	1	.	.	52	1
Kopenhagen	341 000	196	7	101	40	15,4	.	1	6	3	—	—	12	8	13	.	.	52	6
Krakau bis 21. Juli	78 183	38	6	49	11	32,6	.	1	1	—	1	—	6	7	8	—	—	24	1
Lemberg bis 21. Juli	133 519	56	5	78	25	28,8	.	1	—	1	—	—	12	12	19	.	.	32	1
Liverpool	507 230	331	.	237	88	24,4	.	6	5	3	.	.	.	3	35	.	.	175	10
London	4 349 166	2419	.	1437	457	17,2	.	53	29	55	5	4	132	103	163	—	—	836	57
Lyon bis 14. Juli	438 077	153	8	182	24	21,6	.	9	—	1	—	—	29	15	26	—	—	97	5
Manchester	520 211	304	.	188	53	18,8	.	7	4	1	.	.	.	.	13	.	.	156	7
Moskau bis 21. Juli	753 469	.	21	634	317	43,8	.	20	8	11	3	.	66	11	230	.	.	285	.
New York bis 14. Juli	1 959 890	1236	61	969	447	25,7	.	4	9	52	6	—	79	72	356	.	.	349	42
Odessa	324 500	.	9	174	83	24,8	.	—	3	2	2	—	11	—	56	45	45	95	5
Paris	2 424 705	1303	75	900	180	19,3	.	18	6	21	11	3	174	59	132	.	.	439	37
Petersburg bis 21. Juli.	954 400	536	30	1356	281	73,9	.	29	9	22	13	2	77	18	227	—	—	959	.
Portsmouth	170 973	115	.	39	12	11,9	.	1	—	1	—	.	.	1	1	.	.	35	—
Prag und Vororte	339 172	198	6	159	35	24,4	.	7	1	1	4	3	38	14	6	.	.	78	7
Rom bis 7. Juli	456 777	208	7	143	35	16,3	.	9	—	—	2	—	14	15	15	.	.	81	7
Stockholm bis 21. Juli	252 937	135	5	74	21	15,2	.	—	—	1	—	—	9	12	7	.	.	43	2
Triest	159 739	84	4	99	32	32,2	.	1	8	5	—	1	10	7	9	—	—	58	—
Venedig	160 282	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 21. Juli	515 654	389	17	339	94	34,2	.	4	9	12	3	2	26	37	61	.	.	181	4
Wien	1 465 537	976	41	672	283	23,8	.	12	12	23	—	1	120	70	145	—	—	279	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 22. bis 28. Juli 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[6])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	12	—	1	2	—	—	3 (3)
Scharlach	11 (5)	—	1	—	—	—	1
Diphtherie	32 (17)	1	10 (2)	5	1 (2)	4	18 (9)
Croup	— (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	9	—	1	1	—	—	8
Brechdurchf. inkl. Ruhr	9 (4)	1 (1)	1	2 (5)	1 (1)	—	4
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	4	2	1	1	—	—	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	81 (3)	8	13	19	27	19	88 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	22 (9)	5	1 (1)	— (1)	6 (2)	3	11 (1)
Lungenschwindsucht	55 (21)	7 (4)	6	3 (3)	14 (9)	7 (4)	12(10)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	72 (5)	5	8	9 (1)	14 (1)	1	17 (1)
Akuter Darmkatarrh	27	6 (1)	4	1	8	3	10
Chron. Alkoholismus	23	2	—	—	—	—	9
Ak. Gelenkrheumatism.	20	3	5	3	14	5	6
And. rheumat. Krankh.	27	—	3	2	8	4	4
Verletzungen	99 (3)	31 (2)	27	20	55	11 (3)	55 (2)
Alle übrigen Krankh.	574 (95)	42(10)	81 (5)	85 (6)	155 (6)	85(8)	276(20)
Summe	1078(163)	113(18)	163 (8)	153(16)	303(21)	142(15)	527(48)
Verbliebener Bestand	4574[6])	507	782	561	1141	695	2757

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin	22./7.-28./7.	7	53	[2]) 24	[2]) 66	3
„ Breslau	desgl.	3	30	12	11	1
„ Frankfurt a. O.		.	.	.	.	.
R.-B. Aachen	desgl.	4	—	29	22	1
„ Arnsberg		.	.	.	.	.
„ Aurich	desgl.	—	4	6	8	—
„ Düsseldorf	desgl.	16	242	36	108	2
„ Erfurt	desgl.	11	108	3	16	1
„ Hannover	desgl.	3	21	13	30	2
„ Hildesheim	desgl.	3	3	15	36	2
„ Königsberg	15./7.-28./7.	14	846	35	66	1
„ Lüneburg	22./7.-28./7.	2	2	6	15	—
„ Marienwerder	desgl.	5	9	11	7	1
„ Minden	desgl.	5	1	2	25	4
„ Münster	desgl.	6	69	2	55	—
„ Osnabrück	desgl.	2	4	13	2	—
„ Posen	desgl.	7	131	7	15	1
„ Schleswig[3])	desgl.	27	163	20	48	3
„ Sigmaringen	1./6.-30./6.	—	4	1	[4]) 15	1
„ Stade	22./7.-28./7.	1	25	2	9	1
„ Stettin	desgl.	5	13	10	25	1
„ Stralsund	desgl.	9	23	1	8	—
„ Trier	desgl.	2	3	—	6	—
„ Wiesbaden	desgl.	5	111	15	47	1
Stadt München	desgl.	2	6	3	[4]) 18	—
„ Nürnberg	desgl.	—	26	11	[4]) 4	1
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	2	6	7	17	—
Reuß ä. L.[5])	1./7.-31./7.	—	3	—	5	—
Schaumburg-Lippe	22./7.-28./7.	1	—	—	1	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	11	—	6	—
Hamburg	desgl.	14	53	12	[4]) 34	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Der Bericht aus Segeberg fehlt. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [6]) Der Bericht aus dem Augustahospital fehlt.

Witterung. Woche vom 22. bis 28. Juli 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. Juli	28,9	16,6	755,8	755,6	756,3	74	47	63	—	WSW-NW	1
	23. "	35,0	18,2	756,6	756,4	755,9	76	39	55	—	OSO-SO	1
	24. "	35,5	20,8	756,4	756,2	757,9	59	38	56	—	SW-NW	1
	25. "	26,9	16,3	760,8	759,9	759,0	75	48	62	—	ONO	2
	26. "	26,8	14,8	757,9	755,3	754,2	69	39	54	—	ONO	2
	27. "	23,5	16,7	756,2	756,7	757,6	62	28	53	—	NNW	1—2
	28. "	26,0	11,4	759,8	759,9	760,2	65	42	62	—	NNW	1—2
München	22. Juli	28,0	12,4	718,1	716,7	716,5	59	33	51	—	Stille	0,5
	23. "	30,5	14,9	716,3	715,7	715,6	65	38	58	—	NO	1,4
	24. "	32,5	16,2	717,9	717,9	717,7	67	35	55	—	Stille	0,8
	25. "	32,8	16,9	716,8	715,4	714,4	55	35	49	—	NO	1,8
	26. "	26,9	14,2	714,3	713,2	716,9	84	70	82	13,6	W	2,7
	27. "	21,2	10,8	717,2	716,6	717,8	73	50	81	2,4	W	1,5
	28. "	22,3	13,1	719,2	719,4	719,5	80	55	65	1,6	Stille	0,7

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung mit indifferenten Flüssigkeiten.

Psychophysik
des
natürlichen und künstlichen Schlafes.

Von

Dr. C. L. Schleich.

Mit 32 Abbildungen im Text.

Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 15. August 1894.** Nr. 33.

Inhalt. Personal-Nachricht. 549. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 549. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 551. — Desgl. gegen Pest. S. 554. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 554. — Flecktyphus im Reg.-Bez. Königsberg S. 554. — Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich, 1893. S. 555. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Berlin). Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. S. 555. — (Reg.-Bez. Bromberg). Nothschlachtung. S. 555. — (Desgl.) Reinigung der Aborte. S. 556 — (Bayern). Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose. S. 556. — (Sachsen). Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen. S. 556. — (Hessen). Aerztliche Untersuchung der von Unfällen Betroffenen. S. 559. — (Elsaß-Lothringen.) Maul- und Klauenseuche. S. 559. — (Rumänien). Thierärztliche Gesundheits-Polizei. (Fortsetzung.) S. 560. — **Gang der Thierseuchen** in Großbritannien, 2. Vierteljahr 1894. S. 562. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Königsberg). S. 562. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Unter welchen Umständen handelt ein nicht approbirter Heilkünstler bei der Behandlung eines Kranken fahrlässig? S. 563. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Italien.) Weinverfälschung. S. 564. — (Frankreich.) Gesundheitliche Verbesserung von Paris und der Seine. S. 564. — (Belgien). Bier als Nahrungsmittel. S. 564. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin. Pol.-Präs.) Eis. S. 564. — (Reg.-Bezirke Bromberg und Magdeburg.) Eis. S. 564. — (Bayern.) Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel, 1893 S 565. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 566. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 567. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte S. 567. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 567. — **Witterung.** S. 565.

Dem außerordentlichen Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Königlich bayerischen Geheimen Rath und Präsidenten der Akademie der Wissenschaften, Professor 2c. Dr. von Pettenkofer ist aus Anlaß der auf sein Ansuchen erfolgten Enthebung von der Abhaltung der Vorlesungen und der Leitung des hygienischen Instituts in München das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael verliehen worden.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Im Weichselgebiet wurden in der Woche vom 6. bis 13. August Mittags 15 Cholerafälle festgestellt, davon 2 in Gollub (Kreis Strasburg in Wpr.) bei Personen aus der auf russischem Gebiet gelegenen Grenzstadt Dobrzyn, 1 in Garnsee (Kreis Marienwerder) bei einem zugereisten Kellner, 5 in Holm (Kreis Danzig Niederung) bei vier Mitgliedern eines gemeinsamen Hausstands und einer anderen Person, 4 in der Danziger Vorstadt Althof, 1 in Neufähr (Landkreis Danzig), 1 bei einem todt aufgefundenen Buhnenarbeiter in Gurski-Außendeich (Kreis Thorn).

Im Regierungsbezirk Königsberg wurde zu Ortelsburg bei einem am 5. August in einer benachbarten Ortschaft erkrankten Ulanen Cholera nachgewiesen.

Im Reg.-Bez. Gumbinnen sind in der Ortschaft Niedzwedzen des Kreises Johannisburg seit dem 1. August 45 verdächtige Erkrankungen bis zum 11. d. M. beobachtet, von denen 15 zum Tode führten. In 8 dieser Fälle wurde am 11. August Cholera festgestellt. Vom 11. bis zum 13. August Mittags wurden weitere 6 Erkrankungen und 1 Todesfall angezeigt.

Im Reg.-Bez. Bromberg kamen während der Berichtswoche 10 Fälle zur Anzeige, nämlich ein am 8. August erfolgter Todesfall in Josefinen (Landkreis Bromberg), 4 am 11. August erfolgte Todesfälle und 3 Erkrankungen in einem Abbau bei Nakel (davon eine Erkrankung bei einem Flößer), endlich ein am 11. August erfolgter Todesfall bei einem Flößer in Netzdamm bei Weißenhöhe (Kreis Wirsitz) und eine Erkrankung bei einer Schiffsgehilfentochter in Usch (Kreis Kolmar i. P.).

In Köln am Rhein wurde die Erkrankung eines Schiffsmaschinisten als Cholera erkannt.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 31. Juli bis 6. August 428 Erkrankungen (und 228 Todesfälle) angezeigt, davon entfielen a) im Weichselgebiet auf die politischen Bezirke Saybusch in einer Gemeinde 10 (4), Stadt Krakau 12 (7), Krakau Umgebung in fünf Gemeinden 17 (7), Wieliczka in vier Gemeinden 21 (9), Bochnia in drei Gemeinden 9 (3), Tarno in einer Gemeinde 13 (9), Dabrowa in einer Gemeinde 1 (1), Mielec in einer Gemeinde 1 (1), Tarnobrzeg in vier Gemeinden 25 (14), Nisko in drei Gemeinden 12 (7), b) im Dnjestrgebiet auf die politischen Bezirke Stanislau in zwei Gemeinden 2 (1), Tlumacz in einer Gemeinde 14 (6), Buczacz in fünf Gemeinden 38 (27), Kolomea in drei Gemeinden 19 (6), Horodenka in vier Gemeinden 59 (24), Zaleszczyki in vierzehn Gemeinden 107 (64), Borszczow in neun Gemeinden 49 (25), Czortkow in vier Gemeinden 6 (7), Husiatyn in einer Gemeinde 11 (6), Tarnopol in einer Gemeinde 2 (—).

Im Ganzen sind vom 7. April bis 6. August in Galizien 1147 Erkrankungen mit 577 Todesfällen und zwar in 94 Gemeinden von 22 politischen Bezirken angezeigt worden, davon kamen 261 Erkrankungen mit 125 Todesfällen auf die Gemeinde Zaleszczyki. (Oesterreichisches Sanitätswesen S. 329 bis 331.)

In der Bukowina betrug die Zahl der vom 31. Juli bis 6. August gemeldeten choleraverdächtigen Fälle 22, etwa 9 mit tödlichem Ausgang. Dieselben vertheilten sich auf 6 Gemeinden des Bezirks Kotzman (7 Erkrankungen mit 5 Todesfällen) und die Ortschaft Waszkoutz am Czeremocz in dem Bezirk Wiznitz. (Oesterreichisches Sanitätswesen S. 328.)

Frankreich. Einer Nachricht vom 11. August zufolge starb am 9. August in Bordeaux eine Tags zuvor aus der Provence über Marseille zugereiste Person an Cholera. Die Zeitungsmeldungen über ein Auftreten der Cholera in Marseille sind nach behördlicher Auskunft darauf zurückzuführen, daß, wie alljährlich in der heißen Jahreszeit, an einzelnen Tagen 12 bis 20 choleraartige Krankheitsfälle (cas cholériformes) in der Stadt vorgekommen sind.

Belgien. In der Provinz Lüttich wurden amtlichen Mittheilungen zufolge in der Zeit vom 18. bis 28. Juli 32 Choleratodesfälle — hiervon einige unter den Arbeitern des Kohlenbeckens von Lüttich — und vom 28. Juli bis 4. August 23 Erkrankungen festgestellt.

In der Stadt Lüttich ereigneten sich vom 23. bis 31. Juli 15 Todesfälle, vom 30. Juli bis 5. August 15 Erkrankungen und 4 Todesfälle, in Herstal vom 23. Juli bis 3. August 3 Todesfälle. Die Ortschaften oberhalb Lüttich werden als seuchenfrei bezeichnet. Aus Angleur wurde 1 Todesfall, aus Seraing 1 Erkrankung, aus Wandre 4 bis 5 km unterhalb Lüttich wurden in der Zeit vom 30. Juli bis 5. August 16 bis 17 Erkrankungen und 10 Todesfälle gemeldet.

Niederlande. Im Monat Mai starben je 2 Personen an Cholera und cholera nostras. (Staats-Courant No. 181.)

In der Zeit vom 2. bis 9. August sind Cholerafälle bezw. choleraverdächtige Erkrankungen angezeigt:
(siehe nebenstehende Tabelle)

Die Erkrankungen in Dordrecht und Roermond waren aus Maastricht eingeschleppt. Das Wasser der bei Maastricht verlaufenden Zuid-Willemsvaart hat sich als verseucht erwiesen. Die Erkrankungen in Dordrecht, in Halfweg, in Barsingerhorn und auf der Oostreest ereigneten sich auf Schiffen.

Rußland. Die über den Stand der Seuche vorliegenden Nachrichten ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum u. St.	erkr.	gest.
St. Petersburg (Stadt)	1./8. bis 8./8.	185	145
Narwa (Stadt) . .	27./7. = 2./8.	9	—
sonst im Gouvernement Esthland . .	desgl.	22	?
Warschau (Stadt) .	2./8. bis 9./8.	190	87
Warschau sonst im Gouvernement . .	29./7. = 3./8.	627	280
Lomza	31./7. = 6./8.	40	10
Siedlec	30./7. = 6./8.	35	15
Plozk	29./7. = 3./8.	155	77
Petrikau	bis 6./8.	273	120
Radom	28./7. bis 31./7.	431	126
Kielce	26./7. = 4./8.	1165	543
Lublin	29./7. = 5./8.	14	5

In der Stadt Narwa und deren Vorstädten ereigneten sich seit Beginn der Epidemie 51 Erkrankungen (davon 32 mit tödtlichem Ausgang), in Joachimsthal, Kränholm und Hungerburg (Gouv. Esthland) 68 (30).

(Gehört zu Niederlande.)

Ort	Cholera-Erkrankungen (bezw. Todesfälle)	Cholera-verdächt.
Provinz Limburg.		
Maastricht (vom 2. bis 7./8.) . .	28 (16)	—
insgesammt . . .	**48 (23)**	—
Oud-Vroenhoven bei Maastricht .	2 —	—
Heer bei Maastricht	1 —	—
Roermond	1 (1)	—
Provinz Südholland.		
Dordrecht	1 —	—
Zyderweld	—	1 —
Rotterdam, Stadt	—	1 —
= Hafen	1 —	—
Provinz Nordholland.		
Amsterdam	4 (3)	2 —
Haarlem	2 (1)	—
Oostreest bei Haarlem	1 (1)	—
Bennebroek bei Haarlem . . .	1 (1)	—
Halfweg bei Haarlem	4 (2)	—
Bewerwyk bei Ymuiden (Nordsee)	—	1 —
Barsingerhorn (zwischen Alkaar und Helder)	1 (1)	—

Türkei. Den letzten Mittheilungen aus Smyrna vom 30. Juli zu Folge waren in Konia im Laufe von 24 Stunden nur 4 Todesfälle an Cholera zur Anzeige gelangt.

China. Einer Mittheilung vom 2. Juli zufolge sollen in der Stadt Kanton mehrere Fälle von asiatischer Cholera vorgekommen sein.

Ostindien. Kalkutta. In der Woche vom 1. bis 7. Juli starben 14 Personen an Cholera, 6 an Pocken und 139 an Fiebern.

Pest. Hongkong. Laut amtlichen Mittheilungen ist der erste Fall von Pest in Hongkong am 7. Mai bekannt geworden. Seitdem hat die Seuche in der Stadt bis zum 7. Juli 2363 Todesfälle bedingt. In Kanton war die Pest schon 3 Monate vorher aus-

gebrochen und starben hier nach Zeitungsnachrichten 200 bis 500 Personen täglich. Dem Beginn der Epidemie war große Trockenheit und Wassermangel vorausgegangen.

Gelbfieber. In Havana erkrankten (bezw. starben) während der drei am 5., 12. und 19. Juli endenden Wochen 33 (11), 45 (15) und 45 (17) Personen an Gelbfieber. Die Fälle ereigneten sich fast ausschließlich innerhalb des Militärhospitals oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft. In Cienfuegos verursachte die Seuche vom 1. bis 14. Juli 6, in Sagra la Grande vom 1. bis 7. Juli 1, in Vera Cruz vom 29. Juni bis 12. Juli 18 Todesfälle, in Matanzas vom 5. bis 11. Juli 30 Erkrankungen und 6 Todesfälle, in Candenas vom 8. bis 14. Juli 2, in Rio de Janeiro vom 10. bis 16. Juli 18 und vom 17. bis 23. Juli 13 Todesfälle. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 29 und 30.)

Dem Boletin quinzenal de estadistica demographo-sanitaria zufolge starben in Rio de Janeiro in der ersten Hälfte des April 396, in der zweiten 253 Personen an Gelbfieber, außerdem im Seemannshospital zu Jurujuba 29 bezw 18; die Gesammtsterblichkeit im Monat April bezifferte sich auf 2241 Todesfälle, d. i. 44,8‰ der Einwohner aufs Jahr berechnet.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 5, Warschau 3, New York 2 Todesfälle; Budapest 2, London 40 (Krankenhäuser) Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 8 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Fürth — Erkrankungen kamen in Berlin 43, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 466, Düsseldorf 252, Schleswig 131, in Hamburg 50, Wien 111, Budapest 63, Kopenhagen 83 zur Anmeldung — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Gera, Kaiserslautern und Münster — Erkrankungen sind in Berlin 59, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 165, Düsseldorf 101, in Hamburg 28, Wien 55, Budapest 29, Kopenhagen 55 angezeigt worden — an **Scharlach** kamen Erkrankungen in Berlin 25, Wien 59, London 259 (Krankenhäuser), Edinburg 32, Kopenhagen 51 vor.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Die Minister des Innern und der 2c. Medizinalangelegenheiten haben unterm 30. Juli die Oberpräsidenten ersucht, die der Cholera nur verdächtigen Krankheitsfälle nicht nur von den amtlichen Veröffentlichungen auszuschließen, sondern auch ihre Besprechung in der Tagespresse nach Möglichkeit hintanzuhalten.

— **Provinz Westpreußen. Polizeiverordnung vom 5. Juni 1894.**

Zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Cholera durch den Flößereiverkehr auf der Weichsel und den zu ihrem Stromgebiet gehörigen Wasserstraßen verordne ich, unter Aufhebung der Polizeiverordnungen vom 30. August und 14. September 1893, auf Grund der §§ 137, 138, 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1. Den auf Trasten von der russischen Grenze die Weichsel hinabfahrenden Flößern, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, einschließlich der Kassirer und Rottleute, ist, soweit nicht nachstehend Ausnahmen gestattet werden, das Verlassen der Trasten, sowie das Betreten der Ufer und Uferortschaften verboten.

§ 2. An den Ufern der Weichsel und den zu ihrem Stromgebiet gehörigen Wasserstraßen sind an den in dem umstehenden Verzeichniß genannten Orten Lebensmittelverabfolgestellen eingerichtet, welche durch rothe Flaggen kenntlich gemacht sind. An diesen Verabfolgestellen erhalten die Flößer Lebensmittel und gutes Trinkwasser. Zum Einnehmen der Lebensmittel und des Wassers an diesen Stellen ist es dem Kassirer oder Rottmann und einem Mann von jeder Trast gestattet, an Land zu gehen. Nach Empfang des Wassers und der Lebensmittel sind die an Land gegangenen Personen verpflichtet, sofort auf ihre Trast zurückzukehren. Sollten die gewünschten Gegenstände auf der Verabfolgestelle nicht, oder nicht in ausreichender Menge vorhanden sein, so sind die an Land gegangenen Personen gehalten, sofort auf die Trasten zurückzukehren und dort zu warten, bis die geforderten Gegenstände herbeigeschafft und vom Ufer ein Zeichen zum Abholen derselben gegeben wird.

§ 3. Den in § 1 genannten Personen ist die Rückkehr in die Heimath nach beendigter Thalfahrt nur unter Benutzung der Eisenbahn, nur in den von der Bahnverwaltung zu ihrem Transport bereit gestellten Wagen und nur auf den Linien Bromberg-Thorn-Alexandrowo, Danzig-Dirschau-Marienburg (bezw. Elbing-Marienburg), Marienwerder-Graudenz-Thorn-Alexandrowo, sowie nur auf denjenigen Zügen gestattet, welche von Thorn, Hauptbahnhof, um 11 Uhr 54 Min. Mittags und 7 Uhr 37 Min. Nachmittags, von Bahnhof Danzig, leges Thor, um 4 Uhr 45 Min. Morgens, von Elbing um 4 Uhr 4 Min. Morgens und von Marienburg um 7 Uhr 6 Min. Morgens abgehen.

§ 4. Die in § 1 und 3 genannten Personen dürfen die ihnen Seitens der Polizeibehörden oder der Königlichen Eisenbahnverwaltung angewiesenen Unterkunftsräume und Wagen nur auf Anordnung der zuständigen Beamten verlassen.

§ 5. Die Kassirer und Rottleute sind von den Beschränkungen dieser Polizeiverordnung befreit, wenn Seitens des mit der ärztlichen Revision ihrer Trast beauftragten Arztes festgestellt wird, daß bei ihnen der unmittelbare Verdacht einer Choleraerkrankung oder Cholerainfektion nicht vorliegt.

Der untersuchende Arzt hat hierüber eine Bescheinigung auszustellen und dem betreffenden Kassirer oder Rottmann als Ausweis einzuhändigen. Dieser Ausweis gilt jedoch nur für den Tag der Ausstellung und nur für den Bereich des betreffenden Ueberwachungsbezirks. Bei längerem Aufenthalt in ein und demselben Ueberwachungsbezirk sind die Kassirer und Rottleute, welche die Vergünstigungen dieses Paragraphen genießen, verpflichtet, sich innerhalb der ersten fünf Tage ihres Aufenthalts täglich dem leitenden Arzt der Ueberwachungsstelle, oder dessen Stellvertreter, zu einer von diesem zu bestimmenden Stunde behufs ärztlicher Untersuchung vorzustellen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, das Erlöschen der eingeräumten Vergünstigungen ohne Weiteres zur Folge.

§ 6. Die Beschränkung des § 2 findet keine Anwendung auf solche Personen, welche sich zwecks Meldung

eines Erkrankungsfalles nach der nächsten Ueberwachungsstelle begeben, oder sich auf dem nach § 7 geordneten Marsch nach den Unterkunftsräumen oder Bahnhöfen zu den für Flößer bestimmten Zügen befinden.

§ 7. Die Ablohnung der Flößer nach beendigter Thalfahrt hat auf der Trast oder den polizeilich zu bestimmenden Stellen staltzufinden. Nach dem Verlassen der Trast bezw. nach erfolgter Ablöhnung haben sich die Flößer sofort geschlossen auf dem von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Wege nach den ihnen angewiesenen Unterkunftsräumen bezw. zum Bahnhofe zu begeben.

§ 8. Die im § 1 genannten Personen haben allen in Bezug auf ihren Aufenthalt, ihre Ablohnung, Sammlung und Abreise an sie ergehenden Anweisungen der Polizei- und Eisenbahnbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 ℳ oder entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Soweit durch Bezirks-, Kreis- oder Ortspolizeiverordnungen weitergehende Bestimmungen erlassen sind, behält es bei denselben das Bewenden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen,
Staatsminister
v. Goßler.

Verzeichniß der zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge längs des Stromlaufes der Weichsel errichteten Verpflegungsstellen, auf welchen der Bemannung der Holztraften die erforderlichen Lebensmittel gegen Entgelt, Trinkwasser unentgeltlich verabreicht wird.

Nr.	Des Ueberwachungsbezirks Namen	Die Verpflegungsstellen sind belegen am Weichselufer bei	Regierungsbezirk
I.	Schilno	Rudack (linkes Weichselufer) . . .	Marienwerder.
		Gr. Nessau (linkes Weichselufer) . . .	
		Zlotterie (rechtes Weichselufer) . . .	
		Thorn (rechtes Weichselufer) . . .	
		Scharnau (rechtes Weichselufer) . . .	
II.	Brahmünde	Graetz	Bromberg
		Weichselthal	
		Weichselhof	
		Schulitz	
		Otteraue	
		Dt. Fordon an der Hafenspitze	
III.	Culm	Culm	Marienwerder.
IV.	Graudenz	Graudenz	
V.	Kurzebrack	Kurzebrack	
		Mewe	
VI.	Pieckel	Pieckel	Danzig.
VII.	Dirschau	Dirschau	
		Palschau	
VIII.	Kaesemark	Schoeneberg . . .	
		Rothebude	
		Kaesemark	
IX.	Plehnendorf	Weßlinken	
Außerdem an der Nogat bei:			
		Kalthof (Marienburg)	Danzig.
		Wolfsdorf Niederung	
		Kraffohlschleuse . . .	

Der Staatskommissar für das Weichselgebiet hat unter dem 20. Juli folgende Anordnungen über die Abschiebung der abgelohnten Flößer von Gr. Plehnendorf nach Dirschau und Alexandrowo getroffen:

I. Sämmtlichen auf Traften die Weichsel hinab schwimmenden Flößern ist das Passiren der Plehnendorfer Schleuse verboten, dieselben werden nach ihrem Eintreffen auf dem linken Ufer bei Plehnendorf untergebracht und bewacht, bis ihre Abschiebung nach Dirschau und, soweit es sich um Ausländer handelt, nach Alexandrowo erfolgt.

II. Die Abschiebung der Flößer erfolgt täglich in der Weise, daß die im Laufe des Tages gesammelten Mannschaften über Nacht in einem von der Königlichen Strombauverwaltung gestellten Prahm mittelst Dampfers nach Dirschau geschleppt werden. Die Abfahrt von Plehnendorf ist so anzusetzen, daß der Transport spätestens 4 Uhr 40 Minuten Morgens in Dirschau eintrifft.

III. In Dirschau angelangt, werden die Flößer von dem sie begleitenden Exekutivbeamten der dortigen Ueberwachungsstelle übergeben, welche sie am Hafenkopf landen läßt. Dort werden die Flößer ärztlich untersucht und die gesund befundenen, soweit es sich um Inländer handelt, entlassen, soweit es sich um Ausländer handelt, unter Aufsicht eines Gendarmen oder Polizeibeamten mit dem von Dirschau um 5 Uhr 40 Minuten Morgens nach Marienburg abgehenden Zuge nach Alexandrowo instradirt.

Die Flößer besteigen den Zug, nachdem derselbe die Passagiere aufgenommen hat und bis an die Brücke vorgezogen ist. Die Verladung erfolgt im Uebrigen nach Vereinbarung mit der Bahnhofsverwaltung zu Dirschau in der Weise, daß die Flößer den Bahnsteig, das Empfangsgebäude und deren unmittelbare Umgebung nicht betreten dürfen.

IV. Die Ablohnung der Flößer erfolgt auf dem Sammelplatz in Plehnendorf. Vor derselben hat der Rottmann oder Kassirer an die Ueberwachungsstelle Plehnendorf für jeden abzuschiebenden inländischen Flößer den Preis einer Fahrkarte der vierten Wagenklasse von Danzig nach Dirschau, für jeden äusländischen Flößer den Preis einer Fahrkarte der vierten Wagenklasse von Danzig nach Alexandrowo im Betrage von 0,70 bezw. 4,12 ℳ zu entrichten. Sobald feststeht, wieviel Ausländer nach Alexandrowo zur Abschiebung gelangen, und spätestens 5 Uhr Nachmittags, giebt die Ueberwachungsstelle Plehnendorf der Ueberwachungsstelle Dirschau eine telephonische oder telegraphische Mittheilung über die Zahl der am andern Morgen auf der Bahn nach Alexandrowo zu instradirenden Flößer. Die Ueberwachungsstelle Dirschau hat alsdann eine entsprechende Anzahl Fahrkarten zu lösen, die den Flößern vor der Verladung auszuhändigen sind.

V. Die Flößer haben sich in Plehnendorf und weiter bis zu ihrer Einschiffung auf der Bahn, sowie während der Bahnfahrt selbst zu verpflegen. Es wird dafür Sorge getragen, daß dieselben in Gr. Plehnendorf, ohne den ihnen überwiesenen Aufenthaltsraum zu verlassen, die nöthigen Lebensmittel einkaufen können.

VI. Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 5. Juni 1894, insbesondere auch in Bezug auf die in § 5 ausgesprochenen Befreiungen für Kassirer und Rottleute sein Bewenden. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen sind nach §§ 7 und 8 gedachter Polizeiverordnung strafbar.

Die leitenden Aerzte, deren Stellvertreter und das denselben beigegebene Personal gelten als Organe der Polizeibehörde im Sinne dieser Paragraphen.

VII. Diese Anordnungen treten mit dem 21. Juli d. Js. in Kraft.

— Nach einer Verfügung des Regierungspräsidenten vom 27. Juli hat innerhalb des Regierungsbezirks Bromberg die Ablohnung der Flößer nach beendigter Thalfahrt in Zukunft ausschließlich in Schulitz an der Flößerverpflegungsstation an der Weichsel, sowie in Brahemünde am Eingange des Brahehafens stattzufinden.

Die Flößer sind nach Verlassen der Trift durch die Kassirer sofort geschlossen auf dem von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Wege nach den vorbezeichneten Stellen zu führen und nach erfolgter Ablohnung dem zu ihrer Weiterbeförderung bestimmten Exekutivbeamten zu übergeben.

— Reg.-Bez. Marienwerder. Der Regierungspräsident hat den Uebertritt von Personen aus Rußland über die Drewenzbrücke bei Gollub vom 6. August ab verboten. Die Badeanstalt in Gollub ist geschlossen worden; die Bewohner von Gollub, sowie der flußabwärts gelegenen Ortschaften werden in kurzen Zwischenräumen vor der Benutzung des Drewenzwassers öffentlich gewarnt. —

Oesterreich-Ungarn. Wie in dem Oesterr. San.-W. (S. 310 und 311) berichtet wird, werden die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln in den Gemeinden Galiziens, in denen Cholerafälle aufgetreten sind, mit möglichster Strenge gehandhabt, Aerzte werden nach diesen Gemeinden gesandt, denen es obliegt, alle Bewohner der betreffenden, sowie der Nachbargemeinden von Haus zu Haus zu untersuchen, um allfällige Verheimlichungen der Krankheit möglichst schnell zu entdecken.

In den im Bereiche von Choleraherden (Gerichtsbezirke Borszczow und Zaleszczyki) gelegenen Gemeinden ist die Ausfuhr der in der Dresdener Konvention bezeichneten Gegenstände verboten, und werden die Bestimmungen der Cholera-Instruktion, bezüglich der Verhinderung einer Weiterverbreitung in Anwendung gebracht. Um Verschleppungen der Krankheit hintanzuhalten, ist die sanitäre Revision der aus Choleragemeinden Abreisenden und ihrer Effekten angeordnet.

Der Reiseverkehr unterliegt einer sorgsamen Ueberwachung seitens der Bahnorgane. In den Uebergangsstationen von Galizien nach Schlesien in Bielitz und Dziedzitz findet eine sanitäre Revision der Reisenden und ihrer Effekten statt. Der hierdurch veranlaßte Aufenthalt bedingt es, daß die aus Galizien kommenden Personen die Reise mit dem fahrplanmäßigen Zuge nicht fortsetzen, sondern erst mit einem später abgehenden Zuge weiterreisen können, woraus sich eine gesonderte Beförderung der aus Galizien kommenden Personen ergiebt.

Besondere Aufmerksamkeit wird in Galizien auch dem Verkehr auf den Flüssen, vor Allem auf dem Dniester, zugewendet. An der Flößerei auf diesem Flusse sind besonders die Bezirke Stanislau, Tlumacz, Horodenka, Zaleszczyki und Borszczow betheiligt. Die Bemannung der Flöße fährt in der Regel nicht auf der ganzen Flußstrecke, sondern wechselt auf gewissen Stationen. In Otopy (Bezirk Borszczow) werden die Flöße an russische Händler übergeben, und begeben sich die Flößer von da zu Fuß über Uscie Biskupie nach Luzan in der Bukowina und von dort mittelst der Bahn in die Heimath zurück. In Zaleszczyski, wo sich große Stapelplätze befinden, werden alle ankommenden Flößer einer ärztlichen Aufsicht unterstellt, und es ist ihnen streng untersagt, das Stadtgebiet zu betreten.

— Die königl. ungarische Regierung hat die Einfuhr jener Gegenstände, welche im Sinne der Bestimmungen der Dresdener Konvention Verkehrsbeschränkungen unterliegen, aus den galizischen Choleraherden Borszczow und Zaleszczyki verboten. —

Italien. Das Ministerium des Innern hat am 8. August für die Provenienzen der französischen Mittelmeerhäfen die See-Sanitäts-Verordnung vom 11. November 1892 (vgl. Veröff. 1892 S. 989) wieder in Kraft gesetzt. In Folge dessen werden die betreffenden Schiffe einer besonders strengen ärztlichen Kontrole unterworfen und dürfen gewisse Effekten (gebrauchte Kleider und dergl.) erst nach geschehener Desinfektion ausschiffen. Beim Vorliegen eines verdächtigen Krankheitsfalles wird das Schiff zunächst an einer der bestehenden Kontrolstationen isolirt.

Um der Einschleppung der Seuche auf dem Landwege vorzubeugen, ist in Ventimiglia ein regelmäßiger Ueberwachungsdienst eingerichtet worden. —

England. Das Local Government Board zu London hat unterm 16. Juli ein Cirkular an die ihm unterstellten Gesundheitsbehörden erlassen, wonach nicht nur Cholera-, sondern auch verdächtige Diarrhoefälle anzuzeigen sind. —

Belgien. Der Minister für Landwirthschaft 2c. hat folgende Maßregeln angeordnet:

Eine Sanitätskommission beobachtet jeden Fall von Cholera, besucht die Kranken, überwacht die Desinfektionsmaßregeln und steht den Behörden mit Rath zur Seite.

Die Isolirung der Kranken ist durch den Transport derselben in ein Krankenhaus gesichert; werden dieselben zu Hause gepflegt, so werden die Gesunden entfernt. Die Personen, welche mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, streng überwacht. Wenn es nothwendig wird, so ist an der Thür des Kranken ein Wächter aufzustellen, welcher jeden Besuch abhält.

Die Behörden wurden aufgefordert, die königl. Verordnung vom 30. Juli 1893 (Veröffentl. 1893, S. 634) durch Plakate in Erinnerung zu bringen. —

Niederlande. Mittelst einer Verfügung des Ministers des Innern vom 9. August werden die russischen Häfen an der Ostsee für verseucht erklärt. Ankommende Schiffe dürfen bis zum Ablauf von 7 Tagen, nach dem Verlassen der für verseucht erklärten Häfen, in Absonderung gehalten werden. —

Schweden. Die Medizinalverwaltung hat unterm 24. Juli auf Grund Königl. Ermächtigung folgende Erleichterungen zu § 9 II der vorjährigen Vorschriften, bezüglich der Abwehr der Cholera (vergl. Veröff. 1893 S. 664 bis 666) erlassen:

Nach vorgängiger Prüfung seitens der Medizinalverwaltung dürfen zwei oder mehrere nahe bei einander liegende Kommunen sich zur Einrichtung einer gemeinsamen Krankenstube vereinigen.

Die Bestimmung, wonach eine Krankenstube innerhalb der Kommune vorhanden sein soll, ist als erfüllt anzusehen, wenn die betr. Kommune auf Grund einer bindenden Abmachung oder in anderer Art nachweist, daß sie über ein geeignetes Haus verfügt, welches jederzeit, wenn erforderlich, für Krankenpflegezwecke verwendet werden kann.

Die Vorschriften über das nöthige Wartepersonal sind als befolgt anzusehen, wenn die Kommunen mit einer geeigneten Person eine Abmachung dahin getroffen hat, daß dieselbe sofort bei eintretendem Bedarf sich als Krankenwärter in der Krankenstube einstellt.

Der Ankauf neuer Einrichtungsgegenstände ist nicht erforderlich, wenn die Kommune nachweist, daß sie im Besitze eines Vorraths an brauchbaren und zuverlässig gereinigten derartigen Material ist, welches im Bedarfsfall sofort verwendet werden kann. —

Serbien. Der Minister des Innern hat unterm 15./27. Juli folgende Maßregeln gegen Rußland und Galizien erlassen:

1. die Einfuhr schmutziger Wäsche, alter Kleider und Lumpen ist verboten. Sind solche Artikel im Gepäck der Reisenden, so werden sie einer gründlichen Desinfektion mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung unterzogen;

2. die Reisenden werden, vom Tage ihrer Ankunft an, 5 Tage lang täglich einer ärztlichen Beobachtung unterworfen. Zeigt sich ein Cholerasymptom, so wird die betreffende Person sofort isolirt und einer Desinfektion unterzogen;

3. die 5tägige Beobachtung erstreckt sich auch auf Reisende aus andern Ländern und Gegenden, in denen inzwischen die Cholera amtlich festgestellt worden ist;

4. die Gastwirthe und andere Personen, welche Reisende aus Rußland oder Galizien beherbergen, sind verpflichtet, dieselben sofort polizeilich zu melden, damit alsbald eine ärztliche Beobachtung eingeleitet werden kann. —

Türkei. Einer Mittheilung aus Beirut vom 20. Juli zufolge hat der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel vom 17. Juli ab gegen die Schiffe mit Passagieren, welche aus dem Golf von Adalia an der

Karamanischen Küste (zwischen Kap Chelidonia und Kap Anamur) kommen, eine ärztliche Visite in einem mit einem Sanitätsarzte versehenen Hafen angeordnet.

— Einem Rundschreiben des Gesundheitsamtes zu Smyrna vom 29. Juli zufolge wurde eine Quarantäne von 5 Tagen für die Herkünfte von der Karamanischen Küste zwischen Alexandrette und Marmaritza verfügt, während die zu Lande von Konia kommenden Reisenden eine zehntägige Quarantäne in den an verschiedenen Punkten errichteten Lazarethen durchmachen müssen.

Ferner unterliegen Herkünfte von der Nordküste des ägäischen Meeres zwischen Enos und Maronia einer 24stündigen ärztlichen Beobachtung. —

Griechenland. Einer Mittheilung aus Athen vom 3. August zufolge haben sich alle aus Dedeagatsch (europäische Türkei) kommenden Schiffe vom 27. Juli an einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen.

Diese Quarantäne kann in denjenigen Häfen absolvirt werden, in welchen eine Sanitätsbehörde ihren Sitz hat. —

Spanien. Durch Königl. Verordnung vom 31. Juli ist die für Herkünfte von den Häfen und Ortschaften der Douarnenez-Bai (Frankreich, Departement Finistère) angeordnete Quarantäne (S. 395) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden.

— Einer Mittheilung aus Madrid vom 7. August zufolge hat die Regierung beschlossen, die sanitäre Inspektion an den Landesgrenzen von jetzt an auf das Strengste stattfinden zu lassen. Das nöthige Sanitätspersonal soll zu diesem Zwecke unverzüglich von Madrid dorthin abgehen.

— Nach einer Mittheilung aus Madrid vom 8. August betrifft die angeordnete dreitägige Beobachtung nicht die Herkünfte aus Lüttich und Umgegend (S. 432), sondern die Herkünfte aus Antwerpen ohne Umgebung. —

Portugal. Durch Verfügungen des Königl. Ministeriums des Innern werden die Häfen von Konstantinopel und Skutari seit dem 17. Juli und die Häfen der Departements Bouches du Rhône und Var seit dem 10. Juli für „verdächtig" erklärt.

— Einer Mittheilung aus Lissabon vom 4. August zufolge wurden durch Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern der Hafen von Maastricht für „verseucht" und alle anderen Häfen der Provinz Limburg an der Maas für „verdächtig" erklärt. —

— Einer Mittheilung aus Lissabon vom 7. August zufolge werden durch eine Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern die aus St. Petersburg und Narva kommenden Waaren für „verseucht" erklärt. —

Japan. Das Konsulat in Nagasaki hat im Anschluß an die gemäß Erlaß des Generalkonsulats in Yokohama (S. 533) ergangene Polizeiverordnung unterm 26. Juni bekannt gemacht, daß für die Kiushiu-Häfen: Kuchinotsu, Misumi, Hakata und Karatsu die Megami-Quarantänestation in Betracht kommt, dagegen für Moji die auf der Schimonosekiseite eröffnete Quarantänestation des Yamaghuchi-kens. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Zufolge Verfügungen des Staatssekretärs des Schatzamtes vom 11., 12. und 13. Juli sollen infizirte Schiffe, welche Häfen in den Bezirken Wilmington, Waldoboro, Bath, Bangor, Belfast, Kastine, Eastport, Ellsworth, Machias, Wiskasset, Somers-Print und Tuckerton anlaufen, einem andern Hafen zur Desinfektion überwiesen werden. (Abstr. of sanit. rep. Nr. 29 und 30.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Zufolge einer Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August unterliegen Schiffe, welche nach dem 31. Juli von Amoy (China) abgegangen sind, einer dreitägigen Beobachtungsquarantäne in den spanischen Häfen. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandrien hat in Folge Auftretens der Pest in Assyr am 23. Juli beschlossen, gegen alle Provenienzen der arabischen Küste des rothen Meeres zwischen Lith und Loheyah, diese beiden Häfen einbegriffen, das Pestreglement in Kraft treten zu lassen. —

Hongkong. Einer amtlichen Mittheilung zufolge stehen 2 Lazarethe mit der erforderlichen Anzahl von Aerzten zur Verfügung. Eine Untersuchung von Haus zu Haus ist eingeleitet, ebenso eine gründliche Desinfektion aller Kanäle und sämmtlicher infizirten Häuser. Alle Kranken werden sofort in die Krankenhäuser transportirt, die Todten sofort begraben. —

China. Nach einer Mittheilung aus Amoy vom 21. Juni hat die chinesische Lokalregierung die Häfen von Hongkong und Kanton für verseucht erklärt und mit Zustimmung der konsularischen Vertreter der Vertragsmächte durch Vermittelung der fremden Seezollbehörden vom 19. Juni eine provisorische Quarantäne-Bestimmung (Customs Notification) für die aus Kanton und Hongkong etweder direkt oder via Swatow anlangenden Schiffe erlassen.

Solche Schiffe müssen eine gelbe Flagge hissen und außerhalb des Hafens anlegen. Hierauf begiebt sich der Sanitätsbeamte zur Besichtigung an Bord. Wenn kein Fall während der Fahrt vorkam, so darf das Schiff landen und ausladen, kam eine Erkrankung bei einer Person während der Fahrt vor, welche das Schiff unterwegs verließ, so wird erst nach einer Desinfektion der chinesischen Passagiere die Landung gestattet. Im Falle eines an Bord vorgekommenen Todesfalls an Pest wird das Schiff einer ein- bis zweitägen Quarantäne unterzogen.

Sind mehrere Fälle vorgekommen, so wird das Schiff nach Taitan Island dirigirt, wo alle infizirten Reisenden isolirt und das Schiff und die Ladung desinfizirt werden. Niemand darf ohne Bescheinigung des Sanitätsbeamten das Schiff verlassen.

In einzelnen Fällen kann die Dauer der Quarantäne nach Gutdünken von dem Sanitätsbeamten und dem Konsul verlängert werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden von der im einzelnen Falle zuständigen Behörde bestraft.

Im Anschluß an diese Quarantänebestimmungen hat das Konsulat zu Amoy unterm 20. Juni folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Aus Kanton und Hongkong einlaufende deutsche Schiffe unterliegen ohne Rücksicht darauf, ob sie Zwischenhäfen besucht haben oder nicht, bis auf Weiteres der gesundheitspolizeilichen Kontrole und zwar im Rahmen der Customs Notification vom 19. Juni 1894.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 150 ℳ belegt, sofern nicht gemäß § 327 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren eintritt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Japan s. o. die Maßregeln gegen Cholera. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Niederlande. Nach einer Verfügung des Ministers des Innern vom 30. Juli wird die Verfügung vom 13. Februar, inhalts deren Rio de Janeiro als verseucht erklärt worden ist, außer Kraft gesetzt. —

Spanien. Durch eine Königliche Verordnung vom 6. August ist die für Herkünfte von Rio Janeiro angeordnete Quarantäne unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

Flecktyphus. Regierungsbezirk Königsberg.

In zwei früher aus dem Kreise Pr. Eylau gemeldeten Fällen (vergl. S. 345) hat es sich nachträglichen Ermittelungen zufolge nicht um Flecktyphus gehandelt.

Neu hinzugekommen ist seit dem letzten Bericht (vgl. S. 430) nur die am 22. Juni tödtlich verlaufene Er-

krankung eines 21jährigen Besitzersohns im Kreise Mohrungen, welcher, anscheinend den Ansteckungsstoff gelegentlich eines Besuchs in Elbing aufgenommen hatte.

Die Gesammtzahl der Flecktyphusfälle im Regierungsbezirk bezifferte sich bis zum 19. Juli auf 120 mit 17 Todesfällen.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Oesterreich im Jahre 1893.

(Nach dem Oesterr. Sanitätswesen 1893 Beibl. S. 72, 88, 108, 124, 148, 168, 188, 228, 236; 1894 S. 2, 18, 30, 58.)

Berichtszeiten. (361 polit. Bezirksbehörden und 27434 Gemeinden.)	Pocken				Scharlach		Diphtherie u. Croup		Masern		Unterleibstyphus		Flecktyphus		Ruhr		Kindbettfieber	
	Erkrankungen		Todesfälle		Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle
	bei Geimpften	bei Ungeimpften	bei Geimpften	bei Ungeimpften														
1. Jan. bis 28. Jan.	1466	881	104	291	3111	605	2640	1009	8294	331	3598	465	371	52	69	31	86	41
29. Jan. = 25. Febr.	1366	881	118	300	3005	526	2384	882	6073	241	2885	447	459	70	35	5	98	50
26. Febr. = 25. März	1436	931	119	340	2990	482	2268	831	5731	298	2556	347	414	49	28	6	98	59
26. März = 22. April	1405	948	128	292	2715	478	1905	724	6384	302	2379	338	542	51	15	3	112	52
23. April = 20. Mai	1829	1205	161	389	3618	553	1952	672	11484	381	2125	323	483	47	58	17	88	40
21. Mai = 17. Juni	1494	919	144	304	3574	619	2061	626	13388	443	1292	229	380	41	40	15	86	55
18. Juni = 15. Juli	732	506	79	174	3208	569	2039	654	11721	382	1216	198	188	18	117	20	72	43
16. Juli = 12. Aug.	441	267	55	96	2767	579	1823	628	6182	222	1141	165	87	9	837	125	60	31
13. Aug. = 9. Sept.	271	184	29	65	2478	525	2018	725	3555	121	1391	174	109	17	2076	352	80	36
10. Sept. = 7. Oktb.	257	139	35	48	3096	571	2516	877	5382	151	1777	229	67	7	1603	297	117	54
8. Oktb. = 4. Nov.	253	153	21	73	4042	702	3675	1311	10609	291	1816	267	28	4	1333	277	113	51
5. Nov. = 4. Dezb.	298	156	27	52	4002	712	4296	1639	14736	499	1925	302	82	5	514	119	117	70
5. Dezb. = 31. Dezb.	285	171	36	57	3724	721	4195	1632	14509	551	1788	287	73	11	105	25	121	57
Summe . . .	11533	7341	1056	2481	42330	7642	33772	12210	118048	4213	25889	3771	3283	381	6830	1292	1248	639

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten, die Anzeigepflicht der Medizinalpersonen, bei ansteckenden Krankheiten betreffend.

Vom 8. August 1894.[1])

Von den Medizinalpersonen wird nicht selten die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegende Anzeige der in ihrer Praxis vorkommenden Fälle ansteckender Krankheiten verabsäumt.

Ich finde mich daher veranlaßt, an die Bestimmungen der §§ 9 bis 36 und 44 des durch Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 bestätigten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten (Gesetzsammlung S. 243 und 155 von 1835) und der Polizeiverordnungen vom 31. August 1884, 18. Juli 1886, sowie 3. Juli 1893 (§ 3), betreffend Anzeige von Erkrankungen an Diphtherie bezw. Kindbettfieber, Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose u. s. w, durch welche die Anmeldung eines jeden Falles von Cholera, Pocken, Typhus, Diphtherie, Kindbettfieber und Hundswuth, Milzbrand oder Rotz (beim Menschen) an die Polizei-Behörde unbedingt, sowie von Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose unter gewissen Umständen vorgeschrieben ist, hierdurch zu erinnern.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizeiverordnung, betr. die Nothschlachtung von Thieren.

Vom 18. April 1894. (Amtsbl. S. 157.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Blatt S. 265) und unter Bezugnahme auf § 137 Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg Folgendes bestimmt:

§ 1. Wer Fleisch von nothgeschlachteten kranken oder nach dem Schlachten krank befundenen Thieren zum Genuß für Menschen benutzen oder abgeben will, gleichviel ob dies gegen Entgelt oder unentgeltlich geschieht, hat zuvor die Unschädlichkeit des Fleisches durch thierärztliche Untersuchung nachzuweisen.

§ 2. Der untersuchende Thierarzt darf nur dann ein Gesundheitsattest über das Fleisch eines unter 1 bezeichneten Thieres abgegeben, wenn ihm sämmtliche Organe (insbesondere Lunge, Leber, Nieren und bei weiblichen Thieren Euter und Gebärmutter) des zu untersuchenden Thieres in natürlicher Verbindung mit dem Körper zur Untersuchung übergeben sind.

§ 3. Der Thierarzt hat in dem Atteste die Zeit des Schlachtens und die der Untersuchung des Fleisches, sowie das genaue Signalement der Thieres anzugeben.

§ 4. Werden einzelne Organe von dem Thierarzt beanstandet, so hat er in dem Atteste die kranken Organe und Grund der Beanstandung anzugeben, sowie die Art der unschädlichen Beseitigung genau vorzuschreiben.

§ 5. Liegt eine der im § 10 des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. Juni 1881 (R.-G.-Bl. Seite 153) aufgeführten Seuchen vor, so finden die daselbst vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 6. In den Fällen des § 4 hat der Thierarzt der Orts-Polizeibehörde zur sofortigen Veranlassung der unschädlichen Beseitigung der kranken Organe oder des kranken Thieres ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Die Polizeiverordnung tritt 8 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

[1]) Vergl. Veröff. 1893 S. 590.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Polizei-Verordnung, betr. die Reinigung der Aborte und Kloakengruben in den Städten. Vom 1. März 1894. Amtsblatt S. 157.

Auf Grund des u. s. w. wird unter Aufhebung der gleichartigen Polizei-Verordnung vom 10. Februar 1876 (Amtsblatt S. 75) folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Hausbesitzer oder ihre der Polizeibehörde namhaft gemachten und von dieser anerkannten Vertreter sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück befindlichen Aborte und Kloakengruben mindestens einmal alljährlich vollständig ausräumen zu lassen. Die Ausräumung der Aborte und der Kloakengruben, sowie die Abfuhr der Fäkalien, ist in den Monaten Oktober—März in der Zeit zwischen 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und in den Monaten April—September in der Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens zu bewirken.

Erfolgt die Abfahrt der Fäkalien anders als in geschlossenen großen Fässern oder in Kastenwagen, so sind sie vor dem Transport durch die Straßen mit Torfgrus oder Asche hinreichend zu bestreuen.

§ 2. Innerhalb 24 Stunden nach stattgehabter Räumung ist der Ortspolizeibehörde von derselben Anzeige zu erstatten, damit die gehörige Räumung kontrolirt werden kann.

§ 3. Soweit durch ortspolizeiliche Bestimmungen vorstehende Angelegenheit bereits geregelt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 5. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1894 in Kraft.

Bayern. Ministerialentschließung, Maßnahmen behufs Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose betr. Vom 19. Mai 1894. (Amtsbl. d. Staatsminist. d. I. S. 209.)

An die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden, sowie die kgl. Bezirksärzte.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Nach Einvernahme des verstärkten Obermedizinalausschusses giebt das k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Maßnahmen, welche auf Grund wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung als wirksam gegen die Verbreitung der Tuberkulose unter den Menschen zu erachten sind, zur thunlichen Berücksichtigung hiemit bekannt.

1. Als der wichtigste Punkt wurde erkannt die zweckmäßige Behandlung des Auswurfes tuberkulöser Menschen. Es hat sich ergeben, daß unter den Gefäßen, welche zur Aufnahme und zur Sammlung des Auswurfes bestimmt sind, jene von ganz einfacher Konstruktion aus Email, Glas oder Porzellan, wenn sie leicht zu reinigen sind, dem Zwecke entsprechen, daß dagegen Spuckschalen aus Holz zu verwerfen sind.

2. Räume, welche mit Tuberkulösen belegt sind, müssen gelüftet und gesonnt werden, sowie sie überhaupt der größten Reinlichkeit bedürfen, da Staub- und Schmutzablagerungen aller Art, welche häufig Infektionsstoffe einschließen, sich im Entstehen am leichtesten unschädlich machen lassen.

3. Die zur Aufnahme von Tuberkelkranken in öffentlichen Anstalten bestimmten Räume sind derart einzurichten, daß die gründliche feuchte Reinigung der Fußböden und Wände leicht ermöglicht ist. Hiezu dienen gut schließende Böden — Parquet, Riemenböden mit öfters erneuertem Oelanstrich — oder Linoleumbeleg mit Ausschluß von Teppichen. Die Wände solcher Räume sind zweckmäßig in einer gewissen Höhe mit Oel- oder Emailanstrich zu versehen, um leicht abgewaschen werden zu können.

4. In Schulen ist für fleißige Lüftung, Sonnung und für häufige feuchte Reinigung der Lokalitäten Sorge zu tragen.

5. Die Leib- und Bettwäsche der Tuberkulösen ist separat zu behandeln, aufzubewahren und zu reinigen. Die Reinigung und Desinfektion der verschiedenen bezüglichen Gebrauchsgegenstände richtet sich nach den äußeren und nach den örtlichen Verhältnissen, sowie nach Art und Beschaffenheit der Gegenstände: durch Kochen, Dampfdesinfektion, Behandlung mit Chemikalien, Sonnenlüftung ist das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Die bereits an vielen Orten, insbesondere in Verbindung mit Krankenhäusern, bereits bestehenden Desinfektionsapparate verschiedener Konstruktion sind zu thunlichst häufigem Gebrauche zu empfehlen. Sind indessen solche Einrichtungen nicht zu beschaffen, so genügt die Anwendung von Wasser, welches in Waschkesseln bis zur Siedhitze erwärmt ist.

6. Werthlose oder fast werthlose Gegenstände, die mit Tuberkulösen in Berührung waren, sind zu vernichten. Kleider von solchen Kranken oder Verstorbenen dürfen, bevor sie gründlich gereiniget und desinfizirt sind, nicht benützt, auch nicht verkauft oder verschenkt werden.

7. Der Genuß ungekochter Milch ist zu vermeiden, insbesondere soll sie nicht an Kinder verabreicht werden.

8. Die Errichtung von Sanatorien für unbemittelte und wenig bemittelte Tuberkulöse ist in Beziehung auf gedeihliche, ärztliche und diätetische Behandlung sowie hauptsächlich zur Verhütung der Verbreitung des Krankheitserregers durch die Möglichkeit der Absonderung von Wichtigkeit.

Den Eingangs genannten Behörden obliegt es, diese Grundsätze zur thunlichsten Verbreitung der Amtsangehörigen gelangen zu lassen und die Aerzte in ihren diesbezüglichen Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

München, den 19. Mai 1894.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Sachsen. Die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen betreffend.

1. Gesetz vom 20. März 1894.
(Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 98.)

Wir, Albert von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. haben Bestimmungen wegen Inruhestandsversetzung der Bezirkshebammen für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§ 1. Den Bezirkshebammen ist durch die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, für welche sie angestellt sind, eine jährliche Unterstützung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2. Die Versetzung in den Ruhestand wird in den Städten mit Revidirter Städteordnung durch den Stadtrath, im übrigen durch die Amtshauptmannschaft nach Gehör der Vertretungen der betheiligten Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke, in allen Fällen im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte verfügt. In Hebammenbezirken, welche aus einer Stadt mit Revidirter Städteordnung und einer oder mehreren Landgemeinden beziehentlich selbständigen Gutsbezirken zusammengesetzt sind, ist zur Versetzung in den Ruhestand der Stadtrath nach Gehör dieser Gemeinden beziehentlich Gutsbesitzer und im Einvernehmen mit der Amtshauptmannschaft sowie mit dem Bezirksarzte zuständig.

Die zur Versetzung in den Ruhestand zuständigen Behörden haben auch über etwaige Entziehung der Unterstützung zu beschließen, insoweit eine solche Maßnahme statutarisch (zu vergl. § 3) vorgesehen ist.

§ 3. Durch Ortsstatut oder in zusammengesetzten Hebammenbezirken durch ein Statut, bei dessen Aufstellung die in den Gemeindeordnungen hinsichtlich einzelner Gemeinden gegebenen Vorschriften sinngemäß in Anwendung zu bringen sind, ist insbesondere zu regeln:

a) unter welchen Voraussetzungen die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entziehung einer zugebilligten Unterstützung einzutreten hat,

b) in welcher Höhe den Hebammen die Unterstützung zu gewähren ist,

c) ob und in welchem Umfange die Bezirkshebammen jährliche Beiträge an die Gemeinden und Gutsbezirke oder an die etwa zu gründenden besonderen Unterstützungskassen zu entrichten haben.

§ 4. Unterlassen die betheiligten Gemeindevertretungen und Gutsbesitzer trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde das Statut überhaupt oder in ausreichender Weise aufzustellen, so ist das Nöthige bei Städten mit Revidirter Städteordnung durch das Ministerium des Innern nach vorgängiger Begutachtung des Kreishauptmanns mit dem Kreisausschusse, bei mittleren und kleinen Städten ebenfalls durch das Ministerium des Innern nach vorheriger Begutachtung des Amtshauptmanns mit dem Bezirksausschusse vorläufig festzusetzen.

In ausreichender Weise aufgestellt ist ein Statut jedenfalls dann anzusehen, wenn dasselbe als Höchstbetrag der einer Bezirkshebamme zu gewährenden Unterstützung zwei Drittheile des von ihr in ihrem Gewerbe während der letzten fünf Jahre vor ihrer Versetzung in den Ruhestand durchschnittlich bezogenen Jahreseinkommens, oder, sofern dieser Betrag die Summe von 300 ℳ übersteigt, diese Summe festsetzt.

§ 5. Die nach vorstehenden Bestimmungen den Bezirkshebammen zu gewährenden jährlichen Unterstützungen sind den betheiligten Gemeinden oder Gutsbezirken zur Hälfte, jedoch in keinem Falle mit einem höheren Betrage als von 150 ℳ, aus der Staatskasse zu erstatten.

§ 6. Ein vor der Anstellung oder vor Ablauf der Funktionirung erfolgter Verzicht der Hebamme auf Ruhestandsunterstützung ist ungültig.

§ 7. In denjenigen Gemeinden, in denen in Ruhestand versetzten Hebammen bereits durch örtliche Einrichtungen Unterstützung gesichert ist, hat es bei letzteren zu bewenden, sobald seitens der in § 4 bezeichneten Behörden diese Einrichtung als ausreichend und mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruch stehend befunden werden.

Dresden, den 20. März 1894.

(L. S.) Albert.

Georg von Metzsch.

---

2. Ministerial-Erlaß vom 20. März 1894.

Im Gesetz- und Verordnungsblatte wird demnächst das Gesetz vom heutigen Tage, die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen betreffend, zur Veröffentlichung gelangen. Nach dessen Bestimmungen haben die Gemeinden beziehentlich Hebammenbezirke die Voraussetzungen der in Ruhestand-Versetzung, die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen u. s. w. durch Ortsstatut beziehentlich Statut zu regeln.

Einer der Ständeversammlung ertheilten Zusage entsprechend hat das Ministerium des Innern eine Anleitung zur Errichtung eines derartigen Ortsstatutes in Form eines Entwurfes zu demselben aufgestellt, welche dem Ortsstatute zu Grunde gelegt werden kann.

Diese Anleitung liegt in . . Exemplaren zur entsprechenden Vertheilung an die Gemeinden des Regierungsbezirks bei.

Zur Ausführung des § 5 des Gesetzes, welcher über Erstattung der Hälfte der den Bezirkshebammen zu gewährenden jährlichen Unterstützungen aus der Staatskasse Bestimmung trifft, findet das Ministerium des Innern Sich veranlaßt, das Nachstehende zu verfügen:

In jedem Falle, in welchem die Gewährung einer jährlichen Unterstützung auf Grund des bestätigten Ortsstatuts oder Statuts endgültig beschlossen worden ist, sind die darüber vor der betreffenden Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrathe ergangenen Akten durch die Kreishauptmannschaft mittels gutachtlichen Vortrags hier einzureichen.

Giebt das in der Sache eingeschlagene Verfahren zu Erinnerungen nicht Anlaß, so werden die Akten unter Feststellung des aus der Staatskasse zu erstattenden Betrages zurückgegeben werden.

Letzterer ist am Schlusse eines jeden Jahres verlagsweise aus der Kasse der betreffenden Kreishauptmannschaft oder Amtshauptmannschaft, jenachdem die Erstattung an die Gemeinde- oder Unterstützungskasse einer Stadt mit revidirter Städteordnung für mittlere und kleine Städte beziehentlich einer Landgemeinde in Frage steht, abzuführen, die in dieser Weise verausgabten Beträge aber sind zur Wiedererstattung bei der Ministerialkasse anzumelden.

Dresden, am 20 März 1894.

Ministerium des Innern.

An die Kreishauptmannschaft zu . . . .

Entwurf zu einem Ortsstatute, die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen betreffend.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 20. März 1894, die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen betreffend, ist vom Gemeinderathe (Stadtgemeinderathe, Stadtrathe unter Zustimmung der Stadtverordneten) zu X das nachstehende Ortsstatut aufgestellt worden.[1])

§ 1. Die im Gemeindebezirke X angestellten Hebammen, welche durch Alter oder Krankheit in der Ausübung ihres Berufes dauernd unfähig geworden sind, sind entweder auf ihren Antrag oder auch gegen ihren Willen in den Ruhestand zu versetzen.

Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Amtshauptmannschaft nach Gehör des Gemeinderathes (Stadtgemeinderathes) [vom Stadtrathe] im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte verfügt.[2])

§ 2. Nach erfülltem 65. Lebensjahre kann eine Bezirkshebamme ihre Versetzung in den Ruhestand fordern, es steht aber auch der Amtshauptmannschaft nach Gehör des Gemeinderathes — Stadtgemeinderathes — [dem Stadtrathe] im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte das Recht zu, eine Hebamme nach erfülltem 65. Lebensjahre in den Ruhestand zu versetzen.

§ 3. Die in den Ruhestand versetzte Hebamme, welche mindestens . . . . Jahre in dem Gemeindebezirke als solche fungirt hat, hat Anspruch auf fortlaufende jährliche, Unterstützung.

Dieselbe beträgt:

nach erfülltem . . . , jedoch vor erfülltem . . . Berufsjahre . . . . . vom Hundert,

nach erfülltem . . . , jedoch vor erfülltem . . . Berufsjahre . . . . . vom Hundert

u. s. w.

des von ihr nachweislich in ihrem Berufe während der letzten (5) Jahre vor ihrer Versetzung in den Ruhestand durchschnittlich bezogenen Jahreseinkommens [im höchsten Falle aber jährlich . . . . Mark].[3])

---

[1]) In zusammengesetzten Hebammenbezirken ist zu sagen: . . . . ist von den Vertretungen der zum Hebammenbezirke . . . . . gehörenden Gemeinden und von den Besitzern der zu denselben gehörenden selbstständigen Güter das nachstehende Statut . . .

[2]) In zusammengesetzten Hebammenbezirken nach Gehör der Vertretungen der zum Hebammenbezirke gehörenden Gemeinden u. s. w.

Daß im Falle des § 1 am Schlusse sowohl, als in den übrigen Fällen, in denen nach dem Ortsstatute der Gemeindevertretung oder der Aufsichtsbehörde eine Entschließung zugewiesen ist, gegen solche die zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden können, ist zwar selbstverständlich, es kann aber noch ausdrücklich an geeigneter Stelle des Statuts darauf hingewiesen werden.

[3]) Die Bestimmung in § 4, Abs. 2 des Gesetzes schließt eine Bemessung der Unterstützungen nach anderen Verhältnissen als der Höhe des vor der Versetzung der Hebamme in den Ruhestand bezogenen Gewerbe- beziehentlich Berufs-Einkommens nicht aus, sie kann z. B. auch nach Verhältniß der Geburten erfolgen, bei denen die Hebamme in den letzten Jahren Beistand geleistet

§ 4. Bei erweislich grober Verschuldung der Berufsunfähigkeit ist der in den Ruhestand versetzten Hebamme nur die Hälfte der ihr außerdem gebührenden Unterstützung zu bewilligen. Wird eine Hebamme innerhalb der ersten . . . . Jahre ohne ihr Verschulden durch Krankheit zur Fortsetzung ihrer beruflichen Thätigkeit untüchtig, so ist ihr bei nachgewiesener Bedürftigkeit eine den Betrag der niedrigsten Unterstützung nicht übersteigende Unterstützung zu gewähren.[1])

§ 5. Von einem bei Anstellung einer Bezirkshebamme etwa gemachten Kündigungsvorbehalt darf einer Bezirkshebamme gegenüber, welche mindestens . . Jahre im Gemeindebezirke als solche fungirt, nicht lediglich zu dem Zwecke, um ihr den Anspruch auf Unterstützung zu entziehen, Gebrauch gemacht werden. Wird der Bezirkshebamme wegen mit ihrem Dienste nicht zu vereinbarenden Verhaltens die Funktionen aufgekündigt, so steht ihr ein Anspruch auf Unterstützung nicht zu; in anderen Fällen der Kündigung, z. B. wegen Einziehung der betreffenden Bezirkshebammenstelle, steht ihr ein solcher nur dann zu, wenn zwischen der Kündigung und dem Ausscheiden aus der Funktion die Voraussetzung der in den Ruhestand Versetzung eintreten sollte.

§ 6. Als Beginn der in § 3 bezeichneten Berufszeit gilt in der Regel der Tag der Verpflichtung der Hebamme zu ihrer Funktion in der Gemeinde X. Ob die Zeit, während deren sie vorher in einem anderen Bezirke als Hebamme fungirte, bei Berechnung der Berufszeit in Anwendung zu kommen hat, bestimmt, soweit hierüber nicht bei Anstellung der Hebamme in der Gemeinde X Vereinbarung getroffen worden sein sollte, der Gemeinderath (Stadtgemeinderath, Stadtrath mit Zustimmung der Stadtverordneten) zu X.

§ 7.[2]) Die Unterstützungen sind in am Schlusse eines jeden Monats fälligen Raten aus der zu diesem Behufe zu gründenden besonderen Unterstützungskasse auszuzahlen, vorbehältlich der Bestimmung in § 5 des Gesetzes.

Dieselbe wird gebildet:

a) aus einem jährlichen festen Zuschuß von . . . ℳ aus der Gemeindekasse, welcher so lange zu leisten ist, bis ein Reservefond von . . . . . sich gebildet hat.

Die Zinsen dieses Fonds werden im Bedarfsfalle zu Unterstützungszahlungen verwendet, andernfalls aber zum Stammkapitale geschlagen,

b) aus freiwillig von Privatpersonen, Hebammen u. s. w. der Kasse gemachten Zuwendungen,

c) aus den nach § 8 zu zahlenden Strafgeldern.

d) aus den Beiträgen, welche die Bezirkshebammen, solange sie ihren Beruf ausüben, alljährlich an die Kasse zu leisten haben.

§ 8. Es haben nämlich die Bezirkshebammen für jede von ihnen in ihrem Gemeindebezirke X vollzogene Entbindung innerhalb 3 Wochen nach der Geburt der Kinder, wenn diese bis dahin nicht wieder verstorben sind, (50) Pf. in die Unterstützungskasse zu zahlen.[1])

Zu diesem Zwecke haben sie allmonatlich längstens 8 Tage nach Monatsschluß die von ihnen zu zahlenden Beiträge unter Beifügung eines speziellen Verzeichnisses derjenigen im vergangenen Monate drei Wochen alt gewordenen Kinder, bei deren Geburt sie Beistand geleistet haben, an die Verwaltung der Unterstützungskasse (den Gemeinderath, den Gemeindekassirer) einzuliefern zur Vermeidung einer Geldstrafe von . . . . ℳ. Eine gleiche Strafe trifft die nachweislich unrichtige Aufstellung des betreffenden Verzeichnisses.

Sollten diese Beiträge eventuell selbst im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht beigetrieben werden können, so geht die betreffende Bezirkshebamme auf die Dauer der Zahlungssäumniß aller Ansprüche auf Unterstützung aus der Kasse verlustig.

§ 9. Ist die Unterstützungskasse zeitweilig außer Stande, die nach dem Ortsstatute fälligen Unterstützungen zu leisten, so ist der Fehlbedarf aus der Gemeindekasse vorzuschießen.

§ 10.[2]) Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn die Bezirkshebamme im Disziplinarwege ihrer Funktion entsetzt worden ist.

Die Unterstützung fällt weg oder ruht insoweit, als die unterstützte Hebamme durch anderweite Anstellung als Hebamme (durch feste Anstellung im öffentlichen oder Privatdienste) ein Einkommen oder eine Pension beziehentlich Unterstützung bezieht, wodurch mit Zurechnung der aus der Unterstützungskasse zu X gewährten Unterstützung ihr früheres Diensteinkommen übersteigen würde.

§ 11. Wird eine in den Ruhestand versetzte Hebamme wegen eines vor oder nach ihrem Uebertritte in den Ruhestand begangenen Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, zu Freiheitsstrafe verurtheilt, so kann ihr auf Antrag des Gemeinderaths

---

hat, auch würde es nicht unzulässig sein, ohne Rücksicht auf die Dauer der Berufszeit feste Unterstützungsbeträge für die Fälle der in Ruhestand Versetzung in Aussicht zu stellen.

[1]) oder auch: „kann ihr nach Beschluß des Gemeinderathes . . . . . gewährt werden.

[2]) Falls die Errichtung einer besonderen Unterstützungskasse nicht beabsichtigt werden sollte, würde in § 7 Abs. 1 zu sagen sein statt „aus der Unterstützungskasse“ aus „der Gemeindekasse“ und in § 8 fortzufahren sein: „Für jede — Entbindung haben die Bezirkshebammen — in die Gemeindekasse abzuführen“. § 8 würde sodann in Wegfall zu kommen haben.

In zusammengesetzten Hebammenbezirken ist für den Fall der Errichtung einer Unterstützungskasse über den Maßstab Bestimmung zu treffen, nach welchem die einzelnen Gemeinden beziehentlich Gutsbezirke zu den Zuschüssen unter a) beizutragen haben. Es wird bei Vereinbarung dieses Maßstabes u. A. insbesondere auf den nachweislichen Umfang der Inanspruchnahme der Hebammen, also die Anzahl der Geburten, in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken mit Rücksicht zu nehmen sein.

Dasselbe hat zu gelten, wenn von Errichtung einer solchen Unterstützungskasse abgesehen und die Unterstützungen direkt aus der Gemeindekasse gezahlt werden sollen.

Außerdem ist über die Vertretung des gemeinschaftlichen Hebammenbezirkes an geeigneter Stelle des Statuts etwa in folgender Weise Bestimmung zu treffen:

§

„Die auf Verwaltung der Unterstützungskasse und auf die Bewilligung von Unterstützungen aus derselben an die in den Ruhestand versetzten Hebammen betreffenden Angelegenheiten werden von den Vorständen der zum Verbande gehörigen Gemeinden und Besitzern der betreffenden Gutsbezirke beziehentlich deren Stellvertretern wahrgenommen, welche zu diesem Behufe zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammentreten. Die Einberufung dieser nach Stimmenmehrheit entscheidenden Versammlung und deren Leitung liegt dem Bürgermeister (Gemeindevorstande) zu X ob, ebenso die Verwaltung der Unterstützungskasse dem Gemeinderathe zu X, dem am Schlusse jedes Jahres die geleisteten Zuschüsse von den Verbandsgemeinden nach dem Maßstabe von . . . . . zu erstatten sind.“

Soll von Heranziehung der Bezirkshebammen zur Leistung jährlicher Beiträge an die einfache oder gemeinsame Unterstützungskasse abgesehen werden, so ist dies mit Hinblick auf die Bestimmung in § 3 unter c des Gesetzes im Ortsstatute oder Statute ausdrücklich festzustellen.

[1]) Die Beiträge können auch nach Prozenten des jährlichen Berufseinkommens bemessen oder ein für alle mal fest bestimmt werden.

[2]) Diesem § kann auch der Platz zwischen 5 und 6 angewiesen werden, unter Umständen auch dem § 11, sodaß beispielsweise in Statuten für gemeinschaftliche Hebammenbezirke die Bestimmungen über die Vertretungen des Verbandes den Schluß zu bilden haben würden.

zu X von der Amtshauptmannschaft (vom Stadtrathe) die Unterstützung entzogen werden.

X, am . . . . . 1894.

Der { Gemeinderath. / Stadtgemeinderath. / Stadtrath.

Hessen. Ministerial-Erlaß an die Großherzoglichen Kreisgesundheitsämter, betr. die ärztlichen Untersuchungen der von Unfällen Betroffenen. Vom 17. Juli 1893. (Amtsbl. d. Großh. Minist. d. J. u. d. Just., Abth. f. ö. Gesundheitspfl. Nr. 231.)

Der Vorstand der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogthum Hessen hat die Mitwirkung der Medizinalbeamten bei den ärztlichen Feststellungen in Unfallssachen aus mehrfachen Gründen als wünschenswerth bezeichnet und deshalb die Ertheilung der Befugniß zur Einziehung kreisärztlicher Gutachten erbeten. Ob zwar Fälle nicht namhaft gemacht worden sind, in welchen die Erstattung eines Gutachtens von den Medizinalbeamten bisher verweigert worden wäre, so sehen wir uns mit Rücksicht auf jenes Ersuchen dennoch veranlaßt, die Erwartung auszusprechen, daß Sie sich, wie den in § 17 ihrer Dienstinstruktion bezeichneten Behörden, so auch dem oben genannten Vorstande gegenüber verpflichtet halten, auf Erfordern mündliche und schriftliche Gutachten zu erstatten und sachverständigen Beirath zu gewähren.

Eine erhebliche Vermehrung ihrer Arbeitslast wird zunächst nicht zu befürchten sein; sollte eine solche wider Erwarten dennoch eintreten, so würden Sie hierüber besondere Vorlage zu machen haben.

Bei Beurtheilung und Bemessung des Grades der durch einen Unfall erworbenen Beschränkung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit haben sich im Laufe der letzten Jahre auf Grund vielfacher Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes gewisse Normen gebildet, mit denen sich bekannt zu machen Ihnen die neuerdings erschienenen Werke von Becker, Golebiewski, Kaufmann u. s. w. Gelegenheit geben.

Die Untersuchung und Begutachtung der durch Unfall Verletzten ist als zahlbares Pflichtgeschäft anzusehen und die Gebühren hierfür sind nach Maßgabe des Taxensatzes zu B. III. a. 8 der Medizinaltaxe von 1865 zu berechnen. Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz hat genehmigt, daß in der Regel und in so ferne es sich um die Beantwortung eines einfachen Fragebogens handelt, der auf 3 ℳ abgerundete niedrigste Satz zur Anwendung zu kommen hat. Nur in schwierigen Fällen, die eine sehr eingehende und komplizirte oder eine mehrfache Untersuchung erheischen, kann eine Erhöhung der Gebühr bis 6 ℳ Platz greifen. Im Falle nothwendiger, auswärtiger Besuche können neben der Gebühr auch Diäten und Transportkosten zur Berechnung gelangen. Die betreffenden Liquidationen sollen in die vierteljährlich einzureichenden Diäten- und Transportkostenverzeichnisse Aufnahme finden.

Jaup. Schliephake.

Elsaß-Lothringen. Verordnung des Ministeriums, Abtheilung für Finanzen ꝛc., betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 12. April 1894.

Die Maul- und Klauenseuche ist in Elsaß-Lothringen zur Zeit nahezu als erloschen zu betrachten. Es erscheint daher im jetzigen Zeitpunkt geboten, die vollständige Unterdrückung derselben und die Erhaltung eines thunlichst dauernd seuchenfreien Zustandes mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.

Bei der leichten Uebertragbarkeit der Seuche besteht bei jedem Neuausbruch derselben in einer bisher seuchenfreien Gegend die Gefahr, daß bereits zahlreiche Viehbestände den Krankheitsstoff angenommen haben, ohne daß dies äußerlich erkennbar ist.

Soll die Verschleppung der Seuche in angrenzende oder entfernte Landestheile verhütet werden, so müssen in einem um den neuen Seuchenort herum abzugrenzenden, nicht zu kleinen Bezirk sofort die in der Bundesrathsinstruktion vom 24. Februar 1881 (§§ 57 bis 69) bezeichneten Maßregeln zur Anwendung gebracht werden, welche die Isolirung der Seuche in dem Bezirk herbeizuführen geeignet sind.

Im einzelnen ist zu bemerken was folgt:

1. Eine besondere Aufmerksamkeit ist dem Viehverkehr und namentlich dem Viehhandel zuzuwenden. Ich bringe in dieser Richtung die Verordnung, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs vom 18. November 1889 (Bezirksamtsblatt 1889 Seite 297) in Erinnerung, und ersuche, den mit der Ausführung dieser Verordnung betrauten Organen die strenge Durchführung derselben zur Pflicht zu machen, und namentlich die Thierärzte und Fleischbeschauer, die mit der Ausstellung der Zeugnisse für das wandernde Vieh beauftragt sind, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Zeugnisse nicht blos Gesundheits-, sondern auch Ursprungs-Zeugnisse sind, daß es daher nicht genügt, zur Feststellung der Seuchefreiheit lediglich das einzelne Thier auf seine Gesundheit zu prüfen, daß das Zeugniß über den Gesundheits- und seuchenfreien Zustand vielmehr nur nach vorheriger Untersuchung der Stallung und des Viehbestandes, bei welchem das betreffende Thier gestanden hat, ausgestellt werden soll. Es erfolgt hieraus, daß ein Marktort oder ein Marktplatz nicht als Ursprungsort zu betrachten ist; auf den Märkten steht nur denjenigen Thierärzten beziehungsweise Kreisthierärzten, welche mit der Beaufsichtigung des Marktes betraut sind, die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen, sowie die Revision der Zeugnisse der dem Markte zu- oder von demselben abgetriebenen Thiere zu.

2. In Erweiterung des § 7 der vorerwähnten Verordnung ist das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten bis auf Weiteres nicht nur auf den Ort, in welchem die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, zu beschränken, sondern auch auf die dem Seuchenorte benachbarten Gemeinden, welche nach den Verkehrsverhältnissen der Gefahr der Einschleppung der Seuche ausgesetzt sind, auszudehnen.

3. Nach § 66 der Instruktion des Bundesrathes zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung von Treibheerden oder Viehtransporten, bei denen die Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, gestatten, wenn die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen; wird die Erlaubniß ertheilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntniß zu setzen.

In dem Falle, wo solche Thiere nach Orten mit öffentlichen Schlachthäusern behufs sofortiger Abschlachtung weiter befördert werden, wird es nicht selten vorkommen, daß die Räumlichkeiten in dem betreffenden Schlachthause am Tage des Eintreffens des verseuchten beziehungsweise seucheverdächtigen Viehs derart belegt sind, daß weder das sofortige Abschlachten der Thiere, noch das Aufstellen derselben an einem besonderen, von gesunden Thieren nicht mit benutzten Raume möglich ist. Zur Vermeidung solcher Eventualitäten und der damit verbundenen Gefahren für das gesunde Vieh, haben in Zukunft die Polizeibehörden, bevor sie, in Anwendung des § 66 der Bundesraths-Instruktion den Weitertransport von verseuchtem oder seucheverdächtigem Vieh gestatten, bei der Polizeibehörde der Empfangsstation telegraphisch anzufragen, ob das Vieh am Bestimmungsorte aufgenommen werden kann und ob dessen sofortige Schlachtung daselbst möglich ist.

4. Nach den Vorschriften des § 61 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 ist das Weggeben von Milch von kranken Thieren in rohem ungekochtem Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere verboten.

Dasselbe Verbot muß auf das Weggeben von Magermilch zur Fütterung von Schweinen oder Kälbern ausgedehnt werden. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß das Kontagium der Maul- und Klauenseuche vielfach

durch Magermilch verschleppt worden ist, welche die an einer Genossenschafts-Molkerei betheiligten Landwirthe von der Molkerei zurückempfangen und an Schweine oder Kälber verfüttert haben.

Das in den Molkereien übliche Pasteurisiren der Milch kann dem Kochen derselben nicht gleichgestellt werden; zur Verhütung einer Verschleppung des Kontagiums der Seuche ist erforderlich, daß dasselbe durch Erhitzung der Magermilch auf mindestens 100° C. zerstört wird. Das Weggeben der Magermilch aus den Molkereien ist daher nur dann zu gestatten, wenn die bei der Pasteurisirung bereits erwärmte Magermilch in großen Behältern gesammelt und dann durch Einleitung heißer Dämpfe bis zu dem angegebenen Maße erhitzt wird.

5. Voraussetzung für ein rechtzeitiges und wirksames Eingreifen der Veterinärpolizei ist natürlich, daß die Anzeige von dem Ausbruch oder dem Verdacht der Seuche schnell der zuständigen Behörde seitens des Viehbesitzers erstattet wird. Sie wollen daher die Polizeiverwaltungen und beamteten Thierärzte des Bezirks zu besonderer Aufmerksamkeit in dieser Richtung anhalten lassen und letztere auch darauf hinweisen, daß sie bei der Untersuchung verdächtiger Viehbestände die erforderliche Vorsicht zur Verhütung der Verschleppung des Ansteckungsstoffes durch ihre Kleider 2c. nicht außer Acht lassen.

Zwecks Durchführung der obigen Maßregeln wollen Sie neuerlich einschärfen, daß die Anzeigen von jedem Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche in einem zur Zeit seuchefreiem Orte auf kürzestem Wege in der vorgeschriebenen Weise erstattet werden, weil die mit der Transportbeschränkung verbundenen schweren Verkehrs- und Wirthschaftsstörungen nur dann von Nutzen für das Gemeinwohl sind, wenn die erforderlichen Anordnungen ungesäumt nach der Feststellung der Seuche getroffen werden.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die nach Vorstehendem erforderlichen Anweisungen gefälligst zu erlassen. Für die Kreisdirektoren und die Kreisthierärzte ist die erforderliche Anzahl von Abdrücken gegenwärtigen Erlasses beigefügt.

Der Unterstaatssekretär.
Schraut.
An die Herren Bezirkspräsidenten.

Rumänien. Allgemeine Verordnung, betr. die thierärztliche Gesundheits-Polizei. Vom 6. April 1891.
(Fortsetzung.)

Art. 82. Wenn die Rinderpest sich über mehrere Ortschaften ausgedehnt hat, so ist um dieselben ein epizootischer Distrikt zu bilden, in welchem dieselben Maßregeln zur Anwendung gebracht werden, wie in der epizootischen Zone. Hierüber ist eine Bekanntmachung im Staats-Anzeiger (Mon. ofic.) zu erlassen.

Art. 83. Wenn die Viehseuche sich über ein größeres Landesgebiet verbreitet, so daß ein großer Theil der Oberfläche von den epizootischen Zonen eingenommen wird, so ist diese gesammte Gegend in verschiedene epizootische Distrikte einzutheilen, in denen eine jede verseuchte Lokalität eine besondere Erhebungs-Kommission bekommt, und die Führung oder Leitung der Maßregeln einem vom Ministerium abgeordneten Veterinär-Inspektor oder anderen Thierarzt zu übertragen ist, welcher sich im Mittelpunkte der verseuchten Lokalitäten niederzulassen hat.

Art. 84. Bei Erforderniß kann rings um die epizootischen Distrikte ein aus Truppen des stehenden Heeres gebildeter Sanitäts-Kordon zum Zwecke der strengeren Bewachung der vom Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln gezogen werden.

Art. 85. Die Rinderpest wird als in einer Oertlichkeit endgültig erloschen erklärt:

a) wenn 20 freie Tage seit dem letzten Falle, in welchem irgend ein erkranktes Thier verendete oder ein verdächtiges getödtet wurde, verflossen sind;

b) wenn während dieser 20 Tage bei der vorgenommenen Besichtigung sämmtlicher Thiere der verdächtigen Oertlichkeit kein Thier als von der Rinderpest ergriffen festgestellt wird;

c) wenn sämmtliche von dem Thierarzt anempfohlene auf die Desinfizirung bezügliche Vorsichtsmaßregeln gemäß Art. 34, Littera g, von den Eigenthümern oder den Verwaltungsbehörden ausgeführt worden sind.

Art. 86. Die Kommission für Feststellung der Krankheit ist berechtigt, bei Aufhebung der Maßregeln die Einfuhr anderen Hornviehes in Ställe oder andere Orte, welche verseucht gewesen sind, für eine bestimmte Zeitdauer auch nach der Desinfizirung und der Aufhebung der Absperrungsmaßregeln zu untersagen.

Art. 87. Die Kommission zur Feststellung der Viehseuche kann für eine von ihr festzusetzende Zeitdauer untersagen, daß die Weideplätze, auf denen sich die an der Rinderpest erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere befunden haben, von anderen Thieren beweidet werden. Die Orte, wo die Kadaver der getödteten Thiere vergraben worden sind, müssen mit Schanzen oder Hecken umgeben und unter Aufsicht der Gemeindebehörden gestellt werden, damit sie auf die Dauer von 2 bis 3 Jahren weder bebaut noch beweidet werden können.

Zum Zwecke der Aufhebung der Maßregeln ist ein Protokoll auszufertigen, in welchem anzugeben sind: Der Tag des Ausbruchs und die Feststellung der Krankheit, die Anzahl der als krank und verdächtig getödteten Thiere, die ausgeführten Desinfektionen und die Maßregeln, deren Anwendung durch die Ortsbehörde nach dem Abzug der Erhebungs-Kommission anempfohlen wird.

Der Veterinär-Inspektor oder der vom Ministerium mit der Leitung der Maßregeln beauftragte Thierarzt hat einen ausführlichen Bericht über die Art und Weise der Einschleppung der Krankheit, über die zur Anwendung gebrachten Maßregeln und die Schwierigkeiten, welche sich entgegengestellt haben, anzufertigen.

Nach Aufhebung der Maßregeln sind die benachbarten Staaten durch das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten hiervon zu benachrichtigen.

Art. 88. Wenn die Rinderpest während des Transportes der Thiere zu Lande, zu Wasser oder mit der Eisenbahn festgestellt wird, so müssen sowohl die kranken Thiere wie auch die gesunden sofort getödtet und unter Anwendung der in den Artikeln 65, 66 und 77 dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen an den von den betreffenden Behörden bestimmten besonderen Orten vergraben werden.

Art. 89. Wenn die Rinderpest auf Thiermessen oder Viehmärkten festgestellt wird, so wird zur Beschlagnahme sämmtlicher auf diese Märkte gebrachten Thiere geschritten, welche mit den als erkrankt festgestellten Thieren hätten in Berührung gebracht werden können. Es werden Pferchen eingerichtet und in besonderen, außerhalb des Verkehrs mit anderen Thieren belegenen Orten gehalten oder abgeschlossen, und in diesen Pferchen werden die Thiere streng bewacht, ohne daß man sie sich nach entfernteren Orten hin zerstreuen läßt; außerdem wird zur Anwendung der in den Artikeln 63, 64, 65 und 66 vorgeschriebenen Bestimmungen geschritten. Werden aber solche Fälle unter den nach dem Schlachthofe oder Schlachthause gebrachten Thieren entdeckt, so müssen unter Aufsicht des betreffenden Thierarztes sämmtliche Thiere, mit denen sie in Berührung gewesen sind, sofort getödtet werden.

Kapitel 4. Die Rinderpest bei Schafen und Ziegen.

Art. 90. Wenn die Rinderpest sich auf Schafe und Ziegen ausgedehnt hat, so sind die nämlichen Maßregeln hinsichtlich der Sequestirung. des Tödtens und der Desinfizirung in Anwendung zu bringen, wie für die Rinderpest im Allgemeinen.

Titel 2. Die ansteckende Lungenseuche bei großem Hornvieh.

Art. 91. Wenn bei Thieren, die zum Zweck der Einfuhr herangeschafft worden sind, auf den Uebergangspunkten der Grenze festgestellt wird, daß sie von ansteckender Lungenseuche befallen sind, oder wenn solche Thiere Anzeichen darbieten, die sie als verdächtig erscheinen lassen, an der genannten Krankheit zu leiden,

so ist ihre Einfuhr nach Rumänien verboten, ebenso wie die der sämmtlichen anderen Wiederkäuer, welche gleichzeitig mit jenen bis zu den Grenz-Uebergangspunkten gelangt sind, wenn diese letzteren Thiere auch gesund sein sollten. Solche Thiere sind den benachbarten Behörden derjenigen Staaten zu übergeben, von wo sie hergebracht werden, und es sind dabei die Gründe mitzutheilen, aus welchen sie von der Einfuhr zurückgewiesen wurden.

Ebenso ist auch der Uebertritt über die Grenze den Personen verboten, die solche Thiere begleitet haben, so lange sie nicht zuvor zusammen mit ihren Kleidern und ihrem Gepäck einer sorgfältigen Disinfizirung unterzogen worden sind.

Art. 92. Die im Innern des Landes als an ansteckender Lungenseuche krank konstatirten Thiere sind von den in den Artikeln 29 und 155 eingesetzten Kommissionen abzuschätzen und sofort zu tödten. Die verdächtigen Thiere dagegen sind in besonderen, von jedem Verkehr getrennten Orten unter Sequester zu halten, und der Thierarzt der Kommission hat sofort nach der Feststellung dem Ministerium einen umständlichen wissenschaftlichen Bericht über die Weise, wie die betreffenden Thiere gefunden worden sind, über die Anzahl der als krank festgestellten Thiere, über die Gesammtzahl der Thiere und über die Beziehungen, in welchen die gesunden zu den erkrankten und getödteten Thieren gestanden haben, zu erstatten.

Wenn der Thierarzt der Erhebungs-Kommission sich nach den äußeren Anzeichen nicht mit Sicherheit darüber aussprechen kann, ob die verdächtige Krankheit ansteckende Lungenseuche ist, so ist zum Zwecke der Bestätigung der Diagnose zur Tödtung eines kranken Thieres zu schreiten.

Wenn auch nach den anatomisch-pathologischen Beschädigungen die Feststellung nicht mit Sicherheit erfolgen kann, aber noch ein Verdacht übrig bleibt, so sind die verdächtigen Thiere, Ställe und Höfe auf die Dauer eines Monats unter Beobachtung zu halten, und wenn während dieses Zeitraums weiter keine anderen Fälle auftreten, welche das Vorhandensein der Krankheit bestätigen, so sind sie aus der Beobachtung frei zu geben.

Art. 93. Sobald das Ministerium des Innern die Nachricht von dem Auftreten irgend eines Falles von ansteckender Lungenseuche empfängt, so entsendet dasselbe einen Veterinär-Inspektor, welcher sich zum Zwecke der Bestätigung der Diagnose an Ort und Stelle zu begeben hat und unter Einholung der Ansicht der Veterinär-Kommission die sofortige Tödtung der verdächtigen Thiere, welche mit den erkrankten in Berührung gewesen sind, oder die Impfung aller derjenigen, von denen auch nur angenommen wird, daß sie angesteckt seien, anordnen kann.

Die Impfung der verdächtigen Thiere kann nur an Thieren aus den infizirten Ställen und nach Vorschlag des Veterinär-Inspektors ausgeführt werden.

Diese Operation darf nur der Thierarzt der Erhebungs-Kommission vornehmen; die betreffenden Thiere müssen bis zur Beendigung der Desinfizirung und bis zur endgültigen Aufhebung der Maßregeln beständig unter Sequester gehalten werden, und anderen Thieren oder fremden Personen ist während dieser Zeit die Annäherung untersagt.

Art. 94. Die Kadaver der verendeten Thiere und der Thiere, welche als an ansteckender Lungenseuche erkrankt getödtet worden sind, müssen vernichtet oder eingegraben werden, und die Orte, an denen solche Thiere sich befunden haben, sind gemäß Art 34, Littera g, zu desinfiziren; die Häute aber, welche von Thieren herrühren, die als verdächtig getödtet und bei der durch den Thierarzt vorgenommenen Untersuchung vollkommen gesund befunden worden sind, können, nachdem sie 24 Stunden lang in Kalkwasser gehalten worden sind, direkt in die Gerbereien geschafft werden.

Art. 95. Das Fleisch derjenigen Thiere, welche unter dem Verdacht, von ansteckender Lungenseuche befallen oder angesteckt zu sein, getödtet worden sind, kann, wenn durch die von dem Thierarzt vorgenommene Autopsie die völlige Gesundheit der Thiere festgestellt worden ist, unter den im Art. 66 vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln dem Verbrauch übergeben werden.

Art. 96. Thiere, welche verdächtig sind, von ansteckender Lungenseuche angesteckt oder befallen zu sein, und der von den betreffenden Behörden verhängten Absperrung etwa entzogen sein sollten, werden verfolgt und ohne Gewährung eines Rechtes auf Entschädigung getödtet, wo sie nur betroffen werden; die Kadaver aber werden sammt den Fellen vergraben.

Thiere, die unter dem Verdacht stehen, daß sie mit den an der in Rede stehenden Krankheit erkrankten Thieren in Berührung gewesen sind, sind 2 Monate lang unter Beobachtung zu halten.

Die Ställe, aus denen das gesammte Vieh getödtet worden ist, können 14 Tage nach der Desinfizirung mit anderen, der Infizirung nicht unterworfenen Thieren belegt werden; die Krankheit wird aber als erloschen betrachtet, und die Maßregeln werden aufgehoben, wenn 3 Monate seit dem letzten Fall verflossen sind, daß ein Thier verendete oder getödtet wurde.

Titel 3. Die Pocken bei Schafen und Ziegen

Art. 97. Sobald das Auftreten der Schafpocken zur Kenntniß kommt, wird die im Art. 29 vorgesehene Kommission einberufen, und wenn das Vorhandensein einer solchen Krankheit in den kleineren Schaf- und Ziegenherden festgestellt ist, so sind dieselben unverzüglich von dem Thierarzt der Kommission zu impfen.

Wenn die Heerden größer als 100 Köpfe sind, so kann die Impfung auch von einem anderen, vom Besitzer gewählten Thierarzt unter der Kontrole des amtlichen Thierarztes ausgeführt werden, welch letzterer die Absperrungsmaßregeln vorzuschreiben hat, deren Anwendung obligatorisch ist.

Die als infizirt erklärten Heerden sind ebenso wie die der Impfung unterworfenen bis zu ihrer Gesundung in besonderen Orten oder Ställen zu sequestriren, um ihr Zusammentreffen mit anderen gesunden Heerden zu verhüten.

Art. 98. Wenn die Krankheit sich auch auf andere benachbarte Heerden auszudehnen droht, dann muß als prophylaktische Maßregel die Impfung aller dieser Heerden nach den Vorschriften des Thierarztes der Erhebungs-Kommission vorgenommen werden.

Art. 99. Die im vorigen Artikel vorgeschriebene Impfung der Heerden kann wegen schlechter Witterungsverhältnisse oder wegen anderer ungünstiger Umstände um einige Tage verschoben werden, wenn der amtliche Thierarzt es für unumgänglich nothwendig hält, um den günstigen Verlauf der Operation zu sichern. Wenn jedoch die Eigenthümer der Schafe und Ziegen sich verpflichten, dieselben innerhalb einer Frist von 10 Tagen unter der Aufsicht des amtlichen Thierarztes zu schlachten, so werden die betreffenden Heerden der Impfung nicht mehr unterworfen. Der Thierarzt der Erhebungs-Kommission ist verpflichtet, die von den Pocken infizirten Orte alle 7 Tage zu besichtigen und der Gesundheits-Direktion über den Gang der Krankheit zu berichten.

Art. 100. Die nämlichen Maßregeln der Abschließung und Desinfizirung, welche auf die auf natürlichem Wege erkrankten Thiere angewandt werden, sind auch für diejenigen Schafe und Ziegen zur Anwendung zu bringen, deren Impfung als Schutzmaßregel erfolgt ist.

Art. 101. Als prophylaktische Maßregel darf die Impfung der von den Schutzpocken nicht ergriffenen Schaf- und Ziegenheerden nur in Folge der Ermächtigung des Ministeriums des Innern vorgenommen werden, welcher die Ansicht der Veterinär-Kommission einzuholen hat.

Die Ermächtigung zu der als prophylaktische Maßregel vorzunehmenden Impfung wird nur für diejenigen Heerden ertheilt, welche sich in isolirten Oertlichkeiten befinden, um Sicherheit dafür zu gewinnen, daß sie nicht mit anderen, gesunden Heerden zusammenkommen. Die Impfung ist unter der Kontrole des Bezirks-Thierarztes auszuführen.

Art. 102. Schafe und Ziegen, welche an den Schafpocken erkrankt gewesen, und solche, die geimpft worden sind, dürfen für den Verbrauch erst geschlachtet werden, wenn zuvor der Thierarzt sie als vollkommen gesund erklärt hat und wenn eine Zeit von 40 Tagen seit ihrer Gesundung verflossen ist.

Die Kadaver der in Folge Erkrankung an den Pocken verendeten Schafe und Ziegen sind in eigens bestimmten, abgesonderten Orten einzugraben; die Häute von kranken Schafen müssen auf der Stelle eingesalzen und so gehalten werden, bis sie trocken sind; sodann werden sie unter der Aufsicht des Thierarztes desinfizirt, dem Eigenthümer aber erst nach Aufhebung der Maßregeln ausgeliefert.

Die Wolle, welche von den Schafen herrührt, die an den Schafpocken erkrankt oder dieser Krankheit verdächtig sind, darf erst dann aus den infizirten Orten fortgebracht werden, wenn sie zuvor an dem Orte, wo sie sich befunden hat, mit Lauge gewaschen oder desinfizirt worden ist.

Wenn die Schafpocken sich über mehrere Orte derselben Gemeinde oder über mehrere Gemeinden ausgedehnt haben, so ist die Transportirung sowohl der verdächtigen als auch der gesunden Schafe und die Fortschaffung von Futter und Mist aus diesen Orten, sowie auch die Durchfuhr anderer Heerden durch diejenigen Oertlichkeiten, wo sie infizirt werden könnten, zu verbieten.

Wenn die Schafpocken bei Heerden festgestellt werden, die auf dem Transport begriffen sind, so sind diese festzuhalten, wo sie sich auch befinden mögen, und es sind die im Vorstehenden vorgeschriebenen Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Die Schafpocken werden als in einem Orte erloschen erklärt, wenn sämmtliche Desinfizirungs-Maßregeln ausgeführt worden sind, und wenn eine Zeit von 40 Tagen seit dem letzten Falle von Genesung oder Verenden verflossen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 1. April bis 30. Juni 1894.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht gebliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am													Zahl der in der Berichtszeit	
		7.	14.	21.	28.	5.	12.	19.	26.	2.	9.	16.	23.	30.	neu erkrankten Thiere	betroffenen Grafschaften
		April				Mai				Juni						
Milzbrand.																
England	12	3	5	6	5	5	12	5	7	4	3	5	6	6	199	31
Wales	—	2	—	—	2	1	—	—	—	1	—	2	1	1	10	2
Schottland . . .	—	3	4	1	2	—	1	3	2	4	2	6	1	1	43	12
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 42	5
Schottland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]) 11	3
Rotz und Wurm.																
England	5	13	21	16	20	18	15	16	16	16	21	18	21	15	318	19
Schottland . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	—	—	34	2

Schweinefieber.

Betroffene Länder.	Zahl der in der Berichtszeit			
	gefallenen	geschlachteten erkrankten und ansteckungsverdächtigen	geschlachteten seuchenverdächtigen aber frei befundenen	betroffenen Grafschaften
	Thiere			
England	1 933	20 447	333	45
Wales	133	691	31	10
Schottland	120	1 168	10	12

Die Lungenseuche ist in der Grafschaft Kent (England) in den Wochen vom 22. April bis 12. Mai bei 8 Thieren (einschl. der erst bei der Schlachtung krank befundenen) festgestellt worden. Ferner sind in England 303 ansteckungs- und 16 seuchenverdächtige Thiere polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchenfrei befunden worden.

[1]) Vgl. S. 354. — [2]) Darunter 40 Hunde. — [3]) Hunde.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Afrika. Vom 10. November 1893. (Amtsbl. S. 387.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und § 3 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch Folgendes an:

§ 1. Rindvieh, welches aus Afrika in den Regierungsbezirk Königsberg eingeführt wird, unterliegt in den Häfen Pillau und Memel einer vierwöchentlichen Quarantäne.

§ 2. Wird das Rindvieh nach Ablauf der Quarantänezeit von dem beamteten Thierarzt gesund befunden, so tritt es nach Feststellung des Bestimmungsorts in den freien Verkehr.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 65 Nr. 1 und 66 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Polizeiverordnung, betr. Ein- und Durchfuhr von Pferden aus Rußland. Vom 22. März 1894. (Amtsbl. S. 91.)

Die von mir erlassene polizeiliche Anordnung vom 28. April v. J. (Amtsbl. Stück 18), betreffend die zur Einfuhr (Durchfuhr) von Pferden aus Rußland von der Landseite her in den Regierungsbezirk Königsberg erforderliche Untersuchung wird hiermit für den Kreis Memel dahin erweitert, daß die Untersuchung auch in Laugallen am ersten Freitag Vormittags, in Pößeiten am zweiten Montag Nachmittags, in Nimmersatt am zweiten Freitag Vormittags nach dem ersten jeden Monats stattfinden kann.

Außerdem kann zu dieser Zeit dort und in Bajohren am ersten Dienstag Vormittag jeden Monats die durch landespolizeiliche Anordnung vom 4. Dezember v. J. (Amtsbl. S. 49) bestimmte Untersuchung der im kleinen Grenzverkehr die Grenzen passirenden Pferde unentgeltlich stattfinden.

Der Regierungs-Präsident.

Rechtsprechung.

Unter welchen Umständen handelt ein nicht approbirter Heilkünstler bei der Behandlung eines Kranken fahrlässig?

Urtheil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1893.

In der Strafsache gegen den Masseur August F. in St. wegen fahrlässiger Körperverletzung hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 26. Oktober 1893 für Recht erkannt:

daß die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des Landgerichts zu Stade vom 11. Juni 1893 zu verwerfen und der Königlich Preußischen Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung besteht rechtlich in Ansehung der Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit bei Ausübung des Berufes kein Unterschied zwischen dem approbirten Arzt und demjenigen, der ohne wissenschaftliche Vorbildung die Heilkunde gewerbsmäßig betreibt. Thatsächlich allerdings wird der Letztere leichter dem Vorwurfe der Fahrlässigkeit ausgesetzt sein, als der geprüfte Arzt. Denn bei ihm können neben den Verstößen gegen anerkannte Regeln des Heilverfahrens, den sogenannten Kunstfehlern, noch alle die Fälle in Betracht kommen, in denen, obschon die Gefährlichkeit des Krankheitszustandes und die Schwierigkeit der Erkenntniß des richtigen Heilmittels die Zuziehung eines Arztes angezeigt erscheinen ließ, unter Nichtbeobachtung dieser Pflicht eine Kur unternommen wurde, welche von einem gesundheitsschädlichen Erfolg begleitet war. Hatte also die Kur eines wissenschaftlich nicht vorgebildeten Heilkünstlers einen Erfolg, der, wenn er auf Fahrlässigkeit beruht, in das Gebiet des Strafrechts fällt: so wird sich stets die doppelte Frage nöthig machen:

1. ob der Beschuldigte nach dem Maße seiner Kenntnisse und nach seiner sonstigen Einsicht und Erfahrung bei Anwendung gehöriger Sorgfalt jene Folge hätte voraussehen könen und

2. ob für ihn mit Rücksicht auf die besondere Art des Krankheitsfalles die Verpflichtung vorlag, vor dem Beginn einer Kur den Rath eines Arztes einzuholen, nicht minder, ob, wenn dies geschehen wäre, der schädliche Erfolg vermieden oder doch eingeschränkt worden sein würde (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 10 Seite 268 ff. Seite 493).

Kann im Einzelfall auch nur eine dieser beiden Fragen bejaht werden, so ist eine Fahrlässigkeitsschuld gegeben. In gegenwärtiger Sache nun ist Folgendes festgestellt:

Margarethe A., die Tochter des Hofbesitzers A. in D. litt im Jahre 1892 an einer schmerzhaften Entzündung des einen Beines in der Gegend des Knie's. Der hierüber konsultirte praktische Arzt Dr. G. war der Ansicht, daß es sich um eine Knochenhautentzündung handele und eine Operation nothwendig sei. Zu letzterer konnte der Vater sich nicht entschließen. Auf Vorschlag des Allentheilers M., des Großvaters der ledigen A., unterzog sich diese darauf mehrere Wochen hindurch einer Massage-Kur bei dem Angeklagten F., der das Gewerbe eines Masseurs betreibt und auf eigene Hand zur Heilung aller möglichen Krankheiten die Massage anwendet. Das Mädchen mußte hierbei erhebliche Schmerzen erdulden, eine Besserung wurde aber nicht erzielt. Am 21. Dezember 1892 zog nun der Vater den praktischen Arzt Dr. K. zu Rathe. Dieser war im Zweifel darüber, ob eine tuberkulose Kniegelenkentzündung vorliege, oder ob es sich etwa um eine Neubildung, sogenanntes myelogenes Sarkom handele, und nahm, da in beiden Fällen die Operation angezeigt war, eine Oeffnung des Kniegelenks vor. Es zeigte sich nun, daß eine Neubildung vorlag und eine Amputation des Beines nicht mehr zu umgehen war. Diese ist auch alsbald in Altona vorgenommen worden und gut verlaufen. Später aber, am 18. März 1893, ist Margarethe A. gestorben, ohne daß die Ursache ihres Todes sich hat feststellen lassen.

Der Vorderrichter erachtet nun einen Beweis dafür, daß durch die F.-sche Massage das Leiden der A. verschlimmert worden wäre, nicht für erbracht. Er ist aber auch weiter der Ansicht, daß die Anwendung jener Kur nicht unbedingt eine Fahrlässigkeit auf Seiten des Angeklagten involvirte, indem er Folgendes erwägt: Das Leiden der A. sei ohne Operation, die im September 1892 direkt verweigert worden sei, nicht festzustellen gewesen; der damals zu Rathe gezogene Dr. G. habe seine Diagnose auf „Knochenhautentzündung" abgegeben, was sich später als falsch herausstellte; ebenso wie eine gefährliche „Neubildung" (die in der That vorlag) habe (sc. ärztlicherseits) auch eine „tuberkulose Knieentzündung" angenommen werden können; bei letzterer aber werde, nach der Auslassung des, in der Hauptverhandlung als Sachverständigen gehörten, Professors Dr. K. aus Altona, die Massagebehandlung auch von Aerzten für zweckmäßig erachtet. Diese Behandlung hätte daher bei der A. ebensogut von einem Arzt angeordnet werden können und sei deshalb die Handlungsweise des Angeklagten als eine fahrlässige nicht zu bezeichnen.

Ist nun auch bei diesen Ausführungen nicht scharf unterschieden zwischen den Gesichtspunkten der oben unter 1 und 2 aufgestellten Fragen, so ist aus ihnen doch mit hinlänglicher Sicherheit zu entnehmen, daß die Vorinstanz nach beiden Richtungen zu einem verneinenden Ergebniß gelangt ist. Denn ihr Ausspruch ist dahin zu verstehen, daß einerseits, wo selbst Aerzte verschiedener Ansicht sind, über die Zweckmäßigkeit der Massagekur den Masseur nicht der Vorwurf treffen könne, daß er nach dem Maße seiner Einsicht einen schädlichen Erfolg dieser Kur hätte voraussehen sollen, und daß andererseits sich nicht feststellen lasse, daß bei Einholung eines ärztlichen Rathes vor Beginn der Kur, der Patientin die nutzlos erlittenen Schmerzen erspart worden wären, da nicht ausgeschlossen sei, daß Aerzte das Leiden als tuberkulöse Knieentzündung angesehen und als Heilmittel die Massage angeordnet hätten. Damit aber ist auf dem Boden rein thatsächlicher Erwägungen eine Schuld des Angeklagten verneint, ohne daß ein hinsichtlich des Begriffs der Körperverletzung oder der strafbaren Fahrlässigkeit untergelaufener Rechtsirrthum erkennbar wäre.

Die schriftlichen Ausführungen der Staatsanwaltschaft gipfeln in dem allgemeinen Satze, daß alle diejenigen, die wegen des Mangels eines gehörigen durch Studium und Erfahrung gesammelten Wissens nicht befähigt sind zur Stellung einer Krankheitsdiagnose und zur Auswahl der für die Bekämpfung von Krankheiten erforderlichen Mittel, wenn sie trotzdem bei Kranken gewisse Kuren anordnen oder vornehmen, fahrlässig handeln. Diese Auffassung aber findet im Recht keine

Stütze. Nur unter Anhalt an die besonderen Verhältnisse des konkreten Falles ist darüber zu entscheiden, ob ein nicht approbirter Heilkünstler bei der Behandlung eines Kranken fahrlässig gehandelt habe oder nicht. In der gegenwärtigen Sache ist diese Frage aus thatsächlichen, jedem Revisionsangriffe unzugänglichen Gründen verneint.

Es war daher wie geschehen, zu erkennen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Italien. Gesetzentwurf betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Weinverfälschung.

Bereits am 27. April 1885[1]) und am 7. Februar 1888[2]) sind der italienischen Deputirtenkammer Gesetzentwürfe, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Weinverfälschung zugegangen, aber damals nicht zur Verabschiedung gelangt. In Folge dessen haben mehrere Abgeordnete in der Sitzung vom 23. März 1893 der Kammer einen neuen, denselben Gegenstand betreffenden Gesetzentwurf unterbreitet, welcher einer Kommission zur Berathung überwiesen wurde. Aus der letzteren ist der Entwurf in der folgenden Fassung hervorgegangen und der Kammer in der Sitzung vom 23. April 1894 vorgelegt worden. (Atti Parlamentari, Camera dei Deputati, Legislatura XVIII, 1a sessione 1892/94, No. 165 A.)

Art. 1. Niemand darf unter der Bezeichnung eines Naturweines oder genuinen Weines versenden, verkaufen oder feilhalten ein anderes Erzeugniß, als jenes, welches von der Gährung frischer Trauben herstammt. Es stellt eine Verfälschung dar die Hinzufügung irgend eines Stoffes, welcher nicht geeignet ist, den Wein zu verbessern und zu erhalten, ohne ihn seiner stofflichen Natur nach zu verändern.

Art. 2. Die durch die Gährung der Trester von frischen Weintrauben unter Zusatz von Zucker, Wasser erhaltenen Erzeugnisse; die Erzeugnisse der Gährung von Rosinen oder von anderen zuckerhaltigen Stoffen mit Wasser; die Mischung dieser Erzeugnisse in irgend welchem Verhältnisse mit Wein, dürfen nur unter der Bezeichnung „Kunstwein" (vini artefatti) und unter Angabe der Stoffe, aus welchen sie zusammengesetzt sind, versendet, verkauft oder feilgehalten werden.

Art. 3. Das Fehlen jeder Bezeichnung und Angabe läßt voraussetzen, daß der Wein genuin oder Naturwein ist.

Art. 4. Die Bezeichnungen und Angaben der Stoffe, von welchen Art. 2 handelt, müssen stets an den Gefäßen, welche den Kunstwein enthalten, in deutlicher und lesbarer Weise angebracht sein.

Art. 5. Die Bücher, die Fakturen, die Frachtbriefe (lettere di vettura), die Verkehrsscheine (titoli di movimento), welche die Sendung begleiten, müssen dieselben Angaben bezüglich der Natur des verkauften Erzeugnisses enthalten.

Art. 6. Derjenige, welcher die in Art. 1 vorgesehenen Bestimmungen übertritt, wird bestraft mit den Strafen, welche in den Artikeln 319 und 322 bis 325 des Strafgesetzbuches festgesetzt sind, unter Berücksichtigung der daselbst enthaltenen Unterscheidungen. Die gefälschten Weine (sostanze adulterate) werden beschlagnahmt, auch wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt ist und auch wenn sie dem Beschuldigten nicht gehören.

Art. 7. Derjenige, welcher die in den Artikeln 2, 4 und 5 vorgesehenen Bestimmungen übertritt, wird mit Haft bis zu 10 Tagen, oder mit einer Geldstrafe bis zu 150 Lire bestraft, unbeschadet dessen, was der Art. 325 des Strafgesetzbuches bestimmt, falls bei dem Vergehen die daselbst vorgesehenen Umstände konkurriren. Die Kunstweine (sostanze artefatte) werden beschlagnahmt, wenn sie dem Beschuldigten gehören.

Art. 8. Im Falle des Wiederverkaufs und wenn dem Wiederverkäufer die Verfälschung nicht bekannt ist, fällt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die in den Artikeln 1 und 2 vorgesehenen Vergehen demjenigen zu, welcher ursprünglich die Verfälschung ausgeführt hat, unbeschadet der Beschlagnahme der Waare.

Art. 9. Die Gerichte können, je nach der Schwere der Fälle, die Veröffentlichung des Urtheils in den Zeitungen und die Anbringung desselben an denjenigen Orten, welche sie angeben werden, auf Kosten des Verurtheilten anordnen.

Art. 10. Der Verkäufer oder Weinschänker, welcher sich weigert, der durch Königliche Verordnung bezeichneten Behörde gegen entsprechende Bezahlung Proben zur Analyse zu liefern, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche bis 100 Lire ausgedehnt werden kann.

Frankreich. Der Senat beschäftigte sich in den Sitzungen am 21. und 22. Juni d. J. mit dem seitens der Deputirtenkammer bereits angenommenen Gesetzentwurf, betreffend die gesundheitliche Verbesserung von Paris und der Seine. Darnach soll die Stadt Paris ermächtigt werden, eine Anleihe von 117½ Millionen Francs aufzunehmen, 1. zur Verbesserung der Wasserversorgung, u. a. durch Zuführung von Wasser aus dem Loing und Lunain, 2. zum Ausbau und zur Vervollkommnung der Kanalisationsanlagen und 3. zur Anlage von Rieselfeldern; die Hausbesitzer sollen angehalten sein, binnen 3 Jahren ihre Grundstücke an die Kanalisation anzuschließen, die Rieselanlagen sollen 5 Jahre nach Veröffentlichung des Gesetzes fertiggestellt sein. Der Entwurf wurde mit 201 gegen 26 Stimmen angenommen. (Journal officiel S. 567 bis 597.)

Belgien. Am 12. und 13. August d. J. finden zu Antwerpen die Sitzungen der Société royale de médecine publique statt. Für die Sitzung am 13. August ist der Schluß der Verhandlungen über das Bier als Volksnahrungsmittel in Aussicht genommen, nachdem im Jahre 1893 die ärztlichen Vereine zu Lüttich, Antwerpen, Brabant, Ost- und Westflandern ihre Stellung zu der Bierfrage bekannt gegeben haben.

Nach der Vorlage handelt es sich um die Erledigung folgender Fragen:

1. Hat das Bier einen Nährwerth, ist es als „boisson alimentaire" zu bezeichnen?
2. Welche Arten von Bier werden in den einzelnen Bezirken Belgiens am meisten genossen?
3. Welche Stoffe werden zur Bierbereitung benutzt?
4. Welchen Gehalt an Alkohol, Extraktivstoffen ꝛc. besitzt das Bier?
5. Ist der Zusatz antiseptischer Mittel zum Bier nothwendig, bezw. gestattet?

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachungen, betr. mit Eis gekühlte Nahrungsmittel und Getränke. Der Königliche Polizeipräsident warnt unterm 2. bezw. 3. August das Publikum vor dem Gebrauch mit Eis gekühlter Nahrungsmittel und Getränke. (Gleichlautende Bekanntmachungen sind abgedruckt in den Veröffentl. 1893 S. 513, 1892 S. 947.)

— Die Regierungspräsidenten von Bromberg und Magdeburg haben unter dem 4. Juli d. J. bezw. 4. Mai 1893 ebenfalls Warnungen vor dem Genuß eiskalter Getränke, insbesondere der Mineralwässer, wie Selterser, Sodawasser u. a. m. erlassen, wonach diese Mineralwässer in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° C. getrunken, bezw. abgegeben werden sollen. (Amtsbl. d. Reg. zu Bromberg 1894 S. 259. Amtsbl. der Reg. zu Magdeburg 1893 S. 212.)

---

[1]) Veröff. 1886 S. 236. — [2]) Desgl. 1888 S. 253.

Bayern. Die Thätigkeit der bayerischen öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel für das Jahr 1893.

Untersuchte Gegenstände im Jahre 1893	Untersuchte Gegenstände im Vorjahre	Beanstandungen	Auftraggeber: Gerichte und Staatsanwaltschaften	Auftraggeber: Gemeinde- und sonstige Behörden	Auftraggeber: Private	Gutachten ohne Untersuchung	Zahl der Rückstände	Persönliche Verletzungen bei Gerichtsverhandlungen	Kommissionelle Besuche bei auswärtigen Gemeinden
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10
1. Königliche Untersuchungsanstalt in Erlangen.									
8 014	4 948	1 164 = 14,5%	18	7 813	183	25	—	10	518
2. Königliche Untersuchungsanstalt in München.									
8 195	10 465	2 441 = 29,8%	54	7 912	229	88	—	8	410
3. Königliche Untersuchungsanstalt in Würzburg.									
1 497	999	437 = 12,2%	48	1 207	242	2	—	9	67
4. Gemeindliche Untersuchungsanstalt in Nürnberg.									
1 402	1 575	214 = 15,3%	60	1 143	199	12	8	62	—
5. Gemeindliche Untersuchungsanstalt in Fürth.									
754	602	44 = 5,8%	4	717	33	6	—	2	—
6. Kreisuntersuchungsanstalt in Speyer.									
1 645	753	343 = 20,9%	77	1 224	344	19	30	3	107
21 507	19 342	4 643 = 21,6%	261	20 016	1230	152	38	94	1102

Gesammtergebniß: Die Zahl der Untersuchungen hat gegen das Vorjahr um 2165, die Zahl der kommissionellen Besuche bei auswärtigen Gemeinden um 342 zugenommen, der Prozentsatz der Beanstandungen um 1,7 abgenommen.

Ueber die Art der untersuchten Gegenstände giebt die folgende Tabelle Auskunft:

Bezeichnung der Proben	untersucht	beanstandet
A. Nahrungs- und Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.		
Bier	947	71
Branntwein und Likör	64	1
Brot	262	68
Cacao, Chocolade	28	1
Conserven	63	27
Essig	714	143
Fabrikate aus Mehl und Zucker	251	9
Farben	817	119
Fette (Butter, Schmalz 2c.)	1 382	223
Fruchtsäfte und Limonaden	108	59
Gebrauchsgegenstände	430	55
Gewürze	4 370	283
Hefe	15	.
Honig	29	11
Käse	42	12
Kaffee, Kaffeesurrogate	897	476
Kochgeschirre	2 097	788
Mehl	370	23
Metallgeräthe	937	598
Milch und Rahm	2 108	218
Mineralwasser	23	.
Obstwein	6	2
Petroleum	27	3
Speiseöl	27	3
Thee	44	.
Wasser	2 061	918
Wein, Most	1 000	233
Wurst und Fleischwaaren	1 537	190
Zucker und Syrup	28	1
Sonstige Gegenstände	145	73
Summe für A	20 829	4 608
B. Technische Produkte und Apparate.		
Laktodensimeter	39	1
Leuchtgas	362	.
Sonstige Gegenstände	277	34
Summe für B	678	35
Gesammtsumme	21 507	4 683

Witterung. Woche vom 29. Juli bis 4. August 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. Juli	28,8	15,1	760,3	759,0	757,3	79	40	53	0,4	NW	1
	30. "	29,7	19,4	756,3	754,0	754,8	68	38	76	—	SSW-WSW	1
	31. "	21,6	16,5	752,5	751,5	752,5	94	91	93	0,8	NW	1
	1. August	19,4	15,9	754,7	755,5	755,2	84	64	78	6,6	WNW	1
	2. "	24,5	14,3	754,0	752,6	751,6	82	55	84	—	SSW	1
	3. "	25,2	15,6	750,0	750,7	751,0	94	67	78	6,2	WSW	1
	4. "	23,2	14,9	751,4	751,7	754,6	81	53	67	—	WSW	1—2
München	29. Juli	24,0	11,4	719,3	717,9	716,7	65	48	60	0,4	NO	1,5
	30. "	20,5	10,7	717,6	717,0	717,6	91	86	94	26,9	W	1,3
	31. "	20,0	10,0	716,4	715,3	716,5	70	58	77	1,3	SW	2,1
	1. August	18,0	12,7	717,3	717,6	716,9	94	93	96	4,6	W	2,1
	2. "	24,0	10,6	715,8	714,8	713,2	78	50	70	4,6	W	0,6
	3. "	22,6	13,8	713,4	712,3	714,2	88	69	93	15,1	W	0,7
	4. "	19,3	11,6	715,3	714,9	718,6	76	54	91	3,0	W	2,9

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 31. Woche vom 29. Juli bis 4. August 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	58	4	55	32	26,2	25,7	—	—	1	—	—	1	5	14	10	9	32	2
† Altona	155 393	102	1	60	26	20,1	23,7	—	—	1	—	—	2	3	13	12	11	36	5
† Augsburg	82 599	40	1	41	21	25,8	28,2	4	1	1	—	—	3	1	13	2	2	18	—
† Barmen	119 928	82	—	37	17	16,0	21,0	1	—	—	—	—	4	1	11	4	3	20	—
† Berlin	1 767 639	892	28	841	507	24,7	24,2	9	5	11	—	1	64	42	378	203	188	311	20
† Beuthen	44 373	42	—	33	10	38,7	29,7	3	—	—	1	—	4	5	2	2	1	17	1
† Bielefeld	43 548	35	1	17	11	20,3	20,4	—	—	—	—	—	1	1	4	4	4	11	—
† Bochum	52 499	39	1	10	4	9,9	26,3	1	—	1	—	—	3	1	—	—	—	3	1
† Bonn	42 539	27	—	23[2]	9	28,1[2]	26,8	—	—	—	—	—	2	3	5	5	5	12	1
† Brandenburg	41 178	.	.	.	.	.	27,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Braunschweig	112 424	61	1	69	41	31,9	23,6	—	1	3	1	—	5	1	34	18	17	23	1
† Bremen	139 949	74	—	39[4]	13	14,5[1]	20,2	—	—	—	—	—	2	6	5	2	2	24	2
† Breslau	360 660	235	9	214[7]	111	30,9[7]	29,9	1	2	4	1	—	22	10	75	21	19	92	7
Bromberg	45 058	25	1	22	10	25,4	23,6	—	—	1	1	—	3	—	6	5	5	10	1
Charlottenburg	101 577	87	2	60	41	30,7	24,9	—	—	—	—	—	2	8	31	24	22	19	—
† Chemnitz	159 117	143	1	79	54	25,8	31,2	—	1	—	—	—	5	1	3	2	2	68	1
† Danzig	124 305	81	1	82	41	34,3	27,4	—	1	1	—	—	6	6	16	15	5	50	2
† Darmstadt	60 050	30	2	18	5	15,6	20,5	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	13	—
† Dortmund	97 711	84	2	55	20	29,3	25,0	1	—	1	—	1	4	12	12	2	—	23	1
† Dresden	311 168	201	4	116[5]	58	19,4[5]	23,5	—	1	—	—	1	13	4	40	16	15	52	5
† Düsseldorf	154 468	122	3	109	59	36,7	22,7	—	2	5	1	—	11	2	37	26	24	49	2
† Duisburg	67 716	59	—	38	17	29,2	24,8	—	—	1	—	—	4	4	7	3	2	22	—
† Elberfeld	137 853	93	2	37	14	14,0	21,5	—	—	—	—	—	5	2	11	6	6	19	—
† Elbing	43 941	37	—	21	12	24,9	29,5	—	—	—	—	—	2	—	7	4	4	12	—
† Erfurt	82 375	39	2	48	21	30,3	22,5	4	1	3	—	—	8	2	14	10	9	13	3
† Essen	88 481	87	1	26	16	15,3	25,6	—	—	1	—	—	2	—	8	1	1	13	2
† Frankfurt a. M.	198 238	117	3	70	22	18,4	19,3	1	—	2	—	1	7	4	18	4	3	35	2
† Frankfurt a. O.	56 924	35	1	41	25	37,5	27,0	—	—	1	—	—	2	—	14	7	7	23	1
† Freiburg i. B.	54 334	21	—	23[8]	12	22,0[8]	23,9	—	—	—	—	—	4	—	5	5	5	13	1
† Fürth	48 751	33	1	24	13	25,6	27,6	3	—	—	—	—	3	2	12	8	8	2	2
† Gera	43 501	36	1	15	5	17,9	29,0	—	—	2	—	—	2	1	5	—	—	4	1
† M.-Gladbach	53 498	59	—	26	12	25,3	25,0	—	—	—	—	—	4	3	8	6	5	10	1
† Görlitz	66 747	52	—	36	20	28,0	26,3	—	—	1	—	—	2	1	16	12	12	15	1
† Halle	115 319	61	1	73[6]	44	32,9[6]	24,3	—	—	5	—	—	3	2	30	18	16	29	4
† Hamburg	636 194	414	10	246	119	20,1	25,1	8	—	14	—	1	14	16	53	17	15	125	15
† Hannover	180 692	117	4	101	65	29,1	20,9	—	—	1	2	—	6	3	45	45	45	42	2
† Harburg	41 359	36	3	26	17	32,7	21,0	1	—	—	—	—	1	2	14	14	13	8	—
† Kaiserslautern	41 060	21	1	16	5	20,3	20,9	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	8	3
† Karlsruhe	82 728	45	1	43	21	27,0	19,6	—	—	—	1	—	8	2	15	15	14	17	—
† Kassel	78 493	33	—	21	9	13,9	19,9	—	—	—	—	—	3	1	6	4	4	10	1
† Kiel	81 688	63	—	26	19	16,6	22,8	—	—	—	—	—	1	2	8	7	7	15	—
† Köln	311 957	251	6	182	106	30,3	25,7	7	—	10	—	—	8	14	66	45	41	69	8
† Königsberg i. Pr.	169 202	99	—	101	58	31,0	30,2	—	—	2	—	—	6	7	33	17	17	52	1
† Kottbus	40 471	25	—	18	14	23,1	25,9	—	—	—	—	—	1	1	10	8	8	6	—
Krefeld	116 226	75	4	42	21	18,8	23,9	1	—	1	—	—	4	1	13	12	10	21	1
† Leipzig	401 251	302	9	215	132	27,9	22,7	1	—	1	2	1	17	7	118	50	46	64	4
† Liegnitz	49 400	33	3	23	12	24,2	30,4	—	—	—	2	—	5	1	3	—	—	12	—
† Lübeck	69 459	28	2	28	13	21,0	21,0	—	—	—	—	—	4	1	7	3	2	14	2
† Magdeburg	232 846	117	6	143	87	31,9	26,5	1	1	5	1	—	7	6	60	32	29	58	4
† Mainz	76 173	47	4	26	11	17,7	22,5	—	—	1	—	—	4	3	9	9	8	9	—
† Mannheim	91 804	52	3	40	24	22,7	21,4	—	—	1	—	—	6	4	10	4	4	18	1
† Metz	64 568	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	82 006	48	4	39	20	24,7	23,9[1]	—	—	2	1	—	4	2	14	14	14	16	—
† München	399 986	269	13	192	85	25,0	28,2	—	—	7	—	1	28	8	53	6	5	92	3
† Münster	53 124	36	—	18	8	17,6	24,5	—	—	2	—	—	2	1	5	5	4	7	1
† Nürnberg	162 442	104	6	58	25	18,6	26,1	—	1	1	—	—	12	1	16	11	8	26	1
† Osnabrück	42 817	16	1	16	5	19,4	22,0	—	—	—	—	—	1	3	3	2	2	8	1
† Plauen i. V.	49 988	37	1	29	15	30,2	25,2	—	1	—	—	—	2	—	13	1	—	13	—
† Posen	70 566	47	1	36	18	26,5	29,1	—	1	—	—	—	2	—	11	11	11	22	—
† Potsdam	56 454	23	1	27[3]	10	24,9[3]	23,5	—	—	2	—	—	3	2	7	4	4	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,6 ‰. — [3]) Desgl. 21 = 19,3 ‰. — [4]) Desgl. 36 = 13,4 ‰. — [5]) Desgl. 108 = 18,0 ‰. — [6]) Desgl. 69 = 31,1 ‰. — [7]) Desgl. 200 = 28,8 ‰. [8]) Desgl. 22 = 21,1 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galtr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	27	1	20	6	23,1	21,2	—	—	2	—	—	4	2	1	—	—	11	—
† Rixdorf	44 958	44	2	48	40	55,5	32,3[1])	—	—	—	—	—	1	3	35	17	16	8	1
† Rostock	48 032	27	—	12	5	13,0	20,4	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	9	—
† **Spandau**	54 936	64	1	53	40	50,2	23,2	1	—	2	—	—	3	3	24	15	14	20	—
† Stettin	128 186	79	4	109	72	44,2	25,8	1	3	—	—	—	5	3	56	45	41	38	3
† Straßburg i. E. .	131 753	69	2	58	26	22,9	25,7	—	—	1	—	—	8	9	15	15	15	23	2
† Stuttgart	133 338	70	4	48	22	18,7	20,2	—	—	—	—	—	6	6	9	9	9	26	1
† **Wiesbaden** . . .	71 274	27	—	25	10	18,2	19,3	1	—	—	—	—	2	2	3	1	1	17	—
† Würzburg	65 361	26	1	26	7	20,7	25,5	—	—	—	—	—	5	3	2	2	2	14	2
† Zwickau	47 749	25	1	30	15	32,7	27,7	—	—	—	—	1	4	1	2	—	—	22	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 29. Juli bis 4. August 1894.

Amsterdam	448 862	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Antwerpen bis 28. Juli.	254 370	130	7	99	39	20,2	.	1	—	3	—	2	7	16	24	.	.	39	7
Brighton	118 715	58	.	28	8	12,3	.	1	—	—	.	.	.	.	5	.	.	21	1
Brünn bis 28. Juli . .	98 486	57	1	38	13	20,1	.	—	1	3	—	—	7	4	6	.	.	16	1
Brüssel	186 664	94	2	65	15	18,1	.	—	—	—	1	.	6	6	10	.	.	41	1
Budapest bis 28. Juli .	552 769	386	20	301	130	28,3	.	1	6	5	3	1	45	23	69	.	.	139	9
Christiania	167 588	51	1	74	34	23,0	.	—	2	1	—	—	8	2	32	.	.	29	—
Dublin	349 594	182	.	134	.	20,0	.	—	2	—	.	.	.	.	7	.	.	125	.
Edinburg	270 538	121	.	77	8	14,8	.	—	1	2	1	.	4	2	—	.	.	67	.
Glasgow	686 820	381	.	232	.	17,6	.	3	—	5	.	.	.	5	13	.	.	206	.
Graz bis 28. Juli . .	117 210	63	7	61	10	27,1	.	—	—	—	—	2	16	10	2	.	.	30	1
Hull	212 679	122	.	53	16	13,0	.	1	—	—	—	.	.	2	1	.	.	44	5
Kopenhagen	341 000	196	6	148	49	22,6	.	5	4	13	—	1	19	7	19	.	.	71	9
Krakau bis 28. Juli . .	78 183	52	—	49	10	32,6	.	—	—	2	1	—	8	3	8	.	.	26	1
Lemberg bis 28. Juli .	133 519	62	10	77	21	30,0	.	—	1	1	—	—	11	1	21	.	.	41	1
Liverpool	507 230	315	.	270	96	27,8	.	7	4	—	.	.	.	1	49	.	.	195	14
London	4 349 166	2695	.	1464	480	17,6	.	50	18	60	6	2	133	83	182	6	3	859	71
Lyon bis 21. Juli . . .	438 077	184	8	147	35	17,4	.	4	—	2	2	1	18	20	14	—	—	83	3
Manchester	520 211	283	.	217	74	21,8	.	4	2	3	.	.	.	6	20	.	.	176	6
Moskau bis 28. Juli . .	753 469	.	17	536	248	37,0	.	5	9	7	5	1	54	10	155	.	.	290	.
New York bis 21. Juli .	1 961 203	1145	85	1106	466	29,3	.	5	9	45	4	3	104	85	362	.	.	438	51
Odessa	324 500	.	8	184	76	29,5	.	2	4	9	2	1	17	—	40	29	29	101	5
Paris	2 424 705	1159	59	890	183	19,1	.	14	5	12	5	1	181	64	140	.	.	416	52
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portsmouth	170 973	99	.	32	6	9,8	.	—	—	1	.	.	.	1	1	.	.	28	1
Prag und Vororte . . .	339 172	182	7	163	36	25,0	.	2	1	7	7	1	30	11	7	.	.	90	7
Rom bis 14. Juli . . .	456 777	204	8	193	53	22,0	.	9	1	—	4	—	20	21	28	.	.	107	3
Stockholm bis 28. Juli .	252 937	146	6	90	28	18,5	.	—	1	4	2	1	12	7	13	.	.	43	7
Triest	159 739	.	.	110	40	35,8	.	—	6	6	1	1	.	.	20	.	.	71	5
Venedig bis 14. Juli .	160 282	90	4	68	23	22,1	.	—	—	—	1	—	4	14	9	.	.	39	1
Warschau bis 28. Juli .	515 654	438	23	412	138	41,5	.	12	8	15	2	3	31	35	98	.	.	199	9
Wien	1 465 537	927	40	594	224	21,1	.	6	10	17	2	2	110	66	121	—	—	243	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 29. Juli bis 4. August 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6 (1)	—	1	5	—	1	3 (2)
Scharlach)	8 (4)	1 (2)	3	—	—	—	1
Diphtherie	24 (6)	1	5 (1)	4 (2)	2 (4)	—	9 (9)
Croup	—	—	—	—	1	—	1
Unterleibstyphus . .	9	—	1	3	1	2 (1)	9
Brechdurchf. inkl. Ruhr	9 (8)	—	—	5 (1)	—	—	1
Kindbettfieber . . .	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	7
Rose	4	3 (1)	1	—	2	—	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	88	14	17	13	37	8	104
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	30 (6)	3 (1)	1	5 (2)	3	5	9 (1)
Lungenschwindsucht .	48 (27)	5 (1)	7 (3)	1 (4)	10 (9)	3 (6)	21 (4)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane . .	82 (9)	13 (1)	5 (1)	5 (2)	17 (1)	1	15 (2)
Akuter Darmkatarrh .	17 (1)	5	2	2 (1)	6	4	13 (1)
Chron. Alkoholismus	25 (1)	1	1	— (1)	2	1	17
Ak. Gelenkrheumatism.	30	1	1	2	7	—	7
And. rheumat. Krankh.	22	1	3	4	16	—	10
Verletzungen	96 (8)	25 (2)	24	19 (1)	45 (1)	15	59 (3)
Alle übrigen Krankh.	683 (85)	47 (5)	75 (5)	71 (6)	175 (4)	86(12)	310(17)
Summe	1181(156)	120(13)	147(10)	139(20)	324(19)	126(19)	599(40)
Verbliebener Bestand	4746	531	778	569	1132	634	2728

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	29./7.-4./8.	11	43	[2]) 25	[2]) 59	5
= Breslau . . .	desgl.	1	22	10	7	—
= Frankfurt a. O.	22./7.-4./8.	1	3	8	3	—
R.-B. Aachen . . .	29./7.-4./8.	4	1	9	11	—
= Arnsberg . . .	22./7.-4./8.	47	466	34	165	1
= Aurich . . .	29./7.-4./8.	1	2	3	3	—
= Düsseldorf . .	desgl.	15	252	21	101	—
= Erfurt . . .	desgl.	12	—	2	7	2
= Hannover . .	desgl.	6	28	13	22	1
= Hildesheim . .	desgl.	4	23	10	27	—
= Königsberg .		.	.	.	.	.
= Lüneburg . .	desgl.	5	3	15	21	—
= Marienwerder	desgl.	5	16	17	20	1
= Minden . . .	desgl.	8	—	4	22	3
= Münster . . .	desgl.	6	9	1	45	—
= Osnabrück . .	desgl.	—	4	—	15	—
= Posen . . .	desgl.	3	44	16	32	1
= Schleswig[3]). .	desgl.	58	131	22	77	—
= Sigmaringen .		.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	3	49	12	25	—
= Stettin . . .	desgl.	13	10	14	15	—
= Stralsund . .	desgl.	7	3	1	9	—
= Trier		.	.	.	.	.
= Wiesbaden . .	desgl.	12	71	18	56	4
Stadt München . .	desgl.	2	6	4	[4]) 23	1
= Nürnberg . .	desgl.	—	12	9	[4]) 8	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl	2	17	7	22	—
Reuß ä. L.[5]) . . .	1./7.-31./7.	1	—	1	5	—
Schaumburg-Lippe .		.	.	.	.	.
Stadt Lübeck . . .	29./7.-4./8.	—	15	5	3	—
Hamburg	desgl.	11	50	19	[4]) 28	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 1 Fall von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Berichte aus Kappeln und Wandsbek fehlen. — [4]) Einschl. Croup. — [5]) Physikatsbezirk Greiz.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Bahnstation der Strecke Breslau-Halbstadt.

Kurort Salzbrunn

in Schlesien.

Saisondauer vom 1. Mai bis Ende September.

(8666)

407 Meter hoch; mildes Gebirgsklima; weitgedehnte Anlagen; grossartige Milch- und Molkenanstalt (sterilis. Milch, Eselinnenmilch, Kefir); pneumatisches Cabinet; Badeanstalt; Massage etc.

Hauptquelle: der **Oberbrunnen**, seit 1601 bekannt und bewährt bei Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes**.

Versand des Oberbrunnens durch die Herren **Furbach & Strieboll**

Jede weitere Auskunft über den Kurort durch die **Fürstlich Plessische Brunnen- und Bade-Direction in Salzbrunn.**

Höchste Auszeichnungen, Staats- und Ehrenpreise, goldene und silberne Medaillen.
Viele Hunderte Anerkennungsschreiben von Staats- und anderen Behörden.

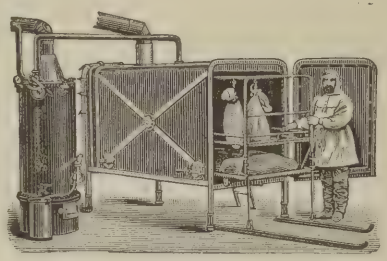

Stationäre und **transportable**

Dampf-Desinfections-Apparate

unübertroffen an Leistungsfähigkeit und Wirkung.

Sämmtliche Gegenstände zur Zimmer-Desinfection

liefert die **Special-Fabrik**

für Dampfdesinfections-Apparate und Abort-Anlagen verschiedener Systeme von

Gebrüder Schmidt, Weimar.

Illustrirte Cataloge versenden gratis und franco.

☞ Unsere Fabrikate sind auf der Thüringer Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Erfurt bis Ende September d. J. in reicher Auswahl vertreten. ☜ (1)

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.

Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.

Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
☞ **Prima-Referenzen!** ☜

Verlag von **F. C. W. VOGEL** in Leipzig.

Soeben erschien:

v. Pettenkofer u. v. Ziemssen's

Handbuch der Hygiene

und der

Gewerbekrankheiten.

I. Theil. 2. Abtheilung. 4. Heft.

Schluss.

Die Wohnung

von

Prof. Dr. Emmerich in München. u. Prof. Dr. G. Recknagel in Augsburg.

Mit 262 Abbild. gr. 8. 1894. Preis 16 M.

Mit diesem Heft ist das grosse Handbuch der Hygiene abgeschlossen.

Wasserheilanstalt

Sophienbad zu Reinbek.

Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9999)

Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 22. August 1894.** Nr. 34.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 569. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 569. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 571. — Mittheilungen aus dem Medizinalbericht von Württemberg, 1891. S. 572. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Leichenpässe. S. 573. — (Preußen). Nothgeschlachtete Schweine. S. 573. — (Berlin). Baupolizei-Ordnung. S. 573. — (Reg.-Bez. Posen). Untersuchung auf Trichinen und Finnen. S. 573. — (Bayern). Obergutachten in Unfallversicherungsangelegenheiten S. 576. — Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel, S. 576. — (Württemberg). Gebühren für thierärztliche Untersuchungen. S. 577. — (Baden). Entschädigung bei Seuchenverlusten. S. 577. — Leichenschau. S. 578. — (Mecklenburg-Schwerin). Oeffentliche Schlachthäuser. S. 578. — Verkehr mit Arzneimitteln S. 579. — (Oesterreich). Bereitung des Spirit. menth. crispae. S. 579. — (Rumänien). Thierärztliche Gesundheits-Polizei. (Fortsetzung) S. 579. — **Gang der Thierseuchen** in Dänemark, 2. Vierteljahr 1894. S. 583. — Desgl. in den Niederlanden, 2. Vierteljahr. S. 583. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Bayern, Elsaß-Lothringen, Frankreich, Rumänien). S. 583. — **Rechtsprechung.** (Führung des Doctor-Titels bei amerikanischen Zahnärzten. S. 584. — **Vermischtes.** (Niederlande. Utrecht). Impfstoffgewinnanstalt. S 585. — **Geschenkliste.** S 585. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. S. 586. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 587. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 587. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 587. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Juli 1894. S. 585. — **Witterung.** S. 588.

Am 28. Juli d. J. verstarb in Dresden nach langem, schwerem Leiden im 63. Lebensjahre der Inhaber des Hauses Gehe & Co., Königl. Sächsischer Kommerzienrath, Herr

Dr. Rudolph August Luboldt.

Der Verewigte, welcher schon früher mehrfach mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in wissenschaftliche Beziehungen getreten war, wurde am 8. Februar 1892 zum Mitgliede der mit dieser Behörde in Verbindung stehenden ständigen Kommission zur Bearbeitung des Deutschen Arzneibuches ernannt, welcher er bis zu seinem Tode angehörte. Der reiche Schatz seines Wissens, verbunden mit seiner steten Bereitwilligkeit, denselben in uneigennützigster Weise der Kommission bei Erledigung ihrer Arbeiten dienstbar zu machen, sichert ihm im Kreise aller ihrer Angehörigen allzeit ein ehrendes Andenken.

Namens der Mitglieder und Referenten der ständigen Kommission zur Bearbeitung des Deutschen Arzneibuches.

Der Vorsitzende
Dr. Köhler.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 13. bis 20. August Mittags wurden folgende Cholerafälle angezeigt:

Reg.-Bez. Königsberg: In Draulitten am oberländischen Kanal (Kreis Pr. Holland) verstarben ein Kanalschiffer und dessen Sohn, in der Stadt Osterode starb eine Bahnarbeitersfrau, in Königsberg am 15. August ein Kutscher, welcher mit Holzabladen am Pregel beschäftigt gewesen war, in Agilla (Kreis Labiau) ein Flößer.

Reg.-Bez. Gumbinnen: Aus Niedzwedzen (vergl. S. 544) sind 14 neue Erkrankungen und 6 Todesfälle gemeldet worden.

Weichselgebiet: 11 Cholerafälle wurden insgesammt gezählt; davon entfallen je 1 auf Schilno, Neubruch (Kreis Thorn) und Einlage bei Danzig, 4 auf die Danziger Vorstadt Althof, 3 auf ein aus Königsberg über Marienburg in Danzig angelangtes Schiff, 1 auf Weichselmünde. Unter den Erkrankten befanden sich 1 Flößer, 1 Arbeiter und 3 Matrosen.

Sonst in Westpreußen: In Abbau Gollub (Kreis Briesen) wurde bei einem Käthner in Garnsee bei einem am 15. August erkrankten Posthilfsboten Cholera nachgewiesen.

Netze-Warthegebiet: Von 15 neu gemeldeten Cholerafällen endeten 11 tödtlich; davon entfallen 3 auf Lochnowice und 1 auf Josephinen (Landkreis Bromberg), je 1 auf Laskownice und Paulina (Kreis Schubin), je 1 auf Hoffmannsdorf und Josephkowo bei Nakel (Kreis Wirsitz), 2 auf Usch und 1 auf Smolory (Kreis Kolmar i. P.), 1 auf Landsberg a. W. und 3 auf Kladow (Kreis Landsberg a. W.). Unter den Erkrankten waren 6 Personen Flößer oder deren Angehörige.

Oberschlesien: In Rosdzin (Kreis Kattowitz) verstarb am 16. August ein Arbeiter an Cholera.

Rheingebiet: In Emmerich erkrankte ein Maurer nach einem mißlungenen Versuch, sich im Rhein zu ertränken.

Reg.-Bez. Osnabrück: Wie aus dem Kreise Meppen gemeldet wird, ist in Hüntel bei einem holländischen Kanalarbeiter Cholera festgestellt worden.

Oesterreich-Ungarn. Laut Mittheilungen im Oesterr. San.-Wesen vom 16. August wurden die Gerichtsbezirke Obertyn (polit. Bezirk Horodenka) und Tluste (polit. Bezirk Zaleszczycki) vom Ministerium des Innern als Choleraherde erklärt. Vom 7. bis 12. August sind in Galizien und der Bukowina nachstehende Erkrankungen und Todesfälle angezeigt worden.

Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
A. Weichselgebiet.			
Saybusch	1	4	2
Wadowice	1	1	1
Krakau (Umg.)	7	16	5
Krakau (Stadt)	1	5	2
Wieliczka	3	28	12
Tarnow	1	20	4
Tarnobrzeg	5	30	10
Nisko	1	7	4
B. Dnjestergebiet.			
Stanislau	3	11	2
Tlumacz	3	50	20
Buczacz	6	61	22
Podhajce	1	3	1
Kolomea	3	27	13
Sniatyn	2	4	2
Horodenka	12	150	65
Zaleszczycki	12	102	42
Borszczow	9	73	17
Czortkow	3	63	16
Husiatyn	2	17	10
Summa 19	76	672	250
Bukowina.[1])			
Czernowitz (Stadt)	1	8	4
= (Umg.)	1	3	2
Gurahumora	1	3	1
Kotzman	7	30	14
Stnozynetz	1	3	2
Suczawa	1	5	2
Wiznitz	4	30	14
Summa 7	16	82	39

Großbritannien. Zeitungsnachrichten aus London zufolge ist auf dem am 7. August aus St. Petersburg auf der unteren Themse eingetroffenen Dampfer „Balmore" unterwegs ein Seemann an Cholera gestorben. Nach der Ankunft erkrankten an Bord noch 5 andere Seeleute.

Niederlande. Die über den Stand der Seuche vorliegenden Nachrichten ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Ort (und Zeit)	Erkrankungen (Todesfälle)
Provinz Limburg.	
Maastricht (bis 14./8.)	57 (27)
Oud-Vroenhoven (bis 11./8.)	4
Provinz Nordbrabant.	
Erp (bis 14./8.)	1[2])
Middelrode (bis 11.8.)	1[2])
Provinz Südholland.	
Rotterdam (bis 14./8.)	2[1])
Vleskensgraaf (bis 11./8.)	2[2])
Leiden (bis 14./8.)	1[3])
Provinz Nordholland.	
Haarlem (bis 14./8.)	„einige" (5)[4])
Bewerwyk (bis 14./8.)	1
Amsterdam (bis 11./8.)	8 (4)
Amsterdam (bis 14./8.)	täglich mehrere neue Fälle
Zaandam (bis 14./8.)	2[5])
Wormerveer (bis 11./8.)	1[6])
Westgraftdyk (bis 11./8.)	1[7])
Broek of Langendyk (bis 11./8.)	(5)
Alkmaar (bis 14./8.)	1
Provinz Utrecht.	
Utrecht (bis 14./8.)	1[8])
Mydrecht bei Lönen (bis 14./8.)	1

[1]) Cholera- und choleraverdächtige Fälle. — [2]) Auf Flußschiffen.

Die Erkrankungen werden auf den Genuß des Wassers aus den Flüssen und Kanälen und das Baden in solchen Gewässern zurückgeführt.

Schweden. In Stockholm erkrankte an Bord des von St. Petersburg nach 24stündigem Aufenthalt an der Quarantänestation in Fejan eingetroffenen Dampfboots Nordkusten eine Aufseherin an Cholera; in Fejan ereigneten sich unter der Schiffsmannschaft des von St. Petersburg und Abo angelangten Dampfers Wasa 5 Erkrankungen, von denen zwei tödtlich verliefen, nachdem bereits auf der Reise 4 Erkrankungsfälle vorgekommen waren.

Rußland. In die von der preußischen Stadt Gollub (Kreis Briesen, Reg.-Bez. Marienwerder) nur durch die Drewenz getrennte russische Grenzstadt Dobrzyn ist die Cholera Ende Juli durch Juden aus Biernu eingeschleppt worden. Vom 3 bis 6. August sind ungefähr 30 Erkrankungen, fast ausschließlich unter der jüdischen Bevölkerung vorgekommen. Ein Auftreten der Cholera in Nischni-Nowgorod wird durch eine amtliche Bekanntmachung im Regierungsanzeiger vom 9. August entschieden in Abrede gestellt. Die über den Stand der Seuche in Rußland sonst vorliegenden Nachrichten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Finland	23./7. bis 29./7.	5	4
St. Petersburg (Stadt)	8./8. = 14./8.	120	68

[1]) 1 Erkr. auf einem zwischen Rotterdam und Mannheim fahrenden Rheindampfer. 1 Fall auf einem aus dem Ausland gekommenen Dampfer. — [2]) Im Hause eines Feldwächters. — [3]) Auf einem aus Haarlem gekommenen Kanalschiff. — [4]) 2 Erkrankungen in der Kaserne. — [5]) Auf Flußschiffen. — [6]) Vagabund. — [7]) Im Hause eines Arbeiters. — [8]) Am Ufer der Vecht.

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Narwa (Stadt) . .	2./8. bis 9./8.	13	.
Narwa (Stadt) . .	seit Beginn der Epidemie bis 9./8.	64	38
sonst im Gouvern. Estland (Städte Joachimsthal, Kränholm, Hungerburg, Kramersmühl)	2./8. bis 9./8.	31	.
ebenda	seit Beginn der Epidemie bis 9./8.	103	43
Riga (Stadt) . . .	bis 16./8.	11	.
Kowno (Kreis Schaulen)	29./7. bis 4./8.	23	11
Lomza	7./8. = 10./8.	47	25
Plozk	4./8. = 8./8.	233	119
Warschau (Stadt) .	10./8. = 15./8.	169	46
Warschau (Gouvern.)	4./8. = 12./8.	910	448
Petrikau	7./8. = 12./8.	521	252
Kielce	5./8 = 10./8.	744	384
Radom	1./8. = 9./8.	1449	740
Lublin	6./8. = 11./8.	27	18
Siedlez	7./8. = 10./8.	36	20

Türkei. Einer Mittheilung vom 9. August zufolge sind in Isnik (Nicaea) und unter der Garnison von Tschataldja Cholerafälle vorgekommen.

Spanien. Am 8. August wurde dem „W. T. B." zufolge in Lucena ein Choleratodesfall gemeldet. (R.-A. Nr. 186 vom 9. August.)

Ostindien. Kalkutta. In der Woche vom 8. bis 14. Juli starben 13 Personen an Cholera, 5 an Pocken und 113 an Fiebern.

Pest. Hongkong. Einer Mittheilung vom 10. Juli zufolge betrug die Zahl der Erkrankungen und Todesfälle an jedem der letztvergangenen Tage unter 10. Am 9. Juli waren 9 Neuerkrankungen und 9 Todesfälle zu verzeichnen; unter Behandlung blieben 151 Kranke, darunter 7 Europäer und 2 japanische Aerzte.

Gelbfieber. In Havana erkrankten (bezw. starben) in der Woche vom 20. bis 26. Juli 50 (16) Personen an Gelbfieber. Die Zahl der durch die Krankheit verursachten Todesfälle betrug in Cardenas vom 15. bis 21. Juli 2, in Cienfuegos in derselben Zeit 4, in San Juan (Porto-Riko) vom 18. Juni bis 8. Juli und in Vera Cruz vom 13. bis 19. Juli je 9. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 31.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 10, Petersburg 3, Warschau 2 Todesfälle; Budapest 4, Edinburg 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Wiesbaden — Erkrankungen kamen in Berlin 34, Breslau 33, in den Reg.-Bezirken Düsseldorf 204, Königsberg 246, Schleswig 106, in Wien 122, Budapest 30, Kopenhagen 75, Petersburg 64 zur Anmeldung — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Gera — Erkrankungen sind in Berlin 54, Hamburg 32, Wien 64, Kopenhagen 65 angezeigt worden — an **Scharlach** kamen Erkrankungen in Breslau 26, Wien 66, Edinburg 26, Kopenhagen 51 vor.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Regierungspräsident zu Gumbinnen hat unterm 11. August die Sperrung des Grenzübergangs Dlottowen im Kreise Johannisburg angeordnet, da die Cholera jenseits der Grenze in unmittelbarer Nähe epidemisch aufgetreten ist. —

— Provinz Westpreußen. Bekanntmachung. Zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Cholera bestimme ich mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter Hinweis auf § 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs und in Abänderung der Anweisung vom 1. April 1893/10. Mai 1894 zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge was folgt:

I. Die Ueberwachungsstelle des Ueberwachungsbezirks XI „Untere Nogat" wird von der Kraffohlschleuse nach der „Rothen Bude" an der Abmündung des Kraffohlkanals vom Elbingfluß verlegt.

Dem Bezirk der genannten Ueberwachungsstelle tritt hinzu der Elbingfluß von seinem Ausfluß aus dem Drausensee bis zur Mündung in das Frische Haff und der Kraffohlkanal.

An der Eisenbahnbrücke über den Elbingfluß oberhalb der Stadt Elbing wird eine Bootsüberwachungsstelle XIa Elbing eingerichtet.

II. Für die Ueberwachung des Stromverkehrs auf dem Elbingfluß und dem Kraffohlkanal finden die Bestimmungen der Anweisung vom 1. April 1893/10. Mai 1894 (Veröff. 1893 S. 302 und 1894 S. 363) Anwendung.

Danzig, den 17. August 1894.

Der Staatskommissar für das Weichselgebiet.
Oberpräsident, Staatsminister
von Goßler.

Oesterreich-Ungarn. Wie in dem Oesterr. San.-W. (S. 338 und 339) berichtet wird, hat das k. k. Handelsministerium an sämmtliche Post- und Telegraphendirektionen unterm 2. August einen Cirkularerlaß gerichtet, wonach „die strikte Befolgung der Choleravorschriften, insbesondere die Anzeigepflicht von Cholera- und choleraverdächtigen Erkrankungen den unterstehenden Postorganen neuerdings strengstens einzuschärfen und dieselben anzuweisen sind, daß sie dem Gesundheitszustande den mit der Post reisenden Personen erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden, und im Falle einer wahrgenommenen Erkrankung oder des Verdachtes einer solchen sofort der betreffenden Gemeindevorstehung und der politischen Behörde behufs der sanitätspolizeilichen Intervention im kürzesten Wege Meldung machen. Wägen, in denen solche Kranke befördert wurden, müssen sofort ausgewechselt, außer Gebrauch gesetzt und desinfizirt, die Mitreisenden eines choleraverdächtigen Erkrankten selbst als choleraverdächtig der sanitätspolizeilichen Behandlung der Sanitätsbehörde überwiesen werden."

Was die Behandlung der Postsendungen betrifft, so muß sich dieselbe innerhalb des durch die Dresdener internationale Sanitäts-Konvention festgesetzten Rahmens halten.

— Durch Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 3. August an alle unterstehenden politischen Behörden werden dieselben aufgefordert im Sinne der Cholerainstruktion die nothwendigen Vorkehrungen für den Fall

einer allfälligen Einschleppung des Cholerakeimes in das Land unverzüglich zu treffen und die Gemeinden zur Abstellung vorkommender sanitärer Mißstände zu verpflichten. —

— Das Ministerium des Innern hat am 8. August bekannt gemacht, daß in den verseuchten Gemeinden der als Choleraherde bezeichneten Gerichtsbezirke Obertyn und Tlusty (s. o.) die in der Cholerainstruktion vorgesehenen Maßnahmen gehandhabt werden. Ferner ist für diese Gemeinden das Verbot der Ausfuhr der in der Dresdener Konvention bezeichneten Artikel erlassen worden. —

Italien. Durch ministerielle Verordnung vom 11. August sind die sanitätspolizeilichen Bestimmungen des Dekrets vom 11. November 1892 (vergl. Veröff. 1892 S. 989), betreffend die ärztliche Untersuchung der Schiffe und die Desinfizirung schmutziger Gegenstände außer für die Provenienzen aus belgischen und holländischen Häfen auch für die aus den deutschen Häfen der Ostsee kommenden Schiffe wieder in Kraft gesetzt. —

Niederlande. Nach einer Mittheilung aus Amsterdam vom 11. August werden Auswanderer über niederländische Häfen vor der Einschiffung einer fünftägigen Quarantäne unterworfen.

— Eine Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 11. August faßt den gegenwärtigen Stand der erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote, ohne sachlich daran etwas zu ändern, dahin zusammen, daß Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken, sowie von ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus Clinge (Belgien), aus der Provinz Lüttich (Belgien) und aus Rußland verboten bleibt. Reisegepäck fällt nicht unter das Verbot. Auch sind ausgenommen:

I. Vom Verbot der Ein- und Durchfuhr:

a) hydraulisch zusammengepreßte Lumpen oder Abfälle, in Ballen mit eisernen Banden, b) Abfälle von neuen Stoffen, welche unmittelbar aus Spinnereien, Webereien, Kleidermagazinen oder Bleichereien kommen, sowie Kunstwolle und Abfälle von neuem Papier, c) Güter, welche zwar über die Provinz Lüttich oder Rußland angebracht sind, aber bei denen genügend sich ergiebt, daß sie von anderswo herstammen, und die so transportirt werden und verpackt sind, daß sie mit infizirten Gegenständen nicht in Berührung gekommen sein können;

II. vom Verbote der Durchfuhr:

Güter, welche so verpackt sind, daß sie unterwegs keinerlei Bearbeitung oder Behandlung erfahren können.

Schweden. Eine Bekanntmachung des Königlichen Kommerzkollegiums vom 9. August erklärt die Niederlande als seit dem 6. August infizirt. —

— Durch Bekanntmachung des Kommerzkollegiums vom 16. August ist die Provinz Ostpreußen als seit dem 13. August verseucht erklärt worden. —

Norwegen. Nach einer Verordnung der Regierung vom 10. August sind die Niederlande bis auf Weiteres als infizirt anzusehen. —

Türkei. Einer Mittheilung aus Therapia vom 9. August zufolge ist gegen die Provenienzen von Mudania und der kleinasiatischen Küste des Marmara-Meeres von Gemlek bis Ismidt eine 24stündige Observation verfügt worden, welche die Abfahrten vom heutigen Tage ab trifft und in Tuzla zu bestehen ist. Ebenso ist gegen Marseille eine Quarantäne beschlossen worden für die Abfahrten von dort vom 4. August ab; die Dauer derselben soll in nächster Sitzung des Gesundheitsraths festgesetzt werden. —

— Das Gesundheitsamt zu Smyrna hat in einem Rundschreiben vom 9. August für Herkünfte aus Marseille nach dem 4. August eine Beobachtungsquarantäne angeordnet. Es unterliegen ferner Passagierschiffe, welche nach dem 7. August das Caramanische Gestade zwischen Allaya und Kastellorigo (einschl. dieser beiden Städte) verließen, einer 5tägigen Quarantäne in den Lazarethen zu Klazomenä oder Beirut. Die Frachtschiffe werden einer genauen ärztlichen Untersuchung unterworfen. —

Spanien. Durch Kgl. Verordnung vom 10. August wurde im Hinblick auf die in Marseille herrschende Choleraepidemie verfügt, daß die Regeln 1 bis 6 der Königl. Verordnung vom 8. Juni 1893 (Veröff. 1893 S. 430) in Kraft treten. —

— Zufolge einer Königlichen Verordnung vom 11. August unterliegen Schiffe, die nach dem 29. Juli von Amsterdam in einem spanischen Hafen eintreffen, einer Quarantäne. Gleichzeitig gelten alle Häfen, die weniger als 165 km von Amsterdam entfernt sind, als offenkundig choleraverdächtig. —

Brasilien. Durch eine Verordnung des Ministers des Innern vom 13. Juli sind alle Häfen Rußlands als verdächtig erklärt worden; alle vom 1. Juli ab aus diesen Häfen nach Brasilien direkt oder über Zwischenhäfen ausgelaufenen bezw. auslaufenden Schiffe werden bei ihrer Ankunft in Brasilien erst zum freien Verkehr zugelassen, nachdem sie sich in dem Quarantänelazareth auf Ilha Grande der vorschriftsmäßigen gesundheitlichen Behandlung unterzogen haben. —

Mittheilungen aus dem Medizinalbericht von Württemberg für das Jahr 1891.

(Vgl. Veröff. 1893, S. 738.)

Nachdem seit mehreren Jahren ein ununterbrochenes Sinken der Geburtsziffer zu verzeichnen war, ist im Berichtsjahre zum ersten Mal wieder eine Steigerung eingetreten: Die Zahl der lebend Geborenen betrug 70 121 (gegenübr 66 780 im Vorjahre), d. i. 34,3 (32,8) auf je 1000 der mittleren Bevölkerung, der Todtgeborenen 2368 (2309), d. i. 3,27% (3,34) der insgesammt Geborenen.

Es starben (einschl. der Todtgeborenen) 52 368 (51 571) Personen, entsprechend 25,65 (25,37) ‰ der Bewohner, darunter 4008 (3382) in Folge von Infektionskrankheiten, und zwar an Masern 263 (266), Keuchhusten 527 (660), Scharlach 648 (506), Diphtherie 2303 (1778), Typhus 235 (156), Ruhr 30 (15), Milzbrand 2 (1). Die durch Diphtherie verursachte Sterblichkeit war die höchste, welche man in den letzten 20 Jahren beobachtete.

Pocken veranlaßten 2 vereinzelte Erkrankungen in Heibronn, welche in Genesung ausgingen. Ruhr trat nur in einer Gemeinde (Schwenningen) epidemisch auf und führte daselbst zu 26 Todesfällen. Die seit 1872 beobachtete stetige Abnahme des Typhus hat im Berichtsjahr nur insofern ihre Fortsetzung gefunden, als die Zahl der befallenen Gemeinden wiederum eine kleinere (137 gegen 145) war. Die Genickstarre ist verhältnißmäßig selten und meist nur in vereinzelten Fällen aufgetreten (davon 2 mit tödlichem Ausgange). Erkrankungen an Influenza häuften sich in den Monaten November und Dezember und traten vielfach mit Lungenentzündung auf.

Eine Epidemie von reinem, nicht diphtherischem Croup, wurde in der 1. Hälfte des Dezember in Riedlingen beobachtet; es erlagen der Krankheit innerhalb 14 Tagen 9 Kinder.

Fälle von Wasserscheu, Rotz und Trichinose kamen im Berichtsjahr nicht vor, dagegen 7 Fälle von Milzbrand in Gerbereien, wo Wildhäute bearbeitet wurden; 2 davon endeten tödtlich.

Durch Selbstmord starben 341 (293), in Folge von Unglücksfällen 451 (418), darunter 8 durch Blitzschlag; hierher sind jedoch nur die innerhalb der ersten 24 Stunden tödtlich abgelaufenen Unglücksfälle gerechnet. Von den Selbstmördern waren 272 männlichen, 69 weiblichen Geschlechts, 94 standen im Alter von 20 bis 40 und 148 im Alter von 40 bis 60 Jahren.

Die Zahl der Aerzte ist von 1866 bis 1890 von 492 auf 700 gestiegen, die der Wundärzte von 716 auf 272 gefallen. Die Zahl der Zahnärzte sowie der Thierärzte hat eine geringe Abnahme erfahren, und auch die derjenigen nicht approbirten Personen, welche sich mit der Behandlung kranker Menschen und Thiere abgaben und ihren Gewerbebetrieb angezeigt haben,

hat zum ersten Mal seit Einführung der neuen Gewerbeordnung einen kleinen Rückgang erlitten. (184 gegen 187.)

Eine Veränderung im Bestande der Apotheken (267) ist nicht eingetreten, desgleichen nicht in demjenigen der allgemeinen Krankenhäuser. Die Gesammtzahl der in letzteren Verpflegten betrug 41 696, davon 26 620 Männer und 15 076 Weiber. Die 4 Staatsirrenanstalten wiesen seit dem Vorjahre nur eine mäßige Vermehrung ihres Krankenstandes auf (16) während in den letzten 20 Jahren der durchschnittliche jährliche Zuwachs 44 betragen hatte. Von den 1229 am 31. Dezember 1891 in den Staatsirrenanstalten befindlichen Kranken waren 670 Männer und 559 Weiber; Idioten und Kretins haben daselbst verhältnißmäßig am meisten zugenommen. Der Gesundheitszustand in den Anstalten war im Allgemeinen befriedigend; die Todesfälle beliefen sich auf 58.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Leichenpässe betr. Vom 14. Juli 1894. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich S. 338.)

Unter Bezugnahme auf § 42 Ziffer 4 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 923) und auf die zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz abgeschlossene Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe (Bekanntmachungen vom 12. Februar 1889, Centralblatt S. 204, und vom 7. Oktober 1893[1]) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Ausstellung von Leichenpässen im schweizerischen Kanton Aargau für die Zukunft ausschließlich die Bezirksämter befugt sind.

Berlin, den 14. Juli 1894.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

Preußen. Sanitätspolizeiliche Behandlung des Fleisches von nothgeschlachteten Schweinen.
Vom 9. Juli 1894.

Ew. Hochwohlgeboren erwidern wir auf den gefälligen Bericht vom 28. März d. J. (I. VIII. 1422) nach Anhörung der technischen Deputation für das Veterinärwesen und der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ergebenst, daß das Fleisch von Schweinen, welche wegen Schweineseuche oder Schweinepest nothgeschlachtet wurden, für den Menschen nicht gesundheitsschädlich ist. Dasselbe ist aber unter Deklaration und in gargekochtem Zustande zu verkaufen, wenn es nicht in den verseuchten Gehöften selbst verzehrt wird.

Die erkrankten Eingeweide nebst ihren Anhängseln sind durch Vergraben oder Verbrennen zu beseitigen.

Vom Konsum auszuschließen, aber zur technischen Verwerthung zuzulassen sind die Kadaver derjenigen Schweine, bei welchen sich Folgeveränderungen wie Gelbsucht oder Bauchfellentzündung ausgebildet haben.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme.

Der Minist. f. Landw., Dom. u. Forsten.
J. A.: Sterneberg.
Der Minist. der geistl. 2c. Angelegenheiten.
J. A.: Skrzeczka.

Preußen. Berlin. Durch Polizei-Verordnung vom 27. April 1894 ist zu der Baupolizei-Ordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887[2]) ein Nachtrag ergangen, nach welchem für einzelne Gelände und Straßenzüge Beschränkungen in der Bebauung eintreten. Vordergebäude dürfen in diesen Stadttheilen außer dem Erdgeschoß nur noch 2 bezw. 3 Stockwerke erhalten. Die Räume in den Dachgeschossen dürfen zum dauernden Aufenthalt von Menschen nur insofern benutzt werden, als sie Zubehörräume zu den Wohnungen im Erdgeschoß oder in den darüber belegenen Stockwerken sind. Auf den durch die Beschränkungen betroffenen Grundstücken ist die Anlage von Fabrik- oder Speichergebäuden verboten, während in einzelnen Straßenzügen die Bebauung durch Zwischengärten unterbrochen werden muß.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 16. Juni 1894. (Sonder-Beil. Nr. 26 z. Amtsbl.)

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) sowie des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat dasselbe durch amtlich bestellten Fleischbeschauer des Bezirks (§ 36 Absatz 1 Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1883, Reichs-Gesetzblatt Seite 159) auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen. Das bevorstehende Schlachten eines Schweines ist mindestens zwölf Stunden vorher dem zuständigen Fleischbeschauer anzuzeigen.

Nach erfolgtem Schlachten hat letzterer die vorgeschriebene Untersuchung sobald als möglich auszuführen.

Erst auf Grund eines Zeugnisses des Fleischbeschauers, daß das Schwein frei von Trichinen und Finnen befunden ist, und nachdem der Fleischbeschauer das Fleisch des Schweines mit seinem amtlichen Stempel bedruckt hat, darf das Schwein zerlegt und das Fleisch desselben feilgehalten oder an andere Personen überlassen, oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

Eine Zerlegung des Schweines in zwei Hälften darf beim Schlachten stattfinden, jedoch müssen die beiden Hälften am Kopfe in festem Zusammenhange durch Haut und Weichtheile belassen werden.

§ 2. Wer in einen Fleischschaubezirk gewerbsmäßig geschlachtete Schweine, Theile derselben oder schweinefleischhaltige Waaren aus einem Bezirk des Inlandes einführt, für welchen ein Fleischbeschauer nicht bestellt ist, darf dieselben nicht früher feilhalten oder verkaufen oder zum Genusse für Menschen zubereiten, bevor er sich im Besitze eines amtlichen Nachweises befindet, daß die bezeichneten Gegenstände auf Trichinen und Finnen untersucht und davon frei befunden sind.

Dieser Nachweis wird erbracht durch das schriftliche Zeugniß desjenigen amtlichen Fleischbeschauers, in dessen Bezirk das Schwein geschlachtet ist, oder die im ersten Absatz bezeichneten Gegenstände eingeführt sind, oder solche feilgeboten, verkauft oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

Werden geschlachtete Schweine oder Theile derselben eingeführt, so ist außer dem Zeugnisse erforderlich, daß das eingeführte Fleisch mit dem amtlichen Stempel eines zuständigen Fleischbeschauers bedruckt ist.

§ 3. Wer die im § 2 bezeichneten Gegenstände gewerbsmäßig aus dem Auslande einführt, darf dieselben nicht früher feilhalten oder an andere Personen überlassen oder zum Genusse für Menschen zubereiten, bevor er sich im Besitze eines Zeugnisses des für den Bezirk amtlich bestellten Fleischbeschauers befindet, daß diese Gegenstände frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind, und ferner, bevor dieser Fleischbeschauer die eingeführten Schweine oder Theile derselben mit seinem amtlichen Stempel bedruckt hat.

Die Einfuhr ist nur an denjenigen Grenzübergängen gestattet, welche höchstens zwei Kilometer von dem Wohnsitze eines Fleischbeschauers entfernt sind.

§ 4. Wer in den Besitz rohen oder verarbeiteten Schweinefleisches gelangt, in welchem Trichinen oder Finnen vorgefunden sind, hat dasselbe dergestalt, daß kein Theil des Fleisches unbefugt entfernt werden kann, aufzubewahren und sofort der Ortspolizeibehörde oder den Organen derselben Anzeige zu erstatten, um nach

[1]) Veröff. 1893 S. 829.
[2]) Veröff. 1888 S. 423.

deren Anweisung das Fleisch unschädlich zu machen. An solchem trichinenhaltigen und unschädlich zu machenden Fleische sind nur die nachbezeichneten Veränderungen gestattet, nämlich:

1. das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung von Haut und Borsten;

2. das Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben;

3. die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim;

4. die chemische Verarbeitung aller Theile des Körpers.

Jede sonstige Veränderung, Verwendung oder Ausnutzung trichinenhaltiger Schweine und trichinenhaltiger Körpertheile ist verboten.

Betreffs der Ausnutzung und Unschädlichmachung finnigen Schweinefleisches gelten folgende Vorschriften:

Es wird gestattet:

1. das Abhäuten und Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten;

2. das Ausschmelzen und Auskochen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben;

3. die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim;

4. die chemische Verarbeitung aller Theile des Körpers;

5. der Verkauf und die sonstige Ueberlassung des mageren Fleisches, sofern dasselbe nach dem schriftlichen Gutachten des Fleischbeschauers nur mit wenig Finnen durchsetzt und unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung gar gekocht ist.

Es wird hingegen verboten:

der Verkauf und die sonstige Ueberlassung finnigen Schweinefleisches im ungekochten Zustande,

sowie des starkfinnigen Schweinefleisches allgemein.

Die nach der stattgehabten Ausnutzung übrig bleibenden Reste des Thierkörpers und die nicht ausgenutzten trichinösen und finnigen Schweine und Fleischtheile sind entweder zu verbrennen, oder wo dies nicht ausführbar ist, nach vorherigem Begießen mit roher Karbolsäure, Theer oder Petroleum zu vergraben.

Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Schweine oder Fleischtheile durch eine unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starke Erdschicht bedeckt wird. Die Ausnutzung und Vernichtung trichinöser und finniger Schweine und Fleischtheile muß unter Aufsicht der Ortspolizeibehörde geschehen.

§ 5. Wer Schweine zum gewerbsmäßigen Verkauf des Fleisches schlachtet oder schlachten läßt, hat ein Schlachtbuch zu führen, welches folgende Angaben enthält: 1. Laufende Nummer. 2. Tag des Schlachtens. 3. Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht, Alter und Abart (Rasse). 4. Verkaufsort des Schweines und Name des Vorbesitzers. 5. Tag der Untersuchung auf Trichinen und Finnen. 6. Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

Die Eintragung der Spalten 5 und 6 ist durch den Fleischbeschauer persönlich zu bewirken. Diese Eintragung ersetzt den im § 1 der Polizeiverordnung geforderten Nachweis.

§ 6. Wer Schweinefleisch oder schweinefleischhaltige Waaren bezieht, sei es behufs des Wiederverkaufs oder sei es behufs Zubereitung und Verwendung zum Genuß für Menschen gegen Entgelt (Gastwirthe, Speisewirthe), hat ein Fleischbuch zu führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Empfange unter folgenden Angaben einzutragen ist:

1. Laufende Nummern. 2. Tag des Einganges. 3. Benennung und Gewicht der bezogenen Waare. 4. Ort, woher und Firma, von welcher die Waare bezogen. 5. Ort und Zeit der Untersuchung auf Trichinen und Finnen. 6. Ergebniß derselben.

§ 7. Die in den §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Zeugnisse des Fleischbeschauers sind mindestens 4 Monate aufzubewahren und jeder Zeit auf Erfordern den Organen der Polizeibehörde vorzulegen. Fleischbuch und Schlachtbuch der Händler müssen in dem Verkaufslokale ausliegen, sie sind der Polizeibehörde und dem Käufer jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 8. Die Vorschriften der §§ 1 bis einschließlich 7 finden auf erlegte Wildschweine und deren Theile sinngemäße Anwendung.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, sofern nicht eine höhere Strafe zutrifft (insbesondere aus § 367 Ziffer 7 des Strafgesetzbuchs) mit Geldstrafe von 3 bis 60 ℳ geahndet.

Wegen des Verbotes, vergrabene Thierkörper und Körpertheile auszugraben, bewendet es bei der Polizeiverordnung vom 6. April 1878, Amtsblatt Seite 144.

§ 10. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem fünfzehnten auf ihre Verkündigung im Amtsblatt folgenden Tage in Kraft.

Die Verbindlichkeit der §§ 1, 2, 5 bis einschließlich 8 dieser Polizeiverordnung ruht für solche Theile des Regierungsbezirks, für welche ein Fleischbeschauer nicht bestellt ist.

§ 11. Mit dem Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Polizeiverordnung treten alle bisher bezüglich der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen erlassenen Polizeiverordnungen und Reglements ꝛc. außer Kraft.

Insbesondere treten dann außer Kraft die Polizeiverordnungen, Bekanntmachungen und Reglements vom (folgen 18 Verordnungen ꝛc.)

Der Regierungs-Präsident.
Himly.

Hierzu

A. Dienstanweisung für die Fleischbeschauer.

§ 1. Jeder amtlich bestellte Fleischbeschauer darf seine Thätigkeit in der Regel nur innerhalb des ihm von der Ortspolizeibehörde (städtischen Polizeiverwaltung, Polizeidistriktskommissarius, gutsherrliche Polizeiverwaltung) angewiesenen Bezirks ausüben. Außerhalb dieses Bezirks darf er geschlachtete Schweine, Theile derselben oder schweinefleischhaltige Waaren in solchen Ortschaften auf Trichinen und Finnen untersuchen, für welche ein Fleischbeschauer nicht bestellt ist. Außerdem darf er diese Untersuchungen in Ortschaften, für welche ein Fleischbeschauer bestellt ist, dann auf besonderen Antrag vornehmen,

1. wenn zuvor der Fleischbeschauer des Bezirks die Untersuchung bewirkt hat, und dessen Zeugniß ihm vorgelegt wird, oder

2. wenn letzterer die im § 6 dieser Anweisung festgesetzte Höchstzahl der an einem Tage zu untersuchenden Schweine, Schinken ꝛc. oder Würste erreicht hat, oder

3. wenn der Fleischbeschauer des Bezirks an der Ausübung seines Dienstes behindert ist.

§ 2. Die Bestellung zum Fleischbeschauer erfolgt unter Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufes.

Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder mangelnder Zuverlässigkeit wird dem Fleischbeschauer die amtliche Bestellung von der Ortspolizeibehörde ohne förmliches Verfahren durch einfache Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufs entzogen.

Außerdem verliert die Bestellung ihre Gültigkeit, wenn der Fleischbeschauer seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirkes nimmt, für welchen er angestellt worden, oder wenn derselbe nach erfolgter Anstellung eine Agentur für eine Versicherungsanstalt gegen Trichinen oder Finnen übernimmt, oder das Fleischereigewerbe selbstständig — bezw. als Stellvertreter oder Gehülfe — oder wenn er den Verkauf von Schweinefleisch bezw. Schweinefleischwaaren gewerbsmäßig betreibt.

Von jeder Veränderung seiner Wohnung hat der Fleischbeschauer derjenigen Polizeibehörde, welche ihn berufen hat, ungesäumt Mittheilung zu machen, auch dieser anzuzeigen, wenn er etwa das betriebene Geschäft niederzulegen beabsichtigt, oder eine Agentur der vorerwähnten Art übernehmen oder das Fleischereigewerbe oder den Verkauf von Schweinefleisch gewerbsmäßig betreiben will.

§ 3. Mit Ausnahme der in öffentlichen, unter ständiger thierärztlicher Leitung stehenden Schlachthäusern beschäftigten Fleischbeschauer hat sich jeder auf

Grund einer Prüfung bestellte Fleischbeschauer alle drei Jahre einer Nachprüfung vor dem zuständigen Kreisphysikus oder Kreisthierarzt bezw. deren Stellvertreter zu unterziehen. § 8 der Prüfungsordnung.

§ 4. Die zur mikroskopischen Untersuchung nothwendigen Fleischproben sind a) aus den Zwerchfellpfeilern, b) den Rippentheilen des Zwerchfells, c) den Zungenmuskeln und d) den Kehlkopfmuskeln zu entnehmen, und zwar etwa in der Größe je einer halben Walnuß.

Die Entnahme erfolgt möglichst nahe den Knochen oder Sehnenansätzen und in der Längsrichtung der Muskelfasern.

Zur Verhütung von Verwechslungen ist bei der Entnahme der vorbezeichneten Fleischproben jedes Schwein von dem Fleischbeschauer mit einer Ziffer zu versehen und das aus diesem Schweine zur Untersuchung entnommene Fleisch in ein Gefäß, etwa eine Blechbüchse, mit gleicher Ziffer zu bringen.

Aus der den Zwerchfellpfeilern entnommenen Probe hat der Fleischbeschauer zwölf, aus den Proben der übrigen genannten Muskelgruppen je sechs mikroskopische Präparate vorschriftsmäßig anzufertigen und zu untersuchen.

Behufs Untersuchung eines bereits zerlegten Schweines, an dem sich die oben bezeichneten Muskelgruppen nicht oder nicht sämmtlich befinden, hat der Fleischbeschauer fünf Proben zu entnehmen und aus jeder Probe sechs mikroskopische Präparate vorschriftsmäßig anzufertigen und zu untersuchen.

Bei der Auswahl der fünf Proben sind in erster Linie die im Absatz 1 dieser Vorschrift genannten vier Muskeln zu berücksichtigen. An Stelle der von diesen an dem zerlegten Schweine nicht vorhandenen Muskeln können aus folgenden Muskelgruppen und zwar a) des Schulterblattes, b) des Bauches, c) der Lenden und d) aus der Beugemuskel der Hinterschenkel ersatzweise die Proben, ebenfalls möglichst nahe den Knochen und Sehnenansätzen und in der Längsrichtung der Muskelfasern entnommen werden.

Behufs Untersuchung eines Schinkens oder anderer einzelner Fleischtheile eines Schweines sind 4 Proben ebenfalls nach eigener Wahl, aber möglichst aus der Nähe der Knochen oder Sehnenansätze zu entnehmen und von diesen Proben je vier mikroskopische Präparate durchzumustern.

Behufs Untersuchung von Würsten sind aus jeder Wurst drei dünne Scheiben für jedes Kilogramm in entsprechender Vertheilung herauszuschneiden und von diesen Proben je vier mikroskopische Präparate aus denjenigen Fleischstückchen anzufertigen, welche anscheinend aus Schweinefleisch bestehen.

Die Ausschneidung der Fleischproben hat durch den Fleischbeschauer selbst oder unter dessen Aufsicht zu erfolgen.

Behufs mikroskopischer Untersuchung sind den Fleischproben mittelst einer gebogenen Scheere haferkorngroße Stückchen in der Längsrichtung der Muskelfasern zu entnehmen.

Die Fleischstückchen sind zwischen einer aus Glasplatten hergestellten Presse zu quetschen, so daß sie völlig durchsichtig werden.

Die mikroskopische Untersuchung der, wie vorstehend, angefertigten Präparate hat bei etwa 30 bis 40facher Vergrößerung so zu geschehen, daß sämmtliche Theile der Präparate durchmustert werden.

Frisches Schweinefleisch ist in der Regel ohne Anwendung einer Zusatzflüssigkeit mikroskopisch zu untersuchen. Bei der Untersuchung älteren Fleisches dagegen ist den Präparaten verdünnte Essigsäure und bei der Untersuchung zusammengetrockneten geräucherten Fleisches verdünnte Kalilauge zuzusetzen.

§ 5. Behufs Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Finnen sind nach vorheriger Entfernung des Bauchfettes, der sogenannten Linsen, und nachdem das Schwein in zwei Hälften zerlegt worden ist, a) die Bauchmuskeln, b) die muskulösen Theile des Zwerchfells, c) die Zunge, d) das Herz, e) die Kaumuskeln, f) die Zwischenrippenmuskeln, g) die Nackenmuskeln, h) die Einwärtszieher der Hinterschenkel und i) die Brustbeinmuskeln einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Herz und Kaumuskeln sind bei dieser Prüfung stets anzuschneiden. Die Schnitte sind planmäßig so anzulegen, daß der Verkaufswerth der krankhaft nicht veränderten Organe möglichst wenig beeinträchtigt wird.

§ 6. In der Regel darf der Fleischbeschauer an einem Tage nicht mehr als 10 Schweine oder 30 Schinken bezw. andere Theile eines Schweines oder 30 Würste auf Trichinen untersuchen.

Nur unter besonderen, die Ausführung der Fleischbeschau erleichternden Umständen, z. B. in öffentlichen, unter thierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthäusern, kann mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Kreisphysikus oder Kreisthierarztes eine größere Zahl der täglichen Untersuchungen gestattet werden.

Auf die Untersuchung jedes Schweines sind mindestens 25 Minuten zu verwenden.

§ 7. Jeder Fleischbeschauer hat über die von ihm ausgeführten Untersuchungen ein mit laufenden Seitenzahlen versehenes, von der Ortspolizeibehörde abgestempeltes Buch (Schaubuch) in deutscher Sprache zu führen, welches folgende Spalten enthält:

1. Laufende Nummer, 2. Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht, Alter und Abart (Rasse) bezw. Bezeichnung der Fleischwaaren, 3. Name und Wohnort des Besitzers, 4. Tag und Stunde der Untersuchung, sowie 5. Ergebniß der Untersuchung.

Dieses Schaubuch hat der Fleischbeschauer in ordnungsmäßigem Zustande zu halten und auf jederzeitiges Verlangen der Polizeibehörde vorzulegen.

Das abgeschlossene Schaubuch, sowie das Schaubuch, welches beim Dienstaustritt des Fleischbeschauers sich im Besitze desselben befindet, ist der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 8. Die Fleischbeschauer haben nach den betreffenden Schlachtbüchern (§ 5 der Polizeiverordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vom 28. April 1894) genau zu überwachen, ob von den Gewerbetreibenden alle geschlachteten Schweine zur Untersuchung gebracht worden, sowie jede zu ihrer Kenntniß gelangende Zuwiderhandlung der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

§ 9. Wenn das Schwein bezw. die Fleischtheile trichinen- und finnenfrei befunden werden, so hat der Fleischbeschauer dem Besitzer ein Zeugniß darüber auszustellen, in welchem der Name des Besitzers, der Tag des Schlachtens, die Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht, Alter und Abart (Rasse), der Ort, woher das Schwein stammt, und der Name des Vorbesitzers, Tag und Stunde der Untersuchung und die Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung enthalten sein muß.

Außerdem hat der Fleischbeschauer das Schwein bezw. die Fleischtheile mit dem amtlichen Stempel zu versehen.

Das Stempeln eines Schweines hat so vielfach zu geschehen, daß nach dem Zerlegen desselben jeder der größeren Körpertheile einen Abdruck des Stempels zeigt.

Als amtlicher Stempel ist nur der Farbestempel zulässig.

§ 10. Sobald das Vorhandensein von Trichinen in einem Fleischtheile durch den Fleischbeschauer festgestellt ist, hat derselbe dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sowie den Besitzer des trichinenhaltigen Schweines oder Fleisches davon zu benachrichtigen.

Bei Feststellung des Vorhandenseins von Finnen in einem Fleischtheile hat der Fleischbeschauer in der Anzeige an die Ortspolizeibehörde anzugeben, ob das Fleisch stark oder nur wenig mit Finnen durchsetzt ist. Als stark durchsetzt ist solches Fleisch zu bezeichnen, das auf jeder oder auf den meisten Schnittflächen mehrere Finnen erkennen läßt oder das eine hellere und wässerige Beschaffenheit angenommen hat.

§ 11. Mit Ausnahme der in den öffentlichen, unter ständiger thierärztlicher Leitung stehenden Schlachthäusern beschäftigten Fleischbeschauer hat jeder auf Grund

einer Prüfung bestellte Fleischbeschauer von der polizeilichen Anzeige dasjenige oder diejenigen mikroskopischen Präparate, auf welche er seinen Trichinenbefund stützt, vorsichtig aus der Presse (§ 4) herauszunehmen, auf einen größeren Objektträger zu bringen und mit einem großen Deckglase zu bedecken.

Alsdann hat er Objektträger und Glasplatte durch Umwickelung zweier Streifen eines Klebepflasters um die Enden beider Gläser fest zu verbinden und die Pflasterstreifen mit seinem, sowie dem Namen des Eigenthümers des Schweines, dem Namen des Fundortes und dem Tage der Untersuchung zu versehen. Diese Präparate hat er bis zu der durch die Polizeibehörde angeordneten erfolgten Vernichtung des trichinenhaltigen Schweines aufzubewahren und alsdann zu verbrennen.

§ 12. Bemerkt der Fleischbeschauer gelegentlich der Untersuchung eines Schweines oder von Theilen eines solchen auf Trichinen und Finnen an dem Fleische etwa krankhafte Veränderungen, wie Tuberkulose, Rothlauf, Schweineseuche (Schweinepest), Aktinomykose, Gelbsucht, Konkremente ꝛc., so hat er hiervon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Beim Vorkommen von Schmarotzerthieren in der Lunge, Leber, Milz (z. B. Lungenwürmern, Leberegeln, Hülsenwürmern) hat der Fleischbeschauer die unschädliche Beseitigung der erkrankten Organe oder, falls dieses möglich ist, die Entfernung der von den fraglichen Schmarotzerthieren durchsetzten Theile selbstständig anzuordnen und zu überwachen.

§ 13. Geringere Gebühren als die in der amtlich festgesetzten Gebührenordnung bezeichneten, dürfen die Fleischbeschauer nicht erheben.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

(Schluß folgt.)

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, die Bildung ärztlicher Kollegien zur Erstattung von Obergutachten in Unfallversicherungsangelegenheiten betreffend. Vom 27. Juli 1894. (Amtsbl. d. K. Staats-Minist. d. J. S. 286 bis 288.)

Beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze hat sich ergeben, daß in einzelnen Fällen eine der Sachlage entsprechende Entscheidung aus dem Grunde mit Schwierigkeiten verknüpft ist, weil die vorliegenden ärztlichen Zeugnisse und Gutachten, auf welche sich die Entscheidung stützen soll, nicht ausreichend erscheinen, oder sich widersprechen, beziehungsweise in einzelnen Punkten auseinander gehen.

Es hat sich hienach das Bedürfniß fühlbar gemacht, ein Organ zu besitzen, das in solchen Fällen zur Erstattung eines Obergutachtens angegangen werden kann, und es erscheint deshalb die Errichtung von ärztlichen Sachverständigen-Kollegien, welche diesem Zwecke dienen, veranlaßt.

Mit Allerhöchster Ermächtigung werden nunmehr nach gutachtlicher Einvernahme des verstärkten Obermedizinal-Ausschusses, sowie des Landesversicherungsamtes nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Bildung der Kollegien. 1. Vom 1. Januar 1895 an wird in jedem Regierungsbezirke am Sitze der Aerztekammer ein „ärztliches Kollegium in Unfallversicherungsangelegenheiten" errichtet.

2. Das Kollegium besteht aus drei Mitgliedern; dieselben wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Für die Mitglieder werden sechs Ersatzmänner bestellt.

3. Die Funktion der Mitglieder und Ersatzmänner währt sechs Jahre und endet mit Ablauf dieser Zeit, mit Wegzug aus dem Bezirke der Aerztekammer oder mit Niederlegung der Funktion, worüber mindestens vier Wochen vorher an das Kollegium Anzeige zu erstatten ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes rücken die Ersatzmänner nach ihrer Reihenfolge ein.

4. Die Wahl der Mitglieder des Kollegiums und ihrer Ersatzmänner vollzieht sich in folgender Weise:

Jede Aerztekammer wählt aus der Zahl der in ihrem Bezirke vorhandenen Aerzte zwölf zur Uebernahme der Funktion eines Mitgliedes des ärztlichen Kollegiums geeignete Aerzte aus und benennt dieselben in einer Vorschlagsliste, welche an das k. Staatsministerium des Innern einzusenden ist.

Der verstärkte Obermedizinal-Ausschuß wählt aus dieser Vorschlagsliste die in das Kollegium zu berufenden Mitglieder und deren Ersatzmänner aus und bestimmt die Reihenfolge der letzteren.

5. Die Namen der Vorsitzenden der Kollegien werden durch das Amtsblatt des k. Staatsministeriums des Innern bekannt gegeben.

II. Wirkungskreis und Verfahren. 6. Die Inanspruchnahme der ärztlichen Kollegien soll nur in besonders wichtigen und zweifelhaft gelagerten Fällen erfolgen.

Die Inanspruchnahme der Kollegien ist dem Ermessen der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, sowie der Schiedsgerichte und des k. bayerischen Landesversicherungsamtes anheimgegeben.

7. Die Anträge auf Erstattung von Obergutachten sind unter Anfügung der erwachsenen Verhandlungen an jenes Kollegium zu richten, in dessen Bezirk der Rentenbewerber zur Zeit der Geltendmachung des Rentenanspruchs sich aufhält.

8. Der Vorsitzende bestellt einen Referenten und beraumt den Berathungstermin an.

Erachtet der Referent oder der Vorsitzende vorher eine körperliche Untersuchung des Rentenbewerbers für geboten, so ist dessen Vorladung zu veranlassen.

9. In besonders gelagerten Fällen kann ein Spezialist, sowie der behandelnde Arzt beziehungsweise einer der behandelnden Aerzte zur Berathung beigezogen werden.

Die bezüglichen Anordnungen trifft der Vorsitzende nach vorherigem Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Kollegiums.

10. Das Gutachten ist auf Grund kollegialer Berathung abzugeben.

Die Berathung und Beschlußfassung erfolgt in Abwesenheit des Rentenbewerbers mit Stimmenmehrheit, wobei der zugezogene Spezialist stimmberechtigt ist.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Gutachten ist schriftlich zu erstatten und mit Gründen zu versehen.

III. Kosten. 11. Die für Erstattung des Obergutachtens in Anrechnung zu bringenden Kosten sind in solche für Abgabe des Gutachtens, dann Kosten für Zeitversäumniß und Reiseauslagen auszuscheiden.

Soweit mehrere Fälle bei dem Berathungstermine zur Erledigung gelangen, sind hiebei die Kosten für Reiseauslagen und Zeitversäumniß angemessen auszuscheiden.

Die Liquidation der Kosten ist dem Gutachten beizufügen.

12. Die Entscheidung darüber, wer die Kosten des Obergutachtens zu tragen hat, erfolgt auf Grund der nach den Unfallversicherungsgesetzen beziehungsweise den hiezu erlassenen verordnungsmäßigen Vorschriften maßgebenden Bestimmungen.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
v. Kopplstätter,
Ministerialrath.

Bayern. Bekanntmachung, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend. Vom 20. Juli 1894. (Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Königreich Bayern S. 527.)

K. Staatsministerien des Innern, beider Abtheilungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreiches Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß vom 1. August 1894 ab in Abänderung des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1884, Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 44, sowie des § 1 der Allerhöchsten

Verordnung gleichen Betreffs vom 5. Juli 1892, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 436, die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München mit dem pharmazeutischen Institute und Laboratorium für angewandte Chemie an der k. Universität München verbunden wird und der jeweilige Vorstand des letzteren Institutes zugleich Direktor der damit verbundenen Untersuchungsanstalt ist.

München, den 20. Juli 1894.

Frhr. v. Feilitzsch. Dr. v. Müller.

Der General-Sekretär:

Ministerialrath v. Kopplstätter.

Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gebühren für die thierärztliche Untersuchung der vom Ausland eingeführten Thiere. Vom 22. Juni 1894. (Reg.-Bl. S. 182.)

Die Gebühren für die thierärztliche Untersuchung der vom Ausland über Friedrichshafen zur Einfuhr oder Durchfuhr gelangenden Thiere sind wie folgt festgesetzt worden:

	für jedes Stück
für Pferde	1 ℳ 50 Pf.
= Esel, Maulthiere oder Maulesel .	— = 75 =
= Ochsen, Stiere und Kühe . . .	— = 75 =
= Jungvieh im Alter bis zu 2½ Jahren	— = 50 =
= Kälber unter 6 Wochen	— = 20 =
= Schweine, Schafe und Ziegen . .	— = 10 =

Die Gebühren sind von dem Einführenden an die Hafendirektion Friedrichshafen zu entrichten.

Stuttgart, den 22. Juni 1894.

Pischek.

Baden. Gesetz, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend. Vom 13. März 1894. (Ges.- und Verord.-Bl. S. 123.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Reichsgesetzblatt Nr. 16, S. 153.)

§ 1. Die Entschädigung, welche nach Maßgabe des angeführten Reichsgesetzes für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere gewährt werden muß, wird aus der Staatskasse geleistet.

§ 2. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art und dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rotzes und der Lungenseuche, behaftet waren;

2. für das in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;

3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§ 34, 37 Absatz 1, 38 des Reichsgesetzes).

II. Besondere landesgesetzliche Bestimmungen über die Entschädigung bei Milzbrand, Rauschbrand und Tollwuth.

§ 3. Entschädigung aus der Staatskasse wird gewährt:

1. für mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftete Rindviehstücke und Thiere des Pferdegeschlechts (Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere), welche auf polizeiliche Anordnung getödtet worden oder nach der Anordnung der Tödtung an der Seuche gefallen sind;

2. für mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftete Rindviehstücke und Thiere des Pferdegeschlechts, welche an dieser Seuche gefallen sind oder auf Anordnung des Besitzers, ohne daß er die Seuche als Milzbrand oder Rauschbrand erkannte, getödtet wurden.

§ 4. Der Bemessung der Entschädigung wird der gemeine Werth des Thieres zu Grunde gelegt, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Wenn Rindvieh oder Thiere des Pferdegeschlechts mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftet waren, werden 4/5 dieses Werthes gewährt.

§ 5. Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen in dem Verhältniß, in welchem der gemeine Werth des Thieres vergütet wird;

2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§ 6. Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 7. Keine Entschädigung wird gewährt:

1. in den Fällen des § 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes;

2. für Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;

3. für Thiere, welche mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftet in das Landesgebiet eingeführt worden sind;

4. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb 3 Tagen der Milzbrand oder Rauschbrand oder innerhalb 20 Tagen die Tollwuth festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Landesgebiet stattgefunden hat;

5. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, der Koppel oder Weide vorsätzlich die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;

6. wenn in den Fällen des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes unterlassen wurde, von dem Verenden oder der Tödtung mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteter Thiere unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten;

7. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande bei dem Erwerb des Thieres Kenntniß hatte;

8. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;

9. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benützung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen wurden.

§ 8. Für mit Rauschbrand behaftete Rindviehstücke im Alter zwischen 6 Monaten und 2 Jahren wird in solchen Gemeinden, in welchen ein häufigeres Vorkommen der gedachten Seuche beobachtet wird, die im § 4 des Gesetzes vorgeschriebene Entschädigung nur gewährt, wenn der Besitzer nachweist, daß die Thiere in den letzten 12 Monaten der Schutzimpfung durch einen beamteten Thierarzt unterzogen worden sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ermäßigt sich die Entschädigung auf 2/5 des gemeinen Werths.

Auf welche Gemeinden die erwähnte Voraussetzung zutrifft, wird durch Verordnung bestimmt. In jeder der durch die Verordnung bestimmten Gemeinden werden von Zeit zu Zeit Impfungen auf Kosten der Staatskasse vorgenommen. Näheres hierüber bestimmt das Ministerium des Innern.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf rauschbrandbehaftete Rinder, welche der Impfung deshalb nicht unterzogen wurden, weil sie zur Zeit der letzten staatlicherseits angeordneten Impfstagfahrt noch nicht 6 Monate alt oder noch nicht in der Gemeinde eingestellt waren.

Stehen Thiere in Folge der Impfung um, so erhalten die Besitzer außer der im § 4 geregelten Vergütung 1/5 des gemeinen Werths aus der Staatskasse ersetzt.

III. Gemeinsame Bestimmungen für I. und II.

§ 9. Ueber den gemeinen Werth des Thieres hat das Bezirksamt das Gutachten dreier von ihm zu ernennender und eidlich zu verpflichtender Sachverständiger zu erheben. Die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung und den Betrag derselben erfolgt durch den Bezirksrath.

§ 10. Der Aufwand für Thiere des Pferdegeschlechts, die mit Milzbrand, Rauschbrand, Rotz oder Tollwuth behaftet waren, wird jährlich durch Beiträge der Besitzer nach Maßgabe der Zahl der von ihnen gehaltenen Thiere der Staatskasse ersetzt. Für den Besitzstand sind die im Anschlusse an die vorhergehende allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend.

In gleicher Weise wird der Aufwand für Rindvieh, das mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tollwuth behaftet war, von den Rindviehbesitzern ersetzt.

Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten, zu den staatlichen Gestüten gehören, sowie das in Schlachtviehhöfen und in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh bleiben bei der Beitragserhebung außer Betracht.

Die durch Feststellung der Vergütung und durch thierärztliche Verrichtungen erwachsenden Kosten werden von der Staatskasse getragen.

§ 11. Als geringster Beitrag werden 10 Pf. für das Thier des Pferdegeschlechts, 5 Pf. für das Stück Rindvieh erhoben.

Die Erhebung der Beiträge wird ausgesetzt, so lange die Ueberschüsse früherer Jahre den Aufwand decken.

Der jährliche Beitrag darf 50 Pf. für ein Thier des Pferdegeschlechts und 25 Pf. für ein Stück Rindvieh nicht übersteigen.

Der Einzug der Beiträge erfolgt durch die Steuerbehörden nach den für die Erhebung und Beitreibung der Staatssteuern geltenden Vorschriften.

Die Beiträge sind innerhalb 8 Tagen nach ergangener Zahlungsaufforderung fällig.

§ 12. Pferdebesitzer, welche für ihre Thiere eine höhere Entschädigung als 1000 ℳ in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, müssen diese Thiere alljährlich bei der Verwaltungsbehörde anmelden. Zur Bestreitung des für solche Thiere erwachsenden Aufwandes kann die Staatskasse Rückversicherung nehmen.

Die zur Rückversicherung erforderlichen Prämien werden auf die Besitzer der angemeldeten Thiere umgelegt.

Die näheren Bestimmungen bleiben der Vollzugsverordnung vorbehalten.

Der Pferdebesitzer, welcher die vorschriftsmäßige Anmeldung seiner Thiere unterläßt, haftet für den aus der Unterlassung der Anmeldung der Staatskasse erwachsenen Aufwand.

§ 13. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Streitigkeiten über die durch dieses Gesetz begründeten Ansprüche und Verpflichtungen.

§ 14. § 3 Ziffer 16 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, erhält folgende Fassung:

„16. über den Anspruch auf Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und gefallene Thiere, sowie für vernichtete Sachen auf Grund der Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 23. Juni 1880."

§ 15. Auf die gemäß §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, zu gewährenden Entschädigungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes — abgesehen von § 14 — keine Anwendung.

§ 16. Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.[1])

Mit dem Tag des Inkrafttretens treten die Gesetze vom 8. November 1867, die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren betreffend, vom 30. Januar 1879, die Entschädigung für die wegen Rotz, Lungenseuche oder Milzbrand auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere betreffend, vom 6. März 1880, die Entschädigung für das an Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend, sowie § 2 Ziffer 19 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 13. März 1894.

Eisenlohr. Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Baden. Verordnung, die Leichenschau betreffend. Vom 23. September 1893. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 109.)

Der § 9 Absatz 2 der diesseitigen Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 371), erhält folgende geänderte Fassung:

„In größeren Gemeinden und in Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern oder Zinken kann das Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinde-(Stadt-)rathes diese Gebühr bis auf 2 ℳ erhöhen."

Karlsruhe, den 23. September 1893.

Großh. Minist. d. Innern.
Eisenlohr.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betr. die gesundheitlichen Beanstandungen des Fleisches in den öffentlichen Schlachthäusern.

1. An die Magistrate. Vom 4. Juni 1894.

Da das unterzeichnete Ministerium Werth darauf legt, zu erfahren, in welchem Umfange in den öffentlichen Schlachthäusern Beanstandungen des Fleisches dort geschlachteter Thiere wegen Tuberkulose einerseits und wegen anderer Krankheiten andererseits stattfinden, und in welcher Art und in welchem Grade in den einzelnen Fällen die Krankheit, welche zur Beanstandung geführt hat, an den geschlachteten Thieren ausgebildet war, fordert dasselbe den Magistrat hierdurch auf, nach Maßgabe des hierneben zur Benutzung in 5 Exemplaren angeschlossenen Formulars das für diesen Zweck erforderliche Material eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des nächstfolgenden Jahres — zuerst im Januar 1895 — dem Bezirksthierarzt des dortigen Medizinalbezirks mitzutheilen, welcher seinerseits wegen der weiteren Behandlung der ihm zugehenden Mittheilungen mit Instruktion versehen ist.

Der Magistrat wird dafür Sorge zu tragen haben, daß das Material von der Schlachthausverwaltung vollständig und gewissenhaft zusammengestellt wird.

Zugleich nimmt das unterzeichnete Ministerium Veranlassung, dem Magistrat die Bestimmung in Absatz 2 des diesseitigen Cirkulars vom 31. Mai 1890,[2]) wonach es dem Magistrat obliegt, zu veranlassen, daß, wenn ein im Schlachthause geschlachtetes Thier bei der ordnungsmäßigen Untersuchung als perlsüchtig erkannt worden ist, hiervon unter näherer Bezeichnung des Thieres und des Krankheitsgrades sofort demjenigen Bezirksthierarzt Mittheilung gemacht wird, aus dessen Bezirk das kranke Thier zum Schlachten eingebracht worden ist, in Erinnerung zu bringen mit dem Bemerken, daß solche fortlaufenden Mittheilungen nicht bloß dann zu geschehen haben, wenn ein Thier wegen Tuberkulose vollständig verworfen ist, sondern auch dann, wenn es sich nur um die Beschlagnahme einzelner erkrankter Organe handelt.

Großherzogl. Mecklenb. Minist., Abth. f. Mediz.-Angel.
von Amsberg.

---

[1]) Als solcher ist durch landesherrliche Verordnung vom 21. Juni 1894 (Ges.- und Verord.-Bl. S. 282) der **1. Juli 1894** bestimmt. — [2]) Veröff. 1890 S. 521 u. 533.

Uebersicht über die Beanstandungen auf dem Schlachthofe zu . . . . . für das Kalenderjahr . . . . .

I. Thiergattung.	II. Zahl der Schlachtungen	III. Zahl der Erkrankungen an		IV. Zum menschlichen Genuß ungeeignet				V. Nicht bankwürdig				VI. Organe beschlagnahmt, Fleisch freigegeben		VII. Besondere Bemerkungen
				1. Anzahl		2. Prozentsatz im Verhältniß zur Zahl der Schlachtungen (II.)		1. Anzahl		2. Prozentsatz im Verhältniß zur Zahl der Schlachtungen (II.)				
		1. Tuberkulose	2. anderen Krankheiten	a. wegen Tuberkulose	b. wegen anderer Krankheiten	a. wegen Tuberkulose	b. wegen anderer Krankheiten	a. wegen Tuberkulose	b. wegen anderer Krankheiten	a. wegen Tuberkulose	b. wegen anderer Krankheiten	1. bei Tuberkulose	2. bei anderen Krankheiten	
1. Bullen, Ochsen .														
2. Kühe, Starken .														
3. Kälber														
4. Schweine														
5. Schafe														

2. An die Bezirksthierärzte. Vom 5. Juni 1894.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium an die Magistrate derjenigen Städte, in welchen sich öffentliche einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrole unterstehende Schlachthäuser befinden, das in einem Abdruck hierneben angeschlossene Cirkular erlassen hat, fordert dasselbe die Bezirksthierärzte hierdurch auf, die ihnen Anfang Januar eines jeden Jahres nach Maßgabe jenes Cirkulars zugehenden Verzeichnisse zugleich mit dem Berichte, welchen sie nach Vorschrift des Cirkulars vom 31. Mai 1890 alljährlich in Bezug auf die Perlsucht zu erstatten haben, dem Oberthierarzt mit etwaigen ihnen erforderlich erscheinenden Bemerkungen zu überreichen.

(Unterschrift wie oben.)

Mecklenburg-Schwerin. Ministerialerlasse, den Verkehr mit Arzneimitteln betr. Vom 9. Mai 1894.
(Reg.-Bl. Amtl. Beil. Nr. 21. S. 104 u. 105.)

A. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die Apotheker darauf aufmerksam zu machen,

1. daß der Handverkauf von Heilmitteln, deren Bestandtheile nach Beschaffenheit oder Verhältniß sie nicht kennen, auch dann der Medizinalordnung zuwider ist, wenn die betreffenden Heilmittel heftig wirkende und gefährliche Stoffe (§§. 1 und 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1891, Reg.-Bl. Nr. 26) thatsächlich nicht enthalten;

2. daß in dem Umfang, in welchem der Handverkauf von Heilmitteln verboten ist, auch kein Feilbieten derselben in den Zeitungen oder durch andere Anzeigen geschehen darf (siehe Verordnung vom 12. Dezember 1855, betr. das unerlaubte Feilbieten von Arzneiwaaren, Reg.-Bl. Nr. 46), und daß das öffentliche Anpreisen von Heilmitteln gegen Krankheiten unter allen Umständen wider die medizinal-ordnungsmäßige Berufspflicht der Apotheker verstößt;

3. daß bei keinerlei Handverkauf von Arzneimitteln, soweit derselbe überhaupt zulässig ist, die Sätze der Arzneitaxe überschritten werden dürfen.

B. Die Ortspolizeibehörden werden aufgefordert darauf zu achten, daß in ihrem Bezirk nicht gegen die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 5) gefehlt wird, und bei Uebertretungen derselben das Strafverfahren einzuleiten oder zu veranlassen.

Die Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln, insbesondere sogenannten Geheimmitteln, in den öffentlichen Blättern wird häufig Gelegenheit geben das unerlaubte Feilhalten und Abgeben von Arzneimitteln festzustellen.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Mediz.-Angel.
J. A.: Mühlenbruch.

Oesterreich. Erlaß des Finanzministeriums, betr. das Verbot der Bereitung des Spiritus Menthae crispae aus abgabefreiem Branntwein.

Vom 21. Februar 1894. (Reichsgesetzbl. S. 90.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem königlich ungarischen Finanzministerium wird mit Bezug auf den im Finanzministerialerlasse vom 3. März 1893[1]) enthaltenen Vorbehalt Spiritus Menthae crispae (Krauseminzgeist) von der Bereitung aus abgabefreiem, nicht denaturirtem Branntwein ausgeschlossen.

Plener m. p.

Rumänien. Allgemeine Verordnung, betr. die thierärztliche Gesundheits-Polizei. Vom 6. April 1891.
(Fortsetzung.)

Titel 4. Die Räude bei Pferden, Eseln und Schafen.

Art. 103. Die Feststellung der Räude bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Schafen wird durch die im Art. 29

[1]) Veröff. 1893 S. 791.

vorgesehene Kommission bewirkt. In Folge dieser Feststellung wird das Verzeichniß sämmtlicher der Ansteckung ausgesetzten Thiere aufgenommen, und die kranken werden sequestirt und einer Behandlung nach den Vorschriften des Thierarztes für Rechnung des Eigenthümers unterworfen; wenn aber die Krankheit augenscheinlich verallgemeinert und von Sklerose des Felles und von Kachexie begleitet ist, so daß keine Hoffnung auf Heilung mehr vorhanden ist, so werden die Thiere ohne Gewährung eines Rechtes auf Entschädigung getödtet und die Kadaver an den als Bestattungsplatz bestimmten Orten vergraben.

Die Felle, welche von Pferden, Eseln, Maulesseln, Schafen und Ziegen herrühren, die an der Räude verendet oder als an derselben erkrankt getödtet worden sind, können direkt nach der Gerberei geschafft werden; dagegen darf ihre Ueberführung in andere Orte erst erfolgen, nachdem sie vollständig getrocknet und desinfizirt worden sind.

Sämmtliche Gegenstände, welche mit räudigen Thieren in Berührung gewesen sind, müssen nach dem Ermessen des Thierarztes der Desinfizirung unterzogen werden.

Sobald die Räude bei einem einzelnen Schaf einer Heerde festgestellt wird, ist die ganze Heerde als verdächtig anzusehen; sie ist alsdann an bestimmten, abgesonderten Orten zu sequestriren und darf nicht nach anderen Orten geschafft werden oder mit anderen, gesunden Heerden in Berührung kommen, bevor nicht die vollständige Heilung von dem amtlichen Thierarzt erklärt worden ist.

Wenn die Räude in den auf dem Transport auf den Wagen befindlichen Heerden festgestellt wird, so werden diese Heerden festgehalten und an besonderen Orten sequestrirt, wo das erforderliche Futter beschafft werden kann.

Das Scheren der erkrankten und verdächtigen Schafe ist gestattet, jedoch darf die Wolle erst transportirt werden, nachdem sie mit heißer Lauge gewaschen und in geschlossene Säcke gesteckt worden ist.

Die Leute, welche bei dem Scheren der kranken Schafe Hülfe geleistet haben, müssen sofort nach Beendigung der Operation zusammen mit ihren Kleidern desinfizirt werden.

Art. 104. Sämmtliche an Räude erkrankten Thiere müssen in obligatorischer Weise einer von dem Thierarzt anempfohlenen Behandlung unterworfen werden, und wenn ihre Besitzer sich weigern sollten, so ist entweder diese Behandlung von Amtswegen für ihre Rechnung vorzunehmen, oder die Thiere werden ohne Gewährung eines Rechtes auf Entschädigung getödtet und mit den Häuten vergraben.

Art. 105. Während der ganzen Zeit der Dauer der Krankheit müssen die erkrankten Thiere abgesondert von den gesunden gehalten werden; die verdächtigen dürfen zur Verrichtung der Arbeiten in dem Bezirk der infizirten Gemeinde unter der Bedingung frei gelassen werden, daß sie mit anderen, gesunden Thieren nicht in Berührung kommen.

Die Seuche der Räude wird bei jeder Gattung von Thieren als endgültig erloschen angesehen, wenn die Desinfizirung der als infizirt erklärten Orte und Gegenstände gemäß den Angaben des Thierarztes der Erhebungskommission beendet ist, und wenn wenigstens 30 Tage seit dem letzten Falle, daß irgend ein erkranktes Thier geheilt oder getödtet wurde, verflossen sind.

Wenn die Räude bei großem Hornvieh und bei Ziegen festgestellt wird, so sind die nämlichen Maßregeln der Absonderung, der Behandlung und Desinfizirung wie bei den anderen oben erwähnten Thieren in Anwendung zu bringen.

Titel 5. Die Maul- und Klauenseuche bei großem und kleinem Hornvieh und bei Schweinen.

Art. 106. Jede Krankheit, die den Verdacht erweckt, daß sie Maul- und Klauenseuche sein könnte, ist gemäß Art. 25 zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und die Präfekten der Bezirke oder die Bürgermeister der 10 großen Städte haben sofort die Einberufung der im Art. 29 vorgesehenen Erhebungskommission anzuordnen, welche sich in dem betreffenden Orte niederzulassen hat.

Wenn die Krankheit in isolirten Oertlichkeiten bei einer geringen Anzahl von Thieren ausbricht, so wird die Registrirung der Thiere, sowie deren Sequestrirung nur im Umkreise dieser Orte ausgeführt; wenn aber die Krankheit sich über eine große Anzahl von Thieren über verschiedene Oertlichkeiten ausgedehnt hat, so kann das Ministerium des Innern die Schließung aller dieser Oertlichkeiten verfügen und die Absperrung über sie verhängen.

Ebenso ist bis zum endgültigen Aufhören der Krankheit die Ausfuhr von Hornvieh, von Schweinen und rohen Erzeugnissen dieser Thiere aus diesen Orten, Gemeinden oder Bezirken, sowie auch die Durchfuhr anderer, gesunder Thiere durch jene verseuchten Orte verboten.

Gesunde verdächtige Thiere dürfen nur zum Zweck des sofortigen Schlachtens und demnächstigen Verbrauchs unter den besonderen von der Erhebungskommission vorgeschriebenen Bestimmungen aus den verseuchten Oertlichkeiten entfernt werden.

Zum Zweck der Verrichtung von Arbeiten dürfen gesunde Thiere aus nicht verseuchten Ställen nur im Bezirk der verdächtigen Gemeinde oder des verdächtigen Kreises und unter der Bedingung herausgebracht werden, daß sie mit Thieren aus anderen, nicht infizirten Oertlichkeiten nicht in Berührung kommen.

Der Eintritt in die von der Maul- und Klauenseuche infizirten Oertlichkeiten ist nur denjenigen Personen gestattet, welche beim Verlassen derselben der Desinfizirung unterworfen werden.

Wenn die Maul- und Klauenseuche bei Thieren festgestellt wird, die auf den Straßen auf dem Transport begriffen sind, so sind solche Thiere anzuhalten und in besonderen Orten, wo die erforderliche Nahrung beschafft werden kann, zu sequestriren.

Art. 107. Im Umkreise der verseuchten Gemeinden oder Kreise ist der Verkehr mit gesunden Thieren frei, doch darf deren Annäherung an die erkrankten Thiere nicht zugelassen werden.

Art. 108. Die erkrankten Thiere müssen einer besonderen Behandlung nach den Vorschriften des Thierarztes unterzogen werden.

Wenn die Kommission für die Feststellung der Krankheit sich überzeugt, hierdurch die benachbarten Thiere vor der Ansteckung zu bewahren, so hat sie telegraphisch eine Benachrichtigung der Veterinärkommission wegen der Anwendung der Impfung auf die gesunden Thiere der nämlichen Gattung in der verseuchten Oertlichkeit zu erbitten.

Art. 109. Es ist verboten, die von den kranken Thieren herrührende Milch ungekocht zu verwenden und für den Verbrauch zu verkaufen.

Diese Bestimmung ist durch Bekanntmachungen oder Gemeinde-Verordnungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Art. 110. Das Schlachten der Thiere und die Ueberlieferung des von den erkrankten herrührenden Fleisches für den Verbrauch bleibt dem Ermessen des Thierarztes überlassen, ist jedoch nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

Die an Maul- und Klauenseuche erkrankten Thiere dürfen, wenn sie sich im fieberhaften Zustande oder in zu weit vorgeschrittenem Schwächezustande befinden, zum Schlachten für den Verbrauch nicht zugelassen werden; auf alle Fälle müssen die von dieser Krankheit ergriffenen Theile abgetrennt und vernichtet werden.

Die Maul- und Klauenseuche wird als endgültig in einer Oertlichkeit erloschen angesehen, wenn seit dem letzten Falle von Heilung oder von Tod 14 Tage verstrichen sind, und die Desinfizirung gemäß den Vorschriften des Thierarztes der Erhebungskommission beendet ist.

Die Häute von Thieren, welche an Maul- und Klauenseuche verendet oder als an derselben erkrankt geschlachtet worden sind, dürfen erst nach ihrer Desinfizirung transportirt werden.

Titel 6. Die ansteckende Klauenseuche bei Schafen und Ziegen.

Art. 111. Zum Zwecke der Ermittelung der von der ansteckenden Klauenseuche ergriffenen Schafe und Ziegen ist die im Art. 29 vorgesehene Erhebungskommision einzuberufen und das Verzeichniß der Thiere anzufertigen; die erkrankten Thiere sind zu sequestriren und unter Aufsicht des Thierarztes der Erhebungskommission oder irgend eines anderen von dem Eigenthümer gewählten Thierarztes einer Behandlung zu unterziehen.

Art. 112. Sämmtliche gesunden Thiere der infizirten Heerde, sowie diejenigen Heerden, welche mit letzteren zusammen auf der Weide, auf den Wegen oder in infizirten Ställen gewesen sind, müssen über Kalkmilch geführt werden, damit sie mit den Füßen hineintreten.

Art. 113. Kranke Schafe dürfen nur für den Verbrauch in den infizirten Orten und nur unter besonderen von dem Thierarzt vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln geschlachtet werden.

Die Felle und die Wolle, welche von Thieren herrühren, die an der ansteckenden Klauenseuche verendet oder an derselben krank gewesen sind, müssen gemäß Art. 102 Abs. 2 desinfizirt werden.

Die Krankheit wird als erloschen betrachtet, wenn 14 Tage seit dem letzten Falle von Tod oder Heilung verflossen sind.

Titel 7. Die Rotzkrankheit bei Pferden, Eseln und Mauleseln.

Art. 114. Thiere, bei welchen sich ein Ausfluß aus den Schleimhäuten der Nase zeigt, und die daher den Verdacht erwecken, daß sie von der Rotzkrankheit ergriffen sind, müssen den Verwaltungsbehörden gemäß Art. 25 zur Kenntniß gebracht werden, und diejenigen, deren Erkrankung an der gedachten Krankheit festgestellt wird, müssen von der Erhebungskommission sofort getödtet werden.

Die Besitzer und Pfleger von Pferden, die der Erkrankung an der Rotzkrankheit verdächtig sind, sind verpflichtet, dieselben bis zum Eintreffen der Erhebungskommission an abgesonderten Orten zu halten und durch eigens hierfür bestimmte Leute bewachen zu lassen.

Art. 115. Thiere, welche mit Anzeichen befunden werden, die den Verdacht erwecken, daß sie an der Rotzkrankheit erkrankt sein möchten, bei denen jedoch die Diagnose nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden kann, müssen in eigens hierfür bestimmten Oertlichkeiten abgesondert und sequestrirt werden, wo sie unter der Aufsicht des amtlichen Thierarztes getrennt von den übrigen, gesunden Thieren gehalten werden können. Solche Thiere dürfen nur von einem Thierarzt behandelt werden.

Die mit der Wartung solcher Thiere beauftragten Leute müssen darauf untersucht werden, ob sie nicht etwa Wunden an den Händen haben, und sie müssen auf die Schwere der Krankheit aufmerksam gemacht werden.

Art. 116. Wenn der Zustand des Verdachts länger als 6 Wochen dauern sollte, so gehen die Kosten für die Beaufsichtigung der Thiere zu Lasten des Besitzers, und wenn dieser sich weigern sollte, sich den vorgeschriebenen Maßregeln zu unterwerfen, so müssen die verdächtigen Thiere getödtet werden.

Art. 117. Ebenso müssen getödtet werden:

a) Die Thiere, welche im Verdacht stehen, daß sie an der Rotzkrankheit erkrankt sind, wenn der amtliche Thierarzt entweder für sich allein oder in Uebereinstimmung mit dem von Seiten des Besitzers entsandten Thierarzt mit Sicherheit erklärt, daß sich die Rotzkrankheit bei diesen Thieren entwickeln werde.

b) Solche, bei denen es in Anbetracht der obwaltenden Umstände nicht möglich sein würde, mit Sicherheit diejenigen vom Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln in Anwendung zu bringen, welche in bestimmter Weise eine Sicherheit dafür bieten, daß die Krankheit nicht eine allzu große Ausdehnung gewinnt.

c) Diejenigen Thiere, deren Besitzer etwa selbst im Interesse der öffentlichen Gesundheit und zum Zwecke der Beschränkung der Seuche die Tödtung beantragen, und dabei formell auf den Entschädigungsanspruch verzichten.

d) Diejenigen Thiere, welche unter dem Verdacht stehen, daß sie von der Rotzkrankheit ergriffen oder angesteckt sein möchten, den von der Erhebungskommission festgesetzten Absperrungsmaßregeln entzogen worden sein sollten.

e) In derartigen Fällen muß zuerst die Ermächtigung des Ministeriums zur Tödtung solcher Thiere beantragt werden, damit ein Veterinärinspektor entsandt wird, falls man dies für nothwendig erachtet, und dieser die gemachten Angaben bestätigt.

Art. 118. Thiere, welche an einem und demselben Orte mit denjenigen gewesen sind, die als von der Rotzkrankheit befallen oder derselben verdächtig befunden wurden, und solche, die in Folge ihrer Arbeitsverrichtungen oder ihrer Unterbringung in derartiger Berührung mit den erkrankten Thieren gewesen sind, daß starker Verdacht vorhanden ist, sie möchten angesteckt sein, müssen während der Dauer von 2 Monaten unter der Beobachtung des amtlichen Thierarztes gehalten und dürfen erst dann freigelassen werden, wenn sie nach Ablauf dieser Frist kein Anzeichen von Krankheit mehr darbieten.

Während dieser Zeit können solche Thiere unter den von der Erhebungskommission vorgeschriebenen besonderen Vorsichtsmaßregeln zur Arbeit im Umkreise der betreffenden Gemeinde verwandt werden, doch steht den Besitzern nicht das Recht zu, sie zu verkaufen oder zu veräußern.

In dem Protokoll über die unter Beobachtung gestellten verdächtigen Pferde müssen die sämmtlichen Abzeichen derselben aufgeführt werden.

Die sämmtlichen unter Beobachtung gestellten verdächtigen Thiere müssen von dem amtlichen Thierarzt alle 10 Tage besichtigt werden.

Thiere, welche zum Verkauf auf die Thiermessen gebracht und als an der Rotzkrankheit erkrankt befunden werden, müssen an demselben Orte sequestrirt und getödtet werden, die verdächtigen dagegen sind unter Beobachtung zu halten; der Behörde, von wo sie gekommen sind, ist Anzeige zu erstatten.

Wenn bei Pferden, Eseln und Mauleseln, die zum Zweck der Untersuchung nach der Veterinärschule gebracht worden sind, festgestellt wird, daß sie an der Rotzkrankheit erkrankt sind, so wird dies als Anzeige der Erkrankung angesehen, auch wenn die Besitzer der Thiere eine solche vorher bei der Verwaltungsbehörde nicht erstattet haben.

In Fällen, wo solche Thiere im Interesse des Unterrichts an der Veterinärschule nöthig sind, bleiben sie daselbst, bis sich gemeinsam mit den Sachverständigen die Erhebungskommission gebildet hat.

Art. 119. Die Kadaver der Thiere, die an der Rotzkrankheit verendet oder als an derselben erkrankt gemäß Art. 114, 116 und 117 getödtet worden sind, müssen an den zu Bestattungsplätzen bestimmten Orten zusammen mit den Fellen und mit sämmtlichen Abgängen und Ueberbleibseln vergraben werden.

Die Ställe und sonstigen Oertlichkeiten, wo sich die Thiere und alle Gegenstände, die mit ihnen in Berührung gewesen sind, befunden haben, müssen ebenso wie auch die Kleider ihrer Wärter gemäß Art. 31 desinfizirt werden.

Die Krankheit wird an einem Orte als erloschen erklärt, wenn sich kein erkranktes Thier und kein Thier mit verdächtigen Anzeichen mehr vorfindet, wenn für die unter Beobachtung gestellten Thiere 2 Monate vergangen sind, und wenn die Erhebungskommission sich

überzeugt hat, daß die Desinfizirung mit der verlangten Genauigkeit ausgeführt worden ist.

Titel 8. Die Beschälseuche bei Zuchthengsten und Stuten.

Art. 120. Thiere, welche von der Beschälseuche befallen sind, dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.

Die Besitzer solcher Thiere sind verpflichtet, den Gemeindebehörden sofort Anzeige zu machen, sobald sie an den Geschlechtstheilen der Thiere Ausschlag oder Wunden bemerken, damit deren Natur festgestellt werden kann.

Art. 121. Stuten, von welchen festgestellt wird, daß sie von Beschälseuche befallen sind, sind für immer, auch nach der Heilung, und wenn sie keine Anzeichen der Krankheit mehr tragen, von der Zucht auszuschließen und auf der linken Seite des Halses mit einem Eisen mit den Buchstaben V. M. zu stempeln.

Art. 122. Hengste, von welchen festgestellt wird, daß sie an Beschälseuche leiden, sowie solche, die zur Beschälung von Stuten gedient haben, bei denen diese Krankheit festgestellt ist, müssen kastrirt werden.

Art. 123. Wenn in einem Orte oder einer Gemeinde die Krankheit eine größere Ausdehnung gewinnt, so müssen die sämmtlichen Hengste und Stuten dieser Oertlichkeit einer allgemeinen Besichtigung unterzogen werden, und ist die Verwendung lediglich von solchen Hengsten und solchen Stuten zu gestatten, deren vollständige Gesundheit von dem Thierarzt des Bezirks oder der Gemeinde festgestellt worden ist.

Die als erkrankt befundenen Hengste und Stuten müssen abgesondert gehalten werden und dürfen ohne Genehmigung der Erhebungs Kommission ihren Aufenthalt nicht verändern.

Die Ställe, in denen solche Thiere sich befunden haben, und die Gegenstände, die mit ihnen in Berührung gewesen sind, dürfen für andere Thiere nicht eher benutzt werden, als bis sie der Desinfizirung nach den Vorschriften des Thierarztes unterzogen worden sind.

Die Häute der verendeten oder von den Eigenthümern selbst getödteten Thiere dürfen erst dann benutzt werden, wenn sie desinfizirt und vollständig getrocknet sind.

Art. 124. In den Bezirken, in welchen die Beschälseuche geherrscht hat, müssen im folgenden Frühling sämmtliche für die Zucht bestimmten Hengste und Stuten einer Besichtigung unterzogen werden, und nur diejenigen Hengste und Stuten, welche vollständig gesund befunden sind, dürfen zur Zeugung zugelassen werden.

Ueber alle diese Feststellungen müssen Protokolle aufgenommen werden, in welchen die erkrankt befundenen Thiere mit ihren Abzeichen aufzuführen sind, und von welchen ein Exemplar der General-Direktion des Gesundheitsdienstes zuzustellen ist.

Die Seuche gilt als erloschen, wenn sich keine kranke Stute mehr findet, wenn alle kranken oder verdächtigen Hengste ermittelt sind, und wenn die Desinfizirung gemäß den Vorschriften des Thierarztes ausgeführt worden ist.

Titel 9. Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen bei Pferden und bei dem zur Zucht bestimmten großen Hornvieh.

Art. 125. Die Hengste, Stuten, Stiere und Kühe, welche von dem amtlichen Thierarzt als vom Bläschenausschlag befallen bezeichnet sind, werden einer Behandlung unterzogen und dürfen während der ganzen Zeit, während welcher die Krankheit dauert, zur Begattung zum Zweck der Zeugung nicht zugelassen werden.

Wenn diese Krankheit eine größere Ausdehnung gewinnt, so ist die Erhebungs-Kommission befugt, die sämmtlichen Zuchtthiere der betreffenden Oertlichkeit einer Besichtigung zu unterziehen.

Titel 10. Der Rothlauf der Schweine.

Art. 126. Sobald der Rothlauf bei Schweinen festgestellt wird, ist es untersagt, das von den erkrankten Thieren herrührende Fleisch und sämmtliche sonstigen Erzeugnisse zum Verbrauch zu geben.

Die Verwendung des Fettes kann von Seiten des Ministeriums des Innern lediglich im Gewerbebetrieb, und nachdem es unter der Kontrole der Verwaltungsbehörde geschmolzen und, um die Verwendung für den menschlichen Genuß zu verhindern, mit pyrogenischen (pirogenice) Substanzen, wie Terpentin-Oel, Petroleum, Theer, roher Karbolsäure, Kreolin, vermischt worden ist, gestattet worden.

Titel 11. Die Tollwuth bei allen Hausthieren.

Art. 127. Eine jede Person, welche bei ihren eigenen oder den ihrer Pflege anvertrauten fremden Thieren Zeichen der Tollwuth bemerkt, oder den Verdacht des Vorhandenseins einer ähnlichen Krankheit hegt, ist verpflichtet, die Gemeindebehörde hiervon in Kenntniß zu setzen; in jedem Falle müssen solche Thiere getödtet oder so lange an einem Orte abgesondert gehalten werden, bis die erforderliche Feststellung durch einen Thierarzt des betreffenden Bezirks oder der betreffenden Gemeinde erfolgt ist.

Art. 128. Thiere, welche verdächtige, auf die Wuthkrankheit hindeutende Anzeichen darbieten, müssen für Rechnung der Besitzer an einem besonderen Ort unter Beobachtung des amtlichen Thierarztes eingeschlossen gehalten werden, wenn ihre Besitzer nicht vorziehen, sie zu tödten.

Art. 129. Sämmtliche Thiere, deren Erkrankung an Tollwuth festgestellt ist, wie auch die Hunde und Katzen, die mit solchen Thieren in Berührung gewesen sind, müssen getödtet und an den besonderen, von den Verwaltungsbehörden bestimmten Orten vergraben werden.

Thiere, welche der Wuthkrankheit verdächtig sind und andere Thiere oder Menschen gebissen haben, müssen von den Gemeindebehörden eingefangen und, wenn sie keine Gefahr bilden, bis zur Bestätigung der Diagnose unter Beobachtung gehalten werden; in anderem Falle sind sie zu tödten.

Im Falle sie nicht lebendig eingefangen werden können, um unter Beobachtung gestellt zu werden, müssen sie getödtet werden, und an den Kadavern sowohl der getödteten Thiere, wie auch derjenigen, die während der Zeit der Beobachtung verendet sind, ist durch einen Thierarzt die Autopsie vorzunehmen.

Art. 130. Hausthiere, die von einem wuthkranken Thiere gebissen worden sind, müssen sofort getödtet werden; wenn aber ihre Eigenthümer sie für ihre Rechnung getrennt halten wollen, so können sie unter Beobachtung gehalten werden, und zwar:

a) Pferde und großes Hornvieh 4 Monate,
b) Schafe, Ziegen, Schweine und Hunde 3 Monate.

Wenn die Besitzer von Thieren, die unter Beobachtung gehalten werden müssen, sich weigern, die Unterhaltung für ihre Rechnung zu übernehmen, oder wenn solche Thiere, entgegen den von der Kommission vorgeschriebenen Maßregeln frei betroffen werden, so müssen sie getödtet werden.

Die Thiere, welche unter Beobachtung belassen werden, sind mit ihren Abzeichen in den Protokollen aufzunehmen und dürfen bis zum Ablauf der Beobachtungsfrist weder verkauft noch veräußert werden.

Art. 131. Wenn die Gemeindebehörden bemerken, oder davon unterrichtet werden, daß irgend ein tollwüthiges Thier im Umkreise der Gemeinde umherstreift, so haben sie einerseits den benachbarten Behörden hiervon Anzeige zu machen und andererseits Anordnungen zu treffen, um solche Thiere sofort einzufangen und zu tödten.

Art. 132. In den Oertlichkeiten, in welchen Fälle von Tollwuth festgestellt worden sind, oder wo tollwüthige oder verdächtige Hunde umherstreifend betroffen wurden, kann die höhere Behörde anordnen, daß sämmtliche Hunde angebunden werden oder einen Maulkorb tragen, und daß diejenigen, welche frei und ohne Maulkorb betroffen werden, getödtet werden.

Art. 133. Ebenso können die Verwaltungsbehörden anordnen, daß in den benachbarten Oertlichkeiten auf Hunde, Wölfe, Füchse u. s. w. Jagd gemacht wird, um sie zu erschießen, wenn angenommen wird, daß sie inficirt sind oder an der Tollwuth erkranken können.

Art. 134. Es ist durchaus verboten, von der Tollwuth befallene Thiere zum Verkauf zu schlachten, Erzeugnisse von denselben zu verwenden oder zu verkaufen, ebenso auch Thiere, die von dieser Krankheit befallen sind, zu pflegen oder zu behandeln.

Art. 135. Die an der Tollwuth verendeten, oder als an derselben erkrankt getödteten Thiere müssen vernichtet und mit der Haut an den Orten vergraben werden, die die Gemeindebehörde gemäß Art. 34, Littera f, eigens hierfür bestimmt hat.

Art. 136. Die Autopsie der an Tollwuth verendeten Thiere darf nur von den Thierärzten zum Zweck der Bestätigung der Diagnose unter besonderen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden, wenn die General-Direktion des Gesundheits-Dienstes verlangt, daß Gehirn und Rückenmark herausgenommen werden, um selbige gemäß den besonderen Vorschriften an das bakteriologische Institut zu übermitteln. (Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Stand der bösartigen ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren in Dänemark im 2. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den amtlichen Monatsberichten.)

Krankheiten. Aemter.	Zahl der verseuchten Thierbestände im April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Kopenhagen (Amt)	2	2	—
Sorö	1	1	—
Odense	2	1	—
Svendborg	2	1	—
Aalborg	2	2	—
Randers	2	2	—
Ribe	3	1	—
Ringkjöbing	—	2	1
Veile	3	2	1

Außerdem im April: Hjörring 3 Bestände, Viborg 1; im Mai: Holbäk 2; im Juni: Prästö 1.

Milzbrandartige Rose der Schweine.			
Kopenhagen (Amt)	1	2	3
Holbäk	2	5	6
Sorö	5	9	7
Prästö	1	2	2
Odense	2	1	1
Bornholm	1	2	1
Aalborg	10	8	13
Aarhus	1	—	4
Hjörring	4	9	9
Randers	3	5	7
Ribe	8	3	9
Ringkjöbing	7	7	3
Thisted	5	11	8
Veile	1	2	7
Viborg	7	6	16

Außerdem im April: Maribo 1 Bestand; im Juni: Frederiksborg 2.

Rückenmarkstyphus der Pferde: Im April: Holbäk 1 Bestand; im Mai: Svendborg, Aalborg, Veile je 1.

Bösartiges Katarrhfieber.			
Aalborg	2	3	—
Hjörring	—	1	1
Ringkjöbing	—	3	2

[1]) Vgl. S. 438.

Außerdem im April: Randers, Viborg je 1 Bestand, Odense 2.

Chronische Schweinediphtherie. Im Mai: Prästö 2 Bestände.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 2. Vierteljahr 1894.[1])

(Zusammengestellt nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Es waren verseucht im April Gemeinden	April Stück Vieh	Mai Gemeinden	Mai Stück Vieh	Juni Gemeinden	Juni Stück Vieh
Milzbrand.						
Nordbrabant	5	5	2	3	3	3
Gelderland	5	5	—	—	1	1
Südholland	2	4	2	2	1	1
Nordholland	4	6	2	2	—	—
Utrecht	2	4	1	1	—	—
Friesland	3	5	2	2	3	3
Overyssel	2	2	1	2	2	3
Groningen	—	—	—	—	2	2
Limburg	3	3	4	5	1	1
Tollwuth bei Hunden und Katzen.						
Nordbrabant	2	2	1	1	—	—
Rotz und Wurm.						
Südholland	1	1	1	1	1	1

Außerdem im April: Nordbrabant 1 Stück Vieh; Gelderland 1 Gemeinde 3 Stück Vieh; im Mai: Overyssel 2 Gemeinden 3 Stück Vieh; im Juni: Nordholland und Groningen je 1 Stück Vieh.

Maul- und Klauenseuche. Im Mai: Südholland 1 Gemeinde 111 Stück Vieh; im Juni: Südholland 5 Gemeinden 539 Stück Vieh; Nordholland 5 Gemeinden 24 Stück Vieh.

Räude der Pferde und Schafe.						
Friesland	1	3	5	92	1	17
Nordholland	—	—	—	—	2	29
Schweinerothlauf und Schweineseuche.						
Nordbrabant	1	2	1	2	4	7
Gelderland	3	5	1	1	1	2
Südholland	2	6	5	8	7	9
Nordholland	1	1	2	5	1	1
Seeland	2	3	4	4	4	4
Utrecht	—	—	1	1	1	1
Friesland	1	1	—	—	3	6
Overyssel	1	2	4	7	3	5
Groningen	—	—	—	—	1	3
Drenthe	1	2	—	—	—	—
Limburg	1	1	—	—	—	—

Bösartige Klauenseuche bei den Schafen. Juni: Friesland 1 Stück Vieh.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Schafräude. Vom 2. Juli 1894.

Im Nachgange zur Ministerialentschließung vom 8. März l. Js. Nr. 3890 folgen anruhend zwei Ab-

[1]) Vgl. S. 406.

drücke einer Uebersicht über den Stand der Schafräude für das Jahr 1893 und zwei Abdrücke eines Gutachtens der königlich preußischen Deputation für das Veterinärwesen vom 3. August 1893 mit dem Auftrage, die für das Jahr 1894 angeordneten Maßregeln gegen die Schafräude dahin zu ergänzen, daß die unter Ziff. 1 bis 4 (s. u.) des erwähnten Gutachtens aufgeführten Maßregeln auch in Bayern zur allgemeinen Anwendung bei den verseuchten Beständen gelangen.

Hienach ist das Geeignete zu verfügen.

(gez.) Frhr. v. Feilitzsch.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern.

1. Die zur Ermittelung der Seuche erforderlichen thierärztlichen Untersuchungen aller ansteckungsverdächtigen Schafviehbestände anzuordnen;

2. den Besitzern die Einleitung des Heilverfahrens vorzuschreiben;

3. eine Revision der mit dem Badeverfahren behandelten Heerden nach 6 bis 9 Monaten, bezw. im nächsten Winter durch den beamteten Thierarzt vornehmen zu lassen;

4. im wirthschaftlichen Interesse der Besitzer von der unmittelbaren Anordnung des Heilverfahrens abzusehen und zu gestatten, daß die von der Seuche nicht geheilten Schafe geschlachtet werden.

Elsaß-Lothringen. (Vgl. S. 543.) Verordnung vom 31. Juli 1894.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Luxemburg nach oder durch Elsaß-Lothringen ist verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 5. August l. Js. in Kraft. Die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1893, betreffend die veterinärpolizeiliche Kontrole der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren, treten bezüglich des Verkehrs mit Thieren aus Luxemburg außer Wirksamkeit.

Minist. f. Els.-Lothr., Abthl. f. Finanzen 2c.
Der Unterstaatssekretär.
v. Schraut.

Frankreich. Der Ackerbauminister hat am 31. Juli die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh zu Wasser und zu Lande aus den Niederlanden wegen der dort herrschenden Maul- und Klauenseuche verboten. (Journ. off. vom 1. August.)

Rumänien. Nach einer amtlichen Mittheilung vom 15./27. Juli ist mit Rücksicht auf das Auftreten der Rinderpest in Konstantinopel und Umgegend die Einfuhr von Hornvieh, großem oder kleinem, lebendigem oder getödtetem, sowie aller rohen animalischen Produkte — mit Ausnahme von gewaschener oder calcinirter und gut verpackter Wolle —, von Viehfutter, von gebrauchten Stallgeräthen und von Lumpen, welche aus Konstantinopel oder den in einem Umkreise von 20 km davon belegenen Ortschaften herrühren, verboten.

Rechtsprechung.

Ein in Amerika graduirter Zahnarzt darf sich nicht „Dr." schlechthin nennen.

Urtheil des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1893.

In der Verwaltungsstreitsache des Zahnarztes Ferdinand F. zu Berlin, Klägers und Berufungsklägers, wider den Königlichen Polizeipräsidenten von Berlin, Beklagten und Berufungsbeklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, dritter Senat in seiner Sitzung vom 27. November 1893 für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Berlin vom 30. Mai 1893 zu bestätigen und dem Kläger, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 300 ℳ, die Kosten der Berufungsinstanz zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kläger, welcher ein im Deutschen Reiche approbirter Zahnarzt ist, und dem von der University of Pennsylvania, Departement of Dentistry, zu Philadelphia der Grad eines „Doctor of dental surgery" verliehen ist, hat an dem Eingange zu seiner Wohnung in Berlin zwei Schilder mit den Aufschriften „Dr. F. F." und „Dr. Ferd. F." anbringen lassen. Durch Verfügung des Beklagten vom 8. März 1893 wurde er „im allgemeinen ordnungspolizeilichen Interesse" aufgefordert, diese Schilder oder wenigstens die Buchstaben „Dr." auf denselben zu beseitigen, und ihm dabei zu erkennen gegeben, daß er nur für berechtigt erachtet werden könne, die Bezeichnung „Doctor — oder Dr. — of dental surgery" zu führen.

Die gegen diese Verfügung vom Kläger erhobene Klage ist vom Bezirksausschusse abgewiesen worden. Der Bezirksausschuß nimmt im Anschlusse an ein in der Strafsache wider den Zahnarzt Julian L. unter dem 2. Februar 1893 vom Königlichen Kammergerichte zu Berlin gefälltes Urtheil[1]) an, daß ein Zahnarzt, welcher in Amerika den Grad eines Doctor of dental surgery erworben hat, sich dadurch, daß er seinem Namen lediglich das „Dr." vorsetzt, objektiv die ihm nicht zukommende Würde eines Doktors einer der vier Universitätsfakultäten beilegt. Der Bezirksausschuß nimmt ferner an, daß im vorliegenden Falle Kläger dies auch „unbefugt", d. h. mit dem Bewußtsein gethan habe, dadurch unberechtigter Weise die Würde eines Doktors einer der vier Universitätsfakultäten anzunehmen, und erachtet daher, da Kläger somit dem § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs zuwider gehandelt habe und es zu der allgemeinen ordnungspolizeilichen Aufgabe der Polizei gehöre, strafbaren Handlungen entgegenzutreten, die angefochtene Verfügung für rechtlich begründet.

Der gegen das Urtheil des Bezirksausschusses vom Kläger eingelegten Berufung konnte nicht stattgegeben werden.

Allerdings unterliegt die Anwendbarkeit des § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs auf den vorliegenden Fall sowohl nach objektiver wie subjektiver Hinsicht verschiedenen Bedenken. Es kann indeß auf sich beruhen bleiben, ob diese Bedenken so gewichtig sind, um die Anwendung des § 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs auszuschließen, da die angegriffene Entscheidung jedenfalls aus einem anderen Grunde aufrecht erhalten werden muß.

Der § 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung bedroht den, der, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, mit Strafe. Darauf, ob der Inhaber den betreffenden Titel rechtmäßig erworben hat und ob ihm durch keine anderen Gesetze verboten ist, den Titel zu führen, kommt es nicht an (vergl. auch Oppenhoff, Rechtsprechung Band XV S. 271). Der § 147 Nr. 3 a. a. O. erfordert zum strafbaren Thatbestande nur Dreierlei:

1. daß der Titel der Bezeichnung „Arzt" ähnlich sei,

2. daß dadurch der Glaube erweckt werde, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, und

3. daß der Betreffende im Deutschen Reiche nicht als „Arzt" approbirt sei.

Daß der Titel „Dr." unter Umständen der Bezeichnung „Arzt" ähnlich sein kann, steht außer Frage,

[1]) Veröff. S. 257.

ist übrigens auch sowohl von dem früheren Obertribunale (Oppenhoff, Rechtsprechung Band XV S. 271, Band XVI S. 389, Band XIX S. 369) wie vom Reichsgerichte (Entscheidungen in Strafsachen Band I S. 117) anerkannt (vergl. auch Stenglein: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs S. 874). Thatfrage des einzelnen Falles ist es, ob eine solche Aehnlichkeit anzunehmen ist und ob durch jenen Titel der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei „Arzt", obgleich er solches in Wirklichkeit nicht ist. In vorliegender Sache müssen beide Fragen bejaht werden. Der Kläger hat im Deutschen Reiche nur die Approbation zur Ausübung eines Theiles der menschlichen Heilkunde, nämlich der Zahnheilkunde erlangt, er ist nur als „Zahnarzt" approbirt. Wenn er nun bei der öffentlichen Ausübung dieses Gewerbes seinem Namen ohne weiteren Zusatz die Bezeichnung „Dr." vorsetzt, so wird durchweg das Publikum unter diesem „Dr." so wenig wie einen „Dr. juris" oder „Dr philosophiae", ebensowenig den in weiten Schichten der deutschen Bevölkerung völlig unbekannten amerikanischen „Doctor of dental surgery", sondern vielmehr im Hinblick auf den Beruf des Klägers den „Dr. medicinae" verstehen. Den „Doktor der Medizin" hält das Publikum aber vielfach für gleichbedeutend mit dem „approbirten Arzte". Das hat seinen Grund theils in der Thatsache, daß Vielen der Unterschied zwischen der Behufs Erlangung der Doktorwürde abzulegenden Universitätsprüfung und der Behufs Gewinnung der Approbation als Arzt erforderlichen Staatsprüfung unbekannt ist, theils in dem allgemeinen Gebrauch, wonach jeder Arzt, mag er auch nicht promovirt haben, sofern er nicht etwa einen besonderen Titel führt, als „Doktor" bezeichnet und angeredet wird.

Unter diesen Umständen gewinnt mit Rücksicht, auf die Berufsthätigkeit des Klägers die von diesem geführte Bezeichnung „Dr." eine unverkennbare Aehnlichkeit mit dem Titel „Arzt", und es wird im Publikum dadurch der Glaube erweckt, daß Kläger eine auf dem ganzen Gebiet der menschlichen Heilkunde geprüfte Medizinalperson sei.

Kläger hat hiernach gegen den § 147 Nr. 3 der Reichsgewerbeordnung verstoßen, und da es zu den Obliegenheiten der Polizeibehörde gehört, strafbaren Handlungen entgegenzuwirken und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, so war Beklagter zum Erlasse der angefochtenen Verfügung für wohl befugt zu erachten.

Die Entscheidung des Kostenpunktes beruht auf § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Vermischtes.

Niederlande. Utrecht. Nach dem vom Direktor der Kgl. niederländischen Thierarzneischule zu Utrecht, Dr. Wirtz, erstatteten 20. Jahresberichte der Impfstoffgewinnungsanstalt in Utrecht[1]) wurden im Jahre 1892 daselbst 66 (gegen 86 im Vorjahre) Kälber, jedes mit durchschnittlich 290 (289) Einstichen geimpft. Von den Einstichen entwickelten sich durchschnittlich 202 (205) beim einzelnen Kalbe zu Pusteln. Der gewonnene Impfstoff wurde in 1584 (1619) Sendungen mit insgesammt 4498 Röhrchen abgegeben und zwar hauptsächlich nach den Provinzen Gelderland (1004 Röhrchen), Südholland (925) und Utrecht (789); ins Ausland gingen 34 Röhrchen. Berichte über die Wirksamkeit des Impfstoffes sind für 493 Sendungen, d. i. 31,1% derselben eingetroffen; ihnen zufolge war der Erfolg bei 328 d. i. 66,5% (70,3 im Vorjahre) gut, bei 19 mittelmäßig, bei 129 gering, bei 17 Sendungen d. i. 3,4% (11,1) blieb er aus. — In der Anstalt selbst wurden insgesammt 1800 Personen, davon 1408 zum ersten Mal geimpft. Bei den Erstimpflingen entwickelten sich in 1279 Fällen 5 und mehr Pusteln, in 105 weniger als 5; von 10 Personen ist der Impferfolg unbekannt geblieben; bei 14 (1,0% der zur Nachschau erschienenen Personen) war die Impfung ohne Erfolg.

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 821.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Juli 1894.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 2.	am 9.	am 16.	am 23.	am 30.	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		Juli							
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,46	30,45	30,44	30,44	30,41	30,46	30,41	30,44
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,95	30,96	30,96	30,93	30,91	30,97	30,91	30,94
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,73	32,78	32,89	32,89	32,89	32,89	32,73	32,84
9	Vor dem Invalidenpark	30,49	30,48	30,48	30,47	30,45	30,49	30,45	30,47
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,594	515,544	515,504	515,464	515,424	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Juli Morg. 8 Uhr.						am 15. Juli Morg. 8 Uhr.					
	bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von				
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	22,25	—	17,8	17,3	14,25	12,7	18,5	—	17,0	17,4	15,05	14,1
München. Hygienisches Institut . .	18,5	15,2	15,7	14,8	13,1	12,0	12,5	14,2	15,4	15,4	14,3	13,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.
(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Fischer, Dr. De la transformation de la variole en vaccine. Paris. 1892. 8°.

Hill, Alfred, Report on the health of the city of Birmingham, for the year 1892. Birmingham. 8°.

Index-Catalogue of the library of the Surgeon-General's Office, United States army. Vol. XIII. Washington. 1892. 8°.

Indië, Veeartsenijkundige Bladen voor Nederlandsch-—. Batavia. 8°. Jahrg. 1886—1892.

Italien. Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie del R. esercito italiano nell' anno 1891. Roma 1892. 8°.

Massachusetts, 23. annual report of the state board of health of —. Boston. 1892. 8°.

Milano, Municipio di. Dati statistici a corredo del resoconto dell' amministrazione comunale 1891. Milano 1892. 8°.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 32. Woche vom 5. bis 11. August 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (Gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	77	1	58	33	27,7	25,7	—	—	2	—	—	5	2	16	12	12	32	1
† Altona	155 393	92	2	49	27	16,4	23,7	—	—	—	1	—	4	1	16	13	12	24	3
† Augsburg	82 599	53	1	42	24	26,4	28,2	3	—	1	—	—	6	1	13	5	5	18	—
† Barmen	119 928	76	1	40	21	17,3	21,0	—	—	1	—	—	8	6	12	5	5	13	—
† Berlin	1 767 639	918	26	900	526	26,5	24,2	13	8	12	1	3	78	33	414	249	238	319	19
† Beuthen	44 373	23	1	28	14	32,8	29,7	2	—	—	—	—	4	3	8	8	5	11	—
† Bielefeld	43 548	21	2	11	3	13,1	20,4	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	6	1
† Bochum	52 499	36	—	25	11	24,8	26,3	1	1	—	—	—	3	—	7	2	2	12	1
† Bonn	42 539	21	1	19[2]	8	22,2[2]	26,8	—	1	1	—	—	3	—	5	5	5	9	—
† Brandenburg	41 178	18	—	27	22	34,1	27,0	—	—	—	—	—	1	—	11	7	7	15	—
† Braunschweig	112 424	90	5	74	42	34,2	23,6	—	—	2	—	—	4	1	42	39	34	23	2
† Bremen	139 949	91	—	483[3]	21	17,8[3]	20,2	—	—	1	—	—	8	1	15	8	7	20	3
† Breslau	360 660	231	12	1954[4]	108	28,1[4]	29,9	3	1	1	1	—	19	17	59	19	17	87	7
Bromberg	45 058	32	—	27	14	31,2	23,6	—	—	—	—	—	3	—	6	5	4	17	1
Charlottenburg	101 577	65	—	65	47	33,3	24,9	—	—	1	—	—	6	2	36	20	18	18	2
† Chemnitz	159 117	122	7	89	62	29,1	31,2	—	1	3	—	—	4	2	8	5	5	69	2
† Danzig	124 305	95	2	88	49	36,8	27,4	2	1	1	2	—	8	3	32	31	29	38	1
† Darmstadt	60 050	18	3	18	6	15,6	20,5	—	—	—	—	—	4	1	3	3	3	9	1
† Dortmund	97 711	75	1	61	29	32,5	25,0	—	—	1	1	1	1	4	19	8	6	33	1
† Dresden	311 168	194	8	172[5]	96	28,7[5]	23,5	—	—	1	1	1	14	6	49	29	27	94	6
† Düsseldorf	154 468	117	1	80	46	26,9	22,7	—	—	2	1	—	3	4	30	23	18	39	1
† Duisburg	67 716	60	1	34	12	26,1	24,8	1	—	3	1	—	—	10	8	3	3	10	1
† Elberfeld	137 853	85	2	41	19	15,5	21,5	1	—	—	—	—	9	3	9	5	4	19	—
† Elbing	43 941	40	1	22	8	26,0	29,5	—	—	—	—	—	1	—	5	3	1	16	—
† Erfurt	82 375	46	—	40	18	25,3	22,5	—	—	1	—	—	8	3	14	8	8	13	1
† Essen	88 481	79	1	26	12	15,3	25,6	—	—	1	—	—	5	1	5	1	1	14	—
† Frankfurt a. M.	198 238	93	2	76	28	19,9	19,3	—	1	1	1	—	10	3	14	1	1	44	2
† Frankfurt a. O.	56 924	34	1	36	20	32,9	27,0	—	2	—	1	—	2	—	13	6	6	17	1
† Freiburg i. B.	54 334	19	—	25[6]	8	23,9[6]	23,9	—	—	1	—	—	6	—	5	5	5	13	—
† Fürth	48 751	27	1	23	10	24,5	27,6	—	—	1	1	—	3	3	6	6	6	8	1
† Gera	43 501	26	2	16	5	19,1	29,0	—	—	3	—	—	1	—	6	3	3	5	1
† M.-Gladbach	53 498	38	—	30	15	29,2	25,0	—	—	—	—	—	5	—	7	6	6	18	—
† Görlitz	66 747	45	2	40	27	31,2	26,3	—	—	—	—	—	5	4	20	16	16	10	1
† Halle	115 319	82	8	75[7]	38	33,8[7]	24,3	—	1	4	—	1	2	2	32	17	15	30	3
† Hamburg	636 194	368	15	277	143	22,6	25,1	3	—	6	2	—	18	12	75	24	21	151	10
† Hannover	180 692	118	3	108	71	31,1	20,9	—	—	—	1	—	7	3	46	46	46	49	2
† Harburg	41 359	29	1	32	22	40,2	21,0	—	—	—	—	—	1	1	11	11	10	17	2
† Kaiserslautern	41 060	27	—	12	6	15,2	20,9	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	8	1
† Karlsruhe	82 728	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	78 493	32	3	21	11	13.9	19,9	—	1	—	—	—	1	3	10	9	9	5	1
† Kiel	81 688	60	3	38	25	24,2	22,8	—	1	1	—	—	3	2	16	16	16	15	—
† Köln	311 957	205	8	197	108	32,8	25,7	5	4	11	1	1	16	12	72	44	39	74	1
† Königsberg i. Pr.	169 202	101	4	117	64	36,0	30,2	—	1	5	3	—	6	15	52	20	18	32	3
† Kottbus	40 471	20	1	16	9	20,6	25,9	—	—	—	—	—	3	—	6	5	5	6	1
Krefeld	116 226	66	2	53	30	23,7	23,9	2	—	3	1	—	2	1	18	16	15	25	1
† Leipzig	401 251	270	10	231	152	29,9	22,7	2	—	1	—	—	12	11	108	64	61	90	7
† Liegnitz	49 400	26	1	178[8]	8	17,9[8]	30,4	—	—	1	1	—	2	1	3	—	—	8	1
† Lübeck	69 459	48	—	26	13	19,5	21,0	—	—	2	—	—	3	1	7	6	6	13	—
† Magdeburg	232 846	152	2	115	61	25,7	26,5	—	3	4	2	—	8	7	46	28	21	44	1
† Mainz	76 173	42	5	32	13	21,8	22,5	—	—	1	1	—	1	—	11	10	10	15	3
† Mannheim	91 804	66	2	37	21	21,0	21,4	—	—	2	—	—	3	4	11	5	3	17	—
† Metz	64 568	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	82 006	54	1	37	15	23,5	23,9[1]	—	1	—	—	—	6	2	12	12	11	16	—
† München	399 986	270	10	145	69	18,9	28,2	—	—	6	—	—	20	13	33	6	6	70	3
† Münster	53 124	26	—	24	11	23,5	24,5	—	—	2	—	—	4	—	3	3	3	15	—
† Nürnberg	162 442	97	—	90	50	28,8	26,1	1	1	1	—	—	10	7	30	21	19	38	2
† Osnabrück	42 817	22	—	11	6	13,4	22,0	—	—	—	—	—	1	—	4	3	3	6	—
† Plauen i. V.	49 988	33	—	41	26	42,7	25,2	—	—	—	—	—	1	3	24	2	2	13	—
† Posen	70 566	40	—	37	13	27,3	29,1	—	2	3	—	—	1	7	2	2	2	21	1
† Potsdam	56 454	32	—	38[9]	20	35,0[9]	23,5	—	—	—	—	1	4	1	11	7	7	21	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 13 = 15,9 ‰. — [3]) Desgl. 46 = 17,1 ‰. — [4]) Desgl. 184 = 26,5 ‰. — [5]) Desgl. 161 = 26,9 ‰. — [6]) Desgl. 20 = 19,1 ‰. — [7]) Desgl. 69 = 31,1 ‰. — [8]) Desgl. 16 = 16,8 ‰. — [9]) Desgl. 32 = 29,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	26	2	11	5	12,7	21,2	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	6	—
† **Rixdorf**	44 958	49	2	52	38	60,1	32,3[1])	1	—	—	—	—	7	1	31	18	17	12	—
† **Rostock**	48 032	30	4	16	2	17,3	20,4	—	—	—	—	—	3	4	3	3	2	5	1
† **Spandau**	54 936	45	3	44	36	41,6	23,2	—	—	—	—	—	2	4	24	8	8	12	2
† **Stettin**	128 186	98	3	73	42	29,6	25,8	—	1	1	1	—	2	3	26	22	20	36	3
† **Straßburg i. E.** .	131 753	57	7	65	34	25,7	25,7	—	—	3	—	—	7	2	21	19	17	30	2
† **Stuttgart**	133 338	66	—	47	18	18,3	20,2	—	—	1	—	—	6	6	11	10	10	21	2
† **Wiesbaden** . . .	71 274	21	1	26	7	19,0	19,3	3	—	1	—	—	3	3	6	2	2	10	—
† **Würzburg**	65 361	31	1	29	8	23,1	25,5	—	—	—	1	—	4	1	2	1	1	18	3
† **Zwickau**	47 749	23	4	24	14	26,1	27,7	—	—	—	1	—	1	—	4	1	1	16	2
Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 5. bis 11. August 1894.																			
Amsterdam	448 023	262	22	131	52	15,2	.	1	—	—	1	—	13	10	23	.	.	77	6
Antwerpen bis 4. August	254 370	148	5	98	33	20,0	.	3	—	7	2	—	11	9	25	.	.	36	5
Brighton	118 715	49	.	42	11	18,4	.	1	—	1	.	.	.	.	4	.	.	36	—
Brünn bis 4. August .	98 486	63	7	53	18	28,0	.	—	1	—	1	—	11	5	8	.	.	25	2
Brüssel	186 664	94	5	96	30	26,7	.	—	1	1	—	—	14	4	18	.	.	53	5
Budapest bis 4. August .	552 769	348	13	263	91	24,7	.	1	—	6	2	1	42	22	48	.	.	128	13
Christiania	167 588	49	1	92	48	28,5	.	1	—	3	—	—	7	3	47	.	.	31	—
Dublin	349 594	163	.	124	.	18,5	.	—	—	—	.	.	.	1	8	.	.	115	.
Edinburg	270 538	127	.	93	17	17,9	.	—	3	—	2	.	6	1	3	.	.	78	.
Glasgow	686 820	427	.	193	.	14,7	.	3	—	1	.	.	.	5	28	.	.	156	.
Graz bis 4. August . .	117 210	64	4	44	11	19,5	.	—	—	—	2	—	7	8	3	.	.	23	1
Hull	212 679	107	.	57	15	14,0	.	—	—	—	.	.	.	1	2	.	.	51	3
Kopenhagen	341 000	245	5	119	38	18,1	.	1	5	5	—	—	18	7	21	.	.	55	7
Krakau bis 4. August .	78 183	39	2	63	15	41,9	.	—	3	2	4	—	10	9	3	—	—	31	1
Lemberg bis 4. August .	133 519	53	8	88	30	34,3	.	—	2	1	1	—	13	3	30	.	.	37	1
Liverpool	507 230	311	.	284	115	29,2	.	8	2	—	.	.	.	1	66	.	.	197	10
London	4 349 166	2200	.	1450	497	17,4	.	33	19	66	11	1	124	94	204	.	.	837	61
Lyon bis 28. Juli . . .	438 077	167	15	167	33	19,8	.	2	1	2	1	—	28	16	24	1	.	91	2
Manchester	520 211	323	.	217	65	21,8	.	5	4	2	—	.	.	5	23	.	.	171	7
Moskau bis 4. August .	753 469	.	28	527	256	36,4	.	7	4	18	—	2	51	9	150	.	.	286	.
New York bis 28. Juli .	1 962 516	1111	76	982	406	26,0	.	5	4	44	12	3	77	77	320	.	.	386	54
Odessa	324 500	.	9	149	61	23,9	.	—	2	11	1	—	14	—	44	32	30	73	4
Paris	2 424 765	1189	66	888	202	19,0	.	14	4	18	13	3	164	56	164	.	.	416	36
Petersburg bis 4. August	954 400	542	28	831	223	45,3	.	14	5	12	11	3	69	20	156	.	.	511	.
Portsmouth	170 973	81	.	54	6	16,5	.	3	—	—	—	.	.	1	3	.	.	47	3
Prag und Vororte . .	339 172	157	10	163	41	25,0	.	1	2	4	—	1	34	15	9	.	.	93	4
Rom bis 21. Juli . . .	456 777	190	7	165	39	18,8	.	4	—	—	5	1	17	14	20	.	.	97	7
Stockholm bis 4. August	252 937	109	6	79	22	16,2	.	1	1	—	—	—	10	8	14	6	5	42	3
Triest	159 739	.	.	80	27	26,0	.	—	5	7	—	—	.	.	16	—	—	50	2
Venedig bis 28. Juli .	160 282	95	8	69	15	22,4	.	—	—	1	—	—	6	11	7	.	.	42	2
Warschau bis 4. August.	515 654	435	11	397	115	40,0	.	10	7	19	1	5	29	49	80	.	.	191	6
Wien	1 465 537	872	63	595	209	21,1	.	5	7	25	5	1	107	56	126	2	2	251	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 5. bis 11. August 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[2])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (1)	—	—	—	—	—	—
Scharlach	5 (4)	—	4 (1)	—	2	—	4
Diphtherie	45 (8)	2 (2)	7	1	1	—	9 (5)
Croup	1 (1)	—	—	—	1 (1)	—	1
Unterleibstyphus . .	3	—	3	—	—	5	7 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8 (6)	—	—	4	1 (1)	—	7 (1)
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	1	—	—	—	5
Rose	7	1	—	—	—	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	84	13	11	17	35	16	92
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	12 (7)	4 (3)	2	1	8 (3)	1 (1)	4
Lungenschwindsucht .	41 (31)	4 (3)	6	1 (1)	6 (4)	7 (2)	13 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane . .	59 (2)	13 (1)	7	10 (1)	13	5	6 (4)
Akuter Darmkatarrh .	17 (1)	2	5	12	11	3 (1)	12 (2)
Chron. Alkoholismus	28 (1)	—	2	2	—	—	17
Ak. Gelenkrheumatism.	23	3	5	1	4	—	5
And. rheumat. Krankh.	11	1	8	2	10	3	6
Verletzungen	67 (1)	25 (1)	32 (1)	29	58 (1)	17	52
Alle übrigen Krankh.	580 (65)	41 (2)	82 (4)	104(11)	155 (7)	76(12)	268(31)
Summe	1000(129)	109(12)	175 (6)	184(13)	305(17)	134(16)	511(52)
Verbliebener Bestand	4081[2])	538	792	622	1089	619	2699

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin . . .	5./8.-11./8.	11	34	3) 21	3) 54	5
= Breslau . . .	desgl.	5	33	26	15	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	8	2	—	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	—	6	24	—
= Arnsberg . . .	.	.	.	.	.	.
= Aurich . . .	desgl.	—	3	5	5	—
= Düsseldorf . .	desgl.	19	204	32	91	3
= Erfurt . . .	desgl.	12	64	9	13	—
= Hannover . .	desgl.	5	10	8	35	1
= Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
= Königsberg .	29./7.-11./8.	20	246	26	62	—
= Lüneburg . .	5./8.-11./8.	6	5	4	18	—
= Marienwerder	desgl.	5	21	18	6	1
= Minden . . .	desgl.	7	—	3	15	3
= Münster . . .	desgl.	8	30	1	36	1
= Osnabrück . .	desgl.	5	—	1	6	—
= Posen . . .	desgl.	4	38	10	18	1
= Schleswig . .	desgl.	38	106	18	71	2
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	2	45	3	16	1
= Stettin . . .	desgl.	6	33	7	29	—
= Stralsund . .	desgl.	4	7	—	26	—
= Trier . . .	desgl.	3	1	13	37	1
= Wiesbaden . .	desgl.	10	97	12	45	1
Stadt München . .	desgl.	—	9	4	4) 28	—
= Nürnberg . .	desgl.	—	13	10	4) 19	—
Herzgth. Braunschweig	desgl	2	4	7	16	—
Reuß ä. L.[5]) . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	.	.	.	.	.	.
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	9	3	8	—
Hamburg	desgl.	10	24	22	4) 32	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) Die Berichte aus dem Augustahospital und dem Elisabeth-Kinderhospital fehlen. — [3]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [4]) Einschl. Croup.

Witterung. Woche vom 5. bis 11. August 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. August	26,4	14,0	757,8	757,7	758,5	77	51	73	—	SSW	2
	6. "	28,7	14,9	759,9	758,4	755,1	82	40	60	—	SW-SO	1
	7. "	29,5	18,2	752,2	751,4	753,8	73	46	91	—	WSW-W	1
	8. "	25,7	16,0	756,8	757,0	756,3	88	58	72	17,0	NW-SW	0—1
	9. "	24,5	16,3	753,5	753,0	754,1	77	62	65	—	SW	2
	10. "	21,8	14,1	755,0	754,5	754,5	75	54	95	—	WSW	1—2
	11. "	19,5	11,6	754,1	754,2	755,4	91	73	86	6,9	WSW-WNW	1
München	5. August	24,6	9,4	720,7	720,0	720,3	75	48	78	—	W	0,7
	6. "	27,0	12,7	720,1	717,8	716,4	72	48	75	—	O	1,0
	7. "	27,8	15,2	715,5	715,4	716,3	63	36	79	7,6	NW	0,6
	8. "	20,5	15,6	719,2	718,6	717,6	79	62	82	1,1	SW	1,5
	9. "	24,0	10,9	716,9	716,3	716,8	72	55	93	6,6	SW	0,5
	10. "	21,3	13,3	718,3	716,8	717,9	68	43	68	0,1	SW	1,4
	11. "	17,4	12,6	717,1	716,8	718,3	74	77	80	6,6	SW	1,0

(7 Uhr Morg. gemessen; 2 Uhr; 9 Uhr; 8 Uhr)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Schmerzlose Operationen.

Oertliche Betäubung mit indifferenten Flüssigkeiten.

Psychophysik
des
natürlichen und künstlichen Schlafes.

Von

Dr. C. L. Schleich.

Mit 32 Abbildungen im Text.

Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 29. August 1894.** Nr. 35.

31 AUG 94

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 589. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 589. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 591. — Desgl. gegen Pest. S. 592. — Gesundheitsstand in Niederländisch-Indien. S. 593. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten. S. 593. — (Preußen. Reg.-Bez. Posen). Untersuchung auf Trichinen und Finnen. (Schluß.) S. 593. — (Reg.-Bez. Kassel) Ankündigung von Geheimmitteln. S. 595. — (Reg.-Bez. Koblenz). Ankündigung von Geheimmitteln. S. 595. — (Bayern). Prüfung der Nahrungsmittelchemiker S. 596. — (Baden). Entschädigung bei Seuchenverlusten. S. 596. — (Mecklenburg-Schwerin). Unzulässigkeit hypnotischer Vorstellungen. S. 599. — (Oesterreich). Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. S. 599. — (Frankreich). Weinverkauf. S. 600. — (Rumänien). Thierärztliche Gesundheits-Polizei. (Fortsetzung.) S. 600. — **Gang der Thierseuchen** in der Schweiz, 2. Vierteljahr 1894 S. 602. — Desgl. in Serbien, 2. Vierteljahr. S. 602. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Marienwerder, Schweden) S. 602. — **Rechtsprechung.** Entschädigungsanspruch aus dem Viehseuchengesetz. S. 603. — **Vermischtes.** (Preußen, Berlin). Getrocknete Morcheln und Champignons. S. 605. — (Bayern). Bakteriologische Kurse. — S. 605. **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 606. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 607. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 607. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 607. — **Witterung.** S. 605 — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Chokolade, Getreide, Mehl, Backwaaren, Eier, Gewürze, Suppenkonserven). S. 49*.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, dem technischen Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte Dr. med. Brühl und dem Bibliothekar im Kaiserlichen Gesundheitsamte Dr. med. Würzburg den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Vom 20. bis 27. August Mittags wurden folgende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt:

Ostpreußen: 16 (8), davon in der Stadt Königsberg 1 (1), Baracke Grabenhof (Kr. Labiau) 4 (2), Stadt Osterode 2, in je 1 Orte der Kreise Osterode, Mohrungen und Fischhausen je 1, zusammen 3 (1), in Stadt Johannisburg 2 (2), im gleichnamigen Kreise zu Wilken 1 (1), zu Niedzwedzen 3 (1).

Weichselgebiet: 34 (12), davon in der Quarantäneanstalt Neufahrwasser 1, Danzig 5, Weichselmünde 3 (1), Käsemark 1 (1), Troyl 4, Kl. Plehnendorf 6 (3), Schöneberg an der Weichsel 1 (1), Thorn 4 (2), in 2 Orten des Kreises Thorn zusammen 2 (1), in Rosenthal (Kr. Löbau) 1 (1) und in Gollub (Kr. Briesen) 6 (2).

Netze-Warthegebiet: 24 (9). In 3 Orten des Landkreises Bromberg insgesammt 14 (3), auf dem Bromberger Kanal 1 (1), in 2 Orten des Kreises Wirsitz 4 (2), desgl. des Kreises Schubin 5 (1), in 4 Orten des Kreises Kolmar 6, in 1 Ort des Kreises Filehne 2, in Landsberg a. W. und in 1 Ort des gleichnamigen Kreises je 1 (1).

Reg.-Bez. Potsdam: Aus dem Netze-Warthegebiet langte auf dem Landwege ein Flößer in Freienwalde a. O. krank an und verstarb im dortigen Krankenhause.

Oberschlesien: In 2 Orten des Kreises Kattowitz wurde je 1 Erkrankung festgestellt (1 verlief tödtlich).

Rheingebiet: Im Ruhrorter Hafen erkrankten auf einem von Rotterdam angelangten Flußfahrzeuge eine Schifferfrau und deren Tochter (erstere ist gestorben).

Oesterreich-Ungarn. In der Zeit vom 13. bis 19. August wurden in Galizien 944 Erkrankungen (531 Sterbefälle) festgestellt, in der Bukowina 144 (65). Dieselben vertheilten sich auf nachstehende Bezirke:

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
Krakau (Stadt)	1	26	15
Krakau (Umg.)	6	22	13
Bohorodczany	4	17	11
Borszczow	15	94	50
Brzesko	1	1	1
Buczacz	11	149	78
Czortkow	5	69	31
Dabrowa	1	7	4
Horodenka	11	186	102
Husiatyn	3	18	11
Kalusz	1	3	2
Kolomea	8	33	23
Kosow	1	8	7
Nadworna	1	1	1
Nisko	2	3	2
Podhajce	1	3	1
Saybusch	1	1	1
Sniatyn	5	14	10
Stanislau	5	25	11
Tarnobrzeg	8	18	17
Tarnow	4	30	17
Tlumacz	4	74	37
Wadowice	3	3	2
Wieliczka	2	17	11
Zaleszczycki	21	122	73

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Bukowina.			
Czernowitz (Stadt)	1	10	4
Czernowitz (Umg.)	3	8	7
Gurahumore . .	5	40	11
Kotzman	8	49	22
Suczawa	1	8	3
Wiznitz	2	29	18

Der Gerichtsbezirk Horodenka, sowie die polit. Bezirke Buczacz, Czortkow, Husiatyn, Tlumacz und Kotzman wurden seitens des Ministeriums des Innern für Choleraherde erklärt. (Oest. San.-W. S. 367 bis 389.)

Belgien. In der Provinz Lüttich (vgl. S. 550) wurden vom 5. bis 11. August 36 Sterbefälle an Cholera amtlicherseits angezeigt.

Niederlande. Vom 14. bis 21. August wurden folgende Krankheits- (und Sterbe-)fälle bekannt: in Maastricht 5 (3), Rotterdam 3 (1), davon 2 auf dem niederländischen Rheindampfer „Siegfried", Haarlem und Umgebung im Ganzen bisher 11 (.), theils unter der Schiffer-, theils unter der Stadtbevölkerung, Amsterdam nunmehr insgesammt etwa 38 bis 40 (davon 13 bis zum 18. August tödtlich), westlich und nördlich von Amsterdam in Velsen (bis jetzt) 7, Wormerveer, Purmerend, Amstelveen je 1, Kolhorn einige Fälle, in Nieuwer-Amstel bei Amsterdam 2.

Schweden. Unter der Besatzung des Dampfers „Nordkusten" (vgl. S. 570) fanden sich bei 2 weiteren Personen, welche nicht ernstlich krank waren, Cholerabazillen; das Schiff wurde bis auf Weiteres außerhalb des Hafens von Stockholm isolirt gehalten. — Von der Bemannung des in Fejan in Quarantäne liegenden Dampfers „Wasa" (vergl. S. 570) befanden sich am 17. August 13 Kranke im Lazareth, bis zum 19. d. M. erfolgte ein weiterer Todesfall. — Mit dem Dampfer „Finland" traf von St. Petersburg vom 14. August in Stockholm ein Reisender ein, welcher etwa 3 Wochen vorher in St. Petersberg an Cholera erkrankt und erst am 9. August aus dem Krankenhause entlassen war; da sich bei ihm Cholerabazillen noch nachweisen ließen, wurde er nach dem Isolirungslazareth auf der Insel Skotland verbracht.

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden vom 28. Juli bis 11. August nachstehende, fast ausschließlich in den westlichen Theilen des Reiches vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle angezeigt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum u. St.	erkr.	gest.
Lomza	22./7. bis 4./8.	53	14
Plock	15./7. = 28./7.	276	153
Warschau (Stadt) .	22./7. = 4./8.	298	158
Warschau (Gouvern.)	22./7. = 28./7.	394	212
Petrikau	22./7. bis 4./8.	165	83
Kielce	15./7. = 21./7.	414	180
Radom	15./7. = 28./7.	960	476
Lublin	29./7. = 1./8.	6	3
Siedlez	26./7. = 4./8.	82	34
Grodno	22./7. = 28./7.	174	81
Kowno	22./7. = 4./8.	68	34
Kurland	22./7. = 28./7.	10	7
Livland	15./7. = 28./7.	27	11
Esthland	22./7. = 4./8.	38	21
St. Petersburg (Stadt)	29./7. = 11./8.	469	341
Kronstadt	29./7. = 4./8.	10	4
St. Petersburg (sonst i. Gouvern.) . .	22./7. = 4./8.	747	232
Nowgorod	desgl.	94	36
Kostroma	29./7. bis 4./8.	1	1
Jaroslaw	22./7. = 28./7.	3	3
Twer	desgl.	3	—
Pskow	desgl.	1	1
Witebsk	22./7. bis 4./8.	40	15
Smolensk	22./7. = 28./7.	1	—
Minsk	29./7. = 4./8.	11	4
Mohilew	15./7. = 4./8.	4	2
Tula	22./7. = 4./8.	4	1

Anderweitige, amtliche, neuere Mittheilungen melden folgende Erkrankungen (und Todesfälle): in den Gouverments Lomza vom 11./8. bis 18./8. 144 (68), Plock vom 9./8 bis 16./8. 579 (288), Stadt Warschau vom 16./8. bis 23./8. 210 (85), im Gouv. vom 13./8 bis 20./8. sonst noch 1104 (589), Kalisch vom 14./8. bis 16./8. 17 (6), Kielce vom 11./8. bis 16./8. 1055 (530), Radom vom 10./8. bis 12./8. 608 (265), Lublin vom 12./8. bis 18./8. 56 (33), Siedlez vom 11./8. bis 20./8. 609 (290), Petrikau vom 13./8. bis 19./8. 938 (461). Im letztgenannten Gouvernement ist besonders die Stadt Lodz ergriffen und am 13. August für verseucht erklärt, nachdem bis dahin amtlich 231 Erkrankungen und 143 Todesfälle gezählt waren. Im Gouv. Grodno erkrankten (und starben) in den Städten Brest und Kobrin, sowie in den gleichnamigen Kreisen vom 21./7. bis 4./8. 166 (70) Personen, im Kreise Schaulen des Gouv. Kowno vom 5./8. bis 11./8. 19 (11), in St. Petersburg (Stadt) vom 14./8. bis 21./8. 160 (79), vom 21./8. bis 22./8. 26 (12), in Narwa vom 10./8. bis 16./8. 9 (6), in Stadt und Kreis Bauske (Gouv. Kurland) vom 15./7. bis 10./8. 74 (36), im Kreise Jurjew (Livland) bis zum 13./8. 45 (23), in Riga vom 14./8. bis 21./8. 35 (16).

Türkei. In Adrianopel (vgl. S. 506) hat der seit Anfang Juli erfolgte neue Ausbruch der kaum erloschenen Epidemie zuerst unter der 12 000 Mann starken Garnison stattgefunden; von hier griff die Seuche auf die Civilbevölkerung über. Der amtlichen Annahme einer Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn steht die Behauptung Anderer, daß es sich um ein Wiederaufleben der Epidemie des letzten Winters

handele, entgegen. In den Kasernen wurden bis zum 25. Juli 40 Erkrankungen (mit 17 Sterbefällen) beobachtet, in verschiedenen Stadttheilen vom 12. bis 22. Juli sonst noch 9 (7). Vom 23. Juli bis 9. August wurden insgesammt 230 Krankheitsfälle (113 tödtlich) angezeigt, davon 164 (65 unter den Soldaten.

In dem Dorfe Mustapha Pascha, bei welchem sich ein von Soldaten der Garnison von Adrianopel überwachtes Quarantänelazareth befindet, wurden am 31. Juli und 1. August je 2 Erkrankungen und je 1 Todesfall gemeldet, außerdem 1 Todesfall unter dem Militär; vom 2. bis 5. August erkrankten 5 und starben 3 Personen. Demzufolge beschloß der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel am 2. August, die europäischen Reisenden ferner nicht in Mustapha Pascha, sondern in Tschataldja anzuhalten.

Ueber die Ausbreitung der Cholera in Kleinasien liegen folgende Zahlenangaben vor: in den Vilajets Hudavendkiar (Brussa) vom 22. Juli bis 10. August 21 Erkrankungen (und 27 Todesfälle), Kastamuni vom 8. Juli bis 5. August 97 (51), Trapezunt vom 27. bis 29. Juni 5 (3), Siwas vom 22. Juni bis 6. August 262 (161), Angora vom 13. Juni bis 9. August 768 (490), Konia vom 28. Juni bis 7. August 363 (250), Mamurat el Aziz vom 7. Juli bis 7. August 178 (94).

Pest. Hongkong. Die Abnahme der Seuche scheint zufolge einer Mittheilung vom 17. Juli anzudauern. Am 16. Juli erkrankten 7 und starben 6 Personen. Die Gesammtzahl der durch die Pest vom 5. Mai bis zum 16. Juli Mittags verursachten Todesfälle betrug 2370.

Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder. In Schwetz wurde ein am 13. Juli erkrankter Arbeiter dem Krankenhause am 17. dess. M. zugeführt; derselbe hat sich wahrscheinlich bei dem Besuche des Jahrmarktes in Tuchel in der Zeit vom 9. bis 12. Juli infizirt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 4, Dublin, Warschau je 3 Todesfälle; London 37 (Krankenhäuser), Edinburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Reg.-Bez. Stralsund 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 7 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Mannheim, Münster und Potsdam — Erkrankungen sind in Berlin 68, im Reg.-Bez. Düsseldorf 101, in Hamburg 30, Wien 53, Budapest 28, Kopenhagen 42 angezeigt worden — an **Masern** kamen Erkrankungen in Berlin 31, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 143, Düsseldorf 129, Marienwerder 115, in Hamburg 30, Wien 95, Budapest 43, Kopenhagen 50 zur Anmeldung — an **Scharlach** wurden Erkrankungen in Berlin 35, Breslau 27, Wien 63, London 182 (Krankenhäuser), Kopenhagen 57 angezeigt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Im Stromgebiet der Netze und Warthe sind laut Mittheilung des zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung dieses Gebiets ernannten Preußischen Staatskommissars, Reg.-Rath Müller, vorläufig vier Ueberwachungsstellen, Josefinen, Netzdamm, Czarnikau und Landsberg in Betrieb gesetzt. In Küstrin ist Alles zur sofortigen Eröffnung vorbereitet.

— Reg.-Bez. Oppeln. Im Hinblick auf die Verbreitung der Cholera in Russisch-Polen hat der Regierungspräsident am 21. August zur Verhütung des Einschleppens oder Verbreitens der Seuche von Landespolizeiwegen Nachstehendes angeordnet:

Alle aus Russisch-Polen im diesseitigen Bezirk ankommenden Personen haben sich an jedem Ort, in welchem sie sich aufhalten wollen, spätestens innerhalb 2 Stunden nach ihrer Ankunft — oder falls sie nach 8 Uhr Abends anlangen, spätestens bis 8 Uhr des nächsten Morgens — bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft mündlich oder schriftlich zu melden.

Zuwiderhandlungen gegen diese mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft tretende Anordnung werden gemäß § 327 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestraft.

— Reg.-Bez. Posen. Der Regierungspräsident hat unterm 23. August eine Landespolizeiverordnung erlassen wonach das Baden in der Warthe und deren Nebenflüssen bei Strafe bis zu 60 ℳ verboten ist. —

Dänemark. Durch eine sofort in Kraft getretene Bekanntmachung des Justizministeriums vom 16. August sind die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe in Wirksamkeit gesetzt worden, die aus niederländischen Häfen kommen oder mit von dort kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind. Gleichzeitig sind die Vorschriften der Verordnung vom 9. September 1893, betr. ärztliche Beaufsichtigung (1893 S. 743) für die aus jenen Häfen in Dänemark ankommenden Personen in Kraft gesetzt. Auch ist das Verbot der Einfuhr von Lumpen und nicht vorschriftsmäßig desinfizirter Kratzwolle, sowie von gebrauchten, nicht zu Reise- oder Umzugsgut gehörenden Kleidungsstücken, Bettzeug und Leibwäsche auf Provenienzen aus niederländischen Häfen ausgedehnt worden. —

Niederlande. Nach einer Mittheilung aus Amsterdam vom 14. August haben die Militär- und Marinebehörden die für den Fall von Choleraepidemien vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln in Kraft gesetzt. In allen Theilen des Landes sind von den Behörden Verrufserklärungen gegen das Wasser erfolgt. —

Schweden. Zu den abgeänderten Vorschriften zur Verhinderung der Einschleppung der Cholera in das Reich (Veröff. 1893 S. 634 und 635) wurde unterm 14. August seitens der Regierung ein Zusatz zum Mom. 1 des § 5 erlassen, welcher unter Aufrechterhaltung des bisherigen Textes jenes Mom. und in direktem Anschuß an denselben in Uebersetzung folgendermaßen lautet:

„sowie — wenn sich auf dem Fahrzeuge Passagiere befinden, welche an Bord genommen wurden, nachdem das Schiff zuletzt einen choleraverseuchten Ort verließ und welche nicht durch das Attest eines schwedisch-norwegischen Konsuls oder Vizekonsuls der Obrigkeit des Ortes, an welchem sie an Bord gingen, oder einer Person, deren Glaubwürdigkeit von einer der obenerwähnten Behörden bezeugt ist, nachzuweisen vermögen, daß sie sich mindestens innerhalb der letzten 48 Stunden vor Abgang des Fahrzeuges von dem fraglichen Orte

in einem Bezirke aufgehalten haben, der vom Kommerzkollegium nicht für choleraverseucht erklärt ist — ebenfalls 48 Stunden seit der Aufnahme solcher Passagiere verflossen sein müssen" (d. h. bis das Schiff die Erlaubniß erhalten darf, seine Reise fortzusetzen und freie Berührung mit dem Lande zu haben). —

Rußland. Amtliche Bekanntmachung der Polizeibehörde zu Lodz vom 13. August 1894. Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut einem telegraphischen Befehl des Herrn Gouvernementschefs vom 1./13. August cr. die Stadt Lodz als von der Cholera heimgesucht erklärt wird. Alle Personen müssen beim Verlassen der Stadt Lodz sich und ihre Sachen einer Desinfektion unterziehen und außerdem sich mit einem Passirschein des Herrn Polizeimeisters versehen. Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die ständigen und zeitweiligen Einwohner als auch alle Durchreisenden beim Verlassen der Stadt ihre schmutzige Wäsche, Kleider und Betten in einer in der Nähe der Bahn errichteten ärztlichen Station einer Dampfdesinfektion unterziehen lassen müssen. Die Polizei wird die strengsten Maßregeln ergreifen, daß ohne Befolgung der obigen Vorschriften Niemand die nach auswärts führenden Landstraßen passiren kann. Der Passirschein ist nur im Zeitraum von 24 Stunden nach seiner Ausgabe gültig. —

Rumänien. Im Hinblick auf das Auftreten der Cholera in Bessarabien ist beschlossen worden, vom 20. August ab die an der rumänisch-russischen Grenze — von Molnitza bis Ungheni — liegenden Einbruchsstellen zu schließen und an denselben, überall, wo es sich als nothwendig erweisen sollte, einen Dienst der gesundheitlichen Revision der Reisenden und der Desinfizirung der schmutzigen Effekten derselben einzurichten. Für den Fall einer größeren Ausdehnung der Choleraepidemie in Rußland, sollen, je nach Maßgabe der Verbreitung der Seuche, auch alle übrigen zwischen Rumänien und Rußland liegenden Grenzpunkte geschlossen werden und nur die Hauptgrenzpunkte offen bleiben, an denen ein gesundheitlicher Revisions- und Desinfizirungsdienst eingeführt wird. —

Türkei. Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel beschloß in seiner Sitzung vom 14. August, daß die Abfahrten von Marseille vom 4. bis 11. August einschl. in Klazomenä oder einem andern Lazarethhafen der Desinfektion mit 24stündiger Beobachtung unterliegen; alle Abfahrten vom 12. August an werden einer Quarantäne von 5 Tagen mit Desinfektion unterworfen.

— Einem Beschlusse des Gesundheitsamtes zu Smyrna vom 16. August zufolge ist die 5tägige Quarantäne gegen Herkünfte vom Karamanischen Gestade [zwischen Allaya und Kastellorizo] (S. 572) aufgehoben und statt dessen vom 14. August ab eine 24stündige ärztliche Beobachtung angeordnet worden.

— Einer Mittheilung aus Therapia vom 19. August zufolge ist gegen niederländische Häfen zehn Tage Quarantäne unter Anrechnung der Fahrzeit verfügt. —

— Der Gesundheitsrath in Konstantinopel hat folgende Quarantänebestimmungen erlassen:

18. bezw. 28. Juli: Passagierschiffe, welche die russische Küste des Schwarzen Meeres zwischen der russisch-rumänischen Grenze und Kartsch nach dem 17. Juli verlassen haben, werden einer ärztlichen Besichtigung in einem Hafen mit Sanitätsbeamten unterworfen. Sind solche Schiffe nach dem 28. Juli abgefahren, so unterliegen sie einer 24stündigen Quarantäne in den Lazarethen zu Sinope oder Kawak und einer Desinfektion der getragenen Kleider und Effekten.

18. bezw. 28. Juli: Die für Herkünfte von der asiatischen Küste des Schwarzen Meeres zwischen Fatza und Sinope angeordnete 10tägige Quarantäne (S. 364) ist vom 17. Juli ab auf eine 5tägige Quarantäne in dem Lazareth von Sinope, vom 26. Juli ab auf eine 24stündige Quarantäne herabgesetzt.

25. Juli: Herkünfte aus Assyr zwischen Lith und Loheya unterliegen einer 10tägigen Quarantäne in den Lazarethen von Abu-Saad oder Kamaran.

28. Juli: Reisende von Adrianopel, welche sich nach einem andern Ort des Reiches begeben, haben sich einer 10tägigen Quarantäne in Mustapha Pascha zu unterziehen (vgl. S. 508).

28. Juli bezw. 1. August: Schiffe mit Passagieren von der Küste zwischen Enos und Maronia haben sich nach dem 28. Juli einer 24stündigen ärztlichen Beobachtung in dem Lazareth von Klazomenä, sowie einer Desinfektion der Kleidungsstücke und Effekten zu unterziehen. Diese ärztliche Beobachtung darf nach dem 31. Juli in einem beliebigen Hafen des Reiches, in welchem sich Sanitätsbeamte befinden, ausgeführt werden.

Griechenland. Einer Mittheilung aus Athen vom 17. August zufolge haben sich die aus Marseille kommenden, von dort seit dem 7. August abgefahrenen Schiffe einer 5tägigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen.

Diese Quarantäne kann überall, wo eine Sanitätsbehörde ihren Sitz hat, und in der Quarantänestation St. Georges auf der Insel Salamis absolvirt werden.

Malta. Zufolge einer am 11. August von der Lokalregierung erlassenen Verordnung haben sich Schiffe von der kleinasiatischen Küste des Schwarzen Meeres (vgl. auch S. 395) von den Häfen der europäischen Türkei zwischen Marona und Enos (inkl.) und von Marseille einer fünftägigen Quarantäne zu unterziehen. —

Spanien. Zufolge einer Königlichen Verordnung vom 13. August unterliegen Schiffe, welche nach diesem Tage in einem spanischen Hafen von Rotterdam ankommen, einer Quarantäne. Gleichzeitig gelten alle Häfen im Umkreis von 165 km von Rotterdam als offenkundig choleraverdächtig. —

— Zufolge einer Königlichen Verordnung vom 18. August haben sich Schiffe von Riga in den spanischen Häfen einer Quarantäne zu unterwerfen. Alle Häfen, welche nicht weiter als 165 Kilometer von Riga entfernt sind, gelten als offenkundig choleraverdächtig. —

Portugal. Durch eine am 14. August veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern werden der Hafen von Amsterdam seit dem 1. August für „verseucht" und die übrigen holländischen Häfen, gegen die bisher keine Quarantänemaßregeln getroffen worden sind, für „verdächtig" erklärt. —

— Durch eine am 18. August veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern wird der Hafen von Riga für „verseucht" erklärt. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Zufolge Verfügung des Staatssekretärs des Schatzamtes vom 28. Juli sollen infizirte Schiffe, welche im Zollamtsbezirk Jacksonville (Florida) anlaufen wollen, zunächst einem andern Hafen zur Desinfektion überwiesen werden. (Abstr. of sanit. rep. S. 571.) —

Argentinien. Einer Mittheilung aus Buenos Aires vom 19. August zufolge ist für Herkünfte aus Deutschland nach dem 9. August achttägige Quarantäne dekretirt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Zufolge einer Königlichen Verordnung vom 15. August unterliegen Schiffe, welche aus Kowloon (China) in spanischen Häfen eintreffen, einer 15tägigen Quarantäne. Gleichzeitig gelten alle Häfen im Umkreis von 165 km von Kowloon als offenkundig verdächtig.

Zufolge einer anderen Königlichen Verordnung vom 15. August unterliegen die aus Kanton kommenden Schiffe, welche bisher bereits wegen Cholera eine kürzere Quarantäne durchmachen sollten (S. 451), jetzt ebenfalls der 15tägigen Pestquarantäne. —

China. Der Kaiserliche Vize-Konsul zu Tschifu hat unterm 25. Juni in Uebereinstimmung mit den bezüg-

lichen Maßnahmen der chinesischen Lokalbehörden zur Verhütung der Einschleppung der in Hongkong und Kanton ausgebrochenen oder in anderen Plätzen aufgetretenen „schwarzen Pest" Nachstehendes verordnet:

§ 1. Alle deutschen Schiffe, welche hier von Hongkong und Kanton oder anderen von der Pest ergriffenen Plätzen direkt, oder auch nachdem sie Zwischenhäfen angelaufen haben, ankommen, müssen eine gelbe Flagge — oder den Buchstaben Q — falls von Hongkong kommend unter dem Buchstaben T) aufziehen und wenigstens zwei Seemeilen östlich von dem gewöhnlichen Ankerplatz in der Richtung nach der Kung-Kung-tau Inselgruppe (Leuchtthurm-Insel) ankern oder auf ein gegebenes, diese Ankergegend bezeichnendes Signal oder auf Anweisung der Beamten des fremden Seezollamts sich dorthin begeben und die Ankunft des sich zur Untersuchung des Gesundheitszustandes als Sanitätsbeamten an Bord begebenden Arztes abwarten. Bevor der Arzt an Bord gewesen ist, darf kein direkter oder indirekter Verkehr mit dem Lande stattfinden. Ergiebt die Untersuchung, daß der Gesundheitszustand an Bord des Schiffes unverdächtig ist, so erstattet der Arzt Meldung davon an den Hafenmeister bezw. an dessen Stellvertreter, welcher dem Schiff darauf sofort die Erlaubniß zum Einlaufen in den Hafen 2c. ertheilt. Der Sanitätsbeamte wird mit einer besonderen Legitimation versehen.

§ 2. Ist an Bord des Schiffes die Pest ausgebrochen oder sind Fälle dieser Krankheit während der letzten Reise auf demselben vorgekommen oder ist der Gesundheitszustand desselben verdächtig, so wird dem Schiff durch den Hafenmeister oder dessen Stellvertreter eine Ankerstelle bei der Insel Kung-Kung-tau angewiesen und dasselbe, unter ausdrücklichem Verbot jeder Verbindung mit dem Lande, für eine nach dem Ermessen des hiesigen Kaiserlichen Vize-Konsuls in Vereinbarung mit dem Sanitätsbeamten festzusetzende Zeitdauer unter Quarantäne gestellt. Führer und Mannschaft des Schiffes sind verpflichtet, dem Sanitätsbeamten auf Aufforderung, und der Schiffsführer auch ohne Aufforderung desselben, wahrheitsgetreue Angaben über den Gesundheitszustand an Bord und während der letzten Reise zu machen. An der Pest Erkrankte erhalten Unterkunft und Pflege in einem abgesonderten Hospital am Lande.

§ 3. Die Beamten des hiesigen fremden Seezollamtes sind ermächtigt, die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 150 ℳ belegt, sofern nicht gemäß § 327 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren eintritt.

§ 5. Es bleibt vorbehalten, Zusätze zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 25. Juni 1894 in Kraft; dieselbe wird aufgehoben werden, wenn die Ansteckungsgefahr durch die Pest von dem Sanitätsbeamten für erloschen erklärt wird. —

Hongkong. Einer amtlichen Mittheilung zufolge stehen jetzt drei Krankenhäuser für Pestkranke zur Verfügung, darunter zwei unter europäischer Leitung, das andere unter dem „Tung Wah Hospital Kommittee". Die Behandlung ist überall unentgeltlich, ein Unterschied in der Nationalität wird nicht gemacht. Außerdem findet eine strenge Kontrole sämmtlicher Häuser und eine sofortige Desinfektion der infizirten Häuser statt. Widerstand gegen die ausführenden Organe wird bestraft.

Der Gesundheitszustand in Niederländisch-Indien (vgl. S. 433) war auch während des zweiten Viertels des Jahres 1894 im Allgemeinen gut, Erkrankungen an Fieber und Pocken kamen nur in wenigen Landstrichen vereinzelt vor, während die Influenza nach Beginn der trockenen Jahreszeit fast ganz erloschen ist.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 335) Bestimmungen, betreffend den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten haben ferner erlassen die Regierungen von:

Sachsen-Weimar am 24. März 1894 (Reg.-Bl. S. 41).

Sachsen-Koburg-Gotha am 13. April 1894 (Ges.-Samml. S. 29).

Anhalt am 3. April 1894.

Schwarzburg-Rudolstadt am 18. April 1894 (Landes-Ztg. Nr. 92).

Reuß ä. L. am 11. April 1894 (Ges.-Samml. S. 22).

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Vom 16. Juni 1894. (Schluß.)

B. Prüfungsordnung für Fleischbeschauer.

I. Prüfung.

§ 1. Die Kreisphysiker und Kreisthierärzte, beziehungsweise deren Stellvertreter sind verpflichtet, der Regierungs- und Medizinalrath und der Departementsthierarzt sind befugt, Personen, welche die Berechtigung zur amtlichen Trichinen- und Finnenschau erlangen wollen und den Nachweis der nothwendigen sittlichen Eigenschaften durch ein Zeugniß ihrer Ortspolizeibehörde erbracht haben, auf Antrag zu prüfen.

§ 2. Die Prüfungen können jederzeit stattfinden. Der jedesmalige Prüfungstermin wird von dem prüfenden Beamten festgestellt.

In einem Termin dürfen höchstens vier Bewerber zugleich geprüft werden.

Die Meldungen zu den Prüfungen sind mindestens 14 Tage vorher unter Einreichung eines ortspolizeilichen Führungszeugnisses, eines Geburtsscheines und eines Zeugnisses über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung der Prüfungsgebühr zu richten entweder

1. an den Regierungs- und Medizinalrath, oder den Departementsthierarzt, oder

2. den Kreisphysikus oder Kreisthierarzt des Kreises, in welchem der zu Prüfende seinen Wohnsitz hat.

Demnächst hat der prüfende Beamte den Prüfling zur Prüfung einzuberufen.

§ 3. Vor Beginn jedes Kalenderjahres wird bekannt gemacht, wer von den beiden im § 2 zu 2 genannten Beamten innerhalb des Jahres die Prüfung abzuhalten hat.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und praktischen Theil, sie wird in einem Termin abgehalten.

In dem theoretischen Theil der Prüfung ist zu fordern, daß der zu Prüfende hinreichend unterrichtet ist über den inneren Bau des Schweinekörpers und der hauptsächlich bei der Trichinenschau in Betracht kommenden Gewebe (Muskulatur, Bindegewebe, Fett, Nervengewebe), daß er das Nöthigste über den Bau und die Wirkung des Mikroskops kennt und daß er mit Allem, was den Gebrauch desselben betrifft, vertraut ist. Vor Allem ist aber von ihm zu verlangen die genaue Kenntniß aller im Fleische und in den Eingeweiden des Schweines als Schmarotzer vorkommenden Thiere und Pflanzen, obenan der Trichinen und Finnen, deren Formen und Entwickelung, ihrer Wanderung, ihrer Verbreitung im Thierkörper, ihrer Schädlichkeit 2c., alle übrigen Schmarotzer muß er wenigstens insoweit kennen, als sie zur Verwechselung mit Trichinen und Finnen Anlaß geben können.

Weiter ist zu fordern, daß dem zu Prüfenden alle anderen in den Präparaten vorkommenden belebten und unbelebten organischen und unorganischen Dinge, wie Konkretionen, Luftblasen, Pflanzenfasern, sogenannte Aelchen nicht unbekannt sind.

Endlich ist nachzuweisen die Kenntniß der bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen über die Fleischschau.

Bei der praktischen Prüfung ist die thunlichste Sicherheit im Gebrauche des Mikroskops, in der Anfertigung der Präparate und im Gebrauche der verschiedenartigen Zusatzflüssigkeiten nachzuweisen.

§ 5. Der zu Prüfende hat im Prüfungstermine ein Mikroskop vorzuzeigen, welches besitzen muß: ein gutes,

einen festen Stand sicherndes Stativ mit einem schweren Fuß und breitem, bequemen Objekttisch, gut gearbeitete Schrauben ohne sogenanntes „todtes Gewinde“, ein möglichst großes Gesichtsfeld mit genauer Centrirung, einen Hohl- und Planspiegel, die nöthigen Blendungen, Objektive und Okulare, welche reine, klare Bilder und lineare Vergrößerungen von 30 bis 150 oder bis 200 liefern.

Das Mikroskop ist, falls es von dem prüfenden Beamten für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau für geeignet befunden wird, derartig (etwa durch angebrachte Marke 2c.) zu bezeichnen, daß die stattgehabte amtliche Untersuchung dauernd nachweisbar bleibt.

Die Bezeichnung des Mikroskops ist in das Prüfungszeugniß einzutragen.

§ 6. Das Zeugniß, welches ergeben muß, ob die Prüfung „gut“ oder „genügend“ bestanden ist, wird in folgender Fassung ausgestellt:

Folgt das betreffende Formular.

§ 7. Ueber den Gang der Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher das Prüfungsergebniß für den einzelnen Prüfling ersichtlich ist.

II. Nachprüfung.

§ 8. Die Nachprüfungen (§ 3 der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer) sind von dem mit der Ausführung der ersten Prüfungen beauftragten Kreisphysikus oder Kreisthierarzt (§ 3 dieser Prüfungsordnung) und zwar am Wohnsitze des prüfenden Beamten abzuhalten.

Die Abhaltung einer Nachprüfung an einem anderen Orte ist nur dann zulässig, wenn die Entfernung zwischen dem betreffenden Orte und dem Wohnsitze des nachzuprüfenden Fleischbeschauers keine größere ist, als zwischen dem letzteren Orte und dem Wohnsitze des Kreisphysikus oder Kreisthierarztes.

Die Terminsstunden zu den Nachprüfungen sind so anzusetzen, daß die auswärts wohnenden Fleischbeschauer möglichst an demselben Tage den Hin- und Rückweg zurücklegen können.

Die Verlegung eines einmal anberaumten Termins ist nur unter besonders dringenden Umständen gestattet. Mehr als vier Fleischbeschauer dürfen in der Regel nicht auf einen Tag geladen werden; ob die Ladung der Einzelnen auf eben dieselbe Stunde oder zu verschiedenen Stunden erfolgt, bleibt dem Ermessen des Prüfenden überlassen. Die Vorladung der zu prüfenden Fleischbeschauer erfolgt durch den zuständigen Kreisphysikus oder Kreisthierarzt mindestens acht Tage vor Abhaltung der Nachprüfung (§ 3).

Die Auswahl der Fleischbeschauer ist so zu treffen, daß einzelne Gegenden des Kreises am Prüfungstage nicht vollständig der Fleischbeschauer entbehren.

In dem Prüfungstermin haben die Fleischbeschauer ihr Schaubuch, ihr Prüfungszeugniß und ihre amtliche Bestellung als Fleischbeschauer vorzulegen, sowie Mikroskop und Zubehör mitzubringen.

§ 9. Den Nachprüfungen sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Prüfungsordnung zu Grunde zu legen.

In dem praktischen Theile ist besonders auch jedes einzelne Mikroskop auf seine Brauchbarkeit zu untersuchen, und, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte (§ 5 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung) derartig so zu bezeichnen, daß die stattgehabte amtliche Untersuchung dauernd nachweisbar bleibt, die Bezeichnung des Mikroskops ist, falls dies noch nicht geschehen, in das Prüfungszeugniß einzutragen.

§ 10. Ueber den Gang der Nachprüfung wird eine Verhandlung aufgenommen, aus welcher das Prüfungsergebniß für den einzelnen Fleischbeschauer ersichtlich sein muß; desgleichen ist ein Vermerk über den Tag der erfolgten Nachprüfung in das Schaubuch des betreffenden Fleischbeschauers (§ 7 der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer) einzutragen.

III. § 11 handelt von den Gebühren, welche für den Unterricht 15 ℳ, für die Prüfung 6 ℳ betragen; die Nachprüfungen erfolgen kostenfrei.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

C. Anweisung für die Kreisphysiker und Kreisthierärzte bezw. deren Stellvertreter, betr. die Ueberwachung der Fleischbeschauer.

§ 1. Die zuständigen Kreisphysiker oder Kreisthierärzte bezw. deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß keiner der bestellten Fleischbeschauer sich der Nachprüfung innerhalb der dreijährigen Frist entzieht. (§ 3 der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer.)

§ 2. Fleischbeschauer, welche bei der Nachprüfung ein ungenügendes Wissen bekunden, oder im Besitze unbrauchbarer Instrumente befunden werden, sind nach fruchtloser Belehrung alsbald der Ortspolizeibehörde behufs Erwägung des Widerrufs der Bestallung namhaft zu machen.

§ 3. Fleischbeschauer, welche ohne begründete Entschuldigung zur Nachprüfung nicht erscheinen, sind der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und ebenso, wie die entschuldigt fehlenden, sofort zu einem neuen Termin zu laden. Wiederholtes unentschuldigtes Ausbleiben ist der Ortspolizeibehörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

§ 4. Die zuständigen Kreisphysiker bezw. Kreisthierärzte haben gelegentlich ihrer Dienstreisen unvermuthet die Fleischbeschauer in deren Geschäftsräumen aufzusuchen.

Die Besichtigung hat sich hierbei insbesondere auf die Beschaffenheit der Mikroskope und die ordnungsmäßige Führung der Schaubücher (§ 7 der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer) zu richten.

Auch außerdem haben jene Kreisphysiker und Kreisthierärzte die Thätigkeit der Fleischbeschauer ununterbrochen zu überwachen und etwaige Unregelmäßigkeiten und Vernachlässigungen dem zuständigen Landrathe behufs Erwägung des Widerrufs der Bestallung anzuzeigen.

§ 5. Zum 15. Januar jedes Jahres ist dem zuständigen Landrath unter gleichzeitiger Ueberreichung einer Uebersicht anliegender Form (A) ein kurzer Bericht über das Ergebniß der im voraufgegangenen Kalenderjahre abgehaltenen Nachprüfungen und der ausgeübten unvermutheten Aufsicht zur weiteren Veranlassung einzureichen.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

D. Anweisung für die Polizeibehörden, betreffend die Bestallung der Fleischbeschauer.

§ 1. Jeder Kreis wird vom Landrath in Fleischschaubezirke eingetheilt.

Die Bestallung als Fleischbeschauer erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. Für ländliche Fleischschaubezirke, in welchen gleichzeitig distriktsamtliche und gutsherrliche Polizei ausgeübt wird, erfolgt die Bestallung durch den Distriktskommissar.

Zum Fleischbeschauer dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche

a) den Ruf der Zuverlässigkeit,

b) die durch ein Prüfungszeugniß nachgewiesene Befähigung zur Untersuchung auf Trichinen und Finnen besitzen und

c) eine Bescheinigung (§ 2 Absatz 2 und 3) darüber beibringen, daß sie sich im Besitze eines für die Zwecke der Trichinen- und Finnenschau geeigneten Mikroskops befinden.

Aerzte, Thierärzte und approbirte Apotheker bedürfen des Prüfungszeugnisses nicht, sie können auf ihren Antrag ohne vorgängige besondere Prüfung von der Ortspolizeibehörde als Fleischbeschauer angestellt werden, nachdem sie die zu c) bezeichnete Bescheinigung beigebracht haben.

§ 2. Das im § 1 zu b) genannte Zeugniß ist von dem zuständigen Kreisphysikus, oder Kreisthierarzt, oder von deren Stellvertreter nach vorher vorgenommener mündlicher und praktischer Prüfung auszustellen.

Ebenso ist die Brauchbarkeit des Mikroskops in dem vorerwähnten Prüfungszeugniß mitzubescheinigen.

Zur Ausstellung des fraglichen Prüfungszeugnisses und der Bescheinigung der Brauchbarkeit des Mikroskops sind außerdem der Regierungs- und Medizinalrath, sowie der Departementsthierarzt befugt.

§ 3. Auf Grund der über die Erfordernisse des § 1 geführten Nachweise wird der Ansuchende von der Ortspolizeibehörde, wenn nicht für den betreffenden Fleischschaubezirk bereits eine ausreichende Anzahl von Fleischbeschauern angestellt ist, nach Maßgabe des § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 177) zum Fleischbeschauer unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bestellt.

Wird der Ansuchende nicht innerhalb drei Jahren nach erfolgter Prüfung zum Fleischbeschauer bestellt, so darf seine Anstellung als solcher nur erfolgen, wenn er die in der Prüfungsordnung für Fleischbeschauer vorgeschriebene Nachprüfung (§ 8) mit Erfolg abgelegt hat.

Zu Fleischbeschauern dürfen nicht bestellt werden:

Agenten von Versicherungsanstalten gegen Trichinen, ferner solche Personen, welche bei dem Betriebe des Fleischergewerbes oder bei dem gewerbsmäßigen Verkauf von Schweinefleischwaaren mitwirken.

Bei der Aushändigung der auf die erfolgte Bestellung bezüglichen Verfügung hat die Ortspolizeibehörde den Fleischbeschauer zu vereidigen (§ 36 Gewerbeordnung) und darüber eine Verhandlung aufzunehmen.

Die erfolgte Bestellung zum Fleischbeschauer wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung durch die Ortspolizeibehörde im Amts- und Kreisblatt bekannt gemacht.

§ 4. Die erfolgte Bestellung zum Fleischbeschauer ist jederzeit widerruflich, insbesondere wegen Verletzung der Dienstpflichten oder unwürdigen Verhaltens.

Die erfolgte Bestellung erlischt, sobald der Fleischbeschauer seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirkes nimmt, für welchen er bestellt ist, ferner wenn derselbe nach erfolgter Bestellung Geschäfte betreibt, welche die Bestellung zum Fleischbeschauer ausschließen (§ 3 Absatz 3).

Der Widerruf und das Erlöschen der Bestellung zum Fleischbeschauer ist von der Ortspolizeibehörde im Amts- und Kreisblatt bekannt zu machen.

§ 5. Sind in Körpertheilen eines Schweines durch den Fleischbeschauer Trichinen oder Finnen vorgefunden und entstehen über die Richtigkeit dieses Befundes nachträglich Zweifel, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Betheiligten oder von Amtswegen den Fleischbeschauer aufzufordern, daß er diejenigen mikroskopischen Präparate, auf welche er seinen Befund gründet, nebst einigen Fleischproben des untersuchten Schweines sofort dem am schnellsten zu erreichenden Kreisphysikus oder Kreisthierarzt des Regierungsbezirkes behufs nochmaliger Untersuchung übermittele.

Für eine dieser Nachuntersuchungen hat der zugezogene Kreisphysikus oder Kreisthierarzt von dem Antragsteller der Polizeibehörde oder dem Besitzer der nachuntersuchten Fleischtheile bis 3 ℳ zu beanspruchen.

§ 6. Die Distrikts-Kommissarien, Polizei-Verwalter und Gendarmen haben die Durchführung aller in dieser, sowie in der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer enthaltenen Anordnungen zu überwachen und insbesondere die Schlacht- und Fleischbücher von Zeit zu Zeit einer Prüfung zu unterziehen.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

E. Betrifft die Gebührenordnung für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen.

(Datum und Unterschrift wie oben.)

Uebersicht

über die in der Zeit vom ..... bis ..... abgehaltenen Nachprüfungen der Fleischbeschauer im Kreise .....

Persönliche Verhältnisse							Prüfungen									
					Datum					Nicht erschienen				Kenntnisse		
Name	Stand	Wohnort	Schaubezirk	Alter	des Prüfungszeugnisses	der Bestallung	Durchschnittszahl der jährlichen Untersuchungen	Tag der Nachprüfung	Erschienen	entschuldigt	nicht entschuldigt und bestraft	Schaubuch	Mikroskop	a. theoretische	b. praktische	Bemerkungen

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Polizeiverordnung. Vom 20. Oktober 1893.[1]) (Amtsbl. S. 286.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordne ich hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Kassel:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht,

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (vergleiche Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln — Reichsgesetzblatt Seite 9 — und Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. Dezember 1891, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Kassel 1891, Seite 241),

b) deren Bestandtheile und quantitative Zusammensetzung durch ihre Ankündigung oder Benennung nicht für Jedermann deutlich erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),

c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperschäden der Menschen und Thiere weder in Zeitungen oder Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, noch anderweit öffentlich angekündigt oder angepriesen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Polizeiverordnung, betr. die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln u. s. w. Vom 31. Juli 1894.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-

[1]) Vgl. S. 416.

Sammlung S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265 ff.) wird hierdurch nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Koblenz Folgendes angeordnet:

§ 1. Die öffentliche Ankündigung und Anpreisung zum Verkaufe

a) von Geheimmitteln, d. h. Mitteln, deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht für Jedermann deutlich erkennbar machen,

b) von Arzneimitteln, deren freier Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist (vergl. Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 — R.-G.-Bl. S. 9),

c) von Reklamemitteln, d. h. Mitteln, denen in einer über ihren Werth täuschenden Weise besondere Heilwirkungen beigelegt werden,

ist für den Bereich des Regierungsbezirks Koblenz verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe von zehn bis sechszig Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, falls nach Reichs- oder Landesgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 5. September 1854, betreffend das Anpreisen von Geheimmitteln, wird hierdurch aufgehoben.

Koblenz, den 31. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.

gez.: Itzenplitz.

Bayern. Bekanntmachung, Kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, Vollzug der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker betreffend. Vom 3. Juli 1894. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten im Königreich Bayern S. 214.)

Im Vollzuge des § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. v. M., die Prüfung von Nahrungsmittelchemikern betreffend und des § 16 Absatz 4 der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittelchemiker vom gleichen Tage — Gesetz- und Verordnungsblatt 1894 Seite 303 — werden den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Sinne dieser Prüfungsvorschriften folgende Anstalten gleichgestellt:

1. das pharmazeutische Institut und Laboratorium für angewandte Chemie an der K. Universität München;

2. das technologische Institut an der K. Universität Würzburg;

3. das pharmazeutische Institut und Laboratorium für angewandte Chemie an der K. Universität Erlangen;

4. das gährungs-chemische Laboratorium der K. technischen Hochschule zu München, sowie das Laboratorium der mit dieser Hochschule verbundenen landwirthschaftlichen Centralversuchsstation.

Dies wird zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Baden. Verordnung des Großherzogl. Ministeriums des Innern, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend. Vom 26. Juni 1894. (Ges.- und Verord.-Bl. S. 284.)

Zum Vollzuge der Reichsgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (§§ 3 und 4) und vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (§§ 57 bis 64), sowie des Landesgesetzes vom 13. März 1894, die Gewährung von Entschädigungen bei Seuchenverlusten betreffend, wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 12. März 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1881, Seite 113), des § 15 der diesseitigen Verordnung vom 22. Juni 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871, Seite 121), der diesseitigen Verordnung vom 30. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1872, Seite 5) und der Bekanntmachung vom 5. November 1881, die Rinderpest betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1881, Seite 271), verordnet, wie folgt:

§ 1. Behufs Ermittelung der einem Berechtigten zu gewährenden Entschädigung veranlaßt das Bezirksamt die Schätzung

1. der Thiere, welche zum Schutze gegen eine Seuche auf polizeiliche Anordnung zu tödten oder nach der Anordnung der Tödtung an der Seuche gefallen sind (§ 57 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, § 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869),

2. der mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteten Thiere des Pferdegeschlechtes (Pferde, Esel, Maulesel, Maulthiere) und Rindviehstücke, welche an einer dieser Seuchen gefallen sind oder auf Anordnung des Besitzers, ohne daß er die Seuche als Milzbrand oder Rauschbrand erkannte, getödtet wurden (§ 3 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),

3. der Thiere, welche an Rinderpest gefallen sind (§ 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869).

§ 2. Die Abschätzung fällt weg bezüglich

1. der aus Anlaß der Tollwuth getödteten Hunde und Katzen (vergleiche § 2 Ziffer 3 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),

2. der Thiere, welche dem Reiche, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören (§ 61 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 7 Ziffer 2 des Landesgesetzes vom 13. März 1894), und

3. des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehs, es sei denn, daß das letztere wegen Rinderpest getödtet wird oder dieser Seuche erlegen ist (§ 2 Ziffer 2 und § 7 Ziffer 1 des Landesgesetzes vom 13. März 1894 in Zusammenhang mit §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869).

§ 3. Außer in den im § 2 dieser Verordnung genannten Fällen wird Entschädigung nicht gewährt:

1. für Thiere, welche — abgesehen von Rotz, Lungenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Tollwuth oder Rinderpest — mit einer unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit behaftet waren (§ 2 Ziffer 1 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),

2. für Thiere, welche der Vorschrift des § 6 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider mit einer übertragbaren Seuche behaftet in das Reichsgebiet oder mit Tollwuth, Milzbrand oder Rauschbrand behaftet in das Landesgebiet eingeführt worden sind (§ 61 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 7 Ziffer 3 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),

3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Rotzkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche oder nach ihrer Einführung in das Landesgebiet innerhalb 20 Tagen die Tollwuth oder innerhalb 3 Tagen der Milzbrand oder Rauschbrand festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet, bezw. das Landesgebiet stattgefunden hat (§ 61 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 7 Ziffer 4 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),

4. für Thiere, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze an der Rinderpest gefallen sind (§ 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869).

§ 4. Der Anspruch auf Entschädigung fällt ferner weg,

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich den Vorschriften der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert (§ 63 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 7 Ziffer 5 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),

2. wenn unterlassen wurde, von der Erkrankung, dem Verenden oder der Tödtung mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteter Thiere unverzüglich Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten (§ 7 Ziffer 6 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),

3. wenn der Besitzer unterlassen hat, schleunigst Anzeige von dem Ausbruche der Rinderpest oder von dem Verdachte dieser Seuche der Ortspolizeibehörde zu erstatten (§ 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869),

4. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande bei dem Erwerb des Thieres Kenntniß hatte (§ 62 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 7 Ziffer 7 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),

5. wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt (§ 63 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 7 Ziffer 8 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),

6. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen werden (§ 63 Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 7 Ziffer 9 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

In den in den §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung verzeichneten Fällen kann eine Abschätzung nur auf den Antrag des Besitzers und unter seiner Haftbarkeit für die Kosten vorgenommen werden. Dem Besitzer ist geeignetenfalls hiervon Kenntniß zu geben.

§ 5. Das Bezirksamt ordnet auch die Abschätzung von Sachen an, welche aus Anlaß der Rinderpest nach Maßgabe der §§ 40, 41, 42, 43 und 44 der Instruktion zum Reichsgesetze vom 7. April 1869 zu vernichten sind.

Muß eine Enteignung von Plätzen stattfinden, so ist das Gesetz vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung maßgebend.

§ 6. Die Schätzung ist vor der Tödtung, bezw. in kürzester Frist nach dem eingetretenen Tode des Thieres vorzunehmen und kann in dringenden Fällen durch den Bezirksthierarzt veranlaßt werden.

Sie kann auf alle durch die Seuche bedrohten Thiere eines Besitzers ausgedehnt werden.

Die Schätzung von Sachen hat thunlichst vor der Vernichtung der letzteren zu geschehen.

§ 7. Für jeden Amtsbezirk sind von dem Bezirksrathe alljährlich diejenigen Personen in der erforderlichen Zahl zu bezeichnen, aus welchen für die Dauer des laufenden Jahres in den einzelnen Fällen je 3 zu dem Amte eines Schätzers durch das Bezirksamt zu berufen sind. Die Schätzer sind eidlich zu verpflichten. Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Befangenheit zu besorgen ist, dürfen nicht berufen werden (§ 9 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§ 8. Bei der Wahl der Schätzer ist nicht nur auf persönliche Vertrauenswürdigkeit und die erforderliche Sachkenntniß derselben, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie vermöge ihrer Berufs- oder sonstigen Verhältnisse die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht besorgen lassen.

§ 9. Jeder Abschätzung hat der Bezirksthierarzt oder ein dessen Stelle vertretender Thierarzt als Leiter des Geschäfts und Schriftführer beizuwohnen.

Er hat zugleich die Aufgabe, die Schätzer nöthigenfalls auf diejenigen Umstände aufmerksam zu machen, welche den Werth der abzuschätzenden Thiere und Sachen zu bestimmen geeignet sind.

§ 10. Gegenstand der Abschätzung ist der gemeine Werth des Thieres oder des zu vernichtenden Gegenstandes, bei Thieren jedoch ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist (§ 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, § 4 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

Die Schätzer haben, abgesehen von Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Tollwuth, auch den Werth derjenigen Theile der Thiere (Fleisch, Haut, Unschlitt, Hörner, Klauen u. s. w.), welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben, zu ermitteln.

§ 11. Stimmen die Gutachten der Schätzer über den Werth des Thieres oder eines Gegenstandes nicht überein, so gilt derjenige Betrag als Ergebniß der Schätzung, in welchem, wenn man von der höchsten Schätzung auf die nachfolgende geringere herabgeht, die Mehrzahl der Schätzer zusammentrifft.

§ 12. Ueber die Abschätzung und deren Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen, worin die abgeschätzten Thiere einzeln nach Rasse, Geschlecht, Alter, Gebrauchszweck und Ernährungszustand, ferner die abzuschätzenden Gegenstände mit dem ermittelten Werthe bezeichnet werden müssen.

Ziegen, Schafe, Schweine und Geflügel können, wenn eine größere Anzahl solcher Thiere abzuschätzen ist, durchschnittlich nach der Stückzahl gewerthet werden.

§ 13. Dem Protokoll ist stets ein Gutachten des Bezirksthierarztes beizulegen, welches sich darüber ausspricht, ob und von welcher Krankheit das Thier befallen und ob die Krankheit ihrer Art oder ihrem Grade nach unheilbar und unbedingt tödtlich war. Jedoch fällt die Beantwortung der letzteren Frage bei Rinderpest, Rotz, Lungenseuche und ferner bei Milzbrand, Rauschbrand und Tollwuth des Rindviehs oder der Thiere des Pferdegeschlechts weg.

Ferner ist bei mit Rauschbrand behafteten Rindviehstücken im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren in solchen Gemeinden, auf welche kraft Verordnungsbestimmung § 8 des Landesgesetzes vom 13. März 1894 für anwendbar erklärt ist — vgl. § 16 dieser Verordnung — im Protokoll festzustellen, ob die Schutzimpfung an dem Thier vorgenommen war, oder wenn dies nicht der Fall ist, ob das Thier zur Zeit der letzten staatlicherseits angeordneten Impftagfahrt noch nicht 6 Monate alt oder noch nicht in der Gemeinde eingestellt war (§ 8 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

Das Protokoll ist von den Schätzern zu unterzeichnen, das Ergebniß der Abschätzung und der wesentliche Inhalt des Gutachtens sodann dem Besitzer des Thieres oder Gegenstandes zu eröffnen und dessen etwaige Erklärung gleichfalls aufzunehmen, am Schlusse aber durch den Bezirksthierarzt die Ordnungsmäßigkeit des Vorganges zu bestätigen.

§ 14. Sobald die Thiere vorschriftsmäßig getödtet und beseitigt oder die Gegenstände vernichtet sind, hat der Bezirksthierarzt das Protokoll über die Schätzung beziehungsweise die Obduktion dem Bezirksamte vorzulegen.

§ 15. Der Bezirksrath (§ 9 des Gesetzes vom 13. März 1894) beschließt, ob und in welchem Betrage Entschädigung zu leisten sei.

1. Wenn Thiere des Pferdegeschlechtes mit Rotz behaftet waren, so ist drei Viertel des gemeinen Werths (§ 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880),

2. wenn Rindvieh mit Lungenseuche oder Thiere des Pferdegeschlechtes oder Rindvieh mit Milzbrand oder Rauschbrand oder Tollwuth behaftet waren, vier Fünftel des gemeinen Werths (§ 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 4 des Landesgesetzes vom 13. März 1894),

3. wenn Thiere wegen Rinderpest oder wegen anderer Seuchen getödtet wurden oder an Rinderpest gefallen sind oder in Folge der staatlicherseits angeordneten Schutzimpfung an Rauschbrand zu Grunde gehen, der volle Betrag des gemeinen Werths des Thieres zu vergüten (§ 3 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, §§ 57 bis 59 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, § 8 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§ 16. Für mit Rauschbrand behaftete Rindviehstücke im Alter zwischen 6 Monaten und 2 Jahren wird in den durch Verordnung besonders bezeichneten Gemeinden die in den vorstehenden Paragraphen bezeichnete Entschädigung nur gewährt, wenn der Besitzer nachweist, daß die Thiere in den letzten 12 Monaten der Schutzimpfung durch einen beamteten Thierarzt unterzogen worden sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ermäßigt sich die Entschädigung auf zwei Fünftel des gemeinen Werths, es sei denn, daß die

Thiere zur Zeit der letzten staatlicherseits angeordneten Impftagfahrt noch nicht 6 Monate alt oder noch nicht in der Gemeinde eingestellt waren (§ 8 Abs. 1, 2 und 3 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§ 17. Pferdebesitzer, welche für ihre Thiere, sofern einer der Fälle des § 1 dieser Verordnung vorliegen sollte, eine höhere Entschädigung als 1000 ℳ in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, müssen diese Thiere alljährlich bei dem Bezirksamte, in dessen Dienstbezirk die Pferde eingestellt sind, anmelden.

Die Anmeldung hat längstens innerhalb 14 Tagen nach Einstellung des betreffenden Thieres im Großherzogthum, außerdem alljährlich bei der allgemeinen Viehzählung zu erfolgen.

Die Anmeldung ist schriftlich und in doppelter Fertigung einzureichen.

Sie hat zu enthalten:

Name und Wohnort des anmeldenden Pferdebesitzers,

Alter, Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Größe, Rasse, Gebrauchsart und Werth des Pferdes, sowie das Datum der Anmeldung.

Das Bezirksamt hat alsbald nach Einlauf der Anmeldung das Gutachten des Bezirksthierarztes über den Werth des Thieres zu erheben.

Eine Fertigung der Anmeldung sowie eine Abschrift des Gutachtens des Bezirksthierarztes sind mit thunlichster Beschleunigung dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 18. Das Ministerium des Innern trifft Bestimmung darüber, ob für ein angemeldetes Pferd gemäß § 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. März 1894 Rückversicherung zu nehmen sei. Von dem gefaßten Beschlusse ist dem Besitzer Eröffnung zu machen. Wird Rückversicherung genommen, so hat der Besitzer der Staatskasse für den ihr hierdurch erwachsenden Aufwand Ersatz zu leisten.

Die Verpflichtung der Besitzer zur Entrichtung der in den §§ 9 und 10 des obigen Gesetzes erwähnten Beiträge wird hierdurch nicht berührt.

Hat ein Besitzer, dem eine höhere Entschädigung als 1000 ℳ zuerkannt ist, die Anmeldung unterlassen, so kann die ihm zu gewährende Entschädigung um den Betrag gekürzt werden, um welchen die Staatskasse in Folge der Unterlassung der Rückversicherung als geschädigt erscheint.

Zuständig zur Entscheidung hierüber ist der Bezirksrath (§ 12 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§ 19. Auf die zu leistende Entschädigung sind anzurechnen:

1. die aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssummen in dem Verhältniß, in welchem der gemeine Werth des Thieres vergütet wird;

2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben (§ 59 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, § 5 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§ 20. Der Aufwand für Thiere des Pferdegeschlechts, die mit Milzbrand, Rauschbrand, Rotz oder Tollwuth behaftet sind, wird der Staatskasse jährlich durch Beiträge der Pferdebesitzer, ferner für Rindvieh, das mit Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche oder Tollwuth behaftet ist, durch Beiträge der Rindviehbesitzer ersetzt. Ist ein Rindviehstück in Folge der Schutzimpfung gegen Rauschbrand umgestanden, so werden der Staatskasse von der zu leistenden Entschädigung (§ 8 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 13. März 1894, § 15 dieser Verordnung) nur vier Fünftel ersetzt.

Bei Festsetzung der Entschädigung (§ 9 des Landesgesetzes vom 13. März 1894, § 15 dieser Verordnung) hat der Bezirksrath zugleich zu bestimmen, ob und in welchem Umfange der Staatskasse Ersatz zu leisten sei.

Die Entschädigung für die wegen Rinderpest polizeilich getödteten oder an der Seuche gefallenen Thiere, für vernichtete Sachen und enteignete Plätze wird nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 aus der Reichskasse geleistet.

§ 21. Der Bezirksrath bestimmt außerdem die den Schätzern zu gewährende Gebühr und Vergütung für Reiseaufwand (§ 9 der Verordnung vom 19. Oktober 1874).

§ 22. Als berechtigt zum Empfang der zu leistenden Entschädigung gilt, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, derjenige, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand (§ 60 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und § 6 des Landesgesetzes vom 13. März 1894).

§ 23. Gegen die Entscheidungen des Bezirksraths kann sowohl Rekurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern eingelegt, als verwaltungsgerichtliche Klage erhoben werden (§ 3 Ziffer 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 13. März 1894, § 28 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend).

§ 24. Nach endgiltiger Feststellung der Entschädigung werden die Akten dem Verwaltungshof zur Zahlungsanweisung vorgelegt.

Falls eine Rückversicherung im Sinne des § 12 des Landesgesetzes vom 13. März 1894 bewirkt wurde und für ein Pferd eine höhere Entschädigung als 1000 ℳ zuerkannt ist, hat der Verwaltungshof die Akten dem Ministerium des Innern behufs Erwirkung der Auszahlung des von der Versicherungsanstalt zu entrichtenden Entschädigungsbetrags vorzulegen.

Hinsichtlich der Rinderpest sind nach Feststellung der Entschädigung und der Kosten des Abschätzungsverfahrens die Akten dem Ministerium des Innern behufs der Liquidation des Ersatzes bei der Reichskasse vorzulegen.

Zu den aus der Reichskasse zu ersetzenden Beträgen gehören:

1. die für getödtetes und gefallenes Vieh, für vernichtete Sachen und enteignete Plätze zu gewährenden Entschädigungen,

2. die Kosten des Abschätzungsverfahrens,

3. die Kosten der Tödtung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Thiere, sowie der Vernichtung von Sachen,

4. die Kosten der Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstiger Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, als ausschließlich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfektionshütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal. Indessen werden diese Kosten nur auf die Reichskasse übernommen, wenn durch die Desinfektion entweder Sachen wirklich vernichtet worden sind oder wenn durch dieselbe die sonst nöthige Vernichtung von Sachen vermieden wurde und die Kosten den Werth der vernichteten Sachen nicht übersteigen.

Dagegen werden die Kosten der in Folge von Desinfektionsmaßregeln nöthig werdenden Neuherstellung des Putzes, der Fußböden und sonstiger Einrichtungen von Stallungen u. s. w., soweit diese Kosten den Werth, welchen die fraglichen Einrichtungen zur Zeit ihrer Zerstörung hatten, übersteigen, nicht ersetzt.

Die Bezirksämter haben die Liquidationen nach Gemeinden und Jahrgängen getrennt aufzustellen.

§ 25. Amtlich sind zu bescheinigen die Belege:

1. bei der Liquidation von Vergütungen für gefallene oder getödtete Thiere hinsichtlich der rechtzeitig erfolgten Anzeige (§ 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, § 11 der Instruktion vom 26. Mai 1869), sowie darüber, daß sich unter den gefallenen Thieren keine befunden haben, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze gefallen sind (§ 3 Absatz 2 des obigen Gesetzes);

2. bei den durch Schätzer festgestellten Entschädigungsbeträgen hinsichtlich der erfolgten Verpflichtung der Schätzer;

3. bei Arbeitsleistungen hinsichtlich der erfolgten Leistungen und der Angemessenheit der Arbeitslöhne;

4. bei Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Nothwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.

§ 26. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Juli 1894 in Kraft.

Uebergangsbestimmung.

§ 27. Die Anmeldung von z. Zt. der Einführung des Gesetzes vom 13. März 1894 vorhandenen Pferden, für welche im Falle des § 1 dieser Verordnung eine höhere Entschädigung als 1000 ℳ in Anspruch genommen wird, hat abgesehen von der bei der allgemeinen Viehzählung im Dezember d. J. zu bewirkenden Anmeldung im Laufe des Monats Juli 1894 zu geschehen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betr. die Unzulässigkeit öffentlicher hypnotischer Vorstellungen. Vom 29. Mai 1894. (Reg.-Bl. S. 171.)

Da die wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben haben, daß die Versetzung in hypnotischen Zustand unter Umständen für die Gesundheit der betreffenden Personen äußerst nachtheilige Folgen haben kann und auch sonst geeignet ist, in sittlicher Beziehung gefährdend zu wirken, sieht sich das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die Ortsobrigkeiten hierdurch anzuweisen, daß sie öffentliche Schaustellungen der Hypnose, und insbesondere auch Unterrichtskurse und öffentliche Vorträge über Hypnotismus oder Magnetismus mit Anleitung zur Anwendung in Krankheitsfällen u. s. w. in ihrem Bezirk nicht dulden und gegen derartige Veranstaltungen mit polizeilichem Verbot einschreiten.

Das unterzeichnete Ministerium behält sich vor, in besonderen Fällen hypnotische Vorstellungen ausnahmsweise zu gestatten.

Großh. Mecklenb. Min., Abth. f. Mediz.-Angeleg.

J. A.: Mühlenbruch.

Hierzu hat sich das Ministerium über den Begriff „Oeffentlichkeit" am 14. Juni 1894 folgendermaßen geäußert:

„Auf die Anfrage vom 11./13. d. M., betr. den Hypnotiseur Hansen, wird erwidert, daß die Oeffentlichkeit im Sinne des Publicandums vom 29. v. M., betr. hypnotische Vorstellungen (Reg.-Bl. Nr. 18) der Gegensatz zu denjenigen Fachkreisen ist, welche nach Beruf oder wissenschaftlicher Beschäftigung den Hypnotismus und Magnetismus in das Gebiet ihrer Untersuchung ziehen, daß mithin die Schaustellungen und Vorträge des Hypnotiseurs Hansen in dem dortigen Musikverein über Hypnotismus 2c. zu den öffentlichen Veranstaltungen dieser Art gehören und deshalb polizeilich nicht zu dulden sind."

Oesterreich. Kundmachung der Landesregierung für Krain, betr. die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige über das Auftreten ansteckender Krankheiten. Vom 17. Januar 1894. (Oest. San.-W. S. 101.)

Der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten kann nur dann mit Erfolg entgegengetreten werden, wenn die zur Handhabung der Sanitätspolizei berufenen Behörden und Organe von dem Auftreten solcher Krankheiten rechtzeitig Kenntniß erlangen, weil es nur dann möglich ist, derartige Krankheiten im Keime zu unterdrücken und eine Verschleppung derselben zu verhüten.

Um die in verschiedenen Erlässen der Landesregierung und der politischen Behörden erster Instanz bereits zum Ausdrucke gebrachte Verpflichtung zur Anzeige über das Auftreten solcher Krankheiten einheitlich zu regeln, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Benennung der Krankheiten, deren Auftreten zur Anzeige verpflichtet.

Als Krankheiten, welche vermöge der Ansteckungsgefahr die Anzeigepflicht begründen, sind folgende zu betrachten:

1. Cholera. 2. Ruhr. 3. Unterleibstyphus. 4. Flecktyphus. 5. Genickstarre (meningitis cerebrospinalis). 6. Blattern. 7. Scharlach. 8. Masern. 9. Rötheln. 10. Epidemischer Frieselausschlag (Miliaria). 11. Diphtheritis. 12. Häutige Bräune. 13. Keuchhusten. 14. Kontagiöse sogenannte ägyptische Augenentzündung (Trachom). 15. Die durch Uebertragen von Thieren auf Menschen entstandenen Krankheiten als Wuth, Rotz und Milzbrand.

§ 2. Inhalt der Anzeige und an wen dieselbe zu erstatten ist.

Jeder Fall einer Erkrankung an einer der im § 1 benannten Krankheiten ist ungesäumt dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde, in deren Gebiete der Krankheitsfall sich ergeben hat, mündlich oder schriftlich unter Bezeichnung des Hauses, in welchem sich der Kranke befindet, und unter Angabe des Namens und Alters des Erkrankten zur Kenntniß zu bringen.

In der Landeshauptstadt Laibach ist diese Anzeige an den Stadtmagistrat zu erstatten.

§ 3. Personen, welche zur Anzeige verpflichtet sind.

1. Die im § 2 erwähnte Anzeige obliegt in erster Linie:

a) dem Familienoberhaupte hinsichtlich aller zu seiner Familie gehörigen Personen;

b) dem Dienstgeber oder dessen Stellvertreter (Verwalter, Maier, Wirthschafter u. s. w.) hinsichtlich aller seiner Dienstboten;

c) jedem Wohnungsinhaber hinsichtlich aller Wohnungsgenossen und insbesondere hinsichtlich der Afterparteien und sogenannten Bettgeher;

d) in Gast- und Einkehrhäusern dem Konzessionsinhaber, bezw. seinem behördlich genehmigten Pächter oder dessen Stellvertreter.

2. Außerdem sind zur Erstattung der Anzeige nachbezeichnete Personen verflichtet, wenn sie in Ausübung ihres Berufes von einem der im § 1 bezeichneten Krankheitsfälle Kenntniß erlangen und dieser Fall von den in erster Linie zur Anzeige verpflichteten Personen verheimlicht oder aus Nachlässigkeit oder Unkenntniß nicht zur Anzeige gebracht wurde:

a) die Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Todtenbeschauer;

b) die Ortsseelsorger;

c) die öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen.

§ 4. Obliegenheiten der Ortsbehörde.

Der Gemeindevorsteher hat über die ihm nach § 2 zukommenden Anzeigen sogleich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung erforderlichen sanitätspolizeilichen Maßregeln (Isolirung, Desinfektion 2c.) eventuell unter Zuziehung des Distriktsarztes zu treffen und den Erkrankungsfall, sowie das hierüber Veranlaßte der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Handelt es sich um die Erkrankung schulbesuchender Kinder, so ist sogleich auch die Schulleitung (Schuldirektion) zu benachrichtigen, damit diese in die Lage komme, Kinder aus infizirten Häusern vom Schulbesuche fernezuhalten.

In der Landeshauptstadt Laibach obliegt es dem Stadtmagistrate, die nothwendigen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zu treffen und die Schulleitungen (Schuldirektionen) entsprechend zu verständigen.

Hinsichtlich der Anzeige an die Landesregierung bestehen die besonderen Vorschriften.

§ 5. Telegraphische Anzeige des ersten Cholerafalles.

Bei dem ersten sich in einer Gemeinde ergebenden Cholera- oder Choleraverdachtsfalle oder bei dem Wiederausbruche der bereits erloschenen Seuche hat der Gemeindevorsteher die sogleiche Anzeige an die politische Bezirksbehörde im telegraphischen Wege oder durch einen Expreßboten zu erstatten.

In der Landeshauptstadt Laibach obliegt es dem Stadtmagistrate Laibach, jeden ersten Cholera- oder Choleraverdachtsfall sogleich an die Landesregierung zur Anzeige zu bringen.

§ 6. Strafbestimmungen.

Uebertretungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnungen werden durch die politischen Behörden nach der Mini-

sterial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet.

§ 7. Mitwirkung der politischen und Polizeibeamten und der k. k. Gendarmerie.

Die Mitwirkung der politischen und Polizeibeamten, sowie der k. k. Gendarmerie ist durch die bezüglichen Dienstesvorschriften geregelt.

Zu vorstehender Kundmachung sind am 24. Februar Ausführungsbestimmungen der Landesregierung in Krain (vgl. Oest. San.-W. S. 102/103) ergangen.

Frankreich. Gesetz gegen Mißbräuche beim Verkauf von Wein.[1] (Alkoholisation und Mouillage.) Vom 24. Juli 1894.

Das vorliegende Gesetz stellt eine Ergänzung des Gesetzes vom 5. Mai 1855 dar und richtet sich gegen den zur Umgehung des städtischen Oktrois verbreiteten Mißbrauch, bei billigen Tischweinen, sobald sie in den freien Verkehr gebracht sind, mit Sprit zu versetzen und mit Wasser zu verdünnen. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Loi relative aux fraudes commises dans la vente des vins (Alcoolisation et mouillage).

Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté,

Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit:

Art. 1er. — L'article 1er de la loi du 5 mai 1855 est complété ainsi qu'il suit:

„Si, dans les cas prévus par les paragraphes 1er et 2 de l'article 1er de la loi du 27 mars 1851, il s'agit de vin additionné d'eau, les pénalités édictées par l'article 423 du code pénal et de la loi du 27 mars 1851, seront applicables même dans le cas où la falsification par addition d'eau serait connue de l'acheteur ou du consommateur."

Cette disposition n'entrera toutefois en vigueur qu'un mois après la promulgation de la présente loi.

Art. 2. — Toutes les dispositions contenues dans l'article précédent s'appliqueront lorsqu'il s'agira de vin additionné d'alcool.

Il n'est rien changé à la législation existante en ce qui touche les vins dits de liqueur et les vins destinés à l'exportation.

Un décret rendu sur l'avis du comité consultatif des arts et manufactures déterminera les caractères auxquels on reconnaît les vins suralcoolisés.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 24 juillet 1894.

Casimir-Perier.

Par le Président de la République:

Le garde des sceaux, ministre de la justice,
E. Guérin.

Le ministre des finances,
Poincaré.

Le ministre du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes,
Lourties.

Le ministre de l'agriculture,
Viger.

Rumänien. Allgemeine Verordnung, betr. die thierärztliche Gesundheits-Polizei. Vom 6. April 1891.
(Fortsetzung.)

Titel 7. Der Milzbrand bei sämmtlichen Hausthieren.

Art. 137. Sämmtliche verendeten und erkrankten Thiere, von denen angenommen wird, daß sie von Milzbrand befallen sind, müssen bei den Verwaltungsbehörden zur Anzeige gebracht werden, damit die Erhebungskommission einberufen wird.

Die krank und verdächtig befundenen Thiere dürfen weder zum Zweck des Genusses noch behufs sonstiger Verwendung ihrer Erzeugnisse geschlachtet werden. Der Verkauf des Fleisches, der Milch oder anderer Erzeugnisse ist gänzlich untersagt.

Art. 138. Sowohl die Ausführung blutiger Operationen wie auch die Oeffnung der Kadaver der an Milzbrand verendeten oder als an dieser Krankheit leidend getödteten Thiere ist lediglich den Thierärzten gestattet und allen anderen Personen gänzlich untersagt.

Art. 139. Von den Kadavern der an Milzbrand verendeten oder als daran erkrankt getödteten Thiere dürfen die Felle nicht abgezogen werden; die Kadaver müssen vergraben, die Felle eingeschnitten und zusammen mit den Kadavern an besonderen Orten vergraben werden. Nachher ist die Desinfizirung gemäß Art. 34 auszuführen.

Die Kadaver von Thieren, von denen man den Verdacht hegt, daß sie an Milzbrand verendet seien, müssen mit Gesträuch zugedeckt und bis zur Feststellung und Eingrabung unter strenger Bewachung gehalten werden.

Ueberbleibsel von Heu, Stroh und Mist aus den Ställen und sonstigen Orten, in denen der Milzbrand geherrscht hat, müssen herausgenommen und verbrannt werden; wenn aber die Verbrennung nicht möglich ist, so sind sie mit Kalkmilch zu besprengen und dann in eigens bestimmten Orten zu vergraben. Die Geräthe, deren man sich bei den kranken Thieren bedient hat, und auch die Kleider der Pfleger dürfen für andere Thiere und andere Menschen nicht wieder in Gebrauch genommen werden, nachdem sie der Desinfizirung unterzogen worden sind.

Menschen, die Wunden an den Händen haben, dürfen bei dem Eingraben der krank gewesenen Thiere und ganz besonders bei Ausführung der Autopsie nicht verwandt werden.

Das zur Pflege der an Milzbrand erkrankten Thiere bestimmte Personal ist von der Gefährlichkeit der Krankheit in Kenntniß zu setzen.

Die Thierärzte der Bezirke oder Gemeinden, in welchen der Milzbrand festgestellt worden ist, sind verpflichtet, die infizirten Oertlichkeiten und die erkrankten Thiere alle 10 Tage zu besichtigen.

Art. 140. Die gesunden Thiere der verseuchten Höfe oder Heerden, welche kein verdächtiges Zeichen an sich tragen, dürfen nur für den Verbrauch in dem betreffenden Orte oder zum Zweck der Bereitung von thierischen Konserven geschlachtet werden, und zwar erst nachdem der Thierarzt der Erhebungskommission ihre vollständige Gesundheit festgestellt hat, und auch nur unter dessen Aufsicht.

Die Impfung der gesunden Thiere in Viehbeständen, Heerden oder Ställen, die von Milzbrand ergriffen sind, darf nur auf Verlangen ihrer Besitzer und nach besonderer Ermächtigung des Ministeriums des Innern vorgenommen werden.

Die Krankheit wird als erloschen erklärt, und die thierärztlichen Maßregeln der Gesundheitspolizei sind aufzuheben, wenn seit dem letzten Fall, in welchem ein Thier verendet oder getödtet wurde, 14 Tage verflossen sind, und wenn die Desinfizirung gemäß den Vorschriften des Thierarztes ausgeführt worden ist.

III. Theil. Besondere Bestimmungen für die Viehmärkte und für die öffentlichen Schlachthäuser.

Art. 141. Wenn bei dem zum Schlachten in die Schlachthäuser oder Schlachthöfe, und zum Verkauf auf die Viehmessen oder Viehmärkte geführten Vieh ansteckende Krankheiten festgestellt werden, so sind die sämmtlichen in Betracht kommenden Bestimmungen, welche in dem Gesetz über die thierärztliche Gesundheitspolizei und in dieser Verordnung vorgeschrieben sind, zur Anwendung zu bringen.

Die im Schlachthause als erkrankt befundenen Thiere, hinsichtlich deren das Gesetz die Tödtung vorschreibt, müssen in besonderen Abtheilungen getödtet werden, von welchen die Kadaver unter besonderen Vorsichtsmaßregeln nur in geschlossenen Wagen bis zu dem Viehbestattungsplatz gebracht werden können, oder sie müssen nach besonderen von der Gemeindebehörde

[1] Vgl. Veröff. 1889 S. 549 und 1891 S. 489.

eigens bestimmten Orten gebracht werden, wo das sofortige Tödten und Vergraben ausgeführt werden kann.

Thiere, bei denen die Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit festgestellt ist, müssen, wenn das Gesetz nicht ihre Tödtung als obligatorisch vorschreibt, und wenn ihr Fleisch nicht dem allgemeinen Genuß überlassen werden kann, in besonderen Ställen oder Oertlichkeiten außerhalb des Schlachthauses abgesondert und unter Sequester gehalten werden, wo sie einer besonderen Behandlung unterworfen werden müssen. Dabei sind sie bis zu ihrer Heilung von Leuten zu warten, die eigens dafür bestimmt worden sind.

Thiere, welche auf Jahr- oder Viehmärkten für verdächtig der Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit erklärt werden, müssen sofort abgesondert und in Lokalitäten gebracht werden, die von den Verwaltungsbehörden ausdrücklich zu bestimmen sind, und wo sie von Polizei-Agenten so lange bewacht werden, bis ihre Tödtung oder ihre direkte Ueberführung nach dem Schlachthause zum Zwecke des Schlachtens angeordnet wird.

Die Kadaver von Thieren, welche im Schlachthause oder auf dem Jahrmarkt verendet sind, müssen an Ort und Stelle unter der Bewachung von Polizei-Agenten gehalten werden, bis die Konstituirung der Erhebungskommission erfolgt ist, welche je nach der Schwere der Krankheit die entsprechenden Maßregeln in Anwendung bringen. Andere Personen, sowie fremde Thiere dürfen nicht in die Nähe dieser Kadaver kommen, und diese letzteren müssen in bedeckten Wagen, lediglich mittelst Thieren, die für die Ansteckung nicht empfänglich sind, und unter besonderen, vom Thierarzt vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln fortgeschafft werden.

Dasjenige Vieh, welches zusammen mit den Thieren befördert worden ist, deren Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit in den Schlachthäusern oder auf den Märkten festgestellt worden ist, wird als verdächtig betrachtet und bis es getödtet wird unter Sequester gestellt; hingegen sind diejenigen Thiere, welche in gesonderten Trupps auf die Märkte gebracht werden, in Beobachtung zu halten; man darf sie nicht aus dem betreffenden Orte wegziehen, sondern muß sie von bestimmten Personen überwachen lassen, bis die Krankheit angegeben oder bis der Beobachtungstermin abgelaufen ist, und die Thiere alsdann dem Besitzer ausgeliefert werden.

Die für die Ansteckung nicht empfänglichen Thiere, sowie die Menschen, welche mit den an ansteckenden Krankheiten erkrankten Thieren in Berührung gestanden haben, werden erst freigelassen, nachdem sie der Desinfizirung gemäß den Vorschriften des Thierarztes unterzogen worden sind.

Hinsichtlich der Anwendung der Maßregeln der thierärztlichen Gesundheitspolizei im Schlachthause gehen sämmtliche Verpflichtungen des Thierarztes der Erhebungskommission von Rechtswegen auf den Thierarzt des Schlachthauses über, und auf den Viehmärkten auf den im Besonderen mit der Beaufsichtigung beauftragten Thierarzt. Es haben aber der Polizeikommissar sowie der Gemeindekommissar von Rechtswegen an der Erhebungskommission theilzunehmen, außerdem als Sachverständige Personen, die unter den am Orte befindlichen Schlächtern oder Kaufleuten auszuwählen sind, welche keine kranken oder verdächtigen Thiere besitzen und keine nahen Verwandten von Besitzern kranker Thiere sein dürfen.

Art. 142. Wenn Schlachtthiere, die nach dem Schlachthof oder auf den Viehmarkt gebracht werden, als krank festgestellt oder einer der in dem Gesetz über die thierärztliche Gesundheitspolizei vorgesehenen Viehseuchen verdächtig sind, so kann die Erhebungskommission anordnen, daß diese Thiere unter der Aufsicht des amtlichen Thierarztes sofort geschlachtet werden. Wenn dann ihr Fleisch als gesund erachtet worden ist, so ist es für den allgemeinen Genuß freizugeben mit Ausnahme jedoch solchen Fleisches, welches durch die Artikel 65, 90, 94, 110, 126, 134 und 137 ausgeschlossen ist.

Ebenso kann auch, je nach Lage des Falles, das Schlachten anderer, gesondert in das Schlachthaus oder auf als infizirt erklärte Viehmärkte gebrachten Schlachtthiere angeordnet werden, welche, da sie zusammen mit krank befundenen Thieren angekommen sind, verdächtig sind, daß sie infizirt sein könnten.

Behufs der Anwendung derartiger Maßregeln auf die gesondert auf die Viehmärkte gebrachten Thiere ist zuvörderst in dringlicher Weise an das Ministerium des Innern zu berichten, welches einen Veterinärinspektor entsenden wird, um den Fall zu untersuchen und seine Ansicht abzugeben.

Art. 143. Auf Viehmärkte, in denen das Vorhandensein von Thieren festgestellt ist, welche von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, dürfen keine anderen Thiere gebracht werden, die der Gefahr unterliegen, sich diese Krankheit zuzuziehen, bevor nicht die Desinfizirung beendet ist, und in den Schlachthäusern ist die Anordnung in der Weise zu treffen, daß nur die gerade nothwendige Zahl der an demselben Tage zu schlachtenden Thiere eingeführt wird, und kein einmal hineingebrachtes Thier das Schlachthaus lebend wieder verlassen darf.

Diese Bestimmung ist aufrecht zu erhalten, bis die Krankheit endgültig aufgehört hat, und die Maßregeln gemäß den Bestimmungen, die in dem speziellen Theil für jede Krankheit vorgesehen sind, wieder aufgehoben sind.

Die Gemeinde- und Bezirksbehörden, sowie die Besitzer der Oertlichkeiten, in denen sich die Schlachthäuser oder Schlachthöfe und Viehmärkte befinden, sind verpflichtet, in der Nähe Ställe und eigens bestimmte Orte zu haben, wo die kranken Thiere eingeschlossen gehalten werden können. Das Vergraben der Kadaver ist in den als Thierbeerdigungsplatz bezeichneten Oertlichkeiten zu bewirken.

Nach Schluß der Thiermessen und Viehmärkte ist der betreffende Ort zu reinigen und der Mist wird verbrannt oder vergraben.

IV. Theil. Von den Entschädigungen.

Art. 144. Die Eigenthümer der gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei getödteten Thiere sind zu entschädigen:

A) Mit dem ganzen Werthe für:

a) Das große und kleine Hornvieh, welches wegen Verdachts der Rinderpest oder Erkrankung daran getödtet worden ist.

b) Die Thiere, welche von der Erhebungskommission mit Genehmigung der Präfektur zum Zweck der Bestätigung der Diagnose auf irgend eine ansteckende Krankheit getödtet worden sind, mit Ausnahme der als an der Tollwuth erkrankt oder als derselben verdächtig getödteten.

c) Die Pferde, Maulesel und Esel, welche wegen Verdachts der Erkrankung an Rotzkrankheit getödtet wurden, bei welchen aber auf Grund der Autopsie nicht festgestellt wurde, daß sie an einer solchen Krankheit gelitten hatten.

d) Großes Hornvieh, welches in Folge der Impfung mit dem Virus der ansteckenden Lungenseuche verendet ist, und solche Thiere dieser Gattung, welche als der erwähnten Krankheit verdächtig getödtet wurden, bei deren Autopsie sich aber keine spezifische Beschädigung, die auf diese Krankheit hindeuten würde, gefunden hat.

B. Mit drei Vierteln des Gesammtwerthes für:

a) Großes Hornvieh, welches wegen Erkrankung an ansteckender Lungenseuche getödtet wurde, nachdem diese Krankheit schon während des Lebens des Thieres konstatirt worden war.

b) Großes Hornvieh, welches als verdächtig der Erkrankung an ansteckender Lungenseuche getödtet wurde, und bei dem bei der Autopsie spezifische durch diese Krankheit verursachte Beschädigungen festgestellt wurden.

C. Mit der Hälfte des Gesammtwerthes für:

a) Pferde, Maulesel und Esel, welche als mit der Rotzkrankheit behaftet auf Grund richtig erfolgter Konstatirung getödtet wurden.

b) Das Maximum der Summe, welche als Entschädigung für ein Thier, das als rotzkrank getödtet wurde, gegeben werden kann, darf in keinem Falle mehr als 200 Lei betragen, welches auch immer der Werth

sein mag, zu dem das Thier bei der durch die Erhebungskommission unter Mitwirkung der Sachverständigen vorgenommenen Abschätzung geschätzt wurde.

Art. 145. Von der als Entschädigung gemäß der Aufstellung in den vorhergehenden Artikeln zu zahlenden Summe ist der Werth der Theile oder der thierischen Erzeugnisse in Abzug zu bringen, deren Verwendung gestattet ist, und welche der zum Empfange der Entschädigung berechtigte Eigenthümer der Thiere unter formeller Erklärung entgegengenommen hat; solche Theile aber, die der zum Empfange der Entschädigung berechtigte Eigenthümer sich weigern sollte, abzunehmen, müssen von der Kommission unter Beobachtung sämmtlicher Vorschriften dieser Verordnung an andere Personen verkauft werden, und der aus dem Verkauf erlöste Betrag ist durch die Ortskasse der Hinterlegungs- und Ueberweisungskasse auf Rechnung des Viehseuchenfonds zu überweisen.

(Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 2. Vierteljahr 1894.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 7—12.)

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im April Gemeinden	April Stück Vieh[2])	Mai Gemeinden	Mai Stück Vieh[2])	Juni Gemeinden	Juni Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	3	3	3	4	1	1
Bern	10	10	11	11	14	14
Luzern	2	2	1	1	—	—
Freiburg	4	4	2	3	2	5
Solothurn	4	4	6	7	2	2
Thurgau	1	1	1	1	2	2
Waadt	4	8	2	2	2	2

Außerdem im April: Basel-Landschaft und Aargau je 1 Stück Vieh; im Juni: Zug und St. Gallen je 1 Stück.

Rauschbrand.						
Bern	10	13	22	29	18	30
Luzern	1	1	—	—	1	1
Schwyz	1	1	2	3	1	1
Glarus	1	1	3	3	6	9
Freiburg	—	—	4	4	9	10
Solothurn	1	1	1	1	1	1
Waadt	1	1	7	7	9	11

Außerdem im April: Tessin 1 Stück Vieh; im Mai: Zug und Basel-Landschaft je 1 Stück, Appenzell J.-Rh. 3 Stück in 3 Gemeinden; im Juni: Appenzell A.-Rh. und J.-Rh. je 1 Stück.

Rotz und Hautwurm.						
Zürich	—	—	1	1	1	3
Waadt	2	1	4	10	2	2

Außerdem im April: Luzern und St. Gallen je 1 Pferd, Appenzell A.-Rh. und Thurgau je 2 Pferde in je 1 Gemeinde; im Mai: Bern 1 Pferd, Wallis 2 Pferde in 1 Gemeinde.

Maul- und Klauenseuche.[3])						
Zürich	3	17	4	24	2	21
Bern	1	4	—	—	6	84
Basel-Landschaft	2	34	1	71	1	76
Appenzell A.-Rh.	2	50	—	—	2	317
St. Gallen	2	16	5	89	2	16
Waadt	1	39	1	6	1	7

[1]) Vgl. S. 324. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche, Räude und 4 an Rothlauf erkrankte Schweine sind gefallen oder getödtet. — [3]) Verseuchte und verdächtige Thiere; von den erkrankten Thieren ist 1 geschlachtet.

Außerdem im April: Neuenburg 17 Stück in 1 Gemeinde; im Juni: Solothurn 4, Thurgau 19, Wallis 254 Stück Vieh in je 1 Gemeinde, Graubünden 57 Stück in 2 Gemeinden.

Seuchen. — Kantone.	Es waren verseucht im April Gemeinden	April Stück Vieh*)	Mai Gemeinden	Mai Stück Vieh*)	Juni Gemeinden	Juni Stück Vieh*)
Rothlauf der Schweine.						
Zürich	2	3	7	16	8	12
Bern	5	7	16	29	10	14
Luzern	1	5	1	3	2	7
Freiburg	—	—	1	1	1	4
Schaffhausen	—	—	3	3	3	3
Waadt	6	10	4	13	8	23
Genf	1	1	1	1	—	—

Außerdem im Juni: Schwyz 4, Graubünden 1 Schwein in je 1 Gemeinde, St. Gallen 9, Thurgau 2 in je 2 Gemeinden, Wallis 6 in 3 Gemeinden.

Räude. Im April: Bern 3 Ziegen in 1 Gemeinde; im Juni: Waadt 350 Schafe in 1 Gemeinde verseucht bezw. verdächtig.

Wuth. Im April: Luzern, Schwyz, Zug, Solothurn je 1 Hund; im Juni: Bern 2 Hunde in 2 Gemeinden.

Thierseuchen in Serbien.[1]) Vom 3. April bis 2. Juli 1894. Milzbrand: Donaukreis 1 Pferd; Kragujewatz, Pirot, Rudnik je 1 Rind; Krajna 10 Rinder; Kruschewatz 3 Rinder, 10 Schafe, 1 Pferd; Timok 7 Schweine; Toplitza 1 Rind, 1 Pferd; Uziza 1 Schwein; Schafpocken: Kragujewatz 10, Kruschewatz 28, Pirot 150, Pozarewatz 138, Waljewo 7, Zrnoreka 66; Räude der Ziegen: Pirot 20; Schweinerothlauf: Kragujewatz 26. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 497.) Nach dem am 22. August ausgegebenen Verzeichniß Nr. 20 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Galizien, I. Sperrgebiet;

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Preßburg.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Landespolizeiliche Anordnung, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 29. Juni 1894. (Amtsbl. S. 237.)

Im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 17. Februar d. J., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Amtsblatt Nr. 8 vom 21. Februar d. J.)[2]) wird hierdurch Folgendes angeordnet:

§ 1. Der § 2 Absatz 3 der bezeichneten Anordnung wird dahin ergänzt, daß die Einfuhr der daselbst genannten Gegenstände unter den in den §§ 2 und 3 a. a. O. erwähnten Bedingungen auch auf der die Landesgrenze überschreitenden Zollstraße bei Gorzno gestattet ist.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes vom 20. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) sowie der Polizeiverordnung vom 17. Februar d. J. (Stück 8 des Amtsblatts vom 21. Februar d. J.)[3]).

Der Regierungs-Präsident.

Schweden. (Vgl. S. 422.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 9. August wird von demselben die Krätze unter den Schafen im

*) S. die nebenstehende Anmerkung [2]) — [1]) Vgl. S. 387. — [2]) Veröff. S. 236. — [3]) Veröff. S. 239.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin als erloschen angesehen.

Rechtsprechung.

Entschädigungsanspruch aus dem Viehseuchengesetz. Anzeigepflicht bei Viehseuchen.

a) Urtheil des Reichsgerichts vom 4. Mai 1893.

In Sachen des Provinzialverbandes der Provinz Ostpreußen und des Königlich Preußischen Staatsfiskus, Beklagte und Revisionskläger, wider den Bauunternehmer F. in A., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1893 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Dritten Civilsenats Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Königsberg i. P. vom 14. November 1892 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägern auferlegt.

Thatbestand:

Am 31. März 1889 erstattete der Thierarzt S. der Polizeiverwaltung zu Allenstein die Anzeige, daß bei einem Pferde des Klägers F. der Verdacht der Rotzkrankheit vorliege. Im Verlaufe der Seuche, welche unter dem Pferdebestande des Klägers um sich gegriffen, wurden auf polizeiliche Anordnung 23 Pferde getödtet. Nach dem Ergebnisse der Sektion erwiesen sich 19 der getödteten Thiere als rotzkrank, vier waren von der Krankheit nicht befallen. Die Entschädigung für die rotzkranken Thiere wurde auf 4893 ℳ, die Entschädigung für die nicht rotzkranken auf 1256 ℳ festgesetzt. Gemäß § 12 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881, trifft erstere den Provinzialverband, letztere die Staatskasse. Obwohl die Polizeibehörde die Gewährung der gesetzlichen Entschädigung befürwortet hatte, wurde dieselbe vom Provinzialverbande, wie vom Königlich Preußischen Fiskus abgelehnt, weil der Kläger fahrlässig die Anzeige vom Seuchenverdacht unterlassen und verzögert, dadurch aber den Anspruch auf Entschädigung gemäß § 63 Ziff. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, verloren habe.

Auf die von F. gegen den Provinzialverband Ost-Preußen und den Königlich Preußischen Staatsfiskus erhobene Klage wurden ersterer zur Bezahlung von 4893 ℳ, letzterer zur Bezahlung von 1256 ℳ nebst je 5% Zinsen aus diesen Beträgen vom 11. Juli 1889 durch Urtheil der zweiten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Königsberg vom 19. Januar 1892 verurtheilt. Auf die von den Beklagten hiergegen eingelegte Berufung wurde die Berufung durch Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Königsberg mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die geschuldeten Beträge zu einer Streitmasse zu hinterlegen seien.

Gegen dieses Urtheil, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, haben die Beklagten die Revision eingelegt. Der Vertreter der Revisionskläger beantragte das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 14. November 1892 aufzuheben, unter Aenderung des ersten Urtheils den Kläger abzuweisen und ihm sämmtliche Prozeßkosten aufzuerlegen. Der Vertreter des Revisionsbeklagten beantragte, die Revision zu verwerfen.

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 63 Ziffer 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, fällt der Anspruch auf Entschädigung weg, wenn der Besitzer der Thiere vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert.

Das Berufungsurtheil stellt fest, daß die am 31. März 1889 erstattete Anzeige des Thierarztes S. im Auftrage des Klägers erfolgte, und daß im weiteren Verlaufe der Seuche der gesetzlichen Anzeigepflicht durchgängig entsprochen wurde. Das Berufungsgericht stellt ferner fest, daß der Kläger vor dem 31. März 1889 von dem Ausbruch der Seuche keine Kenntniß hatte, so daß von einem vorsätzlichen Unterlassen der Anzeigeerstattung keine Rede sein könne.

Das Berufungsgericht verneint aber auch, daß die Unkenntniß dem Kläger zur Fahrlässigkeit angerechnet werden könne, obwohl es zu der Annahme gelangt, daß der Rotz schon Monate lang vor dem 31. März 1889 unter den Pferden des Klägers vorhanden gewesen sein müsse.

Auf Grund eingehender Prüfung der einzelnen Krankheitsfälle, welche nach Ansicht der Beklagten dem Kläger den Verdacht, daß die Rotzkrankheit unter seinen Pferden ausgebrochen sei, hätten nahelegen sollen, stellt das Berufungsgericht zunächst fest, daß die in der Zeit vom November 1888 bis 31. Dezember 1888 gefallenen Pferde nicht an Rotz gelitten, daß hinsichtlich der im Februar 1889 verendeten Thiere jeder Nachweis von dem Vorhandensein des Rotzes oder rotzverdächtigen Erscheinungen mangle, und daß dem Kläger das Verenden eines möglicher Weise mit Rotz behafteten Thieres verschwiegen worden sei. Es führt ferner aus, daß die Thierärzte S. und Fi. die Pferde des Klägers vor dem 31. März 1889 wiederholt gesehen und zum Theil behandelt, thatsächlich jedoch keine Erscheinungen wahrgenommen hätten, die in ihnen die Befürchtung des Ausbruches des Rotzes wachgerufen, und daß selbst der Kreisthierarzt B. nach dem gedachten Tage ungeachtet des festgestellten Seuchenausbruches erst nach und nach bei den einzelnen Pferden derartige Erscheinungen festgestellt habe. Als einzige Erscheinung, welche allenfalls als „verdächtig" im Sinne des § 9 des erwähnten Reichsgesetzes in Frage kommen könne, sei lediglich der Nasenfluß ermittelt. Dieser komme auch bei Rotz vor, bilde aber nach dem Obergutachten der technischen Deputation für das Veterinärwesen vom 30. Juni 1892 kein charakteristisches Krankheitszeichen dieser Seuche.

Der Rechtsauffassung des Beklagten, daß jede Krankheitserscheinung, welche auch bei dem Rotze vorkomme, wenn auch bei anderen von der Anzeigepflicht nicht betroffenen Krankheiten, als eine verdächtige im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung aufzufassen sei, könne nicht beigetreten werden. Das Gesetz (§§ 1 und 9) schreibe die Anzeige nur vor hinsichtlich aller verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer unter § 10 fallenden Seuche „befürchten ließen". Krankheitszeichen, welche für diese Seuche nicht charakteristisch seien, könnten an sich diese Befürchtung nicht begründen, sondern nur in Verbindung mit sonstigen Momenten, wie bei dem Zusammentreffen mehrerer Momente oder bei herrschender Epidemie. Eine einzelne, nicht ein spezifisches Kennzeichen der Seuche bildende Erscheinung könne insbesondere dann die Befürchtung ihres Ausbruchs nicht hervorrufen, wenn die Krankheiten, bei welchen jene Erscheinung auch hervortrete, ungleich häufiger seien als die Seuche. Dazu komme noch, daß der Kläger für seinen Pferdebestand einen Sachverständigen angenommen habe, welcher diesen unter fortgesetzter thierärztlicher Aufsicht zu halten gehabt und thatsächlich gehalten habe. Selbst wenn die hervorgetretenen Krankheitserscheinungen geeignet gewesen sein sollten, den Seuchenverdacht zu begründen, so würde der Kläger doch mit der gehörigen Sorfalt gehandelt haben, und könnte ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn der Thierarzt thatsächlich Veranlassung gehabt hätte, Rotzerkrankung zu vermuthen.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, obwohl die Krankheit unter den Pferden des Klägers schon Monate lang vor der ersten Anzeige vorhanden gewesen, eine auf Fahrlässigkeit beruhende Säumniß des Klägers deshalb nicht angenommen, weil die hervorgetretenen Symptome, insbesondere der

Nasenausfluß, auch bei anderen Krankheiten vorkomme und kein spezifisches Kennzeichen des Rotzes bilde. Diese Beschränkung der Anzeigepflicht sei aber ungerechtfertigt. Stellten sich die charakteristischen Erscheinungen der Seuche ein, so sei eben die Krankheit schon vorhanden. Es komme lediglich darauf an, daß die aufgetretenen Erscheinungen geeignet seien, die Befürchtung des Ausbruchs der Seuche zu begründen. Dadurch, daß der Kläger für seine Pferde einen Thierarzt angenommen, werde die den Verlust des Entschädigungsanspruchs begründende Fahrlässigkeit nicht beseitigt, da die Pflicht zur Anzeige ihm persönlich obliege, und er deshalb für die Versehen des von ihm aufgenommenen Thierarztes aufkommen müsse.

Daß vor dem 31. März 1889 keine Krankheitserscheinungen vorhanden gewesen, welche als wirkliche Symptome der Rotzkrankheit zu erachten oder mindestens vom Kläger zu erkennen gewesen wären, ist in unanfechtbarer Weise festgestellt.

Gemäß § 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 erstreckt sich die Anzeigepflicht nur auf die in § 10 unter Nummer 1 bis 8 angeführten Seuchen. § 9 verpflichtet den Besitzer von Hausthieren zur Anzeige von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer *solchen* Krankheit befürchten lassen. Die Beziehung der Anzeigepflicht auf eine bestimmte Krankheit und die Beschränkung derselben auf eine *solche* rechtfertigt die Unterscheidung zwischen allgemeinen bei mehrfachen Krankheiten auftretenden Erscheinungen und solchen Erscheinungen, welche einer der im § 10 aufgeführten Seuchen in der Weise eigenthümlich sind, daß sie als typische Vorboten einer bestimmten Krankheitsform gelten können. Nicht rechtsirrthümlich erscheint es demgemäß, bei dem Auftreten allgemeiner, für die bestimmte Seuche nicht charakteristischer Anzeichen eine Anzeigepflicht dann nicht als begründet zu erachten, wenn keine anderweitigen Umstände, wie etwa der schon bekannt gewordene Ausbruch der Seuche in einer Umgebung, welche den Verdacht der Ansteckung nahe legt, auch diesen allgemeinen Erscheinungen eine Bedeutung beilegen, welche ihnen bei seuchenfreier Zeit und an seuchenfreiem Orte nicht zukäme.

Daß die Annahme eines Thierarztes den Besitzer der Thiere von der ihm obliegenden Sorgfalt und Aufmerksamkeit an sich nicht entbindet, unterliegt keinem Zweifel. Das Berufungsgericht stellt diesen Satz nicht auf. An den Laien können aber auch nicht höhere Anforderungen gestellt werden als an den Sachverständigen. Deshalb muß es auch dem Laien gestattet sein, sich auf die Sachkunde des Sachverständigen zu verlassen; demnach kann auch das Vertrauen in die Sachkunde eines an sich nicht zu beanstandenden Sachverständigen keine Fahrlässigkeit begründen. Das Berufungsgericht hat demnach ohne Rechtsirrthum auch ein fahrlässiges Verschulden des Klägers verneint.

Die eingelegte Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Gemäß § 92 der Civilprozeßordnung haben die Revisionskläger die Kosten der Revisionsinstanz zu tragen.

b) Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Mai 1893.

In Sachen des Königlich Preußischen Fiskus, Beklagten und Revisionsklägers, wider den Gutsbesitzer L. in O., Kläger und Revisionsbeklagten, hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1893 für Recht erkannt:

die gegen das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. vom 8. Dezember 1892 eingelegte Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand:

Am 17. März 1890 wurde ein Pferd des Klägers für rotzverdächtig erklärt. An demselben Tage erstattete der Kläger dem Amte Heiligenwalde Anzeige hiervon. Im Verlaufe der Seuche, welche unter dem Pferdebestand des Klägers um sich griff, wurden 14 Pferde getödtet. Bei der Sektion ergab sich, daß 5 Pferde rotzkrank, 9 von der Krankheit nicht befallen waren.

Gemäß § 12 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881, wird die gesetzliche Entschädigung für die getödteten, mit der Seuche behafteten Thiere vom Provinzialverband, die für die nicht von der Krankheit befallenen getödteten Thiere zu leistende Entschädigung von der Staatskasse gewährt.

Erstere Entschädigung ist vom Provinzialverband gewährt worden; letztere, auf den Betrag von 3572,04 ℳ festgesetzt, wird vom Fiskus verweigert, weil der Kläger die vorgeschriebene Anzeige rotzverdächtiger Erscheinungen fahrlässig verzögert habe.

Auf die vom Kläger gegen den Königlich Preußischen Staatsfiskus erhobene Klage wurde letzterer durch Urtheil der II. Civilkammer des Landgerichts zu Königsberg zur Bezahlung von 3572,04 ℳ nebst 5% Zinsen seit 1. August 1890 verurtheilt. Die vom Beklagten hiergegen eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Dritten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 8. Dezember 1892 zurückgewiesen.

Gegen dieses Urtheil, auf dessen Thatbestand Bezug genommen wird, hat der Beklagte die Revision eingelegt.

Der Revisionskläger beantragte, das Urtheil des Dritten Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr. vom 8. Dezember 1892 aufzuheben, unter Aenderung des ersten Urtheils den Kläger abzuweisen und ihm sämmtliche Prozeßkosten aufzuerlegen. Der Revisionsbeklagte beantragte, die eingelegte Revision auf Kosten des Revisionsklägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Fiskus verweigert die Gewährung der gesetzlichen Entschädigung, weil der Kläger in grober Fahrlässigkeit die vorgeschriebene Anzeige des Rotzverdachtes verzögert habe. Das Berufungsgericht stellt fest, daß schon einige Zeit vor Erstattung der Anzeige bei dem rotzkranken Pferde Ausfluß von Blut aus der Nase wahrgenommen worden sei, daß aber ein derartiger Ausfluß auch in Verbindung mit Schleim oder in Verbindung mit Schleim und Eiter auch bei anderen Krankheiten der Pferde vorkomme und für sich allein den Verdacht des Nasenrotzes nicht begründe. Demgemäß habe der Kläger, obwohl er von dem Blutausflusse Kenntniß erhalten, keine begründete Veranlassung gehabt, das Thier für rotzverdächtig zu halten. Auch die allenfalls ausgesprochene Meinung eines Andern habe als subjektive Ansicht dieses dem Kläger nicht die selbstständige Prüfung des Falles benommen.

Als nicht erwiesen wird hierbei angenommen, daß an dem Pferde außer Nasenbluten auch Schleim und Eitererguß wahrgenommen worden, und daß N. hiervon, sowie von der Mahnung des Hofbesitzers S., er solle das Pferd untersuchen lassen, dem Kläger Kenntniß gegeben habe.

Die Revision rügt nun zunächst, daß die Ablehnung der in dieser Beziehung gestellten Beweisanträge auf einem falschen Entscheidungsgrunde beruhe. Unrichtig sei nämlich die Ausführung des Berufungsurtheils, daß, wenn die zu erweisenden Thatsachen, die Wahrnehmungen des Zeugen N. und des Klägers von Ausfluß von Schleim oder Eitererguß und die Mittheilung des N. an den Kläger über die Wahrnehmungen des ersteren, den Angaben des Beklagten entsprechend, durch die Beweisführung bestätigt worden wären, diese Umstände allerdings geeignet wären, die Glaubwürdigkeit des N. zu beeinträchtigen, dann aber, da N. der einzige Zeuge sei, gegen den Kläger nichts erwiesen sein würde.

Die Revision bekämpft ferner die Richtigkeit der Anschauung des Berufungsgerichts, dem Kläger liege

eine Fahrlässigkeit nicht zur Last, da er beim Mangel eines charakteristischen Kennzeichens der Rotzkrankheit dieselbe nicht habe erkennen können, Ausfluß von Blut aus der Nase auch in Verbindung mit Schleim oder in Verbindung mit Schleim und Eiter für sich allein ein den Verdacht des Rotzes begründendes Symptom nicht bilde.

Das Gesetz fordere zur Begründung der Anzeigepflicht nur den Eintritt verdächtiger Erscheinungen, welche den Ausbruch der betreffenden Krankheit befürchten ließen. Dazu bedürfte es aber nicht des Eintritts eines charakteristischen, also eines solchen Symptoms, welches unverkennbar und unzweifelhaft auf das Vorhandensein der Krankheit hinweise, es genüge, daß sich Erscheinungen zeigten, welche, wie hier der Nasenausfluß, wenngleich sie auch bei anderen Krankheiten vorkämen, doch auch bei der in Rede stehenden Krankheit einträten und daher die Möglichkeit, daß das Thier von der Seuche ergriffen sei, erkennen ließen. Würde die Anzeigepflicht erst mit dem Auftreten von Erscheinungen begründet sein, welche spezifische Symptome der Krankheit seien, so würde die Anzeigepflicht erst mit dem wirklichen Ausbruch begründet sein, und der Zweck des Gesetzes vereitelt werden.

Gemäß § 63 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, fällt der Anspruch auf Entschädigung weg, wenn der Besitzer der Thiere vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchen*verdacht* unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert.

Gemäß § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 beschränkt sich die Anzeigepflicht des Besitzers von Hausthieren auf die Anzeige von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche den Ausbruch einer *solchen* Krankheit befürchten lassen.

Diese Beschränkung der Anzeigepflicht auf bestimmte Krankheiten und Anzeichen, welche den Ausbruch einer dieser bestimmten, ein ganz besonderes Krankheitsbild bietenden Krankheiten oder Seuchen besorgen lassen, rechtfertigt die Unterscheidung zwischen allgemeineren, bei mehrfachen Krankheiten auftretenden, kein besonderes typisches Bild bietenden Krankheitserscheinungen und solchen Erscheinungen, welche einer der im § 10 aufgeführten Seuchen in der Weise eigenthümlich sind, daß sie als typische Vorboten einer bestimmten Krankheitsform gelten können.

Hiernach erscheint aber auch die Annahme zulässig, daß die Wahrnehmung allgemeiner, bei mehrfachen Krankheiten auftretender Erscheinungen eine Anzeigepflicht nicht begründe, wenn nicht je nach Lage der Sache anderweitige Umstände, wie etwa der bereits erfolgte Ausbruch der Seuche in die Besorgniß der Ansteckung nahelegender Umgebung, auch diesen allgemeinen Erscheinungen eine Bedeutung beilegen, welche ihr unter anderen Verhältnissen, wie zu seuchenfreier Zeit und an seuchenfreiem Orte, nicht zukäme.

Konnte das Berufungsgericht auf Grund der Würdigung der Sachlage ohne Rechtsirrthum zu dieser Annahme gelangen, so erscheint auch die weitere Folgerung zulässig, daß auch die Nichtbeachtung des Verdachtes oder der Besorgniß eines Anderen den Vorwurf einer Fahrlässigkeit nicht begründe, sofern dieser Verdacht sich nicht auf die der Krankheit eigenen, charakteristischen Erscheinungen stütze. Das Berufungsgericht konnte demgemäß auch für den Fall, daß dem Kläger die Aeußerung des Hofbesitzers S., der Fuchswallach könne rotzig sein, er solle das Pferd untersuchen lassen, mitgetheilt worden, ohne Rechtsirrthum annehmen, daß diese nur eine subjektive Ansicht des S. enthaltende Mittheilung dem Kläger das Recht der selbstständigen Prüfung, ob Rotzverdacht vorliege, nicht benommen habe, somit für ihn nicht bestimmend sein mußte. Hiernach bedurfte es auch eines Eingehens auf die in der Berufungsinstanz gestellten Beweisanträge nicht, da die zu erweisende Mahnung, sowie die nicht erwiesene Thatsache, daß an dem Pferde außer Nasenbluten auch Schleim oder Eitererguß wahrgenommen worden sei, unerheblich erschienen.

Demgemäß konnte auch dem auf die Unstichhaltigkeit des Ablehnungsgrundes gestützten Angriffe keine Berücksichtigung zu Theil werden.

Die Revision war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

Gemäß § 92 der Civilprozeßordnung hat der Revisionskläger die Kosten der Revisionsinstanz zu tragen.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Der Königl. Polizei-Präsident hat unter dem 15. August von Neuem eine Warnung bezüglich des Genusses von getrockneten Morcheln und Champignons erlassen. (Vgl. Veröffentl. S. 273 und S. 291 des Jahres 1893.)

Bayern. Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird das k. Staatsministerium des Innern zehn mit dem Nachweise der mit Erfolg bestandenen Prüfung für den ärztlichen Staatsdienst versehene Aerzte zu dem in der Zeit vom 1. mit 13. Oktober d. J. im hygienischen Institute der k. Universität Würzburg abzuhaltenden bakteriologischen Kurse beiziehen.

Witterung. Woche vom 12. bis 18. August 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. August	19,7	10,7	757,0	756,2	755,0	87	48	92	7,4	WNW-SW	2
	13. "	16,5	12,4	750,6	746,9	747,4	88	81	86	3,2	SW	2
	14. "	17,5	9,9	7 Uhr 747,7	749,4	752,1	93	55	86	6,8	WNW	2—3
	15. "	24,0	12,5	750,9	750,4	9 Uhr 750,3	7 Uhr 89	58	9 Uhr 89	1,9	SSW-W	2
	16. "	25,7	15,1	7 752,7	752,6	752,4	76	59	74	8,9	W-SW	1
	17. "	21,2	11,6	754,2	755,2	755,8	93	71	84	14,4	W-WNW	1
	18. "	18,4	12,0	756,8	2 Uhr 756,4	756,3	87	2 Uhr 57	70	0,8	W	1
München	12. August	18,0	10,9	720,7	720,7	720,3	83	71	82	gemessen 7 Uhr Morg. 1,2	W	2,3
	13. "	17,0	9,7	716,8	714,3	713,3	74	89	85	24,0	SW	2,8
	14. "	18,2	8,4	8 Uhr 716,9	715,6	715,5	72	48	70	—	W	2,5
	15. "	23,8	11,7	714,8	712,9	6 Uhr 712,3	8 Uhr 67	53	8 Uhr 82	3,1	.	0,5
	16. "	23,5	9,2	8 714,0	712,5	715,1	91	53	91	23,3	NO	1,0
	17. "	17,4	10,6	717,0	717,7	718,0	95	73	82	1,8	W	1,4
	18. "	15,9	10,1	718,3	718,2	718,7	89	54	84	2,5	W	1,1

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 33. Woche vom 12. bis 18. August 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	54	2	51	24	24,3	25,7	—	2	5	—	—	7	3	8	2	2	26	—
† Altona	155 393	90	5	54	26	18,1	23,7	—	—	—	—	—	4	4	16	13	12	28	2
† Augsburg	82 599	52	—	42	17	26,4	28,2	4	—	—	—	—	1	1	9	2	2	25	2
† Barmen	119 928	75	3	46	21	19,9	21,0	—	—	3	—	—	3	6	15	5	5	19	—
† Berlin	1 767 639	848	31	809	462	23,8	24,2	7	8	33	—	3	65	30	342	200	184	302	19
† Beuthen	44 373	28	1	23	12	27,0	29,7	1	—	1	—	—	1	5	3	3	2	12	—
† Bielefeld	43 548	34	1	17	8	20,3	20,4	1	—	—	—	—	1	2	1	1	1	12	-
† Bochum	52 499	44	1	31	13	30,7	26,3	3	—	—	—	—	3	1	2	2	2	22	—
† Bonn	42 539	31	—	15[2]	6	18,3[2]	26,8	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	8	1
† Brandenburg	41 178	18	3	23	11	29,0	27,0	—	1	1	—	—	3	1	7	5	5	10	—
† Braunschweig	112 424	74	3	69	36	31,9	23,6	—	—	1	1	—	6	5	26	19	18	27	3
† Bremen	139 949	.	.	.	.	.	20,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Breslau	360 660	234	6	222[4]	116	32,0[4]	29,9	1	3	4	1	—	20	14	81	22	20	96	2
Bromberg	45 058	29	—	27	14	31,2	23,6	—	—	2	—	—	2	1	8	8	7	14	—
Charlottenburg	101 577	91	1	64	41	32,8	24,9	1	1	1	—	—	5	7	30	18	18	19	—
† Chemnitz	159 117	124	6	100	66	32,7	31,2	—	—	2	—	1	5	1	2	2	2	87	2
† Danzig	124 305	85	2	83	45	34,7	27,4	—	—	3	—	—	3	4	28	25	22	43	2
† Darmstadt	60 050	24	2	25	9	21,6	20,5	—	—	1	—	—	2	2	6	1	1	13	1
† Dortmund	97 711	80	2	57	20	30,3	25,0	3	—	1	—	—	3	8	11	3	3	29	2
† Dresden	311 168	202	10	162[5]	93	27,1[5]	23,5	—	—	4	—	—	14	5	60	37	33	73	6
† Düsseldorf	154 468	122	6	81	46	27,3	22,7	—	1	3	—	—	3	1	31	17	11	42	—
† Duisburg	67 716	47	3	39	16	29,9	24,8	2	—	2	—	—	3	5	7	2	1	19	1
† Elberfeld	137 853	89	—	38	17	14,3	21,5	1	—	—	1	—	4	4	11	5	5	16	1
† Elbing	43 941	18	2	20	.	23,7	29,5	—	—	1	—	—	—	1	7	4	4	11	—
† Erfurt	82 375	32	—	35	17	22,1	22,5	—	—	1	—	—	3	4	11	7	7	15	1
† Essen	88 481	76	2	34	11	20,0	25,6	—	—	1	1	—	4	7	5	1	—	16	—
† Frankfurt a. M.	198 238	99	4	51	20	13,4	19,3	—	—	3	1	—	9	5	8	—	—	22	3
† Frankfurt a. O.	56 924	27	—	29	18	26,5	27,0	—	—	1	1	—	1	2	12	9	9	12	—
† Freiburg i. B.	54 334	33	1	29[6]	9	27,8[6]	23,9	—	—	—	—	—	4	—	4	4	4	21	—
† Fürth	48 751	35	—	23	10	24,5	27,6	1	—	1	—	—	4	1	7	7	7	9	—
† Gera	43 501	26	3	16	8	19,1	29,0	—	—	—	—	—	3	2	4	3	3	7	—
† M.-Gladbach	53 498	51	2	18	10	17,5	25,0	—	—	1	—	—	1	—	8	5	5	8	—
† Görlitz	66 747	30	2	43	26	33,5	26,3	—	—	—	—	—	1	1	20	16	15	21	—
† Halle	115 319	78	1	61[7]	30	27,5[7]	24,3	—	—	3	—	—	4	3	24	12	11	26	1
† Hamburg	636 194	388	13	242	123	19,8	25,1	4	3	9	1	—	20	13	57	16	15	125	10
† Hannover	180 692	133	4	89	52	25,6	20,9	—	—	2	—	—	8	4	38	38	38	35	2
† Harburg	41 359	27	2	21	8	26,4	21,0	—	—	—	—	—	2	—	10	7	6	9	—
† Kaiserslautern	41 060	23	—	10	4	12,7	20,9	—	—	1	1	—	1	1	1	—	—	5	—
† Karlsruhe	82 728	54	2	32	12	20,1	19,6	—	—	2	1	—	1	2	9	6	6	16	1
† Kassel	78 493	38	4	22	11	14,6	19,9	—	—	—	—	—	5	1	5	5	5	11	—
† Kiel	81 688	56	1	31	13	19,7	22,8	—	—	—	—	—	4	3	11	8	8	13	—
† Köln	311 957	219	6	155	83	25,8	25,7	4	—	4	1	—	16	8	47	23	20	71	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	91	3	131	73	40,3	30,2	1	—	2	—	—	7	10	61	39	33	45	5
† Kottbus	40 471	21	—	26	.	33,4	25,9	—	—	1	—	—	1	2	9	5	4	13	—
Krefeld	116 226	77	2	52	31	23,3	23,9	—	—	—	—	—	2	6	16	14	14	28	—
† Leipzig	401 251	250	8	207	126	26,8	22,7	3	1	2	1	—	18	17	98	27	27	64	3
† Liegnitz	49 400	28	—	16	6	16,8	30,4	—	—	—	1	—	1	1	4	1	1	9	—
† Lübeck	69 459	40	2	22	6	16,5	21,0	—	—	—	—	—	4	2	4	2	2	10	2
† Magdeburg	232 846	152	2	135	88	30,1	26,5	—	1	4	2	—	8	3	64	25	24	49	4
† Mainz	76 173	43	3	20	6	13,7	22,5	—	—	1	—	—	5	1	3	3	3	9	1
† Mannheim	91 804	51	1	29	11	16,4	21,4	—	—	5	—	—	3	2	6	5	5	12	1
† Metz	64 568	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	82 006	52	1	34	14	21,6	23,9[1]	—	—	2	—	—	5	—	10	10	10	16	1
† München	399 986	262	4	208	120	27,0	28,2	1	—	8	—	—	19	17	70	11	10	90	3
† Münster	53 124	28	1	19	7	18,6	24,5	—	—	2	—	—	2	2	3	2	2	9	1
† Nürnberg	162 442	89	4	82	37	26,2	26,1	2	—	1	—	—	15	2	25	16	16	37	—
† Osnabrück	42 817	20	2	13	4	15,8	22,0	—	—	—	—	—	1	3	4	2	2	5	—
† Plauen i. V.	49 988	48	3	27	17	28,1	25,2	—	—	—	—	—	1	3	18	5	4	5	—
† Posen	70 566	37	—	31	15	22,8	29,1	—	1	1	—	—	—	1	2	2	2	26	—
† Potsdam	56 454	39	4	19[3]	6	17,5[3]	23,5	—	—	3	—	—	1	1	3	1	1	10	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 8 = 9,8 ‰. — [3]) Desgl. 15 = 13,8 ‰. — [4]) Desgl. 213 = 30,7 ‰. — [5]) Desgl. 148 = 24,7 ‰. — [6]) Desgl. 21 = 20,1 ‰. — [7]) Desgl. 55 = 24,8 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtwoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	41	1	8	2	9,3	21,2	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	3	—
† Rixdorf	44 958	47	4	48	42	55,5	32,3[1]	—	—	—	—	—	—	1	39	20	18	7	1
† Rostock	48 032	29	1	11	4	11,9	20,4	—	—	—	—	1	—	1	2	2	2	7	—
† Spandau	54 936	54	—	43	34	40,7	23,2	—	—	1	—	—	2	3	24	8	7	13	—
† Stettin	128 186	99	5	93	57	37,7	25,8	—	1	—	2	—	2	2	41	30	29	42	3
† Straßburg i. E. .	131 753	64	4	66	33	26,0	25,7	—	—	—	—	—	7	2	21	20	19	36	—
† Stuttgart	133 338	78	2	36	15	14,0	20,2	1	—	1	—	—	4	2	12	9	9	16	—
† Wiesbaden . . .	71 274	33	2	23	5	16,8	19,3	1	—	2	—	—	5	2	2	1	1	10	1
† Würzburg	65 361	31	1	23	4	18,3	25,5	—	—	—	—	—	4	6	—	—	—	13	—
† Zwickau	47 749	28	1	22	11	24,0	27,7	—	—	2	—	—	1	1	3	—	—	13	2

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 12. bis 18. August 1894.

Amsterdam	448 023	250	17	141	54	16,4	.	1	2	—	—	—	12	20	26	.	.	77	3
Antwerpen bis 11. August	254 370	146	5	100	37	20,4	.	2	—	3	1	—	9	6	28	.	.	44	7
Brighton	118 715	68	.	36	10	15,8	.	—	—	—	—	.	.	.	7	.	.	28	1
Brünn bis 11. August .	98 486	78	9	53	20	28,0	.	—	—	2	—	—	4	2	16	.	.	27	2
Brüssel	186 664	87	5	78	28	21,7	.	—	—	—	—	—	11	6	19	.	.	41	1
Budapest bis 11. August	552 769	352	14	254	96	23,9	.	2	3	10	1	1	29	30	58	.	.	108	12
Christiania	167 588	40	—	76	31	23,6	.	1	—	4	—	—	5	5	27	.	.	34	—
Dublin	349 594	164	.	132	.	19,7	.	1	1	—	.	.	.	2	6	.	.	122	.
Edinburg	270 588	106	.	63	10	12,1	.	1	1	1	1	.	7	2	2	.	.	48	.
Glasgow	686 820	422	.	195	.	14,8	.	—	2	4	.	.	.	4	14	.	.	171	.
Graz bis 11. August . .	117 210	61	7	55	14	24,4	.	—	—	2	—	—	7	12	—	—	—	31	3
Hull	212 679	126	.	59	16	14,5	.	1	—	—	—	.	.	2	4	.	.	48	4
Kopenhagen	341 000	178	1	116	46	17,7	.	1	5	3	2	—	16	8	18	.	.	56	7
Krakau bis 11. August .	78 183	55	2	47	11	31,3	.	—	3	2	1	2	11	7	7	—	—	14	—
Lemberg bis 11. August.	133 519	75	7	110	32	42,9	.	—	1	4	1	—	17	10	24	.	.	53	—
Liverpool	507 230	353	.	301	135	30,9	.	6	2	—	.	.	.	1	73	.	.	211	8
London	4 349 166	2665	.	1428	475	17,1	.	34	14	59	6	4	137	91	169	.	.	852	62
Lyon bis 4. August . .	438 077	164	7	158	28	18,8	.	—	—	1	4	1	17	19	26	.	.	89	1
Manchester	520 211	362	.	202	82	20,2	.	3	—	1	.	.	.	7	30	.	.	153	8
Moskau bis 11. August .	753 469	.	18	479	225	33,1	.	8	6	7	4	2	48	6	139	.	.	259	.
New York bis 4. August	1 963 829	1152	68	988	395	26,2	.	5	5	43	7	1	83	58	305	.	.	389	92
Odessa	324 500	.	8	148	62	23,7	.	—	3	8	3	1	8	—	50	30	28	72	3
Paris	2 424 705	1107	69	788	165	16,9	.	12	1	11	10	4	156	41	120	.	.	398	35
Petersburg bis 11. August	954 400	562	20	529	168	28,8	.	9	6	14	10	1	59	15	94	.	.	321	.
Portsmouth	170 973	96	.	45	15	13,7	.	2	—	—	.	.	.	.	3	.	.	40	—
Prag und Vororte . .	339 172	165	9	141	34	21,6	.	—	—	3	—	—	28	10	8	.	.	87	5
Rom bis 28. Juli . . .	456 777	207	8	197	49	22,4	.	4	—	2	2	—	23	8	36	.	.	115	7
Stockholm bis 11. August	252 937	124	5	79	29	16,2	.	—	—	2	1	—	5	8	16	5	5	39	8
Triest	159 739	87	6	92	18	29,9	.	—	2	9	2	—	17	5	9	.	.	43	5
Venedig bis 4. August. .	160 282	82	—	65	14	21,1	.	—	—	1	4	1	5	13	11	.	.	29	1
Warschau bis 11. August	515 654	444	12	469	151	47,3	.	11	12	20	4	—	31	41	122	.	.	224	4
Wien	1 465 537	813	42	511	184	18,1	.	10	5	19	1	—	106	44	87	2	2	229	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 12. bis 18. August 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	3 (2)	—	—	1	—	1	2
Scharlach	18 (3)	3 (3)	1	—	4	—	—
Diphtherie	48 (22)	2 (2)	6 (3)	8 (1)	2 (2)	1	13 (6)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	8	—	2	3 (2)	—	2	8
Brechdurchf. inkl. Ruhr	13 (6)	—	—	4	—	—	5
Kindbettfieber . . .	3 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	5
Rose	7	1	1	2	2	—	2 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	84	10	17	14	22	17	90 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	20 (6)	2 (1)	1	3	10 (1)	1 (3)	11
Lungenschwindsucht .	33 (26)	3 (7)	6 (3)	1	5 (3)	9 (4)	24 (4)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	58 (1)	10 (3)	10	15	20 (1)	3	11
Akuter Darmkatarrh .	19	1 (1)	4	4	9	2	16
Chron. Alkoholismus	18	1	2	2	—	1	7 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	23	4	5	1	5 (1)	—	3
And. rheumat. Krankh.	34	3	3	3	7	5	4
Verletzungen	94 (5)	34	26	19 (3)	44 (2)	17	50 (1)
Alle übrigen Krankh.	599 (80)	35 (3)	77 (1)	82 (13)	146 (8)	78 (10)	247 (18)
Summe	1082 (152)	109 (20)	161 (7)	162 (19)	276 (18)	137 (17)	492 (32)
Verbliebener Bestand	4703	542	820	635	1096	629	2717

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken. Gemeldete Erkrankungen.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	12./8.-18./8.	5	31	[2] 35	[2] 68	4
= Breslau . . .	desgl.	3	24	27	15	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	—	—	12	1	—
N.-B. Aachen . . .	desgl.	18	1	8	25	1
= Arnsberg . .	5./8.-11./8.	28	143	20	80	2
= Aurich . . .	12./8.-18./8.	—	1	2	4	1
= Düsseldorf . .	desgl.	26	129	26	101	—
= Erfurt . . .	desgl.	3	24	6	20	—
= Hannover . .	desgl.	7	15	17	27	—
= Hildesheim . .	desgl.	4	17	12	25	1
= Königsberg .	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg . .	desgl.	4	8	2	12	—
= Marienwerder	desgl.	8	115	—	13	—
= Minden . . .	desgl.	6	—	4	12	1
= Münster . . .	desgl.	4	3	—	25	—
= Osnabrück . .	desgl.	2	3	—	10	1
= Posen . . .	desgl.	14	67	18	19	—
= Schleswig . .	desgl.	46	89	27	71	2
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	1	10	4	12	—
= Stettin . . .	desgl.	12	6	9	22	—
= Stralsund . .	desgl.	2	—	2	7	—
= Trier	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden . .	desgl.	9	66	5	36	—
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg . .	desgl.	—	7	3	[3] 11	1
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	9	4	4	24	1
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	12./8.-18./8.	2	—	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	6	1	2	—
Hamburg	desgl.	15	30	24	[3] 30	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup.

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 49* bis 56*.

Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Höchste Auszeichnungen, Staats- und Ehrenpreise, goldene und silberne Medaillen.
Viele Hunderte Anerkennungsschreiben von Staats- und anderen Behörden.

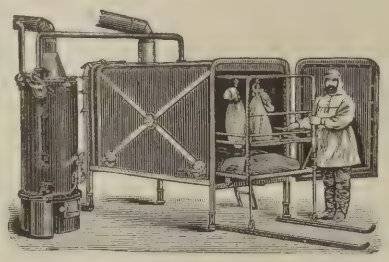

Stationäre und **transportable**

Dampf-Desinfections-Apparate

unübertroffen an Leistungsfähigkeit und Wirkung.

Sämmtliche Gegenstände zur Zimmer-Desinfection

liefert die **Special-Fabrik**
für Dampfdesinfections-Apparate und Abort-Anlagen
verschiedener Systeme von

Gebrüder Schmidt, Weimar.

Illustrirte Cataloge versenden gratis und franco.

Unsere Fabrikate sind auf der Thüringer Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Erfurt bis Ende September d. J. in reicher Auswahl vertreten. (1)

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:
Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**
Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch
Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

(9966)

Krankenhäusern und Anstalten

empfehlen

alle Arten Bettstellen

bewährter Constructionen
mit unseren (9994)

Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.

Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.

Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9999)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N

Die
Untersuchung des Wassers.
Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath,
Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes,
Privatdocent der Hygiene an der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand geb. M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 5. September 1894.** Nr. 36.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 609. — Sterbefälle 2c. im Juli. S. 611. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 612. — Desgl. gegen Pest. S. 613. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Stettin 1889/91. S. 613. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Kassel). Beaufsichtigung der Krankenhäuser. S. 614. — Vorräthighalten von Arzneien in Krankenhäusern. S. 615. — Krankenhausärzte. S. 615. — (Reg.-Bez. Sigmaringen). General-Sanitätsberichte und Leichenschau. S. 616. — (Bayern). Feuerbestattung. S. 617. — (Schweiz. Kanton Appenzell J.-Rh.) Gesundheitswesen. S. 618. — (Rumänien). Thierärztliche Gesundheits-Polizei. (Fortsetzung.) S. 618. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reich, August. S. 620. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Aurich, Belgien). S. 621. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht). Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln bei Viehseuchen. S. 621. — **Kongresse.** (Deutsches Reich). Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. S. 623. — **Vermischtes.** Deutsche Hospitäler des Auslandes, 1893. S. 625. — (Braunschweig). Trichinöse Schlachtschweine, 1883/93. S. 625. — **Geschenkliste.** S. 625. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Juli. S. 626. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 629. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 630. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 631. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 631. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 631. — **Witterung.** S. 632.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Vom 27. August bis 3. September Mittags wurden folgende Erkrankungen (und Todesfälle) festgestellt:

Ostpreußen: 6 (1), davon in 2 Orten des Kreises Mohrungen zusammen 2 (1) und in Wilken, Kr. Johannisburg, 4.

Weichselgebiet: 24 (11), davon in den Quarantänestationen Neufahrwasser, Althof bei Danzig und Gr. Plehnendorf je 2, in Platenhof, Schöneberg und Tiegenhof, Kr. Marienburg, zusammen 4 (3), in Thorn 12 (7), Mocker, Kreis Thorn, 1 und in Schloß Hauland, Landkreis Bromberg, 1 (1).

Netze-Warthegebiet: 7 (3), davon in 2 Orten des Landkreises Bromberg je 1 (1), in Nakel und einem anderen Orte des Kreises Wirsitz zusammen 3 (1), in Landsberg a. W. 2.

Odergebiet: auf einem von Küstrin in Stettin eingetroffenen Flußfahrzeuge 2 (2).

Oberschlesien: In 1 Orte des Kreises Kattowitz 1 (1).

Hessen-Nassau: in Bürgeln bei Marburg 12 (3). Auf welche Weise die Seuche dort eingeschleppt worden ist, hat sich bisher nicht feststellen lassen.

Rheinprovinz: 1 Erkrankung eines Erdarbeiters in Aachen.

Oesterreich-Ungarn. Die Seuche hat in Galizien noch weiter zugenommen. Sie verursachte vom 20. bis einschl. 26. August daselbst 1057 Erkrankungen (544 Sterbefälle), in der Bukowina 144 (79) und zwar in nachstehenden Bezirken:

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
Krakau (Stadt)	1	17	7
Krakau (Umg.)	8	19	14
Bochnia	1	1	—
Bohorodczany	6	47	25
Borszczow	11	65	44
Brzesko	1	7	2
Buczacz	13	179	70
Czortkow	6	33	25
Dabrowa	2	8	2
Horodenka	16	153	92
Husiatyn	6	42	22
Kalusz	1	1	—
Kolomea	6	33	20
Kosow	3	18	8
Mielec	1	1	—
Nadworna	2	3	1
Nisko	1	6	3
Podhajce	2	43	15
Sniatyn	3	8	5
Stanislau	9	54	22
Tarnobrzeg	4	18	9
Tarnopol	1	1	—
Tarnow	3	21	12
Tlumacz	10	165	68
Wadowice	1	4	3
Wieliczka	5	13	12
Zaleszczycki	26	97	63
Bukowina.			
Czernowitz (Stadt)	1	7	5
Czernowitz (Umg.)	4	13	9
Gurahumora	3	29	15
Kotzman	7	46	21
Storozynetz	2	6	1
Suczawa	1	9	4
Wiznitz	3	34	24

Zu Oberkurzwald im Bezirke Bielitz (Schlesien) wurden neuerdings 4 Choleraerkrankungen und 2 Todesfälle bakteriologisch festgestellt. („Oest. San.-W." S. 407 ff.)

Belgien. In der Provinz Lüttich wurden vom 12. bis 18. August 50 Sterbefälle amtlich festgestellt; außerdem gelangten in Moll (Prov. Antwerpen), Lanaeken (Prov. Limburg), Roclenge-sur-Geer (ebend.), Calloo (Prov. Ostflandern) je 1 Cholerafall und in Charleroi (Prov. Hennegau) 2 zur Anzeige.

Niederlande. Vom 21. bis 30. August wurden in Maastricht 5 Erkrankungen (5 Todesfälle) angezeigt, im Ganzen nunmehr 67 (35), in den sonst nahe der deutschen Grenze gelegenen Landestheilen kam 1 verdächtiger Todesfall bei einem Kinde in Oirschot in Nordbrabant und 1 verdächtige Erkrankung in Boxmeer, unweit von Gosch, vor, im Uebrigen sind aus dem westlichen Seeküstengebiet in Spykenisse, südwestlich von Rotterdam, 3 Erkrankungen, davon 1 mit tödtlichem Ausgange angezeigt, in Kinderdyk am Schifffahrtswege zwischen Dordrecht und Rotterdam auf einem Flußfahrzeuge 1 Todesfall, in Katendrecht, dicht bei Rotterdam, 2 Erkrankungen und 3 Todesfälle unter den Kindern einer Familie, ferner in Rotterdam 1 Erkrankung, in Nieuwerkerk an der Yssel, östlich von Rotterdam, 1 Todesfall, in Haarlem und unweit davon in Zuid-Schalkwyk je 1 Erkrankung, in Amsterdam nunmehr insgesammt etwa 45 Fälle, davon 19 tödtlich, in Nieuwer-Amstel 1 Neuerkrankung, in Ymuiden 1 Todesfall auf einem von Riga angekommenen Dampfer, im Seebad Wyk aan Zee 1 Erkrankung, im Hafen von Hellevoetsluis 2 (verdächtige?) Todesfälle. In Vlissingen traf aus Antwerpen das nach Danzig bestimmte deutsche Segelschiff „Adelheid" mit 1 an Cholera Gestorbenen und 3 Kranken ein; ein weiterer Krankheitsfall folgte in den nächsten Tagen. Als choleraverdächtig gilt ein ebendaselbst aus Antwerpen über Terneuzen angelangter englischer Schooner.

Rußland. Ueber die Ausbreitung der Seuche wurden folgende Mittheilungen gemacht: in Stadt Warschau vom 20./8. bis 29./8. 185 Erkrankungen (67 Todesfälle), im Gouv. Warschau 15./8. bis 25./8. sonst noch 1440 (675), in den Gouvernements Kalisch vom 15./8. bis 22./8. 91 (33), Petrikau vom 17./8. bis 25./8. 1044 (534), Kielce vom 14./8. bis 24./8. 1726 (852), Radom vom 10./8 bis 22./8. 2125 (1003), Lublin vom 14./8. bis 26./8. 63 (38), Siedlez vom 17./8. bis 26./8. 380 (230), Plock vom 12./8 bis 21./8. 542 (312), Lomza vom 17./8. bis 27./8. 165 (86), Grodno vom 29./7. bis 18./8. 1325 (535), Kowno 12./8. bis 18./8. 32 (15), in Stadt St. Petersburg vom 22./8. bis 24./8. 65 (29), Narwa vom 17./8. bis 23./8. 7 (.), in Finland 6./8. bis 19./8. 10 (8), in dem Gouv. Jaroslaw 29./7. bis 11./8. 17 (9), Nischni-Nowgorod bis 19./8. 23 (.), Samara vom 12./8. bis 20./8. 3 (2), Podolien vom 1./8. bis 13./8. 50 (16), Bessarabien, wo der Ausbruch etwa am 18./7. erfolgte, bis zum 10./8. 64 (16).

Ostindien. Kalkutta. Vom 15. bis 28. Juli starben 42 Personen an Cholera, 9 an Pocken und 257 an Fiebern.

Pest. Hongkong. Einer Mittheilung vom 24. Juli zufolge hat die Seuche an Verbreitung weiter abgenommen. Am 22. Juli zählte man 3 Neuerkrankungen und 5 Todesfälle, vom 5. Mai bis 22. Juli Mittags 2400 Sterbefälle.

Gelbfieber. In Havana vom 27. Juli bis 2. August 21 Sterbefälle (neben etwa 50 Neuerkrankungen), Cardenas vom 22. bis 28. Juli 2, Cienfuegos in derselben Zeit 4, Vera Cruz vom 20. bis 26. Juli 15, Rio de Janeiro in den 2 Wochen vom 24. Juni bis 7. Juli 9 und 2. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 32.)

Dem Boletim quinzenal de estatistica demographo-sanitaria zu Folge starben in Rio de Janeiro in der ersten Hälfte des Mai (vgl. S. 551) 151, in der zweiten 126, außerdem im Hospital zu Jurujuba Anfang Mai 14 an Gelbfieber. Die Gesammtsterblichkeit bezifferte sich in der Stadt während des Mai auf 1725 Todesfälle, d. i. 33,9‰ der Einwohner aufs Jahr berechnet. Einer Mittheilung vom 22. Juli zu Folge ist die Epidemie zur Zeit als erloschen zu betrachten, da seit Mitte Juli nur hin und wieder ein vereinzelter Todesfall festgestellt wurde.

Pocken. Frankreich. In einigen nördlichen Departements, in denen die Pocken fortgesetzt Erkrankungsfälle verursachen, hat diese Seuche neuerdings mehrfach in epidemischer Form um sich gegriffen: Im Dep. Manche sind die Pocken seit dem Monat Januar d. J. in stärkerem Maße aufgetreten, und zwar betrug die Zahl der Erkrankungen bis Anfang März 45. In Cherbourg kamen im Monat April 15 Todesfälle vor, und Ende Mai waren im dortigen Krankenhause 22 Personen wegen Blattern in Behandlung. Im Juli betrug in dieser Stadt die Zahl der Erkrankungen 60, der Todesfälle 17. In St. Vaast-de-la-Hougue herrschen die Blattern seit Kurzem epidemisch. Bis Mitte August waren dort 40 Personen daran erkrankt und 8 gestorben. Eine Abnahme der Krankheit schien in dem genannten Departement bis Mitte August nicht eingetreten zu sein. Im Dep. Seine Inférieure haben sich die Pocken seit Anfang d. J. verbreitet. In Rouen kamen seit dem Monat Februar, insbesondere in dem Gefängniß, Erkrankungen vor. Während der Monate Mai, Juni und Juli sind mehr als 105 Personen in der Stadt und ungefähr 57 in anderen Ortschaften des Arrondissements Rouen erkrankt. In der Stadt belief sich die Zahl der Erkrankungsfälle vom 25. bis 31. Juli auf 9. Vom 29. Juli bis zum

4. August sind daselbst 24 Pockenkranke im städtischen Krankenhause behandelt worden. Hâvre hatte in der Zeit vom 21. Januar bis zum 17. März eine leichte Varioloïden-Epidemie mit 400 Erkrankungen und 24 Todesfällen; nach amtlicher Auskunft ist dieselbe seit Mitte Juni völlig erloschen. Angeblich sind aber die Blattern in diesem Sommer von hier nach dem Dep. Finistère eingeschleppt worden, woselbst in Morlaix und Umgegend mehrere schwere Erkrankungsfälle vorgekommen sind. In den bedrohten Gegenden haben die Behörden (wohl auf Grund des Artikel 97 Nr. 6 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 5. April 1884) dafür Sorge getragen, daß Impfungen, welche — abgesehen von Soldaten und Schülern öffentlicher Lehranstalten — in Frankreich nicht obligatorisch sind, in weitgehendem Maße unentgeltlich bewirkt werden.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 3, London 2, Dublin 6 Todesfälle; Budapest 8, London 34 (Krankenhäuser), Edinburg 7 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Marienwerder 3 Erkrankungen.

Influenza. In Italien (vgl. S. 486) ist nach der „Gazzetta ufficiale" vom 27. Juli im Monat Mai die Seuche fast erloschen; es wurden für diesen Monat insgesammt 417 Erkrankungen angezeigt, davon in Campanien 111, Umbrien 93, Calabrien 76, Apulien 44, Latium 28, Abruzzen und Molise 23, Toskana, Sizilien je 20, Emilia 2.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Duisburg und Wiesbaden — Erkrankungen kamen in Breslau 45, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 108, Düsseldorf 148, Königsberg 645, in Wien 104, Budapest 29, Kopenhagen 62 zur Anzeige — an **Diphtherie und Croup** 1881/90: 4,49%): in Bochum, Kaiserslautern, Mülhausen i. E., Remscheid und Stuttgart — Erkrankungen wurden in Berlin 81, im Reg.-Bez. Düsseldorf 96, in München 66, Hamburg 34, Wien 57, Budapest 26, Kopenhagen 53 angemeldet — an **Scharlach** kamen in Berlin 29, Breslau 22, Hamburg 31, Wien 66, London 208 (Krankenhäuser), Edinburg 22, Kopenhagen 48 Erkrankungen vor, desgleichen an **Ruhr** im Reg.-Bez. Arnsberg 129 mit 2 Todesfällen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Juli für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Ratibor 1, Calais 2, Genua 3, Le Havre 20, Mailand 9, Marseille 2, Zürich 2, Alexandrien 2, Kairo 1, Bombay 78, Brooklyn 8; **Cholera:** Bombay 67; im Uebrigen vergl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentlichungen; **Flecktyphus:** Cupen, Linden, Minden, Crimmitschau, Lille, Nancy je 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 19; **Genickstarre:** Baltimore 4, Cincinnati 6, San Franzisko 7, St. Louis 4; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 277; **Tollwuth:** Bukarest 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Geestemünde, Lehe (sogar höher als ein Fünftel), Amberg, Fürth, Cannstatt, Apolda, Wolfenbüttel;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Duisburg, Greifswald, Guben, Herford, Recklinghausen, Remscheid, St. Johann, Siegen, Kaiserslautern, Gießen, Offenbach, Eisenach, Weimar, Oldenburg (sogar höher als ein Fünftel), Gera;

an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09 % in allen deutschen Orten): in Liegnitz;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen: der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Forst i. L., Iserlohn, Mühlhausen i. Th. Potsdam, Velbert, Köthen, Basel;

an **akuten Erkrankungen der Athmungsorgane** (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in 14 deutschen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Neustadt O.-S.;

an **akuten Darmkrankheiten** (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 18 deutschen und 2 ausländischen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Allenstein, Lichtenberg, Rixdorf, Weißensee, Brandenburg a. H., Burg, Charlottenburg, Frankfurt a. O., Grabow a. O., Halberstadt, Harburg, Hildesheim, Königsberg, Köpenick, Linden, Magdeburg, Spandau, Stettin, Ingolstadt, Ludwigshafen a. Rh., Speyer, Glauchau, Leipzig, Meerane, Plauen i. V., Eßlingen, Braunschweig, Metz, Mülhausen, Kairo.

Unter 231 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 15, nämlich Graudenz 35,1 (1881/90: 29,0), Linden 35,8 (1886/90: 36,9), Regensburg 37,3 (1881/90: 29,9), Grabow a. O. 38,5 (1888/92: 29,1), Tilsit 38,7 (1881/90: 27,6), Rixdorf 40,0 (1887/91: 32,3), Köpenick 42,5 (1892: 30,6), Zaborze 43,9 (1892: 45,1), Spandau 45,0 (1881/90: 23,2), Neustadt O.-S. 47,6 (1886/90: 29,3), Lichtenberg 48,7 (1887/91: 32,7), Stettin 49,6 (1881/90: 25,8), Langenbielau 51,9 (1889/91: 34,9), Weißensee 56,0 (1887/91: 38,9), Brandenburg 57,1 (1881/90: 27,0). Von diesen Orten hatten Köpenick und Neustadt schon im Vormonate eine höhere Sterblichkeit als 35,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Juni auf 36,8‰ belief, betrug 57,1‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 88 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. 400 und mehr betrug dieselbe in 45 Orten, nämlich in Wandsbek (Gesammtsterblichkeit 21,8), Breslau (30,4) 404, Köslin (22,4) 405, in Hanau (32,5) 408, in Prenzlau (26,5) 415, in Charlottenburg (26,8) und Inowrazlaw (23,2) je 419, in Leipzig (26,3) 422, in Köln (32,9) 423, in Fürth (32,0) 426, in Straßburg (27,1) 429, in Offenbach (29,1) 430, in Danzig (28,1) 432, in Speyer (27,2) 460, in Merseburg (26,3) und Zerbst (31,1) je 465, in Landsberg a. W. (25,3) und Neuß (33,3) je 466, in Halle (31,0), Neustadt O.-S. (47,6) und Crimmitschau (30,0) je 468, in Rixdorf (40,0) 479, in Meerane (32,7) 471, in Reutlingen (25,3) 480, in anderen Vororten Berlins (32,9) 486, in Königsberg (30,6) 490, in Graudenz (35,1) 493, in Schweidnitz (34,4) 500, in Ingolstadt (33,0) 508, in Magdeburg (28,9) 509, in Langenbielau (51,9) 514, in Aachen (30,0) 522, in Regensburg (37,3) 562, in Glauchau (30,7) 576, in Rathenow (33,4) 577, in Spandau (45,0) 595, in Stendal (32,2) 623, in Köpenick (42,5) 649, in Tilsit (38,7) 662, in Küstrin (24,3) 667, in Lichtenberg (48,7) 678, in Grabow (38,5) 691, in Frankfurt a. O. (30,8)

712, in Weißensee (56,0) 822, in Stettin (49,6) 989, in Brandenburg (57,1) 1357.

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 13 Orten, nämlich in Osnabrück (1881/90: 22,0) 14,9, in Brieg (26,1) 14,8, in Gotha (21,6) 14,4, in Forst (1882/91: 22,7) und Kreuznach (1882/91: 23,1) je 14,2, in Lüdenscheid (1886/90: 23,1) 13,8, in Nordhausen (22,3) und Ohligs je 13,5, in Wismar (1882/91: 21,6) 12,5, in Insterburg und Viersen (1881/90: 23,2 bezw. 23 1) je 11,9, in Eisenach (20,3) 10,1, in Neunkirchen (1889/91: 14,8) 9,1. Von diesen Orten hatten Forst, Insterburg, Kreuznach, Ohligs, Viersen schon im Juni eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Gelsenkirchen (Gesammtsterblichkeit 29,3), Iserlohn (20,4), Neunkirchen (9,1), Ohligs (13,5), Viersen (11,9), Bayreuth (20,9), Eisenach (10,1) und Koburg (18,9). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 18, weniger als ein Fünftel derselben in 29 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand sowohl der über 1 Jahr alten Personen wie derjenige der Säuglinge gegenüber dem Vormonat verschlechtert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 15 Orten gegen 3 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 13 gegen 22 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 88 Orten gegen 24, weniger als 200,0 in 55 gegen 120 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Staatskommissar für das Memel-Pregel-Gebiet hat unterm 25. August die Wiedereröffnung des Strom-Ueberwachungsdienstes vom 28. August ab nach Maßgabe der Anweisung vom 26. September 1893 (Veröff. 1893 S. 935) in den Ueberwachungsbezirken VII Gr. Kryzahnen, VIII Grabenhof und IX Lapsau angeordnet.

— Reg.-Bez. Königsberg. Der Regierungspräsident hat unterm 24. August für den Umfang des Stadt- und Landkreises Königsberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

„§ 1. Arbeitgeber, welche auf ihren am Pregel belegenen Arbeitsplätzen Arbeiter beschäftigen, sind verpflichtet, der zuständigen Ortspolizeibehörde ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, wenn Arbeiter in Folge von Erkrankung oder aus anderen unbekannten Gründen von der Arbeit wegbleiben.

§ 2. Bei der Anzeige ist der Name, die Wohnung und die Beschäftigungsart des Arbeiters anzugeben.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht § 327 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs zur Anwendung gelangt, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft."

— Reg.-Bez. Marienwerder. Nach Mittheilung vom 26. August sind zur Behandlung der Cholerakranken, bezw. zur Durchführung der erforderlichen Abwehrmaßregeln ein Assistenzarzt, ein Lazarethgehülfe und 2 Diakonissen nach Gollub berufen; durch Polizeiverordnung ist die Wasserentnahme aus der Drewenz zu Trink- und Hauszwecken sowie die Reinigung von Wäsche in dem Fluß verboten worden, nur das Tränken von Vieh in der Drewenz bleibt erlaubt.

— Vorstände der Ueberwachungsstellen im Netze- und Warthegebiet sind nach einer Mittheilung vom 25. August vorläufig:

in Josefinen: der praktische Arzt Dr. Schmude; in Netzdamm bei Weißenhöhe: der Stabsarzt Dr. Buchholz; in Czarnikau: der Assistenzarzt Dr. Brunzlow (an Stelle des ursprünglichen Vorstandes Dr. Bekker); in Landsberg a. W.: die praktischen Aerzte Dr. Schmude und Dr. Aris.

Laut Mittheilung des Staatskommissars für das Stromgebiet der Oder sind die Ueberwachungsstellen Voordamm-Driesen und Küstrin eröffnet worden. In Voordamm-Driesen ist der Assistenzarzt Dr. Knaak mit der Ueberwachung beauftragt; in Küstrin (Warthe) die praktischen Aerzte Dr. Nieprasch jun. und Dr. Wichert.

— Reg.-Bez. Oppeln. Der Regierungspräsident hat in einem Rundschreiben vom 28. August die Landräthe des Bezirks sowie den Oberbürgermeister in Beuthen O./S. ersucht, die Polizeibehörden mit entsprechender Weisung dahin zu versehen, daß die bakteriologische Untersuchung der Dejektionen auf die unter Observation gestellten Angehörigen von Cholerakranken ausgedehnt werde, und daß für eine regelmäßige Desinfektion und unschädliche Beseitigung der Abgänge solcher Personen Sorge getragen werde, solange die Gefahr besteht, daß sie Träger von Cholerakeimen sein könnten. —

— Reg.-Bez. Osnabrück. Laut amtlicher Mittheilung vom 27. August sind in Laar und Eschebrügge (Kreis Bentheim) und in Rütenbrock (Kreis Meppen) Ueberwachungsstationen zur gesundheitspolizeilichen Kontrole der auf der Vechte bezw. den dortigen Kanälen von Holland nach Deutschland einfahrenden Schiffe eingerichtet worden. —

Oesterreich-Ungarn. Nach einer Mittheilung vom 27. August wird bei der Bekämpfung der Epidemie in Galizien gemäß den Bestimmungen der Cholera-Instruktion vorgegangen und ist das Verbot der Ausfuhr der in der Dresdener Konvention bezeichneten Artikel bereits in Kraft getreten (vgl. S. 572). —

Dänemark. Durch eine sofort in Kraft getretene Bekanntmachung des Justizministeriums vom 27. August sind die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1880 über die gesundheitspolizeiliche Untersuchung für alle Schiffe in Wirksamkeit gesetzt worden, die aus russischen Häfen des finnischen Meerbusens und der Ostsee sowie aus ostpreußischen Häfen kommen oder mit von dort kommenden Schiffen auf der Reise in Berührung gewesen sind.

Gleichzeitig sind die Vorschriften der Verordnung vom 9. September 1893, betreffend ärztliche Beaufsichtigung, (1893 S. 743) für die aus jenen Häfen in Dänemark eintreffenden Personen in Kraft gesetzt worden.

Des Weiteren ist die Einfuhr von gebrauchten, nicht zu Reise- oder Umzugsgut gehörenden Kleidungsstücken, Bettzeug und Leibwäsche aus sämmtlichen vorgenannten Häfen verboten, und das Verbot der Einfuhr von Lumpen und nicht vorschriftsmäßig desinfizirter Kratzwolle auf Herkünfte aus ostpreußischen Hafenplätzen ausgedehnt worden. —

Schweden. Durch Königliche Verordnung vom 17. August wurde die Einrichtung einer Quarantänestation in den Scheren von Gothenburg verfügt. Dieselbe soll zur Anwendung kommen, sobald ein Theil von Großbritannien für choleraverseucht erklärt wird. —

Norwegen. Einer Mittheilung aus Christiania vom 31. August zufolge hat die Regierung beschlossen, die Provinz Ostpreußen als infizirt anzusehen. —

Rumänien. Im Hinblick auf die Zunahme der Cholera in Bessarabien, hat der Ministerrath beschlossen, vom 27. August ab alle an der bessarabischen Seite liegenden Einbruchsstellen der rumänischen Grenze von Ungheni bis Gura-Prutului (exkl.) mit alleiniger Ausnahme des Grenzpunktes Falciu, wo ein Sanitätsdienst zwecks Gesundheitsrevision der Reisenden und Desinfektion ihrer getragenen Wäsche eingerichtet wird, zu schließen. (Vergl. S. 592.) —

Türkei. Laut Mittheilung der Sanitätsinspektion zu Beirut vom 21. August ist vom 10. August ab gegen die Herkünfte von Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam und dem Haag eine fünftägige, in den Lazarethen zu Clazomenä, Beirut oder Tripolis (in Afrika) abzuhaltende Quarantäne angeordnet worden.

— Einer Mittheilung aus Konstantinopel vom 23. August zufolge werden Reisende aus Europa nicht mehr in Mustafa Pascha (S. 533), sondern in Tscherkeß-

kiöi einer 24stündigen Beobachtung unterworfen. Ferner wurde ein Kordon um Adrianopel in der Entfernung von etwa 2 Stunden gezogen und dadurch die Verbindung mit den außerhalb dieses Kordons liegenden Ortschaften unterbrochen. Der Genuß des Tundschawassers wurde verboten und sind zugleich für Versorgung der Bevölkerung mit gutem Trinkwasser aus dem Ardaflusse und verschiedenen Quellen Anstalten getroffen worden. —

Bulgarien. Alle Reisenden des Orient-Expreßzuges, welche sich nach dem Westen oder Bulgarien begeben, haben sich einer ärztlichen Untersuchung in Harmanly zu unterziehen. Diejenigen Reisenden, welche in Bulgarien bleiben, werden ferner an ihrem Bestimmungsort noch einer ärztlichen Beobachtung von fünf Tagen unterworfen. (R.-A. Nr. 203.) —

Malta. Nach einer unter dem 18. August von der Lokalregierung erlassenen Verordnung werden nicht nur die Herkünfte aus Marseille (S. 592), sondern die von allen französischen Mittelmeerhäfen einer fünftägigen Quarantäne unterworfen. —

Portugal. Durch eine am 22. August veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern werden die Herkünfte aus Warschau für verseucht erklärt. Durch Verfügung vom 27. August wird der Hafen von Rotterdam seit dem 10. August für „verseucht" erklärt. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Zufolge Verfügung des Schatzamtes vom 30. Juli an das Zollamt in New Orleans darf kein Schiff aus einem fremden Hafen einlaufen, welches nicht eine Bescheinigung des betr. Quarantänebeamten über die richtige Ausführung der vorgeschriebenen Abwehrmaßregeln aufweisen kann. (Abstr. of sanit. rep. S. 605.) —

Brasilien. Zufolge einer Verordnung des Ministers des Innern vom 2. August sind die belgischen Häfen als verdächtig erklärt worden. Alle vom 30. Juli ab aus diesen Häfen nach Brasilien direkt oder über Zwischenhäfen ausgelaufenen bezw. auslaufenden Schiffe werden bei ihrer Ankunft erst zum freien Verkehr zugelassen, nachdem sie sich in dem Quarantänelazareth auf Ilha Grande der vorschriftsmäßigen gesundheitlichen Behandlung unterzogen haben.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Brasilien. Durch eine Verordnung des Ministers des Innern vom 25. Juli ist die Insel Hongkong als von der orientalischen Pest verseucht und alle Häfen der chinesischen Provinz „Honang-Tonng" (Kuang-Tung?) als derselben Krankheit verdächtig erklärt worden. Alle vom 21. Juli ab direkt oder über Zwischenhäfen aus den genannten Häfen in Brasilien eintreffenden Schiffe werden ohne Rücksicht auf deren Abgangszeit erst dann zum freien Verkehr zugelassen, wenn sie sich vorher in dem Quarantänelazareth auf Ilha Grande der vorschriftsmäßigen gesundheitlichen Behandlung unterzogen haben.

Gleichzeitig wird auch die Zulassung von Einwanderern aus den verseucht und verdächtig erklärten Gegenden bezw. Häfen verboten.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Stettin während der Jahre 1889, 1890, 1891.[1])

(Nach dem vom Reg.-Med.-Rath Dr. Katerbau erstatteten Verw.-Bericht.)

Die Einwohnerzahl des 12 073,1 qkm umfassenden Regierungsbezirks belief sich nach der letzten Volkszählung auf 749 017, sodaß 61 Bewohner auf 1 qkm kamen.

Geboren wurden während der 3 Jahre einschl. der 2747 Todtgeborenen 86 358 Kinder, die Geburtsziffer (Zahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner) betrug im Jahre 1889: 37,1, 1890: 36,6, 1891: 37,9, und war in den Landgemeinden stets um etwa 4‰ höher als in den Städten. Die höchste Geburtsziffer (46,2) hatte der Kreis Randow im Jahre 1891, die niedrigste (31,9) der Kreis Anklam im Jahre 1890. Die Prozentzahl der unehelich Geborenen betrug in den Städten 10,7 bezw. 11,1 und 10,4, in den Landgemeinden 10,0, 10,3 und 10,1.

Ausschließlich der 2747 Todtgeborenen starben in den 3 Jahren 54 384 Personen, und zwar nacheinander jährlich: 17 759, 18 557 und 18 068.

Die beträchtliche Steigerung der Todesfälle im Jahre 1890 ist hauptsächlich durch eine Zunahme der Sterbefälle an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (1187: 1701), sowie an Diphtherie, Croup und Keuchhusten (1524: 1954) gegenüber dem Vorjahre bedingt gewesen. In den Städten starben während der Berichtszeit 24 545, auf dem Lande 29 839 Personen, und zwar auf je 1000 Einwohner, in den Städten 26, 27 und 26, auf dem Lande 23, 23 und 22. Die größte Zahl von Gestorbenen in den Stadt- und Landgemeinden hatte in allen 3 Jahren der Kreis Randow (im Durchschnitt 31‰), übertroffen wurde dieser Kreis nur für die Stadtgemeinden im Jahre 1890 vom Kreise Cammin mit 39‰. Die niedrigsten Sterbeziffern für die Stadtgemeinden zeigten im Jahresdurchschnitt die Kreise Saatzig und Naugard (21‰), für die Landgemeinden der Kreis Greifenberg (16‰).

An Pocken starben in den 3 Jahren 3 Personen, an Scharlach in den 3 Berichtsjahren nacheinander: 318, 211, 56, an Diphtherie und Croup 1241, 1541, 765, an Typhus 186, 156, 140; dem Flecktyphus erlag 1889 und 1891 je 1 Person. Die Zahl der Todesfälle an Brechdurchfall der Kinder war in den Städten fast doppelt so groß als auf dem Lande. Durch Tuberkulose wurden angeblich 9,06% aller Sterbefälle herbeigeführt, da nicht weniger wie 4929 Personen — darunter 2443 in den Städten — als an „Tuberkulose" verstorben eingetragen sind.

An Pocken erkrankten im Jahre 1889 im Ganzen 10 Personen, 1890 auf der Papierfabrik Hohenbrug ein Mann, dessen Infektion sich auf von ihm verarbeitete russische Lumpen zurückführen ließ.

Die öffentliche Impfung ist in den Berichtsjahren in geregelter Weise zur Ausführung gelangt. Die Anwendung der Thierlymphe hat auch in diesen Jahren wieder zugenommen, sie wurde 1890 bei 83,14 der Erstimpflinge und bei 83,06% der Wiederimpflinge benutzt. Eine staatliche Anstalt zur Erzeugung thierischen Impfstoffes ist am 1. September 1890 in Stettin eröffnet worden.

An Unterleibstyphus erkrankten in der Berichtszeit 1606 Personen und starben 171, die meisten (737 bezw. 71) im Jahre 1889. Mehrfach ließ sich die Verschleppung der Krankheit auf bestimmte Personen und die Infektion auf durch Krankheitskeime verunreinigtes Wasser zurückführen.

Die Zahl der angemeldeten Diphtheriefälle belief sich auf 6904, von denen 1638 (23,7%) tödtlich endeten, verhältnißmäßig am wenigsten im Kreise Greifenberg, am meisten in den Kreisen Cammin, Anklam und Stettin. An Scharlach erkrankten im Jahre 1889 von je 1000 Bewohnern 2,00, 1890 1,40, dagegen 1891 nur 0,23; ganz verschont blieb 1891 der Kreis Greifenhagen.

Trichinose wurde im Jahre 1891 in Stettin beobachtet, und zwar erkrankten 8 Personen nach dem Genuß eines trichinenhaltigen Schinkens. Influenza herrschte im Winter 1889/90 im ganzen Regierungsbezirk und beeinflußte besonders durch das Hinzutreten von Lungenentzündungen die Sterbeziffer in hohem Maße. Die zweite Epidemie nahm im November 1891 ihren Anfang.

Die Kindersterblichkeit im Reg.-Bez. ist als eine mittlere zu bezeichnen. Auf je 100 im Jahre Lebendgeborene starben im 1. Lebensjahre in den Städten durchschnittlich 28,4, auf dem Lande 22,3 Kinder. Die Ernährung geschieht vorwiegend an der Mutterbrust, z. B. nach dem Ausweise von 1889 im Kreise Cammin bei 1020 unter 1403 Säuglingen.

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 40.

Außer den bereits vorhandenen zwei öffentlichen Schlachthäusern wurde im Jahre 1891 ein drittes in Swinemünde eröffnet, für Stargard ist der Bau eines solchen im Gange. Von 346 497 untersuchten Schweinen wurden 80 trichinös befunden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Krankenhäuser betr.
Vom 12. Februar 1894. (Amtsbl. S. 35.)

Ueber die medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Krankenhäuser im Regierungsbezirke Kassel wird hiermit Folgendes angeordnet:

1. Sämmtliche öffentliche Vereins- und private Krankenhäuser (auch Augenheil-, Frauenheil- und Entbindungs-Anstalten u. s. w.), mit Ausnahme der staatlichen (Universitäts-Kliniken) und der kommunalständischen (Landkrankenhäuser) und der Irrenheil- und Pflegeanstalten, unterstehen der medizinalpolizeilichen Beaufsichtigung nach Maßgabe nachstehender Vorschriften.

2. Diese Beaufsichtigung wird durch eingehende Besichtigung jeder derartigen Anstalt Seitens des zuständigen Königlichen Kreisphysikus unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde, des Vorstandes, bezw. des Unternehmers und des Hausarztes am Wohnorte mindestens einmal jährlich, auswärts bei gelegentlicher Anwesenheit in anderen Dienstgeschäften ausgeführt, abgesehen von unvermutheten Besichtigungen durch meinen Bevollmächtigten oder durch den hierzu jederzeit befugten zuständigen Kreisphysikus.

3. Ueber den Befund (bei ersterwähnter Besichtigung) ist eine Verhandlung nach dem am Schlusse angegebenen Muster aufzunehmen. Dieselbe ist von sämmtlichen bei der Besichtigung Betheiligten zu unterzeichnen und Seitens des Königlichen Kreisphysikus, event. mit den übrigen gesammelt und mit Begleitbericht bis 15. April jeden Jahres durch das Königliche Landrathsamt an mich einzureichen.

4. Die vorgefundenen Mängel sind bei den einzelnen Punkten genau anzugeben und bei den zu Punkt 26 etwa zu stellenden Anträgen ist ausdrücklich zu erwähnen, ob und in welcher Frist der Vorstand, bezw. der Unternehmer deren sachgemäße Ausführung zugesagt hat.

5. Ueber die Krankenbewegung in ihren Anstalten haben die Vorstände bezw. die Unternehmer nach jedem Jahresschlusse eine Uebersicht nach unten folgendem Muster, die Unternehmer von Privat-Heilanstalten auch einen Bericht über deren Wirksamkeit an den Königlichen Kreisphysikus einzureichen, welcher dieselbe nach event. vorheriger Berichtigung seinem gemäß Nr. 3 mir zu erstattenden Berichte beizufügen hat.

Kassel, am 12. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.
Haussonville.

(Muster zu 3.)

Befund

bei der am . . . . . stattgehabten Besichtigung de . . . . . zu . . . . . .

1. Charakter der Anstalt: (Ob allgemeine Kranken-, Augen- oder Irrenheil-Anstalt u. dgl.? Infektionskrankheiten ausgeschlossen? event. welche?)

Besitzverhältnisse und Verwaltung: (Ob öffentlich — kommunal, kirchlich, Stiftung u. dgl. — oder als gewerbliche, Privatanstalt konzessionirt? event. wann? Art der Verwaltung und Leitung?)

2. Lage der Anstalt: (Nachbarschaft — Hof, Garten?)

Beschreibung des Gebäudes: (Ob massiv, Fachwerk, ein- oder mehrstöckig, unterkellert? Lage der Treppen, Flure und Korridore?)

3. Aerztliche Leitung: (Name des Arztes, Besoldung, ob vertragsmäßig angestellt mit Dienstanweisung? Sprechstunden für ambulante Kranke?)

4. Krankenpflege: (Ob weltlich oder geistlich? Zahl des Pflege- und Hülfspersonals? Dienstanweisung? Ambulante Krankenpflege? Besoldung?)

5. Aufnahmebuch und Krankenjournale: (Ob übersichtlich und genau geführt?)

6. Hausordnung: (Ob zweckentsprechend? Zu jedem Krankenzimmer aufgehängt? Genau beachtet?)

7. Gesetzliche Bestimmungen über Krankenanstalten, Desinfektion: (Ob gedruckt oder abschriftlich vorhanden?)

8. Unterbringung der Kranken:

(a) Trennung nach Geschlecht und Art der Krankheit? Kinderabtheilung?

b) Absonderung bei ansteckenden Krankheiten? Bei Tuberkulose, Ministerialerlaß vom 10. Dezember 1890, beachtet?

c) Unterbringung der passanten Geisteskranken? Dauernde ist in Krankenhäusern nicht gestattet!)

9. Krankenzimmer:

(a) Zahl der Wohn- und Schlafräume?

b) Aufenthaltsräume für Rekonvaleszenten oder Raucher?

c) Zimmer für Pensionaire?

d) Lüftung: selbstthätige (Klappscheiben, Jalousien?)

e) Heizung } Art derselben?

f) Beleuchtung }

g) Wände: Abwaschbar? oder jährlich gekalkt? Fußböden, Thüren, Fenster: Beschaffenheit und Anstrich?

h) Lagerstellen: woraus bestehend? Eiserne Bettstellen?

i) Belegung: Ob eng oder weit? Luftkubus pro Kopf?

k) Sonstige Ausrüstung? Speinäpfe? Waschvorrichtungen? Thermometer? Kopftafeln?

l) Ordnung und Sauberkeit? Luftbeschaffenheit?)

10. Wasserversorgung: (Brunnen- oder Leitungswasser: Beschaffenheit? Chemischer und bakteriologischer Befund?)

11. Badeeinrichtungen, Operationszimmer: (Lage, Beschaffenheit? Undurchlässiger Fußboden mit direktem Abflusse?)

12. Desinfektionseinrichtungen: (Vorhanden? mit strömendem Wasserdampfe?)

13. Arzneivorräthe: (Beschaffenheit, Art und Anzahl? Nur für Hausbedarf, oder genehmigte Dispensiranstalt? Verschlossener Raum oder Schrank mit Bretterthür? Bezeichnung und Aufstellung der Behälter?)

14. Utensilien zur Krankenbehandlung: (Instrumente, Apparate, Verbandsstücke, Transportmittel, Eisvorräthe?)

15. Leichenkammer: (Abgesondert? Wo? Zugang? Sektionsraum?)

16. Wäsche- und Kleiderkammer: (Vorräthe? Für Syphilis, Krätze und Tuberkulose bezeichnet? Krankenkleider?)

17. Küche und Waschküche: (Lage und Beschaffenheit? Zugang? Direkter Wasserabfluß?)

18. Aborte: (Anzahl, Lage? Zug- und geruchfrei? Reinlich? Für Geschlechter getrennt? Spülabtritte? Pissoir? Entfernung von den Brunnen? Beschaffenheit der Gruben oder Tonnen? Desinfektion?)

19. Beköstigung: (Kostformen? Speisezettel? Kontrole durch den Arzt? Brod- und andere Vorräthe, Aufbewahrung, Menge und Beschaffenheit?)

20. Krankenbewegung: (Zahl und Tag des größten und kleinsten Bestandes? Heutiger Bestand (M. W.)?

Bestand 1. Januar vorigen Jahres M. W. S.
Zugang im Laufe = = = = =
Abgang = = = = M. W. S.

(a) geheilt, b) gebessert, c) ungeheilt, d) gestorben), Bestand 1. Januar dieses Jahres M. W. S. Dreijähriger Durchschnitt M. W.)?)

21. Verpflegungskosten und Etat: (Täglicher Verpflegungssatz, event. nach Klassen? Etwaige Kosten für Extradiät, Arznei, Verbandstoffe und ärztliche Behandlung? Gesammt-Etat?)

22. Krankheiten und Unfälle: (Welche Krankheiten werden vorgefunden? Sind die Kranken nach der

Natur ihrer Leiden vertheilt und untergebracht? Sind dieselben, ihre Lagerstätten und Wäsche reinlich gehalten? Waren ansteckende Krankheiten in der Anstalt selbst aufgetreten und auf andere Insassen übertragen, ev. welche und wann? Sind bemerkenswerthe Unfälle oder Selbstmorde vorgekommen? Was ist ev. zur Verhütung geschehen?)

23. Nebenzwecke der Anstalt: (Verpflegung von Armen, Siechen oder Waisen, gehörig getrennt? Versammlungen, Näh- und Strickschulen?)

24. Klagen oder Beschwerden: (Erhoben? Von wem? Worüber? Wie beseitigt?)

25. Veränderungen: (Erfolgt? Welche? Zweckmäßig?)

26. Anträge: (auf Abänderungen oder Verbesserungen, a) nothwendig, b) wünschenswerth? Ausführung zugesagt? Bis wann?)

Unterschriften.

Kreisphysikus. Bürgermeister.

Anmerkung [1]) Die eingeklammerten Zusätze dienen nur als Anhalt, ohne andere Gesichtspunkte auszuschließen.

Anmerkung [2]) Einfach zu bejahende Fragen sind im Texte nur zu unterstreichen.

(Muster zu 5.)

Laufende Nr.	Bezeichnung und Lage der Heilanstalt (Ort und Kreis)	Jahrgang	Bestand am 1. Januar		Zugang		Summe der Verpflegten		Abgang										Bestand am 31. December	
									Geheilte		Gebesserte		Ungeheilte		Gestorbene		Zusammen			
			m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.

Preußen. Vorräthighalten von Arzneien in Krankenhäusern ꝛc. betr.

Vom 12. Februar 1894. (Amtsbl. S. 36.)

Für das Vorräthighalten von Arzneien in Krankenhäusern und anderen Anstalten im Regierungsbezirke Kassel wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

I. Krankenhäuser und andere Anstalten, in denen kein approbirter Apotheker thätig ist, sind, wie Jedermann, befugt, ohne besondere Genehmigung gewisse Arzneien für den Hausbedarf vorräthig zu halten (Hausapotheke), müssen dieselben aber

1. sämmtlich aus einer Apotheke im Deutschen Reiche entnehmen und dürfen

2. nur die gangbarsten einfachen Droguen und Präparate, die in einer Apotheke zubereitet oder dispensirt sind, oder die ohne weitere Zubereitung abgegeben werden können, (wie Kräuter, Oele, Salben, Salze, Tinkturen und dergl.), jedoch nur in verschlossenem Raume oder Schranke (mit Bretterthür) vorschriftsmäßig bezeichnet und aufgestellt vorräthig halten (pro statione), bezw. an die einzelnen Kranken in der Anstalt selbst, (nicht aber an außerhalb derselben Wohnende), durch den Hausarzt vertheilen lassen.

Jede Zubereitung, bezw. Dispensirung zusammengesetzter Arzneiformen darf nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung und nur in einer Apotheke erfolgen.

II. Krankenhäuser und andere Anstalten, welche Arzneien für den Hausbedarf selbst zubereiten und dispensiren lassen wollen (Dispensiranstalt), bedürfen hierzu meiner Genehmigung.

Dieselbe wird nur widerruflich und unter besonderen Bedingungen ertheilt, je nachdem ein approbirter Apotheker oder eine hierzu besonders geprüfte Pflegeschwester in der Anstalt thätig ist.

III. Sowohl die Hausapotheken (I.), als auch die Dispensiranstalten (II.) stehen unter der besonderen Aufsicht meiner Bevollmächtigten, sowie des zuständigen Königlichen Kreisphysikus, welche dieselben unvermuthet zu besichtigen und über etwa vorgefundene Ungehörigkeiten mir zu berichten haben.

Kassel, am 12. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.
Haussonville.

Preußen. Reg.-Bez. Kassel. Krankenhausärzte betr.

Vom 12. Februar 1894. (Amtsbl. S. 37.)

Zur Wahrung einer einheitlichen ärztlichen Leitung der Krankenanstalten, sowie im Interesse des allgemeinen Wohles und desjenigen der Kranken erscheint es erforderlich, daß die dem Krankenhausarzte obliegenden Pflichten und ihm zustehenden Rechte vom Vorstande bezw. dem Unternehmer klar ausgesprochen und vom Arzte förmlich anerkannt werden.

Von Aufsichtswegen wird deshalb hiermit für den Regierungsbezirk Kassel Folgendes angeordnet:

I. In jeder öffentlichen Krankenanstalt — ausgenommen die staatlichen und die kommunalständischen —, sowie in jeder privaten — sofern Arzt und Unternehmer nicht dieselbe Person sind — ist Seitens des Vorstandes, bezw. des Unternehmers binnen drei Monaten mit dem leitenden Arzte ein besonderer Vertrag abzuschließen und diesem eine genaue Dienstanweisung zu ertheilen und zwar mit den am Schlusse angeführten Vorschriften.

II. Wo bereits ein Vertrag oder eine Dienstanweisung für den Arzt bestehen, sind dieselben erforderlichenfalls nach vorerwähnten Vorschriften entsprechend zu ergänzen.

III. Unternehmer von Privatheilanstalten, Inhaber von Konzessionen für Kranken- und Irrenanstalten haben, sofern sie Aerzte sind, obige Vorschriften genau zu beachten, andernfalls aber diese Vorschriften ihren Anstaltsärzten ausdrücklich zur Pflicht zu machen.

IV. Die Königlichen Kreisphysiker haben die in Rede stehenden Verträge und Dienstanweisungen, welche ihnen Seitens der Vorstände bezw. der Unternehmer durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamtes vorzulegen sind, zu prüfen, die Ausführung obiger Vorschriften zu überwachen und mir hierüber bis 1. Juli d. J. zu berichten.

Kassel, am 12. Februar 1894.

Der Regierungs-Präsident.
Haussonville.

(Muster zu I.)

Dienstanweisung

für den Arzt des . . . . . zu . . . . . .

§ 1. Der Arzt, welchem die Leitung des gesammten Sanitätsdienstes in der Anstalt obliegt, ist dafür sowohl dem Vorstande, bezw. dem Unternehmer, wie auch den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden verantwortlich.

Letzteren hat er nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften

a) die Aufnahme Verwundeter, Geisteskranker und mit ansteckenden Krankheiten Behafteter, sowie

b) das Vorkommen von derartigen Krankheiten, von Unglücksfällen und Selbstmorden innerhalb der Anstalt rechtzeitig anzuzeigen,

c) die fernerhin etwa erforderlichen Berichterstattungen pünktlich und sachgemäß auszuführen, auch

d) bei Todesfällen, die nach Lage der Sache muthmaßlich zu einer gerichtlichen Leichenöffnung oder

Besichtigung Anlaß geben, dafür zu sorgen, daß an der Leiche nichts vorgenommen wird, was zur Verdunkelung des Thatbestandes dienen könnte. Eine Leichenöffnung darf in derartigen Fällen unter keinen Umständen erfolgen ohne vorheriges Benehmen mit der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörde.

§ 2. Der Arzt (§ 1) hat ferner darüber zu wachen, daß in der Anstalt gesorgt wird:

a) für stets gesunde reine Luft durch zweckmäßige Lufterneuerung, für Erwärmung und Beleuchtung der Krankenzimmer und für Reinlichkeit und Ordnung in sämmtlichen Anstaltsräumen,

b) für einwandsfreies Trink- und Gebrauchswasser, für gesunde Ernährung der Kranken auf Grund der aufgestellten Kostformen, für deren angemessene Bekleidung, der Natur ihrer Krankheit entsprechende Unterbringung und sachgemäße Behandlung,

c) für Anordnung und Ueberwachung der etwa erforderlichen vorschriftsmäßigen Desinfektion, insbesondere der Auswurfstoffe Hustender oder an ansteckenden Krankheiten Leidender, ihrer Kleidung, Leib- und Bettwäsche, sowie der von ihnen benutzten Geschirre, Aborte und (nach Ablauf der Krankheit) auch ihrer Krankenzimmer, genau nach Maßgabe der Ministerial-Erlasse vom 3. April 1883 und 10. Dezember 1890,

d) für unschädliche Ableitung der festen und flüssigen Abfallstoffe und Küchen- und Hauswasser,

e) für angemessene Unterbringung und Bewahrung der Leichen.

§ 3. Der Arzt (§ 1) hat endlich

a) außer den regelmäßigen Besuchen sich in dringenden Fällen oder auf Erfordern zu jeder Tages- oder Nachtzeit in die Anstalt zu begeben und bei Behinderung oder Abwesenheit für angemessene Vertretung zu sorgen, bei länger dauernder dies auch dem Vorstande bezw. dem Unternehmer anzuzeigen,

b) alle erheblichen Uebelstände betreffs der Pflege und Wartung der Kranken, sowie der Einrichtung und baulichen Beschaffenheit der Anstalt dem Vorstande bezw. dem Unternehmer zur Abhülfe ungesäumt anzuzeigen,

c) auf Erfordern auch den regelmäßigen und außerordentlichen Besichtigungen der Anstalt beizuwohnen,

d) das Aufnahmebuch und die Krankenjournale (Min.-Erlaß vom 25. Mai 1880, Min.-Bl. S. 198) ordnungsmäßig zu führen und bei Anfertigung der vom Vorstande bezw. dem Unternehmer zu liefernden Statistiken und Berichte mitzuwirken,

e) bei Arzneiverordnungen jede unnöthige Vertheuerung zu vermeiden,

f) im Falle der Besserung oder Genesung die Entlassung der Kranken rechtzeitig anzuordnen und dies dem Vorstande bezw. dem Unternehmer anzuzeigen.

§ 4. Entlassung von Kranken wegen Vergehen gegen die Hausordnung darf nur vom Vorstande bezw. dem Unternehmer angeordnet werden und ist dem Arzte ungesäumt mitzutheilen.

§ 5. An ansteckenden Krankheiten Leidende dürfen unter keinen Umständen eher entlassen werden, als bis nach Ausspruch des Arztes jede Gefahr einer Ansteckung durch sie beseitigt ist.

§ 6. Auf die Kranken bezügliche Abweichungen von der Hausordnung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 7. Das Warte- und Pflegepersonal ist bei Ausübung seines desfallsigen Dienstes dem Arzte untergeordnet und hat dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

Aufgestellt und im Anschlusse an den Vertrag vom . . . . . anerkannt und vollzogen.

. . . . . ., den 18

(Unterschriften.)

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. General-Sanitätsberichte und Leichenschau betr. Vom 5. Januar 1894.

Durch einen Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Februar 1892 — M. Nr. 9827 — sind die Regierungs- und Medizinalräthe verpflichtet, in den von ihnen in dreijährigen Zeiträumen zu erstattenden General-Sanitätsberichten die Bewegung der Bevölkerung auf Grund zuverlässiger, von dem Königlichen statistischen Büreau nach besonderen Formularen zu liefernden Tabellen zu bearbeiten. Bei der Erstattung des letzten Generalberichtes für die Jahre 1889/91 hat sich ergeben, daß der Inhalt genannter Formulare von den seitens der Oberamts-Physiker in den Jahressanitätsberichten gemachten Zahlenangaben über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse ihres Amtsbezirkes mehrfach abwich. Da diese Berichte die wesentlichste Grundlage für die Bearbeitung des General-Sanitätsberichts durch den Regierungs- und Medizinalrath bilden, so veranlassen ihre Mängel nicht unbedeutende Schwierigkeiten, welche in Zukunft unbedingt zu beseitigen sein werden.

Andererseits liegt es im gesundheitlichen Interesse der Bewohner der einzelnen Oberamtsbezirke, daß deren Medizinalbeamte zur richtigen Beurtheilung der Bewegung der Bevölkerung, im Besonderen zur besseren Ausnützung der Ergebnisse der Leichenschau-Ordnung, alljährlich rechtzeitig in den Besitz der erforderlichen statistischen Unterlagen gelangen.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher Veranlassung nehmen, an der Hand der beigefügten Formulare[1]) für die Oberamts-Physiker im Beginn jeden Jahres diese Unterlagen von dem Königlichen statistischen Büreau, Berlin SW., Lindenstraße 28, zu beschaffen.

Nach einer Mittheilung genannter Behörde vom 19. Mai 1892 werden sich die jährlichen Herstellungskosten der Tabellen über die Bewegung der Bevölkerung (Formular 2a, 2b und 3a) auf 1,50 ℳ für jedes Oberamt, die der auf den Stand der Bevölkerung bezüglichen, nur für ein Volkszählungsjahr zu beziehenden Tabellen auf 1,25 ℳ stellen. Diese sehr geringfügigen Kosten dürften ohne Schwierigkeiten von den Amtsverbänden zu übernehmen sein.

Ferner sind die Physiker beauftragt, eine Uebersicht der Gestorbenen nach Monaten, Altersklassen und Todesursachen nach einem dem oben genannten Erlasse gleichfalls beigefügten Formular 3b[1]) an der Hand der Leichenregister alljährlich aufzustellen; wie aus der Bemerkung unterhalb des Formulars ersichtlich, sind die Todesursachen nach den Bezeichnungen des Königlichen statistischen Büreaus zu geben. Letztere, dem statistischen Handbuch für den preußischen Staat Bd. I, 1888, Seite 148 entnommen, finden sich in Anlage.

Die Lösung dieser Aufgabe durch die Physiker wird indessen nur möglich sein, wenn eine sorgfältigere, einheitliche und dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft mehr entsprechende Handhabung der Leichenschau zur Durchführung gelangt. Letzteres Ziel wird sich ohne Abänderung der Leichenschauordnungen erreichen lassen:

1. Dadurch, daß sämmtliche Leichenschauer verpflichtet werden,

a) in allen den Fällen, in welchen der Tod im Beisein oder nach erfolgtem Beistand eines Arztes, Geburtshelfers oder einer Hebamme eintrat, entweder die persönliche Eintragung der Todesursache in den Leichenschein oder doch die sachverständige Benennung derselben durch genannte Medizinalpersonen herbeizuführen,

b) in allen übrigen Fällen die Eintragung der Todesursache in die Leichenscheine und Leichenregister nach den obenerwähnten Bezeichnungen des statistischen Büreaus pflichtmäßig vorzunehmen.

2. Dadurch, daß die dem Laienstande angehörenden Leichenschauer alsbald in der richtigen Erkennung und Benennung der Todesursachen durch die Oberamts-Physiker unterrichtet und der Stand ihrer Kenntnisse in fünfjährigen Zwischenperioden durch Vornahme einer Prüfung festgestellt und nach Bedarf ergänzt werde.

---

[1]) Dieselben werden nicht mitabgedruckt.

Eine hierauf bezügliche Anordnung meinerseits enthält die in der heutigen Nummer des Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung.

Euer Hochwohlgeboren wollen nicht nur Fürsorge treffen, daß letztere, sowie die zugehörige „gruppenweise Zusammenstellung der Sterbefälle nach Todesursachen" in dem zu Ihrer Verfügung stehenden Lokalblatt veröffentlicht, sondern auch, daß sie sämmtlichen Leichenschauern des Oberamtsbezirkes, ausschließlich des Oberamts-Physikus, durch die Ortspolizeibehörden zur sorgfältigen Beachtung mitgetheilt werden.

Euer Hochwohlgeboren wollen außerdem veranlassen, daß der Unterricht der unter 2 genannten Leichenschauer innerhalb der Monate Januar und Februar 1894 zum ersten Male stattfinde und daß die vorgeschriebenen Prüfungen von fünf zu fünf Jahren wiederholt werden, nachdem die betreffenden Leichenschauer vierzehn Tage vor den von dem Oberamts-Physikus Euer Hochwohlgeboren rechtzeitig zu benennenden Terminen abtheilungsweise vorgeladen worden sind.

Da die Wahrnehmung der Leichenschau im ortspolizeilichen Interesse stattfindet, fallen die aus dem Unterricht und den Prüfungen der Leichenschauer erwachsenden Kosten nach § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung den betreffenden Gemeinden zur Last.

Die Physiker sind berechtigt, für den Unterricht je eines Leichenschauers 2 ℳ, für jede Prüfung 1 ℳ zu liquidiren; für die Begleichung der von jenen nach Schluß des Unterrichtes oder der Prüfungen Euer Hochwohlgeboren im Ganzen einzureichenden Liquidationen wollen Sie Sorge tragen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
gez. Drolshagen.
An die Königlichen Oberamtmänner.

Preußen. Reg.-Bez. Sigmaringen. Bekanntmachung, Leichenschau betr. Vom 5. Januar 1894.

In Ausführung der fürstlichen Landes-Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1838, die Einführung einer geregelten Leichenschau-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen betreffend, (Sigm. G.-S. Bd. V, S. 6 bis 17) und der Landes-Regierungs-Verordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 11. April 1843, denselben Gegenstand betreffend, (Hech. V.- und Int.-Bl., Seite 105 u. ff.) und unter Hinweis auf die Regierungs-Verfügung vom 7. Mai 1875 (Amtsbl. 1875, Stück 20), wonach die Leichenschauer die vierteljährlichen Auszüge aus den Leichenregistern bis zum achten Tage jedes neuen Vierteljahres den Bürgermeister-Aemtern (Vogt-Aemtern), behufs Beglaubigung durch die Standesämter und Einsendung an die Physikate, einzureichen haben, wird hierdurch Folgendes von mir angeordnet:

Sämmtliche Leichenschauer sind verpflichtet, in allen den Fällen, in welchen ein Verstorbener von einem Arzte behandelt wurde oder der Tod einer Wöchnerin bezw. die Geburt eines todtgeborenen Kindes in Gegenwart oder nach dem Beistande eines Geburtshelfers oder einer Hebamme erfolgte, entweder die persönliche Eintragung des Namens der Krankheit oder der Todesart in den Leichenschein (Formular A der Leichenschau-Ordnung) seitens des Arztes, Geburtshelfers oder der Hebamme zu bewirken oder in anderer zweckdienlicher Weise, wenn nöthig durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde, die sachverständige Benennung der Todesursache durch die genannten Medizinalpersonen baldmöglichst herbeizuführen.

In allen übrigen Fällen haben sich die Leichenschauer bei den Eintragungen des Namens der Krankheit und der Todesart in die Leichenscheine und Leichenregister (Formular B a. a. O) im Allgemeinen der in der unten folgenden „gruppenweisen Zusammenstellung der Sterbefälle" enthaltenen Bezeichnungen des Königlichen statistischen Büreaus zu bedienen. Hierdurch soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, daß unter Zertheilung der daselbst unter Nr. 1 bis 30 genannten Krankheitsgruppen, im Besonderen seitens der als Leichenschauer thätigen Aerzte und Wundärzte, eine genauere Spezialisirung der Todesursachen erfolge.

Sämmtliche dem Laienstande angehörende Leichenschauer haben sich im Laufe der Monate Januar und Februar 1894 einem durch den zuständigen Oberamts-Physikus zu ertheilenden Unterricht in der richtigen Erkennung und Benennung der Todesursachen, sowie alle fünf Jahre einer Prüfung zu unterziehen.

Gruppenweise Zusammenstellung der Sterbefälle nach Todesursachen.

Nr. Nr. 1. Angeborene Lebensschwäche. 2. Atrophie der Kinder (Abzehrung). 3. Im Kindbett gestorben. 4. Altersschwäche bei über 60 Jahre alten Personen. 5. Pocken. 6. Scharlach. 7. Masern und Rötheln. 8. Diphtherie und Croup. 9. Keuchhusten. 10. Typhus. 10a. Flecktyphus. 11. Ruhr (Dysenterie). 12. Einheimischer Brechdurchfall. 13. Diarrhoe der Kinder. 14. Akuter Gelenkrheumatismus. 15. Skropheln und englische Krankheit. 16. Tuberkulose. 17. Krebs. 18. Wassersucht. 19. Schlagfluß (Apoplexie). 20. Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh. 21. Lungen- und Brustfellentzündung. 22. Andere Lungenkrankheiten. 23. Herzkrankheiten. 24. Gehirnkrankheiten. 25. Nierenkrankheiten. 26. Krämpfe. 27. Selbstmord. 28. Mord und Todtschlag. 29. Verunglückungen. 30. Andere, (nicht angegebene) und unbekannte Todesursachen.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
gez. Drolshagen.

Bayern. Entschließung der K. Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern, betr. Zulassung der Feuerbestattung in Bayern.
Vom 23. Juli 1894.

Auf den Bericht ꝛc., wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eröffnet:

In dem die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung befürwortenden Berichte des Stadtmagistrates M. wird um eine Entscheidung gebeten, ob und unter welchen Bedingungen die Zulassung der fakultativen Leichenverbrennungen in Bayern genehmigt werde.

In gleicher Richtung enthält die Vorstellung vom 12. April 1892 die Bitte, auszusprechen, daß „auf Grund der in Bayern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen die Feuerbestattung menschlicher Leichen neben der bisher ausschließlich gebräuchlichen Beerdigung für zulässig zu erachten sei, unter der Voraussetzung, daß dem Zwecke und dem ästhetischen Gefühle entsprechende Verbrennungsöfen hiezu erbaut und diejenigen Bestimmungen eingehalten werden, welche die k. Staatsregierung in dieser Hinsicht und insbesondere im Hinblicke auf eine geordnete Rechtspflege zu treffen für gut finden wird".

Wie in den Vorlagen selbst schon zum Ausdrucke gebracht ist, kann die Feuerbestattung nicht ohne gewisse polizeiliche Anordnungen und Vorschriften zugelassen und durchgeführt werden und es können ohne Zweifel solche Vorschriften dem Zwecke nur dann dienen, wenn die Zuwiderhandlungen dagegen unter Strafe gestellt sind. Als gesetzliche Unterlage hiefür würde nur der Artikel 61 Absatz 1 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 in Betracht kommen; da aber in diesen Bestimmungen nur von „Beerdigung" und „Begräbnißplatz" die Rede ist, und der Gesetzgeber hiebei an eine „Feuerbestattung" nicht wohl gedacht haben kann, so bietet jener Artikel in seiner Fassung eine sichere Grundlage für etwa zu erlassende Polizeivorschriften zur Feuerbestattung nicht, und ist zu befürchten, daß solche Vorschriften von den Gerichten nicht als zurecht bestehend anerkannt würden.

Eine Zulassung der Feuerbestattung erscheint hiernach in Bayern ohne Ergänzung der einschlägigen Gesetzgebung nicht möglich. Ob aber zu einem gesetz-

geberischen Vorgehen in der Sache gegenwärtig ein zureichendes Bedürfniß in Bayern besteht, muß bezweifelt und deshalb Bedenken getragen werden, behufs Einführung der Feuerbestattung zur Zeit den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten.

Dem Stadtmagistrate M. und dem Vereine für Feuerbestattung dahier ist hiervon Kenntniß zu geben.

gez: Frhr. von Feilitzsch.

J. V.: Der k. Staatsrath.
gez: v. Kastner.

Schweiz. Kanton Appenzell J.-Rh. Verordnung über das Gesundheitswesen. Vom 27. März 1893. (Sanitar.-demogr. Wochenbullet. d. Schweiz 1894 S. 247.)

A. Der Sanitätsrath.

§ 1. Der Sanitätsrath besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus dem Präsidium (ein Mitglied der Standeskommission) und vier ferneren Mitgliedern (wenn möglich drei Aerzten und einem Thierarzt).

Er wird alljährlich durch den Großen Rath gewählt.

§ 2. Dem Sanitätsrath liegt die Leitung des Gesundheitswesens, die Sanitätspolizei und die Beaufsichtigung der öffentlichen Gesundheitspflege ob.

§ 3. In den Kreis seiner Befugnisse fällt:

1. die Aufsicht über sämmtliche Medizinalpersonen des Kantons;

2. die Vorberathung und Begutachtung der in das Medizinalwesen einschlagenden Verordnungen;

3. Patentirung der Hebammen.

§ 4. Soweit die Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege durch schon bestehende Bestimmungen nicht anderen Polizeiorganen überwiesen ist und noch in die Befugniß des Sanitätsrathes fällt, umfaßt dieselbe:

1. Anleitung und Verfügung gegen Entstehen und Verbreitung epidemischer Krankheiten bei Menschen und Thieren (vide Vollziehungsverordnung zum eidgen. Epidemiengesetz);

2. Untersuchung der Lebensmittel;

3. Aufsicht über Verkauf von Arzneimitteln, Geheimmitteln und Giften;

4. Aufsicht über Brunnen, Trink- und Brauchwasser, Senkgruben, Kloaken;

5. Aufsicht über öffentliche Anstalten und Schlachthäuser in sanitarischer Beziehung;

6. Aufsicht über das Begräbnißwesen.

§ 5. Der Präsident versammelt den Sanitätsrath so oft er es für nöthig erachtet oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern.

Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens drei Mitglieder anwesend sein.

§ 6. Der Aktuar, der aus der Mitte des Sanitätsrathes gewählt wird, besorgt die Registrirung der Verhandlungen und Beschlüsse.

B. Medizinalpersonen.

§ 7. Dem Sanitätsrathe sind als vollziehende Organe untergeordnet:

1. die Bezirksärzte;

2. sonstige Medizinalpersonen (Aerzte, Thierärzte, Apotheker, Zahnärzte, Hebammen).

§ 8. Die Bezirksärzte, welche alljährlich auf Vorschlag des Sanitätsrathes vom Großen Rathe gewählt werden, haben alle gerichtsärztlichen und sanitätspolizeilichen Funktionen in ihrem Bezirke zu besorgen und die Aufsicht über sämmtliche Medizinalpersonen ihres Bezirkes zu führen.

Ebenso hat jeder Bezirksarzt in seinem Bezirke die obligatorische Impfung vorzunehmen und hierüber Kontrole zu führen, sowie beim Auftreten epidemischer Krankheiten die laut Vollziehungsverordnung zum eidgen. Epidemiengesetz ihm zukommenden Obliegenheiten genau zu erfüllen.

§ 9. Der ganze Kanton wird in vier Medizinalbezirke eingetheilt und zwar 1. Bezirk: Appenzell, 2. Bezirk: Gonten-Schlatt-Haslen, 3. Bezirk: Schwende, 4. Bezirk: Oberegg.

§ 10. Ohne Patentirung (eidgen. Konkordats- oder kantonales Patent) darf kein Arzt, Zahnarzt, Thierarzt, Hebamme und ohne Legitimation von Seite des Bezirksarztes kein Bader irgend einen Zweig der Heilkunde ausüben.

§ 11. Oeffentliche Apotheken dürfen nur durch staatlich anerkannte Apotheker betrieben werden.

§ 12. Die bezüglichen Ausweise über Patentirung unterliegen der Prüfung des Sanitätsrathes.

§ 13. Alle Medizinalpersonen sind für die Folgen ihrer Handlungen verantwortlich. — Pflichtwidrige Handlungsweise von Medizinalpersonen unterliegt in erster Linie den Verfügungen des Sanitätsrathes, kann aber auch Strafeinleitung, bezw. Entzug des Patentes oder der Legitimation zur Folge haben.

§ 14. Wer unbefugter Weise irgend einen Zweig der Heilkunde ausübt oder die Befugnisse seines Patentes überschreitet, soll vom Sanitätsrathe zur Verantwortung gezogen, eventuell dem Richter zur Strafe überwiesen werden.

§ 15. Die Heranbildung und Ausrüstung der Hebammen geschieht auf Vorschlag des Sanitätsrathes mit angemessener Unterstützung an die Unkosten durch den Staat.

Schlußbestimmung.

§ 16. Vorstehende Verordnung, durch welche diejenige vom 30. Mai 1853 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Rumänien. Allgemeine Verordnung, betr. die thierärztliche Gesundheits-Polizei. Vom 6. April 1891.

(Fortsetzung.)

Art. 146. In gleicher Weise ist für den vollen Werth der sämmtlichen Gegenstände oder Geräthe Ersatz zu leisten, welche von der Erhebungskommission zu dem Zwecke vernichtet worden sind, um eine vollständige Desinfizirung zu bewirken, wenn diese Gegenstände von geringerem Werthe sein sollten als die zur Desinfektion erforderlichen Stoffe; für den vergrabenen oder vernichteten Mist wird jedoch keinerlei Schadenersatz bewilligt.

Art. 147. Die im Art. 144 vorgesehene Entschädigung wird nur für diejenigen Thiere bewilligt, welche unter Erfüllung sämmtlicher Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung über die thierärztliche Gesundheitspolizei getödtet worden sind.

In gleicher Weise ist auch hinsichtlich der Entschädigungen für solche Thiere zu verfahren, die in Folge der Impfung mit dem Virus der ansteckenden Lungenseuche verendet sind, sowie hinsichtlich der Entschädigungen für die Gegenstände, die Seitens der Erhebungskommission zum Zwecke der Ausführung der Desinfektion gemäß Art. 34 vernichtet worden sind.

Art. 148. Die im Art. 144 vorgesehenen Entschädigungen werden nicht gewährt:

a) für getödtete Thiere und vernichtete Gegenstände, die dem Staate gehören;

b) für solche Thiere, deren Eigenthümer oder Wärter nicht zur Zeit der Deklaration gemäß den Artikeln 25 und 26 abgegeben, oder die sich der Anwendung der von der maßgebenden Behörde oder von der Erhebungskommission vorgeschriebenen Maßregeln widersetzt und auf diese Weise den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die thierärztliche Gesundheitspolizei zuwidergehandelt haben.

Solche Besitzer von Thieren, welche den Anspruch auf Entschädigung für die als erkrankt getödteten Thiere verlieren, haben auch kein Recht auf die Produkte von den als verdächtig getödteten Thieren.

c) Für solche Thiere, welche noch nach 10 Tagen einschließlich krank werden, nachdem sie, wenn auch auf Grund der vom Präfekten gemäß Artikel 81, Litt. h, ertheilten Ermächtigung nach Rumänien eingeführt worden sind, oder die epizootische Zone verlassen haben, und für solche Thiere, die in Folge von Nachlässigkeit ihrer Eigenthümer oder Wärter krank geworden und verendet sind.

d) Für an der Rotzkrankheit erkrankte Pferde, bei denen die Krankheit innerhalb einer Zeit von 90 Tagen von ihrer Einfuhr an erklärt wird, und für Rinder, welche vor Ablauf von 180 Tagen von ihrer Einfuhr nach Rumänien an gerechnet als an ansteckender Lungenseuche erkrankt befunden werden.

Diese unter den Buchstaben c) und d) vorgesehene Bestimmung wird auf solche Thiere nicht angewandt, von denen festgestellt werden sollte, daß sie erst im Inlande nach ihrer Einfuhr infizirt worden sind.

e) Für alle Thiere, welche als an Tollwuth erkrankt getödtet worden sind, und für alle Fleischfresser, deren Tödtung erfolgt ist, weil sie von tollwüthigen Thieren gebissen worden waren.

Art. 149. In den in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen gehen die Gelder, welche aus dem Verkauf des Fleisches, der Häute und anderer Produkte aus den getödteten Thieren, deren Verwendung vom Gesetz und von der vorliegenden Verordnung gestattet ist, erlöst werden, zum Nutzen des Viehseuchenfonds.

Hinsichtlich der Art und Weise des Verkaufs und der Verwendung der Erzeugnisse, welche von den als verdächtig getödteten Thieren herrühren, wird das Ministerium des Innern Entscheidung treffen und die entsprechenden Instruktionen ertheilen.

Der Viehseuchenfond.

Art. 150. In jedem Jahr ist von den in das Budget der Bezirks- und Gemeinderäthe eingetragenen Einnahmen, mit Ausnahme der außerordentlichen Einnahmen, der Ueberschüsse, Leistungen, Schenkungen und Ueberreste 1% zu nehmen.

Die auf diese Weise von den ordentlichen Einnahmen berechneten Beträge sind bei der Hinterlegungs- und Ueberweisungskasse einzuzahlen, und so ist der Viehseuchenfond zu bilden.

Die Bezirks- und Gemeinderäthe sind verpflichtet, bei der Aufstellung ihrer jährlichen Voranschläge diejenigen Beträge vorzusehen, welche nach dem Verhältniß der Einnahmen auf den Viehseuchenfond entfallen müssen.

Da die dem Viehseuchenfond zustehenden Summen für sämmtliche Bezirke und Gemeinden obligatorisch sind, so haben die permanenten Ausschüsse und das Ministerium bei Gelegenheit der Genehmigung der Voranschläge dieselben von Amtswegen einzutragen, wenn sie nicht den budgetmäßigen Vertheilungen gemäß vorgesehen sein sollten.

Bei Beginn eines jeden Finanzjahres, nach Genehmigung der Voranschläge haben die Präfekten in drei Exemplaren auszufertigende Uebersichten von den Beträgen aufzustellen, welche eine jede Gemeinde dem Viehseuchenfond schuldet. Eins dieser Exemplare ist dem Ministerium zu senden, das zweite dem permanenten Ausschuß und das dritte dem Hauptkassirer.

Diese Aufstellungen dienen als Grundlage für die Schuld der Bezirke und der Gemeinden und dürfen im Laufe des Jahres nur in Folge einer ausdrücklichen Feststellung des Hauptkassirers und nur für eine jede Gemeinde besonders abgeändert werden.

Die permanenten Ausschüsse und Primarien (Ortsvorstände) sind verpflichtet, die Beträge anzuweisen, welche sie dem Viehseuchenfond schulden; dagegen ist es hinsichtlich derjenigen Beträge von den Einkünften der Gemeinden und Bezirke, welche die Einnehmer und Kassirer einziehen, vorzuziehen, daß diese die auf Rechnung der erwähnten Abgabe zu entrichtenden Summen bei der Hinterlegungskasse einzahlen.

Die Hauptkassirer der Bezirke sind verpflichtet, sämmtliche Beträge, welche dem Viehseuchenfond zustehen, nach den vom Ministerium eingesandten Tabellen in Gemäßheit des Beitreibungsgesetzes einzutreiben und einzuziehen.

Der Viehseuchenfond ist bestimmt, zu dienen:

a) Zur Entschädigung der Besitzer von Thieren, die von der Erhebungskommission getödtet oder in Folge der gemäß Art. 144 vorgenommenen Impfungen verendet sind.

b) Zur Entschädigung der Besitzer von Gegenständen, die behufs Ausführung der Desinfizirungen in Gemäßheit der Artikel 34 Lit. j und 146 vernichtet worden sind.

c) Zur Bezahlung des Personals für Anfertigung des Registers der Schafe in der Schutzzone, als: Thierärzte, Viehrevisoren, Revisoren der Register und zur Bezahlung derjenigen Thierärzte, welche von der General-Direktion des Gesundheitsdienstes zur Bekämpfung der Rinderpest in einzelnen Orten berufen werden, wenn die amtlichen Thierärzte nicht ausreichen.

d) Zur Bezahlung des Bureaupersonals für den Viehseuchenfond und des Korrespondenz-Hülfsarbeiters bei der Führung des Viehkatasters.

e) Zur Gewährung der Prämien für die von Privatpersonen erstatteten Anzeigen über Zuwiderhandlungen gemäß Art. 57.

f) Im Allgemeinen zur Bestreitung der bei der Anwendung der Schutz- und Repressiv-Maßregeln gegen die Rinderpest erforderlichen Ausgaben sowohl im Innern des Landes als auch an der Grenze, wenn solche Ausgaben nicht durch das Gesetz irgend einer Behörde oder Privatperson zur Last gelegt wird.

Sämmtliche unter den Buchstaben a, b, d, e und f vorgesehenen Ausgaben dürfen nur in Folge des Berichts der Veterinärkommission gemacht werden.

Art. 151. Wenn die Besitzer von Thieren, welche von ansteckenden Krankheiten befallen sind, nicht über die materiellen Mittel zur Ausführung der von der Erhebungskommission vorgeschriebenen Maßregeln und zur Vornahme der Desinfizirung der Oertlichkeiten verfügen, so hat die Gemeinde aus ihren Mitteln derartige Ausgaben zu bestreiten; wenn aber auch die Gemeinde nicht über Gelder verfügt, so wird in diesem Falle das Ministerium die erforderliche Summe in Form eines Darlehns aus dem Viehseuchenfond vorschießen, und bei der Auszahlung der für getödtete Thiere gewährten Entschädigungen wird es die verausgabten Summen im Verhältniß zur Anzahl der Thiere, für welche Entschädigungen gewährt werden, zurückbehalten.

Art. 152. In außerordentlichen Fällen, wenn der Viehseuchenfond zur Bestreitung sämmtlicher im Art. 150 vorgesehenen Ausgaben nicht mehr ausreichend sein sollte, kann die Regierung aus der Hinterlegungs- und Ueberweisungskasse ein Darlehn gewähren, um damit die gemachten Ausgaben zu decken, und in Folge eines Beschlusses des Ministerrathes wird dann noch ferner 1 Prozent von den Einnahmen der Bezirke und Gemeinden bis zur Rückzahlung des gewährten Darlehns erhoben.

Art. 153. Das durch das Gesetz vom 6. April 1880 eingesetzte Bureau des Viehseuchenfonds ist und bleibt dem Veterinärdienste der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes beigeordnet.

Das Personal dieses Bureaus besteht aus:

Einem Bureauvorsteher, welcher im Besonderen mit der Leitung der zur Eintreibung und Ansammlung des Fonds nothwendigen Korrespondenzen und der in Gemäßheit des Berichtes der Veterinärkommission zu leistenden Zahlungen beauftragt ist. Derselbe ist auch für die Verwaltung und die Richtigkeit des Rechnungswesens dieses Fonds verantwortlich.

Einem mit der Führung der Buchhaltungsregister beauftragten Buchhalter und einem Schreiber für sämmtliche Korrespondenzarbeiten und die Führung des besonderen Archivs des Fonds.

Einem mit der Kontrole der Bücher und der Akten über die aus dem Fond gezahlten Entschädigungsgelder beauftragten Prüfungsbeamten. Derselbe hat auch die Funktionen des Sekretärs der Veterinärkommission, sowie des höheren Viehseuchen-Raths zu erfüllen, dessen Befugnisse in dem besonderen Reglement der Veterinärkommission und des höheren Viehseuchen-Rathes vorgesehen sind.

Die sämmtlichen Bureaubeamten des in Rede stehenden Fonds sind für die ordnungsmäßige Führung der Rechnungsbücher und der Akten, welche ihnen anvertraut sind, verantwortlich.

Art. 154. Die Einziehung der Gelder zu dem hier in Rede stehenden Fond für Viehseuchen ist in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Eintreibungsgesetzes auszuführen.

Auch die Einziehung der Rückstände, welche in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom Jahre 1874 noch zu erheben sind, muß ebenfalls gemäß dem Eintreibungsgesetze bewirkt werden.

Art. 155. Die Festsetzung des Betrages für die in den Artikeln 144 und 146 vorgesehenen Entschädigungen wird von einer Kommission bewirkt. Dieselbe besteht aus der im Art. 29 vorgesehenen Erhebungskommission und zwei Personen aus dem Orte, welche, bevor sie ihre Arbeiten beginnen, vor der Erhebungskommission den vom Gesetze vorgeschriebenen Eid ableisten müssen. Zu diesem Zweck wird ein Eides-Protokoll aufgenommen, welches von den Sachverständigen, sowie von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben und den Erhebungsprotokollen angeheftet werden muß.

Als Sachverständige sind Personen zu wählen, welche aus demselben Bezirk, Vorort oder Kreise sind, doch werden die nahen Verwandten der Eigenthümer der Thiere ausgeschlossen.

Art. 156. Die Abschätzung der Thiere wird durch die Erhebungskommission in Gemeinschaft mit den Sachverständigen nach Stimmenmehrheit bewirkt und nach den Eigenschaften oder nach den Gattungen je nach dem Werthe bemessen, den das Thier in einer verseuchten Heerde, einem Viehtrupp, Kreise oder einer Gemeinde hat, wenn es sich hierbei um Rinderpest handelt; bei der Rotzkrankheit und anderen Krankheitsfällen wird die Abschätzung für jedes Thier besonders vorgenommen.

Bei der Feststellung der Werthe ist Rücksicht zu nehmen auf die Rasse, das Alter, den Fettzustand oder die Magerkeit, die Bestimmung, sowie die laufenden Preise auf den nächsten Viehmärkten.

Zum Zweck der Feststellung der Beträge sind Protokolle auszufertigen, in welchen die Werthe für jede Qualität oder für jedes Thier besonders auszuführen sind, und welche sowohl von den Mitgliedern der Erhebungskommission als auch von den hinzugezogenen Sachverständigen unterschrieben werden müssen.

Diese Protokolle werden zusammen mit den Protokollen über die Eidesleistung der Sachverständigen und gleichzeitig mit den Protokollen über die Feststellung der Krankheit und über das Tödten der Thiere an das Ministerium des Innern eingesandt.

Ueber die zum Zwecke der Ausführung der Desinfektion bewirkte Zerstörung von Gegenständen und von Futter müssen besondere Protokolle nach Formular Nr. 4 ausgefertigt werden, in welchen die Art der Gegenstände, der Zustand, in welchem sie sich befanden, sowie die Gründe, weshalb sie zerstört wurden, anzugeben sind.

Art. 157. Das Ministerium des Innern kann, nachdem es die Ansicht der Veterinärkommission eingeholt hat, die von der Erhebungskommission bewilligten Beträge auf Grund einer örtlichen Untersuchung abändern. Diese Untersuchung wird durch einen Veterinärinspektor oder ein Mitglied der Veterinärkommission in Gemeinschaft mit dem betreffenden Präfekten, welche gemäß Art. 76 vom Ministerium entsandt werden, vorgenommen, um die Qualitäten der Thiere und die laufenden Preise in den betreffenden Oertlichkeiten zu beobachten.

Art. 158. Zum Zwecke der Feststellung des Anspruches auf Schadenersatz für die verendeten und gemäß Art. 144 getödteten Thiere, sowie die gemäß Art. 146 zum Zweck der Ausführung der Desinfizirung zerstörten Gegenstände muß die Erhebungskommission gleich an dem Tage der Tödtung des Thieres und der Zerstörung der Gegenstände je ein Protokoll ausfertigen.

Diese Protokolle werden bei der Rinderpest täglich und für jeden Eigenthümer besonders nach Formular Nr. 5 ausgefertigt; hingegen ist beim endgültigen Aufhören der Seuche ein Protokoll in drei Exemplaren für sämmtliche Thiere anzufertigen, die vom Beginn der Seuche an bei einem jeden Eigenthümer getödtet worden sind. In diesen Protokollen sind die bei Aufstellung der Thierverzeichnisse vorgefundenen Thiere, die getödteten, verendeten und die gesund gebliebenen aufzuführen. Ein Exemplar ist dem Ministerium des Innern zuzusenden, eins verbleibt in der Kanzlei des betreffenden Ortsvorstandes, und das dritte wird dem Eigenthümer als Beweisstück ausgehändigt, womit er sich zu der Generalkasse begiebt, um die ihm als Entschädigung aus dem Viehseuchenfond zustehende Summe in Empfang zu nehmen.

Art. 159. Die Entschädigung wird nur auf Grund der Prüfung sämmtlicher Akten der Veterinärkommission gewährt. Diese hat ihre Ansicht abzugeben, auf Grund deren in Fällen, wo es sich um Rinderpest und ansteckende Lungenseuche handelt, Bericht an den Ministerrath zu erstatten ist, um die Anweisung der von der Hinterlegungs- und Ueberweisungskasse zu erhebenden Beträge genehmigen zu lassen, während in Fällen, wo es sich um Rotzkrankheit handelt, die Zahlung nur der Genehmigung des Ministeriums unterliegt.

Sämmtliche Zahlungsanweisungen, welche zum Zweck der Entschädigung für getödtete Thiere von der Ueberweisungskasse ausgestellt werden, müssen auf die General-Bezirkskassen und auf den Namen der Thiereigenthümer lauten.

Die Entschädigungen, welche den Einwohnern für Thiere gewährt werden, die als an der Rinderpest erkrankt oder als derselben verdächtig getödtet worden sind, unterliegen nicht dem Beschlagnahmegesetze und können weder vom Staat noch von Privatpersonen für Schulden gerichtlich verfolgt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reich am 31. August 1894.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. August herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm):

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen: Ragnit 1 (1), Lötzen 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Rosenberg i. Wpr. 3 (3). Stadtkreis Berlin: 1 (5). Reg.-Bez. Potsdam: Stadtkreis Charlottenburg 1 (1), Osthavelland 2 (2), Westhavelland 1 (1). Reg.-Bez. Frankfurt: Arnswalde 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Anklam 3 (3), Ueckermünde 6 (12). Reg.-Bez. Köslin: Belgard 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Jarotschin 2 (2), Samter 1 (1), Koschmin 1 (1), Schildberg 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Znin 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Groß-Wartenberg 1 (1), Stadtkreis Breslau 1 (2), Landkreis Breslau 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Schönau 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Neiße 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Iserlohn 2 (2). Reg.-Bez. Wiesbaden: Stadtkreis Wiesbaden 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Stadtkreis Barmen 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 1 (1), Ottweiler 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Bruck 1 (1), Landbezirk Traunstein 1 (1). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Memmingen 1 (1). Sachsen: Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (2). Württemberg. Donaukreis: Biberach 1 (1). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 2 (4). Mecklenburg-Schwerin: Waren 1 (1). Sachsen-Weimar: Dermbach 1 (1). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Colmar 1 (1). Lothringen: Stadtkreis Metz 1 (1), Bolchen 1 (1), Forbach 1 (1), Saargemünd 2 (2). Zusammen: 54 Gemeinden 2c. und 67 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Friedland 1 (2). Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 1 (4). Reg.-

Bez. Frankfurt: Landkreis Landsberg 1 (1), Oststernberg 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (2). Reg.-Bez. Oppeln: Kreuzburg 2 (4), Rosenberg i. O.-S. 1 (3), Tarnowitz 1 (1), Landkreis Beuthen 1 (1), Zabrze 1 (1), Kattowitz 1 (1), Pleß 2 (4), Rybnik 4 (15). Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1). Reg.-Bez. Merseburg: Delitzsch 1 (1). Reg.-Bez. Schleswig: Eckernförde 1 (2), Stadtkreis Kiel 1 (2), Rendsburg 2 (3). Reg.-Bez. Trier: Bitburg 3 (13). Reg.-Bez. Sigmaringen: Gammertingen 1 (3), Hechingen 1 (1), Haigerloch 1 (11). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Stadtbezirk Rosenheim 1 (1). Reg.-Bez. Oberpfalz: Beilngries 1 (1), Eschenbach 1 (1), Parsberg 1 (1). Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Forchheim 1 (2), Pegnitz 1 (41). Reg.-Bez. Mittelfranken: Landbezirk Fürth 2 (3), Landbezirk Rothenburg a. T. 2 (2), Landbezirk Schwabach 1 (4), Uffenheim 1 (10). Reg.-Bez. Unterfranken: Ochsenfurt 2 (22). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Kempten 1 (4). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Bautzen 1 (1). Württemberg. Neckarkreis: Ludwigsburg 1 (2). Schwarzwaldkreis: Balingen 1 (1), Calw 1 (1), Freudenstadt 2 (16), Herrenberg 3 (4), Nagold 1 (1), Nürtingen 4 (10), Rottenburg 1 (3), Sulz 1 (1), Urach 2 (3). Jagstkreis: Gerabronn 7 (82 und 2 Heerden), Mergentheim 1 (3). Donaukreis: Ehingen 1 (4), Münsingen 2 (6). Baden. Landeskommiss. Konstanz: Villingen 1 (1 Herde). Landeskommiss. Freiburg: Schönau 4 (4). Landeskommiss. Karlsruhe: Bretten 1 (2 und 1 Herde). Landeskommiss. Mannheim: Heidelberg 1 (3), Sinsheim 1 (8). Hessen. Prov. Rheinhessen: Worms 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 1 (4), Apolda 3 (5). Sachsen-Altenburg: Roda (Westkreis) 1 (1). Schwarzburg-Rudolstadt: Königsee 1 (1). Elsaß-Lothringen. Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (2), Weißenburg 2 (13), Zabern 1 (10). Ober-Elsaß: Gebweiler 4 (50), Thann 1 (10). Lothringen: Bolchen 1 (6), Château-Salins 1 (10). Zusammen 101 Gemeinden ꝛc. und 441 Gehöfte.

C. Lungenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 1 (5), Wolmirstedt 3 (3), Reg.-Bez. Hildesheim: Einbeck 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (2). Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Hof 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Kreishauptm. Zwickau: Oelsnitz 1 (1). Sachsen-Weimar: Neustadt a. O. 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Gotha: Landbezirk Gotha 1 (1). Zusammen 14 Gemeinden und 19 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bezirk Aurich. Bekanntmachung, betr. die veterinärpolizeiliche Ueberwachung des kleinen Grenzverkehrs mit Pferden an der niederländischen Grenze. Vom 27. August 1894. (Amtsbl. S. 264.)

Mit Rücksicht darauf, daß der am 29. Juni d. J. zu Kroompolder, Gemeinde Beerta (Holland), vorgekommene Rotzfall nach den diesseitigen Ermittelungen bislang vereinzelt geblieben ist, erlasse ich unter Aufhebung der von dem bisherigen Landrathsamtsverwalter zu Weener aus Anlaß dieses Seuchenfalles mit meiner Genehmigung getroffenen diesbezüglichen Maßnahmen auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, bezw. des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nachstehende Anordnungen:

Die durch meine Bekanntmachung vom 8. April 1893 (Amtsblatt Stück 14a) angeordnete thierärztliche Untersuchung aller aus dem Auslande über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine findet bei Pferden, welche im kleinen Grenzverkehr zwischen dem holländischen und dem diesseitigen Staatsgebiete die Landesgrenze regelmäßig hin- und zurückpassiren, nur alle 14 Tage statt, wenn durch eine alle Woche zu erneuernde Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes nachgewiesen wird, daß in der Gegend, aus welcher das betreffende Pferd kommt, übertragbare Pferdekrankheiten, namentlich Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, Beschälseuche, Bläschenausschlag oder Räude der Pferde, Milzbrand oder Tollwuth während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten sind.

Einer solchen ortspolizeilichen Bescheinigung bedarf es jedoch nicht, insoweit es sich um Pferde handelt, deren heimischer Standort sich auf preußischem Gebiete befindet.

Ausgeschlossen von jedem Verkehr über die Grenzen des Regierungsbezirks Aurich sind bis auf Weiteres alle Pferde, deren heimischer Standort sich in der holländischen Gemeinde Beerta befindet.

Mit der Bekanntmachung obiger Anordnungen verbinde ich den Hinweis auf die §§ 65 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes, woselbst bestimmt ist:

§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 ℳ oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des § 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Der Regierungspräsident.
Graf zu Stolberg.

Belgien. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh und Schafen aus den Niederlanden. Vom 17. Juli 1894. (Bull. mens. d. malad. cont. ꝛc. S. 99.)

Le Ministre de l'agriculture, ...

Arrête:

Article premier. — Jusqu'à disposition ultérieure, sont interdits l'importation et le transit des bêtes bovines et ovines provenant des Pays-Bas.

Cette interdiction n'est pas applicable aux animaux desdites espèces expédiés en transit direct, sans déchargement, par la voie ferrée.

Art. 2. — Le présent arrêté sera exécutoire à dater du 24 juillet courant.

Léon de Bruyn.

Rechtsprechung.

Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln bei Viehseuchen. Thierärzte nicht Organe der Landesregierungen. Identität von Rauschbrand und Milzbrand im Reichsgesetz vom 23. Juni 1880?

Urtheil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 12. Oktober 1893 wider den Wasenmeister W. zu Sch.

Das erstinstanzliche Erkenntniß des Kgl. Landgerichts zu Ansbach vom 19. Mai 1893 wurde auf die Revision des Angeklagten aufgehoben und die Sache an das genannte Gericht zurückverwiesen.

Gründe:

Der Angeklagte ist verurtheilt

1. auf Grund des § 328 des Strafgesetzbuchs, weil er die Haut einer an Rauschbrand verendeten Kuh an einen Gerber verkauft und das Fleisch den Hunden verfüttert hat, obgleich er wußte, daß Rauschbrand eine Viehseuche ist, und obgleich ihm der Bezirksthierarzt aufgetragen hatte, das Thier sammt der Haut zu vergraben.

In § 328 des Strafgesetzbuchs handelt es sich um Maßregeln gegen die Einführung und Verbreitung von Viehseuchen ohne Unterschied. Die Rüge der Revision, daß das Gericht die Eigenschaft des Rauschbrandes als Viehseuche nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, sondern auf Grund des Gutachtens eines Sachverständigen festgestellt habe, ist verfehlt, weil es eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs Viehseuche — die für überflüssig erachtet wurde (Motive zu § 1 des Entwurfs) — nicht giebt, und weil angesichts des § 260 der Strafprozeßordnung nicht ersichtlich ist, warum Feststellung durch Sachverständige hier ausgeschlossen sein sollte.

Es fragt sich vielmehr, ob der Angeklagte Maßregeln, die von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, und in zweiter Linie, ob er sie wissentlich verletzt hat.

In der ersteren Richtung beanstandet die Revision mit Recht, daß die Strafkammer den Bezirksthierarzt als die zur Anordnung der erwähnten Maßregeln zuständige Behörde anerkannt hat. Die dafür angerufene Bekanntmachung der Königlichen Regierung von Mittelfranken vom 7. April 1875 und die an ihre Stelle getretene Bekanntmachung vom 16. März 1892 (Kreisamtsblatt für Mittelfranken Seite 45) ist zu Artikel 71 und 74 Absatz 1 und 2 des Bayerischen Polizei-Strafgesetzbuchs ergangen, betrifft die Verrichtungen der Wasenmeister und die Fleischbeschau und spricht überall nicht von der Verbreitung von Viehseuchen, wenngleich die dort angeordneten Maßregeln im Erfolge zu deren Verhütung dienen können, und ihre Uebertretung kann nur die im Polizei-Strafgesetzbuche dafür angedrohten Strafen begründen. Die in den §§ 327 und 328 des Strafgesetzbuchs erwähnten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln, zu welchen die hier in Rede stehende Anordnung des Vergrabens unzweifelhaft gehört, sind in Artikel 2 Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuchs besonderen Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften vorbehalten und gemäß § 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 den Landesregierungen und deren Organen zugewiesen.

Zu diesen Organen gehören die Thierärzte nicht. In § 3 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes ist ausdrücklich nur die Mitwirkung von Thierärzten, und zwar nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorgesehen, also jede weitere Zuständigkeit ausgeschlossen. Auch in Bayern sind die beamteten Thierärzte nur als technische Berather der Polizeibehörden aller Instanzen, nicht als deren Organe aufgestellt. (Kgl. Verordnung vom 20. Juli 1872, das Civilveterinärwesen betr. (Regierungsblatt Seite 1385) §§ 6, 7, 11. Kgl. Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) § 2. Vergl. auch von Riedel's Erläuterungen zum Bayerischen Polizei-Strafgesetzbuch (IV) Seite 181, Anmerkung zu §§ 70 und 71.)

Ausnahmsfälle der in den §§ 12 Absatz 2 und 17 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Art stehen nicht in Frage. Es hat daher für die in den §§ 19 bis 29, insbesondere in § 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 angeführten Maßregeln bei der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundesraths und der Landesregierungen sein Bewenden, die bezüglich der beamteten Thierärzte wiederum an die im Gesetze gezogenen Schranken gebunden sind.

Insofern also die Strafkammer die Verletzung thierärztlicher Anordnungen für den strafbaren Thatbestand erklärt hat, liegen dem Urtheile rechtsirrthümliche Erwägungen zu Grunde und mußte solches aufgehoben werden.

Bei der neuerlichen Aburtheilung wird aber auch der weiteren Revisionsrüge Beachtung zuzuwenden sein.

Das Urtheil hat den Rauschbrand dem Milzbrand gleichgestellt, aber nicht auf Grund des Gutachtens Sachverständiger, sondern ausschließlich unter Hinweisung auf eine Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 15. Juni 1892 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269), wo ausgesprochen ist, daß unter dem Milzbrande im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1892, die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand betreffend, auch der Rauschbrand und die sogenannte Wildseuche zu verstehen sei. Dieser Bekanntmachung ist mit Unrecht die Bedeutung einer Interpretation des Reichsgesetzes hinsichtlich des Begriffs Milzbrand beigemessen. Jener Erlaß kündigt sich selbst an als Vollzugsinstruktion zum Gesetze über die Entschädigung für Viehverluste in Folge von Milzbrand. Das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 hat in § 57 die Gewährung von Entschädigung nicht auf die dort genannten Seuchen beschränkt, sondern auch für Verluste in Folge anderer Seuchen offengehalten, und hierauf fußt das Bayerische Gesetz. (Stenographische Berichte der Kammer der Abgeordneten 1891/92 Band 8 Seite 664.)

Es stand also nichts im Wege, die gleichen Grundsätze wie bei Entschädigung für Milzbrandverluste auch für Verluste in Folge des Rauschbrandes oder der Wildseuche gelten zu lassen und dies in der vom erwähnten Erlasse gewählten Form auszudrücken, ohne daß damit die Gleichheit aller dieser Seuchen mit Milzbrand ausgesprochen ist.

Die Verhandlungen der Gesetzgebungskörper ergeben nichts Anderes.

In den Motiven zum Entwurfe des Bayerischen Gesetzes vom 26. Mai 1892 (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1891/92, Beilage, Band 14 Seite 419) ist gesagt, daß der Rauschbrand in der neueren Seuchenlehre vom Milzbrande unterschieden werde, daß er jedoch in der seuchenpolizeilichen Behandlung nach wie vor dem Milzbrande im Sinne des Reichsgesetzes zugerechnet werde und im Allgemeinen von jeher und heute noch als Milzbrand gelte, sowie daß diese besonderen Milzbrandformen auch gleich verderblich wirken. Bei den Verhandlungen im Plenum der Kammer bezeichnete jedoch der Vertreter der Regierung den Rauschbrand nicht mehr als eine Milzbrandform, sondern er führte ihn neben den Milzbrandformen an, (Stenographische Berichte a. a. O. Seite 659, 660) und wenn die von der Revision in Bezug genommene Abschrift einer Verfügung des Königlich Bayerischen Bezirksamtes Uffenheim vom 24. Juli 1892 richtig ist, so ist auch die seuchenpolizeiliche Behandlung wenigstens bei den Distriktspolizeibehörden nicht überall die gleiche. Dort ist bemerkt, daß im Gegensatze zu den Milzbrandfällen „in den Fällen, in welchen Rinder . . . wegen Rauschbrandes gefallen oder getödtet worden sind, und daher seuchenpolizeiliche Maßregeln nicht erforderlich werden," gleichwohl unter Anmeldung des Entschädigungsanspruchs ungesäumt Anzeige zu erstatten sei.

Das Reichsgesetz und die Materialien dazu gewähren für die Gleichstellung des Rauschbrandes mit dem Milzbrand noch weniger Anhaltspunkte, sie nennen ihn gar nicht. Da aber nicht anzunehmen ist, daß der Rauschbrand und seine verderbliche Wirkung einerseits und der obenerwähnte Standpunkt der neueren Wissenschaft andererseits dem Bundesrath und dem Reichstage unbekannt gewesen sei, und ein Wort genügt hätte, um dem Rauschbrande die gleiche seuchenpolizeiliche Behandlung wie dem Milzbrande reichsgesetzlich zu sichern, so läßt sich aus ihrem Schweigen nur folgern, daß die von Reichswegen getroffenen Vorbeugungsmaßregeln sich nur auf die darin genannten Seuchen beschränken, daß es dagegen hinsichtlich anders benannter Seuchen und für Seuchen von beschränktem Verbreitungsbezirk den betreffenden Landesregierungen überlassen bleiben sollte, die erforderlichen seuchenpolizeilichen Maßregeln zu treffen, sei es auch in völlig gleicher Weise wie z. B. gegen den Milzbrand. Solche Uebereinstimmung kann in Zweifelsfällen so wenig als Zeugniß für die Gleichheit der betreffenden Seuchen dienen, als sie die Verschiedenheit anerkannt verschiedener Seuchen verwischen könnte.

Es ist aber nicht anzunehmen, daß die Bayerische Landesregierung die Ausdehnung der Vorbeugungsmaßregeln gegen den Milzbrand auf den Rauschbrand so nebenher bei der Regelung der Entschädigung nach

den Verheerungen der Seuche habe anordnen oder aus der bisherigen Uebung habe ableiten wollen. Letztere und die lokale Auffassung scheint vielmehr lediglich zur Unterstützung der für die Entschädigung beobachteten Grundsätze verwerthet zu sein. Die Hinweisung auf den Ministerialerlaß vom 15. Juni 1892 genügte also nicht zur unmittelbaren Anwendung der vom Bundesrath gemäß § 30 des Seuchengesetzes gegen den Milzbrand erlassenen Vorschriften vom 12. Februar 1881 § 8 und 11. Würde auf andere Weise festgestellt werden, daß Rauschbrand nur eine andere Bezeichnung oder eine Unterart des Milzbrandes ist, dann wäre für Anwendung des § 328 des Strafgesetzbuchs noch erforderlich, daß der Angeklagte die Vorschriften des Bundesrathes oder der zuständigen Landesbehörde, nicht die des Thierarztes, gekannt und wissentlich verletzt hat. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 6 Seite 159.)

Würde diese Voraussetzung fehlen, dann käme § 65 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 in Betracht, der den gleichen objektiven Thatbestand (§ 33 ib.) trifft, aber von dem Erfordernisse der Wissentlichkeit absieht.

Läßt sich die Identität von Rauschbrand und Milzbrand nicht feststellen, bestehen aber landespolizeiliche Vorschriften gegen erstere Seuche oder gegen Viehseuchen im Allgemeinen, denen der Angeklagte zuwidergehandelt hat, dann kommt mit der gleichen Unterscheidung bezüglich der Wissentlichkeit entweder § 328 des Strafgesetzbuchs oder aber Artikel 70, 71 des Bayerischen Polizei-Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

2. Der Angeklagte ist ferner verurtheilt auf Grund des § 327 des Strafgesetzbuchs, weil er eine an Milzbrand verendete, auf Anordnung des Bezirksthierarztes bereits in die Erde vergrabene Kuh heimlich wieder ausgegraben, ihr die Haut abgezogen, diese zum Verkauf hergerichtet und das Fleisch theils seinen Hunden verfüttert, theils als Hundefutter verkauft hat. Hier, wo unzweifelhaft Milzbrand vorlag, sind sowohl unmittelbare Vorschriften des Gesetzes als auch Maßregeln des Bundesraths als zuständiger Behörde, die ausdrücklich und ausschließlich zur Verhütung von Viehseuchen angeordnet worden sind, verletzt. Gleichwohl brachte das Gericht jetzt den § 327 des Strafgesetzbuchs in Anwendung, der von ansteckenden Krankheiten spricht. Ansteckende Krankheiten sind solche, die sich von Menschen auf Menschen übertragen. Die Uebertragung des Krankheitsstoffes von Thieren auf Menschen und umgekehrt ist im Gesetze nicht aufgenommen, wenngleich sie nicht übersehen ist. Vielmehr wurde in der Begründung des Entwurfs zum Viehseuchengesetze (Seite 22) ausdrücklich betont, daß von diesem Gesetze auch das Gebiet der Medizinalpolizei insoweit berührt werde, als es sich um Beseitigung der den Menschen aus der Uebertragung des Kontagiums einzelner Viehseuchen drohenden Gefahren handle. Aber die Vorkehrung gegen diese Gefahren ist eine mittelbare geblieben, das Gesetz richtet sich ausdrücklich nur gegen die Verbreitung der Viehseuche als solcher, bezweckt Verminderung der durch Viehseuchen verursachten Verluste am Viehstande. (Motive Seite 17, Einleitung.)

Der Wortlaut der §§ 327 und 328 läßt keinen Zweifel zu, daß für die Entscheidung, welcher von beiden verletzt ist, der Zweck maßgebend ist, den die verletzte Vorschrift selbst ankündigt (vgl. Urtheil des Obertribunals vom 7. November 1878, Oppenhoff, Rechtsprechung, Band 19 Seite 514) oder wenigstens klar erkennen läßt. Darum kann eine Verletzung von Vorschriften gegen den Milzbrand nie die Anwendung des § 327 rechtfertigen, so lange diese Vorschriften sich nur auf das Gesetz zur Abwehr von Viehseuchen stützen. Wo dagegen die betreffenden Vorschriften einen solchen beschränkten Zweck überhaupt nicht haben, wie die zur Abwehr der Trichinenkrankheit (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 21 Seite 121) oder wo das Viehseuchengesetz selbst erkennen läßt, daß es auch die Abwehr der Krankheit von Menschen unmittelbar bezweckt, wie bei den Vorschriften über die Tollwuth in § 65 Ziffer 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 (vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 9 Seite 92), da giebt der wichtigere Zweck den Ausschlag zu Gunsten des § 327. Die bloße Gemeinschaftlichkeit der Gefahr dagegen benimmt dem Grundsatze, daß der vom Gesetze oder der betreffenden Maßregel angekündigte Zweck entscheidet, Nichts von seiner Gültigkeit. Wenn es z. B. wahr sein sollte, wie Berner, Strafrecht Seite 631 meint (vergl. auch Holtzendorff, Deutsches Strafrecht, Band 3 Seite 908), daß der Milzbrand sich in Form von schwarzen Blattern auf Menschen überträgt, oder wenn er irgend eine andere ansteckende Krankheit erzeugt, so bestimmen gegebenen Falles nicht die Vorschriften gegen den Milzbrand, sondern die gegen die schwarzen Blattern ꝛc. die Strafbarkeit nach § 327, insolange nicht jene auch als Maßregeln gegen diese oder überhaupt gegen die durch Milzbrand erzeugten ansteckenden Krankheiten (der Menschen) erklärt sind, was bis jetzt nicht geschehen ist.

Die Verurtheilung nach § 327 war also rechtsirrig und die Revision auch in dieser Richtung begründet.

Kongresse.

Für die vom 19. bis 22. September d. J. in Magdeburg stattfindende 19. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege sind zur Tagesordnung (Veröffentl. S. 240) nachstehende, jedoch nicht zur Abstimmung bestimmte Schluß- und Leitsätze aufgestellt worden.

Zu I. Hygienische Beurtheilung von Trink- und Nutzwasser. Referent: Geh. Medizinalrath Professor Dr. Flügge (Breslau).

Schlußsätze. 1. Die einmalige Prüfung eines Wassers auf seine hygienische Zulässigkeit als Trink- oder Brauchwasser muß vor Allem durch Besichtigung und sachverständige Untersuchung der Entnahmestelle und der Betriebsanlage erfolgen. In manchen Fällen liefert diese Prüfung allein bereits eine Entscheidung. Meistens ist eine Ergänzung durch grobsinnliche Prüfung des Wassers sowie durch die Härtebestimmung wünschenswerth; selten trägt eine weitergehende chemische, bakteriologische oder mikroskopische Untersuchung zur Sicherung der Resultate etwas bei.

2. Zur fortlaufenden Kontrole von Wasserversorgungen, deren Anlage und Betrieb bekannt ist, eignet sich die bakteriologische, zuweilen auch die chemische Analyse einwandfrei entnommener Proben. Die hygienische Bedeutung etwaiger auffälliger Resultate der Analyse ist meist nur aus einer wiederholten Untersuchung der Versorgungsanlage zu entnehmen.

3. Die bis jetzt übliche Begutachtung der Wässer lediglich auf Grund der chemischen und bakteriologischen Untersuchung eingesandter Proben ist durchaus verwerflich.

Zu II. Beseitigung des Kehrichts und anderer städtischer Abfälle, besonders durch Verbrennung.

Referenten: Oberingenieur F. Andreas Meyer (Hamburg). Medizinalrath Dr. J. J. Reincke (Hamburg).

Leitsätze. 1. Gegen die landwirthschaftliche Verwerthung des Kehrichts bestehen keine hygienischen Bedenken, wenn derselbe gleich untergepflügt oder bei seiner provisorischen Lagerung so verarbeitet oder mit Erde bedeckt wird, daß ein Verwehen und Verstäuben seiner Bestandtheile ausgeschlossen ist.

Eine längere Lagerung des Kehrichts ohne landwirthschaftliche Verwendung und insbesondere eine Anhäufung desselben auf Plätzen, welche früher oder später zur städtischen Bebauung herangezogen werden können, ist unstatthaft.

Auch muß sicher verhindert werden, daß Lumpensammler nicht Theile desselben in die Stadt und in den Verkehr zurückbringen.

2. Wo diese Bedingungen nicht erfüllt werden können, wo die Landwirthschaft nicht im Stande ist, die Mengen des städtischen Kehrichts zu bewältigen, wo die landwirthschaftliche Verwerthung für die Städte zu kostspielig wird, oder wo Gefahr besteht, daß zu Epidemiezeiten die Abnahme des Kehrichts auf Schwierigkeiten

stößt, da empfiehlt sich die Verbrennung desselben nach englischem Muster.

Zu III. Die Nothwendigkeit weiträumiger Bebauung bei Stadterweiterungen und die rechtlichen und technischen Mittel zu ihrer Ausführung. Referenten: Oberbürgermeister Adickes (Frankfurt a. M.). Geheimer Baurath Hinckeldeyn (Berlin). Baupolizei-Inspektor Claßen (Hamburg).

Leitsätze. 1. Die in vielen Großstädten Deutschlands im Gegensatz zu anderen Ländern, namentlich zu England, übliche dichte Zusammendrängung der Bevölkerung in Miethskasernen gefährdet die Gesundheit, schädigt das Familienleben und macht den Erwerb von Grundeigenthum für den größten Theil der Einwohner unmöglich.

2. Die Herbeiführung einer weiträumigeren Bebauung und die Beseitigung der ihr entgegenstehenden Hindernisse ist daher als ein dringendes Bedürfniß anzuerkennen.

Solche Hindernisse sind vorzugsweise:

a) Die durch die Bebauungspläne festgelegte Eintheilung des Baulandes in zu tiefe, die Anlage von Hof- und Hinterwohnungen herbeiführende Baublöcke.

b) Die Annahme zu großer Breiten für die lediglich zur inneren Auftheilung des Baulandes bestimmten Straßen und die daraus erwachsende Belastung der anliegenden Grundstücke.

c) Die unverhältnißmäßig hohen, vielfach ohne Rücksicht auf die Anzahl der Geschosse und Wohnungen nur nach der Straßenfrontlänge berechneten Kosten für Straßen- und Entwässerungsanlagen.

d) Die Uebertragung der für große, vielgeschossige Gebäude nothwendigen und zweckmäßigen baupolizeilichen Anforderungen auf Häuser von geringem Umfang mit wenigen Geschossen.

e) Der durch die baupolizeilichen Bestimmungen, welche bislang meistens für das in neu entstehenden Stadttheilen belegene Gelände eine ebenso starke bauliche Ausnutzung wie für die innere Stadt zugelassen haben, übermäßig gesteigerte Bodenpreis in den Stadterweiterungsgebieten.

f) Der Mangel an baupolizeilichen Bestimmungen zum Schutze kleiner Wohnhäuser und Gärten gegen die Benachtheiligung durch Errichtung hoher und tiefer Nachbarbauten.

4. Zur Beseitigung dieser Hindernisse werden folgende Maßregeln empfohlen:

a) Um der übermäßigen Ausnutzung der Grundstücke durch Errichtung von Hof- und Hintergebäuden entgegenzuwirken, ist, — soweit nicht durch beschränkende baupolizeiliche Bestimmungen (vergl. 4 e) hinreichende Fürsorge gegen eine derartige Ausnutzung getroffen ist, — das zur Anlage von Wohnhäusern bestimmte Bauland in Blöcke von solcher Tiefe einzutheilen, daß ohne unverhältnißmäßige Opfer an Baufläche eine genügende Ausnutzung vorzugsweise durch den Bau von Vorderhäusern möglich ist.

b) Die Straßen, welche lediglich zur inneren Auftheilung des Baulandes dienen, ohne einen größeren Verkehr aufzunehmen, sind in thunlichst geringer Breite anzulegen.

Vielfach ist es hierbei wünschenswerth, die Baufluchtlinie hinter die Straßenflucht zurückzulegen, um die Herstellung von Vorgärten, Rasenflächen und Baumpflanzungen zu ermöglichen.

c) Bei den unter b bezeichneten Straßen sind die Pflasterung der Dämme, die Befestigung der Fußgängerwege und die Entwässerungsanlagen möglichst einfach und billig herzustellen.

Bei der Vertheilung der Kosten für den Grunderwerb zu Straßenanlagen, sowie für die Pflasterung und Entwässerung der Straßen auf die anliegenden Grundstücke ist, soweit thunlich, die bauliche Ausnutzung der Grundstücke zu berücksichtigen.

d) Die baupolizeilichen Anforderungen an Gebäude von geringem Umfang mit wenigen Geschossen sind in Bezug auf Konstruktion, Anlage von Treppen u. dergl. im Gegensatz zu den Vorschriften für große Gebäude thunlichst zu ermäßigen.

e) Ueberall da, wo es die Bodenpreise oder die vorhandene Bebauung noch ausführbar erscheinen lassen, sind baldmöglichst durch baupolizeiliche Vorschriften Beschränkungen in Bezug auf die Ausnutzung der Bauflächen und in Bezug auf die Bauhöhen zu treffen, damit diese Gelände nicht von der Spekulation auf den Bau von Miethskasernen ergriffen werden können, vielmehr der Bau von Häusern mit wenigen Wohnungen möglichst befördert wird und diese in ihrem Bestand dauernd geschützt sind.

Zu IV. Technische Einrichtungen für Wasserversorgung und Kanalisation in Wohnhäusern. Referent: Ingenieur H. Alfred Roechling (Leicester).

Schlußsatz. Da Wasserversorgung und Kanalisation für die öffentliche Gesundheit von großer Wichtigkeit sind, so ist es dringend nothwendig, daß dieselben von den Behörden mit größter Sorgfalt überwacht werden. Dies geschieht ja wohl auch schon in den meisten Fällen, so weit alle öffentlichen Leitungen und Einrichtungen in Frage kommen, doch werden häufig die Privatleitungen und Einrichtungen in den Wohnhäusern nicht mit derselben Sorgfalt überwacht; und da die Kontrolirung beider Hand in Hand gehen muß, ist es im Interesse der öffentlichen Gesundheit den Behörden dringend anzurathen, in Zukunft auch alle Einrichtungen für Wasserleitung und Kanalisation in Wohnhäusern einer strengen und fortdauernden Ueberwachung zu unterziehen. Dies ist auf folgende Weise zu erreichen:

Vorschläge. 1. Wo eine solche noch nicht vorhanden ist, dürfte es sich empfehlen, in Zukunft eine spezielle Deputation für öffentliche Gesundheitspflege einzusetzen, deren Gebiet, wie ihr Name besagt, das ganze Feld der Hygiene umfaßt. Dieselbe wäre dann weiter vielleicht in zwei große Unterabtheilungen oder Kommissionen zu zerlegen, deren eine unter der Oberleitung eines Arztes stehend alle medizinisch-hygienischen Anlagen, Einrichtungen u. s. w. unter sich hätte, während der andern unter der Oberleitung eines Ingenieurs alle technisch-hygienischen Einrichtungen, Anlagen u. s. w. zu unterstellen wären.

2. Diese technisch-hygienische Unterabtheilung oder Kommission hätte unter Andern in erster Linie darauf zu sehen, daß strenge Bestimmungen für die Einrichtung aller gesundheits-technischen Anlagen in Wohnhäusern und speziell für das Legen aller Röhren und die Aufstellung aller Apparate für Wasserversorgung und Kanalisation, sowie für deren permanente Ueberwachung aufgestellt werden. Sie hätte weiter dafür Sorge zu tragen, daß die Handhabung dieser Regeln auch wirklich praktisch durchgeführt wird, wozu ein hierfür speziell geschultes Personal nothwendig ist.

3. Es wäre dieser Behörde auch anzuempfehlen, eine besondere Werkstatt oder Institut für die Prüfung aller solcher Röhren und Einrichtungen und sonstiger gesundheits-technischer Apparate einzurichten, wo alle für gut befundenen Gegenstände mit dem Stempel der Behörde versehen würden. Hierdurch würde einmal die Ueberwachung der Hausleitungen und Einrichtungen eine viel einfachere und zweitens würde dem Publikum Gelegenheit gegeben, wirklich gute Apparate u. s. w. zu kaufen.

4. Dieser Behörde sollte es weiterhin auch freistehen, allen solchen Installateuren, die entweder bereits Diplome auf Fachschulen erlangt haben oder von deren Tüchtigkeit sie sich anderweitig überzeugt hat, hierüber eine spezielle Bescheinigung auszustellen, wodurch das Publikum in den Stand gesetzt würde, wirklich gute, so zu sagen speziell konzessionirte Installateure zu verwenden.

5. Diese technisch-hygienische Behörde sollte auch in den Stand gesetzt werden, den Hausbesitzern nach gründlicher Prüfung ihrer Häuser hierüber Attestate ausstellen zu können, welche periodisch zu erneuern und den Miethern vorzulegen wären.

6. Weiterhin wäre es allen betreffenden Behörden anzuempfehlen, für die durchgreifende Ausbildung aller Ingenieure Sorge zu tragen, welche die Projektirung und Ueberwachung hygienisch-technischer Anlagen u. s. w. sich zur Lebensaufgabe machen. Dies geschähe wohl am besten auf den technischen Hochschulen.

7. Was nun die richtige Ausbildung der Installateure anbelangt, so würde es sich empfehlen, besondere Kurse für dieselben, entweder auf schon bestehenden und hiezu sich eignenden Schulen oder auf neu zu gründenden Schulen einzurichten. Hier sollte denselben Gelegenheit gegeben werden, sowohl theoretisch wie praktisch ihr Fach gründlich zu erlernen, wofür der Beweis durch Examina beizubringen wäre. Als Bescheinigung für die erfolgreiche Absolvirung der Schule könnten dann Diplome ausgestellt werden.

8. In Verbindung mit dergleichen Schulen wäre es auch sehr zu empfehlen, Museen für alle hygienisch-technischen Apparate u. s. w. anzulegen, wo sowohl die guten wie die schlechten Einrichtungen u. s. w. zur Ausstellung kommen sollten. Solche Museen wären auch dem allgemeinen Publikum zugänglich zu machen, und dürfte es sich weiter empfehlen, in Verbindung mit denselben Kurse von populären Vorträgen einzurichten, welche dem Publikum die so nöthige Belehrung in diesen Fragen verschaffen und das so äußerst wichtige Interesse an denselben wach erhalten würden.

Zu V. Die Maßregeln zur Bekämpfung der Cholera. Referenten: Geheimrath Dr. v. Kerschensteiner (München). Professor Dr. Gaffky (Gießen).

Gemeinsame Schlußsätze der Referenten. 1. Die Erfahrungsthatsachen über zeitliche, örtliche und persönliche Disposition, sowie über die Immunitäten, zeitliche, örtliche und persönliche, verdienen unbeschadet der Bedeutung des Cholera-Vibrio als unmittelbaren Krankheitserregers auch heute noch volle Beachtung.

2. Den sichersten Schutz gegen Cholera-Epidemien gewährt die schon in cholerafreien Zeiten auszuführende Assanirung der Städte und Ortschaften, insbesondere deren reichliche Versorgung mit reinem Wasser, sowie entsprechende Beseitigung der Abfallstoffe.

3. Bei drohender Invasion der Cholera ist Vorsorge zu treffen für frühzeitige Erkenntniß der Cholerakrankungen, zuverlässiges Meldewesen, unauffällige Ueberwachung Zugereister; bei Verdächtigen bakteriologische Untersuchung; Ueberwachung des See- und Flußschifffahrtsverkehrs; Bereitung von Räumlichkeiten und Transportmitteln für Kranke und Verstorbene.

4. Beim Auftreten der Cholera: Isolirung der Kranken oder Verdächtigen, soweit wie möglich ohne Anwendung von Krankenhauszwang; Desinfektion der Ausscheidungen und der mit letzteren verunreinigten Gegenstände; Evakuation von infizirten schlechten Wohnungen und Flußfahrzeugen; Schließung von nachweislich infizirten oder infektionsverdächtigen Wasser-Entnahmestellen; Heranziehung eines erfahrenen Sachverständigen bei weiterer Verbreitung der Cholera.

5. Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr sind auf das Mindestmaß zurückzuführen; der Waarenverkehr bleibe unbehelligt, beim Personenverkehr beschränke man sich auf eine einfache ärztliche Kontrole. Nahrungs- und Genußmittel sind hinsichtlich ihrer Provenienz wie andere Waaren zu behandeln, hinsichtlich ihrer Qualität aber einer strengen gesundheitspolizeilichen Beaufsichtigung zu unterstellen. Quarantänen sind durch vernünftig eingerichtete Revisionen zu ersetzen.

6. Der Ausdruck „Stromverseuchung" bedarf bei seiner enormen verkehrswirthschaftlichen Bedeutung einer Einschränkung dahin, daß vereinzelte Vorkommnisse ferner nicht mehr als Gründe zur Anwendung dieses Wortes angesehen werden.

7. Behufs Ermöglichung menschenwürdiger und menschenfreundlicher Pflege der Kranken innerhalb wie außerhalb der Krankenhäuser und der Fürsorge für Arme und Hülflose in geordneter Nothstandspflege ist auszusprechen, daß bei sachgemäßem reinlichen Verhalten der Verkehr mit cholerakranken Personen ungefährlich ist.

8. Die internationalen Bestrebungen, die Cholera auf ihre Heimath zu beschränken und ihre Verschleppung zu verhüten, wie sie in den Pariser und Dresdener Beschlüssen Ausdruck finden, sind dankbar anzuerkennen und ihr wirksamer Vollzug kräftigst zu fördern.

Vermischtes.

Deutsche Hospitäler des Auslandes. (Vergl. Veröff. 1893 S. 769.) Nach dem 10. Bericht über das von deutschen Reichsangehörigen gestiftete Alexander-Hospital für Männer in St. Petersburg sind im Jahre 1893 in der stationären Abtheilung 586 Personen aufgenommen worden, unter denen sich 100 deutsche Reichsangehörige, 436 russische Unterthanen und 50 anderen Nationen Angehörige befanden, im Ganzen 82 Personen mehr als im vorangegangenen Jahre. Außerdem wurden in 70 wöchentlichen „Ambulanzstunden" 16 311 mal ärztliche Hülfe an ambulatorische Kranke geleistet.

Das Hospital, daß sich nach dem Tode der Großfürstin Olga Feodorowna des Protektorats Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michail Nikolajewitsch erfreut, zeigte auch in dem Berichtsjahre ein weiteres gedeihliches Wachsen seines Umfangs.

Braunschweig. Trichinöse Schlachtschweine. Unter je 10 000 in der Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1893 untersuchten Schlachtschweinen befanden sich 0,92 trichinöse und 837 sonst kranke. Je ein trichinöses Schwein kam durchschnittlich auf 10 875,1 untersuchte Schlachtschweine; im Ganzen war hiernach die Trichinose in geringerem Maße aufgetreten als in der vorigen Periode, in welcher schon auf 6617,1 untersuchte Schlachtschweine ein trichinöses entfiel. Unter den Kreisen bot der Kreis Braunschweig, in welchem durchschnittlich 1,59 ‰ der Schweine trichinös waren, also unter 6295,1 geschlachteten Schweinen ein trichinöses gefunden wurde, die ungünstigsten Verhältnisse dar, während sämmtliche übrigen Kreise den Durchschnitt nicht erreichten. Der Mindestbetrag (0,27 ‰ fiel auf den Kreis Gandersheim mit 1 : 36 912,3.

Die Stadt Braunschweig weist Jahr für Jahr eine ungünstige Verhältnißzahl bezüglich der trichinösen Schweine auf (1883/93: 2,49 auf je 10 000 untersuchte Schweine). Da dieselbe zur Deckung ihres besonders hervorragenden Bedarfs an Schlachtschweinen zu einem großen Theile regelmäßig auf eine Einfuhr von außen angewiesen ist, so liegt mit einigem Recht (dem Bericht zufolge) die Vermuthung nahe, daß zwischen beiden Thatsachen ein innerer Zusammenhang besteht, daß also die trichinösen Schweine in erhöhtem Maße in den zur Einfuhr gelangenden Schweinen zu suchen sind. — Auch sonst kranke Schweine kamen am häufigsten in der Stadt Braunschweig, nämlich 27,17 auf 10 000, vor. (Beitr. z. Stat. d. Hrzgth. Braunschweig Heft 10 S. 47.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Norge, Fortegnelse over autoriserede Læger, Tandlæger og Dyrlæger i — i Aaret 1893. Kristiania. 1893. 8°.

Ontario, report relating to the registration of births, marriages and deaths in the province of —, for 1891. Toronto. 1893. 8°.

Quarantine laws and regulations, United States. (Treasury Department.) Washington. 1893. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Juli 1894.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene (ausschl. Todtgeborene) im Ganzen	Gestorbene (ausschl. Todtgeborene) 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	109 021	312	15	273	163	30,0	25,7	—	3	18	—	—	14	22	62	42	40	150	4
† Allenstein	24 979	57	—	37	16	17,8	. [3]	—	—	1	2	—	3	2	16	16	14	13	—
† Altendorf (Rheinprov.)	36 335	138	4	60	33	19,8	21,5[6]	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	57	1
† Altenessen	22 080	104	7	42	29	22,8	22,5[6]	2	—	1	—	—	4	10	3	3	3	18	4
† Altona	155 393	422	9	247	85	19,1	23,7	8	4	8	—	1	24	13	20	18	16	149	20
† Aschersleben	23 829	85	1	68	32	34,2	26,6	—	—	3	—	—	5	3	17	17	17	37	3
† Barmen	119 928	352	7	170	57	17,0	21,0	5	—	10	—	1	20	19	29	9	8	82	4
† Berlin	1 767 639	4123	129	3220	1629	21,9[19]	24,2	51	30	70	7	9	308	201	985	567	536	1481	78
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	27 364	115	3	111	78	48,7	32,7[7]	—	—	—	2	—	1	7	58	32	32	40	3
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	44 958	217	9	150	102	40,0	32,3[7]	—	—	1	—	—	22	11	67	36	36	48	1
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	24 854	107	4	116	88	56,0	38,9[7]	—	1	3	—	—	2	9	69	31	29	32	2
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	37 950	157	4	94	55	29,7	20,3[5]	1	—	3	—	1	7	5	26	19	18	47	4
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1]	99 253	513	9	272	152	32,9	. [2]	1	—	2	1	—	25	22	89	56	52	114	19
† Beuthen O.-Schl.	44 373	126	2	73	24	19,7	29,7	5	3	2	—	—	9	11	9	9	9	30	4
† Bielefeld	43 548	134	6	56	31	15,4	20,4	—	—	—	—	—	5	8	11	8	8	29	3
† Bochum	52 499	176	6	94	30	21,5	26,3	4	2	9	—	—	10	8	12	—	—	44	5
† Bockenheim	19 549	64	2	37	15	22,7	22,4[8]	—	—	—	—	—	4	6	6	2	2	21	—
† Bonn	42 539	117	4	[12] 99	31	27,9[12]	26,8	—	—	2	1	1	13	7	13	13	13	59	3
† Borbeck	31 649	135	6	56	34	21,2	25,5[6]	—	—	—	—	—	4	14	12	5	3	20	6
† Brandenburg a. H.	41 178	115	4	196	156	57,1	27,0	1	—	—	1	—	9	—	106	72	70	76	3
† Breslau	360 660	1087	45	[13] 913	439	30,4[13]	29,9	4	8	14	4	—	114	96	211	50	47	437	25
† Brieg	21 053	38	1	[14] 26	9	14,8[11]	26,1	—	—	—	1	—	3	—	4	1	1	18	—
Bromberg	45 058	104	2	86	34	22,9	23,6	—	—	2	1	—	11	6	16	13	12	47	3
Burg b. Magdeburg	18 403	58	1	29	14	18,9	26,4	—	—	1	—	—	3	5	14	14	13	6	—
Celle	18 987	44	—	25	9	15,8	20,3	—	—	2	—	—	2	4	4	3	3	12	1
Charlottenburg	101 577	351	6	227	147	26,8	24,9	—	2	2	2	—	13	22	95	72	66	89	2
† Danzig	124 305	329	10	291	142	28,1	27,4	1	5	4	1	1	21	15	78	74	68	157	8
† Dortmund	97 711	353	8	224	87	27,5	25,0	12	—	9	3	1	11	47	31	12	10	103	7
† Düren	23 114	74	2	35	15	18,2	23,7[8]	1	—	1	—	—	4	1	—	—	—	27	1
† Düsseldorf	154 468	538	16	373	212	29,0	22,7	—	2	5	1	—	40	20	119	66	60	169	17
† Duisburg	67 716	271	3	168	77	29,8	24,8	6	—	17	—	—	16	30	39	14	11	53	7
† Eberswalde	18 175	59	—	[18] 43	23	28,4[18]	. [3]	—	—	—	—	—	3	3	13	13	13	21	3
† Eisleben	24 413	84	4	37	21	17,4	27,6[11]	—	—	—	—	1	—	1	4	4	4	31	—
† Elberfeld	137 853	375	10	174	68	15,1	21,5	—	—	5	—	1	21	22	33	19	16	81	11
† Elbing	43 941	136	3	105	47	28,7	29,5	—	—	2	—	2	8	2	27	14	14	63	1
† Erfurt	82 375	200	8	179	69	26,1	22,5	13	2	15	—	—	21	13	43	37	37	67	5
† Eschweiler	19 000	62	2	30	14	18,9	24,2[9]	—	1	2	1	—	—	3	8	8	8	14	1
† Essen	88 481	329	11	174	88	23,6	25,6	—	—	6	1	—	22	20	43	12	12	76	6
Eupen	15 449	42	1	21	7	16,3	21,8[8]	—	—	—	—	—	1	3	3	1	—	14	—
† Flensburg	39 460	114	3	62	25	18,9	23,2	1	—	—	2	—	5	5	1	1	1	44	4
† Forst i. L.	27 051	67	1	32	7	14,2	22,7[8]	—	—	—	—	—	8	3	2	2	2	18	1
† Frankfurt a. M.	198 238	476	23	294	86	17,8	19,3	2	—	12	—	1	49	24	42	6	3	153	11
† Frankfurt a. O.	56 924	125	3	146	89	30,8	27,0	—	1	4	—	—	11	9	54	26	26	60	7
Geestemünde	16 348	50	—	25	8	18,4	20,2[4]	4	1	—	—	—	5	2	3	3	2	7	3
† Gelsenkirchen	33 626	122	6	82	12	29,3	29,5[10]	—	—	4	—	—	6	3	13	5	5	55	1
† M.-Gladbach	53 498	192	3	79	36	17,7	25,0	—	—	2	—	—	15	3	15	12	11	42	2
† Gleiwitz	21 104	62	4	33	17	18,8	20,5[10]	—	1	1	—	—	1	2	4	3	2	23	1
† Glogau	20 887	50	1	34	16	19,5	22,8	—	—	—	1	—	2	—	5	5	5	24	2
† Gnesen	19 758	52	2	35	19	21,3	27,9[9]	—	—	3	—	—	3	—	4	3	2	25	—
† Görlitz	66 747	195	4	126	50	22,7	26,3	—	—	—	—	—	14	15	30	18	18	63	4
† Göttingen	25 216	59	3	[15] 37	7	17,6[15]	25,5	—	—	1	—	—	3	6	2	1	1	21	4
Grabow a. O.	16 534	55	4	53	38	38,5	29,1[5]	—	—	—	—	1	1	3	21	21	20	27	—
† Graudenz	22 571	71	3	[20] 66	35	35,1[20]	29,0	—	—	1	1	1	3	9	20	18	17	27	4
† Greifswald	22 541	58	1	[16] 56	16	29,8[16]	29,3	—	—	9	—	—	7	5	10	10	9	25	—
Grünberg i. Schl.	17 307	66	2	35	18	24,3	22,6[5]	2	—	—	—	—	5	1	5	—	—	22	—
† Guben	30 930	73	4	67	25	26,0	25,3	—	—	8	1	—	—	6	3	3	.	48	1
† Hagen	39 595	116	—	79	40	23,9	24,6	1	—	7	3	1	12	11	16	16	16	25	3
† Halberstadt	38 764	123	4	77	41	23,8	26,6	1	—	—	1	—	8	12	27	26	24	23	5
† Halle a. S.	115 319	314	11	[17] 298	147	31,0[17]	24,3	—	—	13	1	—	28	21	95	51	45	126	14
† Hamm i. W.	26 725	104	2	36	17	16,2	22,2	—	—	—	—	—	7	4	4	4	4	19	2
† Hanau	25 495	71	3	69	29	32,5	24,2	—	—	2	—	—	10	5	15	5	5	32	5
† Hannover	180 692	511	14	347	181	23,0	20,9	—	1	5	2	—	39	27	115	115	115	146	12
† Harburg	41 359	151	4	96	59	27,9	21,0	1	—	—	—	1	2	5	41	36	35	45	1
† Herford	21 660	67	1	41	14	22,7	22,8[9]	1	1	5	—	1	6	3	1	1	1	23	—
† Hildesheim	36 416	98	2	69	34	22,7	22,0	—	—	—	—	—	8	5	24	24	23	31	1

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1886, 1887 bezw. 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1888/92. — [6]) Desgl. 1889/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Desgl. 1882/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 72 = 20,3 ‰. — [13]) Desgl. 864 = 28,7 ‰. — [14]) Desgl. 23 = 13,1 ‰. — [15]) Desgl. 23 = 10,9 ‰. — [16]) Desgl. 39 = 20,8 ‰. — [17]) Desgl. 265 = 27,6 ‰. — [18]) Ohne 6 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 37 = 24,4 ‰. — [19]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 700 642 für den 15. Juli) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 22,7 ‰ im Monat Juli gestorben sind. — [20]) Ohne Ortsfremde 59 = 31,4 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 637	36	1	29	12	20,9	27,1[10]	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	25	1
Hörde	17 600	68	1	48	25	32,7	. [4]	—	—	2	3	—	8	5	6	6	6	24	—
Inowrazlaw	18 621	62	2	36	26	23,2	. [4]	2	—	1	2	—	2	—	11	11	11	17	1
Insterburg	23 170	66	1	23	10	11,9	23,2	—	—	—	—	1	2	2	5	5	5	13	—
† Iserlohn	23 561	76	2	40	6	20,4	21,9	—	—	1	1	—	10	2	2	—	—	23	1
† Kassel	78 493	165	6	107	31	16,4	19,9	—	1	3	—	—	21	4	15	8	8	60	3
† Kattowitz	18 172	68	—	52	26	34,3	21,8[6]	1	—	2	—	—	2	3	8	7	4	36	—
† Kiel	81 688	264	4	112	52	16,5	22,8	—	—	1	1	—	11	8	25	24	24	60	6
† Koblenz	33 377	84	1	64	27	23,0	21,8	—	—	1	—	—	11	2	19	2	2	26	5
† Köln	311 957	1010	35	854	427	32,9	25,7	36	13	28	1	1	73	70	228	146	131	383	21
† Königsberg i. Pr.	169 202	453	13	431	222	30,6	30,2	1	1	13	2	1	30	27	153	87	81	190	13
† Königshütte	39 677	205	6	84	40	25,4	28,3	—	2	2	—	—	7	7	1	1	1	50	5
Köpenick	16 955	77	4	60	50	42,5	. [3]	—	—	—	—	—	3	7	23	23	23	27	—
Köslin	18 194	37	—	34	15	22,4	23,3[9]	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	25	1
† Kolberg	17 314	48	1	37	18	25,6	24,4[9]	—	—	—	—	1	7	1	2	—	—	26	—
† Kottbus	40 417	103	3	65	28	19,3	25,9	—	—	1	3	—	6	5	15	13	12	33	2
Krefeld	116 226	269	11	164	79	16,9	23,9	3	—	6	1	—	16	14	29	24	22	89	6
† Kreuznach	19 383	48	2	23	11	14,2	23,1[9]	—	—	—	—	—	3	—	2	1	1	18	—
† Küstrin	17 793	24	3	36	16	24,3	24,1[10]	—	—	—	—	—	4	3	8	8	6	15	6
† Landsberg a. W.	30 333	88	5	64	41	25,3	25,7	—	—	1	—	—	2	4	10	10	6	43	4
† Langenbielau	16 663	70	3	72	36	51,9	34,9[7]	3	—	1	—	—	10	9	2	2	2	45	2
Lehe	16 970	65	—	38	20	26,9	. [3]	11	—	—	—	2	5	5	—	—	—	15	—
† Liegnitz	49 400	129	8	136	49	33,0	30,4	—	—	—	17	1	25	6	18	4	4	66	3
Linden b. Hannover	29 802	137	5	89[11]	50	35,8[11]	36,9[10]	1	—	6	—	—	8	6	42	41	41	24	2
Luckenwalde	20 010	48	2	42	15	25,2	25,8[10]	—	—	4	—	—	2	4	7	2	2	23	2
Lüdenscheid	22 603	60	4	26	8	13,8	23,1[10]	—	—	1	—	—	4	—	3	3	2	18	—
† Lüneburg	21 618	56	2	40	15	22,2	23,3	1	—	1	—	1	—	2	11	11	9	21	3
† Magdeburg	232 846	635	18	561	323	28,9	26,5	8	7	28	5	—	32	26	195	92	85	248	12
† Malstatt-Burbach	20 836	102	2	39	25	22,5	19,7[8]	—	—	1	—	—	1	—	3	3	3	32	2
† Marburg	15 850	48	4	31[12]	6	23,5[12]	. [2]	—	1	2	—	—	3	2	4	3	3	18	1
† Meiderich	23 506	123	2	40	18	20,4	22,5[7]	—	1	2	—	—	8	7	8	7	7	14	—
† Memel	19 665	42	2	44	15	26,8	26,1	3	1	2	—	—	2	9	3	3	2	20	4
† Merseburg	18 271	43	2	40	20	26,3	27,1[9]	—	—	1	—	—	2	1	1	1	1	33	2
† Minden	21 391	48	2	30	11	16,8	20,2	—	—	1	—	—	3	3	3	3	3	19	1
† Mühlhausen i. Th.	29 254	95	1	37	10	15,2	22,8	—	—	1	—	—	8	3	4	3	3	19	2
Mülheim a. Rh.	35 310	151	1	77	33	26,2	26,0	—	1	3	—	—	11	—	8	8	7	49	5
† Mülheim a. d. R.	30 368	110	3	64	27	25,3	24,0	3	—	6	—	—	9	14	14	5	5	15	3
† Münster	53 124	162	1	91	27	20,6	24,5	—	—	7	2	1	18	3	8	7	7	50	2
† Naumburg a. S.	20 284	47	2	34	14	20,1	23,0	1	—	—	—	—	—	5	4	3	3	24	—
† Neiße	22 877	48	2	45	8	23,6	21,9	—	—	1	—	—	6	8	6	2	1	22	2
† Neumünster (Holst.)	20 320	72	2	34	14	20,1	20,5[5]	—	—	2	—	1	5	3	2	2	2	21	—
† Neunkirchen	30 235	85	2	23	8	9,1	14,8[7]	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	15	1
† Neuß	24 470	73	2	68	34	33,3	26,4	3	—	1	1	—	7	3	15	15	15	36	2
† Neustadt O.-S.	18 641	77	2	74	36	47,6	29,3[10]	4	—	—	—	—	8	25	—	—	—	37	—
† Nordhausen	26 639	83	3	30	10	13,5	22,3	—	1	1	—	—	3	4	2	1	1	18	1
Oberhausen	28 746	106	2	60	32	25,0	23,1	—	—	2	1	—	8	12	11	6	6	21	5
Ohligs	17 718	51	5	20	4	13,5	. [4]	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	17	—
† Oppeln	21 521	78	5	58	16	32,3	28,5[10]	—	4	4	3	—	8	6	4	2	2	29	—
† Osnabrück	42 817	109	1	53	16	14,9	22,0	—	—	1	—	—	9	2	6	4	3	32	3
† Paderborn	18 960	44	—	25	7	15,8	20,9[10]	—	—	1	—	—	5	5	1	1	1	13	—
† Posen	70 566	174	3	172	59	29,2	29,1	—	2	7	—	—	20	12	9	9	8	112	10
† Potsdam	56 454	127	1	110	30	23,4	23,5	1	—	2	—	—	24	9	18	6	6	54	2
† Prenzlau	18 549	53	3	41	22	26,5	25,5	—	1	—	—	—	5	6	10	10	10	19	—
† Quedlinburg	21 793	76	1	62	27	34,1	26,1	2	—	1	1	—	5	5	15	1	1	33	—
Rathenow	18 704	52	1	52	30	33,4	. [4]	—	—	1	2	—	—	7	10	10	10	30	2
† Ratibor	21 608	54	—	40	16	22,2	24,4	2	3	2	—	—	3	5	—	—	—	23	2
† Recklinghausen	17 509	87	2	35	14	24,0	. [3]	—	—	4	—	—	5	4	1	1	1	21	—
† Remscheid	44 947	152	3	68	20	18,2	21,2	1	—	7	1	—	13	8	2	1	1	35	1
† Rheydt	29 818	81	1	49	17	19,7	20,1	—	—	4	—	—	7	10	1	1	1	27	—
† Saarbrücken	16 220	41	1	28	9	20,7	. [2]	—	—	1	—	—	5	1	4	2	—	14	3
Sankt Johann	15 373	59	2	29	9	22,6	. [1]	—	—	3	—	—	1	—	1	1	1	22	2
† Schleswig	15 066	40	1	23	6	18,3	24,1[9]	—	—	—	—	—	1	—	3	3	2	17	2
Schneidemühl	15 901	56	3	26	10	19,6	. [2]	1	2	1	—	—	—	1	3	3	3	17	1
† Schweidnitz	25 481	64	4	73	32	34,4	29,7	—	—	2	—	1	7	2	3	3	3	52	6
† Siegen	19 363	51	—	27	9	16,7	21,2[9]	—	—	3	—	—	3	2	2	2	2	16	1
† Soest	15 232	46	1	21	5	16,5	. [4]	—	—	2	—	1	3	3	2	2	2	10	—
† Solingen	39 847	118	5	58	32	17,5	24,5	4	—	2	—	1	9	12	—	—	—	28	2
† Spandau	54 936	247	5	206	147	45,0	23,2	—	—	3	—	1	15	20	99	51	50	66	2
† Stargard i. P.	24 986	82	3	48	31	23,1	25,0	—	—	—	—	—	4	2	13	13	13	26	3
Staßfurt	21 000	69	4	42	19	24,0	25,3[10]	1	—	—	—	—	6	6	13	13	9	14	2
† Stendal	20 113	61	1	54	38	32,2	24,2[10]	—	—	—	—	—	2	11	12	12	11	28	1

[1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Desgl. seit 1891. — [5]) Durchschnitt 1890/92. — [6]) Desgl. 1888/92. — [7]) Desgl. 1889/91. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 72 = 29,0 ‰. — [12]) Desgl. 14 = 10,6 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Monats	Todt- geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Stettin	128 186	378	11	530	374	49,6	25,8	2	7	4	—	—	23	16	263	213	198	204	11
† Stolp	24 879	58	2	50	23	24,1	27,2	—	5	1	—	—	1	4	1	—	—	34	4
Stralsund	26 780	84	—	46	21	20,6	24,7	—	—	2	1	—	5	2	7	6	6	26	3
† Thorn	29 247	70	2	58	24	23,8	24,5	2	—	1	1	—	9	5	4	3	3	33	3
† Tilsit	26 068	65	4	84	43	38,7	27,6	6	4	—	—	—	2	8	25	21	20	37	2
† Trier	38 420	81	4	76	29	23,7	23,6	—	—	—	3	1	7	1	8	4	3	55	1
Velbert	16 329	58	2	24	8	17,6	. [1]	—	—	2	—	1	7	2	2	—	—	10	—
† Viersen	22 171	63	3	22	5	11,9	23,1	—	—	—	1	—	—	5	2	2	2	13	1
† Wandsbek	22 585	60	1	41	24	21,8	21,6[6]	1	—	—	—	—	3	3	9	5	5	23	2
† Weißenfels	25 209	91	2	49	23	23,3	25,7	—	—	1	—	—	5	4	7	2	2	32	—
† Wesel	20 756	55	2	29	10	16,8	18,9	—	—	1	—	—	3	1	6	6	6	17	1
† Wiesbaden	71 274	165	7	105	48	17,7	19,3	1	—	2	1	—	5	13	14	5	5	66	3
† Wilhelmshaven	16 546	41	4	35	5	25,4	15,44[4]	—	—	3	—	1	3	1	2	2	1	20	5
Witten	28 051	70	2	60[14]	27	25,7[14]	22,9	1	—	4	—	—	6	13	6	4	4	28	2
† Zaborze	18 869	128	1	69	40	43,9	. [2]	—	2	1	—	—	4	5	10	5	4	46	1
† Zeitz	23 031	66	3	42	25	21,9	25,9	—	—	—	—	—	6	2	14	14	14	20	—
Bayern.																			
† Amberg	21 502	47	2	37	11	20,6	29,08[4]	5	—	—	—	1	6	1	1	1	1	23	—
† Augsburg	82 599	226	7	175	75	25,4	28,2	14	2	3	—	2	14	14	40	11	11	83	3
† Bamberg	38 893	82	1	70	14	21,6	23,7	2	—	5	—	—	14	4	7	4	4	35	3
† Bayreuth	25 269	52	2	44	4	20,9	22,2	—	—	3	—	—	7	2	4	2	—	25	3
† Erlangen	18 799	54	3	47[9]	16	30,0[9]	32,4	1	1	—	—	1	4	6	4	4	3	29	1
† Fürth	48 751	141	3	130	60	32,0	27,6	18	2	3	—	—	24	8	29	24	24	45	1
† Hof	26 032	91	4	41	12	18,9	24,7	1	—	—	—	—	4	3	1	1	1	29	3
† Ingolstadt	18 549	59	2	51	30	33,0	30,96[4]	—	—	—	1	—	5	2	19	6	6	23	1
† Kaiserslautern	41 060	114	8	67	30	19,6	20,9	—	—	8	—	—	8	6	16	2	2	29	—
† Kempten	16 756	44	2	36	12	25,8	. [3]	1	1	—	—	—	3	1	7	5	4	22	1
† Landshut	19 572	42	1	35	12	21,5	26,26[4]	1	—	2	—	—	5	—	10	7	6	15	2
† Ludwigshafen a. R.	34 304	157	3	77	52	26,9	26,26[4]	—	—	2	—	—	10	5	42	18	17	15	3
† München	399 986	1177	44	768	372	23,0	28,2	—	1	17	3	—	85	65	212	48	41	373	12
† Nürnberg	162 442	433	17	322	148	23,8	26,1	12	6	9	—	3	61	22	68	40	32	138	3
† Passau	17 385	39	—	44	12	30,4	27,46[4]	—	—	1	—	1	7	1	8	—	—	22	4
† Pirmasens	25 416	92	4	56	34	26,4	24,95[4]	1	—	3	—	—	1	10	10	8	8	30	1
† Regensburg	39 253	105	—	122	59	37,3	29,9	1	—	1	—	—	17	8	27	14	12	66	2
† Speyer	18 555	50	2	42	23	27,2	23,16[4]	—	—	—	—	—	6	1	19	19	15	15	1
† Würzburg	65 361	165	5	144	35	26,4	25,5	1	—	4	2	—	23	21	13	8	8	73	7
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	23 250	57	2	46	12	23,7	21,96[4]	1	1	1	—	—	5	5	6	2	2	27	—
† Chemnitz	159 117	577	13	327	188	24,7	31,2	—	3	10	1	1	26	5	12	7	6	260	9
† Crimmitschau	23 600	77	2	59	36	30,0	31,4	—	—	—	—	—	2	3	6	3	2	46	2
† Dresden	311 168	842	22	561[10]	248	21,6[10]	23,5	—	1	17	1	3	66	26	118	55	53	309	20
† Freiberg	30 328	70	2	63	21	24,9	28,3	—	—	—	—	—	7	18	4	3	3	30	4
† Glauchau	24 616	66	1	63	38	30,7	31,8	—	—	1	—	—	4	2	35	34	34	20	1
† Leipzig	401 251	1222	33	881	516	26,3	22,7	8	1	12	4	1	81	42	388	181	174	325	19
† Meerane	22 758	85	3	62	40	32,7	33,2	—	—	—	—	—	7	1	29	29	26	25	—
† Meißen	19 595	46	—	26	14	15,9	26,27[4]	—	—	—	—	1	3	2	4	2	2	15	1
† Plauen i. V.	49 988	169	6	107	53	25,7	25,2	1	1	—	—	—	8	9	50	4	4	36	2
† Reichenbach	23 771	98	3	46	25	23,2	27,86[4]	—	—	4	—	—	—	1	2	2	2	39	—
† Werdau	17 392	68	2	34	26	23,5	33,35[4]	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	31	—
† Zittau	26 956	82	2	43	19	19,1	23,9	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	39	1
† Zwickau	47 749	134	4	83[11]	45	20,9[11]	27,7	2	—	3	—	1	6	3	17	2	2	47	4
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 867	57	2	43	17	23,6	23,3	8	—	1	—	—	7	3	10	1	1	12	2
† Eßlingen	23 216	60	—	35	13	18,1	21,6	1	—	2	—	—	2	—	12	5	4	13	5
† Gmünd	17 888	43	1	28	6	18,8	23,57[4]	—	1	2	—	—	5	—	1	1	—	19	—
† Heilbronn	31 507	82	1	54	30	20,6	23,1	—	—	1	—	—	7	1	18	18	18	26	1
† Ludwigsburg	18 289	37	1	25	8	16,4	17,06[4]	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	20	1
† Reutlingen	19 420	50	5	41	24	25,3	23,4	—	—	2	—	—	4	1	13	11	10	20	1
† Stuttgart	133 338	281	17	199	82	17,9	20,2	1	—	4	—	—	22	26	40	27	27	99	7
† Ulm	38 040	82	1	50	20	15,8	22,0	—	1	—	—	—	3	7	11	3	3	26	2
Baden.																			
† Freiburg	54 334	104	2	92[12]	26	20,3[12]	23,9	—	—	6	—	—	17	2	12	12	12	54	1
† Heidelberg	35 186	88	5	73[13]	31	24,9[13]	26,1	—	—	2	—	—	6	4	23	7	6	35	3
† Karlsruhe	82 728	180	3	150[16]	66	21,8[16]	19,6	1	3	3	5	—	26	5	38	35	34	64	5
† Konstanz	17 407	30	2	28	11	19,3	19,45[4]	—	—	2	—	—	3	3	6	6	6	14	—
† Mannheim	91 804	286	5	197	114	25,8	21,4	1	1	2	1	—	20	19	55	50	46	91	7
† Pforzheim	31 984	99	1	69	29	25,9	22,1	3	—	2	—	—	12	3	12	12	12	34	3
Hessen.																			
† Darmstadt	60 050	111	6	87	35	17,4	20,5	2	—	1	—	—	10	9	17	17	16	47	1
† Gießen	21 696	79	3	44[15]	11	24,3[15]	24,06[4]	—	2	6	—	—	8	2	5	5	5	20	1
† Mainz	76 173	180	9	158	53	24,9	22,5	1	—	5	—	—	16	14	30	21	17	85	8

[1] Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1892. — [3] Desgl. seit 1891. — [4] Durchschnitt 1880/92. — [5] Desgl. 1889/91. — [6] Desgl. 1882/91. — [7] Desgl. 1886/90. — [8] Desgl. 1885/90. — [9] Ohne Ortsfremde 28 = 17,90/00. — [10] Desgl. 519 = 20,00/00. — [11] Desgl. 76 = 19,10/00. — [12] Desgl. 78 = 17,20/00. — [13] Desgl. 55 = 18,80/00. — [14] Desgl. 57 = 24,40/00. — [15] Desgl. 28 = 15,50/00. — [16] Desgl. 145 = 21,00/00.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet		Todes-Ursachen													
				ausschl. Todtgeborene				Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Offenbach	37 500	86	—	91	37	29,1	21,0	6	—	15	—	—	10	2	21	21	21	33	4
† Worms	28 032	87	3	57	28	24,4	23,0	—	1	—	1	—	9	1	19	18	18	21	5
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 607	37	—	[5]) 23	13	[5])17,7	. [1])	—	—	—	—	—	1	1	3	3	3	18	—
† Rostock	48 032	113	2	71	23	17,7	20,4	—	—	5	1	—	7	6	4	3	3	47	1
† Schwerin	35 159	72	—	52	19	17,7	20,9	1	—	—	—	—	—	9	4	3	3	38	—
† Wismar	17 321	39	1	18	5	12,5	21,6[3])	—	—	1	—	—	—	—	2	2	2	15	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 901	62	4	39	19	20,4	26,1[3])	5	—	2	—	—	1	5	8	3	3	18	—
† Eisenach	22 585	65	3	19	5	10,1	20,3	—	—	2	1	—	2	2	3	3	2	7	2
† Weimar	26 682	53	2	38	7	17,1	19,5	—	—	4	1	—	3	5	2	2	2	22	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 322	49	—	54	5	26,6	22,5	—	1	14	1	—	9	4	—	—	—	24	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	112 424	336	10	226	99	24,1	23,6	1	1	5	2	1	20	15	79	48	38	89	13
† Wolfenbüttel	15 306	34	—	28	9	22,0	. [1])	3	1	2	—	—	2	2	8	4	4	10	—
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	33 109	99	7	[6]) 57	23	[6])20,7	30,2	—	—	1	—	1	8	2	5	3	3	39	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 087	66	1	36	11	14,4	21,6	—	—	1	—	—	2	2	10	7	6	20	1
† Koburg	17 747	47	—	28	4	18,9	21,5	—	—	—	—	—	—	4	1	1	—	22	1
Anhalt.																			
† Bernburg	33 113	93	3	75	33	27,2	23,2	2	—	7	—	—	3	6	15	15	13	38	4
† Cöthen	18 745	46	1	32	6	20,5	20,6[4])	—	—	—	—	—	7	1	3	2	1	20	1
† Dessau	39 596	114	1	71	44	21,5	23,9	—	—	3	—	—	3	6	22	21	21	35	2
† Zerbst	16 976	43	2	44	20	31,1	24,2[4])	2	—	1	—	—	1	10	13	4	3	17	—
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 187	72	2	38	14	20,6	24,5[3])	—	1	3	—	—	3	2	8	7	6	21	—
† Gera	43 501	140	9	90	36	24,8	29,0	—	—	15	1	1	6	7	28	4	4	28	4
Hansestädte.																			
† Lübeck	69 459	171	10	132	61	22,8	21,0	1	—	5	—	—	10	11	39	30	26	65	1
† Bremen	139 949	345	2	183	65	15,7	20,2	7	1	5	—	—	23	23	19	8	6	92	13
† Bremerhaven	17 500	40	2	23	4	15,8	20,5[2])	—	—	—	—	—	4	1	4	—	—	13	1
† Hamburg[7])	636 194	1691	45	1025	441	19,3	25,1	37	8	35	2	6	85	95	126	33	33	564	67
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 165	94	3	82	29	29,7	27,7	—	—	4	2	—	3	8	22	22	19	41	2
† Metz	64 568	152	4	120	60	22,3	21,4	—	1	4	—	—	8	19	44	22	22	41	3
† Mülhausen	82 006	193	10	158	72	23,1	23,9[4])	1	—	7	1	—	18	13	57	57	50	58	3
† Straßburg	131 753	338	19	298	145	27,1	25,7	—	—	4	3	—	25	23	86	86	83	151	6

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. †)

Europa.																			
Basel, Mai	77 686	212	10	138	35	21,3	.	1	1	5	—	—	28	8	[8]) 14	.	.	74	7
Bern, Mai	47 974	141	11	108	19	27,0	.	3	—	3	—	—	15	10	[8]) 4	.	.	69	4
Besançon, März	56 509	99	9	125	16	26,5	.	—	1	2	3	1	22	17	3	.	.	71	5
Bordeaux, März	252 102	455	22	473	61	22,5	.	3	—	6	4	3	48	70	14	.	.	317	8
Bukarest 1./7.-28./7.	206 000	564	33	490	149	30,9	.	5	4	2	7	—	61	53	88	.	.	270	.
Calais, März	56 949	175	6	114	33	24,0	.	—	—	1	1	—	12	15	2	.	.	79	4
Genf, Mai	79 444	164	7	154	27	23,3	.	—	—	3	2	2	20	19	[8]) 3	.	.	101	4
Genua, Juni	215 770	483	31	353	77	19,6	.	1	1	33	4	—	26	36	28	.	.	214	10
Haag, Februar	174 790	451	24	235	59	16,1	.	—	—	6	—	1	23	35	—	—	—	163	7
Le Havre, März	116 302	320	13	294	47	30,3	.	4	—	9	2	—	52	33	17	.	.	164	13
Lille, März	200 325	543	36	387	97	23,2	.	—	—	10	5	—	45	53	38	.	.	223	13
Linz, 1./7.-28./7.	49 779	108	7	101	21	26,4	.	—	—	1	2	—	21	10	12	.	.	52	3
Mailand, Juni	428 960	1023	99	797	160	22,3	.	4	4	41	4	—	97	66	53	.	.	505	23
Marseille, März	406 919	1019	89	967	153	28,5	.	21	3	44	11	3	86	163	47	.	.	562	27
Nancy, März	86 959	194	6	194	31	26,8	.	—	—	6	5	1	40	35	16	.	.	87	4
Pilsen, 1./7.-28./7.	54 046	150	5	83	30	20,0	.	—	2	1	2	—	12	10	12	.	.	42	2
Utrecht, Juli	91 069	256	12	155	61	20,4	.	1	—	—	—	1	19	9	2	.	.	122	1
Zürich mit 9 Ausgemeinden, Mai	119 706	315	9	182	42	18,2	.	3	—	10	—	—	21	27	[8]) 14	.	.	97	10
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 29./6.-2./8.	231 396	992	49	905	370	40,7	.	—	—	4	7	3	37	45	263	.	.	533	13
Baltimore, Juni	455 427	655	62	1021	424	26,9	.	—	5	5	8	7	97	84	272	154	.	499	44
Bombay, 30./5.-3./7.	821 764	1424	158	2591	.	32,8	.	121	.	.	1	.	314	.	212	.	.	1896	47
Boston, 3./6.-30./6.	501 107	.	.	742	.	19,2	.	—	16	46	3	1	87	24	20	.	.	545	.
Brooklyn, Juni	1 012 200	.	.	2028	.	24,0	.	48	13	156	6	.	191	248	209	.	.	1059	98
Buenos Aires, Mai	590 443	2294	121	985	224	20,0	.	—	5	34	37	2	88	89	81	.	.	610	39
Cincinnati, Juni	325 000	.	35	502	124	18,5	.	—	1	12	8	—	65	37	58	.	.	291	30
Kairo, 29./6.-2./8.	374 838	2094	91	2152	908	59,7	.	2	—	1	36	6	143	84	841	.	.	1009	30
N.Orleans 3./6.-30./6.	254 000	.	42	559	160	28,6	.	1	—	6	5	3	65	25	103	42	.	327	24
Rio de Janeiro, Mai	600 000	1115	67	1644	266	22,9	.	—	—	6	9	5	177	139	201	.	.	1089	18
San Franzisko, Juni	330 000	.	27	441	96	16,0	.	—	1	4	6	—	66	36	24	.	.	279	25
St. Louis, Juni	540 000	951	79	858	293	19,1	.	—	2	14	11	3	75	40	191	.	.	470	52

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1889/91. — [3]) Desgl. 1882/91. — [4]) Desgl. 1886/90. — [5]) Ohne Ortsfremde 22 = 16,9 ‰. — [6]) Desgl. 52 = 18,8 ‰. — [7]) Laut Gesetz vom 22. Juni 1894 sind die Vorstadt St. Pauli, die Vororte, Veddel und einige andere bisher zum Landgebiet gehörige Ortschaften am 1. Juli mit der Stadt Hamburg vereinigt worden. — [8]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 34. Woche vom 19. bis 25. August 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	75	2	47	19	22,4	25,7	—	—	3	—	1	6	5	6	5	4	26	—
† Altona	155 393	76	5	57	26	19,1	23,7	—	1	3	2	—	7	7	11	8	8	23	3
† Augsburg	82 599	59	3	37	16	23,3	28,2	3	—	1	—	—	6	1	10	4	4	15	1
† Barmen	119 928	76	—	46	17	19,9	21,0	—	—	4	—	—	6	7	9	2	2	19	1
† Berlin	1 767 639	857	27	685	356	20,2	24,2	4	9	25	1	3	48	31	240	136	133	311	13
† Beuthen	44 373	22	2	23	8	27,0	29,7	—	1	1	—	—	2	—	5	4	2	12	2
† Bielefeld	43 548	34	—	11	8	13,1	20,4	—	—	—	—	—	2	1	2	2	2	6	—
† Bochum	52 499	41	1	25	9	24,8	26,3	—	—	4	1	—	2	4	1	—	—	13	—
† Bonn	42 539	30	1	26[2]	9	31,8[2]	26,8	—	—	1	—	—	3	2	5	5	5	14	1
† Brandenburg	41 178	33	1	21	10	26,5	27,0	—	—	—	—	—	4	—	7	4	4	9	1
† Braunschweig	112 424	70	2	63	27	29,1	23,6	—	—	3	1	—	13	5	18	11	10	22	1
† Bremen	139 949	82	5	36	14	13,4	20,2	—	—	—	—	1	9	1	4	1	1	21	—
† Breslau	360 660	235	7	204[4]	104	29,4[4]	29,9	2	2	2	1	—	20	15	65	20	19	92	5
Bromberg	45 058	24	—	23	11	26,5	23,6	—	—	1	1	—	3	1	6	5	5	9	2
Charlottenburg	101 577	69	1	47	33	24,1	24,9	—	—	—	—	—	3	4	18	11	11	21	1
† Chemnitz	159 117	106	2	63	44	20,6	31,2	—	—	1	—	1	3	1	7	5	5	50	—
† Danzig	124 305	73	4	72	32	30,1	27,4	1	2	6	—	—	10	1	20	19	18	31	1
† Darmstadt	60 050	26	—	15	5	13,0	20,5	—	—	—	—	—	2	1	4	—	—	8	—
† Dortmund	97 711	69	4	63	23	33,5	25,0	3	1	2	—	1	3	11	13	2	2	29	—
† Dresden	311 168	196	7	136[5]	81	22,7[5]	23,5	—	—	1	1	—	9	6	49	28	26	67	3
† Düsseldorf	154 468	124	3	75	35	25,2	22,7	—	1	1	—	—	8	6	14	7	7	43	2
† Duisburg	67 716	64	1	24	11	18,4	24,8	3	—	—	—	—	2	1	3	1	1	14	1
† Elberfeld	137 853	56	2	43	14	16,2	21,5	—	1	3	—	—	6	3	9	5	3	19	2
† Elbing	43 941	33	1	14	9	16,6	29,5	—	—	—	—	—	—	1	7	2	2	5	1
† Erfurt	82 375	54	—	29	13	18,3	22,5	—	—	1	—	—	5	5	5	2	2	12	1
† Essen	88 481	65	—	32	13	18,8	25,6	—	—	1	—	—	2	5	3	—	—	18	3
† Frankfurt a. M.	198 238	98	4	57	25	15,0	19,3	—	—	1	—	—	7	8	10	4	4	29	2
† Frankfurt a. O.	56 924	38	—	23	13	21,0	27,0	—	—	—	—	—	3	2	5	5	4	12	1
† Freiburg i. B.	54 334	32	1	15[6]	5	14,4[6]	23,9	—	—	—	—	—	4	—	1	1	1	10	—
† Fürth	48 751	34	—	27	19	28,8	27,6	—	—	—	—	—	2	—	9	7	7	15	1
† Gera	43 501	21	1	12	8	14,3	29,0	—	—	—	—	—	—	1	6	5	5	5	—
† M.-Gladbach	53 498	43	1	20	11	19,4	25,0	—	—	—	—	—	2	—	5	4	4	13	—
† Görlitz	66 747	29	—	35	16	27,3	26,3	—	—	—	—	—	3	3	14	13	11	14	1
† Halle	115 319	75	4	53[3]	27	23,9[3]	24,3	—	—	2	—	—	5	5	17	6	6	24	—
† Hamburg	636 194	398	14	226	105	18,5	25,1	2	—	3	1	2	17	14	34	10	10	141	12
† Hannover	180 692	120	4	81	36	23,3	20,9	1	2	1	2	—	6	4	20	20	20	43	2
† Harburg	41 359	29	2	21	15	26,4	21,0	—	—	1	—	—	1	—	9	9	9	10	—
† Kaiserslautern	41 060	26	1	15	3	19,0	20,9	—	—	2	—	—	5	2	1	—	—	4	1
† Karlsruhe	82 728	44	2	20	8	12,6	19,6	1	—	—	—	—	5	3	4	4	4	7	—
† Kassel	78 493	34	1	16	6	10,6	19,9	—	—	1	—	—	3	2	–	—	—	10	—
† Kiel	81 688	58	1	33	15	21,0	22,8	—	—	—	—	—	1	3	10	9	8	19	—
† Köln	311 957	235	4	163	85	27,2	25,7	7	—	7	—	—	10	8	27	13	12	102	2
† Königsberg i. Pr.	169 202	108	1	106	60	32,6	30,2	—	—	2	1	—	5	9	47	26	24	39	3
† Kottbus	40 471	30	1	17	7	21,8	25,9	—	—	—	—	1	1	1	7	7	6	7	—
Krefeld	116 226	76	3	44	26	19,7	23,9	—	—	2	—	—	3	2	13	11	10	24	—
† Leipzig	401 251	293	9	186	114	24,1	22,7	1	—	2	—	—	16	9	89	37	32	65	4
† Liegnitz	49 400	32	2	18	9	18,9	30,4	—	—	—	—	—	2	1	6	—	—	9	—
† Lübeck	69 459	29	2	30	12	22,5	21,0	—	—	1	—	—	2	3	7	4	4	16	1
† Magdeburg	232 846	138	3	105	58	23,4	26,5	—	1	6	—	—	6	8	47	17	17	36	1
† Mainz	76 173	42	—	39	13	26,6	22,5	—	—	1	—	—	8	2	8	5	5	19	1
† Mannheim	91 804	60	3	25	12	14,2	21,4	—	1	1	—	—	5	—	6	5	5	11	1
† Metz	64 568	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	82 006	40	7	28	16	17,8	23,9[1]	—	—	3	—	—	1	2	11	11	11	10	1
† München	399 986	261	8	190	85	24,7	28,2	—	1	6	—	—	24	8	53	7	7	95	3
† Münster	53 124	29	—	19	5	18,6	24,5	—	—	1	—	—	5	—	2	2	2	10	1
† Nürnberg	162 442	92	3	59	27	18,9	26,1	—	—	3	—	—	9	5	17	11	11	23	2
† Osnabrück	42 817	25	1	20	4	24,3	22,0	—	—	1	—	—	5	2	3	1	1	9	—
† Plauen i. V.	49 988	30	1	30	15	31,2	25,2	—	—	1	—	—	2	3	15	6	5	8	1
† Posen	70 566	52	—	49	11	36,1	29,1	1	—	3	—	—	8	3	—	—	—	33	1
† Potsdam	56 454	21	3	22	11	20,3	23,5	—	—	—	—	—	1	—	8	4	4	12	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 18 = 22,0 ‰. — [3]) Desgl. 45 = 20,3 ‰. — [4]) Desgl. 188 = 27,1 ‰. — [5]) Desgl. 131 = 21,9 ‰. — [6]) Desgl. 12 = 11,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	31	—	19	7	22,0	21,2	—	—	2	—	1	5	1	2	—	—	8	—
† Rixdorf	44 958	60	3	37	29	42,8	32,3[1]	—	—	—	—	—	1	2	23	14	14	11	—
† Rostock	48 032	27	1	21	9	22,7	20,4	—	—	1	—	1	1	3	2	2	2	13	—
† Spandau	54 936	47	1	26	21	24,6	23,2	—	—	—	—	—	2	1	12	6	6	11	—
† Stettin	128 186	90	2	68	33	27,6	25,8	—	—	—	1	—	2	4	18	14	12	39	4
† Straßburg i. E. .	131 753	69	—	60	25	23,7	25,7	—	—	—	—	1	7	2	15	15	15	33	2
† Stuttgart	133 338	58	1	37	13	14,4	20,2	—	—	4	—	—	1	3	9	5	5	19	1
† **Wiesbaden** . . .	71 274	32	2	34	6	24,8	19,3	4	—	2	—	—	6	3	2	—	—	16	1
† Würzburg	65 361	37	1	23	4	18,3	25,5	—	—	—	—	—	5	2	2	2	2	14	—
† Zwickau	47 749	26	—	19	8	20,7	27,7	—	1	—	—	—	3	1	2	2	2	11	1

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 19. bis 25. August 1894.

Amsterdam	448 234	286	15	117	42	13,6	.	—	1	2	—	—	7	17	19	—	—	65	6
Antwerpen bis 18. August	254 370	135	3	102	41	20,9	.	—	—	6	1	—	10	11	23	.	.	48	3
Brighton	118 715	75	.	47	18	20,6	.	1	—	2	—	.	.	.	3	.	.	41	—
Brünn bis 18. August .	98 486	46	1	43	12	22,7	.	—	2	1	—	—	11	4	10	.	.	15	—
Brüssel	186 664	91	6	68	18	18,9	.	—	1	2	1	—	6	7	9	.	.	41	1
Budapest bis 18. August	552 769	377	13	231	93	21,7	.	1	2	7	1	1	27	14	59	.	.	109	10
Christiania	167 588	40	3	60	26	18,6	.	—	—	2	—	—	8	8	19	.	.	23	—
Dublin	349 594	180	.	188	.	28,0	.	—	4	—	.	.	.	4	9	.	.	171	.
Edinburg	270 588	124	.	74	12	14,3	.	—	—	5	—	.	2	1	4	.	.	62	.
Glasgow	686 820	404	.	215	.	16,3	.	2	4	5	.	.	.	5	18	.	.	181	.
Graz bis 18. August . .	117 210	67	4	48	12	21,3	.	—	—	—	—	—	12	7	1	.	.	26	2
Hull	212 679	118	.	54	15	13,2	.	2	—	1	.	.	.	2	4	.	.	45	—
Kopenhagen	341 000	195	2	99	33	15,1	.	1	1	5	—	—	13	8	15	.	.	48	8
Krakau bis 18. August .	78 183	41	2	70	13	46,6	.	—	1	4	—	—	6	4	14	—	—	39	2
Lemberg bis 18. August.	133 519	65	4	94	34	36,6	.	2	1	2	1	1	21	11	28	.	.	27	—
Liverpool	507 230	371	.	265	98	27,2	.	3	7	2	.	.	.	.	51	.	.	191	11
London	4 349 166	2378	.	1284	416	15,4	.	27	17	44	11	—	122	86	158	2	1	780	39
Lyon bis 11. August . .	438 077	149	10	151	14	17,9	.	—	1	1	5	2	21	19	21	—	—	78	3
Manchester	520 211	319	.	174	65	17,4	.	3	1	2	—	.	.	4	18	.	.	145	1
Moskau bis 18. August .	753 469	.	16	518	265	35,7	.	5	13	12	6	—	41	6	159	.	.	276	.
New York bis 11. August	1 965 142	1164	63	769	242	20,4	.	—	6	38	6	4	80	80	186	.	.	327	42
Odessa	324 500	.	11	167	65	26,8	.	—	6	3	1	3	14	—	51	35	35	85	4
Paris	2 424 705	1148	77	765	132	16,4	.	10	2	16	5	2	156	31	82	—	—	432	29
Petersburg bis 18. August	954 400	601	24	490	165	26,7	.	9	10	15	10	—	54	11	92	—	—	289	.
Portsmouth	170 973	89	.	60	21	18,3	.	—	1	2	—	.	.	.	9	.	.	47	1
Prag und Vororte . .	339 172	180	12	147	36	22,5	.	1	1	6	—	2	30	12	10	.	.	84	1
Rom bis 4. August . .	456 777	213	8	151	26	17,2	.	1	—	—	1	—	22	4	23	.	.	94	6
Stockholm bis 18. August	252 937	133	6	86	31	17,7	.	—	2	1	—	—	01	9	22	6	6	36	6
Triest	159 739	.	.	78	17	25,4	.	—	—	9	4	—	.	.	8	.	.	56	1
Venedig bis 11. August .	160 282	70	9	53	17	17,2	.	—	—	—	2	—	7	6	11	.	.	26	1
Warschau bis 18. August	515 654	391	6	426	154	43,0	.	7	8	18	—	6	30	40	130	.	.	183	4
Wien	1 465 537	808	58	524	171	18,6	.	8	13	24	3	2	89	56	90	1	1	228	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 19. bis 25. August 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	—	—	—	—	1	1
Scharlach	8 (2)	1	—	—	—	—	2
Diphtherie	35 (20)	1	1	22 (5)	2 (2)	— (1)	6 (1)
Croup	—	—	—	—	—	—	1 (1)
Unterleibstyphus . .	10 (1)	—	1	—	15[5]	5	9
Brechdurchf. inkl. Ruhr	9 (4)	—	—	3	1	—	2
Kindbettfieber . . .	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	1	—	1	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	93	5	20	15	24	21	105 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	31 (11)	5	2	—	4 (1)	1	6 (2)
Lungenschwindsucht .	29 (14)	2 (4)	3	1	4 (6)	7 (5)	15 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	53 (1)	11 (2)	7	—	17 (1)	3	7 (2)
Akuter Darmkatarrh .	25 (1)	1	2	4	9	7 (1)	7 (1)
Chron. Alkoholismus	27 (1)	—	—	1	—	2	6
Ak. Gelenkrheumatism.	21	—	7	2	5	4	9
And. rheumat. Krankh.	15	—	7	2	15	4	5
Verletzungen	80 (2)	27 (2)	33	23	45 (1)	21 (3)	49 (1)
Alle übrigen Krankh.	500 (56)	51 (7)	97 (4)	102(12)	146(10)	73(10)	251(19)
Summe	947(114)	104(15)	181 (4)	175(17)	288(21)	150(20)	483(36)
Verbliebener Bestand	4687	527	816	643	1061	644	2687

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin . . .	19./8.-25./8.	10	28 [2]	29	[2] 81	7
= Breslau . . .	desgl.	3	45	22	9	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	1	1	5	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	—	16	20	1
= Arnsberg . .	desgl.	19	168	14	72	1
= Aurich . . .	desgl.	1	3	2	4	—
= Düsseldorf . .	desgl.	31	148	28	93	2
= Erfurt . . .	desgl.	4	18	4	27	1
= Hannover . .	desgl.	7	10	18	18	—
= Hildesheim[4] .	desgl.	6	15	12	22	2
= Königsberg .	12./8.-25./8.	26	645	41	41	2
= Lüneburg . .	19./8.-25./8.	3	4	3	10	—
= Marienwerder	desgl.	10	21	2	9	1
= Minden . . .	desgl.	6	—	6	31	2
= Münster . . .	desgl.	5	17	1	50	2
= Osnabrück . .	desgl.	—	—	17	—	—
= Posen . . .	desgl.	15	71	20	29	—
= Schleswig . .	desgl.	38	60	20	82	1
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	6	43	1	12	—
= Stettin . . .	desgl.	5	7	26	34	—
= Stralsund . .	desgl.	7	1	2	24	2
= Trier	desgl.	5	1	9	10	—
= Wiesbaden . .	desgl.	13	46	12	36	1
Stadt München . .	12./8.-25./8.	16	11	15	[3] 66	2
= Nürnberg . .	19./8.-25./8.	—	3	6	[3] 10	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	2	7	24	1
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	3	—	—	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	1	4	1	1
Hamburg	desgl.	24	15	31	[3] 34	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 4 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Woche vom 4. bis 11. August: 6 Fälle von Typhus, 10 Masern, 8 Scharlach, 22 Diphtherie, 1 Kindbettfieber. — [5]) Militärpersonen im Garnisonlazareth; 3 in der Vorwoche unter akut. Darmkatarrh aufgeführte Fälle wurden nachträglich als Unterleibstyphus festgestellt.

Witterung. Woche vom 19. bis 25. August 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19. August	18,7	9,5	756,5	755,7	756,1	94	50	90	1,3	SW-W	1
	20. "	16,1	10,2	755,2	751,1	748,6	93	92	95	5,9	SSW	1—2
	21. "	18,0	9,3	750,1	750,8	751,3	89	61	88	3,5	WSW	2
	22. "	18,0	12,4	752,8	751,7	752,9	81	69	84	0,4	SW	3
	23. "	20,1	10,1	757,9	758,7	757,6	88	59	75	—	W-SW	1
	24. "	21,1	13,5	755,0	759,6	759,4	97	83	84	0,9	NW-SW	1
	25. "	18,3	11,8	761,9	761,8	760,2	88	59	82	.	WNW	1
München	19. August	14,4	7,9	719,2	719,1	719,2	79	77	89	9,2	W	1,2
	20. "	18,1	9,3	717,4	714,9	713,5	77	55	89	4,2	SW	1,0
	21. "	16,8	7,7	715,1	715,2	716,1	71	52	83	—	W	2,2
	22. "	21,9	7,3	716,2	715,8	717,0	69	52	90	0,1	W	0,7
	23. "	27,0	11,2	718,6	717,7	718,4	75	46	83	0,2	SO	0,2
	24. "	28,0	14,9	720,9	720,5	721,2	61	35	78	0,1	W	0,6
	25. "	28,5	14,8	720,9	719,1	718,7	66	50	81	—	O	0,2

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Bahnstation der Strecke Breslau-Halbstadt.

Kurort Salzbrunn in Schlesien.

Saisondauer vom 1. Mai bis Ende September.

(8666)

407 Meter hoch; mildes Gebirgsklima; weitgedehnte Anlagen; grossartige Milch- und Molkenanstalt (sterilis. Milch, Eselinnenmilch, Kefir); pneumatisches Cabinet; Badeanstalt; Massage etc.

Hauptquelle: der **Oberbrunnen**, seit 1601 bekannt und bewährt bei Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen- und Darmkatarrh, bei Leberkrankheiten**, bei **Nieren- und Blasenleiden, Gicht und Diabetes.**

Versand des Oberbrunnens durch die Herren Furbach & Strieboll

Jede weitere Auskunft über den Kurort durch die Fürstlich Plessische Brunnen- und Bade-Direction in Salzbrunn.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

In den nächsten Tagen erscheint:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Neunter Band.

Drittes Heft. — Mit 3 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. — **Preis M. 7,—.**

Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 5,60.

Inhalt:

Beiträge zur Beurtheilung der Einwirkung des Lichtes auf Bakterien. Von Dr. A. Dieudonné. — Die Influenza-Epidemie 1891/92 im Deutschen Reiche. Von Dr. Wutzdorff. Hierzu Tafel XIX. — Zur Kenntniß des Heidelbeerfarbstoffes. Von Dr. R. Heise. — Beiträge zur Kenntniß der Anpassungsfähigkeit der Bakterien an ursprünglich ungünstige Temperaturverhältnisse. Von Dr. A. Dieudonné. — Ueber Gewürze. I. Pfeffer. Von Dr. Walter Busse. Hierzu Tafel XX und XXI. — Ueber die Bedeutung des Wasserstoffsuperoxyds für die bakterientödtende Kraft des Lichts. Von Dr. A. Dieudonné. — Kritische Besprechung des Materials zur Weinstatistik für 1896. Von Regierungsrath Dr. J. Moritz.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. Berlin, den 12. September 1894. Nr. 37.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 633. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 635. — Desgl. gegen Pest. S. 636. — Sterbefälle in Preußen, 1891. S. 636. — Bevölkerungsbewegung in Bayern, 1890/92. S. 637. — Medizinalwesen in Sachsen, 1892. S. 637. — Cholera in Budapest, 1892/93. S. 638. — Gesundheitsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt, 1892. S. 639. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Berlin). Ausländischer Speck und Schinken. S. 639. — (Reg.-Bez. Stralsund). Milzbrand. S. 639. — (Reg.-Bez. Oppeln). Maul- und Klauenseuche. S. 640. — (Reg.-Bez. Koblenz). Aerztliche Atteste. S. 640. — (Mecklenburg-Schwerin). Arzneimittel. S. 640. — (Sachsen-Altenburg). Entschädigung für Viehverluste durch Milzbrand oder Rauschbrand. S. 640 — Milch von maul- und klauenseuchekranken Thieren. S. 642. — (Oesterreich). Verbandmaterialien. S. 642. — (Oberösterreich). Gemeinde-Sanitätswesen. S. 642. — (Schweiz. Kanton Tessin). Ausübung der Heilkunde. S. 642. — (Kanton Luzern). Lebensmitteluntersuchung. S. 642. — (Rumänien). Thierärztliche Gesundheits-Polizei. (Fortsetzung.) S. 646. — **Gang der Thierseuchen** in Frankreich, 2. Vierteljahr. S. 648. — Desgl. in der Türkei. S. 649. — Desgl. in Bulgarien, 8. April bis 7. Juli. S. 650. — **Rechtsprechung.** (Schöffen- und Landgericht Tilsit, Oberlandesgericht Königsberg). Heilgehülfe als Bezeichnung eines nicht geprüften Heildieners. S. 650. — **Kongresse u. s. w.** 66. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. S. 651. — **Vermischtes.** (Preußen). Schlesische Bäder, 1893 S. 653. — (Oesterreich. Niederösterreich). Marktkommissäre. S. 653. — (Großbritannien). Bericht des Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen, 1993. S. 653. — **Geschenkliste.** S. 653. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 654. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 655. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 655. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 655. — **Witterung.** S. 653.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Vom 3. bis 10. September Mittags wurden folgende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt:

Ostpreußen: 5 (3), davon in Winkenhagen, Kr. Mohrungen 3 (2) und in je einem Orte der Kr. Labiau und Allenstein zusammen 2 (1).

Weichselgebiet: 17 (4), davon in Stutthof, Kr. Danziger Niederung 1, in Tollkemit, Landkr. Elbing 2 (1), in Tiegenhof und Platenhof, Kr. Marienburg, zusammen 10 (1), in Thorn 2 (1), in Mocker, Kr. Thorn 1 und in einem Orte des Kreises Briesen 1 (1).

Netze-Warthegebiet: 3 (3), davon in Nakel 2 (2) und in Usch, Kr. Kolmar 1 (1).

Obergebiet: 1 (1) in einem Orte des Kreises Königsberg N.-M.

Oberschlesien[1]): 1 (1) in einem Orte des Kreises Kattowitz.

Elbegebiet: 2 (2); und zwar je 1 (1) in Torgau und Charlottenburg. Beide Fälle betrafen Schiffer; die Infektion des in Torgau verstorbenen aus Stettin gekommenen Schiffers wurde wahrscheinlich durch ein aus dem Warthegebiet stammendes Flußfahrzeug vermittelt.

Hessen-Nassau: 4 (1) in Bürgeln, Kr. Marburg.

Rheinprovinz: 3 in Aachen unter den Angehörigen des in der Vorwoche erkrankten Erdarbeiters. Die Einschleppung ist vermuthlich auf die Niederlande zurückzuführen, wo sich die Frau desselben bettelnd umhergetrieben hat.

[1]) Amtliche Nachrichten über weitere Krankheitsfälle stehen noch aus.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien, wo vom 27. August bis 2. September 1508 Erkrankungen und 749 Sterbefälle angezeigt wurden, hat die Seuche weiter um sich gegriffen; in der Bukowina dagegen (144 Krankheitsfälle, davon 62 tödtlich) hat sich der Gesundheitszustand im Vergleich zur Vorwoche nicht geändert. Folgende Bezirke wurden befallen:

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
	Galizien.		
Krakau (Stadt) . .	1	14	7
Krakau (Umg.) . .	9	21	12
Biala	1	3	1
Bochnia	2	5	4
Bohorodczany . .	8	87	48
Borszczow . . .	13	83	40
Brzesko	1	1	1
Buczacz	21	441	150
Chrzanow . . .	2	3	2
Czortkow	5	11	13
Dabrowa	1	3	3
Grybow	1	4	2
Horodenka . . .	15	195	102
Husiatyn	7	39	23
Kalusz	1	3	2
Kolbuszowa . . .	1	1	—
Kolomea	8	40	23
Kosow	6	38	23
Nadworna . . .	3	4	1
Nisko	1	2	1
Podhajce	6	17	11
Skalat	1	43	33
Sniatyn	6	18	11
Stanislau . . .	12	93	45
Tarnobrzeg . . .	1	12	8
Tarnow	3	15	7
Tlumacz	12	209	113
Wadowice. . . .	3	4	1
Wieliczka	1	1	—
Zaleszczyki . . .	24	98	62

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Bukowina.			
Czernowitz (Stadt)	1	13	4
Czernowitz (Umg.)	6	11	6
Gurahumora . .	3	51	14
Kotzman	6	26	18
Storozynetz . . .	2	14	10
Suczawa	2	3	—
Wiznitz.	3	26	10

Die Gesammtzahl der in Galizien bisher festgestellten Erkrankungen (und Sterbefälle) beziffert sich auf 5367 (2693), in der Bukowina auf 591 (307).

In das Krankenhaus zu Dzieditz (Schlesien) wurde ein auf der Reise von Krakau nach Ellgoth an Cholera erkranktes Mädchen aufgenommen. („Oest. San.-W." S. 423 ff.)

Italien. Einer Mittheilung vom 31. August zufolge starb angeblich in Procida (Prov. Neapel) 1 Person an Cholera.

Belgien. Die Zahl der in der Provinz Lüttich vom 19. bis 25. August amtlich festgestellten Todesfälle betrug 56. Außerdem wurde aus Chatelineau (Prov. Hennegau), Lanaeken und Neerpelt (Prov. Limburg), sowie aus Spontin (Prov. Namur) je 1 Cholerafall gemeldet.

Niederlande. Vom 30. August bis 3. September wurden in Maastricht 4 weitere Erkrankungen festgestellt, in der Nachbarschaft von Maastricht und der belgischen Grenze 1 Todesfall in Hengun, 1 Erkrankung in Elsloo, 2 solche in Heer, ferner in Boxmeer, westlich von Goch, ein weiterer Fall (mit tödtlichem Ausgang), in Smilde (Prov. Drenthe) ein verdächtiger Todesfall, am Leck, einige Stunden oberhalb Rotterdams, in Nieuwpoort 1 Todesfall auf einer Ziegelei. Im Uebrigen lagen nur Meldungen aus dem westlichen Küstengebiet vor: vom englischen Schooner in Vlissingen (vgl. S. 610) wurde ein Kranker zurückgelassen; in Spykenisse, südwestlich von Rotterdam, bisher zusammen 4 Erkrankungen, wovon 2 tödtlich, in Amsterdam bis zum 1. September insgesammt 51 Fälle, in Landsmeer, nördlich von Amsterdam, 3, davon 2 mit tödtlichem Ausgange.

Rußland. Bis zum 20. August (vgl. S. 590) wurden dem Medizinaldepartement die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle gemeldet:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum u. St.	erkr.	gest.
Plock	29./7. bis 4./8.	137	62
Warschau (Stadt) .	5./8. = 11./8.	197	81
Warschau (sonst i. Gouv.)	29./7. = 11./8.	1403	653
Kalisch	5./8. = 11./8.	6	4
Petrikau	desgl.	437	198
Kielce	22./7. bis 4./8.	1459	676
Radom	29./7. = 4./8.	916	445
Lublin	2./8. = 4./8.	6	2
Siedlez	5./8. = 11./8.	140	47
Kowno	desgl.	19	11
Kurland	29./7. bis 4./8.	23	12
Livland	desgl.	14	8
Esthland	5./8. bis 11./8.	26	14
St. Petersburg (Stadt)	12./8. = 20./8.	184	90
Kronstadt	11./8. = 16./8.	2	—
St. Petersburg (sonst i. Gouvern.) . .	5./8. = 11./8.	210	98
Olonez	29./7. = 11./8.	85	56
Nowgorod	5./8. = 11./8.	92	31
Jaroslaw	29./7. = 11./8.	17	9
Witebsk	5./8. = 11./8.	34	14
Minsk	desgl.	34	11
Podolien	desgl.	50	16
Bessarabien . . .	29./7. bis 11./8.	24	6
Samara	5./8. = 11./8.	3	2

Anderweitigen amtlichen, neueren Mittheilungen zufolge wurden in der Stadt Warschau vom 30. August bis 2. September 39 Erkrankungen (13 Todesfälle) festgestellt, sonst im gleichnamigen Gouvernement vom 26. bis 28. August 352 (189), in den Gouv. Kalisch vom 23. bis 27. August 58 (22), Petrikau vom 26. bis 30. August 477 (269), Kielce vom 26. bis 28. August 318 (191), Radom vom 23. bis 29. August 527 (268), Lublin vom 27. bis 30. August 17 (5), Siedlec in derselben Zeit 93 (53), Plock vom 22. bis 28. August 105 (55), Lomza am 28. und 29. August 17 (12), Kowno vom 19. August bis 1. September 75 (34), in Stadt Riga vom 22. bis 31. August 96 (47), Stadt St. Petersburg vom 24. bis 29. August 219 (95), Narwa vom 24. bis 30. August 9 (.).

Türkei. In der Stadt Adrianopel zählte man vom 11. bis 23. August 56 Erkrankungen (und 45 Sterbefälle), davon 13 (9) unter dem Militär, in Mustapha Pascha vom 11. bis 19. August 12 (6), in Tzokia am 22. August 1.

Aus Kleinasien wurden gemeldet: in den Vilajets Hudavendkiar (Brussa) vom 7. bis 19. August 180 Erkrankungen (und 100 Todesfälle), Kastamuni vom 7. bis 20. August 13 (10), Siwas vom 5. bis 12. August 63 (26), Angora vom 5. bis 24. August 159 (92), Konia vom 1. bis 22. August 111 (57), Mamurat el Aziz vom 7. bis 18. August 189 (56).

Ostindien. Kalkutta. Vom 29. Juli bis 4. August sind 23 Personen an Cholera, 3 an Pocken und 142 an Fiebern gestorben.

Gelbfieber. (Vgl. S. 610.) Dem Boletim quinzenal de estatistica demographo-sanitaria da cidade do Rio de Janeiro zufolge starben in dieser Stadt in der ersten Hälfte Juni 80, in der zweiten 22 Personen am Gelbfieber, zusammen also 102 oder durchschnittlich 3,4 pro Tag. Im Seemannshospital zu Jurujuba sind im Juni keine Todesfälle vorgekommen. An Malaria starben in demselben Monat 83, an Beri-beri 51 Personen.

Die Gesammtsterblichkeit Rio's im Monat Juni bezifferte sich auf 1262 Todesfälle, durchschnittlich also ca. 42 pro Tag. Deutsche sind 8 gestorben. Anfang August kam nur hin und wieder ein vereinzelter Gelbfiebertodesfall vor, sodaß diese Krankheit nur noch sporadisch auftrat.

In Havana vom 3. bis 16. August 28 Sterbefälle (neben etwa 82 Erkrankungen), Cardenas vom 29. Juli bis 11. August 8, Cienfuegos in derselben Zeit 9, Matanzas vom 26. Juli bis 8. August 5, Vera Cruz vom 27. Juli bis 9. August 22, San Juan (Portorico) in derselben Zeit 9, Rio de Janeiro vom 8. bis 21. Juli 4. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 33 und 34.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: London 7, Moskau 2, Warschau 3 Todesfälle; Budapest 9, London 40 (Krankenhäuser), Edinburg 15 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Todesfälle; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 6 Todesfälle; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Posen 2 Erkrankungen; **Tollwuth:** Moskau 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gera, Kaiserslautern — Erkrankungen kamen vor in Berlin 74, im Reg.-Bez. Arnsberg 184, in München 24, Hamburg 55, Wien 54, Budapest 31, Kopenhagen 38 — Erkrankungen an **Masern** sind in Breslau 36, in in den Reg.-Bezirken Arnsberg 180, Düsseldorf 128, in Wien 66, Kopenhagen 46 — an **Scharlach** in Berlin 40, Breslau 24, Hamburg 53, Wien 60, Budapest 31, London 232 (Krankenhäuser), Edinburg 39, Kopenhagen 63 angezeigt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat unterm 29. August d. J. nachstehendes Schreiben an die Bundesregierungen gerichtet:

Die Euer 2c. . . . ., dem 2c. . . . . mit Schreiben vom 10. Februar d. J. (I. A. 721) mitgetheilten **Grundsätze für die Reinigung von Oberflächenwasser durch Sandfiltration zu Zeiten der Choleragefahr**[1]) lassen nach der Aeußerung von Sachverständigen eine Ergänzung der Bestimmungen des § 4 Absatz 2 in der Richtung erwünscht erscheinen, daß einerseits eine bestimmte Anleitung für die Herstellung der bei der bakteriologischen Wasseruntersuchung zur Verwendung kommenden Gelatine gegeben und andererseits bei hohem Keimgehalt des Rohwassers die Vornahme der gedachten Wasseruntersuchung an kleineren als den bisher gebräuchlichen Probemengen zugelassen wird. Es hat sich hiernach folgende erweiterte Fassung des § 4 Abs. 2 als empfehlenswerth erwiesen:

„Als Nährboden dient eine 10 prozentige Fleischwasserpeptongelatine, für deren Herstellung nachstehende Vorschrift zur Richtschnur dienen kann:

„Ein Theil frisches, fettarmes, fein zerkleinertes Rindfleisch wird in zwei Theilen kalten Wassers möglichst gleichmäßig vertheilt. Nachdem das Fleisch durch 2 bis 3stündiges Erwärmen auf annähernd 60° genügend ausgezogen ist, wird das Gemenge noch 1/4 Stunde lang auf freiem Feuer gekocht und nach dem Erkalten auf etwa 60° durch ein angefeuchtetes Filter klar filtrirt. Alsdann werden auf 100 Theile des Filtrats 0,5 Theile Kochsalz, 1 Theil Pepton, 10 Theile beste, farblose Speisegelatine zugesetzt und nach deren Aufquellen das Ganze durch Einstellen in den Dampfkochtopf in Lösung gebracht. Die siedend heiße Lösung wird solange mit Natronlauge*) versetzt, bis eine herausgenommene Probe auf glattem, blauviolettem Lakmuspapier (aus schwach geleimtem, sogenanntem Postpapier hergestellt) neutral, wie zum Vergleich darauf gebrachtes, ausgekochtes, destillirtes Wasser reagirt, d. h. die Farbe des Papiers nicht mehr verändert. Nach einviertelstündigem Erhitzen im Dampf wird aufs Neue solange vorsichtig Natronlauge zugesetzt, bis die durch das Erhitzen wieder aufgetretene saure Reaktion aufgehoben und der Lakmusblauneutralpunkt erreicht ist. Alsdann fügt man noch 1,5 g krystallisirte Soda auf 1 Liter hinzu, wodurch die Gelatine eine schwache, aber ganz bestimmte, gleichmäßige Alkalität erhält und für Lakmus und Rosolsäure alkalisch reagirt. Nachdem die Gelatine darauf 3/4 bis 1 Stunde im Dampf erhitzt worden ist, wird sie filtrirt**) und in Mengen von 10 ccm in trockene, sterile Reagensröhrchen abgefüllt. Die mit einem Wattebausch verschlossenen Röhrchen werden dann noch an drei auf einander folgenden Tagen je 1/4 Stunde im Dampf sterilisirt.

„Von dem zu untersuchenden Wasser werden stets 2 Proben zu je 1 ccm und 1/2 ccm, falls das Filtrat geprüft wird, zu je 1/2 ccm = 10 Tropfen und 1/4 ccm = 5 Tropfen der gebräuchlichen Entnahmepipetten, falls das Rohwasser zur Untersuchung gelangt, mit der vorher bei 30 bis 35° verflüssigten Nährgelatine vermengt, durch vorsichtiges Neigen des betreffenden Reagensglases eine möglichst vollständige Mischung herbeiführt und der Inhalt des Glases auf eine sterile Glasplatte ausgegossen. Die Platten werden in Glasschalen gelegt, deren Boden mit angefeuchtetem Fließpapier bedeckt ist, und bei etwa 20° aufbewahrt. Wird ein besonders hoher Keimgehalt des Rohwassers vorausgesehen oder als regelmäßig vorhanden ermittelt, so empfiehlt es sich, an Stelle der Platte mit 10 Tropfen eine solche mit 1 Tropfen neben der mit 5 Tropfen anzufertigen. An Stelle der Platten können unter Umständen auch die üblichen Doppelschalen, jedoch nur solche mit vollkommen ebener Bodenfläche verwendet werden."

Auch erscheint es angezeigt, im letzten Absatz des § 4 zwischen den Worten „Wolffhügel'schen Apparates" noch „oder eines anderen zweckdienlichen" einzufügen.

Eurer 2c. . . . ., dem 2c. . . . . darf ich hiernach die geeignete weitere Veranlassung ergebenst anheimstellen.

Der Reichskanzler.
J. A.: (gez.) von Rottenburg.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Der Regierungspräsident hat zur Abwehr der nach den letzten amtlichen russischen Nachrichten der Grenze erheblich näher gerückten Choleragefahr folgende weitere Maßnahmen getroffen:

1. Durch eine Verfügung vom 1. September sind die in den Grenzkreisen im Monat September angesetzten Jahrmärkte aufgehoben worden.

2. Durch ein weiteres unterm 1. September erlassenes Verbot ist für die diesjährigen in den Kreisen Wreschen, Jarotschin, Pleschen, Ostrowo, Schildberg, Kempen, Adelnau, Krotoschin und Schroda stattfindenden kirchlich-katholischen Ablaßfeste der Zuzug solcher Wallfahrer bis auf Weiteres untersagt worden, welche nicht dem

[1]) Veröff. S. 114.

*) Zweckmäßig verwendet man Normallauge oder eine 5prozentige Lösung von Aetznatron.

**) Zur vollkommenen Klärung der Gelatine ist es zweckmäßig, auf 2 bis 3 Liter derselben nach dem Erkalten auf 60° das Weiße eines Eies, in wenig Wasser vertheilt, zuzusetzen, 1/4 Stunde im Dampf zu erhitzen und dann zu filtriren.

Kirchspiel des Ablaßortes angehören. (Extrabl. zu Nr. 36 des Amtsbl.)

3. Durch Verfügung vom 3. September wurde die Schließung der Landesgrenze angeordnet. Die letztere bleibt geöffnet an den Zollübergängen von Strzalkowo, Borzykowo, Pogorzelice (Kreis Wreschen), Skalmierzyce (Kreis Ostrowo) und Podsamtsche (Kreis Kempen).

4. Mit der Untersuchung der auf dem Zentralbahnhofe zu Posen von der russischen Grenze kommenden Reisenden wurde vom 28. August ab ein Arzt beauftragt. —

— Reg.-Bez. Oppeln. Der Regierungspräsident hat durch eine Verfügung vom 31. August das Abhalten von Ablaßfesten und die Veranstaltung von Wallfahrten für den Umfang des Bezirks bis auf Weiteres untersagt.

Ebenso sind unterm 5. September d. J. für die Kreise Beuthen, Gleiwitz, Kattowitz, Pleß, Tarnowitz und Zabrze die Jahrmärkte, einschließlich der Viehmärkte, aufgehoben und die Abhaltung von Volksfesten, Tanzbelustigungen, öffentlichen Versammlungen 2c. bis auf Weiteres verboten. (Extrabl. zu Nr. 35 und Nr. 36 des Amtsblatts.) —

Königreich Sachsen. Die bakteriologische Untersuchung der Dejekte von an Cholera oder an choleraverdächtigen Erscheinungen Erkrankter sowie von Leichentheilen Verstorbener aus dem Regierungsbezirke Dresden ist durch Ministerialerlaß vom 24. August dem Prosektor am Dresdener Stadtkrankenhause Herrn Dr. Schmorl übertragen worden. —

Sachsen-Altenburg. Das Herzogl. Ministerium, Abth. d. Innern, hat in einem an die Landrathsämter und Stadträthe unter dem 12. März d. J. gerichteten Erlaß die Anzeigepflicht und Benachrichtigung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 21. Juli v. J. (S. Veröff. 1893 S. 610) auch auf solche leichteren Infektionen ausgedehnt, bei denen in den Entleerungen Cholerabazillen gefunden werden, die betroffenen Personen selbst aber anscheinend gesund oder nur leicht erkrankt sind. —

Waldeck. Der Landesdirektor hat unterm 4. September die Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera, die Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten, die Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera nebst der Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte[1]) zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen. (Reg.-Bl. S. 47 ff.) —

Norwegen. Nach einer Verordnung der Regierung vom 29. August ist die Provinz Ostpreußen und das russische Amt Wiburg in Finland (mit dem Hafen Kotka) bis auf Weiteres als infizirt anzusehen. —

Griechenland. Einer Mittheilung aus Athen vom 29. August zufolge haben sich die aus Sinope kommenden Schiffe vom 13. d. Mts. ab einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne, die aus Rotterdam und Amsterdam kommenden dagegen nur einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen. —

Portugal. Durch zwei am 29. August veröffentlichte Verfügungen des Ministeriums des Innern werden die Herkünfte aus Haarlem und der Hafen von Danzig für verseucht erklärt. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Zufolge Verfügung des Schatzamtes vom 8. August sollen alle Schiffe aus fremden Häfen, welche in dem Hafen von Bridgeton einlaufen wollen, behufs Feststellung des Gesundheitszustandes der Passagiere in der Delaware-Breakwater-Quarantänestation untersucht und nur nach Bescheinigung des Quarantänebeamten zur Einfahrt zugelassen werden.

Ebenso sollen alle „infizirten" Schiffe, welche in Beaufort einlaufen wollen, erst nach der südatlantischen Quarantänestation gewiesen werden.

In einer weiteren Verfügung des Schatzamtes vom 8. August an sämmtliche Zollämter werden dieselben angewiesen, sofort nach Ankunft eines Schiffes telegraphisch über den Ausgangs- und die Zwischenhäfen, die Zahl der Passagiere, die Ladung und den Gesundheitszustand zu berichten. (Abstr. of sanit. reports S. 634 u. 667.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Hongkong. Nach einer Mittheilung vom 4. September ist Hongkong für frei von der Pest erklärt worden.

Die Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1891. (Preuß. Statistik Heft 124). Vgl. Veröffentl. 1893, S. 469.

Ausschließlich der Todtgeborenen betrug die Sterbeziffer Preußen's im Jahre 1891, auf 1000 Lebende am 1. Januar 1891 berechnet, für die Bevölkerung im ganzen 23,0, für den männlichen 24,2 und für den weiblichen Theil derselben 21,8. Vergleicht man dies Ergebniß mit dem für die früheren Jahre ermittelten bis 1875 zurück, so erscheint das Jahr 1891 neben dem Jahre 1888 (22 9) als das günstigste in Bezug auf die Sterblichkeit der Bevölkerung.

Im 1. Lebensjahre starben 228 452 Kinder oder 20,07% der Lebendgeborenen (gegen 20,99 im Vorjahr), in den Stadtgemeinden durchschnittlich 21,68 (22,57), in den Landgemeinden 19,11 (20,06)%. In den einzelnen Jahren von 1875 bis 1891 wies das Berichtsjahr in den Altersklassen des männlichen Geschlechts vom 1. bis 15. und vom 20. bis 50. Lebensjahre und in den Altersklassen des weiblichen Geschlechts vom 1. bis 40. Lebensjahre die günstigste Sterbeziffer auf. Im Alter von 25 bis 30 Jahren allein scheint die Sterbeziffer für beide Geschlechter dieselbe zu sein, während im Kindesalter bis 3 Jahren die Sterbeziffer der Knaben ungünstiger, dagegen im Alter von über 3 bis 15 Jahren günstiger ist als die der Mädchen. Im Alter von 15 bis 25 Jahren und vom 30. Lebensjahre an starben mehr Männer als Frauen. Dies Verhalten der beiden Geschlechter in den einzelnen Altersklassen zeigt sich am ausgesprochensten, sobald man für den Zeitraum von 1875 bis 1891 die günstigste und die ungünstigste Sterbeziffer neben einander stellt, und zwar für die geringste Sterblichkeit ohne Ausnahme, während die höchste Sterbeziffer hierin in den Altersklassen von 3 bis 10 Jahren eine kleine Abweichung enthält. Verhältnißmäßig am höchsten war die Sterblichkeit im Berichtsjahre gleich dem Vorjahre vom 50. Jahre an, wenn auch fast ausnahmslos niedriger als in letzteren.

Von je 1000 Lebenden starben

	Personen					
	männliche			weibliche		
von	1891	(1890	1889)	1891	(1890	1889)
50—60 Jahren	25,0	(26,3	24,3)	18,9	(19,5	18,1)
60—70 =	49,9	(51,2	48,7)	44,5	(45,1	42,4)
70—80 =	109,9	(110,1	104,1)	105,7	(105,4	98,7)
über 80 =	244,4	(247,0	233,0)	231,3	(242,4	227,5)
in allen Altersklassen . . .	24,2	(25,4	24,5)	21,8	(22,7	21,9)

Unter den einzelnen Todesursachen haben angeborene Lebensschwäche Atrophie der Kinder, Altersschwäche, einheimischer Brechdurchfall, Diarrhoe der Kinder, Skropheln und englische Krankheit, Krebs, Wassersucht, Apoplexie, Herz-, Nierenkrankheiten, Krämpfe mehr Todesfälle als im Vorjahre herbeigeführt, auch waren Selbstmord, sowie Mord und Todtschlag häufiger, während eine Veringerung der Todesfälle besonders für Scharlach, Masern und Rötheln, Diphtherie und Croup, Keuchhusten, Tuberkulose, Lungen- und Brustfellentzündung festzustellen ist.

Die Zahl der Todesfälle an einzelnen Infektionskrankheiten (bezw. die auf 100 000 Einwohner errechnete Verhältnißziffer) betrug für:

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 487 bis 490.

			im Jahre 1890	
Masern	6 110	(20,4)	12 150	(40,6)
Diphtherie und Croup	36 160	(120,5)	43 497	(145,4)
Keuchhusten	13 438	(44,8)	17 299	(57,8)
Scharlach	4 918	(16,4)	8 670	(29,0)
Unterleibstyphus . .	5 997	(20,0)	6 088	(20,4)

An Pocken sind nur 36 Todesfälle vorgekommen, von denen 23 das männliche und 13 das weibliche Geschlecht betrafen. 12 Knaben und 8 Mädchen waren unter 15 Jahre alt.

Todesfälle an Säuferwahnsinn waren erheblich seltener als im Vorjahre (544 gegen 664), etwas seltener auch solche an Syphilis (262 gegen 273). Der Trichinose erlagen 12 (gegen 2), der Hundswuth 4 (gegen 5) Personen.

Die Influenza, welche in den beiden letzten Monaten des Jahres 1889 nach den Angaben der Standesbeamten 314 und 1890 sogar 9576 Personen dahingerafft hatte, veranlaßte 1891 noch 8050 Todesfälle. Hiervon entfiel die größte Zahl auf den Dezember (5014), demnächst auf den November (1685), April (242), Oktober (230), März (206), die geringste auf den August (45). Unter den 8050 Fällen fand sich bei 604 Lungenentzündung, bei 100 Bronchitis, Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh, bei 64 Apoplexie, 50 Lungenschwindsucht, 13 Brustfellentzündung, 42 andere und nicht bestimmt angegebene Lungenkrankheiten, ferner bei 22 Gehirnentzündung, 16 Krämpfe, 1 Masern und 6 Typhus.

Die Gesammtzahl der Todesfälle an Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh, sowie an Lungen- und Brustfellentzündung war, wenngleich, wie schon erwähnt, geringer als im Vorjahre, doch erheblich höher als in früheren Jahren. Ersteren Krankheiten erlagen von je 100 000 Lebenden 70,1 (1890 : 76,1, 1889 : 42,8), letzteren 156,5 (174,0 und 140,8). — In den 98 Orten mit mehr als 20 000 Einwohnern starben an Influenza 1471 (1890 nur 1229, 1889 : 123) Personen.

Die Häufigkeit einiger weiteren Todesursachen a) in den 16 Großstädten (mit mehr als 100 000 Einwohnern), b) in den 82 Mittelstädten und größeren Landgemeinden (desgl. 20 000 bis 100 000 E.), c) in den 1170 Kleinstädten (desgl. weniger als 20 000 E.), d) in den übrigen Landgemeinden anlangend, waren von je 1000 Todten des Jahres 1891 gestorben:

an	a)	b)	c)	d)
Tuberkulose	136,4	133,5	116,2	108,9
Skropheln und Rhachitis .	5,5	4 6	4,2	3,5
Diphtherie und Croup . .	31,5	46,5	48,3	59,3
Masern	8,1	6,8	8,4	9,5
Scharlach	5,3	5,2	6,9	7,9
Unterleibstyphus	6,2	10,6	10,2	8,5
Altersschwäche	41,4	60,6	114,3	134,4
Krebsleiden	33,6	28,4	22,2	14,2
durch Selbstmord . . .	13,3	11,0	9,1	7,7
= Verunglückung . . .	11,6	17,5	15,1	16,9

Hervorgehoben sei die mit der Größe der Orte fortschreitende Höhe der Sterblichkeit an Tuberkulose, Skropheln und Rhachitis, Krebsleiden und durch Selbstmord, während die Sterblichkeit an Diphtherie und Croup und Altersschwäche um so höher steigt, je kleiner die Orte sind. Die Masern- und Scharlachsterblichkeit war am beträchtlichsten in den verhältnißmäßig kleinsten Orten, die Typhussterblichkeit in den Mittel- und Klein-, die tödlichen Verunglückungen in den Mittelstädten.

Im Kindbett starben insgesammt auf je 1000 Geburten 4,0 Wöchnerinnen; im einzelnen war die Sterblichkeit um so höher, je kleiner die Orte sind, nämlich in den Orten der Gruppe a) 2,7, b) 2,8, c) 4,0, d) 4,4.

Durch Selbstmord starben 4931 (1890: 4682) Männer und 1269 (1283) Frauen, zusammen 6200 oder von 100 000 Lebenden 20,7 (19,9). In der preußischen Armee und in der deutschen Marine wurden 208 Selbstmörder gezählt, von denen 138 (174) auf preußischem Gebiete starben. In der Regel wuchs der Hang zum Selbstmorde mit zunehmendem Alter, nur bei der Altersklasse von 25 bis 30 Jahren zeigte sich eine Unterbrechung. Geisteskrankheiten waren bei Männern in 23,3, bei Frauen in 40,4% aller Fälle der Beweggrund zum Selbstmorde, Kummer in 13,4 und 7,8, körperliche Leiden in 9,2 und 10,1, Lebensüberdruß in 8,6 und 6,1, Reue und Scham in 8,0 und 8,2%.

Tödtliche Verunglückungen betrafen 9085 (1890 : 9401) Personen männlichen und 2341 (2477) Personen weiblichen Geschlechts. Durch Ertrinken wurde der Tod in 3080, durch Sturz in 1747, durch Ueberfahren in 1419 Fällen herbeigeführt.

Bewegung der Bevölkerung im Königreich Bayern 1890/92. (Nach der Ztschr. d. Kgl. Bayer. statist. Bur. 1891 S. 154, 1892 S. 251, 1893 S. 291.) Vgl. Veröff. 1891 S. 108.

Die Gesammtzahl der Geburten in Bayern betrug 1890: 201 437 (1891: 212 156, 1892: 210 150), diejenige der Todesfälle — ausschl. der Todtgeburten — 152 606 (153 709; 153 567). Von den ersteren waren 195 001 (205 437; 203 422) Lebend- und 6436 (6719; 6728) Todtgeburten. Es ergab sich demnach ein natürlicher Bevölkerungsüberschuß von 42 395 (51 728; 49 855) Seelen. Den 2365 (2556; 2454) rechtlichen und 28 010 (27 234; 27 789) bloß thatsächlichen Einwanderungen standen 1842 (2132; 2966) bezw. 25 077 (25 983; 26 014) Auswanderungen gegenüber.

Es entfielen	Lebendgeburten			Todesfälle		
auf	1890	1891	1892	1890	1891	1892
Oberbayern .	40 134	42 892	42 989	32 020	34 104	33 106
Niederbayern	25 400	26 148	26 380	20 747	21 129	21 492
Pfalz	24 565	26 889	25 575	16 246	15 854	15 691
Oberpfalz . .	20 344	21 097	21 158	16 982	16 354	16 753
Oberfranken .	18 070	18 929	18 322	13 829	13 152	13 309
Mittelfranken	24 391	25 784	25 151	18 821	18 541	18 743
Unterfranken	18 696	19 599	19 700	14 832	14 763	14 850
Schwaben . .	23 401	24 099	24 147	19 129	19 812	19 623
Königreich	195001	205437	203422	152606	153709	153567

Im Verhältniß zu der am 1. Dezember 1890 ermittelten Einwohnerzahl war hiernach durchschnittlich:

a) die Geburtsziffer am höchsten in Niederbayern (39,1‰), der Oberpfalz (38,8) und Oberbayern (38,1), am niedrigsten in Unterfranken (31,3), Oberfranken (32,2) und der Pfalz (35,3);

b) die Sterbeziffer am höchsten in Niederbayern (31,8‰), der Oberpfalz (31,0) und Oberbayern (30,0), am niedrigsten in der Pfalz (21,9), Oberfranken (23,4) und Unterfranken (23,9).

Männlichen Geschlechts waren von den Lebendgeborenen 100 408 (105 662; 104 751), von den Todtgeborenen 3548 (3768; 3772), von den Gestorbenen 78 438 (78 698; 78 760). Unter den Lebendgeburten waren ehelich 167 505 (176 628; 174 879) und unehelich 27 496 (28 809; 28 543), von den Todtgeburten 5405 (5634; 5652) und 1031 (1085; 1076), mithin waren durchschnittlich etwa 14% aller Lebendgeborenen und 16% aller Todtgeborenen außerehelichen Ursprungs.

Zeitlich fielen die zahlreichsten Lebendgeburten mit 17 867 auf den Januar (18 539 Januar; 18 348 März), die spärlichsten mit 13 521 auf den Oktober (15 580 November; 15 233 November). Die meisten Todesfälle kamen mit 17 079 im Januar (15 340 im März; 16 164 März), die wenigsten mit 10 815 im September (11 520 August; 10 483 November) vor.

Aus dem XXIV. Jahresberichte des Landes-Medizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreich Sachsen auf das Jahr 1892.

(Vgl. Veröff. 1893 S. 397.)

Im Berichtsjahre hielt das Landes-Medizinalkollegium im ganzen 25 Sitzungen ab, deren Berathungsgegenstände 33 Mal das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege (Maßregeln gegen infektiöse Krankheiten, Hygiene der Nahrungsmittel, Reinhaltung des Bodens u. dergl.), 12 Mal die Rechts-

pflege betrafen. Die Anzahl der abgegebenen Gutachten betrug 45.

Bemerkenswerth ist u. a. folgendes zur Impffrage abgegebene Gutachten:

Bei 14 Kindern, welche ein Zeugniß von einem approbirten Arzte darüber beigebracht hatten, daß sie mit Erfolg geimpft worden seien, konnte der Impfarzt keine Spur einer Impfnarbe entdecken, und ward jener daher beschuldigt, wider besseres Wissen ein falsches ärztliches Zeugniß ausgestellt zu haben. Das Kollegium, zu einer gutachtlichen Aeußerung veranlaßt, hielt es für völlig ausgeschlossen, daß bei Erstimpflingen eine ächte Vaccinepustel ohne Narbe abheilen, und daß, wenn sich eine solche gebildet habe, dieselbe in so kurzer Frist vollständig verschwinden könne. Es sei anzunehmen, daß die fraglichen Impfungen nur als Scheinoperationen derart ausgeführt worden seien, daß die spezifische Reaktion gar nicht zur Entwicklung gekommen sei, wie das der betreffende Arzt, ein Impfgegner, jedenfalls beabsichtigt habe.

Den 24 ärztlichen Kreisvereinen gehörten 1124 Mitglieder an, gegen 1067 am Schluß des Vorjahres, den pharmazeutischen Kreisvereinen 233.

Lebend geboren wurden 142 528 Kinder (gegen 147 480 im Vorjahre), d. i. 39,7‰ der mittleren Bevölkerung (41,7), todt geboren 5071 (5374), d. i. 3,4% (3,5) der überhaupt Geborenen. Es starben (ausschl. der Todtgeborenen) 94 875 (89 513) Personen, mithin 26,45‰ (25,33) der Lebenden, im 1. Lebensjahre 29,8 (26,4) auf je 100 lebend Geborene.

Auf die einzelnen Kreishauptmannschaften vertheilte sich die Verhältnißzahl der Geborenen und Gestorbenen, ausschließlich der Todtgeborenen (im Vergleich zu 1891 und 1886/90) wie folgt:

Kreishauptmannschaften	Geborene (lebend und todt)	Gestorben
Bautzen . . .	34,34 (35,78; 35,82)	23,71 (23,94; 25,01)
Dresden . . .	38,60 (39,82; 39,11)	24,08 (22,51; 25,13)
Leipzig . . .	40,95 (42,44; 42,55)	25,34 (23,38; 25,87)
Zwickau . . .	45,03 (48,40; 48,71)	29,68 (29,08; 30,00)

Von je 100 Todesfällen entfielen 44,8 (gegen 43,7 im Vorjahre) auf das Säuglingsalter, 12,7 (13,3) auf das Alter vom 2. bis 6. Jahre, 2,7 (2,5) vom 7. bis 15., 5,2 (5,6) vom 16. bis 30., 9,0 (9,5) vom 31. bis 50., 14,5 (14,6) vom 51. bis 70. Jahre, 11,1 (10,8) auf das Greisenalter.

Die Todesursache wurde in 52,2% aller Sterbefälle ärztlich beglaubigt gegen 51,0% des Vorjahres. Nach Abzug der im 1. Lebensjahre verstorbenen Kinder, bei deren Krankheiten ärztliche Hülfe selten nachgesucht wird, erhöht sich die Prozentzahl auf 72,5%.

Pocken traten im Berichtsjahre in 6 Fällen auf; in 2 Fällen konnte Einschleppung aus Böhmen bezw. Rußland nachgewiesen werden. An Masern verstarben im Ganzen 345 Personen, 269 weniger als im Vorjahre. Scharlach war mit Ausnahme der Lausitz, wo nur aus Löbau und Umgegend etwas zahlreichere Erkrankungen gemeldet wurden, im ganzen Lande verbreitet und verursachten 1778 Todesfälle. Die Zahl der Sterbefälle an Diphtherie hatte im Jahre 1884 ihren Höhepunkt mit 7855 erreicht, von da ging sie bis auf 3201 im Jahre 1891 zurück, im Berichtsjahre war aber wieder eine Zunahme auf 3783 zu verzeichnen, doch handelte es sich nicht um größere Epidemien in einzelnen Orten, sondern die Anzahl der Orte, in welchen die Diphtherie in gehäufter Weise auftrat, war größer geworden. Typhus ist in Borna und Netzschkau in epidemischer Verbreitung (108 bezw. 112 Erkrankungen) sonst nur in Gruppenerkrankungen, aufgetreten. Die Anzahl der Todesfälle betrug 337. Influenza herrschte besonders in den ersten Monaten des Jahres vor; einzelne Erkrankungen wurden noch im Juni und Juli gemeldet. Asiatische Cholera wurde in 6 Fällen beobachtet, eine Weiterverbreitung der Seuche erfolgte nicht. Kindbettfieber führte in 318 Fällen, entsprechend 21,5‰ aller Geborenen, den Tod herbei.

Die Todesfälle vertheilten sich auf etwa 690 bis 700 Hebammen des Landes derart, daß 415 von ihnen keinen, 246 je 1, 31 je 2, 2 je 3 und 1 sogar 4 Todesfälle hatte. An Milzbrand sind 5 Personen, an Hundswuth eine verstorben.

Nahrungsmittel u. s. w. Die Fleischbeschau hat im Königreich durch Errichtung von 4 neuen Schlachthöfen an Ausbreitung zugenommen; gegen das Vorjahr sind 91 846 Schlachtthiere mehr einer Beschau unterworfen worden. Von 60 854 Rindern aus 13 Städten mit vollständiger Berichterstattung waren 11 349 = 18,65% tuberkulös; davon wurden 463 als ungeeignet zum menschlichen Genusse, 664 als nicht bankwürdig und 10 222 als bankwürdig bezeichnet. Ferner waren tuberkulös von 276 851 in 13 Städten geschlachteten Schweinen 3804, d. i. 1,37%, von 144 317 in 9 Städten geschlachteten Kälbern 161, d. i. 0,11%, von 104 987 in 5 Städten geschlachteten Schafen 39, d. i. 0,03%. Trichinen wurden bei 84 von 758 874 geschlachteten Schweinen gefunden. — Milchproben wurden u. a. in Leipzig 779 untersucht und davon 79 beanstandet.

Wasserversorgung. Am Jahresschlusse waren alle in Leipzig einverleibten Vororte, bis auf Lösnig, mit Wasserleitung versehen. Die Städte Mügeln, Reichenbach, Marienberg haben eine neue Wasserleitung erhalten

Die Abfuhr wurde einer stetigen Kontrole unterworfen. In Dresden waren im Jahre 90 389 cbm Fäkalstoffe abzufahren, in Leipzig wurden 22 353 Grubenräumungen mit 107 092,5 cbm Masse ausgeführt.

Schulhygiene. Die Schulen wurden von den beamteten Aerzten revidirt, kleinere vorhandene Uebelstände auf Antrag beseitigt. In Leipzig hat die Anstellung von 15 Schulärzten stattgefunden.

Kurpfuscherei. Die Anzahl der Personen, die sich, ohne approbirt zu sein, mit der Heilkunde beschäftigten, betrug 616 gegen 654 im Vorjahre; über die Hälfte derselben (329) befindet sich im Regierungsbezirke Zwickau und besteht hauptsächlich aus Anhängern der „Naturheilkunde".

Heilpersonal. Die Anzahl der Civilärzte betrug 1414, der Zahn- und Wundärzte 65; auf die 3 großen Städte entfielen 629. Pflichtwidrigkeiten kamen nur vereinzelt vor; Bestrafungen wurden meist wegen unterlassener Anmeldung ansteckender Krankheiten und dergl. verhängt. Die Stellung der Aerzte zu den Ortskrankenkassen war meist eine schwierige, die Honorirung eine ungenügende. Apotheken gab es 285, in denen 103 Revisionen vorgenommen wurden. Im Hebammenwesen ist insofern eine Aenderung eingetreten, als am 22. Juni eine umgeänderte Hebammenordnung[1]) erlassen wurde. Die Gesammtzahl der Hebammen betrug 1804.

Die Anzahl der allgemeinen Krankenhäuser mit öffentlichem Charakter betrug 103. Die Bettenzahl ist von 6054 auf 6559 gestiegen; die durchschnittliche Verpflegszeit dauerte 28,6 Tage.

Das Auftreten der Cholera in Budapest im Jahre 1892/93.

Nach dem amtlichen Bericht des Physikatsamtes (A tiszti főorvosi hivatal jelentése a Budapest fővés székvárosban 1892/93 évben fellépett Choleráról, Budapest 1893) erkrankten von 526 263 Einwohnern in der Zeit vom 26. September 1892 bis 8. Februar 1893 an Cholera 935 (1,78‰), davon starben 525 (56%). Von den 10 Bezirken der Stadt, welche sämmtlich mehr oder weniger von der Seuche litten, wiesen die bevölkertsten der VI., VII. und VIII., zahlen-, indeß nicht verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen (1,92, 1,99 und 1,68‰ der Einwohner) auf. Die Zahl der Erkrankungen war gering in den Bezirken I, II und III (0,36, 0,43 und 0,52), am geringsten im Bezirk IV (0,10‰), verhältnißmäßig am größten in den Bezirken X (2,83), IX (2,51) und V (2,45‰). In der 14 147 Mann starken Garnison wurden nur 10 Erkrankungen (0,70‰) mit 3 Todesfällen (30%) beobachtet.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1892 S. 966.

Die höchste Sterbeziffer (70%) wiesen 33 ohne festen Wohnsitz Erkrankte, nächstdem (64, 62 und 60%) die in den Bezirken X, V und VII befallenen Personen auf. Auf Schiffen wurden 31 Erkrankungen mit 14 Todesfällen festgestellt; auf Landwegen erkrankten 19 Personen, von denen 7 starben. Die Epidemie setzte mit einer geringen Tageszahl von Erkrankungen und Todesfällen (vom 26 September bis etwa zum 1. Oktober) ein und stieg dann schnell; am 6. Oktober war der Höhepunkt mit 45 Erkrankungen und 21 Todesfällen erreicht. Von da ab erfolgte ein allmählicher Abfall bis zum 23. November, an welchem Tage zum ersten Male nur 1 Erkrankung und kein Todesfall zu verzeichnen war. Die Fälle traten seitdem vereinzelt auf. Nur während der Zeit vom 16. Januar bis zum 3. Februar 1893 stieg die Zahl der täglichen Erkrankungen und Todesfälle vorübergehend auf 3; nach diesem letzten Aufflackern erlosch die Epidemie. Der letzte Todesfall ereignete sich am 6., die letzte Erkrankung am 8. Februar.

Dem Berichte sind 3 Tabellen beigegeben, deren erste den täglichen Gang der Epidemie graphisch darstellt. Auf der zweiten Tafel sind die Tageskurven eingetragen für 1. Zahl der Cholerafälle, 2. Wasserstand der Donau, 3. Lufttemperatur, 4. Luftfeuchtigkeit und 5. Regenhöhe. Die 3. Tafel bringt einen Plan von Budapest, in welchen die Cholerahäuser eingezeichnet sind, und aus welchem die Art der Wasserversorgung für die einzelnen Stadtheile (mit Ausnahme des abseits gelegenen Bezirks X Steinbruch) ersichtlich ist. Es wird unterschieden zwischen 4 Kategorien, und zwar Bezirke mit: 1. natürlich filtrirtem Wasser (die ganze Ofener Seite rechts der Donau mit den Bezirken I und II, sowie links der Donau in Pest die Bezirke V, IV, VIII und IX), 2. künstlich filtrirtem Wasser (die links weiter ab von der Donau belegenen Bezirke VI und VII), 3. unfiltrirtem Wasser (einzelne Theile der auf dem linken Donauufer belegenen Bezirke VI, VIII und IX), 4. ein kleiner zum VII. Bezirk gehöriger Stadttheil, der bis zum 4. Oktober 1892 mit unfiltrirtem, seitdem aber mit künstlich filtrirtem Wasser versorgt ist. Die größte Zahl der Cholerahäuser wiesen die Bezirke VI, VII, VIII und IX auf.

Gesundheitsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt 1892.

(Vgl. Veröff. 1893, S. 470.)

Lebend geboren wurden im Berichtsjahre 2416 Kinder (gegen 2327 im Vorjahre), darunter 220 (230) außer der Ehe, todtgeboren 95 (83), davon 11 (13) außer der Ehe; 23 mal (35) kamen Zwillingsgeburten vor. Die Zahl der Todesfälle (ausschl. der Todtgeborenen) betrug 1382 (1460). Von den Kindern unter 1 Jahr starben 345 (345), d. i. 14,3 (14,8) auf 100 Lebendgeborene, davon 171 an Kinderdiarrhöe.

148 Todesfälle waren durch Tuberkulose der Athmungsorgane, 139 durch Erkrankungen der Kreislaufsorgane, 100 durch akute Lungenentzündung, 99 durch Miliartuberkulose, 29 durch Diphtherie und Croup, 22 durch tuberkulöse Hirnhautentzündung, 16 durch Keuchhusten, 11 durch Rothlauf, 8 durch Pocken, 7 durch Darmtyphus, 6 durch Kindbettfieber, 2 durch Scharlach, 1 durch Masern, 47 durch Verunglückung und deren Folgen, 21 durch Selbstmord herbeigeführt. 36 Todesfälle (bei 32 Männern und 4 Frauen) wurden durch chronischen Alkoholismus theils unmittelbar herbeigeführt, theils durch denselben beeinflußt.

In der Stadt Basel wurden insgesammt 1316 Fälle von Infektionskrankheiten angezeigt, darunter befanden sich Fälle von Keuchhusten 309, Wasserpocken 275, Diphtherie und Croup 191, Rothlauf 136, Darmtyphus 125, Pocken 89, Scharlach 60, Mumps 35, Masern 29, Kindbettfieber 12. Die verhältnißmäßig hohe Zahl von Pockenerkrankungen erklärt sich theilweise aus der nach Aufhebung des Impfzwangs ungewöhnlich großen Zahl der Ungeimpften (auf über 20% der Bevölkerung geschätzt), theilweise daraus, daß wiederholt leichte Erkrankungen der rechtzeitigen Anzeige und Absperrung entgingen und zu Gruppenerkrankungen Veranlassung gaben.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Berlin. Polizeiverordnung, betr. die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken.

Vom 10. August 1894.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) treten an Stelle der Polizeiverordnung vom 17. September 1892[1]), betreffend die Untersuchung von ausländischem Speck und Schinken, für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Bestimmungen:

§ 1. Speck und Schinken von Schweinen, welche außerhalb Deutschlands geschlachtet sind, dürfen erst dann in den Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, wenn diese Waare innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen und Finnen untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt und plombirt worden sind.

§ 2. Wer Waaren vorbezeichneter Art empfängt, welche nicht bereits gemäß § 1 untersucht worden sind, hat dieselben binnen 12 Stunden nach der Verzollung, falls solche in Berlin stattfindet, im anderen Falle binnen 24 Stunden nach Empfang bei dem städtischen Fleischschauamt zur Untersuchung anzumelden.

Erst nach vorschriftsmäßiger Abstempelung ist die freie Verfügung über die Waare gemäß § 1 und die Weitersendung derselben gestattet.

§ 3. Kaufleute, Händler u. s. w., welche Waaren der im § 1 bezeichneten Art feilhalten, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Empfange nach folgendem Muster einzutragen ist:

a) laufende Nummer,
b) Tag des Eingangs,
c) Bezeichnung der bezogenen Waaren,
d) Gewicht bezw. Stückzahl derselben,
e) Ort und Firma, woher die Waaren bezogen sind,
f) Angabe über Vornahme, Ort und Zeit der Untersuchung,
g) Ergebniß der Untersuchung,
h) Bemerkungen.

Das Buch ist mindestens ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren und muß der Polizeibehörde oder deren Beamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße bis = 30 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft; mit demselben Tage verliert die Polizeiverordnung vom 17. September 1892 ihre Gültigkeit.

Der Polizei-Präsident.
J. V.: Friedheim.

Preußen. Reg.-Bez. Stralsund. In Folge Ausbruchs des Milzbrands im Kreise Grimmen hat der Regierungspräsident mittelst Verfügung vom 26. Mai d. J. (Amtsbl. S. 138) Veranlassung genommen, auf die Gefahr und das Wesen des Milzbrands hinzuweisen und das betheiligte Publikum, namentlich Landleute und Viehbesitzer, zur Aufmerksamkeit und Vorsicht sowie zu energischer Bekämpfung zu ermahnen. Gleichzeitig ist darin auf diejenigen Maßregeln hingewiesen, deren Befolgung bei der Bekämpfung der Seuche von Wichtigkeit ist.

[1]) Veröff. 1892 S. 864.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung und die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 16. August 1894. (Amtsbl. S. 298.)

Im Anschlusse an die Verordnung vom 6. Juli d. J. Amtsblatt 1894 Stück 28 Seite 246 Nr. 686[1]), betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung und die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, wird auf Grund . . . . u. s. w. bis angeordnet, wie auf S. 469 unter Preußen.

§ 1. Die Verpflichtung zur Führung der Kontrole über den Verkehr mit Schweinen, wie solche gemäß der landespolizeilichen Verordnung vom 6. Juli d. J. Amtsblatt 1894 Stück 28 S. 246 Nr. 686[1]) für mehrere Ortschaften der Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Tarnowitz, Kattowitz, sowie des Land- und Stadtkreises Beuthen besteht, wird auf die im Kreise Rosenberg belegenen Ortschaften:

Paulinenhütte bei Wienskowitz, Dorf Landsberg, mit Ausnahme von Schloß Landsberg, der Kolonie Carlsberg und Sophienberg, sowie der Weiler Leschnik und Koziborek ausgedehnt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 27. d. M. in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches.

Der Regierungs-Präsident.

Preußen. Reg.-Bez. Koblenz. Aerztliche Atteste zur Aufnahme in die Präparanden-Anstalten betr.

Vom 27. März 1894.

Euer Wohlgeboren eröffne ich auf den gefälligen Bericht vom 7. d. M., daß nach einem Erlasse der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 13. September 1889 $\frac{\text{U. III } 2990}{\text{III } 13785}$ die ärztlichen Atteste zur Aufnahme in die Präparanden-Anstalten nicht stempelpflichtig sind.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: v. Itzenplitz.

An den Königlichen Kreisphysikus Herrn Sanitätsrath Dr. K. Wohlgeboren zu R.

Mecklenburg-Schwerin. Den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betr.

Vom 29. Mai 1894.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. d. M., betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln (Reg.-Bl. 1894, Amtl. Beilage Nr. 21)[2]) fordert das unterzeichnete Ministerium die Kreisphysiker auf, sorgfältig darauf zu achten, daß in den Drogenhandlungen und Kaufläden ihres Bezirks keine Arzneien zubereitet, feilgehalten oder verkauft werden, deren Handel außerhalb der Apotheken nicht freigegeben ist. Insbesondere werden die Kreisphysiker ihre Aufmerksamkeit den Tagesblättern zuzuwenden haben, in denen sich häufig Anzeigen und Anpreisungen von Heilmitteln finden und Reklame für sogenannte Geheimmittel gemacht wird, um aus solchen Annoncen diejenigen Kaufstellen festzustellen, welche unerlaubten Handel mit Arzneien treiben, und Uebertreter der Kaiserlichen Verordnung bei der zuständigen Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Großh. Meckl. Min., Abth. f. Med.-Ang.
J. A.: Mühlenbruch.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Sachsen-Altenburg. Gesetz, betr. die Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand. Vom 16. Juni 1894. (Ges.-Samml. S. 16.)

Wir Ernst ꝛc. verordnen unter Zustimmung getreuer Landschaft, was folgt:

§ 1. Für Rindvieh, welches an Milzbrand oder Rauschbrand fällt oder wegen dieser Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödtet wird, ist Entschädigung zu gewähren.

Die Entschädigung beträgt, insoweit nicht auf Grund des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt S. 153 fg.), ein höherer Betrag zu gewähren ist, 4/5 des gemeinen Werthes des Thieres, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen dasselbe dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet war.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu 4/5 angerechnet.

§ 2. Sofern nicht ein anderer Berechtigter bekannt ist, wird die Entschädigung demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit des Umstehens bezw. der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§ 3. Entschädigung wird nicht gewährt:

1. in den Fällen, in welchen gemäß § 61 Ziffer 1 und 2, § 62 Ziffer 2, sowie § 63 des oben genannten Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 für Thiere, welche auf polizeiliche Anordnung getödtet werden oder nach dieser Anordnung fallen, ein Entschädigungsanspruch nicht besteht;

2. für Thiere, bei welchen die Seuche innerhalb 8 Tagen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet zum Ausbruch gelangt ist, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung der Thiere in das Reichsgebiet stattgefunden hat;

3. für Thiere, bei welchen die Seuche innerhalb acht Tagen nach vorausgegangener Impfung zum Ausbruch gelangt ist, sofern die Impfung nicht durch staatliche Organe erfolgt ist.

§ 4. Die Festsetzung der zu gewährenden Entschädigungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 5 (Abs. 2) und 6 des Ausführungsgesetzes vom 23. Dezember 1881 zu dem Reichsviehseuchengesetze (Ges.-Sammlung 1881 S. 47 fg.) und der §§ 1 (Abs. 2 und 3) und 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

Die Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt. Die Auszahlung der endgültig festgestellten Entschädigungen erfolgt auf Anweisung Unseres Ministeriums, Abtheilung des Innern, durch die Finanzhauptkasse.

§ 5. Die verlagsweise gezahlten Entschädigungen sind der Staatskasse durch Beiträge der gesammten Rindviehbesitzer zu erstatten. Die Vertheilung dieser Beiträge wird im Verordnungswege durch Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, nach der an einem bestimmten Termine festgestellten Zahl des Rindviehes (mit Ausnahme der Saugkälber) geregelt.

Die Einbringung der Beiträge geschieht erforderlichen Falls nach den Vorschriften des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 31. März 1879.

§ 6. Die Festsetzung und Einbringung der Beiträge (§ 5) erfolgt, sobald die Verläge der Staatskasse eine nach dem Ermessen Unseres Ministeriums, Abtheilung des Innern, zu den Mühen und Kosten des Umlageverfahrens in einigem Verhältniß stehende Höhe erreicht haben.

§ 7. Dieses Gesetz, durch welches die Bestimmung in § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 23. Dezember 1881 zum Reichsviehseuchengesetze (vergl. § 62 Ziffer 1 dieses Reichsgesetzes) in Ansehung der mit Milzbrand oder Rauschbrand behafteten Rinder entsprechend geändert wird, tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und unter Beidrückung Unseres Herzoglichen Insiegels gegeben

Altenburg, den 16. Juni 1894.

(L. S.) Ernst.

v. Helldorff. Th. Göpel. v. Borries.

---

[1]) Veröff. S. 469. — [2]) Desgl. S. 579.

Desgleichen. Verordnung zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes. Vom 3. Juli 1894. (Ges.-Samml. S. 21.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes, die Gewährung von Entschädigungen für Viehverluste in Folge von Milzbrand oder Rauschbrand betreffend, vom 16. Juni 1894 (Gesetz-Sammlung S. 16) wird Folgendes verordnet:

§ 1. An dem von uns zu bestimmenden und im Amts- und Nachrichtsblatte bekannt zu gebenden Termine ist in den Städten von den Stadträthen, in den Landgemeinden von den Gemeindevorstehern nach Maßgabe des unter ⊙ angedruckten Formulars ein genaues Verzeichniß der an diesem Tage im Gemeindebezirk vorhandenen Rinder — ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters, jedoch unter Ausschluß der Saugkälber — aufzustellen.

In diese Verzeichnisse sind Thiere, welche dem Reich oder einem Bundesstaat gehören, und das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht aufzunehmen (§ 64 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, § 5 des Ausführungsgesetzes hierzu vom 23. Dezember 1881 und § 3 des Gesetzes vom 16. Juni 1894).

§ 2. Das Verzeichniß des Rindviehbestandes ist in jeder Gemeinde vom Tage der Aufstellung ab 3 Tage lang öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei der Ortsbehörde (Stadtrath, Gemeindevorsteher) angebracht werden, welche über dieselben entscheidet.

Beschwerden über diese Entscheidung sind binnen 3 Tagen von der Eröffnung ab gleichfalls bei der Ortsbehörde anzubringen und von dieser in den Städten dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, in den Landgemeinden dem Herzoglichen Landrathsamte mit Bericht zu übersenden.

Die Entscheidungen des Ministeriums bezw. Landrathsamtes sind endgültig.

§ 3. Wenn Anträge auf Berechtigung des Verzeichnisses innerhalb der Auslegungsfrist nicht angebracht worden sind, bezw. wenn über diese Anträge endgültig entschieden ist, sind die in den Spalten 1, 2 und 3 ausgefüllten Verzeichnißformulare seitens der Stadträthe der Ministerialabtheilung des Innern, seitens der Gemeindevorsteher dem zuständigen Landrathsamte einzureichen.

§ 4. Die Landrathsämter haben hierauf die Gesammtzahlen der in den Verzeichnissen aufgeführten Rindviehbestände zusammenzustellen und der Ministerialabtheilung des Innern nach dem unter ✻ angedruckten Schema, nach vorheriger Abstempelung des letzteren, ohne Bericht anzuzeigen.

§ 5. Die Ministerialabtheilung des Innern schreibt hierauf mittelst Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatte diejenigen Beiträge aus, die zur Wiedererstattung der aus der Staatskasse vorschußweise gezahlten Entschädigungen von den Besitzern der in die Verzeichnisse aufgenommenen Thiere pro Stück zu leisten sind.

Die Festsetzung der Beiträge erfolgt nach vollen Pfennigen pro Stück. Die Ueberschüsse einer Hebungsperiode werden auf die folgende übertragen.

§ 6. Alsbald nach der Ausschreibung sind durch die Stadträthe und Gemeindevorsteher auf Grund der an sie zurückgelangten Verzeichnisse die nach Maßgabe der ministeriellen Ausschreibung von den Viehbesitzern zu leistenden Beiträge unter Ausfüllung der Spalten 4, 5 und 6 der Verzeichnisse einzuheben.

Die eingehobenen Beiträge sind von den Gemeindevorstehern unter Beischluß der Verzeichnisse an die Landratsämter einzuzahlen. Letztere und die Stadträthe haben die an sie eingezahlten bezw. von ihnen eingehobenen Gesammtbeiträge unter genereller Angabe der Reste an die Herzogliche Finanzhauptkasse einzusenden und gleichzeitig eine Abschrift des Lieferscheines der Ministerialabtheilung des Innern ohne Bericht zu überreichen.

§ 7. In Rest gebliebene Beiträge sind von den Stadträthen und Landrathsämtern nach den Vorschriften des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend, vom 31. März 1879 unverzüglich einzubringen und nachträglich mit Lieferscheinen an die Herzogliche Finanzhauptkasse einzusenden.

Der Ministerialabtheilung des Innern ist Abschrift auch dieser Lieferscheine ohne Bericht zu überreichen.

Altenburg, den 3. Juli 1894.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Borries.

⊙

Ort: Pölzig.

Für jedes Rind sind zu zahlen: 10 Pf.

1.	2.	3.	4.		5.		6.	
Fortlaufende Nr.	Besitzer und Stand derselben.	Stückzahl der Rinder	Gesammtbetrag der Beiträge		Bezahlt		Reste	
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1.	Abraham Brauer, Handgutsbesitzer . . .	3	—	30	—	30	—	—
2.	Wilhelm Quaas, Anspanngutsbesitzer . .	23	2	30	—	—	2	30
3.	Friedrich Porzig, Hausbesitzer	1	—	10	—	10	—	—
4.	Adam Weiß, Rittergutspächter	42	4	20	—	—	4	20
	Summe . . .							

Pölzig, den . . . . . .

(Name)
Gemeindevorsteher.

✻

Inhalts der zufolge Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom . . . . . aufgestellten Verzeichnisse sind in den Landgemeinden des Ost- (West-) Kreises zusammen . . . . . Stück Rinder vorhanden gewesen.

Altenburg (Roda), am . . . . . .

Herzogliches Landrathsamt.
(Unterschrift.)

(L. S.)

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. die Milch von maul- und klauenseuchekranken Thieren. Vom 6. Juni 1894.

In unserem, die Maul- und Klauenseuche betreffenden Erlaß vom 16. Februar d. J. — M. R. III. 738 — haben wir nachgelassen, daß Sammelmolkereien Magermilch von an genannter Seuche erkrankten oder derselben verdächtigen Kühen dann abgeben dürfen, wenn dieselbe zuvor auf 100° C erhitzt worden ist.

Nachdem mitgetheilt worden ist, daß solche Erhitzung vielen Molkereien Schwierigkeiten bereitet, wollen wir im Anschluß an eine für das Königreich Preußen[1]) ergangene Anordnung abändernd bestimmen, daß in den Molkereien die Magermilch von erkrankten oder verdächtigen Kühen weggegeben werden darf, wenn dieselbe vorher wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C ausgesetzt gewesen ist. Wenn aber mittelst sogenannter Hochdruckteriliſirapparate die Temperatur der Magermilch auf 100° C oder höher gebracht ist, bedarf es der viertelstündigen Erhaltung dieses Temperaturgrades nicht, um den Ansteckungsstoff der Seuche zu zerstören.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Borries.

An die beiden Herzoglichen Landrathsämter und sämmtliche Stadträthe.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betreffend Erhebungen über die Erzeugung und den Vertrieb von Verbandmaterialien. Vom 15. März 1894, Z. 27 960. (Oest. San.-W. S. 117.)

In Folge einer Anregung aus pharmazeutischen Kreisen, durch welche darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die Bestimmungen der Minist.-Verordn. vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 152), betreffend das Feilhalten und den Verkauf von chirurgischen Verbandstoffen außerhalb der Apotheke, dahin aufgefaßt wird, daß nicht blos die Erzeugung und der Vertrieb von Verbandmateriale aus verschiedenartigen Geweben und Stoffen, sondern auch deren Imprägnirung mit medikamentösen und selbst giftigen Substanzen im allgemeinen Verkehre frei gegeben sei, wird die k. k. . . . . aufgefordert, die Berichte der politischen Unterbehörden darüber einzuholen, in welchem Umfange und in welcher Weise und auf welcher rechtlichen Grundlage die gewerbsmäßige Erzeugung und der Vertrieb von chirurgischen Verbandstoffen mit und ohne Imprägnirung mit medikamentösen Substanzen außerhalb der öffentlichen Apotheken stattfindet, in welcher Weise die Erzeugung und der Verkehr überwacht wird und welche Wahrnehmungen vom sanitätspolizeilichen Standpunkte sich bei dieser Ueberwachung ergeben haben.

Diese Berichte sind zum Gegenstande der Verhandlung des dortigen Landessanitätsrathes zu machen und mit dem Gutachten desselben über die Grundsätze einer eventuellen entsprechenden Regelung dieser Angelegenheit im Anschlusse der eigenen Wohlmeinung bis Ende September d. J. anher vorzulegen.

Oesterreich. Zur Durchführung des Gesetzes vom 22. September 1893, das Sanitätswesen in den Gemeinden des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns betr. (s. Veröff. S. 73) sind Erlasse des oberösterreichischen Landesausschusses vom 28. Februar und der dortigen Statthalterei vom 11. März 1894 ergangen. (Oest. San.-W. S. 124 und 125.)

Schweiz. Kanton Tessin. Ausübung der Heilkunde u. s. w. betr. Vom 15. Januar / 27. Februar 1894. (Sanit.-demogr. Wochenbull. der Schweiz S. 187.)

Auf Vorschlag des Staatsraths hat der Große Rath der Republik und des Kantons Tessin beschlossen:

Art. 1. Der Art. 37 des Codice sanitario wird folgendermaßen abgeändert:

„Die Berechtigung zur freien Ausübung des Gewerbes als Arzt, Wundarzt, Zahnarzt, Apotheker, Thierarzt im Kanton darf nur demjenigen ertheilt werden, der entweder das entsprechende Zeugniß des Bundes (relativo diploma federale) oder ein Zeugniß zur freien Ausübung von einer der italienischen Universitäten oder Schulen besitzt, bei denen die Prüfungen für Schweizer italienischer Sprache vertragsmäßig als gleichwerthig mit den Prüfungen der Eidgenossenschaft gelten."

Art. 2. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind auf diejenigen Tessiner nicht anwendbar, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre Universitätsstudien schon begonnen haben oder im Besitze des Zeugnisses von einer Universität eines verbündeten Kantons sind, welches zur freien Ausübung in dem betreffenden Kanton selbst berechtigt.

Schweiz. Kanton Luzern. Verordnung, betr. Lebensmitteluntersuch. Vom 17. November 1893. (Sanit.-demogr. Wochenbull. d. Schweiz 1893 S. 182.)

Der Regierungsrath des Kantons Luzern in Vollziehung des § 8 litt. i des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Luzern vom 29. Februar 1876; in Abänderung der Verordnung, betreffend Lebensmitteluntersuch vom 17. März 1880; nach vernommenem Vorschlage des Sanitätsrathes, beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter Lebens- und Nahrungsmitteln sind verstanden: alle Stoffe, welche dem Menschen als Speise und Getränk dienen, auch das Wasser; ausgenommen sind die Arzneistoffe.

§ 2. Es ist verboten:

1. Die in § 1 bezeichneten Artikel künstlich darzustellen oder sie in ihrer äußeren Beschaffenheit oder inneren Zusammensetzung durch Beigabe oder Entzug von Stoffen oder sonstwie derart zu verändern, daß dadurch die Waare zum Nachtheil der Käufer oder der Konsumenten verschlechtert oder in ihrem Werthe verringert wird, oder dieselben auf Lager zu halten, feilzubieten oder zu verkaufen, es sei denn, daß dem Käufer ausdrücklich die durch die Veränderung bewirkte wahre Beschaffenheit angezeigt werde, oder daß dieser Waare eine Bezeichnung beigelegt wird, aus welcher sich die künstliche Darstellung oder Veränderung und Werthverminderung für jedermann klar und deutlich ergiebt;

Ein Zusatz irgend eines Stoffes zu einem Lebensmittel ist nur dann gestattet, wenn derselbe in der zugesetzten Menge und für sich absolut unschädlich und zur Herstellung und Zubereitung eines Lebensmittels nöthig ist, um dasselbe zum Transport oder zum Verbrauch oder zur Haltbarkeit geeignet zu machen, ohne das Gewicht oder Maß in betrügerischer Weise zu steigern, oder die geringe Qualität des Lebensmittels zu verdecken;

2. Künstliche und natürliche Lebensmittel unter falschen Namen oder natürliche Lebensmittel unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur den Erzeugnissen von bestimmtem Ursprung oder von bestimmter Art und Beschaffenheit zukommen, in Verkehr zu bringen, feilzubieten oder zu verkaufen;

3. Unreife oder durch Alter verdorbene oder durch die Art der Zubereitung und Aufbewahrung oder aus anderen Ursachen der Gesundheit schädliche Lebensmittel und Getränke zu verkaufen, wenn dem Verkäufer die nachtheilige Beschaffenheit derselben bekannt war, oder ihm deren Unkenntniß zum Verschulden anzurechnen ist;

In jedem Falle, auch wenn dem Verkäufer die nachtheilige Beschaffenheit nicht bekannt war, sind die gesundheitsschädlichen Lebensmittel oder Getränke im Sinne der §§ 10 und 13 zu behandeln;

4. Gesundheitsschädliche Lebensmittel darzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzubieten oder zu verkaufen;

Der Sanitätsrath entscheidet, was gesundheitsschädlich ist und nicht;

5. Den Verkauf verfälschter oder künstlich geänderter oder verdorbener Lebens- oder Nahrungsmittel in irgend einer Weise durch Ausrufen, Zeitungen, Maueranschläge oder sonstwie unter Namen und Bezeichnungen, die im

[1]) Vgl. S. 318.

redlichen Verkehr nur natürlichen und echten Waaren beigelegt werden, auszukündigen;

6. Lebensmittel zu verkaufen, welche den unter § 19 dieser Verordnung angegebenen Normativzahlen nicht entsprechen.

§ 3. Alle Lebensmittel sind einer gesundheitspolizeilichen Kontrole unterworfen, welche theils durch die Ortsbehörden, theils durch den Sanitätsrath gehandhabt wird. Es haben sich demnach alle bezüglichen Geschäfte, inbegriffen der Markt- und Hausirverkehr und der Wirthshausbetrieb dem Lebensmitteluntersuch zu unterziehen;

Der Gemeindeamman verfertigt und ergänzt jedes Jahr im Monat Januar das genaue Verzeichniß der Lebens- und Nahrungsmittelverkäufer seiner Gemeinde, welches den Namen des Verkäufers sammt der Bezeichnung der von demselben feilgehaltenen Lebensmittel zu enthalten hat, und übergiebt dasselbe auf 1. Februar der Ortsgesundheitskommission zu Händen des Ortsexperten.

§ 4. Der Sanitätsrath wählt nach vernommenem unverbindlichem Vorschlag der Ortsgesundheitskommission die Lebensmittelexperten. Derselben Person kann der Lebensmitteluntersuch mehrerer Gemeinden übertragen werden.

Wählbar für diese Stellen sind nur solche Personen, welche durch den Kantonschemiker unterrichtet und sich als hiefür genügend befähigt erweisen. Dieselben sind nach § 46 des Sportelngesetzes für ihre Bemühungen bei Enthebung und Untersuch der Lebensmittel, sowie für Ausfertigung der Rapporte, ferner für verbrauchte Reagentien und Apparate, endlich bei Arbeiten außer der Wohngemeinde mit einer Reiseentschädigung von 10 Ct. per Kilometer aus der Polizeikasse zu entschädigen.

Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf die Entschädigung der Ortsexperten erheben, unterliegen dem Entscheide des Sanitätsrathes.

§ 5. In erster Linie liegt die Lebensmittelkontrole dem Ortsexperten ob, welcher sein Augenmerk beständig und bei jedem Anlaß auf die Nahrungsmittel zu richten hat. Derselbe hat in der Regel auch in Verbindung mit einem Mitglied des Polizeipersonals der betreffenden Gemeinde die Enthebung der Gegenstände nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung vorzunehmen.

Die Ortsexperten sind gehalten, auch wenn denselben kein spezieller Auftrag seitens der Gesundheitskommission zukommt, wenigstens einmal im Jahr einen Untersuch von Lebensmitteln vorzunehmen.

§ 6. Ueberdies wird der Sanitätsrath zum Zwecke strengerer Kontrolirung sowohl der Thätigkeit der Ortsgesundheitskommissionen als des Lebensmitteluntersuches überhaupt von sich aus durch besondere Abgeordnete (Kantonschemiker oder Ortsexperte) je nach Art und Zweck unter Mitwirkung der Ortspolizei Lebensmittel zum Untersuch entheben lassen.

§ 7. Die zur Kontrole bestimmten Personen sind befugt und gehalten, in die Räumlichkeiten, in welchen die in § 1 bezeichneten Gegenstände feilgehalten oder aufbewahrt werden, während der üblichen Geschäftsstunden einzutreten und dieselben einer Durchsicht zu unterwerfen, und zwar ohne dem Eigenthümer oder Verkäufer vorher irgendwelche Anzeige oder Andeutung zu machen.

§ 8. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, von den in § 1 genannten Gegenständen, welche in den in § 3 angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden oder an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgeboten werden, Proben zum Zwecke des Untersuches gegen Empfangschein nach Formular III zu entnehmen.

Dem Verkäufer ist auf sein Verlangen und wenn es die Natur des Gegenstandes erlaubt, eine Probe amtlich versiegelt zur beliebigen Verwendung zurückzulassen. Auf diese Bestimmung sind die Verkäufer bei jeder Enthebung von Lebensmitteln aufmerksam zu machen und ist jedesmal in der Rubrik „Bemerkungen" des Rapportes an den Sanitätsrath hievon Vormerkung zu nehmen.

Für die entnommenen Proben ist den Verkäufern keine Entschädigung zu leisten.

§ 9. Der erste Untersuch der durch die Ortsbehörde von sich aus enthobenen Gegenstände ist in der Regel Sache des Ortsexperten und hat genau nach der vom Kantonschemiker erhaltenen Anweisung und der amtlichen ihm übermachten Anleitung zur Untersuchung der Lebensmittel beförderlichst zu geschehen.

§ 10. Die Untersuchungen von Lebensmitteln durch den Ortsexperten haben die Aufgabe, festzustellen, ob ein Verdacht auf Fälschung oder Gesundheitsschädlichkeit vorliege oder nicht.

§ 11. Wird durch die Untersuchung der Verdacht auf Fälschung oder Gesundheitsschädlichkeit des betreffenden Stoffes festgestellt, oder sind sonst diesbezügliche Anhaltspunkte vorhanden, so hat immer eine besondere Enthebung und Einsendung des Gegenstandes an den Kantonschemiker zu weiterm Untersuch zu erfolgen.

Wenn nicht die Sicherheit vorhanden, daß von dem verdächtigen Objekt noch eine genügende, unveränderte Probe zu Händen des Kantonschemikers erhältlich sein wird, so ist an den letztern der Rest der vom Ortsexperten für den eigenen Untersuch erhobenen Probe einzusenden bezw. der neuen Enthebung beizulegen.

Lebensmittel, deren schlechte Beschaffenheit, Verdorbenheit oder Unreife offen zu Tage liegt, sind ohne irgend welches Regreßrecht auf Anordnung der Ortspolizei sofort zu vernichten.

§ 12. Der Ortsexperte hat über sämmtliche Untersuchungen für jede Gemeinde nach Formular I eine Liste anzulegen und das Ergebniß derselben in diese einzutragen. Ergiebt sich ein Verdacht auf Fälschung, so ist in der Rubrik „Befund" des Formulars „Verdacht auf Fälschung" zu setzen, und es sind in der Rubrik „Bemerkungen" die Zeichen anzugeben, auf welche sich dieser Verdacht fußt. Im entgegengesetzten Fall ist die Rubrik „Befund" mit „kein Verdacht" auszufüllen.

Sofort nach Beendigung einer Reihe Lebensmitteluntersuchungen in einer Gemeinde ist durch den Ortsexperten ein Gesammtrapport nach Formular IV an den I. Amtsarzt einzusenden. Diese Rapporte sollen spätestens Ende September jeden Jahres in den Händen des I. Amtsarztes sein, ansonst der betreffende Experte nach erfolgter fruchtloser Mahnung durch die Sanitätskanzlei auf Anzeige des Amtsarztes hin eine Ordnungsbuße zu gewärtigen hat.

Am Schluß des Jahres ist nach Formular IV dem Sanitätsrath ein Gesammtbericht zu erstatten. Nichteinsenden dieses Rapportes bis spätestens 15. Januar des nächstfolgenden Jahres wird mit Ordnungsbuße geahndet.

§ 13. Der Kantonschemiker hat die ihm von den Ortsexperten wegen Verdacht auf Fälschung oder Gesundheitsschädlichkeit übersandten oder direkt enthobenen Gegenstände einer entsprechenden chemisch-physikalischen Analyse nach den zur Zeit wissenschaftlich geltenden Methoden zu unterziehen. Außerdem hat derselbe alle Arbeiten und Untersuchungen, welche ihm vom Regierungsrath oder dessen Departementen, vom Sanitätsrath, dem Obergericht, der Staatsanwaltschaft, den Untersuchungsbehörden, Amtsärzten und Amtsthierärzten übergeben werden, nach denselben Grundsätzen auszuführen.

Das Gutachten des Kantonschemikers geht, wenn die auftraggebende Behörde eine kantonale war, direkt an dieselbe, in allen andern Fällen an den Sanitätsrath. Ueber diejenigen Untersuchungen, von welchen die Gutachten nicht direkt an letztern gehen, hat der Kantonschemiker alle Vierteljahre, bezw. nach Abwandlung der gerichtlichen Untersuchung einen summarischen Bericht an diese Behörde abzufassen. Am Schlusse jedes Gutachtens des Kantonschemikers ist eine Berechnung des Werthes der chemischen Arbeit und der persönlichen Auslagen nach Verordnung anzubringen.

Wenn eine Ortsgesundheitskommission in gesundheitspolizeilichen Angelegenheiten die Abordnung des Kantonschemikers an Ort und Stelle wünscht, so hat sie vorerst ein begründetes schriftliches Gesuch an den

Sanitätsrath einzureichen, welcher, resp. dessen Präsidialabtheilung, über die Verpflichtung des Kantonschemikers, dem Auftrag der Ortsgesundheitskommission nachzukommen, in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen entscheidet.

§ 14. Nach Kenntnißnahme des Gutachtens des Kantonschemikers trifft der Sanitätsrath, in dringenden Fällen dessen Präsidialabtheilung, die weitern entsprechenden Maßnahmen und entscheidet über Ueberweisung an den Strafrichter, Beschlagnahme, Vernichtung, Denaturirung des Gegenstandes und nach Kenntnißnahme des richterlichen Urtheiles über Veröffentlichung des letztern und des Namens des Fälschers.

In allen Fällen hat der Sanitätsrath zu entscheiden, was gesundheitsschädlich ist und nicht.

§ 15. Sowohl der Kantonschemiker für sich, als die Ortsgesundheitskommission auf begründeten Antrag ihres Untersuchungsexperten sind berechtigt, Lebensmittel, welche einer Fälschung oder gesundheitsschädlichen Beschaffenheit verdächtig sind, polizeilich wegnehmen und unter Sequester legen zu lassen. Ihr diesbezüglicher Entscheid kann an den Sanitätsrath rekurrirt werden.

§ 16. Erfolgt die Einsendung eines Gegenstandes an den Kantonschemiker wegen Verdachts auf Fälschung oder Gesundheitsschädlichkeit und ergiebt die Analyse derselben ein positives Ergebniß, so fallen die Kosten für Enthebung und Analysen in allen Fällen dem Lieferanten oder Verkäufer, bei dem der Gegenstand enthoben worden ist, zur Last. Der Sanitätsrath bestimmt hiebei auf Antrag des Kantonschemikers die für den Voruntersuch erwachsenen Kosten. Bei negativem Ergebniß sind die Kosten der Untersuchung durch den Ortsexperten von der betreffenden Gemeinde, diejenigen der Analyse durch den Kantonschemiker vom Staate zu tragen.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 17. 1. Enthebung.

Bei Enthebung der Lebensmittel muß die größte Reinlichkeit beobachtet werden.

Beim Abfassen von Flüssigkeiten sind nur ganz reine, wenn immer möglich neue Glasflaschen zu verwenden.

Zum Verschließen der Flaschen sind nur neue Korke zulässig. Die Enthebung von Getränken soll stets in Gegenwart des Ortsexperten und aus den Vorrathsgefäßen selbst stattfinden.

Bei Enthebung von Milch sind die Flaschen genau bis an den Kork aufzufüllen. Jede Flasche ist sofort nach Verschluß zu versiegeln. Werden Stallmilchen enthoben, so sind die betreffenden Kühe zu gewohnter Zeit von unparteiischer Seite im Beisein des Gemeindeammanns oder eines Polizisten ganz auszumelken.

Bei Enthebung von Butter sind starke Glas-, Porzellan- oder Steingutgefäße zu verwenden; für Kaffee, Mehl und Thee sind reine Holz- oder Kartonschachteln gestattet. Papiersäcke sind unzulässig.

Brot- und Wurstwaaren sind in reines, weißes, wenn möglich Pergamentpapier einzuwickeln; bedrucktes oder buntes Papier ist unzulässig.

2. Menge der zu enthebenden Lebensmittel.

Die Quantitäten, die von dem Untersuchungsobjekte enthoben werden sollen, sind für die einzelnen Objekte wie folgt:

a) Für die Ortsgesundheitskommissionen:

Von Bier 1 Liter (resp. 1 Flasche), Brot 1 ganzer Laib, Branntwein 0,3 Liter, Butter 50 g, Essig 0,2 Liter, Kolonialwaaren (Kaffee 2c.) 30 g, Mehl 300 g, Milch 0,5 Liter, Most 0,5 Liter, Thee 10 g, Trinkwasser 1 Liter, Wein 0,5 Liter, Wurstsachen (kleinern) 1 ganze Wurst, Wurstsachen (größern) 100 g, Honig 50 g.

b) Für den Kantonchemiker bezw. die Sanitätskanzlei:

Von Bier 2 × 1 Liter (resp. 2 × 1 Fl.), Brot 1 ganzer Laib, Branntwein 2 × 0.3 Liter, Butter 2 × 50 g, andern Fettwaaren 2 × 50 g, Speiseöl 2 × 0,1 Liter, Essig 2 × 0,2 Liter, Kolonialwaaren (Kaffee 2c.) 2 × 50 g, Gewürzen 2 × 25 g, Konditoreiwaaren 2 × 25 g, Mehl und Teigwaaren 2 × 100 g, Milch 1 Liter (resp. 1 Flasche), Most 2 × 1/2 Liter, Thee 2 × 50 g, Trinkwasser 2 × 1/2 Liter, Wein 2 × 1/2 Liter, Wurstsachen (kleinern) 1 ganze Wurst, Wurstsachen (größern) 100 g, Honig 2 × 50 g, Gemüsen und Obstkonserven 1 Büchse, Einhüllungs- und Verpackungsmaterial 1 dm^2.

Die Enthebungen zum Zwecke der Untersuchung durch den Kantonchemiker haben, soweit dieses durch vorstehendes Verzeichniß vorgesehen ist, je in zwei getrennten Proben zu geschehen, also nicht eine Flasche mit zwei Liter Wasser, sondern zwei solche mit je einem Liter.

3. Siegelung.

Die entnommenen Proben müssen sofort an Ort und Stelle mit einem amtlichen Petschaft versiegelt werden. Bei Flaschen muß die Siegelung den ganzen Flaschenkopf decken, um allfälligen Luftzutritt oder auch das Herausfickern der Flüssigkeit vollständig zu verhüten.

4. Bezeichnung.

Sofort nach Enthebung sind die Proben deutlich zu numeriren und zwar an zwei verschiedenen Orten. Bei Flaschen ist die eine Aufschrift oben am Flaschenhalse, die andere auf der entgegengesetzten Seite auf dem Bauche der Flasche anzubringen.

Jede Aufschrift soll enthalten:

1. Nummer und Name des Gegenstandes.
2. Name der auftraggebenden und der einsendenden Behörde.

5. Einsendung und Berichterstattung.

In denjenigen Fällen, wo zwei Proben zum Zwecke eines Untersuches durch den Kantonschemiker enthoben worden, sind beide an denselben einzusenden. Die eine davon dient zum ordentlichen Untersuch, die andere ist bis zur Abwandlung der Angelegenheit, resp. bis zum Verderben der Probe (Untauglichkeit zu weiterer gültiger Untersuchung) zum Zwecke einer durch die Oberbehörde allfällig anzuordnenden Kontrolanalyse vom Kantonschemiker unversehrt aufzubewahren. Beide Einsendungen haben gleichzeitig zu erfolgen. Wenn nur eine Probe entnommen worden (Brot, Milch und Wurst), ist dieselbe dem Kantonschemiker einzuhändigen. Dabei ist demselben Rapport zu erstatten nach Formular I, also ohne Angabe des Namens desjenigen, bei dem die Enthebung stattgefunden. Ueberdies ist an den Sanitätsrath von der Enthebung derjenigen Lebensmittel, welche dem Kantonschemiker eingesandt werden, ein besonderer Verbal einzureichen mit Vormerkung der Zeit der Enthebung, des Namens des Verkäufers, Bezugsquelle und Deklaration der betreffenden Stoffe und allfällig besonderer diesbezüglicher Angaben des Verkäufers, welcher Verbal von Ortsexperten und von der bei der Enthebung mitwirkenden Polizei unterzeichnet werden muß.

Die Verpackung der an den Kantonschemiker zu sendenden Proben ist (mit Sägespänen, Papierschnitzel, Watte 2c.) derart vorzunehmen, daß die Sendung keinen Schaden erleidet.

Den Adressen von Briefen, Packeten 2c. ist stets der Name des Absenders beizufügen. Die Einsendungen sind, sofern dieselben nicht freigehen, zu frankiren, an sonst diesbezügliche Kosten durch Nachnahme auf den Absender enthoben werden.

Bei Einsendungen von Milch an den Kantonschemiker ist noch besonders zu beobachten:

1. Die Milch ist vor dem Absenden der Flasche durch Eintauchen derselben in kaltes Wasser gehörig abzukühlen.

2. In dem bezüglichen Rapporte ist anzugeben:

a) Anzahl der Kühe, von denen die Gesammtmilch stammt,

b) ob und wieviel Kühe im betreffenden Stall vorhanden, die innert 14 Tagen vor Enthebung der Milch gekalbert, und

c) ob und wieviel großträchtige Kühe dort sind.

6. Besorgung der Apparate.

Die Apparate sind so aufzubewahren, daß sie keinen Schaden leiden. Zerbricht ein Apparat, so ist derselbe sofort wieder herstellen zu lassen, allfällig neu zu beschaffen. Beim Kantonschemiker finden sich immer einzelne Apparate vorräthig und werden zum Selbstkostenpreis an die Ortsgesundheitskommissionen abgegeben.

Die Lupe darf nicht mit hartem oder staubigem Tuche abgerieben werden, man bediene sich hiezu weichen Hirschleders. Der Salleronsche Destillationsapparat ist nach jedem Gebrauche zu reinigen und der Weingeist aus der Lampe zu entfernen.

7. Reagentien.

Die Reagentien dürfen durch Zugießen von Wasser nicht verdünnt werden. Auch ist strengstens eine Verwechselung von Glasstöpseln und Korken zu vermeiden. Sind die Reagentien verbraucht, so ist an den Kantonschemiker behufs Ergänzung Anzeige zu machen; eventuell können sie auch durch die Apotheker bezogen werden. Die Chlorbariumlösung hingegen (eine kontrolirte Titrirflüssigkeit) ist in allen Fällen durch den Kantonschemiker zu beziehen.

8. Unterricht.

Die von der Ortsgesundheitskommission für Vornahme der Untersuchungen vorgeschlagenen Personen erhalten den nöthigen mündlichen und experimentellen Unterricht durch den Kantonschemiker, welcher nach Abschließung des Unterrichtes über die von den Betreffenden an den Tag gelegten Fähigkeiten an den Sanitätsrath Bericht erstattet. Hierauf gestützt ertheilt oder verweigert dieser letztere den betreffenden Personen ein Fähigkeitszeugniß.

Den Ortsexperten wird verabfolgt:

a) Anleitung zur Beurtheilung der wichtigsten Lebensmittel für die luzernerischen Ortsgesundheitskommissionen,

b) Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Luzern,

c) Verordnung, betreffend Lebensmitteluntersuch,

d) allfällig weitere nöhige Anleitungen und Verordnungen.

§ 18. Verzeichniß der Apparate und Reagentien.

Zur Vornahme des gewöhnlichen Untersuches der Lebensmittel haben die Ortsgesundheitskommissionen auf Kosten der Polizeigemeinde folgende Apparate und Reagentien anzuschaffen und zu unterhalten:

1 graduirter Cylinder von 200 cc Inhalt, von Babo's Butterprüfungsapparat, Milchwaage mit Thermometer, Kremometer und Abrahmlöffel, Alkohol-Bestimmungsapparat von Salleron (mit Thermometer), Lupe oder Mikroskop, einige Gläser, Trichter von Glas, Filtrirpapier, Glasstäbe, Lakmuspapier (blau und roth), Blutlaugensalzlösung, gelbe, Ammoniak, Aether, Amylalkohol, Chlorbariumlösung, titrirte, Bleieissig, Jodlösung, Salzsäure, Formulare I, II, III und IV.

Mehrere Gemeinden, welche den gleichen Lebensmittelexperten haben, können diese Apparate und Reagentien gemeinsam anschaffen.

Wenn nöthig, wird der Sanitätsrath die Anschaffung auch noch anderer zum Lebensmitteluntersuch erforderlicher Apparate und Reagentien anordnen.

Die Ortsgesundheitskommissionen haben diese Apparate und Reagentien vom Kantonschemiker zu beziehen, welcher ihnen dieselben zum Selbstkostenpreis liefern wird.

§ 19. Für die einzelnen Lebensmittel gelten folgende Normativzahlen.

Bier soll mehr Extrakt wie Alkohol enthalten und aus einer mindestens 12prozentigen Stammwürze hervorgegangen sein. Der Glyceringehalt darf 0,4% nicht übersteigen.

Die Gesammtacidität eines Bieres soll zur Neutralisation nicht mehr als 3 cc Normalalkali für 100 g des entkohlensäuerten Bieres, die Menge der Essigsäure, aus 100 g Bier abdestillirt, nicht mehr wie 1 cc Normalnatronlösung zur Neutralisation erfordern, der Gehalt an schwefliger Säure nicht mehr als 14 mg per Liter betragen.

Der wirkliche Vergährungsgrad soll wenigstens 48% betragen. Biere mit niedrigerem Vergährungsgrad, welche zudem mehr als 3% Maltose enthalten, sind als zum Ausschank unzulässig zu beanstanden. Auf die sogen. Doppelbiere (Bockbier und Salvator) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Hefe oder bakterientrübes Bier ist zu beanstanden. Die Verwendung von Konservirungsmitteln, welche der Gesundheit nachtheilig wirken können, wie Salicylsäure, Borsäure, Borax 2c., von gesundheitsschädlichen Klärungsmitteln wie doppelt schwefelsauren Kalkes, sowie von alkalischen Substanzen, wie Potasche, Soda 2c. zur Wiederherstellung essigstichig gewordenen Bieres ist untersagt. Die Verwendung von sogen. Bierkouleur (Zuckerfarbe 2c.) ist unzulässig.

Brot. Der Wassergehalt eines frisch gebackenen Brotes darf nicht über 38%, der Aschengehalt nach Abzug des Kochsalzes nicht über 1% betragen. Zusätze mineralischer Stoffe, wie Alaun, Kupfervitriol u. dergl., sowie von Kartoffeln, sind verboten.

Branntwein. Der Kupfergehalt darf nicht so groß sein, daß 15 cc mit gleichviel destillirtem Wassers verdünnt mit Blutlaugensalz sofort oder nach dem Stehen einen rothbraunen Niederschlag geben, oder daß Ammoniak, in beliebiger Menge zugesetzt, eine deutliche blaue Färbung hervorruft.

Branntwein darf keine Spur Blei enthalten, ebensowenig freie anorganische Säuren. Der Gehalt an Amylalkohol (Fusel) darf nie so groß sein, daß der Branntwein, mit dem dreifachen Volumen destillirten Wassers gemischt, sich bläulich schimmernd oder milchig trübt und daß aus 10 cc durch Behandeln mit ebensoviel Aether und zweimal soviel Wasser ein Tropfen Fuselöl erhalten werden kann. Derselbe soll wenigstens 46 Volum Prozent Alkohol enthalten; nur bei konstatirt altem Kognak ist ein Gehalt von 44% zulässig.

Butter. Der Name Butter darf nur demjenigen Fette beigelegt werden, das ausschließlich aus Milch bereitet wird.

Frische Butter soll nicht über 18% Buttermilch oder andere Bestandtheile, die nicht Buttersett sind, enthalten.

Die Bezeichnung Kunstbutter für sogen. Margarinbutter oder Gemische von Kuhbutter mit andern Fetten thierischer oder pflanzlicher Abstammung oder für Gemische derartiger Fette unter sich ist untersagt. Solche sind als Margarine resp. Speisefette deutlich und in eigener Verpackung zu deklariren. Bezeichnungen, wie Sparbutter, Kübelbutter, Alpenbutter 2c., sind, sofern es sich nicht um reine Butter handelt, unzulässig.

Bei Kakaopulver und Chokolade ist jeder Zusatz von Mehl, Stärkemehl oder Gewürzen, bei Kakaopulver auch derjenige von Zucker, auf der Packung ausdrücklich zu deklariren.

Beim löslichen Kakaopulver darf der Zusatz von Alkalikarbonat 2% (auf das entölte Kakaopulver berechnet) nicht übersteigen.

Essig soll wenigstens 4% wasserfreie Essigsäure enthalten. Zusatz irgend einer anderen Säure, von scharfen Pflanzenstoffen, Gehalt an Empyreuma, sowie das Färben mit Theerfarbstoffen ist verboten.

Essige, durch Verdünnen sogen. Essigessenzen mit Wasser dargestellt, sind als Essenzessige zu bezeichnen.

Honig. Als Honig schlechtweg darf ohne weitere Bezeichnung des Ursprungs nur das unvermischte Produkt der Bienen verkauft werden.

Unbestimmte Bezeichnungen, wie Tafelhonig, Schweizerhonig, Appenzellerhonig u. s. w., sind, sofern es sich nicht um echten Bienenhonig handelt, unzulässig. Ersatzmittel des Honigs (Surrogate), wie Stärkesyrup, Melasse u. dgl., sowie Mischungen von solchen mit Bienenhonig sollen genau ihrem Ursprunge und ihrer Zusammensetzung gemäß benannt und fakturirt werden.

Kaffee soll nicht mehr als 4% Asche hinterlassen (ausnahmsweise für Mokka 8%).

Künstliche Färbung wird als Fälschung betrachtet.

Mischungen des Kaffees mit Ersatzmitteln sind in keinerlei Täuschung zulassender Weise zu bezeichnen.

Mehl von Roggen soll nicht mehr als 2%, Mehl von Weizen nicht mehr als 1,5% Asche hinterlassen.

Der Wassergehalt von Weizen- und Roggenmehl darf nicht über 15%, derjenige der übrigen Mehlsorten nicht über 18% betragen.

Für Milch gilt als allgemeine Regel:

Dieselbe soll so verkauft werden, wie sie die Kühe liefern. Das spezifische Gewicht der Milch soll, auf die Normaltemperatur von 15° C. bezogen, vor der Abrahmung nicht unter 29° (Müller'sche Probe) und nicht über 34°, abgerahmt nach 24 Stunden nicht unter 33° ergeben.

Der chemische Untersuch soll wenigstens 11,5% Trockensubstanz und 3% Fett ergeben.

Diese Bestimmungen gelten für Milch von ganzen Stallungen; als Vergleich ist, wenn immer möglich, die entsprechende Milch von den Kühen weg, unparteiisch gemolken, in kürzester Frist, höchstens innert drei Tagen zu nehmen, wobei die Kühe völlig ausgemolken werden müssen.

Centrifugirte Milch muß deutlich als solche deklairt und verkauft werden und soll, auf die Normaltemperatur von 15° C. bezogen, an der Müller'schen Probe 34 bis 37° zeigen und dabei wenigstens 8,4% Trockensubstanz haben.

Es ist verboten, Milch von augenscheinlich kranken Thieren in Handel zu bringen.

Acht Tage vor und nach dem Kalbern darf die Milch der betreffenden Kühe nicht in Verkehr gebracht werden.

Most (Obstwein) soll ausgegohren nicht unter drei Volumen Prozent Alkohol, nicht unter 1,5% Trockenrückstand und nicht unter 0,15% Aschenbestandtheile enthalten.

Thee soll nicht mehr als 7% Asche hinterlassen.

Trinkwasser soll weder ausgesprochene Färbung noch Trübung, weder Geruch noch unangenehmen Geschmack zeigen; infusorien- und bakterienreiche Wasser sind zu beanstanden.

Für die chemische Untersuchung gelten folgende Zahlen als zulässige Maximalmengen:

1. Feste Bestandtheile	500 mg in 1
2. Oxydirbarkeit, als $KMnO_4$	10 " " "
oder als organische Substanz	50 " 8 "
3. Ammoniak, direkt	leise Spur.
4. " durch Destillation	0,02 mg in 1
5. Albuminoïdes Ammoniak	0,05 " " "
6. Salpetrige Säure	leise Spur.
7. Salpetersäure (als N_2O_5)	20 mg in 1
8. Chloride (als Cl)	20 " " "
9. Sulfate, je nach Oertlichkeit und Gebirgsformation.	

Wein soll ausgegohren nicht unter 6,24 Volum Prozent Alkohol, Rothwein nicht unter 1,5%, Weißwein nicht unter 14% Extrakt, beide nicht unter 0,15% Mineralbestandtheile, unter denen sich noch Kohlensäure finden muß, enthalten.

Der Gehalt an Essigsäure darf 2‰ nicht übersteigen.

Der Gehalt an gebundener Schwefelsäure soll für gewöhnliche Trinkweine nicht mehr als 0,092%, entsprechend 0,2% neutralem Kaliumsulfat betragen.

Weine mit mehr als 80 mg schwefliger Säure per Liter dürfen nicht in Konsum gelangen und sind einer Kellerbehandlung (wiederholtes Abziehen) zu unterwerfen.

Die gewöhnlichen, nicht süßen Krankenweine, wie Bordeaux, Veltliner, bessere Landweine u. s. w. dürfen nicht mehr als 1 g, süße Medizinalweine dagegen nicht mehr wie 2 g Kaliumsulfate per Liter und beide nicht mehr wie 20 mg schweflige Säure per Liter enthalten.

Im Uebrigen finden obige Bestimmungen auf Medizinalweine, Süßweine und Schaumweine keine Anwendung.

Künstliche Färbung des Weines ist verboten.

Würste und wurstähnliche Waaren sollen nur aus gesundem frischem Fleische und Fett bezw. Leber und Blut und allfällig gebräuchlichen Gewürzen bereitet werden. Jede andere Beimengung, namentlich solche von Stärkemehl haltenden Stoffen, wird als Fälschung betrachtet.

III. Strafbestimmungen.

§ 20. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, eventuell des Kriminalstrafgesetzes bestraft.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 21. Gegenwärtige Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, ist in die Sammlung der Verordnungen des Regierungsrathes aufzunehmen, durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, in besonderen Exemplaren den Behörden und dem Sanitätspersonal mitzutheilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Rumänien. Allgemeine Verordnung, betr. die thierärztliche Gesundheits-Polizei. Vom 6. April 1891.

(Fortsetzung.)

Der Veterinärdienst für Viehseuchen.

Art. 160. Der Veterinärdienst für die Feststellung der als ansteckend angesehenen Krankheiten, für die Ausführung der Maßregeln der thierärztlichen Gesundheitspolizei gegen die ansteckenden Krankheiten und für die Beaufsichtigung des Dienstes der Bezirke, der Schutzzonen, der Stadtgemeinden und der Beobachtungspunkte im ganzen Lande wird eingetheilt in:

Den Zentraldienst, welcher dem Ministerium des Innern zugetheilt ist (Generaldirektion, Veterinärdienst), den Dienst für die Beaufsichtigung des Spezialdienstes der Bezirke, welcher den Präfekturen und den permanenten Ausschüssen zugetheilt ist, den Veterinärdienst der Schutzzone, den Veterinärdienst an der Grenze und den Veterinärdienst der städtischen Gemeinden.

1. Der Zentralveterinärdienst

besteht aus:

a) einer aus 5 Mitgliedern, welche Thierärzte sind, zusammengesetzten Veterinärkommission, deren Befugnisse durch ihr spezielles Reglement bestimmt werden;

b) einer Veterinärsektion, die aus einem Chef oder Abtheilungsvorsteher und einem Assistenten, welche beide Thierärzte sein müssen, zwei Schreibern und dem Bureaupersonal für die Korrespondenz und die Einziehung der Beiträge zum Viehseuchenfond zusammengesetzt ist;

c) vier Veterinärinspektoren für die Beaufsichtigung des Dienstes in sämmtlichen Bezirken, Städten, Abtheilungen der Schutzzone und Beobachtungspunkten. Jeder von ihnen hat einen Geschäftskreis, der aus acht Bezirken besteht, und ihre Befugnisse werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

2. Veterinärdienst der Bezirke.

a) Derselbe besteht aus wenigstens einem Thierarzt für einen jeden Bezirk, und im Falle des Bedürfnisses werden Thierärzte für die Cirkumskriptionen oder Kreise eingesetzt, welche aus der Kasse der Bezirke bezahlt werden, und deren Obliegenheiten in dem Reglement für den Dienst der Bezirksthierärzte näher angegeben sind.

b) Einem Thierarzt für jede Abtheilung der Schutzzone und 4 bis 5 Viehrevisoren. Ersterer wird auf Grund eines Wettbewerbs durch königliches Dekret ernannt; die Ernennung der letzteren erfolgt durch ministerielle Entscheidung auf Grund der Empfehlungen der Abtheilungsthierärzte. Der Thierarzt und die Revisoren werden aus dem Viehseuchenfond bezahlt; ihre Befugnisse sind durch das besondere Reglement der Schutzzone im Einzelnen bestimmt.

3. Der Veterinärdienst an der Grenze.

An der Grenze gegen Rußland und Bulgarien sollen die in Ungheni, Falciu, Tulcea, Constanta und Turnu-Magurele eingerichteten Beobachtungspunkte aufrecht erhalten werden, über welche die Einfuhr von Thieren und ihrer Rohprodukte gemäß den Bestimmungen des Art. 47 nur gestattet werden darf, nachdem dieselben der Desinfizirung unterzogen worden sind.

Diese Punkte sollen als Direktor einen Thierarzt haben, der auf Grund eines Wettbewerbs durch königlichen Erlaß ernannt wird, sowie das zur Ausführung der Desinfektion erforderliche Personal, welches durch ministeriellen Beschluß ernannt wird und aus der Staatskasse zu bezahlen ist. Die Befugnisse des Personals dieser Punkte und die Art und Weise, wie die Desinfizirungen vorgenommen werden müssen, sind durch besoderes Reglement der Beobachtungspunkte im Einzelnen angegeben.

Im Falle des Bedürfnisses können auch an anderen Uebergängen, über welche die Einschleppung irgend welcher ansteckenden Krankheiten zu befürchten wäre, auf Grund der Ansicht der Veterinärkommission Desinfektionspunkte eingerichtet werden, und sowohl das Personal als auch die für die Desinfizirung erforderlichen Materialien müssen aus dem Viehseuchenfond bezahlt werden.

4. Der Veterinärdienst für die städtischen Gemeinden.

Eine jede städtische Gemeinde muß wenigstens einen Thierarzt besitzen. Die Befugnisse desselben sind in dem Reglement für die städtischen Thierärzte vorgeschrieben.

Art. 161. Es wird ein Oberviehseuchenrath eingesetzt, bestehend aus:

dem Generaldirektor des Gesundheitsdienstes als Präsident;
einem Rechtsbeistande;
einem Feldmesser;
einem landwirthschaftlichen Großgrundbesitzer;
einem militärischen Veterinärbeamten und
den Mitgliedern der Veterinärkommission.

Die Mitglieder dieses Rathes werden durch königlichen Erlaß auf Empfehlung des Ministeriums des Innern ernannt.

Art. 162. Der Oberviehseuchenrath hat die Reformen zu studiren, deren Einführung in die Gesetzgebung über die Gesundheitspflege der Thiere sich seiner Zeit als nothwendig herausstellen sollte, die Entwürfe zu den Verordnungen zu prüfen, welche sich auf die thierärztliche Gesundheitspolizei, sowie auf die Organisation des Veterinärdienstes beziehen, und hat endlich die Maßregeln für Verbesserung der hygienischen Umstände der Thiere sowie für Vervollkommnung der Thierrassen vorzuschlagen.

Die Befugnisse, die Einberufung und die Art und Weise der Abhaltung der Sitzungen dieses Rathes sind in seinem besonderen Reglement einzeln aufgeführt, welches durch den Erlaß Nr. 351 vom 7. Februar 1884 sanktionirt ist.

Die zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten nothwendigen Ausgaben.

Art. 163. Sämmtliche Ausgaben, die zur Ausführung der Maßregeln der thierärztlichen Gesundheitspolizei gegen ansteckende Krankheiten erforderlich sind, müssen bei den verschiedenen Thiergattungen bestritten werden:

1. Aus der Staatskasse:

a) Für die Absperrung der Grenze gegen sämmtliche Nachbarstaaten und für die Sanitätskordons, welche aufgestellt werden müssen im Falle, daß irgend eine ansteckende Krankheit sich der Landesgrenze nähert.

b) Für die Errichtung der Militärkordons im Umkreise der Zonen oder der epizootischen Bezirke und für die Absperrung der von ansteckenden Krankheiten betroffenen oder verseuchten Oertlichkeiten.

c) Die Tagegelder der Mitglieder des Oberviehseuchenrathes und der Veterinärkommission für die Sitzungen, an denen sie gemäß den Spezialreglements theilnehmen.

d) Die Bezahlung des Zentralveterinärdienstes.

e) Die Bezahlung und die Tagegelder für den zum Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung der Thierseuchen erforderlichen Veterinärdienst bei der Beaufsichtigung und der Kontrole.

f) Für den Veterinärdienst auf den Beobachtungspunkten und für andere Zweige des Veterinärdienstes, welche sonst noch im Falle des Bedürfnisses etwa an der Grenze eingerichtet werden sollten.

2. Aus der Kasse der Bezirke:

a) Für die Bezahlung und die Tagegelder der Thierärzte der Bezirke und Kreise oder Cirkumskriptionen.

b) Für Desinfektionsstoffe für mittellose Einwohnere

c) Die Tagegelder der beiden als Sachverständige in Fällen von ansteckender Krankheit in die Kommission für die Abschätzung der Thiere berufenen Mitglieder.

3. Aus der Kasse der städtischen Gemeinden:

a) Die Bezahlung und die Tagegelder für denjenigen Veterinärdienst, welchem die Beaufsichtigung der Hallen, Plätze, Schlachthäuser, der Viehmärkte oder Viehmessen, die Feststellung der verschiedenen bei den Thieren im Stadtgebiete ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten und die Ausführung der Maßregeln der thierärztlichen Gesundheitspolizei gegen die ansteckenden Krankheiten obliegt.

b) Für Desinfektionsstoffe für Einwohner, welchen es an Mitteln fehlt;

c) Die Errichtung von Schlachthäusern, die Umschließung der Viehmärkte und ihre Unterhaltung gemäß Art. 12, 13, 15 und 16 dieser Verordnung.

d) Die Maßregeln zum Schutze und zur Abschließung gegen die ansteckenden und infizirenden Krankheiten der Thiere im Gebiet der betreffenden Gemeinde.

e) Für die durch Verbrennen oder Vergraben bewirkte Vernichtung sämmtlicher Kadaver verendeter Thiere und der verschiedenen Abgänge, welche von den zum Verbrauch geschlachteten Thieren herrühren.

f) Für die Beschaffung des nothwendigen Grundstücks zur Errichtung von Thierspitälern in Fällen des Auftretens von Viehseuchen und zur Anlegung von Beerdigungsplätzen für die Vergrabung sämmtlicher Thierkadaver im Gebiet der betreffenden Städte.

4. Aus der Kasse der Landgemeinden.

a) Die Absperrung oder Umschließung der Orte, wo die Viehmärkte oder Viehmessen abgehalten werden, gegen das Eigenthum der Gemeinde oder gegen die Gemeinschaft mit den Einwohnern in Gemäßheit des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei.

b) Die Ausführung der Schutzmaßregeln und die Abschließung gegen ansteckende Krankheiten in den Oertlichkeiten, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden.

c) Die Vernichtung oder Eingrabung der Kadaver und der Abfälle, die von Thieren mittelloser Einwohner herrühren, und die Desinfizirung der Oertlichkeiten, welche der Gemeinde oder mittellosen Einwohnern gehören.

5. Zu Lasten der Eigenthümer der Thiere.

a) Die Beaufsichtigung, Absonderung, Ueberwachung, Wartung und Pflege der erkrankten Thiere bis zu ihrer Tödtung oder Heilung und die Desinfizirung der Oertlichkeiten, welche sich auf dem Privateigenthum der Thierbesitzer befinden, gemäß den Vorschriften der Erhebungskommission.

b) Wenn die Viehmärkte oder Viehmessen sich auf Privatbesitzungen befinden, so müssen die Eigenthümer diejenigen Oertlichkeiten, welche zur Aufnahme der zum Verkauf ausgestellten Thiere bestimmt sind, umschließen oder umzäunen, und sie sind verpflichtet, zu veranlassen, daß die thierärztliche Besichtigung gemäß dem Gesetz über die thierärztliche Gesundheitspolizei, sowie die von den maßgebenden Behörden anempfohlene Desinfizirung dieser Oertlichkeiten vorgenommen wird.

Art. 164. Sämmtliche im vorigen Artikel aufgeführten Ausgaben werden als obligatorisch erklärt, und müssen in die Haushaltsrechnungen der betreffenden Gemeinden oder Bezirke eingetragen werden; im Unterlassungsfalle müssen sie von Amtswegen seitens der mit der Genehmigung der Haushaltsrechnungen beauftragten Behörden eingetragen werden.

Schlußbestimmungen.

Art. 165. Die ansteckenden Krankheiten, welche unter Thieren vorkommen, die den Militärbehörden gehören, werden von den Militär-Thierärzten festgestellt, und die

Maßregeln zu ihrer Bekämpfung müssen in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei sein.

Die Feststellung von Fällen solcher ansteckenden Krankheiten, für welche das Gesetz Ansprüche auf Schadenersatz, bei den Pferden der Kalaraschi mit Umtausch, gewährt, wird nur durch die im Art. 29 des erwähnten Gesetzes eingesetzten Erhebungskommissionen vorgenommen.

Art. 166. Sobald unter den zum militärischen Dienst gehörigen Pferden Fälle von ansteckender Krankheit festgestellt werden, haben die Militärbehörden die örtlichen Verwaltungsbehörden hiervon in Kenntniß zu setzen, und dabei die Art der Krankheit, den Tag der Feststellung, die Anzahl der erkrankten und getödteten Thiere anzugeben, sowie auch über den Gang solcher Krankheiten von 8 zu 8 Tagen bis zum endgültigen Aufhören derselben Bericht zu erstatten.

Art. 167. In gleicher Weise müssen die Civilverwaltungsbehörden die Militärbehörden des betreffenden Ortes von der Feststellung und dem Vorhandensein ansteckender Krankheiten in Kenntniß setzen, welche auch auf die Thiere der Militärbehörden übertragen werden könnten.

Art. 168. Das Kriegsministerium wird dem Ministerium des Innern, und zwar der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes, zum Schluß eines jeden Monats und spätestens bis zum 10. des folgenden Monats je eine statistische Uebersicht sämmtlicher ansteckenden Krankheiten zusenden, welche im Laufe des Monats unter den Thieren der verschiedenen Militärbehörden des ganzen Landes bestanden haben.

Art. 169. Wenn bei Thieren, die zum Zwecke der Konsultation oder der Behandlung in die Thierarzneischule gebracht werden, festgestellt wird, daß sie von irgend einer der im Art. 1 vorgesehenen ansteckenden Krankheiten ergriffen sind, so müssen sie einerseits den Polizeiagenten oder dem betreffenden Kommissariat zur Beaufsichtigung übergeben werden, um direkt nach dem Tödtungsort übergeführt zu werden, wo sich die Erhebungskommission konstituiren wird, und andererseits ist das Ministerium des Innern, und zwar die Generaldirektion des Gesundheitsdienstes, hiervon in Kenntniß zu setzen.

Art. 170. Im Interesse des Unterrichts wird es gestattet sein, zum Zwecke der Behandlung oder der Anstellung von Versuchen in der Thierarzneischule auch solche mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere zu halten, hinsichtlich deren dies durch das Gesetz über die thierärztliche Gesundheitspolizei untersagt ist; doch darf dies nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln geschehen, und nur wenn der Professorenrath es für zweckmäßig befindet.

In derartigen Fällen hat die Direktion der Schule dem Ministerium des Innern über die Anzahl der gehaltenen Thiere, über die Art der Krankheit und über den Zweck, zu welchem die Thiere gehalten werden, Mittheilung zu machen.

Art. 171. Sämmtliche von den amtlichen Thierärzten der Bezirke oder der Stadtgemeinden, sowie von den Amtsvorstehern der Landgemeinden über die Herkunft und die Gesundheit der Thiere ausgestellten Zeugnisse, die von den Thierärzten und den Viehrevisoren ausgestellten Auszüge aus dem Kataster der Schutzzone, sowie auch die Zeugnisse über rohe Produkte, welche aus einer Oertlichkeit nach einer anderen im Innern des Landes oder auch zum Zwecke des Exports übergeführt werden, werden unentgeltlich nach den besonderen Formularen Nr. 6, 7 und 8 ausgehändigt und sind der Stempelabgabe nicht unterworfen.

Diese Zeugnisse müssen in Uebereinstimmung mit der besonderen Verordnung über die Ausstellung der Ursprungszeugnisse ausgefertigt werden.

Art. 172. Das Ministerium des Innern (Generaldirektion des Gesundheitsdienstes) wird durch den Monitor oficial am Schlusse eines jeden Monats eine statistische Uebersicht über den Gesundheitszustand des Viehs im ganzen Lande veröffentlichen.

Art. 173. Durch ein auf den Bericht des Ministeriums des Innern und nach der Ansicht des Oberviehseuchenraths erlassenes königliches Dekret kann auf der Liste der als ansteckend angesehenen Viehseuchen bei einer jeden der oben erwähnten Thiergattungen irgend welche andere ansteckende Krankheit, ob sie nun bekannt oder unbekannt ist, welche etwa einen gefährlichen Charakter annehmen sollte, hinzugefügt werden.

Durch ein unter den nämlichen Formen erlassenes Dekret können die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auch auf andere Thiergattungen als die oben erwähnten ausgedehnt werden.

Schuhe, welche aus nicht gebeizten oder nicht gegerbten Häuten geschnitten sind, dürfen nicht verkauft werden, und überall, wo sie auf den Viehmärkten oder auf den Thiermessen zum Verkauf ausgestellt vorgefunden werden sollten, müssen sie von den Verwaltungsbehörden mit Beschlag belegt und vernichtet oder in die Erde eingegraben werden.

(Schluß folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Frankreich im 2. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den Bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl d. betroff. Gemeinden und geschlachteten Rinder		
	April	Mai	Juni
Norden: Aisne, Nord, Pas-de-Calais, Seine (17 84, 17 78, 14 65), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise	**21** 98	**22** 85	**14** 65
Süd-Westen: Haute-Garonne	**1** 1	— —	— —
Frankreich	**22** 99	**22** 85	**14** 65
Geimpft wurden Rinder	164	199	160

Anmerkung: Die fettgedruckten Zahlen beziehen sich auf die betroffenen Gemeinden.

2. Milzbrand.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Ställe		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Morbihan, Sarthe	3	1	3
Norden: Aisne, Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine-et-Marne, Seine-Inférieure, Somme .	12	14	7
Nord-Osten: Ardennes, Belfort, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges .	4	2	5
Centrum: Loiret, Puy-de-Dôme, Yonne	1	2	4
Osten: Jura, Rhône, Haute-Saône, Savoie	1	2	2
Süd-Westen: Haute-Garonne, Gironde, Landes, Basses-Pyrénées	13	10	7
Süden: Aude, Cantal, Lozère	11	1	1
Süd-Osten: Gard	—	1	—
Algier: Oran.	1	—	—
Frankreich	46	33	29

[1]) Vgl. S. 420.

3. Rotz und Wurm.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der verseuchten Ställe		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Ille-et-Villaine, Mayenne, Morbihan, Sarthe	8	3	8
Norden: Aisne, Pas-de-Calais, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	15	15	8
Nord-Osten: Aube, Marne, Meurthe-et-Moselle, Vosges	5	6	6
Westen: Charente, Charente-Inférieure, Indre-et-Loire, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne, Haute-Vienne	6	8	9
Centrum: Cher, Indre, Loir-et-Cher, Loiret, Puy-de-Dôme, Yonne	3	3	3
Osten: Ain, Doubs, Isère, Jura, Loire, Rhône, Haute-Savoie	2	11	8
Süd-Westen: Dordogne, Haute-Garonne, Gers, Gironde, Lot-et-Garonne, Basses-Pyrénées	7	7	8
Süden: Aude, Aveyron, Corrèze, Hérault, Lot, Lozère, Pyrénées-Orientales, Tarn, Tarn-et-Garonne	9	11	14
Süd-Osten: Basses-Alpes, Alpes-Maritimes, Ardèche, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Haute-Loire, Var, Vaucluse	9	13	7
Algier: Alger, Oran	12	17	9
Frankreich	76	94	80
Getödtet wurden Pferde	90	110	101

4. Tollwuth.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der angemeldeten tollen Hunde		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Côtes-du-Nord, Finistère, Ille-et-Villaine, Mayenne, Morbihan	9	3	5
Norden: Eure, Eure-et-Loir, Nord, Oise, Pas-de-Calais, Seine (22, 23, 22, davon 18, 17, 14 in Paris), Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	39	38	37
Nord-Osten: Belfort, Marne, Haute-Marne	—	3	3
Westen: Loire-Inférieure, Deux-Sèvres	1	—	1
Centrum: Creuse, Loiret, Puy-de-Dôme	1	1	2
Osten: Ain, Loire, Rhône, Haute-Saône, Haute-Savoie	6	11	5
Süd-Westen: Ariège, Haute-Garonne, Gironde, Landes, Basses-Pyrénées	9	10	7
Süden: Aude, Aveyron, Cantal, Hérault	4	5	3
Süd-Osten: Ardèche, Bouches-du-Rhône, Drôme, Gard, Var, Vaucluse	7	6	9
Algier: Alger, Oran, Constantine	21	13	10
Frankreich	97	90	82

Die wuthkranken Hunde vertheilen sich auf 72, 76, 60 Gemeinden in 28, 30, 30 Departements. — Außer den Hunden sind 6, 3, 4 Katzen und 5, 0, 5 andere Thiere aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden bezw. gefallen. — Von wuthkranken Thieren gebissen wurden 32, 18, 32 Personen.

5. Maul- und Klauenseuche.

Betroffene Regionen und Departements	Zahl der betroffenen Gemeinden		
	April	Mai	Juni
Nord-Westen: Calvados, Manche	8	8	30
Norden: Aisne, Eure, Seine, Seine-et-Marne, Seine-et-Oise, Seine-Inférieure, Somme	9	7	—
Nord-Osten: Ardennes, Aube, Marne, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Vosges	9	2	3
Westen: Charente-Inférieure, Loire-Inférieure, Deux-Sèvres, Vendée	9	7	8
Centrum: Cher, Indre, Puy-de-Dôme	2	—	1
Osten: Haute-Saône, Haute-Savoie	6	2	—
Süd-Westen: Ariège, Gers, Gironde, Landes	7	4	3
Süden: Pyrénées-Orientales	1	—	—
Süd-Osten: Alpes-Maritimes, Corse, Drôme	2	1	1
Frankreich	53	31	46

Die Schafpocken herrschten im April in 7, im Mai in 5, im Juni in 25 Heerden von 3, 2, 5 Departements (Hérault, Pyrénées-Orientales, Hautes-Alpes, Bouches-du-Rhône, Gard, Vaucluse).

Die Schafräude ist festgestellt im April in 15 und einigen weiteren Heerden der Departements Morbihan, Maine-et-Loire, Vendée, Dordogne, Gironde, Aude, Aveyron, Alger, Oran; im Mai in 12 Heerden der Departements Morbihan, Loire-Inférieure, Dordogne, Basses-Pyrénées, Ardeche, Alger, Oran; im Juni in 24 Heerden der Departements Morbihan, Aube, Haute-Marne, Puy-de-Dôme, Aveyron.

Der Rauschbrand ist aufgetreten im April in 50 Ställen von 18 Departements, im Mai in 34 von 18, im Juni in 30 von 21.

Der Rothlauf der Schweine wurde in 16, 21, 18 Departements beobachtet.

Die ansteckende Lungen- und Darmentzündung der Schweine ist aufgetreten in 41, 77, 88 und einigen weiteren Beständen von 9, 16, 13 Departements.

Die Tuberkulose wurde festgestellt im April in 288, im Mai in 225, im Juni in 167 Fällen (wovon 216, 153, 127 in Schlachthäusern) von 37, 30, 36 Departements.

Der Pferdetyphus kam im April im Departement Nord, im Juni in den Departements Charente, Vienne, Haute-Garonne und Alger vor.

Seuchenfälle sind nicht gemeldet aus 12, 14, 7 Departements.

Bis zur Fertigstellung der Bulletins zum Druck waren Berichte noch nicht eingegangen von 0, 2, 1 Departements.

Türkei. (Vgl. S. 406.) Nach den von der Kaiserlichen Administration Sanitaire in Konstantinopel im 2. Vierteljahr 1894 herausgegebenen Bulletins Nr. 2 bis 5 ist die Rinderpest ausgebrochen zufolge einer Meldung aus Tripolis (Syrien) vom 14. Mai in den Ortschaften Baïer und Budjuk (Sandjak Lattakieh), aus Smyrna vom 15. Juni in den Ortschaften Odemiche,

Thyra und Baïndir (Vilajet Aïdin), aus Konstantinopel am 19. Juni in der Umgegend von Konstantinopel. Die am 4. Januar gemeldete, nicht näher bezeichnete Seuche unter dem Rindvieh in der Umgebung von Bodrum ist zufolge einer Nachricht aus Rhodus vom 17. Mai erloschen.

Thierseuchen in Bulgarien.[1]) Vom 8. April bis 7. Juli 1894. Milzbrand: Distrikte Köstendil, Lom, Rasgrad je 1 Ortschaft, Widdin 2; Tollwuth: Köstendil, Lom, Lowetz, Schumla, Silistria, Trn je 1, Selwi 2; Rotz: Lowetz, Tirnowa, Trn, Varna, Widdin je 1; Maul- und Klauenseuche: Lom, Rasgrad, Tirnowa je 1, Schumla, Wratza je 2, Silistria, Sofia je 3, T. Bazardschik 8, Haskowo 10, Philippopel 12, Burgas 14, Varna 29, Sliwno 33; Schafpocken: Lom, Plewna, Rasgrad, Rustschuk, Schumla, Varna je 1, Lowetz, St. Zagora je 3; Räude der Pferde: Rasgrad, Sofia je 1; Räude der Schafe: Sistowa, Sliwno je 1; Räude der Ziegen: Sofia, T. Bazardschik je 1; Rothlauf der Schweine: Selwi 1. (Tabl. hebd. des maladies épizoot. en Bulgarie.)

Rechtsprechung.

Darf ein nicht geprüfter Heildiener sich als „Heilgehülfe" bezeichnen?

1. Urtheil des Schöffengerichts zu Tilsit vom 9. April 1889 wider den Barbier B. zu T.

Gründe:

Der Angeklagte ist angeschuldigt, seit dem Monat Oktober 1888 in Tilsit unbefugt den Titel „Heilgehülfe" angenommen zu haben.

Der Angeklagte gesteht ein, daß er den Titel „Heilgehülfe" bereits sechs Jahre führt, mit demselben sein Geschäftsschild versehen hat und die in der Tilsiter Volkszeitung vom 20. November 1888 befindliche Annonce: „Rath in geheimen Angelegenheiten resp. Krankheiten ertheilt B., Heilgehülfe, Kasernenstraße 42" hat einrücken lassen. Nach den von ihm beigebrachten beiden Attesten vom 16. Juli 1871 und 13. März 1883 hat er als Militärlazarethgehülfe den Feldzug 1870/71 mitgemacht und in der Zeit vom 15. Mai 1881 bis 20. Januar 1883 in der städtischen Heilanstalt zu Tilsit als Heilgehülfe fungirt und hält sich deshalb nach dem Ministerialreskript vom 9. Mai 1870 für befugt, den Titel „Heilgehülfe" zu führen.

Das seit längerer Zeit in Preußen bestehende Institut der „Heilgehülfen" wurde durch den ministeriellen Erlaß vom 13. Oktober 1851 geregelt. Derselbe gab den Regierungen die Befugniß, die unter gewissen Voraussetzungen widerrufliche Konzession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie denjenigen Personen zu ertheilen, die den Nachweis über ihre Befähigung zu dieser Ausübung geführt hatten. Personen, die eine derartige Konzession erhalten hatten, waren berechtigt, nicht nur die kleine Chirurgie auszuüben, sondern auch sich als „geprüfte Heilgehülfen" zu bezeichnen.

Dieses Institut der „Heilgehülfen" ist in Preußen, nachdem die ärztliche Praxis und mit ihr die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 freigegeben worden, durch die Ministerialverfügung vom 27. Dezember 1869 mit folgenden Abänderungen beibehalten: „Diejenigen Personen, welche sich über ihre Befähigung zur Ausübung der kleinen Chirurgie ausweisen wollen, sind nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen zu prüfen und ihnen, falls sie die Prüfung bestehen, ein Befähigungszeugniß auszufertigen, durch welches sie das Recht gewinnen, sich als „geprüfte Heildiener" zu bezeichnen. Von Ertheilung einer Konzession und von der Prüfung eines lokalen Bedürfnisses für die Ansetzung von Heilgehülfen ist dabei abzusehen. Dagegen ist in dem Befähigungszeugniß der Umfang der Befähigung genau zu bezeichnen und die ausdrückliche Voraussetzung, daß der Inhaber sich bei Ausübung seines Gewerbes streng innerhalb der Grenzen dieser Befähigung halten werde, mit dem Zusatze auszusprechen, daß ihm bei Ueberschreitung dieser Grenzen das Befähigungszeugniß und damit das Recht, sich als geprüfter Heildiener zu bezeichnen, nach § 53 Alinea 2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund aberkannt werden würde."

Außerdem ist durch Ministerialreskript vom 9. Mai 1870 angeordnet, daß Militärlazarethgehülfen ein Befähigungszeugniß als geprüfte Heildiener erhalten sollen, wenn sie eine fünfjährige, vorzüglich gute Dienstzeit durch Zeugniß ihrer Oberärzte nachweisen.

Ferner ist in der Ministerialverfügung vom 18. Oktober 1880 ausgesprochen, daß das Recht, auf Grund eines Befähigungszeugnisses sich als „geprüfter Heildiener" zu bezeichnen, nicht zu den in der Reichsgewerbeordnung aufgeführten Approbationen, Genehmigungen und Bestallungen gehört, sondern auf den landesgesetzlichen Verordnungen vom 13. Oktober 1851 und 27. Dezember 1869 beruht, und daß die Einziehung dieser Befugniß den Königlichen Regierungen verblieben ist und das Verfahren dabei analog den §§ 53, 54 in Verbindung mit den §§ 20, 21 der Reichsgewerbeordnung zu gestalten ist.

Wie sich aus der Ministerialverfügung vom 27. Dezember 1869 ergiebt, ist das Institut der Heilgehülfen beibehalten, da es nicht nur für Aerzte und Lokalbehörden, sondern auch für das Publikum von Wichtigkeit ist, zu wissen, ob derjenige, der sich mit kleinen chirurgischen Operationen 2c. beschäftigen will, auch die hierzu erforderliche Befähigung besitzt.

Hiernach ist die von der Königl. Regierung durch Ertheilung der Konzession, beziehungsweise des Befähigungszeugnisses verliehene Benennung „geprüfter Heilgehülfe", beziehungsweise „geprüfter Heildiener" eine von Staats wegen verliehene und die amtsähnliche Stellung des Inhabers der Konzession, beziehungsweise des Befähigungszeugnisses bezeichnende. Sie ist daher für einen Titel im Sinne des § 360 Nr. 8 St.-G.-B. zu erachten.

Der Angeklagte giebt zu, weder eine derartige Konzession, noch ein derartiges Befähigungszeugniß von der Königlichen Regierung erhalten zu haben. Der Angeklagte ist daher zur Führung des Titels „geprüfter Heilgehülfe" oder „geprüfter Heildiener" nicht befugt. Derselbe hat sich nun zwar nicht als „geprüfter Heilgehülfe" oder als „geprüfter Heildiener", sondern nur als „Heilgehülfe" bezeichnet. Die Bezeichnung „Heilgehülfe" ist aber geeignet, den Glauben zu erwecken, der Angeklagte sei ein geprüfter Heilgehülfe, und hat deshalb das Schöffengericht dieselbe für gleichbedeutend mit den Bezeichnungen „geprüfter Heilgehülfe" und „geprüfter Heildiener" und demnach für einen Titel erachtet, den der Angeklagte zu führen nicht berechtigt ist.

Es ist demnach als thatsächlich festgestellt angesehen: daß der Angeklagte seit dem Monat Oktober 1888 zu Tilsit unbefugt den Titel „Heilgehülfe" angenommen hat.

Der Angeklagte war deshalb nach § 360 Nr. 8 St.-G.-B. zu bestrafen und erschien die ihm zuerkannte Strafe von 30 ℳ event. 10 Tagen Haft angemessen.

2. Die gegen die vorstehende Entscheidung eingelegte Berufung des Angeklagten wurde vom Königl. Landgericht zu Tilsit am 29. Oktober 1889 verworfen, indem dasselbe den Ausführungen des Schöffengerichts durchweg beitrat. Dagegen wurde der Angeklagte in der Revisionsinstanz durch Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 31. März 1890 freigesprochen, aus folgenden

Gründen:

Gegen das landgerichtliche Urtheil hat Angeklagter rechtzeitig die Revision eingelegt. Er rügt Verletzung des § 360 Nr. 8 St.-G.-B. durch unrichtige Anwendung und hat ausgeführt, im Gegensatze zu den „geprüften Heildienern" im Sinne des ministeriellen Erlasses vom

[1]) Vgl. S. 387.

13. Oktober 1851 müsse es doch Heilgehülfen gegeben haben, die nicht geprüft worden seien. Diesen müsse nach Einführung der Gewerbeordnung das Recht zustehen, sich einfach „Heildiener" zu nennen. Mit Rücksicht auf die Gewerbefreiheit der Gewerbeordnung habe der Ministerialerlaß vom 27. Dezember 1869 wiederum eine Klasse von geprüften, bezw. approbirten Heildienern geschaffen und diesen die Befugniß beigelegt, sich „geprüfte Heildiener" zu nennen. Ebenso spreche auch die Ministerialverfügung vom 18. Oktober 1880 nur von „geprüften" Heildienern. Daraus folge, daß die Regierung eine genaue Grenze ziehe zwischen geprüften — konzessionirten — Heildienern und solchen, welche sich der Prüfung nicht unterzogen hatten. Höchstens könne also die Bezeichnung „geprüfter Heilgehülfe" als Titel angesehen werden, nicht aber die Bezeichnung „Heilgehülfe" schlechthin, welche nur andeute, daß derjenige, welcher sich diese Bezeichnung beilege, gewerbsmäßig medizinische Hülfeleistungen dem Publikum offerire.

Die Verurtheilung des Angeklagten ist auf Grund des § 360 Nr. 8 St.-G.-B. wegen unbefugter Annahme eines Titels erfolgt. Es kommt daher hier allein auf die Beurtheilung der Frage an, ob die Bezeichnung „Heilgehülfe" als ein Titel im Sinne des § 360 Nr. 8 St.-G.-B. aufzufassen ist, und diese Frage ist zu verneinen. „Titel" im Sinne des § 360 Nr. 8 cit. ist die der amtlichen Stellung einer Person entsprechende, dieses Amt bezeichnende oder auf die Bekleidung eines Amtes hinweisende Benennung oder aber die vom Staatsoberhaupte einer Privat- oder Amtsperson zur Anerkennung bestimmter Verdienste oder zu sonstiger Ehrung verliehene, von einem Amte unabhängige Charakterbezeichnung. (cfr. Entsch. des Reichsgerichts vom 28. Januar 1884, Annalen Bd. IX S. 318, vergl. Daude, Anmerkung zu § 360 cit.)

„Titel" bezeichnet also eine durch höhere Verleihung (von Staatswegen) zu erwerbende, mit Rangstellung verbundene Benennung; er umfaßt die Bezeichnung aller amtlichen Stellungen, nicht aber auch die einer wissenschaftlichen oder gewerblichen Thätigkeit, sollte auch dazu eine amtliche Konzession, ein Prüfungszeugniß oder dergleichen nothwendig sein. (Vergl. Oppenhof, Anm. 33 Nr. 10 zu § 360 cit.) Ohne Zweifel nun charaktererisirt der Ausdruck „Heilgehülfe" eine gewerbliche Thätigkeit und ist, wie ausgeführt worden, kein „Titel" im Sinne des § 360 Nr. 8 cit.

Höchstens könnte die Bezeichnung „geprüfter Heilgehülfe" als ein „Titel" angesehen werden, da jene Bezeichnung vom Staate amtlich verliehen wird.

So hat sich der Angeklagte aber nicht genannt. Der Vorderrichter hat daher § 360 Nr. 8 cit. unrichtig angewendet, und war daher das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Fraglich könnte es erscheinen, ob der Angeklagte gemäß der Bestimmung des § 394 R.-St.-P.-O. sofort freizusprechen oder ob die Sache zur anderweiten Entscheidung an die Berufungsinstanz zurückzuverweisen war. Letzteres hätte geschehen müssen, wenn auf die That des Angeklagten ein anderes Strafgesetz anzuwenden gewesen wäre. In dieser Beziehung konnte in Frage kommen, ob Angeklagter sich vielleicht einer Uebertretung des § 147 Nr. 3 Gew.-Ordn., welcher denjenigen mit Strafe bedroht, welcher ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson, schuldig gemacht hat.

Aber auch auf Grund des § 147 Nr. 3 Gew.-Ordn. kann im vorliegenden Falle keine Bestrafung des Angeklagten erfolgen.

Der § 147 Nr. 3 Gew.-Ordn. korrespondirt ersichtlich mit § 29 a. a. O. Zu denjenigen Personen, welche nach § 29 einer Approbation bedürfen, gehören die Heilgehülfen nicht. Vielmehr ist nach der Ministerialverfügung vom 27. Dezember 1869 denjenigen, welche die kleine Chirurgie ausüben wollen, freigestellt, ob sie sich einer Prüfung unterziehen wollen, in welchem Falle ihnen der Titel „geprüfter Heilgehülfe" beigelegt wird.

Die Strafbestimmung des § 147 Nr. 3 Gew.-Ordn. bezieht sich aber nur auf Personen, welche der Approbation bedürfen, also nicht auf Heilgehülfen, und es ist unerheblich, ob die Bezeichnung als „Heilgehülfe" im Publikum den Glauben erwecken kann, Angeklagter sei „geprüfter Heilgehülfe". Diesen Titel hat er nicht geführt. Der gebrauchte Titel „Heilgehülfe" ist auch der Bezeichnung „Arzt" 2c. nicht ähnlich, der § 147 Nr. 3 Gew.-Ordn. daher nicht anwendbar. (cfr. Entsch. des Reichsgerichts vom 24. Dezember 1879, Rechtspr. Bd. I S. 177.) Es bedurfte daher der Zurückweisung der Sache in die Berufungsinstanz nicht, vielmehr war, da die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheil zu Grunde liegende Feststellung erfolgte, ohne weitere thatsächliche Erörterung in Gemäßheit des § 394 Abs. 1 St.-P.-O. auf Freisprechung zu erkennen.

Kongresse.

66. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. Die 66. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte wird vom 24. bis 30. September d. J. in Wien tagen. Zu den drei allgemeinen Sitzungen, welche im großen Musikvereinssaale, I., Kärtnerring, Künstlergasse Nr. 3 stattfinden werden, sind folgende Vorträge angemeldet:

Geh.-R. Prof. Leyden (Berlin): Ueber Gerhard van Swieten und die moderne Klinik. — Prof. Mach (Prag): Ueber ein erkenntnißtheoretisches Thema. — Prof. Forel (Zürich): Gehirn und Seele. — Geh.-R. von Kölliker: Ueber die feinere Anatomie und die physiologische Bedeutung des sympathischen Nervensystems. — Baumann: Durch Massai-Land zur Nilquelle.

Von den für die 40 Abtheilungen bereits gemeldeten Vorträgen dürften die folgenden für die öffentliche Gesundheitspflege von Interesse sein:

4. Abtheilung. (Meteorologie.) Prof. Brückner: Neue Untersuchungen über Klimaschwankungen. — Prof. Woeikoff: a) Ueber die Temperatur der Luft, des Wassers und des Bodens; b) Temperatur und Feuchtigkeit der untersten Luftschichten am Tage.

5. Abtheilung. (Physik.) Dr. Wittwer (Regensburg): Beiträge zur Wärmelehre. — Keßler (Kremsier): Der menschliche Körper als Elektrizitätsquelle und Elektrizitätsleiter.

7. Abtheilung. (Chemie.) Jolles (Wien): Ueber Kesselspeisewasser und über die Ursache der Korrosionen in Dampfkesseln.

12. Abtheilung. Ethnologie und Anthropologie.) Dr. Buschan (Stettin): Rasseneinfluß auf die Entstehung und die Häufigkeit pathologischer Veränderungen im Allgemeinen, sowie der Nerven- und Geisteskrankheiten im Besonderen.

16. Abtheilung. (Physiologie.) Prof. Zuntz (Berlin): a) Die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Nährstoffe als Quelle der Muskelkraft. — Dr. Franke (München): Ueber die Hautausdünstung. — Dr. Kyri (Wien): Die Segmentation des Sympathikus und seine Beziehungen zum cerebrospinalen Nervensystem.

17. Abtheilung. (Physiologische und medizinische Chemie.) Prof. Locbisch: Zur Kenntniß der Nukleoalbumine. — Prof. Röhmann: Die salzartigen Verbindungen des Caseïns und ihre Verwendung zu Nähr- und Heilzwecken. — Dr. Jolles: Beiträge zur Kenntniß der Harnfarbstoffe.

18. Abtheilung. (Chemische und mikroskopische Untersuchung der Nahrungsmittel.) Hofr. Prof. Hilger (München): Die Prüfung der Theobromin und Kaffëin enthaltenden Nahrungs- und Genußmittel. — Prof. Rösler (Klosterneuburg): Chemische und mikroskopische Untersuchung des Weines. — Dr. Jürgensen (Kopenhagen): Die hygienischen Reformen in der Einrichtung

und dem Betriebe der Bäckerei. — Prof. Löbisch (Innsbruck): Ueber Fortschritte in der Darstellung von Fleischkonserven. — Prof. Versch (Wien): Die Untersuchung von Kognak. — Adjunkt Stift (Wien): Ueber die Untersuchung von Zucker- und Konditorwaaren. — Dr. Bein (Berlin): Wann sind Nahrungs- und Genußmittel als verdorben zu erklären? — Dr. Haenle (Straßburg): Die Chemie des Honigs - Nachweis der Verfälschungen mit Stärkesirup.

19. Abtheilung. (Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.) Dr. Zörkendorfer (Prag): b) Zur pathologischen Anatomie der Fleischvergiftung. — Dr. Faulhaber (Wien): Ueber eine besondere Form von Osteitis nach Influenza. — Dr. Ghon (Wien): Ueber einen neuen, für den Menschen pathogenen Kapselbazillus.

22. Abtheilung. (Pharmazie.) Prof. Hilger (München): a) Zur chemischen Kenntniß der Farbstoffe von Früchten und Blüthen; b) Zur Werthbestimmung stark wirkender Drogen. — Prof. Tschirch (Bern): b) Indische Heil- und Nutzpflanzen. — Korps-Stabsapotheker Dr. Schneider (Dresden): Bestimmung der Phenole in Gemischen, namentlich in den Desinfektionsmitteln des Handels und in Verbandstoffen (mit Demonstrationen). — Dr. Jolles (Wien): Ueber den gegenwärtigen Stand der Zuckerbestimmung im Harne. — Dr. Kwisda (Wien): Vergleichende Besprechung der Vorschriften der neuesten Pharmakopöen. — Polizeiarzt Dr. Schrank (Wien): Ueber die künstliche Gestaltung der Pharmazie durch die Fortschritte in der Bakteriologie. — von Waldheim (Wien): Ueber die internationale Pharmakopöe.

22. Abtheilung. (Interne Medizin.) Prof. Rosenbach (Breslau): Inwieweit ist die Diagnostik innerer Krankheiten durch die Bakteriologie gefördert worden? — Dr. Weiß (Wien): Ueber Präventivbehandlung des Fiebers. — Dr. Higier (Warschau): Beitrag zur Klinik der familiären und hereditären Hirnkrankheiten.

25. Abtheilung. (Kinderheilkunde.) Dr Fischl (Prag): Ueber die Ursachen der Sterblichkeit im ersten Lebensjahre. — Dr. Schmid-Monnard (Halle a. S.): Ueber den Einfluß der Jahreszeit und der Schule auf die körperliche Entwickelung der Kinder. — Dr. Hertzka (Wien): Die Anwendung der Alcoholica bei den akuten Krankheiten der Kinder. — Prof. Widerhofer (Wien): Der Beginn und Verlauf der Diphtherie in Wien. Tracheotomie. Inkubation. — Dr. Schlichter: Ueber die Nutzlosigkeit der Desinfektion der Räume bei der Prophylaxe der Diphtheritis. — Dr. Bernheim (Graz): Untersuchungen über die Mischinfektion der Kinder. — Direktor Heller: Ueber psychische Taubheit im Kindesalter (mit Demonstrationen).

26. Abtheilung. (Psychiatrie und Neurologie.) Prof. Forel (Zürich): a) Die Rolle des Alkohols bei Epilepsie, sexuellen Perversionen und anderen psychischen Abnormitäten. — Prof. Jolly (Berlin): Ueber Syphilis und Aphasie. — Dr. Schmitz (Bonn): a) Ueber Neurasthenie und Hypnose; b) Alkoholismus und Gesetzgebung.

28. Abtheilung. (Ohrenheilkunde.) Dr. Schwarz (Gleiwitz); Die Abschätzung des Erwerbsfähigkeitsverlustes, welcher durch Verletzung der Gehörorgane herbeigeführt ist, im Sinne des Unfallgesetzes.

30. Abtheilung. (Dermatologie und Syphilis.) Spiegler (Wien): Ueber eine bisher nicht bekannte perniziöse Hautkrankheit.

31. Abtheilung. (Hygiene.) Direktor Bayr (Wien): Die obligatorische Einführung der Steilschrift in den Schulen ist eine hygienische Nothwendigkeit. — Prof. Bujwid (Krakau): Ueber den jetzigen Stand der Tollwuth; Schutzimpfungen. — Prof. Griesbach (Mühlhausen): Ueber geistige Ermüdung und über die Hygiene geistiger Arbeiten auf deutschen Lehranstalten. — Prof. Gruber (Wien): a) Experimentelles zur Frage der Selbstreinigung der Flüsse; b) Desinfektion durch aufeinanderfolgende Einwirkung mehrerer Desinfektionsmittel. — Dr. Kohn (Wien): Masseninhalationen in Schulen als Vorbeugungsmittel gegen Verbreitung der Diphtheritis durch Schulkinder und unter Schulkindern. — Prof. Dr. Renk (Dresden): Ueber die Veränderungen der Kuhmilch beim und nach dem Sterilisiren. — Dr. Schrank (Wien): Ueber das Verhalten gewisser pathogener Bakterien in einigen Nahrungs- und Genußmitteln. — Hofrath Dr. Stich (Nürnberg): Einige Kapitel aus der Eisenbahn-Hygiene. — Prof. Stutzer (Bonn): Nachweis von Fäces- und Typhus-Bakterien im Trinkwasser. — Dr. Weyl (Berlin): Die Amendirung der Gesetzgebung über die Gebrauchsgegenstände.

32. Abtheilung. (Medizinalpolizei.) Sanitätsrath Dr. Altschul (Prag): Einige kritische Bemerkungen zur medizinischen Statistik. — Prof. Bujwid (Krakau): Ueber die Resultate der Untersuchung der Marktmilch in Krakau. — Prof. Loebisch (Innsbruck): Ueber Gerbereianlagen. — Ministerialrath Dr. Migerka (Wien): Unfallverhütung und das gewerbehygienische Museum in Wien. — Bezirksarzt Dr. Presl (Jičin): Ueber die Sterblichkeit in den einzelnen Lebensklassen nach den Resultaten der Volkszählungen in den Jahren 1880 und 1890. — Polizeiarzt Dr. Schrank (Wien): Ueber neuere Gesichtspunkte bei der ärztlichen Untersuchung der unter Kontrole stehenden Prostituirten. — Zentralimpfarzt Dr. Stumpf (München): Ueber Impfschäden. — Oberimpfarzt Dr. Voigt (Hamburg): Ueber Impfschäden. — Eventuell: Prof. Bollinger (München): Ueber die Verwendung von Impfthieren.

33. Abtheilung. (Gerichtliche Medizin); Professor Emmert (Bern): Die Vertretung der gerichtlichen Medizin an den medizinischen Fakultäten. — Dr. Freyer (Stettin): Das Puerperalfieber in forensischer Beziehung. Dr. Mittenzweig (Berlin): Ueber strafbare Fruchtabtreibung. — Dr. Ipsen (Graz): a) Beobachtungen auf dem Gebiete der forensischen Bakteriologie (mit Demonstrationen); b) Zur Differentialdiagnose der Pflanzenalkaloide und Bakteriengifte.

34. Abtheilung. (Medizinische Geographie, Statistik und Geschichte.) Prof. von Inama-Sternegg (Wien): Ueber die Wohnungsverhältnisse und die Mortalität in den größeren österreichischen Städten. — Regierungsrath Dr. Kammerer (Wien): Die Morbiditäts- und Mortalitätsverhältnisse des Stadtgebietes von Wien. — Stabsarzt Dr. Myrdacz (Wien): Ueber die geographische Verbreitung einiger Körpergebrechen in Oesterreich-Ungarn. — Bezirksarzt Dr. von Kutschera (Leoben): Die Verbreitung der Tuberkulose in Steiermark mit besonderer Berücksichtigung der Landeshauptstadt Graz. — Prof. von Dühring (Konstantinopel): a) über die Lepra in der Türkei; b) Verbreitung der Syphilis im Innern von Kleinasien. — Dr. Holub (Wien): a) Lues unter den Stämmen der Ba-N'thu und der Hottentottenrasse in Süd-Afrika; b) Geographische Verbreitung der Krankheiten in Süd-Afrika.

35. Abtheilung. (Balneologie und Klimatotherapie.) Prof. Winternitz (Wien): Blutveränderungen unter thermischen Einflüssen. — Privatdozent Clar (Wien): Ueber die Winterkurorte im alpinen Mittelmeergebiete. — Dr. Herz (Wien): Die Durchfeuchtung der Haut als ein antipyretischer Faktor. — Geh.-R. Prof. Leyden (Berlin): Ueber die heilsame Wirkung der Thermen (Wildbäder, Soolbäder 2c.) auf Lähmungen.

36. Abtheilung. (Militärsanitätswesen.) Dr. Myrdacz (Wien): Ueber die neueren Fortschritte der Militär-Sanitätsstatistik. Demonstration einer neuen Feldtrage. — Regimentsarzt Dr. Kirchenberger (Olmütz): Ueber die fortschreitende Besserung der Gesundheitsverhältnisse in den europäischen Armeen. — Regimentsarzt Dr. Schardinger (Wien): Beiträge zur hygienischen Beurtheilung des Trinkwassers (mit Demonstrationen). — Regimentsarzt Dr. Kowalski: Mittheilung über Durchgängigkeit pathogener Keime bei der Wasserfiltration mit Hilfe sogenannter Klein-Filter.

38. Abtheilung. (Veterinärmedizin.) Professor Csokor (Wien): Ueber Botryomykose bei Thieren.

39. Abtheilung. (Agrikulturchemie und landwirthschaftliches Versuchswesen.) Prof. Zuntz: Zur Fleisch-

maßfrage. — Prof. Vaňha (Prerau): Ueber einige neue Rübennematoden.

Vermischtes.

Preußen. Bericht über die schlesischen Bäder in der Saison 1893. (Nach „Der 22. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen u. s. w. Bearbeitet und herausgegeben von dem Vorsitzenden P. Dengler". Reinerz 1894.) Vgl. Veröff. 1893 S. 865.

Die Bäder Alt-Heide, Charlottenbrunn, Cudowa, Flinsberg, Goczalkowitz, Königsdorff-Jastrzemb, Landeck, Langenau, Muskau, Reinerz, Salzbrunn, Warmbrunn und die Dr. Brehmer'sche Heilanstalt Görbersdorf wurden im Jahre 1893 von 29 485 Familien mit 48 654 Personen besucht. Von letzteren waren 23 055 wirkliche Kurgäste und 25 599 Erholungsgäste und Durchreisende. Am zahlreichsten war der Besuch in Warmbrunn mit 10 031 Personen, demnächst in Reinerz mit 7461, Salzbrunn 7095, Landeck 6016, Flinsberg 5012. Im Ganzen werden 80 Todesfälle angegeben, von denen 35 auf Görbersdorf, 18 auf Reinerz, 12 Salzbrunn, je 3 Charlottenbrunn, Goczalkowitz, Warmbrunn, je 2 Alt-Heide, Cudowa, Landeck entfallen.

Mineralbäder wurden 191 649 gebraucht, Moorbäder 17 554, Süßwasser-, medizinische und Gasbäder 9440, Zellen-Soolbäder 7748, Sool-Dampf- und Dampfbäder 16, Fichtenrinden- und Fichtennadelbäder 9414, Kiefernadelbäder 1855, Kaltwasseranwendungen 3000, Kasten-Schwitzbäder 25, Fichtennadelinhalationen, Soolinhalationen 2c. 2532, Douchen und Sooldouchen 29 085, Gasdouchen 156. Ferner wurden Kuh-, Ziegen-, Schaf-, Eselinnenmilch, Kuh-, Ziegen-, Schafmolken, Kefir getrunken. Der Brunnenversand belief sich auf 819 723 Flaschen, 11 000 kg Soolsalz (Goczalkowitz) und getrockneten Moor (Reinerz).

In ärztlicher Behandlung befanden sich 13 630 Personen. Die durchschnittliche Kurdauer betrug zwischen 27¾ (Goczalkowitz) und 83,9 (Görbersdorf) Tagen.

Oesterreich. Nach einem Erlaß der nieder-österreichischen Statthalterei vom 21. März d. J. werden im Laufe des Monats April für Aspiranten auf Marktkommissärstellen unentgeltliche Kurse über mikroskopische Fleischbeschau und über vegetabilische Nahrungs- und Genußmittel und die mit denselben leicht zu verwechselnden Giftpflanzen abgehalten. Die Vorlesungen über Fleischbeschau sind mit Uebungen verbunden. (Oest. San.-W. Beibl. S. 85.)

Großbritannien.[1]) Nach den halbjährlich erstatteten Berichten der Gesundheitsbeamten für den Londoner Hafen wurden in den Docks und auf dem Flusse in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1893 20 204 Schiffe besichtigt, von denen 838 (4,1%) einer besonderen Reinigung unterzogen werden mußten. Von den besichtigten Schiffen gehörten 16 548 der britischen, 1163 der deutschen, 1558 der skandinavischen, 255 der dänischen, 230 der niederländischen Nationalität an; die übrigen kamen aus 10 anderweitigen Ländern. Eine Desinfektion an Effekten erfolgte in 20 Fällen, davon 19 mal wegen an Bord vorgekommener Todesfälle, von denen je 1 durch Pocken und Cholera und 2 durch Gelbfieber (die beiden Schiffe kamen aus New York bezw. Santos) verursacht waren. 86 Schiffe wurden desinfizirt, davon 27 wegen Pocken, 5 wegen Scharlach, 10 wegen Masern, 7 wegen Typhus, je 3 wegen Erysipel und Wasserblattern; 8 vorgefundene Cholerafälle entfielen auf das zweite Halbjahr.

An 317 Schiffen wurden 399 bauliche Veränderungen vorgenommen, von welchen sich 101 auf die Ventilation, 50 auf die Wasserbehälter, 248 auf Beleuchtung und Heizung bezogen. Bei weiteren 149 Schiffen waren die angeordneten 190 Reparaturen am Schlusse der jedesmaligen Berichtszeit noch nicht vollendet.

Im Londoner Hafen sind 32 Fälle von Pocken, 68 Fälle von Masern, 21 von Scharlachfieber, 12 von Typhus, 4 von Diphtherie, 7 von Erysipel, 8 von Wasserblattern und 15 von Cholera angezeigt worden. In das Hafenhospital wurden 17 Kranke wegen Pocken, 3 wegen Scharlachfieber, 1 wegen Diphtherie, 4 wegen gastrischen Fiebers, 15 wegen Masern, 3 wegen Cholera und 2 wegen Choleraverdachts aufgenommen, außerdem wurde dahin die Leiche eines an gastrischem Fieber Verstorbenen gebracht. In 81 Fällen wurden Nahrungsmittel beschlagnahmt. Es handelte sich um Kokosnüsse, Früchte, Fleisch, Geflügel u. s. w. An Kanalbooten sind während des Berichtsjahres 705 besichtigt worden.

[1]) Vergl. Veröff. 1894 S. 61.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Richardson, Benjamin Ward. National health. Abridged from „the health of nations", a review of the works of Sir Edwin Chadwick. London. 1890. 8°.

Roma, Bullettino della Reale Accademia medica di —. Anno XVII (1890—91) Fasc. 8, Anno XVIII (1891—92) Fasc. 8 und Anno XIX (1892—93) Fasc. 1. Roma. 8°.

Statistica amministrativa degli ospedali. Roma. 1892. 8°.

Witterung. Woche vom 26. August bis 1. September 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. August	20,8	10,4	760,2	759,2	758,6	87	59	79	—	NW	2
	27. "	21,6	13,8	757,0	755,8	757,2	80	86	87	—	N	2
	28. "	18,5	12,9	760,0	760,1	759,9	79	56	82	3,9	WNW	2
	29. "	15,9	11,1	760,0	759,6	759,6	82	71	76	—	WNW	2
	30. "	17,5	12,0	761,2	762,3	762,3	93	65	85	—	WNW	1
	31. "	21,5	12,6	762,1	761,1	759,7	89	62	88	—	WNW	1
	1. September	22,2	12,9	756,8	755,9	757,1	91	63	80	—	W	1
München	26. August	30,5	15,8	718,3	718,3	718,6	71	41	79	—	Stille	.
	27. "	30,3	17,4	718,5	718,6	719,8	74	33	65	—	NW	1,7
	28. "	26,7	15,2	719,5	718,7	719,7	65	50	75	—	NO	1,2
	29. "	24,0	15,0	718,9	718,8	720,5	75	53	77	—	W	1,1
	30. "	19,8	11,6	722,2	722,4	722,5	78	58	73	—	NO	0,8
	31. "	23,0	8,4	721,7	720,7	719,6	76	54	79	—	NO	1,4
	1. September	28,0	12,6	719,4	718,3	719,1	62	43	64	—	W	2,5

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 35. Woche vom 26. Aug. bis 1. Sept. 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	85	3	60	31	28,6	25,7	—	—	3	—	1	4	5	15	9	8	30	2
† Altona	155 393	103	1	54	21	18,1	23,7	—	2	2	—	1	8	4	11	9	9	25	1
† Augsburg	82 599	43	1	36	17	22,7	28,2	—	—	1	—	—	3	2	12	5	4	18	—
† Barmen	119 928	57	—	49	24	21,2	21,0	—	—	2	2	—	4	2	15	4	4	20	4
† Berlin	1 767 639	891	26	621	291	18,3	24,2	3	6	23	3	3	61	36	158	77	76	314	14
† Beuthen	44 373	26	2	16	7	18,8	29,7	—	—	1	—	—	1	1	7	6	2	5	1
† Bielefeld	43 548	19	—	13	4	15,5	20,4	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	6	—
† Bochum	52 499	37	—	18	6	17,8	26,3	—	—	1	1	1	4	1	—	—	—	10	—
† Bonn	42 539	42	3	20[2]	7	24,4[2]	26,8	—	—	1	—	—	5	1	2	2	2	11	—
† Brandenburg	41 178	29	—	19	8	24,0	27,0	—	—	—	—	—	—	1	4	2	2	14	—
† Braunschweig	112 424	97	1	47	26	21,7	23,6	—	—	3	—	—	2	4	17	11	10	20	1
† Bremen	139 949	64	2	44[3]	15	16,3[3]	20,2	2	1	1	—	—	8	2	1	1	1	26	3
† Breslau	360 660	226	10	193[4]	99	27,8[4]	29,9	1	—	3	1	—	20	18	54	17	17	92	4
Bromberg	45 058	27	—	17	10	19,6	23,6	—	—	—	—	—	2	2	8	3	3	5	—
Charlottenburg	101 577	67	—	35	21	17,9	24,9	—	—	1	—	—	2	1	11	8	8	19	1
† Chemnitz	159 117	128	1	68	50	22,2	31,2	—	—	3	1	—	—	2	4	2	2	57	1
† Danzig	124 305	69	1	58	29	24,3	27,4	—	2	3	—	—	3	3	17	16	14	30	—
† Darmstadt	60 050	34	1	15	5	13,0	20,5	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	10	2
† Dortmund	97 711	89	—	46	17	24,5	25,0	1	1	1	—	—	—	10	3	—	—	29	1
† Dresden	311 168	237	2	145[5]	68	24,2[5]	23,5	—	—	7	1	—	10	4	44	24	22	77	2
† Düsseldorf	154 468	115	2	58	37	19,5	22,7	—	—	1	—	—	3	8	12	6	6	34	—
† Duisburg	67 716	55	2	27	16	20,7	24,8	—	—	—	—	—	3	3	7	1	1	11	3
† Elberfeld	137 853	84	4	36	15	13,6	21,5	—	—	2	1	—	5	3	6	—	—	19	—
† Elbing	43 941	24	1	12	5	14,2	29,5	—	—	1	—	—	—	—	3	2	2	8	—
† Erfurt	82 375	41	5	26	13	16,4	22,5	—	—	1	2	—	3	4	4	3	3	12	—
† Essen	88 481	73	1	31	16	18,2	25,6	—	—	1	1	—	4	3	5	1	1	16	1
† Frankfurt a. M.	198 238	95	1	54	17	14,2	19,3	—	—	6	—	—	9	8	4	1	1	26	1
† Frankfurt a. O.	56 924	41	3	23	11	21,0	27,0	—	—	3	—	—	2	1	7	6	6	9	1
† Freiburg i. B.	54 334	20	—	21[6]	7	20,1[6]	23,9	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	15	—
† Fürth	48 751	45	—	22	15	23,5	27,6	—	—	—	—	—	2	2	6	5	5	12	—
† Gera	43 501	31	—	19	10	22,7	29,0	—	—	3	1	—	1	—	6	3	2	8	—
† M.-Gladbach	53 498	39	—	16	8	15,6	25,0	—	—	—	—	—	2	—	3	—	—	11	—
† Görlitz	66 747	37	—	38	22	29,6	26,3	—	—	—	—	—	5	2	18	13	13	12	1
† Halle	115 319	83	2	49[7]	21	22,1[7]	24,3	—	—	4	—	—	5	3	8	4	4	28	1
† Hamburg	636 194	393	12	216	93	17,7	25,1	1	1	8	1	1	16	16	29	13	12	134	9
† Hannover	180 692	106	2	62	30	17,8	20,9	—	—	1	—	—	5	7	13	11	11	35	1
† Harburg	41 359	28	1	19	12	23,9	21,0	—	—	—	—	1	1	1	4	3	1	12	—
† Kaiserslautern	41 060	18	—	13	4	16,5	20,9	—	—	3	—	—	1	—	2	2	1	6	1
† Karlsruhe	82 728	36	2	24	10	15.1	19,6	—	—	—	—	—	4	1	5	2	2	13	1
† Kassel	78 493	30	—	19	5	12,6	19,9	—	—	—	—	—	5	2	3	—	—	9	—
† Kiel	81 688	55	3	19	6	12,1	22,8	—	—	1	—	—	2	4	2	1	1	10	—
† Köln	311 957	251	5	129	63	21,5	25,7	1	1	3	1	1	13	17	26	9	8	64	2
† Königsberg i. Pr.	169 202	89	—	88	44	27,0	30,2	1	—	—	4	—	4	7	36	18	17	34	2
† Kottbus	40 471	25	—	16	8	20,6	25,9	—	—	—	—	—	2	—	7	7	7	6	1
Krefeld	116 226	71	3	26	10	11,6	23,9	—	—	—	—	—	2	2	4	3	2	17	1
† Leipzig	401 251	278	8	160	98	20,7	22,7	—	1	3	1	1	11	4	66	20	18	71	2
† Liegnitz	49 400	35	—	18	7	18,9	30,4	—	—	—	—	—	2	1	4	—	—	11	—
† Lübeck	69 459	27	2	15	4	11,2	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	12	—
† Magdeburg	232 846	141	1	91	49	20,3	26,5	1	1	9	1	—	4	9	23	11	11	41	2
† Mainz	76 173	41	2	21	5	14,3	22,5	—	—	1	—	—	4	2	5	4	4	8	1
† Mannheim	91 804	64	7	38	17	21,5	21,4	—	—	2	—	1	4	3	7	6	6	20	1
† Metz	64 568	35	2	16	8	12,9	21,4	—	—	—	1	—	—	3	6	6	5	6	—
† Mülhausen i. E.	82 006	55	7	35	10	22,2	23,9[1]	1	—	1	1	—	4	—	9	9	9	19	—
† München	399 986	240	11	178	101	23,1	28,2	—	—	3	—	1	22	6	66	3	3	74	6
† Münster	53 124	31	2	24	7	23,5	24,5	—	—	—	—	—	4	1	2	2	2	17	—
† Nürnberg	162 442	96	4	53	27	17,0	26,1	—	1	—	—	—	8	2	19	14	11	22	1
† Osnabrück	42 817	30	2	8	1	9,7	22,0	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	—
† Plauen i. V.	49 988	33	—	15	10	15,6	25,2	—	—	—	—	—	—	—	11	1	1	4	—
† Posen	70 566	37	2	34	12	25,1	29,1	1	—	1	—	—	5	2	—	—	—	24	1
† Potsdam	56 454	24	2	23	11	21,2	23,5	1	—	1	—	—	5	1	5	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,6 ‰. — [3]) Desgl. 40 = 14'9 ‰. — [4]) Desgl. 186 = 26,8 ‰. — [5]) Desgl. 133 = 22,2 ‰. — [6]) Desgl. 18 = 17,2 ‰. — [7]) Desgl. 41 = 18,5 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	28	—	13	4	15,0	21,2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	10	1
† **Rixdorf**	44 958	47	2	28	19	32,4	32,3[1])	—	—	—	—	—	1	1	12	5	5	14	—
† **Rostock**	48 032	14	1	14	4	15,2	20,4	—	—	1	1	—	—	1	—	—	—	11	—
† **Spandau**	54 936	46	1	37	24	35,0	23,2	—	—	1	—	—	3	7	12	8	8	13	—
† **Stettin**	128 186	85	3	55	26	22,3	25,8	—	2	1	—	—	3	3	15	6	6	30	1
† **Straßburg i. E.** .	131 753	82	—	57	18	22,5	25,7	—	—	—	1	—	2	4	10	10	9	38	2
† **Stuttgart**	133 338	60	2	48	20	18,7	20,2	1	—	1	—	—	3	2	11	11	10	26	4
† **Wiesbaden** . . .	71 274	40	3	21	9	15,3	19,3	—	—	—	—	—	4	3	3	2	2	10	1
† **Würzburg**	65 361	37	—	25	6	19,9	25,5	—	—	—	2	—	4	3	—	—	—	15	1
† **Zwickau**	47 749	37	1	22	10	24,0	27,7	—	—	—	1	—	3	2	2	—	—	14	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 26. August bis 1. September 1894.

Amsterdam	448 234	275	13	137	33	15,9	.	—	2	3	—	2	12	13	12	—	—	86	7
Antwerpen bis 25. August	254 370	121	7	90	41	18,4	.	—	—	2	2	—	10	7	25	.	.	38	6
Brighton	118 715	59	.	44	17	19,3	.	—	—	1	.	.	.	.	7	.	.	33	3
Brünn bis 25. August .	98 486	57	5	48	11	25,3	.	—	1	1	—	—	13	2	9	.	.	21	1
Brüssel	186 664	79	8	75	16	20,9	.	—	—	1	2	—	8	9	7	.	.	40	8
Budapest bis 25. August	552 769	375	13	230	62	21,6	.	4	2	11	3	1	28	21	35	.	.	106	19
Christiania	167 588	45	2	45	16	14,0	.	—	1	1	—	—	5	4	14	.	.	20	—
Dublin	349 594	188	.	131	.	19,5	.	—	1	—	.	.	.	2	10	.	.	118	.
Edinburg	270 588	130	.	72	12	13,9	.	—	—	4	1	.	6	.	3	.	.	58	.
Glasgow	686 820	404	.	218	.	16,6	.	2	1	5	.	.	.	6	8	.	.	196	.
Graz bis 25. August . .	117 210	42	5	46	8	20,4	.	—	—	—	1	—	9	7	1	.	.	27	1
Hull	212 679	121	.	60	12	14,7	.	—	1	—	.	.	.	1	5	.	.	51	2
Kopenhagen	341 000	214	5	108	40	16,5	.	4	2	2	—	—	21	4	18	.	.	54	3
Krakau bis 25. August .	78 183	48	5	60	12	39,9	.	—	1	4	—	—	8	5	11	—	—	30	1
Lemberg bis 25. August.	133 519	66	6	95	35	37,0	.	—	1	1	2	—	10	18	31	.	.	32	—
Liverpool	507 230	355	.	201	59	20,7	.	3	—	1	.	.	.	6	21	.	.	167	3
London	4 349 166	2704	.	1198	361	14,4	.	18	13	37	8	2	116	77	114	2	—	861	52
Lyon bis 18. August . .	438 077	162	9	152	23	18,0	.	—	—	1	4	—	28	16	16	—	—	85	2
Manchester	520 211	325	.	168	58	16,8	.	4	2	1	.	.	.	4	16	.	.	135	6
Moskau bis 25. August .	753 469	.	22	517	278	35,7	.	4	6	10	4	1	50	13	166	.	.	263	.
New York bis 18. August	1 966 455	1089	68	737	253	19,5	.	1	6	32	10	1	89	78	176	.	.	302	42
Odessa	324 500	.	9	149	53	23,0	.	1	4	8	—	—	17	1	46	34	31	68	4
Paris	2 424 705	1136	75	761	129	16,3	.	6	—	14	6	2	163	58	81	.	.	395	36
Petersburg bis 25. August	954 400	478	35	570	173	31,1	.	11	4	13	9	1	51	17	85	—	—	379	.
Portsmouth	170 973	84	.	45	16	13,7	.	2	—	—	.	.	.	.	5	.	.	35	3
Prag und Vororte . .	339 172	187	14	135	39	20,7	.	1	—	3	2	1	31	12	9	.	.	73	3
Rom bis 11. August . .	456 777	217	13	139	25	15,8	.	2	—	—	6	—	15	7	19	.	.	85	5
Stockholm bis 25. August	252 937	129	8	77	24	15,8	.	—	—	2	—	1	12	1	12	2	2	47	2
Triest	159 739	.	.	66	16	21,5	.	—	4	6	—	.	.	.	7	—	—	48	1
Venedig bis 18. August .	158 187	90	4	54	16	17,8	.	—	—	—	1	—	5	7	12	.	.	29	—
Warschau bis 25. August	515 654	375	15	428	110	43,2	.	4	13	20	—	2	28	44	114	.	.	201	2
Wien	1 465 537	875	38	584	244	20,7	.	4	11	16	1	2	94	66	123	—	—	250	17

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 26. August bis 1. September 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5	—	—	3	—	—	1 (1)
Scharlach	7 (3)	—	1	3 (1)	1	—	2 (1)
Diphtherie	48 (10)	— (1)	12 (3)	9 (2)	4 (1)	–	13 (3)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	9 (1)	—	1	2	3	1 (1)	6 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	7 (9)	—	—	—	—	—	4
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	3
Rose	3	—	1	—	2	—	3 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	93	13	11	19	24	16	95
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	21 (7)	1	1	2	4	5	9
Lungenschwindsucht .	41 (26)	4 (5)	2 (4)	1	11 (3)	8 (3)	12 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	41 (1)	10	8	11	29 (1)	4	16 (3)
Akuter Darmkatarrh .	22	7 (1)	2	3	20	—	11 (2)
Chron. Alkoholismus	14	—	—	—	1	—	10
Ak. Gelenkrheumatism.	17	—	2	3	3	3	7
And. rheumat. Krankh.	16	3	4	—	8	4	5
Verletzungen	73 (3)	24 (2)	30	18	47	19 (1)	56 (5)
Alle übrigen Krankh.	485 (54)	47 (5)	86 (6)	82 (9)	148 (8)	62 (5)	256(22)
Summe	903(114)	109(14)	161(13)	156(12)	306(13)	122(10)	510(48)
Verbliebener Bestand	4079[5])	533	760	625	1073	645	2644

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	26./8.-1./9.	10	20	[2]) 40	[3]) 74	3
= Breslau . . .	desgl.	3	36	24	10	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	3	2	7	5	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	1	13	17	1
= Arnsberg . .	19./8.-1./9.	47	180	27	184	6
= Aurich . . .	26./8.-1./9.	2	16	1	4	—
= Düsseldorf . .	desgl.	27	128	19	87	2
= Erfurt . . .	desgl.	5	54	5	13	—
= Hannover . .	desgl.	15	7	7	23	—
= Hildesheim . .	desgl.	8	28	14	34	2
= Königsberg .	desgl.	17	201	26	36	—
= Lüneburg . .	desgl.	12	1	2	11	1
= Marienwerder	desgl.	3	—	7	10	—
= Minden . . .	desgl.	9	—	4	38	2
= Münster . . .	desgl.	3	18	1	31	1
= Osnabrück . .	desgl.	7	2	1	13	—
= Posen . . .	desgl.	6	64	21	29	1
= Schleswig . .	desgl.	39	93	37	87	5
= Sigmaringen[6])	1./7.-31./7.	1	8	7	27	1
= Stade . . .	26./8.-1./9.	14	69	5	12	1
= Stettin . . .	desgl.	14	5	24	40	1
= Stralsund . .	desgl.	12	1	3	26	—
= Trier	desgl.	1	1	2	16	—
= Wiesbaden . .	desgl.	9	35	3	41	4
Stadt München . .	desgl.	5	5	3	[3]) 24	4
= Nürnberg . .	desgl.	4	1	14	[4]) 11	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	7	3	4	24	—
Reuß ä. L. . . .	1./8.-31./8.	2	3	2	9	—
Schaumburg-Lippe .	26./8.-1./9.	2	—	—	2	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	—	3	7	5	—
Hamburg	desgl.	19	13	53	[3]) 55	6

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [5]) Die Nachweise des St. Hedwigs- und des jüdischen Krankenhauses fehlen. — [6]) Angaben unvollständig.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Höchste Auszeichnungen, Staats- und Ehrenpreise, goldene und silberne Medaillen.
Viele Hunderte Anerkennungsschreiben von Staats- und anderen Behörden.

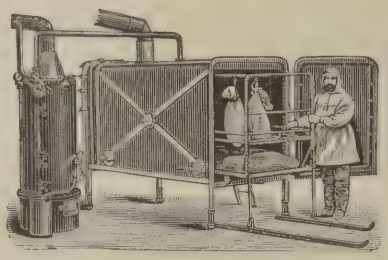

Stationäre und **transportable**

Dampf-Desinfections-Apparate

unübertroffen an Leistungsfähigkeit und Wirkung.

Sämmtliche Gegenstände zur Zimmer-Desinfection

liefert die **Special-Fabrik**

für Dampfdesinfections-Apparate und Abort-Anlagen verschiedener Systeme von

Gebrüder Schmidt, Weimar.

Illustrirte Cataloge versenden gratis und franco.

☞ Unsere Fabrikate sind auf der Thüringer Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Erfurt bis Ende September d. J. in reicher Auswahl vertreten. ☜ (1)

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
☞ **Prima-Referenzen!** ☜

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9999)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N

Die
Untersuchung des Wassers.
Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium
für
Aerzte, Apotheker und Studirende.
Von
Dr. W. Ohlmüller,
Regierungsrath,
Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes,
Privatdocent der Hygiene an der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand geb. M. 5,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Bau, Einrichtung und Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen.

Von

Dr. med. Oscar Schwarz,
Sanitäts-Thierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes zu Stolp i. P.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen und einer Tafel. Preis M. 5,—; in Leinwandband M. 6,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 19. September 1894.** Nr. 38.

24 SEP 94

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 657. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 659. — Desgl. gegen Pest. S. 660. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 660. — Sanitäts- und Medizinalwesen des Reg.-Bez. Hannover, 1889/91. S. 660. — Gesundheitszustand in Mähren, 1892. S. 661. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Schweineseuche, Schweinepest und Rothlauf der Schweine. S. 662. — (Baden). Geschäftsbetrieb in Apotheken. S. 664. — (Italien). Künstliche Butter. S. 664. — (Rumänien). Thierärztliche Gesundheits-Polizei. (Schluß.) S. 664. — **Gang der Thierseuchen** in Italien, 1. April bis 30. Juni. S. 667. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preußen). S. 667. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Dresden). Homöopath 2c. als arztähnlicher Titel. S. 668. — **Kongresse.** Internationaler Kongreß von Nahrungsmittelchemikern u. s. w. S. 668. — Internationaler Kongreß für Ernährung. S. 668. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, August. S. 669. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 670. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 671. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 671. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 671. — **Witterung.** S. 672.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 11. bis 17. September Mittags wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet:

Ostpreußen: 11 (3), davon in je einer Ortschaft der Kreise Memel 6 (2), Heydekrug 1 (1), Labiau 2 (—), Wehlau 1 (—) und Osterode 1 (—). Außerdem sind in Grieslienen (Kreis Allenstein) nachträglicher Meldung zufolge bisher insgesammt 19 Erkrankungen mit 4 Todesfällen angezeigt worden.

Weichselgebiet: 13 (5), davon in einer Ortschaft des Landkreises Elbing 6 (2), in einer Ortschaft des Kreises Danziger Niederung 1 (—), in zwei Ortschaften des Kreises Marienburg 4 (3), in Thorn und einer Ortschaft des gleichnamigen Kreises je 1 (—).

Netze- und Warthegebiet: 4 (1), davon in Nakel 2 (1), in Usch 2 (—).

Schlesien: Die Zahl der seit Mitte August bis zum 7. September festgestellten Fälle betrug 45 (22), davon in 8 Ortschaften des Kreises Kattowitz 42 (20), in Königshütte (Kreis Beuthen) 3 (2). Vom 8. bis 14. September wurden aus 12 Ortschaften des Kreises Kattowitz 50 (19) Fälle gemeldet; ferner aus je einem Orte der Kreise Zabrze, Rosenberg und Oppeln 1 (1) und aus einem Orte des Kreises Groß-Strehlitz 1 (—). In Breslau verstarb ein Hülfsbremser, der sich höchst wahrscheinlich in Oberschlesien infizirt hatte.

Elbegebiet: In Tangermünde eine Erkrankung bei einem Buhnenarbeiter.

Hessen-Nassau: Eine weitere Erkrankung in Bürgeln (Kr. Marburg).

Rheingebiet: In Duisburg 2 (2) Fälle auf einem aus Rotterdam eingetroffenen Schiffe.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden in der Zeit vom 3. bis 9. September 1120 Erkrankungen (und 629 Todesfälle) festgestellt; in der Bukowina 74 (53). Folgende Bezirke wurden befallen:

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
Lemberg (Stadt)	1	10	6
Krakau (Stadt)	1	19	11
Krakau (Umg.)	9	36	16
Bobrka	1	9	6
Bochnia	1	1	2
Bohorodczany	10	102	54
Borszczow	11	46	22
Buczacz	22	209	127
Chrzanow	1	3	2
Czortkow	3	8	6
Horodenka	16	130	59
Husiatyn	6	38	22
Kalusz	4	29	9
Kolbuszowa	1	6	5
Kolomea	9	40	17
Kosow	9	18	7
Mielec	2	3	1
Nadworna	4	25	15
Podhajce	7	23	13
Rohatyn	1	1	—
Skalal	1	13	14
Sniatyn	7	18	8
Stanislau	13	103	63
Tarnobrzeg	3	8	7
Tarnow	3	6	8
Tlumacz	15	170	90
Wadowice	2	2	1
Wieliczka	5	13	11
Zaleszczyki	21	31	27
Bukowina.			
Czernowitz (Stadt)	1	1	1
Czernowitz (Umg.)	5	11	6
Gurahumora	2	6	5
Kotzman	8	17	9
Storozynetz	5	8	8
Suczawa	2	1	3
Wiznitz	5	30	21

Ein Choleratodesfall kam in der Berichtswoche in Oberkurzwald, Bezirk Bielitz (Schlesien) vor. („Oest. San.-W." S. 439 ff.)

Frankreich. Einem im Journal officiel vom 5. September veröffentlichten Berichte des französischen Gesundheitsraths zufolge sind in Paris seit dem 4. August 38 choleraartige Erkrankungen, davon 9 mit tödtlichem Ausgang vorgekommen.

Belgien. In der Provinz Lüttich wurden vom 26. August bis zum 1. September 99 Todesfälle einschließlich einiger angezeigter aber noch in die Vorwoche gehörender Fälle, in der Woche vom 2. bis 8. September 139 amtlich festgestellt. Außerdem wurde je ein Fall aus Ciney-Tongres, Beeck, Tournai, St. Trond und Yvoir gemeldet.

Niederlande. In Maastricht wurden vom 4. bis 8. September 2 Todesfälle und 2 Erkrankungen bei Stadtbewohnern festgestellt. Am 12. September betrug die Gesammtzahl der bis dahin erfolgten Erkrankungen bezw. Todesfälle 80 bezw. 41. Neu gemeldet wurden ferner in der Zeit vom 4. bis 12. September: in Tilburg (Nord-Brabant) 5 Todesfälle und 1 Erkrankung in einer Familie, in Papendrecht (Südholland) 4 Fälle, etwa 3 mit tödtlichem Ausgang auf einer Schiffswerft, in Kuilenburg am Leck 1 Todesfall, ferner in Ziegeleien zu Langerak am Leck 1 Erkrankung und in Jutfas am Vaartschen Ryn (Utrecht) 3 Erkrankungen, davon 2 mit tödtlichem Ausgang. Im westlichen Küstengebiet wurden nachstehende Fälle gemeldet: in Dordrecht 3 Todesfälle auf einem aus Kapelle a. d. Yssel gekommenen Flußschiffe; in dem nahe gelegenen Alblasserdam 1 Todesfall (Arbeiter); in Rotterdam je 1 Todesfall in der Stadt und auf dem von Marseille eingetroffenen Dampfer „Cyrenian"; in dem benachbarten Kralingen 1 Todesfall in der Stadt, angeblich in Folge Genusses von Maaswasser; in Kapelle a. d. Yssel, unweit östlich von Rotterdam, 1 Todesfall (Fabrikarbeiter), in Burgerveen bei Haarlem 2 Todesfälle und 1 Erkrankung, in Amsterdam 7 neue Erkrankungen und 6 Todesfälle bei Stadtbewohnern, in Zaandam 1 Todesfall in der Stadt; in Kolhorn, nördlich Amsterdam, 1 Todesfall, im Fort Velthuis bei Hemskerk 1 Erkrankung (Erdarbeiter).

Rußland. Königreich Polen: In der Stadt Warschau wurden vom 3. bis 12. September 44 Erkrankungen (19 Todesfälle) festgestellt, sonst im Gouvernement Warschau vom 29. August bis 8. September 277 (148), in den Gouv.: Kowno vom 2. bis 8. September 42 (20), Lomza vom 30. August bis 8. September 53 (33), Grodno vom 19. August bis 1. September 851 (377), Plozk vom 29. August bis 4. September 63 (36), Kalisch vom 28. August bis 4. September 73 (39), Petrikau vom 31. August bis 10. September 713 (374), Kielze vom 29. August bis 6. September 737 (426), Radom vom 30. August bis 8. September 322 (192), Lublin vom 31. August bis 4. September 54 (30), Siedlez vom 31. August bis 9. September 227 (103).

In der Stadt St. Petersburg zählte man vom 30. August bis 9. September 236 Erkrankungen (155 Todesfälle), in Finland vom 20. bis 26. August 5 (5), in Narva vom 31. August bis 6. September 6 (—), in Joachimsthal in derselben Zeit 13 (--), in der Stadt Riga vom 1. bis 12. September 110 (52), in Kurland vom 26. August bis 1. September 30 (19). In Moskau kamen neben vereinzelten Fällen in der Stadt am 29. und 31. August je 1 Todesfall im Militärspital zur Kenntniß. Im Nishni-Nowgorod soll die Seuche bisher nicht bedrohlich aufgetreten und bereits im Abnehmen begriffen sein.

Türkei. Im Vilajet Angora wurden vom 20. August bis 4. September 163 Erkrankungen (mit 124 Todesfällen) angezeigt, im Vilajet Hudavendkiar vom 19. August bis 3. September 216 (137), im Vilajet Kastambuli vom 21. bis 24. August 2 (3), im Vilajet Konia vom 23. August bis 2. September 5 (9), im Vilajet Erzerum, fast ausschließlich in Erzingian, vom 26. August bis 5. September 276 (97), davon vom 1. bis 5. September 145 (36) unter dem Militär, im Vilajet Mamurad el Aziz vom 15. August bis 3. September 269 (110), im Vilajet Damaskus vom 29. August bis 4. September 8 (5), im Vilajet Adana am 1. und 2. September 3 (2), im Vilajet Adrianopel und zwar in Adrianopel und Mustapha-Pascha vom 24. bis 28. August und am 3. und 4. September 11(10).

Ostindien. Kalkutta. Vom 5. bis 18. August starben 41 Personen an Cholera, 6 an Pocken und 317 an Fiebern.

Pest. Hongkong. (Vgl. S. 610.) Während der dem 7. August vorausgegangenen beiden Wochen sind täglich 2 bis 3 Chinesen erkrankt und durchschnittlich ebensoviele gestorben. Vom 5. Mai bis zum 6. August betrug die Zahl der Todesfälle 2440.

Gelbfieber. (Vgl. S. 635.) In Havana vom 17. bis 23. August 8 Todesfälle (neben annähernd 32 Erkrankungen), Cienfuegos vom 12. bis 18. August 4, Matanzas vom 9. bis 15. August 2, Rio de Janeiro vom 22. bis 28. Juli 7, San Salvador vom 15. bis 21. Juli 3, Vera Cruz vom 10. bis 16. August 8. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 35.)

Influenza. In Italien (vgl. S. 611) wurden nach der „Gazzetta ufficiale" vom 1. September während des Monats Juni nur noch 63 Erkrankungen, 354 weniger als im Vormonat angezeigt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 4, London 6, Moskau 3 Todesfälle; Budapest 9, Edinburg 4 Erkrankungen; **Fleckthyphus:** Warschau 5 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Minden 1 Erkrankung; **Tollwuth:** Rom 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Elbing, Frankfurt a. O., Gera, Münster und Remscheid — Erkrankungen wurden aus Berlin 101, Breslau 24, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 102, Düsseldorf 95, Schleswig 98, aus München 34, Nürnberg 28, Hamburg 63, Wien 74, Kopenhagen 55 gemeldet — Erkrankungen an **Masern** kamen vor in Breslau 49, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 113, Düsseldorf 95, Stade 120, in Wien 63, Kopenhagen 54 — an **Scharlach** in Berlin 66, Breslau 45, Hamburg 47, Wien 70, London 2026 (Bestand am Wochenschluß in den Krankenhäusern), Edinburg 33, Kopenhagen 59, Stockholm 60.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder. Landespolizeiliche Anordnung, den Grenzübertritt von Personen und die Milcheinfuhr aus Rußland betreffend, vom 5. September 1894. (Extrabl. zu Nr. 36 d. A.-Bl.)

§ 1. Das durch die landespolizeiliche Anordnung vom 7. August d. Js.[1]) — abgedruckt in dem Extrablatt zu Nr. 32 des Amtsblattes vom 8. August d. Js. — erlassene Verbot des Uebertritts von Personen aus Rußland an dem Grenzübergange bei Gollub wird hiermit auf die Grenzübergänge bei Pissakrug und Gorzno ausgedehnt. Gleichzeitig wird die Einfuhr von Milch aus Rußland auf den genannten drei Grenzübergängen hierdurch untersagt.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches.

Der Regierungs-Präsident.
von Horn.

— Landespolizeiliche Anordnung vom 12. Sept. 1894:

§ 1. In Ausdehnung meiner landespolizeilichen Anordnungen vom 7. August und 5. September d. Js. — abgedruckt in den Extrablättern zu Nr. 32 und 36 des Amtsblattes vom 8. August und 6. September d. Js., — durch welche der Uebertritt von Personen aus Rußland an den Grenzübergängen bei Gollub, Pissakrug und Gorzno untersagt ist, wird hierdurch der Uebertritt von Personen aus Rußland über die Landesgrenze des Regierungsbezirkes Marienwerder an allen anderen Stellen als auf dem Eisenbahnwege über Ottlotschin und dem Wasserwege über Schillno verboten.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches.

Der Regierungs-Präsident.
von Horn.

— Reg.-Bez. Merseburg. Der Regierungspräsident hat unterm 10. September eine Polizeiverordnung, betreffend das Verbot 1. der Entnahme von Elbwasser, 2. des Badens in der Elbe auf der Strecke 3 km oberhalb Torgau bis zu ihrem Ausfluß aus dem Bezirk, erlassen.

Zur Versorgung der Schiffer mit unverdächtigem Wasser ist das Erforderliche veranlaßt.

— Reg.-Bez. Osnabrück. Der Regierungspräsident hat unterm 6. September angeordnet, daß die Ueberwachungsstellen in Laar, Eschebrügge und Rütenbrock (S. 612) in den Kreisen Grafschaft Bentheim und Meppen wieder aufgehoben werden.

— Reg.-Bez. Kassel. Der Landrath des Kreises Marburg hat nach einer Mittheilung vom 3. September die Badeanstalten in Marburg geschlossen und vor dem Gebrauch des Wassers in der Lahn gewarnt. —

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Rübenarbeiter betreffend, vom 29. August 1894.

Da jetzt zur Rübenernte und demnächst für die Kampagne der Zuckerfabriken zahlreiche fremde Arbeiter auch aus dem Osten des Reichs eintreffen, werden, zumal in Ostpreußen im Weichselgebiet und im Netze-Warthegebiet verschiedene Cholerafälle vorgekommen sind, die Ortspolizeibehörden hierdurch aufgefordert, um einer Verbreitung ansteckender Krankheiten durch diese fremden Arbeiter zu begegnen, in denjenigen Ortschaften, in welchen solche fremden Arbeiter untergebracht sind oder beschäftigt werden, den Gesundheitszustand der Bevölkerung und namentlich der fremden Arbeiter beständig genau zu beobachten und zu veranlassen, daß die schmutzige Wäsche und die durch Entleerungen verunreinigten Gegenstände, welche die truppweise ankommenden fremden Arbeiter mitbringen, ohne Verzug gründlich desinfizirt werden.

Zugleich wird hiedurch zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten landespolizeilich verordnet, daß bis auf Weiteres Arbeitgeber, welche im landwirthschaftlichen Betriebe oder in Zuckerfabriken Rübenarbeiter beschäftigen, deren Aufenthalt im Großherzogthum noch keine 14 Tage dauert, — unbeschadet der bestehenden Vorschriften über die Anzeige verdächtiger Cholera- und Pockenfälle — jeden Todesfall unter ihrem gesammten Arbeitspersonal sofort der Ortspolizeibehörde oder dem Ortsvorsteher anzuzeigen haben.

Daneben wird auf die besonderen Vorschriften des Publikandums vom 17. August v. J.,[1]) betr. russische Arbeiter und Dienstboten (Reg.-Blatt 1893, Amtl. Beilage Nr. 29) und auf die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 29. Mai v. J., betreffend die Arbeiter-Kasernen, (Reg.-Blatt 1893, Nr. 9) aufmerksam gemacht.

Großh. Meckl. Minist., Abth. f. Med.-Ang.
v. Amsberg.

Frankreich. Nach einem im Journal officiel vom 5. September veröffentlichten Berichte des französischen Gesundheitsrathes haben die Sanitätsbehörden im Einverständniß mit der Marseiller Handelskammer und den städtischen Behörden beschlossen, die den Hafen von Marseille verlassenden Schiffe vor dem Auslaufen einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen und die auf denselben befindliche schmutzige Wäsche desinfiziren zu lassen. —

Rußland. Einer Mittheilung aus Warschau vom 22. August zufolge ist die Polizeibehörde in Lodz am 18. August seitens des Gouverneurs dahin verständigt worden, daß die Vorschrift (vgl. S. 592), wonach diejenigen, welche die Stadt verlassen wollen, sich nach einer Desinfektion ihrer Person und ihrer Sachen mit einem Passirschein zu versehen hätten, nicht in Kraft zu setzen sei. —

Türkei. Einem Rundschreiben des Gesundheitsrathes vom 5. September zufolge werden Herkünfte vom karamanischen Gestade zwischen Ayas und Kilindria (diese beiden Häfen eingeschlossen) nach dem 1. September einer 10tägigen Quarantäne in den Lazarethen zu Beirut oder Klazomenä unterworfen. —

Griechenland. Einer Mittheilung vom 6. September zufolge haben sich die von der asiatischen Seite des

[1]) Veröff. S. 553.

[1]) Veröff. 1893 S. 734 bezw. 713.

Marmara-Meeres und zwar von der zwischen Skutari (nicht inbegriffen) und Moudania (inbegriffen) gelegenen Küste kommenden Schiffe vom 12./24. August ab in Griechenland einer fünftägigen Beobachtungsquarantäne zu unterziehen. —

Spanien. Durch Ministerialverordnung vom 5. August ist eine 3tägige Beobachtungsquarantäne für die Herkünfte aus denjenigen Häfen angeordnet worden, die weniger als 165 km von Maastricht entfernt liegen.

— Nach einer Mittheilung vom 31. August ist aus Anlaß der Verordnung vom 10. August (S. 572) ein zahlreiches Verwaltungs- und Sanitätspersonal nach Irun zu dem Zwecke entsandt worden, den Wachtdienst über die Reisenden aus Frankreich und ihr Gepäck auszuüben. —

Argentinien. Durch ein Regierungsdekret vom 17. August sind sämmtliche Häfen von Deutschland, Frankreich, Belgien und Rußland für verseucht und die Häfen von Portugal für verdächtig erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Portugal. Durch eine am 5. September veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern wird der Hafen von Hongkong, welcher seit dem 15. Mai für von Pest „verseucht" angesehen wurde (Veröff. S. 346), seit dem 3. September derselben Krankheit „verdächtig" erklärt. —

Indien. Nach einer Mittheilung aus Simla vom 20. August sind gegen die Einschleppung der in Hongkong und Kanton zum Ausbruch gekommenen Pest in den Häfen der Präsidentschaft Bombay nebst Sind, Kalkutta, Chittagony, Madras und Burma Quarantänemaßregeln angeordnet worden. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Niederl. Guyana. Einer Mittheilung aus Paramaribo vom 13. August zufolge ist die Quarantäne aufgehoben, nachdem das gelbe Fieber in St. Laurent an der Marowyne (Französ. Guyana) erloschen ist.

Ueber das Sanitäts- und Medizinalwesen des Regierungsbezirks Hannover in den Jahren 1889/91.

(Nach dem vom Reg.- und Medizinal-Rathe Dr. Becker bearbeiteten Verwaltungsberichte. Berlin 1894.)

Vgl. Veröff. 1891 S. 523.

Witterung. Die mittlere Temperatur des Jahres 1889 betrug 6,5 (1890: 6,4, 1891: 6,4)° R. Das Jahr zählte 95 (111; 125) Regentage. Schnee fiel an 12 (10; 8) Tagen.

Geburten und Todesfälle. Auf je 1000 Einwohner wurden 1889: 33,63 Kinder lebend geboren (in den Städten 33,38, auf dem Lande 33,86). Von 100 Geborenen waren 9,67 (13,09; 6,54) unehelich, demnach in den Städten doppelt so viele wie auf dem Lande. Todt kamen zur Welt von 100 ehelich Geborenen 3,70 (3,99; 3,44), von 100 unehelich Geborenen 4,23 (4,95; 2,91). Von sämmtlichen geborenen Kindern waren 51,36% männlichen, 48,64% weiblichen Geschlechts. Die größte Zahl der Geburten fiel auf die Monate Februar und März. Die Geburtsziffer des Jahres 1890 blieb mit 32,98‰ Einwohner hinter derjenigen des Vorjahres um etwas zurück und war etwas größer in den Städten als auf dem Lande; 1891 war sie wesentlich durch die höhere Geburtsziffer in den Städten, welche diejenige des Landes um über 3‰ überstieg, mit 33,89 am höchsten in den 3 Berichtsjahren.

Gestorben sind von je 1000 Einwohnern 1889 in den Städten 21,96 (1890: 21,63; 1891: 22,01), auf dem Lande 20,70 (22,02; 20,15), im ganzen Bezirk 21,32 (21,82; 21,08) Personen. In dem letzteren Jahre, welches die geringste Sterblichkeit aufwies, betrug der natürliche Zuwachs der Bevölkerung 6859, während nach den Ergebnissen der Volkszählung ein Zuwachs von 8265 zu erwarten war. Im Falle der Richtigkeit dieser Erwartung würde sich ein erheblicher Ueberschuß der Einwanderung über die Auswanderung ergeben.

Gesundheitsverhältnisse. Im ersten Vierteljahr des Jahres 1889 herrschte die Diphtherie in einzelnen Kreisen und besonders in der Stadt Hannover. In der ersten Hälfte des zweiten Vierteljahrs herrschten Erkrankungen der Athmungsorgane, in der zweiten Hälfte Erkrankungen der Verdauungsorgane vor. Im letzten Vierteljahr herrschten Masern, Scharlach und Diphtherie in mehreren Orten in größerer Verbreitung, in einzelnen Ortschaften in solcher Häufigkeit, daß eine Anzahl von Schulen auf mehrere Wochen geschlossen werden mußte. Anfang 1890 war die Zahl der Erkrankungen sehr groß in Folge der seit Dezember des vorhergehenden Jahres im ganzen Regierungsbezirke verbreiteten Influenzaepidemie. Im Februar und März herrschten Masern, Scharlach, Diphtherie in verschiedenen Kreisen in größerer Ausdehnung, während der beiden letzten Monate des Jahres traten in Folge der anhaltenden strengen Kälte und gleichzeitigen Wehens heftiger Ostwinde katarrhalische und entzündliche Erkrankungen der Athmungsorgane mehr in den Vordergrund. Im November 1891 mehrten sich die Krankheiten der Athmungsorgane, es traten vielfach Lungen- und Brustfellentzündungen ein und etwa Mitte November zeigte sich die Influenza in ziemlich erheblicher Verbreitung.

Geimpft wurden 1889: 12 287 (1890: 12 229; 1891: 12 583) Kinder, darunter ohne Erfolg 1,58 (1,12; 1,10) %. Die Wiederimpfungen betrugen 11 830 (11 922; 11 690), ohne Erfolg 6,3 (6,0; 6,1)%. Die Impfung mit Thierlymphe ist in der Berichtszeit stetig gewachsen und hat 1891 die Impfung mit Menschenlymphe fast völlig verdrängt; in letzterem Jahre wurden fast 90% sämmtlicher Impfungen mit Glycerin- und Thierlymphe ausgeführt.

Infektionskrankheiten. Erkrankungen an Unterleibstyphus sind in den drei Jahren 357 (386 und 253) gemeldet worden. Im Jahre 1889 kam es nur zu einzelnen kleinen Hausepidemien, für deren Entstehung meist Anhäufung von Schmutz und Unrath in der Nähe der Häuser und Brunnen und dadurch bedingtes schlechtes Trinkwasser als ätiologische Momente verantwortlich gemacht werden konnten. Größere epidemische Verbreitung fand der Typhus 1890 und 1891 im Kreise Sulingen. Im letzteren Jahre gruppirte sich die Epidemie vorzugsweise um die Molkerei in Affinghausen. Von den 47 dort ergriffenen Haushaltungen waren 36 oder 76,6% Milchlieferanten der Molkerei in Affinghausen, 8 waren nicht Lieferanten, von 3 ist das Verhältniß unbekannt. Einzelne Haushaltungen wurden ergriffen, welche ganz isolirt und zum Theil hoch liegen und zu Typhuskranken sonst in keiner nachweisbaren Beziehung standen. Der Bericht giebt der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Typhuskeime durch den Betrieb der Molkerei in Affinghausen Verbreitung gefunden haben.

Diphtherie und Croup führten 2476 (1932; 1548) Erkrankungen und in den beiden ersten Jahren 732 und 669 Todesfälle herbei. Die prozentische Vertheilung der einzelnen Altersklassen an den Todesfällen läßt erkennen, daß die ersten fünf Lebensjahre bereits mit 64,5% sämmtlicher Sterbefälle belastet sind, daß die folgenden fünf Lebensjahre noch eine Sterblichkeit von 26,1% sämmtlicher Todesfälle zeigen, während auf die Zeit vom 10. bis 15. Lebensjahre nur noch 6,7 und auf die späteren Altersklassen 2,6% kommen.

Erkrankungen an Scharlach wurden 639 (739; 373), an Masern 1564 (2454; 538) gemeldet.

An Lungen- und Rippenfellentzündung starben 1889: 698, 1890: 856 Personen. Das Anwachsen der Sterbefälle aus dieser Ursache gegenüber den Vorjahren ist hauptsächlich der im Winter 1889/90 herrschenden Influenzaepidemie zuzuschreiben. Diese zeigte sich zunächst gegen Ende November 1889 in der Stadt Hannover und gewann in wenigen Wochen eine so große Verbreitung, daß ein großer Theil der Bewohner ergriffen wurde. Anscheinend von diesem

Mittelpunkte aus verbreitete sich die Krankheit im Dezember fast über den ganzen Regierungsbezirk, ohne daß indeß eine Verbreitung der Hauptverkehrsstraßen entlang besonders zu Tage getreten wäre. Ihren Höhepunkt erreichte die Epidemie im Januar 1890 und dauerte mit ihren Ausläufern bis Ende März, selbst Anfang April. Nach etwa 1½jährigem Erlöschen trat die Influenza zuerst im Oktober 1891 wieder in der Stadt Hannover und bald nachher im übrigen Regierungsbezirke auf, um nach ungefähr vierwöchentlichem Bestehen allmählich nachzulassen. Weder die räumliche Ausdehnung der Epidemie, noch die Zahl der Erkrankten war annähernd so groß wie im Winter 1889/90.

Der Tuberkulose erlagen 1889: 1671, 1890: 1727 Personen. Die Krankheit kam im ganzen Bezirk in annähernd gleicher Häufigkeit vor. Im Bezirksgefängnisse zu Hameln wird jeder neu aufgenommene Gefangene mit besonderer Rücksicht auf etwa vorhandene Tuberkulose untersucht. Alle erkrankten Gefangenen werden von den Gesunden getrennt. Schlaf- und Arbeitsräume werden täglich naß aufgenommen. Spucknäpfe sind in großer Zahl vorhanden. In den gemischten Krankenhäusern werden allgemein die Tuberkulösen von den übrigen Kranken abgesondert verpflegt.

Die kontagiöse Augenentzündung trat als Massenerkrankung im Juli 1890 unter den Arbeitern der Zuckerraffinerie in Hameln auf und fand ihren Abschluß erst Ende Oktober.

Kindersterblichkeit. Im ersten Lebensjahre starben im Durchschnitt der Berichtszeit von je 100 Lebendgeborenen 17,4, von je 100 ehelich geborenen Kindern 15,87, von je 100 unehelich geborenen 31,64.

Wohnstätten. Die Bauordnung der Stadt Hannover wurde 1888 einer Revision unterzogen und dabei die Bestimmung aufgenommen, daß Neubauten im Allgemeinen erst 6 Monate nach Fertigstellung des Rohbaues in Benutzung genommen werden dürfen. Mit der Frage der Beschaffung billiger Wohnungen für die niederen Stände hat sich dort der Verein für öffentliche Gesundheitspflege beschäftigt. Bezüglich der Behandlung der unreinen Abgänge haben die städtischen Kollegien Hannover's die Anlage einer einheitlichen Kanalisation beschlossen. Die Abschwemmung der Abwässer und Fäkalien soll bis in die Leine unterhalb Herrenhausen's erfolgen.

Wasser. Die Wasserversorgung der Stadt Hannover hat durch Anlage neuer Brunnen und neuer Sammelrohre von etwa 500 Meter Länge eine Erweiterung erfahren. Der Wasserverbrauch stellte sich dort durchschnittlich auf 130 Liter pro Kopf und Tag. Im Dorfe Rathlosen, Kr. Sulingen, wurde aus Anlaß der Erkrankung eines Lehrers an Bleilähmung gefunden, daß das Wasser mittelst einer in der Küche befindlichen Pumpe durch ein etwa 12 Meter langes Bleirohr aus einem Backsteinkesselbrunnen entnommen wurde. Bei der chemischen Untersuchung wurde in dem Wasser Blei nachgewiesen.

Nahrungsmittel 2c. Das städtische Untersuchungsamt zu Hannover nahm 1889/90: 691 (1890/91: 1150, 1891/92: 979) Untersuchungen vor, von denen sich 956 auf Nahrungs- und Genußmittel, 80 auf Gebrauchsgegenstände bezogen. Verfälschungen wurden namentlich bei Milch, Wein, Butter, Gewürzen, Chokoladen und Cacao nachgewiesen. Bei Gemüsekonserven wurden Zinksalze entdeckt; arsenhaltige Farben und verschiedene Petroleumproben mußten beanstandet werden. — Je 1 trichinöses Schwein wurde im Regierungsbezirk 1889 auf 16 633 (1890 auf 27 107, 1891 auf 18 687) untersuchte Schweine befunden, im ganzen waren 25 Schweine trichinös und 885 finnig.

Ferienkolonien. Das für die Städte Hannover und Linden bestehende Komité entsandte 1889: 223 (1890: 224, 1891: 233) Kinder in Kolonien, 185 (146, 109) in Familienpflege. Die Gewichtszunahme der Kinder betrug während des vierwöchentlichen Zeitraums bei den Knaben 4,15 (3,16, 3,11), bei den Mädchen 3,65 (3,15, 2,90) Pfund pro Kopf.

Krankenhäuser. Zur Erbauung eines neuen Krankenhauses hat die Stadt Hannover 1890 einen 47 200 qm großen Platz angekauft. Es soll vorläufig für 300, später für 500 Betten Unterkunft geschaffen werden.

Bäder. Der Besuch des fiskalischen Bades Rehburg hat stetig abgenommen. Die Zahl der Kurgäste betrug 1889: 1294, 1891 nur noch 1056.

Gesundheitszustand in Mähren 1892.

(Nach dem von Dr. R. Schöfl verfaßten Sanitätsbericht des k. k. Landes-Sanitätsrathes.) Vgl. Veröff. 1893 S. 828.

Witterung Die mittlere Luftwärme betrug in Brünn 8,2° C, 0,2 weniger als im 36jähr. Durchschnitt. Die Jahressumme der atmosphärischen Niederschläge (581 mm) überragte die Norm um 71 mm.

Geburten und Todesfälle. Lebend wurden 80 223 Kinder gegen 83 863 im Vorjahre geboren, und war die Geburtsziffer um 2,30% niedriger als im Durchschnitt der Jahre 1883/92; die Zahl der Todtgeburten betrug 2004 gegen 2116 im Vorjahr. Der Geburtsüberschuß, welcher sich auf 15 606 stellte, war zwar erheblich geringer als 1891 (24 198), aber höher als 1890 (10 862).

Es starben 64 617 Personen oder 28,6 auf je 1000 Einwohner gegen 26,3 im Vorjahre und 28,5 im zehnjährigen Durchschnitt. Darunter starben 974 Personen eines gewaltsamen Todes. Im 1. Vierteljahr kamen die meisten Todesfälle (19 027) vor, die wenigsten im 3. (14 709); sämmtliche Vierteljahre aber weisen gegenüber denjenigen des Vorjahres eine Zunahme der Todesfälle auf. Auf das Alter von 0 bis 1 Jahr entfielen 21 792 Todesfälle, 2125 mehr als 1891.

Todesursachen. Auf je 100 000 Einwohner starben 9 an Blattern, 31 an Scharlach, 120 Diphtherie, 21 Masern, desgl. Keuchhusten, 24 Typhus, 2,1 Ruhr, 408 Entzündungen der Athmungsorgane, 409 Tuberkulose, 252 Darmkatarrh.

Die Zahl der Blatterntodesfälle belief sich auf 205, eine Epidemie, welche Ende 1891 in der Stadt Kremsier und in den Gemeinden Chropin, Boikowitz, Komna, Bystritz geherrscht hatte, dauerte im Beginn des Berichtsjahres fort, durchschnittlich erkrankten 0,28% der einheimischen Bevölkerung gegen 0,5% des Vorjahres. In den zehn Vorjahren waren 8994 Personen in Mähren den Blattern erlegen. Die meisten Erkrankungsfälle konnten auf Uebertragung zurückgeführt werden, in mehreren Fällen wurden die Blattern von auswärts (Böhmen, Ungarn, Schlesien) eingeschleppt und führten dann zur Verseuchung einer Reihe von Bezirken.

Von Masern waren verhältnißmäßig am stärksten die Bezirke Neustadtl, Hohenstadt und Sternberg befallen. Die Gemeinden, in denen Masern vorkamen, besitzen zusammen eine Bevölkerung von 529 666 Seelen, 21 556 weniger als 1891. — Der Prozentsatz der Erkrankungen an Keuchhusten kam mit 1,23% fast dem an Masern gleich. Die rasche Ausbreitung des Keuchhustens wird aus dem Umstande erklärt, daß die kranken Kinder im Freien mit den gesunden verkehren. Dadurch, daß erstere oft wegen Luftveränderung nach auswärts geschickt werden, ist die Krankheit vielfach in andere Orte verschleppt.

Von Scharlach waren 35 politische Bezirke mit 339 Gemeinden verseucht. Die Zahl der Erkrankungen, welche in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden war, betrug im Ganzen 0,5% der betreffenden Bevölkerung. Auf 5 Genesungen kam 1 Todesfall.

Diphtherie und Croup sind seit 1887 in steter Zunahme begriffen, die Zahl der Erkrankungen hat sich seitdem von 213 auf 3361 erhöht. Die letztere Zahl entspricht 0,33% der Bevölkerung der verseuchten Orte. Von den Erkrankten starben 43,85%. Die Bemühungen der Behörden und Aerzte, die Verbreitung der Krankheit einzudämmen, waren bisher wenig erfolgreich.

Die Ausdehnung des Unterleibstyphus war wie im Vorjahre eine große, da sämmtliche politische Bezirke des Landes verseucht waren; die Krankheit trat jedoch nicht heftig auf; es starben 13,48% der Kranken. — Der Flecktyphus trat nur sporadisch oder in einzelnen

kleineren Epidemien auf. Fast ausnahmslos wurden Arbeiter in Ziegeleien, Zuckerfabriken oder Erdarbeiter befallen, insgesammt 113 Personen in 7 politischen Bezirken, von denen 16 starben. — Zur Abwehr der Cholera waren umfassende Maßregeln getroffen.

Der Besuch der Badeorte Mährens war in dem im Allgemeinen warmen und mäßig feuchten Sommer des Berichtsjahres gesteigert. Die Zahl der Besucher betrug 3787, von denen 3596 sich über 6 Tage aufhielten. Versandt wurden 376 000 große und 23 000 kleine Flaschen Mineralwasser.

In den 10 öffentlichen und 58 privaten Krankenhäusern mit zusammen 2871 Betten wurden 24 473 Kranke behandelt, 1910 mehr als im Vorjahre. Geheilt wurden 16 858 Personen, gebessert 3186, gestorben sind 1920. In den öffentlichen Krankenanstalten kam 1 Bett auf 1531 (in den Privatspitälern 1616), 1 behandelter Kranker auf 143 (258) Einwohner. Auf je 1 Krankenbett kamen 10,6 (6,2) Kranke und 277 (109) Verpflegstage. Nach dem Bericht besteht ein Bedürfniß nach kleineren, mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten, gleichmäßig über das Land vertheilten Bezirksspitälern mit der Möglichkeit der Unterbringung Infektionskranker.

In den Landesgebäranstalten in Brünn und Olmütz wurden 819 Schwangere, 805 Wöchnerinnen und 726 Kinder verpflegt. Die durchschnittliche Verpflegung einer Mutter dauerte 27 Tage.

Der Krankenstand der Landesirrenanstalt in Brünn betrug 1280. Es wurden entlassen als genesen 50, gebessert 90, gegen Revers 15, ungeheilt 17, behufs Ueberführung in andere Anstalten 355; gestorben sind 163 Personen oder 12,73 (1891: 11) % des Verpflegsstandes. Die im Pavillonsystem angelegte zweite Landesirrenanstalt in Sternberg konnte im Berichtsjahre zum ersten Male belegt werden, im Ganzen wurden dort 350 Pfleglinge aufgenommen.

In Privatpflege waren 1349 Irrsinnige, von denen 23,49 % im Alter von 30 bis 40 Jahren standen. Ihre Zahl wuchs vom 20. bis zum 40. Jahre mit zunehmendem Alter, um dann allmählich wieder abzunehmen. Cretinen gab es im Ganzen 1955; die seit 1881 beobachtete Tendenz ihrer Zunahme hat angehalten (im Berichtsjahre 39 neue Cretinen), Vererbung kam bei 1614 oder 82,55 % der Fälle vor.

Von den 8741 notorischen Branntweintrinkern waren 73 % verheirathet, 18,2 ledig, 8,6 verwittwet.

Auf 10 000 Einwohner kamen 12,05 Taubstumme und 6,74 Blinde. 80,04 % der Taubstummen waren so geboren. Von den 1634 Blinden waren 184 blind geboren, 103 in Folge von Blattern, 100 nach Verletzungen, 89 nach infektiösen Augenerkrankungen erblindet.

Die Zahl der Findlinge betrug 1358; 651 derselben standen im ersten Lebensjahre.

Von 73 128 Erstimpflingen wurden 89,82 % geimpft. Das Ergebniß war bei 94 % gut, bei 1,60 % negativ. Die Impfung erfolgte mit flüssigem Impfstoff in 98,87 % der Fälle, mit trocknem in 1,13 %. Außer der Allgemeinimpfung wurde auch die Impfung der noch nicht geimpften und die Wiederimpfung der bereits geimpften Schulkinder überall durchgeführt. Von den als impfpflichtig verzeichneten Schulkindern blieben 4,05 % ungeimpft, zum dritten Theile wegen Renitenz. Bei den geimpften Schulkindern, zu deren Impfungen fast ausschließlich flüssige Kälberlymphe verwandt wurde, war der Erfolg (74,93 %) ein guter.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine vom 2. April 1894 (Veröff. S. 230) und des Erlasses des Ministers für Landwirthschaft 2c. über die Bekämpfung der genannten Seuchen vom 7. April 1894 (Veröff. S. 250) sind folgende Anordnungen von den betheiligten Regierungs-Präsidenten und dem Polizei-Präsidenten von Berlin erlassen.

Reg.-Bez. Königsberg. Siehe Veröff. S. 467.

Reg.-Bez. Gumbinnen. Landespolizeiliche Anordnung vom 2. Juni 1894 (Amtsbl. S. 185).

Die angeordneten Schutzmaßregeln stimmen in allen wesentlichen Punkten mit denjenigen für den Regierungsbezirk Königsberg überein. Besondere Vorschriften sind für die Schlachtung verdächtiger Schweine erlassen. Das Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten bei größerer Ausdehnung der Seuche ist dem Landrath für den Umfang des Kreises oder einzelner Kreistheile überlassen.

Die Seuchen gelten als erloschen, wenn seit dem letzten Erkrankungsfall bei Rothlauf 8 Tage, bei Schweineseuche und Schweinepest 14 Tage verflossen sind und die Desinfektion vorschriftsmäßig vorgenommen worden ist.

Reg.-Bez. Danzig. Landespolizeiliche Anordnung vom 23. April 1894 (Amtsbl. S. 175).

Die Verordnung enthält folgende Bestimmungen:

Feststellung der Anzeigepflicht unter Benennung der zur Anzeige Verpflichteten; Zuziehung des beamteten Thierarztes durch die Ortspolizeibehörde nach erfolgter Anzeige; Beaufsichtigung der Schweinemärkte und zusammengebrachter Schweinebestände durch den beamteten Thierarzt; Gehöftsperre für kranke und verdächtige Schweine; Verbot der Düngerabfuhr aus dem Seuchenstall; unschädliche Beseitigung der Kadaver 2c.; bei größerer Ausdehnung der Seuchen landespolizeiliches Marktverbot sowie Ortssperre durch die Polizeibehörde; Absperrung verseuchter Treibheerden; Desinfektion nach Anordnung des beamteten Thierarztes, welcher der Polizeibehörde eine entsprechende Bescheinigung einzureichen hat; Aufhebung der Schutzmaßregeln nach Erlöschen der Seuche, d. h. 14 Tage nach Erledigung des letzten Seuchenfalles.

Reg.-Bez. Marienwerder. Bekanntmachung vom 14. April 1894 (Extrabl. zu Nr. 16 d. Amtsbl.).

Durch dieselbe wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. April zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Strafandrohung bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige.

In einer weiteren Verfügung wird die sofortige Trennung der kranken und verdächtigen Thiere von den gesunden, die Aufhebung eines Schweinemarktes, ferner die sorgfältige Desinfektion der Räumlichkeiten 2c. angeordnet, und das Treiben der Schweine auf oder über verseuchte Gehöfte, sowie über die Grenzen der Feldmark in verseuchten Gegenden verboten.

Berlin. Verordnung vom 4. Juni 1894 (Amtsbl. S. 246). Dieselbe enthält folgende Bestimmungen:

Anzeige an das zuständige Polizei-Revier durch die (näher bezeichneten) Anzeigepflichtigen; Absonderung der seuchekranken oder -verdächtigen von den gesunden, für erstere Stall- für letztere Gehöftsperre; Ausführung kranker 2c. Schweine nur zum Zwecke der Abschlachtung nach dem Schlachthofe unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln, Ausnutzung des Fleisches und Fettes nach dem Ermessen des Thierarztes bezw. der städtischen Fleischschau; Verbot des Einbringens fremder Schweine in Seuchengehöfte und des Betretens derselben durch Unbefugte; äußerlich erkennbare Bezeichnung der Seuchengehöfte; unschädliche Beseitigung der Kadaver durch die Abdeckerei; Desinfektion der Räume, Geräthe 2c. nach Anweisung des beamteten Thierarztes; Aufhebung der Sperre 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle; sofortige Absperrung verseuchter Transporte, Weitersendung nur unter gewissen Voraussetzungen; Absonderung der verseuchten oder verdächtigen Bestände auf dem Viehhof oder Schlachthof, Abschlachtung unter Aufsicht des beamteten Thierarztes, verschärfte Desinfektion der betr. Eisenbahnwagen; Strafbestimmungen.

Reg.-Bez. Potsdam. Bekanntmachung vom 11. April 1894 (Amtsbl. S. 153).

Dieselbe enthält den Wortlaut der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. April, ferner Strafbestimmungen.

Durch Bekanntmachung vom 2. Juni 1894 (Amtsbl. S. 238) sind folgende Schutzmaßregeln angeordnet:

Bekanntmachung des Seuchenausbruchs durch die Polizeibehörden; Gehöftsperre, nach Umständen Stallsperre für Seuchengehöfte, die als solche durch Plakat zu bezeichnen sind; bei größerer Ausdehnung eventuell Ortssperre, Ausführung von Schweinen nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln, Verbot des Auftriebes von Schweinen auf Viehmärkte; Vorschriften über unschädliche Beseitigung von Kadavern, Abfällen und dergl., sowie der Ausnahmen hiervon; Verbot der Weiterbeförderung erkrankter Treibheerden; Desinfektion; Aufhebung der Schutzmaßregeln, wenn seit Erledigung des letzten Seuchenfalles bei Rothlauf 5 Tage, bei Schweineseuche (-pest) 14 Tage verstrichen sind; Strafbestimmungen.

Reg.-Bez. Frankfurt. Bekanntmachung vom 13. April 1894 (Extrabl. z. Amtsbl. Stück 16).

Es wird der Erlaß des Reichskanzlers vom 2. April unter Hinweis auf die eintretenden Strafen bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bestimmt, daß die Anzeigen in den Städten an die Polizeiverwaltungen, auf dem Lande an die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher, welche dieselben an die Amtsvorsteher zu übermitteln haben, zu erstatten sind.

Desgleichen vom 13. April 1894 (Ebenda).

Die in Form allgemeiner Verhaltungsmaßregeln getroffenen Anordnungen dieser Bekanntmachung decken sich nahezu wörtlich mit den in dem Erlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 7. April empfohlenen Schutzmaßregeln.

Durch Verfügung an die Unterbehörden ist die öffentliche Bekanntmachung des Seuchenausbruchs und die jedesmalige Ermittelung über den Ursprung der Seuche angeordnet.

Im Einzelnen ist sodann noch bekannt gemacht bezw. angeordnet worden, und zwar 1. zufolge Bekanntmachung vom 12. März 1894, daß auf den im Landkreise Landsberg a. W. belegenen Eisenbahnstationen Ein- und Ausladungen von Schweinen bis auf Weiteres verboten sind; 2. zufolge Bekanntmachung vom 22. Mai 1894 (Amtsbl. S. 154) daß, wer zu Handelszwecken Schweine von außerhalb oder von einem Kreise zum anderen innerhalb des Regierungsbezirks einführen will, verpflichtet ist, von dem Eintreffen des Schweinetransportes am Bestimmungsorte der Polizeibehörde zwecks einer auf seine Kosten vorzunehmenden thierärztlichen Untersuchung Anzeige zu erstatten und durch polizeilich beglaubigte Ursprungsatteste den Nachweis zu führen, daß sämmtliche Schweine aus einem seit mindestens 14 Tagen seuchenfreien Orte kommen; 3. zufolge Bekanntmachung vom 23. Mai 1894 (Amtsbl. S. 159), daß zum Transport von Schweinen auf Eisenbahnen nur neue oder vor der jedesmaligen Benutzung gründlich mit Kalkmilch oder Karbollösung desinfizirte Behältnisse verwendet und benutzt, auch leer nur nach Desinfizirung zum Eisenbahntransport aufgegeben werden dürfen.

Die Eisenbahnbehörden sind hiervon verständigt worden.

Reg.-Bez. Stettin.

Es ist generell angeordnet, daß in jedem einzelnen Erkrankungsfalle sämmtliche in den §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 aufgeführten Schutzmaßregeln zur Anwendung zu bringen sind.

Reg.-Bez. Köslin. Bekanntmachung vom 13. April 1894 (Amtsbl. S. 111).

Dieselbe bringt den Erlaß des Reichskanzlers vom 2. April unter Hinweis auf die Strafen bei Unterlassung 2c. der Anzeige zur öffentlichen Kenntniß.

Desgleichen vom 13. April 1894 (Ebenda). Durch dieselbe ist vorgeschrieben an wen die Anzeige zu erstatten ist; ferner die Zuziehung von Thierärzten zum Zwecke der Feststellung der Seuchenausbrüche in besonderen Fällen; die Verhütung der unmittelbaren und mittelbaren Berührung der kranken und verdächtigen Thiere mit gesunden (Stall-, Gehöfts- oder Ortssperre 2c.); das Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten in verseuchten Orten und deren Umgegend; die ausnahmsweise Gestattung der Ausführung von fetten gesunden Schweinen aus verseuchten Gegenden und gesperrten Räumen; die Unterbringung verseuchter Handelsschweine bis zur Heilung in passenden Räumen; die unschädliche Beseitigung von Kadavern 2c.; die Desinfektion; die Unterlassung der Anordnung der Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere; Strafbestimmungen.

Desgleichen vom 21. April 1894. Die Bekanntmachung ordnet die protokollarische Feststellung des Thatbestandes bei der Einschleppung einer der genannten Seuchen aus dem Auslande an.

Reg.-Bez. Stralsund. Bekanntmachung vom 13. April 1894 (Amtsbl. S. 90).

Vorgeschrieben ist die Anzeigepflicht; ferner an wen die Anzeige zu erstatten ist; die Anhaltung verseuchter Treibheerden bis 8 bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall; Desinfektion; unschädliche Beseitigung von Kadavern 2c.

Reg.-Bez. Posen. Landespolizeiliche Anordnung vom 16. April 1894 (Amtsbl. S. 157). Es ist vorgeschrieben:

Oeffentliche Bekanntmachung und öffentliche Bezeichnung des Seuchengehöftes; Stallsperre für kranke und seuchenverdächtige, Gehöftsperre für ansteckungsverdächtige Thiere; Verbot des Zutritts unbefugter Personen; Verbot der Abhaltung von Schweinemärkten in verseuchten Orten und Umgegend; bei größerer Verbreitung Absperrung der Gemarkung gegen das Durchtreiben von Schweinen, sowie Verbot des gemeinschaftlichen Austreibens von Schweinen und des Treibens von Schweinen über die Grenzen der Gemarkung; Ausführung fetter gesunder Schweine zum Schlachten nur mit Erlaubniß unter der Bedingung, daß der Transport auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt; Treibheerden sind event. anzuhalten und abzusperren, die Weiterbeförderung für Abschlachtung ist nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten; bei zugelassener Weiterbeförderung von Schweinen Benachrichtigung der betreffenden Ortspolizeibehörde; Anordnungen wegen unschädlicher Beseitigung der Kadaver 2c.; Desinfektionsvorschriften nach Maßgabe einer als Anhang beigegebenen besonderen Anweisung; öffentliche Bekanntmachung des Erlöschens der Seuche; diese gilt als erloschen, wenn 4 Wochen seit Erledigung des letzten Seuchenfalles verflossen sind und die Desinfektion stattgefunden hat.

Polizeiverordnung vom 3. Juli 1894 (Amtsbl. S. 239).

Dieselbe ordnet Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Schweineseuchen durch den Schweinehandel im Umherziehen an.

Reg.-Bez. Bromberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 12. Juli 1894 (Außerordentl. Beil. zum Amtsbl. Nr. 28).

Die angeordneten Maßregeln stimmen im Wesentlichen mit denjenigen für den Reg.-Bez. Posen unter dem 3. Juli erlassenen überein.

Reg.-Bez. Breslau. Bekanntmachung vom 14. April 1894 (Extrabl. z. Nr. 15 d. Amtsbl. S. 169).

Die in dem Erlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 7. April aufgeführten Maßregeln sind angeordnet und der Auftrieb von Schweinen auf Märkte in gefährdeten Ortschaften untersagt; ferner ist sorgfältigste Desinfektion angeordnet.

Polizeiverordnung vom 11. Juli 1894 (Amtsblatt S. 323).

Dieselbe ordnet Maßregeln zur Unterdrückung der Schweineseuche durch den Schweinehandel im Umherziehen an.

Reg.-Bez. Liegnitz. Bekanntmachung vom 12. April 1894 (Amtsbl. S. 115.).

Es sind die in dem Erlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 7. April empfohlenen Schutzmaßregeln angeordnet und die Landräthe durch Verfügung vom 7. Mai ermächtigt, eine mindestens 8tägige Beobachtungsfrist für die nach bestimmten verseuchten Orten einzuführenden Schweine festzusetzen.

Landespolizeiliche Anordnung vom 24. Juli 1894 (Amtsbl. S. 201).

Dieselbe betrifft die Untersuchung von Handelsschweinen am Bestimmungsorte.

Reg.-Bez. Oppeln. Polizei-Verordnung vom 16. April 1894 (Extrabl. z. Amtsbl. Stück 15). Es ist vorgeschrieben:

Anzeige in den Städten an die Polizeiverwaltung, auf dem Lande an die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher zur Mittheilung an den Amtsvorsteher; Absonderung erkrankter und verdächtiger Schweine von den gesunden, Stallsperre, nach Umständen Gehöftsperre; öffentliche Kennzeichnung der Seuchengehöfte; bei größerer Ausbreitung Ortssperre, Ausfuhr von Schweinen nur mit besonderer Genehmigung zu Wagen oder auf der Eisenbahn zur sofortigen Abschlachtung; Verbot von Schweinemärkten für verseuchte Orte; Desinfektion verseuchter Räume und Gegenstände; Absperrung verseuchter Transporte bis mindestens 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle.

Reg.-Bez. Magdeburg. Die Landräthe sind auf die Gesichtspunkte des Erlasses des Ministers für Landwirthschaft 2c. vom 7. April zu 2 bis 6 hingewiesen; es ist ihnen überlassen, die geeignet erscheinenden Maßregeln im einzelnen Falle zu treffen.

Reg.-Bez. Merseburg. Bekanntmachung vom 16. April 1894 (Extrabl. d. Amtsbl. vom 17. April).

Die Anzeigepflicht ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich bestimmt, daß auf dem Lande die Anzeigen bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu machen und von diesen der Polizeibehörde zu übermitteln sind.

Polizeiverordnung vom 23. April 1894 (Amtsblatt S. 137).

Es sind folgende Maßregeln gegen die Seuchen getroffen worden:

Sofortige Zuziehung des beamteten Thierarztes durch die Ortspolizeibehörde; Ermittelungen über die Quelle der Ansteckung und den Weg der Verschleppung; Gehöftsperre für sämmtliche Schweine des Seuchengehöftes unter Absonderung der gesunden; Treiben ansteckungsverdächtiger Schweine auf die Weide und Ueberführung derselben in andere Gehöfte oder nach einem anderen Orte zum Zwecke der Abschlachtung unter besonderen Bedingungen; äußerlich erkennbare Bezeichnung des Seuchengehöftes; Verbot der Zulassung fremder Schweine in das Seuchengehöft und der Entfernung der bei seuchekranken oder verdächtigen Schweinen benutzten Geräthschaften aus demselben; jedesmalige Reinigung der mit kranken oder verdächtigen, verendeten bezw. nothgeschlachteten Schweinen in Berührung gekommenen Personen vor Verlassen des Seuchengehöfts; Entfernung von Fleisch erkrankter oder verdächtig gewesener Schweine aus dem Seuchengehöft nur nach Abkochen unter besonderer polizeilicher Genehmigung; Verbot des gemeinschaftlichen Weidens in Seuchenorten und des Treibens über die Grenze der Feldmark; Verbot des Abhaltens von Schweinemärkten und der Ansammlung von Schweinen zu Verkaufszwecken für verseuchte Orte; bei größerer Verbreitung Ortssperre; Absperrung verseuchter Schweinetransporte; unschädliche Beseitigung der Kadaver und aller sonstigen verdächtigen Gegenstände, wie im einzelnen vorgeschrieben; Desinfektion aller in Betracht kommenden Räume, Geräthschaften 2c. nach Anordnung des Thierarztes unter polizeilicher Ueberwachung; auf Viehhöfen, Gasthöfen, Gehöften der Viehhändler durch den Thierarzt, der dies der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen hat; Aufhebung der Schutzmaßregeln, wenn seit Erledigung des letzten Seuchenfalles 14 Tage verflossen sind und die Desinfektion vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Desgleichen vom 8. August 1894 (Amtsbl. S. 243).

Im Anschlusse an die vorstehende Polizeiverordnung wird bestimmt, daß die Schutzmaßregeln bei neuen Ausbrüchen in bereits verseuchten Orten, sofort, ohne Zuziehung des Thierarztes, von der Polizeibehörde zu treffen sind, und ferner, daß bei neuen Ausbrüchen, in bereits verseucht gewesenen, aber wieder seuchenfrei erklärten Gehöften, oder bei starker Verbreitung in einer Ortschaft der beamtete Thierarzt zur Ermittelung der Ursache des Wiederausbruchs bezw. der Ausbreitung der Seuche, sowie auch betreffs der Desinfektion zuzuziehen ist. — Beigegeben ist eine Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Schweineseuchen.

Reg.-Bez. Erfurt. Verfügung vom 19. April 1894.

Außer allgemeinen Bestimmungen über die Anzeige und die Feststellung von Seuchenausbrüchen ist verfügt, daß die Landräthe je nach Lage des Falls und nach der Größe der Gefahr unter Berücksichtigung der Verkehrsinteressen 2c. die in den §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1880 aufgeführten Schutzmaßregeln unter Hinweis auf die im § 66 Ziffer 4 a. a. O. angedrohten Strafen anordnen. Ferner sind die Landräthe auf die im Erlaß des Ministers für Landwirthschaft 2c. festgestellten Gesichtspunkte für die Bekämpfung der Seuchen hingewiesen, wobei es ihnen überlassen ist, die geeignet erscheinenden Maßregeln anzuordnen.

Baden. Ministerialverordnung an die Großherzoglichen Bezirksärzte, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr. Vom 20. Februar 1894.

Sowohl bei den Visitationen der Apotheken als auch bei der Prüfung der Arzneirechnungen für öffentliche Kassen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß häufig Rezepte in den Apotheken zur Anfertigung gelangen, welche die Unterschrift des Arztes oder die Angabe des Namens desselben überhaupt entbehren oder auf welchen der Name des Arztes nur auf dem Rezeptformulare aufgedruckt angegeben ist. Es sind Fälle zur diesseitigen Kenntniß gelangt, in welchen derartige Rezeptformulare mit gedrucktem Namen des Arztes mißbräuchlich von Unberechtigten benützt wurden, um sich Morphium- oder Cocaïn-Lösungen zu verschaffen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 der Verordnung vom 9. November 1891 — die Abgabe starkwirkender Arzneimittel 2c. betreffend — wonach solche Mittel nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes abgegeben werden dürfen, und im Hinblick darauf, daß der geordnete Geschäftsbetrieb in den Apotheken überhaupt eine schriftliche durch Unterschrift beglaubigte Ordination des Arztes für die Bereitung der Arzneien voraussetzt, werden die Großherzoglichen Bezirksärzte beauftragt, die Apotheker ihres Bezirks anzuweisen, die Anfertigungen von Arzneien auf Grund von Rezepten ohne die Unterschrift des Arztes in der Folge zu verweigern und den in dem Bezirk praktizirenden Aerzten hiervon zur entsprechenden Beachtung Kenntniß zu geben.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Italien. Gesetz, betr. die Fabrikation und den Verkauf künstlicher Butter.

Das in der „Gazzetta Ufficiale" vom 31. Juli d. J. veröffentlichte Gesetz entspricht im Wortlaute dem durch Senatsbeschluß vom 30. April 1894 abgeänderten Gesetzentwurfe „Ueber die Nachahmung und Verfälschung der Butter" (Veröff. 1894 S. 500), welcher von dem Abgeordneten Fachéris der italienischen Deputirtenkammer am 3. Mai 1893 (Veröff. 1893 S. 454) vorgelegt wurde.

Rumänien. Allgemeine Verordnung, betr. die thierärztliche Gesundheits-Polizei. Vom 6. April 1891.
(Schluß.)

Strafen.

Art. 174. Die Präfekten, Subpräfekten, Amtsvorsteher (Primare), Thierärzte und im Allgemeinen sämmtliche Verwaltungs-, Polizei- und Gesundheitsbeamten, welche etwa eine oder mehrere der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen übertreten sollten, werden vor Gericht gezogen und sind je nach den Umständen gemäß Art. 378 oder 385, § 10 des Strafgesetzbuches, sowie auch nach Art. 90 des ländlichen Gesetzes zu bestrafen, und ebenso werden auch die Art. 37 und 384 des Strafgesetzbuches zur Anwendung gebracht.

Die Abfassung der Schriftstücke zu dem Zweck, die Präfekten, Subpräfekten, Amtsvorsteher und Thierärzte,

welche sich gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei und der vorliegenden Verordnung vergangen haben sollten, erfolgt durch den Staatsanwalt in Folge eines vom Ministerium hierzu ertheilten Auftrages; für sämmtliche Privatpersonen hingegen werden die betreffenden Akte auch vor Gericht von der Erhebungskommission vorgenommen.

Desgleichen werden mit Gefängniß von 2 bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Lei bestraft:

a) Diejenigen Personen, welche entgegen dem Verbot der Verwaltung ihre infizirten Thiere mit den anderen in Verkehr kommen lassen.

b) Diejenigen Personen, welche Thiere verkauft oder zum Verkauf gestellt haben sollten, von denen sie wußten, daß sie von einer ansteckenden Krankheit befallen oder der Erkrankung an einer solchen verdächtig waren.

c) Diejenigen Personen, welche ohne Erlaubniß der Behörde Kadaver oder Ueberreste von Thieren ausgegraben oder mit Kenntniß von der Sache verkauft haben sollten, die an irgend einer ansteckenden Krankheit verendet oder als von Rinderpest, Milzbrand, Rotz und Tollwuth befallen getödtet worden waren.

d) Diejenigen Personen, welche entgegen dem Verbote Thiere nach Rumänien einführen, von denen sie gewußt haben, daß sie mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, oder daß sie der Ansteckung ausgesetzt gewesen sind.

Art. 175. Mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe von 100 bis zu 2000 Lei sind zu bestrafen:

a) Diejenigen Personen, welche Fleisch verkauft oder zum Verkauf gestellt haben, das von Thieren herrührte, von denen sie wußten, daß sie an irgend einer Art ansteckender Krankheit verendet oder als von Rinderpest, Rotz, Milzbrand oder Tollwuth befallen getödtet worden waren.

b) Diejenigen Personen, welche sich der in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Strafthaten schuldig gemacht haben, wenn aus diesen Strafthaten eine Ansteckung für die anderen Thiere entstanden ist.

Art. 176. Ein jeder Transportunternehmer, welcher die Verpflichtung, seine Materialien zu desinfiziren, zuwidergehandelt haben sollte, ist einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Lei zu unterwerfen.

Er ist mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 2 Monaten zu bestrafen, wenn aus dieser Uebertretung eine Ansteckung anderer Thiere entstanden sein sollte.

Art. 177. Eine jede Uebertretung des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei, welche in dem obigen Artikel nicht besonders genannt ist, ist mit einer Geldstrafe von 16 bis zu 400 Lei zu bestrafen.

Zuwiderhandlungen gegen diejenigen Bestimmungen der Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, welche zum Zwecke der Ausführung des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei erlassen sind, sind je nach den Umständen mit einer von dem Bezirksrichter auferlegten Geldstrafe von 1 bis 200 Lei zu bestrafen.

Art. 178. Wenn seit dem Tage der Verurtheilung wegen Uebertretung irgend einer der Bestimmungen des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei weniger als ein Jahr verflossen ist, oder wenn diese Uebertretung von einem Präfekten, Subpräfekten, Amtsvorsteher, Thierarzt oder von den Polizeioffizieren begangen ist, unter welchem Namen auch immer das Vergehen stattgefunden haben möge, so können die Strafen auf den doppelten Betrag des in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Maximums erhöht werden.

Gebühren.

Art. 179. Für die in gesundheitlicher Beziehung auf den gemäß Art. 5, 6 und 47 in Verbindung mit 41 eingerichteten Beobachtungspunkten vorzunehmende Untersuchung der Thiere und der rohen thierischen Erzeugnisse, welche nach Rumänien eingeführt werden sollen, werden erhoben:

2 Bani für jedes Schaf, jedes Schwein, jede Ziege und für jedes Fell von Großvieh.

20 Bani für jedes Pferd, jeden Esel oder Maulesel und für ein Kollo roher Produkte ohne Unterschied hinsichtlich der Verpackung.

Art. 180. Für die von dem Gesetz über die thierärztliche Gesundheitspolizei vorgeschriebene Desinfektion der Thiere, der verschiedenen Gegenstände und der Menschen wird eine Gebühr erhoben, welche im Verhältniß steht zu den durch solche Operationen verursachten Kosten.

Diese Gebühren werden von den Zollagenten zu Gunsten des Staates eingezogen.

Art. 181. Die Gebühren, welche für die Desinfizirung der Personen, Thiere, des Gepäcks oder der Waaren an den auf der Grenze benachbarter Staaten, in welchen ansteckende Thierseuchen etwa bestehen könnten, vorläufig eingerichteten Desinfizirungspunkten erhoben werden, werden zu Gunsten des Viehseuchenfonds eingezogen. Die Einziehung erfolgt mittelst besonderer mit Stammliste versehener Registerbücher, welche von dem Bureau des genannten Fonds eingeschickt werden; die Gebühren sind bei den betreffenden Hauptkassen für Rechnung des Viehseuchenfonds einzuzahlen.

Art. 182. Sämmtliche früher als diese Verordnung erlassenen und derselben entgegenstehenden Bestimmungen sind und bleiben aufgehoben.

Formular Lit. A.

Ursprungs- und Gesundheitszeugniß.

Der Unterzeichnete, Thierarzt von[1]) . . . . . bescheinigt, daß eine Anzahl von[2]) . . . . . gebrandmarkt in[3]) . . . . . mit dem Eisen oder der Marke[4]) . . . . . und gehörend dem Herrn[5]) . . . . . welcher sie nach[6]) . . . . . überführen will, bei der Untersuchung in der Gemeinde[7]) . . . . . vollkommen gesund befunden worden sind.

Diese Thiere kommen mit ordnungsmäßigen Papieren aus den Gemeinden . . . . . Kreis . . . . . Bezirk wo sie länger als 30 Tage verweilt haben, und es wird bescheinigt, daß weder in diesen Orten noch in der Nachbarschaft im Umkreise von 20 Kilometern irgend eine ansteckende Viehkrankheit vorhanden ist.

Dieses Zeugniß ist in Uebereinstimmung mit Art. 4 der auf den Transport von Thieren zu Wasser bezüglichen Anordnungen ausgestellt worden heute am . . . . . im Jahre . . . . . in[8]) . . . . . .

(L. S.) Thierarzt[9]) . . . . . .

Nr. . . . .

[1]) Bezirk oder Gemeinde. — [2]) Ochsen oder Kühe. — [3]) Ort, an welchem die Brandmarkung stattgefunden hat. — [4]) Bezirk. — [5]) Name des Eigenthümers oder des Kommissionärs. — [6]) Bestimmungsort. — [7]) Ländliche oder städtische (Gemeinde) wo sie sich befinden. — [8]) Stadt oder Gemeinde. — [9]) Bezirk oder Gemeinde.

Formular Nr. 1.

Art. 26 der Verordnung über die thierärztliche Gesundheitspolizei.

Register mit Stammliste

als Ausweis, den die Gemeindebehörden denjenigen Personen zu ertheilen haben, welche über das Auftreten irgend einer ansteckenden Krankheit Anzeige machen.

Wir[1]) . . . . . in der Gemeinde[2]) . . . . . Kreis . . . . . Bezirk . . . . . bezeugen, daß Herr[3]) . . . . . in[4]) . . . . . heute, am . . des Monats . . . . . des Jahres . . . . erklärt hat, daß von seinem Vieh in der Anzahl von . . . . . krank geworden sind[5]) . . . . . oder verendet sind . . . . . unter Anzeichen, welche den Verdacht einer ansteckenden Krankheit erwecken.

Der Amtsvorsteher (Primar) . . . . . .

Datum[6]) . . . . . Der Notar . . . . . .

[1]) Bürgermeister, Gehülfe, Polizeirath oder -Agent. — [2]) Benennung der Gemeinde. — [3]) Name des Besitzers der Thiere. — [4]) Benennung der Gemeinde oder des Kreises. — [5]) Anzahl wieviele? — [6]) Tag, an welchem die Anzeige erstattet wird.

NB. Die Anzahl der kranken, verendeten und gesunden Thiere des Besitzers ist in Buchstaben einzutragen.

Formular Nr. 3.

Art. 35 der Verordnung über die thierärztliche Gesundheitspolizei.

Wochenübersicht.

Jahr 18 . . vom . . . . . bis zum . . . . .

Statistischer Nachweis

über den Gang der Thierseuche von . . . . . .

Bezirk	Gemeinde	Kreis	Gang der Krankheit							Bemerkungen
			alte Erkrankungen	neue Erkrankungen	Gesammtzahl	verendet	getödtet	gesund geworden	bleiben krank	

NB. Wir, Thierarzt des Bezirks oder der Stadt bescheinigen die Richtigkeit dieser Tabelle.

Formular Nr. 2.

Art. 27 der Verordnung über die thierärztliche Gesundheitspolizei.

Verzeichniß

der Stückzahl großen Hornviehs, als vorhanden festgestellt heute . . . . . 18 . . in der Gemeinde . . . . . Kreis . . . . . Bezirk . . . . . Dieser Ort fällt in die gemäß Art. 80 des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei im Umkreise der Gemeinde . . . . . Kreis . . . . . des Bezirks . . . . . gebildete epizootische Zone, und es ist daselbst die Rinderpest festgestellt worden.

Kreis	Laufende Nummer	Name und Vorname	Stiere	Ochsen	Kühe	Junci (männl.)	Junce (weibl.)	Gonitori (männl.)

Gonitore (weibl.)	Färsen (männl.)	Färsen (weibl.)	Kälber	Büffel	Büffelkühe	Junge männl. Büffel	Junge weibl. Büffel	Büffelkälber	Schafe	Ziegen	Gesammtzahl	Bemerkungen

Anmerkung:

Als Junci gelten Rinder im Alter von 3 bis 4 Jahren,
= Gonitori = = = = = 1 = 3 = ,
= Färsen = = = = = 6 Monaten bis zu 1 Jahr,
= Kälber = = von der Geburt bis zu 4 bis 6 Monaten.

Formular Nr. 4.

Art. 156 des allgemeinen Reglements.

Individual-Protokoll

zur Feststellung der Gegenstände, welche zum Zweck der Ausführung der Desinfektion gegen Krankheit vernichtet worden sind.

Die Unterzeichneten, Mitglieder der im Art. 29 des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei vorgesehenen Kommission, welche behufs Feststellung der ansteckenden Krankheit . . . . . in der Gemeinde . . . . . Kreis . . . . . Distrikt . . . . . Bezirk . . . . zusammengetreten sind, ... stellen fest, daß heute am . . des Monats . . . . . des Jahres 18 . . dem Einwohner . . . . . eine Anzahl Gegenstände . . . . . welche den folgenden Bestimmungen dienen, durch . . . . . zerstört worden sind:

Art der Gegenstände	Bestimmung[1])	Qualität	Nr. der Gegenstände	Einheitspreis		Gesammtpreis	
				Lei	Bi.	Lei	Bi.

[1]) Unter Bestimmung ist einzutragen: Zuchtvieh, Arbeitsthiere, Mastvieh oder Milchvieh.

Das heißt insgesammt . . . . . oder Gegenstände . . . . . im Werthe von Lei sind in Uebereinstimmung mit Art. 64 Lit. c. des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei zerstört worden, nachdem ihr Werth vorher gemäß Art. 155 des erwähnten Gesetzes abgeschätzt worden ist.

Das Protokoll ist in drei Exemplaren ausgefertigt worden, von welchen eins der verehrlichen Generaldirektion des Gesundheitsdienstes einzuschicken ist, das zweite in der Kanzlei des Ortsvorstandes verbleibt und das dritte dem Eigenthümer der vernichteten Gegenstände anvertraut worden ist.

Die Personen, welche das Protokoll besitzen, verlieren den Anspruch auf Entschädigung, wenn sie bis zur Aufhebung der Maßregeln in der infizirten Oertlichkeit irgend einer der Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die thierärztliche Gesundheitspolizei oder irgend einer der Instruktionen zuwidergehandelt haben, welche vom Veterinärinspektor oder von der Erhebungskommission zum Zwecke der Unterdrückung der Krankheit erlassen worden sind.

Der Thierarzt. Der Sub-Präfekt.

Der Bürgermeister.

Formular Nr. 5.

Art. 158 des allgemeinen Reglements.

Individual-Protokoll

zur Feststellung der Anzahl, der Art, der Qualität und der Bestimmung der Thiere, welche als erkrankt an der Rinderpest, Lungenseuche oder Rotz, oder als einer von diesen Krankheiten verdächtig getödtet worden sind, sowie zur Feststellung der zur Desinfizirung zerstörten Gegenstände.

Die Unterzeichneten, Mitglieder der im Art. 29 des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei vorgesehenen Kommission, welche behufs Feststellung der ansteckenden Krankheit . . . . . in der Gemeinde . . . . . Kreis . . . . . Distrikt . . . . . Bezirk . . . . . zusammengetreten sind, ... stellen fest, daß heute am . . des Monats . . . . . des Jahres 18 . . dem Einwohner . . . . . eine Anzahl von . . . . . Thieren als erkrankt und verdächtig getödtet worden ist. Dieselben sind im Thierverzeichniß unter Nr. . . . eingetragen und gehören den folgenden Qualitäten und Bestimmungen an:

Gattung der Thiere	Bestimmung[1])	Qualität	Nr. der Thiere	Einheitspreis		Gesammtpreis	
				Lei	Bi.	Lei	Bi.

[1]) Unter Bestimmung ist einzutragen: Zuchtvieh, Arbeitsthiere, Mastvieh oder Milchvieh.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 1. April bis 30. Juni 1894.[1])

(Bearbeitet nach den vom Königl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 14 bis 26.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden.				
	Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Schafräude	Rothlauf der Schweine
Piemont	12	2	7	—	3
Lombardei	30	2	13	1	8
Venetien	26	3	4	—	6
Ligurien	—	—	1	—	—
Emilia	29	9	7	—	18
Marken und Umbrien	9	5	—	2	4
Toskana	10	—	4	4	1
Lazium	3	—	1	7	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	4	—	6	11	4
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	3	2	4	—	5
Sizilien	1	—	4	—	—
Sardinien	1	—	—	—	—

Maul- und Klauenseuche.

Regionen	Zahl der verseuchten Gemeinden am												
	7.	14.	21.	28.	5.	12.	19.	26.	2.	9.	16.	23.	30.
	April				Mai				Juni				
Piemont	12	11	7	4	—	1	—	—	—	—	5	3	6
Lombardei	20	12	34	5	9	11	—	6	2	3	4	7	2
Venetien	7	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Ligurien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Emilia	18	11	6	9	3	6	4	3	6	—	3	2	3
Marken und Umbrien	1	2	5	3	2	—	1	2	1	—	—	—	—
Toskana	10	2	5	5	1	—	5	1	3	9	7	—	—
Lazium	—	1	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	2	2	2	—	3	2	—	—	—	—	11	—	13
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	3	2	3	—	—	—	—	1	4	6	—	1	2
Sizilien	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	11	2
Sardinien	14	1	3	—	—	6	—	—	4	23	2	1	5

Es sind ferner gemeldet: Pockenseuche der Schafe: Toskana 2 Gemeinden; bösartige Klauenseuche der Schafe: Marken und Umbrien 2, südl. Provinzen am Mittelländ. Meer 1 Gemeinde; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Marken und Umbrien 1 Gemeinde; Büffeldrüse: Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer 3 Gemeinden; Hühnercholera: desgl. 1 Gemeinde; Schweinediphtheritis: Piemont 1 Gemeinde, Ligurien 1, Emilia 2, Lazium 1.

[1]) Vgl. S. 368.

Das heißt insgesammt . . . . . oder Gegenstände . . . . . im Werthe von Lei . . . sind in Uebereinstimmung mit Art. 64 Lit. c., und mit den Artikeln 144 und 146 des Gesetzes über die thierärztliche Gesundheitspolizei getödtet oder zerstört worden, nachdem ihr Werth vorher gemäß Art. 155 des erwähnten Gesetzes abgeschätzt worden ist.

Dies Protokoll ist in drei Exemplaren ausgefertigt worden, von welchen eins der verehrlichen Generaldirektion des Gesundheitsdienstes einzuschicken ist, das zweite in der Kanzlei des Ortsvorstandes verbleibt, und das dritte dem Eigenthümer der getödteten Thiere anvertraut worden ist.

Die Personen, welche dies Protokoll besitzen, verlieren den Anspruch auf Entschädigung, wenn sie bis zur Aufhebung der Maßregeln in der infizirten Oertlichkeit irgend einer der Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über die thierärztliche Gesundheitspolizei oder irgend einer der Anweisungen zuwidergehandelt haben, welche vom Veterinärinspektor oder von der Erhebungskommission zum Zwecke der Unterdrückung der Krankheit erlassen worden sind.

Der Thierarzt. Der Sub-Präfekt.
Der Bürgermeister.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Steinbruch ist unter den bekannten Bedingungen nach dem Schlachthause zu Arnstadt gestattet worden.

Preußen. Runderlaß des Ministers für Landwirthschaft ꝛc. an die Regierungspräsidenten. Vom 6. September 1894.

In § 7 Absatz 4 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 ist vorgeschrieben, daß die zur Abwehr einer aus dem Auslande drohenden Seuchengefahr verfügten Viehseinfuhr- und Verkehrs-Beschränkungen öffentlich bekannt zu machen sind. Für diese Bekanntmachungen werden in Preußen vorwiegend nur die Regierungs-Amtsblätter benutzt. Es hat sich indessen herausgestellt, daß diese sowie die in den anderen Bundesstaaten übliche Art der Veröffentlichung nicht genügt, um den betreffenden Verordnungen, welche mittelbar auch über den zunächst betheiligten Regierungsbezirk bezw. über das betreffende bundesstaatliche Gebiet hinaus von Bedeutung sind, schleunig zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und daß es insbesondere für die bei der Regelung des Viehverkehrs betheiligten Amtsstellen und für die interessirten Kreise der Landwirthschaft und des Handels mit Schwierigkeiten verknüpft ist, sich über den jeweiligen Rechtszustand zu unterrichten. Auch der Abdruck aller wichtigeren veterinärpolizeilichen Verordnungen der Landesbehörden in den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ ist nicht geeignet, diesem Uebelstande wirksam zu begegnen, zumal die „Veröffentlichungen“ wöchentlich nur einmal erscheinen, die Verordnungen also oft nur mit erheblicher Verspätung zum Abdruck gelangen und die Verbreitung des Organes auch keine so ausgedehnte ist, wie es für den beregten Zweck erforderlich wäre.

Unter diesen Umständen bestimme ich, daß alle zur Abwehr einer aus dem Auslande drohenden Seuchengefahr verfügten Verbote oder Beschränkungen bezüglich der Vieh-Einfuhr und des Vieh-Verkehrs, sowie auch die über die Aufhebung oder Milderung solcher Verbote oder Beschränkungen ergehenden Verordnungen nicht nur wie bisher in den Regierungs-Amtsblättern, sondern außerdem auch noch im Reichsanzeiger bekannt gemacht werden, und ersuche, von nun an, im Falle des Erlasses derartiger Bekanntmachungen für deren Abdruck im Reichsanzeiger jedesmal mit thunlicher Beschleunigung zu sorgen.

Indem ich noch bemerke, daß gleichermaßen auch seitens der übrigen, an das Ausland grenzenden oder die See berührenden Bundesstaaten verfahren werden wird, stelle ich anheim, auf geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die Publikation der vorstehend erwähnten Bekanntmachungen künftig in allen Fällen auch im Reichsanzeiger erfolgen wird; auch sind die in Betracht kommenden Behörden anzuweisen, den Reichsanzeiger auf diese Bekanntmachungen hin regelmäßig durchzusehen.

Rechtsprechung.

Bezeichnung als „Homöopath" und „Vertreter der Homöopathie" als arztähnlicher Titel. Vergehen gegen § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung.

Urtheil des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 15. Mai 1893. (Annalen Bd. 15 S. 208).

Der Angeklagte hat das, seine vom Schöffengerichte wegen Vergehens gegen § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 ausgesprochene Verurtheilung bestätigende Berufungsurtheil unter der Behauptung der Verletzung materieller Rechtsnormen und zwar insbesondere der Normen des Strafgesetzbuchs über die Verjährung und des § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung mit der Revision angefochten. Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Angeklagte, wiewohl er im Gebiete des Deutschen Reiches als Homöopath nicht approbirt ist, in einer von ihm in der am 6. Februar 1892 erschienenen Nummer 11 der „Zeitung für das Meißner Hochland und die südliche Lausitz" erlassenen, seine Niederlassung in N. anzeigenden Bekanntmachung sich als Vertreter der Homöopathie und Hydropathie, sowie als zur Krankenkasse zugelassen bezeichnet, dabei auch seine Sprechstunden angegeben, nicht minder auch dem Apotheker Z. in N. in dessen Geschäfte als Homöopath sich vorgestellt. Weiter hat das Berufungsgericht für erwiesen angesehen, daß der Angeklagte mit der Bezeichnung als „Vertreter der Homöopathie" und als „Homöopath" nichts anderes bezweckt habe, als in dem Publikum den Glauben zu erwecken, es handele sich bei ihm um die Ausübung der Homöopathie Seitens einer geprüften Medizinalperson, daß dieser Glaube auch durch die Bekanntmachung und dadurch, daß er sich ihm als Homöopath vorgestellt, in dem Apotheker Z. erweckt worden und daß die in der Bekanntmachung seinem Namen beigefügte Bezeichnung „Vertreter der Homöopathie" geeignet sei, denselben irrigen Glauben auch in dem nicht sachverständigen Publikum zu erwecken.

Wenn das Berufungsgericht hiernach zu der Schlußfeststellung, daß der Angeklagte mit der Bezeichnung „Vertreter der Homöopathie" und „Homöopath" sich einen der Bezeichnung Arzt ähnlichen Titel beigelegt habe, durch den der Glaube erweckt werde, er sei eine geprüfte Medizinalperson, gelangt ist und des Angeklagten Verurtheilung nach § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung für gerechtfertigt erachtet hat, so liegt dem ein erkennbarer Rechtsirrthum nicht zu Grunde. Unter dem Begriff eines „ähnlichen Titels" im Sinne der vorgedachten Strafbestimmung fällt jede Bezeichnung, welche geeignet ist, bei Anderen den Glauben zu erwecken, daß der Inhaber derselben zu den geprüften Medizinalpersonen gehöre. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Bezeichnung „Homöopath" ein solcher Titel sei und die letztgedachte Eigenschaft besitze, läßt sich aber umsoweniger beanstanden, als das Berufungsgericht thatsächlich festgestellt hat, daß der Sprachgebrauch auch geprüfte Aerzte in dieser Weise, nämlich als Homöopathen, zu bezeichnen pflege, um ihre medizinische Richtung näher anzugeben; ebensowenig läßt sich derselben Annahme hinsichtlich der Bezeichnung „Vertreter der Homöopathie" entgegentreten, insofern dieselbe ganz besonders mit auf die Fassung der Bekanntmachung, in welcher sie enthalten, gestützt ist. Denn, wenn auch dem Zusatze „zur Krankenkasse zugelassen" kein besonderes Gewicht beizulegen sein dürfte, da auch Nichtärzte zur Krankenkasse zugelassen zu werden pflegen, so ist doch die zusätzliche genaue Angabe der Sprechstunden — wie es nach der Feststellung des Berufungsgerichts geprüfte Aerzte bei Ankündigung ihrer Niederlassung zu thun pflegen — sehr wohl geeignet, den sich „Vertreter der Homöopathie" bezeichnenden Angeklagten als einen Arzt, eine geprüfte Medizinalperson, erscheinen zu lassen. Der Revision mag nun zwar zugegeben werden, daß ein jeder Laie Vertreter der Homöopathie sein kann, ohne Arzt zu sein und daß jeder Laie Homöopath sein kann, ohne daß es ihm dabei einfalle, damit sagen zu wollen, er sei auch Arzt; indessen die Revision übersieht hierbei, daß das Berufungsgericht in unanfechtbarer Weise festgestellt hat, daß der Angeklagte, wie mit der Bezeichnung „Homöopath" auch mit der Bezeichnung „Vertreter der Homöopathie" etwas Anderes nicht bezweckt habe, als im Publikum den Glauben zu erwecken, er sei eine geprüfte Medizinalperson. Nach Alledem kann von einer Verletzung der Bestimmung in § 147 Ziff. 3 der Gewerbeordnung nicht die Rede sein.

Kongresse.

In Verbindung mit der 66. Naturforscher-Versammlung wird am 23. September in Wien ein internationaler Kongreß von Nahrungsmittelchemikern und Mikroskopikern stattfinden, welcher sich hauptsächlich mit der Festsetzung der Prinzipien für Ausarbeitung eines Codex alimentarius internationalis beschäftigen will. Es ist in Aussicht genommen, Referate bezüglich dieser Frage zu vertheilen und ein ständiges internationales Executiv-Comité zu wählen. Einen weiteren Gegenstand der Tagesordnung bildet die Vorlage der für den österreichischen Codex bis jetzt vorliegenden Kapitel und Besprechung derselben vom internationalen Standpunkte aus.

Vom 15. bis 19. September sollte in Antwerpen der internationale Kongreß für Ernährung (Congrès international d'alimentation) tagen, welcher mit Unterstützung der internationalen Gesellschaft für den Fortschritt der Hygiene unter dem Ehrenvorsitz des Ministers für Landwirthschaft, Gewerbe und öffentliche Arbeiten de Bruyn organisirt ist. Die Kongreßarbeiten sind auf 6 Abtheilungen vertheilt, 1. eine Landwirthschafts-, 2. eine Handels-, 3. eine gewerbliche, 4. eine gesetzgebende, 5. eine wissenschaftliche, 6. eine soziale Abtheilung. Für dieselben ist folgende Tagesordnung aufgestellt worden:

I. — Section agricole.

1° Nécessité de répandre l'usage des légumes dans l'alimentation populaire et spécialement parmi les ouvriers agricoles.

2° Moyens de vulgariser la culture et l'usage des légumes en général et spécialement des variétés améliorées.

3° De la conservation des légumes par rapport aux provisions hivernales dans les jardins.

4° Quels sont les procédés à préconiser pour empêcher les maladies des céréales?

5° Culture rationnelle du Champignon de couche? Comment favoriser les tentatives de culture de la Chanterelle, de la Morille, de la Truffe, etc.?

6° Comment arriver à répandre davantage la consommation du miel?

7° De la culture des plantes alimentaires peu connues ou répandues, tant indigènes qu'exotiques.

8° Utilité de la pisciculture au point de vue de l'alimentation.

II. — Section commerciale.

1° Quels sont les procédés les plus recommandables pour l'emballage des poissons et des mollusques, destinés à être transportés à de grandes distances.

2° L'extension du végétarisme même lorsque ce régime serait démontré suffisant physiologiquement, est-elle souhaitable au point de vue économique?

3° Par quels moyens peut-on développer la pêche maritime et fluviale?

4° Quelles seraient les meilleures mesures à prendre pour permettre l'introduction des viandes étrangères sans nuire à l'agriculture?

5° Etudier l'exportation des produits alimentaires belges.

6° Quels sont les moyens les plus pratiques pour mettre les cultivateurs, des localités non directement reliées à un chemin de fer, à même de faire parvenir rapidement et économiquement certains produits, sujets à prompte détérioration (œufs, beurre, lait, etc.) aux grands centres de consommation.

7° Rechercher le système de transport le plus économique pour les produits maraichers et les fruits, en vue de l'alimentation des populations urbaines tant du pays que de l'étranger.

III. — Section industrielle.

1° Etat d'abandon relatif de l'industrie des confitures et des conserves alimentaires en Belgique. Examen de ce qui s'est fait à l'étranger: statistiques, etc. montrant jusqu'à quel point cette industrie pourrait être lucrative moyennant certaines modifications à notre régime fiscal.

2° Par quel moyen peut-on arriver à l'amélioration des bières, des eaux de vie et des alcools?

3° Etudier les désiderata de la fabrication des eaux gazeuses et minérales artificielles et les obligations à imposer aux fabricants.

4° Quels perfectionnements y aurait-il lieu d'apporter à la forme et aux matières servant à la confection des ustensiles de cuisine. Quelles sont les substances à exclure de leur fabrication?

IV. — Section législative.

1° Quelles sont les modifications à introduire dans la législation fiscale sur la fabrication des alcools, de la bière, du vinaigre ou du sucre en tenant compte des intérêts du consommateur, du fabricant et de l'Etat?

2° Le législateur ne devrait-il pas intervenir afin d'assurer aux ouvriers le temps nécessaire pour prendre dans des conditions convenables le repas du milieu du jour?

3° Quelles sont les dispositions réglementaires qu'il serait le plus désirable de voir édicter à bref délai en exécution de la loi relative aux falsifications des denrées alimentaires?

4° Le braconnage dans ses rapports avec l'alimentation.

5° Modification à la loi sur la pêche fluviale; mise en valeur des cours d'eau non navigables ni flottables.

V. — Section Scientifique.

1° Dresser le programme d'un codex alimentaire international. Etudier les mesures pour arriver à sa réalisation.

2° Quelle est la meilleure hygiène alimentaire?

3° Dans quelle mesure les substances édulcorantes non nutritives doivent-elles être tolérées dans la fabrication des bonbons, des biscuits, des conserves, des fruits confits, etc?

4° L'addition de savon aux produits de la boulangerie et de la pâtisserie peut-elle-être considérée comme légitime?

5° Quels sont les meilleurs moyens de répandre dans le public la connaissance des dangers qu'offrent certaines pratiques, ou l'emploi de certaines substances, sur le maintien en bon état des organes de la digestion, notamment des dents?

6° Le traitement de certains articles de consommation même par des substances inoffensives (soufrage des noix, des amandes, etc.), peut-il être considéré comme falsification?

7° Les méthodes de traitement des maladies des plantes alimentaires ne pourraient-elles pas à la longue causer des intoxications chez les consommateurs (sulfatage des pommes de terre, du raisin, des tomates, etc.)?

8° Quel est le rôle à attribuer à la glace dans la conservation des matières alimentaires?

9° Par quelles mesures pourrait-ou arriver à étendre l'emploi de la glace pure, soit pour cet usage, soit pour la consommation directe dans les boissons?

10° Comment arriver à répandre la consommation des champignons tout en diminuant les chances d'empoisonnement pour le consommateur?

11° Comment pourrait-on, afin de permettre la multiplication de certains poissons, diminuer dans une large mesure la contamination des cours d'eau, sans devoir recourir à des travaux trop onéreux?

12° Quels sont les meilleurs succédanés des houblons?

13° Comment devraient être aménagées les cuisines d'hôtels pour pouvoir assurer une bonne hygiène aux cuisiniers et à leurs aides.

14° Dresser des tables de la composition chimique des aliments.

15° Comment établir des tableaux de la valeur comparative des aliments les plus usuels, utilisables dans les écoles, les ménages, etc.?

VI. — Section Sociale.

1° Décrire une école ménagère type.

2° N'y a-t-il pas lieu de répandre, par l'école et par toute autre voie de vulgarisation, la connaissance des principes sur lesquels se base une alimentation rationnelle?

3° Nutrition des enfants: Quels seraient les avantages et les inconvénients du système consistant à assurer l'alimentation à l'école des enfants de la classe ouvrière.

4° Y a-t-il lieu de favoriser les cuisines populaires? Comment rendre l'alimentation populaire plus variée?

5° Le monopole de la fabrication des alcools par l'Etat est-il souhaitable?

6° Comment répandre le plus efficacement la consommation de boissons non alcooliques?

7° Le végétarisme est-il recommandable pour l'ouvrier?

8° Le bas prix des confitures pourrait-il exercer une influence favorable sur l'alimentation de l'ouvrier? Statistiques des pays environnants.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat August 1894.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 6. August	am 13. August	am 20. August	am 27. August	am .	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,41	30,40	30,40	30,38	.	30,41	30,37	30,40
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,91	30,95	30,93	30,91	.	30,97	30,91	30,93
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,95	32,98	33,02	33,01	.	33,02	32,91	32,99
9	Vor dem Invalidenpark	30,45	30,45	30,45	30,45	.	30,45	30,45	30,45
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,444	515,414	515,464	515,454	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. August Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. August Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemperatur von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	16,5	—	17,9	18,15	16,3	14,7	16,1	—	14,9	15,6	15,5	14,7
München. Hygienisches Institut . .	13,0	14,2	16,0	15,4	14,8	14,2	10,5	11,2	13,9	14,5	14,8	14,2

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 36. Woche vom 2. bis 8. September 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	62	3	37	13	17,6	25,7	--	—	2	—	—	10	3	1	1	1	21	—
† Altona	155 393	98	4	55	19	18,4	23,7	—	3	2	1	—	5	2	4	2	2	35	3
† Augsburg	82 599	40	1	40	25	25,2	28,2	—	—	—	—	—	4	2	19	9	9	15	—
† Barmen	119 928	78	1	33	13	14,3	21,0	—	1	1	—	—	5	3	7	3	3	14	2
† Berlin	1 767 639	816	29	556	211	16,4	24,2	4	6	24	—	1	53	28	102	40	37	318	20
† Beuthen	44 373	29	—	10	2	11,7	29,7	—	—	1	—	—	1	—	1	1	—	7	—
† Bielefeld	43 548	30	1	12	4	14,3	20,4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	3
† Bochum	52 499	44	3	13	4	12,9	26,3	1	—	1	1	—	1	1	1	—	—	7	—
† Bonn	42 539	25	—	21[2]	12	25,7[2]	26,8	—	—	—	—	—	—	3	5	5	5	12	1
† Brandenburg	41 178	38	1	19	5	24,0	27,0	—	1	1	1	—	2	—	3	2	2	9	2
† Braunschweig	112 424	57	3	39	18	18,0	23,6	—	1	2	—	—	3	2	10	5	3	21	—
† Bremen	139 949	89	2	34[3]	18	12,6[3]	20,2	—	—	—	—	—	2	6	7	2	2	17	2
† Breslau	360 660	243	9	171[4]	72	24,7[4]	29,9	1	2	4	—	1	19	11	37	5	5	95	1
Bromberg	45 058	25	1	23	7	26,5	23,6	—	—	2	1	—	4	1	4	3	3	11	—
Charlottenburg	101 577	56	3	34	16	17,4	24,9	—	—	—	—	—	—	5	10	3	2	19	—
† Chemnitz	159 117	129	4	78	46	25,5	31,2	—	—	2	—	—	5	3	8	4	4	59	1
† Danzig	124 305	76	—	61	30	25,5	27,4	—	1	2	—	—	3	6	13	12	10	33	3
† Darmstadt	60 050	27	2	12	4	10,4	20,5	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	8	—
† Dortmund	97 711	64	2	36	19	19,2	25,0	2	—	—	—	—	—	5	10	1	—	18	1
† Dresden	311 168	219	9	123[5]	57	20,6[5]	23,5	1	—	4	—	—	10	4	35	17	14	61	8
† Düsseldorf	154 468	122	4	65	34	21,9	22,7	—	2	2	1	—	5	5	12	6	5	37	1
† Duisburg	67 716	61	2	27	13	20,7	24,8	—	—	—	—	—	3	1	7	1	1	14	2
† Elberfeld	137 853	73	2	41	18	15,5	21,5	—	—	2	1	—	10	5	7	3	2	14	2
† Elbing	43 941	21	2	15	5	17,8	29,5	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	11	—
† Erfurt	82 375	58	3	28	16	17,7	22,5	—	—	1	—	—	5	—	4	4	4	18	—
† Essen	88 481	75	5	35	.	20,6	25,6	1	—	3	1	—	2	7	5	1	1	15	1
† Frankfurt a. M.	198 238	108	—	64	14	16,8	19,3	1	1	3	1	—	5	7	8	1	1	33	5
† Frankfurt a. O.	56 924	24	1	16	6	14,6	27,0	—	—	2	—	—	1	1	3	1	1	9	—
† Freiburg i. B.	54 334	15	—	9[6]	2	8,6[6]	23,9	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	7	—
† Fürth	48 751	24	—	19	8	20,3	27,6	—	1	—	—	—	3	2	1	1	1	12	—
† Gera	43 501	23	—	22	16	26,3	29,0	—	—	4	—	—	1	1	7	6	5	9	—
† M.-Gladbach	53 498	38	—	13	6	12,6	25,0	—	—	—	—	—	2	—	5	2	2	6	—
† Görlitz	66 747	36	2	27	10	21,0	26,3	—	—	—	—	1	—	3	9	5	5	13	1
† Halle	115 319	79	3	52[7]	22	23,4[7]	24,3	—	—	1	—	—	2	7	9	6	5	31	2
† Hamburg	636 194	413	9	195	64	15,9	25,1	5	6	11	—	1	28	14	12	4	4	112	6
† Hannover	180 692	116	10	52	17	15,0	20,9	—	—	3	—	—	5	5	8	5	4	28	3
† Harburg	41 359	28	3	16	4	20,1	21,0	—	—	—	—	1	1	—	2	1	1	9	3
† Kaiserslautern	41 060	31	—	12	3	15,2	20,9	—	—	1	—	—	3	—	1	1	1	6	1
† Karlsruhe	82 728	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	78 493	42	3	20	3	13,2	19,9	—	—	—	1	—	3	—	3	1	1	13	—
† Kiel	81 688	60	—	16	5	10,2	22,8	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	11	1
† Köln	311 957	193	3	128	58	21,3	25,7	4	2	7	—	—	14	12	32	9	7	53	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	94	4	82	38	25,2	30,2	—	—	4	1	—	4	9	25	7	6	38	1
† Kottbus	40 471	25	—	14	6	18,0	25,9	—	—	1	1	—	1	3	5	5	5	3	—
Krefeld	116 226	68	4	44	23	19,7	23,9	—	—	1	—	—	6	3	5	4	4	28	1
† Leipzig	401 251	243	8	164	83	21,3	22,7	3	—	4	—	—	12	10	66	29	28	65	4
† Liegnitz	49 400	40	—	21	7	22,1	30,4	—	—	—	1	—	2	3	6	—	—	9	—
† Lübeck	69 459	39	—	19	7	14,2	21,0	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	15	—
† Magdeburg	232 846	143	1	82	32	18,3	26,5	—	—	8	—	—	6	13	15	6	5	38	2
† Mainz	76 173	31	3	23	6	15,7	22,5	—	—	1	—	—	1	3	2	2	2	14	2
† Mannheim	91 804	63	3	27	12	15,3	21,4	—	—	—	—	—	1	3	6	4	4	13	4
† Metz	64 568	41	1	18	11	14,5	21,4	—	—	—	—	—	1	—	11	8	6	6	—
† Mülhausen i. E.	82 006	41	1	20	8	12,7	23,9[1]	—	—	1	—	—	2	2	6	6	5	9	—
† München	399 986	223	11	195	99	25,4	28,2	—	—	5	—	1	20	12	66	16	14	86	5
† Münster	53 124	23	—	24	11	23,5	24,5	—	—	5	—	—	3	1	3	3	3	12	—
† Nürnberg	162 442	93	5	63	35	20,2	26,1	2	—	—	—	—	11	2	22	9	8	26	—
† Osnabrück	42 817	34	2	12	3	14,6	22,0	—	—	—	—	—	3	1	2	1	1	5	1
† Plauen i. V.	49 988	29	2	26	14	27,0	25,2	—	1	—	—	—	2	1	16	—	—	5	1
† Posen	70 566	38	5	25	6	18,4	29,1	—	2	—	—	—	5	2	—	—	—	16	—
† Potsdam	56 454	26	2	20[8]	6	18,4[8]	23,5	—	—	2	—	—	2	1	3	2	2	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 18 = 22,0 ‰. — [3]) Desgl. 32 = 11,9 ‰. — [4]) Desgl. 163 = 23,5 ‰. — [5]) Desgl. 119 = 19,9 ‰. — [6]) Desgl. 8 = 7,7 ‰. — [7]) Desgl. 47 = 21,2 ‰. — [8]) Desgl. 15 = 13,8 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	31	—	12	6	13,9	21,2	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	6	—
† Rixdorf	44 958	47	2	29	16	33,5	32,3[1])	—	—	—	—	—	1	2	17	4	3	8	1
† Rostock	48 032	23	1	15	4	16,2	20,4	—	—	—	1	—	2	2	2	2	2	8	—
† Spandau	54 936	46	1	28	13	26,5	23,2	—	—	—	—	—	6	4	6	1	1	11	1
† Stettin	128 186	113	3	63	23	25,6	25,8	1	—	—	2	—	5	10	6	4	4	36	3
† Straßburg i. E. .	131 753	61	7	57	20	22,5	25,7	—	—	—	—	—	9	4	10	10	9	34	—
† Stuttgart	133 338	65	1	38	19	14,8	20,2	—	—	2	—	—	6	2	11	11	11	17	—
† **Wiesbaden** . . .	71 274	34	1	25	9	18,2	19,3	1	—	2	1	—	3	3	2	1	1	12	1
† Würzburg	65 361	37	3	24	8	19,1	25,5	—	—	1	—	—	3	7	3	3	3	10	—
† Zwickau	47 749	35	—	16	8	17,4	27,7	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	12	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. September 1894.

Amsterdam	448 234	.	.	160	64	18,6	.	1	—	3	1	1	28	23	20	—	—	79	4
Antwerpen bis 1. Septbr.	254 370	164	13	107	35	21,9	.	1	—	3	2	—	10	16	18	.	.	54	3
Brighton	118 715	62	.	26	6	11,4	.	1	—	—	.	.	.	.	2	.	.	22	1
Brünn	98 486	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	186 664	76	5	61	16	17,0	.	—	—	—	—	—	10	3	5	.	.	41	2
Budapest bis 1. Septbr.	552 769	346	14	232	78	21,8	.	1	—	7	4	—	27	26	43	.	.	115	9
Christiania	167 588	36	—	63	20	19,5	.	1	—	—	—	—	11	3	13	.	.	35	—
Dublin	349 594	252	.	175	.	26,1	.	—	1	—	.	.	.	4	8	.	.	162	.
Edinburg	270 588	131	.	92	21	17,7	.	1	—	6	1	.	10	1	6	.	.	67	.
Glasgow	686 820	393	.	198	.	15,0	.	1	7	4	.	.	.	5	9	.	.	172	.
Graz	117 210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hull	212 679	124	.	60	16	14,7	.	1	—	—	.	.	.	.	5	.	.	53	1
Kopenhagen	341 000	194	4	102	34	15,6	.	2	—	6	—	—	15	7	10	.	.	55	7
Krakau bis 1. Septbr. .	78 183	37	4	66	11	43,9	.	—	3	4	3	—	5	7	5	—	—	36	3
Lemberg	133 519	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	507 230	349	.	233	70	24,0	.	2	4	3	.	.	.	.	22	.	.	193	9
London	4 349 166	2369	.	1175	352	14,1	.	13	13	41	13	1	113	72	109	2	2	744	56
Lyon bis 25. August . .	438 077	158	11	143	27	17,0	.	—	—	1	5	—	20	15	19	—	—	82	1
Manchester	520 211	276	.	183	48	18,3	.	3	4	1	.	.	.	1	14	.	.	152	8
Moskau bis 1. Septbr. .	753 469	.	25	566	288	39,1	.	6	7	11	5	—	52	6	172	.	.	307	.
New York bis 25. August	1 967 768	1072	59	765	249	20,2	.	2	1	39	7	1	93	66	160	.	.	356	40
Odessa	324 500	.	8	159	63	24,6	.	2	4	8	3	1	8	1	40	28	26	89	3
Paris	2 424 705	1160	74	693	142	14,9	.	2	—	12	3	3	142	43	90	.	.	370	28
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portsmouth	170 973	88	.	46	20	14,0	.	—	1	3	.	.	.	2	9	.	.	30	1
Prag und Vororte . .	339 172	191	6	151	36	23,2	.	3	—	3	2	—	34	9	8	.	.	90	2
Rom bis 18. August . .	456 777	195	16	146	37	26,6	.	2	—	1	4	—	15	10	23	.	.	88	3
Stockholm bis 1. Septbr.	252 937	128	9	70	21	14,4	.	—	3	7	1	—	6	4	16	6	6	33	—
Triest	159 739	.	.	51	17	16,7	.	—	4	2	—	1	.	.	12	.	.	32	—
Venedig bis 25. August .	158 187	75	5	75	15	24,7	.	—	1	—	3	—	10	8	14	.	.	38	1
Warschau bis 1. Septbr.	515 654	466	11	385	135	38,8	.	12	14	12	—	—	24	34	116	.	.	170	3
Wien	1 465 537	879	61	546	194	19,4	.	5	13	30	1	1	101	56	90	—	—	235	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. September 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	1	—	1	2	—	—	4
Scharlach	20 (3)	2	—	—	1	—	7 (2)
Diphtherie	51 (14)	4 (2)	4 (3)	16 (3)	2	3	12 (8)
Croup	—	—	—	—	2 (2)	—	—
Unterleibstyphus . .	18	—	— (1)	1	1 (1)	3	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8 (5)	—	—	1	—	1	4
Kindbettfieber . . .	1 (1)	1 (1)	—	—	1	1	1
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	5
Rose	7 (1)	3	1	—	—	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	78	8	18	20	23	11	89
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	19 (6)	3 (1)	4	1	5	—	8 (2)
Lungenschwindsucht .	50 (17)	3 (6)	11 (1)	3	12 (4)	8 (6)	11(11)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	62 (2)	7 (1)	8	5 (4)	23	3	18 (2)
Akuter Darmkatarrh .	17 (8)	5 (1)	1	4	11	2	5
Chron. Alkoholismus	23	3	—	—	2	1	12
Ak. Gelenkrheumatism.	23 (1)	—	5	2	11	6	8
And. rheumat. Krankh.	21	2	5	3	14	3	9
Verletzungen	83 (3)	25 (2)	19 (1)	12 (2)	50	13 (1)	41 (2)
Alle übrigen Krankh.	507 (71)	50 (8)	92 (4)	112 (7)	152 (9)	68 (8)	256(19)
Summe	989(132)	116(22)	169(10)	182(16)	311(16)	123(15)	494(46)
Verbliebener Bestand	4542[4])	528	740	654	1078	661	2607

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	2./9.-8./9.	17	16[2])	66[2])	101	3
= Breslau . . .	desgl.	5	49	45	24	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	2	1	6	2	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	1	40	14	1
= Arnsberg . .	desgl.	23	113	12	102	2
= Aurich . . .	desgl.	1	20	3	5	—
= Düsseldorf . .	desgl.	23	95	26	95	2
= Erfurt . . .	desgl.	—	25	11	22	—
= Hannover . .	desgl.	15	7	10	18	—
= Hildesheim . .	desgl.	8	10	10	42	1
= Königsberg .	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg . .	desgl.	3	2	3	13	2
= Marienwerder	desgl.	12	69	12	11	1
= Minden . . .	desgl.	10	—	6	22	1
= Münster . . .	desgl.	3	46	1	53	1
= Osnabrück . .	desgl.	—	2	4	5	—
= Posen . . .	desgl.	9	37	28	31	—
= Schleswig . .	desgl.	36	84	11	98	2
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	3	120	3	10	1
= Stettin . . .	desgl.	11	19	25	50	1
= Stralsund . .	desgl.	4	—	5	28	—
= Trier	desgl.	10	—	—	15	—
= Wiesbaden . .	desgl.	4	82	8	45	1
Stadt München . .	desgl.	1	4	9[3])	34	3
= Nürnberg . .	desgl.	1	5	10[3])	28	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	8	—	14	28	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	1	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	5	1	8	2
Hamburg	desgl.	11	13	47[3])	63	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Die Nachweisung aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. September 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. September	18,1	12,2	757,2	758,0	757,8	78	43	76	—	NW	1
	3. "	15,1	9,4	755,9	753,2	753,3	84	64	84	—	NNW-NNO	0—1
	4. "	17,0	9,8	753,7	754,8	756,1	95	66	87	0,8	NNO-NW	0—1
	5. "	17,6	6,4	756,4	757,0	758,0	98	50	89	0,2	WNW	1
	6. "	18,1	7,5	757,8	755,9	754,5	98	55	78	0,8	SSW	0—1
	7. "	17,5	8,7	753,3	752,6	753,1	91	78	86	—	WNW	1
	8. "	14,0	6,9	753,0	752,2	751,7	89	66	91	4,5	SW	1
München	2. September	26,9	14,2	718,5	717,6	717,2	74	49	83	0,2	SW	2,2
	3. "	25,0	15,3	713,1	713,8	713,1	63	67	96	20,2	SW	1,5
	4. "	20,4	13,1	713,0	714,1	716,2	92	68	88	6,3	SW	2,9
	5. "	14,5	8,4	716,6	717,7	717,9	93	83	93	6,3	N	0,7
	6. "	13,3	9,1	716,9	713,5	713,9	92	93	89	10,1	W	1,3
	7. "	13,8	7,5	717,3	717,8	719,3	83	76	86	3,4	W	4,2
	8 "	14,6	6,8	718,4	715,8	714,8	65	49	83	6,6	W	4,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Vollständig liegt jetzt vor:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Neunter Band. — Preis M. 33,—.

Inhalt:

Die Untersuchungen von Tralles über die spezifischen Gewichte der Alkohol-Wassermischungen. Von Dr. Karl Windisch, techn. Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Gutachten, betreffend den Jungfernkirchhof zu Havelberg. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Petri. Mit 4 Tafeln.

Ueber ein Gebilde, welches sich in Trockenpräparaten von Vaccine- und Variolalymphe sichtbar machen läßt. Von Dr. Buttersack, Königl. württemberg. Assistenzarzt I. Kl. Mit 4 Tafeln.

Versuche über die Verbreitung ansteckender Krankheiten, insbesondere der Tuberkulose durch den Eisenbahnverkehr und über die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen. Berichterstatter: Reg.-Rath Dr. Petri.

Kleinere Mittheilungen aus den Laboratorien des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

1. Zur Auffindung von einzelnen Tuberkelbazillen in Sputumpräparaten. Von Dr. Buttersack, Königl. württemberg. Assistenzarzt I. Kl.
2. Zur bakteriologischen Diagnose der asiatischen Cholera. Ein neues Anreicherungsverfahren für Spirillen und Vibrionen. Von Dr. Albert Maaßen.
3. Ueber das Pökeln von Fleisch in salpeterhaltigen Laken. Von Dr. Eduard Polenske.
4. Cognak-Extrakt von Fr. W. Härtig, Niederlößnitz-Dresden. Von Dr. Eduard Polenske.
5. Chemische Untersuchung einer Nordhäuser-Kornbasis und einer Cognakessenz. Von Dr. Eduard Polenske.
6. Untersuchung von 2 Butterfarben, hergestellt von L. Ziffer-Berlin. Von Dr. Eduard Polenske.

Die Influenza-Epidemie des Winters 1889/90 im Deutschen Reiche. Von Dr. Paul Friedrich. Mit 10 Tafeln.

Versuche zum Nachweis von Choleravibrionen in Flußwasser. Von Prof. Dr. Dunbar. Mit 1 Tafel.

Beiträge zur Differenzirung einiger dem Vibro der asiatischen Cholera verwandter Vibrionen und kurze Angaben über eiweißfreie Nährböden von allgemeiner Anwendbarkeit. Von Dr. Albert Maaßen.

Beiträge zur Beurtheilung der Einwirkung des Lichtes auf Bakterien. Von Dr. A. Dieudonné.

Die Influenza-Epidemie 1891/92 im Deutschen Reiche. Von Dr. Wutzdorff. Mit 1 Tafel.

Zur Kenntniß des Heidelbeerfarbstoffes. Von Dr. R. Heise.

Beiträge zur Kenntniß der Anpassungsfähigkeit der Bakterien an ursprünglich ungünstige Temperaturverhältnisse. Von Dr. A. Dieudonné.

Ueber Gewürze.
I. Pfeffer. Von Dr. Walter Busse. Mit 2 Tafeln.

Ueber die Bedeutung des Wasserstoffsuperoxyds für die bakterientödtende Kraft des Lichts. Von Dr. A. Dieudonné.

Kritische Besprechung des Materials zur Weinstatistik für 1892. Von Regierungsrath Dr. J. Moritz.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 26. September 1894.** Nr. 39.

ROYAL COLLEGE OF PHYSICIANS LIBRARY 28 SEP 94

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 673. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 675. — Desgl. gegen Pest. S. 675. — Geburten und Sterbefälle in Preußen, 1892. S. 675. — Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Gumbinnen, 1889/91. S. 676. — Gesundheitsverhältnisse in Breslau, 1892. S. 677. — Desgl. in Schwaben und Neuburg, 1892. S. 677. — Influenza in Egypten, 1889/90 und 1891/92. S. 678. — Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien. S. 678. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen.) Apothekenkonzessionen. S. 680. — (Oesterreich. Böhmen). Trachom. S. 680. — (Belgien). Gewerbliche Arbeit von Frauen, jungen Leuten und Kindern. S. 681. — (Schweden). Viehseuchen. S. 685. — **Gang der Thierseuchen** in Belgien, 2. Vierteljahr. S. 690. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf, Belgien). S. 690. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht Dresden). Wiederholte Impfentziehung S. 691. — **Vermischtes.** (Preußen. Berlin). Margarinekäse. S. 691. — (M.-Gladbach). Lebensmittel Untersuchungsamt, 1892/94. S. 692. — (Breslau). Statistische Mittheilungen, 1889/92. S. 692. — (Württemberg. Stuttgart). Chemisches Laboratorium, 1891/92. S. 693. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 694. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 695. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 695. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 695. — **Witterung.** S. 696. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Suppenkonserven, Obst, Fruchtsäfte). S. 57*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 17. bis 24. September Mittags wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet:

Ostpreußen: 14 (3), davon in der Stadt Memel und einer Ortschaft des gleichnamigen Kreises 6 (1), in je einer Ortschaft der Kreise Allenstein und Labiau 5 (—) bezw. 1 (—), in Wehlau 2 (2).

Weichselgebiet: 29 (4), davon in Thorn 3 (1) und in je einer Ortschaft der Kreise Marienburg und Elbing Land zusammen 21 (3) bezw. 5 (—).

Netze-Warthegebiet: 4 (2), sämmtlich in Nakel.

Oberschlesien: In der Zeit vom 15. bis 22. September 59 (17); davon im Kreise Beuthen 1 (—), in 11 Ortschaften des Kreises Kattowitz 47 (15), in einer Ortschaft des Kreises Groß Strehlitz 5 (1), in der Stadt Oppeln und einer Ortschaft des gleichnamigen Kreises 6 (1). Insgesammt sind in den Kreisen Beuthen, Kattowitz, Oppeln, Pleß, Rosenberg, Groß Strehlitz und Zabrze bis zum 18. September einschließlich 221 (101) Fälle angezeigt und 133 (58) davon bakteriologisch als Cholera nachgewiesen worden.

Rheinprovinz: 2 (—), davon je 1 in Duisburg und Aachen.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden in der Zeit vom 10. bis 16. September 1043 Erkrankungen (und 567 Todesfälle) festgestellt; in der Bukowina 75 (42). Folgende Bezirke wurden befallen:

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
Lemberg (Stadt) .	1	8	8
Lemberg (Umg.) .	1	6	5
Krakau (Stadt) . .	1	9	8
Krakau (Umg.) . .	7	31	32
Bobrka	1	3	2
Bohorodczany . .	11	80	53
Borszczow . . .	9	30	20
Buczacz	29	231	106
Chrzanow . . .	1	44	13
Czortkow . . .	6	19	7
Horodenka . . .	14	75	58
Husiatyn	9	58	27
Kalusz	3	31	18
Kolbuszowa . . .	2	3	2
Kolomea	8	42	18
Kosow	7	37	17
Mosciska	1	1	—
Myslenice . . .	1	2	2
Nadworna . . .	1	—	1
Podhajce	9	47	14
Przemyslany . .	1	8	2
Skalat	2	7	6
Sniatyn	6	6	5
Stanislau . . .	17	70	50
Tarnobrzeg . . .	2	2	2
Tarnow	1	2	—
Tlumacz	16	123	59
Turka	1	1	—
Wadowice	3	4	2
Wieliczka . . .	4	12	6
Zaleszczyki . . .	16	51	24
Bukowina.			
Czernowitz (Stadt)	1	2	1
Czernowitz (Umg.)	4	8	6
Gurahumora . .	4	14	7
Kimpolung . . .	1	1	1
Kotzman	4	11	7
Storozynetz . . .	2	4	3
Wiznitz	4	35	17

Auch in Mährisch-Ostrau ist am 12. September ein bakteriologisch sichergestellter Cholerafall vorgekommen. („Oest. San.-W." S. 455 ff.)

Einer Mittheilung vom 16. September zufolge sind in Ungarn im Märmaroser Komitat, angeblich in Folge einer Einschleppung durch Arbeiter aus

Galizien, 23 Personen unter choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankt.

Niederlande. In der Zeit vom 12. bis 17. September sind nachstehende Fälle zur Kenntniß gelangt:

Rotterdam 1 Todesfall, 1 Erkrankung (unter Stadtbewohnern); Kralingen, unmittelbar oberhalb Rotterdam's 2 Erkrankungen (bei Schiffsführern, welche von Dordrecht gekommen und nachweislich ungekochtes Flußwasser getrunken hatten); Kapelle a. d. Yssel 1 Erkrankung (Ansteckung in Kralingen); am Leck 1 Todesfall auf einem Flußschiffe vor Kuilenburg und 1 Fall in Langerak; in Jutfas am Vaartschen Ryn unweit vom Leck 2 Erkrankungen auf einer Ziegelei; in Amsterdam am 12. September 1 Todesfall und 2 Erkrankungen, am 15. und 16. September 3 bezw. 2 Erkrankungen (unter Stadtbewohnern); in Helder (Nordholland) 1 Erkrankung im Marinehospital.

Einer dem „Staatscourant" vom 20. September Nr. 220 beigefügten Nachweisung zufolge über die im Königreich der Niederlande im Monat Juni 1894 vorgekommenen Todesfälle ist im genannten Monat ein Todesfall an Cholera nicht festgestellt worden.

Rußland. Bis zum 31. August (vgl. S. 634) wurden dem Medizinaldepartement die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle gemeldet:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
St. Petersburg (Stadt)	21./8. bis 24./8.	123	41
	26./8. = 31./8.	240	110
Kronstadt (Stadt)	17./8. = 30./8.	6	1
Warschau (Stadt)	12./8. = 18./8.	236	88
	19./8. = 25./8.	153	63
Kielce	5./8. = 11./8.	946	469
	12./8. = 18./8.	1138	565
Lomza	5./8. = 18./8.	198	96
Petrikau	12./8. = 18./8.	747	370
	19./8. = 25./8.	906	445
Plock	5./8. = 11./8.	269	138
Radom	5./8. = 11./8.	1285	612
	12./8. = 18./8.	1258	617
Siedlez	12./8. = 18./8.	336	154
	19./8. = 25./8.	307	183
Kurland	5./8. = 11./8.	35	12
	12./8. = 18./8.	10	5
Livland	5./8. = 11./8.	4	4
	12./8. = 18./8.	21	13
Witebsk	12./8. = 18./8.	56	18
	19./8. = 25./8.	29	18
Grodno	29./7. = 18./8.	1520	629
Kowno	12./8. = 18./8.	32	15
	19./8. = 25./8.	8	5
Minsk	12./8. = 18./8.	79	31
	19./8. = 25./8.	70	25
Bessarabien	12./8. = 18./8.	127	42
	19./8. = 25./8.	175	47
Kostroma	12./8. = 18./8.	6	3
	19./8. = 25./8.	33	16
Nowgorod	12./8. = 18./8.	138	54
	19./8. = 25./8.	181	100
Olonez	15./7. = 4./8.	17	8
	12./8. = 18./8.	40	30
	19./8. = 25./8.	28	12
St. Petersburg (sonst i. Gouvern.)	12./8. = 18./8.	208	73
	19./8. = 25./8.	303	146
Tula	12./8. = 18./8.	7	1
Warschau	12./8. = 18./8.	1004	532
Kalisch	12./8. = 18./8.	40	14
Lublin	5./8. = 11./8.	54	28
Esthland	12./8. = 18./8.	23	12
Astrachan	11./8. = 21./8.	12	8
Wolhynien	7./8. = 16./8.	26	11
Podolien	12./8. = 18./8.	56	21
Wladimir	19./8. = 25./8.	10	8
Kasan	12./8. = 18./8.	18	11
Pskow	19./8. = 25./8.	9	6
Rjäsan	12./8. = 18./8.	99	43
Samara	12./8. = 18./8.	11	5
Saratow	14./8. = 20./8.	10	3
Twer	12./8. = 18./8.	8	3
Jaroslaw	12./8. = 18./8.	25	7
Nishni-Nowgorod	13./8. = 19./8.	208	109

Anderweitigen amtlichen, neueren Mittheilungen zufolge wurden in der Stadt Warschau vom 13. bis 19. September 15 Erkrankungen (6 Todesfälle) festgestellt, sonst im gleichnamigen Gouvernement vom 9. bis 16. September 46 (30), in den Gouv. Lomza vom 9. bis 17. September 16 (11), Plozk vom 5. bis 15. September 15 (20), Kalisch in derselben Zeit 93 (44), Petrikau vom 11. bis 16. September 169 (98), Kielze vom 7. bis 12. September 165 (93), Radom vom 9. bis 16. September 92 (65), Lublin vom 5. bis 15. September 150 (57), Siedlez vom 10. bis 14. September 96 (36), in der Stadt St. Petersburg vom 10. bis 17. September 88 (46), in Finland vom 2. bis 10. September 1 (—); in der Stadt Moskau bis zum 31. August 4 (—) choleraähnliche, im gleichnamigen Gouvernement vom 4. Mai bis 30. August 16 (5) verdächtige Fälle. In Nishni-Nowgorod ist die Cholera einer Mittheilung vom 12. September zufolge laut Zeitungsnachrichten erloschen.

Türkei. In der nahe bei Damaskus an der Poststraße nach Aleppo gelegenen Ortschaft Nebk sind vom 2. bis 6. September 8 Erkrankungen an Cholera mit 4 Todesfällen amtlich festgestellt worden.

Ostindien. In Bombay sind in den 8 Wochen vom 29. Juni bis 21. August d. J. 11, 14, 26, 37, 38, 71, 23, 12 Personen an Cholera gestorben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 6, London 3, Edinburg, Dublin je 2, Warschau 3, New York 2 Todesfälle; Budapest 13, London 19 (Krankenhäuser), Edinburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Hannover 2 Todesfälle; Edinburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Beuthen, Bonn, Elbing, Essen, Freiburg, Frankfurt a. O., Halle, Kiel, Magdeburg, Münster und Rostock — Erkrankungen wurden gemeldet in Berlin 111,

Breslau 26, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 99, Königsberg (2. bis 15./9.) 111, in München 38, Hamburg 47, Wien 69, Budapest 25, Kopenhagen 50 — Erkrankungen an **Scharlach** kamen vor in Berlin 77, Breslau 30, Hamburg 42, Wien 29, Budapest 33, London 269 (Krankenhäuser), Edinburg 29, Kopenhagen 69, Christiania 52 — an **Masern** in Berlin 26, Breslau 33, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 93, Königsberg (2. bis 15./9.) 618, Schleswig 112, in Wien 47, Kopenhagen 59 — an **Keuchhusten** München 91.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Zur Durchführung einer einheitlichen Leitung der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Schiffahrt auf dem Rhein und der Elbe nebst den zugehörigen Wasserläufen sind, wie in den beiden Vorjahren, Reichskommissare ernannt worden. Als Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe mit dem Amtssitz in Berlin wurde der Königl. preußische Landrath Dr. Steinmeister, als Reichskommissar für die Gesundheitspflege in den innerhalb des Königreichs Preußen und des Großherzogthums Hessen gelegenen Theilen des Rheinstromgebiets mit dem Amtssitz in Wesel wurde der Königlich preußische Landrath Gescher bestellt. Seitens des Reichskommissars im Elbstromgebiet, dessen Wirkungskreis sich auf die Spree von Köpenick bis zur Einmündung in die Havel, die Havel, den Plauenschen Kanal und den Elbstrom abwärts von der Einmündung dieses Kanals bis zur Hamburgischen Staatsgrenze erstreckt, wurden zur Ueberwachung des Schiffahrtsverkehrs auf der Havel die nachstehenden beiden ärztlichen Kontrolstationen errichtet:

1. in Potsdam mit den Revisionsstellen an der Nedlitzer Brücke, an der Glienicker Brücke (Hoffmann'sches Grundstück) und bei Kaputh, für die Havelstrecke von Spandau bis Ketzin und die mit dieser in Verbindung stehenden Gewässer;

2. in Rathenow, für die Havelstromstrecke von Ketzin bis zur Havelmündung. —

Preußen. Provinz Ostpreußen. Der Staatskommissar für das Memel-Pregel-Gebiet hat unter dem 24. September bekannt gemacht, daß der Stromüberwachungsdienst in den Ueberwachungsbezirken IV. Ruß, V. Lankuppen und VI. Lappienen nach Maßgabe der Anweisung vom 26. September 1893[1]) am 26. September d. J. wieder eröffnet wird.

— Reg.-Bez. Königsberg. Der Regierungspräsident hat laut landespolizeilicher Anordnung vom 27. August d. J. das Flößen auf dem Drewenzfluß innerhalb des Kreises Osterode bis auf Weiteres untersagt.

— Reg.-Bez. Oppeln. Um bei choleraverdächtigen Erkrankungen in den Kreisen Kattowitz und Beuthen (Stadt und Land) die Art der Krankheit möglichst schnell festzustellen, ist in den Räumen des Schlachthauses zu Kattowitz ein bakteriologisches Laboratorium eingerichtet und am 18. September eröffnet worden. —

Oesterreich-Ungarn. Der Gemeinderath von Brünn hat unter dem 27. August in gemeinfaßlicher Form „Erläuterungen über Cholera und Cholera-Vorkehrungen" veröffentlicht. Dieselben lehnen sich im Wesentlichen an die Vorträge an, welche im Jahre 1893 in den Cholerakursen des Kaiserlichen Gesundheits-Amts gehalten wurden, berücksichtigen jedoch im Besonderen die örtlichen Verhältnisse in Brünn und sind bestimmt, ein einheitliches Vorgehen der berufenen Beamten gegen die Seuche zu bewirken. —

Türkei. Zufolge amtlicher Anzeige des Sanitätsamtes zu Damaskus vom 6. September ist gegen die Herkünfte von Nebk eine 10tägige Quarantäne angeordnet worden. —

Bulgarien. Zufolge einem am 1. September d. J. in Kraft getretenen Beschlusse des Gesundheitsrathes sind die unmittelbar aus Rußland auf dem Seewege zugereisten Personen einer strengen ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen und deren Gepäck und Effekten in Burgas und Varna zu desinfiziren. Außerdem unterliegen diese Reisenden einer 5tägigen ärztlichen Ueberwachung an ihrem Ankunftsorte. —

Spanien. Zufolge königlicher Verordnung vom 12. September haben die von Dordrecht ankommenden Schiffe sich in den spanischen Häfen einer Quarantäne zu unterwerfen. Alle bis zu 165 km von Dordrecht entfernte Häfen gelten als choleraverdächtig.

— Durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom gleichen Tage wurde für Herkünfte aus Adrianopel und Umkreis (bis zu 165 km) eine 3tägige Beobachtungsquarantäne angeordnet. —

Portugal. Durch zwei am 13. und 14. September veröffentlichte Verfügungen des Ministeriums des Innern sind der Hafen von Dordrecht seit dem 1. September für verseucht, die Herkünfte aus Haarlem seit dem 6. desselben Monats für rein erklärt worden. —

Brasilien. Laut Verordnung des Ministers des Innern vom 14. August sind der Hafen von Marseille als verseucht, die übrigen festländischen französischen Häfen am Mittelmeere als verdächtig erklärt worden. Alle aus ersterem Hafen vom 1. August und aus letzteren Häfen vom 8. August ab nach Brasilien auf geradem Wege oder über Zwischenhäfen ausgelaufenen bezw. auslaufenden Schiffe haben bei ihrer Ankunft sich der vorschriftsmäßigen gesundheitlichen Behandlung in dem Quarantänelazareth auf Ilha Grande zu unterziehen.

Einer gleichen Behandlung unterliegen, nachdem durch Ministerialverordnung vom 21. August die niederländischen Häfen in Europa als verdächtig erklärt sind, alle aus diesen Häfen vom 5. August ab direkt oder über Zwischenhäfen auslaufenden bezw. ausgelaufenen Schiffe. —

Uruguay. Nachdem seitens der Regierung die Häfen von Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden für verdächtig erklärt worden sind, hat die Gesundheitsbehörde zu Montevideo gegen alle aus diesen Häfen kommenden Schiffe eine 8tägige Quarantäne verhängt. Es werden von letzterer die Schiffe betroffen, welche die Häfen Belgiens seit dem 2., die Häfen Deutschlands und Hollands seit dem 7., die Häfen Frankreichs seit dem 12. August verlassen haben. Briefschaften aus den genannten Ländern sollen nur dann einer Desinfektion unterliegen, wenn während der Reise an Bord ein Cholerafall vorgekommen ist. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

China. Nach dem Erlöschen der Pest in Hongkong und Kanton sind die von der chinesischen Lokalregierung mit Zustimmung der konsularischen Vertreter der Vertragsmächte durch Vermittelung des fremden Seezollamts am 19. Juni d. Js. (vergl. S. 554) erlassenen Quarantänevorschriften am 7. August außer Kraft gesetzt worden. Infolgedessen hat der Konsul in Amoy seine Polizei-Verordnung vom 20. Juni d. Js. unter dem 8. August aufgehoben.

Die Geburten und Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1892. (Nach Heft 127 der Preuß. Statistik.) Vgl. Veröff. 1894 S. 84.

Die Geburtsziffer betrug im ganzen Staate 37,7 auf je 1000 Einwohner (gegen 39,3 im Vorjahre), in den Städten 35,7 (37,1), auf dem platten Lande 39,1 (40,7). Auf 1 106 503 lebend geborene kamen 37 401 todt geborene Kinder, mithin auf je 1000 Geburten 32,70

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 935.

Todtgeburten (im Vorjahre 33,2). Von den lebend geborenen Kindern waren 7,63, von den todt geborenen 10,28% außerehelicher Abkunft, auf je 10 000 Geburten überhaupt kamen in den Städten 910, auf dem Lande 688 außereheliche Geburten.

Die höchsten Ziffern der Lebendgeborenen (berechnet auf je 1000 der am 1. Dezember 1890 ermittelten Einwohner) entfielen im Berichtsjahre auf Westfalen (40,3), Westpreußen (40,2), Posen (39,4), Schlesien (39,1), Sachsen (38,1), die niedrigsten auf Hessen-Nassau (31,5), Hohenzollern (31,8), Berlin (32,2), Hannover (32,6) und Schleswig-Holstein (33,6). Für den ganzen Staat berechnete sich diese Ziffer auf 36,9 (gegen 38,0). Der Zeit nach kamen die wenigsten Geburten auf jeden Tag des Juni und Juli, die meisten auf die Februar- und Januartage.

Es starben im Berichtsjahre 714 654 Personen, mithin 23,9 auf je 1000 Lebende (einschl. der Todtgeborenen 24,8 entsprechend 752 055 Todesfällen). Die letztere Zahl bedeutet eine nicht unerhebliche Vermehrung der Todesfälle gegenüber dem Vorjahre (728 590), sodaß die Zahl im Jahre 1890 nahezu wieder erreicht ist; doch ist die Sterblichkeit immerhin niedrig geblieben, wenn man das jährliche Anwachsen der Bevölkerung dabei in Betracht zieht. Die allgemeine Sterbeziffer ist seit den in Folge der Nachwirkungen des deutsch-französischen Krieges, sowie des epidemischen Auftretens der Cholera und der Pocken durch hohe Sterblichkeit gekennzeichneten Jahren 1871, 1872, 1873 gesunken und hat, einschl. der Todtgeborenen, nur noch einmal, nämlich 1875, 28,0‰ überstiegen; für 1876 bis 1892 betrug sie durchschnittlich nur 26,4‰. Die Jahre 1888, 1889, 1891 und 1892 mit nur 24,4, 24,7, 24,3, 24,8‰ Todesfällen hatten die niedrigsten Sterbeziffern, welche bisher im preußischen Staate beobachtet sind. Das Sinken der Sterbeziffer nach 1873 trat sowohl in den Städten, wie in den ländlichen Bezirken ein.

In den Städten war die Sterbeziffer (einschl. der Todtgeborenen) während des Berichtsjahres 24,5, auf dem Lande 25,0‰. Nach der Jahreszeit fielen die meisten Sterbefälle (einschl. der Todtgeborenen) in die Monate Januar (76 834) und März (70 198), die wenigsten auf den Juni (53 599). Es starben durchschnittlich an jedem Tage des ganzen Jahres rund 2055, an jedem Tage des Januar 2479, des Februar 2217, des März 2264, des April nur noch 2054. Die hohe Sterblichkeit zu Anfang des Jahres dürfte mit der damaligen Verbreitung der Influenza im Zusammenhang stehen. Unter den einzelnen Provinzen hatten Schlesien mit 30,1‰ der Lebenden, Ostpreußen mit 27,5, Brandenburg mit 26,0‰ der Lebenden die höchsten, Schleswig-Holstein mit 21,5, Berlin mit 21,7, Hannover mit 22,1 und Hessen-Nassau mit 22,7‰ die niedrigsten Sterbeziffern.

Während des ersten Lebensjahres starben 233 752 Kinder (mit Ausschluß der Todtgeborenen), mithin 21,1 auf je 100 Lebendgeborene (gegenüber 20,1 im Vorjahre) und zwar in den Städten 22,5, in den Landgemeinden 20,3.

Der Geburtenüberschuß betrug 391 849 Personen, d. h. 12,9 auf's Tausend der zu Anfang des Jahres lebenden Bevölkerung gegen 15,0 im Vorjahre.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Gumbinnen während der Jahre 1889/91.

(Nach dem vom Reg.- und Geh. Medizinal-Rath Dr. Passauer erstatteten Generalberichte.) Vgl. Veröff. 1891 S. 253.

Die Witterungsbeobachtungen wurden von den beiden, unter der Verwaltung des Königlich preußischen meteorologischen Instituts stehenden Stationen zu Insterburg und Marggrabowa, angestellt. Nach den Aufzeichnungen der Ersteren betrug die mittlere Temperatur im Jahre 1889 6,5 (1890 7,2 und 1891 6,8)° C bei einem Maximum von 25,6 (24,1 bezw. 31,3) und einem Minimum von — 17,6 (— 18,0 bezw. — 17,4)° C, die Niederschlagshöhe 649,7 (677,1 bezw. 637,9) mm.

Geburten und Todesfälle. Es wurden 32 687 (32 834 bezw. 33 255) Kinder geboren, einschl. von 1171 (1185 bezw. 1161) Todtgeborenen. Auf 1000 Einwohner kamen 40,1 (40,2 bezw. 40,8) Lebendgeborene. Es starben (ausschl. der Todtgeborenen) in den Städten 23,3 (25,5 bezw. 23,4)‰ der Einwohner, auf dem Lande 26,3 (28,3 bezw. 26,6). Davon während des ersten Lebensjahres von je 100 im Jahre Lebendgeborenen in den Städten 21,5 (21,0 bezw. 20,2) ehelich und 43,3 (44,7 bezw. 42,5) unehelich geborene, auf dem Lande 21,4 (20,9 bezw. 20,1) und 38,0 (36,7 bezw. 37,6).

Todesursachen. Das Jahr 1889 gestaltete sich betreffs der Sterblichkeit günstig, trotzdem Ende des Jahres die Influenza auftrat und der Kreis Niederung von einer großen Ueberschwemmung heimgesucht wurde. Es wurde sogar festgestellt, daß nach der letzteren Malariaerkrankungen dort seltener vorkamen. Im Jahre 1890 stieg zwar infolge größerer Epidemien von Scharlach, Masern, Diphtherie, Pocken, Typhus und Influenza (Diphtherie verursachte allein 3227 Todesfälle) die Sterblichkeit nicht unwesentlich an, nahm aber 1891 wieder ab, da Scharlach, Masern, Diphtherie, Pocken und Typhus seltener auftraten und nur gegen Ende des Jahres die Influenza von Neuem, jedoch ungleich milder wie früher, zu herrschen anfing.

Die Pocken zeigten sich 1889 besonders im Kreise Heydekrug, wo im Vorjahre bereits einige Fälle von echten Pocken vorgekommen waren, als heftige Variloiden in 144 Fällen. Ansteckung war von Fall zu Fall deutlich erkennbar. Die in den infizirten Ortschaften vorgenommenen Zwangsimpfungen waren anscheinend von Erfolg. Auch im Kreise Tilsit kamen in demselben Jahre 42 Fälle von Variolois vor, von denen aber 2 wegen der Schwere der Erkrankung nachträglich als echte Pocken gedeutet worden sind. Im Ganzen sind während des Jahres 1889 302 Personen im Bezirke als pockenkrank aufgeführt. In den beiden letzten Berichtsjahren kamen nur leichte Varioloiden und zwar fast ausschließlich unter Kindern vor.

An Typhus sind den standesamtlichen Aufzeichnungen zufolge 208 (248 bezw. 235) Personen gestorben. Mehrfach kamen Ortschafts- und Hausepidemien vor, die auf den Genuß verunreinigten Gebrauchswassers zurückgeführt wurden. In einem Falle soll die Krankheit durch eine Person verbreitet sein, die sich an der Beerdigung einer Typhusleiche betheiligt hatte. Aus dem Kreise Sensburg wird berichtet, daß auf einem Gute 7 Erkrankungen vorkamen, welche durch Genuß von typhusbazillenhaltigem Wasser entstanden waren. Durch Reinigung der Milch- und Buttergefäße mit diesem Wasser wurde der Krankheitskeim in die Milch übertragen und gelangte so zu einer Milchwirthschaft und von hier aus weiter. In der hier hergestellten Butter stellte der Kreismedizinalbeamte Typhusbazillen fest.

Masern und Röthein herrschten namentlich 1890 sehr stark, nahmen aber 1891 etwas ab. Es starben daran 293 (1124 bezw. 314) Personen. Eine ähnliche Ausbreitung hatte Scharlach mit 117 (502 bezw. 361) Todesfällen.

An Diphtherie starben 2323 (3227 bezw. 2396) Personen, an Keuchhusten 617 (480 bezw. 550).

Die außerordentlich große Verbreitung der kontagiösen Augenentzündung im Kreise Johannisburg machte die Einrichtung von Stationen nothwendig, in welchen zu bestimmten Zeiten die als augenkrank ermittelten Personen einer ambulanten Behandlung unterworfen wurden. In den übrigen Kreisen trat die Krankheit in geringerer Ausdehnung auf. Weiterhin wurde am 12. Juni 1890 an sämmtliche Schulinspektionen der Regierung eine Rundverfügung zur Bekämpfung der Krankheit erlassen.

An Tuberkulose starben 1408 (1401 bezw. 1323), an Lungen- und Brustfellentzündung 918 (943 bezw. 929) Personen. 6 Erkrankungen mit 3 Todesfällen an Genickstarre, deren Ursprung aber nicht ermittelt werden konnte, machte den Erlaß einer Polizei-Verordnung (vom 17. Februar 1889) zur Bekämpfung dieser Krankheit nothwendig, in welcher die ärztliche Anzeigepflicht, die Absonderung der erkrankten Personen, die Fernhaltung der Kinder aus einem Hausstande, in

welchem eine Erkrankung besteht, vom Schulunterricht, die Desinfektion der Krankenräume 2c. anbefohlen wurde. Im Kindbett starben 203 (203 bezw. 196) Personen. Wegen der im Kreise überhand nehmenden Hebammenpfuscherei wurde die Polizei-Verordnung vom 16. November 1885, betr. die Pflichten der Hebammen, nochmals veröffentlicht. Die Influenza trat etwa Mitte Dezember 1889 epidemisch auf und schwand Mitte Februar 1890. Etwa 1/3 bis 1/2 der Bevölkerung soll ergriffen gewesen sein. Die Epidemie, welche sich im Allgemeinen gutartig zeigte, war über den ganzen Bezirk verbreitet; ganz verschont blieb nur der südliche Theil des Kreises Pilkallen. Ende 1891 trat die Epidemie wieder von Neuem auf, jedoch viel milder. Im Allgemeinen wurde im Bezirk ein großer Theil der ansteckenden Krankheitsfälle nicht oder zu spät gemeldet. Die Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, welche in Rücksicht auf die Nachbarschaft Rußlands einer besonders scharfen Ueberwachung bedürfen, war daher nur unvollkommen durchzuführen.

Wohnstätten 2c. In den meisten Städten sind nunmehr zweckmäßige Straßenordnungen erlassen. Die aufgeführten Neubauten entsprechen im Allgemeinen mehr den gesundheitlichen Anforderungen als früher. Auch auf dem Lande soll, abgesehen von den Kreisen Heydekrug und Niederung und von Masuren, wo noch trostlose Zustände auch betreffs der Instmannswohnungen herrschen, infolge von Neubauten und Straßenpflasterung ein Fortschritt gemacht sein.

Wasser. In der Stadt Angerburg hat sich die zum Zweck der Entwässerung der Kasernenwiesen angelegte Kanalisation bewährt, doch ist das Wasser aus dem neu angelegten Röhrenbrunnen als Gebrauchswasser beanstandet. In Gumbinnen hat die fast vollendete Zuschüttung des sog. alten Pregels einen sanitären Mißstand beseitigt, während das schlechte Wasser der städtischen Brunnen vielfach zur Schließung und Reparaturen derselben Anlaß gegeben hat. Letzteres gilt auch von vielen Ortschaften der Kreise Darkehmen und Insterburg. Zur Versorgung der Stadt Tilsit mit Wasser ist im Dorfe Tilsit-Preußen ein Wasserwerk mit drei gedeckten Filtern zu je 360 qm Grundfläche angelegt, welches das Wasser aus der Memel bezieht und den Anforderungen an einer solchen Anlage vollständig entspricht; der Betrieb ist seit dem 1. März 1889 eröffnet.

Nahrungsmittel 2c. Durch verschärfte Marktkontrole wurden vielfach verfälschte Nahrungsmittel beschlagnahmt. Betreffs der Bierdruckapparate ist zu erwähnen, daß die Polizei-Verordnung vom 29. Januar 1882, betr. den Gebrauch der flüssigen Kohlensäure als Druckmittel, aufgehoben und durch eine neue vom 9. August 1890 ersetzt wurde, seitdem die flüssige Kohlensäure jetzt ganz rein hergestellt wird.

Die Zahl der Schlachthäuser hat sich in der Berichtszeit um drei vermehrt, sodaß nun zwölf vorhanden sind. Ein besonders umfangreiches und zweckmäßig eingerichtetes Schlachthaus hat die Stadt Tilsit erhalten. Hinsichtlich der Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen wurde eine Polizei-Verordnung unterm 26. Januar 1891 erlassen, welche die Fleischschau obligatorisch macht. Gleichzeitig wurde die Polizei-Verordnung vom 14. Mai 1887, über die Benutzungsweisen von finnigem Fleisch, durch eine neue ersetzt. Von 48 031 (49 240 bezw. 65 913) in den Schlachthäusern geschlachteten Schweinen wurden 60 (28 bezw. 64) trichinös und 72 (72 bezw. 72) finnig befunden.

Gesundheitsverhältnisse in Breslau im Jahre 1892.

(Bresl. Statist. Bd. 15 Heft 1.) Vgl. Veröff. 1893 S. 397.

Erkrankungen an Cholera, Rückfallfieber und epidemischer Genickstarre sind wie im Vorjahre nicht vorgekommen. Daß dies für die Cholera, welche in Rußland, Hamburg und mehr oder weniger vereinzelt auch in anderen deutschen Orten herrschte, zutraf, wird den seitens der Behörden rechtzeitig getroffenen Maßregeln, namentlich der sanitären Ueberwachung des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs, sowie der öffentlichen Fürsorge für ausreichend filtrirtes Wasser, für Reinigung der Straßen und Hofräume zugeschrieben.

Flecktyphus, der seit 1888 in Breslau nicht mehr beobachtet war, trat in 1 mit Genesung endenden Falle auf. Von 2 Fällen echter Pocken endete der eine, welcher einen 8 Monate alten Knaben betraf, mit dem Tode.

Das nach dem Jahre 1888 eingetretene Abfallen in der Zahl der Erkrankungen an Diphtherie hat auch 1892 angehalten.

Das Berichtsjahr bot hinsichtlich der Infektionskrankheiten überhaupt günstige Verhältnisse, da auch Masern und Scharlach vergleichsweise milde auftraten. Unterleibstyphus zeigte eine gegen das Vorjahr etwas erhöhte Frequenzziffer, an welcher in Breslau verpflegte Auswärtige beträchtlich betheiligt sind, nämlich zu 33,5%. Die Bevölkerung Breslau's selbst hatte 35 Typhusfälle auf 100 000 Einwohner, der Landkreis Breslau dagegen 44.

Im Ganzen erkrankten einschließlich der Auswärtigen auf 100 000 der mittleren Bevölkerung an echten und modifizirten Pocken 9 — 1891: 7 (auf 1000 gemeldete Erkrankte starben 32 — 0), Diphtherie 225 — 242 (270 — 320) Unterleibstyphus 54 — 44 (281 — 262), Scharlach 233—373 (68 — 118), Masern 487 — 2023 (15 — 20), Ruhr 3 — 4 (200 — 83), Wochenbettfieber 9 — 11 (500 — 459).

Nach einer Untersuchung, welche die Frage nach der Schule (Anstalt) und Klasse, sowie dem Vorhandensein von Lehrern oder Schülern in der Haushaltung des Erkrankten betrifft, wurden für keine Klasse mehr als 4 an Diphtherie oder Scharlach Erkrankte ermittelt, überhaupt 2 oder mehr 2 als nur in vereinzelten Fällen. Etwa in der Hälfte der Fälle wohnten die an Diphtherie oder Scharlach Erkrankten mit Schülern oder Lehrern zusammen. Verhältnißmäßig hoch ist der Prozentsatz der erkrankten Schüler und Schülerinnen höherer Schulen unter den an Scharlach erkrankten Schülern überhaupt. Die Frequenz der höheren und mittleren Schulanstalten betrug einschließlich der höheren Privatschulen 1891/92: 22% der Schulfrequenz überhaupt, während die erkrankten Schüler der ersteren Anstalten bei Scharlach 39, bei Diphtherie 17% sämmtlicher erkrankten Schüler ausmachten. Nach dem Bericht ist dies Verhältniß auf eine Unvollständigkeit der Meldungen in den weniger bemittelten Familien zurückzuführen.

Die Erkrankungen an Diphtherie waren am zahlreichsten im November (106 Fälle von insgesammt 779), Dezember (98), Oktober (92), an Unterleibstyphus im September (32 von 185), Scharlach im Oktober (98 von 806), Dezember (84), September (83), Masern im Dezember (699 von 1685), November (402), Oktober (176). Die zahlreichsten Erkrankungen an Diphtherie fielen dem Alter nach auf das 2. bis 5. (302) und 5. bis 10. Jahr (253), Unterleibstyphus auf das 20. bis 30. (56) und 15. bis 20. (44), Scharlach auf das 5. bis 10. (305) und 2. bis 5. (274), desgleichen Masern (758 und 574).

Gesundheitsverhältnisse des Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg im Jahre 1892.

(Nach dem der schwäbischen Aerztekammer erstatteten Berichte des Königl. Regierungs- und Kreismedizinalraths Dr. Roger. Vgl. Veröff. 1893 S. 470.)

Insgesammt wurden im Berichtsjahre 24 722 Kinder geboren (gegen 24 588 im Vorjahre), davon lebend 24 047 (23 891), d. i. 35,98 (35,77) auf je 1000 der Bewohner.

Die Zahl der Sterbefälle ausschließlich der Todtgeborenen betrug 19 522 (19 683) = 29,21‰ (29,43). Demnach bezifferte sich der Ueberschuß der Geburten auf 6,77‰ (6,34). Von den Sterbefällen kamen auf das Alter von 1 bis 15 Jahren 51,4, auf das von 16 bis 60 Jahren 20,5, auf das höhere Alter (über 60 Jahre) 28,1%. Im ersten Lebensjahre starben 7754 Kinder, d. i. 32,2 auf je 100 Lebendgeborene, verhältnißmäßig die meisten in der Stadt Neu-Ulm, sowie in den Landbezirken Neuburg a. D. und Augsburg.

Unter den Todesursachen waren am häufigsten der Darmkatarrh der Kinder (ausschl. Brechdurchfall)

mit 2256 Fällen (11,5% der Sterbefälle), Tuberkulose mit 2016 (10,3), angeborene Lebens- sowie Altersschwäche mit 1614 und 1654. Brechdurchfall verursachte 831 Todesfälle, unter den Infektionskrankheiten Diphtherie 625, Influenza 607, Keuchhusten 421, Trismus und Tetanus 363, Scharlach 106, Unterleibstyphus 78, Kindbettfieber 66 und Masern 56. Der epidemischen Genickstarre erlagen 8, dem Hitzschlag bezw. Sonnenstich 7 Personen. In Folge von Unglücksfällen starben 188, durch Selbstmord 62 Personen männlichen und 19 weiblichen Geschlechts. Die höchste Sterblichkeit fiel auf den Monat März, die niedrigste auf den Dezember.

Eine größere geschlossene Typhusepidemie kam in Röfingen, B. A. Günzburg vor; von den 383 Ortsbewohnern erkrankten 70 und starben 25. Als Entstehungsursache war hier wie bei den zahlreichen Typhusfällen im Oberlande Unreinlichkeit, Verwahrlosung der Abfälle, sowie schlechtes bezw. unzureichendes Trinkwasser anzusehen. Die Diphtherie hat gegenüber dem Vorjahre bedeutend zugenommen; es wurden im Ganzen 2007 Erkrankungen (gegen 1503) angemeldet.

Auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege ist die Errichtung neuer Badeanstalten (u. a. in Memmingen), die Herstellung von Wasserleitungen, die Erweiterung und Verbesserung von Kanalisirungen, sowie die Aufstellung von Krankenbaracken und Desinfektionsapparaten in mehreren Orten hervorzuheben.

Die Influenza in Egypten während der Winter 1889/90 und 1891/92.

(L'Épidémie d'influenza en Égypte pendant l'hiver 1889/90 d'après les rapports médicaux et des écoles avec un appendice sur l'épidémie de 1891/92 par Dr. E. Bey. Le Caire 1894.)

Die Influenza wurde in Unteregypten zuerst im November 1889 beobachtet, im Dezember breitete sie sich dann in Alexandrien, Port-Said, Damiette, Ismaïlia und Bilbeis aus, gegen Ende Dezember war sie auch über Mittelegypten verbreitet. Im Januar griff die Epidemie noch weiter um sich und erreichte in manchen Gegenden (z. B. Alexandrien) ihren Höhepunkt. Das Erlöschen der Epidemie war ein sehr langsames und zögerndes, sodaß im Allgemeinen erst im April, in Oberegypten im Mai die Fälle aufhörten.

Die Morbiditätsziffer war eine sehr verschiedene, durchschnittlich erkrankte etwa ein Drittel der Gesammtbevölkerung, am meisten ergriffen waren männliche Personen zwischen 20 und 40 Jahren, in manchen Gegenden, besonders Oberegypten, war die Zahl der ergriffenen Kinder eine verhältnißmäßig große. Die Verbreitungsart der Epidemie spricht sehr dafür, daß dieselbe durch den menschlichen Verkehr erfolgt ist.

Die allgemeine Mortalität war sowohl bei Erwachsenen als auch (wie in Oberegypten und Alexandrien) bei Kindern bedeutend erhöht, besonders wegen der häufig im Gefolge der Influenza auftretenden Nachkrankheiten und wegen der theilweise herrschenden Indolenz der Erkrankten. In den Städten Unteregyptens starben in den ersten 3 Monaten des Jahres 1890 462 Personen mehr als während der gleichen Zeit des Vorjahres, der größte Theil davon betraf Erkrankungen der Athmungsorgane.

An Influenza selbst starben 44 von 4551 Kranken, d. h. fast 1%; doch ist die Erkrankungsstatistik in Egypten nur mangelhaft durchgeführt.

Während im Winter 1890/91 nur einzelne sporadische Fälle von Influenza zur Beobachtung kamen, trat Ende des Jahres 1891 eine neue, heftige Epidemie auf. Die ersten Fälle wurden im November in Port-Said und Kairo konstatirt, im Dezember waren Suez und Alexandrien ergriffen, im Januar verbreitete sich die Epidemie rasch über Oberegypten, und erreichte im März ihren Höhepunkt. Wahrscheinlich ist auch diese zweite Epidemie aus Europa eingeschleppt worden. Das männliche Geschlecht wurde viel mehr ergriffen als das weibliche; die Todesfälle betrafen 295 Männer und 112 Frauen. Bemerkenswerth ist das häufige Auftreten von Nierenleiden in Folge der Influenza (bei 55% von 179 näher beschriebenen Fällen).

Weitere Mittheilungen aus Britisch-Ostindien.

(Vgl. Veröff. S. 347.)

I. Stadt Kalkutta.

Die Krankenanstalten von Kalkutta während des Jahres 1892. Report on the Calcutta Medical Institutions for the year 1892. (Vergl. Veröff. 1893 S. 239.)

In den 11 Krankenanstalten, welche in Kalkutta nebst Vorstädten mit 1675 verfügbaren Betten während des Berichtsjahres bestanden, wurden 25 211 Kranke verpflegt, davon 14 121 geheilt und 3889 gebessert; 3141 starben. Außerdem erhielten 226 600 auswärts wohnende Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Von einzelnen Krankheiten wurde behandelt: Pocken 41, Cholera 801, Ruhr 5554, Malaria 41 202 und Lepra 383 mal. Die Zahl der zur Ausführung gelangten größeren Operationen betrug 2416. Unter den Behandelten befanden sich 9233 Europäer, 29 237 Eurasier, 83 604 Muhamedaner und 119 777 Hindus. Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf 483 769 Rupien.

II. Nordwestprovinzen und Oudh.

Das Impfwesen im Jahre 1892/93. Annual Report on Vaccination for the year 1892/93. (Vgl. Veröff. 1893 S. 907.)

Das Impfgesetz ist nunmehr in allen 82 Städten und in sämmtlichen Landbezirken (cantonments) bis auf eines in Kraft. Im Berichtsjahr wurden von 824 Impfern und 43 Gehülfen 1 087 775 Personen (etwa 92,43 % mit Erfolg) zum ersten Male und 24 362 (56,50) wieder geimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 424 016 Kinder unter 1 Jahr und 452 993 solche im Alter von 1 bis zu 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 20,34 erfolgreiche Impfungen und Wiederimpfungen. Die Ausgaben für Impfung beliefen sich auf 154 484 Rupien. Die Impfung von Arm zu Arm wird dort noch als die sicherste und wirksamste Methode angesehen; nur in gewissen Centren, wo die sanitären und veterinären Vorsichtsmaßregeln streng durchgeführt werden können, wird Kälberlymphe verwendet.

III. Provinz Bengalen.

1. Aus dem Jahresberichte des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1892. 25 th. Annual Report of the Sanitary Commissioner for Bengal 1892. (Vergl. Veröff. 1893 S. 905.)

Die Bevölkerungsstatistik, welche sich bisher nur auf Ermittelungen in den Städten stützte, ist mit dem Berichtsjahr auch auf die ländlichen Ortschaften ausgedehnt worden. Soweit bisher bekannt, belief sich die Einwohnerzahl in der Provinz (die Stadt Kalkutta und einige Bezirke, aus denen Meldungen nicht vorliegen, nicht mit einbegriffen) nach der Volkszählung des Jahres 1891 auf 70 388 083. Im Berichtsjahre wurden 1 981 960 (28,15 ‰ d. Bev.) Geburten und 2 247 275 (31,92) Todesfälle gemeldet. Unter den Gestorbenen befanden sich 389 211 Kinder unter 1 Jahr, 2596 Christen, 1 475 804 Hindus, 729 205 Muhamendaner und 3045 Buddhisten.

Die Cholera bedingte 259 398 Todesfälle, d. i. 3 68 ‰ der Bevölkerung gegen 3,26 im Vorjahr. Die Häufigkeit der Erkrankungen nahm vom Jahresbeginn bis zum Monat Mai, in welchem 56 280 Todesfälle gezählt wurden, beständig zu, dann schnell wieder ab. Im November und Dezember mehrten sich jedoch die Cholerafälle von neuem. In den ersten 5 Monaten des Jahres herrschte ungewöhnliche Hitze und Trockenheit; in Folge dessen stellte sich Mangel an gutem Trinkwasser ein. 2 Distrikte, welche im Vorjahr von der Seuche besonders schwer heimgesucht wurden, blieben diesmal verhältnißmäßig verschont. Zahlreiche Beobachtungen wiesen auf eine Vermittelung der Krankheitsverbreitung durch verunreinigtes Trinkwasser.

An Pocken starben 22 359 Personen, gegen 16 193 im Vorjahr und 10 338 im Durchschnitt der vorausgegangenen 10 Jahre. Von den Verstorbenen standen 3844 im ersten Lebensjahr und 10 910 im Alter von 1 bis zu 12 Jahren.

Das „Fieber" raffte 1 607 716 Personen hinweg, d. i. 22,84 ‰ der Bevölkerung gegen 18,94 im Vorjahr und 16,37 in den letzten 5 Jahren. Der Berichterstatter führt die unablässige Zunahme der Fiebertodesfälle auf Mängel in der Beseitigung der Abfallstoffe und der Trinkwasserversorgung zurück. Häufig wurde beobachtet, daß die Erkrankungen nach heftigen Regengüssen sich vermehrten.

Die Zahl der Todesfälle an Ruhr und Diarrhöe belief sich auf 48 491. Bisse von Schlangen und wilden Thieren bedingten den Tod von 10 371 Personen.

In den Städten wurden Verbesserungen der für die Volksgesundheit wichtigen Einrichtungen, insbesondere der Trinkwasserversorgung und Beseitigung der Abfallstoffe in großer Zahl ausgeführt. In Nasirabad wurde ein Wasserwerk mit einem Kostenaufwand von 142 764 Rupien neu hergestellt. Auf dem Lande entsprechen die Gewohnheiten der Bevölkerung und die Einrichtungen noch sehr wenig den Forderungen der Gesundheitspflege.

2. Die Krankenanstalten in den Jahren 1891 und 1892. Triennial Report on the working of the Charitable Dispensaries under the government of Bengal. For the years 1890, 1891 and 1892. (Vgl. für 1890 Veröff. 1893 S. 252.)

Die nachstehenden Mittheilungen sind den Berichten aus 272 bezw. 299 Krankenanstalten entnommen, welche am Schluß der beiden Berichtsjahre mit 2301 bezw. 2357 verfügbaren Betten in der Provinz bestanden. In denselben wurden im Jahre 1891: 35 859 (1892: 37 845) Kranke behandelt, davon 19 979 (21 207) geheilt und 5610 (5883) gebessert, 4776 (5107) starben. Außerdem erhielten 1 460 195 (1 575 926) auswärts wohnende Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Die Pocken kamen in 165 (191), Cholera in 9402 (9795), Ruhr in 31 999 (35 194), Malaria in 327 969 (320 113), Lepra in 2828 (2769) Fällen zur Behandlung. 5254 (6367) größere Operationen wurden ausgeführt. Unter den Behandelten befanden sich 1029 (1305) Europäer, 3920 (3484) Eurasier, 481 100 (525 667) Muselmänner und 981 815 (1 054 399) Hindus. Die Unterhaltungskosten betrugen 478 441 (523 544) Rupien.

3. Das Impfwesen in dem Jahre 1892/93. Second triennial report of the Sanitary Commissioner for Bengal on the working of the Vaccination Department in Bengal during the three years 1890/91, 1891/92 and 1892/93.) (Vergl. für 1891/92 S. 349.)

Von 2752 Impfern wurden 1 730 474 Personen (davon 99,45 % mit Erfolg) zum ersten Male und 9558 (53,17) wiedergeimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 300 993 Kinder unter 1 Jahr und 1 231 459 im Alter von 1 bis zu 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 24,52 erfolgreiche Impfungen und Wiederimpfungen. Die Ausgaben für das Impfgeschäft beliefen sich auf 165 601 Rupien.

In den Krankenanstalten der Provinz wurden 90 325 (96,92 %) Personen zum ersten Male, 6054 (41,54 %) wiedergeimpft.

IV. Präsidentschaft Madras.

(Vergl. Veröff. 1893 S. 250/251.)

1. Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsbeamten für das Jahr 1892. (29th. Annual Report of the Sanitary Commissioner 1892.)

Im Berichtsjahr wurden 845 029 Geburten gemeldet, d. i. 79 209 weniger als im Vorjahr, auf je 1000 Einwohner 25,1 gegen 27,4 im Jahre 1891[1]). Die Zahl der Todesfälle betrug 750 755 d. i. 22,3 ‰ der Bevölkerung gegen 22,2 im Vorjahr und 19,5 im Durchschnitt der letzten 5 Jahre. 19,6 % der Todesfälle betrafen Kinder unter einem Jahr und 15,1 % solche im Alter von 1 bis 5 Jahren.

Die Zahl der gemeldeten Todesfälle an Cholera war um 19 740 geringer als im Vorjahre, belief sich aber immer noch auf 79 033 d. i. 2,3 ‰ der Bevölkerung. Verhältnißmäßig die meisten ereigneten sich in den Monaten Januar (18 676), Juli und August, die wenigsten (286) im Dezember. 7480 (17,5 %) Ortschaften der Provinz waren von der Seuche heimgesucht.

Die Pocken verursachten 43 757 Todesfälle, davon 6092 bei Kindern unter 1 und 14 314 bei solchen im Alter von 1 bis 12 Jahren. Den verhältnißmäßig geringsten Antheil an der Pockensterblichkeit (0,06 ‰) hatte die Stadt Madras entsprechend dem daselbst wohl durchgeführten Impfwesen.

An Fiebern starben 280 627 Personen, d. i. 33 598 mehr als im Vorjahr. Die hohe Ziffer erklärt sich zum Theil durch irrthümlich dem „Fieber" zugeschriebene Sterbefälle an Influenza, ist indessen nach Ansicht des Berichterstatters auch durch die heftigen Regengüsse und die Theuerung im Berichtsjahr bedingt worden.

Die Zahl der Sterbefälle an Ruhr und Diarrhöe belief sich auf 32 293; Bisse von Schlangen und wilden Thieren verursachten den Tod von 2098 Personen.

2. Das Impfwesen im Jahre 1892/93. (Report on vaccination in the Madras Presidency for the year 1892/93.)

Von 824 Impfern wurden 1 126 200 Personen (davon 95,2 % mit Erfolg) zum ersten Male geimpft und 55 641 (75,5 %) wiedergeimpft. Unter den Erstimpflingen befanden sich 252 737 Kinder unter 1 Jahr und 552 778 im Alter von 1 bis zu 5 Jahren. Auf je 1000 Einwohner kamen 28,7 erfolgreiche Impfungen und Wiederimpfungen. In den Krankenanstalten der Provinz wurden 35 958 (84,2 %) Personen zum ersten Male und 2383 (62,8 %) wieder geimpft.

3. Die Krankenanstalten im Jahre 1892. Annual Returns of the Civil Hospitals and Dispensaries in the Madras Presidency for the year 1892. (Vergl. S. 251.)

In 443 Krankenanstalten, welche am Jahresabschluß mit 2985 verfügbaren Betten in der Präsidentschaft bestanden, wurden während des Berichtsjahres 39 741 Personen verpflegt, davon 23 914 geheilt und 6319 gebessert, während 3714 starben. Ferner erhielten 3 066 645 auswärts wohnende Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Von Pocken kamen 1119, von Cholera 13 493, von Ruhr 44 780, von Malariafiebern 243 089 und von Lepra 4996 Fälle zur Behandlung. 3155 größere Operationen gelangten zur Ausführung.

Unter den Behandelten befanden sich 9444 Europäer, 45 925 Eurasier, 2 318 049 Hindus und 413 492 Muhamedaner.

Die Unterhaltungskosten beliefen sich auf 891 183 Rupien.

V. Provinz Punjab.

1. Die Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1892. Report of the Sanitary Administration of the Punjab for the year 1892[1]). (Vergl. Veröff. 1893 S. 253.)

Im Berichtsjahr wurden 784 356 Geburten (38,16 auf 1000 Einwohner) und 1 017 023 Todesfälle (49,48 ‰) gemeldet. Unter den Gestorbenen befanden sich 227 954 Kinder unter 1 Jahr und 218 209 Kinder im Alter von 1 bis zu 5 Jahren, nach Bevölkerungsklassen 610 416 (53,03 ‰) Muhamedaner, 405 648 (44,98 ‰) Hindus und 465 (25,31 ‰) eingeborene Christen.

Als Todesursachen wurden beobachtet: Cholera in 75 959, Pocken in 11 173, Fieber in 715 890, Ruhr und

---

1) Die im Jahrgang 1893 S. 250 der Veröff. mitgetheilte Zahl 32,4 war auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung vom 1881 berechnet und ist nach der Zählung von 1891 ermäßigt. Dasselbe gilt für die späteren Zahlen, soweit dieselben von den früher gemeldeten abweichen.

1) Den Angaben ist die gleiche Bevölkerungsziffer wie im Vorjahr zu Grunde gelegt.

Durchfall in 21 781, Biß von Schlangen und wilden Thieren in 1116 Fällen.

Im Berichtsjahr war eine bedeutende Cholera-epidemie zu verzeichnen, deren Ausbruch durch die von dem unterbrochenen Fest in Hurdhwar zurückkehrenden Pilger verursacht wurde. Nachdem in der Zeit vom 7. Februar bis 24. März ein Choleratodesfall nicht gemeldet worden war, wurden am 25. dieses Monats in Phillur, am 26. in Budhiana je 1 und am 27. in Delhi 5 cholerakranke Pilger aus den Eisenbahnzügen gehoben. Aehnliche Vorkommnisse wurden in den folgenden Tagen von anderen Eisenbahnstationen gemeldet. Fast überall schloß sich der Beginn der sich nun entwickelnden Epidemien an Cholerafälle unter heimkehrenden Pilgern an. Innerhalb von 7 Tagen nach der Unterbrechung des Hurdhwar-Festes zeigte sich die Seuche in 14 von 31 Bezirken der Provinz, und in weiteren 4 Wochen waren 15 neue Bezirke ergriffen.

Der Ausbreitung der Seuche war es günstig, daß es in Folge eines außergewöhnlichen Regenmangels in den ersten 6 Monaten des Jahres an vielen Orten weniger reines Trinkwasser gab als sonst und daß die Trockenheit des vorausgegangenen Winters eine schlechte Ernte gezeitigt, somit zu einer Erhöhung der Lebensmittelpreise geführt und in vielen Bevölkerungskreisen Noth verursacht hatte.

2. Die Krankenanstalten im Jahre 1892. Annual Report of Dispensaries in the Punjab. (Vgl. für 1890 Veröff. 1892 S. 59.)

Am Ende des Jahres 1892 gab es in der Provinz 232 Krankenanstalten (Ende 1891 228) mit 2977 verfügbaren Betten. In denselben wurden während des Berichtsjahres 53 425 Kranke verpflegt; davon wurden 36 005 als geheilt, 8031 als gebessert entlassen, 3209 starben. Seitens der Anstalten erhielten ferner 2 937 314 auswärts wohnende Kranke ärztlichen Rath und Arznei. Zur Behandlung kamen Pocken in 261, Cholera in 11 321, Ruhr in 65 138, Malaria in 700 784 und Aussatz in 797 Fällen. Die Zahl der zur Ausführung gelangten größeren Operationen betrug 14 660.

Unter den Behandelten befanden sich 3746 Europäer, 4187 Eurasier, 1 178 259 Hindus und 1 643 119 Muhamedaner. Die Ausgaben betrugen 553 277 Rupien.

3. Die Irrenanstalten im Jahre 1892. Annual Report on the Lunatic Asylums in the Punjab for the year 1892. (Vergl. für 1890 Veröff. 1892 S. 59.)

In den Irrenanstalten zu Lahore und Delhi befanden sich am ersten Januar der Jahre [1891] und 1892 [317] 340 Geisteskranke (darunter [51] 52 geisteskranke Verbrecher). Im Laufe der beiden Jahre wurden [110 (22)], 125 (27) Irre neu und [5 (1)] 7 (2) wieder aufgenommen. Zur Entlassung gelangten [58 (17)] 64 (9); [34 (5)] 67 (8) starben. Am Jahresschluß blieben demnach [340 (52)] 341 (64) im Bestande.

Im Jahre 1892 befanden sich unter den neu aufgenommenen Geisteskranken 64 Hindus, 59 Muhamedaner, 2 Europäer bezw. Eurasier und 5 eingeborene Christen. Von 766 körperlich kranken Irren wurden 597 geheilt, 56 gebessert. 67 starben und 46 waren am Schluß des Jahres noch krank. Lahore hatte 12, Delhi 1 Choleratodesfall. Pocken kamen in den Anstalten nicht vor.

Die Unterhaltungskosten betrugen in Lahore 24 560 und in Delhi 11 227 Rupien.

4. Das Impfwesen 1892/93. Report on Vaccination in the Punjab for the year 1892/93. (Vergl. Veröff. 1893 S. 253.)

Von 297 Impfern wurden im Berichtsjahre 564 975 Personen (95,45 % erfolgreich) zum ersten Male und 251 108 (57,40) wiedergeimpft. Unter den zum ersten Male mit Erfolg Geimpften befanden sich 414 437 Kinder unter 1 Jahr und 116 719 von 1 bis 6 Jahren. Die Zahl der mit Erfolg geimpften Einwohner der Provinz betrug 33,25 ‰ gegen 34,24 im Jahresmittel der vorausgegangenen 5 Jahre. In dem letztbezeichneten Zeitraum starben jährlich 10 398 Personen, d. i. 0,51 von je 1000 Einwohnern an Pocken. Für das Impfgeschäft wurden im Jahre 1892/93 76 698 Rupien verausgabt.

In den Krankenanstalten wurden 1484 Personen (davon 90,5 % erfolgreich) zum ersten Male geimpft und 555 (33,15) wiedergeimpft.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers der geistlichen ꝛc. Angeleg., die Personalkonzession für Apothekengerechtigkeiten betr. Vom 5. September 1894.

Im Anschluß an den Erlaß vom 5. Juli d. J. — M. 6779[1]) —, betreffend die Einführung der Personalkonzession für Apothekengerechtigkeiten, weise ich zur Beseitigung von Zweifeln, welche inzwischen in der Fachpresse laut geworden sind, ganz ergebenst darauf hin, daß auch die von dem bisherigen Inhaber an den Staat zurückgegebenen Gerechtigkeiten (Erlaß vom 17. November 1893 — M. 10 103 — Ziffer 2 und 4) und solche Konzessionen, welche während der zehnjährigen Unverkäuflichkeit (Erlaß vom 21. Juli 1886. Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 900) an den Staat zurückfallen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juni d. J. und des Eingangs bezeichneten Erlasses zu behandeln sind.

Solche Apothekengerechtigkeiten sind daher jederzeit in der bei Apothekenneuanlagen üblichen Weise auszuschreiben und zu verleihen; dem neuen Konzessionar darf in Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 8. März 1842 (Gesetz-Samml. S. 111) und des dazu ergangenen Erlasses vom 13. August 1842 (Eulenberg, Med.-Wesen S. 475) nur die Verpflichtung auferlegt werden, die Apothekeneinrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Waarenbestände gegen einen dem wahren zeitigen Werth entsprechenden Preis zu übernehmen, welcher eventuell durch Sachverständige festzusetzen ist. Die Abschätzungskosten tragen Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen.

Zur Uebernahme des Apothekengrundstücks ist der Geschäftsnachfolger nicht verpflichtet; will er dasselbe jedoch erwerben, so ist behufs Vermeidung der Entstehung neuer Idealwerthe darauf zu halten, daß es nicht zu einem höheren Preise, als sein zeitiger Werth beträgt, in Rechnung gestellt werde.

Bei der Verlegung von Apotheken (Erlaß vom 24. Februar 1892[2]) — M. 264 —) ist nach Maßgabe meines Eingangs angezogenen Erlasses zu verfahren, wenn durch die Verlegung dem Inhaber der Gerechtigkeit finanzielle Vortheile erwachsen oder wenn durch die Verlegung die Errichtung einer neuen Apotheke verhindert oder verzögert wird.

Eure Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, die Herren Regierungspräsidenten in entsprechender Weise gefälligst zu verständigen.

Berlin, den 5. September 1894.

Der Minist. der geistl. ꝛc. Angeleg.
J. A.: von Bartsch.

An sämmtliche Königliche Oberpräsidenten.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Böhmen an alle unterstehenden Bezirkshauptmannschaften, betr. Vorkehrungen gegen Trachom.

Vom 25. Februar 1894, Z. 18872. (Oest. San.-W. S. 111.)

Das in letzterer Zeit sichergestellte häufige Auftreten des Trachoms in einzelnen Verwaltungsbezirken des Landes und zwar sowohl unter den Erwachsenen, als auch unter den Schulkindern, theils in der Form der Conjunctivitis granulosa, theils in der Form der Conjunctivitis follicularis, geben mir Anlaß, zur Hintanhaltung der weiteren Ausbreitung dieser Erkrankung Nachstehendes zur strengen Darnachachtung anzuordnen.

Augenerkrankungen jeder Art, welche in die Kategorie der obengenannten Formen gehören, nicht minder aber auch jene, bei denen eine sichere Differentialdiagnose, aus welchem Grunde immer nicht genau fest-

[1]) Veröff. S. 491.
[2]) Veröff. 1892 S. 196.

zustellen, die Uebertragbarkeit jedoch sicher anzunehmen ist, sind im Sinne der Bestimmungen des Statth.-Erl. vom 20. Dezember 1888, Z. 117 065, und vom 9. Jänner 1889, Z. 2147, regelmäßig zur Anzeige an die zuständige politische Behörde I. Instanz zu bringen.

Die behandelnden Aerzte und insbesondere die ordinirenden Aerzte in öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind zu dieser Anzeigeerstattung verpflichtet. Ferner wird es den bei Assentirungen und Ueberprüfungen intervenirenden Amtsärzten obliegen, bei vorkommenden Trachomkranken den bisherigen Aufenthalt derselben sicherzustellen und die erforderlichen weiteren Erhebungen zu veranlassen.

Dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne erwächst die Pflicht, die Erhebung des angezeigten Erkrankungsfalles durch den zuständigen Gemeinde- oder Distriktsarzt, eventuell durch den l. f. Bezirksarzt zu veranlassen, wobei mit aller Genauigkeit sicherzustellen sein wird, ob der zur Anzeige gebrachte Fall der einzige in der betreffenden Familie ist, oder ob auch andere Hausgenossen an dieser Augenkrankheit leiden. Zu diesem Behufe hat der mit der Erhebung betraute Amtsarzt die Augen der einzelnen Mitglieder des Hausstandes einer verläßlichen Untersuchung zu unterziehen.

Die mit Trachom Behafteten sind über die Gefahren der Trachomkrankheit, die nothwendigen Vorsichtsmaßnahmen behufs Vermeidung ihrer Uebertragung auf die Hausgenossen zu belehren und im Sinne des § 4 ad a) des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, der ärztlichen Behandlung zu unterziehen, zu der in den Städten mit eigenem Statute und in den selbstständigen Sanitätsgemeinden die städtischen Bezirksärzte beziehungsweise die Stadtärzte, und in den übrigen Gemeinden die Distriktsärzte im Grunde der Bestimmungen des § 10 ihrer Dienstesinstruktion verpflichtet sind. Selbstverständlich steht es jedem Kranken frei, den Arzt seines Vertrauens zu wählen oder in ein Krankenhaus einzutreten.

Im Allgemeinen dürfte wohl die ambulante Behandlung oder zeitweilige Nachschau bei den betreffenden Kranken genügen, wobei stets ernstlich auf die mit dem längeren Bestande des Trachoms verbundenen Gefahren hinzuweisen sein wird.

Die mit Trachom Behafteten sind während der Krankheit in Evidenz zu halten und eine eventuelle Uebersiedelung derselben in eine andere Gemeinde ist der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft bekannt zu geben, welcher es obliegt, nach Maßgabe der zu pflegenden amtsärztlichen Erhebung die weiteren Vorkehrungen zu treffen.

Die erfolgte sichere Genesung eines Trachomkranken ist seitens des behandelnden Arztes der vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Nachdem die Lokalbehandlung allein nur in seltenen Fällen im Stande ist, dauernde Heilung herbeizuführen, wird es Sache des Arztes, bezw. des Amtsarztes sein, auf die Ursache der Krankheit näher einzugehen und die Behebung dieser Ursache wo thunlich zu veranlassen. Ueberfüllung der Wohnungen, mangelhafte Lüftung und Beleuchtung und Unreinlichkeit derselben, die zur Entstehung der Conjunctivitis follicularis (Trachoma, Arlt) besonders beitragen, sind, wo sie angetroffen werden, wo möglich abzustellen, umsomehr als diese sanitären Mängel geeignet sind, auch anderen weit schwerwiegenderen Infektionskrankheiten den Boden zu ihrer weiteren Verbreitung zu bereiten. Dies gilt auch von öffentlichen Anstalten, Schulen, Werkstätten und Fabrikslokalitäten.

Bei der leichten Uebertragbarkeit, besonders der granulösen Form des Trachoms (chronische Blennorrhöe nach Arlt) durch das Sekret überhaupt und ganz besonders durch das eitrige, ist die Gefahr der Uebertragung unter Personen, die zusammen leben, eine sehr bedeutende und gar dann, wenn Waschgeräthe und Handtuch gemeinsam benützt werden.

Es wird daher Vorsorge zu treffen sein, daß Trachomkranke auf die Dauer der Krankheit, wo thunlich, von den gesund verbliebenen Mitgliedern des Hausstandes möglichst abgesondert, auf alle Fälle aber, daß sie mit separaten Waschgeräthschaften versehen werden.

Bei dem Umstande aber, daß nicht nur bei Vorhandensein der eitrigen Sekretion, sondern daß selbst bei Mangel an Eiter- und Schleimabsonderung die Ansteckung durch die Thränenfeuchtigkeit erfolgen kann, erwächst dem behandelnden Arzte die Pflicht, selbst in jenen Fällen, wo die Absonderung ganz unbedeutend ist, auf die strenge Einhaltung der angeführten Sicherungsmaßregeln mit aller Entschiedenheit zu dringen.

Die Lehrer sind im Sinne der Verordnung des k. k. Landesschulrathes vom 9. April 1888, Z. 9481, anzuweisen, jede häufiger vorkommende Augenerkrankung unter den Schulkindern ungesäumt zur Kenntniß der Schulleitung zu bringen, der es obliegt, die Sicherstellung der Krankheit durch den zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder bestimmten Arzt zu verlangen.

Ein ähnliches Verhalten ist in den Kindergärten, Kinderasylen, Erziehungsanstalten 2c. zu beobachten.

Schließlich wird in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes mit aller Zuversicht gewärtigt, daß Alle, welche berufen sind, bei der Tilgung dieser folgenschweren Krankheit mitzuwirken, ihre Pflicht im vollsten Umfange thun werden.

Die Verwaltungen der im Bezirke befindlichen Krankenanstalten sind strenge zu beauftragen, etwaige zur Aufnahme gelangende Fälle von Trachom unter Angabe der letzten Wohnung der betreffenden Kranken der k. k. Bezirkshauptmannschaft behufs Einleitung der Erhebung ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Ueber das diesbezüglich Veranlaßte ist bei genauer Fristeinhaltung bis Ende April d. J. anher zu berichten.

Belgien. Ausführungs-Verordnungen zu Art. 4, 6 und 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1889, betr. die Arbeit von Frauen, jungen Leuten und Kindern in gewerblichen Anstalten.[1])

1. Industrie du verre à vitres.

Fours à bassin, étenderies et fours à pots.

Vom 31. Dezember 1892. (Moniteur belge 1893, S. 421.)

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu les articles 4, § 1er, 6, § 2, et 7, §§ 2 et 3, de la loi du 13 décembre 1889 concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants dans les établissements industriels;

Vu l'article 8 de la même loi;

Vu l'avis des conseils de l'industrie et du travail convoqués par Notre arrêté du 15 mars 1892;

Vu l'avis du conseil supérieur du travail consulté à titre de comité technique visé au nº 3 de l'article 8 de la loi du 13 décembre 1889;

Vu l'avis des députations permanentes des conseils provinciaux;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Dans la fabrication du verre à vitres, aux fours à bassin, aux étenderies et aux fours à pots, le travail des catégories d'ouvriers protégés par la loi du 13 décembre 1889 est soumis aux règles énoncées ci-après:

Durée du travail et conditions des repos. — Art. 2. La durée du travail effectif des enfants et des adolescents âgés de moins de 16 ans, ainsi que des filles es des femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, ne peut dépasser dix heures et demie par jour.

Art. 3. Les heures de travail seront coupées par des repos dont la durée totale ne sera pas inférieure à une heure et demie.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 395.

Toutefois, si la durée du travail effectif est inférieure à dix heures et demie, la durée totale des repos pourra être réduite proportionnellement.

Art. 4. Chaque travail sera suivi d'un repos complet d'une durée double de celle du travail lui-même.

Néanmoins, pour assurer, conformément à l'article 7 de la loi du 13 décembre 1889, un jour complet de repos sur quatorze aux catégories d'ouvriers protégés, il pourra être dérogé à la prescription du repos double consécutif du travail.

Travail de nuit. — Art. 5. Les adolescents âgés de 14 à 16 ans, ainsi que les filles et les femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, peuvent être employés au travail après 9 heures du soir et avant 5 heures du matin.

Art. 6. En ce qui concerne la durée du travail et les conditions des repos des catégories d'ouvriers dont l'emploi après 9 heures du soir et avant 5 heures du matin est autorisé, les règles prescrites respectivement par les articles 2 et 3 du présent arrêté sont applicables.

Travail d'un septième jour. — Art. 7. Une semaine sur deux, les adolescents âgés de 14 à 16 ans, ainsi que les filles et les femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, peuvent être employés un septième jour.

Affichage. — Art. 8. Les chefs d'industrie, patrons ou gérants sont tenus de faire afficher dans leurs ateliers, à un endroit apparent, un avis faisant connaître l'organisation du travail adoptée, ainsi qu'un tableau indiquant les heures du commencement et de la fin du travail de chaque équipe, ainsi que la manière dont les repos sont assurés.

Un double de l'avis et du tableau ci-dessus mentionnés sera transmis au Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Tout changement apporté au dit avis ou au dit tableau fera l'objet d'une publication et d'une notification semblables.

Art. 9. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Léopold.
Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

---

2. Mines et minières.

Vom 15. März 1893. (Moniteur belge 1893, S. 970.)

Léopold II, Roi des Belges,
A tous présents et à venir, Salut

Vu les articles 4; 6 §§ 1, 2 et 3; 7 §§ 1, 2 et 3 de la loi du 13 décembre 1889, concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants dans les établissements industriels;

Vu, conformément à l'article 8 de la même loi, les avis:

1° Des sections compétentes des conseils locaux de l'industrie et du travail;

2° Des députations permanentes des provinces minières du royaume;

3° Du comité technique des mines institué par Nos arrêtés du 15 décembre 1891 et du 24 octobre 1892;

Vu également les avis du conseil supérieur du travail institué par Nortre arrêté du 7 avril 1892;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Travaux souterrains. — Art. 1er. Dans les travaux souterrains des mines et minières, le travail des ouvriers protégés par la loi du 13 décembre 1889 est soumis aux règles énoncées ci-après:

Travail de jour. — Art. 2. La durée du séjour dans les travaux souterrains, descente et remonte comprises, des enfants et des adolescents du sexe masculin, âgés de moins de 16 ans, est fixée au maximum de dix heures et demie, sauf pour l'année 1893 pendant laquelle, par mesure de transition, elle ne dépassera pas onze heures.

Art. 3. La durée du séjour dans les travaux souterrains, descente et remonte comprises, des filles et des femmes âgées de moins de 21 ans, bénéficiant des dispositions de l'article 9 de la loi du 13 décembre 1889, ne peut dépasser onze heures par jour.

Art. 4. Pour les catégories d'ouvriers mentionnées aux articles 2 et 3 du présent arrêté, le travail sera interrompu par des repos dont la durée totale ne sera pas inférieure à un huitième de celle de leur séjour dans les travaux.

Ces repos ne sont pas fixés à des moments déterminés; on tiendra compte, pour la supputation de leur durée, des interruptions naturelles du travail.

Art. 5. Les enfants du sexe masculin âgés de 12 ans accomplis peuvent être employés aux travaux souterrains des mines, à partir de 4 heures du matin aux conditions de durée de séjour et de durée de repos indiquées aux articles 1 et 4.

Travail de nuit. — Art. 6. Les adolescents du sexe masculin, âgés de plus de 14 ans et de moins de 16 ans, occupés au coupage et l'entretien des voies et au remblayage des tailles, peuvent être employés aux travaux souterrains des mines après 9 heures du soir et avant 5 heures du matin

Art. 7. Aa durée de séjour dans les travaux souterrains, descente et remonte comprises, des adolescents mentionnés à l'article précédent ne peut dépasser, dix heures par jour et la durée des repos satisfera aux dispositions de l'article 4.

Travaux à la surface. — Art. 8. Pour les travaux à la surface, de l'exploitation des mines et des minières, le travail des ouvriers protégés par la loi du 13 décembre 1889 est soumis aux règles suivantes:

Travail de jour. — Art. 9. La durée du travail effectif des enfants et des adolescents âgés de moins de 16 ans, ainsi que des filles et femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, ne peut dépasser dix heures et demie par jour.

Art. 10. Le travail de ces catégories d'ouvriers doit être divisé par des repos dont la durée totale ne sera pas inférieure à une heure et demie.

Art. 11. Lorsque la durée du travail effectif sera inférieure aux limites qui ressortent des articles précédents, la durée totale des repos pourra subir une diminution proportionnée à la réduction de ce travail.

Travail de nuit. — Art. 12. Les filles et les femmes, âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans peuvent être employées au travail après 9 heures du soir et avant 5 heures du matin pour le service des lampisteries de la surface.

Art. 13. En ce qui concerne les catégories d'ouvrières mentionnées à l'article 12 ci-dessus, la durée du travail effectif ne peut dépasser celle prescrite par l'article 9 du présent arrêté.

La durée et les conditions de repos sont les mêmes que celles prescrites par les articles 10 et 11 du présent arrêté.

Affichage. — Art. 14. Les chefs d'industrie, patrons ou gérants sont tenus des faire afficher, dans les chauffoirs, aux puits de descente et de remonte, et dans les ateliers, à un endroit apparent, un tableau des dispositions prises en vertu du présent arrêté.

Un exemplaire de ce tableau sera adressé à Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Tout changement apporté au dit tableau fera l'objet d'une publication et d'une notification semblables.

Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et

des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Léopold.
Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

3. Mines de houille de Mariemont.

Vom 15. März 1893. (Moniteur belge 1893, S. 971.)

Léopold II, Roi des Belges,
A tous présents et à venir, Salut.

Vu les requêtes de la Société anonyme du Charbonnage de Mariemont, en date du 13 août 1891 et du 27 décembre 1892, tendant à continuer à employer au travail, de 9 heures du soir à minuit, certaines catégories d'ouvriers protégés par la loi du 13 décembre 1889 sur le travail des femmes, des adolescents et des enfants dans les établissements industriels;

Vu, avec le rapport du directeur divisionnaire des mines, l'avis de la députation permanente du conseil provincial du Hainaut, du 20 novembre 1891;

Vu l'avis du comité technique des mines, institué par nos arrêtés du 15 décembre 1891 et du 24 octobre 1892;

Vu l'article 6 §§ 2 et 3 de la loi précitée;

Vu également Notre arrêté de ce jour, réglant la durée du travail journalier ainsi que la durée et les conditions des repos des ouvriers protégés par la loi du 13 décembre 1889, en ce qui concerne les ouvriers des mines et minières;

Considérant la situation toute particulière résultant de l'organisation, aux sièges d'exploitation Saint-Arthur, Sainte-Henriette et La Réunion du Charbonnage de Mariemont, de deux postes successifs, pendant lesquels se font, de 5 heures du matin à minuit, les services d'abatage, de transport et d'extraction du charbon dans certains chantiers, en même temps que, dans d'autres chantiers, les services du coupage et de l'entretien des voies et du remblayage des tailles;

Considérant que la descente des ouvriers dans les travaux et leur remonte à la surface, qui se faisaient antérieurement à l'aide de waroquères, s'opèrent actuellement en grande partie par les machines d'extraction en entravant le service de la remonte du charbon et des terres;

Considérant que cet état de choses ne pourrait être modifié que par un dédoublement des sièges d'extraction et par un accroissement des installations du triage mécanique, travaux très importants et d'assez longue durée;

Considérant, d'autre part, que ce système permet de réduire le nombre d'heures de travail de tout le personnel ouvrier; qu'il offre, en outre, l'avantage de procurer à de nombreux ouvriers le repos d'une grande partie de la nuit;

Considérant que, au point de vue des règlements et prescriptions sur les mines, cette situation peut être autorisée aux sièges non grisouteux du Charbonnage de Mariemont;

Considérant enfin que le § 3 de l'article 6 de la loi du 13 décembre 1889 établit un régime spécial en matière de travaux de mines;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Indépendamment du régime qui ressort de Notre arrêté général susvisé de ce jour et dont bénéficient les ouvriers protégés du premier poste de jour, le régime ci-après est établi pour le second poste:

Travaux souterrains. — Art. 2. Les adolescents du sexe masculin, âgés de plus de 14 ans et de moins de 16 ans, occupé au service du transport pendant le second poste d'extraction organisé aux trois sièges Saint-Arthur, Sainte-Henriette et La Réunion du Charbonnage de Mariemont, pourront être employés comme tels, dans les dits travaux souterrains, après 9 heures du soir et jusqu'à minuit, heure à laquelle devront cesser également les travaux des adolescents de même sexe et de même âge des catégories spécifiées à l'article 6 du règlement général susvisé de ce jour.

Art. 3. En ce qui concerne les catégories d'ouvriers mentionnées à l'article 2, la durée du séjour dans les travaux souterrains, descente et remonte comprises, ne pourra dépasser dix heures.

Le travail sera divisé par des repos dont la durée totale ne sera pas inférieure à un huitième de leur séjour dans les travaux.

Travaux à la surface. — Art. 4. Les filles et les femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, occupées à la surface au triage mécanique par suite des travaux du second poste d'extraction dont il est question ci-dessus, pourront être employées après 9 heures du soir jusqu'à minuit.

Art. 5. Pour les catégories d'ouvrières mentionnées à l'article précédent, la durée du travail effectif ne pourra dépasser neuf heures.

Leur travail sera divisé par des repos dont la durée totale ne sera pas inférieure à une heure.

Affichage. — Art. 6. Un tableau des dispositions prises en vertu du présent arrêté sera affiché dans les chauffoirs, aux puits de descente et de remonte et dans les ateliers, à un endroit apparent.

Un exemplaire de ce tableau sera adressé à Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Tout changement apporté au dit tableau fera l'objet d'une publication et d'une notification semblables.

Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Léopold.
Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

4. Fabrication du coke.

Vom 15. März 1893. (Moniteur belge 1893, S. 972.)

Léopold II, Roi des Belges,
A tous présents et à venir, Salut.

Vu les articles 4; 6 §§ 1, 2 et 3; 7 §§ 1, 2 et 3 de la loi du 13 décembre 1889, concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants dans les établissements industriels;

Vu, conformément à l'article 8 de la même loi, les avis:

1° Des sections compétentes des conseils locaux de l'industrie et du travail;

2° Des députations permanentes des provinces minières du royaume;

3° Du comité technique des mines, institué par Nos arrêtés du 15 décembre 1891 et du 24 octobre 1892;

Vu également les avis du conseil supérieur du travail institué par Notre arrêté du 7 avril 1892;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Dans l'industrie ayant pour objet la fabrication du coke, le travail des personnes protégées par la loi du 13 décembre 1889 est soumis aux règles suivantes:

Fours à coke ordinaires.

Durée du travail et conditions des repos. — Art. 2. La durée du travail effectif des enfants et des adolescents âgés de moins de 16 ans, ainsi que des filles et des femmes, âgées de plus de 16 ans et de moins

de 21 ans, ne peut dépasser dix heures et demie par jour.

Leur travail sera interrompu par des repos dont la durée totale ne sera pas inférieure à une heure et demie.

Le repos principal ne sera pas inférieur à une heure.

Travail du septième jour. — Art. 3. Les adolescents du sexe masculin âgés de 14 à 16 ans peuvent être employés un septième jour, une semaine sur deux, dans les conditions établies par l'article 7 § 3 de la loi du 13 décembre 1889.

Ce jour-là, la durée de leur travail effectif ne pourra dépasser huit heures coupé par des repos dont la durée ne peut être moindre de une heure, et le temps nécessaire leur sera laissé pour vaquer aux actes de leur culte.

Fours à coke à récupération des sous-produits.

Durée du travail et conditions des repos. — Art. 4. La durée du travail effectif des enfants et des adolescents âgés de moins de 16 ans, ainsi que des filles et des femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, ne peut dépasser dix heures et demie par jour.

Leur travail sera interrompu par des repos dont la durée totale ne sera pas inférieure à une heure et demie.

Le repos principal ne sera pas inférieur à une heure.

Travail de nuit. — Art. 5. Les adolescents du sexe masculin âgés de plus de 14 ans et de moins de 16 ans peuvent être employés aux travaux des fours à coke à récupération des sous-produits après 9 heures du soir et avant 5 heures du matin.

En ce qui concerne la durée du travail effectif et la durée des repos, l'article 4 ci-dessus recevra son application.

Travail du septième jour. — Art. 6. Les adolescents du sexe masculin âgés de 14 à 16 ans peuvent être employés un septième jour, une semaine sur deux, dans les conditions établies par l'article 7 § 3 de la loi du 13 décembre 1889.

Ce-jour là, la durée de leur travail effectif ne pourra dépasser huit heures coupé par des repos dont la durée ne peut être moindre de une heure, et le temps nécessaire leur sera laissé pour vaquer aux actes de leur culte.

Affichage. — Art. 7. Les chefs d'industrie, patrons ou gérants, sont tenus de faire afficher dans leurs ateliers, à un endroit apparent, un tableau des dispositions prises en vertu du présent arrêté.

Un exemplaire de ce tableau sera adressé à Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Tout changement apporté au dit tableau fera l'objet d'une publication et d'une notification semblables.

Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Léopold.
Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

5. Fabriques d'agglomérés de charbon.

Vom 15. März 1893. (Moniteur belge 1893, S. 972.)

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu les articles 4; 6 §§ 1er, 2 et 3; 7 §§ 1er, 2 et 3 da la loi du 13 décembre 1889 concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants dans les établissements industriels;

Vu, conformément à l'article 8 de la même loi, les avis:

1° Des sections compétentes des conseils locaux de l'industrie et du travail;

2° Des députations permanentes des provinces minières du royaume;

3° Du comité technique des mines, institué par nos arrêtés du 15 décembre 1891 et du 24 octobre 1892;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Dans l'industrie ayant pour objet la fabrication des agglomérés de charbon, le travail des personnes protégées par la loi du 13 décembre 1889 est soumis aux règles suivantes:

Durée du travail et conditions des repos. — Art. 2. La durée du travail effectif des enfants et des adolescents âgés de moins de 16 ans, ainsi que des filles et des femmes âgées de plus de 16 ans et de moins de 21 ans, ne peut dépasser dix heures et demie par jour.

Leur travail sera interrompu par des repos dont la durée totale ne sera pas inférieure à une heure et demie.

Le repos principal ne sera pas inférieur à une heure.

Art. 3. Les chefs d'industrie, patrons ou gérants sont tenus de faire afficher dans leurs ateliers, à un endroit apparent, un tableau des dispositions prises en vertu du présent arrêté.

Un exemplaire de ce tableau sera adressé à Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Tout changement apporté au dit tableau fera l'objet d'une publication et d'une notification semblables.

Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Léopold.
Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

6. Carrières et ateliers qui en dépendent.

Vom 15. März 1893. (Moniteur belge 1893, S. 973.)

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présent et à venir, Salut.

Vu les articles 4; 6 §§ 1, 2 et 3; 7 §§ 1, 2 et 3 de la loi du 13 décembre 1889, concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants dans les établissements industriels;

Vu, conformément à l'article 8 de la même loi, les avis;

1° Des sections compétentes des conseils locaux de l'industrie et du travail;

2° Des députations permanentes des provinces intéressées du royaume;

3° Du comité technique des mines, institué par nos arrêtés du 15 décembre 1891 et du 24 octobre 1892;

Vu également les avis du conseil supérieur du travail, institué par Notre arrêté du 7 avril 1892;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Dans les carrières souterraines et à ciel ouvert, ainsi que dans les ateliers, y compris les fours de cuisson, qui dépendent de ces exploitations, le travail des personnes protégées par la loi du 13 décembre 1889 est soumis aux règles suivantes:

Art. 2. L'ouvrier protégé par la loi, occupé aux travaux souterrains, est assimilé, pour l'application des articles 4, 6 et 7 de la loi, à l'ouvrier des mines et des minières.

Art. 3. Pour les travaux d'exploitation à ciel ouvert, comme pour les ateliers de surface qui dépendent de ces travaux ou de ceux visés à l'article précédent, et sous réserve de ce qui est dit

au suivant, la durée du travail effectif de l'ouvrier protégé ne pourra dépasser dix heures, sauf dans les ateliers de réparation d'outils où elle pourra atteindre dix heures et demie. Le travail sera interrompu par des repos dont la durée totale ne sera pas inférieure à une heure et demie, sauf diminution proportionnée à la réduction du travail effectif qu'amènent les courts jours de l'hiver ou que produiraient d'autres circonstances.

Art. 4. Dans les ateliers de taille et de sculpture des produits bruts de la carrière, et ceci en vue de favoriser la création ainsi que la fréquentation de cours professionnels, la durée du travail effectif des enfants de 12 à 16 ans ne peut dépasser huit heures par jour.

Art. 5. Les heures de travail doivent être divisées par des repos dont la durée totale ne sera pas inférieure à une heure.

Art. 6. Les chefs d'industrie, patrons ou gérants sont tenus de faire afficher dans leurs ateliers, à un endroit apparent, un tableau indiquant les dispositions prises en vertu du présent arrêté.

Un exemplaire de ce tableau sera adressé à Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Tout changement apporté au dit tableau fera l'objet d'une publication et d'une notification semblables.

Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Léopold.
Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

7. Usines métallurgiques régies par la loi du 21 avril 1810.

Vom 15. März 1893. (Moniteur belge 1892, S. 973.)

Léopold II, Roi des Belges,

A tous présents à venir, Salut.

Vu les articles 4; 6 §§ 1, 2 et 3; 7 §§ 1, 2 et 3 de la loi du 13 décembre 1889, concernant le travail des femmes, des adolescents et des enfants dans les établissements industriels;

Vu, conformément à l'article 8 de la même loi, les avis:

1° Des sections compétentes des conseils locaux de l'industrie et du travail;

2° Des députations permanentes des provinces métallurgiques du royaume;

3° Du comité technique des mines, institué par Nos arrêtés du 15 décembre 1891 et du 24 octobre 1892;

Vu également les avis du sonseil superieur du travail, institué par Notre arrêté du 7 avril 1892;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Dans les usines régies par la loi du 21 avril 1810 (hauts fourneaux, fabriques de fer, aciéries, usines (laminoirs) à ouvrer le fer, l'acier et le cuivre, fonderies des minerais de zinc, de plomb et éventuellement d'autres métaux, usines pour l'extraction de l'argent, du plomb), ainsi que dans les ateliers de services accessoires qui en dépendent, le travail des personnes protégées par la loi du 13 décembre 1889 est soumis au règles suivantes:

Durée du travail et conditions des repos. — Art. 2. La durée du travail effectif de l'ouvrier protégé par la loi, ne peut dépasser dix heures et demie par jour. Ce travail sera interrompu par des repos dont la durée totale ne sera pas inférieure à une heure et demie.

Il y aura un repos principal d'au moins une demi-heure entre 11 et 2 heures pour les ouvriers des services dépendant directement du travail des fours, et d'au moins une heure aux environs de midi pour ceux des services accessoires.

Art. 3. Si dans certains services et usines, le travail est assuré par un système de division du travail amenant une réduction de la durée du travail effectif, la durée du repos pourra subir une diminution proportionnée à cette réduction.

Travail de nuit. — Art. 4. Les adolescents du sexe masculin âgés du 14 à 16 ans, peuvent être employés au travail depuis 9 heures du soir jusqu'à 5 heures du matin, sauf pour les services accessoires dans les conditions du travail effectif et de repos stipulées pour le travail du jour.

Il en sera de même des femmes de 19 à 21 ans employées au service de l'alimentation des hauts fourneaux.

Travail du septième jour. — Art. 5. Une semaine sur deux, les adolescents du sexe masculin âgés de 14 à 16 ans, peuvent être employés un septième jour pour l'alimentation des hauts fournaux et le travail des fours à zinc.

Ce jour-là, le temps nécessaire sera laissé à ces ouvriers pour vaquer aux actes de leur culte.

Affichage. — Art. 6. Les chefs d'industrie, patrons ou gérants sont tenus de faire afficher dans leurs ateliers, en un endroit apparent, un tableau contenant les dispositions prises en vertu du présent arrêté.

Un exemplaire de ce tableau sera adressé à Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Tout changement apporté au dit tableau fera l'objet d'une publication et d'une notification semblables.

Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé l'exécution du présent arrêté.

Léopold.
Par le Roi:
Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Schweden. Königliche Verordnung, betr. Aenderungen der Bekanntmachung vom 1. Mai 1885,[1]) bezüglich der Maßnahmen zur Verhinderung der Einführung ansteckender Hausthierkrankheiten.

Vom 18. Mai 1894. (Svensk Författnings-Samling No. 31.)

Wir Oskar ꝛc. ꝛc. thun zu wissen, daß Wir auf Uns gehaltenen Vortrag für gut befunden haben zu verordnen, daß die unten genannten Theile der gnädigen Bekanntmachung vom 1. Mai 1885, betr. Maßnahmen zur Verhinderung der Einführung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich, nämlich theils der Artikel II, umfassend die §§ 4 bis 13, theils der § 15 mom. 1 b), theils auch der § 20, folgenden veränderten Wortlaut erhalten sollen.

Art. II. Ueber die Vorsichtsmaßregeln bei der Einfuhr lebender Thiere.

§ 4. Mom. 1. Die seeseitige Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, ebenso wie die von zum Pferdeschlage gehörenden Thieren, sowie die von Schweinen, darf nur in einer Stadt erfolgen, in der ein Thierarzt angestellt ist, der die in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften ausführen kann und in der eine besondere, von der Medizinal-Verwaltung gutgeheißene Quarantäneanstalt für die Unterbringung der Thiere während der vorgeschriebenen Quarantänezeit eingerichtet ist. Die Anstalt, welche innerhalb der Stadt oder in deren nächster Nähe liegen muß, soll nach den von der Medizinalverwaltung zu erlassenden näheren Bestimmungen eingerichtet werden und steht unter Aufsicht des erwähnten Thierarztes.

Will eine Haushaltungs-Gesellschaft, eine Gemeinde, eine Gesellschaft oder eine Privatperson eine derartige Quarantäneanstalt einrichten, so haben dieselben dem

[1]) Vgl. Veröff. 1885 S. 266 und 278.

Provinzial-Gouverneur ein schriftliches Gesuch einzureichen, welchem Beschreibung und Zeichnung der Anstalt beizufügen sind. Der Gouverneur sendet diese Schriftstücke nebst seiner eigenen gutachtlichen Aeußerung an die Medizinalverwaltung, welche die Sache zu prüfen hat. Genehmigt letztere das Gesuch, so bestimmt sie gleichzeitig, ob die Anstalt sofort oder erst nach vorgenommener Besichtigung durch den Thierarzt in Wirksamkeit zu treten hat, auch setzt sie dem Gouverneur von ihrem Beschlusse in Kenntniß.

Es liegt der Medizinalverwaltung ebenso ob, für eine Seestadt, in der sich eine gutgeheißene Quarantäneanstalt befindet, einen legitimirten Thierarzt zu dem oben erwähnten Zwecke zu bestellen und von einer solchen Bestellung oder deren Aufhören den Gouverneur und die betreffende Zollkammer in Kenntniß zu setzen. Werden mehrere Thierärzte in derselben Stadt bestellt, so hat die Medizinalverwaltung deren Geschäfte auf die Einzelnen zu vertheilen.

Ebenso hat die Medizinalverwaltung bei Beginn eines jeden Jahres ein Verzeichniß der Städte zu publiziren, wo die Einfuhr der oben aufgeführten Thierarten stattfinden darf; hierin etwa eintretende Veränderungen sind gleichfalls sofort bekannt zu machen.

Mom. 2. Die landseitige Einfuhr der erwähnten Thiere von Norwegen und Finland ist bis auf Weiteres nicht auf bestimmte Orte beschränkt.

§ 5. Mom. 1. Bei der seeseitigen Einfuhr von Thieren der im § 4 aufgezählten Arten, und ebenso bei der von Hunden, ist der Besitzer verpflichtet, sofort bei der Ankunft der Thiere am Ausschiffungsorte deren Einfuhr der Zollkammer schriftlich anzuzeigen, mit Angaben über deren Zahl und Art, über deren Heimathsort, oder über den Ort, wo sie gekauft, sowie über den Ort, von dem aus sie verschifft wurden. Die Angaben über deren Heimathsort, oder über den Ort, wo sie gekauft, sowie über den Ort, von dem aus sie verschifft wurden, sind mit der auf Ehre und Glauben abgegebenen Versicherung des Besitzers zu versehen, daß diese Angaben mit den wirklichen Thatsachen übereinstimmen.

Mom. 2. Jedes Thier der im § 4 aufgezählten Arten, welches seeseitig ankommt, soll, ehe dessen Landung stattfinden darf, von dem dazu verordneten Thierarzte besichtigt und in der Quarantäneanstalt des Aufsichtsortes in der weiter unten angegebenen Weise unter dessen Aufsicht gehalten werden. Es liegt dem Thierarzte ob, die nöthigen Vorschriften zur Verhinderung einer Ansteckung während des Transportes des Thieres nach der Quarantäneanstalt und während dessen Aufenthaltes in derselben zu erlassen.

Die betreffende Polizeiverwaltung hat darüber zu wachen, daß die für die Absonderung des Thieres erlassenen Vorschriften nicht übertreten werden.

Mom. 3. Der Besitzer des Thieres ist, bevor dasselbe an das Land gebracht wird, gehalten, ein Zeugniß des zuständigen Thierarztes vorzulegen, nach welchem Hindernisse für die Einstellung des Thieres in die Quarantäneanstalt des Ausschiffungsortes nicht bestehen. Befinden sich bereits Thiere in der Quarantäneanstalt, so ist ein Zeugniß seitens des Thierarztes nur dann auszuliefern, wenn der Eigenthümer jener Thiere seine Einwilligung dazu giebt, daß die zur Einfuhr bestimmten Thiere in die Quarantäneanstalt aufgenommen werden.

§ 6. Wenn im Lande ankommende Schiffe Thiere an Bord haben, oder während der Reise an Bord gehabt haben, welche von den im § 1 erwähnten Krankheiten befallen oder solcher verdächtig sind, oder wenn Thiere, welche von einem Ort kommen, an dem solche Krankheiten herrschen, oder von einem Lande oder Landestheile, die wegen Tollwuth oder Rinderpest für verseucht erklärt sind, oder wenn Waaren der im § 14 benannten Art von einem Lande oder Landestheile eintreffen, die als von den letztgenannten Krankheiten infizirt erklärt sind, so darf keines der mit dem Fahrzeuge ankommenden Thiere, welches von den fraglichen Krankheiten ergriffen werden kann, in das Land eingeführt werden.

Dieselbe Bestimmung gilt, wenn ein Fahrzeug sonst während der letzten 30 Tage Thiere oder Waaren, von denen vorstehend die Rede war, an Bord gehabt hat, sofern das Schiff nicht danach, und zwar bevor die zur Einfuhr bestimmten Thiere an Bord gebracht wurden, einer Reinigung und Desinfektion unterworfen worden ist.

§ 7. Mom. 1. Zeigen Thiere, welche gemäß der im § 5 erwähnten Bescheinigung in einem seuchenfreien Lande oder Landestheile gekauft wurden, bei der im § 5 mom. 2 vorgeschriebenen Besichtigung keinerlei Zeichen der im § 1 aufgeführten Krankheiten und ergiebt sich sonst keinerlei Umstand, auf Grund dessen die Thiere nach den Bestimmungen des Mom. 2 dieses Paragraphen oder der §§ 6, 8 oder 9 nicht eingeführt werden dürfen, so können dieselben gelandet werden, sofern nach dem im § 5 mom. 3 erwähnten Zeugniß sich Platz für sie in der Quarantäneanstalt des Ausschiffungsortes findet. Dieselben sind unter Aufsicht des zuständigen Thierarztes unmittelbar in die genannte Anstalt abzuführen, um dort eine 24stündige Quarantäne zu halten, soweit das Thier nicht auf Grund des weiter unten Bestimmten länger in Quarantäne zu verbleiben hat.

Mom. 2. Wenn Thiere, welche in einem seuchenfreien Lande oder Landestheile gekauft wurden, von einem Lande oder Landestheile, die als von einer der im § 1 erwähnten Krankheiten infizirt erklärt sind, hier im Reiche, sei es auf dem Land- oder Seewege, eintreffen, so sind bezüglich der Einfuhr solcher Thiere dieselben Bestimmungen, die für die in einem verseuchten Lande beschafften Thiere gelten, in Anwendung zu bringen.

§ 8. Mom. 1. Wiederkäuende Thiere, welche in einem fremden Lande oder Landestheile, die von der Rinderpest infizirt erklärt worden sind, beschafft wurden, dürfen weder see- noch landwärts eingeführt werden.

Mom. 2. Liegt ein Anlaß zu der Annahme vor, daß wiederkäuende, in einem gesunden Lande gekaufte Thiere während der letzten zwei Monate vor ihrer Ausfuhr von dort, oder während des Transportes, mit Orten, welche als von der Rinderpest verseucht erklärt wurden, oder mit von solchen Orten kommenden oder von Rinderpest ergriffenen Thieren in Berührung gekommen sind, so gilt bezüglich deren Einfuhr die Bestimmung des Mom. 1.

Mom. 3. Ist ein fremdes Land oder ein Theil desselben als von der Wasserscheu infizirt erklärt, so darf ein in diesem Lande oder Landestheile beschaffter Hund weder land- noch seewärts eingeführt werden.

Mom. 4. Findet sich Grund zu der Annahme, daß ein an einem gesunden Orte beschaffter Hund während der letzten 3 Monate vor seiner Ausfuhr von dort, oder während des Transportes mit Orten, welche als wasserscheu infizirt erklärt wurden, oder mit von solchen kommenden oder von Hundswuth befallenen Thieren in Berührung gekommen ist, so gilt bezüglich seiner Einfuhr das im Mom. 3 Bestimmte.

§ 9. Mom. 1. Ist ein fremdes Land oder ein Theil desselben als von der bösartigen Lungenseuche, Roß oder Wurm, ansteckender Maul- und Klauenseuche, Krätze bei Schafen und Ziegen oder von Milzbrand infizirt erklärt, so soll ein dort gekauftes Thier der im § 4 aufgezählten Arten, welches von der Krankheit befallen werden kann, nicht auf dem Landwege eingeführt werden, wogegen die seeseitige Einfuhr, soweit nicht die vorangeführten Bestimmungen dem entgegen stehen, stattfinden darf, indessen nur unter der Bedingung:

a) daß sämmtliche zur Einfuhr bestimmte Thiere, welche von den fraglichen Krankheiten ergriffen werden können, von einem Zeugniß begleitet sind, daß dieselben während der letzten 2 Monate vor ihrer Einschiffung weder von Krankheit befallen waren, noch Berührung mit einem Orte, in dem Krankheit herrschte, noch mit irgend einem kranken Thiere gehabt haben. Ein solches Attest muß, damit es Gültigkeit habe, von einem schwedischen Konsul oder einer anderen öffentlichen Behörde des Verschiffungsortes ausgefertigt oder, sofern dasselbe von einer anderen Person ausgestellt ist, mit einer die Glaubwürdigkeit jener Person bezeugenden

Bescheinigung der oben erwähnten Behörden versehen sein;

b) daß, ehe die Landung irgend eines Thieres geschehen darf, vorzulegen sind: einestheils ein Verzeichniß aller mit demselben Fahrzeuge ankommender, den Krankheiten ausgesetzter Thiere nebst ihren genauen Erkennungszeichen, anderentheils das Attest eines Thierarztes am Verschiffungsorte darüber, daß er nach vorgenommener sorgfältiger Untersuchung keinerlei Zeichen gefunden habe, welches die im Atteste erwähnten Thiere als krankheitsverdächtig erscheinen lasse. Die Berechtigung des Thierarztes zur Ausstellung von Attesten ist durch einen schwedischen Konsul oder durch eine andere öffentliche Behörde am Verschiffungsorte zu beglaubigen;

c) daß die Thiere bei der Besichtigung, welche gemäß § 5 mom. 2 vor der Landung stattfinden soll, durch keinerlei Zeichen den Verdacht erwecken, von einer der im § 1 benannten Krankheiten ergriffen zu sein. Sofern bei einem Thiere sich Zeichen solcher Krankheiten zeigen, ist hinsichtlich der anderen, diesen Krankheiten zugänglichen Thiere nach dem im § 6 für einen derartigen Fall festgesetzten Bestimmungen zu verfahren;

d) daß, in Gemäßheit des im § 5 mom. 3 erwähnten Zeugnisses in der Quarantäneanstalt des Ausschiffungsortes Platz für die Thiere vorhanden ist.

Unmittelbar nach der Landung sind die Thiere unter Aufsicht des betreffenden Thierarztes nach der genannten Anstalt abzuführen.

Mom. 2. Die Dauer der im Mom. 1 erwähnten Quarantäne wird derart bestimmt, daß dieselbe sich erstreckt, wenn das Land oder der Landestheil, in welchem die Thiere beschafft wurden, als infizirt erklärt sind von:

Schafpocken auf 10 Tage, Milzbrand auf 10 Tage, ansteckender Maul- und Klauenseuche auf 10 Tage, Krätze der Schafe auf 20 Tage, bösartiger Klauenseuche bei Schafen und Ziegen auf 20 Tage, bösartiger Lungenseuche auf 120 Tage.

Für zur Pferdegattung gehörende Thiere, welche in einem von Rotz oder Wurm infizirt erklärten Lande oder Landestheile beschafft wurden, beträgt die Quarantänezeit 24 Stunden in der Weise, wie im § 7 bezüglich der in seuchenfreiem Lande angekauften Thiere bestimmt ist.

Der betreffende Thierarzt hat während der Quarantänezeit die abgesonderten Thiere zu besichtigen, und zwar, wenn es sich um bösartige Lungenseuche handelt, 2 Mal im Monat, bei den übrigen Krankheiten aber jeden fünften Tag, soweit nicht besondere Umstände häufiger wiederkehrende Besichtigungen erfordern.

Mom. 3. Wenn in einem gesunden Lande angekaufte Thiere der im § 4 erwähnten Arten in einem Fahrzeuge ankommen, welches zugleich Thiere an Bord hat oder während der Fahrt an Bord hatte, die von einem Lande oder Landestheile stammen, welche als von einer der im Mom. 1 dieses Paragraphen genannten Krankheiten infizirt erklärt sind, Krankheiten, die sich auf erstere übertragen können, so sollen auch bezüglich jener die Bestimmungen der Mom. 1 und 2 dieses Paragraphen Anwendung finden, als wenn die Thiere in dem infizirten Lande oder Landestheile angekauft wären. Die unter a) und b) des Mom. 1 erwähnten Atteste sind indessen nur für die von dem als verseucht erklärten Lande oder Landestheile kommenden Thiere zu finden.

§ 10. Wird ein Thier bei der im § 5 Mom. 2 vorgeschriebenen Besichtigung an Bord eines Fahrzeuges, oder sonst bei seiner Ankunft mit einer der im § 1 erwähnten Krankheiten behaftet gefunden, oder zeigen sich bei demselben Anzeichen, welche es mit Grund einer solchen Krankheit verdächtig erscheinen lassen, so sind sowohl die kranken als die krankheitsverdächtigen Thiere, sowie auch alle übrigen, welche mit derselben Gelegenheit ankommen und welche angesteckt sein können, sofort zu tödten, soweit sie nicht ohne Berührung mit dem Lande wieder ausgeführt werden.

Auch in anderem Falle sind Thiere, deren Einfuhr nach den obigen Bestimmungen verboten ist, zu tödten, soweit sie nicht ohne Berührung mit dem Lande wieder ausgeführt werden.

§ 11. Mom. 1. Werden die in die Quarantäneanstalt aufgenommenen Thiere nach Ablauf der Quarantänezeit als frei von jedem Anzeichen der im § 1 erwähnten Krankheiten befunden und ist kein Umstand eingetreten, welcher in Gemäßheit des Mom. 2 dieses Paragraphen ein längeres Verbleiben der Thiere in der Quarantäneanstalt erheischt, so werden dieselben, soweit nicht die im Mom. 3 dieses Paragraphen gegebenen Vorschriften sich dem entgegenstellen, mittelst thierärztlichen Attestes dem Besitzer zur Verfügung gestellt. Zeigen sich dagegen bei den Thieren Anzeichen der vorerwähnten Krankheiten, so dürfen sie nicht früher aus der Quarantäne entlassen werden, als bis Gewißheit darüber gewonnen ist, daß sie frei von solchen Krankheiten sind.

Mom. 2. Wenn ein in der Quarantäneanstalt befindliches Thier von einer der im § 1 genannten Krankheiten ergriffen wird, so ist dasselbe sofort zu tödten. Bezüglich des, in einem solchen Falle gegenüber den anderen, in der Anstalt untergebrachten Thieren einzuhaltenden Verfahrens gelten die für die Verhinderung und Einschränkung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren bestehenden Vorschriften, welche auch im Uebrigen in diesem Falle in den anwendbaren Theilen zur Nachachtung zu dienen haben, ohne daß indessen die Quarantäneanstalt für verseucht zu erklären ist; auch ist hierbei gleichzeitig zu beachten, theils daß Thiere, welche von den fraglichen Krankheiten ergriffen sein können, aus der Quarantäne nicht früher entlassen werden dürfen, als bis die Zeit verflossen ist, nach deren Verlauf ein von den in Frage stehenden Krankheiten infizirt erklärten Ort in Gemäßheit der erwähnten Vorschriften für gesund erklärt werden kann, theils auch, daß nach dem Ausbruche der Krankheit bis dahin, wo alle zu jener Zeit in der Anstalt befindlichen, der Ansteckung unterworfenen Thiere getödtet oder entlassen sind und, bis die Anstalt hinterher einer vollständigen Reinigung und Desinfektion unterworfen worden ist, kein der Ansteckung zugängliches Thier in dieselbe aufgenommen werden darf.

Mom. 3. In keinem Falle ist ein Thier aus der Quarantäneanstalt zu entlassen, ohne daß für alle in derselben befindlichen Thiere, welche wegen Krankheiten, von denen das erstere ergriffen werden kann, in Quarantäne gehalten werden, die für diese Krankheiten vorgeschriebene Quarantänezeit abgelaufen ist und, daß ebenso jenes wie die übrigen in der Anstalt untergebrachten Thiere frei von allen Zeichen von Krankheiten, die auf ersteres übertragen werden können, befunden sind.

Mom. 4. Sofern während der Quarantänezeit sich Umstände offenbaren, welche, wenn sie bei der nach § 5 Mom. 2 an Bord des Fahrzeuges vorzunehmenden Besichtigung erkannt worden wären, die Landung des Thieres ausgeschlossen hätten, so ist die Frage über das den Thieren gegenüber zu beobachtende Verfahren der Prüfung der Medizinalverwaltung zu unterbreiten.

§ 12. Ueber jede, auf Grund dieser Verordnung seitens eines Thierarztes vorgenommene Besichtigung eingeführter Thiere bei deren Abgang aus der Quarantäneanstalt, oder über den Ausbruch einer der im § 1 genannten Krankheiten in der Quarantäneanstalt, sowie über alle aus diesem Anlaß ergriffenen Maßregeln hat der Thierarzt unverzüglich nicht nur der Medizinalverwaltung, sondern auch dem Gouverneur zu berichten, welcher demnächst die durch die Umstände gebotenen Mittel und Wege anordnet.

§ 13. Der Besitzer von Thieren, welche auf Grund dieser Verordnung getödtet werden, ist zum Empfange eines, dem Werthe des Thieres entsprechenden Ersatzes aus öffentlichen Mitteln nicht berechtigt, auch nicht, wenn auf Grund einer anderen Verordnung ein solcher Ersatz in Fällen stattfinden soll, wo Thiere zur Unterdrückung ansteckender Krankheiten innerhalb des Reiches getödtet werden.

Die Kosten, welche aus dem Unterhalt der Thiere in der Quarantäneanstalt, aus den Besichtigungen des Thierarztes und aus anderen, nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen, sowie aus der Desinfektion, dem Tödten und Vergraben eingeführter Thiere erwachsen, sollen von dem Besitzer derselben getragen werden; doch

sind ebenso die Fahrzeugsbefehlshaber zur Zahlung derjenigen Kosten verpflichtet, welche aus Maßregeln entstehen, die vor der Ausschiffung des Thieres getroffen werden mußten. Kann der Ersatz der Kosten, welche aus Maßregeln, die nach der Aufnahme des Thieres in die Quarantäneanstalt erwuchsen, und wofür möglicherweise ein Vorschuß seitens des Thierarztes oder einer öffentlichen Behörde geleistet worden ist, von dem Besitzer des Thieres nicht verlangt werden, so sind diese Kosten von demjenigen zu tragen, dem die Quarantäneanstalt gehört oder der sie innehat.

§ 15. Mom. 1. b) daß, bevor Waaren eines Fahrzeuges ausgeladen werden dürfen, ein nach den Bestimmungen des § 9 Mom. 1 a) ausgefertigtes Attest über den Ort, an welchem die Waaren angefertigt wurden, vorgelegt wird.

§ 20. Mom. 1. Ist auf einem, in einem schwedischen Hafen eintreffenden Fahrzeuge die Rinderpest, oder eine andere der im § 1 genannten Hausthierkrankheiten während der Reise unter den an Bord befindlichen Thieren ausgebrochen, oder enthielt das Fahrzeug sonst Thiere, deren Einfuhr verboten ist, oder Thiere, welche nicht eingeführt werden dürfen, ohne eine längere Zeit als 24 Stunden Quarantäne zu halten, oder Waaren, bei deren Einfuhr, in Folge von Ansteckungsgefahr, besondere in dieser Verordnung vorgeschriebene Vorsichtsmaßregeln zu beobachten sind, so soll das Schiff auf Kosten des Befehlshabers in den für nöthig erachteten Theilen nach den Vorschriften und unter Aufsicht des betreffenden Thierarztes, welcher darüber ein Attest auszustellen hat, gereinigt werden. Außerdem sollen, wenn das Fahrzeug von der Rinderpest befallene Thiere an Bord hat, oder während der Reise an Bord hatte, sowohl die an Bord befindlichen Personen, als auch die für die Seuche unempfänglichen Thiere auf die erwähnte Weise und ehe sie gelandet werden dürfen, einer Reinigung unterworfen werden. Bis zur Beendigung dieser Reinigungsmaßregeln ist das Fahrzeug soweit als möglich vom Lande getrennt zu halten.

Mom. 2. Wenn Waaren der im § 14 aufgezählten Art von einem gesunden Orte in einem Fahrzeuge ankommen, welches entweder während der letzten 30 Tage von einem als von der Rinderpest infizirt erklärten Orte kommende, wiederkäuende Thiere, oder Waaren der erwähnten Art, oder von jener Krankheit ergriffene Thiere an Bord gehabt hat, ohne daß das Schiff, bevor es die von einem gesunden Orte kommenden Waaren an Bord nahm, der nöthigen Reinigung unterworfen wurde, oder auch wenn das Schiff solche Thiere oder Waaren an Bord hat oder während der Reise an Bord hatte, so sind bezüglich der von einem gesunden Orte kommenden Waaren dieselben Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche für solche an einem gesunden Orte angefertigte, aber von einem pestverseuchten Orte versendete Waaren gelten.

Mom. 3. In den in den Mom. 1 und 2, sowie im § 6 vorgesehenen Fällen erachtet man als erwiesen, daß der Ansteckungsstoff nicht aufgenommen und mitgetheilt werden kann von in Originalballen zusammengepreßter Wolle, oder von Waaren, welche in Kisten, Kasten ohne ähnliche Emballage eingeschlossen sind, oder die in Säcke oder derartige Umhüllungen, welche vor dem Einladen in das Fahrzeug mit einer Karbolsäurelösung von der im § 16 genannten Beschaffenheit bestrichen wurden, verpackt sind.

Was hiermit bestimmt, tritt am 1. Juni d. Js. in Kraft und sollen die veränderten Vorschriften auch bezüglich der Thiere Anwendung finden, welche vor dem genannten Tage im Lande ankommen und noch nicht zur Verfügung des Besitzers gestellt wurden, soweit nicht die Medizinalverwaltung in speziellen Fällen auf Grund erhobener Vorstellungen findet, daß die Anwendung der bis jetzt gültigen Bestimmungen ohne Gefahr für die Einführung und Verbreitung der Ansteckung erlaubt werden kann.

Die in Betreff der Einfuhr von Thieren mittelst Dampffährverbindung zwischen Helsingborg und Helsingör erlassenen speziellen Vorschriften haben auch ferner zur Nachachtung zu dienen.

Alle, welche dieses angeht, haben sich gehorsam danach zu richten. Zur weiteren Beglaubigung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bekräftigen lassen.

In Seiner Majestät, Meines Allergnädigsten Königs und Herrn Abwesenheit

gez. Gustav.

Gegengez. v. L. Groll.

Desgleichen. Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Verordnung vom 23. September 1887[1]) bezüglich der Maßregeln zur Vorbeugung und Hemmung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren.

Vom 18. Mai 1894. (Ebd. Nr. 32.)

Wir Oscar 2c. 2c. thun zu wissen, daß wir für gut befunden haben zu verordnen, daß die nachstehend genannten Paragraphen der erneuerten Bekanntmachung vom 23. September 1887 bezüglich der zur Vorbeugung und Hemmung von ansteckenden Krankheiten unter den Hausthieren zu beobachtenden Maßregeln folgenden veränderten Wortlaut erhalten sollen.

§ 5. Abs. 1. Hat der Provinzial-Gouverneur auf die in § 4 angegebene Weise oder sonstwie Kenntniß davon erhalten, daß eine Krankheit ausgebrochen ist, von welcher angenommen wird, daß sie zu den im § 1 aufgezählten zu rechnen ist, so liegt es ihm ob, wenn stichhaltige Gründe für solche Annahme vorliegen, den Veterinär zu beauftragen, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu untersuchen und unverzüglich sich darüber zu äußern.

Abs. 2. Hat der Veterinär bestätigt, daß die Krankheit eine der im § 1 aufgezählten ist, so ist es Sache des Provinzial-Gouverneurs, die Stelle bis zu der für begründet gefundenen Ausdehnung als von der Krankheit angesteckt zu erklären; jedoch darf in den Fällen, wo nach § 10 Abs. 2, § 15 und § 22 Abs. 1 eine weitere Untersuchung in Betreff der Beschaffenheit der Krankheit stattfinden soll, eine solche Erklärung nicht erfolgen, sofern nicht in den in § 10 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 genannten Fällen derjenige, welcher die Untersuchung vornimmt, und in den Fällen, auf welche sich § 15 bezieht, die Medizinalverwaltung die Krankheit für eine solche befunden hat, welche in der genannten Gesetzesstelle vorgesehen ist.

Wenn die Stelle für angesteckt erklärt wird, so soll der Provinzial-Gouverneur sowohl hiervon als von den wegen der Ansteckung gebotenen Maßnahmen das Publikum durch eine Mittheilung in den Provinzialbekanntmachungen und den Ortsblättern, sowie durch Anschlag an geeigneten Stellen innerhalb des angesteckten Gebietes und ebenso auch die Behörden des betreffenden Ortes und der angrenzenden Ortschaften in Kenntniß setzen.

Im Zusammenhang hiermit oder später, wenn es für nothwendig befunden wird, hat der Provinzial-Gouverneur auch die Maßnahmen und Schritte anzuordnen, welche zur Hemmung oder zur Vorbeugung der Ausbreitung der Krankheit, zufolge dieser Verordnung oder der von der Medizinalverwaltung gegebenen Rathschläge und Anweisungen, beobachtet werden sollen, oder welche der Provinzial-Gouverneur außerdem unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse für erforderlich hält, sowie in Betreff dessen, was, außerdem in § 2 Abs. 1 Gesagten, bezüglich der Absperrung und Bewachung des angesteckten Gebietes, der Absonderung der kranken oder verdächtigen Thiere, des Transportes lebender oder todter Thiere oder von Theilen hiervon innerhalb des angesteckten Gebietes, oder deren Entfernung aus demselben, der Vergrabung der todten Thiere, des Schlachtens der Thiere zu Nahrungszwecken, der Anwendung der Milch von kranken oder verdächtigen Thieren, der Reinigung von Personen oder Gegenständen, welche in der Nähe solcher Thiere waren 2c. 2c. zu beobachten ist.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1888 S. 7 und 27.

Abs. 3. Wenn nach der Bestätigung des Veterinärs die Stelle für frei von der Krankheit erklärt werden kann, so ist es Sache des Provinzial-Gouverneurs, durch Mittheilung in der im Abs. 2 angegebenen Art und Weise bekannt zu machen, daß die ansteckende Krankheit aufgehört hat.

§ 9. Abs. 1. Derjenige, welcher mit einem Hausthier, daß von einer der im § 1 aufgezählten Krankheiten befallen ist, oder mit Ueberresten eines solchen Thieres oder mit von demselben berührten Gegenständen, wie Sielengeschirren, Fuhrwerken oder dergl. in Berührung gewesen ist, soll, bevor er sich von der Stelle entfernt, sich und seine bei dieser Gelegenheit gebrauchten Kleider und Schuhe sorgfältig reinigen.

Abs. 2. An der Stelle, wo die Krankheit herrscht oder geherrscht hat, soll durch Fürsorge des Eigenthümers der Thiere eine vollständige Reinigung und die Ansteckung zerstörende Behandlung vorgenommen werden, und soll dies nach den Vorschriften und unter der Aufsicht des Veterinärs ausgeführt werden.

Abs. 3. Bevor diese Reinigungsmaßnahmen ausgeführt sind, dürfen solche Gegenstände, welche einer Reinigung unterzogen werden sollen, nicht benutzt werden, noch dürfen gesunde Thiere, welche von der Krankheit befallen werden können, zu anderem Zwecke als des sofortigen Schlachtens an diesen Ort gebracht werden.

§ 10. Abs. 1. Wenn bei dem Vorsitzenden im Gesundheitsamt- oder Kommunal-Ausschuß die Meldung eingegangen ist, oder er sonst Kenntniß davon erhalten hat, daß eine Krankheit ausgebrochen ist, welche Viehseuche ist oder als solche verdächtig erscheint, so soll er, unter Beobachtung dessen, was ihm nach § 4 obliegt, sofort schriftlich oder telegraphisch den Veterinär herbeirufen, dessen in § 28 Abs. 2 gedacht ist, und den Provinzial-Gouverneur hiervon in Kenntniß setzen; es liegt dem Veterinär ob, unverzüglich dem Rufe zu folgen.

Abs. 2. Ergiebt sich bei der von dem Veterinär vorgenommenen Besichtigung ein Anlaß zu dem Verdachte, daß einer oder mehrere der Wiederkäuer von Viehseuche befallen sind, ohne daß dies bei den Thieren in lebendem Zustande mit Gewißheit ermittelt werden kann, so darf der Veterinär eine Abschätzung und Tödtung eines oder zweier der am schwersten angegriffenen Thiere veranlassen. An den so getödteten Thieren soll sofort eine Obduktion durch den Veterinär vorgenommen werden.

Findet der Veterinär, daß die Krankheit Viehseuche ist oder begründeter Verdacht vorliegt, daß es Viehseuche sei, so hat er telegraphisch oder auf andere Weise so schnell als möglich hiervon nicht nur den Provinzial-Gouverneur, sondern auch die Medizinalverwaltung in Kenntniß zu setzen und außerdem dem Provinzial-Gouverneur unverzüglich einen Bericht bezüglich des Veranlaßten einzureichen; inzwischen sollen die Bestimmungen des § 12 zur Anwendung kommen, wovon der Veterinär die, welche es angeht, zu verständigen hat. Nach Empfang der Benachrichtigung, von der eben die Rede war, soll die Medizinalverwaltung so schnell als möglich durch dasjenige seiner Mitglieder, welches die Veterinärangelegenheiten vorzutragen hat, oder durch eine andere von der Verwaltung dazu verordnete sachkundige Person an der betreffenden Stelle eine weitere Untersuchung anordnen, wobei Abschrift des oben gedachten Berichts des Veterinärs sowie das Protokoll über die Obduktion, wenn eine solche stattgefunden hat, dem die Untersuchung Ausführenden zur Verfügung gestellt werden sollen. Nach so vorgenommener Untersuchung übersendet derjenige, welcher sie ausgeführt hat, dem Provinzial-Gouverneur schleunig einen Bericht darüber, ob die Krankheit Viehseuche ist oder nicht; mit weiteren Maßnahmen in Betreff des Krankheitsfalles soll er warten, bis der gedachte Bericht dem Provinzial-Gouverneur übermittelt ist, welcher danach die Maßnahmen trifft, zu welchen der Bericht Veranlassung giebt.

Ist die Viehseuche bereits am Orte im Umlauf, so hat der Provinzial-Gouverneur, sofern der Veterinär findet, daß aus der von ihm vorgenommenen Untersuchung oder Obduktion deutlich hervorgeht, daß das untersuchte Thier von Viehseuche befallen ist, unmittelbar, ohne daß eine weitere Untersuchung in der oben angegebenen Weise vorgenommen ist, die Stelle als von Viehseuche angesteckt zu erklären und die übrigen aus diesem Anlaß dem Provinzial-Gouverneur zukommenden Maßnahmen zu ergreifen; in Folge dessen wird auch in diesem Falle keine unmittelbare Mittheilung von dem Krankheitsfall an die Medizinalverwaltung gesandt.

Abs. 3. Für Thiere, welche auf Grund der Vorschriften im Abs. 2 getödtet werden, soll eine Entschädigung aus Staatsmitteln in Uebereinstimmung mit den in Art. III enthaltenen Grundsätzen mit dem vollen Werthe gezahlt werden, wenn sich bei der Obduktion ergiebt, daß das Thier von Viehseuche befallen war, sonst aber mit dem von der Abschätzungssumme nach Abzug des Werthes der Theile, welche nach der Erklärung des Veterinärs nutzbringend verwendet werden können, verbleibenden Reste.

§ 15. Ergiebt sich bei der Besichtigung, welche von dem Veterinär, dessen in § 28 Abs. 2 gedacht wird, vorgenommen ist, ein Anlaß zu dem Verdachte, daß ein oder mehrere Stücke Rindvieh von bösartiger Lungenseuche befallen sind, so veranlaßt der Veterinär die Abschätzung und Tödtung eines oder zweier der am schwersten angegriffenen Thiere. An einem getödteten Thiere soll die Obduktion sofort von dem Veterinär vorgenommen werden, worauf er schleunig die die Sache betreffenden Originalakten nebst einigen von den am meisten angegriffenen Lungentheilen an die Medizinalverwaltung und Abschrift der Akten an den Provinzial-Gouverneur sendet. Wenn der Veterinär bei der Obduktion gefunden hat, daß die Krankheit bösartige Lungenseuche ist oder dieselbe mit Grund als solche verdächtig erscheint, so soll das auf der Stelle befindliche Rindvieh vollständig von anderem Rindvieh abgesondert gehalten werden, mit weiteren Maßnahmen aus Anlaß des Krankheitsfalles aber gewartet werden, bis die Medizinalverwaltung sich geäußert und dem Provinzial-Gouverneur eine Mittheilung über die zu beobachtenden Maßregeln gemacht hat.

Hat die Medizinalverwaltung gefunden, daß bösartige Lungenseuche vorliegt, so soll das von der Krankheit befallene Thier, sowie das Vieh, welches im Laufe von 10 mal 24 Stunden so, wie in § 11 gesagt, mit dem kranken Thiere in Berührung gewesen ist, unverzüglich getödtet werden, insofern nicht die Medizinalverwaltung mit Rücksicht auf besondere Umstände andere Maßnahmen für geeigneter erachtet; hierbei ist jedoch zu beobachten, daß Vieh, welches im Laufe von 120 mal 24 Stunden in Berührung mit einem Thiere war, welches danach für krank befunden worden ist, sofern es nicht auf Grund der obengenannten Vorschriften getödtet werden soll, von dem anderen Vieh abgesondert gehalten wird, bis daß 120 mal 24 Stunden verflossen sind, seitdem es mit dem erkrankten Thiere in Berührung gewesen ist, und soll in der Zeit der Veterinär nach Anordnung des Provinzial-Gouverneurs an dem abgesonderten Vieh zwei Mal im Monat Besichtigungen vornehmen.

§ 17. Eine von bösartiger Lungenseuche angesteckte Stelle darf als frei von der Krankheit erklärt werden wenn 20 mal 24 Stunden verflossen sind, nachdem die vorgeschriebenen Reinigungsmaßregeln abgeschlossen sind, doch unter der Bedingung, daß sich auf der Stelle kein Vieh befindet, welches nach § 15 von anderem Vieh abgesondert gehalten wird.

§ 22. Abs. 1. Findet der Veterinär, dessen in § 28 Abs. 2 Erwähnung gethan wird, nach der vorgenommenen Besichtigung, daß eine Krankheit, welche Maul- oder Klauenseuche ist oder mit Grund als solche verdächtig erscheint, unter Wiederkäuern oder Schweinen ausgebrochen ist, so soll er hiervon so schnell als möglich telegraphisch oder auf andere Weise nicht nur den Provinzial-Gouverneur, sondern auch die Medizinalverwaltung benachrichtigen; hierneben soll er noch unverzüglich einen Bericht über das Veranlaßte an den Provinzial-Gouverneur einsenden; inzwischen sollen die Bestimmungen im Abs. 2 dieses Paragraphen in Anwendung kommen, wovon der Veterinär die zuständigen

Behörden zu verständigen hat. Nach dem Empfange der obengedachten Benachrichtigung soll die Medizinalverwaltung so schnell als möglich durch dasjenige ihrer Mitglieder, welches die Veterinärangelegenheiten vorzutragen hat, oder durch eine andere von der Verwaltung hierzu verordnete sachkundige Person an der Stelle eine weitere Untersuchung vornehmen lassen, wobei Abschrift des genannten Berichts des Veterinärs demjenigen, welcher die Untersuchung vornimmt, zur Verfügung gehalten wird. Nach der so vorgenommenen Untersuchung erstattet der mit derselben Beauftragte schleunig einen Bericht an den Provinzial-Gouverneur darüber, ob die Krankheit ansteckende Maul- und Klauenseuche ist oder nicht; und soll mit weiteren Maßnahmen aus Anlaß des Krankheitsfalles gewartet werden, bis der gedachte Bericht dem Provinzial-Gouverneur mitgetheilt ist, welcher darauf die Maßnahmen trifft, wozu der Bericht Veranlassung giebt.

Ist ansteckende Maul- und Klauenseuche bereits im Orte im Umlauf, so hat der Provinzial-Gouverneur, sofern der Veterinär findet, daß aus der von ihm vorgenommenen Besichtigung deutlich hervorgeht, daß das untersuchte Thier von ansteckender Maul- und Klauenseuche befallen ist, unmittelbar, ohne daß eine weitere Untersuchung in der oben angegebenen Weise vorgenommen ist, die Stelle als von der Krankheit angesteckt zu erklären und die übrigen aus diesem Anlaß dem Provinzial-Gouverneur zukommenden Maßnahmen zu ergreifen; in Folge dessen wird in diesem Falle ebensowenig eine unmittelbare Benachrichtigung seitens des Veterinärs an die Medizinalverwaltung gesandt.

Abs. 2. Ist die Stelle für von Maul- und Klauenseuche bei wiederkäuenden Thieren oder Schweinen angesteckt erklärt worden, so sollen alle solche auf der Stelle befindlichen Thiere vollständig abgesondert von den Thieren gehalten werden, welche von der Krankheit befallen werden können, und sollen dieselben nicht zum Fahren oder sonstwie auf den Wegen gebraucht oder getrieben oder auf der Weide gehalten werden, es sei denn, daß besonders vorgeschriebene Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

Auf der Stelle befindliche Hunde sollen eingesperrt oder angebunden gehalten werden, so lange die Stelle für angesteckt erklärt ist.

Entleerungen von angesteckten Thieren sollen unschädlich gemacht oder täglich fortgeschafft und niedergepflügt werden, wobei nur Thiere von der angesteckten Stelle als Zugthiere Verwendung finden sollen.

Die Milch der Wiederkäuer auf der angesteckten Stelle darf von dort nicht veräußert oder zur Nahrung von Menschen oder Thieren verwendet werden, es sei denn, daß sie gekocht worden ist, ebensowenig darf sie zur Butter- oder Käsebereitung gebraucht werden, ohne daß sie vorher bis mindestens 70° C erhitzt worden ist.

Abs. 3. Wenn die Thiere gesund geworden sind, wird schließlich eine Desinfektion vorgenommen und darf die Stelle frei von der Krankheit erklärt werden, wenn 20 mal 24 Stunden nach beendigter Desinfektion verflossen sind.

Was somit festgesetzt ist, soll am 1. Juni d. Js. in Kraft treten.

Hiernach haben sich alle, welche es angeht, gehorsam zu richten. Zu mehrerer Gewißheit haben Wir dies eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel bekräftigen lassen.

(Unterschrift wie oben.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 2. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni	April	Mai	Juni
Antwerpen . . .	5	4	4	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Brabant	2	2	—	—	—	--	—	1	3	—	1	1	5	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Westflandern . .	6	3	6	9	7	15	6	7	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Ostflandern . .	11	10	5	—	—	1	2	1	3	1	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	1	2	—
Hennegau . . .	4	5	2	1	—	—	—	2	1	6	2	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—	2	3	3
Lüttich	3	4	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Limburg	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg . . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 5	—	—	—	—	11
Namur	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	2	—	2	—	—	—	—	13	3	—	—	9
Im ganzen Königreich	34	29	23	10	7	16	9	11	12	13	4	6	18	19	10	—	—	—	[2]) 5	13	3	6	6	25

Die Lungenseuche herrschte in 9, 4, 4 Gemeinden und wurde außerdem in den Schlachthäusern von 0, 3, 0 Orten festgestellt. Der Ansteckung und der Seuche verdächtige Thiere wurden 28, 9, 6 getödtet. Die 32 Tollwuthfälle betrafen 31 Hunde und 1 Katze. Als wuthverdächtig sind 88 und einige Hunde und 3 Katzen getödtet worden. — [1]) Vgl. S. 338. — [2]) Im März nicht angeführte Fälle.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 602.) Nach dem am 22. September ausgegebenen Verzeichniß Nr. 21 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Mähren II. Sperrgebiet; Galizien I. Sperrgebiet;

B. Ungarn: Die Komitate Arva, Zips, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Saros und Preßburg.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Landespolizeiliche Anordnung vom 30. August 1894.

Auf Grund der §§ 7, 6 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 12. März 1881 verordne ich mit Zustimmung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf Folgendes:

Die landespolizeiliche Anordnung vom 11. April 1893 (Amtsbl. S. 193)[1], betreffend die thierärztliche Untersuchung der vom Auslande eingeführten Pferde, Wiederkäuer und Schweine wird auf die Einfuhr von Eseln, Maulthieren und Mauleseln ausgedehnt.

Die für die thierärztliche Untersuchung von den Zollstellen zu erhebende Vergütung wird auf 3 ℳ für jedes Stück festgesetzt.

Der Regierungs-Präsident.

Belgien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Amerika. Vom 25. August 1894. (Bull. mens. d. malad. cont. etc. S. 117.)

Le Ministre de l'Agriculture, ...

Arrête:

Art. 1er. — Par modification aux arrêtés du 14 mars 1884 et du 28 juillet 1891[2] susvisés, et jusqu'à disposition ultérieure, l'importation des animaux de l'espèce bovine, expédiés des Etats-Unis d'Amérique, ne pourra avoir lieu que par le port d'Anvers.

Les animaux seront soumis, dans ledit port, à une quarantaine de quarante-cinq jours.

Art. 2. — Exceptionnellement, les animaux en cours d'expédition au lendemain du jour de la publication au *Moniteur* du présent arrêté, pourront être débarqués dans le port d'Anvers sous la condition d'être dirigés vers un abattoir public pour y être sacrifiés dans le délai prévu par les dispositions réglementaires.

Le Ministre,

(Signé) L. de Bruyn.

Belgien. Verordnung des Ackerbauministers, die Durchfuhr von Schweinefleisch aus den Niederlanden betr. Vom 25. August 1894. (Mon. belge S. 2767.)

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Arrête:

Art. 1er. Par modification à l'arrêté ministériel susvisé du 20 septembre 1886, est autorisé le transit direct, sans transbordement, de la viande fraîche de porc provenant des Pays-Bas.

Art. 2. Le présent arrêté est exécutoire à dater du 31 août 1894.

Léon de Bruyn.

Rechtsprechung.

Zulässigkeit wiederholter Bestrafung wegen Impfentziehung des nämlichen Kindes.

Urtheil des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden vom 18. Dezember 1893. (Annalen Bd. 15, S. 197.)

Der Angeklagte ist, nachdem er bereits früher wegen Impfentziehung seiner beiden, am 3. August 1889 und am 26. Juli 1890 geborenen Töchter Marie Helene und Helene Frida auf Grund des § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 wiederholt bestraft worden ist, abermals auf Grund der nämlichen Gesetzesstelle mit 25 ℳ Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle zwei Tagen Haft belegt worden, weil seine genannten beiden Töchter auch im Jahre 1892 ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben sind.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des Rechtsgrundsatzes, daß wegen einer und derselben That der Schuldige nicht mehrfach bestraft werden dürfe.

Der Einwand ist unbegründet.

Das Oberlandesgericht befolgt den Grundsatz — vergl. Annalen VI. S. 297 flg., XI. S. 190, XIII. S. 393 —, daß die amtliche Aufforderung zur Nachholung der Impfung in jedem Kalenderjahre erneuert werden kann, und daß die Nichtbefolgung dieser Aufforderung von Neuem die Bestrafung aus § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes nach sich zieht. Durch diese Handhabung des Gesetzes wird der Grundsatz: ne bis in idem nicht verletzt, weil zwischen den wiederholten Straffällen nicht Identität der That vorliegt. Denn der Thatbestand einer Zuwiderhandlung gegen § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes besteht nicht lediglich darin, daß das impfpflichtige Kind trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung entzogen geblieben und hierdurch der Zustand des Ungeimpftseins verlängert worden ist, sondern zugleich und hauptsächlich in dem Ungehorsam, welcher von den dort genannten Aufsichtspersonen der amtlichen Aufforderung zur Nachholung der Impfung entgegengesetzt wird. Ein jeder derartiger Ungehorsam richtet sich daher gegen eine andere Gebotsnorm und beruht auf einem selbständigen rechtswidrigen Vorsatze. Daß auf solche Weise durch das Strafverfahren ein indirekter Zwang zur Vornahme der Impfung ausgeübt wird, mag zugegeben werden; derselbe steht aber mit dem Sinn und Geist des Gesetzes keineswegs in Widerspruch. Denn das Impfgesetz hat zwar keine Zwangsimpfung, wohl aber einen Impfzwang eingeführt und das geordnete Strafverfahren ist das Mittel, um dem Willen des Gesetzes Geltung zu verschaffen. Wäre es gestattet, durch einmalige Erlegung der Ungehorsamsstrafe sich allen weiteren Behelligungen wegen Nachholung der Impfung zu entziehen und so gewissermaßen das impfpflichtige Kind von der Impfung loszukaufen, so wäre das Gesetz eine halbe Maßregel und der hochwichtige gesundheitspolizeiliche Zweck desselben — vergl. Annalen XI. S. 196 flg. — unerreichbar.

Die Einwendungen des Vertheidigers finden in den früheren diesseitigen Ausführungen bereits hinreichende Widerlegung und mag hier nur noch hervorgehoben werden, daß Aeußerungen einzelner Reichstagsabgeordneter über die Tragweite des Gesetzes, bezüglich deren sich nicht feststellen läßt, ob sie den Ausdruck des Majoritätswillens enthalten, für die Auslegung des Gesetzes von sehr untergeordnetem Werthe sind.

Uebrigens wird die hier befolgte Gesetzesanwendung auch von anderen deutschen Obergerichten getheilt, indem insbesondere die Oberlandesgerichte zu München, Stuttgart, Cassel, Hamburg — vergl. Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 38. Band S. 229, Anmerkung und 40. Band S. 66 — die Zulässigkeit wiederholter Bestrafung wegen Impfentziehung des nämlichen Kindes ebenfalls annehmen. Desgleichen ist das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. von seiner, in den Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts XIII Band S. 395 erwähnten, in dem angez. Archiv 38. Band S. 229 flg. mitgetheilten gegentheiligen Ansicht in einem späteren Urtheil vom 13. Mai 1891 — vergl. angez. Archiv 39. Band S. 370 — wieder abgegangen.

Vermischtes.

Preußen. Berlin. Bekanntmachung, Margarinekäse 2c. betr. Vom 7. Juli 1894.

Nachdem zu meiner Kenntniß gekommen ist, daß von auswärtigen Firmen ein Kunstprodukt von Fettkäse, aus Magermilch unter Zusatz von Fetten, welche der Milch fremd sind, hergestellt, hierorts häufiger in den Verkehr gebracht wird, mache ich das handeltreibende Publikum darauf aufmerksam, daß derartige Zubereitungen nur unter dem Namen Margarinekäse, Kunstkäse oder unter ähnlichen, keinen Irrthum, erregenden, Namen verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bestraft.

Berlin, den 7. Juli 1894.

Der Polizei-Präsident.

(gez.:) Frhr. von Richthofen.

[1] Veröff. 1893 S. 343.

[2] Veröff. 1891 S. 528.

Preußen. Die Thätigkeit des Lebensmittel-Untersuchungsamtes zu M.-Gladbach in den Etatsjahren 1892/93 und 1893/94. (Nach den Jahresberichten des Vorstehers Dr. G. Neuhöffer.) Dem Lebensmittel-Untersuchungsamte zu M.-Gladbach hatten sich bis zum Etatsjahre 1892/93 die Bürgermeistereien Rheydt, Viersen, Wickrath, Dülken und Lobberich angeschlossen; im Etatsjahre 1893/94 kamen noch die Bürgermeistereien Wevelinghoven und Hülchrath dazu.

Im Auftrage der Polizeibehörden der genannten Ortschaften wurden folgende Untersuchungen ausgeführt:

Gegenstände	1892/93 untersucht	1892/93 beanstandet	1893/94 untersucht	1893/94 beanstandet
Aepfelschnitzel	4	—	—	—
Bier	—	—	5	3
Blei- und zinkhaltige Gegenstände	16	11	15	6
Branntwein, Kognak, Liköre	7	2	2	—
Brot	—	—	6	—
Butter und Margarine	80	19	110	33
Chokolade	7	—	—	—
Kosmetika	1	—	1	—
Konditorwaaren	3	—	11	—
Desinfektionsmittel	1	—	—	—
Essig	3	—	2	—
Farben	—	—	1	—
Fische	2	2	—	—
Fleisch- u. Wurstwaaren	217	52	347	71
Flüssigkeit (Jauche)	—	—	1	—
Geheimmittel u. Arzneimittel	24	23	17	12
Gewürze	8	5	39	8
Kaffee u. Kaffeesurrogate	—	—	9	—
Käse	7	7	1	1
Kesselstein	—	—	1	—
Lampenschirme	—	—	4	1
Mehl	—	—	10	—
Milch	75	8	85	6
Nudeln	1	—	—	—
Obst	40	40	11	—
Revisionen der Drogen, Farb-, Kolonial- und Marktwaaren	113	—	88	—
Schmalz	1	—	2	—
Seife	2	—	1	—
Spielwaaren, Christbaumschmuck, Wachslichter	53	6	16	1
Wasser	814	322	149	60
Wein	2	—	9	2
Summen	1481	497	943	204

Für Gerichts- und sonstige Behörden, sowie für Privatleute wurden 1892/93 (1893/94) folgende Gegenstände untersucht.

Von Nahrungs- und Genußmitteln: Bier 5 (15) Proben, Branntwein, Kognak und Liköre 9 (10), Brot und Zwieback 2 (0), Butter und Margarine 26 (19), Konditorwaaren 0 (4), Eier 1 (0), Essig 2 (0), Fische 0 (3), Fleisch, Fleischextrakt und Wurstwaaren 6 (43), Gewürze 14 (16), Hefe 1 (0), Honig 0 (2), Kaffee, Kaffeesurrogate und -Essenzen 15 (91), Käse 1 (1), Kraut und Gelées 0 (7), Mehl 14 (9), Milch 65 (27), Speiseöl 5 (6), Rübenschnitzel 4 (0), Salz 5 (0), Schmalz 1 (3), Thee 2 (0), Wasser 127 (60), Wasser bakteriologisch 0 (5), Wein 20 (31), Wurst 31 (0), Zucker und Sirupe 2 (4) Proben.

Von Handels- und Gebrauchsgegenständen wurden 1892/93 (1893/4) untersucht:

Abflußwasser 0 (1), Appretur- und Schlichtmittel 6 (1), Baumwolle 5 (0), Beizen, Laugen, Säuren 10 (5), blei- und zinkhaltige Gegenstände 4 (10), Bleichmaterialien 4 (4), Konservirungsmittel 5 (6), Desinfektionsmittel 4 (2), Düngemittel 2 (3), Eisengußstücke 0 (2), Erdproben 0 (3), Farben, Farbhölzer und Extrakte 7 (32), Futtermittel 4 (2), Garne, Gewebe und Tuche 3 (3), Gasglühlampen 0 (1), Geheimmittel und Arzneimittel 19 (28), Glyzerin 0 (1), Gold- und Silbergespinnstrollen 0 (2), Kalk 1 (0), Kesselstein 0 (1), Kohlen 0 (2), Legierungen 2 (0), Mauerbelag 0 (2), Oele, Fette, Wachsarten 32 (24), Papier und Tapeten 2 (2), Petroleum 2 (6), Putzpasta und Wichse 3 (0), Reinigungsmassen 2 (0), Rübenschnitzel 0 (4), Seifen- und Seifenpulver 5 (14), Spielwaaren 2 (0), denaturirter Spiritus 1 (0), Theerprodukte 1 (0), Wasserglas 1 (0) Proben; ferner 9 (11) pathologische Sekrete und 3 (0) forensische Untersuchungen. Im Ganzen wurden 1978 (1477) Gegenstände untersucht.

Preußen. Statistische Mittheilungen aus Breslau 1889/92. (Nach dem Verwaltungsbericht des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre.) Vgl. Veröff. 1891 S. 154.

Die großen städtischen Assanirungswerke, wie die Wasserleitung, Schwemm-Kanalisation u. s. w., haben sich dem Bericht zufolge bewährt. Die Wasserleitung hat gutes Wasser geliefert. Die Filter, die sehr häufig gereinigt werden, haben allen Anforderungen genügt. Da indeß durch die Sandfiltration eine völlige Sicherheit gegen das Eindringen von Bakterien aus dem etwa infizirten Flußwasser nicht gegeben ist, so hat man angesichts der Choleragefahr die Erschließung von Tiefwasserquellen, namentlich der tieferen Grundwasserströme, in Erwägung gezogen. — Die Analysirung der Kanalwässer und der Abwässer der Rieselfelder, welche regelmäßig durch das chemische Untersuchungsamt vorgenommen wird, zeigt, daß die Reinigung der Abwässer in genügender Weise geschieht.

An guten Wohnungen für die ärmere Bevölkerung besteht immer noch Mangel.

Für die Lehrer und Vorsteher der städtischen Volksschulen ist eine eingehende Geschäfts-Anweisung, betreffend die Schulgesundheitspflege, aufgestellt worden, welche sowohl der Erzielung allgemeiner Reinlichkeit, wie im Besonderen der Beschaffenheit des Lichts, der Luft und der Wärme in den Schulräumen, sowie den vorbeugenden Maßregeln gegen die Weiterverbreitung von Krankheiten, sodann der besonderen Fürsorge für diejenigen Kinder, welche mit Gehör-, Augenschwäche, Wirbelsäulenverkrümmungen u. dgl. behaftet sind, eingehende Beachtung schenkt.

Auf 1000 der mittleren Bevölkerung kamen Geborene überhaupt 1889: 37,2, 1890: 36,9, 1891: 37,5, während diese Verhältnißzahl im Durchschnitt des Jahrfünfts 1886/90: 37,1 ‰ betragen hatte. Todtgeborene waren unter 1000 Geborenen in den drei Jahren 48, 35 und 33, unehelich Geborene 172, 163 und 163.

Die Gesammtsterblichkeit war zwar nur 1890 annähernd so niedrig als in dem überaus günstigen Jahre 1888, blieb aber doch in allen drei Berichtsjahren hinter derjenigen von 1886 und 1887 zurück. Es starben von 10 000 Einwohnern 286, 279, 292, im Mittel 1886/90: 288. Die Zahl der Ortsfremden beeinflußte mit jährlich 4 bis 5% sämmtlicher Gestorbenen die Sterblichkeitsziffer der Stadt merklich. Die Säuglingssterblichkeit erreichte 1889 (310 ‰ der Lebendgeborenen), fast die gleiche Höhe wie 1886, sank 1890 bedeutend (277 ‰), wenn auch nicht auf die niedrige Ziffer des Jahres 1888 herab, um, wie die Gesammtsterblichkeit, 1891 wieder zu steigen.

Seit dem 1. April 1892 wird in den städtischen Impfanstalten ausschließlich mit Kuhpockenlymphe geimpft, welche von dem Kgl. Impf-Institut in Oppeln geliefert wird. Impfpflichtig waren 1889: 8094, 1890: 8921, 1891: 9352 Kinder (wiederimpfpflichtig 7629, 7459, 7245), mit Erfolg geimpft wurden 6702, 7204, 6960 (6146, 6292, 6244).

Das chemische Untersuchungsamt der Stadt, eine öffentliche Anstalt im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes mit dem Charakter einer Behörde, führt die ihm zugehenden Aufträge des Polizei-Präsidiums, der Gerichte und anderen Behörden, des Magistrats und von Privaten aus. Seit Dezember 1889 ist mit dem Amte das neu errichtete Spezial-Laboratorium für die Gas- und Wasserwerke verbunden, in welchem nahezu ausschließlich die

von der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke erforderten Arbeiten ausgeführt werden. In dem Umfange der Geschäfte des Untersuchungsamts ist eine steigende Entwickelung erkennbar.

Von den 3 öffentlichen Desinfektionsanstalten, deren Einrichtung in Verbindung mit den 3 städtischen Krankenhäusern schon 1887 beschlossen war, ist diejenige im Wenzel Hancke'schen Krankenhause zuerst, nämlich am 16. Januar 1889, der Oeffentlichkeit übergeben worden. Am 1. April 1892 trat die obligatorische Desinfektion ein. Für dieselbe stehen 2 Desinfektionsapparate in der Irrenanstalt, 1 im Wenzel Hancke'schen Krankenhause und im Nothfalle noch 1 im städtischen Arbeitshause in Bereitschaft. Bis Ende März 1892 sind 137 Desinfektionen ausgeführt worden.

Es bestehen in Breslau 17 Badeanstalten, in denen warme und kalte Bäder, Douchen und Brausebäder das ganze Jahr hindurch verabreicht werden, neben 5 Dampf-Badeanstalten, ferner 16 nur während des Sommers geöffnete Badeanstalten. Der Bau eines großen Volksbades ist in Angriff genommen.

Oeffentliche Bedürfnißanstalten werden (Ende 1891/92) 13 mit 70 Klosetts, Pissoirs 19 mit 116 Ständen von der Stadt unterhalten. Außerdem stehen 6 von einem Privatunternehmer errichtete öffentliche Bedürfnißanstalten für Männer und Frauen zur Verfügung.

Auf den beiden Kommunal-Friedhöfen wurden 1889: 5323, 1890: 5327, 1891: 5712 Personen beerdigt. In den Leichenhäusern der Breslauer Begräbnißplätze wurden 373, 413 und 420 Leichen bis zur Beerdigung beigesetzt. Alle dortigen Begräbnißplätze einschl. der geschlossenen nahmen eine Fläche von 916 687 qm ein.

Die Zahl der gefangenen Hunde belief sich auf 462, 317 und 452, von denen 99, 74 und 110 getödtet wurden.

Kanalisation. Neu gebaut wurden in der Berichtszeit 5602,58; 2376,29; 1203,00 m Kanäle. Das ganze Kanalnetz umfaßte 140 983,95; 143 569,53; 144 310,38 laufende Meter. Von dem Pumpwerk wurden 15 847 086, 18 076 410, 16 271 834 cbm Wasser gefördert. Die auf die Rieselfelder geförderte Wassermenge betrug 14 390 564, 16 630 740, 14 675 482 cbm.

Wasserwerke. Der Wasserkonsum hat seit 1889/90 um 1 653 947 cbm zugenommen. Im Ganzen wurden 8 907 022, 9 205 405, 10 059 682 cbm Wasser verbraucht.

Württemberg. Die Thätigkeit des städtischen chemischen Laboratoriums in Stuttgart in den Jahren 1891 und 1892. Nach dem Bericht des Vorstandes Dr. A. Klinger.[1])

Im Jahre 1891 sind im städtischen Laboratorium 1871 und im Jahre 1892 2389 Untersuchungen ausgeführt worden, welche sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt vertheilen:

	1891	1892
Nahrungs- und Genußmittel	694	723
Arznei- und Geheimmittel und diätetische Präparate	6	45
Gegenstände für den täglichen Gebrauch, darunter Spielwaaren, Farben, Tapeten 2c.	323	360
Zoochemische Analysen	53	96
Ausmittelung von Giften in gerichtlichen Fällen	35	19
Analysen techn. Artikel (Legierungen 2c.)	88	140
Physikalische Untersuchungen	73	130
Hygienische Untersuchungen	56	18
Bakteriologische Untersuchungen . . .	25	194
Prüfung des Leuchtgases	420	512
Verschiedene andere Untersuchungen . .	98	152
Im Ganzen	1871	2389

Die Mehrzahl der Gegenstände wurde aus Veranlassung der periodischen Untersuchungen der Nahrungsmittel und der Gegenstände für den täglichen Gebrauch von den Organen des Stadtpolizeiamts dem Laboratorium übergeben, die übrigen wurden theils im Auftrag von Behörden, theils für Private ausgeführt.

Im Jahre 1891 wurden 154 und im Jahre 1892 119 Milchproben untersucht. Von diesen Proben waren 73 im Jahre 1891 und 71 im Jahre 1892 von der Polizei beanstandet und zur chemischen Untersuchung dem Laboratorium übergeben worden. Hiernach wurden theils von Händlern, theils auf Antrag des Laboratoriums in den beiden Jahren die Einlieferung von 43 sogen. Nachproben und 21 Stallproben veranlaßt. Von diesen 187 übergebenen Milchproben (einschließlich der 43 Nachproben) wurden bei der chemischen Untersuchung 165 = 88% als verfälscht befunden. Was die Art der Fälschungen betrifft, so bestanden diese theils in Zusatz von Wasser oder in mehr oder weniger ausgiebiger Entrahmung, theils wurden beide Manipulationen vorgenommen. Zusätze von Konservirungsmitteln konnten auch in den beiden abgelaufenen Jahren nicht nachgewiesen werden, ebensowenig andere Verfälschungen, wie z. B. Zusätze von Mehl, Kreide oder Gips.

Im Jahre 1891 wurden 84 Wasseranalysen und 24 bakteriologische Wasseruntersuchungen ausgeführt, im Jahre 1892 waren es 163 Analysen und 158 bakteriologische Untersuchungen. Dieselben erstreckten sich auf das Wasser der Nutz- und Trinkwasserleitungen und auf das Quell- und Grundwasser, das für Trinkwasserversorgung bestimmt war. Wesentliche Ausstände haben sich bei diesen Untersuchungen nicht ergeben, nur zeigte sowohl das filtrirte Neckarwasser als auch das Seewasser in beiden Jahren mehrmals größere Mengen organischer Substanz.

Von den untersuchten Fruchtsäften waren zwei Himbeersäfte gefärbt.

Wein und Obstmost gelangte im Jahre 1891 102 Mal und im Jahre 1892 100 Mal zur Untersuchung. Obstmost enthielt zuweilen einen zu hohen Wassergehalt.

Brot und Mehl wurde 19 bezw. 40 Mal untersucht. Mehrere Brote enthielten zu viel Wasser. — Butter enthielt mehrmals eine zu große Menge Nichtfett (Wasser, Caseïn und Salze), in einem Fall wurde Kunstbutter (Margarine) als Kuhbutter verkauft. — Amerikanisches Schweineschmalz war einige Male mit Baumwollensamenöl gemischt, aber wegen der Bezeichnung „Amerikanisches Speisefett" nicht zu beanstanden. — In einer Probe Schweineschmalz wurde Borsäure und Spuren von Natronhydrat nachgewiesen. — Würste zeigten Zusatz stärkemehlhaltiger Substanzen, einige waren gänzlich verdorben. Von den 44 bezw. 23 Proben Pfeffer zeigte der gepulverte einen zu hohen Aschengehalt.

Spielwaaren wurden nur noch selten als gegen das Gesetz vom 5. Juli 1887 verstoßend befunden. Zur Herstellung von Buntpapieren wurde bisweilen noch Schweinfurtergrün benutzt. — Töpfergeschirre wurden 66 bezw. 69 Mal auf die Säurebeständigkeit der Glasur untersucht: 6 = 9,2% bezw. 6 = 8,7% entsprachen den Anforderungen nicht.

Warner's Safe-cure-Medizin, die Diabetess-cure und die Nervine bestehen im Wesentlichen aus einem weingeistigen, mit Glycerin versetzten Auszug von chem. nicht zu bestimmenden Pflanzentheilen, der mit Wintergrünöl aromatisirt ist. Die Safe-cure-Medizin enthält außerdem einen geringen Zusatz Salpeter, die Nervine einen solchen von Bromkalium. — Die Safe-pills bestehen der Hauptsache nach aus Aloë. — Die von Schmidt in Brötzingen angepriesene Seife „matrimonio secreto" (Stück 5 ℳ) ist gewöhnliche Seife (Werth 20 Pf.). — Das zur Seifenfabrikation und zum Reinigen der Wäsche angepriesene Ammonin besteht aus Sodaschlamm, dem nachträglich etwas calcinirte Soda zugesetzt ist. Preis für 22 kg 16 ℳ, Werth 4,84 ℳ.

Nicht zu beanstanden waren:

Bier 7 bezw. 61 Mal, Konditorwaaren, Speiseschwämme, Tapeten und Petroleum.

---

[1]) Vgl. Veröff. 1891 S. 185.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 37. Woche vom 9. bis 15. September 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	56	1	37	15	17,6	25,7	—	—	2	—	—	3	—	6	5	5	25	1
† Altona	155 393	93	2	52	22	17,4	23,7	—	—	4	—	—	6	3	4	4	4	32	3
† Augsburg	82 599	53	3	41	17	25,8	28,2	—	—	3	—	—	9	—	10	5	5	19	—
† Barmen	119 928	81	2	44	18	19,1	21,0	—	—	1	1	—	4	9	9	1	1	17	3
† Berlin	1 767 639	844	31	574	214	16,9	24,2	3	13	33	3	—	61	33	80	21	18	326	22
† Beuthen	44 373	30	1	17	10	19,7	29,7	1	—	2	—	—	1	—	2	—	—	10	1
† Bielefeld	43 548	20	3	14	7	16,7	20,4	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	8	—
† Bochum	52 499	49	1	20	8	19,8	26,3	1	—	2	—	—	4	1	—	—	—	11	1
† Bonn	42 539	29	2	15[2]	5	18,3[2]	26,8	—	—	2	—	—	2	1	4	4	4	5	1
† Brandenburg	41 178	21	—	11	4	13,9	27,0	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	8	—
† Braunschweig	112 424	73	1	44	12	20,4	23,6	—	—	1	1	—	10	4	7	3	3	18	3
† Bremen	139 949	73	4	51	13	18,9	20,2	—	—	—	—	1	7	3	6	2	2	32	2
† Breslau	360 660	211	8	179[4]	70	25,8[4]	29,9	—	1	10	—	1	24	21	30	13	12	84	8
Bromberg	45 058	25	—	17	3	19,6	23,6	—	—	—	—	—	1	2	3	1	1	11	—
Charlottenburg	101 577	61	1	38	17	19,5	24,9	—	1	1	—	—	5	1	9	6	6	19	2
† Chemnitz	159 117	124	2	90	57	29,4	31,2	—	—	1	—	—	8	3	6	2	2	68	4
† Danzig	124 305	76	1	48	29	20,1	27,4	—	—	2	—	—	3	3	13	11	11	27	—
† Darmstadt	60 050	18	—	30	4	26,0	20,5	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	15	7
† Dortmund	97 711	79	3	32	18	17,0	25,0	—	—	—	—	—	3	5	12	4	3	11	1
† Dresden	311 168	179	9	127[5]	56	21,2[5]	23,5	—	—	3	1	—	17	7	27	18	18	69	3
† Düsseldorf	154 468	115	—	58	27	19,5	22,7	—	—	3	—	1	10	6	8	2	2	28	2
† Duisburg	67 716	46	1	36	18	27,6	24,8	1	—	—	—	—	3	5	7	1	1	17	3
† Elberfeld	137 853	83	3	29	10	10,9	21,5	—	—	—	—	—	5	3	7	3	3	14	—
† Elbing	43 941	28	—	13	2	15,4	29,5	—	—	2	—	—	2	1	1	1	—	7	—
† Erfurt	82 375	34	3	37	10	23,4	22,5	—	—	—	1	1	7	4	6	6	6	18	—
† Essen	88 481	80	5	32	12	18,8	25,6	—	—	5	1	—	2	6	6	—	—	12	—
† Frankfurt a. M.	198 238	122	4	54	17	14,2	19,3	2	—	3	—	—	7	3	6	—	—	28	5
† Frankfurt a. O.	56 924	40	—	18	8	16,4	27,0	—	—	2	—	—	3	—	4	2	2	9	—
† Freiburg i. B.	54 334	41	—	27	7	25,8	23,9	—	—	3	—	—	4	—	1	1	1	19	—
† Fürth	48 751	27	1	12	4	12,8	27,6	—	—	1	1	—	4	1	3	—	—	1	1
† Gera	43 501	27	3	13	5	15,5	29,0	—	—	1	—	—	2	1	2	1	1	7	—
† M.-Gladbach	53 498	38	—	16	3	15,6	25,0	—	—	—	—	—	6	2	2	1	1	6	—
† Görlitz	66 747	41	1	28	12	21,8	26,3	—	—	2	—	1	2	1	9	4	4	13	—
† Halle	115 319	81	4	46[3]	21	20,7[3]	24,3	—	1	5	—	—	5	2	11	3	3	20	2
† Hamburg	636 194	377	9	196	67	16,0	25,1	—	1	9	1	1	25	17	17	5	4	110	15
† Hannover	180 692	135	2	57	25	16,4	20,9	—	—	2	—	—	11	5	7	5	5	32	—
† Harburg	41 359	41	2	6	4	7,5	21,0	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	1
† Kaiserslautern	41 060	26	—	10	—	12,7	20,9	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	4	—
† Karlsruhe	82 728	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	78 493	39	1	19	9	12,6	19,9	—	—	—	—	—	4	1	4	—	—	10	—
† Kiel	81 688	57	1	34	14	21,6	22,8	—	—	4	1	—	3	4	7	7	7	13	2
† Köln	311 957	206	5	133	53	22,2	25,7	7	1	9	—	—	14	11	15	4	4	70	6
† Königsberg i. Pr.	169 202	93	1	72	32	22,1	30,2	—	1	3	—	—	6	5	24	7	6	32	1
† Kottbus	40 471	23	—	18	8	23,1	25,9	—	—	—	—	—	2	—	7	6	6	7	2
Krefeld	116 226	64	1	45	11	20,1	23,9	—	—	1	1	—	10	2	5	2	2	26	—
† Leipzig	401 251	267	5	149	62	19,3	22,7	1	—	9	—	—	18	13	33	12	11	71	4
† Liegnitz	49 400	31	—	16	4	16,8	30,4	—	—	—	—	—	2	1	3	1	1	10	—
† Lübeck	69 459	46	1	22	8	16,5	21,0	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	17	—
† Magdeburg	232 846	131	3	97	35	21,7	26,5	—	1	14	—	—	5	15	13	4	4	45	4
† Mainz	76 173	41	2	24	9	16,4	22,5	—	—	2	—	—	1	2	3	3	3	15	1
† Mannheim	91 804	49	1	24	8	13,6	21,4	—	—	1	1	—	1	4	5	4	4	11	1
† Metz	64 568	23	1	17	9	13,7	21,4	—	—	1	1	—	—	1	5	3	3	9	—
† Mülhausen i. E.	82 006	77	3	35	12	22,2	23,9[1]	—	—	2	—	—	3	4	8	8	8	18	—
† München	399 986	286	7	205	108	26,7	28,2	—	—	6	1	—	13	13	69	12	10	100	3
† Münster	53 124	26	1	23	9	22,5	24,5	—	—	3	—	—	—	1	2	2	2	17	—
† Nürnberg	162 442	94	1	63	29	20,2	26,1	—	—	2	—	—	11	3	19	6	6	26	2
† Osnabrück	42 817	24	3	16	3	19,4	22,0	—	—	—	—	1	2	2	2	1	—	9	—
† Plauen i. V.	49 988	45	—	18	9	18,7	25,2	—	—	1	—	—	2	—	9	3	2	5	1
† Posen	70 566	38	4	27	7	19,9	29,1	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	23	—
† Potsdam	56 454	25	2	15[6]	5	13,8[6]	23,5	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 10 = 12,2 ‰. — [3]) Desgl. 40 = 18,0 ‰. — [4]) Desgl. 165 = 23,8 ‰. — [5]) Desgl. 112 = 18,7 ‰. — [6]) Desgl. 13 = 12,0 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	26	—	12	4	13,9	21,2	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	6	—
† Rixdorf	44 958	51	—	26	15	30,1	32,3[1])	—	—	—	1	—	4	3	8	2	2	9	1
† Rostock	48 032	27	—	13	2	14,1	20,4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	10	—
† Spandau	54 936	43	2	19	14	18,0	23,2	—	—	—	—	—	1	—	4	1	1	14	—
† Stettin	128 186	84	3	61	24	24,7	25,8	—	—	1	2	—	4	2	6	2	2	40	6[5])
† Straßburg i. E. .	131 753	68	3	44	18	17,4	25,7	—	—	—	1	—	7	2	9	9	9	24	1
† Stuttgart	133 338	58	2	50	18	19,5	20,2	—	—	2	1	—	5	10	8	8	8	24	—
† Wiesbaden . . .	71 274	42	—	19	4	13,9	19,3	—	—	2	1	—	1	4	—	—	—	13	—
† Würzburg	65 361	32	1	26	5	20,7	25,5	—	—	1	—	—	3	4	2	2	2	16	—
† Zwickau	47 749	29	2	11	5	12,0	27,7	—	—	—	—	—	1	—	3	2	2	5	2

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. September 1894.

Amsterdam	448 922	239	13	138	39	16,0	.	1	2	3	—	—	14	18	14	—	—	82	4
Antwerpen bis 8. Septbr.	254 370	140	8	99	30	20,2	.	1	—	2	—	—	12	8	25	.	.	48	3
Brighton	118 715	46	.	50	16	22,0	.	1	—	1	.	.	.	.	5		.	43	—
Brünn bis 8. Septbr. .	98 486	56	1	43	18	22,7	.	—	1	1	1	—	9	3	8	.	.	20	—
Brüssel	186 664	94	7	64	18	17,8	.	—	—	—	—	—	7	3	9	.	.	45	—
Budapest bis 8. Septbr.	552 769	394	23	215	71	20,1	.	1	2	16	2	—	23	14	42	.	.	107	8
Christiania	167 588	50	—	59	21	18,3	.	—	1	2	—	—	10	7	10	.	.	28	1
Dublin	349 594	236	.	146	.	21,8	.	—	3	—	.	.	.	.	8	.	.	135	.
Edinburg	270 538	120	.	89	21	17,2	.	—	3	5	1	.	5	2	5	.	.	68	.
Glasgow	686 820	404	.	204	.	15,5	.	1	6	4	.	.	.	2	15	.	.	176	.
Graz bis 8. Septbr. . .	117 210	49	1	62	17	27,5	.	—	1	1	1	—	15	2	7	.	.	32	3
Hull	212 679	142	.	65	26	15,9	.	3	—	—	.	.	.	1	10	.	.	46	5
Kopenhagen	341 000	168	3	73	23	11,1	.	1	1	1	—	—	11	4	10	.	.	41	4
Krakau bis 8. Septbr. .	78 183	49	7	63	12	41,9	.	1	1	2	—	—	7	7	8	—	—	36	1
Lemberg bis 8. Septbr. .	133 519	69	9	90	21	35,1	.	—	1	6	—	—	13	7	19	.	.	43	1
Liverpool	507 230	309	.	180	48	18,5	.	1	2	2	.	.	.	1	13	.	.	157	4
London	4 349 166	2569	.	1241	353	14,9	.	9	15	56	10	2	130	80	100	—	—	784	55
Lyon bis 1. Septbr. . .	438 077	172	16	144	20	17,1	.	—	—	1	6	1	23	18	18	—	—	73	4
Manchester	520 211	323	.	191	50	19,1	.	3	1	2	.	.	.	2	8	.	.	167	8
Moskau bis 8. Septbr. .	753 469	.	28	494	227	34,1	.	1	5	11	1	1	50	9	134	.	.	282	.
New York bis 1. Septbr.	1 969 081	1104	64	726	211	19,2	.	2	3	40	14	3	90	74	133	.	.	319	48
Odessa	324 500	.	5	152	61	23,8	.	—	6	7	2	—	12	2	42	29	27	77	4
Paris	2 424 705	1097	92	796	134	17,1	.	4	2	8	8	3	201	47	88	.	.	401	34
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portsmouth	170 973	98	.	55	19	16,8	.	1	—	1	.	.	.	1	13	.	.	39	—
Prag und Vororte . .	339 172	179	12	156	29	23,9	.	1	1	2	5	—	36	12	4	.	.	92	3
Rom bis 25. August . .	456 777	208	14	150	30	17,1	.	2	—	1	2	—	18	4	19	.	.	101	3
Stockholm bis 8. Septbr.	252 937	126	7	86	31	17,7	.	—	3	3	—	—	12	5	26	5	5	32	5
Triest	159 739	.	.	84	20	28,7	.	—	—	5	—	—	.	.	9	.	.	66	4
Venedig bis 1. Septbr. .	158 187	78	4	65	12	21,4	.	—	2	—	1	—	5	7	12	.	.	37	1
Warschau bis 8. Septbr.	515 654	488	11	350	98	35,3	.	7	15	21	—	3	40	31	87	.	.	141	5
Wien	1 465 537	807	47	512	147	18,2	.	4	6	24	—	—	106	43	77	1	1	248	4

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. September 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Scharlach	12 (3)	—	6	—	—	—	3
Diphtherie	62 (23)	5 (2)	10 (2)	26 (5)	4 (2)	4 (3)	11 (5)
Croup	1	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	11 (1)	1	—	—	1 (1)	2	9 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	8 (2)	—	—	—	—	— (1)	2
Kindbettfieber . . .	1	—	—	—	1	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	1	1	—	1
Rose	6	—	3	—	1	1	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	105 (2)	12	26	20	25	17	93
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	14 (8)	3	2	1	2	3 (2)	8
Lungenschwindsucht .	45 (19)	3 (3)	11 (1)	1	11 (2)	2 (6)	14 (9)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	56	8	4	7 (2)	18	5	8 (5)
Akuter Darmkatarrh .	11 (3)	2 (2)	1	1	11	1	3 (2)
Chron. Alkoholismus	20	2	—	2	—	1	7
Ak. Gelenkrheumatism.	21	3	2	6	3	6	6
And. rheumat. Krankh.	13	1	4	2	16	3	12
Verletzungen	73 (5)	24 (1)	23 (1)	18	46	14 (1)	40 (1)
Alle übrigen Krankh.	450 (63)	41 (2)	68 (4)	85(13)	142 (8)	62 (8)	289(28)
Summe	911(130)	105(10)	160 (8)	170(20)	282(13)	121(21)	509(52)
Verbliebener Bestand	4221[4])	550	706	624	1047	623	2635

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	9./9.-15./9.	15	26[2])	77	[2])111	1
= Breslau . . .	desgl.	3	33	30	26	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	1	3	4	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	4	4	12	—
= Arnsberg . .	desgl.	18	93	17	99	2
= Aurich . . .	desgl.	3	25	1	10	—
= Düsseldorf . .	desgl.	20	81	33	84	5
= Erfurt . . .	desgl.	14	22	2	18	1
= Hannover . .	desgl.	17	10	5	37	1
= Hildesheim . .	desgl.	7	14	17	16	—
= Königsberg .	2./9.-15./9.	38	618	60	111	2
= Lüneburg . .	9./9.-15./9.	7	11	3	10	—
= Marienwerder	desgl.	13	32	24	17	—
= Minden . . .	desgl.	8	—	1	24	1
= Münster . . .	desgl.	13	2	2	44	2
= Osnabrück . .	desgl.	—	—	3	4	1
= Posen . . .	desgl.	15	74	24	77	3
= Schleswig . .	desgl.	42	112	20	84	3
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	9	62	11	22	—
= Stettin . . .	desgl.	6	15	28	30	—
= Stralsund . .	desgl.	3	2	8	24	1
= Trier . . .	desgl.	—	—	6	17	—
= Wiesbaden . .	desgl.	4	88	23	64	3
Stadt München . .	desgl.	2	3	5	[3]) 38	—
= Nürnberg . .	desgl.	1	2	7	[3]) 19	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	2	1	14	18	1
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	—	3	—	5	1
Hamburg	desgl.	15	8	42	[3]) 47	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Die Nachweisung aus dem St. Hedwigs-Krankenhaus fehlt. — [5]) Darunter 1 Hinrichtung.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. September 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. September	12,3	8,4	750,9	753,2	755,6	95	85	92	4,6	ONO	1
	10. "	14,9	8,4	759,4	761,4	762,3	76	77	74	14,6	NNW	1
	11. "	17,5	5,5	763,9	764,2	763,4	87	49	75	0,8	WNW-W	1
	12. "	15,5	8,9	761,0	759,9	760,0	91	72	84	—	W	1—2
	13. "	16,0	8,9	758,8	758,4	758,9	86	77	70	—	WNW-NW	1—2
	14. "	15,1	5,5	761,3	762,0	763,0	80	40	56	2,1	NNO	1
	15. "	15,3	4,5	763,0	762,8	762,2	83	63	83	—	WNW	1
München	9. September	13,1	6,5	713,3	713,4	715,4	70	59	86	1,3	SW	4,4
	10. "	11,8	5,8	718,0	719,1	720,8	89	65	86	1,2	W	1,3
	11. "	14,2	4,5	724,0	724,3	724,4	91	54	73	—	NO	1,0
	12. "	16,5	3,7	723,2	721,7	721,4	80	49	76	—	NO	0,5
	13. "	15,8	4,6	719,6	718,9	720,2	83	57	77	—	W	1,0
	14. "	13,1	4,7	719,7	719,3	720,3	77	53	67	—	NO	1,7
	15. "	14,0	2,5	721,3	720,8	721,3	74	41	71	—	NO	2,1

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 57* bis 64*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für
Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9999)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Zweite Auflage.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Untersuchung des Wassers. Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium für Aerzte, Apotheker und Studirende. Von Dr. W. Ohlmüller, Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel. Elegant in Leinwand geb. ℳ 5,—

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 3. Oktober 1894.** Nr. 40.

Inhalt. Gesundheitsbüchlein. Ankündigung. S. 697. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 697. — Sterbefälle 2c. im August S. 698. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 699. — Desgl. gegen Pocken. S. 700. — Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Reg.-Bez. Koblenz, 1889/91. S. 709. — Typhus in Massachusetts. S. 701. — Infektionskrankheiten in Australien. S. 701. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Dresdener Cholera-Uebereinkunft. S. 701. — (Braunschweig). Gewichte und Waagen in Apotheken. S. 701. — (Reuß j. L.) Hebammentaxe. S. 701. — (Schweiz. Kanton Tessin). Handdruckapparate beim Biervertriebe S. 701. — (Kanton Schaffhausen). Hebammenwesen. S. 701. — **Gang der Thierseuchen** in Rumänien, 2. Vierteljahr. S. 704. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preuß. Reg.-Bez. Düsseldorf, Elsaß-Lothringen, Großbritannien, Belgien). S. 703. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Kammergericht). Bestimmung des Preises für minderwerthiges Fleisch. S. 704. — (Landgericht I Berlin). Kothe's Zahn-Mundwasser. S. 705. — **Vermischtes.** (Rußland) Bakteriologische Station zu Odessa, 1893. S. 705. (Uruguay). Schiffsbesichtigungen, 1892/93. S. 705. — **Geschenkliste.** S. 705. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, August. S. 706. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 709. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 710. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 711. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 711. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 711. — **Witterung.** S. 712.

Soeben ist erschienen:

Gesundheitsbüchlein. Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis kartonnirt M. 1,—; in Leinwand gebunden M. 1,25.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 24. September bis 1. Oktober Mittags wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet:

Ostpreußen: 14 (—), davon in Wehlau und in einem anderen Orte des gleichnamigen Kreises 12 und in einer Ortschaft des Kreises Allenstein 2.

Weichselgebiet: 4 (2), davon in je einer Ortschaft der Kreise Marienburg und Elbing Land 2 (—) bezw. 2 (2).

Netze-Warthegebiet: 5 (3), sämmtlich in Nakel.

Oberschlesien: In der Zeit vom 23. bis 29. September 35 (11); davon in 10 Ortschaften des Kreises Kattowitz 34 (11) und in Oppeln 1 (—). Neuerdings ferner 1 Fall in Königshütte (Kreis Beuthen).

Elbegebiet: 1 (1) in einem Orte des Kreises Lüchow.

Oesterreich-Ungarn. In der Zeit vom 17. bis 23. September wurden in Galizien 725 Erkrankungen (und 434 Todesfälle), in der Bukowina 35 (29) festgestellt. (Vgl. die nebenstehende Tabelle.)

Die politischen Bezirke Bohorodczany, Kalusz, Kolomea, Kosow, Nadworna, Podhajce, Sniatyn, Stanislau, Chrzanow, Wieliczka und Stadt und politischer Bezirk Krakau wurden vom Ministerium des Innern am 18. September als Choleraherde erklärt. („Oest. San.-W." S. 485 ff.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
Lemberg (Stadt)	1	6	5
Lemberg (Umg.)	1	3	3
Krakau (Stadt)	1	4	2
Krakau (Umg.)	6	14	9
Bobrka	4	15	11
Bochnia	1	1	1
Bohorodczany	10	44	25
Borszczow	9	14	10
Buczacz	36	129	77
Chrzanow	1	7	3
Czortkow	4	10	7
Horodenka	12	24	16
Husiatyn	8	32	15
Kalusz	4	8	8
Kolomea	6	14	12
Kosow	3	8	5
Nadworna	1	1	—
Podhajce	12	128	71
Przemyslany	2	14	10
Rohatyn	10	82	49
Skalat	5	12	4
Sniatyn	2	1	3
Stanislau	14	33	18
Tarnow	2	3	3
Tlumacz	13	58	30
Trembowla	4	8	4
Wadowice	1	4	—
Wieliczka	3	6	2
Zaleszczyki	14	26	22
Zloczkow	2	15	8
Zydaczow	1	1	1
Bukowina.			
Czernowitz (Umg.)	2	—	2
Gurahumora	4	19	7
Kotzman	2	9	6
Radautz	1	4	4
Storozynetz	1	11	7
Suczawa	1	—	1
Wiznitz	2	1	2

Belgien. Laut amtlicher Mittheilung wurden in der Woche vom 9. bis 15. September in der Provinz Lüttich 92 Todesfälle an Cholera festgestellt, ferner

aus Mecheln (Prov. Antwerpen) und Tongres (Prov. Limburg) je 2, aus Marche und La Roche (Prov. Luxemburg), sowie aus Hongaerde (Prov. Brabant) je 1 Fall gemeldet.

Niederlande. Seit dem 17. September sind zufolge einer am 26. dess. M. eingetroffenen Mittheilung nachstehende Fälle zur Kenntniß gelangt: Zwiggelte, Gemeinde Westerbork (Drenthe) 1 Fall (Arbeiter), Jutfas bei Utrecht 2 Fälle, Utrecht 1 Todesfall (Aufseher in Viehställen) und 1 Erkrankung, Rotterdam mit Kralingen einige weitere Fälle, Yfselmonde bei Rotterdam 1 Todesfall, Amsterdam täglich mehrere Erkrankungen in verschiedenen Stadttheilen.

Rußland. In der Stadt St. Petersburg wurden vom 18. bis 24. September 34 Erkrankungen (19 Todesfälle), in Narwa nebst Vorstädten vom 7. bis 20. September 10, in Joachimsthal 16 Fälle festgestellt. In Podolien hat die Cholera in den letzten Wochen stärker um sich gegriffen, man zählte dort vom 13. August bis 15. September 1300 (523) Fälle; in Wolhynien betrugen die entsprechenden Ziffern vom 7. August bis 3. September 156 (54), in der Stadt Kiew vom 13. bis 23. September 8 (4), in der Stadt Warschau vom 20. bis 24. September 3 (2), sonst in dem gleichnamigen Gouvernement vom 17. bis 20. September 11 (4), in den Gouvernements Lomza am 18. und 19. September 1 (2), Kalisch vom 16. bis 18. September 13 (6), Petrikau vom 17. bis 20. September 48 (33), Kielze vom 13. bis 18. September 73 (47), Radom vom 17. bis 19. September 8 (2), Lublin vom 16. bis 20. September 21 (12), Siedlez vom 15. bis 19. September 25 (14), Kowno vom 9. bis 15. September 10 (8), Grodno vom 2. bis 8. September 181 (80).

Türkei. Im Vilajet Angora wurden vom 1. bis 12. September 12 Erkrankungen (9 Todesfälle) angezeigt, in den Vilajets Kastamuni am 8. September 1 (1), Mamurad el Aziz (in Awebkir) vom 5. bis 11. September 42 (20), Erzerum (fast ausschließlich in Erzingian) vom 6. bis 12. September 214 (133), ferner im Sandjak Ismid vom 29. August bis 10. September 38 (33), sonst im Vilajet Hudavendkjar vom 31. August bis 12. September 43 (40), davon in Brussa vom 7. bis 12. September 30 (18), endlich im Vilajet Adrianopel vom 7. bis 11. September 7 (5), davon in Mustapha Pascha 5 (5). In Nebk sind laut Mittheilung vom 15. September neue Fälle nicht festgestellt worden.

Ostindien. Kalkutta. Vom 19. bis 25. August starben 9 Personen an Cholera, 4 an Pocken und 146 an Fiebern.

Pest. Hongkong. (Vgl. S. 658.) Während der dem 21. August vorausgegangenen beiden Wochen ist in dem Auftreten der Krankheit eine wesentliche Aenderung nicht erfolgt. Vom 5. Mai bis zum 21. August betrug die Zahl der Todesfälle 2480.

Gelbfieber. In Havana vom 24. August bis 6. September (neben annähernd 93 Erkrankungen) 39 Todesfälle, davon 26 im Militärlazareth, Cienfuegos vom 19. August bis 1. September 8, Cardenas vom 12. bis 25. August 10, Rio de Janeiro vom 29. Juli bis 11. August 5, Vera Cruz vom 17. bis 30. August 12, San Juan (Puerto Rico) vom 10. bis 16. August 4. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 36 und 37.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 2, Warschau 5 Todesfälle; Budapest 6, London 23 (Krankenhäuser), Edinburg 6 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Tollwuth:** Reg.-Bez. Posen 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Augsburg, Bonn, Brandenburg, Dortmund, Duisburg, Erfurt, Frankfurt a. O., Freiburg, Fürth, Gera, Halle, Lübeck, Magdeburg, Münster, Remscheid und Edinburg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 130, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 99, Düsseldorf 95, in Hamburg 58, Wien 80, Kopenhagen 49 — Erkrankungen an **Masern** wurden gemeldet aus Breslau 54, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 116, Schleswig 138, aus Wien 61, Kopenhagen 102 — an **Scharlach** aus Berlin 61, Breslau 34, Hamburg 39, Wien 79, Budapest 29, London 258 (Krankenhäuser), Edinburg 29, Kopenhagen 56, Stockholm 37.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (August für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bern 1, Mailand 13, Bombay 25, Brooklyn 3, Rio de Janeiro 3; **Cholera:** Bombay 115; im Uebrigen vergl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentlichungen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 102; **Flecktyphus:** Hirschberg, Linden je 1; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 4, Kairo 1; **Genickstarre:** Würzburg 1, Baltimore, New Orleans je 2, San Franzisko, St. Louis je 3; **Influenza:** Freiberg, Halberstadt je 1, Buenos Aires 3.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Lehe, Amberg, Apolda;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Gnesen, Guben (sogar höher als ein Fünftel), Hagen, Recklinghausen, Siegen (desgl.), Bayreuth, Kaiserslautern, Reutlingen, Konstanz, Gießen, Offenbach, Wismar, Oldenburg, Gera;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Brieg, Forst, Göttingen, Hagen, Hanau, Herford, Lüdenscheid, Mülheim a. Rh., Paderborn, Recklinghausen, Remscheid, St. Johann, Kaisers-

lautern, Ludwigshafen, Passau, Würzburg, Freiburg, Konstanz, Worms;

an **akuten Erkrankungen der Athmungsorgane** (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Minden, Neustadt O.-Schl. (sogar mehr als ein Drittel).

an **akuten Darmkrankheiten** (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in 131 deutschen und 4 ausländischen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Berlin, Lichtenberg, Rixdorf, Weißensee, Schöneberg, „anderen Vororten" von Berlin, Aschersleben, Brandenburg, Burg, Celle, Charlottenburg, Eberswalde, Geestemünde, Gnesen, Görlitz, Grabow, Halberstadt, Halle, Hannover, Harburg, Inowrazlaw, Kiel, Koblenz, Königsberg, Köpenick, Kottbus, Küstrin, Linden, Magdeburg, Oberhausen, Prenzlau, Quedlinburg, Schneidemühl, Spandau, Stettin, Trier, Wandsbek, Zeitz, Ingolstadt, Ludwigshafen, Regensburg, Glauchau, Leipzig, Plauen, Apolda, Braunschweig, Wolfenbüttel, Bernburg, Greiz, Metz, Kairo.

Unter den 231 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 15, nämlich Prenzlau 35,6 (1881/90: 25,5), Werdau 36,6 (1889/91: 33,3), Spandau 37,8 (1881/90: 23,2), Gelsenkirchen 38,2 (1885/90: 29,5), Staßfurt 38,3 (1886/90: 25,3), Weißensee 41,0 (1887/91: 38,9), Zaborze 41,3, Gnesen 41,9 (1886/90: 27,9), Grabow 44,3 (1888/92: 29,1), Linden 45,1 (1886/90: 36,9), Köpenick 45,3, Langenbielau 45,4 (1889/91: 34,9), Eberswalde 45,6, Lichtenberg 49,1 (1887/91: 32,7), Rixdorf 51,5 (32,3). Von diesen Orten hatten im Vormonat nur Eberswalde, Gelsenkirchen, Gnesen, Prenzlau, Staßfurt, Werdau eine geringere Sterblichkeit als 35,0‰. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Juli auf 57,1‰ belief, betrug 51,5‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 105 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen. Ueber 500 betrug dieselbe in 32 Orten, nämlich in Brandenburg 508 (Gesammtsterblichkeit 30,0), Charlottenburg 510 (27,9), Danzig 514 (33,1), Meerane 521 (28,5), Reichenbach 526 (33,8), Küstrin 528 (23,6), Weißensee 539 (41,0), „anderen Vororten" Berlins 542 (30,6), Harburg 551 (30,8), Inowrazlaw 552 (31,6), Linden 562 (45,1), Stargard 563 (34,6), Pforzheim 580 (27,8), Glauchau 587 (30,2), Neiße 595 (26,2), Neustadt 600 (30,3), Staßfurt 609 (38,3), Spandau 616 (37,8), Köpenick 618 (45,3), Gnesen, Königsberg, Crimmitschau je 630 (41,9, 34,9, 32,5), Thorn 638 (27,5), Lichtenberg 652 (49,1), Regensburg 653 (31,2), Stendal 667 (27,4), Görlitz 669 (31,1), Grabow 680 (44,3), Rixdorf 685 (51,5), Rathenow 706 (23,1), Ingolstadt 766 (32,3), Eberswalde 851 (45,6).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 16 Orten, nämlich in Ludwigsburg 14,4 (1882/91: 17,0), Lüdenscheid 14,3 (1886/90: 23,1), Viersen (1881/90: 23,1), Sankt Johann je 14,1, Paderborn 13,9 (1886/90: 20,9), Hof, Iserlohn je 13,8 (1881/90: 24,7 und 21,9), Kassel 13,6 (19,9), Neunkirchen 13,1 (1889/91: 14,8), Koburg 12,8 (1881/90: 21,5), Wesel 12,7 (18,9), Mühlhausen i. Th. (22,8), Wilhelmshaven (1890/92: 15,4), Bremerhaven (1889/91: 20,5) je 12,3, Minden 9,0 (1881/90: 20,2), Velbert 8,1. Von diesen Orten hatten Lüdenscheid, Neunkirchen, Viersen schon im Vormonate eine geringere Sterblichkeit als 15,0‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Paderborn (Gesammtsterblichkeit 13,9), Soest (15,0), Velbert (8,1), Viersen (14,1), Ludwigshafen (17,1), Koburg (12,8). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 11, weniger als ein Fünftel derselben in 21 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonat verschlechtert, derjenige der über 1 Jahr alten Personen dagegen eher etwas gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0 ‰ war in 15 Orten gegen 15 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 16 gegen 13 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 105 Orten gegen 88, weniger als 200,0 in 38 gegen 55 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Der Regierungspräsident hat unterm 21. September einige in den Grenzkreisen Wreschen, Kempen und Pleschen angesetzte Jahrmärkte aufgehoben.

— Reg.-Bez. Oppeln. Der Regierungspräsident hat unter dem 28. September d. J. nachstehende Verordnung (Extrablatt zum Amtsblatt, Stück 39) erlassen.

Die im Extrablatt zum Amtsblatt Stück 29 enthaltene Verordnung vom 25. Juli cr., betreffend die Meldepflicht der aus den galizischen Bezirken Zaleszcyki und Borzczow zugereisten Personen, sowie das Verbot der Einfuhr von Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen (mit den im § 4 der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen) aus den genannten Bezirken, wird hiermit auf die von dem österreichischen Ministerium des Innern als Choleraherde erklärten galizischen Bezirke Bohordczany, Kalusz, Kolomea, Kosow, Nadworna, Podjace, Sniatyn, Stanislau, Chrzanow, Wieliczka, Stadt und politischer Bezirk Krakau ausgedehnt.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Hüpeden.

— Reg.-Bez. Schleswig. Der Regierungspräsident machte unter dem 16. September bekannt (Amtsblatt S. 435), daß zur Ueberwachung des Schiffsverkehrs für den Regierungsbezirk zunächst eine ärztliche Kontrolstation in Lauenburg mit der Revisionsstelle ebendaselbst errichtet ist. Der Station ist die Elbstromstrecke von der Grenze des Hamburgischen Staatsgebiets bis Bleckede, einschließlich der schiffbaren Nebenflüsse und Abzweigungen der Elbe, sowie des Stecknitzkanals bis Travemünde zugewiesen worden. (Vgl. S. 675.) —

Belgien. Auf Grund eines Erlasses des Ministers für Ackerbau 2c. vom 16. März d. J. hat der Gouverneur der Provinz Lüttich unterm 20. dess. M. eine Rundverfügung, betr. die Desinfektion von Bergwerks-Anlagen, namentlich Kohlengruben, folgenden Inhalts erlassen:

Die Desinfektionen sind, damit die Bergleute einen Arbeitstag nicht verlieren, Sonntags vorzunehmen. Bei der mitunter großen Ausdehnung der zu desinfizirenden Gänge und Stollen empfiehlt es sich, das Bergwerk in mehrere Bezirke zu theilen und jeden derselben einer Desinfektionsabtheilung von 4 Mann zuzuweisen. Von diesen Leuten hat einer die Decke und Wände der Stollen durch starkes Bürsten vom Kohlenstaub zu befreien, ein andrer dieselben alsdann mit Kalkmilch anzustreichen. Die übrigen beiden Arbeiter haben darauf den Boden so reichlich mit Kalkmilch zu begießen, daß die Flüssigkeit tief in die Staublagen und Felsspalten eindringt. Die Desinfektionsschichten sollen nicht länger als 4 bis 5 Stunden währen, da den Arbeitern während derselben zu essen verboten ist. Nach dem Ausfahren haben die Arbeiter sich und ihre Kleider vorschriftsmäßig zu desinfiziren. Die übrigen, schon früher angeordneten Vorbeugungsmaßregeln (ärztliche Besichtigung der einfahrenden Bergleute, Aufstellen von Bütten mit täglich zu erneuernder Kalkmilch zur Aufnahme der Stuhlentleerungen der Arbeiter) sind auch ferner aufrecht zu erhalten, und außerdem für Belehrung der Bergleute über die Gefahr, welcher sie sich und ihre Kameraden durch Verheimlichung oder Vernachlässigung von Durchfällen aussetzen, durch Anschläge Sorge zu tragen. Die Lokalbehörden werden schließlich angewiesen, die vorstehenden Maßregeln den Direktoren der Bergwerksanlagen zur Kenntniß zu bringen und über die Ausführung zu wachen. —

Dänemark. Durch eine sofort in Kraft getretene Bekanntmachung des Justizministeriums vom 21. September ist für alle Schiffe, die aus kleinasiatischen Häfen kommen oder auf der Reise mit von dort kommenden Schiffen in Berührung getreten sind, die gesundheits-

polizeiliche Untersuchung nach Vorschrift des Gesetzes vom 2. Juli 1880 angeordnet worden. Gleichzeitig wurde das Verbot der Einfuhr von Lumpen und nicht vorschriftsmäßig desinfizirter Kratzwolle, sowie von gebrauchten, nicht zu Reise- oder Umzugsgut gehörenden Kleidungsstücken, Bettzeug und Leibwäsche auf Herkünfte aus jenen Häfen ausgedehnt. —

Norwegen. Laut Verordnung der Regierung vom 22. September sind die russischen Häfen am nördlichen Eismeer und am weißen Meer bis auf Weiteres als verseucht anzusehen. —

Türkei. Wegen des Ausbruchs der Cholera in Brussa wurde ein Kordon um die Stadt gezogen, außerdem wurde ein Lazareth nördlich (in Adjemler), ein zweites südlich von Brussa errichtet, wo die aus dieser Stadt kommenden Reisenden 10 Tage lang beobachtet werden.

Die Häfen von Mudania und Gemlek unterliegen laut Beschluß des Gesundheitsrathes vom 15. September einer 5tägigen Quarantäne, die Herkünfte von Panderma und der Küste von Ismid einer 24stündigen Beobachtung.

Der Kordon um Adrianopel (vergl. S. 613) ist einer Mittheilung vom 15. September zufolge aufgehoben, jedoch unterliegen die Herkünfte einer 24stündigen Beobachtung in Tschataldja.

Der Gesundheitsrath hat am 14. September beschlossen, die 24stündige Beobachtung gegen die anatolische Pontusküste (vergl. S. 592) aufzuheben und durch eine einfache ärztliche Besichtigung zu ersetzen. —

— Zufolge Rundschreibens des Gesundheitsamtes zu Smyrna vom 14. September ist die unter dem 8. August (vgl. S. 572) angeordnete 24stündige Quarantäne gegen Herkünfte von dem Gestade des Marmarameeres bis Panderma einschließlich ausgedehnt worden. Der Verkehr an dieser Küste zwischen Gemlek und Mudania, diese Häfen einbegriffen, ist augenblicklich unterbrochen. —

Bulgarien. Laut Beschluß des Gesundheitsrathes vom 5. September ist für die direkt von Rußland auf dem Donauwege Zureisenden bis auf Weiteres nur der Hafen von Silistria geöffnet, wo eine strenge ärztliche Untersuchung sowie die Desinfektion ihrer Effekten und ihres Gepäcks stattfindet. Die Reisenden sind alsdann an ihrem Ankunftsorte (während 5 Tagen) ärztlich zu beobachten.

— Unter dem 14. September hat die gleiche Behörde beschlossen, 1. daß die geradenwegs aus Rußland kommenden Schiffe zum freien Verkehr in den bulgarischen Häfen erst dann zugelassen werden, nachdem sie sowohl wie ihre Mannschaft in Silistria desinfizirt sind; 2. die Reisenden aus Rumänien, welche die Ueberfahrt auf aus Rußland kommenden Schiffen gemacht haben, sollen einer ärztlichen Untersuchung ihres in Silistria desinfizirten Gepäcks unterworfen werden; 3. auf Herkünfte aus Rußland und Galizien sind die Bestimmungen, welche in Folge Beschlusses des Gesundheitsraths, betreffend die von der Einfuhr auszuschließenden Waaren aus choleraverseuchten Gegenden, vom 28. November 1893 (vgl. Veröff. 1893, S. 972) erlassen sind, anzuwenden. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 21. September sind die aus den Häfen der Karamanischen Küste von Tchelindere bis Ajas im Golfe von Alexandrette kommenden Schiffe vom 4. September an einer 10tägigen Quarantäne unterworfen, welcher sie sich im Lazareth von Trikeri zu unterziehen haben. Schiffe aus Beirut unterliegen bei ihrer Ankunft einer strengen ärztlichen Untersuchung. Gegen Schiffe aus Neapel war zunächst vom 7. September eine 48stündige Beobachtungsquarantäne angeordnet worden, welche indessen neuerdings auf 5 Tage erhöht wurde. —

Portugal. Durch Verfügung des Ministeriums des Innern sind die Herkünfte aus der Provinz Lüttich für verseucht erklärt worden. (R.-A. Nr. 216.) —

Brasilien. Durch Verordnung des Ministers des Innern vom 3. September ist das unter dem 2. Mai d. J. gegen Portugal erlassene Einwanderungsverbot aufgehoben worden. (Vergl. S. 364 und 508.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänemark. Unter dem 21. September sind die am 6. Juni d. J. Leith gegenüber angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßnahmen (vgl. S. 379) außer Kraft gesetzt worden.

Medizinalstatistische Mittheilungen aus dem Regierungsbezirke Koblenz.

(Nach dem General-Sanitätsberichte für 1889/91 von Dr. Frhr. von Massenbach, Regierungs- und Geh. Med.-Rath. Koblenz 1893.)

Am 1. Dezember 1889 betrug die Zahl der Einwohner in den Städten des Regierungsbezirks: 135 714, auf dem Lande: 494 506, zusammen: 630 220, 2 Jahre später in den Städten: 138 396, auf dem Lande: 498 660, zusammen: 637 056.

Die Zahl der Geburten belief sich mit Einschluß der Todtgeborenen in den 3 Berichtsjahren auf 21 378, 21 778 und 21 260, die Zahl der Sterbefälle einschließlich der Todtgeborenen auf 14 950, 14 182 und 15 158.

Asiatische Cholera kam während der Berichtszeit nicht vor; einige Fälle von einheimischem Brechdurchfall, deren Zahl nicht genau ermittelt ist, wurden im Sommer 1889 gemeldet.

Pockenerkrankungen gelangten während des Berichtszeitraums nicht zur Kenntniß der Behörden.

An Typhus starben im Jahre 1888: 568, 1889: 541, 1890: 488 Personen. In einer Reihe der von der Seuche heimgesuchten ländlichen Ortschaften und Städte wurde festgestellt, daß das von den Erkrankten benutzte Trinkwasser Verunreinigungen durch menschliche Abgänge u. dgl. ausgesetzt gewesen war, so in den auch früher von der Krankheit bevorzugten Dörfern Medersbach und Schöneberg (Kreis Altenkirchen), von denen das erstere im Jahre 1890 17, letzteres im Herbst 1889 29 Erkrankungsfälle zu verzeichnen hatten. In der Stadt Koblenz, wo im Jahre 1889: 30, 1890: 17, 1891: 10 Erkrankungen gemeldet wurden, ergab sich, daß mehre der infizirten Häuser noch nicht an die neue Wasserleitung angeschlossen waren. Als einen Typhusherd bezeichnet der Berichterstatter die Stadt Ahrweiler, in welcher im Jahre 1889 allein 70 Erkrankungen zur Beobachtung kamen.

Die Zahl der Todesfälle an Diphtherie und Croup, welche in den Jahren 1881 bis 1886 von 820 auf 362 gesunken war, stieg im Berichtszeitraum wieder von 420 auf 592. Am meisten von diesen Krankheiten heimgesucht war der Kreis Altenkirchen.

Der Scharlach ist in den Jahren 1887 bis 1891 im Regierungsbezirk nirgends bösartig aufgetreten; er verursachte insgesammt 179 Sterbefälle.

Die Masern herrschten besonders in den Jahren 1888 und 1890 und haben im Berichtszeitraum insgesammt 813 Sterbefälle verursacht.

Die Influenza wurde in einigen leichten Fällen bereits im November 1889 beobachtet, entwickelte sich jedoch erst Mitte Dezember zur Epidemie. In den verschiedenen Berichten wird die Gesammtzahl der Erkrankten auf 20 bis 70% der Bevölkerung geschätzt. Unter den Begleitkrankheiten der Grippe waren Lungen- und Brustfellentzündungen die häufigsten.

Die Zahl der an Tuberkulose (Schwindsucht) gestorbenen Personen schwankte in den Jahren 1887 bis 1890 zwischen 2¼ bis 2½‰ der Bevölkerung und betrug in den 3 Jahren 2546, 2304, 2280; am meisten war die Altersklasse zwischen 40 und 60 Jahren betheiligt.

An Kindbettfieber starben in den Jahren 1887 bis 1890 153, 148, 128 und 114 Frauen, während der Jahresdurchschnitt der Sterblichkeitsziffer in den vorausgegangenen 3 Jahren 188 betrug.

Von Kindern im ersten Lebensjahre starben 3443, 3424 und 3539. Als häufigste Todesursache sind Krampfe angeführt, wohingegen die Sterbefälle infolge

angeborener Lebensschwäche in den letzten Jahren etwas abgenommen haben.

Wohnstätten. Trotzdem in der Stadt Koblenz viele Neubauten entstanden sind, genügen die Wohnungen bei weitem nicht den Anforderungen der Gesundheitspflege; meist sind bei sehr hohen Hinterhäusern nur kleine Höfe vorhanden. In den entlegeneren Theilen des Bezirks verschwinden die elenden Lehmhütten erfreulicher Weise immer mehr.

Hinsichtlich der Trinkwasserversorgung wird angeführt, daß die Stadt Wetzlar trotz der Herstellung kostspieliger Leitungen in trockener Jahreszeit noch an Wassermangel zu leiden hat. Dagegen haben sich zahlreiche Städte und Dörfer in den gewerblichen Kreisen mit vorzüglichen Quellwasserleitungen versehen.

Die polizeiliche Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln führte wiederholt zu Bestrafungen wegen Verfälschungen von Milch, Butter, Kaffee und Schmalz.

In Koblenz, Neuwied, Kreuznach und Mayen wurden Schlachthäuser neu eröffnet.

Die Bäder Kreuznach und Neuenahr haben sich nach wie vor eines zahlreichen Besuches zu erfreuen. Der Versandt von Apollinarisbrunnen erreichte im Jahre 1891 20 Milionen Gefäße

Ueber die Ursachen von Typhusepidemieen in Massachusetts.

Im Herbst 1890 trat in Lowell eine heftige Typhusepidemie auf, welche im November ihren Höhepunkt erreichte. Ursache derselben scheint eine Verseuchung des zur Trinkwasserversorgung benützten Merrimackflusses gewesen zu sein, da kurz vorher in dem Städtchen Northen Chelmsford am Stony Brook Typhusfälle vorgekommen waren und gelegentlich derselben nachweislich eine Verunreinigung des nur einige Meilen oberhalb Lowell in den Merrimack mündenden Stony Brook mit Darmentleerungen eines Kranken stattgefunden hatte. Auch die weiter abwärts am Merrimack gelegenen Städte Lawrence und Newburyport hatten Typhusepidemieen durchzumachen.

Bei einer Epidemie in Chicopee-Falls wurde ebenfalls als Ursache die Verseuchung des Flusses (Chicopee-River), welcher zur Trinkwasserversorgung benützt wurde, angesehen. Man ermittelte nämlich, daß in einer 7 Meilen oberhalb gelegenen Mühle ein Knabe an Typhus erkrankt war und daß dessen Darmabgänge ohne vorausgegangene Desinfektion in den Fluß gelangt waren.

Eine Uebertragung des Typhus durch Milch wurde in Springfield beobachtet. Es erkrankten dort fast durchweg nur solche Familien welche die Milch von einem bestimmten Lieferanten bezogen hatten. Auch in Somerville scheint eine Typhusepidemie mit der Milchversorgung im Zusammenhange gestanden zu haben.

Einige Fälle von Uebertragung des Typhus von Haus zu Haus wurden in Bondsville, Provincetown und Millville beobachtet.

(Investigations of recent Typhoid-Fever Epidemics in Massachusetts by W. Sedgwick.)

Infektionskrankheiten in Australien.

Ueber das Vorkommen von Infektionskrankheiten in Australien macht das Oest. San.-W. S. 135 nach einer Feststellung des Direktors des Pasteur'schen Instituts in Sydney, Dr. Loir, folgende Angaben.

Blattern wurden im Jahre 1825 durch ein englisches Schiff mit Deportirten eingeschleppt, erlangten aber keine Verbreitung. Im Jahre 1892 brachen ebenfalls auf einem englischen Schiffe Blattern aus, welche erst, nachdem in Melbourne einige Passagiere das Schiff verlassen hatten, in Sydney als solche erkannt wurden. Gleichwohl gelang es, die weitere Ausbreitung zu verhindern. Im Jahre 1838 wurden Flecktyphus, 1838 Influenza, 1841 Cholera und Scharlach, 1831 Abdominaltyphus, 1828 Masern und Keuchhusten eingeschleppt. es kam aber bisher weder zu einer Cholera- noch Flecktyphusepidemie, dagegen ließ sich eine Verbreitung von Abdominaltyphus, Masern, Keuchhusten nicht aufhalten. Diphtheritis trat schon in den ersten Jahren der Kolonisation auf und gilt im Allgemeinen als eine sehr ernste Krankheit. Lepra wurde von den Chinesen eingeschleppt und verbreitete sich mit denselben im ganzen Lande.

Von ansteckenden Thierkrankheiten sind Rotz und Hundswuth bis heute in Australien noch unbekannt. Milzbrand, Rauschbrand und Lungenseuche, welche in den Vierziger Jahren eingeschleppt wurden, führen aber zu ziemlich vielen Verlusten.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 300.) Nach einer in Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts S. 519 veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. September 1894 ist die am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossene internationale Uebereinkunft, betr. Maßregeln gegen die Cholera, nebst dem Protokoll über den Beitritt von Großbritannien und Irland von den Niederlanden ratifizirt worden.

Braunschweig. Gewichte und Waagen in Apotheken betr. Vom 25. April 1894.

Der nach den Bestimmungen des § 3 unseres Erlasses vom 12. Dezember 1888[1]), betr. die Einrichtung und den Betrieb der allopathischen Apotheken, in jeder derartigen Apotheke erforderliche, zur Prüfung der Richtigkeit der Gewichte und Waagen bestimmte Normalgewichtssatz soll fortan alle fünf Jahre einer zuständigen Aichungsbehörde zur Prüfung und Beglaubigung dahingehend eingesandt werden, daß derselbe die Genauigkeit von Gebrauchsnormalen für Präzisionsgewichte besitzt. Die amtlichen Beglaubigungsscheine, in deren Besitz sich die Herren Apotheker innerhalb 3 Monaten zu setzen haben, sind aufzubewahren und unseren Kommissaren gelegentlich der Revision vorzulegen.

Als zuständige Aichungsbehörden gelten die hiesige Herzogl. Aichungs-Kommission, sowie die Königl. Preußischen Aichungsinspektionen für die einzelnen Provinzen.

Die im Herzogthume zu prüfenden Gewichtssätze sind an das hiesige Herzogl. Aichamt, zweckmäßig nach vorangegangener Anmeldung, einzusenden. Die „Im Auftrage Herzogl. Aichungs-Kommission" von dem jeweiligen Aichmeister Schmidt ausgestellten Beglaubigungsscheine werden als gültig anerkannt werden.

Wir bemerken bei diesem Anlaß noch, daß das hiesige Herzogl. Aichamt die Nachaichung auch von Präzisionsgewichten und Präzisionswagen vorzunehmen berechtigt ist.

Braunschweig, den 25. April 1894.

Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegium.

Orth.

An sämmtliche Herrn Physici und Apotheker.

Reuß j. L. Die Gesetzsammlung veröffentlicht auf S. 303 eine landesherrliche Verordnung, betr. den Erlaß einer revidirten Gebührentaxe für die Hebammen, vom 24. März 1894.

Schweiz. Kanton Tessin. Die Kantondirektion für Gesundheitspflege hat am 20. Dezember 1893 die Benutzung aller kleinen Handdruckapparate beim Biervertriebe unter Androhung der in Art. 6 der Vollzugsverordnung vom 14. August 1888 vorgesehenen Geldstrafen verboten. (Sanit.-demogr. Wochenbull. der Schweiz 1894 S. 224.)

Schweiz. Kanton Schaffhausen. Verordnung, betreffend das Hebammenwesen. Vom 11. Oktober 1893.

(Sanitar.-demogr. Wochenbull. d. Schweiz 1894 S. 217.)

An Stelle der §§ 40 und 41 des Medizinalgesetzes vom 31. Mai 1856, der Artikel 9, 15, 16, 17 des Reglements, die Prüfung der Medizinalpersonen betreffend vom 7. Januar 1857, der §§ 44 bis 57 der Verordnung,

[1]) Veröff. 1889 S. 72*.

die Obliegenheiten sämmtlicher Medizinalpersonen betreffend, vom 29. Januar 1857, verordnet der Regierungsrath was folgt:

I. Ausbildung und Prüfung der Hebammen.

§ 1. Die Ausübung des Hebammenberufes ist nur Personen gestattet, welche mit Erfolg einen vollständigen Lehrkurs an einer staatlich anerkannten Hebammenschule durchgemacht und sich einer kantonalen Prüfung unterworfen haben.

§ 2. Zur Aufnahme in einen Hebammenkurs wird in der Regel verlangt:

1. ein Geburtsschein, aus welchem hervorgeht, daß die Betreffende, Ausnahmefälle vorbehalten, nicht unter 20 und nicht über 35 Jahre alt sei;

2. ein günstig lautendes Sittenzeugniß von Seite der Ortsbehörde;

3. ein Zeugniß des betreffenden Bezirksarztes, daß die sich Anmeldende gesund sei und die für die Erlernung und Ausbildung des Hebammenberufes erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften, wie namentlich gute Sinne, gut gebaute, fehlerfreie Hände und ein gut entwickeltes Denkvermögen besitze.

§ 3. Die Prüfung geschieht durch den Bezirksarzt und dessen Adjunkten oder einen andern von der Sanitätsdirektion bezeichneten Experten:

Sie erstreckt sich über:

1. den Bau des menschlichen weiblichen Körpers im allgemeinen;

2. die Geburtshülfe;

3. regelmäßige und regelwidrige Geburten und das zu beobachtende Verhalten der Hebamme bei denselben;

4. schlimme Zufälle der Mutter und des Kindes während und nach der Geburt, deren Behandlung und die der Hebamme dabei erlaubte Anwendung von Arzneimitteln;

5. Diätetik der Schwangeren, der Wöchnerin und des Neugeborenen;

6. Antisepsis.

Nach gut bestandener Prüfung wird die Kandidatin der Sanitätsdirektion zur Patentirung empfohlen. Bei ungenügendem Erfolg der Prüfung kann die Kandidatin einen zweiten Unterrichtskurs durchmachen und sich einer Prüfung nochmals unterziehen. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.

§ 4. Von andern Kantonen ausgestellte Patente haben hier Gültigkeit, wenn

a) dieselben mit Rücksicht auf Fachbildung gleichwerthig erscheinen;

b) die betreffenden Kantone Gegenrecht halten;

c) die Person empfehlenswerth erscheint.

Der Entscheid hierüber steht der Sanitätsdirektion zu.

II. Pflichtordnung.

A. Allgemeine Obliegenheiten.

§ 5. Die Hebamme ist ihre Dienste zuerst der Gemeinde schuldig, die sie hat unterrichten lassen, die ihr Wartgeld bezahlt und in der sie wohnt. Sie darf sich nicht ohne Noth und jedenfalls nicht ohne für geeignete Stellvertretung gesorgt zu haben von ihrem Wohnorte entfernen.

§ 6. Sie ist verpflichtet, Schwangeren und Gebärenden, sei es bei Tag oder Nacht, ohne Ansehen der Person, nach bestem Wissen und Gewissen beizustehen und hat jedem Rufe sofort Folge zu leisten. Es liegt ihr demnach ob:

1. Schwangeren auf deren Verlangen mit ihrem Rathe beizustehen;

2. bei regelmäßigen Geburten den vorgeschriebenen Beistand zu leisten;

3. bei regelwidrigen Geburten gemäß den Vorschriften des Hebammenlehrbuches zu verfahren und namentlich rechtzeitig in allen Fällen, wo es nöthig erscheint, auf die Herbeirufung eines Arztes zu dringen und dessen Verordnungen pünktlich zu befolgen;

4. die erste Pflege der Wöchnerinnen und neugeborenen Kinder theils selbst zu besorgen, theils anzuordnen und zu beaufsichtigen;

5. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ihre Pflichten gegenüber den Behörden und Medizinalpersonen treu und gewissenhaft zu erfüllen.

§ 7. Die Hebamme hat über Geheimnisse, welche ihr bei Ausübung ihres Berufes anvertraut werden, Verschwiegenheit zu beobachten, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo sie zur Mittheilung an die Behörde (zunächst an den Bezirksarzt) gesetzlich verpflichtet ist, so namentlich, wenn sie Kenntniß erlangt von Verheimlichung der Geburt, von Abtreibungen und Abtreibungsversuchen, Verletzung, Tod oder grober Vernachlässigung eines bereits geborenen Kindes.

§ 8. Die Hebamme soll, sei es, daß nach Uebereinkunft die Gemeinde, sei es, daß sie selbst die Anschaffung übernimmt, mit nachbenannten Geräthschaften ausgerüstet sein, welche, Ausnahmefälle vorbehalten (worüber der Bezirksarzt zu entscheiden hat), bei der Patentirung neu anzuschaffen und in einer passenden Tasche aufzubewahren sind:

1. Spülkanne (Irrigator), einen Liter haltend, mit Schlauch und Hahnen;

2. gläsernen Mutterrohren (1 gebogenen und 1 geraden) und den zum Reinigen derselben nothwendigen Bürstchen;

2. eine in dieser Spülkanne befindliche Blechbüchse, enthaltend: ein Packet Wundwatte, ein Packet Jodoformgaze, sechs Meter schmales weißes Band, verwendbar als Nabelschnurbändchen und Tamponfäden;

3. eine zweite Spülkanne oder Clysopompe mit zwei gläsernen Klystirrohren, welche ausschließlich nur zu Klystiren verwendet werden darf;

4. einen neusilbernen und einen elastischen Katheter;

5. eine Nabelschnurscheere;

6. ein Fieber- (Maximal-) und ein Badethermometer;

7. eine gute Nagelbürste ohne Stiel und ein Nagelreiniger;

8. eine Gummiunterlage;

9. ein bis zwei Warzenhütchen und eine Milchpumpe;

10. eine Kinderklystirspritze;

11. ein Meßglas, auf 20 Gramm geaicht;

12. ein Glas von mindestens 200 Gramm Inhalt mit Glasstöpsel und eingebrannter Signatur für 50prozentige Karbolsäure;

13. ein Fläschchen mit Hofmannstropfen oder Aether;

14. ein Töpfchen mit 4% Borvaseline;

15. ein Stück Karbolseife.

Außerdem muß sich im Besitz der Hebamme befinden:

Ein Hebammenbuch; ein Exemplar dieser Pflichtordnung, welches die Hebamme zur Geburt mitzunehmen hat, so daß es sowohl dem Arzt als den Angehörigen der Gebärenden vorgezeigt werden kann; Kalt: die Ausübung des Hebammenberufes auf antiseptischer Grundlage (Leitfaden); drei große, die ganze vordere Seite des Körpers deckende naturfarbene Drillschürzen, von denen eine reine zu jeder Geburt mitzunehmen ist; eine Bettschüssel.

Die Gummiunterlage darf nur für Geburten benutzt, niemals aber den Wöchnerinnen leihweise überlassen werden.

§ 9. Wenn bei einer Geburt ärztliche Hülfe nöthig wird, so darf die Hebamme die Gebärende niemals verlassen, um selbst den Arzt zu holen; sie schicke vielmehr einen zuverlässigen Boten, dem sie den Auftrag zu Händen des Arztes übergiebt.

§ 10. Sie hat ohne alle Verzögerung auf das Herbeirufen eines Arztes zu dringen in folgenden Fällen:

a) bei fehlerhaftem oder krankem Körperbau der Mutter;

b) bei engem Becken;

c) bei beträchtlichen Vorfällen, allgemeinen Zuckungen, übermäßigem Erbrechen, Blutungen vor, während oder nach der Geburt;

d) bei fieberhaften und andern Krankheiten der Gebärenden;

e) bei mangelhaften Wehen und Entkräftung der Mutter;

f) bei fehlerhafter Lage des Kindes, sobald sie erkannt hat, daß Schultern oder Arm (Querlage), Steiß,

vnie oder Füße vorliegen, oder sobald sie innerlich keinen Korliegenden Fruchttheil fühlt;

g) bei vorgefallener Nabelschnur;

h) bei neben dem Kopf vorgefallenem Arme, wenn er sich nicht von selbst zurückzieht;

i) wenn neben dem vorliegenden Kopf ein Fuß vorgefallen ist;

k) bei angewachsener oder eingeschlossener Nachgeburt;

l) in allen Fällen von Fehlgeburt, in welchen nicht das Ei als Ganzes (Frucht, Eihäute und Nachgeburt) abgegangen ist;

m) bei allen Einrissen in Damm und Scheide;

n) in allen andern Fällen, in denen die Hebamme nicht sicher ist, sich nicht zu rathen und zu helfen weiß.

§ 11. Ist zu einer Geburt ein Arzt beigezogen, so soll sie alle von ihm getroffenen Anordnungen auf's pünktlichste befolgen.

§ 12. Die Darreichung von Arzneien ohne ärztliche Verordnung, sowie die selbstständige Behandlung unterleibskranker Frauen (namentlich Einsetzen von Ringen und Behandlung des sogenannten weißen Flusses) ist den Hebammen strengstens untersagt.

§ 13. Wünscht eine Hebamme in ihrer Wohnung Schwangere aufzunehmen, so bedarf sie dazu einer von der Sanitätsdirektion auf empfehlendes Gutachten des Bezirksarztes hin ausgestellten Bewilligung. Sie hat ein genaues Verzeichniß über die von ihr aufgenommenen Personen zu führen, von welchem der Bezirksarzt jederzeit Einsicht nehmen kann.

Wärterdienste bei Kranken mit (kontagiösen) ansteckenden Krankheiten, oder bei solchen Kranken, bei welchen sie ihre Hände oder Kleider mit Eiter oder Fäulnißstoffen verunreinigen kann, darf die Hebamme nicht übernehmen, ebensowenig Leichen entkleiden, Sektionen von Leichen beiwohnen oder auch nur die Verrichtungen einer Leichenbitterin oder Leichenträgerin besorgen.

§ 14. Die Hebamme hat im allgemeinen die größtmögliche Reinlichkeit an ihrem Körper und an ihrer Kleidung zu beobachten. Insbesondere richte sie ihre Aufmerksamkeit auf eine tadellose Beschaffenheit ihrer Hände; die Nägel sollen kurz gehalten sein. Mit wunden Stellen, Entzündungen und Geschwüren an den Händen behaftet oder mit Fingerringen versehen, darf sie nie eine Untersuchung vornehmen. Vor und nach jeder innern Untersuchung einer Schwangeren oder Gebärenden hat die Hebamme sich nach folgender Vorschrift zu reinigen (desinfiziren):

1. der Schmutz unter den Nägeln soll zunächst mit dem Nagelreiniger entfernt werden;

2. darauf folgt eine lang andauernde gründliche Waschung der Hände und Vorderarme in warmem Wasser mit Seife und Nägelbürste;

3. nachdem die betreffenden Theile, sowie die Nägelbürste mit reinem Wasser nochmals abgespült sind, folgt zur eigentlichen Desinfektion der Finger, Hände und Vorderarme deren Waschung in 5prozentigem Karbolwasser (dessen Bereitungsart siehe § 17), welche circa drei Minuten lang zu dauern hat und bei der die Nägelbürste ebenfalls zu verwenden ist.

§ 15. Bei Ausübung ihres Berufes soll die Hebamme wo möglich Waschkleider tragen, deren Aermel bis zur Mitte der Oberarme leicht umgestülpt werden können. Außerdem ist ihr Oberkleid mit einer bis zum Halse reichenden weißen Schürze zu bedecken.

§ 16. Die in § 8 genannten Geräthschaften sollen immer in gutem Zustand und vollständig erhalten werden. Zu Hause bewahre die Hebamme sie an einem bestimmten, rein gehaltenen, leicht erreichbaren Orte in ihrem Behälter geordnet auf. Nach jeder Benützung müssen alle gebrauchten Geräthschaften sorgfältig gereinigt, mit 5prozentiger Karbolsäurelösung desinfizirt und, mit reinem Tuche abgetrocknet, sofort wieder in ihrem Behälter versorgt werden.

Der Gebrauch von Schwämmen zur Reinigung der Gebärenden oder Wöchnerinnen ist den Hebammen strenge untersagt.

§ 17. Die zur Desinfektion der Hände, Instrumente und der äußern Geburtstheile nöthige Lösung wird in der Weise hergestellt, daß das Meßglas mit 50prozentiger Karbolsäure bis zur Marke (gleich 20 Gramm) gefüllt und in einen Liter in einem Waschbecken befindlichen reinen Wassers eingegossen wird. Es werden die beiden Flüssigkeiten durch längeres Umrühren sorgfältig gemischt, wodurch 1 Liter 1prozentiges Karbolwasser entsteht. Für die Bereitung von:

1 Liter 2prozentiges Karbolwasser wird das Meßglas zweimal bis zum Strich mit 50prozentiger Säure,
1 Liter 3prozentiges Karbolwasser wird das Meßglas dreimal bis zum Strich mit 50prozentiger Säure,
1 Liter 4prozentiges Karbolwasser wird das Meßglas viermal bis zum Strich mit 50prozentiger Säure,
1 Liter 5prozentiges Karbolwasser wird das Meßglas fünfmal bis zum Strich mit 50prozentiger Säure

gefüllt zu je einem Liter Wasser zugesetzt und im übrigen wie oben angegeben verfahren.

Niemals soll das zu Einspritzungen zu verwendende Karbolwasser in der Spülkanne selbst bereitet werden; vielmehr hat dies in einem Waschbecken oder in einer reinen Flasche zu geschehen, in der man die zugesetzte Karbolsäure mit dem bestimmten Quantum Wasser durch kräftiges Schütteln mischt. Erst die so zubereitete Lösung wird in die Spülkanne geschüttet.

Die eigenmächtige Benützung anderer Desinfektionsmittel, wie Sublimat, Kreolin u. s. w. ist der Hebamme verboten. Etwaige Aenderungen in der antiseptischen Behandlung werden vom Bezirksarzte vorgeschrieben.

B. Pflichten der Hebamme gegen Schwangere.

§ 18. Die Hebamme ertheilt den Schwangeren die nöthigen Anleitungen, betreffend Lebensweise, Kleidung, Nahrung, Wäsche, Körperreinigung, Pflege der Brüste und Geburtstheile. Sie macht auf die rechtzeitige Anschaffung derjenigen Gebrauchsgegenstände aufmerksam, die bei der Geburt vorhanden sein müssen.

Beobachtet die Hebamme bei der nach vorschriftsmäßiger Reinigung vorzunehmenden Untersuchung einer Schwangeren eine Abweichung vom normalen Verhalten, oder vermuthet sie eine solche, so hat sie die Schwangere zur baldigen Einholung ärztlichen Rathes aufzufordern. Einer selbstständigen Behandlung solcher Schwangeren soll sich die Hebamme enthalten.

§ 19. Zur Verhütung der Ansteckung der Augen des Kindes sind Schwangere, welche an eitrigem Ausfluß leiden, behufs Behandlung desselben an einen Arzt zu weisen. Besteht zu Beginn der Geburt ein solcher Ausfluß, so ziehe die Hebamme, wenn irgend möglich, einen Arzt zu Rathe. Wenn dies verweigert wird oder bis zu dessen Ankunft, ist es ihr gestattet, die Scheide mit 3prozentigem Karbolwasser gründlich auszuspülen.

§ 20. Stirbt eine Frau während der zweiten Hälfte der Schwangerschaft unentbunden, so ist die Hebamme verpflichtet, auf die schleunige Herbeirufung eines Arztes zu dringen. Falls die Angehörigen dies verweigern sollten, hat sie davon die Ortspolizei unverweilt in Kenntniß zu setzen.

(Schluß folgt.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. September 1894. (R.-G.-Bl. S. 523.)

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich:

Für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wird vom 10. Oktober d. J. ab bis auf weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest, und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Der Reichskanzler.
J. V.: von Boetticher.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Rumänien im 2. Vierteljahr 1894.[1]

(Nach den vom Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 7 bis 12.)

Seuchen. — Distrikte.	Zahl der Krankheitsfälle im April	Mai	Juni
Milzbrand.			
Roman	1	—	1
Wuth.			
Covurlui	—	[2] 16	[2] 10
Vaslui	[2] 2	[2] 1	—
Rotz (Wurm).			
Dambovita	1	3	3
Dorohoiu	2	3	3
Jassy	—	2	5
Jalomita	—	7	1
Ilfow	5	14	2
Mehedinti	—	6	6
Roman	1	1	3
Maul- und Klauenseuche.			
Tulcea	—	25	2 371
Pockenseuche der Schafe.			
Botosani	—	377	480
Jassy	2	4	2
Tutova	510	5 231	2 079
Tecuciu	—	1 609	291

Außerdem im Januar: Mehedinti, Tulcea je 1 (Hund); im Juni: Falciu, Jassy je 1 (Rind), Mehedinti 2 (Hunde), Putna 2 (Rinder), Roman 3 (2 Rinder, 1 Hund), Constanta 1 (Katze).

Außerdem im April: Constanta 1; im Mai: Buzeu, Vlasca je 1, Tulcea 3, Doljiu 5; im Juni: Romanati, Vaslui je 1.

Außerdem im April: Muscel 420; im Juni: Braila 521.

Außerdem im April: Argesu 6, Buzeu 651; im Mai: Tulcea 85; im Juni: Covurlui 8, Falciu 124, Mehedinti 234, Putna 1083, Suceava 900, Teleorman 220, Vaslui 25.

Räude der Pferde: im Mai: Suceava 2; im Juni: Tulcea 1.

Chronische käsige Lungen- und Darmentzündung: Im Mai: Suceava 18, Vlasca 16; im Juni: Roman 6.

[1]) Vgl. S. 388. — [2]) Rinder.

Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf. Bekanntmachung vom 25. September 1894. (R.-A. Nr. 229.)

Die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln aus dem Ausland über die Grenzstation Elten wird hiermit vom 1. Oktober d. J. ab bis zum 20. Januar nächsten Jahres außer am Montag und Freitag auch am Mittwoch jeder Woche unter den in meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. April v. J. (Amtsbl. S. 193)[1]) angegebenen Bedingungen gestattet.

Die grenzthierärztliche Untersuchung findet in der Zeit von 10½ Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags statt.

Der Regierungs-Präsident.

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium hat mittelst Verordnung vom 25. September 1894 die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus den nicht gesperrten Gebietstheilen Oesterreich-Ungarns unter den in Abschnitt I, II A und III der Verordnung vom 28. Juni 1893 (Central- und Bezirksamtsbl. 1893 A Seite 197 ff.)[1]) enthaltenen Bedingungen auch für die Gemeinde St. Ludwig (Ober-Elsaß) bis auf Weiteres gestattet.

[1]) Veröff. 1893 S. 343.

Großbritannien. Der Board of Agriculture hat am 17. August d. J. eine Verordnung zur Bekämpfung der Räude unter den Pferden, Eseln und Maulthieren in der Grafschaft Devon und der Stadt Torquai — (5202) The Devon and Torquay (Parasitic Mange) Order of 1894 — erlassen, welche mit den für Cornwall geltenden (vgl. Veröff. 1893 S. 499) wörtlich übereinstimmt und am 24. August in Kraft getreten ist.

Belgien. Verordnung des Ackerbauministers, betr. die Beschränkung von Wiederkäuern und Schweinen aus den Provinzen Luxemburg und Namur zu den Märkten. Vom 1. September 1894. (Mon. belge S. 2833.)

Le Ministre de l'agriculture etc. . . . .

Arrête:

Art. 1er. L'arrêté ministériel susvisé du 2 juillet dernier est rapporté.

Art. 2. Jusqu'à disposition ultérieure, les ruminants et les porcs *provenant de la province de Luxembourg* ne seront admis aux foires et marchés du pays que sur la remise, par leur propriétaire ou leur conducteur, au bourgmestre du lieu où les foires ou marchés se tiennent, d'un certificat conforme au modèle ci-annexé.

Art. 3. Les gouverneurs sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté, lequel entrera en vigueur le 10 septembre 1894.

Ein Formular zu dem Certifikate ist beigefügt.

Rechtsprechung.

Ungültigkeit einer Polizeiverordnung, welche die freie Preisbestimmung beim Verkauf minderwerthigen Fleisches durch eine polizeilicherseits aufgestellte Maximalgrenze einschränkt und öffentliche Bekanntmachung des Preises fordert.

Urtheil des Königl. preuß. Kammergerichts vom 5. Februar 1894 wider den Handelsmann und Fleischergesellen N. zu Sch.

Auf die Revision des Angeklagten wurde das Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Schweidnitz vom 27. November 1893 aufgehoben, der Angeklagte der strafbaren Uebertretung des § 3 der Reichenbacher Polizeiverordnung vom 28. Januar 1893 nicht schuldig befunden und deshalb freigesprochen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung der §§ 1, 2 und 3 der Polizei-Verordnung für die Stadt Reichenbach i. Schl., betr. die Zulassung minderwerthigen Fleisches von geschlachtetem Vieh zur sogenannten Freibank, vom 28. Januar 1893 durch unrichtige Anwendung, sowie des § 68 Reichs-Straf-Gesetz-Buchs durch Nichtanwendung rügt, mußte für begründet erachtet werden.

Der Berufungsrichter hat den Angeklagten, welcher Handelsmann und Fleischergeselle ist, auf Grund der thatsächlichen Feststellung,

> daß derselbe am 16. Juni 1893 zu Reichenbach auf der Freibank Speck zu einem Preise von 60 Pf. für das Pfund verkauft hat, ohne daß dieser Preis von der Schlachthofverwaltung durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht war,

der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 und 3 der gedachten Polizeiverordnung, insbesondere der Zuwiderhandlung gegen den § 3 derselben für schuldig erachtet und ihn daher aus § 8 daselbst bestraft.

Die für die vorstehende thatsächliche Feststellung in Betracht kommenden §§ 1 und 3 lauten:

[1]) Veröff. 1893 S. 527.

§ 1. „In dem städtischen Schlachthause zu Reichenbach wird eine Verkaufsstelle zum Verkaufe minderwerthigen bezw. nicht bankmäßigen Fleisches errichtet: „die Freibank“ 2c.

§ 3. Den Preis des Fleisches kann der Eigenthümer oder Verkäufer selbst bestimmen. Der Preis muß aber stets unter dem hier zur Zeit bestehenden niedrigsten Wochenladenpreise sich bewegen und wenigstens um 1/4 niedriger sein als der letztere. Der so festgesetzte, von der Schlachthofverwaltung durch öffentlichen Anschlag an der hierfür bestimmten Stelle vor dem Verkaufsraume zu veröffentlichende Preis muß ferner durch eine deutlich beschriebene, in dem Verkaufsraume angebrachte, leicht sichtbare Tafel dem Publikum bekannt gemacht werden.“

Es mag dahin gestellt bleiben, ob die gedachte Feststellung oder die übrigen vom Vorderrichter getroffenen Einzelfeststellungen den Thatbestand einer Uebertretung gegen den § 3 a. a. O. erfüllen, auch kann es dahin gestellt bleiben, ob die vorgedachte Polizeiverordnung formell und — abgesehen von § 3 — materiell rechtsgültig ist, denn der erwähnte § 3 derselben entbehrt, soweit er den gewerbsmäßigen Verkauf des Fleisches betrifft, jedenfalls der materiellen Rechtsgültigkeit. Sein Inhalt steht nämlich dadurch, daß er vorschreibt, der Preis müsse stets unter dem zur Zeit bestehenden niedrigsten Wochenladenpreise sich bewegen und wenigstens um 1/4 niedriger sein als der letztere, derselbe müsse auch von der Schlachthofverwaltung durch öffentlichen Anschlag und durch eine in dem Verkaufsraume angebrachte Tafel dem Publikum bekannt gemacht werden, im Widerspruch mit den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung und durfte daher gemäß § 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in dieser Allgemeinheit in die Polizeiverordnung nicht aufgenommen werden.

Wenn der § 72 der Reichsgewerbeordnung, abgesehen von den in den folgenden Paragraphen statutirten Ausnahmen für gewisse Gewerbebetriebe, zu denen das Schlächtergewerbe jedoch nicht gehört, polizeiliche Taxen verbietet, so muß es als hiermit im Widerspruche stehend angesehen werden, wenn die freie Preisbestimmung beim Verkaufe von Fleisch durch eine polizeilicherseits aufgestellte Maximalgrenze eingeschränkt wird und öffentliche Bekanntmachung des Preises gefordert wird, welche letztere nach § 73 ff. der Reichsgewerbeordnung allerdings gewissen anderen Gewerbetreibenden, aber auch nur diesen, durch die Ortspolizeibehörde zur Pflicht gemacht werden kann.

Soweit aber der vorgedachte § 3 der Polizeiverordnung ungültig ist, kann auch die Zuwiderhandlung gegen denselben, um welche es sich hier allein handelt, nach § 8 daselbst nicht strafbar sein.

Ohne daß es einer Erörterung der weiteren Angriffe und Ausführungen der Revision bedurfte, war daher in Gemäßheit des § 394 Straf-Prozeß-Ordnung das Berufungsurtheil aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen.

Kothe's Zahn-Mundwasser kein Heilmittel im Sinne der Kais. Verord. vom 27. Januar 1890.

Urtheil des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 13. Dezember 1893 wider den Drogenhändler W. zu B.

Der Angeklagte hat in seinem Geschäft Kothe's Zahn-Mundwasser feilgehalten und an das Publikum mit einer Gebrauchsanweisung verkauft, worin es heißt: „Kein zweites Mittel existirt, welches die Reinigung resp. Desinfektion der Zähne, die Verhütung übelriechenden Athems und die gute Konservirung der Zähne so vollkommen bewirkt, dadurch auch zuverlässig Schutz gegen Zahnschmerzen für immer bietet, als Kothe's Zahnwasser.“ Auf Grund dieses Thatbestandes verurtheilte das Schöffengericht zu Berlin am 25. Oktober 1893 den Angeklagten wegen Uebertretung des § 367[3] Str.-G.-B. und der Kais. Verord. vom 27. Januar 1890 zu 10 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Haft, weil er ein flüssiges Gemisch (Verzeichniß A Nr. 5) als Heilmittel verkauft habe. Auf seine Berufung wurde er jedoch vom Königl. Landgericht daselbst freigesprochen, aus folgenden Erwägungen: Ein Heilmittel solle zur Beseitigung eines vorhandenen Uebels, einer Krankheit dienen; sofern aber eine Zubereitung eine Krankheit für die Zukunft verhüten solle, könne sie sprachlich nicht als Heilmittel bezeichnet werden. Im vorliegenden Falle sei das Kothe'sche Zahn-Mundwasser (nach dem Gutachten des Chemikers Dr. B. aus Alkohol und Pfefferminzöl bestehend und daher an sich unter Nr. 5 des Verzeichnisses A der Kais. Verord. fallend) nur als Präservativ gegen Zahnschmerz, nicht als Heilmittel dagegen angepriesen und verkauft worden, wie der Wortlaut der Gebrauchsanweisung deutlich ergebe. Der Angeklagte habe mithin nicht gegen § 1 der Verordnung verstoßen, ebensowenig gegen § 2, da das Kothe'sche Zahnwasser und dessen Bestandtheile im Verzeichniß B nicht aufgeführt seien.

Vermischtes.

Rußland. Dem Berichte über die Thätigkeit der bakteriologischen Station zu Odessa im Jahre 1893 (vgl. Veröff. 1893 S. 893) ist zu entnehmen, daß im genannten Jahre 775 von wuthkranken Thieren gebissene und 18 in Folge von Wartung und Pflege wuthkranker Menschen und Thiere verdächtige Personen geimpft wurden. Die Nothwendigkeit der Schutzimpfung war bedingt durch Bisse von Hunden in 710 Fällen, von Katzen in 56, von Wölfen in 5, von Kälbern in 2 Fällen, von einem Schwein und einem Pferde in je einem Falle, durch Ansteckung bei der Pflege von kranken Menschen in 4, von kranken Hunden in 14 Fällen. 72 Fälle werden als schwer, 322 als leicht, die übrigen als „mittlere“ bezeichnet. 4 geimpfte Personen sind vor und 2 nach Beendigung der Kur gestorben, 17 hatten dieselbe unterbrochen, darunter 7, weil die Thiere, von denen sie gebissen waren, sich als nicht wuthkrank erwiesen.

Von bakteriologischen Arbeiten der Station sind während des Berichtsjahres u. a. 432 Untersuchungen verzeichnet, welche auf Veranlassung von Civil- und Militärbehörden und Privatpersonen zur Feststellung verschiedener Krankheiten, wie Tuberkulose, Rotz, Milzbrand (sibirische Pest), Unterleibstyphus, Croup, Sumpffieber und Cholera ausgeführt wurden; Wasser-Untersuchungen fanden außerdem alltäglich statt.

Uruguay. In dem Lazareth de la Isla de Flores wurden in dem Jahre 1892 (1893) 174 (258) Schiffe der Gesundheitsbesichtigung, 11 637 (16 742) zur Schiffsbesatzung gehörende Personen und 6599 (8451) Passagiere einer Quarantäne unterworfen. Von den Schiffen gehörten 24 (42) der deutschen, 114 (183) anderen europäischen Nationalitäten an; 22 (8), darunter 8 (2) europäischer, 0 deutscher Herkunft, wurden für inficirt befunden. Der Desinfektion mußten sich 14 (17), darunter 0 (1) deutsche, 7 (14) anderen europäischen Staaten angehörende Schiffe unterwerfen. Die Zahl der im Lazareth behandelten Kranken betrug 46 (25); davon litten an Gelbfieber 12 (7), an Beri-Beri 5 (1), an Intermittens 5 (0). (Memoria presentada por la Iunta de Sanidad de Montevideo al Ministerio de Guerra y Marina. Años de 1892 y 1893.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1890. Roma. 1892. 8°.

Vaccinazione, Regolamento speciale sulla conservazione del vaccino e sulla — obbligatoria. Roma. 1892. 8°.

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für August 1894.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Krkh. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† **Aachen**	109 021	319	9	240	119	26,4	25,7	—	2	14	—	2	22	16	53	33	31	126	5
† **Allenstein**	24 979	60	—	48	28	23,1	. [3])	—	—	—	—	—	1	5	16	16	15	23	3
† **Altendorf** (Rheinprov.)	36 335	133	8	55	29	18,2	21,5[6])	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	52	1
† **Altenessen**	22 080	105	—	44	32	23,9	22,5[6])	2	—	—	—	1	3	4	10	10	10	23	1
† **Altona**	155 393	404	17	245	115	18,9	23,7	—	3	5	3	1	24	19	63	52	49	116	11
† **Aschersleben**	23 829	73	3	56	24	28,2	26,6	—	—	1	—	—	3	4	20	18	18	27	1
† **Barmen**	119 928	321	4	193	90	19,3	21,0	—	—	9	2	—	23	21	54	19	18	79	5
† **Berlin**	1 767 639	3954	123	3420	1886	23,2[19])	24,2	32	33	93	5	11	292	168	1321	761	718	1389	76
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	27 364	112	1	112	73	49.1	32,7[7])	—	—	4	—	—	7	7	53	25	24	41	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	44 958	222	12	193	152	51,5	32,3[7])	1	—	—	—	—	9	6	125	69	67	50	2
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	24 854	115	3	85	62	41,0	38,9[7])	—	—	2	—	1	2	11	44	18	17	25	—
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	37 950	142	5	94	58	29,8	20,3[5])	—	—	—	—	—	9	2	49	28	26	41	2
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1])	99 253	295	13	253	160	30,6	. [2])	—	—	2	1	—	10	17	105	76	71	110	8
† **Beuthen O.-Schl.**	44 373	111	6	104	46	28,1	29,7	5	1	3	1	—	5	7	20	18	11	59	3
† **Bielefeld**	43 548	124	4	61	28	16,8	20,4	—	—	—	—	1	8	7	10	9	9	34	1
† **Bochum**	52 499	180	4	102	41	23,2	26,3	5	1	4	2	1	14	6	10	—	—	57	2
† **Bockenheim**	19 549	54	1	33	15	20,3	22,4[8])	—	—	1	—	1	5	2	7	4	3	16	1
† **Bonn**	42 539	128	5	[12]) 92	37	26,0[12])	26,8	3	1	1	—	—	14	5	17	17	17	49	2
† **Borbeck**	31 649	146	3	52	33	19,7	25,5[6])	2	—	2	2	—	6	10	9	3	3	20	1
† **Brandenburg a. H.**	41 178	118	4	103	60	30,0	27,0	—	1	1	1	—	7	2	36	21	21	54	1
† **Breslau**	360 660	1035	34	[13])902	477	30,0[13])	29,9	8	6	13	5	—	84	67	293	90	84	408	18
† **Brieg**	21 053	48	—	29	12	16,5	26,1	—	—	—	—	—	6	—	5	4	4	18	—
Bromberg	45 058	125	1	99	51	26,4	23,6	—	—	3	1	—	10	5	33	23	21	45	2
Burg b. Magdeburg	18 403	66	2	38	18	24,8	26,4	—	—	1	—	—	2	6	19	19	16	9	1
Celle	18 987	50	2	30	13	19,0	20,3	—	—	—	—	—	6	2	11	11	11	11	—
Charlottenburg	101 577	312	5	236	159	27,9	24,9	1	1	3	—	—	17	16	112	71	68	80	6
† **Danzig**	124 305	346	9	343	178	33,1	27,4	3	4	14	2	—	28	15	105	99	91	167	5
† **Dortmund**	97 711	335	7	251	100	30,8	25,0	6	2	6	1	3	8	37	50	16	12	134	4
† **Düren**	23 114	67	3	36	22	18,7	23,7[8])	—	—	—	—	—	2	2	4	1	1	28	—
† **Düsseldorf**	154 468	543	15	344	186	26,7	22,7	—	3	9	2	—	22	20	101	62	53	183	4
† **Duisburg**	67 716	255	9	141	62	25,0	24,8	6	—	6	1	—	9	21	29	9	8	63	6
† **Eberswalde**	18 175	47	1	[18]) 69	40	45,6[18])	. [3])	2	—	—	1	—	2	7	24	19	17	29	4
† **Eisleben**	24 413	70	2	54	28	26,5	27,6[11])	—	—	2	—	—	3	3	16	16	13	28	2
† **Elberfeld**	137 853	348	10	176	71	15,3	21,5	2	1	5	2	—	26	13	39	19	16	85	3
† **Elbing**	43 941	129	4	73	34	19,9	29,5	—	—	2	—	—	3	2	23	11	9	42	1
† **Erfurt**	82 375	207	8	154	73	22,4	22,5	—	—	7	2	—	24	17	42	26	26	58	4
† **Eschweiler**	19 000	56	2	35	14	22,1	24,2[9])	—	1	1	—	—	3	3	7	7	7	19	1
† **Essen**	88 481	311	8	135	62	18,3	25,6	—	—	3	2	—	17	15	24	5	2	68	6
Eupen	15 449	39	1	20	8	15,5	21,8[8])	—	—	1	—	—	2	1	1	1	—	15	—
† **Flensburg**	39 460	99	2	53	26	16,1	23,2	—	—	1	—	—	6	1	13	5	5	28	4
† **Forst i. L.**	27 051	63	2	37	16	16,4	22,7[8])	—	—	—	1	—	11	—	4	4	3	20	1
† **Frankfurt a. M.**	198 238	445	10	265	102	16,0	19,3	—	1	11	2	—	35	25	46	8	8	135	10
† **Frankfurt a. O.**	56 924	151	3	126	72	26,6	27,0	—	2	2	2	—	8	5	42	30	29	61	4
Geestemünde	16 348	44	1	36	10	26,4	20,2[4])	—	—	—	—	—	5	2	14	14	14	14	1
† **Gelsenkirchen**	33 626	123	1	107	36	38,2	29,5[10])	—	—	2	1	—	5	8	15	4	3	75	1
† **M.-Gladbach**	53 498	188	3	96	50	21,5	25,0	—	—	1	—	—	11	2	27	18	17	55	—
† **Gleiwitz**	21 104	71	1	34	15	19,3	20,5[10])	1	1	1	—	—	3	3	7	4	4	17	1
† **Glogau**	20 887	38	1	30	13	17,2	22,8	—	—	1	—	—	2	—	3	3	3	22	2
† **Gnesen**	19 758	54	2	69	34	41,9	27,9[9])	—	1	10	—	—	1	6	29	29	24	22	—
† **Görlitz**	66 747	148	4	173	99	31,1	26,3	—	—	1	—	—	16	11	78	59	59	64	3
† **Göttingen**	25 216	57	2	[14]) 45	11	21,4[14])	25,5	—	—	2	—	—	10	2	2	2	2	29	—
Grabow a. O.	16 534	50	4	61	34	44,3	29,1[5])	—	—	1	2	—	1	3	24	24	19	30	—
† **Graudenz**	22 571	69	—	[15]) 43	20	22,9[15])	29,0	—	—	—	—	—	2	7	7	7	7	27	—
† **Greifswald**	22 541	56	4	[16]) 45	15	24,0[16])	29,3	—	—	1	3	—	2	—	9	8	8	29	1
Grünberg i. Schl.	17 307	33	4	33	13	22,9	22,6[5])	—	—	—	—	—	3	2	5	2	2	22	1
† **Guben**	30 930	110	7	86	25	33,4	25,3	—	—	18	—	—	—	10	4	4	.	51	3
† **Hagen**	39 595	143	1	54	25	16,4	24,6	1	—	6	2	—	11	4	10	10	9	17	3
† **Halberstadt**	38 764	103	4	85	45	26,3	26,6	—	—	3	—	—	9	10	39	34	30	21	3
† **Halle a. S.**	115 319	359	14	[17])271	133	28,2[17])	24,3	—	4	12	—	1	16	13	96	47	44	123	6
† **Hamm i. W.**	26 725	86	1	35	17	15,7	22,2	—	—	1	—	—	3	2	7	5	5	21	1
† **Hanau**	25 495	59	1	37	16	17,4	24,2	—	—	1	—	—	8	3	9	2	2	16	—
† **Hannover**	180 692	545	15	383	223	25,4	20,9	1	1	3	4	—	46	18	144	135	126	161	5
† **Harburg**	41 359	127	6	106	70	30,8	21,0	1	—	1	—	1	5	3	41	37	34	52	2
† **Herford**	21 660	72	1	36	18	19,9	22,8[9])	—	—	1	—	—	8	—	1	1	1	25	1
† **Hildesheim**	36 416	92	2	63	27	20,8	22,0	—	—	1	—	—	8	3	11	11	11	35	5

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1886, 1887 bezw. 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1888/92. — [6]) Desgl. 1889/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Desgl. 1882/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 61 = 17,2‰. — [13]) Desgl. 851 = 28,3‰. — [14]) Desgl. 26 = 12,4‰. — [15]) Desgl. 41 = 21,8‰. — [16]) Desgl. 33 = 17,6‰. — [17]) Desgl. 241 = 25,1‰. — [18]) Ohne 2 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 67 = 44,2‰. — [19]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 699 813 für den 12. August) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 24,1 ‰ im Monat August gestorben sind.

Namen der Orte	Einwohner	Lebend- geborene des Monats	Todt- geborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 637	49	1	34	16	24,5	27,1[10]	—	—	—	—	—	5	—	2	2	2	27	—
Hörde	17 600	68	3	45	23	30,7	. [4]	—	—	—	—	1	9	4	10	10	10	21	—
Inowrazlaw	18 621	67	—	49	37	31,6	. [4]	—	—	2	1	1	4	2	22	22	18	17	—
Insterburg	23 170	60	2	31	8	16,1	23,2	2	—	2	—	—	1	1	6	4	4	19	—
† Iserlohn	23 561	58	1	27	11	13,8	21,9	—	—	2	—	—	3	2	6	2	2	14	—
† Kassel	78 493	161	8	89	38	13,6	19,9	—	1	1	—	—	16	9	22	19	19	39	1
† Kattowitz	18 172	58	3	44	23	29,1	21,8[6]	1	—	1	—	—	3	2	8	6	5	28	1
† Kiel	81 688	262	8	130	68	19,1	22,8	—	1	2	—	—	12	12	46	39	38	57	—
† Koblenz	33 377	88	3	51	24	18,3	21,8	—	—	2	1	—	8	3	19	4	4	17	1
† Köln	311 957	991	20	733	401	28,2	25,7	23	5	30	3	2	59	55	211	115	102	330	15
† Königsberg i. Pr.	169 202	435	11	492	274	34,9	30,2	3	—	10	8	—	23	44	206	118	112	185	13
† Königshütte	39 677	183	6	109	62	33,0	28,3	—	1	3	—	2	2	9	4	4	4	85	2
Köpenick	16 955	76	1	64	47	45,3	. [3]	1	—	—	—	—	2	2	24	24	24	34	1
Köslin	18 194	56	1	27	13	17,8	23,3[9]	1	—	—	—	1	1	4	2	2	2	18	—
† Kolberg	17 314	41	1	38	17	26,3	24,4[9]	—	—	1	2	—	2	2	8	6	5	23	—
† Kottbus	40 417	107	2	83	43	24,6	25,9	—	—	1	—	1	8	1	37	36	32	34	1
Krefeld	116 226	317	14	197	110	20,3	23,9	3	—	5	1	—	12	12	58	50	46	103	3
† Kreuznach	19 383	46	2	33	7	20,4	23,1[9]	—	1	—	—	—	5	6	1	1	1	20	—
† Küstrin	17 793	36	1	35	19	23,6	24,1[10]	—	—	—	—	—	1	1	15	15	13	18	—
† Landsberg a. W.	30 333	85	1	74	33	29,3	25,7	—	—	2	—	—	5	6	18	18	15	43	—
† Langenbielau	16 663	61	4	63	29	45,4	34,9[7]	1	—	1	2	—	6	6	5	5	5	42	—
Lehe	16 970	61	4	30	18	21,2	. [3]	5	1	1	—	—	1	5	4	4	—	9	4
† Liegnitz	49 400	140	3	83[11]	36	20,2[11]	30,4	—	—	1	4	—	11	5	20	1	1	41	1
Linden b. Hannover	29 802	121	2	112[12]	68	45,1[12]	36,9[10]	—	1	2	1	—	8	3	55	55	50	36	6
Luckenwalde	20 010	61	—	32	15	19,2	25,8[10]	—	—	1	—	—	2	—	7	2	2	20	2
Lüdenscheid	22 603	65	—	27	8	14,3	23,1[10]	—	—	—	—	—	7	2	6	6	5	11	1
† Lüneburg	21 618	56	3	31	10	17,2	23,3	—	—	3	2	—	6	—	8	6	6	10	2
† Magdeburg	232 846	630	7	528	310	27,2	26,5	1	7	25	5	—	30	31	220	101	92	201	8
† Malstatt-Burbach	20 836	93	10	26	15	15,0	19,7[8]	—	—	1	2	—	1	—	1	—	—	20	1
† Marburg	15 850	59	1	21[13]	6	15,9[13]	. [2]	—	—	—	—	—	3	2	3	—	—	13	—
† Meiderich	23 506	90	2	31	12	15,8	22,5[7]	—	—	1	1	—	6	2	7	3	3	13	1
† Memel	19 665	50	1	46	16	28,1	26,1	2	—	1	—	2	1	9	6	6	6	21	4
† Merseburg	18 271	61	2	36	18	23,6	27,1[9]	—	—	—	1	—	3	2	10	10	8	18	2
† Minden	21 391	48	—	16	9	9,0	20,2	—	—	1	—	—	2	4	2	2	2	6	1
† Mühlhausen i. Th.	29 254	86	—	30	9	12,3	22,8	—	—	1	1	1	5	2	5	3	3	14	1
Mülheim a. Rh.	35 310	119	4	83	44	28,2	26,0	—	—	5	—	1	17	2	8	8	8	47	3
† Mülheim a. d. R.	30 368	107	2	68	28	26,9	24,0	4	—	1	—	—	11	6	17	1	1	28	1
† Münster	53 124	123	3	94	33	21,2	24,5	—	—	7	—	—	16	4	12	10	10	53	2
† Naumburg a. S.	20 284	35	2	31	10	18,3	23,0	1	—	—	—	—	3	2	4	4	4	21	—
† Neiße	22 877	37	—	50	22	26,2	21,9	—	—	—	—	1	6	10	16	6	6	16	1
† Neumünster (Holst.)	20 320	76	2	32	20	18,9	20,5[5]	—	—	1	—	—	—	2	10	7	6	18	1
† Neunkirchen	30 235	84	1	33	18	13,1	14,8[7]	—	—	1	—	—	3	—	3	3	3	25	1
† Neuß	24 470	91	3	63	33	30,9	26,4	3	—	1	—	—	7	5	10	10	10	35	2
† Neustadt O.-S.	18 641	45	4	47	27	30,3	29,3[10]	1	—	—	1	—	8	17	1	1	1	19	—
† Nordhausen	26 639	71	—	37	9	16,7	22,3	—	—	1	—	—	4	—	3	2	2	29	—
Oberhausen	28 746	123	3	63	39	26,3	23,1	—	—	3	—	—	1	7	34	7	4	18	—
Ohligs	17 718	43	5	27	15	18,3	. [4]	1	—	—	1	—	—	—	2	2	2	22	1
† Oppeln	21 521	62	4	54	25	30,1	28,5[10]	—	1	2	3	—	2	3	3	1	1	36	4
† Osnabrück	42 817	108	6	61	17	17,1	22,0	—	—	1	—	—	7	8	12	6	6	32	1
† Paderborn	18 960	44	—	22	4	13,9	20,9[10]	—	—	2	1	—	5	1	—	—	—	11	2
† Posen	70 566	172	3	185	69	31,5	29,1	2	4	8	—	—	16	13	17	15	15	122	3
† Potsdam	56 454	125	9	110	51	23,4	23,5	—	—	5	—	—	11	3	31	15	15	58	2
† Prenzlau	18 549	62	1	55	29	35,6	25,5	—	1	—	—	—	3	2	19	17	14	30	—
† Quedlinburg	21 793	68	2	48	30	26,4	26,1	—	—	—	—	—	—	—	18	2	2	28	2
Rathenow	18 704	34	—	36	24	23,1	. [4]	—	—	—	1	—	—	3	12	7	7	20	—
† Ratibor	21 608	52	—	38	12	21,1	24,4	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	30	—
† Recklinghausen	17 509	84	3	39	17	26,7	. [3]	—	—	4	—	—	10	2	2	2	2	21	—
† Remscheid	44 947	139	4	63	22	16,8	21,2	—	—	3	1	2	14	6	2	—	—	34	1
† Rheydt	29 818	90	5	40	14	16,1	20,1	1	—	2	—	1	7	4	8	6	6	17	—
† Saarbrücken	16 220	40	—	32	13	23,7	. [2]	—	—	2	—	—	6	1	—	—	—	23	—
Sankt Johann	15 373	49	3	18	6	14,1	. [1]	—	—	—	—	—	4	—	2	2	—	9	3
† Schleswig	15 066	43	1	26	9	20,7	24,1[9]	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	21	1
Schneidemühl	15 901	46	6	46	21	34,7	. [2]	—	1	1	—	—	—	2	20	20	18	20	2
† Schweidnitz	25 481	63	3	61	31	28,7	29,7	—	—	—	—	1	6	2	12	10	10	40	—
† Siegen	19 363	52	—	25	7	15,5	21,2[9]	—	—	6	—	—	1	1	2	1	1	14	1
† Soest	15 232	42	2	19	4	15,0	. [4]	—	—	1	—	—	2	2	5	5	3	8	1
† Solingen	39 847	116	6	78	33	23,5	24,5	—	—	4	1	—	11	9	3	—	—	46	4
† Spandau	54 936	211	5	173	130	37,8	23,2	1	—	3	—	—	10	15	82	37	36	60	2
† Stargard i. P.	24 986	71	3	72	40	34,6	25,0	—	—	—	—	—	6	11	21	19	19	30	4
Staßfurt	21 000	64	3	67	39	38,3	25,3[10]	—	—	—	—	—	1	4	22	22	15	37	3
† Stendal	20 113	48	2	46	32	27,4	24,2[10]	1	—	—	—	—	2	3	14	13	13	26	—

[1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Desgl. seit 1891. — [5]) Durchschnitt 1890/92. — [6]) Desgl. 1888/92. — [7]) Desgl. 1889/91. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 82 = 19,9 ‰. — [12]) Desgl. 99 = 39,9 ‰. — [13]) Desgl. 10 = 7,6 ‰

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Group	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Stettin	128 186	403	15	338	187	31,6	25,8	—	6	2	4	—	12	14	125	93	87	163	12
† Stolp	24 879	66	5	51	18	24,6	27,2	—	—	3	—	—	6	4	—	—	—	38	—
Stralsund	26 780	66	4	52	24	23,3	24,7	—	1	1	1	1	3	2	12	6	6	30	1
† Thorn	29 247	47	3	67	30	27,5	24,5	—	2	—	1	1	5	2	11	8	7	44	1
† Tilsit	26 068	73	—	75	31	34,5	27,6	—	2	4	—	—	4	4	22	21	20	38	1
† Trier	38 420	87	4	58	19	18,1	23,6	—	1	—	1	—	9	6	34	17	16	5	2
Velbert	16 329	58	8	11	5	8,1	. [1]	—	1	—	—	1	1	2	—	—	—	6	—
† Viersen	22 171	61	—	26	5	14,1	23,1	—	—	1	—	—	3	3	2	1	1	16	1
† Wandsbek	22 585	63	2	41	29	21,8	21,6[6]	—	—	3	—	—	2	2	16	13	13	18	—
† Weißenfels	25 209	78	6	45	28	21,4	25,7	—	—	—	—	—	3	4	6	4	4	30	2
† Wesel	20 756	59	—	22	7	12,7	18,9	—	—	2	—	—	1	3	4	4	3	10	2
† Wiesbaden	71 274	153	8	114	30	19,2	19,3	9	—	5	—	—	19	9	14	5	5	55	3
† Wilhelmshaven	16 546	47	2	17	8	12,3	15,4[4]	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	11	2
Witten	28 051	74	1	53[9]	27	22,7 [9]	22,9	1	—	1	1	—	8	7	12	7	7	19	4
† Zaborze	18 869	119	2	65	49	41,3	. [2]	—	—	1	2	—	2	8	15	11	10	36	1
† Zeitz	23 031	84	3	50	33	26,1	25,9	—	—	—	1	—	5	2	22	21	18	17	3
Bayern.																			
† Amberg	21 502	58	1	50	21	27,9	29,0[8]	6	—	1	—	—	6	4	7	3	3	26	—
† Augsburg	82 599	212	5	176	84	25,6	28,2	11	—	4	—	—	18	9	50	19	17	82	2
† Bamberg	38 893	79	3	59	31	18,2	23,7	1	—	1	—	—	3	6	16	13	12	31	1
† Bayreuth	25 269	57	6	44	8	20,9	22,2	—	—	5	—	—	5	1	2	2	2	30	1
† Erlangen	18 799	50	3	45[10]	14	28,7 [10]	32,4	—	—	3	1	—	1	6	5	5	4	28	1
† Fürth	48 751	148	—	110	63	27,1	27,6	2	—	2	1	—	12	5	35	31	27	50	3
† Hof	26 032	76	1	30	13	13,8	24,7	2	—	1	—	—	—	4	2	2	2	20	1
† Ingolstadt	18 549	47	—	50	36	32,3	30,9[6]	—	—	1	—	—	—	—	26	9	7	23	—
† Kaiserslautern	41 060	105	1	58	18	17,0	20,9	—	—	7	1	—	12	4	6	1	1	23	5
† Kempten	16 756	37	—	35	14	25,1	. [3]	—	—	1	2	—	2	1	9	5	5	17	3
† Landshut	19 572	47	1	40	15	24,5	26,2[6]	—	—	—	—	—	6	1	10	2	1	22	1
† Ludwigshafen a. R.	34 304	153	7	49	6	17,1	26,2[6]	—	1	—	2	—	12	2	19	5	5	10	3
† München	399 986	1132	43	809	410	24,3	28,2	1	1	25	—	1	99	47	244	28	27	375	16
† Nürnberg	162 442	404	16	308	155	22,8	26,1	3	3	6	—	—	53	19	96	66	61	122	6
† Passau	17 385	35	1	32	7	22,1	27,4[6]	—	—	—	—	—	7	—	3	—	—	22	—
† Pirmasens	25 416	83	6	44	28	20,8	24,9[5]	1	—	2	—	—	3	4	12	10	9	21	1
† Regensburg	39 253	101	5	102	66	31,2	29,9	—	—	—	—	—	13	3	39	16	16	46	1
† Speyer	18 555	51	1	37	12	23,9	23,1[6]	—	—	—	1	—	4	—	12	9	9	20	—
† Würzburg	65 361	150	6	113	28	20,7	25,5	—	—	—	2	—	23	15	3	3	3	66	4
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	23 250	48	1	49	13	25,3	21,9[6]	—	—	3	—	—	5	4	7	5	5	29	1
† Chemnitz	159 117	538	15	356	248	26,8	31,2	—	1	8	1	2	16	7	22	14	14	294	5
† Crimmitschau	23 600	73	2	64	46	32,5	31,4	—	—	—	1	—	3	2	10	9	9	48	—
† Dresden	311 168	948	33	663[11]	368	25,5 [11]	23,5	—	1	10	3	1	52	23	219	121	112	333	21
† Freiberg	30 328	76	3	61	37	24,1	28,3	—	—	1	—	—	2	10	15	13	11	30	3
† Glauchau	24 616	63	1	62	37	30,2	31,8	—	—	—	—	—	4	1	32	32	32	23	2
† Leipzig	401 251	1198	36	881	547	26,3	22,7	7	2	10	3	3	65	39	428	175	162	305	19
† Meerane	22 758	73	4	54	38	28,5	33,2	—	—	—	—	—	4	2	8	8	8	40	—
† Meißen	19 595	56	2	38	27	23,3	26,2[7]	—	—	—	—	—	2	4	11	4	4	21	—
† Plauen i. V.	49 988	152	6	128	74	30,7	25,2	—	—	1	—	—	4	9	74	14	11	39	1
† Reichenbach	23 771	76	3	67	40	33,8	27,8[6]	—	—	6	—	—	3	4	11	11	11	40	3
† Werdau	17 392	75	1	53	32	36,6	33,3[5]	—	—	2	—	—	1	4	11	11	11	34	1
† Zittau	26 956	62	2	41	21	18,3	23,9	—	—	—	—	—	—	2	6	5	5	32	1
† Zwickau	47 749	129	6	104[12]	50	26,1 [12]	27,7	—	1	2	2	—	11	3	9	3	3	71	5
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 867	56	3	47	19	25,8	23,3	4	—	—	—	—	7	5	10	7	6	16	5
† Eßlingen	23 216	50	—	38	15	19,6	21,6	—	—	2	—	—	7	1	12	12	12	13	3
† Gmünd	17 888	54	1	32	17	21,5	23,5[7]	—	—	—	—	—	3	—	5	5	3	24	—
† Heilbronn	31 507	102	3	54	24	20,6	23,1	—	—	1	—	—	4	2	6	5	4	38	3
† Ludwigsburg	18 289	30	2	22	11	14,4	17,0[6]	—	—	2	—	1	1	3	6	5	5	9	—
† Reutlingen	19 420	55	2	29	14	17,9	23,4	—	—	3	1	—	2	—	6	5	4	16	1
† Stuttgart	133 338	308	7	185	70	16,6	20,2	1	—	7	—	—	19	15	46	46	43	90	7
† Ulm	38 040	59	—	49	17	15,5	22,0	—	2	3	1	—	6	1	8	6	5	27	1
Baden.																			
† Freiburg	54 334	111	2	97[13]	32	21,4 [13]	23,9	—	—	1	—	—	20	1	14	14	14	61	—
† Heidelberg	35 186	98	3	83[14]	34	28,3 [14]	26,1	—	—	8	1	—	9	4	17	9	8	42	2
† Karlsruhe	82 728	177	6	124[15]	56	18,0 [15]	19,6	1	—	3	2	—	20	4	26	12	12	66	2
† Konstanz	17 407	52	4	34	10	23,4	19,4[5]	—	—	6	—	1	7	3	3	3	3	14	—
† Mannheim	91 804	266	16	150	59	19,6	21,4	—	1	10	—	1	20	11	38	23	21	66	3
† Pforzheim	31 984	69	3	74	40	27,8	22,1	—	—	3	—	—	2	7	23	23	22	37	2
Hessen.																			
† Darmstadt	60 050	118	6	78	25	15,6	20,5	—	—	1	—	—	9	5	15	3	3	44	4
† Gießen	21 696	73	—	36	12	19,9	24,0[6]	—	—	4	—	—	2	1	4	4	4	23	2
† Mainz	76 173	178	12	130	45	20,5	22,5	—	—	5	1	—	21	7	31	19	19	59	6

[1] Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1892. — [3] Desgl. seit 1891. — [4] Durchschnitt 1890/92. — [5] Desgl. 1889/91. — [6] Desgl. 1882/91. — [7] Desgl. 1886/90. — [8] Desgl. 1885/90. — [9] Ohne Ortsfremde 47 = 20,1‰. — [10] Desgl. 29 = 18,5‰. — [11] Desgl. 616 = 23,8‰. — [12] Desgl. 94 = 23,6‰. — [13] Desgl. 79 = 17,4‰. — [14] Desgl. 72 = 24,6‰. — [15] Desgl. 118 = 17,1‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
		des Monats		ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Offenbach	37 500	86	3	70	25	22,4	21,0	—	—	8	1	—	8	4	14	14	13	32	3
† Worms	28 032	70	3	51	21	21,8	23,0	—	—	1	—	—	11	3	41	11	1	19	6
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 607	42	1	[5]) 40	12	[5])30,8	. [1])	—	—	1	—	—	4	2	4	4	4	27	2
† Rostock	48 032	103	6	65	19	16,2	20,4	—	—	3	1	2	4	2	7	7	7	45	1
† Schwerin	35 159	71	2	54	21	18,4	20,9	—	—	4	1	—	5	6	7	7	7	30	1
† Wismar	17 321	37	1	32	11	22,2	21,6[3])	—	—	4	—	—	—	2	6	6	6	16	4
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 901	66	2	45	24	23,6	26,1[3])	5	—	3	—	—	3	1	19	16	16	13	1
† Eisenach	22 585	35	—	33	11	17,5	20,3	—	—	1	1	—	—	—	2	2	2	27	2
† Weimar	26 682	53	1	48	23	21,6	19,5	—	—	1	—	—	4	5	13	13	13	24	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 322	49	4	40	6	19,7	22,5	—	1	5	—	—	5	2	—	—	—	25	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	112 424	336	12	286	152	30,5	23,6	—	1	11	3	—	27	15	120	88	79	102	7
† Wolfenbüttel	15 306	31	3	23	15	18,0	. [1])	—	—	—	1	—	1	1	10	5	5	9	1
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	33 109	89	2	[6]) 67	33	[6])24,3	30,2	—	—	—	—	—	5	5	13	8	5	42	2
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 087	64	3	44	17	17,5	21,6	—	—	1	—	—	4	6	9	7	6	23	1
† Koburg	17 747	49	1	19	2	12,8	21,5	—	—	—	1	—	3	2	2	2	2	10	1
Anhalt.																			
† Bernburg	33 113	104	1	95	41	34,4	23,2	—	1	7	1	—	5	2	41	41	27	35	3
† Cöthen	18 745	55	1	39	18	25,0	20,6[4])	—	—	—	—	—	4	3	8	8	8	22	2
† Dessau	39 596	129	3	99	56	30,0	23,9	—	—	3	—	—	9	3	30	30	30	50	4
† Zerbst	16 976	45	4	32	14	22,6	24,2[4])	—	—	1	—	—	2	1	9	9	7	17	2
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 187	58	—	33	14	17,8	24,5[3])	—	—	—	—	—	3	3	13	6	4	14	—
† Gera	43 501	110	6	69	32	19,0	29,0	—	—	7	—	—	8	2	23	13	13	28	1
Hansestädte.																			
† Lübeck	69 459	154	6	110	42	19,0	21,0	—	—	3	—	—	12	8	22	13	13	60	5
† Bremen	139 949	353	11	181	67	15,5	20,2	4	1	2	—	1	28	10	30	14	12	95	10
† Bremerhaven	17 500	41	4	18	9	12,3	20,5[2])	1	—	—	—	—	3	1	2	2	2	9	2
† Hamburg	636 194	1705	57	1062	511	20,0	25,1	12	3	32	5	3	76	59	220	72	66	603	49
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 165	100	1	76	35	27,5	27,7	—	1	2	—	1	6	7	24	4	3	30	5
† Metz	64 568	141	6	98	44	18,2	21,4	—	—	1	5	—	6	18	37	30	25	31	—
† Mülhausen	82 006	249	20	173	75	25,3	23,9[4])	1	1	8	2	—	19	4	56	56	55	80	2
† Straßburg	131 753	295	10	267	121	24,3	25,7	—	—	3	1	1	28	15	73	70	67	140	6
Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. †)																			
Europa.																			
Basel, Juni	77 686	194	6	107	36	16,5	.	1	—	2	1	—	17	7	[8])21	.	.	47	11
Bern, Juni	47 974	127	9	96	13	24,0	.	7	—	4	1	1	13	12	[8]) 6	.	.	51	1
Besançon	56 509	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux	252 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest	206 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Calais	56 949	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genf[7]), Juni	79 444	144	4	126	10	19,0	.	—	2	7	2	—	16	5	[8]) 5	.	.	84	5
Genua	215 770	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Haag, März	174 790	485	23	231	52	15,9	.	—	—	—	2	1	35	38	—	—	—	150	5
Le Havre	116 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	200 325	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 29./7.-2./9.	49 779	132	8	110	21	23,0	.	—	—	8	—	—	30	4	10	.	.	55	3
Mailand, Juli	430 261	1084	86	843	202	23,5	.	1	—	47	26	—	89	39	92	.	.	536	13
Marseille	406 919	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	86 959	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 29./7.-25./8.	54 046	125	5	71	29	17,1	.	—	—	1	—	—	7	7	9	.	.	47	—
Utrecht, August	91 069	270	12	149	60	19,6	.	—	1	1	—	—	15	10	3	1	.	112	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden, Juni	119 706	292	20	180	46	18,0	.	2	—	3	1	—	34	15	[8])17	.	.	96	12
Andere Welttheile.																			
Alexandrien, 3./8.-30./8.	231 396	740	43	786	352	44,2	.	—	—	2	6	—	39	33	227	—	—	466	13
Baltimore, Juli	455 427	822	63	1054	406	27,8	.	—	10	7	18	3	86	68	294	178	.	526	42
Bombay, 4./7.-31./7.	821 764	1149	121	2408	.	38,1	.	48	.	.	3	.	277	.	278	.	.	1771	31
Boston	501 107	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brooklyn, Juli	1 012 200	.	.	2719	.	32,2	.	23	10	147	10	8	205	175	806	.	.	1225	110
Buenos Aires, Juni	592 328	2257	112	1044	249	21,2	.	—	3	34	19	1	95	71	53	.	.	726	42
Cincinnati	325 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Kairo, 3./8.-30./8.	374 838	1640	60	1654	702	57,4	.	—	—	7	22	2	93	68	622	.	.	813	27
N.Orleans, 1./7.-4./8.	254 000	.	49	585	150	24,0	.	—	—	7	5	—	65	29	68	24	.	377	34
Rio de Janeiro, Juni	600 000	1043	80	1182	202	22,6	.	—	—	2	9	2	179	104	147	.	.	726	13
San Franzisko, Juli	330 000	.	20	489	101	14,8	.	1	1	1	8	1	79	36	31	9	8	305	26
St. Louis, Juli	540 000	1083	53	818	277	18,2	.	—	3	16	21	—	61	25	138	.	.	499	55

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1889/91. — [3]) Desgl. 1882/91. — [4]) Desgl. 1886/90. — [5]) Ohne Ortsfremde 36 = 27,7 ‰. — [6]) Desgl. 60 = 21,7 ‰. — [7]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex. — [8]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 38. Woche vom 16. bis 22. September 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	60	1	37	12	17,6	25,7	—	—	1	—	1	6	3	1	1	1	24	1
† Altona	155 393	76	3	54	16	18,1	23,7	—	—	—	—	—	14	—	3	3	3	35	2
† Augsburg	82 599	52	—	38	19	23,9	28,2	1	—	5	1	—	2	2	10	2	2	17	—
† Barmen	119 928	69	2	29	13	12,6	21,0	—	—	1	—	—	3	5	5	2	2	14	1
† Berlin	1 767 639	856	34	522	181	15,4	24,2	1	5	34	2	1	74	35	66	26	24	290	14
† Beuthen	44 373	27	—	10	4	11,7	29,7	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	5	—
† Bielefeld	43 548	34	—	22	6	26,5	20,4	—	—	—	—	—	3	4	6	2	2	6	3
† Bochum	52 499	33	1	22	11	21,8	26,3	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	17	—
† Bonn	42 539	19	—	25[2]	7	30,6[2]	26,8	—	—	3	—	—	4	1	1	1	1	14	2
† Brandenburg	41 178	31	2	17	6	21,5	27,0	—	—	2	—	—	2	1	1	—	—	10	1
† Braunschweig	112 424	67	3	49	18	22,7	23,6	—	1	1	1	—	8	6	6	1	1	25	1
† Bremen	139 949	79	1	39[3]	10	14,5[3]	20,2	—	—	2	—	—	6	1	5	1	1	24	1
† Breslau	360 660	256	14	157[4]	55	22,6[4]	29,9	1	3	3	—	—	29	18	23	5	3	69	5
Bromberg	45 058	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Charlottenburg	101 577	54	2	34	10	17,4	24,9	—	2	—	—	—	4	5	—	—	—	23	—
† Chemnitz	159 117	120	6	72	44	23,5	31,2	—	—	3	—	—	7	2	2	2	2	56	2
† Danzig	124 305	74	3	46	14	19,2	27,4	1	2	3	—	—	6	2	1	—	—	28	3
† Darmstadt	60 050	25	2	16	3	13,9	20,5	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	8	2
† Dortmund	97 711	82	3	35	10	18,6	25,0	1	—	4	1	—	2	5	3	—	—	19	—
† Dresden	311 168	208	2	147[5]	54	24,6[5]	23,5	—	1	8	2	—	19	13	19	14	14	76	9
† Düsseldorf	154 468	139	2	50	10	16,8	22,7	—	—	1	1	—	8	6	3	1	1	29	2
† Duisburg	67 716	62	3	28	11	21,5	24,8	—	—	3	—	—	1	3	6	2	2	14	1
† Elberfeld	137 853	65	2	34	10	12,8	21,5	1	—	—	—	—	9	4	6	1	1	14	—
† Elbing	43 941	23	3	10	3	11,8	29,5	—	—	1	—	—	1	—	2	1	1	6	—
† Erfurt	82 375	51	1	19	4	12,0	22,5	—	—	2	—	—	2	2	1	1	1	10	1
† Essen	88 481	77	4	34	10	20,0	25,6	—	—	2	—	—	8	6	4	—	—	13	1
† Frankfurt a. M.	198 238	103	4	72	8	18,9	19,3	—	—	7	—	—	14	6	3	3	3	39	3
† Frankfurt a. O.	56 924	37	—	18	1	16,4	27,0	—	1	5	—	—	2	2	—	—	—	8	—
† Freiburg i. B.	54 334	23	2	16[6]	7	15,3[6]	23,9	—	—	2	—	—	1	—	1	1	1	12	—
† Fürth	48 751	39	—	19	7	20,3	27,6	—	—	2	—	—	2	2	4	3	2	9	—
† Gera	43 501	34	—	14	8	16,7	29,0	—	—	2	—	—	1	2	2	1	1	7	—
† M.-Gladbach	53 498	37	1	12	5	11,7	25,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	7	2
† Görlitz	66 747	28	—	25	11	19,5	26,3	—	—	—	—	—	2	4	6	4	4	12	1
† Halle	115 319	69	1	37[7]	13	16,7[7]	24,3	—	—	6	—	—	2	1	3	—	—	24	1
† Hamburg	636 194	456	16	195	68	15,9	25,1	2	7	7	1	—	29	17	13	3	2	112	7
† Hannover	180 692	134	5	64	23	18,4	20,9	—	—	—	—	—	8	6	8	6	6	40	2
† Harburg	41 359	43	1	15	6	18,9	21,0	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	7	2
† Kaiserslautern	41 060	28	1	14	5	17,7	20,9	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	10	—
† Karlsruhe	82 728	38	1	17	4	10,7	19,6	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	13	1
† Kassel	78 493	46	4	33	7	21,9	19,9	—	—	1	1	—	4	3	—	—	—	22	2
† Kiel	81 688	50	2	22	6	14,0	22,8	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	13	3
† Köln	311 957	226	6	145	63	24,2	25,7	—	1	5	—	—	16	7	24	8	8	86	6
† Königsberg i. Pr.	169 202	82	4	80	26	24,6	30,2	—	—	3	1	—	8	7	19	10	10	39	3
† Kottbus	40 471	19	—	19	7	24,4	25,9	—	—	1	1	—	3	1	7	6	6	5	1
Krefeld	116 226	73	2	30	17	13,4	23,9	—	—	—	—	—	4	2	2	2	2	22	—
† Leipzig	401 251	267	7	144	66	18,7	22,7	2	—	5	—	—	16	11	38	10	9	64	8
† Liegnitz	49 400	33	—	26	14	27,4	30,4	—	—	1	—	—	6	—	6	1	1	13	—
† Lübeck	69 459	22	2	19	2	14,2	21,0	—	—	3	1	—	1	3	1	—	—	9	1
† Magdeburg	232 846	152	7	87	34	19,4	26,5	—	—	14	1	—	7	4	12	4	3	47	2
† Mainz	76 173	38	2	23	9	15,7	22,5	—	—	—	—	—	1	3	3	2	2	13	3
† Mannheim	91 804	57	2	26	8	14,7	21,4	2	1	1	—	1	1	1	2	—	—	16	1
† Metz	64 568	20	3	17	4	13,6	21,4	—	—	—	1	—	5	2	4	—	—	5	—
† Mülhausen i. E.	82 006	39	5	29	10	18,4	23,9[1]	—	1	1	1	1	4	5	3	3	3	12	1
† München	399 986	250	3	185	80	24,1	28,2	—	—	10	1	—	14	10	47	3	3	100	3
† Münster	53 124	33	—	10	1	9,8	24,5	—	—	4	—	—	3	—	—	—	—	3	—
† Nürnberg	162 442	95	4	45	13	14,4	26,1	—	—	1	—	—	6	1	4	2	2	30	3
† Osnabrück	42 817	21	2	9	5	10,9	22,0	—	—	—	—	—	1	—	4	1	1	4	—
† Plauen i. V.	49 988	34	1	15	11	15,6	25,2	—	—	—	—	—	1	—	9	1	1	5	—
† Posen	70 566	38	1	23	5	16,9	29,1	—	—	2	1	—	—	1	—	—	—	18	1
† Potsdam	56 454	38	—	19[8]	4	17,5[8]	23,5	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	14	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 18 = 22,0 ‰. — [3]) Desgl. 37 = 13,7 ‰. — [4]) Desgl. 151 = 21,8 ‰. — [5]) Desgl. 130 = 21,7 ‰. — [6]) Desgl. 12 = 11,5 ‰. — [7]) Desgl. 30 = 13,5 ‰. — [8]) Desgl. 18 = 16,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	35	—	13	4	15,0	21,2	—	—	2	—	—	4	1	1	1	1	4	1
† Rixdorf	44 958	53	—	20	10	23,1	32,31)	—	—	—	—	—	2	2	5	1	1	11	—
† Rostock	48 032	24	1	13	4	14,1	20,4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	—
† Spandau	54 936	43	2	26	13	24,6	23,2	—	—	—	—	—	4	—	5	1	1	16	1
† Stettin	128 186	96	5	63	22	25,6	25,8	—	5	2	1	1	9	8	4	4	4	31	2
† Straßburg i. E. .	131 753	79	4	46	15	18,2	25,7	—	—	—	—	—	9	3	5	5	5	29	—
† Stuttgart	133 338	68	4	38	10	14,8	20,2	—	—	1	1	1	6	3	5	1	1	21	—
† Wiesbaden . . .	71 274	35	1	23	4	16,8	19,3	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	16	1
† Würzburg	65 361	47	—	24	7	19,1	25,5	—	—	1	1	—	4	1	1	1	1	16	—
† Zwickau	47 749	24	1	17	7	18,5	27,7	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	9	2

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 16. bis 22. September 1894.

Amsterdam	448 922	259	9	130	36	15,1	.	1	1	4	3	—	8	17	9	—	—	86	1
Antwerpen bis 15. Septbr.	254 370	139	5	79	30	16,1	.	—	—	5	1	1	7	11	18	.	.	35	1
Brighton	118 715	44	.	33	6	14,5	.	1	—	—	.	.	.	1	1		.	30	—
Brünn bis 15. Septbr. .	98 486	46	3	33	8	17,4	.	—	1	1	—	—	9	1	5	.	.	15	1
Brüssel	186 664	81	5	76	18	21,2	.	—	1	1	—	—	10	7	7	.	.	46	4
Budapest bis 15. Septbr.	552 769	313	14	219	56	20,6	.	1	3	2	1	—	46	19	31	.	.	106	10
Christiania	167 588	55	2	49	9	15,2	.	1	—	3	—	1	5	8	5	.	.	26	—
Dublin	349 594	184	.	137	.	20,4	.	—	1	—	.	.	.	2	6	.	.	128	.
Edinburg	270 588	121	.	68	14	13,1	.	—	—	8	1	.	6	.	1	.	.	52	.
Glasgow	686 820	421	.	207	.	15,7	.	2	3	9	.	.	.	7	8	.	.	178	.
Graz bis 15. Septbr. . .	117 210	52	8	36	12	16,0	.	—	—	1	—	—	10	5	—	.	.	20	—
Hull	212 679	124	.	76	20	18,6	.	2	2	—	.	.	.	.	4	.	.	65	3
Kopenhagen	341 000	209	6	80	22	12,2	.	—	—	5	—	—	23	6	7	.	.	37	2
Krakau bis 15. Septbr. .	78 183	51	6	57	11	37,9	.	—	3	2	1	1	8	7	10	—	—	25	—
Lemberg bis 15. Septbr.	133 519	71	6	91	22	35,4	.	—	—	4	—	—	9	6	20	.	.	49	3
Liverpool	507 230	326	.	229	57	23,5	.	2	4	1	.	.	.	5	11	.	.	197	9
London	4 349 166	2358	.	1211	331	14,5	.	13	15	57	7	1	119	90	79	.	.	779	51
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	520 211	292	.	192	51	19,2	.	3	2	—	.	.	.	2	6	.	.	169	10
Moskau bis 15. Septbr.	753 469	.	22	517	230	35,7	.	3	8	15	4	—	46	7	137	.	.	297	.
New York bis 8. Septbr.	1 970 394	1127	71	710	235	18,7	.	—	4	33	20	3	78	76	140	.	.	319	37
Odessa	324 500	.	6	160	56	24,3	.	2	3	11	4	1	16	2	32	25	24	86	3
Paris	2 424 705	1218	72	768	101	16,5	.	2	1	7	3	2	162	61	65	.	.	429	36
Petersburg	954 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Portsmouth	170 973	87	.	59	25	18,0	.	—	—	—	.	.	.	1	10	.	.	47	1
Prag und Vororte . .	339 172	193	10	121	20	18,6	.	—	1	5	—	2	39	15	1	.	.	57	1
Rom bis 1. Septbr. . .	456 777	196	7	166	35	18,9	.	3	—	—	4	—	21	8	20	.	.	103	7
Stockholm bis 15. Septbr.	252 937	131	4	86	27	17,7	.	2	2	1	—	1	12	10	12	3	3	43	3
Triest	159 739	.	.	71	15	24,0	.	—	1	3	—	—	.	.	6	—	—	60	1
Venedig bis 8. Septbr. .	158 187	78	5	46	15	15,1	.	—	—	—	1	—	8	3	9	.	.	20	5
Warschau bis 15. Septbr.	515 654	375	13	313	83	31,6	.	6	13	22	2	1	27	34	73	.	.	130	5
Wien	1 465 537	805	55	533	159	18,9	.	7	13	23	—	2	91	42	77	—	—	269	9

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 16. bis 22. September 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	—	.	1	—	1	2 (1)
Scharlach	18	1 (1)	.	1	2	1	10 (1)
Diphtherie	65 (22)	3 (5)	.	23 (9)	3 (4)	6 (2)	14 (4)
Croup	1	—	.	—	1	—	1 (1)
Unterleibstyphus . .	7 (1)	—	.	—	1	5	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (3)	1 (1)	.	1	4	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	.	—	—	1	1
Wechselfieber	—	—	.	—	—	—	1
Rose	2 (1)	1	.	—	1	1 (1)	2 (2)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	91 (3)	9	.	18	22 (1)	9 (1)	84
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	25 (8)	2	.	3	9	2	12 (2)
Lungenschwindsucht .	50 (21)	5 (5)	.	5	5 (2)	10 (6)	20 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	64 (2)	4 (1)	.	7 (2)	18	2	14 (2)
Akuter Darmkatarrh .	3 (4)	— (2)	.	4	3	1	2 (1)
Chron. Alkoholismus	19	1	.	2	—	3	7
Ak. Gelenkrheumatism.	14	3	.	4	10	2	6
And. rheumat. Krankh.	13	2	.	2	8	2	7
Verletzungen	80 (4)	29 (2)	.	21 (2)	61	13 (1)	31
Alle übrigen Krankh.	545 (59)	41 (2)	.	87(12)	142(10)	70(10)	278(24)
Summe	1006(128)	102(19)	.	179(25)	290(17)	129(21)	497(43)
Verbliebener Bestand	4646	534	.	655	1014	609	2632

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	16./9.-22./9.	13	24	2) 61	2)130	2
= Breslau . . .	desgl.	1	54	34	25	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	3	2	4	1	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	—	7	22	1
= Arnsberg . .	desgl.	23	116	11	99	1
= Aurich . . .	desgl.	—	30	2	11	—
= Düsseldorf . .	desgl.	32	75	41	95	6
= Erfurt . . .	desgl.	8	63	4	15	1
= Hannover . .	desgl.	4	6	9	36	1
= Hildesheim . .	desgl.	5	19	14	27	—
= Königsberg . .	.	.	.	.	.	.
= Lüneburg . .	desgl.	18	35	1	29	—
= Marienwerder	desgl.	4	25	23	7	—
= Minden . . .	desgl.	8	—	1	23	1
= Münster . . .	desgl.	5	2	2	37	—
= Osnabrück . .	desgl.	1	5	2	9	—
= Posen . . .	desgl.	9	60	32	29	—
= Schleswig . .	desgl.	31	138	22	82	2
= Sigmaringen .	1./8.-31./8.	3	2	4	3) 15	1
= Stade . . .	16./9.-22./9.	3	83	2	8	—
= Stettin . . .	desgl.	10	62	40	40	1
= Stralsund . .	desgl.	4	3	2	13	—
= Trier . . .	desgl.	12	5	1	14	1
= Wiesbaden . .	desgl.	7	78	20	78	4
Stadt München . .	.	.	.	.	.	.
= Nürnberg . .	desgl.	1	3	7	3) 15	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	5	5	16	16	3
Reuß ä. L. 4) . . .	1./9.-30./9.	6	—	—	4	—
Schaumburg-Lippe .	16./9.-22./9.	3	1	1	4	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	2	13	6	5	—
Hamburg	desgl.	16	19	39	3) 58	1

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 3) Einschl. Croup. — 4) Physikatsbez. Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 16. bis 22. September 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. September	18,4	10,2	762,0	762,5	763,7	95	67	88	—	WNW	0—1
	17. "	19,8	9,9	765,3	765,9	766,6	89	49	70	—	SO-OSO	1
	18. "	20,9	9,3	7 Uhr 766,7	765,2	9 Uhr 763,8	89	51	75	—	O	1
	19. "	21,0	8,7	761,9	760,3	759,8	7 Uhr 83	50	9 Uhr 81	—	SW	0—1
	20. "	21,5	8,8	759,6	759,1	759,5	93	51	75	—	WSW	0—1
	21. "	21,2	7,2	759,1	757,8	756,6	98	55	80	—	SSW	0—1
	22. "	18,2	11,5	753,4	2 Uhr 751,2	749,9	89	2 Uhr 85	97	—	SSW	1
München	16. September	15,9	2,8	720,8	2 720,4	720,4	83	2 51	82	—	Stille	1,1
	17. "	15,0	5,2	719,7	718,9	719,2	81	67	76	—	NO	2,2
	18. "	16,0	5,6	8 Uhr 719,7	719,8	9 Uhr 719,7	71	61	93	—	O	1,8
	19. "	18,9	7,2	720,0	719,5	719,7	8 Uhr 87	60	90	—	Stille	0,3
	20. "	19,2	8,6	8 720,1	719,1	8 719,5	88	58	8 Uhr 82	—	Stille	0,5
	21. "	21,2	8,6	718,8	717,5	717,1	88	46	81	—	Stille	0,4
	22. "	20,9	8,5	714,4	712,7	713,2	81	59	85	1,9	SW	1,5

gemessen 7 Uhr Morg. — 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

(9966)

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die

Untersuchung des Wassers.

Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium

für

Aerzte, Apotheker und Studirende.

Von

Dr. W. Ohlmüller,

Regierungsrath,

Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel.

Eleg. in Leinwand gebunden M. 5,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 10. Oktober 1894.** Nr. 41.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 713. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 714. — Desgl. gegen Pest. S. 716. — Sanitätswesen des Reg.-Bez. Potsdam, 1889/91. S. 716. — Desgl. des Reg.-Bez. Frankfurt. S. 717. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Minden). Arzneisignaturen 2c. S. 718. — Hebammen-Nachprüfungen. S. 718. — (Sachsen). Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. S. 719. — (Württemberg). Schweineseuche. S. 720. — (Baden). Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. S. 720. — (Mecklenburg-Schwerin). Desgl. S. 721. — Sachverständige für Nahrungsmittel-Chemie. S. 721. — Anstalten zur Nahrungsmittel-Untersuchung. S. 722. — (Schweiz. Kanton Schaffhausen). Hebammenwesen (Schluß). S. 722. — (Rumänien). Sanitätsgesetz. S. 724. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reich, September S. 729. — Rinderpest und sibirische Pest in Rußland, 2. Vierteljahr. S. 729. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Berlin, Reg.-Bez. Danzig, Württemberg, Baden, Schweiz). S. 730. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht München). Milch von an Maul- und Klauenseuche erkrankten Kühen. S. 730. — Infektionskrankheiten in Bayern, 1892. S. 732. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 734. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 735. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 735. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 735. — **Witterung.** S. 736.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 1. bis 8. Oktober Mittags wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet:

Ostpreußen: 7, davon 4 in Wehlau und 3 in der Stromüberwachungsstelle Lapsau des Kreises Königsberg Land.

Weichselgebiet: 12 (2), davon 10 (2) in Tolkemit (Kreis Elbing Land) und 2 in Platenhof (Kreis Marienburg).

Netze-Warthegebiet: 16 (1), sämmtlich in Nakel.

Oberschlesien: In der Zeit vom 30. September bis 6. Oktober 18 (6), davon 3 (2) bezw. 2 (2) in je einem Orte der Kreise Beuthen und Groß Strehlitz, 13 (2) in 6 Orten des Kreises Kattowitz. Neuerdings 7 Fälle, davon je 1 in den Kreisen Beuthen und Groß Strehlitz, 5 in 4 Orten des Kreises Kattowitz.

Rheingebiet: 1 Fall im Ruhrorter Hafen auf einem niederländischen Flußschiffe.

In Hamburg verstarb in der Nacht zum 22. September ein Arzt, welcher sich gelegentlich bakteriologischer Arbeiten infizirt hatte.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden zufolge dem „Oest. San.-W." S. 501 ff. in der Zeit vom 24. bis 30. September 446 Erkrankungen (und 271 Todesfälle) festgestellt, in der Bukowina 21 (15). (Vgl. die nachstehende Tabelle.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
Lemberg (Stadt)	1	3	—
Lemberg (Umg.)	2	8	5
Krakau (Stadt)	1	4	2
Krakau (Umg.)	8	14	11
Bobrka	4	7	3
Bohorodczany	6	11	11
Borszczow	5	6	2
Buczacz	31	97	63
Chrzanow	1	—	1
Czortkow	4	5	3
Horodenka	5	14	11
Husiatyn	3	17	9
Kalusz	1	2	2
Kamionka Strumilowa	1	7	5
Kolomea	3	5	4
Kosow	2	8	2
Nadworna	1	3	3
Podhajce	6	12	10
Przemyslany	2	4	2
Rohatyn	16	75	38
Skalat	3	5	2
Sniatyn	1	4	—
Stanislau	13	22	13
Tarnopol	1	1	1
Tarnow	1	2	1
Tlumacz	13	56	32
Trembowla	2	2	2
Wieliczka	3	3	3
Zaleszczyki	9	13	12
Zloczow	8	35	17
Zydaczow	1	1	1
Bukowina.			
Czernowitz (Stadt)	1	2	2
Czernowitz (Umg.)	1	6	2
Gurahumora	2	—	3
Kotzman	1	2	2
Radautz	1	7	4
Storozynetz	1	3	1
Wiznitz	1	1	1

Frankreich. Laut einem am 27. September veröffentlichten Bericht des Gesundheitsraths sind in der jenem Tage vorausgegangenen Zeit choleraartige Erkrankungsfälle in Denain (Dep. du Nord) und

Guilvince (Finistère) vorgekommen. In Denain nahmen einige der Fälle einen tödtlichen Ausgang. Im Departement Ardennes ist ein von Lüttich gekommener Schiffer der Cholera erlegen.

Belgien. Laut amtlicher Mittheilung wurden in den Wochen vom 16. bis 22. und vom 23. bis 29. September in der Provinz Lüttich 55 und 27 Todesfälle an Cholera festgestellt, ferner in Marche (Prov. Luxemburg) insgesammt 5, Rochefort (Namur) 6, Tirlemont (Brabant) 1, Steendorp und Rupelmonde (Ostflandern) 3 bezw. 1, Gheel und Boom (Antwerpen) 3 bezw. 1, Bocholt, Gingelom und Boorsheim (Limburg) je 1.

Niederlande. Vom 24. bis 29. September wurden gemeldet: In Dirschot (südlich von Herzogenbusch in Nordbrabant) 2 verdächtige Todesfälle bei Kindern, in Idskenhuizen (Provinz Friesland) 4 Choleraerkrankungen, darunter 1 mit tödtlichem Ausgange, ebenfalls bei Kindern, in Utrecht 2 Todesfälle und 2 Erkrankungen, in Boskoop 1 Fall auf einem von Amsterdam gekommenen Flußschiffe, in Vleuten en de Meer bei Utrecht 2 Fälle, angeblich nach Genuß von Polderwasser, in Brenkelen 1 Todesfall, in Burgerveen und Harlemmermeer 1 Todesfall und 1 Erkrankung, in Amsterdam täglich mehrere Fälle, darunter vom 26. bis 28. September 7 mit tödtlichem Ausgange (Stadtbewohner), im benachbarten Zaandam und Ostzaan 1 Erkrankung und 2 Todesfälle, in Rotterdam 2 Fälle in der Stadt, in Hellevoetsluis 1 Fall mit tödtlichem Ausgange an Bord eines niederländischen Kriegsschiffes.

Rußland. In der Stadt St. Petersburg wurden vom 25. September bis 2. Oktober 30 Erkrankungen (19 Todesfälle) festgestellt, in Riga vom 13. bis 26. September 25 (14), in der Stadt Warschau vom 25. bis 30. September 2 (3), sonst in dem gleichnamigen Gouvernement vom 23. bis 30. September 4 (2), in den Gouvernements Plozk vom 19. bis 27. September 1 (1), Kalisch vom 19. bis 24. September 15 (8), Petrikau vom 21. bis 28. September 64 (44), Kielze vom 19. bis 27. September 41 (24), Radom vom 20. bis 26. September 6 (4), Lublin vom 21. bis 27. September 16 (7), Siedlez vom 20. bis 28. September 44 (24), Kowno vom 16. bis 29. September 23 (17), Grodno vom 9. bis 22. September 100 (49).

Türkei. Seit dem 30. September sind in Konstantinopel mehrere Cholerafälle festgestellt worden.

Pocken. Frankreich. (Vgl. S. 610.) Vom 8. August bis 15. September wurden im Arrondissement Rouen 34 Erkrankungen gezählt.

Typhus. Frankreich. In Hâvre wurden vom Januar bis September d. J. 978 Erkrankungen (215 Todesfälle) gezählt, davon im Juli und August 290 (55) und 317 (64).

Influenza. In **Italien** (vgl. S. 658) wurden nach der „Gazzetta ufficiale“ vom 4. Oktober während des Monats Juli weitere Erkrankungen nicht angezeigt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 7, Liverpool, Dublin, New York je 2 Todesfälle; Budapest 18, London 14 (Krankenhäuser), Edinburg 6, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 3 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 4 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Unterleibstyphus** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,09%): in Potsdam; an **Masern** (1881/90: 1,30%): in Hull — Erkrankungen wurden aus Breslau 63, aus den Reg.-Bezirken Königsberg 467, Schleswig 168, aus Wien 47, Kopenhagen 121, Stockholm 33, Petersburg 44 gemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bochum, Dortmund, Fürth, Gera, Kaiserslautern, Magdeburg, Rostock und Triest — Erkrankungen kamen vor in Berlin 126, im Reg.-Bezirk Düsseldorf 97, in München 75, Hamburg 71, Wien 65, Kopenhagen 50, Christiania 38, Petersburg 44 — Erkrankungen an **Scharlach** sind in Berlin 93, Breslau 34, Hamburg 45, Wien 78, Budapest 37, London 252 (Krankenhäuser), Edinburg 33, Kopenhagen 64, Stockholm 29, Petersburg 42 — an **Keuchhusten** in München 206 gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe hat außer den bereits erwähnten Kontrolstationen in Potsdam, Rathenow (S. 675) und Lauenburg (S. 699) solche in Hitzacker, Zollenspieker und Tangermünde errichtet, letztere für die Elbstromstrecke von der Havelmündung bis Niegripp an der Einmündung des Plauer Kanals. —

Preußen. Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen hat unterm 30. August d. J. folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Alle Aerzte, Hebammen, Heildiener und sonstige Personen beiderlei Geschlechts, welche die Krankenpflege oder Krankenwartung berufsmäßig ausüben, sind während der Dauer der diesjährigen Herbstmanöver schuldig, von den in ihrer Praxis vorfallenden Erkrankungen an Cholera und der Cholera verdächtigen Krankheiten ungesäumt schriftlich dem Königlichen Generalkommando, und zwar wenn die Erkrankung in den Kreisen Osterode oder Neidenburg vorkommt, dem XVII. Armeekorps zu Danzig, wenn sie in einem der anderen Kreise der Provinz festgestellt wird, dem I. Armeekorps zu Königsberg, unter Angabe des Namens, Standes und des Aufenthaltsorts des Kranken, wie des Meldenden Anzeige zu machen.

Die Anzeige ist, wenn sie nicht frankirt abgesandt wird, in einem unverschlossenen, mit der Außen-Adresse und dem Vermerke „Militaria“ versehenen Briefumschlage dem Gemeindevorstande oder einer anderen Behörde, die ein öffentliches Siegel führt, zur Verschließung unter Benutzung dieses Siegels und demnächst der Post zur Beförderung zu übergeben.

§ 2. Als choleraverdächtige Krankheiten gelten heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache mit

Ausnahme von Brechdurchfällen bei Kindern im Alter bis zu zwei Jahren.

§ 3. Als Dauer der Herbstmanöver im Sinne des § 1 dieser Verordnung gilt der Zeitraum von dem Inkrafttreten der Verordnung bis zum 30. September d. J.

§ 4. Diejenigen Polizeiverordnungen, welche denselben oder anderen Medizinalpersonen Meldungspflichten für Cholera- und choleraverdächtige Fälle an andere Meldestellen auferlegen, bleiben unberührt.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht anderweitige höhere Strafen zur Anwendung gelangen, mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

— Der Staatskommissar für das Memel-Pregel-Gebiet hat unter dem 3. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung erlassen:

Am Sonnabend, den 6. Oktober 1894 wird in dem Ueberwachungsbezirk Schmalleningken die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiet der Memel und des Pregels verkehrenden Fahrzeuge nach Maßgabe der in Nr. 39 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1893[1]) veröffentlichten Anweisung zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiet der Memel und des Pregels verkehrenden Fahrzeuge vom 26. September 1893 wieder eröffnet. Mit dem 6. Oktober 1894 beginnend wird auf Anordnung der Herren Minister des Innern, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten von sämmtlichen die preußische Grenze auf der Memel bei Schmalleningken stromab passirenden Fahrzeugen (Flößen und Schiffen jeder Art und Größe) zur theilweisen Deckung der der Staatskasse durch die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Stromverkehrs erwachsenden Kosten eine Vergütung nach den nachstehenden Bestimmungen erhoben:

I. Die Vergütung wird berechnet nach der Kopfzahl der auf den Fahrzeugen eingehenden Personen und beträgt:

1. bei den Trasten (Flößen) 5 ℳ für jede eingehende Person;

2. bei den Dampfschiffen 1 ℳ für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 5 ℳ für jedes Dampfschiff,

3. bei allen übrigen Schiffen 1 ℳ für jede eingehende Person, jedoch im Ganzen nicht mehr als 3 ℳ für jedes Schiff.

II. Die Vergütung ist zu entrichten von dem Führer der Trast bezw. des Fahrzeuges an das Königliche Nebenzollamt zu Schmalleningken.

III. Das Verfahren bei Festsetzung und Entrichtung der Vergütung regelt sich, wie folgt:

1. Bei den Trasten (Flößen) hat der Führer bei der Deklaration zum Zwecke der Zollabfertigung anzugeben, wieviel Personen einschließlich der Kassirer und Rottleute zu jeder einzelnen Trast gehören.

Nach Empfangnahme der Bescheinigung A, welche nach § 12 der Anweisung vom 26. September 1893 seitens des leitenden Arztes oder des Kontrolbeamten des Ueberwachungsgebietes Schmalleningken zu ertheilen ist, legt der Führer der Trast diese Bescheinigung dem Nebenzollamt Schmalleningken vor, welches nach Vergleichung mit den bei der Deklaration in Bezug auf den Personenstand gemachten Angaben und konstatirten Uebereinstimmung den Betrag der für die Trast zu entrichtenden Vergütung feststellt und nach Zahlung derselben auf der Bescheinigung über den Gesammtbetrag der entrichteten Vergütung quittirt.

2. Bei denjenigen Schiffen, welche der schriftlichen Deklaration unterliegende Gegenstände an Bord haben, hat der Führer gleichzeitig mit der Deklaration die Anzahl der an Bord befindlichen Personen anzugeben. Im Uebrigen wird verfahren, wie unter 1 bezüglich der Trasten bestimmt ist.

3. Bei denjenigen Schiffen, welche der schriftlichen Deklaration unterliegende Gegenstände nicht an Bord haben, genügt eine mündliche Angabe der Zahl der an Bord befindlichen Personen gegenüber den Zollbehörden.

Dem Führer solcher Schiffe ist aber die Bescheinigung A seitens des leitenden Arztes oder Kontrolbeamten des Ueberwachungsbezirks Schmalleningken in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Diese Ausfertigungen legt der Führer des Schiffes dem Königlichen Nebenzollamt zu Schmalleningken vor, welches die eine derselben als Rechnungsbelag zurückbehält, während die andere, nachdem die Feststellung der Vergütung, deren Zahlung und die Quittungsleistung, wie unter 1 vorgeschrieben erfolgt ist, dem Schiffsführer zurückgegeben wird.

IV. Fahrzeuge, für welche die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auf sie fallende Vergütung nicht entrichtet wird, werden von der Weiterfahrt ausgeschlossen.

Der Staatskommissar für das Memel-Pregel-Gebiet,
Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.
J. V.: Ernst.

— Reg.-Bez. Breslau. Der Regierungspräsident hat unter dem 23. September folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Von jedem auf einem Schiffe oder Floß vorkommenden choleraverdächtigen Erkrankungsfall, insbesondere von jeder Erkrankung an Brechdurchfall (mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von zwei Jahren), sowie von jedem Todesfall aus unbekannter Ursache hat der Führer des Fahrzeuges bei der Polizeibehörde des nächsten Ortes, an welchem er anlegen kann, alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Wäsche oder sonstigen Gebrauchsgegenstände der unter Choleraverdacht erkrankten oder gestorbenen Personen dürfen nicht in dem Flußwasser gewaschen oder gereinigt werden.

Bis zu weiterer Bestimmung der Polizeibehörde hat das Fahrzeug mit seiner Bemannung an dem Anlegeplatz zu verbleiben.

Im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Führers ist sein Vertreter für die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen verantwortlich.

§ 2. Den an und auf den Wasserläufen verkehrenden Personen ist untersagt, menschliche Auswurfstoffe irgend welcher Art ohne vorherige ausreichende Desinfektion in die Wasserläufe auszuschütten oder denselben zuzuführen.

Auf Schiffen und Flößen sind derartige Auswurfstoffe in geeigneten Gefäßen aufzufangen und sofort mit gleichen Theilen Kalkmilch (1 Theil zerkleinerten gebrannten Kalk mit 4 Theilen Wasser gemischt) zu desinfiziren.

Die desinfizirten Auswurfstoffe dürfen erst, nachdem sie mindestens 1 Stunde gestanden haben, in den Wasserlauf ausgeschüttet oder an geeigneten Stellen an's Land gebracht werden.

§ 3. Neben den Polizeiorganen sind die Beamten der Wasserbauverwaltung (Schleusenmeister, Strommeister, Strom- und Kanalaufseher u. s. w.) berechtigt, die Beachtung der vorstehenden Maßnahmen zu kontroliren.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden, sofern nicht eine höhere Strafe nach den Bestimmungen des § 327 des Reichsstrafgesetzbuches verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Kgl. Reg.-Präsident.
Dr. v. Heydebrand und der Lasa.

Türkei. Das Gesundheitsamt in Smyrna hat unter dem 26. bezw. 27. September bekannt gemacht, daß zufolge Beschlusses des obersten Gesundheitsraths die Herkünfte aus dem Meerbusen von Neapel vom 21. dess. Mts. ab einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne, verbunden mit der in einem Lazarethhafen vorzunehmenden Desinfektion des Gepäcks und der Effekten der Passagiere und Mannschaften, unterliegen, sowie daß die unter dem 15. August d. J. über Herkünfte aus Marseille verhängte 5tägige Quarantäne (S. 592) vom

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 935.

25. September ab auf eine 24stündige Beobachtung und Desinfektion der Effekten und Gepäckstücke der Reisenden und Mannschaft in dem Lazareth zu Klazomenä, Beirut oder Tripolis beschränkt ist. —

Spanien. Durch zwei Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 25. und 28. September ist für Herkünfte aus Neapel eine 3tägige Beobachtungsquarantäne angeordnet, beziehungsweise die am 12. September für die Herkünfte aus Dordrecht angeordnete Quarantäne (vgl. S. 675) für Schiffe, welche Dordrecht nach dem 24. September verlassen haben, auf eine 3tägige Beobachtungsquarantäne beschränkt worden.

— Das gleiche Ministerium hat unter dem 1. Oktober gegen Herkünfte aus der Stadt Algier eine 3tägige Beobachtungsquarantäne verhängt. —

Portugal. Durch eine am 28. September veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern wurden der Hafen von Astrachan für verseucht, alle anderen Häfen des gleichnamigen Gouvernements für verdächtig erklärt. —

Brasilien. Die Regierung hat unter dem 1. Oktober die deutschen Ostseehäfen für verdächtig erklärt und angeordnet, daß alle aus diesen Häfen vom 1. September ab nach Brasilien auf dem geraden Wege oder über Zwischenhäfen ausgelaufenen bezw. auslaufenden Schiffe bei ihrer Ankunft sich der vorgeschriebenen gesundheitlichen Behandlung in dem Quarantänelazareth auf Ilha Grande zu unterziehen haben. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Ostindien. Die Regierung zu Bombay hat durch Verfügung vom 6. September vom 23. Juli d. J. ab bis auf Weiteres in den Häfen von Aden, Perim und der Somaliküste gegen Provenienzen von den Häfen der arabischen Küste des rothen Meeres von Lith bis Lohaya Quarantäne verhängt.

Das Sanitätswesen des Regierungsbezirkes Potsdam in den Jahren 1889 bis 1891.[1])

(Nach dem vom Geh. Medizinalrath Dr. C. Kanzow erstatteten Bericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Potsdam in den Jahren 1889, 1890, 1891. Potsdam 1893.)

Die gesundheitlichen Verhältnisse im Regierungsbezirk während der Berichtsjahre waren im Vergleich zu den Vorjahren bessere. Auf je 1000 Einwohner wurden 35,9, 35,8 und 37,1 lebendgeboren, todtgeboren waren 8,6, 8,0 und 7,9% aller Geborenen. Die Sterblichkeit (ungerechnet die Todtgeborenen) betrug 1889 in den Städten 24,5‰ der Einwohner, auf dem Lande 23,4‰, 1890 23,9 und 23,6, 1891 24,2 und 23,7‰. Von je 100 im Jahre Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre 1889 in den Städten ehelich geborene 27,5% unehelich geborene 46,1%, auf dem Lande 26,1 und 42,8%, 1890 in den Städten 24,7 und 40,4 auf dem Lande 24,5 und 39,2, 1891 in den Städten 25,5 und 42,8, auf dem Lande 24,9 und 38,0%.

Im Jahre 1889 erkrankte in Spandau ein aus Schlesien zugewanderter Zimmergeselle an den Pocken; derselbe genas, und weitere Erkrankungen folgten nicht. In Neuenhagen (Kreis Niederbarnim) kamen bei Arbeitern einzelne Fälle von Varioloiden vor, doch wurde die weitere Verbreitung durch sorgfältige Maßnahmen verhütet. Im Jahre 1890 wurde in Rixdorf eine Erkrankung an Varioloiden aus Italien eingeschleppt, auch in diesem Falle gingen weitere Erkrankungen nicht aus.

Die Einrichtungen der Schutzpockenimpfung haben wesentliche Aenderungen nicht erfahren. Mit Erfolg wurden geimpft 1889 32 956 von 38 277 zur Impfung gestellten Kindern, 1890 32 789 von 38 247, 1891 33 950 von 39 014. Todesfälle, welche der Impfung zur Last gelegt werden konnten, sind nicht vorgekommen; erhebliche Krankheitserscheinungen nach der Impfung nicht beobachtet.

[1]) Vgl. Veröff. 1891, S. 225 ff.

Darmtyphus zeigte sich in allen Gegenden des Regierungsbezirkes und in allen Jahreszeiten, doch erlangte er in keinem Orte eine große Verbreitung. Sogenannte Hausepidemieen sind häufiger vorgekommen, und gewöhnlich wurde in diesen Fällen schlechte Beschaffenheit des Trinkwassers als Ursache ermittelt. Eine mäßige Reihe von Erkrankungen durch Ansteckung von einem ersten meist nachweisbar eingeschleppten Falle wurde nicht selten beobachtet. In Potsdam wurde Typhus im Juli 1889 in der Brandenburger Vorstadt auffallend häufig beobachtet, es erkrankten zuerst viele Gemeindeschülerinnen später andere Personen. Während der Sommerschulferien kamen neue Erkrankungen nicht vor, darauf zeigte sie sich wieder in mehreren Straßen der Vorstadt. Ohne Zweifel waren die Kinder durch den Genuß von Wasser aus dem stark verunreinigten Schulbrunnen erkrankt.

Die Ruhr trat epidemisch auf 1889 im Kreise Templin (31 Erkr. mit 3 Todesf.) und im Vorwerk Ahlimbsfelde (20 Erkr. und 3 Todesf.). Im Jahre 1890 und 1891 kamen in Havelberg ebenfalls zahlreiche Fälle von Ruhr zur Beobachtung.

Die neuerdings vielfach aufgestellte Behauptung, daß die Diphtherie in neuerer Zeit an Zahl und Schwere der Erkrankungen abgenommen habe, läßt sich durch ihr Auftreten während der Berichtszeit nicht bestätigen. Sie war im ganzen Bezirke andauernd verbreitet, zeigte sich allerdings meistentheils nur in vereinzelten oder wenigen Familien eines Ortes. Ueber Verstöße gegen die Anzeigepflicht, namentlich bei den ersten und leichten Fällen wird noch immer geklagt und sind deshalb die Zahlenangaben über die Erkrankungen größtentheils ungenau. Im Kreise Niederbarnim wurden 1889 499 Erkrankungen, 1890 525 und 1891 374 mit zusammen 127 Todesfällen gemeldet. In Potsdam gelangten 1889 248 Erkrankungen (und 35 Todesfälle), 1890 165 (30), 1891 134 (27) zur Anzeige.

Scharlach kam in jedem Jahre in allen Kreisen mannigfach vor, jedoch meistens in leichter Form. In Potsdam wurden 1889 147 Erkrankungen (mit 3 Todesfällen), 1890 226 (2) und 1891 105 (1) gemeldet.

Die Masern traten in den Berichtsjahren im ganzen Bezirk, aber sehr milde auf.

Die Influenza verbreitete sich im Dezember 1889 im Regierungsbezirk und hatte im Januar 1890 ihre Höhe erreicht, in vielen Orten wird die Zahl der Erkrankten auf die Hälfte der Einwohner geschätzt. Gegen Ende März 1890 schien die Krankheit verschwunden, doch wurden in der Folgezeit vereinzelte Fälle in mehreren Kreisen beobachtet. Von Ende September 1891 ab zeigten sich zahlreichere Erkrankungen, in epidemischer Anhäufung jedoch erst im November.

Die Kindersterblichkeit in Folge von Brechdurchfall war im Sommer 1889 in einigen Gegenden sehr bedeutend. So erfolgten in der Stadt Brandenburg während des zweiten Vierteljahres 316 Geburten und 310 Todesfälle und von letzteren entfielen 116 auf Kinder im ersten Lebensjahre.

Die Sterblichkeit an Tuberkulose ist auch diesmal geringer als durchschnittlich im ganzen Staate gewesen, insofern als 9,1% aller Todesfälle daran erfolgten. In Folge der Influenzaepidemieen entwickelte sich Lungenschwindsucht mehrfach bei Personen, welche weder erblich belastet noch anderweitig disponirt erschienen.

Bei den Kreisphysikern wurden während der Berichtszeit 262 Erkrankungen an Kindbettfieber mit 132 Todesfällen gemeldet.

Malariakrankheiten wurden 1890 in den Niederungsgegenden häufiger wahrgenommen, als seit mehreren Jahren, besonders in Spandau und in den den Kreisen Osthavelland und Ostprignitz. Sie zeigten sich namentlich im Mai und Juni, zu welcher Zeit das Grundwasser, welches im April seinen höchsten Stand gehabt hatte, zu fallen begann. Im Kreise Zauch-Belzig trat im Jahre 1891 eine wohl auch auf Malariainfektion beruhende fieberhafte Krankheit in Oertlichkeiten, in denen ausgedehnte Wiesenflächen kürzlich überschwemmt gewesen waren, epidemisch auf. Sie begann plötzlich

mit sehr gesteigerter Körperwärme, heftigen Gliederschmerzen, großer Abgeschlagenheit und gastrischen Erscheinungen, das Fieber verlief in 3 bis 5 Tagen, aber große Schwäche bestand noch wochenlang fort.

An Milzbrand erkrankten im Ganzen 14 Menschen, von denen 6 starben.

Oeffentliche Schlachthäuser bestehen zur Zeit in den Städten Eberswalde, Rathenow, Spandau, Prenzlau, Brandenburg und Pritzwalk; beschlossen ist die Errichtung derselben in den Städten Potsdam, Wittenberge, Angermünde und Nauen. Von 1 310 030 während der Berichtzeit geschlachteten Schweinen wurden 594 (etwa 9 auf je 20 000) trichinös und 1338 finnig befunden. Von Trichinenerkrankung beim Menschen ist nur ein Fall bekannt geworden; derselbe war von leichtem Verlauf und betraf einen Fleischerburschen, welcher trotz Warnung rohes Fleisch von einem trichinösen Schweine gegessen hatte.

Der Gesundheitszustand in der zum Bezirke gehörigen Gefangenenanstalt zu Brandenburg war im Allgemeinen günstig. Unter den Todesursachen der in der Berichtszeit gestorbenen 29 Sträflinge nahm die Schwindsucht mit 15 Fällen einen hervorragenden Platz ein.

In den Städten Trebbin und Neu-Ruppin wurde je ein neues Krankenhaus dem Gebrauche übergeben. Das städtische Krankenhaus zu Potsdam hat zweckmäßige Erweiterungen erfahren, ferner wurde das Oberlin-Diakonissenhaus in Novawes durch ein Krankenhaus mit 12 Zimmern und 59 Betten wesentlich vervollkommnet. Die Zahl der in der Brandenburgischen Landesirrenanstalt zu Eberswalde befindlichen Kranken betrug am 1. Dezember 1891: 835. Außerdem bestanden am Schlusse des Jahres 1891 im Regierungsbezirk 26 Privatirrenanstalten mit der Befugniß zur Aufnahme von zusammen 1789 Pfleglingen. Vorhanden waren in sämmtlichen Anstalten 1473 Kranke darunter 1158 von Kommunalverwaltungen untergebrachte.

Aerztliche Leichenschau ist in mehreren Städten und ländlichen Ortschaften des Bezirks obligatorisch, so in der Stadt Potsdam seit vielen Jahren, außerdem in Ketzin, Perleberg, Luckenwalde, Rixdorf, Steglitz, Teltow, Mittenwalde und den Rieselgütern der Stadt Berlin. In allen diesen Orten wird die Genehmigung zur Beerdigung nur nach Beibringung eines von einem Arzte mit Angabe der Todesursache ausgestellten Todtenscheins ertheilt.

Die Anzahl der Aerzte in den verschiedenen Kreisen ist sehr ungleich, je nach der größeren oder geringeren Wohlhabenheit der Bevölkerung; so kommt 1 Arzt in in der Stadt Potsdam auf 1033, im ganzen Regierungsbezirk auf je 3082 Einwohner.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Frankfurt während der Jahre 1889 bis 1891.

(Nach dem von dem Reg.- und Geh. Med.-Rath Dr. Wiebecke verfaßten Generalberichte.)

Vgl. Veröff. 1891 S. 727.

Witterung. Nach den Erhebungen der Station Frankfurt a. O. betrug der Luftdruck im Mittel 1889: 756,3 (1890: 756,6 und 1891: 756,1) mm bei einem Maximum von 778,7 (773,0 und 776,1) und einem Minimum von 724,7 (727,5 und 736,1) mm, die Temperatur im Mittel 8,1 (8,5 und 8,4)° C bei einem Maximum von 33,6 (34,1 und 31,1)° C und einem Minimum von — 18,5 (— 19,1 und — 22,5)° C. Die mittlere relative Feuchtigkeit belief sich auf 80,8 (80,6 und 81,8)%. Niederschläge fielen 515,0 (496,3 und 647,0) mm.

Geburten und Todesfälle. Vollständige Angaben liegen bezüglich der ersteren nur für das Jahr 1889, über die letzteren für 1889 und 1890 vor. Im Jahre 1889 wurden 40 753 Kinder, d. i. 36,0 auf je 1000 Einwohner lebend geboren, während 26 799 Personen starben (1890: 27 273). Durch Pocken wurden 2 (—), Scharlach 405 (392), Masern und Rötheln 332 (186) Diphtherie und Croup 2187 (1941), Keuchhusten 425 (630), Typhus 215 (233), Ruhr 65 (27), Brechdurchfall 944 (684), Diarrhöe der Kinder 318 (281), akuten Gelenkrheumatismus 65 (65), Tuberkulose 2419 (2593), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrhe 500 (822), Lungen- und Brustfellentzündung 1076 (1404), Selbstmord 274 (296), Mord und Todtschlag 9 (11), Verunglückungen 416 (396) Todesfälle herbeigeführt.

Im ersten Lebensjahr starben 9720 (9435) Kinder, davon an angeborener Lebensschwäche 1404 (1417), Atrophie 450 (374), Brechdurchfall 839 (604), Diarrhöe 272 (235), Tuberkulose 35 (53), Scharlach 35 (36), Masern und Rötheln 117 (77), Diphtherie und Croup 233 (227).

Die Gesundheitsverhältnisse des Regierungsbezirks wurden am meisten beeinflußt durch die beiden Influenzaepidemien. Die ersten Erkrankungen traten Ende November 1889 auf; Mitte Dezember war die Epidemie in allen, ausgenommen in einigen von dem Verkehr entfernter liegenden Städten des Regierungsbezirks verbreitet und dauerte 4 bis 6 Wochen; sie erlosch während des Frühjahrs und Sommers 1890 nicht ganz, so daß das erneute epidemische Auftreten der Influenza in der zweiten Hälfte des Oktober 1891 als Fortsetzung des ersten angesehen werden kann. Von dieser bis Februar 1892 andauernden Epidemie wurde etwa ein Viertel der Bevölkerung des Bezirks ergriffen.

Die Pocken traten im Herbst 1889 in Vetschau und einem benachbarten Orte in wenigen Fällen auf Nach Vetschau gelangten sie durch eine Sendung gebrauchter Wäsche aus Jägerndorf in Oesterr. Schlesien, wo zur Zeit die Pocken epidemisch herrschten. Im Jahre 1891 traten sie bei einem zugereisten Gesellen auf.

Unterleibstyphus verursachte in der Stadt Frankfurt a. O. im Jahre 1889 97 Erkrankungen, davon 17 mit tödtlichem Ausgange, und führte in einigen Häusern, deren Brunnen verunreinigt wurden, zu Gruppenerkrankungen; die Uebertragung der Krankheit durch persönlichen Verkehr, wurde mehrmals, durch Milch, welche aus einem Typhushause bezogen und in rohem Zustande genossen wurde, in einem Falle beobachtet. Von 366 während der Berichtsjahre sonst im Bezirk gezählten Typhuskranken starben 48.

Ueber die Verbreitung von Diphtherie, Scharlach, Masern und Keuchhusten lassen sich einigermaßen zutreffende Angaben nicht machen, da die bezüglichen Krankheitsfälle nicht vollzählig zur Kenntniß gelangten. Diphtherie mit Croup und Scharlach beeinflußten insbesondere ungünstig den Gesundheitszustand in Frankfurt a. O.: von 1000 Einwohner starben im Durchschnitt der Jahre 1887 bis 1891 1.4 bezw. 0,6, in den deutschen Städten über 1500 Einwohner 0,8 bezw. 0,2.

An Milzbrand erkrankten im Dorfe Hildesheim 1889 mehrere Personen nach dem Schlachten, Abhäuten, Zerlegen u. s. w. eines kranken Rindes; auf demselben Gut starb später ein Kind, bei dem ein Thierarzt durch die Sektion Milzbrand feststellte. Im Kreise Weststernberg erkrankten ein Gerbergeselle und 2 Personen die ein an Milzbrand verendetes Thier abgehäutet hatten.

An Trichinose erkrankten in einem Orte desselben Kreises 1889 6 bis 8 Personen, am schwersten der Fleischbeschauer, dem das Amt entzogen wurde, im Jahre 1890 in Reppen 20 Personen.

Die Beseitigung der Abfallstoffe ist vielfach noch der Verbesserung bedürftig.

Wasser. Die Stadt Frankfurt a. O. wird nunmehr durch Oderwasser, welches dem Strom oberhalb der Stadt entnommen und in 3 im Winter 1888/89 überwölbten Bassins filtrirt wird, versorgt. In der Stadt Küstrin I ist die Anlage einer Wasserleitung in Ausführung genommen, ebenso in Landsberg in Bezug auf die Vorarbeiten.

Nahrungsmittel. In Kottbus wurde eine Massenerkrankung nach Genuß von Gänsebraten im August 1890 beobachtet. Die Krankheitserscheinungen bestanden in einem heftigen Magendarmkatarrh und in krampfhaften Schmerzen in den Muskeln der Gliedmaßen und des Nackens. Sämmtliche Erkrankte (gegen 100 Personen) genasen nach wenigen Tagen. Die schädlichen Veränderungen des Gänsefleisches waren

äußerlich nicht wahrnehmbar, offenbar aber dadurch zu Stande gekommen, daß die Gänse frisch geschlachtet verpackt und bei hoher Temperatur verschickt worden waren. Ein bemerkenswerther Fall von Vergiftung durch Genuß von Fleisch eines Rindes, das in Folge Fütterns mit Kaff eine unheilbare Verstopfung erlitten hatte und deshalb nothgeschlachtet wurde, ereignete sich im Dezember 1889 in Frankfurt a. O. Nach Genuß des anscheinend frischen und festen Fleisches in rohem Zustand stellten sich bei 2 Familien nach 12 bezw. 8 Stunden sehr starke Leibschmerzen, große Schwäche, Frost, Hitze, heftiger Durst, schwere Diarrhöe mit Entleerung von sehr übelriechenden, den After wund machenden dunkelen Massen, sowie Erbrechen ein. Nach 4 bis 5 Tagen war starke Pupillenerweiterung nebst träger Reaktion, Milzschwellung sowie große Empfindlichkeit des Leibes wahrzunehmen. Milzbrandbazillen oder andere Mikroorganismen, auf welche diese Erscheinungen bezogen werden konnten, ließen sich bei der Untersuchung des Fleisches nicht nachweisen. In den Berichtsjahren wurden von 331 358 (317 887 und 378 492) untersuchten Schweinen 315 (149 und 103) trichinös, 506 (324 und 287) finnig befunden. Amerikanische Speckseiten waren trichinenhaltig in 3 (1 und 3) Fällen. In Guben ist ein städtisches Fleischschauamt errichtet worden.

Gewerbliche Anlagen. Die Sammetschneiderei (Velvetfabrik) in Schwiebus war nach kurzer Zeit des Bestehens mit Gesundheitsschädigungen unter den Arbeitern verknüpft, die hervorgerufen wurden durch die anhaltend gebeugte Stellung während der Arbeit, die außergewöhnlich scharfe Anspannung des Auges bei mangelhafter Beleuchtung, die bedeutende Entwicklung von Kalkstaub bei dem Mangel an Ventilationseinrichtungen; bei jugendlichen Arbeiterinnen wurde bald ein gehäuftes Auftreten der Bleichsucht beobachtet.

In Lübben und Luckau wurde die Leichenschau eingeführt, während dieselbe schon früher in Frankfurt (seit 1852), in Fürstenberg (seit 1875) und in Küstrin (seit 1880) bestand.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Verfügung, betr. die Signaturen der Arzneien und Beschaffenheit der Gläser für flüssige Arzneien der selbstdispensirenden homöopathischen Aerzte. Vom 26. Juni 1894.

Es ist zu meiner amtlichen Kenntniß gekommen, daß von den homöopathischen Aerzten, denen die Erlaubniß zum Selbstdispensiren ertheilt ist, vielfach an ihre Kranken Arzneien verabfolgt werden ohne jede Signatur und ohne Beachtung der im § 9 des Ministerialerlasses vom 4. Dezember 1891 über die Farbe der Signaturen und über die Beschaffenheit der Arzneigläser gegebenen Bestimmungen.

Ein derartiges Verfahren ist durchaus unzulässig und widerspricht den im § 30 Absatz 4 und § 31 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken u. s. w. darüber gegebenen Bestimmungen, die auch für die homöopathischen Hausapotheken Geltung haben. Darnach ist jede Arznei mit einer Signatur zu versehen, auf welcher die Zeit des Einnehmens und die Gabe sowie der Name des Kranken, des betreffenden homöopathischen Arztes und der Tag der Abgabe deutlich und leserlich vermerkt sein muß. Flüssige Arzneien zum inneren Gebrauch müssen außerdem in runden Gläsern mit Signaturen von weißer Grundfarbe, solche zum äußeren Gebrauche in sechseckigen Gläsern, an denen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Signaturen von rother Grundfarbe abgegeben werden. Bei der Abgabe flüssiger Arzneien, die durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden können, sind gelbbraun gefärbte Gläser abzugeben.

Indem ich diese Bestimmungen hiermit in Erinnerung bringe und deren genaue Beachtung den homöopathischen selbstdispensirenden Aerzten zur Pflicht mache, bemerke ich, daß jeder zu meiner Kenntniß gelangende Uebertretungsfall unnachsichtlich bestraft werden wird.

Diese Verfügung ist den Akten der Hausapotheke beizuheften.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Lüpke.

An sämmtliche homöopathische, selbstdispensirende Herren Aerzte des Regierungsbezirks.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Anweisung, die Nachprüfungen der Hebammen betr. Vom 25. Juli 1894.

Um die durch § 5 Abs. 6 des Ministerialerlasses vom 6. August 1883 und durch § 6 der diesseitigen Polizeiverordnung vom 10. August 1891 vorgeschriebenen Nachprüfungen der Hebammen in ihrer Ausführung thunlichst gleichmäßig zu gestalten, habe ich unter dem heutigen Tage die in der Anlage beigefügte Anweisung erlassen, nach der bereits bei den diesjährigen Nachprüfungen zu verfahren ist.

Ich bemerke dabei, daß durch diese Anweisung die mittelst § 4 Abs. 2 der vorgenannten Polizeiverordnung angeordneten halbjährlichen Revisionen der Hebammen-Tagebücher durch die Kreisphysiker nicht berührt werden; dagegen sind alle früheren die Nachprüfungen der Hebammen betreffenden Verfügungen aufgehoben.

Für die Kreisphysiker ist eine Anzahl Formulare zu den tabellarischen Uebersichten über den Ausfall der Nachprüfungen beigefügt.

Anweisung für die Nachprüfungen der Hebammen.

§ 1. Jährlich ist der dritte Theil der im Kreise befindlichen Hebammen, einschließlich der freipraktizirenden, einer Nachprüfung durch den zuständigen Kreisphysikus zu unterziehen; am Schluß des dreijährigen Umlaufes müssen sämmtliche Hebammen nachgeprüft sein.

§ 2. Die Nachprüfungen haben in der Regel am Wohnsitze des Kreisphysikus stattzufinden; es kann jedoch in jedem Kreise, abgesehen von dem Landkreise Bielefeld, alljährlich je ein auswärtiger Termin, abwechselnd an verschiedenen Prüfungsorten, deren Wahl dem Kreisphysikus überlassen bleibt, abgehalten werden, um den zu prüfenden Hebammen den Weg thunlichst abzukürzen.

§ 3. Die regelmäßigen Nachprüfungen sind in den Monaten August und September vorzunehmen. Müssen in einem Physikatsbezirke jährlich zwei oder drei Nachprüfungen abgehalten werden, so sind diese mit Rücksicht auf eine etwaige Theilnahme des diesseitigen Regierungs- und Medizinalraths an unmittelbar auf einander folgenden Wochentagen anzuberaumen.

§ 4. Mehr als acht Hebammen dürfen zu einem Prüfungstermine nicht vorgeladen werden. Die Dauer eines solchen ist auf etwa 4 Stunden zu bemessen; die Terminsstunden sind daher so anzusetzen, daß die auswärts wohnenden Hebammen den Hin- und Rückweg an demselben Tage zurücklegen können.

§ 5. Die Hebammen sind zu den Nachprüfungen mindestens 14 Tage vorher durch die Ortspolizeibehörden zu laden unter Hinweis auf eine etwaige Bestrafung bei ungerechtfertigtem Ausbleiben und mit der Anordnung, ihr Lehr- und Tagebuch, ihre Instrumente und Geräthe und die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel mitzubringen (vgl. § 6 der Polizeiverordnung vom 10. August 1891, betr. die Berufspflichten der Hebammen).

Den Ortspolizeibehörden sind daher rechtzeitig Tag, Stunde und Ort der Prüfungstermine, sowie Name und Wohnort der vorzuladenden Hebammen mitzutheilen.

Um außerdem dem diesseitigen Regierungs- und Medizinalrath Gelegenheit zur Theilnahme an den regelmäßigen Nachprüfungen zu geben, sind mir die in Aussicht genommenen Termine ebenfalls mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 6. Im Prüfungstermine ist es angezeigt, zunächst die Instrumente und Geräthe der Hebammen, ihr Lehr- und Tagebuch, sowie die vorgeschriebenen Desinfektionsmittel einer Besichtigung zu unterziehen und an der

Hand des Tagebuches den Verbrauch der Desinfektionsmittel zu kontroliren.

Nachlässig geführte Tagebücher muß sich der Kreisphysikus in bestimmten Zeiträumen wieder vorlegen lassen, bis die gerügten Mängel beseitigt sind. Ebenso ist den Hebammen die Neubeschaffung oder Instandsetzung fehlender oder unbrauchbar gewordener Geräthschaften u. s. w. innerhalb einer angemessenen Frist aufzugeben oder in den Fällen, wo die Gemeinden vertragsmäßig zur unentgeltlichen Lieferung der betreffenden Gegenstände verpflichtet sind, ein dementsprechender Antrag bei dem Königlichen Landrath zu stellen. Von der Ausführung seiner Anordnung hat sich der Kreisphysikus nach Ablauf der Frist zu überzeugen.

§ 7. Der Nachprüfung ist das geltende Preußische Hebammenlehrbuch zu Grunde zu legen. Als Prüfungsgegenstände sind die für Hebammen wichtigsten Abschnitte der Geburtshülfe unter Berücksichtigung geeigneter, in den Tagebüchern aufgeführter Fälle auszuwählen und die betreffenden Hebammen unter Zuhülfenahme der zu Gebote stehenden Veranschaulichungsmittel (weibliches Becken, Kindspuppe, Neugeborenen-Schädel) sowohl hinsichtlich ihrer theoretischen und praktischen Kenntnisse, als hinsichtlich ihrer technischen Fertigkeiten zu prüfen.

Die Maßregeln zur Verhütung des Kindbettfiebers sind ebenso wie die Desinfektionsvorschriften stets zum Gegenstand der Prüfung zu machen; desgleichen sind die einzelnen Bestimmungen der Hebammen-Instruktion sowie die diesseits erlassenen polizeilichen und sonstigen Vorschriften über die Berufspflichten der Hebammen immer wieder von Neuem in Erinnerung zu bringen.

Die Nachprüfungen sollen übrigens nicht nur zur Kontrole und Prüfung der Hebammen in Bezug auf ihre Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch zur Belehrung und praktischen Unterweisung derselben dienen; sie sollen den Hebammen außerdem Gelegenheit geben, über schwierige und zweifelhafte Fragen ihrer Berufsthätigkeit von kompetenter Seite Rath und Aufklärung zu erhalten.

§ 8. Ueber den Gang der Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus der das Prüfungsergebniß für jede Hebamme ersichtlich ist.

§ 9. Hebammen, welche die Nachprüfung nicht bestanden haben, sind jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung zu unterziehen.

Bleibt trotz wiederholter Nachprüfung das Prüfungsergebniß ein ungenügendes oder sind die Hebammen wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu ihrem Berufe untauglich geworden, so ist bei dem Königlichen Landrathe die Einleitung des Verfahrens auf Entlassung als Bezirkshebamme oder auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses, den §§ 11 und 12 des Ministerialerlasses vom 6. August 1883 gemäß zu beantragen.

§ 10. Für diejenigen Bezirkshebammen, die sich gut geführt und gute Kenntnisse in der Nachprüfung gezeigt haben, sind Anträge auf Bewilligung der ihnen für diesen Fall zugesicherten Remunerationen bei dem Königlichen Landrathe zu stellen.

§ 11. Hebammen, die ohne zutreffende Entschuldigungsgründe zur Nachprüfung nicht erschienen sind, werden ebenso wie die durch Krankheit oder dienstlich verhindert gewesenen Hebammen sofort wieder zu einem neuen Termine vorgeladen, außerdem sind die ersteren der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 12. Nach Abhaltung des letzten Nachprüfungstermines, spätestens aber bis zum 1. Dezember jeden Jahres, ist mir unter gleichzeitiger Ueberreichung einer tabellarischen Uebersicht nach dem anliegenden Muster[1]) über das Ergebniß sämmtlicher Nachprüfungen, wie über etwaige im Laufe des Jahres beobachtete Mißstände und Mängel des Hebammenwesens nebst Vorschlägen zu deren Beseitigung zu berichten. Als Zeugnisse sind in Spalte 16 des Musters nur die Bezeichnungen „sehr gut", „gut", „genügend" und „ungenügend" zu gebrauchen.

Im letzten Jahre des dreijährigen Umlaufes muß dem Berichte ausdrücklich die Angabe hinzugefügt werden, daß sämmtliche Hebammen des Bezirks während jenes Zeitraumes nachgeprüft sind, oder aus welchen Gründen etwa die Nachprüfung einzelner namhaft zu machender Hebammen unterblieben ist.

Der Regierungs-Präsident.
Arnstedt.

[1]) Ist nicht mit abgedruckt.

Sachsen. Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betr. Vom 23. Juli 1894. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 159.)

Mit Allerhöchster Genehmigung werden in Gemäßheit einer Vereinbarung der Bundesregierungen in der Sitzung des Bundesrathes vom 22. Februar 1894 die nachstehend abgedruckten Vorschriften[1]) über die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker getroffen.

Dieselben treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Die Zentralbehörde im Sinne dieser Vorschriften bilden die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts, welche auch den Befähigungsausweis ausstellen.

Es werden Kommissionen sowohl für die Vorprüfung als auch für die Hauptprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker in Leipzig und in Dresden gebildet. Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen werden von den Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterricht ernannt; die Namen der Vorsitzenden sind im Dresdner Journal und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen.

Die Gesuche um Zulassung zur Vorprüfung sind bei dem Vorsitzenden der Kommission einzureichen.

Als staatliche Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln im Sinne von § 16 Absatz 1 Ziffer 4 der Vorschriften gelten die Chemische Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege in Dresden und das Hygienische Institut an der Universität Leipzig. Denselben werden gemäß § 16 Absatz 4 der Vorschriften die Landwirthschaftliche Untersuchungsstation zu Möckern und die Agrikulturtechnische Versuchsstation zu Pommritz gleichgestellt.

Für den Zeitraum eines Jahres vom 1. Oktober 1894 ab gelten folgende Uebergangsbestimmungen: Den als Leiter staatlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln angestellten Sachverständigen wird der Befähigungsausweis unter Verzicht auf die Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilt; den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind. Hinsichtlich anderer als der vorgenannten Sachverständigen ist die Ertheilung des Befähigungsausweises unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die Prüfungen und deren Vorbedingungen davon abhängig, daß dieselben nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen. Personen der vorgenannten Art haben ihre Gesuche um Ausstellung des Befähigungsausweises mit den erforderlichen Nachweisen bei dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

Die Chemiker, welche den Befähigungsausweis erworben haben, sollen vornehmlich bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Reichsgewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie, ferner bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Unter-

[1]) Veröff. S. 175 bis 177.

suchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879) eine vorzugsweise Berücksichtigung finden.

Dresden, am 23. Juli 1894.

Die Ministerien
des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Württemberg. Erlaß des K. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion Stuttgart und die K. Oberämter, sowie an die beamteten Thierärzte und die Ortsvorsteher, betreffend Maßregeln gegen die Schweineseuche (Schweinepest).

Vom 28. Juli 1894. Nr. 10 768.

Nachdem in einer größeren Anzahl von Fällen die Schweineseuche (Schweinepest) durch Triebschweine nach Württemberg eingeschleppt worden ist, sieht man sich zur Bekämpfung dieser gefährlichen Seuche zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1. Die Vorschrift des § 1 der Ministerialverfügung vom 27. Juli 1888 (Reg.-Bl. S. 309), wonach die Führer von wandernden Schweineherden im Besitz des Zeugnisses eines beamteten Thierarztes über den seuchenfreien Zustand ihrer Herden (Gesundheitszeugniß) sein müssen und Verzeichnisse über die von ihnen verkauften Thiere zu führen haben, ist mit der größten Strenge zu handhaben.

Die Landjäger und Polizeioffizianten sind mit diesbezüglichen Anweisungen zu versehen.

2. Wird eine wandernde Schweineherde betroffen, deren Führer nicht im Besitze des vorgeschriebenen Gesundheitszeugnisses ist, so ist gemäß Ziff. 1 Abs. 2 des Ministerial-Erlasses vom 27. Juli 1888 (Amtsbl. S. 236) der Weitertransport der Herde bis zur Beibringung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses durch den Ortsvorsteher zu verbieten.

3. Die beamteten Thierärzte haben bei der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen sämmtliche Thiere des Transports auf Schweineseuche (Schweinepest) eingehend zu untersuchen. Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, daß eines oder mehrere der zur Herde gehörigen Thiere mit der Schweineseuche (Schweinepest) behaftet sind, so ist die Ausstellung des Zeugnisses zu verweigern und hievon der Ortsvorsteher unverweilt in Kenntniß zu setzen.

4. Sofort nach Empfang dieser Mittheilung oder wenn der Ortsvorsteher auf andere Weise von dem Verdacht der Seuche Kenntniß erlangt, hat derselbe die Herde zurückzuhalten und hievon dem Oberamt unverzüglich Anzeige zu erstatten, welches seinerseits, sofern die Seuche durch den beamteten Thierarzt nicht bereits festgestellt ist, den letzteren an Ort und Stelle abzusenden hat.

5. Ist die Seuche durch den beamteten Thierarzt festgestellt, so hat das Oberamt die Absperrung sämmtlicher Thiere des Transports an einem geeigneten Ort zu verfügen. Dabei kann übrigens die Verbringung der nicht erkrankten Schweine zur Schlachtung unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

Die Sperre ist erst dann wieder aufzuheben, wenn das völlige Erlöschen der Seuche durch den beamteten Thierarzt konstatirt ist.

Der Ausbruch der Seuche und das Erlöschen derselben ist im Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen.

6. Die Räume, in welchen der verseuchte Transport untergebracht war, und die Geräthschaften, mit welchen die Thiere in Berührung gekommen sind, sind unter Aufsicht des beamteten Thierarztes gründlich zu desinfiziren. Der Dünger ist in unschädlicher Weise zu beseitigen. Ein Gleiches hat bezüglich der Kadaver gefallener Schweine zu geschehen.

7. Die Ortsvorsteher haben auf den Gesundheitszustand des Schweinebestandes ihrer Gemeinde ein besonderes Augenmerk zu richten.

Beim Auftreten der Seuche ist seitens der Ortsvorsteher möglichst darauf hinzuwirken, daß von den Schweinebesitzern die in der Anlage zum Zwecke der Tilgung der Seuche beziehungsweise zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben empfohlenen Maßnahmen ergriffen werden; auch ist ungesäumt an das Oberamt Anzeige zu erstatten.

8. Für den Fall, daß die Seuche in einer Gemeinde eine größere Verbreitung gewinnt, hat das Oberamt den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle abzusenden, welcher die Seuche festzustellen und im Benehmen mit dem Ortsvorsteher die Besitzer der verseuchten Schweinebestände über die zur Tilgung der Seuche dienlichen Maßnahmen zu berathen hat.

Wenn es zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche angezeigt erscheint, ist die Ausfuhr von Schweinen aus der verseuchten Gemeinde zu verbieten mit Ausnahme der zur Schlachtung bestimmten, nicht erkrankten Schweine, deren Transport unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden kann.

Das Ausfuhrverbot ist wieder aufzuheben, sobald die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche beseitigt ist.

9. Die Art der Einschleppung der Seuche ist thunlichst zu ermitteln und sind etwa weiter betheiligte Polizeibehörden schleunigst zu benachrichtigen. Für den Fall, daß die Einschleppung durch eine wandernde Schweineherde erfolgt ist, ist insbesondere zu erheben, in welchen weiteren Gemeinden Thiere des betreffenden Transports abgesetzt worden sind.

10. Im Falle einer stärkeren Verbreitung der Seuche haben die Oberämter an das Ministerium des Innern unter Angabe der getroffenen Maßnahmen Anzeige zu erstatten.

11. Außerdem ist seitens der Oberämter auf 15. November d. J. an das Ministerium zu berichten:

a) in welchen Gemeinden des Bezirks die Schweineseuche (Schweinepest) aufgetreten ist und in welcher Weise die Einschleppung stattgefunden hat;

b) wie viele Schweine in jeder Gemeinde von der Seuche ergriffen worden, wie viele hievon wieder genesen, wie viele getödtet und wie viele gefallen sind;

c) wieviel sogenannte Triebschweine und wieviel einheimische Schweine sich unter den erkrankten und gefallenen beziehungsweise getödteten Schweinen befunden haben;

d) ob die Seuche wieder erloschen ist.

Eine gemeinfaßliche Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der Schweineseuche, sowie über die zur Tilgung der Seuche dienlichen Maßnahmen ist in der Anlage enthalten.

Stuttgart, den 28. Juli 1894.

K. Ministerium des Innern.
Pischek.

Die Anlage enthält eine gemeinfaßliche Belehrung über die Schweineseuche (Schweinepest).

Baden. Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betr. Vom 18. August 1894.
(Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 370.)

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird verordnet was folgt:

§ 1. An den Landesuniversitäten in Heidelberg und Freiburg und an der Technischen Hochschule in Karlsruhe werden Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern errichtet.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen, einschließlich der Vorsitzenden, werden alljährlich durch das Ministerium des Innern ernannt.

§ 2. Den Prüfungen sind die in der Anlage enthaltenen Vorschriften[1]) zu Grunde zu legen.

Den als bestanden befundenen Prüflingen wird nach Maßgabe dieser Vorschriften ein Befähigungsausweis ertheilt.

§ 3. Die zuständige Behörde beziehungsweise Zentralbehörde im Sinne von § 16 Absatz 4, § 27 Absatz 3, § 28 Absatz 1 und § 31 der Prüfungsvorschriften ist das Ministerium des Innern.

§ 4. Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

---

1) Veröff. S. 175 bis 177.

§ 5. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, innerhalb Jahresfrist von dem im § 4 bezeichneten Zeitpunkte an

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

§ 6. Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis erhalten haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden und zwar vornehmlich

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie,

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Karlsruhe, den 18. August 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.
Vom 7. September 1894. (Regierungsblatt f. d. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1894. S. 215.)

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c.

In Anlaß des Bundesrathsbeschlusses vom 22. Februar d. J., welcher dahin geht, daß am Sitz der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern gebildet werden, die Prüfungen nach gemeinsamen Vorschriften geschehen und die nach Maßgabe dieser Vorschriften ertheilten Befähigungsausweise in allen Bundesstaaten gleichmäßige Geltung haben, bestimmen wir hierdurch, was folgt:

§ 1. In Rostock am Sitz Unserer Landesuniversität wird eine Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker errichtet.

Die Ernennung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt für jedes Prüfungsjahr durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

§ 2. Die Prüfungen finden in Gemäßheit der vom Bundesrath festgestellten und in der Anlage A hier angeschlossenen Vorschriften[1]) statt.

§ 3. Der Ausweis über die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen wird auf Grund des § 1 und § 27 Absatz 3 der Anlage[1]) von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, ertheilt.

Dasselbe ist auch Centralbehörde im Sinne des § 16, Absatz 4 und § 31 der Anlage.[1])

[1]) S. Veröff. 1894 S. 174.

§ 4. Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, kann innerhalb eines Jahres, nachdem diese Verordnung in Kraft getreten ist,

a) den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

b) anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Nach dem genannten Bundesrathsbeschluß sollen diejenigen Chemiker, welche auf Grund der gemeinsamen Vorschriften den Befähigungsausweis in einem der Bundesstaaten erworben haben, überall vorzugsweise berücksichtigt werden, insbesondere

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie;

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Wir erwarten und wollen, daß die Behörden und Anstaltsverwaltungen in vorkommenden Fällen demgemäß verfahren.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten.

Schwerin, am 7. September 1894.

Friedrich Franz. von Amsberg.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betreffend Beeidigung und Bestellung von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie. Vom 8. September 1894. (Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1894. S. 226.)

Vom unterzeichneten Ministerium werden künftig Sachverständige für Nahrungsmittel-Chemie in Gemäßheit des § 36 der Gewerbeordnung auf die Beobachtung der für die Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehenden Vorschriften beeidigt und öffentlich bestellt.

Die bei der öffentlichen Bestellung vorausgesetzten Eigenschaften sind Großjährigkeit, Unbescholtenheit, die für den Beruf nöthige körperliche und geistige Rüstigkeit und der Besitz eines in einem deutschen Bundesstaat ertheilten Ausweises über die Befähigung zur chemisch-technischen Beurtheilung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (§ 2, Anl. A und § 4 der Verordnung vom 7. d. M.).

Der Eid wird körperlich und in der Fassung der Anlage I abgeleistet.

Für die öffentlich bestellten Nahrungsmittel-Chemiker wird eine Taxe zunächst nicht eingeführt; die Bezahlung ihrer Arbeiten bestimmt sich deshalb nach der Vereinbarung mit den Arbeitgebern, in Streitfällen nach richterlichem Ermessen.

Dem Antrage auf Beeidigung und öffentliche Bestellung ist der Nachweis der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen und die Bescheinigung anzuschließen,

daß der Antragsteller im Großherzogthum seinen Wohnsitz hat.

Schwerin am 8. September 1894.

Grßhzgl. Mecklenb. Min., Abth. f. Med.-Angeleg.
von Amsberg.

Anlage I.

Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich in allem, was zur chemisch-technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen gehört, gewissenhaft, redlich und unpartheiisch verfahren, die Arbeiten in jedem Fall nach bestem Wissen und Können und nach den Regeln des Fachs ausführen, die für meinen Beruf geltenden Gesetze und Vorschriften genau befolgen und mich überhaupt so verhalten will, wie es einem ordentlichen und tüchtigen Manne meines Berufs gebührt, so wahr mir Gott helfe!

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung, betreffend die Gleichstellung der pharmazeutischen Abtheilung des chemischen Universitätslaboratoriums und der agrikulturchemischen Abtheilung der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rostock mit den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln. Vom 8. September 1894. (Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1894. S. 226.)

Den staatlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln werden für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern in Gemäßheit des Abs. 4 § 16 der Anlage A zu § 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 7. d. M., betreffend die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern, hiedurch bis auf weitere Bestimmung die pharmazeutische Abtheilung des chemischen Universitätslaboratoriums und die agrikulturchemische Abtheilung der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rostock gleichgestellt.

Schwerin, am 8. September 1894.

Grßhzgl. Mecklbg. Min., Abth. f. Med.-Angeleg.
v. Amsberg.

Schweiz. Kanton Schaffhausen. Verordnung, betreffend das Hebammenwesen. Vom 11. Oktober 1893.

(Schluß.)

C. Besorgung der Geburt.

§ 21. Wenn die äußern Verhältnisse es gestatten, soll eine Gebärende zu Beginn der Geburt ein Vollbad nehmen, in welchem der ganze Körper abgeseift wird. Unter allen Umständen ist durch die Hebamme bei jeder Geburt eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Geburtstheile und deren Umgebung und, wenn nothwendig, Kürzung der Haare vorzunehmen. Zu diesem Zwecke soll sie dieselben mit warmem Seifenwasser abwaschen, die Seife mit reinem Wasser abspülen und mit Karbolwasser desinfiziren.

Nach dieser Reinigung hat die Hebamme ihre eigenen Hände sofort wieder gehörig zu waschen.

Ist bei der Ankunft der Hebamme die Geburt bereits so weit vorgeschritten, daß zur Reinigung ihrer eigenen Person und der Gebärenden keine Zeit mehr übrig bleibt, so soll die Hebamme die innere Untersuchung gänzlich unterlassen. Beim Dammschutz soll unter diesen Umständen die schützende Hand mit einem in Karbolwasser getauchten Handtuch bedeckt werden.

§ 22. Die Vornahme von Scheidenausspülungen während oder unmittelbar nach der Geburt ist der Hebamme nur in den ihr durch das Lehrbuch bezeichneten Fällen gestattet.

§ 23. Die Hebamme hat darauf zu sehen, daß die Gebärende mit frischer, durchaus reiner Leibwäsche bekleidet sei; ebenso müssen die Unterlagen, Stopf- und Handtücher durchaus sauber und frisch gewaschen sein.

Bettschüsseln sollen vor der Benützung mit 5prozentigem Karbolwasser gewaschen werden; solche mit Lederbesatz sind verboten.

§ 24. Die Hebamme hat darauf hinzuwirken, daß das gehörig erwärmte Geburtszimmer möglichst sauber und gut durchlüftet sei. Während des ganzen Geburtsverlaufs soll heißes Wasser für die sämmtlichen Zwecke (Bad des Kindes, Desinfektion, allfällige Scheideausspülungen) in genügender Menge bereit gehalten werden.

§ 25. Bezüglich bei der Geburt behülflicher Personen hat die Hebamme darauf zu halten, daß dieselben an Armen und Händen, sowie an der Kleidung vollständig rein seien. Unter keinen Umständen darf sie gestatten, daß solche Personen mit nicht desinfizirten Händen die Geburtstheile der Frau, die mit ihr in Berührung kommenden Stoffe oder die Geräthschaften der Hebamme anfassen.

§ 26. Verlangen gleich nacheinander zwei Gebärende den Beistand einer Hebamme, so soll sie die Geburt derjenigen Frau, welche zuerst ihre Hülfe verlangt hat, in der Regel auch besorgen. Die gleichzeitige Uebernahme von zwei Gebärenden ist ihr nur dann gestattet, wenn sie die einzige Hebamme des betreffenden Ortes ist.

Eine Gebärende zu verlassen, um eine andere, mittlerweile eingetretene Geburt zu übernehmen, ist der Hebamme nur in Ausnahmefällen und nur mit Einwilligung der Gebärenden erlaubt. Da, wo es die Zeit und die Umstände gestatten, hat sie in solchen Fällen mindestens für eine der Betreffenden genehme Stellvertretung zu sorgen.

§ 27. Bezüglich der Leitung der Geburt wird die Hebamme auf die im Unterricht erhaltenen Vorschriften verwiesen. Es ist ihr namentlich untersagt:

1. die Bauchpresse zu früh anstrengen zu lassen;
2. wehentreibende Mittel ohne ärztliche Verordnung anzuwenden;
3. den Muttermund zu erweitern;
4. die Fruchtblase zu sprengen, außer in den ihr vorgeschriebenen Ausnahmefällen;
5. nach der Geburt des Kindes durch Zug an der Nabelschnur oder Eingehen in die Scheide das Nachgeburtsgeschäft zu stören.

§ 28. Die innere Untersuchung während der Geburt ist so viel wie möglich einzuschränken. Nothwendig ist dieselbe dagegen unter allen Umständen:

1. wenn die Hebamme die Geburt übernimmt;
2. unmittelbar nach dem Blasensprung.

Namentlich gegen das Ende der Geburt sind die kindlichen Herztöne sorgfältig zu überwachen.

§ 29. Bemerkt die Hebamme bei Uebernahme der Geburt eine Regelwidrigkeit oder tritt eine solche in deren Verlauf ein, so hat sie sich genau nach den im Unterricht und Hebammenlehrbuch gegebenen Vorschriften zu richten. Wo letzteres die Beiziehung eines Arztes verlangt, hat sie sofort auf dieselbe zu dringen.

Unter keinen Umständen darf die Hebamme auch bei völlig regelmäßigem Verlauf einer Geburt die von der Gebärenden oder ihrer Umgebung gewünschte Beiziehung eines Arztes ablehnen.

§ 30. Es ist der Hebamme nicht gestattet, geburtshülfliche Operationen, wie Wendung, Lösung der Nachgeburt ꝛc. auszuführen. Im Uebertretungsfalle ist sie für alle der Mutter oder dem Kinde daraus erwachsenden Nachtheile verantwortlich.

§ 31. Die Hebamme darf die Wöchnerin nicht verlassen, bis alle Gefahr für Mutter und Kind vorüber zu sein scheint.

D. Besorgung der Wöchnerinnen.

§ 32. Nach der Geburt spüle die Hebamme, bevor sie das Lager der Wöchnerin herrichtet, die äußern Geburtstheile der Entbundenen mit 2prozentigem Karbolwasser sorgfältig ab und trockne sie mit Wundwatte. Ist ein Dammriß vorhanden, so ist stets ein Arzt herbeizurufen. Bis zu dessen Ankunft wird der Riß mit trockener Wundwatte bedeckt und davor das Stopftuch gelegt.

§ 33. Bei den Wochenbettbesuchen, welche die Hebamme während mindestens 8 Tagen täglich zweimal zu machen hat, hat sie folgendes Verfahren zur Reinigung zu beobachten:

1. sie berühre keine Wöchnerin, ohne sich vorher selbst gründlich desinfizirt zu haben, auch dann nicht, wenn sie sich vorher bereits bei einer andern Wöchnerin desinfizirt hat;

2. die äußern Geburtstheile der Wöchnerin sind mit Wundwatte, die in 2prozentiges Karbolwasser getaucht wird, täglich zweimal zu reinigen;

3. Scheidenausspülungen dürfen im Wochenbett nur auf ärztliche Verordnung hin gemacht werden;

4. ist es nöthig, die Blase mit dem Katheter zu entleeren, so muß der letztere zuerst in siedendem Wasser ausgekocht und nachher mit Borvaseline bestrichen werden;

5. beschmutzte Unterlagen, Leibwäsche, Stopftücher u. s. w. sind stets durch frische, reine zu ersetzen.

§ 34. Auch die Brüste sollen stets sorgfältig rein gehalten werden. Gesunde Brustwarzen schütze man vor dem Wundwerden durch fleißiges Waschen mit frischem Wasser. Vorhandene Wunden und Schrunden derselben sind vor und nach dem Stillen mit Läppchen, mit Borvaseline bestrichen, bedeckt zu halten. Vor dem Anlegen der Kinder sind die Warzen dann jedesmal mit reinem Wasser gründlich abzuwaschen.

§ 35. Im weitern hat die Hebamme bei ihren Besuchen hauptsächlich auf Folgendes zu achten:

1. auf das Verhalten der Gebärmutter und ihrer Umgebung;

2. auf die Beschaffenheit des Wochenflusses;

3. auf die Beschaffenheit der Brüste und allfällig vorhandener wunder Stellen an den äußeren Geburtstheilen;

4. auf die Stuhl- und Harnentleerung;

5. auf das Verhalten der Körpertemperatur; dieselbe ist bei jeder Wöchnerin morgens und abends zu messen und zu notiren; auf den Puls und das Allgemeinbefinden, auf Schlaf, Schweißabsonderung, Appetit.

§ 36. Die Hebamme sorge außerdem für reichliche Lüftung des Zimmers, genügenden Wechsel der Bett- und Leibwäsche, zweckmäßige Ernährung der Wöchnerin, und in den Fällen, wo gestillt wird, für richtiges und regelmäßiges Ansetzen des Kindes. Alle Aufregungen sind von der Wöchnerin fernzuhalten und es ist ihr einzuschärfen, daß sie das Bett nicht zu früh verlasse, und zwar nicht nur bei Fehl- und Frühgeburten, sondern auch bei rechtzeitigen.

§ 37. Bei Auftreten von Fieber im Wochenbett, d. h. wenn die Körpertemperatur in der Achselhöhle gemessen 38,5° oder mehr beträgt, sowie bei jeder andern Störung derselben, dringe die Hebamme auf ungesäumte Beiziehung eines Arztes.

§ 38. Bei vorhandenem Fieber einer Wöchnerin ist es der Hebamme bis zur Ankunft des Arztes untersagt, eine weitere Geburt zu übernehmen. Erklärt der Arzt die betreffende Erkrankung für Kindbettfieber, so hat die Hebamme im Weitern folgende Vorschriften zu beobachten:

1. genaue Desinfektion ihres Körpers, ihrer Kleider und Geräthschaften nach der bereits angegebenen Anweisung (§§ 16 und 17);

2. Einstellung ihrer ferneren Besuche bei andern Wöchnerinnen;

3. Einstellung ihrer geburtshülflichen Thätigkeit für die ihr von der Sanitätsdirektion auf Antrag des behandelnden Arztes vorgeschriebene Zeitdauer. Während der Dauer dieser Einstellung bezieht die Hebamme ein Taggeld von Fr. 2,—, welches zur Hälfte vom Staate und zur Hälfte von der Gemeinde zu bezahlen ist.

§ 39. In Ausnahmefällen, wenn besondere Umstände die strenge Beobachtung der in § 38 unter 2 und 3 gegebenen Vorschriften verbieten, hat die Hebamme, wenn sie gleichzeitig mehrere Wöchnerinnen zu besorgen hat, stets zuerst die gesunden, zuletzt die kranken zu besuchen. Nach jedem Besuch bei letztern sind die Kleider zu wechseln und es ist eine gründliche Desinfektion der Hände vorzunehmen, bevor sie eine neue Geburt übernimmt. Falls es die Umstände erlauben, wird der Hebamme empfohlen, außerdem zuvor ein Vollbad zu nehmen.

Wenn irgend möglich, ist in solchen Fällen die innere Untersuchung der Gebärenden zu unterlassen und da, wo die äußere Untersuchung nicht genügenden Aufschluß giebt, ein Arzt zuzuziehen.

E. Pflege der Neugeborenen.

§ 40. Bei der Abnabelung der Kinder sollen Scheere und Nabelschnurband vollkommen rein sein. Zum Nabelverband verwende die Hebamme entweder ganz reine Leinwandläppchen oder trockene Wundwatte, welche mit einer Binde am Leibe des Kindes befestigt und täglich bis zur Vernarbung des Nabels erneuert wird.

§ 41. Nach der Geburt des Kindes sind dessen Augen mit in reines Wasser getauchter Wundwatte zu reinigen; Schwämme dürfen hiefür niemals benützt werden.

§ 42. Bei den ersten Anzeichen einer Augenentzündung, welche sich durch Lichtscheu, Röthung, Anschwellung und Verklebung der Augenlider, wässerigen oder eiterigen Ausfluß kundgiebt, soll die Hebamme auf Beiziehung eines Arztes dringen unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Eltern bei allfälliger Weigerung derselben.

§ 43. Bis zur Ankunft des Arztes lasse die Hebamme kalte Wasserumschläge auf das kranke Auge machen und den Eiter öfter mit reiner Wundwatte entfernen. Alle andern Mittel, wie Breiumschläge, warme Milch, Kamillenthee wirken schädlich und es ist deren Anwendung der Hebamme untersagt.

§ 44. Beim Baden der Kinder soll die Temperatur des Wassers 35° C betragen, diese ist stets mit dem Thermometer zu bestimmen; die Prüfung des Wärmegrades bloß mit der Hand oder dem Ellenbogen ist unzulässig.

§ 45. Ist die Mutter gesund und befinden sich deren Brüste und Warzen in guter Beschaffenheit, so hat ihr die Hebamme das Stillen des Kindes auf's Eindringlichste zu empfehlen.

§ 46. Bei künstlicher Ernährung halte sich die Hebamme stets genau an die Vorschriften des Hebammenlehrbuches.

§ 47. Bei beginnender Erkrankung des Kindes, namentlich auch dann, wenn häufigere flüssige Stuhlentleerungen und Erbrechen (Brechdurchfall) erfolgen, dringe die Hebamme auf ungesäumte Beiziehung eines Arztes.

F. Stellung zu den Behörden.

§ 48. Die Hebamme ist verpflichtet, von jeder Geburt, zu welcher sie gerufen wird, innert 24 Stunden dem zuständigen Civilstandsbeamten durch Einsendung des Geburtscheines Anzeige zu machen und den Geburtsfall in ihr Hebammentagebuch einzutragen.

Die so ausgefüllten Tabellen, in welchen die Geburten nach den Civilstandskreisen zusammengestellt und ihrer Zeitfolge nach geordnet sind, hat die Hebamme alljährlich in der ersten Woche des Januars dem Bezirksarzt, unter dessen Aufsicht sie steht, einzusenden.

Bei unregelmäßiger Führung wird von der Sanitätsdirektion Ordnungsbuße verhängt.

Beim Tod einer Hebamme oder beim Aufgeben des Berufes ist das Hebammenbuch dem Bezirksarzte zu übersenden. Bei der nämlichen Amtsstelle sind vollständig ausgefüllte Bücher gegen neue umzutauschen.

Die Hebammentagebücher sind jeweils nur für 1 Jahr berechnet.

§ 49. Von jedem während der Geburt oder des Wochenbettes eintretenden Todesfalle von Mutter oder Kind soll die Hebamme sofort dem Bezirksarzte Kenntniß geben, sofern kein Arzt zugezogen war.

Fälle, in denen eine Verheimlichung der Geburt vermuthet wird, sind sofort der Ortspolizei anzuzeigen.

§ 50. Kommen im Wirkungskreise einer Hebamme wiederholt Fälle von Kindbettfieber vor, und wird es durch ärztliche Untersuchung wahrscheinlich gemacht, daß das Kindbettfieber durch die Hebamme übertragen wurde, so suspendirt die Sanitätsdirektion auf motivirten Antrag des Bezirksarztes dieselbe auf die Dauer von 8 bis 14 Tagen in ihren Funktionen und gestattet ihr erst dann die Wiederaufnahme derselben, wenn sie nachweislich ihre Kleider und alle ihre in ihrem Berufe zu verwendenden Geräthschaften vorschriftsgemäß desinfizirt und sich vor dem Bezirksarzte darüber ausgewiesen hat, daß sie auch mit der Desinfektion ihrer Hände wohl vertraut ist.

Während der Dauer einer solchen Suspension fällt das in § 38 vorgesehene Taggeld weg.

§ 51. Die Hebamme hat von ihrer Niederlassung an einem Orte, sowie von Veränderung ihres Wohnsitzes, ferner vom Aufgeben ihres Berufes dem Bezirksarzte ihres Wohnbezirkes sofort Anzeige zu machen.

§ 52. Erkrankt eine Hebamme an einer ansteckenden Krankheit oder treten in ihrer Familie ansteckende Krankheiten auf (Scharlach, Diphtherie, Pocken u. s. w.), so hat sie unverzüglich den Bezirksarzt davon in Kenntniß zu setzen und dessen Anordnungen pünktlich zu befolgen. In diesen Fällen hat die Hebamme keine Entschädigung zu beanspruchen.

§ 53. Erfüllt eine Hebamme ihre Verpflichtungen nicht oder überschreitet sie die Grenzen ihrer Befugnisse, so kann sie von der Sanitätsdirektion mit einer Polizeibuße von Fr. 10 bis Fr 100 bestraft werden, vorbehältlich strafrechtlicher Ahndung in Fällen schweren Verschuldens, so insbesondere, falls durch grobes Außerachtlassen der gegebenen Desinfektionsvorschriften Erkrankung der Wöchnerin (Kindbettfieber), oder der Tod von Mutter oder Kind eintritt.

III. Verhältniß zur Gemeinde.

§ 54. Alle politischen Gemeinden müssen mit Hebammen versehen sein und zwar im Verhältniß von je einer Hebamme auf 1000 bis 1200 Seelen der Bevölkerung.

Ausnahmsweise können sich benachbarte Gemeinden, wenn ihre Bevölkerung zusammengenommen die Zahl von 1200 Seelen nicht übersteigt, zu diesem Zwecke miteinander verbinden. Es bedarf hiezu jedoch der Genehmigung der Sanitätsdirektion.

§ 55. Ob und in welcher Höhe von den einzelnen Gemeinden ein Wartgeld für die Hebammen auszusetzen sei, bleibt den Gemeinden überlassen.

§ 56. Die Wahl einer Gemeinde-Hebamme geschieht durch den Gemeinderath oder durch die Frauengemeinde.

§ 57. Die durch die Gemeinden gewählte und von von denselben angestellte Hebamme wird auf öffentliche Kosten ausgebildet, wobei Staat und Gemeinde je die Hälfte der Bildungskosten zu tragen haben. Derart angestellte Hebamme hat sich zu verpflichten, wenigstens zehn Jahre lang der betreffenden Gemeinde ihre Dienste zu leisten. Will eine solche Hebamme vorher ihren Beruf aufgeben, oder die Gemeinde für immer verlassen, so hat sie der Gemeinde resp. dem Staat eine Entschädigung für die Unterrichtskosten zu leisten, deren Höhe proportional der Zahl der fehlenden Dienstjahre berechnet wird. Geht eine solche Hebamme vor Ablauf der zehn Jahre mit Tod ab, so ist keine Rückvergütung der Ausbildungskosten zu verlangen, ebenso, wenn dieselbe durch unverschuldete Krankheit berufsunfähig wird.

§ 58. Geräthschaften nebst Lehrbuch, sowie Arzneistoffe, wie solche in der Pflichtenordnung vorgeschrieben sind, werden den von den Gemeinden angestellten Hebammen auf Kosten der Gemeinden angeschafft und bleiben Eigenthum der Gemeinde.

IV. Fortbildungskurse.

§ 59. Die Sanitätsdirektion veranstaltet zur Fortbildung der Hebammen Repetitionskurse in Form kursorischer Examinatorien, um sich über den Stand der Kenntnisse der Hebammen, insbesondere auch in der Desinfektionslehre zu informiren. Bei diesem Anlaß findet auch eine genaue Inspektion der Geräthschaften der Hebamme statt. Eine Hebamme, welche sich im Laufe eines Jahres grelle Verstöße hat zu Schulden kommen lassen, oder welche nach dem Jahresberichte des Bezirksarztes einer Ergänzung ihrer Kenntnisse überhaupt bedürftig ist, soll zu einem außerordentlichen Repetitionskurs nach Anordnung der Sanitätsdirektion, sei es im Kanton oder in dem Repetitionskurs einer Hebammenschule einberufen werden und zwar auf Kosten der Betreffenden. Eine durch Krankheit oder sonstwie (hohes Alter 2c.) untauglich gewordene Hebamme ist auf Antrag des Bezirksarztes in ihrem Berufe einzustellen.

V. Bezahlung der Dienstleistungen.

§ 60. Die Vergütung für die Hülfeleistungen der Hebamme ist dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkommen zwischen ihr und denjenigen Personen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen haben, überlassen. Es wird jedoch als Gebühr, welche sie für den Beistand bei einer Geburt und die erste Besorgung der Wöchnerin und des Kindes in allen Fällen zu verlangen berechtigt ist, diejenige von Fr. 15,— festgesetzt. Für außergewöhnliche Verrichtungen soll die Hebamme überdies eine angemessene Entschädigung erhalten. Für Almosengenössige und erwiesenermaßen Zahlungsunfähige bezahlt das Armengut der Wohngemeinde die Gebühr. In beiden Fällen wendet sich die Hebamme an die betreffende Armenbehörde.

Armentaxe.

1. Für die Besorgung der Geburt hat die Hebamme Fr. 3, für die Besorgung der Wöchnerin und des Kindes, selbst wenn zwei Besuche nothwendig sind, täglich Fr. 1, und für die Besorgung der Mutter und des Kindes, sofern hiezu noch das Waschen und die Verrichtung anderer Hausgeschäfte kommt, täglich Fr. 2 zu beanspruchen.

2. Außerordentliche Dienstleistungen, Krankenwärterdienst, Nachtwachen 2c. müssen besonders bezahlt werden. Bei entfernt wohnenden Frauen erhält die Hebamme eine angemessene Entschädigung.

§ 61. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1893 in Kraft. Jeder Hebamme ist ein Exemplar einzuhändigen.

Rumänien. Sanitätsgesetz vom 14. Juni 1893.

In Rumänien ist das nachstehende Gesetz (Loi sanitaire. — Ministère de l'Intérieur. Direction générale du service sanitaire. Bucarest. Impr. de l'Etat 1894) am 14. Juni 1893 vom Könige vollzogen und veröffentlicht worden.

Titre I.

Chapitre I. *Des autorités sanitaires.*

Art. 1. Les administrations chargées de l'exécution des mesures sanitaires, sont: générales, locales et spéciales.

Art. 2. Le Ministère de l'intérieur est l'administration chargée de l'exécution des mesures sanitaires générales.

Art. 3. Les administrations chargées de l'exécution des mesures sanitaires locales, sont:

Les préfectures et les délégations des districts;

Les sous-préfectures; et

Les mairies des communes.

Art. 4. Les administrations sanitaires spéciales sont:

Les administrations des hôpitaux et hospices de fondation particulière, indépendantes du district ou de la commune;

Les administrations des établissements d'eaux minérales et les administrations des quarantaines.

Art. 5. Il sera établi des organes sanitaires auprès des administrations sanitaires générales, locales et spéciales.

Art. 6. Les organes sanitaires généraux, près le Ministère de l'intérieur, sont:

a) Le Conseil sanitaire supérieur, assisté de la Commission vétérinaire et de la Commission pharmaceutique;

b) Le Conseil supérieur des épizooties;

c) Les instituts de chimie, de bactériologie et l'institut vaccinal de l'Etat.

Art. 7. Les organes sanitaires locaux, sont:

Auprès des préfectures et des délégations des districts: les médecins en chef, les conseils d'hygiène publique des districts, et les vétérinaires;

Auprès des sous-préfectures: le médecin et le vétérinaire d'arrondissement;

Auprès des mairies: les médecins et les vétérinaires au service des communes.

Pour les communes rurales, qui n'ont pas de médecins payés sur la caisse communale, également les médecins d'arrondissement.

Art. 8. Les organes sanitaires spéciaux, sont:

Les colléges médicaux attachés aux administrations générales des hôpitaux;

Les médecins des établissements d'eaux minérales, les médecins des quarantaines et les vétérinaires.

Chapitre II. *Des attributions des administrations du service sanitaire.*

Art. 9. La direction et la surveillance suprême des services sanitaires civils sont attribuées au Ministre de l'intérieur.

a) Il surveille et contrôle tout le service sanitaire du pays et la santé de sa population entière;

b) Il surveille l'exercice de la médecine;

c) Il ordonne les mesures sanitaires d'intérêt général pour tout le pays;

d) Il prend des mesures contre l'introduction dans le pays des maladies contagieuses chez les hommes et chez les animaux et il établit des quarantaines et des administrations quarantenaires spéciales, le cas échéant;

e) Il prend des mesures contre les épidémies et les épizooties survenues dans le pays, qui ne sont pas limitées à un seul district;

f) Il inspecte les établissements publics et privés, savoir: les hôpitaux, les hospices, les maternités, les asiles d'enfants trouvés, d'aliénés, les établissements d'eaux minérales, les quarantaines; il contrôle les conditions hygiéniques des pénitenciers et des prisons de districts;

g) Il autorise la création d'établissements médicaux privés (hôpitaux de tout genre, maternités, instituts d'aliénés, instituts pour vaccination, hospices de tout genre, instituts d'enfants trouvés et établissements d'eaux minerales);

h) Il surveille l'exercice de l'art pharmaceutique; il autorise l'ouverture de nouvelles pharmacies.

Pour tout ce qui concerne le service sanitaire du pays, le Ministère de l'intérieur aura une Direction séparée et un Conseil sanitaire supérieur consultatif.

Art. 10. La Direction générale du service sanitaire est conduite par un Directeur général docteur en médecine.

Les services de cette Direction sont divisés en: service intérieur et service extérieur.

Art. 11. Le service intérieur comprend:

a) Le service médical, avec:

1 sous-directeur, chef du service et secrétaire du Conseil sanitaire supérieur, docteur en médecine;

2 chefs de bureau, dont l'un pour les travaux médicaux, le second pour les travaux pharmaceutiques, lequel sera aussi secrétaire de la Commission pharmaceutique;

3 copistes.

b) Le service vétérinaire, avec:

1 chef de service, médecin-vétérinaire:

1 chef de bureau, secrétaire de la Commission vétérinaire et du Conseil supérieur des épizooties;

1 aide pour les travaux du cadastre du bétail;

2 copistes.

c) Le service administratif, avec:

1 chef de service, docteur en médecine;

2 chefs de bureau;

2 copistes.

d) Le service statistique, avec:

1 chef de service, docteur en médecine;

1 chef de bureau;

1 copiste.

e) Le service des hôpitaux et des hospices, avec:

1 chef de service, docteur en médecine;

1 chef de bureau;

1 copiste.

f) Le service des archives et de l'enregistrement, avec:

1 archiviste;

1 aide-archiviste;

1 chef d'enregistrement;

1 aide au chef d'enregistrement.

Le nombre des copistes pourra être augmenté, selon les exigences du service, par la loi budgétaire.

Le nombre des gens de service, ainsi que leur salaire, sera fixé, de même, selon le besoin, par la loi budgétaire annuelle.

Art. 12. Les docteurs en médecine et les médecins-vétérinaires, pour être admis aux fonctions pour lesquelles ces titres sont requis, devront remplir les conditions suivantes:

a) Avoir fait le stage militaire;

b) Avoir exercé leur profession dans le pays.

Art. 13. Le service extérieur comprend:

4 inspecteurs du service sanitaire, docteurs en médecine;

4 inspecteurs vétérinaires, médecins - vétérinaires.

Les inspecteurs sanitaires sont choisis parmi les docteurs en médecine, qui ont occupé pendant dix années, au moins, un service public et qui n'ont pas subi de suspension ou de révocation, pour non acquittement de service.

Les inspecteurs sanitaires inspectent toux les services sanitaires, toute espèce d'hôpitaux, tout ce qui a rapport à l'hygiène publique.

Les inspecteurs vétérinaires sont choisis parmi les médecins-vétérinaires, qui ont occupé pendant dix années, au moins, un service public et qui n'ont pas subi de suspension ou de révocation, pour non aquittement de service.

Les inspecteurs vétérinaires inspectent le service vétérinaire des districts, des villes, de la zone préventive, des points d'observation, les marchés aux bestiaux, les moyens de transport du bétail et des produits animaux bruts.

Les attributions des inspecteurs sanitaires et des inspecteurs vétérinaires seront détérminées par un règlement spécial.

Art. 14. Le Directeur général est choisi parmi les docteurs en médecine les plus expérimentés et dépend directement du Ministre. Il prend toutes les mesures qui intéressent le service sanitaire et correspond avec les différentes autorités au nom du Ministre.

Le Ministre peut lui déléguer une partie de ses attributions.

Le Directeur général soumet au Ministre de l'intérieur, à la fin de chaque année, un rapport général sur l'état et les besoins du service sanitaire du pays.

Art. 15. Les préfets et les délégations des districts, — avec le concours des médecins en chef et des conseils d'hygiène publique des districts et dans les limites des réglements et des instructions spéciales, qu'ils recevront du Ministre de l'intérieur — ,auront les attributions suivantes:

a) Faire exécuter dans le rayon du district les mesures sanitaires générales, ordonnées par le Ministre;

b) Surveiller et contrôler les services sanitaires locaux, la santé de la population du district et la salubrité des villes et des villages;

c) Prendre des mesures contre les endémies, les enzooties, les épidémies, les épizooties et contre les maladies contagieuses en général;

d) Inspecter périodiquement les établissements médicaux publics, dépendants du district ou de la commune, ainsi que ceux privés; contrôler les conditions hygiéniques des pénitenciers et des prisons;

e) Surveiller les marchés et les foires aux bestiaux;

f) Surveiller le transport du bétail;

g) Surveiller le commerce des substances toxiques;

h) Surveiller le transport des cadavres humains à grandes distances (en dehors du rayon d'un arrondissement), et délivrer les passeports pour le transport des cadavres en d'autres districts et au delà des frontières du pays, avec défense de transporter les cadavres à découvert;

i) Autoriser la création des établissements industriels insalubres (précisés par un règlement spécial) et surveiller les conditions hygiéniques des établissements et des fabriques industrielles, en général;

k) Centraliser, pour la statistique médicale le matériel recueilli par les sous-préfets et par les maires;

l) Surveiller la vaccination.

L'action des préfets des districts, en matière sanitaire, ne s'étend pas sur les villes de Bucarest, Iassy, Craïova, Ploesci, Braïla, Galatz, Focshani et Botoshani, dont les maires restent, en matière sanitaire, directement subordonnés au Ministre de l'intérieur;

m) Le préfet exécutera encore les travaux prescrits par la Loi pour l'organisation des autorités administratives extérieures, dépendantes du Ministère de l'intérieur (promulguée par le décret royal No. 3319 du 4 Octobre 1892).

Art. 16. Les maires des communes urbaines, — avec le concours des conseils d'hygiène publique, —auront les attributions suivantes:

a) Exécuter les mesures d'intérêt général;

b) Exécuter les mesures sanitaires d'intérêt local;

c) Surveiller la prostitution;

d) Faire exécuter la vaccination et la revaccination;

e) Inspecter les établissements médicaux entretenus par la caisse communale;

f) Faire vérifier les décès;

g) Surveiller les cimetières;

h) Surveiller les établissements industriels insalubres;

i) Surveiller les conditions hygiéniques des écoles, des internats, des théâtres, des hôtels, des auberges, des restaurants et des bains;

k) Surveiller le nettoyage des marchés, des voies publiques et des cours particulières, des cours d'eau et des puits. Prendre des mesures pour faire éloigner, selon les prescriptions de l'hygiène, les immondices solides et liquides des rues, des places des maisons, des cours;

l) Prendre des mesures pour que la commune ne soit pas dépourvue d'eau potable;

m) Prendre des mesures pour l'extermination des chiens enragés, pour la diminution du nombre des chiens vagabonds en général, et pour faire enlever et inhumer promptement les corps des animaux crevés;

n) Prendre des mesures pour la vidange régulière des fosses, pour l'éloignement des diverses immondices, pour le nettoyage des égouts;

o) Surveiller les constructions et faire constater si les maisons, en cours de construction, satisfont aux conditions hygiéniques prescrites par les règlements respectifs:

p) Surveiller les abattoirs et les boucheries;

q) Surveiller le commerce des boissons et des aliments;

r) Donner assistance en cas d'accidents qui menacent la vie des citoyens, tels que: inondations, éboulements de terres, chutes de maisons; donner assistance aux gens noyés, asphyhiés par le charbon, par suite d'une chute dans un puits, ou pour être entrés dans un égout non ventilé, etc;

s) Veiller à ce que les malades trouvent facilement l'assistance médicale et à ce que les pauvres soient soignés à l'hôpital ou qu'ils reçoivent des médicaments gratuits; à ce que les enfants trouvés et les orphelins pauvres soient élevés auy frais de la commune, sous la surveillance des médecins;

t) Prendre des mesures contre les endémies et les enzooties;

u) Constater les épidémies et les épizooties, prendre des mesures contre elles et contre les maladies contagieuses en général;

v) Rédiger des rapports périodiques sur la santé de la population et du bétail, et des tableaux de statistique médicale.

Au cas où le maire n'exécuterait les mesures prescrites par le présent article, pas même après avoir été spécialement sommé par l'autorité dont il dépend (le Ministre ou le préfet du district), le Ministre aura le droit de les faire exécuter, aux frais de la commune, par n'importe quelle autorité administrative.

Au cas où le conseil communal n'allouerait pas dans son budget, les fonds nécessaires à l'administration de la police sanitaire et à l'entretien de la salubrité publique, le Ministre ou le préfet, avec l'agrément du Ministre, les feront inscrire d'office dans le budget de la commune.

Art. 17. Les sous-préfets, — dans le rayon des communes rurales et dans toute la circonscription de l'arrondissement, avec le concours des médecins d'arrondissements, — auront les attributions indiquées à l'article précédent 16, aux alinéas *a, c, d, g, k, m, o, p, q, r, t, u* et *v*.

Art. 18. Les maires des communes rurales seront chargés seulement des attributions prévues par l'article 16, alinéas *a, b, d, f, g, k, m, o, p, q, r, s, t, u* et *v*.

Art. 19. Les administrations d'eaux minérales auront les attributions suivantes:

a) Faire des études exactes sur les qualités des eaux minérales et sur leur action;

b) Conserver les sources minérales dans leur état naturel et les préserver de toute influence qui pourrait altérer leur qualité ou diminuer leur quantité;

c) Avoir soin que les malades trouvent à l'établissement l'assistance d'un médecin, les médicaments nécessaires et toutes les facilités pour pouvoir être traités avec succès;

d) Veiller à ce que les malades trouvent, à l'établissement, le logement, des aliments et tout le confort nécessaire.

Art. 20. Les administrations quarantenaires seront établies, le cas échéant, pour un temps limité; elles auront l'attribution d'arrêter l'introduction, dans le pays, d'une épidémie ou d'une épizootie déterminée, en soumettant les voyageurs ou te bétail à la surveillance sanitaire, pendant un temps déterminé, et en soumettant à la désinfection les différents objets.

Les travaux des administrations quarantenaires seront précisés par un règlement et des instructions spéciales.

Chapitre III. *Du Conseil sanitaire supérieur.*

Art. 21. Un Conseil sanitaire consultatif est institué auprès du Ministère de l'intérieur.

Ce Conseil est l'autorité sanitaire supérieure dans l'État et porte le nom de Conseil sanitaire supérieur.

Il compte 11 membres ordinaires, y compris le Directeur général du service sanitaire, qui fait partie du Conseil aussi longtemps qu'il remplit la fonction de Directeur.

Un de ces membres sera vétérinaire, un autre pharmacien, les autres seront docteurs en médecine.

Les différentes spécialités de l'art médical seront représentés dans ce Conseil.

Art. 22. Les membres du Conseil sanitaire supérieur sont nommés par le Roi, sur la présentation du Ministre de l'intérieur; ils sont choisis parmi les médecins les plus distingués par leur savoir et leur expérience; ils ne peuvent être révoqués que par décret royal.

Les membres du Conseil sanitaire supérieur seront renouvelés par moitié, tous les trois ans, par tirage au sort. Un membre sortant peut être nommé pour une nouvelle période.

Les membres du Conseil sanitaire supérieur reçoivent des jetons de présence de 20 francs, du budget du Ministère de l'intérieur.

Art. 23. Le Ministre de l'intérieur est de droit président du Conseil sanitaire supérieur; en son absence le Conseil sera présidé par le Directeur général du service sanitaire, et en cas d'absence de celui-ci, par le membre le plus âgé.

Art. 24. Le Conseil sanitaire supérieur contrôle tous les travaux d'hygiène publique et approuve les règlements votés par les conseils départementaux et communaux, relatifs aux services sanitaires ou à l'hygiène publique et à la salubrité.

Il surveille l'exercice de la médecine dans toutes ses branches.

Il examine les titres des candidats et vérifie le résultat des concours pour les différents emplois médicaux; il apprécie l'aptitude au service sanitaire et se prononce pour la suspension ou la destitution dans les emplois sanitaires.

Il statue sur toutes les questions scientifiques médicales qui lui sont renvoyées par les différents ministères.

Il surveille l'exercice de la pharmacie et modifie la pharmacopée et les taxes pharmaceutiques.

Il reçoit tous les rapports relatifs à la santé publique du pays.

Il étudie les causes qui engendrent les maladies, et propose les mesures à prendre pour l'amélioration de la santé publique, en général, ainsi que celles qui touchent aux épidémies, en particulier.

Il prend des informations sur l'état et les besoins du service médical; il rédige les instructions et les règlements pour la création de toute institution sanitaire ou l'amélioration de celles existantes.

Il exerce le contrôle sur les travaux de médecine légale et examine en recours les cas médico-légaux.

Il prononce sur les fautes commises dans l'exercice de l'art médical ou pharmaceutique, après avoir entendu ceux qui les ont commises.

Art. 25. En cas de besoin, le Conseil convoquera à ses séances, des personnes spéciales et compétentes, pour les consulter.

Art. 26. Le Conseil rend ses avis et décisions à la majorité des voix; la minorité devra motiver son opinion.

Art. 27. Les décisions du Conseil sanitaire supérieur ne sont exécutoires qu'après approbation du Ministre de l'intérieur, qui a le droit de les admettre ou de les rejeter, excepté les décisions concernant la libre pratique de la médecine et de l'art vétérinaire, qu'il ne peut ni rejeter, ni suspendre.

Art. 28. Le Conseil se réunit deux fois par semaine en séance ordinaire et, toutes les fois qu'il sera nécessaire, le président ou le vice-président convoque le Conseil en séance extraordinaire.

Art. 29. Le secrétaire du Conseil rédige les procès-verbaux des séances et contresigne tous les actes du Conseil.

Art. 30. Il est institué, auprès du Conseil sanitaire supérieur, une Commission composée d'un chimiste et de quatre pharmaciens et une autre Commission composée de cinq vétérinaires.

Les membres de ces commissions sont nommés par le Roi, sur la présentation du Ministre de l'intérieur.

Ces commissions seront consultées par la Direction générale du service sanitaire et par le Conseil sanitaire supérieur sur toutes les questions qui ont rapport à la pharmacie et à l'art vétérinaire.

Elles tiennent une séance par semaine et leurs membres reçoivent des jetons de presence de 15 francs.

En cas de besoin, elles se réunissent aussi en séances extraordinaires.

A la fin de chaque période triennale, deux des membres de la Commission pharmaceutique et deux des membres de la Commission vétérinaire sont renouvelés par tirage au sort, excepté le chef du service vétérinaire, président de droit de la Commission vétérinaire.

Chapitre IV. *De la nomination du personnel sanitaire, des concours, des congés et des pénalités.*

Des nominations.

Art. 31. Tout le personnel sanitaire dépendant du Ministère de l'intérieur, des districts et des communes, ainsi que tous les autres fonctionnaires du service sanitaire, dépendants des mêmes autorités et qui sont appointés à partir de 200 francs par mois, sont nommés et révoqués par décret royal. Ceux qui sont appointés moins de 200 francs par mois, sont nommés et révoqués par décision ministérielle.

Art. 32. Pour pouvoir être nommé dans n'importe quel emploi des services sanitaires, il faut avoir la qualité de citoyen roumain et avoir fait le stage dans l'armée.

Art. 33. Pour les emplois de médecins d'arrondissements, de médecins de villes, autres que les chefs-lieux des districts, de médecins des hôpitaux, situés en dehors des chefs-lieux des districts, de vétérinaires de villes, de chimistes et pharmaciens des hôpitaux, peuvent être engagés par contrat, pour un temps limité, à défaut de médecins, de vétérinaires, de chimistes et licenciés en pharmacie roumains, des docteurs en médecine, vétérinaires, chimistes et licenciés en pharmacie étrangers, parmi ceux qui jouissent du droit de libre pratique dans le pays.

Des concours.

Art. 34. Les médecins en chef de districts, les médecins de villes, les médecins des pénitenciers de 1-ère classe, les médecins en chef et en second des hôpitaux départementaux et communaux et des hôpitaux ruraux, sont nommés au concours.

Sont nommés pareillement au concours, les vétérinaires de districts, de villes, des divisions de la zone préventive et les directeurs des points d'observation.

Art. 35. Le concours a lieu une fois par an pour les médecins, alternativement, une année à Bucarest et la seconde année à Iassy; pour les vétérinaires ce concours a lieu seulement à Bucarest.

Les épreuves des concurrents seront notées de 1 à 20.

Après la fin du concours, les jurys examinateurs formeront un tableau dans lequel des concurrents seront inscrits, d'après l'ordre de mérite.

Seront déclarés admis seulement les concurrents qui auront obtenu la note moyenne 14, au minimum.

Ceux des candidats admis, inscrits au tableau, qui n'ont pas été nommés, dans un laps de temps de trois ans, perdent le droit d'être nommés; mais il gardent le droit de se présenter à un nouveau concours.

Les emplois sont conférés suivant l'ordre de classification des tableaux.

Lorsqu'un emploi sera sollicité par les candidats qui auront passé le concours en différentes années, seront nommés ceux qui auront obtenu la note la plus grande; à notes égales, seront préférés ceux qui auront passé le concours à une date antérieure.

Les tableaux seront publiés chaque année dans le *Moniteur officiel*, avec indication des nominations faites.

Art. 36. Le jury examinateur, pour les emplois de médecins en chef de districts, est constitué de deux membres du Conseil sanitaire supérieur, désignés par ce Conseil, et de trois professeurs de la Faculté de médecine, désignés par le conseil de la Faculté respective.

Le concours porte sur: l'hygiène théorique et appliquée, la police sanitaire avec la législation sanitaire, la médecine légale et l'épidémiologie.

Pour être admis à concourir, les candidats doivent avoir servi pendant deux années comme médecin d'arrondissement, soit pendant quatre années comme médecin de ville ou d'hôpital, nommés en vertu d'un concours.

Art. 37. Pour le concours de médecins de villes, des hôpitaux ruraux, départementaux et communaux, ainsi que des pénitenciers de 1-ère classe, le jury se compose d'un membre du Conseil sanitaire supérieur, désigné par ce Conseil, de deux professeurs de la Faculté respective et de deux médecins en chef des hôpitaux de l'Ephorie des hôpitaux civils de Bucarest ou de St. Spiridon de Iassy, délégués par les colléges médicaux respectifs.

Sont admis à concourir seulement les docteurs en médecine qui ont rempli, pendant deux années, les fonctions de médecin en second dans un hôpital ou pendant deux années celles de chef de clinique, nommés au concours, ou pendant deux années celles de médecin d'arrondissement, ou qui ont pratique pendant quatre années la médecine dans le pays.

La matière du concours, pour les emplois susindiqués, est: l'hygiène, la médecine légale, la médecine interne, la médecine externe (chirurgie), la médecine opératoire, l'obstétrique, et l'une des spécialités médicales suivantes: les maladies des yeux, la dermatologie, les maladies vénériennes et les maladies mentales.

Art. 38. Pour le concours de médecins en second des hôpitaux départementaux, communaux et ruraux, le jury se compose d'un délégué du Conseil sanitaire supérieur, désigné par ce Conseil, d'un professeur de la Faculté de médecine respective et d'un médecin en chef des hôpitaux de l'Éphorie des hôpitaux civils de Bucarest ou de Saint Spiridon de Iassy, désigné par les colléges médicaux respectifs.

La matière du concours consiste en: la médecine interne, la médecine externe, la médecine opératoire et l'une des spécialités suivantes: les maladies des yeux, la dermatologie, les maladies vénériennes, les maladies mentales et l'obstétrique.

Art. 39. Les emplois de médecins des hôpitaux ruraux peuvent être conférés, sans concours, aux médecins militaires sortis de l'armée avec le grade de médecin de division ou aux médecins en second des hôpitaux, nommés en vertu d'un concours et avant servi dans ces emplois pendant quatre années, dont une année au moins dans un service de chirurgie.

Art. 40. Sont admis à concourir pour les emplois de vétérinaires de districts, de villes, des divisions de la zone préventive, de directeurs des points d'observation, les médecins-vétérinaires roumains, ayant fait leur stage militaire.

Le jury du concours se compose: d'un vétérinaire délégué par le Conseil sanitaire supérieur, de deux membres de la Commission vétérinaire, désignés par cette Commission et de deux professeurs de l'Ecole supérieure de médecine vétérinaire, désignés par le conseil de l'Ecole.

La matière du concours, comprend: pour les vétérinaires de districts, les vétérinaires des divisions de la zone préventive et pour les directeurs des points d'observation: l'hygiène vétérinaire, la zootechnie, l'anatomie pathologique avec la bactériologie, la police sanitaire vétérinaire, les maladies infectieuses et les cliniques; pour les vétérinaires de villes: la police sanitaire vétérinaire uvec les maladies infectieuses, l'inspection sanitaire des viandes et des conserves animales, l'anatomie pathologique avec la bactériologie.

Des congés.

Art. 41. Il peut être accordé à chaque fonctionnaire du service sanitaire, dépendant du Ministère de l'intérieur, un congé de 30 jours par an, au plus, excepté les cas extraordinaires de maladie, constatée par certificat médical.

Toute demande de congé doit être accompagnée d'une déclaration du remplaçant du pétitionnaire, par laquelle il s'engage à la remplacer pendant la durée du congé.

Les congés sont accordés: au Directeur général par le Ministre; au sous-directeur, aux chefs de service, inspecteurs sanitaires, inspecteurs vétérinaires, directeurs des instituts de chimie, au directeur de l'institut de vaccin animal, au directeur de l'office sanitaire de Sulina, par le Ministre, sur l'avis du Directeur général du service sanitaire.

Les congés des autres fonctionnaires du service sanitaire intérieur et extérieur, de la Direction générale du service sanitaire, sont accordés par le Directeur, sur l'avis du chef hiérarchique du fonctionnaire.

Les congés de médecins en chef de districts, de villes, des hôpitaux départementaux et communaux et des hôpitaux ruraux, des vétérinaires de districts, de villes, de divisions, et des directeurs des points d'observation, ont accordés par le Directeur général du service sanitaire.

Les médecins en chef de districts, les médecins d'arrondissements de villes et d'hôpitaux en général, peuvent s'absenter du service, 3 fois par mois au plus, durant 24 heures chaque fois, lorsqu'ils sont appelés en consultation professionnelle, après communication faite au chef de l'autorité dont il dépendent (préfet, maire, sous-préfet), et en désignant leur remplaçant.

Des pénalités.

Art. 42. Il y a trois degrés de pénalités: la réprimande, la suspension et la révocation.

La réprimande est appliquée:

Au personnel inférieur de la Direction générale du service sanitaire, par le Directeur;

Aux inspecteurs sanitaires, inspecteurs vétérinaires, directeurs des instituts de chimie, au directeur de l'office sanitaire de Sulina, par le Ministre;

Aux médecins en chef de districts, de villes, excepté ceux des villes de Bucarest et Iassy, aux médecins en chef des hôpitaux départementaux, communaux, ruraux, ainsi qu'aux médecins d'arrondissements, aux médecins de villes, d'hôpitaux et aux médecins en second des hôpitaux départementaux et communaux, par le Directeur général du service sanitaire;

Aux sous-chirurgiens des hôpitaux, aux vaccinateurs et aux sages-femmes, par le médecin en chef respectif du district, de la ville ou des hôpitaux;

Au directeur de l'institut de vaccin animal, aux vétérinaires de districts, de villes, excepté ceux des communes de Bucarest et de Iassy, aux vétérinaires des divisions de la zone préventive et aux directeurs des points d'observation, par le Directeur général du service sanitaire.

La réprimande est appliquée au personnel sanitaire des villes de Bucarest, Iassy, Craïova, Ploesci, Braïla, Galatz, Focshani et Botoshani, par les maires de ces villes.

La suspension est appliquée, par le Ministre:

Au personnel inférieur de la Direction générale du service sanitaire de tout grade, conformément à un règlement de service qui sera rédigé sur les bases de la présente loi;

Aux médecins en chef de districts, de villes en général, aux médecins en chef et en second des hôpitaux départementaux, communaux, ruraux, aux directeurs des instituts de chimie et au directeur du service sanitaire des bouches du Danube, à la suite d'une enquête faite par un inspecteur sanitaire;

Au directeur de l'institut de vaccin animal, aux vétérinaires de districts, de villes en général, des divisions de la zone préventive et aux directeurs des points d'observation, à la suite d'une enquête faite par un inspecteur vétérinaire;

Aux pharmaciens des hôpitaux, à la suite d'une enquête faite par un membre de la Commission pharmaceutique.

La suspension sera prononcée, selon la gravité du cas, pour une durée d'un à six mois; elle entraînera la privation du traitement pendant sa durée.

La révocation a lieu par décret royal, sur un rapport motivé du Ministre de l'intérieur, basé sur une enquête faite selon les règles établies ci-dessus pour la suspension.

Pour les fonctionnaires nommés par décision ministérielle, la pénalité de la révocation est prononcée directement par le Ministre, sur un rapport motivé du chef du service dont dépend le fonctionnaire.

Ces pénalités peuvent être appliquées progressivement ou d'emblée, selon la gravité des manquements.

(Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reich am 30. September 1894.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. September herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm):

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Pr. Eylau 1 (1), Heiligenbeil 1 (1). Reg.-Bez. Gumbinnen: Ragnit 2 (2), Stallupönen 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Rosenberg i. Wpr. 1 (1), Löbau 2 (3), Kulm 1 (1). Stadtkreis Berlin: 1 (3). Reg.-Bez. Potsdam: Stadtkreis Charlottenburg 1 (1), Osthavelland 2 (2). Reg.-Bez. Stettin: Anklam 3 (3), Ueckermünde 6 (12), Pyritz 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Rawitsch 1 (1), Koschmin 1 (1), Schildberg 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Znin 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Stadtkreis Breslau 1 (2), Brieg 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 1 (1), Schönau 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Stadtkreis Nordhausen 1 (1). Reg.-Bez. Arnsberg: Iserlohn 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Stadtkreis Barmen 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarlouis 1 (1), Ottweiler 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Bruck 1 (1), Landbezirk Traunstein 1 (1). Reg.-Bez. Unterfranken: Kissingen 1 (1). Sachsen: Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (2). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 2 (4). Provinz Oberhessen: Büdingen 1 (1). Sachsen-Weimar: Dermbach 1 (1). Reuß älterer Linie 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Colmar 1 (1), Mühlhausen 1 (1). Bezirk Lothringen: Stadtkreis Metz 1 (1), Saargemünd 2 (2). Zusammen: 53 Gemeinden und 65 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 1 (5). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 2 (3), Osthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Schroda 1 (1), Kosten 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Inowrazlaw 2 (4). Reg.-Bez. Breslau: Landkreis Breslau 1 (1), Schweidnitz 8 (16), Striegau 4 (4), Waldenburg 4 (4). Reg.-Bez. Oppeln: Kreuzburg 1 (1), Rosenberg i. O.-S. 2 (12), Lublinitz 1 (7), Landkreis Beuthen 6 (6), Pleß 9 (49), Rybnik 10 (28). Reg.-Bez. Magdeburg: Jerichow I 1 (1), Kalbe 2 (3), Wanzleben 1 (1), Wolmirstedt 5 (11), Neuhaldensleben 2 (2), Landkreis Halberstadt 1 (4). Reg.-Bez. Schleswig: Plön 1 (1), Stadtkreis Kiel 1 (4), Rendsburg 2 (3). Reg.-Bez. Hildesheim: Ilfeld 1 (5). Reg.-Bez. Düsseldorf: Landkreis Krefeld 1 (1), Kempen 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Bitburg 2 (17), Saarlouis 1 (46). Reg.-Bez. Sigmaringen: Hechingen 1 (1), Haigerloch 1 (10). Bayern. Reg.-Bez. Pfalz: Neustadt a. H. 1 (1). Reg.-Bez. Oberfranken: Landbezirk Forchheim 1 (2), Landbezirk Hof 1 (1), Pegnitz 2 (43), Wunsiedel 1 (1). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Ansbach 1 (1), Landbezirk Ansbach 3 (6), Landbezirk Fürth 7 (46), Hersbruck 1 (6), Landbezirk Rothenburg a. T. 5 (46), Landbezirk Schwabach 1 (1), Uffenheim 7 (106). Reg.-Bez. Unterfranken: Ebern 2 (4), Königshofen 1 (1), Ochsenfurt 2 (4). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Nördlingen 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Bautzen: Bautzen 1 (1). Kreishauptm. Dresden: Dresden-Neustadt 1 (1), Pirna 1 (1), Dippoldiswalde 1 (1), Meißen 1 (1). Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 1 (1), Grimma 3 (4). Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 2 (2), Auerbach 2 (2), Glauchau 2 (3). Württemberg. Neckarkreis: Böblingen 1 (1), Heilbronn 1 (1), Ludwigsburg 2 (3), Marbach 3 (28). Schwarzwaldkreis: Calw 2 (3), Freudenstadt 2 (2), Nürtingen 2 (6), Oberndorf 2 (2), Rottweil 1 (4), Sulz 1 (1), Tübingen 1 (2), Tuttlingen 1 (1), Urach 1 (1). Jagstkreis: Crailsheim 6 (14), Gerabronn 14 (128). Donaukreis: Blaubeuren 1 (2), Münsingen 2 (3). Baden. Landeskomm. Konstanz: Engen 1 (1), Donaueschingen 1 (4). Landeskomm. Freiburg: Schönau 1 (8). Landeskomm. Karlsruhe: Bretten 1 (1). Landeskomm. Mannheim: Heidelberg 1 (6), Sinsheim 2 (24). Hessen. Provinz Oberhessen: Büdingen 1 (3). Provinz Rheinhessen: Alzey 1 (1). Sachsen-Weimar: Apolda 1 (1). Braunschweig: Helmstedt 1 (1). Sachsen-Meiningen. Hildburghausen 1 (1), Sonneberg 4 (10). Sachsen-Altenburg: Altenburg 2 (2). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 3 (3). Anhalt: Bernburg 2 (3). Schwarzburg-Rudolstadt: Königsee 3 (3). Reuß jüngerer Linie: Schleiz 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (3), Landkreis Straßburg 1 (1), Molsheim 3 (3), Zabern 1 (2). Bezirk Ober-Elsaß: Gebweiler 2 (30), Thann 1 (3). Zusammen 210 Gemeinden und 859 Gehöfte.

C. Lungenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 2 (4), Wanzleben 1 (5), Wolmirstedt 3 (5), Neuhaldensleben 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Einbeck 1 (1). Reg.-Bez. Köln: Landkreis Köln 1 (2). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Grimma 2 (2). Kreishauptm. Zwickau: Oelsnitz 1 (1). Sachsen-Weimar: Neustadt a. O. 1 (2). Zusammen 13 Gemeinden und 23 Gehöfte.

Die Rinderpest und die sibirische Pest in Rußland im 2. Vierteljahr 1894.[1])

(Zusammengestellt nach den vom K. russischen Medizinal-Departement des Innern aufgestellten Verlustlisten über die gefallenen und getödteten Thiere.)

1. Die Rinderpest.

Betroffene Gouvernements und Gebiete	Zahl des in den Verlustlisten für April gefallen	April getödtet	Mai gefallen	Mai getödtet	Juni gefallen	Juni getödtet
	gemeldeten Viehes					
Kleinrußland. (4 Gouvernements)						
Charkow	1	30	—	—	—	—
Nördlicher Kaukasus. (1 Gouv., 2 Gebiete)						
Stawropol . . .	594	—	1480	—	5522	—
Kuban	236	—	—	—	1229	—
Terek	329	—	—	—	2045	1
Europ. Rußland .	1160	30	1480	—	8796	1

[1]) Vgl. S. 473.

In Transkaukasien und im asiatischen Rußland herrschte die Seuche in allen 3 Monaten in den Gouvernements und Gebieten Kutais, Tiflis und Kars, im April in Jelisawetpol und Ssemipalatinsk, im Juni in Dagestan.

2. Die sibirische Pest (Milzbrand).

Länder	Zahl der Gouvernements und Gebiete	Zahl der in den Verlustlisten für: April (als betroffen gemeldeten Gouvernements u. Gebiete)	Mai	Juni	April (als gefallen gemeldeten Thiere)	Mai	Juni
Ostseeprovinzen nebst Ingermanland	4	1	—	2	4	—	27
Polen	10	6	4	7	38	15	75
West- oder Weißrußland	8	2	5	6	15	23	90
Kleinrußland (Ukraine)	4	3	4	4	100	68	98
Südrußland	5	4	5	4	37	109	130
Nordrußland	3	—	2	2	—	25	338
Großrußland	16	9	16	16	114	1085	930
Ostrußland	11	7	10	11	133	472	1768
Nördl. Kaukasus	3	—	—	2	—	—	5
Europ. Rußland	64	32	46	54	441	1797	3461
Asiat. Rußland	15	2	2	—	.	.	—
Transkaukasien	8	1	2	1	.	.	.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Berlin. Der Polizeipräsident hat mittelst Bekanntmachung vom 2. Oktober 1894, (R.-A. Nr. 233) das wegen Ausbruchs der Klauenseuche unter zahlreichen Schweinebeständen auf dem Schlachthofe am 17. September d. J. erlassene Verbot des Abtriebs von Schafen und Rindern vom Zentral-Viehof aufgehoben. Das Verbot des Abtriebs von Schweinen bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Preußen. Reg.-Bez. Danzig. Bekanntmachung, vom 2. Oktober 1894. (R.-A. Nr. 235.)

Zur Verhütung der Einschleppung von Schweineseuchen in den hiesigen Regierungsbezirk ordne ich hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf Grund des § 20 Abs. 2 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 1 der hierzu gehörigen Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 an, daß bis auf Weiteres alle auf den Eisenbahnstationen der Kreise Dirschau, Marienburg und Elbing Stadt zur Ausladung gelangenden Schweine vor dem Abtriebe vom Bahnhof durch einen beamteten Thierarzt untersucht werden müssen. Ausgenommen hiervon sind die für die öffentlichen Schlachthäuser zur Abschlachtung bestimmten Schweine. Die thierärztlichen Untersuchungen finden an bestimmten Tagen auf Kosten der Staatskasse statt. Diese amtlichen Entladetage werden für jeden Kreis besonders von dem zuständigen Landrath, für Elbing Stadt von der Polizeiverwaltung daselbst festgesetzt werden. Ausnahmsweise können Untersuchungen auch an anderen Tagen stattfinden, wenn die betreffenden Schweinetransporteure sich vorher zur Tragung der entstehenden Kosten verpflichten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66[4] des Reichs-Viehseuchengesetzes bezw. § 328 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Württemberg. Das Ministerium des Innern hat im Hinblick auf die zur Zeit schwierige Deckung des Bedarfs an Schlachtvieh im Inlande mittelst Bekanntmachung vom 29. September 1894 (Staatsanzeiger Nr. 228) ausnahmsweise die Einfuhr von Rindvieh aus Italien in die Schlachthöfe der Städte Stuttgart, Ulm und Heilbronn unter den in Ziff. II 1 bis 5 der Ministerial-Verfügung vom 6. Juli 1893 (Reg.-Bl. S. 235)[1] bezeichneten Bedingungen bis auf Weiteres gestattet.

Baden. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Bekanntmachung vom 27. September 1894 (R.-A. Nr. 233), nachdem der Stand der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen Italiens sich in neuerer Zeit günstiger gestaltet hat, unter theilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 161) die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh und Schweine) aus Italien in die Schlachthöfe der Städte Freiburg, Konstanz, Karlsruhe und Mannheim unter den in III und IV der diesseitigen Verordnung vom 24. Juni 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 72 und 73)[2] bezeichneten Bedingungen bis auf weiteres gestattet.

Schweiz. Bundesrathsbeschluß, betr. die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Nutzvieh aus Oesterreich-Ungarn. Vom 18. September 1894.

1. Der Bundesrathsbeschluß, betreffend das Verbot der Einfuhr von Nutzvieh aus dem Auslande, vom 10. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 450),[3] längs der österreichisch-st. gallischen Grenze wird vom 20. September nächsthin an auf Zusehen hin außer Kraft gesetzt, in der Weise, daß von diesem Datum an Nutzvieh österreichischer Herkunft über die Zollämter Bahnhof und Straße in Buchs und die Zollstätte Au-Oberfahr zur Einfuhr nach den Kantonen Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh. und St. Gallen zugelassen werden kann.

2. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement wird beauftragt, die Bedingungen festzusetzen, welchen die zur Einfuhr zugelassenen Transporte zu unterstellen sind, damit nach Möglichkeit eine Verschleppung von Seuchen vermieden wird.

3. Das Landwirthschaftsdepartement wird ermächtigt, das Einfuhrverbot vom 10. März 1891 wieder in Kraft zu setzen, sobald sich ergiebt, daß den vorgeschriebenen Bedingungen nicht nachgelebt wird oder daß die Aufhebung Seucheneinschleppungen zur Folge hat.

Rechtsprechung.

Weggeben der Milch von an Maul- und Klauenseuche erkrankten Kühen. (Viehseuchengesetz §§ 20, 66 Nr. 4; Bundesrathsinstruktion vom 12. Februar 1881 § 61.)

Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts München vom 6. Juli 1893. (Entsch. in Straff. Bd. 7 S. 445.)

Durch Urtheil des Schöffengerichts bei dem Amtsgerichte Grünstadt vom 10. März 1893 wurde Leopold L., in dessen Stallung im Spätherbste 1892 die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen war, von der Anklage einer Uebertretung der Zuwiderhandlung gegen § 66 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, freigesprochen. Auf Berufung des Amtsanwalts wurde er durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichts Frankenthal vom 9. Mai 1893 der Uebertretung für schuldig erachtet. Dieses Urtheil ist folgendermaßen begründet: Leopold L. sei angeklagt, entgegen der von dem zuständigen Bezirksamte Frankenthal am 7. November 1892 angeordneten Maßregel rohe ungekochte Milch von seinem mit der Maul- und Klauenseuche behaftetem Viehstande zu G., über den Stallsperre verfügt war, an Kunden käuflich abgegeben zu haben. Nach dem Ergebnisse der Verhandlung stehe nicht sicher fest, ob der dem Sohne des L., nicht diesem selbst, mitgetheilte Beschluß des Bezirksamts dem L. zu voller Kenntniß gekommen sei. Zu

[1] Veröff. 1893 S. 765.
[2] Veröff. 1893 S. 525.
[3] Veröff. 1891 S. 258.

Gunsten des Angeklagten müsse daher angenommen werden, daß nicht ein Vergehen nach § 328 des St.-G.-B., sondern nur eine Uebertretung nach § 66 Nr. 4 des Viehseuchengesetzes in Frage stehe. Der Angeklagte gebe selbst zu, im Allgemeinen nach seiner Erfahrung und aus einem ähnlichen früheren Falle gewußt zu haben, daß nach Gesetz und Instruktion die Milch der erkrankten Kühe nicht roh — ungekocht — zum Genusse verwendet werden dürfe, ferner daß der Genuß der Milch von solchen Kühen schädlich wirke, wenn die Milch nicht vorher durch Abkochen oder Sauerwerden sterilisirt wird. Gerade deshalb habe er, wie er glaubhaft behaupte, damals allen Kunden ohne Ausnahme bei der Abgabe solcher rohen, frischen Milch gesagt, daß sie von mit der Seuche behafteten Thieren herrühre und daher abgekocht werden müsse, ehe sie zum Genusse für Menschen oder Thiere verwendet wird. Aus diesem Verhalten des Angeklagten wolle, da er die rohe Milch nicht behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse abgegeben habe, seine Straflosigkeit abgeleitet werden. Es frage sich daher, ob durch die bezeichnete Mahnung an seine Kunden Gleichgiltigkeit gegenüber der Ansteckungsgefahr, sohin eine nach den §§ 65 bis 67 des Gesetzes strafbare Fahrlässigkeit ausgeschlossen sei. Es lasse sich allerdings annehmen, der Angeklagte habe nicht gewollt, daß die von ihm verkaufte Milch in dem gefahrbringenden ungekochten Zustande von den Abnehmern genossen werde. Der im § 61 der Instruktion vom 12. Februar 1881 zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 in Bezug auf das Weggeben der Milch kranker Thiere gebrauchte Ausdruck „behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse“ sei aber nicht subjektiv aufzufassen in dem Sinne, daß der Weggebende die Milch mit dem Wissen und Willen weggebe, daß sie unmittelbar zum Genusse verwendet werde. Die „unmittelbare“ Verwendung der ungekochten Milch bestehe eben darin, daß sie als Milch verwendet, entweder allein genossen oder unter andere Getränke gemischt wird, ehe sie abgekocht ist, und stehe der mittelbaren Verwendung gegenüber, worunter das Verarbeiten der Milch zu anderen Produkten zu verstehen sei, deren Genuß nicht mehr gefährlich ist. Nach der allgemeinen und täglichen Erfahrung sei die meiste in kleineren Mengen bezogene Milch für die Verwendung zum unmittelbaren Genusse bestimmt. Dies sei auch bei den Kunden des L. der Fall gewesen. L. habe, selbst angenommen, es sei von ihm, seiner Familie und seinen Bediensteten in keinem Falle der Abgabe von Milch die fragliche Warnung versäumt worden, keine Gewähr dafür gehabt, daß die Abkochung der Milch durch Andere vor dem Genusse stattfinden werde. Kinder und Mägde, welche zumeist die Milch holten, mochten die Warnung auszurichten vergessen, die Kinder mochten schon unterwegs von der ungekochten Milch genascht haben. Es mochte von einzelnen die Sache nicht ernst genommen und unter Umständen z. B. bei sonstiger dringlicher Arbeit, in der Eile die Abkochung vor dem Genusse unterlassen worden sein. L. habe als kundiger Geschäftsmann gewußt, daß die Milch zumeist zum unmittelbaren Genuß bestimmt war, und habe sie dennoch in rohem Zustande abgegeben ohne Gewißheit davon, daß sie in allen Fällen vor dem Genusse abgekocht werde. Hierin sei seine Fahrlässigkeit zu finden.

In der Revision des Angeklagten werden zur Begründung des Antrags auf Aufhebung des landgerichtlichen Urtheils und Freisprechung oder doch Zurückverweisung der Sache die §§ 20, 30, 66 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, der § 61 der Instruktion des Bundesraths und der § 266 der St.-P.-O. als verletzt bezeichnet. Soweit die Zurückverweisung der Sache bezweckt wird, ist die Revision begründet.

Aus Anlaß der im Spätherbste 1892 im Stalle des Angeklagten ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche erließ das Bezirksamt Frankenthal am 7. November 1892 einen Beschluß, in dem, soweit aus den Feststellungen ersichtlich ist, auf Grund des § 61 der nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 vom Bundesrathe erlassenen Instruktion die durch §§ 18 und 20 des Gesetzes für zulässig erklärte Anordnung in Bezug auf die Weggabe der von seuchenkranken Kühen herrührenden Milch getroffen ist. Zu dieser Anordnung war das Bezirksamt als zuständige Distriktspolizeibehörde nach den §§ 2, 10 Nr. 4, §§ 14, 19 bis 22 des Gesetzes, dann nach den §§ 1 und 5 der Verordnung vom 23. März 1881, den Vollzug des Seuchengesetzes und des bayerischen Ausführungsgesetzes hiezu vom 21. März 1881 betreffend, befugt. Diese Befugniß ist in der Beschwerde auch nicht beanstandet.

Zuwiderhandlungen gegen die bezüglich einer Seuchengefahr in den Fällen der §§ 19 bis 29 des Gesetzes polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln werden nach § 66 Nr. 4, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Während die wissentliche Zuwiderhandlung gegen das Viehseuchengesetz nach § 328 des St.-G.-B. als Vergehen mit Strafe bedroht ist, wird die auf Fahrlässigkeit beruhende Nichtbefolgung einer nach dem Seuchengesetze erlassenen Polizeiverordnung als Uebertretung, nach den §§ 65 bis 67 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 bestraft. (Entsch. d. R.-G. Bd. VI S. 160.)

Nach § 61 der Instruktion des Bundesraths ist bei Maul- und Klauenseuche des Rindviehs das Weggeben der Milch von kranken, nicht blos der Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Thieren (§ 1 des Gesetzes) in rohem ungekochtem Zustande behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen oder Thiere verboten, demnach der Besitzer des verseuchten Gehöftes verpflichtet, die Milch in diesem Zustande überhaupt nicht abzugeben, falls sie zu solcher Verwendung bestimmt ist. Aus diesem Verbote, das die Verbreitung der den Menschen wie den Thieren schädliche Seuche verhüten will, demnach gesundheitspolizeilicher Natur ist, folgt, daß bei der Abgabe solcher Milch in rohem ungekochtem Zustande die stärkste Gewähr dafür gegeben sein muß, daß die Durchführung der im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt getroffenen Bestimmung, in diesem Falle die Milch nicht zur verbotwidrigen Verwendung gelangen zu lassen, möglichst gesichert ist. Dieser Zweck kann nur so lang erreicht werden, als sich die Milch in der Hand des Viehbesitzers befindet und nicht in die Verfügungsgewalt des unverantwortlichen Konsumenten gelangt ist. Hieraus erhellt, daß nach dem Viehseuchengesetze der Viehbesitzer für die vorschriftsmäßige Verwendung des Produktes kranker Thiere allein haftet und sich nicht damit begnügen darf, seinen Abnehmern von dem Ausbruche der Seuche Kenntniß zu geben und sie zur Abkochung der Milch vor dem Genusse aufzufordern, sondern daß er sie zum unmittelbaren Genusse überhaupt nicht, zu anderen Zwecken nur dann abzugeben berechtigt ist, wenn er sich hiebei der Art und der Ausführung der beabsichtigten Verwendung genugsam versichert. Ob dies in dem einzelnen Falle geschehen ist, unterliegt der Entscheidung des Thatrichters.

Wenn daher der Angeklagte, wie feststeht, bei der Abgabe der Milch in rohem ungekochtem Zustande an seine Kunden in G., obgleich er wußte, daß die in kleineren Mengen bezogene Milch zumeist zum unmittelbaren Genusse bestimmt ist, nichts weiter that, als die Abnehmer von dem Ausbruche der Seuche in seinem Stalle zu verständigen und vor dem Genusse der Milch in ungekochtem Zustande zu warnen, so hat er zwar, da er die Uebertretung des Verbots nicht gewollt und auch nicht eventuell in seinen Willen aufgenommen hatte, nicht vorsätzlich gegen das Verbot verstoßen, aber, da er es an der den Umständen nach gebotenen Aufmerksamkeit fehlen ließ und bei Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit das Bewußtsein davon, daß durch sein Vorgehen die Gesundheit von Menschen gefährdet sei, hätte gewinnen können, nach anerkannten Rechtsgrundsätzen fahrlässig gehandelt (Entsch. d. R.-G. Bd. II S. 142, Bd. XX S. 212), sohin unter einer noch zu erörternden Voraussetzung wegen Zuwiderhandlung gegen die polizeilich angeordnete Schutzmaßregel die Strafe des § 66 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 verwirkt.

Hienach beruht die Ausführung der Beschwerde, die Vorinstanz habe mit Unrecht die Strafbarkeit des Angeklagten daraus gefolgert, daß er es nicht in der Hand hatte, die Abkochung der Milch durch die Abnehmer vor dem Genusse zu bewirken und eine anderweite Verwendung durch diese zu verhindern, auf unrichtiger Auslegung des Gesetzes.

Dagegen stellt sich die Rüge der Beschwerde, daß Voraussetzung der Schuld Kenntniß der besonderen seuchenpolizeilichen Anordnung sei und nicht, wie das Berufungsgericht annahm, die Kenntniß des Verbots der Bundesrathsinstruktion genüge, insofern als begründet dar, als zwar die Handlung des Angeklagten einen Verstoß wider das im § 61 der Instruktion aufgestellte Verbot bildet, gleichviel, ob er die hiemit übereinstimmende Anordnung des Bezirksamts kannte oder nicht, aber, da die Polizeimaßregel die Voraussetzung für die Anwendung des Strafgesetzes bildet und erst mit der Eröffnung an den Angeklagten wirksam wird, dessen Strafbarkeit durch seine Kenntniß von dem bezirksamtlichen Beschlusse bedingt ist.

Da dieser Beschluß nicht dem Angeklagten selbst, sondern seinem Sohne zugestellt wurde, im übrigen als nicht feststellbar erklärt ist, daß der Beschluß dem Angeklagten zu voller Kenntniß gekommen sei, so hat er nach dieser unanfechtbaren Feststellung bei Begehung

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in

(Nach der Münch. med. Wochenschrift 1892

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Brechdurchfall				Diphtherie und Croup				Rose				Wechselfieber, intermittir. Neuralgie				Kindbettfieber			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	465	1152	3650	1002	1503	965	1008	1577	376	394	328	381	141	126	120	148	46	49	45	48
Niederbayern	210	351	866	320	362	317	188	343	153	130	127	138	133	114	65	49	43	42	15	24
Pfalz	87	396	1770	286	544	453	389	592	147	142	123	146	36	50	30	25	34	29	21	18
Oberpfalz	59	200	633	106	181	137	162	203	73	82	69	74	72	92	40	35	20	9	15	7
Oberfranken	74	238	882	168	444	335	391	542	130	166	164	197	33	35	20	21	16	16	15	16
Mittelfranken	119	400	2290	418	912	611	654	1075	247	218	180	220	87	74	57	73	20	18	17	28
Unterfranken	72	174	992	134	654	411	317	448	150	134	92	132	21	16	8	13	21	9	6	22
Schwaben	155	360	1060	355	452	428	485	642	186	216	150	144	79	58	41	37	36	21	22	27
Summa	1241	3271	12143	2789	5052	3657	3594	5422	1462	1482	1233	1432	602	565	381	401	236	193	156	190
Augsburg	1	3	17	2	33	20	5	18	16	9	3	3	2	2	1	1	3	2	—	—
Bamberg	5	37	136	33	88	67	23	41	17	38	13	18	8	13	5	5	—	2	1	2
Fürth	18	51	267	58	110	56	71	87	9	22	21	16	5	7	1	1	—	1	1	—
Kaiserslautern	13	24	95	25	68	66	49	81	11	10	7	13	1	5	2	—	4	3	2	3
München[1])	140	417	1582	317	614	466	472	679	136	192	138	168	32	20	15	29	16	17	23	19
Nürnberg	19	101	732	122	230	185	172	365	82	55	57	90	40	25	15	29	7	4	9	8
Regensburg[2])	8	15	46	13	10	16	10	25	8	4	4	7	2	2	—	3	—	—	1	1
Würzburg	26	46	307	33	100	62	48	88	18	25	11	29	7	4	1	5	6	1	—	1
Summa	230	694	3182	603	1253	938	850	1384	297	355	254	344	97	78	40	73	36	30	37	34

Regierungsbezirke bezw. Städte über 30 000 Einw.	Al. Gelenkrheumatismus				Ruhr				Scharlach				Keuchhusten				Unterleibstyphus			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
Oberbayern	674	747	546	660	10	7	26	7	306	464	243	273	884	621	379	345	47	42	84	104
Niederbayern	332	343	180	210	3	11	11	11	181	274	209	79	257	171	143	70	47	63	104	66
Pfalz	227	190	109	182	2	3	8	3	83	83	86	111	295	216	172	118	83	109	336	399
Oberpfalz	154	142	106	134	1	1	14	1	43	10	22	139	199	149	172	135	40	30	92	57
Oberfranken	155	165	104	133	3	5	5	1	106	165	199	178	192	122	150	165	19	25	38	9
Mittelfranken	474	436	285	364	1	5	4	2	245	229	113	211	482	184	210	321	14	33	61	58
Unterfranken	152	192	75	153	2	4	5	—	141	72	45	69	218	160	126	154	76	34	77	85
Schwaben	335	325	176	238	2	3	13	1	108	117	71	123	441	486	305	216	71	59	50	63
Summa	2503	2540	1581	2074	24	39	86	26	1213	1414	988	1183	2968	2109	1657	1524	397	395	842	841
Augsburg	49	48	6	7	—	—	—	—	16	6	1	7	4	4	8	7	—	2	—	2
Bamberg	26	27	12	23	3	3	2	—	31	16	4	27	7	24	45	23	6	7	13	3
Fürth	43	35	19	31	—	—	1	—	7	1	—	54	40	27	22	64	1	6	10	9
Kaiserslautern	10	12	11	20	—	—	1	1	8	1	7	7	9	10	3	19	1	—	2	3
München	288	337	232	300	—	—	6	2	146	187	108	135	480	303	213	244	20	16	30	35
Nürnberg	161	143	127	147	—	—	—	—	118	81	44	78	288	53	81	73	2	6	17	15
Regensburg	7	10	4	6	—	—	13	—	2	4	—	—	9	5	5	7	—	4	1	—
Würzburg	29	24	13	29	—	—	—	—	60	41	9	20	33	42	54	47	21	9	19	19
Summa	613	636	424	563	3	3	23	3	388	337	173	328	870	468	431	484	51	50	92	86

[1]) Für München erfolgte die Berichterstattung in der Weise, daß die obigen vier Zeiträume nicht nach

seiner strafbaren Handlung die polizeiliche Maßregel somit einen Thatumstand nicht gekannt, der zum gesetzlichen Thatbestande einer wissentlichen oder fahrlässigen Verfehlung gegen eine polizeilich angeordnete Schutzmaßregel gehört und dem Thäter nach § 59 Abs. 2 des St.-G.-B. nur dann zugerechnet werden darf, wenn eine fahrlässig begangene Handlung in Frage steht und die Unkenntniß selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Ist die Annahme begründet, daß der Angeklagte bei Anwendung der durch die Umstände gebotenen Aufmerksamkeit Kenntniß von dem bezirksamtlichen Beschlusse und von dessen Inhalte haben konnte, diese sich aber wegen Mangels der erforderlichen Sorgfalt nicht verschaffte, so ist die Unkenntniß der Maßregel selbst durch Fahrlässigkeit von ihm verschuldet und sein als fahrlässig anerkanntes Verhalten bei Abgabe der verdächtigen Milch strafbar, selbst wenn er den Erlaß des Bezirksamts nicht gekannt hat.

In dieser Beziehung enthält das angefochtene Urtheil keine Feststellung, weshalb die Verurtheilung des Angeklagten nicht gerechtfertigt ist. Da die Entscheidung hinsichtlich dieses unaufgeklärten Punkts dem Thatrichter anheimfällt, war das Urtheil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, die sich auf den bemängelten Punkt zu beschränken hat, an das vorige Gericht zurückzuverweisen.

Bayern im I. bis IV. Vierteljahr 1892.
und 1893.) Vergl. Veröffentl. 1892 S. 458.

Genickstarre				Masern				Augenentzündung der Neugeborenen				Epidem. Ohrspeicheldrüsenentzündung				Lungenentzündung				Pyämie, Septicämie			
I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
21	26	8	10	1365	2964	668	582	116	99	113	111	215	146	63	100	1474	1193	373	679	22	17	21	29
13	5	7	6	111	100	165	161	28	14	21	22	48	30	20	7	940	693	243	401	13	6	9	10
3	8	6	1	341	641	272	921	4	4	2	6	27	28	7	3	951	1004	361	509	2	6	6	4
2	—	1	5	194	195	157	29	5	3	1	3	37	22	8	190	595	647	229	352	3	1	1	3
10	14	2	2	61	306	49	19	4	4	9	8	29	49	27	100	738	911	313	504	3	3	1	1
11	4	14	5	739	1993	588	141	16	23	35	15	369	208	41	68	1557	1190	471	771	12	12	5	9
6	14	6	7	68	150	320	203	4	4	—	1	38	11	9	5	779	766	232	518	5	8	3	4
10	14	4	9	171	65	50	93	25	25	18	21	29	35	9	5	908	703	257	434	12	10	10	13
76	85	48	45	3050	6414	2269	2149	202	176	199	187	792	529	184	478	7942	7107	2479	4168	72	63	56	73
1	—	—	—	32	10	11	19	7	7	5	2	9	1	—	1	38	16	2	6	—	1	—	1
2	4	1	—	1	7	2	1	1	2	2	4	3	—	2	27	31	52	16	22	—	—	—	—
2	1	2	1	1	5	7	2	5	5	5	2	87	62	2	1	69	108	39	56	—	3	—	2
—	—	—	—	9	4	2	1	—	—	—	1	—	1	2	—	72	23	14	25	—	—	1	—
8	11	1	2	1054	2405	356	346	79	63	86	72	62	55	16	53	332	296	105	224	3	2	7	4
5	2	—	2	363	1330	377	46	—	4	16	2	245	69	5	5	296	143	64	82	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5	—	—	1	—	—	—	7	5	—	3	13	23	5	15	—	—	—	—
1	2	—	3	3	15	73	40	—	—	—	—	1	—	2	1	70	75	18	53	—	2	1	1
19	20	4	8	1463	3781	828	455	93	81	114	83	414	193	29	91	921	736	263	483	3	8	9	8

Windpocken				Pocken einschl. Variolois				Zahl der Aerzte überhaupt	Zahl der betheiligten Aerzte											
I	II	III	IV	I	II	III	IV		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.
418	195	157	472	—	6	—	—	652	488	479	476	482	486	466	461	470	474	463	463	469
46	30	23	49	—	5	—	4	159	93	88	93	83	87	75	77	78	75	79	70	71
78	93	29	51	1	—	5	—	221	110	113	110	111	113	95	95	109	111	102	112	107
45	30	46	26	—	—	3	1	119	56	66	59	56	64	65	53	54	58	48	57	45
51	47	25	61	—	—	1	—	164	82	86	92	99	100	106	91	98	75	82	100	106
243	148	55	247	—	—	—	—	274	188	116	193	111	193	107	99	175	183	188	183	199
109	66	11	49	—	—	—	4	258	126	119	121	119	129	121	106	118	121	122	114	113
41	67	54	35	1	—	—	—	253	130	127	118	117	122	115	105	113	97	99	118	109
031	676	400	990	2	11	7	9	2100	1273	1194	1262	1178	1294	1140	1087	1215	1194	1183	1217	1219
								Einschl. der Nachträge:	1312	1284	1281	1198	1316	1260	1206	1254	1218	1201	1241	1243
6	3	1	3	—	—	—	—	55	8	9	7	5	6	8	4	5	4	5	6	5
9	12	3	14	—	—	—	—	32	12	12	13	16	15	15	14	15	15	13	16	12
22	25	3	16	—	—	—	—	24	9	8	10	8	5	10	6	6	4	8	8	8
9	10	—	—	—	—	—	—	15	6	9	9	9	9	8	6	8	10	8	8	9
340	129	82	317	—	6	—	—	379	337	322	345	345	345	345	345	345	345	345	345	345
138	69	32	176	—	—	—	—	91	80	.	80	.	80	.	.	80	80	80	80	80
5	5	2	12	—	—	—	—	32	2	10	.	1	12	9	1	1	9	.	10	.
49	18	5	29	—	—	—	—	72	25	25	25	24	24	24	24	54	24	24	24	25
578	271	128	567	—	6	—	—	700	479	395	489	408	496	419	400	514	491	483	497	484

Monaten, sondern mit der 13., 25., 39. und 52. Woche abschließen. — [2]) Einschl. Stadtamhof.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 39. Woche vom 23. bis 29. September 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliг. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	71	1	26	7	12,4	25,7	—	—	2	—	1	5	2	2	1	1	14	—
† Altona	155 393	95	2	36	9	12,0	23,7	—	—	2	—	—	4	2	1	—	—	26	1
† Augsburg	82 599	52	—	31	13	19,5	28,2	1	—	1	—	—	3	5	3	1	1	18	—
† Barmen	119 928	73	2	42	15	18,2	21,0	—	—	—	1	1	6	4	4	1	1	25	1
† Berlin	1 767 639	911	48	523	151	15,4	24,2	4	13	32	4	1	69	31	49	11	10	300	20
† Beuthen	44 373	22	1	12	4	14,1	29,7	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	9	1
† Bielefeld	43 548	31	1	12	4	14,3	20,4	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	6	—
† Bochum	52 499	52	1	14	4	13,9	26,3	—	—	2	1	—	3	1	—	—	—	6	1
† Bonn	42 539	26	1	21[2]	8	25,7[2]	26,8	—	—	1	—	—	2	2	4	4	4	12	—
† Brandenburg	41 178	25	2	19	1	24,0	27,0	—	—	—	1	—	1	—	4	1	1	13	—
† Braunschweig	112 424	74	1	30	8	13,9	23,6	—	1	—	—	—	6	4	1	—	—	18	—
† Bremen	139 949	96	1	33[3]	15	12,3[3]	20,2	—	—	2	—	—	1	5	2	1	1	20	3
† Breslau	360 660	274	10	169[4]	59	24,4[4]	29,9	1	3	7	—	—	28	13	26	5	4	86	5
Bromberg	45 058	30	2	15	3	17,3	23,6	—	—	—	—	—	3	—	4	1	1	8	—
Charlottenburg	101 577	70	—	28	16	14,3	24,9	—	2	1	—	—	1	2	6	1	1	15	1
† Chemnitz	159 117	127	2	87	52	28,4	31,2	—	—	4	1	—	4	2	3	2	2	70	3
† Danzig	124 305	90	4	45	16	18,8	27,4	—	3	—	—	—	4	3	3	3	3	29	3
† Darmstadt	60 050	25	—	18	4	15,6	20,5	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	12	1
† Dortmund	97 711	68	2	36	12	19,2	25,0	—	1	4	—	—	3	5	—	—	—	21	2
† Dresden	311 168	233	11	102[5]	44	17,0[5]	23,5	—	—	1	1	1	11	9	20	5	5	54	5
† Düsseldorf	154 468	119	—	46	15	15,5	22,7	—	—	4	—	—	6	7	3	2	2	23	3
† Duisburg	67 716	.	.	.	.	.	24,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Elberfeld	137 853	70	3	42	20	15,8	21,5	—	—	—	—	—	4	5	10	6	5	22	1
† Elbing	43 941	30	—	20	5	23,7	29,5	—	—	1	—	—	3	—	4	2	2	12	—
† Erfurt	82 375	46	2	24	8	15,2	22,5	—	1	2	—	—	4	1	4	3	3	12	—
† Essen	88 481	67	4	30	11	17,6	25,6	—	—	1	—	—	8	4	5	—	—	11	1
† Frankfurt a. M.	198 238	120	3	53	14	13,9	19,3	—	—	3	—	—	3	8	7	1	1	29	3
† Frankfurt a. O.	56 924	37	—	13	6	11,9	27,0	—	—	—	1	—	1	—	2	1	—	9	—
† Freiburg i. B.	54 334	25	—	16[6]	2	15,3[6]	23,9	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	9	—
† Fürth	48 751	34	1	14	7	14,9	27,6	—	—	2	—	—	1	—	4	2	2	5	2
† Gera	43 501	36	2	12	5	14,3	29,0	—	—	2	—	—	3	—	1	—	—	6	—
† M.-Gladbach	53 498	45	—	18	6	17,5	25,0	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	12	—
† Görlitz	66 747	41	3	20	10	15,6	26,3	—	—	—	—	—	1	1	8	4	4	9	1
† Halle	115 319	65	—	42[7]	16	18,9[7]	24,3	—	—	4	—	—	7	1	5	4	4	23	2
† Hamburg	636 194	455	16	195	63	15,9	25,1	1	2	7	—	3	23	24	11	1	1	115	9
† Hannover	180 692	117	8	61	20	17,6	20,9	—	—	2	1	—	7	8	4	—	—	37	2
† Harburg	41 359	35	—	10	4	12,6	21,0	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	8	—
† Kaiserslautern	41 060	36	2	15	5	19,0	20,9	—	—	2	—	—	2	—	2	1	1	8	1
† Karlsruhe	82 728	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	78 493	50	2	21	7	13,9	19,9	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	15	1
† Kiel	81 688	77	2	23	6	14,6	22,8	—	—	2	—	—	1	1	4	2	2	15	—
† Köln	311 957	213	7	107	46	17,8	25,7	4	1	6	—	1	11	10	15	9	9	55	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	100	2	69	25	21,2	30,2	—	3	2	—	1	6	16	9	2	1	31	1
† Kottbus	40 471	27	—	10	4	12,8	25,9	—	—	1	—	—	2	—	1	1	1	6	—
Krefeld	116 226	70	1	43	17	19,2	23,9	1	—	3	1	—	2	8	4	2	2	24	—
† Leipzig	401 251	296	9	122	59	15,8	22,7	1	1	6	2	1	12	12	30	6	5	55	2
† Liegnitz	49 400	33	3	17	4	17,9	30,4	—	—	—	1	—	2	1	2	—	—	10	1
† Lübeck	69 459	38	2	23	5	17,2	21,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	17	2
† Magdeburg	232 846	146	5	76	24	17,0	26,5	—	—	15	—	—	12	6	12	3	3	31	—
† Mainz	76 173	46	1	20	7	13,7	22,5	—	—	2	—	—	1	3	1	1	1	12	1
† Mannheim	91 804	60	1	23	9	13,0	21,4	2	—	—	—	—	6	3	1	—	—	10	1
† Metz	64 568	27	1	17	1	13,7	21,4	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	10	2
† Mülhausen i. E.	82 006	56	5	30	11	19,0	23,9[1]	—	—	1	—	—	9	1	6	6	6	12	1
† München	399 986	285	7	170	73	22,1	28,2	—	—	5	—	—	13	13	50	4	4	83	4
† Münster	53 124	42	—	11	5	10,8	24,5	—	2	1	—	—	2	1	2	1	1	5	—
† Nürnberg	162 442	119	2	48	21	15,4	26,1	—	—	1	—	—	8	1	9	8	7	25	4
† Osnabrück	42 817	35	3	12	3	14,6	22,0	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	8	—
† Plauen i. V.	49 988	50	2	17	10	17,7	25,2	—	—	—	—	—	1	2	9	1	1	3	1
† Posen	70 566	52	—	26	7	19,2	29,1	—	—	—	1	1	5	3	—	—	—	16	—
† Potsdam	56 454	37	1	21[8]	6	19,3[8]	23,5	—	—	—	3	—	3	2	4	2	—	9	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 16 = 19,6 ‰. — [3]) Desgl. 32 = 11,0 ‰. — [4]) Desgl. 164 = 23,6 ‰. — [5]) Desgl. 93 = 15,5 ‰. — [6]) Desgl. 11 = 10,5 ‰. — [7]) Desgl. 37 = 16,7 ‰. — [8]) Desgl. 20 = 18,4 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-	Todt-	Gestorbene				Todes-Ursachen												
		geborene der vorangegangenen Woche		ausschließlich Todtgeborene		auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet		Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	in der Berichtswoche	in den Jahren 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	29	—	10	3	11,6	21,2	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	4	—
† Rixdorf	44 958	54	2	21	11	24,3	32,3[1])	—	—	—	—	—	4	4	3	—	—	9	1
† Rostock	48 032	26	—	13	—	14,1	20,4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	9	1
† Spandau	54 936	49	2	18	9	17,0	23,2	—	—	—	—	—	3	3	6	3	2	6	—
† Stettin	128 186	99	2	52	20	21,1	25,8	2	2	1	—	—	6	5	6	4	2	30	—
† Straßburg i. E. .	131 753	81	3	43	14	17,0	25,7	—	—	1	1	—	5	5	8	7	7	21	2
† Stuttgart	133 338	64	3	26	8	10,1	20,2	—	1	—	—	—	4	5	1	1	1	14	1
† Wiesbaden . . .	71 274	44	—	19	3	13,9	19,3	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	13	—
† Würzburg	65 361	37	—	17	4	13,5	25,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	12	—
† Zwickau	47 749	39	1	17	10	18,5	27,7	—	—	1	—	—	2	—	2	1	1	12	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 23. bis 29. September 1894.

Amsterdam	448 922	257	17	140	43	16,2	.	—	2	5	2	—	18	20	6	1	—	84	3
Antwerpen bis 22. Septbr.	254 370	141	3	83	32	17,0	.	—	—	3	—	—	5	9	14	.	.	52	—
Brighton	118 715	62	.	30	7	12,5	.	—	—	—	.	.	.	.	1	.	.	29	—
Brünn bis 22. Septbr. .	98 486	66	1	46	12	24,3	.	—	—	1	—	—	10	3	3	.	.	29	—
Brüssel	186 664	78	7	58	10	16,2	.	—	—	—	—	—	15	5	6	.	.	29	3
Budapest bis 22. Septbr.	552 769	356	27	227	48	21,4	.	1	4	8	3	—	31	25	25	.	.	120	10
Christiania	167 588	46	—	59	16	18,3	.	—	2	6	1	—	8	7	13	.	.	22	—
Dublin	349 594	188	.	144	.	21,5	.	—	—	—	.	.	.	2	8	.	.	134	.
Edinburg	270 588	126	.	60	9	11,6	.	—	2	1	1	.	7	.	1	.	.	48	.
Glasgow	686 820	382	.	237	.	18,0	.	1	2	12	.	.	.	9	7	.	.	206	.
Graz bis 22. Septbr. .	117 210	46	4	48	3	21,3	.	—	1	2	1	—	10	6	—	.	.	27	1
Hull	212 679	121	.	74	21	18,1	.	9	—	—	.	.	.	.	3	.	.	58	4
Kopenhagen	341 000	161	5	106	27	16,2	.	1	2	10	2	—	14	4	7	.	.	62	4
Krakau bis 22. Septbr. .	78 183	40	4	56	8	37,3	.	1	2	2	1	1	7	3	8	—	—	30	1
Lemberg bis 22. Septbr.	133 519	58	5	73	17	28,4	.	—	1	1	—	—	15	8	10	.	.	38	—
Liverpool	507 230	365	.	222	54	22,8	.	1	5	5	.	.	.	2	13	.	.	189	7
London	4 349 166	2403	.	1277	311	15,3	.	7	18	70	13	2	141	94	60	1	1	823	49
Lyon	438 077	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Manchester	520 211	342	.	179	43	17,9	.	3	6	3	.	.	.	2	7	.	.	153	5
Moskau bis 22. Septbr.	753 469	.	19	451	185	31,1	.	1	5	13	2	1	41	8	102	.	.	278	.
New York bis 15. Septbr.	1 971 707	1097	71	733	244	14,3	.	3	2	35	13	—	89	77	131	.	.	335	48
Odessa	324 500	.	9	135	33	21,6	.	1	6	12	1	1	16	—	10	5	5	86	2
Paris	2 424 705	1033	65	775	101	16,6	.	4	1	2	3	3	177	47	64	.	.	428	46
Petersburg bis 8. Septbr.	954 400	472	19	469	141	25,6	.	5	6	22	2	—	55	19	60	—	—	300	.
Portsmouth	170 973	104	.	41	11	12,5	.	1	—	—	.	.	.	1	2	.	.	37	—
Prag und Vororte . .	339 172	242	15	118	22	18,1	.	1	—	2	2	2	32	4	3	.	.	68	4
Rom	456 777	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 22. Septbr.	252 937	139	6	84	17	17,3	.	1	6	3	—	—	8	7	8	—	—	46	5
Triest	159 739	.	.	76	9	25,7	.	—	1	9	4	—	.	.	4	—	—	56	2
Venedig bis 15. Septbr..	158 187	53	1	63	18	20,7	.	—	2	—	1	—	4	5	7	.	.	41	3
Warschau bis 22. Septbr.	515 654	324	13	279	78	28,1	.	4	15	14	1	3	25	36	55	.	.	124	2
Wien	1 465 537	902	63	518	145	18,4	.	4	7	23	1	—	104	63	59	—	—	244	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 23. bis 29. September 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu						
	Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	1	—	—	—	—	4
Scharlach	12 (3)	4	2	1	1 (1)	—	1
Diphtherie	62 (15)	4 (2)	4 (2)	27 (8)	—	8 (2)	15 (4)
Croup	1	—	—	—	2 (1)	—	2
Unterleibstyphus . .	10	—	—	—	—	6 (2)	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	1	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	7	1	1	1	2 (1)	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	75 (1)	12	24	15	20 (1)	17	71
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	24 (6)	1 (2)	5	1	8	3	7 (3)
Lungenschwindsucht .	54 (26)	5 (5)	6	—	8 (3)	12 (3)	10 (4)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	67 (5)	14 (2)	8	11	20	3	16 (2)
Akuter Darmkatarrh .	7 (5)	6	—	1	11	—	1 (2)
Chron. Alkoholismus	19 (1)	1	3 (1)	2	1	4	7 (1)
Ak. Gelenkrheumatism.	14	—	3	4	13	2	9
And. rheumat. Krankh.	24	—	2	7	11	1	10
Verletzungen	74 (1)	28	26 (2)	19	35	14	48
Alle übrigen Krankh.	546 (78)	41 (2)	61 (2)	75 (7)	120(10)	65 (4)	274(22)
Summe	1006(141)	118(13)	145 (7)	164(15)	252(17)	130(11)	483(39)
Verbliebener Bestand	4577	531	708	628	918	621	2638

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	23./9.-29./9.	9	25	[2]) 93	[2]) 126	3
„ Breslau . . .	desgl.	1	63	34	23	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	6	—	6	15	1
„ Arnsberg . .	.	.	.	.	.	.
„ Aurich . . .	desgl.	—	25	3	2	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	29	86	16	97	2
„ Erfurt . . .	desgl.	4	34	4	18	3
„ Hannover . .	desgl.	10	3	8	24	1
„ Hildesheim . .	desgl.	11	43	2	29	—
„ Königsberg .	16./9.-29./9.	27	467	46	77	—
„ Lüneburg . .	23./9.-29./9.	5	34	6	12	—
„ Marienwerder	desgl.	5	3	8	13	—
„ Minden . . .	desgl.	3	—	3	16	2
„ Münster . . .	desgl.	2	5	2	31	1
„ Osnabrück . .	desgl.	2	2	2	25	—
„ Posen . .	desgl.	12	52	16	23	6
„ Schleswig . .	desgl.	20	168	16	84	—
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	12	13	2	10	—
„ Stettin . . .	desgl.	14	17	27	34	1
„ Stralsund . .	desgl.	9	—	11	19	—
„ Trier . . .	desgl.	6	1	5	10	1
„ Wiesbaden . .	desgl.	6	30	18	34	1
Stadt München . .	16./9.-29./9.	1	7	23	[3]) 75	3
„ Nürnberg .	23./9.-29./9.	—	4	14	[3]) 14	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	7	2	6	21	—
Reuß ä. L.[4]) . . .	1./8.-30./9.	3	—	1	10	—
Schaumburg-Lippe .	23./9.-29./9.	—	—	1	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	6	3	4	—
Hamburg	desgl.	7	13	45	[3]) 71	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Physikatsbez. Greiz.

Witterung. Woche vom 23. bis 29. September 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. September	14,3	10,3	748,3	748,8	753,4	92	80	88	13,7	WNW-NW	2
	24. "	14,0	5,0	756,4	756,8	757,1	96	61	78	2,2	ONO-OSO	1—2
	25. "	16,2	7,6	756,5	755,5	753,5	91	53	77	—	O	2
	26. "	20,5	10,4	750,1	749,3	749,4	97	71	93	0,7	SW	2
	27. "	15,1	8,9	753,1	754,8	755,7	88	63	83	8,7	WNW-W	2
	28. "	11,2	6,4	754,8	754,9	755,7	83	63	89	—	W	3
	29. "	11,5	5,9	756,4	758,6	761,4	96	74	89	2,2	SW-SO	1
München	23. September	16,7	11,5	713,0	713,1	714,3	86	90	95	13,9	SW	2,6
	24. "	17,6	10,7	714,8	714,5	713,9	89	70	93	4,1	S	0,5
	25. "	20,9	11,8	713,3	713,6	712,8	84	70	93	3,0	Stille	0,5
	26. "	20,6	12,4	714,2	713,8	715,2	82	52	74	2,7	SW	2,5
	27. "	18,4	12,7	716,8	716,3	717,6	73	54	73	1,1	SW	4,1
	28. "	13,9	7,4	720,5	718,7	719,0	83	42	66	—	NW	2,6
	29. "	11,1	5,1	718,5	717,7	717,7	79	56	75	—	NW	1,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Wasserheilanstalt
Sophienbad zu Reinbek.
Das ganze Jahr geöffnet. Alle einschlägigen Kurmittel. (9999)
Dirig. Arzt: **Dr. Paul Hennings.**

Verlag von Julius Springer in Berlin N

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Zweite Auflage.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Vorposten der Gesundheitspflege.
Von Dr. L. Sonderegger.
Vierte Auflage.
550 S. 8°. Preis M. 6,—; elegant in Leinwand gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Untersuchung des Wassers. Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium für Aerzte, Apotheker und Studirende. Von Dr. W. Ohlmüller, Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel. Elegant in Leinwand geb. ℳ 5,—.

Hierzu eine Beilage von **Ferdinand Enke** in **Stuttgart.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 17. Oktober 1894.** Nr. 42.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 737. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 739. — Desgl. gegen Pest. S. 740. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 740. — Medizinal- und Sanitätswesen im Reg.-Bez. Erfurt, 1889/91. S. 740. — Desgl. im Reg.-Bez. Münster. S. 741. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Mecklenburg-Schwerin). Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten. S. 742. — (Belgien). Einfuhr von Lumpen 2c. S. 743. — (Rumänien). Sanitätsgesetz. (Fortsetzung). S. 744. — **Gang der Thierseuchen** in Ungarn, 1892. S. 747. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Bayern). S. 748. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht München). Feilhalten und Verkaufen von Arzneimitteln. S. 749. — **Vermischtes.** (Preußen, Baden). Geheimmittel. S. 749. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 750. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 751. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 751. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 751. — **Witterung.** S. 752.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 8. bis 15. Oktober Mittags wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet:

Weichselgebiet: 9 (2), sämmtlich in einem Orte des Kreises Elbing Land.

Netze-Warthegebiet: 4 (1), davon 3 in Nakel, 1 (1) in einem Orte des Kreises Bromberg Land.

Oberschlesien: 12, davon 7 in 2 Orten des Kreises Kattowitz, je 2 in je einem Orte der Kreise Beuthen und Groß Strehlitz und 1 im Kreise Pleß.

Rheingebiet: 1 (1) in Neuwied auf einem Schiffe. Dasselbe hatte am 9. Oktober im Ruhrorter Hafen an der Stelle gelegen, welche das auf S. 713 erwähnte Schiff vorher innegehabt hat. Bezüglich des letzteren ist noch zu erwähnen, daß bei der inzwischen ausgegrabenen Leiche des angeblich an einem Blasenleiden am 2. Oktober verstorbenen Besitzers Cholerabazillen im Darminhalt nachgewiesen worden sind.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden in der Zeit vom 1. bis 7. Oktober 571 Erkrankungen (und 321 Todesfälle) festgestellt, in der Bukowina 23 (14). (Vgl. die nachstehende Tabelle.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
Lemberg (Stadt)	1	4	4
Lemberg (Umg.)	1	18	12
Krakau (Stadt)	1	3	3
Krakau (Umg.)	2	5	3
Bobrka	7	29	13
Bohorodczany	4	8	2
Borszczow	1	2	1
Brzezany	2	9	4
Buczacz	24	65	41
Chrzanow	1	1	1
Czortkow	5	10	8
Gorlice	1	8	3
Horodenka	4	8	6
Husiatyn	3	9	7
Kalusz	2	2	1
Kamionka Strumilowa	6	90	40
Kolomea	7	33	16
Kosow	4	13	9
Radworna	1	1	1
Nowy Targ (Neumarkt)	2	10	2
Podhajce	7	21	12
Rohatyn	22	77	46
Skalat	1	1	1
Sniatyn	3	9	5
Stanislau	8	17	9
Tlumacz	9	49	28
Trembowla	2	4	3
Zaleszczyki	9	13	11
Zloczów	11	46	25
Zydaczów	2	6	4
Bukowina.			
Czernowitz (Umg.)	2	17	9
Kotzman	1	1	1
Radautz	1	3	3
Storozynetz	1	1	—
Wiznitz	1	1	1

Das Ministerium des Innern hat die politischen Bezirke Rohatyn (am 3. Oktober), Kamionka Strumilowa und Zloczow (am 9. Oktober) als Choleraherde erklärt. („Oest. San.-W." S. 527 ff.)

Niederlande. Vom 29. September bis 6. Oktober wurden gemeldet: in Idskenhuizen (Friesland) ein neuer Erkrankungsfall in einer bereits betroffenen Familie, Scheveningen (Südholland) ein verdächtiger Fall, im Haag und in der Gemeinde s'Grevelduin-Capelle, südlich der „alten

Maas“ in Nordbrabant je 1 Fall, in de Meer bei Utrecht 1 Todesfall und 2 Erkrankungen, Amsterdam vom 1. bis 6. Oktober 3 Todesfälle und 8 Erkrankungen (im Ganzen bis zum 4. Oktober 94 Erkrankungen und 34 Todesfälle), Purmerend 1 Fall, Giesendam (an der Waal) 2 Erkrankungen, Kralingen (bei Rotterdam) 1 Todesfall und 1 Erkrankung.

Rußland. Bis zum 22. September (vgl. S. 674) wurden dem Medizinaldepartement die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle gemeldet:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
St. Petersburg (Stadt)	1./9. bis 21./9.	289	180
St. Petersburg (Gouv.)	26./8. = 15./9.	534	210
Kronstadt (Stadt)	26./8. = 8./9.	8	3
Warschau (Stadt)	26./8. = 15./9.	138	52
Warschau (Gouv.)	19./8. = 15./9.	1534	728
Kalisch	19./8. = 8./9.	201	95
Plock	12./8. = 15./9.	950	525
Lomza	19./8. = 15./9.	231	134
Petrikau	26./8. = 15./9.	1435	801
Kielce	19./8. = 8./9.	2178	1239
Radom	19./8. = 8./9.	1322	699
Siedlez	26./8. = 15./9.	482	239
Grodno	19./8. = 8./9.	1032	457
Kowno	26./8. = 15./9.	119	57
Kurland	19./8. = 8./9.	71	39
Livland	19./8. = 8./9.	245	108
Esthland	19./8. = 8./9.	54	31
Lublin	12./8. = 1./9.	136	66
Wolhynien	26./8. = 8./9.	143	45
Podolien	19./8. = 15./9.	1206	488
Bessarabien	26./8. = 15./9.	959	383
Cherson	2./9. = 15./9.	48	28
Kiew	2./9. = 8./9.	2	1
Minsk	26./8. = 15./9.	347	149
Witebsk	26./8. = 15./9.	167	66
Pskow	26./8. = 15./9.	86	34
Twer	19./8. = 8./9.	16	4
Nowgorod	26./8. = 15./9.	451	209
Olonez	26./8. = 15./9.	247	120
Archangel	9./9. = 15./9.	9	4
Wologda	13./8. = 19./8.	1	—
	2./9. = 8./9.	8	4
Jaroslaw	19./8. = 15./9	443	196
Kostroma	26./8. = 15./9.	367	142
Wladimir	26./8. = 15./9.	71	36
Kaluga	21./8. = 15./9.	61	27
Rjäsan	12./8. = 25./8.[1]	465	217
	26./8. = 8./9.	336	139
Tula	19./8. = 15./9.	9	7
Kursk	2./9. = 8./9.	2	—
Jekaterinoslaw	26./8. = 15./9.	36	10
Don-Bezirk	28./8. = 4./9.	4	4
	9./9. = .	1	1
Baku	19./8. = 25./8.	1	1
	2./9. = 8./9.	1	—
Astrachan	19./8. = 8./9.	106	69
Saratow	19./8. = 15./9.	158	71
Tambow	19./8. = 15./9.	35	20
Samara	19./8. = 15./9.	120	62
Simbirsk	19./8. = 15./9.	16	8
Pensa	26./8. = 2./9.	1	1
Nishni-Nowgorod	19./8. = 15./9.	1327	714
Kasan	19./8. = 8./9.	152	83
Wjatka	13./8. = 8./9.	37	23
Perm	19./8. = 8./9.	92	36
Tobolsk	25./8. = 30./8.	6	—

[1]) Einschl. der Ergänzungen.

Anderweitigen amtlichen, neueren Nachrichten zufolge wurden in der Stadt St. Petersburg vom 3. bis 8. Oktober 19 Erkrankungen (8 Todesfälle) angezeigt. In Narwa gilt die Seuche für erloschen. In Joachimsthal und Kränholm wurde am 21. September noch ein Fall festgestellt; vom Beginn der Epidemie an sind dort insgesammt 168 (92) Fälle gezählt worden. In Warschau (Stadt) vom 1. bis 7. Oktober 5 (3), Warschau (Gouv.) vom 1. bis 5. Oktober 26 (7), in den Gouvernements Kalisch vom 25. September bis 3. Oktober 19 (11), Petrikau vom 29. September bis 5. Oktober 46 (23), Kielce vom 28. September bis 2. Oktober 19 (8), Radom vom 27. September bis 4. Oktober 2 (2), Lublin vom 28. September bis 2. Oktober 16 (10), Siedlez vom 29. September bis 4. Oktober — (2).

Türkei. Eine Mittheilung aus Konstantinopel vom 1. Oktober weist folgende Erkrankungen (und Todesfälle) nach: Vilajet Konia in 2 Orten am 17. September — (2), Vil. Erzerum in Erzingian vom 13. bis 22. September 154 (86), in Musch am 18. September — (2), Vil. Mamurat el Aziz in Arabkir vom 12. bis 17. September 7 (7), Vil. Adana in 2 Orten am 13. und 14. September 11 (8), Vil. Damaskus in Nabek am 13. und 17. September je 1 Todesfall, Vil. Angora in Beibazar am 23. September 3 Fälle, Sandjak Ismid in 3 Orten am 11. bezw. 13. September 3 (2), Vil. Hudavenkiar in Brussa vom 13. bis 24. September 24 (22), in 7 anderen Orten vom 10. bis 22. September 12 (11), Vil. Adrianopel in Mustapha Pascha, Djisri Erkene, Eski Erghéné, Ourli, Derwisch Tepé und Tschorlu vom 12. bis 23. September 50 (32). Neueren Meldungen zufolge sind in Lule Burgas vom 29. September bis 2. Oktober 24 (14) Fälle festgestellt, ferner aus Musch und Bitlis (Vil. Erzerum) ein heftiges Auftreten der Cholera gemeldet worden. Laut einer Mittheilung aus Smyrna vom 5. Oktober ist die Seuche im Vil. Konia fast gänzlich erloschen, doch wurden in Uschak bei Smyrna und in einigen benachbarten Orten des Vil. Aidia verdächtige Fälle beobachtet.

Ostindien. Kalkutta. Vom 26. August bis 8. September starben 14 Personen an Cholera, 7 an Pocken und 334 an Fiebern.

Pest. Hongkong. In der Woche vor dem 4. September wurden 12 Erkrankungen und 2 Todesfälle festgestellt.

Gelbfieber. In Havana wurden während der Wochen vom 7. bis 13. (und 14. bis 20.) September 20 (17) Todesfälle und ungefähr 55 (43) Neuerkrankungen gezählt; 9 (5) der Todesfälle ereigneten sich im Militärlazareth. Cardenas vom 26. August bis 1. September 2, Cienfuegos vom 2. bis 8. (9. bis 15.) September 1 (5), Matanzas 30. August bis 5. September 1, San Salvador 5. bis 11. (12. bis 18.) [19. bis 25.] August 3 (6) [2], Vera Cruz

vom 31. August bis 6. September (7. bis 13.) September 6 (3). („Abstr. of sanit. rep." Nr. 38 und 39.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 5, Liverpool 4, Edinburg 2, Dublin 4, Petersburg und New York je 3 Todesfälle; Budapest 16, London 11 (Krankenhäuser), Edinburg 4 Erkrankungen; **Flecktyphus**: Reg.-Bez. Düsseldorf, Paris je 2, Petersburg 5 Erkrankungen; **Kontag. Augenentzündung**: Reg.-Bez. Osnabrück 70 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Bochum, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O, Görlitz, Kaiserslautern, Kiel, Krefeld, Magdeburg, Mainz, Mülhausen i. E., Spandau und Brünn — Erkrankungen kamen vor in Berlin 149, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 167, Düsseldorf 97, in München 52, Hamburg 75, Wien 86, Kopenhagen 59 — Erkrankungen an **Masern** sind in Breslau 72, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 190, Schleswig 130, in Wien 70, Kopenhagen 97, Stockholm 59 — an **Scharlach** in Berlin 66, Breslau 42, im Reg.-Bez. Wiesbaden 82, in Hamburg 42, Wien 86, Budapest 42, London 258 (Krankenhäuser), Edinburg 49, Kopenhagen 60, Stockholm 30, Petersburg 35 — an **Keuchhusten** in München 74 gemeldet worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Bromberg. Der Regierungspräsident hat unter dem 11. August folgende Verfügung an den Wasserbauinspektor zu Bromberg erlassen:

„Bei dem Flößer August Kühl zu Netzdamm (im Cholera-Lazareth) ist asiatische Cholera festgestellt.

Da derselbe am 4. August sein Holz von Brahemünde aus geleitet hat, ist seine Erkrankung möglicherweise durch Genuß des Hafenwassers in Brahemünde entstanden.

Jedenfalls ist das Betreten des Unterhafens in Brahemünde durch ausländische Flößer, soweit es irgend angeht, zu verhindern. Das Begleiten des Holzes durch ausländische Flößer nach aufwärts durch Brahe, Kanal und Netze ist unbedingt zu verbieten und zu verhindern."

— Reg.-Bez. Oppeln. Der Regierungspräsident hat unter dem 21. August d. J. nachstehende Verfügung erlassen:

An die Herren Landräthe in Kattowitz, Beuthen, Pleß, Zabrze, Tarnowitz, Ratibor, Lublinitz, Kreuzburg, Rosenberg und den Oberbürgermeister in Beuthen.

Im Hinblick auf die Ausbreitung der Cholera in den angrenzenden Bezirken Russisch-Polens ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, Grenzlegitimationsscheine nach Rußland bis auf Weiteres nur in den dringendsten Nothfällen zu ertheilen. Ein festes Arbeitsverhältniß ist als ein solcher Nothfall zu erachten, so lange nicht in anderer Weise für Schadloshaltung der betreffenden Arbeiter Sorge getragen ist. Selbstverständliche Voraussetzung ist dabei, daß der Arbeitsort cholerafrei ist.

Was die Grenzübergänge auf den Zollstraßen und Landwege betrifft, so habe ich von einer gänzlichen Sperrung derselben Abstand nehmen zu sollen geglaubt, und zwar hauptsächlich aus der Erwägung heraus, weil durch eine solche Maßregel nach diesseitiger Erfahrung das heimliche Uebertreten außerordentlich begünstigt werden würde. Dagegen empfiehlt es sich, den Verkehr auf eine oder event. zwei der großen Zollstraßen zu beschränken, die übrigen aber für den Verkehr zu sperren. Auf ersteren ist die Kontrole auf gewisse Tagesstunden zu beschränken und nach folgenden Gesichtspunkten zur Ausführung zu bringen:

Irgend choleraverdächtige, desgl. vagirende Personen (Zigeuner), Hausirer 2c. sind über die Grenze zurückzuweisen.

Arbeiter haben die durch meine Verfügung vom 30. Juni d. J. vorgeschriebene Bescheinigung, daß ihr Herkunftsort cholerafrei ist, vorzulegen, widrigenfalls dieselben zurückzuweisen sind. Die Richtigkeit dieser Bescheinigungen ist durch eigene Recherchen soweit thunlich zu kontroliren. Alle Personen, die mit Umzugsgut oder geschlossenem Gepäck an der Grenze ankommen, sind zurück- und auf die Bahnlinie zu verweisen, um eine etwa nothwendige Desinfektion des Gepäcks zu ermöglichen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Händler zu richten, und ist es von besonderer Wichtigkeit, in jedem Falle den Herkunftsort derselben festzustellen, um, falls derselbe nach dortseitiger Kenntniß nicht mehr cholerafrei ist, die betreffenden Händler zurückzuweisen. Zu diesem Zweck wollen Euer Hochwohlgeboren es sich angelegen sein lassen, die Grenzbehörden und die denselben beigegebenen Gendarmen über den Stand der Cholera in dem angrenzenden Bezirk jederzeit so genau als möglich unterrichtet zu halten.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren noch besonders auf die im Extrablatt zu St. 33 des Amtsblatts enthaltene Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Meldepflicht für alle aus Russisch-Polen zugereisten Personen[1]), sowie desgleichen die Meldepflicht der aus Galizien zugereisten Personen (Extrablatt zu St. 29 des Amtsblatts vom 25. Juli 1894), hinweise[2]), deren ärztliche Beobachtung während der nächsten 5 Tage durch die Polizeibehörde zu veranlassen ist, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, diese Verordnung alsbald durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Gast- und Herbergswirthe noch besonders auf dieselbe hinzuweisen. Gleichzeitig wollen Euer Hochwohlgeboren bezüglich der Grenzübergänge und der Ausstellung von Grenzlegitimationsscheinen alsbald das Weitere gefälligst veranlassen und über die hiernach getroffenen Anordnungen innerhalb 8 Tagen berichten.

Zusatz für den Landrath in Kattowitz.

Betreffs der Einrichtung der ärztlichen Kontrole auf den Grenzbahnhöfen ist Seitens des Herrn Ministers bisher Verfügung nicht getroffen.

Zusatz für die Landräthe in Pleß und Ratibor.

Im Hinblick auf die aus Galizien und Oesterreich-Schlesien drohende Choleragefahr wollen Euer Hochwohlgeboren auch dem dortigen Grenzverkehr Ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden unter Beachtung der vorerörterten Gesichtspunkte, auch auf dem Bahnhof Pleß (Ratibor) alsbald eine gesundheitliche Kontrole derart einrichten, daß zu jedem aus Oesterreich dort eintreffenden Zuge ein Gendarm auf dem Bahnhofe bereit ist, der eine Besichtigung der Reisenden und der von ihnen benutzten Wagenabtheile vornimmt. Vor Beendigung dieser Besichtigung dürfen die Reisenden den Zug nicht verlassen. Im Falle eines Krankheitsverdachts ist alsbald der Kreisphysikus bezw. dessen Vertreter zu requiriren, um die bezüglich der Isolirung und Desinfektion sowie der Kontrole der Mitreisenden nothwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

Besonderer Zusatz für Pleß.

Auf etwaige Kurgäste aus Rußland und Galizien in Königsdorf-Jastrzemb und deren Effekten wollen

[1]) Vgl. Veröff. S. 591.
[2]) Vgl. Veröff. S. 531.

Euer Hochwohlgeboren ein besonders wachsames Auge haben.

Auf Grund dieser Verfügung ist eine vollständige Sperrung des im Kreise Kattowitz belegenen Grenzüberganges von Myslowitz nach Modrzeow während der Tage vom 11. bis 17. September erfolgt, nachdem in den unmittelbar an der Grenze gelegenen russischen Ortschaften (Modrzeow, Niwka, Milowice, Czelacz) die Cholera aufgetreten war und für die sämmtlichen in Myslowitz vorgekommenen Fälle von Cholera die Einschleppung aus Russisch-Polen hatte festgestellt werden können. Vom 17. September an ist für die in russischen Werken beschäftigten diesseitigen Arbeiter und Beamten sowie in sonstigen dringenden Fällen der Grenzverkehr an dem Landübergang Myslowitz-Modrzeow wieder freigegeben worden.

In gleicher Weise hat, nachdem in Saworzno in Galizien ein heftiger Seuchenausbruch erfolgt war, eine Beschränkung des Verkehrs auf dem Grenzübergange von Brzezinka nach Galizien stattgefunden, und ähnliche Verkehrsbeschränkungen sind auch auf anderen Uebergängen in Berücksichtigung des Standes der Cholera in dem benachbarten Grenzgebiete verfügt worden.

Niederlande. Ein im Staatskourant vom 29. September veröffentlichter Königlicher Beschluß vom 15. September, betreffend die Festsetzung außerordentlicher Maßregeln zur Abwehr gegen die Cholera und zur Vermeidung ihrer Ausbreitung und Folgen, stimmt im Wesentlichen mit denjenigen vom 4. September 1892 (Veröff. 1892 S. 684) und vom 30. August 1893 (Veröff. 1893 S. 718) überein. Sachliche Aenderungen gegenüber den letzteren finden sich nur insofern vor, als derselbe mit den inzwischen in Kraft getretenen Bestimmungen der Dresdener Konferenz vom 15. April 1893 in Einklang gebracht ist.

— Zufolge einer Mittheilung vom 6. Oktober hat der Kgl. Kommissar in der Provinz Utrecht alle Gemeindevorsteher aufgefordert, strenge Vorsichtsmaßregeln gegen den Genuß von Wasser aus den Wasserläufen, sowie gegen denjenigen ungekochter oder nicht genügend abgekochter Milch und gegen das Betreten infizirter Häuser zu ergreifen, da alle in der dortigen Gegend bis jetzt vorgekommenen Fälle auf das Wasser als Ursache der Erkrankungen hinweisen. —

Türkei. Mittheilungen vom 1. und 2. Oktober zufolge sind durch Beschluß des obersten Gesundheitsrathes die gegen Herkünfte aus dem Meerbusen von Neapel verhängte 24stündige Beobachtungsquarantäne (S. 715) vom 28. September ab, desgleichen die gegen Herkünfte vom Karamanischen Gestade zwischen Kilindria und Ayas gerichtete 10tägige Quarantäne (S. 659), sowie die 24stündige Beobachtungsquarantäne für Passagierschiffe vom Ufer des Archipels zwischen Enos und Maronia (S. 592) aufgehoben worden.

— Ferner wurde unter dem 4. Oktober mitgetheilt, daß die gegen Herkünfte von Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam und dem Haag angeordnete 5tägige Quarantäne (S. 612), sowie die gegen Herkünfte aus Marseille gerichtete 24stündige Beobachtung (S. 715) vom 2. Oktober ab aufgehoben und durch ärztliche Besichtigung in einem mit Hafenarzt versehenen Hafen ersetzt worden sind.

— Wegen des Auftretens choleraähnlicher Fälle in Uschak und Umgegend sind, wie unterm 5. Oktober mitgetheilt wurde, gegen den betreffenden Bezirk die Abschließung durch Cordon, sowie eine 5tägige Quarantäne angeordnet worden. —

Bulgarien. Zufolge eines am 5. Oktober mitgetheilten Beschlusses des Gesundheitsrathes ist die für Reisende aus der europäischen Türkei (auf dem Wege über Hebibtchevo) angeordnete Quarantäne (S. 533) vom 4. Oktober ab auf die Dauer von 3 Tagen herabgesetzt worden. Gepäck und Effekten sollen wie früher desinfizirt werden. Die Maßregel findet auch auf die zur Zeit in Quarantäne befindlichen Reisenden Anwendung. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 1. Oktober ist die Beobachtungsquarantäne gegen die aus Neapel (S. 700) und die aus Marseille (S. 592) kommenden Schiffe aufgehoben worden. —

Malta. Von der Lokal-Regierung ist unter dem 29. September die Quarantäne gegen Herkünfte aus französischen Mittelmeerhäfen (S. 613) mit der Bestimmung aufgehoben worden, daß die aus den genannten Häfen in Malta anlangenden Reisenden vor der Landung dem Gesundheitsbeamten ihren Wohnsitz bezeichnen und daselbst einer 5tägigen ärztlichen Beobachtung unterliegen. —

Spanien. Das Ministerium des Innern hat unter dem 4. Oktober für Herkünfte aus Konstantinopel eine 3tägige Beobachtungsquarantäne angeordnet.

— Durch Königliche Verordnung vom 5. Oktober ist die für die Herkünfte von Marseille am 30. Juli angeordnete Quarantäne (S. 533) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Portugal. (Vgl. S. 346.) Durch eine am 4. Oktober veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen von Hongkong und der Provinz Canton seit dem 1. Oktober für „rein" erklärt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien hat das gegen die Herkünfte von Hongkong angeordnete Pestreglement (S. 508) vom 24. September ab aufgehoben. —

China. Die von dem Kaiserlich Deutschen Vizekonsul zu Tschifu am 25. Juni verfügte gesundheitspolizeiliche Kontrole der aus Hongkong und Kanton kommenden deutschen Seeschiffe (vgl. S. 592) ist am 24. August aufgehoben worden. —

Hongkong. Durch Bekanntmachung des Gouverneurs vom 3. September ist die frühere Bekanntmachung, laut deren die Stadt Viktoria für verseucht erklärt war, aufgehoben worden. (Vgl. S. 415.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 17. September ist die für die Herkünfte von Trinidad angeordnete Quarantäne (vergl. S. 533) unter den üblichen Bedingungen (vgl. Veröff. 1893 S. 736) aufgehoben. (R.-A. Nr. 231 vom 1. Oktober). —

Portugal. Durch eine am 17. September veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen von Britisch-Guyana seit dem 1. September für rein erklärt worden. (R.-A. Nr. 231 vom 1. Oktober.)

— Durch eine am 1. Oktober veröffentlichte Ministerialverfügung sind die Häfen von Stadt und Provinz Bahia (vgl. S. 489) für rein erklärt worden. —

Das Medizinal- und Sanitätswesen im Reg.-Bez. Erfurt.

(Nach dem Generalbericht für 1889 bis 1891 von Dr. Pippow, Reg.- und Medizinalrath.)
Vgl. Veröff. 1889 S. 235.

Im Vergleich zur Volkszählung vom 1. Dezember 1885 betrug unter den 11 Kreisen des Regierungsbezirks die Zunahme der Bevölkerung am 1. Dezember 1890 im Stadtkreise Erfurt 23,95%, im Landkreise Erfurt 10,22, in den Kreisen Schleusingen 5,70, Mühlhausen 5,00, Ziegenrück 1,67, Langensalza 1,11, Heiligenstadt 0,37, Worbis 0,30, im Stadtkreise Nordhausen — 0,85, in den Kreisen Grafschaft Hohenstein — 1,09 und Weißensee — 2,02.

Geburten. Die Zahl der Lebendgeborenen betrug auf 1000 Bewohner

	im Reg.-Bez.	in den Städten	auf dem Lande
1889	36,0	34,8	36,9
1890	35,7	34,8	36,5
1891	36,6	35,3	37,8

Von je 100 insgesammt Geborenen wurden 2,9, 2,8 und 2,7 todtgeboren.

Mit Ausschluß der Todtgeborenen starben 21,46, 22,75 und 21,58 von je 1000 Einwohner, von der

städtischen Bevölkerung 20,0, 21,8 und 21,4, von der ländlichen 22,5, 23,5 und 22,1. Im 1. Lebensjahre starben 18,2, 18,3 und 17,0 von je 100 Lebendgeborenen.

Pocken sind in der Berichtszeit nicht vorgekommen.

Typhus trat vereinzelt und in Epidemieen auf; die Gesammtzahl der Todesfälle in der Berichtszeit betrug 268 oder 9,6 ‰ sämmtlicher Sterbefälle, gegenüber 10,8 in den Jahren 1886 bis 1888. In Schleusingen-Neudorf trat Ende September 1889 eine Epidemie auf, während der mehr als 10 % der Bevölkerung erkrankten und 6 Personen starben. Zu derselben Zeit wurden in der Stadt Schleusingen 20 Erkrankungen mit 3 Todesfällen gemeldet. In der Stadt Mühlhausen zeigte sich die Krankheit 1891 mit 53 Fällen, wovon 7 tödtlich verliefen. Ruhr kam nur in Einzelfällen mit gutartigem Verlauf vor.

An Diphtherie starben während der Berichtszeit 1339 Personen, d. i. 46,9 auf je 1000 Gestorbene, gegen 78,4 im vorhergehenden Triennium und 67,11 im Zeitraum von 1881 bis 1885. Die bösartigste Epidemie in der Berichtszeit betraf das Dorf Neustadt im Kreise Worbis, dieselbe begann Anfangs Januar 1890 und dauerte bis Ende September, ihr erlagen 32 Personen.

Scharlach kam überwiegend sporadisch vor. Es starben insgesammt 197 Personen, d. i. 6,9 ‰ aller Todesfälle, gegen 9,1 der 3 Vorjahre.

Masern führten 300 Sterbefälle herbei (10,7 ‰ sämmtlicher Sterbefälle gegen 11,3 der 3 Vorjahre) hauptsächlich unter Kindern des 1. und 2. Lebensjahres.

An Keuchhusten starben 341 Personen (12,00 ‰ gegenüber 10,16). Stadt und Land waren gleichmäßig, das weibliche Geschlecht mit 180 Fällen am meisten betheiligt.

Auf Tuberkulose wurden im Jahre 1889 1082 Todesfälle zurückgeführt, d. i. 117,6 ‰ ihrer Gesammtzahl gegen 120,9 im Staate. Es kamen auf die Städte: im Bezirke 119,6, im Staate 131,9, auf das Land: 116,3 und 113,6. In den beiden anderen Berichtsjahren betrug die Zahl der Todesfälle 1072, d. i. 108,8 ‰ und 1116, d. i. 123,9 ‰.

An Kindbettfieber verstarben während der Berichtszeit 187 Frauen, d. i. 13,4 ‰ der Todesfälle beim weiblichen Geschlecht gegen 17,6 in den Jahren 1886 bis 1888 und 17,27 der Jahre 1881 bis 1885. Zwei Hebammen, in deren Praxis kurz nacheinander 2 bezw. 3 Wöchnerinnen erkrankten, mußten auf mehrere Wochen ihre Thätigkeit einstellen.

Die kontagiöse Augenentzündung ist trotz energischer Maßregeln (Einrichtung von Behandlungsstationen, Schließung von Schulen) noch nicht zum Schwinden gebracht worden. Von dem Kreise Heiligenstadt aus hat sie sich nach dem Kreise Worbis verbreitet. In der Grafschaft Hohenstein gelang es, ihren Ausbruch zu unterdrücken. Im Seminar zu Erfurt wurden gegen Ende 1891 etwa 2/3 der Zöglinge befallen; in Folge dessen wurde die Anstalt bis zum Anfang April geschlossen.

Die Influenza erreichte bei ihrem ersten Zuge im Herbst 1889 den Bezirk in der ersten Hälfte des Dezember und erlosch um Mitte, in 2 Kreisen gegen Ende Februar. Nach einer ungefähren Schätzung ist die Hälfte bis zwei Drittel der Einwohnerschaft erkrankt. Die zweite Epidemie im Winter 1891/92 ist unverhältnißmäßig milder aufgetreten.

Bezüglich der Wohnstätten sind erhebliche Aenderungen nicht eingetreten. Die Wasserversorgung auf dem Lande läßt zu wünschen übrig, da das Wasser in einem großen Theile des Bezirks einen beträchtlichen Gehalt an Kalk- und Magnesiumsalzen besitzt; in manchen Gegenden der Kreise Erfurt-Land und Weißensee ist er so hochgradig, daß die Bevölkerung den Genuß des Flußwassers vorzieht. Bevorzugt sind demgegenüber die gebirgigen Kreise Schleusingen und Ziegenrück durch zahlreiche Quellen. Die Stadt Erfurt zeigte sich nicht immer in hinreichender Weise mit Wasser versorgt, dagegen besitzen die Städte Nordhausen und Suhl eine genügende Wasserzufuhr, letztere seit dem Jahre 1889.

Schlachthäuser. In Suhl ist das neuerbaute Schlachthaus am 1. Mai 1889 der Benutzung übergeben worden. Im Schlachthause zu Erfurt wurden im Durchschnitt jährlich 7551 Stück Großvieh, 21 433 Schweine, 21 326 Stück Kleinvieh und 193 Pferde geschlachtet. Im ganzen Bezirk wurden während der Berichtszeit insgesammt 428 218 Schweine durch Fleischbeschauer untersucht, davon 12 trichinös und 62 finnig befunden.

Der Schul- und Gewerbehygiene wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Zahl der öffentlichen Krankenhäuser im Bezirke hat sich nicht vermehrt, einige wurden bezüglich ihrer inneren Einrichtungen vervollkommnet und durch Anbauten vergrößert.

Die Bewegung für die Errichtung von Anstalten für warme Bäder ist, besonders in den größeren Städten, in Zunahme begriffen. In Heiligenstadt, Sömmerda, Weißensee u. a. wurden Flußbadeanstalten angelegt. Von den im Bezirke vorhandenen 3 Heilquellen haben diejenigen zu Langensalza und Tennstedt eine Veränderung in Bezug auf chemische Konstitution, Temperatur und Ergiebigkeit nicht erfahren; dagegen ist in Suhl eine neue Heilquelle erbohrt worden, die bei der gleichen chemischen Beschaffenheit die „alte Chlorcalcium-Quelle“ an Ergiebigkeit fast um das doppelte übertrifft.

Die allgemeine ärztliche Leichenschau ist außer in den Städten Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Schleusingen und Weißensee nunmehr auch in Ilversgehofen, einem Vororte Erfurts, eingeführt.

Die Zahl der Aerzte ist während der Berichtszeit von 130 auf 137 gestiegen. Im Jahre 1891 kamen auf je 1 Arzt im Kreise Erfurt (Stadt und Land) 2051, im Kreise Worbis 5909 Einwohner. Die Zahl der Apotheken hat sich während der Berichtszeit nicht vermehrt.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Münster während der Jahre 1889 bis 1891.

(Nach dem vom Reg.- und Medizinal-Rathe Dr. Hölker erstatteten 6. Generalberichte.) Vgl. Veröff. 1891 S. 711.

Witterung. Nach den in der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Münster angestellten Beobachtungen betrug der mittere Barometerstand 1889: 755,20 (1890: 755,01, 1891: 755,10) mm, die mittlere Temperatur 8,84 (8,50, 8,84)° C bei einem Maximum von 28,0 (29,0, 27,0) und einem Minimum von — 20,0 (— 17,0, — 17,0). Die Niederschläge machten 825,9, 949,2, 855,5 mm aus.

Geburten und Todesfälle. Lebendgeboren wurden in der Ehe 18 043 (17 941 und 19 289), außer der Ehe 390 (353 und 356), desgleichen todtgeboren 627 (568 und 595) und 19 (15 und 13). Gestorben sind ausschließlich der Todtgeborenen 11 799 oder 22,3 von je 1000 Einwohnern (12 586 oder 23,5 und 12 184 oder 22,4). In den Städten betrug die Sterblichkeit 25,44 (24,60; 25,90), auf dem Lande nur 21,09 (22,97; 21,58) ‰. Im ersten Lebensjahre starben 15,5 (15,9; 15,9) Kinder, u. zw. von den ehelichen durchschnittlich 15,4 von den unehelichen 32,1 auf je 100 Lebendgeborene.

Der Gesundheitszustand war 1889 im Allgemeinen recht gut. Das Jahr 1890 begann unter dem Eindrucke der Influenza, welche in der zweiten Hälfte des vorangegangenen Monats Dezember plötzlich aufgetaucht war und alle Schichten der Bevölkerung heimgesucht hatte. In gewissem Zusammenhange mit dieser Seuche standen zahlreiche Erkrankungen der Athmungsorgane. Bedeutend günstiger gestalteten sich die Verhältnisse im Jahre 1891.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten kamen zur Meldung

	Scharlach	Masern	Diphtherie	Unterleibstyphus	Kindbettfieber
1889 . .	98	2096	642	305	52
1890 . .	155	2052	1020	210	50
1891 . .	187	1531	550	255	37

Pocken. Im Jahre 1891 nahm eine kleine Epidemie in Olfen (Kreis Lüdinghausen) die Aufmerksamkeit der Behörde in Anspruch. Es erkrankten 6 Personen, welche im Alter von 18 bis 64 Jahren standen

und nicht wiedergeimpft waren. In sämmtlichen Fällen war direkte Uebertragung anzunehmen.

Erkrankungen an Unterleibstyphus traten, unter Bevorzugung der Sommer- und Herbstmonate, zu jeder Jahreszeit und in allen Theilen des Bezirks auf. Das Jahr 1889 war ziemlich reich an derartigen Fällen. Im folgenden Jahre, das im Allgemeinen weniger Erkrankungen aufwies, mußte bei einer Epidemie in Enniger-loh eine Verschleppung des Typhus auf die Gäste einer Hochzeit angenommen werden. In Drensteinfurt konnte der üble Zustand der noch bestehenden Reste des alten Stadtgrabens, in welche sich die Schmutzwässer der Stadt ergießen, ohne daß für regelrechte Ableitung gesorgt wäre, für das Auftreten der Krankheit verantwortlich gemacht werden.

Die als endemische Krankheit eingebürgerte Diphtherie trat, vielleicht durch feuchtwarme Temperaturverhältnisse begünstigt, zu jeder Jahreszeit und Witterung auf und fand unter dem Einflusse besonderer Umstände epidemische Verbreitung. Sie hat in der Berichtszeit zahlreiche Opfer gefordert, wenn auch zeitweise in einzelnen Kreisen günstigere Beobachtungen gemacht werden konnten, insbesondere auch durch gesundheitspolizeiliche Maßnahmen, wie sie durch früheres Auftreten veranlaßt waren, in einzelnen Orten bessere Verhältnisse hervorgerufen sind.

Das Scharlachfieber trat meist nur vereinzelt auf und zeigte durchgängig einen gutartigen Charakter, dagegen waren die Erkrankungen an Masern in allen Theilen des Bezirks äußerst zahlreich.

Die Zahl der an Tuberkulose Gestorbenen betrug etwa 20% der Todesfälle überhaupt, in einzelnen Kreisen und an einzelnen Orten bis gegen 30%. Mehrfach ist wiederum auf die größere Verbreitung der Krankheit bei der städtischen Bevölkerung im Gegensatze zur ländlichen hingewiesen. Als Ursachen des besonders häufigen Auftretens der tuberkulösen Erkrankungen im Bezirk sind vielfach die Bodenbeschaffenheit, besonders die vielfache Undurchlässigkeit desselben, der demnach häufig hohe Stand des Grundwassers und die nicht seltene Feuchtigkeit der Wohnungen beschuldigt worden; indeß macht sich immer mehr die Anschauung geltend, daß neben diesen allgemeinen und anderen besonderen begünstigenden Verhältnissen (wie Staubeinathmung bei der Textilindustrie), der Vererbung und namentlich der Uebertragung bezw. Ansteckung das größte Gewicht beizulegen ist.

Ein stetiger Fortschritt in den Wohnstätten und ihren Zugehörigkeiten ist allseitig mit gutem Erfolge angestrebt worden. In den Städten wie auf dem Lande und in den kleinen Ortschaften herrschte ziemlich allgemein eine rege Bauthätigkeit, welche sich nicht nur auf Neu-, sondern auch auf Umbauten erstreckte. Gleichwohl stellte sich selbst in Städten mit lebhafterer Bauthätigkeit vielfach ein Mangel an kleineren Wohnungen ein.

Eine Fortschaffung der menschlichen Abgänge durch Schwemmsiele findet nirgends statt. Vielfach kommt eine Abfuhr des Düngers zur Ausführung. In der Stadt Münster werden die Aborte und Latrinen meist durch pneumatisch-geruchlose Abfuhr entleert. Die anderweitigen Ab- bezw. Schmutzwässer werden fast ausnahmslos in den nächsten Bach oder Fluß geleitet, sodaß es vielfach einer besseren Regelung bedarf.

Eine gemeinsame Wasserversorgung durch Leitung ist bisher nur in der Stadt Münster und in einzelnen Orten des Kreises Recklinghausen zur Durchführung gekommen. Mehrfache Regelungen von Flußläufen haben durch Beseitigung von sumpfigen Niederungen und zu Stagnationen Anlaß gebenden Wasserstrecken gesundheitliche Bedeutung gehabt.

Nahrungsmittel ꝛc. Von den 1950 Untersuchungsgegenständen des öffentlichen Untersuchungsamtes der Stadt Münster waren von Privaten 843, von gerichtlichen Behörden 129 aufgegeben. Ein Brot wurde sehr stark arsenhaltig gefunden. Schweineschmalz war wiederholt durch Zusatz von etwa 30% Baumwollsamenöl gefälscht; Milch bis zu 40% gewässert. In Recklinghausen kam ein Fall von Bleivergiftung durch Schnupftabak vor. Bestrafungen wegen Verfälschung von Butter oder wegen Verstöße gegen das Margarinegesetz wurden mehrfach herbeigeführt. — Die Zahl der trichinös befundenen Schweine belief sich auf 1, der Speckseiten und Fleischwaaren auf 26, der finnig befundenen Schweine auf 26. — Zu Beginn der Berichtszeit bestanden nur 2 öffentliche Schlachthäuser, in Münster und Rheine, inzwischen sind solche in Burgsteinfurt, Warendorf und Ibbenbüren vollendet und in Betrieb gesetzt worden.

Die über den ganzen Bezirk ausgedehnte Textilindustrie wird neuerdings statt der früheren Hausweberei u. s. w. mehr fabrikmäßig betrieben. Sie ist aber auf viele Orte zerstreut, sodaß allzu große Arbeiteransammlungen nicht stattfinden. Die Zahl der bekannt gewordenen Unfälle ausschließlich derjenigen in den land- und forstwirthschaftlichen Betrieben belief sich in 3 Jahren auf 356, 367 und 423; davon waren 15, 12 und 11 tödtlich.

Im Ganzen wurden 138 Schulneubauten ausgeführt, davon 115 auf dem Lande, ferner 57 Erweiterungsbauten. Trotzdem ist dem Bedürfniß noch lange nicht genügt.

Die Armenkrankenpflege hat von jeher, namentlich unter dem Einflusse mannigfacher religiöser Bestrebungen, im Bezirke besondere Berücksichtigung erfahren. Allerdings sind noch nicht in allen Gemeinden Armenärzte angestellt und, wo dies der Fall, ist das Entgelt häufig ein sehr geringes.

Zu den 6 älteren im Bezirk bestehenden Badeorten bezw. Heilquellen ist während der Berichtszeit eine siebente getreten: Das Soolbad Gottesgabe bei Rheine im Kreise Steinfurt, im Anschlusse an die gleichnamige Saline. Die Bäder sind Mutterlaugenbäder und werden aus Süßwasser und einem Zusatz von konzentrirter Mutterlauge hergestellt. Im bedeutendsten der älteren Bäder, dem Thermalbad Werne, wurden 1891 an 755 Kurgäste 10 700 Bäder verabreicht.

Gesetzgebung u. s. w.

Mecklenburg-Schwerin. Das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten hat den Großherzoglichen Aemtern unterm 29. September nachstehenden **Entwurf eines Amtsstatuts über die obligatorische Desinfektion in Fällen ansteckender Krankheiten** zugehen lassen:

§ 1. In allen Fällen in welchen bei ansteckenden Krankheiten nach Maßgabe der Medizinalordnung und der besonderen Sanitätsgesetze eine Desinfektion infizirter Gegenstände angeordnet wird, kann vorgeschrieben werden, daß im Bezirk der auf der Anlage A genannten Ortschaften die Desinfektion mittelst des zu . . . . . aufgestellten öffentlichen Desinfektionsapparats, im Bezirk der auf der Anlage B genannten Ortschaften die Desinfektion mittelst des zu . . . . . aufgestellten öffentlichen Desinfektionsapparats und im Bezirk der auf der Anlage C genannten Ortschaften die Desinfektion mittelst des städtischen Desinfektionsapparats zu . . . . . zu geschehen habe. Das Amt ist ermächtigt, unter besonderen Umständen die Anordnung zu treffen, daß aus den Ortschaften die Desinfektion zeitweilig mittelst anderer öffentlichen Desinfektionsapparate, als der in Abs. 1 genannten vorzunehmen ist.

Bei Cholera, Blattern, Scharlach und Diphtherie muß diese Art der Desinfektion verfügt werden.

Der Transport der zu desinfizirenden Sachen an die in Abs. 1 genannten Desinfektionsanstalten und der Rücktransport der desinfizirten Sachen hat mittelst Fuhrwerks zu geschehen, welches die Fuhrwerk besitzenden Haushaltungs-Vorstände unentgeltlich zu stellen haben, wenn es sich um Sachen handelt, welche von ihren Höfen, Gehöften und sonstigen Besitzstellen nach der Anstalt gebracht werden sollen.

In allen übrigen Fällen ist jeder Fuhrwerk besitzende Haushaltungsvorstand des Orts auf Ansage des Ortsvorstehers verpflichtet, Sachen, deren Desinfektion in der öffentlichen Desinfektionsanstalt sanitätsbehördlich vorgeschrieben ist, mittelst Fuhrwerks gegen eine vom Amte zu bestimmende angemessene Entschädigung aus der Amtskasse in die Anstalt hin und zurück zu schaffen.

§ 2. Auf diejenigen sanitätsbehördlich angeordneten Desinfektionen, deren Vollzug mit den öffentlichen Desinfektionsapparaten nicht vorgeschrieben worden ist, findet des § 15 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Cholera,[1]) auch dann Anwendung, wenn es sich um eine andere ansteckende Krankheit, als um Cholera, handelt.

§ 3. Zur Ausübung der im § 1 genannten Desinfektionen und der in Gemäßheit des § 2 nicht den Betheiligten überlassenen Desinfektionen werden vom Großherzoglichen Amt die nöthigen Desinfektoren, welche zuverlässig und zuvor im Desinfektionswesen gehörig unterrichtet sein müssen, beeidigt und bestellt.

In technischer Beziehung stehen die Desinfektoren auch unter der Aufsicht des Kreisphysikus.

§ 4. Die in § 3 erwähnten Desinfektionen finden auf Kosten der Inhaber der bezüglichen Räumlichkeiten und zwar insoweit sie mit dem öffentlichen Desinfektionsapparat vollzogen werden, nach Maßgabe des unter D anliegenden Tarifs, im Uebrigen jedesmal gegen eine runde Gebühr von . . . . ℳ statt.

Für Unbemittelte geschehen die Desinfektionen unentgeltlich.

Die Gebühren aus Abs. 1 können vom Amte im Wege der Administrativexekution beigetrieben werden.

§ 5. Ueber die Art des Transports der infizirten Gegenstände in die öffentliche Desinfektionsanstalt werden vom Amte im Einverständniß mit dem Kreisphysikus besondere Vorschriften gegeben und öffentlich bekannt gemacht.

§ 6. Wer Gegenstände, deren Desinfektion sanitätsbehördlich angeordnet ist, in der Absicht, sie der Desinfektion zu entziehen, verheimlicht oder bei Seite schafft, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Wer Gegenstände ohne polizeiliche Erlaubniß vor der vorgeschriebenen Desinfektion wieder in Gebrauch nimmt, oder in den Verkehr bringt und wer den auf Grund des § 5 erlassenen Vorschriften entgegen handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Belgien. Königliche Verordnung, betr. das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Lumpen u. s. w.

Vom 24. September 1894. (Moniteur Belge Nr. 272.)

Léopold II etc.

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. L'article 1er, 1°, de l'arrêté royal susvisé du 17 juin 1894[2]) est remplacé par le texte suivant:

„Art. 1°. Les chiffons comprimés mécaniquement, qui sont transportés comme marchandises en gros, par ballots cerclés de fer ou solidement maintenus par des fils du même métal et portant des marques et des numéros d'origine acceptés par l'administration des douanes."

Art. 2. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Als Erläuterung zu der am 17. Juni 1894 erlassenen wie zu vorstehender Verordnung hat der Ackerbauminister unter dem 25. September 1894 nachstehenden Runderlaß an die Provinzialgouverneure gerichtet. (Moniteur Belge Nr. 272):

Monsieur le gouverneur.

Un arrêté royal du 17 juin dernier interdit l'entrée et le transit de certaines marchandises particulièrement susceptibles de transmettre le choléra ou d'autres affections contagieuses et stipule des exceptions à cette défense, notamment pour les chiffons comprimés par la force hydraulique, qui sont transportés comme marchandises en gros, par ballots cerclés de fer et portant en outre des marques et des numéros d'origine acceptés par l'administration des douanes.

Il a paru que ce mode d'emballage ne devait pas être absolument exigé.

Pour être admis dans le pays, les chiffons doivent toujours être expédiés comme marchandises en gros, offrant ainsi une première et sérieuse garantie, parce qu'ils ont été recueillis depuis un certain temps, fréquemment remués déjà et qu'ils ont passé par de nombreuses mains avant d'arriver à l'expéditeur; mais, en dehors de cette condition, il suffit que les objets en question aient été pressés par un moyen mécanique quelconque, — force hydraulique ou autre, — de manière à obtenir une compression telle que le développement de poussières soit rendu impossible pendant la manipulation des ballots, au moment de leur chargement et de leur déchargement.

Pour le même motif, la marchandise peut être maintenue, soit par des cercles en fer, soit par des fils du même métal, pourvu que ceux-ci soient suffisamment résistants pour enserrer efficacement le ballot.

C'est afin de déterminer clairement les conditions dans lesquelles les chiffons peuvent être acceptés par la douane à l'entrée et au transit, qu'un arrêté royal du 24 septembre 1894 a modifié dans les termes suivants l'article 1er, 1°, de celui du 17 juin dernier, prérappelé:

„Les chiffons comprimés mécaniquement, qui sont transportés comme marchandises en gros, par ballots cerclés de fer ou solidement maintenus par des fils de même métal et portant des marques et des numéros d'origine acceptés par l'administration des douanes."

On pourrait alléguer que la Convention sanitaire de Dresde s'est servie, en ce qui concerne l'emballage qui doit être exigé pour les chiffons, des mots „comprimés par la force hydraulique et cerclés de fer" et que le gouvernement belge, lié par cette convention, à laquelle il a adhéré, ne peut changer les conditions prescrites.

Mais, il est à remarquer que les dispositions édictées par la convention constituent le maximum des mesures qui peuvent être appliquées et que les puissances signataires ne pourraient dépasser la rigueur de ces mesures, ni, dans un but de protection, par exemple, imposer des conditions d'emballage qui équivaudraient à une prohibition.

Au contraire, chacune de ces puissances reste libre d'atténuer les mesures indiquées dans l'accord international, si elle les considère comme trop radicales et de nature à entraver inutilement le commerce, — pourvu, bien entendu, qu'elle soit convaincue que les atténuations apportées ne peuvent nuire en aucune manière à sa propre défense contre la contagion venant de l'extérieur, ni créer ainsi un danger pour les pays voisins.

A l'occasion de ce qui précède, je crois, monsieur le gouverneur, devoir appeler l'attention sur l'interprétation donnée par le gouvernement belge à certaines autres stipulations de l'arrêté royal du 17 Juin dernier.

Dans son article 1er, cet arrêté interdit à l'entrée et au transit, non seulement les chiffons et drilles, mais encore les linges de corps, hardes et vêtements portés (effets à usage) et les literies ayant servi.

Les paragraphes 1° à 4° de cet article formulent des exceptions à cette interdiction.

D'après les instructions données par mon département et portées à la connaissance des agents

---

[1]) Veröff. 1886 S. 506.

[2]) Vgl. S. 434.

de l'administration des douanes par M. le Ministre des finances:

1° Sont admises à l'entrée et au transit, sans aucune formalité spéciale d'ordre sanitaire, les marchandises suivantes, quoiqu'elles soient rangées, par le tarif des douanes de Belgique, dans la catégorie des drilles et chiffons, — et cela parce qu'elles ne sont pas susceptibles de transmettre des maladies contagieuses:

A. Les vieux emballages hors d'usage, déchirés ou déchiquetés, provenant de balles de laine ou de coton, de balles à café ou de sacs à guano;

B. Les vieux cordages de cordes, goudronnés ou non, et les déchets de ces produits, ainsi que les étoupes qui en proviennent;

C. Les vieux souliers, à moins qu'ils ne se trouvent dans un tel état de décomposition, qu'ils donnent lieu à des dégagements de gaz malodorants, de nature à provoquer des incommodités, auquel cas ils doivent subir, préalablement, aux frais de l'expéditeur ou du destinataire, une désinfection efficace et complète, obtenue en répandant largement sur les objets une solution de sublimé corrosif préparée conformément aux indications contenues dans la notice sur la désinfection publiée par le gouvernement. L'opération doit se faire de manière à ce que le liquide pénètre dans toute la masse;

D. Les filets vieux et usés;

E. La charpie provenant de vieux linge effilé et le linge à pansement, prêt à servir et se trouvant dans un état parfait de propreté, ce qui suppose qu'ils ont subi un lavage et une désinfection préalables;

F. Toutes les pâtes à papier;

2° Ne peuvent être admis sans une autorisation spéciale de mon département: les vieux papiers, en emballage ordinaire, parce que ces objets sont de nature à offrir un danger de contamination, s'ils proviennent, par exemple, de papiers de tenture, arrachés pour la désinfection d'appartements ;

3° Enfin, sont admis dans le pays, sans être l'objet de mesures sanitaires, les bagages de voyageurs, qu'ils accompagnent ceux-ci ou qu'ils soient expédiés isolément.

Je vous prie, monsieur le gouverneur, de veuloir bien donner la plus large publicité à la présente dépêche, par la voie du Mémorial administratif, en reproduisant, en même temps dans ce recueil le texte des arrêtés royaux du 17 juin et du 24 septembre 1894.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Rumänien. Sanitätsgeſetz vom 14. Juni 1893.

(Fortſetzung.)

Chapitre V. *Attributions et obligations des médecins en chef des districts.*

Art. 43. Le médecin en chef du district est le chef du service sanitaire du district, excepté les services sanitaires de la ville chef-lieu de préfecture.

Il relève du Ministre de l'intérieur et agit de concert avec le préfet.

En tout ce qui concerne le service sanitaire du district, il prête son concours au préfet, au conseil départemental et à la délégation départementale; son bureau est à la préfecture.

Art. 44. Les médecins en chef de districts reçoivent de la caisse du district un traitement de 500 francs et une diurne de 200 à 300 francs par mois.

Art. 45. Le médecin en chef contrôle et surveille tout le service sanitaire du district, en tout ce qui concerne l'hygiène publique et la police sanitaire, avec la seule exception du service sanitaire du chef-lieu du district, directement subordonné au Directeur général du service sanitaire. Il surveille l'exercice de la médecine et de la pharmacie et visite, de concert avec le médecin respectif de ville ou d'arrondissement, les pharmacies de son district.

Art. 46. Le médecin en chef fera les travaux de médecine légale, qui lui seront soumis par les autorités judiciaires.

Art. 47. Le médecin en chef du district collabore avec le conseil d'hygiène publique et de salubrité du district et il exerce, aussi bien seul, que de concert avec ce conseil, les attributions suivantes:

a) Visiter périodiquement les établissements d'eaux minérales, les officines des pharmaciens, les magasins des droguistes, les pénitenciers, les prisons, les écoles, les établissements industriels, les fabriques de comestibles et de boissons;

b) Contrôler la salubrité des villes et des villages, s'enquérir si les règlements sur les enterrements et sur les industries insalubres sont observés;

c) Contrôler la surveillance sanitaire de la prostitution et l'exécution de la vaccination;

d) Étudier les causes des endémies, constater l'apparition des épidémies, proposer les mesures à prendre pour les combattre, ainsi que les maladies contagieuses en général;

e) Visiter, au moins une fois par an, toutes les communes de son district avec tous leurs hameaux, et faire son rapport;

f) Demander l'intervention du préfet ou de Ministre de l'intérieur pour faire adopter les mesures prescrites par l'hygiène publique;

g) Recueillir les élements de statistique médicale et les observations météorologiques et rédiger des rapports statistiques;

h) Contrôler dans son district, si les médecins d'arrondissements, les médecins de villes et les maires, accomplissent leurs devoirs, en ce qui concerne le service sanitaire.

Art. 48. A la fin de chaque année, le médecin en chef, d'accord avec le conseil d'hygiène et de salubrité publique, soumet au Directeur général du service sanitaire un rapport général sur le service sanitaire et la santé publique du district et propose les mesures à prendre pour l'amélioration de l'état hygiénique et de la salubrité publique des localités.

Un extrait de ce rapport sera publié au *Moniteur officiel.*

Chapitre VI. *Attributions et obligations des médecins d'arrondissement.*

Art. 49. Chaque arrondissement aura au moins un médecin, docteur ou licencié en médecine.

Ils reçoivent, de la caisse du dictrict, un traitement de 300 francs et une diurne 200 à 250 francs par mois et ils résident au chef-lieu de la sous-préfecture.

Chaque arrondissement aura un agent sanitaire qui remplira aussi la charge de vaccinateur, sous le contrôle et la responsabilité du médecin de l'arrondissement.

Chaque commune, autant que ses moyens budgétaires le lui permettront, aura un agent sanitaire, recruté de préférence parmi les anciens militaires sanitaires, mis sous les ordres et le contrôle des médecins des arrondissements.

Art. 50. Le médecin d'arrondissement est subordonné au médecin en chef du district et soumis à son contrôle.

Il adresse au médecin en chef des rapports périodiques et des tableaux statistiques sur l'état de la santé publique et sur le service de police sanitaire, et en reçoit les instructions pour les cas spéciaux, non précisés par les instructions générales.

Art. 51. Le médecin d'arrondissement accomplit, avec le concours du sous-préfet, les actes de police sanitaire; il opère les vaccinations et revaccinations et donne l'assistance médicale, surtout aux malades des communes rurales et, gratuitement pour les indigents.

Il visite deux fois par mois, au moins, les communes de sa circonscription avec tous leurs hameaux, veille à la santé publique et, en cas d'épidémie, il avertit d'urgence le médecin en chef; il visite les communes infectées toutes les fois que ce sera nécessaire et il prête aux malades l'assistance médicale, en prenant des mesures contre la propagation des maladies contagieuses et infectieuses; il signale aux maires les mesures dictées par l'hygiène publique et il requiert, le cas échéant, l'intervention du sous-préfet.

Art. 52. Les constatations de médecine légale, ordonnées par les autorités administratives et judiciaires, peuvent être faites aussi par le médecin d'arrondissement. Les autopsies et les constatations d'attentats à la pudeur ne pourront être faites par le médecin d'arrondissement qu'en cas d'empêchement, légalement prouvé, du médecin du district.

Chapitre VII. *Des médecins de villes.*

Art. 53. Chaque commune urbaine aura, d'après son étendue et sa population, un ou plusieurs médecins et un ou plusieurs agents sanitaires, aux ordres du médecin communal.

Les villes de Bucarest et de Iassy auront chacune un médecin en chef, chargé de la direction du service sanitaire de la ville.

Dans les villes qui auront deux ou plusieurs médecins communaux, l'un deux portera le titre de médecin en chef et aura la direction du service sanitaire de la ville.

Les médecins en chef des villes de Bucarest et Iassy, recevront un traitement de 600 francs par mois.

Les médecins en chef de villes et les médecins du chef-lieu du district recevront un traitement de 500 francs par mois.

Les médecins des sections urbaines recevront 400 francs par mois.

Les médecins de villes, des communes qui ne sont pas chefs-lieux de district, de 300 à 500 francs par mois.

Dans les villes à population stable jusqu'à 10.000 habitants, le médecin de la ville peut occuper également l'emploi de médecin de l'hôpital.

Art. 54. Les médecins en chef des villes de Bucarest et Iassy, les médecins en chef de villes et les médecins de villes sont subordonnés aux maires et au Directeur général du service sanitaire; avec lesquels ils entretiennent une correspondance directe et dont ils reçoivent directement les ordres.

Art. 55. Le médecin de la ville renseigne le maire sur les questions médicales, il lu prête son concours dans l'exécution do la police sanitaire et il est chargé de l'assistance gratuite des malades indigents.

Il pratique les vaccinations et revaccinations, il veille à la santé publique; il prend et propose les mesures à prendre contre l'extension des maladies contagieuses et épidémiques et doit visiter fréquemment les prostituées.

Le médecin communal fait les travaux de médecine légale, dant le rayon de la ville.

Art. 56. Dans les villes qui n'ont pas des médecins spéciaux, chargés de la vérification des décès, cette vérification est faite par le médecin communal.

Dans les villes qui n'ont pas des vétérinaires spéciaux, le médecin de la ville examine les bêtes de boucherie, avant qu'elles soient abattues.

Art. 57. Le médecin de la ville surveille l'hygiène et la salubrité publique de la ville; il visite les écoles, les établissements industriels, les marchés et tous les endroits où l'on débite des comestibles et des boissons; il constate, de concert avec les agents de la police judiciaire, les infractions aux lois et aux règlements relatifs à l'hygiène publique et il demande l'intervention du maire dans les cas qui sont de la compétence de l'administration.

Chapitre VIII. *Des conseils d'hygiène et de salubrité publique.*

Art. 58. Il est institué dans chaque district un conseil d'hygiène et de salubrité publique, qui fonctionnera auprès de la préfecture du district respectif.

Art. 59. Le conseil d'hygiène et de salubrité publique sera composé: du préfet du district, du médecin en chef du district, du médecin ou des médecins communaux de la ville, chef-lieu du district, du médecin de l'hôpital départemental, des médecins en chef des autres hôpitaux de la ville, chef-lieu du district, là où de tels établissements existent, du médecin en chef de la garnison, du maire du chef-lieu du district, de deux membres du conseil départemental, d'un architecte, un ingénieur, un pharmacien, du vétérinaire du district et du vétérinaire du chef-lieu du district.

Les villes de Bucarest, Iassy, Craïova, Ploesci, Braïla, Galatz, Focshani et Botoshani, auront chacune un conseil spécial d'hygiène et de salubrité publique, qui sera présidé par le maire et composé: de tous les médecins et vétérinaires au service de la commune, du médecin en chef de la garnison, de deux médecins en chef des hôpitaux, d'un membre du conseil communal, un architecte, un ingénieur et un pharmacien.

Les conseils d'hygiène des districts d'Ilfov et de Iassy se composent: du préfet du district respectif, du médecin en chef du district, de deux médecins en chef des hôpitaux, de deux membres du conseil général, d'un ingénieur, un architecte, un pharmacien et du vétérinaire du district.

Art. 60. La présidence du conseil d'hygiène et de salubrité publique revient de droit au préfet.

La fonction de vice-président est remplie par le médecin en chef du district et, dans les villes de Bucarest et de Iassy, par le médecin en chef de la ville.

L'emploi de secrétaire du conseil d'hygiène sera occupé par un fonctionnaire spécial, qui remplira également l'emploi de secrétaire du médecin en chef (dans les villes de Bucarest et Iassy du médecin en chef de la ville).

Art. 61. Le conseil d'hygiène se réunit à la préfecture deux fois par mois en séance ordinaire et, en séance extraordinaire, toutes les fois que les besoins du service l'exigent.

Les conseils d'hygiène des villes de Bucarest, Iassy, Craïova, Ploesci, Braïla, Galatz, Focshani et Botoshani, se réunissent à la mairie.

Pour pouvoir tenir séance, la présence de la majorité des membres du Conseil (la moitié plus un), parmi lesquels au moins un médecin, sera nécessaire.

Art. 62. Les travaux du conseil seront constatés par des procès-verbaux, signés par tous les membres présents; en cas de divergence, la minorité devra donner son opinion motivée.

Art. 63. Les conseils d'hygiène et de salubrité publique surveilleront, de concert avec le préfet, la santé publique dans leurs circonscriptions; ils proposeront de leur propre initiative les mesures nécessaires pour améliorer les conditions hygiéniques du district et de sa population, et s'occuperont de toutes les questions sanitaires qui leur seront renvoyées, pour en délibérer, par le préfet, ou par le Conseil sanitaire supérieur, ou par le Directeur général du service sanitaire.

Les conseils d'hygiène et de salubrité publique surveillent dans leurs circonscriptions l'exercice de la médecine et de la pharmacie, l'état hygiénique des différents établissements publics, tels que: hôpitaux, maison d'arrêt, prisons, écoles, établissements industriels et en général la salubrité des communes. Ils étudient les causes d'endémie, proposent des mesures pour les combattre, ainsi que les épidémies et les maladies contagieuses en général.

Art. 64. Les règlements et instructions, élaborés par le conseil d'hygiène et de salubrité publique, seront soumis à l'approbation du Conseil sanitaire supérieur.

Art. 65. A la fin de l'année, chaque conseil d'hygiène et de salubrité publique adressera, au Directeur général du service sanitaire, un rapport général sur l'état de la santé publique dans son rayon et sur les travaux accomplis dans le courant de l'année; ce rapport sera soumis au Conseil sanitaire supérieur.

Art. 66. Les membres du conseil d'hygiène, fonctionnaires du district ou de la ville, qui s'absentent des séances sans motifs, sont passibles d'une amende de 20 francs, pour chaque absence non motivée; cette amende est versée à la caisse de l'autorité dont relève le fonctionnaire.

Chapitre IX. *Des vétérinaires.*

Art. 67. Chaque ville, chef-lieu de district, aura un ou plusieurs vétérinaires communaux.

Art. 68. Les vétérinaires-inspecteurs, les vétérinaires de districts, les vétérinaires des divisions de la zone préventive et les directeurs et points d'observation, sont directement subordonnés au directeur général du service sanitaire.

Les véterinaires de villes sont subordonnés aux maires et au Directeur général du service sanitaire, avec lesquels ils peuvent correspondre directement et desquels ils peuvent recevoir des ordres directs.

Les vétérinaires de districts et de villes porteront d'urgence à la connaissance des médecins en chef de districts et des médecins de villes, les maladies, transmissibles à l'homme, observées chez les animaux, et il sera pris de concert avec ces médecins des mesures pour prévenir la contagion.

Art. 69. Les vétérinaires de districts sont rétribués sur la caisse du district à raison de 400 francs par mois, avec une diurne de 200 francs.

Les vétérinaires des divisions de la zone préventive sont rétribués sur le fonds des épizooties, à raison de 400 francs par mois, avec une diurne de 200 francs.

Les directeurs des points d'observation de 1-ère classe sont rétribués par l'État, à raison de 400 francs par mois.

Les vétérinaires de villes, avec une population audessus de 25 000 habitants, sont rétribués sur la caisse communale à raison de 400 francs par mois. Les vétérinaires des autres villes, chefs-lieux de districts, sont rétribués sur la caisse communale à raison de 300 francs. Indépendamment du traitement, des frais de transport pourront leur être également alloués.

Art. 70. Les vétérinaires de districts et de villes travaillent, de concert avec les médecins en chef de districts et de villes, à combattre les maladies des animaux qui peuvent se transmettre à l'homme.

Art. 71. Les attributions du Conseil supérieur des épizooties, de la Commission vétérinaire, des inspecteurs vétérinaires, des vétérinaires de districts, des vétérinaires des divisions de la zone préventive, des directeurs des points d'observation et des vétérinaires de villes, sont déterminées par la Loi de police sanitaire vétérinaire et par les règlements basés sur cette loi.

Chapitre X. *Des Sages-Femmes.*

Art. 72. Chaque commune urbaine paiera, sur la caisse communale, une ou plusieurs sages-femmes, ayant le droit d'exercer leur art, pour donner gratuitement leurs secours aux accouchements des femmes pauvres.

Les sages-femmes de villes seront soumises à la surveillance des médecins de villes.

Les sages-femmes de villes seront rétribuées à raison de 40 jusqu'à 120 francs par mois.

Art. 73. Les conseils des districts paieront, de concours avec les communes rurales et selon leurs moyens, pour chaque commune, des sages-femmes, ayant le droit d'exercer leur art, pour le secours gratuit qu'elles donneront aux accouchements dans les communes rurales.

Les sages-femmes des communes rurales, seront rétribuées à raison de 30 à 60 francs par mois.

Titre II.

Chapitre XI. *Des hôpitaux communaux, départementaux et ruraux.*

Art. 74. Chaque commune urbaine aura un hôpital communal, administré par l'autorité communale et entretenu du budget de la commune, ou bien elle subventionnera un hôpital se trouvant dans cette commune, entretenu par le district ou par une administration hospitalière spéciale.

Art. 75. Chaque district aura plusieurs hôpitaux de district, administrés par l'autorité du district et entretenus du budget du district; ces hôpitaux seront établis, par préférence, aux chefs-lieux de sous-préfectures, pour pouvoir servir comme hôpitaux d'arrondissements.

Art. 76. Les hôpitaux ruraux actuellement existants, construits par l'Etat et ceux qui seront construits encore, en vertu de la loi du 28 Mai 1892, seront entretenus du budget de l'Etat et seront administrés par les districts respectifs, sous le contrôle du Ministère de l'intérieur.

Art. 77. Des services de consultations gratuites avec des dispensaires de médicaments gratuits, pour les malades ambulants, fonctionneront auprès de chaque hôpital communal, de district et rural de l'Etat.

Art. 78. Les hôpitaux communaux et de districts sont soumis au contrôle du Ministère de l'intérieur, tant en ce qui concerne leur service médical, qu'au point de vue administratif et financier, et sont administrés d'après un règlement spécial, valable pour tout le pays.

Les plans pour la construction et la transformation radicale de ces hôpitaux, seront soumis à l'approbation du Ministre de l'intérieur, qui prendra l'avis du Conseil sanitaire supérieur et du Conseil technique, près le Ministère des travaux publics.

Art. 79. Chaque hôpital communal, de district ou rural, aura au moins un médecin, un économe, un interne ou sous-chirurgien et le personnel de service nécessaire. Les hôpitaux à pharmacie spéciale de l'hôpital, auront un pharmacien. Dans les petits hôpitaux de moins de 25 lits, le sous-chirurgien peut remplir aussi le service d'économe. Le pharmacien d'un petit hôpital peut également remplir le service de sous-chirurgien ou d'économe.

Art. 80. Les médecins des hôpitaux d'arrondissements, de districts, peuvent en même temps être chargés du service de médecins d'arrondissements, pour les communes rurales, immédiatement voisines des hôpitaux; pour ces services, ils seront rétribués avec une diurne spéciale.

Art. 81. Les médecins des hôpitaux communaux et de districts, dans les communes urbaines, seront rétribués, à raison de 300 francs par mois, pour les hôpitaux ayant mois de 15 lits; a raison de 400 à 500 francs par mois, pour les hôpitaux ayant un nombre de lits supérieur à 15.

Les médecins des hôpitaux d'arrondissements, de districts et communaux recevront un traitement de 400 francs par mois.

Les médecins des hôpitaux ruraux de l'Etat seront rétribués à raison de 500 francs par mois.

Les médecins des hôpitaux d'arrondissements et des hôpitaux ruraux auront le logement, l'éclairage et le chauffage à l'hôpital.

Art. 82. Les citoyens roumains indigents, de tout rite, ont droit à l'assistance gratuite dans tous les hôpitaux de l'Etat, des districts et des communes.

Art. 83. Les étrangers pourront être admis à être soignés dans ces hôpitaux en échange d'une

taxe pour chaque jour de traitement, suivant le tarif qui sera établi par chacune de ces administrations hospitalières, avec l'approbation du Ministre de l'intérieur, pour chaque année.

Les sommes perçues des malades étrangers entreront, comme recettes, dans la caisse de l'État, du district ou de la commune, qui entretient l'hôpital.

En cas de maladies graves et urgentes, les étrangers insolvables peuvent être reçus gratuitement à l'hôpital.

Art. 84. Le nombre de lits, occupées simultanément par les malades étrangers, dans les hôpitaux de l'Etat, des districts et des communes, ne peut jamais être supérieur à un dixième du nombre total des lits de l'hôpital respectif.

Titre III.

Chapitre XII. *Des administrations centrales d'hôpitaux.*

A. Les établissements de l'Ephorie des hôpitaux civils de Bucarest et de l'Epitropie générale de Saint-Spiridon de Iassy.

Art. 85. L'Ephorie des hôpitaux civils de Bucarest et l'Epitropie générale de Saint-Spiridon de Iassy, seront administrées par leurs administrations spéciales, conformément à leurs statuts de fondation et aux testaments des donateurs, sous le contrôle et la surveillance du Ministre de l'intérieur.

Art. 86. Chacune de ces administrations se compose de trois membres, nommés Ephores pour celle de Bucarest et Epitropes généraux pour celle de Iassy.

L'un des membres pourra être médecin; dans ce cas il s'occupera spécialement du contrôle des services hospitaliers, et soumettra une fois par mois à ses collègues un exposé détaillé sur l'état des hôpitaux et sur leurs besoins. En nul cas le Médecin-Ephore ou Epitrope ne pourra être employé comme médecin au service de l'établissement même.

Art. 87. Les Ephores et les Epitropes généraux sont nommés par décret royal, sur la présentation du Ministre de l'intérieur; ils toucheront une diurne, prise sur les fonds de leur institution respective.

Art. 88. Les Ephores et les Epitropes généraux correspondent directement avec le Ministre de l'intérieur, en tout ce qui concerne les intérêts de leur administration.

Ils préparent leurs budgets et y annexent une situation financière annuelle de la caisse et ces budgets, après avoir été examinés et approuvés par le Ministre de l'intérieur, sont soumis par lui au vote de la Chambre des députés.

Art. 89. Les Ephores et les Epitropes généraux administrent les hôpitaux et hospices, ainsi que tous les biens de leur administration respective.

Les revenus de l'Ephorie et de l'Epitropie générale sont administrés, suivant les prescriptions de la Loi sur la comptabilité générale de l'Etat.

Les biens immeubles sont affermés, par les Ephores et par les Epitropes généraux, suivant les règles établies par la Loi sur l'administration des domaines de l'Etat.

Art. 90. Le Ministre de l'intérieur ou ses délégués ont le devoir d'inspecter et de contrôler ces administrations, pour que leurs avoirs soient employés, conformément aux ordonnances (chrysobulles), testaments et statuts.

Art. 91. Les plans et devis des nouvelles constructions et pour les transformations radicales, sur lesquels on aura préalablement pris l'avis du collége médical respectif, seront soumis à l'approbation du Ministre de l'intérieur, qui prendra l'avis du conseil technique, près le Ministère des travaux publics.

La destination d'un édifice ne pourra être changée sans l'autorisation du Ministre.

Art. 92. Toute espèce de travaux, qui seront nécessaires aux hôpitaux ou à leurs services, seront exécutés conformément à la Loi de la comptabilité de l'Etat.

Il sera procédé de même pour les fournitures nécessaires à ces institutions.

Art. 93. Les règlements d'administration seront élaborés par les Ephores, pour les établissements des hôpitaux civils de Bucarest et par les Epitropes, pour ceux de Saint Spiridon de Iassy.

Ces règlements seront soumis, par le Ministre de l'intérieur, à la sanction royale.

Art. 94. Les fonctionnaires de l'Ephorie des hôpitaux civils de Bucarest et de l'Epitropie générale de Iassy, à partir de 200 francs d'appointements, sont nommés par décret royal, rendu sur la proposition faite au Ministre de l'intérieur par les Ephores ou les Epitropes.

(Fortsetzung folgt.)

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im Jahre 1892.[1]) (Aus dem Jahresbericht über das Veterinärwesen in Ungarn. 4. Jahrgang 1892. Bearbeitet von Professor Dr. F. Hutyra. Budapest 1894.)

Im Laufe des Berichtsjahres sind aus Anlaß der Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten 34 441 Thiere (gegen 43 801 im Jahre 1891) getödtet worden; nämlich 1082 (1316) Pferde, 8224 (3869) Rinder, 2369 (4137) Schafe und 22 766 (34 479) Schweine. Der Geldwerth dieser Thiere beträgt nach der Schätzung vom Jahre 1884: 796 197 Gulden gegen 667 028 im Vorjahre.

An Milzbrand erkrankt sind in 57 Komitaten, 31 selbständigen Städten, 239 Bezirken, 905 Gemeinden 346 Pferde, 2154 Rinder und 1425 Schafe; die meisten Erkrankungsfälle kamen in den Komitaten rechts der Donau (1416), demnächst links der Theiß (666) und im Donau-Theiß-Becken (510) vor. Im Verhältnisse zum gesammten Viehbestande erkrankten am häufigsten die Pferde in den Gebietstheilen links der Theiß (3,44 von 10 000), die Rinder und Schafe in denen rechts der Donau (7,39 und 2,59). Die Anläße zu den Seuchenausbrüchen sind zum Theil in der Verheimlichung von Erkrankungsfällen, in ungenügender Vergrabung von Thierleichen sowie in mangelhafter Desinfektion der Stallung zu suchen. Oefters wurde auf überschwemmt gewesenen, morastigen und wasserreichen Weiden der Ausbruch der Krankheit beobachtet. In einer Gemeinde des Komitats Csongrad zeigte sich der Milzbrand unter den Pferden im April und Mai, um welche Zeit das in den Mühlen angesammelte Abfallmehl vielfach verfüttert wurde.

Die Tollwuth trat in 49 Komitaten, 176 Bezirken und 393 Gemeinden auf; es erkrankten 609 Hunde, 5 Pferde, 23 Rinder, 2 Schafe und 28 Schweine. Die größte Zahl von tollwuthkranken Hunden ist im Donau-Theiß-Becken (187) und hier im Komitat Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun (70) gemeldet worden.

Der Rotz ist in 50 Komitaten, 27 selbständigen Städten, 147 Bezirken, 257 Gemeinden und 438 Gehöften an 683 Pferden amtlich festgestellt worden. Von den erkrankten Pferden wurden 631 als seuchenkrank, 43 als seuchenverdächtig getödtet; gefallen sind 52 Pferde. Am stärksten waren die Komitate des linken Theißufers (198 = 8,34 von 10 000) und Siebenbürgen (95 = 5,52) betroffen.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Berichtsjahre nachweislich in 964 Gemeinden (1891: 1826) von 205 Bezirken (249), in 17 selbständigen Städten (12) und 50 Komitaten (56) bei 84 659 Rindern (18,19‰ der vorhandenen), 33 176 Schafen (3,10) und 28 625 Schweinen (5,95) festgestellt worden. Die höchsten Erkrankungsziffern wiesen Siebenbürgen (42 862 Rinder, 15 279 Schafe, 7823 Schweine) und die Komitate rechts (14 449 R., 7970 S., 10 040 Sw.) und links der Theiß (14 849 R., 3383 S., 5642 Sw.) auf. Vom Beginn des

[1]) Veröff. 1892 S. 597.

Jahres bis Ende Februar sank die Zahl der verseuchten Gemeinden von 152 auf 24 herab, womit sie den tiefsten Stand der letzten drei Jahre erreichte. Bis zum September blieb diese Zahl annähernd gleich; im letzten Drittel dieses Monats verbreitete die Seuche sich jedoch weiter, so daß Anfang Oktober 106 und Ende November 378 Gemeinden unter Sperre standen; am Jahresende war diese auf 216 Gemeinden beschränkt.

Die Bekämpfung der Lungenseuche, welche im März 1891 im Komitat Preßburg begonnen hatte, wurde auf 6 weitere Komitate ausgedehnt. Es waren in 148 Gemeinden derselben 508 Gehöfte verseucht, an Ort und Stelle wurden 160 kranke und 36 verdächtige Thiere geschlachtet, außerdem wurden 4973 Rinder als der Ansteckung verdächtig abgeführt. Der Schätzungswerth der letzteren ist auf 323 056 Gulden 21 Kreuzer angegeben, der Erlös aus der Verwerthung beläuft sich auf 135 698 Gulden 70,5 Kreuzer, sodaß 187 357 Gulden 50,5 Kreuzer an Entschädigungen zu zahlen waren.

Die Seuche ist ferner in 11 weiteren Komitaten, 3 selbständigen Städten, 30 Bezirken und 94 Gemeinden bei 613 Stück Rindvieh festgestellt worden, von den letzteren sind 559 getödtet und 54 gefallen, außerdem wurden 173 Thiere als seuchenverdächtig geschlachtet. Die meisten Erkrankungsfälle ergeben sich für die Komitate Zips (181), Trentschin (119) und Preßburg (107); im Komitat Arva ist nur 1 Fall beobachtet worden. Das zusammenhängende Seuchengebiet im Nordwesten des Landes bis zur Donau hat sich um 4 Komitate erweitert.

An den Pocken sind 9554 Schafe in 46 Gemeiden von 29 Bezirken und 2 selbständigen Städten in 13 Komitaten erkrankt. Von den erkrankten Schafen verendeten 686 Stück, 23 wurden getödtet. Die Verluste betragen mithin 7,42% der Erkrankten gegen 5,78% im Vorjahre; besonders stark betroffen war im Gebiete links der Theiß das Komitat Szilagy (3998 = 41,84%).

Die Zuchtlähme wurde in 2 Komitaten bei 11 Thieren, worunter 10 Gemeindezuchthengste in 2 Orten des Komiats Hajdu, amtlich festgestellt, der Bläschenausschlag in 10 Komitaten, 13 Bezirken, 15 Gemeinden, 89 Gehöften bei 42 Pferden und 61 Rindern beobachtet.

Die Räude ist an 1029 Pferden, 6 Rindern und 8428 Schafen in 41 Komitaten, 8 selbständigen Städten, 93 Bezirken, 137 Gemeinden festgestellt worden. Verhältnißmäßig die meisten Erkrankungen unter den Pferden wiesen die Gebiete am linken Theißufer (14,21 von 10 000), im Theis-Maros-Becken (12,50) und Siebenbürgen (11,62) auf; die meisten räudigen Schafe hatten die Komitate rechts der Donau (18,11) und demnächst die links der Theiß (11,71).

An Schweinerothlauf sind in 57 Komitaten, 15 selbständigen Städten, 227 Bezirken, 697 Gemeinden 28 954 Ferkel erkrankt. Gegenüber dem Vorjahre sind 13 345 erkrankte und 11 348 gefallene Thiere weniger gemeldet; geheilt wurden 6405. Weitaus am stärksten verseucht waren die Gebiete am rechten Donauufer.

An Rauschbrand sind in 1 Gemeinde des Komitates Szeben (Siebenbürgen) 26 Rinder gefallen.

Ueber die Verbreitung der Büffelseuche sind in den amtlichen Berichten nur vereinzelte Angaben gemacht, nach welchen in 8 Komitaten, 1 selbständigen Stadt, 19 Bezirken, 36 Gemeinden, 109 Gehöften 237 Thiere erkrankt, wovon 231 gefallen sind. Die Krankheit ist bisher mit Ausschluß des Komitates Szilagy nur in Siebenbürgen beobachtet worden.

In den beiden staatlichen Borstenvieh-Kontumaz-Anstalten sind während der letzten fünf Jahre Schweine aufgetrieben worden:

	in Steinbruch:		in Oedenburg:	
1888	99 649	serbische und rumänische	53 589	serbische, 1890 bis 1892 auch ungarische
1889	152 539		9 448	
1890	101 704		61 537	
1891	137 045		37 969	
1892	160 491		37 521	

Ueber die in der ersten Hälfte des Berichtsjahres vorgenommenen Impfungen liegen folgende Angaben vor: Impfungen von Milzbrand haben an 1674 Pferden in 51, 21 607 Rindern in 177 und 72 593 Schafen in 69 Wirthschaften stattgefunden. Von den geimpften Pferden ist 1 bei der 1. Impfung bereits schwer krankes noch vor der 2. Impfung, 2 innerhalb 12 Tagen nach der 2. Impfung, 1 später im Laufe des Jahres an Milzbrand verendet. Von den Rindern und Schafen sind:

	Rinder		Schafe	
nach der 1. Impfung	9	= 0,04%,	218	= 0,30%
" " 2. "	4	= 0,02 ",	99	= 0,13 "
im Laufe des Jahres	14	= 0,06 ",	133	= 0,18 "

an Milzbrand zu Grunde gegangen.

Mit Rothlauf wurden 214 539 Ferkel aus 740 Wirthschaften geimpft. Hiervon sind

nach der 1. Impfung	315 Stück	= 0,14%
" " 2. "	155 "	= 0,07 "
im Laufe des Jahres	469 "	= 0,24 "

gefallen. Rauschbrandimpfungen sind an 645 Rindern und 16 Büffelkälbern vorgenommen worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Bayern. Bekanntmachung des Kgl. Staatsministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. Vom 14. September 1894.

Nachdem der Stand der Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen Italiens sich in neuerer Zeit günstiger gestaltet hat, wird im Hinblick auf die zur Zeit schwierige Deckung des Bedarfs von Schlachtvieh im Inlande ausnahmsweise die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Italien in die Schlachthöfe der Städte München und Nürnberg bis auf Weiteres unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Einfuhr darf nur über die Grenzeingangsstelle Kufstein erfolgen.

2. Für die zur Einfuhr kommenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Einzelpässe) beizubringen, in welchen die Thiere nach Gattung (Race), Farbe und sonstigen äußeren Merkmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß entweder in deutscher Sprache ausgefertigt oder es muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein. Auch die konsularische Beglaubigung der Zeugnisse ist erforderlich.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

3. Der bayerische Kontrolthierarzt hat an der Grenzeingangsstelle die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere, womöglich ohne Aus- und Umladung, auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

4. Nachdem das im direkten Durchgangsverkehr mit Deutschland beförderte italienische Vieh in dem Falle als bei der deutscherseits an der Grenze vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung der Gesundheitszustand be-

anstandet werden sollte, nicht mehr auf das österreichische Gebiet zum Verbleib oder zum Rücktransport nach Italien zurückgebracht werden darf, so sind die kranken Stücke an der Grenzstation unter veterinärpolizeilicher Aufsicht schlachten zu lassen. Die nicht beanstandeten Thiere sind mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen behufs alsbaldiger Abschlachtung in dem städtischen Schlachthause an ihren Bestimmungsort abzuführen.

Wo es unvermeidlich ist, den Weitertransport von kranken oder verdächtigen Thieren behufs der Abschlachtung zu gestatten, sind solche Thiere mit thunlichster Beschleunigung mittelst der Eisenbahn der Sanitätsanstalt am Schlachthause in München zuzuweisen und daselbst ohne Einstellung im Schlachthofe mit thunlichster Beschleunigung abschlachten zu lassen.

Von der bevorstehenden Ankunft der italienischen Viehtransporte an ihrem Bestimmungsorte hat der Kontrolthierarzt in jedem Falle dem Direktor des betreffenden Schlachthofes telegraphisch Kenntniß zu geben. Die telegraphische Meldung hat auf Kosten der Einführenden zu erfolgen.

Von der vorstehenden Bewilligung und den Bedingungen derselben ist den betheiligten Stadtmagistraten und einschlägigen Geschäftsinteressenten sofort Kenntniß zu geben; ebenso sind Kontrolvorschriften zu treffen, welche geeignet sind, einen Mißbrauch der ertheilten Bewilligung zu verhüten.

Gez.: Frhr. v. Feilitzsch.

An die k. Regierung, K. d. Innern.
1. von Oberbayern,
2. von Mittelfranken.

Rechtsprechung.

Die Strafbarkeit desjenigen, der ein Arzneimittel feilhält oder verkauft, das nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden darf, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Steuerbehörde ihn mit einer Steuer von diesem Geschäftsbetriebe angelegt und die Polizeibehörde ihm eine Legitimationskarte zum Betriebe des Handels mit Geheimmitteln ertheilt hat.

Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts München vom 14. Oktober 1893. (Entsch. in Strafs. Bd. 7 S. 466.)

Nach der im Einklange mit dem schöffengerichtlichen Urtheile getroffenen Feststellung der Strafkammer hat der Angeklagte Thomas J. vor dem 28. Januar 1893, sowie überhaupt seit längerer Zeit, in seinem Geschäfte eine von ihm angefertigte Essenz, die sogenannte J.'sche Lebensessenz, die aus einem durch verdünnten Weingeist hergestellten Auszuge aus Aloë, Myrrhe, Rhabarber, Enzian, Safran, Ingwer und Theriak besteht, sohin eine tinctura aloës composita, theils in größeren, theils in kleineren Mengen insbesondere auch nach auswärts als Heilmittel ohne polizeiliche Bewilligung verkauft.

Die Strafkammer verwarf die Berufung des Angeklagten gegen das schöffengerichtliche Urtheil, durch das er wegen einer Uebertretung der unbefugten Abgabe von Arzneimitteln verurtheilt worden war, am 10. Juni 1893, von der Erwägung ausgehend, daß die Tinktur unter die Zubereitungen nach Ziff. 3 des Verzeichnisses A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 falle, die als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, daß sohin der Verkauf der Essenz durch den Angeklagten ohne polizeiliche Bewilligung nach § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. im Zusammenhalte mit der bezeichneten Kaiserlichen Verordnung strafbar sei. Hieran werde dadurch nichts geändert, daß das Anbieten, das Versenden der gefüllten Fläschchen, die Bezahlung des Preises durch Postanweisung auf den Namen des Besitzers der Kreuzapotheke E. Sch. zu A. mit dem Beisatze „Abtheilung für J.'sche Lebensessenz" erfolgte, weil dieser Apotheker nur zur Umgehung des Gesetzes vorgeschoben sei. Die Fabrikation, die Lagerung und die thatsächliche Versendung der Anpreisungen, die Verpackung und Versendung der Fläschchen an die Besteller, sowie die Empfangnahme der Gelder sei ausschließlich durch J. erfolgt, der auch den Gewinn aus dem großartig betriebenen Geschäfte ziehe und dem Sch. nur eine Provision zahle.

Die Revision des Angeklagten rügt eine Verletzung des § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. und der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, sohin materiellrechtlicher Normen, durch irrige Anwendung und verlangt Freisprechung des Beschwerdeführers. Die Rüge geht jedoch fehl.

Die Feststellung der Instanzgerichte, daß der Angeklagte eine tinctura aloës composita theils in größeren theils in kleineren Mengen als Heilmittel ohne polizeiliche Bewilligung seit längerer Zeit verkauft, erschöpft den Thatbestand des § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. vollständig und läßt keinerlei irrige Rechtsanwendung erkennen.

Die Strafkammer hat mit Recht die von dem Angeklagten als Heilmittel verkaufte Tinktur der Kategorie von Arzneiabkochungen unterstellt. Sie ist hienach eine Zubereitung, deren Verkauf als Heilmittel nach dem der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 beigefügten Verzeichnisse A und § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung nur in Apotheken gestattet ist. Der Angeklagte ist daher mit Recht als der angeführten Strafbestimmung verfallen erklärt worden. Der wesentlichste Einwand des Angeklagten, nicht er, sondern der Apotheker Sch. habe die Arznei feilgehalten und verkauft, wurde vom Berufungsgerichte auf Grund der gepflogenen Beweiserhebungen als unbegründet erachtet, bewegt sich daher auf thatsächlichem, im Hinblicke auf die §§ 260, 373, 376 der St.-P.-O. dem Revisionsgerichte entzogenem Gebiete.

Unbehelflich ist endlich das Vorbringen des Angeklagten, sein Geschäftsbetrieb sei ein erlaubter, genehmigter, weil er mit einer Steuer für ihn angelegt sei und im Jahre 1890 vom Stadtmagistrate A. eine Legitimationskarte zum Betriebe des Handels mit Bettfedern und Geheimmitteln auf Grund der Gewerbeordnung erhalten habe. Wie schon in dem angefochtenen Urtheile hervorgehoben wurde, ist der Handel mit Geheimmitteln nicht an sich, sondern nur bei dem Mangel der hiezu erforderlichen polizeilichen Genehmigung strafbar. Abgesehen hievon könnte ein Irrthum der Steuer- und Gewerbspolizeibehörden hinsichtlich der Erlaubtheit des Handels mit nichtfreigegebenen Arzneien dem Angeklagten nichts nützen, weil diesen Stellen eine Entscheidung in dieser Richtung nicht zusteht.

Vermischtes.

Preußen — Baden. Warnungen vor Geheimmitteln sind erlassen in:

Preußen. Berlin. Durch den Königl. Polizei-Präsidenten am 24. August 1894: Antihydroticon und Sommersprossen-Cream, zwei von dem Besitzer der Löwenapotheke, Lewinsohn, in den Handel gebrachte Geheimmittel gegen Fußschweiß bezw. Sommersprossen. Das Antihydroticon besteht aus 50 % Eisenchloridlösung, 30 % Glycerin, Alkohol und indifferenten Oelen, der Cream aus 10,8 % weißem Quecksilberpräcipitat, basisch salpetersaurem Wismut, Lanolin und ätherischen Oelen. Beide Mittel sind ohne die versprochene Wirkungskraft;

Baden. Durch den Ortsgesundheitsrath zu Karlsruhe am 17. Juli 1894: chemisches Präparat, bestehend aus roher, unreiner Salzsäure, von einem gewissen J. B. Molsenter, Buchhalter in Ulm, zur gründlichen Entfernung von Balggeschwülsten, Warzen, Linsen und sonstigen Hautauswüchsen angepriesen und bei nur einigen Pfennigen Herstellungskosten zum Preise von 6 ℳ verkauft.

Der Karlsruher Ortsgesundheitsrath hat ferner am 17. Juli 1894 vor der brieflichen Rathertheilung bei Krankheiten, wie solche neuerdings u. a. von dem Spezialarzt Dr. Lell in Berlin und dem Lehrer der Naturheilkunde Karl Griebel in Lichtenthal angekündigt ist, gewarnt.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 40. Woche vom 30. Sept. bis 6. Oktb. 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	55	1	45	21	21,5	25,7	—	—	2	—	—	5	6	3	1	1	29	—
† Altona	155 393	116	3	45	19	15,1	23,7	—	—	—	—	—	4	4	1	1	1	34	2
† Augsburg	82 599	47	2	42	17	26,4	28,2	4	—	4	—	—	1	2	11	2	2	19	1
† Barmen	119 928	75	4	31	13	13,4	21,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	24	1
† Berlin	1 767 639	885	31	507	152	14,9	24,2	2	16	29	4	—	83	31	45	15	14	271	26
† Beuthen	44 373	30	—	14	4	16,4	29,7	—	1	1	1	—	—	2	2	—	—	7	—
† Bielefeld	43 548	27	—	18	7	21,5	20,4	—	—	1	—	—	3	4	1	1	1	9	—
† Bochum	52 499	44	3	11	3	10,9	26,3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	6	1
† Bonn	42 539	34	1	13[2]	7	15,9[2]	26,8	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	9	1
† Brandenburg	41 178	27	—	17	8	21,5	27,0	—	1	—	1	—	1	—	1	—	—	12	1
† Braunschweig	112 424	89	1	42	18	19,4	23,6	—	1	1	—	—	5	6	7	—	—	21	1
† Bremen	139 949	79	2	41[3]	13	15,2[3]	20,2	—	—	2	—	—	7	2	4	2	1	25	1
† Breslau	360 660	265	8	160[4]	38	23,1[1]	29,9	—	1	10	3	1	29	19	17	8	8	72	8
Bromberg	45 058	30	1	9	2	10,4	23,6	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	6	—
Charlottenburg	101 577	69	1	32	13	16,4	24,9	—	1	2	—	—	2	—	4	1	1	23	—
† Chemnitz	159 117	137	1	61	38	19,9	31,2	—	—	2	—	—	4	1	4	3	3	50	—
† Danzig	124 305	78	1	54	12	22,6	27,4	—	3	2	—	—	7	4	4	4	4	32	2
† Darmstadt	60 050	33	—	21	8	18,2	20,5	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	13	—
† Dortmund	97 711	102	2	40	11	21,3	25,0	—	1	2	—	—	1	5	2	1	1	25	4
† Dresden	311 168	219	6	106[5]	47	17,7[5]	23,5	—	—	6	2	—	12	11	16	6	5	58	1
† Düsseldorf	154 468	122	2	67	26	22,6	22,7	1	1	2	—	—	10	7	9	1	1	36	1
† Duisburg	67 716	45	1	27	12	20,7	24,8	—	—	2	—	—	1	6	1	—	—	16	1
† Elberfeld	137 853	72	2	47	13	17,7	21,5	—	—	3	—	—	9	6	3	1	1	24	2
† Elbing	43 941	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Erfurt	82 375	58	—	27	9	17,0	22,5	—	—	—	—	—	6	6	4	4	3	11	—
† Essen	88 481	85	4	31	8	18,2	25,6	—	—	2	—	—	2	7	1	—	—	18	1
† Frankfurt a. M.	198 238	96	2	32	6	8,4	19,3	2	—	5	—	—	5	3	4	—	—	13	—
† Frankfurt a. O.	56 924	34	—	17	2	15,5	27,0	—	—	4	—	—	—	1	1	—	—	10	1
† Freiburg i. B.	54 334	28	—	20[6]	4	19,1[6]	23,9	—	—	—	2	—	4	—	1	1	1	12	1
† Fürth	48 751	44	1	20	13	21,3	27,6	—	—	—	—	—	3	—	4	—	—	11	2
† Gera	43 501	32	2	13	9	15,5	29,0	—	—	—	—	—	1	1	7	1	1	4	—
† M.-Gladbach	53 498	37	—	10	5	9,7	25,0	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	6	—
† Görlitz	66 747	51	2	25	9	19,5	26,3	—	—	3	—	—	2	3	4	3	3	13	—
† Halle	115 319	83	2	38[7]	13	17,1[7]	24,3	—	2	2	—	—	2	4	4	1	1	23	2
† Hamburg	636 194	436	16	193	61	15,8	25,1	1	6	13	—	—	19	12	9	2	2	122	11
† Hannover	180 692	152	4	52	15	15,0	20,9	—	1	1	1	—	5	9	3	1	—	31	1
† Harburg	41 359	38	2	12	5	15,1	21,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	—
† Kaiserslautern	41 060	25	—	13	3	16,5	20,9	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	9	—
† Karlsruhe	82 728	50	—	17	7	10,7	19,6	—	—	—	—	1	1	2	1	—	—	12	—
† Kassel	78 493	45	1	22	8	14,6	19,9	—	—	1	—	—	3	1	1	—	—	16	—
† Kiel	81 688	53	3	18	6	11,5	22,8	—	—	3	—	—	2	2	2	2	2	9	—
† Köln	311 957	207	4	129	39	21,5	25,7	—	—	1	—	—	25	16	18	4	4	65	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	94	3	71	18	21,8	30,2	—	1	5	1	—	8	6	5	1	1	44	1
† Kottbus	40 471	21	1	7	4	9,0	25,9	—	—	1	—	—	—	—	2	2	2	4	—
Krefeld	116 226	43	2	38	15	17,0	23,9	—	—	4	—	—	4	3	1	—	—	26	—
† Leipzig	401 251	301	8	114	43	14,8	22,7	1	3	3	—	—	10	12	24	6	6	55	6
† Liegnitz	49 400	31	—	22[8]	4	23,2[8]	30,4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	13	2
† Lübeck	69 459	46	—	14	7	10,5	21,0	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	10	2
† Magdeburg	232 846	159	2	79	22	17,6	26,5	1	—	15	1	—	9	9	7	4	4	37	—
† Mainz	76 173	46	1	28	8	19,1	22,5	—	—	3	—	—	1	3	2	1	1	18	1
† Mannheim	91 804	67	3	23	6	13,0	21,4	1	1	—	—	—	3	2	3	—	—	10	3
† Metz	64 568	18	1	12	2	9,7	21,4	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	1
† Mülhausen i. E.	82 006	61	1	23	7	14,6	23,9[1]	—	—	4	—	1	2	3	1	1	1	11	1
† München	399 986	287	6	177	75	23,0	28,2	—	2	6	—	—	24	9	35	3	3	99	2
† Münster	53 124	34	—	18	2	17,6	24,5	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	13	—
† Nürnberg	162 442	97	7	40	11	12,8	26,1	—	—	—	—	1	8	—	8	2	1	21	2
† Osnabrück	42 817	33	1	9	2	10,9	22,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	6	1
† Plauen i. V.	49 988	48	1	19	9	19,8	25,2	—	—	—	—	1	1	2	5	1	1	10	—
† Posen	70 566	41	2	31	8	22,8	29,1	—	—	3	1	—	4	4	—	—	—	18	1
† Potsdam	56 454	24	1	16[9]	4	14,7[9]	23,5	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 7 = 8,6 ‰. — [3]) Desgl. 39 = 14,5 ‰. — [4]) Desgl. 152 = 21,9 ‰. — [5]) Desgl. 98 = 16,4 ‰. — [6]) Desgl. 18 = 17,2 ‰. — [7]) Desgl. 32 = 14,4 ‰. — [8]) Desgl. 21 = 22,1 ‰. — [9]) Desgl. 14 = 12,9 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	27	2	13	5	15,0	21,2	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	5	1
† Rixdorf	44 958	53	—	24	12	27,8	32,3[1]	—	—	1	—	—	4	2	5	3	3	12	—
† Rostock	48 032	28	1	13	1	14,1	20,4	—	—	3	1	—	—	3	—	—	—	5	1
† Spandau	54 936	35	1	19	8	18,0	23,2	—	—	2	—	—	2	2	1	1	1	12	—
† Stettin	128 186	95	4	60	25	24,3	25,8	1	6	2	—	—	4	7	3	—	—	35	2
† Straßburg i. E. .	131 753	71	6	47	14	18,5	25,7	—	—	—	—	—	9	3	4	4	4	30	1
† Stuttgart	133 338	71	2	32	8	12,5	20,2	—	—	1	—	—	4	4	2	2	2	17	4
† **Wiesbaden** . . .	71 274	43	1	29	5	21,2	19,3	—	—	2	—	1	4	2	—	—	—	18	2
† Würzburg	65 361	36	—	20	6	15,9	25,5	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	12	—
† Zwickau	47 749	35	4	12	6	13,1	27,7	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	9	1

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1894.

Amsterdam	448 922	262	10	120	34	13,9	.	—	—	1	3	—	21	13	7	—	—	70	5
Antwerpen bis 29. Septbr.	254 370	139	9	62	23	12,7	.	1	—	5	—	—	4	4	13	.	.	31	4
Brighton	118 715	48	.	33	11	14,5	.	—	—	—	.	.	.	.	1	.	.	32	—
Brünn bis 29. Septbr. .	98 486	50	4	40	4	21,1	.	—	2	5	—	—	8	3	3	.	.	17	2
Brüssel	186 664	97	6	62	18	17,3	.	—	—	1	—	—	8	8	10	.	.	34	1
Budapest bis 29. Septbr.	552 769	379	20	236	56	22,2	.	3	2	5	2	1	42	27	22	.	.	125	7
Christiania	167 588	42	2	52	26	16,1	.	1	—	2	—	—	5	10	8	.	.	26	—
Dublin	349 594	161	.	158	.	23,6	.	—	1	1	.	.	.	.	10	.	.	116	.
Edinburg	270 588	139	.	91	16	17,5	.	—	1	4	1	.	12	—	2	.	.	71	.
Glasgow	686 820	459	.	204	.	15,5	.	3	—	6	.	.	.	3	11	.	.	181	.
Graz bis 29. Septbr. . .	117 210	37	4	45	8	20,0	.	—	—	2	—	—	8	4	2	.	.	29	—
Hull	212 679	110	.	61	19	15,0	.	5	—	1	.	.	.	.	1	.	.	53	1
Kopenhagen	341 000	177	7	105	28	16,0	.	5	6	4	—	—	11	12	6	.	.	53	8
Krakau bis 29. Septbr. .	78 183	48	2	44	13	29,3	.	—	—	3	—	—	8	4	5	—	—	21	3
Lemberg bis 29. Septbr.	133 519	89	7	67	12	26,1	.	—	2	3	1	—	20	5	9	.	.	25	2
Liverpool	507 230	345	.	231	59	23,7	.	1	12	1	.	.	.	3	5	.	.	203	6
London	4 349 166	2532	.	1287	331	15,4	.	9	9	69	13	2	131	89	46	—	—	867	52
Lyon bis 22. Septbr. .	438 077	155	8	143	13	17,0	.	—	1	2	6	1	25	9	15	—	—	81	3
Manchester	520 211	229	.	191	46	19,1	.	3	1	—	.	.	.	4	5	.	.	173	5
Moskau bis 29. Septbr.	753 469	.	26	486	202	33,5	.	3	8	19	5	—	51	10	79	.	.	311	.
New York bis 22. Septbr.	1 973 020	1096	71	665	219	17,5	.	5	5	28	7	3	76	81	106	.	.	317	37
Odessa	324 500	.	5	118	27	18,2	.	1	5	8	2	—	10	1	18	8	8	69	4
Paris	2 424 705	1100	65	619	124	13,3	.	—	2	7	7	4	180	71	66	.	.	255	27
Petersburg bis 15. Septb.	954 400	702	29	450	127	21,5	.	5	15	23	6	1	62	20	44	—	—	274	.
Portsmouth	170 973	100	.	50	11	15,2	.	5	—	—	.	.	.	2	[illegible]	.	.	40	1
Prag und Vororte . .	339 172	200	16	139	22	21,0	.	1	—	4	1	—	34	17	1	.	.	74	7
Rom bis 8. Septbr. . .	456 777	201	9	145	36	16,5	.	2	—	1	3	2	14	8	16	.	.	93	6
Stockholm bis 29. Septbr.	252 937	136	10	70	19	14,4	.	1	3	1	1	—	8	11	4	2	2	40	1
Triest	159 739	.	.	73	22	24,7	.	—	4	6	—	—	.	.	9	—	—	52	2
Venedig bis 22. Septbr. .	158 187	76	5	52	10	17,1	.	—	—	—	—	—	4	7	7	.	.	33	1
Warschau bis 29. Septbr.	515 654	406	19	273	79	27,5	.	5	14	16	3	2	23	48	42	.	.	117	3
Wien	1 465 537	857	61	502	121	17,8	.	2	8	22	1	1	109	53	48	—	—	242	16

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	4	1	.	—	—	—	—
Scharlach	20 (8)	1	.	—	2	2	4 (2)
Diphtherie	81 (16)	3 (2)	.	31(11)	7 (1)	2 (1)	18 (9)
Croup	—	—	.	—	—	—	1
Unterleibstyphus . .	1 (2)	— (1)	.	— (1)	—	3	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	—	.	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	4 (1)	—	.	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	.	—	—	—	—
Rose	13 (2)	2	.	—	1	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	84	13	.	10	24	18	89 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	26 (7)	2	.	—	6 (1)	2 (1)	12 (3)
Lungenschwindsucht .	65 (34)	6 (4)	.	2 (4)	5 (4)	1 (2)	22 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	51 (1)	11 (2)	.	10	19 (2)	9	9 (1)
Akuter Darmkatarrh .	10	6 (1)	.	— (1)	9	—	1 (3)
Chron. Alkoholismus	16 (1)	1	.	1	2	2	13
Ak. Gelenkrheumatism.	27	2	.	3	3	2	5
And. rheumat. Krankh.	24	1	.	4	15	1	9
Verletzungen	98 (4)	24 (1)	.	14 (1)	38 (1)	12 (1)	49 (2)
Alle übrigen Krankh.	585 (43)	42 (3)	.	83 (2)	152(10)	80 (5)	250(30)
Summe	1110(119)	115(14)	.	158(20)	283(19)	134(10)	478(59)
Verbliebener Bestand	4584	528	.	638	961	661	2612

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	30./9.-6./10.	11	26	[2]) 66	[2])149	1
" Breslau . . .	desgl.	—	72	42	24	4
" Frankfurt a. O.	desgl.	1	7	6	6	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	13	2	7	18	—
" Arnsberg . .	23./9.-6./10.	43	190	25	167	8
" Aurich . . .	30./9.-6./10.	—	19	—	3	—
" Düsseldorf . .	desgl.	18	76	23	97	1
" Erfurt . . .	desgl.	—	47	5	11	1
" Hannover . .	desgl.	—	5	10	19	1
" Hildesheim . .	desgl.	9	36	10	37	—
" Königsberg .	.	.	.	.	.	.
" Lüneburg . .	desgl.	10	62	4	10	—
" Marienwerder	desgl.	7	—	9	10	—
" Minden . . .	desgl.	6	—	5	20	1
" Münster . . .	desgl.	7	1	1	35	5
" Osnabrück . .	desgl.	1	—	—	8	—
" Posen . .	desgl.	5	3	22	29	2
" Schleswig . .	desgl.	23	130	36	95	7
" Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
" Stade . . .	desgl.	12	41	6	10	—
" Stettin . . .	desgl.	11	59	21	54	1
" Stralsund . .	desgl.	4	—	5	31	—
" Trier	desgl.	3	—	—	7	—
" Wiesbaden . .	desgl.	5	61	82	56	2
Stadt München . .	desgl.	2	3	14	[3]) 52	—
" Nürnberg . .	desgl.	1	1	14	[3]) 14	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	9	1	8	20	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	2	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	8	2	—	—
Hamburg	desgl.	4	10	42	[3]) 75	5

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 10 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup.

Witterung. Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	30. September	.	.	700,0	700,0	700,0	.	.	.	—	NO	1
	1. Oktober	12,7	5,9	768,2	767,5	767,8	93	60	76	—	NO	2
	2. "	13,5	5,0	768,4	767,8	767,5	92	56	76	—	ONO	1
	3. "	13,1	5,5	764,9	761,8	759,8	84	56	84	—	NO	1
	4. "	15,7	5,6	757,0	755,1	754,1	88	57	80	—	NNO-NO	3
	5. "	16,2	9,8	753,1	754,4	756,3	97	77	94	0,8	ONO	1
	6. "	13,8	10,8	756,6	757,1	758,5	96	86	91	—	ONO	1
München	30. September	8,2	2,5	718,1	718,3	719,5	97	70	73	2,4	NO	2,5
	1. Oktober	7,0	3,6	718,1	718,6	719,4	88	93	97	29,5	NO	3,1
	2. "	8,6	3,2	719,7	720,2	720,3	88	89	82	0,2	NO	1,2
	3. "	11,4	7,3	717,8	715,6	714,4	85	85	96	14,6	NO	1,7
	4. "	9,9	7,5	710,0	709,3	710,3	95	91	93	13,6	SW	1,6
	5. "	12,1	4,9	711,0	712,2	713,8	86	69	83	—	SW	1,3
	6. "	13,8	4,0	714,8	714,1	715,4	91	64	89	—	NO	0,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

— Bei der Deutschen Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover waren im Monat September 1894 zu erledigen: 1872 Anträge über ℳ 2,706,060.— Versicherungs-Kapital; das Vermögen erhöhte sich von ℳ 58,170,800.— auf ℳ 58,763,900.—. Von Errichtung der Anstalt (1878) bis Ende September 1894 gingen ein: 253 527 Anträge über ℳ 291,011,060.— Versicherungs-Kapital. Der Zweck der Anstalt ist: 1) Wesentliche Verminderung der Kosten des Militairdienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von Invaliden. Nur Knaben unter 12 Jahren finden in dieser Abtheilung Aufnahme. 2) Versicherung von Kapitalien — fällig bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bei früherem Ableben (abgekürzte Lebens-Versicherung) — mit neuen Combinationen, welche sehr ernster Beachtung werth sind und welche die Anstalt als Mittel zu besonders vortheilhafter und sicherer Kapitalanlage empfiehlt. (9997)

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

(9966)

Kalle & Co., chem. Fabrik, **Biebrich a. Rh.** (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)
Orexin base }

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Bau, Einrichtung und Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen.

Von

Dr. med. Oscar Schwarz,

Sanitäts-Thierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes zu Stolp i. P.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen und einer Tafel. Preis M. 5,—; in Leinwandband M. 6,—.

17 OCT 9

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 24. Oktober 1894.** Nr. 43.

Inhalt. Cholera in Hamburg von Gaffky. Ankündigung. S. 753. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 753. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 754. — Desgl. gegen Pest. S. 756. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Aurich, 1889/91. S. 756. — Desgl. im Reg.-Bez. Aachen. S. 757. — Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Moskau, 1893. S. 758. — Todesursachen in Italien, 1891/92. S. 758. — Gesundheitszustand im belgischen Heere, 1892. S. 759. — Lepra in Britisch-Ostindien. S. 759. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Oppeln). Diphtherie-Heilserum. S. 760. — (Hessen). Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. S. 761. — (Braunschweig). Desgl. S. 761. — (Oesterreich). Bauten mit größerer Arbeiter-Aufsammlung. S. 762. — Arzneimittel in Materialwaarenhandlungen. S. 762. — Bauten in der Nähe von Heil- und Humanitätsanstalten. S. 762. — (Schweiz. Kanton Appenzell J.-Rh.) Markt-, Gesundheitspolizei u. s. w. S. 763. — (Rumänien). Sanitätsgesetz. (Fortsetzung). S. 764. — **Gang der Thierseuchen** in Oesterreich, 3. Vierteljahr. S. 770. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen** (Deutsches Reich, Bayern, Luxemburg). S. 769. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgericht München). Abgabe von Arzneien ohne polizeiliche Erlaubniß. S. 771. — **Vermischtes.** (Preußen). Nahrungsmittel-Untersuchungs-Anstalt zu Düsseldorf, 1893/94. S. 771. — (Oesterreich). Aus dem Verwaltungsbericht von Prag 2c., 1890. S. 772. — (Frankreich). Hygienische Tagesfragen, 1892. S. 773. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 774. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 775. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 775. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 775. — **Witterung.** S. 773. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Fruchtsäfte, Zucker, Honig, Gurken, Kartoffeln, Sauerkraut, Tabak). S. 65*.

Neu erschienen ist:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. X. Band. Heft 1, enthaltend: Die Cholera im Deutschen Reiche im Herbst 1892 und Winter 1892/93. I. Die Cholera in Hamburg. Bearbeitet von Prof. Dr. Gaffky. Mit 12 Tafeln und Abbildungen im Text. Verlag von Julius Springer in Berlin N.; Preis ℳ 24,—.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 15. bis 22. Oktober Mittags wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet:

Ostpreußen: 4 (1), davon je 1 auf der Ueberwachungsstelle Lapsau (Landkr. Königsberg), der Kontrolstation Grabenhof (Kr. Labiau) — letzterer mit tödtlichem Ausgang —, in Königsberg bei einem Matrosen und in Cosse (Landkr. Königsberg).

Weichselgebiet: 17 (7), davon insgesammt 14 (6) in 2 Orten des Landkreises Elbing, 2 (1) in Marienburg bei Strafgefangenen im Gerichtsgefängniß, 1 in Kurzebrack (Kr. Marienwerder).

Netze-Warthegebiet: 8 (--) in Nakel.

Oberschlesien: Vom 14. bis 20. Oktober 10 (5), davon 6 (3) in 3 Orten des Kreises Kattowitz, 1 (—) in 1 Orte des Kreises Groß Strehlitz, 3 (2) in 2 Orten des Kreises Pleß.

Rheingebiet: 1 in Neuwied bei einem Arzte, welcher den auf S. 737 erwähnten Cholerakranken behandelt hatte.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden in der Zeit vom 8. bis 14. Oktober 546 Erkrankungen (und 327 Todesfälle) festgestellt, in der Bukowina 10 (8). („Oest. San.-W." S. 547 ff.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
Lemberg (Stadt)	1	2	3
Lemberg (Umg.)	1	15	10
Krakau (Stadt)	1	3	1
Krakau (Umg.)	6	9	7
Bobrka	7	41	21
Bohorodczany	5	11	6
Borszczow	6	11	4
Brody	1	2	—
Brzezany	4	20	9
Buczacz	13	46	22
Czortkow	5	21	7
Gorlice	1	7	5
Horodenka	2	—	2
Husiatyn	3	8	4
Jaworow	1	2	1
Kalusz	1	2	1
Kamionka Strumilowa	10	78	45
Kolomea	6	11	11
Kosow	4	25	15
Nadworna	1	1	1
Nowy Targ (Neumarkt)	1	1	1
Podhajce	8	16	14
Przemyslany	1	1	1
Rohatyn	15	70	39
Saybusch	1	3	3
Skalat	3	9	4
Sniatyn	4	9	8
Stanislau	6	15	8
Tlumacz	11	29	28
Trembowla	2	4	2
Zaleszczyki	5	13	9
Zloczów	13	58	33
Zydaczów	1	3	2

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Bukowina.			
Czernowitz (Umg.)	2	6	6
Kotzman	1	3	1
Radautz	1	1	—
Storozynetz	1	—	1

Belgien. Zufolge amtlicher Mittheilung vom 15. Oktober sind während der mit dem 6. Oktober abschließenden Woche in der Provinz Lüttich 19 Todesfälle festgestellt worden. Die Seuche kann angeblich als erloschen betrachtet werden in der Stadt Lüttich, wo seit dem 1. Oktober ein neuer Fall nicht mehr zur Anzeige gekommen ist; im Erlöschen begriffen ist sie in der Provinz Lüttich. In den anderen Provinzen Belgiens wurden gemeldet: 4 Fälle in Houppertingen (Limburg), 3 in Willebroeck (Antwerpen), sowie je 1 Fall in Pontillas (Namur), Rupelmonde (Ostflandern) Steendorp (desgl.) und Braine-le-Chateau (Brabant).

Niederlande. Im Monat Juli d. J. starben 11 Personen an cholera asiatica und ebensoviel an cholera nostras. (Staats-Courant Nr. 240.)

Vom 6. bis 13. Oktober wurden folgende Erkrankungen (Todesfälle) gemeldet: aus Nordholland 1 in Enkhuizen, (1) in Ankeveen, 2 (1) in Weesp; aus der Provinz Utrecht (1) in Utrecht, in de Meern im Ganzen bisher 8 (5). In Amsterdam ereigneten sich bis zum 8. Oktober 100 (35) Fälle, am 9. Oktober 1 weiterer Fall, ferner in Kralingen bei Rotterdam, sowie in Kapelle an der Yssel je 1. In Nederhorst-den-Berg und in Hilversum wurde je 1 verdächtige Erkrankung beobachtet.

Rußland. In der Stadt St. Petersburg sind amtlichen Nachrichten zufolge vom 9. bis 15. Oktober 13 Erkrankungen (4 Todesfälle) angezeigt, in den Gouvernements Warschau vom 6. bis 11. Oktober 1 (4), Petrikau vom 6. bis 10. Oktober 20 (10), Lublin vom 3. bis 8. Oktober 33 (13).

Türkei. In Konstantinopel (S. 714) sind weitere Erkrankungen nicht zur Anzeige gekommen. Aus den Provinzen wurden zufolge Mittheilung vom 10. Oktober die nachstehend aufgeführten Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: Vilajet Konia in Boskir vom 17. bis 20. September 2 (3), in Hodja am 21. September 1 (1); Vil. Angora in Beibazar vom 24. September bis 1. Oktober 8 (8); Vil. Hudavendkier in Brussa vom 27. September bis 6. Oktober 21 (13), in Biledjik vom 1. bis 5. Oktober 6 (4), Vil. Erzerum in Musch vom 2. bis 6. Oktober 51 (38); Vil. Adrianopel in Lule Burgas vom 29. September bis 7. Oktober 16 (8), in Torodik am 29. September 12 (7), vom 1. bis 4. Oktober 0 (0).

Ostindien. Kalkutta. Vom 9. bis 15. September starben 6 Personen an Cholera, 5 an Pocken und 169 an Fiebern.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest, Liverpool je 3, Dublin, Moskau, New York je 2, Warschau 3 Todesfälle; Budapest 21, Paris 4, London 8 (Krankenhäuser), Edinburg 7, Petersburg 10 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Milzbrand:** Reg.-Bez. Stade 1 Erkrankung; **Rotz:** London 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Diphtherie und Croup** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 4,49%): in Dortmund, Duisburg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Remscheid — Erkrankungen wurden aus Berlin 131, aus dem Reg.-Bez. Düsseldorf 135, aus München 42, Hamburg 47, Wien 68, Kopenhagen 47, Petersburg 46 gemeldet — Erkrankungen an **Masern** kamen vor in Berlin 30, Breslau 108, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 140, Königsberg 117, Schleswig 154, in Wien 128, Budapest 27, Kopenhagen 115, Stockholm 98 — an **Scharlach** in Berlin 73, Breslau 41, Hamburg 48, Wien 73, Budapest 28, London 262 (Krankenhäuser), Edinburg 57, Kopenhagen 59, Petersburg 60 — an **Keuchhusten** in München 92.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Zur Ueberwachung des Stromverkehrs hat der Regierungspräsident unter dem 10. September folgende Verfügungen erlassen:

1. An den Königlichen Kreisbauinspektor zu Gleiwitz.

In Rücksicht auf die nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in Stettin näher gerückte Gefahr einer Verbreitung der Cholera durch die auf der Oder verkehrenden Fahrzeuge, sowie die Möglichkeit, daß auch von dem .... Industriebezirke ..... aus eine Verbreitung derselben nach der Oder (insbesondere auch nach der Klodnitz und dem Klodnitzkanal) hin erfolgt, wird eine sanitätspolizeiliche Ueberwachung der auf der Oder im diesseitigen Bezirke verkehrenden Fahrzeuge an den Bade- und Anlegeplätzen für nothwendig erachtet.

Zu dem Zweck ersuche ich Euer Wohlgeboren ergebenst, die bei Einfahrt der Fahrzeuge [in den Klodnitzkanal und innerhalb desselben] thätigen Beamten — Schleusenmeister und Krahnwärter — dahin mit Anweisung zu versehen, daß dieselben auf den Gesundheitszustand der Besatzung der ankommenden Fahrzeuge ein besonderes Augenmerk richten und von jedem ihnen verdächtig erscheinenden Krankheitsfall unter der Schiffsbevölkerung sofort der Ortspolizeibehörde Nachricht zukommen lassen. In diesem Falle, sowie desgleichen in allen Fällen, wo der Herkunftsort des Fahrzeuges verdächtig ist, worüber den Polizeibehörden diesseits die nöthigen Weisungen zugehen werden, darf die Einfahrt bezw. das Anlegen der Fahrzeuge nicht eher gestattet werden, als bis ein von dem Polizeiarzt oder dessen Vertreter ausgestelltes Zeugniß vorliegt, daß auf Grund der stattgehabten Besichtigung der Gesundheitszustand der Schiffsbevölkerung zu Bedenken keinerlei Anlaß giebt.

Ueber das hiernach Veranlaßte sehe ich einer gefälligen Mittheilung innerhalb 8 Tagen entgegen.

№ 1353

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Zehnter Band. Heft 1:

Die

Cholera im Deutschen Reiche

im Herbst 1892 und Winter 1892/93.

I.

Die Cholera in Hamburg.

Im Auftrage der Reichs-Cholera-Kommission und unter Mitwirkung der Herren

Dr. Schmalfuß, Dr. G. Koch, Dr. Mayr, Physikus **Dr. Deneke,** Oberingenieur **J. Andreas Meyer** und Professor **Dr. Dunbar**

bearbeitet

von

Dr. Georg Gaffky

o. ö. Professor an der Universität Gießen.

Mit 12 Tafeln und Abbildungen im Text.

Preis M. 24,–.

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“** erhalten dieses Heft zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 19,20), **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 31. Dezember 1894 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch die Buch-

handlung von .....

1 Expl. **Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Band X. Heft 1 (Cholera in Hamburg).**

zum ermässigten Preise von M. 19,20 (statt M. 24,–).

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER

Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24

Monbijouplatz 3.

2. An die Königlichen Landräthe zu Gleiwitz und Kosel.

Abschrift vorstehender Verfügung erhalten Euer Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen ergebenst, die Polizeibehörden Ihres Kreises, insoweit dieselben in Frage kommen, mit entsprechender Weisung dahin zu versehen, daß vorkommenden Falls die schleunige Zuziehung eines Arztes gesichert ist. Wird ein cholera- oder choleraverdächtiger Fall festgestellt, so ist alsbald der Kreisphysikus telegraphisch zu benachrichtigen, um bezüglich der Evacuirung des Fahrzeugs, der Desinfektion desselben und des Bilgewassers sowie der Effekten der Schiffsbevölkerung diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die nothwendig sind, einer Infektion des Kanals vorzubeugen und die übrige Schiffsbevölkerung sowie die Anwohner vor der Seuche zu schützen.

3. An den Königlichen Wasserbauinspektor zu Brieg.

Wie ad 1 unter Weglassung („insbesondere auch nach der Klodnitz und dem Klodnitzkanal") und statt („in den Klodnitzkanal und innerhalb desselben") — in den Mühlgraben. —

4. An die Polizeiverwaltung zu Oppeln.

Abschrift von 3.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Polizeiverwaltung mit dem Ersuchen ergebenst, sich auch Ihrerseits mit den betreffenden Beamten in Verbindung zu setzen und für Bereitstellung ärztlicher Hülfe Sorge zu tragen. Auch wolle die Polizeiverwaltung dafür Sorge tragen, daß die Besichtigung verdächtiger Fahrzeuge in jedem Falle mit möglichster Beschleunigung durch den Polizeiarzt oder dessen Vertreter erfolgt.

Um einer Infektion des Winterhafens nach Möglichkeit vorzubeugen, ist es ferner nothwendig, daß sowohl die erste Besichtigung durch die bei der Einfuhr thätigen Beamten wie die ärztliche Kontrole im freien Oderstrom vor Einfahrt in den Hafen erfolgt. Es sind deßhalb in nächster Nähe dieser Untersuchungsstelle Transportmittel für den Transport etwaiger Cholerakranker bezw -verdächtiger bereit zu halten und sowohl Isolirräume für etwaige Kranke wie Observationsräume für die übrige Schiffsmannschaft des infizirten Fahrzeugs zur Verfügung zu stellen.

Wird ein cholera- oder choleraverdächtiger Fall festgestellt, so ist alsbald der Kreisphysikus zu benachrichtigen, um bezüglich der Evakuirung des Fahrzeuges, der Desinfektion desselben und des Bilgewassers sowie der Effekten der Schiffsbevölkerung diejenigen Maßnahmen anzuordnen, die nothwendig sind, einer Infektion des Stromlaufs bezw. des Hafens vorzubeugen und die übrige Schiffsbevölkerung sowie die Anwohner vor der Seuche zu schützen.

Darüber, welche Herkunftsorte als choleraverdächtig zu erachten sind und in jedem Falle eine ärztliche Besichtigung des Fahrzeuges erforderlich machen, wird der Polizeiverwaltung seinerseits besondere Verfügung zugehen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß auch, abgesehen von der Choleragefahr an den Ladeplätzen wie im Hafen der Schiffsbevölkerung Gelegenheit zum bequemen Bezuge eines einwandfreien Trinkwassers gegeben sein muß, wie es andererseits nothwendig ist, um eine Verunreinigung des Hafens möglichst zu verhüten, daß der Schiffsmannschaft an geeigneten Stellen Abortanlagen an Land zur Verfügung gestellt werden.

— Zur Verhütung der Verbreitung der Cholera durch die Schifferbevölkerung ist seitens desselben Regierungspräsidenten die folgende landespolizeiliche Verordnung ergangen, welche den Führern der sämmtlichen auf der Oder und dem Klodnitzkanal verkehrenden Fahrzeuge einschl. der Flöße behändigt worden ist:

Zum Zwecke der Verhütung des Einführens oder Verbreitens der Cholera wird Ihnen hierdurch aufgegeben, dafür Sorge zu tragen,

1. daß die Auswurfsstoffe der auf Ihrem Schiffe befindlichen Personen, soweit nicht zum Zwecke der Entleerung Abortsanlagen u. s. w. am Lande benutzt werden, in geeigneten Gefäßen aufgefangen und mindestens eine Stunde lang mit einer gleichen Menge von Kalkmilch desinfizirt werden;

2. daß vor erfolgter Desinfizirung menschliche Auswurfsstoffe weder in den Flußlauf geschüttet, noch auf dem Lande niedergelegt werden;

3. daß zur Erfüllung der unter 1 gegebenen Vorschrift Gefäße und Desinfektionsmittel in genügender Zahl und Menge an Bord des Schiffes bereit gehalten werden;

4. daß von jeder Erkrankung einer an Bord befindlichen Person an Brechdurchfall (Choleraverdacht), sowie von jedem an Bord sich ereignenden, nicht aufgeklärten Todesfall der Polizeibehörde des nächsten Ortes, an welchem angelegt werden kann, Anzeige erstattet wird;

5. Wäsche erkrankter oder aus unaufgeklärter Todesursache verstorbener Personen nicht im Flußlaufe gewaschen wird.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen, welche sämmtlichen auf dem Schiffe mitgeführten Personen bekannt zu machen sind, werden gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Zugleich wird bemerkt, daß außer den Ortspolizeibehörden, beziehungsweise deren Beauftragten auch die Königlichen Strom- und Schleusenmeister, sowie die Führer der auf der Oder verkehrenden, durch die Königliche Flagge kenntlichen Königlichen Fahrzeuge befugt sind, die Befolgung der gegebenen Vorschriften zu kontroliren. Den Anordnungen derselben ist daher nachzukommen.

— Reg.-Bez. Erfurt. Der Regierungspräsident hat unter dem 17. September nachstehende Polizeiverordnung, betreffend die Anzeige über die an Cholera und unter choleraverdächtigen Erscheinungen vorkommenden Erkrankungs- und Todesfälle, erlassen. (Amtsbl. S. 172.)

§ 1. Die Aerzte, sowie alle diejenigen Personen, welche sich mit der Behandlung von Krankheiten gewerbs- oder berufsmäßig befassen, desgleichen die Familienhäupter, die Haus- und Gastwirthe, die Inhaber und Vorstände von Fabriken, sowie die Führer von Flußfahrzeugen, einschließlich von Flößen, sind verpflichtet, von jedem auch der Cholera nur verdächtigen Todes- oder Krankheitsfalle (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache — mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren —) Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Anzeige von Cholera und der Cholera verdächtigen Krankheits- und Todesfällen hat sofort, nachdem die Verpflichteten von dem Falle Kenntniß erhalten, schriftlich oder mündlich zu erfolgen, und zwar nicht nur an die zuständige Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch direkt an den Kreisphysikus.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sogleich nach deren Bekanntmachung in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab werden die den gleichen Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 5. August 1892[1]) — Amtsblatt 1892 Stück 32 Nr. 577 — und der Nachtrag zu derselben vom 19. August 1893 — Amtsblatt 1893 Stück 34 Nr. 627 — außer Gültigkeit gesetzt. —

Niederlande. Das Vechtwasser, sowie dasjenige der sich von der Vecht abzweigenden Govischen Vaart sind von den Bürgermeistern der angrenzenden Gemeinden für infizirt erklärt worden. —

Schweden. Durch Verfügung des Kommerzkollegiums vom 17. Oktober ist die Provinz Ostpreußen (S. 572) für cholerafrei erklärt worden; für die dorther kommenden Reisenden wurden die Bestimmungen der Verfügung vom 22. September 1893 (vgl. Veröff. 1893 S. 781) in Kraft gesetzt. —

Bulgarien. Einer Mittheilung vom 13. Oktober zufolge ist auf Beschluß des Gesundheitsrathes die für Reisende aus der europäischen Türkei (auf dem

[1]) Veröff. 1892 S. 574.

Wege über Hebibtchevo) angeordnete 3tägige Quarantäne (S. 740) vom 12. Oktober ab auf die Dauer von 24 Stunden herabgesetzt worden. Das Gepäck unterliegt, wie bisher, der Desinfektion; die Reisenden sind an ihrem Ankunftsorte einer 4tägigen ärztlichen Beobachtung zu unterwerfen. —

Griechenland. Zufolge einer Mittheilung vom 6. Oktober ist die 24stündige Beobachtungsquarantäne für Schiffe, welche aus den am schwarzen Meer zwischen Phatiza und Sinope (S. 636) gelegenen türkischen Häfen kommen, aufgehoben worden; es findet nur noch eine strenge ärztliche Untersuchung derselben statt. —

Malta. Die Quarantäne gegen Herkünfte aus Häfen der asiatischen Türkei am schwarzen Meer (S. 395), sowie aus Häfen der europäischen Türkei von Maronia bis einschließlich Enos (S. 592) ist seit dem 6. Oktober aufgehoben. —

Spanien. Laut Verordnungen vom 9., 12. und 15. Oktober sind die gegen Herkünfte aus Algier (S. 716), Neapel (S. 716), Konstantinopel (S. 740) und Rotterdam (S. 592) verfügten Quarantänen unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden. —

— Im Zusammenhang mit der Reinerklärung von Marseille (S. 740) wurde durch Königliche Verordnung vom 10. Oktober der Fortfall des sanitätspolizeilichen Wachtdienstes an der französischen Grenze (S. 572) angeordnet. —

Portugal. Durch eine am 10. Oktober veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern wurden der Hafen von Marseille (S. 533), sowie alle Häfen der Departements Var und Bouches du Rhône (S. 554) für rein erklärt. —

Brasilien. Zufolge Verordnung des Ministers des Innern vom 25. September sind der Hafen von Marseille, sowie die übrigen festländischen Häfen Frankreichs am Mittelländischen Meere (S. 675) als cholerafrei erklärt worden. Alle vom 15. September ab aus den genannten Häfen ausgelaufenen bezw. auslaufenden Schiffe werden nach einer strengen ärztlichen Untersuchung in den Häfen Brasiliens wieder zum freien Verkehr zugelassen. —

Argentinien. Durch Regierungsdekret vom 14. September sind die Häfen von Oesterreich-Ungarn, sowie diejenigen der Niederlande als verseucht erklärt worden. —

Uruguay. Zufolge Mittheilung vom 17. September hat die Regierung die baltischen Häfen Rußlands für verseucht und die übrigen russischen Häfen für verdächtig erklärt. Die Gesundheitsbehörde hat hierauf gegen die seit dem 25. August aus einem russischen Hafen abgegangenen Schiffe eine 8tägige Quarantäne verfügt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Egypten. Das gegen die Herkünfte der arabischen Küste des rothen Meeres zwischen Lith und Loheyah angeordnete Pestreglement (S. 554) ist durch Beschluß des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandrien vom 6. Oktober aufgehoben worden. —

Indien. Einer Mittheilung aus Simla vom 23. September zufolge sind die in den Häfen von Kalkulta und Chittagong (vgl. S. 660) erlassenen Quarantänemaßregeln laut Verordnung vom 17. September für diejenigen Schiffe, welche nach dem 3. September Hongkong oder Kanton verlassen haben, aufgehoben worden. Desgleichen sind laut Verfügung vom 25. September die bezüglichen für die Häfen der Präsidentschaft Bombay bisher erlassenen Maßregeln (vergl. S. 467 und 509) hinsichtlich derjenigen Herkünfte, welche nach dem 4. September Hongkong oder Kanton verlassen haben, außer Kraft getreten. —

China. Zufolge einer Mittheilung aus Shanghai vom 7. September ist die gegen Ankünfte aus Kanton und Hongkong angeordnete gesundheitspolizeiliche Untersuchung (S. 488) außer Kraft gesetzt worden, nachdem der Hafen von Hongkong seitens der dortigen Kolonialregierung unter dem 3. dess. Mts. für seuchenfrei erklärt ist.

Ueber das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Aurich während der Jahre 1889 bis 1891.

(Nach dem von dem Regier.- und Medizinal-Rathe Dr. Quittel erstatteten Gesammtberichte.)

Vgl. Veröff. 1891 S. 199.

Witterung. Die Temperatur betrug 1889 im Mittel 8,02 (1890: 7,70, 1891: 7,86)° C, der Luftdruck 760,33 (760,5; 759,73) mm, die relative Feuchtigkeit 86,8 (84,6; 84,8)%, die Gesammtregenhöhe 757,5 (649,8; 715,5) mm.

Geburten und Sterbefälle. Auf 1000 Einwohner wurden lebend geboren 31,5 (32,7; 32,3) Kinder. Von 100 Geborenen waren 3,9 (3,7; 3,6) unehelich. Todt kamen zur Welt von 100 ehelich Geborenen 4,5 (4,0; 4,1), von 100 unehelich Geborenen 6,8 (6,2; 3,4). Von 1000 Einwohnern starben ausschließlich der Todtgeborenen in den Städten 17,1 (17,5; 19,0), auf dem Lande 15,9 (16,1; 18,0). Im 1. Lebensjahre starben von 100 ehelich Lebendgeborenen in den Städten 13,1 (12,7; 16,2), auf dem Lande 9,3 (8,3; 11,2), von 100 unehelich Lebendgeborenen 26,1 (27,4; 29,2) und 13,0 (12,0; 17,9).

Der allgemeine Gesundheitszustand war 1889 abgesehen von der sich im Dezember geltend machenden Influenza gut. In Emden kam während eines Zeitraums von 14 Tagen kein Todesfall vor. In Leer und Umgegend wurden in der zweiten Hälfte des Jahres Kinder mehrfach von Mumps befallen, der indeß gutartig verlief. In Wilhelmshaven machte sich während des ganzen Jahres eine Scharlach- und Diphtherie-Epidemie geltend. Der Gesundheitszustand im Jahre 1890 war weniger günstig. Vor allem hatte während der ersten Monate die Influenza zur Folge, daß namentlich alte Leute starben. Außerdem steigerten andere ansteckende Krankheiten, besonders Scharlach, die Morbiditätsziffer. In Wilhelmshaven wurden in den letzten Monaten des Jahres auffallend viel Fälle von Gelenkrheumatismus beobachtet. Der Charakter der sich 1891 zum Theil während der ganzen Dauer des Jahres zeigenden Scharlach- und Masernepidemieen war milde, während eine größere Ausbreitung des Keuchhustens den Gesundheitsstand ungünstig beeinflußte. Das Ende des Jahres brachte erneute Ausbrüche der Influenza. Malaria-Affektionen traten, besonders auch im Stadt- und Landkreise Emden, vermuthlich in Folge der erheblichen Verbesserung des sumpfigen Untergrundes wenig hervor.

Todesursachen. An Scharlach starben 37 (23, 27) Personen, an Masern und Rötheln 32 (74, 65), Diphtherie und Croup 75 (58, 73), Keuchhusten 21 (33, 202), Typhus 25 (23, 21), an einheimischem Brechdurchfall 60 (19, 29), Diarrhöe der Kinder 28 (26, 23), akutem Gelenkrheumatismus 11 (19, 23), Tuberkulose 627 (589, 614), Luftröhrenentzündung und Lungenkatarrh 26 (108, 93), Lungen- und Brustfellentzündung 221 (275, 349), durch Selbstmord 27 (37, 42), durch Mord und Todtschlag 2 (0, 3), durch Unglücksfälle 97 (81, 85) Personen.

Natürliche Pocken kamen nicht vor. Von je 100 impfpflichtig Gebliebenen wurden 94,35 (94,1; 92,38) geimpft, 97,79 (97,4; 97,6) wiedergeimpft, von 100 Geimpften 97,27 (98,2; 98,82) mit Erfolg geimpft, 92,80 (92,9; 93,65) wiedergeimpft. Mit Thierlymphe wurden 75,85 (89,9; 99,78)% der Geimpften und 72,92 (90,3; 99,88)% der Wiedergeimpften geimpft.

Auf Borkum entwickelte sich eine Typhus-Hausepidemie im weiteren Sinne des Wortes in einem Logierhause, welche von auswärts eingeschleppt war. In Voßbarg, Kreis Aurich kamen 7 Typhusfälle zur Anzeige, von denen 1 tödtlich endete. Die Veranlassung der ersten Erkrankung war in schlechter Beschaffenheit des Trinkwassers zu suchen, das aus einem kaum einige Schritte von der Mistjauchestelle entfernten und mit Torf aufgeführten Brunnen stammte.

Der erste Influenzafall wurde in Wilhelmshaven Ende November 1889 beobachtet, während rücksichtlich der übrigen Gegenden des Bezirks die Mitte und die zweite Hälfte des Dezember als die Zeit des ersten Auftretens bezeichnet wurde. Die Verbreitungswege der Krankheit waren verschieden. Am meisten schienen derselben die dem kräftigen Mannesalter angehörigen Personen ausgesetzt zu sein, sowie solche, deren Lebensweise vielen Aufenthalt im Freien bedingte. Im Uebrigen trat kein Unterschied zwischen Stadt und Land in Bezug auf die Verbreitung der Seuche hervor, welche sich gleichmäßig auf Sand-, wie Moor- und Marschboden entwickelte. Beim Wiederausbruch der Influenza kamen die ersten, durch Schiffer von Geestemünde bezw. Brake eingeschleppten Erkrankungen im Oktober 1891 in Behandlung. Es kam vor, daß zuerst abgelegene Ortschaften ergriffen wurden. Die Mannschaft eines in einem Geschwaderverbande befindlichen Kriegsschiffes blieb völlig verschont, während zahlreiche Erkrankungen auf den übrigen Schiffen vorkamen. Daß direkte Uebertragungen von Person zu Person vorkamen, scheint festgestellt.

Wohnungen. Die Bauthätigkeit in Wilhelmshaven blieb rege. In Emden ließ sich der Verein „Eigenes Heim" die Beschaffung gesunder Wohnungen namentlich für weniger Bemittelte angelegen sein. Behufs Unterbringung der Arbeiter für den Hafenbau am Norddeich wurde der Bau mehrerer, theils zu Werkstätten, theils zur Verpflegung und Unterbringung der Arbeiter bestimmter Baracken erforderlich. In Wilhelmshaven wurden die Gruben beseitigt und in ausgedehntem Maße Tonnenaborte angelegt. Am 17. Februar 1890 wurde für diesen Ort eine veränderte Ausführungsanweisung zu der Polizeiverordnung vom 10. Januar 1886 über die Anlage und Entleerung der Aborte und Dungstätten und die Abfuhr der Fäkalien, des Düngers u. s. w. erlassen.

In Emden pflegt während der trockenen Jahreszeit Trinkwassermangel einzutreten. Es stellte sich heraus, daß nur die Anlage einer Wasserleitung erfolgreiche Abhülfe verspricht. In Wilhelmshaven sind Bleivergiftungen durch Wasserleitungsrohre nicht mehr vorgekommen. Eine von Prof. König in Münster vorgenommene Untersuchung des Wasserleitungswassers in Norderney ergab, daß gegen die chemische Zusammensetzung desselben nichts einzuwenden war und daß das ursprünglich geförderte Wasser, sowie das gelüftete an Ort und Stelle nur eine geringe Anzahl von Keimen enthielt. Allerdings vermehrten sich letztere, übrigens harmlose Kokken und Diplokokken, auf dem Transporte binnen 1 bis 2 Tagen. Prof. König regte die Frage an, ob nicht die Lüftung das Eindringen bezw. die Vermehrung der Keime befördert, vielleicht weil durch die offenen Löcher des Lüftungsthurmes Luftstaub hinzutritt. Eventuell erscheine es angezeigt, die Außenseiten des Thurmes mit Rahmen aus mehrfacher Lage von feinstem Drahtgewebe derart zu bekleiden, daß zwar hinreichend Luft durchtrete, jedoch Luftstaub thunlichst zurückgehalten werde.

Nahrungsmittel 2c. Schlachthäuser sind in Aurich und Norden eröffnet worden. — Von 49 413 untersuchten Schweinen wurden nur 2 finnig befunden. — Nach dem Muster der bereits in Emden und Leer bestehenden Untersuchungsämter wurde mit dem 1. Januar 1890 in Norden ein städtisches Untersuchungsamt für Nahrungsmittel 2c. errichtet. Demselben wurden die Untersuchungsfälle aus den bisher dem Untersuchungsamte in Emden zugetheilten Kreisen Norden und Wittmund überwiesen. In dem Untersuchungsamt zu Emden wurden in den drei Jahren 63 (47, 18) Untersuchungen ausgeführt, von denen 11 (13, 8) zu Beanstandungen führten, in demjenigen zu Leer 1890 145, 1891: 241. — In den Hafenanlagen von Wilhelmshaven starben alle Miesmuscheln in Folge des Wasserzuflusses aus dem Ems-Jade-Kanal ab, im November 1890 zeigten sich solche von meist nur 2 bis 3 cm Länge wieder im Bootshafen und an der Schiffbrücke des Hafenbassins.

Von den im Landgerichtsgefängnisse in Aurich Inhaftirten kamen 53 (28, 32) in ärztliche Behandlung. Die Einrichtungen des Gefängnisses erfuhren sanitäre Verbesserungen namentlich in Bezug auf Beschaffung des Trinkwassers durch Anlage eines neuen tiefen Brunnens, sowie bezüglich des Verbleibes der Fäkalien.

Die Zahl der öffentlichen Krankenhäuser beträgt 14. Im städtischen Krankenhause zu Emden wurden 144 (101, 126) Kranke behandelt, von denen 1890: 16, 1891: 15 starben.

Die Kaiserliche Werft in Wilhelmshaven errichtete eine Warm-Badeanstalt zur Benutzung für alle Werftangehörigen. Die Seebäder auf den ostfriesischen Inseln Borkum, Juist, Langeoog, Norderney, Spiekeroog wurden von 20 553 (21 087, 22 971) Kurgästen und 5474 (6149, 7692) Passanten besucht, darunter Norderney von 13 000 (13 000, 13 800) und 3523 (4222, 5178). Im Seehospiz Norderney wurden im Winter 1888/89: 80 (1889/90: 62, 1890/91: 81) Kinder verpflegt, außerdem in der Diakonissenanstalt ebendaselbst 153 (170, 164) Kinder.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungs-Bezirk Aachen 1889/91.

(Nach dem Generalberichte des Reg.- und Geh. Med.-Raths Dr. Trost.) Vgl. Veröff. 1892 S. 343.

Witterung. Nach den auf der meteorologischen Station zu Aachen gemachten Beobachtungen betrug der mittlere Barometerstand in den Berichtsjahren 745,4, 745,6 und 745,6 mm, die mittlere Temperatur 9,2, 8,8 und 9,2° C, die mittlere absolute Feuchtigkeit 7,2, 7,0 und 7,0 mm, die mittlere relative Feuchtigkeit 77,0, 76,3 und 76,1%. Die Höhe der Niederschläge erreichte 854,7, 895,3 und 800,2 mm.

Geburten und Sterbefälle. Bei einer Bevölkerung von 564 566 Seelen (nach dem Ergebniß der Volkszählung am 1. Dezember 1890) wurden 20 150, 20 099 und 20 967 Kinder geboren, davon waren 539, 457 und 494 unehelicher Abkunft, todtgeboren 652, 589 und 653. Gestorben sind (einschl der Todtgeborenen) 12 989, 13 964 und 12 930 Personen, darunter vor Vollendung des 1. Lebensjahres 4320, 4593 und 3926 eheliche und 223, 216 und 206 uneheliche Kinder; verhältnißmäßig am größten war die Sterbeziffer der Säuglinge in den Industriekreisen.

Die Gesundheitsverhältnisse waren in den 3 Berichtsjahren im Allgemeinen, soweit sie nicht von der Influenzaepidemie im Jahre 1890 beeinflußt waren, als günstig zu bezeichnen.

Von ansteckenden Krankheiten wurden in den Berichtsjahren festgestellt: Pocken 0, 64 und 4 Fälle, Unterleibstyphus 568, 312 und 365, Flecktyphus 4, 4 und 9, Masern 2485, 3316 und 1585, Scharlach 147, 150 und 53, Diphtherie 308, 384 und 290, Kindbettfieber 45, 37 und 27.

Unter den Todesursachen war Lungenschwindsucht mit 1661, 1709 und 1497 Fällen am häufigsten; auf je 112 dieser Krankheit erlegene Männer kamen 100 Frauen. An Pocken starben 0, 4 und 0 Personen, an Masern 148, 126 und 34, an Diphtherie 124, 143 und 94, Croup 52, 22 und 60, Keuchhusten 185, 273 und 103, Kindbettfieber 52, 66 und 44, Unterleibstyphus 105, 99 und 82, Lungenentzündung 860, 1060 und 829, Darmkatarrh und Brechdurchfall 387, 443 und 79.

Trinkwasser. Die Zahl der offenen Ziehbrunnen ist von Jahr zu Jahr geringer geworden; dieselben wurden in gedeckte mit Pumpen versehenene Brunnen umgewandelt. In dem Wasser eines Brunnens in Düren wurde bei der Untersuchung Kupfer vorgefunden, das aus einer nahe gelegenen Kupferschmelze stammte. In Aachen wurden auf polizeiliche Veranlassung während der Berichtsjahre 92, 61 und 61 Brunnen chemisch untersucht und davon 54, 41 und 39, welche nicht einwandfreies Wasser lieferten, geschlossen oder zugeschüttet.

Die Kanalisation hat in der Stadt Aachen eine bedeutende Erweiterung erfahren.

Nahrungsmittel. In 8 Städten, in welchen Pferdeschlächtereien bestehen, wurden in den Berichtsjahren 538, 525 und 593 Pferde geschlachtet, davon 6, 5 und 10 verworfen.

Proben von anscheinend gefälschten oder verdorbenen Nahrungs- und Genußmitteln gelangten mehrfach zur Untersuchung; in einer Anzahl von Fällen erfolgte die gerichtliche Bestrafung.

Bäder. Aachen wurde in den Berichtsjahren von 41 703, 40 817 und 48 925 Fremden besucht, unter denen sich 1901, 1867 und 1824 eigentliche Kurgäste befanden. Die Gesammtzahl der jährlich gebrauchten Bäder wurde auf 120 000 geschätzt. Der Versand des Malmedyer Eisenwassers betrug etwa 7000, 7200 und 2000 Flaschen.

Eine allgemeine Leichenschau hat bisher nur in der Stadt Aachen stattgefunden.

Vom Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit wurden in 12 Städten des Bezirks Kleinkinderbewahranstalten unterhalten; dieselben wurden durchschnittlich im Jahre von 2700 bis 2800 Kindern besucht.

Erkrankungen an Infektionskrankheiten in Baden, Hamburg, Moskau. (Vgl. Veröff. 1893 S. 416.)

	Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Unterleibstyphus	Typhöses Fieber	Flecktyphus	Rückfallfieber	Kindbettfieber	Rose	Ruhr	Keuchhusten	Lungenentzündung	Influenza
Baden.															
1893, 1. Vierteljahr	—	.	272	1445	.	167	.	.	.	142	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	137	326	.	60	.	.	.	29	.	.	.	.	.
" 2. Vierteljahr	—	.	360	1312	.	163	.	.	.	89	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	239	230	.	52	.	.	.	20	.	.	.	.	.
" 3. Vierteljahr	—	.	18	441	.	53	.	.	.	26	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	10	59	.	18	.	.	.	3	.	.	.	.	.
" 4. Vierteljahr	—	.	30	759	.	71	.	.	.	39	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	11	130	.	26	.	.	.	9	.	.	.	.	.
Zusammen im Jahre 1893	—	.	680	3957	.	454	.	.	.	296	.	.	.	.	.
dar. Städte über 4000 Einw.	—	.	397	745	.	156	.	.	.	61	.	.	.	.	.
Hamburg (Staat).															
1893, 1. Januar bis 1. April[1]	6	56	384	541	18	221	.	.	.	20	.	9	237	.	.
" 2. April bis 1. Juli[2]	15	344	465	691	19	137	.	.	.	33	.	4	404	.	.
" 2. Juli bis 30. September[3]	3	366	579	635	16	421	.	.	.	37	.	28	546	.	.
" 1. Oktober bis 30. Dezember[4]	—	726	566	770	27	355	.	.	.	31	.	7	315	.	2538
Zusammen	24	1492	1994	2637	80	1134	.	.	.	121	.	48	1502	.	2538
Moskau.															
1893, 14. Jan. bis 9. April (12 W.)	104	585	814	349	.	206	191	214	19	.	583	79	237	997	1561
" 10. April bis 2. Juli (12 W.)	75	433	516	375	.	136	262	441	31	.	489	316	200	815	1173
" 3. Juli bis 24. Septb. (12 W.)	16	274	287	350	.	313	343	101	29	.	336	2460	186	309	556
" 25. Sept. bis 14. Jan. (16 W.)	46	170	454	558	.	311	289	143	26	.	474	190	219	912	3632
Zusammen	241	1462	2071	1632	.	966	1085	899	105	.	1882	3045	842	3033	6922

[1]) Außerdem 27 Fälle von Wechselfieber, 316 Brechdurchfälle bei Erwachsenen, 50 bei Kindern, 29 Cholera.
[2]) " 35 " " " 116 " " " 73 " " 1 "
[3]) " 66 " " " 447 " " " 388 " " 110 "
[4]) " 47 " " " 57 " " " 36 " " 28 "

Todesursachen in Italien während der Jahre 1891 und 1892. (Nach „Cause di morte. Statistica degli anni 1891 e 1892. Roma 1894.") Vgl. Veröff. 1892 S. 963.

Die Gesammtzahl der Todesfälle belief sich 1891 auf 795 327 (1892 auf 802 714) oder 26,21 (26,29) von je 1000 der auf den 31. Dezember des betreffenden Jahres errechneten Bevölkerung gegen 25,63 und 26,39 ‰ in den beiden vorhergehenden Jahren. In den 284 Hauptorten starben 27,1 (26,6) ‰ Personen gegen 26,1 und 27,1.

Todesursache	Zahl der Todesfälle 1891	1892	Auf je 10 000 Einw. 1891	1892
Pocken	2 910	1 453	1,0	0,5
Masern	19 551	12 399	6,4	4,1
Scharlach	7 294	7 890	2,4	2,6
Diphtherie	13 811	13 434	4,6	4,4
Croup	2 936	3 200	1,0	1,0
Unterleibstyphus	18 931	15 392	6,2	5,0
Keuchhusten	8 983	7 594	3,0	2,5
Malaria	18 229	15 531	6,0	5,1
Syphilis	2 233	2 175	0,7	0,7
Pustula maligna und Milzbrand	645	650	0,2	0,2
Kindbettfieber	1 633	1 530	0,5	0,5
Pellagra	4 303	4 292	1,4	1,4
Tuberkulose	43 319	43 472	14,3	14,2
Influenza	298	20 039	0,1	6,6
Bronchitis, akute und chronische	76 067	82 181	25,1	26,9
Krankheiten des Brustfells	4 370	3 973	1,4	1,3
Lungenentzündung	73 789	75 735	24,3	24,8
Darmkatarrh, Diarrhöe, Brechdurchfall	106 181	103 447	35,0	33,9
Akuter Gelenkrheumatismus	1 023	784	0,3	0,3
Alkoholismus	463	625	0,2	0,2
Verunglückungen	10 310	10 146	3,4	3,3
Selbstmord	1 697	1 723	0,6	0,6

Im Jahre 1892 waren die Pocken am stärksten verbreitet in Apulien (3,2 Todesfälle auf 10 000 Einwohner), die Masern in den Abruzzen und Molise (13,9), Scharlach in Apulien (7,3), Calabrien (6,1) und Emilia (5,5), Diphtherie in Basilicata (9,9), Apulien (8,5), Lombardei und Umbrien (7,0), Sardinien (6,7) und Sicilien (5,9), Unterleibstyphus in Apulien (9,0), in den Abruzzen (7,1) und in Sicilien (6,2).

Die Sterblichkeit an den 11 zuerst genannten Todesursachen (Pocken bis Kindbettfieber) war in dem dreijährigen Zeitraum 1890/92 am erheblichsten in den Provinzen Basilicata und Apulien, demnächst in Sardinien, Sicilien, Calabrien, Latium, in den Abruzzen, Campanien, Toscana, Lombardei, Emilia, Umbrien, Venetien, am geringsten in Piemont, in den Marken und in Ligurien.

Die Pellagra kommt fast ausschließlich in Nord- und Mittel-Italien vor.

In der Spalte „Tuberkulose" sind die Todesfälle an disseminirter Tuberkulose, Lungenschwindsucht, käsiger Lungenentzündung und tuberkulöser Hirnhautentzündung zusammengefaßt. Die Sterblichkeit an Tuberkulose hat sich seit 1887 wenig verändert.

Der Tollwuth erlagen 1890: 75, 1891: 97, 1892: 83 Personen gegen über 100 in den vorhergehenden Jahren.

Nahezu die gleiche Zahl von Todesfällen wurde alljährlich von den bösartigen Geschwülsten (1892: 13 069), Gicht (85), Diabetes (792), Gehirnschlag, Gehirnhautentzündung, Rückenmarksentzündung, Epilepsie, Eklampsie, Leberentzündung, Herzfehler, akutem und chronischem Gelenkrheumatismus, Krankheiten der Harnorgane, der Haut und der Knochen herbeigeführt.

Eine Zunahme zeigte die Sterblichkeit an entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane, so an Bronchitis von 21,6 im Jahre 1887 auf 26,9 (1892), an Lungenentzündung von 21,6 auf 24,8, desgleichen auch die Sterblichkeit an Darmkatarrh und Diarrhöe, nämlich von 31,4 auf 33,9.

Die Selbstmorde waren regelmäßig am häufigsten in den Provinzen Rom, Ligurien und Emilia, dagegen selten in den südlichen Provinzen und auf den Inseln. Seit 1887 hat sich ihre Zahl von 0,5 auf 0,6 ‰ der Einwohner erhöht.

Der Gesundheitszustand in dem belgischen Heere 1892. (Statistique médicale de l'armée belge, Année 1892.) Vgl. Veröff. 1893 S. 972.

Die Durchschnittsstärke des (in Sold stehenden) belgischen Heeres betrug 44 549 im Jahre 1892. Davon wurden 19 659 (gegen 20 459 im Vorjahre) oder 44,13 % der Iststärke in die Lazarethe aufgenommen. Da die Lazarethaufnahme jedoch 818 mal wegen Rückfälle, 966 mal zur Beobachtung und 140 mal wegen Simulation erfolgte, so geht die wirkliche Zahl der Kranken auf 17 735 oder 39,81 % der Iststärke (gegen 43,46 % im Vorjahre) zurück. Die Zahl der Lazarethbehandlungstage belief sich im Durchschnitt auf 17,93 (gegen 17,39 im Vorjahre) für jeden Kranken. Die durchschnittliche tägliche Belegungsziffer der gesammten Lazarethe kam auf 965,49 (gegen 974,56).

Die Zahl der Revierkranken (malades à la chambre) betrug 41 320 oder 92,75 % der Iststärke. Ihre Behandlung erforderte durchschnittlich 2,43 (gegen 2,51) Tage für jeden Kranken. Die tägliche Durchschnittsziffer der Revierkranken belief sich auf 275,41 (gegen 294,39) für das ganze Heer.

Wegen Krankheit fielen 10,17 Diensttage (gegen 10,73) im Jahre für sämmtliche Mannschaften aus.

Die Lazarethaufnahme erfolgte in 18,02 % der Krankheitsfälle (gegen 17,08 %) wegen Krankheiten der Verdauungsorgane, in 12,53 % wegen Verletzungen, in 12,44 % wegen Krankheiten der Athmungsorgane, in 8,65 % wegen Augenleiden, in 8,05 % wegen Zellgewebsentzündungen u. s. w.

Unterleibstyphus brachte 411 (darunter ein Fall von Rückfall der Krankheit) Lazarethzugänge, Scharlach 29, Masern 37, Pocken 37, Rose 70, venerische Erkrankungen 1459.

In den Lazarethen starben 175 Personen, mithin 0,50 % der Iststärke und 0,89 % der Kranken. Die meisten Todesfälle verursachten Unterleibstyphus (67), Lungenschwindsucht (30), Krankheiten des Nervensystems (19), Lungen- und Brustfellentzündung (17). An Verletzungen starben 6, an Pocken 3, an Influenza 3, an akuter Bronchitis 2, an chronischer Bronchitis 1, an chronischem Alkoholismus 2.

Außerhalb der Lazarethe ereigneten sich 57 Todesfälle, darunter 32 auf Erholungsurlaub und 25 im Quartier; von letzteren waren 1 durch Krankheit verursacht, 18 durch Unglücksfall und 6 durch Selbstmord. Wegen Selbstmordversuchs wurden 7 Mann der Lazarethbehandlung übergeben, 3 dieser Fälle endeten mit dem Tode.

Geimpft wurden im Ganzen 11 659 Mannschaften, davon waren 471 überhaupt noch nicht geimpft, 291 hatten die Pocken überstanden. Der Impferfolg betrug im Durchschnitt 48,89 %, und zwar bei den noch nicht geimpft gewesenen 83,36 %, bei den geblatterten Impflingen 23,02 %, bei den Uebrigen 48,07 %.

Lepra in Britisch-Ostindien. (Report of the Leprosy Commission in India. London 1893.)

Von einem 1889 zu London gegründeten Komité zur Sammlung eines Fonds zum Besten der aussätzigen britischen Unterthanen, wurde im Oktober 1890 eine Kommission zur Erforschung der Krankheit nach Ostindien entsendet. Von der indischen Regierung in ihrer Thätigkeit wirksam unterstützt, bereiste diese Kommission innerhalb 6 Monaten den größten Theil von Britisch-Ostindien. Die Zahl der besuchten Leprakranken einschl. der Verdächtigen betrug 2371; davon litten 56,6 % an der anästhetischen, 12,2 % an der tuberosen, 31,0 % an gemischten Formen der Krankheit. Bei 49 der Kranken war das Leiden im kindlichen Alter (unter 5 Jahren), bei 24 im Greisenalter (über 60 Jahre) zur Entwickelung gekommen; in der Mehrzahl der Fälle fiel der Beginn in das jugendliche, kräftigste Lebensalter. Unter den der Kommission als aussätzig vorgestellten Personen litten in den Städten, in welchen es Lepra-Asyle gab, 5 %, in den Ortschaften ohne solche 9,5 % nicht an der Krankheit. Zu der irrthümlichen Beurtheilung hatten besonders häufig Syphilis und Leukodermie Veranlassung gegeben.

Der Aussatz fand sich in allen Theilen Ostindiens, wenngleich seine örtliche Verbreitung in den letzten beiden Jahrzehnten zurückgegangen ist. In der Präsidentschaft Bengalen litten nach dem Ergebniß der Volkszählung von 1891 5,1, in Madras 3,7, in Bombay 4,7, in Nieder-Burma 6,3, in Ober-Burma 11,8, in Mysore und Coorg 1,6 von je 10 000 Einwohnern an der Krankheit. Von den einzelnen Distrikten hatten Bankoora und Beerbhoom (Bengalen) mit Ziffern von 36,3 bezw. 35,2 ‰ die meisten Leprakranken. Die Krankheit beschränkte sich nicht, wie früher angenommen worden ist, auf die Seeküste und die Thäler der größeren Flüsse, sondern wurde in erheblicher Verbreitung auch in einigen hoch gelegenen Gebieten am Himalaja gefunden. Beziehungen zwischen geologischer Bodenbeschaffenheit und Häufigkeit ihres Auftretens wurden nicht festgestellt.

Nach den Ergebnissen der Volkszählungen hat die Krankheit in den letzten Jahrzehnten nicht zugenommen. 1867—72 gab es unter 10 000 Einwohnern in ganz Britisch-Ostindien rund 5, 1881 6 und 1891 wieder 5, in absoluter Zahl 1891 114 239 Aussätzige.

Feuchte Gegenden hatten verhältnißmäßig mehr Leprakranke als trockene. Die Luftwärme schien auf die Verbreitung der Krankheit ohne Einfluß zu sein, dagegen war diese in Gegenden häufig, welche auch unter Cholera und Fieber viel zu leiden haben, wie Niederbengalen, Assam und Burma, ferner in solchen Gebieten, welche von einer armen und wenig gebildeten Bevölkerung bewohnt sind.

Geborene Europäer fanden sich unter den Aussätzigen verhältnißmäßig selten (5 mal). Unter den bengalisch-indischen Truppen europäischer Herkunft wurde die Lepra in den Jahren 1860 bis 1889 2 mal Ursache der Inva-

lidisirung, unter den eingeborenen Truppen zählte man von 1879 bis 1888 229 bezügliche Erkrankungen mit 3 Todesfällen.

Den Einfluß des Wohlstands der Bevölkerung auf die Erkrankungsziffer zeigt eine für die Provinz Punjab angestellte Berechnung, nach welcher dort im Jahre 1891 in den wohlhabenden Klassen 0,84, in den dem Mittelstande angehörenden 2,3 und in den unbemittelten Klassen 3,05 von je 10 000 Personen aussätzig waren.

Die Befürchtung, daß die von der Regierung eingerichteten Asyle zu Infektionsherden für ihre Nachbarschaft werden könnten, ist durch den Rückgang der Erkrankungsziffer in den betreffenden Gebieten widerlegt worden, dagegen zeigt die Zunahme der in den Asylen verpflegten Aussätzigen, daß die Kranken sich mehr und mehr von der Wohlthat der Anstaltspflege überzeugen.

Hinsichtlich der Erblichkeit der Lepra führten die Ermittelungen zu nachstehenden Ergebnissen. Ein Fall, in welchem ein Kind mit Aussatz geboren oder bald nach der Geburt erkrankt wäre, wurde nicht festgestellt. Von 2371 Leprakranken gaben 264 (11,1%) an, daß dies Leiden auch bei anderen Mitgliedern ihrer Familie vorgekommen sei, und 130 (5,48%), daß ihr Vater oder ihre Mutter zur Zeit ihrer Geburt aussätzig gewesen sei. 18 Mal konnte die Krankheit durch 3 Generationen hindurch verfolgt werden; indessen waren in 5 dieser Fälle die Ermittelungen nicht vollständig, oder die Diagnose zweifelhaft, und in weiteren 6 Fällen waren die später erkrankten Personen zu einer Zeit geboren, als ihre Eltern noch nicht an Aussatz litten. Andererseits waren von 65 Kindern, welche aus den Ehen der von der Kommission besuchten 98 aussätzigen Ehepaare entsprossen waren, nur 3 mit Bestimmtheit an der Seuche erkrankt; bei 2 anderen blieb es zweifelhaft, ob sie von Lepra befallen waren. Von 15 Zöglingen eines zur Aufnahme von Kindern aussätziger Eltern bestimmten Waisenhauses war nur 1 an Lepra erkrankt, bei 11 von den übrigen war seit ihrer Aufnahme in die Anstalt bereits ein Zeitraum von 10 und mehr Jahren ohne Erkrankung verstrichen. Von 500 in den Lepra-Asylen nachgewiesenen Kindern, deren Geburt nach Erkrankung ihrer Eltern erfolgt war, sind 21 aussätzig geworden, doch ist in 8 von diesen Fällen die Diagnose nicht zuverlässig sicher gestellt. 62 aussätzig gewordenen Personen, welche von zur Zeit ihrer Geburt bereits leprakranken Eltern abstammten, standen 156 gesund gebliebene Geschwister gegenüber. Uebrigens werden von aussätzigen Eltern verhältnißmäßig wenig Kinder erzeugt. Von 1564 Ehen zwischen solchen Kranken waren 461 überhaupt, 850 nach Beginn der Erkrankung (bei einem der Eltern) kinderlos; bei den übrigen Ehepaaren, welche Nachkommenschaft hatten, waren 26 Mal beide Theile, 227 Mal nur 1 Theil erkrankt.

Eine Uebertragung der Lepra von Person zu Person wurde in keinem Falle erwiesen. Von 8 Aussätzigen, für welche diese Verbreitungsart behauptet war, sind 4 nachweislich bereits krank gewesen, bevor die angebliche Uebertragung stattgefunden haben konnte; 3 andere litten nicht an Aussatz, sondern an anderweitigen Leiden. Unter 1691 Familienmitgliedern von 719 Aussätzigen waren bei unausgesetztem Verkehr mit diesen im Ganzen 95 erkrankt, jedoch war es in 17 dieser Fälle nicht sicher, ob es sich wirklich um Lepra handelte. 25 Ehepaare, bei welchen im Zeitraum von 5 Jahren nach der Erkrankung eines Gatten auch der andere aussätzig wurde, stehen 356 andere gegenüber, in denen trotz Verzicht auf eine Trennung nur ein Theil erkrankt blieb. In 222 Ehen, in welchen einer der Gatten leprakrank war, kam nur 5 Mal die Krankheit bei den gesunden Theil vor Ablauf von 5 Jahren des Zusammenlebens zum Ausbruch.

Der Behauptung gegenüber, nach welcher die Lepra auf Fischgenuß zurückzuführen ist, stellte die Kommission fest, daß 162 Aussätzige leugneten, jemals Fische gegessen zu haben, was nach den strengen religiösen Vorschriften einzelner Sekten in Indien glaubwürdig ist. Auch für einen Zusammenhang der Entstehung der Krankheit mit salzarmer Nahrung fand sich ein Anhalt nicht. Die Verbreitung der Krankheit stand zu der Höhe der Salzpreise in den einzelnen Gebieten Indiens nicht in Beziehung.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verfügung, das Vorräthighalten von Diphtherie-Heilserum in Apotheken betreffend. Vom 24. September 1894.

Euer Wohlgeboren weise ich darauf hin, daß das in jüngster Zeit in den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. hergestellte Diphtherie-Heilserum inzwischen im Handel erschienen ist. Bei der außerordentlichen Bedeutung, die diesem Mittel insbesondere auch nach den im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin gemachten Erfahrungen bei der Behandlung und Heilung der Diphtherie zukommt, erachte ich es für angezeigt, da der Erfolg der Behandlung mit dem Diphtherie-Heilserum in erster Linie davon abhängt, daß dasselbe alsbald nach dem Ausbruch der Krankheit zur Anwendung kommt, daß das Mittel in den Apotheken vorräthig gehalten wird.

Das Mittel wird seitens der genannten Firma in flüssigem Zustande in drei Konzentrationen abgegeben:

Nr. 1. Fläschchen à 6 ℳ (grünes Etikett) = Einfache Dosis = 600 Antitoxinnormaleinheiten für solche Fälle, bei welchen alsbald nach dem Ausbruch der ersten Krankheitssymptome die Behandlung mit Heilserum begonnen wird.

Nr. 2. Fläschchen à 11 ℳ (weißes Etikett) = 1000 Antitoxinnormaleinheiten.

Nr. 3. Fläschchen à 16 ℳ (rothes Etikett) = 1500 Antitoxinnormaleinheiten.

Vorgeschrittene Diphtheriefälle erfordern entweder eine mehrmalige Anwendung der einfachen Dosis, oder die Verwendung des Inhaltes der Fläschchen Nr. 2, resp. Nr. 3, welche das Mittel in konzentrirterer Form enthalten.

Der gesammte Inhalt der Fläschchen ist stets auf einmal anzuwenden und zwar durch Einspritzung unter die Haut. Zur Einspritzung ist die Benutzung einer Koch'schen Ballonspritze à 10 ccm zu empfehlen. Solche Spritzen werden von Herrn Lautenschläger, Berlin N., Oranienburgerstraße 54, stets vorräthig gehalten. Als Injektionsstellen sind solche Körperstellen zu wählen, an welchen die Haut sich in weiter Falte abheben läßt, z. B. die vordere Brustwand und die Oberschenkel. Zu vermeiden sind solche Stellen, auf welchen die Patienten aufliegen. Die Resorption der Flüssigkeit erfolgt auch ohne Massage sehr schnell und ohne daß danach eine lokale oder allgemeine Reaktion zur Beobachtung kommt.

Falls Euer Wohlgeboren in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Herren Aerzte nur eine Konzentration (Nr. 1) vorräthig zu halten gewillt sind, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei demselben Krankheitsfall eine wiederholte Applikation geboten erscheinen kann.

Bezüglich der Aufbewahrung des Diphtherie-Heilserums bestimme ich, daß dasselbe bis auf Weiteres im Keller in einem besondern und entsprechend zu bezeichnenden Kästchen vor Licht geschützt zu erfolgen hat.

Indem ich Euer Wohlgeboren die alsbaldige Anschaffung dieses Mittels hiermit auf's Angelegentlichste empfehle, bemerke ich, daß dasselbe in den vorbezeichneten 3 Konzentrationen von den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. Main zu beziehen ist.

Die Herren Kreisphysiker haben von dieser Verfügung Kenntniß erhalten. Auch sind die Herren Landräthe und Magistrate ersucht worden, den Kommunal- und Kassenärzten von dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

Der Regierungs-Präsident.

An die sämmtlichen Herren Apothekenbesitzer und Verwalter von Apotheken sowie an die Besitzer von Hausapotheken des Bezirks. — Abschriftlich den Kreisphysikern und Kreiswundärzten mitgetheilt.

Hessen. Verordnung, die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker betr. Vom 4. August 1894. (Großherzogl. Hessisches Regierungsblatt 1894 S. 295.)

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 22. Februar dieses Jahres beschlossen hat, den Bundesregierungen anheimzustellen, am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu bilden, die Prüfungen nach den im Nachstehenden abgedruckten[1]) Vorschriften durchzuführen und auf Grund dieser Vorschriften Befähigungsausweise zu ertheilen, wird mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnet, wie folgt:

§ 1. An der Landesuniversität zu Gießen und der Technischen Hochschule zu Darmstadt werden Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker errichtet.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von dem unterzeichneten Ministerium für jedes Prüfungsjahr ernannt.

§ 2. Den Prüfungen sind die im Nachstehenden abgedruckten[1]) Vorschriften zu Grund zu legen, und den als reif befundenen Prüflingen auf Grund dieser Vorschriften Befähigungsausweise zu ertheilen.

§ 3. Denjenigen Chemikern, welche den Befähigungsausweis erworben haben, soll eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden, und zwar vornehmlich:

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie;

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

§ 4. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

§ 5. Das unterzeichnete Ministerium ist ermächtigt, für den Zeitraum eines Jahres nach dem im § 3 bezeichneten Termine:

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis, unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen, zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis, unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen, zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfungen von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

Darmstadt, den 4. August 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

J. V.: v. Knorr. Dr. Wagner.

Braunschweig. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern. Vom 20. August 1894. (Gesetz- und Verordnungssammlung S. 133.)

Nachdem die Bundesregierungen übereingekommen sind, am Sitze der dafür geeigneten Universitäten und technischen Hochschulen Kommissionen zur Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern zu bilden, die Prüfungen nach gleichmäßigen Vorschriften stattfinden zu lassen und den auf Grund derselben erlangten Befähigungsausweisen Gültigkeit für den Umfang des ganzen Reiches beizulegen, bestimmen wir mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen Albrecht von Preußen ꝛc., Regenten des Herzogthums Braunschweig, was folgt:

§ 1. Im Anschluß an die Herzogliche technische Hochschule zu Braunschweig werden Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker, eine Vorprüfungs- und eine Hauptprüfungskommission errichtet. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen mit Einschluß der Vorsitzenden werden, immer auf drei Jahre, vom Staatsministerium ernannt; die Namen derselben werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Oberaufsicht über die Thätigkeit der Prüfungskommissionen wird vom Staatsministerium geübt und geordnet.

§ 2. Den Prüfungen sind die aus der Anlage[1]) ersichtlichen Vorschriften zu Grunde zu legen.

§ 3. Die Centralbehörde beziehungsweise die zuständige Behörde im Sinne des § 16 Abs. 4, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 31 der Prüfungsvorschriften ist das Staatsministerium.

Ueber die Zulassung der im § 5 Nr. 1 und 2 der Prüfungsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen, sowie über die Anerkennungen der Diplomprüfungen (§ 16 Abs. 2) entscheidet dasselbe im Einvernehmen mit dem Reichskanzler.

§ 4. Gesuche um Zulassung zu den Prüfungen sind an den Vorsitzenden der betreffenden Kommission zu richten und in der Kanzlei der technischen Hochschule abzugeben, woselbst auch die Prüfungsgebühren einzuzahlen sind.

§ 5. Das Laboratorium der technischen Hochschule wird nebst den sonst erforderlichen Räumen den Prüfungskommissionen zur Vornahme der Prüfungen von der genannten Anstalt zur Verfügung gestellt.

Die Sekretariats-, Registratur- und Kassengeschäfte bei den Prüfungskommissionen besorgt der Sekretär der technischen Hochschule.

§ 6. Die Prüfungskommissionen führen ein Siegel mit dem Braunschweigischen Pferde und der Umschrift: „Herzogliche Prüfungskommission für Nahrungsmittelchemiker zu Braunschweig."

§ 7. Die Prüfungseinrichtungen treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in das Leben.

§ 8. Das Staatsministerium behält sich vor, innerhalb Jahresfrist von dem im § 7 bezeichneten Zeitpunkte an

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgeschriebenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, insofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgeschriebenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten der für die Hauptprüfung eingesetzten Kommission nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

Anträge auf Ertheilung des Befähigungsausweises auf Grund dieser Uebergangsbestimmungen sind an das Staatsministerium zu richten und für den Vorsitzenden der Hauptprüfungskommission in der Kanzlei der technischen Hochschule abzugeben.

§ 9. Denjenigen Chemikern, welche den Befähigungsausweis erworben haben, soll eine vorzugsweise Berücksichtigung zu Theil werden, vornehmlich

---

[1]) S. Veröff. 1894 S. 174.

[1]) Veröff. 1894 S. 174.

1. bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittelchemie,

2. bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden Fragen,

3. bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Braunschweig, den 20. August 1894.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staats-Ministerium.

Hartwieg.

Oesterreich. Aus einem **Erlaß des Ministeriums des Innern** an alle politischen Landesbehörden, **betreffend sanitäre Vorkehrungen bei Eisenbahn- und anderen Bauten mit Ansammlung einer größeren Arbeiterzahl,** vom 3. Mai 1894, Z. 7210. (Oest. San.-W. S. 182.)

. . . . . Um auch unter den schwierigen Verhältnissen von Arbeiteranhäufungen gute sanitäre Zustände zu sichern und Epidemiekalamitäten vorzubeugen . . . . . ist vor allem nöthig, daß die k. k. . . . . selbst auf die amtlichen Publikationen von Konzessionsurkunden zum Baue von Eisenbahnen in ihrem Verwaltungsgebiete Acht habe, in jedem Falle einer derartigen Verlautbarung die betreffenden politischen Behörden sofort auf den bevorstehenden Bahnbau aufmerksam mache und dieselben anweise, sich über alle diesbezüglichen Vorkehrungen aufs Genaueste informirt zu erhalten und insbesondere alle in Betracht kommenden Gemeinden dahin zu instruiren, über Schritte, welche von den Bauunternehmungen unternommen werden, um die Inangriffnahme des Baues vorzubereiten, vor Allem über jedes Einschreiten um Baubewilligungen zur Herstellung von dem Bahnbau dienenden Objekten, wie z. B. Wohnbaracken, Kantinen Lebensmittelmagazinen u. dgl., insoferne dieselben im Wirkungskreise der Gemeinde gelegen sind, an die politische Behörde Bericht zu erstatten, welche Anlaß zu nehmen haben wird, für die Hintanhaltung sanitärer Uebelstände oder Unterlassungen durch Verbote Sorge zu tragen.

Es ist selbstverständlich, daß hiebei jedes über das Maaß des unbedingt Nothwendigen hinausgehende Einschreiten, jede unnöthige Störung der Bauvorbereitungen ebenso vermieden, wie die umsichtige Sicherstellung des Nothwendigen ernstlich angestrebt werden muß.

Die entsprechende Einwirkung auf die Bauunternehmung ist nach der Mittheilung des k. k. Handelsministeriums durch die Bedingnisse, unter welchen die Bauführung an Unternehmer vergeben wird, ermöglicht.

Insbesondere hat das k. k. Handelsministerium mittelst Note vom 25. November v. J. Z. 50 937 anher eröffnet, daß, insoferne es sich um Staatseisenbahnbauten handelt, die von der k. k. Generaldirektion der österr. Staatseisenbahnbauten für die Bauunternehmer vorgeschriebenen „Allgemeinen Bedingnisse" im § 13 al. 4 die geeignete Handhabe bieten, um dieselben bei drohender oder wirklich eingetretener Gefahr einer epidemischen Krankheit unter den Bahnarbeitern zu den erforderlichen Herstellungen zur Krankenpflege, also auch zur Beistellung von Isolirunterkünften zu veranlassen.

Diese Bestimmung der gedachten allgemeinen Bedingnisse lautet:

„Die Vorsorge für die Pflege und Heilung erkrankter oder verwundeter und das Begräbniß verstorbener Arbeiter liegt dem Unternehmer auf seine Kosten ob. Der Bauunternehmer hat im Bedarfsfalle schon bei Beginn der Arbeiten für die Errichtung von Krankenhäusern, für die Anstellung von Aerzten und Krankenwärtern Sorge zu tragen".

Unter der Bezeichnung Krankheiten sind Krankheiten jeder Art, sonach auch die Infektionskrankheiten inbegriffen.

Bezüglich der Privatbahnbauten hat das k. k. Handelsministerium seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, darauf Bedacht zu nehmen, daß anläßlich der Festsetzung der Konzessionsbedingungen in sanitärer Beziehung gleiche Leistungen der Unternehmer sichergestellt werden, wie sie von der k. k. Generaldirektion der österr. Staatsbahnen den Unternehmern von Staatseisenbahnbauten zur Pflicht gemacht sind.

Abgesehen von der Vorsorge für die isolirte Unterbringung infektionsverdächtig Erkrankter haben die politischen Behörden wegen rechtzeitiger Sicherstellung der übrigen erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorkehrungen Sorge zu tragen.

Sonach ist insbesondere auf die sanitätsgemäße Versorgung der Arbeiter mit Nahrungsmitteln und gutem Trinkwasser, auf die sanitätsgemäße Einrichtung der Wohn- sowie gemeinsamen Schlafräume, der Kantinen und Herbergen, auf die entsprechende Anlage von Aborten mit Senkgruben, auf die zeitgemäße und unschädliche Reinigung derselben, auf Einrichtungen zur unschädlichen Beseitigung aller Abfälle und Abwässer, auf die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe, und auf die strenge Beobachtung der pflichtgemäßen Anzeige aller sanitär wichtigen Vorkommnisse, insbesondere des ersten Auftretens infektionsverdächtiger Erkrankungen, sowie auf die Erzielung eines guten Impfzustandes der Arbeiter sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

Die politischen Behörden erster Instanz sind ferner anzuweisen, in Fällen, in welchen nothwendige sanitäre Maßnahmen durch die Ingerenz der politischen Behörden nicht unmittelbar erzielt werden können, die Anzeige an die k. k. . . . . zu richten, welche hierüber sofort anher behufs Inanspruchnahme der vom k. k. Handelsministerium bereitwillig zugesagten Vermittlung zu berichten haben wird.

Nach denselben Grundsätzen wird auch bei anderen öffentlichen Bauunternehmungen von größerer Bedeutung z. B. bei Regulirung von Wasserläufen, Straßenbauten u. dgl., vorzugehen sein.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an alle politischen Landesbehörden, betr. die Ueberwachung des Verkehres mit Arzneimitteln in Materialwaarenhandlungen. Vom 10. Mai 1894, Z. 9827. (Oest. San.-W. S. 184.)

In der Nummer 18, Jahrgang 1894 des „Oesterreichischen Sanitätswesen" gelangte der Erlaß der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 12. April 1894[1] Zl. 144 327 ex 1893, betreffend die Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln in Materialwaarenhandlungen zur Veröffentlichung.

Da Unzukömmlichkeiten bezüglich des Verkaufes von Arzneimitteln und Giften, auf deren Abstellung der bezogene Erlaß in zutreffender Weise zielt, auch in anderen Verwaltungsgebieten vorkommen dürften, wird die k. k. . . . . aufgefordert, im dortigen Verwaltungsgebiete in analoger Weise das Geeignete zur Abstellung der bezeichneten Mißstände zu veranlassen und über die Ergebnisse dieser Amtshandlungen summarisch zu berichten.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern an den k. k. Statthalter in Niederösterreich,[2] betr. die Wahrung der Interessen der Heil- und Humanitätsanstalten bei Bauführung ꝛc. in der Nähe derselben. Vom 21. Mai 1894, Z. 12 834. (Oest. San.-W. S. 209.)

Anläßlich verschiedener Verhandlungen über Spitalangelegenheiten im k. k. Obersten Sanitätsrathe ist die Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern durch diesen Fachrath auf den Umstand gelenkt worden, daß die Interessen der bestehenden Heil- und Humanitätsanstalten bei der Durchführung öffentlicher Vor-

[1] Vgl. Veröff. S. 513.

[2] Dieser Erlaß wurde auch allen übrigen politischen Landesbehörden behufs analogen Vorgehens zum Schutze der Interessen der öffentlichen Heil- und Humanitätsanstalten zur Kenntnißnahme, weiteren Veranlassung und eventuellen Berichterstattung abschriftlich mitgetheilt.

kehrungen, welche zumeist im eigenen Wirkungskreise der Gemeinden gelegen sind, namentlich bei Durchführung baulicher Herstellungen in der Umgebung derselben, in der bedauerlichsten Weise vernachlässigt werden, und daß seitens der auf Grund der Bestimmungen des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zur Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und Wahrnehmung der öffentlichen sanitären Interessen berufenen Behörden auf die Hintanhaltung der Schädigung der gedeihlichen Wirksamkeit der gedachten Heil- und Humanitätsanstalten nicht immer die nothwendige Aufmerksamkeit verwendet wird.

In dieser Beziehung ist es besonders bedauerlich, daß derlei mißliche Erfahrungen insbesondere auch in Wien sich wiederholen, obwohl gerade der Bevölkerung der Reichshauptstadt durch die bestehenden Heil- und Humanitätsanstalten tagtäglich die größten Wohlthaten erwiesen und der Gemeindevertretung die Sorge um die öffentliche Heil- und Humanitätspflege in der munifizentesten Weise erleichtert wird.

Daß die gedachten Beschwerden in der That nicht unberechtigt sind, wird beispielsweise durch den Umstand bestätigt, daß es ungeachtet der wiederholten, selbst vom Ministerium des Innern ausgegangenen Anregungen bisher nicht gelungen ist, für das k. k. Allgemeine Krankenhaus, dessen Betrieb für die Stadt Wien eine geradezu unerschöpfliche Quelle sanitärer und selbst materieller Vortheile ist, und sowie für die daselbst untergebrachten wissenschaftlichen Lehrinstitute die erforderliche schon aus Humanitätsrücksichten anzusprechende Ruhe durch Herstellung eines geräuschlosen Straßenpflasters in den benachbarten Straßen seitens der Gemeinde zu beschaffen, welche Rücksichtnahme allerdings in anerkennenswerther Weise zahlreichen städtischen Schulanstalten, aber auch zahlreichen Kommunikationen, hinsichtlich welcher ein so dringendes und ethisches Interesse nicht vorliegt, schon längst zu Theil geworden ist.

Ein weiterer Beweis dieser geringen Rücksichtnahme auf bestehende Humanitätsanstalten ergiebt sich aus dem Umstande, daß, obwohl bei größeren baulichen Herstellungen innerhalb solcher Anstalten den in der Nähe wohnenden Interessenten Gelegenheit zur Aeußerung und eventuellen Einsprache gegeben wird, bei baulichen Ausführungen in nächster Nähe bestehender Heilanstalten die Direktionen derselben zumeist als gänzlich uninteressirt betrachtet werden, so daß die Ausführung fast unzulässig hoher Gebäude in nächster Nähe solcher Anstalten in rücksichtsloser Ausnützung der Bestimmungen der Bauordnung, ohne Verständigung oder Einvernahme der Vertreter dieser Heil- und Humanitätsanstalten, sowie ohne jene im Rahmen der Bauordnung zulässigen Kautelen zu Stande kommt, welche es verhindern könnten, daß die betreffenden Heil- und Humanitätsanstalten in sanitärer Beziehung geschädiget und durch diese Schädigung rückwirkend das Gesundheitswohl der um die verbaute Anstalt sich zusammendrängenden Bevölkerung beeinträchtigt werde.

Um ein Beispiel anzuführen, wird auf die Ignorirung der Interessen des St. Anna-Kinderspitales, dessen der Bevölkerung leicht zugängliche Lage einen unschätzbaren Vortheil für die Kinderheilpflege in Wien bietet, bei dem Ausbaue der Umgebung mit 4 bis 5stöckigen Wohnhäusern ohne Vorplätze oder Vorgärten hingewiesen.

Als weiteres Beispiel könnte die ohne jedwede Kautelen gestattete Verbauung des Areales gegenüber der Blatternabtheilung des Kaiser Franz Joseph-Spitales angeführt werden.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen beehre ich mich Euere Excellenz zu ersuchen, auf den Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien neuerdings in der Richtung Einfluß nehmen zu wollen, daß derselbe sich bestimmt finden möge, die angedeuteten Interessen der Sanitäts- und Humanitätsanstalten im Gemeindegebiete von Wien unter seinen besondeceu Schutz zu nehmen, dieselben, soweit es irgend möglich ist, vor sanitätswidrigen Beeinträchtigungen ihres Licht- und Luftraumes nach Zulaß der gesetzlichen Bestimmungen zu schützen und denselben, insbesondere aber dem Allgemeinen Krankenhause, durch geeignete technische Maßnahmen auf den Straßen- und Kommunikationswegen jenes Maß von Ruhe zu sichern, welches bei dem stets zunehmenden öffentlichen Verkehre erzielbar ist und für welche derselbe nicht blos des Dankes der zur Verwaltung dieser Anstalten verpflichteten Organe, sondern auch der in denselben Pflege und Heilung findenden Bewohner der Reichshauptstadt sicher sein kann.

Ebenso wird es sich empfehlen, auch die politischen Behörden aufmerksam zu machen, diesem Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit die Wahrnehmung der Interessen öffentlicher Anstalten gegenüber den sich geltend machenden Privatinteressen gegebenen Falles nicht versäumt werde.

Von dem über die Anregung Veranlaßten und den erzielten Erfolgen wolle anher die Anzeige erstattet werden.

Schweiz. Für den **Kanton Appenzell J.-Rh.** ist am 18./19. Januar 1894 eine Polizei-Verordnung erlassen worden, deren III. auf die **Markt-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei** bezüglicher Abschnitt nach dem „Sanit.-demogr. Wochenbullet. d. Schweiz" S. 274 nachstehend wiedergegeben wird.

Art. 9. Die Bezirksvorstände haben gemäß einem von der Standeskommission für alle Bezirke gleichmäßig aufgestellten Reglement sog. Gesundheitskommissionen zu ernennen, welche über den Verkauf von vollgewichtigem und gutgebackenem Brot und über andere Lebensmittel Nachschau und Untersuchungen zu halten haben.

Art. 10. Wer schlechte und unreife Lebensmittel auf dem Markte oder sonst feilbietet, dem sollen dieselben weggenommen und der Verkäufer mit 5 bis 20 Fr. gebüßt werden.

Bei Milchverkäufern wird polizeiliche Nachschau über Verabfolgung von unverfälschter Milch gehalten. Fehlbare werden dem Bezirksrathe zur Bestrafung überwiesen, welcher Bußen bis auf 200 Fr. aussprechen kann und berechtigt ist, das Resultat zu veröffentlichen. Ueber zivilrechtliche Schadenersatz-Ansprüche entscheidet der Richter.

Auf Beschluß der Standeskommission und nach Weisung dieser Behörde ordnet die Polizeidirektion von Zeit zu Zeit durch eine fachkundige Person chemische Untersuchungen der Getränke an. Diese Untersuche können auch nur auf einzelne Gebiete des Kantons oder nur auf einzelne Getränke sich erstrecken.

Gesundheitsschädliches Getränke ist in allen Fällen sofort wegzunehmen.

In Fällen, wo Fälschung oder unerlaubte Beimischungen erwiesen werden, sind die Fehlbaren, Lieferanten oder Verkäufer, dem Gerichte zu überweisen: ebenso diejenigen, welche verdorbene, gesundheitsschädliche Getränke auswirthen.

Diejenigen, welche bekannten Trunkenbolden über Bedürfniß oder schon Betrunkenen noch mehr zu trinken geben, oder auch den in den Armenanstalten Untergebrachten geistige Getränke verabreichen, sind vom Bezirksrathe mit 5 bis 20 Fr. zu büßen.

Ueberhaupt ist jede Art Verabreichung gebrannter Getränke an eine besondere polizeiliche Erlaubniß gebunden.

Die Polizei übt eine besondere Aufsicht über die Farbstoffe und den Gebrauch des Arseniks und des Phosphors aus.

Die Verkäufer von Petroleum, Ligroin, Spiritus und andern leicht entzündbaren Stoffen haben eine besondere polizeiliche Ermächtigung einzuholen und namentlich für Aufbewahrung in festen Geschirren und Kellerungen, sowie für die ausschließlich während der Tageszeit stattfindende Verabreichung gutzustehen. Wer mit Petroleum Handel treibt, darf höchstens zwei Fässer an sicherem Orte auf Lager halten. Größere Quantitäten von Ligroin dürfen nur in gewölbten Räumen aufbewahrt werden, für kleinere Quantitäten, von höchstens 2½ kg, sind Blechflaschen anzuschaffen.

Zudem ist jeder gehalten, der Petroleum in größeren Quantitäten besitzt, entsprechend Sand in der Nähe zu halten.

Für den Abzug von Petroleum, Ligroin u. s. w. aus Fässern gilt die Vorschrift, daß der Abzug unter einem Male in feuerfeste Flaschen oder in einen besonders dafür hergerichteten Behälter mit feuersicherem Hahnen geschehe. Alljährlich ist seitens der Bezirksbehörde über die Beachtung vorstehender Bestimmungen eine Rundschau abzuhalten und sind Fehlbare dem Bezirksrathe zu überweisen.

In der Feuerschau Appenzell, Gonten und Oberegg steht die spezielle Ausführung und Ueberwachung der in vorstehenden Absätzen enthaltenen feuerpolizeilichen Bestimmungen bei den Feuerschaukommissionen.

Art. 11. Hauptleute und Räthe haben ganz besonders darüber zu wachen, daß durch den Fleischverkauf keine ansteckenden Krankheiten verbreitet werden. Wo solche vorkommen, haben sie eine Untersuchung durch einen amtlichen Thierarzt einzuleiten.

Als krank erkannte Thiere dürfen in öffentlichen Metzgen nicht geschlachtet und ausgewogen werden. Ergiebt sich bei der Untersuchung eines geschlachteten Thieres, daß dasselbe an einer Krankheit gelitten hat, so darf das Fleisch nur verkauft werden, wenn dasselbe keine der Gesundheit der Konsumenten nachtheilige Veränderungen erlitten hat. Die Beschaffenheit solchen Fleisches darf den Käufern nicht verheimlicht werden; deshalb soll dasselbe da, wo es in einer Metzge zum Verkaufe kommt, als krankes Fleisch bezeichnet und wo möglich auf einer hiefür eigens errichteten Bank ausgelegt werden. Fleisch, in welchem Faden- oder Blasenwürmer beobachtet werden, darf unter keiner Bedingung zum Genusse für Menschen verwendet werden. Ebenso darf Fleisch, dessen Aussehen und Geruch beginnende Fäulniß verräth, nicht bloß nicht mehr im Verkaufslokale gehalten werden, sondern jeder Verkauf desselben ist strengstens verboten.

Der Genuß des Fleisches seuchenkranker Pferde (Rotz und Hautwurm) ist strengstens verboten.

Den von Hauptleuten und Räthen bezeichneten Gesundheitskommissionen und Fleischbeschauern muß auf deren Begehren jederzeit der freie Zutritt in die Metzgen, Wurstereien und Verkaufslokalitäten eröffnet werden.

Die über den Verkauf in den Verkaufslokalen geltenden Bestimmungen beziehen sich ganz besonders auch auf den Hausirhandel, sowie die sämmtlichen über den Fleischverkauf aufgestellten Bestimmungen auf die Verwendung des Fleisches zu Würsten und Schüblingen, bezw. auf den Verkauf derselben.

Der Verkauf von Fleisch- und Wurstwaaren steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Bezirksbehörde, welche entsprechende Untersuchungen vornehmen, die Fehlbaren bis auf 200 Fr. mit Buße belegen und die Resultate der Untersuchungen veröffentlichen kann.

Schwerere Fälle, namentlich wo Gesundheitsschäden verursacht worden, sind als Straffälle an das Gericht zu weisen, und sind die Fehlbaren auch für den angerichteten Schaden haftbar.

Im Bezirk und äußeren Feuerschaukreise Appenzell darf das Schlachten von Groß- und Kleinvieh und Schweinen, soweit das Fleisch für den gewerbsmäßigen Handel bestimmt ist, nur im Schlachthause geschehen. Das übrige Schlachten darf nur in geschlossenen Räumen stattfinden.

Art. 12. Die öffentlichen Brunnen sollen in bester Ordnung und Reinlichkeit gehalten werden. Die Polizei richtet hierauf ihr besonderes Augenmerk. Dawiderhandelnde fallen in eine Buße von 2 bis 20 Fr.

Art. 13. Unter besonderer Aufsicht sowohl der kantonalen Polizeidirektion als auch der Bezirksbehörden stehen Anlagen jeder Art, Denkmäler, Frucht- und Gemüsebau. Alle Polizeiorgane sind anzuweisen, hierauf ein besonderes Augenmerk zu halten.

Wer Anlagen, Denkmäler oder Bäume schädigt, soll nebst Schadenersatz mit Geldbuße von 5 bis 20 Fr. bestraft werden.

Wenn die That aus Muthwillen, Bosheit oder Rachsucht geschehen ist, werden die Fehlbaren, sofern solche erwachsene Personen sind, dem Richter überwiesen. Minderjährige, für welche Eltern und Vormünder verantwortlich sind, können durch den Bezirksrath bestraft werden. Wer uneingesammelte Baum-, Feld- oder Gartenfrüchte unberechtigterweise sich aneignet, macht sich des Diebstahls schuldig und ist beim Richter zur Strafe einzuleiten. Minderjährige, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, können von der Bezirksbehörde, in deren Bezirk die That begangen worden, in eine Strafe von 2 bis 10 Fr. verfällt werden, wofür die Inhaber der elterlichen Gewalt über die Thäter haftbar sind.

Art. 14. Uebermäßiger Gebrauch der menschlichen Kräfte ist gemeinhin untersagt. In Bezug auf die Fabrikarbeit überwachen die Bezirksbehörden die Vollziehung aller jener Bestimmungen des eidg. Fabrikgesetzes, welche nicht ausdrücklich in die Befugnisse der Kantonsregierung gelegt sind.

Art. 15. Die Ausübung der Viehgesundheitspolizei richtet sich nach den bezüglichen Bundesbestimmungen, sowie nach den Vorschriften der kantonalen Vollziehungs-Verordnung zu den Bundesgesetzen, betreffend polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen.

Art. 16. Das Feilbieten und Versteigern ungesetzlicher Waagen, Gewichte und Maaße ist bei einer Buße von 5 Fr. verboten.

Rumänien. Sanitätsgesetz vom 14. Juni 1893.

(Fortsetzung.)

Art. 95. Les médecins des hôpitaux de l'Ephorie et de l'Epitropie générale seront nommés seulement à la suite d'un concours ad-hoc.

Pour les médecins en chef et en second, le jury du concours sera composé de trois médecins en chef définitifs, tirés au sort par l'Ephorie parmi tous les hôpitaux de Bucarest, pour l'Epitropie générale de Saint Spiridon de Iassy, seront tirés au sort trois médecins en chef, parmi tous les médecins en chef des hôpitaux de cette Epitropie, ainsi que des hôpitaux-succursales des districts; de deux professeurs de la Faculté de médecine et de deux délégués du Ministre de l'intérieur, pris dans le Conseil sanitaire supérieur, parmi ceux qui ne sont pas médecins des hôpitaux de l'Ephorie.

Les médecins de ces institutions seront nommés à titre définitif, par décret royal rendu sur la proposition faite, par les Ephores et par les Epitropes, au Ministre de l'intérieur, auquel communication sera faite également du résultat du concours.

Les docteurs en médecine roumains sont seuls admis à prendre part à ces concours.

Art. 96. L'Ephorie des hôpitaux et l'Epitropie de Saint Spiridon, sont obligées de mettre, dans leurs hôpitaux, à la disposition du Ministre de l'instruction publique, le nombre de malades nécessaires pour les cours de clinique de la Faculté de médecine.

Un réglement qui séra élaboré par le Ministre de l'instruction publique, d'accord avec l'Ephorie des hôpitaux et l'Epitropie de Saint Spiridon, précisera le nombre des lits, ainsi que les relations entre les administrations des hôpitaux et les professeurs de cliniques.

L'Ephorie des hôpitaux et l'Epitropie de Saint Spiridon ont le droit, si bon leur semble, de nommer le professeur de clinique, médecin des hôpitaux, sans concours et seulement en cas de vacance.

Art. 97. Dans l'intérêt de la formation d'un nombre suffisant de médecins d'hôpitaux pour les districts, les nominations aux fonctions de médecin en second ou stagiaire des hôpitaux de l'Ephorie et de l'Epitropie générale, seront faites pour un temps limité de quatre ans au plus.

Art. 98. L'organisation des concours sera réglementée par les Ephores, pour l'établissement des hôpitaux civils de Bucarest, et par l'Epitropie générale, pour l'établissement des hôpitaux de Saint

Spiridon de Iassy, après avoir pris l'avis des colléges médicaux respectifs.

Ces réglements devront être approuvés par le Ministre de l'intérieur et sanctionnés par le Roi.

Un délégué du Ministre de l'intérieur prendra part au jury du concours.

Art. 99. Les médecins en chef définitifs de l'Ephorie et de l'Epitropie générale formeront deux colléges médicaux, qui rempliront l'office de corps consultatif médical, auprès des administrations respectives.

Ces colléges médicaux seront convoqués par les Ephores ou par les Epitropes, toutes les fois qu'il sera nécessaire et ils seront consultés dans tous les cas où les règlements exigeront leur avis.

Art. 100. Les médecins de chaque institution se réuniront, une fois par an, en Assemblée générale médicale, au siége de l'administration dont ils dépendent, pour présenter les études et les travaux spéciaux, faits dans leurs services respectifs et pour discuter les questions offrant un intérêt médical important. L'Assemblée sera convoquée par les Ephores et par les Epitropes généraux. Les travaux de l'Assemblée générale des médecins de l'Ephorie et de l'Epitropie générale, seront concentrés dans un rapport spécial, qui sera publié dans les Annales de l'institution respective.

Il sera de même régulierèment publié une statistique des hôpitaux et hospices dépendants de ces administrations. Le Ministre de l'intérieur peut leur demander également communication mensuelle de celles des données statistiques, pouvant présenter de l'intérêt pour l'administration générale du pays.

Art. 101. Les médecins de ces institutions, qui manqueront à leurs devoirs ou à l'observation des règlements établis, encourront les pénalités suivantes:

a) La réprimande;

b) La privation du traitement, jusqu'à un mois, au maximum, et

c) La révocation.

La réprimande sera faite par les Ephores et par les Epitropes généraux.

La privation du traitement sera appliquée, après approbation du Ministre de l'intérieur, auquel les Ephores ou les Epitropes généraux soumettront les documents de l'enquête, constatant les manquements du médecin respectif.

La révocation à lieu par décret royal, rendu sur le rapport du Ministre de l'intérieur, à la suite d'un rapport des Ephores ou des Epitropes généraux, accompagné du résultat de l'enquête qui prouve les manquements.

Art. 102. Les médecins et pharmaciens des hôpitaux de l'Ephorie de Bucarest et de ceux de l'Epitropie Saint Spiridon de Iassy, qui pendant des épidémies et dans l'exercice de leurs fonctions, auront contracté, par infection des malades, des maladies entraînant pour eux incapacité de service ou mort, — qu'ils eussent ou non les années de service exigées par le réglement des pensions de retraite, — recevront de la caisse respective, comme pensions de retraite, le quantum entier des appointements qu'ils ont eu, reversible sur leur famille, en conformité de prescriptions du règlement respectif de ces administrations.

La constatation de la cause de la mort ou de l'incapacité de service, sera faite conformément aux prescriptions de la Loi et du règlement des pensions de l'Etat.

Art. 103. Toutes les autres dispositions de la Loi sanitaire ne regardent l'Ephorie des hôpitaux de Bucarest, ni l'Epitropie des hôpitaux de Saint Spiridon de Iassy, excepté des dispositions prévues aux articles 161, 162, 163, 164 et 166 de la présente loi.

B. Etablissements hospitaliers qui ne relèvent pas de l'Ephorie des hôpitaux civils, ni de l'Epitropie générale de Saint Spiridon.

Art. 104. Tous les établissements hospitaliers, créés par des actes de bienfaisance, ainsi que les biens de ces établissements, seront administrés conformément aux actes de fondation et aux testaments.

Ces établissements devront présenter chaque année, trois mois au plus après la clôture de l'exercice, au Ministre de l'intérieur, un compte de gestion (recettes et dépenses) et un état de situation (bilan) détaillé, de l'état de leur avoir entier.

Toutes ces administrations sont tenues de transmettre au Ministre de l'intérieur, dans les six mois de la promulgation de la présente loi, un double des actes de fondation et l'inventaire de l'avoir qu'ils possèdent, accompagnés du bilan et du compte de gestion de l'année précédente.

Il sera rédigé, pour chaque administration pareille, par ceux qui sont chargés de l'administration, un règlement d'administration et de gestion, dans les limites des lois, lequel sera porté à la connaissance du Ministre de l'intérieur dans le délai d'une année, à partir de la promulgation de la présente loi; en cas contraire, le Ministre de l'intérieur imposera un règlement, par lui élaboré, sous la réserve de ne pas contrevenir aux actes de fondation.

Ce règlement sera soumis à l'approbation du Ministre de l'intérieur et à la sanction royale.

Le Ministre de l'intérieur veillera à ce que les dispositions des testaments et des actes de fondation, ainsi que des règlements, soient strictement appliqués par chaque administration.

Titre IV.

Chapitre XIII. *De l'exercice de la médecine, de l'art vétérinaire, de la chirurgie dentaire, de l'art pharmaceutique et de l'obstétrique.*

Art. 105. Le Ministre de l'intérieur accorde le droit d'exercice de la médecine, de l'art vétérinaire, de la chirurgie-dentaire, de la pharmacie et de l'art obstétrical, à toutes les personnes possédant des titres universitaires, délivrés par les Facultés de médecine roumaines et les Ecoles respectives de médecine vetérinaire, de pharmacie et d'obstétrique, titres qui seront visés par le Ministre de l'instruction publique et, pour les vétérinaires, par le Ministre de l'agriculture, de l'industrie, du commerce et des domaines.

Ces droits sont acquis également en vertu de diplômes étrangers, vérifiés par le Ministre de l'intérieur, à la suite d'un examen de libre pratique, subi devant un jury spécial.

Ne seront admis à l'examen de libre pratique dans le pays, que les docteurs en médecine, dont les diplômes leur confèrent le droit d'exercice de la médecine dans les pays où ils les auront obtenus; quant aux docteurs en médecine, n'ayant pas obtenu le droit de libre pratique dans ces pays, ils devront subir tous les examens de doctorat devant une des Facultés de médecine roumaines. Le droit de libre pratique leur est accordé par le Ministre de l'intérieur, sur l'avis conforme du Conseil sanitaire supérieur.

L'examen d'admission à la libre pratique est subi à la Direction générale du service sanitaire, et le jury examinateur sera composé, comme il suit:

a) Pour les docteurs en médecine: de deux membres du Conseil sanitaire supérieur et de trois professeurs de la Faculté de médecine;

b) Pour les vétérinaires: d'un vétérinaire délégué par le Conseil sanitaire supérieur, d'un membre de la Commission vétérinaire et de trois professeurs de l'Ecole supérieure de médecine-vétérinaire;

c) Pour les chirurgiens-dentistes: d'un membre du Conseil sanitaire supérieur, d'un professeur de la Faculté de médecine et d'un dentiste, délégué par le Conseil sanitaire supérieur;

d) Pour les pharmaciens: d'un membre du Conseil sanitaire supérieur, d'un membre de la Commission pharmaceutique et de trois professeurs de l'Ecole supérieure de pharmacie;

e) Pour les sages-femmes, d'un membre du Conseil sanitaire supérieur et de deux professeurs de la Faculté de médecine.

Les candidats pour l'examen de libre pratique, devront payer les taxes suivantes:

Les docteurs, les vétérinaires et les pharmaciens, paieront chacun une taxe de 300 francs;

Les chirurgiens-dentistes 150 francs;

Les sages-femmes 40 francs.

Un règlement spécial déterminera les détails relatifs à ces examens et à la répartition des taxes.

Art. 106. Quiconque voudra exercer en Roumaine la médecine, la pharmacie, la médecine-vétérinaire, la chirurgie-dentaire et l'obstétrique, devra en informer le conseil d'hygiène publique de la circonscription où il aura choisi son domicile, et lui présenter les diplômes constatant qu'il a obtenu la permission d'exercer sont art en Roumanie.

Le conseil d'hygiène publique communiquera à tous les pharmaciens de sa circonscription les noms des médecins et vétérinaires ayant le droit d'exercer leur art, qui se seront établis dans le rayon respectif.

Art. 107. Sont seuls admis à l'exercice de la médecine, les docteurs et les licenciés en médecine, ainsi que les maitres en chirurgie, domiciliés depuis longtemps dans le pays et dont les diplômes auront été trouvés bons, par les autorités sanitaires.

Les patrons en chirurgie ne sont pas admis à l'exercice de l'art médical.

Art. 108. L'exercice de la médecine est en général distinct de l'exercice de l'art de la pharmacie.

Cependant les médecins, dans les localités éloignées de plus de 5 kilomètres d'une pharmacie, ont le droit de débiter eux-mêmes des médicaments à leurs clients.

En ce qui concerne la prescription des ordonnances médicales et la vente des médicaments les médecins homoeopathes sont soumis aux mêmes règles que les médecins allopathes, c'est-à-dire qu'il ne leur est pas permis de débiter eux-mêmes des médicaments, sauf dans les localités distantes de plus de 5 kilomètres d'une pharmacie.

Art. 109. La prescription des ordonnances et la vente des médicaments, par les vétérinaires, est soumise aux mêmes règles que les ordonnances pour les hommes, avec la seule différence que la taxe pharmaceutique sera réduite pour les prescriptions vétérinaires.

Art. 110. Les sages-femmes sont aptes à aider seulement les couches normales et à faire quelques manipulations de petite chirurgie, d'après les prescriptions médicales.

Elles peuvent pratiquer les vaccinations et revaccinations sous le contrôle des médecins.

Mais il leur est défendu de faire des opérations et de soigner des maladies, de quelque nature que ce soit.

Art. 111. Les sous-chirurgiens ne peuvent en général exécuter que des manipulations de petite chirurgie et le massage; dans les localités où il n'y a pas de dentistes, on leur permet aussi d'arracher les dents.

Art. 112. Les dentistes ne sont appelés que pour des manipulations de chirurgie dentaire.

S'ils ne sont pas docteurs en médecine, ils ne peuvent faire usage des inhalations anesthésiques, qu'assistés d'un docteur.

Les dentistes-mécaniciens et, en général, les personnes sans titres universitaires qui s'occupent seulement de la fabrication de dents et de râteliers artificiels, ne sont pas admis à l'exercice de l'art dentaire; ils peuvent travailler seulement en qualité d'aides des dentistes reconnus et sous la responsabilité de ces derniers.

A partir du 1 Janvier 1896, ne seront plus admis à l'exercice de la chirurgie dentaire, que les docteurs en médecine.

Art. 113. Sera passible d'une amende de 100 à 1000 francs, ou d'un emprisonnement correctionnel de 15 jours à 6 mois, quiconque exercera comme profession, contrairement aux prescriptions ci-dessus, la médecine, la pharmacie, la médecine-vétérinaire et l'art dentaire.

Titre V.

De l'exercice de la pharmacie.

Chapitre XIV. *Surveillance de la pharmacie.*

Art. 114. Le Ministre de l'intérieur surveille l'exercice de la pharmacie. Il contrôle les pharmacies par le Conseil sanitaire supérieur, par la Commission pharmaceutique et par les délégués de ces deux corps; il autorise l'ouverture de nouvelles pharmacies et confirme leurs dirigeants.

Art. 115. Ont droit d'exercer la pharmacie en Roumanie, ceux qui ont obtenu des diplômes de pharmacien des Facultés de médecine du pays, ainsi que les possesseurs de diplômes étrangers, vérifiés conformément au prescriptions de l'art. 105.

Les certificats d'assistant en pharmacie, sont délivrés par les Facultés de médecine du pays.

Les certificats d'assistant en pharmacie, délivrés par des autorités étrangères, ne sont pas valables en Roumanie.

Le titre universitaire de pharmacien, même reconnu valable en Roumanie, ne confère pas le droit d'ouvrir une pharmacie;

Ce droit s'acquiert seulement en vertu d'une concession spéciale du Ministre de l'intérieur, accordée conformément à la présente loi.

Art. 116. Un règlement pharmaceutique spécial règlera l'organisation intérieure des pharmacies, et la manière dont elles seront surveillées et contrôlées.

Art. 117. La pharmacopée prescrit le nombre, et le l'espèce mode de préparation des médicaments officinaux (obligatoires). Une annexe ou supplément à la pharmacopée sera publié, par le Ministre de l'intérieur, sur la proposition de la Commission pharmaceutique et du Conseil sanitaire supérieur, chaque année, et toutes les fois que les progrès de la science ou les enseignements de l'expérience acquise, réclameront des suppléments ou des modifications dans la pharmacopée.

Art. 118. Le prix des médicaments sera fixé par la taxe pharmaceutique. Chaque année, le Ministre, après avoir pris l'avis de la Commission pharmaceutique et du Conseil sanitaire supérieur, reverra ces taxes, en les mettant en rapport avec la valeur commerciale des médicaments et avec les modifications introduites dans la pharmacopée et il publiera une annexe ou supplément à la taxe pharmaceutique.

Art. 119. La violation de la loi et des règlements pharmaceutiques entraînera la condamnation à une amende de 100 à 2000 francs et à la fermeture de la pharmacie.

Seront soumis à la même amende, les pharmaciens qui dirigeraient une pharmacie sans l'autorisation ministérielle, les pharmaciens-dirigeants qui admettraient dans leurs pharmacies des pharmaciens ou assistants, n'ayant pas leurs titres reconnus en Roumanie, ou des élèves qui ne seraient pas inscrits, à l'Ecole de pharmacie, ainsi que les dirigeants dont les pharmacies ne seraient pas approvisionnées de substances de la qualité prescrite par la pharmacopée et en quantités prescrites par les règlements pharmaceutiques.

Ces pénalités seront prononcées par l'autorité judiciaire

Le Ministre de l'intérieur, après avis conforme du Conseil sanitaire supérieur, peut ordonner directe-

ment la fermeture d'une pharmacie, pour un temps limité ou définitivement, selon la gravité des cas et à la suite d'une enquête, lorsque la pharmacie sera dirigée par un pharmacien, non reconnu comme dirigeant, ou lorsqu'elle ne sera pas approvisionnée de médicaments nécessaires, de la qualité prescrite par la pharmacopée, d'instruments, d'ustensiles et de drogues nécessaires.

Chapitre XV. *De l'ouverture de nouvelles pharmacies et des concessions expirées.*

Art. 120. Nul ne peut acheter le droit (la concession) d'ouvrir une pharmacie, s'il ne satisfait pas aux conditions prévues par l'art. 130 de la présente loi.

Art. 121. Au cas où le dirigeant d'une pharmacie sera changé, ce changement devra être soumis à l'approbation du Ministre de l'intérieur.

Art. 122. Quand il sera nécessaire de donner une concession pour l'ouverture d'une nouvelle pharmacie, le Ministre de l'intérieur, — après avis conforme de la Commission pharmaceutique et du Conseil sanitaire supérieur, donné sur la demande des autorités locales ou de plusieurs pharmaciens roumains, — publiera un concours qui ne pourra avoir lieu que deux mois après la date de la publication.

Dans les villes où il y a déja plusieurs pharmacies, leur nombre peut être augmenté, en cas de besoin, en proportion, d'une pharmacie pour 5000 habitants, au moins.

Le pharmacien qui aura ouvert une pharmacie, à la suite d'une concession obtenue sur la base d'un concours, pourra concourir pour une autre concession s'il n'a pas contrevenue aux dispositions de la Loi sanitaire, pendant le temps qu'il aura dirigé sa pharmacie. En cas de succès au nouveau concours, il perd le droit de la première concession, qui est considérée comme ayant été mise à ce concours. En cas d'insuccès, il conserve les droits acquis par le premier concours. En cas de succès au nouveau concours, la concession primitive est donnée à l'un des concurrents qui a obtenu la note d'admissibilité, dans l'ordre de classification.

Dans les communes ayant une seule pharmacie, dont le concessionnaire obtient une nouvelle concession, sur la base du concours, il est obligé de tenir ouverte la pharmacie primitive, 9 mois au moins, après avoir obtenue la seconde.

Au cas où cette pharmacie ne peut être donnée à l'un des concurrents à ce concours, il sera fait trois publications dans l'intervalle des neuf mois pour un nouveau concours de concession et, à défaut de concurrents, le droit de la pharmacie deviendra provisoirement, jusqu'à ce qu'un nouveau concours soit tenu, la propriété de la commune respective, qui fera diriger la pharmacie par un administrateur reconnu par le Ministre de l'intérieur.

L'emplacement de la pharmacie doit être choisi par le nouveau concessionnaire, de manière à satisfaire le quartier de la ville qui est privé de pharmacie, et le Ministre de l'intérieur, sur l'avis du Conseil sanitaire supérieur, prescrira la partie de la ville, où la nouvelle pharmacie devra être placée.

Lorsqu'une pharmacie changera de local dans la même ville, le pharmacien ne peut quitter son rayon, sans l'autorisation du Ministre de l'intérieur, qui prendra l'avis du Conseil sanitaire supérieur.

Le pharmacien qui a vendu sa pharmacie ne peut plus se présenter à un concours, pour obtenir une autre concession de pharmacie.

Art. 123. La concession pour l'ouverture d'une pharmacie est donnée à une personne et pour une localité (commune), nommément désignée.

Le droit à des pharmacies, ouvertes en vertu d'une concession, ne peut être vendu, affermé, ni la pharmacie mise sous l'administration d'autres pharmaciens, qu'au cas où le concessionaire a ouvert lui-même la pharmacie et lorsqu'elle a fonctionné sous son nom et sous sa direction personnelle au moins 10 ans, hors les cas de force majeure, jugée suffisante par le Conseil sanitaire supérieur et par la Commission pharmaceutique.

Les concessions de pharmacies peuvent être transmises, par vente, seulement aux pharmaciens roumains, satisfaisant aux conditions exigées pour pouvoir diriger une pharmacie.

Après la mort du concessionaire, sa veuve ou ses enfants peuvent, soit transmettre leur droit sur la pharmacie, par vente à un pharmacien roumain, satisfaisant aux conditions nécessaires pour pouvoir diriger une pharmacie, soit faire administrer la pharmacie, par un pharmacien-dirigeant roumain (administrateur ou proviseur), soit l'affermer à un pharmacien roumain.

Les prescriptions du présent article, ne changent pas les conditions des pharmacies de la Dobrogea, qui sont et resteront personnelles.

Le propriétaire, fermier ou administrateur d'une pharmacie, ne peut devenir propriétaire, fermier ou administrateur d'une autre pharmacie, en dehors de celle dont il est propriétaire, fermier ou administrateur.

Art. 124. Les concessions sont données aux pharmaciens roumains, ayant les qualités prescrites à l'art. 130 de cette loi.

Dans le cas où plusieurs concurrents se présenteraient, ils seront soumis à un concours.

Un règlement spécial déterminera les conditions de ce concours.

Art. 125. Il ne pourra être ouvert une pharmacie dans une commune, où ne serait pas établi un médecin.

Art. 126. La concession pour l'ouverture d'une pharmacie, sera éteinte:

a) Dans le cas où la pharmacie ne commencerait pas à fonctionner dans l'espace de neuf mois à partir de l'obtention de la concession;

b) Quand le concessionnaire aura été condamné pour une action infamante.

Art. 127. Il y a deux espèces de pharmacies publiques:

Pharmacies définitives et pharmacies-succursales.

Les pharmacies définitives peuvent être ouvertes, dans toute localité, conformément aux prescriptions de la présente loi.

Les pharmacies-succursales peuvent fonctionner seulement dans les localités où il n'y a pas une pharmacie définitive.

Les concessions pour les pharmacies-succursales sont accordées seulement aux propriétaires des pharmacies définitives Elles sont révocables.

Les pharmacies-succursales ne peuvent être cédées ni affermées; elles sont dirigées par un administrateur.

Art. 128. Les pharmacies définitives devront avoir le personnel suivant:

Un dirigeant responsable;

Au moins un élève roumain ou assistant. Il n'est permis d'avoir des élèves étrangers qu'aux pharmaciens ayant déjà des élèves roumains.

Les pharmacies-succursales devront avoir un dirigeant responsable.

Les pharmacies définitives doivent être approvisionnées de tous les médicaments prescrits par la pharmacopée roumaine.

Les pharmacies-succursales devront posséder seulement les medicaments prescrits par un règlement spécial, à élaborer sur la base de la présente loi.

Chapitre XVI. *Du personnel pharmaceutique.*

Art. 129. Le personnel pharmaceutique, se compose de:

a) Pharmaciens-dirigeants;

b) Aides-pharmaciens;

c) Assistants;
d) Elèves en pharmacie.

Art. 130. Sont considérés comme pharmaciens-dirigeants:

Les propriétaires et fermiers des pharmacies particulières qui exploitent une pharmacie à leur compte, les administrateurs qui conduisent une pharmacie au compte d'une autre personne, et les directeurs des pharmacies entretenues sur les fonds publics, ainsi que les pharmacies des hôpitaux.

Ils devront avoir les qualités suivantes:

a) Posséder le diplôme de pharmaciens (licenciés ou maîtres en pharmacie) de la Faculté de médecine roumaine, ou d'une Faculté étrangère et, dans ce dernier cas, avoir passé avec succès l'examen exigé pour l'admission à l'exercice de la pharmacie en Roumanie;

b) Etre Roumains ou naturalisés Roumains;

c) N'avoir pas été condamnés à une peine infamente;

d) Avoir satisfait à la loi militaire;

e) Avoir pratiqué en Roumanie pendant deux années dans une pharmacie, en qualité de licencié; l'année de service militaire obligatoire ne sera pas comprise dans ce temps.

Art. 131. Les aides-pharmaciens, qui travaillent sous la direction du pharmacien-dirigeant peuvent être aussi des étrangers, licenciés en pharmacie, ayant le droit d'exercer leur art en Roumanie.

Les pharmaciens surveillent les travaux des assistants et des élèves, sous leur responsabilité.

Art. 132. Les assistants en pharmacie devront posséder le certificat d'assistant de la Faculté de médecine (l'Ecole de pharmacie roumaine).

Art. 133. Les élèves en pharmacie devront être immatriculés à l'Ecole de pharmacie.

Art. 134. Les Cours et les Tribunaux peuvent retirer à un pharmacien, pour un temps limité ou pour toujours, le droit de diriger une pharmacie, et même le droit d'exercer la pharmacie sous la direction d'un autre pharmacien, dans les cas suivants:

a) Quand le pharmacien aura encourru plusieurs fois des pénalités pour violation du règlement pharmaceutique, de la pharmacopée ou de la taxe pharmaceutique;

b) Quand le pharmacien sera atteint d'une maladie mentale, ou sujet à l'abus des boissons spiritueuses;

c) Quand le pharmacien aura été condamné pour un crime ou un délit.

Quand on aura retiré pour un temps limité, à un pharmacien, le droit de diriger sa pharmacie, le Ministre de l'intérieur, sur la proposition de la Commission pharmaceutique, nommera un administrateur au compte de la pharmacie.

Art. 135. Il pourra être permis que des pharmacies soient dirigées par administrateurs, pendant un temps qui sera apprécié par la Commission pharmaceutique et par le Conseil sanitaire supérieur, et dans les cas suivants:

a) En cas de maladie du pharmacien-dirigeant;

b) Quand le pharmacien-dirigeant se trouvera en prison préventive ou quand il aura été condamné à la prison, pour un délit;

c) Aussitôt après la mort du pharmacien-dirigeant et jusqu'à la nomination ou confirmation de son successeur.

Chapitre XVII. *De la vente des médicaments par des personnes qui ne sont pas pharmaciens-concessionnaires.*

Art. 136. Dans les communes où il n'y a pas de pharmacies et distantes de plus de 5 kilomètres d'une commune avec pharmacie, les médecins peuvent préparer eux-mêmes les médicaments pour les malades qu'ils soignent et en demander le paiement d'après la taxe pharmaceutique.

Art. 137. Les vétérinaires des communes où il n'y a pas de pharmacies, et distantes de plus de 5 kilomètres d'une commune avec pharmacie, peuvent préparer eux mêmes des médicaments pour les bêtes soignées par eux et en demander le paiement d'après la taxe des médicaments destinés aux animaux.

Art. 138. Personne n'a le droit de vendre des médicaments en détail, sauf les pharmaciens-concessionnaires et les médecins et les vétérinaires de communes où il n'y a pas de pharmacies.

Art. 139. La vente des substances médicinales brutes et des matières toxiques, par les fabriques chimiques et par les droguistes est soumise à des règlements spéciaux.

Les médicaments composés, d'origine étrangère, et les spécialités pharmaceutiques étrangères pourront être vendus en Roumanie, avec l'autorisation préalable du Ministre de l'intérieur, donnée après avis conforme du Conseil sanitaire supérieur et à la suite d'une analyse chimique, pour laquelle on paiera une taxe de 100 francs.

Les spécialités fabriquées en Roumanie peuvent être autorisées sans être soumises à la taxe de l'analyse chimique.

Le Conseil sanitaire supérieur peut retirer l'autorisation accordée aux médicaments qui ne correspondraient plus au modèle déposé. Les modèles des médicaments composés étrangers et des spécialités pharmaceutiques étrangères, approuvés par le Conseil sanitaire supérieur, seront déposés aux bureaux de douanes pour servir de contrôle à leur importation en Roumanie; à chaque importation de ces médicaments on devra produire au bureau de douane un certificat que le médicament provient de la fabrique qui a obtenu l'autorisation.

L'importation en Roumanie des médicaments non approuvés sera interdite.

Nul pharmacien ou droguiste ne peut tenir dans son officine ou dans son magasin, des médicaments composés étrangers ou des spécialités pharmaceutiques étrangères, non approuvés par le Conseil sanitaire supérieur, sous peine de confiscation.

La récidive est punie de l'amende prévue à l'art. 119 de la présente loi.

La préparation des médicaments composés, d'après les prescriptions médicales, n'est permise qu'aux pharmaciens; les contrevenants à ces prescriptions, seront passibles des pénalités prévues à l'art. 119.

Titre VI.

De l'hygiène publique.

Chapitre XVIII. *De l'hygiène industrielle.*

Art. 140. Sont qualifiées d'industries insalubres toutes celles dont l'exercice vicie l'air, infecte les eaux courantes ou les puits, ou peut nuire d'une façon quelconque à la santé des habitants du voisinage de l'établissement industriel, à la santé des ouvriers eux-mêmes ou des animaux.

Art. 141. Un règlement spécial, valable pour toute la Roumanie, classera les industries insalubres, selon que leur action est plus ou moins nuisible, en quatre classes:

Sont considérées comme industries insalubres de 1-ère classe, celles qui peuvent être exercés dans l'intérieur des communes, en étant seulement soumises à certaines règles de salubrité, nommément précisées.

Les industries insalubres de 2-ème classe peuvent être établies dans les parties excentriques des villes et villages.

Les industries insalubres de 3-ème classe seront établies seulement aux confins extrêmes des villes et villages.

Les établissements industriels de 4-ème classe ne peuvent être établis que hors du rayon des communes, à un kilomètre de distance des confins des villes et à un demikilomètre de ceux des villages.

Art. 142. Le Ministre de l'intérieur pourra obliger les propriétaires d'établissements industriels à prendre des mesures hygiéniques de nature à protéger la santé des ouvriers.

Art. 143. N'importe qui pourra fonder un établissement industriel insalubre de 1-ère classe sans l'autorisation des autorités, mais il devra en avertir le maire de la commune, qui en préviendra les autorités supérieures.

Pour fonder ou transporter ailleurs des établissements insalubres, de la deuxième et de la troisième classe, il faut, dans les communes rurales, en demander l'autorisation au sous-préfet de l'arrondissement et, dans les communes urbaines, au maire.

Ces fonctionnaires donneront seuls cours à la demande, dans le délai maximum d'une semaine et, dans le cas douteux, au plus tard une semaine après avoir reçu la demande, ils prendront, par l'intermédiaire du préfet du district, l'avis du conseil d'hygiène publique.

Les établissements industriels insalubres de 4-ème classe, ne peuvent être fondés ou transportés ailleurs, qu'avec permission du préfet, en vertu d'un procès-verbal dressé par le conseil d'hygiène publique.

Art. 144. Dans toutes les questions relatives à l'hygiène industrielle, les décisions des autorités administratives locales (maire, sous-préfet), sont sujettes à appel devant le conseil d'hygiène publique.

Le préfet exécutera le vote du conseil d'hygiène publique, ou bien devra en appeler, dans un délai de dix jours, au Ministre de l'intérieur.

Les particuliers qui se croiront lésés dans leurs intérêts, par une décision du préfet ou du conseil d'hygiène publique, auront de même un terme de dix jours, pour en appeler au Ministre de l'intérieur.

Le Ministre statuera définitivement, après avoir pris l'avis du Conseil sanitaire supérieur.

Art. 145. Le Conseil sanitaire supérieur élaborera un règlement spécial pour le transport des établissements insalubres déja existants.

Art. 146. Les contraventions aux prescriptions du Chapitre XVIII, de la présente loi, ainsi qu'aux règlements prévus par elle, entraîneront, la première fois, une amende de 10 à 100 francs, la seconde fois, une amende de 50 à 500 francs et, la troisième fois, la fermeture de l'établissement pour un temps limité.

Art. 147. L'administration aura le droit de fermer un établissement industriel, ouvert en violation des prescriptions de la présente loi ou des règlements prévus par elle.

Le Ministre de l'intérieur peut interdire l'emploi des enfants dans certains établissements industriels, où leur santé est mise en danger, et il peut prescrire l'âge minimum des enfants admis à ces industries et défendre leur emploi à des services qui ne sont pas en rapport avec leur âge et leurs forces. Les préfets des districts et les maires des villes, veilleront, avec le concours des médecins respectifs, à ce que les apprentis, les ouvriers et les serviteurs qui demeurent dans les fabriques, chez les différents industriels et commerçants, aient des logements salubres, soient nourris d'aliments sains et assistés en cas de maladie.

Chapitre XIX. *L'hygiène des établissements publics.*

Art. 148. Un règlement spécial établira les conditions hygiéniques que devronf présenter les écoles et internats d'éducation publique et privée.

Il ne faudra pas négliger l'éducation physique à côté de l'éducation intellectuelle. On ne peut fermer en aucun cas une école ou internat, ne présentant pas des conditions hygiéniques satisfaisantes, que sur une décision du Ministre des cultes et de l'instruction publique.

Art. 149. Les pénitenciers centraux, maisons d'arrêt des cours, prisons des districts et des sous-préfectures, maisons d'arrêt des communes, seront entretenus dans l'état le plus salubre; on évitera l'agglomération excessive des détenus. Des règlements spéciaux détermineront l'alimentation des condamnés et prévenus, ainsi que les autres conditions hygiéniques des prisons en général.

Le Conseil sanitaire supérieur sera consulté sur les conditions de la constructiou, quand l'on bâtira des pénitenciers centraux. Les conseils d'hygiène publique seront de même consultés sur la construction des prisons de districts.

Art. 150. Les plans de construction ou des transformation de tout hôpital public et privé, seront soumis à l'approbation du Conseil technique et du Conseil sanitaire supérieur.

Chapitre XX. *De la salubrité des habitations.*

Art. 151. Il sera élaboré un règlement qui prescrira les règles hygiéniques les plus indispensables pour la construction des nouvelles maisons, ainsi que les conditions qu'elles devront remplir pour pouvoir être habitées.

Art. 152. Dans toutes les villes, où les conseils d'hygiène publique le croiront nécessaire, il sera institué des commissions spéciales pour visiter les logements, constater leurs défauts au point de vue hygiénique et proposer les moyens d'y remédier.

Art. 153. Les préfets de districts et, dans les villes de Bucarest, Iassy, Craïova, Ploesci, Braïla, Galatz, Focshani et Botoshani, les maires, après avis des conseils d'hygiène publique, ordonneront l'exécution des mesures nécessaires pour l'assainissement des logements insalubres. Ils pourront prendre aussi des mesures contre l'agglomération d'un nombre excessif d'habitants dans les logements exigus.

Ils peuvent ordonner la réparation ou reconstruction, au compte du propriétaire, de latrines, canaux d'écoulement, pavages dans les cours et autres travaux nécessaires dans l'ntêrêt de l'hygiène, si le propriétaire refuse d'exécuter lui-même ces travaux, prescrits par les règlements de salubrité. Ils peuvent disposer la fermeture d'une maison et obliger les locataires à l'évacuer si la maison est dépourvue de latrines salubres ou si elle est devenue complètement malsaine pour d'autres causes. Ils peuvent de même ordonner la clôture, au compte du propriétaire, des terrains vagues de l'intérieur des villes, excepté dans les quartiers excentriques occupés par des agriculteurs. Toutes ces mesures seront applicables également aux propriétés des communes et des districts, se trouvant dans les mêmes conditions.

Ceux qui se croiraient lésés, pourront en appeler au Ministre de l'intérieur.

(Schluß folgt.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 690.) Nach dem am 22. Oktober ausgegebenen Verzeichniß Nr. 22 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Böhmen VIII. Sperrgebiet; Galizien I. Sperrgebiet;

B. Ungarn: Die Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptö (Liptau), Turocz, Trentschin, Nyitra (Neutra), Zolyom (Sohl), Bars, Hont und Saros.

Bayern. Bekanntmachungen des K. Staatsministeriums des Innern, betr. die Einfuhr von Schlachtvieh aus Italien. Vom 8. Oktober 1894.

I. Im Hinblicke auf die zur Zeit schwierige Deckung des Bedarfs von Schlachtvieh wird ausnahmsweise die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Italien in die Schlachthöfe der Städte Lindau und Neu-Ulm bis auf Weiteres unter folgenden Bedingungen gestattet:

Thierseuchen.

Uebersicht über die Verbreitung der ansteckenden Thierkrankheiten in Oesterreich während des 3. Vierteljahres 1894.[1])

(Nach den vom k. k. österr. Minist. des Innern veröffentlichten Ausweisen.)

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: 7. Juli	14. Juli	21. Juli	31. Juli	7. August	14. August	21. August	31. August	7. September	14. September	21. September	30. September
Milzbrand.												
Galizien	2	1	1	2	4	8	11	18	15	9	4	1
Mähren	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	—	—	—	1	1	—	—	3	4	3	2	—
Niederösterreich	2	3	—	1	2	—	—	2	4	—	1	—
Steiermark	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	—
Bukowina	—	—	—	1	3	5	5	5	1	—	—	—
Küstenland	—	—	—	1	2	1	1	2	1	2	—	1
Dalmatien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3
Rauschbrand der Rinder.												
Oberösterreich	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	—	—	5	—	—	—	—	1	1	—	3	—
Wuth.												
Galizien	3	3	3	2	—	1	2	1	—	—	—	1
Schlesien	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Mähren	1	—	3	3	—	3	—	3	1	2	1	2
Böhmen	5	3	6	4	7	6	4	6	5	4	7	10
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Bukowina	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Rotz und Wurm.												
Galizien	9	8	8	8	6	8	7	8	8	9	8	8
Schlesien	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—
Mähren	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	—
Böhmen	2	2	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—
Oberösterreich	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
Bukowina	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.												
Galizien	1	1	3	3	2	2	2	1	3	2	2	2
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—
Böhmen	1	1	1	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Tirol-Vorarlbg.	1	4	6	6	8	5	2	1	—	1	1	—
Niederösterreich	1	1	—	—	—	—	—	1	2	1	1	—
Dalmatien	1	1	1	2	3	3	3	4	4	5	7	8
Lungenseuche.												
Galizien	—	—	—	1	1	1	2	2	2	2	2	1
Mähren	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1	1	1
Böhmen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Bläschenausschlag.												
Schlesien	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	1	1	1	1	—	2	1	—	—	1	—	—
Böhmen	12	14	14	8	7	2	—	3	3	3	1	2
Niederösterreich	1	—	—	1	—	—	—	—	1	1	1	1
Steiermark	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Räude.												
Galizien	4	4	4	5	4	3	3	4	4	5	5	4
Mähren	2	2	2	2	2	3	1	1	1	1	1	—
Böhmen	2	1	2	2	2	2	1	2	1	2	2	3
Salzburg	1	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Tirol-Vorarlb.	2	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Steiermark	—	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Kärnten	1	1	1	1	2	2	1	1	—	—	—	—
Krain	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bukowina	—	—	—	2	1	1	1	1	1	—	1	1
Dalmatien	1	1	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—

Außerdem am 21. Juli: Krain 1; am 31. Juli: Salzburg 1; am 7. August: Kärnten 1.

Krankheitsformen. / Länder.	Zahl der verseuchten Orte am: 7. Juli	14. Juli	21. Juli	31. Juli	7. August	14. August	21. August	31. August	7. September	14. September	21. September	30. September
Rothlauf der Schweine.												
Galizien	8	8	8	9	8	8	7	5	2	1	1	1
Schlesien	4	5	7	12	12	12	10	9	3	3	2	2
Mähren	5	5	7	11	10	6	4	8	8	2	2	3
Böhmen	4	5	6	13	15	6	8	5	8	3	3	2
Oberösterreich	1	2	2	4	2	2	1	3	3	3	1	3
Tirol-Vorarlb.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Niederösterreich	1	—	5	3	2	1	2	—	—	—	4	6
Steiermark	—	—	—	1	1	1	1	1	—	1	—	—
Kärnten	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	—	—	—	2	2	—	—	1	1	2	—	2
Bukowina	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Küstenland	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Rinderpest ist nicht aufgetreten.

[1]) Vgl. S. 497.

Folgt Wortlaut wie zu 1, 2 und 3 der Bekanntmachung vom 14. September d. Js. auf S. 748, nur heißt es statt Kufstein „Lindau".

4. Viehtransporte, die nicht mit vorschriftsmäßigen Nachweisen (Ziff. 2) versehen sind, ferner Thiere, die bei der thierärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, sind von dem Kontrollthierarzte zurückzuweisen. Findet eine solche Zurückweisung statt, so ist der Grund der Zurückweisung von dem Kontrollthierarzte auf dem Zeugnisse (Ziff. 2) anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Die nicht beanstandeten Thiere sind mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen behufs alsbaldiger Abschlachtung in dem städtischen Schlachthause an ihren Bestimmungsort abzuführen.

Abs. 2 und 3 lauten wie Abs. 3 und 4 a. a. O., nur ist im neuen Abs. 2 statt Direktor des betreffenden Schlachthofes „Leiter des Schlachthofes des Bestimmungsortes" und im neuen Abs. 3 statt Stadtmagistraten „Stadtmagistrate" zu lesen.

Die Unterschrift lautet wie a. a. O.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

II. Im Hinblicke auf die zur Zeit schwierige Deckung des Bedarfs von Schlachtvieh im Inlande wird ausnahmsweise die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Italien in den Schlachthof der Stadt Bamberg bis auf Weiteres unter folgenden Bedingungen gestattet:

Folgt Wortlaut wie zu 1, 2 und 3 der Bekanntmachung vom 14. September d. Js. auf S. 748.

4. Die kranken Thiere sind an der Grenzeingangsstelle unter veterinärpolizeilicher Aufsicht schlachten zu lassen. Die nicht beanstandeten Thiere sind mittelst der Eisenbahn in geschlossenen Waggons unter thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen behufs alsbaldiger Abschlachtung in dem städtischen Schlachthause an ihren Bestimmungsort abzuführen.

Abs. 2 und 3 lauten wie in der vorstehenden Bekanntmachung.

Unterschrift wie oben.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

III. Im Hinblicke auf . . . u. ff. wie unter II . . . aus Italien in die Schlachthöfe der Städte Fürth und Erlangen bis auf Weiteres unter den in der Ministerial-Entschließung vom 14. September 1894, Nr. 15 777, bezeichneten Bedingungen gestattet.

Von der vorstehenden Bewilligung und den Bedingungen derselben ist den betheiligten Stadtmagistraten und einschlägigen Geschäftsinteressenten sofort Kenntniß zu geben; ebenso sind Controlvorschriften zu treffen,

welche geeignet sind, einen Mißbrauch der ertheilten Bewilligung zu verhüten.

Unterschrift wie oben.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.

Luxemburg. Beschluß der Regierung betr. die Gesundheitspolizei des Viehes. Vom 6. Oktober 1894.

. . . . . .

Art. 1. Der vorhin angeführte Beschluß vom 12. Mai 1894[1]), die Gesundheitspolizei des Viehes betreffend, ist aufgehoben.

Art. 2. Die Einfuhr und die Durchfuhr von Hornvieh, Wollvieh, Schweinen und Ziegen über die preußische oder lothringische Grenze sind bis auf Weiteres untersagt.

Die Regierung behält sich jedoch vor, in Ausnahmefällen die Einfuhr von Thieren der in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gattungen unter solchen Bedingungen zu erlauben, welche in jedem besonderen Falle bei der Ertheilung der Erlaubniß zur Einfuhr festzusetzen sind.

Art. 3. Ebenso bleibt es der Regierung vorbehalten, die Bewohner der an der Grenze des Großherzogthums, in Preußen und Lothringen gelegenen Ortschaften zu ermächtigen, ihr Vieh auf ihre im Großherzogthum gelegenen Grundstücke behufs des Weidganges oder der Feldbestellung aufzutreiben, falls die Einwohner des Großherzogthums eine gleiche Vergünstigung hinsichtlich der ihnen auf dem Gebiete der angrenzenden preußischen oder lothringischen Gemeinden gehörigen Grundgüter genießen.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den durch das Gesetz vom 5. Oktober 1870, über die Viehseuchen, vorgesehenen Strafen belegt.

Art. 5. Gegenwärtiger Beschluß ist verbindlich, sobald als drei freie Tage nach dessen Einrückung im „Memorial" verstrichen sind.

Rechtsprechung.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, an Andere überläßt, ist auch dann strafbar, wenn er sie aus einer Apotheke bezogen hat.

Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts München vom 30. Dezember 1893. (Entsch. in Straff. Bd. 7 S. 519.)

Der Angeklagte August G., welcher sich „Konsultator" nennt und Vertreter des Grafen Mattei in Bologna ist, hat während der Monate September und Oktober 1892 der Steinmetzwittwe Therese M. zu München mehrmals ohne polizeiliche Erlaubniß sogenannte Mattei'sche elektrophysiopathische Streukügelchen als Heilmittel ausgehändigt, ihr auch einigemale solche in Wasser aufgelöst zum sofortigen Genusse verabreicht. Er befaßte sich damals, wie schon seine Bezeichnung als „Konsultator" ersehen läßt, mit der Ausübung der Heilkunde. Das Schöffengericht bei dem Amtsgerichte München I sprach unter der Annahme, der Angeklagte habe die Streukügelchen jedesmal auf Ansuchen der Therese M. in einer Apotheke geholt, sohin nur als Vertreter der M. bei der Beschaffung dieser Mittel gehandelt, die Pillen aber nicht selbst an die Patientin abgegeben, ihn von der Anklage einer Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften aus § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. frei. Dagegen verurtheilte ihn auf Berufung des Amtsanwalts die Strafkammer des Landgerichts München I am 4. Oktober 1893 wegen einer Uebertretung medizinalpolizeilicher Vorschriften aus § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. zu einer Geldstrafe. Sie rechnete die Streukügelchen unter die in der Beilage A der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 unter Nr. 9 aufgeführten Zubereitungen — Pastillen, Pillen, Körner —, welche als Heilmittel nur in Apotheken feilgeboten und verkauft werden dürfen, und stellt entgegen der erstrichterlichen Annahme, der Angeklagte habe jedesmal im Auftrage der Therese M. für diese die Pillen aus der Apotheke geholt, fest, daß er die Pillen zunächst sich selbst — jedenfalls in größerem Vorrathe — auch zur Anwendung bei anderweitigen Kuren, sei es in einer Apotheke, sei es unmittelbar von Mattei, dessen Vertreter er nach seiner eigenen Angabe ist, oder anderwärts verschaffte und von diesem Vorrathe kleinere Mengen an die M. als Heilmittel verabreichte. Als gleichgiltig erklärte die Strafkammer, ob die Ueberlassung gegen oder ohne Entgelt erfolgte.

In der Revision des Angeklagten wird die Verletzung des § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. und des § 266 der St.-P.-O. geltend gemacht, aber mit Unrecht.

Die auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 erlassene Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, bestimmt in § 1 Abs. 1, daß die in dem beigefügten Verzeichnisse A aufgeführten Zubereitungen ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen. Wie die Rechtsprechung konstant anerkannt hat, zählen die in Frage stehenden Mattei'schen Streukügelchen zu den unter Nr. 9 des Verzeichnisses A aufgeführten Pillen und Körnern. Der Handel mit ihnen ist also nicht freigegeben. Demgemäß macht sich nach § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. strafbar, wer ohne polizeiliche Erlaubniß solche Mattei'sche Streukügelchen feilhält, verkauft oder an Andere überläßt.

Die zur Anwendung der Strafvorschrift erforderlichen Thatbestandsmerkmale liegen nach den Feststellungen sämmtlich vor. Das Berufungsgericht hat thatsächlich festgestellt, daß August G. sich die Pillen oder Streukügelchen in größerem Vorrathe, sei es aus einer Apotheke, sei es unmittelbar von Mattei oder von anderwärts, selbst verschafft und von diesem Vorrathe kleinere Mengen an M. ohne polizeiliche Bewilligung als Heilmittel verabreicht hat. Diese Feststellung könnte vor dem Revisionsgerichte nur dann mit Erfolg angefochten werden, wenn ihr ein Rechtsirrthum zu Grunde läge. Ein solcher ist aber nicht ersichtlich.

Zwar wird in der Revisionsausführung geltend zu machen versucht, daß die Ueberlassung solcher Mittel an andere dann nicht strafbar sei, wenn der Abgebende die verabreichten Zubereitungen aus einer Apotheke entnommen hat, und daß, da das angefochtene Urtheil auch für den Fall des Bezugs aus einer Apotheke die Weitergabe für unstatthaft erachtete, der Schuldausspruch nicht gerechtfertigt sei. Allein diese Auslegung der Vorschrift des § 367 Nr. 3 des St.-G.-B. rechtfertigt weder der Wortlaut des Gesetzes, noch der damit verfolgte Zweck, das Publikum gegen die Gefahren zu schützen, die durch Mißbrauch medizinischer Substanzen für Leben und Gesundheit der Menschen herbeigeführt werden. Solche Gefahren entstehen für das Publikum nicht allein aus der Zubereitung von Heilmitteln durch Unkundige, sondern im gleichen Maße durch Verabreichung der von sachverständiger Hand gefertigten Arzneimittel durch Unberechtigte, die in Verkennung der Wirkung von Heilmitteln durch unzutreffende Verwendung oder Bestimmung der Mengen u. dergl. die menschliche Gesundheit schädigen können. Die einschlägigen Reichstagsverhandlungen lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß durch die Bestimmung gerade verhindert werden wollte, daß sich zwischen die Heilmittel Bedürfenden und die zu deren Abgabe Befugten Zwischenpersonen — sogenannte Kurpfuscher — drängen, um in eigenem Namen selbständig bei Abgabe von Heilmitteln zu handeln.

Vermischtes.

Preußen. Jahresbericht der öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungs-Anstalt der Stadt Düsseldorf für die Zeit vom 1. April 1893 bis 1. April 1894. Von Dr. Loock.

Während des Berichtsjahres wurden 1651 Untersuchungen, davon 466 im Auftrage von Behörden und 1185 im Auftrage von Privatpersonen ausgeführt. Die Untersuchungen erstreckten sich auf Nahrungs- und Genußmittel, Geheimmittel, Produkte der Technik, Leichentheile u. s. w.

[1]) Veröff. S. 388.

Aus dem speziellen Theile des Berichtes ist Folgendes zu erwähnen:

Das Wasser der städtischen Wasserleitung, welches regelmäßigen chemischen und bakteriologischen Untersuchungen unterworfen wurde, war als ein in jeder Beziehung vorzügliches zu bezeichnen. Dagegen erwiesen sich die Wässer der Düsseldorfer Brunnen in der Mehrzahl (85%) der untersuchten Fälle als für den menschlichen Gebrauch durchaus untauglich, da sie durch den Inhalt der meist in unmittelbarer Nähe gelegenen, nicht cementirten Abortgruben in hohem Grade verunreinigt waren.

Die von den Mitgliedern des Vereins der Milchproduzenten Düsseldorfs und Umgegend gelieferte Milch unterliegt der ständigen Kontrole der Untersuchungsanstalt. Die laufenden Untersuchungen der Vollmilch ergaben in den einzelnen Monaten der Jahre 1892 und 1893 einen durchschnittlichen Fettgehalt, welcher den polizeilich geforderten Mindestfettgehalt von 2,70% ohne Ausnahme und zwar meist ganz beträchtlich überstieg.

Von 57 Butterproben wurden 7 wegen Zusatzes von 30 bis 75% Margarine und 3 wegen Ranzidität beanstandet. Die Zahl der Butterfälschungen ist seit Bestehen der Untersuchungsanstalt erheblich zurückgegangen.

Mit Baumwollsamenöl und Rindertalg vermischtes Schweineschmalz wird im Düsseldorfer Kleinhandel in ausgedehntestem Maße vertrieben.

Von 47 Wurstproben zeigten 23 einen hohen, 10% oft übersteigenden Mehlgehalt. Besonders Leberwurst wird dort mit erheblichen Zusätzen von Kartoffelmehl und eingeweichtem Zwieback hergestellt und zeichnet sich in Folge der Kleisterbildung durch hohen Wassergehalt aus. Die im dortigen Untersuchungs-Laboratorium ausgeführten Analysen von Leberwurst lieferten folgende annähernden Durchschnittswerthe:

	Mehlhaltige Leberwurst	Mehlfreie Leberwurst
Wasser	60%	40%
Stärkemehl	10 "	— "
Gewürze	2 "	2 "
Fett und Fleisch	25 "	55 "
Darm	3 "	3 "

„Medizinalwein" wurde in 15 von 37 Fällen als Wein geringster Sorte, mit Rohrzucker und Alkohol versetzt erkannt, die übrigen beanstandeten Weinproben erwiesen sich fast sämmtlich als Tresterweine. Eine Probe von „Malzextraktgesundheitsbier, Stärkungsmittel für Kranke und Rekonvaleszenten", bestand aus dünnem, gehaltlosen, obergährigen Bier mit Saccharinzusatz.

Verschiedene Kakaoproben enthielten nicht unerhebliche Mengen von Kartoffel- bezw. Maisstärke, Pfeffer zeigte fast durchweg einen abnormen Gehalt an Pfefferschalen, Macis war häufig mit Bombay-Macis verfälscht.

Himbeersaft und andere Fruchtsäfte waren fast immer wegen hohen Salizylsäuregehaltes zu beanstanden.

Ein unter dem Namen „Universaltropfen" für alle inneren Krankheiten empfohlenes Mittel stellte eine Mischung von geschwefeltem Leinöl mit Terpentinöl dar.

In den meisten Proben von zum Baue eines eingestürzten Hauses verwendetem Mörtel konnte ein zu hoher Sandgehalt festgestellt werden. Falsche Zweimarkstücke bestanden aus Zinn und Antimon, der Mischung des „Britanniasilbers". Eine Urkundenfälschung wurde auf photographischem Wege nachgewiesen.

Zur Untersuchung auf Gifte wurden in einem gemeinsamen Gefäße Magen, Speiseröhre und aus dem Rachen gekratzte Speisereste einer exhumirten Kinderleiche eingeliefert und darin geringe Mengen von Arsen nachgewiesen. Da jedoch die Leber arsenfrei war, dagegen die Blätter des künstlichen, mit einer grünen Anilinfarbe gefärbten Totenkranzes 0,227% Arsen enthielten, konnte der Vermuthung Raum gegeben werden, daß sich ein Theil des Farbstoffes der grünen Blätter zersetzt, das Arsen sich den jauchigen Verwesungsprodukten der Leiche mitgetheilt hatte und geringe Mengen davon in den Mund bezw. den Rachen des Kindes gelangt waren. Das gerichtliche Verfahren wurde daher seitens der Königl. Staatsanwaltschaft eingestellt.

Oesterreich. Aus dem Verwaltungsbericht der Kgl. Hauptstadt Prag und Vororte für das Jahr 1890. (Vergl. Veröff. 1892 S. 962.)

Wasserversorgung. Bis Ende August 1890 wurden 16 öffentliche und in der Verwaltung der Gemeinde befindliche Brunnen und 1 Privatbrunnen, daher zusammen 17 Brunnen gereinigt. Seit Anfang des Monats September, d. h. seit Eintritt des Hochwassers, zeigte es sich als unerläßlich, nicht nur alle im Ueberschwemmungsgebiet befindlichen, sondern selbst die von demselben entfernter gelegenen Brunnen systematisch und gründlich zu reinigen. Eine solche Reinigung wurde vom 10. September ab, nachdem das Wasser im Flußbette gesunken war, fast täglich vorgenommen.

Die prinzipielle Entscheidung in Sachen der Versorgung Prags mit Trinkwasser aus dem Lahowicer und Radotiner Becken wurde bis zum Eingange des Gutachtens der Sanitätskommission vertagt.

In dem Wasserwerk, welches die Stadt mit Moldauwasser versorgt, wurden im Berichtsjahr 2669 cbm Röhrenleitungen gelegt. Auslaufständer wurden zur allgemeinen Benutzung, auch behufs Bespritzung der Fiaker- und Droschkenstände, an öffentlichen Orten angebracht. — Die Anzahl der Wasserzuflüsse an Privat- und Meßapparate betrug am Schlusse des Jahres 3047. — In Folge der stetig zunehmenden Häuserzahl in Bubenc betrug dort 1890/91 der tägliche Wasserverbrauch 103 cbm gegen 75 im Jahre 1889/90.

Durch das Hochwasser vom 4. September 1890 wurden die städtischen Wasserwerke, besonders die auf Wasserbetrieb eingerichteten, arg mitgenommen.

Beleuchtung. Nachdem am 17. Oktober 1888 das in der neuen Gasanstalt zu Holesowic erzeugte Gas in das städtische Röhrennetz eingelassen war, wurde am 2. November die Gaserzeugung in der alten Holesowicer Anstalt eingestellt und die Anstalt selbst im Frühjahr 1889 aufgelassen.

Die Länge der sämmtlichen Rohrleitungen der Prager Gemeindegasanstalten im Gebiete der Stadt Prag und der Kgl. Weinberge betrug am Ende des Jahres 1889/90: 171 063 km im Durchmesser von 25 bis 600 mm und die Länge jener im Gebiete der Stadt Smichow 21 837 km bei 25 bis 225 mm Durchmesser. Der öffentlichen Beleuchtung dienten im Umfange Prags 3966 Gasflammen und außerdem 179 Petroleumlaternen, im Umfange der Stadt Kgl. Weinberge 458, der Stadt Smichow 394 Flammen.

Die Direktion der Prager Gemeindegasanstalt wurde beauftragt, für die elektrische Beleuchtung zweier Plätze und dreier Brücken die Pläne und Kostenanschläge auszuarbeiten. Da die Nothwendigkeit der Errichtung mehrerer elektrischer Stationen prinzipiell anerkannt wurde, bestellte man auch bei einem Ingenieur einen Projektentwurf.

Kanalisation. Der Aufwand für Errichtung neuer Kanäle betrug 1890 zusammen 4768 fl. 71 kr., für die Reparatur der alten Kanäle 9855 fl. 44 kr., für die Kanalreinigung 40 725 fl. 59 kr. Die große Ueberschwemmung im September machte sehr umfassende Maßregeln zur Reinigung und Instandsetzung der Kanäle in den überschwemmt gewesenen Stadttheilen erforderlich, da mehrere derselben sehr hoch verschlemmt und eingestürzt waren.

1268 gewerbliche Unternehmungen und 105 Bierdruckapparate wurden amtlich besichtigt. Bei den Gast- und Bierschankgewerben standen im Ganzen 413 Bierdruckapparate in Verwendung, von denen 30 neu genehmigt waren.

Frankreich. Hygienische Tagesfragen 1892. (Vgl. Veröff. 1893. S. 190.) 22. Band der Arbeiten des Comité consultatif d'hygiène publique de France. (Jahrgang 1892.)

In dem an den Minister des Innern gerichteten Einleitungsbericht hebt der Vorsitzende Brouardel die durch den Abschluß der Venediger Uebereinkunft erreichten Vortheile für die öffentliche Gesundheitspflege hervor; er gedenkt der in Frankreich getroffenen Einrichtungen, welche das dem Handel nachtheilige Quarantäneverfahren ersetzen.

In den Sitzungen des Comité consultatif u. s. w. gelangten folgende Gegenstände zur Berathung:

A. Oeffentliche Gesundheitspflege im Allgemeinen.

Das Komité befaßte sich mit Verbesserungsvorschlägen für die Beseitigung der Abfallstoffe in Pau und Trouville (Calvados), sowie mit den Plänen zur Erweiterung und Verbesserung des Kanalisationssystems von Bordeaux.

In einem Gutachten über die Ueberführung von Leichen aus Belgien nach Frankreich schlug das Komité die Verwendung von Zinnsärgen von mindestens 0,5 mm Metalldicke, für Leichen jedoch, die zur Verbrennung bestimmt sind, Bleisärge vor.

Zur Verhandlung kam ferner ein Plan, welcher die Trockenlegung einer vom Sumpffieber stark befallenen Küstenstrecke der Vendée (Havre de la Gachère) zum Zweck hat. Da die Mündungen der in den genannten Hafen sich ergießenden Flüsse Auzance und Jle seit 1889 versandet sind, bildeten sich in ihrer Umgebung ausgedehnte und übelriechende Moräste. Als einziges in Betracht kommendes Hilfsmittel beantragte das Komité die sofortige Freimachung der Flußmündungen.

Im Berichtsjahr waren in Frankreich 100 öffentliche Desinfektionsöfen im Gebrauch (132 feststehende und 68 fahrbare), davon 46 in Paris.

Das Komité hat über 8 Entwürfe von Wasserversorgungsanlagen berathen und 78 Gutachten über Wasserleitungen abgegeben, von denen 6 sich ablehnend aussprachen. Einer Zuckerfabrik, deren Abwässer den Fluß Bonde stark verunreinigten, wurde empfohlen, das Rübenwaschwasser durch Bodenfiltration gründlich zu reinigen, und aufgegeben, einer durch die Flußverunreinigung geschädigten Gemeinde einen mit anderem Wasser gespeisten Wasch- und Viehtränkeplatz herzustellen.

Bezüglich der Schaffung von Volksbädern wurde folgender Vorschlag gutgeheißen: Sämmtlichen Gemeinden, Behörden, gewerblichen Betrieben ist die Einrichtung von Volksbädern; deren Lage möglichst getrennt von den Spitälern zu wählen ist, zu empfehlen. In allen zu erbauenden Schulen ist ein Douchebad einzurichten, sodaß sämmtliche Schüler wöchentlich einmal baden können. Die schon bestehenden Anstalten sind, soweit angängig, mit einer gleichen Einrichtung zu versehen. Zur Durchführung der Vorschläge ist die Unterstützung und Mitwirkung der Regierung erwünscht.

B. Nahrungs- und Genußmittel.

Der Bericht über die Arbeiten im Laboratorium des Comité erwähnt 123 chemische und bakteriologische Wasseruntersuchungen; 4 mal wurden in Trinkwässern Typhusbazillen nachgewiesen.

Ferner beschäftigte das Komité sich mit der Verwendung von Zinnchlorür bei der Herstellung von Lebkuchen. Dasselbe erleichtert die Verwendung geringerer Mehlsorten und von Melasse statt Honig, da es dem Gebäck ein schönes Aussehen verleiht, und wird in solcher Menge zugesetzt, daß ein Stück Lebkuchen von 200 g (im Preise von 10 cms.) 1 bis 2 g davon enthält. Auf Bericht des Komités ist die Beifügung des Salzes zu Lebkuchen durch Ministerialerlaß vom 10. Mai 1892 als gesundheitsgefährlich verboten worden.

C. Seuchen.

Der Typhus herrschte im Jahr 1890 in 15 Departements epidemisch, 2 mal erfolgte die Verbreitung durch Vermittelung von Milch. Eine heftige durch einen Soldaten eingeschleppte Epidemie verursachte von Februar bis Juli 1891 in Aveynes über 1000 Erkrankungen und 68 Todesfälle bei einer Einwohnerzahl von 6490. Das Trinkwasser war in diesem Fall nachweislich durch Kloakeninhalt und andere Schmutzwässer verunreinigt; in einzelnen Proben wurde der Eberth'sche sowie der Escherich'sche Bazillus gefunden.

Die Ruhr war in vielen Gemeinden der Bretagne verbreitet. Eine eng begrenzte, aber heftige Epidemie verursachte in dem Dorf Flamets-Trétils (Seine-inférieure), dessen hygienische Verhältnisse äußerst ungünstige sind, 13 Erkrankungen in 7 Häusern.

Die Pocken herrschten besonders im Departement Morbihan, jedoch in etwas geringerem Umfange als in den vorhergehenden Jahren.

Ein von Proust verfaßter Bericht über die Grippe von 1889/90 giebt an, daß die Seuche am 17. November 1889 zuerst in Paris aufgetreten sei und sich von da den Verkehrswegen entlang auf alle Departements und zwar überall zuerst in den Städten und erst später auf dem Land, ausgebreitet habe. Die mittlere Dauer der Epidemie in den 40 größten Städten Frankreichs betrug 32 Tage, die durch Grippe daselbst verursachten Todesfälle 10 726 auf 5 886 110 Einwohner.

An Milzbrand erkrankten in Morlaix und Landiviteau 5 Arbeiter in Gerbereien angeblich in Folge von Beschäftigung mit aus China eingeführten Häuten.

Witterung. Woche vom 7. bis 13. Oktober 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. Oktober	17,1	11,0	759,7	760,4	761,6	94	82	91	—	ONO	1
	8. "	16,0	10,4	762,1	762,0	762,4	95	75	92	--	OSO	1
	9. "	14,6	9,9	761,7	761,6	762,7	92	82	94	0,1	ONO	0—1
	10. "	12,1	9,2	762,8	763,3	763,9	99	95	95	0,9	WNW	0
	11. "	12,8	9,1	764,5	765,0	765,9	100	87	94	0,6	NNO	0—1
	12. "	14,0	6,6	766,8	766,4	766,4	100	77	89	0,1	NNO	1
	13. "	10,5	6,4	763,8	760,9	756,4	98	78	95	—	WNW-SW	0—1
München	7. Oktober	14,6	5,9	717,5	717,4	719,6	94	78	82	—	Stille	0,8
	8. "	15,9	4,3	720,1	718,9	719,5	90	53	90	0,5	Stille	0,8
	9. "	15,2	7,7	719,7	719,7	720,9	86	60	85	0,3	SW	1,6
	10. "	13,8	6,0	722,5	721,9	722,3	91	80	95	—	Stille	0,7
	11. "	12,9	8,4	722,2	722,0	722,6	91	82	88	—	NO	0,4
	12. "	12,7	4,0	723,0	722,3	722,6	93	58	91	—	NO	1,6
	13. "	11,8	3,6	721,6	719,5	718,0	100	65	86	—	Stille	0,6

Berlin: Morgens 7 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 9 Uhr. Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg.
München: Morgens 8 Uhr, Mittags 2 Uhr, Abends 8 Uhr. Niederschlag gemessen 8 Uhr Morg.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 41. Woche vom 7. bis 13. Oktober 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	56	2	34	16	16,2	25,7	—	—	1	1	—	1	5	2	1	1	24	—
† Altona	155 393	100	4	33	11	11,0	23,7	—	—	2	—	—	4	3	3	2	2	19	2
† Augsburg	82 599	38	2	40	16	25,2	28,2	3	—	2	—	—	1	4	12	7	6	15	3
† Barmen	119 928	65	1	36	11	15,6	21,0	—	—	2	—	—	6	5	5	1	1	16	2
† Berlin	1 767 639	898	28	516	167	15,2	24,2	5	8	31	1	3	69	48	40	11	10	289	22
† Beuthen	44 373	20	1	15	4	17,6	29,7	—	1	1	—	—	3	1	—	—	—	9	—
† Bielefeld	43 548	38	3	13	1	15,5	20,4	—	—	1	—	—	1	1	2	—	—	8	—
† Bochum	52 499	37	1	11	4	10,9	26,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—
† Bonn	42 539	29	2	12[2]	1	14,7[2]	26,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
† Brandenburg	41 178	26	4	16	5	20,2	27,0	—	—	1	1	—	3	1	1	1	1	8	1
† Braunschweig	112 424	58	1	42	14	19,4	23,6	—	—	1	—	—	6	5	4	1	1	25	1
† Bremen	139 949	78	—	39[3]	15	14,5[3]	20,2	—	—	—	—	—	8	6	2	1	1	23	—
† Breslau	360 660	243	9	142[4]	42	20,5[4]	29,9	4	3	3	1	—	24	15	18	5	4	71	3
Bromberg	45 058	.	.	.	.	.	23,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Charlottenburg	101 577	82	3	29	11	14,8	24,9	—	—	—	—	—	2	4	4	1	1	18	1
† Chemnitz	159 117	108	6	76	35	24,8	31,2	—	—	1	—	—	8	3	4	1	1	58	2
† Danzig	124 305	76	3	44	11	18,4	27,4	—	4	3	—	—	6	7	4	4	3	17	3
† Darmstadt	60 050	34	3	15	5	13,0	20,5	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	11	—
† Dortmund	97 711	93	2	39	16	20,8	25,0	—	—	4	2	—	4	5	2	—	—	21	1
† Dresden	311 168	229	6	132[5]	49	22,1[5]	23,5	—	—	7	—	1	17	14	16	9	8	74	3
† Düsseldorf	154 468	128	3	45	21	15,1	22,7	—	—	1	1	—	3	6	6	1	1	27	1
† Duisburg	67 716	58	1	12	3	9,2	24,8	—	—	3	—	—	1	1	2	—	—	4	1
† Elberfeld	137 853	85	2	32	13	12,1	21,5	—	—	1	—	—	7	7	3	2	2	12	2
† Elbing	43 941	.	.	.	.	.	29,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Erfurt	82 375	54	1	28	7	17,7	22,5	—	—	—	—	—	6	3	5	4	4	13	1
† Essen	88 481	71	4	23	4	13,5	25,6	1	—	2	—	—	2	8	2	1	1	7	1
† Frankfurt a. M.	198 238	85	2	44	13	11,5	19,3	1	—	—	1	—	7	3	5	1	1	26	1
† Frankfurt a. O.	56 924	32	—	14	4	12,8	27,0	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	10	—
† Freiburg i. B.	54 334	14	1	14[6]	5	13,4[6]	23,9	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	11	—
† Fürth	48 751	35	1	7	2	7,5	27,6	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	4	—
† Gera	43 501	31	2	17	11	20,3	29,0	—	—	—	1	—	1	—	6	—	—	9	—
† M.-Gladbach	53 498	43	2	22	8	21,4	25,0	—	—	2	—	—	5	2	1	—	—	12	—
† Görlitz	66 747	41	3	29	8	22,6	26,3	—	—	1	—	—	7	1	4	3	3	14	2
† Halle	115 319	74	—	34[7]	8	15,3[7]	24,3	—	—	2	—	—	4	5	3	1	1	18	2
† Hamburg	636 194	439	13	179	68	14,6	25,1	1	1	10	—	2	14	20	9	2	2	109	10
† Hannover	180 692	146	7	55	17	15,8	20,9	—	—	3	1	—	6	4	6	1	1	33	2
† Harburg	41 359	35	1	10	5	12,6	21,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
† Kaiserslautern	41 060	28	2	11	3	13,9	20,9	—	—	3	—	—	—	—	1	1	1	7	—
† Karlsruhe	82 728	42	1	18	3	11,3	19,6	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	14	1
† Kassel	78 493	45	—	17	3	11,3	19,9	—	—	1	—	—	3	—	2	—	—	11	—
† Kiel	81 688	49	1	33	8	21,0	22,8	—	—	2	—	—	6	1	4	3	2	14	6
† Köln	311 957	203	6	121	41	20,2	25,7	1	1	6	—	2	18	7	10	2	2	72	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	99	3	72	18	22,1	30,2	1	1	2	1	—	7	7	6	4	3	45	2
† Kottbus	40 471	16	—	12	5	15,4	25,9	—	—	—	—	—	3	—	4	3	3	5	—
Krefeld	116 226	59	2	28	11	12,5	23,9	—	—	—	1	—	—	3	1	1	1	19	4
† Leipzig	401 251	288	10	100	35	13,0	22,7	3	1	6	2	—	12	14	12	3	3	47	3
† Liegnitz	49 400	26	—	14	6	14,7	30,4	—	—	—	—	—	2	3	1	1	1	8	—
† Lübeck	69 459	38	1	8	3	6,0	21,0	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	6	1
† Magdeburg	232 846	163	5	66	24	14,7	26,5	—	—	5	1	—	6	14	6	1	1	34	—
† Mainz	76 173	38	—	25	3	17,1	22,5	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	19	—
† Mannheim	91 804	51	5	24	8	13,6	21,4	2	—	2	—	—	3	3	3	—	—	10	1
† Metz	64 568	25	—	18	4	14,5	21,4	—	—	—	—	—	1	3	4	—	—	7	3
† Mülhausen i. E.	82 006	51	1	22	5	14,0	23,9[1]	—	—	—	—	—	6	3	3	3	3	10	—
† München	399 986	247	9	177	76	23,0	28,2	—	1	6	—	—	29	10	31	9	8	97	3
† Münster	53 124	31	1	15	6	14,7	24,5	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	10	—
† Nürnberg	162 442	100	3	47	19	15,0	26,1	—	—	2	1	—	7	3	10	3	2	21	3
† Osnabrück	42 817	32	1	9	1	10,9	22,0	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	5	1
† Plauen i. V.	49 988	42	2	21	12	21,8	25,2	—	—	—	—	—	2	—	9	—	—	10	—
† Posen	70 566	49	—	32	8	23,6	29,1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	28	—
† Potsdam	56 454	21	—	12[8]	3	11,1[8]	23,5	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	9	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 6 = 7,3 ‰. — [3]) Desgl. 37 = 13,7 ‰. — [4]) Desgl. 135 = 19,5 ‰. — [5]) Desgl. 118 = 19,7 ‰. — [6]) Desgl. 12 = 11,5 ‰. — [7]) Desgl. 28 = 12,6 ‰. — [8]) Desgl. 10 = 9,2 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Brechdurchfall: im Ganzen	Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	24	2	11	1	12,7	21,2	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	4	1
† Rixdorf	44 958	56	1	19	6	22,0	32,31)	—	—	1	—	—	5	2	2	—	—	9	—
† Rostock	48 032	26	1	14	3	15,2	20,4	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	9	2
† Spandau	54 936	65	1	22	15	20,8	23,2	—	—	2	—	—	1	2	6	1	1	11	—
† Stettin	128 186	94	4	57	17	23,1	25,8	3	3	2	—	—	4	9	4	2	1	31	1
† Straßburg i. E. .	131 753	85	1	48	14	18,9	25,7	—	—	3	1	—	8	2	3	3	3	31	—
† Stuttgart	133 338	49	—	32	13	12,5	20,2	—	—	—	—	—	—	2	5	5	4	25	—
† Wiesbaden . . .	71 274	47	—	22	9	16,1	19,3	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	15	2
† Würzburg	65 361	42	1	23	3	18,3	25,5	—	—	2	—	—	4	1	1	1	1	13	2
† Zwickau	47 749	.	.	.	.	.	27,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 7. bis 13. Oktober 1894.																			
Amsterdam	448 922	280	16	136	31	15,8	.	1	—	2	1	—	17	18	8	—	—	84	5
Antwerpen bis 6. Oktbr.	254 370	129	6	84	36	17,2	.	—	1	3	—	—	7	10	10	.		49	4
Brighton	118 715	50	.	27	5	11,9	.	1	—	—	.	.	.	2	1			23	—
Brünn bis 6. Oktbr. .	98 486	41	3	45	10	23,6	.	—	1	1	—	—	8	2	9	.	.	24	—
Brüssel	186 664	97	4	67	6	18,7	.	—	1	—	1	—	11	11	2	.	.	41	—
Budapest bis 6. Oktbr. .	552 769	427	22	217	56	20,4	.	—	5	7	—	1	33	25	26	.	.	106	14
Christiania	167 588	43	4	32	8	9,9	.	—	—	2	—	—	5	5	1	.	.	19	—
Dublin	349 594	166	.	144	.	21,5	.	—	—	1	.	.	.	2	3	.	.	138	.
Edinburg	270 588	151	.	89	24	17,2	.	—	3	5	.	.	8	1	5	.	.	67	.
Glasgow	686 820	439	.	270	.	20,5	.	4	7	6	.	.	.	4	10	.	.	239	.
Graz bis 6. Oktbr. .	117 210	71	2	40	5	17,6	.	—	—	2	—	—	9	2	1	.	.	24	2
Hull	212 679	127	.	69	20	16,9	.	2	1	—	.	.	.	.	2	.	.	61	3
Kopenhagen	341 000	199	4	109	29	16,6	.	5	1	8	1	—	15	7	4	.	.	62	6
Krakau bis 6. Oktbr. .	78 183	55	1	55	9	36,6	.	1	2	1	1	1	4	12	4	—	—	28	1
Lemberg bis 6. Oktbr. .	133 519	70	4	63	13	24,4	.	1	1	1	2	—	10	9	7	.	.	30	2
Liverpool	507 230	292	.	225	59	23,1	.	3	3	5	.	.	.	1	4	.	.	201	8
London	4 349 166	2323	.	1291	321	15,5	.	10	12	57	20	2	137	107	44	—	—	845	57
Lyon bis 29. Septbr. .	438 077	151	11	118	20	14,0	.	—	—	2	3	—	21	10	12	—	—	68	2
Manchester	520 211	286	.	203	63	20,3	.	6	1	6	.	.	.	3	6	.	.	175	6
Moskau bis 6. Oktbr. .	753 469	.	28	412	167	28,4	.	2	9	14	6	1	42	11	48	.	.	279	.
New York bis 29. Septbr.	1 974 333	1017	65	703	213	18,5	.	2	2	36	10	1	86	68	120	.	.	344	34
Odessa	324 500	.	5	136	42	21,8	.	—	8	4	1	—	16	—	20	13	13	82	5
Paris	2 424 705	1119	77	788	117	16,9	.	4	2	6	6	4	173	54	66	.	.	433	40
Petersburg bis 22. Septb.	954 400	658	25	409	117	22,3	.	9	11	23	4	—	71	16	41	—	—	234	.
Portsmouth	170 973	101	.	50	9	15,2	.	3	3	1	.	.	.	.	1	.	.	39	3
Prag und Vororte . .	339 172	175	7	125	39	18,9	.	1	1	4	3	—	23	14	6	.	.	71	2
Rom bis 15. Septbr. .	456 777	202	10	142	21	16,2	.	1	—	1	8	—	17	13	23	.	.	75	4
Stockholm bis 6. Oktbr. .	252 937	139	11	63	15	13,0	.	4	—	1	—	—	5	4	7	2	—	39	3
Triest	159 739	.	.	77	13	25,1	.	—	4	9	2	—	.	.	3	—	—	54	5
Venedig bis 29. Septbr..	158 187	78	2	55	16	18,1	.	—	—	—	1	—	9	5	8	.	.	30	2
Warschau bis 6. Oktbr. .	515 654	383	18	270	69	27,2	.	5	20	22	3	5	26	36	33	.	.	117	3
Wien	1 465 537	891	54	530	154	18,8	.	7	13	25	—	2	92	61	53	—	—	264	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 7. bis 13. Oktober 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	6	—	—	—	—	3 (1)
Scharlach	13 (4)	3	2	1	—	—	4 (1)
Diphtherie	83 (15)	2 (1)	12	21 (3)	4 (3)	2	13 (4)
Croup	—	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus . .	4	—	—	—	1	3 (2)	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	6 (2)	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber . . .	3 (1)	—	—	—	—	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	1	—	2
Rose	9	3	1	1	6	—	1 (1)
Syphil. inkl. Gonorrhöe	92	12	16	20	24	8 (2)	91
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	20 (6)	3	—	2 (2)	6 (2)	1 (4)	7 (2)
Lungenschwindsucht .	62 (31)	2 (6)	5 (1)	2	8 (3)	14 (1)	14 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	65	19 (1)	6	4 (1)	26 (3)	6	11
Akuter Darmkatarrh .	7	— (3)	1	1 (1)	12 (1)	1 (1)	5 (2)
Chron. Alkoholismus	25	—	—	3	—	—	14
Ak. Gelenkrheumatism.	19	—	4	5	6	3	9
And. rheumat. Krankh.	21	—	4	3	5	3	4
Verletzungen	75 (4)	22 (1)	21	10	43 (1)	11	46 (1)
Alle übrigen Krankh.	639 (57)	47 (3)	49 (4)	84 (5)	163 (6)	71 (8)	271(18)
Summe	1149(120)	119(15)	121 (5)	158(12)	305(19)	123(18)	591(39)
Verbliebener Bestand	4682	530	703	634	1029	638	2589

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	7./10.-13./10.	5	30 2)	73 2)	131	4
= Breslau . . .	desgl.	1	108	41	21	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	2	2	4	5	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	1	2	16	1
= Arnsberg . .	desgl.	23	140	8	78	2
= Aurich . . .	desgl.	—	16	1	2	—
= Düsseldorf . .	desgl.	25	77	42	135	2
= Erfurt . . .	desgl.	8	15	1	13	2
= Hannover . .	.	.	.	.	.	.
= Hildesheim . .	desgl.	5	48	9	33	1
= Königsberg .	30./9.-6./10.	19	117	22	48	6
= Lüneburg . .	7./10.-13./10.	4	92	10	21	—
= Marienwerder	desgl.	7	3	8	18	1
= Minden . . .	desgl.	7	—	7	49	3
= Münster . . .	desgl.	8	2	1	28	2
= Osnabrück . .	desgl.	—	3	1	2	—
= Posen . . .	desgl.	10	22	21	54	1
= Schleswig . .	desgl.	23	154	13	77	4
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	3	9	6	12	—
= Stettin . . .	desgl.	4	59	24	33	—
= Stralsund . .	desgl.	4	—	12	17	2
= Trier . . .	.	.	.	.	.	.
= Wiesbaden . .	desgl.	6	64	25	38	—
Stadt München . .	desgl.	1	9	11 3)	42	1
= Nürnberg . .	desgl.	1	2	20 3)	22	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	3	2	7	18	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	6	5	1	1	—
Hamburg	desgl.	8	12	48 3)	47	1

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) 10 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 3) Einschl. Croup.

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 65* bis 72*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.

Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Zweite Auflage.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erscheint:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Zehnter Band. Heft 1.

Die Cholera im Deutschen Reiche
im Herbst 1892 und Winter 1892/93.

I.

Die Cholera in Hamburg
im Auftrage der Reichs-Cholera-Kommission und unter Mitwirkung der Herren
Dr. Schmalfuß, Dr. G. Koch, Dr. Maes, Physikus Dr. Deneke, Oberingenieur F. Andreas Meyer und Professor Dr. Dunbar,
bearbeitet
von
Dr. Georg Gaffky,
o. ö. Professor an der Universität Gießen.

Mit 12 Tafeln und Abbildungen im Text. Preis M. 24,—.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 31. Oktober 1894.** Nr. 44.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 777. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 779. — Desgl. gegen Pest. S. 779. — Gesundheitsverhältnisse im Reg.-Bez. Stralsund, 1889/91. S. 779. — Aus dem statistischen Handbuche von Prag, 1889/91. S. 780. — Bevölkerungsbewegung in Belgien, 1892. S. 781. — Gesundheitszustand in Japan, 1893. S. 781. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Baden). Arzneimittel. S. 781. — (Mecklenburg-Schwerin). Schweineseuche 2c. S. 781. — (Oesterreich). Mähren). Schlachthäuser. S. 782. — (Italien). Diphtherie-Heilserum. S. 782. — (Schweiz. Kanton Schaffhausen). Ansteckende Kinderkrankheiten. S. 782. — (Rumänien). Sanitätsgesetz. (Schluß). S. 783. — Prüfungen der Medizinalpersonen. S. 785. — (Portugal). Wein und Olivenöl. S. 787. — (Brasilien). Bundes-Gesundheitsamt. S. 787. — **Gang der Thierseuchen** in Ungarn, 3. Vierteljahr. S. 788. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preußen, Sachsen, Hamburg, Belgien). S. 787. — **Rechtsprechung.** (Landgericht I Berlin). Fahrlässige Körperverletzung durch Mercurius und Kampher enthaltende Pillen. S. 788. — **Vermischtes.** (Sachsen). Krankenkassenwesen, 1893. S. 789. — (Java). Landesirrenanstalt zu Buitenzorg, 1892. S. 789. — (Ohio). Aus dem Jahresbericht des Gesundheitsamtes, 1891/92. S. 789. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 790. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 791. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 791. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 791. — **Witterung.** S. 792.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 22. bis 29. Oktober Mittags wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet:

Ostpreußen: 1 (1) in Cosse, Landkreis Königsberg.

Weichselgebiet: 10 (2), davon 7 (2) in 2 Orten des Landkreises Elbing, 2 in der Stadt Elbing und 1 in Graudenz, Kreis Graudenz.

Netze-Warthegebiet: 6 (1), sämmtlich in Nakel.

Oberschlesien: Vom 21. bis 27. Oktober 8 (4), davon 5 (2) in 4 Orten des Kreises Kattowitz, 1 (1) im Kreise Neustadt und 2 (1) in einem Orte des Kreises Pleß.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden in der Zeit vom 15. bis 21. Oktober 587 Erkrankungen (und 342 Todesfälle) festgestellt, in der Bukowina 7 (3). („Oest. San.-W." S. 565 ff.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
Lemberg (Umg.)	3	14	11
Krakau (Stadt)	1	1	2
Krakau (Umg.)	2	3	4
Bobrka	8	44	34
Bohorodczany	5	11	7
Borszczow	7	18	13
Brzezany	5	27	16
Buczacz	17	53	23
Czortkow	5	49	20
Gorlice	1	2	2
Husiatyn	6	43	18
Jaworow	1	2	1
Kalusz	1	—	1
Kamionka Strumilowa	7	30	21
Kolomea	4	21	13
Kosow	3	13	4
Mislenice	1	1	1
Podhajce	4	9	6
Przemyslany	1	6	2
Rohatyn	19	97	60
Skalat	2	6	5
Sniatyn	3	2	4
Stanislau	5	10	6
Tlumacz	10	38	18
Trembowla	7	24	13
Zaleszczyki	5	17	12
Zloczów	13	35	22
Zydaczów	1	11	3
Bukowina.			
Czernowitz (Umg.)	2	5	2
Radautz	1	—	1
Storozynetz	1	2	—

Frankreich. Im Departement Finistère wurde eine Erkrankung in Plourin, ein Todesfall am 28. September in Pont-Croix festgestellt. Seitdem sind zufolge einer Mittheilung vom 17. Oktober weitere Fälle nicht gemeldet worden.

Belgien. Während der mit dem 13. Oktober abschließenden Woche sind amtlicher Mittheilung zufolge in der Provinz Lüttich 10 Todesfälle festgestellt worden, außerdem nur ein einziger, und zwar in Brügge.

Niederlande. In der Zeit vom 13. bis 20. Oktober sind nachstehende Erkrankungen (Todesfälle) vorgekommen: in Amsterdam (1) am 15. Oktober, 1 am 16., und (1) am 17.; in dem benachbarten Weesp 4 (3); in Südholland: in Roelofsarendsveen bei Leiden (2), in Waddingsveen und in Kappelle an der Yssel je 1; in Seeland: in Kondekerke am Ryn bei Vlissingen bis 20. Oktober 7 (4).

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden bis zum 13. Oktober (vgl. S. 738) die nachstehend

aufgeführten weiteren Erkrankungen und Todesfälle gemeldet:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
St. Petersburg (Stadt)	22./9. bis 13./10.	70	40
St. Petersburg (sonst i. Gouv.)	16./9. = 6./10.	74	22
Warschau (Stadt)	16./9. = 30./9.	7	9
Warschau (sonst i. Gouv.)	16./9. = 30./9.	17	9
Kalisch	9./9. = 29./9.	109	56
Lomza	16./9. = 29./9.	1	2
Petrikau	16./9. = 6./10.	199	127
Kielce	9./9. = 22./9.	231	110
Radom	9./9. = 29./9.	105	73
Siedlez	16./9. = 6./10.	82	46
Grodno	9./9. = 22./9.	100	49
Kowno	16./9. = 29./9.	23	17
Kurland	9./9. = 22./9.	100	48
Livland	9./9. = 29./9.	48	32
Esthland	9./9. = 29./9.	17	12
Lublin	2./9. = 22./9.	194	90
Wolhynien	9./9. = 29./9.	52	24
Podolien	16./9. = 6./10.	941	426
Bessarabien	16./9. = 29./9.	487	231
Taurien	13./9. = 29./9.	27	10
Cherson	16./9. = 6./10.	29	24
Poltawa	23./9. = 29./9.	7	4
Kiew	16./9. = 29./9.	44	21
Tschernigow	30./9. = 6./10.	10	6
Mohilew	16./9. = 22./9.	6	4
Minsk	16./9. = 29./9.	88	42
Witebsk	16./9. = 6./10.	88	26
Pskow	16./9. = 6./10.	6	1
Twer	16./9. = 29./9.	16	10
Nowgorod	16./9. = 6./10.	48	35
Olonez	16./9. = 29./9.	73	39
Archangel	16./9. = 29./9.	197	98
Wologda	9./9. = 6./10.	8	3
Jaroslaw	16./9. = 29./9.	111	48
Kostroma	16./9. = 29./9.	76	28
Wladimir	16./9. = 6./10.	279	156
Kaluga	16./9. = 29./9.	9	5
Rjäsan	9./9. = 6./10.	301	175
Jekaterinoslaw	16./9. = 6./10.	79	46
Tiflis	23./9. = 29./9.	3	1
Baku	9./9. = 15./9.	2	2
	23./9. = 29./9.	2	1
Astrachan	9./9. = 22./9.	78	47
Saratow	16./9. = 29./9.	162	96
Tambow	16./9. = 6./10.	79	47
Samara	16./9. = 6./10.	54	28
Ufa	4./9. = 19./9.	6	3
Simbirsk	16./9. = 6./10.	28	16
Pensa	23./9. = 29./9.	14	6
Nishni-Nowgorod	16./9. = 6./10.	69	48
Kasan	9./9. = 30./9.	68	47
Wjatka	9./9. = 6./10.	7	7
Perm	9./9. = 29./9.	113	40
Tobolsk	16./9. = 22./9.	15	10

Nach neueren amtlichen Nachrichten erkrankten (bezw. starben) an Cholera in den Gouvernements Kowno vom 30. September bis 13. Oktober 26 (7), Kalisch vom 7. bis 18. Oktober 9 (7), Lublin vom 9. bis 19. Oktober 77 (36), Petrikau vom 11. bis 20. Oktober 53 (36), Warschau vom 12. bis 23. Oktober 16 (7), Olonez vom 30. September bis 6. Oktober 6 (5), Minsk vom 30. September bis 13. Oktober 50 (27); ferner vom 7. bis 13. Oktober in den Gouvernements St. Petersburg 4 (1), Witebsk 42 (11), Nowgorod 7 (3), Pskow — (1).

In der Stadt St. Petersburg sind vom 15. bis 22. Oktober 6 Erkrankungen (4 Todesfälle) beobachtet, in Riga vom 27. September bis 23. Oktober 14 (8).

Die Zahl der in Kurland vom Auftreten der Epidemie bis zum 13. Oktober angezeigten Fälle beträgt 480 mit 228 Todesfällen.

Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder. Dem Krankenhause des Kreises Strasburg i. Westpr. wurde eine in dem 4 km von Strasburg entfernten Dorfe Cielenta am 14. September an Flecktyphus erkrankte Arbeiterfrau überwiesen. Die Ansteckungsquelle konnte nicht ermittelt werden.

Ruhr. Frankreich. Eine Epidemie, welche von Carhaix (Departement Finistère) ausgegangen zu sein scheint, hat sich auf mehrere Gemeinden des Departements ausgedehnt und zufolge einer Mittheilung vom 17. Oktober 19 Todesfälle verursacht. Ferner werden aus Roudouallec (Departement Morbihan) 25 Erkrankungen mit 6 Todesfällen gemeldet. Die Ursache der Seuche wird hier der schlechten Beschaffenheit des Trinkwassers zugeschrieben.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 8, Dublin, Petersburg je 2, Warschau 4 Todesfälle; Budapest 18, Paris, London (Krankenhäuser) je 11, Edinburg 7, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Warschau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Mannheim, Rostock und Hull — Erkrankungen kamen vor in Berlin 33, Breslau 95, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 125, Düsseldorf 91, Königsberg 368, Lüneburg 98, Posen 173, Schleswig 171, in Wien 186, Budapest 32, Kopenhagen 152, Stockholm 111, Petersburg 40 — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Krakau — Erkrankungen sind in Berlin 64, Breslau 41, Hamburg 47, Wien 89, London 261 (Krankenhäuser), Edinburg 37, Kopenhagen 49, Petersburg 61 angemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Beuthen, Bochum, Brandenburg, Fürth, Halle, Kaiserslautern, Kottbus, Magdeburg und Krakau — Erkrankungen wurden in Berlin 138, Breslau 30, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 117, Düsseldorf 115, in Hamburg 77, Wien 78, Budapest 26, Paris 68, Kopenhagen 75, Petersburg 40 — Erkrankungen an **Unterleibstyphus** in Paris 43 angemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Der Reichskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe hat unter dem 16. Oktober die Aufhebung der Kontrolstationen zu Rathenow (S. 675), Tangermünde, Hitzacker (S. 714) und Lauenburg (S. 699) angeordnet.

— Der gesundheitspolizeiliche Ueberwachungsdienst am Rhein[1]) ist mit dem 26. Oktober aufgehoben worden. —

Preußen. Reg.-Bez. Posen. Durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 23. Oktober sind die am 3. September d. J. angeordnete Schließung der Landesgrenze[2]), sowie das Verbot des Besuchs der Wochenmärkte seitens der russischen Händler, und dasjenige vom 1. September d. J., betreffend den Zuzug solcher Wallfahrer zu den kirchlich-katholischen Ablaßfesten, welche nicht dem Kirchspiel des Ablaßortes angehören[2]), endlich dasjenige des Zuzuges russischer landwirthschaftlicher Arbeiter vom 15. September d. J. aufgehoben worden.

— Reg.-Bez. Oppeln. Der Regierungspräsident hat unter dem 24. Oktober nachstehende Verordnung erlassen:

Die in den Extrablättern zum Amtsblatt Stück 29 und 39 enthaltenen Verordnungen vom 25. Juli und 29. September d. Js., betreffend die Meldepflicht der aus den als Choleraherde erklärten galizischen Bezirken zugereisten Personen, sowie das Verbot der Einfuhr von Leibwäsche 2c.[3]) wird hiermit auf die von dem k. k. österreichischen Ministerium des Innern als Choleraherde erklärten galizischen Bezirke Rohatyn, Kamionka Strumilowa, Zloczow, Buczacz, Czortkow, Husiatyn, Tlumacz, Kotzmann sowie den Gerichtsbezirk Horodenka ausgedehnt.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: von Bitter.

Frankreich. Die in Marseille bisher geübten Kontrol- und Desinfektionsmaßnahmen (S. 659) sind seit dem 9. Oktober außer Wirksamkeit gesetzt worden. —

Rußland. Laut amtlicher Mittheilung vom 22. Oktober hat der Generalgouverneur zu Warschau, da der Kreis Kattowitz für verdächtig gilt, folgende Verordnungen erlassen:

1. In dem Gouvernement Kielce ist die Grenze für Reisende und Waaren an allen Punkten mit Ausnahme der Uebergangsstellen bei den Zollämtern von Michalowzi und Kortchen, dem Zollschlagbaum von Barow und bei Schitzk gesperrt. An den beiden letztgenannten Orten sind ärztliche Beobachtungsstationen eingerichtet.

2. In dem Gouvernement Lublin ist der Zollschlagbaum von Potmaidani gesperrt und ein ärztlicher Beobachtungsdienst an dem Zollamt von Krestchow errichtet worden. —

Türkei. Die 24stündige Beobachtungsquarantäne gegen die Herkünfte von der karamanischen Küste zwischen Allaja und Kastellorizo (S. 592) ist vom 11. Oktober ab aufgehoben worden.

— Einer Mittheilung vom 16. Oktober zufolge ist für die Herkünfte von Mudania eine in Tuzla abzuhaltende Quarantäne von 10 Tagen angeordnet worden. Die Quarantäne für die von Europa ankommenden Reisenden, welche nach Tschataldja gelegt worden war, ist nunmehr nach Mustapha Pascha (S. 533) zurückverlegt.

— Das Reglement des Obersten Gesundheitsrathes vom 23. Mai 1893, betreffend die Behandlung der vom Mittelmeer kommenden und die Dardanellen durchfahrenden Schiffe (Veröff. 1893 S. 515), ist laut amtlichen Mittheilungen durch ein neues vom 1. August 1893 ersetzt worden, welches seit dem 13. Oktober d. J. Anwendung findet. Beide Reglements stimmen im Wortlaut bis auf folgende Punkte überein: 1. statt der in Aussicht genommenen neuen Station für die Pratikaertheilung in Nagara (Art. III) wird die bisherige Station in Tchanak-Kale an den Dardanellen beibehalten. 2. Von den Gesundheitsämtern in den Dardanellen, welchen die Pratikaertheilung für Küstenfahrer oblag (Art. VI), ist Nagara in Wegfall gekommen. 3. Art. VII Abs. 1 hat nunmehr folgenden Wortlaut: „Les bateaux à vapeur provenant d'un port contaminé à destination d'un port étranger de la mer Noire, de la mer d'Azof ou du Danube peuvent, s'ils sont indemnes de choléra, de peste et de fièvre jaune, franchir les Détroits sans communiquer nulle part." —

Griechenland. Die 10tägige Quarantäne gegen Herkünfte von der karamanischen Küste von Calenderi bis einschließlich Mersine (S. 700) ist aufgehoben worden; es findet vom 3. Oktober an nur noch eine strenge ärztliche Untersuchung der betreffenden Schiffe statt. —

Portugal. Durch eine am 19. Oktober veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern sind alle niederländischen Häfen, mit Ausnahme von Amsterdam, für rein erklärt worden. —

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Ostindien. Zufolge einer Mittheilung aus Simla vom 2. Oktober sind die gegen Einschleppung der Pest aus Hongkong und Kanton erlassenen Quarantänemaßregeln für sämmtliche Häfen Britisch-Indiens aufgehoben worden. —

Straits Settlements. Einer Mittheilung aus Singapore vom 24. September zufolge ist durch zwei Bekanntmachungen der dortigen Regierung vom 21. dess. M. 1. der Hafen von Hongkong für rein erklärt und die Quarantänemaßregeln gegen die von dort kommenden Schiffe (S. 415) aufgehoben, 2. die Rathskammer-Verordnung vom 18. Juni v. J., wodurch die Einwanderung chinesischer Kulis von den Häfen Hongkong, Kanton, Amoy, Swatow, Macao, Hoihow und Pakkoi verboten war (S. 509), außer Kraft gesetzt worden. —

Japan. Der Minister des Innern hat unter dem 11. September bekannt gemacht, daß die Untersuchungs- und Quarantänemaßregeln gegenüber den aus Hongkong und den Chinesischen Häfen (S. 488 und 533) kommenden Schiffen außer Kraft gesetzt sind.

Die Gesundheitsverhältnisse in dem Regierungsbezirk Stralsund 1889 bis 1891.

(Nach dem vom Reg.- und Medizinalrath Dr. v. Haselberg erstatteten Generalbericht über das Sanitäts- und Medizinalwesen. Stralsund 1894.) Vergl. Veröff. 1891 S. 510.

Nach den „vorläufigen Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1890" hat sich die Bevölkerungszahl des Regierungsbezirks seit dem 1. Dezember 1885 um 2064 vermindert. Von den Städten ist Stralsund in der Einwohnerzahl am stärksten zurückgegangen (um 1186 Seelen), von den Landkreisen derjenige von Franzburg (um 1196).

Es wurden lebendgeboren während der Berichtsjahre 34,3, 33,7 und 34,6 auf je 1000 Einwohner, todtgeboren 3,2, 3,0 und 3,4% der überhaupt Geborenen; es starben in den Städten 28,8, 27,5 und 25,5‰ der Einwohner, auf dem Lande 19,8, 21,1 und 18,9‰. Im Alter unter 1 Jahre starben 22,0, 20,8 und 19,3% der in dem betreffenden Jahre lebend Geborenen.

Von Infektionskrankheiten wurden Pocken, Cholera und Flecktyphus während der Berichtszeit nicht beobachtet. Unterleibstyphus herrschte nach wie vor besonders in der Stadt Stralsund, wo 1889 im Ganzen 295 Erkrankungen mit 22 Todesfällen gemeldet wurden. Greifswald hatte in demselben Jahre 21, Wolgast 27 Erkrankungen mit je 4 Todesfällen. Im nächsten Jahre wurden in Stralsund 102 Erkrankungen und 7 Todesfälle angezeigt, im übrigen Bezirk nur

[1]) Vergl. Veröff. S. 675.
[2]) Desgl. S. 635.
[3]) Desgl. S. 531 und 699.

einzelne Krankheitsfälle mit Ausnahme einer Epidemie in dem Dorfe Hanshagen die im ganzen 65 Personen befiel. 1891 stieg in Stralsund die Zahl der Erkrankungen auf 257 mit 21 Todesfällen. Eine Epidemie mit 52 Erkrankungen und 10 Todesfällen in der Stadt Lassan (2361 Einwohner) hatte von Ende Mai bis Ende Juni ihren Höhepunkt, zog sich aber bis Ende September hin. Diphtherie war im Jahre 1889 über den ganzen Bezirk mit Ausnahme des Kreises Rügen verbreitet; insgesammt wurden 308 Erkrankungen gemeldet. Im nächsten Jahre betrug die Zahl derselben, wenigstens insoweit der Bericht über sie Auskunft ertheilt 377 und im Jahre 1891 309. Im Allgemeinen trat die Krankheit im Bezirk milde auf. Scharlach herrschte im Jahre 1889 besonders in Stralsund (188 Erkrankungen) und im Kreise Grimmen (292), 1890 namentlich auf Rügen, in Stralsund (277), und im Kreise Greifswald (211). Im nächsten Jahre ging die Anzahl der Erkrankungen zurück, vornehmlich auf Rügen, wo nur vereinzelte Fälle zur Meldung kamen. Im Kreise Greifswald wurden 138, in Stralsund 190 Erkrankungen angezeigt. Von den Masern wurden im Jahre 1889 besonders Stralsund und der Kreis Franzburg, 1890 Greifswald und 1891 Wolgast heimgesucht. Lungenentzündung und akute Erkrankungen der Athmungsorgane vermittelten in der Stadt Stralsund während der Berichtsjahre 91, 81 und 94 Sterbefälle. In Greifswald 77, 109 und 76. Die Sterblichkeit an Tuberkulose (Lungenschwindsucht) ist in der Berichtszeit ungefähr die gleiche wie früher geblieben. Influenza trat um Weihnachten 1889 plötzlich im ganzen Bezirke auf und ergriff nach einer ungefähren Schätzung 50 bis 60% der Bevölkerung. Eine zweite Epidemie von geringerer Ausdehnung entwickelte sich im Dezember 1891 und erlosch erst im März 1892.

In der Einrichtung der Wohnstätten ist in der Berichtszeit eine Aenderung nicht eingetreten. In der Stadt Greifswald wurde 1889 ein einfaches Kübelsystem zur Abfuhr menschlicher Abfallstoffe eingerichtet, das sich durchaus bewährt hat. Zur Assanirung der Stadt Stralsund wurden die letzten noch vorhandenen Gruben beseitigt; die ganze Stadt mit Ausnahme der Haseninsel ist nunmehr unterfielt; der Bau eines Wasserwerkes, welches aus dem Borgwallsee (6 bis 7 km von der Stadt entfernt) gespeist wird, ist 1891 in Angriff genommen worden.

Die Trichinenschau ist in allen Städten des Bezirks obligatorisch geworden; eine regelmäßige Fleischschau wurde — abgesehen von den Städten, in denen Schlachthöfe errichtet sind — in mehreren Städten des Bezirks eingeführt. In dem seit dem 1. Februar 1889 eröffneten Schlachthause zu Greifswald wurden im Betriebsjahre 1891/92 geschlachtet: 1198 Rinder, 4263 Kälber, 4345 Schafe, 66 Ziegen, 5357 Schweine, 191 Pferde; es wurden im ganzen 96 Thiere verworfen. Im Schlachthause zu Wolgast wurden in demselben Betriebsjahre geschlachtet: 72 Pferde, 159 Rinder, 59 Jungrinder, 1163 Schweine, 1847 Kälber, 697 Schafe, 3 Ziegen; verworfen wurden: 8 Rinder, 3 Schweine, 7 Kälber und 1 Schaf. Im Schlachthause zu Stralsund wurden im Jahre 1891 geschlachtet 15 189 Thiere und zwar 1369 Rinder, 2855 Kälber, 5149 Schafe, 23 Ziegen, 5674 Schweine, 119 Pferde; verworfen wurden: 62 Thiere, darunter wegen allgemeiner Tuberkulose 44 Rinder, 10 Schweine, 1 Kalb.

Eine erhebliche Vermehrnng gewerblicher Anlagen hat im Bezirk nicht stattgefunden. An Unfällen wurden gemeldet: im Jahre 1889 in Greifswald 13, in Wolgast 32, 1890 in Greifswald 22, in Wolgast 29.

Krankenhäuser. In das Stadtkrankenhaus zu Stralsund wurden in den Berichtsjahren 1889 und 1891: 745 und 835 Kranke aufgenommen. Im Rechnungsjahr 1889/90 wurden auf der stationären Klinik für innere Krankheiten im Universitätskrankenhause zu Greifswald 1220, auf der für chirurgische Kranheiten 1080 Kranke behandelt, 1890/91: 1360 bezw. 1133. Im Kreiskrankenhause zu Bergen auf Rügen belief sich die Anzahl der in den Berichtsjahren aufgenommenen Kranken 596, 535 und 577.

Bäder. Zu den 12 Seebädern des Bezirks sind während der Berichtszeit Eldena, Wieck und Lubmin hinzugetreten; die beiden besuchtesten waren Saßnitz und Binz, denen Göhren und Crampas wenig nachstanden. Diese 4 Bäder zusammen wurden im Jahre 1891 von etwa 17 300 Badegästen besucht.

Aus dem statistischen Handbuche von Prag für 1889, 1890 und 1891. Vgl. Veröff. 1891 S. 243.

Bevölkerung. Am 31. Dezember 1890 wurden in Prag und Vororten 301 625 Personen ausschließlich 8858 Militärs gezählt. Auf 1000 Personen der Civilbevölkerung im Jahre 1857 kamen 1869: 1173, 1880: 1455, 1890: 1782. In der Altstadt, Kleinseite und auf dem Hradschin hat die Bevölkerung seit den siebziger Jahren ununterbrochen abgenommen. An Stelle vieler alter Gebäude sind dort neue große moderne Bauten entstanden, welche regelmäßig weniger Bewohner beherbergen als die alten. Dagegen hat die Bevölkerung der vier Vororte unablässig im raschesten Tempo zugenommen. Auf je 1000 qm der Gesammtfläche kamen 1890 in Prag 12,7, in Prag und Vororten 9,9, auf je 1000 qm der verbauten Fläche 55,5 und 63,0 Einwohner. Die Zahl der Häuser betrug in Prag und Vororten 1890: 6778, auf je 1000 im Jahre 1869 kamen 1880: 1277, 1890: 1571. Eine Wohnpartei in Prag bestand 1869 im Mittel aus 5,3, 1880: 4,9, 1890: 4,8 Personen, auf ein bewohntes Gebäude entfielen 8,6; 8,7; 8,7 Wohnparteien.

Von 100 Einwohnern waren in Prag 1890 männlichen Geschlechts 45,8, weiblichen 54,2, in Prag und Vororten 46,5 und 53,5, 1880: 46,3, 53,7 und 46,7, 53,3. Von je 100 Personen der männlichen Bevölkerung in Prag und Vororten waren 1890 (1880) ledig 61,8 (61,9), verheirathet 35,2 (35,1), verwittwet 2,8 (2,8), geschieden 0,2 (0,2), desgleichen von der weiblichen Bevölkerung 58,2 (58,1), 30,8 (30,8), 10,8 (11,0) und 0,2 (0,1). Von 10 000 männlichen (weiblichen) Personen standen im Alter bis zu 5 Jahren 1016,5 (876,4), von 6 bis 10 Jahren 875,7 (765,6), 11 bis 15 Jahren 949,8 (775,7), 16 bis 20: 1219,5 (1061,1), 21 bis 30: 1887,8 (2074,0), 31 bis 40: 1586,1 (1624,8), 41 bis 50: 1126,3 (1169,4), 51 bis 60: 709,1 (811,3), 61 bis 70: 419,5 (534,0), 71 bis 80: 180,4 (262,4), 81 bis 90: 28,2 (43,6), in höherem Alter 1,1 (1,8). Auf beiden Augen Blinde gab es 1890 in der Civilbevölkerung von Prag und Vororten 0,12 männlichen; 0,13 weiblichen Geschlechts auf 100 Einwohner (1880: 0,14; 0,13), Taubstumme 0,12; 0,08 (0,15; 0,09), Geisteskranke und Schwachsinnige 0,57; 0,42 (0,67; 0,48), Cretins 0,02; 0,01 (.).

Geburten und Sterbefälle. Lebendgeboren wurden in Prag und Vororten 1889: 10 680 (1890: 10 490, 1891: 10 837), davon unehelich 3436 (3599, 3690); todt geboren 592 (552, 527), davon unehelich 195 (200, 175) Kinder. Im ersten Jahre starben daselbst 1903 (2092, 2010) Kinder, davon unehelich 436 (548, 567), desgleichen bis zum Ablauf des 5. Lebensjahres 3095 (3252, 3099), davon unehelich 518 (661, 646). Insgesammt starben 7287 (7743, 7578) Personen, außerdem 976 (1050, 1076) Auswärtige.

Todesursachen. Den Blattern erlagen in Prag und Vororten einschl. der Auswärtigen 356 (36, 127), Masern 97 (253, 126), Scharlach 134 (150, 161), Rothlauf 38 (47, 36), Diphtherie 312 (225, 176), Halsbräune 53 (37, 19), Keuchhusten 105 (104, 98), Unterleibstyphus 102 (106, 199), Flecktyphus 0 (1, 7), Ruhr 5 (4, 4), Kindbettfieber 35 (43, 32), akutem Gelenkrheumatismus 10 (8, 4), Syphilis 50 (42, 43), Genickstarre 6 (2, 9), Gehirnschlag 219 (214, 243), Influenza 0 (55, 2), entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane 699 (930, 923), tuberkulösen Krankheiten 1582 (1766, 1691), akutem Magen- und Darmkatarrh 245 (236, 199), chronischem Magen- und Darmkatarrh 200 (184, 217), Magen- und Darmentzündung 141 (228, 215), Krebs 371 (358, 365), Altersschwäche 510 (559, 597), Lebensschwäche 477 (558,

526), Unfall 69 (88, 88), Selbstmord 108 (96, 98), Mord oder Todtschlag 8 (6, 3).

Von den 7287 (7743, 7578) insgesammt Gestorbenen befanden sich 1216 (1254, 1060) in überfüllten Wohnungen, 144 (143, 155) in Wohnungen mit Gewerbebetrieb im Schlafraum.

Das Sanitätspersonal bestand Ende 1891 aus 634 Personen, 346 Med.-Doktoren, darunter 112 Doktoren der Chirurgie, 7 Augenärzten, 110 Geburtshelfern, 7 Zahn- und 2 Thierärzten, ferner 4 Wundärzten, 3 Thierärzten, 2 Kurschmieden, 18 Apothekern, 261 Hebammen.

In den öffentlichen Krankenhäusern betrug 1891 die Zahl der Primärärzte 20, der Sekundärärzte 35, der Verwaltungs-, Wartepersonen 28 und 454, der Betten 3631, der Verpflegungstage 1 072 698. Von den daselbst im Laufe des Jahres 1889 (1890, 1891) behandelten 30 643 (32 109, 32 791) Kranken wurden geheilt entlassen 17 251 (18 971, 19 272), gebessert 5490 (6234, 6375), ungeheilt 2337 (1278, 1363), es blieben in Behandlung 2812 (2830, 2847), es starben 2512 (2694, 2749) oder 10,98 (8,35, 8,3)%.

In der Gebäranstalt sind im Laufe der drei Berichtsjahre 2949 (3141, 3144) Mütter und 2861 (3021, 3061) Kinder zugewachsen, in der Findelanstalt 2625 (2742, 2844) Kinder. In der Gebäranstalt wurden todtgeboren 132 (142, 115) Kinder, es starben daselbst 19 (21, 23) Mütter und 105 (120, 112) Kinder, desgleichen in der Findelanstalt 1218 (1421, 1436) Kinder.

Die Versicherung der Arbeiterbevölkerung für den Krankheitsfall wurde in Oesterreich durch Gesetz vom 30. März 1889 eingeführt. Die Zahl der Kassenmitglieder betrug am Schluß der Berichtsjahre 16 123 (50 519, 57 469), der Erkrankungen 3840 (Erkrankungen und Entbindungen 23 968, 25 968), der Krankentage 33 319 (386 209, 472 381), der Todesfälle 55 (533, 681).

Die Bewegung der Bevölkerung in Belgien während des Jahres 1892. (Nach dem Annuaire statistique de la Belgique, Jahrg. 1893.) Vgl. Veröff. 1893 S. 952.

Die Zahl der Lebendgeburten betrug in Belgien im Jahre 1892: 177 485, diejenige der Todesfälle ausschließlich der Todtgeburten 133 693, der Geburtenüberschuß 43 792. Auf je 1000 Einwohner kamen 28,9 Lebendgeborene (1891: 30,0, 1881/90: 30,0) und 21,8 Todesfälle (21,2; 20,4). Die schon im Vorjahre bemerkte Zunahme der Ehen (7,49) hat bei 7,69‰ der Einwohner weiter angehalten.

Todtgeborene sind 7091 verzeichnet; dazu kommen 1406, welche wenigstens kurze Zeit gelebt hatten. Die Gesammtzahl von 8497 entspricht 4,79% der Lebendgeborenen (1891: 4,72, 1881/90: 4,80). Unehelicher Abkunft waren von 100 Todtgeborenen 12,1, von 100 Lebendgeborenen 8,85.

Im ersten Lebensjahre starben 29 969 (1891: 29 536) Kinder oder 16,9 (16 2) auf je 100 Lebendgeborene.

Die Todesursache ist für 122 451 (1891: 118 004) Sterbefälle ermittelt; in 8068 (7835) Fällen war dieselbe nicht näher angegeben oder als unbekannt bezeichnet. Außerdem starben 3174 (2947) Personen eines gewaltsamen Todes, davon 795 (768) durch Selbstmord.

Der Cholera erlagen 981 Personen gegen 36 im Vorjahre und 53 im Durchschnitt der Jahre 1881/90. Eine Zunahme der Todesfälle veranlaßten ferner die Pocken mit 2528 Fällen, während 1891 nur 1300, 1881/90 im Mittel 1361 (1871/80 dagegen 5080) Personen daran gestorben waren, die Masern mit 4319 (1891: 4196), Ruhr mit 503 (349), Kindbettleiden mit 1154 (1077), chronische Brustleiden ausschl. der Schwindsucht mit 8281 (7449), die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane mit 22 804 (21 348), Herzkrankheiten mit 9811 (9376), Darmkatarrh und Diarrhöe mit 7802 (7088), Tollwuth mit (11) (10) Fällen. Gegenüber dem Vorjahre ergab sich eine verringerte Zahl von Todesfällen für Scharlach (871 gegen 954), Diphtherie und Croup (3130 — 3297), Keuchhusten (3205 — 3848), Unterleibstyphus (2508 — 2521), Schwindsucht (10 491 — 11 408), Malaria (98 — 112), akuten Alkoholismus 346 (353), Rotz und Wurm (9 — 10).

Gesundheitszustand in Japan im Jahre 1893. (Vgl. Veröff. 1893, S. 952.)

Der Gesundheitszustand war im Vergleich zu den Vorjahren im Ganzen ungünstig, insbesondere durch die fortschreitende epidemische Verbreitung der Ruhr, an welcher insgesammt 167 653 Erkrankungen mit 41 041 Todesfällen (24,48%) gemeldet wurden; am meisten ergriffen waren die Bezirke Osaka und Hiogo. Eine bemerkenswerthe Zunahme zeigten ferner die Pocken: es wurden 41 898 Erkrankungen mit 11 852 Sterbefällen (28,26%) festgestellt, verhältnißmäßig am meisten im Bezirke Osaka. Auch Diphtherie gewann mit 5734 Erkrankungen, davon 3205 (55,89%) mit tödtlichem Ausgange, eine weitere Ausdehnung. Dagegen hat die Zahl der Krankheitsfälle in Folge von Unterleibstyphus, welcher allerdings noch in epidemischer Form herrschte, sich vermindert, sie betrug 34 109, darunter 8182 (24%) Sterbefälle; am meisten war Tokio betroffen. Die Cholera, obwohl seit Jahren endemisch, ist nur in vereinzelten (insgesammt 633, davon 364 = 57,50% tödtlich), über das ganze Land ziemlich gleichmäßig vertheilten Fällen aufgetreten. Am Fleckfieber erkrankten 228 Personen, davon starben 56 (24,56%).

Gesetzgebung u. s. w.

Baden. Den Verkehr mit Arzneimitteln betr. Vom 14. April 1894. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 57.)

1. An sämmtliche Großherzoglichen Bezirksämter.

Im Lauf der letzten Monate sind in verschiedenen Zeitungen des Landes und auch in den Tagesblättern beigelegten Flugblättern häufig — besonders durch außerbadische Geheimmittelfabrikanten — arzneiliche Zubereitungen mit Empfehlung als Heilmittel gegen bestimmte Krankheiten angezeigt worden, welche dem freien Verkehr entzogen sind und nicht öffentlich zum Verkauf angekündigt oder angepriesen werden dürfen. Als solche sind unter andern anzuführen:

Hubert Ullrich's Kräuterwein für Magenleidende, Verdauungs- und Blutreinigungsmittel.

Myrrhen-Crême von Flügge und Comp. in Frankfurt a. M., Mittel bei Hautleiden aller Art, Wunden, Geschwüren ꝛc.

Dr. Müller's Sanal, sicheres Mittel gegen Krampfaderngeschwüre, Brandwunden ꝛc.

Isleib's Katarrh-Pastillen, beseitigen jeden Husten.

St. Jakob's Balsam, heilt jede Wunde, von C. Trautmann in Basel.

Schlag- und Nervenwasser von A. Hammer in Hannover, gegen Kopfschmerzen, Migräne ꝛc.

Kaiser's Brustkaramellen.

Noortwick's antiseptisches Mittel gegen Diphtherie.

Th. Konetzki's Wurmmittel (das größte Glück auf Erden).

Unter Hinweisung auf den diesseitigen Erlaß vom 24. Mai 1890, Nr. 11 915, veranlassen wir die Großherzoglichen Bezirksämter, im Benehmen mit den Großherzoglichen Bezirksärzten gegen die Ankündigung der erwähnten Arzneimittel in geeigneter Weise einzuschreiten.

2. Nachricht hievon den Großherzoglichen Bezirksärzten und Bezirksassistenzärzten.

Großh. Minist. d. Innern.
Eisenlohr.

Mecklenburg-Schwerin. Bekanntmachung vom 29. September 1894. (Reg.-Bl. S. 195.)

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom

26. d. M., betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine zur allgemeinen Kenntniß, gleichzeitig auf die Bekanntmachung vom 20. März 1889, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rothlauf- und Schweineseuche Reg.-Bl. 1889, Nr. 11)[1], aufmerksam machend.

Großhzgl. Mecklenb. Min., Abth. f. Med.-Angeleg.
von Amsberg.

Folgt Bekanntmachung des Reichskanzlers wörtlich wie auf S. 703 d. Veröff.

Oesterreich. Erlaß der mährischen Statthalterei an alle unterstehenden politischen Behörden, betreffend die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.

Vom 12. April 1894, Z. 12 771. (Oest. San.-W. S. 221.)

In Erwägung, daß vielfache Rücksichten es höchst wünschenswerth erscheinen lassen, die mit dem Betriebe der Privatschlachtstätten verbundenen Uebelstände durch Errichtung von Centralschlachtstätten zu beseitigen, sieht sich die k. k. Statthalterei bei dem Umstande, als den gemachten Wahrnehmungen zufolge selbst größere volkreiche Orte dieser wichtigen Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege bisher nicht Rechnung trugen, veranlaßt, die politischen Behörden anzuweisen, mit allem Nachdrucke auf die Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern, insbesondere in den größeren Orten, hinzuwirken.

Der Nutzen derartiger Anstalten liegt vor Allem auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege. Zunächst entfallen nämlich in Folge des mit den öffentlichen Schlachthäusern, verbundenen Schlachtzwanges die Privatschlächtereien und hiemit, wie die Erfahrung lehrt, zahlreiche Quellen beständiger Verunreinigung der Luft, des Bodens und Wassers. Durch die in solchen Anstalten leicht zu bewerkstelligende thierärztliche Kontrole wird es auch ermöglicht, die Bevölkerung vor zahlreichen Gefahren zu bewahren, welche ihr durch den Genuß ungesunden oder verdorbenen Fleisches drohen.

Nicht minder erheblich ist der Gewinn, welcher durch die in einem öffentlichen Schlachthause erleichterte Erkennung ansteckender Thierkrankheiten und Verhinderung der Weiterverbreitung derselben für die Seuchenpolizei erwächst. Hierzu kommt, daß dem Schlachten in eigenen Schlachthäusern ein Grad von Sauberkeit und Bequemlichkeit gegeben werden kann, wie er in den Privatschlächtereien kaum zu erreichen ist; daß ferner die Kontrole, besonders durch die gegenseitige Kontrole der Gewerbetreibenden, eine aus dem Ankaufe tadelfreien Schlachtviehes herrührende Verbesserung der Qualität des Fleisches erzielt wird, und endlich, daß durch das Vorhandensein der mit den Schlachthäusern verbundenen Stallungen die Uebelstände des Transportes von Schlachtvieh durch belebte Straßen auf ein Minimum reduzirt werden.

Die Vorzüge der öffentlichen Schlachthäuser sind demnach so erheblich, daß selbst kleinere Gemeinden sich zur Errichtung derselben entschließen sollten. Dieselbe empfiehlt sich umsomehr, als die bei dieser Frage vielfach zu Tage tretende Besorgniß wegen Unrentabilität in der Erfahrung keine Bestätigung findet.

Im Gegentheil fließen den Gemeinden nach den gemachten Erfahrungen aus dem geregelten Betriebe eines mit Schlachthauszwang verbundenen Schlachthauses so reichliche Einnahmen aus den Schlacht- und Beschaugebühren zu, daß die Anlagezinsen, die Betriebskosten und die Tilgungsbeiträge gedeckt sind.

Hiebei wird bemerkt, daß die Einführung des Schlachthauszwanges für die gewerblichen, d. i. für die von Fleischhauern und Gastwirthen in Ausübung ihrer Gewerbe vorgenommenen Schlachtungen nach § 35 der Gewerbegesetznovelle, einen Antrag der Gemeindevertretung voraussetzt, jedoch der k. k. Statthalterei vorbehalten bleibt, während dieselbe bezüglich aller anderen Sorten von Viehschlachtungen (Privatschlachtungen) von der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise in Handhabung der Gesundheitspolizei durch einen Beschluß der Gemeindevertretung verfügt werden kann.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann werden aufgefordert, den größeren Gemeinden des Amtsbezirkes im Sinne der vorstehenden Andeutungen die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser als eine höchst zweckmäßige Maßregel der öffentlichen Gesundheitspflege und Veterinärpolizei zu empfehlen und auf dieselben nachdrücklichst einzuwirken, daß sie dieser wichtigen Forderung der Gesundheitspflege im wohlverstandenen eigenen Interesse Rechnung tragen.

Ueber die erzielten Erfolge wolle bis Ende August 1894 berichtet werden.

Italien. Ministerialerlaß, Einfuhr des Diphtherie-Heilserums in das Reich und Benutzung desselben betr.

Vom 9. Oktober 1894. (Riv. d'igiene e san. pubbl. S. 692.) Uebersetzung ohne Gewähr.

In Folge wiederholter Gesuche und nach erfolgtem wissenschaftlichen Nachweise der Wirksamkeit der Serumtherapie gegen die Diphtherie erlaubt das Ministerium des Innern auf Grund eines diesbezüglichen Gutachtens des obersten Gesundheitsraths gemäß Art. 27 des Gesundheitsgesetzes vorläufig die Einfuhr des von der Firma Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. unter Kontrole der Professoren Behring und Ehrlich hergestellten Diphtherie-Heilserums, sowie des unter Kontrole des Professor Roux in Paris hergestellten Präparats in das Reich und die versuchsweise Benutzung desselben seitens der Aerzte; jeder andere Bezug und die Herstellung solchen Serums innerhalb des Staates ist gemäß Art. 53 des genannten Gesetzes ausgeschlossen.

Rom, 9. Oktober 1894.

Für den Minister:
L. Pagliani.

Schweiz. Kanton Schaffhausen. Verordnung, betreffend Vorsichtsmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten.

Vom 25. April 1894. (Schweiz. Wchbull. S. 326.)

Der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen, veranlaßt durch das Umsichgreifen der Diphtheritis und anderer ansteckender Kinderkrankheiten im herwärtigen Kanton und im Hinblick auf Art. 32 litt. a des Medizinalgesetzes vom 31. Mai 1856, verordnet, was folgt:

§ 1. Den Vorschriften dieser Verordnung sind alle öffentlichen und Privatschulen, Kleinkinderschulen, sowie die kirchliche Kinderlehre unterstellt.

§ 2. Die Schulbehörden und Geistlichen haben für richtige Handhabung der Vorschriften zu sorgen.

§ 3. Die Aerzte sind verpflichtet, von jedem Seuchenfalle der Schulbehörde, eventuell dem betreffenden Geistlichen oder Lehrer Anzeige zu machen.

§ 4. Der Schulbesuch und der Besuch der Kinderlehre sind verboten:

a) bei Keuchhusten dem Patienten;

b) bei Scharlach und Diphtheritis dem Kranken, sowie dessen schulpflichtigen Wohnungsgenossen, sofern nicht die vollständige Absonderung des Kranken ärztlich bescheinigt ist;

c) bei Masern nur auf besonderes Verlangen des Arztes und bei bösartigen Epidemien.

§ 5. Besuche von Kindern in den mit Ansteckung behafteten Häusern sind nicht gestattet, diejenigen Erwachsener möglichst zu beschränken.

Den Eltern oder deren Vertretern liegt die Pflicht ob, allfällige Besuche von Kindern abzuweisen und Erwachsene auf den Ausbruch der ansteckenden Krankheit aufmerksam zu machen.

Die Aerzte können, wenn es nöthig scheint, zur Vermeidung der Ansteckungsgefahr den Verkehr mit den kranken Kindern und ihren Wohnungsgenossen noch in strengerem Maße einschränken. Von solchen besonderen Maßnahmen haben sie den Bezirksarzt sofort in Kenntniß zu setzen.

§ 6. Bricht in der Familie eines das Schulhaus bewohnenden Lehrers Scharlach oder Diphtheritis aus, so ist der Kranke entweder sofort auszulogiren oder die

[1] Veröff. 1889 S. 260.

Schule für solange zu schließen, bis die in § 9 geforderten Bedingungen erfüllt sind.

Dieselbe Maßregel hat auch einzutreten, wenn in einer das Schulhaus bewohnenden Privatfamilie Scharlach oder Diphtheritis ausbricht, sofern nicht besondere Verhältnisse die Ansteckungsgefahr als ausgeschlossen erscheinen lassen.

§ 7. Erkrankt jemand in der Familie eines außer dem Schulhause wohnenden Lehrers oder dessen Kostgebers an Scharlach oder Diphtheritis, so darf der Lehrer den Unterricht nur ertheilen, wenn die vollständige Absonderung gemäß § 4 vorhanden ist.

§ 8. Bei starker Ueberhandnahme einer ansteckenden Kinderkrankheit kann der Bezirksarzt die Schließung der Schulen für kürzere oder längere Zeit anordnen. Von einer solchen Maßregel ist jedoch dem Schulinspektorate zuhanden der Erziehungsdirektion und der Sanitätsdirektion unverzüglich Mittheilung zu machen.

§ 9. Der Wiederbesuch der Schule ist dem Kranken und seinen schulpflichtigen Mitbewohnern gestattet, wenn die Heilung und die richtige Desinfektion durch ein ärztliches Zeugniß bescheinigt sind.

§ 10. Anordnung und Ueberwachung der Desinfektion ist in Privathäusern Sache des behandelnden Arztes, in Schulgebäuden ebenfalls eines Arztes.

§ 11. Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung wird gegenüber allen Fehlbaren mit Bußen von 5 bis 100 Fr. bestraft. Treffen die Voraussetzungen des Strafgesetzes zu, so werden die Schuldigen dem Strafrichter überwiesen.

Die Aerzte, Schulbehörden, Lehrer und Geistlichen sind unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, von den ihnen zur Kentniß gelangenden Uebertretungen Anzeige zu machen.

§ 12. Die Sanitätsdirektion ist mit dem Vollzug dieser Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Rumänien. Sanitätsgesetz vom 14. Juni 1893.

(Schluß.)

Chapitre XXI. *De l'hygiène alimentaire.*

Art. 154. Les instituts de chimie, dépendants du Ministère de l'intérieur, sont chargés du contrôle des aliments et des boissons, mis dans le commerce, ainsi que de tous travaux chimiques, relatifs à l'hygiène publique et à la police sanitaire.

Les communes urbaines, chefs-lieux de districts, subventionneront, selon leurs moyens, les laboratoires de chimie, chargés par le Ministère de l'intérieur de l'analyse des denrées alimentaires et des boissons.

Art. 155. Les autorités administratives exerceront une surveillance permanente sur le commerce des aliments et boissons, elles retireront du commerce les aliments et boissons nuisibles à la santé et faciliteront aux villes l'approvisionnement des aliments de première nécessité.

Le maïs et la farine de maïs corrompus ne peuvent servir à l'alimentation des hommes. Il sera défendu de mettre en consommation le maïs non mûr ou corrompu. Les autorités administratives veilleront à ce que le maïs soit récolté à temps.

Il est défendu aux meuniers de moudre pour la consommation des hommes, le maïs corrompu et non mûr. Les sous-préfets et les maires peuvent séquestrer provisoirement le maïs et la farine de maïs corrompus, en prenant des mesures, afin qu'ils ne soient utilisés que pour l'alimentation des animaux et pour des buts industriels.

Les vétérinaires de districts et de villes surveillent, de concert avec les médecins en chef de districts et de villes, les aliments de provenance animale.

La viande, la graisse, les boyaux et toutes les autres parties des porcs, atteints de la trichine, seront brûlés.

La viande et la graisse des porcs atteints de cysticerque, n'est pas admise pour la consommation. On en peut cependant employer la graisse pour la fabrication du savon.

On devra brûler de même les parties animales atteintes de tubercules.

Art. 156. Ne sera admis pour la préparation des boissons spiritueuses ou des préparations pharmaceutiques que l'alcool éthylique, parfaitement raffiné.

Sa réaction devra être neutre et il ne contiendra ni aldéhyde, ni furfurol, ni un alcool supérieur.

Cet alcool devra contenir au minimum 95% volumes, à 15° C.

Art. 157. Un règlement spécial déterminera la quantité maximale d'alcool que pourront contenir les différentes boissons spiritueuses, les matières colorantes permises, les procédés permis pour la clarification des boissons spiritueuses et les essences permises pour leur aromatisation.

Le même règlement prescrira les qualités des différents aliments du commerce, les plus exposés à être falsifiés et la manière de contrôler leur falsification et leur commerce.

Les autorités administratives locales peuvent séquestrer provisoirement tous aliments et toutes boissons, déclarés falsifiés ou suspects par un expert autorisé par l'administration sanitaire, même au cas où la déclaration de l'expert est faite sous réserve de faire constater la falsification par une analyse plus scrupuleuse. Les procès de falsification des aliments et des boissons seront jugés d'urgence. Les infractions au règlement sur la fabrication et le débit des aliments et des boissons, entraîneront les pénalités prescrites à l'art. 175 de la présente loi.

Pour que les pharmaciens de toutes les communes, puissent faire office d'experts, en matière de falsification des aliments et des boissons, la connaissance de ces falsifications formera un objet spécial d'étude et d'examen, à l'Ecole nationale de pharmacie.

Art. 158. Les conseils communaux doivent veiller à ce que les habitants trouvent avec facilité, de l'eau potable de bonne qualité.

S'ils ne satisfont pas à cette obligation, le Ministère, sur l'avis du Conseil sanitaire supérieur, peut faire exécuter, aux frais de la commune, les travaux nécessaires pour l'approvisionner d'eau.

Chapitre XXII. *Travaux pour l'amélioration de la salubrité des localités.*

Art. 159. Quand des travaux d'amélioration de la salubrité d'une localité, ou d'une partie d'une commune, sont reconnus nécessaires, dans un district ou dans une commune, la charge de l'exécution de ces travaux revient à l'Etat, au district, à la commune, ou à celui qui par ses travaux a provoqué les causes d'infection.

Un règlement spécial, déterminera les conditions dans lesquelles l'exécution des travaux d'amélioration de la salubrité, sera reconnue nécessaire et dans lesquelles l'approbation sera donnée aux plans et devis de ces travaux.

Chapitre XXIII. *Des mesures contre les maladies vénériennes.*

Art. 160. Dans toutes les communes où il se trouve des médecins, les prostituées seront soumises à des visites sanitaires, deux fois par semaine.

Les prostituées, atteintes de maladies vénériennes, seront internées jusqu'à leur guérison, dans des hôpitaux, aux frais de la commune.

Un règlement, valable pour tout le pays, déterminera les conditions de la surveillance administrative et sanitaire de la prostitution.

Art. 161. On pourra de même interner dans les hôpitaux, jusqu'à guérison, les vagabonds des deux sexes, trouvés atteints de maladies vénériennes, ainsi que les personnes qui n'ont pas le moyen de se soigner à domicile.

Les administrations de tous les hôpitaux veilleront à l'assistance gratuite des malades des deux

sexes, atteints de maladies vénériennes et ils ne pourront refuser ces malades. Il sera établi dans les villes de Bucarest et de Iassy des services spéciaux, pour le traitement des maladies vénériennes.

Chapitre XXIV. *Des mesures contre les épidémies.*

Art. 162. Pour préserver la Roumanie d'une maladie épidémique contagieuse, qui éclaterait dans un Etat voisin, le Ministre de l'intérieur, sur l'avis du Conseil sanitaire supérieur, et avec l'autorisation du Conseil des Ministres, peut ordonner la fermeture des frontières aux voyageurs contaminés ou suspects ou aux marchandises et autres objets susceptibles de transmettre la contagion et peut séquestrer les voyageurs malades et les marchandises, pendant un temps déterminé par un règlement spécial.

Ce règlement indiquera dans quels cas on peut établir des quarantaines, leur durée, spécialement pour les différentes maladies, ainsi que les conditions hygiéniques des quarantaines (lazarets.)

Art. 163. Pour arrêter le développement des épidémies, qui éclateraient en Roumanie, les préfets, et dans les villes de Bucarest, Iassy, Craïova, Ploesci, Braïla, Galatz, Focshani et Botoshani, les maires, sur l'avis des conseils d'hygiène publique et, dans des cas spéciaux, sur l'ordre du Ministre de l'intérieur, peuvent ordonner l'isolement des maisons et des personnes contaminées, soit à leur domicile, soit dans un hôpital permanent ou temporaire, la désinfection des maisons, des cadavres, des vêtements et autres objets, ainsi que la fermeture des écoles.

Art. 164. Tous les médecins, sans distinction, porteront à la connaissance du maire de la commune et du médecin en chef du district, dans les communes rurales et, dans les villes, ils porteront à la connaissance du maire et du médecin de la ville, immédiatement après constatation faite (après visitation du malade), chaque cas de choléra, variole, angine diphtérique, croup, typhus, fièvre, typhoïde, scarlatine, rougeole, coqueluche, fièvre puerpérale, conjonctivite granuleuse, morve, anthrax, rage et morsures par animaux enragés, ainsi que de toutes autres maladies épidémiques par eux observées.

Dans les cas douteux de choléra, variole, typhus, scarlatine et angine diphtérique, le médecin n'attendra pas la confirmation du diagnostic, mais il fera sa déclaration en indiquant que le diagnostic n'est pas constaté avec certitude, quitte à ce qu'après une constatation ultérieure, la première indication soit confirmée ou infirmée.

Art. 165. Pour les malades qui ne reçoivent pas les soins d'un médecin, la déclaration de la maladie est faite par le chef de famille, par le propriétaire ou inspecteur de la maison, par ceux qui les remplacent, ou bien par la personne qui soigne le malade.

Un habitant de la maison respective, ou même un voisin, peut être chargé d'informer le maire de l'existence de la maladie infectieuse.

Pour les malades se trouvant dans des hôtels ou auberges, l'hôtelier ou aubergiste déclarera la maladie.

Quant aux maladies infectieuses survenues dans des internats d'éducation, asiles, hôpitaux; les directeurs, intendants ou surveillants de ces institutions, devront en faire leur rapport au maire

Art. 166. Les directeurs des institutions publiques (internats d'éducation et d'instruction, prisons préventives, pénitenciers, hôpitaux, hospices), ne sont pas exemptés de l'obligation de la déclaration des maladies infectieuses et ils devront la faire, de même que les chefs des institutions privées.

Les autorités militaires et civiles, se feront réciproquement la déclaration des maladies infectieuses, survenues dans les établissements militaires.

Dans les communes où il y a des garnisons militaires, le maire informera le commandant de la garnison de l'apparition des maladies infectieuses et, en cas d'épidémie, de la marche de l'épidémie dans la commune; le commandant de la garnison communiquera d'urgence, au maire, tous les cas de maladies infectieuses, déclarés parmi les soldats et les décès provoqués par ces maladies.

Pareillement, le médecin de la ville et les médecins militaires se communiqueront d'urgence, l'un à l'autre, les constatations qu'ils auront faites, des maladies infectieuses et les décès produits par ces maladies.

Art. 167. La déclaration de la maladie est faite par écrit ou verbalement, avec indication du nom et prénom du malade, de l'âge, de la demeure et du diagnostic définitif ou probable et du nom du déclarant; le fonctionnaire qui reçoit la déclaration, prend note immédiatement sur une feuille de papier, de toutes les dates qui lui ont été communiquées.

Dans les communes urbaines, la déclaration de maladie peut être transmise au maire, au secrétaire de la mairie ou à son remplaçant, ou bien au médecin de la ville; dans les grandes villes, au médecin en chef de la ville ou au secrétaire du service sanitaire.

Le médecin, ou le médecin en chef de la ville est obligé à recevoir la déclaration, écrite ou verbale, tant à son bureau, aux heures de service, qu'à son domicile particulier, à n'importe quelle heure du jour ou de la nuit.

Les chefs de la police et les commissaires de police, sont également obligés à recevoir les déclarations verbales ou écrites et à les transmettre d'urgence au maire ou au médecin de la ville.

Art. 168. Les vérificateurs de décès, les médecins de villes et les médecins de sections (quartiers), dans les villes qui ont plusieurs médecins, communiqueront d'urgence, au médecin en chef de la ville et au maire, tout cas de maladie infectieuse ou de décès, provenu d'une maladie infectieuse, par eux observé.

Art. 169. Les déclarations peuvent être faites aussi par la poste. Elles sont exemptés du timbre postal.

L'enveloppe dans laquelle elles sont contenues, doit porter, outre l'adresse, aussi la formule: „Déclaration de maladie contagieuse".

Art. 170. Les contraventions aux art. 164, 165, 166, 167 et 168, seront constatées par procès-verbal de l'autorité communale et entraîneront une amende de 5 à 500 francs.

Art. 171. En cas d'épidémie, les conseils communaux urbains et, pour les communes rurales, les autorités départementales, veilleront sur les malades, feront donner l'assistance médicale gratuitement, à domicile, aux malades indigents, de la façon la plus étendue, et organiseront des hôpitaux spéciaux, pour la durée de l'épidemie. Dans ce but, il sera prévu des moyens de transport du médecin, au domicile du malade.

Art. 172. La vaccination est obligatoire et gratuite, pour toute la population; la vaccination et revaccination sera pratiquée avec du vaccin animal, produit dans le pays. A partir de 1894 la revaccinatiou est obligatoire de l'âge de 10 à 15 ans.

Les frais de la vaccination et du renouvellement du vaccin, seront supportés, dans les villes, par la caisse communale, et dans les campagnes, par la caisse du district.

Art. 173. Le Gouvernement entretiendra un ou plusieurs établissements de vaccin animal et subventionnera un ou plusieurs établissements de ce genre.

La subvention pourra être fournie, avec le concours des administrations départementales et communales; celles-ci achèteront le vaccin nécessaire seulement aux établissements du pays.

Chapitre XXV. *Des enfants trouvés.*

Art. 174. Les mairies des villes organiseront une surveillance sanitaire spéciale des enfants trouvés, des propres enfants des nourrices et de tous les enfants, en bas âge, élevés en dehors de la maison paternelle, en se conformant aux règlements à élaborer pour la présente loi.

Chapitre XXVI. *Dispositions générales.*

Art. 175. Seront passibles d'une amende de 50 à 1000 francs, les préfets, sous-préfets, maires des communes urbaines et rurales, les inspecteurs sanitaires, les médecins en chef de districts, médecins d'arrondissements, médecins de villes, médecins des hôpitaux, les inspecteurs vétérinaires, les vétérinaires de districts, les vétérinaires de villes, et ceux des divisions de la zone préventive, les directeurs des points d'observation, les dentistes, sages-femmes, sous-chirurgiens des hôpitaux et les vaccinateurs, qui violeront cette loi; et ils seront passibles de 15 jours à un an d'emprisonnement correctionnel si, par leur négligence, la santé ou la vie des citoyens a été mise en danger.

Les administrateurs et médecins de quarantaines, qui violeront les règlements et instructions spéciales de ces établissements, encourront les mêmes pénalités.

Encourront de même ces pénalités les fabricants, les commerçants et autres personnes privées qui violeront les prescriptions de la présente loi et des règlements publiés sur les bases de la loi, par le Ministre de l'intérieur.

Ces amendes entreront dans les caisses des communes respectives et alimenteront le fonds des médicaments gratuits. pour les pauvres.

Titre VII.

Chapitre XXVII. *Des pensions des fonctionnaires sanitaires.*

Art. 176. Il sera retenu sur les appointements des médecins et vétérinaires de districts et de communes, une somme égale à la retenue faite par l'Etat à ses fonctionnaires; cette somme sera versée à la caisse des pensions et leur donnera droit à une pension, conformément à la loi.

Les médecins et vétérinaires des districts et communes, à qui la commune ou le district n'aura pas encore opéré des retenues, pourront verser en une fois le total de leurs retenues, calculées d'après le salaire qu'ils auront eu pendant leur fonction, pour que leurs années de pension commencent à compter depuis l'époque où ils auront été nommés en fonction.

Les communes et les districts qui auront opéré des retenues sur les appointements des médecins et vétérinaires, les verseront à la caisse des pensions, à l'exception des communes de Bucarest et de Iassy qui possèdent des règlements ou statuts spéciaux de pensions et servent de fait, actuellement, des pensions aux médecins et vétérinaires qui ont eté à leur service, et à leurs familles; ces deux communes se conformeront aussi à l'avenir à leurs règlements et statuts.

Les vétérinaires de la zone préventive, payés sur le fonds des épizooties, d'après la Loi de police sanitaire vétérinaire et les fonctionnaires du bureau du fonds des épizooties, payés également sur ce fonds, d'après la loi de 1880, seront soumis, à partir de la date de la promulgation de la présente loi, aux retenues prévues par les alinéas a, b, c et d, de l'art. 25, de la Loi générale des pensions, et bénéficieront des droits qui leur sont conférés par la dite loi.

Les vétérinaires de la zone préventive et les fonctionnaires du bureau du fonds des épizoties, auxquels il n'a pas été fait de retenues jusqu'à présent, pourront verser en une seule fois, ou dans un délai de cinq ans au plus, le total des retenues, calculées d'après le salaire qu'ils auront eu pendant leur fonction, pour que leurs années de pension commencent à compter, depuis l'époque où ils auront été nommés en fonction.

Art. 177. Les inspecteurs sanitaires, les médecins en chef de districts, les médecins des hôpitaux ruraux, communaux et départementaux, les médecins de villes, d'arrondissements, de pénitenciers, de quarantaines, les sages-femmes de villes, d'hôpitaux et d'arrondissements et de communes, les sous-chirurgiens d'hôpitaux et d'arrondissements, payés sur la caisse de l'Etat, du district et des communes, qui pendant des épidémies et dans l'exercice de leurs fonctions, auront contracté par infection des malades, des maladies ayant entrainé pour eux, incapacité de service, ou mort, — qu'ils eussent ou non les années de service, exigées par le Règlement des pensions de retraite, — recevront comme pension de retraite, le quantum entier des appointements qu'ils ont eu, s'il ne dépasse pas le maximum, prévu par la Loi des pensions. Ces pensions seront reversibles sur leurs familles, conformément aux prescriptions de la Loi des pensions et seront payées par les autorités respectives.

Art. 178. Jouiront des mêmes droits les vétérinaires, de tout grade, qui dans l'exercice de leurs fonctions, auront contracté, par infection des animaux malades, soignés par eux, une maladie reconnue transmissible à l'homme.

Chapitre XXVIII. *Du service vétérinaire*

Art. 179. Le service de police sanitaire vétérinaire s'exécute conformément aux prescriptions de la Loi de police sanitaire vétérinaire.

Art. 180. Toutes dispositions, contraires à cette Lói, sont et demeurent abrogées.

Rumänien. Kgl. Verordnung über die zur freien Ausübung der Medizin, der Thierheilkunde, der Zahnheilkunde, des Apothekergewerbes und der Geburtshülfe in Rumänien abzulegenden Prüfungen. Vom 1. (13.) Juli 1893. (Monitorul oficial S. 2185.)

Kapitel I. Die Zulassung zur Prüfung.

Art. 1. Die Prüfung für die Zulassung zur freien Praxis in Rumänien wird bei der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes abgelegt.

Art. 2. Zur Prüfung für die freie Praxis in Rumänien werden zugelassen: Die Doktoren der Medizin, deren Diplom ihnen die Berechtigung zur Ausübung der Medizin in dem Lande verleiht, in welchem sie dasselbe erhalten haben.

Den Thierärzten, Zahnärzten, Lizentiaten (Magistern) der Pharmazie und den Hebammen mit ausländischen Diplomen wird nicht die Bedingung auferlegt, daß sie auch die Berechtigung zur freien Praxis in dem Lande besitzen, in welchem sie das Diplom erhalten haben, und sie werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie auch dies Recht nicht besitzen.

Art. 3 bis 6 handeln von den Prüfungsgebühren, den zur Zulassung zur Prüfung beizubringenden Papieren und der Zulassung selbst auf Grund der Papiere.

In den Art. 7 und 8 des II. Kapitels wird die Zusammensetzung der Prüfungsjury vorgesehen. Sie besteht für die medizinischen Prüfungen aus 2 medizinischen Mitgliedern des Obersten Gesundheitsraths und 3 Professoren der medizinischen Fakultät zu Bukarest, für die anderen Prüfungen in ähnlicher Weise aus Mitgliedern des Rathes und Hochschullehrern.

Kap. III. Die Prüfungen.

. . . . . .

Art. 10. Die Prüfung der Doktoren der Medizin besteht aus vier Proben:

a) Die schriftliche Probearbeit. Dieselbe bezieht sich auf zwei Fragen, eine medizinische und eine chirurgische.

Der Kandidat hat diese Fragen in vier Stunden unter der Aufsicht eines der Mitglieder der Jury auszuarbeiten.

b) Die klinische Probearbeit. Der Kandidat untersucht drei Kranke in einem der Civilspitäler der Hauptstadt; er hat sich über die Symptome, die Diagnose, die Prognose, die Aetiologie und über die angezeigte Behandlung auszusprechen und auch auf sonstige theoretische und praktische, auf den untersuchten Kranken sich beziehende Fragen zu antworten, falls Mitglieder der Jury es nöthig finden, solche an ihn zu richten. Bei einem jeden dieser drei Kranken werden dem Kandidaten 10 Minuten für die Untersuchung desselben und 15 Minuten für die Auseinandersetzung des Falles gewährt.

c) Die Probearbeit über gerichtliche Medizin. Dieselbe wird schriftlich über eine gerichtsärztliche Frage abgelegt. Der Kandidat hat die besagte Frage in 3 Stunden unter der Aufsicht eines der Mitglieder der Jury zu bearbeiten.

d) Die mündliche Probe. Der Kandidat hat auf die Fragen zu antworten, welche ihm die Jury aus den verschiedenen Gebieten der Medizin, der Chirurgie und der Geburtshilfe vorlegen wird.

Ein jedes der fünf Mitglieder der Jury examinirt 10 Minuten.

Art. 11. Die Proben a), b) und c) werden von der Jury festgesetzt; dabei werden je zwei Fragen für einen jeden Kandidaten bestimmt, und dieser zieht eine davon durchs Loos.

Art. 12.[1]) Nach Beendigung dieser vier Proben schließt die Jury das Protokoll über die Annahme oder Abweisung des Kandidaten.

Im Falle der Abweisung ertheilt die Jury dem Kandidaten einen Aufschub von wenigstens sechs Monaten bis zu höchstens einem Jahr, in welcher Frist der Kandidat das Recht hat, sich aufs Neue zur Prüfung zu melden.

Der zurückgewiesene Kandidat hat nicht das Recht, die Rückgabe der Gebühr zu beanspruchen.

Art. 13.[1]) Der zum zweiten Male zurückgewiesene Kandidat hat fünf Doktoratsprüfungen durchzumachen gerade wie die Studenten der medizinischen Fakultäten. Von den Gebühren sind sie zu befreien.

Art. 14.[1]) Der Vorsitzende der Jury theilt dem Generaldirektor des Gesundheitsdienstes das Ergebniß des Examens sofort nach dessen Beendigung mit.

Art. 15.[1]) Der Generaldirektor hat einerseits das Ergebniß der Prüfungen dem obersten Gesundheitsrath zu unterbreiten und andererseits die Vertheilung der Gebühr an die Mitglieder der Jury unter Einforderung von Quittungen und Rückgabe der von den Kandidaten hinterlegten Papiere zu veranlassen.

Der oberste Gesundheitsrath nimmt ein Protokoll über die Zulassung des Kandidaten zur freien Praxis oder freien Zurückweisung auf. Dies Protokoll ist dem Minister des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 16. Das Examen der Thierärzte besteht aus drei Proben:

a) Die schriftliche Probe. Dieselbe erstreckt sich auf zwei Fragen, eine pathologisch-medizinische und eine zweite pathologisch-chirurgische. Der Kandidat hat diese Fragen unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Jury in vier Stunden zu bearbeiten;

b) Die klinische Probe. Der Kandidat untersucht im Spital der thierärztlichen Hochschule drei kranke Thiere; er hat sich über die Symptome, die Diagnose, die Prognose, die Aetiologie, und über die angezeigte Behandlung auszusprechen und auch auf sonstige theoretische und praktische, auf die untersuchten kranken Thiere sich beziehende Fragen zu antworten, falls die Mitglieder der Jury es nöthig finden sollten, solche an ihn zu richten.

Bei einem jeden kranken Thier werden dem Kandidaten 10 Minuten für die Untersuchung und 15 Minuten für die Auseinandersetzung des Falles gewährt.

c) Die mündliche Probe. Der Kandidat muß auf die Fragen antworten, welche ihm seitens der Mitglieder der Jury aus den verschiedenen Gebieten der Medizin, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Zootechnik, der epizootischen und ansteckenden Krankheiten sowie der allgemeinen Mikrologie, der thierärztlichen Gesundheitspolizei, der Untersuchung des Schlachtfleisches und der Veterinärgesetzgebung vorgelegt werden.

Ein jedes Mitglied der Jury examinirt je 15 Minuten.

Art. 18. Das Examen der Zahn-Chirurgen besteht aus drei Prüfungen:

a) Die schriftliche Probe. Diese erstreckt sich auf eine Frage aus der Anatomie, der Zahnphysiologie oder der operativen Medizin, welche sich auf die Zahnchirurgie bezieht. Für diese Probe werden dem Kandidaten drei Stunden bewilligt; er arbeitet unter der Aufsicht eines der Mitglieder der Jury.

b) Die praktische Probe. Der Kandidat macht zwei Zahnoperationen nach Angabe der Jury an einem Leichnam und setzt das Verfahren der Operation auseinander. Für die Auseinandersetzung werden dem Kandidaten je 15 Minuten bewilligt;

c) Die mündliche Probe. Der Kandidat muß auf drei Fragen antworten, welche ihm aus dem Gebiete der Anatomie, der Physiologie, der pathologischen Anatomie des Mundes und über die medizinische und chirurgische Behandlung der Zahnkrankheiten von den drei Mitgliedern der Jury vorgelegt werden. Der Kandidat antwortet je 10 Minuten einem jeden der Mitglieder der Jury.

Art. 20. Diejenigen Doktoren der Medizin, welche nur die Zahnchirurgie ausüben wollen, haben sich in allem den in dieser Verordnung für die Doktoren der Medizin vorgeschriebenen Bestimmungen zu unterwerfen.

Art. 21. Die Prüfung der Pharmazeuten besteht aus drei Proben:

a) Die schriftliche Probe. Dieselbe erstreckt sich auf einen von der Jury in einer Sitzung angegebenen Gegenstand aus der Naturgeschichte oder der Pharmakologie oder der Chemie oder der Pharmakopöe oder der pharmazeutischen Gesetzgebung.

Für diese Probearbeit werden dem Kandidaten vier Stunden bewilligt. Er arbeitet unter der Ueberwachung eines der Mitglieder der Jury;

b) Die mündliche Probe. Diese erstreckt sich auf Naturgeschichte, Pharmazie, Chemie und Pharmakologie.

c) Die praktische Probe. Der Kandidat hat ein chemisches oder ein pharmazeutisches Präparat anzufertigen und eine qualitative Analyse über einen von der Jury in einer Sitzung gegebenen zusammengesetzten Stoff auszuführen und schriftlich das Verfahren und das Ergebniß der praktischen Arbeiten auseinanderzusetzen.

Für diese Arbeiten werden dem Kandidaten höchstens acht Tage bewilligt, während welcher Zeit er unter der Kontrole eines der Mitglieder der Jury arbeitet.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Präparate demjenigen Mitgliede der Jury, unter dessen Kontrole die Arbeiten ausgeführt worden sind, zu übergeben. Dieses legt sie bei der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes nieder.

Art. 23. Die Prüfung der Hebammen wird an der Anstalt „Maternitatea“ in der Hauptstadt abgelegt und besteht aus drei Proben:

a) Die mündliche Probe. Dieselbe erstreckt sich auf zwei Fragen, eine aus der Anatomie und Physiologie der weiblichen Geschlechtsorgane oder über die verschiedenen Zeitabschnitte der Schwangerschaft und des Gebärens.

Die Kandidatin muß je zehn Minuten einem jeden der drei Mitglieder der Jury auf die Fragen antworten, welche dieselben an sie zu richten haben.

b) Die praktische Probe. Dieselbe wird an einer schwangeren Frau oder an einer Wöchnerin vorgenommen.

Die Kandidatin hat eine bis drei schwangere Frauen oder Wöchnerinnen zu untersuchen, die Diagnose, die Lage des Fötus, die Art und Weise, wie dieser sich darstellt, den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Geburt festzustellen, oder, wenn diese bereits stattgefunden hat, die

[1]) Die Bestimmungen Art. 12 bis 15 finden auch bei den anderen Prüfungen Anwendung.

verschiedenen Umstände auseinanderzusetzen, welche in der Zeit und nach dem Gebären aus Ursachen eintreten können, die in der Mutter oder in dem Fötus begründet sind, und sie hat das Verfahren anzugeben, welches in den verschiedenen Fällen einzuschlagen ist.

Für eine jede Schwangere oder Wöchnerin werden der Kandidatin zehn Minuten zur Untersuchung und 15 Minuten zur Auseinandersetzung des Falles bewilligt.

Kapitel IV. Die Gewährung der Berechtigung zur freien Praxis.

Art. 25. Der Minister des Innern ertheilt auf Grund des Gutachtens des obersten Gesundheitsraths den Kandidaten, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, die Berechtigung zur freien Praxis in Rumänien.

Art. 26. Die Doktoren der Medizin, die Thierärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen, welche vom Minister des öffentlichen Unterrichts und respektive vom Minister für Ackerbau, Industrie, Handel und Domänen visirte Diplome der rumänischen medizinischen Fakultäten oder der betreffenden rumänischen Schulen für veterinäre Medizin, für Pharmazeutik oder für Geburtshülfe besitzen, erlangen die Berechtigung zur freien Praxis in Rumänien lediglich gemäß Art. 25 dieser Verordnung.

Kapitel V enthält die Uebergangsbestimmungen.

Portugal. Königl. Dekret, betr. die Verfälschung von Wein und Olivenöl. Vom 1. September 1894.

Durch ein im Diario do Governo Nr. 199 am 4. 9. d. J. veröffentlichtes Königl. Dekret vom 1. September 1894, welches, ohne das Zusammentreten der Kammern abzuwarten, auf diktatorialem Wege erlassen wurde, soll dem Unwesen der Weinfälschung, die sich infolge der sehr geringen vorjährigen Weinernte in ungeahnter Weise entwickelt hat, schleunigst entgegengetreten worden.

Dies Dekret bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

Unter der Bezeichnung „Wein" darf hinfort ausschließlich nur das durch die Gährung frischer Trauben erzeugte Getränk in den Handel gebracht werden, mit alleiniger Ausnahme der einer besonderen, von Alters her feststehenden Behandlung bedürfenden Port- und Madeira-Weine. (Art. 1.)

Das durch die Gährung frischer Träber mit Zusatz von Wasser und Zucker erzeugte Produkt und die Mischung dieses Produkts mit Naturwein darf nur als Vinho de bagaço (Tresterwein) verkauft werden. (Art. 2.)

Gleicherweise müssen die aus Rosinen und die aus konzentrirtem Most hergestellten Flüssigkeiten und ihre Mischungen mit wirklichem Wein als Vinho de assucar, de passa oder de mosto concentrado (Zucker-, Rosinen-, oder Mostwein) sowohl auf den sie enthaltenden Gefäßen, als auf den Rechnungen, Fakturen, Ladescheinen und anderen Dokumenten, deutlich erkennbar bezeichnet werden. (Art. 3 bis 6.)

Die Fabrikation von Kunstweinen innerhalb der Städte Lissabon und Oporto wird verboten, und auch die Erzeugung von Naturweinen auf das Keltern derinnerhalb der Stadtumfriedigung gewachsenen Trauben, unter fiskalischer Ueberwachung, beschränkt. (Art 7 bis 8.)

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und einer Geldbuße bis 500 000 reis geahndet. (Art. 16 bis 22.)

Die Regierung wird nicht allein die in Lissabon und Oporto eingehenden Weine, sondern auch die Weinläger im Innern des Landes durch sachverständige Inspektoren untersuchen lassen, und der Fälschung verdächtige Weine durch die Chemiker der landwirthschaftlichen Versuchsstationen prüfen lassen. (Art. 23 bis 33.)

Die Verfälschung von Naturweinen durch Zusatz von Wasser, Gyps (über 2 g per Liter), nicht rektifizirten Alkohol, Farbstoffen oder anderen gesundheitsschädlichen Substanzen wird, außer der Konfiszirung und Vernichtung der Waare, mit Gefängniß bis zu einem Jahr und einer Geldbuße bis 500 000 reis bestraft. (Art. 16 bis 22.)

In ähnlicher Weise wie beim Wein, will dasselbe Dekret auch der Verfälschung des Olivenöls vorbeugen.

Als Olivenöl (Azeite) darf nur das aus der Olive gepreßte Oel bezeichnet und in den Handel gebracht werden.

Alle übrigen Oele sind als Oleos zu bezeichnen und zwar unter Beifügung des Namens ihres Rohprodukts, z. B. Baumwollkernöl, Erdnußöl, Sesamöl u. s. w.

Wer solche Oele, gleichviel ob rein oder vermischt mit Olivenöl, als Speiseöl zum Verkauf bringt, wird, neben der Konfiszirung des betreffendes Oeles, mit Geldbuße und Gefängniß bestraft. (Art. 34 bis 46.)

Brasilien. Durch Dekret des Vize-Präsidenten vom 12. Januar 1894 ist ein Bundes-Gesundheitsamt — Instituto Sanitario Federal — errichtet worden.

Nach Kap. I der hierzu erlassenen, von dem Staatsminister der Justiz und des Innern gezeichneten Vorschriften ist es Aufgabe des Amtes:

1. Natur, Ursachen, Behandlung und Verhütung der übertragbaren Krankheiten zu erforschen und andere Untersuchungen auf bakteriologischem Gebiet vorzunehmen.

2. Meteorologische Beobachtungen anzustellen, sowohl allgemeine, wie insbesondere solche, welche die Hygiene betreffen, also a) mikroskopische Luftuntersuchungen, b) Trinkwasser- und Grundwasser-, c) Bodenuntersuchungen.

3. Die Statistik der Bevölkerungsbewegung im Hinblick auf die öffentliche Gesundheitspflege zu bearbeiten (estatistica demographo-sanitaria).

4. Die auf die Ausübung des ärztlichen Berufes und des Apothekergewerbes bezüglichen Angelegenheiten zu bearbeiten, einschließlich des Entwurfs zu einem Arzneibuche und der Prüfung der zur Einführung vorgeschlagenen neuen Arzneimittel.

5. Durch Vermittelung der Regierung die Vorbeugungsmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten, sowie die Maßnahmen gegen die einheimischen Krankheiten auszuführen.

Das Amt erhält ein chemisch-bakteriologisches Laboratorium, ihm wird die Leitung der Isolir-Hospitäler übertragen. Zu dem Personal des Amtes gehört 1 Direktor, 1 stellvertretender Direktor, 1 Sekretär, 1 Bibliothekar, 3 Assistenten, 1 Vorstand des Laboratoriums, 4 technische Hülfsarbeiter, 1 Statistiker, 1 Assistent und 2 Hülfsarbeiter desselben, 1 Kartenzeichner, 4 Pharmazeuten und das nöthige Unterpersonal.

Die Kapitel II bis V der Vorschriften enthalten nähere Bestimmungen über die Pflichten des Direktors und des Sekretärs, des Laboratorium-Vorstehers und des Statistikers, Kapitel VI handelt ausführlich von der Ausübung der Medizin und Pharmazie, Kapitel VII giebt einige allgemeine Ausführungsbestimmungen, denen ein Verzeichniß der Gehaltssätze für alle Angestellten des Amtes beigefügt ist.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. Veröff. S. 437 und 857.) Nach einer neueren amtlichen Zusammenstellung ist die Einfuhr von lebenden Rindern aus Oesterreich-Ungarn, sowie von Schweinen aus der ungarischen Kontumaz- und Mastanstalt in Steinbruch in deutsche Schlachthäuser abgesehen von den auf S. 437 und 857 der Veröffentlichungen von 1893 bezeichneten Städten auch noch gestattet nach den Schlachthäusern von Ansbach, Heidelberg, Kaiserslautern, Pforzheim, Rastatt und Zwickau; von Rindern allein nach Baden, Speyer und St. Ludwig; von Schweinen allein nach Aalen, Arnstadt, Duisburg, Leisnig, Löbau i. Sachsen und Tübingen.

Preußen. Der Minister für Landwirthschaft 2c hat folgendes Staatstelegramm an die Regierungspräsidenten in Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Köslin, Stettin, Stralsund, Schleswig, Lüneburg, Stade und Aurich gerichtet: Nachdem an aus Amerika eingeführtem Rindvieh in Hamburg Fälle von Texasfieber festgestellt sind,

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Ungarn im 3. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den wöchentlichen Ausweisen des Königl. ungarischen Ackerbauministeriums.)

Seuchen	Zahl der verseuchten Ortschaften am												
	10.	17.	24.	31.	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	2.
	Juli				August				September				Oktbr.
Milzbrand	233	235	241	269	275	295	304	371	370	347	345	358	375
Wuth	229	222	216	246	212	211	226	239	255	270	266	264	275
Rotz und Hautwurm	153	150	154	154	154	155	154	159	156	147	145	144	147
Maul- und Klauenseuche	46	46	47	45	45	43	48	54	52	64	67	68	69
Lungenseuche	30	26	21	28	28	30	31	34	35	32	33	35	39
Blattern	16	16	13	13	13	13	12	17	21	22	24	25	28
Bläschenausschlag	19	19	17	15	14	10	11	11	11	11	9	11	12
Räude	131	128	125	120	118	109	111	111	111	100	94	88	78
Rothlauf der Schweine	259	290	295	312	307	306	298	300	277	261	242	238	232

Während der Berichtszeit waren Ungarn, Fiume und Umgebung, Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

[1]) Vgl. S. 518.

ersuche ich, sofort Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika zu verbieten. Viehsendungen, welche bis einschließlich den 28. d. M. von Amerika abgegangen, sind unter Bedingung sofortiger Abschlachtung noch zuzulassen. (R.-A. Nr. 254.)

Königreich Sachsen. Bekanntmachung vom 23. Oktober 1894.

Von dem Ministerium des Innern ist auf geschehenes Ansuchen die Erlaubniß zur Einfuhr von Schlachtvieh an Rindern aus Oesterreich-Ungarn und von Schweinen, zur Zeit jedoch nur solcher aus der Mastanstalt zu Steinbruch, nach dem neuerbauten Schlachthofe zu Freiberg unter den dafür festgesetzten Bedingungen ertheilt worden.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. das Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika. Vom 26. Oktober 1894.

Nachdem mit zwei Transporten amerikanischer Rinder erkrankte Thiere hier eingeführt sind und deren Krankheit vom Kaiserlichen Gesundheitsamt als Texasfieber festgestellt worden ist, hat der Reichskanzler auf Grund § 4, Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 das Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh und von frischem Rindfleisch aus Amerika angeordnet. Auf Grund § 7 des genannten Gesetzes wird demnach verordnet was folgt:

Die Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika ist verboten. Zur Einfuhr werden jedoch noch solche Sendungen zugelassen, welche nachweislich bis einschließlich 28. Oktober d. J. von Amerika abgegangen sind. Die demgemäß zur Einfuhr noch zugelassenen amerikanischen Rinder müssen jedoch alsbald nach Ankunft auf dem hiesigen Schlachthof geschlachtet werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Einfuhrverbot werden nach § 66 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Neben der Strafe erfolgt die Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder des eingeführten frischen Fleisches, ohne Unterschied ob die Thiere oder das Fleisch dem Verurtheilten gehört oder nicht.

Gegeben in der Versammlung des Senats.

Belgien. (Vgl. S. 704.) Der Ackerbauminister hat mittelst Verordnung vom 8. Oktober vom 12. d. M. ab die Abhaltung von Märkten für Wiederkäuer und Schweine, ferner jede Ansammlung von Thieren für den Verkauf in den Provinzen Luxemburg und Namur, sowie in der Stadt Huy und den angrenzenden Gemeinden bis auf Weiteres verboten, auch den Verkehr von Wiederkäuern und Schweinen in den verseuchten Oertlichkeiten der genannten Provinzen für die Dauer der Maßregel untersagt. (Mon. belge S. 3298.)

Rechtsprechung.

Fahrlässige Körperverletzung eines kleinen Kindes, welchem alle 5 Minuten Pillen mit Mercurius und Kampher eingegeben wurden.

Urtheil des Königl. Landgerichts I. zu Berlin vom 13. November 1893 wider den Homöopathen Sch. zu B.

Anfang des Jahres 1893 brachte der Schneidermeister B. seinen syphilitischen 2jährigen Sohn Adolf zu dem Angeklagten. Dieser erklärte, ohne auch nur dem Kinde in den Hals zu sehen, dasselbe leide an Diphtheritis, und verschrieb demselben Pillen, in denen sich Mercurius und Kampher befand und die, in Wasser aufgelöst, dem Kinde gegeben werden sollten. Trotzdem das Kind die Pillen regelmäßig bekam, verschlechterte sich sein Zustand augenscheinlich. Deshalb ging der Vater wiederum zu dem Angeklagten, um ihm über den Zustand seines Kindes zu berichten. Der Angeklagte verordnete, daß dem Kinde fernerhin die von ihm verschriebenen Pillen gegeben werden sollten, und zwar regelmäßig alle 5 Minuten, bei Tag und Nacht. Statt einer Verbesserung trat nur mehr und mehr eine Verschlechterung in dem Zustande des Kindes ein. Von Angst gepeinigt, ging nun die Mutter des Kindes regelmäßig jeden zweiten Tag zu dem Angeklagten, um ihn um Rath zu fragen; jedesmal erhielt sie nur zur Antwort, sie solle dem Kinde regelmäßig alle 5 Minuten die verschriebene Arznei geben. Das hat die Mutter auch gethan, und die Folge war, daß sich der Zustand des Kindes, das alle 5 Minuten aus dem Schlafe geweckt werden mußte, von Tag zu Tag verschlimmerte. So oft aber auch die Mutter, sei es allein, sei es mit dem Kinde, zum Angeklagten kam, verordnete dieser, ohne auch nur ein einziges Mal das Kind zu untersuchen, strengste Durchführung der von ihm verschriebenen Kur und forderte übrigens für jeden Besuch zuerst 4 ℳ, dann 3 ℳ, dann 2,50 ℳ. Endlich entschlossen sich die Eltern, nachdem die Kur 3 Wochen gedauert hatte und das Kind mehr und mehr heruntergekommen war, dazu, ihr Kind zu einem Arzte zu bringen. Dieser — es war der

Dr. med. L. — fand das Kind vor Entkräftung dem Tode nahe und brachte es durch sachgemäße Behandlung auf den Weg der Besserung und schließlich zur Genesung.

Der Angeklagte gab zu, dem Kinde das erwähnte Mittel verordnet und ferner angeordnet zu haben, daß dasselbe dem Kinde bei Tag und Nacht alle fünf Minuten gegeben werden sollten. Er bestritt jedoch, daß hierin irgend eine Fahrlässigkeit liege und daß die Kur an sich auf die Gesundheit des Kindes habe schädlich wirken können, „denn ein diphtheritiskrankes Kind schlafe mit offenem Munde und brauche deshalb nicht geweckt zu werden, wenn ihm Arznei eingegeben werde." Demgegenüber stand die Thatsache, daß das Kind thatsächlich abgemagert und dem Tode nahe gebracht war. Ferner bekundeten die Sachverständigen Dr. L., Dr. H. und Stadtphysikus Dr. St., daß die von dem Angeklagten verordnete Kur eine das Leben eines 2jährigen Kindes gefährdende sei.

Wegen fahrlässiger Körperverletzung des 2jährigen Adolf B. wurde der Angeklagte gemäß § 230 St.-G.-B. zu 300 *M* Geldstrafe, event. für je 5 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Leipzig. Krankenkassenwesen. (Vgl. Veröff. 1893 S. 749.) Nach dem Berichte der Kranken- und Begräbnißkasse des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig (eingeschriebene Hülfskasse) über das Jahr 1893 belief sich die Zahl der Kassenmitglieder am 31. Dezember des Berichtsjahres auf 14 285; dieselben vertheilten sich auf die Hauptstelle Leipzig (Stadt) mit 1401, 54 Verwaltungsstellen mit 7969, 165 Zahlstellen mit 3029, 1162 einzelne Orte im Deutschen Reiche mit 1886. Auf je 100 Mitglieder kamen 85 Krankmeldungen, davon 27,5 Krankheitsfälle mit Erwerbsunfähigkeit. Die meisten Krankmeldungen bei der Hauptstelle gingen im Juni (529) ein.

Auf jedes Mitglied waren durchschnittlich 5,1 mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankentage zu rechnen. 324 Mitglieder (8,1% der mit Erwerbsunfähigkeit einhergehenden Erkrankungen) waren länger als 6 Wochen erwerbsunfähig krank.

An Krankengeld wurden gezahlt 126 784,02 *M*, an Begräbnißgeld 7250, an Arzthonorar 88 611,39, für Arzneien 32 808,20, für Heilmittel 1909,76, an Krankenhauskosten 6062,34; die Verwaltungskosten betrugen 46 022,38 *M*.

Von den 12 181 Krankmeldungen erfolgten 864 wegen Blasen- und Harnröhrenleiden und 362 wegen Syphilis (zusammen 10,06%), 1120 wegen Magen- und Darmkrankheiten (9,2), 981 wegen Zahn- und Kieferkrankheiten (8,05), 915 wegen Hals-, Rachen- und Kehlkopfkrankheiten (7,5), 833 wegen Influenza und deren Folgekrankheiten (6,8), 670 wegen Rheumatismus und Gicht (5,5) u. s. w. Gestorben sind 74 Mitglieder, davon 21 an Lungentuberkulose, 7 an Lungen- und Brustfellerkrankungen, 14 in Folge von Selbstmord und Verunglückung.

Von Verletzungen, Verstauchungen und sonstigen Unfällen kamen 788 zur Anmeldung. In 138 Fällen verunglückten Mitglieder bei Ausübung ihrer Berufsthätigkeit; beim Radfahren verletzten sich 51 Mitglieder.

Java. Aus dem Jahresbericht über die Landesirrenanstalt zu Buitenzorg für das Jahr 1892. (Verslag omtrent het Krankenzinnigengesticht te Buitenzorg voor het jaar 1892 benevens eene korte geschiedenis dier inrichting sedert hare oprichting opgemaakt door Dr. L. B. Ledeboer, Batavia 1894.)

Die am 1. Juli 1892 eröffnete Anstalt ist zur Aufnahme von Irren europäischer, chinesischer und einheimischer Abstammung eingerichtet; sie besitzt ein theils aus Europäern, theils aus Eingeborenen bestehendes Pflege- und Wartepersonal und trägt hinsichtlich der Verpflegung den verschiedenartigen religiösen Sitten und Lebensgewohnheiten der Kranken Rechnung. Die männlichen Insassen der Anstalt werden vorzugsweise mit Landbau und Handwerk, die weiblichen meist mit Haus- und Küchenarbeit beschäftigt.

Im Jahre 1882 wurden in die Anstalt 113 Personen aufgenommen, von denen 20 europäischer, die übrigen theils einheimischer theils chinesischer Abstammung waren, 66 dem männlichen und 44 dem weiblichen Geschlecht angehörten.

Am 1. Januar 1883 betrug der Bestand 223 Personen, davon 88 (16 weibliche) Europäer, 25 (7) Chinesen, 110 (43) Eingeborene, am Schluß desselben Jahres 332, davon 130 (33) Europäer, 36 (9) Chinesen, 166 (71) Eingeborene. Während der Jahre 1884 bis 1891 wurden aufgenommen: wegen Dementia 134 Personen, davon 43 (12) Europäer, 11 (1) Chinesen, 80 (14) Eingeborene, wegen hallucinatorischen Irrsinns 118 Personen, davon 55 (4) Europäer, 18 (1) Chinesen und 45 (18) Eingeborene, wegen Manie und Melancholie 143 Personen, davon 43 (9) Europäer, 8 (5) Chinesen und 83 (23) Eingeborene. Es starben während derselben Zeit an Beri-Beri 115 (sämmtlich Chinesen und Eingeborene), an allgemeiner Paralyse 12 (davon 11 Europäer), an Ruhr 9 Personen (davon 6 Europäer).

Im Berichtsjahre wurden aufgenommen wegen akuter und chronischer Manie 5, wegen Amentia acuta und chronica 44 (5 Europäer), wegen Paranoia 3 (2), wegen Paralyse 3 (2), wegen Dementia einschließlich Dementia senilis 37 (3), wegen Epilepsie 4 (2) Kranke. Die verpflegten Europäer litten daneben besonders häufig an Intermittens, Syphilis, Ruhr und Furunkulose, die Eingeborenen an Beri-beri, Intermittens und Influenza, die Chinesen an Beri-beri, Intermittens und Krätze.

Nordamerika. Ohio. Nach dem 7. Jahresbericht des staatlichen Gesundheitsamtes von Ohio über die Zeit vom 1. November 1891 bis zum 31. Oktober 1892 herrschten vom April bis August im südlichen Theil von Ohio die Pocken, welche ein Kaufmann aus New York nach Pomeroy eingeschleppt hatte. Da man die ersten Erkrankungsfälle für Windpocken hielt, wurden Maßregeln zur Bekämpfung der Weiterverbreitung der Seuche erst verhältnißmäßig spät ergriffen. Im Ganzen kamen etwa 130 bis 140 Erkrankungen mit 10 bis 15 Todesfällen vor. Die zahlreich vorgenommenen Schutzimpfungen erwiesen sich als sehr wirksam.

Wegen der drohenden Gefahr einer Einschleppung der Cholera aus New York wurde nach Möglichkeit für die Beschaffung guten Trinkwassers im Staate gesorgt.

In einzelnen Städten waren Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten und Typhus ziemlich verbreitet. Die Mehrzahl der Typhuserkrankungen, welche theilweise in Epidemieen auftraten, wurde auf den Genuß unreinen Trinkwassers zurückgeführt.

Aus den Städten, aus welchen Mittheilungen über die Bevölkerungsvorgänge vorliegen, wurden bei einer Gesammteinwohnerzahl von 1 265 076 Personen 22 957 Todesfälle, ausschließlich der 1680 Früh- und Todtgeburten gemeldet. Demnach betrug die Sterblichkeit 18,14‰. Die meisten Todesfälle ereigneten sich im Dezember (2498), die wenigsten im Juni (1542). 31% aller Todesfälle betrafen Kinder unter 5 Jahren.

An Infektionskrankheiten starben 4929 Personen, d. h. 21% aller Gestorbenen und 3,89‰ der Einwohner, darunter 1448 an Diphtherie und Croup, 1170 an Diarrhöe, Cholera infantum u. s. w., an Masern, Scharlach und Keuchhusten 432, an Typhus 611, also 2,6% aller Gestorbenen. Die Todesfälle an Schwindsucht („consumption") beliefen sich auf 2428 (zumeist im April), an entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane auf 3083 (zumeist im Januar). Eines gewaltsamen Todes starben 1165, an Krebs 577 Personen.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 42. Woche vom 14. bis 20. Oktober 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der voran gegangenen Woche	Todtgeborene der voran gegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	65	2	27	8	12,9	25,7	—	—	1	—	—	8	1	2	2	1	15	—
† Altona	155 393	87	3	41	13	13,7	23,7	—	—	2	—	—	7	5	3	3	2	23	1
† Augsburg	82 599	46	1	45	18	28,3	28,2	2	—	2	—	—	8	4	9	1	1	20	—
† Barmen	119 928	58	1	37	10	16,0	21,0	—	—	1	—	—	9	8	—	—	—	19	—
† Berlin	1 767 639	842	23	483	128	14,2	24,2	2	7	28	3	3	62	48	23	7	6	296	11
† Beuthen	44 373	29	1	7	2	8,2	29,7	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	3	—
† Bielefeld	43 548	28	—	15	7	17,9	20,4	—	—	—	—	—	—	6	3	3	3	5	1
† Bochum	52 499	50	1	14	3	13,9	26,3	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	12	—
† Bonn	42 539	24	—	17[2]	4	20,8[2]	26,8	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	13	—
† Brandenburg	41 178	29	3	10	3	12,6	27,0	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	8	—
† Braunschweig	112 424	77	3	33	5	15,3	23,6	—	1	—	—	—	4	5	3	—	—	18	2
† Bremen	139 949	65	1	37[3]	5	13,7[3]	20,2	—	—	1	—	1	1	3	—	—	—	26	5
† Breslau	360 660	270	11	142[4]	34	20,5[4]	29,9	1	3	5	—	—	20	23	7	1	1	79	4
Bromberg	45 058	27	1	16	6	18,5	23,6	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	11	1
Charlottenburg	101 577	96	3	31	13	15,9	24,9	—	—	—	1	—	1	5	3	1	1	20	1
† Chemnitz	159 117	137	3	59	32	19,3	31,2	—	—	4	—	—	5	3	5	2	2	41	1
† Danzig	124 305	74	2	40	10	16,7	27,4	—	3	1	—	—	3	4	5	2	2	23	1
† Darmstadt	60 050	27	1	24	2	20,8	20,5	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	16	—
† Dortmund	97 711	80	2	38	5	20,2	25,0	—	1	2	—	—	3	10	—	—	—	20	2
† Dresden	311 168	200	6	110[5]	42	18,4[5]	23,5	—	—	9	—	—	15	9	15	6	6	60	2
† Düsseldorf	154 468	138	2	60	24	20,2	22,7	—	—	3	—	1	9	11	1	—	—	31	4
† Duisburg	67 716	61	—	13	3	10,0	24,8	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	8	2
† Elberfeld	137 853	90	4	42	16	15,8	21,5	—	—	1	—	—	4	12	1	—	—	23	1
† Elbing	43 941	27	—	12	3	14,2	29,5	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	9	—
† Erfurt	82 375	41	2	21	4	13,3	22,5	1	—	2	—	—	4	2	—	—	—	12	—
† Essen	88 481	80	2	34	16	20,0	25,6	1	—	2	1	—	2	7	3	2	2	15	3
† Frankfurt a. M.	198 238	106	4	63	8	16,5	19,3	2	1	2	—	—	12	6	2	—	—	34	4
† Frankfurt a. O.	56 924	32	—	16	2	14,6	27,0	—	—	1	1	—	3	3	2	1	—	5	1
† Freiburg i. B.	54 334	26	1	20[6]	5	19,1[6]	23,9	—	—	2	—	—	3	—	1	1	1	14	—
† Fürth	48 751	30	1	16	5	17,1	27,6	—	1	2	—	—	2	2	1	1	1	7	1
† Gera	43 501	34	1	18	10	21,5	29,0	—	—	1	—	—	1	1	4	1	1	10	1
† M.-Gladbach	53 498	35	1	15	7	14,6	25,0	—	—	1	—	—	2	1	3	1	1	8	—
† Görlitz	66 747	33	2	21	11	16,4	26,3	—	1	—	—	—	—	3	3	3	2	14	—
† Halle	115 319	78	—	34[7]	9	15,3[7]	24,3	—	—	6	—	—	3	4	3	—	—	15	3
† Hamburg	636 194	417	8	167	53	13,6	25,1	2	4	7	—	1	24	11	7	—	—	102	9
† Hannover	180 692	130	6	47	11	13,5	20,9	—	—	—	—	—	7	7	3	1	1	29	1
† Harburg	41 359	37	—	15	4	18,9	21,0	1	—	1	—	—	2	1	—	—	—	8	2
† Kaiserslautern	41 060	33	3	17	4	21,5	20,9	—	—	7	—	—	3	—	—	—	—	7	—
† Karlsruhe	82 728	31	2	34	5	21,4	19,6	2	—	1	—	—	7	3	1	—	—	18	2
† Kassel	78 493	45	—	22	6	14,6	19,9	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	16	1
† Kiel	81 688	57	—	27	9	17,2	22,8	—	—	1	—	—	5	2	4	4	4	12	3
† Köln	311 957	211	8	98	31	16,3	25,7	—	2	5	1	—	11	9	8	—	—	57	5
† Königsberg i. Pr.	169 202	120	1	86	24	26,4	30,2	—	1	3	2	—	8	18	8	1	1	43	3
† Kottbus	40 471	20	—	13	6	16,7	25,9	—	—	2	1	—	—	1	1	1	1	8	—
Krefeld	116 226	62	3	37	16	16,6	23,9	—	—	—	—	—	5	5	2	1	1	25	—
† Leipzig	401 251	257	7	126	40	16,3	22,7	—	—	2	2	—	23	16	17	4	4	63	3
† Liegnitz	49 400	29	1	27[8]	11	28,4[8]	30,4	1	—	1	—	—	5	2	4	1	1	13	1
† Lübeck	69 459	30	—	22	8	16,5	21,0	—	—	2	—	—	1	2	1	1	1	15	1
† Magdeburg	232 846	127	6	65	23	14,5	26,5	—	2	12	—	—	8	3	3	—	—	34	3
† Mainz	76 173	40	4	30	10	20,5	22,5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—	23	3
† Mannheim	91 804	62	6	32	6	18,1	21,4	4	—	—	—	—	4	1	—	—	—	21	2
† Metz	64 568	23	1	14	3	11,3	21,4	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	9	1
† Mülhausen i. E.	82 006	33	2	23	8	14,6	23,9[1]	—	—	—	—	—	1	5	5	5	4	12	—
† München	399 986	272	14	175	67	22,8	28,2	1	1	5	—	—	26	10	32	2	2	98	2
† Münster	53 124	24	2	21	5	20,6	24,5	—	—	2	—	—	2	—	1	1	1	16	—
† Nürnberg	162 442	108	7	52	15	16,6	26,1	—	—	—	2	—	12	7	2	1	1	28	1
† Osnabrück	42 817	34	3	10	3	12,1	22,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	—
† Plauen i. V.	49 988	43	—	20	9	20,8	25,2	—	—	—	1	—	2	1	9	—	—	6	1
† Posen	70 566	60	1	31	9	22,8	29,1	—	—	2	1	2	6	—	—	—	—	20	—
† Potsdam	56 454	28	1	20[9]	7	18,4[9]	23,5	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	12	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 9 = 11,0 ‰. — [3]) Desgl. 36 = 13,4 ‰. — [4]) Desgl. 139 = 20,0 ‰. — [5]) Desgl. 100 = 16,7 ‰. — [6]) Desgl. 17 = 16,3 ‰. — [7]) Desgl. 31 = 14,0 ‰. — [8]) Desgl. 26 = 27,4 ‰. — [9]) Desgl. 18 = 16,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	26	1	10	3	11,6	21,2	-	—	1	—	—	1	2	—	—	—	5	1
† **Rixdorf**	44 958	41	4	10	8	11,6	22,31)	—	—	—	—	—	—	1	3	2	2	6	—
† **Rostock**	48 032	29	—	17	8	18,4	20,4	2	—	1	—	—	—	4	2	1	1	8	—
† **Spandau**	54 936	48	4	20	8	18,9	23,2	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	14	2
† **Stettin**	128 186	107	4	49	12	19,9	25,8	3	—	1	1	—	5	4	3	1	1	30	1
† **Straßburg i. E.** .	131 753	70	3	47	12	18,5	25,7	—	—	1	1	—	3	2	6	5	4	33	1
† **Stuttgart**	133 338	47	7	44	13	17,2	20,2	—	—	—	1	—	7	7	7	7	6	21	1
† **Wiesbaden** . . .	71 274	35	1	14	2	10,2	19,3	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	10	—
† **Würzburg**	65 361	41	—	30	.	23,9	25,5	—	—	—	—	—	9	3	3	3	3	15	—
† **Zwickau**	47 749	43	—	18	7	19,6	27,7	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	13	2

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 14. bis 20. Oktober 1894.

Amsterdam	448 922	231	18	136	38	15,8	.	2	—	3	—	—	18	10	10	—	—	88	5
Antwerpen bis 13. Oktbr.	254 370	147	2	80	31	16,4	.	4	—	5	1	—	5	8	12	.	.	41	4
Brighton	118 715	61	.	42	14	18,4	.	—	—	1	.	.	.	1	1			36	3
Brünn bis 13. Oktbr. .	98 486	62	2	43	6	22,6	.	—	—	—	—	—	3	4	4	.	.	29	1
Brüssel	186 664	83	5	69	10	19,2	.	—	—	1	—	—	12	12	5	.		36	3
Budapest bis 13. Oktbr. .	552 769	362	11	199	37	18,7	.	—	6	4	1	1	30	23	14	.	.	109	11
Christiania	167 588	42	3	65	20	20,2	.	—	2	4	—	—	7	4	10	.	.	38	—
Dublin	349 594	184	.	121	.	18,0	.	—	1	—	.	.	.	.	9	.	.	111	.
Edinburg	270 588	147	.	102	26	19,7	.	—	1	1	.	.	14	.	2	.	.	84	.
Glasgow	686 820	471	.	243	.	18,4	.	2	4	6	.	.	.	5	10	.	.	216	.
Graz bis 13. Oktbr. . .	117 210	60	3	52	8	22,9	.	—	—	2	—	—	8	7	—	.	.	33	2
Hull	212 679	137	.	77	24	18,9	.	9	—	—	.	.	.	.	1	.	.	63	4
Kopenhagen	341 000	169	3	86	24	13,1	.	2	2	7	—	—	12	9	11	.	.	39	4
Krakau bis 13. Oktbr. .	78 183	62	2	47	7	31,3	.	—	6	7	—	—	5	2	5	—	—	20	2
Lemberg bis 13. Oktbr. .	133 519	63	9	73	11	28,3	.	—	—	4	—	—	11	8	8	.	.	42	—
Liverpool	507 230	317	.	223	57	22,9	.	3	6	6	.	.	.	1	6	.	.	193	8
London	4 349 166	2516	.	1326	350	15,9	.	8	18	64	17	2	135	123	43	—	—	859	57
Lyon bis 6. Oktbr. . .	438 077	155	11	148	14	17,6	.	—	—	2	2	1	23	19	6	—	—	94	1
Manchester	520 211	283	.	215	65	21,6	.	1	3	1	.	.	.	5	11	.	.	185	9
Moskau bis 13. Oktbr. .	753 469	.	16	351	128	24,2	.	4	6	16	4	2	48	11	38	.	.	222	.
New York bis 6. Oktbr. .	1 975 646	842	65	690	207	18,2	.	4	4	27	17	2	77	86	94	.	.	345	34
Odessa	324 500	.	14	123	31	19,7	.	1	7	10	2	1	17	1	15	9	9	66	3
Paris	2 424 705	1124	72	833	138	17,9	.	5	2	5	8	4	170	62	74	.	.	468	35
Petersburg bis 29. Septb.	954 400	536	28	433	123	23,6	.	8	19	20	6	—	65	15	42	—	—	258	.
Portsmouth	170 973	77	.	51	14	15,6	.	5	—	—	.	.	.	.	1	.	.	44	1
Prag und Vororte . .	339 172	186	5	144	26	21,8	.	—	1	12	1	1	30	12	4	.	.	78	5
Rom bis 22. Septbr. .	456 777	206	12	123	27	14,0	.	—	—	2	2	—	13	10	16	.	.	78	2
Stockholm bis 13. Oktbr. .	252 937	138	6	84	24	17,3	.	4	2	2	—	—	16	6	7	4	—	45	2
Triest	159 739	.	.	77	16	25,1	.	—	5	8	—	—	.	.	4	—	—	59	1
Venedig bis 6. Oktbr. .	158 187	67	10	48	10	15,8	.	—	—	1	1	—	8	6	2	.	.	30	—
Warschau bis 13. Oktbr. .	515 654	427	22	223	60	22,5	.	3	21	13	2	7	22	20	23	.	.	111	1
Wien	1 465 537	907	55	561	171	19,9	.	7	11	19	2	2	104	65	64	—	—	275	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 14. bis 20. Oktober 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5	2	—	—	—	—	1
Scharlach	13 (5)	3 (1)	3	2	2	1	4
Diphtherie	62 (13)	5	14 (2)	20 (4)	4 (1)	8	16 (5)
Croup	—	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus . .	3 (1)	—	1	1	1	2	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	2	—	—	—	1	—	1
Kindbettfieber . . .	3 (2)	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	4 (1)	2	1	1	3 (1)	—	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	91 (1)	8	24	17	39	13	99 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	19 (12)	5 (4)	2 (1)	—	5 (1)	— (2)	7 (3)
Lungenschwindsucht .	90 (26)	5 (5)	9 (3)	3 (2)	6 (4)	11 (6)	15 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	59 (4)	11 (3)	9 (1)	12	30 (1)	8	9 (1)
Akuter Darmkatarrh .	3 (1)	3 (2)	2	3	9	2	7
Chron. Alkoholismus	29	2	—	4	—	—	15
Ak. Gelenkrheumatism.	22	3	2	7	10	—	8
And. rheumat. Krankh.	27	—	5	3	17	—	14
Verletzungen	95 (2)	20	21 (2)	21	41	11 (1)	59 (1)
Alle übrigen Krankh.	580 (65)	46 (6)	80 (2)	106 (6)	160 (8)	57 (5)	242(25)
Summe	1107(133)	115(21)	173(11)	200(12)	328(16)	113(14)	595(42)
Verbliebener Bestand	4769	533	719	688	1081	627	2630

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	14./10.-20./10.	9	33	2) 64	2)138	7
= Breslau . . .	desgl.	—	95	41	30	—
= Frankfurt a. O.	desgl	1	11	4	3	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	10	1	1	32	1
= Arnsberg . .	desgl.	25	125	13	117	1
= Aurich . . .	desgl.	—	8	7	3	—
= Düsseldorf . .	desgl.	23	91	38	115	5
= Erfurt . . .	desgl.	14	80	5	27	3
= Hannover . .	desgl.	3	11	11	38	2
= Hildesheim . .	.	.	.	.	.	.
= Königsberg .	7./10.-20./10.	15	368	35	83	4
= Lüneburg . .	14./10.-20./10.	5	98	5	11	—
= Marienwerder	desgl.	5	6	24	7	—
= Minden . . .	desgl.	9	—	3	20	2
= Münster . . .	desgl.	6	2	1	39	—
= Osnabrück . .	desgl.	2	11	4	22	—
= Posen . . .	desgl.	5	173	13	35	4
= Schleswig[4] .	desgl.	22	171	14	80	—
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	2	5	10	21	3
= Stettin . . .	desgl.	9	59	18	26	2
= Stralsund . .	desgl.	2	—	1	24	—
= Trier . . .	desgl.	4	—	9	5	—
= Wiesbaden . .	desgl.	4	55	27	71	2
Stadt München . .	desgl.	1	8	10	3) 49	—
= Nürnberg . .	desgl.	—	2	10	3) 20	1
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	5	1	7	15	—
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	1	—
Stadt Lübeck . .	desgl.	4	8	5	2	1
Hamburg	desgl.	4	14	47	3) 77	2

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Die Meldungen aus Neu-Münster und Kappeln fehlen.

Witterung. Woche vom 14. bis 20. Oktober 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. Oktober	10,4	7,4	749,2	747,5	747,0	98	92	93	1,4	SW	1
	15. "	9,0	4,3	747,2	748,5	748,8	93	70	90	2,9	WSW	1
	16. "	8,5	1,9	7 Uhr 749,6	9 Uhr 750,9	9 Uhr 755,9	7 Uhr 98	2 Uhr 92	9 Uhr 85	0,1	NW	1
	17. "	7,0	1,6	757,1	756,5	755,4	85	60	85	2,6	WSW	1
	18. "	8,9	0,4	752,4	751,0	749,8	89	81	86	0,1	SW	1
	19. "	8,8	4,1	748,6	749,6	751,8	87	71	91	0,5	ONO	0—1
	20. "	7,9	2,4	752,5	2 Uhr 749,9	748,6	93	2 Uhr 77	95	—	O	2
München	14. Oktober	11,6	2,8	713,4	2 Uhr 710,8	709,2	83	2 Uhr 65	82	13,7	W	1,7
	15. "	9,4	1,5	711,0	711,1	711,7	88	85	90	10,5	W	3,1
	16. "	5,1	1,4	8 Uhr 712,6	714,9	8 Uhr 716,6	8 Uhr 91	84	90	3,1	SW	5,0
	17. "	7,3	0,8	716,6	716,1	715,7	95	68	8 Uhr 91	—	Stille	0,3
	18. "	8,9	— 1,4	712,5	708,9	8 706,6	83	67	91	6,1	SO	0,8
	19. "	15,9	5,3	706,0	706,7	708,3	92	62	89	0,2	W	1,7
	20. "	16,5	7,2	705,7	702,4	708,0	88	62	68	2,0	SW	1,6

gemessen 7 Uhr Morg. 8 Uhr Morg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben ist erschienen:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. Zehnter Band. Heft 1.

Die Cholera im Deutschen Reiche

im Herbst 1892 und Winter 1892/93.

I.

Die Cholera in Hamburg

im Auftrage der Reichs-Cholera-Kommission und unter Mitwirkung der Herren

Dr. Schmalfuß, Dr. G. Koch, Dr. Maes, Physikus Dr. Deneke, Oberingenieur F. Andreas Meyer und Professor Dr. Dunbar,

bearbeitet

von

Dr. Georg Gaffky,

o. ö. Professor an der Universität Gießen.

Mit 12 Tafeln und Abbildungen im Text.

Preis M. 24,—.

Bestellkarte ist der Nr. 43 beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 7. November 1894.** Nr. 45.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 793. — Sterbefälle im September. S. 794. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 795. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Kassel, 1889/91. S. 795. — Sanitätsverwaltung in Bayern, 1891. S. 797. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Bayern). Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker. S. 797. — (Württemberg). Desgl. S. 799. — (Mecklenburg-Schwerin). Diphtherie-Heilserum. S. 799. — Schweinerothlauf. S. 799. — (Hamburg). Stark wirkende Arzneimittel. S. 800. — (Oesterreich). Diphtherie-Heilserum. S. 800. — (Belgien). Bier. S. 800. — (Japan). Schiffs-Untersuchungsstation. S. 802. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reich, Oktober. S. 802. — Influenza unter den Pferden der Deutschen Civilbevölkerung, 1893. S. 802. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Preußen, Baden). S. 803. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Gesundheitsschädlichkeit übelen Käsegeruchs. S. 804. — **Geschenkliste.** S. 805. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, September. S. 806. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 809. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 810. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 811. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 811. — Desgl in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 811. — **Witterung.** S. 805.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 29. Oktober bis 5. November Mittags wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet:

Ostpreußen: 8 (3), davon 3 (2) im Stadtkreise Königsberg, 4 (—) in 3 Orten des Kreises Labiau, 1 (1) in einem Orte des Kreises Niederung.

Weichselgebiet: 12 (8) im Landkreise Elbing, und zwar bis auf einen nicht tödtlich verlaufenen Fall sämmtlich in Tolkemit.

Netze-Warthegebiet: 7 (1) in Nakel, Kreis Wirsitz.

Schlesien: 4 (2) in einem Orte des Kreises Glogau; vom 28. Oktober bis 3. November kamen in Oberschlesien 10 (1) Fälle vor, hiervon in 3 Orten des Kreises Kattowitz 8 (—), in je einem Orte der Kreise Pleß und Groß Strehlitz 1 (1) bezw. 1 (—).

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden in der Zeit vom 22. bis 28. Oktober 595 Erkrankungen (und 325 Todesfälle) festgestellt, in der Bukowina 7 (5).

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
Lemberg (Umg.)	3	11	9
Krakau (Umg.)	2	10	6
Bobrka	7	42	31
Bohorodczany	3	4	2
Borszczow	6	18	17
Brody	1	44	14
Brzezany	5	57	33
Buczacz	17	48	32
Czortkow	6	16	13
Gorlice	1	4	1
Horodenka	1	4	3
Husiatyn	11	82	36
Jaworow	1	1	—
Kamionka Strumilowa	6	32	15
Kolomea	2	3	2
Kosow	3	7	2
Mislenice	2	5	2
Podhajce	3	3	1
Przemyslany	1	2	—
Rohatyn	13	41	24
Skalat	3	13	5
Sniatyn	3	5	3
Stanislau	4	3	4
Stryi	1	1	1
Tlumacz	9	25	15
Trembowla	9	32	17
Zaleszczyki	4	14	6
Zloczów	12	37	18
Zydaczów	2	31	13
Bukowina.			
Kotzman	3	6	4
Storozynetz	1	1	1

In Mährisch-Ostrau (Mähren) sind in der Zeit vom 21. bis 24. Oktober bei 2 an Brechdurchfall erkrankten Bergarbeiterfrauen Choleravibrionen nachgewiesen worden. („Oest. San.-W." S. 583 ff.)

Belgien. In der Woche vom 14. bis 20. Oktober wurden amtlichen Nachrichten zufolge in der Provinz Lüttich 8 Todesfälle festgestellt, außerdem in Boom und Willebroeck (Prov. Antwerpen) 5 bezw. 2, in Brügge (Westflandern) und in Horpmael (Limburg) je 1.

Insgesammt betrug die Zahl der vom 1. Juni bis Ende September angezeigten Erkrankungen (Todesfälle) in der Provinz Lüttich 1139 (586), darunter in dem Bezirk Lüttich 1113 (480), in der

Provinz Limburg 11 (8), in den Provinzen Brabant und Hennegau je 1 (1). Im Ganzen waren 56 Ortschaften von der Cholera heimgesucht, in 16 hatte die Seuche festeren Fuß gefaßt!

Niederlande. In der Zeit vom 20. bis 27. Oktober sind nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet worden: in der Provinz Nordholland zu Haarlem 1 und Weesp 1 (1); in der Provinz Utrecht zu Maarseveem an der Vecht 1 (1); in der Provinz Südholland in nachstehenden unweit Leiden gelegenen Orten: Koudekerk a. Ryn bisher insgesammt 8 (7), Oudshoorn bei Alfen 1 (1), Alfen a. Ryn im ganzen bisher 14, darunter in der Martha-Stichting, in welcher 250 Personen verpflegt werden, 4, Woubrugge nördlich von Alfen 1 (1), Hazerswoude aan den Ryndyk 2 (1).

Rußland. Laut amtlichen Nachrichten betrug die Zahl der Erkrankungen (und Todesfälle) in der Stadt St. Petersburg vom 22. bis 26. Oktober — (1), in den Gouvernements Kowno vom 14. bis 27. Oktober 32 (5), Warschau vom 13. bis 23. Oktober 14 (7), Kalisch vom 16. bis 24. Oktober 10 (7), Lublin vom 16. bis 25. Oktober 36 (19), Petrikau vom 16. bis 27. Oktober 39 (33).

Der Regierungsanzeiger vom 25. Oktober (13. russ. Rechn.) enthält folgende Bekanntmachung des Medizinaldepartements:

„Die Choleraepidemie hat völlig aufgehört in den Gouvernements Plotzk vom 4. September; Grodno, Lomscha, Mohilew, Estland vom 11. September; Radom, Sedlez vom 18. September; Kostroma, Olonez, Pskow und in der Stadt Warschau vom 25. September. Demzufolge sind die genannten Gegenden vom Minister des Innern als ungefährlich in Bezug auf asiatische Cholera erklärt worden."

Türkei. In Konstantinopel erkrankte in der Nacht nach dem 18. Oktober ein aus dem Vilajet Hudavendkjar zugereister Arbeiter. Aus den Provinzen wurden zufolge Mittheilung vom 17. Oktober die nachstehend aufgeführten Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet: Vilajet Bitlis in Musch vom 7. bis 9. Oktober 14 (15); Vilajet Hudavendkjar in Brussa vom 9. bis 14. Oktober 19 (7), in Belekse am 9. Oktober 4 (1); Vilajet Adrianopel in Tirnowa vom 7. bis 13. Oktober 6 (2).

Ostindien. Kalkutta. Vom 16. bis 29. September starben 16 Personen an Cholera, 5 an Pocken und 326 an Fiebern.

Gelbfieber. In Havana erkrankten in der Woche vom 21. bis 27. September etwa 27 Personen an Gelbfieber; es starben 10 (davon 5 im Militärlazareth). In Merida betrug die Zahl der Todesfälle im August 1; in Cardenas vom 2. bis 15. September, in Cienfuegos vom 16. bis 22. September und in Matanzas vom 13. bis 26. September je 2; in Rio de Janeiro vom 9. bis 15. August und in Vera-Cruz vom 14. bis 27. September je 3. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 40 und 41.)

Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder. Der Ehemann der auf S. 778 erwähnten Frau in Cielenta (Kreis Strasburg) ist am 1. Oktober ebenfalls an Flecktyphus erkrankt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 7, Liverpool 3, Dublin 4, Moskau 3, Warschau 5 Todesfälle; Budapest 9, Paris 18, London 8 (Krankenhäuser), Edinburg und Petersburg je 2 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Milzbrand:** Moskau 2 Todesfälle; Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Bromberg — Erkrankungen kamen vor in Berlin 38, Breslau 154, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 196, Düsseldorf 143, Erfurt 122, Hildesheim 102, Königsberg 288, Lüneburg 102, Schleswig 152, Stettin 160, in München 30, Wien 278, Budapest 54, Edinburg 36, Kopenhagen 139, Stockholm 148, Petersburg 32 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bochum, Bromberg, Elbing, Gera, Halle, Königsberg, Magdeburg, Mannheim, Rostock und Spandau — Erkrankungen sind in Berlin 135, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 100, Düsseldorf 137, Schleswig 104, in München 46, Hamburg 56, Wien 100, Budapest 36, Kopenhagen 65, Petersburg 51 — Erkrankungen an **Scharlach** in Berlin 78, Breslau 42, Hamburg 57, Wien 72, Budapest 28, London 262 (Krankenhäuser), Edinburg 52, Kopenhagen 60, Petersburg 97 — an **Unterleibstyphus** in Paris 38 — an **Keuchhusten** in München 72 angemeldet worden.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (September für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Bern, Genua je 1, Mailand 3, Bombay 15, Kairo 1, Rio de Janeiro 10; **Cholera:** Bombay 119; im Uebrigen vgl. die fortlauf. Mittheilungen in den Veröffentlichungen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 14; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 6; **Genickstarre:** Würzburg 1, Baltimore 3, Boston 1, Cincinnati, San Franzisko je 6, St. Louis 1; **Influenza:** Breslau 2, Dresden, Braunschweig, Hamburg je 1, Cincinnati 4; **Tollwuth:** Bukarest 1.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Insterburg, Wilhelmshaven;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): Stolp;

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in Frankfurt a. O., Gnesen, Guben (sogar höher als ein Fünftel), Hamm, Königshütte, Linden, Magdeburg, Minden, Münster, Neumünster, Recklinghausen, Saarbrücken, Sankt Johann, Stolp,

In den nächsten Tagen erscheint:

№ 711

Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

VIII. Jahrgang. Das Jahr 1893. Mit 6 Uebersichtskarten. Preis M. 12,—.

INHALT: Einleitung — Allgemeines — Besonderes: 1. Der Milzbrand. 1a. Anhang: Der Rauschbrand. — 2. Die Tollwuth. — 3. Der Rotz (Wurm) der Pferde. — 4 Die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine. — 5. Die Lungenseuche des Rindviehs. — 6. Die Pockenseuche der Schafe. — 7. Der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs. — 8a u. b. Die Räude der Pferde und Schafe. — 9. Schweinerothlauf, Schweineseuche — Nachtrag: Thierseuche in Grossbritannien — Zusammenstellung von Gesetzen pp über das Veterinärwesen. — Uebersicht über die vom Deutschen Reiche und den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Verbote und Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh und frischem Fleisch nebst Anhang — Zusammenstellung von Gesetzen und wichtigeren allgemeinen Verwaltungsanordnungen auf dem Gebiete der Veterinär-Polizei in auswärtigen Staaten. — Uebersicht über die vom Auslande gegen Deutschland erlassenen Verbote und Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh und thierischen Bestandtheilen. — Anlagen: Tabelle I. 1. Der Viehstand im Deutschen Reiche nach der Zählung vom 1. Dezember 1892. — 2. Anhang: Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr von Vieh und thierischen Rohstoffen im deutschen Zollgebiet während des Jahres 1893. — Tabelle II. Zahlenmässige Nachweisungen über die Verbreitung von Thierseuchen im Jahre 1893. — Tabelle III. Uebersicht über die aus Anlass der Bekämpfung von Thierseuchen für polizeilich getödtete und für gefallene Thiere gewährten Entschädigungen. — Kartenanlagen: Die Verbreitung 1. des Milzbrands unter dem Rindvieh (Tafel I); — 2. der Tollwuth unter den Hunden (Tafel II); — 3 des Rotzes (Wurmes) unter den Pferden (Tafel III); — 4. der Maul- und Klauenseuche (Tafel IV); — 5. der Lungenseuche unter dem Rindvieh (Tafel V); — 6. der Räude unter den Schafen (Tafel VI).

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes"** erhalten den **„Jahresbericht"** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 9,60) **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 31. Dezbr. 1894 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von .....

1 Expl. **Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen 1893**

zum ermässigten Preise von M. 9,60 (statt M. 12,—).

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER
Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24
Monbijouplatz 3.

Tilsit, Velbert (sogar höher als ein Fünftel), Wandsbek, Kempten, Pirmasens, Speyer, Reutlingen, Heidelberg, Gießen, Offenbach, Rostock, Wismar, Apolda, Weimar, Oldenburg (sogar höher als ein Fünftel), Wolfenbüttel, Bernburg (desgl.), Dessau, Gera;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Celle, Geestemünde, Halberstadt, Hanau, Köpenick, Lehe, Lüneburg, Minden, Recklinghausen, Remscheid, Rheydt, Kaiserslautern, Freiberg, Heidelberg, Oldenburg;

an **akuten Erkrankungen der Athmungsorgane** (1881/90: 11,11 % in allen deutschen Orten): in Weißensee, Borbeck, Eberswalde, Neustadt, Schleswig, Zaborze, Bayreuth, Wolfenbüttel;

an **akuten Darmkrankheiten** (1881/90: 10,32 % in allen deutschen Orten): in 42 deutschen und 3 ausländischen Orten, darunter sogar mehr als ein Drittel in Rixdorf, Burg, Gelsenkirchen, Kottbus, Ingolstadt, Glauchau, Plauen, Kairo.

Unter den 231 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) nur Ingolstadt mit 37,5, wo 1882/91: 30,9 und im Vormonat 32,3‰ Personen gestorben waren. In letzterem betrug das Sterblichkeitsmaximum 51,5 ‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 15 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in München 339 (Gesammtsterblichkeit 24,1), Neiße 344 (19,4), Neustadt, Meißen je 347 (23,2 und 25,1), Konstanz 351 (22,1), Augsburg 357 (23,4), Küstrin 368 (18,2), Eberswalde 375 (26,4), Meerane 380 (27,9), Chemnitz 386 (26,2), Zittau 389 (18,3), Ulm 394 (18,6), Crimmitschau 484 (28,0), Gmünd 545 (22,1), Ingolstadt 547 (37,5).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 48 Orten. Unter 13,0‰ betrug sie in 17 Orten, nämlich in Flensburg 12,8 (1881/90: 23,2), Eschweiler 12,6 (1886/90: 24,2), Sankt Johann 12,5, Offenbach 12,5 (1881/90: 21,0), Weimar 12,1 (19,5), Heilbronn 11,8 (23,1), Cöthen 11,5 (1886/90: 20,6), Viersen 11,4 (1881/90: 23,1), Kreuznach, Neunkirchen je 11,1 (1882/91: 23,1 und 1889/91: 14,8). Rathenow 10,9, Ohligs, Soest je 10,2, Minden 10,1 (1881/90: 20,2), Güstrow 10,0, Grünberg 9,7 (1888/92: 22,6), Eupen 9,3 (1882/91: 21,8). Von sämmtlichen 48 Orten hatten nur Iserlohn Lüdenscheid, Mühlhausen i. Th, Neunkirchen, Sankt Johann, Viersen, Wesel, Wilhelmshaven, Ludwigsburg, Bremerhaven schon im Vormonate unter 15,0‰ Personen durch den Tod verloren.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Celle (Gesammtsterblichkeit (20,9), Flensburg (12,8), Göttingen (21,4), Hanau (14,1), Hörde (13,6), Iserlohn (14,3), Kreuznach (11,1), Lüneburg (14,4), Marburg (15,9), Minden (10,1), Ohligs (10,2), Sankt Johann (12,5), Stolp (25,1), Wilhelmshaven (13,8), Bayreuth (14,7), Offenbach (12,5), Güstrow (10,0), Rostock (14,2), Oldenburg (15,3), Wolfenbüttel (14,9), Cöthen (11,5). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 27, weniger als ein Fünftel derselben in 70 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand gegenüber dem Vormonat erheblich gebessert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 1 Orte gegenüber 15 im Vormonate, eine solche von weniger als 15,0 in 48 gegen 16 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 15 Orten gegen 105, weniger als 200,0 in 118 gegen 38 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Deutsches Reich. Im Stromgebiet der Elbe ist die Kontrolstation Zollenspieker (S. 714) am 1. November aufgehoben, sowie am gleichen Tage die Aufhebung der Ueberwachungsstation in Potsdam (S. 675) angeordnet worden. Die Ausführung dieser Anordnung erfolgte am 3. November, sodaß nunmehr die sämmtlichen im Elbstromgebiet errichteten Kontrolstationen außer Thätigkeit getreten sind. —

Preußen. Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder hat mit dem 16. Oktober den Betrieb der Ueberwachungsstellen in Landsberg a. W. (S. 591), Küstrin (S. 612) und Hohensaathen, mit dem 22. desselben Monats denjenigen der Kontrolstation in Vordamm-Driesen (S. 612) einstellen lassen. —

Norwegen. Durch Verordnung der Regierung vom 25. Oktober sind das Amt Wiborg in Finland (mit dem Hafen Kotka) und die Provinz Ostpreußen (mit den Häfen Memel, Königsberg und Pillau S. 636) für rein erklärt worden. —

Türkei. Der Gesundheitsrath hat unterm 16. Oktober beschlossen, den Kordon um die Stadt Brussa (S. 700) und die Abfahrten von der Küste zwischen Mudania (S. 779) und Bozbarme einer 10tägigen Quarantäne in Tuzla unterwerfen. Unter dem 20. Oktober wurde eine 5tägige in Tuzla abzuhaltende Quarantäne über die Herkünfte des Meerbusens von Ismid und die Eisenbahnzüge von Ismid verhängt. (S. 700). —

Portugal. Durch eine unter dem 23. Oktober veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern wurden die Häfen Süd-Hollands seit dem 18. dess. M. für verdächtig erklärt, während für Amsterdam die Benennung verseucht (S. 779) beibehalten worden ist. —

Argentinien. Durch ein Regierungsdekret vom 19. September sind die portugiesischen Häfen (S. 660) für rein erklärt worden. Herkünfte aus denselben unterliegen fernerhin nur der gewöhnlichen 24stündigen Beobachtung.

— Für die nach dem 13. November aus Bremen und Hamburg (S. 660) anlangenden Dampfer ist die Quarantäne aufgehoben worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Kassel in den Jahren 1889 bis 1891.

(Nach dem 4. Generalberichte des Reg.- u. Geh. Med.-R. Dr. Weiß. Vergl. Veröff. 1892 S. 275.)

Geburten und Sterbefälle. Bei einer Einwohnerzahl von 820 791 Seelen (nach der Zählung vom 1. Dezember 1890) wurden in den Berichtsjahren 28 284, 27 611 und 28 297 Kinder geboren, einschließlich von 1150, 1022 und 903 todt und 1806, 1726 und 1764 unehelich geborenen. Es starben im Ganzen 17 407, 17 804 und 16 797 Personen, davon 3865, 3741 und 3850 im 1. Lebensjahre, von denen 414, 381 und 388 unehelich waren. Auf je 1000 Einwohner berechnet, bezifferten sich die Geborenen in den Städten auf 29,84, 29,26 und 31,04, auf dem Lande auf 34,57, 33,81 und 35,03, die Gestorbenen in den Städten auf 19,55, 20,89 und 20,02, auf dem Lande auf 21,85, 22,05 und 20,66. Von je 100 ehelich geborenen Kindern starben im ersten Lebensjahre in den Städten 13,75, 13,94 und 12,97, auf dem Lande 13,49, 13,30 und 13,43, von je 100 unehelichen in den Städten 22,82, 24,37 und 24,80, auf dem Lande 25,08, 22,39 und 16,53.

Die Gesundheitsverhältnisse waren im Jahre 1889, abgesehen vom Kreise Frankenberg, in dem Scharlach Diphtherie, Keuchhusten, und Lungenentzündung epidemisch herrschten, nicht ungünstig; im Dezember jedoch stieg durch das Auftreten der Influenza die Krankenbewegung hoch an und hielt sich auch noch während des 1. Quartals 1890 auf einer bemerkenswerthen Höhe. Die Zeit bis zum erneuten Ausbruch der Seuche im November 1891 zeichnete sich im Allgemeinen durch einen günstigen Stand aus.

Die Pocken wurden nur 1891 im Kreise Fulda bei 5 Personen, von denen 1 starb, beobachtet. Der zuerst

Erkrankte hatte in einer Filzfabrik gearbeitet, welche ihre Wolle aus Rußland und Afrika bezog. Diese Wolle mußte, da eine andere Infektionsquelle nicht nachweisbar war, als Trägerin des Keimes angesehen werden. Die übrigen Erkrankten hatten entweder zu dieser Fabrik oder unter einander Beziehung gehabt. Unterleibstyphus herrschte 1889 epidemisch in den Kreisen Hersfeld und Wolfhagen, während sonst im Bezirke neben vereinzelten Fällen nur Familienepidemien beobachtet wurden. In Wanfried (Kreis Eschwege), wo schon früher längs eines versumpften Baches Einzelerkrankungen vorgekommen waren, traten 1890 fast ausschließlich längs dieses Baches zahlreiche Fälle auf. Ebenso kamen in Bischhausen mehrere Fälle längs eines Baches vor, in den die Ausleerungen einer Typhuskranken gelangt waren. Auch im übrigen wurden die meisten Erkrankungen auf verunreinigtes Trink- oder Gebrauchswasser zurückgeführt; nur bei wenigen Fällen konnte das Wasser als Infektionsquelle nicht angesehen werden. So soll in Eschwege, wo 1891 48 Erkrankungen mit 5 Todesfällen vorkamen, nur der versumpfte Grund und Boden die Ursache gewesen sein. Daß das Sinken des Grundwassers mit dem Eintritt von Epidemien zeitlich zusammenfiel, wurde mehrmals berichtet. Mehrfach ließ sich die Krankheitsübertragung von Person zu Person beobachten. Bemerkenswerth ist eine Gruppe von Erkrankungen, welche unter typhösen Erscheinungen einhergingen und in verschiedenen Stadttheilen Fulda's 30 bis 35 und in andern Städten solche Personen betrafen, welche sämmtlich an einem bestimmten Festmahl betheiligt gewesen waren. Als wahrscheinliche Krankheitsursache wurde Ptomainvergiftung angenommen. Es starben an Typhus im Bezirk 150, 107 und 116 Personen. Diphtherie und Croup waren sehr verbreitet, herrschten mehr oder weniger epidemisch und sind in einzelnen Ortschaften während der Berichtszeit nie ganz erloschen gewesen. Es starben 1490, 994 und 924 Personen. Scharlach und Masern hatten keine besonders starke Ausbreitung; einzelne Orte und Kreise waren ganz verschont. Die Ansteckung wurde öfters durch die Schulen vermittelt. Es starben an Scharlach 124, 43 und 36, an Masern 321, 82 und 145 Personen. Keuchhusten verursachte den Anzeigen zufolge 136, 175 und 140 Todesfälle. Während des Herrschens der Influenza war die Lungenentzündung besonders stark verbreitet. Es konnte vielfach beim Auftreten von Gruppenerkrankungen die Infektiosität dieser Krankheit festgestellt werden. Es starben an ihr im Ganzen 1657, 2012 und 1687 Personen. Auch die Sterblichkeit an Lungentuberkulose war infolge der Influenza gestiegen; sie bezifferte sich in den Berichtsjahren auf 2106, 2339 und 1928 Im Jahre 1891 wurden in den Krankenhäusern beinahe ebensoviel Kranke, wie in den zwei vorangegangenen Jahren zusammen behandelt, was durch die Tuberkulinanwendung verursacht wurde. Im Kindbett starben 156, 148 und 145 Frauen. Milzbrand wurde bei mehreren Gerbereiarbeitern, bei einem mit der Verarbeitung russischer Roßhaare beschäftigten Bürstenmacher und bei einem Schäfer festgestellt, welcher ein milzbrandkrankes Rind abgehäutet hatte. Die ersten Influenzaerkrankungen zeigten sich im Stadt- und Landkreise Kassel Ende Oktober 1889 und verbreiteten sich von hier über den ganzen Bezirk unter den Einfluß des Verkehrs. Es sollen durchschnittlich 33⅓% der Bevölkerung erkrankt gewesen sein; als höchste Zahl wird in einzelnen Bezirken 70 bis 75% angegeben. Die im Allgemeinen gutartige Epidemie (1 bis 4% Todesfälle) erlosch nach 8 Wochen, doch kamen noch bis Mai 1890 einzelne Fälle vor. Die zweite Epidemie 1891/92 war weniger allgemein und breitete sich sprungweise aus. Morbidität und Mortalität war geringer als bei der ersten.

Wohnstätten. In den Kreisen Fulda, Frankenberg, Hersfeld, Rinteln und Kassel wurden durch Fabrikbesitzer, in Hanau durch eine Baugesellschaft durch die Anlage von Neubauten für bessere Arbeiterwohnungen gesorgt. Zu demselben Zweck hat sich in Schmalkalden eine „gemeinnützige Baugesellschaft" gebildet. In der Stadt Hünfeld hat sich infolge des Brandes von 1888 eine rege Bauthätigkeit entwickelt; leider wurde aber ein Austrocknen der Neubauten durch ein zu frühes Beziehen verhindert.

Die Kanalisation der Stadt Kassel war bei Abschluß des Berichts nahezu vollendet. Die Gesammtlänge der fertig gestellten Kanäle betrug 4192 m. Die Verhandlung über die Anlage von Klärbassins an der Mündung der Hauptkanäle in die Fulda waren noch nicht abgeschlossen. In Melsungen und Hanau wurde die Anlage der Kanalisation begonnen. Auf dem Lande giebt die Anhäufung von Jauche und Dung in der Nähe der Wohnungen und Brunnen zu Besorgnissen Anlaß, da gerade hierin die Quelle der zahlreichen Epidemien gesucht werden muß.

Wasser. Die neue Grundwasserleitung in Kassel nahte ihrer Vollendung. Sie bezieht ihr Wasser aus vorläufig 20 Röhrenbrunnen längs der Fulda und ist auf Lieferung von 6000 cbm für den Tag eingerichtet. Nach einem Gutachten von Prof. Wolffhügel giebt die Anlage zu Bedenken keinerlei Anlaß. Die bakteriologische und chemische Untersuchung des Wassers lieferte ein günstiges Ergebniß. In je 1 ccm befanden sich 6 bis 30 unschädliche Keime. Die Leitung der Stadt Fulda war soweit vollendet, daß der größte Theil der Stadt schon mit Quellwasser versorgt wurde.

Oeffentliche Wasserläufe. In Eschwege war die Typhusepidemie im Jahre 1891 Veranlassung, daß die Verschlammung der Werra durch Einengung des Flußbettes beseitigt wurde.

Nahrungs- und Genußmittel. Von der landwirthschaftlichen Versuchsstelle zu Marburg wurden im Ganzen 262, 251 und 447 Proben untersucht, davon während der 3 Jahre zusammen 653 Wässer und Abwässer; als zum Trinken ungeeignet wurden 25, 50 und 50% befunden. In Melsungen wurde ein Schlachthaus erbaut, in Gelnhausen und Fulda die Anlage eines solchen beschlossen bezw. in Angriff genommen. Von 230 192, 238 534 und 277 192 im Bezirk untersuchten Schweinen waren 58, 29, 50 trichinös und 94, 84, 94 finnig.

Bäder. Ueber den Besuch der Badeorte des Bezirks und die verabfolgten Bäder giebt die folgende Tabelle Aufschluß:

Frequenz der Bäder:

Jahr	Nenndorf		Salzschlirf		Orb		Sooden		Schmalkalden		Karlshafen		Soden-Stolzenberg	
	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder	Kurgäste	Verabfolgte Bäder
1889	1 634	27 367	766	10 305	187	4 846	1 194	11 093	—	—	115	2 130	360	2 040
1890	1 734	29 435	705	10 566	231	6 185	1 295	12 523	90	3 000	117	2 179	580	3 200
1891	1 695	29 940	806	11 722	182	3 981	1 285	11 487	380	3 200	101	1 823	320	2 000

Aus dem Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern für 1891.

XXIII. Band, München 1893. (Vgl. Veröff. 1893 S. 921.)

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug im Berichtsjahre 205 437 = 36,6 auf je 1000 (gegen 34,9 im Vorjahre). Die höchste Geburtsziffer hatte Niederbayern: 39,3, die niedrigste Unterfranken: 31,7. Todtgeboren wurden 3,17% (3,20 im Vorjahre) der insgesammt Geborenen. Die meisten Geburten außer der Ehe: 20,5% aller Geborenen erfolgten in Oberbayern, die wenigsten 6,22% in der Pfalz. Der Ueberschuß der Geborenen gegenüber den Gestorbenen belief sich auf 51 728 (gegen 42 395 im Vorjahre).

Die Zahl der Sterbefälle ist im Berichtsjahre auf 153 709 oder 27,4 auf je 1000 Einwohner (gegen 27,3) gestiegen, sie war am höchsten in Niederbayern: 31,8, am niedrigsten in der Pfalz: 21,7. Im ersten Lebensjahre starben 27,4% der lebend Geborenen (27,4). Die höchste Säuglingssterblichkeit: über 40,0% herrschte in einem sich um Ingolstadt gruppirenden, durch die Linien Neumarkt, Neuburg, Schrobenhausen, Regensburg begrenzten, zusammenhängenden Gebiete, ferner einem östlich davon gelegenen, die Aemter Vilsbiburg, Mühldorf und Eggenfelder umfassenden Bezirke. Die höchste Ziffer erreichte das Amt Parsberg: 53,4, die niedrigste das Amt Berneck: 11,6.

Verhältnißmäßig die meisten Sterbefälle entfielen im Berichtsjahre auf den Monat März: 495 im Durchschnitt täglich, die wenigsten auf den August: 372.

Von je 100 Gestorbenen wurden ärztlich behandelt 59,6 (58,6), die meisten in Oberbayern: 72,5, die wenigsten in der Oberpfalz: 38,9.

Die Zahl der Selbstmorde betrug 758 (661). Auf je 1 Million Einwohner trafen bei der städtischen Bevölkerung 227, bei der ländlichen 116 Selbstentleibungen. 78,6% der Einwohner gehörten dem männlichen Geschlecht an. Das Militär hatte 20 (27) Selbstmorde zu verzeichnen. Von je 1 Million Personen des bezüglichen Berufs endeten durch Selbstmord: bei dem Militär und der Gendarmerie 362, bei Künstlern, Literaten und Mitgliedern der Presse 336, bei den mit Gesundheitspflege und Krankendienst beschäftigten Personen 267, bei den Beamten (ohne Bahn-, Bau- und Forstbeamten) 251, bei den im Handel und Verkehr thätigen Personen 218 ꝛc., die niedrigste Ziffer: 93 betraf die Land- und Forstwirthschaft. Bei 17 Selbstmördern unter 15 Jahren wurde der Selbstmord 8 mal durch Erhängen, 6 mal durch Ertränken, 2 mal durch Erschießen und 1 mal durch Vergiften ausgeführt. Als Ursache wurde in 7 Fällen Furcht vor Strafen, in 2 geistige Störung angegeben.

Die Zahl der unmittelbar tödtlichen oder in wenigen Tagen zum Tode führenden Unglücksfälle belief sich auf 1580, d. i. 281 auf je 1 Million Einwohner (gegenüber 313 in der Zeit von 1878 bis 1887). Verhältnißmäßig die meisten ereigneten sich in Ober- und Niederbayern: 339 und 323 auf je 1 Million Einwohner, die wenigsten in der Pfalz: 199. Im Allgemeinen waren Kinder in dem Alter, in welchem sie noch der Aufsicht bedürfen, der Verunglückung am meisten ausgesetzt (438 innerhalb der ersten 6 Lebensjahre). Unter sämmtlichen Unglücksfällen wurde veranlaßt: 35,1% durch Ertrinken, 21,1 durch Herabstürzen, 7,0 durch Erschlagenwerden vermittelst fallender Körper u. s. w.

An Infektionskrankheiten ausschl. Tuberkulose starben 2,55 (2,39) von je 1000 Einwohner. Die meisten Todesfälle an Scharlach hatte Niederbayern (0,66), an Masern die Oberpfalz (0,49), an Diphtherie Oberfranken (1,33). Die höchste Sterblichkeitsziffer an Tuberkulose (ohne Unterschied des Organs) hatte Unterfranken (3,73).

An der Morbiditätsstatistik betheiligten sich durchschnittlich 1223 (1138), d. i. 60,9% der Aerzte (57,3). Es wurden im Ganzen 107 512 Fälle von ansteckenden Krankheiten gemeldet, darunter 19 039 kroupöse Lungenentzündung, 18 935 Diphtherie und Croup, 15 316 Masern, 12 851 Keuchhusten, 12 749 Brechdurchfall, 7799 akuter Gelenkrheumatismus, 5754 Scharlach, 5025 Rothlauf, 2712 Varicellen, 2427 Unterleibstyphus, 1586 Intermittens, 1166 Mumps, 923 Kindbettfieber, 212 Genickstarre, 177 Ruhr und 33 Pocken.

Die durch Unterleibstyphus verursachte Sterbeziffer betrug 11,9 auf je 100 000 Einwohner (10,3). An dieser Steigerung ist insbesondere der Reg.-Bez. Oberpfalz betheiligt, in welchem die Zahl der Sterbefälle von 39 (7,2) im Vorjahre auf 89 (16,5) sich erhöht hat. Von April bis Juli herrschte in Amberg eine heftige Epidemie mit 211 Erkrankungen; als Ursache der Krankheitsverbreitung wurde schlechtes Trinkwasser, ungenügende Kanalisation, undichte Abortgruben, Unsauberkeit der Bewohner und Mißachtung der Vorschriften betreffs Isolirung der Kranken angegeben.

Die Sterblichkeit an Tuberkulose ohne Unterschied des Organs betrug auf je 100 000 Einwohner 329,1 (335,3). Am stärksten belastet sind die Städte Landsberg und Erlangen, die geringste Sterblichkeit hatten Regensburg, Kaufbeuren und Nördlingen. An Kindbettfieber starben 24,8 (23,1) von je 10 000 Gebärenden. An Milzbrand waren im ganzen 7 Erkrankungen mit 2 Todesfällen zu verzeichnen. Trichinose kam 10 mal zur Anzeige. An Influenza starben 423 Personen.

An Krankenhäusern waren 407 (393) öffentliche und 20 (20) private mit insgesammt 14 786 Betten vorhanden. In denselben wurden im Berichtsjahre 116 282 (117 320) Kranke verpflegt, von welchen 4746 (4378) starben.

Von den Heilbädern waren Kissingen mit 14 412, Reichenhall mit 6628, Berchtesgarden mit 4619 und Krankenheil-Tölz mit 3376 Kurgästen am meisten besucht.

Die Zahl der nicht approbirten Heilkünstler betrug 1129 (1170); in der Zusammensetzung dieses Personals hat sich gegen früher eine wesentliche Aenderung nicht vollzogen.

Die Zahl der Praxis ausübenden Civilärzte ist auf 1976 (1902) gestiegen, und beträgt auf je 100 000 Einwohner 37,3 (34,0); einschließlich der Praxis ausübenden Militärärzte stellte sich diese Ziffer in den Städten auf 80,6, in den Landbezirken auf 24,0. Die wenigsten Aerzte hatten die Landbezirke der Oberpfalz und Oberfrankens.

In den 10 öffentlichen Irrenanstalten wurden 5733 Kranke behandelt, von denen 78,2% von einfacher, 14,7% an paralytischer Seelenstörung, 1% an Delirium potatorum litten.

Gesetzgebung u. s. w.

Bayern. Erlaß des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, betreffend den Vollzug der Prüfungsvorschriften für Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 4. Oktober 1894.

Im Vollzuge des § 1 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1894, die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern betreffend, werden die Prüfungskommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker in München, Würzburg und Erlangen im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium des Innern für das Prüfungsjahr 1894/95 zusammengesetzt wie folgt:

I. Prüfungskommission München,
(gemeinschaftlich für Universität und technische Hochschule).

A. Vorprüfung:

Vorsitzender: der Sachreferent für Lebensmittelpolizei im Kgl. Staatsministerium des Innern, Kgl. Oberregierungsrath Alois Hoermann.

Stellvertreter: dessen Stellvertreter im Referatsdienste.

Examinatoren: der ordentliche Professor an der Kgl. Universität München, Geheimer Rath Dr. Adolf Ritter von Baeyer für Chemie,

der ordentliche Professor an der Kgl. Universität München, Dr. Ludwig Radlkofer für Botanik,

der ordentliche Professor an der Kgl. technischen Hochschule, Dr. Leonhard Sohncke für Physik.

B. Hauptprüfung:

Vorsitzender: der Vorsitzende der Vorprüfung.

Stellvertreter: dessen Stellvertreter.

Examinatoren; der ordentliche Professor an der Kgl. Universität München, Hofrath Dr. Albert Hilger und

der ordentliche Professor an der Kgl. technischen Hochschule, Dr. Wilhelm von Miller, beide für Chemie,

der ordentliche Professor an der Kgl. Universität München, Dr. Karl Goebel für Botanik.

II. Prüfungskommission Würzburg.

A. Vorprüfung:

Vorsitzender: der Sachreferent für Lebensmittelpolizei bei der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg, Kgl. Regierungsrath Karl Trümmer.

Stellvertreter: dessen Stellvertreter im Referatsdienste.

Examinatoren: der ordentliche Professor Dr. Arthur Hantzsch und

der außerordentliche Professor Dr. Wilhelm Wislicenus für Chemie,

der ordentliche Professor, Geheime Rath Dr. Julius von Sachs für Botanik,

der ordentliche Professor Dr. Wilhelm Konrad Roentgen für Physik.

B. Hauptprüfung.

Vorsitzender: der Vorsitzende der Vorprüfung.

Stellvertreter: dessen Stellvertreter.

Examinatoren: der ordentliche Professor Dr. Arthur Hantzsch und

der außerordentliche Professor Dr. Ludwig Medicus, beide für Chemie,

der ordentliche Professor, Geheime Rath Dr. Julius von Sachs für Botanik.

III. Prüfungskommission Erlangen.

A. Vorprüfung.

Vorsitzender: der Sachreferent für Lebensmittelpolizei bei der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, Kgl. Regierungsassessor Ludwig Müller in Ansbach.

Stellvertreter: dessen Stellvertreter im Referatsdienste.

Examinatoren: der ordentliche Professor Dr. Otto Fischer und

der ordentliche Professor Dr. Ernst Beckmann, beide für Chemie,

der ordentliche Professor Dr. Max Reeß für Botanik,

der ordentliche Professor Dr. Eilhard Wiedemann für Physik.

B. Hauptprüfung:

Vorsitzender: der Vorsitzende der Vorprüfung.

Stellvertreter: dessen Stellvertreter.

Examinatoren: der ordentliche Professor Dr. Otto Fischer und

der ordentliche Professor Dr. Ernst Beckmann, beide für Chemie,

der ordentliche Professor Dr. Max Reeß für Botanik.

Ein Zusammentritt der Prüfungskommissionen für die Hauptprüfung zu Prüfungszwecken wird im Prüfungsjahre 1894/95 mit Rücksicht auf die Voraussetzungen, welche der § 16 der Prüfungsordnung für die Zulassung zur Hauptprüfung aufstellt, noch nicht stattfinden; es erschien jedoch zweckmäßig, auch diese Prüfungskommissionen sofort zu bestellen, da deren Zusammentritt aus anderen Gründen erforderlich werden könnte.

Die ernannten Examinatoren sind hievon mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß sie sich auf Einladung des Prüfungsvorsitzenden bei diesem zu versammeln und das Weitere entgegenzunehmen haben.

Für die Prüfungen sind vor Beginn der Prüfung nach §§ 13 und 30 der Prüfungsordnung von den Prüfungskandidaten die dort festgesetzten Prüfungsgebühren zu entrichten. Zu diesen Prüfungsgebühren kommt noch die Zeugnißgebühr von 4 ℳ nach Art. 177 des bayerischen Gebührengesetzes vom 18. August 1879 in der Textirung von 1892.

Es wird sich empfehlen, den Prüfungskandidaten die Möglichkeit zu eröffnen, diese Gebühren bei einer Kasse derjenigen Hochschule zu entrichten, bei welcher sie studiren beziehungsweise bei welcher die Prüfung stattfindet, wie dies auch bezüglich der Gebühren bei den ärztlichen und pharmazeutischen Prüfungen der Fall ist. Einer Schwierigkeit wird dies nicht wohl begegnen, da die Zahl der Kandidaten eine allzugroße nicht sein wird.

Einer Berichterstattung, ob Hindernisse bestehen, verneinenden Falls in welcher Weise die Gebührenvereinnahmung zu regeln wäre, wird entgegengesehen.

gez.: Dr. von Müller.

Der Generalsekretär

gez.: von Wisbeck.

An die Senate der drei Landesuniversitäten und an das Direktorium der Kgl. technischen Hochschule.

Von der unter dem Heutigen an die Senate der drei Landesuniversitäten und das Direktorium der Kgl. technischen Hochschule in München ergangenen Entschließung folgt hieneben eine Abschrift zur Kenntnißnahme und Legitimation, wobei im Einverständnisse mit dem Kgl. Staatsministerium des Innern noch Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die Zulassung der Kandidaten nach § 6 und 17 der Prüfungsordnung hat mittelst schriftlicher Verfügung zu geschehen. Der Eintritt in die Prüfung darf erst gestattet werden, wenn der Nachweis der Erlegung der Prüfungsgebühren erbracht ist.

2. Nach § 6 der Prüfungsordnung ist dem Prüfungskandidaten mit der Ladung ein Abdruck der Prüfungsordnung zuzustellen. Die Beschaffung dieser Abdrücke wird dem Herrn Prüfungsvorsitzenden überlassen. Die Kosten sind auf die anfallenden Prüfungsgebühren zu verrechnen, einstweilen werden dieselben aus der amtlichen Regie vorgeschossen werden können.

3. Die nach §§ 8 und 23 zu führenden Protokolle sind thunlichst einfach und schematisch zu halten.

Das nach § 12 zu ertheilende Zeugniß ist nach dem anliegenden Formular auszustellen.

4. Der nach § 12 in das letzte Schul-Abgangszeugniß einzutragende Vermerk hat unter Fertigung des Prüfungs-Vorsitzenden zu geschehen. Unter Anstaltsbehörde im Sinne des § 12 sind die Rektorate der Kgl. Universitäten München und Würzburg, das Prorektorat der Kgl. Universität Erlangen und das Direktorium der Kgl. technischen Hochschule zu verstehen.

5. Ueber die Verwendung der Prüfungsgebühren enthält die Prüfungsordnung nähere Bestimmungen nicht. Der Herr Prüfungsvorsitzende hat sich hierüber im Benehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission zunächst gutachtlich anher zu äußern.

6. In jenen Fällen, in welchen für ein Prüfungsfach mehrere Examinatoren aufgestellt sind, wird es Sache des Prüfungs-Vorsitzenden sein, im Benehmen mit den betheiligten Examinatoren die Vertheilung des Prüfungsgeschäftes unter diesen zu regeln.

7. Nach Schluß jeden Prüfungsjahres ist unter Vorlage eines Verzeichnisses der geprüften Kandidaten über den Verlauf der Prüfung an das Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu berichten und Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gebührenkasse zu erstellen.

gez.: Dr. von Müller.

Der Generalsekretär

gez.: von Wisbeck.

An den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in . . . . . .

Formular

zu § 12 der Prüfungsordnung

für Nahrungsmittel-Chemiker.

Zeugniß

der Prüfungskommission zu . . . . . .

über

die Vorprüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

Herrn . . . . . aus . . . . . ist bei der mit ihm abgehaltenen Vorprüfung

1. in der Chemie die Zensur . . . . . .
2. = = Botanik = = ...
3. = = Physik = = ...

somit die Gesammtzensur . . . . . ertheilt worden.

(Folgt etwaiger Vermerk nach § 12 der Prüfungsvorschriften.)

. . . . . ., den . . ten . . . . . 189 . .

Der Vorsitzende der Prüfungskommission.
(Name.)
(Kommissionssiegel.)

Württemberg. Königliche Verordnung, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker.

Vom 21. September 1894. (Regierungsbl. S. 285.)

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

§ 1. In Stuttgart und Tübingen werden Kommissionen zur Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker errichtet.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen mit Einschluß der Vorsitzenden werden alljährlich durch das Ministerium des Innern ernannt.

§ 2. Den Prüfungen sind die aus der Anlage ersichtlichen[1]) Vorschriften zu Grunde zu legen. Den als reif befundenen Prüflingen werden nach Maßgabe dieser Prüfungsvorschriften Befähigungsausweise durch das Ministerium des Innern ertheilt.

§ 3. Das Ministerium des Innern bildet die zuständige Behörde bezw. Centralbehörde im Sinne der § 16 Abs. 4, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 31 der Prüfungsvorschriften.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Wirksamkeit.

§ 5. Das Ministerium ist ermächtigt, bis zum 30. September 1895

1. den als Leiter öffentlicher Anstalten zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln schon angestellten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, den Leitern anderer als staatlicher Anstalten der vorbezeichneten Art jedoch nur, sofern sie nicht mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf die Einnahmen aus den Untersuchungsgebühren angewiesen sind;

2. anderen als den vorgedachten Sachverständigen den Befähigungsausweis unter gänzlichem oder theilweisem Verzicht auf die vorgesehenen Prüfungen und deren Vorbedingungen zu ertheilen, sofern diese Sachverständigen nach dem Gutachten einer der für die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern eingesetzten Kommissionen nach ihrer wissenschaftlichen Vorbildung und praktischen Uebung im Wesentlichen den Anforderungen genügen, welche die neuen Bestimmungen an geprüfte Nahrungsmittel-Chemiker stellen.

§ 6. Diejenigen Chemiker, welche den Befähigungsausweis erworben haben, sollen vorzugsweise berücksichtigt werden und zwar vornehmlich:

a) bei der öffentlichen Bestellung (§ 36 der Gewerbeordnung) von Sachverständigen für Nahrungsmittel-Chemie,

b) bei der Auswahl von Gutachtern für die mit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in Verbindung stehenden chemischen Fragen, sowie

c) bei der Auswahl der Arbeitskräfte für die öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln (§ 17 des Nahrungsmittelgesetzes).

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Bebenhausen, den 21. September 1894.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schott von Schottenstein. Pischek.

---

[1]) Veröff. 1894 S. 174.

Mecklenburg-Schwerin. Erlaß, Diphtherie-Heilserum betreffend. Vom 23. Oktober 1894.

Nachdem Professor Behring in seiner neuesten Veröffentlichung „über die Blutserumtherapie zur Diphtheriebehandlung des Menschen" (Berliner klinische Wochenschrift 1894 Nr. 36) dargelegt hat, daß das Diphtherie-Antitoxin für den menschlichen Körper unschädlich ist, daß die Einspritzung von 1 ccm eines Präparats genügt, um Kindern und Erwachsenen Schutz vor Erkrankung an Diphtherie zu gewähren, und daß das nach den Angaben der Professoren Behring und Ehrlich dargestellte Mittel von den Höchst'er Farbwerken — 10 ccm des Präparats kosten 5 ℳ — bezogen werden kann, werden die Kreisphysiker hierdurch aufgefordert, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß im Falle von Diphtheriecerkrankungen bei allen unter 15 Jahren alten Kindern des betroffenen Haushalts oder Hauses und bei der Pflegerin des Kranken das Behring'sche Antitoxin sobald wie möglich gebraucht wird.

Zugleich wird hierdurch jedem der elf Kreisphysiker die Summe von 100 ℳ (einhundert Mark) zur Verfügung gestellt, um nach Bedürfniß durch eine Apotheke seines Wohnsitzes, welche den Preis nicht höher als 20% des Fabrikpreises berechnet, aus den Höchst'er Farbwerken das Diphtherie-Antitoxin für sich beziehen und aufbewahren zu lassen, und dasselbe in Fällen, in welchen er als Medizinalbeamter eine besondere Gefahr der Uebertragung und Verbreitung der Diphtherie findet, mit Einwilligung der Betheiligten selbst oder durch Vermittelung des behandelnden Arztes unentgeltlich im zweckmäßigen Umfang zur Anwendung zu bringen.

Bezüglich dieser Injektionen werden die Kreisphysiker zur Erlangung eines Urtheils über den Erfolg der prophylaktischen Anwendung des Diphtherie-Antitoxin genaues Material sammeln; und bleibt es vorbehalten zu diesem Zweck eine Gleichmäßigkeit der Erhebungen anzuordnen.

Schwerin, den 23. Oktober 1894.

Grßhzgl. Mecklbg. Min., Abth. f. Med.-Angeleg.
J. A.: Mühlenbruch.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Mecklenburg-Schwerin. Erlaß, betr. Schweineseuche und Rothlauf unter den Schweinen.

Vom 23. Oktober 1894.

Das unterzeichnete Ministerium macht die Bezirksthierärzte darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen der Cirkulare vom 16. Dezember 1885 und 2. März 1888[1]), derzufolge insbesondere die Bezirksthierärzte von jedem in ihrem Bezirk nach § 14 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 festgestellten Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs einer im § 10 des Reichsgesetzes erwähnten Seuche den Oberthierarzt und die Bezirksthierärzte der angrenzenden Medizinalbezirke sofort zu benachrichtigen haben, auch auf die Fälle von Schweineseuche und Rothlauf unter den Schweinen Anwendung finden.

Das Cirkular vom 18. d. M. an die Großherzoglichen Aemter, die Magistrate und die Klosterämter, betreffend Schweinekrankheiten, liegt in einem Abdruck hier an.

In Nr. 44 der Amtlichen Beilage, Reg.-Bl. 1894 sind die Ortsobrigkeiten (Bekanntmachung vom 23. d. M.) angewiesen worden, von jeder auf Grund des Publikandums des Reichskanzlers vom 26. v. M. (Reg.-Bl. 1894, Amtl. Beilage Nr. 41)[2]) einlaufenden Anzeige dem Bezirksthierarzt auch dann Mittheilung zu machen, wenn ein polizeiliches Verfahren auf Grund der Verordnung vom 20. März 1889[3]) nicht stattfindet.

In den dem Oberthierarzt zugehenden monatlichen Zusammenstellungen über den Stand der Viehseuchen (Cirkular an die Bezirksthierärzte vom 9. September 1891)[4]) sind unter Ziff. IX des Formulars nur diejenigen Fälle zu berücksichtigen, welche im veterinärpolizeilichen Verfahren ermittelt sind, während am

---

[1]) Veröff. 1888 S. 308. — [2]) Desgl. 1894 S. 709. — [3]) Desgl. 1889 S. 260. — [4]) Desgl. 1892 S. 78.

Rande unter der Spalte „Bemerkungen" diejenigen Fälle der Krankheit und des Verdachts zu berechnen sind, welche kein polizeiliches Einschreiten veranlaßt haben, aber durch Anzeige oder sonst in zuverlässiger Weise dem Bezirksthierarzt bekannt geworden sind.

Wenn Ortspolizeibehörden es nach Ansicht des Bezirksthierarztes an einer rechtzeitigen Bekämpfung der Schweineseuche und des Rothlaufs der Schweine auf Grund der Verordnung vom 20. März 1889 fehlen lassen, so wollen die Bezirksthierärzte unter näherer Darlegung der Verhältnisse hiervon das unterzeichnete Ministerium in Kenntniß setzen.

Grßhzgl. Mecklenb. Min., Abth. f. Med.-Angeleg.
J. A.: Mühlenbruch.
An die Bezirksthierärzte.

Hamburg. Bekanntmachung, betr. die Abgabe starkwirkender Arzneimittel ꝛc. Vom 2. Juni 1894. (Amtsbl. Nr. 63.)

Die Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 28. Dezember 1891, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken[1]), erhält mit Genehmigung E. H. Senats folgenden hinter § 6 einzuschaltenden Zusatz:

§ 6a. Auf flüssige und trockene Zubereitungen der im anliegenden Verzeichniß aufgeführten Arzneimittel finden die Vorschriften der §§ 1 bis 5 in dem Falle keine Anwendung, daß in der gesammten Menge der abgegebenen Arznei nicht mehr als ein Zehntel der in der Anlage für die betreffende Substanz festgesetzten Dosis enthalten ist.

Diese Bestimmung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Das Medizinalkollegium.

Oesterreich. Erlaß des Ministeriums des Innern, betreffend den Bezug und Verkauf von Heilserum gegen Diphtheritis. Vom 22. Oktober 1894. (Oest. San.-W. S. 577.)

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen, betreffend den Bezug von Heilserum gegen Diphtheritis aus dem Auslande, wird eröffnet, daß es bei dem Umstande, als das Heilserum kein Geheimmittel, sondern ein im bakteriologischen Wege nach bekannter Methode hergestelltes Heilmittel darstellt, keinem Anstande unterliegt, daß dasselbe durch die öffentlichen Apotheken bezogen und unter den im § 3 der Ministerial-Verordnung zur österreichischen Pharmakopoe vom 1. Juli 1891 R.-G.-Bl. 107 enthaltenen Voraussetzungen an Aerzte abgegeben werde. Hinsichtlich der Preisberechnung ist den Apothekern zu bedeuten, daß bei dem Umstande, als es sich vorläufig nur um einen bereits adjustirten Handelsartikel handelt, ein höherer als der im § 16 der Grundsätze für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe bewilligte Preiszuschlag zum Bezugspreise unstatthaft ist. Hinsichtlich des direkten Bezuges von Vorräthen dieses Heilmittels durch Aerzte oder Privatpersonen finden die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 25. Mai 1882, § 16, Anwendung, nach welchen der Bezug an die Bewilligung der politischen Landesbehörde geknüpft ist.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß das neue Heilmittel nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrathes hinsichtlich seiner Nebenwirkungen und Indikationen klinisch noch nicht hinreichend erforscht ist, ist die Verwendung desselben vorläufig thunlichst auf solche Heilstätten zu beschränken, in welchen die Mittel zur wissenschaftlichen Würdigung aller im Verlaufe der Krankheit und der Behandlung auftretenden Symptome gegeben sind.

Die Aerzte sind aufmerksam zu machen, daß bei Anwendung des Mittels die zureichende ärztliche Beobachtung und Ueberwachung des Kranken nothwendig und der Arzt für die Folgen der Unterlassung der nothwendigen Vorsicht verantwortlich ist.

Ferner sind die Aerzte noch besonders aufmerksam zu machen, daß auch bei Anwendung des Heilserums die exaktesten lokalen Desinfektionsmaßregeln sowohl in Bezug auf die an Diphtheritis erkrankte Person, als auf das Krankenbett und auf die Umgebung in keinem Zeitpunkte während und nach Beendigung der Krankenbehandlung außer Acht zu lassen sind, da wiederholt die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Verbreitung der Diphtheritis nur durch unvollständige, ärztlich nicht überwachte Desinfektionsverfahren stattgefunden hat.

Behufs Förderung einer möglichst baldigen richtigen Beurtheilung des Heilmittels ist Vorsorge zu treffen, daß seitens aller der Oberaufsicht der politischen Behörden unterstehenden Heilanstalten, an welchen die Heilserumtherapie gegen Diphtheritis zur Anwendung gebracht wird, wissenschaftlich gehaltene Vormerke über die therapeutischen Erfahrungen bei Anwendung dieses Heilmittels geführt und bis 31. Dezember d. J. über das Ergebniß derselben ein summarischer Bericht an die politische Landesbehörde im Wege der betreffenden politischen Bezirksbehörde vorgelegt werde.

Desgleichen sind die Aerzte einzuladen, über wichtige Erfahrungen, welche sie bei der Anwendung des Heilserums gemacht haben, an die politische Behörde zu berichten.

Der Bezug dieses Heilmittels aus dem Auslande wird an die Bedingung geknüpft, daß derselbe nur aus denjenigen Erzeugungsstätten erfolge, in denen das Heilserum unter der Garantie anerkannter Fachmänner abgegeben wird, als welche derzeit die Fabriken Farbwerke vorm. Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. M., Chemische Fabrik auf Aktien, vorm. Schering in Berlin, und das Pasteur'sche Institut in Paris zu nennen sind.

Ferner ist hinsichtlich der Aufbewahrung die größte Sorgfalt in Bezug auf die Erhaltung konstanter niederer Temperatur, Abschluß des Lichtes, reinlichste Umgebung zu beobachten und darauf zu sehen, daß Heilserum, welches Anzeichen einer stattgefundenen Zersetzung und Verderbens erkennen läßt, zur Abgabe, bezw. Anwendung nicht gelangt.

Von dieser Anordnung sind sämmtliche Aerzte und Apotheker in Kenntniß zu setzen und die politischen Behörden anzuweisen, die Beachtung derselben durch die ihnen zugewiesenen Bezirksärzte zu übernehmen und die auf den Verkehr und die Anwendung des Heilserums bezüglichen Wahrnehmungen von allgemeinem Belange der politischen Landesbehörde anzuzeigen. Ueber die bis Ende dieses Jahres an die politischen Landesbehörden gelangten, diesen Gegenstand betreffenden Berichte ist im Laufe des Monates Jänner 1895 eingehend in wissenschaftlicher Weise dem Ministerium des Innern zu berichten.

Wien, 22. Oktober 1894.
Bacquehem.

Belgien. Reglement, betr. die Bierbereitung und den Bierhandel. Vom 25. April 1894. (Moniteur belge S. 1326.)

Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat am 25. April 1894 zur Erläuterung der Kgl. Verordnung vom 29. Januar 1894 (vergl. Veröff. S. 366) an die Gouverneure der Provinzen ein Rundschreiben gerichtet, welches sich über die Verwendung von Glyzerin, über die Biere von erheblich veränderter Beschaffenheit und über Stortbier (Neigenbier, ramassis) folgendermaßen äußert:

„*Emploi de la glycérine.* — L'emploi à la préparation des denrées alimentaires d'édulcorants autres que les sucres proprement dits, sans prévenir l'acheteur de la substitution, est considéré, d'après l'arrêté royal du 10 décembre 1890, comme une falsification. Cette mesure a été prise à l'égard de tous succédanés des sucres et en ce qui concerne toutes den-

[1]) Veröff. 1892 S. 45.

rées alimentaires, parce que ces succédanés ne possèdent par la même composition ni les mêmes propriétés nutritives que les sucres véritables, et surtout parce que quelques-uns d'entre eux sont même regardés par la majorité des hygiénistes comme dangereux, sinon absolument et gravement nuisibles à la santé. Parmi ces succédanés des sucres, auxquels l'arrêté susdit assigne la dénomination conventionnelle de *saccharines,* est comprise la glycérine.

Le Conseil supérieur d'hygiène publique, dans son rapport en date du 28 juillet 1892, a émis l'avis que l'emploi de glycérine dans la fabrication de la bière peut produire des effets nuisibles sur certains organismes. Le conseil d'hygiène de la Seine a également, dans un récent rapport, exprimé l'opinion que l'on ne doit pas introduire de glycérine dans les produits alimentaires destinés à la consommation humaine, d'autant plus qu'il existe fréquemment dans la glycérine commerciale des impuretés qui en augmentent encore les propriétés nuisibles. Telle est, du reste, la manière de voir de la généralité des hygiénistes. Dans ces conditions, il y avait lieu de défendre d'ajouter de la glycérine aux aliments et aux boissons, au moins sans en prévenir l'acheteur.

Sans doute, il existe normalement dans la bière, comme dans tout produit de la fermentation alcoolique, une certaine proportion de glycérine; mais il ne conviendrait pas qu'on en pût forcer librement la dose, surtout par l'addition de glycérine commerciale.

D'autre part, il est bien recommandé aux chimistes qui pourraient avoir à vérifier si une bière ou une autre boisson fermentée n'a pas été additionnée de glycérine, d'apporter au dosage de ce corps tous les soins qu'il comporte et d'adopter, pour les teneurs en glycérine normale, une limite suffisamment large.

Ainsi que je l'ai déjà souvent répété, le règlement sur la saccharine vise tous édulcorants autres que les sucres proprements dits. Quant aux diverses variétés de ces derniers, aucune disposition réglementaire ne fixe la dénomination qui doit leur être affectée; il n'est donc pas interdit, dans l'état actuel de la législation, de leur donner des appellations fantaisistes." . . . . .

„*Bières gravement altérées.* — Les dispositions du réglement relatives aux bières gravement altérées ne visent pas les bières acides. Aucune limite n'est apportée au degré d'acidité des bières.

En fait des bières troubles, le règlement ne vise que celles dont la limpidité est fortement altérée par suite de maladies spéciales, non celles dont le trouble proviendrait de la présence, en suspension dans le liquide, de levure ou de principes du houblon ou des céréales. Certaines variétés de bières belges sont constamment troubles; c'est là un de leurs caractères normaux: il n'est pas question d'en prohiber la vente.

En défendant de vendre, de détenir ou de transporter *pour la vente* des bières gravement altérées, le règlement n'interdit pas d'une manière absolue aux débitants de conserver des bières malades, ni aux brasseurs de reprendre ces bières, de les transporter à leur établissement et de les y conserver, si ces industriels ou ces commerçants peuvent prétendre sensément les guérir par des manipulations licites. Les mots „pour la vente" doivent ici s'entendre de l'intention de vendre *immédiatement* la bière, quelque gravement altérée qu'elle puisse être

Il est à noter d'ailleurs que, pour tomber sous l'application du règlement, l'état d'altération grave d'une bière doit avoir atteint un tel développement, qu'il puisse être facilement constaté par toute personne experte en la matière.

Jamais un brasseur ou un débitant ne sera, comme on a paru le craindre, „à la merci du plus simple agent chargé de la surveillance du commerce des denrées alimentaires". Jamais il n'y aura de poursuite judiciaire qu'ensuite d'un prélèvement régulier d'échantillons et d'un examen approfondi pratiqué par un analyste compétent.

Mais le gouvernement ne pouvait s'abstenir de défendre la vente de bières gravement altérées. Cette défense n'est pas inutile: certains consommateurs ne sont pas à même de reconnaître si une bière a ou non subi de graves altérations; d'autres peuvent ignorer le danger que semblables défectuosités offrent au point de vue de la santé."

„*Bières de ramassis.* — Le gouvernement veillera, dès le 1er mai prochain, à la stricte observation des dispositions relatives aux ramassis. Des instructions ont été données, à cet effet, au personnel du service d'inspection des denrées alimentaires.

Les débitants ne peuvent détenir un seul instant ces liquides, à moins qu'ils ne soient dûment dénaturés. On tiendra pour suspects ceux qui, au lieu de les déverser immédiatement, sous les yeux du public, dans un récipient communiquant avec l'égout ou contenant lui-même des matières dénaturantes, placeraient le récipient aux ramissis dans un endroit soustrait à la vue des clients, ou qui ne mettraient au fond de ce récipient que des matières dénaturantes d'efficacité douteuse ou en quantité insuffisante. Si l'on constatait que des débitants cherchent à éluder ainsi la disposition réglementaire dont il s'agit, de nouvelles mesures seraient prises immédiatement pour déjouer ces tentatives, par exemple, l'obligation stricte et absolue d'établir le récipient en un endroit déterminé et, s'il ne communique pas avec l'égout, d'y déposer telle quantité de tel ou tel énaturant, formellement spécifié.

Le gouvernement n'a pas cru devoir obliger le débitant à déverser à l'égout ses ramissis, s'il trouve à les utiliser sans inconvénient pour la santé publique, par exemple, comme aliment pour le bétail ou comme matière première pour la fabrication de l'alcool, après les avoir convenablement dénaturés. Laisser se perdre entièrement une denrée susceptible d'utilisation industrielle constituerait, semble-t-il, un acte de barbarie contraire aux principes les plus élémentaires de l'économie politique.

Il n'a pas paru non plus que l'on dût comprendre parmi les ramissis dont la conservation est prohibée, les fonds de tonneaux et les premières parties de liquides, souvent troubles, pompées le matin: pareille mesure n'eut pas été suffisamment justifiée par les intérêts de la santé publique: il y a, en effet, peu d'inconvénient à ce que les bières troubles et les fonds de tonneaux soient mis en vente après clarification."

Der Zuſatz antiſeptiſcher Stoffe zum Bier iſt nach Einholung mehrerer Gutachten des Conseil supérieur d'hygiène publique abſolut verboten worden, mit der Maßgabe jedoch, daß ein Gehalt des Bieres an ſchwefliger Säure bis zu 14 mg auf das Liter zuläſſig iſt, weil ein ſolcher von der Desinfektion der Fäſſer, der Verwendung geſchwefelten Hopfens und von der Gährung ſelbſt herrühren kann. Es heißt dann hierüber weiter:

„Il importe de ne pas méconnaître la portée de la tolérance relative à l'acide sulfureux.

Le maximum fixé se rapporte, bien entendu, à l'acide sulfureux anhydre (SO_2), non à ses composés salins à l'état solide, ni aux solutions d'acide sulfureux ou de ses sels.

Ce maximum est celui qui pourra se rencontrer dans les bières au moment du débit ou de la consommation. Lorsqu'il s'agit d'éléments susceptibles de se transformer ou de disparaitre par le temps, comme l'acide sulfureux et les sulfites, la vérification définitive de leur présence ou de leurs proportions dans une denrée ne peut évidemment s'effectuer qu'au moment où cette denrée est utilisée pour l'alimentation.

En proposant la limite de 14 milligrammes par litre, le conseil supérieur d'hygiène a adopté la tolérance la plus large qui ait été admise à l'étranger dans le même ordre d'idées, c'est-à-dire en interdisant toute addition directe d'antiseptiques à la bière. Mais s'il était démontré que des bières, sans avoir été additionnées d'acide sulfureux ou de ses composés, pussent indirectement et à raison de circonstances spéciales, en arriver à contenir une proportion plus forte de ce corps, le gouvernement pourrait, sans se départir des principes arrêtés par le conseil, élargir la tolérance formulée, la porter, par exemple, à 2 centigrammes par litre."

Japan. Der Kaiserlich deutsche Konsul zu Nagasaki hat unterm 18. August bekannt gemacht, daß die Station für die sanitätspolizeiliche Untersuchung der in Yokohama einlaufenden Schiffe von Nagaura nach Nagahama im Kuraki-Kreis (Kanagawa-ken) verlegt worden ist.

Thierseuchen.

Influenza unter den Pferden der deutschen Civilbevölkerung im Jahre 1893[1]).

In Preußen waren betroffen:

im Monat	Kreise	Gemeinden (Gutsbezirke)	Gehöfte
Januar	14	24	74
Februar	17	24	79
März	22	29	81
April	21	28	76
Mai	19	22	62
Juni	17	22	55
Juli	15	15	63
August	17	18	64
September	22	23	52
Oktober	11	16	67
November	12	12	88
Dezember	20	28	133

An der Influenza gefallen sind Pferde in den Regierungsbezirken Königsberg 10, Danzig 12, Marienwerder 24, Berlin 72, Potsdam 2, Stettin 5, Posen 3, Bromberg 1, Breslau 9, Liegnitz 1, Oppeln 4, Merseburg 4, Schleswig 33, Stade 1, Aurich 3, Minden 1, Wiesbaden 2, Düsseldorf 5, zusammen 192.

In Braunschweig ist die Influenza der Pferde in den Kreisen Braunschweig und Wolfenbüttel in je 1 Gemeinde und 1 Gehöfte als Brustseuche aufgetreten; 2 Pferde erlagen der Seuche.

In Sachsen-Koburg-Gotha erkrankten in den Monaten August und September 12 Pferde in 2 Gehöften 1 Gemeinde eines Kreises; sämmtliche Thiere wurden geheilt.

In Schwarzburg-Rudolstadt sind im Bezirk Frankenhausen 2 Fälle von Influenza festgestellt worden.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reich am 31. Oktober 1894.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 31. Oktober herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm):

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Heiligenbeil 1 (1). Reg.-Bez. Gumbinnen: Ragnit 2 (2). Reg.-Bez. Danzig: Pr. Stargard 1 (1). Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 2 (2). Stadtkreis Berlin: 1 (2). Reg.-Bez. Potsdam: Osthavelland 1 (1), Westhavelland 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Anklam 3 (3), Ueckermünde 5 (7), Pyritz 1 (1), Kammin 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Birnbaum 1 (1), Rawitsch 1 (1), Koschmin 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Strelno 2 (2), Znin 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Neumarkt 1 (1), Stadtkreis Breslau 1 (1), Brieg 1 (1). Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 1 (1), Landkreis Görlitz 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Langensalza 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Stadtkreis Barmen 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Saarbrücken 2 (2), Ottweiler 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: Bruck 1 (1), Landbezirk Traunstein 1 (1). Reg.-Bez. Niederbayern: Grafenau 1 (1). Sachsen: Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (2). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 2 (4). Provinz Oberhessen: Friedberg 2 (2). Mecklenburg-Schwerin: Parchim 1 (1). Lippe: Brake 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Ober-Elsaß: Mülhausen 4 (4). Bezirk Lothringen: Stadtkreis Metz 1 (1). Zusammen: 53 Gemeinden und 58 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Marienwerder: Kulm 1 (1), Graudenz 2 (4). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Potsdam: Teltow 2 (2). Reg.-Bez. Bromberg: Wirsitz 1 (1), Inowrazlaw 2 (4). Reg.-Bez. Breslau: Brieg 7 (26), Strehlen 2 (6), Nimptsch 4 (13), Münsterberg 3 (5), Frankenstein 10 (15), Reichenbach 6 (16), Schweidnitz 5 (7), Glatz 2 (6), Habelschwerdt 5 (7). Reg.-Bez. Oppeln: Kreuzburg 3 (3), Rosenberg i. O.-S. 1 (6), Lublinitz 6 (27), Landkreis Beuthen 1 (1), Ratibor 8 (20), Kosel 2 (2), Leobschütz 8 (14), Pleß 6 (52), Rybnik 4 (9), Neiße 5 (7). Reg.-Bez. Magdeburg: Gardelegen 3 (4), Kalbe 6 (7), Wanzleben 3 (5), Wolmirstedt 2 (2), Neuhaldensleben 2 (4), Oschersleben 1 (1), Aschersleben 2 (2), Landkreis Halberstadt 1 (11). Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 1 (1), Saalkreis 2 (2), Merseburg 2 (2), Weißenfels 1 (1). Reg.-Bez. Schleswig: Eckernförde 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 3 (5), Rees 1 (3). Reg.-Bez. Köln: Bergheim 1 (1). Reg.-Bez. Sigmaringen: Haigerloch 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München II 3 (6), Weilheim 3 (3). Reg.-Bez. Pfalz: Frankenthal 1 (1), Ludwigshafen a. Rh. 3 (8), Neustadt a. H. 1 (1). Reg.-Bez. Oberpfalz: Neumarkt 2 (27). Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bayreuth 1 (1), Berneck 2 (2), Landbezirk Hof 1 (3), Landbezirk Kulmbach 2 (2), Naila 1 (1), Stadtsteinach 1 (1), Staffelstein 2 (11), Wunsiedel 3 (9). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Nürnberg 1 (1), Landbezirk Ansbach 2 (8), Landbezirk Fürth 4 (8), Hersbruck 3 (13), Neustadt a. A. 2 (2), Landbezirk Rothenburg a. T. 2 (12), Landbezirk Schwabach 1 (2), Uffenheim 8 (96). Reg.-Bez. Unterfranken: Königshofen 1 (1), Ochsenfurt 4 (16). Reg.-Bez. Schwaben: Stadtbezirk Memmingen 1 (1), Füssen 1 (1), Landbezirk Kaufbeuren 2 (3), Landbezirk Kempten 2 (4), Landbezirk Memmingen 3 (5), Mindelheim 1 (1), Sonthofen 1 (3). Sachsen. Kreishauptm. Dresden: Pirna 1 (2), Dippoldiswalde 1 (4), Meißen 4 (7). Kreishauptm. Leipzig: Landbezirk Leipzig 2 (10), Döbeln 2 (2). Kreishauptm. Zwickau: Zwickau 2 (3), Plauen 3 (4). Württemberg. Neckarkreis: Backnang 3 (4), Ludwigsburg 1 (2), Marbach 2 (13), Landbezirk Stuttgart 1 (1), Weinsberg 2 (4). Schwarzwaldkreis: Calw 1 (3), Freudenstadt 5 (7), Horb 3 (3), Nagold 4 (12), Neuenbürg 1 (1), Nürtingen 3 (6), Oberndorf 3 (15), Reutlingen 1 (7), Rottweil 1 (4), Sulz 2 (12), Tübingen 3 (4), Urach 1 (1). Jagstkreis: Crailsheim 1 (3), Gerabronn 11 (58), Künzelsau 1 (2), Mergentheim 4 (9), Oehringen 4 (16). Donaukreis: Biberach 1 (4), Göppingen 2 (2), Kirchheim 1 (2),

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 405, desgl. 1894 S. 206 unter Bayern.

Laupheim 1 (1), Riedlingen 3 (11), Saulgau 1 (4), Waldsee 7 (14). Baden. Landeskomm. Konstanz: Villingen 1 (1). Landeskomm. Karlsruhe: Bretten 1 (5). Landeskomm. Mannheim: Mannheim 1 (2). Hessen. Provinz Starkenburg: Dieburg 1 (4), Offenbach 1 (4). Provinz Oberhessen: Friedberg 1 (3). Sachsen-Weimar: Weimar 1 (1), Neustadt a. O. 2 (2). Braunschweig: Braunschweig 5 (26), Wolfenbüttel 1 (1), Blankenburg 1 (1). Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (12), Hildburghausen 3 (11), Sonneberg 6 (11), Saalfeld 2 (3). Sachsen-Altenburg: Altenburg 8 (12), Roda 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 5 (8). Herzogthum Gotha: Landbezirk Ohrdruf 1 (7). Anhalt: Köthen 2 (3), Bernburg 21 (32). Schwarzburg-Sondershausen: Gehren 1 (1). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 1 (1), Königsee 5 (20). Reuß älterer Linie: 1 (1). Reuß jüngerer Linie: Schleiz 1 (1). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (1), Erstein 2 (4), Molsheim 1 (1). Bezirk Ober-Elsaß: Colmar 1 (1), Mülhausen 1 (1), Rappoltsweiler 1 (1), Thann 2 (2). Bezirk Lothringen: Saargemünd 1 (4). Zusammen 369 Gemeinden und 1007 Gehöfte.

C. Lungenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 1 (5), Wolmirstedt 4 (6), Neuhaldensleben 1 (1). Reg.-Bez. Hildesheim: Einbeck 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Zwickau: Oelsnitz 1 (1). Sachsen-Weimar: Neustadt a. O. 1 (2). Anhalt: Köthen 2 (4). Reuß jüngerer Linie: Schleiz 1 (1). Zusammen 13 Gemeinden und 22 Gehöfte.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. Nachdem mit zwei Transporten amerikanischer Rinder das Texasfieber in Hamburg eingeschleppt worden ist, haben außer Hamburg (vergl. S. 788) noch die Regierungen der nachstehend benannten preußischen Grenz- und Küstenbezirke, sowie diejenigen der anderen deutschen Seeuferstaaten die Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika mit der Maßgabe verboten, daß Viehsendungen, welche bis einschließlich den 28. Oktober d. J. von Amerika abgegangen sind, unter der Bedingung sofortiger Abschlachtung noch eingeführt werden dürfen.

Reg.-Bez. Königsberg durch Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten vom 29. Oktober 1894 (R.-A. Nr. 257).

Reg.-Bez. Danzig desgleichen vom 1. November 1894 (R.-A. Nr. 260).

Reg.-Bez. Stettin desgleichen vom 27. Oktober 1894 (Extra-Amtsbl. v. 27. Oktober).

Reg.-Bez. Stralsund desgleichen (R.-A. Nr. 255).

Reg.-Bez. Schleswig desgleichen (R.-A. Nr. 256).

Reg.-Bez. Stade desgleichen (R.-A. Nr. 255).

Reg.-Bez. Aurich desgleichen (Amtsbl. S. 303).

Reg.-Bez. Münster desgleichen vom 29. Oktober 1894 (Extrabl. zu Stück 43 des Amtsbl.)

Reg.-Bez. Düsseldorf durch landespolizeiliche Anordnung des Regierungs-Präsidenten vom 31. Oktober 1894.

Reg.-Bez. Aachen durch Verordnung des Regierungs-Präsidenten vom 30. Oktober 1894 (Amtsbl. S. 419).

Mecklenburg-Schwerin durch Bekanntmachung des Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, vom 26. Oktober 1894 (Reg.-Bl. S. 230).

Oldenburg durch Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 26. Oktober 1894 (R.-A. Nr. 257).

Lübeck durch Verordnung des Senats vom 26. Oktober 1894 (Samml. d. Lüb. Verordn. und Bekanntm. Nr. 33).

Bremen durch Verordnung des Senats vom 26. Oktober 1894 (R.-A. Nr. 256).

Ferner ist für den Regierungsbezirk Trier im Anschluß an die Polizeiverordnung vom 7. Februar d. J., wodurch die Einfuhr von lebenden Wiederkäuern aus dem Großherzogthum Luxemburg ausnahmslos untersagt ist, unter dem 30. Oktober auch die Einfuhr von frischem Rindfleisch aus Amerika über die preußisch-luxemburgische Grenze von dem Regierungs-Präsidenten verboten worden.

Preußen. Verfügung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 24. August 1894.

Um der Möglichkeit einer Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche wirksam vorzubeugen, ist für die Stadt Berlin nicht nur eine sorgsame thierärztliche Ueberwachung des städtischen Vieh- und Schlachthofes angeordnet, sondern auch Vorsorge getroffen worden, daß sonstige Stapelplätze, insbesondere der sogenannte Lehrter Viehhof, woselbst — namentlich in Zeiten, in denen der Abtrieb von Rindvieh, Schafen oder Schweinen von dem städtischen Vieh- und Schlachthofe aus veterinärpolizeilichen Rücksichten untersagt oder beschränkt ist —, Vieh, welches zur Ausfuhr bestimmt ist, vielfach entladen und zum Zwecke der Fütterung und Tränkung in Stallungen 2c. untergebracht wird, einer sorgfältigen thierärztlichen Beobachtung unterliegen.

Der Erfolg dieser Maßnahmen wird indessen dadurch in Frage gestellt, daß, dem Vernehmen nach, Händler, um ihr für den Durchgangsverkehr bestimmtes Vieh der thierärztlichen Untersuchung hierselbst und den unter Umständen damit verbundenen nachtheiligen Folgen zu entziehen, ihr Vieh an anderen Eisenbahnstellen, unter denen mir insbesondere die Städte Stendal und Salzwedel bezeichnet worden sind, zum Zwecke des Fütterns und Tränkens ausladen.

Im Hinblick auf die Gefahr der Seuchenverschleppung, welche hieraus erwächst, ersuche ich ergebenst, gefälligst festzustellen, ob innerhalb des dortigen Bezirks Vieh-Aus- und Umladestellen der gedachten Art entstanden sind und bejahenden Falles anzuordnen, daß dieselben auf Grund des § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes in der Fassung der Novelle vom 1. Mai d. Js. (R.-G.-Bl. S. 405)[1]) einer sorgfältigen Beaufsichtigung durch den beamteten Thierarzt unterworfen werden. Auch ist darauf zu achten, ob derartige Aus- und Umladestellen neu entstehen und ist zutreffenden Falles gleichermaßen zu verfahren.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Beyer.

An sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Baden. Bekanntmachung, die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betr. Vom 11. Oktober 1894. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 399.)

Mit Wirkung vom 25. Oktober d. J. ab wird unter Aufhebung der in der Beilage zur Verordnung vom 24. Juni 1893[2]), betreffend die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz (Ges.- u. V.-Bl. S. 68), sowie der in der Bekanntmachung vom 22. August 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 85), vom 14. September 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 109), vom 25. Oktober 1893 (G.- u. V.-Bl.) S. 131), vom 23. November 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 159), vom 22. Dezember 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 174), vom 19. Februar 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 40) und vom 23. April 1894 (G.- u. V.-Bl. S. 179) getroffenen Anordnungen bestimmt:

Die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz ist gemäß Ziffer I. der Verordnung vom 24. Juni 1893 nur über die nachverzeichneten Zollstellen und an den nachgenannten Tagen und Tageszeiten gestattet: (Folgen unter 1.—18. die betr. Angaben für die Zollstellen in Konstanz, Singen, Radolfzell, Wangen, Randegg, Gailingen, Stühlingen, Erzingen, Riedern, Kadelburg, Rheinheim, Fahrhaus, Waldshut, Säckingen, Kleinlaufenburg, Rheinfelden, Basel, Stetten.)

[1]) Veröff. S. 317. — [2]) Veröff. 1893 S. 524.

Für die thierärztliche Untersuchung der auf besondere Anmeldung über die Zollstellen in Radolfzell, Singen, Wangen, Riedern, Kadelburg, Rheinheim, Basel und Stetten eingeführten Thiere ist mindestens eine Gebühr von 6 ℳ an die Kasse der Eingangszollstelle zu entrichten, sofern der nach Maßgabe der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 (G.- u. V.-Bl. S. 73/74) zu erhebende Betrag nicht diese Höhe erreicht.

Großh. Minist. d. Innern.

Rechtsprechung.

Gesundheitsschädlichkeit intensiven übelen Käsegeruches. Urtheil des Königl. preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. November 1893.

In der Verwaltungsstreitsache des Kaufmanns G. zu B., Klägers, wider den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Beklagten, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, dritter Senat, in seiner Sitzung vom 20. November 1893, für Recht erkannt,

daß die gegen den Bescheid des Beklagten vom 18. April 1893 erhobene Klage zurückzuweisen und, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 100 ℳ, die Kosten des Verfahrens dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Der Königliche Polizeipräsident zu Breslau erließ am 27. August 1892 an den Kaufmann G. daselbst nachfolgende Verfügung:

„Aus Ihren Breitestraße Nr. 49/50 befindlichen Geschäftsräumen entströmt ein penetranter Käsegeruch, welcher sich dem Hause und der Straße mittheilt und für die Hausbewohner und Straßenpassanten, besonders in der gegenwärtigen Jahreszeit, übelständig und durch die Hervorrufung von Ekel und Uebelkeit gesundheitsgefährdend ist. Im öffentlichen Gesundheitsinteresse werden Sie auf Grund des § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts hiermit aufgefordert, unverzügliche Vorkehrungen dafür zu treffen, daß jener Geruch im Hause und auf der öffentlichen Straße vermieden wird, widrigenfalls für jeden Kontraventionsfall eine Strafe von 50 ℳ oder im Unvermögensfall verhältnißmäßige Haft wider Sie festgesetzt werden wird."

Am 31. dess. M. brachte der Schutzmann A. zur Anzeige, daß, als er am Nachmittag des genannten Tages die Breitestraße passirt, aus den Kellerfenstern des G.'schen Käselagers übelriechende Dünste, welchen ihren Ursprung in den angesammelten Käsevorräthen gehabt hätten, hervorgedrungen und durch den Geruch auf große Entfernung wahrnehmbar gewesen seien. Der Königliche Polizeipräsident erließ deshalb am 3. Dezember 1892 an G. eine neue Verfügung dahin:

„Da Sie die Verfügung vom 27. v. M., durch welche Ihnen aufgegeben wurde, unverzüglich geeignete Vorkehrungen dahin zu treffen, daß der durch Ihren Geschäftsbetrieb Breitestraße Nr. 49/50 hervorgerufene penetrante Käsegestank im Hause und auf der öffentlichen Straße vermieden wird, bis jetzt unbeachtet gelassen haben, so wird die angedrohte Strafe von 50 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle fünf Tage Haft treten, hierdurch festgesetzt.

Sie werden aufgefordert, diesen Betrag zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung binnen acht Tagen portofrei an die hiesige Königliche Polizeiverwaltungskasse abzuführen.

Gleichzeitig wird Ihnen aufgegeben, binnen spätestens zwei Tagen der vorbezeichneten Verfügung zu genügen, widrigenfalls eine weitere Exekutivstrafe von 100 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle zehn Tage Haft, gegen Sie festgesetzt werden müßte."

G. erhob über das Vorgehen der Polizeibehörde gegen ihn, unter Berufung auf den § 127 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 195), Beschwerde, wurde jedoch durch den Bescheid des Königlichen Regierungspräsidenten zu Breslau vom 4. Oktober 1892 abgewiesen. Auch der Königliche Oberpräsident der Provinz Schlesien wies die weiter bei ihm angebrachte Beschwerde, nachdem er ein Gutachten des Königlichen Medizinalkollegiums der Provinz Schlesien eingeholt hatte, durch Bescheid vom 18. April 1893 zurück.

Letzteren hat G. nunmehr durch die Klage angefochten. Er behauptet, es habe bei Erlaß der polizeilichen Verfügungen vom 27. August und 3. September 1892 an den thatsächlichen Voraussetzungen gefehlt, welche das Königliche Polizeipräsidium zum Erlaß derselben berechtigt haben würden; denn zur Zeit der Verfügungen sei seinem Laden oder Keller ein penetranter, übler Käsegeruch nicht entströmt, auch sei der dem Käse eigenthümliche Geruch nicht gesundheitsschädlich — § 127 Absatz 3 Ziffer 2 a. a. O. — Kläger hat deshalb die Aufhebung der Verfügungen gefordert und gegen sie noch besonders geltend gemacht, daß das Königliche Polizeipräsidium die Maßregeln im Einzelnen hätte bezeichnen müssen, welche es zur Beseitigung der angeblich vorhandenen Mängel für erforderlich erachtete.

Der Beklagte hat unter Bezugnahme auf die von ihm eingereichten Vorverhandlungen den Klageantrag als unbegründet bezeichnet, worin ihm hat zugestimmt werden müssen.

Die thatsächlichen Voraussetzungen für die angegriffenen Verfügungen sind allerdings vorhanden gewesen. Nachdem der Polizei-Stadt-Physikus Dr. J. im Sommer 1892 bei dem Königlichen Polizeipräsidenten mündlich in Anregung gebracht hatte, daß gegen die durch die Käsehandlungen hervorgerufene Gesundheitsgefahr einzuschreiten sei, hat der Königliche Polizeipräsident nach Inhalt seines am 29. September dess. J. an den Königlichen Regierungspräsidenten erstatteten Berichtes sich selbst davon überzeugt, daß aus den Geschäftsräumen verschiedener Käsehandlungen in der Stadt ein penetranter Käsegeruch hervorgedrungen, der geeignet gewesen ist, auf die Anwohner und Straßenpassanten bei der herrschenden abnormen Hitze durch Erregung von Ekel und Uebelkeit gesundheitsschädlich zu wirken. Mit Rücksicht hierauf ist am 24. August 1892 von der zweiten Abtheilung des Königlichen Polizeipräsidiums an den Polizei-Bezirks-Physikus Dr. Sch. die Anfrage gerichtet, ob es nicht angezeigt erscheine, den G. zur Beseitigung des thatsächlich vorhandenen penetranten Gestankes zur Anbringung von Ventilationseinrichtungen im qu. Laden anzuhalten. Sch. hat hierauf am 30. dess. M. berichtet:

Im qu. Laden sind schon beim Bau gut funktionirende Ventilationseinrichtungen getroffen worden; es handelt sich nur um durch das Lagern alter Kisten bedingten Gestank. Bessere zeitliche und öfters instituirte Abfuhr der Kisten werde helfen, resp. müsse erzwungen werden.

Daß der übele Geruch aus den in dem Geschäfte lagernden, der Abfuhr harrenden Kisten, welche zur Aufbewahrung des Käses selbst gedient hatten, hervorgegangen sei, da in diesen die Käsereste bei der großen Hitze in Zersetzung übergangen seien, hat er sodann in einem am 30. Dezember 1892 an das Königliche Polizeipräsidium erstatteten Berichte bestätigt. Bei dieser Sachlage kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sich vor Erlaß der Verfügung vom 27. August 1892 aus dem Käsegeschäft des Klägers übelriechende Dünste in seiner Umgebung verbreitet haben. Es ist hierin aber auch nach Zustellung der bezeichneten Verfügung keine Aenderung eingetreten, wie der vorerwähnte Bericht des Schutzmanns A. erweist. Allerdings hat dieser bei seiner am 26. November 1892 erfolgten Vernehmung angegeben, seine Anzeige gründe sich auf eine Wahrnehmung des Polizeiraths K. und auf einen ihm von diesem ertheilten Auftrag, er selbst habe in den Keller des Klägers alles sauber und rein gefunden; indeß

wir durch letztere Angabe der Annahme der Polizeibehörde über die Fortdauer des Geruchs nicht die Stütze entzogen, da A. erklärt hat: „Der Hauptposten des Reviers befindet sich in der Nähe des G.'schen Ladens und sind wir Revierbeamten an den Käsegeruch bereits gewöhnt, so daß derselbe uns weniger auffällt als anderen Leuten."

Daß die durch das Käsegeschäft des Klägers hervorgerufenen Ausdünstungen aber die Gesundheit der Mitbewohner des G.'schen Hauses und der die Breitestraße passirenden Personen zu schädigen geeignet gewesen sind, muß auf Grund des von dem Königlichen Medizinalkollegium der Provinz Schlesien am 6. April d. J. erstatteten Gutachtens, wonach eine Belästigung mit intensiven übelen Käsegerüchen bei nervösen Personen zu einer Gesundheitsschädigung führen kann, als unbedenklich angenommen werden. Nach § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts ist es das Amt der Polizei, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, und nach § 6 litt. b und k des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) gehören zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften, also auch der ortspolizeilichen Verfügungen, die Sorge für Leben und Gesundheit, wie für die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen. Das Einschreiten der Polizeibehörde gegen den Kläger erscheint deshalb auch durchweg gerechtfertigt. Es ist hinfällig, wenn die Klage unter Beweisantritt behauptet, durch die Einrichtungen des Geschäfts sei Alles gethan, um eine Belästigung des Publikums durch den Käsegeruch zu verhüten; denn die Bemühungen des Klägers haben bis zum Erlasse der angegriffenen Verfügungen nicht den nothwendig herbeizuführenden Erfolg gehabt, es erübrigte somit eine Feststellung der von dem Kläger zur Verhütung der Uebelstände getroffenen Maßregeln. Ebenso war davon abzusehen, Sachverständige über die Behauptung des Klägers zu vernehmen, daß der dem Käse beiwohnende Geruch sich nie vollständig beseitigen lasse, da Käse überhaupt erst dann genießbar werde, wenn er den ihm eigenthümlichen Geruch bekomme. Dem Kläger ist nicht aufgegeben, seinen Käse geruchlos zu machen, sondern Vorkehrungen gegen die Verbreitung des Geruchs im Hause und auf der Straße zu treffen. Auch der von dem Kläger eventualiter beantragten Einholung eines Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen darüber, daß der Käsegeruch niemals gesundheitsschädlich oder gar geeignet sei, Dispositionen zur Cholera herbeizuführen oder zu steigern, bedurfte es nicht. Einmal handelt es sich nicht um den dem Käse eigenthümlichen Geruch, sondern um den intensiven übelen Geruch von Käse, der eine Folge seiner Zersetzung ist, und sodann fehlt es an jedem Grunde, an der Richtigkeit des Gutachtens vom 6. April d. J. zu zweifeln.

Was schließlich den Angriff des Klägers gegen die Fassung der von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen anlangt, so ist auch dieser verfehlt. Es gehörte nicht zu den Verpflichtungen der Polizei, dem Kläger im Einzelnen die Maßregeln zu bezeichnen, welche sie zur Beseitigung der vorhandenen Mängel für erforderlich erachtete. Die Wahl zur Mittel der Abhülfe konnte dem Kläger überlassen bleiben, anscheinend hat er auch inzwischen das Richtige gefunden; denn nach dem Berichte des Königlichen Polizeipräsidenten vom 19. Januar d. J. sind die neuerlich getroffenen Einrichtungen als genügend anzusehen.

Hiernach war — die Bestimmung des Kostenpunkts rechtfertigt sich aus § 103 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung —, wie geschehen, zu erkennen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen, Centralstelle für —. Vorberichte für die Konferenz am 7. und 8. Mai 1894. Theil 1 und 2. Berlin 1894. 8°.

Baden, Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums —. (Gekürzte Zwischenausgabe.) 1893. Karlsruhe 1893. 8°.

Baden, Jahresbericht des Centralbureaus für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogthum — für das Jahr 1893. Karlsruhe 1894. 4°.

Baden, Niederschlagsbeobachtungen der meteorologischen Stationen im Großherzogthum —. Jahrg. 1889, 1. Halbjahr. Jahrgang 1893, 1. und 2. Halbjahr. Karlsruhe. 4°.

Blasius, R. Der Gesundheitszustand der Städte des Herzogthums Braunschweig im Jahre 1881—1890. Braunschweig. 8°.

Bode, Wilh. Zum Schutz unserer Kinder vor Wein, Bier und Branntwein. Hildesheim 1894. 8°.

Magdeburg. Festschrift für die Theilnehmer der 19. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. Herausgegeben im Auftrage der Stadt Magdeburg. Magdeburg 1894. 8°.

Witterung. Woche vom 21. bis 27. Oktober 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. Oktober	12,8	3,9	749,7	749,9	750,8	97	76	64	14,6	SSW	2
	22. "	9,3	6,8	750,6	754,3	755,0	68	66	81	0,1	WSW-WNW	2
	23. "	8,8	1,9	757,2	759,7	761,8	91	59	82	0,2	WNW	1
	24. "	9,0	0,5	760,9	755,5	749,3	94	63	90	—	SO	2
	25. "	14,4	5,4	744,1	741,5	738,6	96	65	81	3,0	WSW	3
	26. "	12,2	8,5	737,3	741,4	746,2	79	71	70	—	W	2
	27. "	14,0	7,4	741,2	739,9	741,8	93	74	67	0,6	SW-W	3
München	21. Oktober	13,3	5,9	713,4	715,5	716,3	85	86	91	6,0	SW	2,6
	22. "	15,0	3,0	716,6	715,5	716,0	87	35	70	0,1	SW	2,0
	23. "	16,3	8,4	717,2	718,2	719,7	59	51	88	0,2	SW	4,5
	24. "	16,3	4,7	716,5	712,2	709,3	88	53	83	2,5	SO	0,9
	25. "	13,3	5,5	709,0	705,7	701,6	76	67	94	11,6	W	1,8
	26. "	13,2	7,1	709,7	711,3	711,9	66	51	78	6,0	W	5,3
	27. "	12,6	5,3	708,4	709,8	710,8	92	72	73	10,2	SW	2,7

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für September 1894.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Grz.	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† **Aachen**	109 021	275	5	158	58	17,4	25,7	—	—	7	—	2	25	9	13	9	9	100	2
† Allenstein	24 979	56	1	30	7	14,4	. [3])	—	1	3	—	—	3	1	4	2	2	16	2
† Altendorf (Rheinprov.)	36 335	138	6	50	25	16,5	21,5[6])	1	—	2	—	—	2	—	—	—	—	45	—
† Altenessen	22 080	84	6	41	27	22,3	22,5[6])	4	—	—	—	—	5	8	5	3	3	18	1
† Altona	155 393	405	12	208	73	16,1	23,7	—	3	8	1	—	30	8	14	10	10	134	10
† Aschersleben	23 829	88	1	39	16	19,6	26,6	1	—	2	—	—	3	4	10	10	10	18	1
† **Barmen**	119 928	312	10	156	65	15,6	21,0	—	1	4	2	1	18	21	30	8	8	72	7
† Berlin	1 767 639	3902	162	2355	813	16,0[19])	24,2	14	39	134	10	3	293	138	312	105	11	1325	87
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	27 364	81	2	57	27	25,0	32,7[7])	—	—	5	—	—	7	8	16	7	7	21	—
Vororte. Standesamtsbez. Nixdorf	44 958	226	4	101	56	27,0	32,3[7])	—	—	—	1	—	15	12	35	8	7	38	2
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	24 854	97	5	52	32	25,1	38,9[7])	—	—	2	—	1	2	13	8	2	2	25	1
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	37 950	154	8	62	25	19,6	20,3[5])	—	—	—	—	—	6	4	9	6	6	42	1
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1])	99 253	273	6	168	71	20,3	. [2])	—	5	7	—	—	27	9	24	9	9	89	7
† Beuthen O.-Schl.	44 373	117	2	55	22	14,9	29,7	1	1	5	1	—	4	2	4	1	—	35	2
† Bielefeld	43 548	117	5	62	22	17,1	20,4	—	—	2	—	—	11	—	7	4	4	36	6
† Bochum	52 499	189	8	76	27	17,4	26,3	2	—	7	2	1	11	6	3	—	—	42	2
† Bockenheim	19 549	52	1	27	10	16,6	22,4[8])	—	—	1	—	—	2	5	3	—	—	16	—
† Bonn	42 539	123	4	[12]) 87	33	24,5[12])	26,8	—	—	6	—	—	10	8	15	15	13	44	4
† Borbeck	31 649	141	6	53	31	20,1	25,5[6])	1	—	1	1	—	4	13	6	2	2	27	—
† Brandenburg a. H.	41 178	115	5	68	18	19,8	27,0	—	1	3	2	—	5	2	11	5	5	40	4
† Breslau	360 660	1096	46	[13]) 728	271	24,2[13])	29,9	3	9	32	1	2	113	68	124	31	27	353	23
† Brieg	21 053	47	3	[15]) 32	9	18,2[15])	26,1	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	22	1
Bromberg	45 058	114	5	69	19	18,4	23,6	—	—	3	1	—	11	6	10	7	6	38	—
Burg b. Magdeburg	18 403	78	1	29	10	18,9	26,4	—	—	—	—	—	2	4	14	14	13	9	—
Celle	18 987	66	4	33	6	20,9	20,3	1	—	1	—	—	9	1	3	3	3	18	—
Charlottenburg	101 577	274	5	142	65	16,8	24,9	—	5	2	—	—	10	13	27	11	10	81	4
† **Danzig**	124 305	348	9	216	93	20,9	27,4	1	8	7	—	—	16	14	34	29	27	126	10
† Dortmund	97 711	357	11	148	63	18,2	25,0	3	1	8	1	—	10	20	22	5	3	79	4
† Düren	23 114	67	1	48	21	24,9	23,7[8])	—	—	—	—	—	5	4	2	—	—	37	—
† Düsseldorf	154 468	532	4	234	93	18,2	22,7	—	2	11	2	1	31	26	28	11	10	125	8
† Duisburg	67 716	219	9	125	55	22,2	24,8	2	—	3	—	—	13	15	25	7	6	57	10
† **Eberswalde**	18 175	40	1	[18]) 40	15	26,4[18])	. [3])	—	—	—	1	—	—	10	4	3	3	24	1
† Eisleben	24 413	71	3	44	19	21,6	27,6[11])	—	—	3	—	—	3	1	12	12	8	24	1
† Elberfeld	137 853	299	11	152	60	13,2	21,5	1	—	2	1	—	30	18	32	13	11	65	3
† Elbing	43 941	108	5	63	18	17,2	29,5	—	—	6	—	—	7	4	8	5	4	38	—
† Erfurt	82 375	203	6	113	40	16,5	22,5	—	2	5	1	1	18	8	16	14	14	61	1
† Eschweiler	19 000	55	—	20	6	12,6	24,2[9])	—	1	—	1	—	—	2	4	4	3	12	—
† Essen	88 481	340	19	141	49	19,1	25,6	1	—	12	2	—	20	24	22	2	2	57	3
Eupen	15 449	35	1	12	6	9,3	21,8[8])	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	10	—
† **Flensburg**	39 460	113	1	42	6	12,8	23,2	—	—	4	—	—	7	2	2	2	2	25	2
† Forst i. L.	27 051	63	2	30	13	13,3	22,7[8])	—	—	1	1	—	6	—	5	5	4	18	—
† Frankfurt a. M.	198 238	548	13	254	55	15,4	19,3	3	1	18	1	—	32	25	24	5	5	134	16
† Frankfurt a. O.	56 924	156	2	72	22	15,2	27,0	—	1	11	1	—	8	4	9	4	3	38	—
Geestemünde	16 348	58	2	24	10	17,6	20,2[4])	—	—	—	—	—	5	1	2	2	2	13	3
† Gelsenkirchen	33 626	125	2	72	25	25,7	29,5[10])	—	—	6	1	1	7	5	25	18	15	27	—
† M.-Gladbach	53 498	170	1	65	23	14,6	25,0	—	—	—	—	—	13	6	9	4	3	35	2
† Gleiwitz	21 104	56	3	46	12	26,2	20,5[10])	—	—	3	—	—	6	4	6	2	1	24	3
† Glogau	20 887	42	1	28	10	16,1	22,8	—	—	—	—	—	4	—	2	2	2	21	1
† Gnesen	19 758	49	1	28	10	17,0	27,9[9])	—	—	3	—	—	3	3	2	1	1	15	2
† Görlitz	66 747	172	6	111	48	20,0	26,3	—	—	2	—	2	5	10	35	19	19	54	3
† Göttingen	25 216	46	—	[14]) 45	2	21,4[14])	25,5	—	—	1	1	—	8	3	9	2	2	20	3
Grabow a. O.	16 534	59	2	31	13	22,5	29,1[5])	—	—	3	—	—	—	4	9	9	5	14	1
† Graudenz	22 571	62	2	34	14	18,1	29,0	—	—	—	1	—	4	4	7	7	6	17	1
† Greifswald	22 541	55	3	[16]) 33	12	17,6[16])	29,3	—	—	1	1	—	3	1	3	1	1	23	1
Grünberg i. Schl.	17 307	54	1	14	6	9,7	22,6[5])	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	10	1
† Guben	30 930	106	1	74	23	28,7	25,3	—	—	15	1	—	8	1	2	2	—	47	—
† Hagen	39 595	119	4	57	22	17,3	24,6	—	—	3	1	1	4	6	6	3	3	32	4
† Halberstadt	38 764	113	5	60	23	18,6	26,6	—	1	—	1	—	20	10	9	8	6	18	1
† Halle a. S.	115 319	315	8	[17]) 190	79	19,8[17])	24,3	—	1	17	—	—	17	13	30	14	12	104	8
† Hamm i. W.	26 725	90	4	37	18	16,6	22,2	—	—	4	1	—	3	2	3	2	2	24	—
† Hanau	25 495	54	4	30	5	14,1	24,2	—	—	1	—	—	8	1	3	1	1	17	—
† Hannover	180 692	512	26	250	83	16,6	20,9	—	—	7	3	—	44	22	30	26	26	137	7
† Harburg	41 359	170	6	52	22	15,1	21,0	—	—	1	—	1	6	3	4	3	3	31	6
† Herford	21 660	62	4	29	10	16,1	22,8[9])	—	—	—	2	—	3	5	—	—	—	18	1
† Hildesheim	36 416	95	1	68	20	22,4	22,0	1	1	3	1	—	9	12	4	4	4	32	5

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1886, 1887 bezw. 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1888/92. — [6]) Desgl. 1889/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Desgl. 1882/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 67 = 18,9 ‰. — [13]) Desgl. 693 = 23,1 ‰. — [14]) Desgl. 28 = 13,3 ‰. — [15]) Desgl. 29 = 15,5 ‰. — [16]) Desgl. 24 = 12,8 ‰. — [17]) Desgl. 167 = 17,4 ‰. — [18]) Ohne 5 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 35 = 23,1 ‰. — [19]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 70 2428 für den 16. September) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 16,6 ‰ im Monat August gestorben sind.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsam. Tod
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 637	34	—		28	8	20,2	27,1[10]	—	—	1	—	—	1	1	2	2	2	23	—
Hörde	17 600	78	1		20	7	13,6	. [4]	—	—	1	—	—	3	2	6	6	6	7	1
Inowrazlaw	18 621	73	2		39	12	25,1	. [4]	—	—	—	2	—	5	4	11	4	4	17	—
Insterburg	23 170	58	2		30	10	15,5	23,2	5	2	1	—	—	1	1	3	3	3	16	1
† Iserlohn	23 561	72	1		28	3	14,3	21,9	—	—	1	—	1	2	1	—	—	—	23	—
† Kassel	78 493	192	10		100	28	15,3	19,9	—	—	2	2	—	12	7	8	1	1	66	3
† Kattowitz	18 172	66	2		43	13	28,4	21,8[6]	1	—	1	—	—	4	1	1	1	1	35	—
† Kiel	81 688	244	6		94	32	13,8	22,8	—	—	8	1	—	9	5	12	9	9	53	6
† Koblenz	33 377	97	3		40	15	14,4	21,8	—	—	3	—	—	4	2	4	—	—	24	3
† Köln	311 957	901	22		535	236	20,6	25,7	15	5	27	—	—	58	44	94	32	28	276	16
† Königsberg i. Pr.	169 202	384	11		328	128	23,3	30,2	—	4	13	2	1	26	38	88	33	29	147	9
† Königshütte	39 677	191	4		99	44	29,9	28,3	2	2	10	—	1	10	11	3	3	—	58	2
Köpenick	16 955	60	—		29	17	20,5	. [3]	—	1	2	—	—	7	4	2	2	2	11	2
Köslin	18 194	42	—		30	7	19,8	23,3[9]	—	—	3	—	—	3	4	—	—	—	19	1
† Kolberg	17 314	43	1		24	7	16,6	24,4[9]	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	19	1
† Kottbus	40 417	103	—		62	26	18,4	25,9	—	—	3	—	—	9	3	21	19	19	23	3
Krefeld	116 226	262	7		173	71	17,9	23,9	1	—	5	2	—	23	16	16	10	10	109	1
† Kreuznach	19 383	40	1		18	3	11,1	23,1[9]	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	12	1
† Küstrin	17 793	38	—		27	14	18,2	24,1[10]	—	—	1	—	—	—	2	2	1	1	22	—
† Landsberg a. W.	30 333	79	4		58	16	22,9	25,7	—	—	—	1	—	6	1	8	4	3	41	1
† Langenbielau	16 663	67	5		48	21	34,6	34,9[7]	—	—	3	—	1	4	2	5	5	5	33	—
Lehe	16 970	61	1		22	10	15,6	. [3]	1	—	—	1	—	6	—	5	—	—	9	—
† Liegnitz	49 400	142	3		86	30	20,9	30,4	—	—	1	2	—	12	6	17	2	2	47	1
Linden b. Hannover	29 802	120	1		64[11]	20	25,8[11]	36,9[10]	—	—	7	—	—	7	6	7	7	7	30	7
Luckenwalde	20 010	39	1		25	11	15,0	25,8[10]	—	—	1	—	—	2	3	5	4	3	13	1
Lüdenscheid	22 603	68	3		27	9	14,3	23,1[10]	—	—	—	2	—	3	—	2	1	1	19	1
† Lüneburg	21 618	64	3		26	5	14,4	23,3	—	—	—	2	—	8	1	1	1	1	13	1
† Magdeburg	232 846	640	21		362	134	18,7	26,5	1	1	53	1	—	31	40	56	19	17	172	7[13]
† Malstatt-Burbach	20 836	66	1		41	19	23,6	19,7[8]	—	—	1	1	—	4	—	1	1	1	33	1
† Marburg	15 850	62	2		21[12]	4	15,9[12]	. [2]	—	—	1	—	—	4	—	5	1	1	11	—
† Meiderich	23 506	100	7		50	20	25,5	22,5[7]	—	—	1	—	1	9	6	9	6	5	23	1
† Memel	19 665	50	3		43	12	26,2	26,1	—	—	—	—	—	2	7	7	4	4	25	2
† Merseburg	18 271	57	—		38	19	25,0	27,1[9]	—	—	—	—	—	2	—	7	7	5	28	1
† Minden	21 391	53	1		18	5	10,1	20,2	—	—	2	—	—	4	1	2	2	2	9	—
† Mühlhausen i. Th.	29 254	97	1		35	11	14,4	22,8	—	—	—	1	1	7	1	3	2	2	20	2
Mülheim a. Rh.	35 310	112	4		56	32	19,0	26,0	1	—	1	—	—	7	3	12	6	5	31	1
† Mülheim a. d. R.	30 368	98	1		74	29	29,2	24,0	6	—	1	1	—	6	7	17	1	1	34	2
† Münster	53 124	146	1		70	27	15,8	24,5	—	—	13	—	—	7	3	10	8	8	37	—
† Naumburg a. S.	20 284	54	—		40	9	23,7	23,0	1	—	1	—	—	2	3	—	—	—	33	—
† Neiße	22 877	32	1		37	11	19,4	21,9	—	—	—	—	—	5	6	4	2	2	22	—
† Neumünster (Holst.)	20 320	49	2		30	7	17,1	20,5[5]	—	—	5	—	1	2	—	3	—	—	19	—
† Neunkirchen	30 235	80	4		28	9	11,1	14,8[7]	—	—	—	1	—	3	—	1	1	1	22	1
† Neuß	24 470	83	2		37	18	18,1	26,4	—	—	—	—	—	7	—	6	6	6	24	—
† Neustadt O.-S.	18 641	49	1		36	17	23,2	29,3[10]	—	1	2	—	—	4	10	—	—	—	19	—
† Nordhausen	26 639	65	4		37	13	16,7	22,3	—	—	—	—	—	5	3	7	3	2	20	2
Oberhausen	28 746	105	2		54	21	22,5	23,1	—	—	2	—	—	7	9	10	3	2	25	1
Ohligs	17 718	53	1		15	5	10,2	. [4]	—	—	1	—	—	1	—	2	—	—	9	2
† Oppeln	21 521	66	—		37	11	20,6	28,5[10]	—	1	—	—	—	7	1	7	5	5	19	2
† Osnabrück	42 817	128	10		51	16	14,3	22,0	—	—	—	—	1	7	4	7	3	2	31	1
† Paderborn	18 960	47	—		27	7	17,1	20,9[10]	—	—	—	—	—	3	3	6	3	3	15	—
† Posen	70 566	176	9		108	29	18,4	29,1	—	3	6	2	1	14	12	4	2	2	65	1
† Potsdam	56 454	130	4		80	23	17,0	23,5	—	2	3	4	—	8	5	5	4	4	52	1
† Prenzlau	18 549	48	1		27	11	17,5	25,5	—	—	1	—	—	2	2	2	1	1	17	3
† Quedlinburg	21 793	69	3		38	15	20,9	26,1	2	—	1	—	—	2	3	4	1	1	26	—
Rathenow	18 704	46	2		17	6	10,9	. [4]	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	16	—
† Ratibor	21 608	48	1		41	8	22,8	24,4	—	4	2	—	—	5	2	2	—	—	25	1
† Recklinghausen	17 509	80	3		28	13	19,2	. [3]	—	—	3	1	—	6	3	2	2	2	13	—
† Remscheid	44 947	125	—		50	18	13,3	21,2	—	—	5	—	—	12	9	3	2	2	19	2
† Rheydt	29 818	78	—		50	18	20,1	20,1	—	—	3	—	—	12	3	9	5	5	22	1
† Saarbrücken	16 220	35	2		21	5	15,5	. [2]	—	—	3	—	—	2	1	1	—	—	13	1
Sankt Johann	15 373	41	1		16	4	12,5	. [1]	—	—	3	1	—	1	2	1	—	—	7	1
† Schleswig	15 066	27	1		23	5	18,3	24,1[9]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	12	2
Schneidemühl	15 901	57	1		30	16	22,6	. [2]	—	2	—	—	—	—	5	4	4	4	19	—
† Schweidnitz	25 481	84	2		45	13	21,2	29,7	—	—	3	—	—	5	3	1	1	1	33	—
† Siegen	19 363	59	4		26	6	16,1	21,2[9]	—	—	2	1	—	2	2	2	—	—	16	1
† Soest	15 232	36	4		13	6	10,2	. [4]	—	—	—	1	—	1	1	3	1	1	7	—
† Solingen	39 847	113	2		58	19	17,5	24,5	—	—	2	1	—	11	8	1	—	—	33	2
† Spandau	54 936	194	7		95	52	20,8	23,2	—	—	—	—	—	12	10	20	5	4	51	2
† Stargard i. P.	24 986	59	5		39	18	18,7	25,0	—	—	1	—	—	3	6	6	3	3	20	3
Staßfurt	21 000	73	1		34	16	19,4	25,3[10]	—	—	2	1	—	1	3	6	6	4	21	—
† Stendal	20 113	66	3		36	17	21,5	24,2[10]	—	—	—	—	—	3	1	4	2	2	27	1

[1]) Nunmehr seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1893. — [3]) Desgl. seit 1892. — [4]) Desgl. seit 1891. — [5]) Durchschnitt 1890/92. — [6]) Desgl. 1888/92. — [7]) Desgl. 1889/91. — [8]) Desgl. 1887/91. — [9]) Desgl. 1882/91. — [10]) Desgl. 1886/90. — [11]) Ohne Ortsfremde 47 = 18,9 ‰. — [12]) Desgl. 16 = 12,1 ‰. — [13]) Darunter 1 Mord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene				Masern, Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-typhus	Kindbettfieber	Lungenschwindsl.	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh.			Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
															im Ganzen	Brechdurchfall im Ganz.	Brechdurchfall bis 1 Jahr		
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Stettin	128 186	417	15	252	96	23,6	25,8	3	8	5	5	1	24	26	23	15	13	145	[16]12
† Stolp	24 879	82	7	52	7	25,1	27,2	2	6	8	—	—	—	5	—	—	—	29	2
Stralsund	26 780	65	1	52	14	23,3	24,7	—	—	1	1	1	9	3	6	2	2	28	3
† Thorn	29 247	56	—	51	14	20,9	24,5	—	4	2	—	1	8	2	2	2	2	27	5
† Tilsit	26 068	59	3	36	13	16,6	27,6	—	—	5	—	—	1	3	6	5	5	20	1
† Trier	38 420	77	2	50	16	15,6	23,6	—	—	1	1	—	4	4	7	7	7	33	—
Velbert	16 329	58	2	24	8	17,6	. [1]	—	—	6	—	—	2	—	—	—	—	16	—
† Viersen	22 171	52	1	21	8	11,4	23,1	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	16	—
† Wandsbek	22 585	61	2	33	14	17,5	21,6[6]	—	—	6	—	—	5	2	2	1	1	17	1
† Weißenfels	25 209	89	1	43	22	20,5	25,7	1	—	1	—	—	3	1	6	4	4	30	1
† Wesel	20 756	55	3	23	8	13,3	18,9	2	—	—	—	—	4	1	5	5	5	9	2
† Wiesbaden	71 274	171	2	93	22	15,7	19,3	1	—	5	1	1	13	12	2	1	1	56	2
† Wilhelmshaven	16 546	42	2	19	4	13,8	15,4[4]	2	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	3
Witten	28 051	74	—	36[9]	13	15,4 [9]	22,9	—	—	2	—	—	4	4	5	4	4	19	2
† Zaborze	18 869	105	2	45	18	28,6	. [2]	—	1	2	—	2	1	10	2	1	1	24	3
† Zeitz	23 031	82	2	48	24	25,0	25,9	—	—	1	—	—	6	7	14	14	14	20	—
Bayern.																			
† Amberg	21 502	66	2	35	16	19,5	29,0[8]	1	—	—	1	—	2	3	2	2	3	24	2
† Augsburg	82 599	221	5	161	79	23,4	28,2	2	—	9	1	—	19	10	46	13	13	74	—
† Bamberg	38 893	80	2	55	14	17,0	23,7	2	—	3	—	—	8	3	6	5	5	31	2
† Bayreuth	25 269	66	2	31	5	14,7	22,2	—	—	1	—	—	3	8	2	1	1	17	—
† Erlangen	18 799	57	—	36[10]	12	23,0 [10]	32,4	—	1	2	—	—	6	1	6	6	6	19	1
† Fürth	48 751	158	3	66	27	16,2	27,6	—	1	5	1	—	10	10	9	7	6	28	2
† Hof	26 032	93	2	36	10	16,6	24,7	—	—	1	—	1	3	4	2	2	2	23	2
† Ingolstadt	18 549	53	1	58	29	37,5	30,9[6]	1	—	1	—	—	5	4	21	17	8	26	—
† Kaiserslautern	41 060	130	3	53	15	15,5	20,9	—	—	3	—	—	15	5	7	2	2	21	2
† Kempten	16 756	48	2	29	7	20,8	. [3]	1	—	3	—	1	4	2	3	—	—	14	1
† Landshut	19 572	57	1	39	13	23,9	26,2[6]	—	—	1	—	—	7	3	10	2	2	18	—
† Ludwigshafen a. R.	34 304	160	4	50	26	17,5	26,2[6]	—	2	5	—	—	9	3	12	3	2	17	2
† München	399 986	1133	28	804	384	24,1	28,2	—	2	27	2	2	65	50	245	33	29	394	17
† Nürnberg	162 442	440	14	229	100	16,9	26,1	1	—	4	—	—	43	7	55	28	25	110	9
† Passau	17 385	27	—	27	6	18,6	27,4[6]	1	—	—	—	—	5	2	3	—	—	16	—
† Pirmasens	25 416	94	3	45	24	21,2	24,9[5]	—	—	5	—	—	2	7	5	5	4	26	—
† Regensburg	39 253	117	3	90	38	27,5	29,9	—	1	1	1	—	13	6	18	5	2	49	1
† Speyer	18 555	57	1	25	8	16,2	23,1[6]	—	—	3	—	—	3	2	3	2	2	14	—
† Würzburg	65 361	172	2	100	26	18,4	25,5	—	—	3	1	—	14	12	6	6	6	63	1
Königreich Sachsen.																			
† Bautzen	23 250	50	2	29	10	15,0	21,9[6]	—	—	2	—	—	2	4	4	1	1	17	—
† Chemnitz	159 117	547	11	347	211	26,2	31,2	—	—	12	1	—	27	11	21	11	11	265	10
† Crimmitschau	23 600	64	4	55	31	28,0	31,4	—	—	—	—	—	4	3	7	6	5	38	3
† Dresden	311 168	910	30	540[11]	229	20,8 [11]	23,5	1	1	20	5	1	63	35	109	58	54	280	25
† Freiberg	30 328	83	3	64	25	25,3	28,3	—	—	1	—	—	13	5	5	5	5	38	2
† Glauchau	24 616	72	—	67	23	22,9	31,8	—	—	—	—	—	4	2	18	18	18	22	1
† Leipzig	401 251	1228	32	614	287	18,4	22,7	8	1	23	2	1	63	46	179	56	53	272	[17]19
† Meerane	22 758	71	2	53	27	27,9	33,2	—	—	—	2	—	4	2	4	2	2	37	4
† Meißen	19 595	49	4	41	17	25,1	26,2[7]	—	—	2	—	—	5	2	7	5	4	23	2
† Plauen i. V.	49 988	188	5	80	47	19,2	25,2	—	2	1	—	—	7	3	46	6	5	19	2
† Reichenbach	23 771	84	1	38	24	19,2	27,8[6]	—	—	3	—	—	4	2	4	4	4	25	—
† Werdau	17 392	76	—	40	24	27,6	33,3[5]	—	—	—	—	—	5	2	4	4	4	29	—
† Zittau	26 956	54	4	41	21	18,3	23,9	—	—	—	—	—	1	6	4	4	3	29	1
† Zwickau	47 749	142	5	68[12]	32	17,1 [12]	27,7	—	—	2	—	—	6	3	12	3	3	41	4
Württemberg.																			
† Cannstatt	21 867	71	2	55	22	30,2	23,3	4	—	—	—	—	8	9	9	2	2	25	—
† Eßlingen	23 216	68	3	32	11	16,5	21,6	2	—	1	—	—	2	3	5	5	4	18	1
† Gmünd	17 888	33	—	33	18	22,1	23,5[7]	—	—	—	—	—	3	—	6	6	6	23	1
† Heilbronn	31 507	92	2	31	12	11,8	23,1	—	—	—	—	1	3	3	5	2	2	18	1
† Ludwigsburg	18 289	29	2	20	4	13,1	17,0[6]	—	—	—	—	1	2	1	3	3	1	13	—
† Reutlingen	19 420	48	1	21	5	13,0	23,4	—	—	3	—	—	1	1	2	1	1	13	1
† Stuttgart	133 338	281	11	160	58	14,4	20,2	1	1	7	2	1	22	20	24	24	23	79	3
† Ulm	38 040	66	4	59	26	18,6	22,0	—	1	2	1	—	8	5	17	9	8	24	1
Baden.																			
† Freiburg	54 334	118	2	74[13]	21	16,3 [13]	23,9	—	—	6	—	—	11	1	5	5	5	51	—
† Heidelberg	35 186	79	1	61[14]	19	20,8 [14]	26,1	1	—	7	—	—	14	4	6	1	1	29	—
† Karlsruhe	82 728	175	8	90[15]	26	13,1 [15]	19,6	1	—	3	—	—	9	2	11	—	—	61	3
† Konstanz	17 407	37	—	32	13	22,1	19,4[5]	—	—	3	—	—	3	1	3	3	3	21	1
† Mannheim	91 804	243	9	107	37	14,0	21,4	4	1	2	1	1	11	11	14	8	8	54	8
† Pforzheim	31 984	70	5	42	19	15,8	22,1	—	—	1	—	—	5	3	10	10	10	23	—
Hessen.																			
† Darmstadt	60 050	119	4	84	20	16,8	20,5	—	—	1	1	—	10	9	3	—	—	50	10
† Gießen	21 696	73	1	34	13	18,8	24,0[6]	—	—	6	—	—	3	2	10	5	5	13	—
† Mainz	76 173	186	6	94	32	14,8	22,5	—	—	6	—	—	4	12	10	9	6	55	7

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1889/91. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 31 = 18,3‰. — [10]) Desgl. 21 = 13,4‰. — [11]) Desgl. 491 = 18,9‰. — [12]) Desgl. 60 = 15,1‰. — [13]) Desgl. 59 = 13,0‰. — [14]) Desgl. 41 = 14,0‰. — [15]) Desgl. 83 = 12,0‰. — [16]) Darunter 1 Entthauptung. — [17]) Darunter 1 Mord.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrige Krankh.	Gewaltsamer Tod
				ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt	Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Offenbach	37 500	106	2	39	7	12,5	21,0	2	—	4	—	—	6	2	3	3	3	22	—
† Worms	28 032	89	4	41	12	17,6	23,0	—	—	4	1	—	5	2	6	6	4	21	2
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 607	45	1	13	—	10,0	. [1]	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	8	—
† Rostock	48 032	116	2	57	9	14,2	20,4	—	—	6	1	—	2	8	2	2	2	37	1
† Schwerin	35 159	59	1	50	10	17,1	20,9	—	—	—	—	—	4	4	3	1	1	38	1
† Wismar	17 321	30	1	20	6	13,9	21,6[3]	—	—	3	—	—	1	1	5	5	5	10	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 901	51	2	37	17	19,4	26,1[3]	—	1	7	1	—	2	1	8	3	3	16	1
† Eisenach	22 585	56	1	37	16	19,7	20,3	—	—	1	—	—	6	—	6	6	5	24	—
† Weimar	26 682	63	2	27	11	12,1	19,5	—	—	3	—	—	2	3	7	7	7	12	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 322	49	3	31	2	15,3	22,5	—	—	9	—	—	9	—	—	—	—	12	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	112 424	319	8	175	63	18,7	23,6	—	3	4	2	—	28	17	29	11	9	87	5
† Wolfenbüttel	15 306	49	4	19	4	14,9	. [1]	—	—	3	1	—	3	4	3	1	1	4	1
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	33 109	92	6	[5] 66	28	[5] 23,9	30,2	—	—	—	—	—	4	4	8	3	3	47	3
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 087	84	4	48	18	19,1	21,6	—	—	4	—	—	2	4	9	5	4	29	—
† Koburg	17 747	40	1	23	7	15,6	21,5	—	—	—	—	—	3	2	2	1	1	16	—
Anhalt.																			
† Bernburg	33 113	101	2	69	14	25,0	23,2	—	—	19	—	1	4	7	10	10	9	28	—
† Cöthen	18 745	60	2	18	4	11,5	20,6[4]	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	16	1
† Dessau	39 596	112	3	77	28	23,3	23,9	—	—	13	1	—	6	4	13	12	12	35	5
† Zerbst	16 976	43	2	28	7	19,8	24,2[4]	—	—	1	1	—	2	3	4	4	3	16	1
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 187	56	1	32	12	17,3	24,5[3]	—	—	—	—	—	3	3	4	2	2	21	1
† Gera	43 501	142	8	65	37	17,9	29,0	—	—	9	—	—	8	4	14	9	9	30	—
Hansestädte.																			
† Lübeck	69 459	165	5	83	22	14,3	21,0	—	—	3	1	1	5	9	3	—	—	58	3
† Bremen	139 949	359	8	171	57	14,7	20,2	—	—	4	—	1	19	15	21	7	6	102	9
† Bremerhaven	17 500	41	1	21	5	14,4	20,5[2]	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	16	2
† Hamburg	636 194	1783	59	833	285	15,7	25,1	8	17	37	2	5	108	76	61	17	14	482	37
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 165	78	4	44	12	15,9	27,7	—	—	1	2	—	4	1	4	4	3	30	2
† Metz	64 568	98	6	72	25	13,4	21,4	—	—	1	2	—	6	7	22	11	9	31	3
† Mülhausen	82 006	213	14	114	41	16,7	23,9[4]	—	1	5	1	1	18	12	23	23	21	51	2
† Straßburg	131 753	303	18	211	72	19,2	25,7	—	—	1	2	—	33	14	35	34	32	123	3

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. †)

Europa.																			
Basel, Juli	77 686	245	6	140	50	21,6	.	—	—	3	2	—	16	15	[8] 26	.	.	76	2
Bern, Juli	47 974	120	3	113	27	28,3	.	2	1	—	2	1	7	9	[8] 14	.	.	67	10
Besançon	56 509	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bordeaux	252 102	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest 2./9.-29./9.	206 000	547	23	414	135	26,1	.	1	9	10	5	.	53	50	55	.	.	231	.
Calais	56 949	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genf[6]), Juli	79 444	143	4	115	21	17,4	.	—	—	—	—	1	15	8	[8] 16	.	.	67	8
Genua, August	215 770	454	29	323	68	18,0	.	—	—	17	3	1	37	43	36	.	.	183	3
Haag, April u. Mai	174 790	891	43	516	183	17,7	.	16	—	7	—	3	45	72	—	.	.	357	16
Le Havre	116 302	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lille	200 325	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Linz, 2./9.-29./9.	49 779	104	7	86	16	22,5	.	2	—	—	—	—	11	6	6	.	.	59	2
Mailand, August	430 914	1059	80	783	146	21,8	.	—	—	52	30	1	107	25	76	.	.	473	19
Marseille	406 919	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nancy	86 959	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Pilsen, 2./9.-29./9.	54 046	131	5	74	24	17,8	.	—	—	1	—	—	8	6	14	.	.	43	2
Utrecht, September	91 069	249	12	124	34	16,3	.	—	—	—	1	—	16	4	3	—	—	94	6
Zürich mit 9 Ausgemeinden, Juli	119 706	344	15	165	47	16,5	.	1	—	—	1	—	23	12	[8] 29	.	.	84	15
Andere Welttheile.																			
Alexandrien 31./8.-27./9.	231 396	778	34	711	278	39,9	.	—	—	12	3	—	34	33	183	.	.	430	16
Baltimore, August	455 427	895	50	784	252	20,7	.	—	5	21	39	1	80	53	146	74	.	422	17
Bombay, 1./8.-28./8.	821 764	1351	147	2411	.	38,1	.	28	.	.	3	.	361	.	273	.	.	1718	28
Boston, 29./7.-25./8.	501 107	.	.	986	.	25,6	.	—	13	49	9	—	104	15	225	.	.	571	—
Brooklyn, August	1 012 200	.	.	1911	.	22,7	.	10	4	122	21	10	188	155	349	.	.	960	91
Buenos Aires, Juli	594 558	2204	107	1061	301	21,4	.	6	4	31	6	2	95	188	42	.	.	655	32
Cincinnati, Juli	325 000	.	37	549	153	20,3	.	—	1	9	12	—	55	32	108	30	18	294	38
Kairo, 31./8.-27./9.	374 838	1649	101	1334	476	46,3	.	—	—	6	24	3	102	51	486	.	.	636	26
N. Orleans, 5./8.-1./9.	254 000	.	41	423	87	21,6	.	—	—	10	4	1	56	17	51	16	.	248	20
Rio de Janeiro, Juli	600 000	1150	80	1010	187	20,2	.	—	—	4	4	1	145	118	101	.	.	624	13
San Franzisko, Aug.	330 000	.	24	527	150	19,2	.	—	—	10	14	2	80	29	54	13	10	306	32
St. Louis, August	540 000	1113	73	786	221	17,5	.	—	5	19	24	2	77	28	127	.	.	432	72

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1889/91. — [3]) Desgl. 1882/91. — [4]) Desgl. 1886/90. — [5]) Ohne Ortsfremde 60 = 21,7 ‰. — [6]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex. — [8]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 43. Woche vom 21. bis 27. Oktober 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	77	2	38	10	18,1	25,7	—	—	—	—	—	6	5	3	1	1	23	1
† Altona	155 393	96	4	42	11	14,1	23,7	—	—	1	—	—	2	7	3	3	3	26	3
† Augsburg	82 599	48	1	36	9	22,7	28,2	1	—	3	—	—	4	3	6	2	2	17	2
† Barmen	119 928	75	3	26	5	11,3	21,0	—	—	—	—	—	6	2	1	—	—	16	1
† Berlin	1 767 639	806	28	522	125	15,4	24,2	4	19	17	4	3	76	38	25	7	6	319	17
† Beuthen	44 373	30	1	12	6	14,1	29,7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	1
† Bielefeld	43 548	33	3	17	5	20,3	20,4	—	—	—	—	1	3	3	—	—	—	10	—
† Bochum	52 499	38	1	20	2	19,8	26,3	—	—	4	1	1	2	—	—	—	—	12	—
† Bonn	42 539	27	2	18[2]	6	22,0[2]	26,8	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	13	—
† Brandenburg	41 178	35	3	13	6	16,4	27,0	—	—	—	1	—	1	2	2	—	—	7	—
† Braunschweig	112 424	57	1	38	13	17,6	23,6	—	—	2	—	—	4	1	3	2	2	27	1
† Bremen	139 949	67	1	32	10	11,9	20,2	—	—	—	—	—	2	3	3	—	—	24	—
† Breslau	360 660	269	11	145[4]	37	20,9[4]	29,9	1	2	2	—	2	25	19	14	2	1	73	7
Bromberg	45 058	29	—	17	6	19,6	23,6	2	—	3	—	—	2	2	—	—	—	7	1
Charlottenburg	101 577	75	3	21	10	10,8	24,9	—	1	—	—	—	2	5	2	—	—	11	—
† Chemnitz	159 117	133	—	66	33	21,6	31,2	—	—	4	—	—	7	3	1	—	—	51	—
† Danzig	124 305	77	3	55	19	23,0	27,4	—	1	1	—	1	5	3	4	4	4	37	3
† Darmstadt	60 050	21	1	18	3	15,6	20,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	11	2
† Dortmund	97 711	79	5	29	8	15,4	25,0	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	23	2
† Dresden	311 168	216	7	101[5]	36	16,9[5]	23,5	—	1	6	—	—	11	5	6	2	2	70	2
† Düsseldorf	154 468	101	5	49	20	16,5	22,7	—	—	2	—	—	5	7	3	1	1	32	—
† Duisburg	67 716	.	.	.	.	.	24,8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Elberfeld	137 853	84	2	43	21	16,2	21,5	—	—	—	1	—	3	6	2	1	1	30	—
† Elbing	43 941	33	—	10	2	11,8	29,5	—	—	2	—	—	2	—	1	1	1	5	—
† Erfurt	82 375	54	2	24	8	15,2	22,5	—	—	1	—	—	3	6	2	1	1	10	2
† Essen	88 481	58	—	34	10	20,0	25,6	—	—	3	—	—	4	6	4	—	—	16	1
† Frankfurt a. M.	198 238	109	3	37	6	9,7	19,3	—	—	—	—	—	6	4	2	1	1	23	2
† Frankfurt a. O.	56 924	33	—	18	6	16,4	27,0	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	14	1
† Freiburg i. B.	54 334	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	48 751	39	—	17	11	18,1	27,6	—	—	—	—	—	1	3	5	5	4	8	—
† Gera	43 501	33	2	15	5	17,9	29,0	—	—	4	—	—	—	—	4	—	—	7	—
† M.-Gladbach	53 498	38	1	21	7	20,4	25,0	—	—	1	—	—	6	2	1	1	1	11	—
† Görlitz	66 747	43	3	29	14	22,6	26,3	—	—	2	—	—	2	4	4	—	—	15	2
† Halle	115 319	68	1	29[6]	8	13,1[6]	24,3	—	—	4	—	—	2	4	2	1	1	15	2
† Hamburg	636 194	410	12	160	45	13,1	25,1	2	1	6	—	3	20	15	9	1	1	99	5
† Hannover	180 692	132	5	48	13	13,8	20,9	—	—	—	—	1	8	9	3	3	3	26	1
† Harburg	41 359	35	—	8	2	10,1	21,0	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	3	—
† Kaiserslautern	41 060	22	1	9	2	11,4	20,9	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	3	—
† Karlsruhe	82 728	34	—	26	8	16,3	19,6	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	16	1
† Kassel	78 493	40	1	20	5	13,2	19,9	—	—	2	—	—	4	2	3	1	—	9	—
† Kiel	81 688	50	—	27	8	17,2	22,8	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	23	1
† Köln	311 957	.	.	.	.	.	25,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Königsberg i. Pr.	169 202	134	3	74	20	22,7	30,2	2	—	9	—	—	5	13	7	3	3	35	3
† Kottbus	40 471	22	—	5	—	6,4	25,9	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	2	—
Krefeld	116 226	69	4	34	13	15,2	23,9	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	22	—
† Leipzig	401 251	301	11	118	40	15,3	22,7	1	—	8	—	—	13	13	9	1	—	72	2
† Liegnitz	49 400	43	—	16	5	16,8	30,4	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	9	—
† Lübeck	69 459	28	—	17	3	12,7	21,0	—	—	—	1	1	1	3	—	—	—	10	1
† Magdeburg	232 846	169	4	66	19	14,7	26,5	—	2	12	1	—	10	6	3	1	1	29	3
† Mainz	76 173	31	1	17	3	11,6	22,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	12	2
† Mannheim	91 804	58	1	35	8	19,8	21,4	1	—	4	1	—	5	3	—	—	—	18	3
† Metz	64 568	27	—	11	2	8,9	21,4	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	7	—
† Mülhausen i. E.	82 006	42	1	25	4	15,9	23,9[1]	—	—	—	—	—	3	4	4	4	4	11	2
† München	399 986	292	10	151	69	19,6	28,2	—	1	6	—	—	16	13	31	2	2	81	3
† Münster	53 124	28	1	19	6	18,6	24,5	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	13	—
† Nürnberg	162 442	117	7	52	17	16,6	26,1	—	—	—	—	1	11	8	2	1	1	28	2
† Osnabrück	42 817	16	—	18	6	21,9	22,0	1	—	—	—	—	3	4	1	—	—	9	—
† Plauen i. V.	49 988	35	—	15	6	15,6	25,2	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	7	1
† Posen	70 566	31	1	29	6	21,4	29,1	—	—	1	—	—	9	1	—	—	—	17	1
† Potsdam	56 454	36	2	19[3]	3	17,5[3]	23,5	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 9 = 11,0 ‰. — [3]) Desgl. 18 = 16,6 ‰. — [4]) Desgl. 137 = 19,8 ‰. — [5]) Desgl. 94 = 15,7 ‰. — [6]) Desgl. 19 = 8,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall: Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	33	1	10	4	11,6	21,2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	8	—
† **Rixdorf**	44 958	49	2	13	4	15,0	32,3[1])	1	—	—	—	—	3	3	1	—	—	4	1
† **Rostock**	48 032	23	1	13	8	14,1	20,4	2	—	1	—	—	—	3	—	—	—	7	—
† **Spandau**	54 936	47	2	16	5	15,1	23,2	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	13	—
† **Stettin**	128 186	108	1	69	27	28,0	25,8	—	6	2	1	—	4	7	4	3	3	42	3
† **Straßburg i. E.** .	131 753	62	2	52	17	20,5	25,7	—	—	1	3	—	6	6	2	1	1	31	3
† **Stuttgart**	133 338	56	1	31	11	12,1	20,2	—	—	—	—	—	4	2	3	3	3	22	—
† **Wiesbaden** . . .	71 274	38	2	10	1	7,3	19,3	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	7	—
† **Würzburg**	65 361	40	—	25	5	19,9	25,5	—	—	—	—	1	2	3	2	—	—	17	—
† **Zwickau**	47 749	36	3	15	9	16,3	27,7	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	11	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 21. bis 27. Oktober 1894.

Amsterdam	448 922	233	12	125	33	14,5	.	—	1	3	2	—	14	21	8	—	—	72	4
Antwerpen bis 20. Oktbr.	254 370	142	7	75	25	15,3	.	2	—	2	—	—	7	16	9	—	—	36	3
Brighton	118 715	67	.	44	8	19,3	.	1	—	—	.	.	.	.	3	.	.	38	2
Brünn bis 20. Oktbr. .	98 486	51	1	50	14	26,2	.	—	—	1	1	—	15	5	6	.	.	21	1
Brüssel	186 664	87	8	75	13	20,9	.	1	—	2	3	—	10	12	6	.	.	39	2
Budapest bis 20. Oktbr. .	552 769	361	17	209	38	19,7	.	1	2	5	1	—	35	15	12	.	.	130	8
Christiania	167 588	38	—	38	11	11,8	.	1	1	—	—	—	3	4	3	.	.	26	—
Dublin	349 594	154	.	150	.	22,4	.	—	—	1	.	.	.	1	7	.	.	141	.
Edinburg	270 588	134	.	94	21	18,1	.	—	2	2	.	.	8	2	1	.	.	79	.
Glasgow	686 820	428	.	245	.	18,6	.	7	8	2	.	.	.	4	6	.	.	218	.
Graz bis 20. Oktbr. . .	117 210	53	5	57	14	25,1	.	—	2	—	—	—	11	5	2	.	.	37	—
Hull	212 679	133	.	69	21	16,9	.	8	1	1	.	.	.	.	3	.	.	52	4
Kopenhagen	341 000	201	2	86	25	13,1	.	1	3	8	2	—	7	7	7	.	.	39	12
Krakau bis 20. Oktbr. .	78 183	51	—	47	11	31,3	.	—	2	4	—	—	—	4	1	—	—	36	—
Lemberg bis 20. Oktbr. .	133 519	61	4	85	19	32,9	.	1	—	1	1	1	20	11	6	.	.	43	1
Liverpool	507 230	314	.	235	63	24,2	.	4	3	2	.	.	.	1	8	.	.	208	9
London	4 349 166	2413	.	1481	391	17,8	.	21	17	50	14	3	161	143	36	—	—	986	47
Lyon bis 13. Oktbr. . .	438 077	164	10	141	12	16,7	.	—	—	1	5	—	21	20	5	—	—	86	3
Manchester	520 211	303	.	233	79	23,4	.	4	1	2	.	.	.	3	7	.	.	208	8
Moskau bis 20. Oktbr. .	753 469	.	22	404	137	27,9	.	—	13	19	6	—	66	9	36	.	.	255	.
New York bis 13. Oktbr. .	1 976 959	1063	51	656	152	17,3	.	3	4	35	10	3	73	91	66	.	.	318	53
Odessa	324 500	.	13	125	31	20,0	.	6	4	9	—	—	9	1	5	2	2	90	1
Paris	2 424 705	1114	91	836	106	17,9	.	2	1	6	4	3	178	82	50	.	.	490	20
Petersburg bis 6. Oktbr.	954 400	576	28	435	122	23,7	.	4	19	24	5	—	73	24	22	—	—	264	.
Portsmouth	170 973	63	.	63	10	19,2	.	6	2	—	.	.	.	.	—	.	.	52	3
Prag und Vororte . .	339 172	203	8	132	33	20,0	.	1	1	4	2	1	23	8	3	.	.	86	3
Rom bis 29. Septbr. .	456 777	248	9	126	20	14,3	.	—	—	1	4	—	16	12	18	.	.	71	4
Stockholm bis 20. Oktbr. .	252 937	125	3	85	26	17,5	.	4	3	3	—	1	6	5	11	3	2	51	1
Triest	159 739	.	.	63	.	20,5	.	—	6	4	1	—	.	.	1	—	—	49	2
Venedig bis 13. Oktbr. .	158 187	62	3	49	10	16,1	.	—	—	—	1	—	3	11	6	.	.	27	1
Warschau bis 20. Oktbr. .	515 654	362	11	243	56	24,5	.	3	20	22	1	4	24	27	19	.	.	121	2
Wien	1 465 537	778	52	521	142	18,5	.	11	5	22	1	1	97	58	50	—	—	263	13

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 21. bis 27. Oktober 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	5 (2)	1 (1)	—	1	1	1	1
Scharlach	24 (5)	5 (2)	—	3 (1)	—	—	11
Diphtherie	82 (11)	4	14	31 (9)	6 (1)	— (3)	14 (2)
Croup	—	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	3	—	—	1	—	4	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	5 (2)	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber . . .	1 (1)	—	—	—	—	—	1 (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	2
Rose	9 (1)	1	—	1	3	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	94 (1)	10	19	16	34	14	100 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . .	32 (7)	1 (1)	2	4	15 (2)	1 (1)	7 (1)
Lungenschwindsucht .	44 (39)	4 (4)	13 (1)	3 (2)	10	8 (5)	16 (2)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	57 (5)	10	12	6	34	6 (1)	12 (1)
Akuter Darmkatarrh .	3	— (1)	2	1	5	—	6
Chron. Alkoholismus	17 (1)	—	—	—	—	1	5
Ak. Gelenkrheumatism.	24	3	6	2	5	4	9
And. rheumat. Krankh.	27	2	4	9	11	2	9
Verletzungen	76 (6)	19 (3)	26 (1)	12 (1)	37	7	57
Alle übrigen Krankh.	661 (67)	41 (2)	109 (5)	92 (10)	214 (6)	101 (7)	266 (24)
Summe	1164 (148)	101 (14)	207 (7)	182 (23)	375 (9)	149 (17)	529 (32)
Verbliebener Bestand	4659[6])	521	741	692	1194	662	2666

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterl.-typhus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	21./10.-27./10.	6	38	2) 78	2)135	3
„ Breslau . . .	desgl.	2	154	42	24	2
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	4	7	3	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	3	1	1	15	—
„ Arnsberg . .	desgl.	26	196	15	100	2
„ Aurich . . .	desgl.	1	6	4	5	1
„ Düsseldorf . .	desgl.	27	143	29	137	4
„ Erfurt . . .	desgl.	13	122	6	33	2
„ Hannover . .	desgl.	7	15	19	48	4
„ Hildesheim . .	13./10.-27./10.	15	102	20	85	2
„ Königsberg .	21./10.-27./10.	7	288	8	63	1
„ Lüneburg . .	desgl.	1	102	3	14	—
„ Marienwerder	desgl.	6	37	42	27	—
„ Minden . . .	desgl.	20	2	5	36	1
„ Münster . . .	desgl.	11	7	3	38	3
„ Osnabrück . .	desgl.	3	12	3	13	1
„ Posen . . .	desgl.	8	35	23	39	2
„ Schleswig . .	desgl.	23	152	10	104	6
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade . . .	desgl.	4	4	7	23	2
„ Stettin . . .	desgl.	13	160	24	37	4
„ Stralsund . .	desgl.	1	—	1	24	1
„ Trier . . .	desgl.	—	—	—	27	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	20	58	22	66	—
Stadt München . .	desgl.	1	30	12	3) 46	4
„ Nürnberg . .	desgl.	—	2	21	3) 21	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	4	3	20	25	—
Reuß ä. L.[4]) . . .	1./10.-31./10.	9	—	—	7	—
Schaumburg-Lippe .	21./10.-27./10.	1	—	—	3	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	3	1	2	3	1
Hamburg	desgl.	9	13	57	3) 56	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 7 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Physikatsbezirk Zeulenroda. — [5]) Die Nachweisung aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Lehrbuch der Geburtshülfe
von
Dr. Max Runge,
Ord. Prof. der Geburtshülfe und Gynäcologie und Director der Universitäts-Frauenklinik in Göttingen.
Zweite Auflage.
Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
In Leinwand gebunden Preis M. 9,—.

Die
Untersuchung des Pulses
und ihre Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.
Von
Dr. M. v. Frey,
Professor der Physiologie an der Universität Leipzig.
Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.
Preis gebunden M. 7,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschienen:

Jahresbericht
über die
Verbreitung von Thierseuchen
im
Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Achter Jahrgang.
Das Jahr 1893.

Mit sechs Uebersichtskarten.

Preis M. 12,—.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5.— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 14. November 1894.** Nr. 46.

Inhalt. Thierseuchen im Deutschen Reiche, Buch-Ankündigung. S. 813. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 813. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 815. — Desgl. gegen Pest. S. 815. — Oeffentlicher Gesundheitszustand in Bremen, 1887/92. S. 815. — Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen, 1892/93. S. 816. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen). Undenaturirter Branntwein zur Arzneibereitung. S. 816. — (Sachsen). Privatirrenanstalten. S. 817. — (Italien). Arznei- und Geheimmittel-Einfuhr. S. 817. — (Schweiz. Kanton Zürich). Desinfektionsapparate. S. 818. — (Frankreich). Einfuhr von Lumpen und Hadern. S. 821. — (Argentinien). Wein. S. 821. — **Gang der Thierseuchen** in Italien. S. 822. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Bayern, Bremen, Oesterreich, Schweden). S. 822. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Hamburg). Gültigkeit und Tragweite des § 33 der Hamburger Medizinalordn. (Anzeige von Vergiftungen). S. 823. — **Kongresse.** XXII. Deutscher Aerztetag. S. 824. — IX. internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie. S. 825. — **Vermischtes.** (Sachsen). Sterblichkeit, 1893. S. 825. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 826. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 827. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 827. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken S. 827. — **Witterung.** S. 828. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, September. S. 825.

Soeben ist erschienen:

Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche. Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin. VIII. Jahrgang. Das Jahr 1893. Mit sechs Uebersichtskarten. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis ℳ 12,—.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 5. bis 12. November Mittags wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet:

Ostpreußen: 22 (6), davon 1 (1) im Stadtkreise Königsberg, 8 (3) in 6 Orten des Kreises Labiau, 12 (2) in zwei Orten des Kreises Niederung, 1 (—) in Pillau.

Weichselgebiet: 6 (1) in Tolkemit, Landkreis Elbing.

Schlesien: 2 (1) in Jätschau, Kreis Glogau.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden in der Zeit vom 29. Oktober bis 4. November 731 Erkrankungen (und 386 Todesfälle) festgestellt, in der Bukowina 2 (—).

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
Lemberg (Stadt)	1	5[1]	2
Krakau (Stadt)	1	2[2]	—
Lemberg (Umg.)	3	7	6
Krakau (Umg.)	4	3	4
Bobrka	8	50	31
Bohorodczany	3	6	5
Borszczow	11	41	25
Brody	1	48	30
Brzezany	8	51	24
Buczacz	10	35	14
Czortkow	8	93	43
Gorlice	1	1	1
Husiatyn	13	58	32
Kamionka Strumilowa	5	25	12
Kolomea	1	12	8
Kosow	1	2	2
Myslenice	2	2	1
Nadworna	1	1	—
Przemyslany	1	—	1
Rohatyn	10	23	15
Skalat	6	40	25
Stanislau	4	11	8
Stryi	1	14	6
Tlumacz	6	18	11
Trembowla	14	46	21
Wieliczka	1	1	1
Zaleszczyki	8	75	25
Zloczów	8	35	17
Zydaczów	3	26	16
Bukowina.			
Kotzman	1	2	—

[1]) Darunter 2 Fälle aus dem Bezirk Lemberg (Umgebung). — [2]) Je 1 Fall aus den Bezirken Wieliczka und Krakau (Umgebung).

In Mährisch-Ostrau (Mähren) ist die eine der in der Vorwoche als cholerakrank gemeldeten beiden Bergarbeiterfrauen gestorben. („Oest. San.-W." S. 601 ff.)

Italien. In Neapel wurde am 6. November ein Todesfall an asiatischer Cholera festgestellt und über 2 weitere verdächtige Todesfälle Anzeige erstattet.

Frankreich. Einem am 31. Oktober veröffentlichten Berichte des Gesundheitsraths zufolge sind in Denain (Dep. du Nord) seit dem 15. September Cholerafälle nicht mehr festgestellt worden. (Vergl. S. 713.)

Belgien. Nach amtlicher Mittheilung wurden vom 21. bis 27. Oktober in der Provinz Lüttich 8 Todesfälle angezeigt, außerdem in Boom (Prov. Antwerpen) 3, in Appelterre (Ostflandern) und Horpmael (Limburg) je 1.

Niederlande. Im Monat August d. J. starben an asiatischer Cholera 109, an einheimischer Cholera 16 Personen.

Vom 27. Oktober bis 3. November wurden neue Erkrankungen nur aus der Provinz Nordholland angezeigt, und zwar 2 aus Amsterdam, 1 aus Haarlem und 3 (wovon 2 tödtlich) aus Weesp.

Rußland. Dem Medizinal-Departement wurden vom 13. bis 27. Oktober die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle gemeldet:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum u. St.	erkr.	gest.
St. Petersburg (Stadt)	13./10. bis 27./10.	10	7
St. Petersburg (sonst i. Gouv.)	7./10. = 20./10.	10	2
Warschau (Stadt)	30./9. = 13./10.	5	3
Warschau (sonst i. Gouv.)	30./9. = 20./10.	29	11
Kalisch	30./9. = 13./10.	11	8
Petrikau	3./10. = 20./10.	71	41
Kielce	23./9. = 6./10.	35	26
Kowno	30./9. = 13./10.	26	7
Kurland	23./9. = 6./10	157	76
Livland	30./9. = 13./10.	7	5
Lublin	23./9. = 6./10.	52	19
Wolhynien	30./9. = 13./10.	9	4
Podolien	7./10. = 20./10.	676	264
Bessarabien	30./9. = 13./10.	228	86
Taurien	27./9. = 20./10.	15	11
Cherson	7./10. = 20./10.	15	7
Poltawa	30./9. = 13./10.	5	6
Kiew	30./9. = 13./10.	39	21
Tschernigow	7./10. = 13./10.	5	4
Minsk	30./9. = 20./10.	76	39
Witebsk	7./10. = 20./10.	69	20
Pskow	7./10. = 13./10.	—	1
Nowgorod	7./10. = 13./10.	7	3
Olonez	30./9. = 6./10.	6	5
Archangel	27./9. = 4./10.	116	63
Wologda	7./10. = 13./10.	3	3
Jaroslaw	30./9. = 20./10.	96	22
Kostroma	30./9. = 6./10.	4	2
Wladimir	7./10. = 20./10.	127	74
Kaluga	30./9. = 13./10.	3	2
Rjäsan	7./10. = 20./10.	7	8
Jekaterinoslaw	7./10. = 13./10.	16	5
Tiflis	30./9. = 6./10.	1	—
Baku	30./9. = 6./10.	1	—
Astrachan	23./9. = 6./10.	8	8
Saratow	30./9. = 13./10.	44	29
Tambow	7./10. = 13./10.	10	—
Samara	7./10. = 20./10.	4	—
Simbirsk	7./10. = 13./10.	3	1
Pensa	30./9. = 6./10.	14	8
Nishni-Nowgorod	7./10. = 20./10.	10	6
Kasan	30./9. = 13./10.	23	17
Perm	30./9. = 13./10.	255	105
Tobolsk	23./9. = 6./10.	7	2

Anderen amtlichen Nachrichten zufolge ist im Gouvernement Wilna die Seuche wieder ausgebrochen; im Kreise Disna wurden vom 14. bis 27. Oktober 17 Erkrankungen (und 7 Todesfälle), vom 28. Oktober bis 3. November 55 (21), im Kreise Swenziany vom 14. bis 27. Oktober 1 Erkrankung angezeigt. — Außerdem sind folgende Erkrankungen (Todesfälle) gemeldet aus den Gouvernements Kalisch vom 25. bis 30. Oktober 2 (2), Petrikau vom 28. Oktober bis 3. November 8 (8), Lublin vom 26. bis 31. Oktober 3 (4), Kowno vom 28. Oktober bis 3. November 40 (16).

Der Regierungsanzeiger vom 2. November enthält folgende Bekanntmachung des Medizinal-Departements:

„Die Choleraepidemie hat aufgehört in den Gouvernements: Wjatka mit dem 18. September; Kaluga, Nowgorod, Pensa und Poltawa mit dem 1. Oktober; Nishni-Nowgorod mit dem 9. Oktober; in der Stadt St. Petersburg mit dem 12. Oktober und sind diese Gebiete auf Anordnung des Ministers des Innern als nicht choleragefährlich erkannt worden."

Türkei. Unter den in Ismid (Vil. Hudavendkjar) untergebrachten Rekruten sind in der Zeit vom 28. bis 31. Oktober 8 Cholerafälle (2 mit tödtlichem Ausgang) erfolgt. In derselben Stadt starben in den bezeichneten Tagen ein Gendarm und ein Civilist an der Krankheit. In Konstantinopel sind vom 27. bis 31. Oktober 5 (3) Fälle unter dem Militär in der Selimiékaserne zu Skutari festgestellt worden. Hier hatte man 750 Rekruten untergebracht, welche am 21. Oktober von Ismid auf dem Dampfer „Marmara" abgesendet und nach 5tägiger Quarantäne in Tusla am 27. Oktober in Konstantinopel eingetroffen waren. Schon auf der Fahrt von Tusla nach Konstantinopel erkrankte der zuerst betroffene Soldat mit Brechdurchfall.

Außerdem wurden folgende Erkrankungen (Todesfälle) mitgetheilt: aus dem Vilajet Hudavendkjar vom 5. bis 31. Oktober 162 (83); aus Musch (Vil. Bitlis) vom 11. bis 28. Oktober 9 (12); aus Tirnovadjik (Vil. Adrianopel) vom 16. bis 30. Oktober 32 (22).

Gelbfieber. In Havana wurden vom 28. September bis 4. Oktober (und vom 5. bis 11. Oktober) 11 (9) Todesfälle und etwa 28 (23) Erkrankungen gezählt, von den Todesfällen entfielen 3 (4) auf das Militärlazareth. Ferner starben in Rio de Janeiro vom 9. bis 15. September 3, in Maracaibo vom 23. bis 29. September 1, in Vera-Cruz vom 28. September bis 4. Oktober und vom 5. bis 11. Oktober je 2, in Matanzas vom 29. September bis 5. Oktober, und in Cienfuegos vom 30. September bis 6. Oktober je 1, in Santiago de Cuba vom 7. bis 13. Oktober 3 Personen. („Abstr. of sanit. rep." Nr. 42 und 43.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 4, Warschau 2 Todesfälle; Budapest 9, London 8 (Krankenhäuser), Edinburg 33,

Petersburg 2 Erkrankungen; **Flecktyphus**: Schaumburg-Lippe (Stadt Bückeburg) 2; Petersburg 4 Erkrankungen; **Genickstarre**: New York 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Essen, Mannheim, Portsmouth und Stockholm — Erkrankungen kamen vor in Berlin 36, Breslau 93, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 137, Düsseldorf 136, Erfurt 103, Königsberg 419, Lüneburg 84, Schleswig 164, Stettin 103, Wiesbaden 103, in Wien 332, Budapest 58, Edinburg 30, Kopenhagen 162, Stockholm 187 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Beuthen, Bochum, M.-Gladbach, Magdeburg, Mannheim, Spandau und Christiania — Erkrankungen sind in Berlin 180, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 121, Düsseldorf 115, Wiesbaden 90, in Hamburg 55, Wien 86, Kopenhagen 60, Stockholm 29, Petersburg 43 — Erkrankungen an **Scharlach** in Berlin 80, Breslau 44, Hamburg 38, Wien 84, London 223 (Krankenhäuser), Edinburg 57, Kopenhagen 70, Christiania 28, Petersburg 65 angemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Reg.-Bez. Gumbinnen. Durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 9. November ist die Polizeiverordnung vom 14. Juli d. J., betreffend die Sperrung des Kreises Tilsit und eines Theiles des Kreises Ragnit (vgl. S. 486), mit dem Ablauf des 12. November außer Kraft gesetzt worden.

— Reg.-Bez. Marienwerder. Der Regierungspräsident hat unter dem 30. Oktober folgende Bekanntmachung erlassen:

Die landespolizeiliche Anordnung vom 12. September d. J. — Extrablatt zu Nr. 37 des Amtsblatts — durch welche der Uebertritt von Personen aus Rußland über die Landesgrenze des diesseitigen Regierungsbezirks an anderen Stellen als auf dem Eisenbahnwege über Ottlotschin und auf dem Wasserwege über Schilno verboten ist[1]), wird hierdurch aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident.
von Horn.

Norwegen. Die Regierung hat durch Verordnung vom 5. November die französischen Departements Finistère und Morbihan (vgl. S. 346) für rein erklärt. —

Rußland. In Finland ist die landesherrliche Verordnung vom 9. August 1893 (vgl. Veröff. 1893 S. 723), betreffend Maßregeln gegen Cholera, vom 22. Oktober d. J. ab, außer Kraft gesetzt worden. Für entlegene Ortschaften, nach welchen diese Mittheilung nicht sofort gelangen konnte, sollte die obige Maßregel bis spätestens zum 1. November in Wirksamkeit treten. —

Türkei. Zufolge Mittheilung vom 26. Oktober sind laut Beschlusses des Gesundheitsraths die Herkünfte vom Ufer des Marmarameeres zwischen Mudania und Panderma (einschließlich) einer 10tägigen in Tuzla abzuhaltenden Quarantäne (an Stelle der bisherigen von 5 Tagen) zu unterwerfen.

— Durch Beschluß des Gesundheitsrathes sind die Quarantänemaßregeln gegen die europäischen Reisenden in Mustapha-Pascha und Tschataldja (S. 779), gegen die aus russischen (S. 592), sowie die aus belgischen Häfen und Marseille (S. 740) stammenden Abfahrten vom 6. November ab für aufgehoben erklärt worden.

— Laut Rundschreiben des Generalinspekteurs der Gesundheitsverwaltung vom 31. Oktober werden Herkünfte von der Küste des Marmarameeres von Karabogha bis Tuzla (ausschließlich) vom 31. Oktober ab einer 10tägigen Quarantäne in Tuzla unterworfen. Einer Mittheilung aus Konstantinopel vom 1. November zufolge werden die in der Selimiékaserne untergebrachten Rekruten (vgl. S. 814) streng isolirt gehalten, ihre Effekten und Kleidungsstücke sind desinfizirt bezw. verbrannt worden. Die Züge der anatolischen Bahn dürfen auf der Strecke Derindje und Bojukdervend verkehren, ohne in Ismid anzuhalten. —

Griechenland. Die 24stündige Beobachtungsquarantäne gegen die Häfen zwischen Enos und Maronia ist vom 15. Oktober ab durch eine ärztliche Untersuchung ersetzt worden. —

Argentinien. Durch ein in der Nummer 375 des Boletin oficial veröffentlichtes Regierungsdekret vom 8. Oktober sind die französischen Häfen (vgl. S. 669) als rein erklärt worden. Herkünfte, die nach dem 26. Oktober aus denselben abgegangen sind, sollen frei zugelassen werden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 30. Oktober ist die Quarantäne für Herkünfte von Hongkong und Umgebung (vgl. S. 346) unter den üblichen Bedingungen (vgl. Veröff. 1893 S. 736) aufgehoben worden.

Der öffentliche Gesundheitszustand in Bremen während der Jahre 1887 bis 1892.

Nach dem achten vom Gesundheitsrathe erstatteten Jahresberichte. (Vgl. Veröff. 1889 S. 624.)

Das bremische Staatsgebiet setzt sich aus den drei Städten Bremen, Vegesack und Bremerhaven und aus dem Landgebiet zusammen. Die städtische Bevölkerung wurde während der Berichtszeit durch die im Jahre 1892 erfolgte Einverleibung eines Theils der Dorfschaft Walle um 5500 Köpfe vermehrt, sie betrug zu Beginn der Berichtszeit 139 849, am Schluß 152 522 Einwohner; die Ziffer der Landbevölkerung belief sich im Jahre 1887 auf 29 352, im Jahre 1892 auf 30 177 Köpfe.

Die seit mehreren Jahren zurückgegangene Geburtsziffer ist in den 2 letzten Berichtsjahren etwas gestiegen, sie betrug für die Stadt Bremen durchschnittlich 28,96 und war am niedrigsten in Vegesack (1888: 21,68), am höchsten im Landgebiet (1891: 42,74). Die Zahl der unehelichen Geburten ist seit 1877 in der Zunahme begriffen; für das gesammte Staatsgebiet stellte sie sich während der Berichtszeit auf fast 6% im Jahresdurchschnitt.

Die Sterbeziffer ist sowohl für den ganzen Staat als für die Stadt Bremen unter jährlichen Schwankungen stetig gesunken und betrug durchschnittlich (19,02‰), am höchsten war sie im Landgebiete, was sich zum Theil durch die höhere Geburtsziffer erklärt. Die Sterblichkeit der Kinder unter 1 Jahre betrug in der Stadt Bremen etwa 1/4, im Landgebiete 1/3 der Gesammtsterblichkeit.

An Pocken erkrankten in der Stadt Bremen 66, im Landgebiet 7, in Bremerhaven 5 Personen, die Zahl der Todesfälle betrug insgesammt 7. Wiederholt wurden Pockenfälle aus Rußland, seltener aus Oesterreich-Ungarn eingeschleppt. Die Zahl der Todesfälle an Masern war im Verhältniß zur Bevölkerungsziffer auf dem Lande viel höher als in den Städten und betrug insgesammt 31,4. An Scharlach starben 107 Personen, eine im Vergleich zu den Vorjahren weit geringere Anzahl. Die Zahl der Todesfälle an Diphtherie betrug 472; sie hat mit fast jedem Jahre zugenommen und erreichte im letzten Berichtsjahre die

[1]) Veröff. S. 659.

Höhe von 98. Auch der Unterleibstyphus, an welchem 92 Personen starben, wurde in den letzten Berichtsjahren häufiger als in den ersten beobachtet; in der Mehrzahl der Fälle gelang es nicht, die Entstehungsursache aufzuklären. An Cholera wurden in Bremen im August 1892 6 Fälle gezählt, von denen 2 aus Hamburg zugereiste Personen betrafen. In Bremerhaven starb an derselben Krankheit der Knecht eines von Hamburg gekommenen Schleppkahns. Die Influenza zeigte sich zuerst gegen Ende Oktober 1889, erreichte im Dezember ihren Höhepunkt und nahm dann im Januar an Umfang, nicht aber an Bösartigkeit ab. In der Zeit ihrer größeren Ausbreitung wurde eine beträchtliche Zunahme der Sterblichkeit, besonders in der Altersklasse über 50 und bei Kindern von 1 bis 5 Jahren beobachtet. Man zählte im Dezember 1889 und Januar 1890 409 und 401 Todesfälle gegen 266 und 339 im Vorjahre. Zerstreute influenzaähnliche Erkrankungen kamen dann auch in den folgenden Monaten vor. Im Spätsommer 1891 entwickelte sich eine zweite Epidemie, welche sich bis in den Anfang des nächsten Jahres fortsetzte. An Wochenbettfieber starben in den Berichtsjahren 67 Personen.

Nahrungsmittel. Bei der Untersuchung amerikanischer Fleischwaaren, welche in Bremen auch dann stattfindet, wenn der amerikanische Fleischbeschauer Trichinenfreiheit festgestellt hat, sind vom Ende 1891 bis dahin 1892 in 50 Fällen Trichinen gefunden worden. Milchprüfungen wurden in großer Anzahl durch die Marktpolizei (z. B. im Jahre 1888: 16 335). Von 711 chemischen Milchuntersuchungen, welche in der Zeit von 1888 bis 1892 zur Ausführung gelangt, ergaben 76 minderwerthige Milch. Von Butter kamen während der 6 Berichtsjahre 221 Proben zur Untersuchung, welche 58 Verfälschungen ergab. Um dem Branntweingenuß nach Möglichkeit Schranken zu setzen, wurde unterm 16. Februar 1888 eine Polizeiverordnung erlassen, laut welcher auf Grund des § 35 der Gewerbeordnung die Ertheilung der Schank- und Kleinhandelerlaubniß von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig ist.

Die Wasserversorgung geschieht seit mehreren Jahren vorzugsweise durch filtrirtes Weserwasser. Der chemischen und bakteriologischen Untersuchung des Leitungswassers wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Der Keimgehalt des Leitungswassers war allerdings in gewisser Beziehung vom Keimgehalt des unfiltrirten Weserwassers abhängig, doch scheint eine plötzliche Vermehrung der Keime, wie sie im September 1892 beobachtet wurde, mit dem Gange des Filtrationsprozesses und der Beschaffenheit der Filter im Zusammenhang zu stehen

Die Neukanalisation der Stadt Bremen hat während der Berichtsjahre wesentliche Fortschritte gemacht; bis Ende 1892 war der größte Theil des rechten Weserufers kanalisirt. Auch die Stadt Vegesack erhielt in den Jahren 1890 bis 1893 ein vollständiges Kanalnetz.

In Bezug auf Geheimmittelunwesen und Kurpfuscherei haben sich die Verhältnisse gegen früher bedeutend gebessert. Die Zahl der Aerzte betrug im Staatsgebiet im Jahre 1887: 79 und stieg bis auf 92 im Jahre 1892. Apotheken bestanden am Schlusse der Berichtszeit in den 3 Städten 14 und im Landgebiet 4, sodaß im Durchschnitt 1 Apotheke auf je 10 000 Einwohner kam.

Die Zahl der Kranken in der allgemeinen Krankenanstalt hat von 2666 im Jahre 1887 bis zu 4047 im Jahre 1892 zugenommen.

Aus dem Jahrbuche der Medizinalverwaltung in Elsaß-Lothringen.

(7. Band, Jahrgang 1894.) Vergl. Veröff. 1894 S. 334.

Die Zahl der Aerzte in Elsaß-Lothringen ist im Laufe des Jahres 1893 von 620 auf 633 gestiegen. Dieselbe hat in den letzten 6 Jahren im Ganzen um 115 zugenommen. Im Prüfungsjahre 1892/93 wurde 77 Aerzten die Approbation ertheilt. Die Zahl der Apotheken hat sich gegen das Vorjahr um 1 erhöht und beträgt jetzt 230. Außerdem haben 22 Aerzte die Erlaubniß Hausapotheken zu führen. Hebammenschulen bestehen zu Straßburg, Kolmar und Metz. Die Untersuchungen im chemischen Laboratorium der Kaiserlichen Polizeidirektion Straßburg ergaben im Jahre 1893 u. A. folgendes: von 80 Marktmilchproben waren 63 gefälscht (Wasserzusatz 20 bis zu 75%). Von 57 Butterproben wurden 7 beanstandet, von 32 Himbeersirupen waren 19 zu beanstanden. Gewürzfälschungen haben gegen früher erheblich abgenommen (von 17 Proben 4). Von 756 Weinproben wurden 212 beanstandet, meist weil der Gehalt an Extrakt und Mineralstoffen durch übermäßiges Strecken mit Zuckerwasser zu sehr herabgedrückt war. Das chemische Laboratorium zu Metz hatte in 45 von 55 untersuchten Milchproben und in 6 von 7 Butterproben Veranlassung zur Beanstandung.

Die Landesimpfanstalt in Straßburg gab 71 740, die zu Metz 52 025 Impfportionen ab.

An Pocken erkrankten im Jahre 1893 2 Personen und zwar im Stadtkreis Straßburg; dieselben verkehrten viel mit vorübergehend anwesenden Franzosen. Beide Kranke wurden sofort isolirt und genasen. Anläßlich der Choleragefahr wurden mannigfache gesundheitspolizeiliche Maßnahmen getroffen (vgl. S. 104 bis 144).

Mehrere Städte (11) errichteten Grundwasserleitungen, Regulirungen von Flußläufen fanden vielfach statt. Schlachthäuser wurden neu eröffnet in Schlettstadt und Wörth a./S. In Neubreisach ist die obligatorische Leichenschau eingeführt.

Die Geburtenziffer, welche seit Ende der 70er Jahre stetig von Jahr zu Jahr zurückging, zeigte auch im Jahre 1892 wieder eine Abnahme, sie betrug 29,6‰ gegen 31,8‰ im Jahre 1891. Diese Abnahme ist jedoch in Wirklichkeit nicht so beträchtlich, da bei dem diesjährigen Berichte zum ersten Mal die Militärbevölkerung mitgerechnet ist. Die Abnahme der Geburten war besonders in Lothringen sehr stark, wo sie um 6% weniger betrug als im Vorjahre. Uneheliche Kinder kamen auf 10 000 Einwohner der Gesammtbevölkerung 25,6.

Die Zahl der Sterbefälle ausschließlich der Todtgeburten betrug im Jahre 1892 36 222, darunter 9708 im 1. Lebensjahre. Auf je 100 Lebendgeborene starben 20,5 Kinder des 1. Lebensjahres. Als Todesursachen sind u. A. angegeben: Selbstmord 187, Unterleibstyphus 323, Kindbettfieber 87, Masern und Rötheln 420, Keuchhusten 399, Scharlach 90, Croup und Diphtheritis 875, Lungenschwindsucht 4088, Krebs oder andere Tumoren 1115, Hirnschlag 1406, Krankheiten der Athmungsorgane 5812, akuter und chronischer Magen- und Darmkatarrh 4104, Herzfehler, Nierenleiden und Wassersucht 1197, Influenza 1126.

Die größte Zahl der Typhustodesfälle hatten die Kreise Schlettstadt (27) und Rappoltsweiler (25), verhältnißmäßig wenige (0,9 bis 1‰) hatten die Kreise Saargemünd (6) und Straßburg Land (9), während in der Stadt Straßburg 20 Personen, d. h. 2,5 auf je 10 000 Einwohner dem Typhus erlagen. Die Zahl der Sterbefälle an Kindbettfieber hat gegen das Vorjahr um 7 abgenommen: an Croup und Diphtheritis starben 875 Personen gegen 824 im Vorjahre. Die Influenzaepidemie des Winters 1891/92 begann im November 1891 und erreichte ihre Höhe im Anfang des Jahres 1892, die Zahl der Sterbefälle an Influenza — hauptsächlich in den 4 ersten Monaten des Jahres — betrug 1126.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Verfügung des Finanzministers, betr. Verwendung von undenaturirtem Branntwein zur Herstellung von Tinctura Aloës simplex, Tinctura Myrrhae, Spiritus Rosmarini und Restitutionsfluid. Vom 28. April 1894. (Deutsches Handelsarchiv S. 472.)

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler, daß zur Herstellung von Tinctura Aloës sim-

plex. Tinctura Myrrhae und Spiritus Rosmarini undenaturirter Branntwein steuerfrei abgefertigt werden darf, daß dagegen für Branntwein, der zur Herstellung von Restitutionsfluid undenaturirt verwendet werden soll, die Steuerfreiheit zu versagen ist.

Königreich Sachsen. Verordnung, die Unterbringung von Kranken in Privatirrenanstalten betreffend.
Vom 30. Mai 1894.

Das Ministerium des Innern hat Sich veranlaßt gesehen, über die Unterbringung von Kranken, insbesondere von Geisteskranken, in Privatirrenanstalten besondere Bestimmungen zu treffen und verordnet daher unter Aufhebung der früher deshalb erlassenen Verordnungen wie folgt:

1. Die Aufnahme Geisteskranker in eine nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionirte Privatirrenanstalt darf nur auf von den Angehörigen, dem gesetzlichen Vertreter oder der Polizeibehörde gestellten Antrag sowie auf Grund eines mit ausführlicher Krankengeschichte versehenen Zeugnisses eines approbirten Arztes erfolgen, durch welches bescheinigt wird, daß der Aufzunehmende an einer Geisteskrankheit leidet und der Pflege in einer Irrenheilanstalt bedarf.

Wohnt der Aussteller des ärztlichen Zeugnisses nicht im Königreiche Sachsen, so ist der Approbationsnachweis beizufügen. Andernfalls ist zu verlangen, daß das Zeugniß von einem Bezirks- oder Gerichtsarzte des Königreichs Sachsen geprüft und durch die beizufügende Bescheinigung vervollständigt werde, daß oder inwieweit der Inhalt mit den eigenen auf persönlicher Prüfung des Aufzunehmenden beruhenden Ansichten dieses Arztes übereinstimmt.

Die auf die Kranken bezüglichen zur Aufnahme in die ärztlichen Zeugnisse nicht geeigneten Familienverhältnisse sind dem Leiter der Privatirrenanstalt, welcher darüber die strengste Verschwiegenheit zu beobachten hat, besonders mitzutheilen.

2. In ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen die Zurückweisung eines der Anstalt unangemeldet zugeführten Geisteskranken offenbar nicht ohne dringende Gefahr für ihn selbst oder seine Begleitung thunlich sein sollte, darf die Aufnahme vorläufig ohne ärztliches Zeugniß erfolgen. Doch ist solchenfalls letzteres binnen 24 Stunden nachträglich zu beschaffen, sofern dies aber unthunlich ist, die aufgenommene Person längstens innerhalb dreier Tage von dem zuständigen Bezirksarzte zu untersuchen und die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in die Anstalt zu bescheinigen.

3. Bei Aufnahme beziehentlich Beibehaltung zu einer über vier Wochen andauernden Verpflegung Geisteskranker ist vormundschaftliche Zustimmung, im Falle bestehender väterlicher Gewalt väterliche Zustimmung zu erfordern.

4. Ist festgestellt worden, daß der in die Anstalt aufgenommene Kranke in der That geisteskrank ist, so hat der Leiter der Anstalt alsbald der Gerichtsbehörde des letzten Wohnorts und in dessen Ermangelung des letzten Aufenthaltsortes des Aufgenommenen von dessen geistigen Erkrankung Anzeige zu erstatten.

5. Die Entlassung des Geisteskranken aus der Anstalt hat zu erfolgen, wenn derselbe genesen ist oder sobald dessen gesetzlicher Vertreter beziehentlich unter Beitritt der Vormundschaftsbehörde die Entlassung verlangt.

Gemeingefährliche Geisteskranke dürfen nur dann entlassen werden, wenn die Polizeibehörde seines künftigen Wohnortes bescheinigt, daß für genügende Beaufsichtigung und Sicherung des zu Entlassenden Sorge getragen sei.

6. Sowohl über die Aufnahme jedes Kranken und zu Verpflegenden, also auch der nicht an eigentlicher Geisteskrankheit Leidenden, in die Anstalt als über die erfolgte Entlassung aus derselben ist der Polizeibehörde (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) des Ortes, in welchem die Anstalt gelegen ist, binnen 24 Stunden schriftliche Anzeige zu erstatten.

7. Ueber jeden in der Anstalt verpflegten Kranken sind gesonderte Personalakten, die den Aufnahmeantrag, das Aufnahmezeugniß, den Nachweis über erfolgte An- und Abmeldung sowie über etwaige Entmündigung zu enthalten haben, ebenso ein Krankenjournal mit vollständiger Krankengeschichte zu halten. Auch ist ein Hauptjournal über sämmtliche in der Anstalt aufgenommene und verpflegte Kranke zu führen.

8. Die Beaufsichtigung der Privatirrenanstalten sowie die erstinstanzliche Entschließung über Beschwerden, welche vom Betheiligten über die Leitungen dieser Anstalten erhoben werden, liegt der zuständigen Amtshauptmannschaft beziehentlich dem Stadtrathe im Einvernehmen mit dem Bezirksarzte ob. Letzterer hat übrigens wegen regelmäßiger Revision dieser Anstalten dem § 19 der unter dem 10. Juli 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209) veröffentlichten neuen Instruktion für die Bezirksärzte nachzugehen.

9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unter 1 bis 7 werden an den Leitern der Privatirrenanstalten mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Ministerium des Innern.

Italien. Bestimmungen über die Einfuhr von Medikamenten und Geheim-Mitteln oder -Spezifika.
(Deutsches Handelsarchiv 1894 S. 475.)

a) Verfügung des Generalzolldirektors vom 21. August 1893.

(Nr. 106 des Bollettino ufficiale delle gabelle 1893.)

Nach Artikel 45 des Zollgesetzes ist die Einfuhr von Medizinalwaaren und von zusammengesetzten Medikamenten, die nicht vom Obergesundheitsrath approbirt sind, verboten.

Behufs richtiger Anwendung dieser gesetzlichen Vorschrift hat das Ministerium im Benehmen mit der Direktion des Gesundheitsamts die nachstehenden Instruktionen festgesetzt, welche von jetzt ab von sämmtlichen zur Eingangsabfertigung von Arzneiwaaren und Medikamenten befugten Zollämtern genau zu befolgen sind.

Vorausgeschickt wird, daß das in dem genannten Artikel des Zollgesetzes ausgesprochene Einfuhrverbot den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen entspricht, welches im Artikel 27 den Verkauf oder den Vertrieb von Substanzen oder Präparaten verbietet, die als Geheim-Mittel oder -Spezifika angekündigt und von dem Obergesundheitsrath nicht approbirt sind.

Der Genehmigung des Obergesundheitsraths unterliegt also keineswegs die Einfuhr sämmtlicher medizinischen Spezialitäten und sämmtlicher zusammengesetzten Heilmittel, vielmehr sind es nur die Geheim-Mittel oder -Spezifika, die, weil sie in Gemäßheit des Artikels 27 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen nicht ohne Genehmigung des genannten Rathes verkauft werden können, auf Grund des Artikels 45 des Zollgesetzes ohne diese Genehmigung auch nicht eingeführt werden dürfen.

Unter Geheim-Mitteln oder -Spezifika sind nach einem grundlegenden Gutachten des Rathes vom 24. Januar 1890 neuentdeckte Stoffe zu verstehen, die an sich therapeutische Eigenschaften haben.

Diesen nur verleiht das Gesetz das Recht, daß sie unter Geheimhaltung der Formel ihrer Zusammensetzung verkauft werden können, damit die Erfinder daraus einen gebührenden und billigen Nutzen ziehen können, und deshalb fordert es zum Schutz des Publikums, daß sie vorher approbirt werden müssen.

Anders verhält es sich mit medizinischen Spezialitäten oder Mitteln, die aus bereits bekannten Substanzen zusammengesetzt sind. Diese sind thatsächlich nur Ausführungen von Rezepten, auf welche der Hersteller von sich aus nur das Herstellungsverfahren, nicht aber auch die Bestandtheile setzt, die sämmtlich in der Pharmakopöe enthaltene Substanzen sind.

Das Gesetz bekümmert sich deshalb nicht darum, ob dieses Herstellungsverfahren bekannt sei, sondern verlangt, daß der Hersteller auf den Etiketten und in den Ankündigungen für das Publikum die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Präparate angiebt und ihnen nicht andere therapeutische Eigenschaften beimißt als solche, welche die Bestandtheile haben.

Die Direktion des Gesundheitsamts hat das Verzeichniß der in der amtlichen Pharmakopöe des Königreichs genannten Substanzen und Präparate aufgestellt.

Dieses Verzeichniß wird allen zur Eingangsabfertigung der Arzneiwaaren und zusammengesetzten Medikamente befugten Zollämtern mitgetheilt werden. Dieselben haben sich nach den vorstehenden Ausführungen an folgende Vorschriften zu halten:

1. Wenn auf den Umschließungen von medizinischen Spezialitäten, deren Einfuhr nachgesucht wird, angegeben ist, aus welchen Substanzen sie zusammengesetzt sind, und diese Substanzen in dem den Zollämtern mitgetheilten Verzeichniß enthalten sind, so darf die Einfuhr ohne weitere Erlaubniß erfolgen.

2. Wenn dagegen die vorerwähnte Angabe fehlt, so darf, wenn Zweifel darüber bestehen, ob es sich um ein Geheim-Mittel oder -Spezifikum oder vielmehr um eine medizinische Spezialität handelt, deren Verkauf frei ist, die Einfuhr nicht ohne Genehmigung des Obergesundheitsraths gestattet werden, um so mehr, als für den Fall, daß es sich um medizinische Spezialitäten handelt, aus dem Fehlen der Etikette Veranlassung gegeben sein würde, gegen den Importeur wegen Uebertretung des Gesetzes vorzugehen.

3. Die Genehmigung des Raths ist gleichfalls erforderlich, wenn zwar die Etikette auf den Behältern des Medikaments vorhanden ist, die als Bestandtheile darauf angegebenen pharmazeutischen Präparate jedoch nicht sämmtlich in dem Verzeichniß aufgezählt sind. In diesem Falle würde es sich schließlich ohne Zweifel um ein wirkliches und eigentliches Geheimspezifikum handeln.

4. Ueberdies bleibt es bei der Verpflichtuug, von den einfachen oder zusammengesetzten alkoholhaltigen oder mit Alkohol hergestellten Medikamenten an das Ministerium Proben einzusenden, damit von dem Obergesundheitsrath die Höhe des auf Grund des Artikels 3 des Branntweinsteuergesetzes von denselben zu erhebenden Zollzuschlages festgesetzt werden kann.

In diesem Falle können jedoch in Erwartung der Entscheidung des genannten Raths, und wenn die in Ziffer 1 angegebenen Bedingungen vorliegen, die Medikamente gegen Entrichtung des Zolles und Hinterlegung des Zollzuschlages und der Alkoholverkaufssteuer in der für alkoholhaltige Parfümerien im Tarif vorgesehenen Höhe freigelassen werden.

b) Verfügung des Generalzolldirektors vom 12. März 1894.

(Nr. 28 des Bollettino ufficiale delle gabelle 1894.)

In der Verfügung Nr. 106 des Bollettino ufficiale für das Jahr 1893 waren die bei der Einfuhr von Medikamenten und Geheim-Mitteln oder -Spezifika zu beobachtenden Vorschriften angegeben worden. In Ergänzung dieser Vorschriften hat nunmehr das Ministerium im Einverständniß mit der Direktion des Gesundheitsamts bestimmt, daß bei der Einfuhr von Medikamenten, die als Geheim-Mittel oder -Spezifika, d. h. also in Behältern in den Verkehr gebracht werden sollen, auf denen die Formel der Zusammensetzung nicht angegeben ist, oder als Bestandtheile, Substanzen aufgeführt sind, die nicht in der amtlichen Pharmakopöe enthalten sind, die Interessenten die nöthigen Schritte zu thun haben, um die erforderliche Genehmigung des Obergesundheitsraths zu erlangen. Die Zollämter ihrerseits haben sich demgemäß darauf zu beschränken, die Verzollung von Medikamenten, für welche nicht die in Ziffern 2 und 3 der genannten Vorschrift des Bollettino aufgeführten Bedingungen zutreffen, abzulehnen und haben in solchem Falle von der Einsendung von Mustern an das Ministerium, um zu erfahren, ob die Einfuhr der betreffenden Medikamente zulässig ist, abzusehen.

Schweiz. Kanton Zürich. Verordnung, betreffend die Desinfektion und die Benützung der fahrbaren Desinfektionsapparate. Vom 25. April 1894.

(Schw. Wochenbull. S. 289.)

§ 1. In allen Fällen gemeingefährlicher Epidemien (Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber und Pest) ist die Desinfektion obligatorisch.

Den Gesundheitsbehörden wird jedoch dringend empfohlen, dieselbe auch nach Typhus, Diphtherie, Scharlach und Kindbettfieber anzuordnen.

§ 2. Zu diesem Zwecke werden den Gemeinden die mit Zustimmung des Kantonsrathes angeschafften fahrbaren Desinfektionsapparate nebst zugehörigen Transportwagen, Dienstkleidern, Hüllen u. s. w. zur Verfügung gestellt.

Für die Durchführung der Desinfektion wird die Sanitätsdirektion die nöthigen Anleitungen erlassen.

§ 3. Die Gesundheitsbehörde des Standortes eines fahrbaren Desinfektionsapparates hat, unter der Kontrole des Bezirksarztes, für dessen geeignete Placirung und Instandhaltung, für die nöthige Einrichtung des Lokals (Wasser-Zu- und -Abfluß, Kasten für Aufbewahrung der Kleider u. s. f.), für Instandhaltung und allfälligen Ersatz der Zubehörden (Kleider, Wagendecken, Hüllen u. s. f.), sowie für Versicherung des Apparates und dessen Zubehörden gegen Feuerschaden zu sorgen.

Sie ernennt die zur Bedienung desselben nöthigen Angestellten, denen soweit thunlich auch die Wohnungsdesinfektion übertragen werden soll, und bestimmt deren Taggeld. Die Sanitätsdirektion sorgt, auf Kosten des Staates, für die Instruktion derselben.

§ 4. Bei Erkrankung der Desinfektoren an einer Infektionskrankheit infolge ihrer Verrichtungen bei einer Desinfektion haben dieselben Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung auf Kosten des Staates in einem kantonalen, Bezirks- oder Gemeindespital, sowie auf angemessene Entschädigung für Erwerbsverlust. Diese Entschädigung wird von der Sanitätsdirektion bestimmt und aus der Staatskasse ausgerichtet.

§ 5. Der Transport infizirter Gegenstände ist möglichst zu vermeiden; es ist daher der Apparat soweit thunlich jeweilen in die Nähe des Hauses zu bringen, in welchem der Krankheitsfall vorgekommen ist.

Die zu desinfizirenden Gegenstände dürfen in allen Fällen nur durch die Desinfektoren selbst aus der Wohnung zum Apparate gebracht werden.

§ 6. Der Apparat steht in erster Linie derjenigen Gemeinde zur Verfügung, in welcher er untergebracht ist. Wird derselbe in einer andern Gemeinde benöthigt, so erfolgt dessen Ueberführung in dieselbe, nach vorheriger Verständigung der beiden Gesundheitsbehörden oder auf Verfügung des Bezirksarztes. Die Gesundheitsbehörde hat für geeignete Unterbringung des Apparates zu sorgen. Die Desinfektoren haben die Apparate zu begleiten, die Desinfektion durchzuführen und den Apparat nach Gebrauch wieder an seinen Standort zurückzubringen.

Haben in mehreren Gemeinden desselben Kreises zugleich Desinfektionen stattzufinden, so bestimmt der Bezirksarzt, in welcher derselben der Apparat aufzustellen, bezw. in welcher Reihenfolge derselbe den Gemeinden zur Verfügung zu stellen sei.

§ 7. Die Gesundheitsbehörden sind verpflichtet, die Verrichtungen der Desinfektoren zu überwachen.

§ 8. Die Kosten der Desinfektion vermittelst der fahrbaren Apparate, nämlich: Kosten des Transportes des Apparates, Entschädigung der Desinfektoren, Kosten des Betriebes des Apparates, der Reparatur allfälliger Beschädigungen desselben u. s. w., trägt diejenige Gemeinde, in welcher die Desinfektion stattfindet. Werden aus einer andern Gemeinde Gegenstände zur Desinfektion hergebracht, so ist der Gesundheitsbehörde dieser Gemeinde für den entsprechenden Theil der Desinfektionskosten Rechnung zu stellen.

§ 9. Der Staat leistet an die aus den vorstehenden Vorschriften den Gemeinden erwachsenden Kosten Beiträge bis auf die Hälfte.

Wenn eine Gemeinde auf einen solchen Beitrag Anspruch machen will, so hat deren Gesundheitsbehörde bis spätestes Ende Januar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres der Sanitätsdirektion nach einem von dieser aufzustellenden Schema die bezügliche Abrechnung einzusenden.

Anleitung der Sanitätsdirektion von Zürich zur Behandlung der Desinfektionsapparate und zur Desinfektion.

A. Desinfektionsapparate sammt Zubehörden.

a) Aufbewahrung der Apparate.

1. Die Desinfektionsapparate sammt Zubehörden sind von den Gesundheitsbehörden des Aufbewahrungsortes in gutem, jederzeit betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

Für allfällig nöthig werdende Reparaturarbeiten an den Apparaten selbst haben sie sich, unter Anzeige an die Sanitätsdirektion, an die Verfertiger der Apparate, Gebrüder Sulzer in Winterthur, zu wenden.

2. Der Raum für Unterbringung des Apparates soll hinreichend groß sein, damit erforderlichen Falles die Desinfektion, sowie die Verladung der dem Apparat entnommenen (desinfizirten) Gegenstände in diesem selbst vorgenommen werden kann.

Wird der Aufbewahrungsraum auch als Desinfektionsraum benutzt, so soll derselbe möglichst hell und mit einem Kamin versehen sein, das vermittelst einer passenden Vorrichtung mit dem Kamin des Apparates in Verbindung gebracht werden kann.

In diesem Falle sind die Wände des Lokals, sowie die Decke aus möglichst glattem, leicht zu reinigendem Material herzustellen. Jedenfalls soll der Fußboden undurchlässig sein (am besten aus Cement).

3. Das Lokal soll, wo dies möglich ist, mit Wasser versorgt sein; jedenfalls ist der Fußboden zum Zwecke der gründlichen Reinigung mit einem Wasserablauf zu versehen. Für das Desinfektionspersonal ist im Lokal eine geeignete Waschvorrichtung anzubringen.

4. Im Aufbewahrungsraum des Apparates dürfen keine Brennmaterialien oder sonst Staub erzeugende Materialien untergebracht werden.

b) Handhabung des Desinfektionsapparates.

5. Anheizen und Vorwärmen. Der Apparat wird mit etwas Gefäll gegen die Thüre desselben durch die Bremse festgestellt. Dann wird vermittelst der Flügelpumpe so lange Wasser eingepumpt, bis dasselbe im Wasserstandsglase sichtbar ist und ungefähr in die Mitte desselben reicht. Der Umschalthebel bleibt auf Marke „I" gestellt und das Luftventil (unten in der Thüre) halb geöffnet. Hiernach werden die zu desinfizirenden Gegenstände in den Apparat eingebracht. Dieselben werden entweder in ihren Hüllen aufgehängt oder locker auf die Drahtthürden gelegt. Hierauf wird angeheizt (am besten mit Holz) und so lange ein kräftiges Feuer unterhalten, bis das Manometer 0,2 bis 0,3 Atmosphärendruck anzeigt, welcher durch die Feuerregulierung (mit dem Aschenkasten) konstant zu halten ist.

6. Desinfektion. Sobald das Thermometer 55 bis 60° C zeigt und das Manometer 0,25 Atm., wird der Umschalthebel auf die Marke „II" gestellt und das Luftventil, sobald demselben reiner Dampf entströmt, geschlossen. Von dem Momente an, da das Thermometer 100° C zeigt, ist die Desinfektion noch weitere 20 Minuten fortzusetzen.[1])

7. Nachtrocknen. Der Umschalthebel wird auf Marke „III" gestellt und das Luftventil ganz geöffnet. Nach 5 Minuten wird die Thüre circa 10 cm weit geöffnet und nach weiteren 10 Minuten können die Gegenstände trocken herausgenommen werden.

8. Wenn der Dampfdruck 0,3 Atm. überschreitet, so bläst das Sicherheitsventil ab, und wenn dieses versagen sollte, so übergießt bei 0,4 Atm. das offene Sicherheitsrohr unter den Wagen. Der Dampfdruck wird rasch auf 0,1 Atm. sinken, dann ist das Ventil „A" am Sicherheitsrohr 1 Minute zu öffnen und nachher wieder fest zu schließen.

9. Zum Fahren ist das Kamin umzulegen, das Feuer herauszunehmen und das Wasser abzulassen. Der Aschenfallkasten wird abgenommen und, nachdem in denselben Kohlenschaufel, Schüreisen, Rußbürste und englischer Schlüssel gelegt wurden, im Apparat untergebracht.

10. Außer Betrieb soll der Apparat vom Wasser entleert, gründlich gerußt, an einem trockenen Ort aufbewahrt und alle blanken Theile, Hahnen, Ventile, Scharniere 2c. sauber abgerieben und dann eingeölt werden, um Verrosten und Festsitzen zu verhüten.

B. Dampfdesinfektion.

a) Allgemeines.

11. Die Desinfektion vermittelst des fahrbaren Desinfektionsapparates erfolgt je nach den Umständen entweder in thunlichster Nähe des Hauses, in welchem die zu desinfizirenden Gegenstände sich befinden, oder im Lokale, in welchem der Apparat stationirt ist.

12. Die zu desinfizirenden Gegenstände werden, nachdem leicht entzündbare Dinge, wie Streichhölzchen u. dgl. aus denselben entfernt sind, in Hüllen (Beutel aus dicht gewobenem Zwilch) eingepackt und letztere mit einer circa 4% Karbollösung (bezüglich deren Herstellung siehe Abschnitt D Bereitung der Desinfektionslösungen) bespritzt. Hiebei ist zu beachten, daß Teppiche und Decken nur lose gerollt und nicht etwa zusammengelegt werden sollen, und daß Gegenstände mit Pelz oder Leder, sowie solche aus Kautschuk und Gummi nicht in den Apparat gebracht werden dürfen. Letztere werden am besten in der Wohnung desinfizirt.

13. Die Gegenstände werden sammt den Hüllen in den Apparat gebracht.

Kleidungsstücke und dergleichen sollen, falls genügender Platz vorhanden, in ihren Hüllen an der Decke des Apparates aufgehängt werden.

Matratzen und sonstige große Bettstücke sind in den Apparaten auf den Gestellen unterzubringen und dürfen nie auf einander gelegt werden.

Die Gegenstände dürfen nie so nahe an einander gebracht werden, daß der Zutritt des Dampfes zu denselben erschwert wird.

14. Nachdem alle Gegenstände im Apparate untergebracht sind, wird das Innere des Transportwagens mit 4% Karbolseifenlösung desinfizirt.

Alsdann entledigen sich die Desinfektoren ihrer Dienstkleidung (siehe Ziffer 20) und bringen auch diese in den Apparat.

Nach Schließung des Apparates ist das Desinfektionslokal durch die Desinfektoren zu reinigen, insbesondere der Boden mit Karbolseifenlösung zu benetzen. Das Verspritzen der Desinfektionsflüssigkeit ist hiebei zu vermeiden, um einer Beschädigung der Metalltheile des Apparates vorzubeugen.

15. Die dem Apparat entnommenen Gegenstände dürfen auf keinen Fall in dem Desinfektionslokale hingelegt oder aufbewahrt werden, sondern sind sofort auf den zum Rücktransport bestimmten Wagen zu bringen und mit einer wasserdichten Decke zu schützen. Zu diesem Rücktransport darf auf keinen Fall der für die infizirten Gegenstände benutzte Wagen (Ziff. 24) verwendet werden; im übrigen genügt für diesen Zweck jedes beliebige Transportmittel, in dem die Gegenstände vor Beschädigung und Beschmutzung geschützt werden.

16. Die desinfizirten Gegenstände dürfen nicht in die Wohnung zurückgebracht werden, bevor diese letztere einer gründlichen Desinfektion unterzogen wurde.

Die mit den Objekten desinfizirten Hüllen und Dienstkleider sind außerhalb des Lokals in einem hiezu bestimmten Behälter aufzubewahren.

17. Sollte es unmöglich sein, alle zu desinfizirenden Gegenstände in den Transportwagen oder den Apparat

---

[1]) Bei stärkerer Füllung des Apparates empfiehlt es sich, die Zeit der Desinfektion auf 30 Minuten zu erhöhen.

zu bringen, so sind Leibwäsche, Bettwäsche, Wolldecken und waschbare Kleidungsstücke sofort in 4% Karbolseifenlösung einzulegen und darin wenigstens 24 Stunden zu belassen, bevor sie weiter gereinigt werden.

Mit durch Entleerungen von Cholera- oder Typhuskranken beschmutzter Wäsche 2c. ist sofort in oben angegebener Weise zu verfahren.

b) Pflichten der Desinfektoren.

18. Die Desinfektoren stehen unter Aufsicht der betreffenden Gesundheitsbehörden.

Als solche dürfen nur Personen angestellt werden, welche sich darüber ausweisen, daß sie im Verlauf der letzten 5 Jahre geimpft worden sind.

Sie haben sowohl beim Abholen der zu desinfizirenden Gegenstände als bei der Desinfektion selbst schon in ihrem eigenen Interesse folgende Vorschriften zu beobachten;

a) während des Geschäftes der Desinfektion dürfen keine Speisen und Getränke genossen, ebensowenig darf geraucht werden:

b) Unbeschäftigten und Unberufenen ist der Zutritt zu den Lokalen und zum Desinfektionsgeschäft untersagt;

c) der Verkehr mit andern Personen ist den Desinfektoren beim Desinfektionsgeschäft verboten.

19. Die Desinfektoren haben den Empfang der zu desinfizirenden Gegenstände nach einem Formular, das ihnen zugestellt wird, zu bestätigen.

Bei Rückgabe derselben ist den Desinfektoren diese Empfangsbescheinigung zurückzugeben. Diese Formulare sind im Unterbringungslokal des Apparates aufzubewahren.

20. Die Desinfektoren haben, bevor sie eine Wohnung betreten, wo die zu desinfizirenden Gegenstände sich befinden, ihren Rock auszuziehen, die Hemdärmel zurückzuschlagen und ihre Dienstkleidung (bestehend aus Zwilchhose, dito Mantel und Mütze) anzulegen. Letztere sowohl wie die Hüllen, in welche die zu desinfizirenden Gegenstände verpackt werden sollen, sind in dem Transportwagen zur Stelle zu schaffen.

21. Nach erfolgter Desinfektion haben die Desinfektoren jedesmal sich Gesicht, Bart und Haare mit Seife und Wasser gründlich zu reinigen. Die Reinigung der Arme und Hände geschieht am besten mit Lysol- oder Karbolseifenlösung, welche nachher mit Wasser abzuspülen ist. Besonderes Augenmerk ist auf eine gründliche Desinfektion der Fingernägel zu richten, welche vermittelst Nagelbürste und eines der genannten Desinfektionsmittel zu geschehen hat.

22. Das Lokal ist, abgesehen von der während jeder Desinfektion vorzunehmenden Benetzung des Bodens öfters gründlich zu desinfiziren und zu reinigen und zwar am besten durch Abwaschen der Wände und des Bodens mit Karbolseifenlösung oder mit Kalkmilch. Karbolseifenlösung sowohl als Kalkmilch sind nachträglich durch Wasser zu entfernen.

c) Desinfektion an Ort und Stelle.

23. Bei Desinfektion an Ort und Stelle, d. h. in der Nähe des betreffenden Hauses, sind die in den Hüllen eingepackten Objekte sofort in den Apparat zu bringen und es dürfen dieselben nirgendwo abgelegt werden. Mit diesen ist auch die Dienstkleidung des allenfalls nicht bei der Wohnungsdesinfektion beschäftigten Desinfektors zu desinfiziren.

Nach erfolgter Desinfektion sind die Gegenstände in die desinfizirte Wohnung oder einen andern nicht infizirten, trockenen Raum zurückzubringen. Bei ganz trockener Witterung können dieselben eventuell bis zur Vollendung der Wohnungsdesinfektion, wo dies nicht anders angeht, im Freien in einiger Entfernung vom Apparate belassen werden.

d) Desinfektion im Aufbewahrungsraum des Apparates.

24. Wird die Desinfektion im Unterbringungsraum des Apparates vorgenommen, so werden die Objekte (Kleider, Bettzeug, Matratzen, Decken, Teppiche, Vorhänge, eventuell auch Polster, sofern dieselben sich nicht auf geleimten oder polirten Rosten befinden) in einem eigens hiezu konstruirten, geschlossenen Wagen dahin gebracht.

25. Die Gegenstände werden sammt den Hüllen in den Transportwagen gebracht, die Dienstkleidung ausgezogen, ebenfalls in den Wagen verpackt und der Rock wieder angezogen.

26. Sobald die Desinfektoren mit dem Transportwagen bei dem Unterbringungslokal des Apparates angelangt sind, haben sie ihren Rock in einem außerhalb des Lokales befindlichen Schrank unterzubringen und nach Zurückschlagung der Hemdärmel ihre zweite hier aufbewahrte Dienstkleidung anzuziehen.

C. Wohnungsdesinfektion.

27. Die Desinfektion der Wohnungen soll, wo es die Verhältnisse irgendwie erlauben, von zwei Desinfektoren ausgeführt werden. Dieselben sind von fachmännischer Seite in die Desinfektionspraxis einzuführen. Außer ihnen dürfen sich während der Desinfektion keine andern Personen in dem betreffenden Raum aufhalten.

28. Die Desinfektoren dürfen die infizirten Räume (Schlafzimmer oder andere Räume, in denen sich der Kranke aufgehalten hat) nur mit dem Dienstanzug bekleidet betreten. Dieser wird entweder in dem für die Abholung der im Dampfapparat zu behandelnden Gegenstände bestimmten Wagen oder aber in einer Blechumhüllung zur Stelle gebracht.

29. Die Wohnungsdesinfektoren haben vorerst die in den Hüllen verpackten, zur Dampfdesinfektion bestimmten Gegenstände in den zur Stelle befindlichen Apparat oder in den Transportwagen zu bringen.

30. Die Desinfektion der nicht tapezirten Wände erfolgt durch Abwaschen und Abbürsten derselben mit Karbolseifenlösung, diejenige getünchter Flächen durch Kalkmilch. Tapezirte Wandflächen sind mit 2% Karbolsäure- oder 2% Lysollösung mittelst Handspray zu besprühen oder mit Brot abzureiben. Alte beschädigte Tapeten sind wo immer möglich zu entfernen. Die hiebei auf den Boden gefallenen Krummen sind feucht zusammenzukehren und zu verbrennen.

31. Der Fußboden ist mit Karbolseifenlösung oder Kalkmilch zu besprengen und nachher abzuwaschen. Parquetböden sind mit in 2% Karbolsäure- oder Lysollösung getauchten Lappen abzureiben und nachher abzutrocknen.

32. Die Möbel sind von der Wand abzurücken, die polirten oder gebeizten Theile sind mit in 2% Karbolsäure oder Lysollösung getauchten und nachher ausgedrückten Lappen abzureiben und dann mit einem trockenen Tuche von Feuchtigkeit zu befreien. Ebenso sind geschnitzte Holztheile zu behandeln. Die Polster werden mit einer in Karbolseifenlösung oder 2% Lysollösung getauchten Bürste abgerieben und dann einige Tage einer Lüftung unterzogen.

Bilder und Rahmen sind mit trockenen Lappen abzureiben.

Ledersachen (Schuhe 2c.), Gummiwaaren sind mit Karbolseifenlösung oder 4% Lysollösung zu waschen.

Pelzwerk wird mit der nämlichen Lösung auf der Haarseite gründlich durchnäßt und nach 24stündiger Einwirkung ausgewaschen und weiter gereinigt. Pelzbesatz an Kleidern ist vor der Desinfektion letzterer abzutrennen und ebenfalls nach obiger Vorschrift zu behandeln.

Kinderspielzeug von Werth ist in Karbolseifenlösung einzulegen, oder wenn dies nicht thunlich, mit in solche getauchten Lappen abzureiben.

Alle werthlosen Gegenstände, wie Bettstroh, unbrauchbar gewordene Kleider, gebrauchte Verbandstoffe, minderwerthiges Kinderspielzeug 2c. werden am besten verbrannt.

Glas- und Porzellangegenstände sind mit Karbolseifenlösung zu desinfiziren.

Metallgegenstände werden mit in 2% Karbolsäure getauchten Lappen behandelt und sofort nachher trocken abgerieben.

Leib- und Bettwäsche, sowie waschbare Kleider können eventuell bei starker Inanspruchnahme des Desinfektions-

apparates durch Einlegen in Karbolseifenlösung und 24stündiges Belassen in derselben oder aber durch Auskochen desinfizirt werden.

33. Die allenfalls mit Dejektionen (Cholera- oder Typhusstühle) infizirten Abtritte (Abtrittraum, Sitzbrett und Abfallrohr) sind ebenfalls zu desinfiziren und zwar der Abtrittraum, hauptsächlich der Boden desselben und das Sitzbrett, mit Karbolseifenlösung, der Abfalltrichter und das Abfallrohr mit Kalkmilch.

Ebenso hat die Desinfektion des Inhaltes der Abtrittgrube mit Kalkmilch zu geschehen und zwar sind auf 1 Kubikmeter Grubeninhalt 20 Liter unverdünnte Kalkmilch zu nehmen, welche mit ersterem durch Umrühren gründlich zu mischen ist. Es kann die Menge der Kalkmilch auch so bemessen werden, daß von derselben unter Umrühren so lange zugesetzt wird, bis der Grubeninhalt deutliche alkalische Reaktion zeigt.

34. Die bei der Desinfektion verwendeten Utensilien (Kübel, Leitern 2c.) sind ebenfalls mit Karbolseifenlösung gründlich zu reinigen. In den Kübeln bleibt die Karbolseifenlösung am besten einige Zeit stehen; sie ist nachher von den Hausbewohnern in die Abtrittgrube zu schütten.

35. Nach vollendeter Desinfektion wird die Dienstkleidung wieder ausgezogen und nach gründlicher Besprengung mit Karbolseifenlösung oder 4% Karbolsäurelösung in der Blechbüchse verpackt nach dem Apparat gebracht, in welchem sie bei der nächsten Gelegenheit der Einwirkung des Dampfes ausgesetzt wird.

36. Frisch desinfizirte Zimmer sind während einiger Tage nicht zu beziehen und einer gründlichen Lüftung zu unterwerfen, wobei zu beachten ist, daß auch dem Licht, womöglich dem direkten Sonnenlicht, der Eintritt nicht verwehrt wird, da dasselbe als ein sehr wirksames Desinfektionsmittel betrachtet werden muß.

D. Bereitung der Desinfektionslösungen.

4% Karbolsäurelösung.

Das Gefäß mit reiner Karbolsäure (90%) wird in warmes Wasser (nicht zu heiß) gestellt, bis eine genügende Menge derselben aufgelöst ist. Hievon werden 45 Gramm (Inhalt des Maßglases bis zur Marke) zu 1 Liter warmem Wasser zugesetzt und durch energisches Umrühren vollständig aufgelöst.

2% Karbolsäurelösung.

Die Bereitung erfolgt in der Weise, daß die obige 4% Lösung mit dem gleichen Quantum gekochten Wassers verdünnt wird.

4% Karbolseifenlösung.

300 Gramm Schmierseife werden in 10 Liter heißem, vorher gekochtem Wasser gelöst; auf den Liter dieser Lösung werden, so lange dieselbe noch heiß ist, 40 Gramm rohe (sogen. 100%) Karbolsäure unter stetem Umrühren zugegeben.

Bei der Bereitung obiger Lösungen ist die größte Vorsicht zu beobachten, da sowohl die rohe als die reine Karbolsäure nicht nur eine äußerst giftige, sondern auch eine stark ätzende Substanz ist. Insbesondere ist zu beachten, daß dieselbe, auf die Haut gebracht, zu gefährlichen Verbrennungen Veranlassung geben kann, sowie daß Gegenstände, welche mit ihr in Berührung kommen, geschädigt werden.

Kalkmilch.

1 Kilo zerkleinerten, reinen, gebrannten Kalks, sogen. Fettkalks, wird mit 4 Litern Wasser folgendermaßen gemischt: Man gießt 3/4 Liter Wasser in ein Gefäß und legt den Kalk hinein. Nachdem derselbe das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist (gelöschter Kalk), wird er mit dem Rest des Wassers (3 1/4 Liter) zu Kalkmilch verrührt.

Die Kalkmilch wird am besten jeweilen kurz vor der Verwendung frisch zubereitet. Wenn dies nicht möglich ist, so muß sie in einem gut verschlossenen Gefäße (aber nicht zu lange) aufbewahrt und vor dem Gebrauche tüchtig umgeschüttelt werden.

Für die Desinfektion der Abtrittgruben wird diese starke Kalkmilch unverdünnt verwendet, während dieselbe für die übrigen Desinfektionszwecke mit dem 10fachen Quantum Wasser unter energischem Umrühren zu verdünnen ist.

4% Lysollösung.

40 Kubikcentimeter Lysol werden mit 1 Liter gekochtem Wasser gemischt.

2% Lysollösung.

Die Bereitung erfolgt in der Weise, daß obige 4% Lösung mit dem gleichen Quantum gekochten Wassers verdünnt wird.

Frankreich. Durch Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Oktober d. J. ist die Einfuhr der auf dem Seewege anlangenden Lumpen und Hadern, welche bisher nur in den Häfen von Cherbourg, St. Nazaire, Pauillac und Marseille gestattet war, hinfort auch im Hafen von Dünkirchen für zulässig erklärt worden.

Argentinien. Gesetz, betreffend die Weinbereitung und den Handel mit Wein. Vom 25. Oktober 1893.

Art. 1. Der Handel mit Wein in der argentinischen Republik unterliegt den folgenden Bedingungen:

1. Als Naturwein darf nur das Gährungsprodukt des Mostes von frischen Trauben geliefert werden.

2. Falls besondere Verhältnisse der Weinlese den Produzenten genöthigt haben, sich der durch die Oenologen empfohlenen Verbesserungsverfahren zu bedienen, so muß dies auf dem das verkaufte Produkt enthaltenden Gefäße vermerkt sein.

3. Die Anwendung der Methoden von Chaptal (Neutralisation mit Kalkkarbonat, Hinzufügung von Zucker oder Alkohol), Gall (Zusatz von Wasser und Zucker vor der Gährung), das Gipsen (Zusatz von Gips in geringerer als der durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Menge), Zusatz von chemisch reinem Alkohol, ist erlaubt, falls die Art des verkauften Weines auf dem betreffenden Gefäße deutlich erkennbar gemacht wird.

4. Die petiotisirten Weine (erhalten aus den Trestern durch Zusatz von Wasser und nachfolgende Gährung) müssen als solche verkauft werden.

Art. 2. Durch Verschnitt oder durch Mischung von Weinen verschiedener Herkunft erhaltene Weine werden als Naturwein angesehen, falls dazu nicht solche Weine verwendet werden, von welchen im Artikel 1 unter Ziff. 3 und im Artikel 4 die Rede ist.

Art. 3. Der ausschließlich durch Gährung von Rosinen erzeugte Wein darf nur unter dem Namen Rosinenwein verkauft werden, wenn vorher nachgewiesen wird, daß aus 100 kg Rosinen nicht mehr als 3 hl Wein erzeugt worden sind.

Art. 4. Die in nachfolgender Weise hergestellten Getränke und deren Mischungen mit Wein dürfen nur unter einer Bezeichnung verkauft werden, welche deutlich die bei der Herstellung benutzten Stoffe angiebt:

a) Flüssigkeit, bereitet mit Wasser, Zucker, Wein- oder Citronensäure, Tamarinden, künstlichen Essenzen, Hollunder, Glyzerin 2c.;

b) Flüssigkeit, bereitet mit Naturwein unter Zusatz von Ingredienzien;

c) Wein enthaltende Zubereitungen irgend einer Art, welche einen Zusatz von unschädlichen Pflanzenfarbstoffen erhalten haben.

Art. 5. Bei der Behandlung der Weine bleibt unbedingt verboten die Verwendung von künstlichen oder natürlichen Farbstoffen, welche nicht Traubenfarbstoff selbst sind, sowie auch von Alaun, von Salizyl-, Benzoë- und Borsäure oder von deren Salzen und von Salzen des Baryums und Strontiums zum Zwecke des Entgipsens; ebenso auch der Zusatz von Glyzerin und Glykosen des Handels.

Art. 6. Der Gebrauch des Schwefelns und der Zusatz von Sulfiten bleiben auf die zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderliche Menge beschränkt und es werden jene Weine für schädlich angesehen, welche einen großen Ueberschuß von solchen Ingredienzien oder von deren Umwandlungsprodukten enthalten.

Art. 7. Das Gipsen ist nur in dem Verhältniß von 2 g auf Tausend, berechnet auf saures Kaliumsulfat, ge-

stattet. Ausgenommen davon sind die Weine, Liköre, wie Sherry, Marsala und ähnliche, für welche das Gipsen bis zu 4 g im Liter zulässig ist.

Art. 8. Diejenigen Weinhändler, welche Weine aus Europa zum Vertriebe in der Republik einführen, müssen dieselben, vor der Zollabfertigung, einer Untersuchung durch die betreffenden städtischen chemischen Laboratorien und entsprechend deren Bestimmungen unterwerfen.

Art. 9. Weine anderer Herkunft sind in gleicher Weise zu behandeln. Jene, welche in den Provinzen verkauft werden, unterliegen derselben Untersuchung seitens der betreffenden chemischen Laboratorien.

Art. 10. Die Generaldirektion der inneren Abgaben wird die Fabrikation der Kunstweine, den Weinhandel und die Kundschaft (clientela), der den Abgaben unterworfenen Destillerieen überwachen, indem sie Proben verdächtiger Erzeugnisse erheben und dieselben dem betreffenden chemischen Laboratorium zur Untersuchung übersenden wird.

Art. 11. Falls eine Verfälschung oder ein Betrug nachgewiesen wird, wird der Verkäufer (espendedor) der Waare die Strafe der Beschlagnahme derselben behufs ihrer Unbrauchbarmachung zu erdulden und eine Geldstrafe von 100 bis 2000 (zweitausend) Pesos, je nach der Bedeutung der Fälschung, zu zahlen haben, ohne daß dadurch den Gerichten in den durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen vorgegriffen wird.

Im Wiederholungsfalle soll das Maximum der Geldstrafe zur Anwendung kommen und der Schuldige wird mit 6 Monaten Gefängniß bestraft werden, sofern es sich nicht um Fälle handelt, welche im Strafgesetzbuch vorgesehen sind.

In Betreff der durch dieses Gesetz auferlegten Strafen kann an die nächsthöhere Instanz Berufung eingelegt werden.

Art. 12. Die Geldstrafen, welche in Folge von Uebertretungen dieses Gesetzes auferlegt werden, sollen der betreffenden städtischen Behörde zugewiesen werden, welche die Analysen hat ausführen lassen, nach Abzug von 50 Prozent, welche der Angeber, der den Betrug entdeckt hat, enthält.

Art. 13. Jeder Interessent kann bei der entsprechenden Behörde die Uebertretungen dieses Gesetzes zur Anzeige bringen. Im Falle einer unbegründeten Anzeige wird der Urheber derselben einer Strafe von 50 bis 200 Pesos unterliegen oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft werden, wenn er mala fide gehandelt hat.

Art. 14. Die Weine, welche nach erlittener Havarie eingeführt werden, sollen für den Genuß unbrauchbar gemacht und für andere Zwecke, nach dem Gutachten des chemischen Laboratoriums, verwendet werden.

Art. 15. Die in dem gegenwärtigen Gesetze genannten Weinfabriken müssen in ihren Kontobüchern die folgenden Rubriken führen:

ein Konto für die Rohmaterialien;

ein Konto für die eingekauften Produkte;

ein besonderes Konto für die Fabrikation und Gesammtproduktion.

Die Bücher dieser Geschäfte, sowie jene der Weingroßhändler werden zur Verfügung der Verwaltung der inneren Abgaben bleiben. Sie können jedesmal, wenn es für passend erachtet wird, eingesehen werden.

Art. 16. Dieses Gesetz tritt zwei Monate nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 803.) Ein Verbot, die Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika betr., ist ferner von den Regierungen der nachstehend benannten an das Ausland grenzenden preußischen Bezirken und deutschen Bundesstaaten ergangen:

Reg.-Bez. Gumbinnen durch landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten vom 27. Oktober 1894 (Amtsbl. S. 333).

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen in Italien während der 13 Wochen vom 1. Juli bis 29. September 1894.[1])

(Nach den vom Königl. Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins Nr. 27 bis 39.)

Regionen	Zahl der neu verseuchten Gemeinden. Milzbrand	Rauschbrand	Rotz und Wurm	Schafräude	Rothlauf der Schweine
Piemont	19	8	5	—	—
Lombardei	15	—	11	—	8
Venetien	26	6	5	—	7
Ligurien	6	—	—	—	1
Emilia	25	8	9	—	15
Marken und Umbrien	13	4	1	2	2
Toskana	7	3	5	—	2
Lazium	2	3	1	3	—
Südl. Provinzen am Adriatischen Meer	9	2	9	8	3
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	36	2	6	1	6
Sizilien	3	—	3	—	—
Sardinien	1	—	—	—	—

Maul- und Klauenseuche.

Regionen	Zahl der verseuchten Gemeinden am												
	7.	14.	21.	28.	4.	11.	18.	25.	1.	8.	15.	22.	29.
	Juli				August				September				
Piemont	1	2	2	—	—	—	1	—	—	1	1	3	—
Lombardei	2	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Venetien	—	1	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—
Ligurien	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Emilia	1	1	2	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—
Marken und Umbrien	2	—	3	4	1	—	2	—	—	—	1	—	1
Toskana	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
Lazium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Südl. Provinzen am Adriat. Meer	13	.	21	.	18	.	21	[2])5	21	8	.	6	.
Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer	—	—	—	—	2	7	3	—	7	7	—	5	3
Sizilien	6	8	24	[2])14	[2])1	9	1	—	—	—	—	—	—
Sardinien	2	1	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—

Es sind ferner gemeldet: Lungenseuche des Rindviehs: Lombardei und Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer je 1 Gemeinde; Pockenseuche der Schafe: Piemont und Toskana je 1; ansteckender Milchmangel bei Schafen: Marken und Umbrien 1, Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer 7, Südl. Provinzen am Adriat. Meer 2; bösartige Klauenseuche der Schafe: Venetien, Marken und Umbrien, Toskana je 1; typhöse Erkrankungen bei Pferden und Rindern: Piemont, Marken und Umbrien, Venetien, Lazium je 1, Toskana 2, Emilia 3; Büffeldruse: Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer 3; Hühnercholera: Südl. Provinzen am Mittelländ. Meer 1.

[1]) Vgl. S. 667. — [2]) Und eine unbestimmte beträchtliche Anzahl.

Reg.-Bez. Osnabrück durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 31. Oktober 1894 (R.-A. Nr. 263).

Bayern durch Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 8. November 1894.

Elsaß-Lothringen durch Verordnung des Ministeriums, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen, vom 8. November 1894.

Bayern. Niederbayern. Bekanntmachung, betr. die Kontrole der Vieheinfuhr in Oberkappel und bayr. Kappel. Vom 11. Oktober 1894.

Unter Bezugnahme auf die mit Regierungs-Entschließung vom 30. Januar 1893 Nr. 1914, betreffend Vollzug des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, vom 6. Dezember 1891 bekannt gegebenen Eintrittsstationen und Kontroltermine (K. A.-Bl. 1893 Nr. 2 S. 6 und 7)[1] wird hinsichtlich der Abänderung des Termines für die Kontrolvornahme in Kappel verfügt, daß von nun an die offiz. Kontrole an der Eingangsstelle Kappel auf den 1. und 3. Samstag eines jeden Monats während der in der vorerwähnten Regierungsentschließung bestimmten Tageszeit, Vormittags 9 bis 12 Uhr, vorzunehmen ist.

Königl. Regierung, Kammer des Innern.

Desgleichen. Oberfranken. Bekanntmachung, betr. die Vieheinfuhr aus Oesterreich. Vom 15. Oktober 1894. (Kreisamtsbl. S. 119.)

Gemäß § 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Januar 1893 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 31 ff.) und im Nachgange zum Regierungs-Ausschreiben vom 3. Februar 1893 (Kreis-Amtsblatt Nr. 4 S. 13) wurde von unterfertigter Stelle im Hinblicke auf die an der Grenzstrecke bei Rehau—Asch obwaltenden besonderen Verhältnisse die ausnahmsweise Gewährung eines Kontrolltages im Monat für das aus Böhmen in den Grenzbezirk eingehende Nutz- und Zuchtvieh bei dem k. Nebenzollamt II Obernenhaus beschlossen und der erste Mittwoch jeden Monats von Mittags 12 Uhr bis Abends 4 Uhr für die Vornahme der thierärztlichen Kontrole bestimmt.

Königl. Regierung, Kammer des Innern.

Bremen. Verordnung, betr. Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark. Vom 7. November 1894. (R.-A. Nr. 264.)

Unter Abänderung der Verordnung vom 8. März 1893, betreffend Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus Dänemark und Schweden, verordnet der Senat:

Wiederkäuer und Schweine dürfen aus Dänemark in das bremische Staatsgebiet nur zugelassen werden, wenn sie dem stadtbremischen Schlachthofe zum Zwecke der Abschlachtung direkt zugeführt werden. Lebend dürfen die Thiere vom Schlachthofe nicht entfernt werden.

Beschlossen in der Versammlung des Senats.

Oesterreich. Zufolge einer amtlichen Mittheilung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Oktober ist auf Grund des Art. 5 des mit dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891 und des Punktes 5 des dazu gehörigen Schlußprotokolles die Einfuhr von Rindern in die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aus den von der Lungenseuche betroffenen nachstehenden Sperrgebieten des Deutschen Reiches bis auf Widerruf unbedingt verboten worden, und zwar:

1. aus den Regierungsbezirken Magdeburg, Hildesheim und Köln im Königreiche Preußen;
2. aus den Kreishauptmannschaften Leipzig und Zwickau im Königreiche Sachsen;
3. aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar.

Die politischen Landesbehörden sind angewiesen worden, die zur Durchführung dieses Verbots nothwendigen Veranlassungen zu treffen.

Schweden. (Vergl. S. 602.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 12. Oktober werden von demselben die preußischen Provinzen Sachsen und die Rheinprovinz, sowie das Großherzogthum Sachsen-Weimar als von Lungenseuche, ferner Preußen — mit Ausnahme der Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover —, Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Sachsen-Weimar, Reuß ä. L. und Elsaß-Lothringen als von Roß oder Springwurm befallen, dagegen Hamburg und dessen Gebiet als frei von dieser Seuche, und Preußen als frei von Tollwuth angesehen.

[1] Veröff. 1893 S. 174.

Rechtsprechung.

Gültigkeit und Tragweite des § 33 der Hamburger Medizinalordnung.

Urtheil des Landgerichts zu Hamburg vom 15. Februar 1894 wider den prakt. Arzt Dr. med. F. zu H. —

Am 6. Oktober 1893 Abends verschluckte das zu Hamburg bei dem Zeugen Sch. im Dienst befindliche Dienstmädchen W., welche in früherer Zeit schon 2 mal einen Selbstmordversuch gemacht hatte, aus Anlaß einer ihr von ihrer Dienstherrschaft zu Theil gewordenen Zurechtweisung von 6 Bund Streichhölzern abgeschabten Phosphor, um sich das Leben zu nehmen. Am 7. Oktober machte sie hiervon ihrer Dienstfrau Mittheilung. Der Angeklagte, praktischer Arzt in Hamburg, wurde herbeigerufen. Sch. und die W. machten demselben sofort die Mittheilung, daß die W. Phosphor verschluckt habe, und daß eine Phosphorvergiftung vorliege. Der Angeklagte, welcher auch an den aufgetretenen Symptomen erkannte, daß die ihm gemachten Mittheilungen der Wahrheit entsprachen, nahm die W. in Behandlung, und ist durch diese Behandlung, wie anzunehmen, das Leben der W. erhalten worden. Die Vergiftung war bei der in den Magen der W. gelangten bedeutenden Quantität Phosphor eine erhebliche. Bis zum 12. Oktober 1893 stand die W. in Behandlung des Angeklagten. Zugestandenermaßen hat der Angeklagte von diesem Vergiftungsfall weder der Polizeibehörde noch sonst eine Anzeige erstattet.

Zunächst ist von dem Angeklagten geltend gemacht worden, § 33 der Hamburger Medizinalordnung vom 19. Februar 1818, welcher den Aerzten eine an die Polizeibehörde und an den Stadt- oder Land-Physikus zu machende Anzeige bei Vergiftungsfällen vorschreibt, habe keine Gültigkeit mehr; thatsächlich machten deshalb auch die Aerzte keine derartigen Anzeigen. Darüber, daß § 33 der cit. Verordnung noch rechtliche Gültigkeit besitzt, kann jedoch kein Zweifel bestehen. Als neben dem Hamburger Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869 aufrecht erhaltene Strafverfügungen sind in § 8 des Einführungsgesetzes zu den Gesetzen, betreffend Reform des Strafverfahrens, vom 30. April 1869 besonders genannt die strafrechtlichen Bestimmungen in der Medizinalordnung. Durch § 2 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 sind diese Bestimmungen des Landesstrafrechts aufrecht erhalten worden. Demgemäß ist denn auch am 8. Juni 1888 ein Hamburgisches Zusatzgesetz zu der Medizinalordnung — der Inhalt ist für den vorliegenden Fall nicht von Erheblichkeit — erlassen worden. Da sonach das Gebot des § 33 l. c. noch Gültigkeit hat, ist es selbstverständlich unerheblich, ob etwa noch andere Aerzte außer dem Angeklagten dem Gebot zuwiderhandeln oder zuwidergehandelt haben; dies letztere vermag dem Angeklagten von der gesetzlich bestehenden Verpflichtung nicht zu befreien. Nach den Aussagen des Sachverständigen, Medizinalrath Dr. R. ist allerdings die Praxis der Aerzte bezüglich der Anzeigen zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene gewesen, aber darüber hat im Allgemeinen bei den Aerzten kein Zweifel bestanden, daß die Anzeigepflicht bestehe.

Es war deshalb die Feststellung gerechtfertigt, daß der Angeklagte im Oktober 1893 zu Hamburg der ihm nach § 33 der Medizinalordnung vom 19. Februar 1818 obliegenden Verpflichtung, von allen ihm vorkommenden, absichtlichen oder zufälligen, Vergiftungsfällen Anzeige zu machen, zuwider von dem Vergiftungsfall, betreffend die W. keine Anzeige erstattet habe, — Vergehen im Sinne des § 33 der Medizinalordnung.

Das Vorbringen des Angeklagten, er sei der Ansicht gewesen, zu einer Anzeige nicht verpflichtet gewesen zu

sein, weil kein öffentliches Interesse vorgelegen habe, da die W. einen Selbstmordversuch gemacht gehabt habe, wegen des Ursprungs des Giftes kein Zweifel bestanden, auch deshalb keine Anzeige geboten gewesen sei, weil ferner der Zustand der W. ein derartiger gewesen sei, daß eine Vernehmung derselben ihrem Gesundheitszustand schädlich gewesen wäre, weil schließlich er als Arzt zur Verschwiegenheit verpflichtet sei, und er geglaubt habe, event. durch eine Anzeige sich des unbefugten Offenbarens eines ihm anvertrauten Geheimnisses (Vergehen im Sinne des § 300 des St.-G.-B.) schuldig zu machen, war unerheblich. Denn in § 33 der Medizinalordnung ist das Gebot der Anzeige ganz ohne Beschränkung ausgesprochen. Davon ist im § 33 l. c. keine Rede, daß die Anzeige nur in den Fällen zu machen sei, wenn ein nach Meinung des Arztes vorliegendes öffentliches Interesse gegeben sei, oder wenn der Zustand einer Erkrankten eine Vernehmung gestatte. Eine Anwendung des § 300 des St.-G.-B. konnte deshalb nicht in Frage kommen, weil bei Erstattung einer durch die Medizinalordnung vorgeschriebenen Anzeige von unbefugter Offenbarung eines Privatgeheimnisses keine Rede sein kann. Wenn sonach der Angeklagte der oben angeführten Meinung war, so hat er sich im Irrthum über den Sinn und die Bedeutung der Bestimmungen des § 33 der Medizinalordnung und des § 300 des St.-G.-B. befunden. Dies war ein Irrthum über Rechtssätze; ein solcher vermag aber den Angeklagten nicht straflos zu machen. In thatsächlicher Beziehung befand sich der Angeklagte nicht im Irrthum. Er wußte, daß ein Vergiftungsfall, ein absichtlicher, vorlag, und daß § 33 der Medizinalordnung für Aerzte eine Verpflichtung zur Anzeige von Vergiftungsfällen aufstellt. Eine Anwendung des § 59 des St.-G.-B. konnte deshalb nicht in Frage kommen.

Bei der allgemeinen Ausdrucksweise des § 33 der Medizinalordnung „von allen ihnen vorkommenden, absichtlichen oder zufälligen, Vergiftungsfällen" — kann auch davon nicht gesprochen werden, daß sich das Gebot des bezeichneten Paragraphen nur auf durch fremde Hand herbeigeführte Vergiftungsfälle beziehe. Dementsprechend hat in dem Entwurfe einer Hamburgischen Aerzteordnung, um etwaige Mißverständnisse zu vermeiden, eine Bestimmung Aufnahme gefunden des Inhalts, daß der Arzt verpflichtet sei, von allen ihm vorkommenden Fällen von Erkrankungen, Verletzungen oder Tod, welche durch Gift, Unglücksfall eigene oder fremde Gewaltthätigkeit verursacht oder nach dieser Richtung verdächtig sind, Anzeige zu erstatten.

Bei dem Verschulden des Angeklagten erschien eine Geldstrafe von 10 ℳ angemessen.

Kongresse.

Deutsches Reich. XXII. deutscher Aerztetag, 29. und 30. Juni 1894. (Vgl. S. 422.) Zu dem Gegenstande „das Verhältniß der Aerzte zu den Lebensversicherungsgesellschaften" sind folgende Beschlüsse gefaßt worden:

„1. Anstellung der Vertrauensärzte.

Die Vertrauensärzte werden von den Direktionen angestellt, nicht von den Agenten.

Wird eine Aenderung in dem Verhältniß von Gesellschaft und Vertrauensarzt (Wechsel oder Nebenanstellung anderer Aerzte) beabsichtigt, so ist der Vertrauensarzt seitens der Direktion vorher schriftlich zu benachrichtigen.

2. Untersuchung im Hause.

Die Untersuchung findet im Hause des Arztes statt.

Da eine genaue ärztliche Untersuchung (Kehlkopf-, Ohrenleiden, Urinuntersuchung 2c.) nur im Hause des Arztes möglich ist, muß den Agenten gegenüber in viel schärferem Maße als bisher betont werden, daß die Untersuchung außer dem Hause des Arztes nur ausnahmsweise erfolgen soll.

3. Formulare.

Im Interesse der ärztlichen Untersuchung liegt es, einheitliche Formulare herzustellen. Dieselben zerfallen in „Deklaration II" und vertrauensärztliches Attest, und zwar ist diese Trennung aus versicherungstechnischen und juristischen Gründen geboten.

Die Feststellung eines einheitlichen Normal-Untersuchungsformulars soll einer Kommission, welche der Geschäftsausschuß ernennt, zugewiesen werden.

Trifft die Gesellschaft eine vom Urtheil des Vertrauensarztes abweichende Entscheidung, so kann sie diesem auf Wunsch ihre Gründe mittheilen.

4. Die vertrauensärztlichen Gutachten werden von den Aerzten den Direktionen direkt zugesandt.

Die Vertrauensärzte sind verpflichtet, von dem Ergebniß der Untersuchung weder dem Untersuchten noch dem Agenten Mittheilung zu machen.

Auch von der Direktion dürfen Mittheilungen über den Inhalt der vertrauensärztlichen Zeugnisse weder dem Agenten noch dem Untersuchten gemacht werden.

5. In Zukunft werden die Lebensversicherungsgesellschaften die hausärztlichen Atteste (abgesehen von den Fällen, in welchen der Aussteller des hausärztlichen Attestes verstorben ist) nicht mehr austauschen, sondern im Bedarfsfalle die Namen der betreffenden Aerzte aufgeben, um die Wiedereinforderung eines hausärztlichen Attestes zu ermöglichen.

Die Frage über die Gesundheitsverhältnisse der Angehörigen fallen im hausärztlichen Attest in Rücksicht auf den § 300 des Strafgesetzbuches fort.

Die gegenseitige Mittheilung der vertrauensärztlichen Atteste kann nicht beanstandet werden."

Punkt 6, welcher nach den Kommissionsvorschlägen lautete:

> „Honorarsätze. Für das vertrauensärztliche Attest inklusive Deklaration wird im Allgemeinen ein Honorarsatz von 10 ℳ als angemessen erachtet. Derselbe kann bei sogen. Volks- oder Arbeiterversicherungen oder kleinen Versicherungen bis zu 1500 ℳ nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und bei abgekürztem Formular durch Uebereinkunft ermäßigt werden."

ist mit sämmtlichen dazu gestellten Anträgen der Kommission überwiesen worden.

Zu Punkt 7 der Kommissionsvorschläge:

> „Entgegen den Eisenacher Beschlüssen unter I, Nr. 4 al. ult., Indiskretionen der Oeffentlichkeit zu übergeben, wird von Seiten des Geschäftsausschusses des Aerztevereinsbundes eine ständige Kommission niedergesetzt, welche alle streitigen Punkte zwischen Aerzten und Lebensversicherungsgesellschaften zu behandeln hat."

wurde beschlossen, alle noch nöthigen Maßnahmen dem Geschäftsausschusse zu überlassen.

Die bezüglich der Beziehungen der Aerzte zu den Berufsgenossenschaften gefaßten Beschlüsse lauten:

„A. Da nach der Zuschrift des Vorsitzenden des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften für letzteren keine Veranlassung zu einer gemeinsamen Erörterung und Regelung dieser Beziehungen vorliegt, so ersucht der XXII. Aerztetag im Verfolg seiner früheren Beschlüsse die Aerzte, die darin ausgesprochenen Grundsätze der Kollegialität zu befolgen. (Benachrichtigung des behandelnden Arztes bei Kontrolbesuchen, bei Abgabe von Gutachten, bei Ueberweisung eines Verletzten an einen andern Arzt, in ein Krankenhaus oder eine andere Heilanstalt.)

Wenn ein Befundbericht des erstbehandelnden Arztes nicht bei den Akten vorhanden, soll ein solcher nachträglich gefordert werden.

Der Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaften hat den behandelnden Arzt von jedem Kontrolbesuche bei dem Unfallkranken, möglichst vorher, in Kenntniß zu setzen.

Von denjenigen Kontrolbesuchen, bei denen eine genaue Untersuchung des Unfallkranken beabsichtigt ist, hat der Vertrauensarzt den behandelnden Arzt, mit Angabe der Besuchszeit, so frühzeitig zu benachrichtigen, daß eine gemeinsame Berathung möglich ist.

Liegt nach Ansicht des Vertrauensarztes die Nothwendigkeit vor: a) das eingeschlagene Heilverfahren zu ändern, b) die Ueberweisung an einen Spezialarzt der Berufsgenossenschaften oder die Aufnahme des Verletzten in ein Krankenhaus anzuordnen, c) in die Bestimmung über die etwaige Arbeitsfähigkeit einzugreifen, so ist von ihm ein Einvernehmen mit dem behandelnden Arzte anzustreben.

B. Der Aerztetag theilt den

1. staatlich anerkannten Vertretungen der Aerzte,
2. ärztlichen Vereinen,
3. Medizinalbeamten,
4. Vertrauensärzten der Berufsgenossenschaften

diese Beschlüsse mit, und bittet für die Durchführung derselben einzutreten.

C. Der Aerztetag giebt seinem Ausschuß den Auftrag, angesichts der bevorstehenden Novelle und Erweiterung des Unfallversicherungsgesetzes bei den zuständigen Behörden zu beantragen, daß ein Arzt Sitz und Stimme

1. in den Vorständen der Berufs- resp. der Unfallversicherungs-Genossenschaften,
2. deren Sektionen,
3. im Reichsversicherungsamt,
4. sowie in den Schiedsgerichten Sitz erhält."

Spanien. Durch Kgl. Verordnung vom 16. Oktober 1894 (Gaceta de Madrid vom 17. Oktober) ist zur Vorbereitung und Organisation des IX. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie, welcher 1897 unter Königlichem Protektorat in Madrid in Verbindung mit einer Fachausstellung abgehalten werden soll, ein Komité ernannt worden, dessen Vorsitz dem Minister des Innern übertragen ist. Dasselbe soll am 20. November zum ersten Mal zusammentreten, um zunächst ein Reglement nebst Kostenanschlag für seine Thätigkeit aufzustellen und sich in Abtheilungen für seine verschiedenen Aufgaben zu gliedern. Demnächst soll es auch für den Kongreß und die Ausstellung einen Kostenanschlag entwerfen.

Nach den ministeriellen Motiven, welche der Königlichen Verordnung vorgedruckt sind, soll die Ausstellung unbeschadet der etwa weiter gehenden Beschlüsse des Ausschusses umfassen:

1. Apparate, Materialien und Pläne für Gebäude, zum Zweck wissenschaftlicher Versuche auf dem Gebiet der Biologie und Hygiene,
2. öffentlicher Hülfeleistungs- und Rettungsdienst, und Materialien dazu,
3. Pläne, Modelle und Materialien für Verbesserung der Sanitätsverhältnisse des Grund und Bodens und besonders in den Dorfgemeinden,
4. Pläne, Apparate und Materialien für den Sanitätsdienst in den Stadtgemeinden,
5. Pläne, Modelle und Materialien für hygienische Anlagen,
6. Apparate und Materialien für den hygienischen Dienst in den Wohngebäuden, öffentlichen und Versammlungsgebäuden,
7. Material, Apparate und andere Gegenstände für Hygiene im Allgemeinen,
8. Pläne, Modelle, Apparate und Einrichtungen zum hygienischen Schutz der Arbeiter,
9. Pläne, Modelle und Apparate für Hydrologie und Balneotherapie,
10. Neue Bücher, Atlanten, Photographien, Lithographien und Druckerzeugnisse betreffend die medizinischen Wissenschaften und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Biologie und Hygiene.

Vermischtes.

Königreich Sachsen. Sterblichkeit 1893 mit Berücksichtigung der Jahre 1891 und 1892. (Vgl. Veröff. 1892 S. 41.) Durch die vorläufige Bearbeitung der Leichenbestattungsscheine seitens der Medizinalbeamten hat sich für 1893 ausschließlich der Todtgeborenen eine Gesammtzahl von 97 667 Sterbefällen oder 26,8 von je 1000 Lebenden gegen 26,4 im Jahre 1892 und 25,3‰ im Jahre 1891 ergeben. Trotz der Zunahme der relativen Sterblichkeit reiht sich das Jahr 1893 den seit 1888 mit wenigen Schwankungen günstigen Jahren, deren keines die relative Ziffer von 27,0‰ überschritten hat, an.

Von je 100 Todesfällen kamen 1893: 43,0 (1892: 44,8, 1891: 43,7) auf das 1. Lebensjahr, 60,4 (60,2; 59,5) auf Kinder bis zu 15 Jahren, 39,6 (39,8; 40,5) auf ältere Personen.

Unter den Todesursachen war Scharlach (3,1 von je 10 000 Bewohnern) fast überall im Rückgange begriffen, nachdem diese Krankheit in den beiden vorhergehenden Jahren (5,0; 5,1) eine sehr ausgedehnte Verbreitung erfahren hatte. Der Unterleibstyphus (0,7; je 0,9) zeigte eine namhafte Abnahme in der Lausitz, eine geringere in den Reg.-Bez. Dresden und Leipzig. Die übrigen ansteckenden Krankheiten waren 1893 stärker als im Vorjahre verbreitet; außergewöhnlich zahlreich waren die Sterbefälle an Masern (5,4, 1892: 1,0, 1891: 1,7), aber auch diejenigen an Keuchhusten (3,7; 1,7; 1,8) hatten bedeutend zugenommen. Rücksichtlich dieser beiden Krankheiten reiht sich das Jahr 1893 den ungünstigsten Jahren des vorigen Jahrzehnts an. Die Diphtherie (10,7; 10,6; 9,1) hat in einem Theile der Lausitz, in der Umgegend von Dresden, namentlich aber in den Bezirken Meißen und Döbeln, sowie Chemnitz und Flöha erheblich mehr Todesfälle veranlaßt als 1892. Der Lungenschwindsucht erlagen 21,5 Personen (1892 nur 20,7, 1891: 21,6), den Neubildungen (Krebs) 8,6 (8,6; 8,0).

Von den übrigen Todesursachen veranlaßten gegenüber dem Jahre 1892 eine erhöhte Zahl von Sterbefällen die kroupöse Lungenentzündung (4863 gegen 4110), sonstige entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane (5317 gegen 4951), Magen- und Darmkatarrh und Atrophie der Kinder (23 135 gegen 20 846), Kindbettfieber (349 gegen 313), andere Folgen der Geburt oder des Kindbetts (348 gegen 277), angeborene Lebensschwäche (4308 gegen 3960), Altersschwäche (7038 gegen 6787) und Selbstmord (1188 gegen 1105).

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat September 1894.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand							
		am 3.	am 10.	am 17.	am 24.	am .	höchster	niedrigster	Monatsmittel
		September					im Monat		
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,36	30,35	30,33	30,35	.	30,37	30,33	30,34
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,90	30,89	30,86	30,86	.	30,91	30,85	30,87
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,99	33,01	32,99	32,97	.	33,01	32,95	32,97
9	Vor dem Invalidenpark	30,44	30,44	30,44	30,44	.	30,45	30,44	30,44
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,424	515,404	515,374	515,274	.	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme										
	am 1. Septbr. Morg. 8 Uhr.						am 15. Septbr. Morg. 8 Uhr.				
	bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von					bei ein. Luftwärme von	in einer Tiefe von			
		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m		0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	17,0	—	14,75	15,4	14,8	14,1	8,75	—	9,9	11,75	12,8	13,1
München. Hygienisches Institut . .	22,0	20,2	16,8	16,7	15,8	14,7	7,5	9,2	11,8	12,4	12,8	15,7

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 44. Woche vom 28. Okt. bis 3. Nov. 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Todtgeborene der vorangegangenen Woche		Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	76	2	49	18	23,4	25,7	—	—	1	1	—	7	6	1	1	1	31	2
† Altona	155 393	90	3	43	9	14,4	23,7	—	1	—	1	—	6	5	2	1	1	25	3
† Augsburg	82 599	58	3	30	.	18,9	28,2	1	—	—	—	—	6	3	4	2	2	16	—
† Barmen	119 928	74	3	30	7	13,0	21,0	—	—	—	1	—	7	1	4	—	—	16	1
† Berlin	1 767 639	803	29	469	123	13,8	24,2	3	22	22	2	—	69	40	21	5	5	275	15
† Beuthen	44 373	33	—	8	3	9,4	29,7	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4	2
† Bielefeld	43 548	22	1	14	4	16,7	20,4	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	5	1
† Bochum	52 499	46	—	16	2	15,8	26,3	—	—	4	1	—	3	—	—	—	—	8	—
† Bonn	42 539	31	—	14[2]	6	17,1[2]	26,8	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	8	2
† Brandenburg	41 178	24	1	11	2	13,9	27,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	7	1
† Braunschweig	112 424	79	2	40	11	18,5	23,6	—	1	—	—	—	6	2	4	1	1	25	2
† Bremen	139 949	67	4	42[3]	12	15,6[3]	20,2	—	1	—	—	—	6	3	3	1	1	29	—
† Breslau	360 660	244	11	152[4]	45	21,9[4]	29,9	2	4	2	—	—	29	17	10	1	1	83	5
Bromberg	45 058	23	—	10	4	11,5	23,6	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	8	—
Charlottenburg	101 577	58	2	21	9	10,8	24,9	—	—	—	—	—	3	3	2	1	1	12	1
† Chemnitz	159 117	141	2	81	43	26,5	31,2	—	1	2	—	—	6	6	1	1	—	63	2
† Danzig	124 305	73	4	46	6	19,2	27,4	—	2	2	1	—	4	4	3	2	2	29	1
† Darmstadt	60 050	30	3	17	2	14,7	20,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	—
† Dortmund	97 711	71	3	29	17	15,4	25,0	—	—	—	1	—	3	1	2	1	1	20	2
† Dresden	311 168	183	5	105[5]	35	17,5[5]	23,5	—	—	4	—	1	13	11	8	7	7	62	6
† Düsseldorf	154 468	122	3	52	15	17,5	22,7	—	1	2	—	—	10	5	4	1	1	27	3
† Duisburg	67 716	51	2	18	10	13,8	24,8	—	—	1	1	—	2	4	2	—	—	8	—
† Elberfeld	137 853	74	1	41	17	15,5	21,5	—	—	3	—	—	3	6	2	—	—	22	5
† Elbing	43 941	30	1	17	6	20,1	29,5	1	—	—	—	—	—	4	4	1	1	8	—
† Erfurt	82 375	56	4	22	8	13,8	22,5	—	—	1	—	—	3	5	3	3	3	9	1
† Essen	88 481	67	—	38	8	22,3	25,6	5	—	1	—	—	5	4	2	1	1	19	2
† Frankfurt a. M.	198 238	105	1	58	15	15,2	19,3	5	—	2	—	—	7	8	1	—	—	31	4
† Frankfurt a. O.	56 924	26	—	19	5	17,4	27,0	1	1	2	—	—	2	—	4	1	1	8	1
† Freiburg i. B.	54 334	34	1	19[6]	6	18,2[6]	23,9	—	—	—	—	—	1	1	3	3	3	14	—
† Fürth	48 751	35	1	10	5	10,7	27,6	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	6	—
† Gera	43 501	19	2	23	12	27,5	29,0	—	—	1	—	—	2	—	10	—	—	10	—
† M.-Gladbach	53 498	32	—	16	4	15,6	25,0	—	—	2	—	—	4	2	—	—	—	8	—
† Görlitz	66 747	34	2	26	7	20,3	26,3	1	—	—	—	—	1	3	5	—	—	16	—
† Halle	115 319	84	1	40[7]	13	18,0[7]	24,3	—	1	4	—	1	2	4	3	1	1	23	2
† Hamburg	636 194	408	7	166	46	13,6	25,1	1	1	4	2	3	19	22	7	—	—	96	11
† Hannover	180 692	140	3	61	19	17,6	20,9	1	—	4	—	—	12	4	5	5	5	32	3
† Harburg	41 359	32	2	8	3	10,1	21,0	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7	—
† Kaiserslautern	41 060	31	2	12	5	15,2	20,9	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	11	—
† Karlsruhe	82 728	37	1	22	7	13,8	19,6	1	—	—	1	—	4	—	—	—	—	15	1
† Kassel	78 493	41	4	17	5	11,3	19,9	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	14	—
† Kiel	81 688	69	3	25	8	15,9	22,8	—	—	2	—	—	3	1	3	3	3	16	—
† Köln	311 957	225	8	97	37	16,2	25,7	1	1	2	—	—	9	10	6	—	—	64	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	93	1	76	19	23,4	30,2	—	—	3	—	—	5	10	4	2	2	53	1
† Kottbus	40 471	21	2	12	4	15,4	25,9	—	—	1	—	—	2	1	2	2	2	6	—
Krefeld	116 226	73	1	35	10	15,7	23,9	—	1	—	—	—	6	5	—	—	—	23	—
† Leipzig	401 251	259	2	111	31	14,4	22,7	—	1	3	1	2	20	11	9	3	3	61	3
† Liegnitz	49 400	29	2	18[8]	4	18,9[8]	30,4	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	10	1
† Lübeck	69 459	48	3	17	8	12,7	21,0	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	12	—
† Magdeburg	232 846	124	10	63	19	14,1	26,5	1	1	9	—	—	5	8	4	—	—	33	2
† Mainz	76 173	50	3	15	2	10,2	22,5	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	10	1
† Mannheim	91 804	52	3	36	17	20,4	21,4	6	—	4	—	—	3	4	1	—	—	18	—
† Metz	64 568	21	1	13	1	10,5	21,4	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	8	2
† Mülhausen i. E.	82 006	55	2	24	9	15,2	23,9[1]	—	—	1	—	—	2	3	2	2	2	16	—
† München	399 986	277	10	151	64	19,6	28,2	—	1	7	—	—	19	14	22	1	1	87	1
† Münster	53 124	38	1	11	4	10,8	24,5	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	7	—
† Nürnberg	162 442	95	7	54	18	17,3	26,1	—	—	2	—	—	9	4	8	3	2	28	3
† Osnabrück	42 817	26	1	9	4	10,9	22,0	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	6	—
† Plauen i. V.	49 988	33	3	16	8	16,6	25,2	—	—	1	—	—	2	1	5	—	—	7	—
† Posen	70 566	45	1	20	5	14,7	29,1	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	13	1
† Potsdam	56 454	14	5	21[9]	6	19,3[9]	23,5	—	—	2	—	—	—	—	1	1	1	18	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 10 = 12,2 ‰. — [3]) Desgl. 38 = 14,1 ‰. — [4]) Desgl. 148 = 21,3 ‰. — [5]) Desgl. 100 = 16,7 ‰. — [6]) Desgl. 16 = 15,3 ‰. — [7]) Desgl. 33 = 14,9 ‰. — [8]) Desgl. 17 = 17,9 ‰. — [9]) Desgl. 18 = 16,6 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galle., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	35	3	10	3	11,6	21,2	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	7	—
† Rixdorf	44 958	49	1	18	8	20,8	32,3[1])	—	—	—	—	—	—	1	4	1	1	13	—
† Rostock	48 032	23	3	23	9	24,9	20,4	1	—	—	—	—	—	6	2	2	2	14	—
† **Spandau**	54 936	49	1	18	8	17,0	23,2	—	—	5	1	—	3	2	1	1	1	6	—
† Stettin	128 186	90	1	52	21	21,1	25,8	3	1	—	—	—	4	5	2	1	1	34	3
† Straßburg i. E. .	131 753	66	3	45	9	17,8	25,7	—	1	1	—	—	6	5	2	1	1	30	—
† Stuttgart	133 338	53	2	34	16	13,3	20,2	—	—	2	—	—	2	5	7	7	7	18	—
† **Wiesbaden** . . .	71 274	33	4	28	8	20,4	19,3	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	20	1
† Würzburg	65 361	30	1	22	2	18,3	25,5	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	14	3
† Zwickau	47 749	22	1	9	4	9,8	27,7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	8	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1894.

Amsterdam	448 839	264	15	138	32	16,0	.	—	1	1	1	—	14	25	8	—	—	83	5
Antwerpen bis 27. Oktbr.	254 370	152	9	73	20	14,9	.	2	—	2	—	1	10	6	6	.	.	44	2
Brighton	118 715	77	.	42	5	18,4	.	3	—	3	.	.	.	1	1	.	.	34	—
Brünn bis 27. Oktbr. . .	98 486	64	2	43	13	22,6	.	—	—	3	—	—	10	4	8	.	.	17	1
Brüssel	186 664	71	2	83	15	23,2	.	2	2	4	—	—	8	11	5	.	.	49	2
Budapest bis 27. Oktbr. .	552 769	395	18	214	54	20,1	.	2	—	9	1	—	31	20	15	.	.	125	11
Christiania	167 588	48	1	58	14	18,0	.	—	2	7	—	1	4	8	3	.	.	33	—
Dublin	349 594	184	.	160	.	23,5	.	—	1	—	.	.	.	1	5	.	.	153	.
Edinburg	270 588	128	.	122	29	23,5	.	—	1	2	2	.	10	1	1	.	.	105	.
Glasgow	686 820	417	.	292	.	22,2	.	8	4	6	.	.	.	5	1	.	.	268	.
Graz bis 27. Oktbr. . .	117 210	54	6	45	10	19,8	.	—	2	—	—	—	5	9	1	.	.	27	1
Hull	212 679	146	.	74	29	18,1	.	2	1	1	.	.	.	.	3	.	.	64	3
Kopenhagen	341 000	142	3	105	22	16,0	.	4	1	6	1	1	14	13	2	.	.	57	6
Krakau bis 27. Oktbr. .	78 183	66	5	30	4	20,0	.	—	1	3	—	—	5	4	4	—	—	12	1
Lemberg bis 27. Oktbr. .	133 519	76	15	64	10	24,8	.	—	2	2	2	1	14	9	3	.	.	29	2
Liverpool	507 230	356	.	220	68	22,6	.	2	5	3	.	.	.	2	5	.	.	191	12
London	4 349 166	2659	.	1372	398	16,4	.	15	10	59	17	6	132	152	28	—	—	900	53
Lyon bis 20. Oktbr. . .	438 077	185	11	158	13	18,8	.	—	—	1	2	—	34	23	4	—	—	89	5
Manchester	520 211	327	.	173	46	17,3	.	4	3	7	.	.	.	1	8	.	.	147	3
Moskau bis 27. Oktbr. .	753 469	.	36	418	147	28,8	.	4	10	20	3	—	68	12	44	.	.	257	.
New York bis 20. Oktbr. .	1 978 272	928	70	680	172	17,9	.	—	2	51	8	3	90	100	61	.	.	329	35
Odessa	324 500	.	6	132	33	21,2	.	2	5	9	1	1	15	4	4	3	3	85	5
Paris	2 424 705	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Petersburg bis 13. Oktbr.	954 400	654	24	356	100	19,4	.	3	15	20	3	—	56	18	24	—	—	217	.
Portsmouth	170 973	103	.	46	9	14,0	.	9	—	—	.	.	.	1	—	.	.	36	—
Prag und Vororte . . .	339 172	201	8	134	28	20,3	.	—	2	15	2	2	19	10	3	.	.	77	4
Rom bis 6. Oktbr. . .	456 664	240	13	137	29	15,6	.	—	—	—	2	—	14	13	13	.	.	89	6
Stockholm bis 27. Oktbr. .	252 937	113	2	100	28	20,6	.	11	1	9	1	—	9	8	11	3	—	48	2
Triest	159 739	.	.	78	14	25,4	.	—	6	13	2	1	.	.	3	—	—	51	2
Venedig bis 20. Oktbr. .	158 187	55	3	47	12	15,5	.	—	—	—	—	—	3	4	3	.	.	36	1
Warschau bis 27. Oktbr. .	515 654	371	16	234	69	23,6	.	6	15	12	2	—	29	23	30	.	.	115	2
Wien	1 465 537	948	65	514	160	18,2	.	23	7	23	2	3	77	59	54	—	—	258	8

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	6	1	1 (2)	—	—	—	1
Scharlach	19 (6)	1 (1)	3	—	2 (1)	—	3
Diphtherie	95 (16)	7 (1)	17 (2)	28 (6)	5 (1)	2	11 (3)
Croup	—	—	—	—	—	—	1
Unterleibstyphus . .	2 (1)	—	1	—	1	— (1)	9
Brechdurchf. inkl. Ruhr	4 (3)	—	—	1	— (1)	—	1
Kindbettfieber . . .	2	—	—	—	—	—	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	9
Rose	7 (1)	1	5	—	1	1	4
Syphil. inkl. Gonorrhöe	90 (2)	9	16	14	29	16	68 (2)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	18 (6)	— (1)	1	4	8 (1)	2 (1)	15 (3)
Lungenschwindsucht .	54 (25)	4 (3)	7 (2)	2	9 (5)	9 (4)	21 (6)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	71 (5)	14 (1)	9	8	36	5	11 (2)
Akuter Darmkatarrh .	8	3 (1)	2	—	5	—	6 (3)
Chron. Alkoholismus	20	—	—	1	1	—	8
Ak. Gelenkrheumatism.	26 (1)	1	6	4	8	5	6
And. rheumat. Krankh.	19	—	2	5	15	5	12
Verletzungen	69 (3)	21 (1)	26 (2)	41	41	13	54 (2)
Alle übrigen Krankh.	578 (69)	65 (3)	79 (3)	110 (8)	173(11)	89 (7)	259(19)
Summe	1088(138)	127(12)	175(11)	218(14)	334(20)	147(13)	499(41)
Verbliebener Bestand	4868	551	756	705	1183	700	2705

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	28./10.-3./11.	5	35 [2])	80 [2])	180	4
= Breslau . . .	desgl.	4	93	44	20	—
= Frankfurt a. O.	desgl.	1	12	4	4	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	—	1	7	22	—
= Arnsberg . .	desgl.	29	137	11	121	—
= Aurich . . .	desgl.	—	28	—	2	—
= Düsseldorf . .	desgl.	20	136	40	115	3
= Erfurt . . .	desgl.	9	103	3	21	1
= Hannover . .	desgl.	1	10	9	37	2
= Hildesheim . .	desgl.	8	68	23	45	1
= Königsberg .	desgl.	9	419	19	51	—
= Lüneburg . .	desgl.	4	84	2	10	—
= Marienwerder	desgl.	7	7	4	17	1
= Minden . . .	desgl.	12	2	4	44	3
= Münster . . .	desgl.	11	66	2	57	1
= Osnabrück . .	desgl.	—	9	2	11	—
= Posen . . .	desgl.	8	30	44	42	—
= Schleswig . .	desgl.	12	164	30	87	3
= Sigmaringen [5])	1./9.-30./9.	2	16	12 [3])	12	1
= Stade . . .	28./10.-3./11.	10	4	10	21	—
= Stettin . . .	desgl.	8	103	24	43	1
= Stralsund . .	desgl.	2	—	5	22	—
= Trier . . .	desgl.	3	—	—	3	—
= Wiesbaden . .	desgl.	5	103	26	90	1
Stadt München . .	desgl.	2	20	19 [3])	46	—
= Nürnberg . .	desgl.	—	1	9 [3])	22	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	4	10	16	23	—
Reuß ä. L [4]) . . .	1./10.-31./10.	1	—	3	1	—
Schaumburg-Lippe .	28./10.-3./11. [5])	2	—	—	6	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	12	3	2	—
Hamburg	desgl.	11	18	38 [3])	55	4

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Physikatsbezirk Greiz. — [5]) Angaben unvollständig. — [6]) Einschl. nachträglicher Angaben für die Vorwoche.

Witterung. Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. Oktober	12,5	4,4	744,9	749,8	753,4	88	91	94	4,4	NNO	1
	29. "	10,5	4,1	755,4	756,4	756,3	95	89	89	8,7	OSO	1
	30. "	11,5	7,5	752,4	752,2	751,6	86	92	94	—	SW	2
	31. "	8,0	4,9	753,1	759,5	765,4	88	83	91	3,2	NW	2
	1. November	7,3	2,1	769,2	769,0	766,7	86	73	87	0,7	SO	2—3
	2. "	9,5	0,9	761,4	759,9	759,7	67	57	78	—	SSW	2
	3. "	11,9	5,1	759,1	758,9	759,0	81	75	87	—	SW	1
München	28. Oktober	14,8	8,2	713,3	713,9	716,1	58	57	80	0,2	SW	5.2
	29. "	14,6	5,3	718,3	718,2	719,1	82	55	88	—	W	1,5
	30. "	15,2	4,8	718,6	714,6	711,0	80	51	62	—	W	2,3
	31. "	11,6	7,1	718,8	720,9	723,0	68	89	96	2,1	W	3,6
	1. November	7,6	1,3	725,5	724,6	723,5	96	86	90	—	O	1,9
	2. "	12,6	— 0,6	722,2	720,9	720,5	92	57	91	0,2	Stille	0,4
	3. "	11,4	2,3	720,0	717,8	718,0	87	68	90	—	Stille	0,8

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschienen:

Jahresbericht

über die

Verbreitung von Thierseuchen

im

Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Achter Jahrgang.

Das Jahr 1893.

Mit sechs Uebersichtskarten.

Preis M. 12,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 21. November 1894.** Nr. 47.

COLLEGE OF SURGEONS 24 NOV 94

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 829. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 830. — Desgl. gegen Pest. S. 831. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Minden, 1889/91. S. 831. — Geburten und Sterbefälle in Warschau, 1893. S. 832. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen, Berlin). Eingeführtes Fleisch. S. 832. — (Reg.-Bez. Merseburg). Ausländische Schinken und Speckseiten. S. 833. — (Sachsen). Arznei-Kataloge in Apotheken. S. 833. — (Baden). Diphtherie. S. 833. — (Mecklenburg-Schwerin). Behring'sches Diphtherie-Antitoxin. S. 833. — (Braunschweig). Nahrungsmittel-Chemiker. S. 834. — (Sachsen-Meiningen). Wiederimpfung. S. 834. — (Oesterreich. Schlesien). Assanirung bei den Bergwerksbetrieben. S. 834. — (Schweiz. Kanton Appenzell J.-Rh.) Fleischschau. S. 836. — (Kanton Luzern). Metzgereibetrieb. S. 836. — (Belgien). Fleischschau. S. 837. — **Gang der Thierseuchen.** Maul- und Klauenseuche im Deutschen Reiche, 1893. S. 839. — Thierseuchen in Großbritannien, 1. Juli bis 29. September. S. 839. — Desgl. in Norwegen, 3. Vierteljahr. S. 840. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Kammergericht). Anpreisen von Heilmitteln durch die Presse. S. 840. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.** (Hamburg). Klärung und Desinfektion von Stielwässern. S. 841. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern S. 842. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 843. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 843. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 843. — **Witterung.** S. 841. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Kochgeschirr, Fische, Krebse). S. 73*.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 12. bis 19. November Mittags wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) gemeldet:

Ostpreußen: 11 (1) in je einem Orte der Kreise Wehlau, Labiau, Fischhausen und Königsberg Land.

Weichselgebiet: 5 (5) in Tolkemit, Landkreis Elbing.

Schlesien: 5 (1), davon 4 (—) in Jätschau, Kreis Glogau, und 1 (1) in Adamowitz, Kreis Groß Strehlitz.

Oesterreich-Ungarn. Das Ministerium des Innern hat am 5. November die Bezirke Bobrka, Brzezany und Brody als Choleraherde, die Stadt Krakau und die Bezirke Chrzanow und Wieliczka als frei von Cholera erklärt. In der Zeit vom 5. bis 11. November wurden in Galizien 601 Erkrankungen (und 322 Todesfälle) festgestellt; in der Bukowina 1 (1). Vgl. die nachstehende Tabelle. („Oest.-San.-W." S. 623 ff.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.			
Lemberg (Stadt)	1	5	4
Lemberg (Umg.)	2	2	1
Krakau (Stadt)	1	2	1
Bobrka	6	35	17
Bochnia	1	2	1
Bohorodczany	3	12	4
Borszczow	14	75	39
Brody	2	12	5
Brzezany	8	35	21
Buczacz	9	47	24
Czortkow	12	89	48
Gorlice	1	1	1
Grodek	1	3	2
Horodenka	1	1	1
Husiatyn	11	38	21
Jaslo	1	3	1
Kamionka Strumilowa	2	4	2
Kolomea	1	4	2
Kosow	2	5	1
Myslenice	1	—	1
Nadworna	1	—	1
Podhajce	1	4	2
Rohatyn	7	14	10
Skalat	7	61	24
Stanislau	5	15	8
Stryi	1	9	5
Tarnopol	1	2	—
Tlumacz	6	7	7
Trembowla	11	23	22
Zaleszczyki	10	51	27
Zloczów	9	29	12
Zydaczów	4	11	7
Bukowina.			
Kotzman	1	1	1

Belgien. Amtlicher Mittheilung zufolge wurden in der Provinz Lüttich während der mit dem 3. November abschließenden Woche 11 Todesfälle festgestellt.

Niederlande. Vom 4. bis 10. November gelangten folgende Fälle zur Anzeige: aus Nord-Holland: Amsterdam 1 Erkrankung, Weesp 2 (1), Haarlemmermeer (1) — im Ganzen bisher 6 (5); aus Südholland: Rotterdam 1 Fall, Woubrügge 2, Roelofarendsveen und Leiderdorp je 1 Todesfall.

Rußland. Nach amtlichen Mittheilungen sind folgende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt worden: in den Gouvernements Witebsk vom 21. bis 27. Oktober 17 (15), Minsk in derselben Zeit

4 (—), Kalisch vom 31. Oktober bis 9. November 5 (4), Petrikau vom 4. bis 9. November 2 (1), Lublin vom 1. bis 8. November 21 (10), Wilna und Kowno vom 4. bis 10. November 7 (1) bezw. 21 (5).

In der Stadt Riga sind laut einer Nachricht vom 13. November seit dem 18. Oktober Erkrankungen nicht mehr vorgekommen.

Türkei. Laut amtlichen Nachrichten sind in der Selimié-Kaserne zu Konstantinopel unter den Rekruten im Ganzen vom 26. Oktober bis 6. November 9 Erkrankungen und 4 Todesfälle verzeichnet worden. Von den Rekruten in Ismid (Vil. Hudavendkjar) erkrankten vom 1. bis 5. November 6, es starben 3.

Außerdem wurden aus dem Vilajet Hudavendkjar vom 18. Oktober bis 5. November 37 Erkrankungen (30 Todesfälle) angezeigt.

Ostindien. Kalkutta. Vom 30. September bis 6. Oktober starben 18 Personen an Cholera und 181 an Fiebern.

Gelbfieber. In Havana erkrankten vom 12. bis 18. Oktober etwa 20 Personen, es starben 8, davon 2 im Militärlazareth; in Matanzas wurden vom 11. bis 17. Oktober 3, in Vera-Cruz vom 12. bis 18. Oktober 2 und in Cienfuegos vom 14. bis 20. Oktober 1 Todesfälle an Gelbfieber gezählt. („Abstract of sanit. rep." Nr. 44.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Edinburg 3, Dublin 4, Warschau 3 Todesfälle; Budapest 15, London 51 (Bestand in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Edinburg 27, Paris 20, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle. **Milzbrand:** Petersburg 1 Todesfall, Reg.-Bez. Minden 1 Erkrankung.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern:** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Mannheim, Portsmouth, Stockholm — Erkrankungen wurden aus Berlin 47, Breslau 155, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 217, Düsseldorf 329, Erfurt 294, Schleswig 136, Stettin 124, Wiesbaden 133, aus Wien 472, Budapest 84, Edinburg 45, Kopenhagen 184, Stockholm 203, Petersburg 30 gemeldet — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Krakau und Triest. — Erkrankungen sind in Berlin 71, Breslau 49, Hamburg 38, Wien 102, London 2258 (Bestand in den Krankenhäusern am Wochenschluß), Edinburg 47, Kopenhagen 55, Christiania 43, Petersburg 62 zur Anmeldung gelangt — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bochum, Brandenburg, Bromberg, Chemnitz, Gera, Magdeburg und Münster — Erkrankungen sind in Berlin 175, Breslau 35, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 115, Düsseldorf 187, Schleswig 124, in Hamburg 41, Wien 121, Budapest 27, Kopenhagen 60, Christiania 27, Petersburg 37 angezeigt — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Osnabrück.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Staatskommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Oder hat unter dem 16. November die Einstellung des Ueberwachungsdienstes in Neßdamm (S. 591) angeordnet. —

Italien. Aus Genua wird unter dem 10. November mitgetheilt, daß die Verfügung vom 8. August, wonach für die Herkünfte von den französischen Mittelmeerhäfen die Seesanitätsverordnung vom 11. November 1892 wieder in Kraft gesetzt war (S. 553), durch Ministerialverordnung vom 5. November aufgehoben ist. —

Schweden. Das Kommerz-Kollegium hat laut Bekanntmachung vom 7. November Stadt und Gouvernement St. Petersburg (S. 451), sowie die Stadt Brest und die übrigen Theile des Departements Finistère (S. 364) für rein erklärt.

— Laut Mittheilung vom 13. November hat das Kommerz-Kollegium Danzig (S. 487) für rein erklärt. Für die Passagiere der von dort ankommenden Schiffe treten die Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 22. September v. J. in Kraft (1893 S. 781). —

Türkei. Durch Beschluß des Gesundheitsrathes ist, einer Mittheilung vom 8. November zufolge, die für Herkünfte von Amsterdam, Rotterdam und dem Haag angeordnete ärztliche Besichtigung (S. 740) aufgehoben worden. —

Bulgarien. Laut Bekanntmachung des Ministers des Aeußern vom 12. November sind einem Beschluß des obersten Gesundheitsrathes vom 9. desselben Monats zufolge die Quarantänemaßregeln gegen Reisende von der europäischen Türkei (S. 533, 740 und 755) auf eine einfache ärztliche Besichtigung in Hebibtschevo beschränkt worden. Desinfektion des Gepäcks und Beobachtung der Reisenden an ihrem Ankunftsort finden nicht mehr statt. —

Portugal. Durch eine am 6. November veröffentlichte Ministerialverfügung sind Amsterdam und alle andern Häfen Südhollands (S. 795) für rein erklärt worden. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Die Besichtigung der einlaufenden Schiffe in Cap Charles (S. 379) wird während des Winterhalbjahres vom 1. November 1894 bis 1. Mai 1895 nicht stattfinden, die dortige Quarantänestation aber zur Aufnahme etwaiger inficirter Schiffe, welche ihr behufs Desinfektion und Krankenbehandlung überwiesen werden, in Bereitschaft bleiben. Die Besichtigung von Schiffen aus fremden Häfen während des Winterhalbjahrs liegt dem örtlichen Quarantänebeamten ob.

Vom 1. November ab sollen in der Delaware-Breakwater-Quarantänestation folgende Arten von Schiffen der Besichtigung unterliegen: Fahrzeuge, welche mit quarantänepflichtigen Krankheitsfällen an Bord dort einlaufen oder auf denen während der Reise solche Fälle vorgekommen sind, Schiffe von ausländischen Häfen und Fruchtschiffe. (Abstr. of sanit. Rep. 1894 S. 999.) —

Uruguay. Durch Regierungsdekret vom 6. Oktober sind die französischen Häfen für rein erklärt worden. Die Quarantänemaßregeln gegen die seit dem 6. Oktober aus den genannten Häfen abgegangenen Schiffe wurden daraufhin unter dem 10. desselben Monats seitens der Gesundheitsbehörde aufgehoben. (Vergl. S. 675.) —

Argentinien. Laut telegraphischer Meldung aus Buenos Aires vom 15. November sind die nach dem 13. dieses Monats von Hamburg und Bremen abgehenden Dampfer dort quarantänefrei. Vergl. S. 795.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 6. November ist die Quarantäne für Herkünfte von Kanton und Umgebung (vgl. S. 451) unter den üblichen Bedingungen (vergl. Veröff. 1893 S. 736) aufgehoben worden.

Das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Minden während der Jahre 1889 bis 1891.

(Nach dem von dem Reg.- u. Medizinal-Rathe Dr. Rapmund erstatteten Generalberichte. (Vergl. Veröff. 1892 S. 959.)

Nach den endgültigen Ergebnissen der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 bezifferte sich die Bevölkerung des Bezirks aus 549 709 (1880: 504 657 1885: 520 617) Seelen. In sämmtlichen Kreisen hat seit 1880 eine Bevölkerungszunahme stattgefunden, dieselbe entsprach aber keineswegs überall der natürlichen Zunahme, da, abgesehen von dem Stadt- und Landkreise Bielefeld und dem Kreise Herford, alle übrigen Kreise den größten Theil ihres Geburtsüberschusses durch Verzug oder Auswanderung wieder verloren haben. Am meisten tritt dieser Verlust in den ländlichen Kreisen Büren, Halle, Lübbecke und Warburg, sowie in sämmtlichen Landgemeinden mit Ausnahme derjenigen des Landkreises Bielefeld hervor, während die größeren und industriereichen Städte eine ihre natürliche Volksvermehrung erheblich übersteigende Zunahme der Bevölkerung durch Zuzug erfahren haben.

Die Gesammtzahl der Geburten hat gegenüber den Vorjahren abgenommen, denn auf je 1000 Einwohner wurden geboren 1889: 36,5 (1890: 35,0, 1891: 36,8), 1886/88 dagegen 37,8. Die Abnahme ist um so auffallender, als sie keineswegs mit einer Abnahme der Heirathsziffer Hand in Hand geht; letztere hat im Gegentheil besonders in den Städten zugenommen. Die sehr niedrige Geburtsziffer im Jahre 1890 wird hauptsächlich auf Rechnung der Influenza-Epidemie von 1889/90 gesetzt. Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 35,5 (33,9; 36,0)‰ der Einwohner. Von 100 Geborenen waren unehelich 4,2 (3,2; 3,4), von 100 ehelich Geborenen waren todtgeboren 3,6 (3,4; 3,0), von 100 unehelich Geborenen 4,4 (4,6; 3,8). Die Todtgeburtsziffer war in den Landgemeinden durchschnittlich etwas höher als in den Stadtgemeinden.

Die Sterblichkeit war im ganzen Bezirk (20,4; 22,3; 19,5; 1889/91: 20,7, 1880/88: 22,3 auf 1000 Einwohner), wie in den einzelnen Kreisen, Stadt- und Landgemeinden verhältnißmäßig gering, besonders in den Jahren 1889 und 1891, die so niedrige Sterbeziffern aufwiesen, wie sie im Bezirk noch nie beobachtet sind. Auf dem platten Lande war die Sterblichkeit etwas höher als in den Städten, doch war der Unterschied nicht bedeutend. Von den einzelnen Altersklassen hat das erste Lebensjahr stets eine sehr hohe Sterbeziffer, besonders in den Stadtgemeinden; dieselbe blieb aber ebenso wie früher in sämmtlichen Berichtsjahren um 70,0‰ hinter der entsprechenden Ziffer des Gesammtstaates zurück.

Todesursachen. Eine ausgesprochene Erkrankung an echten Pocken betraf im Februar 1890 in Tietelsen (Kreis Höxter) ein 17jähriges Mädchen. Der Ansteckungsstoff war wahrscheinlich eingeschleppt worden. Bei einer im Mai in Herford vorgekommenen Erkrankung handelte es sich möglicherweise um Varicellen. Von den Impfpflichtigen wurden 1889: 94,57 (1890: 93,54; 1891: 94,43)% Kinder geimpft und 97,51 (97,45; 96,73)% wiedergeimpft, mit Erfolg von ersteren 93,19 (91,96; 95,24)%, von letzteren 86,43 (83,08; 86,09)%. Mit Thierlymphe erfolgte die Impfung bei 92,44 (91,52; 96,66) und 92,67 (90,98; 95,47)%.

Dem Unterleibstyphus erlagen 82 (88 und 107) Personen; die Zahl der bei den Ortspolizeibehörden gemeldeten Erkrankungen betrug 212 (272; 476). Die im Kreise Halle gelegenen Landgemeinden Oesterweg, Loxten, Bockhorst und Hesselteich wurden wiederholt vom Typhus heimgesucht. Als Ursache der Erkrankungen konnte hier in einzelnen Fällen Ansteckung von auswärts festgestellt werden. Außerdem war es mehrfach auffallend, daß ein großer Theil der Erkrankten Häusern angehörte, aus denen Milch nach ein und derselben Sammelmolkerei geliefert und Magermilch von dorther entnommen wurde, sodaß der Verdacht einer Verschleppung des Ansteckungsstoffes äußerst nahe lag. Andererseits herrschten in den befallenen Häusern fast ausnahmslos schlechte Wohnungs- und Trinkwasserverhältnisse. Unter anderem kam es ferner im März 1891 in dem an der Weser gelegenen und im November 1890 völlig überschwemmt gewesenen Dorfe Lüchtringen zu einer Typhusepidemie mit 7 Erkrankungen, welche in erster Linie auf die gesundheitsschädlichen Folgen der Ueberschwemmung zurückgeführt wird. Die Stadt Höxter, welche 1883 von einer ausgedehnten Typhusepidemie heimgesucht war, wurde 1891 durch 18 Typhusfälle daran erinnert, daß die Trinkwasser- und Untergrundsverhältnisse der Stadt einer Verbesserung dringend bedürftig seien.

Die Diphtherie war in sämmtlichen Kreisen verbreitet, 1889 vorzugsweise in den Stadtgemeinden, während der beiden folgenden Jahre besonders in den Landgemeinden. Im Ganzen starben daran 374 (319, 329) Personen von 707 (595, 760) polizeilich gemeldeten Erkrankten. Eine große Verbreitung fand die Krankheit unter anderem in zwei Gemeinden des Kreises Minden, nach Angabe des zuständigen Kreisphysikus hauptsächlich wegen ungenügender Desinfektion während und nach der Krankheit, mangelhafter Isolirung der Kranken, Gleichgültigkeit der Eltern in Bezug auf ärztliche Behandlung, mangelhafter Lüftung der Schlaf- und Wohnräume, großer Unreinlichkeit der Häuser sowohl im Innern, als in der nächsten Umgebung.

Die Todesfälle an Scharlach betrugen 21 (28, 24) bei 227 (236, 250) polizeilich gemeldeten Erkrankungen, die an Masern 105 (151, 40), an Keuchhusten 209 (303, 220), an kroupöser Pneumonie 992 (1436, 1045), an Tuberkulose 1997 (2065, 1694), an Wochenbettfieber 75 (50, 62) bei 148 (120, 133) gemeldeten Erkrankungen.

Eine größere Epidemie von ansteckender Augenkrankheit kam 1890 in mehreren Schulen Minden's zur Beobachtung, welche 456 oder 17,3% der Schulkinder in den betroffenen Schulen befiel. Die Mädchen wurden viel häufiger als die Knaben ergriffen. Nach einigen Monaten brach die Krankheit daselbst von Neuem aus und befiel 159 Mädchen (36%) und 63 Knaben (10%). Der Verlauf war beide Male günstig.

Die Influenza trat im Bezirk zuerst Ende November 1889 auf und zwar in den am meisten östlich gelegenen Kreisen Höxter und Minden. Die übrigen Kreise wurden etwas später von der Seuche ergriffen. Im Allgemeinen kam die Epidemie in den Städten einige Tage früher als auf dem platten Lande zum Ausbruch und in den hochgelegenen Orten etwas früher als in den tiefgelegenen. Die Hauptverkehrsstraßen, besonders die Eisenbahnen scheinen ohne Einfluß auf die Verbreitung der Krankheit gewesen zu sein. Mehrfach konnte jedoch eine Verschleppung der Seuche von einem Orte zum andern durch den menschlichen Verkehr festgestellt werden. Die Zahl der Erkrankungen wird auf 50 bis 60% der Bevölkerung geschätzt. Ende Oktober 1891 trat die Influenza von Neuem auf, doch erkrankten diesmal nur etwa 25 bis 30% der Bevölkerung.

Wohnungen. Bei Neubauten läßt sich ein entschiedener Fortschritt zum Besseren erkennen, bei den älteren Wohngebäuden bleibt dagegen in gesundheitlicher Beziehung vieles zu wünschen übrig. Auf dem platten Lande findet man besonders in den Heuerlingswohnungen zahlreiche gesundheitliche Mißstände. Wasserdichte Abortsgruben und Düngerstätten gehören auf dem Lande noch zu den Seltenheiten. Sehr häufig liegen dort und auch in den vorwiegend Ackerbau treibenden kleineren Städten und Flecken die Düngerstätten, Aborte und Küchenabflüsse in unmittelbarer Nähe von Brunnen. In den größeren Städten sind die Abwässer- und Abfuhrverhältnisse im Allgemeinen wesentlich besser, besonders in den mit Kanalisation versehenen,

wie Herford und Minden. Von Neuanlagen ist nur die Kanalisation in Oeynhausen zu erwähnen. In Bünde (Kreis Herford) hat man mit einer theilweisen Kanalisation der Stadt begonnen, bei der es sich nur um die unterirdische Ableitung der Küchen-, Schmutz- und Tagewässer handelt.

Die Wasserversorgung durch Flachbrunnen ist nach wie vor die vorherrschende. Zur Verbesserung der Verhältnisse haben die auf Veranlassung der Sanitätskommissionen ausgeführten Untersuchungen der Brunnenwässer beigetragen. Das Ergebniß dieser Untersuchungen war in sehr vielen Fällen ein ungünstiges und führte häufig zur polizeilichen Schließung der betreffenden Brunnen. In Herford z. B. konnten von 307 Brunnenwässern nur 90 als gut bezeichnet werden, 109 waren mittelmäßig, 108 schlecht.

Eine geregelte Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln findet nur in den größeren Städten statt und beschränkt sich auch hier im Großen und Ganzen auf die Wochenmärkte. Trotz der mangelhaften Kontrole gehören Uebertretungen gegen die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen zu den Seltenheiten. In der Untersuchungsanstalt zu Bielefeld wurden 1889: 137 (1890: 173, 1891: 216) Untersuchungen ausgeführt.

Das Ergebniß der Milchuntersuchungen wird als günstig bezeichnet. — Der Margarinekonsum hat sich während der letzten Jahre sehr erheblich gesteigert. — Das in Herford neu erbaute Schlachthaus ist 1889 eröffnet worden. In den 7 öffentlichen Schlachthäusern des Bezirks wurden 1889/92: 2338 Pferde, 27 828 Rinder, 50 964 Kälber, 14 662 Schafe, 40 172 Schweine geschlachtet. 2,75% der Rinder gaben, fast ausschließlich wegen Tuberkulose, zu Beanstandungen Anlaß. 101 Schweine wurden mit Finnen, 17 mit Trichinen behaftet gefunden. Im ganzen Bezirk belief sich die Zahl der trichinösen Schweine auf 30, der finnigen auf 453, der trichinösen amerikanischen Speckseiten und Schweinefleisch-Präparate auf 5.

Am Schluß der Berichtsperiode gab es 2525 der Gewerbeaufsicht unterstellte gewerbliche Anlagen mit 35 617 Arbeitern, darunter 5601 jugendlichen. Genehmigt und neu errichtet wurden 144 derartige Anstalten. Nach § 51 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 anzeigepflichtige Unfälle kamen in den 3 Jahren 560, (563, 561) vor, von denen 17 (19, 10) den Tod sofort oder nach einigen Stunden zur Folge hatten. Bei den Krankenkassen wurden 15 320 (20 231, 18 523) Krankheitsfälle und 239 829 (302 889, 296 800) Krankheitstage gezählt. Auf je 100 Mitglieder kamen 29,4 (35,8; 31,1) Erkrankungsfälle und 459,7 (535,6; 498,8) Krankheitstage.

Die Bestrebungen für Ferienkolonien haben wenig Förderung erfahren, nur in den größeren Städten Bielefeld, Minden, Herford, Paderborn werden alljährlich von den dortigen vaterländischen Frauenvereinen eine Anzahl schwächlicher skrophulöser Kinder der ärmeren Volksklassen in die Soolbäder, Salzuflen, Oeynhausen, Rothenfelde und Sassendorf geschickt. — Der Besuch der Kinderbewahranstalten wächst von Jahr zu Jahr, am zahlreichsten sind dieselben in Bielefeld (11), neue sind in Warburg, Halle und Gütersloh hinzugekommen.

In den allgemeinen Krankenanstalten, 1889: 36 (1890: 37, 1891: 41) an der Zahl mit 1187 (1199, 1290) Betten, sind 4410 (4867, 5629) Personen verpflegt worden, von denen 2686 (3074, 3514) geheilt, 464 (407, 611) gebessert, 165 (185, 243) ungeheilt entlassen wurden und 454 (484, 501) starben. Auf 1 Kranken kamen 49,2 (46,5, 45,0) Verpflegungstage.

In den Provinzial-Irrenanstalten Niedermarsberg, Lengerich und Marienthal wurden aus dem Regierungsbezirk 1888/89: 379 (1889/90: 406, 1890/91: 379) Personen verpflegt. Gegenüber den Vorjahren, in denen die Zahl der Kranken durchschnittlich 320 betrug, hat dieselbe wesentlich zugenommen. Die Zahl der Geheilten war mit 5,1 bis 6,1%, abgesehen vom Jahre 1890/91, wo sie sich auf 10,5% erhöhte, auffallend niedrig.

Von den größeren Bädern steht Oeynhausen an Besuch und Bedeutung obenan. Es waren dort 6248 (6472, 6387) Badegäste und es wurden 87 364 (90 206, 89 484) Bäder, 1010 (1255, 1285) Inhalationen verabfolgt. Von den Bädern waren durchschnittlich 1/3 Sool- und 2/3 Thermalbäder. Die Zahl der Badegäste von Driburg hat sich auf 1358 (1391, 1314) gehoben, dagegen hat der Flaschenversand der Stahlquellen bei 6511 (6348, 5641) gegen 11 500 im Jahre 1886 erheblich abgenommen. Lippspringe hat 1889 die höchste bisher beobachtete Frequenz (3002) erreicht, in den beiden folgenden Jahren betrug dieselbe nur 2946 und 2542. Von sämmtlichen dortigen Kurgästen litten 93 bis 94% an Lungentuberkulose. Bei 50% der Erkrankten konnte erbliche Belastung nachgewiesen werden.

Geburten und Sterbefälle in Warschau im Jahre 1893.

Lebend geboren wurden in der Ehe 19 121, außer der Ehe 2889, todt geboren 769 und 155 Kinder. Die Gesammtzahl der Geborenen betrug 22 934 oder 45,8 auf je 1000 der zu 501 021 Einwohner angegebenen Bevölkerung, diejenige der Gestorbenen 13 041 (26,0‰); unter Letzteren befanden sich 1007 Ortsfremde.

Die meisten Todesfälle unter den Ortsangesessenen, 1238, ereigneten sich im Januar, die wenigsten, 847, im Juni. Innerhalb des 1. Lebensjahres starben 3533 Kinder, 3050 ehelicher und 483 unehelicher Abkunft, von 1 bis 2 Jahren 1427, von 2 bis 5 Jahren 1215, von 5 bis 10 Jahren 409, von 10 bis 20 Jahren 414, von 20 bis 40 Jahren 1342, von 40 bis 60 Jahren 1666, von 60 bis 80 Jahren 1773, von 80 bis 100 Jahren 253 Personen.

Den Pocken erlagen 447 Personen (außerdem 21 Ortsfremde), den Masern 137 (3), Scharlach 304 (5), Flecktyphus 88 (9), Unterleibstyphus 94 (13), Diphtherie 232 (18), Croup 106 (17), Keuchhusten 169 (3), croupöser Lungenentzündung 133 (11), Ruhr 117 (18), infektiösen Kindbetterkrankungen 73 (3), Erysipel 37 (9), Pyämie und Septicämie 24 (8), Malaria 3, Genickstarre 26 (1), Cholera 11 (25), ferner Gehirnschlag 224 (9), akuter Bronchitis 309 (9), chronischer Bronchitis 309 (32), Lungenentzündung 1808 (32), Lungenschwindsucht 1381 (131), Brustfellentzündung 87 (20), Magen-Darmkatarrh 1236 (144). Auf gewaltsame Weise gingen 189 (34) Personen zu Grunde, darunter durch Selbstmord 75 (5).

Gesetzgebung u. s. w.

Berlin. Gemeindebeschluß, betr. die Untersuchung des von außerhalb nach Berlin eingeführten frischen Fleisches.

Vom 17. Februar 1894. (Amtsbl. S. 401.)

§ 1. Alles nicht in den auf dem städtischen Viehhofe befindlichen öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachtete frische Fleisch darf in dem Gemeindebezirk der Stadt Berlin nicht eher feilgeboten oder in Gast- und Speisewirthschaften zum Genusse zubereitet werden, als bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist.

§ 2. Die Untersuchung erfolgt nach Maßgabe eines durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Regulativs.

§ 3. Dieser Beschluß tritt 14 Tage nach erfolgter Veröffentlichung desselben in Kraft. Durch denselben wird der Gemeindebeschluß vom $\frac{\text{25. September}}{\text{10. Dezember}}$ 1886 aufgehoben.

So beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Magistrats in der Sitzung vom 8. Februar 1894.

Magistrat hiesiger Kgl. Haupt- und Residenzstadt.
Zelle.

Vorstehender Gemeindebeschluß wird auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18./9. März 1868/81, des § 131 des Zuständigkeits-

gesetzes vom 1. August 1883 und des § 43 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 29. September 1894.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

Staatsminister von Achenbach.

Preußen. Reg.-Bez. Merseburg. Polizeiverordnung, betr. die mikroskopische Untersuchung ausländischer Schinken und Speckseiten auf Trichinen.

Vom 18. Juli 1894. (Amtsbl. S. 242.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg, was folgt:

§ 1. Die aus dem Auslande eingehenden und in den Handel gelangenden Schinken und Speckseiten müssen ohne Ausnahme, bevor sie an die Konsumenten verkauft werden, gemäß den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 31. Oktober 1882 (Amtsbl. S. 361) der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen unterworfen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Vorschrift werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ für jeden Uebertretungsfall, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Tage ab tritt die von mir erlassene Polizeiverordnung vom 16. September 1892, betreffend die mikroskopische Untersuchung amerikanischer Schinken und Speckseiten (Amtsblatt S. 354), außer Geltung.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Königreich Sachsen. Arznei-Kataloge in Apotheken betr.

Vom 13. Juli 1894.

Nach den bei den Apotheken-Revisionen gemachten Erfahrungen und Beobachtungen befinden sich in der Mehrzahl der Apotheken des Landes keine oder doch keine brauchbaren Kataloge über die in den verschiedenen Räumen aufgestellten Arzneien. Da aber sorgfältig geführte Kataloge dieser Art schon deshalb unentbehrlich sind, weil ohne solche in kleineren Apotheken bei Abwesenheit des Besitzers, in größeren bei der des Defektars deren Stellvertretern nur mit erheblichem Zeitaufwande es möglich sein wird, selten verschriebene Mittel aufzufinden, so wollen die Kreishauptmannschaften die Apothekenbesitzer durch die Bezirksärzte hierauf hinweisen und zur Aufstellung und sorgfältigen Fortführung dieser Kataloge anhalten lassen, auf deren Vorhandensein übrigens bereits bisher bei den Revisionen der Apotheken das Augenmerk gerichtet worden ist.

Dresden, am 13. Juli 1894.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Metzsch.

An die Kreishauptmannschaften.

Baden. Erlaß, Maßregeln gegen Diphtherie betreffend.

Vom 20. Oktober 1894. (Aerztl. Mitth. a. u. f. Baden S. 161.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte:

Nach den in neuerer Zeit festgestellten Erfahrungen anerkannter Fachmänner ist die Behandlungsmethode der Diphtherie mittelst Behring's Diphtherie-Heilmittel von hervorragender Bedeutung. Während die Anwendung des Heilverfahrens vorerst noch vorzugsweise auf Heilanstalten zu eingehender Beobachtung der Vorgänge, der Formen und der Wirkung des Verfahrens zu beschränken sein wird, empfiehlt sich die Schutzimpfung nicht erkrankter Angehöriger einer Familie, in welcher ein ausgesprochener Diphtherie-Erkrankungsfall festgestellt wurde, jetzt schon zur Ausführung, da dieses Verfahren besonderen Modalitäten nicht unterliegt und nach den bisher gemachten Wahrnehmungen meist von Erfolg begleitet ist.

Die Großherzoglichen Bezirksärzte werden daher bei dem Auftreten echter Diphtheriefälle, wenn die Gefahr epidemischer Ausbreitung der Krankheit vorliegt, die Schutzimpfung besonders der übrigen Kinder der betroffenen Familie bei den behandelnden Aerzten anregen. Das Impfverfahren ist in Nr. 19 der „Aerztlichen Mittheilungen" geschildert.

Mit Rücksicht auf das Vorbemerkte sind wir bis auf Weiteres bereit, bei epidemischem Auftreten der Diphtherie in ärmeren Gemeinden, in welchen die Beschaffung des Behring's Diphtherie-Heilmittel Seitens der Privaten und der Gemeinde sich nicht erwarten läßt, die Großherzoglichen Bezirksärzte zu ermächtigen, die zur Vornahme der Schutzimpfung eventuell auch zu Heilzwecken erforderliche Menge des erwähnten Stoffes auf Staatskosten anzuschaffen.

Wir sehen gegebenen Falles bezüglicher beschleunigter Antragsstellung mit kurzer Darstellung der Verhältnisse entgegen und beauftragen zugleich die Großherzoglichen Bezirksärzte, über die Benützung des Heilmittels in dem dortigen Bezirk und den dabei gemachten Erfahrungen überhaupt, im Benehmen mit den praktischen Aerzten des Bezirks, uns näheren Bericht zu erstatten, sobald hierzu genügendes Material vorliegt.

II. Nachricht hievon den Großherzoglichen Bezirksämtern, den Großherzoglichen Herren Landeskommissären, dem Großherzoglichen Verwaltungshof und dem Ausschuß der Aerzte.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1894.

Großherz. Minist. d. Innern.

Eisenlohr.

Mecklenburg-Schwerin. Rundschreiben, betreffend das Behring'sche Diphtherie-Antitoxin.

Vom 6. November 1894.

Das unterzeichnete Ministerium hat mit den Farbwerken von weiland Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem es bis auf weiteres monatlich eine bestimmte Anzahl von Portionen des Behring'schen Diphtherie-Antitoxins erhält, und will das bezogene Quantum der Bevölkerung des Landes zum Gebrauch bei Diphtherieerkrankungen zugänglich machen.

Die Hauptniederlage für diesen Vorrath ist die Hofapotheke W. Haacke zu Schwerin. Aus diesem Hauptdepot soll aber nicht unmittelbar an die Aerzte abgegeben werden, diese letztere Aufgabe werden vielmehr die Nebendepots haben; und ist beabsichtigt, an jedem Kreisphysikatssitz ein solches Nebendepot zu errichten, welches unter der Aufsicht des Kreisphysikus steht und das Diphtheriemittel innerhalb des Medizinalbezirks verabfolgt.

Sie wollen deshalb mit einer Apotheke Ihres Wohnsitzes vereinbaren, daß sie unter den nachstehenden Bedingungen eine Zweigniederlage für das vom unterzeichneten Ministerium aus den Höchst'er Farbwerken bezogene Diphtherie-Antitoxin wird:

1. Die betreffende Apotheke hat eine Zweigniederlage des Hauptdepots für das vom Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, von den Höchst'er Farbwerken bezogene Diphtherie-Antitoxin. Die Aufsicht über die Zweigniederlage führt der Kreisphysikus.

2. Sie empfängt ihren Vorrath in regelmäßiger Weise aus dem Hauptdepot nach den vom Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, für das Hauptdepot ergehenden allgemeinen Anordnungen und verpflichtet sich, das Mittel in einer den pharmazeutischen Regeln und den Apothekerordnungen genügenden und vom Kreisphysikus gutgeheißenen Weise zu lagern, zu behandeln und abzugeben.

3. Sie darf von dem Vorrath der Zweigniederlage nur auf ärztliche Verordnung und lediglich dann abgeben, wenn in dem Medizinalbezirk der Apotheke ent-

weder der Krankheitsfall vorgekommen ist, oder der behandelnde Arzt wohnt.

Mit Zustimmung des Kreisphysikus kann in Fällen besonderer Gefahr von diesen Vorschriften abgewichen werden.

Wenn der Kreisphysikus bestimmt, daß wegen entlegener Lage überhaupt oder zeitweilig bei heftigerem Auftreten der Diphtherie ein Theil des Vorraths des Nebendepots an eine andere Apotheke des Medizinalbezirks zur Abgabe nach den vom Kreisphysikus vorgeschriebenen Bedingungen abgegeben werden soll, so muß das Nebendepot diesen Anordnungen entsprechen.

Auch bei Einrichtung weiterer Zweigniederlagen innerhalb des Medizinalbezirks bleibt eine andere Begrenzung des Absatzgebiets vorbehalten.

4. Die Apotheke der Zweigniederlage trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung des in ihrer Verwaltung befindlichen Vorraths, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Entwerthung des Mittels in Folge Alters entsteht.

5. Die Apotheke der Zweigniederlage zahlt für jede Dosis Diphtherie-Antitoxin, die sie aus dem Hauptdepot empfängt, an dieses portofrei 105% des Fabrikpreises für jede Dosis Nr. I. und für jede Dosis Nr. II. 102½% des Fabrikpreises, welchen die Höchst'er Farbwerke auf Grund des Vertrags vom unterzeichneten Ministerium bekommen. Dieser Preis ist gegenwärtig bis auf weiteres 5 ℳ für die Portion Nr. I. und 10 ℳ für die Portion Nr. II. Die Apotheke hat also für jede Portion 5,25 ℳ bezw. 10,25 ℳ zu zahlen. Die Transportkosten werden von der Apotheke der Zweigniederlage getragen.

6. Die Apotheke der Zweigniederlage verkauft das Mittel zu ihrem Vortheil und auf ihre Gefahr, verpflichtet sich aber, im Weiterverkauf alles in allem nicht mehr als 120% des unter Ziffer 5 erwähnten Fabrikpreises für die Dosis Nr. I. und 110% des Fabrikpreises für die Dosis Nr. II., also 6 ℳ bezw. 11 ℳ zu nehmen.

Sie verheißt auch den Anforderungen auf Abgabe des Mittels auf das schnellste zu genügen.

7. Die Zweigniederlage darf nur solche Portionen des Diphtherie-Antitoxins zum Gebrauch abgeben, welche vom Kreisphysikus noch nicht als entwerthet bezeichnet sind.

Die durch Alter entwertheten Dosen werden vom Hauptdepot unter Erstattung bezw. Anrechnung des Kaufpreises (105 bezw. 102½% des Fabrikpreises) zurückgenommen.

8. Die Zweigniederlage muß aus ihrem vorhandenen Vorrath auf Verlangen des Hauptdepots an das letztere sofort zurückgeben, wenn die Noth in anderen Medizinalbezirken es erfordert. Wegen der Kosten gilt Absatz 2 Ziffer 7.

9. Genügt in Zeiten von Epidemien der regelmäßige Vorrath der Zweigniederlage nicht, um das Bedürfniß und die Nachfrage nach Diphtherie-Antitoxin zu decken, so hat die Zweigniederlage in Gemeinschaft mit dem Kreisphysikus hiervon dem Hauptdepot Anzeige zu machen, und eine entsprechende Mehrsendung zu beantragen.

10. Die Abrechnung der Hauptniederlage mit den Zweigniederlagen findet allmonatlich statt.

Ueber die Abgabe der einzelnen Dosen an die Bevölkerung wird genau nach Angabe des Kreisphysikus Buch geführt.

11. Eine Aufkündigung dieser Vereinbarung ist zulässig. Die letztere erlischt nach zwei Monaten, nachdem sie vom Apotheker der Zweigniederlage aufgekündigt worden ist, und nach 14 Tagen, nachdem sie vom Kreisphysikus mit Genehmigung des Ministeriums aufgekündigt worden ist.

Die Kreisphysiker wollen ohne Verzug thunlichst umgehend berichten, mit welchen Apotheken ihres Wohnsitzes sie in Gemäßheit vorstehender Bedingungen und unter Aushändigung des einen Exemplars dieses Cirkulars eine Vereinbarung getroffen haben.

Schwerin, den 6. November 1894.

Großhzgl. Mecklbg. Min., Abth. f. Med.-Angeleg.

von Amsberg.

Cirkular an die Kreisphysiker.

Braunschweig. Bekanntmachung, betr. die Ernennung von Mitgliedern der Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker. Vom 6. September 1894.

Mit Bezugnahme auf § 1 unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. Nr. 34,[1]) betreffend die Prüfung von Nahrungsmittel-Chemikern, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Vorsitzenden der Prüfungs-Kommissionen für Nahrungsmittel-Chemiker und zwar sowohl der Vorprüfungs- wie der Hauptprüfungs-Kommission der Vorsitzende Herzogl. Ober-Sanitäts-Kollegiums, Kreisdirektor Orth, hieselbst, und zu Mitgliedern

der Vorprüfungs-Kommission der Geh. Medizinalrath und Geh. Hofrath Professor Dr. Otto, der Geh. Hofrath Professor Dr. Weber und der Professor Dr. W. Blasius;

Der Hauptprüfungs-Kommission der Geh. Medizinalrath und Geh. Hofrath Professor Dr. Otto, der Professor Dr. W. Blasius und der Professor Dr. Beckurts, sämmtlich hieselbst, für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis zum 1. Oktober 1897 von uns ernannt worden sind.

Braunschweig, den 6. September 1894.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staats-Ministerium.

gez.: Hartwieg.

Sachsen-Meiningen. Rundschreiben des Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, an die Impfärzte, betr. die Ausführung der Wiederimpfung. Vom 19. Oktober 1894.

Bei der Revision der Impfungen im Herzogthum hat sich bezüglich der Revaccinanden ergeben, daß einzelne Impfärzte regelmäßig ausgezeichnete Erfolge erzielen, indem an den Impfstellen sich gleichmäßig schöne Blattern entwickeln in ähnlicher Weise, wie bei Erstimpflingen. Die betreffenden Impfärzte erkennen auch einen Erfolg der Impfung nur dort an, wo solche Blattern sich bildeten.

Andere Impfärzte erhalten regelmäßig nur geringen Erfolg und sind geneigt, jede Reaktion an der Impfstelle als solchen zu bezeichnen.

Als Ursache für dieses auffallende und im allgemeinen hygienischen Interesse wichtige Vorkommen ist die Art und Weise der Impfung bei den Revaccinanden anzusehen. Die Impfärzte mit den günstigen Resultaten der Wiederimpfung legen die Impfschnitte etwas tiefer an, verwenden reichlichen Impfstoff und reiben diesen kräftig in die Schnitte ein.

Indem wir die Impfärzte hierauf aufmerksam machen, erwarten wir zugleich, daß dieselben in ihren nächsten Impfberichten entsprechende Rücksicht nehmen.

Die sofortige Bedeckung der Arme nach vollzogener Impfung hat sich überall als nützlich erwiesen.

Oesterreich. Erlaß der schlesischen Landesregierung an alle unterstehenden Behörden, betreffend die Assanirung bei den Bergwerksbetrieben anläßlich der drohenden Choleragefahr. Vom 25. September 1894, Z. 17 076.

(Oest. San.-W. S. 598.)

Mit dem h. o. Erlasse vom 17. September 1892, Z. 12 811, wurden der k. k. Bezirkshauptmannschaft jene Maßnahmen mitgetheilt, welche zur Assanirung bei den Bergwerksbetrieben sowie zur Abwehr der drohenden Choleragefahr getroffen werden sollten.

Wenn ich auch voraussetzen darf, daß den auf Grund dieses Erlasses dortamts verfügten Anordnungen im Großen und Ganzen entsprochen wurde, so hat das Auftreten der Cholera in Mährisch-Ostrau dennoch erwiesen, daß es dringend erforderlich ist, zeitgerecht jene Einrichtungen zu treffen, beziehungsweise zu erneuern, welche die Sanirung der Arbeiterkolonien, die Evidenzhaltung infektiöser Darmerkrankungen, die Mitwirkung der Werksärzte hiebei, sowie deren verständnißvolle Unterstützung bei der Tilgung der Cholera, endlich ein gleichmäßiges Vorgehen beim Auftreten derselben zu sichern im Stande sind. Zu diesem Zwecke wird Nachstehendes angeordnet.

---

[1]) Veröff. S. 761.

A. Allgemeine Maßnahmen.

1. Auf jedem Schachte ist das Isolirlokale sofort mit den zur momentanen Unterbringung von Kranken nothwendigen Einrichtungen zu versehen; Labe- und Desinfektionsmittel, letztere bereits in den vorgeschriebenen Lösungen, ebenso ein Quantum zeitweise zu erneuernder Kalkmilch sind daselbst in Bereitschaft zu halten.

2. Die Krankentransportmittel sind in Stand zu setzen und derart bereit zu stellen, daß dieselben ohne jedwede Verzögerung in Verwendung genommen werden können.

3. Von jeder in der Grube oder am Schachte vorkommenden Erkrankung an Brechdurchfall oder auch nur an Erbrechen oder an Durchfall ist der Betriebsleitung unverzüglich die Anzeige zu erstatten, letztere hat die sofortige Herbeiholung des Gruben- oder eines anderen erreichbaren Arztes zu veranlassen.

In gleicher Weise hat die Meldung von in den Arbeiterwohnungen vorgekommenen verdächtigen Erkrankungen zu erfolgen.

4. Zur Ueberwachung des sanitären Zustandes der Kolonien und der Durchführung der getroffenen sanitären Maßnahmen in denselben ist von der betreffenden Betriebsleitung ein Sanitätsausschuß (Gesundheitskommission) zu delegiren, welchem selbstverständlich auch der Werksarzt beizuziehen ist.

5. Der Werksarzt hat ein Hilfsorgan, welches die Funktion eines Sanitätsaufsehers zu übernehmen hat, betreffs der einem solchen obliegenden Funktionen zu unterweisen und denselben insbesondere über die Art der Desinfektion und über die Verwendung und Zubereitung der Desinfektionsmittel zu belehren.

6. Der Werksarzt hat dem Gesundheitszustande der Arbeiter die regste Aufmerksamkeit zuzuwenden, hiebei insbesondere auf Verdauungsstörungen zu achten und jede Erkrankung dieser Art, insoferne irgendwie der Verdacht eines infektiösen Charakters besteht, der Betriebsleitung und dem Gemeindevorstande auf dem kürzesten Wege anzuzeigen.

7. Der Werksarzt hat sich bei Behandlung verdächtig Erkrankter selbstredend nicht nur auf die therapeutische Thätigkeit zu beschränken, sondern muß gleichzeitig jene sanitären Maßnahmen treffen, welche die Hygiene des Krankenbettes unerläßlich fordert.

8. Hiebei hat er die Pflegeperson in der unschädlichen Beseitigung der Entleerungen der Kranken, in der zweckmäßigen Herrichtung des Krankenbettes, der Desinfektion der Kranken- und Bettwäsche zu unterweisen und den Vollzug der von ihm angeordneten Maßnahmen zu überwachen.

9. Bei allen Kolonien ist die thunlichste Reinlichkeit in und außerhalb der Wohnungen zu beobachten, insbesondere sind die Ablagerungsstätten für Auswurfstoffe aller Art, namentlich die Senkgruben und Düngerstätten einer besonderen Aufsicht zu unterziehen.

10. Volle Senkgruben und Düngerstätten sind schleunigst zu entleeren, damit ihre eventuell erforderliche Desinfektion wirksamer vollzogen werden kann.

11. In jeder Kolonie ist für Beschaffung tadellosen Trink- und Nutzwassers zu sorgen und jede Verunreinigung vorhandener Brunnen zu verhüten. Brunnen, welche nicht einwandfreies Wasser liefern, sind von der Benützung auszuschließen.

12. An den Füllorten und, wo möglich, auch noch an anderen bequem zugänglichen Punkten sind verschlossene mit Pipen versehene Tonnen als Reservoire für Trinkwasser aufzustellen, welches mehrmals im Tage vollständig zu erneuern ist; bei steigender Cholera-gefahr empfiehlt es sich, dasselbe durch entsprechenden Zusatz chemisch reiner verdünnter Salzsäure leicht anzusäuern.

13. Jeder Belegschaft ist ein leicht zu reinigendes Gefäß zu verabfolgen, um in demselben Wasser vor Ort zu tragen. Empfehlenswerther ist noch, daß jeder Grubenarbeiter einen eigenen Behälter für Trinkwasser mit sich führt, den er direkt an der Wassertonne füllt. Dies hat unbedingt dann zu geschehen, wenn unter den Arbeitern einer Grube ein Cholerafall vorgekommen ist.

14. Um das Trinken unmittelbar am Hahne zu verhüten, empfiehlt es sich, die Wassertonne an der Seite, an welcher das Wasser abgelassen wird, mit einem Gitter zu umgeben, welches in der Nähe der Pipe eine Oeffnung besitzt, die gerade genügt, um das Trinkgefäß einzubringen, doch das Trinken aus der Pipe nicht zuläßt.

15. Mit der Füllung und Ueberwachung der Trinkwasser-Reservoire könnten die Anschläger betraut werden.

16. Die in den Abortkübeln angesammelten Dejekte sind vor ihrer Abtransportirung der Desinfektion mit Kalkmilch zu unterziehen, welche auch auf die am Fußboden in der Umgebung der Kübel oft abgelagerten Dejekte vor ihrer Wegräumung auszugießen ist.

Besonders empfehlenswerth ist es, in die Abortkübel eine angemessene Menge Torfmull zu geben.

17. Auf der Kolonie ist ein entsprechender Vorrath gelöster Desinfektionsmittel bereit zu halten, um selbe im Bedarfsfalle schnell bei der Hand zu haben, ebenso ist an geeigneter Stelle ein Vorrath von Labemitteln zu deponiren.

B. Maßnahmen beim Ausbruche der Cholera

1. Tritt die Cholera bei einem Grubenarbeiter oder bei dem Insassen einer Arbeiterkolonie auf, so ist derselbe entweder sofort in ein Isolirspital abzugeben oder sonst in vollkommenster Weise zu isoliren; zum Zwecke der durchgreifendsten Desinfektion der infizirten Wohnung ist die Evakuirung und Isolirung der Mitbewohner durchzuführen.

Letztere sind der vorgeschriebenen fünftägigen Beobachtung zu unterziehen.

2. In den auf den ersten Cholerafall folgenden 8 Tagen sind sämmtliche Grubenarbeiter vor dem Beginne der Schicht vom Werksarzte auf ihren Gesundheitszustand zu revidiren, auch hat in der Kolonie täglich eine Nachforschung nach Verdachtsfällen Platz zu greifen.

3. Die Arbeiter des verseuchten Betriebes dürfen vor Ablauf der Beobachtungsfrist den Ort nicht verlassen; geschieht dies dennoch, so kann ihre Wiederaufnahme in die Arbeit erst erfolgen, wenn ihr Gesundheitszustand ein ganz unbedenklicher ist.

4. In der verseuchten Kolonie ist eine regelmäßige Desinfektion der Aborte und Senkgruben mittelst Kalkmilch vorzunehmen und die Behebung sanitärer Uebelstände sofort durchzuführen; die Ansammlung stagnirenden Wassers ist nirgends zu dulden.

5. Kommt ein Fall von Cholera oder auch nur eine verdächtige Erkrankung (heftiges Erbrechen, starker Durchfall) in der Grube vor, so ist der Erkrankte sofort in sicherer Begleitung aus der Grube zu entfernen und die Arbeitsstelle und falls der Erkrankte auf dem Wege zum Füllorte Dejekte abgesetzt oder erbrochen hat, auch an diesen Stellen mit Kalkmilch zu desinfiziren und sind letzterer Procedur auch die Förderschale zu unterziehen.

6. Die mit dem Erkrankten an derselben Stelle beschäftigten Arbeiten haben sobald als thunlich den Arbeitsort zu verlassen und sind bis auf Weiteres in ärztlicher Beobachtung zu halten.

7. Jene Arbeiter, welche mit der Beförderung des Kranken beschäftigt waren, haben sich im Isolirlokale zu desinfiziren, und dürfen erst nach vorgenommenem Kleiderwechsel ihre Wohnung aufsuchen.

8. Auch der Cholera nur verdächtige Erkrankte, sowie solche, welche mit heftigem Durchfalle behaftet sind, sind in der Regel in das Isolirspital abzugeben.

9. In jenen Fällen, in welchen die Belassung der Erkrankten in ihrer Wohnung als zulässig erkannt wird, ist dieselbe nur noch von ihren Wartepersonen zu theilen; die übrigen Familienmitglieder sind zu evakuiren und unter ärztliche Aufsicht zu stellen.

10. Nach Ablauf der Krankheit sind die Wohnung und die Effekten des Kranken der vorgeschriebenen Desinfektion zu unterziehen.

Das Abgeben von Kleidern und Wäsche Erkrankter oder Verstorbener nach auswärts ist, wenn dieselben nicht erwiesenermaßen einer verläßlichen Desinfektion unterzogen wurden und auch dann nur mit Zustimmung der Behörde statthaft.

11. Zur Unterbringung der aus Anlaß sanitärer Maßnahmen delegirten Bewohner der Kolonien sind Lokalitäten bereit zu halten.

Vorstehende Anordnungen sind den Werksvorständen und Betriebsleitern mitzutheilen und sind die Vollzugsanzeigen hieher vorzulegen.

Schweiz. Kanton Appenzell J.-Rh. Reglement, betr. die Fleischschau. Vom 18./19. Januar 1894. (Schweiz. Wchbull. S. 311.)

Art. 1. In jedem Bezirke, wo eine Metzge, Wursterei oder ein Fleischverkaufslokal besteht, haben Hauptleute und Räthe einen Fleischschauer zu bestimmen, der ein Thierarzt oder sonst ein fachkundiger, gut beleumdeter Mann sein muß.

Art. 2. Wenn der Fleischschauer mit einer betheiligten Person als Bruder, Vater oder Sohn verwandt ist, oder wenn er selbst Metzger oder Eigenthümer des betreffenden Stückes Vieh ist, soll die Besichtigung vom Fleischschauer eines andern Bezirkes vorgenommen oder für den betreffenden Fall vom Hauptmannamt ein Stellvertreter bezeichnet werden.

Art. 3. Von jeder Abschlachtung eines Rindviehes oder Pferdes ist dem Fleischbeschauer Anzeige zu machen und es dürfen vor stattgehabter Besichtigung weder Fleisch noch Eingeweide beseitigt werden.

Art. 4. Der Fleischschau unterliegt:

1. alles geschlachtetes Rindvieh und die geschlachteten Schweine und Pferde, die zum Verkaufe und nicht für den ausschließlich eigenen Hausbedarf bestimmt sind;

2. alles umgestandene oder wegen Krankheit geschlachtete Rind- und Schmalvieh und ebenso Pferde;

3. bei herrschenden Seuchen alle von der Standeskommission hierfür bezeichneten Thiergattungen.

Art. 4bis. Unter acht Tage alte Kälber dürfen in öffentlichen Metzgen nicht geschlachtet und solches Fleisch nicht in den Handel gebracht werden.

Art. 5. Für alles in's Land einzuführende Fleisch ist beim Fleischschauer des betreffenden Bezirkes ein amtliches Zeugniß vorzuweisen, daß dieses Fleisch besichtigt worden ist; fehlt ein solches Zeugniß, hat der Fleischschauer dem Hauptmannamte Anzeige zu machen, das seinerseits die zweckentsprechenden Anordnungen von sich aus zu treffen hat.

Art. 6. In Fällen von Ziffer 2 des Art. 4 und bei herrschenden Seuchen in den von der Standeskommission bezeichneten Fällen ist die Besichtigung jedenfalls durch einen Thierarzt vorzunehmen. In wichtigen Fällen hat der Bezirkshauptmann beizuwohnen und es bestimmen dann diese beiden, welche Theile eines krank befundenen Thieres zu benützen seien, sowie sie auch die Benutzungsart derselben vorschreiben.

Die Beseitigung der als unbenutzbar erkannten Thiere oder einzelner Theile geschieht dann unter ihrer Aufsicht, worüber sie an die Standeskommission Bericht erstatten. Hierbei ist darauf zu achten, daß solche Thiere oder Theile von ihnen nicht in Bäche oder Teiche geworfen oder in der Nähe von Wohnungen, Wasserleitungen und Straßen eingegraben werden.

Art. 7. Fleisch von tuberkel- oder finnenkrankem Vieh wird nach zwei Graden unterschieden:

Der hohe ausgebreitete Grad wird dann angenommen, wenn sich die Finnenkörner immer neu bilden und die serösen Häute, Zwerchfell und Auskleidung der Brust in Anspruch nehmen. Solches Fleisch darf in öffentlichen Metzgereien nicht ausgewogen oder verwurstet werden. Es fällt dem Verkäufer zu, der das Verfügungsrecht über dasselbe mit dem Vorbehalte inne hat, daß es vor dem Genusse einem Siedegrad auszusetzen ist, der die Finnen unschädlich macht.

Fleisch, in welchem die Finnen und Tuberkelkörner eingehüllt und kernartig erscheinen und nur auf die Lunge beschränkt sind, kann bei Entfernung der Finnen und Tuberkelkörner genossen werden. Solches Fleisch fällt dem Käufer zu.

Art. 8. Die Fleischschauer haben den Metzgern und betheiligten Eigenthümern ihren Befund schriftlich zu bescheinigen, über ihre Besichtigungen ein Verzeichniß zu führen und dieses vierteljährlich dem Bezirkshauptmann einzureichen. Letzterer legt dieselben hinwieder alljährlich dem Sanitätsrathe vor.

Art. 9. Uebertretungen der Vorschriften über Fleischschau sind von Hauptleuten und Räthen mit 5 bis 20 Fr. Buße polizeilich zu ahnden; schwerere Fälle sind an das Bezirksgericht zu verweisen und die Fehlbaren für allfällig entstandene Nachtheile verantwortlich zu machen.

Schweiz. Kanton Luzern. Metzgverordnung. Vom 20. April 1894. (Schweiz. Wchbull. S. 322.)

Der Regierungsrath des Kantons Luzern, in Ausführung der §§ 8 litt. k und 20 des Gesundheitsgesetzes vom 29. Februar 1876, in Abänderung der Metzgverordnung vom 17. August 1889; auf den Vorschlag des Sanitätsrathes und den Bericht und Antrag des Militär- und Polizeidepartements, beschließt:

1. Ueber die Lokale für den Betrieb des Metzg- und Fleischereigewerbes.

§ 1. Das gewerbsmäßige Metzgen von Vieh aller Art, der Verkauf des Fleisches und die Wursterei darf nur in eigens dazu eingerichteten Lokalen geschehen.

Diese Lokale müssen hinlänglich geräumig, in Mauerwerk ausgeführt, hell, kühl, dem Sonnenlicht abgewendet, dem Luftzuge ausgesetzt und von Wohnungen abgeschlossen sein.

§ 2. Metzglokale für Großvieh müssen mindestens eine Höhe von 4 m und einen Flächeninhalt von 22 m² haben, sowie mit dem nöthigen Wasser (Lauf- oder Ziehbrunnen) versehen sein.

Die Wände sind auf mindestens 2 m Höhe mit einem Sockel aus Stein, Cement oder Wasserkalk zu versehen. Der Boden ist mit Steinplatten auf Cementunterlage zu belegen oder aus Cement zu erstellen. Außerdem ist für gehörigen Abfluß der flüssigen Abfälle durch eine Rinne mit Gitter in einen gut cementirten geschlossenen Behälter oder in fließendes Wasser zu sorgen. Die Abflußröhren sollen, sofern dieselben in einen geschlossenen Behälter führen, so konstruirt sein, daß ein Rücktritt der Luft aus der Grube in das Metzglokal unmöglich ist.

Bei größeren Schlachthäusern sind genügende Stallungen zu erstellen. Die Pläne unterliegen der Genehmigung des Sanitätsrathes.

§ 3. Die Metzglokale sollen in kleineren Ortschaften von den Metzgern selbst, in größeren Orten dagegen, wo mehrere das Metzggewerbe betreiben, von der Gemeinde hergestellt werden; in letzterem Falle kann die Gemeinde von den Metzgern eine vom Gemeinderathe zu bestimmende entsprechende Taxe beziehen.

§ 4. Die neu zu errichtenden Fleischverkaufslokale müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Dieselben müssen wenigstens eine Höhe von 270 cm und einen Flächeninhalt von 16 m² haben;

2. sie sollen nicht nur gegen die Straße, sondern auch rückwärts direkt an einen freien, luftigen Raum stoßen, so daß ein beständiger Luftzug durch das Lokal stattfinden kann;

3. die Vorderseite soll mit Fenstern versehen sein, welche im oberen Theile geöffnet und durch Drahtgeflecht ersetzt werden können;

4. die Wände sollen mit glasirten Platten belegt oder mit heller Oelfarbe bemalt und so hergestellt sein, daß sie leicht abgewaschen werden können. Der Boden soll in Stein oder Cement erstellt sein; ausnahmsweise darf er mit Hartholzriemen belegt werden;

5. die Decke soll mit Gips bekleidet und die Nägel zum Aufhängen des Fleisches sollen aus Eisen angefertigt und verzinnt oder vernickelt sein.

Für Wurstlokale gelten die gleichen Anforderungen, wie für die Fleischverkaufslokale. Dieselben sollen zudem, wenn möglich, einen laufenden Brunnen enthalten.

§ 5. Der Sanitätsrath ist befugt, wenn die sanitären Verhältnisse es gestatten, die Anforderungen, welche nach den §§ 1, 2 und 4 an Metzg- und Fleischverkaufslokale gestellt werden, angemessen herabzusetzen oder auf Verlangen der Ortsbehörde zu erhöhen. Auf alle Fälle müssen aber Metzg- und Fleischverkaufslokale, welche neu errichtet werden, von einander getrennt sein.

Genossenschaftsschlächtereien gegenüber stellt der Sanitätsrath jeweilen auf Antrag des Amtsthierarztes die nöthigen Anforderungen fest.

§ 6. Vor der Errichtung von Metzg-, Fleischverkaufs- und Wurstereilokalen sind die Baupläne der Orts-Gesundheitskommission einzureichen, welche dieselben mit dem Amtsthierarzt begutachtet und dem Sanitätsrath übermittelt. Dieser trifft im Sinne des § 9b des Gesetzes über das Gesundheitswesen die weiteren Verfügungen.

Bevor die neuerrichteten Lokale bezogen werden dürfen, ist von der Ortsgesundheitskommission die plangemäße Ausführung der Bauten festzustellen.

§ 7. Vorbeschriebene Lokale, mögen sie Privaten oder Gemeinden angehören, sind der Aufsicht der Ortsgesundheitskommission, des Fleischschauers und des Amtsthierarztes unterstellt, welch letzterer überhin alle Jahre zur Sommerzeit wenigstens einmal eine eingehende Inspektion vornimmt, dabei die Beseitigung kleinerer Mängel direkt anordnet und das Ergebniß der Inspektion in der ihm zu Handen gestellten Kontrole vormerkt; die Kontrole ist jedes Jahr dem Sanitätsrathe zur Einsicht vorzulegen.

II. Ueber das Abschlachten.

§ 8. Von jeder Abschlachtung, welche nach der Fleischschauverordnung der Kontrole unterworfen ist, soll dem Fleischschauer Anzeige gemacht werden. Diesem ist auch der Gesundheitsschein über das geschlachtete Thier zu Handen des Viehinspektors zu übergeben.

§ 9. Thiere, welche durch schnelles Gehen oder aus anderen Gründen stark erhitzt und ermüdet sind, dürfen nicht vor einer wenigstens dreistündigen Ruhe geschlachtet werden. Ebenso dürfen die in die Schlachtlokale zu bringenden Thiere nicht geknebelt oder gebunden auf Wagen geführt werden.

§ 10. Sämmtliche Thiere sind vor dem Blutentzug durch Keulenschlag auf die Schädeldecke oder mittelst geeigneten Apparaten (Stift, Schlacht- oder Schußmaske) zu betäuben bezw. zu tödten.

Spezielle von den Ortspolizeibehörden erlassene Vorschriften über das Schlachten müssen innert dem Rahmen gegenwärtiger Verordnung sein und unterliegen der Genehmigung des Sanitätsrathes.

§ 11. Die Metzger haben das Metzglokal und die zum Metzgen und Fleischverkauf nöthigen Geräthschaften stets in reinlichem Zustande zu halten und sich überhaupt beim Schlachten der größten Reinlichkeit zu befleißen. Sie sollen das Blut von den geschlachteten Thieren gehörig ablaufen lassen. Blut und Abfälle müssen täglich aus dem Schlachtlokal und dessen nächster Umgebung entfernt, Eingeweide, Insiegel u. dgl. vor der Fortschaffung aus dem Schlachtlokale gereinigt werden.

§ 12. Das Einblasen von Luft zwischen Haut und Fleisch darf nur vermittelst eines Blasebalges mit einer eisernen gut verzinnten Röhre geschehen.

III. Ueber den Fleischverkauf.

§ 13. Alles Hausiren mit Fleisch, sowie das Feilhalten von Fleisch, Speck und Würsten an Märkten ist verboten.

Jedoch darf ein Metzger auf Bestellung hin Fleisch von dem in seiner Metzg gemäß Vorschrift geschlachteten Vieh seinen Kunden in oder außer seiner Wohngemeinde bringen oder zusenden.

Ebenso ist den Landwirthen, welche in die Lage kommen, Vieh zu schlachten, gestattet, das Fleisch zu verkaufen, sofern der Fleischschauer die Bewilligung hiezu ertheilt.

Wird Fleisch zum Zwecke des Wiederverkaufs von einer Gemeinde in eine andere geführt, so soll dasselbe von einem Fleischschauschein begleitet sein, welcher mit dem Fleische am Wohnorte des zuständigen Fleischschauers diesem zur Kontrole vorzuweisen ist.

§ 14. Das Fleisch soll nur gehörig erkaltet und nicht in Behältern verschlossen, sondern offen zum Verkaufe ausgelegt werden.

Das Aufbewahren von Fleisch in Eiskasten ist gestattet.

§ 15. Die Metzger haben eine vom Amtseichmeister richtig befundene Waage, deren Schalen flach und verzinnt sein sollen, mit den nöthigen Gewichten bei ihrer Metzgbank aufzustellen.

§ 16. Die Metzger sollen beim Fleischverkaufe und in der Wursterei die größte Reinlichkeit beobachten. Das Fleisch darf nur gehörig und reinlich zugedeckt vertragen und verführt werden.

Wenn bei einem Metzger Verdacht auf eine Haut- oder ansteckende andere Krankheit vorhanden, so ist der Fleischschauer gehalten, einen ärztlichen Untersuch des betreffenden Metzgers zu verlangen. Ergiebt derselbe das Vorhandensein einer solchen Krankheit, so ist der Metzger bis zur vollständigen Heilung vom Fleischschauer in seinem Berufe einzustellen. Diese letztere Maßregel ist auf unbestimmte Zeit auch gegenüber unreinlichen Metzgern in Anwendung zu bringen.

IV. Ueber die Wursterei.

§ 17. Es darf nur gesundes, nach Vorschrift der Verordnung über die Fleischschau zum Verkauf taugliches Fleisch zur Herstellung von Würsten verwendet werden. Die Verwendung des Fleisches tuberkuloser Thiere zur Wurstbereitung ist in allen Fällen untersagt. (Siehe § 9d der Fleischschauverordnung.) Die Würste sollen nur aus Fleisch und dem üblichen Gewürze bestehen und dürfen denselben keine Substanzen zugesetzt werden, welche Stärkemehl enthalten.

Zur Verhütung von Erwärmung und daraus folgender Zersetzung darf gehacktes Fleisch nicht in großen Haufen gelagert werden.

§ 18. Jeder, der sich mit dem Wurstgewerbe abgiebt und nicht zugleich von Beruf Metzger ist, ist gehalten, das nöthige Fleisch von einem Metzger zu beziehen oder das zum Wursten bestimmte Schlachtvieh in einer Metzg unter Beobachtung der Vorschriften für die Fleischschau schlachten zu lassen.

Ueber den Fleischbezug hat er sich beim Fleischschauer auszuweisen.

§ 19. Die Lokalitäten zur Ausübung des Wurstgewerbes sollen stets rein gehalten und dürfen zu keinem anderen Zwecke benutzt werden. Abfälle aller Art, Blut, Eingeweide, Häute, Knochen, verdorbenes Fleisch, kurz alle üblen Geruch verbreitenden Gegenstände sollen nie in den Verkaufslokalen oder in den Aufbewahrungsorten des Fleisches, noch in deren Nähe, in den Hofräumen oder sonstwo im Hause aufbewahrt oder aufgehängt werden. Ebenso hat das sogenannte Schleimen der Gedärme im Schlachtlokale zu geschehen.

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 20. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des III. Abschnittes des Gesetzes über das Gesundheitswesen bestraft.

§ 21. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft, ist in die Sammlung der Verordnungen des Regierungsrathes aufzunehmen, durch das Kantonsblatt bekannt zu machen, in besondern Abdrücken den Gemeinderäthen und dem Sanitätspersonal mitzutheilen und urschriftlich im Staatsarchiv niederzulegen.

Belgien. Kgl. Verordnung, betr. Abänderung einzelner Artikel der Kgl. Verordnung vom 9. Februar 1891[1]) über die Fleischschau in Belgien. Vom 20. Juli 1894.

(Mon. Belge S. 2364.)

Léopold II, Roi des Belges, ...

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. L'article 3 de l'arrêté royal du 9 février

[1]) Veröff. 1891 S. 618.

1891,[1]) portant règlement sur le commerce des viandes, est complété comme suit:

„En cas d'abatage, par ordre, d'animaux de l'espèce bovine suspects de pleuropneumonie contagieuse, la viande de ces animaux ne peut être livrée à la consommation que sur l'examen de l'inspecteur vétérinaire provincial et après apposition de l'estampille par ce dernier. L'expertise est gratuite."

Art. 2. Les articles 5, 1er alinéa, 9, 10 et 21 du règlement précité sont modifiés comme suit:

„Art. 5, 1er alinéa. Après l'abatage et avant le dépècement de la bête, l'expert se rendra sur les lieux, endéans les douze heures en été, et endéans les vingt-quatre heures en hiver, au plus tard, pour procéder à l'inspection du cadavre et des organes internes.

„Art. 9. Si l'intéressé n'accepte pas la décision de l'expert, il aura un délai de vingt-quatre heures pour y faire opposition. Il pourra, dans ce cas, faire procéder à une contre-expertise par un médecin vétérinaire e son choix.

„En cas de désaccord, on aura recours à un troisième expert, qui sera l'inspecteur vétérinaire provincial ou son délégué et dont l'avis prévaudra.

„Art. 10. Les frais d'expertise incombent au propriétaire de l'animal lorsque la commune ne les prend pas à sa charge. En cas de contre-expertise, les frais en seront supportés par l'intéressé si la décision du premier expert est confirmée, et par le gouvernement dans le cas contraire.

„Dans les communes où le service d'inspection des viandes est organisé par l'autorité communale, les frais d'expertise seront payés aux experts par l'intermédiaire de la commune. Ils seront payés directement aux experts suivant le tarif fixé par le gouvernement dans les autres localités.

„Art. 21. Il est défendu aux restaurateurs et à tous autres marchands de comestibles de vendre ou d'exposer en vente de la viande de cheval préparée sans en indiquer clairement l'epèce, ou de mélanger frauduleusement de la viande de cheval avec d'autres viandes."

Art. 3. L'alinéa 3 de l'article 5 du règlement précité est supprimé.

Art. 4. Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Laeken, le 20 juillet 1894.

Léopold.

Par le Roi:

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics,
Léon de Bruyn.

Desgleichen. Verordnung des Ministers für Ackerbau ꝛc., betr. die Abänderung der Anlage B der Verordnung vom 28. April 1891. Vom 23. Juli 1894. (Ebd. S. 2365.)

Le Ministre de l'agriculture, ...

Arrête:

Art. 1er. Les modifications suivantes sont apportées aux dispositions contenues dans l'annexe *B* de l'arrêté ministériel du 28 avril 1891:

1° Viandes et issues provenant d'animaux:

a) Cachectiques, hydroémiques: viandes maigres, infiltrées.

Ce paragraphe est supprimé.

b) Qui ont subi une jugulation incomplète: viandes saigneuses.

Ce paragraphe est complété comme suit:

„Ces viandes pourront toutefois être livrées à la consommation, si, immédiatement après l'expertise, elles sont soumises pendant deux heures au moins à la température de 100° C."

3° Viandes exhalant une odeur rance.

Ce paragraphe est complété par l'addition des mots „ou repoussante .

4° Viandes infiltrées, ecchymosées par suite de traumatismes.

Ce paragraphe est modifié et complété comme suit:

Viandes infiltrées; viandes ecchymosées par suite de traumatismes.

Les viandes qui ne sont infiltrées qu'à un faible degré, ainsi que les viandes ecchymosées, peuvent être livrées à la consommation, après avoir été soumises, pendant deux heures au moins et immédiatement après l'expertise, à la température de 100° C.

5° Viandes provenant d'animaux morts naturellement ou d'animaux atteints des maladies suivantes:

Les mots „d'animaux morts naturellement ou" sont supprimés.

B. 1° Tuberculose, dans les cas suivants, quel que soit l'état d'embonpoint de l'animal.

A supprimer les mots „quel que soit l'état d'embonpoint de l'animal".

a) Tuberculose thoracique et abdominale, c'est-à-dire siégeant à la fois dans un ou plusieurs organes de la poitrine (poumons, plèvres, péricarde, ganglions lymphatiques) et dans un ou plusieurs organes de l'abdomen (péritoine pariétal ou viscéral, ganglions, intestins, foie, matrice, rate, rein, ovaires, pancréas).

Ce paragraphe doit être complété ainsi:

„Néanmoins, la viande des bêtes grasses ou demi-grasses doit être considérée comme saine, lorsqu'on ne rencontre qu'un petit nombre d'amas de tubercules dans ces cavités."

b) Tuberculose soit thoracique, soit abdominale avec présence de tubercules dans une autre partie du corps, en dehors de ces cavités: ganglions (rétropharyngiens, préscapulaires, inguinaux, mammaires, etc.), mamelles, os, articulations, méninges, testicules, muscles.

Ce paragraphe est à compléter par ces mots:

„Toutefois, la viande des bêtes grasses ou demi-grasses peut être livrée à la consommation lorsqu'il n'existe qu'un petit nombre d'amas de tubercules dans l'une des cavités et en dehors de celle-ci."

c) Tuberculose généralisée des organes suivants: poumons, plèvres, péritoine, foie ou ganglions mésentériques.

A remplacer par cette disposition:

„Tuberculose généralisée des plèvres ou du péritoine."

Le litt. *B* est complété par cette disposition:

„3° En dehors des cas de rejet total des viandes, déterminés sous les nos 1° et 2°, les parties atteintes doivent seules être déclarées impropres à la consommation."

O. Pleuropneumonie contagieuse des bêtes bovines.

La note, à laquelle il était renvoyé, est remplacée par la disposition suivante:

„Lorsque la viande des bêtes bovines atteintes de pleuropneumonie contagieuse n'est pas rebutée par application de l'une des prescriptions contenues dans le présent tableau, elle peut être livrée à la consommation.

„Toutefois, les issues, excepté la tête, y compris la langue, ainsi que le coeur, le foie, les rognons, le suif et la peau, seront détruites."

Il y a lieu enfin de compléter le tableau par la mention suivante:

„*W.* Entérite infectieuse des veaux.

„*X.* Pneumo-entérite septique on pleuropneumonie septique des veaux.

„Néanmoins, la viande pourra être livrée á la consommation quand la maladie est peu grave et qu'il n'existe ni altérations musculaires ni lésions étendues des viscères."

Art. 2. Le présent arrêté entrera immédiatement en vigueur.

Bruxelles, le 23 juillet 1894.

Léon de Bruyn.

---

[1]) Veröff. 1891 S. 618.

Thierseuchen.

Stand der Thierseuchen (ausschl. der Räude) in Großbritannien während der 13 Wochen vom 1. Juli bis 29. September 1894.[1])

(Nach den wöchentlichen Mittheilungen in The London Gazette.)

Seuchen. — Betroffene Länder.	Zahl der aus der Vorwoche verseucht gebliebenen Gehöfte	Zahl der neu verseuchten Gehöfte in der Woche, welche endigte am: Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.	Juli 28.	August 4.	August 11.	August 18.	August 25.	September 2.	September 8.	September 15.	September 22.	September 29.	Zahl der in der Berichtszeit neu erkrankten Thiere	Zahl der in der Berichtszeit betroffenen Grafschaften
Milzbrand.																
England	3	6	7	3	6	6	8	8	2	3	5	9	6	5	185	32
Wales	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	8	2
Schottland . . .	3	1	1	1	2	1	3	2	—	—	3	1	2	—	29	9
Tollwuth.																
England	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]) 47	8
Schottland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]) 1	2
Rotz und Wurm.																
England	10	21	26	26	12	14	10	13	18	21	14	17	15	20	304	23
Wales	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Schottland . . .	1	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	67	3

Schweinefieber.

Betroffene Länder.	Zahl der in der Berichtszeit: gefallenen	geschlachteten: erkrankten und ansteckungsverdächtigen	geschlachteten: seuchenverdächtigen aber frei befundenen	betroffenen Grafschaften
	Thiere			
England	1 622	10 515	369	45
Wales	127	453	36	12
Schottland	222	1 343	30	12

Die Lungenseuche ist in der Grafschaft Middlesex (ex. London) in den Wochen vom 15. bis 28. Juli bei 7 Thieren (einschl. der erst bei der Schlachtung krank befundenen) festgestellt worden. Ferner sind in England 88 ansteckungs- und 6 seuchenverdächtige Thiere, in Schottland 1 seuchenverdächtiges Thier polizeilich getödtet bezw. geschlachtet, aber seuchenfrei befunden worden.

[1]) Vgl. S. 562. — [2]) Hunde. — [3]) Hund.

Deutsches Reich. Die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1893.[1])

Nach dem soeben im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienenen achten, das Jahr 1893 umfassenden Jahresbericht über die Verbreitung der Thierseuchen im Deutschen Reiche, welcher wie die früheren im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitet ist, hat die Maul- und Klauenseuche im Jahre 1893 zwar das ganze Jahr hindurch geherrscht, jedoch schon im 1. Berichtsvierteljahr schnell und bis zum Jahresende ununterbrochen abgenommen. Sie hat nach und nach fast alle Theile des Reichs heimgesucht und ungefähr 8/10 sämmtlicher Kreise (Amts- 2c. Bezirke) gegen 9/10 im Vorjahre betroffen. Verschont geblieben sind nur der Regierungsbezirk Aurich, das Herzogthum Oldenburg, ferner Schaumburg-Lippe und Lübeck. Verhältnißmäßig wenig befallen waren die preußischen Regierungsbezirke Stade und Osnabrück, sowie das oldenburgische Fürstenthum Lübeck. Während bei Beginn des Berichtsjahres noch 6024 Gehöfte in 2495 Gemeinden 2c. betroffen waren, erwiesen sich am Schlusse desselben nur 268 Gehöfte in 132 Gemeinden verseucht. Ueberhaupt betroffen wurden 24 Staaten (gegen 26 im Vorjahre), 80 Regierungs- 2c. Bezirke (84), 842 Kreise 2c. (932), 7981 Gemeinden 2c (25 341) und 21 441 Gehöfte (107 345). Die Gesammtzahl der Thiere in den neu verseuchten 15 417 Gehöften betrug 204 832 Stück Rindvieh (1892: 1 504 308), 218 494 Schafe (2 193 187), 1908 Ziegen (17 782), 75 108 Schweine (438 262), zusammen 500 342 Thiere gegen 4 153 539 im Jahre 1892.

Die größten Bestände an Klauenthieren in den neu betroffenen Gehöften wiesen auf die Regierungs- 2c. Bezirke: Mecklenburg-Schwerin 37 755, Marienwerder 31 292, Potsdam 26 745, Magdeburg 22 830, Bromberg 21 458, Köslin 20 900, Frankfurt 19 994, Kassel 17 339, Mittelfranken 16 185, Berlin 16 083, Königsberg 15 930, Mecklenburg-Strelitz 13 941, Oberbayern 13 492; von den Kreisen 2c: Waren 11 201, Güstrow 11 032, Neustrelitz 10 907, Schlawe 9218, Thorn 8955, Prenzlau 6715, Ostprignitz 6361, Johannisburg 6285, Fritzlar 6029, Inowrazlaw 5922, Soldin 5591, Wirsitz 5383, Neuhaldensleben 5179, Lebus 4747, Oschersleben 4573, Herzogthum Lauenburg 4414, Gadebusch 4056, Homberg 4015, Oberbarnim 4001, Aschersleben 3809, Schwetz 3808, Landkreis Landsberg 3354, Wongrowitz 3290, Wismar 3182. — Die größten Bestände an Rindvieh waren vorhanden in den Regierungs- 2c. Bezirken Potsdam 10 138, Oberbayern 9715, Mecklenburg-Schwerin 9665, Marienwerder 9228, Königsberg 8178, Breslau 7988, Mittelfranken 6894, Merseburg 6879, Magdeburg 6541, Gumbinnen 6045, Frankfurt 5517, Bromberg 4990, Niederbayern 4885, Kassel 4359, Schwaben 4305; in den Kreisen 2c. Güstrow 2778, Johannisburg 2542, Prenzlau 2193, Ostprignitz 1876, Ortelsburg 1781, Oldenburg 1736, Thorn 1599, Ratibor 1578, Helmstedt 1571, Tauberbischofsheim 1563, Fritzlar 1533, Oels 1532, Querfurt 1519, Oschersleben 1513, Brieg 1494, Rostock 1482, Gerdauen 1476, Flatow 1443. — Die größten Bestände an Schweinen ergeben sich für die Regierungs- 2c. Bezirke Berlin 14 881, Zwickau 4470, Leipzig 4023, Mecklenburg-Schwerin 3679, Kassel 3466, Dresden 2614, Hamburg 2288, Marien-

[1]) Vgl. S. 73.

werder 2285, Gumbinnen 2247, Potsdam 2242, Königsberg 2190, Magdeburg 2050; für die Kreise ꝛc. Stadtbezirk Leipzig 2796, Stadtbezirk Chemnitz 2662, Hamburg 2228, Malchin 1764, Stadtbezirk Dresden 1756, Fritzlar 1317, Neustrelitz 1125, Johannisburg 984, Landbezirk Waltershausen 924, Eichstätt 799, Oldenburg 768, Homberg 705, Magdeburg 647, Lyck 621, Gerdauen 567, Thorn 560, Briesen 550, Waren 549, Ostprignitz 548, Gadebusch 516.

Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche aus dem Auslande haben in vielen Fällen, namentlich häufig durch Zwischenträger stattgefunden. Im Inlande trug insbesondere der Handelsverkehr mit Vieh zur Verschleppung der Seuche bei. In zahlreichen Fällen ist ferner die Verbreitung der Seuche auf Unterlassung oder mangelhafte Ausführung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zurückgeführt. Aber auch trotz vorschriftsmäßiger Ausführung der Sperrmaßregeln ist die Verbreitung der Seuche begünstigt worden durch den Personenverkehr, ferner durch Thiere (Ziegen, Hunde) und leblose Gegenstände (Heu und andere Futtermaterialien, Dünger, Geschirrtheile), durch den Hausirhandel, namentlich mit Ferkeln, durch Gastställe, durch Benutzung gemeinsamer Weiden, Tränken und Wege, durch Verwendung von Zugvieh zur Feldarbeit und anderen Gespanndiensten, durch Zulassung scheinbar vollständig durchgeseuchter Rinder zur Begattung und dergl.

Uebertragungen der Maul- und Klauenseuche auf Menschen haben wieder in vielen Fällen stattgefunden, besonders durch den Genuß roher oder ungenügend gekochter Milch sowie durch die Wartung kranker Thiere.

Stand der Thierseuchen in Norwegen im 3. Vierteljahr 1894.[1])

(Nach den monatlichen Zusammenstellungen des Chefs des Civilveterinärwesens.)

Amt.	Zahl der Krankheitsfälle: Milzbrand. Juli	Milzbrand. August	Milzbrand. Septbr.	Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. Juli	Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. August	Bösartiges Katarrhfieber des Rindviehs. Septbr.	Influenza, Typhus der Pferde. Juli	Influenza, Typhus der Pferde. August	Influenza, Typhus der Pferde. Septbr.	Schweinerothlauf. Juli	Schweinerothlauf. August	Schweinerothlauf. Septbr.
Christiania	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—
Akershus	1	—	2	4	4	2	6	3	26	16	16	19
Smaalenene	—	—	1	1	—	—	—	1	8	6	7	5
Buskerud	1	—	1	—	3	—	—	—	16	6	4	3
Jarlsberg und Laurvik	1	1	1	—	—	—	—	—	—	7	11	9
Hedemarken	1	—	—	—	4	—	1	—	3	—	4	4
Christians	—	1	—	3	1	—	1	—	—	9	3	6
Bratsberg	—	—	1	1	—	—	—	—	—	7	2	1
Nedenäs	1	—	2	1	—	—	—	—	—	5	3	1
Lister u. Mandal	6	1	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Stavanger	—	5	—	1	6	—	—	—	—	—	2	—
Süd-Bergenhus	4	7	5	1	3	2	1	—	—	—	—	—
Bergen	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nord-Bergenhus	—	2	2	3	—	—	—	—	—	—	1	—
Romsdal	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Süd-Drontheim	—	—	3	7	6	—	—	2	1	10	26	13
Nord-Drontheim	—	1	—	2	—	1	—	—	—	13	16	7
Nordland	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1
Im Ganzen Fälle	21	24	18	27	29	5	12	6	57	83	96	69
Zahl der Bestände	18	18	16	27	27	5	12	4	51	66	11	57

Ferner sind gemeldet Rauschbrand: Christians im Juli und August je 1, Süd-Drontheim im September 1 Fall.

[1]) Vgl. S. 543.

Rechtsprechung.

Anpreisen von Heilmitteln durch die Presse. Rechtsgültigkeit der Polizei-Verordnung des Regierungspräsidenten zu Minden vom 19. Juni 1890?[1])

a) Urtheil des Königl. preuß. Kammergerichts (Ferienstrafsenat) vom 20. Juli 1893 wider den Redakteur B. zu M. —

Auf die Revision des Angeklagten wurde derselbe unter Aufhebung des Urtheils des Landgerichts zu Bielefeld vom 16. Mai 1893 freigesprochen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 rügt, weil der Berufungsrichter die mit diesem Paragraphen im Widerspruch stehende Polizei-Verordnung des Regierungspräsidenten zu Minden vom 19. Juni 1890 für rechtsgültig erachtet, muß für begründet erachtet werden.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte durch Aufnahme des Inserats mit der Ueberschrift „Lunge und Hals“ in die Nummer 165 vom 21. Oktober 1892 des von ihm redigirten „Minden-Lübbecker Kreisblattes“ einen Stoff — Brustthee aus Knöterich — als Heilmittel in einer Zeitung angepriesen hat, indem diesem Stoff besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über dessen Werth zu täuschen. Der Angeklagte ist auf Grund dieser Feststellung wegen Uebertretung der gedachten Polizeiverordnung vom 19. Juni 1890 bestraft worden.

Der § 1 der letzteren bestimmt nämlich:

„Stoffe und Zubereitungen, c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel), dürfen als Heilmittel weder in Zeitungen, in Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften feilgeboten oder angepriesen werden“ und der § 3 daselbst bedroht Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung mit Strafe.

Wenn nun auch die bedachte Bestimmung an sich ihre gesetzliche Grundlage im § 6 litt. a des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 findet, da sie den Schutz des Eigenthums bezweckt, so entbehrt sie dennoch der gesetzlichen Gültigkeit, weil sie mit dem § 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 im Widerspruch steht.

Nach § 1 dieses Gesetzes unterliegt nämlich die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das Preßgesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind, und der § 20 daselbst verordnet, daß die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestimmt.

Wenn nun auch vorschriftsmäßig erlassene und verkündete Polizeiverordnungen, welche nicht lediglich

[1]) Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

§ 1. „Stoffe und Zubereitungen,
a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln [Reichs-Gesetzblatt S. 9]),
b) deren Bestandtheile und Zusammensetzung geheim gehalten werden (Geheimmittel),
c) denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel weder in Zeitungen, in Zeitschriften, noch mittels Vertriebes von Druckschriften feilgeboten oder angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift unter a) im § 1 findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.“

Veröffentlichungen durch die Presse verbieten oder beschränken, den allgemeinen Strafgesetzen im Sinne des § 20 a. a. O. zuzuzählen sind, so verstößt doch die im § 1 unter c der gedachten Polizeiverordnung enthaltene Bestimmung, welche sich nur gegen das Feilbieten oder Anpreisen von Reklamemitteln durch die Presse richtet und nicht allgemein, d. h. ohne Rücksicht auf die Presse das öffentliche Anpreisen von Reklamemitteln verbietet und mit Strafe bedroht, gegen den § 1 in Verbindung mit § 20 des Preßgesetzes. Denn durch die gedachte Vorschrift wird nicht der Inhalt einer Druckschrift oder einer Veröffentlichung überhaupt als solcher (so daß die Presse nur als Veröffentlichungsorgan in Betracht kommt), sondern ausschließlich die Benutzung der Presse zu einer Veröffentlichung gewisser Art verboten und für strafbar erklärt.

Die Bestimmung des § 1c der Polizei-Verordnung kann sonach für rechtsgültig und die Uebertretung derselben daher für strafbar nicht erachtet werden, weil sie die Freiheit der Presse Beschränkungen unterwirft, welche durch das Preßgesetz nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Es mußte deshalb das angefochtene Urtheil aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen werden.

b) Urtheil des Königl. preuß. Kammergerichts (Strafsenat) vom 26. Oktober 1893 wider den Buchdruckereibesitzer und Redakteur L. zu M. —

Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts zu Bielefeld vom 11. Juli 1893 wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten, welche Verletzung des § 1 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 und der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Minden vom 19. Juni 1890 in Verbindung mit § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und § 2 des Strafgesetzbuchs, sowie Verletzung des Artikels 27 der Preußischen Verfassungsurkunde rügt, ist unbegründet.

Die vom Angeklagten angefochtene Gültigkeit der bezeichneten Polizeiverordnung hat das Kammergericht in dem Urtheile vom 8. Oktober 1891 bereits ausdrücklich anerkannt. Wie in diesem Urtheile ausgeführt ist, stützt sich die in vorschriftsmäßiger Form erlassene und publizirte Polizeiverordnung materiell auf den § 6 litt. a und f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Sie will zur Abwehr von Vermögensbeschädigungen und im allgemeinen Gesundheitsinteresse den öffentlichen, häufig schwindelhaften, die Leichtgläubigkeit ausbeutenden und zu verderblichen Heilversuchen anreizenden Anpreisungen gewisser Stoffe und Zubereitungen, insbesondere auch von Geheimmitteln als Heilmittel entgegenwirken. Wenn sie dabei die Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften als die gewöhnlichsten Mittel zur Veröffentlichung solcher gemeingefährlichen Reklamen speziell hervorhebt und sich ihrem Wortlaute nach sogar ausschließlich gegen das Feilbieten und Anpreisen durch diese Organe richtet, so beschränkt sie damit noch nicht die Freiheit der Presse. Ihr Verbot, welches dem Mißbrauch der Presse zu gemeingefährlichen Zwecken entgegen wirken will, richtet sich nur gegen eine gewisse Art von Handlungen, welche den im öffentlichen Interesse für nöthig erachteten polizeilichen Schutz der Personen und des Eigenthums, sowie die polizeiliche Sorge für Leben und Gesundheit zu beeinträchtigen geeignet sind.

Die Befugniß, solche Handlungen mit Strafe zu bedrohen, verleiht das Gesetz vom 11. März 1850 den Polizeibehörden. Werden derartige Handlungen mittelst der Presse verübt, so greifen die §§ 20 und 21 des Reichs-Preßgesetzes Platz, denn es handelt sich sodann um Druckschriften strafbaren Inhalts.

Mit Artikel 27 der Preußischen Verfassungs-Urkunde tritt ferner die Polizeiverordnung deshalb nicht in Widerspruch, weil dieser Artikel nur das Recht der freien Meinungs-Aeußerung garantirt, es sich hier aber um die Anpreisung gewisser Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel handelt, und der Absatz 2 des Artikels nur die inzwischen durch das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 erfolgte Regelung der Preßfreiheit im Wege der Gesetzgebung vorschreibt.

Die vom Revidenten angeführten Erkenntnisse des Kammergerichts vom 14. April 1892 und 13. April 1893 stehen dieser rechtlichen Auffassung in keiner Weise entgegen, ersteres schon deshalb nicht, weil dasselbe einen ganz anders gearteten Fall behandelt.

Der Berufungsrichter hat daher die mehrerwähnte Polizeiverordnung vom 19. Juni 1890 mit Recht für gesetzlich gültig erachtet.

Die Frage, ob der Thatbestand einer Uebertretung gegen diese Polizeiverordnung vorliegt, ist noch garnicht erörtert, soll vielmehr nach Inhalt des Berufungsurtheils erst noch vom Schöffengerichte geprüft werden. Die hierauf gerichteten Ausführungen des Revidenten sind daher zur Zeit noch gegenstandslos.

Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften, Vereinen, Kongressen u. s. w.

Hamburg. Der Senat hat unterm 6. Juli d. J. einen Antrag an die Bürgerschaft gelangen lassen, betreffend Herstellung einer Versuchsanlage für die chemische Klärung und Desinfektion von Sielwässern.

Um ein von B. Kröhnke erfundenes Verfahren näher zu prüfen, schlägt der Senat vor, in der Nähe des neuen allgemeinen Krankenhauses in Eppendarf eine Versuchsanlage herzustellen, welche für die Klärung der Abwässer von 500 Personen berechnet ist.

Witterung. Woche vom 4. bis 10. November 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. November	11,9	5,5	757,4	756,5	758,8	83	73	72	—	S	1
	5. "	13,4	5,5	760,2	759,2	758,6	100	80	91	0,3	SW	1
	6. "	11,4	7,5	756,6	758,7	760,6	92	68	78	0,2	W	2
	7. "	10,0	4,5	761,8	761,1	759,2	96	87	91	1,0	SW-SO	1
	8. "	8,5	2,9	752,6	750,5	750,5	95	88	88	—	SSO-SSW	2—3
	9. "	8,3	3,3	752,1	753,0	754,2	98	74	89	0,6	SW	0—1
	10. "	6,9	1,0	751,4	747,3	746,8	93	90	93	—	SSW	2
	4. November	13,5	2,9	718,7	718,7	720,6	86	72	89	0,1	Stille	0,6
	5. "	12,5	7,9	721,2	720,2	720,5	91	78	82	1,1	Stille	0,4
	6. "	12,3	8,5	721,4	721,4	722,4	75	56	81	0,1	W	1,2
	7. "	10,7	0,4	721,1	718,7	717,6	98	73	97	0,1	O	0,8
	8. "	13,3	1,7	714,1	713,1	713,1	77	74	81	0,1	SW	1,6
	9. "	7,8	3,6	713,2	713,4	714,5	90	67	89	1,1	SW	0,9
München	10. "	11,5	— 1,2	712,9	711,6	710,8	80	49	83	0,3	SW	1,3

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. 45. Woche vom 4. bis 10. November 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galliges, Nervenfieber.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	70	2	43	13	20,5	25,7	—	—	4	1	—	8	1	2	2	—	27	—
† Altona	155 393	102	3	46	12	15,4	23,7	1	—	1	1	—	6	3	1	1	1	30	3
† Augsburg	82 599	50	1	32	12	20,1	28,2	1	—	1	—	—	3	1	5	2	2	20	1
† Barmen	119 928	66	3	36	17	15,6	21,0	—	—	—	—	1	3	6	6	2	2	19	1
† Berlin	1 767 639	760	25	500	132	14,7	24,2	6	12	35	—	1	52	43	21	6	5	321	9
† Beuthen	44 373	31	—	14	2	16,4	29,7	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	10	1
† Bielefeld	43 548	35	—	12	1	14,3	20,4	—	—	1	—	1	5	—	—	—	—	4	1
† Bochum	52 499	46	2	16	11	15,8	26,3	—	—	3	—	—	1	1	1	—	—	10	—
† Bonn	42 539	25	2	19[2]	8	23,2[2]	26,8	—	—	1	—	—	3	—	1	1	1	14	—
† Brandenburg	41 178	27	1	10	1	12,6	27,0	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	5	1
† Braunschweig	112 424	67	1	43	12	19,9	23,6	—	2	—	—	—	5	4	2	1	1	28	2
† Bremen	139 949	83	2	40[3]	15	14,9[3]	20,2	—	—	1	1	—	4	4	3	2	2	25	2
† Breslau	360 660	260	9	141[4]	36	20,3[4]	29,9	6	4	6	—	1	24	22	8	—	—	66	4
Bromberg	45 058	32	—	18	8	20,8	23,6	—	—	2	—	—	—	2	3	2	2	11	—
Charlottenburg	101 577	64	3	29	9	14,8	24,9	2	1	—	—	—	1	3	3	1	1	18	1
† Chemnitz	159 117	123	3	65	20	21,2	31,2	—	—	7	—	1	5	3	2	—	—	43	4
† Danzig	124 305	86	3	52	13	21,8	27,4	—	—	1	1	1	1	9	2	1	1	35	2
† Darmstadt	60 050	27	—	11	1	9,5	20,5	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	6	—
† Dortmund	97 711	68	1	26	11	13,8	25,0	—	1	1	1	—	4	1	1	—	—	16	1
† Dresden	311 168	194	5	98[5]	21	16,4[5]	23,5	1	1	4	—	—	17	7	3	1	1	58	7
† Düsseldorf	154 468	134	3	62	22	20,9	22,7	—	—	2	—	1	4	13	3	1	1	37	2
† Duisburg	67 716	56	3	34	14	26,1	24,8	—	—	2	1	—	3	1	3	—	—	24	—
† Elberfeld	137 853	82	3	42	12	15,8	21,5	3	—	—	—	—	2	7	4	1	—	21	5
† Elbing	43 941	28	3	26	8	30,8	29,5	1	—	1	2	—	1	4	4	1	1	13	—
† Erfurt	82 375	53	—	26	16	16,4	22,5	—	—	—	1	—	3	2	6	6	6	14	—
† Essen	88 481	82	3	28	8	16,5	25,6	1	—	2	—	—	6	11	1	—	—	7	—
† Frankfurt a. M.	198 238	103	3	40	7	10,5	19,3	—	1	2	—	—	6	7	1	—	—	20	3
† Frankfurt a. O.	56 924	45	1	17	8	15,5	27,0	—	—	—	—	—	1	2	3	1	1	9	2
† Freiburg i. B.	54 334	37	1	19[6]	4	18,2[6]	23,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	16	—
† Fürth	48 751	42	2	19	6	20,3	27,6	—	1	—	—	—	5	3	—	—	—	10	—
† Gera	43 501	30	2	16	4	19,1	29,0	—	—	3	—	—	1	1	2	—	—	8	1
† M.-Gladbach	53 498	41	—	24	5	23,3	25,0	—	—	2	—	—	1	4	—	—	—	17	—
† Görlitz	66 747	35	2	30	12	23,4	26,3	—	—	1	—	—	3	—	2	—	—	22	2
† Halle	115 319	81	2	39[7]	11	17,6[7]	24,3	—	—	3	—	—	4	1	3	1	1	28	—
† Hamburg	636 194	434	16	175	49	14,3	25,1	—	6	4	—	1	14	21	8	1	1	107	14
† Hannover	180 692	125	5	49	7	14,1	20,9	—	—	—	1	—	7	10	1	1	1	27	3
† Harburg	41 359	44	1	12	5	15,1	21,0	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10	1
† Kaiserslautern	41 060	25	2	6	2	7,6	20,9	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	4	—
† Karlsruhe	82 728	54	—	18	4	11,3	19,6	1	—	—	—	1	3	2	—	—	—	11	—
† Kassel	78 493	40	2	22	2	14,6	19,9	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	16	1
† Kiel	81 688	63	2	18	8	11,5	22,8	—	—	—	—	—	—	3	3	1	1	11	1
† Köln	311 957	221	6	97	42	16,2	25,7	—	1	4	1	—	10	7	6	—	—	64	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	81	2	80	23	24,6	30,2	—	—	2	1	1	4	19	11	3	3	41	1
† Kottbus	40 471	15	1	15	5	19,3	25,9	—	—	—	—	—	3	1	3	1	1	7	1
Krefeld	116 226	74	1	36	14	16,1	23,9	—	—	2	—	—	5	5	2	—	—	22	—
† Leipzig	401 251	272	8	115	35	14,9	22,7	2	2	6	1	—	13	12	7	1	1	66	6
† Liegnitz	49 400	46	2	19	8	20,0	30,4	—	—	—	—	—	4	3	4	4	4	8	—
† Lübeck	69 459	36	—	20	4	15,0	21,0	—	—	1	1	—	1	5	1	—	—	10	1
† Magdeburg	232 846	140	2	90	26	20,1	26,5	—	2	15	1	—	9	15	3	2	2	43	2
† Mainz	76 173	41	2	19	14	13,0	22,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	11	2
† Mannheim	91 804	71	3	28	9	15,9	21,4	6	—	—	—	1	3	2	1	—	—	14	1
† Metz	64 568	34	3	16	2	12,9	21,4	—	—	1	—	—	1	2	2	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	82 006	51	2	27	6	17,1	23,9[1]	—	—	—	—	—	3	5	1	1	—	17	1
† München	399 986	281	7	145	56	18,9	28,2	1	1	6	—	—	27	11	30	1	1	68	1
† Münster	53 124	23	1	17	6	16,6	24,5	—	—	2	—	—	3	1	—	—	—	11	—
† Nürnberg	162 442	105	5	38	13	12,2	26,1	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	26	1
† Osnabrück	42 817	29	1	12	2	14,6	22,0	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	9	—
† Plauen i. V.	49 988	33	—	15	5	15,6	25,2	—	1	1	—	—	2	2	4	—	—	4	1
† Posen	70 566	34	—	16	6	11,8	29,1	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—	12	—
† Potsdam	56 454	30	1	19[8]	4	17,5[8]	23,5	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,4 ‰. — [3]) Desgl. 38 = 14,1 ‰. — [4]) Desgl. 132 = 19,0 ‰. — [5]) Desgl. 88 = 14,7 ‰. — [6]) Desgl. 16 = 15,3 ‰. — [7]) Desgl. 30 = 13,5 ‰. — [8]) Desgl. 17 = 15,7 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene, 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet, in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	34	1	20	10	23,1	21,2	1	—	2	—	—	5	—	—	—	—	12	—
† Rixdorf	44 958	48	3	17	8	19,7	32,31)	-	—	—	—	—	1	5	2	1	1	8	1
† Rostock	48 032	22	1	14	2	15,2	20,4	1	—	—	—	—	1	4	—	—	—	7	1
† Spandau	54 936	56	—	17	8	16,1	23,2	—	1	1	1	—	2	—	—	—	—	12	—
† Stettin	128 186	82	3	48	12	19,5	25,8	—	1	—	1	—	4	9	2	—	—	30	1
† Straßburg i. E.	131 753	63	6	45	12	17,8	25,7	1	—	1	—	—	2	5	4	3	2	29	3
† Stuttgart	133 338	65	6	49	20	19,1	20,2	—	—	1	—	—	8	7	6	6	6	27	—
† Wiesbaden	71 274	35	1	14	3	10,2	19,3	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	11	—
† Würzburg	65 361	44	1	24	6	19,1	25,5	—	—	—	1	—	2	3	—	—	—	18	—
† Zwickau	47 749	26	1	16	7	17,4	27,7	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	11	1

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 4. bis 10. November 1894.

Amsterdam	449 147	227	20	166	34	19,3	.	1	1	1	1	—	22	22	5	—	—	109	4
Antwerpen bis 3. Novbr.	254 370	149	5	82	12	16,8	.	3	1	2	3	—	9	13	6	.	—	43	2
Brighton	118 715	58	.	38	7	16,7	.	1	—	—	.	.	.	.	—	.	.	37	—
Brünn bis 3. Novbr.	98 486	59	1	30	10	15,7	.	—	—	—	—	—	8	4	9	.	.	8	1
Brüssel	186 664	84	7	73	21	20,3	.	—	—	—	—	—	9	15	8	.	.	39	2
Budapest bis 3. Novbr.	552 769	393	19	293	52	17,9	.	2	6	8	1	1	35	21	16	.	.	198	5
Christiania	167 588	44	4	39	12	12,1	.	—	—	2	—	—	5	7	3	.	.	22	—
Dublin	349 594	221	.	153	.	22,8	.	—	1	—	.	.	.	3	2	.	.	147	.
Edinburg	270 588	122	.	102	29	19,7	.	—	—	3	1	.	6	1	4	.	.	87	.
Glasgow	686 820	429	.	288	.	21,9	.	11	4	10	.	.	.	8	8	.	.	247	.
Graz bis 3. Novbr.	117 210	62	4	40	5	17,6	.	—	2	—	—	—	9	5	—	.	.	22	2
Hull	212 679	151	.	84	22	20,6	.	4	1	4	.	.	.	.	4	.	.	69	2
Kopenhagen	341 000	205	5	110	29	16,8	.	3	4	2	1	—	17	15	10	.	.	48	10
Krakau bis 3. Novbr.	78 183	54	1	36	2	23,9	.	—	6	3	—	1	6	3	—	—	—	16	1
Lemberg bis 3. Novbr.	133 519	57	11	66	11	25,8	.	—	1	1	—	—	18	8	6	.	.	31	1
Liverpool	507 230	300	.	204	52	21,0	.	2	3	4	.	.	.	.	1	.	.	188	6
London	4 349 166	2657	.	1249	337	15,0	.	13	9	44	24	4	150	107	23	1	—	832	43
Lyon bis 27. Oktbr.	438 077	147	6	126	11	15,0	.	1	—	2	4	1	20	18	7	—	—	70	3
Manchester	520 211	370	.	188	59	18,8	.	4	4	1	.	.	.	.	3	.	.	163	13
Moskau bis 3. Novbr.	753 469	.	27	382	135	26,4	.	3	11	14	1	3	49	17	25	.	.	259	.
New York bis 27. Oktbr.	1 979 585	904	55	626	137	16,4	.	5	3	37	10	4	78	98	40	.	.	316	35
Odessa	324 500	.	15	132	25	21,2	.	2	12	13	1	1	10	4	4	2	2	82	3
Paris	2 424 705	1088	74	790	91	16,9	.	1	1	8	9	2	193	67	27	.	.	447	35
Petersburg bis 20. Oktbr.	954 400	588	18	385	123	21,0	.	6	14	23	3	1	51	18	24	—	—	245	.
Portsmouth	170 973	89	.	60	13	18,3	.	14	—	—	.	.	.	.	—	.	.	44	2
Prag und Vororte	339 172	204	13	184	32	24,8	.	1	1	7	1	1	28	17	6	.	.	99	3
Rom bis 13. Oktbr.	456 664	198	16	148	20	16,9	.	—	—	1	2	—	20	15	13	.	.	95	2
Stockholm bis 3. Novbr.	252 937	141	4	85	21	17,5	.	11	—	3	—	—	14	8	4	3	—	43	2
Triest	159 739	95	8	72	13	23,4	.	—	11	7	—	—	3	12	1	.	.	36	2
Venedig bis 27. Oktbr.	158 187	45	5	67	12	22,0	.	—	—	—	1	—	7	4	5	.	.	48	2
Warschau bis 3. Novbr.	515 654	417	13	236	66	23,8	.	6	11	17	3	1	36	29	23	.	.	105	5
Wien	1 465 537	926	47	582	154	20,6	.	12	5	36	1	3	103	74	41	—	—	287	20

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 4. bis 10. November 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (4)	—	.	—	1	1	1
Scharlach	15 (4)	5 (1)	.	—	—	1	6 (2)
Diphtherie	107 (24)	4 (3)	.	26 (9)	8 (1)	4 (1)	6 (1)
Croup	—	1	.	—	—	—	1
Unterleibstyphus	4	—	.	—	—	4	4
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (1)	—	.	1	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	.	—	—	—	—
Wechselfieber	—	—	.	—	—	—	2
Rose	6	—	.	—	3	—	3
Syphil. inkl. Gonorrhöe	60 (6)	9	.	17	40 (1)	17	84
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	29 (9)	1	.	8 (1)	9 (2)	—	17 (3)
Lungenschwindsucht	51 (23)	9 (5)	.	5 (1)	10 (3)	5 (1)	17 (4)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	69	13 (1)	.	12 (1)	27	5	14 (1)
Akuter Darmkatarrh	5 (1)	6 (1)	.	2	7	1	3
Chron. Alkoholismus	19	2	.	— (2)	1	—	4
Ak. Gelenkrheumatism.	25	2	.	3	5	1	11
And. rheumat. Krankh.	25	1	.	7 (1)	14	5	6
Verletzungen	68 (2)	21	.	16	59	15	41 (3)
Alle übrigen Krankh.	590 (61)	60 (3)	.	99 (11)	192 (6)	84 (5)	302(29)
Summe	1085(135)	134(14)	.	196(26)	376(13)	143 (7)	523(43)
Verbliebener Bestand	4874	571	.	729	1233	719	2716

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	4./11.-10./11.	4	47	2) 71	2)175	5
= Breslau	desgl.	3	155	49	35	1
= Frankfurt a. O.	desgl.	2	25	7	4	—
R.-B. Aachen	desgl.	2	—	12	13	—
= Arnsberg	desgl.	20	217	11	115	14
= Aurich	desgl.	—	9	2	8	—
= Düsseldorf	desgl.	25	329	44	187	4
= Erfurt	desgl.	7	294	2	26	—
= Hannover	desgl.	2	9	20	36	1
= Hildesheim	desgl.	8	36	7	40	2
= Königsberg	desgl.	4	427	10	33	—
= Lüneburg	desgl.	1	69	6	18	—
= Marienwerder	desgl.	4	8	15	15	1
= Minden	desgl.	9	—	1	37	4
= Münster	desgl.	2	39	—	39	2
= Osnabrück	desgl.	2	—	2	11	—
= Posen	desgl.	1	63	23	47	2
= Schleswig[4]	desgl.	28	136	17	124	3
= Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
= Stade	desgl.	4	19	9	5) 28	—
= Stettin	desgl.	11	124	46	38	—
= Stralsund	desgl.	1	—	—	30	—
= Trier	desgl.	7	—	2	12	—
= Wiesbaden	desgl.	6	133	28	71	1
Stadt München	desgl.	2	24	9	3) 56	4
= Nürnberg	desgl.	—	2	11	3) 23	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	1	85	16	30	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck	desgl.	—	2	6	5	1
Hamburg	desgl.	8	11	38	3) 41	1

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 6 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Der Bericht aus Glückstadt fehlt. — [5]) Nachträglich aus der Vorwoche gemeldet 1 Fall von Diphtherie.

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 73* bis 80*.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Salzbrunner Oberbrunnen

Seit 1601 medicinisch bekannt. Aerztlich empfohlen bei:

Erkrankungen des **Rachens** und des **Kehlkopfes**, der **Luftröhren** und der **Lungen**, bei **Magen-** und **Darmkatarrh**, bei **Leberkrankheiten**, bei **Nieren-** und **Blasenleiden**, **Gicht** und **Diabetes.**

Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebendaselbst und durch

Furbach & Strieboll, Versand der fürstl. Mineralwasser, Salzbrunn i. Schl.

(9995)

Krankenhäusern und Anstalten

empfehlen

alle Arten Bettstellen

bewährter Constructionen

mit unseren (9994)

Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.

Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.

Westphal & Reinhold,

Berlin SO., Rungestrasse 30.

Prima-Referenzen!

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Soeben erschienen:

Gesundheitsbüchlein.

Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.

Bearbeitet im

Kaiserlichen Gesundheitsamt.

Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.

Preis kart. M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Bau, Einrichtung und Betrieb von öffentlichen Schlachthöfen.

Von

Dr. med. Oscar Schwarz,

Sanitäts-Thierarzt und Direktor des städtischen Schlachthofes zu Stolp i. P.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen und einer Tafel.

Preis M. 5,—; in Leinwand M. 6,—.

Hierzu eine Beilage von **Julius Springer** in **Berlin N.,** betr. **Bujard-Baier, Hilfsbuch.**

ROYAL ... SURGEON'S OFF... 30 NOV 94

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 28. November 1894.** Nr. 48.

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 845. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 846. — Desgl. gegen Pest. S. 846. — Magen-Darmkatarrh in Bunzlau, 1894. S. 846. — Oeffentliches Gesundheitswesen im Reg.-Bez. Königsberg, 1889/91. S. 847. — Aus dem Leipziger Verwaltungsbericht, 1892. S. 848. — Erkrankungen in Kopenhagen, 1893. S. 849. — Sterblichkeit in Moskau, 1892 und 1893. S. 849. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Mecklenburg-Schwerin). Diphtherie-Heilserum. S. 849. — (Oesterreich). Oberösterreich). Sanitäre Mißstände. S. 849. — (Schweiz. Kanton Baselstadt). Nahrungsmittel, Genußmittel 2c. S. 850. — (Belgien). Handel mit Lebensmitteln 2c. S. 852. — **Gang der Thierseuchen.** Lungenseuche im Deutschen Reiche, 1893. S. 853. — Thierseuchen unter den Pferden der Bayerischen Armee, 1893. S. 854. — Desgl. in der Schweiz, 3. Vierteljahr. S. 853. — Desgl. in Serbien, 3. Juli bis 2. Oktober. S. 854. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Deutsches Reich, Württemberg, Baden, Anhalt, Belgien, Dänemark). S. 854. — **Rechtsprechung.** (Oberlandesgerichte Naumburg, Karlsruhe, Darmstadt). Wiederholte Bestrafung wegen unterlassener Impfung. S. 854. — **Vermischtes.** (Elsaß-Lothringen). Chemisches Laboratorium zu Straßburg, 1893/94. S. 857. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 858. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 859. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 859 — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 859. — **Witterung.** S. 860. — Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München, Oktober. S. 857.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. In der Woche vom 19. bis 26. November Mittags wurden im Weichselgebiet 9 Erkrankungen (2 Todesfälle) in Tolkemit (Landkreis Elbing) gemeldet, vom 18. bis 24. November in Oberschlesien 4 (1) in zwei Orten des Kreises Kattowitz.

Belgien. In der Provinz Lüttich wurden vom 4. bis 10. November 4 Todesfälle, in der Provinz Limburg deren 3 (davon 2 in Alken und 1 in Houppertingen), in der Provinz Luxemburg 1 (in St. Hubert) angezeigt.

Rußland. Dem Medizinal-Departement wurden (vgl. S. 814) bis zum 10. November folgende weiteren Erkrankungen und Todesfälle angezeigt:

Gouvernement (bezw. Stadt)	Datum n. St.	erkr.	gest.
Warschau	21./10. bis 27./10.	14	7
Kalisch	14./10. = 27./10.	13	9
Petrikau	14./10. = 3./11.	25	25
Kowno	14./10. = 3./11.	72	21
Kurland	7./10. = 27./10.	104	52
Livland	14./10. = 20./10.	4	2
Wilna	14./10. = 3./11.	73	28
Lublin	7./10. = 20./10.	92	46
Wolhynien	14./10. = 27./10.	24	12
Podolien	21./10. = 3./11.	804	379
Bessarabien	14./10. = 27./10.	141	57
Taurien	21./10. = 27./10.	14	8
Cherson	21./10. = 3./11.	19	8
Poltawa	21./10. = 27./10.	4	1
Kiew	14./10. = 3./11.	138	66
Tschernigow	14./10. = 27./10.	11	3
Minsk	21./10. = 3./11.	16	5
Witebsk	21./10. = 3./11.	36	23
Archangel	7./10. = 27./10.	232	79
Jaroslaw	21./10. = 3./11.	10	7
Rjäsan	21./10. = 27./10.	3	2
Jekaterinoslaw	13./10. = 27./10.	17	13
Tiflis	14./10. = 27./10.	8	2
Baku	21./10. = 27./10.	3	1
Astrachan	7./10. = 20./10.	3	3
Saratow	14./10. = 3./11.	43	22
Tambow	14./10. = 3./11.	11	6
Samara	21./10. = 27./10.	3	—
Simbirsk	14./10. = 27./10.	15	6
Kasan	14./10. = 20./10.	1	1
Perm	14./10. = 27./10.	90	49

Der Regierungsanzeiger vom 18. November enthält folgende Bekanntmachung des Medizinal-Departements:

„In Anbetracht des völligen Erlöschens der Cholera-Epidemie in den Gouvernements Warschau und Kasan (seit dem 21. Oktober), Rjäsan und Ssamara (seit dem 24. Oktober) hat der Minister des Innern verfügt, diese Gouvernements für cholerafrei zu erklären."

Nach neueren amtlichen Mittheilungen ereigneten sich in den Gouvernements Petrikau vom 10. bis 18. November 16 Erkrankungen (7 Todesfälle), Lublin vom 9. bis 17. November 14 (3).

Türkei. Im Vilajet Hudavendkjar erkrankten amtlichen Nachrichten zufolge vom 1. bis 11. November 42 (es starben 30) Personen, im Sandschak von Ismid vom 4. bis 11. November 24 (9), im Vilajet Aïdin am 7. November 1 (—). In der Stadt Diarbekir im gleichnamigen Vilajet ist die Cholera, anscheinend in Folge einer Einschleppung aus Arabkir in Armenien, aufgetreten und veranlaßte am 11. und 12. November 35 Erkrankungen und 19 Todesfälle.

Flecktyphus. Reg.-Bez. Marienwerder. Eine Tochter der auf S. 778 und 794 erwähnten Eheleute in Cielenta (Kreis Strasburg) ist am 11. Oktober ebenfalls an Flecktyphus erkrankt.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 4, Liverpool 2, Dublin 3, Petersburg, Warschau und New York je 2 Todesfälle; Budapest 5, Paris 17, London 3 (Krankenhäuser), Edinburg 14, Petersburg 6 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 5 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle; **Tollwuth:** New York 1 Todesfall; **Milzbrand:** Moskau 2, New York 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Mannheim, Portsmouth, Stockholm — Erkrankungen kamen in Berlin 63, Breslau 104, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 220, Düsseldorf 205, Erfurt 171, Lüneburg 87, Schleswig 219, Stettin 107, Wiesbaden 111, Budapest 82, Edinburg 40, Kopenhagen 146, Stockholm 231 zur Anzeige — an **Scharlach** (1881/90: 1,39%): in Warschau — Erkrankungen sind in Berlin 68, Breslau 48, Hamburg 35, ferner in London 215 (Krankenhäuser), Edinburg 41, Kopenhagen 68, Christiania 26, Petersburg 57 angezeigt worden — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%): in Bochum, Elbing, Essen, Gera, Kaiserslautern, Magdeburg, Potsdam, Zwickau — Erkrankungen wurden aus Berlin 185, aus den Reg.-Bezirken Arnsberg 142, Düsseldorf 162, Schleswig 97, aus Hamburg 40, Budapest 29, Paris 76, Kopenhagen 58, Petersburg 36 angemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Staatskommissar für das Memel-Pregel-Gebiet hat unter dem 22. November nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Am Sonnabend, den 24. November d. Js. wird der Stromüberwachungsdienst in den Bezirken Schmalleningken, Ruß, Lankuppen und Memel geschlossen.

An demselben Tage wird die Erhebung von Gebühren für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Memel und des Pregels verkehrenden Fahrzeuge (Bekanntmachung vom 3. Oktober 1894) eingestellt.[1])"

— Reg.-Bez. Oppeln. Der Regierungs-Präsident hat unterm 22. November nachstehende Verordnung erlassen:

„Die in den Extrablättern zum Amtsblatt Stück 29 und 39 und im Amtsblatt Stück 43 enthaltenen Verordnungen vom 25. Juli, 28. September und 24. Oktober d. Js., betreffend die Meldepflicht der aus den als Choleraherde erklärten galizischen Bezirken zugereisten Personen, sowie das Verbot der Einfuhr von Leibwäsche 2c.[2]) wird hiermit auf die von dem Kaiserlich Königlich österreichischen Ministerium des Innern als Choleraherde erklärten galizischen Bezirke Bobrka, Brzezany und Brody ausgedehnt, dagegen für die als cholerafrei erklärten Bezirke Chrzanow und Wieliczka und die Stadt Krakau aufgehoben."

— Reg.-Bez. Merseburg. Von dem Regierungs-Präsidenten ist die Polizeiverordnung vom 10. September, betreffend das Verbot der Entnahme von Elbwasser und des Badens in der Elbe auf der Strecke 3 km oberhalb Torgau bis zu ihrem Ausfluß aus dem Bezirk (S. 659), unter dem 13. November aufgehoben worden. —

Schweden. Das Kommerz-Kollegium hat unterm 12. November das Gouvernement Livland (S. 487), sowie die Häfen im Gouvernement Kurland für cholerafrei erklärt. —

Norwegen. Laut Verordnung vom 19. November sind die russischen Häfen an der Ostsee und am finischen Meerbusen (S. 83) für cholerafrei erklärt worden. —

Rumänien. Der Minister des Innern hat mit Rücksicht auf das Erlöschen der Cholera in der Bukowina die Aufhebung sämmtlicher an den Grenzpunkten von Burdujeni (Botuschani), Michaileni, Mamornitza (Dorohoi) und Cornu-Luncu (Suceawa) (S. 414) bisher in Kraft gewesenen gesundheitlichen Revisions- und Desinfektionsmaßregeln vom 13. November ab angeordnet. Diese Maßregeln finden jedoch noch Anwendung auf solche Arbeiter, welche in Massen über die gedachten Grenzpunkte ins Land kommen. —

Türkei. Zufolge einem Rundschreiben des Gesundheitsamtes zu Smyrna vom 15. November werden von diesem Tage ab die Herkünfte von Adalia einer strengen ärztlichen Besichtigung in einem mit einem Gesundheitsbeamten versehenen Hafen unterzogen. —

Bulgarien. Die ärztliche Besichtigung der aus der europäischen Türkei kommenden Reisenden (S. 830) wird vom 13. November ab in Harmanly anstatt in Hebibtschevo vorgenommen. —

Spanien. Durch Königliche bezw. Ministerial-Verordnungen vom 15. November ist die Quarantäne für Herkünfte von Amsterdam (S. 572), Maastricht (S. 660) und Dordrecht (S. 716), sowie von dem Umkreis dieser Orte bis zu 165 km unter den üblichen Bedingungen aufgehoben worden, desgleichen durch Königliche Verordnungen vom 16. und 17. November die für die Herkünfte von Kronstadt (S. 451), St. Petersburg (S. 467), Hangö (S. 488) und Riga (S. 592) und deren Umkreis bisher angeordnete Quarantäne.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Queensland. Die Regierung hat die gegen Herkünfte aus Hongkong und China angeordneten Quarantäne-Vorschriften (vergl. S. 489) unterm 10. Oktober aufgehoben.

Massenerkrankungen an Magen-Darmkatarrh im Waisenhause zu Bunzlau 1894.

Von den 175 Zöglingen der Waisen- und Erziehungsanstalt in Bunzlau erkrankten in der Zeit vom 13. bis 18. Juni 1894 insgesammt 62 an Brechdurchfall, verbunden mit Fieber und heftigen Leibschmerzen, während in der Stadt Bunzlau selbst zu derselben Zeit derartige Erkrankungen nicht auftraten. Nach den Krankheitserscheinungen und dem Verlauf handelte es sich nicht um eine Infektionskrankheit im engeren Sinne, insbesondere nicht um Darmtyphus, vielmehr um einen Magen-Darmkatarrh, welcher höchstwahrscheinlich durch den Genuß verdorbener Nahrungsmittel herbeigeführt worden ist.

Ueber die Ursache der Erkrankungen hat sich trotz fortgesetzter sorgfältiger Nachforschungen etwas Sicheres nicht ermitteln lassen.

[1]) Vgl. Veröff. S. 675 und 715.
[2]) Vgl. Veröff. 531, 699 und 779.

Das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Königsberg in den Jahren 1889 bis 1891.

(Nach dem vom Regierungs- und Geh. Medizinalrath Dr. Rath erstatteten 5. Generalbericht.)

Vergl. Veröff. 1892 S. 307.

Witterung. Nach den Aufzeichnungen der meteorologischen Station zu Königsberg betrug die mittlere Jahrestemperatur in den Berichtsjahren 6,6, 7,4 und 7,3° C, die Summe der Niederschläge 741, 783 und 719 mm, die mittlere Schneehöhe 10,7, 2,0 und 9,6 cm. Eine bedeutende Ueberschwemmung traf im Jahre 1889 die tiefgelegenen Straßen der Stadt Labiau. Ferner kam es in demselben Jahre bei Julienbruch zum Dammbruch im Seckenburger Kanal, wodurch meilenweit Ortschaften unter Wasser gesetzt wurden. Weder aus diesen noch aus anderen Ueberfluthungen sind gesundheitliche Schäden erwachsen.

Geburten und Todesfälle. Die Zahl der Geborenen belief sich auf 47 966, 48 548 und 48 300; todtgeboren wurden von ehelichen Kindern 3,3, 3,1 und 3,1, von unehelichen 4,3, 4,2 und 3,8%. Die unehelich Geborenen bezifferten sich auf 10,6, 10,6 und 10,3% der insgesammt Geborenen. Ausschließlich der Todtgeborenen starben 28 233, 33 204 und 28 352 Personen, im Säuglingsalter 33,2, 32,7 und 34,3% aller Gestorbenen.

Ansteckende Krankheiten. An Pocken erkrankten 20, 5 und 20 Personen, von denen 2 starben; die Erkrankten waren meist ungeimpfte Kinder. Unterleibstyphus war weniger verbreitet, als in dem verflossenen Berichtszeitraum. Größere Epidemien traten 1889 in Stadt und Kreis Wehlau, 1890 in den Kreisen Allenstein, Osterode und Rössel auf. 1891 kamen im Allgemeinen nur Gruppenerkrankungen vor. In einzelnen Fällen wurde verunreinigtes Trinkwasser als Ursache der Verbreitung ermittelt. Die Zahl der in den Berichtsjahren gemeldeten Sterbefälle belief sich auf 320, 322 und 314. Der Flecktyphus zeigte sich nur in Einzelfällen, von denen 2, 8 und 2 einen tödtlichen Ausgang nahmen. Die Diphtherie hat fast keinen Kreis verschont, besonders jedoch die Kreise Memel, Rössel, Osterode und Wehlau betroffen. Die Sterblichkeit betrug in der Stadt Königsberg, wo allein zuverlässige Meldungen vorliegen, 28,5, 25,0 und 20,0%. Im ganzen Bezirk wurden 2596, 3645 und 2460 Sterbefälle angemeldet, doch war besonders auf dem Lande weder die Zahl der Erkrankungen, noch der Todesfälle genau zu ermitteln. Die Zahl der angezeigten Erkrankungen an Scharlach betrug 3089, 3886 und 1357, der Sterbefälle 553, 854 und 270. Während in den meisten Kreisen die Sterblichkeit gering war — Stadt Königsberg 14,1, 9,2 und 4,13% der Erkrankten — bezifferte sich dieselbe im Kreise Neidenburg auf 70%. Masern wurden in 3475, 17 578 und 1846 Fällen gemeldet, verliefen aber im Allgemeinen milde; es wurden 280, 1672 und 167 Todesfälle angezeigt. Die ansteckende Augenentzündung scheint überall im Rückgange begriffen zu sein. An Trichinose erkrankten (starben) im Ganzen 33 (5) Personen. Das genossene Fleisch war in einem Falle vom Beschauer für trichinenfrei erklärt worden. Die Influenza brach Mitte Dezember 1889 allgemein aus, während erste Fälle in Wehlau schon am 17. November und in Königsberg am 1. Dezember beobachtet waren, erreichte ihren Höhepunkt im Januar 1890 und fiel Ende Februar wieder ab. Einzelerkrankungen wurden noch bis zum März beobachtet. Etwa die Hälfte der Bevölkerung soll ergriffen gewesen sein. Der Verlauf war mild. Eine zweite Epidemie begann im November 1891 und zog sich in das Jahr 1892 hinüber, doch war die Krankheit in der Zeit zwischen beiden Epidemien scheinbar niemals ganz erloschen.

Wohnstätten. In der Stadt Königsberg wurden wurden 16, 17 und 19 Wohnungen als gesundheitswidrig geräumt. Von den Schlafstellenwirthen wurden 35, 16 und 10 angehalten, ihre Miether zu entlassen, da die Räumlichkeiten den polizeilichen Vorschriften nicht entsprachen. Auf die Beseitigung der Ofenklappen wurde in den Städten Allenstein, Memel, Rastenburg, Heiligenbeil und Labiau durch den Erlaß entsprechender Polizeiverordnungen hingewirkt. In Osterode, wo etwa 40 inmitten der Stadt gelegene Schweineställe unmittelbar in öffentliche Wasserläufe bezw. in den Drewenzsee entwässerten, wurden die Schweinehaltungen innerhalb der Stadt verboten. In den 52 auf 13 Kreisen vertheilten Naturalverpflegungsstationen wurden 20 370 Nachtquartiere und an Verpflegung 4716 Mittags-, 20 356 Abend- und 20 350 Frühstücksportionen verabfolgt. Die dadurch verursachten Reinkosten betrugen 9067 ℳ.

Wasser. Die ungünstigen Verhältnisse der Trinkwasserversorgung auf dem Lande haben sich wenig verbessert, doch sind für viele Schulen Brunnen mit guten Trinkwasser neu angelegt worden. In einzelnen Kreisen der Niederung z. B. Labiau ist wegen des moorigen Untergrundes eine Brunnenanlage nicht möglich. Gesundheitliche Nachtheile haben sich daraus indessen nicht ergeben, vielleicht, weil die Bewohner das Wasser der Abzugskanäle durch Kochen oder Filtriren etwas genießbarer machen. Die Bauten zur Wasserversorgung der Stadt Königsberg, besonders die Herstellung des Wirkauer Teiches behufs Erweiterung der Zuflüsse des Landgrabens (s. vor. Bericht) sind vollendet. Die Wassermenge ist seitdem sowohl für die Stadt, als auch für den alsbald in Betrieb zu setzenden Schlacht- und Viehhof, vollkommen ausreichend. Es können täglich bei mittlerer Filtrationsgeschwindigkeit 20 000 cbm Wasser geliefert werden.

Nahrungsmittel. Im Bezirk wurden von 104 113, 92 572 und 119 843 untersuchten Schweinen 105, 78 und 104 trichinös und 318, 199 und 255 finnig befunden. Eine amerikanische Speckseite erwies sich als trichinös. Die Zahl der Bierdruckapparate hat sich bedeutend vermehrt. Es waren im Jahre 1891 in Königsberg 432 und im übrigen Bezirk 814 im Gebrauch, von denen 542 mit Luftdruck und 704 mit Kohlensäuredruck arbeiteten. Der Untersuchungsanstalt zu Braunsberg wurden polizeilich zur Untersuchung überwiesen u. A. 38, 13 und 0 Proben von Fleisch und 123, 78 und 117 von Milch. In der Anstalt zu Königsberg wurden im Ganzen 629, 531 und 701 Nahrungsmittelproben untersucht, davon 31, 15 und 18 beanstandet. Zu den 9 bisherigen Schlachthäusern sind 2 neue (in Guttstadt und Wormditt) hinzugekommen, in der Zeit bis zur Abfassung des Berichts wurden noch weitere 6 fertiggestellt.

Gewerbliche Anlagen. Entsprechend dem Ueberwiegen der Landwirthschaft im Bezirk und dem lebhaften Holzverkehr mit Rußland bilden die Meiereien und Holzschneidemühlen einen hervorragenden Theil der Neuanlagen. Um die Unfallverletzten möglichst bald wieder herzustellen, wurden in den Kreisen Fischhausen, Memel, Mohrungen und Neidenburg alle im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe Verletzte alsbald in die betreffenden Kreiskrankenhäuser aufgenommen und dort bis zu 13 Wochen auf Kreiskosten behandelt.

Krankenhäuser. Die Zahl der Kreiskrankenhäuser ist nicht gestiegen, doch haben einzelne wesentliche bauliche Verbesserungen erfahren. Diejenigen zu Ortelsburg und Osterode erhielten eigene Desinfektionsapparate. In Labiau ist der Bau eines 2. Krankenhauses gesichert. In Wehlau und Fischhausen wurden Krankenhäuser seitens der Stadtverwaltung erbaut. In Rastenburg wurde ein neues Privatkrankenhaus „der Barmherzigkeit" eröffnet.

Irrenanstalten. Um Raum für Neuaufnahmen zu schaffen, wurde in den Anstalten zu Allenberg und Kortau der Versuch gemacht, einzelne Geisteskranke in Privatpflege zu geben, was sich zum Theil bewährt zu haben scheint.

Bäder. Das fiskalische Seebad Cranz wurde im Jahre 1891 von 5580 Personen besucht. Es wurden 72 747 kalte und 10 281 warme Seebäder, 1487 Moorvollbäder, 132 örtliche Moorbäder und 21 Sprudelbäder verabfolgt.

Die obligatorische Leichenschau besteht nur in der Stadt Königsberg.

Von den 151 im Jahre 1891 zu Königsberg ansässigen Aerzten kam je 1 auf 1070 Einwohner, von den 179 im übrigen Bezirke je 1 auf 5645.

Die Zahl der Hebammen ist auf 567 im Jahre 1891 gestiegen; in den meisten Kreisen kam auf 2000 Einwohner, in denjenigen von Neidenburg und Ortelsburg jedoch erst auf 4671 und 4688 eine Hebamme. Als Ursache des Mangels in den beiden letztgenannten Kreisen wurde schlechte Besoldung der Bezirkshebammen, Abneigung der masurischen und litthauischen Bevölkerung gegen Berufshebammen und Ausübung dieses Berufs durch Frauen aus dem Volke genannt.

Aus dem Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1892. (Leipzig 1894.)

In den letzten Jahren sind einige Vororte in Leipzig eingemeindet worden. Mit Neujahr 1892 wurde durch die Aufnahme von Neusellerhausen die Reihe der Einverleibungen beendet. Auf die Mitte des Berichtsjahres berechnet, betrug die Einwohnerzahl Leipzig's 378 041, hiervon entfielen 182 650 auf Alt-, 195 391 auf Neu-Leipzig, das von den Vororten gebildet wird.

Lebendgeboren wurden auf je 1000 Einwohner in Gesammt-Leipzig 1892: 38,38 (1891: 39,62), in Alt-Leipzig 28,44 (29,78) Kinder, gestorben sind ausschließlich der Todtgeborenen 22,93 (20,66) — Alt-Leipzig 21,12 (19,31) — Personen, unter 1 Jahre 10,02 (11,07) — 5,86 (5,38) —, todtgeboren sind 1,28 — 1,21 —. Die Häufigkeit der Geburten hat gegen das Vorjahr abgenommen, im Ganzen, sowie in Alt- und Neu-Leipzig um 1 bis 2, in den Ostvororten sogar um 4,43‰; nur in den Westvororten ist eine Steigerung auf 54,12, d. h. um 3,59‰, eingetreten. Die Sterblichkeit ist gestiegen, in den Hauptheilen Leipzigs um etwa 2, in den östlichen Vororten um 4,91, in den westlichen um 0,36, in den südlichen um 1,66‰ gegenüber dem günstigen Vorjahre, in den nördlichen Vororten hat eine Abnahme um 0,27‰ stattgefunden.

Der Geburtsüberschuß war mit 5861 und 1346 geringer als im Vorjahre.

Die auf 100 Lebendgeborene berechnete Säuglingssterblichkeit (im Ganzen 26,07 gegen 22,21 im Vorjahre) ist in Alt-Leipzig mäßig, in Neu-Leipzig beträchtlicher, besonders aber in den Ostvororten (31,45%) gestiegen. Wie in den Vorjahren ergiebt sich, daß für den beträchtlichen Unterschied der Sterblichkeitsverhältnisse zwischen Alt- und Neu-Leipzig das Ueberwiegen der Säuglingssterblichkeit in den von einer kinderreichen Arbeiterbevölkerung bewohnten Vororten von wesentlichem Einfluß ist. Wie sehr aber die Säuglingssterblichkeit in erster Linie von den Todesfällen an Magen- und Darmkatarrhen bestimmt wird, geht daraus hervor, daß von sämmtlichen Sterbefällen in Leipzig 25,77%, von denjenigen des kindlichen Lebensalters (1 bis 15 Jahre) 42,96%, von den Todesfällen des 1. Lebensjahres 54,87% von Magen- und Darmkatarrh und Pädatrophie veranlaßt wurden.

Nach den Magen- und Darmkatarrhen, welche zusammen 2234 Todesfälle verursachten, kamen von den übrigen Krankheiten auf die Lungenschwindsucht 965, auf die Lungenentzündung 436, auf sonstige entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane 597, auf Diphtherie 401 Todesfälle. Die letztere Todesursache wies eine Zunahme der Sterbefälle (1891: 236) auf, die sich besonders in den drei letzten Monaten des Jahres zeigte. Diphtherieerkrankungen sind 1180 zur Anmeldung gekommen (524). Zur öffentlichen Wohnungsdesinfektion haben derartige Erkrankungen wiederholt Anlaß gegeben, desgleichen zur Desinfektion von privaten und öffentlichen Kindergärten und Kinderbewahranstalten und zur Schließung der Kinderbewahranstalt in Leipzig-Plagwitz während des Dezembers. — Todesfälle an Keuchhusten wurden 42 (1891: 52) angezeigt, an Scharlach 99 (71) bei 1207 (1544) gemeldeten Erkrankungen, Masern 138 (17), Unterleibstyphus 29 (55) bei desgleichen 149 (168). Pocken anlangend, kam nur eine Erkrankung an leichter Variolois vor, über deren Ursprung nichts festgestellt werden konnte. Influenzafälle traten vom Oktober 1891 an zuerst vereinzelt, dann vermehrt und in epidemischer Ausbreitung auf, mit Höhepunkt im Januar des Berichtsjahres und allmählichem Zurückgehen bis zum Mai. Die Epidemie war nicht annähernd so ausgedehnt und schwer wie im Winter 1889/90. Im Jakobshospitale wurden 58 Kranke (1889/90: 230) behandelt, von denen keiner starb, ferner von den Mitgliedern der Ortskrankenkasse mit Ausschluß der Angehörigen 238. Gegen Cholera wurden umfassende Vorbeugungsmaßregeln getroffen. Der erste Cholerafall, welcher einen Hamburger Schlossergesellen betraf, wurde am 26. August eingeschleppt und verlief am 4. September tödtlich. Am 6. Oktober kam ein zweiter Cholerakranker nach Leipzig, der aber erst am 11. Oktober als solcher erkannt wurde. Es war ein Hirte, der auf einer Wandertour in Dessau mit einem angeblich gesunden Schneider aus Hamburg zusammengetroffen war. Derselbe genas. Weitere Choleraerkrankungen wurden nicht beobachtet.

In der im Vorjahre eröffneten städtischen Markthalle wurden die Ventilationseinrichtungen verbessert, die Kühlanlage im Wesentlichen fertig gestellt und die Kühlräume für die Fleischwaaren in Betrieb genommen.

Die städtische Wasserleitung erfuhr sowohl hinsichtlich der Wasserfassung, als der Wasserabgabe erhebliche Erweiterungen. Der Gesammtwasserverbrauch von 8 323 219 cbm zeigte gegen das Vorjahr einen Zuwachs von 7,0%. Der Tagesverbrauch bewegte sich zwischen 14 685 und 35 751 und betrug im Mittel 22 720 cbm. An der Gesammtförderung betheiligte sich das Connewitzer Werk mit 15,4, das Raunhofer mit 84,6%. Für den 31. Dezember 1892 ergab sich ein Bestand des öffentlichen Rohrnetzes von 289 713 laufende Meter Rohr, 1726 Stück Schieber und 2205 Stück Posten. 7295 zahlungspflichtige Grundstücke wurden mit Wasser versorgt. Zur Beförderung öffentlicher Zwecke waren 33 öffentliche Bedürfnißanstalten, 43 öffentliche Ständer, eine Anzahl von Hähnen zur Bewässerung der öffentlichen Anlagen und Denkmäler und 7 öffentliche Springbrunnen an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

779 Milchsorten oder 951 weniger als im Vorjahre sind von den mit der Milchkontrole betrauten Rathsorganen untersucht worden. 86 Sorten voller Milch wurden beanstandet, von denen sich 79 bei der im hygienischen Institut vorgenommenen Untersuchung als regulativwidrig erwiesen.

Die Kontrole der Bierdruckapparate und die obligatorische Dampfreinigung haben regelmäßig stattgefunden. Zu letzterer wurde zum Theil der im Vorjahre zugelassene Huß'sche Apparat benutzt. Bei der sonstigen Nahrungsmittel- und Marktpolizei wurden 23 frische und konservirte Fleischwaaren, darunter 3 Wurstsorten, nach deren Genuß Magen- und Darmkatarrhe eingetreten waren, 5 mal Wild und Geflügel, darunter ein trichinenhaltig befundenes Wildschwein, 7 mal Fische und Fischkonserven, 8 mal Butter und Fett, je 1 mal Mehl, Brod, Semmel, Chokolade (mit Sand vermischt), Zuckergebäck (mit eingebackenen Metallplättchen), Kartoffeln, Käse (mit geriebenen Kartoffeln vermischt), 4 mal Obst und Gemüse, je 2 mal Wein und Bier zur bezirksärztlichen, eventuell auch chemisch-hygienischen Untersuchung gebracht.

Die Bauthätigkeit war noch geringer als im Vorjahre. Es wurden 567 Neubauten bezw. größere Umbauten gegen 692 im Vorjahre ausgeführt und dadurch 1933 neue Wohnungen gegen 2989 geschaffen. Die Zahl der leer stehenden Wohnungen betrug 5355 gegen 5168.

Die Anstellung von Schulärzten hat gemäß § 16 der Schulordnung stattgefunden. Es wurden 15 schulärztliche Bezirke mit je 2 bis 4 Schulen und 3 bis 4000 Kindern gebildet. Für die höheren Schulen sind keine Schulärzte vorgesehen.

Von 12 482 impfpflichtig (6856 wiederimpfpflichtig) Verbliebenen wurden 67,43 (97,17)% geimpft, und zwar 98,91 (93,96)% derselben mit Erfolg; 31,31 (2,26)% wurden vorläufig befreit, 0,32 (0,09)% sind als pflicht-

widrig entzogen aufgeführt. Es wurde nur animale Lymphe benutzt.

In das Krankenhaus wurden 8497 Personen neu aufgenommen, 7410 aus demselben entlassen, 1005 starben. Die durchschnittliche Dauer des Aufenthalts des einzelnen Kranken betrug 30,315, die Gesammt-Verpflegungszeit 367 239 Tage.

Von den dem Viehhof zugeführten Thieren mußten 494 (103 wegen Maul- und Klauenseuche), von den dem Schlachthof unmittelbar zugeführten 75 (6) der Sanitätsanstalt zur Schlachtung überwiesen werden. Im Schlachthofe wurden 21 048 Rinder (davon verworfen 1,3, für nicht bankwürdig erklärt 1,4 %), 57 277 Kälber (je 0,1), 41 072 Schafe (0; 0,1), 219 Ziegen (1; 0), 92 079 Schweine (0,6; 0,4), 1196 Pferde (2; 0), 65 Hunde geschlachtet. Unter 858 Fällen der Verwerfung von Thieren war 745 mal allgemeine Tuberkulose, 52 mal Finnen, 17 mal ausgebreitete Tuberkulose und Abmagerung der Grund. Von denjenigen Thieren, deren Fleisch dem freien Verkehr überlassen werden konnte, mußten 7335 Lungen, 2 Herzen, 3600 Lebern, 2 Milzen, 37 Nieren, 1511 Magen und Därme, 120 Gebärmütter, 21 Euter, 56 Köpfe, 2710,5 kg Rind-, 10 kg Kalb-, 7131,5 kg Schweinefleisch beanstandet werden.

Erkrankungsstatistik in Kopenhagen.

(Vgl. Veröffentl. 1893 S. 973.)

Nach dem Jahresberichte des Stadtarztes Dr. Tryde sind im Laufe des Jahres 1893 in Kopenhagen seitens der Aerzte 58 191 Fälle von epidemischen Krankheiten und 7702 sonstige sanitätspolizeilich bedeutsame Krankheitsfälle, im Ganzen 173 Erkrankungen auf je 1000 Einwohner (gegen 161 im Jahre 1892) zur Anzeige gelangt.

Es wurden danach im Jahre ärztlich beobachtet: von Masern 1274 Fälle, Scharlach 3345, Diphtherie 2905, Croup 230, Unterleibstyphus 255, epidemische Genickstarre 44, Keuchhusten 1920, Kindbettfieber 124, Pocken 4, Flecktyphus 43. Von Influenza kamen 11 725 Erkrankungen zur Meldung, davon entfielen auf den Februar 1811; in den folgenden Monaten sank die Zahl der Erkrankungen erheblich, stieg aber im November wieder auf 520, und im Dezember auf 6297. Nächst der Influenza waren am häufigsten Brechdurchfall und Darmkatarrh (10 747 Fälle), darunter 2692 bei Kindern unter 1 Jahre und Luftröhrenentzündung (10 544 Fälle). Von Säuferwahnsinn wurden 511 Fälle zur Anzeige gebracht, und bei 43 Todesfällen Alkoholismus als Todesursache verzeichnet.

Die Einwohnerzahl von Kopenhagen ist für den 1. Juli 1893 auf 337 000 berechnet, wovon 118 800 auf die eigentliche Stadt, der Rest auf die Vorstädte entfallen. Es starben im Jahre 6849 Personen, darunter 905 an Tuberkulose, 673 an Brechdurchfall und Darmkatarrh, 650 an Lungenentzündung und Bronchitis, 322 an Diphtherie und Croup u. s. w.

Sterblichkeit in Moskau während der Jahre 1892 und 1893.

(Nach den Veröffentl. des städtischen statistischen Amts.)

Die Zahl der Todesfälle belief sich 1892 auf 27 875 (1893: 27 061) oder 37,0 (35,9) von je 1000 der am 5. Februar 1882 auf 753 469 Einwohner festgestellten Bevölkerung. 15 419 (1893: 14 862) Todesfälle betrafen das männliche, 12 456 (12 199) das weibliche Geschlecht, 24 024 (22 812) Ortsansässige innerhalb, 777 (741) außerhalb Moskaus, 2570 (3029) Kinder der Findelanstalt, 504 (479) Fremde.

Der Zeit nach war die Sterblichkeit im Juni (1892: 3375 Todesfälle) und Juli (1893: 3161) am erheblichsten, im Oktober (1875) und September (1780) am niedrigsten.

Im 1. Lebensjahr starben 10 047 (9771) Personen oder 36,0 (36,1) von je 100 überhaupt Gestorbenen, im Alter von 1 bis 5 Jahren 3941 (3015), von 5 bis 10 Jahren 728 (743), von 10 bis 20 Jahren 893 (875), von 20 bis 40 Jahren 4470 (4348), von 40 bis 60 Jahren 4200 (4332), von 60 bis 80 Jahren 3217 (3532), in höherem Alter 347 (408).

Dem Fleckfieber erlagen 238 (100) Personen, Unterleibstyphus 223 (160), Rückfallfieber 11 (2), Typhus von unbestimmtem Charakter 51 (42), intermittirenden Fiebern 4 (3), Influenza 48 (84), septischen Kindbettkrankheiten 55 (75), Rose 136 (197), epidemischer Ohrspeicheldrüsenentzündung 9 (6), asiatischer Cholera 720 (722), Ruhr 347 (363), Pocken einschl. Variolois 228 (119), Diphtherie 491 (788), Croup 48 (40), croupöser Lungenentzündung 677 (730), Keuchhusten 247 (156), Scharlach 572 (547), Masern 515 (181), Genickstarre 6 (8), Tollwuth 11 (13), Milzbrand 14 (13), Syphilis 43 (126), zymotischen Krankheiten insgesammt 4694 (4475), ferner Lungenschwindsucht 3754 (3677), Tuberkulose anderer Organe 336 (365), Krankheiten der Athmungsorgane 3960 (3654), Diarrhöe 4776 (4025). Eines gewaltsamen Todes starben 318 (262) Personen, darunter durch Selbstmord 97 (57), Verunglückung 122 (95), Mord und Todtschlag 15 (11).

Todt kamen zur Welt 1126 (1128) Kinder, lebend 27 941 (26 983); unter letzteren waren 19 294 (18 921) ehelicher Abkunft.

Gesetzgebung u. s. w.

Mecklenburg-Schwerin. Cirkular des Großherz. Ministeriums, Abth. für Medizinal-Angelegenh. an die praktischen Aerzte, Diphtherie-Heilserum betr. Vom 12. November 1894.

Das unterzeichnete Ministerium hat mit den Höchster Farbwerken einen Vertrag wegen monatlicher Lieferung einer bestimmten Menge des Behring'schen Diphtherie-Antitoxins abgeschlossen.

Dieser vertragsmäßig gelieferte Vorrath wird unter Aufsicht der zuständigen Kreisphysiker in den nachstehenden Apotheken — Apotheke zu Hagenow, Apotheke zu Rehna, Löwenapotheke C. Loessin zu Wismar, Hofapotheke W. Haacke zu Schwerin, Hofapotheke zu Ludwigslust, Filialapotheke zu Dobbertin, Apotheke zu Parchim, Hofapotheke O. Rümcker zu Güstrow, Apotheke R. Konow zu Rostock, Apotheke zu Dargun, Apotheke zu Malchin, Apotheke F. Hennecke zu Waren — zu folgenden Bedingungen abgegeben:

1. Die Abgabe geschieht nur auf ärztliche Verordnung und innerhalb des Medizinalbezirks der betreffenden Apotheke mit der Maßgabe, daß in dem fraglichen Medizinalbezirk entweder der behandelnde Arzt wohnen oder der Krankheitsfall vorgekommen sein muß;

2. die Dosis I des Heilserums wird bis auf weiteres zum Preis von sechs (6) Mark, die Dosis Nr. II zum Preis von elf (11) Mark in der Apotheke verabfolgt.

Unter Umständen können die Kreisphysiker zur erfolgreicheren Bekämpfung der Diphtherie-Erkrankungen anordnen, daß die genannten Apotheken von dem Vorrath an andere Apotheken des Medizinalbezirks abgeben müssen.

Da der Umfang der regelmäßigen Lieferungen der Fabrik nur nach der Durchschnittszahl der in den letzten Jahren im Lande vorgekommenen Diphtheriefälle berechnet werden konnte, so bleibt es auch ferner erforderlich, daß die Aerzte den Bezug des Mittels aus den genannten Apotheken auf das Maß des wirklichen Bedürfnisses beschränken.

Das unterzeichnete Ministerium rechnet darauf, daß sich die Aerzte über ihre Wahrnehmungen in den Fällen, in welchen sie das Diphtherie-Antitoxin anwenden, genügende Aufzeichnungen machen, um seiner Zeit Fragen der Medizinal-Verwaltung über die Wirkungen des Mittels und die dabei beobachteten Erscheinungen beantworten zu können.

Oesterreich. Erlaß der Statthalterei in Oberösterreich an alle unterstehenden k. k. Bezirkshauptmannschaften, betreffend die Beseitigung sanitärer, die Entstehung und Verbreitung von Infektionskrankheiten begünstigender Mißstände in den Gemeinden. Vom 7. Mai 1894, Z. 6841. (Oest. San.-W. S. 230.)

Die aus Anlaß einer lokalen Typhusepidemie auf dem Lande gepflogenen Erhebungen haben das Bestehen

ungeheuerlicher, den Anforderungen der Gesundheitspflege Hohn sprechenden Verhältnisse ergeben, welche natürlich geeignet sind, die Verbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich des Typhus, der Ruhr und der Cholera, zweifellos aber auch anderer, mit ansteckenden Ab- und Ausson derungen verbundener Krankheiten zu begünstigen oder geradezu zu bewirken.

Unreine Höfe, welche eigentlich nur ausgebreitete Düngerstätten darstellen, von denselben nach allen Seiten hin überlaufende, zu Pfützen stagnirende Jauchenansammlungen, in der Nähe derselben primitiv aus Steinen aufgebaute, nicht einmal vor dem Eindringen verunreinigender Flüssigkeiten von außen geschützte Ziehbrunnen und neben denselben gelegentlich ein vollkommen durchlässiger, von einem höher gelegenen Aborte oder von einem wegen Mangels eines Abortes auch zur Ablagerung der menschlichen Unrathstoffe dienenden Düngerhaufen abführender Kanal sind nicht selten vorkommende Befunde, welche die Verschleppung ansteckender Krankheiten von Haus zu Haus, im Hause selbst von einem Bewohner zum andern erklären lassen und so die Veranlassung zu länger dauernden Berufsstörungen, zu vorübergehender oder bleibender Erwerbsunfähigkeit oder gar zum Tode der diesen sanitätswidrigen Verhältnissen ausgesetzten Individuen zu geben vermögen.

Wohl sind in Bezug auf die Gesundheitspolizei die Gemeinden selbst berufen, Anordnungen und Verfügungen zu treffen, und wird die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Plätze und Fluren, auf Wohnungen, Unrathskanäle und Senkgruben, auf fließende und stehende Gewässer, endlich in Bezug auf Trink- und Nutzwasser gemäß des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. Nr. 68) von dieser, dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesenen Gesundheitspolizei umfaßt; doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beseitigung so eklatanter, sanitätswidriger Uebelstände unter Umständen als örtliche Vorkehrung zur Verhütung ansteckender Krankheiten im Sinne desselben Gesetzes demnach als eine der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegende Angelegenheit anzusehen ist, zu deren Durchführung beim Eintreten einer Epidemiegefahr in erster Linie die Staatsverwaltung die durch die lokalen Verhältnisse bedingten Anordnungen zu treffen hat (siehe Oest. San.-W. vom 19. Oktober 1893 Nr. 42), während in epidemiefreien Zeiten, wo also eine Gefahr am Verzuge scheinbar nicht vorliegt, gemäß § 92 des Gemeindegesetzes zur erforderlichen Abhilfe gegen derartige Insalubritäten nach Einvernehmung des Landesausschusses Vorsorge zu treffen sein wird.

Es ist klar, daß zur Beurtheilung der Nothwendigkeit energischeren Einschreitens nicht die absolute Beschränkung des Begriffes „Epidemie" den Maßstab abgeben kann, wonach das gleichzeitige Vorkommen mehrerer Erkrankungen in einer Ortschaft abgewartet werden müßte, sondern es wird nach den seitherigen Fortschritten der hygienischen Wissenschaft schon ein einzelner Fall einer infektiösen Erkrankung oder die Beobachtung häufigeren, gewissermaßen endemischen Vorkommens einer solchen in einem bestimmten Rayon die Veranlassung geben können, um die Eingangs geschilderten, der Entstehung und Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten förderlichen sanitären Uebelstände mit allem Nachdrucke entgegen zu treten.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird demnach auf Grund der h. o. Verordnung vom 12. November 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 22), sowie im Nachhange an den h. o. Erlaß vom 29. Januar 1892, Z. 1552 aufgefordert, diesen Verhältnissen ein stetes Augenmerk zuzuwenden und gegebenen Falles nach den im Vorstehenden aufgestellten Prinzipien vorzugehen.

Schweiz. Kanton Baselstadt. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 19. Mai 1894.

(San.-demogr. Wochbull. d. Schweiz S. 384.)

In Ausführung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Januar 1883 beschließt der Regierungsrath, was folgt:

I. Milch.

§ 1. Für den gewerbsmäßigen Verkauf von Milch im Kanton Baselstadt ist eine Bewilligung des Sanitätsdepartements erforderlich. Diese Bewilligung kann für den Verkauf in der Stadt nur an solche ertheilt werden, welche die Milch von wenigstens 4 Kühen gemischt abgeben können.

§ 2. Die Vollmilch (ganze Milch) muß mit unverändertem Gehalt zum Verkauf gebracht werden, wie sie sich von gesunden, normal gefütterten Kühen ergiebt.

§ 3. Milch von kranken Kühen, namentlich von solchen, welche an Husten (Tuberkulose) oder an Krankheiten des Euters und der Geschlechtsorgane leiden, darf nicht in den Handel gebracht werden, ebenso nicht Milch, welche fremde Bestandtheile enthält.

§ 4. Die Milch von Kühen während der ersten 10 Tage nach dem Kalben, ebenso Milch, welche abnormen Geruch, Geschmack oder Farbe hat, darf nicht verkauft werden.

§ 5. Milch mit mehr als 1/4% Säuregehalt ist vom Verkehr auszuschließen.

§ 6. Um das Sauerwerden der Milch zu verhüten, sind die Milchverkäufer verpflichtet, die Milch vor dem Versandt möglichst abzukühlen.

§ 7. Die Vollmilch muß ein spezifisches Gewicht von 1,028 bis 1,034, einen Fettgehalt von mindestens 3%, einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 12% besitzen.

§ 8. Der Verkauf von theilweise, sowie von ganz entrahmter Milch ist gestattet unter Einhaltung folgender Vorschriften:

1. Theilweise entrahmte Milch darf nur in Gefäßen in den Handel gebracht werden, welche die deutliche, nicht abnehmbare Aufschrift „Marktmilch" besitzen.

Die Marktmilch muß ein spezifisches Gewicht von 1,030 bis 1,036, einen Fettgehalt von mindestens 2,3%, einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 11% haben.

2. Ganz entrahmte Milch darf nur in Gefäßen in den Handel gebracht werden, welche die deutliche, nicht abnehmbare Aufschrift „Magermilch" besitzen.

Die Magermilch muß einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 9% besitzen.

§ 9. Die Milchgefäße dürfen nicht aus Zink oder Kupfer bestehen. Sie müssen stets in größter Sauberkeit gehalten und wohl verschlossen sein. Sie sind täglich mit heißem Wasser oder Dampf auszubrühen und wieder abzukühlen, bevor sie zur Aufnahme von Milch verwendet werden.

§ 10. Die für den Milchverkauf bestimmten Lokale dürfen nur mit Bewilligung des Sanitätsdepartements als solche verwendet werden.

Räume, welche den einzigen Zugang in ein Haus, eine Wohnung oder in einzelne Wohn- oder Schlafräume bilden, ebenso Räume, welche als Wohn- oder Schlafräume dienen, oder durch welche anstoßende, direktes Licht entbehrende Schlaf- oder Arbeitsräume Luft und Licht beziehen, dürfen nicht zum Milchverkauf verwendet werden.

Die Lokale für Milchverkauf sollen im Uebrigen geräumig, angemessen kühl, vom Freien her ventilirbar und reinlich gehalten sein.

Neben der Milch dürfen in demselben Raum keine übelriechenden oder die Reinheit der Luft in anderer Weise beeinträchtigenden Gegenstände, Abfallstoffe und dergl. verwendet werden.

Ebenso müssen die für den Transport der Milch dienenden Fuhrwerke reinlich gehalten und dürfen nicht auch für die Beförderung übelriechender Gegenstände, Abfallstoffe und dergl. verwendet werden.

§ 11. Unter der Bezeichnung „Kindermilch" darf nur Vollmilch verkauft werden.

§ 12. Milch, welche schon bei zweistündigem Stehen Unreinigkeiten absetzt oder solche, welche unsterilisirt länger als vier Stunden nach dem Melken aufbewahrt worden ist, darf nicht als Kindermilch verkauft werden.

§ 13. Die Kindermilchproduktion steht unter der Kontrole des Sanitätsdepartements, welches darüber besondere Vorschriften aufstellen wird.

§ 14. Die Verkäufer von Kindermilch, welche in außerhalb des Kantons liegenden Ställen produzirt wird, müssen sich darüber ausweisen, daß

a) die Stall- und Fütterungsverhältnisse am Produktionsorte den Vorschriften des Sanitätsdepartements entsprechen,

b) die Milch am Produktionsort rationell sterilisirt wird.

II. Speisefette und Oele.

§ 15. Als „Butter" darf nur das aus Kuhmilch ohne jeglichen Zusatz gewonnene Fett verkauft werden.

Süße Butter, welche weniger als 82% Fett enthält, ist vom Verkauf ausgeschlossen.

§ 16. Buttersurrogate oder Mischungen von Buttersurrogaten mit Butter müssen in Gefäßen aufbewahrt und feilgeboten werden, die mit einer deutlich lesbaren, dem Inhalt entsprechenden Aufschrift versehen sind. Bezeichnungen, wie Kochbutter, Sparbutter, Kübelbutter, Einsiedebutter und dergl. sind für diese Waare nicht zulässig.

Surrogate für süße Butter müssen wenigstens 82% Fett enthalten.

§ 17. Als „Schweinefett" darf nur unvermischtes Fett des Schweines verkauft werden.

§ 18. Ersatzmittel für Schweinefett oder Mischungen mit Schweinefett dürfen nur in Gefäßen aufbewahrt und feilgeboten werden, die mit der deutlich lesbaren Aufschrift Kochfett oder einer dem Inhalt entsprechenden Bezeichnung versehen sind. Derartige Bezeichnungen sollen aber das Wort Schweinefett oder Schweineschmalz nicht enthalten.

§ 19. Der Verkauf von Speiseölen unter bestimmter, den Ursprung des Oeles angebender Bezeichnung, wie Sesamöl, Olivenöl und dergl. ist nur für reine, der gebrauchten Bezeichnung vollständig entsprechende Oele gestattet. Gemische verschiedener Oele müssen als Speiseöl oder Salatöl bezeichnet werden.

§ 20. Der Verkauf ranziger Speise-Fette und -Oele ist verboten.

III. Wurstwaaren.

§ 21. Zur Bereitung von Würsten darf, abgesehen von Gewürz, kein stärkehaltiges Material verwendet werden.

IV. Mehl.

§ 22. Die zum Verkauf gelangenden Mehle sind ihrer Herkunft gemäß zu bezeichnen und dürfen Schimmel, Unkrautsamen und mineralische Verunreinigungen nicht enthalten.

V. Gewürze.

§ 23. Die gemahlenen Gewürze müssen ohne jede Beimischung in den Handel gebracht werden.

Verboten ist der Verkauf von:

weißem Pfeffer mit mehr als	4%	Asche
Zimmt, Paprika " " "	5 "	"
schwarzem Pfeffer, Nelken, Piment mit mehr als	7 "	"
Safran " " "	8 "	"

VI. Honig.

§ 24. Als „Honig" darf nur der unvermischte Bienenhonig verkauft werden.

Ersatzmittel für Honig und Gemische von Honigsurrogaten mit Honig dürfen nur in Gefäßen aufbewahrt und feilgeboten werden, welche die deutlich lesbare Aufschrift „Kunsthonig" oder „Sirup" tragen.

VII. Wein.

§ 25. Unter der Bezeichnung „Wein" darf nur das aus dem Saft der frischen Weintrauben durch alkoholische Gährung entstandene Getränk verkauft werden, ohne Zusatz anderer als der durch die übliche Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Stoffe.

Kunstweine, Trockenbeerweine, durch Zusatz fremder Stoffe veränderte, wie gallisirte und Tresterweine, sowie deren Verschnitte mit Naturweinen, dürfen nur unter einer ihrer Herstellungsweise genau entsprechenden Bezeichnung verkauft werden.

§ 26. Der Verkauf von Weinen, welche mehr als zwei Gramm Kaliumsulfat per Liter enthalten, ist verboten.

§ 27. Weine, welche mehr als 80 Milligramm schwefliger Säure per Liter enthalten, dürfen nicht ausgeschenkt werden. Krankenweine dürfen höchstens 20 Milligramm schwefliger Säure enthalten.

Das Einbrennen von Weinfässern darf nur mit arsenfreiem Schwefel geschehen.

§ 28. Der Verkauf essigstichiger oder sonst verdorbener Weine ist verboten.

VIII. Bier.

§ 29. Unter der Bezeichnung „Bier" (Schenkbier, Lagerbier, Exportbier, Bockbier) darf nur ein Getränk verkauft werden, welches aus Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser durch Maischen und alkoholische Gährung entstanden ist. Werden statt der Gerste oder eines Theils derselben andere Getreidearten verwendet, so muß das Bier entsprechend bezeichnet werden.

Die Verwendung von Surrogaten für Malz und Hopfen, sowie von fremden Farbstoffen ist nicht zulässig.

§ 30. Das zum Ausschank gelangende Bier muß gesund und klar und aus einer Stammwürze von mindestens 12% bereitet sein. Der wirkliche Vergährungsgrad soll wenigstens 48% betragen. Biere mit niedrigerem Vergährungsgrad, welche zudem mehr als 3% Maltose enthalten, dürfen nicht ausgeschenkt werden. Auf die sogenannten „Doppelbiere" findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die Verwendung von Salizylsäure oder Borsäure zur Konservirung von Bier ist verboten.

Bier, welches mehr als 14 Milligramm schweflige Säure enthält, darf nicht ausgeschenkt werden.

§ 31. Der Gebrauch von Bierpressionen, die mit atmosphärischer Luft oder mit komprimirter Kohlensäure betrieben werden, ist an folgende Vorschriften gebunden:

a) Die zur Pression verwendete atmosphärische Luft soll gut ventilirten und reinlich gehaltenen Räumen oder dem Freien entnommen werden.

b) Die Luftkessel müssen so konstruirt sein, daß sie mittelst einer an der tiefsten Stelle angebrachten verschließbaren Oeffnung einer Reinigung können unterworfen werden.

c) Die Leitungen zwischen Luftkessel und Faß sollen durch Ventile vor dem Eindringen von Bier geschützt werden.

d) Die Leitungen sollen aus gut verzinnten oder aus reinem Zinn erstellten Röhren bestehen. Zwischenstücke aus Kautschuk sind bis auf die Länge eines Meters für jede Leitung gestattet.

e) Sämmtliche Leitungen, Bier- und Luftschläuche müssen reinlich gehalten und so eingerichtet sein, daß sie durch Anschluß an die Wasserleitung einer häufigen Spülung und außerdem einer periodischen gründlichen Reinigung mit Dampf oder Sodawasser unterworfen werden können. Die Reinigung durch Dampf oder Sodawasser soll wenigstens einmal in der Woche vorgenommen werden.

Der Gebrauch von Spritz- und Moussirhahnen ist untersagt.

IX. Branntwein und Liqueure.

§ 32. Branntweine, welche nicht ausschließlich durch Destillation von Rohprodukten, wie Kirschen, Enzian, Wein, Zuckermelasse 2c., sondern mit Hülfe von Essenzen bereitet sind, müssen entsprechend bezeichnet werden.

Branntweine und Liqueure dürfen keine gesundheitsschädlichen Metallverbindungen enthalten.

X. Essig.

§ 33. Der Essig darf außer Essigsäure keine freien Säuren enthalten.

Der Gehalt an Essigsäure muß wenigstens 4% betragen.

Als Weinessig darf nur der ausschließlich aus Wein bereitete Essig verkauft werden.

XI. Farbstoffe, Umhüllungs- und Verpackungsmaterialien.

§ 34. Gesundheitsschädliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, welche zum

Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden, auch wenn bei denselben eine künstliche Färbung zulässig ist.

Als gesundheitsschädliche Farbstoffe werden betrachtet:

a) Farbstoffe, zu deren Herstellung Verbindungen folgender Metalle verwendet worden sind: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Kupfer, Chrom, Quecksilber, Zink und Zinn.

(Ausnahmsweise wird die Verwendung von Kupfersalzen bei der Herstellung von Obst- und Gemüsekonserven gestattet, doch dürfen die letztern nicht mehr als 0,1 Gramm Kupfer per Kilo enthalten),

b) Gummigutti, Berberin,

c) die giftigen Theerfarbstoffe.

§ 35. Zur Verpackung und Aufbewahrung der zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genußmittel dürfen Umhüllungen und Gefäße, welche mit gesundheitsschädlichen Farben gefärbt sind, nicht Verwendung finden.

§ 36. Für Kinderspielwaaren (einschließlich Bilderbogen, Bilderbücher, Tuschfarben für Kinder), sowie Kinderwagendecken und Polster sind diejenigen Farbstoffe verboten, welche Gummigutti oder Pikrinsäure oder Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber enthalten. Aus andern Metallverbindungen hergestellte Farbstoffe, sowie Chromgelb und Zinnober, sind bei diesen Verkaufsartikeln nur dann zulässig, wenn sie als Oelfarben aufgetragen oder mit Firniß gedeckt sind.

Auf alle in Glasuren oder Emails eingebrannte Farben findet die Bestimmung nicht Anwendung.

§ 37. Bekleidungsgegenstände, Gespinnste, Gewebe, Papierwäsche, Futterleder u. s. w., ferner Tapeten, Vorhänge, Storen, Lampenschirme, farbige Papiere und aus solchen angefertigte Gegenstände müssen frei sein von Arsen. Für Gewebe und Gespinnste ist auch die Anwendung von Pikrinsäure als Farbstoff unzulässig.

§ 38. Stanniol, das zur Umhüllung von Nahrungs- und Genußmitteln dient, muß bleifrei sein, ebenso Pergamentpapier, das zu ähnlichen Zwecken Verwendung finden soll.

§ 39. Eß-, Trink- und Kochgeschirre, sowie Flüssigkeitsmaße dürfen weder ganz noch theilweise aus Blei oder aus einer Legirung hergestellt sein, welche mehr als 10% Blei enthält. Die Verzinnung der Innenseite darf nicht aus einer Legirung bestehen, die mehr als 1% Blei enthält. Die Legirung zur Löthung darf nicht mehr als 10% Blei enthalten. Emails oder Glasuren, welche bei halbstündigem Kochen mit 4prozentiger Essigsäure an letztere Blei abgeben, dürfen nicht zur Verwendung kommen.

XII. Kosmetische Mittel.

§ 40. Der Verkauf von kosmetischen Mitteln (Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares oder der Mundhöhle), welche einen der in § 34 genannten Stoffe enthalten, ist verboten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Baryumsulfat, Cadmiumsulfat, Chromoxyd, Zinnober, Zinkoxyd, Zinksulfit, sowie auf Kupfer, Zinn und Zink und deren Legirungen in Form von Puder.

XIII. Brennspiritus und Petroleum.

§ 41. Der Verkauf von mit Wasser verdünntem Brennspiritus ist verboten.

Das zum Verkauf kommende Petroleum muß bei 760 mm Barometerstand einen Entflammungspunkt von nicht weniger als 25° C besitzen.

XIV. Obst.

§ 42. Das Feilhalten und der Verkauf von unreifem Obst ist verboten.

Strafbestimmungen.

§ 43. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind nach den bezüglichen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes, in schwereren Fällen nach denjenigen des Strafgesetzes zu beurtheilen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 44. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1894 in Kraft, mit Ausnahme von § 41, dessen Bestimmung, betreffend Entflammungspunkt des Petroleums, erst mit 1. April 1895 anwendbar ist. Die Verordnung, betreffend Einrichtung von Bierpressionen, vom 24. Januar 1883, diejenige über den Milchverkauf vom 18. Februar 1893, die Vollziehungsvorschriften für die Lebensmittelkontrole im Kanton Baselstadt vom 28. Februar 1893 treten damit außer Kraft.

Belgien. Abänderung der Verordnung vom 28. Februar 1891,[1]) betreffend Beaufsichtigung des Handels mit Lebensmitteln und Art der Probeentnahme.

Vom 8. Oktober 1894. (Moniteur belge S. 3451.)

Léopold II, Roi des Belges, ...

Nous avons arrêté et arrêtons:

Les articles 3, 2e alinéa, 4, 3e alinéa, 13, 7°, 19, 20, 21 et 23 de l'arrêté royal du 28 février 1891, relatif à l'inspection du commerce des denrées alimentaires et au mode de prise d'échantillons, sont modifiés et complétés comme suit:

Art. 3, 2e alinéa. Ils saisiront les objets employés dans la fabrication ou dans la préparation des denrées alimentaires et dont l'usage leur paraîtra nuisible ou dangereux et prélèveront, à leur choix, aux fins de les examiner ou de les faire analyser, des échantillons de marchandises qui leur paraîtraient suspectes.

Art. 4, 3e alinéa. Le propriétaire pourra, sur l'invitation qui lui en sera faite, apposer une marque quelconque, autre que son cachet et son nom, à côté du sceau de l'agent.

Art. 13, 7°. Le montant des frais d'analyses.

Art. 19. Si, dans les cas des articles 17 et 18, la marchandise peut se conserver, l'expert prendra les mesures nécessaires pour la mettre sous séquestre. Si la marchandise, par suite de son état de décomposition ou d'altération, ne peut être conservée, elle sera dénaturée ou détruite par les soins de l'agent. Les marchandises dénaturées restent la propriété de l'intéressé. Si ce dernier les refuse, elles seront mises sous séquestre.

Un échantillon prélevé suivant les règles tracées aux articles 3 à 5 sera, en cas de besoin, envoyé au laboratoire d'analyse.

L'agent dressera procès-verbal des formalités qu'il aura dû remplir.

Art. 20. Sauf dans les cas de saisies de marchandises prévus par les articles 17 à 19, l'agent acquitte immédiatement, entre les mains de l'intéressé et contre reçu, le montant des échantillons prélevés

Si toutefois un désaccord se produit en ce qui concerne la valeur de ces échantillons, l'agent en délivrera récépissé.

Pour en obtenir le remboursement, l'intéressé adressera une requête à l'autorité chargée du payement conformément à l'article 23, laquelle statuera.

Les procès-verbaux des agents renseigneront les frais exposés pour la prise et la remise à destination des échantillons, ainsi que pour la dénaturation et la destruction des marchandises; ils indiqueront les mesures prises pour la mise sous séquestre.

En cas d'abandon des poursuites ou de jugement définitif d'acquittement, s'il n'y a confiscation prononcée par mesure d'ordre, les marchandises saisies et mises sous séquestre en vertu de l'article 19, 1er alinéa, seront restituées endéans le mois; le montant des échantillons prélevés sera payé endéans le même délai.

La diminution de valeur résultant de la dénaturation opérée en vertu de l'article 19, 2e alinéa, le prix des marchandises qui auraient été détruites par application de cette même disposition, ainsi que le montant des échantillons prélevés, seront payés à l'intéressé endéans le mois s'il est établi que c'est à tort qu'elles ont été dénaturées ou détruites.

Art. 21. En cas de condamnation, le montant des échantillons prélevés, y compris les frais d'emballage et d'expédition, ainsi que les frais d'analyse,

---

[1]) Veröff. 1891 S. 354.

de séquestre, de dénaturation ou de destruction, seront mis à charge de la partie qui succombe.

Dans ce cas, l'administration de l'enregistrement fait l'avance de ces frais conformément à l'article 1er de l'arrêté royal du 18 juin 1853, sauf à en poursuivre le recouvrement ainsi que de droit. Les dits frais sont taxés et liquidés comme frais de justice non urgents.

Ces frais pourront être mis à charge des intéressés si, en cas d'acquittement, le jugement prononce la confiscation par mesure d'ordre ou décide que les marchandises ont été dénaturées ou détruites à bon droit.

Art. 23. Les payements et remboursements, dans les cas prévus à l'article 20, des marchandises dénaturées ou détruites et des échantillons prélevés seront supportés soit par le budget de l'Etat, soit par le budget de la commune, selon qu'il s'agira d'actes d'instruction posés par les délégués du gouvernement ou par les bourgmestres et les agents de l'autorité communale.

Notre Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 8 octobre 1894.

Léopold.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Lungenseuche im Jahre 1893.[1])

Nach dem im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten und im Verlage von Julius Springer hierselbst erschienenen achten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche ist die Lungenseuche im Jahre 1893 gegen das Vorjahr sowohl hinsichtlich der Zahl der Erkrankungen als auch in ihrer räumlichen Verbreitung erheblich zurückgegangen. Die Verluste an Rindvieh aus Anlaß der Bekämpfung der Seuche waren gleichfalls geringer, und der Stand der letzteren am Schlusse des Berichtsjahres erheblich günstiger als bei Beginn desselben. Neuausbrüche sind, außer in dem älteren Seuchengebiete im Regierungsbezirke Magdeburg und den angrenzenden Theilen der Herzogthümer Braunschweig und Anhalt, nur in je einem Bestande der Kreise 2c. Zeitz (Reg.-Bez. Merseburg), Tecklenburg (Reg.-Bez. Münster), Burglengenfeld, Vohenstrauß (Reg.-Bez. Oberpfalz) und Neustadt a. A. (Reg.-Bez. Mittelfranken) vorgekommen. Erkrankt sind 686 Stück Rindvieh gegen 1182 im Jahre 1892, gefallen 8, getödtet auf polizeiliche Anordnung 820, auf Veranlassung der Besitzer 392 Thiere. Der Gesammtverlust an Rindvieh beziffert sich somit auf 1220 Stück i. J. (1892 auf 2235). Die Stückzahl an Rindvieh in den neu verseuchten 88 Gehöften betrug 2590 gegen 3454 in 161 Gehöften im Vorjahre. Die Erkrankungsfälle vertheilen sich auf 4 Staaten, 7 Regierungs- 2c. Bezirke und 17 Kreise 2c., während im Vorjahre solche in 7 Staaten, 19 Regierungs- 2c. Bezirken und 35 Kreisen 2c. vorgekommen sind. Die meisten Fälle sind in Preußen festgestellt, nämlich 580 (Provinz Sachsen 556, Westfalen 24) gegen 885 im Vorjahre; hieran reihen sich Anhalt mit 96 gegen 41, Braunschweig mit 7 gegen 62 und Bayern mit 3 Fällen gegen 41. Auf je 10 000 Stück des Gesammtbestandes an Rindvieh nach der Zählung vom 1. Dezember 1892 ergeben sich im Reiche 0,39 erkrankte (1892: 0,67) und 0,69 gefallene oder getödtete Thiere (1,41). Von je 100 getödteten Thieren sind 43,64 (47,17) bei der Sektion frei von Lungenseuche befunden worden. Auf je 1 erkranktes Thier kommen im Reiche 1,75 getödtete (1,87) und 1,77 aus Anlaß der Seuche überhaupt zu Verlust gegangene Thiere (1,88).

Das zusammenhängende Seuchengebiet im mittleren Deutschland umfaßt diesmal die 12 Kreise (1892: 11): Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Wanzleben, Aschersleben, Oschersleben, Kalbe, Jericho I (Reg.-Bez. Magdeburg), Helmstedt, Wolfenbüttel (Herzogthum Braunschweig), Köthen, Zerbst und Ballenstedt (Herzogthum Anhalt). Verhältnißmäßig stark betroffen wurden dortselbst wiederum die Kreise Wanzleben (100,17 Erkrankungsfälle auf je 10 000 Stück Rindvieh) und Wolmirstedt (92,82), außerdem Kalbe (84,17) und Ballenstedt (68,41). In den beiden letzterwähnten Kreisen hat eine Vermehrung der Seuchenfälle gegen das Vorjahr stattgefunden. Neu betroffen wurden die Kreise Aschersleben, Wolfenbüttel und Zerbst. In dem Seuchengebiet sind ferner 658 = 95,9% (1892: 886 = 75,0%) sämmtlicher in Deutschland beobachteten Erkrankungsfälle gemeldet worden, und 50 Gemeinden = 83,3% (49 = 44,5%), sowie 97 Gehöfte = 90,7% (143 = 66,5%) der überhaupt betroffenen verseucht. Die Stückzahl des Rindviehs in den neu befallenen Gehöften betrug 2436 (2775) = 94,1% (80,3%) derjenigen von sämmtlichen im Reiche neu betroffenen Gehöften. Auf das Seuchengebiet entfallen außerdem 1172 = 96,8% (1617 = 72,8%) aller im Reiche aus Anlaß der Lungenseuche zu Verlust gegangenen Thiere. Endlich sind von den 1164 dort getödteten Thieren 514 = 44,16% (45,46%) bei der Sektion lungenseuchefrei befunden worden.

Ueber die Vornahme von Impfungen zum Schutz gegen die Lungenseuche sind Mittheilungen aus 5 Kreisen des Regierungsbezirks Magdeburg und 3 des Herzogthums Anhalt, zusammen über 24 Rindviehbestände eingegangen. Von diesen Beständen waren 12 verseucht, die übrigen nicht. Von den 12 verseuchten Beständen waren 9 bereits ganz oder doch theilweise geimpft, als die Seuche im Berichtsjahre in denselben zum Ausbruche kam, 3 nicht. — In jenen 9 Beständen erkrankten beim Ausbruche der Seuche von 546 bereits geimpften Thieren 31 = 5,7%, von 40 nicht geimpften 6 = 15,0%. Nach Vornahme einer abermaligen Impfung (Nothimpfung) in 4 von diesen Beständen erkrankten ferner noch von 259 Thieren 45 Stück = 17,4%. Von den 3 erst nach dem Ausbruche der Seuche geimpften Beständen waren von 434 Thieren 60 = 13,8% erkrankt; nach der Impfung (Nothimpfung) erkrankten von 371 Thieren noch 36 = 9,7%. In 16 von den 24 Rindviehbeständen waren die Thiere auch schon aus früheren Anlässen, d. h. unabhängig von den Impfungen im Berichtsjahre, geimpft. Von denselben sind 6 gleichwohl verseucht. Von den 8 nicht vorgeimpften Beständen wurden gleichfalls 6 von der Seuche heimgesucht. Von nachweislich 1875 geimpften Thieren sind 14 = 0,75% an der Impfkrankheit zu Grunde gegangen.

Stand der Thierseuchen in der Schweiz im 3. Vierteljahr 1894.[1])

(Zusammengest. nach d. v. schweizer. Landwirthsch.-Departement halbmonatlich ausgegebenen Bulletins Nr. 13—18.)

Seuchen. / Kantone.	Es waren verseucht im Juli		August		September	
	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])	Gemeinden	Stück Vieh[2])
Milzbrand.						
Zürich	6	6	7	7	5	6
Bern	10	10	18	19	10	13
Luzern . . .	2	2	1	1	—	—
Freiburg . . .	2	2	1	1	5	5
Solothurn . .	1	1	5	5	1	1
Basel-Landschaft	1	1	1	1	1	1
Graubünden .	1	2	1	1	—	—
Aargau . . .	1	2	—	—	1	1
Thurgau . . .	3	3	—	—	4	6

Außerdem im Juli: Unterwalden o. d. W. 1 Stück Vieh, Appenzell A.-Rh. 4 Stück Vieh in 2 Gemeinden, Tessin 9 in 2, Waadt 2 in 2; im August: St. Gallen 3 in 2; im September: Schwyz 3, Zug 2 in je 1 Gemeinde.

[1]) Vgl. S. 58.

[1]) Vgl. S. 602. — [2]) Sämmtliche aufgezählten Thiere, ausgenommen die an Maul- und Klauenseuche erkrankten, sind gefallen oder getödtet.

Seuchen. Kantone.	Es waren verseucht im Juli Gemeinden	Juli Stück Vieh*)	August Gemeinden	August Stück Vieh*)	September Gemeinden	September Stück Vieh*)
Rauschbrand.						
Bern	10	24	18	34	15	24
Schwyz . . .	2	3	2	3	—	—
Glarus . . .	10	12	6	9	6	6
Freiburg . . .	6	9	9	14	9	11
Solothurn . .	—	—	4	4	3	4
Graubünden .	2	2	1	1	1	1
Waadt . . .	6	8	13	19	6	14
Wallis . . .	—	—	1	1	1	1

Außerdem im Juli: Unterwalden o. d. W. 2 Stück Vieh in 1 Gemeinde, Aargau 1 Stück Vieh; im August: Appenzell J.-Rh. 2 in 2, St. Gallen 1; im September: Appenzell A.-Rh. 1 Stück Vieh.

Wuth. Im Juli: Bern 1 Hund; im August: Solothurn 8 Hunde in 3 Gemeinden.

Rotz und Hautwurm.						
Waadt . . .	3	4	2	2	7	9
Genf	1	1	2	2	1	2

Außerdem im Juli: Zürich 1 Pferd; im September: Bern, Appenzell A.-Rh., Graubünden, Aargau je 1 Pferd.

Maul- und Klauenseuche.[3]						
Zürich	—	—	1	2	1	1
Basel-Landschaft	1	10	1	2	—	—
Appenzell A.-Rh.	2	241	1	113	1	45
= J.-Rh.	1	46	1	41	—	—
St. Gallen . .	3	295	1	119	2	71
Graubünden .	6	1100	12	2612	13	2018
Aargau . . .	1	10	1	13	1	22
Waadt . . .	1	70	2	188	—	—
Wallis . . .	5	2127	3	368	2	135
Neuenburg . .	—	—	2	25	3	49

Außerdem im Juli: Bern 8, Solothurn 4, Thurgau 7 Stück Vieh in je 1 Gemeinde; im August: Luzern 8, Freiburg 1, Genf 19 in je 1; im September: Schwyz 21 in 2 Gemeinden.

Rothlauf der Schweine.						
Zürich	5	9	16	28	15	24
Bern	13	29	10	15	5	10
Luzern. . . .	5	16	2	11	—	—
Schwyz . . .	1	1	1	1	—	—
Freiburg . . .	8	36	3	15	3	6
Schaffhausen .	2	2	5	5	3	3
Appenzell A.-Rh.	3	5	4	10	1	1
St. Gallen . .	2	4	4	14	1	5
Graubünden .	—	—	1	3	1	2
Aargau . . .	1	2	1	1	—	—
Thurgau . . .	3	10	2	4	3	9
Waadt . . .	12	25	10	23	7	30
Wallis . . .	—	—	3	6	1	1

Außerdem im Juli: Neuenburg 2 Schweine in 1 Gemeinde; im August: Unterwalden o. d. W. und Genf je 1 Schwein.

Bayern. Nach dem „Statistischen Veterinär-Sanitäts-Bericht über die Königlich Bayerische Armee für das Rapportjahr 1893" sind während dieser Zeit folgende ansteckende Krankheiten unter den Dienstpferden aufgetreten: Rotz 1 Fall beim 5. Feld-Artillerie-Regiment. Brustseuche 234 Fälle (einschl. 52 aus dem Vorjahre) bei 6 Kavallerie-Regimentern von den beiden Armeekorps. Hiervon kommen auf das I. Vierteljahr 174, das II. 48 und auf das III. 12 Erkrankungen. Die Verluste betragen 15 Pferde = 6,41% der Erkrankten, und zwar im I. Vierteljahr 11 = 6,32%, im II. 3 = 6,25%, im III. 1 = 8,33%. Rothlaufseuche 3 Fälle bei 2 Kavallerie-Regimentern. Typhus 4 Fälle, wovon 2 tödtlich.

Thierseuchen in Serbien[1]). Vom 3. Juli bis 2. Oktober 1894. Milzbrand: Donaukreis, Kreis Kragujewatz, Pirot je 2 Rinder, Rudnik 17 Rinder, Timok 5 Schafe, Uziza 13 Rinder, 2 Schweine, Waljewo 4 Rinder; Wuth: Pozarewatz 1 Pferd; Rotz: Stadt Belgrad 1 Pferd, Toplitza 3 Pferde; Schafpocken: Kruschewatz 112, Pirot 184, Pozarewatz 238, Timok 13, Toplitza 172, Waljewo 23, Zrnoreka 119 Schafe. (7tägiger Bericht über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Serbien.)

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vgl. S. 769.) Nach dem am 23. November ausgegebenen Verzeichniß Nr. 23 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns (vgl. Veröff. 1892 S. 945) zu untersagen:

A. Oesterreich: Galizien I. Sperrgebiet.

B. Ungarn: Die Komitate: Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Turócz, Trentschin, Pozsony (Preßburg), Nyitra (Neutra), Zólyóm (Sohl), Bars, Hont und Saros.

Desgleichen. (Vergl. S. 822.) Ein Verbot, die Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika betr., ist ferner von den Regierungen der nachstehend benannten an das Ausland grenzenden deutschen Bundesstaaten ergangen:

Württemberg durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1894 (R.-A. Nr. 268).

Baden durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1894 (R.-A. Nr. 273).

Anhalt. Die Herzogliche Regierung hat die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Steinbruch bei Budapest und von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in das öffentliche Schlachthaus der Stadt Cöthen gestattet.

Belgien. Der Ackerbauminister hat mittelst Verordnung vom 24. Oktober d. Js. in Abänderung der Verordnung vom 8. Oktober (vergl. Veröff. S. 788) die Abhaltung von Märkten für Wiederkäuer und Schweine in der Provinz Namur — ausgenommen in den Kantonen Couvin, Gedinne, Rochefort und Ciney —, ferner in den Bezirken Arlon und Bastogne gestattet. Wiederkäuer und Schweine aus den Provinzen Luxemburg und Namur werden zu den Märkten jedoch nur dann zugelassen, wenn der Eigenthümer oder Begleiter der Thiere dem Bürgermeister des Marktortes ein Zeugniß einhändigt, welches nach dem der Verordnung vom 8. Oktober beigegebenen Formular ausgefertigt ist.

Dänemark. Der Minister des Innern hat am 19. November eine sofort in Kraft tretende Verfügung erlassen, durch welche die Einfuhr von lebendem Vieh und frischem Fleisch aus Amerika verboten wird. (R.-A. Nr. 274.)

Rechtsprechung.

Wiederholte Bestrafung aus § 14 des Impfgesetzes wegen unterlassener Impfung ist zulässig.[2])

a) Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. vom 15. Oktober 1891.

In der Strafsache gegen den Ingenieur Wilhelm B. von Magdeburg hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Magdeburg vom 25. April 1891 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. in der Sitzung vom 15. Oktober 1891 für Recht erkannt:

*) Vgl. die Anmerk. 2) auf S. 853.

1) Verseuchte und verdächtige Thiere; von den erkrankten bezw. verdächtigen Thieren sind 69 geschlachtet.

1) Vgl. S. 602.

2) Vgl. Veröff. 1893 S. 647 und 1894 S. 691.

daß die Revision zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Gründe:

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Magdeburg vom 25. April 1891 ist die Berufung des Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg vom 20. Dezember 1890, durch welches der Angeklagte auf Grund der thatsächlichen Feststellung:

daß er es unterlassen hat, auf amtliches Erfordern den Nachweis zu führen, daß die Impfung seiner drei Kinder, Elisabeth, Helene, Johannes Richard erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist,

wegen Uebertretung der §§ 12, 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. April 1874 verurtheilt ist, verworfen.

Die gegen dieses Berufungsurtheil vom Angeklagten form- und fristgerecht mit dem Antrage auf „Aufhebung des Urtheils vom 25. April 1890 und Freisprechung von Strafe und Kosten" eingelegte Revision stützt der Angeklagte auf die Rüge der Verletzung der §§ 12 und 14¹ des Gesetzes vom 8. April 1874, da, nachdem er bereits früher wegen Unterlassung des Nachweises der Impfung seiner Kinder (bezw. Unterlassung der Impfung aus einem gesetzlichen Grunde) bestraft sei, eine Wiederholung der Bestrafung wegen Uebertretung der §§ 12 und 14 a. a. O., wie sie durch das angefochtene Urtheil erfolgt sei, unzulässig sei, sowie ferner auf die Behauptung, daß er bereits in dem Verfahren wegen der vorliegenden Anklage durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Magdeburg vom 25. August 1890 freigesprochen sei.

Diese letztere Rüge scheitert an der bereits vom Vorderrichter getroffenen, für das Revisionsgericht bindenden thatsächlichen Feststellung, daß eine Freisprechung des Angeklagten von der vorliegenden Anklage nicht erfolgt ist, am 25. August 1890 lediglich eine Vertagung der schöffengerichtlichen Verhandlung stattgefunden hat. Auch die Rüge der Verletzung der §§ 12, 14¹ a. a. O. ist unbegründet. Der Vorderrichter befindet sich nicht im Rechtsirrthum, wenn er von der Auffassung ausgeht, daß eine frühere Bestrafung aus den §§ 12, 14¹ a. a. O. nicht ausschließt, daß nach Ergehen einer neuen amtlichen Aufforderung von Neuem Bestrafung eintreten kann, wenn der Aufforderung nicht Genüge geleistet wird. Es ist dem Vorderrichter in seinen Ausführungen beizutreten, daß dem Gesetze vom 8. April 1874, (wenn darin auch der in seinem ursprünglichen Entwurf vorgesehene direkte Zwang durch Zuführung des Impfpflichtigen zur Impfstelle bei der Berathung des Entwurfes im Reichstage beseitigt und das Gesetz selbst nicht, wie von der Regierung vorgesehen, als „Gesetz betreffend den Impfzwang", sondern als „Impfgesetz" bezeichnet ist,) nach den Materialien des Gesetzes die Tendenz des indirekten Zwangs innewohnt. Diese indirekte Erzwingung der Impfung ist vorgesehen durch die §§ 12 und 14¹ des Gesetzes, wonach Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche auf amtliches Erfordern es unterlassen, mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen des Impfarztes den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, bestraft werden. Den Nachweis können selbstverständlich diejenigen nicht erbringen, welche ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen überhaupt noch nicht zur Impfung gestellt haben. Wenn daher auch von ihnen die Führung des Nachweises verlangt wird, so liegt darin zugleich die Aufforderung mit enthalten, die unterlassene Impfung nachzuholen, oder aber den gesetzlichen Grund feststellen zu lassen, aus welchem die Impfung unterbleiben kann. Aus jeder Wiederholung der amtlichen Aufforderung, gegen deren Zulässigkeit weder der Wortlaut der §§ 12, 14, noch die Tendenz des Gesetzes spricht, erwächst damit für den Aufgeforderten die neue Verpflichtung, — unmittelbar zur Erbringung des Nachweises, — mittelbar zur Nachholung der Impfung, falls solche bisher versäumt war. Jede neue Aufforderung der Behörde zur Führung des Nachweises aus § 12 a. a. O. stellt, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt, einen selbstständigen Willensakt dar, dem der Verpflichtete durch Nichtbefolgung der Aufforderung jedesmal von Neuem einen strafbaren Ungehorsam entgegensetzt, so daß jedes Unterlassen der Führung des Nachweises auf eine neue Aufforderung eine selbstständige Uebertretung ausmacht.

Eine Verurtheilung wegen Nichtbefolgung der ergangenen Aufforderung könnte zwar alle diejenigen Nichtbefolgungen als abgeurtheilt erscheinen lassen, welche sich bis zur Rechtskraft jenes Urtheils ereignet hatten. Dagegen werden diejenigen strafbaren Handlungen bezw. Unterlassungen nicht dadurch betroffen, welche sich nach rechtskräftiger Verurtheilung auf erneute Aufforderung zugetragen haben.

Mit Recht ist deshalb auch der Vorderrichter zu einer Prüfung der Frage, ob die Behauptung des Angeklagten, daß er wegen Uebertretung der §§ 12, 14¹ a. a. O. in Bezug auf seine drei genannten Kinder schon bestraft sei, thatsächlich richtig ist, gar nicht eingetreten.

Demgemäß und da auch sonst die Erwägungen des Berufungsgerichts Rechtsirrthümer nicht erkennen ließen, war die Revision als unbegründet zu verwerfen. Die Kosten des erfolglos eingelegten Rechtsmittels waren gemäß § 505 Str.-Proz.-Ord. dem Angeklagten zur Last zu legen.

b) Urtheil des Großherzogl. Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 13. November 1893.

In der Strafsache gegen den Friedrich M. von Pforzheim hat der Strafsenat des Gr. Oberlandesgerichts zu Karlsruhe in der Sitzung vom 13. November 1893 für Recht erkannt:

Die vom Angeklagten gegen das Urtheil des Gr. Landgerichts Karlsruhe, Ferienstrafkammer II, vom 19. August 1893 eingelegte Revision wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Kosten dieses Rechtszuges hat der Revisionskläger zu tragen.

Entscheidungsgründe:

Fabrikant Friedrich M. von Pforzheim war bereits durch rechtskräftige Strafverfügung des Gr. Bezirksamtes Pforzheim vom 7. Dezember 1892 wegen Nichtgestellung seines Kindes (geboren 20. Oktober 1889) zur Impfung mit einer Geldstrafe von 15 ℳ belegt worden. Zu dem neu angesetzten Impftermine vom 26. Mai 1893 stellte er, trotz erhaltener amtlicher Aufforderung, sein Kind wiederum nicht und wurde deshalb, nachdem er auf eine abermalige polizeiliche Strafverfügung gerichtliche Verhandlung verlangt hatte, durch Urtheile des Schöffengerichts Pforzheim vom 7. Juli und, auf hiegegen von ihm ergriffene Berufung, des Gr. Landgerichts Karlsruhe (Ferienstrafkammer II) vom 19. August 1893 wegen Uebertretung der §§ 12 und 14 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 zu 25 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Haft verurtheilt.

In seiner in gesetzlicher Form und Frist gegen das Berufungsgericht eingelegten Revision rügt er nun Verletzung der angeführten Gesetzesstellen, weil die Uebertretung des § 14 als Unterlassungsdelikt nur einmal begangen werden könne und daher der wiederholten Bestrafung der Grundsatz ne bis in idem entgegenstehe.

Das Revisionsgericht hat zu dieser Frage schon in einem früheren (mit eingehender Begründung in Annalen 1882 S. 41 ff. veröffentlichten) Falle in dem Sinne Stellung genommen, daß, nach Entstehungsgeschichte, Zusammenhang und Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen des Impfgesetzes die Aufforderung aus § 14 des Gesetzes, um des Zwecks willen, die Impfung mittelbar (durch Geldstrafen) zu erzwingen, so lange wiederholt werden darf, bis die Impfung erfolgt ist, und daher wegen Nichtbefolgung jeder neuen Aufforderung auch neue Bestrafung des erneuten Ungehorsams zulässig ist. Man hat keinen Grund gefunden, von dieser Auslegung, welche auch von der Mehrzahl der Gerichte getheilt wird (vergl. Stenglein, Nebengesetze S. 320) abzugehen, und soll hier nur darauf hingewiesen werden, daß der Gesetzgeber die Bestimmung des § 4, wonach, wenn die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, dieselbe binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen ist, doch unmöglich in dem Sinne gemeint haben kann, daß es dem Pflichtigen,

wenn er wegen des ersten Ungehorsams bestraft ist, freistehen sollte, ob er der abermaligen Aufforderung nachkommen will oder nicht. Auf die Frage, in welchen Zwischenräumen und bis zu welcher Altersgrenze des Kindes die Aufforderung mit der Wirkung des § 14 Abs. 2 wiederholt werden darf, ist hier nicht einzugehen, da dieselbe vorliegend nicht zur Entscheidung steht.

Mit Kostenfolge gemäß § 505 St.-P.-O. war daher die Revision zurückzuweisen.

c) Urtheil des Großherzogl. Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 26. Januar 1894.

In der Strafsache gegen Rudolph M., Kaufmann, zu Michelstadt, hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Gr. Landgerichts zu Darmstadt vom 17. Oktober 1893 eingelegte Revision der Strafsenat des Gr. Oberlandesgerichts zu Darmstadt in der Sitzung vom 26. Januar 1894 für Recht erkannt:

die Revision wird als unbegründet zurückgewiesen, die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Angeklagten zur Last gelegt.

Gründe:

Der Angeklagte ist durch Urtheil Gr. Schöffengerichts Michelstadt vom 6. Juni 1893 wegen Uebertretung des § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in zwei Einzelfällen zu Geldstrafen von je 3 ℳ event. je ein Tag Haft, zusammen 6 ℳ event. 2 Tagen Haft, sowie zu den Kosten verurtheilt worden. Die gegen dasselbe eingelegte Berufung wurde durch Urtheil durch Gr. Landgerichts Darmstadt vom 17. Oktober 1893 abgewiesen.

Dieses Urtheil wurde am 1. November 1893 dem Angeklagten zugestellt. Dieser persönlich hatte schon am 21. Oktober Revision eingelegt. Sein gehörig legitimirter Vertheidiger, Rechtsanwalt M., legte indessen durch Schriftsatz vom 7. November 1893 nochmals Revision ein und verband mit dieser gleichzeitig die Revisionsanträge und deren Begründung. Die Hauptverhandlung erfolgte sodann am 19. Januar 1894. In dieser führte der Angeklagte seine Vertheidigung persönlich. In dem Schriftsatze hatte Rechtsanwalt M. den Antrag genommen, unter Aufhebung der Urtheile des Schöffengerichts Michelstadt und des Landgerichts Darmstadt, den Angeklagten freizusprechen, event. eine Verurtheilung desselben lediglich nach § 14 Abs. 1 des Impfgesetzes zu erkennen und demgemäß die erkannte Strafe zu reduziren, oder die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, auch die Kosten, einschließlich der dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen, der Staatskasse ganz oder doch theilweise aufzuerlegen.

Zur Begründung behauptete er Verletzung materiell rechtlicher Normen, insbesondere der Normen des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874, speziell der §§ 4 und 14 desselben, und nahm zur näheren Begründung Bezug auf seine Revisionsanträge in den Strafsachen gegen K. J. K. aus den Jahren 1882, 1883 und 1884.

Bei der Hauptverhandlung beantragte der Angeklagte seine Freisprechung, indem er ausdrücklich erklärte, er mache den Grundsatz „ne bis in idem“ nicht geltend, behaupte aber eine Verletzung der §§ 4 und 14 des Reichsimpfgesetzes, sowie des § 54 des Reichsstrafgesetzes. Das erstere habe den unmittelbaren direkten Impfzwang ausgeschlossen und es widerstreite daher dem Geiste des Gesetzes, nunmehr durch Geld- und Freiheitsstrafen auf indirektem Wege die Impfung zu erzwingen. Auch liege eine strafbare Handlung seinerseits um deswillen nicht vor, weil er sich in einem Nothstande im Sinne des § 54 des St.-G.-B. befinde, denn sein Gewissen verbiete es ihm, sein Kind der Gefahr einer Uebertragung lebensgefährlicher Krankheit durch Gestellung zur Impfung auszusetzen.

Der Gr. Oberstaatsanwalt nahm den Antrag, die Revision als unbegründet abzuweisen, unter Verurtheilung des Angeklagten zu den durch dieselbe erwachsenen Kosten.

Die Formalien der Revision sind gewahrt, dieselbe konnte aber nicht als begründet erachtet werden.

Zunächst ist vorauszuschicken, daß die in dem Schriftsatze des Vertheidigers niedergelegte Bezugnahme auf Begründungen in andern Strafsachen unzulässig ist. Eine solche Bezugnahme enthält keine Begründung im Sinne des § 384[2] St.-P.-O. Soll diese den gesetzlichen Erfordernissen genügen, so muß sie in sich selbst das Nöthige erkennen lassen. Schriftstücke aus anderen Strafsachen braucht das Gericht seiner Prüfung nicht zu unterziehen. (Reichsger.-Entsch. Bd. 18 S. 95, vom 21. September 1888.)

Was die Sache selbst anbelangt, so ist thatsächlich festgestellt, daß des Angeklagten Tochter Elisabeth M., welche im Jahre 1880 geboren ist, also im Laufe des Jahres 1892 das 12. Lebensjahr zurückgelegt hat, ungeachtet ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund nicht vorlag, als Zögling einer öffentlichen Schule innerhalb des Jahres 1892 der Impfung entzogen worden ist, und daß der Angeklagte auch trotz der ihm am 17. Februar 1893 und 16. März 1893 zugestellten Aufforderungen des Kreisgesundheitsamts Michelstadt es unterlassen hat, die Impfung nachholen zu lassen.

Mit Recht ist Angeklagter somit der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 14[2] des Reichsimpfgesetzes schuldig erklärt und zu Geldstrafe event. Haft verurtheilt worden.

Wenn Angeklagter behauptet, das Gesetz stelle, abgesehen von dem in § 18 Abs. 3 erwähnten Ausnahmsfall bei Ausbruch einer Pocken-Epidemie, einen Impfzwang nicht auf, der ursprünglich in das Auge genommene Impfzwang sei nicht Gesetz geworden, und um deswillen widerspreche jede Bestrafung dem Geiste des Gesetzes, so ist diese Behauptung nicht geeignet, die Revision zu rechtfertigen.

Allerdings besteht ein unmittelbarer, direkter, physischer Zwang nicht, wohl aber können die Maßregeln, welche das Gesetz vorschreibt, zu einer Art indirekten Zwangs sich gestalten, so daß die Eltern eines impfpflichtigen Kindes im Hinblick auf die ihnen drohenden Strafen sich veranlaßt fühlen, die Impfung vornehmen zu lassen.

Wenn ein Gesetz eine Handlung oder Unterlassung ausdrücklich mit Strafe bedroht, — wie vorliegend der Fall ist —, so kann nicht behauptet werden, die Erklärung des Gesetzes, daß eben diese Unterlassung zu bestrafen sei, widerspreche dem Geiste des Gesetzes um deswillen, weil sich aus der Entstehungsgeschichte ergebe, daß der ursprüngliche Entwurf oder die Motive zu demselben oder die Ausführungen einiger Parlamentsredner sich nach einer von dem definitiven Gesetze abweichenden Fassung hingeneigt hätten. Nur der direkte Zwang wurde nicht aufgenommen, wohl aber ein indirekter als gesetzliches Mittel zur Erzielung der Gestellung zur Impfung anerkannt und zu diesem Zwecke auf die Unterlassung der letzteren in dem Gesetze Strafen festgesetzt. Von einem Widerspruche, der zwischen Androhung und Verhängung der Strafe auf der einen und dem Geist des Gesetzes auf der anderen Seite bestehen soll, kann somit keine Rede sein.

Was die Heranziehung des § 54 des St.-G.-Bs. betrifft, so kann auch dieser die Revision nicht stützen. Ein Nothstand im Sinne dieser Gesetzesstelle kann durch ein Naturereigniß, nicht aber durch ein Staatsgesetz herbeigeführt werden. Den Zwang, welchen dieses auferlegt, muß der im Staate Lebende ertragen. Andernfalls wäre die Handhabung eines jeden Gesetzes, welches aus höheren Rücksichten in die persönliche Freiheit des Einzelnen eingreift, indem es Gefahr für Leib oder Leben desselben bringt, dessen persönlicher Anschauung gegenüber in Frage gestellt. Der zum Kriegsdienst eingezogene Militärpflichtige ist auch Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt und befindet sich im Hinblick auf diese in einem gewissen Nothstand. Aber auch er darf sich demselben nicht entziehen, ohne daß er sich der Strafverfolgung aussetzt. Wollte man indessen in Beziehung auf das Impfgesetz überhaupt von einem Nothstand sprechen, so könnte ein solcher nur auf Seiten der Staatsangehörigen in ihrer Allgemeinheit gefunden werden. Denn diese wären nach dem Stande der medizinischen Wissenschaft und deren Erfahrung der Verbreitung ver-

heerender Krankheiten ausgesetzt, falls die Impfung ausgeschlossen wäre.

Hiernach konnte in den Entscheidungen der Untergerichte eine Verletzung materiell rechtlicher Normen nicht gefunden werden, weshalb die Revision abzuweisen und Angeklagter gemäß § 505 der St.-P.-O. in die durch dieselbe erwachsenen Kosten zu verurtheilen war.

Vermischtes.

Elsaß-Lothringen. Bericht über die Thätigkeit des chemischen Laboratoriums der Kaiserl. Polizeidirektion zu Straßburg in der Zeit vom 1. Januar 1893 bis 1. Januar 1894. Von Dr. Amthor.

Während des Berichtsjahres wurden im Ganzen 1919 Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, Gebrauchsgegenständen verschiedener Art, Erzen, Bau- und Brennmaterialien, Geheimmitteln, Leichentheilen u. s. w. ausgeführt. Aus dem speziellen Theile des Berichtes ist folgendes erwähnenswerth:

Von 80 Proben Marktmilch wurden 63 wegen Wassergehaltes beanstandet, welcher nicht selten 20 bis 50%, einmal sogar 75% betrug. Sowohl die Zahl der Milchfälschungen wie die Mengen des zugesetzten Wassers sind während des Jahres 1893 dort erheblich gestiegen, was auf den durch die Futternoth bedingten geringeren Milchertrag des Viehes und die Verminderung des Viehstandes in diesem Jahre überhaupt zurückgeführt wird. Butter enthielt in 3 (von 57) Fällen: 38, 48, 56% Wasser. In einer Probe Chokolade fand sich die Kakaobutter theilweise durch fremdes Fett ersetzt. Konserven erwiesen sich in der Mehrzahl der Fälle als gekupfert; von 10 Proben amerikanischer Dampfäpfel waren 9 zinkhaltig. Von 32 Proben Himbeersyrup wurden 19 beanstandet, welche meist völlige Kunstprodukte aus Wasser, Glucose, Weinsäure und Bouquetstoffen darstellten, die mit Orseille, Carmin, Fuchsin, Eosin u. s. w. gefärbt waren. Von französischen Firmen werden jetzt solche Falsifikate unter der Bezeichnung: „Sirop de Framboise Fantaisie, Sirop d'Agrément à la Framboise“ vertrieben. Die Gewürzfälschungen haben in dortiger Gegend erheblich abgenommen; Safran wurde einmal wegen Zusatzes von Saflor, Mehl und Farbstoff, Macis wegen Mehlgehaltes beanstandet, Weißpfeffer war in zwei Fällen mit Olivenkernen vermischt. Olivenöl wurde einmal mit Mohnöl, zwei Schmalzproben mit Baumwollsamenöl und Rindstalg verfälscht gefunden. Liqueur war in einem Falle (von 8) mit Saccharin gesüßt, eine Probe Himbeerliqueur erwies sich als Kunstprodukt.

Von 756 Proben Wein wurden 212 beanstandet; in 165 Proben war durch übermäßiges Strecken mit Zuckerwasser der Gehalt an Extrakt und Mineralstoffen unter die für gallisirte Weine gesetzlich festgesetzte Minimalgrenze herabgedrückt worden, 19 waren Tresterweine, 6 unter Zuhilfenahme von Kartoffelzucker gallisirt, 2 gewässert, 1 gespritet, 1 mit Glycerin versetzt, 1 Probe war zur Erhöhung des Aschengehaltes Na Cl zugesetzt worden, 1 eine Fluorverbindung, 6 waren Kunstprodukte und 10 verdorben.

In den letzten Jahren wurden die sauren Elsaß-Lothringer Weine, welche wegen ihres hohen Extraktgehaltes einen größeren Zusatz von Zuckerwasser vertragen, vielfach von Händlern der Pfalz und Rheinhessens gekauft, gallisirt und nach Elsaß-Lothringen zurückverkauft. Die Einfuhr von Trauben und rothen Verschnittweinen aus Italien hat während des Berichtjahres erheblich nachgelassen; neuerdings werden in's Elsaß fast nur noch französische und spanische Verschnittweine eingeführt, welche vor den italienischen verschiedene Vorzüge besitzen.

Große Mengen gezuckerten Rosinenextraktes, welches alle Bestandtheile des Weinmostes besitzt, werden aus der Pfalz bezogen, mit Wasser verdünnt und mit Weinhefe vergohren. Auch zum Verschnitt mit südlichen Rothweinen werden Rosinenweine vielfach verwendet und konzentrirter Rosinenwein wird benutzt, um übermäßig mit Zuckerwasser verdünnten Naturwein auf den gesetzlich geforderten Extraktgehalt zu bringen. Durch die chemische Analyse ist der Rosinenwein kaum zu identifiziren, besonders wenn er mit einer kleinen Menge Naturwein verschnitten ist.

Das Straßburger Leitungswasser erwies sich stets als vorzüglich, während von 52 Brunnenwasserproben 24 als verdächtig beanstandet wurden; 11 Brunnen wurden in Folge dessen geschlossen und 1 zugeschüttet.

Cigarretten zeigten in mehreren Fällen einen sehr hohen Aschen- und Sandgehalt. Aus Breslau eingeführte Cigarretten besaßen 32% Sand bei 43,77% Gesammtasche; im Uebrigen schwankten die Werthe für Sand und Asche bei 57 in Straßburg erhobenen Mustern zwischen 1,37 bis 8,06% bezw. 13,92 bis 25,32%. In geringen, aus Tabakabfällen und Tabakstaub hergestellten Cigarretten der dortigen Manufaktur wurden 1,47 bis 1,99% Sand bei 17,96 bis 20,93% Gesammtasche gefunden. Von 5 Cigarrenproben besaßen 2 Deckblätter aus einem Papier, das aus Nadelholzcellulose und Tabakstengeln hergestellt und braun gefärbt worden war. Das Innere dieser Cigarren enthielt ebenfalls Schnitzel dieses Papiers, außerdem noch verschiedene Fremdkörper, wie Haare, Federn, Holzstückchen, Kohle, Kalk u. s. w.

Gebrauchsgegenstände. Wegen vorschriftswidriger Bleiglasur wurden 8 irdene Geschirre beanstandet, 9 Biergläser wegen zu hohen Bleigehaltes der Zinndeckel aus demselben Grunde, ferner 8 Kinderspielzeuge von Zinn, 2 Siphonverschlußköpfe, und 2 Corned-Beefdosen wegen zu starken Bleigehaltes der Löthungen. Ein Kasten mit Tuschfarben und zwei einzelne Farben wurden wegen Gehaltes an Mennige und Bleichromat beanstandet. Zwei Proben bunten japanischen Papieres erwiesen sich an den grünen Stellen als sehr stark arsenhaltig. Zwei Haarfärbemittel waren bleihaltig. Ein Pulver, das als Mittel zur Verhütung von Explosionen in Petroleumlampen (Preis der Schachtel ℳ 1) angepriesen wurde, bestand aus bläulich gefärbtem Kochsalz. Fläschchen mit „Hühneraugenmittel“ (Preis ℳ 1,50) enthielten je 10 g stinkendes Thieröl.

Grundwasserstand und Bodenwärme in Berlin und München*) im Monat Oktober 1894.

Nr. d. Standrohrs	Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Grundwasserstand: am 1. Oktober	am 8. Oktober	am 15. Oktober	am 22. Oktober	am 29. Oktober	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
		m	m	m	m	m	m	m	m
	Berlin.								
18	Elsasserstr. 1.	30,33	30,33	30,33	30,34	30,35	30,35	30,33	30,33
15	Charlotten- u. Leipzigerstr.	30,85	30,84	30,84	30,83	30,81	30,85	30,81	30,83
25	Köpnicker und N. Jacobstr.	32,97	33,95	32,93	32,92	32,92	32,97	32,91	32,93
9	Vor dem Invalidenpark	30,44	30,44	30,43	30,44	30,45	30,45	30,43	30,44
	München.								
	Hygienisches Institut . .	515,294	515,344	515,364	515,404	515,444	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodenwärme: am 1. Oktbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	am 15. Oktbr. Morg. 8 Uhr. bei ein. Lufttemp. von	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	9,25	--	9,0	10,5	12,0	12,45	6,2	—	9,4	10,55	11,4	11,8
München. Hygienisches Institut . .	6,2	7,1	9,6	10,6	12,6	13,1	4,5	8,2	9,2	10,0	11,6	11,0

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist. Wärmegrade nach C.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 46. Woche vom 11. bis 17. November 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galtr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	66	2	38	14	18,1	25,7	—	1	2	—	—	3	—	—	—	—	32	—
† Altona	155 393	110	4	40	10	13,4	23,7	—	—	—	—	—	7	7	2	2	1	23	1
† Augsburg	82 599	42	3	46	12	29,0	28,2	—	1	1	—	1	7	1	3	—	—	31	1
† Barmen	119 928	66	1	36	18	15,6	21,0	—	—	—	—	—	4	9	2	—	—	19	2
† Berlin	1 767 639	881	35	460	122	13,5	24,2	7	10	21	2	1	64	42	15	2	1	283	15
† Beuthen	44 373	31	—	7	1	8,2	29,7	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	5	—
† Bielefeld	43 548	23	—	10	2	11,9	20,4	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	5	1
† Bochum	52 499	56	—	17	3	16,8	26,3	—	—	3	—	1	2	1	—	—	—	10	—
† Bonn	42 539	26	1	19[2]	4	23,2[2]	26,8	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	14	—
† Brandenburg	41 178	28	1	12	3	15,2	27,0	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	6	1
† Braunschweig	112 424	83	4	39	14	18,0	23,6	—	—	2	—	—	2	6	1	1	1	25	3
† Bremen	139 949	77	1	38[3]	12	14,1[3]	20,2	—	—	—	—	—	7	4	2	2	1	24	1
† Breslau	360 660	229	9	172[4]	50	24,8[4]	29,9	2	2	10	1	3	22	19	9	3	3	102	2
Bromberg	45 058	36	1	12	5	13,8	23,6	—	—	1	—	—	—	2	1	1	1	8	—
Charlottenburg	101 577	69	2	32	14	16,4	24,9	—	—	—	—	1	2	6	5	1	1	18	—
† Chemnitz	159 117	136	4	61	24	19,9	31,2	—	—	2	—	—	9	6	2	—	—	41	1
† Danzig	124 305	92	—	45	16	18,8	27,4	—	—	1	—	—	3	6	6	2	2	28	1
† Darmstadt	60 050	24	1	13	3	11,3	20,5	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	7	—
† Dortmund	97 711	76	4	33	9	17,6	25,0	—	—	1	—	—	4	2	1	—	—	24	1
† Dresden	311 168	194	7	101[5]	23	16,9[5]	23,5	1	2	7	—	—	12	5	2	2	2	69	3
† Düsseldorf	154 468	145	3	60	15	20,2	22,7	—	1	3	—	1	11	7	2	1	1	35	—
† Duisburg	67 716	70	4	18	7	13,8	24,8	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	14	1
† Elberfeld	137 853	92	2	44	12	16,6	21,5	1	—	—	—	—	5	2	2	—	—	27	7
† Elbing	43 941	28	—	19	6	22,5	29,5	1	—	2	—	1	1	—	1	1	1	12	1
† Erfurt	82 375	46	5	40	19	25,3	22,5	—	—	1	—	1	4	3	8	8	8	22	1
† Essen	88 481	70	5	32	7	18,8	25,6	3	—	4	—	—	3	10	2	—	—	10	—
† Frankfurt a. M.	198 238	105	1	50	8	13,1	19,3	3	—	2	1	—	12	5	2	—	—	25	—
† Frankfurt a. O.	56 924	40	1	16	7	14,6	27,0	—	—	—	—	—	4	1	2	1	1	9	—
† Freiburg i. B.	54 334	22	—	16[6]	4	15,3[6]	23,9	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	11	—
† Fürth	48 751	27	1	13	4	13,9	27,6	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	5	2
† Gera	43 501	32	1	11	4	13,1	29,0	—	—	3	—	—	2	1	—	—	—	5	—
† M.-Gladbach	53 498	39	—	25	13	24,3	25,0	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	19	1
† Görlitz	66 747	41	2	26	6	20,3	26,3	—	—	2	—	—	—	1	2	—	—	21	—
† Halle	115 319	87	2	43[7]	11	19,4[7]	24,3	—	—	1	—	—	5	5	4	2	2	27	1
† Hamburg	636 194	416	14	172	50	14,1	25,1	—	—	4	1	—	20	28	6	2	1	102	11
† Hannover	180 692	106	1	53	17	15,3	20,9	—	—	1	—	—	7	3	1	1	1	40	1
† Harburg	41 359	23	4	6	1	7,5	21,0	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	4	—
† Kaiserslautern	41 060	24	1	15	2	19,0	20,9	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—	7	1
† Karlsruhe	82 728	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	78 493	45	1	16	2	10,6	19,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	11	2
† Kiel	81 688	69	2	28	10	17,8	22,8	—	—	1	—	—	2	4	2	2	2	17	2
† Köln	311 957	229	7	86	33	14,3	25,7	—	1	4	—	—	8	12	6	2	2	52	3
† Königsberg i. Pr.	169 202	102	5	71	20	21,8	30,2	1	—	1	—	—	6	10	8	3	3	43	2
† Kottbus	40 471	21	1	6	—	7,7	25,9	—	—	1	—	—	3	—	1	1	—	—	1
Krefeld	116 226	51	1	29	10	13,0	23,9	—	—	1	3	—	3	3	3	3	3	16	—
† Leipzig	401 251	259	7	110	42	14,3	22,7	—	—	5	1	—	14	13	11	2	1	63	3
† Liegnitz	49 400	42	—	17	5	17,9	30,4	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	10	—
† Lübeck	69 459	33	1	14	6	10,5	21,0	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	8	1
† Magdeburg	232 846	159	9	100	31	22,3	26,5	1	2	15	1	—	9	22	2	—	—	46	2
† Mainz	76 173	42	4	18	5	12,3	22,5	—	—	1	—	1	2	—	1	—	—	12	1
† Mannheim	91 804	70	2	39	15	22,1	21,4	5	—	1	—	1	5	4	1	—	—	22	—
† Metz	64 568	28	—	16	4	12,9	21,4	—	1	—	—	—	3	1	—	—	—	10	1
† Mülhausen i. E.	82 006	64	1	33	9	20,9	23,9[1]	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	25	1
† München	399 986	247	11	173	79	22,5	28,2	—	3	6	—	—	26	14	27	1	1	93	4
† Münster	53 124	30	1	20	8	19,6	24,5	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	16	—
† Nürnberg	162 442	94	—	63	21	20,2	26,1	—	—	3	—	—	11	8	6	2	2	33	2
† Osnabrück	42 817	26	—	11	3	13,4	22,0	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	6	—
† Plauen i. V.	49 988	42	—	10	3	10,4	25,2	—	1	—	—	—	1	—	2	—	—	6	—
† Posen	70 566	32	—	27	12	19,9	29,1	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	20	—
† Potsdam	56 454	31	—	14[8]	2	12,9[8]	23,5	—	—	3	—	—	1	2	1	—	—	7	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,4 ‰. — [3]) Desgl. 37 = 13,7 ‰. — [4]) Desgl. 163 = 23,5 ‰. — [5]) Desgl. 93 = 15,5 ‰. — [6]) Desgl. 13 = 12,4 ‰. — [7]) Desgl. 33 = 14,9 ‰. — [8]) Desgl. 11 = 10,1 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gallig. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh.: im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh.: Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	23	2	17	6	19,7	21,2	—	—	1	—	—	5	2	1	—	—	8	—
† **Rixdorf**	44 958	59	2	18	8	20,8	32,31)	-	1	—	—	—	—	3	—	—	—	14	—
† **Rostock**	48 032	36	2	18	6	19,5	20,4	1	—	1	—	—	7	—	1	1	1	6	2
† **Spandau**	54 936	51	1	9	5	8,5	23,2	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	5	—
† **Stettin**	128 186	112	3	68	20	27,6	25,8	3	2	2	—	—	7	11	1	—	—	41	1
† **Straßburg i. E.** .	131 753	88	3	33	8	13,0	25,7	1	—	—	—	—	3	1	1	1	1	24	3
† **Stuttgart**	133 338	62	1	36	10	14,0	20,2	—	—	1	—	—	3	6	2	2	2	24	—
† **Wiesbaden** . . .	71 274	35	—	20	5	14,6	19,3	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	14	1
† **Würzburg**	65 361	32	—	222)	3	17,52)	25,5	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	12	1
† **Zwickau**	47 749	26	3	18	6	19,6	27,7	—	—	4	—	—	1	2	2	1	1	7	2

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 11. bis 17. November 1894.

Amsterdam	449 147	262	14	126	41	14,6	.	—	2	2	—	—	19	20	4	—	—	77	2
Antwerpen bis 10. Novbr.	254 370	167	8	82	21	16,8	.	2	—	2	2	1	9	10	10	.	.	40	6
Brighton	118 715	62	.	46	14	20,2	.	1	—	2	.	.	.	.	—	.	.	42	1
Brünn	98 486	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Brüssel	186 664	82	7	63	14	17,6	.	—	1	—	—	—	19	10	7	.	.	34	1
Budapest bis 10. Novbr.	552 769	398	14	235	56	22,1	.	1	4	8	1	—	33	36	9	.	.	135	8
Christiania	167 588	57	2	57	12	17,7	.	—	3	1	—	—	10	12	1	.	.	30	—
Dublin	349 594	197	.	156	.	23,3	.	—	—	1	.	.	.	1	2	.	.	152	.
Edinburg	270 588	164	.	101	19	19,5	.	—	3	2	—	.	8	2	2	.	.	84	.
Glasgow	686 820	491	.	298	.	22,6	.	10	5	6	.	.	.	6	4	.	.	267	.
Graz	117 210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hull	212 679	141	.	82	29	20,1	.	1	2	2	.	.	.	.	3	.	.	72	2
Kopenhagen	341 000	163	6	107	25	16,3	.	5	2	4	2	—	17	9	2	.	.	60	6
Krakau bis 10. Novbr. .	78 183	68	1	46	3	30,6	.	—	2	2	1	—	4	6	—	—	—	26	5
Lemberg	133 519	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	507 230	369	.	197	49	20,3	.	—	7	1	.	.	.	1	3	.	.	173	12
London	4 349 166	2494	.	1275	341	15,3	.	22	8	44	21	3	132	121	38	—	—	835	51
Lyon bis 3. Novbr. . .	438 077	141	7	145	17	17,2	.	—	—	2	—	2	32	15	8	—	—	82	4
Manchester	520 211	343	.	198	44	19,8	.	4	1	3	.	.	.	2	1	.	.	178	9
Moskau bis 10. Novbr.	753 469	.	16	433	146	29,9	.	4	5	26	—	—	57	13	40	.	.	288	.
New York bis 3. Novbr. .	1 980 898	1087	64	636	133	16,7	.	3	7	34	15	2	83	96	31	.	.	329	35
Odessa	324 500	.	6	137	37	22,0	.	4	2	8	4	—	14	—	7	7	6	95	3
Paris	2 424 705	1040	88	769	90	16,5	.	4	1	9	7	1	160	61	33	.	.	467	26
Petersburg bis 27. Oktbr.	954 400	620	32	397	105	21,6	.	5	16	20	1	1	56	18	26	.	.	254	—
Portsmouth	170 973	100	.	50	8	15,2	.	9	1	1	.	.	.	.	—	.	.	39	—
Prag und Vororte . .	339 172	197	6	140	28	21,2	.	—	2	6	2	2	24	13	3	.	.	86	2
Rom bis 20. Oktbr. . .	456 664	223	—	157	34	17,9	.	—	—	—	3	—	20	7	19	.	.	103	5
Stockholm bis 10. Novbr.	252 937	135	7	114	26	23,4	.	13	1	6	—	—	15	16	2	—	—	58	3
Triest	159 739	.	.	89	18	29,0	.	—	4	13	2	—	.	.	3	—	—	65	2
Venedig bis 3. Novbr. .	158 187	68	.	45	14	14,8	.	—	—	—	—	—	3	6	3	.	.	31	2
Warschau bis 10. Novbr.	515 654	480	16	225	53	22,7	.	6	23	12	2	2	31	26	16	.	.	105	2
Wien	1 465 537	988	69	553	136	19,6	.	26	10	25	2	2	96	75	35	—	—	268	14

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 11. bis 17. November 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	11 (2)	1	—	—	—	1	2
Scharlach	19 (6)	5 (1)	—	1	3	—	1
Diphtherie	119 (15)	3 (2)	7	30 (6)	7 (2)	4	13
Croup	—	—	—	—	—	—	2
Unterleibstyphus . .	4	—	— (1)	—	—	2	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	1	—	—	2	—	1
Kindbettfieber . . .	—	—	—	1	—	1	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	1
Rose	11 (1)	2	2	—	3	—	2
Syphil. inkl. Gonorrhöe	76 (1)	15	24	23	30	14	81
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . .	29 (8)	5	3	3 (1)	10	5 (2)	11 (2)
Lungenschwindsucht .	77 (26)	3 (1)	10 (4)	2 (1)	16 (2)	7 (2)	14 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	61 (2)	10 (1)	8	7 (1)	36	10	11 (1)
Akuter Darmkatarrh .	5	2	1	—	8	1	2
Chron. Alkoholismus	16	2	—	1 (1)	—	—	5
Ak. Gelenkrheumatism.	39 (1)	6	8	6	5	3	8
And. rheumat. Krankh.	26	4	5	8	20	5	7
Verletzungen	69 (4)	23 (3)	28	23	52 (1)	7 (1)	47 (6)
Alle übrigen Krankh.	614 (60)	47 (3)	90 (6)	95 (8)	217(10)	85 (4)	264(21)
Summe	1177(126)	129(11)	186(11)	200(18)	409(15)	145 (9)	475(37)
Verbliebener Bestand	5038	587	787	755	1328	764	2732

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken. Gemeldete Erkrankungen.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	11./11.-17./11.	5	63 3)	68	3)185	2
= Breslau . . .	desgl.	1	104	48	23	3
= Frankfurt a. O.	desgl.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	2	—	4	34	—
= Arnsberg . .	desgl.	34	220	9	142	4
= Aurich . . .	desgl.	—	14	3	7	—
= Düsseldorf . .	desgl.	19	205	49	162	4
= Erfurt . . .	desgl.	12	171	6	26	2
= Hannover . .	desgl.	2	—	13	41	—
= Hildesheim . .	desgl.	13	64	15	34	—
= Königsberg .	desgl.	.	.	.	.	.
= Lüneburg . .	desgl.	5	87	7	10	—
= Marienwerder	desgl.	5	3	23	9	1
= Minden . . .	desgl.	4	—	4	59	2
= Münster . . .	desgl.	4	15	2	49	1
= Osnabrück . .	desgl.	—	8	2	14	1
= Posen . . .	desgl.	10	79	13	47	2
= Schleswig . .	desgl.	35	219	36	97	2
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	10	7	13	23	2
= Stettin . . .	desgl.	6	107	27	42	1
= Stralsund . .	desgl.	2	—	3	21	1
= Trier . . .	desgl.	1	—	1	9	—
= Wiesbaden . .	desgl.	4	111	26	77	1
Stadt München . .	desgl.	1	15	14	4) 51	2
= Nürnberg . .	desgl.	—	1	15	4) 37	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	2	9	17	28	1
Reuß ä. L. . . .	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	—	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	8	6	5	—
Hamburg	desgl.	3	13	35	4) 40	2

1) Durchschnitt 1887/91. — 2) Ohne Ortsfremde 20 = 15,9‰. — 3) 10 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — 4) Einschl. Croup.

Witterung. Woche vom 11. bis 17. November 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Luftdruck in mm Mittags	Luftdruck in mm Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. November	9,7	5,5	742,3	742,7	745,6	96	94	87	2,2	SW-W	2
	12. "	10,2	4,9	748,0	744,7	745,9	89	91	88	5,8	SSW	2
	13. "	12,9	8,0	744,3	748,6	752,6	64	48	66	4,1	SW	5
	14. "	9,7	3,4	755,2	752,9	749,4	88	67	84	—	SSW-SSO	2—3
	15. "	14,5	4,9	750,1	750,4	753,2	77	69	92	—	S	2
	16. "	11,4	5,3	757,7	759,8	762,4	97	83	93	—	NO	0
	17. "	8,4	5,5	765,5	767,0	767,8	100	94	96	—	NO	0—1
München	11. November	10,4	6,8	709,2	708,9	712,5	84	65	85	1,3	SW	4,1
	12. "	12,9	2,5	712,0	709,6	708,0	61	54	62	—	SO	2,3
	13. "	10,2	3,4	713,7	715,6	718,1	71	61	89	1,7	SW	2,5
	14. "	9,4	0,9	716,1	713,1	711,4	98	72	93	1,2	Stille	0,7
	15. "	9,6	— 0,2	709,6	711,9	712,1	98	80	95	0,1	Stille	0,3
	16. "	8,1	1,5	715,5	718,3	720,5	96	85	91	1,1	W	1,0
	17. "	7,6	3,6	723,7	723,7	723,4	94	94	98	0,2	Stille	0,6

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien:

Jahresbericht

über die

Verbreitung von Thierseuchen

im

Deutschen Reiche.

Bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte zu Berlin.

Achter Jahrgang.

Das Jahr 1893.

Mit sechs Uebersichtskarten.

Preis M. 12,—.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nimmt außer den Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 5. Dezember 1894.** Nr. 49.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS ENGLAND -7 DEC 94 LIBRARY

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 861. — Sterbefälle im Oktober. S. 862. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 863. — Desgl. gegen Pest. S. 865. — Geburten und Sterbefälle in den Niederlanden, 1893. S. 865. — Gesundheitsverhältnisse in Buenos Aires, 1893. S. 866. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt a. O.) Heil- und Geheimmittel. S. 866. — (Elsaß-Lothringen). Diphtherie-Heilserum. S. 866. — (Schweiz. Kanton Zürich). Fleischkonservirung. — Kaffeesurrogate S. 867. — (Kanton Genf). Beförderung von Personen mit ansteckenden Krankheiten. S. 867. — (Belgien) Kaffee. S. 867. — Einfuhr von Kl.dern 2c. S. 868. — (Norwegen). Thierseuchen. S. 868. — **Gang der Thierseuchen** im Deutschen Reiche, November. S. 868. — Roß der Pferde im Deutschen Reiche, 1893. S. 869. — Maul- und Klauenseuche in Großbritannien. S. 870. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Schweiz, Belgien). S. 870. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Darmstadt). Unrichtiger Impfschein. S. 870. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Großbritannien). Einfuhr von Erzeugnissen der Landwirthschaft und der Gartenkultur. S. 873. — **Monatstabelle** über die Sterbefälle in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern, Oktober. S. 874. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 877. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 878. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 879. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 879. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 879. — **Witterung.** S. 880.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Vom 26. November bis 3. Dezember Mittags wurden 3 Erkrankungen (1 Todesfall), sämmtlich aus Tolkemit (Landkreis Elbing) gemeldet.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden in der Zeit vom 12. bis 18. und vom 19. bis 25. November 479 und 414 Erkrankungen (254 und 249 Todesfälle) gezählt, in der Bukowina nur für die zuerst bezeichnete Zeit 2 (1). Vgl. die nachstehende Tabelle. Seit Beginn der Epidemie bis zum 25. November betrug die Zahl der Fälle in Galizien 14 129 (7733), in der Bukowina 863 (490); in Galizien waren 721, in der Bukowina 66 Gemeinden betheiligt. (Oest. San.-W. S. 643 ff. und 661 ff.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Galizien.[1]			
Lemberg (Stadt)	1 (1)	8 (8)	6 (7)
Lemberg (Umg.)	3 (2)	11 (6)	5 (9)
Krakau (Stadt)	1	1	—
Bobrka	5 (3)	11 (3)	10 (4)
Bohorodczany	1 (1)	1 (1)	1
Borszczow	11 (16)	92 (125)	45 (71)
Brody	3 (1)	7 (4)	4 (2)
Brzezany	8 (7)	45 (18)	19 (9)
Buczacz	12 (13)	57 (60)	22 (34)
Czortkow	13 (8)	61 (20)	28 (16)
Grodek	1 (1)	5 (5)	3 (6)
Horodenka	1	1	1
Husiatyn	7 (8)	24 (46)	13 (15)
Jaworow	(1)	(5)	(4)
Kamionka Strumilowa	2	4	2
Kolomea	1 (2)	3 (3)	2 (4)
Kosow	6 (6)	21 (8)	11 (7)
Nadworna	2 (1)	2 (3)	2 (3)
Podhajce	2 (2)	8 (31)	4 (16)
Przemyslany	(1)	(2)	(2)
Rawa Ruska	(1)	(1)	—
Rohatyn	5 (2)	10 (2)	5 (2)
Skalat	5 (5)	25 (14)	15 (8)
Sokal	(1)	(1)	—
Stanislau	4 (2)	11 (12)	7 (6)
Stryi	1	—	3
Tlumacz	6 (1)	18 (4)	13 (3)
Trembowla	4 (5)	7 (10)	6 (8)
Zaleszczyki	6 (5)	12 (13)	9 (5)
Zloczów	6 (5)	23 (9)	13 (6)
Zolkiew	1	2	2
Zydaczów	3 (1)	9	3 (2)
Bukowina.			
Kotzman	1	1	1
Wiznitz	1	1	—

[1]) Die in Klammern stehenden Zahlen dieser Tabelle beziehen sich auf die Zeit vom 19. bis 25. November, die anderen auf die Vorwoche.

Belgien. Während der Zeit vom 11. bis 17. November ist in der Provinz Lüttich 1 Todesfall festgestellt worden; ferner je 1 Fall in Willebroeck (Prov. Antwerpen) und Hasselt (Prov. Limburg).

Niederlande. Vom 11. bis 24. November wurden nachstehende Erkrankungen (und Todesfälle) angezeigt: aus Nordholland: Haarlem 2; aus Südholland: Lisse 1 (1), Lisserbroek 3 (1), Hillegom 2, Nieuwerkerk a. d. Yssel 2, Aarlanderveen bei Alfen a. Rhein, Koudekerk a. Rhein und Gouda je 1; aus der Provinz Limburg: Heer bei Maastricht 1.

Rußland. Amtlichen Nachrichten zufolge wurden vom 11. bis 17. November in den Gouvernements Wilna 17 Erkrankungen (6 Todesfälle), Kowno 26 (14), Witebsk 4 (3) und Minsk 10 (2) gemeldet

Türkei. In Konstantinopel wurden vom 15. bis 19. November 3 (davon 2 tödtliche) Cholerafälle unter der Civilbevölkerung bei kürzlich von außerhalb zugereisten Personen festgestellt. Unter den Rekruten in der Selimiékaserne dagegen haben sich einer Mittheilung vom 21. November zufolge neue Erkrankungen nicht gezeigt. Im Vilajet Hudavendkjar erkrankten (und starben) vom 9. bis 19. November 36 (28), im Sandschak von Ismid vom 11. bis 19. November 15 (13), im Vilajet Kastamuni am 17. und 18. November 3 (3), in Aktsche Schehr bei Eregli im Vilajet Erzerum am 18. November 1 (1), im Vilajet Diarbekir, und zwar in der Stadt Diarbekir selbst, vom 12. bis 19. November 55 (33) Personen. — Aus 5 Dörfern des Vilajets Adana sind seit dem 6. November etwa 16 Todesfälle innerhalb 14 Tagen angezeigt.

Ostindien. Kalkutta. Vom 7. bis 13. und 14. bis 20. Oktober starben an Cholera 16 bezw. 13, an Pocken 3 bezw. 2, an Fiebern 158 bezw. 159 Personen.

Im Gonda-Distrikt der Nordwestprovinzen hat in der ersten Hälfte des laufenden Jahres eine heftige Cholera-Epidemie geherrscht. Bis zum 30. Juni waren insgesammt 9439 durch dieselbe verursachte Todesfälle angezeigt. Die Entstehung der Epidemie schloß sich an das Magh-Mela-Fest in Allahabad an, welches im Februar stattfand. Nachdem vor diesem Fest Todesfälle an Cholera nur ganz vereinzelt vorgekommen waren, wurde die Seuche nachweislich durch die zurückkehrenden Pilger in zahlreiche Ortschaften des Distrikts verschleppt. Ungünstige Trinkwasserverhältnisse, ungenügende Vorsicht der Einwohner im Verkehr mit Kranken, insbesondere auch die Sitte, die Leichen der Verstorbenen Wochen und Monate nach der Beerdigung auszugraben und zu verbrennen, leisteten der Weiterverbreitung Vorschub. Bis Ende Juni war die Cholera in 1003 von 2789 Dörfern des Distrikts aufgetreten. Mit dem Juli hat die Epidemie an Heftigkeit abgenommen (N. W. Provinces and Oudh Gazette vom 8. September.)

Gelbfieber. In Havana erkrankten vom 19. bis 25. Oktober ungefähr 13 Personen (es starben 5), in der Zeit vom 26. Oktober bis 1. November bezw. vom 2. bis 7. November betrugen die entsprechenden Zahlen 27 (11) und 15 (5), in Santiago (Cuba) wurden vom 14. bis 20. Oktober 6 Todesfälle festgestellt, in Cienfuegos vom 21. Oktober bis 3. November 2, in Matanzas vom 25. bis 31. Oktober 5, in Vera-Cruz vom 19. Oktober bis 1. November 2, in Rio de Janeiro vom 7. bis 13. Oktober 1. („Abstract of sanit. rep." Nr. 45 und 46.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Edinburg 4, Warschau 2 Todesfälle; Wien 2, Budapest 4, Paris 7, London 2 (Krankenhäuser), Edinburg 41, Petersburg 3 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 3 Erkrankungen; **Genickstarre:** New York 3 Todesfälle; **Tollwuth:** Moskau 1 Todesfall.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Elbing, Mannheim, Portsmouth und Stockholm — Erkrankungen wurden in Berlin 98, Breslau 135, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 237, Düsseldorf 188, Erfurt 379, Königsberg 887, Lüneburg 205, Münster 105, Schleswig 175, Stettin 104, Wiesbaden 450, in Wien 469, Budapest 93, Edinburg 64, Kopenhagen 176, Stockholm 186, Petersburg 30 angemeldet — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%) in Beuthen, Bromberg, Essen, Kaiserslautern, Kiel, Kottbus, Magdeburg, Mannheim, Remscheid, Spandau, Zwickau und Stockholm — Erkrankungen sind in Berlin 170, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 102, Düsseldorf 189, Schleswig 137, in Hamburg 51, Wien 100, Budapest 36, Paris, Kopenhagen je 61, Petersburg 38 — Erkrankungen an **Scharlach** in Berlin 75, Hamburg 35, Wien 58, London 223 (Krankenhäuser), Edinburg 45, Kopenhagen 52, Christiania 37, Petersburg 62 angezeigt worden.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat (Oktober für die deutschen Orte) sind nachstehende Todesfälle gemeldet worden:

Pocken: Besançon, Calais je 2, Le Havre 22, Marseille 9, Bombay 5, Kairo 1, Rio de Janeiro 8; **Cholera:** Bombay 23; im Uebrigen vgl. die fortlaufenden Mittheilungen in den Veröffentlichungen; **Gelbfieber:** Rio de Janeiro 12; **Rückfallfieber** (einschl. biliösen Typhoids): Alexandrien 3, Kairo 1; **Flecktyphus:** Luckenwalde, Nancy je 1; **Genickstarre:** Baltimore 1, Boston 2, Cincinnati 5, St. Louis 1; **Influenza:** Erfurt 1, Forst 2, Hildesheim 1, Dresden 2, Leipzig, Werdau, Braunschweig, Hamburg je 1, Buenos Aires 31.

Im Uebrigen war die Sterblichkeit in nachstehenden Orten im Vergleich zur Gesammtsterblichkeit derselben eine besonders große, nämlich höher als ein Zehntel:

an **Masern** (1881/90 erlagen denselben 1,30 von je 100 in sämmtlichen deutschen Berichtsorten Gestorbenen): in Celle (sogar höher als ein Fünftel), Insterburg, Mülheim a. d. R., Bamberg (desgl.), Hof, Eßlingen, Linz;

an **Scharlach** (1881/90: 1,39% in allen deutschen Orten): in Lichtenberg, Schneidemühl (sogar höher als ein Fünftel);

an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49 % in allen deutschen Orten): in 35 Orten, darunter sogar höher als ein Fünftel in Guben, Neumünster, Kaiserslautern;

ferner ist mehr als ein Fünftel aller Gestorbenen nachstehenden Krankheiten erlegen:

der **Lungenschwindsucht** (1881/90: 13,19 % in allen deutschen Orten): in Bockenheim, Inowrazlaw, Iserlohn, Kassel, Liegnitz, Neiße, Oberhausen, Ohligs, Recklinghausen, Wesel (sogar mehr als ein Drittel), Wilhelmshaven, Zeitz, Erlangen;

an **akuten Erkrankungen der Athmungsorgane** (1881/90: 11,11% in allen deutschen Orten): in Altenessen (sogar mehr als ein Drittel), Bielefeld, Borbeck, Burg, Essen, Gnesen, Halberstadt (desgl.), Insterburg, Meiderich, Neuß, Zaborze, Bayreuth, Konstanz, Rostock, Besançon, Buenos Aires;

an **akuten Darmkrankheiten** (1881/90: 10,32% in allen deutschen Orten): in Burg, Inowrazlaw, Kottbus,

Luckenwalde, Augsburg, Ingolstadt, Ludwigshafen, Glauchau (mehr sogar als ein Drittel), Plauen (desgl.), Gmünd, Apolda, Wolfenbüttel, Gera (desgl.), Basel, Alexandrien, Kairo.

Unter den 231 deutschen Orten hatten im Berichtsmonat eine verhältnißmäßig hohe Sterblichkeit (über 35,0 auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) 2, nämlich Oppeln 35,1 (1886/90: 28,5) und Zaborze 35,6. Dieselben hatten im Vormonat eine geringere Sterblichkeit zu verzeichnen. Das Sterblichkeitsmaximum, das sich im Vormonat auf 37,5‰ belief, betrug 35,6‰.

Die Säuglingssterblichkeit war in 8 Orten eine beträchtliche, d. h. höher als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich in Langenbielau 343 (Gesammtsterblichkeit 32,4), Graudenz 354 (24,5), Kempten 375 (25,8), Landshut 386 (31,3), Weimar 405 (19,3), Crimmitschau 448 (30,5), Ingolstadt 450 (31,7), Hirschberg 475 (25,2).

Die Gesammtsterblichkeit war während des Berichtsmonats geringer als 15,0 (auf je 1000 Einwohner für den Zeitraum eines Jahres berechnet) in 48 Orten. Unter 13,0‰ betrug sie in 17 Orten, nämlich je 12,9 in Bockenheim (1882/91: 22,4), Oberhausen (1881/90: 23,1), Ulm (22,0), in Kassel 12,8 (19,9), Frankfurt a. M. 12,7 (19,3), Lübeck 12,3 (21,0), Offenbach 12,2 (21,0), Köpenick 12,0, Metz 11,3 (21,4), Ludwigsburg 11,2 (1882/91: 17,0), Saarbrücken 11,1, Neiße 11,0 (1881/90: 21,9), Gotha 10,0 (21,6), Iserlohn 9,7 (21,9), Rathenow 9,6, Wesel 8,1 (18,9), Neunkirchen 7,5 (1889/91: 14,8). Von sämmtlichen 48 Orten hatten 21 schon im Vormonate unter 15,0‰ Personen durch den Tod verloren.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter einem Zehntel der Lebendgeborenen in Bochum (Gesammtsterblichkeit 15,1), Bockenheim (12,9), Flensburg (17,0), Frankfurt a. M. (12,7), Geestemünde (16,1), Göttingen (17,1), Harburg (13,1), Hörde (13,0), Iserlohn (9,7), Köpenick (12,0), Landsberg (17,4), Neiße (11,0), Neunkirchen (7,5), Neustadt (16,1), Oberhausen (12,9), Quedlinburg (16,5), Siegen (13,0), Wesel (8,1), Ludwigshafen (17,1), Ludwigsburg (11,2), Konstanz (13,8), Offenbach (12,2), Güstrow (20,8), Schwerin (13,7), Gotha (10,0), Greiz (14,1). Weniger als ein Siebentel der Lebendgeborenen starb in 59, weniger als ein Fünftel derselben in 75 Orten.

Im Ganzen scheint sich der Gesundheitszustand der Säuglinge gegenüber dem Vormonat noch weiter gebessert, derjenige der älteren Personen wenig verändert zu haben. Eine Sterblichkeit von mehr als 35,0‰ war in 2 Orten gegen 1 im Vormonat, eine solche von weniger als 15,0 in 48 gegen 48 zu verzeichnen. Mehr Säuglinge als 333,3 auf je 1000 Lebendgeborene starben in 8 Orten gegen 15, weniger als 200,0 in 160 gegen 118 im Vormonat.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Staatskommissar für das Weichselgebiet hat unter dem 25. Oktober folgende Bekanntmachung erlassen:

„Zur Verhütung des Einführens und der Verbreitung der Cholera bestimme ich mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter Hinweis auf § 327 des Reichsstrafgesetzbuches, was folgt:

1. Die im Hafen von Tolkemit und an den Anlegeplätzen am Ufer des frischen Haffs von Tolkemit westlich bis gegen Wogenab verkehrenden Fahrzeuge, desgleichen die auf der Jungfer'schen Lake bei Jungfer, Landkreis Elbing, verkehrenden Fahrzeuge unterliegen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung nach Maßgabe der Bestimmungen der Anweisung vom 1. April 1893/10. Mai 1894 zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge.

II. Zu diesem Zweck wird eine Ueberwachungsstelle XIII Tolkemit und Bootsüberwachungsstelle XIIIa Jungfer eingerichtet. Die Bezirke dieser Ueberwachungsstellen sind unter I abgegrenzt.

III. Die obere Leitung beider Bezirke ist dem Stabsarzt Dr. Kimmle, zur Zeit in Tolkemit stationirt, die Leitung der Bootsüberwachungsstelle Jungfer ist dem praktischen Arzt Dr. Masurke in Jungfer übertragen."

— Reg.-Bez. Posen. Der Regierungspräsident hat die Aufhebung der Ueberwachungsstationen zu Posen (vom 5. November ab) und Pogorzelice (vom 25. dess. M. ab), sowie der sonstigen, zur Verhütung der Einschleppung der Cholera durch Flößer und Schiffer angeordneten Maßregeln (ebenfalls vom 25. November ab) angeordnet[1]).

Niederlande. Die Königliche Verordnung vom 15. September 1894 (St.-Bl. Nr. 152), betreffend die Feststellung außergewöhnlicher Maßregeln zur Abwendung der Asiatischen Cholera und zur Abwehr ihrer Ausbreitung und Folgen (vergl. S. 740) lautet in Uebersetzung wie folgt:

Art. 1. Unter Beibehaltung des Kgl. Beschlusses vom 20. Juli 1893 (St.-Bl. 116), welcher Ein-, Durch- und Versuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken, ungewaschener Leib- und Bettwäsche aus den durch die Minister des Innern und der Finanzen anzuweisenden Ländern und Orten verbietet, ist die Ein-, Durch- und Versuhr von unbearbeiteter Wolle und Haar, von Häuten, von Pelzwerk und anderen für die Uebertragung von Ansteckung gefährlichen Sachen verboten aus Ländern oder Orten, die durch die Minister des Innern und der Finanzen zu bestimmen sind.

Die Bestimmungen werden durch Publizirung im Niederl. Staats-Courant zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bei Verordnungen, betreffend die Ein- oder Durchfuhr aus Ländern, die der am 15. April 1893 in Dresden abgeschlossenen und durch das Gesetz vom 9. Juli 1894 (St.-Bl. 94) genehmigten internationalen Uebereinkunft zur Abwehr der Cholera beigetreten sind, richten die genannten Minister sich nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft.

Art. 2. Die Gemeindebehörden und Bürgermeister, jeder soweit es ihn angeht, sorgen nachdrücklich für die bezügliche Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 (St.-Bl. 134), umgeändert durch die Gesetze vom 3. Dezember 1874 (St.-Bl. 188), vom 28. März 1877 (St.-Bl. 36), vom 15. April 1886 (St.-Bl. 64) und vom 8. April 1893 (St.-Bl. 64). Auszüge aus dem Wortlaut dieses Gesetzes werden, soweit die Bestimmungen sich auf asiatische Cholera beziehen, und soweit die Erinnerung hieran für die Einwohner von Werth ist, sowie Auszüge aus dem Text des gegenwärtigen Beschlusses, durch den Minister des Innern, sowie dieser es für nöthig erachtet, an die Gemeindeverwaltungen verschickt, damit sie in jeder Gemeinde öffentlich angeheftet werden.

Art. 3 unverändert, wie in Veröff. 1892 S. 684.

Art. 4. In den an den Grenzen des Landes gelegenen Gemeinden, die durch den Minister des Innern und den Finanzminister bekannt gemacht werden, werden keine Personen, näher bezeichnet im letzten Absatz des V. Hauptstücks der Beilage I der am 15. April 1893 zu Dresden geschlossenen Uebereinkunft zur Abwehr der Cholera oder keine Personen aus den durch die genannten Minister bekannt gegebenen benachbarten, von asiatischer Cholera verseuchten ausländischen Gemeinden, näher bezeichnet im VI. Hauptstück der Beilage I der genannten Uebereinkunft, zugelassen, außer, wenn sie gesundheitlich untersucht oder, wenn nöthig, gereinigt worden sind.

Die Untersuchung erfolgt durch einen Arzt, der hierzu durch den Minister des Innern unter Zuerkennung einer durch diesen zu bestimmenden Vergütung bis zur weitern Aufkündigung angestellt wird.

Die beiden letzten Absätze unverändert (Veröff. 1892 S. 684).

Art. 5, Art. 6 und Art. 7 desgleichen.

[1]) Vgl. Veröff. S. 431.

Art. 8. Es ist den Personen, kommend aus Ländern oder Plätzen, die unter Beachtung der Bestimmungen der am 15. April 1893 zu Dresden geschlossenen internationalen Uebereinkunft zur Abwehr der Cholera durch den Minister des Innern im Niederländischen Staatskourant bekannt gegeben sind, verboten, ihre Reise in den Niederlanden über die Grenzstation oder den nächsten niederländischen Grenzposten fortzusetzen, bevor sie im Besitz eines schriftlichen Ausweises darüber sind, daß sie, die in die Niederlande kommen, keine Krankheitserscheinungen aufweisen, die das Vorhandensein der asiatischen Cholera vermuthen lassen.

Die Anwendung dieser Maßregel soll nicht Anlaß geben zum Anhalten von Personen, die keine solche Krankheitserscheinungen aufweisen; diesen wird der genannte schriftliche Ausweis, der mit einem vom Minister des Innern festzusetzenden Muster übereinstimmt, so schnell wie möglich abgegeben durch den auf der Station oder dem Posten von Reichswegen mit der gesundheitlichen Ueberwachung beauftragten Arzt, oder, bei dessen Abwesenheit durch den im Rang höchsten der anwesenden Beamten der Zölle und Steuern.

Durch letztern, der diesen Beweis ausstellt, wird der Bürgermeister des Bestimmungsortes von der Ankunft des Betreffenden benachrichtigt. Die in dem ersten Absatz dieses Artikels genannten Personen sind verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach Ankunft an ihrem Bestimmungsort den oben genannten schriftlichen Ausweis der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Falls von der Gemeindeverwaltung ein Arzt mit der Aufsicht über den Betreffenden beauftragt ist, so ist derselbe verpflichtet, denselben bei sich zu empfangen und ihm alle verlangten Aufklärungen bezüglich der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses — sei es mündlich, sei es schriftlich — zu geben.

Reist eine der obengenannten Personen innerhalb 5 Tagen nach ihrer Ankunft in eine andere Gemeinde, so hat sie sich dort denselben Verpflichtungen, wie in dem ersten Verpflichtungsorte, zu unterwerfen.

Jene andere Gemeindebehörde wird womöglich durch die Gemeindebehörde des ersten Bestimmungsortes von der Ankunft der betreffenden Person unterrichtet. Auf dem in dem ersten Absatz dieses Artikels angegebenen schriftlichen Ausweis werden die Verpflichtungen verzeichnet, welche in dem 4., 5. und 6. Absatze dem Inhaber des Ausweises auferlegt sind.

Art. 9 bis 12 unverändert (Veröff. 1892 S. 685).

Art. 13. Desgl., aber mit folgendem Zusatz:

Die gemäß dieses Artikels auszuführende Untersuchung von Personen und Gütern soll stets — soweit möglich — mit der Zollrevision zusammen erfolgen.

Art. 14. Reisende, welche durch den Arzt frei von asiatischer Cholera oder diesbezüglichen Krankheitserscheinungen befunden werden, dürfen sofort weiterreisen, ausgenommen die in Art. 8 dieses Beschlusses angegebenen Personen, falls die Bestimmungen dieses Artikels auf sie Anwendung finden.

Art. 15 unverändert (Veröff. 1892 S. 685).

Art. 16. Güter (mit Einschluß des von Reisenden mitgeführten Gepäcks) aus dem Auslande eingeführt, aus dem die Ein- und Durchfuhr nicht verboten ist, dürfen nicht angehalten werden, außer soweit und solange dies nöthig ist für die Reinigung gemäß der nachfolgenden Bestimmungen.

Schmutziges Leinenzeug, Kleider und Gegenstände, die einen Theil des Reisegepäcks oder Hausgeräths (Haushaltungsgegenstände) bilden, aus Plätzen kommend, die durch den Minister des Innern im Niederländischen Staatskourant unter Beachtung der Bestimmungen der am 15. April 1893 zu Dresden geschlossenen internationalen Uebereinkunft zur Abwehr der Cholera bekannt gegeben worden sind, werden — soweit der Arzt dies nothwendig erachtet — auf die von ihm vorgeschriebene Weise gereinigt.

Gepäck, durch Reisende mitgebracht, und wegen der Reinigung angehalten, wird auf Verlangen den Eigenthümern auf ihre Kosten durch den Bürgermeister nachgesandt.

Was Kaufmannsgüter anbetrifft, so soll die Reinigung — auf die von dem Arzt vorgeschriebene Weise — nur angewendet werden auf Güter und Gegenstände, die unter Beachtung der Bestimmungen der obengenannten internationalen Uebereinkunft durch den Minister des Innern im Niederländischen Staatskourant angegeben sind.

Die Reinigung muß auf solche Weise stattfinden, daß die Gegenstände so wenig wie möglich beschädigt werden.

Briefe und andere schriftliche Mittheilungen, Drucksachen, Bücher, Tageblätter, Dienstsachen 2c. (Postpackete nicht mit einbegriffen) sollen keinerlei Belästigung oder Reinigung unterworfen werden.

Art. 17. Eisenbahn- oder Pferdebahnwagen (sowohl Personen- als Güterwagen) aus dem Auslande kommend, sollen an den Grenzen nicht angehalten werden, vorbehaltlich daß Wagen, die beschmutzt sind — soweit der Arzt es nöthig erachtet — von dem Zuge abgelöst und auf die vom Arzt vorgeschriebene Weise gereinigt werden sollen.

Art. 18 bis 21 stimmen mit den entsprechenden, in den Veröff. 1892 S. 685 und 686 wiedergegebenen Artikeln überein, jedoch ist im Text des Art. 20 der Hinweis auf Art. 14 in Fortfall gekommen.

Art. 22. Der Minister des Innern ist ermächtigt, eventuell unter Mitwirkung der Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten, zur Abwehr der Ansteckung durch asiatische Cholera, Schiffe, welche auf Binnenwasserstraßen in das Land hineinfahren, überwachen zu lassen und zwar soweit als möglich unter Beobachtung von Artikel 11 bis einschl. 21 der gegenwärtigen Verordnung.

Art. 23. An jedem von dem Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten anzuweisenden Platze, der an Strömen, Flüssen, Kanälen oder anderen Binnenwasserstraßen liegt, werden die daran vorbeifahrenden Schiffe und ihre Passagiere gesundheitlich untersucht durch einen oder mehrere Aerzte, welche hierzu durch den Minister des Innern unter Zusicherung einer durch ihn zu bestimmenden Vergütung auf Kündigung angestellt werden.

Die Veröffentlichung der Anweisung dieser Ueberwachungsstellen erfolgt in dem Niederländischen Staatskourant mindestens einen Tag, ehe die Ueberwachung in Kraft tritt.

Art. 24. Unbeschadet Art. 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 (St.-Bl. 134), in dem durch das Gesetz vom 28. März 1877 (St.-Bl. 36) ihm gegebenen Wortlaut, wird jedes Schiff, welches an einer der in Art. 23 der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Ueberwachungsstellen vorüberfährt oder ankommt, einer gesundheitlichen Untersuchung unterworfen.

Der Schiffer ist verpflichtet, mit seinem Schiffe den durch den Bürgermeister anzuweisenden Platz einzunehmen und dort abgesondert vom Ufer oder anderen Fahrzeugen zu bleiben, bis die Sanitätskontrole und die auf Grund derselben angeordneten Sanitätsmaßregeln zur Ausführung gebracht sind.

Auf das Verbot des Verkehrs mit dem Ufer findet Anwendung der zweite Absatz des Artikels 10 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 (St.-Bl. 134) in dem ihm durch das Gesetz vom 28. März 1877 (St.-Bl. 36) gegebenen Wortlaut.

Der Schiffer sorgt mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für die genaue Beobachtung der ihm gegebenen Anordnungen und ist verpflichtet, die Fragen, welche der mit der Sanitätskontrole beauftragte Arzt an ihn richtet, unverzüglich wahrheitsgemäß und pünktlichst zu beantworten.

Art. 25. Der Arzt führt die Sanitätskontrole über das Schiff, die Passagiere, die Ladung oder andere auf dem Schiffe anwesende Güter auf diejenige Weise aus, welche ihm nach Ueberlegung mit dem Bürgermeister die zweckentsprechendste erscheint.

Erachtet er es für erwiesen, daß das Schiff binnen der letzten 24 Stunden eine den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung entsprechende gesundheitliche Untersuchung durchgemacht hat, so kann er es von weitern Untersuchungen entbinden, soweit ihm der Zustand des

Schiffes oder der Passagiere zu einer solchen weiteren Untersuchung keinen Anlaß giebt.

Art. 26. Der Arzt, welcher die Sanitätskontrole ausgeübt hat, giebt den Bürgermeister Anweisung über die im Interesse der öffentlichen Gesundheit zu ergreifenden Maßregeln; dieser Anweisung hat der Bürgermeister unverzüglich Folge zu leisten, vorbehaltlich Berufung an den Minister des Innern. Die durch diese Maßregeln entstehenden Kosten fallen dem Reiche zur Last.

Etwa erforderliche Desinfektion erfolgt nach den im Artikel 25 des Gesetzes vom 4. Dezember 1872 (St.-Bl. 134) festgesetzten Vorschriften.

Art. 27. Das Schiff wird sofort zur Weiterfahrt zugelassen und das Verbot des Landverkehrs aufgehoben, entweder nach Abschluß der Sanitätskontrole, soweit dieselbe zu weiteren Maßregeln keinen Anlaß giebt, oder nach Ausführung der durch diese Kontrole vorgeschriebenen Maßregeln. Im letzten Fall können gleichwohl die Passagiere, welche bei der gesundheitlichen Untersuchung als nicht an asiatischer Cholera leidend befunden worden sind, noch Symptome der Krankheit gezeigt haben, mit Zustimmung des mit der Untersuchung betrauten Arztes sofort unbehelligt an Land gelassen werden; vorher werden sie desinfizirt, sofern dies der Arzt für nöthig hält.

Art. 28. Zum Beweise, daß das Schiff zur Weiterfahrt zugelassen ist und das Verbot des Landverkehrs aufgehoben, erhält der Schiffer von dem mit der Sanitätskontrole betrauten Arzt eine schriftliche Erklärung entsprechend einem von dem Minister des Innern festzustellenden Formular, aus welchem hervorgehen muß der Zustand des Schiffes, der Passagiere, der Ladung oder anderer auf dem Schiffe vorhandenen Güter sowie die Anzahl der Passagiere.

Eine gleiche Erklärung wird von dem Arzte auch in dem im zweiten Absatz von Artikel 25 der gegenwärtigen Verordnung vorgesehenen Falle abgegeben, wobei an die Stelle einer neuen auch die Bestätigung der früheren Erklärung treten kann.

Art. 29. Der Bürgermeister jeder Gemeinde, in welcher eine von Artikel 23 dieser Verordnung vorgesehene Ueberwachungsstelle liegt, sorgt sobald als möglich, nach Benehmen mit dem in jenem Artikel bezeichneten Arzte, auf Reichskosten für das Personal und Material, welches die Aerzte für die Sanitätskontrole bedürfen, und das erforderlich ist zur Ausführung der durch diese Kontrole vorgeschriebenen Maßregeln, und weiter für reines Trinkwasser und für Wasser für Haushaltungszwecke, damit solches den Schiffern, falls es der Arzt für nöthig hält, verabreicht werden kann.

Art. 30. Auf die gemäß Artikel 23 dieser Verordnung angewiesenen Aerzte findet der erste und dritte Absatz des Artikels 21 gegenwärtiger Verordnung Anwendung. Sie stehen dem Bürgermeister und jedem Beamten der Reichs- und Gemeindepolizei mit ihrem Rathe zur Seite, wenn diese dessen bedürfen bei Ausführung der gesetzlichen Vorschriften zur Abwehr und Bekämpfung der asiatischen Cholera.

Die Beamten der Reichs- und Gemeindepolizei sind, soweit ihr Dienst es zuläßt, verpflichtet, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich mitzuwirken zur Ausführung der durch besagte Aerzte vorgeschriebenen Maßregeln.

Art. 31. Die in der gegenwärtigen Verordnung genannten Minister sind ermächtigt, die durch sie auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Anweisungen, sofern die Umstände dies manchmal zulassen oder nöthig machen, auf dieselbe Weise, wie sie zu Stande gekommen sind, abzuändern oder aufzuheben.

Art. 32. Die gegenwärtige Verordnung, welche, falls sie nicht früher zurückgezogen wird, während eines Jahres in Geltung bleibt, tritt in Kraft am zweiten Tage nach dem Tage der Ausgabe des Staatsblad's und des Staatskourant's, in welchen sie veröffentlicht ist.

Die Minister des Innern, der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten sind mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, die in dem Staatsblad und gleichzeitig in dem Staatskourant veröffentlicht werden und von der Abschrift an den Staatsrath geschickt werden soll. —

Türkei. In Folge von Beschlüssen des internationalen Gesundheitsrathes ist vom 14. November ab eine 5tägige Quarantäne für die Herkünfte von der Küste zwischen Alaja und Kap Chelidonia, ferner vom 19. dess. M. ab eine 10tägige Quarantäne in Sinope für die Herkünfte von der Küste zwischen Ineboli und Schilé (ausschließlich), sowie eine 24stündige Beobachtung für die Herkünfte von der Küstenstrecke Ineboli-Sinope (ausschließlich) angeordnet worden. —

Bulgarien. Zufolge Beschlusses des obersten Gesundheitsrathes vom 15. November sind sämmtliche Quarantänemaßregeln gegen die Reisenden und Herkünfte von Rußland (S. 675 und 700) und der europäischen Türkei (S. 846) aufgehoben worden. —

Spanien. Durch Ministerialverordnung vom 23. November ist die für die Herkünfte von Adrianopel angeordnete Beobachtung (S. 675) unter den üblichen Bedingungen (vgl. Veröff. 1893 S. 759) aufgehoben worden. —

Uruguay. Die Regierung hat durch Dekret vom 31. Oktober die Häfen von Bremen und Hamburg (S. 675) für cholerafrei erklärt. Die Gesundheitsbehörde hat hierauf unter dem 2. November verfügt, daß die aus den gedachten Häfen am oder nach dem 13. November auslaufenden Schiffe frei einzulassen sind. Die übrigen Häfen Deutschlands gelten noch für verdächtig.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Ministerialverordnung vom 23. November ist die Beobachtung für Herkünfte von Amoy (S. 554) unter den üblichen Bedingungen (vergl. Veröff. 1893 S. 736) aufgehoben worden.

Geburten und Sterbefälle in den Niederlanden im Jahre 1893. (Nach einer Beilage z. Nederl. staatscour. 1894 Nr. 119.)

Die Zahl der Lebendgeborenen betrug 154 625 oder 33,1 von je 1000 der für den 1. Januar 1893 auf 4 669 578 angegebenen Bevölkerung, die der Todtgeborenen 7533 oder 1,6‰.

Gestorben sind einschl. der Todtgeborenen in sämmtlichen Provinzen 97 906 oder 20,97‰, im einzelnen schwankte die Sterbeziffer zwischen 18,49 (in Groningen) und 23,49‰ (in Limburg).

Im 1. Lebensjahr starben 26 028 Personen, im Alter von 1 bis 5 Jahren 10 328, von 5 bis 14 Jahren 3952, 14 bis 20 Jahren 2392, 20 bis 50 Jahren 13 766, 50 bis 65 Jahren 11 166, 65 bis 80 Jahren 17 231, über 80 Jahren 5478, in unbekanntem Alter 32.

Den Pocken erlagen 190 Personen, darunter 144 in Südholland (113 in der Stadt Rotterdam) und 36 in Nordbrabant, den Masern 795, deren größte Zahl auf Südholland (273), Groningen (195) und Nordholland (114) entfällt, Scharlach 233, davon 126 in Südholland (72 in Rotterdam), Diphtherie 934 (235 in Limburg, je 139 in Gelderland und Südholland, 129 in Nordholland), Croup 807 (157 in Südholland, 114 in Nordholland, je 100 in Gelderland und Overyssel), Typhus 566 (143 in Nordholland, 79 Südholland, 68 Gelderland, 62 Groningen), intermittirenden Fiebern 78, darunter Febris intermittens perniciosa 16, Keuchhusten 1521 (398 Süd-, 266 Nordholland, 157 Nordbrabant, 144 Gelderland, 141 Friesland), Dysenterie 12, asiatischer Cholera 263 (168 Südholland, 23 Seeland, 18 Overyssel, 16 Drenthe, 11 Nordholland, 10 Nordbrabant, 7 Utrecht, 6 Gelderland, 3 Groningen, 1 Friesland), Brechdurchfall 113, Kindbettfieber 178, anderen Kindbettkrankheiten 329, Syphilis 82, Krebs 3798, Gehirnschlag 3263, Kehlkopf- und Lungenschwindsucht 8813 (1789 Nord-, 1774 Südholland, 1042 Gelderland, 902 Nordbrabant), akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 12 790, chronischen desgl. 4775, akuten Erkrankungen der Verdauungsorgane

7177, chronischen desgl. 2541. Eines gewaltsamen Todes starben 1059, darunter durch Selbstmord 248, außerdem in Folge Ertrinkens 922, und zwar durch Selbstmord 25. 4820 Personen sind ohne vorangegangene ärztliche Behandlung gestorben.

Gesundheitsverhältnisse in der Stadt Buenos Aires 1893. (Nach dem Anuario estadistico de la ciudad de Buenos Aires, año III.) Vgl. Veröff. 1893 S. 952.

Eingewandert sind im Berichtsjahre 83 961 Personen (ausschl. 25 806 Reisende), darunter 51 608 überseeische Einwanderer, und zwar 37 593 Italiener, 7052 Spanier, 2601 Franzosen, 752 Deutsche 2c., ausgewandert sind 46 384.

Die Zahl der Lebendgeborenen bezifferte sich auf 25 791, d. i. 44 auf 1000 der Bevölkerung, welche letztere für 1893 auf 580 371 Seelen errechnet ist, außer der Ehe waren 3378 oder 13,1% der Gesammtzahl geboren, die Zahl der Todtgeborenen war 1290.

Gestorben sind ausschließlich der Todtgeborenen 13 000 Personen oder 22,0‰ der Bevölkerung, im 1. Lebensjahre 3762. Einschließlich der Todtgeborenen fiel die größte Zahl der Todesfälle (1583) auf den Dezember, die geringste (929) auf den Februar, demnächst (966) auf den März. Den hauptsächlichsten epidemischen und ansteckenden Krankheiten erlagen 2229 Personen, nämlich der Lungenschwindsucht 1103, Masern 82, Diphtherie und Croup 658, Scharlach 59, Keuchhusten 64, Unterleibstyphus 214 (darunter im April 34, im Mai 38, im Juli und September nur je 4), Pocken 14, Influenza 35. Ferner starben an Lungenentzündung 985 Personen, an Brustfellentzündung 36, außerdem an Pleuro-Pneumonie 80, an Broncho-Pneumonie 771, Bronchitis 507, Magendarmkatarrh 830, Atrophie 397, Darmkatarrh 461, Brechdurchfall 16, eines gewaltsamen Todes 447.

Nahrungsmitteluntersuchungen wurden 1887/93: 63 167 im städtischen chemischen Laboratorium vorgenommen, 1893 allein 11 354 (1892: 11 908, 1887: 6601), davon gaben 1893: 52,3% (1887/93: 50,1) ein gutes, 27,3 (26,5) ein genügendes Ergebniß, 15,2 (16,5) Gegenstände erwiesen sich als schlecht, aber nicht gesundheitsschädlich, 1,2 (3,9) als gesundheitsschädlich. Unter den 1893 untersuchten Gegenständen befanden sich 4429 Weine (darunter 60 gesundheitsgefährliche einschl. 28 gefärbter), 249 Wasserproben, 174 Oele, 181 Nudeln, 719 Essige (desgl. 20), 238 Proben rothen Pfeffers, 123 Tomatenteige, 143 Bierproben, 257 Pfefferproben, 852 Rosinenweine, 940 destillirte Getränke, Cognak u. s. w. (8), 243 Sirupe und Erfrischungen (1), 886 Liköre (14), 639 abführende Fernet, Bittere, Vermouth, 286 Proben von Kaffee, Thee u. s. w.

In die Krankenhäuser wurden 17 692 Personen aufgenommen; 15 791 Personen wurden im Laufe des Jahres entlassen, 1900 starben. In den verschiedenen Krankenhäusern wurden in 100 621 Fällen unentgeltlich Rath ertheilt. Daselbst wurden 38 300 kalte, 36 877 warme und 44 227 Medizinalbäder verabreicht. In die beiden Irrenhäuser wurden 857 Personen aufgenommen; unter den Entlassenen befanden sich 226 Geheilte, 269 Gebesserte; gestorben sind 203 Personen, der Bestand am Jahresschlusse betrug 1443.

Die Zahl der im bakteriologischen Laboratorium vorgenommenen Untersuchungen betrug 1461, davon bezogen sich 343 auf Sputum, 484 auf Harn, 27 auf Eiter, 26 auf Geschwülste, 581 auf krankhafte Flüssigkeiten und Fäkalien.

Gegen Tollwuth wurden 328 Impfungen vorgenommen.

Gegen Pocken geimpft wurden 15 204, wiedergeimpft 4834 Personen, unter 1 Jahr 5947, von 1 bis 5 Jahren 7944, von 5 bis 10 Jahren 2847, von 10 bis 15 Jahren 1473, in höherem Alter 1827, im Ganzen mit Erfolg 11 990, ohne Erfolg 1820.

Desinfektionen fanden in 1940 Häusern und in 2662 Wohnungen statt, in 1173 der letzteren wegen Diphtherie, 68 Pocken, 358 Unterleibstyphus, 214 Masern, 147 Scharlach, 14 Keuchhusten, 463 Tuberkulose, 47 Croup.

Die Zahl der Leichenverbrennungen betrug 235.

Eingeschriebene Prostituirte gab es 368. Insgesammt fanden 36 481 körperliche Untersuchungen solcher Personen statt, bei denen in 631 Fällen ansteckende Krankheiten nachgewiesen wurden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Frankfurt a. O. Polizeiverordnung, betr. Anpreisen von Heil- und Geheimmitteln. Vom 23. Mai 1894. (Amtsbl. S. 157.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, erlasse ich hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. folgende Polizeiverordnung:

§ 1. Zubereitungen als Heilmittel,

a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890, Reichs-Gesetz-Blatt S. 9 ff.),

b) deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammensetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel),

c) denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamemittel),

dürfen weder in Zeitungen noch in Zeitschriften noch mittelst Vertriebes von Druckschriften zum Verkaufe feilgeboten oder zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift zu § 1 a dieser Verordnung findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 ℳ bestraft, sofern die bestehenden Gesetze nicht eine andere Strafe androhen.

Frankfurt a. O., den 23. Mai 1894.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: v. Lauer.

Elsaß-Lothringen. Diphtherie-Heilserum betreffend.

1. Erlaß des Ministeriums, Abth. d. Innern an die Bezirkspräsidenten. Vom 13. November 1894.

Nach den in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen sind von der Anwendung des Behring'schen Heilserums bei der Behandlung der Diphtheritis günstige Erfolge zu erwarten. Auch scheinen sich die Schutzimpfungen nicht erkrankter Angehöriger einer Familie, in welcher eine ausgesprochene Diphtheritiserkrankung festgestellt wurde, zu bewähren. Es hat sich ferner ergeben, daß das Heilserum nicht die geringste schädliche Wirkung ausübt, wenn die Einspritzungen mit den nöthigen antiseptischen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es im Interesse der Bekämpfung der Seuche geboten, auf eine thunlichst ausgedehnte Anwendung des in Rede stehenden Heilmittels hinzuwirken. Für den Fall, daß zu diesem Zwecke die Beschaffung des Serums auf Staatskosten erforderlich ist, ermächtige ich Sie, den Ihnen zur Verfügung gestellten Fonds Kapitel 27 Titel 7 des Etats der Verwaltung des Innern wenn nöthig bis zum Höchstbetrage von 2000 ℳ zu überschreiten. Bemittelte Kranke werden in der Regel das Heilmittel sich selbst beschaffen oder aber zur Erstattung der Beschaffungskosten angehalten werden können. Gemeinden, welche günstig situirt sind, werden gleichfalls bereit sein, die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Selbstverständlich muß die Prüfung der Frage, ob im einzelnen Falle die Anwendung des Heilmittels zulässig ist, dem behandelnden Arzte vorbehalten bleiben. Die Schutzimpfungen dürfen nur mit Einwilligung der Familie ausgeführt werden.

Da die günstige Wirkung des Behring'schen Heilmittels um so sicherer ist, je früher dasselbe angewandt wird, so ist ferner darauf hinzuwirken, daß sich die Apotheker kleine Vorräthe desselben beschaffen. Die beste

Bezugsquelle sind vorläufig die Höchster Farbwerke, in denen das Serum unter der Leitung des Professors Behring hergestellt wird. Geeignete Spritzen sind u. A. bei den Instrumentenmachern Streisguth, Walb und Heerlein in Straßburg vorräthig.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach die Apotheker, Aerzte und Medizinalbeamten zu verständigen.

2. Unter-Elsaß. Verfügung des Bezirkspräsidenten. Vom 21. November 1894.

(Der 1. Absatz lautet ebenso wie in dem vorstehenden Erlasse, nur heißt es „keine schädlichen Wirkungen" statt „nicht die geringste schädliche Wirkung.")

Da die günstige Wirkung des Behring'schen Heilmittels um so sicherer ist, je früher dasselbe angewandt wird, so ersuche ich Sie, sich einen kleinen Vorrath des Heilserums zu beschaffen, damit Sie in der Lage sind, etwaige Verordnungen der Aerzte sofort auszuführen. Sind in einer Gemeinde mehrere Apotheken, so empfiehlt es sich, daß der Vorrath gemeinsam beschafft wird. Die beste Bezugsquelle sind vorläufig die Höchster Farbwerke, in denen das Serum unter der Leitung des Professors Behring hergestellt wird. Größere Quantitäten zu bestellen, empfiehlt sich schon aus dem Grunde nicht, weil die Höchster Farbwerke mit Aufträgen überhäuft sind und vorläufig größere Quantitäten nicht abgegeben werden.

Das Ministerium hat mir die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt, damit auch an Unbemittelte armer Gemeinden das Heilmittel abgegeben werden kann. Bemittelte Kranke haben sich selbstverständlich das Heilmittel selbst zu beschaffen oder sind zur Erstattung der Kosten heranzuziehen. Gemeinden, welche günstig situirt sind, werden gleichfalls bereit sein, die erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Die Kosten für das Heilserum, welches für Unbemittelte armer Gemeinden verordnet wird, werden bis auf Weiteres auf Staatskosten übernommen, wenn Sie innerhalb eines Monates nach der Verordnung Ihre von den verordnenden Aerzten zu beglaubigende Rechnung dem Herrn Kreisdirektor einreichen.

Der Bezirkspräsident.

An die Herren Apotheker des Bezirks.

Abschrift der vorstehenden Cirkular-Verfügung erhalten Sie zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Bemerken, daß geeignete Spritzen u. A. bei den Instrumentenmachern Walb und Heerlein, Rabenplatz dahier und bei Streißguth, Gutenbergplatz dahier auf Lager sind.

Selbstverständlich ist die Prüfung der Frage, ob im einzelnen Falle die Anwendung des Heilmittels zulässig ist, dem behandelnden Arzte vorbehalten. Die Schutzimpfungen dürfen nur mit Einwilligung der Familie ausgeführt werden.

Der Bezirkspräsident.

An die sämmtlichen Aerzte des Bezirks.

Abschrift erhalten Sie zur gefälligen Kenntnißnahme. Die eingehenden Rechnungen der Apotheker wollen Sie gefälligst darauf prüfen, ob das Heilserum für wirklich Unbemittelte verordnet ist und ob die betreffenden Gemeinden bezw. die Armenkassen nicht in der Lage sind, den fraglichen Betrag zu übernehmen. Sie sind in diesem Falle mit der entsprechenden Bescheinigung zu versehen und mit den entstandenen Verhandlungen mir einzureichen.

Der Bezirkspräsident.

Freyberg.

An die Herren Kreisdirektoren des Bezirks.

Schweiz. Kanton Zürich. Beschluß des Regierungsrathes, betreffend Verbot chemischer Mittel zur Fleischkonservirung. Vom 16. Dezember 1893. (Sanit.-demogr. Wchbullet. d. Schweiz 1894 S. 357.)

Der Regierungsrath, nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion, beschließt:

Die Anwendung von chemischen Mitteln zur Konservirung von Fleisch und Fleischwaaren ist mit Ausnahme von Kochsalz und Salpeter für sämmtliches zum Verkaufe bestimmte und der Fleischschau unterliegende Fleisch untersagt.

Desgl. Verordnung, betreffend die Bezeichnung von Kaffeesurrogaten. Vom 31. März 1894. (Ebd.)

Der Regierungsrath, nach Einsicht eines Antrages der Sanitätsdirektion, verordnet:

Einziger Artikel. Die mit Kaffeesurrogaten handelnden Firmen werden angewiesen, bis zum 1. Juli 1894 auf den Etiketten 2c. nach folgender Vorschrift die Bezeichnung ihrer Kaffeesurrogate durchzuführen:

Wenn ein Kaffeesurrogat nur einen Hauptbestandtheil enthält, so ist derselbe als Titel und Aufschrift zu verwenden, z. B. Cichorienkaffee. Malzkaffee 2c.

Wenn dasselbe eine Mischung aus mehreren Bestandtheilen ist, so muß der Haupttitel „Kaffeesurrogat" lauten; außerdem sind entweder die hauptsächlichsten Bestandtheile auf der Etikette anzugeben oder alle Bestandtheile der Gesundheitsbehörde zu nennen.

Schweiz. Kanton Genf. Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen betr. Vom 18. Mai 1894. (Sanit.-demogr. Wochenbull. der Schweiz S. 359.)

Arrêté relatif au transport des personnes atteintes de maladies contagieuses.

Le Conseil d'état, vu l'article 385 du Code pénal, sur la proposition du Département de Justice et Police, arrête:

Article premier. — Le transport dans les véhicules mis à la disposition du public (tramways, voitures de place, etc.) des personnes atteintes de maladies contagieuses est inderdit.

Art. 2. — Le Département de Justice et Police met à la disposition du public, au prix du tarif habituel, une voiture spécialement aménagée pour le transport des malades désignés dans l'article premier. Cette voiture est remisée dans les locaux de la Société genevoise d'épuration aux Eaux-Vives (téléphone numéro 1322), au prix du tarif des voitures de place, soit 2 fr. 50 c. l'heure de jour et 3 fr. 75 c. de nuit, plus 75 centimes pour frais de désinfection.

Art. 3. — Les contrevenants aux dispositions ci-dessus sont passibles des peines de police et sont tenus au remboursement des frais de nettoyage et de désinfection.

Belgien. Auslegung der Kgl. Verordnung vom 28. September 1891,[1]) betreffend den Handel mit Kaffee. Vom 24. Juli 1894. (Moniteur belge 1894 S. 2490.)

Monsieur le gouverneur,

Quelques dispositions de l'arrêté royal du 28 septembre 1891, relatif au commerce des cafés, ont fait l'objet de demandes d'explications de la part des intéressés. Voici le sens dans lequel il y a été répondu:

L'article 1er défend de vendre sous le nom de café tout produit autre que la graine *décortiquée* du caféier. Il doit être entendu toutefois que l'on tolérera dans le café la présence d'une petite proportion, soit 1 ou 2 p. c., d'éléments du péricarpe (notamment de la parche ou coque) du fruit du caféier, lesquels peuvent échapper à une décortication, même soignée, de la graine.

Certaines qualités inférieures du café trié dénommées *brisures* ou *déchets*, contiennent souvent une notable proportion de matières étrangères, telles que fragments de coques, débris de pédoncules, bûchettes provenant des branches, pierrailles et poussières. En exécution des articles 3 et 4, ces mélanges ne peuvent être vendus, exposés en vente, etc., que sous une dénomination inscrite en caractères bien lisibles sur les récipients et ne compre-

---

[1]) Veröff. 1892 S. 413.

nant pas le mot café, ou tout au moins ne le comprenant qu'en sous-titre, par exemple, dans une expression telle que „provenant du triage des cafés“ ou simplement „de café“ suivant les mots „brisures et déchets“, lesquels constitueraient la partie la plus apparente de l'étiquette. J'ai déjà fait connaitre que, d'une manière générale, il y a lieu de tolérer la vente de cafés mélangés avec des substances étrangères ou même de succédanés de café, sous des dénominations dans lesquelles le mot café, ses dérivés, composés ou homonymes, ou encore le nom des lieux d'origine du café naturel, n'entrent qu'en sous-titre: „avec goût de café, pouvant remplacer le café, etc.“ Les brisures ou déchets de café, encore appelé *café brisé* ou *triage de café*, de même que le *café non trié* ou *café d'origine*, peuvent être vendus sans étiquette spéciale, s'ils sont exempts de toute matière étrangère à la graine décortiquée du caféier.

Il est interdit d'une façon absolue de vendre ou d'exposer en vente du café contenant des fèves manifestement gâtées ou corrompues, telles que les fèves dites *puantes*. Il en est de même du café contenant un grand nombre de fèves fortement moisies.

La coloration du café à l'aide d'une minime quantité de matières inoffensives est tolérée, de même qu'un léger enrobage ou apprêt à l'aide de matières grasses ou de sucre. Mais la proportion de substances étrangères ainsi ajoutées au café ne peut dépasser 1 p. c. du poids total de la denrée.

Le Ministre de l'agriculture,
de l'industrie et des travaux publics.
Léon de Bruyn.

Belgien. Der Ackerbauminister hat in Ergänzung des Runderlasses vom 25. September 1894 (S. 743) nachstehende Rundverfügung bezüglich der **Ein- und Durchfuhr von alten und getragenen Kleidern und Hüten** unter dem 19. November an die Provinzialgouverneure gerichtet. (Moniteur Belge S 3770.)

Monsieur le Gouverneur.

Comme suite à ma circulaire du 25 septembre dernier, j'ai l'honneur de vous faire savoir que, d'après les instructions données par mon département et portées à la connaissance des agents de l'administration des douanes par M. le ministre des finances, sont admis dans le pays:

1° Les vieux vêtements, achetés dans des dépôts militaires, lorsqu'ils sont accompagnés d'un certificat émané du chef du dépôt et du médecin de la garnison. Ce document visé par le commandant de la garnison devra certifier que les vêtements ne proviennent pas de soldats ayant été atteint de maladies contagieuses;

2° Les vieux vêtements comprenant notamment les vieux chapeaux, accompagnés d'un certificat d'origine, légalisé par l'autorité locale ou par le consul de Belgique du lieu d'expédition, et d'un certificat d'une autorité sanitaire attestant que la marchandise a été soumise à une désinfection efficace;

3° Les effets d'habillement destinés à être dégraissés et reteints, lorsqu'ils sont envoyés directement à une teinturerie. Ces marchandises seront acceptées sans aucune formalité spéciale d'ordre sanitaire, à la condition qu'elles soient réexpédiées directement dans le pays d'origine.

Je vous serais obligé, Monsieur le Gouverneur, de donner la plus large publicité à la présente dépêche par la voie du Mémorial administratif.

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

Léon de Bruyn.

Norwegen. Königliche Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung vom 6. Juni 1894[1]) über Abwehrmaßregeln gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren. Vom 7. September 1894.

Wir Oskar 2c. Thun kund kraft des Gesetzes, betr. Abwehrmaßregeln gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten unter den Hausthieren vom 20. Mai 1882, § 8, wird die lit. B. a) des Cirkulars vom 6. Juni 1894 folgendermaßen abgeändert:

B. Wiederkäuer.

a) Hornvieh (Rindvieh, Schafe und Ziegen) können von Schweden eingeführt werden — Malmöhus Län ausgenommen — unter der Bedingung:

1. daß die Einfuhr entweder mit der Eisenbahn oder zur See direkt bis Fredrikshald oder Christiania geschieht;

2. daß ein von der schwedischen Polizeibehörde oder einem autorisirten Thierarzte des Heimathsortes des Thieres ausgestellter Gesundheitspaß mitfolgt, aus dem hervorgeht, daß das Thier nicht von Malmöhus Län noch in den letzten vorausgehenden 6 Monaten vom Auslande eingeführt worden ist, sowie daß es aus einem Bezirke kommt, in welchem in den letzten 6 Monaten keine Maul- und Klauenseuche, Rinderpest oder bösartige Lungenseuche aufgetreten ist und wo auch kein begründeter Verdacht zu einer solchen Krankheit vorliegt;

3. daß das Thier gekennzeichnet oder im Gesundheitspaß dergestalt beschrieben wird, daß seine Identität genügend konstatirt werden kann;

4. daß das Thier direkt auf die eingezäunten und für solche Fälle reservirten Viehmärkte gebracht wird, wo es einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen ist;

5. daß diese Untersuchung, falls das Thier zur See nach Christiania eingeführt wird, vor dessen Landung erfolgt und

6. daß das Departement des Innern ermächtigt wird, die näheren Bestimmungen, betr. die Ordnung der in Rede stehenden Einfuhr festzusetzen.

Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Thierseuchen.

Nachweisung über den Stand von Thierseuchen im Deutschen Reich am 30. November 1894.

(Nach den Berichten der beamteten Thierärzte zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.)

Nachstehend sind die Namen derjenigen Kreise (Amts- 2c. Bezirke) verzeichnet, in welchen Rotz, Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche am 30. November herrschten. Die Zahlen der betroffenen Gemeinden und Gehöfte sind — letztere in Klammern — bei jedem Kreise vermerkt.

A. Rotz (Wurm):

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Heiligenbeil 1 (1). Reg.-Bez. Gumbinnen: Ragnit 3 (4). Stadtkreis Berlin: 1 (2). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 1 (1), Stadtkreis Charlottenburg 1 (1), Teltow 1 (1), Osthavelland 1 (1). Reg.-Bez. Stettin: Anklam 1 (1), Ueckermünde 5 (7), Pyritz 1 (1). Reg.-Bez. Köslin: Belgard 2 (2). Reg.-Bez. Posen: Posen Ost 1 (1), Samter 1 (1), Birnbaum 1 (1), Meseritz 1 (1), Rawitsch 1 (2), Koschmin 1 (1). Reg.-Bez. Bromberg: Znin 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Neumarkt 1 (1), Stadtkreis Breslau 1 (1), Brieg 2 (2). Reg.-Bez. Liegnitz: Grünberg 2 (2), Schönau 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Tost-Gleiwitz 1 (1), Rybnik 1 (1). Reg.-Bez. Erfurt: Langensalza 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Stadtkreis Barmen 1 (1). Reg.-Bez. Trier: Ottweiler 1 (1). Bayern. Reg.-Bez. Niederbayern: Landbezirk Deggendorf 2 (2). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Augsburg 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 2 (2), Rochlitz 2 (2). Württemberg. Schwarzwaldkreis: Herrenberg

[1]) Veröff. S. 473.

1 (3). Donaukreis: Laupheim 1 (1). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 2 (4). Provinz Oberhessen: Friedberg 3 (3). Sachsen-Weimar: Dermbach 1 (1). Elsaß-Lothringen. Ober-Elsaß: Mülhausen 1 (1). Zusammen: 53 Gemeinden, 62 Gehöfte.

B. Maul- und Klauenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Königsberg: Osterode in Ostpr. 2 (2). Reg.-Bez. Gumbinnen: Tilsit 1 (1). Stadtkreis Berlin 1 (1). Reg.-Bez. Potsdam: Niederbarnim 8 (9). Reg.-Bez. Frankfurt: Königsberg i. Nm. 1 (1), Kalau 1 (1). Reg.-Bez. Posen: Kempen i. P. 1 (1). Reg.-Bez. Breslau: Neumarkt 1 (1), Landkreis Breslau 1 (1), Brieg 3 (7), Strehlen 1 (4), Nimptsch 1 (2). Frankenstein 2 (5), Schweidnitz 2 (2), Waldenburg 1 (1), Glatz 2 (2), Neurode 1 (1). Reg.-Bez. Oppeln: Kreuzburg 2 (3), Rosenberg i. O.-S. 1 (9), Oppeln 1 (3), Lublinitz 3 (28), Zabrze 2 (3), Kattowitz 1 (1), Ratibor 12 (32), Kosel 7 (8), Leobschütz 16 (30), Pleß 6 (14), Rybnik 2 (2), Neiße 6 (8), Grottkau 3 (5). Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 5 (6), Wanzleben 7 (11), Neuhaldensleben 2 (2), Oschersleben 1 (3), Aschersleben 2 (3). Reg.-Bez. Merseburg: Bitterfeld 4 (14), Saalkreis 1 (1), Mansfelder Seekreis 1 (2), Querfurt 2 (2), Merseburg 5 (7), Weißenfels 1 (2). Reg.-Bez. Lüneburg: Gifhorn 6 (13). Reg.-Bez. Kassel. Landkreis Hanau 3 (3). Reg.-Bez. Wiesbaden: Wiesbaden 2 (2), Landkreis Frankfurt a. M. 2 (2), Stadtkreis Frankfurt a. M. 1 (1). Reg.-Bez. Koblenz: Meisenheim 2 (2). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kleve 6 (9), Rees 1 (1), Landkreis Krefeld 1 (2), Kempen 1 (1). Reg.-Bez. Sigmaringen: Hechingen 1 (1), Haigerloch 2 (3). Bayern. Reg.-Bez. Oberbayern: München I 1 (1). Bez.-Bez. Oberpfalz: Eschenbach 1 (1). Reg.-Bez. Oberfranken: Stadtbezirk Bayreuth 1 (2), Landbezirk Bayreuth 2 (15), Berneck 1 (1), Ebermannstadt 2 (2), Landbezirk Forchheim 7 (19), Höchstadt a. A. 1 (7), Landbezirk Hof 1 (4), Lichtenfels 1 (2), Pegnitz 1 (1), Wunsiedel 1 (2). Reg.-Bez. Mittelfranken: Stadtbezirk Rothenburg a. T. 1 (1), Landbezirk Ansbach 2 (2), Gunzenhausen 1 (1), Neustadt a. A. 3 (4), Landbezirk Nürnberg 3 (3), Landbezirk Rothenburg a. T. 3 (10), Scheinfeld 1 (2), Uffenheim 5 (15). Reg.-Bez. Unterfranken: Landbezirk Aschaffenburg 4 (12), Brückenau 3 (3), Hammelburg 1 (1), Königshofen 1 (1), Ochsenfurt 2 (4). Reg.-Bez. Schwaben: Landbezirk Memmingen 1 (2), Sonthofen 2 (7). Sachsen: Kreishauptm. Dresden: Meißen 4 (5). Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1), Döbeln 1 (1). Kreishaupt. Zwickau: Flöha 1 (1), Zwickau 3 (4), Glauchau 1 (1),. Württemberg. Neckarkreis: Backnang 2 (7), Böblingen 2 (3), Cannstatt 1 (1), Eßlingen 1 (1), Weinsberg 2 (2). Schwarzwaldkreis: Calw 4 (16), Freudenstadt 5 (16), Herrenberg 2 (6), Nagold 7 (17), Nürtingen 2 (2), Oberndorf 1 (3), Reutlingen 2 (9), Rottweil 3 (6), Sulz 3 (12), Tübingen 6 (21), Urach 3 (36). Jagstkreis: Gerabronn 6 (16), Künzelsau 1 (4), Mergentheim 1 (5), Oehringen 1 (3). Donaukreis. Biberach 1 (2), Kirchheim 2 (5), Riedlingen 1 (1). Baden. Landeskommiss. Freiburg Freiburg 1 (5), Kehl 1 (1). Landeskommiss. Karlsruhe: Bretten 1 (3). Landeskomm. Mannheim: Heidelberg 4 (9), Mosbach 2 (2), Tauberbischofsheim 3 (40). Hessen. Provinz Starkenburg: Darmstadt 1 (1), Dieburg 7 (56), Erbach 7 (16), Groß-Gerau 4 (5). Provinz Rheinhessen: Mainz 1 (1), Alzey 1 (2), Worms 1 (1). Sachsen-Weimar: Weimar 2 (2), Neustadt a. O. 2 (4). Braunschweig: Braunschweig 3 (64), Wolfenbüttel 4 (5), Sachsen-Meiningen: Meiningen 1 (3), Hildburghausen 3 (11), Sonneberg 1 (2), Saalfeld 2 (2). Sachsen-Altenburg: Altenburg (Ostkreis) 4 (6), Roda (Westkreis) 1 (1). Sachsen-Koburg-Gotha. Herzogthum Koburg: Landbezirk Koburg 3 (8). Anhalt: Köthen 1 (3), Bernburg 20 (32). Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt 1 (9). Reuß älterer Linie: 1 (1). Reuß jüngerer Linie: Schleiz 3 (3). Elsaß-Lothringen. Bezirk Unter-Elsaß: Stadtkreis Straßburg 1 (1), Landkreis Straßburg 3 (6), Hagenau 1 (1), Molsheim 3 (5), Schlettstadt 1 (4), Weißenburg 1 (9). Bezirk Ober-Elsaß: Colmar 1 (1), Gebweiler 1 (2). Zusammen 372 Gemeinden, 940 Gehöfte.

C. Lungenseuche:

Preußen. Reg.-Bez. Posen: Bomst 1 (1). Reg.-Bez. Magdeburg: Kalbe 1 (1), Wanzleben 1 (5), Neuhaldensleben 2 (2). Reg.-Bez. Hildesheim: Stadtkreis Göttingen 1 (1), Landkreis Göttingen 1 (1), Einbeck 1 (1). Reg.-Bez. Düsseldorf: Kempen 1 (2). Reg.-Bez. Köln: Landskreis Köln 1 (1). Sachsen. Kreishauptm. Leipzig: Borna 1 (1), Grimma 2 (2). Kreishauptm. Zwickau: Schwarzenberg 1 (1), Oelsnitz 2 (2). Anhalt: Köthen 2 (4). Reuß jüngerer Linie: Schleiz 1 (1). Zusammen 19 Gemeinden, 26 Gehöfte.

Deutsches Reich. Verbreitung des Rotzes (Wurmes) der Pferde im Jahre 1893.[1])

Nach dem schon erwähnten, im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten achten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche (Verlag von Julius Springer in Berlin) ist der Rotz (Wurm) der Pferde im Berichtsjahre erheblich zurückgegangen. Es sind nicht nur weniger Erkrankungsfälle und Verluste an Thieren gemeldet, sondern es ist auch die räumliche Verbreitung der Seuche mehr beschränkt gewesen als im Vorjahre. Es war ferner die Zahl der Pferde in den neu betroffenen Gehöften geringer und der Stand der Seuche am Jahresschlusse günstiger als im Jahre 1892. Erkrankt sind 564 (gegen 823 im Vorjahr), gefallen 32 (gegen 50), getödtet 743 Pferde (1026), davon auf polizeiliche Anordnung 713 (990), auf Veranlassung der Besitzer 30 (36). Der Gesammtverlust an Pferden betrug mithin 775, d. s. 301 = 28,0% weniger als im Vorjahre. Von den auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferden wurden 285 = 36,1% (einschließlich von 77 der Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Pferden aus seuchefreien Beständen) bei der Sektion frei von Rotz befunden. In den 211 im Berichtsjahr neu betroffenen Gehöften (1892: 251) waren insgesammt 1730 Pferde (1892: 2275) vorhanden. Auf je 10 000 Pferde nach dem Stande vom 1. Dezember 1892 ergaben sich im Reiche 1,47 rotzkranke (1892: 2,15) und 2,02 gefallene oder getödtete (1892: 2,80) Pferde. — Die Erkrankungsfälle vertheilen sich auf 14 Staaten (gegen 14 im Vorjahre), 47 Regierungs- 2c. Bezirke (53) und 152 Kreise 2c. (168). Am stärksten betroffen wurden wieder die östlichen, in der Nähe der polnischen Grenze gelegenen preußischen Gebiete, verhältnißmäßig wenig die nordwestlichen. In den westlichen Theilen des Reiches traten als verseucht hervor besonders die Kreise 2c. Melsungen, Gelsenkirchen, Wittgenstein, Einbeck, Arnstadt und südlich des Mains Nagold, sowie ein größerer zusammenhängender Bezirk im württembergischen Donaukreise. Hohe Erkrankungsziffern wiesen nach wie im Vorjahre die Regierungsbezirke Posen (86 gegen 67 im Vorjahr), Gumbinnen (51 gegen 39), Marienwerder (51 und 73), Oppeln (40 gegen 76), Bromberg (38 gegen 71); außerdem Breslau (46 gegen 14). Von Kreisen sind in dieser Hinsicht zu nennen: Ragnit (27 gegen 7), Thorn (23 gegen 9), Obornik (23 gegen 0). Die im Vorjahre stark verseuchten Kreise Schwetz und Niederbarnim sind diesmal überhaupt nicht, Berlin schwächer und Schubin, Hamm, Schmiegel und Ottweiler bedeutend weniger betroffen worden. Von Rotz- (Wurm-) Fällen verschont geblieben sind wie im Vorjahre Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen; außerdem Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz und Lippe. Innerhalb der betroffenen Staaten sind Seuchenfälle nicht gemeldet aus 22 Regierungs- 2c. Bezirken (9 preußischen, 4 bayerischen, 2 sächsischen, 1 württembergischen, 3 badischen, 2 hessischen, 1 elsaß-lothringischen) und 807 Kreisen 2c. Im Ganzen sind mithin von der Seuche verschont geblieben 12 Staaten (12 im Vorjahre), 37 Regierungs- 2c. Bezirke (31) und

[1]) Vgl. S. 42.

880 = 85,3% sämmtlicher Kreise ꝛc. (gegen 864 = 83,7 %).

Eine Einschleppung der Seuche aus dem Auslande hat mehrfach stattgefunden. So durch aus Rußland eingeführte Pferde in den Kreisen Insterburg, Angerburg, Ragnit, Tilsit, Znin und Brieg; ferner durch den Handel mit russischen Pferden in den Kreisen Ramslau und Rosenberg i. O.-S. Ebenso sind Einschleppungen aus Oesterreich-Ungarn, Belgien und Luxemburg festgestellt. Im Inlande wurde der Ausbruch des Rotzes (Wurmes) vielfach durch den Ankauf bereits erkrankter oder angesteckter Pferde verursacht. Die Ermittelung der Seuche fand in verschiedenen Fällen bei der thierärztlichen Beaufsichtigung der Pferdemärkte, Pferdeschlächtereien und Abdeckereien, ferner auf offener Straße, sowie gelegentlich der nach bestimmten Zeiträumen ausgeführten Untersuchung der Hausirerpferde statt. Zur Feststellung der Diagnose ist in Preußen mehrfach das Mallein in größeren verseuchten Pferdebeständen mit Erfolg angewandt worden. Von Uebertragungen der Seuche auf Menschen sind 5 Fälle, wovon 2 tödtliche, berichtet.

Großbritannien. Nach Mittheilungen in der Times vom 23. und 24. November ist das Wiederauftreten der Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich, und zwar in den Grafschaften Essex, Cambridgeshire und Kent festgestellt worden. Der erste Ausbruch der Seuche erfolgte zu Rainham, Essex, ohne daß es bisher gelungen wäre, mit Sicherheit festzustellen, in welcher Weise die Krankheit dorthin übertragen worden ist. Der Board of Agriculture hat sofort Maßregeln zur Unterdrückung der Seuche ergriffen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Seitens des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist die Einfuhr von lebenden Schweinen aus der Kontumazanstalt Steinbruch über die hierfür vorgesehenen Grenzeingangsstellen der deutsch-österreichischen Grenze in das öffentliche, mit der Eisenbahn durch Schienenstrang verbundene Schlachthaus der Stadt Danzig zur sofortigen Abschlachtung widerruflich zugelassen worden. (R.-A. Nr. 281.)

Preußen. Reg.-Bezirk Königsberg. Landespolizeiliche Anordnung vom 12. November 1894. (Amtsblatt S. 368.)

Im Anschluß an die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Mai 1881, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Extrablatt zu Stück 22 des Amtsblatts für 1881) wird hierdurch Folgendes angeordnet.

§ 1. Der § 4 Absatz 1 der bezeichneten Anordnung wird dahin ergänzt, daß die Verladung von Rindvieh zum Zwecke der Beförderung mit der Eisenbahn unter den in den §§ 4 und 5 a. a. O. enthaltenen Bedingungen und Beschränkungen auch auf der Eisenbahnstation Geyerswalde im Kreise Osterode gestattet ist.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Verladetages im Kreisblatt des Kreises Osterode in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches, des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 95) und der Polizei-Verordnung vom 25. April 1890 (Stück 18 des Amtsblatts pro 1890 Seite 135).

Der Regierungs-Präsident.

Bayern. (Vgl. S. 748 und 769.) Das Königl. Staatsministerium des Innern hat mittelst Entschließungen vom 7. November d. J. die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Italien über Kufstein in die Schlachthöfe der Städte Augsburg und Würzburg, auf der Eisenbahn bei dem Nebenzollamte I Basel durch Elsaß-Lothringen in das Schlachthaus der Stadt Kaiserslautern, ferner mittelst Entschließung vom 10. November über Kufstein nach dem Schlachthofe der Stadt Amberg bis auf Weiteres gestattet.

Baden. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Verfügung vom 19. November die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien nach dem Schlachthause in Lörrach auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer III und IV seiner Verordnung vom 24. Juni 1893 [1]) gestattet.

Elsaß-Lothringen. Das Ministerium, Abtheilung für Landwirthschaft ꝛc., hat die Einfuhr von Schlachtvieh (Rindvieh) aus Italien in die Schlachthäuser zu Mühlhausen, Kolmar, Dornach, Straßburg und St. Ludwig bis auf Weiteres ausnahmsweise gestattet.

Schweiz. Zum Transit aus Italien nach Deutschland werden bis auf Weiteres nur noch Ochsen und Schlachtkälber zugelassen. Die Durchfuhr von Kühen, Stieren und Rindern ist verboten; derartige Transporte werden in Chiasso und Luino zurückgewiesen. (Bull. Nr. 21 ü. d. ansteck. Krankh. d. Hausthiere.)

Belgien. Der Ackerbauminister hat mittelst Verordnung vom 8. November d. J. die Verordnungen vom 8. und 24. Oktober (vgl. S. 788 und 854) aufgehoben und angeordnet, daß Wiederkäuer und Schweine aus der Provinz Luxemburg, welche auf Märkte gebracht werden, von einem nach dem beigegebenen Formular gefertigten Zeugniß des Bürgermeisters begleitet sein müssen, worin bescheinigt ist, daß am Herkunftsorte die Maul- und Klauenseuche nicht vorhanden ist und in der Oertlichkeit, aus welcher die Thiere kommen, seit 14 Tagen nicht geherrscht hat. Es ist ferner der Verkehr von Wiederkäuern und Schweinen in den als verseucht bezeichneten Gemeinden der Provinz Luxemburg verboten. (Moniteur belge S. 3645.)

Rechtsprechung.

Die Ausstellung eines unrichtigen Impfscheins ist nach § 278 Str.-G.-B. strafbar.

Urtheil des Großherzogl. Landgerichts zu Darmstadt vom 24. Januar 1894 wider den prakt. Arzt Dr. med. H. in F.

Der Angeklagte wurde wegen Vergehens gegen § 278 St.-G.-B. zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, aus folgenden

Gründen:

I. Durch Beschluß der I. Strafkammer des Gr. Landgerichts zu Darmstadt vom 7. Juli 1893 wurde gegen den Angeklagten das Hauptverfahren unter der Anklage eröffnet, daß er zu Groß-Gerau im Juni 1892 als Arzt ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen, nämlich einen Impfschein über die erfolgreiche Impfung der Lina Sch. zu Groß-Gerau, zum Gebrauch bei einer Behörde wider besseres Wissen ausgestellt habe. Das Ergebniß der Hauptverhandlung ist in Nachstehendem niedergelegt:

Die am 23. Mai 1891 geborene Lina Sch., Tochter des Käsfabrikanten W. Sch. von Groß-Gerau, war nach den Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes im Jahre 1892 impfpflichtig. Der nach § 1 der Gr. Hess. Instruktion vom 30. April 1875, betr. die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874, staatlich bestellte Impfarzt, der Gr. Kreisarzt Dr. P. von Groß-Gerau, hatte öffentliche Impftermine daselbst am 10. Juni und am 17. September 1892 abgehalten; letzteren für die in dem ersteren ausgebliebenen Impflinge. Lina Sch. war in beiden Terminen ausgeblieben, obgleich ihr Vater von denselben benachrichtigt worden war. Als der Gr. Kreisarzt von dem zweiten Impftermin nach Hause kam, fand er einen Brief der Mutter des genannten Kindes vor, des Inhaltes: ihr Ehemann sei Impfgegner, und sie habe, um dem Gesetz Genüge zu leisten,

---

[1]) Veröff. 1893 S. 524.

das Kind in aller Verschwiegenheit anderseits impfen lassen; Impfschein stehe zu Diensten.

Noch an demselben Tage suchte Frau Sch. den Gr. Kreisarzt in dessen Sprechstunde auf und sagte zu ihm, er kenne ja ihren Mann, derselbe sei ein halber Doktor und Impfgegner; damit derselbe nichts davon merke, habe sie ihr Kind aufgepackt und sei mit ihm nach Frankfurt gefahren, dort habe sie es von dem Angeklagten impfen lassen; dieser habe einen Impfschein ausgestellt, wonach das Kind mit Erfolg geimpft sei; sie sagte weiter auf Befragen des Kreisarztes, es sei nicht das Geringste angegangen, und forderte denselben auf, selbst einmal zu kommen und nachzusehen; aber Abends zwischen 6 und 7 Uhr, weil da ihr Mann nicht zu Hause sei. In der ersten Hälfte des Monats Oktober 1892 besichtigte der Gr. Kreisarzt das Kind im Beisein der Mutter desselben und fand nicht die geringsten Spuren von Narben, welche auf eine vorgenommene Impfung schließen ließen. Nach den Mittheilungen, welche Frau Sch. dem Gr. Kreisarzt damals machte, ist sie zu dem Angeklagten gegangen, weil sie gehört habe, derselbe mache es bei der Impfung milder als die anderen Aerzte. Die Fragen des Kreisarztes, ob denn der Angeklagte in Groß-Gerau gewesen sei, und wie oft, und das Kind besichtigt habe, beantwortete sie dahin, sie wisse nicht, ob derselbe einmal oder zweimal dagewesen sei, ebensowenig in welcher Zeit. Auf weitere Frage des Kreisarztes, ob sie denn wirklich in Frankfurt das Kind habe impfen lassen, erwiderte Frau Sch., daß sie glaube, das Kind sei in Groß-Gerau von dem Angeklagten geimpft worden. Später wurde einmal der Gr. Kreisarzt in die Wohnung des W. Sch. gerufen, weil das in Rede stehende Kind erkrankt war. Bei dem Krankenbesuch sprach er mit W. Sch. und dessen Ehefrau; ersterer sagte zu ihm, er möge sich doch über seinen Skrupel in Betreff der fraglichen Impfung hinaussetzen. Der Kreisarzt machte darauf auf die Widersprüche in den Angaben der Frau Sch. aufmerksam und bemerkte, man lasse ihn ja vollständig im Unklaren darüber, wo denn das Kind geimpft worden sei, in Frankfurt a. M. oder in Groß-Gerau. Als Frau Sch. ihren Mann nun aufforderte, dem Kreisarzte die Sache aufzuklären, sagte derselbe: „laß nur und reg' Dich nicht auf; es wird den Kopf nicht kosten".

Frau Sch. hatte dem Kreisarzt den Impfschein übergeben, welchen der Angeklagte zum Zweck der Abgabe an den Gr. Kreisarzt ausgestellt hat. Er hat folgenden Inhalt:

Impfschein.

„Lina Sch. aus Groß-Gerau, geboren den 23. Mai 1891, wurde am 12. Juni 1892 zum ersten Male mit Erfolg geimpft. Durch diese Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt. Frankfurt a. M., am 19. Juni 1892.

Dr. H., pr. Arzt (Impfarzt) dahier."

Außerdem sandte Angeklagter nach Maßgabe des § 10 der erwähnten Instruktion an das Gr. Kreisgesundheitsamt Groß-Gerau eine Impfliste. In derselben sind die vorgeschriebenen Fragen dahin beantwortet, daß Lina Sch. am 12. Juni 1892 mit Glycerinlymphe, welche aus der Rosenapotheke zu Frankfurt a. M. entnommen, geimpft worden sei. Bei der Frage des Formulars nach der Anzahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche ist die Zahl 5 angegeben; zu der Frage, ob zur Nachschau vorgestellt und an welchem Tage, steht die Antwort „nein"; die Frage, ob die Impfung von Erfolg war, ist mit „ja" und diejenige nach der Zahl der entwickelten Pusteln mit der Ziffer „2" beantwortet.

Das Gr. Kreisgesundheitsamt Groß-Gerau sah sich auf Grund des vorstehend Geschilderten veranlaßt, die Sache bei dem Staatsanwalt zur Anzeige zu bringen, worauf die öffentliche Klage gegen den Angeklagten erhoben wurde. Im Juli 1893 suchten darnach der Angeklagte und der praktische Arzt Dr. med. A. in Gemeinschaft den Kreisarzt Dr. P. auf, um denselben zu bestimmen, seine Anzeige zurückzuziehen, und auf dessen Frage, wie denn das möglich sei, erklärte Dr. A., er solle sagen, er habe sich geirrt. Der Gr. Kreisarzt wies dieses Ansinnen zurück.

II. Der Angeklagte bringt Folgendes vor: Den Impfschein mit dem Inhalt wie zu I erwähnt, habe er zum Gebrauch bei der zuständigen Behörde ausgestellt; ebenso sei von ihm die Impfliste mit dem zu I angegebenen Inhalt an die zuständige Behörde eingesandt worden; die in diesen Urkunden von ihm gemachten Angaben seien richtig; die Impfung der Lina Sch. habe er in Groß-Gerau vorgenommen und zwar im Beisein des Vaters derselben und der Schwester der Frau Sch.; diese selbst sei während des Aktes der Impfung hinausgegangen, weil sie denselben nicht habe ansehen können, die Impfung habe am 12. Juni 1892 stattgefunden; er habe 5 Stiche mit der Nadel gemacht und Glycerinlymphe angewendet; nach 6 bis 8 Tagen sei er ein zweites Mal in Groß-Gerau gewesen und habe dort das Kind besichtigt sowie den Impfschein ausgestellt; wenn er denselben von Frankfurt a. M. datirt habe, so komme dies daher, daß er daselbst domicilirt sei; die Thatsache, daß in der Impfliste die Frage: ob das Kind zur Nachschau vorgestellt, mit „nein" beantwortet sei, habe ihren Grund darin, daß eine Vorstellung des Impflings an ihn im eigentlichen Sinne des Wortes nicht erfolgt wäre, er sich vielmehr zu dessen Angehörigen nach Groß-Gerau zur Besichtigung begeben habe; nach seiner Anordnung seien sofort nach der Impfung nasse Aufschläge mit Wasser auf die Impfstelle gemacht worden, um jede Entzündung zu verhindern; ausgebildete Blattern seien auf diese Weise nicht zur Entwicklung kommen, wie sie nach der in Hessen geltenden Bestimmung zum Begriff einer erfolgreichen Impfung gehörten, sondern nur Stipse, d. h. kleine Knötchen; deshalb sei die Impfung doch von Erfolg gewesen; die hessische Bestimmung dahingehend: eine Erstimpfung habe nur dann als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen seien, halte er von seinem wissenschaftlichen Standpunkt für ganz unrichtig; eine Impfung könne auch von Erfolg sein, wenn keinerlei äußere Zeichen sich an der Impfstelle bildeten; die Hauptsache sei, daß die Lymphe in das Blut übergehe; das sei bei den von ihm vollzogenen Impfungen der Fall, auch beim Mangel der äußeren Zeichen; den Erfolg erkenne er aus anderen Erscheinungen; er stelle auch beim Mangel jeder äußern Zeichen auf der Impfstelle einen Impfschein über erfolgreiche Impfung aus; im vorliegenden Falle habe er einen solchen ausgestellt, obwohl keine ausgesprochenen Impfblattern vorhanden gewesen seien; die Entwicklung von Impfblattern halte er für gesundheitsschädlich; durch seine Methode, namentlich durch die Behandlung mit nassen Umschlägen, würde sie unterdrückt; da es die Pflicht des Arztes sei, die Impflinge vor Gefahr zu schützen, setze er sich über die betreffende Bestimmung der Hess. Instruktion hinaus, obwohl er sich den sonstigen über die Impfung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unterordne.

III. Der Vertheidiger des Angeklagten bringt im Wesentlichen vor, es sei fraglich, ob der Impfschein als ein Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne des Gesetzes angesehen werden könne, indem er nur eine von dem Arzt vorgenommene Behandlung bescheinige; das Reichsimpfgesetz habe nach § 3, wie aus den Motiven zu demselben hervorgehe, die Frage, ob eine Impfung erfolgreich sei, in das Ermessen des Arztes gestellt; die hessischen Bestimmungen, durch welche der Begriff „erfolgreich" fixirt werde, seien instruktioneller Natur; die durch das Reichsimpfgesetz im § 3 getroffene Bestimmung könne durch instruktionelle Bestimmungen der Landesgesetzgebung nicht aufgehoben, die den Aerzten eingeräumte freie wissenschaftliche Beurtheilung könne nicht beschränkt werden; außerdem könne man nicht sagen, daß die hier in Rede stehende Impfung ohne Erfolg gewesen sei, weil in der Wissenschaft es streitig sei, ob man nur aus der Entwicklung zweier Impfpusteln den sicheren Schluß auf eine erfolgreiche Impfung ziehen könne; ferner sei nicht bewiesen, daß der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt habe; nach seinem

wissenschaftlichen Standpunkt habe derselbe geglaubt das Richtige zu treffen.

IV. Es soll zunächst die Frage geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 278 St.-G.-B. in ihrer objektiven Richtung vorliegen. In dieser Beziehung ist Folgendes zu erwähnen:

Der Angeklagte ist praktischer Arzt in Frankfurt a. M.; er hat den in Rede stehenden Impfschein zum Gebrauch bei einer Behörde ausgestellt. Daß derselbe am 12. Juni 1892 in Groß-Gerau die Lina Sch. geimpft habe, wurde angenommen. Der Grund der Widersprüche in den Angaben der Frau Sch. dem Gr. Kreisarzt gegenüber mag dahingestellt bleiben. Ebenso ist angenommen worden, daß eine Besichtigung des Kindes nach der Impfung und vor Ausstellung des Impfscheines durch den Angeklagten in Groß-Gerau stattgefunden hat. Obwohl die Eheleute Sch. nichts Bestimmtes darüber aussagen können, stehen ihre Aussagen auch nicht den Angaben des Angeklagten entgegen. Man hat dem Angeklagten Glauben geschenkt. Man hat auch seinen Angaben in der Richtung Glauben geschenkt, daß kleine Knötchen auf der Impfstelle vorhanden gewesen sind. Obwohl Niemand sonst und auch nicht die Mutter des Kindes, welche öfters nachgesehen hat, davon etwas bemerkte, so ist es immerhin möglich, daß dieselben wegen ihrer Kleinheit übersehen worden sind. Wenn nun aber diese Knötchen vorhanden waren, so lag eine erfolgreiche Impfung nicht vor. Es handelt sich um eine Erstimpfung. Nach dem allgemeinen Standpunkt, welchen die Wissenschaft einnimmt, kann man hier nur sicher den Erfolg erkennen, wenn man sich die regelmäßige Entwickelung der Kuhpocken zum vergleichenden Maße nimmt; es müssen sich danach aus Knötchen Bläschen und aus denen die eigentlichen Schutzpocken (Impfblattern, Pusteln) mit ihren ganz charakteristischen Merkmalen entwickelt haben, wenn man eine Erstimpfung als erfolgreich erklären kann. Im vorliegenden Falle, wo nur Knötchen vorhanden waren, die ganze Entwicklung derselben aber zu Schutzpocken fehlte, ja mit Absicht unterdrückt wurde, kann von einer erfolgreichen Impfung in Beziehung auf ihre sichere Erkennbarkeit nicht die Rede sein. Abgesehen aber von diesem allgemeinen Standpunkt der medizinischen Wissenschaft kommt in Betracht, daß die hessische Gesetzgebung den Begriff, was unter einer erfolgreichen Impfung zu verstehen sei, genau bestimmt hat. Daß sie hierzu befugt war, und, daß die betreffende Bestimmung mit dem Reichsimpfgesetz nicht in Widerspruch steht, soll später erörtert werden. Die einschlägigen hessischen Bestimmungen befinden sich in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1887, Ergänzungen der Instruktion vom 30. April 1875 und 27. Dezember 1878 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend. Es heißt hier unter A allgemeine Bestimmungen § 24: „Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, hat sofortige Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden, jedoch ist gleichzeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen, bezw. Bläschen an der Impfstelle." Unter E II § 8 der erwähnten Instruktion sind die Erscheinungen angegeben, welche sich nach einer erfolgreichen Impfung einstellen. Es heißt hier: „Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich am vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen, von einem rothen Entzündungshofe umgebenen Schutzpocken entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt u. s. w." Die in Rede stehende Impfung wurde im Gebiete des Herzogthums Hessen vorgenommen und der Impfschein zum Gebrauch bei einer hessischen Behörde ausgestellt. Die Bescheinigung in dem Impfschein dahingehend, daß Lina Sch. zum ersten Male mit Erfolg geimpft worden sei, läßt sich daher nur nach den obenerwähnten Bestimmungen, d. h. so verstehen, daß mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gelangt seien. Diese letztgenannte Thatsache ist durch die Worte „zum ersten Male mit Erfolg geimpft" zum Ausdruck gebracht worden. In innigem Zusammenhang mit dem von dem Angeklagten ausgestellten Impfschein steht die von demselben an die zuständige Behörde eingesandte Impfliste, in welcher das Vorhandensein von zwei Pusteln, d. h. Blattern, Schutzpocken ausdrücklich, und zwar vollständig wahrheitswidrig, bescheinigt ist. Pusteln und Knötchen sind zwei vollständig verschiedene Dinge. Es ist also auch nach dem obigem Gesichtspunkt die Bescheinigung in dem Impfschein dahingehend, daß mit Erfolg geimpft sei, eine unrichtige.

Die Vertheidigung bestreitet, daß der Impfschein den Charakter eines Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne des § 278 St.-G.-B. habe. Man konnte dieser Ansicht indessen nicht beipflichten. Denn jede Impfung enthält einen Eingriff in die Integrität und das Wohlbefinden eins Menschen, es sind sogar in der Regel Fiebererscheinungen nach einer erfolgreichen Impfung vorhanden. Durch die Bescheinigung, daß eine Erstimpfung von Erfolg gewesen sei, wird außerdem mit Rücksicht auf die herrschende und für den Erlaß des Impfgesetzes bestimmend gewesenen Auffassung von der Wirkung einer erfolgreichen Impfung, eine vom Standpunkt des Gesetzes aus vollständig genügende Unterlage für die Annahme geschaffen, daß daß geimpfte Kind für eine Reihe von Jahren gegen die Ansteckung mit der Blatternkrankheit geschützt sein werde. Zweifellos bezieht sich von diesen Gesichtspunkten aus der fragliche Impfschein auf den Gesundheitszustand der Lina Sch. Die Frage ist überdies von dem Reichsgericht durch das in der Strafsache gegen den Dr med. J. B. in D. wegen Vergehens gegen § 278 St.-G.-B. erlassene Urtheil vom 21. September 1893[1]) in bejahendem Sinne bereits entschieden worden. Es ist in diesem Urtheil ausgeführt, daß der § 278 St.-G.-B. den Begriff des Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen in keiner Weise und nach keiner Richtung hin einer Einschränkung unterworfen habe; eine solche Einschränkung auch aus dem erkennbarem Zwecke dieser Vorschrift nicht nur nicht zu entnehmen sei, sondern sogar die Interessen, welche das Gesetz doch schützen wolle, in nicht unerheblichem Maße verletzen würde; deshalb müßten als Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne des Gesetzes nicht nur solche ärztliche Zeugnisse angesehen werden, die sich allgemein über das gesundheitliche Befinden eines bestimmten einzelnen Menschen aussprächen, oder welche bei ihm das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer bestimmten Krankheit oder krankhaften Erscheinung oder eines einzelnen Gebrechens feststellten, sondern auch die Zeugnisse über die Existenz bestimmter sonstiger Vorkommnisse, Zustände oder Erscheinungen an dem Körper des einzelnen Menschen, die nach allgemein geltenden Lehren der Heilwissenschaft auf den Gesundheitszustand dieses Menschen mehr oder minder Einfluß ausüben müßten oder könnten, seinen Gesundheitszustand entweder geradezu veränderten, oder wenigstens in der einen oder anderen Beziehung bedroht oder gefährdet erscheinen ließen; auch die Kenntniß solcher Thatumstände „müsse oder könne für" die in § 278 St.-G.-B. genannten Behörden oder Versicherungsgesellschaften von Interesse sein; die Impfscheine seien als ärztliche Zeugnisse im Sinne des § 278 St.-G.-B. aufzufassen.

Eine weitere Behauptung der Vertheidigung geht dahin, daß der § 3 des Reichsimpfgesetzes die Frage, ob eine Impfung von Erfolg geblieben sei, in das freie Ermessen des Arztes gestellt habe, daß die hier in Betracht kommenden hessischen Bestimmungen lediglich instruktioneller Natur und als solche nicht im Stande seien, die obenerwähnte reichsgesetzliche Bestimmung aufzuheben. Auch dieser Ansicht kann man nicht beipflichten. Die in Frage stehende instruktionelle Bestim-

[1]) Veröff. S. 419.

mung hat gesetzliche Kraft. Nach § 18 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 ist es den einzelnen Bundesstaaten überlassen worden, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Daraufhin wurde das Gesetz vom 25. Mai 1875, die Ausführung des Impfgesetzes für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 betr., erlassen. Nach Art. 4 dieses Gesetzes ist das Ministerium des Innern mit der Vollziehung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 beauftragt worden. Die darauf vom Gr. Ministerium des Innern erlassenen Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1878 und 18. Dezember 1878 haben also Gesetzeskraft; das Gr. Ministerium des Innern hat darin von dem Bundesrath gefaßte Beschlüsse zu den seinigen gemacht.

Der § 5 des Reichsimpfgesetzes bestimmt: jeder Impfling müsse frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden, und der § 3 desselben Gesetzes: wenn eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben sei, so müsse sie spätestens die nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibe, im dritten Jahre wiederholt werden. Die Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Impfzwang sagen zu § 5 des Entwurfs, — welcher lautet: „jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden" — Folgendes: „Die Vorstellung hat den Zweck, durch eine ärztliche Besichtigung zu ermitteln, ob der Verlauf der Impfung ein regelmäßiger gewesen ist und den Zweck erfüllt. Von dem Ausfall hängt die Nothwendigkeit der in dem Entwurf vorgesehenen Wiederholung der Impfung ab. Die Bedingungen dieser Prüfung lassen sich gesetzlich nicht präzisiren; ihre Abwägung muß und kann dem sachverständigem Ermessen des Arztes anheimgegeben bleiben." Wenn hiermit auch gesagt sein sollte, daß der Arzt bei Beurtheilung über den Erfolg einer Impfung vollständig unbeschränkt sein müsse, was jedoch offenbar nicht der Fall ist, da man nur von einem praktischen Gesichtspunkt ausging und keine prinzipielle Anschauung aufstellen wollte, so sollten doch hierdurch pflichtwidrige, gegen die allgemeinen Anschauungen der Wissenschaft verstoßende, zur Vereitlung der Wirkung des Impfgesetzes bestimmte Bescheinigungen nicht geschützt werden. Die Motive zum Entwurf sind übrigens hier durchaus nicht entscheidend, da der Wortlaut des § 3 des Reichsimpfgesetzes keinerlei Anhaltspunkte zur der von dem Vertheidiger des Angeklagten ausgesprochenen Ansicht giebt. Auch der Bundesrath und die Landesgesetzgebung theilen dieselbe nicht. Es geht dies aus ihren Bekanntmachungen hervor, welche die für die erfolgreche Durchführung des Reichsimpfgesetzes sehr wichtige Frage, darüber, was als erfolgreiche Impfung zu gelten habe, durch Bestimmungen regeln, durch welche das freie Ermessen des Arztes hierüber beschränkt werden soll.

Bezüglich der Behauptung des Vertheidigers des Angeklagten, daß objektiv gar nicht feststehe, ob eine erfolgreiche Impfung stattgefunden habe, kann man auf die obigen Ausführungen verweisen.

Nach Obigem steht fest, daß der Angeklagte als Arzt ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand der Lina Sch. zum Gebrauch bei einer Behörde ausgestellt hat. In Nachstehendem soll die Frage erörtert werden ob dies wider besseres Wissen geschehen ist.

V. Die Frage ist ebenfalls zu bejahen. Dem Angeklagten war die hess. Gesetzgebung bezüglich der Ausführung des Reichsimpfgesetzes wohl bekannt, er kannte genau die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1877 dahingehend, daß eine Erstimpfung nur dann erfolgreich zu gelten habe, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwicklung gekommen seien; er wußte auch, daß dies der allgemeinen in der Wissenschaft angenommenen Ansicht entspreche; ferner wußte er, daß der von ihm ausgestellte Impfschein zum Gebrauch bei einer hessischen Behörde bestimmt war. Er wollte, indem er in dem Impfschein bescheinigte, daß mit Erfolg geimpft sei, bei dieser Behörde den Glauben erwecken, mindestens zwei zur regelmäßigen Entwicklung gelangte Blattern seien vorhanden gewesen, während er doch in Wirklichkeit den Entwicklungsprozeß unterdrückt hatte, und nur kleine Knötchen sich an der Impfstelle gezeigt hatten. Um die Behörde in der Täuschung zu bestärken, sandte er dann die Impfliste ein, worin er unwahrer Weise ausdrücklich bescheinigt hatte, daß zwei Pusteln sich entwickelt hätten. Er hat ein altes Formular der Impflisten benutzt, auf welchem noch nach der später geänderten Bekanntmachung vom 27. Dezember 1878 im Vordruck steht: „beim Vorhandensein mindestens einer wohlausgebildeten Pustel sei die Impfung als mit Erfolg geschehen zu bezeichnen."

Da ihm die Bestimmung vom 13. Dezember 1887 genau bekannt war, bescheinigte er das Vorhandensein zweier Pusteln. Der Angeklagte ist Impfgegner oder doch wenigstens Gegner der jetzigen Impfmethode. Er hat eine bestimmte wissenschaftliche Ansicht in dieser Richtung und setzte sich absichtlich bei der in Rede stehenden Impfung über die allgemeine wissenschaftliche Ansicht und die gesetzlichen Bestimmungen hinweg. Um dieses sein Verfahren zu verdecken, stellte er das unrichtige Zeugniß aus, er handelte danach wider besseres Wissen.

VI. Was die Strafausmessung anbelangt, so hat man in Betracht gezogen, daß keine niedrigen Beweggründe den Angeklagten geleitet haben, daß er vielmehr durch seine wissenschaftliche Anschauung dazu verleitet worden ist, den Boden des Gesetzes zu verlassen und deshalb auf die geringste zulässige Strafe von einem Monat Gefängniß erkannt. Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen und zwar nach § 496, 497 St.-P.-O. Ferner kommt zur Anwendung der § 278 St.-G.-B.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Großbritannien. (Vergl. Veröffentl. 1893 S. 864.) Die von einem Sonderausschusse der Lords im Jahre 1893 gepflogenen Berathungen über die gesetzliche Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen der Landwirthschaft und Gartenkultur, welche hinsichtlich des Fleisches zu dem bereits mitgetheilten Ergebnisse geführt hatten, sind im Mai und Juni 1894 bezüglich der anderweitigen Erzeugnisse fortgesetzt worden. Danach erblickt das Komité in der Einfuhr von Früchten zwar eine ernste, jedoch im Allgemeinen keine unredliche Konkurrenz. Dasselbe ist ferner der Ansicht, daß durch strenge Handhabung des Merchandise Marks (Prosecutions) Act, Täuschungen verhütet werden können, und wenn die Bestimmungen nicht ausreichten, den Behörden der Distrikte und Städte vom Parlamente besondere Befugnisse einzuräumen wären. Wenn die Inspektoren, namentlich in Schottland, auf Grund der Public Health Acts künftig mit erhöhter Aufmerksamkeit darauf achten, daß zur Herstellung von Konserven nur solche von auswärts eingeführte Früchte verwendet werden, welche unverdorben und für den Genuß geeignet sind, so würden außer den Gesetzen für England und Wales vom Jahre 1875 und für Schottland vom Jahre 1867 besondere gesetzliche Maßregeln nicht erforderlich sein. Das Komité hält die zwangsweise Zeichnung der eingeführten Fruchtsendungen für möglich, bezweifelt jedoch, daß dieselbe dem Einführer die Mühen und Kosten entlohnt; dagegen sei eine Zeichnung der einzelnen Packete bei dem Wiederverkaufen undurchführbar. Im Allgemeinen ist das Komité der Ansicht, daß die zwangsweise Zeichnung der importirten Artikel, welche hierzu geeignet erscheinen, der sorgfältigsten Beachtung seitens des Parlaments bedarf. Die Gefahren für die Gesundheit, welche beim Genuß von Milch, über deren Beschaffenheit in England Kontrolen nicht stattfinden, bestehen, ferner die Unterschiebung anderer Artikel für Butter und Käse, bilden mit dem Schutze der Konsumenten vor Betrug, sowie mit der Hebung der Industrie und Landwirthschaft die Beweggründe, welche das Komité zu seinen Vorschlägen veranlaßten. (Second. Report. Marking of Foreign and Colonial Produce. London 1894.)

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für Oktober 1894.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats	Todtgeborene des Monats	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkr. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	109 021	320	8	175	68	19,3	25,7	—	—	5	1	—	23	18	10	6	6	117	1
† Allenstein	24 979	67	1	42	14	20,2	. [3]	—	—	1	—	1	5	4	7	7	7	24	—
† Altendorf (Rheinprov.)	36 335	134	5	53	18	17,5	21,5[6]	3	—	7	—	—	1	—	—	—	—	40	2
† Altenessen	22 080	99	2	34	18	18,5	22,5[6]	2	—	—	—	—	6	12	—	—	—	14	—
† Altona	155 393	420	13	185	55	14,3	23,7	—	1	5	1	—	19	22	11	9	8	116	10
† Aschersleben	23 829	76	3	50	22	25,2	26,6	—	—	3	—	—	2	6	5	5	5	31	3
† Barmen	119 928	302	7	151	42	15,1	21,0	—	—	3	1	—	30	18	9	1	1	85	5
† Berlin	1 767 639	3811	120	2252	608	15,3[19]	24,2	16	59	119	10	9	321	188	147	42	39	1306	77
Vororte. Standesamtsbez. Lichtenberg	27 364	98	1	66	13	28,9	32,7[7]	1	7	9	—	—	4	6	5	3	3	34	—
Vororte. Standesamtsbez. Rixdorf	44 958	212	8	74	34	19.8	32,3[7]	1	1	2	—	—	10	9	12	5	5	37	2
Vororte. Standesamtsbez. Weißensee	24 854	138	5	37	23	17,9	38,9[7]	2	—	—	—	—	2	7	5	2	2	20	1
Vororte. Standesamtsbez. Schöneberg	37 950	170	8	50	21	15,8	20,3[5]	—	—	1	—	—	3	6	3	2	1	36	1
Vororte. Standesamtsbez. Andere Vororte[1]	99 253	312	16	147	56	17,8	. [2]	—	1	8	1	—	23	11	12	3	3	89	2
† Beuthen O.-Schl.	44 373	128	4	49	18	13,3	29,7	—	2	6	1	—	4	3	—	—	—	32	1
† Bielefeld	43 548	136	7	73	23	20,1	20,4	2	—	2	—	—	8	17	6	4	4	36	2
† Bochum	52 499	185	4	66	14	15,1	26,3	—	—	11	2	1	4	—	2	—	—	45	1
† Bockenheim	19 549	48	—	21	3	12,9	22,4[8]	—	—	—	—	—	6	4	1	—	—	10	—
† Bonn	42 539	116	5	[12] 67	21	18,9[12]	26,8	—	—	—	—	—	6	3	3	—	—	52	3
† Borbeck	31 649	138	—	52	23	19,7	25,5[6]	1	—	—	—	—	10	13	8	2	—	20	—
† Brandenburg a. H.	41 178	122	10	64	23	18,7	27,0	—	—	3	2	—	6	5	5	3	3	40	3
† Breslau	360 660	1126	43	[13] 651	173	21,7[13]	29,9	7	13	18	3	1	107	83	60	13	2	336	23
† Brieg	21 053	48	1	[15] 25	7	14,2[15]	26,1	—	—	—	—	—	4	1	4	2	2	14	2
Bromberg	45 058	125	2	65	22	17,3	23,6	2	2	6	1	—	4	4	5	4	4	39	2
Burg b. Magdeburg	18 403	63	1	38	11	24,8	26,4	—	—	1	—	1	7	8	11	11	9	9	1
Celle	18 987	54	3	33	7	20,9	20,3	12	—	1	1	—	1	1	1	1	1	15	1
Charlottenburg	101 577	344	11	127	52	15,0	24,9	—	2	1	1	—	9	16	14	4	4	80	4
† Danzig	124 305	326	11	209	54	20,2	27,4	—	11	7	1	1	23	20	17	14	13	120	9
† Dortmund	97 711	350	11	153	47	18,8	25,0	—	2	6	3	—	8	23	8	1	1	95	8
† Düren	23 114	73	1	31	14	16,1	23,7[8]	—	—	—	1	—	5	1	—	—	—	23	1
† Düsseldorf	154 468	541	15	247	101	19,2	22,7	1	2	9	1	1	33	32	21	4	4	139	8
† Duisburg	67 716	238	4	75	27	13,3	24,8	—	—	6	—	—	3	10	6	—	—	45	5
† Eberswalde	18 175	43	3	[18] 32	11	21,1[18]	. [3]	—	—	1	—	—	3	5	3	3	3	20	—
† Eisleben	24 413	71	2	44	15	21,6	27,6[11]	—	—	2	1	—	5	1	7	7	6	28	—
† Elberfeld	137 853	373	10	186	73	16,2	21,5	—	—	6	1	—	24	35	11	4	4	103	6
† Elbing	43 941	128	4	72	18	19,7	29,5	1	—	1	—	1	5	8	14	6	5	40	2
† Erfurt	82 375	237	9	108	31	15,7	22,5	1	—	4	—	—	20	19	12	8	8	48	4
† Eschweiler	19 000	49	3	41	12	25,9	24,2[9]	—	—	—	—	—	5	4	1	1	1	29	2
† Essen	88 481	317	7	139	41	18,9	25,6	2	—	10	1	—	14	31	11	3	3	63	7
Eupen	15 449	37	4	22	8	17,1	21,8[8]	—	—	1	—	—	3	2	2	2	—	14	—
† Flensburg	39 460	119	1	56	11	17,0	23,2	—	—	1	—	—	5	4	2	—	—	40	4
† Forst i. L.	27 051	77	2	31	8	13,8	22,7[8]	—	1	—	1	—	5	3	4	4	3	17	—
† Frankfurt a. M.	198 238	446	11	210	40	12,7	19,3	7	1	8	1	—	36	21	14	2	2	111	11
† Frankfurt a. O.	56 924	147	—	74	17	15,6	27,0	1	1	6	1	—	7	5	8	3	2	42	3
Geestemünde	16 348	58	4	22	5	16,1	20,2[4]	—	—	—	—	—	3	2	4	4	4	10	3
† Gelsenkirchen	33 626	153	3	61	19	21,8	29,5[10]	—	—	4	—	1	6	10	10	3	3	29	1
† M.-Gladbach	53 498	164	4	76	27	17,0	25,0	—	—	6	—	—	15	8	6	3	3	41	—
† Gleiwitz	21 104	86	1	33	11	18,8	20,5[10]	1	2	—	—	—	—	2	—	—	—	25	3
† Glogau	20 887	40	2	30	10	17,2	22,8	—	—	1	—	—	5	2	2	2	2	19	1
† Gnesen	19 758	61	2	36	9	21,9	27,9[9]	—	1	3	—	—	1	10	1	1	1	17	3
† Görlitz	66 747	163	12	114	46	20.5	26,3	1	1	6	—	—	11	13	19	8	7	59	4
† Göttingen	25 216	65	5	[14] 36	3	17,1[14]	25,5	—	—	4	2	—	1	6	6	—	—	17	—
Grabow a. O.	16 534	54	1	27	11	19,6	29,1[5]	—	—	3	1	—	2	2	2	2	2	17	—
† Graudenz	22 571	65	1	46	23	24,5	29,0	—	—	1	—	—	3	8	8	8	7	26	—
† Greifswald	22 541	58	4	[16] 35	9	18,6[16]	29,3	—	1	1	—	—	3	2	2	2	2	26	—
Grünberg i. Schl.	17 307	39	3	30	10	20,8	22,6[5]	—	—	1	—	—	4	2	2	1	1	20	1
† Guben	30 930	95	—	77	19	29,9	25,3	—	—	24	—	—	1	12	1	1	.	38	1
† Hagen	39 595	124	2	44	13	13,3	24,6	—	—	5	—	1	5	4	2	1	1	26	1
† Halberstadt	38 764	103	6	61	16	18,9	26,6	—	—	1	1	—	12	21	4	2	2	20	2
† Halle a. S.	115 319	346	3	[17] 150	40	15,6[17]	24,3	—	3	16	—	—	11	17	12	2	2	83	8
† Hamm i. W.	26 725	103	5	56	16	25,1	22,2	—	—	6	4	—	11	2	4	4	3	28	1
† Hanau	25 495	47	2	37	9	17,4	24,2	—	—	—	—	—	6	3	3	—	—	21	4
† Hannover	180 692	623	24	234	63	15,5	20,9	1	1	11	1	1	35	25	11	11	11	141	7
† Harburg	41 359	151	4	45	10	13,1	21,0	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	31	2
† Herford	21 660	51	1	46	12	25,5	22,8[9]	1	4	—	2	—	3	9	—	—	—	27	—
† Hildesheim	36 416	83	5	65	18	21,4	22,0	2	—	2	—	—	11	4	6	6	5	36	4

Wegen der Bedeutung des Zeichens † und über die Berechnung der Einwohnerzahlen s. S. 46.

[1]) Standesamtsbezirke Groß-Lichterfelde, Friedenau, Steglitz, Tempelhof, Treptow; Borhagen-Rummelsburg, Friedrichsfelde, Hohen- u. Nieder-Schönhausen, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Stralau, Tegel. — [2]) Nehmen seit 1886, 1887 bezw. 1891 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1888/92. — [6]) Desgl. 1889/91. — [7]) Desgl. 1887/91. — [8]) Desgl. 1882/91. — [9]) Desgl. 1886/90. — [10]) Desgl. 1885/90. — [11]) Desgl. 1882/90. — [12]) Ohne Ortsfremde 35 = 9,9‰. — [13]) Desgl. 623 = 20,7‰. — [14]) Desgl. 21 = 10,0‰. — [15]) Desgl. 22 = 12,5‰. — [16]) Desgl. 23 = 12,2‰. — [17]) Desgl. 124 = 12,9‰. — [18]) Ohne 2 in der Landirren-Anstalt verstorbene Personen 30 = 13,8‰. — [19]) Unter Benutzung der vom statistischen Amt der Stadt Berlin durch Fortschreibung festgestellten Einwohnerzahl (1 708 443 für den 14. Oktober) ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern 15,8‰ im Monat September gestorben sind.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet		Todes-Ursachen												
				ausschl. Todtgeborene		Berichtsmonat	Jahre 1881 bis 1890	Masern, Röthein	Scharlach	Diphtheritis u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Pyämie, Septikämie	Alte Gebr. d. Altersschw.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Ganz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsamer Tod
				im Ganzen	0 bis 1 Jahr alt															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Hirschberg	16 637	40	2	35	19	25,2	27,1[10]	—	—	4	—	2	2	2	3	3	—	22	—
Hörde	17 600	74	3	19	6	13,0	.[4]	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	11	1
Inowrazlaw	18 621	66	—	28	15	18,0	.[4]	—	—	—	—	—	7	2	6	6	5	13	—
Insterburg	23 170	57	—	49	18	25,4	23,2	7	1	4	3	—	4	14	4	3	3	11	1
† Iserlohn	23 561	53	1	19	2	9,7	21,9	—	—	—	—	—	5	—	1	1	1	13	—
† Kassel	78 493	185	4	84	23	12,8	19,9	—	—	4	—	—	17	3	6	1	—	53	1
† Kattowitz	18 172	72	1	40	22	26,4	21,86[1]	1	—	1	—	—	1	2	3	1	1	30	2
† Kiel	81 688	263	4	115	30	16,9	22,8	—	—	8	—	1	16	6	10	10	9	64	10
† Koblenz	33 377	90	1	41	12	14,7	21,8	—	—	—	1	—	8	3	4	—	—	22	3
† Köln	311 957	951	39	504	186	19,4	25,7	1	4	21	1	3	66	44	40	7	7	303	21
† Königsberg i. Pr.	169 202	512	9	333	86	23,6	30,2	3	2	22	3	—	27	56	29	11	10	181	10
† Königshütte	39 677	201	8	96	39	29,0	28,3	1	3	5	—	1	3	14	—	—	—	65	4
Köpenick	16 955	79	2	17	7	12,0	.[3]	1	1	1	—	—	3	3	3	3	3	5	—
Köslin	18 194	33	—	31	6	20,4	23,3[9]	—	—	2	—	—	5	1	1	1	1	21	1
† Kolberg	17 314	42	—	33	11	22,9	24,4[9]	—	—	3	—	—	2	4	—	—	—	22	2
† Kottbus	40 471	83	2	46	17	13,6	25,9	—	—	4	1	—	8	2	10	7	6	21	—
Krefeld	116 226	297	10	152	61	15,7	23,9	—	—	4	1	—	15	21	4	2	2	103	4
† Kreuznach	19 383	43	—	22	6	13,6	23,1[9]	—	—	1	1	—	4	2	2	1	1	10	2
† Küstrin	17 793	51	2	20	7	13,5	24,1[10]	1	—	—	1	—	—	3	2	—	—	13	—
† Landsberg a. W.	30 333	92	3	44	9	17,4	25,7	—	—	5	—	—	4	—	2	2	2	32	1
† Langenbielau	16 663	70	6	45	24	32,4	34,97[7]	—	—	2	—	—	3	6	4	3	3	28	2
Lehe	16 970	75	—	19	12	13,4	.[3]	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	13	—
† Liegnitz	49 400	150	3	81[13]	27	19,7[13]	30,4	1	—	2	—	—	17	9	5	2	2	44	3
Linden b. Hannover	29 802	117	2	73[11]	21	29,4[11]	36,9[10]	—	—	9	—	1	8	10	3	3	3	40	2
Luckenwalde	20 010	53	4	32	13	19,2	25,8[10]	—	—	3	—	—	5	1	7	3	3	16	—
Lüdenscheid	22 603	54	3	38	14	20,2	23,1[10]	—	—	1	—	—	2	3	2	1	1	30	—
† Lüneburg	21 618	67	1	27	8	15,0	23,3	2	—	—	—	—	5	3	—	—	—	17	—
† Magdeburg	232 846	635	24	301	93	15,5	26,5	—	4	46	3	—	35	34	19	5	5	150	10
† Malstatt-Burbach	20 836	98	3	33	15	19,0	19,78[1]	—	—	1	1	—	3	6	3	.	.	17	2
† Marburg	15 850	54	3	25[12]	10	18,9[12]	.[2]	—	—	2	—	—	3	—	3	3	3	14	3
† Meiderich	23 506	105	—	44	19	22,5	22,57[7]	—	—	2	—	—	6	12	5	2	2	18	1
† Memel	19 665	46	6	40	11	24,4	26,1	—	—	2	—	1	4	6	—	—	—	25	2
† Merseburg	18 271	53	3	22	9	14,5	27,19[9]	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	17	1
† Minden	21 391	64	3	27	13	15,1	20,2	—	—	3	—	1	3	3	—	—	—	17	—
† Mühlhausen i. Th.	29 254	85	3	34	9	13,9	22,8	—	—	1	—	—	5	4	3	2	2	18	3
Mülheim a. Rh.	35 310	119	2	44	14	15,0	26,0	—	1	2	—	1	7	1	—	—	—	30	2
† Mülheim a. d. R.	30 368	113	—	65	17	25,7	24,0	7	—	4	—	—	8	11	9	—	—	25	1
† Münster	53 124	133	7	79	22	17,8	24,5	—	—	3	—	—	15	2	3	1	1	56	—
† Naumburg a. S.	20 284	48	3	37	11	21,9	23,0	—	—	—	—	—	5	3	2	2	2	25	2
† Neiße	22 877	51	—	21	2	11,0	21,9	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	13	2
† Neumünster (Holst.)	20 320	78	1	41[14]	11	24,2[14]	20,55[5]	—	—	10	—	—	3	2	3	—	—	23	—
† Neunkirchen	30 235	71	2	19	5	7,5	14,87[7]	—	—	—	2	—	2	2	—	—	—	11	2
† Neuß	24 470	67	3	51	19	25,0	26,4	—	—	—	—	—	10	11	4	4	3	26	—
† Neustadt O.-S.	18 641	73	7	25	4	16,1	29,3[10]	—	—	—	—	2	5	4	—	—	—	13	1
† Nordhausen	26 639	64	4	41	7	18,5	22,3	—	—	3	1	—	3	3	—	—	—	28	3
Oberhausen	28 746	105	2	31	10	12,9	23,1	—	—	3	—	—	7	5	4	1	1	11	1
Ohligs	17 718	50	3	28	10	19,0	.[4]	—	—	—	—	—	7	1	2	—	—	18	—
† Oppeln	21 521	89	3	63	17	35,1	28,5[10]	2	—	5	3	1	6	6	6	3	3	33	1
† Osnabrück	42 817	123	5	52	16	14,6	22,0	1	—	—	1	—	9	8	—	—	—	31	2
† Paderborn	18 960	43	—	25	5	15,8	20,9[10]	—	—	2	1	—	2	4	1	—	—	14	1
† Posen	70 566	207	5	143	36	24,3	29,1	—	—	6	2	2	27	7	—	—	—	96	3
† Potsdam	56 454	106	9	76	20	16,2	23,5	1	—	3	—	—	9	3	2	1	1	55	3
† Prenzlau	18 549	66	1	45	15	29,1	25,5	3	—	3	—	—	5	2	2	1	1	30	—
† Quedlinburg	21 793	73	2	30	7	16,5	26,1	2	—	3	—	—	2	2	2	—	—	14	5
Rathenow	18 704	64	—	15	7	9,6	.[4]	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	10	—
† Ratibor	21 608	57	—	38	12	21,1	24,4	—	1	—	—	—	4	4	1	—	—	27	1
† Recklinghausen	17 509	90	5	44	25	30,2	.[3]	—	—	3	—	—	9	3	6	3	3	23	—
† Remscheid	44 947	124	7	49	16	13,1	21,2	1	—	5	—	—	7	7	—	—	—	27	2
† Rheydt	29 818	90	1	49	21	19,7	20,1	—	—	—	1	—	8	8	7	3	3	25	—
† Saarbrücken	16 220	39	4	15	6	11,1	.[2]	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	10	1
Sankt Johann	15 373	59	1	28	8	21,9	.[1]	—	—	3	—	—	1	3	3	3	—	17	1
† Schleswig	15 066	30	—	21	3	16,7	24,1[9]	—	—	1	—	—	3	1	—	—	—	16	—
Schneidemühl	15 901	57	1	37	15	27,9	.[2]	—	11	1	—	1	1	4	5	5	4	13	1
† Schweidnitz	25 481	71	3	66	22	31,1	29,7	—	—	5	—	—	2	1	—	—	—	54	4
† Siegen	19 363	42	2	21	4	13,0	21,29[9]	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	15	1
† Soest	15 232	41	1	29	6	22,8	.[4]	—	—	1	—	—	2	4	—	—	—	17	5
† Solingen	39 847	104	4	50	21	15,1	24,5	1	—	6	1	—	5	6	5	1	1	25	1
† Spandau	54 936	224	8	86	37	18,8	23,2	—	—	8	2	—	6	6	8	2	2	54	2
† Stargard i. P.	24 986	77	1	31	11	14,9	25,0	—	—	1	—	—	4	1	2	2	2	22	1
Staßfurt	21 000	67	3	35	11	20,0	25,3[10]	—	—	7	—	—	1	1	1	1	1	24	1
† Stendal	20 113	60	3	35	17	20,9	24,2[10]	—	—	—	—	—	6	1	3	1	1	24	1

[1] Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2] Desgl. seit 1893. — [3] Desgl. seit 1892. — [4] Desgl. seit 1891. — [5] Durchschnitt 1890/92. — [6] Desgl. 1888/92. — [7] Desgl. 1889/91. — [8] Desgl. 1887/91. — [9] Desgl. 1882/91. — [10] Desgl. 1886/90. — [11] Ohne Ortsfremde 56 = 22,5 ‰. — [12] Desgl. 11 = 8,3 ‰. — [13] Desgl. 79 = 19,2 ‰. — [14] Desgl. 40 = 23,6 ‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Berichtsmonat	Gestorbene: auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterl.-/typhus	Kindbettfieber	Jungenschwindsucht	Akute Entz. d. Athmorg.	Akute Darmkrkh. im Ganzen	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall im Gnz.	Akute Darmkrkh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltt. Tod
1	2	3	4	5	6		7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Stettin	128 186	428	11	256	89		24,0	25,8	9	16	6	2	—	19	28	14	7	5	156	6
† Stolp	24 879	80	2	46	19		22,2	27,2	1	1	8	—	1	3	3	—	—	—	29	—
Stralsund	26 780	74	2	44	14		19,7	24,7	—	--	4	2	1	6	4	4	—	—	22	1
† Thorn	29 247	66	4	43	9		17,6	24,5	1	3	2	—	—	5	6	2	1	1	22	2
† Tilsit	26 068	69	1	41	11		18,9	27,6	1	—	3	—	1	2	5	2	1	1	27	—
† Trier	38 420	96	2	73	14		22,8	23,6	—	—	1	—	—	7	3	1	—	—	59	2
Velbert	16 329	79	3	23	13		16,9	. [1]	—	—	3	—	—	4	2	—	—	—	14	—
† Viersen	22 171	59	2	48	15		26,0	23,1	—	—	—	—	—	7	2	1	—	—	38	—
† Wandsbek	22 585	65	2	36	15		19,1	21,6[6]	1	1	2	—	—	1	3	5	3	2	23	—
† Weißenfels	25 209	71	3	46	22		21,9	25,7	—	—	2	—	—	6	5	1	1	1	31	1
† Wesel	20 756	57	2	14	3		8,1	18,9	—	—	1	1	—	5	1	—	—	—	6	—
† Wiesbaden	71 274	172	5	91	23		15,3	19,3	—	—	5	1	—	11	6	—	—	—	63	5
† Wilhelmshaven	16 546	35	1	20	4		14,5	15,44[4]	1	—	1	—	—	5	3	—	—	—	8	2
Witten	28 051	74	—	31[9]	10		13,3 [9]	22,9	—	—	1	1	—	5	1	3	3	3	19	1
† Zaborze	18 869	138	4	56	28		35,6	. [2]	2	3	5	—	—	3	16	—	—	—	27	—
† Zeitz	23 031	68	2	32	12		16,7	25,9	—	—	2	—	—	8	4	5	1	1	13	—
Bayern.																				
† Amberg	21 502	62	1	33	12		18,4	29,08[4]	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	24	1
† Augsburg	82 599	215	8	169	61		24,6	28,2	10	—	11	—	—	17	15	35	12	11	75	6
† Bamberg	38 893	95	5	54	13		16,7	23,7	11	—	—	1	—	9	4	3	3	2	25	1
† Bayreuth	25 269	58	6	40	7		19,0	22,2	1	—	2	—	—	8	10	5	4	3	14	—
† Erlangen	18 799	58	6	49[10]	6		31,3 [10]	32,4	—	2	2	—	—	11	3	1	1	1	28	2
† Fürth	48 751	152	5	68	34		16,7	27,6	—	1	1	—	—	11	9	10	6	6	31	5
† Hof	26 032	88	—	39	9		18,0	24,7	4	—	1	—	—	4	3	1	1	1	24	2
† Ingolstadt	18 549	60	1	49	27		31,7	30,96[4]	3	—	2	1	—	4	—	10	—	—	28	1
† Kaiserslautern	41 060	123	7	58	15		17,0	20,9	—	—	13	—	—	8	2	5	2	2	30	—
† Kempten	16 756	32	1	36	12		25,8	. [3]	—	—	2	1	—	4	—	4	2	2	25	—
† Landshut	19 572	57	1	51	22		31,3	26,26[4]	—	1	2	—	—	10	10	9	2	2	18	1
† Ludwigshafen a. R.	34 304	161	4	49	16		17,1	26,26[4]	—	1	3	—	—	6	2	12	2	2	22	3
† München	399 986	1241	45	747	317		22,4	28,2	1	6	27	—	—	101	48	141	19	16	414	9
† Nürnberg	162 442	460	25	225	75		16,6	26,1	—	2	4	3	2	43	21	31	11	8	111	8
† Passau	17 385	52	2	23	6		15,9	27,46[4]	—	—	—	—	—	2	—	2	1	1	18	1
† Pirmasens	25 416	113	—	44	21		20,8	24,95[4]	—	—	4	—	1	3	3	8	3	2	24	1
† Regensburg	39 253	106	4	64	22		19,6	29,9	—	3	2	—	—	11	5	12	3	1	31	—
† Speyer	18 555	68	3	30	9		19,4	23,16[4]	—	—	3	—	—	2	3	1	1	1	21	—
† Würzburg	65 361	174	3	114[15]	27		20,9 [15]	25,5	—	—	2	1	1	17	12	3	3	3	75	3
Königreich Sachsen.																				
† Bautzen	23 250	53	2	32	7		16,5	21,96[4]	—	—	3	—	—	3	2	2	2	2	22	—
† Chemnitz	159 117	570	13	302	158		22,8	31,2	—	1	11	—	—	27	11	13	5	5	235	4
† Crimmitschau	23 600	67	4	60	30		30,5	31,4	—	—	—	—	—	6	4	5	4	4	44	1
† Dresden	311 168	899	26	491[11]	187		18,9 [11]	23,5	—	1	28	1	2	63	47	56	24	24	281	12
† Freiberg	30 328	90	4	46	14		18,2	28,3	—	1	1	—	—	3	6	3	1	1	30	2
† Glauchau	24 616	84	3	50	22		24,4	31,8	—	—	—	—	—	5	2	18	18	16	23	2
† Leipzig	401 251	1193	36	518	176		15,5	22,7	4	5	21	4	2	71	61	59	14	12	275	16
† Meerane	22 758	74	2	41	20		21,6	33,2	—	—	1	—	—	3	1	3	3	3	28	5
† Meißen	19 595	49	1	24	7		14,7	26,27[4]	—	—	3	—	—	—	3	1	1	1	16	1
† Plauen i. V.	49 988	168	4	81	40		19,4	25,2	—	—	—	1	1	7	3	33	1	1	34	2
† Reichenbach	23 771	84	7	38	19		19,2	27,86[4]	—	—	5	—	—	4	2	1	1	1	26	—
† Werdau	17 392	50	1	25	12		17,2	33,35[4]	—	—	—	1	—	2	4	2	2	2	15	1
† Zittau	26 956	60	—	39	11		17,4	23,9	—	—	—	—	—	3	4	3	—	—	27	2
† Zwickau	47 749	135	7	69[12]	33		17,3 [12]	27,7	1	—	1	—	—	6	5	6	—	—	45	5
Württemberg.																				
† Cannstatt	21 867	56	1	36	14		19,8	23,3	1	—	—	2	—	4	7	2	—	—	17	3
† Eßlingen	23 216	66	2	39	10		20,2	21,6	5	—	1	—	—	3	4	2	2	2	23	1
† Gmünd	17 888	38	2	31	11		20,8	23,57[4]	—	—	—	—	—	2	—	7	7	5	22	—
† Heilbronn	31 507	98	3	37	14		14,1	23,1	—	—	1	—	1	7	4	1	—	—	20	3
† Ludwigsburg	18 289	38	—	17	2		11,2	17,06[4]	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	12	—
† Reutlingen	19 420	58	2	22	7		13,6	23,4	—	—	3	—	—	1	1	3	1	1	13	1
† Stuttgart	133 338	258	12	155	53		13,9	20,2	—	—	2	1	—	15	16	22	22	22	96	3
† Ulm	38 040	77	3	41	10		12,9	22,0	1	—	5	—	—	3	1	7	4	3	23	1
Baden.																				
† Freiburg	54 334	105	5	75[13]	20		16,6 [13]	23,9	—	—	3	2	—	10	—	6	6	6	53	1
† Heidelberg	35 186	94	3	69[14]	16		23,5 [14]	26,1	6	—	3	—	—	9	7	6	6	6	32	6
† Karlsruhe	82 728	169	3	104	27		15,1	19,6	5	—	1	1	1	15	10	2	—	—	65	4
† Konstanz	17 407	34	2	20	3		13,8	19,45[4]	—	—	2	—	—	3	5	1	1	1	8	1
† Mannheim	91 804	260	15	126	35		16,5	21,4	10	1	8	1	—	15	10	7	—	—	66	8
† Pforzheim	31 984	90	2	44	21		16,5	22,1	—	—	1	—	—	5	4	8	8	8	24	2
Hessen.																				
† Darmstadt	60 050	121	6	87	18		17,4	20,5	—	—	2	—	—	12	11	2	—	—	58	2
† Gießen	21 696	67	2	40	9		22,1	24,06[4]	—	—	2	1	—	8	2	2	2	2	24	1
† Mainz	76,173	170	9	106	24		16,7	22,5	—	—	4	—	—	8	8	3	—	—	77	6

[1]) Nimmt seit 1893 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Desgl. seit 1892. — [3]) Desgl. seit 1891. — [4]) Durchschnitt 1890/92. — [5]) Desgl. 1889/91. — [6]) Desgl. 1882/91. — [7]) Desgl. 1886/90. — [8]) Desgl. 1885/90. — [9]) Ohne Ortsfremde 29 = 12,4‰. — [10]) Desgl. 23 = 14,7‰. — [11]) Desgl. 452 = 17,4‰. — [12]) Desgl. 60 = 15,1‰. — [13]) Desgl. 62 = 13,7‰. — [14]) Desgl. 53 = 18,1‰. — [15]) Desgl. 103 = 18,9‰.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Monats		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschl. Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Berichtsmonat	Gestorbene auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet Jahre 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern, Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Krankh. d. Athmungsorg.	Acute Darmkrankh. im Ganzen	Acute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Acute Darmkrankh. Brechdurchfall bis 1 Jahr	Alle übrig. Krankh.	Gewaltsame Tode
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Offenbach	37 500	100	4	38	8	12,2	21,0	—	—	1	1	—	5	5	—	—	—	25	1
† Worms	28 032	77	2	41	11	17,5	23,0	—	—	—	—	—	3	4	1	1	1	29	4
Mecklenb.-Schwerin.																			
Güstrow	15 607	52	1	[5] 27	4	[5] 20,8	. [1]	—	—	4	1	—	3	3	1	1	1	14	1
† Rostock	48 032	117	5	67	25	16,7	20,4	4	—	6	1	—	1	16	3	2	2	33	3
† Schwerin	35 159	69	2	40	5	13,7	20,9	—	—	—	—	—	4	4	1	1	—	31	—
† Wismar	17 321	42	2	30	10	20,8	21,6 [3]	—	—	3	—	—	1	1	1	1	1	24	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	22 901	62	—	34	13	17,8	26,1 [3]	1	—	4	1	—	1	2	10	6	6	15	—
† Eisenach	22 585	61	1	32	7	17,0	20,3	1	—	—	1	—	2	—	3	1	1	23	2
† Weimar	26 682	42	1	43	17	19,3	19,5	—	—	—	—	—	7	3	8	8	8	25	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	24 322	49	1	48	8	23,7	22,5	—	—	6	—	—	7	5	—	—	—	28	2
Braunschweig.																			
† Braunschweig	112 424	298	8	172	55	18,4	23,6	—	2	4	—	—	22	17	18	4	4	104	5
† Wolfenbüttel	15 306	42	2	27	10	21,2	. [1]	—	—	3	—	—	1	3	6	2	2	14	—
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	33 109	81	4	[6] 52	14	[6] 18,8	30,2	—	—	1	—	—	6	9	2	—	—	33	1
Sachs.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	30 087	73	4	25	5	10,0	21,6	—	—	—	1	—	3	3	2	—	—	15	1
† Koburg	17 747	39	4	23	6	15,6	21,5	—	—	1	—	—	4	2	1	1	1	15	—
Anhalt.																			
† Bernburg	33 113	120	6	49	15	17,8	23,2	—	—	6	—	—	3	2	3	3	2	34	1
† Cöthen	18 745	43	1	29	6	18,6	20,6 [4]	—	—	3	—	—	1	3	3	2	1	17	2
† Dessau	39 596	106	1	57	18	17,3	23,9	—	1	8	—	—	7	4	3	3	3	34	—
† Zerbst	16 976	40	3	28	5	19,8	24,2 [4]	—	—	5	—	—	1	3	2	2	2	14	3
Reuß ä. u. j. L.																			
† Greiz	22 187	66	—	26	3	14,1	24,5 [3]	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	17	4
† Gera	43 501	131	9	73	40	20,1	29,0	—	—	6	1	—	3	2	25	2	2	35	1
Hansestädte.																			
† Lübeck	69 459	152	4	71	25	12,3	21,0	—	—	3	1	1	4	6	4	1	1	47	5
† Bremen	139 949	301	8	169	52	14,5	20,2	—	1	3	—	1	19	15	10	3	3	115	5
† Bremerhaven	17 500	26	—	20	5	13,7	20,5 [2]	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	11	4
† Hamburg	636 194	1850	49	763	244	14,4	25,1	7	12	36	—	8	89	64	37	5	5	469	41
Elsaß-Lothringen.																			
† Colmar	33 165	86	4	54	19	19,5	27,7	—	—	2	—	—	4	5	4	4	4	39	—
† Metz	64 568	115	2	61	12	11,3	21,4	—	—	—	—	—	8	6	7	—	—	35	5
† Mülhausen	82 006	242	11	117	33	17,1	23,9 [4]	—	—	5	—	1	14	19	15	15	14	60	3
† Straßburg	131 753	322	13	210	61	19,1	25,7	—	1	6	5	—	24	18	16	14	13	135	5

Sterblichkeit in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. †)

Europa.																			
Basel, August	77 686	194	11	106	42	16,4	.	—	—	2	1	—	15	8	[8] 26	.	.	49	5
Bern, August	47 974	144	4	83	24	20,8	.	—	—	1	1	1	9	7	[8] 14	.	.	44	6
Besançon, April	56 509	82	12	134	9	28,5	.	—	—	—	2	1	23	29	4	.	.	69	6
Bordeaux, April	252 102	444	32	410	47	19,5	.	2	—	5	5	2	60	69	7	.	.	246	14
Bukarest 30./9.-3./11.	206 000	764	43	497	136	25,1	.	—	16	18	5	5	57	53	60	.	.	283	.
Calais, April	56 949	161	7	96	24	20,2	.	—	—	—	3	—	16	9	7	.	.	50	1
Genf [6]), August	79 444	134	4	132	28	19,9	.	—	—	1	—	1	14	6	[8] 22	.	.	81	7
Genua, Septbr.	215 770	411	33	288	47	16,0	.	1	1	20	2	—	24	37	31	.	.	166	6
Haag, Juli	174 790	426	12	233	86	16,0	.	4	1	4	—	2	17	29	—	—	—	168	8
Le Havre, April	116 302	295	14	278	49	28,7	.	2	—	5	4	—	43	36	21	.	.	160	7
Lille, April	200 325	534	38	386	96	23,1	.	—	1	9	2	—	50	45	45	.	.	220	13
Linz, 30./9.-3./11.	50 082	148	7	148	26	30,7	.	17	—	3	1	1	25	9	10	.	.	68	4
Mailand, Septbr.	431 651	1029	86	725	131	20,2	.	—	—	39	31	—	85	31	75	.	.	147	17
Marseille, April	406 919	913	69	837	138	24,7	.	16	2	43	18	2	73	113	53	.	.	494	23
Nancy, April	86 959	172	12	159	25	21,9	.	—	—	2	2	1	29	28	7	.	.	86	4
Pilsen, 30./9.-3./11.	54 592	178	10	104	32	19,8	.	—	2	8	—	—	18	6	15	.	.	53	2
Utrecht, Oktbr.	91 069	272	8	135	38	17,8	.	—	—	—	—	—	15	15	1	—	—	102	2
Zürich, August	119 706	313	20	175	54	17,5	.	—	—	4	4	2	22	6	[8] 29	.	.	97	11
Andere Welttheile.																			
Alexandrien 28./9.-25./10.	231 396	791	38	699	233	39,3	.	1	—	15	6	4	46	34	148	—	—	436	9
Baltimore, Septbr.	455 427	632	60	656	213	17,3	.	—	4	11	28	6	62	65	89	31	.	357	34
Bombay, 29./8.-2./10.	821 764	1368	168	2539	.	32,1	.	18	.	.	1	.	401	.	289	.	.	1786	44
Boston, 2./9.-29./9.	501 107	.	.	932	.	24,2	.	—	12	72	25	1	123	14	109	.	.	576	—
Brooklyn, Septbr.	1 012 200	.	.	1738	.	20,6	.	3	1	115	21	3	188	149	247	.	.	950	61
Buenos Aires, Aug.	596 075	2416	100	1286	346	25,9	.	2	14	38	9	6	114	306	36	.	.	732	29
Cincinnati, August	325 000	.	29	514	136	19,0	.	—	2	15	6	—	50	26	95	32	21	291	29
Kairo, 28./9.-25./10.	374 838	1708	93	1222	378	42,4	.	—	—	11	19	3	114	61	386	—	—	603	25
N. Orleans, 2./9.-29./9.	254 000	.	53	497	109	25,4	.	—	—	11	6	2	70	24	44	8	.	304	36
Rio de Janeiro, Aug.	600 000	1094	76	1112	182	22,2	.	—	—	5	13	2	187	212	78	.	.	583	32
San Franzisko	330 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Louis, Septbr.	540 000	950	73	660	182	14,7	.	1	—	16	32	1	52	24	85	.	.	410	39

†) In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [1]) Nimmt seit 1894 an der Berichterstattung Theil. — [2]) Durchschnitt 1889/91. — [3]) Desgl. 1882/91. — [4]) Desgl. 1886/90. — [5]) Ohne Ortsfremde 24 = 18,5 ‰. — [6]) Desgl. 48 = 17,4 ‰. — [7]) Mit Plainpalais, Eaux-vives et Petit-Saconnex. — [8]) Enteritis im 1. Lebensjahre.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 47. Woche vom 18. bis 24. November 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	81	—	35	9	16,7	25,7	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	29	1
† Altona	155 393	93	2	40	20	13,4	23,7	—	1	1	—	1	5	6	2	1	1	23	1
† Augsburg	82 599	54	—	36	14	22,7	28,2	2	—	—	—	—	3	4	10	3	3	16	1
† Barmen	119 928	81	2	47	19	20,4	21,0	—	—	—	—	—	6	6	4	—	—	31	—
† Berlin	1 767 639	867	32	512	134	15,1	24,2	5	13	26	—	2	78	44	21	7	6	315	8
† Beuthen	44 373	28	1	8	2	9,4	29,7	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	5	—
† Bielefeld	43 548	38	—	7	1	8,4	20,4	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	—
† Bochum	52 499	42	—	23	7	22,8	26,3	—	—	2	1	—	—	2	—	—	—	18	—
† Bonn	42 539	32	1	10[2]	1	12,2[2]	26,8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	1
† Brandenburg	41 178	32	—	11	2	13,9	27,0	—	—	1	—	—	2	1	1	—	—	6	—
† Braunschweig	112 424	63	2	35	7	16,2	23,6	—	—	1	—	—	6	3	3	1	1	18	3
† Bremen	139 949	55	1	41[3]	14	15,2[3]	20,2	—	—	1	—	—	3	9	4	2	2	21	3
† Breslau	360 660	262	11	150[4]	43	21,6[4]	29,9	1	1	3	—	—	26	23	12	3	3	82	2
Bromberg	45 058	19	1	12	3	13,8	23,6	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	5	—
Charlottenburg	101 577	58	3	27	13	13,8	24,9	—	—	—	—	—	1	7	—	—	—	17	2
† Chemnitz	159 117	137	5	66	28	21,6	31,2	1	1	3	—	—	10	1	—	—	—	50	—
† Danzig	124 305	77	4	48	13	20,1	27,4	—	—	3	—	1	5	6	5	5	5	27	1
† Darmstadt	60 050	29	—	22	1	19,1	20,5	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	12	1
† Dortmund	97 711	82	2	31	10	16,5	25,0	—	—	1	2	—	2	4	—	—	—	19	3
† Dresden	311 168	189	14	112[5]	35	18,7[5]	23,5	1	1	6	—	—	24	5	8	1	1	64	3
† Düsseldorf	154 468	143	2	55	23	18,5	22,7	—	1	—	—	—	8	7	2	—	—	36	1
† Duisburg	67 716	63	1	20	5	15,4	24,8	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	9	3
† Elberfeld	137 853	80	5	41	16	15,5	21,5	—	—	2	—	—	7	7	5	1	1	20	—
† Elbing	43 941	34	1	20	4	23,7	29,5	3	—	—	—	—	1	4	5	2	2	7	—
† Erfurt	82 375	52	3	32	10	20,2	22,5	—	—	—	1	—	7	5	2	1	1	17	—
† Essen	88 481	82	3	32	7	18,8	25,6	3	—	4	—	—	—	11	—	—	—	13	1
† Frankfurt a. M.	198 238	103	3	58	15	15,2	19,3	2	1	3	—	—	9	8	2	—	—	31	2
† Frankfurt a. O.	56 924	29	2	13	4	11,9	27,0	1	—	—	—	—	4	1	—	—	—	7	—
† Freiburg i. B.	54 334	19	1	15[6]	4	14,4[6]	23,9	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	13	—
† Fürth	48 751	18	—	17	6	18,1	27,6	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	9	1
† Gera	43 501	32	1	15	4	17,9	29,0	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	10	2
† M.-Gladbach	53 498	43	—	16	7	15,6	25,0	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	11	—
† Görlitz	66 747	36	4	20	5	15,6	26,3	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	12	—
† Halle	115 319	86	2	24[7]	7	10,9[7]	24,3	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	17	1
† Hamburg	636 194	426	17	195	56	15,9	25,1	—	3	2	1	3	27	23	2	—	—	120	14
† Hannover	180 692	130	5	51	13	14,7	20,9	—	—	3	—	1	12	1	—	—	—	34	—
† Harburg	41 359	36	2	7	2	8,8	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	4	—
† Kaiserslautern	41 060	29	2	9	2	11,4	20,9	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	6	—
† Karlsruhe	82 728	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	78 493	41	2	23	4	15,2	19,9	—	—	—	—	—	6	2	1	1	1	14	—
† Kiel	81 688	44	2	16	2	10,2	22,8	—	—	2	—	—	1	2	—	—	—	11	—
† Köln	311 957	203	3	117	43	19,5	25,7	—	1	10	—	1	16	11	7	1	1	69	2
† Königsberg i. Pr.	169 202	99	2	74	8	22,7	30,2	1	—	3	—	—	6	13	2	—	—	46	3
† Kottbus	40 471	19	2	14	2	18,0	25,9	—	—	4	—	—	6	1	1	—	—	2	—
Krefeld	116 226	70	1	19	7	8,5	23,9	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	13	1
† Leipzig	401 251	245	9	131	45	17,0	22,7	1	1	7	1	1	14	10	13	4	4	77	6
† Liegnitz	49 400	24	3	23[8]	7	24,2[8]	30,4	—	—	—	—	—	5	4	4	3	3	10	—
† Lübeck	69 459	36	1	14	4	10,5	21,0	1	—	1	—	—	1	4	—	—	—	7	—
† Magdeburg	232 846	169	8	66	24	14,7	26,5	2	—	10	1	—	3	11	1	—	—	38	—
† Mainz	76 173	40	3	13	6	8,9	22,5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	11	1
† Mannheim	91 804	66	1	22	11	12,5	21,4	4	—	3	—	—	2	1	1	—	—	11	—
† Metz	64 568	30	1	15	3	12,1	21,4	—	—	—	1	—	1	4	—	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	82 006	42	4	31	10	19,7	23,9[1]	—	—	1	—	1	3	7	3	3	2	16	—
† München	399 986	252	9	153	64	19,9	28,2	3	2	6	—	—	12	15	25	3	3	86	4
† Münster	53 124	35	1	29	8	28,4	24,5	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	21	1
† Nürnberg	162 442	109	4	68	31	21,8	26,1	—	—	2	—	—	7	6	8	4	4	43	2
† Osnabrück	42 817	37	—	16	5	19,4	22,0	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	10	—
† Plauen i. V.	49 988	40	3	21	11	21,8	25,2	—	—	—	1	—	—	3	7	—	—	10	—
† Posen	70 566	26	—	25	8	18,4	29,1	—	1	—	—	—	2	4	—	—	—	18	—
† Potsdam	56 454	36	1	14[9]	3	12,9[9]	23,5	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 6 = 7,3 ‰. — [3]) Desgl. 40 = 14,9 ‰. — [4]) Desgl. 144 = 20,8 ‰. — [5]) Desgl. 97 = 16,2 ‰. — [6]) Desgl. 11 = 10,5 ‰. — [7]) Desgl. 17 = 7,7 ‰. — [8]) Desgl. 22 = 23,2 ‰. — [9]) Desgl. 12 = 11,1 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene: im Ganzen	ausschließlich Todtgeborene: 0 bis 1 Jahr alt	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	28	4	10	1	11,6	21,2	—	1	3	—	1	3	—	—	—	—	2	—
† Rixdorf	44 958	44	1	19	9	22,0	32,3[1])	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	13	1
† Rostock	48 032	28	1	17	6	18,4	20,4	1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	10	—
† Spandau	54 936	51	1	14	.	13,3	23,2	—	—	2	—	—	2	2	2	—	—	6	—
† Stettin	128 186	95	2	63	21	25,6	25,8	6	2	—	—	—	6	9	4	1	1	33	3
† Straßburg i. E. .	131 753	58	3	43	8	17,0	25,7	2	—	1	—	—	4	7	3	3	3	26	—
† Stuttgart	133 338	68	2	42	13	16,4	20,2	—	—	1	2	—	3	4	2	2	2	28	2
† Wiesbaden . . .	71 274	29	1	14	3	10,2	19,3	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	10	—
† Würzburg	65 361	37	1	15	1	11,9	25,5	—	—	1	—	1	2	—	—	—	—	11	—
† Zwickau	47 749	47	2	19	9	20,7	27,7	—	—	2	—	—	1	1	1	—	—	14	—
Amsterdam	449 147	155	24	150	44	17,4	.	—	1	3	3	—	14	22	6	—	—	96	5
Antwerpen bis 17 Novbr.	254 370	145	10	77	20	15,7	.	1	—	2	—	—	10	10	5	.	.	45	4
Brighton	118 715	74	.	44	12	19,3	.	—	—	1	.	.	.	.	—			43	—
Brünn bis 17. Novbr. .	99 060	54	—	48	10	25,1	.	—	1	—	—	—	9	6	5	.	.	26	1
Brüssel	186 664	68	5	73	22	20,3	.	2	1	—	—	—	7	15	6	.	.	42	—
Budapest bis 17. Novbr.	552 769	378	15	192	50	18,1	.	—	2	6	—	1	27	31	15	.	.	100	10
Christiania	167 588	50	2	62	10	19,2	.	1	1	3	—	—	7	10	4	.	.	36	—
Dublin	349 594	170	.	163	.	24,3	.	—	1	—	.	.	.	3	4	.	.	155	.
Edinburg	270 538	125	.	121	29	23,3	.	1	1	3	2	.	14	.	3	.	.	97	.
Glasgow	686 820	389	.	280	.	21,3	.	17	3	7	.	.	.	8	7	.	.	238	.
Graz bis 17. Novbr. .	117 944	58	2	58	12	25,6	.	—	1	3	1	1	10	6	1	.	.	52	3
Hull	212 679	139	.	75	19	18,4	.	5	1	1	.	.	.	.	1	.	.	62	5
Kopenhagen	341 000	191	7	111	33	16,9	.	6	—	5	—	—	15	13	3	.	.	59	10
Krakau bis 17. Novbr. .	78 183	59	2	42	3	27,9	.	—	3	1	—	—	9	2	—	—	—	25	2
Lemberg bis 17. Novbr.	134 315	75	6	84	20	32,5	.	—	2	4	2	—	18	8	2	.	.	47	1
Liverpool	507 230	357	.	205	57	21,1	.	3	2	1	.	.	.	1	1	.	.	184	13
London	4 349 166	2704	.	1326	316	15,9	.	21	14	53	23	7	167	108	30	—	—	862	41
Lyon bis 10. Novbr. . .	438 077	169	9	142	15	16,9	.	—	—	1	2	—	22	22	6	—	—	84	5
Manchester	520 211	326	.	206	45	20,6	.	—	3	3	.	.	.	1	2	.	.	190	7
Moskau bis 17. Novbr.	753 469	.	27	405	130	28,0	.	—	13	20	5	—	59	10	28	.	.	270	.
New York bis 10. Novbr.	1 982 211	907	67	601	119	15,8	.	2	4	42	3	—	84	92	24	.	.	313	37
Odessa	324 500	.	9	132	32	21,2	.	—	7	5	—	—	17	4	3	3	2	94	2
Paris	2 424 705	1017	57	789	94	16,9	.	2	1	9	8	1	191	86	30	.	.	442	19
Petersburg bis 3. Novbr.	954 400	633	12	390	105	21,2	.	2	13	25	5	—	66	21	18	—	—	210	.
Portsmouth	170 973	99	.	57	16	17,4	.	7	1	—	.	.	.	2	—	.	.	43	4
Prag und Vororte . .	343 822	184	13	140	25	21,2	.	1	1	7	2	—	24	18	5	.	.	79	3
Rom bis 27. Oktbr. . .	456 664	223	10	143	23	16,3	.	—	—	1	6	1	16	13	12	.	.	89	5
Stockholm bis 17. Novbr.	252 937	175	9	87	17	17,9	.	9	2	12	—	—	14	13	3	—	—	32	2
Triest	159 739	101	17	76	19	24,7	.	—	5	9	—	—	9	11	4	.	.	36	2
Venedig bis 10. Novbr..	158 187	61	2	58	14	19,1	.	—	1	2	—	—	6	4	4	.	.	40	1
Warschau bis 17. Novbr.	515 654	438	15	228	60	23,0	.	2	18	12	3	3	18	35	22	.	.	110	5
Wien	1 465 537	816	67	557	156	19,8	.	29	4	25	—	1	100	72	38	—	—	275	13

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 18. bis 24. November 1894.

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 18. bis 24. November 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[4])	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	7 (1)	3	.	—	1	1	—
Scharlach	14 (8)	4	.	—	2	2	1
Diphtherie	83 (21)	3	.	14 (5)	3	5	13
Croup	—	—	.	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	4	—	.	— (1)	1	2 (1)	2 (1)
Brechdurchf. inkl. Ruhr	3 (1)	—	.	1	— (1)	—	—
Kindbettfieber . . .	4 (1)	—	.	—	—	1 (1)	—
Wechselfieber	—	—	.	—	—	—	3
Rose	8	—	.	—	2	—	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	63	2	.	20	30 (1)	25 (1)	57
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	33 (9)	5 (1)	.	4	18 (1)	3	10 (4)
Lungenschwindsucht .	46 (33)	5 (5)	.	2 (2)	13 (2)	10 (2)	19 (5)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	89 (4)	15 (2)	.	5	30	4	11 (1)
Akuter Darmkatarrh .	4	2	.	—	11	—	2
Chron. Alkoholismus	20	2	.	—	2	1	11
Ak. Gelenkrheumatism.	21	1	.	3	5	3	10
And. rheumat. Krankh.	16	5	.	8	20	4	8
Verletzungen	62 (1)	18 (2)	.	11	42	17	43 (3)
Alle übrigen Krankh.	499 (61)	45 (3)	.	106 (9)	205(11)	75 (5)	284(21)
Summe	976 (140)	110(13)	.	174(17)	385(16)	153(10)	475(35)
Verbliebener Bestand	4468[4])	587	.	735	1355	785	2677

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin . . .	18./11.-24./11.	10	98[2])	75	[9])170	3
= Breslau . . .	desgl.	1	135	29	17	2
= Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
R.-B. Aachen . . .	desgl.	1	—	12	15	—
= Arnsberg . .	desgl.	33	237	13	102	5
= Aurich . . .	desgl.	—	6	5	—	—
= Düsseldorf . .	desgl.	15	188	30	189	4
= Erfurt . . .	desgl.	4	379	8	55	1
= Hannover . .	desgl.	6	15	11	38	1
= Hildesheim . .	desgl.	10	31	15	39	—
= Königsberg .	11./11.-24./11.	15	887	59	66	3
= Lüneburg . .	18./11.-24./11.	5	205	8	16	1
= Marienwerder	desgl.	9	8	12	9	1
= Minden . . .	desgl.	13	—	3	36	—
= Münster . . .	desgl.	7	105	1	68	—
= Osnabrück . .	desgl.	—	3	4	22	—
= Posen . . .	desgl.	11	67	31	49	1
= Schleswig . .	desgl.	31	175	16	137	6
= Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
= Stade . . .	desgl.	8	10	22	13	1
= Stettin . . .	desgl.	7	104	32	30	1
= Stralsund . .	desgl.	1	—	4	22	—
= Trier . . .	desgl.	2	1	—	8	1
= Wiesbaden[5]) .	desgl.	7	450	33	60	1
Stadt München . .	desgl.	6	52	6	[3])48	4
= Nürnberg . .	desgl.	1	2	9	[3])24	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	3	2	9	31	—
Reuß ä. L.[6]) . . .	1./11.-30./11.	1	—	1	11	—
Schaumburg-Lippe .	18./11.-24./11.	1	—	1	1	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	4	4	6	—
Hamburg	desgl.	6	9	35	[3])51	5

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 8 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Die Nachweise des Augusta-Hospitals und des St. Hedwigs-Krankenhauses fehlen. — [5]) Masernepidemie im Kreise Limburg. — [6]) Physikatsbezirk Zeulenroda.

Witterung. Woche vom 18. bis 24. November 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. November	8,1	6,4	767,3	767,0	767,7	96	96	96	—	NO	0—1
	19. "	9,1	6,2	768,4	768,5	768,9	96	89	94	—	OSO	1
	20. "	6,4	3,5	767,4	766,5	766,5	98	97	97	—	SSO	1—2
	21. "	6,2	4,8	765,7	765,0	765,7	98	94	97	0,1	SW	1
	22. "	6,4	1,1	769,5	769,7	769,8	100	97	100	1,8	WNW	0—1
	23. "	3,9	1,3	768,6	767,3	766,6	100	93	97	0,3	SW	0—1
	24. "	5,8	2,9	766,0	768,3	770,3	100	80	80	0,3	OSO	1
München	18. November	5,5	3,2	723,4	723,3	724,5	98	96	98	0,2	Stille	0,8
	19. "	4,3	1,7	725,3	725,2	725,2	96	97	100	0,2	O	0,4
	20. "	3,8	0,5	725,1	724,4	724,8	98	96	100	0,2	Stille	0,4
	21. "	3,5	— 0,4	725,2	725,3	726,1	98	94	98	0,2	NW	0,4
	22. "	3,6	0,9	727,1	725,2	724,9	94	88	96	0,1	NO	1,6
	23. "	2,9	— 2,4	722,8	721,7	721,6	94	87	89	0,1	NO	1,9
	24. "	3,8	— 1,1	721,2	721,4	722,3	94	64	83	—	NO	1,4

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes **Antisepticum, geruchlos und nicht giftig.** D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.

Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Die
Kolonisirung der Geisteskranken
in Verbindung mit dem
Offen-Thür-System,
ihre historische Entwicklung und die Art ihrer Ausführung
auf
Rittergut Alt-Scherbitz.
Von
Dr. Albrecht Paetz,
Sanitätsrath,
Direktor der Provinzial-Irren-Anstalt „Rittergut Alt-Scherbitz" und des Siechenasyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung".

Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.

Preis M. 6,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Untersuchung des Wassers. Ein Leitfaden zum Gebrauch im Laboratorium für Aerzte, Apotheker und Studirende. Von Dr. W. Ohlmüller, Regierungsrath, Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Privatdocent der Hygiene an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Mit 74 Textabbildungen und einer Lichtdrucktafel. Elegant in Leinwand geb. ℳ 5,—.

Hierzu eine Beilage von **Julius Springer** in **Berlin N.,** betr. **Paetz, Offen-Thür-System.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. Berlin, den 12. Dezember 1894. Nr. 50.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 14 DEC 94

Inhalt. Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 881. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 882. — Desgl. gegen Pest. S. 882. — Gesundheitsverhältnisse 2c. des Reg.-Bez. Trier, 1889/91. S. 882. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Deutsches Reich). Viehseuchen-Nachrichtendienst. S. 884. — (Oesterreich. Kärnten). Lederfleisch. S. 884. — (Schweiz. Kanton Schwyz). Anzeigepflicht bei Infektionskrankheiten. S. 884. — (Kanton Luzern). Aerztliche Behandlung armer Kranker. S. 885. — (Italien). Maul- und Klauenseuche. S. 885. — (Großbritannien). Schweinefieber. S. 885. — **Gang der Thierseuchen.** Tollwuth im Deutschen Reiche, 1893. S. 888. — Gang der Thierseuchen in Belgien, 3. Vierteljahr. S. 889. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Breslau.) S. 888. — **Rechtsprechung.** (Schöffen- und Landgericht Stettin, Kammergericht). Anpreisen eines Mittels gegen die Trunksucht. S. 889. — **Vermischtes.** (Deutsches Reich). Gesundheitsbüchlein. S. 892. — Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern 1893 (nach Monaten). S. 892. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 894. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 895. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 895. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 895. — **Witterung.** S. 896.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Vom 3. bis 10. Dezember Mittags wurde aus Tolkemit (Landkreis Elbing) 1 tödtlich verlaufene Erkrankung und aus Siemianowitz (Kreis Kattowitz) 1 aus Russisch-Polen eingeschleppter Fall gemeldet.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 26. November bis 2. Dezember 279 Erkrankungen und 172 Todesfälle angezeigt. Vergl. nachstehende Tabelle. („Oest. San.-W." S. 675 ff.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Lemberg (Stadt)	1	8	4
Lemberg (Umg.)	2	7	3
Krakau (Umg.)	1	5	4
Bobrka	1	2	—
Bohorodczany	1	1	—
Borszczow	12	50	35
Brody	1	1	1
Brzezany	4	4	6
Buczacz	12	42	17
Czortkow	6	21	13
Grodek	1	1	2
Husiatyn	8	25	20
Kolomea	1	1	—
Kosow	2	22	10
Nadworna	2	5	3
Podhajce	4	10	7
Rohatyn	2	3	3
Skalat	7	20	10
Stanislau	1	—	1
Tarnopol	1	1	—
Tlumacz	1	2	2
Trembowla	4	6	4
Zaleszczyki	6	17	13
Zloczów	9	25	14

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden vom 10. bis 17. November die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle angezeigt:

Gouvernement	Datum n. St.	erkr.	gest.
Kalisch	28./10. bis 10./11.	5	4
Petrikau	4./11. = 10./11.	5	2
Kowno	4./11. = 10./11.	21	5
Kurland	28./10. = 3./11.	7	3
Wilna	4./11. = 10./11.	32	11
Lublin	21./10. = 27./10.	14	10
Wolhynien	28./10. = 3./11.	3	5
Podolien[1])	4./11. = 10./11.	590	243
Bessarabien	28./10. = 10./11.	70	35
Taurien	28./10. = 3./11.	13	8
Cherson	4./11. = 17./11.	8	3
Poltawa	28./10. = 3./11.	5	2
Kiew	4./11. = 10./11.	24	15
Tschernigow	28./10. = 3./11.	23	10
Minsk	4./11. = 10./11.	5	3
Witebsk	4./11. = 10./11.	16	9
Jaroslaw	4./11. = 10./11.	5	1
Jekaterinoslaw	28./10. = 10./11.	8	4
Tiflis	28./10. = 3./11.	11	8
Baku	28./10. = 3./11.	1	1
Saratow	4./11. = 10./11.	8	5
Simbirsk	28./10. = 3./11.	16	8
Perm	28./10. = 3./11.	13	7

Neueren amtlichen Mittheilungen zufolge wurden in den Gouvernements Lublin vom 18. November bis 2. Dezember 15 Erkrankungen (8 Todesfälle) festgestellt, Petrikau vom 19. November bis 3. Dezember 83 (40), Lomza, welches seit dem 11. September anscheinend cholerafrei war[2]), vom 22. November bis 4. Dezember 11 (8), Grodno vom 6. November bis 1. Dezember 31 (18), Wilna vom 18. November bis 1. Dezember 11 (6), Kowno in der gleichen Zeit 27 (16). Im Gouv. Petrikau war namentlich der Grenzkreis Bendzin wieder stärker betroffen, im Gouvernement Lomza erfolgte der neue Ausbruch in der Stadt Szczuczyn im Grenzkreise gleichen Namens.

[1]) Einschließlich Nachtrag.

[2]) Vgl. S. 794.

Das Gouvernement Kalisch ist seit dem 16. November amtlich als cholerafrei erklärt worden.

Türkei. In Tuzla erkrankten vom 18. bis 22. November 3 am 9. November angekommene kurdische Arbeiter, davon 2 tödtlich. Dieselben hatten vorher am Bau der Cholerabaracke bei der Selimiékaserne in Skutari gearbeitet. Ein vierter von diesen Arbeitern erkrankte in Konstantinopel, wo laut einer Nachricht vom 27. November neuerdings Cholerafälle nicht festgestellt waren, bald nach seiner am 26. November erfolgten Ankunft aus Tuzla. Ferner erkrankten (und starben): im Vilajet Hudavendkjar am 18. und 20. November 3 (3), im Sandschak Ismid vom 19. bis 24. November 1 (4), im Vilajet (Stadt) Diarbekir vom 19. bis 26. November 23 (13), im Vilajet Bitlis vom 16. bis 21. November 8 (6), im Vilajet Aïdin vom 27. Oktober bis 8. November 9 (8), im Vilajet Adana vom 29. Oktober bis 25. November 28 (26).

Brasilien. In den Staaten San Paulo und Rio sind vereinzelte Cholerafälle festgestellt worden.

Gelbfieber. In Santiago (Cuba) starben vom 28. Oktober bis 3. November 1, vom 4. bis 10. November 4, in Rio de Janeiro vom 31. Oktober bis 6. November 1, in Matanzas und San Juan (Puerto Rico) vom 1. bis 7. November 2 bezw. 1 und in Vera Cruz vom 2. bis 8. November 2 Personen. („Abstract of sanit. rep." Nr. 47.)

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest 2, Edinburg 8, Dublin 3, Moskau, Warschau und New York je 2 Todesfälle; Budapest 3, Paris 11, London 6 (Krankenhäuser), Edinburg 29, Petersburg 5 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Moskau 4 Todesfälle; Petersburg 2 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Elbing, Mannheim, Portsmouth und Stockholm — Erkrankungen kamen vor in Berlin 99, Breslau 139, Frankfurt a. O. 36, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 318, Düsseldorf 244, Erfurt 134, Königsberg 706, Lüneburg 127, Münster 233, Posen 119, Schleswig 138, in Wien 414, Budapest 97, Edinburg 101, Kopenhagen 138, Stockholm 215, Petersburg 60 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%) in Bochum, Bromberg, Frankfurt a. O., Gera, Kaiserslautern, Kiel, Magdeburg, Münster — Erkrankungen wurden in Berlin 149, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 130, Düsseldorf 190, Schleswig 113, in Hamburg 59, Wien 81, Budapest 47, Kopenhagen 78, Petersburg 44 angemeldet — Erkrankungen an **Scharlach** sind in Berlin 80, Breslau 46, in Hamburg 41, London 191 (Krankenhäuser), Edinburg 50, Kopenhagen 40, Christiania 33, Petersburg 56 zur Anzeige gelangt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Staatskommissar für das Memel-Pregelgebiet hat unter dem 3. Dezember nachstehende Bekanntmachung erlassen:

„Am Mittwoch den 5. Dezember d. J. wird der Stromüberwachungsdienst in den Bezirken Lappienen, Gr. Krzysahnen und Grabenhof geschlossen"[1].

Mit Ausnahme von Lapsau sind nunmehr sämmtliche Ueberwachungsstationen im Memel-Pregelgebiet aufgehoben.

— Im Netze- und Warthegebiet sind auch die Stationen Josefinen und Czarnikau (S. 591) außer Betrieb gesetzt worden; seit dem 16. November findet im gesammten Stromgebiete eine gesundheitspolizeiliche Schiffsüberwachung nicht mehr statt. —

Türkei. Einer Mittheilung vom 27. November zufolge ist die gegen die Herkünfte aus dem Golf von Adalia (Kap Chelidonia bis Kap Anamur) angeordnete Quarantäne (S. 865) auf die Dauer von 10 Tagen erhöht worden. —

Spanien. Durch Ministerialverordnung vom 28. November ist gegen Herkünfte von Rio de Janeiro und San Paulo, welche nach dem 24. November von dort abgegangen sind, eine 3tägige Beobachtung vorgeschrieben worden.

— Durch eine am 4. Dezember veröffentlichte Verordnung wurde die Quarantäne gegen Danzig (S. 488) aufgehoben. —

Portugal. Durch eine am 27. November veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern wurden die Häfen von St. Petersburg, Narva (S. 554), Kronstadt und des Finischen Meerbusens (S. 467) seit dem 10. November für rein erklärt.

— Durch eine am 4. Dezember veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern sind sämmtliche Häfen Belgiens (S. 451), sowie die Herkünfte aus Lüttich (S. 700) für rein erklärt worden. —

Brasilien. Durch Verordnung des Ministers des Innern vom 9. November sind die Belgischen Häfen (S. 613) als cholerafrei erklärt worden. Alle vom 7. dess. Monats ab aus denselben kommenden Schiffe werden nach einer strengen ärztlichen Untersuchung in den Häfen Brasiliens zum freien Verkehr zugelassen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Durch Königliche Verordnung vom 26. November ist die für Herkünfte von Kowloon und Umgebung (vgl. S. 592) angeordnete Quarantäne unter den üblichen Bedingungen (vergl. Veröff. 1893 S. 736) aufgehoben worden.

Die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinalwesen des Regierungsbezirks Trier.

Unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1889, 1890 und 1891. (Nach dem vom Reg.- und Geh. Medizinal-Rathe Dr. Schwartz erstatteten Berichte.)

Vgl. Veröff. 1891 S. 643.

Witterung. Auf der 150,5 m über dem Meeresspiegel gelegenen Wetterbeobachtungsstelle zu Trier betrug die Durchschnittstemperatur 1889: 8,8 (1890: 8,8, 1891: 9,0)° C., der durchschnittliche Barometerstand 748,7 (749,0, 749,4) mm, die Regenhöhe 660,6 (691,7; 683,5) mm, der höchste Wärmegrad 30,8 (30,3; 30,4)° C., der niedrigste — 14,8 (— 14,6; — 15,3)° C.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1890 ergab eine Gesammtzahl von 711 998 Einw., am Ende der

[1] Vgl. Veröff. S. 612 und 675.

Berichtszeit betrug dieselbe nach üblicher Schätzung 719 351.

Auf 1000 Einwohner wurden lebend geboren 1889: 36,351 (1890: 35,8, 1891: 38,3) Kinder. Von 100 Geborenen waren unehelichen Ursprungs: 3,02 (2,9; 3,1). Von 100 ehelich Geborenen kamen todt zur Welt 3,65 (3,3; 3,5), von 100 unehelich Geborenen 4,23 (5,1; 3,7). Auf 1000 Einwohner starben in den Städten 19,3 (21,0; 21,3) Personen, auf dem Lande 20,9 (23,2; 21,6). Im 1. Lebensjahre starben auf je 100 ehelich Lebendgeborene in den Städten 14,3 (16,8; 16,6), auf dem Lande 14,7 (16,0; 15,2), auf je 100 unehelich Lebendgeborene 27,2 (32,6; 22.4) und 23,3 (21,6; 24,5). Wie früher führten neben schlechter Ernährung und Pflege in den ersten Lebensjahren die sogenannten Kinderkrankheiten den Tod vieler Kinder herbei.

Todesursachen. Weit verbreitete Volksseuchen sind während der Berichtszeit nicht beobachtet worden, mit Ausnahme der Influenza, welche sich über den ganzen Regierungsbezirk erstreckte, und der Masern, welche die Kinderwelt in weiter Verbreitung heimsuchten. Ein großer Theil der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen wird aber den Polizeibehörden nicht gemeldet.

Pockenerkrankungen wurden 1889: 10 mit 2 Todesfällen amtlich angezeigt. Der erste Fall betraf ein Mädchen, welches in dem Dorfe Pfalzel, Landkreis Trier, wohnte und als Lumpenausleserin in Trier beschäftigt war. Die Krankheit wurde durch den Verkehr mit diesem Mädchen auf andere Personen in Trier verschleppt und allmählich weiter verbreitet. Den Inhabern der Lumpenausleseanstalt wurde aufgegeben, alle Lumpen vor der Vertheilung zur Auslese durch überhitzten, strömenden Wasserdampf zu desinfiziren. Im folgenden Jahre wurde ein aus Luxemburg eingeschleppter Pockenfall im Dorfe Körperich Kreis Bitburg, festgestellt, 1891 in der Stadt Trier deren 23, von denen 5 tödtlich verliefen. Die letztere Epidemie ist wahrscheinlich auf Uebertragung aus dem Vororte Feyen zurückzuführen.

Die Zahl der vorschriftswidrig der Impfung und Wiederimpfung entzogenen Kinder betrug in den drei Berichtsjahren 400 (413; 414). Die Zahl derjenigen Personen, welche aus Ueberzeugung nicht impfen lassen wollen, erwies sich als eine nur geringe. Die Zahl der Impflinge und Wiederimpflinge betrug 37 261 (39 113; 40 115). Mit Erfolg wurden 18 868 (19 366; 20 316) Erst- und 15 778 (16 097; 16 963) Wiederimpflinge geimpft.

Fälle von Unterleibstyphus, nach den Angaben der Kreisphysiker im Ganzen 379 (345; 222) mit 31 (32; 20) Todesfällen, sind zu allen Jahreszeiten und in allen Theilen des Bezirks mehr oder weniger häufig beobachtet worden. Meist trat die Krankheit vereinzelt auf oder beschränkte sich doch auf Hausepidemien und abgegrenzte kleinere Bezirke, seltener trat sie epidemisch in weiter Ausbreitung auf. Die Sterblichkeit hielt sich in den gewöhnlichen Grenzen. Im Allgemeinen waren die ärmeren Volksklassen dem Typhus mehr ausgesetzt als die wohlhabenderen und lieferten auch mehr Todesfälle. Ferner kamen durchschnittlich weniger Erkrankungen auf den Eifelortschaften vor als in dem Thalgebiete der Mosel und der Saar und in der Industriegegend. Im Dorfe Kautenbach, Kreis Berncastel, entwickelte sich 1891 eine Epidemie, an der von 347 Einwohnern 19 erkrankten und 7 starben. Wegen des schlechten und unschmackhaften Wassers in den Dorfbrunnen entnahmen die Bewohner alles Gebrauchs- und Trinkwasser aus einem Bach, in welchen die Hauswässer und die Mistjauche ihren Abfluß hatten. Für bessere Wasserversorgung des Ortes wurden die nöthigen Einleitungen getroffen. Als Ursache einer Typhusepidemie, welche in Ottweiler Ende 1891 eine weitere Verbreitung gefunden und 363 Erkrankungen mit 30 Todesfällen herbeigeführt hatte, wurde das Wasser einer Leitung angesehen, dessen Untersuchung eine solche Menge von Bakterien und eine solche Verunreinigung durch organische Stoffe ergab, daß die Schließung der Leitung erforderlich wurde.

Die Diphtherie war 1889, besonders im Frühjahr und Herbst, eine im Bezirk verbreitete Krankheit, welche indeß meist nur Einzelerkrankungen hervorrief. Aehnlich verhielt es sich in den beiden folgenden Jahren, in deren letztem nur in den Kreisen Merzig und Saarlouis einzelne Schulen geschlossen werden mußten. Gemeldet wurden 313 (365, 772) Erkrankungen und 35 (55, 118) Todesfälle, desgleichen von Scharlach 135 (143, 126) und 15 (10, 6), von Masern 1527 (1370, 676) und 21 (25, 1). Scharlach hat vielfach geherrscht, aber selten eine größere Verbreitung gefunden. Die Masern fehlten zu keiner Zeit ganz und haben von allen ansteckenden Krankheiten den Bezirk am meisten heimgesucht. Auch der Keuchhusten trat in großer Verbreitung auf und verschonte keinen Kreis. Er befiel die höher gelegenen Orte ebenso gut, wie die in den Thälern gelegenen und war zu allen Jahreszeiten vorhanden.

Ein großer Theil der Todesfälle fiel wieder der Tuberkulose zur Last. Die höher gelegenen Ortschaften der Eifel und des Hunsrücks wiesen, ohne gerade immun zu sein, eine verhältnißmäßig geringe Zahl Tuberkulöser auf, während die Bewohner des Mosel- und Saarthales und der Industrie- und Fabrikgegend im südlichen Theile des Bezirks mehr unter dieser Krankheit litten.

Einige vereinzelte Erkrankungen von Menschen an Milzbrand wurden in den Kreisen Berncastel, Ottweiler, St. Wendel und Trier beobachtet. Die Ansteckung erfolgte meist beim Abziehen der Häute von gefallenem Rindvieh.

Zahlreiche Fälle von Erkrankungen an Influenza kamen im Kreise Berncastel schon Ende November 1889 zur ärztlichen Kenntniß, in Trier selbst erst Anfang und in den übrigen Kreisen erst Mitte Dezember. In Trier wurden zuerst die dort garnisonirenden Truppen befallen. Ihren Höhepunkt erreichte die Krankheit im Januar, hielt dann in gleicher Stärke bis Mitte Februar an und nahm allmählich bis in den Mai hinein ab. Ein Drittheil der Einwohner wurde angeblich ergriffen. Ein Zeitunterschied des Auftretens in den Städten und auf dem Lande hat sich nicht feststellen lassen, auch hat sich ein Einfluß der Witterung auf die Ausbreitung der Epidemie nicht geltend gemacht. Ohne den Hauptverkehrsstraßen zu folgen, breitete sich letztere gleichzeitig über weite Strecken aus, scheint jedoch im Osten etwas früher aufgetreten zu sein. Die Epidemie des Jahres 1891 glich der früheren nach allen Seiten hin, nur wird die Zahl der Erkrankten etwas geringer geschätzt.

Wohnungen. Bei Neu- und Umbauten wird jetzt viel auf eine gesundheitsgemäßere Beschaffenheit und Einrichtung der Wohnungen gehalten, man findet aber in den Städten wie auf dem Lande immer noch recht viele Wohnungen, welche den gewöhnlichen Anforderungen der Gesundheit kaum entsprechen. Die in den Städten Trier, St. Johann, Saarbrücken, Malstatt-Burbach, St. Wendel, Bitburg und dem großen Industrieorte Neunkirchen in neuerer Zeit hergestellten Kanäle für die Schmutz- und Tagewässer haben sich gut bewährt. Dieselben sind mit Einsteigeöffnungen zur Reinigung versehen und haben in ihrem Verlauf Klärbassins zum Niederschlagen der Schmutzstoffe.

Wasser. Die größeren Städte des Bezirks sind, mit Ausnahme Merzig's, mit Wasserleitungen, welche für gewöhnlich den Bedarf decken, versehen. In letzterer Stadt entnimmt man das Wasser noch aus Zieh-, Pumpbrunnen und laufenden Quellen.

Nahrungsmittel 2c. Berechtigte Klagen der Einwohner über verdorbene und gefälschte Nahrungsmittel sind wenig vorgekommen. Oeffentliche Untersuchungsanstalten sind im Bezirk nicht vorhanden. Klagen über die Beschaffenheit der Milch und Butter, welche häufigeren Untersuchungen unterliegen, sind selten erhoben worden. Eine aus einem Kaufladen entnommene Probe von Pfeffer wurde als mit 14% Sand, eine Probe gestoßener Nelken als mit neugemahlenen Nelkenstielen und 50% Gerstenmehl gemengt befunden.

Der Gebrauch der flüssigen Kohlensäure beim Bierausschank hat sich in den letzten Jahren vermehrt; in den Städten sind nur noch wenige Schankstellen ohne dieselbe.

In den drei Berichtsjahren sind unter 34 650 (38 658, 47 729) untersuchten Schweinen 0 (7, 5) trichinös und 28 (20, 26) finnig befunden. Außerdem ergab i. J. 1891 die Beschau bei 2 amerikanischen Schinken Trichinen. In Malstatt-Burbach, St. Johann, Saarbrücken und Saarlouis sind öffentliche Schlachthäuser vorhanden, deren Vorsteher geprüfte Thierärzte sind. Außer den in den öffentlichen Schlachthäusern der drei zuerst genannten Orte eingerichteten besonderen Roßschlachtstellen waren 1891 nur 4 Privatschlächtereien im Bezirke vorhanden, welche unter der Aufsicht der betreffenden Polizeibehörden standen. In den öffentlichen Schlachthäusern wurden 1891: 463, in den Privatschlächtereien 143 Pferde geschlachtet. Der Pferdefleischgenuß hat unter der Bevölkerung der Industriegegend und der größeren Städte zugenommen.

Die Schulhäuser sind in den Städten zum größten Theile von guter Beschaffenheit und auch auf dem Lande werden sie immer mehr den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend eingerichtet. Die Anlage von Schulbädern hat wenig Anklang gefunden, dagegen hat das Turnen der Schuljugend einen größeren Aufschwung genommen.

Im Lazareth des Justiz-Arresthauses zu Saarbrücken wurden 1889: 55 Männer, 12 Frauen (1890: 33, 18, 1891: 56, 13) behandelt, im Lazareth der Strafanstalt zu Trier 86, 12 (142, 21; 167, 15).

Eine größere Zahl von Krankenanstalten sind außer den Knappschaftskrankenhäusern zu Neunkirchen, Sulzbach und Völklingen, welche nur für kranke Bergleute bestimmt sind, der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig und den Militärkrankenhäusern zu Saarlouis, Saarbrücken und Trier im Bezirke zur Aufnahme von Kranken vorhanden. Ihre Zahl betrug Ende 1891: 45, von denen der größere Theil klösterlichen Genossenschaften gehört. Neu eingerichtet wurden im Laufe der Berichtsjahre die Krankenanstalten zu Hillesheim, Daun, Dillingen, Neuerburg, das Krankenhaus der barmherzigen Brüder St. Johannes von Gott zu Trier und die Privat-Irrenanstalt derselben Genossenschaft zu Trier. Die Gründung noch anderer Krankenanstalten ist im Gange.

Bäder. Der Gebrauch der Flußbäder während der Sommerzeit ist in allen Schichten der Bevölkerung weit verbreitet. — Die Hauptzahl der Gäste des Bades Wildstein, des einzigen Heilbades im Bezirke, setzt sich überwiegend aus Personen der Nachbarschaft zusammen. Der Gebrauch der kohlensauren Mineralquellen, welche meist in der vulkanischen Eifel und an deren Abhängen liegen, als diätetisches Getränk, hat sich stark vermehrt. Die Zahl der Sommerfrischen und Luftkurorte auf der vulkanischen Eifel ist bedeutend gestiegen. Neben den Orten Daun, Gerolstein, Kyllburg, Hillesheim, Manderscheid, welche sich als Luftkurorte eines größeren Rufes erfreuen, und die nöthige Fürsorge zur Aufnahme von Fremden getroffen haben, sind auch kleinere, in den abgelegeneren Theilen der Eifel gelegene Ortschaften zur Aufnahme von Kurgästen gerüstet.

Gesetzgebung u. s. w.

Deutsches Reich. Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat mittelst Rundschreibens vom 19. November den Bundesregierungen anheimgegeben, die genaue Einhaltung der Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 8. März d. J., betreffend den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten, den beamteten Thierärzten in Erinnerung zu bringen.

Oesterreich. Erlaß der Landesregierung in Kärnten an alle unterstehenden politischen Behörden, betreffend die Verwendung von „Ledersleisch“[1] zum menschlichen Genusse. Vom 13. Juni 1894, Z. 5766. (Oest. San.-W. S. 243.)

Da aus den zu Folge h. ä. Erlasses vom 11. Februar 1894, Z. 1902, erstatteten Berichten über den Vorgang bei Verwerthung des sogenannten „Ledersleisches“ in den Gerbereien eine verschiedene Gebahrung mit diesen Fleisch- und Fett-Bestandtheilen hervorgeht, und rücksichtlich der Hintanhaltung von Gefahren für die Gesundheit der das an den grünen Häuten haftende Fleisch genießenden Arbeiter ein einheitliches rationelles Vorgehen nicht in allen politischen Bezirken wahrgenommen werden konnte, findet die k. k. Landesregierung, nach Einvernehmung des k. k. Landes-Sanitätsrathes, in dieser Beziehung nachfolgende, allgemein zu beobachtende Bestimmungen zur künftigen Darnachrichtung zu erlassen:

I. Das von Fleischhauern an die Gerbereien abgegebene, an grünen Häuten haftende Fleisch kann dem Genusse der Arbeiter überlassen werden, wenn die betreffenden Thiere in Schlachthäusern geschlachtet, beschaut und gesund befunden wurden, beziehungsweise deren Fleisch zum menschlichen Genusse geeignet erklärt worden ist.

II. Das Fleisch der von auswärts oder von Privaten abgegebenen Häute ist nur dann zum menschlichen Genusse zulässig, wenn ein ärztliches (thierärztliches) Attest vorliegt, dahin lautend, daß die Häute von gesunden Thieren abstammen, beziehungsweise deren Fleisch zum menschlichen Genusse geeignet erklärt worden ist.

III. Die Ablieferung derartiger Häute an die Gerbereien hat binnen längstens 24 Stunden nach der Schlachtung zu erfolgen und zwar in geschlossenen, rein gehaltenen Behältern, und sind diese Häute auch in den Gerbereien in geschlossene, vor Staub und Schmutz gehörig geschützte Behälter einzulagern.

Die Auslösung des Ledersleisches muß an einem rein gehaltenen, eigens hiezu bestimmten Platze geschehen und ist diese Arbeit baldigst nach dem Einlangen der Häute vorzunehmen.

IV. Aus Wasenmeistereien dürfen Häute nur im getrockneten Zustande an die Gerbereien abgeliefert werden.

V. Jede Uebertretung der gegenwärtigen Vorschrift ist nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, unnachsichtlich zu ahnden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Stadtmagistrat haben die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen und haben die k. k. Bezirksärzte (Stadtphysiker) in den Jahres-Sanitätsberichten über etwaige Wahrnehmungen, beziehungsweise Amtshandlungen in dieser Richtung — eventuell negativ — zu berichten.

Hievon sind sämmtliche Gerbereibesitzer oder Pächter des Bezirkes zur strengen Darnachrichtung gegen Empfangschein zu verständigen und sämmtliche Wasenmeister speziell auf Punkt IV der gegenwärtigen Verordnung aufmerksam zu machen.

[1] Veröff. 1894, S. 281.

Schweiz. Kanton Schwyz. Bekanntmachung des Sanitätskollegiums, betreffend die Anzeigepflicht beim Ausbruch gemeingefährlicher Epidemien. Vom 28. Juni 1894. (San.-demogr. Wochenbull. d. Schweiz S. 422.)

Gemäß Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. Juli 1886 und der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 31. Juli 1889 sind zur unverzüglichen Anzeige vom Ausbruche von Epidemien, als Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber (Kriegs-Hunger-Typhus 2c.), Pest verpflichtet:

1. der Inhaber der Wohnung, in welcher der Kranke sich befindet, an den zuständigen Gemeindspräsidenten;

2. der behandelnde Arzt an den Bezirksarzt und an den Gemeindspräsidenten.

Die Anzeige geschieht persönlich, schriftlich oder telegraphisch. Eine mündliche Berichterstattung durch Drittpersonen ist in der Regel nicht gestattet.

Nichtbeachtung oder Umgehung der gesetzlichen Anzeigepflicht wird mit einer Buße von 10 bis 500 Fr., in schweren Fällen bis auf 1000 Fr. bestraft, sofern nicht das kantonale Strafgesetz zur Anwendung kommt.

Nebstdem bleiben allfällige Entschädigungsansprüche wegen Nichtbeachtung oder Umgehung der Anzeigepflicht vorbehalten.

Es werden daher Private und vorab die behandelnden Aerzte strengstens angewiesen, bei Auftreten der obgenannten gemeingefährlichen Epidemien, namentlich auch der Pocken, die vom Gesetze vorgeschriebene Anzeige unverweilt (d. h. bei Cholera innerhalb 12, bei den übrigen Krankheiten innerhalb 24 Stunden) zu machen, umsomehr da bei Unterlassung oder Verspätung solcher Anzeigen der vom Bunde zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien an Kantone und Gemeinden in Aussicht gestellte Bundesbeitrag verweigert würde.

Bei diesem Anlasse wird auch aufmerksam gemacht auf die besondere Anzeigepflicht, welche die Medizinalpersonen haben, beim Auftreten ansteckender Krankheiten und Seuchen (so namentlich bei Typhus) gemäß Art. 6 der kantonalen Medizinalorganisation.

Schweiz. Für den Kanton Luzern ist unter dem 15. November 1893 eine ausführliche — vom Großen Rath genehmigte — Verordnung, betr. die ärztliche Behandlung armer Kranker erlassen (vgl. San.-demogr. Wochenbull. d. Schweiz 1894, S. 418 bis 422).

Italien. Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche. Vom 20. Juni 1894. (Rivista d'Igiene etc. S. 424.) — Uebersetzung ohne Gewähr.

Der Minister des Innern verordnet:

Es ist den Präfekten anheimgegeben, auf Grund eines Gutachtens des Provinzial-Gesundheitsraths die Art. 8 bis 11 der Verordnung vom 1. Februar 1894[1]) in allen oder einzelnen Theilen ihres Verwaltungsgebietes anzuordnen und aufzuheben, auch in Zukunft nach dem örtlichen sanitären Bedürfniß wieder einzuführen.

In jedem Falle aber haben folgende Bestimmungen in Kraft zu bleiben behufs Verhütung der Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche im Königreiche nach den in Tit. IV, Kap. II der Gesetze über die Beaufsichtigung der Hygiene und des öffentlichen Gesundheitszustandes enthaltenen Bedingungen.

Art. 1 und 2 lauten wie auf S. 384 der Veröffentl., Art. 3 wie Art. 3 Abs. 1, und Art. 4 Abs. 1 wie Art. 3 Abs. 2 a. a. O., Abs. 2 von Art. 4 ist neu und lautet wie folgt:

Die Desinfektion soll mit einer 20prozentigen Kalkmilch in der Weise vorgenommen werden, daß unter Anwendung rauher Besen oder Bürsten die Wände, der Fußboden, die Krippen und die sonstigen Gegenstände kräftig gescheuert werden. Eine Vorschrift zur Herstellung der Kalkmilch ist beigefügt.

Art. 5 Abs. 1 lautet wie Art. 4 a. a. O.; der neu hinzugekommene Abs. 2 lautet: Es ist gleichwohl verboten, solche Thiere in die Tränke zu treiben oder in öffentlichen Tränken und in fließendem Wasser zu waschen.

Art. 6 Abs. 1 lautet wie Art. 5 a. a. O. Am Schlusse ist angefügt: Im Falle von Meinungsverschiedenheiten ist eine gesundheitliche Untersuchung auf Kosten des Interessenten vorzunehmen. Abs. 2 ist neu hinzugetreten und lautet:

Es sind daher stets diejenigen Thiere zur Beförderung auf der Eisenbahn zuzulassen, welche mit einem Zeugniß über ihren Gesundheitszustand und über die Herkunft nach den Bestimmungen von Art 8 bis 10 der Verordnung vom 1. Februar d. Js. oder nach Maßgabe auswärtiger Bestimmungen versehen sind.

Art. 7 lautet wie Art. 6, und Art. 8 wie Art. 7 a. a. O., nur ist in letzterem unter c neu eingefügt: Damit dort nicht Thiere eingelassen oder aufgestellt werden, welche mit übertragbaren Krankheiten behaftet sind; d ist gleichlautend mit c a. a. O., nur ist in demselben statt Artikel 3 „Artikel 4" zu lesen.

Art. 9 und 10 lauten wie Art. 12 und 13 a. a. O., in letzterem ist jedoch am Schlusse die Bestimmung über das Inkrafttreten der Verordnung weggefallen. Die Unterschrift ist dieselbe wie a. a. O.

[1]) Vgl. S. 384.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. das Schweinefieber. Vom 10. Juli 1894. (5193.)

The Swine-Fever Order of 1894.

Der Eingang, ferner 1., 2., 3, 4. und 5. mit Ueberschriften lauten wie in der Verordnung vom 12 Oktober 1893 — Veröffentl. 1894 Seite 201 — mit folgenden Aenderungen:

In 1. — (2.) sind die Worte: „or other rapid means" weggefallen; in 3. — (1.) ist hinter appears: to an Inspector of a Local Authority: weggefallen, ferner nach or other place statt he gesetzt „an Inspector of a Local Authority"; außerdem ist nach a Declaration: thereof fortgefallen; 3. — (4.), (5.) und (6.) lauten wie 3. — (5.), (6.) und (7.) a. a. O., wogegen 3. — (4.) und 3. — (8.) weggefallen sind.

In 4. — ist neu eingefügt:

Rule 2. Carcases of swine shall not be removed from an Infected Place except with permission in writing from an Inspector or officer of the Board or an Inspector of the Local Authority.

Rule 3. bis 6. lauten wie Rule 2. bis 5. a. a. O., nur sind in Rule 4. die Worte: or by an Inspector of the Local Authority weggefallen und in Rule 6. am Schluß statt other pig except with the permission of an Inspector or officer of Board gesetzt: „pig not so affected or suspected".

In 5. ist am Schluß hinzugefügt: „or of an Inspector of the Local Authority".

6. lautet wie 10. a. a. O. mit folgenden Aenderungen: in der Ueberschrift sind die Schlußworte Board or Local Authority in „Local Authority or Board" umgestellt und im Eingang von — (1.) die Worte Where an Inspector of the Board or of the Local Authority has given in: „An Inspector of the Local Authority or of the Board may given" umgeändert, ferner ist statt D., E.; „B., C." zu lesen und hinter or other place eingefügt: „and after the service of such Notice"; die Worte Board or of the Local Authority sind umgestellt in: „Local Authority or of the Board"; bei (c.) ist nach or other place: so long . . . . bis in the same weggefallen, in 2. ist statt inform the Board: „send copies" zu lesen, nach under this Article ist and shall send copies . . . . bis London, S. W. and und hinter Local Authority and to weggefallen.

7. lautet wie a. a. O.

In 8. heißt es statt the Licence „a Licence", hinter of the Board ist eingeschaltet „or permission in writing of an Inspector of the Board".

9. lautet wie 6. a. a. O., nur ist in der Ueberschrift noch hinzugefügt „by Inspector or Officer of Board".

Regulations of Local Authority as to Cleansing and Disinfection of Places used for Temporary Detention, or of Vehicles &c. used in conveyance, of Swine.

10. — (1.) A Local Authority may, with the view of preventing the spreading of swine-fever, either generally or in any particular case, make such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(a) For requiring the owner, lessee, or occupier of any building, shed, outhouse, yard, sty, or other place used for the temporary keeping or detention of swine prior to or subsequent to their being exposed for sale in or at a market, fair, sale-yard, place of exhibition, or other public or private place where swine are commonly exposed for sale, to cleanse and disinfect such building, shed, outhouse, yard, sty, or other place at his own expense, where, in the judgment of the Local Authority, the circumstances are such as to allow of such cleansing and disinfection being reasonably required:

(b.) For requiring the cleansing and disinfection of vans, carts, or other vehicles used for carrying swine, or of repos, nets, or other apparatus used in the conveyance of swine, on land otherwise than on a railway.

(c.) For prescribing the mode in which cleansing and disinfection under the Regulations are to be effected.

(2.) If any person fails to cleanse and disinfect any building, shed, outhouse, yard, sty, or other place, or any van, cart, or other vehicle, or any rope, net, or other apparatus, in accordance with any such Regulation, it shall be lawful for the Local Authority, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of such Regulation, to cause such building, shed, outhouse, yard, sty, or other place, or such van, cart, or other vehicle, or such rope, net, or other apparatus to be cleansed and disinfected, and to recover the expenses of such cleansing and disinfection from such person in any court of competent jurisdiction.

Regulations of Local Authority as to Movement into their District from other Districts.

11. — (1.) A Local Authority may, with the view of preventing the introduction of swine-fever into their District, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of swine into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland.

(2.) Where a Local Authority have made a Regulation under the provisions of this Article prohibiting the movement of swine into their District from the District of any other Local Authority in England or wales or Scotland, it shall not be lawful, so long as such Regulation is in force, for any person to move into the District of such first-mentioned Local Authority any swine so prohibited that may have been at any time during the continuance of such Regulation within the District of such other Local Authority.

12. mit Ueberschrift lautet wie 9. — (1.) a. a. O.

Notice of Regulations to Railway Companies.

13. lautet wie 9. — (2.) a. a. O. mit dem Unterschiede, daß statt this Article „the last two preceding Articles“ und hinter within the part of statt the „their“ zu lesen ist.

Limitation as to Regulations of Local Authority.

14. — (1.), (2.), (3.) lauten wie 9. — (3.), (4.), (5.), nur ist in (1.) und (3.) statt Article zu lesen „Order“ und in 2. hinter to be moved eingeschaltet „into or“.

(4.) No Regulation made by a Local Authority under this Order shall authorize movement into within or out of a Swine-Fever Infected Area in contravention of the provisions of any Order of the Board.

15. lautet wie 11. a. a. O.

16., 17., 18. und 19. mit Ueberschriften lauten wie 12., 13., 14. und 15. a. a. O.

Granting of Movement Licences.

20. — (1.) A Licence shall only be granted for the movement of swine under this Order or under any Regulation of a Local Authority under this Order where in the opinion of the Local Authority or the person granting the Licence, as the case may be, the granting of such Licence is necessary or expedient.

20. — (2.) lautet wie 16. — (2.), nur steht statt pig „swine“, statt the public or private „or licensed to hold the“ und statt is „are“.

21. bis 25. mit Ueberschriften lauten wie 17. bis 21. a. a. O. mit nachstehenden Abweichungen:

in 22. — (2.) ist statt of too restrictive a character, or otherwise zu lesen „for any reason“; in 25. ist hinter for the time being eingeschaltet „declared to be“ und der Schlußabschnitt a. a. O. Other terms . . . . . bis Act of 1878 weggefallen.

Revocation of Order.

26. The Order described in the Second Schedule to this Order is hereby from and after the commencement of this Order revoked: Provided that u. ff. wie unter 22. (a.) a. a. O., mit der Abweichung, daß beidemal statt Orders or parts of Orders zu lesen ist „said Order“; der Abschnitt b. ist weggefallen.

27. bis 30. lauten wie 23. bis 26. a. a. O., nur ist zu lesen in 27. statt any of the Orders or parts of Orders „the Order“, in 29. statt first day of November „twenty-fourth day of July“ und am Schlusse statt three „four“, in 30. statt 1893 „1894“, statt twelfth day of Oktober „tenth day of July“ und statt three „four“.

Die beigegebene „First Schedule“ enthält Formulare für die Ausführungen der Bestimmungen in Art. 3. — (Form A: Declaration of Infected Place.), Art. 6. — (Form B: Notice to Owner or Person in Charge prohibiting Movement of Swine — Form C: Withdrawal of Notice (Form B) to Owner or Person in charge Prohibiting Movement of Swine.)

Nach der „Second Schedule“ wird die Verordnung von Nr. 5134 vom 12. Oktober 1893[1]) aufgehoben.

Großbritannien. Verordnung des Board of Agriculture, betr. das Schweinefieber. Vom 10. Juli 1894. — (5194.) The Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1894, No. 2. —

Der Eingang, ferner 1., 2., 3. und 4. mit Ueberschriften lauten wie in der Verordnung vom 26. Januar 1894 — Veröffentl. S. 302 — mit nachstehenden Abweichungen:

Die Ueberschrift von 2. lautet „*Movement of Swine*“, in 2. ist or within hinter water out of weggelassen.

In 3. ist nach Fat swine may „for the purpose of being slaughtered“ und nach set forth in the „First“ eingeschaltet; weggefallen ist hinter moved is situate for the purpose of being slaughtered; in 3. (III.) sind innerhalb der Klammer die Worte „respecting movement“ hinter to agreements gesetzt, hinter between Local Authorities ist eingefügt „of Districts within the Infected Area“ und statt indorsed on or referring . . . . . bis Local Authority zu lesen „which further Licence must be obtained before the movement commences.“

(iv.) The swine moved under this Article shall be accompanied by the Licence or Licences required by this Article.

3. (V.) lautet wie 3. (IV.), 3. (VI.) wie 3. (V.) a. a. O., jedoch ist am Schlusse other vor swine ausgelassen und dahinter hinzugefügt „not marked for slaughter under this Order“.

In 4. — (1.) ist vor Schedule „First“, nach from which and the place „and premises“ und hinter of which Declaration the „said“ eingeschaltet.

(2.) (a.) und (b.) lauten wie (a.) und (c.) a. a. O.

In (3.) sind die Worte „respecting movement“ hinter to agreements gesetzt und nach between Local Authorities neu hinzugefügt „of Districts within the Infected Area“; ferner ist nach other Local Authority weggefallen indorsed on . . . . bis Licence, statt second „further“ und statt granted before . . . . bis Local Authority zu lesen „obtained before the movement commences“.

(4.) The swine moved under this Article shall be accompanied by the Licence or Licences required by this Article.

(5.) und (6.) lauten wie (4.) und (5.) a. a. O.

Movement of Swine within Infected Area.

5. Movement of swine within an Infected Area is subject to any Regulation made by the Local Authority under the Swine-Fever Order of 1894 for prohibiting or regulating the movement of swine into or within their district, but nothing in any such Regulation shall permit the movement of swine in contravention of this Order.

---

[1]) Veröff. 1894 S. 201.

6. bis 19. nebſt Ueberſchriften lauten wie a. a. O. mit folgenden Abänderungen:

In der Ueberſchrift von 6. iſt without untrucking und in 6. nach to be moved out of or within weggefallen.

In der Ueberſchrift von 9. iſt hinter Local Authorities neu eingeſchaltet „of Districts within an Infected Area“, ferner in 9. — (1.) nach movement of swine ausgefallen out of an Infected Area; hinzugeſetzt iſt hinter in the District of one Local Authority „(such place being within an Infected Area)“, nach into or through the District „or part of the District“ und nach of another Local Authority „(such District or part being also within the same Infected Area)“; in Wegfall gekommen iſt außerdem am Schluſſe indorsed on . . . . bis Local Authority.

Bei 10. iſt in der Ueberſchrift Public and Private weggefallen und am Anfang des Abſchnittes hinzugekommen „Notwithstanding any Regulation made by a Local Authority under any Order of the Board“.

In 11. iſt hinter — (1.) (II.) neu eingefügt:

(iii.) Swine exposed at the public sale so licensed shall not afterwards be exposed at any other sale in England or Wales or Scotland, whether such other sale is held in an Infected Area or not.

(1.) (IV.) und (V.) lauten wie (1.) (III.) und (IV.) a. a. O., nur iſt in (IV.) vor Schedule eingeſchaltet „First“; in (V.) ſtatt outside the Infected Area zu leſen „or the swine are to be moved trough the District of another Local Authority“; ferner „respecting movement“ hinter agreements geſetzt; nach between Local Authorities iſt „of Districts within the Infected Area“ und nach there must also be a „further“ eingeſchaltet; außerdem ſind die Schlußworte „indorsed on or referring . . . . ff. weggefallen.

(VI.) lautet wie (V.) a. a. O.

(vii.) The swine moved under this Article shall be accompained by the Licence or Licences required by this Article.

(VIII.) lautet wie (VI.) a. a. O., nur iſt nach this Article „and until they are slaughtered“ und am Schluſſe hinter swine „not market for slaughter under this Article“ neu eingefügt, dagegen other nach from all weggefallen.

(IX.) lautet wie (VII.) a. a. O.

In (2.) bis (6.) iſt jedesmal public vor sale, und hinter dieſem Worte of fat swine weggelaſſen, ausgenommen hinter dem zweiten Worte sale in (6); ferner iſt

in (2.) ſtatt be granted to the person entitled zu leſen „specify the name and address of the person licensed“ und vor specify the place eingefügt „also“, in (3.) hinter by the person eingeſchaltet „licensed to hold“.

Sale of Swine, Fat or Store, with Licence of Local Authority in cases where the Animals have been on Premises for 28 days.

13. — (1.) lautet wie 13. — (1.), und (6.) wie (2.) a. a. O., nur iſt in (1.) ſtatt without geſetzt „with“ und in den Unterabſchnitten (II.), (III.) und (IV.) jedesmal vor farm eingefügt „said“; (2.) bis (5.) lauten:

(2.) A Licence of a Local Authority for a sale under this Article shall be signed by the clerk of the Local Authority, by special direction of the Local Authority, and shall give notice of the conditions contained in this Article by specifying the same as conditions on which the Licence is granted, and may impose such further conditions, if any, as the Local Authority think expedient, and shall specify the name and address of the person licensed to hold the sale, and shall also specify the farm or premises where and the date when the sale is to be held, and the Local Authority may at any time revoke any such Licence.

(3.) The Licence for a sale under this Article or a copy of such Licence shall be posted and kept posted during the holding of such sale by the person licensed to hold or holding the same at or near the gate or other entrance of the farm or premises where such sale is held.

(4.) A Local Authority shall forthwith send to the Board a copy of every Licence granted by them for the holding of a sale under this Article.

(5.) If the Board are of opinion, with respect to any Licence of a Local Authority for a sale under this Article, that the holding of the sale thereby licensed is inexpedient, or that the Licence is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

In 14. iſt ſtatt Articles „provisions“ und ſtatt private „other“ zu leſen.

In 15. (3.) iſt nach holding any „public“ und hinter der Klammer or any private . . . . bis this Order weggefallen.

Granting of Movement Licences.

17. — (1.) A Licence shall only be granted for the movement of swine under this Order where in the opinion of the Local Authority or the person granting the Licence, as the case may be, the granting of such Licence is necessary or expedient.

In (2.) iſt ſtatt No Licence for movement of swine zu leſen „A Movement Licence“, hinter under this Order shall eingefügt „not“ und nach conducting ſtatt the public or private geſetzt „or licensed to hold the“.

Bei 18. iſt in der Ueberſchrift Certificates and, in (1.) nach accompanied by the Certificate or, in (2.) nach of each Certificate or und in (3.) hinter shall deliver the Certificate and weggefallen.

In 19. — (1.) iſt ſtatt swine „a pig or think“ und vor necessary ſtatt may be „is“ zu leſen.

20. lautet wie 21. a. a. O., nur iſt in (1.) hinter contravention of this Order or of any Regulation . . . . bis this Order und in (2.) nach where under this Order or under any Regulation . . . . bis this Order in Wegfall gekommen; in (3.) iſt ſtatt private zu leſen „other“ und nach thereunder the person eingeſchaltet „licensed to hold or“, in (4.) nach thereof and the person neu eingefügt „licensed to hold or“; in (6.) iſt nach as required by this Order weggelaſſen or by any Regulation . . . . bis this Order.

(7.) If any person exposes a pig at any sale in England or Wales or Scotland in contravention of the provisions of Article 11 of this Order, the owner or consignee of such pig and the person exposing the same thereat, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(8.) lautet wie (7.), und (9.) wie (8.) a. a. O., jedoch iſt in (9.) hinter operation of this Order weggefallen or of any Regulation . . . . bis this Order.

21. lautet wie 22. a. a. O., mit folgenden Aenderungen: hinter for the time being iſt eingeſchaltet „declared to be“ und ſtatt the Swine-Fever Order of 1893 iſt zu leſen „any Order of the Board“; ſtatt des Abſchnittes Private sale means . . . . bis swine, fat or store iſt folgender Abſchnitt geſetzt:

Exhibition includes an agricultural show or any exhibition at which swine are exhibited for competition:

Der letzte Abſatz: Other terms . . . . bis of 1893 iſt weggelaſſen.

Revocation of Order.

22. The Order described in the Second Schedule to this Order is hereby from and after the commencement of this Order revoked; Provided that such revocation shall not invalidate or make unlawful anything done under the Order hereby revoked, or affect any licence, or authority granted, or any right, title, obligation, or liability accrued thereunder before the commencement of this Order, or

interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Order hereby revoked before the commencement of this Order.

Existing Agreements between Local Anthorities respecting movement.

23. All agreements respecting movement of swine out of an Infected Area made between Local Authorities under Article 9 *(Agreements between Local Authorities respecting Movement of swine)* of the Swine-Fever (Infected Areas) Order of 1894 and in operation at the commencement of this Order shall cease to operate.

Existing Regulations of Local Authority.

24. All Regulations made by a Local Authority under the Order by this Order revoked, and in force immediately before the commencement of this Order, shall continue in force until revoked by the Local Authority or by the Board, provided that nothing in any such Regulation shall in any way apply to a pig or thing which is being moved under the authority of an Inspector of the Board.

25. lautet wie 23. a. a. O.

Commencement.

26. This Order shall commence to take effect on the twenty-fourth day of July, one thousand eight hundred and ninety-four.

27. lautet wie 24. a. a. O., nur ist hinter Order of 1894 hinzugefügt „No. 2“ und ferner zu lesen statt twenty-sixth „tenth“, statt January „July“.

Die „First Schedule“ enthält die Formulare A, B und C zur Ausführung der Art. 3., 4. und 11, durch die „Second Schedule“ wird die Verordnung vom 26. Januar 1894[1]) aufgehoben.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Verbreitung der Tollwuth im Jahre 1893.[2])

(Nach dem achten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche, bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamt, Verlag von Julius Springer zu Berlin.)

Die Tollwuth hat im Jahre 1893 weniger Thiere befallen und ist auch in weniger Gemeinden aufgetreten als im Jahre 1892; dagegen ist dieselbe räumlich etwas weiter ausgebreitet gewesen und hat speziell unter den Hunden mehr Opfer gefordert. Erkrankungsfälle überhaupt wurden 6,8% weniger, dagegen solche unter Hunden 5,9% mehr gemeldet; ansteckungsverdächtige Hunde wurden 6,0% mehr auf polizeiliche Anordnung getödtet und 13,3% mehr unter polizeiliche Beobachtung gestellt, herrenlose, wuthverdächtige Hunde dagegen 47,3% weniger getödtet als im Vorjahre. Erkrankt und gefallen oder getödtet sind 410 Hunde (1892: 387), 3 Katzen (2), 3 Pferde (8), 39 Rinder (69), 7 Schafe (7) und 4 Schweine (27), zusammen 466 (500) Thiere. Die Fälle vertheilen sich auf 29 Regierungs- 2c. Bezirke und 127 Kreise 2c., gegen 33 und 132 im Vorjahre. Die meisten Fälle sind wieder in den Regierungs- 2c. Bezirken Gumbinnen (89), Posen (62), Königsberg (56), außerdem in Zwickau (45) und Dresden (30) festgestellt, wogegen die im Vorjahre stark betroffenen Regierungsbezirke Oppeln, Marienwerder, Breslau und Liegnitz diesmal etwas weniger heimgesucht waren. Von den Kreisen 2c. weisen verhältnißmäßig viele Tollwuthfälle nach: Plauen (27), Schrimm (25), Ortelsburg (24), Lötzen (15), Lyck, Johannisburg (je 13), Osterode i. Ostpr., Goldap, Zittau (je 12), Neidenburg (11), Stallupönen und Altenburg (je 10). Von diesen zählten Ortelsburg, Neidenburg, Goldap und Lyck schon im Jahre 1892 zu den stärker betroffenen Kreisen. — Was die Verbreitung der Tollwuth speziell unter den Hunden betrifft, so gewährt die dem Jahresberichte beigegebene kartographische Darstellung derselben im Allgemeinen ein ähnliches Gesammtbild wie in den früheren Jahren, insofern hauptsächlich wieder die östlichen Grenzgebiete des Reichs verseucht sind. Gegenüber dem Vorjahre erscheinen indeß die südlichen Grenzkreise im Regierungsbezirke Gumbinnen stärker betroffen und auch das Königreich Sachsen erheblicher verseucht. Von den an Rußland grenzenden Kreisen sind nur Memel, Tilsit, Inowrazlaw, Wreschen, Kempen, Kreuzburg, Lublinitz und Tarnowitz verschont. Die größten Seuchenheerde befinden sich in Goldap, Lötzen, Lyck, Johannisburg, Ortelsburg, Osterode i. Ostpr., Schrimm, vor Allem aber in Plauen in Sachsen, woselbst 27 Tollwuthfälle unter Hunden gemeldet wurden. Die an Oesterreich grenzenden Kreise in Schlesien sind etwas schwächer betroffen als im Vorjahre. In Bayern befinden sich nur einige, getrennt von einander liegende verseuchte Bezirke in den östlichen Theilen, und in Elsaß-Lothringen sind 4 zusammenhängende Kreise an der französischen und schweizerischen Grenze betroffen. In den übrigen Theilen des Reiches erscheinen nur vereinzelte, zerstreut liegende, kleinere Bezirke verseucht. — Die Tollwuth ist wieder mehrfach aus dem Auslande in das Reichsgebiet eingeschleppt worden. So sind durch den Biß wuthkranker Hunde, welche aus Rußland übergelaufen waren, Ausbrüche der Seuche veranlaßt in den Kreisen Ortelsburg, Stallupönen, Beuthen, Kattowitz und Rosenberg i. O.-S. Ein im Kreise Lauban getödteter wuthkranker Hund war aus Böhmen übergelaufen. Die Zeit des Ausbruchs der Seuche nach erfolgtem Biße schwankte bei Hunden zwischen 9 und 68, bei Rindvieh zwischen 14 und 60, bei Schafen zwischen 25 und 42, bei Schweinen zwischen 10 und 14 Tagen und betrug bei einem Pferde 26 Tage. In 2 Fällen hat eine Uebertragung der Tollwuth auf Menschen stattgefunden. Es starb ein 6jähriges Mädchen im Kreise Wehlau 25 und ein 5jähriges Mädchen im Kreise Hirschberg 19 Tage nach dem Bisse. In Sachsen-Altenburg soll der Tod eines Thierarztes durch Tollwuth erfolgt sein.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bezirk Breslau. Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in die Schlachthäuser zu Freiberg und Köthen. Vom 23. November 1894. (Amtsbl. S. 501.)

Die Königlich sächsische und die Herzoglich anhaltische Regierung haben neuerdings die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn in die öffentlichen Schlachthäuser zu Freiberg und Köthen gestattet.[1])

Ueber die Landesgrenze des hiesigen Regierungs-Bezirks ist die Einfuhr auf der Eintrittsstation Mittelwalde nach erfolgter thierärztlicher Untersuchung unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Jedes zur Einfuhr bestimmte Thier muß am Grenzübergange mit einem Ursprungszeugniß (Paß) versehen sein.

b) Die Ursprungszeugnisse müssen von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestellt sein und haben die Bescheinigung eines Kaiserlich Königlich Oesterreichischen bezw. Königlich Ungarischen beamteten Thierarztes oder eines hierzu von der zuständigen Kaiserlich Königlich Oesterreichischen bezw. Königlich Ungarischen Staatsbehörde besonders ermächtigten Thierarztes darüber zu enthalten, daß das zur Einfuhr bestimmte Thier mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet ist, sowie, daß am Herkunftsorte desselben und in dessen Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung des Thieres die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und auf das Thier übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

[1]) Veröff. S. 302.

[2]) Vgl. S. 30.

[1]) Vgl. S. 788 und 854.

Stand der Thierseuchen in Belgien im 3. Vierteljahr 1894.[1])
(Nach den Bull. mens. d. malad. contag. des animaux domest.)

Provinzen.	Zahl der Krankheitsfälle an: Milzbrand			Rauschbrand			Wuth			Rotz und Wurm			Lungenseuche			Räude der Schafe			Klauenseuche der Schafe			Zahl der an Maul- und Klauenseuche verseuchten Gemeinden		
	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.	Juli	August	Septbr.
Antwerpen . . .	2	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	4	4	1
Brabant	2	1	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	3	11
Westflandern . .	5	10	5	14	7	10	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Ostflandern . .	5	4	3	—	1	1	—	5	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	1
Hennegau . . .	1	1	5	—	—	—	—	—	—	2	6	1	8	8	2	—	—	—	—	—	—	8	6	6
Lüttich	3	5	2	—	2	1	1	1	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	14	2	11
Limburg	4	1	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—	11	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luxemburg . . .	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	29	1	25	28	28
Namur	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	6	3	11	—	—	—	—	—	—	37	6	17
Im ganzen Königreich	24	25	21	17	13	14	2	10	3	4	7	2	28	23	16	—	—	—	10	29	1	92	49	77

Die Lungenseuche herrschte in 8, 7, 5 Gemeinden und wurde außerdem in den Schlachthäusern von 3, 1, 5 Orten festgestellt. Der Ansteckung und der Seuche verdächtige Thiere wurden im Juli eine größere, nicht näher angegebene Anzahl, im August 79, im September 2 Thiere getödtet. Die 15 Tollwuthfälle betrafen 13 Hunde, 1 Rind und 1 Katze. Als wuthverdächtig sind 2 Hunde getödtet worden.

[1]) Vgl. S. 690.

c) Die Zeugnisse müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

d) Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so müssen, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, die einzuführenden Thiere in gleicher Weise von Neuem untersucht werden, wie dies unter b vorgeschrieben ist. Das Ergebniß des Befundes ist von dem untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugnisse zu vermerken.

e) Sind die Zeugnisse nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß denselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt werden.

f) Die einzuführenden Thiere sind direkt und ohne Umladung in plombirten Wagen bis zu ihrem Bestimmungsorte mit der Eisenbahn überzuführen.

g) Die Transporteure haben für die thierärztliche Untersuchung der eingeführten Thiere die in der landespolizeilichen Anordnung vom 8. April 1893 (Amtsbl. S. 135) ausgeworfenen Gebührensätze zu zahlen, auch die Kosten zu tragen, welche durch die von dem beamteten Thierarzte an die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu machende telegraphische Anzeige über die Anzahl der eingeführten Rindviehstücke erwachsen.

h) Die einzuführenden Viehtransporte sind spätestens am Abend vor dem Einführungstage unter Angabe des Bahnzuges dem Kreis- und Grenzthierarzt Dr. Söhngen in Mittelwalde anzumelden.

i) Sendungen, welche nicht mit vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen versehen sind, ferner Thiere, welche von dem preußischen Grenzthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, sind von der Einfuhr auszuschließen.

Aus den von der Lungenseuche betroffenen Gebieten in Oesterreich-Ungarn, welche allmonatlich veröffentlicht werden, ist die Einfuhr von Rindvieh nicht gestattet.

Königlicher Regierungs-Präsident.

Rechtsprechung.

Anpreisen eines Mittels gegen die Trunksucht ist nach der Stettiner Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1890 strafbar. Begriff des „Gemenges" im Sinne der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890.

Urtheile des Schöffengerichts zu Stettin vom 24. März 1893, des Landgerichts daselbst vom 21. Oktober 1893, des Königl. preuß. Kammergerichts vom 1. März 1894 wider den Kaufmann F. zu B. und den Redakteur K. zu S. —

a) Das Schöffengericht sprach die Angeklagten von der Uebertretung der Stettiner Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1890[1]), bezw. des § 367[8] Str.-G.-B. frei.

Gründe:

Der Angeklagte F. hat in Nr. 266 des in Stettin täglich erscheinenden Generalanzeigers, dessen verantwortlicher Redakteur der Angeklagte K. ist, folgende Annonce einrücken lassen:

„Unentgeltlich vers. Anweisung sowie Angabe der Bestandtheile des Mittels gegen Trunksucht. M. F. Berlin, Oranienstr. 172. ca. tausend auch gerichtlich geprüfte und eidlich erhärtete Zeugnisse."

Die Anweisung, die F. versendet, ist überschrieben: „Original-Gebrauchs-Anweisung zur Kur der Trunksucht" und enthält drei Theile: eine Anweisung zum Gebrauch mit Wissen des Trinkers, eine Anweisung zum Gebrauch ohne Wissen und eine Betrachtung über Ursachen, Folgen und Erblichkeit der Trunksucht. Das in dieser Anweisung angepriesene Mittel besteht, wie der Angeklagte den Bestellern desselben bei Uebersendung angiebt, aus zwei Pulvern von Gentian-Wurzel und von Kalmus-Wurzel. In der Anweisung ist angegeben, daß die Pulver mit einem Löffel gut zerrieben und gut untereinander gemischt werden müssen. Er versendet die Pulver getrennt in Blechdosen. Die quantitative Zusammensetzung ist auf den Dosen angegeben, nämlich 300 g von der einen, 50 g von andern Sorte.

F. räumt ein, dieses Mittel in dieser Form in Berlin auch in der Zeit vom 18. August 1892 bis jetzt feilgehalten und verkauft zu haben. Er hat Zeugnisse von

[1]) Veröff. 1890 S. 813.

angeblichen Trunksüchtigen, die durch dies Mittel angeblich geheilt sind, überreicht.

Der Angeklagte K. hat das Inserat nicht beanstandet, weil er Trunksucht für keine Krankheit gehalten hat, sondern für ein Laster, und lehnt auch jede Verantwortlichkeit ab, weil er aus der Form des Inserats nicht hat ersehen können, ob das Mittel gegen das Gesetz verstößt.

Von den Thatbestandsmerkmalen des § 1 der Reg.-Verordnung vom 1. Oktober 1890 liegen nun die sub b und c jedenfalls nicht erweislich vor. Nr. 1 b scheidet ganz unzweifelhaft aus, weil F. zur Zeit der Einrückung des Inserats im Stande war, auf Verlangen die Bestandtheile und die quantitative Zusammensetzung des Mittels anzugeben. Daß Nr. 1 c vorliegt, läßt sich nicht feststellen; denn es werden zwar dem Mittel besondere Wirkungen beigelegt, daß dies aber geschehen ist, um über den Werth des Mittels zu täuschen, läßt sich nicht erweisen, vielmehr ist möglich, daß F. von der Wirksamkeit des Mittels, welches er nicht erfunden, sondern von seinem Vater überkommen hat, fest überzeugt ist.

Aber auch § 1 a liegt nicht vor. Denn jedes der Bestandtheile des Mittels fällt nicht unter diejenigen Mittel, deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist. Erst wenn beide Pulver untereinander gemischt sind, entspricht ein gemischtes Arzneipulver einem trocknen Gemenge (Verzeichniß A Nr. 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890).

Ein solches gemischtes Arzneipulver, ein Gemenge, hat aber F. weder feilgehalten noch verkauft, sondern nur die 2 Ingredienzien in getrennter Form. Daß er dabei die Anweisung giebt, vor dem Gebrauch müßten diese beiden Stoffe gut zerrieben und gut untereinander gemischt werden, ist gleichgültig für die Frage, ob er ein Gemenge oder ob er zwei einzelne Stoffe verkauft, denn es kommt auf die Erscheinungsform an, in welcher der Verkauf stattfindet.

Hiernach liegt weder ein Verstoß gegen § 1 a, b, c der Regierungs-Verordnung vom 1. Oktober 1890, noch gegen § 367 3 Str.-G.-B. vor und waren beide Angeklagte freizusprechen.

b) Das Landgericht erkannte auf die Berufung der Amtsanwaltschaft, unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils, dahin:

Der Angeklagte F. ist der Uebertretung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Stettin vom 1. Oktober 1890 und des verbotenen Handels mit Arzneien schuldig und wird deshalb zu fünfzig Mark Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu zehn Tagen Haft, und zu einem Monat Haft verurtheilt.

Der Angeklagte K. ist der Uebertung derselben Polizeiverordnung schuldig und wird deshalb zu zehn Mark Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu zwei Tagen Haft verurtheilt.

Die Kosten des Verfahrens fallen beiden Angeklagten zur Last.

Gründe:

Seitens der Königlichen Amtsanwaltschaft ist gegen das erstinstanzliche die Angeklagten freisprechende Urtheil rechtzeitig die Berufung eingelegt, und diesem Rechtsmittel war auf Grund des Ergebnisses der stattgehabten Hauptverhandlung der Erfolg nicht zu versagen. Der Sachverhalt, wie solcher hier für erwiesen erachtet worden, ist im ersten Urtheile dargestellt, weshalb darauf Bezug genommen wird. . . . . Die unter Zustimmung des Bezirksausschusses erlassene, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin von 1890 Seite 311 publizirte Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Stettin vom 1. Oktober 1890, gegen die verstoßen zu haben, beiden Angeklagten zur Last gelegt wird, regelt für den Umfang des Regierungsbezirks Stettin das Anpreisen und den Verkauf von Heilmitteln.

Mit dem Schöffengericht ist diesseitige Uebereinstimmung darin vorhanden, daß Seitens beider Angeklagten keine Zuwiderhandlung gegen § 1 b dieser Verordnung vorliegt. In der Annonce ist ausdrücklich hervorgehoben, daß „Angabe der Bestandtheile des Mittes gegen Trunksucht" versandt werden soll; dadurch ist also Jedermann, der sich betreffs des Mittels informiren will, in die Lage gesetzt, auf Verlangen Kenntniß über die Bestandtheile des Mittels zu verlangen. Es handelt sich mithin nicht um ein Geheimmittel, wie solches der § 1 b a. a. O. zur Voraussetzung hat, und deshalb ist ein Verstoß gegen diesen Theil der Polizeiverordnung nicht vorliegend. Wohl aber ist solcher nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts gegen den § 1 a und c jener Verordnung als vorhanden anzunehmen.

Der § 1 a ordnet an, daß Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirksam oder nicht, deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, als Heilmittel gegen Krankheiten in Zeitungen nicht angepriesen werden dürfen. Bezug genommen wird dort noch auf die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890. Nun läßt zwar das Inserat des F. über die Stoffe und Zubereitungen direkt Nichts erkennen, allein indirekt geht aus demselben hervor, daß der Inserent sich erbietet, die Trunksucht durch ein von ihm zu beziehendes Mittel zu heilen, wofür insbesondere auch die Bezugnahme auf die gerichtlich geprüften Zeugnisse spricht. Er preist also ein Heilmittel gegen eine Krankheit an; denn, wie der Kreisphysikus Dr. S. in der Hauptverhandlung sich gutachtlich geäußert hat, fällt die Trunksucht unter die Nervenkrankheiten. Wer dem gewohnheitsmäßigen, übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke fröhnt, leidet zweifellos an einer krankhaften Störung seines Gesammtbefindens, und die verderblichsten Folgen können für den Körper und Geisteszustand des an Trunksucht leidenden Menschen eintreten.

In diesem Sinne hat auch das Königliche Kammergericht in seiner Entscheidung vom 16. Februar 1891, welche im Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts von Johow Band 11 S. 333 veröffentlicht ist, sich ausgesprochen. Der Angeklagte F. offerirt demnach gegen eine Krankheit, die Trunksucht, auf indirektem Wege ein Heilmittel, und das genügt, — sofern es sich dabei um Stoffe und Zubereitungen handelt, deren Feilhalten und Verkauf zufolge der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 beschränkt ist — um ihn und gemäß § 20 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 auch den verantwortlichen Redakteur des periodisch zu Stettin erscheinenden Generalanzeigers, nämlich den Zweitangeklagten K. nach § 1 a der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Stettin vom 1. Oktober 1890 strafbar erscheinen zu lassen.

Daß auch ein derartiges indirektes Anpreisen in den Zeitungen die Strafbarkeit nach sich zieht, hat das Königliche Kammergericht bereits wiederholt angenommen, — vgl. Johow Bd. 11 S. 338 und Goltdammer Archiv Bd. 37 S. 375.

Es bleibt nun zu prüfen, ob es sich bei dem angepriesenen Heilmittel um derartige Stoffe und Zubereitungen, wie vorhin angegeben, handelt. Das Schöffengericht hat es verneint, diesseits aber wird es bejaht.

Was der Angeklagte F. dem jedesmaligen Besteller übersendet, das sind 2 ungleich große Blechbüchsen, von denen nach dem Zugeständisse desselben die größere 300 g Enzianwurzelpulver und die kleinere 50 g Kalmuswurzelpulver enthält. Keines dieser Pulver ist an sich behufs seines Feilhaltens und Verkaufes durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 ausschließlich den Apotheken zugewiesen; sobald ein „Gemenge" dieser beiden Pulver in Frage kommt, würde dieses nach Verzeichniß A Nr. 4 a. a. O. thatsächlich der Fall sein. Der Vorderrichter legt den Nachdruck auf die Erscheinungsform, in welcher der Verkauf stattfindet, und da zwei einzelne Stoffe verkauft sind, hält er ein Gemenge für nicht vorliegend. Diese Auslegung ist indessen zu genau dem Worte angepaßt; diesseits wird sie für zu eng und dazu geeignet erachtet, die desfallsige Bestimmung der Verordnung zum Nachtheil des Publikums zu umgehen. Ein Blick in die „Original-Gebrauchsanweisung zur Kur der Trunksucht", welche der Angeklagte F. seinem Mittel beifügt, läßt deutlich erkennen, daß

Letzteres lediglich seine Absicht gewesen ist. Es heißt nämlich darin auf der ersten Seite:

„Nachdem beide Sorten Pulver mit einem Löffel gut zerrieben und das Ganze gut untereinander gemischt worden ist, nehme der Kranke täglich 4 mal einen halben Theelöffel voll und bei stärkerer Neigung 4, selbst bis 8 mal einen ganzen Theelöffel voll je nach der Heftigkeit der Neigung von dem Pulver ein."

Daraus geht doch zur Genüge hervor, daß die Wirkung erst beiden Pulvern im Gemenge beigelegt wird, das Gemenge beider Pulver also das Mittel darstellt. Der Patient bekommt jedes Pulver genau abgemessen in seine Hände, und nur das Durcheinandermischen, eine ganz mechanische Arbeit, wird ihm überlassen. Während der Apotheker auch noch diese letzte Thätigkeit ausübt und so die Arznei fertigstellt, überläßt F. diesen Akt und versendet die zum Gemenge fertiggestellten Substanzen an die Besteller. Das ist doch wahrlich eine Umgehung der zur Sicherung des Publikums betreffs der Zubereitung von Medikamenten gegebenen Vorschriften, die nicht geduldet werden kann. Der Angeklagte F. wird hiernach für überführt erachtet, daß er in Stettin im November 1892 — Nr. 266 des Generalanzeigers Jahrgang 1892 datirt vom 12. November — ein Mittel gegen die Trunksucht, eine Zubereitung, deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, als Heilmittel gegen eine Krankheit der Menschen in einer Zeitung Zwecks Verkaufs angepriesen hat. Er hat aber auch ferner gegen § 1 c der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1890 verstoßen, denn seinem Mittel legt er besondere Wirkungen bei, um über dessen Werth zu täuschen. Freilich behauptet er selbst, sein Mittel habe die Wirkungen, die er verheiße; indessen nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. S. sind die Pulver gegen ein so schweres Leiden, wie die Trunksucht absolut unwirksam. Die Atteste und Dankschreiben, welche dem F. zugegangen sind, können hiergegen nicht ins Gewicht fallen, da die Wirkungslosigkeit des Mittels durch das vorgedachte Gutachten dem Gericht zur Ueberzeugung dargethan ist. Ueberdies hat auch bereits unterm 8. September 1891 das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin, wie dem F. bekannt ist, eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, Inhalts deren auf Grund amtlich veranlaßter sachverständiger Untersuchung ausdrücklich ausgesprochen ist, daß das F.'sche Mittel keinerlei Heilkraft gegen Trunksucht besitzt, der Werth desselben auch nicht 10 ℳ, sondern nur 61 Pfennig beträgt. Wenn sich eine Behörde, die für die Wohlfahrt des Publikums zu sorgen hat, wie die Polizei, dazu entschließt, zu öffentlichen Warnungen zu schreiten, so ist es sicherlich eine seltene Dreistigkeit, daß F., der davon weiß, dennoch mit Anpreisung seines zur Heilung der Trunksucht für ungeeignet befundenen Mittels fortfährt; seine Absicht, das Publikum über den Werth seines Mittels zu täuschen, liegt danach auf der Hand, und damit sein Verstoß gegen § 1 c der erwähnten Polizeiverordnung.

Ist aber der Angeklagte F., wie ausgeführt, der Zuwiderhandlung gegen § 1 a und c jener Verordnung überführt, so ist damit auch gemäß § 20 des Preßgesetzes die Strafbarkeit des Angeklagten K. vorhanden, sofern dieser nicht den Nachweis erbringt, daß durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen ist. Hierfür hat derselbe Nichts beigebracht. Es war seine Pflicht als verantwortlicher Redakteur, sich betreffs des angepriesenen Mittels, welches nach dem ganzen Inhalt des Inserats kein anderes, als ein Heilmittel sein konnte, zu erkundigen; ferner durfte er nicht ohne Weiteres sich sagen, die Trunksucht sei nur ein Laster und keine Krankheit, vielmehr war es auch in dieser Beziehung für ihn zufolge seiner Stellung und damit zusammenhängender Verantwortlichkeit geboten, sich geeigneten Orts darüber Belehrung zu verschaffen.

Dadurch, daß er das in seiner Form freilich vorsichtig abgefaßte Inserat unbeanstandet und ohne vorgängige Prüfung in den Generalanzeiger aufgenommen, fällt ihm eine Fahrlässigkeit zur Last, die seine Strafbarkeit nach sich zieht, vergl. Urtheil des Kammergerichts vom 1. Juni 1891 in Johow Band 11 S. 337.

Nun ist der Angeklagte F. noch einer Uebertretung des § 367 [3] Str.-G.-B. beschuldigt. Auch in diesem Punkte hat das Gericht den Genannten für überführt erachtet. Die von ihm feilgehaltenen und verkauften Pulver stellen sich erst nach ihrer Vereinigung als sein Heilmittel gegen Trunksucht dar; sie bilden also ein einheitliches Ganzes und fallen rechtlich unter den Begriff des Gemenges. Nach der Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, Verzeichniß A Nr. 4, ist demgemäß das Feilhalten und der Verkauf dieses Heilmitttels, einer Arznei, ausschließlich den Apotheken vorbehalten, sofern nicht anderweitige polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, und solche hat der Angeklagte F. zugeständlich nicht erhalten, trotzdem aber sein Mittel feilgehalten und verkauft.

Hiernach stellt das Berufungsgericht als das Ergebniß der vor ihm stattgefundenen Hauptverhandlung thatsächlich fest, daß

1. beide Angeklagte in Stettin im November 1892 ein F.'sches Mittel gegen die Trunksucht — eine Zubereitung,
   a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist,
   b) welcher besondere Wirkungen beigelegt werden,
   um über ihren Werth zu täuschen, —

als Heilmittel gegen eine Krankheit der Menschen in einer Zeitung, nämlich in dem „Generalanzeiger" Zwecks Verkaufs angepriesen haben,

2. der Angeklagte F. außerdem in Berlin in den letzten 3 Monaten vor dem 16. Dezember 1892 ohne polizeiliche Erlaubniß ein Mittel gegen die Trunksucht, eine Arznei, mit welcher der Handel nicht freigegeben ist, feilgehalten und verkauft hat:

Uebertretung der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Stettin vom 1. Oktober 1890 §§ 1 a und c, 3 und des § 367 [3] Str.-G.-B., sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 Verzeichniß A Nr. 4.

Die aus § 3 der Polizeiverordnung festzusetzende Strafe beläuft sich ihrem Höchstbetrage nach auf 60 ℳ. Für F. ist auf Grund dieses Paragraphen eine Geldstrafe von 50 ℳ und für K. eine solche von 10 ℳ als angemessen und auch ausreichend erachtet. Ersterer ist bereits durch Urtheil des Schöffengerichts zu Hamburg vom 30 Juli 1885 wegen verbotenen Anpreisens mit 30 ℳ und durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Köln vom 6. Juni 1890 wegen ähnlicher Uebertretung mit 20 ℳ bestraft worden. Wenn er dessenungeachtet sein Anpreisen fortsetzt, so ist es geboten, eine dem Höchstbetrage sich nähernde Strafe zu bestimmen. Freilich erscheinen bei dem offenbar großen Absatz des Mittels, dem geringen, sich nur auf 61 Pf. belaufenden Werthe desselben, dem vom Angeklagten auf 10 ℳ normirten Verkaufspreise und dem sich hieraus ergebenden erheblichen Vermögensvortheil Geldstrafen überhaupt nicht am Platze; allein die Polizeiverordnung bestimmt keine anderen Strafen als Geldstrafen. Die vorgedachte Erwägung hat dann aber dem Gericht es angezeigt erscheinen lassen, aus § 367 [3] Str.-G.-B. unter Ausschluß von Geldstrafen auf Haft zu erkennen. Das Treiben des F. mit seinem wirkungslosen Mittel ist bei der notorischen Leichtgläubigkeit der unteren Volksklassen ein zu gemeingefährliches, den Volkswohlstand schädigendes, als daß nicht mit größter Energie dagegen eingeschritten werden müßte. Wer schwere Erkrankungen Anderer benutzt und Hoffnungen auf Heilung erregt, solche aber zu erfüllen außer Stande ist, vielmehr augenscheinlich Nichts weiter, als seine eigene Bereicherung anstrebt, macht sich jeder milden Beurtheilung unwürdig. Es ist deshalb wegen der Uebertretung gegen § 367 [3] Str.-G.-B. auf einen Monat Haft erkannt.

Gegen den Zweitangeklagten K. konnte die Strafe aus § 3 der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1890 milder als gegen F. bemessen werden. Zwar ist er notorisch auch schon aus gleichem Anlasse vorbestraft, allein es mag ihm als Milderungsgrund zur Seite stehen, daß es bei dem großen Umfange des Generalanzeigers und der sich daraus ergebenden Ueberhäufung mit Redaktionsgeschäften vielfach für ihn schwierig sein wird, sich im Drange der Geschäfte sofort ein richtiges

Bild über jedes Inserat zu machen. Für die den Geldstrafen unterstellten Haftstrafen sind die §§ 28, 29 Str.-G.-B. maßgebend gewesen.

Die Entscheidung wegen der Kosten des Verfahrens regelt sich nach den §§ 497, 498 Abs. 2 R.-Str.-Pr.-Ordn.

c) Das Kammergericht verwarf die Revision aus folgenden

Gründen:

Die Revision des Angeklagten F., welche Verletzung des § 367[3] Str.-G.-B. und der Polizei-Verordnung vom 1. Oktober 1890 wegen unrichtiger Anwendung rügt, ist nicht begründet.

Sie scheitert an der ohne erkennbaren Rechtsirrthum getroffenen thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters.

Derselbe hat insbesondere den Begriff „Gemenge" des Verzeichnisses A Nr. 4 der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 nicht verkannt, indem es nicht darauf ankommen kann, ob die Arzneisubstanzen durcheinandergerührt oder durcheinandergeschüttelt sind, sondern vielmehr darauf, ob die Substanzen der Arznei in dem richtigen Verhältniß zu einander stehen. Ob die rein mechanische Arbeit des Mengens der Verkäufer oder auf dessen Anweisung der Käufer vornimmt, muß unerheblich erscheinen.

Wenn die Revision noch besonders hervorhebt, daß in Betreff der Uebertretung des § 1 Abs. c der Verordnung vom 1. Oktober 1890 nichts vorgebracht sei, was zu der Ueberzeugung führen könne, daß F. wissen mußte oder wußte, daß das fragliche Mittel wirkungslos sei, so ist auch dieser Angriff verfehlt, indem der Vorderrichter festgestellt hat, daß das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin unter dem 8. September 1891 eine öffentliche Bekanntmachung erlassen hat, Inhalts deren auf Grund amtlich veranlaßter sachverständiger Untersuchung ausdrücklich ausgesprochen ist, daß das F.'sche Mittel keinerlei Heilkraft gegen die Trunksucht besitzt, und daß diese Bekanntmachung auch dem Angeklagten bekannt gewesen ist; endlich hat der Vorderrichter auch festgestellt, daß erwiesen sei, daß der Angeklagte die Absicht gehabt hat, das Publikum über den Werth seines Mittels zu täuschen.

Die Revision war somit, wie geschehen, zurückzuweisen.

Vermischtes.

Deutsches Reich. Das vom Kaiserlichen Gesundheitsamte herausgegebene Gesundheitsbüchlein betr.

1. Preußen. Erlaß des Kgl. Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten. Vom 7. Oktober 1894.

Im Verlage von Julius Springer hier ist soeben eine im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitete gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" erschienen. In dem Buche ist kurz und übersichtlich zusammengestellt, was nach der neueren Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reiche jeder Gebildete auf dem Gebiete der Gesundheitslehre und Gesundheitspflege wissen oder wenigstens sich jederzeit verfügbar halten sollte. Der Inhalt ist so ausgewählt und gefaßt, daß das Buch nicht nur in höheren Lehr- und Bildungsanstalten als Leitfaden beim Unterricht, sondern auch insbesondere Verwaltungsbeamten als Rathgeber auf dem Gebiete der Gesundheitspflege dienen kann. Die Rechtschreibung folgt den zur Zeit in den Schulen geltenden Bestimmungen.

Der Preis ist im Interesse einer größeren Verbreitung auf nur 1 ℳ für das kartonirte Exemplar festgesetzt worden.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Behörden und Beamten des diesseitigen Ressorts sowie das Publikum gefälligst auf das Werk in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und seine Anschaffung zu empfehlen.

2. Provinz Westpreußen. Verfügung des Kgl. Ober-Präsidenten. Vom 20. Oktober 1894.

In dem Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege ausgearbeitet und unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" erschienen (bei Julius Springer in Berlin, 254 Seiten mit Abbildungen, brochirt, 1 ℳ). In demselben ist kurz

Sterblichkeit in deutschen Orten mit 15 000 und mehr

Die im ersten Lebensjahre gestorbenen Kinder sind auf je 100 Lebendgeborene,

Monate. 241 Orte[1]).	Lebendgeborene		Todtgeborene		Gestorbene ausschl. Todtgeborene im Ganzen		im Alter von 0 bis 1 Jahr		im Alter von 1 Jahr und darüber		Pocken		Masern		Scharlach		Diphtherie u. Croup	
1	2		3		4		5		6		7		8		9		10	
Januar . . .	39 179	35,5	1 322	1,2	24 129	21,9	6 823	17,4	17 306	15,7	—		243	0,2	262	0,2	1 444	1
Februar . . .	35 803	35,5	1 191	1,2	20 971	21,0	6 474	18,1	14 497	14,5	2		153	0,2	200	0,2	1 231	1
März	38 702	34,9	1 386	1,2	23 603	21,3	6 954	18,0	16 649	15,0	3		177	0,2	184	0,2	1 313	1
April	37 704	35,0	1 242	1,2	24 410	22,7	6 676	17,7	17 734	16,5	5		150	0,1	196	0,2	1 229	1
Mai	37 664	33,8	1 231	1,1	26 524	23,8	8 154	21,6	18 390	16,5	12		306	0,3	275	0,2	1 283	1
Juni	35 244	32,6	1 075	1,0	26 392	24,4	9 956	28,2	16 436	15,2	3		393	0,4	268	0,2	1 184	1
Juli	37 811	33,8	1 153	1,0	**32 594**	**29,1**	**16 661**	**44,1**	15 933	14,2	5		359	0,3	278	0,2	1 129	1
August	38 923	34,7	1 162	1,0	**29 785**	**26,6**	**14 660**	**37,7**	15 125	13,5	3		277	0,2	234	0,2	1 094	1
September . .	37 927	34,9	1 125	1 0	23 618	21,7	9 256	24,4	14 362	13,2	—		186	0,2	257	0,2	1 281	1
Oktober . . .	37 260	33,1	1 147	1,0	21 782	19,3	7 126	19,1	14 656	13,0	2		245	0,2	266	0,2	1 557	1
November . .	36 714	33,6	1 184	1,1	24 661	22,6	6 398	17,4	18 263	16,7	3		280	0,3	265	0,2	1 936	1
Dezember . .	38 338	33,9	1 258	1,1	27 301	24,1	7 036	18,4	20 265	17,9	—		377	0,3	259	0,2	1 876	1
Summa 1893	451 269	34,3	14 476	1,1	305 770	23,2	106 080	23,1	199 560	15,2	[2]) 38		3 146	0,2	2 944	0,2	16 557	1
= 1892	440 294	34,5	14 286	1,1	300 457	23,6	106 940	24,3	193 517	15,2	45		3 891	0,3	2 252	0,2	12 365	1
= 1891	441 291	35,8	14 142	1,1	280 668	22,7	101 127	22,9	179 541	14,6	28		1 990	0,2	1 932	0,2	10 484	1
= 1890	410 122	36,1	13 395	1,2	279 078	24,6	97 389	23,7	181 689	16,0	34		3 838	0,3	2 387	0,2	11 915	1
= 1889	397 029	36,1	14 224	1,3	268 571	24,4	97 940	24,7	170 631	15,5	54		2 874	0,3	2 617	0,2	11 919	1
= 1888	369 756	35,2	13 621	1,3	244 147	23,2	84 836	22,9	159 311	15,1	46		2 819	0,3	2 246	0,2	10 142	1

[1]) Die Einwohnerzahlen für die 241 Berichtsorte sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volks-Zahl ihrer Tage) errechnet und betragen für die einzelnen Monate 13 001 227, 13 028 898, 13 056 569, 13 085 178, 1893: 13 157 928. — [2]) Auf je 1000 Einwohner 0,003. — [3]) Desgl. 0,001.

und übersichtlich zusammengestellt, was nach der neueren Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reich jeder Gebildete auf dem Gebiete der Gesundheitslehre und -pflege sich jederzeit verfügbar halten sollte. Der Inhalt des Buches ist so ausgewählt und gefaßt, daß es nicht nur von jedem Gebildeten, namentlich von jedem Verwaltungsbeamten, als Rathgeber in Fragen der Hygiene benutzt, sondern auch dem Unterrichte in Lehranstalten und bei Ausbildung von Krankenpflegern und -pflegerinnen zu Grunde gelegt und in Anstalten, wie Kranken-, Waisen-, Pflegehäusern, unausgesetzt zu Rathe gezogen werden kann.

Ich glaube den Bewohnern der Provinz, insbesondere den Frauenvereinen und den Vereinen vom rothen Kreuz einen Dienst zu erweisen, wenn ich ihre Aufmerksamkeit auf das „Gesundheitsbüchlein" lenke.

3. Bayern. Erlaß des Kgl. Staatsministeriums des Innern an die Regierungen, Bezirksämter, Gemeindebehörden und Bezirksärzte. Vom 6. November 1894. (Amtsblatt S. 399.)

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte wurde eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege ausgearbeitet und ist unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" im Verlage von Julius Springer zu Berlin erschienen.

In demselben ist kurz und übersichtlich zusammengestellt, was nach der neueren Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse jeder Gebildete auf dem Gebiete der Gesundheitslehre und Gesundheitspflege wissen oder wenigstens sich jederzeit verfügbar halten sollte.

Eine größere Verbreitung genannter Schrift ist deshalb nicht nur im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege überhaupt, sondern auch zu Informationszwecken für die damit befaßten Behörden und Beamten zu wünschen und insoferne erleichtert, als der Preis des Buches nur auf 1 ℳ für das kartonirte Exemplar festgesetzt ist.

In einer ähnlichen, vom Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an sämmtliche unterstellte Unterrichts- und Erziehungsanstalten gerichteten Entschließung vom 20. November wird hervorgehoben, daß das Gesundheitsbüchlein nach Auswahl und Fassung seines Inhaltes auch in höheren Lehr- und Bildungsanstalten als Leitfaden beim Unterricht über gesundheitliche Fragen dienen kann.

4. Sachsen. Erlaß des Kgl. Ministeriums des Innern an die Kreishauptmannschaften. Vom 17. Oktober 1894.

Im Kaiserlichen Gesundheitsamte ist eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege ausgearbeitet worden und unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen. In demselben findet sich kurz und übersichtlich zusammengestellt, was nach der neueren Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reiche jeder Gebildete auf dem Gebiete der Gesundheitslehre und -pflege wissen oder wenigstens sich jederzeit verfügbar halten sollte. Dem entsprechend ist der Inhalt des Buches so ausgewählt und gefaßt worden, daß es insbesondere auch Verwaltungsbeamten als Rathgeber auf dem Gebiete der Gesundheitspflege dienen kann.

Mit Rücksicht hierauf giebt das Ministerium des Innern den Kreishauptmannschaften anheim, die unteren Verwaltungsbehörden auf dieses Werkchen, dessen Preis übrigens auf nur 1 ℳ für das kartonirte Exemplar festgesetzt ist, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

5. Baden. Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern an die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte. Vom 31. Oktober 1894.

In jüngster Zeit ist im Kaiserlichen Gesundheitsamte eine gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege ausgearbeitet worden und unter dem Titel „Gesundheitsbüchlein" im Buchhandel zum Preise von 1 ℳ erschienen. In dem Buche ist kurz und übersichtlich zusammengestellt, was nach der neueren Entwickelung der wirthschaftlichen Verhältnisse im Deutschen Reiche aus dem Gebiete der Gesundheitspflege und -lehre für den Gebildeten wissenswerth ist und als Rathgeber auf diesem Gebiete dienen kann.

Großh. Bezirksarzt machen wir auf das Erscheinen dieses Werkchens mit dem Anfügen aufmerksam, daß wir die thunlichste Förderung der Verbreitung desselben empfehlen.

Einwohnern in den einzelnen Monaten des Jahres 1893.

alle übrigen Verhältnißziffern auf je 1000 Einwohner berechnet worden.

Todes-Ursachen														Alle übrigen Krankheiten		Gewaltsamer Tod	
Unterleibstyphus		Flecktyphus		Kindbettfieber		Lungenschwindsucht		Akute Erkrankungen der Athmungsorgane		Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall		Brechdurchfall aller Altersklassen		Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr			
11		12		13		14		15		16		17		18		19		20	
152	0,1	1		96	0,1	3 070	2,8	3 613	3,3	909	0,8	279	0,3	248	0,2	13 856	12,5	483	0,4
124	0,1	1		99	0,1	2 732	2,7	2 766	2,8	1 043	1,0	353	0,4	323	0,3	12 137	12,1	483	0,5
108	0,1	2		114	0,1	3 316	3,0	3 042	2,7	1 265	1,1	433	0,4	389	0,3	13 457	12,1	622	0,6
112	0,1	—		93	0,1	3 578	3,3	3 690	3,4	1 187	1,1	412	0,4	385	0,4	13 472	12,5	698	0,6
123	0,1	1		92	0,1	3 350	3,0	4 109	3,7	1 922	1,7	899	0,8	822	0,7	14 314	12,9	737	0,7
136	0,1	1		87	0,1	2 876	2,7	3 294	3,0	**3 886**	**3,6**	**2 172**	**2,0**	**2 021**	**1,9**	13 486	12,5	778	0,7
166	0,1	1		85	0,1	2 733	2,4	2 789	2,5	**9 324**	**8,3**	**5 934**	**5,3**	**5 502**	**4,9**	14 897	13,3	828	0,7
202	0,2	2		101	0,1	2 615	2,3	2 288	2,1	**8 190**	**7,3**	**4 781**	**4,3**	**4 427**	**3,9**	13 990	12,5	789	0,7
237	0,2	3		93	0,1	2 509	2,3	1 884	1,7	**3 949**	**3,6**	**1 893**	**1,7**	**1 698**	**1,6**	12 553	11,5	666	0,6
193	0,1	—		82	0,1	2 566	2,2	2 104	1,9	2 066	1,8	841	0,7	764	0,7	12 191	10,7	660	0,6
168	0,1	2		94	0,1	2 818	2,6	3 980	3,6	1 188	1,1	422	0,4	369	0,3	13 385	12,3	542	0,5
132	0,1	1		95	0,1	3 170	2,8	5 731	5,0	990	0,9	288	0,3	257	0,2	14 118	12,5	552	0,5
1 853	0,1	[3]) 15		1 131	0,1	35 273	2,7	39 290	3,0	35 919	2,7	18 707	1,4	17 205	1,3	161 766	12,3	7 838	0,6
2 085	0,2	20		966	0,1	34 119	2,7	36 114	2,8	37 561	2,9	20 006	1,6	17 553	1,4	163 314	12,8	7 725	0,6
2 091	0,2	25		884	0,1	35 778	2,9	32 245	2,6	34 019	2,8	18 094	1,5	16 463	1,3	153 766	12,5	7 426	0,6
1 960	0,2	8		850	0,07	35 556	3,1	36 716	3,2	30 296	2,7	15 943	1,4	14 496	1,3	148 530	13,1	6 988	0,6
2 546	0,2	12		843	0,08	34 381	3,1	28 644	2,6	34 439	3,1	18 582	1,7	16 995	1,5	143 604	13,0	6 638	0,6
2 480	0,2	32		925	0,09	32 612	3,1	27 375	2,6	23 097	2,1	11 700	1,1	11 412	1,1	136 271	13,0	6 162	0,6

zählungen vom 1. Dezember 1885 und 1890 auf die Mitte der einzelnen Monate (unter Berücksichtigung der 13 113 787, 13 142 396, 13 171 005, 13 200 083, 13 228 692, 13 257 301, 13 285 910, 13 314 519, für die Mitte (1. Juli)

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 48. Woche vom 25. Nov. bis 1. Dez. 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Rinderpest (Pferdepestfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	77	3	41	14	19,6	25,7	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—	33	1
† Altona	155 393	109	2	34	11	11,4	23,7	—	—	2	1	1	6	3	—	—	—	20	1
† Augsburg	82 599	33	4	43	11	27,1	28,2	2	—	3	—	—	3	2	7	2	2	23	3
† Barmen	119 928	78	3	29	5	12,6	21,0	—	—	1	—	—	4	1	3	—	—	19	1
† Berlin	1 767 639	881	39	548	161	16,1	24,2	11	20	28	2	2	77	59	21	5	4	313	15
† Beuthen	44 373	24	—	11	2	12,9	29,7	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	10	—
† Bielefeld	43 548	21	—	9	—	10,7	20,4	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	4	1
† Bochum	52 499	43	2	19	7	18,8	26,3	—	—	7	—	—	2	—	—	—	—	10	—
† Bonn	42 539	23	—	20[2]	6	24,4[2]	26,8	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	14	1
† Brandenburg	41 178	27	1	13	3	16,4	27,0	—	—	—	1	—	—	1	2	1	1	9	—
† Braunschweig	112 424	72	2	31	8	14,3	23,6	—	—	—	—	1	4	5	1	—	—	17	3
† Bremen	136 158	71	2	36[3]	11	13,7[3]	20,2	—	—	2	—	—	7	4	1	—	—	18	4
† Breslau	360 660	217	4	157[4]	48	22,6[4]	29,9	1	5	8	—	—	31	24	15	5	5	69	4
Bromberg	45 058	29	1	11	2	12,7	23,6	—	—	2	—	—	1	1	1	1	1	6	—
Charlottenburg	101 577	55	4	29	9	14,8	24,9	—	—	2	—	—	2	5	1	—	—	18	1
† Chemnitz	159 117	113	5	67	37	21,9	31,2	1	—	5	1	—	4	2	1	—	—	49	4
† Danzig	124 305	80	3	45	22	18,8	27,4	—	1	2	1	—	5	2	5	5	5	27	2
† Darmstadt	60 050	23	3	19	4	16,5	20,5	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	14	—
† Dortmund	97 711	77	2	41	9	21,8	25,0	—	—	2	2	—	3	1	2	—	—	31	—
† Dresden	311 168	193	6	103[5]	29	17,2[5]	23,5	—	—	7	2	—	16	6	1	—	—	39	2
† Düsseldorf	154 468	135	6	61	18	20,5	22,7	—	2	—	1	—	15	9	4	1	1	29	1
† Duisburg	67 716	69	2	20	8	15,4	24,8	—	—	1	—	—	2	5	2	—	—	8	2
† Elberfeld	137 853	83	—	40	7	15,1	21,5	2	—	2	1	—	5	2	—	—	—	28	—
† Elbing	43 941	39	1	33	.	39,1	29,5	5	—	1	—	—	3	4	2	2	2	18	—
† Erfurt	82 375	47	2	24	8	15,2	22,5	—	—	—	—	—	2	2	3	2	2	17	—
† Essen	88 481	77	3	50	13	29,4	25,6	5	—	3	—	—	5	17	2	—	—	17	1
† Frankfurt a. M.	198 238	84	6	69	20	18,1	19,3	4	—	—	—	—	9	12	2	—	—	40	2
† Frankfurt a. O.	56 924	41	—	23	7	21,0	27,0	1	—	3	—	—	2	—	2	—	—	15	—
† Freiburg i. B.	54 334	.	.	.	.	.	23,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Fürth	48 751	28	—	27	13	28,8	27,6	—	—	—	—	—	3	5	2	—	—	16	1
† Gera	43 501	33	1	19	8	22,7	29,0	—	—	2	1	—	3	1	4	1	1	8	—
† M.-Gladbach	53 498	27	—	12	1	11,7	25,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	10	—
† Görlitz	66 747	26	2	23	4	17,9	26,3	—	—	1	—	—	4	2	3	—	—	12	1
† Halle	115 319	74	3	43	12	19,4	24,3	—	—	3	—	—	8	4	1	—	—	26	1
† Hamburg	636 194	424	16	164	55	13,4	25,1	1	2	10	2	1	25	19	2	—	—	98	4
† Hannover	180 692	104	5	62	10	17,8	20,9	—	2	—	—	—	16	8	—	—	—	30	6
† Harburg	41 359	32	—	16	3	20,1	21,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	11	1
† Kaiserslautern	41 060	31	1	16	3	20,3	20,9	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	13	—
† Karlsruhe	82 728	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	78 493	44	2	16	4	10,6	19,9	—	1	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
† Kiel	81 688	72	—	21	2	13,4	22,8	—	—	2	—	—	4	5	1	—	—	5	3
† Köln	311 957	201	6	117	29	19,5	25,7	—	1	10	1	—	22	9	2	—	—	67	5
† Königsberg i. Pr.	169 202	106	2	57	15	17,5	30,2	—	—	2	1	1	3	8	5	3	3	35	1
† Kottbus	40 471	17	1	14	4	18,0	25,9	—	1	1	—	—	3	—	—	—	—	10	—
Krefeld	116 226	46	2	30	6	13,4	23,9	—	1	1	—	—	8	7	—	—	—	14	—
† Leipzig	401 251	276	6	119	36	15,4	22,7	4	—	5	1	—	16	15	5	2	2	69	4
† Liegnitz	49 400	31	—	22[7]	6	23,2[7]	30,4	—	—	—	—	—	6	5	1	—	—	10	—
† Lübeck	69 459	46	2	11	—	8,2	21,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	8	1
† Magdeburg	232 846	126	5	94	27	21,0	26,5	1	—	10	—	—	11	14	—	—	—	53	5
† Mainz	76 173	45	3	19	5	13,0	22,5	—	—	1	—	1	2	3	—	—	—	12	—
† Mannheim	91 804	75	1	31	4	17,6	21,4	9	—	1	—	—	4	3	—	—	—	14	—
† Metz	64 568	17	1	20	2	16,1	21,4	—	—	2	1	—	2	5	1	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	82 006	37	3	30	12	19,0	23,9[1]	—	—	—	—	—	1	4	4	4	4	21	—
† München	399 986	247	15	177	66	23,0	28,2	4	4	5	—	2	23	18	24	1	1	94	3
† Münster	53 124	43	1	15	2	14,7	24,5	—	—	3	—	1	—	2	1	1	1	8	—
† Nürnberg	162 442	112	4	62	28	19,8	26,1	—	—	5	—	—	14	8	3	1	1	32	2
† Osnabrück	42 817	33	1	6	2	7,3	22,0	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	4	—
† Plauen i. V.	49 988	45	1	11	3	11,4	25,2	—	1	—	—	—	1	—	3	—	—	5	1
† Posen	70 566	45	—	22	7	16,2	29,1	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	18	—
† Potsdam	56 454	18	2	18[6]	4	16,6[6]	23,5	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	14	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 13 = 15,9 ‰. — [3]) Desgl. 30 = 11,5 ‰. — [4]) Desgl. 145 = 20,9 ‰. — [5]) Desgl. 96 = 16,0 ‰. — [6]) Desgl. 13 = 12,0 ‰. — [7]) Desgl. 19 = 20,0 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todt- geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet: in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	22	1	14	5	16,2	21,2	—	—	—	—	—	3	3	1	—	—	7	—
† Rixdorf	44 958	38	3	17	7	19,7	32,3[1]	—	—	—	—	—	3	3	2	—	—	8	—
† Rostock	48 032	22	—	18	7	19,5	20,4	—	—	1	—	—	—	10	—	—	—	7	—
† Spandau	54 936	46	2	20	9	18,9	23,2	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—	16	1
† Stettin	128 186	94	3	60	18	24,3	25,8	3	2	2	—	—	3	6	3	—	—	39	2
† Straßburg i. E.	131 753	72	3	42	14	16,6	25,7	3	—	3	2	—	4	3	—	—	—	27	—
† Stuttgart	133 338	54	2	44	17	17,2	20,2	—	—	1	1	—	5	7	5	5	4	25	—
† Wiesbaden	71 274	31	3	21	3	15,3	19,3	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	13	1
† Würzburg	65 361	37	1	20	4	15,9	25,5	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	16	1
† Zwickau	47 749	34	—	9	1	9,8	27,7	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	6	—

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1894.

Amsterdam	449 147	274	19	136	35	15,8	.	—	—	4	3	—	12	24	3	—	—	85	5
Antwerpen bis 24. Novbr.	254 370	157	8	81	20	16,6	.	1	—	2	1	—	10	8	7	.	.	52	—
Brighton	118 715	60	.	37	13	16,3	.	—	—	—	.	.	.	1	—	.	.	35	1
Brünn bis 24. Novbr.	99 060	70	4	51	13	26,8	.	—	—	—	—	1	9	5	4	.	.	28	4
Brüssel	186 664	87	4	82	11	22,8	.	7	1	1	—	—	8	7	4	.	.	51	3
Budapest bis 24. Novbr.	552 769	385	17	260	62	24,5	.	—	2	9	4	1	40	44	17	.	.	132	11
Christiania	167 588	48	1	57	17	17,7	.	—	5	2	—	—	10	6	3	.	.	29	2
Dublin	349 594	213	.	142	.	21,2	.	—	1	—	.	.	.	1	3	.	.	137	.
Edinburg	270 538	172	.	94	12	18,1	.	—	1	6	.	.	8	3	—	.	.	76	.
Glasgow	686 820	430	.	313	.	23,8	.	17	6	6	.	.	.	11	8	.	.	265	.
Graz bis 24. Novbr.	117 944	53	4	43	8	19,0	.	—	1	1	—	—	11	2	1	.	.	26	1
Hull	212 679	147	.	79	22	19,1	.	4	—	1	.	.	.	1	—	.	.	71	2
Kopenhagen	341 000	190	5	130	39	19,8	.	2	3	8	2	—	15	16	4	.	.	71	9
Krakau bis 24. Novbr.	78 183	52	—	52	12	34,6	.	—	2	3	—	—	2	9	2	—	—	32	2
Lemberg bis 24. Novbr.	134 315	57	7	88	19	34,1	.	—	3	1	2	—	18	13	5	.	.	44	2
Liverpool	507 230	348	.	202	50	20,8	.	2	3	3	.	.	.	4	2	.	.	171	17
London	4 349 166	2556	.	1347	364	16,1	.	29	19	58	18	3	125	112	36	—	—	910	37
Lyon bis 17. Novbr.	438 077	156	10	159	7	18,9	.	—	—	4	1	—	25	17	2	—	—	104	6
Manchester	520 211	317	.	172	44	17,2	.	3	5	1	.	.	.	1	2	.	.	154	6
Moskau bis 24. Novbr.	753 469	.	24	413	147	28,5	.	1	11	28	4	1	60	19	36	.	.	253	.
New York bis 17. Novbr.	1 983 524	1035	69	660	132	17,3	.	2	3	37	10	—	86	118	18	.	.	349	37
Odessa	324 500	.	9	131	29	21,0	.	2	1	7	2	2	16	4	4	4	4	89	4
Paris	2 424 705	1077	71	838	96	18,0	.	1	1	5	5	—	176	80	20	.	.	518	32
Petersburg bis 10. Novbr.	954 400	546	29	394	129	21,5	.	4	18	18	6	2	58	19	21	—	—	248	.
Portsmouth	170 973	74	.	69	17	21,0	.	18	—	—	.	.	.	.	—	.	.	50	1
Prag und Vororte	343 822	164	11	174	49	26,3	.	1	2	5	—	—	25	20	2	.	.	118	1
Rom bis 3. Novbr.	456 664	227	20	137	27	15,6	.	—	—	1	6	—	15	14	13	.	.	82	6
Stockholm bis 24. Novbr.	252 937	126	5	87	24	17,9	.	11	1	6	—	—	11	12	6	1	—	38	2
Triest	159 739	.	.	87	17	28,8	.	—	4	21	—	—	.	.	2	.	.	59	1
Venedig bis 17. Novbr.	158 187	57	6	52	15	17,1	.	—	—	—	—	—	9	6	3	.	.	34	—
Warschau bis 24. Novbr.	515 654	429	11	247	59	21,9	.	5	11	19	4	—	23	35	21	.	.	127	2
Wien	1 465 537	1010	67	582	162	20,6	.	22	5	35	—	—	93	76	46	—	—	293	12

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte. Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (2)	1	2	—	2 (2)	—	— (1)
Scharlach	20 (7)	1 (2)	3	—	3 (1)	—	5 (1)
Diphtherie	86 (21)	4 (1)	11	28 (5)	9	5 (1)	14 (4)
Croup	2	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	2	—	5	—	3	2 (1)	5
Brechdurchf. inkl. Ruhr	1	1	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2 (2)	—	—	—	1	1	— (1)
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	3
Rose	4 (2)	—	2	2 (1)	5	1	1
Syphil. inkl. Gonorrhöe	89 (1)	18	22	29	23	10	83 (1)
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	24 (11)	2 (1)	—	2	14 (3)	4	6 (3)
Lungenschwindsucht	58 (30)	3 (3)	7 (1)	— (1)	15 (5)	4 (5)	19 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	70 (5)	16 (3)	9	7 (1)	37 (1)	4	9 (4)
Akuter Darmkatarrh	1	1	—	4	9	—	5
Chron. Alkoholismus	24	1	—	— (1)	—	—	11
Ak. Gelenkrheumatism.	26	1	4	4	13	2	7
Und. rheumat. Krankh.	31	2	1	2	17	7	14
Verletzungen	84 (4)	24 (1)	30 (1)	12 (1)	64 (1)	15 (3)	52
Alle übrigen Krankh.	587 (67)	43 (3)	116 (8)	119 (10)	210 (15)	65 (8)	264 (15)
Summe	1120 (152)	118 (14)	212 (10)	209 (20)	425 (28)	120 (18)	498 (37)
Verbliebener Bestand	4981	596	808	736	1402	773	2690

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	25./11.-1./12.	7	99	2) 80	2) 149	4
= Breslau	desgl.	—	139	46	24	2
= Frankfurt a. O.	desgl.	4	36	4	2	—
R.-B. Aachen	desgl.	5	82	—	94	1
= Arnsberg	desgl.	37	318	12	130	2
= Aurich	desgl.	2	4	1	12	—
= Düsseldorf	desgl.	20	244	40	190	4
= Erfurt	desgl.	10	134	8	41	2
= Hannover	desgl.	4	26	10	44	1
= Hildesheim	desgl.	13	84	17	58	1
= Königsberg	desgl.	8	706	33	34	1
= Lüneburg	desgl.	4	127	1	11	—
= Marienwerder	desgl.	7	53	8	16	1
= Minden	desgl.	14	—	4	47	3
= Münster	desgl.	3	233	—	32	2
= Osnabrück	desgl.	4	8	3	32	1
= Posen	desgl.	12	119	65	46	4
= Schleswig	desgl.	20	138	20	113	7
= Sigmaringen	1./10.-31./10.	1	90	10	3) 29	1
= Stade	25./11.-1./12.	3	19	10	28	1
= Stettin	desgl.	7	76	33	55	4
= Stralsund	desgl.	1	—	3	29	1
= Trier	desgl.	12	—	16	31	—
= Wiesbaden	desgl.	2	93	30	84	1
Stadt München	desgl.	3	41	8	3) 50	4
= Nürnberg	desgl.	—	1	13	3) 26	—
Herzgth. Braunschweig	desgl.	1	6	16	32	—
Reuß ä. L.	1./11.-30./11.	2	—	—	12	2
Schaumburg-Lippe	25./11.-1./12.	2	—	1	2	1
Stadt Lübeck	desgl.	—	1	7	7	—
Hamburg	desgl.	13	5	41	3) 59	—

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Angaben unvollständig. — [5]) Physikatsbezirk Greiz.

Witterung. Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. November	3,7	0,3	771,5	771,3	771,5	77	77	81	—	O	2—3
	26. "	1,4	0,1	769,5	768,9	768,8	85	83	83	—	OSO	3
	27. "	1,0	— 5,5	767,8	766,7	766,3	92	87	94	—	OSO-O	2
	28. "	— 0,4	— 2,0	764,9	764,7	765,1	98	94	94	—	OSO-NNW	0—1
	29. "	3,7	— 1,5	763,5	761,6	759,8	92	78	91	—	WSW	1
	30. "	5,3	0,9	755,6	755,7	758,9	95	71	84	1,2	WNW	4
	1. Dezember	4,0	— 1,0	763,3	764,7	766,0	89	67	92	—	NW	1
München	25. November	0,8	— 2,0	722,0	720,7	719,9	78	76	83	—	NO	4,7
	26. "	3,3	— 1,1	716,2	715,4	717,3	87	75	92	—	NO	5,0
	27. "	2,5	— 1,1	719,2	719,9	720,9	94	80	98	—	Stille	0,6
	28. "	— 0,2	— 3,2	720,9	720,8	721,4	100	94	100	—	NO	1,0
	29. "	— 1,5	— 3,8	720,5	719,0	719,5	100	94	92	—	NO	1,6
	30. "	0,6	— 3,3	720,5	719,8	720,7	92	90	94	1,9	W	2,0
	1. Dezember	2,2	— 1,6	722,5	723,5	724,9	94	77	88	—	Stille	1,0

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Kalle & Co., chem. Fabrik, Biebrich a. Rh. (Gegründet 1863.)

Jodol, ein bewährtes Antisepticum, geruchlos und nicht giftig. D. R. P. 35 130.

Orexin hydrochloricum
Orexin base } ein echtes Stomachicum. D. R. P. 51 712. (9991)

Die fast vollständig geschmacklose Base hat die gleiche Wirkung wie das hydrochloricum und wird speciell gegen Hyperemesis gravidarum empfohlen.

Hydrargyrum peptonatum Paal (salzsaures Glutinpeptonsublimat), Antilueticum von sicherer und rascher Wirksamkeit bei geringer Reizung der Injektionsstelle. D. R. P. 54 587 und D. R. P. 54 747.

Zu beziehen durch alle grossen Droguenhäuser und Apotheken in Original-Verpackung.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Die Krankheiten der oberen Luftwege.

Aus der Praxis für die Praxis.

Von

Prof. Dr. Moritz Schmidt.

Mit 132 Abbildungen im Text und 7 Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 15,—.

Lehrbuch der Geburtshülfe.

Von

Dr. Max Runge,

Ord. Professor der Geburtshülfe und Gynaecologie und Direktor der Universitäts-Frauenklinik zu Göttingen.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Zweite Auflage.

In Leinwand geb. Preis M. 9.—.

Handbuch der Arzneimittellehre.

Mit besonderer Rücksichtnahme auf die neuesten Pharmakopöen

für Studirende und Aerzte

bearbeitet von

Dr. Theodor Husemann,

Professor der Medizin an der Universität Göttingen.

Dritte Auflage des Handbuches der gesammten Arzneimittellehre.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Medicinisch-klinische Diagnostik.

Lehrbuch der

Untersuchungsmethoden innerer Krankheiten

für Studirende und Aerzte.

Von

Prof. Dr. Felix Wesener,

Direktor des städtischen Krankenhauses zu Aachen.

Mit 100 Figuren im Text und auf 12 lithographirten Tafeln.

In Leinwand geb. Preis M. 10,—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Hierzu eine Beilage von **Julius Springer** in **Berlin N.,** betr. **Schwartz, Schlachthöfe.**

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 19. Dezember 1894.** Nr. 51.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND 21 DEC 94

Inhalt. Cholera im Deutschen Reiche 1893. Buchankündigung. S. 897. — **Gesundheitsstand** und Gang der Volkskrankheiten (Cholera u. s. w.) S. 897. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 898. — Desgl. gegen Pest. S. 899. — Desgl. gegen Pocken. S. 899. — Geburten und Sterbefälle in München, 1893. S. 899. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Minden). Giftverkehr. S. 900. — (Hamburg). Pharmazeutische Anstalt. S. 904. — (Italien). Desinfektion der Eisenbahnwagen. S. 905 — **Gang der Thierseuchen.** Entschädigung für Thierverluste im Deutschen Reiche, 1893. S. 505. — Thierseuchen in den Niederlanden, 3. Vierteljahr. S. 906. — Rinderpest in der Türkei. S. 906. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.** (Preuß. Reg.-Bez. Oppeln, Aurich, Belgien, Schweden). S. 907. — **Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.** (Deutsches Reich). Aufhebung des Impfgesetzes. S. 908. — (Frankreich). Butterhandel — Margarine. S. 908. — **Vermischtes.** Theeverbrauch, 1885/89. S. 909. — (Oesterreich). Nahrungsmittelpolizei in Wien, 1893. S. 909. — **Geschenkliste.** S. 909. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern S. 910. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 911 — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 911. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 911. — **Witterung.** S. 912. — **Beilage:** Gerichtliche Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz (Fische 2c., Pferdefleisch, Wurst). S. 81*.

Besondere Beilage: (Deutsches Reich). Handel mit Giften S. 913.

Der Weihnachtsfeiertage wegen erscheint Nr. 52 **Dienstag den 25. Dezember.**

Neu erschienen ist:

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. XI. Band. Heft 1, enthaltend: Das Auftreten der Cholera im Deutschen Reiche während des Jahres 1893. Mit 12 Tafeln und Abbildungen im Text. Verlag von Julius Springer in Berlin N. Preis ℳ 14,—.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Vom 10. bis 17. Dezember Mittags wurde je 1 Erkrankung aus Wilhelmsrode (Kreis Labiau) und aus Zaborze (Kreis Zabrze) gemeldet; erstere verlief tödtlich.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 3. bis 9. Dezember 243 Erkrankungen und 136 Todesfälle angezeigt. Vergl. nachstehende Tabelle. („Oest. San.-W." S. 691 ff.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Krakau (Umg.)	1	3	1
Lemberg (Umg.)	2	10	5
Bobrka	1	7	4
Borszczow	13	52	31
Brody	1	2	—
Brzezany	1	1	—
Buczacz	5	34	17
Czortkow	6	21	7
Husiatyn	4	11	8
Kosow	1	—	2
Nadworna	1	1	—
Podhajce	2	2	—
Rohatyn	1	3	1
Skalat	7	60	35
Stanislau	2	6	1
Tarnopol	2	15	11
Trembowla	4	7	4
Zaleszczyki	3	4	5
Zloczów	4	4	4

Belgien. In der Woche vom 18. bis 24. November wurden 3 (bereits am 16. und 17. November erfolgte) Fälle aus Jupille (Provinz Lüttich) nachträglich angezeigt.

Niederlande. Laut Mittheilung vom 8. Dezember hat sich die Seuche neuerdings nur in Südholland gezeigt und zwar in Lisserbroek mit 1, in Koudekerk a. Rh. mit 4 und in Kralingen (Vorort von Rotterdam) mit 2 Fällen.

Dem „Staatskourant" vom 13. Dezember zufolge sind im Monat September d. J. an asiatischer Cholera 65, an einheimischer Cholera 12 Personen gestorben.

Rußland. Amtlichen Nachrichten zufolge wurden in den Gouvernements Perm vom 4. bis 10. November 10 Erkrankungen (6 Todesfälle), Rjäsan vom 4. bis 17. November 13 (7), Jaroslaw und Saratow vom 11. bis 17. November 11 (1) bezw. 2 (1), Pskow vom 11. bis 24. November 4 (1), Minsk vom 16. bis 24. November 13 (3), Witebsk vom 18. bis 24. November 6 (3), Petrikau vom 4. bis 9. Dezember 3 (2), Lublin vom 3. bis 9. dess. M. 10 (1) gemeldet.

Laut einer auf amtlichen Quellen beruhenden Mittheilung in Nr. 313 der „St. Petersburger Zeitung" vom 21. November sind in St. Petersburg vom 19. Juni bis 10. Oktober 3978 Einwohner an Cholera erkrankt (davon 1999 verstorben),

ferner 161 (54) auf Schiffen befindliche Personen und 95 (21) Ankömmlinge von auswärts. In den vier Vororten der Stadt wurden 908 (362) Fälle gezählt, 253 (107) außerdem dort erkrankte Personen wurden in den Hospitälern der Hauptstadt behandelt. Der Höhepunkt der Epidemie fiel in die ersten Tage des Juli: vom 1. bis 11. dieses Monats wurden (tageweise fortlaufend) 172, 218, 158, 196, 209, 197, 198, 182, 152, 144, 151 Erkrankungen festgestellt. Nach dem 20. Juli wurde die Höhe von 50, nach dem 27. August von 20, nach dem 4. September von 10 Erkrankungen an einem Tage nicht mehr erreicht, die letzte Erkrankung fiel auf den 6., der letzte Todesfall auf den 10. Oktober. Oertlich vertheilten sich die Erkrankungen (und Sterbefälle) auf den Admiralitäts-Stadttheil mit 63 (30), den Kasanschen mit 96 (43), Spasski mit 382 (237), Kolomna mit 183 (87), den Narwschen mit 397 (213), den Moskauer mit 410 (210), Alexander-Newski mit 579 (328), Roshdestwenski mit 461 (214), Liteini mit 191 (95), Wassili-Ostrow mit 375 (159), den Petersburger mit 404 (171), den Wiborger-Stadttheil mit 437 (212). Die höchsten Sterbeziffern im Verhältniß zur Bevölkerung hatten der Alexander-Newski (28,1 bezw. 39,7 und 51,9 auf 10000 in den 3 Bezirken) und der Wiborger Stadttheil (29,4 bezw. 44,7 und 41,7), ferner der 3. Bezirk des Spasski-Stadttheils (35,6), der 3. Bezirk des Narwschen-Stadttheils (37,5), der 2. und 3. Bezirk des Roshdestwenski-Stadttheils (32,6 und 36,3), endlich der 3. Bezirk des Petersburger-Stadttheils (30,3). Ueberall, wo die Sterblichkeit den auf die ganze Stadt berechneten Durchschnitt (23,1 auf 10000) überschritten hat, waren Mißstände in der Abfuhr, Mangel an filtrirtem Newawasser oder überhaupt an Leitungswasser, wie im Alexander-Newski- und im Wiborger Stadttheil, oder große Volksdichtigkeit, wie im Spasski-Stadttheil, die unterstützenden Ursachen.

Türkei. In Konstantinopel wurde am 30. November 1 verdächtiger Krankheitsfall beobachtet. Im Vilajet Hudavendkjar sind seit dem 17. November, im Sandschak Ismid, woselbst etwa Mitte November noch in 3 Dörfern vereinzelte Cholerafälle vorkamen, seit dem 20. November weitere Erkrankungen nicht festgestellt worden. In die Stadt Adalia wurde die Cholera durch 1000 aus Anatolien eingetroffene Rekruten eingeschleppt; es erkrankten dort vom 29. November bis 3. Dezember 44, es starben 24 Personen. Am 3. Dezember wurden aus einem Orte im Vilajet Adana Cholerafälle gemeldet. In Diarbekir betrug die Zahl der Erkrankungen (und Todesfälle) vom 28. November bis 2. Dezember 18 (10).

Ostindien. Kalkutta. Vom 21. bis 27. Oktober starben 8 Personen an Cholera, 2 an Pocken und 176 an Fiebern.

Gelbfieber. Die Zahl der Todesfälle betrug in Havana vom 1. bis 7. November 5, in Vera Cruz vom 2. bis 8. November 2, in San Salvador vom 25. bis 31. Oktober 49 und vom 1. bis 8. November 45. („Abstract of sanit. rep." Nr. 48.)

Pocken. Türkei. In Konstantinopel herrscht Nachrichten vom 4. Dezember zufolge eine noch im Zunehmen begriffene Pockenepidemie. In der Zeit vom 13. Oktober bis 13. November starben an der Seuche 120 Personen, d. i. der achte Theil sämmtlicher in dieser Zeit zu Konstantinopel Verstorbenen.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Edinburg, Dublin je 6, Moskau 3, Warschau 2, New York 6 Todesfälle; Budapest 3, Paris 13, Edinburg 17, Petersburg 13 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Elbing, Mannheim, Portsmouth und Stockholm — Erkrankungen sind in Berlin 118, Breslau 130, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 235, Düsseldorf 240, Hildesheim 105, Lüneburg 166, Münster 244, Posen 117, Stettin 266, Wiesbaden 112, in München 44, Wien 454, Budapest 91, Edinburg 82, Kopenhagen 146, Stockholm 174 vorgekommen — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%) in Bochum, Brandenburg, Gera, Kassel, Metz, Zwickau und Christiania — Erkrankungen kamen vor in Berlin 164, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 126, Düsseldorf 143, in Hamburg 46, München 41, Wien 90, Budapest 27, Paris 89, Kopenhagen 78, Stockholm 31, Petersburg 66 — an **Scharlach** in Berlin 79, Breslau 38, Wien 75, Edinburg 55, Kopenhagen 59, Petersburg 52.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Preußen. Der Staatskommissar für das Weichselgebiet hat nachstehende Bekanntmachungen erlassen:

1. Vom 29. November 1894.

„Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach Maßgabe meiner Anweisung vom 1. April 1893/10. Mai 1894 eingeführte gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiet der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge auf sämmtlichen Ueberwachungsstellen, mit Ausnahme derjenigen in der Stadt Tolkemit, mit dem heutigen Tage eingestellt worden ist."

2. Vom 9. Dezember 1894.

„Nachdem die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge auf sämmtlichen Ueberwachungsstellen am 29. November d. J. eingestellt ist, findet mit Genehmigung der Herren Ressort-Minister die Erhebung einer Vergütung von sämmtlichen die preußische Grenze bei Schilno stromab passirenden Fahrzeugen (Flößen und Schiffen jeder Art und Größe) [1]) zur theilweisen Deckung der der Staatskasse durch die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Stromverkehrs erwachsenden Kosten vom genannten Tage ab nicht mehr statt und wird meine diesbezügliche Bekanntmachung vom 7. Juni 1894 hierdurch außer Kraft gesetzt."

[1]) Vergl. Veröff. S. 378.

In den nächsten Tagen erscheint: №1393

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Elfter Band, Heft 1. Preis M. 14,—.

Inhalt: Das Auftreten der Cholera im Deutschen Reiche während des Jahres 1893. — Hierzu Tafel I bis XII.

Einleitung. Von Regierungsrath Dr. Wutzdorff. — 1. Die Cholera im Rheinstromgebiete. Von Dr. Passow, Kgl. Preußischem Stabsarzte am med.-chir. Friedrich-Wilhelms-Institute zu Berlin. — 2. Die Cholera bei Solingen. Von Dr. Frosch. Assistent am Institute für Infektionskrankheiten. — 3. Die Cholera in Hamburg. Von Medizinalrath Dr. Reincke, Mitglied des Medizinalkollegiums in Hamburg und außerordentliches Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. — 4. Die Cholera im Stromgebiete der Elbe (ausschließlich Hamburg und Altona). Von Dr. Kohlstock, Kgl. Preußischem Stabsarzt beim Bezirkskommando I zu Berlin. — 5. Die Cholera im Oderstromgebiete. Von Professor Dr. R. Pfeiffer, Vorsteher der wissenschaftlichen Abtheilung im Institute für Infektionskrankheiten zu Berlin. — 6. Die Cholera im Weichselstromgebiet und in Westpreußen von Dr. Friedheim, Stabs- und Bataillonsarzt des II. Bataillons Infanterie-Regiments Graf Kirchbach (1. Niederschlesisches) Nr. 46, kommandirt zur Dienstleistung bei dem Königlich Preußischen Staatskommissar für das Weichselgebiet, Oberpräsidenten Staatsminister Dr. von Goßler. — 7. Die Cholera in Ostpreußen. Von Professor Dr. E. von Esmarch in Königsberg i. Pr. — 8. Sonst beobachtete, zerstreut vorgekommene Cholerafälle. Von Regierungsrath Dr. Wutzdorff.

Die Abonnenten der **„Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“** erhalten die **„Arbeiten“** zu einem um 20 pCt. ermässigten Preise (also für M. 11,20) **wenn** die Bestellung auf dieser **Karte bis zum 31. März 1895 direkt an die Verlagsbuchhandlung eingesandt wird.**

Unterzeichneter bestellt und wünscht Zusendung durch

die Buchhandlung von .....

1 Expl. **Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. Band XI Heft 1**

zum ermässigten Preise von M. 11,20.

Ort und Datum: Name:

Bücherzettel.

Marke.

An

Herrn JULIUS SPRINGER

Verlagsbuchhandlung

frei!

BERLIN N. 24

Monbijouplatz 3.

— Der Staatskommissar für das Memel-Pregelgebiet hat durch Bekanntmachung vom 16. Dezember die Aufhebung des Ueberwachungsdienstes im Bezirk Lapsau zum 18. desselben Monats angeordnet.

Es sind nunmehr sämmtliche Stromüberwachungsstellen im dortigen Gebiet geschlossen.

— Reg.-Bez. Königsberg. Der Regierungspräsident hat unterm 20. November folgende Polizeiverordnung erlassen (Amtsbl. S. 383):

„§ 1. Die Polizei-Verordnung vom 24. Mai 1894 (Extra-Blatt zu Stück 21 des Amtsblatts S. 177), betreffend das Verbot des Uebertritts von Personen aus Rußland über die preußische Grenze innerhalb der Kreise Neidenburg und Ortelsburg[1]), wird hierdurch aufgehoben.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft."—

Dänemark. Durch Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Dezember sind die gegenüber sämmtlichen russischen Häfen des finnischen Meerbusens und der Ostsee (S. 612), sowie sämmtlichen niederländischen Häfen (S. 591) angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßnahmen außer Wirksamkeit gesetzt worden. Gegenüber Rußland und Finland bewendet es jedoch auch fernerhin bei dem Verbot der Einfuhr von Lumpen und nicht vorschriftsmäßig desinfizirter Kratzwolle (S. 50). —

Schweden. Durch Verfügung des Kommerz-Kollegiums vom 13. Dezember wurde die Provinz Westpreußen (S. 487) seit dem 12. dess. M. für cholerafrei erklärt. Die Bestimmungen der Verfügung vom 22. September 1893 (Vergl. Veröff. 1893 S. 781) sind für die dorther kommenden Reisenden in Kraft getreten. —

Norwegen. Durch Verordnung der Regierung vom 13. Dezember sind die Provinz Posen (S. 508), die belgische Provinz Lüttich (S. 487) und die Städte Amsterdam und Rotterdam (S. 572) für cholerafrei erklärt worden. —

Türkei. Zufolge einer Mittheilung vom 4. Dezember ist laut Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes zu Konstantinopel die Quarantäne für Herkünfte aus dem Vilajet Hudavendkjar und dem Sandschak Ismid auf eine 24stündige Beobachtung herabgesetzt worden, ebenso für die aus Anatolien ankommenden Züge, welche die Station Ismid nicht berührt haben (S. 795 und 815). Die Stadt Ismid unterliegt noch einer 5tägigen Quarantäne. Zur Verhütung einer Verschleppung der Cholera durch Truppensendungen und Rekrutentransporte sind besondere Anordnungen getroffen worden. Auf Beschluß des Gesundheitsrathes vom 4. Dezember wurde die Quarantäne gegen die Häfen von Juneboli bis Eregli auf eine ärztliche Besichtigung beschränkt, für die Strecke Eregli bis Schilé auf eine 24stündige Beobachtung (Vergl. S. 865). —

Griechenland. Durch Königliche Verordnung vom 24. November ist über die Schiffe, welche aus den zwischen dem Kap Chelidonia und dem Hafen von Alaïa gelegenen türkischen Häfen kommen, vom 21. desselben Monats an eine 5tägige Beobachtungsquarantäne verhängt worden. Die betreffenden Schiffe haben sich derselben in denjenigen griechischen Häfen, in welchen sich eine Sanitätsbehörde befindet, oder in St. Georg auf der Rhede von Salamis zu unterziehen.

— Durch Königl. Verordnung vom 28. November ist über die aus den am Schwarzen Meere zwischen Schilé einschl. und Juneboli ausschl. gelegenen türkischen Häfen kommenden Schiffe vom 26. November an eine 5tägige Beobachtungsquarantäne verhängt worden. —

Spanien. Durch Ministerialverordnung vom 7. Dezember wurde die für die Herkünfte von Antwerpen am 26. Juni angeordnete Beobachtungsquarantäne (S 554) unter den üblichen Bedingungen aufgehoben.

— Zufolge Königl. Verordnung vom 10. Dezember haben sich Schiffe von St. Louis in Senegambien einer Quarantäne zu unterwerfen. Alle Häfen, welche nicht weiter als 165 km von St. Louis entfernt sind, gelten als choleraverdächtig. —

Portugal. Durch eine am 10. Dezember veröffentlichte Verfügung des Ministeriums des Innern sind die Häfen der Präsidentschaft Bombay seit dem 1. Dezember für rein erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pest.

Spanien. Zufolge Ministerialverordnung vom 11. Dezember haben sich Herkünfte von Amoy (vgl. S. 865), welche seit dem 4. Dezember von dort abgegangen sind, wieder einer mindestens dreitägigen Beobachtungsquarantäne zu unterwerfen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Dänemark. Durch Ministerialverfügung vom 5. Dezember sind die früher angeordneten gesundheitspolizeilichen Maßnahmen gegenüber Schiffen, welche von London kommen oder mit den von dort kommenden Schiffen Berührung gehabt haben (vgl. Veröff. 1893 S. 397), außer Kraft gesetzt worden.

Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1893. (Vgl. Veröff. 1893 S. 876.)

Lebendgeboren wurden 13 633 Kinder oder 96,52 von je 100 Geborenen (1892: 96,93); todtgeboren 492 oder 3,48 (3,07)%. In der Ehe wurden 9476 (9291) Kinder lebend- und 308 (274) todtgeboren, außer der Ehe 4157 (3922) und 184 (144). Der Prozentsatz der außerehelichen Kinder (30,73) war höher als im Vorjahre (29,83), aber geringer als 1891 (31,42).

Die Zahl der Gestorbenen belief sich auf 10 075 oder 26,17 auf je 1000 Lebende (1892: 26,05), der Geburtenüberschuß auf 26,10 (26,46)% der Lebendgeborenen. Von den einzelnen Monaten wiesen August, Dezember und September mit 987, 951 und 918 die Höchstzahlen auf, Februar und Januar mit 586 und 699 die Mindestzahlen. Gegenüber dem Vorjahre, in dessen zweiter Hälfte eine Abnahme der Sterblichkeit im Vergleich zur ersten wahrzunehmen war, trat 1893 eine nahezu gegentheilige Erscheinung ein, die nur im Oktober unterbrochen wurde. Auf das 1. Lebensjahr trafen 4207 Sterbefälle oder 41,76 (1892: 41,36)% der Gesammtsterblichkeit. In den ersten 5 Jahren starben 51,89 (52,00)% aller Gestorbenen; die höchsten Ziffern finden sich demnächst vom 61. bis 65. Jahr (4,60 gegen 4,06 im Vorjahre), vom 71. bis 75. (4,37 gegen 4,29), vom 66. bis 70. (4,19 gegen 4,53), vom 56. bis 60. (3,71 gegen 3,54), vom 76. bis 80. (3,43 gegen 3,68), vom 51. bis 55. (3,33 gegen 3,77), vom 46. bis 50. (3,27 gegen 3,47).

Von den Todesursachen führten Pocken, Wechselfieber, Flecktyphus und Cholera Todesfälle nicht herbei, Ruhr 1, Mumps 2. Die zahlreichsten Todesfälle wurden von akuten Magen- und Darmkrankheiten (1527; 1892: 1303) herbeigeführt, demnächst von Lungenschwindsucht und Tuberkulose (1196; 1138), Entzündungen der Athmungswerkzeuge (1045; 1100), welche letztere bei Hinzurechnung der Todesfälle an croupöser Lungenentzündung (160; 134) sogar noch diejenigen an Lungenschwindsucht überragten. Alsdann folgen die Herzkrankheiten (837; 783) und die Lebensschwäche der Neugeborenen (693; 574). Im Uebrigen erlagen erheblich weniger Personen als im Vorjahre der Diphtherie und dem Croup (260; 308), sowie dem Keuchhusten (22; 112), mehr hingegen den Masern (204; 129), Unterleibstyphus (57; 11), akutem Gelenkrheumatismus (29; 13), Krebs (421; 387). Ferner starben an Scharlach 83 (47), Rothlauf 22 (24), Brechdurchfall 381 (331), Kindbettfieber 18 (11), Genickkrampf 3 (12), Blut- und Eitervergiftung 42 (38).

Von den 5228 für das 1. Lebensjahrfünft verzeichneten Todesfällen waren 1464 durch akute Magen- und Darmkrankheiten, 718 durch Entzündungen der Athmungswerkzeuge, 693 durch Lebensschwäche, 447 durch

[1]) Vergl. Veröff. S. 379.

Abzehrung der Kinder, 376 durch Fraisen ꝛc., 375 durch Brechdurchfall, 200 durch Diphtherie und Croup veranlaßt worden.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Giften.[1]) Vom 24. Juli 1894. (Amtsblatt St. 30, Beilage S. 1.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung S. 265) in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Sammlung S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks, was folgt:

Der gewerbsmäßige Handel mit den in der Anlage I unter Abtheilung A und B aufgeführten giftigen Stoffen unterliegt nachstehenden Bestimmungen:

I. Aufbewahrung der Gifte.

§ 1. Vorräthe von Giften (Anlage I) müssen sowohl in den Verkaufsräumen, als in den Waarenlagern in dichten, festen Gefäßen mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden.

Schiebladen können zur Aufbewahrung von festen, nicht zerfließlichen giftigen Stoffen benutzt werden, sofern sie in vollen Füllungen laufen oder mit dicht schließenden Deckeln versehen sind.

Das Aufbewahren verschiedener Gifte in einem Vorrathsgefäße oder in getheilten Schiebladen, Kästen u. s. w. ist unstatthaft.

Die Aufnahme-Gefäße für die Gifte müssen in allen Geschäftsräumen übersichtlich — in Gruppen alphabetisch und unter Vermeidung von Doppelreihen — geordnet sowie von anderen Waaren getrennt untergebracht werden; sie dürfen insbesondere nicht über oder unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufgestellt sein.

§ 2. Die Vorrathsgefäße müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden Bezeichnung und außerdem diejenigen für die Gifte der Abtheilung A mit der Aufschrift „Gift", diejenigen für die Gifte der Abtheilung B mit der Aufschrift „Vorsicht" versehen sein.

Bei den giftigen Farben ist der Bezeichnung, falls die Zusammensetzung der Farbe nicht aus dem Namen ersichtlich ist, ein entsprechender Zusatz (arsenhaltig, bleihaltig, chromhaltig u. s. w.) hinzuzufügen.

Sämmtliche Bezeichnungen der Vorrathsgefäße müssen deutlich und dauerhaft (in Oelfarbe oder eingebrannt) sowie abweichend von denjenigen für andere Waaren bei den Giften der Abtheilung A in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei den Giften der Abtheilung B in rother Schrift auf weißem Grunde ausgeführt sein. Lackirte Papierschilder mit Druck- oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig; die Standgefäße für die konzentrirten Säuren und Laugen, für Brom und Jod können auch mit eingeätzter oder eingeschliffener Schrift bezeichnet werden.

§ 3. Die in der Abtheilung A genannten Gifte müssen mit Ausnahme des Phosphors (s. § 5) in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in dem andere Waaren als Gifte nicht verwahrt werden dürfen. Als Giftkammer kann auch ein von allen Seiten umschlossener, dichter oder durchbrochener, fester Verschlag (Lattenverschlag) dienen; derselbe muß aber dann in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein, und die Zwischenräume zwischen den einzelnen Latten dürfen nicht mehr als 3 cm betragen.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und so geräumig sein, daß ein erwachsener Mensch sich zum Abwägen der Gifte frei darin bewegen kann. Ihre Eingangsthür ist an der Außenfläche deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift „Gift" in weißer Schrift auf schwarzem Grunde zu bezeichnen.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Vertreter oder Gehülfen, Lehrlinge ausgenommen, zugänglich sein und muß außer der Zeit des Gebrauchs sicher verschlossen sein.

Die Schlüssel zur Giftkammer und zum Giftschranke (§ 4) müssen von dem Geschäftsinhaber oder seinem Stellvertreter in der Leitung des Geschäftes stets so verwahrt werden, daß Unbefugte nicht in deren Besitz gelangen können.

§ 4. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung A, Phosphor ausgenommen, in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden, dessen Thür in gleicher Weise wie diejenige der Giftkammer (s. § 3 Abs. 2) bezeichnet sein muß.

§ 5. Der Phosphor (s. Abtheilung A) und dessen Zubereitungen müssen frostfrei im Keller in einem feuerfesten, für seine Bestimmung bezeichneten Behältnisse (Mauernische mit eiserner Thür, eiserner Kasten u. s. w.) unter Verschluß aufbewahrt werden, und zwar der Phosphor unter Wasser, in einer mit eingeriebenem Glasstöpsel verschlossenen und bezeichneten Flasche, die von Sand oder Asbest umgeben in einer gleichfalls bezeichneten Eisenblechkapsel steht. Die Bezeichnungen sind sämmtlich in weißer Schrift auf schwarzem Grunde deutlich und dauerhaft auszuführen.

§ 6. Kalium und Natrium (s. Abtheilung B) sind unter Verschluß wasser- und feuersicher in einer sauerstofffreien Flüssigkeit (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) aufzubewahren. Ihre Aufstellung in dem für Phosphor bestimmten Behältnisse ist zulässig.

§ 7. Die Gifte der Abtheilung A dürfen nur in der Giftkammer abgewogen bezw. abgemessen, eingefaßt und verpackt werden. Zum Abfassen derselben müssen in der Giftkammer besondere Geräthe (Waage, Löffel, Mörser, Trichter u. s. w.), sowie die erforderlichen Gewichte (wenigstens ein Satz von 200 g abwärts) und ein Tisch oder eine Tischplatte vorhanden sein. Die Geräthe sind in dem Giftschranke oder in einem besonderen Kasten aufzubewahren und müssen mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in weißer Schrift auf schwarzem Grunde versehen sein.

Auch für die Gifte der Abtheilung B sind besondere Geräthe (Waage, Löffel, Mörser, Trichter u. s. w.) vorräthig zu halten und zu benutzen. Dieselben müssen mit der Aufschrift „Vorsicht" in rother Schrift auf weißem Grunde deutlich und dauerhaft bezeichnet sein und von den zum Verkauf anderer Waaren bestimmten Geräthen getrennt aufbewahrt werden.

Sämmtliche Geräthe (Absatz 1 und 2) dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind nach jedem Gebrauche sofort vollständig zu reinigen.

Die Vorschriften in Absatz 1 und 2 finden nicht Anwendung, wenn Gifte nur abgefaßt vom Großhändler bezogen und nur in dieser Form im Kleinhandel abgegeben werden.

II. Abgabe der Gifte.

§ 8. Die in der Anlage I aufgeführten giftigen Stoffe dürfen nur von dem Geschäftsinhaber und dessen Vertreter oder Gehülfen, Lehrlinge ausgenommen, an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten, gewerblichen, wirthschaftlichen oder technischen Zweck benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen einen von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Erlaubnißschein abgeben.

§ 9. Die Abgabe der in Abtheilung A genannten Gifte darf nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers erfolgen. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende sich den Empfang auch von diesem bescheinigen zu lassen.

Die nach dem in der Anlage II vorgeschriebenen Muster auszustellenden Giftscheine sind mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches (s. § 10) zu ver-

[1]) Vgl. Vorschriften für das Reich auf S. 913.

sehen und mit den dazu etwa gehörenden Erlaubnißscheinen (s. § 8) zehn Jahre lang aufzubewahren.

Im Großhandel mit Giften ist bei schriftlich eingehenden Bestellungen die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich, sondern es genügen die Bestellbriefe als Belege für das zu führende Giftbuch.

§ 10. Ueber die Abgabe der in der Abtheilung A verzeichneten Gifte ist ein der Anlage III entsprechend eingerichtetes Giftbuch zu führen. Die Eintragungen in dasselbe müssen fortlaufend und spätestens bis zum Ablauf des nächsten Tages nach Verabfolgung der Gifte bewirkt werden.

Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 11. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen verabfolgt werden; für feste, nicht zerfließliche Gifte genügen jedoch dauerhafte Umhüllungen jeder Art (z. B. doppelte Papierumhüllungen, fest verschnürt), sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Flüssige Gifte dürfen in geringeren Mengen als 1/2 Liter nur in sechseckigen Gläsern, an denen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, abgegeben werden.

Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 12. Die Gefäße oder Umhüllungen, in denen Gifte abgegeben werden, müssen mit dem der Anlage I entsprechenden Namen des betreffenden Giftes in deutscher Sprache, sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts und der Aufschrift „Gift“ (bei den Giften der Abtheilung A) oder „Vorsicht“ (bei den Giften der Abtheilung B) versehen sein. Diese Bezeichnungen sind bei den Giften der Abtheilung A in weißer Schrift auf schwarzer Grundfarbe, bei denjenigen der Abtheilung B in schwarzer Schrift auf rother Grundfarbe auszuführen.

III. Besondere Bestimmungen.

§ 13. Auf giftige Farben, die in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauche fertig gestellt sind, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 12 keine Anwendung, sofern auf jedem einzelnen Stücke oder auf dessen Umhüllung das Wort „Gift“ bezw. „Vorsicht“ und der Name der Farbe, sowie, falls aus demselben deren Zusammensetzung nicht ersichtlich ist, eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben unterliegen ebenfalls nicht den Vorschriften der §§ 1 bis 12, soweit sie nicht Arsenfarben enthalten.

§ 14. Bei der Verabfolgung der sogenannten Ungeziefermittel, die giftige Stoffe (Anlage I) enthalten und die zur Abgabe fertig zubereitet vorräthig gehalten werden, ist jeder Packung eine kurze Belehrung über die Anwendung und über die bei unvorsichtigem Gebrauche hauptsächlich in Betracht kommenden Gefahren beizufügen.

Arsenhaltiges Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel auf jedem Blatte als „giftig“ bezeichnet sein. Arsen darf als Mittel zur Vertilgung von Ungeziefer niemals rein, sondern nur mit einer in Wasser leicht löslichen, grünen Farbe vermischt abgegeben werden

Mit Strychnin vergiftetes Getreide darf nur feilgehalten und verabreicht werden, wenn es dauerhaft roth gefärbt und in 1000 Gewichtstheilen nicht mehr als 5 Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält.

§ 15. Auf den Handel mit Giften in den Apotheken finden nur die in den §§ 8 bis 14 gegebenen Bestimmungen Anwendung insoweit, als es sich um die erlaubte Abgabe von Giften im Handverkauf handelt.

§ 16. Für den Großhandel mit giftigen Stoffen kann der Regierungs-Präsident von der Beachtung einzelner Vorschriften der vorstehenden Bestimmungen entbinden.

§ 17. Kammerjäger müssen ihre Vorräthe an Giften und gifthaltigen Zubereitungen zur Vertilgung von Ungeziefer und dergleichen unter Beobachtung der in den §§ 1 bis 7 gegebenen Vorschriften aufbewahren, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Berufs mit sich führen. Sie müssen die giftigen Stoffe selbst auslegen oder unter ihrer Aufsicht auslegen lassen; es ist ihnen nicht gestattet, dieselben an andere Personen zu überlassen.

Die Gifte dürfen von den Kammerjägern nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden, eine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere ausschließenden Formen und Mischungen angewandt werden.

IV. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 18. Die Inhaber von Geschäften, in denen Handel mit den in der Anlage I aufgeführten giftigen Stoffen getrieben wird, und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den von der zuständigen Behörde mit der Revision ihrer Handlungen Beauftragten nicht nur den Eintritt in die Verkaufs-, Vorraths- und Arbeitsräume zu gestatten und ihnen das Giftbuch mit den Giftscheinen und Erlaubnißscheinen sowie die etwa erforderliche Konzession zum Gifthandel vorzulegen, sondern auch das Revisionsgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern.

§ 19. Eine Abänderung oder Ergänzung des Verzeichnisses der in der Anlage I aufgeführten giftigen Stoffe bleibt vorbehalten und kann nach Bedürfniß durch Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten im Regierungs-Amtsblatte bewirkt werden.

§ 20. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 21. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft und an Stelle der mit diesem Zeitpunkte aufgehobenen Bezirks-Polizeiverordnungen vom 17. Juni 1852 (Amtsblatt S. 234), 13. November 1852 (Amtsblatt S. 423), 25. März 1858 (Amtsblatt S. 133), 9. Juni 1870 (Amtsblatt S. 128) und vom 30. August 1878 (Amtsblatt S. 181).

Minden, den 24. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.
v. Arnstedt.

Anlage I.

Verzeichniß der Gifte.[1])
Abtheilung A.[2])

*Akonitin (Aconitinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Arsen (Arsenium), dessen Verbindungen und Zubereitungen[3]), auch diejenigen zur Vertilgung von Un-

---

[1]) Die mit einem Stern (*) bezeichneten giftigen Stoffe dürfen nach den §§ 2 und 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, abgesehen vom Großhandel, nur in den Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

[2]) Zum Handel mit den in der Abtheilung A aufgeführten giftigen Stoffen bedarf es nach § 34 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 in Verbindung mit § 49 der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und 22. Juni 1861 einer Genehmigung (Konzession). Dieselbe wird gemäß § 114 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in den Kreisen von dem Kreis- oder Stadtausschuß, in den Städten von mehr als 10 000 Einwohnern vom Magistrat ertheilt, wenn sich die Behörden von der Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben.

[3]) Von den Arsenverbindungen und Zubereitungen sind dem freien Verkehr nicht überlassen: *Arsenium jodatum, Jodarsen, *Liquor Kalii arsenicosi, Fowler'sche Lösung, *Pulvis arsenicalis Cosmi, Kosmisches Pulver.

gezieser (Fliegenpapier, Fliegenwasser u. s. w.), sowie arsenhaltige Farben[1]).

*Atropin (Atropinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*Blausäure, Cyanwasserstoffsäure (Acidum hydrocyanicum) und deren Salze, wie Cyankali (Kalium cyanatum), *Cyanzink (Zincum cyanatum) u. s. w.; ausgenommen sind die Eisencyanverbindungen als: Kaliumeisencyanür, gelbes Blutlaugensalz (Kalium ferrocyanatum), Kaliumeisencyanid, rothes Blutlaugensalz (Kalium ferricyanatum), Ferrocyaneisen, Berliner Blau (Ferrum cyanatum) und Ferrocyanzink (Zincum ferrocyanatum).

*Brucin (Brucinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*Daturin (Daturinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*Digitalin (Digitalinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*Emetin (Emetinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Flußwasserstoffsäure, Flußsäure (Acidum hydrofluoricum).

*Homatropin (Homatropinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*Hyoscin, Duboisin (Hyoscinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*Hyoscyamin, Duboisin (Hyoscyaminum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*Kantharidin (Cantharidinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*Kolchicin (Colchicinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*Koniin (Coniinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*Kurare, Pfeilgift (Curare) und dessen Präparate.

Nikotin (Nicotinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Phosphor (Phosphorus), auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält, und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer, als Phosphorbrei, Phosphorpillen u. s. w.

*Physostigmin (Physostigminum, Eserinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*Pikrotoxin (Picrotoxinum).

Queckſilber-Verbindungen[2]) (Mercurialia), auch queckſilberhaltige Farben[3]); ausgenommen *Queckſilberchlorür, Kalomel (s. Abtheilung B) und Schwefelqueckſilber (Zinnober).

---

[1]) Hierher gehören: Realgar (rother Schwefelarsenik, rothes Arsenglas, Arsenrubin, Mineralroth, Rauschroth, Rubinschwefel), Auripigment (gelber Schwefelarsenik, Operment, gelbes Arsenglas, Königs-, Persisch-, Rausch-, Spanisch-Gelb), sowie Aschen-, Baseler-, Brixener-, Braunschweiger-, Englisch-, Kaiser-Kirchberger-Mineral-, Mitis-, Neu-, Neuwieder-, Papagei-, Pariser-, Patent-, Pickel-, Resedа-, Scheel'sches-, Schwedisches-, Schweinfurter-, Wiener-, Zwickauer-Grün.

[2]) Von den hierher gehörigen Queckſilber-Verbindungen sind dem freien Verkehr nicht überlassen: *Hydrargyrum aceticum, essigsaures Queckſilber, *Hydrargyrum bijodatum, rothes Jodqueckſilber, Queckſilberjodid, *Hydrargyrum bromatum, Queckſilberbromür, *Hydrargyrum cyanatum, Cyanqueckſilber, Queckſilbercyanid, *Hydrargyrum formamidatum, Queckſilberformamid, *Hydrargyrum jodatum, gelbes Jodqueckſilber, Queckſilberjodür, *Hydrargyrum oleinicum, ölsaures Queckſilberoxyd, *Hydrargyrum oxydatum via humida paratum, gelbes Queckſilberoxyd, *Hydrargyrum peptonatum, Queckſilberpeptonat, *Hydrargyrum praecipitatum album, weißer Queckſilberpräcipitat, *Hydrargyrum salicylicum, salicylsaures Queckſilber, *Hydrargyrum tannicum oxydulatum, gerbsaures Queckſilberoxydul.

[3]) Dahin sind zu rechnen: Jodqueckſilber (Jodinroth, Scharlachroth, Ekarlat, Skarlet), rother Präcipitat (rothes Queckſilberoxyd), Merkurgelb (mineralischer Turpeth).

*Strophanthin (Strophanthinum).

*Strychnin (Strychninum), dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer, wie Strychninweizen, Strychningrütze u. s. w.

Uransalze, lösliche, auch Uranfarben[1]).

*Veratrin (Veratrinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung B.

*Adonidin (Adonidinum).

*Adoniskraut (Herba Adonidis).

*Aethylenpräparate (Aethyleni praeparata).

Aetzkali (Kali causticum fusum).

Aetznatron, Seifenstein (Natrium causticum).

*Agaricin (Agaricinum).

*Amylenhydrat (Amylenum hydratum).

*Amylnitrit (Amylium nitrosum).

*Antifebrin (Acetanilidum).

Antimonchlorür, Spießglanzbutter (Liquor Stibii chlorati), fest oder in Lösung.

*Apomorphin (Apomorphinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Baryt- (Baryum-) Verbindungen, außer Schwerspath (Baryum sulfuricum); siehe auch giftige Farben.

*Bilsenkraut, Bilsenkrautsamen, — extrakt, — tinktur, (Herba, Semen, Extractum und Tinctura Hyoscyami).

Bittermandelöl, blausäurehaltiges (Oleum Amygdalarum amararum aethereum).

*Bittermandelwasser (Aqua Amygdalarum amararum).

Blei-Verbindungen[2]), darunter Bleizucker (Plumbum aceticum), Bleiessig[3]) (Liquor Plumbi subacetici); siehe auch giftige Farben.

*Brechnuß, sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, ferner Brechnußextrakt, — tinktur (Semen, Extractum und Tinctura Strychni).

*Brechweinstein (Tartarus stibiatus).

*Brechwurzel — extrakt, — tinktur, — wein (Radix, Ectractum, Tinctura, Vinum Ipecacuanhae).

Brom (Bromum).

*Bromalhydrat (Bromalum hydratum).

Bromoform (Bromoformium).

*Butylchloralhydrat (Butyl-chloralum hydratum).

*Chloraethyliden, zweifach, (Aethylidenum chloratum).

Chloralformamid (Chloralum formamidatum).

*Choralhydrad (Chloralum hydratum).

*Chloressigsäuren (Acida chloracetica).

*Chloroform (Chloroformium).

Chrom-Verbindungen, darunter Chromsäure (Acidum chromicum), Kaliumchromat, gelbes, und Kaliumdichromat, rothes chromsaures Kalium (Kalium chromicum und dichromicum), mit Ausnahme von reinem Chromoxyd; siehe auch giftige Farben.

*Eisenhut (Akonit) — knollen, — kraut, — extrakt, — tinktur (Tubera, Herba, Extractum und Tinctura Aconiti).

Elaterin und Elaterium (Elaterinum und Elaterium), dessen Verbindungen und Zubereitungen.

*Euphorbium (Euphorbium).

*Fingerhut — blätter, — essig, — extrakt, — tinktur (Folia, Acetum, Extractum und Tinctura Digitalis).

*Gelsemium (Gelsemium), — wurzel, — tinktur (Radix und Tinctura Gelsemii).

Giftlattich — kraut, — *extrakt, — *saft (Herba *Extractum Lactucae virosae, *Lactucarium).

*Giftsumach — blätter, — extrakt, — tinktur (Folia, Ectractum und Tinctura Toxicodendri).

Goldsalze.

---

[1]) z. B. Urangelb.

[2]) Von den Bleiverbindungen sind dem freien Verkehr nicht überlassen: *Plumbum jodatum, Jodblei und *Plumbum tannicum, gerbsaures Blei.

[3]) Darf als „Heilmittel" nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

*Gottesgnaden — kraut, — extrakt, — tinktur (Herba, Extractum und Tinctura Gratiolae).
Gummigutt (Gutti); siehe auch giftige Farben.
*Hanf, indischer — kraut, — extrakt, — tinktur (Herba, Extractum und Tinctura Canabis indicae).
Hydroxylamin (Hydroxylaminum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
*Ignatius (Sankt) — samen (bohnen), — tinktur (Semen und Tinctura St. Ignatii).
*Jalapen — harz, — knollen, — tinktur (Resina, Tubera und Tinctura Jalapae).
Jod (Jodum) und dessen Verbindungen[1]), mit Ausnahme von *Ferrum jodatum saccharatum, zuckerhaltigem Jodeisen und *Sulfur jodatum, Jodschwefel.
*Jodoform (Jodoformium).
Kadmium (Cadmium) und dessen Verbindungen, auch mit Brom und Jod, mit Ausnahme von Schwefelkadmium (Cadmium sulfuratum); siehe auch giftige Farben.
Kalilauge, Aetzlauge (Liquor Kali caustici) mit mehr als 5% Aetzkali.
Kalium (Kalium).
*Kalabar — bohne, — extrakt, — tinktur (Faba Calabarica, Extractum und Tinctura Fabae Calabaricae).
*Kannabin (Cannabinum) und dessen Verbindungen.
*Kannabinon (Cannabinonum) und dessen Verbindungen.
Karbolsäure, krystallisirte und verflüssigte (Acidum carbolicum crystallisatum und liquefactum), sowie verdünnt mit mehr als 3% Karbolsäure.
*Kardol (Cardolum).
Kirschlorbeeröl (Oleum laurocerasi).
*Kirschlorbeerwasser (Aqua laurocerasi).
Kleesäure, Oxalsäure, Zuckersäure (Acidum oxalicum) und deren löslichen Salze, wie Kleesalz (Kalium bioxalicum).
*Kodein (Codeinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
*Koffein (Coffeinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
*Kokain (Cocainum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
Kokkelskörner (Semen Cocculi indici).
*Koloquinthen — extrakt, — tinktur (Fructus, Extractum und Tinctura Colocynthidis).
*Konvallamarin (Convallamarinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
*Konvallarin (Convallarinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
*Kotoin (Cotoinum).
*Kreosot (Creosotum).
*Krotonöl (Oleum Crotonis).
Kupfer- (Cuprum-) Verbindungen[2]); s. auch giftige Farben.
*Morphin (Morphinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
*Narcein (Narceïnum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
*Narkotin (Narcotinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
Natrium (Natrium).
Natronlauge, Aetzlauge (Liquor Natri caustici) mit mehr als 5% Aetznatron.
Nießwurz, grüne, — *extrakt, — *tinktur (Radix, *Extractum und *Tinctura Hellebori viridis).
Nießwurz, schwarze, — *extrakt, — *tinktur (Radix, *Extractum und *Tinctura Hellebori nigri).
*Nießwurz, weiße, — tinktur (Rhizoma und Tinctura Veratri).

[1]) Von denselben sind dem freien Verkehr nicht überlassen: *Kalium jodatum, Jodkali, *Plumbum jodatum, Jodblei und *Tinctura Jodi, Jodtinktur.

[2]) Dem freien Verkehr nicht überlassen sind: *Cuprum aluminatum, Kupferalaun, *Cuprum salicylicum, salicylsaures Kupfer und *Cuprum sulfocarbolicum, sulfokarbolsaures Kupfer.

Nitrobenzol, Mirbanöl (Nitrobenzolum).
*Opium (Opium) und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von *Emplastrum Opii, Opiumpflaster und *Aqua Opii, Opiumwasser.
*Osmiumsäure (Acidum osmicum) und deren Salze.
*Paraldehyd (Paraldehydum).
*Pental (Pentalum).
*Phenacetin (Phenacetinum).
Pikrinsäure und deren Verbindungen; s. auch giftige Farben.
*Pilokarpin (Pilocarpinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
*Quecksilberchlorür, Kalomel (Hydrargyrum chloratum).
*Sabadill — samen, — extrakt, — tinktur (Fructus, Extractum und Tinctura Sabadillae).
*Sadebaum — spitzen, — extrakt, — öl (Summitates, Extractum und Oleum Sabinae).
Salpetersäure, Scheidewasser (Acidum nitricum), auch rauchende.
Salzsäure (Acidum hydrochloricum), auch verdünnte mit mehr als 15% wasserfreier Säure.
*Santonin (Santoninum) und dessen Verbindungen.[1])
*Schierling — kraut, — samen, — extrakt, — tinktur (Herba, Semen, Extractum und Tinctura Conii).
Schwefelsäure (Acidum sulfuricum), auch verdünnte mit mehr als 15% Schwefelsäure.
*Senföl, ätherisches (Oleum Sinapis).
Silbersalze mit Ausnahme von Chlorsilber (Argentum chloratum).
*Skammonia — harz, — wurzel (Resina und Radix Scammoniae).
*Spanische Fliegen (Cantharides), Spanisch Fliegentinktur (Tinctura Cantharidum).
*Stechapfel — blätter, — samen, — extrakt, — tinktur (Folia, Semen, Extractum und Tinctura Stramonii), ausgenommen die Zubereitungen zum Rauchen und Räuchern.
*Stephanskörner (Semen Staphisagriae).
*Strophantus — samen, — extrakt, — tinktur (Semen, Extractum und Tinctura Strophanti).
*Sulfonal (Sulfonalum) und dessen Ableitungen.
*Thallin (Thallinum), dessen Verbindungen und Zubereitungen.
*Tollkirschen- (Belladonna-) — blätter, — wurzel, — extrakt, — tinktur (Folia, Radix, Extractum und Tinctura Belladonnae).
*Urethan (Urethanum).
*Wasserschierling — kraut, — extrakt (Herba und Extractum Cicutae virosae).
*Zeitlosen — samen, — extrakt, — tinktur, — wein, (Semen, Extractum, Tinctura und Vinum Colchici).
*Zinksalze[2]) mit Ausnahme von Zinkkarbonat (Zincum carbonicum), Zinkoxyd, (Zincum oxydatum) und Schwefelzink (Zincum sulfuratum); siehe auch giftige Farben.
Zinnsalze, außer Schwefelzinn (Stannum bisulfuratum), und Zinnoxyd (Stannum oxydatum); siehe auch giftige Farben.

Giftige Farben. Außer den in Abtheilung A genannten und bei diesen giftigen Stoffen aufzubewahrenden Arsen-, Quecksilber- und Uranhaltigen Farben alle diejenigen Farbstoffe, die Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink und Zinn enthalten, ausgenommen: Schwerspath (schwefelsaures Baryum, Baryt-, Mineral-, Neu-, Permanent-Weiß, Blanc fixe), reines Chromoxyd

[1]) Davon ist dem freien Verkehr nicht überlassen: *Natrium santonicum, Santonin-Natron.

[2]) Von den Zinksalzen sind dem freien Verkehr nicht überlassen: *Zincum aceticum, essigsaures Zink, *Zincum chloratum, reines Chlorzink, *Zincum permanganicum, übermangansaures Zink, *Zincum salicylicum, salicylsaures Zink, *Zincum sulfocarbolicum, sulfophenylsaures Zink, *Zincum sulfoichthyolicum, ichthyolsulfosaures Zink, *Zincum sulfuricum purum, reines schwefelsaures Zink.

(Chromoxyd-, Nürnberger-, Permanent-, Viktoriagrün), Schwefelkadmium (Kadmiumgelb), Schwefelzink, Schwefelzinn (Musivgold), Zinkoxyd (Zinkblumen, Schnee-, Zinkweiß) und Zinnoxyd.

Zu den giftigen Farben sind daher zu rechnen:

a) Blaue Farben: Antimonblau (Kaiserblau), Chromblau, Kupferblau (Berg-, Bremer-, Hamburger-, Kalk-, Kasseler-, Mineral-, Neu-, Neuwieder-, Oel-Steinblau), Molybdän- und Wolframblau (beide zinnhaltig).

b) Braune Farben: Antimonbraun (Metallsafran), Bleibraun (Flohbraun), Chrombraun, Kupferbraun (Breslauer-, chemisch-, Hatchetbraun).

c) Gelbe Farben: Antimongelb (Wismuthgelb), Barytgelb (Ultramaringelb), Bleigelb (Blei-, Gold-, Silberglätte, Lithargyrum, Massikot, Englisch-, Jod-, Kasseler-, Mineral-, Montpellier-, Neapel-, Patent-, Turner-, Veronesergelb), Chromgelb, (Amerikanisch-, Citronen-, Gothaer-, Hamburger-, Kölner-, Kaiser-, Königs-, Leipziger-, Neu-, Pariser-, Zwickauergelb), Gummigutt, Pikrinsäure (Welter'sches Bitter), Zinkgelb (Zinkchromat-, Indisch-, Steinbühlergelb), Zinngelb.

d) Grüne Farben: Barytgrün (Mangan-, Rosenstielgrün), Chromgrün, bleihaltiges (Amerikaner-, Laub-, Myrthen-, Oel-, Seidengrün, grüner Zinnober), Grünspan (Aerugo), Kupfergrün (Alexander-, Apfel-, Apollo-, Berg-, Bremer-, Glanz-, Malachit-, Mineral-, Schiefer-, Staub-, Tyroler-, Ungarisch-, Wasser-, Wienergrün), Zinkgrün, Zinngrün).

e) Orange-Farben: Antimonorange, Chromorange.

f) Rothe Farben: Antimonroth (Antimonzinnober), Bleiroth (Mennige, Minium, Granat-, Pariser-, Permanentroth, Bleizinnober), Chromroth (Chromzinnober, Persischroth), Kupferroth (Vandickroth).

g) Schwarze Farben: Antimonschwarz (Eisenschwarz), Chromschwarz, Kupferschwarz.

h) Weiße Farben: Antimonweiß, Bleiweiß (Cerussa, Berliner-, Deck-, Hamburger-, Holländer-, Kremnitzer-, Kremser-, Perl-, Schiefer-, Silber-, Venetianerweiß).

Anlage II.

Nr. . . . . des Giftbuches.

Giftschein.

Von . . . . . zu . . . . . .
(Firma des abgebenden Geschäftes) (Ort)

bekenne ich hierdurch . . . . . zum Zwecke
(Menge) (Name des Giftes)

. . . . . wohl verpackt und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem gedachten Zwecke verwendet wird.

. . . . . ., den . . . . . 189 .
(Ort) (Datum)

. . . . . .
(Name, Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

Den Empfang des oben bezeichneten Giftes bescheinigt:

. . . . . ., den . . . . . 189 .
(Ort) (Datum)

. . . . . .
(Name, Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
(Eigenhändig geschrieben.)

. . . . . .
(Eigenhändige Unterschrift des Abgebers.)

Anlage III.

Muster für das Giftbuch.

Laufende Nummer	Tag der Abgabe		Des Erwerbers		Des Abholers		Des Giftes		Zweck, zu dem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll	Name des Abgebers	Bemerkungen. (Ob Erlaubnißschein ausgestellt, von welcher Behörde und an welchem Tage?)
	Monat	Tag	Name und Stand	Wohnort	Name und Stand	Wohnort	Name	Menge			

Hamburg. Bestimmungen für die Verwaltung und den Besuch der pharmazeutischen Anstalt in Hamburg.
Vom 28. Juni 1894. (Amtsblatt S. 436).

§ 1. Die pharmazeutische Lehranstalt ist eine dem Hamburgischen Staate gehörige und von demselben unterhaltene wissenschaftliche Anstalt.

§ 2. Sie hat den Zweck, den angehenden Pharmazeuten mittels systematisch geordneter Vorlesungen und botanischer Exkursionen die wissenschaftliche Grundlage und Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen, um eine Stelle als Apothekergehülfe mit Ehren auszufüllen.

§ 3. Das Medizinal-Kollegium ist die oberste Behörde der pharmazeutischen Lehranstalt, welche unter der unmittelbaren Leitung des Assessors für Pharmazie steht. Diesem liegt innerhalb der Grenzen der budgetmäßigen Mittel insbesondere die Pflicht ob, für die geeigneten Lehrkräfte zu sorgen und nach vorgängiger Anhörung derselben die Vertheilung des Lehrstoffs und der Vorträge in der Weise anzuordnen, daß in 2, höchstens 3 Jahren ein vollständiger in sich abgeschlossener Kursus der Pharmazie zum Vortrage gebracht und beendet werden kann.

§ 4. Die Vorträge finden in der Regel 2 mal wöchentlich in den Vormittagsstunden von 9—11 Uhr statt und umfassen:

1. Chemie
   a) allgemeine
   b) anorganische
   c) organische

   } mit besonderer Berücksichtigung der Präparate des Deutschen Arzneibuches;
2. Physik;
3. Botanik
   a) allgemeine, Morphologie, Anatomie in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen,
   b) spezielle, mit besonderer Berücksichtigung der Arznei- und Nutzpflanzen,
   c) botanisches Praktikum, Bestimmung von Pflanzen; Exkursionen;
4. Pharmakognosie.

Der Beginn der Vorlesungen wird in jedem Semester öffentlich bekannt gemacht.

§ 5. Als Lehrmittel stehen den Docenten zur Verfügung die der pharmazeutischen Lehranstalt gehörigen Sammlungen von

a) chemischen Apparaten,
b) physikalischen Apparaten,
c) chemischen und pharmazeutischen Präparaten,
d) Rohdrogen,
e) getrockneten lebenden Pflanzen (Herbarium) und Pflanzenmodellen, ferner
f) die mineralogisch-geognostische Sammlung und
g) die Bibliothek und Pflanzenabbildungen.

Die Sammlungen sub c, d und e werden halbjährlich revidirt und nach Bedarf erneuert bezw. vervollständigt. Die Anschaffungen für die sub a, b und g bezeichneten Sammlungen erfolgen auf Antrag der Docenten durch den Leiter der Anstalt.

§ 6. Die Docenten erhalten für jede von ihnen 2stündig pro Woche zu haltende Vorlesung ein Honorar

Besondere Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1894, Nr. 51.

Deutsches Reich.

Vorschriften über den Handel mit Giften.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 29. November 1894 beschlossen, dem Entwurfe von Vorschriften, betreffend den Handel mit Giften (vgl. Veröff. 1893 S. 670), nach den Anträgen des Ausschusses für Handel und Verkehr in der untenstehenden Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Der Entwurf hat in den einzelnen Bundesstaaten nicht ohne Weiteres Geltung, vielmehr sind seitens des Bundesraths die Bundesregierungen ersucht worden, gleichförmige Bestimmungen nach dem Entwurfe mit der Anordnung zu erlassen, daß dieselben am 1. Juli 1895 in Kraft treten, und dabei die Frist im § 20 Absatz 1 auf höchstens drei Jahre, die Frist im § 20 Absatz 2 auf höchstens fünf Jahre nach dem angegebenen Zeitpunkte zu bemessen. Außerdem ist es als erwünscht bezeichnet, zur Sicherung des Vollzugs dieser Bestimmungen Fürsorge zu treffen, daß von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der Lagerräume und Verkaufsstätten stattfinden. Für diejenigen Bundesstaaten, in welchen nicht gemäß § 34 der Gewerbeordnung der Handel mit Giften von besonderer Genehmigung abhängig gemacht ist, wird der Erlaß einer Vorschrift folgenden Inhalts empfohlen:

> „Wer Handel mit Giften treiben will, hat, wenn er nicht konzessionirter Apotheker ist, von seinem Vorhaben der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen."

Schließlich ist der Reichskanzler ersucht worden, von Zeit zu Zeit das Verzeichniß der Gifte einer Revision unterstellen zu lassen und die nach dem Ergebniß der Prüfung veranlaßten Anträge dem Bundesrath zu unterbreiten.

Entwurf von Vorschriften, betr. den Handel mit Giften.

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräthe von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waaren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genußmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräthe von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzentheile (Wurzeln, Kräuter u. s. w.), müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abtheilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorrathsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorrathsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift", sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abtheilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abtheilungen 2 und 3 in rother Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorrathsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorrathsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine, Verwechselungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräthe entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäfte sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abtheilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waaren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Theile des Waarenlagers angebracht sein.

Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte der Abtheilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Thür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräthe von einzelnen Giften der Abtheilung 1 dürfen außerhalb des Giftschrankes aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschrankes, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluß an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse, und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluß, wasser- und feuersicher und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abtheilungen 2 und 3 sind besondere Geräthe (Waagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" in den, dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräthe dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräthe für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Waagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorraths- oder Abgabegefäßen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(Zu § 4.) Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(Zu § 5.) Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorrathsraume eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift" oder „Venena" oder „Tabula B" versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesammte Vorrath in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Giftkammer nicht.

(Zu § 8.) Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräthe von Giften der Abtheilung 1 sind besondere Geräthe zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abtheilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräthe nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.

§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Ueber die Abgabe der Gifte der Abtheilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waaren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirthschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntniß nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnißschein abgeben.

Die Erlaubnißscheine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnißschein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas Anderes nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abtheilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabfolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches zu versehen und zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden darf.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden; jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abtheilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1 angegebenen Bezeichnung sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechselungen ausschließende Bezeichnung.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechselung des Inhalts mit Nahrungs- oder Genußmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Oel-, Harz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift" beziehungsweise „Vorsicht" und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier feilzuhalten oder abzugeben, ist verboten. Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; dieselben dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§ 12) verabfolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtstheilen höchstens fünf Gewichtstheile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelroth gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Thieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbsmäßig schädliche Thiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräthe von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräthe nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an Andere nicht überlassen.

§ 20. Die Bestimmungen der §§ 4 und 6 über die Bezeichnung der Vorrathsgefäße und die Behältnisse und Geräthe innerhalb der Giftkammer finden auf Neuanschaffungen und Neueinrichtungen sofort, im Uebrigen vom . . . ten . . . . . 189 . . ab Anwendung.

Für Gewerbebetriebe, welche bereits vor Erlaß dieser Verordnung bestanden haben, können Ausnahmen von den Vorschriften des § 5 bis zum . . . ten . . . . . 189 . . nachgelassen werden.

Anlage I.

Verzeichniß der Gifte.

Abtheilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch Arsenfarben,
Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Curare und dessen Präparate,
Cyanwasserstoffsäure (Blausäure), Cyankalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner Blau (Eisencyanür) und des gelben Blutlaugensalzes (Kaliumeisencyanür),
Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koniin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nitroglycerinlösungen,
Phosphor (auch rother, sofern er gelben Phosphor enthält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen von Ungeziefer,
Physostigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Pikrotoxin,
Quecksilberpräparate, auch Farben, außer Quecksilberchlorür (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
Skopolamin, dessen Verbindungen u. Zubereitungen,
Strophanthin,
Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, mit Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

Abtheilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
Adonis-kraut,
Aethylenpräparate,
Agaricin,
Akonit -extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
Amylenhydrat,
Amylnitrit,
Apomorphin,
Belladonna-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Bilsen -kraut, -samen, Bilsenkraut -extrakt, -tinktur,
Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten Ungeziefermittel, Brechnußextrakt, -tinktur,
Brechweinstein,
Brom,
Bromaethyl,
Bromalhydrat,
Bromoform,
Butylchloralhydrat,
Calabar -extrakt, -samen, -tinktur,
Cardol,
Chloraethyliden, zweifach,
Chloralformamid,
Chloralhydrat,
Chloressigsäuren,
Chloroform,
Chromsäure,
Cocaïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Elaterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Erythrophleum,
Euphorbium,
Fingerhut -blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
Gelsemium -wurzel, -tinktur,
Giftlattich -extrakt, -kraut, -saft (Lactucarium),
Giftsumach -blätter, -extrakt, -tinktur,
Gottesgnaden -kraut, -extrakt, -tinktur,
Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Jalapen -harz, -knollen, -tinktur,
Kirschlorbeeröl,
Kodeïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Kokkelskörner,
Kotoin,
Krotonöl,
Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narceïn, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nieswurz (Helleborus), schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
Nitrobenzol (Mirbanöl),
Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von Opium-pflaster und -wasser,
Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
Paraldehyd,
Pental,
Pilokarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Sabadill -extrakt, -früchte, -tinktur,
Sadebaum -spitzen, -extrakt, -öl,
Sankt-Ignatius -samen, -tinktur,
Santonin,
Scammonia -harz (Scammonium) -wurzel,
Schierling (Konium)-kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
Senföl, ätherisches,
Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische Zubereitungen,
Stechapfel -blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, — ausgenommen zum Rauchen oder Räuchern,
Strophanthus -extrakt, -samen, -tinktur,
Strychninhaltiges Getreide,
Sulfonal und dessen Ableitungen,
Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.
Urethan.
Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel,
Wasserschierling -kraut, -extrakt,
Zeitlosen -extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abtheilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
Baryumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem Baryum),
Bittermandelwasser,
Bleiessig,
Bleizucker,
Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,
Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummigutti, Kadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn enthalten, mit Ausnahme von: Schwerspath (schwefelsaurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und deren Legirungen als Metallfarben, Schwefelkadmium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Musivgold), Zinkoxyd, Zinnoxyd,
Goldsalze,
Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges Eisenjodür und Jodschwefel,
Jodoform,
Kadmium und dessen Verbindungen, auch mit Brom oder Jod,
Kalilauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Kaliumhydroxyd enthaltend,
Kalium,
Kaliumbichromat (rothes chromsaures Kalium, sogenanntes Chromkali),
Kaliumbioxalat (Kleesalz),
Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 3 Gewichtstheile Karbolsäure enthaltend,
Kirschlorbeerwasser,
Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
Koloquinthen, -extrakt, -tinktur,
Kreosot,
Kresole,
Kupferverbindungen,
Lobelien, -kraut, -tinktur,
Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein,
Mutterkorn, -extrakte (Ergotin),
Natrium,
Natriumbichromat,
Natriumhydroxyd (Aetznatron, Seifenstein),
Natronlauge, in 100 Gewichtstheilen mehr als 5 Gewichtstheile Natriumhydroxyd enthaltend,
Phenacetin,
Pikrinsäure und deren Verbindungen,
Quecksilberchlorür (Kalomel),
Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
Salzsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile wasserfreie Säure enthaltend,
Schwefelkohlenstoff,
Schwefelsäure, auch verdünnte, in 100 Gewichtstheilen mehr als 15 Gewichtstheile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
Silbersalze, mit Ausnahme von Chlorsilber,
Stephans (Staphisagria) -körner,
Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkkarbonat,
Zinnsalze.

Anlage II

Giftbuch. Seite . . .

Laufende Nummer.	Bezeichnung des Erlaubnißscheins nach Behörde und Nummer.	Tag der Abgabe.	Des Giftes: Name.	Des Giftes: Menge.	Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll.	Des Erwerbers: Name und Stand.	Des Erwerbers: Wohnort (Wohnung).	Des Abholenden: Name und Stand.	Des Abholenden: Wohnort (Wohnung).	Name des Verabfolgenden.	Eigenhändige Namensschrift des Empfängers[1]).

[1]) Dieser Spalte bedarf es nur dann, wenn gemäß § 13 Absatz 3 die Abgabe der Empfangsbestätigung im Giftbuch zugelassen ist.

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)

Nr. . . .

Erlaubnißschein

zum Erwerb von Gift.

Der rc. (Name, Stand) . . . . . zu (Wohnort und Wohnung) . . . . . .

Die (beziehungsweise Firma) . . . . . wünscht (Menge) . . . . (Name des Gifts) . . . zu erwerben, um damit . . . . (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll) . . . . . .

Gegen dies Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern . . . ., den . . ten . . . . 18 .

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß . . . . . nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.

Nr. . . . (des Giftbuchs).

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) . . . . . zu (Ort) . . . bekenne ich hierdurch . . . (Menge) . . . . (Name des Gifts) . . . . zum Zwecke de . . . . . wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . . abgeholt werden.

(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.) (Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen Anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des . . . . (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unversehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.) (Eigenhändig geschrieben.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Emil Dreyer in Berlin.

von ℳ 240 pro Semester. Der Leiter der im Sommersemester einmal wöchentlich stattfindenden botanischen Exkursionen erhält ein Honorar von ℳ 120 per Sommersemester.

§ 7. Wer an den Vorlesungen Theil zu nehmen wünscht, hat sich vor Beginn des Semesters bei dem Assessor für Pharmazie auf dem Medizinal-Bureau anzumelden. Zur Theilnahme an den Vorlesungen sind berechtigt:

a) alle in den Apotheken des Hamburgischen Staatsgebiets befindlichen und ordnungsmäßig verpflichteten Lehrlinge,

b) die in den Apotheken der Nachbarstädte befindlichen Lehrlinge, ferner, soweit es der Raum gestattet,

c) dem Apothekerstande nicht angehörige Personen, welche sich in eine oder mehrere der an der pharmazeutischen Lehranstalt zum Vortrage gebrachten Wissenschaften einzuführen oder darin fortzubilden wünschen und die zum erfolgreichen Besuch erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

d) die in hiesigen oder benachbarten Apotheken in Stellung befindlichen Apothekergehülfen und Provisoren.

§ 8. Das von den Theilnehmern § 7, sub a und b durch deren Lehrprinzipale pränumerando an der Kasse des Medizinal-Kollegiums einzuzahlende Honorar für sämmtliche Vorlesungen und die botanischen Exkursionen beträgt pro Semester ℳ 15,— für die in Hamburgischen Apotheken thätigen Lehrlinge, ℳ 20,— für die in nicht Hamburgischen Apotheken thätigen Lehrlinge. Die sub c und d genannten Theilnehmer sind berechtigt, sich nur für einen Theil der Vorträge bezw. für die Exkursionen einschreiben zu lassen. In diesem Falle haben die sub c genannten Theilnehmer für eine Vorlesung (2 stündig) pro Semester ℳ 10,— und für die botanischen Exkursionen pro Semester ℳ 10,— zu bezahlen.

Den in hiesigen oder benachbarten Apotheken befindlichen Gehülfen und Provisoren ist der Besuch der Vorlesungen und die Betheiligung an den botanischen Exkursionen unentgeltlich gestattet.

§ 9. Die ordnungsmäßig angemeldeten Theilnehmer erhalten eine Legitimationskarte, welche sie zum Besuche der Vorlesungen berechtigt und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die einmal bewirkte Anmeldung verpflichtet zum regelmäßigen Besuche der Vorlesungen.

Versäumnisse, welche nicht spätestens bei der nächsten Vorlesung ausreichend entschuldigt sind, werden von den Docenten dem Assessor für Pharmazie und von diesem bezüglich der in § 7, sub a und b bezeichneten Theilnehmer den betreffenden Lehrprinzipalen mitgetheilt.

Im Falle fortgesetzter unentschuldigter Versäumniß kann den in § 7 sub c und d bezeichneten Personen der fernere Besuch der Vorlesungen von dem Leiter der Anstalt untersagt werden; etwa gezahltes Honorar wird in diesem Falle nicht zurückvergütet.

§ 10. Der Assessor der Pharmazie führt über die in jedem Semester gehaltenen Vorträge sowohl, wie auch über die an den Vorlesungen ꝛc. theilnehmenden Personen ein Verzeichniß und berichtet dem Medizinal-Kollegium alljährlich.

Den Theilnehmern wird bei ihrem Abgange von der pharmazeutischen Lehranstalt gegebenen Falls eine Bescheinigung über regelmäßigen Besuch der Vorlesungen ertheilt.

§ 11. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die unter dem 17. Juli 1823 bezüglich der pharmazeutischen Lehranstalt von dem Gesundheitsrath erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

Das Medizinal-Kollegium.

Italien. Runderlaß, betreffend Desinfektion der Eisenbahnwagen. Vom 27. August 1894.

(Riv. d'ig. e san. pubbl., S. 562. Uebersetzung ohne Gewähr.)

Rom, 27. August 1894.

An die Herren Präfekten des Königreichs.

Die gemäß Artikel 13 des sanitätsbehördlichen Erlasses vom 16. Mai 1891 den lokalen Sanitätsbehörden eingeräumte Befugniß des Betretens der Eisenbahnrampen, um die Ausführung der Desinfektion der Viehwagen zu überwachen, hat da, wo die genannten Behörden dieselbe sorgfältig handhabten, das beste Resultat ergeben. Um etwaigen Unzuträglichkeiten, die aus der Handhabung des Erlasses entstanden sind, zu begegnen, hat das Ministerium mit Hülfe der Kgl. Aufsichtsbehörde der Eisenbahnen es in die Wege geleitet, daß die Eisenbahngesellschaften ihre Inspektionsbeamten mit einem übereinstimmenden Erkennungszeichen versehen, welches denselben, sobald sie es für nöthig halten, den Eintritt in die Bahnhofsräumlichkeiten gestattet.

Gleichzeitig empfiehlt es sich für Eure ꝛc. dafür Sorge zu tragen, die Thätigkeit der lokalen Sanitätsbehörden mit den Eisenbahnbehörden im Einvernehmen zu setzen, um so von Seiten des damit betrauten Personals die pünktliche Beobachtung der bezüglich des Viehtransports bestehenden Vorsichtsmaßregeln durchzuführen.

Eure ꝛc. werden von nun an nicht ermangeln, von den Inspektionsbeamten zu verlangen, daß diese sich vergewissern, ob alle die die Reinigung und Desinfektion betreffenden Maßregeln in der sorgfältigsten Weise ausgeführt werden, unter der Voraussetzung, daß die Eisenbahndirektion deren Nothwendigkeit anerkennt; stets jedoch so, daß Kompetenzstreitigkeiten vermieden werden. Eine vornehmliche Sorge der Sanitätsbeamten wird die Ausführung regelmäßig wiederkehrender Besichtigungen auf den Bahnhöfen sein, wo sie ihre Ueberwachung auszuüben haben, damit sie sich überzeugen, daß diese mit dem, was zur Desinfektion nöthig ist, stets versehen sind. In allen Fällen, wo sie ungehörige, mit der Vorschrift des sanitätsbehördlichen Erlasses nicht übereinstimmende Zustände vorfinden, haben sie Eure ꝛc. und den Stationsvorstand davon zu benachrichtigen, damit Vorkehrungen im Interesse des guten Betriebs dieses Dienstes getroffen werden. Wenn besondere Vorkommnisse ein Obergutachten erwünscht erscheinen lassen, so können die Eisenbahngesellschaften auf eigene Kosten und Veranlassung, je nach Maßgabe des Falles die obergutachtliche Aeußerung des Provinzialarztes oder eines technischen Beamten der Zentralverwaltung einholen. Das Ministerium hegt die Ueberzeugung, daß dieser Dienst, an den sich so viele und so bedeutende Interessen knüpfen, durch das freudige Zusammenarbeiten der Sanitätsbeamten und des Eisenbahnpersonals einen regelmäßigen Gang annimmt und empfiehlt Eure ꝛc., so weit Sie dazu in der Lage sind, den von Seiten der Eisenbahngesellschaften gestellten Gesuchen nachzukommen.

Für den Minister
R. Galli.

Thierseuchen.

Deutsches Reich. Entschädigungen der Besitzer für Verluste an Thieren aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen im Jahre 1893.[1])

Nach dem schon mehrmals erwähnten Jahresberichte über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reiche im Jahre 1893, welcher im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeitet und im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienen ist, sind für Verluste an Thieren aus Anlaß der Bekämpfung von Thierseuchen auf Grund der §§ 57 und ff. des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen in den Bundesstaaten und Reichslanden nachstehende Entschädigungssummen an die Viehbesitzer theils aus Staats- theils aus Verbandskassen gezahlt worden.

Für aus Anlaß der Bekämpfung des Rotzes (Wurmes) getödtete 865 Pferde sind 309525,63 ℳ gezahlt, für weitere 55 Pferde ist auf Grund §§ 61 bis 63 des erwähnten Reichsgesetzes die Entschädigung versagt worden. Für 293 Pferde wurde der volle Werth mit 112177,12 ℳ, für 572 drei Viertel des Werthes

[1]) Vgl. S. 9.

mit 197348,51 ℳ entschädigt. Auf Preußen kommen 780 entschädigte Pferde (worunter 274 zum vollen Werthe), und zwar auf die Provinzen Ostpreußen 157 (97), Westpreußen 203 (100), Berlin 9 (0), Brandenburg 26 (9), Pommern 28 (5), Posen 145 (25), Schlesien 130 (23), Sachsen 15 (4), Schleswig-Holstein 21 (3), Hannover 15 (1), Westfalen 5 (0), Hessen-Nassau 12 (1) und Rheinland 14 (6); auf Bayern kommen 17 entschädigte Pferde (7 zum vollen Werthe), auf Sachsen 5 (0), auf Württemberg 41 (6), Mecklenburg-Schwerin 2 (1), Sachsen-Weimar 1 (1), Braunschweig 3 (0), Sachsen-Meiningen 4 (0), Sachsen-Altenburg 2 (0), Anhalt 1 (0), Schwarzburg-Sondershausen 2 (0), Hamburg 1 (1) und Elsaß-Lothringen 6 (3). An Geldsummen sind gezahlt in Preußen 272 154,18 ℳ, davon 103 842,72 ℳ für die zum vollen Werthe entschädigten Pferde; der höchste Gesammtbetrag entfällt hier auf die Provinz Westpreußen mit 74 046,96 ℳ, dann folgen in absteigender Reihe Schlesien, Ostpreußen, Posen, Brandenburg, Hessen-Nassau, Pommern, Rheinland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Hannover und Westfalen. In Württemberg wurden 18 321,25 ℳ (davon 3817,50 ℳ für die zum vollen Werth entschädigten Pferde gezahlt, in Bayern 7409,00 ℳ (2774,00), im Königreich Sachsen 3558,75 ℳ (0), in Sachsen-Meiningen 1657,50 ℳ (0), Sachsen-Altenburg 1395,00 ℳ (0), Braunschweig 1312,50 ℳ (0), Elsaß-Lothringen 1272,70 ℳ (741,90), Schwarzburg-Sondershausen 975,00 ℳ (0), Hamburg 600,00 ℳ (600,00), Mecklenburg-Schwerin 537,50 ℳ (350,00), Anhalt 281,25 ℳ (0) und Sachsen-Weimar 51,00 ℳ (51,00). Die Durchschnittssumme für ein zum vollen Werthe entschädigtes Pferd betrug 282,86 ℳ. Der höchste Durchschnittsbetrag ist im Neckarkreise gezahlt worden (1321,25 ℳ), der geringste in Sachsen-Weimar (51 ℳ); verhältnißmäßig viele Pferde sind zum vollen Werthe entschädigt worden in Ostpreußen (97 von 157 = 61,8 %), Westpreußen (100 von 203 = 49,3 %), Mecklenburg-Schwerin (1 von 2 = 50 %) und Elsaß-Lothringen (3 von 6 = 50 %).

Für Verluste an Thieren aus Anlaß der Bekämpfung der Lungenseuche wurden für 877 Stück Rindvieh 154 165,29 ℳ Entschädigung gezahlt. Eine solche wurde versagt auf Grund §§ 61 bis 63 des erwähnten Reichsgesetzes für 24 Stück Rindvieh. Zum vollen Werthe entschädigt sind 93 Stück mit 30 631,47 ℳ, zu vier Fünftel des Werthes 784 Stück mit 123 533,82 ℳ. In Preußen wurden 730 Stück Rindvieh entschädigt (76 zum vollen Werthe, davon allein 713 (64) in der Provinz Sachsen), in Bayern 17 (8), Königreich Sachsen, Württemberg, Sachsen-Weimar je 1 (1) und Anhalt 127 (6) Stück. An Entschädigungssummen sind gezahlt in Preußen 119 269,09 ℳ (25 769,27 ℳ für zum vollen Werthe entschädigte Thiere), davon in der Provinz Sachsen 116 509,09 ℳ (23 950,27 ℳ); ferner in Bayern 4722,20 ℳ (2390,20 ℳ), Königreich Sachsen 290 ℳ (290 ℳ), Württemberg 155 ℳ (155 ℳ), Sachsen-Weimar 197 ℳ (197 ℳ) und Anhalt 29 532 ℳ (1830 ℳ). Die Durchschnittssumme für ein zum vollen Werthe entschädigtes Stück Rindvieh betrug 329,37 ℳ. Der höchste Durchschnittsbetrag wurde gezahlt in der Provinz Brandenburg (540 ℳ), der geringste in Westfalen (89,67 ℳ). Verhältnißmäßig viele Thiere sind zum vollen Werthe entschädigt worden in Westfalen (9 von 10 = 90,0 %).

Die Gesammtsumme der aus Anlaß des Rotzes (Wurmes) und der Lungenseuche entschädigten 865 Pferde und 877 Stück Rindvieh beläuft sich auf 463 690,92 ℳ gegen 723 709,68 ℳ für 1085 Pferde und 1752 Stück Rindvieh im Vorjahre.

Auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen wurden Entschädigungen gezahlt für Verluste an Milzbrand im Königreich Sachsen für 252 Stück Rindvieh 60 725,33 ℳ, in Baden für 117 Stück Rindvieh 27 131,60 ℳ, in Sachsen-Weimar für 94 desgleichen 21 822,60 ℳ, in Reuß ä. L. für 6 desgleichen 1324 ℳ und in Reuß j. L. für 10 desgleichen 2209,34 ℳ; ferner für Verluste an Rauschbrand im Königreich Sachsen für 3 Stück Rindvieh 681,60 ℳ, in Baden für 46 Stück Rindvieh 5721,60 ℳ; für Verluste an Milzbrand und Rauschbrand in Preußen für 48 Pferde und 992 Stück Rindvieh 216 344,82 ℳ, in Bayern für 7 Pferde und 683 Stück Rindvieh 109 304 ℳ, in Württemberg für 10 Pferde und 322 Stück Rindvieh 67 713,60 ℳ, in Elsaß-Lothringen für 34 Pferde und 171 Stück Rindvieh 44 366,01 ℳ; für solche an Maul- und Klauenseuche in Württemberg für 28 Stück Rindvieh 3516,48 ℳ; zusammen für wegen Milzbrand, Rauschbrand, sowie Maul- und Klauenseuche entschädigte 99 Pferde und 2724 Stück Rindvieh 560 860,98 ℳ.

Stand der Thierseuchen in den Niederlanden im 3. Vierteljahr 1894.[1])

(Zusammengestellt nach den im Niederländischen Staatscourant veröffentlichten Monatsübersichten über Viehkrankheiten.)

Seuchen. Provinzen.	Es waren verseucht im					
	Juli		August		September	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.						
Nordbrabant . .	3	4	2	2	3	3
Gelderland . . .	1	1	1	1	1	1
Südholland . . .	—	—	4	6	4	5
Nordholland . . .	2	2	4	7	—	—
Friesland	2	2	1	1	1	1
Overyssel	1	1	1	1	2	2
Limburg	—	—	2	2	—	—

Tollwuth bei Hunden und Katzen im August: Nordbrabant 1 Stück Vieh.

Rotz und Wurm.						
Gelderland . . .	1	3	—	—	1	4
Nordholland . . .	—	—	—	—	1	1
Maul- und Klauenseuche.						
Nordbrabant . .	3	51	—	—	12	101
Gelderland . . .	1	13	1	8	9	206
Südholland . .	17	1858	59	18350	142	74191
Nordholland . . .	5	62	22	2033	82	19675
Utrecht	3	61	21	3019	44	18263
Friesland	—	—	2	237	7	801

Außerdem im September: Seeland 9 Gemeinden 88 Stück Vieh, Groningen 1 Stück Vieh.

Räude der Pferde und Schafe.						
Friesland . . .	1	2	4	29	4	57

Außerdem im August: Utrecht 1 Gemeinde 3 Stück Vieh; im September: Südholland 3 Gemeinden 11 Stück Vieh, Nordholland 3 Gemeinden 8 Stück Vieh.

Schweinerothlauf und Schweineseuche.						
Nordbrabant. . .	4	13	9	32	9	11
Gelderland . . .	5	11	8	28	10	17
Südholland . . .	11	16	22	54	16	40
Nordholland . . .	5	12	15	189	10	23
Seeland	11	26	21	74	25	61
Utrecht	4	6	2	4	—	—
Friesland	3	5	9	60	6	104
Overyssel	2	2	4	5	2	2
Groningen . . .	2	6	3	4	3	3

Bösartige Klauenseuche der Schafe im August: Südholland 1 Gemeinde 40 Stück Vieh, Nordholland 1 Gemeinde 33 Stück; September: Nordholland 3 Gemeinden 81 Stück, Seeland 2 Gemeinden 95 Stück Vieh.

Türkei. (Vgl. S. 649.) Nach den von der Kaiserlichen Administration Sanitaire in Konstantinopel im

[1]) Vgl. S. 583.

III. Vierteljahr 1894 herausgegebenen Bulletins Nr. 6 bis 9 ist die Rinderpest aufgetreten zufolge einer Meldung aus Bagdad vom 6. August in Bagdadieh und Mussevyeb (Mesopotamien), aus Konstantinopel vom 14. August in der Meierei von Floria. Erloschen dagegen ist die Rinderpest zufolge Meldung aus Konstantinopel vom 27. August in der Umgegend dieser Stadt, mit Ausnahme der Dörfer Tchauchlu, Kilindjli, Kebir, Kutchuk, Sich, Kiostemir und Tchiltik (Vilajet Adrianopel). Ferner ist am 26. Juli aus Aleppo das Auftreten einer nicht näher bezeichneten Seuche unter dem Rindvieh in Homus gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Preußen. Reg.-Bez. Oppeln. Verordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche. Vom 29. November 1894. (Amtsblatt S. 389).

Unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnungen

1. vom 12. November 1889 Amtsblatt pro 1899 Stück 46 Seite 316 [1]),
2. vom 20. Februar 1890 Amtsblatt pro 1890 Stück 8 Seite 52 [2]),
3. vom 11. August 1890 Amtsblatt pro 1890 Stück 33 Seite 225 [3])

bestimme ich auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 3 des hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Ges.-S. S. 128) bis auf Weiteres Folgendes:

§ 1. Die Versendung von lebenden Schweinen auf Eisenbahnen ist nur auf denjenigen Eisenbahn-Stationen gestattet, auf welchen, den bestehenden Bestimmungen gemäß, die Versendung von Rindern gestattet ist.

§ 2. Sämmtliche Schweine sind vor der Verladung in den Eisenbahnwagen von dem zuständigen beamteten Thierarzte bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu untersuchen.

Seuchenkranke oder verdächtige Schweine sind von der Verladung auszuschließen.

§ 3. Die Untersuchung der Schweine erfolgt an denjenigen Wochentagen und Stunden kostenfrei, welche für die Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen festgesetzt sind.

§ 4. Die Transporte sind spätestens den Tag vor dem Verladungstage dem beamteten Thierarzte anzumelden. Findet keine Anmeldung statt, so braucht dieser Beamte am Untersuchungstage auf der Eisenbahnstation nicht anwesend zu sein.

§ 5. Die betreffenden Verladetermine und Eisenbahn-Stationen sind von den Königlichen Landräthen derjenigen Kreise, in welchem die Eisenbahnstation belegen ist, in dem Kreisblatte und in den übrigen Publikationsorganen des Kreises bekannt zu machen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Der Regierungs-Präsident.

Desgleichen. Reg.-Bez. Aurich. Bekanntmachung. Vom 17. November 1894 (Amtsbl. S. 313.)

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 27. August d. J. (Amtsblatt Stück 35) [4]) bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes dazu vom 12. März 1881, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, daß die in der gedachten Bekanntmachung vom 27. August d. J. getroffenen Anordnungen folgenden Wortlaut erhalten:

Die durch meine Bekanntmachung vom 8. April 1893, betreffend die thierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine an der Landesgrenze (Stück 14 a 1893 des Regierungs-Amtsblattes) angeordnete thierärztliche Untersuchung aller aus dem Auslande über die Grenzen des Regierungs-Bezirks Aurich zur Einfuhr gelangenden Pferde, Wiederkäuer und Schweine findet bei Pferden, welche im kleinen Grenzverkehr zwischen dem Holländischen und dem diesseitigen Staatsgebiete die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück passiren, nur alle 8 Wochen statt, wenn durch eine alle Woche zu erneuernde Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Heimathsortes nachgewiesen wird, daß in der Gegend, aus welcher das betreffende Pferd kommt, übertragbare Pferdekrankheiten, namentlich Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde, Räude der Pferde, Milzbrand oder Tollwuth während der letzten sechs Monate nicht aufgetreten sind.

(Abs. 3 und 4 lauten wie auf S. 621; dann heißt es weiter:)

Mit der Bekanntmachung vorstehender Anordnungen verbinde ich den Hinweis auf die am Schlusse der gedachten Bekanntmachung vom 27. August d. J. abgedruckten Strafbestimmungen.

Der Regierungs-Präsident.
von Estorff.

Belgien. Einfuhr von Schafen aus den Niederlanden in die Schlachthäuser zu Antwerpen, Gent und Lüttich. Vom 8. November 1894. (Mon. belge S. 3668).

Art. 1er. Par nouvelle dérogation à l'arrêté du 17 juillet 1894, est autorisée, sous les conditions ci-après déterminées, l'importation des moutons expédiés des Pays-Bas, à l'exclusion des provinces du Nord-Holland, du Zuid-Holland et d'Utrecht, à destination des abattoirs d'Anvers, de Gand et de Liége.

L'importation aura lieu exclusivement *via* les bureaux frontières d'Esschen, de Hamont et de Selzaete, par la voie ferrée et sans déchargement en cours de route.

Les moutons seront débarqués à la gare d'Anvers (Stuyvenberg), de Gand, de Liége (Longdoz) et de Liége (Vivegnis).

Les animaux arrivés aux dites stations seront transférés directement des wagons qui les ont amenés dans des véhicules destinés à les transporter vers les abattoirs.

Dès leur arrivée dans ces établissements, ils seront visités aux frais des intéressés par les vétérinaires agréés désignés à cette fin.

Aussitôt la visite terminée, les animaux seront introduits dans des locaux provisoirement affectés à cette destination et ils y resteront soumis à un contrôle spécial de la part de l'inspecteur vétérinaire provincial, jusqu'au moment de leur abatage, lequel devra avoir lieu, au plus tard, dans les cinq jours de leur arrivée à l'abattoir.

Art. 2. Le présent arrêté entrera en vigueur le lendemain de sa publication au *Moniteur*.

Belgien. Verordnung, betr. die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Deutschland. (Mon. belge vom 23. November S. 3772.)

Par modification à l'arrêté ministériel du 2 juillet 1894[1]), le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics autorise, à partir du 29 novembre 1894, l'importation des bêtes ovines et caprines provenant de l'Allemagne par le bureau des douanes de Beho.

L'importation pourra avoir lieu tous les jeudis, de 2 à 4 heures de relevée.

M. Rausens, vétérinaire agréé à Gouvy, est chargé de la visite sanitaire des animaux. La taxe de contrôle à payer par les importateurs est de 5 centimes par bélier, brebis, mouton, agneau ou chèvre.

[1]) Vgl. Veröff. 1889 S. 690. — [2]) Desgl. 1890 S. 140 — [3]) Desgl. 1890 S. 521. — [4]) Desgl. S. 621.

[1]) Vgl. S. 519.

Schweden. (Vgl. S. 823.) Laut Bekanntmachung des Königlichen Kommerz-Kollegiums vom 26. November wird von demselben das Herzogthum Anhalt und das Fürstenthum Reuß jüngere Linie als von Lungenseuche und Mecklenburg-Schwerin als von Rotz oder Springwurm befallen angesehen.

Verhandlungen von gesetzgebenden Körperschaften.

Deutsches Reich. Im Reichstage haben die Abgeordneten Blos und Genossen den in der letzten Session nicht zur Verhandlung gelangten Antrag auf Aufhebung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (vgl. Veröff. 1893 S. 981) wieder eingebracht; ein inhaltlich gleicher Antrag wurde seitens der Abgeordneten Förster und Metzner vorgelegt.

Frankreich. Der französischen Deputirtenkammer ist am 20. Juli d. J. der nachstehende Gesetzentwurf von der Regierung vorgelegt worden: betreffend die Unterdrückung des Betruges im Butterhandel und die Herstellung der Margarine.

Titre I.

Article premier. Il est interdit de désigner, d'exposer, de mettre en vente ou de vendre, d'importer ou d'exporter, sous le nom de beurre, avec ou sans qualificatif, tout produit qui n'est pas exclusivement fait avec du lait ou de la crème provenant du lait ou avec l'un et l'autre, avec ou sans sel, avec ou sans colorant.

Art. 2. Toutes les substances alimentaires autres que le beurre, quelles que soient leur origine, leur provenance et leur composition, qui présentent l'aspect du beurre et sont préparées pour le même usage que ce dernier produit, ne peuvent être désignées que sous le nom de „*margarine*".

Art. 3. Il est interdit à quiconque se livre à la fabrication ou à la préparation du beurre, de fabriquer et de détenir dans ses locaux et dans quelque lieu que ce soit, de la margarine ou de l'oléo-margarine, ni d'en laisser fabriquer et détenir par une autre personne dans les locaux occupés par lui.

La même interdiction est faite aux entrepositaires, commerçants et débitants de beurre.

Art. 4. Toute personne qui veut se livrer à la fabrication de la margarine ou de l'oléo-margarine est tenue d'en faire la déclaration au maire de la commune où elle veut établir sa fabrique.

Art. 5. Les locaux dans lesquels on fabrique ou conserve en dépôt et où on vend de la margarine ou de l'oléo-margarine doivent porter une enseigne indiquant en caractères apparents d'au moins trente centimètres (0,30 m) de hauteur, les mots „fabrique, dépôt ou débit de margarine ou d'oléo-margarine".

Art. 6. Les fabriques de margarine et d'oléo-margarine sont soumises à la surveillance d'inspecteurs nommés par le Gouvernement. Ces employés ont pour mission de veiller sur la fabrication, sur les entrées de matières premières, sur la qualité de celles-ci et sur les sorties de margarine et d'oléo-margarine. Ils s'assurent que les règles prescrites par le Gouvernement sur l'avis du comité d'hygiène publique sont rigoureusement observées.

Ils ont le droit de s'opposer à l'emploi de matières corrompues ou nuisibles à la santé et de rejeter de la fabrication les suifs avariés. Ils peuvent déférer aux tribunaux les infractions aux dispositions de la présente loi et des décrets et arrêtés ministériels intervenus pour son exécution.

Art. 7. Les inspecteurs mentionnés à l'article 6 peuvent pénétrer en tous temps dans tous les locaux des fabriques de margarine et d'oléo-margarine soumises à leur surveillance, dans les magasins, caves, selliers, greniers y attenant ou en dépendant.

Art. 8. Le traitement des inspecteurs est à la charge des établissements surveillés. Le décret rendu en Conseil d'Etat pour l'exécution de la loi en fixera le montant ainsi que le mode de perception et de recouvrement des taxes.

Art. 9. Les fûts, caisses, boîtes et récipients quelconques renfermant de la margarine ou de l'oléo-margarine doivent tous porter en caractères apparents et indélébiles le mot „margarine" ou „oléo-margarine".

Dans le commerce en gros, les récipients devront, en outre, indiquer en caractères très apparents le nom et l'adresse du fabricant.

Dans le commerce de détail, la margarine ou l'oléo-margarine doivent être livrées sous la forme de pains cubiques avec une empreinte portant sur une des faces, soit le mot „margarine", soit le mot „oléo-margarine" et mises dans une enveloppe portant en caractères apparents et indélébiles la même désignation ainsi que le nom et l'adresse du vendeur.

Art. 10. La margarine ou l'oléo-margarine importées, exportées ou expédiées doivent être, suivant les cas, mises dans des récipients de la forme et portant les indications mentionnées à l'article qui précède

Art. 11. Il est interdit d'exposer, de mettre en vente ou en dépôt et de vendre dans un lieu quelconque de la margarine ou de l'oléo-margarine sans qu'elles soient renfermées dans les récipients indiqués à l'article 9 et portant les indications qui y sont prescrites.

L'absence de ces désignations indique que la marchandise exposée, mise en dépôt ou en vente est du beurre.

Art. 12. Dans les comptes, factures, connaissements, reçus de chemins de fer, contrats de vente et de livraison et autres documents relatifs à la vente, à l'expédition, au transport et à la livraisou de la margarine ou de l'oléo-margarine, la marchandise doit être expressément designée suivant le cas, comme „margarine ou oléo-margarine". L'absence de ces formalités indique que la marchandise est du beurre.

Art. 13. Les inspecteurs désignés à l'article 6 et au besoin des experts spéciaux nommés par le Gouvernement ont le droit de pénétrer dans les locaux où on fabrique pour la vente, dans ceux où l'on prépare et vend du beurre, de prélever des échantillons de la marchandise fabriquée, préparée, exposée, mise en vente ou vendue comme beurre.

Ils peuvent de même prélever des échantillons en douane ou dans les ports ou dans les gares de chemins de fer.

Autant que possible, le prélèvement des échantillons est effectué en présence du propriétaire de la marchandise ou de son représentant.

Les échantillons sont envoyés aux laboratoires désignés par arrêté ministériel pour être soumis à l'analyse chimique et à l'examen microscopique.

En cas de fraude constatée, procès-verbal est dressé et transmis avec le rapport du chimiste expert au procureur de la République qui instruit l'affaire immédiatement.

Art. 14. Chaque année, le Ministre de l'Agriculture, sur l'avis du Comité consultatif des stations agronomiques et des laboratoires agricoles:

1. Prescrit les méthodes d'analyse à suivre pour l'examen des échantillons de beurre prélevés comme soupçonnés d'être falsifiés;

2. Fixe le taux des analyses;

3. Arrête la liste des chimistes experts seuls chargés de faire l'analyse légale des échantillons prélevés.

Art. 15. Les échantillons prélevés sont payés aux détenteurs sur le budget de l'État, ainsi que les frais d'expertise et d'analyse.

En cas de condamnation, les frais sont à la charge des délinquants.

Titre II. *Pénalités.*

Art. 16. Seront punies d'un emprisonnement de six jours à trois mois et d'une amende de cent francs à cinq mille francs (100 à 5 000 fr.) toutes les infractions aux dispositions de la présente loi.

Toutefois, les voituriers ou campagnies de transport par terre ou par eau qui contreviendront aux dispositions des articles 10 et 12 ne seront passibles que d'une amende de cinquante à cinq cents francs (50 à 500 fr.).

Ceux qui auront empêché les inspecteurs et experts désignés dans les articles 6 et 13 d'accomplir leurs fonctions en leur refusant l'entrée de leurs locaux de fabrication, de dépôt et de vente et de prendre des échantillons, seront passibles d'une amende de cinq cents à mille francs (500 à 1 000 fr.).

Ceux qui auront employé des matières corrompues pour la fabrication de la margarine ou de l'oléomargarine seront passibles d'un emprisonnement de six jours à deux mois et d'une amende de mille à trois mille francs (1 000 à 3 000 fr.

Art. 17. En cas de récidive dans l'année qui suivra la condamnation, le maximum de l'amende sera toujours appliqué.

Art. 18. Les tribunaux pourront toujours ordonner que les jugements de condamnation prononcés contre les infractions aux articles 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10 et 11 seront publiés par extrait ou intégralement dans les journaux qu'ils désigneront et affichés pendant six mois au moins dans les lieux ou marchés où la fraude à été commise, ainsi qu'aux portes de la maison, de l'usine, de la fabrique et des magasins du délinquant et ce aux frais du condamné.

Art. 19. Les substances ou les mélanges frauduleusement désignés, exposés, mis en vente, vendus, importés ou exportés restés en la possession de l'auteur du délit, seront de plus confisqués conformément aus dispositions de l'article 5 de la loi du 7 mars 1851.

Art. 20. Sont applicables aux délits prévus et punis par la présente loi, les dispositions de l'article 463 du Code pénal, sans toutefois que les juges puissent, même avec l'admission des circonstances atténuantes, abaisser la condamnation audessous du minimum de l'amende fixée par l'article 15, ni, en cas de récidive dans l'année, descendre au-dessous du double du minimum de cette peine.

Art. 21. Les parties lésées ou les tiers qui justifieront d'un intérêt pourront porter leur action devant le tribunal correctionnel en usant du droit de citation directe ou en se portant partie civile sur les poursuites du ministère public, s'ils n'aiment mieux, avant ou après les poursuites du ministère public, saisir la juridiction commerciale d'une action en concurrence déloyale basée sur les faits punis ou réprimés par la présente loi.

Titre III. *Dispositions générales.*

Art. 22. Un règlement d'administration publique statuera sur toutes les mesures à prendre pour l'exécution de la présente loi et notamment sur les formalités à remplir pour l'établissement et la surveillance des fabriques de margarine, sur la surveillance des beurreries, des débits de beurre et de margarine, des halles et marchés, sur le prélèvement et la vérification des échantillons des marchandises suspectes, sur la désignation des fonctionnaires préposés à cette surveillance et sur les garanties à édicter pour assurer les secrets de fabrication.

Ce règlement devra être fait dans un délai de trois mois, sans que ce délai puisse en rien arrêter l'exécution de la présente loi dans tous les cas où l'application dudit règlement n'est pas nécessaire.

Vermischtes.

Statistische Angaben über den Verbrauch von Thee. Im Anschlusse an die Mittheilungen im Jahrgang 1888 der Veröffentl. (S. 542) über den Verbrauch der wichtigsten anregenden Genußmitteln in einigen Ländern Europas ist zu bemerken, daß nach dem neuesten journal of the royal statistical society (June 1894, S. 399) der durchschnittliche jährliche Verbrauch an Thee während der Jahre 1885 bis 1889 sich in Tausenden von Pfunden wie folgt, bezifferte:

Großbritannien und Irland	183 219
Rußland	70 544
Holland	5 174
Deutschland	3 976
Frankreich	1 168
Oesterreich-Ungarn . . .	1 072
Dänemark	798

In Deutschland hat der Verbrauch an Thee gegenüber dem vorigen Jahrfünft (1880 bis 1884) um jährlich 862 000 Pfund zugenommen, in Großbritannien und Irland ist der jährliche Verbrauch von chinesischem Thee von 1882 bis 1892 sehr erheblich (um etwa 80 Millionen Pfund) zurückgegangen, dagegen hat der Verbrauch an indischem Thee und an Ceylon-Thee so beträchtlich zugenommen, daß der jährliche Gesammtverbrauch an Thee in diesen zehn Jahren immerhin um 3/4 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung gestiegen ist.

Oesterreich. Nahrungsmittelpolizei in Wien. Nach den Ausweisen des Wiener Magistrats sind in Wien im Jahre 1893 anläßlich der Lebensmittelverfälschungen, der absichtlichen Verschlechterung von Genußmitteln, des Verkaufs von verdorbenen und gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln und Getränken 96 Strafamtshandlungen durchgeführt worden, welche den Verkauf oder das Feilhalten von verdorbenen Fleischwaaren, Fischen, Würsten, Speck, finnigem Fleisch, giftverdächtigen Schwämmen, verfälschten Gewürzen, namentlich Safran, Pfeffer u. dergl. zum Gegenstande hatten. Anläßlich der Uebertretungen wurden als Strafausmaß Arreststrafen von 7 bis 21 Tagen, in einzelnen Fällen Geldstrafen von 10 bis 300 fl. ausgesprochen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Boas & Hesse. Wegweiser und Rathgeber für Aerzte und Medizin-Studirende in Berlin. Sommerhalbjahr 1894. Berlin 1894. 8°.

Bremen, 8. Bericht über den Gesundheitszustand und die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege in — umfassend die Jahre 1887 bis 1892. Bremen 1894. 8°.

Butter-Verfälschungen, Bericht über die Zusammenkunft von Abgeordneten land- und milchwirthschaftlicher Vereine zur vertraulichen Berathung von Maßregeln zur Bekämpfung der überhandnehmenden — am 13. Juli 1893 in Berlin. Prenzlau 1893. 8°.

Dieckerhoff, W. Gedächtnißrede auf Eduard von Marcard zur Enthüllung seiner Marmorbüste in der Aula der thierärztl. Hochschule zu Berlin. Berlin 1893. 8°.

Dieterich, Eugen. Neues pharmazeutisches Manual. 6. Aufl. Berlin 1894. 8°.

Dronke, Arzneiverkehr für Krankenkassen. Hamburg 1893. 8°.

Finkelnburg. Sozialer Seuchenboden. Bonn 1893. 8°. Sep.-Abdr.

Finkelnburg. Entwickelungsgang und heutiger Stand der internationalen Gesundheitspflege. Braunschweig 1893. 8°. Sep.-Abdr.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 49. Woche vom 2. bis 8. Dezember 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der voran gegangenen Woche	Todt-geborene der voran gegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (galt., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	59	2	57	13	27,2	25,7	—	—	1	1	—	11	12	—	—	—	31	1
† Altona	155 393	93	—	45	18	15,1	23,7	—	—	—	—	1	3	4	—	—	—	36	1
† Augsburg	82 599	41	2	28	9	17,6	28,2	1	—	1	—	—	3	2	2	—	—	18	1
† Barmen	119 928	75	4	40	17	17,3	21,0	—	—	1	1	—	5	9	3	—	—	19	2
† Berlin	1 767 639	887	30	532	154	15,7	24,2	6	16	27	3	1	58	68	19	5	5	328	6
† Beuthen	44 373	29	—	8	5	9,4	29,7	—	—	1	—	—	—	1	2	2	1	4	—
† Bielefeld	43 548	22	1	11	2	13,1	20,4	—	—	1	—	—	5	1	—	—	—	4	—
† Bochum	52 499	56	2	20	5	19,8	26,3	—	—	3	1	—	2	3	—	—	—	11	—
† Bonn	42 539	34	3	19[2]	5	23,2[2]	26,8	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	13	1
† Brandenburg	41 178	34	1	15	1	18,9	27,0	—	—	4	—	—	3	1	—	—	—	7	—
† Braunschweig	112 424	76	4	32	9	14,8	23,6	—	—	—	—	—	5	3	2	—	—	21	1
† Bremen	136 158	55	1	44	15	16,8	20,2	—	2	—	—	—	5	2	1	—	—	31	3
† Breslau	360 660	285	9	181[3]	42	26,1[3]	29,9	2	2	10	—	—	32	26	9	4	4	91	9
Bromberg	45 058	27	1	16	6	18,5	23,6	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	10	—
Charlottenburg	101 577	73	—	39	9	20,0	24,9	—	1	1	—	—	2	13	2	—	—	19	1
† Chemnitz	159 117	129	7	83	35	27,1	31,2	1	1	2	1	1	16	4	2	—	—	54	1
† Danzig	124 305	89	1	56	13	23,4	27,4	1	2	2	—	—	4	7	5	3	2	33	2
† Darmstadt	60 050	26	5	18	3	15,6	20,5	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—	8	1
† Dortmund	97 711	92	2	37	8	19,7	25,0	—	—	1	2	—	5	3	—	—	—	26	—
† Dresden	311 168	198	8	112[4]	26	18,7[4]	23,5	—	1	4	—	—	19	7	8	1	1	68	5
† Düsseldorf	154 468	123	2	65	26	21,9	22,7	—	—	2	—	—	10	14	3	—	—	35	1
† Duisburg	67 716	48	2	27	7	20,7	24,8	—	—	1	1	—	4	7	1	—	—	13	—
† Elberfeld	137 853	85	—	47	6	17,7	21,5	4	—	1	—	—	8	9	—	—	—	25	—
† Elbing	43 941	39	1	25	7	29,6	29,5	5	—	1	—	—	2	2	3	—	—	11	1
† Erfurt	82 375	76	2	20	4	12,6	22,5	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	12	1
† Essen	88 481	69	2	37	10	21,7	25,6	1	—	—	—	1	3	10	—	—	—	22	—
† Frankfurt a. M.	198 238	109	2	59	11	15,5	19,3	3	—	2	—	—	12	10	1	—	—	26	5
† Frankfurt a. O.	56 924	40	3	21	7	19,2	27,0	1	—	1	—	—	1	1	1	—	—	15	1
† Freiburg i. B.	54 334	25	1	28[5]	4	26,8[5]	23,9	—	—	1	—	—	4	—	1	1	1	22	—
† Fürth	48 751	40	1	26	8	27,7	27,6	—	—	—	—	—	7	2	1	—	—	16	—
† Gera	43 501	33	1	24	12	28,7	29,0	—	—	3	—	—	2	2	2	2	2	14	1
† M.-Gladbach	53 498	32	—	20	13	19,4	25,0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	18	—
† Görlitz	66 747	32	1	19	6	14,8	26,3	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	13	—
† Halle	115 319	65	3	41[6]	11	18,5[6]	24,3	—	—	1	1	—	3	4	3	1	1	28	1
† Hamburg	636 194	423	15	186	52	15,2	25,1	—	2	6	1	—	25	23	6	—	—	117	8
† Hannover	180 692	110	6	57	20	16,4	20,9	—	2	1	—	1	13	7	2	2	2	31	2
† Harburg	41 359	41	4	19	10	23,9	21,0	—	—	—	—	—	1	1	3	3	2	14	—
† Kaiserslautern	41 060	26	—	13	2	16,5	20,9	—	—	1	—	—	2	—	2	2	2	6	2
† Karlsruhe	82 728	46	2	40	12	25,1	19,6	1	1	—	—	1	10	2	1	—	—	24	—
† Kassel	78 493	42	1	25	2	16,6	19,9	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	16	2
† Kiel	81 688	60	2	30	5	19,1	22,8	—	—	1	—	—	5	1	3	1	1	18	2
† Köln	311 957	223	10	121	32	20,2	25,7	1	—	11	—	—	24	13	2	—	—	66	4
† Königsberg i. Pr.	169 202	95	1	65	11	20,0	30,2	—	—	4	—	—	4	12	5	3	3	38	2
† Kottbus	40 471	20	—	9	4	11,6	25,9	—	—	—	—	—	2	2	1	1	1	4	—
Krefeld	116 226	59	4	38	16	17,0	23,9	—	—	2	—	—	3	4	—	—	—	29	—
† Leipzig	401 251	244	4	126	34	16,3	22,7	—	1	12	—	—	17	16	6	—	—	70	4
† Liegnitz	49 400	22	—	27[7]	3	28,4[7]	30,4	—	—	1	—	—	4	2	2	—	—	18	—
† Lübeck	69 459	43	2	21	3	15,7	21,0	—	—	1	—	—	5	—	1	1	1	14	—
† Magdeburg	232 846	156	7	100	32	22,3	26,5	2	—	14	—	—	9	22	4	4	4	45	4
† Mainz	76 173	32	5	21	7	14,3	22,5	—	—	—	—	—	4	5	1	1	1	11	—
† Mannheim	91 804	48	3	39	11	22,1	21,4	8	—	—	—	—	5	3	1	—	—	20	2
† Metz	64 568	27	1	12	2	9,7	21,4	—	—	2	—	—	1	1	1	—	—	7	—
† Mülhausen i. E.	82 006	43	4	24	10	15,2	23,9[1]	—	—	1	—	—	2	1	4	4	4	16	—
† München	399 986	274	12	182	69	23,7	28,2	3	2	4	—	—	30	17	22	3	3	103	1
† Münster	53 124	20	—	31	7	30,3	24,5	—	—	2	—	1	2	3	1	1	1	22	—
† Nürnberg	162 442	101	4	63	24	20,2	26,1	—	—	1	—	1	12	10	1	1	1	38	—
† Osnabrück	42 817	22	1	9	4	10,9	22,0	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	5	—
† Plauen i. V.	49 988	35	1	11	3	11,4	25,2	—	—	—	1	—	1	1	2	—	—	6	—
† Posen	70 566	44	—	25	5	18,4	29,1	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	16	1
† Potsdam	56 454	26	—	15[8]	4	13,8[8]	23,5	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 15 = 18,3 ‰. — [3]) Desgl. 17 4 = 25,1 ‰. — [4]) Desgl. 98 = 16,4 ‰. — [5]) Desgl. 20 = 19,1 ‰. — [6]) Desgl. 37 = 16,7 ‰. — [7]) Desgl. 26 = 27,4 ‰. — [8]) Desgl. 13 = 12,0 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend- geborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röteln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	43	2	21	6	24,3	21,2	1	—	—	—	—	7	4	1	—	—	8	—
† Rixdorf	44 958	47	3	20	7	23,1	32,3[1])	—	—	2	—	—	3	4	1	—	—	10	—
† Rostock	48 032	25	—	23	6	24,9	20,4	1	—	1	1	—	1	7	—	—	—	12	—
† Spandau	54 936	65	—	22	9	20,8	23,2	—	—	1	1	—	1	4	2	—	—	12	1
† Stettin	128 186	104	1	54	22	21,9	25,8	4	2	1	—	2	7	5	4	1	1	29	—
† Straßburg i. E. .	131 753	64	1	55	15	21,7	25,7	4	—	1	2	—	11	8	2	2	2	27	—
† Stuttgart	133 338	48	4	46	15	17,9	20,2	—	—	1	—	—	6	4	5	5	4	29	1
† **Wiesbaden** . . .	71 274	38	—	25	9	18,2	19,3	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	16	1
† Würzburg	65 361	49	—	24	3	19,1	25,5	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	8	1
† Zwickau	47 749	37	1	26	7	28,3	27,7	—	—	3	—	—	5	2	2	—	—	12	2

Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 2. bis 8. Dezember 1894.

Amsterdam	449 147	278	25	156	41	18,1	.	—	—	1	—	—	20	24	3	—	—	104	4
Antwerpen bis 1. Dezbr.	254 370	143	6	74	22	15,1	.	—	—	4	—	—	6	10	2	.	.	51	1
Brighton	118 715	60	.	42	11	18.4	.	4	—	1	.	.	.	.	—	.	.	37	—
Brünn bis 1. Dezember.	99 060	30	2	57	17	29,9	.	—	1	4	1	—	14	8	3	.	.	25	1
Brüssel	186 664	90	5	93	19	25,9	.	6	—	1	3	—	14	21	6	.	.	39	3
Budapest bis 1. Dezembr.	552 769	380	34	264	58	24,8	.	2	3	10	3	2	37	50	14	.	.	136	7
Christiania	167 588	55	3	47	9	14,6	.	—	1	5	—	—	8	7	2	.	.	24	—
Dublin	349 594	204	.	170	.	25,4	.	—	1	1	.	.	.	1	3	.	.	164	.
Edinburg	270 588	120	.	97	19	18,7	.	—	4	3	—	.	8	.	1	.	.	81	.
Glasgow	686 820	426	.	316	.	24,0	.	15	6	1	.	.	.	11	5	.	.	278	.
Graz bis 1. Dezember .	117 944	64	10	55	9	24,2	.	—	1	2	—	1	11	7	1	.	.	30	2
Hull	212 679	131	.	86	22	21,1	.	7	1	2	.	.	.	1	—	.	.	74	1
Kopenhagen	341 000	164	3	117	29	17,8	.	7	1	6	2	1	17	16	3	.	.	55	9
Krakau bis 1. Dezember .	78 183	54	3	53	15	35,3	.	—	3	2	—	—	12	3	2	—	—	51	—
Lemberg bis 1. Dezembr.	134 315	69	8	88	14	34,1	.	—	—	2	1	—	13	16	2	.	.	48	6
Liverpool	507 230	335	.	227	60	23,3	.	3	3	4	.	.	.	7	—	.	.	203	7
London	4 349 166	2599	.	1614	370	19,4	.	36	18	66	17	2	187	138	29	—	—	1060	67
Lyon bis 24. Novbr. .	438 077	140	8	138	12	16,4	.	—	—	—	3	1	29	18	2	—	—	81	4
Manchester	520 211	313	.	228	45	22,9	.	4	2	7	.	.	.	5	3	.	.	192	15
Moskau bis 1. Dezbr. .	753 469	.	17	389	130	26,8	.	2	12	26	4	1	57	11	27	.	.	249	.
New York bis 24. Novbr.	1 984 837	1096	61	644	136	16,9	.	2	12	48	5	1	95	116	25	.	.	311	29
Odessa	324 500	.	10	128	30	20,5	.	2	1	10	2	—	17	2	2	1	1	83	9
Paris	2 424 705	1080	87	965	122	20,7	.	5	3	13	4	1	200	128	26	.	.	561	24
Petersburg bis 17. Novbr.	954 400	642	33	410	132	22,3	.	5	17	18	1	1	65	26	33	—	—	244	.
Portsmouth	170 973	95	.	67	18	20,4	.	14	1	1	.	.	.	.	—	.	.	50	1
Prag und Vororte . .	343 822	187	11	141	35	21,3	.	1	2	1	1	1	23	17	2	.	.	88	5
Rom bis 10. Novbr. . .	456 664	219	13	167	25	19,0	.	—	1	—	5	1	18	14	17	.	.	107	4
Stockholm bis 1. Dezbr. .	252 937	141	7	110	22	22,6	.	17	3	8	—	—	17	9	6	1	—	47	3
Triest	159 739	.	.	102	.	33,2	.	—	2	14	3	1	.	.	7	.	.	72	3
Venedig bis 24. Novbr. .	158 187	62	2	58	4	19,[4]	.	—	—	—	—	—	8	9	7	.	.	33	1
Warschau bis 1. Dezbr. .	515 654	400	16	224	61	22,6	.	5	12	10	5	2	20	29	12	.	.	127	2
Wien	1 465 537	945	61	575	156	20,2	.	27	5	35	1	1	107	96	33	—	—	259	11

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 2. bis 8. Dezember 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	9 (1)	—	—	1	1	—	—
Scharlach	16 (9)	1	3	1	2	—	4
Diphtherie	70 (8)	11 (1)	10 (2)	40 (7)	2	11 (1)	11 (4)
Croup	3	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus . .	3 (1)	—	—	—	—	1	3
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	—	1 (1)	—	—
Kindbettfieber . . .	— (1)	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	9	—	3	1 (1)	2	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	93 (1)	12	24	25	23	15	83
Lungen- u. Brustfell-Entzündung . . .	36 (8)	2 (1)	3	— (1)	10 (2)	3 (1)	8 (3)
Lungenschwindsucht .	59 (29)	4 (2)	10 (6)	4 (2)	18 (5)	13 (5)	15 (8)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane .	89 (2)	19	16	14	33	2	24 (1)
Akuter Darmkatarrh .	9 (1)	1 (1)	2	1	5	2	3
Chron. Alkoholismus	29 (1)	—	2	1	1	2	13
Ak. Gelenkrheumatism.	36	3	3	2	14	3	10
Andr. rheumat. Krankh.	47	1	2	5	18	7	7
Verletzungen	102 (2)	25 (1)	28 (2)	17 (1)	62	15 (3)	51 (2)
Alle übrigen Krankh.	589 (64)	48 (5)	121 (8)	124 (10)	189 (9)	89 (3)	303 (23)
Summe	1139 (129)	127 (11)	227 (18)	237 (22)	381 (17)	163 (13)	535 (41)
Verbliebener Bestand	5049	626	833	759	1440	801	2771

Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Gemeldete Erkrankungen.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieber
Stadt Berlin . . .	2./12.-8./12.	9	118 [2])	79 [2])	164	—
„ Breslau . . .	desgl.	—	130	38	21	—
„ Frankfurt a. O.	desgl.	1	24	6	5	—
R.-B. Aachen . . .	desgl.	4	—	3	20	—
„ Arnsberg . .	desgl.	30	235	14	126	3
„ Aurich . . .	desgl.	1	3	4	7	—
„ Düsseldorf . .	desgl.	13	240	32	143	3
„ Erfurt . . .	desgl.	4	94	4	33	2
„ Hannover . .	desgl.	7	30	8	53	2
„ Hildesheim . .	desgl.	22	105	6	50	—
„ Königsberg . .	.	.	.	.	.	.
„ Lüneburg . .	desgl.	5	166	3	35	1
„ Marienwerder .	desgl.	7	3	6	22	—
„ Minden . . .	desgl.	7	—	1	33	1
„ Münster . . .	desgl.	12	244	1	86	—
„ Osnabrück . .	desgl.	—	1	—	12	1
„ Posen . . .	desgl.	7	117	47	34	3
„ Schleswig [4]) .	desgl.	21	89	33	81	4
„ Sigmaringen .	.	.	.	.	.	.
„ Stade [5]) . . .	desgl.	2	23	9	30	—
„ Stettin . . .	desgl.	7	266	29	28	—
„ Stralsund . .	desgl.	1	—	7	29	—
„ Trier	desgl.	3	—	—	14	—
„ Wiesbaden . .	desgl.	1	112	20	82	4
Stadt München . .	desgl.	—	44	22	3) 41	1
„ Nürnberg . .	desgl.	—	1	17	3) 30	—
Hrzgth. Braunschweig	desgl.	3	3	12	34	1
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe .	desgl.	—	—	1	—	—
Stadt Lübeck . . .	desgl.	1	1	7	3	—
Hamburg	desgl.	9	5	17	3) 46	3

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 5 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Der Bericht aus Pinneberg fehlt. — [5]) Nachträglich vom 25. Nov. bis 1. Dezbr. je 1 Fall von Diphtherie und Kindbettfieber.

Witterung. Woche vom 2. bis 8. Dezember 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Temperatur in C° Minim.	Luftdruck in mm Morgens (7 Uhr)	Luftdruck in mm Mittags (2 Uhr)	Luftdruck in mm Abends (9 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens (7 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Mittags (2 Uhr)	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Abends (9 Uhr)	Höhe des Niederschlages mm (genessen 7 Uhr Morg.)	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. Dezember	4,6	1,4	767,4	768,4	769,2	100	98	98	0,2	WNW	0
	3. "	4,0	— 0,5	767,4	765,4	762,9	98	94	92	—	SO	1
	4. "	0,9	— 1,8	759,2	757,6	757,0	96	90	92	—	O	2
	5. "	1,1	— 1,3	756,7	757,1	757,3	90	87	92	—	OSO	1—2
	6. "	2,6	0,5	755,3	754,3	755,3	87	94	96	—	SSO	1
	7. "	2,5	0,5	756,3	756,8	757,4	98	93	96	1,1	W	0—1
	8. "	3,0	0,1	757,1	757,3	758,9	96	88	94	0,5	W	0—1
München	2. Dezember	— 0,3	— 5,5	725,5	723,9	722,7	93	78	87	—	NO	1,4
	3. "	2,6	— 4,3	716,0	714,7	714,3	82	64	80	—	O	2,5
	4. "	0,6	— 6,3	713,9	712,7	712,9	86	81	89	0,5	Stille	0,4
	5. "	4,5	— 1,0	713,7	714,1	714,8	90	87	91	2,8	SW	0,8
	6. "	4,0	1,7	716,3	716,6	717,4	83	80	90	0,8	SW	1,5
	7. "	2,8	— 0,2	716,5	714,7	714,7	89	82	94	0,4	NO	1,1
	8. "	1,5	— 0,9	715,2	715,2	715,7	98	98	85	0,3	Stille	0,4

Hierzu gerichtl. Entsch. Band III. S. 81* bis 88*.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Krankenhäusern und Anstalten
empfehlen
alle Arten Bettstellen
bewährter Constructionen
mit unseren (9994)
Patent-Springfeder-Matratzen.
Anerkannt die besten für Heilanstalten etc.
Tausende im Gebrauch.

Auf Wunsch senden Probe-Bettstellen. Kostenanschläge gratis.
Westphal & Reinhold,
Berlin SO., Rungestrasse 30.
Prima-Referenzen!

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Gesundheitsbüchlein.
Gemeinfaßliche Anleitung zur Gesundheitspflege.
Bearbeitet im
Kaiserlichen Gesundheitsamt.
Mit Abbildungen im Text und einer Tafel.
Preis kart. M. 1.—, geb. M. 1,25.

Die Bestimmung des „Gesundheitsbüchlein" ist, die wichtigsten Ergebnisse der Gesundheitswissenschaft in gemeinverständlicher Form weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dasselbe zeichnet sich durch klare, knappe Darstellung aus und ist gut und zweckmäßig illustrirt.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.
Elfter Band.
Heft 1. — Mit 12 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. — **Preis M. 14,—.**
Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 11,20.

Inhalt:

Das Auftreten der Cholera im Deutschen Reiche während des Jahres 1893. Mit 12 Tafeln. Einleitung. Von Regierungsrath Dr. Wutzdorff. — Die Cholera im Rheinstromgebiete. Von Dr. Passow. — Die Cholera bei Solingen. Von Dr. Frosch. — Die Cholera in Hamburg. Von Medizinalrath Dr. Reincke. — Die Cholera im Stromgebiete der Elbe (ausschließlich Hamburg und Altona). Von Dr. Kohlstock. — Die Cholera im Oderstromgebiete. Von Prof. Dr. R. Pfeiffer. — Die Cholera im Weichselstromgebiet und in Westpreußen. Von Dr. Friedheim. — Die Cholera in Ostpreußen. Von Prof. Dr. E. von Esmarch in Königsberg i. Pr. — Sonst beobachtete, zerstreut vorgekommene Cholerafälle. Von Regierungsrath Dr. Wutzdorff.

Bestellkarte ist dieser Nummer beigefügt.

Heft 2 und 3 von Band X der „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", die Cholera von 1892 außerhalb Hamburgs behandelnd, folgen in Kürze.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Mittwoch. Abonnements werden zum Preise M. 5,— halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 6791) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer in Berlin N., Monbijouplatz 3.

XVIII. Jahrgang. **Berlin, den 25. Dezember 1894.** Nr. 52.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 917. — **Gesundheitsstand u. s. w.** (Cholera u. s. w.) S. 917. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera** 2c. S. 918. — Desgl. gegen Gelbfieber. S. 918. — Desgl. gegen Pocken. S. 918. — **Gesetzgebung u. s. w.** (Preußen. Reg.-Bez. Minden). Arzneimittelverkehr außerhalb der Apotheken. S. 918. — (Baden). Kunstweinfabrikation S. 919 — (Liechtenstein). Dresdner Uebereinkunft. S. 920. — (Schweiz. Kanton Glarus). Reinhaltung von Brunnen, Wegen 2c. S. 920. — (Dänemark). Apothekenkonzessionen. S. 920. — (Straits Settlements). Menschen- und Thierseuchen. S. 921. — (Vereinigte Staaten von Amerika). Quarantäne. S. 921. — **Gang der Thierseuchen** in den Niederlanden, 1892. S. 923. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen** (Deutsches Reich). S. 924. — **Rechtsprechung.** (Preuß. Oberverwaltungsgericht). Privatkrankenanstalt. S. 924. — **Vermischtes.** (Hamburg.) Chemisches Staatslaboratorium, 1893. S. 925. — (Belgien). Bewegung der Bevölkerung in Brüssel, 1893. S. 924. — **Wochentabelle** über die Sterbefälle in deutschen Städten mit 40 000 und mehr Einwohnern. S. 926. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 927. — Erkrankungen in Krankenhäusern deutscher Großstädte. S. 927. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 927. — **Witterung.** S. 928.

Nummer 1 des nächsten Jahrganges erscheint
Donnerstag den 3. Januar.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Mitgliede des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes, Regierungs-Rath Röckl den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Gesundheitsstand und Gang der Volkskrankheiten.

Cholera. Deutsches Reich. Vom 17. bis 24. Dezember Mittags wurden Cholerafälle nicht angezeigt.

Oesterreich-Ungarn. In Galizien wurden vom 10. bis 16. Dezember 177 Erkrankungen und 92 Todesfälle zur Anzeige gebracht. Vergl. nachstehende Tabelle. („Oest. San.-W." S. 705 ff.)

Polit. Bezirk	Gemeinden	Zahl der Erkrankten	Zahl der Gestorbenen
Lemberg (Stadt)	1	3	2
Lemberg (Umg.)	1	2	2
Bobrka	2	3	1
Borszczow	8	28	19
Brody	1	2	—
Brzezany	1	2	1
Buczacz	5	34	14
Czortkow	7	14	8
Grodek	1	1	1
Husiatyn	6	15	8
Rohatyn	1	3	2
Skalat	9	46	21
Stanislau	2	2	2
Tarnopol	2	13	6
Zaleszczyki	1	1	1
Zloczów	2	8	4

Die Gesammtzahl der Erkrankungen und Todesfälle in Galizien betrug vom 7. April bis 16. Dezember 14 863 bezw. 8165.

Rußland. Dem Medizinaldepartement wurden vom 17. November bis 1. Dezember folgende Cholerafälle angezeigt (vgl. S. 881):

Gouvernement	Datum n. St.	erkr.	gest.
Petrikau	11./11. bis 24./11.	50	20
Kowno	11./11. = 17./11.	27	14
Kurland	4./11. = 10./11.	2	1
Wilna	11./11. = 24./11.	25	9
Lublin	28./10. = 10./11.	27	13
Wolhynien	4./11. = 10./11.	3	2
Podolien[1])	11./11. = 17./11.	475	202
Bessarabien	11./11. = 17./11.	13	5
Taurien	4./11. = 17./11.	55	31
Kiew	11./11. = 17./11.	35	21
Tschernigow	4./11. = 17./11.	45	14
Minsk	11./11. = 24./11.	23	5
Witebsk	11./11. = 17./11.	4	3
Archangel	28./10. = 3./11.	4	3
Jaroslaw	11./11. = 17./11.	11	1
Rjäsan	4./11. = 17./11.	13	7
Jekaterinoslaw	11./11. = 17./11.	11	7
Tiflis	4./11. = 10./11.	3	3
Baku	4./11. = 10./11.	1	1
Saratow	11./11. = 17./11.	2	1
Perm	4./11. = 10./11.	10	6

Laut Bekanntmachung des Medizinaldepartements im Regierungsanzeiger vom 13. Dezember ist die Choleraepidemie in den Gouvernements Wologda und Cherson seit dem 15. bezw. 18. Oktober erloschen. Der Minister des Innern hat demzufolge diese beiden Departements als ungefährlich erklärt.

Türkei. In der Stadt Adalia wurden vom 3. bis 8. Dezember 52 Erkrankungen (22 Todesfälle), in dem Bezirk Kozan (Vilajet Diarbekir) vom 25. November bis 8. Dezember 20 (14), in der Stadt Diarbekir vom 3. bis 9. Dezember 10 (10) festgestellt.

Senegambien. Einer dem „W. T. B." zugegangenen Meldung zufolge sind in St. Louis Cholerafälle vorgekommen. (R.-A. Nr. 290 vom 10. Dezember, vgl. auch Veröff. S. 899, Maßregeln gegen Cholera in Spanien.)

[1]) Einschl. Nachtrag.

Ostindien. Kalkutta. Vom 28. Oktober bis 10. November starben 29 Personen an Cholera, 1 an Pocken und 392 an Fiebern.

Pocken. Tunis. Nachrichten aus den letzten Tagen des November zufolge sind die Pocken in epidemischer Form aufgetreten.

Aus den im Gesundheitsamte eingegangenen Meldungen sind ferner hervorzuheben:

Pocken: Budapest, Edinburg je 2, Dublin 5, Antwerpen 2, Petersburg, Moskau, Warschau je 3 Todesfälle; Budapest 7, London 3 (Krankenhäuser), Edinburg 26 Erkrankungen; **Flecktyphus:** Petersburg 2 Erkrankungen; **Rückfallfieber:** Moskau 2 Todesfälle; **Genickstarre:** New York 2 Todesfälle.

Mehr als ein Zehntel aller Gestorbenen starben an **Masern** (Durchschnitt aller deutschen Berichtsorte 1881/90: 1,30%): in Beuthen, Elbing, Mannheim, Brighton und Stockholm — Erkrankungen kamen vor in Berlin 73, Breslau 166, Frankfurt a. O. 27, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 233, Düsseldorf 375, Lüneburg 95, Münster 152, Schleswig 127, Stettin 124, Wien 581, Budapest 84, Edinburg 155, Kopenhagen 126 — an **Diphtherie und Croup** (1881/90: 4,49%) in Brandenburg, Halle, Magdeburg, Rixdorf, Spandau und Stockholm — Erkrankungen sind in Berlin 155, Breslau 24, in den Reg.-Bezirken Arnsberg 159, Düsseldorf 201, Schleswig 132, in Nürnberg 28, Hamburg 44, Kopenhagen 70, Petersburg 63 angezeigt — an **Unterleibstyphus** (1881/90: 1,09%): in Gera — Erkrankungen an **Scharlach** wurden in Berlin und Breslau je 44, Hamburg 34, Budapest 30, London 187 (Krankenhäuser), Edinburg 45, Kopenhagen 59, Petersburg 38 gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln gegen Cholera 2c.

Italien. Durch Seesanitätsverordnung Nr. 13 vom 7. Dezember sind die aus Brasilien kommenden Schiffe den Bestimmungen der Verordnung Nr. 9 vom 11. November 1892 (Veröffentl. 1892 S. 989) einschließlich des Zusatzartikels Nr. 6 der Verordnung vom 22. April 1894 (S. 298) unterworfen. —

Türkei. Nach einer Mittheilung vom 11. Dezember wurde in Folge Beschlusses des internationalen Gesundheitsrathes die gegen die Herkünfte vom Golf von Adalia (S. 882) angeordnete 10tägige Quarantäne auf die Küste zwischen Anamur und Finike, beide Orte eingeschlossen, ausgedehnt.

— Nachdem in Uschak und Umgebung die Cholera erloschen, ist die Landquarantäne gegen die dortigen Herkünfte am 6. Dezember aufgehoben und auf eine ärztliche Untersuchung beschränkt worden.

— Ferner wurde unter dem 14. Dezember mitgetheilt, daß in Folge Beschlusses des genannten Gesundheitsrathes 1. die 24stündige Beobachtungsquarantäne gegen Herkünfte von der Küste des Marmarameeres zwischen Tuzla und Casa Rogha (ausschl.) vom 11. Dezember ab aufgehoben ist, 2. daß die 24stündige Landquarantäne gegen Herkünfte aus dem Innern von Anatolien ebenfalls aufgehoben ist und diese Maßregel auf die gegenwärtig zu Tuzla in Quarantäne liegenden Passagierschiffe Anwendung findet, endlich daß die 10tägige Quarantäne gegen Herkünfte von der karamanischen Küste, Mersine ausgenommen, auf die Strecke bis Lamas (ausschl.) ausgedehnt ist.

— Die bisherigen Quarantänemaßregeln gegen Herkünfte von der Küste des schwarzen Meeres (S. 865) sind zufolge Mittheilung vom 12. Dezember aufgehoben worden. Nur die aus dem Innern eintreffenden Rekruten werden in Tuzla einer Besichtigung und Desinfektion unterworfen.

In Ergänzung der bestehenden Schutzmaßregeln gegen Cholera hat der Generalinspektor am 8. Dezember dem Gesundheitsrath die Entsendung von ärztlichen Gesundheitsbeamten in die Vilajets Sivas, Kastambol, Angora, Konia, Bitlis, Adrianopel, Brussa, Mamuret-ul-Aziz, Diarbekir und Mossul in Vorschlag gebracht. Der Gesundheitsrath erklärte sich damit einverstanden, vorausgesetzt, daß die Durchführung im Einverständniß mit der Regierung geschieht. —

Griechenland. Durch Königl. Verordnung vom 3. Dezember ist über die Schiffe, welche aus den zwischen dem Kap Chelidonia und dem Hafen Achaïa einschl. gelegenen türkischen Häfen kommen, eine 11tägige Quarantäne in dem Lazareth von Trikkeri verhängt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Gelbfieber.

Portugal. Durch eine am 6. Dezember veröffentlichte Ministerialverfügung sind der Hafen von Santos seit dem 15. November für „verseucht" und die übrigen Häfen der Provinz St. Paulo für „verdächtig" erklärt worden.

Zeitweilige Maßregeln gegen Pocken.

Italien. Der Minister des Innern hat durch seesanitätspolizeiliche Verordnung Nr. 12 vom 24. November bestimmt:

1. daß alle Schiffe, welche aus tunesischen Häfen kommen, einer ärztlichen Untersuchung und der Desinfektion aller zum persönlichen und häuslichen Gebrauch bestimmten, nicht vollständig reinen Gegenstände zu unterwerfen sind,

2. daß, wenn auf dem Schiffe während der Ueberfahrt oder bei der Ankunft Erkrankungen an Pocken oder pockenverdächtige Krankheitsfälle festgestellt sind, folgendermaßen zu verfahren ist:

a) die Kranken sind unter gehöriger Vorsicht in das Hospital des Bestimmungshafens des Schiffes oder des nächstgelegenen Ortes zu bringen,

b) alle Personen, die sich an Bord befinden und welche den Nachweis, daß sie vor Kurzem geimpft sind, nicht liefern können, müssen geimpft werden,

c) die betreffenden Schiffsräume sind durch Waschungen mit einer Sublimatlösung von 1‰ unter Zusatz von Salzsäure im Verhältniß von 5:1000 gehörig zu desinfiziren und mit Kalkmilch neu zu weißen,

d) der ganze Rest des Schiffes ist vollständig zu waschen und die für die Passagiere und Mannschaften bestimmten Räume sind frisch zu weißen.

Gesetzgebung u. s. w.

Preußen. Reg.-Bez. Minden. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Vom 25. Juli 1894. (Amtsblatt St. 30, Beilage S. 7.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) in Verbindung mit dem § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes was folgt:

Der gewerbsmäßige Handel mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken, soweit derselbe nach den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar

1890 (Reichsgesetzblatt S. 9) überhaupt freigegeben ist, unterliegt nachstehenden Vorschriften:

§ 1. Arzneimittel dürfen nur in brauchbarem, unverdorbenem und nicht verunreinigtem Zustande feilgehalten und verkauft werden.

§ 2. Vorräthe von Arzneimitteln sind sowohl in den Verkaufsräumen, als in den Waarenlagern in dichten, festen Behältnissen mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufzubewahren. Werden Schiebladen als Aufnahmebehälter benutzt, so müssen dieselben in vollen Füllungen laufen oder mit dicht schließenden Deckeln versehen sein.

Das Aufbewahren verschiedener Arzneimittel in einem Vorrathsgefäße oder in getheilten Schiebladen, Kästen u. s. w. ist unstatthaft.

§ 3. Jedes Aufnahmebehältniß muß mit einer seinem Inhalte entsprechenden, dauerhaften und deutlichen (in Oelfarbe ausgeführten oder eingebrannten) Bezeichnung versehen sein. Lackirte Papierschilder mit Druck oder gleichwerthiger Schrift sind zulässig.

§ 4. Die Aufnahmebehältnisse für Arzeimittel müssen übersichtlich — in Gruppen alphabetisch geordnet und unter Vermeidung von Doppelreihen — aufgestellt werden.

§ 5. Für den Großhandel mit Arzneimitteln kann der Regierungspräsident von der Beachtung einzelner Vorschriften der §§ 2 bis 4 entbinden.

§ 6. Soweit die Arzneimittel zu den giftigen Stoffen gehören, finden in Bezug auf ihre Aufbewahrung die hierüber bestehenden besonderen polizeilichen Vorschriften Anwendung.

§ 7. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Oktober 1894 in Kraft.

Minden, den 25. Juli 1894.

Der Regierungs-Präsident.
v. Arnstedt.

Baden. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr. Vom 21. Juni 1894. (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 293.)

Friedrich, 2c.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 27. Juni 1892, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293,[1]) erleidet die nachstehenden Aenderungen:

1. Dem Artikel 11 wird als dritter Absatz beigefügt:

Ausnahmsweise kann unter den von der Steuerverwaltung vorzuschreibenden Kontrolen gestattet werden, daß die Inhaber der in Absatz 1 genannten Räume in diesen für ihre eigene Haushaltung und zur Verabreichung an ihre ständigen oder unständigen landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter Kunstwein von der in Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 137) bezeichneten Art darstellen. Für jeden, dem diese Erlaubniß ertheilt wird, wird die Menge des darzustellenden Kunstweins von der Steuerverwaltung nach Anhörung der Gemeindebehörde alljährlich festgesetzt.

2. Der zweite Absatz des Artikels 15 erhält folgende Fassung:

Wirthe und Weinkleinverkäufer, sowie Inhaber von Weinhandlungs- und Weinlagerpatenten, die dem Verbot in Artikel 11 Absatz 1 zuwider in ihren Wirthschafts- oder Patentkellern Kunstwein darstellen, oder im Fall des Artikel 11 Absatz 3 über die von der Steuerverwaltung festgesetzte Menge hinaus Kunstwein bereiten oder über den auf Grund des Artikel 11 Absatz 3 dargestellten Kunstwein in anderer als der zugelassenen Weise verfügen, werden neben der in Absatz 1 angedrohten Defraudationsstrafe mit einer Zusatzstrafe von 100 bis 1000 ℳ belegt.

3. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1894 in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 21. Juni 1894.

Buchenberger. Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Bauer.

Desgleichen. Verordnung, betr. den Vollzug des vorstehenden Gesetzes. Vom 20. Juli 1894. (Ebd. S. 357.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 21. Juni 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293 und zur Ergänzung der Verordnung vom 27. Juni 1892, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung der Kunstweinfabrikation vom 27. Juni 1892 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 300[1]) wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Erlaubniß zur Darstellung von Kunstwein als Haustrunk in Wirthschafts-, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern, sowie in Kellern und Räumen, aus denen Weintransporte in Keller der vorbezeichneten Art anders als auf offener Straße stattfinden können, wird nur ertheilt, wenn die Inhaber dieser Keller und Räume selbsterzeugten Wein im Sinne des Artikel 29 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 einlegen und einen guten steuerlichen Ruf haben.

§ 2. Wer diese Erlaubniß zu erhalten wünscht, hat dies der Steuereinnehmerei seines Wohnorts schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung ist nach näherer Vorschrift der Steuerdirektion aufzustellen und in doppelter Fertigung unter Benützung von Formularen, die von den Steuereinnehmereien unentgeltlich abgegeben werden, einzureichen.

§ 3. Die Anmeldung muß insbesondere enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Anmeldenden;

b) die Bezeichnung der Keller und Räume, in denen der Kunstwein dargestellt und gelagert werden soll;

c) die Zahl der Personen, an die der darzustellende Kunstwein verabreicht werden soll, und zwar, gesondert nach männlichen und weiblichen Personen, die Zahl der zu dem Hausstand des Anmeldenden gehörigen und der ständigen oder unständigen landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter;

d) die Menge des Kunstweins, die an die bezeichneten Personen im Laufe eines Jahres verabreicht wird.

§ 4. Die Menge des Kunstweins, dessen Darstellung gestattet werden soll, wird, nachdem die Gemeindebehörde des Anmeldenden hierüber gehört ist, von der Bezirkssteuerbehörde je für ein Jahr festgesetzt und auf der Anmeldung vermerkt.

Bei der Bemessung dieser Menge ist einerseits auf die Produktionsverhältnisse, andererseits auf den Bedarf jedes Antragstellers Rücksicht zu nehmen.

Die Erlaubniß zur Darstellung des Kunstweins wird auf der Anmeldung ertheilt, deren eine Fertigung dem Anmeldenden ausgehändigt wird.

§ 5. Diese Erlaubniß berechtigt den Anmeldenden nur zur Darstellung von Kunstwein von der in Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 bezeichneten Art und zwar in der von der Bezirkssteuerbehörde festgesetzten Menge.

Die Darstellung von jeder anderen Art von Kunstwein in den betreffenden Räumen ist untersagt.

§ 6. Der auf Grund der ertheilten Erlaubniß dargestellte Kunstwein darf nur als Haustrunk, d. h. für die eigene Haushaltung des Anmeldenden und zur Verabreichung an dessen ständige oder unständige landwirthschaftliche Hilfsarbeiter verwendet werden und muß in der Zeit vom Beginn des Herbstes bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres bereitet sein. Der Tag des Anfangs und der Beendigung der Darstellung des Kunstweins ist von dem Anmeldenden der Steuereinnehmerei anzuzeigen.

§ 7. Der dargestellte Kunstwein ist nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde abgesondert von den

[1]) Veröff. 1892 S. 791.

[1]) Veröff. 1892 S. 793.

sonstigen Weinvorräthen zu lagern. Die zur Aufbewahrung desselben dienenden Fässer müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Haustrunk (Kunstwein)“ tragen.

§ 8. Für den innerhalb der durch die ertheilte Erlaubniß gezogenen Grenzen dargestellten Kunstwein werden die in dem Gesetz vom 27. Juni 1892, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betreffend, vorgeschriebenen Abgaben nicht erhoben. Dagegen unterliegt dieser Kunstwein der Besteuerung nach Maßgabe des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes Steuerbefreiung einzutreten hat.

Karlsruhe, den 20. Juli 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Liechtenstein. Das Fürstenthum Lichtenstein ist amtlicher Mittheilung vom 20. September zufolge der internationalen Uebereinkunft von Dresden (vgl. Veröff. 1893 S. 376) beigetreten.

Schweiz. Kanton Glarus. Gesetz über polizeiliche Maßregeln behufs Reinhaltung von Brunnen, Wegen, Straßen, Plätzen und Wohnstätten. Mai 1893. (Sanit.-demogr. Wchbull. d. Schweiz 1894 S. 339.)

§ 1. Die Obsorge für Reinhaltung von Quellen, Wasserleitungen, Brunnen und Brunnenplätzen ist Sache des Gemeinderathes. Erweisen sich bestehende Einrichtungen in gesundheitlicher Beziehung als unzureichend oder mangelhaft, so hat der Gemeinderath, wo das Brunnenwesen Gemeindssache ist, von sich aus für Abhülfe zu sorgen; andernfalls sind die Eigenthümer fraglicher Einrichtungen anzuhalten, um Uebelstände abzustellen.

§ 2. Der Gemeinderath ist befugt, über die Benützung öffentlicher Brunnen Verordnungen mit Strafbestimmungen aufzustellen und Fehlbare zu büßen.

§ 3. In unmittelbarer Nähe von Quellen und Wasserflüssen, deren Wasser zum Genusse von Menschen und Vieh bestimmt ist, dürfen Düngerstätten, Jauche- oder Abfallgruben irgend welcher Art nicht angelegt werden. Ebenso ist es untersagt, Exkremente, thierische Abfallstoffe oder Kadaver in Gewässer, die Genußzwecken dienen, zu werfen oder gelangen zu lassen.

§ 4. An öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen angrenzend, dürfen innert dem Ortschaftskreis Düngerstätten und Jauchesammler jeder Art nicht angelegt werden.

Wo Jauchegruben und Abfallsammler in der Nähe von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder menschlichen Wohnungen sich vorfinden, müssen dieselben wasserdicht erstellt, mit Deckel versehen und jederzeit in diesem Zustande erhalten werden.

Die Besitzer von Düngerstätten, Jauchebehältern und Abwassergruben sind verpflichtet, jederzeit dafür zu sorgen, daß durch dieselben eine Verunreinigung von öffentlichem Grund und Boden und Wasserflüssen nicht stattfinden kann.

Die Jauche aus Schlachtstätten, Seifensiedereien und Ziegerfabriken ist vor deren Entleerung zu desinfiziren.

§ 5. Dem Gemeinderath steht die Befugniß zu, das Entleeren von Jauchebehältern und die Abfuhr von Jauche innert dem Ortschaftskreis während der Monate Mai bis September nur während gewisser Tageszeiten zu gestatten und Nichtbeachtung bezüglicher Vorschriften zu bestrafen.

§ 6. Die öffentlichen Wege, Straßen und Plätze sind jederzeit rein zu halten. Die hiezu erforderlichen Anordnungen liegen dem Gemeinderath ob.

Derselbe ist auch befugt, die diesbezüglichen Anordnungen über private Wege, Straßen und Plätze zu treffen.

§ 7. Gemeinden, die zweckmäßig erstellte öffentliche Schlachthäuser besitzen oder errichten, sind befugt, bei Strafe zu verbieten, daß im Ortschaftskreise außer dem öffentlichen Schlachthaus Vieh geschlachtet werde.

§ 8. Privatschlachtstätten dürfen nur benutzt werden, wenn dieselben nach allen Seiten eingewandet, mit undurchlässigem Boden von Stein oder Beton und mit genügenden Einrichtungen für gehörige Lüftung versehen sind. Gruben zur Aufnahme und Ansammlung von Blut und thierischen Abfällen überhaupt, dürfen weder im Schlachtraum selbst, noch in unmittelbarer Verbindung mit demselben angebracht sein.

§ 9. Das Lagern, Sortiren und Lüften von größern Partien von Häuten, Fellen, Knochen und Lumpen ist innerhalb des Ortschaftskreises nicht gestattet. Ausnahmsweise kann vom Gemeinderathe hiefür unter schützenden Bestimmungen die Bewilligung ertheilt werden, wenn die fraglichen Aufbewahrungsorte von Wohnräumen Dritter in gehöriger Entfernung oder an der Peripherie des Ortschaftskreises gelegen sind.

§ 10. Der Gemeinderath ist ermächtigt, die Wohnungen der Gemeinde einer sanitarischen Inspektion, allenfalls unter Zuzug des Bezirksarztes, zu unterstellen.

§ 11. Der Gemeinderath ist befugt, die Beseitigung oder Abstellung vorgefundener sanitarischer Uebelstände vom Inhaber der betreffenden Lokalität oder Einrichtung innert einer festzustellenden kurzen Frist zu fordern.

In ganz dringenden Fällen ordnet der Gemeinderath das Nöthigste von sich aus an und sorgt für die Ausführung. Gefahrdrohende Zustände sind bei völliger Armuth des Betroffenen auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 12. Die Ueberwachung der Innehaltung vorstehender Vorschriften, sowie der Vollzug dieses Gesetzes steht zunächst dem Gemeinderath zu. Er kann diese Aufgabe ganz oder theilweise einer Subkommission aus seiner Mitte, der auch geeignete Männer außerhalb des Gemeinderathes beigeordnet werden dürfen, übertragen.

Ueber alle einschlägigen Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und dem Regierungsrath auf dessen Verlangen Bericht zu erstatten.

§ 13. Gegen die Verfügungen des Gemeinderathes (§§ 1, 6 und 11) steht den Betroffenen innert 10 Tagen seit deren Mittheilung Berufung an den Regierungsrath zu.

§ 14. Die Oberaufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes kommt dem Regierungsrathe zu.

§ 15. Uebertretungen der in den §§ 3, 4, 7, 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen sind vom Polizeigericht mit Buße von Fr. 5 bis 50, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, zu bestrafen.

Dänemark. Gesetz, betreffend Abgaben für persönliche Apothekenkonzessionen. Vom 13. April 1894. (Ges.-Samml. S. 280.) Uebersetzung ohne Gewähr.

Wir Christian IX u. s. w.

§ 1. Wenn die Genehmigung zur persönlichen Betreibung einer Apotheke ertheilt wird, zu deren Betreibung schon früher eine Genehmigung ertheilt war, so kann, soweit nach der Höhe des Umsatzes der betreffenden Apotheke Grund dazu vorhanden zu sein scheint, dem Empfänger der Genehmigung die Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Abgabe auferlegt werden.

Bei zukünftiger Ertheilung neuer persönlicher Apothekenkonzessionen bleibt vorbehalten, dem Empfänger der Genehmigung sogleich oder später die Entrichtung einer jährlichen Abgabe aufzuerlegen, wenn der Umsatz der betreffenden Apotheke eine solche Höhe erreicht hat, daß Grund dazu vorliegt.

§ 2. Ob und im zutreffenden Falle zu welchem Betrage die in § 1 beregte Abgabe entrichtet werden soll, wird vorläufig jedesmal vom Justizminister bestimmt. In der Reichstagssession 1894/95 wird das vorliegende Gesetz zur Revision vorgelegt werden; sofern eine gesetzliche Taxe für die in diesem Gesetze beregte Abgabe durch Gesetz festgestellt wird, werden die Apotheker, für welche die betreffende Abgabe vorläufig gemäß diesem Paragraphen vom Justizminister bestimmt ist, solcher Taxe unterworfen werden.

§ 3. Jeder, dem die Genehmigung zur Betreibung einer Apotheke ertheilt ist, hat, ob im Besitze einer Real- oder Personalkonzession, auch außerhalb der Handelsstädte die Verpflichtung, vorschriftsmäßige Rechnungsbücher zu führen, aus denen die Höhe des Umsatzes

deutlich hervorgeht; auch soll er jährlich Ende Februar eine auf Treu und Glauben gefertigte Aufstellung über die Brutto-Einnahme der Apotheke in dem zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr dem Justizministerium einsenden; diese Aufstellung soll nach einem vom Justizministerium entworfenen Schema gemacht werden. Die Einsendung der Aufstellung kann durch Geldbußen, die vom Justizminister festgesetzt werden, erzwungen werden. Die Apotheker, denen die Entrichtung einer Abgabe nach § 1 dieses Gesetzes obliegt, sind außerdem verpflichtet, der Obrigkeit Einsicht in die von ihnen geführten Rechnungsbücher zu gestatten. Unterlassen sie, Handelsbücher zu führen oder führen sie dieselben unordentlich oder machen sie unrichtige Angaben über die Einnahme oder verweigern sie, der Obrigkeit Einsicht in die Rechnungsbücher zu gestatten, so kann das nach der Bestimmung des Justizministers die Folge haben, daß die Genehmigung zur Betreibung der Apotheke zurückgezogen wird.

§ 4. Aus den in § 1 beregten Abgaben wird unter Verwaltung des Justizministeriums ein eigener Fonds gebildet, über welchen durch Finanzgesetz Rechenschaft abgelegt wird und über den nur unter Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften Verfügung getroffen werden kann.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu richten.

Gegeben zu Amalienborg, den 13. April 1894.

Unter Königlicher Unterschrift und Siegel.

(L. S.) Christian R.

Straits Settlements. Zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren sind vom Gouverneur am 14. Juli 1894 auf Grund der „Quarantine and prevention of disease ordinance 1886" Bestimmungen erlassen worden, welche, abgesehen von einigen redaktionellen Aenderungen, bis auf wenige Abweichungen mit den Vorschriften vom 1. Juli 1887 (s. Veröff. 1888 S. 293) wörtlich übereinstimmen.

U. a. ist in § 25 (s. a. a. O.) die Dauer der Quarantäne bei Cholera auf höchstens 10 Tage vom Tode, der vollständigen Genesung oder (neuer Zusatz) der Isolirung des letzten Kranken an, bei Pocken desgleichen auf höchstens 14 Tage festgesetzt.

In den auf die Seuchenverhütung am Lande bezüglichen Vorschriften wird neben Cholera, Pocken, Fieber oder anderen ansteckenden oder infektiösen Krankheiten neuerdings auch die Bubonenpest ausdrücklich aufgeführt. Am Schlusse dieser Vorschriften befinden sich einige Zusatzbestimmungen, von denen die beiden folgenden ihrer Bedeutung wegen wörtlich wiedergegeben werden:

„38. The Health Officer, his officers and servants shall have power of entry and shall be admitted at any time without previous notice into any dwelling place in which any epidemic, endemic, or dangerous infectious disease is reported or suspected to exist, for the purpose of preventing the spread of the same. And every person wilfully obstructing or impeding the entry of any Health Officer or of any such officer or servant into any such dwelling place shall be liable to a fine not exceeding one hundred dollars."

„40. Every medical practitioner who treats or becomes cognisant of the existence of any epidemic, endemic, or dangerous infectious disease in any private or public dwelling, other than a public hospital, outside the limits of any Municipality, shall, within twenty-four hours, give information of the same to the Colonial Secretary, Resident Councillor, or Health Officer."

Die Bestimmungen über Hunde sind fortgelassen, dagegen zu Anfang des Abschnitts „Andere Thiere als Hunde" die §§ 41 bis 43 und gegen Schluß desselben der auf die Anzeigepflicht bezügliche § 61 neu aufgenommen:

„41. Whenever it appears to the Governor or to the Colonial Secretary or Resident Councillor at any Settlement from which the Governor shall be absent, after such enquiry as he shall deem necessary, that any contagious or infectious disease exists amongst any animals in any Settlement, it shall be lawful for the Governor, Colonial Secretary, or Resident Councillor as the case may be to issue an order to regulate the movement of any animals within such limits as may be fixed by him for the purpose within the Settlement where such disease exists, and to prohibit the movement of any animals into or to any place outside such limits.

42. Whenever information is received that any contagious or infectious disease exists amongst any animals at any place without the Colony, it shall be lawful for the Governor, or for the Colonial Secretary or Resident Councillor at any Settlement from which the Governor shall be absent, to issue an order prohibiting either absolutely or conditionally the importation into such Settlement of any animals from such place.

43. Every order made under Regulation 41 or Regulation 42 hereof shall be published in the *Government Gazette*, but shall come into operation and may be enforced immediately upon the making of the order, and every person acting in contravention of any order made under Regulation 41 or Regulation 42 hereof after the date of the publication of such order in the *Government Gazette* shall be liable, on conviction before a Magistrate, to a fine not exceeding two hundred and fifty dollars, and all animals in contravention of such order shall be liable to be forfeited.

61. It shall be the duty of the owner or person in charge of any cattle suffering from cattle plague or any other disease, forthwith to report the fact at the nearest Police Station."

Vereinigte Staaten von Amerika. Durch **Ergänzungsgesetz** vom 18. August d. J. hat Sektion 2 des **Quarantänegesetzes** vom 15. Februar 1893 (vergl. Veröff. 1893 S. 214) folgenden Zusatz erfahren:

„The provisions of this section shall not apply to vessels plying between foreign ports on or near the frontiers of the United States and ports of the United States adjacent thereto; but the Secretary of the Treasury is hereby authorized, when, in his discretion, it is expedient for the preservation of the public health, to establish regulations governing such vessels.

Das Schatzamt hat hierauf unter dem 17. Oktober d. J. nachstehende Bestimmungen erlassen:

Under the above act, vessels plying between Canadian ports on the St. Croix River, the St. Lawrence River, the Niagara River, the Detroit River, Lake St. Clair and St. Clair River and the St. Marys River, and adjacent ports in the United States on the same waters; also Mexican ports on the Rio Grande River and adjacent ports in the United States, are exempt from the provisions of section 2 of the act granting additional quarantine powers and imposing additional duties upon the Marine Hospital Service, approved February 15, 1893, which requires vessels clearing from a foreign port for a port in the United States to obtain from the consular officer a bill of health.

During the prevalence of any of the quarantinable diseases at the foreign port of departure, vessels above referred to are hereby required to obtain from the consular officer of the United States, or from the medical officer of the United States, when such officer has been detailed by the President for this purpose, a bill of health, in duplicate, in the form prescribed by the Secretary of the Treasury, Quarantine Regulations of the United States, 1894.

— Das Schatzamt hat ferner bezüglich Sektion 3 des Quarantänegesetzes vom 15. Februar 1893 unter dem 27. September d. J. nachstehende weitere **Ausführungsbestimmungen** (Regulations) (vgl. S. 435 und 453) behufs **Verhütung der Verbreitung von ansteckenden Krankheiten innerhalb der Vereinigten Staaten** veröffentlicht.

Zusätze sollen, sobald die Umstände es erfordern, von Zeit zu Zeit erfolgen. Die früher gegen die Verbreitung des Gelbfiebers erlassenen Ausführungsbestimmungen (vergl. Veröff. 1893 S. 478) werden außer Kraft gesetzt.

Article I. Quarantinable diseases. (1.) For the purposes of these regulations the quarantinable diseases are cholera (cholerine), yellow fever, smallpox, typhus fever, leprosy, and plague.

Article II. Notification. (1.) State and municipal health officers should immediately notify the Supervising Surgeon-General of the U. S. Marine-Hospital Service by telegraph or by letter of the existence of any of the above-mentioned quarantinable diseases in their respective States or localities.

Article III. General Regulations. (1.) Persons suffering from a quarantinable disease shall be isolated until no longer capable of transmitting the disease to others. Persons exposed to the infection of a quarantinable disease shall be isolated, under observation, for such a period of time as may be necessary to demonstrate their freedom from the disease.

All articles pertaining to such persons, liable to convey infection, shall be disinfected as hereinafter provided.

(2.) The apartments occupied by persons suffering from quarantinable disease, and adjoining apartments when deemed infected, together with articles therein, shall be disinfected upon the termination of the disease.

(3.) Communication shall not be held with the above-named persons and apartments, except under the direction of a duly qualified officer.

(4.) All cases of quarantinable disease, and all cases suspected of belonging to this class, shall be at once reported by the physician in attendance to the proper authorities.

(5.) No common carrier shall accept for transportation any person suffering with a quarantinable disease, nor any infected article of clothing, bedding, or personal property.

The body of any person who has died of a quarantinable disease shall not be transported save in hermetically sealed coffins, and by the order of the State or local health officer.

(6.) In the event of the prevalence of smallpox, all persons exposed to the infection, who are not protected by vaccination or a previous attack of the disease, shall be at once vaccinated or isolated for a period of fourteen days.

(7.) During the prevalence of cholera all the dejecta of cholera patients shall be at once disinfected as hereinafter provided, to prevent possible contamination of the food and water supply.

Article IV. Yellow fever. In addition to the foregoing regulations contained in Article III the following special provisions are made with regard to the prevention of the introduction and spread of yellow fever:

(1.) Localities infected with yellow fever, and localities contiguous thereto, should be depopulated as rapidly and as completely as possible, so far as the same can be safely done; persons from noninfected localities and who have not been exposed to infection being allowed te leave without detention. Those who have been exposed, or who come from infected localities shall be required to undergo a period of detention and observation of ten days from the date of last exposure in a camp of probation or other designated place.

Clothing and other articles capable of conveying infection shall not be transported to noninfected localities without disinfection.

(2.) Persons who have been exposed may be permitted to proceed without detention to localities incapable of becoming infected and whose authorities are willing to receive them and after arrangements have been perfected, to the satisfaction of the proper health officer, for their detention in said localities for a period of ten days.

(3.) The suspects who are isolated under the provisions of paragraph 1, Article III, shall be kept free from all possibility of infection.

(4.) So far as possible, the sick should be removed to a central location for treatment.

(5.) Buildings in which yellow fever has occurred, and localities believed to be infected with said disease, must be disinfected as thoroughly as possible.

(6.) As soon as the disease becomes epidemic the railroad trains carrying persons allowed to depart from a city or place infected with yellow fever shall be under medical supervision.

(7.) Common carriers from the infected districts, or believed to be carrying persons and effects capable of conveying infection, shall be subject to a sanitary inspection, and such persons and effects shall not be allowed to proceed, except as provided for by paragraph 2.

(8.) At the close of an epidemic the houses where sickness has occurred, and the contents of the same, and houses and contents that are presumably infected, shall be disinfected as hereinafter prescribed.

Article V. Disinfection. For cholera. (1.) The dejecta and vomited matters of cholera patients shall be received into vessels containing an acid solution of bichloride of mercury (bichloride of mercury 1 part, hydrochloric acid 2 parts, water 1,000 parts) or other efficient germicidal agent.

(2.) All bedding, clothing, and wearing apparel soiled by the discharges of cholera patients shall be disinfected by one or more of the following methods:

(a) By complete immersion for thirty minutes in one of the abovenamed disinfecting solutions.

(b) By boiling for fifteen minutes; all articles to be completely submerged.

(c) By exposure to steam at a temperature of 100° to 102° C for thirty minutes after such temperature is reached

(3.) Any woodwork or furniture contaminated by cholera discharges shall be disinfected by thorough washing with a germicidal solution as provided in paragraph 1, Article III.

For yellow fever. (4.) Apartments infected by occupancy of patients sick with yellow fever shall be disinfected by one or more of the following methods:

(a) By thorough washing with one of the abovenamed germicidal solutions. If apprehension is felt as to the poisonous effects of the mercury the surfaces may, after two hours, be washed with clear water.

(b) Thorough washing with a 5 per cent solution of pure carbolic acid.

(c) By sulphur dioxide, twenty-four to forty-eight hours' exposure, the apartments to be rendered as air-tight as possible.

(5.) Bedding, wearing apparel, carpets, hangings, and draperies infected by yellow fever shall be disinfected by one of the following methods:

(a) By exposure to steam at a temperature of 100° to 102° C for thirty minutes after such temperature is reached.

(b) By boiling for fifteen minutes; all articles to be completely submerged.

(c) By thorough saturation in a solution of bichloride of mercury 1-1000, the articles being allowed to dry before washing.

Articles injured by steam (rubber, leather, containers, etc.), to the disinfection of which steam is inapplicable, shall be disinfected by thoroughly wetting all surfaces with *(a)* a solution of bichloride

of mercury 1-800. or (*b*) a 5 per cent solution of carbolic acid, the articles being allowed to dry in the open air prior to being washed with water, or (*c*) by exposure to sulphur fumigation in an apartment air-tight, or as nearly so as possible.

For smallpox. (6.) Apartments infected by smallpox shall be disinfected by one or both of the following methods:

(*a*) Exposure to sulphur dioxide for twenty-four to forty-eight hours.

(*b*) Washing with a solution of bichloride of mercury 1-1000, or a 5 per cent solution of pure carbolic acid.

(7.) Clothing, bedding, and articles of furniture exposed to the infection of smallpox shall be disinfected by one or more of the following methods:

(*a*) Exposure to sulphur dioxide for twenty-four to forty-eight hours.

(*b*) Immersion in a solution of bichloride of mercury 1-1000, or 5 per cent solution of pure carbolic acid.

(*c*) Exposure to steam at a temperature of 100° to 102° C for thirty minutes after such temperature is reached.

(*d*) Boiling for fifteen minutes; the articles to be completely submerged.

For typhus fever. (8.) Apartments infected by typhus fever shall be disinfected by one or both of the following methods:

(*a*) Exposure to sulphur dioxide for twenty-four to forty-eight hours.

(*b*) Washing with a solution of bichloride of mercury 1-1000, or a 5 per cent solution of pure carbolic acid.

(9.) Clothing, bedding and articles of furniture exposed to the infection of typhus fever shall be disinfected by one or more of the following methods:

(*a*) Exposure to sulphur dioxide for twenty-four to forty-eight hours.

(*b*) Immersion in a solution of bichloride of mercury 1-1000, or a 5 per cent solution of pure carbolic acid.

(*c*) Exposure to steam at a temperature of 100° to 102° C for thirty minutes after such temperature is reached.

(*d*) Boiling for fifteen minutes; the articles to be completely submerged.

Thierseuchen.

Thierseuchen in den Niederlanden im Jahre 1892.[1]) (Nach dem Verslag van de Bevindingen en Handelingen van het veeartsenijkundig Staatstoezicht in het Jaar 1892. Te's Gravenhage 1892.)

Von den im Königlichen Beschluß vom 27. März 1888 (Veröff. S. 721) genannten ansteckenden Thierkrankheiten sind die Rinderpest, Lungenseuche und Schafpocken im Berichtsjahre nicht aufgetreten.

Maul- und Klauenseuche wurde ermittelt in 250 Gemeinden von 10 Provinzen bei 31 044 Rindern in 1931 Beständen; stark betroffen waren die Provinzen Südholland (24 877 Fälle in 1316 Beständen von 115 Gemeinden), Limburg (3299, 388, 43), verschont blieb die Provinz Drenthe. — Von den Schafen erkrankten 1599 in 47 Gemeinden von 8 Provinzen; hiervon entfallen allein 1136 auf Südholland. — Die Zahl der erkrankten Schweine betrug 1228 in 57 Gemeinden von 6 Provinzen, von denen ebenfalls Südholland am stärksten (mit 1142) betroffen war. — Außerdem wurden 2 Ziegen in einer Gemeinde der Provinz Limburg von der Seuche befallen.

Von Rotz und Wurm sind 30 Fälle in 12 Gemeinden von 5 Provinzen gemeldet; die Mehrzahl hiervon in Friesland (13), demnächst Südholland (11). Freigeblieben sind Seeland, Groningen, Drenthe, Utrecht, Nordbrabant, Limburg. Im Jahre 1891 betrug die Zahl der festgestellten Fälle 26.

Räude unter den Einhufern ist bei 22 Pferden in 13 Gemeinden von 6 Provinzen aufgetreten, und zwar je 1 Fall in Friesland, Drenthe und Nordbrabant, je 3 Fälle in Nordholland und Seeland, 13 Fälle in Südholland. Im Vorjahre sind 16 Fälle gemeldet worden.

Schafräude wurde ermittelt in 38 Gemeinden von 8 Provinzen bei 921 Thieren in 76 Beständen, gegen 1782 Fälle in 97 Beständen von 49 Gemeinden in 8 Provinzen im Vorjahre. Hohe Zahlen weisen nach Friesland (371 Fälle in 39 Beständen von 15 Gemeinden), Nordholland (286, 22, 11), Nordbrabant (150, 5, 4), Seeland (94, 1, 1); nicht betroffen waren Drenthe, Overyssel und Limburg.

Schweinerothlauf herrschte in sämmtlichen Provinzen; betroffen wurden 162 Gemeinden, erkrankt sind 1009 Thiere, gefallen 347, geschlachtet 510, geheilt 27; von 125 ist der Ausgang unbekannt. Stark heimgesucht wurden Nordholland (21 Gemeinden, 110 erkrankte Thiere), Südholland (34 und 167) und Seeland (36 und 507). Im Vorjahre waren 2732 Thiere in 229 Gemeinden erkrankt.

Die Schweineseuche (bösartige Brustseuche) hat sich in 8 Gemeinden bei 29 Thieren gezeigt, und zwar in Seeland (19), Gelderland (7), Nordholland, Südholland, Groningen (je 1). Gefallen sind 10, geschlachtet 13 Thiere; über 6 Thiere fehlen nähere Angaben.

Die Trichinenkrankheit wurde in der Provinz Seeland bei 2 Schweinen festgestellt.

Der Milzbrand ist in sämmtlichen Provinzen, ausgenommen Seeland, aufgetreten. Es erkrankten 189 Stück Rindvieh in 105 Gemeinden, 7 Schafe in 3 Gemeinden, 2 Pferde in 2 Gemeinden, 1 Ziege, 1 Schwein, zusammen 200 Thiere gegen 215 im Vorjahre. Das meiste Rindvieh erkrankte in Nordholland (43 Stück), es folgen Overyssel (33), Limburg (29), Nordbrabant (25).

Die Tollwuth wurde bei 14 Hunden in 12 Gemeinden (gegen 14 und 8 im Vorjahre) festgestellt, in Nordbrabant (11), Limburg (2), und Seeland (1). Andere Thiere sind nicht erkrankt. Als verdächtig getödtet wurden 76 Hunde und 13 Katzen, von wuthkranken Hunden gebissen 23 Personen.

Die bösartige Klauenseuche der Schafe ist in 23 Gemeinden von 5 Provinzen bei 393 Thieren vorgekommen, und zwar in Nordholland (183), Seeland (140), Friesland (34), Südholland (22) und Gelderland (14).

Von den in dem erwähnten Königlichen Beschluß nicht genannten ansteckenden Thierkrankheiten ist aufgetreten u. A. der Rauschbrand in Nordbrabant, Gelderland (westl. Theil) und Utrecht, Südholland, Nordholland, Friesland, Groningen und Drenthe; ferner die Tuberkulose (Perlsucht) in sämmtlichen Provinzen. Im Schlachthause zu Rotterdam wurden im Berichtsjahre von 15 971 geschlachteten Rindern 476 = 3,0%, von 21 634 geschlachteten Schweinen 83 = 0,4%, und im Schlachthause zu Amsterdam 31 Rinder (5,2% der geschlachteten) und 1,5% der geschlachteten Schweine tuberkulös befunden.

Milzbrandimpfungen sind wie im Vorjahre nur in der Provinz Limburg, und zwar in 7 Beständen bei 125 Rindern, 8 Pferden und 3 Schafen vorgenommen worden. Sämmtliche Thiere wurden zweimal geimpft und haben die Impfung gut überstanden.

Rothlaufimpfungen sind in den Provinzen Friesland, Nordholland und Südholland in 130 Beständen von 9 Gemeinden bei 616 Schweinen ausgeführt; 583 Thiere wurden zweimal, die übrigen einmal geimpft. Das Alter der Impflinge schwankte zwischen 7 und 16 Wochen. In Folge der 1. (schwachen) Impfung sind in Friesland von 496 Schweinen 49 = 9,9% leicht erkrankt, in Folge der 2. (starken) Impfung sind ebenda 2 Thiere gestorben. Bei den erkrankten Impflingen traten allgemeine Fiebererscheinungen, Eingenommenheit, Steifheit der Glieder, verminderte Eßlust u. s. w. ein. Die Resultate der Impfung sind im

[1]) Vgl. Veröff. 1893 S. 887.

Berichtsjahre sehr günstig gewesen. In Friesland sind von 520 geimpften Thieren 11 = 2,1% (im Vorjahre 3,7%) an Rothlauf zu Grunde gegangen, 33 = 6,3% (13,9%) haben Werthverminderungen erlitten, 476 = 91,5% (82,4%) sind gesund geblieben. In Nordholland sind 87, in Südholland 9 Thiere ohne besondere schädliche Folgen geimpft worden.

Die Einfuhr von lebendem Vieh in die Niederlande betrug 8520 Pferde, 57 Stück Rindvieh, 1 Schaf, 20 Schweine, 6 Ziegen, zusammen 8604 Thiere gegen 8161 im Vorjahre. Aus Deutschland wurden eingeführt 3024 Pferde, 6 Schweine, 1 Ziege aus Preußen, 2 Schweine aus Hamburg.

Die Ausfuhr von lebendem Vieh betrug 11 433 Pferde, 100 447 Stück Rindvieh, 105 129 Schafe, 171 814 Schweine, 730 Ziegen, davon nach Deutschland 6803 Pferde, 43 546 Stück Rindvieh, 1870 Schafe, 167 609 Schweine, 31 Ziegen nach Preußen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Thierseuchen.

Deutsches Reich. (Vergl. S. 854.) Nach dem am 22. Dezember ausgegebenen Verzeichniß Nr. 24 ist die Einfuhr von Rindvieh aus folgenden von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns zu untersagen:

Oesterreich: frei.

Ungarn: Die Komitate Arva, Szepes (Zips), Liptó (Liptau), Turócz, Trentschin, Pozsony (Preßburg), Nyitra (Neutra), Zólyom (Sohl), Bars, Hont und Saros.

Rechtsprechung.

Begriff der Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 der Gewerbe-Ordnung.

Urtheil des Königl. preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. April 1894.

In der Verwaltungsstreitsache des Dr. med. W. in Wi., Klägers und Revisionsklägers, wider die Ortspolizeibehörde zu Wahlershausen, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat, in seiner Sitzung vom 23. April 1894 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Kassel vom 6. Oktober 1893 zu bestätigen und, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 2000 ℳ, die Kosten der Revisionsinstanz dem Kläger zur Last zu legen.

Gründe:

Der Kläger ist mit seiner Klage gegen die an ihn von der beklagten Ortspolizeibehörde unter dem 16. Dezember 1892 erlassene Verfügung, betreffend die nachträgliche Nachsuchung der für seine „Privatkrankenanstalt" erforderlichen Konzession, von dem Kreisausschusse des Landkreises Kassel durch Urtheil vom 2. März 1893 abgewiesen, und seine Berufung gegen diese Entscheidung ist durch durch das Urtheil des Bezirksausschusses zu Kassel vom 6. Oktober 1893 zurückgewiesen worden.

Der nunmehr noch eingelegten Revision mußte der Erfolg versagt werden.

Die Anstalt des Klägers, um welche es sich handelt, ist schon 1877 errichtet worden, und es erhellt nicht, daß sie seitdem nicht in der nämlichen Weise fortbetrieben worden ist. Für die streitige Frage, ob es zu ihrer Errichtung einer Konzession bedurfte, kommt es daher nicht auf den § 30 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung, welche derselbe durch das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen in der Gewerbeordnung, vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 267) erhalten hat, sondern noch auf den § 30 in der Fassung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 an. Da zweifellos der Kläger Unternehmer einer Anstalt und seine Anstalt eine Privatanstalt ist, so hängt die Entscheidung darüber, ob das Vorgehen der Beklagten gegen ihn gerechtfertigt ist, lediglich davon ab, ob die klägerische Anstalt eine Krankenanstalt in dem, übrigens weder von dem Sinne des jetzigen § 30 der Reichsgewerbeordnung, noch von dem des früher geltend gewesenen § 42 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 verschiedenen Sinne des § 30 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist. Hierfür bleiben die Feststellungen, welche der Vorderrichter über die thatsächliche Beschaffenheit der Anstalt getroffen hat, da sie weder eine Aktenwidrigkeit, noch einen Rechtsirrthum erkennen lassen, maßgebend. Nach diesen Feststellungen werden in die Anstalt des Klägers, mag dieselbe auch theilweise, vielleicht sogar vorwiegend zur Aufnahme gesunder, blos der Erholung bedürftiger Personen, sogenannter Sommerfrischler, bestimmt sein, doch außerdem auch Kranke aufgenommen und daselbst behufs ihrer Heilung ärztlich behandelt. Damit aber ist der Begriff einer Krankenanstalt gegeben. Was der Kläger hiergegen, namentlich in seiner Revisionsschrift, eingewendet hat, geht fehl. Es kann kein Unterschied gemacht werden zwischen eigentlich Kranken und sonstigen Kranken, und können nicht zu den ersteren, deren Aufnahme erst eine Anstalt zur Krankenanstalt mache, nur Bettlägerige, Fiebernde, Lungenkranke, Epileptiker, zu Operirende, mit ansteckenden Leiden Behaftete und dergl. gezählt werden. Ebensowenig, wie deshalb, weil solche Personen von dem Kläger zurückgewiesen werden, wird seiner Anstalt dadurch die Eigenschaft einer Krankenanstalt genommen, daß die Besucher der Anstalt in der Wahl ihrer Lebensweise und in der Dauer ihres Aufenthalts nicht weiter beschränkt sind und ihre ärztliche Behandlung mittelst Massage, Elektrizität, Bäder u. s. w. nur auf besonderen Wunsch eintritt, auch besonders bezahlt werden muß. Wäre die Annahme des Klägers zutreffend, daß wegen dieses Mangels eines Zwanges gegen die von ihm Aufgenommenen für ihn die Konzessionspflicht nicht bestehe und der Besitz einer Gastwirthschaftskonzession genüge, so ließe sich die gesetzliche Bestimmung über die Konzessionirung der Privatkrankenanstalten mit Leichtigkeit umgehen, weil die Behandlung Kranker freigegeben ist, jeder also auch die in seinem „Gasthof" aufgenommenen Kranken behandeln darf. Daß der Kläger Arzt ist, hat dabei keine Bedeutung; es kann dies nur für das subjektive Erforderniß zur Erlangung der Konzession, die Zuverlässigkeit, in Betracht kommen. Wenn ein Arzt an einem Badeorte Besucher desselben bei sich aufnimmt, so wird er damit allerdings vielfach noch keine Privatkrankenanstalt unternehmen, jedenfalls dann nicht, wenn die Aufgenommenen keine Kranke sind, oder wenn die Aufnahme in der Art vereinzelt oder vorübergehend stattfindet, daß es an einer „Anstalt" fehlt. Er wird aber unter Umständen ebenfalls Unternehmer einer Privatkrankenanstalt sein, der einer Konzession bedarf.

Hat sonach der Kläger eine Privatkrankenanstalt errichtet, die zur Zeit ihrer Errichtung konzessionspflichtig war und konzessionspflichtig geblieben ist, so ist die Verfügung der Beklagten gerechtfertigt. Daß er im Laufe des Streitverfahrens versichert hat, gar keine Krankenanstalt betreiben zu wollen, und sich zu einer entsprechenden Aenderung des von ihm über seine Anstalt ausgegebenen Prospekts erboten hat, ist unwesentlich. Entscheidend ist nicht, was er gewollt hat oder jetzt will, sondern was er gethan, wie er thatsächlich seine Anstalt betrieben hat, und der Prospekt ist nur ein Mittel und hat dem Vorderrichter auch nur als ein Mittel gedient, um die wirkliche Beschaffenheit der klägerischen Anstalt festzustellen, indem aus dem, was darnach in Aussicht gestellt wird, auf das geschlossen worden, was geschehen ist.

Vermischtes.

Belgien. Brüssel. Bewegung der Bevölkerung 1893.

(Nach dem annuaire démographique par le Dr. Janssens 1893. 32. année.) In der Stadt Brüssel, deren Einwohnerzahl für den 1. Januar 1893 auf

183 833 beziffert wird, sind im Berichtsjahre 4 676 Kinder lebendgeboren, davon 1 267, d. h. 27 %, außer der Ehe. Todtgeboren wurden 311 Kinder, davon 127 oder 40 % außerehelich. Es starben im Jahre 3 760 Bewohner von Brüssel, also 20,5 auf je 1 000 derselben, davon 843 in den Krankenhäusern der Stadt. Außerdem starben in diesen Krankenhäusern 398 in Brüssel nicht wohnhafte Personen, sodaß die Gesammtzahl der in der Stadt registrirten Todesfälle 4 158 beträgt. Von letzteren betrafen 935 Kinder im ersten Lebensjahr. Was die Todesursachen der 4 158 Verstorbenen betrifft, so erlagen 558 der Lungentuberkulose, 445 der Lungenentzündung, 327 der Lufröhrenentzündung, 394 der Enteritis, 16 den Pocken, 67 dem Typhus u. s. w. Durch Selbstmord starben 59, in Folge von Unglücksfällen 70.

In den 8 zur agglomération bruxelloise gehörigen Vorstädten von Brüssel, deren Bevölkerung auf 304 355 beziffert wird, sind im Berichtsjahre 7 916 Lebendgeburten, 406 Todtgeburten und 5 866 Todesfälle eingetragen; die Geburtsziffer war sonach hier etwas höher, die Sterbeziffer etwas niedriger als in der Hauptstadt.

Hamburg. Die Thätigkeit des chemischen Staats-Laboratoriums im Jahre 1893, nach dem Berichte des Direktors, Prof. Dr. M. Dennstedt.

Die Arbeiten betrafen:

I. Allgemeine Verwaltung: Motivirte Eingaben, Berichte u. s. w.		110
II. Untersuchungen und Gutachten für Gerichte:		
a) Mord, Körperverletzung, Sittenverbrechen, verdächtige Todesursachen (Gifte, Flecken u. s. w.) .		
b) Brandstiftung, Explosionen u. s. w.	20	
c) Medizinalpfuscherei, Nahrungsmittelverfälschung, Betrug, Schriftvergleichung, Sachbeschädigung u. s. w.	3	
	23	46
III. Verhandlungen vor den Gerichten .		25
IV. damit verbundene Untersuchungen, Ausgrabungen, Sektionen, Korrespondenz u. s. w.		32
V. Untersuchungen, Gutachten und Berichte für Medizinalbureau, Polizei und andere Behörden:		
a) Verdächtige Todesursache, fragliche Vergiftung u. s. w.	12	
b) Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände	115	
c) Fabriken und gewerbliche Anlagen	15	
d) Allgem. sanitäre Untersuchungen	2	
e) Diverse andere Untersuchungen und Gutachten	33	
f) Untersuchungen, Gutachten u. s. w. in Zollsachen	34	211
VI. Besichtigung von Fabriken, gewerblichen Anlagen u. s. w.		8
VII. Konferenzen und Kommissionen mit anderen Behörden		17
VIII. Untersuchungen aus eigenem Antriebe		11
Zusammen . .		460

Gegen 695 Nummern im Jahre 1892; die Abnahme ist bedingt durch die Ueberweisung der hygienischen Untersuchungen an das hygienische Institut und der Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände an das neugegründete Laboratorium der Polizeibehörde.

Die Arbeiten zu II betrafen im einzelnen: Schriftvergleichung (6 Nummern), Spirituosen (5), ein Abortivmittel, Prüfung auf Spermatozoën, Prüfungen auf Gifte (13), Untersuchung von Kreolin, des Wassergehalts einer Butter, des Zinkgehalts amerikanischer Scheibenäpfel, dreier Pfefferproben, Arzneimittel (3), den Nachweis von Blutflecken (3), Tränkung von Holztheilen mit fetten Oelen, die Selbstentzündung von Fett, die Behandlung bengalischer Zündhölzer im Sinne des Gesetzes vom 4. Juli 1893, die Begutachtung einer Gerstenkleie.

Die Untersuchungen zu V bezogen sich u. a. auf: Nahrungs- und Genußmittel (22 Nummern), darunter Honig, Pfeffer, Schmalz, Gebäck, Mehl, Margarine, Käse, Milch, Butter, Himbeersaft, Fleisch, Selterswasser, Brauselimonade, Puderzucker und Essig; den Gehalt des Hamburger Leuchtgases an Gesammtschwefel und Kohlensäure, auf Brandstiftung und Selbstentzündlichkeit von Baumwolle, Feuergefährlichkeit von Bengalischen und Sternregenzündhölzern und von Harzöl; den Gehalt einer Karbolsäure; auf Wein, Bier und Cognak (13), ferner auf verschiedene Gebrauchsgegenstände, Blutflecken, Vergiftungen, den Schutz eiserner Schiffe gegen darin verladene Säuren u. s. w.

Für die Zollbehörde wurde bearbeitet u. A. die Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, eine Anleitung zur Untersuchung von Wagenschmiere auf die Beimischung von Mineralöl oder Mineralfett, ein mit Essigsäure angesäuerter Smyrnawein, der Kochsalzgehalt eines Kaïnits, Branntweindenaturirungsmittel (9) und Tarifirungen.

Die amtliche Petroleumkontrole erstreckte sich 1893 auf 307 Proben in 580 Bestimmungen (1892 509 und 866), davon aus Tanks 161 = 52,4 % (1892 121 = 23,8 %); russischen Ursprungs waren 3 Proben = 1%, (1892: 6 = 1,2%). Von den 307 Proben zeigten einen reduzirten Entflammungspunkt von

unter 21° C. . . .	—	= — %
21—21,9° = . . .	33	= 10,7 =
22—22,9° = . . .	54	= 17,6 =
23—23,9° = . . .	91	= 29,6 =
24—24,9° = . . .	42	= 13,7 =
25—29,9° = . . .	53	= 17,3 =
30° und darüber .	34	= 11,1 =

271 Proben = 88,2% hatten das Vol. Gew. 0,779, 9 Proben = 3% von 0.808 und mehr. Minderfestige, d. h. unter 21° entflammbare Proben wurden gefunden

1893 keinmal
1892 3 = 0,6%
1891 4 = 0,9%

Bei der Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Gebrauchsgegenstände nach dem Gesetze vom 14. Mai 1879 wurden bis zur Eröffnung des Polizeilaboratoriums im Staatslaboratorium durch 7 Polizeibeamte

	untersucht Proben:	beanstandet:
Butter (auf Fremdfette) . . .	347	30 = 8,6%
Magarine (auf Butter) . . .	20	12 = 60%
Butter (auf Wasser)	6	4
Magarine (auf Wasser) . . .	2	2
Milch	152	47 = 30,7%
Brot	5	—
Zucker	2	2
Pfeffer	8	—
Mehl	4	1
	547	98

Die 11 aus eigenem Antriebe unternommenen Arbeiten betrafen Schwefelbestimmung im Leuchtgas, Mineralanalysen, Patentputzpulver, gasförmige Ausscheidungen anaërober Bakterien, Bestimmung des Theingehalts von Thee, Nachweis des Phosphors nach Mitscherlich, Salpetersäure und Chlor im Elbwasser, Bestimmung der Kohlensäure in der Laboratoriumsluft nach Pettenkofer, Ueberführung des Pyrrols in Indol, Condensationsprodukte aus Leuchtgas, Schleimbakterien.

Im Unterrichtslaboratorium arbeiteten 17 Praktikanten.

In sämmtlichen Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betr. Krankheit nicht

Sterblichkeit in deutschen Städten mit 40000 und mehr Einwohnern. 50. Woche vom 9. bis 15. Dezbr. 1894.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene: ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene: auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr., Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	109 021	84	2	46	18	21,9	25,7	—	1	2	—	—	6	7	—	—	—	30	—
† Altona	155 393	110	1	56	16	18,7	23,7	1	—	—	—	—	8	9	2	1	1	35	1
† Augsburg	82 599	47	—	40	13	25,2	28,2	—	—	3	—	—	10	1	6	2	2	19	1
† Barmen	119 928	91	4	32	11	13,9	21,0	2	—	2	—	—	2	6	1	—	—	19	—
† Berlin	1 767 639	882	28	553	152	16,3	24,2	8	7	26	2	1	78	53	18	4	3	347	13
† Beuthen	44 373	33	—	14	6	16,4	29,7	2	—	—	—	—	—	2	1	1	1	9	—
† Bielefeld	43 548	27	—	19	4	22,7	20,4	—	—	—	1	—	5	3	1	—	—	8	1
† Bochum	52 499	49	—	28	9	27,7	26,3	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	23	—
† Bonn	42 539	33	—	16[2]	8	19,6[2]	26,8	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	12	—
† Brandenburg	41 178	26	1	15	2	18,9	27,0	—	—	2	1	—	4	—	—	—	—	7	1
† Braunschweig	112 424	67	2	54	14	25,0	23,6	—	—	—	1	—	12	10	3	1	1	26	2
† Bremen	136 158	77	—	37[3]	13	14,1[3]	20,2	—	—	—	—	—	8	4	1	—	—	24	—
† Breslau	360 660	260	5	146[4]	43	21,1[4]	29,9	2	3	5	—	—	27	21	8	1	1	78	2
Bromberg	45 058	30	1	11	4	12,7	23,6	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	7	—
Charlottenburg	101 577	60	3	41	13	21,0	24,9	—	—	1	1	—	2	7	1	—	—	29	—
† Chemnitz	159 117	125	6	79	39	25,8	31,2	4	—	1	—	—	7	1	1	—	—	63	2
† Danzig	124 305	73	6	52	19	21,8	27,4	—	2	2	—	—	5	8	3	3	3	31	1
† Darmstadt	60 050	23	—	21	7	18,2	20,5	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	15	—
† Dortmund	97 711	75	4	36	10	19,2	25,0	—	—	2	—	—	4	4	4	1	1	22	—
† Dresden	311 168	172	8	110[5]	27	18,4[5]	23,5	1	1	6	—	—	13	15	3	—	—	66	5
† Düsseldorf	154 468	126	12	55	14	18,5	22,7	—	—	1	1	1	14	10	4	2	2	24	—
† Duisburg	67 716	46	4	23	6	17,7	24,8	—	—	—	—	—	4	7	—	—	—	11	1
† Elberfeld	137 853	93	3	42	10	15,8	21,5	2	—	—	1	—	7	6	3	2	2	22	1
† Elbing	43 941	32	1	33	9	39,1	29,5	7	—	—	—	—	4	4	6	2	2	12	—
† Erfurt	82 375	60	2	28	6	17,7	22,5	—	—	—	1	—	5	3	2	1	1	17	—
† Essen	88 481	76	3	53	17	31,1	25,6	3	—	—	—	—	3	25	2	—	—	19	1
† Frankfurt a. M.	198 238	95	5	61	14	16,0	19,3	3	—	4	—	—	10	7	2	—	—	33	2
† Frankfurt a. O.	56 924	35	3	19	2	17,4	27,0	—	—	1	—	1	3	1	—	—	—	12	1
† Freiburg i. B.	54 334	30	—	20[6]	2	19,1[6]	23,9	—	—	1	—	—	1	2	1	1	1	14	1
† Fürth	48 751	31	1	22	5	23,5	27,6	—	—	—	—	—	4	7	1	1	1	9	1
† Gera	43 501	34	—	19	10	22,7	29,0	—	—	—	2	—	1	1	5	—	—	10	—
† M.-Gladbach	53 498	53	—	15	6	14,6	25,0	—	—	—	—	—	2	4	1	—	—	8	1
† Görlitz	66 747	47	3	19	3	14,8	26,3	—	—	—	—	—	4	3	2	—	—	9	1
† Halle	115 319	76	4	34[7]	13	15,3[7]	24,3	—	—	4	—	—	4	5	2	—	—	17	2
† Hamburg	636 194	429	11	188	58	15,4	25,1	—	4	4	—	3	29	23	6	1	1	109	10
† Hannover	180 692	146	7	63	17	18,1	20,9	—	—	1	—	—	11	7	—	—	—	39	5
† Harburg	41 359	45	2	11	4	13,8	21,0	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	8	—
† Kaiserslautern	41 060	38	1	20	7	25,3	20,9	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	16	—
† Karlsruhe	82 728	.	.	.	.	.	19,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Kassel	78 493	46	5	17	5	11,3	19,9	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	11	—
† Kiel	81 688	44	2	22	4	14,0	22,8	—	—	2	—	—	—	3	1	—	—	14	2
† Köln	311 957	178	4	128	35	21,3	25,7	1	1	3	—	—	17	20	4	1	—	80	2
† Königsberg i. Pr.	169 202	108	4	86	27	26,4	30,2	3	—	1	—	—	9	14	3	—	—	55	1
† Kottbus	40 471	35	2	11	4	14,1	25,9	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	7	1
Krefeld	116 226	54	—	35	5	15,7	23,9	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	25	—
† Leipzig	401 251	287	10	131	25	17,0	22,7	3	—	8	2	—	24	9	7	1	1	74	4
† Liegnitz	49 400	32	—	25[8]	6	26,3[8]	30,4	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	13	1
† Lübeck	69 459	39	—	23	4	17,2	21,0	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	17	—
† Magdeburg	232 846	149	4	91	28	20,3	26,5	—	—	10	—	—	12	14	1	—	—	54	—
† Mainz	76 173	.	1	20	7	13,7	22,5	—	—	2	—	—	1	4	1	—	—	10	2
† Mannheim	91 804	51	1	32	2	18,1	21,4	4	—	—	—	—	7	1	—	—	—	19	1
† Metz	64 568	.	.	.	.	.	21,4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	82 006	50	3	29	7	18,4	23,9[1]	—	—	4	—	—	2	6	2	2	2	14	1
† München	399 986	245	8	189	60	24,6	28,2	2	—	2	1	—	22	25	21	1	—	110	6
† Münster	53 124	31	3	26	6	25,4	24,5	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	19	—
† Nürnberg	162 442	93	3	58	18	18,6	26,1	—	—	2	—	—	8	12	1	—	—	33	2
† Osnabrück	42 817	38	1	15	3	18,2	22,0	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	7	—
† Plauen i. V.	49 988	43	1	14	3	14,6	25,2	—	—	—	—	—	2	1	2	—	—	9	—
† Posen	70 566	47	—	20	4	14,7	29,1	—	1	1	—	—	3	2	—	—	—	12	1
† Potsdam	56 454	28	3	20[9]	6	18,4[9]	23,5	—	—	1	—	—	5	2	1	1	1	9	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen (Spalte 2, 7 und 8) sind nach Maßgabe der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der bisher üblichen Weise berechnet worden, und zwar die in Spalte 2 und 7 benutzten auf den 1. Juli 1894. Die Zahlen der Gestorbenen in Spalte 8 sind aus den in den Jahresübersichten mitgetheilten Angaben berechnet.

[1]) Durchschnitt 1886/90. — [2]) Ohne Ortsfremde 11 = 13,4 ‰. — [3]) Desgl. 36 = 13,7 ‰. — [4]) Desgl. 135 = 19,5 ‰. — [5]) Desgl. 96 = 16,0 ‰. — [6]) Desgl. 17 = 16,2 ‰. — [7]) Desgl. 29 = 13,1 ‰. — [8]) Desgl. 22 = 23,2 ‰. — [9]) Desgl. 15 = 13,8 ‰.

eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betr. Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Namen der Städte	Einwohner	Lebend-geborene der vorangegangenen Woche	Todt-geborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene ausschließlich Todtgeborene 0 bis 1 Jahr alt	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in der Berichtswoche	Gestorbene auf 1000 Einw. und auf's Jahr berechnet in den Jahren 1881 bis 1890	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieb.)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrank. der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall im Ganzen	Akute Darmkrankh. Brechdurchfall Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Remscheid	44 947	38	2	10	2	11,6	21,2	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	6	—
† Rixdorf	44 958	45	1	19	9	22,0	32,3[1]	—	—	2	—	—	2	4	2	1	1	9	—
† Rostock	48 032	33	1	21	2	22,7	20,4	—	—	1	—	—	1	11	—	—	—	7	1
† Spandau	54 936	45	3	17	2	16,1	23,2	—	—	3	—	—	—	—	1	—	—	13	—
† Stettin	128 186	110	5	53	22	21,5	25,8	4	1	—	—	—	6	4	1	—	—	36	1
† Straßburg i. E.	131 753	80	6	50	13	19,7	25,7	—	—	—	3	—	10	5	5	4	4	27	—
† Stuttgart	133 338	57	5	40	11	15,6	20,2	—	—	3	—	—	5	6	3	3	3	20	3
† Wiesbaden	71 274	49	1	27	7	19,7	19,3	1	—	1	—	—	4	2	—	—	—	18	1
† Würzburg	65 361	42	2	25	4	19,9	25,5	—	—	1	—	—	8	3	—	—	—	11	2
† Zwickau	47 749	36	1	16	1	17,4	27,7	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	11	—
Sterblichkeit in größeren Städten des Auslandes. Woche vom 9. bis 15. Dezember 1894.																			
Amsterdam	449 147	295	10	167	36	19,4	.	—	—	—	—	—	19	25	3	—	—	117	3
Antwerpen bis 8. Dezbr.	254 370	162	2	93	25	19,0	.	—	—	3	2	—	5	21	6	.	.	49	7
Brighton	118 715	52	.	43	8	18,9	.	5	—	2	.	.	.	1	—	.	.	34	1
Brünn bis 8. Dezember.	99 060	63	5	46	12	24,1	.	—	—	3	1	—	10	7	6	.	.	19	—
Brüssel	186 664	94	8	85	16	23,7	.	7	—	1	3	—	9	15	3	.	.	46	1
Budapest bis 8. Dezembr.	552 769	451	15	240	74	22,6	.	5	3	5	1	1	23	46	9	.	.	142	5
Christiania	167 588	63	4	50	13	14,3	.	—	—	2	—	—	17	10	4	.	.	17	—
Dublin	349 594	172	.	182	.	27,1	.	1	1	—	.	.	.	4	3	.	.	173	.
Edinburg	270 588	128	.	110	22	21,2	.	2	3	2	1	.	11	2	2	.	.	87	.
Glasgow	686 820	428	.	326	.	24,8	.	21	7	1	.	.	.	11	8	.	.	278	.
Graz bis 8. Dezember	117 944	49	6	61	11	26,9	.	—	1	—	1	—	11	8	3	.	.	35	2
Hull	212 679	138	.	69	8	16,9	.	6	—	1	.	.	.	3	—	.	.	52	7
Kopenhagen	341 000	215	5	120	37	18,3	.	4	3	10	1	—	16	26	4	.	.	49	7
Krakau bis 8. Dezember	78 183	51	1	55	6	36,6	.	—	1	2	—	—	12	10	—	—	—	29	1
Lemberg bis 8. Dezembr.	134 315	76	9	78	20	30,2	.	1	—	2	1	1	17	6	2	.	.	46	2
Liverpool	507 230	375	.	239	47	24,6	.	6	4	2	.	.	.	6	2	.	.	203	16
London	4 349 166	2597	.	1550	347	18,6	.	32	13	56	24	2	132	154	21	1	1	1040	76
Lyon bis 1. Dezember	438 077	154	16	169	14	20,1	.	—	—	6	1	—	21	34	6	—	—	98	3
Manchester	520 211	312	.	203	39	20,3	.	5	1	4	.	.	.	1	2	.	.	185	5
Moskau bis 8. Dezbr.	753 469	.	25	431	144	29,7	.	—	13	28	—	—	63	13	37	.	.	277	.
New York bis 1. Dezbr.	1 986 150	947	57	693	140	18,1	.	2	8	69	9	—	94	107	13	.	.	353	38
Odessa	324 500	.	6	144	33	23,1	.	3	7	10	6	—	11	2	5	5	4	97	3
Paris	2 424 705	1123	75	943	106	20,2	.	1	1	11	6	4	174	131	34	—	—	542	39
Petersburg bis 24. Novbr.	954 400	626	22	402	121	21,9	.	5	9	23	3	3	60	21	36	—	—	242	.
Portsmouth	170 973	98	.	63	13	19,2	.	6	1	1	.	.	.	.	—	.	.	55	2
Prag und Vororte	343 822	209	10	146	39	22,1	.	—	2	2	—	1	26	17	1	.	.	94	3
Rom bis 17. Novbr.	456 664	240	17	158	27	18,0	.	—	—	1	5	1	23	19	11	.	.	95	3
Stockholm bis 8. Dezbr.	252 937	132	5	104	23	21,4	.	12	2	14	—	—	17	13	4	1	—	41	1
Triest	159 739	.	.	84	19	27,0	.	—	1	7	1	1	.	.	5	—	—	69	—
Venedig bis 1. Dezbr.	158 187	84	3	59	19	19,4	.	—	—	—	—	—	5	12	6	.	.	36	—
Warschau bis 8. Dezbr.	515 654	453	14	224	55	22,6	.	4	11	11	—	3	30	28	16	.	.	115	6
Wien	1 465 537	972	58	599	143	21,3	.	33	7	33	1	—	104	88	41	—	—	272	10

Aus den Krankenhäusern einzelner Großstädte.

(Verzeichniß derselben ist auf S. 429 abgedruckt.)

Für die Woche vom 9. bis 15. Dezember 1894.

Krankheitsformen	Aufgenommene (Gestorbene) in Krankenhäusern zu: Berlin[5]	Breslau	Frankfurt a. M.	Magdeburg	München	Leipzig	Hamburg
Masern	8 (1)	2	3	—	—	—	—
Scharlach	15 (3)	2	6	2	7	3	5 (1)
Diphtherie	71 (15)	— (2)	13 (3)	25 (7)	9	17 (3)	10 (1)
Croup	2 (1)	—	—	—	—	—	—
Unterleibstyphus	6	—	2	—	2	1 (1)	2
Brechdurchf. inkl. Ruhr	— (1)	—	—	—	1 (1)	—	—
Kindbettfieber	2 (1)	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—
Rose	8	1	2	1	2	—	—
Syphil. inkl. Gonorrhöe	86	10	18	25	22	21	78
Lungen- u. Brustfell-Entzündung	18 (11)	3 (1)	4	7 (1)	11	2 (1)	10 (2)
Lungenschwindsucht	42 (24)	8 (1)	10 (1)	6 (3)	15 (2)	13 (5)	27 (7)
Andere Erkrankung. d. Athmungsorgane	99 (3)	21 (6)	7 (1)	11	46	9	28
Akuter Darmkatarrh	11	1	—	—	12	2	2
Chron. Alkoholismus	29	—	—	—	—	—	13
Ak. Gelenkrheumatism.	19	3	3	4	12	3	6 (1)
Aud. rheumat. Krankh.	24	1	8	10	13	1	7 (1)
Verletzungen	78 (7)	23 (3)	24	17	42 (1)	9 (2)	44 (4)
Alle übrigen Krankh.	588 (54)	44 (4)	116 (3)	107 (11)	225 (16)	86 (2)	276 (19)
Summe	1106 (121)	119 (17)	216 (8)	215 (22)	419 (20)	167 (14)	569 (36)
Verbliebener Bestand	4943[5]	602	833	760	1489	805	2814

Gemeldete Erkrankungen. Aus deutschen Stadt- u. Landbezirken.

Nach amtlichen Quellen (Frankfurt a. O., Nürnberg ärztliche Vereine.)	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie	Kindbettfieb.
Stadt Berlin	9./12.-15./12.	4	73	44 [2]	155	3
" Breslau	desgl.	2	166	44	24	1
" Frankfurt a. O.	desgl.	—	27	5	6	—
R.-B. Aachen[4]	desgl.	3	—	5	14	—
" Arnsberg	desgl.	38	233	9	159	1
" Aurich	desgl.	—	3	4	9	1
" Düsseldorf	desgl.	14	375	49	201	5
" Erfurt	.	.	.	.	.	.
" Hannover	desgl.	—	30	9	58	—
" Hildesheim	.	.	.	.	.	.
" Königsberg	.	.	.	.	.	.
" Lüneburg	desgl.	12	95	2	30	—
" Marienwerder	desgl.	5	14	20	9	1
" Minden	desgl.	6	—	9	45	1
" Münster	desgl.	4	152	3	23	—
" Osnabrück	desgl.	2	—	1	22	—
" Posen	desgl.	5	47	46	42	—
" Schleswig	desgl.	9	127	56	132	6
" Sigmaringen	.	.	.	.	.	.
" Stade	desgl.	3	10	7	41	2
" Stettin	desgl.	3	124	30	41	—
" Stralsund	desgl.	1	2	5	23	—
" Trier	.	.	.	.	.	.
" Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Stadt München	.	.	.	.	.	.
" Nürnberg	desgl.	1	—	7 [3]	28	1
Herzgth. Braunschweig	desgl.	—	3	6	26	—
Reuß ä. L.	.	.	.	.	.	.
Schaumburg-Lippe	desgl.	—	—	1	5	1
Stadt Lübeck	desgl.	1	1	5	3	—
Hamburg	desgl.	3	7	34	3) 44	5

[1]) Durchschnitt 1887/91. — [2]) 3 Fälle von Scharlach-Diphtherie. — [3]) Einschl. Croup. — [4]) Von den auf S. 895 angegebenen 94 Diphtheriefällen sind 75, welche sich nachträglich als Masernfälle herausgestellt haben, in Abzug zu bringen. — [5]) Die Nachweisung aus dem Augusta-Hospital fehlt.

Witterung. Woche vom 9. bis 15. Dezember 1894.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit d. Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. Dezember	0,8	— 4,0	761,9	762,1	763,5	100	100	96	0,1	SSW	0
	10. "	— 2,6	— 4,9	765,2	766,3	767,3	100	100	100	0,2	SSW	0
	11. "	— 0,1	— 5,7	768,5	768,4	768,2	100	94	100	0,2	SSO	0
	12. "	— 0,5	— 6,1	765,8	764,0	763,8	100	92	100	0,2	SO	0—1
	13. "	1,5	— 5,5	764,3	764,3	764,6	89	94	98	—	W	0
	14. "	1,1	— 2,1	763,8	761,7	760,4	98	94	94	0,1	SW	1
	15. "	4,9	0,4	750,1	744,8	743,5	98	98	98	13,3	SW-NW	1—2
München	9. Dezember	1,8	— 0,9	717,8	718,2	719,6	94	70	94	—	Stille	0,2
	10. "	0,1	— 2,8	721,5	721,7	722,9	98	88	96	—	O	1,1
	11. "	— 0,1	— 6,0	723,3	723,0	723,1	98	73	93	—	O	1,7
	12. "	— 2,6	— 7,9	721,8	721,9	722,8	98	92	97	—	Stille	0,2
	13. "	— 3,7	— 9,5	725,2	724,4	725,2	100	87	93	—	Stille	0,0
	14. "	— 4,8	5,9	724,7	723,0	721,9	84	62	71	—	Stille	0,0
	15. "	— 0,2	8,1	715,4	715,0	716,4	30	89	81	6,5	SW	3,3

(Morgens: 7 Uhr; Mittags: 2 Uhr; Abends: 9 Uhr; Niederschlag gemessen 7 Uhr Morg. / 8 Uhr Morg.)

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Emil Dreyer** in Berlin.

Anzeigen.

Verlag von **Julius Springer** in Berlin N.

Mikroskopie und Chemie am Krankenbett.

Leitfaden bei der klinischen Untersuchung und Diagnose.

Für Aerzte und Studirende.

Von

Dr. H. Lenhartz,

Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen und 3 Tafeln in Farbendruck.

In Leinwand geb. **Preis M. 8,—.**

Die familiale Verpflegung Geisteskranker

(System der Irren-Colonie Gheel)

der Irren-Anstalt der Stadt Berlin

zu Dalldorf

in den Jahren 1885—1893.

Von

Dr. Alfred Bothe.

Preis M. 4,—.

Die Kolonisirung der Geisteskranken

in Verbindung mit dem Offen-Thür-System,

ihre historische Entwicklung und die Art ihrer Ausführung auf Rittergut Alt-Scherbitz.

Von

Dr. Albrecht Paetz,

Sanitätsrath, Direktor der Provinzial-Irrenanstalt „Rittergut Alt-Scherbitz" und des Siechen-Asyls „Kaiser-Wilhelm-Augusta-Stiftung".

Mit 27 Textabbildungen, 6 Lichtdrucktafeln und einem Lageplan.

Preis M. 6,—.

Die Untersuchung des Pulses.

und ihre

Ergebnisse in gesunden und kranken Zuständen.

Von

Dr. M. v. Frey,

Professor an der Universität Leipzig.

Mit zahlreichen in den Text gedruckten Holzschnitten.

In Leinwand geb. **Preis M. 7,—.**

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Elfter Band.

Heft 1. — Mit 12 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. — **Preis M. 14,—.**

Für die Abonnenten der „**Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes**" M. 11,20.

Inhalt:

Das Auftreten der Cholera im Deutschen Reiche während des Jahres 1893. Mit 12 Tafeln. Einleitung. Von Regierungsrath Dr. Wutzdorff. — Die Cholera im Rheinstromgebiete. Von Dr. Passow. — Die Cholera bei Solingen. Von Dr. Frosch. — Die Cholera in Hamburg. Von Medizinalrath Dr. Reincke. — Die Cholera im Stromgebiete der Elbe (ausschließlich Hamburg und Altona). Von Dr. Kohlstock. — Die Cholera im Oderstromgebiete. Von Prof. Dr. R. Pfeiffer. — Die Cholera im Weichselstromgebiet und in Westpreußen. Von Dr. Friedheim. — Die Cholera in Ostpreußen. Von Prof. Dr. E. von Esmarch in Königsberg i. Pr. — Sonst beobachtete, zerstreut vorgekommene Cholerafälle. Von Regierungsrath Dr. Wutzdorff.

Bestellkarte ist der Nummer vom 19. Dezember d. J. beigefügt.

Heft 2 und 3 von Band X der „Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte", die Cholera von 1892 außerhalb Hamburgs behandelnd, folgen in Kürze.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen

zum

Gesetze, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

vom 14. Mai 1879

II. Band

nebst Inhaltsverzeichniß

über alle in den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes" 1892 und 1893 abgedruckten Entscheidungen.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1894.

Uebersicht

über

die in der Beilage abgedruckten Entscheidungen.

	Seite
Butter	1*
Milch	26*
Käse	42*
Bier	43*
Wein und Obstwein	74*
Spirituosen	90*
Kaffee, Thee, Kakao, Chokolade	90*
Mineralwässer	94*
Getreide, Mehl, Backwaaren, Kartoffeln	97*
Eier	107*
Gewürze	110*
Obst	112*
Fruchtsäfte	116*
Zuckerwaaren, Nudeln, Senf, Fische	121*
Sirup	121*
Honig	122*
Wasser	123*
Pilze	123*
Sauerkraut	123*
Rüböl	124*
Rhabarbertinktur	125*
Eß-, Trink- und Kochgeschirr	125*
Spielwaaren	127*
Fische, Krustenthiere, Schalthiere	127*
Schlachtthiere, Fleisch und dergl.	134*
A. Pferdefleisch	134*
B. Wurst	137*
I. Verwendung von Fleisch kranker Thiere zur Wurst	137*
II. Verwendung minderwerthigen Fleisches oder ekelerregender Schlachtabfälle zur Wurst	140*
III. Zusatz beanstandeter pflanzlicher und mineralischer Stoffe zur Wurst	144*
IV. Verdorbene Wurst im Allgemeinen	151*
C. Lebende Thiere	159*
D. Verendete Thiere	163*
I. Todesursache bekannt	163*
II. Todesursache nicht bekannt	167*
E. Kranke Thiere	170*
I. Bestimmte Infektionskrankheiten	170*
1. Tuberkulose (Perlsucht)	170*
2. Rothlauf der Schweine	202*
3. Milzbrand	208*
4. Rauschbrand	210*
5. Rinder- und Wildseuche	210*
6. Bräune beim Schwein	210*
7. Geflügelcholera	210*
8. Maul- und Klauenseuche	210*
II. Blutzersetzung (Septicaemie u. Pyaemie)	210*
III. Infektiöse Lähme, Nabelentzündung und Durchfall junger Thiere	211*
IV. Eiterungen und Geschwüre	211*
V. Trichinen	212*
VI. Finnen	213*
VII. Hülsenwürmer (Echinokokken) und andere Blasenwürmer	218*
VIII. Leberegel und Krankheiten der Leber	219*
IX. Knochenbrüchigkeit und Markflüssigkeit	219*
X. Wassersucht	219*
XI. Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens	221*
1. Erkrankungen der Geburtswege	221*
2. Unvermögen zu Gebären	221*
3. Paralytisches Gebärfieber	222*
4. Infektiöses Gebärfieber	222*
5. Sonstige Erkrankungen	223*
XII. Verdauungskrankheiten	223*
1. Aufblähung	223*
2. Löserverstopfung	223*
3. Magen- und Darmentzündung, Darmverstopfung	223*
4. Bauchfellentzündung	224*
XIII. Spitze Fremdkörper im Magen, Herzbeutel und Herzen	225*
XIV. Lungenerkrankungen	226*
XV. Erkrankungen der Harnwerkzeuge	226*
XVI. Andere innere Erkrankungen	226*
XVII. Unbekannte Krankheiten	227*
F. Verunglückte und beschädigte Thiere	229*
1. Bein- und Rippenbrüche	229*
2. Verrenkungen und Lahmheiten	229*
3. Eingeweidebrüche und Quetschungen	230*
4. Ertränkung, Erstickung, Vergiftung	230*
G. Unreife Thiere	230*
H. Aufgeblasenes Fleisch	230*
J. Mageres, blutiges, wässeriges, gelbes Fleisch	230*
K. Faules, schimmeliges oder mit Maden bedecktes Fleisch	231*
1. Faule Fleischtheile	231*
2. Faules Hackfleisch	234*
3. Verschimmeltes Fleisch	234*
4. Fleisch mit Maden	234*
5 Faule Eingeweide	237*
6. Faules Pökelfleisch und Rauchfleisch (Schinken, Speck ꝛc.)	238*
7. Faules Wild und Geflügel	239*

Inhalt

Das nachstehende Verzeichniß umfaßt außer den gerichtlichen Entscheidungen dieser Beilage auch alle diejenigen, w
letzteren werden in dem Verzeichniß durch (abgekürzte) Jahreszahl und Seitenziffer, die Entscheidungen der Beilage a
Zahlen geben an, wieviele gleichartige Erkenntnisse des im Kopfe bezeichn

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über:	Reichsgericht	Oberlande: Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
	I. Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.											
	A. Nahrungs- und Genußmittel.											
	Aale s. Fische.											
	Affenthaler s. Wein unter 6.											
	Alaun s. Kaffee.											
	Äpfel s. Obst.											
	Apfelwein s. Wein unter 4. b.											
	Asche s. Wein.											
	Ätzlauge s. Wasser.											
	Aufblähen s. Fleisch unter E. XII. 1.											
	Aufblasen s. Fleisch unter H.											
	Aviniren s. Wein.											
	Azofarbstoff s. Safran.											
1	Backwaaren s. auch Brod, Getreide, Kartoffeln, Mehl	100, 101.	.	.	.	.	.	102.	103.	102.	.	
	Bauchfellentzündung s. Fleisch unter E. XII. 4.											
2	Benicarlo	.	.	.	.	.	.	.	82, 83.	.	.	
	Beschädigung von Thieren s. Fleisch unter F.											
	Bier s. auch Jungbier:											
3	1. Vermischen mehrerer Biersorten .	43, 44.	.	.	45 (2).	46.	.	.	.	.	.	
4	2. Fehlerhaft vergohrenes und hefetrübes Bier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
5	3. Wasserzusatz	.	.	.	51.	.	.	.	51.	.	.	
6	4. Zusatz von Neigen- und Tropfbier	53, 54, 55, 56.	.	.	56 (2). 57.	.	57.	57, 58.	54, 55. 56, 58	.	58.	58
7	5. Saures Bier	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	6. Zusatz fremdartiger Stoffe:											
8	a) Doppeltkohlensaures Natron, Moussirpulver	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
9	b) Zucker, Bierkouleur, Zuckerkouleur	69, 70.	.	.	70.	.	.	.	.	.	.	
10	c) Salicylsäure	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
11	d) Saccharin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
12	e) Bierkläre	.	.	.	74.	.	.	.	.	.	.	
	Bierkläre s. Bier.											
	Bierkouleur s. Bier.											
	Birnen s. Obst.											
	Blasenwürmer s. Fleisch unter E. V, VI, VII.											
	Blutinfektion s. Fleisch unter E. XI.											
	Blutzersetzung s. Fleisch unter E. II.											
	Bräune bei Schweinen s. Fleisch unter E. I. 6.											
13	Branntwein s. auch Spirituosen, Wein	.	.	.	.	.	.	90.	.	.	.	
	Brießlinge s. Fische.											
	Brod s. Backwaaren, Wurst.											
	Bücklinge s. Fische.											

Verzeichniß.

n den Jahrgängen 1892 und 1893 der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes" abgedruckt sind. Die ßließlich durch die Seitenziffer, unter Fortlassung des Sternchens hinter derselben, bezeichnet. Die in Klammern beigefügten erichts oder Gerichtsbezirks auf der betreffenden Seite abgedruckt sind.

	Berichtsbezirke																	
	Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Oberverwaltungsgerichte
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
1	100. 101.	.	.	.	104.	103, 104	104	.	105.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	46 (2), 47.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	48 (2), 49.	.	49 (2), 50.	50.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	.	.	.	51 (2).	.	53.	.	.	53.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	60 (3).	.	60.	61.	61.	61.	.	.	.	.	.	.	.	62.	.	.
7	.	.	.	62, 63, 64 (2).	.	64 (2), 65 (3), 66, 67 (3), 68.	69.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	.	.	69 (2).	.	.	.	69.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	71 (2).	.	.	.	.	.	71, 72, 73.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
0	.	.	.	.	.	.	74.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	74.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über:	Reichsgericht	Oberlande: Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
	Butter, Kunstbutter, Schmalz.											
14	1. Zusatz fremder Fette (Margarine, Fettsäuren, thierische Fette, Schmalz, Natronlauge, Kokosnußbutter	.	.	.	.	.	.	.	1.	1 (5), 2 (7), 3 (5), 4 (4), 5 (2), 6 (4), 7(5),8.	.	
15	2. Andere Zusätze (Kartoffelbrei, Speichel, Wasser, Salz) . . .	.	.	15.	15.	.	16.	.	.	.	.	
16	3. Verdorbene Butter	16, 17, 18.	.	.	18.	.	.	19 (3), 20 (5)	.	.	.	17
17	4. Bestrafungen wegen Uebertretungen des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln von Butter	.	.	.	.	.	.		.	23(2).	.	
18	5. Andere Fette (Hammeltalg, Rindertalg, Schweinefett) . . .	.	.	.	.	.	.	24 (2). 25.	.	25(2).	.	
19	Chokolade s. auch Kaffee, Kakao, Thee	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Citronensäure s. Wein.											
	Darmentzündung s. Magen- u. Darmentzündung unter Fleisch E. XII. 3.											
	Darmverstopfung s. Fleisch unter E. XII. 3.											
	Doppeltkohlensaures Natron s. Bier, Wein.											
	Drusen s. Wein.											
	Durchfall s. Fleisch unter E. III.											
	Echinokokken s. Fleisch unter E. VII.											
20	Eier	.	.	.	107(2), 108.	108.	.	108(2).	.	.	.	
	Eierpflaumen s. Obst.											
	Eingeweide s. Fleisch unter E. XI. 5.											
	Eingeweidebrüche s. Fleisch unter F. 3.											
	Eiterungen s. Fleisch unter E. IV.											
	Erdnußöl s. Rüböl.											
	Erlauer Rothwein s. Wein unter 1.											
	Erstickung s. Fleisch unter F. 4.											
	Ertränkung s. Fleisch unter F. 4.											
	Farbstoffe s. Bier, Wein, Wurst.											
	Fett, Fettsäure s. Butter.											
	Finnen s. Fleisch unter E. VI.											
21	Fische, Krustenthiere, Schalthiere s. auch Bücklinge, Flundern, Häringe . .	.	127.	.	127(2), 128(2).	131(2)	128(2), 129.	129, 132(2).	132, 133.	.	133.	
	Fleisch, Schlachtthiere und dergl. s. auch Fische 2c., Pferdefleisch und Wurst.											
22	A. Pferdefleisch	134.	.	.	135(2), 136.	.	.	135.	.	.	.	
	B. Wurst:											
23	I. Verwendung von Fleisch kranker Thiere zur Wurst	.	.	.	139.	.	.	137(2).	137(2).	.	139, 140.	
24	II. Verwendung minderwerthigen Fleisches oder ekelerregender Schlachtabfälle zur Wurst . . .	.	.	142.	.	.	140.	142, 143.	141.	.	143	14
25	III. Zusatz beanstandeter pflanzlicher und mineralischer Stoffe zur Wurst (Brod, Farbstoffe, Mehl) . . .	.	.	.	144(2).	.	.	.	145(2), 146.	147.	.	14
26	IV. Verdorbene Wurst im Allgemeinen	151 (2), 152.	.	153(2).	152(2), 153.	.	.	153.	154, 157.	.	151.	154
27	C. Lebende Thiere	162, 163.	159.	.	.	.	.	159.	.	159, 160, 161, 162.	.	

Gerichtsbezirke																		
Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Oberverwaltungsgerichte
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
.	.	8.	8 (2), 9 (2).	.	9 (3).	.	.	10.	.	.	.	.	.	.	.	11, 12 (3), 13 (3), 14 (5), 15 (2).	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	20.	20, 21 (3).	.	22 (2).	.	.	22.	22.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23, 24 (2)	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	26.	26.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	93.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	109.	.	.	.	109.	109. 110.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	129.	133.	.	129(2), 130, 133.	130.	121.	130, 131.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	136.	.	.	.	136.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	138(2).	.	.	138. 139.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	141.	142.	.	.	.	.	143.	.	142.	.	.	.	.	.	144.	.	.
.	.	148(3), 149(2).	.	.	149(2).	.	149.	.	.	150.	.	.	.	.	.	150.	150.	.
157.	.	154.	.	.	155, 158.	155(2), 158.	156.	156(2), 157.	.	.	.	.	.	.	.	158.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über:	Reichsgericht	Oberlandesgerichte: Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Cauin
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	1
	D. Verendete Thiere.											
	I. Todesursache bekannt:											
28	1. Blutinfektion	.	.	.	.	.	.	.	.	.	163.	
29	2. Gebärakt	.	.	164.	.	.	.	.	165.	.	.	
30	3. Fremdkörper	.	.	.	.	.	.	165.	.	.	.	
31	4. Andere örtliche Erkrankungen .	.	.	.	.	.	166.	166.	.	.	.	
32	II. Todesursache nicht bekannt . . .	.	.	.	.	.	167(3), 168.	.	.	168.	.	16 169
	E. Kranke Thiere.											
	I. Bestimmte Infektionskrankheiten.											
	1. Tuberkulose (Perlsucht):											
33	a) Allgemeine Tuberkulose mit veränderter Beschaffenheit des Fleisches	170, 171.	.	172(2).	.	.	172, 173.	173.	.	170, 171, 173, 174.	.	
34	b) Allgemeine Tuberkulose ohne veränderte Beschaffenheit des Fleisches	179, 180.	181(2), 182.	.	.	182.	182.	182, 183(2), 184.	187.	184.	.	
35	c) Stärkere Verbreitung der Tuberkulose in Körperhöhlen und mehreren Organen	.	188.	189.	.	189.	190.	190(2), 194.	.	191.	191(2).	
36	d) Geringere Verbreitung der Tuberkulose in einzelnen Organen u. Fleischtheilen	.	194.	.	195.	.	195(2).	195, 198.	.	.	.	1
37	e) Einzelne tuberkulöse Organe und Fleischtheile .	.	198.	.	199.	199.	199.	200(2).	.	.	.	
38	f) Tuberkulose bei anderen Krankheiten	.	.	.	201.	201.	.	.	.	.	.	
39	2. Rothlauf der Schweine . .	202, 203, 204, 205.	.	.	207.	.	205(2).	202, 203, 204, 205, 206, 207, 208.	.	.	.	
40	3. Milzbrand	.	.	.	.	.	208, 209.	209.	.	.	.	
41	4. Rauschbrand.											
42	5. Rinder- und Wildseuche.											
43	6. Bräune beim Schwein.											
44	7. Geflügelcholera.											
45	8. Maul- und Klauenseuche .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
46	II. Blutzersetzung (Septicämie und Pyämie)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
47	III. Infektiöse Lähme, Nabelentzündung und Durchfall junger Thiere	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
48	IV. Eiterungen und Geschwüre .	.	.	211.	.	.	211.	.	.	.	212.	
49	V. Trichinen	.	212, 213(2).	.	.	.	213(3).	.	.	.	.	
50	VI. Finnen	213, 214.	214(4), 215(2).	.	215(2).	.	215, 216(2).	214, 216, 217(3).	.	.	217.	
51	VII. Hülsenwürmer (Echinokokken u. andere Blasenwürmer) . . .	.	.	.	.	.	.	218.	.	.	.	
52	VIII. Leberegel und Krankheiten der Leber	219.	.	.	.	.	.	.	.	.	219.	
53	IX. Knochenbrüchigkeit und Marksüssigkeit.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
54	X. Wassersucht	.	.	.	.	.	.	220.	219.	.	.	

Gerichtsbezirke																		
Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Oberverwaltungsgerichte
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
.	.	.	.	.	.	.	.	164.	164.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	165.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	166.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	166, 167.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	170.	.	169.	.	170.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	174(2), 175(3), 176, 178, 179.	.	176.	176.	.	176, 177.	177.	.	.	178.	.	.	178.	.	.	.
.	.	.	185(2).	.	.	.	185.	179, 180, 185, 186, 188.	.	186.	186.	187.	.	.	.	.	.	.
.	.	192.	192(2), 193.	.	193.	194.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	196(3), 197(2).	.	.	197.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	200.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	201.	.	.	.	.	.	.	.	.	202.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	206, 208.	.	206.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	210.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	210(2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	211.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	212.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	218.	.	.	.	.	.	.	.	218.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	220.	.	.	.	220.	.	.	.	.	.	.	.	220.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über:	Reichsgericht	Oberlande								
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	XI. Erkrankungen in Folge von Trächtigkeit und des Gebärens:										
55	1. Erkrankungen der Geburtswege	.	.	.	.	.	.	221.	.	.	.
56	2. Unvermögen zu Gebären .	.	.	.	.	.	.	221.	.	.	.
57	3. Paralytisches Gebärfieber .	.	.	.	.	.	.	222.	.	.	.
58	4. Infektiöses Gebärfieber . .	.	.	222.	.	.	.	.	.	.	.
59	5. Sonstige Erkrankungen . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	XII. Verdauungskrankheiten:										
60	1. Aufblähung	.	.	.	.	.	.	.	223.	.	.
61	2. Löserverstopfung	.	.	223	.	.	.	.	.	.	.
62	3. Magen- und Darmentzündung, Darmverstopfung . .	.	.	.	.	.	.	223.	223, 224.	.	.
63	4. Bauchfellentzündung . . .	.	.	.	.	.	.	224.	225.	.	.
64	XIII. Spitze Fremdkörper im Magen, Herzbeutel und Herzen . . .	.	.	.	.	.	225	225.	.	.	.
65	XIV. Lungenerkrankungen	.	.	.	.	.	.	.	226.	.	.
	XV. Erkrankungen d. Harnwerkzeuge:										
66	1. Nieren.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
67	2. Harnblase.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	XVI. Andere innere Erkrankungen .	226.	.	.	.	.	.	.	.	.	226.
69	XVII. Unbekannte Krankheiten . . .	.	.	.	.	.	.	227, 229.	228	.	228.
	F. Verunglückte und beschädigte Thiere:										
70	1. Bein- und Rippenbrüche.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
71	2. Verrenkungen und Lahmheiten .	.	.	.	.	.	229.	229.	.	.	.
72	3. Eingeweidebrüche u. Quetschungen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
73	4. Ertränkung, Erstickung, Vergiftung	.	.	.	.	.	230.	.	.	.	.
74	G. Unreife Thiere.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
75	H. Aufgeblasenes Fleisch.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
76	I. Mageres, blutiges, wässeriges, gelbes Fleisch	.	.	.	.	.	.	230.	.	.	.
	K. Faules, schimmliges oder mit Maden bedecktes Fleisch:										
77	1. Faule Fleischtheile	.	233	231.	232.	.	.	232.	232.	.	.
78	2. Faules Hackfleisch.	.	.	.	.	.	.	.	,	.	.
79	3. Verschimmeltes Fleisch.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
80	4. Fleisch mit Maden	.	234.	.	235.	.	.	235.	.	235 (2).	236.
81	5. Faule Eingeweide	.	.	237.	237 (2).	.	.	.	.	.	.
82	6. Faules Pökelfleisch u. Rauchfleisch (Schinken, Speck 2c.)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	239.
83	7. Faules Wild und Geflügel . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Flundern s. Fische.										
	Framboise s. Fruchtsäfte.										
	Fremdkörper s. Fleisch unter E. XIII.										
84	Fruchtsäfte	116, 117.	.	.	.	.	.	118.	.	.	.
	Fruchtzucker s. Wein.										
	Fuchsin s. Fruchtsäfte.										
	Gallapfel s. Wein.										
	Gallisiren s. Wein.										
	Gebärakt s. Fleisch unter D. I. 2.										
	Gebären s. Fleisch unter E. XI.										
	Gebärfieber s. Fleisch unter E. XI. 4.										
	Gebärunvermögen s. Fleisch unter E. XI. 2.										
	Geburtswege s. Fleisch unter E. XI. 1.										
	Geflügel s. Fleisch unter K. 7.										
	Geflügelcholera s. Fleisch unter E. I. 7.										

richtsbezirke

Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Oberverwaltungsgerichte
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
.	.	.	.	.	.	.	221.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	228.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
231.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	231.	.
.	.	.	233, 234(2).	.	233.	233(2).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	234.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	236(2).	.	.	237.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	237.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	238.	.	.	238.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	238.	.	.
.	.	.	.	.	239.	239.	.	240.	.	.	.	240.	.	.	.	.	.	.
.	118.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	116, 117, 118(3), 119(2), 120.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über:	Reichsgericht	Oberland								
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Geistige Getränke s. Jungbier, Spirituosen.										
	Gerbsäure s. Wein.										
	Geschwüre s. Fleisch unter E. IV.										
	Gesetz[1]), betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken s. auch Wein.										
85	Getreide s. auch Backwaaren, Brod, Kartoffeln, Mehl	.	.	.	.	.	.	.	97.	.	.
	Gewürze s. Pfeffer, Safran, Senf, Viehsalz.										
	Glühwein s. Wein.										
	Glycerin s. Wein.										
	Glykose s. Honig.										
	Grüneberger s. Wein.										
	Hackfleisch s. Fleisch unter K. 2.										
	Häringe s. Fische.										
	Haferbirne s. Birnen.										
	Halbmilch s. Milch.										
	Hammeltalg s. Butter.										
	Harnblase s. Fleisch unter E. XV. 2.										
	Harnwerkzeuge s. Fleisch unter E. XV.										
	Hausenblase s. Bier, Wein.										
	Hefe s. Bier.										
	Hefenwein s. Wein.										
	Heidelbeeren s. Wein.										
	Himbeeren s. Wein.										
	Himbeeräther s. Fruchtsäfte.										
	Himbeerlimonade s. Fruchtsäfte.										
	Himbeersaft s. Fruchtsäfte.										
	Himbeersirup s. Fruchtsäfte.										
	Hopfen s. Bier.										
	Hülsenwürmer s. Fleisch unter E. VII.										
	Jamaika-Rum s. Rum.										
	Infektionskrankheiten s. Fleisch unter E.										
	Johannisbeersaft s. Fruchtsäfte.										
	Johannisbrod s. Wein.										
86	Jungbier s. auch Bier	.	.	.	**92** 299.	.	.	.	.	.	.
87	Käse	.	.	.	42.	.	.	.	.	.	.
88	Kaffee s. auch Chokolade, Kakao, Thee	.	.	.	.	.	.	.	92.	90, 91 (3).	.
	Kaffeesurrogate s. Kaffee.										
89	Kakao s. auch Chokolade, Kaffee, Thee	.	.	.	.	.	.	93.	.	.	.
	Kalkeier s. Eier.										
	Kandissirup s. Sirup.										
90	Kartoffeln s. auch Getreide, Mehl, Backwaaren	.	105	.	.	105, 106.	.	106.	.	.	.
	Kartoffelzucker s. Wein.										
	Kirschsaft s. Wein.										
	Klosterberger s. Wein unter 4. a.										
	Knochenbrüche s. Fleisch unter F. 1.										
	Knochenbrüchigkeit s. Fleisch unter E. IX.										
	Kochpflaumen s. Pflaumen.										
	Königsbacher s. Wein unter 4. a.										
91	Kognak s. auch Spirituosen	.	.	.	90.	.	.	.	.	.	.
	Kokosfett s. Butter.										
	Kokosnußbutter s. Butter.										
	Korinthen s. Wein.										
	Kornrade s. Mehl.										
	Krebse s. Fische, Krustenthiere, Schalthiere.										
	Kunstbutter s. Butter.										
	Kunstkaffee s. Kaffee.										

[1]) Veröff. 1892 S. 230 ff.

richtsbezirke																		Oberverwaltungs-gerichte
Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	42.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	92.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	92, 93.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	107.	107.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über:	Reichsgericht	Oberlandes								
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Kunstwein s. Wein.										
	Kupfersalze s. Mineralwässer.										
	Lachs s. Fische.										
	Lähme s. Fleisch unter E. III.										
	Lahmheiten s. Fleisch unter F. 2.										
	Leberegel s. Fleisch unter E. VIII.										
	Leberkrankheiten s. Fleisch unter E. VIII.										
	Löserverstopfung s. Fleisch unter E. XII. 2.										
	Lungenkrankheiten s. Fleisch unter E. XIV.										
	Macaroninudeln s. Nudeln.										
	Madeira s. Wein.										
	Madiges Fleisch s. Fleisch unter K. 4.										
	Magen- und Darmentzündung s. Fleisch unter E. XII. 3.										
	Mais s. Mehl.										
	Malaga s. Wein unter 1.										
	Malvenblüthe s. Wein.										
	Malz s. Bier.										
	Margarine s. Butter.										
	Markflüssigkeit s. Fleisch unter E. IX.										
	Maul- und Klauenseuche s. Fleisch unter E. I. 8. und unter Milch.										
	Médoc s. Wein.										
92	Mehl s. auch Backwaaren, Getreide, Kartoffeln, Wurst	.	.	.	.	.	.	97.	.	98.	99 (2).
	Milch:										
93	1. Wasserzusatz	26.	.	.	27 (4)	.	.	28 (3).	.	29 (2).	29 (3), 30 (7).
94	2. Entrahmte Milch, Mischmilch .	.	.	39.	39.	.	.	.	.	.	39 (3).
95	3. Milch kranker Thiere	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
96	4. Zusätze zur Milch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Milchwasser s. Milch.										
	Milzbrand s. Fleisch unter E. I. 3.										
97	Mineralwässer (Selterswasser, kohlensaures Wasser, Sodawasser) . . .	.	.	.	.	.	.	94.	.	.	.
	Moselblümchen s. Wein unter 4. b.										
98	Most	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Moussirpulver s. Bier.										
	Muskateller s. Wein unter 4. a.										
	Nabelentzündung s. Fleisch unter E. III.										
	Nachbier s. Bier.										
	Natron s. doppeltkohlensaures Natron.										
	Natronlauge s. Butter.										
	Neigenbier s. Bier.										
	Nieren s. Fleisch unter E. XV. 1.										
	Nitrophenol s. Safran.										
99	Nudeln	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Oberingelheimer s. Wein unter 4. a.										
	Obst:										
100	1. Äpfel	.	.	.	.	.	.	112.	.	.	.
101	2. Birnen	.	.	.	.	.	.	113.	.	.	.
102	3. Pflaumen	.	.	.	.	.	.	113(2), 114(3).	.	.	.
103	4. Stachelbeeren	.	.	.	.	.	115.	.	.	.	.
104	5. Amerikanische Scheibenäpfel . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Obstwein s. Wein.										
	Orseille s. Fruchtsäfte.										
	Palmenstärke (Sago) s. Kakao.										
	Perlsucht s. Fleisch unter E. I. 1.										
	Petiotisiren s. Wein.										

erichtsbezirke

	Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Oberverwaltungsgerichte
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	26, 31.	31 (2), 33 (3).	32 (5), 33 (4), 34 (2), 35 (4).	.	33 (2), 34 (2), 36, 38, 39.	36.	35 (2), 36.	.	36 (3).	.	.	37, (2).	.	37.	.	37 (2).	38 (3).	.
4	.	.	40.	40 (3).	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40.	41.	.
5	.	.	.	41.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	41.	.	.	.	.	.
6	.	.	.	42.	.	.	.	42.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	95.	95.	.	.	95, 96, 97.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	76.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	.	121.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
0	.	.	.	112.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	112, 113.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	113.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	114.	.	.	114.	.	114, 115.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	115.	.	.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über:	Reichsgericht	Oberlandes									
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12
	Pfälzerwein s. Wein unter 3.											
105	Pfeffer (Pfefferbruch, Pfefferstaub) s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Pferdefleisch s. Fleisch unter A.											
	Pflaumen s. Obst.											
	Phosphorsäure s. Wein.											
106	Pilze	.	.	.	.	.	123.	.	.	.	.	.
	Pökelfleisch s. Fleisch unter K. 6.											
	Pottasche s. Bier.											
	Preßhefe s. Wein.											
	Pyämie s. Fleisch unter E. II.											
	Quetschungen s. Fleisch unter F. 3.											
	Rahm s. Milch.											
	Rauchfleisch s. Fleisch unter K. 6.											
	Rauschbrand s. Fleisch unter E. I. 4.											
107	Rhabarbertinktur	.	.	.	125.	.	.	.	.	.	.	.
108	Rheinwein	.	.	.	.	.	.	.	82, 83.	.	.	.
	Riegelchokolade s. Chokolade.											
	Rieslingbouquet s. Wein unter 4. a.											
	Rinderseuche s. Fleisch unter E. I. 5.											
	Rindertalg s. Butter.											
	Rindsschmalz s. Butter.											
	Rohrzucker s. Wein.											
	Rollhäringe s. Fische.											
	Rosenmalven s. Fruchtsäfte.											
	Rosinen (Rosinenwein) s. Wein[1]).											
	Rothlauf s. Fleisch unter E. I. 2.											
	Rothwein s. Wein.											
109	Rüböl	124.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
110	Rum s. auch Spirituosen	.	.	.	.	.	.	.	.	90.	.	.
	Ruster-Süßwein s. Wein unter 1.											
	Saccharin s. Bier.											
	Saflor s. Safran.											
111	Safran s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.
	Sahne s. Milch.											
	Salicylsäure s. Bier, Wein.											
	Salz s. Butter, Viehsalz.											
	Salzsäure s. Mineralwässer.											
	Sauerbier s. Bier.											
112	Sauerkraut	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Sauerwasser s. Mineralwässer.											
	Scheibenäpfel (amerikanische) s. Obst.											
	Schellfisch s. Fische.											
	Schimmel s. Backwaaren.											
	Schimmelpilz s. Backwaaren, Bier, Käse, Wein.											
	Schimmliges Fleisch s. Fleisch unter K.											
	Schinken s. Fleisch unter K. 6.											
	Schlachtthiere s. Fleisch.											
	Schmalz s. Butter.											
	Schwefelsäure s. Mineralwässer.											
	Schweine s. Bräune, Rothlauf, Trichinen sowie Fleisch.											
	Schweineschmalz s. Butter.											
	Seewein (Sipplinger) s. Wein unter 3.											
	Selterswasser s. Mineralwässer.											
	Selzer-Wasser s. Mineralwässer.											
	Semmel s. Wurst.											
113	Senf s. auch Gewürze	.	.	.	.	.	.	.	.	111.	.	.
	Septicämie s. Fleisch unter E. II.											
	Sherry s. Wein unter 4. a.											
114	Sirup s. auch Wein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	121.	.

[1]) Siehe auch Entscheidungen des Tribunals der Seine vom 16. Mai 1892, betr. betrügerischen Verkauf von Rosin

	Gerichtsbezirke																		
	Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Oberverwaltungsgerichte
	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
5		.	.	.	.	110.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	111.	.
6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	124, 125.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	111.	111.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	123.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

m in Frankreich. Veröff. 1893 S. 43.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über:	Reichsgericht	Oberlandesgerichte: Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle	Hamm
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12
	Speck s. Fleisch unter K. 6.											
	Spirituosen s. Branntwein, Kognak, Rum.											
	Sprit s. Wein.											
	Stärkemehl s. Senf.											
	Stärkesirup s. Sirup.											
	Stärkezucker s. Bier, Wein.											
	Stachelbeeren s. Obst.											
	Standerlingbier s. Bier.											
	Stechapfelsamen s. Branntwein.											
	St. Emilion s. Wein.											
	St. Estèphe s. Wein.											
	Stinte s. Fische.											
	St. Julien s. Wein.											
	Süßrahmmargarine s. Butter.											
	Talg s. Butter.											
	Tamarinden s. Wein.											
	Tannin s. Wein.											
	Teig (Sauerteig) s. Backwaaren.											
115	Thee s. auch Chokolade, Kaffee, Kakao	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Thiere s. Milch, Schlachtthiere, Wurst.											
116	Tokayer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Trächtigkeit s. Fleisch unter E. XI.											
	Trauben(Traubenwein) s. Wein unt. 4. b.											
	Trester (Tresterwein) s. Wein.											
	Trichinen s. Fleisch unter E. V.											
	Tropfbier s. Bier.											
	Trubwein s. Wein unter 1.											
	Tuberkulose (Perlsucht) s. Fleisch unter E. I.											
	Unreife Thiere s. Fleisch unter G.											
	Verdauungskrankh. s. Fleisch unt. E. XII.											
	Vergiftung s. Fleisch unter F. 4.											
	Verrenkungen s. Fleisch unter F. 2.											
	Verschnitte von Weinen s. Wein unter 4.											
	Verunglückungen s. Fleisch unter F.											
117	Viehsalz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Vitriol s. Getreide.											
	Vollmilch s. Milch.											
	Wasser s. Bier, Butter, Honig, Milch, Mineralwässer, Wein.											
	Wassersucht s. Fleisch unter E. X.											
	Wein (Rothwein, Weißwein) und Obstwein — Grüneberger[1]), Heidelbeeren[2]), Madeira[2]), Médoc[1]), St. Emilion[1]), St. Estèphe[1]), St. Julien[1]) — s. auch Aviniren (s. unten Ziff. 2), Benicarlo, Gallisiren u. Petiotisiren, (s. unten Ziff. 3), Glühwein (s. unten Ziff. 8), Hefenwein (s. unten Ziff. 7), Kunstwein (s. unten Ziff. 1), Most, Obstwein (s. unten Ziff. 9), Rheinwein, Schimmliger Wein (s. unten Ziff. 6), Tokayer, Tresterwein (s. unten Ziff. 7).											
118	1. Kunstwein (Drusen, Korinthen, China, Rosinen, Tamarinden, Tannin, Weinsteinsäure u. a.) .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
119	2. Aviniren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
120	3. Gallisiren und Petiotisiren . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	4. Verschnitt von Wein:											
121	a) mit Wein	.	.	.	.	.	.	.	82, 83, 84.	.	.	.
122	b) mit Obstwein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Veröff. 1892 S. 230. — [2]) Ebd. S. 231.

richtsbezirke

Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Oberverwaltungsgerichte
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
																93.		
								76.										
			112.															
				74.		75.		76.			77, 78.						79.	
						75.												
		79.		80, (2).						80. 81.								
			85.															

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über:	Reichsgericht	Oberlande								
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.	11.
	5. Zusatz anderer Stoffe:										
123	a) Weinneigen	.	.	.	.	.	57.	.	.	.	.
124	b) Kartoffelzucker und Wasser	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
125	c) Salicylsäure	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
126	6. Schimmliger Wein	86, 88.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
127	7. Treſter- oder Hefenwein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
128	8. Glühwein	.	.	.	57.	.	.	89.	.	.	.
129	9. Obſtwein	.	.	.	.	.	.	89.	.	.	.
	Weingeiſt ſ. Wein.										
	Weinſteinſäure ſ. Wein.										
	Weißbier ſ. Bier.										
	Weißwein ſ. Wein.										
	Wild ſ. Fleiſch unter K. 7.										
	Wildſeuche ſ. Fleiſch unter E. I. 5.										
	Wurſt ſ. Fleiſch unter B.										
	Zander ſ. Fiſche.										
	Zucker ſ. Bier, Wein.										
	Zuckerkouleur ſ. Bier.										
	Zuckerſirup ſ. Honig.										
130	Zuckerwaaren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Zwetſchen ſ. Pflaumen.										
	B. Gebrauchsgegenſtände.										
131	Eß-, Trink- und Kochgeſchirr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
132	Farben, Verwendung derſelben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Kochgeſchirr ſ. Eß-, Trink und Kochgeſchirr.										
133	Spielwaaren	.	.	.	127.	.	.	.	.	.	.
	Trinkgeſchirr ſ. Eß-, Trink- und Kochgeſchirr.										
	II. Anderes.										
134	Abdeckereiberechtigung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
135	Abdul Kerim's Bartwuchs-Crême	**93** 981.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
136	Abſperrungsmaßregeln bei Cholera	.	.	.	.	.	.	.	.	**92** 1010.	.
137	Abwäſſer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Abzugsgräben ſ. Waſſerableitung.										
138	Ätznatron	.	.	.	**93** 958. 959.	.	.	.	.	.	.
139	Amerikaniſcher Arzt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Anzeigepflicht ſ. Thierſeuchen.										
140	Apotheker	.	.	.	**93** 958, 959.	.	.	.	.	.	.
	Apothekergehülfe ſ. Apotheker.										
141	Apothekerordnung ſ. auch Apotheker	.	.	.	**92** 299.	.	.	.	.	.	.
142	Apothekerwaaren	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Arbeiter ſ. jugendliche Arbeiter.										
	Arznei- und Heilmittel (ſ. auch Geheimmittel, Thierheilmittel). Verbotenes Anpreiſen	**93** 454, 981.	.	.	**93** 534.	.	.	.	**93** 187.	.	**92** 1028.
144	Desgl. Verbotenes Verkaufen und Feilhalten	**93** 861, 862.	.	.	**93** 42, 819.	**93** 204, (2).	.	**93** 864.	**93** 175.	.	**93** 175.
	Ausdünſtung ſ. Luftverunreinigung.										
145	Bader	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
146	Bandwurmkur	**93** 861, 862.	.	.	.	.	.	**93** 864.	.	.	.
147	Bandwurmmittel	.	.	.	**92** 368.	.	.	.	.	.	.
148	Belgiſcher Zahnarzt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
149	Bergmannſches Mittel gegen Rheumatismus	**92** 429.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

ichtsbezirke

Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Oberverwaltungsgerichte
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
						85.												
						75.												
			86, 87.															
																	8.	
							121.											
							125, 126(2)											
			93 747.															
																		92 802.
		93 980.																
			93 748.							**92** 200.								
															92 399.			
		92 1056.	**93** 747.					**93** 439								**93** 221.		**93** 624.
			93 942, 943.															**93** 600.
		93 926, 980.						**93** 422.								**93** 454.		**93** 600.
	93 82, 479.	**93** 137, 860. 863.	**93** 942, 943.					**93** 864.					**93** 769.			**93** 323, 407. 863.		
			93 747, 748.															
		93 860, 863.						**93** 864.								**93** 864.		
															92 632.			
																92 429.		

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über:	Reichsgericht	Oberlandesgerichte: Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
150	Bleieſſig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**93** 175.
151	Boonekamp of Maag-Bitter	.	.	.	**93** 926.	.	.	.	.	.	.
152	Bruſtthee	.	.	.	**93** 42.	.	.	.	.	.	.
	Cholera ſ. Abſperrungsmaßregeln bei Cholera.										
153	Cocain	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
154	Doktortitel ſ. auch Zahnärzte	.	.	.	**93** 363	.	.	.	.	.	.
155	Drogiſt	.	.	.	**93** 819, 958, 959.	**93** 204.	.	.	.	.	.
156	Entſchädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere (Lungenſeuche, Milzbrand, Rotz)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
157	Etiquettenverwechſelung (Arzneien)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Fabriken ſ. Abwäſſer, gewerbliche Anlagen, jugendliche Arbeiter.										
158	Feilhalten von Heilmitteln ſowie Thierheilmitteln in Drogenhandlungen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Felle ſ. Luftverunreinigung.										
159	Fleiſchbeſchau	.	.	.	**92** 299.	.	.	.	.	.	.
160	Fleiſchbeſchauer, Fleiſchbeſchauſchein	**93** 912.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Gebühren ſ. Medizinalgebühren.										
161	Geheimmittel, verbotenes Anpreiſen	**92** 429.	.	.	**92** 368, **93** 796.	.	.	.	.	.	.
162	Desgl. verbotenes Verkaufen und Feilhalten	**93** 861, 862.	.	.	.	.	.	**93** 864.	.	.	.
163	Geiſteskranke	.	.	.	**92** 1068.	.	.	.	.	.	.
164	Geräuſch, geſundheitsgefährliches	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
165	Gewerbeordnung ſ. auch Milchverkauf	.	.	.	**93** 275	.	.	.	.	.	.
	Gewerbliche Anlagen ſ. Geräuſch, jugendliche Arbeiter.										
	Graue Salbe ſ. Queckſilberſalbe.										
166	Großhandel im Sinne der Kaiſerl. Verordn. von 27. Januar 1890	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
167	Halten von Schweinen	.	.	.	**92** 266, 267.	.	.	.	.	.	.
	Heilmittel ſ. Arznei- und Heilmittel.										
168	Hoffmannstropfen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
169	Hunde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
170	Hydrops Eſſenz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Impfgegner ſ. Impfweſen.										
171	Impfweſen	**93** 796.	.	.	**92** 336, 337, **93** 647, 819.	.	.	**92** 979.	.	.	.
	Impfzwang ſ. Impfweſen.										
172	Ingwereſſenz	.	.	.	**93** 819.	.	.	.	.	.	.
173	Inſektenpulver	.	.	.	**93** 259.	.	.	.	.	.	.
174	Jodtinktur	.	.	.	.	.	.	**93** 725.	.	.	.
175	Jugendliche Arbeiter	**93** 10.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
176	Kali chloricum	.	.	.	.	.	.	**93** 310.	.	.	.
177	Karlsbader Salz	.	.	.	.	.	.	**93** 310.	.	.	.
178	Knochen, Ausſotten derſelben	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
179	Körperverletzung (fahrläſſige)	.	.	.	**93** 259, 958, 959.	**93** 204.	.	**93** 725.	.	.	.
180	Krankenanſtalten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Krankenwärter ſ. Tödtung.										
181	Kurella'ſches Bruſtpulver	.	.	.	**93** 259.	.	.	.	.	.	.
182	Luftverunreinigung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Gerichtsbezirke																	Oberverwaltungsgerichte
Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
.	**93** 479.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	**93** 551.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	**92** 579.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	**93** 551.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**92** 201.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	**92** 1056.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	**93** 83	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	**92** 1045 (2), **93** 28, 29.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**92** 429.	.	.
.	.	**93** 860. 863.	.	.	.	.	.	**93** 864.	.	.	.	.	.	.	.	**93** 864.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**93** 58, 891.
.	.	.	**93** 747.	.	.	.	.	**93** 439.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	**93** 421.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	**93** 748	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	**93** 747.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	**93** 28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	**92** 880. 881.	.	.	.	.	.	.	**93** 438.	.	.	.	.	.	.	.	**92** 64, 99, **93** 669, 699, 995, 996.	.	**92** 687, 752.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	**93** 748	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	**92** 1056.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**93** 221.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**92** 802.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**92** 33, **93** 889, 890.

Laufende Nummer	Gerichtliche Entscheidungen über:	Reichsgericht	Oberland								
			Königsberg	Marienwerder	Kammergericht	Stettin	Posen	Breslau	Naumburg	Kiel	Celle
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Lungenseuche s. Entschädigungen 2c.										
183	Lysol	**93** 344.									
184	Magnetisiren				**92** 1068.						
185	Markenschutzgesetz				**93** 926.						
	Maul- und Klauenseuche s. Thierseuchen.										
186	Medizinalbeamten-Gebühren	**93** 503.									
187	Migargee's Barterzeuger	**93** 981.									
188	Milchverkauf, gewerbsmäßiger				**93** 275.						
	Milzbrand s. Entschädigungen 2c.										
189	Mineralquelle, Verstärkung derselben durch Chemikalien und Wasser	**93** 841, 842, 843, 844.									
190	Mißhandlung einer Kranken durch ihren Arzt										
191	Morphium										
192	Naturheilkunde								**92** 469.		
193	Nervenelixir										
194	Parai'sche Heilmittel										
195	Pulvis equorum										
196	Phenacetin										
197	Quecksilbersalbe	**92** 501.				**93** 204.					
198	Receptanfertigung, Verweigerung der s.										
199	Receptfälschung							**93** 725.			
200	Reibesitzbäder										
201	Restitutions-Fluid										
	Rinderpest s. Vieheinfuhrverbote.										
	Rotz s. Entschädigungen 2c.										
202	Safe cure				**93** 534.						
203	Safrantinktur				**93** 819.						
204	Dr. Salomonscher Augenbalsam										
205	Salzsäure							**93** 725.			
206	Schießstände in der Nähe von Krankenanstalten										
207	Signaturenverwechselung							**93** 725.			
208	Spranger's Heilsalbe u. Lebensbalsam	**92** 429.									
209	Schweizer Alpenthee										
210	St. Jacob's Tropfen										
211	Thierheilmittel							**92** 164, 165.	**93** 175.		
212	Thierseuchen				**92** 266.						
213	Tödtung, (fahrlässige)	**93** 344.						**93** 291, 310.			
	Trichinenhaltige Schweine s. Abdeckereiberechtigung.										
214	Trichinenschauer							**93** 291.			
215	Umherlaufen von Hunden				**92** 266.						
216	Vieheinfuhrverbote	**92** 995, **93** 104, 105, 106, 577, 911.									
217	Waarenverkauf auf einem Grundstücke										
218	Wasserableitung s. auch Abwässer										
219	Wasserbenützung										
220	Wasserglas				**93** 958, 959.						
221	Wasserverunreinigung s. auch Abwässer										
222	Weißmann'sches Schlagwasser	**92** 429.									
	Widerrechtliche Waarenbezeichnung s. Markenschutzgesetz.										
223	Zahnärzte s. auch Doktortitel				**93** 363.						
224	Zahntechniker	**92** 919.									
225	Zahnwasser				**93** 819.						
226	Zimmttinktur				**93** 819.						
	Zuckerfabrik s. Luftverunreinigung.										

richtsbezirke

Kassel	Frankfurt a. M.	Köln	München	Zweibrücken	Nürnberg	Bamberg	Augsburg	Dresden	Stuttgart	Karlsruhe	Darmstadt	Rostock	Jena	Oldenburg	Braunschweig	Hamburg	Colmar	Oberverwaltungsgerichte
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
																93 344.		
		93 980.																
			93 748.															
			93 841, 842, 843, 844.															
93 118, 119.																		
																93 221.		
		93 28.																
		93 926.																
	93 82.																	
		93 137.																
		93 28.																
								92 540.										
								93 422.										
		92 1045.																
		93 28.																
																		92 802.
																92 429.		
																93 407.		
		93 28.																
			93 942, 943.					**93** 422.					**93** 769.					**93** 600.
			93 747.					**93** 154.					**92**995					
																93 344.		
																		92 802.
										92 200.								
			93 748.															
			93 748.													**92** 429.		
															92 632.			
		92 917.																

Druck von Emil Dreyer in Berlin SW.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. II. (Verdauungskrankheiten; spitze Fremdkörper im Magen ꝛc., Lungenerkrankungen; andere innere Erkrankungen; unbekannte Krankheiten; verunglückte und beschädigte Thiere; mageres, blutiges ꝛc. Fleisch; faules, schimmliges ꝛc. Fleisch.)

8. Landgericht Erfurt. Urtheil vom 19. November 1892 wider den Hoffleischermeister N. zu A. — I. Im Sommer 1891 bemerkten einige Fleischermeister in dem Schlachthofe N.'s einige Mittelstücke eines Schweines, welche grünlich angelaufen waren. Wie der Angeklagte selbst zugestanden, ist dies Fleisch zu Wurst verarbeitet und verkauft worden; dasselbe sei gesund gewesen, und die grünliche Farbe als eine Folge des Einreibens mit Konservesalz anzusehen. II. Im Februar 1892 ließ N. eine Kuh schlachten, welche seit einigen Tagen nicht mehr hatte fressen wollen und sich aufgelegen hatte. Das Fleisch derselben erwies sich als wässerig und an den Schenkeln mit wildem Fleische durchwachsen; auch dies Fleisch wurde im N.'schen Geschäfte verwandt. III. Im Frühjahr 1892 wurde in Abwesenheit des Angeklagten eine demselben gehörige Kuh, welche sich bereits vor der Abreise N.'s in schlechtem Zustand befand, geschlachtet. Hierbei ergab sich, daß der Bauch des Thieres mit einer trüben, gelblichen, dicken und stinkenden Flüssigkeit angefüllt war, an dem Fleische selbst aber auffällige Anzeichen einer Krankheit nicht sichtbar waren. Als N. nach etwa 1 Woche zurückgekehrt war, besah er sich das bis dahin aufbewahrte Fleisch der Kuh und ordnete, ohne sich nach den bei dem Schlachten hervorgetretenen Umständen zu erkundigen, dessen Verarbeitung an. Auch in den Fällen zu II. und III. wollte N. das Fleisch für gut befunden haben. Die Sachverständigen begutachteten, daß in den Fällen I. und III. das Fleisch geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die grünliche Farbe des Schweinefleisches habe nicht von der Anwendung des Konservesalzes herrühren können, sondern sei vielmehr ein untrügliches Anzeichen von beginnenden Verderbens; bei derartigem zu Wurst verarbeitetem Schweinefleisch könne sehr leicht eine sog. Wurstvergiftung eintreten, welche sich in typhusähnlichen, häufig mit dem Tode endigenden Erscheinungen zeige. Diese Thatsache sei jedoch unter den Metzgern nicht allgemein bekannt. Zu III. bekundeten die Sachverständigen, daß nach den erwähnten Erscheinungen beim Schlachten unzweifelhaft eine pyämische Bauchfellentzündung vorgelegen habe, und deshalb das Fleisch in hohem Grade gesundheitsschädlich gewesen sei. Derartige Krankheitsnormen seien aber nach Ablauf von etwa 10 Tagen an dem Fleische noch nicht sichtbar bezw. brauchten es nicht zu sein. In Betreff des Falles II. waren die Sachverständigen darüber einig, daß eine wässerige Beschaffenheit des Kuhfleisches und das Vorhandensein von wildem Fleisch die daraus hergestellte Waare wohl minderwerthig, aber nicht gesundheitsschädlich mache. Auf Grund der Beweisaufnahme wurde als erwiesen angenommen, daß N. in 2 Fällen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat, und zwar nicht wissentlich, sondern fahrlässig. Die grünliche Farbe des an sich durchaus weißen Schweinefleisches habe jedenfalls eine Abnormität dargestellt, und N. hätte bei dem Mangel eigener Sachkenntniß sich über die Güte des Fleisches bei einem Sachverständigen erkundigen müssen; ebenso wäre er verpflichtet gewesen, vor der Verarbeitung des Fleisches der kranken Kuh bei seinem Personal über etwaige verdächtige Momente, welche bei dem Schlachten zu Tage getreten sein konnten, genaue Erkundigungen einzuziehen. N. wurde zu 300 ℳ event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

XIII. Spitze Fremdkörper im Magen, Herzbeutel und Herzen.[1])

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 1. Strafkammer bei dem Amtsgericht Inowrazlaw. Urtheil vom 3. Dezember 1892 wider den Fleischermeister B. zu St. — Am 28. Mai 1892 hatte der Schlachthausverwalter, Thierarzt W., eine von B. geschlachtete Kuh untersucht und bei derselben eine traumatische Herzbeutelwassersucht festgestellt. Er hatte dann dem B. erklärt, daß die Lunge, ein Theil der Leber und das Herz als gänzlich unbrauchbar zu vernichten, das übrige Fleisch nur als minderwerthig zu verkaufen sei. Wer von den Eingeweiden esse, könne schwer krank werden oder gar sterben, es sei das reine Gift. Gleichwohl hat der Angeklagte den Magen und die Gedärme an die Zeugin G. verkauft, welche dieselben sich nicht näher besehen und über die Art der Verwerthung mit B. nicht gesprochen hatte. Indessen wurden die Eingeweide vor dem Austritt im Schlachthausbüreau durch den Hallenmeister Wr. zurückgehalten und später vernichtet. Der Kreisphysikus Dr. S. hat auf Grund der Zeugenaussagen begutachtet, daß der Genuß der fraglichen Eingeweidetheile in hohem Grade geeignet gewesen wäre, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Angeklagte hat dagegen bestritten, daß ihm irgend welche Theile der geschlachteten Kuh als unbrauchbar und unverkäuflich bezeichnet worden seien, und den betr. Beamten Willkür vorgeworfen. Er hat ferner bestritten, daß eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen vorliege, da die der G. verkauften Eingeweidetheile in gekochtem Zustande genießbar seien, indem durch gutes Kochen die gesundheitsschädliche Beschaffenheit beseitigt werde. In dieser Hinsicht ist von Dr. S. begutachtet worden, daß durch intensives Kochen die gesundheitsschädlichen Bestandtheile zerstört würden, und daß die besagten Eingeweidetheile, wenn gut durchgekocht, ohne Schaden genossen werden könnten, wie überhaupt, außer mineralischen Giften, alle gesundheitsschädlichen Bestandtheile durch Kochen unschädlich gemacht werden könnten. Das Gericht hielt den von W. und Wr. bekundeten Sachverhalt für thatsächlich festgestellt und die Frage für unerheblich, ob die schädliche Beschaffenheit nachträglich hätte beseitigt werden können, da die Waare zur Zeit des Verkaufs von gesundheitsschädlicher Beschaffenheit war, und erfahrungsmäßig bei der gewöhnlichen Zubereitung des Fleisches die aus schlechter Beschaffenheit resultirenden Gesundheitsgefahren nicht immer beseitigt werden. W. ist zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht worden. (§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 N.-M.-G.

2. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 1. Oktober 1892 wider den Fleischer S. zu L. — Ende 1891 kaufte S. für 30 ℳ eine offensichtlich kranke Kuh, welche am Halse starke Anschwellungen hatte. Auf dem Transport brach die Kuh zusammen, weshalb sie sofort von S. abgestochen wurde. Bei der Zerlegung fand dieser in der Kuh 2 Nägel und ein Stückchen Draht. Das Fleisch hat er am 5. Dezember zu Z. an verschiedene Personen verkauft. Dasselbe mußte nach den Gutachten der Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. H. und Kreisthierarzt K., unbedenklich als gesundheitsschädlich und verdorben angesehen werden. Der Genuß sei geeignet gewesen, verschiedene Krankheiten, insbesondere Typhus, zu erzeugen. Das Fleisch sei verdorben gewesen, weil der ursprünglich vorhandene normale Zustand in Folge der Krankheit sich zum Schlechteren verändert habe, mit der Folge, daß das Fleisch minder tauglich und verwerthbar zum Genusse geworden sei. Das Gericht nahm nicht als erwiesen an, daß S. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des verkauften Fleisches gekannt hat. Es herrsche nämlich im Volke und auch bei Fleischern der Glaube, daß, wenn eine Kuh durch das Verschlucken eines Nagels oder Drahtes krank werde, ihr Fleisch ohne Schaden für die menschliche Gesundheit genossen werden könne. Dagegen war bei dem Sachverhalt als zweifellos anzu-

[1]) Vgl. auch unter E. I. 1. Tuberkulose Nr. 12 u. 33.

nehmen, daß dem Angeklagten die Verdorbenheit des Fleisches bekannt gewesen ist. Abgesehen von den äußerlichen Krankheitserscheinungen der Kuh habe S. beim Zerlegen des Fleisches dasselbe wässerig und Herz und Lunge zum Genusse nicht geeignet vorgefunden. Daß er den Käufern das Verdorbensein des Fleisches verschwiegen habe, ist vom Gericht ebenfalls als erwiesen angenommen worden. S. wurde, wegen gleichen Vergehens schon vorbestraft, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] R.-M.-G.)

XIV. Lungenerkrankungen.

Preußen. 1. Landgericht Halberstadt. Urtheil vom 3. Februar 1892 wider den Handelsmann S. zu W. und den Fleischermeister B. zu H. — Am 19. August 1891 wollte ein dem Knecht St. gehöriges Schwein plötzlich kein Futter zu sich nehmen, nachdem es die Mahlzeit vorher noch gefressen hatte. Die Futterknechte R. und N. stellten eine Fieberhitze von 42 bezw. 42,2 Grad an dem Schweine fest und theilten dem St. mit, daß nach ihrer Ansicht das Schwein an Lungenentzündung erkrankt sei. St. fragte darauf den Angeklagten S., ob dieser das Schwein verwerthen könnte und theilte ihm mit, was die Futterknechte über die Krankheit des Thieres gesagt hatten. S. besichtigte das Schwein und erstand es für 26 *M*. Er ließ es bei St. schlachten und dann in seine Wohnung bringen; den Magen des Schweines wollte S. für überfüllt befunden und deshalb Ueberfressen als Krankheitsursache angesehen haben. Am nächsten Tage erfuhr die Polizeiverwaltung in W. hiervon und ließ dem S. sagen, daß er vorläufig nichts von dem Schweine verabfolgen dürfe und sich am nächsten Morgen auf dem Rathhause einfinden solle. Ohne sich an das Verbot zu kehren, übergab S. gegen Abend das ausgeschlachtete Schwein mit Ausnahme von Milz, Leber, Lunge u. dgl. dem Mitangeklagten B., welchem er es unter Mittheilung seiner Beobachtungen über dessen Gesundheitszustand verkauft hatte. Die hiervon unterrichtete Polizeiverwaltung von W. telegraphirte sofort nach H., um den Absatz des Fleisches zu verhindern, und Polizeisergeant We. kam noch rechtzeitig genug, um den Wagen B.'s abzufassen, als sich letzterer auf dem direkten Wege nach seiner Fleischerei befand. Als We. den B. fragte, was er auf dem Wagen habe, erwiderte dieser: „Da sehen sie ja, da ist Stroh drauf." Der Wagen war auch in der That ganz mit Hafergarben gefüllt und erst unter dem Stroh, mit einem Plane bedeckt, fand We. das ausgeschlachtete Schwein. B. mußte sofort mit We. zum Schlachthaus fahren, welches, bereits geschlossen, geöffnet wurde, und woselbst das Fleisch in Verwahrung blieb. Unterwegs bat B. den We., keine Anzeige davon zu machen, daß er das Fleisch zuerst verheimlicht habe. Schlachthausinspektor M. untersuchte das Fleisch am nächsten Morgen und überwies es nachher der Abdeckerei zur Vernichtung. Er fand das Fleisch sehr blaß und unansehnlich, das sonst schneeweiße Fett gelblich, die Rippen mit faserstoffartigen Auflagerungen bedeckt, und schloß hieraus in Verbindung mit den Beobachtungen der Futterknechte R. und N., daß das Schwein an Lungen- oder Brustfellentzündung erkrankt gewesen sei. M. erkannte das Fleisch als der menschlichen Gesundheit schädlich und ungenießbar. Aus den mitgetheilten Thatsachen war zu schließen, daß beide Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des betreffenden Schweinefleisches gekannt haben. Die Angabe des S., mit B. verabredet zu haben, dieser solle das Schwein im Schlachthause zu H. untersuchen lassen und nur, wenn es dort als genießbar befunden, es weiter verkaufen, sei erlogen; ebenso sei es nach der Beweisaufnahme nie die Absicht B.'s gewesen, das Fleisch vor dem Weiterverkauf im Schlachthause untersuchen zu lassen. Es erschien unzweifelhaft, daß S. das Schwein als menschliches Nahrungsmittel weiterveräußert hat, dagegen konnte es bei der Handlungsweise des B. fraglich sein, ob darin schon ein Anfang der Ausführung des in Frage stehenden Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu finden sei, oder ob nur straflose vorbereitende Handlungen des Feilhaltens oder des Inverkehrbringens vorlagen. Bei dem Sachverhalt erschien die erstere Alternative als die richtige, und wenn dem B. nicht der Polizist hindernd in den Weg getreten wäre, so hätte er unzweifelhaft das Fleisch, so wie er es auf dem Wagen hatte, zu Hause sofort verkaufen können, sobald sich irgend ein Kunde gefunden hätte. S. wurde zu 1 Monat, B. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] R.-M.-G. und § 43 R.-St.-G.-B.)

XV. Erkrankungen der Harnwerkzeuge. (vacat.)

XVI. Andere innere Erkrankungen.[1])

1. Landgericht Hannover. Urtheil vom 17. Februar 1893 wider den Schlachter Sch. zu P. — Der Angeklagte hat am 18. Oktober 1892 das Fleisch einer am Tage zuvor geschlachteten Kuh des Bauern B., die an einer Euterentzündung gelitten hatte und deswegen vom Thierarzt A. behandelt war (was der Angeklagte wußte), nach Hannover zur Packhofhalle gebracht. Er zahlte für das Thier die übliche Abgabe an den Packhofverwalter und führte dasselbe sodann in die Fleischhalle ein, um das Fleisch daselbst feilzuhalten. Nach den in Hannover geltenden polizeilichen Bestimmungen darf das in die Fleischhalle eingeführte Fleisch erst verkauft werden, nachdem es von den dort angestellten Thierärzten untersucht, und der Verkauf gestattet ist. Bei der großen Menge des an den Markttagen zu untersuchenden Fleisches und bei der Eile, mit welcher infolgedessen die Untersuchungen vorgenommen werden müssen, kann es leicht vorkommen, daß Fleisch als verkäuflich zugelassen wird, welches hätte zurückgewiesen werden müssen. Hiermit hat der Angeklagte jedenfalls gerechnet. Das von ihm eingeführte Fleisch war mißfarbig, wässerig, matschig, ekelerregend und wurde deshalb bei der Untersuchung vom Verkauf ausgeschlossen, jedoch nicht konfiszirt, sondern dem Angeklagten belassen, weil nach Ansicht des untersuchenden Thierarztes H. es in gekochtem Zustande noch zu genießen war, ohne die menschliche Gesundheit zu schädigen. H. erkannte trotz der gegentheiligen Versicherung des Angeklagten auf Grund des ersichtlichen Zersetzungsprozesses sofort, daß das Fleisch von einer erkrankten Kuh stammte. Der Sachverständige Kreisphysikus Dr. G. bezeichnete auf Grund der Schilderung seitens des Thierarztes H. das Fleisch als geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, namentlich in ungekochtem oder nicht gebratenem Zustande; der sehr schnelle Zersetzungsprozeß, welchem das fragl. Fleisch unterworfen gewesen sei, lasse darauf schließen, daß es von einer in erheblichem Maße innerlich erkrankten Kuh stammte; offenbar habe sich der Krankheitsstoff, der vornehmliche Urheber der schnellen Zersetzung, dem Fleisch im Allgemeinen bereits mitgetheilt gehabt. Das Gericht nahm ferner als erwiesen an, daß der Angeklagte in Folge seiner langjährigen Erfahrung als Schlachter gewußt habe, daß die auffallend schnelle Zersetzung des Fleisches, welche dieses ekelerregend machte, eine Folge der Krankheit des Thieres sei, sowie daß der Angeklagte mindestens bezweifelt habe, daß das Fleisch in anderem als gekochten oder gebratenen Zustande genossen werden könne, ohne die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Wegen versuchten Feilhaltens eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels wurde Angeklagter zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt; auch wurde auf Einziehung des Fleisches erkannt. (§§ 12[1], 15 R.-M.-G.)

Die vom Angeklagten erhobene Revision wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 24. April 1893 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte rechtfertigt die von ihm eingelegte Revision durch folgende Beschwerden:

1. es sei Versuch angenommen, jedoch ein Anfang der Ausführung der strafbaren Handlung nicht festgestellt;

---

[1]) Vgl. auch unter B. Wurst Nr. 8, unter E. I. 1. Tuberkulose Nr. 30.

2. der wissentlich versuchte Verkauf gesundheitsschädlichen Fleisches sei ohne genügende Begründung angenommen;

3. die Gesundheitsschädlichkeit sei nicht dargethan.

Sämmtliche Beschwerden sind unbegründet. Die letzte Beschwerde richtet sich nur gegen die Feststellung des Thatrichters und ist deshalb unstatthaft. Das Gericht hat angenommen, die Kuh, um deren Fleisch es sich handelt, sei an einer Entzündung des Euters erkrankt gewesen, und dadurch das Fleisch bei der Schlachtung bereits in einem krankhaft zersetzten Zustand und gesundheitsschädlich gewesen, wie sämmtliche Gutachten der gehörten Sachverständigen dies angenommen hätten. Feststellung und Begründung ist nicht zu beanstanden. Daß die Polizeibehörde das Fleisch nicht konfiszirte, beweist nichts; der Grund ist aufgeklärt, und die Feststellung des Richters würde selbst dann nicht zu beanstanden sein, wenn anzunehmen wäre, daß die Polizeibehörde das Fleisch nicht für gesundheitsschädlich gehalten hat.

Allerdings nimmt das Urtheil an, die Gesundheitsschädlichkeit habe durch genügendes Kochen oder Braten beseitigt werden können. Allein Angeklagter wollte dasselbe in rohem Zustande, also im gesundheitsschädlichen, als Nahrungsmittel verkaufen, ohne Garantie dafür zu haben, daß die Käufer es im gekochten oder gebratenen Zustand verzehren würden.

Auch das Bewußtsein des Angeklagten von dem gesundheitsschädlichen Zustand des Fleisches ist genügend festgestellt, und die Feststellung begründet, nämlich durch die langjährige Erfahrung des Angeklagten als Schlachters. Wenn das Gericht hinzusetzt, Angeklagter habe mindestens bezweifelt, daß das Fleisch in anderem als gekochten oder gebratenen Zustand genossen werden konnte, ohne die menschliche Gesundheit zu beschädigen, so hat es hiermit den sogenannten Eventualdolus bezeichnet, der zum Thatbestand genügt. Das Urtheil hat hiermit ausgedrückt, daß, wenn der Angeklagte auch vielleicht nicht ganz sicher gewußt habe, daß das Fleisch gesundheitsschädlich sei, er doch jedenfalls an die naheliegende Möglichkeit gedacht und auch für diesen Fall die strafbare That des Verkaufs gewollt habe. Vgl. Urtheil des Reichsgerichts, zweiten Strafsenats vom 17. Februar 1888 (Rechtsprechung Band X Seite 157).

Was endlich den Thatbestand des Versuchs betrifft, so legen die Erörterungen der Revision dar, der Angeklagte habe noch nicht mit dem Feilhalten begonnen, also auch noch nicht mit dem Anfang der Ausführung der strafbaren That. Diese Darlegung übersieht jedoch, daß der Beginn des Feilhaltens nach § 12, Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes schon die Vollendung der That bildet. Wenn das Gesetz dennoch den Versuch als strafbar erklärt, so muß es dabei ein Stadium der Thätigkeit des Schuldigen im Auge haben, welches noch keinen Beginn des Feilhaltens in sich schließt. Dies ist aber nothwendig diejenige Thätigkeit, welche das Feilhalten als Erfolg unmittelbar herbeiführen soll. Das Reichsgericht hat deshalb keinen Anstand genommen, den Transport des Objekts, in einem zum Verkauf schon zugerichteten Zustande, an die Verkaufsstätte als Versuch aufzufassen. (Vgl. Urtheil des zweiten Senats vom 2. Mai 1884, Rechtsprechung Band VI Seite 334; des dritten Senats vom 10. November 1884, Rechtsprechung Band VI Seite 724; des zweiten Senats vom 17. Februar 1888, Rechtsprechung Band X Seite 157. Vgl. auch Urtheil des dritten Senats vom 15. Februar 1882, Entscheidungen Band VI Seite 46.) Im vorliegenden Fall hat Angeklagter das Fleisch nicht nur zur Verkaufsstelle geschafft, sondern sogar das Fleisch zur polizeilichen Untersuchung zwecks des Feilhaltens gestellt, welch' letzteres sofort darauf gefolgt sein würde. Es ist demnach nicht ersichtlich, was Angeklagter noch mehr hätte thun sollen, um das Feilhalten herbeizuführen, ohne in die Vollendung desselben überzugehen.

Die Revision war demnach zu verwerfen.

XVII. Unbekannte Krankheiten.[1])

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 1. Strafkammer beim Amtsgericht zu Kreuzburg. Urtheil vom 29. Februar 1892 wider die Fleischermeister F. P. aus S., C. P. aus B., W. und G. aus R. — Am 4. August 1891 verkaufte Güterdirektor Go. an F. P. einen Zugochsen, der seit vier Wochen abmagerte, unter der Vermuthung, daß derselbe einen Nagel oder ein Stück Glas verschluckt habe, für 50 ℳ; C. P. war bei den Kaufunterhandlungen zugegen. Der Ochse vermochte sich nur noch vorne zu erheben und wurde am 5. August von F. P. in Gegenwart der Angeklagten C. P., W. und G. geschlachtet. Hierbei zeigte sich, daß die äußeren Magenwände mit Geschwüren behaftet waren; diese schnitt F. P. ab und der Verwalter F. vergrub sie. Gleichzeitig theilte ersterer diesem mit, daß er im Magen des Ochsen einen Nagel gefunden, welcher die Magenwand durchbohrt habe. Das Fleisch des Ochsen wog 480 Pfund, wovon jeder der Angeklagten ein Viertel erhielt. Fleischer A. fand das Fleisch von graurother, ungesunder Farbe und rieth dem W., dasselbe nicht abzunehmen. In der That zögerte W., ohne thierärztliches Attest das Fleisch dem F. P. abzunehmen, und that dies erst, nachdem ihm dieser den Versendungsschein ausgehändigt hatte. Dem Gastwirth Z. fiel bei dem von den P.'s zurückbehaltenen Fleische auf, daß das Mark des einen Knochen schwarze Pünktchen zeigte. Von dem Fleische verkauften F. P. 5 Pfund und C. P. etwa 16 Pfund an verschiedene Kunden zum ortsüblichen Preise. Inzwischen hörte Gensdarm Su. von dem Ankauf des Ochsen und begab sich in die Verkaufslokale des F. und C. P. Bei F. P. fand er einschließlich des Kopfes etwa 120 Pfund Fleisch, bei C. P. etwa 47 Pfund. Dasselbe hatte eine blasse Farbe, einen üblen Geruch und ein wässeriges Aussehen und wurde von Su. beschlagnahmt. Am 8. August vergrub es der Gemeindewächter Si. und empfand davor einen solchen Ekel, daß er es nicht anfassen mochte. Die Beschlagnahme des an W. und G. gekommenen Fleisches wurde dem Polizeikommissarius So. übertragen, welcher am 7. August bei W. im Schlachthause gegen 110 Pfund und bei G. im Keller gegen 100 Pfund in eingesalzenem Zustande vorfand. Das Fleisch wurde am nächsten Tage von dem Kreisthierarzt Dr. K. untersucht, welcher fand, daß es von einem, von einer Infektionskrankheit befallenen Thiere, herrührte, daß es verdorben und geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen; ferner daß ein gewissenhafter Fleischer schon beim Abschlachten die Unbrauchbarkeit des Fleisches habe erkennen müssen. Sanitätsrath Dr. G. schloß sich diesem Gutachten an, nahm aber als bestimmt an, daß der Ochse an Tuberkulose gelitten habe, und dessen Fleisch schon am Tage des Abschlachtens gesundheitsschädlich gewesen sei.

Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Ochsenfleisches den Angeklagten als Sachkennern bekannt gewesen ist; hierfür spreche auch die Warnung des Zeugen A. gegenüber dem W., das Fleisch abzunehmen. Ferner war erwiesen, daß F. und C. P. das Fleisch weiter verkauft haben, ohne die Käufer auf die Minderwerthigkeit desselben aufmerksam zu machen. Die Behauptung dieser beiden Angeklagten, das verkaufte Fleisch sei nach verschiedenen Zeugenaussagen gut und schmackhaft gewesen, erschien nach den Bekundungen der Sachverständigen unerheblich. F. P. und C. P. wurden des Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. für schuldig befunden. Bezüglich der Angeklagten W. und G. war dagegen erwiesen, daß dieselben das Fleisch im Schlachthause bezw. im Keller aufbewahrt haben. Hierin konnte nicht einmal der Anfang der Ausführung obigen Vergehens, sondern nur eine vorbereitende Handlung gefunden werden. W. und G. wurden freigesprochen, F. P. und C. P. zu je

[1]) Vgl. auch unter B. Wurst Nr. 8, unter E. I. 1. Tuberkulose Nr. 30.

einem Monat Gefängniß verurtheilt, und die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

2. Landgericht Halberstadt. Urtheil vom 12. Juli 1888 wider den Fleischermeister L. zu H. — Am 30. Dezember 1887 ließ Bäckermeister D. ein dem Verenden nahes Schwein von dem Fleischerlehrling E. stechen. D. zweifelte an der Verwendbarkeit des Fleisches und sagte zum Angeklagten, wenn er es gebrauchen könnte, so solle er es haben, worauf L. erwiderte: Ueber den Preis wollen wir schon einig werden. Am 31. Dezember schlachtete L. das Schwein aus und ließ Fleisch und Leber in seine Schlächterei schaffen. An demselben Tage wandte sich Fleischermeister W. an den Angeklagten wegen eines Schweines und erhielt von diesem die Hälfte des fraglichen Schweines mit der Leber. Auf die Frage nach dem Preise, sagte L., er habe das Schwein noch nicht gekauft. Zwischen 9 und 10 Uhr Abends holte sich Fleischbeschauer N. eine Probe des Fleisches und fand, daß letzteres übel roch und auch eine auffällige Farbe hatte; in Folge dessen gab er das Fleisch nicht frei, sondern ließ es noch gegen 12 Uhr Nachts polizeilich beschlagnahmen. Am Neujahrsmorgen um 8 Uhr untersuchte Kreisthierarzt S. das Fleisch, fand es welk, die Farbe schmutzigroth, schmierig glänzend und die Schwarte geröthet. Einen Geruch des Fleisches hat S., der damals am Schnupfen litt, nicht wahrgenommen. Dagegen roch die Leber beim Durchschneiden stark, hatte auch nicht die gewöhnliche derbe Beschaffenheit, sondern begann sich aufzulösen und in ihrem Gewebe zu lockern. Die Krankheit, an der das Schwein gelitten, war nicht mehr zu bestimmen, da die inneren Organe außer der Leber fehlten Aus diesem Grunde konnte S. nicht angeben, ob der Genuß des Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich war. Dagegen begutachtete Kreisphysikus J., daß die von S. beschriebene Veränderung an der Leber eine eitrige, jauchige Entartung derselben gewesen sei. Da diese schon bei Lebzeiten des Schweines vorhanden gewesen sein müsse, so seien durch die Blutzirkulation Infektionsstoffe in das Fleisch gekommen, dessen Genuß sonach, namentlich in nicht ausreichend gekochtem Zustande, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen sei. Es konnte nicht als erwiesen erachtet werden, daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des betreffenden Fleisches bei der Verwendung als menschliches Nahrungsmittel gekannt hat. Da ferner nach dem Untersuchungsbefunde der Kreisthierarzt eine Gesundheitsgefährlichkeit des Fleisches nicht habe bestätigen können, so sei noch weniger dem Angeklagten, der nur Fleischermeister ist, zuzumuthen gewesen, daß er dies hätte erkennen sollen. Daß L das Fleisch für verdorben habe halten müssen, sei nach der Sachlage zweifellos. Allein bei nur verdorbenen Nahrungsmitteln genüge nicht das Inverkehrbringen, sondern es sei nach § 10 N.-M.-G. ein Verkaufen oder Feilhalten nothwendig, welches hier nicht vorliege. L. wurde freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

3. Landgericht Hannover. Urtheil vom 11. August 1892 wider den Handelsmann W. zu K., den Viehhändler und Schlachter J. zu T. und den Handelsmann S., ebenfalls zu K. — Ende Januar 1892 kaufte W. für 30 ℳ eine Kuh, welche seit Oktober 1891 kränkelte und so schwach war, daß sie sich kaum mehr auf den Beinen halten konnte, angeblich um sie nach dem zoologischen Garten in Hannover als Futter für Thiere weiter zu verkaufen. W. that dies jedoch nicht, sondern trat dem Mitangeklagten J., welcher die Kuh mit Hülfe seines Sohnes schlachtete, die Hälfte derselben für 15 ℳ ab. Das Fleisch der Kuh ließen diese beiden Angeklagten theils für den eigenen Gebrauch zu Wurst verarbeiten, theils verkauften sie es an verschiedene Personen als Nahrungsmittel. An dem Verkaufe war auch der Mitangeklagte S. betheiligt, welcher als Schwiegervater des W. mit Letzterem in häuslicher Gemeinschaft lebte. Nach dem Genusse des verkauften Fleisches, welches gelb aussah, klebrig und ganz weich war, und beim Durchschneiden übel roch, erkrankten mehrere Personen an Fieber, Durchfall und Erbrechen. Nach dem Sachverständigen an der Thierärztlichen Hochschule, Professor Dr. Ka. habe die Kuh entweder an einer zu der Zeit in seiner Gegend unter dem Rindvieh herrschenden Leberegelkrankheit gelitten, oder die Krankheit sei durch einen mit der Nahrung in den Magen und die Verdauungsorgane eingedrungenen Fremdkörper entstanden und habe einen chronischen Eiterungsprozeß und eine daraus hervorgehende Blutzersetzung zur Folge gehabt. Durch die lange Dauer der Krankheit sei eine derartige Substanzveränderung des Fleisches schon bei Lebzeiten des Thieres eingetreten, daß das Fleisch zur menschlichen Nahrung nicht mehr geeignet gewesen sei; die Angeklagten hätten namentlich aus der Beschaffenheit der Eingeweide den Verdacht schöpfen müssen, daß das Fleisch der Kuh zum menschlichen Genuß untauglich und schädlich sei. Auch Sanitätsrath Dr. G. hat begutachtet, daß der Genuß des Fleisches von Thieren, welche an einer solch erschöpfenden Krankheit gelitten haben, geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu gefährden, ferner daß Durchfall, Erbrechen und Fieber die gewöhnlichen Folgen davon seien, und daß auch im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit der Krankheitserscheinungen, welche nach dem Genusse eingetreten seien, kein Zweifel darüber bestehen könne, daß die Erkrankungen eine Folge des Genusses des betr. Fleisches gewesen seien. Den Umstand, daß der Lehrer B. nicht erkrankt ist, obwohl er von der aus dem Fleische hergestellten Wurst gegessen, sei bedeutungslos, weil die Erkrankung nicht eine nothwendige Folge des Genusses solchen Fleisches sei, vielmehr die Wirkung je nach der Widerstandsfähigkeit des Menschen eine verschiedene sei. Da die Angeklagten im eigenen Haushalte einen Theil des Fleisches als Nahrungsmittel verwandt haben, so nahm das Gericht an, daß sie die Gesundheitsschädlichkeit desselben nicht erkannt hatten. Dagegen mußten die Angeklagten sich bei Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt und Ausmerksamkeit sagen, daß das Fleisch einer derartig erkrankten Kuh gesundheitsschädlich sein könnte. Bevor sie dasselbe in Verkehr brachten, hätten sie es daher von zuständiger Seite auf seine Genießbarkeit und Unschädlichkeit untersuchen lassen müssen. Da sie dies zu thun unterlassen haben, handelten sie fahrlässig. W. wurde zu 3, J. zu 2 und S. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

Bayern. 4. Landgericht Passau. Urtheil vom 26. März 1892 wider den Gütler D. aus A. — Um Lichtmeß 1891 tauschte D. von dem Bauern Di. eine alte kranke Kuh im Werthanschlage zu 10 ℳ ein. Diese Kuh ließ D. ohne vorherige Besichtigung durch den Fleischbeschauer von dem Tagelöhner Z. bei Di. schlachten und das Fleisch derselben in sein Anwesen bringen. Den Kopf und die Leber der Kuh hatte er vorher dem Z. überlassen, ob als Lohn für das Schlachten oder aus reiner Freigiebigkeit, konnte nicht sicher festgestellt werden. Die Kuh hatte 6 Stellen, aus denen Eiter herausfloß, ihr Fleisch stank; sie war zaundürr, und an den Rippen zeigten sich kleine Perlen, welche Perlsucht vermuthen ließen. Das Fleisch der Kuh war, wie D. selbst zugegeben, für den menschlichen Genuß nicht geeignet, und wie die beiden Sachverständigen, Bezirksthierarzt M. und Landgerichtsarzt Dr. R., übereinstimmend bestätigten, beim Genusse gesundheitsschädlich, mochte die Kuh nun an Altersschwäche oder an Perlsucht gelitten haben. Bei derselben sei eine Zersetzung, ein kachektischer Zustand oder eine Pyämie eingetreten, und dies habe dem Angeklagten nach der äußeren Beschaffenheit des Fleisches nicht entgehen können. Trotzdem ließ D. das Fleisch für seine Arbeiter kochen, welche dasselbe auch gegessen haben. Der Schuhmacher Hn. erhielt nach dem Genusse des Fleisches Leibschmerzen. Es war als erwiesen anzunehmen, daß D. gesundheitsschädliches Fleisch als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat. Seine Ausrede, daß er das Fleisch als Lohn oder daß er sonstwie dessen Werth angerechnet, oder einen Entgelt hierfür beansprucht oder empfangen

habe, konnte ihn nicht entschuldigen. D., wegen eines ähnlichen Reates bereits vorbestraft, wurde zu 2 Monaten und 15 Tagen Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 und 11 N.-M.-G.

Preußen. 5. Landgericht Glatz. Urtheil vom 16. November 1892 wider den Gasthofbesitzer L. zu H. — L. hatte dem Stellenbesitzer Sp. 3 Viertel einer geschlachteten Kuh für nur 8,50 ℳ verkauft, während das Pfund guten Rindfleisches in H. 40 Pf. kostete. Sp. mußte also beim Kauf schon aus dem ungemein niedrigen Preis geschlossen haben, daß es sich nur um Fleisch handeln konnte, welches als Nahrungsmittel für Menschen nicht zu gebrauchen war. Die Beweisaufnahme ergab aber auch, daß der Angeklagte dem Sp. in der That das fragliche Fleisch nur als Hundefutter verkauft hat. L. war deshalb eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. nicht für schuldig zu befinden und freizusprechen.

6. Landgericht Dortmund. Urtheil vom 19. Oktober 1892 wider den Metzgermeister B. zu Br. — Im Juli 1892 hat B. von dem Landwirth A. für 25 ℳ eine Kuh gekauft, von welcher letzterer dem Angeklagten sagte, daß sie schwindsüchtig sei, und daß er sie nur unter Ablehnung jeglicher Garantie verkaufe. B. hat die Kuh geschlachtet und ihr Fleisch theilweise an seine Kunden verkauft. Der Angeklagte bestritt, daß ihm A. Mittheilung von der Schwindsucht gemacht habe, gab aber zu, gewußt zu haben, daß die Kuh sehr mager und krank war. Beim Schlachten hätten sich Wasserblasen in der Lunge vorgefunden, das Fleisch sei zwar mager, aber genießbar gewesen, und er habe die besten Theile davon an seine Kunden zu billigen Preisen verkauft. Das Gericht hielt es für erwiesen, daß A. dem Angeklagten gesagt hat, die Kuh sei schwindsüchtig. Ferner konnte kein Zeuge bekunden, daß B. das betreffende Fleisch wegen minderwerthiger Qualität billiger verkauft hat; Zeuge W. nur hat zu der Zeit einmal das Pfund Rindfleisch für 50 Pf. statt des damals üblichen Preises von 65 Pf. gekauft, weil das Fleisch mager gewesen, und Zeuge H. gab die Möglichkeit eines ähnlichen Falles zu. Keinem hat der Angeklagte aber gesagt, daß das Fleisch von einer kranken Kuh herrührte. Kreisthierarzt W. und Kreisphysikus Geh. Sanitätsrath H. bekundeten übereinstimmend, daß Wasserblasen in der Lunge kein sicheres Merkmal für Schwindsucht seien, und daß sie mangels vorgenommener Untersuchung auch nicht begutachten könnten, daß die fragliche Kuh perlsüchtig gewesen sei. Dagegen erklärten beide Gutachter, daß jedes Fleisch, welches in Folge eines Krankheits- oder Abmagerungszustandes des Thieres mager ist, als ungeeignet zur menschlichen Nahrung und verdorben zu betrachten sei. Hiernach war das von B. verkaufte Fleisch als verdorben zu erachten und weiter anzunehmen, daß der Angeklagte als gelernter Metzger bei dem Sachverhalt die verdorbene Beschaffenheit des Fleisches auch gekannt hat. B. wurde zu 150 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G.)

F. Verunglückte und beschädigte Thiere.

1. Bein- und Rippenbrüche. (vacat).

2. Verrenkungen und Lahmheiten.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit).

Preußen. 1. Landgericht Ostrowo. Urtheil vom 10. März 1893 wider den Handelsmann A. zu M. — A. hat im August 1892 von dem Gutspächter L. eine Kuh, welche eine Verletzung am Kreuz erlitten hatte und sich nicht erheben konnte, bis dahin aber vollständig gesund war und einen Werth von 150 bis 200 ℳ hatte, für 30 ℳ in Zahlung angenommen. Da der Angeklagte die Kuh in lebendem Zustande mit Vortheil nicht gleich weiter veräußern konnte, ließ er sie noch in derselben Nacht von dem Sohn des ihm verwandten Fleischermeisters G. in S. schlachten. Am folgenden Tage fuhr A. mit dem Fleisch der inzwischen abgeledderten Kuh nach M. und verkaufte unterwegs größere Partien davon an die Wirthe Dy. und Do. In M. verkaufte A. am Donnerstag und Freitag bis zum Anbruch des Sabbath nachweislich nur eine Keule von 30 Pfund an Frau Bl.; den nicht veräußerten, inzwischen wegen der großen Hitze verdorbenen Rest des Fleisches ließ er am Sonntag vergraben. Es war nicht nachzuweisen, daß das Fleisch, solange es A. feilgeboten hat, von gesundheitsschädlicher Beschaffenheit gewesen ist, und daß A. das Vorhandensein einer derartigen Eigenschaft wahrgenommen hat. Wenn er das Pfund für 15 bis 20 Pfennige verkaufte, so lag ihm vor allem daran, das Fleisch bei der Hitze möglichst schnell abzusetzen. Außerdem ist nachweislich Niemand nach dem Genusse jenes Fleisches erkrankt. Ebensowenig wie gegen § 12[1] N.-M.-G. hat A. gegen § 10[2] l. c. verfehlt, selbst unter der Annahme der Verdorbenheit jenes Fleisches. Denn A. hat letzteres, so wie es war, ohne an seinem Aussehen irgend etwas zu verändern, feilgehalten, und da das Thier nicht an einer inneren Krankheit, auf Grund deren ein Verdorbensein des Fleisches von vornherein in Frage gekommen wäre, gelitten hatte, so konnte er den Käufern auch nichts verschweigen. Der Gerichtshof nahm endlich, und zwar im Gegensatz zu dem Sachverständigen Kreisthierarzt L., welcher das fragliche Fleisch allerdings auch nicht selbst untersucht hatte, nicht an, daß das Fleisch verdorben war; es konnte mithin gegen A. auch nicht § 367[7] St.-G.-B. in Anwendung kommen. A. wurde freigesprochen.

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 und 11 N.-M.-G.

2. Landgericht Glatz. Urtheil vom 18. Januar 1893 wider den Handelsmann S. sen., dessen Sohn, Fleischergehülfen S. jun., beide zu K., und den Fleischermeister G. zu N. — Am 18. Juli 1892 kaufte G. von dem Gutsbesitzer E. für 19,50 ℳ einen etwa einjährigen Ochsen, welcher seit 3 Tagen auf dem Hintertheil gelähmt war und nicht aufstehen konnte, jedoch noch gut fraß. Noch an demselben Abend holte G. das Thier auf einem Wagen ab, brachte es in das Schlachthaus des S. sen. und schlachtete es in der Nacht mit Hülfe seiner Frau. Am anderen Morgen besichtigten die beiden S. das Fleisch und fanden, daß es sehr mager war; S jun. bemerkte außerdem, daß das Fett nicht wie sonst bei jungen Thieren weiß, sondern röthlich, das Rückgrat morsch und die darunter liegenden Fleischtheile blutig waren. Sonst entdeckten sie nichts Auffälliges an dem Fleische, besonders fanden sie die inneren Theile vollkommen gesund. Die Hälfte des Fleisches kaufte S. sen. zum Preise von 35 Pf. das Pfund, von der anderen Hälfte verkaufte G. wahrscheinlich ein Viertel an den Zeugen W. für 30 Pf. das Pfund; vorher hatte W. den Kauf des Fleisches für 35 Pf. das Pfund abgelehnt. Von dem Fleische, welches S. sen. gekauft hatte, veräußerte S. jun. ½ Pfund, ein zweites Stück schnitt sich ein anderer Sohn des S. sen. zum eigenen Genusse ab. Ebenso wurden Herz und Lunge im Haushalte verbraucht, die Leber aber zur Wurst verwandt und diese verkauft; auch die großen Röhrknochen wurden verkauft. Am 20. Juli bemerkte S. sen, daß von dem im Laden hängenden Fleisch ein übler Geruch ausging. Da ihm G. als Grund der Nothschlachtung gesagt hatte, der Ochse habe einen Schaden am Oberschenkel gelitten, so führte S. sen. den Geruch des Fleisches, welches in der kurzen Zeit nicht verdorben sein konnte, auf ein übelriechendes Medikament zurück, mit dem das Thier eingerieben gewesen sei. S. sen. verlangte von G. die Zurücknahme des Fleisches, welche dieser jedoch ablehnte; darauf ließ er das Fleisch einpökeln, um es vor weiterem Verderben zu schützen. Bei der Besichtigung am 26. Juli fand S. sen. den Geruch des Fleisches in noch höherem Grade vorhanden und verlangte abermals vergeblich von G. die Rücknahme des Fleisches. S. jun. begab sich dann mit 2 bis 3 Pfund Fleisch zum Kreisthierarzt E., welcher dasselbe für vollständig verdorben und ungenießbar erklärte. E. veranlaßte die Beschlagnahme und Vernichtung des übrigen Fleisches, welches noch in einer

Menge von 41 Pfund bei S. sen. vorhanden war. Die auch bei G. und W. vorgenommenen Durchsuchungen waren erfolglos, und ersterer behauptete, das ihm übrig gebliebene Viertel im Haushalte verbraucht zu haben, da er keinen Laden und Kleinverkauf habe. Der Sachverständige E. konnte aus der Beschaffenheit des untersuchten Fleisches nicht erkennen, ob dasselbe schon beim Schlachten, oder seit welcher Zeit und aus welchem Grunde verdorben gewesen sei. Nach seinem Gutachten sei zwar aus dem Umstande, daß das Fleisch bereits nach 36 Stunden gerochen habe, zu schließen, daß der Ochse beim Schlachten krank gewesen sei; da das Thier andererseits aber bis zuletzt gefressen, sei anzunehmen, daß dasselbe nicht an einer schweren Fiebererkrankung gelitten habe, in Folge deren das ganze Fleisch von Anfang an als verdorben zu bezeichnen wäre, sondern nur an einer lokalen Krankheit, bei welcher, abgesehen von den in Folge der Entzündung blutunterlaufenen und als verdorben zu bezeichnenden Fleischstellen, die übrigen Organe und der ganze übrige Körper als vollkommen gesund anzusehen seien, und das ausgeschlachtete Fleisch nicht als verdorben gelten könne. Auf Grund der Beweisaufnahme konnte nicht für erwiesen erachtet werden, daß die 3 Angeklagten sich eines Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. schuldig gemacht haben. Dagegen wußten die Angeklagten, wenngleich sie auch nicht das Fleisch des Ochsen für verdorben hielten, daß letzterer krankheitshalber geschlachtet war. Indem sie nun das Fleisch desselben ohne schriftliche Erlaubniß feilboten und verkauften, handelten sie gegen §§ 1 und 3 der Polizeiverordnung vom 13. September 1873 und wurden deshalb zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

3. Eingeweidebrüche und Quetschungen. (vacat.)

4. Erträänkung, Erstickung, Vergiftung.

3. **Strafkammer beim Amtsgericht zu Graetz.** Urtheil vom 14. Juni 1892 wider den Feldläufer M., den Arbeiter R. und dessen Ehefrau Josepha R., den Häusler S. und dessen Ehefrau Marianna S., sämmtlich zu L. — I. Im November 1891 wurden in L. in einem Graben 5 Gänse todt vorgefunden, von denen 2 dem R. und 3 dem S. gehörten. Außerdem wurde an derselben Stelle eine Gans der Zeugin C. als krank betroffen; dieselbe fiel, so oft sie aufgehoben wurde, um, konnte nicht stehen, auch floß fortwährend Schleim aus ihrem Schnabel. Ein Hund und eine Katze, welche von den Eingeweiden der verendeten Gänse fraßen, verendeten nach 1 Woche bezw. 2 Tagen. Da um dieselbe Zeit eine Geflügelseuche in der Gegend nicht herrschte, auch weitere Todesfälle unter den Gänsen in L. nicht vorkamen, so mußte auf Grund der an der kranken Gans beobachteten Erscheinungen mit dem Sachverständigen Ru. angenommen werden, daß eine Vergiftung der Gänse vorgelegen habe. Durch die Beweisaufnahme hielt das Gericht für erwiesen, daß M. vorsätzlich und rechtswidrig die fraglichen Gänse vergiftet hat. M. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 303 St.-G.-B.) II. Obgleich in L. sofort davon gesprochen wurde, daß die Gänse vergiftet seien, haben die angeklagten Ehefrauen dieselben dennoch zubereitet und in ihren Familien zum Essen vorgesetzt. Die R. und ihre Kinder wurden nach dem Genusse des Fleisches unwohl, ihr Sohn Martin sogar erheblich, gleichwohl setzte sie ihrem Ehemanne das übrig gebliebene Fleisch zum Essen vor. Derselbe aß aber nur wenig davon, und verspürte auch nur geringe Uebelkeit darnach. Obgleich fast alle Familienmitglieder nach dem Genusse des Gänsefleisches krank geworden, und der Hund des S., welcher von den Eingeweiden der Gänse gefressen hatte, verendet war, setzte die R. dennoch am 2. Tage darauf ihren Kindern und dem Ehemanne abermals Fleisch von den betreffenden Gänsen zum Essen vor. Das Gericht nahm an, daß die R. wußte, daß die Gänse vergiftet, und der Genuß solchen Fleisches für die menschliche Gesundheit schädlich sei. Die S. hat mit ihrem Kinde von dem zubereiteten Gänsefleisch zu Mittag gegessen und Abends davon ihrem Manne vorgesetzt; dieser aß aber nicht von dem Fleische. Wenn auch nicht angenommen werden konnte, daß die S. die Gesundheitsschädlichkeit des betr. Gänsefleisches gekannt, so habe sie doch in Erwägung der vorgefallenen Thatsachen eine Vergiftung der Gänse annehmen und sich sagen müssen, daß der Genuß des Fleisches derselben gesundheitsschädlich sein könnte. Die R. wurde zu 14 Tagen Gefängniß (§ 12[1] N.-M.-G.), die S. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 l. c.) Die Ehemänner R. und S. wurden freigesprochen, da ihnen nichts nachgewiesen ist, was als ein Inverkehrbringen ausgelegt werden könnte.

G. Unreife Thiere[1]). (vacat.)

H. Aufgeblasenes Fleisch. (vacat.)

I. Mageres, blutiges, wässeriges, gelbes Fleisch.

(Vgl. auch Veröff. 1886 S. 485, 1887 S. 83.)

Preußen. 1. **Landgericht Gleiwitz.** Urtheil vom 24. März 1892 wider den Fleischer B. zu Bo. und den Viehhändler T. zu G. — Im Oktober 1891 kaufte T. von dem Stellmacher S. eine kranke Kuh für 51 ℳ. T. äußerte hierbei, wenn das Fleisch der Kuh nicht gut sein sollte, so werde er es mit anderem Fleische mischen. Die Kuh wurde zunächst nach G. geschafft und am folgenden Tage von dort, da sie nicht mehr ordentlich laufen und sich hinten nicht mehr gut aufrichten konnte, auf einem Wagen zum Mitangeklagten B. nach Bo. gebracht, woselbst sie alsbald in Gegenwart des T. geschlachtet und zerlegt wurde. Von der Kuh wurden von B. in Gegenwart des T. die Zunge und mehrere Pfund Fleisch, letzteres zu 20 Pf. das Pfund, an Einwohner von Bo. verkauft. Den Gesammterlös von 1,50 ℳ nahm nach B.'s Behauptung T. an sich, während letzterer nur zugab, daß für die Zunge 70 Pf. an ihn vom Käufer gezahlt worden seien. Am 27. Oktober erschien der Gensdarm Mo., welcher von dem billigen Fleischverkauf B.'s gehört hatte, in der Scheuer und fand noch etwa 3 Viertheile jener Kuh an einem Balken hängend vor. Das Fleisch bot einen geradezu ekelerregenden Anblick dar, sah mißfarbig aus und war wässerig; von demselben tropfte eine gelbe Flüssigkeit auf den Boden herab. Mo. verbot dem B. den weiteren Verkauf des Fleisches und veranlaßte die Untersuchung des letzteren durch den Kreisthierarzt K.; dieser stellte am 28. Oktober fest, daß das Fleisch von widerwärtigem Anblick und graugrüner Farbe, die Muskulatur stark getrübt, das Unterhautbindegewebe überall sulzig infiltrirt und Fett gar nicht vorhanden war. Die Infiltration sei so stark gewesen, daß auch ohne Druck gelbes Wasser aus dem Fleische floß und auf dem Boden Lachen bildete. K. begutachte, daß die Kuh schwer krank gewesen, die Ursache der Krankheit aber nicht mehr festzustellen sei, da sämmtliche Eingeweide fehlten, welche nach B. aus der Scheuer gestohlen sein sollten. Der Genuß des Fleisches wäre geeignet gewesen, beim Menschen Krankheiten zu erzeugen. Auf Antrag des Kreisthierarztes wurde das Fleisch am 31. Oktober vernichtet; es waren nur noch 2 Viertel vorhanden, das abhanden gekommene Fleisch sollte nach B.'s Angabe von Hunden gefressen worden sein. Das Gericht nahm an, daß T. seinen Schwager B. veranlaßt habe, die Kuh, deren schweres Kranksein er wohl erkannt habe, nach Bo. zu nehmen, dort zu schlachten und das Fleisch als menschliches Nahrungsmittel zu verkaufen, um den strengen veterinärpolizeilichen Vorschriften im Schlachthause zu G. zu entgehen. Es sei ferner zweifellos, daß die beiden Angeklagten als Fachleute beim Schlachten der Kuh sofort die Ueberzeugung erlangt haben, daß das Fleisch nicht nur für Menschen ungenießbar, sondern auch gesundheitsschädlich war. Trotzdem hat B. auf Veranlassung des T. das Fleisch an Einwohner von Bo. als Nahrungsmittel verkauft, ohne diesem die gesundheitsschädliche Beschaffenheit desselben mitzutheilen. Die beiden Angeklagten

[1]) Vgl. unter B. Wurst Nr. 9, und unter E. I. 1. Tuberkulose Nr. 57.

wurden zu je 6 Monaten Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

Hessen. 2. Landgericht Marburg. Urtheil vom 16. September 1892 wider den Ackermann F. H., den Bürgermeister J. H., den Fleischbeschauer M., den Handelsmann S., sämmtlich zu Ho., und den Metzger E. zu T. — Am 21. Dezember 1891 ließ F. H. ein gemästetes Rind schlachten, bei dessen Oeffnung sich in der linken Brusthöhle sog. Franzosengeschwülste vorfanden. Durch Vermittelung des S. verkaufte F. H. auf Zureden seines Vaters, des Mitangeklagten J. H., das Fleisch des Rindes am 23. Dezember zu 24 ℳ an E.; S. hatte sowohl dem F. H., wie auch E. gegenüber erklärt, daß nach seiner Ansicht das Fleisch genießbar sei. Da E. das fragliche Fleisch auf dem Markte in Kassel verkaufen wollte, stellte der Angeklagte M. als zuständiger Fleischbeschauer nach Besichtigung des Thieres einen Fleischbeschauschein aus, in welchem gesagt wurde, daß das Rind an Perlsucht gelitten habe, das Fleisch desselben jedoch genießbar sei; die Unterschrift M.'s beglaubigte J. H. als Bürgermeister unter Beidrückung des Gemeindesiegels. Am 29. Dezember brachte nun E. 2 Vorderviertel und 1 Hinterviertel, im Gesammtgewichte von 66 kg, nach Kassel auf den Markt, meldete das Fleisch ordnungsmäßig zur Beschau an und legte das M.'sche Zeugniß mit vor. Noch ehe E. das Fleisch ausgepackt und zum Verkauf ausgelegt hatte, erschien der Schlachthofthierarzt Sch. zur Vornahme der Fleischbeschau. Er fand es in einem wässerigen, verdorbenen Zustand, außerdem mit Spuren von Tuberkeln, und ordnete deshalb dessen Vernichtung an. Auf Grund der Aussagen der Angeklagten, welche von den Zeugen N. und B. bestätigt wurden, gab Sch. sein Gutachten dahin ab, daß das von F. H. verkaufte Fleisch zur Zeit des Verkaufs an E., wenn auch minderwerthig, so doch genießbar und nicht gesundheitsschädlich gewesen sei. Hiernach hat F. H. durch den Fleischverkauf kein Strafgesetz verletzt und mußte, wie auch die der Beihülfe Angeklagten J. H., M. und S. freigesprochen werden. Bezüglich des bei E. beschlagnahmten Fleisches bezweifelte Sch. zuerst, daß es von dem F. H.'schen Rinde stammte und gab erst zu, nachdem ihm E. mitgetheilt hatte, das Fleisch sei gefroren gewesen und dann wieder aufgethaut, daß hierdurch das veränderte Aussehen des Fleisches und seine wässerige Beschaffenheit entstanden sein könnten; dagegen habe nach Ansicht des Sch. der Angeklagte E. wissen müssen, daß das Fleisch am 29. Dezember verdorben gewesen sei. E. bestritt dies jedoch, und seine diesbezüglichen Angaben wurden nicht widerlegt. Ebensowenig konnte ihn der Vorwurf der Fahrlässigkeit treffen. Da E. zur Zeit der Beschlagnahme das Fleisch noch nicht ausgepackt hatte, so lag nur der Versuch des Verkaufs, Feilhaltens oder Inverkehrbringens vor; ein Versuch der im § 14 N.-M.-G. gedachten Handlung ist aber straflos. Außerdem war das Gericht der Ansicht, daß dem Angeklagten, der sich von dem Fleischbeschauer in gutem Glauben die Genießbarkeit des Fleisches habe bescheinigen lassen und demnächst das Fleisch vor dem Verkauf ordnungsmäßig zur Beschau durch einen sachverständigen Thierarzt angemeldet habe, eine Fahrlässigkeit nicht zur Last falle. E wurde ebenfalls freigesprochen. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 3. Landgericht Saarbrücken. Urtheil vom 23. Januar 1892 wider den Ackerer B. zu O., den Makler und Viehhändler W. zu St. U. und den Metzger K. zu H. — Am 28. Juli 1891 ließ B. eine kranke Kuh schlachten, welche Distriktsthierarzt B. einige Tage vorher besichtigt hatte. Fleischbeschauer Re. verweigerte die Ausstellung eines Fleischbeschauscheines über die Verkäuflichkeit des Fleisches, worauf der Sachverständige B. zur Besichtigung des Fleisches zugezogen wurde. Dieser stellte fest, daß das Thier an einer vom Schlunde bis zum Magen sich ausdehnenden starken Geschwulst gelitten, daß das Fleisch welk und insgesammt anämisch, die Bauch- und Schenkelmuskulatur fulzig, d. h. wässerig durchtränkt seien. B. erklärte das Fleisch zwar nicht für gesundheitsschädlich, jedoch für ungenießbar und selbst ekelerregend und verweigerte die Ausstellung eines Fleischbeschauscheines. Er gestattete dem B., das sonst unverkäufliche Fleisch in seinem Haushalte zu verbrauchen. Dem anwesenden W. erklärte B. besonders, eine Bescheinigung über die Verkäuflichkeit des Fleisches ihm nicht ausstellen zu können. Trotzdem kaufte W. von B. das Fleisch für 55 ℳ, wobei B. sich verpflichtete, das Fleisch zum Mitangeklagten K. nach H. zu fahren; an K. schickte W. den Zeugen Sch. mit der Mittheilung, daß er von B. eine Kuh für 55 ℳ gekauft, „auf Anrathen des Thierarztes, jedoch ohne Schein". K. ertheilte dem Sch. den Auftrag, W. zu sagen, daß er die Kuh nicht annehme, weil kein Schein dabei sei, und schickte seinen Sohn Franz mit, um B. die gleiche Erklärung abzugeben. Der Auftrag an B. konnte nicht ausgeführt werden, und dem W. wurde er von Sch. erst am nächsten Morgen mitgetheilt. Als inzwischen um 3 Uhr Nachts B. mit dem Fleische bei K. anlangte, verweigerte dieser die Annahme und nur auf vieles Bitten B.'s behielt er dasselbe für 5 ℳ. Am Morgen hat K. nach Besichtigung des Fleisches die eine Hälfte vergraben, die andere eingesalzen und als Schweinefutter verbraucht. Anhaltspunkte dafür, daß K. das Fleisch als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht und von dem Kaufpreise die noch fehlenden 50 ℳ an W. gezahlt oder zu zahlen versprochen hat, haben sich nicht ergeben. Einige Tage später hat die Ehefrau W.'s in Abwesenheit ihres Gatten dem B. den Restbetrag von 50 ℳ ausbezahlt. Die Sachverständigen, Distriktsthierarzt B. und Kreisphysikus Dr. S., erklärten, daß die beschriebene Geschwulst an sich das Thier am Fressen habe hindern und, daß in Folge der Abmagerung und des mehrtägigen Liegens das Fleisch der Kuh habe welk und wässerig werden können; eine eingetretene Blutvergiftung des Thieres sei nicht nachzuweisen, und das Fleisch desselben sei nicht gesundheitsschädlich, sondern nur zum menschlichen Genusse ungeeignet, verdorben gewesen. Da das Gutachten auf Grund des thierärztlichen Befundes und der dabei in Betracht kommenden Symptome erstattet, so sei ein anderes Ergebniß auch von dem beantragten Obergutachten nicht zu erwarten. Es sei ferner unerheblich, ob das Fleisch für gesundheitsschädlich befunden würde, da die Angeklagten B. und W. selbst vom Thierarzt gehört hätten, das Fleisch sei nicht gesundheitsschädlich, deshalb ihnen auch nicht einmal ein fahrlässiges Vergehen im Sinne des § 14 N.-M.-G. zur Last fallen könne. Die Angeklagten mußten auch die Verdorbenheit des Fleisches kennen, bei dem Umstande, daß sie keiner dem anderen beim Verkaufe verschwieg. Somit lag der Thatbestand der §§ 10 und 11 N.-M.-G. ebenfalls nicht vor. § 367⁷ St.-G.-B. konnte endlich auch nicht gegen die Angeklagten angewandt werden, weil die Strafverfolgung gegen B. und W. hiernach verjährt war, und bezüglich des K. weder ein Feilhalten noch ein Verkaufen des Fleisches nachgewiesen werden konnte. Die Angeklagten wurden freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

K. Faules, schimmliges oder mit Maden bedecktes Fleisch.[1])

(Vgl. auch Veröff. 1885 S. 267, 1886 S. 85, 1887 S. 584, 685, 1888 S. 396.)

1. Faule Fleischtheile.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 1. Landgericht Danzig. Urtheil vom 18. Oktober 1892 wider die Fleischhändlerin O. zu D. — Am 1. Juni 1892 kaufte die Angeklagte Fleisch von einem ganz jungen Kalbe und ließ dasselbe in den Eiskeller schaffen. Drei Tage später beauftragte die O. den Fleischhauer S., das aufbewahrte Fleisch in die Verkaufsbude auf den Markt zu bringen. S. stellte dasselbe in Abwesenheit der O. unter den in der Bude stehenden Verkaufstisch. Bevor die Angeklagte noch zurückgekehrt war, nahm Departementsthierarzt P. im

[1]) Vgl. auch unter A. Pferdefleisch Nr. 4, unter B. Wurst Nr. 6, 7, 24 bis 30 und 33, unter E. I. 1. Tuberkulose Nr. 71.

Beisein des Schutzmanns R. in der ohne Aufsicht gelassenen Marktbude der O. eine Revision der dort vorhandenen Fleischbestände vor und stellte fest, daß das fragliche Kalbfleisch schlecht aussah, roch und bereits in Fäulniß übergegangen war. P. beschlagnahmte das Fleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Zu ihrer Entlastung führte die O. an, die Unbrauchbarkeit des von S. nach ihrer Marktbude gebrachten Kalbfleisches nicht gekannt zu haben. Sie habe dasselbe hier erst prüfen wollen, sei dazu aber nicht mehr gekommen, da das Fleisch schon vor ihrer Rückkehr beschlagnahmt gewesen sei; ein Auslegen des Fleisches zum Verkauf und ein Feilbieten desselben habe nicht stattgefunden. Das Gericht hielt durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen, daß die Angeklagte das fragliche, gesundheitsschädliche Kalbfleisch als Nahrungsmittel feilgehalten hat, und sprach dieselbe frei. (§ 12[1] N.-M.-G.)

2. Landgericht Potsdam. Urtheil vom 21. Oktober 1892 wider den Schlächter G. zu N. — Der Angeklagte verkaufte am 11. Juni 1892 auf dem Wochenmarkt zu P. das Fleisch eines Tags vorher geschlachteten Schweines bis auf 2 Schinken. Dieselben ließ er, um eine nochmalige Steuer zu ersparen, bei dem Schlächtermeister D. in P., wo sie auf Eis gelegt wurden, zurück. Am 18. Juni war G. wieder auf dem Wochenmarkt in P. und ließ sich die beiden Schweineschinken aus dem D.'schen Keller holen. Da dieselben beschlagen waren, beschnitt G. die Außenseite des einen Schinkens, um ihn als altschlachtenes Fleisch zu verkaufen. Dieser Schinken hatte nach dem Beschneiden ein gutes Aussehen und war auch innen gut. Den zweiten Schinken bewahrte G. in seiner Verkaufsbude in einem unter dem Tische stehenden zugedeckten Korbe auf. Hierselbst fand der revidirende Polizeikommissar den Schinken und beschlagnahmte denselben, welchen auch der mitanwesende Thierarzt F. für schlecht hielt, um ihn vom Kreisphysikus Dr. P. untersuchen zu lassen. Letzterer stellte fest, daß der Schinken bereits in Fäulniß übergegangen, und der Genuß desselben geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Beweisaufnahme ergab, daß G. trotz seines Leugnens den Schinken durch Aufbewahrung in seiner Bude zum Verkauf bereit gehalten, d. h. feilgehalten hat. Auch die Behauptung G.'s, der Schinken sei nicht verdorben gewesen, entbehrte jeden Beweises, da die Entlastungszeugen D. und Bu. nur bekunden konnten, daß nach ihrer Ansicht der Schinken wohl noch gut gewesen sein müsse, daß sie ihn aber nicht näher gesehen hätten. Was den weiteren Einwand G.'s anbelangte, daß Dr. P. den beschlagnahmten Schinken nicht einmal durchgeschnitten, sondern nur oberflächlich untersucht habe, so war dieses in Rücksicht auf die Aussage Dr. P.'s, daß bei der evidenten Fäulniß des fraglichen Fleisches eine nähere Untersuchung desselben unnöthig gewesen, völlig hinfällig. Dagegen konnte es nicht für erwiesen angesehen werden, daß G. wissentlich das verdorbene und gesundheitsschädliche Fleisch feilgehalten, sondern daß er dies nur aus Fahrlässigkeit gethan hat. Denn obwohl dem G. die Beschaffenheit des Schinkens aufgefallen war und er hierdurch, wie auch durch den Umstand, daß derselbe von einem 8 Tage vorher geschlachteten Thiere herrührte, und zu dieser Jahreszeit Fleisch bei längerem Aufbewahren, wenn auch auf Eis gelegt, leicht verdirbt, alle Veranlassung hatte, das fragliche Fleisch vor dem Feilhalten genau zu untersuchen, hat er dies zu thun unterlassen. Auch die Thatsache, daß der Gegenschinken des beschlagnahmten gut gewesen sei, konnte die Handlungsweise G.'s nicht entschuldigen. G. wurde zu 20 ℳ event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

3. Landgericht Breslau. Urtheil vom 8. März 1893 wider den Fleischermeister H. zu B. — Auf eine anonyme Anzeige nahm am Morgen des 24. August 1892 Polizeikommissar D. mit einem Schutzmanne eine Untersuchung des Ladens und der übrigen Geschäftsräume des Angeklagten vor und beschlagnahmte 150 Pfund Rindfleisch, welche sich im Eisschrank im Keller befanden, 15½ Pfund Hammel-, Rind- und Schweinefleisch, welche sich im Laden vorfanden und 5 Pfund Knoblauchswurst, die im Vorflur aufbewahrt wurden. Diese Fleischwaaren waren offenbar verdorben und verbreiteten einen bis auf die Straße dringenden Fäulnißgeruch. Departementsthierarzt Dr. U. untersuchte das im Laden vorgefundene Fleisch wenige Stunden nach der Beschlagnahme und fand, daß dasselbe von weicher, schmieriger Beschaffenheit war und einen üblen Geruch verbreitete, und begutachtete, daß der Genuß desselben für die menschliche Gesundheit schädlich sei. Mit Rücksicht auf den hohen Grad der Fäulniß und die zu jener Zeit herrschende große Hitze erklärte Dr. U., daß der Fäulnißzustand in dem Fleische mindestens schon 12 bis 24 Stunden vorher eingetreten gewesen sei. Nach dem Gutachten des Stadtphysikus Dr. L. ist derartig verdorbenes Fleisch geeignet, bei Menschen Darmkatarrhe zu erzeugen, welche, zumal bei älteren Personen, auch lebensgefährliche Folgen nach sich ziehen können. Aus dem Sachverhalt ging hervor, daß der Zustand des Fleisches schon Stunden lang vor der Beschlagnahme desselben bestanden hat und dem Angeklagten als Fleischer nicht entgangen sein konnte. Wie H. zugegeben, hat er auch die Beschaffenheit der Wurst erkannt und sie deshalb schon aus dem Laden entfernt. H. hat jedoch keine Schritte gethan, die verdorbenen Fleischwaaren zu beseitigen, sondern dieselben weiterhin in seinem Laden und den übrigen Geschäftsräumen belassen, um sie möglicherweise jederzeit verkaufen zu können. H. wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

4. Landgericht Nordhausen. Urtheil vom 19. Oktober 1892 wider den Fleischermeister L. F. und dessen Sohn, den Fleischer H. F. zu S. — Am Morgen des 7. Juni 1892 fuhr L. F. mit dem Fleisch eines geschlachteten Ochsen nach N., ließ es dort wie gewöhnlich auf dem Klosterhofe, mit einem Plantuche bedeckt, stehen und ging in die Stadt. Mittlerweile kam H. F. mit der Bahn nach N., fand hier verabredetermaßen den Wagen mit dem Fleische vor und verkaufte von diesem, ehe sein Vater zurückgekehrt war, ein Hinterviertel, welches obenaufgelegen hatte, an den Fleischermeister B., das Pfund zu dem angemessenen Preise von 40 Pf. Das Hinterviertel sah unverdorben aus. Gegen Mittag nahm Polizeisergeant W. einen schlechten Geruch an dem Fleische auf dem Wagen wahr. Kreisthierarzt L. untersuchte dasselbe, fand es verdorben und gesundheitsschädlich und ordnete dessen Vernichtung an. Die Untersuchung des an B. verkauften Hintervierteils hatte am folgenden Tage das gleiche Ergebniß. L. F. gab an, nach seiner Ankunft in N. gleich zum Kreisthierarzt L. gegangen zu sein, um durch ihn das fragliche Fleisch, bevor er davon verkaufte, vorschriftsmäßig untersuchen zu lassen. Zweimal sei er in dessen Hause gewesen, ohne ihn zu treffen. Bei der Abfahrt aus S. sei das Fleisch, welches von einem 3 Tage vorher geschlachteten Ochsen hergerührt habe, noch unverdorben gewesen, am 7. Juni sei aber das Wetter sehr warm gewesen, und auch während der Fahrt ein Gewitter niedergegangen, sodaß das Fleisch innerhalb der kurzen Zeit ungenießbar geworden sein könne, ohne daß er hiervon Kenntniß erlangt habe. Nach dem Gutachten L.'s ist nicht ausgeschlossen, daß das Fleisch erst während der Fahrt, da es auf dem Wagen aufeinander gelegen habe, verdorben und gesundheitsschädlich geworden sei. Ferner hat L. die Möglichkeit zugegeben, daß das von H. F. an B. verkaufte und erst Tags darauf untersuchte Fleisch beim Verkauf noch unverdorben gewesen sei. Dasselbe habe im Wagen obenauf gelegen und sei deshalb nicht gedrückt, vielmehr noch der frischen Luft ausgesetzt gewesen, auch habe H. F. das Fleisch nicht an einen Laien, sondern an einen erfahrenen Fleischermeister zu einem angemessenen Preise verkauft. Es konnte hiernach nicht als erwiesen angenommen werden, daß das fragliche Hinterviertel zur Zeit des Verkaufs bereits erkennbar verdorben gewesen ist. Ebenso ergab die Verhandlung keine Anhaltspunkte dafür, daß L. F. und H. F. das übrige auf dem Wagen befindliche und zugedeckte Fleisch thatsächlich feilgehalten haben. Die Angeklagten wurden freigesprochen. (§ 12[1] N.-M.-G.)

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. II. (Faules, schimmliges ꝛc. Fleisch.)

Bayern. 5. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 14. Oktober 1892 wider den Metzger P. zu N. — Am 21. Juni 1892 Vormittags revidirte Bezirksthierarzt Dr. V. die Fleischbestände in dem P.'schen Laden und fand auf dem Ladentisch ein kleines Stück Schweinsleber, das ganz in Fäulniß übergegangen war, ferner in einem Fache des Ladentisches 2 größere Stücke ganz verschimmelten, schmierigen und übelriechenden Blutpreßsack und in einem Eisschrank neben gutem Fleische einen theilweise angefaulten halben Schweinskopf, mehrere im gleichen Zustande befindliche Schweinefleischstücke und eine in fortgeschrittener Fäulniß befindliche Schweinslunge; Kopf und Lunge rochen stark. Nach der Ansicht Dr. V.'s waren die gen. Fleischwaaren sämmtlich bereits verdorben, und der Genuß der Leber und des Preßsacks sogar geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Er beschlagnahmte deshalb das Fleisch und ließ es zur Vernichtung zum Wasenmeister Sch. bringen. Dieser bekundete, sofort nach der Ueberbringung die fraglichen Fleischtheile besichtigt zu haben; dieselben seien alle in Fäulniß übergegangen, unappetitlich, übelriechend, mißfarbig und durchgängig für den Menschen gesundheitsschädlich gewesen. Sch. fügte noch hinzu, der Schweinskopf sei ganz schwarz gewesen und hätte nach seiner Ansicht von einem gefallenen Thiere hergerührt. Bezirksthierarzt Dr. V. bekundete sodann noch, daß er schon mehrmals bei P. durch zu lange oder ungeeignete Aufbewahrung verdorben und unbrauchbar gewordenes Fleisch vorgefunden, jedoch wegen der mißlichen Vermögenslage des P. bisher eine Anzeige unterlassen habe. Das Gericht nahm auf Grund der Aussagen Dr. V.'s und Sch.'s an, daß die sämmtlichen beanstandeten Fleischtheile die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet waren, und daß der Angeklagte, welcher dies als Metzger wissen mußte, dieselben feilgehalten hat. P., wegen Hausfriedensbruch bereits vorbestraft, wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, und die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

6. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 7. November 1892 wider den Restaurateur V. zu W. — Am 7. September 1892 ließ sich der Maurer M. in dem Lokale V.'s Sauerkraut mit grünem Schweinefleisch vorsetzen. Letzteres hatte einen Geruch, wie er dem in Zersetzung übergegangenen Fleische eigen ist, und M. konnte das Fleisch nicht genießen, weil er Uebelkeit danach empfand. Er machte die aufwartende Kellnerin darauf aufmerksam und, als diese nicht darauf achtete, wickelte er das Fleisch ein und brachte es zur Polizei. Während seiner Anwesenheit in dem V.'schen Lokale überzeugte sich M., daß auch noch anderen Gästen übelriechendes Schweinefleisch vorgesetzt wurde. Nach dem Gutachten des Sachverständigen D. war das von M. übergebene Fleisch stark in Zersetzung übergegangen, verbreitete einen großen Gestank und war beim Genuß geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Wenn auch auf Grund der Beweisaufnahme zugegeben werden konnte, daß V. von der verdorbenen Beschaffenheit des fraglichen Fleisches keine Kenntniß gehabt habe, so sei er doch als Inhaber der Wirthschaft verpflichtet gewesen, persönlich das zur Verwendung gelangende Fleisch auf Unverdorbenheit und Gesundheitsschädlichkeit zu prüfen und Vorkommnisse vorliegender Art dadurch zu verhindern. V. wurde eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 20 ℳ event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

7. Landgericht Schweinfurt. Urtheil vom 2. November 1892 wider den Metzger D. zu U. — Am 24. Juli 1892 früh zwischen 5 und 6 Uhr hatte D. dem Bauer We. 3½ Pfund bestelltes Rindfleisch in einem Säckchen gesandt, welches sich beim sofortigen Auspacken etwa zur Hälfte frisch und gut gezeigt hat, zur anderen Hälfte aber ekelerregend, infolge von Fäulniß sehr übelriechend und völlig mit Maden bedeckt gewesen ist. We. hatte das Fleisch alsbald zum Fleischbeschauer B. getragen, welcher dasselbe für verdorben und gesundheitsschädlich erklärt und dem We. gerathen hat, dem Angeklagten das Fleisch zurückzubringen, vorher aber dasselbe noch dem Fleischbeschauer K. zu zeigen. Letzterer hat den obigen Befund bestätigt und das Fleisch ebenfalls für ungenießbar und gesundheitsschädlich erklärt. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erlangt, daß D. wissentlich jenes gesundheitsschädliche Stück Fleisch als menschliches Nahrungsmittel verkauft hat. Der Angeklagte habe offenbar versucht, ein älteres Stück Fleisch, welches in Folge der Hitze verdorben war, zugleich mit frischem, gutem Fleische an den Mann zu bringen. D. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

8. Landgericht Straubing. Urtheil vom 23. Dezember 1892 wider den Metzgermeister R. zu K. — Am 25. September hatte R. der 11jährigen Tochter B.'s 1 Pfund Kalbfleisch verkauft, welches mißfarbig und schleimig war und sehr übel roch. Frau B. hatte das Fleisch sofort auf Veranlassung des Bezirksamtmanns zum Bezirksthierarzt und Fleischbeschauer E. gebracht, der noch am selben Vormittag feststellte, daß das Fleisch eine dunkelbraune und bei den Knochen eine schwarzbraune Farbe hatte, daß schon auf einige Schritte Entfernung ein hochgradiger Fäulnißgeruch bemerkbar, und daß auch thatsächlich das Fleisch bereits in hochgradige Fäulniß und Zersetzung übergegangen war. Bezirksthierarzt E. und Landgerichtsarzt Dr. Re. bekundeten, daß derartiges Fleisch ungenießbar und geeignet sei, der menschlichen Gesundheit zu schaden. Der Angeklagte erklärte, er habe das Kalb am 22. September abgestochen und sofort ein vorderes Viertel aus der Haut gezogen, während er die 3 übrigen Viertel in der Haut belassen habe. Aus den Aussagen der Sachverständigen, worunter auch der ehemalige Metzger B., ging hervor, daß das Fleisch eine dunklere Farbe annimmt und eher in Fäulniß übergeht, wenn das Kalb sofort nach dem Abstechen, also noch im warmen Zustande ausgezogen wird. Dies wisse jeder Metzger, der damit zu rechnen habe. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß R. wissentlich Fleisch, welches vollständig in Fäulniß übergegangen und für die menschliche Gesundheit schädlich war, als Nahrungsmittel verkauft hat. R., bereits mit einer längeren Zuchthausstrafe vorbestraft, wurde zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. (§ 12[1] N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 und 11 N.-M.-G. (§ 367[7] St.-G.-B.)

Preußen. 9. Landgericht Allenstein. Urtheil vom 3. November 1892 wider die Fleischerfrau L. zu H. — Am 31. Mai 1892 verkaufte die Angeklagte auf dem Wochenmarkt zu A. an die T. ein Stück Schweinefleisch, welches ein etwas mißfarbiges Aussehen hatte. Die T. schrieb dies der damaligen Hitze zu und erachtete das Fleisch nicht für verdorben; als sie jedoch zu Hause sofort das Fleisch abzukochen begann, entwickelte sich ein so übler Geruch, daß die T. dasselbe der Angeklagten mit dem Verlangen zurückbrachte, das Fleisch zurückzunehmen. Letztere verweigerte die Zurücknahme, worauf sich die T. mit dem Fleische zum Oberkommissar M. begab, welcher bei einer darauf vorgenommenen Untersuchung der L.'schen Verkaufsbude unter dem Tische ein weiteres Stück Schweinefleisch, bereits vollständig grün und übelriechend, vorfand. M. veranlaßte die Untersuchung beider Stücke durch den Kreisphysikus Dr. E., welche ergab, daß beide Stücke verdorben waren, und zwar das von M. unter dem Tische vorgefundene, welches die T. vorher noch auf dem Verkaufstische liegend gesehen hatte, in solchem Grade, daß dessen Genuß beim Menschen Magen- und Darmkatarrh hätte hervorrufen können, also gesundheitsschädlich gewesen ist. Durch die Beweisaufnahme war als festgestellt zu erachten, daß die

Angeklagte mit der T. beim Verkauf des Fleisches nicht über die Beschaffenheit desselben gesprochen, und daß erstere auch das gesundheitsschädliche Stück Fleisch feilgehalten habe. Ferner nahm der Gerichtshof als erwiesen an, daß die Angeklagte als Fleischerfrau die Verdorbenheit des verkauften Fleisches gekannt habe und verpflichtet gewesen sei, bei der offensichtlichen schlechten Beschaffenheit des zweiten Stückes Fleisch sich genau davon zu überzeugen, ob sie dasselbe noch verkaufen dürfte; sie würde dann nicht nur gefunden haben, daß das fragliche Fleisch hochgradig verdorben, sondern auch, daß dessen Genuß geeignet gewesen wäre, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die Angeklagte wurde eines Vergehens gegen § 10^2 und § 14 N.-M.-G. durch eine und dieselbe Handlung für schuldig befunden und war nach § 10^2 l. c. mit 30 ℳ Geldstrafe event. mit 6 Tagen Gefängniß zu bestrafen.

Bayern. 10. Landgericht Passau. Urtheil vom 5. März 1892 wider die H. zu R. — Durch die Zeugen H., Ri. und W. ist erwiesen, daß die H. als Marketenderin im Juli oder August 1891 dem Eisenbahnarbeiter Ri. zum Mittagessen Rindfleisch als gutes und genießbares vorgesetzt hat, welches in so hohem Grade stank, daß es als ungenießbar sofort unter den Tisch geworfen wurde. Ferner erbrachte Zeuge H., dessen Angaben die Angeklagte ohne Grund zu verdächtigen suchte, den Nachweis, daß sie einmal im Sommer 1891 einem halb mit Bier gefüllten Fäßchen ungefähr einen Liter Schwankwasser zugesetzt hat. Daß die H. das so verfälschte Bier unter Verschweigung dieses Umstandes den Eisenbahnarbeitern als reines, wirkliches Bier verkauft hat, dafür gewann das Gericht gleichfalls die Ueberzeugung. Die Angeklagte wurde hiernach für schuldig befunden, im Sommer 1891 in fortgesetzter Ausübung desselben rechtswidrigen Entschlusses wissentlich Nahrungs- und Genußmittel, welche verdorben oder verfälscht waren, unter Verschweigung dieser Umstände an ihre Gäste verkauft zu haben. Die H. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G.)

11. Landgericht Traunstein. Urtheil vom 2. April 1892 wider den Gastwirth K. zu P. — Am Kirchweihsamstage 1891 kauften die Gütler S. und W., der Tagelöhner Wa. und der Müller H. von K., welcher neben der Gastwirthschaft auch eine Metzgerei betreibt, Rindfleisch, und zwar Mengen von 3 bis 5 Pfund. Das von dem Angeklagten selbst den Käufern übergebene Fleisch war bis auf das größere der beiden Stücke, welche W. erhalten hatte, von üblem Geruche und unappetitlichem, schwärzlichem Aussehen; die H.'schen Eheleute schickten das kleinere Stück wegen seines sehr üblen Geruches und schlechten Aussehens dem Verkäufer zurück. Die Suppe von dem gekochten Fleische roch nach Aussage des S. ebenfalls übel und sah ganz gelb, nach Wa. wie Buttermilch aus. Einen Theil des Fleisches aßen die Käufer, wenn auch mit Widerwillen, einen anderen Theil gaben sie ihren Hunden. K. bestritt, den Käufern schlechtes Fleisch verkauft zu haben und versuchte sich durch verschiedene Einwände und Verdächtigungen der gen. Käufer zu entlasten. Das Gericht hielt aber auf Grund der bestimmten und glaubwürdigen Angaben jener Zeugen für festgestellt, daß K. am 17. bezw. 18. Oktober 1891 an dieselben Fleisch, welches bereits einen ziemlichen Fäulnißgrad erreicht hatte und daher verdorben war, wissentlich zum Zwecke menschlichen Genusses verkauft hat. Dagegen war nicht anzunehmen, daß, selbst wenn die Gesundheitsschädlichkeit jenes verdorbenen Fleisches feststände, dieselbe dem Angeklagten bekannt gewesen ist, indem gerade auf dem platten Lande oft genug übelriechendes Fleisch ohne Besorgniß nachtheiliger Folgen genossen werde. Zwar sei Frau Wa. nach dem Genusse des Fleisches unwohl geworden, doch stehe durchaus nicht fest, daß dies auf die objektive Beschaffenheit des Fleisches zurückzuführen sei; das Unwohlsein könne, ganz abgesehen von anderen Ursachen, auch durch die subjektive Empfindung des Ekels, welcher die Zeugin unterlag, verursacht worden sein. Von der nachträglichen Ladung eines Sachverständigen wurde abgesehen, weil dieser das beanstandete Fleisch und dessen Fäulnißgrad nicht aus eigener Anschauung beurtheilen könne, und das Gutachten desselben das Gericht von der Gesundheitsschädlichkeit jenes Fleisches kaum überzeugen würde. Ebensowenig wie §§ 12 und 14 N.-M.-G. konnte § 10^2 l. c. zur Anwendung kommen, da von einer Verschweigung der Verdorbenheit des Fleisches nicht zu sprechen war, dieselbe vielmehr offen zu Tage gelegen habe und nur von den Käufern nicht sofort bemerkt worden sei. Das Gericht hielt den Angeklagten deshalb nur einer Uebertretung des § 367^7 St.-G.-B. für schuldig und verurtheilte denselben zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 3 Tagen Haft.

Hamburg. 12. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 12. Februar 1892 wider den Speisewirth H. — Der Angeklagte war von dem Schöffengerichte zu Hamburg am 8. Dezember 1891 wegen Vergehens gegen §§ 11, 10^2 N.-M.-G. verurtheilt worden. Hiergegen hatten die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte Berufung eingelegt. Die erneute Verhandlung vor dem Landgericht ergab, daß die thatsächlichen Verhältnisse von der Vorinstanz völlig richtig festgestellt waren, und daß H. zu Unrecht behauptet hat, 1. das dem Zeugen W. gelieferte Fleisch sei nicht verdorben gewesen, 2. das von W. der Polizeibehörde übergebene und vom Thierarzt G. untersuchte Fleisch sei nicht identisch mit dem von ihm dem W. verkauften. Es ist festgestellt, daß der Zeuge W. das Fleisch, welches ihm H. am 15. Juli 1891 als Theil einer bestellten Mittagsmahlzeit verkauft hat, im H.'schen Lokal eingewickelt, sofort in Begleitung des Zeugen B. auf das Stadthaus getragen und hier dem Polizeischreiber P. abgeliefert hat. Letzterer hat es in Gegenwart des W. in eine Blechdose gelegt, welche mit der Bezeichnung „Kalbfleisch" versehen war, am darauffolgenden Tage ist es vom Thierarzte G. untersucht worden. P. hat an dem ihm überreichten Fleische gleich einen üblen Geruch bemerkt, G. begutachtete, daß das Fleisch schon bei der Verabreichung an W. stark in Fäulniß übergegangen gewesen sein müsse. Die Behauptung des Angeklagten, daß das untersuchte Fleisch kein Kalbfleisch, sondern Schweinefleisch gewesen sei, konnte zugegeben werden. Der Sachverständige bekundete in dieser Hinsicht, daß die Fleischsorten nach der Zubereitung schwer zu unterscheiden seien, daß aber eine Unterscheidung in dem Zustande, wie er das Fleisch bekommen habe, völlig unmöglich gewesen sei. H. hat seine Pflicht, den Gästen nur unverdorbene Speisen vorzusetzen, außer Acht gelassen, mithin fahrlässig gehandelt. Die vom Schöffengericht zu Hamburg am 8. Dezember 1891 festgesetzte Strafe erschien angemessen, weshalb die Berufung als unbegründet zu verwerfen war.

2. Faules Hackfleisch. (vacat.)

3. Verschimmeltes Fleisch. (vacat.)

4. Fleisch mit Maden.

Preußen. 13. Strafkammer beim Amtsgerichte zu Neidenburg. Urtheil vom 16. Dezember 1892 wider den Fleischer P. zu J. — Am 30. Juli 1892 brachte P. Schweine- und Hammelfleisch nach N. zum Markte, welches von am 22. Juli geschlachteten Thieren herrührte. Als P. das Fleisch ausgepackt hatte, wollte er gesehen haben, daß dasselbe wegen seines ekelerregenden Aussehens und wegen seines stinkenden Geruchs sich zum Verkaufe nicht mehr eignete. Inzwischen sei Polizeisergeant B. hinzugekommen und habe das Fleisch auf Anordnung des Bürgermeisters Jo. beschlagnahmt. Noch am selben Tage übergab die Polizeiverwaltung das Fleisch dem Kreisthierarzt R. zur Untersuchung, welcher dasselbe stark mißfarbig, mit Würmern bedeckt, erweicht, übelriechend und bezüglich der Muskulatur von grauer Farbe befand. R. begutachtete daß das Fleisch in Fäulniß übergegangen und der Genuß desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war; er gab auch an, daß die Fleischmaden zu ihrer Entwicklung mindestens 24 Stunden gebrauchen. P. mußte daher schon am Tage vorher das Verdorbensein des Fleisches bemerkt haben, und es

konnte ihm nicht geglaubt werden, daß er dasselbe wieder einpacken wollte, als es ihm beschlagnahmt wurde. P. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

14. Landgericht II. Berlin. Urtheil vom 19. November 1892 wider die verehelichte P. zu F. — Am 1. August 1891 ließ sich der Tischlergeselle G. aus dem Geschäfte der P. für 35 Pf. 125 g Schinken holen. Als G. den Schinken aus dem Papier nahm, bemerkte er eine Anzahl Maden auf dem Schinken. Infolgedessen sandte er der P. den Schinken zurück, welche die Maden von demselben abkratzte, ihn in anderes Papier einschlug und mit dem Bemerken, daß der Schinken gut sei, wieder zurückgab. G. warf jedoch den Schinken weg, da er noch einige Maden an demselben bemerkte. Die Farbe des Schinkens war nach Aussage der Zeugen frisch und roth, und ein Fäulnißgeruch an demselben nicht wahrzunehmen. Auf Grund dieses Thatbestandes konnte das Gericht nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß der Schinken verdorben oder gesundheitsschädlich war. Nach dem Gutachten der Sachverständigen sei es möglich, daß in einem Schinken, der größtentheils gut und unverdorben ist, in einer begrenzten Stelle sich Maden vorfinden. Der mit Maden durchsetzte Theil müsse aber in Fäulniß übergegangen sein, da unverdorbenes Fleisch keinen Nährboden für Maden bilde; solch fauler Schinken sei aber sowohl an Farbe wie an Geruch als verdorben zu erkennen. Da indessen der fragliche Schinken weder durch den Geruch noch durch die Farbe habe eine Fäulniß erkennen lassen, so hielt es der Gerichtshof nicht für ausgeschlossen, daß die Maden von einem anderen, bereits verdorbenen Schinkenstück auf die unverdorbenen 125 g gerathen sind, und die P., welche derselben Meinung gewesen sei, durch Abkratzen der Maden den Uebelstand vollständig zu beseitigen geglaubt habe. Die P. wurde freigesprochen. (§ 12¹ N.-M.-G.)

15. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 26. März 1892 wider die Fleischerfrau P. zu R. — Am 7. September 1891 revidirte Kreisthierarzt G. den Markt zu Zabrze und fand auf dem Verkaufstische der Angeklagten hinter mehreren frischen Rindsköpfen einen älteren, mit einem Tuche bedeckten Rindskopf vor. G. beschlagnahmte letzteren, welcher mißfarbig aussah, einen üblen Geruch verbreitete und mit Maden bedeckt war. Die P. bestritt, den Rindskopf feilgehalten zu haben und behauptete, daß sie mit der Bahn nach Z. gefahren und beim Ausladen des zum Markt gebrachten Fleisches nicht zugegen gewesen sei; ihre Tochter, Marie W., habe letzteres zurecht gelegt und auf den Marktwagen gebracht. Nachdem sie in Z. das Fleisch ausgelegt und bemerkt habe, daß der eine Kopf bereits in Verwesung übergegangen sei, habe sie denselben zurückgelegt und verdeckt, um ihn als Hundefutter zu verkaufen.

Durch die Beweisaufnahme erlangte das Gericht die Ueberzeugung, daß der betreffende Rindskopf mit Wissen und Willen der P. nach Z. gebracht war, und daß dessen verdorbener Zustand ihr nicht entgangen sein konnte. Es ist ferner gerichtskundig, daß in Z. ärmere Leute für einen geringeren Preis bereits in Verwesung übergegangene, überhaupt verdorbene Fleischtheile kaufen, und das Gericht war der Meinung, daß es der P. auch darum zu thun gewesen, den fraglichen Rindskopf an solche Personen zu veräußern. Ihre diesbezüglichen Einwände konnten die bereits 2 mal wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vorbestrafte Angeklagte nicht entlasten, indem sie die gewöhnlichen Ausreden derjenigen Fleischhändler bildeten, in deren Verkaufsstand in Verwesung übergegangene Fleischtheile entdeckt werden. Daß ein mit Maden bedeckter und bereits in Verwesung übergegangener Rindskopf als ein gesundheitsschädliches menschliches Nahrungsmittel anzusehen sei, konnte nicht zweifelhaft sein; nach dem Gutachten des Kreisthierarztes G. sei der Genuß solchen Fleisches sogar in gekochtem Zustande geeignet, verschiedene Krankheiten, insbesondere Darmkatarrhe, zu erzeugen. Aus dem ganzen Sachverhalt war auch zu schließen, daß die P. die Gesundheitsschädlichkeit des feilgehaltenen Rindskopfes sehr wohl gekannt habe. Verurtheilung der P. zu 6 Monaten Gefängniß und Veröffentlichung des Urtheils. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

16. Landgericht Kiel. Urtheil vom 11. Juni 1892 wider die Arbeiter O. und S. — Am 28. August 1890 fuhren beide Angeklagte mit einem Fuhrwerk in W. und Umgegend umher, um eine auf dem Wagen befindliche, dem O. gehörige Quantität Rindfleisch von 60 bis 80 Pfund zu verkaufen. O. betrat die Häuser und bot das Fleisch feil, verkaufte aber nirgends etwas, S. fuhr das Fuhrwerk und ließ dasselbe vor den Häusern solange halten, wie sich ersterer in denselben befand. Gensdarm L. hielt zuletzt das Fuhrwerk in W. an und stellte fest, daß das sämmtliche auf dem Wagen unter einem Leinentuche verdeckt liegende Fleisch bläulich schmutzig, schmierig und unappetitlich aussah, einen förmlich verpesteten, fauligen Geruch verbreitete und mit dicken Maden in allen Theilen durchsetzt war. L. beschlagnahmte das Fleisch, und die Polizeibehörde ließ es ohne vorherige nähere Untersuchung vernichten. Nach dem Gutachten Dr. J.'s mußte trotz des Leugnens der Angeklagten als erwiesen angenommen werden, daß das fragliche Fleisch nicht nur verdorben, sondern auch durch seinen Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dasselbe habe sich in einem stark vorgeschrittenen Zustande der Zersetzung befunden; der Genuß derartigen Fleisches sei auch in gekochtem Zustande gesundheitsschädlich.

Es war als erwiesen anzunehmen, daß dem O. die starke, faulige Zersetzung des von ihm feilgebotenen Fleisches nicht habe entgehen können und er sich habe sagen müssen, daß der Genuß derartigen Fleisches gesundheitsschädlich wirken könne. Bezüglich des S. war zwar eine direkte Theilnahme an dem Feilbieten des Fleisches nicht erwiesen, dagegen bezweckte seine Thätigkeit eine Unterstützung und Förderung des Verkaufs des Fleisches, und war als wissentliche Hülfeleistung bei dem Feilbieten desselben anzusehen. Daß S. ebenso wie O. die Zersetzung des Fleisches, das er den ganzen Tag auf dem Wagen umhergefahren, und dessen Gesundheitsschädlichkeit als menschliches Nahrungsmittel erkannt hatte, war trotz seines Leugnens als erwiesen anzusehen. O. wurde zu 2 Monaten, S. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt; die erlittene Untersuchungshaft von 14 Tagen wurde ihnen angerechnet. (§ 12¹ N.-M.-G. und § 49 St.-G.-B.)

17. Strafkammer beim Amtsgericht zu Itzehoe. Urtheil vom 4. Januar 1893 wider den Schlächtermeister B. zu Gl. — Am 14. Juli 1892 erhielt Fettwaarenhändler S. zu A. von B. ein mit der Bahn angekommenes, in Sackleinen eingepacktes Kolli, dessen Annahme er verweigerte, weil in dem Packet, wie S. durch äußeres Befühlen erkannte, außer bestelltem Speck 2 Schinken enthalten waren. Während zwischen den Betheiligten über die Verpflichtung zur Annahme brieflich verhandelt wurde, lagerte das Kolli auf dem A.'schen Bahnhofe und ging dann an B. zurück. Wie dieser behauptete, hat er nun die Schinken aus dem Sack herausgenommen, letzteren ohne weitere Prüfung des Specks wieder verschlossen und an S. zurückgehen lassen. Das Packet wurde am 22. dess. Mts. dem S. wieder zugestellt. Derselbe bemerkte sogleich beim Niederlegen des Sackes, daß demselben Maden entfielen, und fand bei der Oeffnung desselben sämmtliche Speckseiten stark faulig riechend und von Maden wimmelnd. Am 24. und 25. Juli untersuchte Kreisthierarzt B. die Speckseiten und stellte fest, daß in dem Speck viele Madennester mit Maden enthalten waren, daß derselbe sehr faulig roch, und daß namentlich die Fleischtheile in der Nähe der Rippen im hohen Grade von der Fäulniß ergriffen waren. Aus diesem verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustande schloß der Sachverständige, daß der Speck schon in der Zeit vom 11. bis 13. Juli verdorben gewesen sein müsse, und zwar schon in solchem Grade, daß B. bei pflichtmäßiger Prüfung dies habe erkennen müssen. Obwohl Maden sich in einem Tage entwickeln, falls die sie verursachenden Fliegen Zutritt zu

dem Speck gehabt hätten, so habe V. doch mit Rücksicht auf die große Anzahl solcher Thiere angenommen, daß dieselben schon seit längerer Zeit vorhanden und nicht erst nach Abgang des ersten Transports hineingelegt seien. Ferner erklärte der sachverständige Fleischermeister G., daß gut gesalzener und geräucherter Speck wohl von Maden, niemals aber von Fäulniß ergriffen werde und daß demnach der fragliche Speck nicht tadellos bereitet gewesen sein könne; ob die Fäulniß bereits zur Zeit der ersten Absendung erkennbar gewesen sei, konnte G. nicht bestimmt angeben. Von denselben Speckvorräthen hat V. am 2. August an die Firma Sch. & T. in H. verkauft. Dem Geschäftsreisenden P. fiel bereits beim Abschluß des Handels auf, daß der gesammte Speck einen eigenthümlich strengen Geruch hatte, auch mußte er die größere Hälfte des ihm zur Auswahl vorgelegten Vorrathes als mit Maden behaftet ausscheiden. Den am 5. August erhaltenen Speck verkaufte die Firma ohne nähere Prüfung weiter, erhielt ihn jedoch als verdorben von der Kundschaft zurück. Der Mitinhaber der Firma, T., bestätigte den üblen Geruch des Specks und erklärte, daß letzterer zum Theil ranzig gewesen sei, eine polizeilich veranlaßte Untersuchung ergab jedoch, daß der Speck nicht als verdorben zu bezeichnen war. Nach diesem Ergebniß der Hauptverhandlung trug das Gericht Bedenken, für erwiesen zu erachten, daß im ersten Falle der betreffende Speck, welcher allerdings die Keime des künftigen Verderbens schon damals in sich gehabt haben mußte, schon bei der ersten Absendung in dem Grade von Fäulniß ergriffen gewesen, daß dieser Zustand von V. erkannt oder doch bei pflichtmäßiger Untersuchung habe erkannt werden müssen. Es erschien nicht ausgeschlossen, daß V. bei seinem gegentheiligen Gutachten die besonderen Umstände der Zwischenzeit, namentlich die heiße Jahreszeit und die mehrtägige Lagerung in verpacktem Zustande nicht hinreichend berücksichtigt hat, wofür auch das Resultat der erwähnten polizeilichen Untersuchung, die doch erheblich später stattfand, sprach. Daß ferner bei der zweiten Absendung am 20. Juli ein erkennbarer Grad von Verdorbenheit bereits vorhanden gewesen, war zwar als wahrscheinlich anzunehmen, doch konnte für die trotzdem erfolgte Absendung, selbst wenn sie unerwiesenermaßen mit Kenntniß der Verdorbenheit bewirkt sein sollte, eine Strafbarkeit deshalb nicht angenommen werden, weil V. hierbei der Meinung gewesen sein konnte, die käufliche Lieferung sei bereits erfolgt, und die Gefahr daher auf den Käufer übergegangen, so daß ihn selbst für den Zustand der Waare eine Verantwortung nicht mehr träfe. V. wurde freigesprochen, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

18. Landgericht Hannover. Urtheil vom 16. Januar 1893 wider den Fleischermeister T. zu H. — Am 28. September 1892 ließ sich Zeuge G. aus dem T.'schen Laden für 10 Pf. Schweinemett holen. Als er dasselbe zum Frühstück essen wollte, entdeckte er und Arbeiter R. sofort, daß das Mett mit Maden durchsetzt war. T. wollte nicht gewußt haben, daß das Mett, welches erst am fraglichen Morgen hergestellt sei, mit Maden behaftet war. Der Dirigent des Untersuchungsamtes Dr. S. bekundete, daß die Entwicklung von Maden binnen 24 Stunden nach der Niederlegung der Eier derselben auf das Fleisch erfolgen könne, und daß das Fleisch derartig stark mit Maden besetzt gewesen sei, daß diese Thatsache bei einiger Aufmerksamkeit sofort hätte entdeckt werden müssen. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus, Medizinalrath Dr. G., ist der Genuß von mit Maden durchsetztem Mett ekelerregend und deshalb als gesundheitsschädlich zu bezeichnen. T. wurde des fahrlässigen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden, da er bei genügender Aufmerksamkeit das Vorhandensein von Maden in dem fraglichen Mett hätte entdecken müssen. Er wurde zu 100 *M* event. für je 10 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Bayern. 19. Landgericht München I. Urtheil vom 24. November 1892 wider den Metzgermeister K. zu M. — K. verkaufte am 15. August 1892 an Ka. für 30 bezw. 36 Pfennige Rind- und Kalbfleisch. Als die Mutter K.'s das Fleisch zubereiten wollte, bemerkte sie sofort, daß dasselbe ganz „verstunken" war, ferner beide Fleischsorten gelb und grün unterlaufen aussahen und mit Maden behaftet waren. Ka. trug das Fleisch auf Anrathen des im Hause wohnenden Wirths, der dasselbe in die Hand genommen, aber sofort hatte fallen lassen, weil es so ekelhaft aussah, zum Bezirksinspektor, welcher dasselbe über Nacht in seinem Keller liegen ließ und am folgenden Morgen dem Bezirks- und Oberthierarzt D. zur Untersuchung übergab. D. fand die beiden Fleischquantitäten mißfarbig, matt, mit gelblich grünem Belag, schmierig, von üblem, ekelerregenden, die vorgeschrittene faulige Zersetzung bekundenden Geruch, sowie mit einer größeren Zahl meist ausgewachsener und mindestens 3 Tage alter Fliegenmaden besetzt. Der Genuß derartig verdorbenen Fleisches ist nach dem Gutachten D.'s und des Landgerichtsarztes Dr. M. geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem dadurch nicht nur Erbrechen, Diarrhoe, Magen- und Darmkatarrh, sondern auch schwere Vergiftungserscheinungen hervorgerufen werden können. Nach der Ueberzeugung des Gerichts war das fragliche Fleisch schon beim Verkaufe in dem festgestellten, verdorbenen Zustand, und hat K. denselben zweifellos erkannt. Ebensowenig als der Mutter K.'s der widrige Geruch des Fleisches, dessen schlechtes Aussehen und das Vorhandensein von Maden in demselben entgangen ist, konnten diese Thatsachen dem Angeklagten als Metzger verborgen geblieben sein. Vielmehr war ohne Bedenken anzunehmen, daß er als Sachverständiger aus jenem Zustand des Fleisches erkennen mußte und erkannt hat, daß der Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Mit Rücksicht auf seine Vorstrafen wurde K. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§ 12^1, 16 N.-M.-G.)

20. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 15. November 1892 wider den Metzger A. zu D. — I. Ende Juli 1892 kaufte A. ein Schwein und schlachtete es, ohne dasselbe der Fleischbeschau zu unterstellen, obwohl hierzu umsomehr Grund vorhanden war, als das Schwein infolge starker Fesselung angeblich die Hinterfüße gebrochen hatte und hierdurch bei der damaligen heißen Temperatur das Fleisch verdorben sein konnte. A. hat sich dadurch einer Uebertretung der oberpol. Vorschriften vom 21. Juli 1876 in den §§ 6 und 10 und sonach einer Uebertretung des Art. 74, Abs. 1, Ziffer 1 P.-St.-G.-B. schuldig gemacht und wurde mit 15 *M* event. mit 3 Tagen Haft bestraft. II. Weiter stand fest, daß A. am 3. August 1892 ein Schwein in seinem Verkaufsladen in der dortigen Fleischbank im Gewichte von 48 bis 50 Pfund hängen hatte, von welchem die Ohren und die Vorderfüße fehlten. Nach den Zeugenaussagen und dem Gutachten des Bezirksthierarztes E. hatte dasselbe schon gelbe Flecken, das Fleisch sah innen schwarzblau aus, verbreitete einen unangenehmen, üblen Geruch und war, weil bereits in Fäulniß übergegangen, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Nach der Angabe A.'s war dies das K.'sche Schwein; das Fleisch desselben, das er anfänglich für gut gehalten, habe beim Auseinanderhauen übel gerochen. Die Eingeweide nebst Ohren und Vorderfüßen wollte er sofort nach der Schlachtung weggeworfen haben, weil sie ihm verdächtig vorgekommen seien, und das Schwein habe er nur deshalb in die Fleischbank gebracht, um dasselbe der zu erwartenden Kontrole durch die Magistratskommission und den Thierarzt zu unterstellen. Die Beweisaufnahme ergab, daß A. wohl die verdorbene Beschaffenheit des feilgehaltenen Fleisches gekannt hat, nicht aber auch die Gesundheitsschädlichkeit desselben. Wer aber Lebensmittel feilhält, ist im Allgemeinen verpflichtet, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten oder unterrichtet zu halten. Dadurch, daß A. diese Pflicht verabsäumt, hat er fahrlässig gehandelt; er wurde, wegen ähnlicher Reate schon 3 mal mit geringen Strafen belegt, zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.) III. Am 23. August 1892 übergab A. der M.

11 Stücke Leberkäs zum Verkaufen. Da die M. den Leberkäs wegen üblen Geruchs nicht anbringen konnte, fragte sie den Polizeisoldaten Ek., ob der Leberkäs wirklich so schlecht rieche, worauf dieser sie zur Polizei schickte. Nach dem ärztlichen Gutachten zeigte sich der Leberkäs von so üblem Geruche, daß er als verdorben und gesundheitsschädlich erachtet wurde. Von demselben Leberkäs hatte die M. schon am 21. August zum Verkaufe ausgetragen, und schon an diesem Tage sollte derselbe, nach Aussage der M.'schen Eheleute dem Ek. gegenüber, übel gerochen haben, sodaß A. wissen mußte, daß die Waare dem Verderben nahe war. Wenn er trotzdem 2 Tage später wieder der M. von demselben Leberkäs zum Verkaufen gab, so brachte er hierdurch wissentlich ein verdorbenes, und, weil ihm nicht nachgewiesen war, daß er die Gesundheitsschädlichkeit des Leberkäs gekannt, fahrlässigerweise ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel in Verkehr. Mit Rücksicht auf seine Vorstrafen und seine wiederholten Verfehlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz wurde A. zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt. In Anbetracht der beiden Vergehen wurde eine Gesammtstrafe von 1 Monat und 8 Tagen Gefängniß ausgesprochen. (§ 14 N.-M.-G.)

21. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 20. August 1892 wider den Metzger Z. zu W. — Die Zeugin D. bekundete eidlich, daß ihr Z. am 24. Juni 1892 in seinem Laden gegen 9 Uhr Vormittags ein Stück verdorbenes Fleisch verabfolgt hat. Schon im Laden sei es ihr vorgekommen, als lebe das Fleisch, eine genauere Untersuchung zu Hause habe dann ergeben, daß das Fleisch dicht mit Maden besetzt war und einen üblen Geruch verbreitete. Bezirksarzt Dr. R. begutachtete, daß dasselbe ekelerregend, mißfarbig und gesundheitsschädlich gewesen sei. Es wurde als erwiesen angenommen, daß das Fleisch schon beim Verkauf mit Maden besetzt war, und diese nicht erst auf dem Wege von dem Laden des Angeklagten bis zu der Wohnung der D. entstanden sind. Daß Z. den Zustand des Fleisches schon beim Verkaufen gekannt, konnte indeß nicht festgestellt werden. Immerhin aber habe Z. fahrlässig gehandelt, weil er das Fleisch als genießbar und frisch seinen Kunden verabfolgte und als Sachverständiger auch bei nur geringer Aufmerksamkeit erkennen mußte, daß das bereits mißfarbige und mit Maden besetzte Fleisch verdorben und gesundheitsschädlich war. Z., der wegen der gleichen Uebertretung bereits Vorstrafen erlitten hatte, wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

5. Faule Eingeweide.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 22. Landgericht Danzig. Urtheil vom 18. August 1892 wider den Fleischermeister Z. und dessen Ehefrau Johanna Z. zu Zu. — Am 27. Juni 1891 fand Departementsthierarzt P. bei der Revision des Fleischmarktes in der Verkaufsbude der Angeklagten ein Stück Rindsleber vor, welches eine theils dunkelrothbraune, theils grünliche Farbe hatte, von weicher, mürber, schmieriger Beschaffenheit war und einen durchdringenden, aashaften Geruch wahrnehmen ließ. P. ließ die bereits in Fäulniß übergegangene Leber durch den Schutzmann G. beschlagnahmen und verbrennen. Einen Theil der Leber hatte Johanna Z. kurz vorher abgeschnitten und an eine Frau verkauft. Die Leber stammte von einem Rinde, welches Z. 1 oder 2 Tage vorher geschlachtet hatte, war ganz unversehrt und gesund gewesen und zur Hälfte von Z. zu Wurst verarbeitet worden. Die zum Verkauf bestimmten Fleischwaaren, darunter die Wurst und die übrig gebliebene halbe Rindsleber, waren am Abend des 26. Juni von dem Gesellen Zi. verladen und in D. am nächsten Morgen von diesem und der Johanna Z. ausgeladen und zum Verkauf ausgelegt worden. Z. hatte hierbei nicht mitgewirkt und war auch beim Verkauf des erwähnten Leberabschnittes nicht zugegen. Der Departementsthierarzt P. hielt den Genuß des beschlagnahmten Leberstückes für gesundheitsschädlich, der Kreisphysikus Dr. F. aber nur für verdorben. Das Gericht erachtete für erwiesen, daß das fragliche Leberstück ein verdorbenes Nahrungsmittel und zum Genusse für Menschen ungeeignet gewesen sei; ferner daß Johanna Z. den verdorbenen Zustand des Leberstückes erkannt hatte. Dagegen habe nicht angenommen werden können, daß auch die unter Verwendung eines Theiles der Leber hergestellte und von den Z.'schen Eheleuten zu Markt gebrachte Wurst ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel gewesen sei, da die Leber bei der Verarbeitung nach Aussage des Zi. noch gut gewesen sei. Z. wurde freigesprochen, Johanna Z. zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 10^2, 12^1 N.-M.-G.)

23. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 16. Juni 1892 wider die Schlächterfrau Bo. zu B. — Am 7. Dezember 1891 fand Kreisthierarzt E. bei einer Revision der Fleischbestände in der Markthalle VII zu B. in dem Verkaufsstande der Bo. 3 Rindermilzen im Gewichte von 2 kg 30 g an einem Haken zum Verkaufe ausgehängt. Von diesen war eine Milz vollständig graugrün verfärbt, mit einem klebrigen Ueberzuge versehen und von fauligem Geruch; die beiden anderen hatten grüne Flecke und waren theilweise in Fäulniß übergegangen. Der Genuß der 3 Milzen wäre für Menschen gesundheitsgefährlich gewesen. Die Bo. behauptete, die Milzen nur mit auf den Markt gebracht zu haben, um sie als Hundefutter zu verkaufen, dieselben müßten von einem anderen gegen ihren Willen an dem Verkaufsstand ausgehängt sein. Der Gerichtshof konnte nicht für erwiesen erachten, daß die Bo. die Gesundheitsschädlichkeit der 3 feilgehaltenen Milzen gekannt hat. Daß diese von einem anderen gegen ihren Willen zum Verkaufe ausgehängt seien, erschien unglaubwürdig. Dagegen fiel der Bo. Fahrlässigkeit zur Last, da es ihre Pflicht war, die Waaren, bevor sie dieselben zum Verkauf brachte, auf ihre Beschaffenheit zu prüfen. Hätte sie dies gethan, so hätte sie sich sagen müssen, daß die Rindermilzen als gesundheitsschädlich beanstandet werden könnten. Die Angeklagte, welche schon 2mal wegen ähnlichen Vergehens vorbestraft war, wurde zu 50 ℳ event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 und 11 N.-M.-G.

24. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. März 1892 wider die Fleischhändlerin S. zu B. — Bei der am 5. Dezember 1891 vorgenommenen polizeilichen Revision der Fleischbestände in der Markthalle IX wurden auf dem Verkaufsstande der S. 3 Rindermilzen im Gewichte von 1 kg vorgefunden, welche offensichtliche Erscheinungen des Verdorbenseins zeigten. Die Oberfläche war mit einem klebrigen, stinkenden Belag belegt, die Farbe derselben schwarzroth, zum Theil dunkelgrün marmorirt, die Milzpulpe war weich und schmierig, an einigen Stellen theerartig. Bei der Salmiak-Fäulnißprobe zeigte sich an jeder Stelle der Milze freies Ammoniak. Daß die Angeklagte die Verdorbenheit der fraglichen Milze erkennen mußte und erkannt hat, konnte nicht als erwiesen angenommen werden. Denn nach der Aussage des Sachverständigen E. hingen die Milze an einem Haken in einiger Entfernung von der S., und in den Fleischverkaufsständen besteht meist ein derartig durchdringender Geruch, daß der Angeklagten wohl der von den 3 verdorbenen Milzen ausgehende üble Geruch habe entgehen können. Zweifellos habe die S. jedoch den verdorbenen Zustand der Milze erkennen können, wenn sie die ihr als Fleischverkäuferin obliegende Sorgfalt beobachtet und die fraglichen Fleischtheile näher besichtigt hätte Die S. wurde mit 10 ℳ Geldstrafe event. mit 2 Tagen Haft bestraft. (§ 11 N.-M.-G.)

25. Landgericht Aachen. Urtheil vom 22. April 1893 wider den Agenten H. zu E. und den Metzger Ho. zu M. — Am 14. September 1892 sandte eine Antwerpener Firma, deren Vertreter der Angeklagte H. ist, an den Konsumverein zu M. 12 Kisten mit amerikanischem Schinken. Der Konsumverein wies die Schinken als

verdorben und unbrauchbar zurück und stellte sie dem Angeklagten H. zur Verfügung. Die ganze Sendung war in der That verdorben und ungenießbar, wenn auch hier und da sich ein Schinken darunter befunden haben mag, der in seiner Verwesung noch nicht so weit vorgeschritten war, daß er — was bei den übrigen Schinken der Fall war — schon von weitem einen ekelerregenden Gestank verbreitete. Nach der Bekundung des Zeugen und Sachverständigen Dr. S. war der Geruch beim Zertheilen und Untersuchen des ihm vorgelegten Theils der fragl. Sendung ein solcher, wie er bei der Obduktion einer fauligen Leiche wahrgenommen wird. Ferner begutachteten die ärztlichen Sachverständigen, daß der Genuß solchen in Verwesung und Zersetzung übergegangenen Fleisches geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Von diesem verdorbenen Schinken verkaufte der Angeklagte H. am 4. Oktober 1892 dem Angeklagten Ho. eine Kiste und bot ihm außerdem noch mehrmals weitere Mengen davon zum Kauf an. Der Angeklagte Ho. hat darauf seinerseits etwa 70 Pfund von dem gekauften Schinken an den Kleinhändler K. weiterveräußert. Der übrige Schinkenvorrath wurde bei H. polizeilich mit Beschlag belegt. Beide Angeklagten wurden wegen fahrlässigen Inverkehrbringens eines verdorbenen Nahrungsmittels, das die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, bestraft. Daß den Angeklagten diese Eigenschaft bekannt war, nahm das Gericht nicht an; es erblickte aber eine Fahrlässigkeit darin, daß die Angeklagten, obwohl sie wußten, daß der Konsumverein die Schinken als verdorben und ungenießbar zurückgewiesen hatte, vor dem Weiterverkauf der Waare nichts gethan hatten, um die durch jenen Umstand gegen die gute und unschädliche Beschaffenheit der Waare hervorgerufenen Bedenken durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Verurtheilung des Angeklagten H. zu 100 *M* Geldstrafe ev. 10 Tagen Gefängniß und des Angeklagten Ho. zu 75 *M* Geldstrafe ev. 8 Tagen Gefängniß, sowie Einziehung des beschlagnahmten Schinkens. (§§ 12[1], 14, 15 N.-M.-G.)

6. Faules Pökel- und Rauchfleisch.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Bayern. 26. Landgericht Traunstein. Urtheil vom 9. März 1892 wider den Müller E. zu J. — Am 23. August 1891 schlachtete Metzger L. ein Kalb des E., das in Folge zu reichlicher Aufnahme von frischem Heu aufgebläht und dem Erstickungstode nahe war. Das Fleisch wurde von L. als sog. Surfleisch eingesalzen und in den nächsten Wochen im E.'schen Haushalte verbraucht. Durch das tägliche Oeffnen des Kübels und die Aufbewahrung des Fleisches in der Nähe der Küche gerieth das Anfangs gute Fleisch bald in Fäulniß, welche sich den Tischgenossen durch starken, üblen Geruch bemerklich machte. Als sich bei der Dienstmagd K. und dem Mühlgesellen B. nach dem Genusse des Fleisches Durchfall einstellte, zeigte B. dies dem Gensdarm an. Der Genuß des Fleisches war nach Anschauung des Metzgers L. und des Fleischbeschauers M. anfänglich nicht zu beanstanden; auch Thierarzt Dr. Bö. erklärte, daß das Fleisch des noch in lebendem Zustande geschlachteten Kalbes zuerst nicht gesundheitsschädlich gewesen sei. Nach dem übereinstimmenden Gutachten Dr. Bö.'s und Dr. L.'s sei das Fleisch aber in Folge schlechter Verwahrung in kurzer Zeit in Fäulniß übergegangen und in diesem Zustande auch gesundheitsschädlich gewesen. Die Beweisaufnahme ergab, daß trotz des Leugnens E.'s das gegessene Fleisch von dem fraglichen Kalbe herrührte. Da E. selbst davon genossen, konnte nicht sicher angenommen werden, daß er die Gesundheitsschädlichkeit desselben gekannt hat. Bei Anwendung der einem Hausvater obliegenden Umsicht und Ueberlegung habe E. aber an die Möglichkeit denken müssen, daß der Genuß des Fleisches gesundheitsschädlich sei. Indem er diese Umsicht und Ueberlegung außer Acht gelassen, habe er fahrlässig gehandelt. E. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

27. Landgericht Schweinfurt. Urtheil vom 16. Dezember 1892 wider die Metzgerseheleute B. zu H. — Am 7. Oktober 1892, Abends, hatte Zeuge K. in dem Laden der Angeklagten von Frau B. ein geräuchertes Schweinsrippenstück gekauft, welches er über Nacht in einem ungeheizten Zimmer aufbewahrt und am frühen Morgen des 8. Oktober der Ka. K. nach Ma. mitgenommen hat. Als letztere das Fleisch näher untersuchte, fand sie dasselbe widerlich riechend, innen ganz blau und grün und mit Maden und Würmern bedeckt. Am 9. Oktober hat der Bezirksarzt dies Fleisch untersucht und dasselbe für verdorben und ungenießbar erklärt. Entgegen der Behauptung der Angeklagten, das betr. Fleisch sei beim Verkauf gut gewesen und erst im Besitze des K. verdorben, hat das Gericht durch die Hauptverhandlung als festgestellt erachtet, daß das Fleisch sich schon beim Verkaufe in einem verdorbenen und gesundheitsschädlichen Zustande befunden habe. Denn es sei ganz unmöglich, daß geräuchertes Fleisch, an sich schon viel haltbarer als frisches, zu einer schon recht kühlen Jahreszeit in so kurzer Zeit derart verderbe, daß es innen grün und blau werde und sich mit Maden bedecke. Bei gehöriger Aufmerksamkeit hätten die Angeklagten die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit jenes Fleisches sehr wohl erkennen müssen. Die Angeklagten wurden zu je 10 *M* event. zu je 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Hamburg. 28. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 23. Dezember 1891 wider den Roßschlächter B., dessen Ehefrau und den Kaufmann B., sämmtlich zu H. — Nachdem B. im Frühjahre 1891 zu verschiedenen Malen gepökeltes und geräuchertes russisches Schweinefleisch unter der Bezeichnung Schußware, d. h. als eine Ware, welche nur zum Theil noch genießbar und zur menschlichen Nahrung geeignet ist, an den Mitangeklagten V. verkauft hatte, lieferte er diesem am 23. April wiederum eine Sendung, welche aus 30 Stück gesalzenen Schinken, 117 Stück gesalzenen Karbonnaden und 61 Stück gesalzenem Pökelfleisch im Gesammtgewichte von 2220 Pfd. bestand, zu 15 Pf. das Pfund. Bei Empfang der Sendung bemerkte Frau V. sofort, daß das auffallend stark gepökelte Fleisch ganz verdorben und unverkäuflich war und überzeugte sich auch 2 oder 3 Tage später davon, daß das Fleisch gekocht stank, schrecklich schmeckte und ungenießbar war. Trotzdem weigerte sich ihr Ehemann, die durchweg gleich schlechte Sendung an B. zurückzuschicken, wahrscheinlich wohl mit Rücksicht auf sein Schuldverhältniß zu B. Darauf versuchten die V.'schen Eheleute vergeblich durch Abwaschen des Fleisches und Ausschneiden der am meisten verfaulten Stellen und Aufhängen desselben in ihrem luftigen Scheuer den Fäulnißzustand des Fleisches zu mindern. Die Käufer, an welche beide Eheleute von dem fraglichen Fleische abgegeben haben, brachten dasselbe meistens als verdorben und ungenießbar zurück; dasselbe wurde dann in die Abfalltonne geworfen. Als Frau V. der Zeugin Bo. ein Pfund Pökelfleisch nicht wieder abnehmen wollte, brachte diese dasselbe zur Polizei, von welcher darauf bei V. der ganze Vorrath des V.'schen Fleisches beschlagnahmt wurde. Thierarzt K. untersuchte das von der Bo. überbrachte und das beschlagnahmte Fleisch und fand beides gänzlich verdorben und für den menschlichen Genuß ungeeignet; die Fäulniß sei zwar in den einzelnen Stücken verschieden vorgeschritten, ein gutes und genießbares Stück sei aber nicht darunter gewesen. Das Gericht war durch das Beweisergebniß zu der Ueberzeugung gelangt, daß trotz des Leugnens und der Einwände V.'s die von diesem zuletzt gelieferte Schußware gleich bei der Lieferung gänzlich verdorben und ungenießbar gewesen ist, und daß B. bei seiner genauen Warenkenntniß diesen verdorbenen Zustand der Fleischwaren sehr wohl gekannt hat. Abgesehen von diesem Falle, hat der Mitangeklagte B. bereits Anfangs März 1891 dem Zeugen E. Schußware für 20 Pf. das Pfund verkauft, welche erwiesenermaßen ebenfalls schon bei der Lieferung ganz verdorben und unverkäuflich war, und deren verdorbene Beschaffenheit B. gleichfalls gekannt hat. Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Physikus

Dr. R., sei derartig verdorbenes Fleisch nicht nur in hohem Grade gesundheits-, sondern auch lebensgefährlich, da sich in verfaultem Fleische Giftstoffe bilden, welche, dem menschlichen Körper zugeführt, Magen- und Darmkatarrhe, Krämpfe und Lähmungserscheinungen und eine, der Cholera nostras ähnliche Erkrankung hervorrufen können. Diese Giftstoffe bestehen u. A. in Milchsäure und Fettsäure, welche durch die Verwesung entstehen und auch das ranzige Stinken des Fleisches verursachen. Daß die Angeklagten auf Grund ihrer genauen Warenkenntniß, B. insbesondere auch noch auf Grund seines Bildungsgrades, die Gesundheitsschädlichkeit des in Verkehr gebrachten Fleisches als menschliches Nahrungsmittel gekannt haben, hat das Gericht als erwiesen angenommen. B. wurde zu 8 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre, V. zu 4 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr, die Ehefrau Marie B. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt, und die Verurtheilung öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 und 11 N.-M.-G.

Preußen. 29. Landgericht Verden. Urtheil vom 6. Juli 1891 wider den Handelsmann F. zu A. — Der Angeklagte hatte am 12. März 1889 in A. Speck versteigern lassen. Nachdem er die zur Auktion Erschienenen darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der Speck überjährig und deshalb nicht mehr wohlschmeckend wäre, hatte er davon an die Zeugin R. und den Zeugen M. zum Preise von 30 bis 40 Pf. für das Pfund verkauft. Die R. hatte sofort nach ihrer Ankunft zu Hause an dem Speck einen schlechten Geruch wahrgenommen und einige Würmer daran entdeckt, auch konnte derselbe einige Tage später nach dem Kochen nicht genossen werden. Bei näherer Untersuchung der Speckseiten zeigten sich viele Würmer und Maden. Auch M. bekundete, daß der Speck bereits am Tage der Versteigerung an mehreren Stellen „schlickrig" war, und daß er an demselben Tage ein Stück wegen schlechten Geschmacks nicht verzehren konnte. Auch er hatte Würmer darin gefunden. Auf Vorhalten M.'s gestand der Angeklagte auch die schlechte Beschaffenheit des Specks zu. Der Thierarzt T. untersuchte den Speck am 1. April und erklärte, daß derselbe entweder von kranken Schweinen herrührte oder schlecht aufbewahrt gewesen war; derselbe war zwar nicht als gesundheitsschädlich, jedoch als verdorben anzusehen, und zwar war dieser Umstand bereits am 12. März als vorhanden anzunehmen. Nach Ansicht des Kgl. Schöffengerichts zu A. hatte Angeklagter, welcher Schlächter war, von dem schlechten Zustande des Specks Kenntniß gehabt. Er wurde durch Urtheil vom 23. Mai 1889 wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe ev. 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die von dem Angeklagten eingelegte Berufung wurde verworfen.

30. Landgericht Bielefeld. Urtheil vom 1. März 1893 wider die Handelsfrau H. zu A. — Im Frühjahre 1892 kaufte die H. mehrfach Schweineschinken von dem Handelsmann S. und veräußerte dieselben an verschiedene Personen in He. weiter. Die außen gut aussehenden Schinken zeigten sich nachträglich innen faul und verdorben und, wie Schlachthausinspektor Sch. begutachtet hat, sogar gesundheitsschadlich. Letzterer bekundete, daß die bereits schlecht gewesenen Schinken mittels einer besonderen Flüssigkeit einer abermaligen, künstlichen Räucherung unterworfen seien, offenbar um ihnen wieder das Aussehen einer guten Waare zu geben. Die Käufer haben den Schinken mit 75 bezw. 85 Pf. das Pfund bezahlt und denselben nicht verwerthen können. Die H. behauptete, die schlechte Beschaffenheit der Schinken nicht gekannt zu haben; S. habe ihr dieselben jedesmal in einem Sacke zu dem Bahnhofe in B. gebracht, und sie habe die Schinken nur im Auftrage und für Rechnung des S. verkauft, ihr Verdienst sei nur der Erlös über 75 Pf. für das Pfund gewesen. Es wurde jedoch auf Grund der Beweisaufnahme angenommen, daß die Angeklagte als mehrjährige Schinkenverkäuferin die schlechte Beschaffenheit der fraglichen Waare gekannt hat; bereits im Jahre 1887 wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz bestraft, war sie im Jahre 1892 nicht lange vor der Begehung der hier in Rede stehenden Straftat wegen desselben Vergehens verurtheilt. Außerdem hatte sie den Käufern einen falschen Wohnort und einen unrichtigen Familiennamen angegeben und auch erklärt, die Schinken seien gut und rührten von eigenen Schweinen her. Schließlich bekundete der uneidlich vernommene S., daß die H. gerade diejenigen Schinken am Bahnhofe mitgenommen habe, welche als verdorben erkannt wurden. Wenn auch dahin gestellt bleiben konnte, ob S. der H. die fraglichen Schinken fest verkauft hatte, so war doch jene Aussage dem S. zu glauben, da er sich durch dieselbe selbst belastete und es nicht ersichtlich war, weshalb er dies thun würde, wenn es auf Unwahrheit beruhte. Daß die H. durch den Verkauf der Schinken einen Vermögensvortheil hatte, hat die Beweisaufnahme ebenfalls nicht zweifelhaft sein lassen. Die H. war nach § 10² N.-M.-G. und §§ 263, 73 St.-G.-B. zu bestrafen und wurde nach § 263 l. c., welcher die höhere Strafe bestimmte, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

7. Faules Wild und Geflügel.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Bayern. 31. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 21. November 1892 wider den Wildprethändler S. zu N. — Am 19. August 1892 beschlagnahmte der Bezirksthierarzt Dr. V. im Laden des Wildprethändlers S. ein schon vollständig in Fäulniß übergegangenes, zerlegtes Reh als hochgradig verdorben und damit gesundheitsschädlich, ließ dasselbe mit Petroleum übergießen und dann zur Vernichtung auf die Wasenmeisterei verbringen. Das beschlagnahmte Wildpret, 2 Schlegel und ein Ziemer gespickt, war in Essig getränkte Tücher eingeschlagen und befand sich im Eiskasten unter einem gesunden, noch in der Decke befindlichen ganzen Reh. Den üblen Geruch des verdorbenen Rehfleisches hatte Dr. V. schon außerhalb des Ladens wahrgenommen. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. H. steht fest, daß Wildpret und Fleisch überhaupt, welches in einen so hohen Grade der Zersetzung übergegangen ist, übelriechend und ekelerregend sich erweist, geeignet ist, beim Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Genuß solchen Fleisches verursache nicht allein schwere Störungen in den Verdauungsorganen, sondern könne unter Umständen schwere Infektionskrankheiten mit tödtlichem Ausgange herbeiführen. Durch die Beweisaufnahme erhielt das Gericht die Ueberzeugung, daß S. das fragliche Rehfleisch, dessen verdorbenen Zustand er kannte, nicht als Nahrungsmittel für Menschen feilgehalten hat. Es erschien glaubhaft, daß er dasselbe vielmehr nur deshalb in seinem Eiskasten gelassen, um, behufs Regresse an den Uebersender des Rehs, die rasche Zersetzung durch den Sachverständigen feststellen zu lassen. S. wurde freigesprochen. (§§ 12, 14 N.-M.-G, 367⁷ St.-G.-B.)

32. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 19. Januar 1893 wider den Viktualienhändler H. zu A. — Am 12. November 1892 verkaufte H. einen Hasen an den Gastwirth Ho. für 2 ℳ, welchen letzterer nach kurzer Zeit dem H. zurückbrachte, um einen anderen zu kaufen. Während des Aussuchens erschien Polizeikommissar W. und beschlagnahmte den ersten Hasen als verdorben. Ho. hatte an demselben, welchen er allerdings nicht näher untersucht hatte, keinerlei Fäulniß wahrgenommen; nur das Aussehen des Balges war ein struppiges, angefeuchtetes, wie wenn der Hase in der Nässe und im Schlamm herumgezogen wäre. Bezirksarzt S. untersuchte den Hasen und begutachtete, daß derselbe vollständig in Fäulniß übergegangen, sehr übelriechend und gesundheitsschädlich gewesen sei. Die Beweisaufnahme ergab keinen Anhalt dafür, daß H. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Hasen gekannt hat. Ihm fiel somit nur Fahrlässigkeit zur Last, da er als Händler

verpflichtet war, alle Vorsicht anzuwenden, um nur unverdorbene Waaren zu Markte zu bringen. Bei näherer Untersuchung des Hasen, zu welcher ihn schon das schlechte äußere Aussehen desselben hätte veranlassen müssen, wäre dem Angeklagten jedenfalls der Zustand desselben nicht entgangen. Im Hinblicke auf den getrübten Leumund H.'s wurde dieser zu 25 ℳ event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

Sachsen. 33. Landgericht Leipzig. Urtheil vom 11. März 1892 wider den Restaurateur K. und dessen Küchenchef M., beide zu L. — Am Abend des 30. August 1891 bestellten sich die Gäste F., Dr. V. und Sch. im K.'schen Restaurant zu L. 3 Stück gebratene Rebhühner. Auf Anweisung des M. nahm der Kochlehrling J. aus einem Eisbehälter 3 bereits gerupfte, ausgenommene und mit Speck umwickelte, zum sofortigen Braten fertig hergerichtete Rebhühner und ließ dieselben 25 bis 30 Minuten braten. Darauf richtete M., der bis dahin die Hühner garnicht angesehen hatte, dieselben auf einer Platte an, damit sie den Bestellern vorgesetzt würden. F. nahm sogleich mit seinen Begleitern wahr, daß die Rebhühner einen sehr starken widerlichen und ekelerregenden Geruch verbreiteten, der keineswegs der gewöhnliche Geruch von Wildpret, sondern, wie Sch. sich ausdrückte, Aasgeruch war, so daß keiner derselben sich überwinden konnte, von den Hühnern zu essen. F. ließ sich die Hühner einwickeln und nahm sie mit nach W., woselbst sie noch in der Nacht von der L. in den Eisschrank gelegt wurden. Am nächsten Morgen gegen 9 Uhr fand die L., daß die Rebhühner einen sehr üblen Geruch verbreiteten und mit Maden durchsetzt waren; dieselben Wahrnehmungen machte auch der gegen 11 Uhr zur Besichtigung der Hühner herbeigeholte P. Gegen 1 Uhr Mittags wurden die 3 Rebhühner von dem Bezirksthierarzt H. untersucht, welcher an ihnen gleichfalls einen sehr starken fäulnißartigen Geruch, sowie zahlreiche todte und lebende Maden von zum Theil beträchtlicher Größe in förmlichen Gängen im Fleische feststellte. Das mißfarbige Aussehen des Fleisches deutete auf eine weit vorgeschrittene Fäulnißzersetzung desselben hin. Nach dem Gutachten H.'s und Dr. B.'s habe der Fäulnißprozeß bei den Rebhühnern jedenfalls schon einige Tage vor dem 30. August begonnen, da er sonst an diesem Tage nicht soweit hatte vorgeschritten sein können. Der Genuß von solchem Fleische sei nach Dr. B. gesundheitsschädlich und geeignet, bei Menschen Verdauungsstörungen, insbesondere Magen- und Darmkatarrhe hervorzurufen. In der Hauptverhandlung ergab sich kein Anhalt dafür, daß die Angeklagten den verdorbenen und ungenießbaren Zustand der den Zeugen vorgesetzten 3 Rebhühner gekannt hatten. Dagegen erschien es dem Gericht nicht zweifelhaft, daß die Angeklagten fahrlässig gehandelt hatten. Dem M. habe als Küchenchef, welcher die Zubereitung der Speisen selbstständig zu leiten und zu überwachen hatte, selbstverständlich zugleich die Verpflichtung obgelegen, darüber zu wachen, daß nur unverdorbene und genießbare Nahrungsmittel als Speisen zubereitet werden. Wie M. zugegeben, hat er die fraglichen Rebhühner in der Meinung, sie seien frisch und gut, vor und nach der Zubereitung nicht näher auf ihre Beschaffenheit untersucht. K. mußte als Inhaber eines Restaurants, das er selbst leitete, dafür sorgen, daß sich die seinen Gästen verabreichten Speisen in gutem, genießbarem Zustande befanden. Diese Verpflichtung konnte indessen nicht soweit gehen, daß er jede einzelne Speise vor ihrer Verabreichung auf die Genießbarkeit hin persönlich prüfen mußte, wohl aber hätte er sich darüber unterrichtet halten müssen, ob die Vorräthe von Nahrungsmitteln in gutem und unverdorbenem Zustande sich befanden und die verdorbenen Vorräthe ausgeschieden und entfernt seien. Daß der Genuß von in Fäulniß übergegangenem Fleische für die menschliche Gesundheit Nachtheile hervorbringen kann, sei allgemein bekannt und sicher auch den Angeklagten bekannt gewesen. Die Angeklagten wurden zu je 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 und 11 N.-M.-G.

Lübeck. 34. Landgericht Lübeck. Urtheil vom 21. Januar 1892 wider den Hufner W. zu O. — W. verkaufte am 23. Oktober 1891 an den Schneider P. eine Gans, deren äußeres bläuliches Aussehen W. damit erklärte, daß die Gans ein graues Gefieder gehabt habe; dieselbe sei gesund gewesen und erst Tags vorher geschlachtet worden. Als Frau P. Abends die Gans zerlegte, roch diese in ihren inneren Theilen bereits erheblich; ferner fand Frau P. mit ihrem Manne, daß die Leber der Gans ganz weich war und sich leicht zerdrücken ließ, die Eingeweide leicht zerrissen und das Fett an den Eingeweiden grünlich aussah. Am folgenden Tage begab sich P. mit einzelnen Theilen der Gans zu B., welcher zwar kein geprüfter Thierarzt ist, aber doch schon seit vielen Jahren die Thierheilkunde praktisch betreibt, um dieselben untersuchen zu lassen. B. hielt das Fleisch der Gans für durchaus ungenießbar und war der Ansicht, daß letztere nicht geschlachtet, sondern bereits längere Zeit vorher verendet sei. W. weigerte sich trotzdem, die Gans zurückzunehmen. Am folgenden Tage, dem 25. Oktober, brachte P. die beiden Brüste, Hals mit Kopf, Magen und die übrigen Eingeweide, sowie die beiden Beine der Gans dem Landesthierarzt O. zur Untersuchung. Dieser fand das ganze Fleisch wässerig, schmierig, dunkel gefärbt und bereits in einem Zersetzungszustande, die Leber breiig und aufgelöst, die Gans überhaupt mager; letztere habe nach seiner Ansicht an einer Leberkrankheit gelitten. Der Verwesungszustand der Gans sei aber nicht in Folge der Leberkrankheit eingetreten, sondern rühre davon her, daß dieselbe bereits längere Zeit vor ihrem angeblichen Schlachttage ihren Tod gefunden habe. Nach O.'s Ueberzeugung habe sich das Fleisch der Gans schon am Verkaufstage in einem Zustande befunden, in welchem der Genuß desselben gesundheitsschädlich gewesen sei; außerdem habe man am 23. Oktober schon an der äußeren Beschaffenheit der Gans erkennen müssen, daß ihr Fleisch bereits verdorben gewesen sei; lediglich von einem grauen Gefieder habe die bläuliche Färbung der Gans nicht herrühren können. Auf Grund der Befunde beider Sachverständigen begutachtete Physikus Dr. R., daß das Fleisch der Gans schon am Verkaufstage nicht nur ekelerregend, sondern auch gesundheitsschädlich gewesen sei. Daß W. gewußt hat, daß die Gans bereits längere Zeit vor dem 22. Oktober, sei es in Folge der Krankheit oder des Schlachtens, gestorben war, konnte von vornherein nicht zweifelhaft sein. Ebenso sei als erwiesen anzunehmen, daß W. zur Zeit des Verkaufs das Fleisch der Gans für verdorben gehalten habe. Daß er auch die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches als menschliches Nahrungsmittel gekannt, habe sich nicht feststellen lassen. Dadurch, daß W. sich durch den Verkauf der Gans eines Vergehens gegen § 10 2 N.-M.-G. schuldig gemacht, hatte er zugleich gegen § 263 St.-G.-B. verstoßen, indem er dem P. falsche Thatsachen in der Absicht vorspiegelte, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Nach § 73 St.-G.-B. hatte das letzgenannte Gesetz, welches die schwerere Strafe androht, zur Anwendung zu kommen. W. wurde zu 1 Monat Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 30 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Beilage zu den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen

zum Gesetze v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln u. Gebrauchsgegenständen.

Dritter Band.

Butter, Kunstbutter, Fett.

1. Zusatz fremder Fette.

(Siehe auch nachstehend Nr. 28.)

Preußen. 1. Landgericht Greifswald. Urtheil vom 25. November 1892 wider die Landwirthin H. zu R. — Die Anklage behauptet, daß die H. Butter, mit Margarine vermischt, ohne Kundgebung dieser Vermischung verkauft und dadurch das Gesetz vom 14. Mai 1879 und das vom 12. Juli 1887 übertreten hat. Bezüglich der letzteren Uebertretung wurde die H. freigesprochen, weil nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Hü. in der fraglichen Butter Margarine nicht enthalten gewesen ist. In Betreff der Verletzung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bekundete Dr. Hü., daß die fragliche Butter, welche die H. am 27. Februar 1892 an den Zeugen He. verkauft hatte, abgesehen von ihrer aus der Länge der Aufbewahrungszeit erklärlichen Verdorbenheit, noch andere Fette als Butter, außerdem auch Pflanzenstoffe enthalten habe, was auf eine Vermischung mit anderen Fetten und mit Farbstoffen schließen lasse. Eine nähere Angabe, welche Fette und Pflanzenstoffe in der Butter enthalten waren, vermochte der Sachverständige nicht zu machen. Das Gericht erachtete deshalb seine Schlußfolgerung, daß die Butter als verfälscht anzusehen sei, für lückenhaft, zumal sie sich nach Angabe des Sachverständigen nur auf eine chemische Untersuchungsmethode stützte, während nach dem Gutachten des ferneren Sachverständigen Prof. Dr. Sch. vorsichtigerweise noch eine zweite chemische Untersuchung zur Kontrole zu machen gewesen wäre, und gewann nicht die Ueberzeugung, daß die Buttter verfälscht war. Die Angeklagte wurde freigesprochen.

2. Schöffengericht Altona. Urtheil vom 9. April 1892 wider den Fettwaarenhändler S. und dessen Ehefrau Johanna S. zu A. — Am 1. Februar 1892 hatte Polizeisergeant H. bei einer Revision in dem S.'schen Laden unter dem Ausbauer im Fenster ziemlich versteckt stehend eine kleine Balje mit etwa 1½ Pfund Butter vorgefunden. Die im Laden allein anwesende Johanna S. hatte zuerst gesagt, die Balje sei leer, und später geäußert, es sei wohl Margarine darin. Als H. die Butter prüfte und fand, daß die Waare keine reine Margarine sei, erwiderte die Angeklagte, ihr Ehemann habe die Balje hingestellt und sie wisse nicht, was es für Waare sei. Am nächsten Tage erklärte dann die S. dem H., daß ihr Ehemann die fragliche Waare aus Butter und Margarine gemischt habe, um sie lediglich zum eigenen Hausbedarf und zum Gebrauch für seine Mutter zu verwenden. Es wurde den Angeklagten nicht in einem einzigen Falle nachgewiesen, daß sie sog. Mischbutter an ihre Kunden verkauft haben, obwohl der Umstand, daß die Waare in dem Verkaufslokal vorgefunden war, allerdings für ein Feilhalten derselben sprach. Das Gericht hat jedoch durch die Verhandlung nicht die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten gewinnen können und sprach dieselben frei.

Die Amtsanwaltschaft legte gegen dies Urtheil Berufung ein, und die Hauptverhandlung in 2. Instanz am 8. Juli 1892 ergab, daß sich die Angeklagten eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. schuldig gemacht hatten. Entgegen den Ausführungen des angefochtenen Urtheils erschienen die Angaben des Angeklagten, nur die 1½ Pfund Mischbutter zum angegebenen Zwecke hergestellt und seiner Frau nichts davon gesagt zu haben, daß letztere vielmehr erst nach der Revision des H. hiervon von ihrem Ehemanne unterrichtet worden wäre, unglaubhaft. Hätte S. wirklich die Butter für seinen Haushalt aus Ersparungsrücksichten gemischt, so war nicht abzusehen, weswegen er seine Ehefrau hiervon nicht unterrichtete und die Mischbutter, anstatt in dem Laden, nicht gleich in seiner Wohnung unterbrachte. Wenn S. dieselbe in den Laden stellte, so mußte er sich bewußt sein, event. bei einer polizeilichen Revision in den Verdacht der Nahrungsmittelverfälschung zu kommen. Ferner lag kein Grund vor, daß S., welcher die Butter bereits am 31. Januar gemischt haben wollte, für häusliche Zwecke einen Vorrath besorgte. Da S. sonst in seinem Laden auch Butter, das Pfund zu 1 ℳ verkaufte, letztere ihm aber zu jener nach eigenem Geständniß ausgegangen war, so erhielt das Berufungsgericht die Ueberzeugung, daß der Angeklagte als Ersatz für die Markbutter eine Mischung aus Margarine und Butter zu dem Zwecke hergestellt hatte, um seinen Kunden eine butterähnliche Waare zum Preise von 1 ℳ für das Pfund liefern zu können. Zeuge H. bezeugte auch glaubhaft, daß er in der Balje Spuren dafür gefunden habe, daß in derselben eine größere Menge Butter gewesen sei, und erfahrungsmäßig machten Mischbutterhändler, um die Gefahr der Entdeckung und Bestrafung zu vermeiden, Mischbutter nicht mehr wie früher in größeren, sondern nur noch in kleineren Quantitäten. Das Gericht nahm hiernach als erwiesen an, daß die angeklagte Ehefrau, welche ihren Gatten häufig im Ladenverkaufsgeschäft vertrat, wohl gewußt hat, daß die von ihr verkaufte Waare eine von S. bereitete Mischung aus Butter und Margarine (etwa 50%) war, und daß die von H. vorgefundenen 1½ Pfund der nicht verkaufte Rest jener Mischung war. S. wurde zu 100 ℳ event. zu 20 Tagen Gefängniß, Johanna S. zu 20 ℳ event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

3. Landgericht Altona. Urtheil vom 22. April 1892 wider den Krämer Joh. Christoph Fried. T. in R. — Im Oktober 1891 verkaufte der Angeklagte an die Zeugin F., welche ausdrücklich ½ Pfund Eßbutter für 60 Pf. verlangt hatte, eine Waare, welche sich nachträglich als verdorben herausstellte, ohne zu erwähnen, daß es Margarine war. Zwei andere Zeugen, welche von derselben Butter bekommen hatten, schickten eine Probe davon an den Amtsvorsteher in Blankenese. Das Untersuchungsamt für Schleswig-Holstein stellte sodann fest, daß die eingesandte Probe keine Butter, sondern Margarine war. — Das Schöffengericht zu Blankenese erblickte in der Handlungsweise des Angeklagten ein Vergehen gegen § 263 St.-G.-B. (Betrug) und gegen § 10² N.-M.-G. und verurtheilte ihn am 25. Februar 1892 mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages zu einer Geldstrafe von 60 ℳ event. zu 6 Tagen Gefängniß.

Die von dem Angeklagten eingelegte Berufung wurde vom Kgl. Landgericht zu Altona am 22. April 1892 verworfen, weil der Angeklagte zur Hauptverhandlung unentschuldigt ausgeblieben war.

4. Dasselbe Gericht.. Urtheil vom 27. Mai 1892 wider den Butterhändler Claus Friedr. Gust. M. in H. — Die Zeugin W. hatte im Jahre 1891 längere Zeit von dem Angeklagten Butter bezogen, welche ihr von dem Schuhmacher St. ins Haus gebracht wurde. Da ihr schon wiederholt aufgefallen war, daß die Butter keinen reinen, sondern einen etwas öligen Geschmack hatte und beim Braten nicht braun wurde, hegte sie Verdacht, daß dieselbe mit Margarine vermischt war. Sie lieferte deshalb von der am 26. September 1891 bezogenen Butter eine Probe bei dem Polizeiamt zur Untersuchung ein; außerdem wurde am 3. Oktober 1891 durch den Polizei-

sergeanten W. in Gegenwart des St. von der von letzterem zur Frau W. gebrachten Butter eine Probe entnommen. Das Untersuchungsamt in Kiel stellte fest, daß diese Proben 45 bezw. 55% Margarine enthielten. Die Angabe des Angeklagten, daß die Butter aus einem größeren Quantum stammte, welches er von einem unbekannten Händler vor der Thür gekauft hatte, und daß er nicht gewußt hätte, daß dieselbe vermischt gewesen war, erschien dem Gericht völlig unglaubwürdig, namentlich war es auch nicht glaubhaft, daß der Angeklagte den großen Zusatz von Margarine nicht erkannt hatte, obwohl sogar der Zeugin W. die eigenthümliche Beschaffenheit der Butter schon seit längerer Zeit aufgefallen war. Da nach der Aussage des St. der Angeklagte selbst die Butter seinen Kunden eingeschlagen hatte, so gelangte das Schöffengericht zu Altona zu der Ueberzeugung, daß nur der Angeklagte die Butter verfälscht haben konnte. Er wurde durch Urtheil vom 26. März 1892 wegen Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 100 ℳ event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt, und außerdem die Bekantmachung der Verurtheilung angeordnet.

Gegen dieses Urtheil legte Angeklagter Berufung ein. Dieselbe wurde jedoch als unbegründet verworfen. Hinsichtlich der in der erneuten Hauptverhandlung gemachten Angabe des Angeklagten, daß er die Butter von einem ihm dem Namen nach nicht bekannten Bauern aus Schm. gekauft habe, erschien es dem Berufungsgericht zwar auffällig, daß jener Bauer, nachdem die Butterproben zum Zwecke der Untersuchung entnommen waren, und Angeklagter hiervon Kenntniß erhalten hatte, nicht mehr zu dem Angeklagten gekommen war, Angeklagter auch nicht inzwischen und namentlich, nachdem er in erster Instanz verurtheilt war, den Namen jenes Bauern in Schm. zu ermitteln versucht hatte; diese Angabe des Angeklagten erschien dem Gericht jedoch nicht hinreichend widerlegt; ebensowenig war festzustellen, daß Angeklagter selbst die Butter mit Margarine vermischt hatte. Wohl aber war auch dem Berufungsgericht erwiesen, daß Angeklagter als Butterhändler gewußt hatte, daß die Butter durch Zusatz von Margarine verfälscht war und er sie trotzdem unter Verschweigung dieses Umstandes als reine Butter verkauft hatte. Angeklagter war daher mit Recht wegen eines Vergehens gegen § 10 und zwar zu Nr. 2 N.-M.-G. verurtheilt; da Angeklagter durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Hamburg wegen fahrlässigen Verkaufs verfälschter Butter bereits vorbestraft war, erschien weder die erkannte Strafe zu hoch, noch die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung den Angeklagten beschwerend.

5. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 8. Juli 1892 wider den Fettwaarenhändler L. zu A. — Durch Urtheil vom 9. April 1892 hatte das Schöffengericht den Angeklagten, welcher nach der Anklage für „Naturbutter" „Margarine" verkauft haben sollte, freigesprochen. Die gegen dies Urtheil von der Amtsanwaltschaft eingelegte Berufung konnte nicht für begründet erachtet werden. L. behauptete, er habe, wenn die Zeugin O. auch Butter, 1/2 Pfund für 50 Pf. verlangt haben sollte, doch geglaubt, daß dieselbe Margarine haben wolle, da damals Butter zu einem solchen Preise überhaupt nicht zu liefern gewesen sei, und häufig von dem Publikum der Ausdruck „Butter" anstatt „Margarine" gebraucht werde. Außerdem wollte L. die Margarine in ein mit dem vorschriftsmäßigen Stempel „Margarine" versehenes Stück Papier eingeschlagen haben. Die Zeugen wollten zwar einen solchen Stempel nicht gesehen haben, konnten aber auch nicht mit Bestimmtheit das Gegentheil behaupten, somit nicht die Aussage L.'s widerlegen. Dem Angeklagten konnte in Folge dessen die Absicht einer Täuschung nicht zur Last gelegt werden. L. wurde auch in zweiter Instanz freigesprochen sowohl von einem Vergehen gegen das N.-M.-G., als von einer Uebertretung des Margarinegesetzes vom 12. Juli 1887.

6. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 21. Februar 1893 wider den Fettwaarenhändler Th. in A. — L., der in der Nähe des Ladens des Angeklagten ein Fettwaarengeschäft betrieb, fühlte sich im Jahre 1892 durch die niedrigen Preise, zu denen der Angeklagte Butter verkaufte, in seinem Geschäftsbetrieb geschädigt und kam auf den Verdacht, daß der Angeklagte die Butter mit Margarine vermische und deswegen zu einem so billigen Preise verkaufe. Zwei auf seine Veranlassung im Mai und Anfang Oktober 1892 durch die Polizei aus dem Geschäft des Angeklagten entnommene Butterproben wurden bei der chemischen Untersuchung nicht beanstandet. In einer dritten Probe, die sich L. Mitte Oktober aus dem Geschäft des Angeklagten verschafft hatte, fand der Sachverständige Dr. La. eine auffallend geringe Menge flüssiger Fettsäure, was denselben zu dem Gutachten veranlaßte, daß die Probe keine reine Naturbutter enthalte, sondern zu einem Viertel bis einem Drittel mit fremden Fetten vermischt sei. Der Angeklagte will die im Oktober verkaufte Butter als reine Naturbutter zum Preise von 90 bis 93 Pf. im Laufe des Sommers von dem Butterhändler B. auf Vorrath eingekauft und im Herbst, je nachdem sich die Butter gehalten, zum Preise von 1 ℳ bis 1,30 ℳ verkauft haben. B. bestätigte, daß der Angeklagte damals 150 bis 160 Centner Meiereibutter zum Hamburger Marktpreise von 95 Pf. bis 1 ℳ, möglicherweise auch noch billiger, von ihm gekauft und ab Bahnhof Altona geliefert erhalten habe.

Das Gericht erachtete zwar als erwiesen, daß die vom Sachverständigen Dr. La. untersuchte Probe ein Gemisch aus Butter und fremden Fetten gewesen sei, vermißte aber den Nachweis, daß der Angeklagte diese Verfälschung der Butter vorgenommen oder mit Kenntniß dieses Umstands die Butter verkauft habe. Ebenso wurde eine Fahrlässigkeit des Angeklagten verneint, die nur dann vorgelegen haben würde, wenn der Angeklagte angeblich reine Naturbutter zu einem hinter dem Marktpreise so erheblich zurückbleibenden Preise in den Handel gebracht hätte, daß er als Fachmann hätte erkennen müssen, ohne Fälschung sei zu einem so niedrigen Preise Butter nicht zu liefern, und wenn er es gleichwohl unterließ, sich durch sachgemäße Untersuchung Aufklärung zu verschaffen. Ein derartiges Mißverhältniß zwischen dem Verkaufspreise des Angeklagten und dem Marktpreise war aber nicht vorhanden. Freisprechung. (§§ 10^1 und ^{2}, 11 N.-M.-G.)

7. Landgericht Hannover. Urtheil vom 14. Dezember 1892 wider die Ww. F. zu H. — Mitte Mai 1892 hatte Frau B. von der Angeklagten 2½ Pfund Butter zu 1,05 ℳ das Pfund gekauft. Die Butter sah äußerlich gut aus, inwendig war sie dagegen stark bläulich, und die F. nahm die Butter ohne Weiteres einige Tage später wieder zurück. Ein Stück der Butter war von dem Magistratsdiener T., welcher zufällig bei der B. gewesen, dem Magistrat der Stadt Bo. überbracht und von letzterem dem chemischen Untersuchungsamt in Hannover eingesandt worden. Der Vorsteher des letzteren, Dr. S., untersuchte die Probe und fand die Butter mit etwa 20% Margarine vermischt vor und so stark ranzig, daß ihr Genuß als gesundheitsschädlich bezeichnet werden mußte. Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Gericht als thatsächlich festgestellt erachtet, daß sich die Angeklagte 1 Pfund Magarine für 80 Pf. gekauft und mit derselben die von Frau Ba. gekaufte Naturbutter verfälscht hat. Die Vermengung der minderwerthigen Margarine mit der Butter hat eine Verschlechterung des letzteren Nahrungsmittels bewirkt und ist zu dem Zwecke geschehen, der Mischung den Schein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, als ihr in Wirklichkeit zukam und das verfälschte Erzeugniß zu einem höheren Preise zu verwerthen. Daß dagegen die Angeklagte auch die Gesundheitsschädlichkeit der von Dr. S. untersuchten Butter gekannt hat oder hätte erkennen müssen, konnte nicht erwiesen werden. Der Frau B. hatte die F. die Verfälschung verschwiegen. Die F. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10^1 u. ^{2} M.-M.-G., §§ 263, 73 St.-G.-B.).

8. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. Januar 1893 wider den Molkerei-Inspektor G. zu O. — Der An-

geklagte war seit Frühjahr 1890 Molkerei-Inspektor bei der Molkereigenossenschaft zu O. und leitete sowohl den technischen als auch den kaufmännischen Betrieb. Die in der Molkerei hergestellte Butter wurde als Süßrahmbutter zum Preise von 1,30 ℳ (in 1/2-Pfund-Stücken), 1,25 ℳ (1 Pfund) und 1,15 ℳ (5 Pfund) in P. und Umgegend, vielfach auch nach außerhalb verkauft. Daneben hat G. im Jahre 1891 weit über 7000 Pfund Butter für die von ihm geleitete Molkerei von anderen Genossenschaften und Händlern zu einem theilweise weit billigeren Preise bezogen, dieselbe mit der zu O. hergestellten Butter vermischt und letztere als Süßrahmbutter in Umschlägen mit diesem Aufdruck verpackt, weiter verkauft. Wie die Zeugen aussagten, wurden zu 140 Pfund frischer Butter, welche durchschnittlich täglich in der Molkerei zu O. bereitet wurden, etwa 20 bis 30 Pfund der alten Butter gemengt. Die fremde Butter habe weniger gut geschmeckt, als die selbst bereitete, sei theilweise bunt, weiß und gelb, in Folge langen Stehens sogar schimmelig gewesen. Ein geringer Theil der zugekauften Butter nur war als Kochbutter weiter gegeben worden. Die Zeugen bestätigten, daß die Süßrahmbutter immer von gutem Geschmack gewesen sei, während die Kochbutter zu Klagen Veranlassung gegeben habe. Der kaufmännische Sachverständige Pr. hat in den Büchern der Molkerei-Genossenschaft nirgends gefunden, daß die anderwärts bezogene Butter nicht als selbstgewonnen vertrieben wurde. In den Verkaufsbüchern für 1890 fand Pr. die Bezeichnung „II. Sorte“ äußerst selten, für 1891 keinerlei Bemerkungen über verschiedene Buttersorten. Es konnte daher die zum Verkauf gelangte Kochbutter nicht festgestellt werden. Nach dem Gutachten des Molkereibesitzers Sch. wird Süßrahmbutter aus dem Rahm frischer, nicht über 24 Stunden alter Milch gewonnen. Sie hält sich daher, zumal sie nur ganz wenig gesalzen wird, namentlich im Sommer nicht lange, wird schon nach wenigen Tagen säuerlich und verdient dann die Bezeichnung als Süßrahmbutter nicht mehr, verliert auch um 12 bis 15% an Werth. Sachkundig verwahrt und stärker gesalzen, bleibe sie allerdings auch dann noch Monate lang gut und brauchbar, sei aber nicht mehr als Süßrahmbutter in den Verkehr zu bringen. Obwohl der Angeklagte die Zeugenaussagen als unglaubwürdig hinzustellen versuchte und sein Handeln als vollkommen korrekt vertheidigte, hat das Gericht doch durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß G. im Jahre 1891 die ihm von anderen Molkereien und Händlern gelieferte Butter zum größten Theile zur Vermehrung der selbst bereiteten Süßrahmbutter verwandt, mit dieser vermengt und diese verfälschte Butter als frisches Erzeugniß der Genossenschafts-Molkerei zu O. unter Verschweigung dieses Umstandes und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten und verkauft hat. G. wurde zu 1005 ℳ Geldstrafe event. für je 15 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt. (§§ 263, 73 St.-G.-B., § 10[1] und [2] N.-M.-G.)

9. Landgericht Dortmund. Urtheil vom 1. September 1892 wider den Händler S., die Händlerinnen B. und H., die Händler Bi. und G. und die Ehefrau V., sämmtlich zu D. — Auf eine Anzeige hin, daß die Angeklagten auf auswärtigen Märkten verfälschte Butter verkauften, hatten am 30. März 1892 Gerichtschemiker Dr. K. und Polizeikommissar R. bei den Angeklagten Bi., G., H. und B., gerade als letztere mit dem Zuge nach Ge. zum Markt fahren wollten, Butterproben entnommen und die verdächtige Butter beschlagnahmt. Bei den Angeklagten S. und V. wurde eine Revision in deren Wohnungen vorgenommen; bei der V. wurden Buttervorräthe nicht vorgefunden, bei S. dagegen, in dessen Wohnung sich R. erst gewaltsam Einlaß verschaffen mußte, obwohl S. und die B. darin waren, war ein größerer Vorrath, nämlich ein Faß Margarine, eine Kiste mit Wellenbutter, zwei Körbe mit Butter in Wellen zu 1 Pfund und auf einem Gerüst eine größere Menge Butter in Wellen zu 1 Pfund. S. gab ohne Weiteres zu, daß die Butter in Wellenform eine von ihm hergestellte Mischung von Butter und Margarine sei und von ihm nur als Margarine verkauft werde; Plakate mit der Aufschrift „Margarine“ hatte S. jedoch nicht. Der ganze Vorrath des S. wurde als verdächtig beschlagnahmt. Das Ergebniß der chemischen Untersuchung der entnommenen Proben durch Dr. K. war folgendes: Von der Butter bei S. war nur die Wellenbutter in der Kiste reine und gute Naturbutter; von dem Faß mit Margarine abgesehen, war die ganze übrige Butter in doppelter Beziehung gefälscht, sie enthielt anstatt mindestens 80% Butterfett nur 69%. Ferner war die Butter mit 50% Margarine versetzt. Die bei der B. beschlagnahmten zwei Wellen Butter enthielten zu wenig Butterfett und zu viel Wasser. Dasselbe galt von der H.'schen Butter, nur daß letztere noch einen Zusatz von 25% Margarine hatte. Bei Bi. hatte auch nur ein Korb gute, reine Naturbutter, die Butter in den übrigen drei Körben enthielt zu wenig Butterfett und zu viel Wasser. Die Butter G.'s enthielt 30% Margarine und zu wenig Gehalt an Butterfett. Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht für festgestellt erachtet, daß die Angeklagten S. und G. zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Butter verfälscht und somit gegen § 10[1] N.-M.-G. gefehlt haben. In Betreff der V. hat sich nicht ergeben, daß dieselbe mit S. ein gemeinschaftliches Geschäft betrieben; sie wurde deshalb freigesprochen. Bezüglich der letzten drei Angeklagten hat das Gericht nicht für erwiesen angenommen, daß dieselben vorsätzlich eine zu große Menge Wasser der Butter zugesetzt oder deren zu großen Wassergehalt, welcher das Normalmaß nur um ein geringes überstieg, erkannt haben. Letzteres hätten die Angeklagten nur beim Durchschneiden der Wellen erkennen können; die Fahrlässigkeit, welche in diesem Unterlassen vielleicht hätte erblickt werden können, reichte zu einer Verurtheilung der Angeklagten aber nicht aus, da die Butter noch nicht feilgehalten war. Die Angeklagten B., H., Bi. und V. wurden freigesprochen. S., schon acht Mal wegen gleichen Vergehens vorbestraft, wurde zu 6 Monaten Gefängniß und 400 ℳ, G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

10. Landgericht Hagen. Urtheil vom 23. Dezember 1893 wider die Bergmannsehefrau M. zu D. — Am 4. Juli 1893 kaufte die Ehefrau N. auf dem Markte zu H. von der Angeklagten 3 Pfund Wellenbutter zum Preise von 95 Pf. für das Pfund, wobei die Angeklagte auf die Frage der Käuferin ausdrücklich versicherte, daß diese Butter gut sei. Bei einer zu Hause sofort mit der Butter durch Kosten vorgenommenen Probe schmeckte Frau N., daß die Butter mit Margarine verfälscht sein müsse. Sie brachte deshalb einen Theil derselben zum städtischen Chemiker Dr. F., welcher feststellte, daß dieselbe 50% Margarine enthielt. Daß die Angeklagte wissentlich die verfälschte Butter verkauft hatte, konnte ihr nicht nachgewiesen werden. Dagegen fand das Gericht eine Fahrlässigkeit darin, daß die Angeklagte, die bereits vier Mal wegen Feilhaltens verfälschter Nahrungsmittel vorbestraft war, die von ihr an die Frau N. verkaufte und anderweit bezogene Butter nicht zuvor selbst durch Kosten probirt hatte, wobei sie die Fälschung sofort hätte entdecken müssen; als Händlerin und Angesichts ihrer Vorstrafen habe sie alle Veranlassung zur Vorsicht beim Verkauf der nicht selbst hergestellten Butter gehabt. Verurtheilung zu 4 Wochen Haft. (§ 11 N.-M.-G.)

11. Landgericht Elberfeld. Urtheil vom 10. April 1893 wider den Ackerer und Handelsmann O. zu H. — In Folge eines bei der Polizeiverwaltung zu B. ohne Unterschrift eingegangenen Schreibens wurde Angeklagter, als er am 13. Januar 1893 mit seinem Buttervorrath in B. ankam, angehalten und ihm drei Proben Butter abgekauft. Bei der chemischen Untersuchung wurden in zwei derselben starke Zusätze von Margarine nachgewiesen. Die eine vom Angeklagten als „Naturbutter“ bezeichnete Sorte stammte aus seinem eigenen Landwirthschaftsbetriebe, die andere als „Schweizerbutter“ bezeichnete Sorte hatte Angeklagter in ungesalzenem Zustande vom

Zeugen C. aus Cöln bezogen, der bekundete, daß seine Butter ohne jeden Zusatz von ihm versendet werde. Angeklagter behauptete, beide Sorten nur gesalzen, bestritt aber, irgendwelche fremden Fette untermischt zu haben. Das Gericht nahm jedoch das Gegentheil für erwiesen an, da nicht nur die von C. bezogene, sondern auch die auf dem Gute des Angeklagten hergestellte Butter einen starken Zusatz fremder Fette enthielt, und Angeklagter außerdem die von C. mit 1,16 ℳ pro Pfund eingekaufte Butter für nur 1,10 ℳ verkaufte. Verurtheilung des Angeklagten zu 100 ℳ Geldstrafe event. zu 20 Tagen Gefängniß und Bekanntmachung. (§§ 10[1], 16 N.-M.-G.)

12. **Landgericht Düsseldorf.** Urtheil vom 27. Mai 1893 wider die Butterhändlerin R. zu C. — Die Victualienhändlerin Frau D. hat seit Sommer 1891 bis November 1892 von der Angeklagten Butter bezogen, und zwar Anfangs in kleinen Quantitäten, später in den letzten drei Monaten wöchentlich ca. 50 bis 100 Pfund. Während die Butter bis gegen Mitte September 1892 stets gut gewesen war, wurde seitdem von den Kunden der D. wiederholt über die schlechte Qualität Klage geführt. Die D. ließ deshalb Ende Oktober 1892 zweimal eine Probe von der Butter durch den Stadtchemiker Dr. L. untersuchen. Dieser stellte fest, daß die Butter 75% Margarine enthielt und nur aus 25% Naturbutter bestand. Die Angeklagte wurde von der Beschuldigung, mit Kenntniß von der Verfälschung unter Verschweigung dieses Umstandes die Butter verkauft zu haben, freigesprochen. Sie hatte dieselbe bis zum Beginn des Herbstes 1892 lediglich von dem Gutsbesitzer K. bezogen und seitdem, als ihr Absatz größer wurde, theilweise auch von der Frau W. für 1,10 ℳ pro Pfund gekauft. Mit Rücksicht auf diesen angemessenen Einkaufspreis und da sie ferner von der Frau W. stets ausdrücklich „gute Naturbutter" gefordert und häufig die von dieser ihr gelieferte Butter, die in den Körben der Frau W. direkt der Abnehmerin Frau D. überbracht war, gar nicht einmal gesehen hatte, gewann das Gericht nicht die Ueberzeugung, daß die Angeklagte wissentlich verfälschte Butter verkauft habe. (§ 10[2] N.-M.-G.).

Bayern. 13. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 9. März 1893 wider den Molkereibesitzer Gottlob De. zu H. — Der Angeklagte hatte für die Zeit vom Mai bis Anfang Dezember 1892 an den Kaufmann Kl. in U. wöchentlich ca. 200 Pfund feinste, gut ausgewaschene Centrifugen-Süßrahmbutter in 1 Pfund-Packeten, sauber in Pergament verpackt, zum Preise von 97 Pf. für das Pfund frei U. vertragsmäßig zu liefern. Nachdem von der am 7. November 1892 gelieferten Butter, welche Kl. nicht weiter untersucht hatte, von verschiedenen Absendern, weil sie nach Geschmack und Geruch ungenießbar war, der größte Theil zurückgesandt worden war, ließ Kl. von der Lieferung am 10. November vier Einpfund-Packete im Auftrage der Polizei durch den Gerichtschemiker Dr. W. untersuchen; 55 Pfd. versandte er an auswärtige Kunden, erhielt jedoch hiervon 16 Pfund zurück und gab nunmehr diese sowie den verbliebenen Rest auf Grund des unterdeß erstatteten Ergebnisses der Untersuchung an den Angeklagten zurück. Die Untersuchung hatte Folgendes ergeben:

Bei der Prüfung auf Geruch und Geschmack fiel sofort der unangenehm sauere Geruch auf, der der sogenannten Bauernbutter eigen ist und ihren Minderwerth ausmacht. In gleicher Weise war auch der Geschmack von sauerer, schlecht schmeckender Beschaffenheit, der nicht im Entferntesten an den einer guten Centrifugenbutter erinnerte. Bei genauer Besichtigung, insbesondere beim Durchschneiden der einzelnen Stücke war sofort zu erkennen, daß die verschiedenen Stücke aus verschiedenen Buttersorten bestanden und durch Kneten vermischt waren. Die eine Butter der Mischung war von nahezu weißer Farbe, wie dieselbe zur gegenwärtigen Zeit die Centrifugenmaschinen liefern; die andere Butter war von gelblicher Farbe, es war aber durch die Untersuchung nicht feststellbar, ob sie natürlich oder durch die Kunst hervorgebracht war. Die noch anhaftende Buttermilch reagirte stark sauer. Die Bestimmung des wirklichen Fettgehaltes der Butter aus den vier Proben ergab ein Mittel von 20% Käsestoff und Wasser und übersteigt die äußerst zulässige Menge von Nichtfettstoffen. Nach dem Gehalt an Käsestoff und Wasser, der ohne Zweifel beim Abliefern der Butter noch höher war, ferner nach der stark saueren Beschaffenheit und der gefärbten Butter selbst war es keinem Zweifel unterworfen, daß die vorliegenden Butterproben ein Gemisch von Centrifugenbutter mit schlechter Bauernbutter darstellten, welche nicht einmal den Anforderungen einer guten Marktbutter, geschweige einer guten Molkereibutter entsprach.

Der Angeklagte räumte ein, daß er Bauernbutter, aber ausschließlich süße, zu der an Kl. zu liefernden Butter zugesetzt hatte, und wurde letzteres durch die Zeugenaussagen bestätigt.

Das Gericht nahm durch das Ergebniß der Untersuchung als erwiesen an, daß die untersuchte Butter insofern verfälscht war, als zu der Centrifugen-Süßrahmbutter sauere Bauernbutter zugemischt war, denn daß dann, wenn Nahrungs- und Genußmittel durch Zusatz von Stoffen verschlechtert werden, eine Verfälschung vorliegt, sei eine ausgemachte Sache — Entsch. des Reichsger. in Strafs., Bd. III S. 234 —. Es konnte jedoch nicht erwiesen werden, daß die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen wurde, denn dieses Thatbestandsmerkmal kann da nicht vorhanden sein, wo die Verfälschung so geartet ist, daß sie eine Täuschung des Publikums nicht zu bewirken vermag — Zinn's Komm. z. N.-M.-G., S. 36 Heft 5, Rechtspr. d. Reichsger. Bd. VII S. 204 u. 314 —; aus dem W.'schen Gutachten ergab sich aber, daß die ganze Butter sauer roch und schmeckte, woraus zu schließen war, daß durch die Vermengung auch der bessere Theil des Inhaltes für die Sinne den Anschein einer schlechteren Beschaffenheit erhalten hatte. Die Ziffer 1 des § 10 konnte daher nicht in Anwendung kommen. Dagegen hatte Angeklagter gegen Ziffer 2 des gedachten Paragraphen verfehlt und sich hierdurch gleichzeitig des Betruges schuldig gemacht. Er wurde zu einer Geldstrafe von 20 ℳ event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Schaumburg-Lippe. 14. **Landgericht Bückeburg.** Urtheil vom 6. Oktober 1892 wider den Ackermann K. und dessen Ehefrau Christine K. zu O. — K. hatte am 11. März 1892 Butter feilgehalten, welche er selbst mit seiner Ehefrau aus der von ihren Kühen gewonnenen Milch hergestellt hatte. Da die Farbe der Butter grau, und das Aussehen derselben etwas unreinlich war, so kaufte Polizeidiener S. etwa 1 Pfund davon für 1 ℳ. Auf polizeiliche Anordnung untersuchte Apotheker Dr. M. einen Theil der Butter und gab sein Gutachten darüber dahin ab, daß dieselbe aus 39,42% reiner Kuhbutter und aus 60,50% anderer Fette, wahrscheinlich Margarine, bestände. Einen Theil der dem Dr. M. zugeschickten Butter untersuchte auf Veranlassung des Vertheidigers der Angeklagten das städtische chemische Untersuchungsamt in Hannover. Letzteres begutachtete, daß die fragliche Butter nicht reine Naturbutter sei, sondern rund 26% Margarine enthalte, welche mit Hülfe von Baumwollen-Saamenöl an Stelle von Milch hergestellt sei. Bezüglich der erheblichen Differenz zwischen beiden Gutachten bekundete Dr. M., nachdem auch deswegen das Untersuchungsamt in Hannover befragt war und die verschiedenen möglichen Gründe hierfür angegeben und näher erläutert hatte, daß bei der Vermischung der Margarine mit der Kuhbutter erstere wahrscheinlich nicht gleichmäßig in alle Theile der letzteren vertheilt worden, so daß in den beiden untersuchten Butterproben nicht eine gleiche Menge Margarine enthalten gewesen sei. Daß Gericht hat für erwiesen angenommen, daß die beiden Angeklagten zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Butter mit Margarine oder anderen Fetten verfälscht, und daß K. die verfälschte Butter unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und feilgehalten hat. K. wurde zu 50 ℳ event. zu 5 Tagen Gefängniß, Christine K. zu 20 ℳ event. zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

15. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 6. Oktober 1892 wider die Ehefrau R. zu O. — Am 22. März 1892 war dem Polizeidiener S. die von der R. feilgehaltene Butter verdächtig vorgekommen, sodaß S. 1/2 kg davon für 1,50 ℳ gekauft hatte. Auf polizeiliche Veranlassung untersuchte Apotheker Dr. M. eine Probe dieser Butter und begutachtete, daß dieselbe aus 55,48% reiner Kuhbutter und aus 44,52% anderer Fette, wahrscheinlich Margarine, bestehe. Der Vertheidiger der Angeklagten veranlaßte hierauf noch eine zweite Untersuchung der Butter durch das städtische chemische Untersuchungsamt in Hannover, welch' letzteres bekundete, daß die Butter nicht reine Kuhbutter, sondern mit 39% Margarine verfälscht sei. Nach dem Gutachten Dr. M.'s sei die fragliche Differenz zwischen den beiden Untersuchungen dadurch entstanden, daß bei der Vermischung der Margarine mit der Kuhbutter wahrscheinlich die Margarine nicht gleichmäßig in alle Theile der Butter vertheilt, so daß in den beiden untersuchten Butterproben nicht ein gleiches Quantum Margarine enthalten gewesen sei. Das Gericht erachtete es für erwiesen, daß die von der Angeklagten selbst angefertigte Butter zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten und verkauft ist. Die R. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

Hamburg. 16. Landgericht Hamburg. Urtheil vom 15. Juni 1892 wider K. zu H. — Auf die von K. gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu H. vom 17. März 1892 eingelegte Berufung ergab die erneute Verhandlung und Beweisaufnahme, daß die Zeuginnen L. und Z. zu verschiedener Zeit am 20. Januar 1892 von dem Angeklagten je 1/4 Pfund Butter für 25 Pfg. zu kaufen verlangt, aber nicht Butter, sondern Margarine erhalten hatten. K. hatte den Zeuginnen diese Waare gegeben ohne jeden Hinweis darauf, daß es Margarine sei; ferner hatte das Papier, in dem die Butter eingewickelt war, nicht die vorschriftsmäßige Bezeichnung „Margarine", sondern war lediglich weißes Papier. Der von dem Angeklagten angetretene Entlastungsbeweis mußte in allen Punkten als unbegründet und unglaubwürdig zurückgewiesen werden. Das Gericht hat vielmehr durch die Verhandlung festgestellt, daß K. in zwei selbstständigen Handlungen Butter, welche nachgemacht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Ideel mit diesen beiden Vergehen konkurrirt je eine Uebertretung des Margarinegesetzes (§§ 3, 5), da K. sowohl der L. als auch der Z. die Margarine in unvorschriftsmäßiger Umhüllung verabreicht hat. K. wurde zu einer Gesammtstrafe von 150 ℳ event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

17. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. November 1892 wider P. zu H. — Auf die von der Amtsanwaltschaft zu H. gegen das Urtheil des Schöffengerichts vom 17. Juni 1892 eingelegte Berufung wurde in der erneuten Verhandlung folgender Sachverhalt festgestellt. Am 27. Februar 1892 hatte der Polizeioffiziant S. im Geschäftslokal P.'s 25 Pfund Mischbutter gefunden, welche nach der Angabe des Angeklagten von einem Händler für einen Bäcker bestimmt war. Die Untersuchung der Butter durch S. ergab 42% der Milch nicht entstammende Fette. P. behauptete, zunächst nur $12^1/_2$ Pfund Naturbutter und $12^1/_2$ Pfund Margarine verkauft und erst dann, als der Kunde ihn gebeten habe, ihm auch die Mischung dieser beiden Partien herzustellen, weil ihm die erforderlichen Geräthe fehlten, aus Gefälligkeit gegen den Kunden auch die Mischung bereitet zu haben. Da P. also wußte, daß der Käufer die Mischbutter weiterverkaufen wollte, hat er gegen § 2^1 und § 5 des Margarinegesetzes gefehlt, welches das Mischen zum Zwecke des Handelns ganz allgemein unter Strafe stellt; daß der Angeklagte selbst mit der Mischung Handel treiben wollte, ist nicht erforderlich. Ferner hat das Gericht durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten und als zweifellos angenommen, daß jener Händler die Absicht hatte, die Mischbutter unter Verschweigung dieses Umstandes als reine Naturbutter weiterzuverkaufen. Denn wer wirklich Mischbutter haben will, wird die Mischung selbst vornehmen und dieselbe nicht den unkontrolirbaren Händen des Händlers überlassen wollen. Daß der Angeklagte aber auch selbst dem Händler diese Absicht zugemuthet hat, ist daraus zu ersehen, daß seine Vertheidigung nicht etwa dahin geht, geglaubt zu haben, der Händler wolle die fragliche Butter als Mischbutter verkaufen, sondern daß P. sich vielmehr auf der strafrechtsirrthümlichen Grundlage bewegte, gemeint zu haben, er dürfe mischen, wenn er nur den Auftrag dazu habe. P. war deshalb nach § 10^1 N.-M.-G. mit 30 ℳ Geldstrafe event. mit 3 Tagen Gefängniß zu bestrafen.

18. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. November 1892 wider M. zu H. — M. hatte gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu H. vom 17. Juni 1892 Berufung eingelegt; die erneute Verhandlung ergab Folgendes: Am 27. Februar 1892 hatte der Polizeioffiziant S. in dem Geschäftslokale M.'s bei einer Revision in einem Fasse, welches nach Angabe M.'s Naturbutter enthielt, obenauf Mischbutter gefunden und das Faß beschlagnahmt. Aus einer vorsichtig entnommenen Butterprobe von 1½ Pfund stellte S. fest, daß dieselbe 45% der Milch nicht entstammende Fette enthielt. M. behauptete, wie anderen Kunden, so auch dem Kaufmann B. auf speziellen Wunsch zu dessen eigenem Bedarf Mischbutter geliefert zu haben, und zwar wöchentlich 1 bis 1½ Pfund. Auch zur Zeit der polizeilichen Revision habe B. wieder 1½ Pfund Mischbutter bestellt, jedoch noch nicht abgeholt gehabt, weshalb letztere vorläufig auf die Naturbutter in jenem Fasse gelegt wäre. Das Gericht hat den Angaben M.'s keinen Glauben schenken können und durch die Beweisaufnahme für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte mit der Mischbutter unredliche Absichten verfolgt und sie absichtlich in jenem Fasse, mit der Naturbutter innig verbunden, feilgehalten hat, um sie als Naturbutter weiter zu verkaufen. M. war eines Vergehens gegen § 10^1 und ^{2} N.-M.-G. für schuldig zu bekennen. Des weiteren konkurrirt ideel mit dem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz eine Uebertretung der §§ 2 und 5 des Margarinegesetzes, insofern der Angeklagte eine Mischung von Butter und Margarine zum Zwecke des Handels hergestellt und dieselbe gewerbsmäßig feilgehalten hat. M., wegen gleichen Vergehens schon 2 mal vorbestraft, wurde nach § 10^1 und ^{2} N.-M.-G. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

2. Andere Zusätze.

(Siehe auch nachstehend Nr. 25.)

Preußen. 19. Strafkammer beim Amtsgericht Neidenburg. Urtheil vom 24. März 1893 wider die Wirthstochter D. zu C. — Die Angeklagte hatte eine Quantität Butter zu Markte gebracht, welche dem Polizeisergeanten B. auffiel, weil sie sehr unansehnlich aussah. Als er dieselbe aufschnitt, fand er, daß in die Mitte derselben ungefähr 1½ Hand voll unaufgelösten Salzes hineingeschüttet war. Die Angeklagte hatte diese Butter selbst zubereitet. Das Gericht nahm an, daß sie das Salz zum Zweck der Täuschung in die Butter hineingelegt und dadurch ein Nahrungsmittel verfälscht habe. Verurtheilung zu 1 Woche Gefängniß. (§ 10^1 N.-M.-G.)

20. Landgericht Bonthen O./L. Urtheil vom 28. September 1892 wider den Butterhändler M. zu P. — Am 12. Mai 1892 hatte die S. von M. ½ Pfund Butter für 50 Pf. gekauft, wobei ihr letzterer ausdrücklich versicherte, es sei frische Tischbutter. Da der S. die Butter verdächtig aussah, ließ sie dieselbe aus. Hierbei verbreitete die Butter einen unangenehmen Geruch, und das Butterfett bildete den bei weitem kleineren, eine blau-weiße, milchige Flüssigkeit den größeren Theil; auch war die Butter vollständig ungenießbar. Auf Veranlassung des Polizeikommissarius Rö. untersuchte Dr. B die zerlassene Butter und stellte fest, daß in dem Butter

fett sich noch etwa 15% Wasser befanden, und daß, wenn die auf dem Butterfett befindliche bläuliche Flüssigkeit aus der Butter angeblich durch Schmelzen herausgebracht sei, die von M. verkaufte Butter mehr als 25% Wasser enthalten hat. Butter, welche mehr als 20 bis 25% Wasser enthalte, sei nach Dr. B. als verfälscht anzusehen, sei es, daß dieselbe nicht genug ausgebuttert, sei es daß nachträglich Wasser derselben zugesetzt sei. Am 19. Mai hatte Rö. von M. 1/2 Pfund Butter gekauft. Auch diese wurde von Dr. B. untersucht und hierbei festgestellt, daß dieselbe nur 51,35% reines Buttersett und 45,38% Wasser enthielt. Da die Angabe M.'s, die Butter in dem Zustande, wie er sie weitergegeben, gekauft zu haben, nicht widerlegt werden konnte, so hat das Gericht nicht die Ueberzeugung erlangt, daß der Angeklagte die Verfälschung der Butter gekannt hat. Ihm fiel deswegen nur Fahrlässigkeit zur Last, da ihn das verdächtige Aussehen der Butter zu einer genauen Untersuchung derselben hätte veranlassen müssen. M. wurde zweier Uebertretungen für schuldig befunden und, wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz bereits vorbestraft, zu 3 Monaten Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

21. **Landgericht Oppeln.** Urtheil vom 1. September 1893 wider die Butterhändlerin K. zu Kl. — Am 8. Mai 1893 wurden auf dem Wochenmarkte zu Op. bei der O. 8 Stücke Butter polizeilich beschlagnahmt; die Butter hatte die O. im Auftrage der Angeklagten feilgehalten. Apotheker M. untersuchte die Butterstücken und fand, daß dieselben durchschnittlich nur einen Buttersettgehalt von 57% hatten, während gute, marktfähige Butter einen solchen von 80% enthalten soll; außerdem befand sich die Butter bereits in einem ranzigen Zustande. Den Ausreden der K. schenkte das Gericht keinen Glauben, nahm vielmehr an, daß dieselbe die in ihrem Auftrage feilgehaltene Butter selbst hergestellt und den übermäßigen Wassergehalt derselben entweder durch zu geringes Auspressen oder späteres Zusetzen wässeriger Bestandtheile bewirkt habe. Die Angeklagte wurde eines Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. für überführt erachtet und, weil wegen gleicher Straftat schon 2 mal vorbestraft, zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

3. Verdorbene Butter.

Preußen. 22. **Landgericht Kottbus.** Urtheil vom 10. April 1893 wider die Hüfnertochter Marie G. aus St. — Auf Grund einer Anzeige überzeugte sich der Polizeiwachtmeister B. auf dem Buttermarkte zu K., daß die von der Angeklagten feilgehaltene Butter röthliche Streifen und Flecken hatte, auch weichlich schmeckte. Bei der mikroskopischen Untersuchung wurde ermittelt, daß sich in der theilweise beschlagnahmten Butter Blutkörper und Tuberkelbazillen befanden. Die Butter war nach dem Gutachten des Dr. M. geeignet, durch ihren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die den Eltern der Angeklagten gehörige Kuh, von der die zu Butter verwendete Milch herstammte, hatte im September 1892 zum ersten Male gekalbt und ließ sich schwer melken; bei der nachträglichen Untersuchung durch den Kreisthierarzt U. befand sie sich anscheinend gesund in wohlgenährtem Zustande; an ihrem Euter waren Spuren von Tuberkeln nicht sichtbar. Die Annahme, daß solche im Innern des Euters vorhanden, war nicht ausgeschlossen. Von der Kuh gewonnene Milch erhielt nach mehrstündigem Stehen einen röthlichen von Blutfärbung herrührenden Grund. — Die Butter war unzweifelhaft derart, daß ihr Genuß genügend war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, ob die Angeklagte dies gewußt hatte. Dagegen konnte ihr ohne Fahrlässigkeit nicht verborgen geblieben sein, daß die feilgehaltene Butter verdorben war. Sie wurde gemäß § 11 N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 3 ℳ event. zu 1 Tag Haft verurtheilt.

23. **Landgericht Stettin.** Urtheil vom 22. Juni 1893 wider den Kaufmann L. zu S. — L. hatte im Sommer 1892 an Frau R. ein Faß Naturbutter verkauft, welche aber stark mit Margarine durchsetzt war. In Folge dessen wurden in dem Hauptgeschäft und in den Filialen L.'s durch den Kriminalkommissar Sch. die zum Verkauf ausstehenden Buttersorten revidirt und 9 Proben als verdorben bezw. verdächtig entnommen. Sch. übergab die Proben sofort dem gerichtlichen Chemiker Dr. M. zur Untersuchung, und dieser stellte fest, daß 4 Proben absolut verdorben und ungenießbar waren; sie hatten einen stechenden, fauligen Geruch, einen stark kratzenden, ekelerregenden Geschmack und waren in hohem Grade ranzig. Die Eiweißstoffe waren nach dem Gutachten Dr. M.'s bereits in Fäulniß übergegangen, woraus zu schließen war, daß die Butter schon Wochen, ja selbst Monate lang gestanden hatte und jedem Laien als verdorben auffallen mußte. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. Sz. ist der Genuß derartiger Butter, selbst wenn sie nur zu Koch- und Backzwecken verwendet wird, geeignet, Sodbrennen, Magenbeschwerden, Aufstoßen und selbst Erbrechen hervorzurufen, mithin die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Daß L. letzteres gewußt hat, ist vom Gericht nicht für erwiesen erachtet worden. Dagegen fiel ihm nach dem Sachverhalt grobe Fahrlässigkeit zur Last, da er auch als Großhändler, womit er sich zu entschuldigen versuchte, durchaus nicht entbunden war, die pflichtmäßige Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die feilgehaltene Butter zu verwenden. L., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz bereits vorbestraft, wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

24. **Landgericht Bromberg.** Urtheil vom 23. Oktober 1893 wider den Büdner K. zu M. — Am 16. Mai 1893 hat K. an die Zeugen J. S. und T. je 3, 2 und 1 Pfund Butter verkauft, welche bitter schmeckte und ranzig roch. Die Polizei beschlagnahmte am 18. Mai diese Butter und ließ sie am 2. Juni vom Apotheker Je. chemisch untersuchen. Je. stellte fest, daß die Butter frei von fremden Bestandtheilen war, aber einen intensiv ranzigen Geruch hatte und eine übermäßig große Menge Wasser enthielt; letzteres ist auch schon zur Zeit des Verkaufs in der Butter vorhanden gewesen. Nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. B. ist der Genuß derartiger Butter gesundheitsschädlich, indem er Uebelkeiten erregen und Magen- und Darmkatarrhe hervorrufen kann. Die Beweisaufnahme ergab, daß der Angeklagte fahrlässig gehandelt hatte, da er bei der gebotenen Umsicht und Aufmerksamkeit sehr gut den schlechten Zustand der schon beim Verkauf übelriechenden Butter erkennen konnte. K. wurde zu 30 ℳ event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

25. **Landgericht Ratibor.** Urtheil vom 9. Oktober 1893 wider den Arbeiter P., dessen Ehefrau M. P., die verehelichte Arbeiter K. und den Einlieger H., sämmtlich zu Pi. — I. Am 30. Januar 1893 verkaufte die K. dem Zeugen L. 7 Stück Butter, welche ein gutes Aussehen hatten, innen aber schlecht und verdorben waren. L. übergab die Butter dem Gensdarm G. II. Am 31. Januar 1893 kaufte die Gastwirthsfrau S. von der K. 4 1/2 Pfund Butter, deren äußeres Aussehen gut war. Es zeigte sich jedoch bei näherer Prüfung, daß nur der Mantel der Butter ein guter war, der Kern dagegen dieselbe schlechte Beschaffenheit, wie die oben genannte, hatte. Da die K. das Kaufgeld nicht zurückgeben wollte, wurde auch diese Butter dem Gensdarm G. übergeben. III. Am 4. Februar 1893, Vormittags, nahmen die Gu.'schen Eheleute dem H. eine Quantität Butter ab; am Nachmittage desselben Tages wurden der Frau Gu. durch das Dienstmädchen Ga. noch weitere 4 1/2 Pfd. der H.'schen Butter angeboten und von dieser auch gekauft. Später am selben Tage kaufte Frau Gu. noch eine Quantität Butter von der K. Am 5. Februar 1893 verkaufte P. der Gu. 9 Pfund Butter. Die Gu.'schen Eheleute verkauften diese Butter, insgesammt 27 Pfund, an T., welcher dann fand, daß dieselbe äußerlich nach Form und Aussehen völlig gleich, innen verschiedenfarbig und ranzig war. T. brachte den

noch vorhandenen Buttervorrath zu Gu. zurück, woselbst er am 20. dess. Mts. von G. beschlagnahmt wurde. IV. Am 6. Februar 1893 bot M. P. dem Zeugen B. Butter an, die ebenfalls nur einen besseren Buttermantel hatte und innen von schlechter Beschaffenheit war. B. verweigerte die Bezahlung der Butter und übergab letztere dem Gensdarm G. Dieser fand bei der Besichtigung, daß sie dieselbe äußere Form und dieselbe äußere und innere Beschaffenheit hatte, wie die oben erwähnte Butter, insbesondere daß ein ranziger Butterkern von einem besseren Buttermantel bedeckt war. Mit Ausnahme der bei Gu. beschlagnahmten Butter, welche durch Zufall wieder zu Gu. zurückgelangte, untersuchte Apotheker Dr. Gr. die sämmtliche Butter und fand, daß dieselbe durch zu hohen Zusatz von Kochsalz (bis zu 18%) gefälscht und durch Ranzidität verdorben war. Nach seinem Gutachten war die Butter in Folge innerer Zersetzung zum menschlichen Genusse ungeeignet. In Bezug auf die bei Gu. beschlagnahmte, aber nicht von Dr. Gr. untersuchte Butter wurde nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme gleichfalls für erwiesen erachtet, daß sie in derselben Weise verfälscht und aus demselben Grunde verdorben war. Ferner äußerte sich der Sachverständige dahin, daß der Butterkern schon bei seiner Herstellung ranzig gewesen sein müsse, weil der Zersetzungsprozeß allmählich von außen nach innen vor sich gehe, während umgekehrt bei der untersuchten Butter der Mantel von besserer Beschaffenheit als der Kern gewesen sei. Aus den Aussagen der Angeklagten und aus ihrem Verhalten in der Hauptverhandlung, in welcher sie sich gegenseitig bezichtigten, hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß sämmtliche Angeklagten die Verfälschung und Verdorbenheit der Butter zur Zeit des Verkaufs gekannt haben; wer von ihnen die Verfälschung vorgenommen hatte, konnte aber nicht festgestellt werden. P. und M. P. wurden in je einem Falle, die K. in 3 Fällen und H. in 2 Fällen eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und P. und M. P. mit je 3 Monaten, die K. mit einer Gesammtstrafe von 4 Monaten und H. mit einer Gesammtstrafe von 3 Monaten Gefängniß bestraft; die Verurtheilung der Angeklagten wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^1 und 2, 16 N.-M.-G.)

26. **Landgericht Brieg.** Urtheil vom 24. November 1893 wider die Handelsfrau P. zu L. — Bei einer Revision des Wochenmarktes in S. fand Polizeikommissar K. am 12. Juni 1893 bei der P. auf deren Stand neben einer größeren Anzahl offen liegender frischer Stücken Butter 4 Stückchen zu je 1/4 Pfund, welche zusammen in einen Leinwandlappen eingewickelt waren. Da dieselben talgig und schmierig aussahen, auch ranzig rochen, beschlagnahmte K. ein Stückchen und ließ es sofort von Dr. Pi. untersuchen. Letzterer stellte fest, daß die Butter schmierig aussah, stark roch und in Folge der entwickelten Buttersäure ranzig war. Der Genuß solcher Butter bewirke der Regel nach Verdauungsbeschwerden und sei mindestens geeignet, solche hervorzurufen. Die Angeklagte behauptete, diese Butter vom vorigen Markttage übrig behalten und nur wieder mitgebracht zu haben, um sie ihrer Schwägerin So. zu schenken, nicht aber um sie zu verkaufen. In der That hat die P. auch die drei übrig gebliebenen Stückchen der So. geschenkt, und diese hat dieselben in ihrer Wirthschaft zur Bereitung von Salat und zum Kuchenbacken verbraucht. In diesem unentgeltlichen Ueberlassen der Butter an die So. zum beliebigen Gebrauch in deren Wirthschaft erblickte das Gericht ein „in Verkehr bringen", nahm jedoch nicht an, daß die Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit derselben gekannt habe, und erachtete sie deshalb nur eines fahrlässigen Vergehens für überführt. Sie wurde zu 30 *M* event. für je 5 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 12 N.-M.-G.)

27. **Landgericht Torgau.** Urtheil vom 18. November 1893 wider die verehel. Bauerngutsbesitzer H. zu F. — Am 21. Juni 1893 kaufte die D. von der Angeklagten auf dem Wochenmarkte ein Stück Butter für 55 Pf., welches äußerlich gut aussah, in den inneren Theilen aber einen ranzigen, ekelerregenden Geschmack hatte; auch die Farbe der Butter ließ schon erkennen, daß dieselbe aus verschiedenen Massen zusammengesetzt war. Auf Veranlassung der Polizei untersuchte Apotheker G. die Butter und bestätigte deren verdorbene Beschaffenheit. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß die Angeklagte, welche das fragliche Stück selbst angefertigt hatte, die Verdorbenheit der Butter gekannt und trotzdem unter Verschweigung dieses Umstandes an die D. verkauft hat. Die H. wurde deshalb wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. in Verbindung mit Betrug (§ 263 St.-G.-B.) zu 50 *M* event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

4. Bestrafungen wegen Uebertretung des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln von Butter.

(Siehe auch vorstehend Nr. 1, 5, 16, 17, 18.)

Preußen. 28. **Landgericht Erfurt.** Urtheil vom 11. Oktober 1892 wider die Verkäuferin B. zu L. und den Kaufmann J. zu Z. — In der Zeit vom 4. bis 17. December 1891 war die B. in dem J.'schen Geschäfte, in welchem damals nur Margarine geführt wurde, Verkäuferin. Auf Veranlassung des Kommissar S. hatte Zeugin H. zu jener Zeit in dem J.'schen Geschäft 1/4 Pfund Süßrahmbutter gefordert und von der B. gegen Zahlung von 28 Pf. erhalten. Auf dieser Butter, welche in weißes Papier gewickelt war, stand das Wort Margarine nicht. Das Stück Butter war sofort zum Chemiker So. geschickt. Mitte desselben Monats schickte Polizeikommissar R. die M. in das J.'sche Geschäft, um 1/2 Pfund Butter zu holen. Dieselbe wurde der M. für 43 Pf. aus einem Fasse gegeben, auf welchem das Wort Margarine nicht gestanden hat, wenigstens hat es die M. nicht entdecken können. Auch die von der M. geholte Butter wurde zu So. zur Untersuchung geschickt. Dieser hat die nach seiner Aussage wenigstens in einem Falle in ein Plakat der Verkaufsfirma, auf dem das Wort Margarine deutlich und groß zu lesen war, eingewickelte Butter untersucht und für Margarine befunden; die Menge der flüchtigen Fettsäuren in der Margarine betrug nur den 15. Theil derjenigen Menge, welche in reinem Butterfett enthalten zu sein pflegt; der Verkaufspreis der Margarine im Verhältniß zu dem Butterpreise war nach dem Gutachten von So. ein richtiger gewesen. Wenn nun auch die Zeugen H. und M. eidlich bekundeten, sich mit Bestimmtheit zu erinnern, daß die B. ihnen beim Einkaufe nicht gesagt habe, daß sie Margarine erhielten, so hat das Gericht doch in Anbetracht dessen, daß andere durchaus glaubwürdige Zeugen aussagten, daß ihnen bei Verkauf und Uebergabe der Butter jedes Mal gesagt sei, es sei aber Margarine, für nicht hinlänglich erwiesen gehalten, daß solches in den inkriminirten beiden Fällen nicht geschehen sei. Der Gerichtshof hat vielmehr angenommen, daß es in diesen Fällen auch geschehen sei, zumal die Bekundungen der Zeugen H. und M. auch im Uebrigen nicht ganz zuverlässig waren; denn, während sie mit Sicherheit behaupteten, die Butter wäre in unbedrucktes Papier eingewickelt gewesen, stand nach der Aussage So.'s wenigstens in einem Falle das Gegentheil fest. Hatte die B. aber dem H. und der M. beim Ankauf der Butter mitgetheilt, daß es Margarine sei, so hatte sie weder gegen §§ 10, 11 N.-M.-G. verstoßen, noch auch war der Angeklagte J. der Anstiftung hierzu für schuldig zu befinden. Dagegen erachtete der Gerichtshof durch die Beweisaufnahme als erwiesen und thatsächlich festgestellt, daß J. im Jahre 1891

1. in seinen Geschäftsräumen, in denen Margarine gewerbsmäßig verkauft wurde, nicht an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche Inschrift „Verkauf von Margarine" angebracht hat,

2. Margarine gewerbsmäßig feilgehalten hat, ohne daß die Gefäße an in die Augen fallender Stelle die Inschrift „Margarine" trugen, und solche in regelmäßig geformten Stücken gewerbsmäßig feilgehalten hat, die nicht von Würfelform waren, und denen die Inschrift „Margarine" fehlte, ohne daß dieselben mit einer vorgeschriebenen Umhüllung versehen waren.

Die Angeklagten wurden von einem Vergehen gegen §§ 10, 11 N.-M.-G. freigesprochen, dagegen wurde J. wegen Uebertretung des Gesetzes vom 12. Juli 1887 zu 75 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Haft verurtheilt.

29. Oberlandesgericht Kiel. Urtheil vom 18. Mai 1892 wider den Fettwaarenhändler Th. aus A. — Der Angeklagte hatte am 16. Dezember 1891 in seinem Geschäfte zu A. 2 Tonnen mit Margarine feilgehalten, welche nicht mit der in die Augen fallenden Inschrift „Margarine" versehen waren. Die Behauptung des Angeklagten, daß die beiden Tonnen nicht zum Verkauf bestimmt, sondern von ihm bei Seite gestellt waren, damit die in demselben vorhandenen Reste herausgenommen und in das zum Verkauf bestimmte Faß umgepackt werden könnten, wurde durch den Umstand widerlegt, daß der Angeklagte dem revidirenden Polizeibeamten den Besitz der beiden Tonnen verheimlicht hatte, daß derselbe geständlich außer seinem Geschäftslokal einen besonderen Raum für das Umpacken der Margarine besaß, und daß die Margarine verkauft werden sollte, sobald die übrigen Fässer im Laden leer waren. Er wurde deshalb vom Schöffengericht in Altona am 5. Februar 1892 wegen Uebertretung der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1887 zu einer Geldstrafe von 75 ℳ event. zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt. Gegen dieses Urtheil legte Angeklagter Berufung ein. In der Hauptverhandlung wurde festgestellt, daß der Angeklagte außer 4 mit der Inschrift „Margarine" versehenen Fässern dicht hinter der Toonbank noch 2 Fässer mit Margarine stehen hatte; das eine enthielt ungefähr 40 Pfund, in dem anderen war nur der Boden bedeckt. Sie trugen zwar auch die Inschrift, aber so, daß sie von dem Standpunkt vor der Toonbank nicht zu sehen war. Der Rest in dem letzteren Fasse sollte in das andere gepackt werden, aus welchem die Hälfte bereits verkauft war und der Rest weiter verkauft werden sollte, sobald die übrigen Fässer im Geschäftslokale leer waren. Das Gericht nahm aber auch als erwiesen an, daß von diesem Fasse von der Stelle aus, wo es stand, und ohne daß durch Aufhängen eines Schildes dem Fasse die deutliche Aufschrift Margarine gegeben wäre, sofort verkauft worden wäre, und daß ein solcher Verkauf der Absicht des Angeklagten entsprochen hätte. Hiernach hatte er Margarine in diesem Falle feilgehalten. Hierfür sprach auch noch der Umstand, daß der Angeklagte ein besonderes Verpackungslokal, wenn auch in einer anderen Straße, besaß. Da er bereits wegen Nahrungsmittelverfälschung und außerdem aus §§ 2 und 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1887 vorbestraft war, so lag ein wiederholtes Zuwiderhandeln des Angeklagten vor und konnte auch die erkannte Strafe nicht für zu hoch bemessen werden. Das Landgericht zu Altona verwarf daher am 29. März 1892 die Berufung des Angeklagten. — Auch die hiergegen eingelegte Revision des Angeklagten wurde vom Oberlandesgericht zu Kiel am 18. Mai 1892 zurückgewiesen, da ein Rechtsirrthum in den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht erblickt werden konnte.

5. Andere Fette.

Preußen. 30. Landgericht Stettin. Urtheil vom 1. November 1892 wider den Kaufmann D. zu St. — Der Angeklagte hatte eine im November 1891 von seiner Wirthschafterin bereitete größere Menge Gänseschmalz in seinem Laden bis zum 14. Februar 1892 bis auf etwa 700 g verkauft. An diesem Tage verkaufte er dem Laufburschen St. für den Kaufmann Sch. ein halbes Pfund des Schmalzes für 85 Pf. Beim Genuß desselben empfand Sch. sofort Uebelkeit im Magen, Aufstoßen und Brechreiz und merkte an dem Geruch, daß das Schmalz völlig verdorben war. Nachdem D. den Umtausch des Schmalzes verweigert hatte, wurde dasselbe der Polizei übergeben und in deren Auftrage vom 17. bis 24. Februar 1892 von dem gerichtlichen Chemiker Dr. M. untersucht. Nach der Feststellung dieses Sachverständigen war das Schmalz ein flüssiges, sehr stark ranziges, dumpfig riechendes Fett, das als Genußmittel nicht zu verwerthen war. Dies sei eine Folge der schlechten Aufbewahrung; das Schmalz sei schon zur Zeit des Verkaufs verdorben und zum Genuß ungeeignet gewesen. Der gleichen Ansicht war der Kreisphysikus Dr. Sch., welcher auf Grund einer am 2. März 1892 vorgenommenen Untersuchung begutachtete, daß der Zustand des Schmalzes, welches bereits am Tage des Verkaufs beim Genuß unbedingt gesundheitsgefährlich war, dem Angeklagten bei einiger Aufmerksamkeit nicht hätte entgehen können.

Das Gericht nahm unter Ausschluß der Vorsätzlichkeit Fahrlässigkeit an, da der Angeklagte der Pflicht, seine Waaren vor dem Verkauf auf ihre Genießbarkeit und Unverdorbenheit zu prüfen, nicht nachgekommen sei.

Verurtheilung zu 150 ℳ Geldstrafe unter Anordnung der Einziehung des verdorbenen Gänseschmalzes aus §§ 12¹, 14, 15 N.-M.-G.

31. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 12. März 1892 wieder den Fleischermeister W. in G. — W. lieferte seit mehreren Jahren Fleisch- und Talgvorräthe für das Gerichtsgefängniß in Gleiwitz. Da seine Waaren nicht immer den gestellten Bedingungen entsprachen, insbesondere zuweilen minderwerthig waren, so gaben sie öfter zu Ausstellungen und zur Annahmeverweigerung Anlaß. Namentlich ist dies wiederholt in den Jahren 1890 und 91 geschehen. I. So soll W. einmal ein Stück Fleisch, welches Oberaufseher S. als von einem wassersüchtigen Thiere herrührend erklärte, und in einem Falle mit Maden behafteten Speck für die Gefängnißverwaltung geliefert haben. In beiden Fällen hat jedoch, obwohl W. bereits früher wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in Untersuchung gewesen, aber freigesprochen worden ist, eine nähere Feststellung des Sachverhaltes nicht stattgefunden; die Lieferungen wurden nur zurückgewiesen. II. Am 10. Oktober 1891 hatte W. zwischen 8 und 9 Uhr Morgens den für das Gefängniß bestimmten, wochenweise zu liefernden Talgvorrath bereit gestellt. Zwischen 10 und 12 Uhr wurde die Waare abgeliefert und vom Gefangenaufseher P. in einer neben der Küche liegenden Vorrathskammer untergebracht. Hierbei fiel dem P. ein übler Geruch auf, der ihn veranlaßte, dem gegen ½1 Uhr revidirenden Staatsanwalt H. Anzeige zu machen. Dieser prüfte nur die oberste Schicht der betreffenden Talgsendung und fand dieselbe noch genießbar. Als an demselben Tage gegen 5 Uhr auch der Staatsanwalt O. eine bis auf die untersten Schichten ausgedehnte Untersuchung des Talges vornahm, fand er einen großen Theil grünlich verfärbt, schmierig, stark stinkend und von Maden durchsetzt, so das Kreisphysikus Dr. Ha. den Talg als menschliches Nahrungsmittel für gesundheitsschädlich erklärte. Daß dieser Befund, wie W. behauptete, von dem Zustand des Talges zur Zeit der Ablieferung wesentlich abgewichen, konnte nach den Umständen nicht angenommen werden; vielmehr habe sich auch der von W. als Gutachter darüber gewünschte Fleischermeister F. dahin ausgesprochen, daß der Talg, als er vom Angeklagten für das Gerichtsgefängniß angefertigt worden sei, in seinen untersten Schichten die am Nachmittage des Lieferungstages festgestellte Beschaffenheit schon gehabt habe. Wenn nun auch der Gerichtshof mangels ausreichenden thatsächlichen Anhalts nicht die Ueberzeugung gewinnen konnte, daß W. den Zustand des gelieferten Talges genau gekannt habe, so blieb doch zweifellos gegen ihn der Vorwurf bestehen, daß er als Fleischermeister die Verpflichtung, die in Verkehr zu bringenden Nahrungsmittel vorher einer genauen Prüfung auf ihre Beschaffenheit zu unterziehen, hintangesetzt habe. W. wurde wegen fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. zu 100 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

Von der Anklage des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in weiteren Fällen wurde W. freigesprochen.

32. Landgericht Ratibor. Urtheil vom 18. Juni 1892 wider den Fleischermeister S. aus G. — Am 20. Januar 1892 sah Kreisthierarzt K. auf dem Fleischmarkte zu Rybnik auf dem Verkaufstisch des Angeklagten ein angeschnittenes Stück Rindertalg von etwa 5 Pfund,

welches ihm schon aus einer Entfernung von 3 bis 4 Schritt krank vorkam. Bei näherer Besichtigung des Talges fand K. denselben auf den ersten Blick krankhaft verändert, auf der Schnittfläche Lymphdrüsen von der Größe einer Wallnuß mit käsigem Inhalt und bei mehreren selbstgemachten Versuchsschnitten weitere solche Lymphdrüsen. Es sind dies Zeichen der Tuberkulose, welche nach K.'s Ansicht leicht zu erkennen waren. Jedenfalls war der Talg verdorben und ekelerregend, und wenn auch weder in gekochtem, noch in rohem Zustande gesundheitsschädlich, so erregt dessen Genuß, namentlich in ungekochtem Zustande, Ekel und Erbrechen, sogar auch Durchfall. Entgegen der Ansicht K.'s können nach den Thierärzten Scha. und Sch. diese krankhaften Veränderungen des Talges selbst leicht von einem Sachverständigen übersehen werden und auch von einem älteren Fleischer, weil erst die jüngeren Fleischer besondere Unterweisung in dieser Hinsicht erhalten. Als K. den Angeklagten auf die Beschaffenheit des Talges aufmerksam gemacht, hatte dieser entgegnet, das sehe nur so aus, weil der Talg gefroren sei; wenn derselbe aufthaue, sehe er nicht tuberkulös aus. K. beschlagnahmte das Stück Talg, welches S. von dem Fleischer Ko. gekauft hatte. Ko. hatte, wie bewiesen, kurz vorher im Schlachthaus zu Gleiwitz 15 Rinderviertel mit Lungen, Lebern ꝛc., aber nicht den Talg untersuchen lassen, und waren davon 2 Viertel und 1 Lunge tuberkulös befunden worden.

Aus diesen Thatsachen, insbesondere daraus, daß die Krankheit des Talges selbst von Sachverständigen leicht übersehen werden könne, daß S. den Talg gekauft und nicht von einem selbst geschlachteten Thier gewonnen habe, sei nicht für erwiesen zu erachten, daß der Angeklagte die Tuberkulose des Talges erkannt habe. Jedoch sei aus seiner vorher erwähnten Aeußerung zu K. zu entnehmen, daß ihm die Beschaffenheit des Talges aufgefallen sei; er hätte deshalb denselben, wenn er nicht fahrlässig handeln wollte, vor dem Feilhalten durch einen Sachverständigen untersuchen lassen müssen. S. wurde zu 100 *M* Geldstrafe event. für je 10 *M* zu 1 Tage Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

33. Landgericht Beuthen O./S. Urtheil vom 21. Dezember 1892 wider den Fleischermeister K. zu By. — Die Ferienstrafkammer zu Beuthen O./S. hatte den Angeklagten wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die von K. hiergegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht für begründet erachtet, und das angefochtene Urtheil, soweit es den Beschwerdeführer wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz verurtheilt, unter Zurückweisung der Sache an das genannte Landgericht aufgehoben. Die erneute Verhandlung ergab, daß am 30. Mai 1892 im Laden K.'s von dem Gensdarm Bo. etwa 18 Pfund gesundheitsschädliches Rinderfett beschlagnahmt worden waren, von denen 10 Pfund in 2 Rollen gebunden auf dem Ladentische, die anderen 8 Pfund in einer Mulde an der Erde unter oder neben dem Ladentische gelegen hatten. Beide Theile Fett waren mit Maden durchsetzt und verbreiteten einen unverkennbaren Fäulnißgeruch. Auf der Schnittfläche der einen, schon angeschnittenen Rolle zählte Bo. bei oberflächlicher Untersuchung etwa 100 Maden. Während Bo. sich einen Träger für das beschlagnahmte Fett holte, hatte die Ehefrau K.'s, welche allein im Laden geblieben war, das Fett in der Mulde weggeschafft und angeblich den Schweinen vorgeworfen; Bo. hat daher nur die beiden Rollen Fett beschlagnahmt. K. stellte in Abrede, die Fäulniß der beiden Fettrollen gekannt zu haben. Bezüglich des in der Mulde gewesenen und bei Seite geschafften Fettes erklärte der Angeklagte, dasselbe zum Kochen von Talg bestimmt und seiner Familie untersagt zu haben, es zu verkaufen. Im Uebrigen führte K. an, daß er mit Bauarbeit außer Hause beschäftigt gewesen wäre und nicht für die Vorgänge in seinem Geschäft verantwortlich gemacht werden könne. Bezüglich der beiden Fettrollen ist durch den Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. G. erwiesen, daß der Genuß dieses Fettes beim Menschen nicht nur Ekel und Erbrechen, sondern sogar typhöse Krankheitserscheinungen hervorzurufen geeignet sei. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme nicht die Ueberzeugung erhalten, daß K. die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen beiden Fettrollen gekannt hat. Dagegen hat es angenommen, daß derselbe fahrlässig gehandelt habe, da es bei dem ganzen Sachverhalt seine Pflicht war, darauf zu sehen, daß keine gesundheitsschädlichen Vorräthe zum Verkauf in seinem Geschäft ausgelegt wurden. K. wurde zu 30 *M* event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

34. Landgericht Altona. Urtheil vom 2. Juni 1893 wider den Fettwaarenhändler M. zu A. — Der Angeklagte wurde von der Beschuldigung, Schweineschmalz zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht zu haben, freigesprochen. Allerdings ergab die chemische Untersuchung einer bei dem Fettwaarenhändler N. entnommenen Schmelzprobe die Beimischung fremder Pflanzenöle. Dieses Schmalz war dem N. angeblich vom Angeklagten käuflich geliefert. Aber einerseits stand nicht fest, daß die untersuchte Probe aus dem vom Angeklagten gelieferten Schmalze in unverändertem Zustande entnommen war. Andererseits bestritt der Angeklagte, daß er Pflanzenöle dem Schmalze, das er aus Amerika bezogen habe, zugesetzt oder gewußt habe, daß solche darin bereits vorhanden seien. Er behauptete, das an N. verkaufte Schmalz in der Weise hergestellt zu haben, daß er im Großhandel bezogenes amerikanisches Schweineschmalz, weil dasselbe zu weich gewesen sei, mit einem angemessenen Prozentsatz von sog. Preßlingen, d. h. Hammel- oder Rinderfett, aus welchem durch Pressen die öligen Bestandtheile entfernt seien, vermischt und dadurch steif gemacht habe. Die Hinzufügung gleichartiger und im allgemeinen gleichwerthiger thierischer Fetttheile sah das Gericht in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Sachverständigen Dr. L. und M. nicht als Verfälschung, sondern als Verbesserung des amerikanischen Schmalzes an. (§ 10 N.-M.-G.)

35. Landgericht Hannover. Urtheil vom 16. März 1892 wider den Abdeckereibesitzer T. zu L., den Polizeisekretär und Abdeckereibesitzer S. zu H. — I. Die Angeklagten T. und S. betreiben seit Jahren gemeinschaftlich ein Abdeckereigeschäft in R. Dort lassen sie Thierkadaver in großen Kesseln auskochen und verkaufen das gewonnene Fett an Seifensieder, Wagenschmierfabrikanten u. s. w. Zu diesem Zwecke beziehen sie auch von der Thierärztlichen Hochschule zu Hannover die daselbst getödteten und verendeten Thiere. Nebenbei gewinnen sie durch Abkochen in einem kleineren Kessel das Fett von Hunden, welches in dem T.'schen Laden als Heil- und Nahrungsmittel für Schwindsüchtige zu dem hohen Preise von 2 *M* das Pfund verkauft wird. Das Geschäft leitete hauptsächlich T., doch auch S. fand sich häufig ein und traf die ihm dienlichen Anordnungen. Beide Angeklagte sollen nun gemeinschaftlich in der Zeit vom Oktober 1886 bis in das Jahr 1890 hinein wissentlich auch das Fett solcher Hunde, welche in der Thierärztlichen Hochschule mittelst Blausäure getödtet waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. Dieselben bestreiten dies und behaupten, daß mit Rücksicht auf die ihnen bekannte Tödtung der Hunde mit Blausäure die Kadaver dieser Thiere ausnahmslos zur Herstellung des Fettes für gewerbliche Zwecke verkocht worden seien. Die Aussagen ihrer früheren Gehülfen B., Sa. und St. widersprachen den Angaben der beiden Angeklagten und ergaben, daß letztere wiederholt angeordnet hatten, daß die von der Thierärztlichen Hochschule abgeholten Hunde, wenn sie nicht allzu mager und verwesen seien, in dem kleinen Kessel mitgekocht werden sollten; solche Hunde hätten sogar die größere Hälfte der abgekochten Hunde gebildet. Die beiden Angeklagten versuchten die Glaubwürdigkeit der genannten

Zeugen zu verdächtigen und deren Aussagen auf Rachsucht zurückzuführen, das Gericht hat aber bei sorgfältiger Prüfung der gesammten Sachlage kein Bedenken getragen, den Zeugen vollen Glauben zu schenken, zumal ihre Angaben den Vorzug der inneren Wahrscheinlichkeit halten. Nach dem Gutachten des Prof. Te. verflüchtige sich Blausäure durch Einwirkung der Siedehitze, so daß das von den vergifteten aber sonst gesunden Hunden durch Kochen gewonnene Fett nicht gesundheitsschädlich sei. Dagegen werden nicht auch durch Kochen die sämmtlichen Krankheitsstoffe vernichtet, dieselben gehen vielmehr zum Theil auf das ausgekochte Fett über; dies gelte namentlich auch von den Verwesungsstoffen. In beiden Fällen verliere das gewonnene Fett, sofern es nicht gradezu gesundheitsschädlich sein sollte, an Nährkraft, werde unklar, rieche und schmecke weniger gut, als das normale Produkt. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß das Fett, welches die Angeklagten durch Auskochen der von der Thierärztlichen Hochschule bezogenen Hunde gewonnen, als verdorben zu bezeichnen war. Da die beiden Angeklagten in Folge ihrer langjährigen Geschäftsthätigkeit und Erfahrung wußten, daß viele der in der Thierärztlichen Hochschule verendeten oder getödteten Hunde an Krankheiten gelitten, deren Keime selbst durch Kochen nicht vernichtet werden, daß sich alle Hunde schon in mehr oder minder verwestem Zustande in der Grube befanden, aus welcher sie seitens der Angeklagten abgeholt wurden, und daß dieselben dort mindestens mit anderen fauligen Kadavern in nahe Berührung gekommen und Verwesungsstoffe in sich aufgenommen, so hatten sie auch das Verständniß erlangt, die Beschaffenheit des von ihnen auf solche Weise hergestellten Hundefettes beurtheilen und die Verdorbenheit desselben erkennen zu können. Daß dies Fett thatsächlich auch verdorben war, ging daraus hervor, daß nach Zeugniß des St. in vielen Fällen seitens der Käufer das Fett zurückgebracht worden sei, weil es unklar gewesen und gestunken habe. T. und S. wurden daher des Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu je 300 ℳ event. zu je 30 Tagen Gefängniß verurtheilt.

36. **Landgericht Hagen.** Urtheil vom 27. November 1893 wider den Kaufmann P. M. und den Kaufmannslehrling J. M. zu A. — Im Auftrage des Vereins zur Wahrung gemeinsamer Interessen des Kolonialwaarenhandels kaufte S. im Juni 1893 im Geschäft des P. M. ein Pfund Schmalz, welches in der Zeitung als „garantirt reines Schmalz" angepriesen war. J. M. bestätigte beim Verkaufe dem S. auf dessen Frage dies nochmals ausdrücklich. Chemiker Dr. F. untersuchte die durch S. gekaufte Probe und fand, daß das Schmalz nicht rein, sondern sogenanntes Speisefett d. h. Schweineschmalz mit einem Zusatz von 30% Baumwollsamenöl war. P. M. bestritt, von dieser Fälschung Kenntniß gehabt zu haben; er habe das Schmalz selbst von dem Grossisten D. als „garantirt rein" gekauft und unter dieser Bezeichnung feilgehalten. Zeuge D. bestätigte, Anfangs des Jahres an P. M. ein Faß von 100 Pfund „garantirt reines" Schmalz verkauft zu haben; erst nachträglich habe er selbst erfahren, daß das Schmalz nicht rein, sondern nur Speisefett sei. Die Sachverständigen, Kaufmann Ma. und Dr. F., bekundeten, daß „Speisefett" von reinem Schweineschmalz nur durch chemische Untersuchung zu unterscheiden sei und im Kleinhandel allgemein unter der Bezeichnung „Schmalz" gefordert und verkauft würde. Das Gericht hielt durch die Beweisaufnahme nicht für erwiesen, daß die fragliche Probe nicht von dem Schmalz herrührte, welches P. M. als „garantirt rein" von D. gekauft hatte. Die Angeklagten waren daher nicht überführt, wissentlich ein verfälschtes Nahrungsmittel unter Verschweigung dieses Umstandes feilgehalten zu haben; sie hatten aber auch nicht fahrlässig gehandelt, da nach Ansicht des Gerichts Fahrlässigkeit nicht vorliege, wenn ein Kaufmann die chemische Untersuchung seiner Waaren unterlasse, sofern er nicht besondere Veranlassung habe, sie für verfälscht zu halten. Die Angeklagten wurden freigesprochen und erhielten die Befugniß, die Freisprechung öffentlich bekannt zu machen. (§§ 10, 11, 16 N.-M.-G.)

37. **Landgericht Köln.** Urtheil vom 9. Oktober 1893 wider die Handelsfrau Sch. zu K. — Die Angeklagte verkaufte an einen Bäcker W. eine Waare als „Schmalz geringerer Qualität", welche sie selber als „Speisefett" bezogen hatte. Auf eine Anzeige W.'s, daß ihm von der Sch. schlechte Waare geliefert sei, wurde eine Probe dieses Schmalzes zweiter Qualität chemisch untersucht und von Dr. K. festgestellt, daß in demselben ein Zusatz von Baumwollsamenöl — ein Drittheil zu zwei Drittheilen Schmalz — enthalten war. Die drei Sachverständigen bezeichneten einen solchen Zusatz von Baumwollsamenöl als eine Verfälschung, indem hierdurch das Schmalz verändert und verschlechtert sei. Unter Schmalz verstehe man im reellen Handel ausschließlich reines Schweinefett, und eine Waare, welche einen fremden Zusatz habe, dürfe überhaupt nicht als „Schmalz" verkauft werden. Die Angeklagte wurde eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig erachtet und nur mit Rücksicht darauf, daß das von ihr als Schmalz verkaufte Speisefett nicht gesundheitsschädlich, sondern nur von geringerem Nährwerthe als Schweineschmalz war, zu 50 ℳ event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt.

38. **Landgericht Elberfeld.** Urtheil vom 1. Dezember 1893 wider den Metzgermeister S. zu E. — Am 3. März 1893 erhielt der Spezereihändler L. von S. nach einer Probe 223 Pfund Schmalz geliefert; in der Faktura war die Waare als „Schmalz" schlechtweg bezeichnet, während L. reines Schmalz bestellt hatte. Das Aussehen des Schmalzes erschien dem L. verdächtig und bei der chemischen Untersuchung stellte sich heraus, daß dasselbe ein Gemisch von Schweineschmalz, Rindertalg und amerikanischem Baumwollsamenöl war. Die Verfälschung war nach der Bekundung des Sachverständigen H. zwar nicht sehr erheblich, schloß aber die Bezeichnung der Waare als „reines Schweineschmalz" aus. Nach Angabe des H. und des Metzgermeisters Sp. ist Rindertalg bedeutend weniger werth als Schweineschmalz, und das Beimischen von Oel bezweckt, das Quantum zu vergrößern und den an sich festen und konsistenten Rindertalg so weich zu machen, wie Schweineschmalz; eine so hergestellte Waare dürfe nur als „Speisefett" verkauft werden. S. bestritt, fremde Substanzen, und besonders Baumwollsamenöl, das er garnicht führe, zu dem Schmalze beigemischt zu haben, gab aber zu, daß in seinem Geschäfte gelegentlich Rindertalg dem Schweineschmalz zugesetzt werde. Es sei jedoch möglich, daß er an L. Schmalz geliefert habe, welches er fertig bezogen und für reines Schweineschmalz gehalten habe. Wenn nun auch insoweit dem Angeklagten geglaubt wurde, daß er nicht selbst das Oel hinzugemischt hat, und dahingestellt bleiben konnte, ob er fahrlässig die anderweit bezogene Waare weiterverkauft hatte, so hatte er doch nach eigenem Geständniß öfter Rindertalg zum Schweineschmalz hinzugesetzt, somit selbst Nahrungsmittel verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Das Gericht hielt den S. daher auch im vorliegenden Falle eines Vergehens gegen § 10^1 und ^{2} N.-M.-G. für überführt und verurtheilte ihn zu 50 ℳ event. zu 10 Tagen Gefängniß.

Bayern. 39. **Landgericht Nürnberg.** Urtheil vom 10. August 1892 wider den Viktualienhändler P. zu U. — Am 23. Februar 1892 hatte P. auf dem Markte zu N. Butterschmalz zum Verkauf ausgeboten, von welchem die Polizei eine Probe durch die städtische Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel untersuchen ließ. Diese Untersuchung ergab, daß die betr. Probe in hohem Grade ranzig war. Der erste Assistent jener Untersuchungsanstalt bekundete als Sachverständiger, daß das Ranzigwerden des Schmalzes dadurch entstehe, daß sich bei längerem Stehen an der Luft freie Fettsäure bilde. Die untersuchte Schmalzprobe habe einen Ranzigkeitsgrad von 28,6 gehabt, während letzterer höchstens nur 8° betragen dürfe, sei also 3½ mal so groß gewesen, als er im höchsten Falle habe sein dürfen. Solch hochgradig ranziges Schmalz sei nach dem ge-

nannten Sachverständigen schon durch die weißliche Farbe, den ranzigen Geschmack und den starken Geruch, welch' letzterer besonders bei dem Erwärmen des Schmalzes hervortrete, auch für den Laien verhältnißmäßig leicht als ranzig erkennbar. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. H. ist der Genuß derartig ranzigen Schmalzes aber auch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da die freigewordene Fettsäure reizend auf die Schleimhaut des Magens und des Darmes einwirke und auf diese Weise Uebelkeit, Erbrechen und Durchfall verursache; auch der widerliche Geruch solch ranzigen Schmalzes errege Ekel. Die Hauptverhandlung ergab keinen Anhalt dafür, daß P. die Ranzigkeit des fraglichen Schmalzes kannte; wäre er jedoch seiner Pflicht nachgekommen und hätte er das eingekaufte Schmalz, bevor er es feilhielt, untersucht, so wäre ihm als erfahrenem Schmalzhändler jedenfalls nicht die gesundheitsschädliche Beschaffenheit des ranzigen Schmalzes entgangen. P. wurde zu 50 ℳ event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 14 N.-M.-G.)

40. Landgericht Regensburg. Urtheil vom 10. Mai 1893 wider die unverehelichte B. zu F. — Am 17. Dezember 1892 verkaufte die Angeklagte auf dem Wochenmarkte in R. 1½ Pfund Schmalz für den Preis von 1,35 ℳ an die Frau H. Nachdem das gekaufte Schmalz aus der Kälte in das warme Zimmer gebracht war, verbreitete es dort einen solchen üblen Geruch, daß Frau H. Anzeige beim Marktmeister erstattete. Auf dessen Veranlassung wurde ein Theil jenes Schmalzes an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Erlangen geschickt. Die Untersuchung ergab, daß das Schmalz hochgradig ranzig, ekelerregend und völlig verdorben war, sowie einen penetranten, gradezu Brechreiz hervorrufenden Geruch nach freier Buttersäure beim Schmelzen entwickelte. Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. R. wird beim Genuß solchen Schmalzes nicht bloß Ekel hervorgerufen, sondern es wird auch, wenn größere Quantitäten des zersetzten Fettes in den Magen und Darm gelangen, ein heftiger Magenkatarrh mit Brechreiz oder ein Darmkatarrh herbeigeführt. Auf Grund dessen nahm das Gericht die Gesundheitsschädlichkeit des verkauften Schmalzes an. Ferner erachtete es für zweifellos, daß der Angeklagten, welche zugestanden hat, daß sie zur Herstellung des betr. Schmalzes Rahm verwendet hatte, der schon alt war, ebensowenig wie der Käuferin Frau H. der üble, ekelerregende Geruch und die ranzige verdorbene Beschaffenheit des Schmalzes habe entgehen können. Verurtheilung zu 10 Tagen Gefängniß. (§ 12¹ N.-M.-G.)

Milch.

1. Wasserzusatz.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10, 11 N.-M.-G.

Preußen. 1. Landgericht I. Berlin. Urtheil vom 5. Januar 1893 wider die verehelichte Milchhändler H. zu B. — Das Schöffengericht I. zu B. hatte die H. am 26. Oktober 1892 wegen Uebertretung des § 11 N.-M.-G. verurtheilt und zwar unter der Annahme, weil der Schutzmann E. die beschlagnahmte Milch als verdächtig aussehend befunden hatte, und letztere beim Proben strahlenförmig vom Milchprober abgelaufen war, so daß der Wasserzusatz ersichtlich gewesen, und die Angeklagte dies hat wahrnehmen müssen und können. Demgegenüber hat Dr. J. aber eingehend begutachtet, daß die H. weder nach dem äußeren Befunde der Milch, noch auch auf Grund einer Untersuchung derselben mittelst Milchprobers hätte wahrnehmen müssen oder können, daß die Milch mit Wasser versetzt sei, denn das strahlenförmige Ablaufen der Milch sei ebenso die Folge der in dieser befindlichen Fetttheile, und nur eine genaue chemische Untersuchung hätte das Vorhandensein eines Wasserzusatzes feststellen können. Das Gericht ist dem J.'schen Gutachten beigetreten und hat weiter angenommen, daß die H. in dem gegebenen Falle die Möglichkeit einer Wässerung der Milch nicht voraussehen konnte und keine Veranlassung hatte, auf einen solchen Zusatz hin die Milch chemisch untersuchen zu lassen. Die H. wurde deshalb freigesprochen. (§§ 10, 11 N.-M.-G.)

2. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. Mai 1893 wider den Büdner W. zu L. — Der Angeklagte kaufte im Sommer 1892 von mehreren Bauern seines Wohnorts täglich die Milch auf, kühlte sie ab und versandte sie in Fässern an den Milchhändler P. in B. Unter den am 29. Juni 1892 in B. mit der Eisenbahn angekommenen 14 Fässern mit Milch wurden zwei beanstandet und beschlagnahmt. Beide enthielten Vollmilch; das eine von etwa 34 Litern zeigte 14, das andere von etwa 32 Litern 14½ Grad des polizeilichen Michprobers. Bei der genaueren Untersuchung durch den Gerichtschemiker Dr. B. wurden bei der Milchprobe I nur 13⁹/₁₀, bei der Probe II 14½ Grad des polizeilichen Milchprobers festgestellt; das spezifische Gewicht, welches bei einer reinen, normalen Milch nicht unter 1,027 heruntergeht, betrug bei Probe I 1,0258, bei Probe II 1,0269. Da letztere Zahl dicht an der Grenze lag, wurde diese Milch freigegeben; das andere Faß wurde vernichtet. Bei der demnächstigen Ermittelung des fettfreien Trockenrückstandes, der normalerweise nicht unter 8,5 zu liegen pflegt, betrug derselbe bei Probe I 8,01, bei Probe II 8,33. Auf Grund dessen begutachtete der Sachverständige, daß Probe I mit etwa 10% Wasser, Probe II mit erheblich weniger Wasser vermischt sei. Für die Annahme, daß der Angeklagte die Verwässerung der Milch selbst vorgenommen oder die verfälschte Milch wissentlich mit Kenntniß der Verfälschung verkauft habe (§ 10¹ und ² N.-M.-G.), fehlte es an ausreichendem Anhalt. Auch hielt das Gericht ein fahrlässiges Verhalten des Angeklagten bezüglich der Probe II mit Rücksicht auf die nur sehr unbedeutende Verwässerung derselben nicht für erwiesen. Dagegen habe der Angeklagte hinsichtlich der Probe I fahrlässig gehandelt, weil er diese Milch, zumal sie dünn ausgesehen und eine eigenthümliche Farbe gehabt habe, vor dem Verkauf mit einem polizeilichen Milchprober, den er als Milchhändler habe besitzen müssen, nicht untersucht habe. Der Angeklagte wurde zu 15 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

3. Landgericht Frankfurt a. O. Urtheil vom 30. Mai 1893 wider den Gutsbesitzer H. zu A. — Milchpächter B. bemerkte im Herbst 1891, daß die ihm von H. gelieferte Milch stark gewässert sein müsse. Auf dieselbe Vermuthung war auch schon der Milchkühler S., welcher auf dem H.'schen Gute die Milch dem Angeklagten abnahm, sie im Kühlapparat kühlte und dann an B. sandte, gekommen. Im Dezember 1891 entnahm B. selbst in dem Stalle H.'s aus einem Eimer, in welchem frisch gemolkene Milch sein sollte, Proben und übersandte dieselben dem Gerichtschemiker Dr. J. in Berlin. Nach dessen Gutachten war die Milch sehr fettreich, aber mindestens mit einem Drittel, ja sogar bis zur Hälfte mit Wasser versetzt. Dieselbe Milch, von der die Probe entnommen war, hat H. dem B. geliefert. Mehrere andere Milchkühler bezeugten auch, daß die Milch in dem H.'schen Stalle mit warmem Wasser vermischt sei. H. bestritt die Milch gewässert oder die Wässerung angeordnet zu haben; der starke Wassergehalt der Milch sei einmal durch die Art der Fütterung, dann auch durch einen Defekt im Kühlapparat zu erklären. Das Gericht gewann jedoch die Ueberzeugung, daß die Milch absichtlich mit Wissen und Willen des Angeklagten verfälscht worden war, indem es erwog: Nach dem Gutachten Dr. J.'s könne bei keiner Fütterungsweise das Wasser so stark vertreten sein, wie dies die H.'sche Milch zeigte; außerdem gehe aus dem bedeutenden Fettgehalt der Milch hervor, daß dieselbe ursprünglich sehr gut gewesen sei. Ein Defekt im Kühlapparat, für den H. zudem auch verantwortlich sei, könne nie so groß werden, daß die im Apparat gekühlte Milch eine solche Menge Wassers aufnehme. Verurtheilung des Angeklagten zu 1 Monat Gefängniß und zu 500 ℳ Geldstrafe event. weiteren 50 Tagen Gefängniß; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

4. Landgericht Greifswald. Urtheil vom 4. Oktober 1892 wider den Maurer und Milchknecht G. zu Z. — G. hatte im Laufe der letzten 2 Jahre vor dem 2. November und an diesem Tage selbst mehrfach als Beauftragter des Amtsraths S. zu P. hinter dessen Rücken die ihm zum Verkauf in W. mitgegebene reine Milch mit Wasser versetzt und auf diese Weise verfälscht. Die so verfälschte Milch hat er an W.'er Milchfrauen und andere Abnehmer theils wirklich verkauft, theils zum Verkauf in W. feilgehalten. Dagegen ist nicht erwiesen, daß G. einen Irrthum über die Beschaffenheit der verfälschten Milch in den Käufern derselben erregt hat, da namentlich die abnehmenden Milchfrauen die Verdünnung der Milch bei der Abnahme erkannten und dennoch, wenn auch widerstrebend, die Milch annahmen. Es hatte G. demnach nur gegen § 10 N.-M.-G., nicht auch gegen § 263 St.-G.-B. gefehlt. G. wurde zu 4 Monaten Gefängniß und zu 300 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 2 Monaten Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

5. Landgericht Brieg. Urtheil vom 6. Oktober 1893 wider den Molkereibesitzer N. zu A. — Der Angeklagte hatte in den Jahren 1891 und 1892 in die von ihm verkaufte Buttermilch Wasser zugegossen und zwar zu 500 bis 600 Liter Buttermilch 20 bis 50 Liter Wasser. Diese so hergestellte Buttermilch wurde je nach der Jahreszeit für 5 bis 6 Pf. pro Liter in Ne. verkauft, ohne daß den Abnehmern gesagt worden, daß Wasser zugesetzt war. In derselben Zeit lieferte N. auch Butter nach Ne. mit dem Molkereistempel. Wenn nun das hergestellte Quantum Naturbutter nicht der Nachfrage genügte, stellte der Angeklagte zu wiederholten Malen ein größeres Quantum in der Weise her, daß er der fertig bereiteten Butter Margarine zusetzte, und zwar bis zu 1/3 des Buttergewichts. Die Margarine hatte N. mit 70 bis 80 Pf. pro Pfund bezahlt, während die mit derselben hergestellte Butter an die einzelnen Abnehmer unter Verschweigung dieses Zusatzes mit 1,10 bis 1,40 ℳ pro Pfund verkauft wurde. Der Sachverständige, Molkereidirektor F., bezeichnete sowohl den Zusatz von Wasser zur Buttermilch, als auch die Vermischung der Butter mit Margarine als Fälschung. Dementsprechend verurtheilte das Gericht den Angeklagten wegen Betruges in Verbindung mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 3 Monaten Gefängniß. (§ 263 R.-St.-G.-B. und §§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

6. Landgericht Halle a. S. Urtheil vom 17. November 1892 wider den Milchhändler O. zu D. — Am 1. Juli 1892 wurden vom Polizeisergeanten B., desgleichen am 5., 8. und 12. dess. M. von B. und dem Sachverständigen, Handelschemiker Dr. T., in Halle Proben der von O. zum Verkauf gebrachten Milch entnommen und von Dr. T. untersucht. Nach dessen Befund betrug am 1. Juli das spezifische Gewicht der Milch 1,0245, die Trockensubstanz 11,93%, Fett 4,37% (normal 2 bis 2½%) und Rahm 17%. Milch in dieser Zusammensetzung kommt in der Natur nicht vor, und erklärte Dr. T. insbesondere den abnorm hohen Fett- und Rahmgehalt damit, daß entweder O., eine polizeiliche Revision vermuthend, der verdünnten Milch reinen Rahm zugegossen habe, oder daß sich die Milch unterwegs aufgerahmt habe. Aus dem äußerst niedrigen spezifischen Gewichte, welches normal zwischen 1,029 und 1,0335 sich bewegen müsse, gehe aber zweifellos hervor, daß die Milch mit mindestens 10 bis 15% Wasser verdünnt worden sei. Bei den am 5., 8. und 12. Juli entnommenen Proben ergab sich in allen Fällen ein so geringes spezifisches Gewicht, daß daraus mit Bestimmtheit auf einen Wasserzusatz von mindestens 10 bis 15% geschlossen werden mußte. Der Angeklagte verdächtigte die Lieferanten, den genannten Wasserzusatz in die Milch gethan zu haben. War dieser Verdacht schon durch deren bestimmtes Zeugniß und durch die Aussage der Wirthschafterin K. als widerlegt anzusehen, so sprach ferner dagegen, daß O., welcher immer einen Milchmesser bei sich zu führen pflegte, niemals die Lieferanten auf den etwaigen verdünnten Zustand ihrer Milch aufmerksam gemacht hat, was offenbar geschehen sein würde, wenn diese ihm mit 10% Wasser verdünnte Milch verkauft hätten. Der Angeklagte war deshalb in vier Fällen des Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. für schuldig zu befinden (in einheitlichem Zusammentreffen mit der Uebertretung des § 367[7] R.-Str.-G.-B.) und, wegen Milchfälschung bereits vorbestraft, zu einer Gesammtstrafe von 600 ℳ event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß zu verurtheilen; das Urtheil wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

7. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. Januar 1893 wider den Gutsbesitzer K. zu S. — Am 5. Juli 1892 hatte Dr. T. die Milch des Milchhändlers U., welche letzterer direkt aus S. holte, geprüft und die K.'sche Milch zu leicht befunden. Eine von Dr. T. chemisch untersuchte Probe der K.'schen Milch ergab 20% Wasserzusatz. Am 8. Juli wurde die von K. abgeholte Milch wiederum durch Dr. T. untersucht und immer noch ein erhebliches Mindergewicht festgestellt. Bei der am 12. Juli von Dr. T. vorgenommenen Revision war die K.'sche Milch normal. Die Milchwirthschaft auf dem K.'schen Gute wurde lediglich von der Ehefrau des Angeklagten besorgt, letzterer bekümmerte sich selbst garnicht um dieselbe. Da die Zeugen Ku. und U. eidlich bekundeten, daß die am 5. Juli von der Ehefrau K.'s erhaltene Milch vom Zeitpunkte der Empfangnahme bis zu dem der Untersuchung nicht verdünnt worden war, so mußte die von Dr. T. als mit Wasser verdünnt befundene Milch auf dem K.'schen Hofe verfälscht worden sein. Betreffs der am 8. Juli untersuchten Milch bekundete der Sachverständige die Möglichkeit, daß solche Milch als unverfälscht vorkomme; wegen dieses zweiten zur Anklage gestellten Falles erfolgte deswegen ohne weiteres die Freisprechung K.'s. Bezüglich des Falles vom 5. Juli sagten die Zeugen übereinstimmend aus, daß K. sich um die Milchwirthschaft garnicht bekümmere und dieselbe seiner Ehefrau überlasse; ein wissentlicher Verkauf verfälschter Milch konnte ihm also auch in diesem Falle nicht vorgeworfen werden. K. hatte jedoch auch nicht fahrlässig gehandelt, da er von seiner Ehefrau erwarten konnte, daß dieselbe das Milchgeschäft ordnungsmäßig betreiben und insbesondere Verfälschungen der Milch weder selbst vornehmen, noch auch durch das dabei mitbeschäftigte Dienstpersonal dulden würde. K. wurde freigesprochen. (§ 10 N.-M.-G.)

8. Schöffengericht Rantzau. Urtheil vom 24. November 1892 und Landgericht Altona. Urtheil vom 3. Februar 1893 wider den Landmann P. und dessen Ehefrau zu L. — Eine Anzahl von Landleuten aus Langeln und Umgegend liefern täglich Milch nach Altona und Hamburg. Die Lieferung geschieht in der Weise, daß sie abwechselnd die gesammte Milch in unverschlossenen Kannen von Langeln nach dem Bahnhof Quickborn fahren, woselbst die Kannen in einen bereitstehenden offenen Eisenbahnwagen gesetzt werden, der an den Morgens von Kaltenkirchen nach Altona fahrenden Zug gehängt wird. Am 24., 25. und 26. September 1892 hat nun der Polizeisergeant H. die Milch nach ihrer Ankunft in Altona untersucht und dabei festgestellt, daß die von den Angeklagten gesandte Milch an jedem dieser drei Tage mit einem Wasserzusatz von 10% vermischt war. Am 27. September war die von den Angeklagten gesandte Milch gut, dagegen zeigte die vom Landmann S. geschickte Milch einen Zusatz von 10% Wasser.

Trotz zweifelloser Verfälschung der von den Angeklagten nach Altona an jenen drei Tagen geschickten Milch erachtete das Schöffengericht unter den obwaltenden Umständen nicht für erwiesen, daß die Fälschung von den Angeklagten ausgeführt sei. Da die Kannen offen versandt seien, so sei es nicht ausgeschlossen, daß die Fälschung auch von dritten Personen auf der Fahrt von Langeln nach Quickborn oder selbst auch noch auf dem Bahnhofe Quickborn vorgenommen sei, zumal der zum Weitertransport der Milch dienende Eisenbahnwagen daselbst jedermann zugänglich und die Aufsicht über den-

selben seitens der Bahnverwaltung nur eine mangelhafte sei, was durch die Beweisaufnahme dargethan wurde. Das freisprechende Urtheil des Schöffengerichts wurde aus denselben Erwägungen vom Berufungsgericht bestätigt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

9. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. November 1892 und Landgericht Altona. Urtheil vom 28. März 1893 wider den Landmann S. und dessen Ehefrau zu A. — Die Angeklagten senden alltäglich gemeinschaftlich mit den ebenfalls in A. ansässigen Landleuten K. und Kr. die in ihrer Landwirthschaft gewonnene Milch nach Altona zum Verkauf. Die Milch von allen drei Lieferanten wird von je einem derselben abwechselnd mit Gespann nach dem Bahnhof Quickborn gefahren, nachdem diejenigen beiden Landleute, welche an dem betr. Tage nicht selbst fahren, ihre Milch nach der Wohnung desjenigen Lieferanten, welcher gerade zu fahren verpflichtet ist, gebracht haben. Auf dem Bahnhof Quickborn werden die unverschlossenen Milchkannen in einen offenen Eisenbahnwagen gestellt, der später an den nach Altona fahrenden Zug angehängt wird.

Am 28. September 1892 ist die mit jenem Zuge in Altona angekommene Milch vom Polizeisergeanten H. untersucht und dabei festgestellt, daß der Milchinhalt einer mit dem Namen der Angeklagten bezeichneten Kanne ausweislich des Laktodensimeters mit etwa 10% Wasser vermischt war. Das Schöffengericht fand hierin eine Milchfälschung, überzeugte sich aber nicht, daß dieselbe von den Angeklagten vorgenommen sei. Da nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme am fragl. Tage die Milch der drei genannten Landleute von Kr. oder dessen Dienstknecht zum Bahnhof Quickborn befördert sei, und die Angeklagten in solchem Falle ihre Milchkannen vor das Haus des Kr. an die offene Landstraße zu stellen pflegten, wo jedermann bis zur Abfahrt des Kr. unbemerkt aus den offenen Kannen Milch entnehmen und an deren Stelle Wasser hineingießen konnte, auch auf dem Bahnhof Quickborn die Aufsicht der Bahnverwaltung über den Eisenbahnwagen, in welchen regelmäßig die Milchkannen der genannten drei und noch vieler anderer Landleute gesetzt wurden, eine höchst mangelhafte gewesen sei, so könne der Wasserzusatz zu der Milch der Angeklagten sehr wohl durch dritte Personen bewirkt sein. Die Angeklagten wurden daher freigesprochen. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung durchweg gebilligt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

10. Landgericht Verden. Urtheil vom 18. April 1893 wider den Stellbesitzer S. zu A. — Seiner eigenen Angabe zufolge hat S. im Anfang des Jahres 1893 3 bis 4 Mal nach Gutdünken mit Wasser vermischte Milch an die Molkerei in B. als Vollmilch geliefert. Dem Rechnungsführer der Molkerei J. gegenüber hat S. ferner zugestanden, die Milch in den letzten 3 bis 4 Wochen täglich mit Wasser verfälscht zu haben. In diesen Wochen hat der Angeklagte S. täglich 10 Liter Milch an die Molkerei abgeführt, während eine von der Molkerei am anderen Tage nach der Entdeckung der Milchverfälschung vorgenommene Melkung ergab, daß die Kuh des Angeklagten nur 3 Liter zu liefern im Stande war. Das Gericht gelangte durch die Beweisaufnahme zur Ueberzeugung, daß S. die Milch mindestens während 3 Wochen täglich mit wenigstens 50% Wasser verfälscht und dadurch täglich 5 Liter zuviel bezahlt erhalten hatte. Er hatte sich durch seine Handlungsweise des Betrugs in ideeller Konkurrenz mit dem Vergehen gegen § 10[1] N.-M.-G. schuldig gemacht und wurde deshalb zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B.)

11. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 16. Mai 1893 wider den Häusling Th. zu H. — Der Angeklagte wurde wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. in ideeller Konkurrenz mit Betrug zu 20 ℳ Geldstrafe event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil er zu der als unverfälscht aus seiner Wirthschaft an die Molkereigenossenschaft zu W. täglich gelieferten Milch im Betrage von 7 bis 8 Litern je zur Hälfte Wasser bezw. magere Milch während der Monate März und Februar 1893 hinzugesetzt hatte.

12. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. August 1893 wider die Ehefrau R. zu F. — In einer Reihe von Fällen, nach ihrer Angabe in 8 bis 10 Fällen, hat die Angeklagte der an die Molkereigenossenschaft zu F. vertragsmäßig als Vollmilch gelieferten Milch etwa 30% Wasser zugesetzt. Diese Milchverfälschungen wurden erst ziemlich spät bemerkt; der Genossenschaft ist dadurch ein pekuniärer Nachtheil erwachsen. Wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. und zugleich wegen Betrugs wurde die Angeklagte bei dieser Sachlage zu 50 ℳ event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B. und § 10[2] N.-M.-G.)

13. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 24. Oktober 1893 wider die Bauersehefrau P. zu L. — Die Molkereigenossenschaft zu S. bemerkte in der Zeit vom 5. bis 11. Juli 1893, daß die von der P. gelieferte Milch vermuthlich durch Wasserzusatz gefälscht war, und ließ am 11. und 12. Juli in deren Gegenwart eine Stallprobe nehmen. Durch die Vergleichung dieser mit der bis dahin gelieferten Milch und durch genaue Untersuchung dieser letzteren wurde ermittelt, daß in den täglich gelieferten 15 bis 18 Liter Milch jedesmal etwa 4 Liter Wasser enthalten waren. Daß dieser Zusatz durch eine dritte Person bewirkt sei, wie die ihre Thäterschaft leugnende Angeklagte behauptete, ließ sich nicht ermitteln. Vielmehr wurde die Angeklagte des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und des Betrugsversuchs für schuldig befunden und zu 50 ℳ event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G., §§ 263, 43 St.-G.-B.)

14. **Bayern.** Landgericht Passau. Urtheil vom 3. August 1892 wider die Bauersehefrau D. zu J. — Am 5. März 1892 hatte Zeugin B. aus dem Kramladen der W. Milch gekauft, welche die Angeklagte geliefert hatte. Dieselbe sah wiederum, wie schon zweimal vorher, sehr schlecht, ganz blau und offenbar gewässert aus. Die vom Polizeioffizianten K. und Medizinalrath Dr. S. vorgenommene Untersuchung der von der B. gekauften Milch ergab 1½ und bezw. 2% Fettgehalt bei einem spezifischen Gewichte von 28° und bezw. 26,5° und 13° C, damit also den Beweis eines erheblichen Wasserzusatzes. Die Angeklagte gab zu, am 5. März etwa und den beiden vorhergehenden Tagen der Milch Wasser zugesetzt zu haben, und zwar auf 24 Liter jedesmal 1½ Liter. Nach Angabe der Sachverständigen war der Wasserzusatz ein weit erheblicher, etwa ⅕ der Gesammtmenge. Das Gericht hat angenommen, daß die Angeklagte zu mehreren Malen Milch mit Wasserzusatz verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes als Vollmilch verkauft hat. Obgleich Dr. S. begutachtet hat, daß so verfälschte Milch für Säuglinge entschieden gesundheitsschädlich ist, so haben sich doch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die D., wie die Anklage behauptet, sich auch gegen § 12[1] N.-M.-G. vergangen hat. Die D. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

15. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 7. Januar 1893 wider die Kleingütlerin B. zu H. — Die Angeklagte hatte in den Monaten Juli bis Anfangs Oktober 1892 an verschiedene Personen Milch geliefert, welche meistens schlecht und wässerig war; hatten sich manchmal die Abnehmer darüber beklagt, so war die Milch vorübergehend besser. Da die am 28. September der N. gelieferte Milch wiederum sehr schlecht war, brachte die N. die Milch an diesem und den folgenden Tagen dem Polizeioffizianten K. zur Untersuchung, der jedesmal nur einen Fettgehalt von 2,5 und damit einen erheblichen Wasserzusatz feststellte. Da die bisherige Untersuchung der B.'schen Milch an dem betr. Städteeingang immer deren Güte und Unvermischtheit ergeben hatte, gewann K. die Ueberzeugung, daß die B. erst immer bei der Ablieferung der Milch Manipulationen mit derselben vornehmen mußte. K. paßte auf und faßte die B. am 1. Oktober ab, als sie bei der Z. Milch abgeben wollte, daß in der einen mit Vollmilch bezeichneten Flasche Wasser mit ganz schwachem Milchzusatz enthalten

war, die beiden anderen Flaschen aber Milch enthielten, deren Untersuchung einen Fettgehalt von 1½0 bezw. 2½0 und damit einen erheblichen Wasserzusatz ergaben. Als K. die B. traf, war letztere sehr verlegen geworden und hatte die Wasser enthaltende Flasche hinter ihrem Rücken verbergen wollen. Die auf dem B.'schen Wagen noch befindlichen Flaschen ergaben reine Vollmilch. Auf Grund der eidlichen Zeugenaussagen und des Gutachtens des Medizinalraths Dr. St. hat das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß die Angeklagte nicht erst in den letzten Tagen, wie sie behauptete, sondern schon während der oben genannten 3 Monate mit einzelnen kurzen Unterbrechungen Milch verfälscht und letztere unter Verschweigung dieses Umstandes unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung „Vollmilch" feilgehalten und verkauft hat. Die B. wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ und ², 16 N.-M.-G.)

16. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. Juni 1893 wider die verw. Privatiere N. zu P. — Am 15. Februar 1893 kaufte die Zeugin G. von der Kassirerin der N. 2 Liter Milch, welche bald darauf von dem Polizeiassizianten K. als mit Wasser verfälscht befunden wurde. K. ging sofort mit der G. zu der N. und fand hier auf dem Büffet 4 bis 5 irdene Häfen Milch stehen, welche von derselben schlechten Beschaffenheit war, wie die an die G. verkaufte Milch. Er entnahm aus diesen Häfen, sowie von der Milch aus der Küche Proben, welche vom Stadtmagistrat Passau an die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München gesandt wurden. Hier wurde durch die Untersuchung festgestellt, daß die eine Milchprobe mit 50% und die andere mit 30% Wasser verfälscht war. Die von der Angeklagten zu ihrer Entlastung hervorgebrachten Ausreden wurden als unwahr befunden. Das Gericht hielt die N. vielmehr durch die Beweisaufnahme für überführt, die fragliche Milch gefälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Die N. wurde, wegen einer Uebertretung in Bezug auf Nahrungsmittel schon vorbestraft, zu 100 ℳ event zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.) Ferner hatte die Angeklagte die Milch nicht in vorschriftsmäßigen Gefäßen feilgehalten und wurde deshalb wegen Uebertretung der Art. 74² und 75 P. St.-G.-B., der oberpolizeilichen Vorschrift. vom 26. März 1874 und der ortspolizeilichen Vorschrft. des Stadtmagistrats Passau vom 10. Dezember 1882 zu weiteren 5 ℳ event. zu 1 Tage Haft verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

17. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. Juli 1893 wider den Gutsbesitzer Frhr. v. U. zu M. und die Fabrikarbeiterfrau B. zu A. — I. Am 15. April 1892 hatte die Mitangeklagte B. im Auftrage v. U.'s an den Bäcker H. etwa 20 Liter abgerahmte Milch abgeliefert, welche nicht schön aussah; eine von H. der Polizei übergebene Probe wurde mit 10% Wasser vermischt befunden. Tags darauf brachte die B. wiederum 8 Liter abgerahmte Milch vom U.'schen Gute zur Stadt. Von dieser Milch fand Polizeiassistant K. bei der Zeugin Mo. 1 Liter vor, welches sie der B. abgekauft hatte; er sah sofort, daß die Milch offenbar mit Wasser versetzt war, und nahm sie deshalb an sich. Nachdem er bei der B. darauf noch 5 Liter derselben Milch unverkauft fand, entnahm er auch hiervon 1 Liter und brachte die beiden Proben zum Medizinalrath Dr. S. zur Untersuchung; ferner übergab er diesem noch eine andere Probe der v. U.'schen Milch, welche an diesem Tage der Advokat St. erhalten hatte. Dr. S. begutachtete, daß die von H. und Mo. abgegebene Milch, welche v. U. selbst hergerichtet hatte, nicht nur abgerahmt, sondern auch mit etwa 10% Wasser versetzt war, während sich die an St. gelieferte Milch als gute Vollmilch erwies. Dr. S. stützte sein Gutachten darauf, daß das spezifische Gewicht der genannten drei Milchproben wesentlich das Gleiche gewesen sei, und daß unbedingt die bei H. und Mo. vorgefundene Milch mit Wasser versetzt sein müsse, weil niemals Vollmich und abgerahmte Milch desselben Stalles das gleiche spezifische Gewicht haben könnten. Prof. Dr. B. stimmte diesem Gutachten bei und führte noch weiter aus, daß es mit Hülfe einfacher Instrumente möglich sei, das spezifische Gewicht der Milch künstlich herzustellen, und daß intelligente Milchverkäufer bei längerer Uebung sich darin eine große Fertigkeit aneignen könnten. Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erlangt, daß die Mitangeklagte B., die selbst gar kein Interesse an der Fälschung der Milch hatte, überhaupt nicht wußte, daß die von ihr zur Stadt gebrachte Milch verfälscht war. Dagegen wurde für erwiesen angenommen, daß v. U., da er die zum Verkauf bestimmte Milch in seinem Gutskeller stets selbst herrichtete, die an H. und Mo. gelieferte Milch verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hatte. II. Daß v. U., wie ihm ferner zur Last gelegt wurde, auch verfälschte Milch an das Militär nach Passau geliefert hat, wurde in der Hauptverhandlung nicht erwiesen. Wie v. U. glaubwürdig versicherte, habe er unter dem von ihm bei seiner verantwortlichen Vernehmung gebrachten Ausdruck „gemischte" Milch nur eine Mischung der Mittags erzielten Vollmilch mit der Abends gewonnenen Vollmilch gemeint und eine solche Mischung an das Militär geliefert. Nach dem Gutachten Dr. B.'s ist eine solche Mischung, wenn die Mittagsmilch kalt geworden, zwar schwer ausführbar, aber möglich und dann nicht zu beanstanden. Die Militärbehörde selbst hat bei den vorgenommenen Untersuchungen stets gute Vollmilch festgestellt. v. U. wurde im Falle zu II. freigesprochen, zu I. aber zu 100 ℳ event. zu 20 Tagen Gefängniß verurtheilt; die B. wurde freigesprochen; die Verurtheilung v. U.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ und ², 16 N.-M.-G.)

18. Landgericht Amberg. Urtheil vom 18. Juli 1893 wider die Oekonomsfrau R. zu L. — Am 15. April 1892 untersuchte Bezirksthierarzt Z. auf dem Markte mit dem Laktodensimeter Milch, welche die R. an die Milchhändlerin K. geliefert hatte, und fand hierbei, daß diese Milch anstatt 30 bis 32 Grad Dichtigkeit von normaler Vollmilch nur 22,9 Grad zeigte. Eine Probe dieser Milch wurde gleich einer am 20. April entnommenen Stallprobe demnächst von der hygienischen Untersuchungsanstalt Erlangen chemisch untersucht und hierbei festgestellt, daß die Marktprobe mit 35 bis 40% Wasser verfälscht war. Die Ausrede der Angeklagten, die fragliche Milch sei nicht mit Wasser vermischt, sondern stamme von 2 frisch und schlecht melkenden Kühen her, war nach dem Sachverhalt nicht glaubwürdig, zumal der Bezirksthierarzt Z. bestimmt erklärte, daß die Milch zweifellos einen künstlichen Wasserzusatz erhalten habe. Das Gericht hielt die Angeklagte eines Vergehens aus § 10¹ und ² N.-M.-G. im begrifflichen Zusammenflusse mit einem Vergehen des Betruges für schuldig und verurtheilte die R., welche schon wegen zweier gleicher Reate vorbestraft war, zu 1 Monat Gefängniß; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ und ², 16 N.-M.-G.)

19. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 17. Oktober 1893 wider die Oekonomsfrau R. zu L. — Die Angeklagte lieferte am 2. März 1893 der Milchhändlerin B. zu A. 2 Kannen Vollmich, von welcher 2 bis 3 Liter unverkauft und bis zum nächsten Tage stehen blieben. Am 3. März Vormittags fand der bezirksthierärztliche Stellvertreter P. diese Milch unreinlich und mit schwarzen Pünktchen durchsetzt vor und hielt dieselbe für verfälscht. Eine Probe der Milch wurde in der hygienischen Untersuchungsanstalt in Erlangen untersucht und bei 1,0264 spezifischem Gewichte mit 25% Wasser vermischt befunden. Trotzdem nun objektiv eine Milchverfälschung vorlag, konnte die Angeklagte durch die Beweisaufnahme doch nicht für überführt erachtet werden, diese Verfälschung selbst verursacht zu haben. Es war vielmehr nicht ausgeschlossen, daß die Kinder der R. in ihrer Abwesenheit und ohne ihr Vorwissen Milch aus den zur Abgabe bestimmten Gefäßen entnommen und selbst getrunken hatten, und darauf, um den Defekt ihrer Mutter gegenüber zu verdecken, Wasser nachgegossen hatten. Die R.

wurde in Folge dessen freigesprochen. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G. und § 263 R.-St.-G.-B.)

20. Landgericht Fürth. Urtheil vom 4. Juli 1893 wider die Straßenwärtersehefrau K. zu S. — Am 8. April 1893 wurde die Milchhändlerin W., welche täglich die Milch von der K. bezog, von dem Bezirksthierarzt B. angehalten, der Milchkrug mit der K.'schen Milch beanstandet und in die städtische Untersuchungsanstalt zu Nürnberg gebracht. Am 9. April holte die W. wieder die Milch von der K. und sagte derselben von der Beanstandung erst, nachdem sie die Milch in ihrem Kruge hatte. Auch diese Milch wurde in die Untersuchungsanstalt abgeliefert. Aus der Mittheilung der W. nahm die K. Veranlassung, am folgenden Tage selbst einen Krug mit Milch in die städt. Untersuchungsanstalt zu bringen. Nach dem Gutachten der städt. Untersuchungsanstalt hatte die erste Milchprobe vom 8. April einen Wasserzusatz von 51,30%, die zweite einen solchen von 43,10% und die von der K. selbst gebrachte einen solchen von 19,25%, während der Fettentzug 3,15% bezw. 3,54% bezw. 3,18% von je 47,01, 52,83 und 47,45 entzifferte, so daß außergewöhnlich hochgradige Verfälschungen der Milch festgestellt wurden. Das Gericht nahm durch die Beweisaufnahme für erwiesen an, daß die Angeklagte wissentlich an den genannten Tagen die an die W. gelieferte Milch durch den festgestellten Wasserzusatz verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Die K. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

21. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. Juli 1893 wider die Milchhändlerin K. zu B. — Die Angeklagte brachte am 8. April 1893 8 Krüge Milch zum Verkaufe nach E., von denen 2 durch den kontrolirenden Beamten beanstandet wurden. Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt Erlangen ergab die Untersuchung dieser Milch im Vergleich zu den bezüglichen Stallproben einen Zusatz von 20% Wasser. Nach Angabe der K. stammte der eine Krug mit der verfälschten Milch von F., der andere von H. her. In dem F.'schen Falle konnte sich das Gericht in der Hauptverhandlung nicht von der Schuld der K. überzeugen. Dagegen schenkte das Gericht in dem 2. Falle dem beschworenen Zeugnisse der H., daß sie in die der K. gelieferte Milch keinerlei Wasser zugegossen habe, vollen Glauben. Daraus ergab sich die zwingende Schlußfolgerung, daß nur die K. das darin vorgefundene Wasser zugesetzt haben konnte. Die K. wurde demnach eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 15 ℳ event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

22. Landgericht Schweinfurt. Urtheil vom 2. Dezember 1892 wider die Bauersehefrau P. zu S. und deren Tochter Elisabeth P. — Am 8. Juli 1892 war die von der P. durch ihre mitangeklagte Tochter zur Stadt gesandte Milch von dem Polizeioffizianten K. mit dem Laktodensimeter untersucht und mit einem spezifischen Gewicht von nur 21,5 befunden worden. Darauf hatte K. aus den 3 Gefäßen je eine Probe entnommen und den Rest der Milch der Elisabeth P. mit dem Bemerken überlassen, die Milch scheine mit einem Wasserzusatz verfälscht zu sein. Diese Milch wurde trotzdem von der Mitangeklagten an die Kunden verkauft. Landgerichtsarzt Dr. F. untersuchte die entnommenen Milchproben und stellte fest, daß letztere mit 30 bis 40% Wasser verdünnt waren. Naturreine Milch müsse ein spezifisches Gewicht von mindestens 1029 und höchstens 1033, ferner an Fett wenigstens 3% haben, die untersuchten Proben hatten jedoch nur ein spezifisches Gewicht von 1018,3 bis 1022,9 und einen Fettgehalt von 1¾ bis 2% ergeben. Die Angaben der P., das geringe spezifische Gewicht und der Mangel an Fettgehalt der Milch erkläre sich aus dem schlechten Futter der Kühe und Geisen, wurde durch die Beweisaufnahme vollständig widerlegt. Denn eine am 31. August vorgenommene Stallprobe ergab, daß die Milch der einen Kuh bei 20° C ein spezifisches Gewicht von etwas mehr als 1029, die der anderen bei 22° C sogar 1032 hatte, die Milch der Geisen aber auf 17° C abgekühlt 1028¾ und 1031 spezifisches Gewicht auswies. Nach dem Gutachten Dr. F.'s und Dr. R.'s sei bei einer normalen Milch bei entsprechender Abkühlung auf 20 bis 22° C ein spezifisches Gewicht von 1023 geradezu unmöglich; die schlechte Beschaffenheit des den Thieren verabreichten Futters ändere hieran nichts, da nur wasserreiches Futter die Milch etwas leichter mache, während bei dem trockenen, von der P. verabreichten Futter die Menge der erzeugten Milch eine geringere, ihre Qualität aber eine an festen Stoffen reichere werde. Das Gericht hat die P. eines Vergehens gegen § 10[1] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht. Der Elisabeth P. hatte die Anklage zur Last gelegt, verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Die Beweisaufnahme hat jedoch nicht ergeben, daß die Mitangeklagte die Verfälschung der Milch, welche die P. allein vorgenommen hatte, kannte. Wenn Elisabeth P. ferner die von K. gemachte Aeußerung, die Milch scheine gewässert zu sein, unbeachtet ließ, weil sie ihre Mutter für eine ehrliche Frau hielt und an eine Verfälschung nicht glaubte, so konnte ihr dies nicht zur Schuld angerechnet werden. Elisabeth P. wurde freigesprochen. (§ 10[2] N.-M.-G.)

23. Landgericht Neuburg a. d. D. Urtheil vom 19. Oktober 1892 wider die Söldnersehefrau S. zu E. und die Maurersfrau W. zu B. — Die beiden Angeklagten hatten am 29. Juni 1892 an ihre Kunden nach N. Milch gebracht, welche hier von dem Polizeioffizianten H. untersucht worden war. Die von der S. mitgebrachte Milch hatte bei 22° C ein spezifisches Gewicht von 1,0286 und einen Wasserzusatz von 10%, die Milch der W. ergab bei einer Temperatur von 19° C ein spezifisches Gewicht von 1,0269 und ebenfalls einen Wasserzusatz von 10%. Obwohl die Angeklagten beide glauben machen wollten, daß jener Wasserzusatz ohne ihr Verschulden in die Milch gelangt sei, so hat das Gericht durch die Hauptverhandlung doch die volle Ueberzeugung erlangt, daß sowohl die S. als auch die W. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorsätzlich die an ihre Kunden in N. abzuliefernde Milch durch Zusatz von Wasser verfälscht haben. Die S., bereits wiederholt wegen gleichen Vergehens vorbestraft, wurde zu 14 Tagen, die W. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

24. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. Januar 1893 wider die Söldnersehefrau W. zu B. — Die Angeklagte hatte am 29. Juni 1892 12 Liter Milch nach N. zum Verkauf gebracht, welche nach der vom Polizeioffizianten H. vorgenommenen Untersuchung zu 1/10 mit Wasser verfälscht war. Die von H. nach einigen Tagen von den W.'schen Kühen untersuchte Milch war normal. Die Beweisaufnahme ergab, daß diese Fälschung nur allein von der W. vorgenommen sein konnte, weil nur sie mit der Milch zu schaffen hatte. Die Ausrede der W., daß beim Reinigen des Gefäßes etwas Wasser, etwa ein Schoppen, in ersterem geblieben wäre, mußte als unwahr und nur als Beschönigungsversuch angesehen werden, da das der Milch zugesetzte Wasser mehr als ein Liter betrug, ein Quantum, welches nicht zufällig als zurückgebliebener Rest, sondern nur absichtlich in die Milch gelangt bezw. derselben zugesetzt sein konnte. Die W., erst durch Urtheil vom 12. Januar 1891 wegen fortgesetzter, durch Zusatz von Wasser bewirkter Milchfälschung mit 1 Monat Gefängniß und 100 ℳ Geld bestraft, wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] N.-M.-G.)

25. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 14. Juli 1893 wider die Söldnersehefrau B. zu W. — Die Angeklagte hatte seit dem Jahre 1888 bis zum 25. Februar 1893 dem Käser Be. Milch geliefert, welche sie nach ihrem späteren eigenen Geständniß regelmäßig mit etwa 1/5 Wasser verfälscht hatte. Auf Veranlassung des Be. war in der milchwirthschaftlichen Untersuchungsanstalt zu Memmingen eine Probe der an ihn verkauften Milch untersucht und darin auch 20% Wasser gefunden worden. Die Verfälschung der Milch hatte die Ange-

klagte dem Be. verschwiegen. Auf Grund dieses Sachverhalts wurde die B. eines Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. für schuldig befunden. Da die Angeklagte außerdem versucht hatte, den Zeugen S. durch ein Geschenk zu bestimmen, eine Strafanzeige wegen des gen. Vergehens zu unterlassen, so hatte sie sich ferner der Bestechung gemäß § 333 R.-St.-G.-B. schuldig gemacht. Die B. wurde zu einer Gesammtstrafe von 1 Monat und 15 Tagen Gefängniß verurtheilt.

26. Landgericht Kempten. Urtheil vom 20. Juni 1893 wider den Oekonom S. zu St. — Käsereibesitzer He. entnahm der von S. gelieferten Milch, welche ihm schon seit längerer Zeit verdächtig vorgekommen war, in Gegenwart von Zeugen am Abend des 14. März 1893 und am Morgen des folgenden Tages Proben und übergab dieselben der milchwirthschaftlichen Versuchsstation in Memmingen; ferner wurde auch am Abend des 15. März eine Stallprobe der S.'schen Milch zur chemischen Untersuchung entnommen. Bezüglich der drei untersuchten Milchproben erklärte der Sachverständige Dr. H., daß die Stallprobe dem Durchschnittsgehalte der in dortiger Gegend gewonnenen Milch entsprochen habe, dagegen die beiden anderen Proben nach ihrem Gehalte von letzterer so abgewichen seien, daß man, selbst ohne Vergleichung mit der Stallprobenmilch, überzeugt sein mußte, daß dieselben durch Wasserbeimengung verfälscht gewesen seien. Im Vergleich mit der Stallprobe habe die Abendmilch vom 14. März bei einer Gesammtmenge von 37 Liter etwa 9 Liter Wasser, jene vom 15. März Morgens bei einer Gesammtmenge von 34 Liter etwa 5 Liter Wasser enthalten. Außerdem bezeugte der Zeuge D., welcher von Anfangs Mai 1892 bis Lichtmeß 1893 bei S. bedienstet war, wiederholt gesehen zu haben, daß der Angeklagte beim Melken Wasser in den Melkkübeln hatte, etwa 2 Liter, auf welches dann die Milch hinaufgemolken wurde. Obwohl der Angeklagte dem He. als Entschädigung für die Milchverfälschungen 400 ℳ bezahlt hatte, versuchte er doch im Verhandlungstermine die Milchverfälschungen abzuleugnen und hauptsächlich die Reellität des He. in seinem geschäftlichen Verhalten anzuzweifeln. Das Gericht erhielt jedoch die Ueberzeugung von der Schuld des S., soweit die Zeit von Anfang Mai 1892 bis zum 15. März 1893 in Betracht kam. S. wurde eines Vergehens des Betrugs in begrifflichem Zusammenflusse mit einem solchen gegen § 10[2] N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-Str.-G.-B.)

27. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 31. August 1893 wider die Oekonomsehefrau H. zu K. — Im Herbste 1892 nahm J. W. wahr, daß die in seiner Sennerei angefertigten Backsteinkäse mißriethen, ohne daß er die Ursache hierzu ermitteln konnte. Im Januar 1893 entdeckte er dann mit der Milchwage, daß die an ihn von der H. gelieferte Milch auffallend leicht war. Wiederholte Wägungen ergaben eine stetige Abnahme des Gewichtes, so daß J. W. am 21. und 22. März Proben der von H. gelieferten Milch und eine Stallprobe an die milchwirthschaftliche Untersuchungsanstalt nach Memmingen schickte. Der Sachverständige Dr. H. fand durch die chemische Untersuchung, daß die am 22. März gelieferte H.'sche Milch gegenüber der Stallprobe einen Zusatz von etwa 30% Wasser und außerdem einen solchen von abgerahmter Milch, einem Abgang von etwa 4,7 Liter Rahm gleichkommend, zeigte; bei der Probe vom 21. März gestaltete sich dieses Verhältniß noch ungünstiger. Der Angeklagte wollte nur im Frühjahr 2 mal der an J. W. gelieferten Milch je 5 bis 6 Liter Wasser beigegossen haben. Durch die Zeugenaussagen und das Gutachten Dr. H.'s hat die Strafkammer aber für erwiesen erachtet, daß die H. von Mitte Oktober 1892 an bis 23 März 1893 die an J. W. gelieferte Milch sehr häufig mit einem erheblichen Quantum Wasser, hier und da auch mit abgerahmter Milch verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes an J. W. verkauft hat. Die Angeklagte hat sich hierdurch eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in begrifflichem Zusammenhange mit einem Vergehen des Betruges schuldig gemacht und wurde zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt. (§ 10[2] N.-M.-G. und § 263 R.-Str.-G.-B.)

28. Landgericht Memmingen. Urtheil vom 11. Februar 1892 wider die Milch- und Käsehändlerseheleute M. und Cäcilie M. zu Me. — Am 11. November 1891 hatte der Assistent an der milchwirthschaftlichen Untersuchungsstation zu Me., Dr. H., durch den Laboratoriumsdiener S. 1/2 Liter Milch zu Untersuchungszwecken holen lassen, welche ein verdächtiges, bläuliches Aussehen hatte. Während normale Milch bei 15° C. ein spezifisches Gewicht von 29 bis 33° und mindestens 3% Fettgehalt hat, zeigte die M.'sche Milch nur ein spezifisches Gewicht von 25,6° und nur 2% Fettgehalt und 9,05% Trockensubstanz. Auf eine diesbezügliche Anzeige Dr. H.'s an den Magistrat von Me. ließ Schutzmann Sch. am 13. November früh durch die H. wiederum 1/2 Liter Milch von M. holen, welche, wie die Untersuchung ergab, nur 21,6° spezifisches Gewicht und nur 2,09% Fettgehalt und 8,14% Trockensubstanz hatte; beide Male hatte die mitangeklagte Ehefrau die fragliche Milch verkauft. Daraufhin wurden polizeilicherseits Milchproben der M.'schen Lieferanten untersucht und von Dr. H. für normal befunden. Da außerdem durch glaubwürdige Zeugen ausgesagt wurde, daß bei den betreffenden Lieferanten nie die Milch entrahmt oder gewässert sei, letztere dies auch selbst eidlich bestätigten, so mußten die Verfälschungen erst von den Angeklagten gemacht worden sein. Daß Cäcilie M. nun die Milch verfälscht oder wissend, daß sie verfälscht war, verkauft hat, dafür haben sich keine genügenden Anhaltspunkte ergeben. Dagegen hat das Gericht durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß M. selbst die Verfälschung der Milch vorgenommen und letztere unter Verschweigung dieses Umstandes in Verkehr gebracht hat. Es ist außerdem unzweifelhaft, daß M. sich durch diese Handlungsweise einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschaffen wollte, gleichwohl war ein Vergehen des Betruges doch nicht anzunehmen, weil nicht festgestellt werden konnte, daß andere Personen als die oben genannten von der fraglichen Milch gekauft hatten. Dr. H. und Sch. haben aber die Milch zu Untersuchungszwecken holen lassen und hätten dieselbe auch genommen, wenn sie von vorneherein gewußt hätten, daß sie verfälscht war; es fehlt also hier an der zum Thatbestande des Betruges nothwendigen Voraussetzung der Irrthumserregung und Täuschung. Cäcilie M. wurde freigesprochen und M. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

29. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Mai 1892 wider die Wirthsehefrau K. zu S. — In der Zeit vom 1. Juli bis zum 26. November 1891 hatte der Käser Ki. von dem Gastwirth und Oekonom K. die Abendmilch bezogen. Ab und zu hatte Ki. diese Milch mit Milchwage und Thermometer auf ihren Gehalt geprüft und im Juli und August auch immer für gut befunden (durchschnittlich immer 30°). Von Mitte September an schwankte sie dagegen zwischen 26° und 28° und gegen den November ergab sie immer weniger Käse und Butter. Am 15. November fand Ki., daß die K.'sche Milch bei 18° C nur 17° hatte und bei weiteren 3 Untersuchungen zwischen dem 15. und 26. November fand er 17° bezw. 18° bezw. 19°. Am 26. November ergab die in Gegenwart des Zeugen H. und des Bürgermeisters A. von Ki. vorgenommene Untersuchung der K.'schen Milch 17,5°. Der herbeigerufene K. und die Frau A.'s kosteten die geprobte Milch und sprachen sich dahin aus, daß derselben Wasser zugegossen sein müsse. K. verstand sich dazu, dem Ki. eine Entschädigung zu zahlen, worauf dieser von der Einsendung einer Milchprobe an die Untersuchungsanstalt in M. und der Vornahme einer Stallprobe abstand. Am 7. Dezember 1891 nahm der Gensdarmerie-Stationskommandant von N. bei K. eine Stallprobe vor, wobei der untersuchende Ki. mit seiner Milchwage 25,5° feststellte: am 11. Dezember ließ Gensdarm S. 2 der K.'schen Kühe ausmelken und Ki. fand auch bei

dieser Milch 25°. Infolge Requisition des Untersuchungsrichters entnahm S. am 22. Dezember noch einmal eine Stallprobe der K.'schen Milch unter allen möglichen Vorsichtsmaßregeln und schickte dieselbe an Dr. B. nach M. Dr. H. untersuchte hier die Probe und fand bei 15° C 31,1° spezifisches Gewicht, 3,71% Fettgehalt und 12,49% Trockensubstanz; nach seinem Gutachten war diese Milch normal. Bei der Kontrole fand Dr. H. ferner, daß die von Ki. zur Untersuchung angewandten Instrumente zwar nicht ganz fehlerfrei, aber doch so beschaffen waren, daß sie zu Feststellungen grober Fälschungen ausreichten, z. B. wenn die Milchwage weniger als 20° oder 25° zeigte. Gleichzeitig bekundete Dr. H., daß Ki. bei seinen Untersuchungen das richtige Verfahren angewandt habe. Wenn der Sachverständige die am 7., 11. und 22. Dezember stattgehabten Stallproben auch nicht für vollständig einwandfrei habe erklären können, so sei er doch auf Grund der Ki.'schen Angaben zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die K.'sche Milch im Juli und August rein, Mitte September höchstwahrscheinlich schon zeitweise gefälscht, vom 15. bis 26. November aber mit etwa 40% Wasser versetzt gewesen sei. Letzteres sei außerdem vielleicht nicht direkt der Abendmilch, sondern indirekt durch beigemischte Morgenmilch zugesetzt worden. Auf Grund der Beweisaufnahme erachtete das Gericht als festgestellt, daß die an Ki. gelieferte K.'sche Abendmilch in der Zeit vom 15. bis 26. November wenigstens 3 mal verfälscht und in ihrem Gebrauchswerth verschlechtert worden war. Diese richterliche Ueberzeugung konnte auch Thierarzt Hu., welcher am 9. Dezember von den K.'schen Eheleuten zugezogen war, selbst die Kühe gemolken und deren Milch blau und wässerig befunden hatte, nicht erschüttern. Da derselbe die Milch, anstatt mit tauglichen Instrumenten, nur nach Farbe, Geruch und Geschmack geprüft hatte, konnten seine Aussagen nach dem Gutachten Dr. H.'s keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit machen. Weiter hat die Beweisaufnahme ergeben, daß die fraglichen Milchverfälschungen allein durch die Angeklagte bewirkt waren, und daß sich dieselbe durch ihre Handlungsweise eines Vergehens des Betruges und eines hiermit begrifflich zusammentreffenden Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht hat. Die K. wurde zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263, 73 R.-Str.-G.-B. und § 10² R.-M.-G.)

30. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 30. Mai 1892 wider den Söldner W. zu F. und Gen. — Nach der Anklage sollten die B.'schen Eheleute im Februar 1890 und im August 1891, ferner W. und Maria W. im Oktober und November 1891 dem Käser des Käsefabrikanten Mo. verfälschte Milch unter Verschweigung dieses Umstandes geliefert haben. Auf Grund der Hauptverhandlung konnte das Gericht aber nicht die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten erhalten. Bezüglich der B.'schen Eheleute fehlte es an jeder thatsächlichen Feststellung über die Beschaffenheit der im Februar 1890 abgelieferten Milch. Die im August 1891 gelieferte Milch hatte zwar der Sachverständige Dr. H. als gewässert verdächtig befunden, konnte jedoch nach der Untersuchung der Stallprobe nicht eidlich eine Verfälschung der Milch bekunden. Ebenso beruhte das Gutachten Dr. H.'s, daß W. und Maria W. am 19. Oktober und im November 1891 Milch durch Zusatz von Wasser und abgerahmter Milch verfälscht hatten, auf der Voraussetzung, daß die Messungen der Milch und das bei denselben erforderliche Verfahren genaustens innegehalten worden seien, eine Voraussetzung, welche nicht sicher erwiesen worden ist. Die 4 Angeklagten, welche entschieden jede Verfälschung der von ihnen gelieferten Milch leugneten, mußten freigesprochen werden. Dagegen gaben die Angeklagten Marianna S. und Rosina Wo. zu, Ende August 1891 2 mal der in die Mo.'sche Käserei abgelieferten Milch (9 bis 12 Liter) Wasser in der Menge von etwa ½ Littr beigemischt zu haben. Sie behaupteten und blieben auch unwiderlegt, dies deswegen gethan zu haben, weil der Käser G. ihnen öfters zu wenig Milch aufgeschrieben hätte, so daß sie weniger an Milchgeldern erhalten hatten, als sie nach der thatsächlich gelieferten Milch hätten beanspruchen können. Nach dem Gutachten des Sachverständigen sollte die beigemischte Wassermenge bei der S. ¾ bis 2 Liter und bei der Wo. etwa 1½ Liter betragen haben; allein auch dieses Gutachten beruhte auf der Voraussetzung, daß die Proben richtig entnommen worden sind, wofür aber ein sicherer Nachweis nicht vorlag. Die beiden Angeklagten wurden deswegen wegen Vergehens gegen § 10¹ und ² zu je 5 ℳ Geldstrafe event. zu je 1 Tage Gefängniß verurtheilt. Von einem Vergehen des Betruges mußte um deswillen abgesehen werden, weil der Vermögensvortheil, den sich die Angeklagten verschaffen wollten, unter den gegebenen Umständen nicht als rechtswidrig erachtet werden konnte.

31. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. September 1892 wider den Schweizer G. zu F. — Der Käser H. hatte am 8. April die Milch, welche G. für seinen Dienstherrn L. in die Käserei lieferte, als stark gewässert erkannt. Am 9. April hatte H. darauf in Gegenwart des Zeugen B. die L.'sche Milch mit der Milchwage vorschriftsmäßig untersucht und wiederum wässerig befunden. Er füllte nun eine Probe dieser Milch in eine Flasche und sandte dieselbe in die milchwirthschaftliche Untersuchungsanstalt nach M. Auf Veranlassung des Vorstandes dieser Anstalt Dr. He. machte H. am folgenden Tage eine Stallprobe bei L. und überbrachte ersterem persönlich eine hierbei mit der frischgemolkenen Milch gefüllte Flasche. Die von Dr. He. vorgenommene Untersuchung der beiden Milchproben ergab, daß die am 9. April gelieferte Milch mit ungefähr 43% Wasser verfälscht war. Der Angeklagte gestand zu, vom 1. bis 8. April wider den Willen des L. und ohne dessen Wissen der Milch jedesmal mindestens 4 Liter Wasser zugesetzt zu haben, weil er, trotzdem eine neumelkende Kuh mit der Zeit weniger Milch gab, doch die frühere Menge Milch habe abliefern wollen. Da nach der Beweisaufnahme nicht anzunehmen war, daß G. die Absicht verfolgt hat, sich oder seinem Dienstherrn L. einen Vermögensvortheil zu verschaffen, wurde er nur eines Vergehens wider § 10¹ und ² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

32. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. Dezember 1892 wider die Bauersfrau W. zu B. — Dem Milchhändler R., welcher seit Oktober 1891 von der Angeklagten täglich etwa 36 Liter Abendmilch mit der Bahn bezogen hatte, war im Juni 1892 die geringe Qualität der Milch aufgefallen; dieselbe wog nur 28 bis 28,5°. Im August dess. Js. zeigte sich auch manchmal, daß die W.'sche Milch keinen Rahm schob und schon am nächsten Morgen sauer wurde. Eine am 29. September früh von R. entnommene Probe der W.'schen Milch wurde von Dr. H. untersucht und für verfälscht erklärt. Noch am Abend desselben Tages entnahm auf polizeiliche Veranlassung Schutzmann S. in Gegenwart des R. aus den mit dem Abendzuge ankommenden beiden Milchkannen der W. je eine Probe, welche am Morgen des nächsten Tages ebenfalls von Dr. H. untersucht wurden. Diese Milchproben und auch die am 1. Oktober von Prof. St. im Stalle der W. entnommene Milch ergaben folgenden Befund: Die Milch, welche R. am 29. September früh entnommen hatte, enthielt 7,74% Wasser, 3,22% Fettgehalt, 11,320% Trockensubstanz und wog 28,8°; die aus der kleineren Kanne am Abend gefüllte Milch hatte 8,94% Wasser, die aus der größeren Blechkanne 10,7%, 3,22% Fettgehalt, 11,060% Trockensubstanz und wog 27,8°, während die Stallprobe vom 1. Oktober 31,2° wog, 3,595% Fettgehalt und 12,375% Trockensubstanz zeigte. Es lag somit bei den beiden ersten Milchproben eine Verfälschung vor. Die Angeklagte bestritt jegliche Schuld, jedenfalls aber eine vorsätzliche Milchverfälschung. Durch die Beweisaufnahme

hat das Gericht jedoch ersehen, daß die Angaben der W. nur leere Ausflüchte waren, und für erwiesen erachtet, daß die fragliche Milch von der Angeklagten zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht und von der W. wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes an R. verkauft worden ist. Die W. wurde zu 14 Tagen Gefängniß und 100 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 263, 73 R.-Str.-G.-B. und § 10[1] und [2] N.-M.-G.)

33. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. Juli 1893 wider die Oekonomsehefrau S. zu M. — Schutzmann Sch. entnahm am 26. April 1893 bei der Angeklagten aus einer Milchkanne im Hause eine Milchprobe und ließ sich gleichzeitig von der Zeugin M. das Liter Milch geben, welches letztere gerade von der S. gekauft hatte; am 27. April holte er sich außerdem noch von der S. eine Stallprobe. In der milchwirthschaftlichen Untersuchungsstation zu Memmingen untersuchte Dr. H. die gen. Proben und stellte fest, daß die an die M. verkaufte Milch 23% und die von Sch. entnommene Milch 21 bis 22% Wasser enthielt. Die Ausrede der Angeklagten, daß die fragliche Milch gar nicht für ihre Kunden bestimmt gewesen sei, sondern zum Verbrauch in dem eigenen Haushalt habe dienen sollen und deshalb von ihr mit Wasser versetzt worden sei, wurde durch die Zeugenaussagen widerlegt. Die S. wurde eines Vergehens des Betrugs in begrifflichem Zusammentreffen mit einem Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden und, wegen eines gleichen Delikts schon vorbestraft, zu 14 Tagen Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G. und § 263 R.-Str.-G.-B.)

34. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 2. Oktober 1893 wider den Söldnerssohn R. zu B. — Der Angeklagte gestand zu, von Mitte Juli bis 2. August 1892 der Milch, welche sein Vater, wie er wußte, vertragsmäßig dem Käser Ra. in reinem Zustande zu liefern hatte, Wasser, und zwar jedesmal etwa 5½ Liter zu 22 Liter Milch zugesetzt zu haben. Zu seiner Entschuldigung führte er an, daß die Kühe seiner Eltern zu jener Zeit weniger Milch als sonst gegeben hätten; sein Vater habe dies seiner Nachlässigkeit zugeschrieben und mit ihm gezankt; um diesem Schelten fernerhin zu entgehen, habe er die Milch mit Wasser vermischt. Nach dem Gutachten Dr. H.'s, der verschiedene Proben untersucht hatte, betrug der Wasserzusatz zwischen 18,4 und 23,3%. Der Angeklagte wurde wegen Betrugs (§ 263 Str.-G.-B.) in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. mit 14 Tagen Gefängniß bestraft.

35. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 12. Oktober 1893 wider die Oekonomsehefrau G. zu J. — Die Angeklagte hat in der Zeit vom 19. Januar bis 22. Juni 1893 der Milch, welche sie vertragsmäßig in reinem Zustand in die S.'sche Käseküche zu liefern hatte, fortgesetzt Wasser zugemischt. Zu ihrer Entschuldigung führte die G. an, sie habe nur den Melkkübel nach dessen jedesmaliger Entleerung mit einem Schoppen reinen Brunnenwassers ausgeschwenkt, um den im Kübel zurückgebliebenen Schaum zu sammeln, worauf sie den Schaum in die Milch gegossen habe; diese Manipulation habe sie nicht für strafbar gehalten. Durch den Sachverständigen Dr. H. wurde indessen festgestellt, daß die von der G. am 27. Mai und 2. Juni 1893 in die S.'sche Käseküche gelieferte Milch mindestens 21 bis 22,8% Wasser enthalten hat, während die bei einer Stallprobe entnommene Milch ganz normal war. Das Gericht nahm an, daß sich die G. durch ihre Handlungsweise des Betrugs in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. schuldig gemacht habe; sie wurde zu 15 Tagen Gefängniß und 50 ℳ Geldstrafe event. weiteren 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-Str.-G.-B.)

Sachsen. 36. Landgericht Plauen. Urtheil vom 12. November 1892 wider die Stallschweizersehefrau M. zu T. — Nach der Anklage hatte die M. am Abend des 29. Januar 1892 der frisch gemolkenen Kuhmilch, welche sie aus dem Kuhstalle in die Futterküche getragen, dort eine nicht unerhebliche Menge heißen Wassers zugesetzt. Trotzdem sie dies geleugnet und die Verfälschung der Milch den beiden 9 und 13 Jahr alten Söhnen ihres Dienstherrn K., die ihre Manipulation heimlich beobachtet hatten, nachgesagt, hatte das Schöffengericht Auerbach am 12. Juli 1892 durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung von der Schuld der M. erhalten und letztere verurtheilt. Die hiergegen von der Angeklagten eingelegte Berufung erschien nicht begründet. Auch das Berufungsgericht hielt die Aussagen der K.'schen Söhne, zumal dieselben durch andere Thatsachen wesentlich unterstützt wurden, für wahr und nahm an, daß die M. am gedachten Abend vorsätzlich die Milch durch Wasserzusatz vermehrt habe, um die Verringerung des Milchertrages, welcher durch die schlechte Pflege der Kühe seitens der Angeklagten und ihres Ehemannes eingetreten war, zu verdecken. Hierfür sprach namentlich der Umstand, daß nach der Aussage des Fabrikanten K. die Abnehmer der Milch, sowie auch seine Frau und Tochter über die schlechte Beschaffenheit der Milch schon vorher während der ganzen Dienstzeit der M.'schen Eheleute geklagt hatten. Erstere haben die Milch wässeriger als früher gefunden, letztere haben gerügt, daß sich öfter auf der frischen Milch eine Haut gezeigt habe, und daß trotz der gegen früher vermehrten Quantität Milch sich aus derselben weniger Butter als vordem habe herstellen lassen. Vom Apotheker B. wurden am Morgen des 30. Januar 2 von der im Milchhause aufbewahrten Milch entnommene Proben mit dem Laktometer und der Mohr'schen Wage untersucht, und die eine Probe mit 10% Wasser versetzt befunden, während die andere Probe, obwohl sie dem Gemeindevorstand L. ebenfalls sehr verdächtig vorgekommen, als reine Eutermilch nach dem Gutachten B.'s anzusehen war. Letzteres Ergebniß hatte wohl darin seinen Grund, daß die M. nicht jedem Eimer frisch gemolkener Milch, welchen sie aus dem Kuhstalle in die Futterküche trug, Wasser zugesetzt haben mag. Durch Zusatz von heißem Wasser zur frischgemolkenen Milch hat die Angeklagte aber dieses Nahrungsmittel vorsätzlich verschlechtert, somit verfälscht und die Abnehmer der Milch über deren Beschaffenheit getäuscht. Der vom Vorderrichter gegen die M. festgesetzten Strafe von 40 ℳ event. 8 Tagen Gefängniß pflichtete das Berufungsgericht bei. (§ 10[1] N.-M.-G.)

37. Landgericht Leipzig. Urtheil vom 2. März 1893 wider die Gutsbesitzersehefrau E. aus B. — Die Angeklagte hatte geständig am 27. Oktober 1892 aus einer Kanne Milch von 15 Liter Inhalt, welche für den Milchhändler Z. bestimmt war, 1,5 Liter zum Kuchenbacken entnommen, an deren Stelle Wasser in die Kanne gegossen und die letztere dem Z. übergeben, ohne ihm von dem Zugießen des Wassers Mittheilung zu machen. Z. hatte die Milch zum Weiterverkauf nach Leipzig geschafft, woselbst sie polizeilich beschlagnahmt und beanstandet wurde. Die Angeklagte wurde mit Rücksicht einerseits auf ihre Unbescholtenheit, andererseits weil sie, obschon in guter Vermögenslage, sich nicht scheute, um geringfügigen Vortheils halber gegen das Gesetz zu verstoßen, wegen Vergehens gegen § 10[1] des N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 100 ℳ verurtheilt.

Württemberg. 38. Landgericht Ulm. Urtheil vom 19. Oktober 1892 wider den Bauer W. und dessen Tochter Luise W. zu Un. — Der Angeklagte W. hatte von Ausgangs Juli bis 5. Oktober 1891 an die Käserei von Wi., welche der Käser F. leitete, Milch geliefert, welche dünn und blaß aussah und von bläulicher Farbe war. Als F. seinem Herrn Wi. von diesen Wahrnehmungen Mittheilung machte, entschied letzterer, von der Sache vorerst keinen Gebrauch zu machen und zuzusehen, wie es mit den Lieferungen weiter gehen würde. Als letztere aber nicht besser wurden, entnahm Wi. auf den Rath des Sachverständigen Dr. V. am 4. Oktober Abends eine Probe der von W. gelieferten Milch, welche Dr. V. am nächsten Morgen untersuchte und welche statt des normalen spezifischen Gewichts von 30 bis 33 und

eines Fettgehaltes von mindestens 3% ein spezifisches Gewicht von nur 16,1 und 2,22% Fettgehalt hatte. Die am Abend des 5. Oktober entnommene Probe der W.'schen Milch ergab sogar nur ein spezifisches Gewicht von 14,1 und 1,70% Fettgehalt. Am Abend des 6. Oktober nahm Wi. nun eine Stallprobe vor und begab sich zur Zeit des Melkens mit dem Zeugen B. in den W.'schen Kuhstall. Hierbei ergab sich, daß die von der mitangeklagten Luise W. gemolkenen Kühe knapp die Hälfte der Milch gaben, wie sonst von W. geliefert war. Dagegen war diese untersuchte Milch von guter Beschaffenheit, nämlich von einem spezifischen Gewicht von 32,2 und einem Fettgehalt von 3,87%.

Das Gericht erachtete durch die Beweisaufnahme für erwiesen, daß die von W. an die Käserei gelieferte Milch mit Wasser verfälscht war; daß die Wasserzusätze anfänglich geringere waren und erst allmählich, weil der Käser nichts zu merken schien, größer wurden. Es wurde durchschnittlich ein Zusatz von 25% Wasser angenommen, woraus sich, bei einer Gesammtlieferung von etwa 4000 Liter Milch während der fraglichen Zeit, ein Wasserzusatz von ungefähr 1000 Liter ergab. Es mußte ferner als unbedenklich angenommen werden, daß die Luise W., welche allein und ausschließlich das Melken der Kühe und die Behandlung der gemolkenen Milch bis zur Ablieferung an die Käserei besorgte, das Wasser in die Milch geschüttet hat und daß sie dies mit Wissen und Willen ihres Vaters, der allein einen Vermögensvortheil von der Milchfälschung hatte, gethan hat. Wegen Vergehens gegen § 10¹ und ² N.-M.-G. und §§ 263, 47 St.-G.-B. wurde W. zu 6 Wochen Gefängniß und 150 ℳ Geldstrafe, Luise W. zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

39. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. Oktober 1893 wider die Tagelöhnersehefrau W. zu U. — Vom 3. Januar bis 5. Februar 1893 besorgte die Angeklagte die Wirthschaft ihrer Mutter, namentlich hat sie auch allein und ausschließlich die Kühe gemolken und die Milch in die H.'sche Molkerei gebracht. Eines Abends in der ersten Hälfte des Januar fiel den Molkereibediensteten M. auf, daß die von der W. gelieferte Milch nicht „kuhwarm", sondern heiß war; mehrfach hatte die Milch auch schon ein bläuliches Aussehen, die bekanntlich der gewässerten Milch eigenthümliche Farbe, gezeigt. H. ließ nun die W.'sche Milch 4 Tage nacheinander stehen, wobei sich ergab, daß dieselbe fast keinen Rahm absetzte. In Folge dessen überbrachte er am 25. Januar eine Probe der verdächtigen Milch dem Gerichtschemiker Dr. Wa., und dieser stellte fest, daß die Milch nur ein spezifisches Gewicht von 21 Laktodensimetergraden hatte — während das niedrigste Normalgewicht in Württemberg 29° beträgt — und mindestens mit gleichen Theilen Wasser vermischt war. Eine am 7. Februar auf Anordnung der Staatsanwaltschaft entnommene Stallprobe ergab bei der Untersuchung durch Dr. Wa. ein spezifisches Gewicht von 31° und eine hervorragend gute Beschaffenheit. Die Angeklagte, welche bei dieser Milchverfälschung als Thäterin allein in Frage kommen konnte, leugnete alles, verdächtigte die ihr nachtheiligen Zeugen der Unwahrheit und wollte die schlechte Beschaffenheit der Milch bezw. die nachherige auffällige Verbesserung durch das veränderte Futter erklären; daß endlich damals die gelieferte Milch heiß gewesen, sei daher gekommen, daß sie dieselbe an den geheizten Ofen gestellt habe, weil sich H. einmal über die Lieferung zu kalter Milch beschwert habe. Das Gericht hat alle diese Einwände verworfen und durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erlangt, daß sich die W. des Betrugs in rechtlichem Zusammentreffen mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht hat. Mit Rücksicht auf die dürftigen Verhältnisse der Angeklagten wurde sie nur zu 12 ℳ event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 10¹ und ² N.-M.-G. und § 263 R.-St.-G.-B.)

40. **Baden. Landgericht Freiburg i. Br.** Urtheil vom 1. Mai 1893 wider den Gutsbesitzer B. zu Sch. und den Melker R. zu J. — Der Angeklagte B. lieferte von seinem Gute täglich 60 bis 70 Liter Milch an die Milchgenossenschaft zu F., welcher er als Vorstandsmitglied angehörte. Als Melker fungirte bei ihm von Oktober 1891 bis März 1893 der Angeklagte R. Dieser hat während jenes Zeitraums auf Veranlassung seines Dienstherrn jeder Kanne voll Milch (von etwa 20 Liter Inhalt) 1 bis 1½ Liter Wasser zugesetzt. Wegen fortgesetzter Milchfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr und wegen Verkaufs der gefälschten Milch unter Verschweigung dieses Umstands wurde B. zu 10 Tagen Gefängniß und 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt, während R. wegen Beihülfe dazu mit 8 Tagen Gefängniß bestraft wurde. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

41. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 15. Mai 1893 wider 1. den Landwirth und Gemeinderath Z. zu K., 2. den Melker W. zu U., 3. den Melker K. zu S, 4. den Melker G. zu O. — Der Angeklagte Z., der die Landwirthschaft betreibt, lieferte seit 1887 täglich zwei Sendungen Milch in einer Gesammtmenge von 40 bis 50 Litern an den Milchhändler H. in F. Er hat in den Jahren 1888 bis 1893 geständigermaßen seine jeweiligen Melker, die Angeklagten W., K. und G. angewiesen, jeder Kanne der an H. zu liefernden Milch (20 bis 25 Liter enthaltend) eine „Schapfe" voll frischen Wassers beizufügen. Dies ist denn auch stets geschehen. Der Angeklagte Z. bestritt, damit eine Milchfälschung beabsichtigt zu haben, behauptete vielmehr, der Wasserzusatz sei lediglich deshalb gemacht, um die Milch zu kühlen, damit dieselbe nicht sauer werde; er habe nämlich früher die unangenehme Erfahrung gemacht, daß die von seinen Kühen stammende Milch, offenbar in Folge des verwendeten scharfen und hitzigen Futters — Oelkuchen — sauer geworden sei. Der Zeuge Bürgermeister G. bestätigte, daß in seiner Gemeinde von ihm und den übrigen Ortsbewohnern der Milch immer Wasser beigemengt zu werden pflege, und zwar etwa 1½ Liter auf 25 Liter, weil man hierin ein wirksames Präservativ gegen das vorzeitige Sauerwerden der Milch erblicke; andererseits aber bekundete er, daß solche gewässerte Milch nicht verkauft, sondern nur im eigenen Hausbedarf der Produzenten verwendet werde. Die vom Sachverständigen mehrmals vorgenommene Untersuchung der vom Angeklagten Z. versandten Milch ergab ein spezifisches Gewicht von 1,0315 bis 1,0317, ein Rahmvolumen von 10% und eine Trockensubstanz von 12,66%. Trotz des Wasserzusatzes blieb die vom Angeklagten Z. gelieferte Milch also nie unter der Grenze für eine nicht zu beanstandende Milch, was eine Folge des ihr von Haus aus innewohnenden bedeutenden Fettgehalts war. Das Gericht nahm an, daß der Angeklagte Z. die Milch nicht lediglich im Interesse der vermeintlichen Konservirung, sondern zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht habe. Hierfür spreche namentlich der Umstand, daß die Beimengung des Wassers auch während der Winterzeit geschehen sei, und daß Z. seinen Melkern wiederholt eingeschärft habe, ja nicht zu viel Wasser hinzuzusetzen, weil es sonst entdeckt und man bestraft werden könne. Z. wurde zu 6 Tagen Gefängniß und 400 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Die Melker W., K. und G. wurden wegen Beihülfe verurtheilt und zwar W. und G. zu je 3 Tagen, K. zu 2 Tagen Gefängniß. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

42. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Juni 1893 wider 1. den Gutspächter G. zu M. und dessen Ehefrau, 2. den Melker S. zu O., 3. den Gutspächter Gl. zu K. und dessen Ehefrau. — Die angeklagten G.'schen Eheleute haben seit 4 Jahren die täglich in einer Gesammtmenge von 200 bis 300 Liter an die Milchgenossenschaft zu F. gelieferte Milch fortgesetzt dadurch verfälscht, daß sie zu je 25 Liter Milch durchschnittlich 1 bis 2 Liter Wasser vor der Abfertigung der Milch zugesetzt haben. In gleicher Weise haben die angeklagten Gl.'schen Eheleute seit November 1889 täglich 90 bis 120 Liter Milch, die ebenfalls an die genannte Milchgenossenschaft gesandt wurde, verwässert. G. wurde zu 3 Wochen Gefängniß und 1000 ℳ Geldstrafe, dessen Ehefrau zu 300 ℳ Geldstrafe, Gl. zu 1 Woche Gefängniß und 500 ℳ Geldstrafe, dessen Ehefrau zu

100 ℳ Geldstrafe, S. wegen Beihülfe zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

Braunschweig. 43. Landgericht Braunschweig. Urtheil vom 24. August 1893 wider den Ackermann und Interimswirth F. und dessen Ehefrau E. F. zu R. — In der Zeit vom Oktober 1891 bis November 1892 hat der Molkereiverwalter Fa. zu 20 verschiedenen Malen die von F. an die Molkereigenossenschaft zu R. gelieferte Milch untersucht und jedesmal gefunden, daß spezifisches Gewicht und Fettgehalt der F.'schen Milch unter denjenigen Grenzen blieben, welche als die äußersten bei unverfälschter Kuhmilch gelten. Am 21. November 1892 wurde darauf eine Stallprobe von den F.'schen Kühen entnommen und hierbei gefunden, daß sowohl spezifisches Gewicht, als auch Fettgehalt weit höher als bei den früheren Proben und durchaus als normal zu bezeichnen waren. Unter diesen Umständen hat das Gericht, der Aussage des sachverständigen Zeugen Fa. entsprechend, angenommen, daß die F.'sche Milch in den genannten 20 Fällen mit Wasser verfälscht gewesen ist. Durch die Verhandlung wurde jedoch nicht erwiesen, daß F. selbst Verfälschungen der Milch vorgenommen, noch überhaupt von denselben gewußt hat. F. wurde daher freigesprochen. Dagegen wurde die Ehefrau E. F. durch die Beweisaufnahme für schuldig befunden, in 20 Fällen sich gegen § 10¹ und ² des Nahrungsmittelgesetzes und zugleich gegen § 263 St.-G.-B. vergangen zu haben. Die E. F. wurde zu einer Gesammtstrafe von 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Schaumburg-Lippe. 44. Landgericht Bückeburg. Urtheil vom 26. Januar 1893 wider die Dienstmagd W. und den Landwirth S. zu H. — Ende Juni 1892 war dem Molkereiverwalter B. die Wässerigkeit der von S. gelieferten Milch aufgefallen; bei Prüfung derselben mit dem Laktodensimeter zeigte sich in der Milch ein Wasserzusatz von über 50%. Auf eine Anzeige B.'s hatte das Aufsichtsrathsmitglied F. sogleich Stallproben bei S. entnommen und dabei festgestellt, daß die entnommenen Proben normal und ohne eine Spur von Wasserzusatz waren, daß sich aber auch das Gesammtquantum der Milch von 117 kg am Tage zuvor plötzlich auf 63 kg verringert hatte. Das Melken der Kühe, das Fortschaffen der frischen Milch in den Milchkeller, das Durchseihen der Milch, überhaupt die ganze Milchwirthschaft hatte in der Zeit allein die Angeklagte W. besorgt; nur sehr selten hatte derselben ein anderer wie z. B. Frau S., dabei geholfen. Die W. gestand denn auch dem F., daß sie vor 2 Monaten etwa begonnen habe, der Milch zunächst einmal täglich 2 Töpfe Wasser à 1½ Liter zuzusetzen, später habe sie 3 Töpfe und schließlich dreimal täglich einen halben Eimer (5 bis 7 Liter) beigemischt. Dies Geständniß deckte sich mit den Aufzeichnungen des Molkereiverwalters in dem Milchkontobuche des S. über dessen tägliche Lieferungen an Vollmilch. Nach demselben hatte sich das Quantum der von S. gelieferten Milch in langsam fortschreitender Stufenfolge vom 19. Mai 1892 (57 kg) bis zum 8. Juli (107 kg) vermehrt, der Fettgehalt der Milch aber gleichzeitig verringert; die weiteren Lieferungen nach dem 9. Juli ergaben wieder das alte Quantum ungefähr vor dem 19. Mai. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die W. durch ihre oben angeführte Handlungsweise Nahrungsmittel, nämlich Milch, durch Zusatz von Wasser verfälscht und dadurch gegen § 10¹ N.-M.-G. verstoßen hat. Die W. wurde zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. In Betreff des S. ist als festgestellt angenommen, daß derselbe sich nicht des wissentlichen, sondern des fahrlässigen Verkaufs gefälschter Milch schuldig gemacht habe. Nach dem Sachverständigen Hu. hätten die 5 Kühe des S. im günstigsten Falle täglich 90 Liter Milch geben können; sie hätten, was nicht erwiesen ist, dann schon sämmtlich neumilch sein müssen. Mit dem Tage aber, an dem die Kühe neumilch geworden, hätte sich ein plötzliches Steigern des gesammten Milchertrages zeigen müssen. Dies ist nach dem Milchkontobuch aber nicht der Fall gewesen, die Zunahme der Milch war vielmehr eine ganz allmähliche, und hätte gerade diese Thatsache dem S. verdächtig vorkommen müssen. Er hätte sich sagen müssen, daß diese unnatürliche Zunahme des Milchertrags unmöglich allein durch die kräftige Fütterung seiner Kühe im allgemeinen und durch die Güte einer neuzugekauften sehr guten Milchkuh im besondern herbeigeführt sein könne, und nach der Ursache dieser Zunahme forschen müssen. S. wurde zu 3 Wochen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 45. Schöffengericht Dieuze. Urtheil vom 9. Mai 1893 wider die unverehel. A. zu G. — Die Angeklagte besorgte den Transport der aus der Wirthschaft ihres Vaters an das Militärlazareth zu D. regelmäßig gelieferten Milch. Als sie am 23. März 1893 wieder zwei Kannen Milch in die Stadt einführen wollte, wurde bei der an der Zollstelle vorgenommenen Prüfung gefunden, daß der Milchmesser bei der Milch der einen Kanne 29,7° und bei der Milch der anderen Kanne 25,8° zeigte. Die Angeklagte gab zu, daß die Milch der letzteren Kanne mit Wasser verdünnt gewesen sei. Sie behauptete, beim Spülen der Milchkannen vor deren Füllung mit Milch das Spülwasser der einen Kanne in die andere gegossen zu haben. Dann habe sie vergessen, das Wasser aus der letzteren Kanne vor Eingießen der Milch zu entleeren; sie habe ihr Versehen erst bemerkt, als das für die Kanne bestimmte Quantum Milch nicht hineingegangen, sondern etwa 1 Liter Milch nach Füllung der Kanne übrig geblieben sei. Es sei ihre Absicht gewesen, bei Ablieferung der Milch im Militärlazareth Mittheilung davon zu machen, daß aus Versehen die Milch mit Wasser verdünnt worden sei. Das Gericht schenkte diesen Angaben der Angeklagten keinen Glauben, nahm vielmehr an, daß sie — wenn auch nicht um ihres persönlichen Vortheils willen — absichtlich die Milch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr mit Wasser versälscht habe, und verurtheilte sie zu einer Geldstrafe von 30 ℳ event. zu 1 Woche Gefängniß; außerdem wurde die Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet. (§§ 10¹, 16 N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G.

Bayern. 46. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 7. November 1892 wider die Oekonomsehefrau P. zu L. — I. Die Angeklagte hatte am 21. März 1892 Milch, welche zu 60% mit schlechtem, salpetersaurem Wasser versetzt war, und am 30. März Milch, die 30% desselben Wassers enthielt, in N. an ihre Kunden als Vollmilch verkauft und feilgehalten. II. Ferner hatte die P. seit längerer Zeit, insbesondere aber am 2. April 1892 den Zeugen M. und B. bestimmte Mengen entrahmter Milch als Vollmilch verkauft. Letztere Handlungsweise gestand die Angeklagte zu. Bezüglich der unter I. angeführten Handlungen versuchte sie ohne Erfolg ihre Schuldlosigkeit darzuthun. Nach dem Gutachten des Dr. S. ist festgestellt, daß das in die Milch gemischte Wasser Salpeter enthielt. Aller Wahrscheinlichkeit nach war es in beiden Fällen aus dem Brunnen auf dem Anwesen der P., welcher schlechtes und ungenießbares Wasser enthielt, entnommen. Die am 21. und 30. März vom Bezirksthierarzte Dr. V. beschlagnahmte Milch wurde von dem Landgerichtsarzt Dr. H. als ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel bezeichnet, indem der Salpetergehalt des beigemengten Wassers geeignet war, erhebliche Verdauungsstörungen sowohl bei Erwachsenen, als insbesondere bei Kindern zu erzeugen. Außerdem genügte aber auch schon der hohe Wassergehalt der am 21. März beschlagnahmten Milch allein, Durchfall, Erbrechen und bei Kindern höchst gefährliche Verdauungsstörungen zu erregen. Daß die P. als Milchhändlerin und Mutter mehrerer Kinder dies sehr wohl wußte, hat das Gericht unbedenklich angenommen; ebenso ergab die Beweisaufnahme, daß die Angeklagte, trotzdem sie ihre Magd bezichtigte, die Milch selbst mit dem Wasser versälscht hatte. Da die P. wegen gleichen Vergehens in Verbindung mit einem Vergehen des Betrugs durch Urtheil vom

4. April 1892[1]) verurtheilt war und diese Strafe noch nicht verbüßt hatte, so wurde sie zu einer Gesammtstrafe von 3 Monaten 15 Tagen Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10^2, 12^1, 16 N.-M.-G.)

2. Entrahmte Milch, Mischmilch.

Preußen. 47. Landgericht Elbing. Urtheil vom 4. Dezember 1893 wider den Besitzer Z. und dessen Ehefrau P. Z. zu A. — Im Laufe des Jahres 1892 fiel dem Molkereibesitzer Zi. mehrfach auf, daß die Milch, welche ihm die Angeklagten schon seit einer Reihe von Jahren lieferten, wenn von derselben für seinen Privatgebrauch genommen wurde, auffallend schnell sauer wurde. Sein Verdacht, daß die Angeklagten die Milch in verfälschtem Zustande zur Molkerei schickten, wurde endlich im Oktober 1892 durch die Zeugin G., welche bei den Angeklagten bedienstet war, bestätigt, indem dieselbe dem Zi. mittheilte, daß die Milch während ihrer Dienstzeit vielfach mit abgerahmter Milch, mitunter auch mit Wasser vermischt wäre. Auf Vorhalten Zi.'s gab Z. zuerst auch zu, daß seit etwa 2 Jahren von ihm oder seiner Frau täglich etwa 1 bis 1½ Liter abgerahmte Milch der frischen zugegossen worden sei, später bestritt er jedoch dies. Da durch andere Zeugenaussagen auch noch bestätigt wurde, daß die Angeklagten öfter die an Zi. gelieferte Milch durch abgerahmte Milch oder mit Wasser verfälscht hatten, so gelangte das Gericht zu der Ueberzeugung, daß von den Angeklagten schon mindestens seit dem Jahre 1890 und zwar in weit ausgedehnterem Maße, als dies zuerst Z. dem Zi. zugestanden hatte, die an dessen Molkerei gelieferte Milch verfälscht worden sei. Die Angeklagten wurden deshalb wegen Betrugs in Verbindung mit einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz, und zwar Z. zu 1 Monat Gefängniß, Frau P. Z. zu 150 *M* event. zu 30 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 263 R.-St.-G.-B. und §§ 10^2, 16 N.-M.-G.)

48. Landgericht Hannover. Urtheil vom 10. Oktober 1892 wider den Milchhändler L. und dessen Ehefrau Helene L. zu H. — Die Angeklagten hatten nach Aussage der Zeugin B. in der Zeit von Weihnachten 1891 bis Ostern 1892 entrahmte Milch unter Vollmilch gemischt und als Vollmilch verkauft. Der Versuch der Angeklagten, die Glaubwürdigkeit der B. zu bemängeln, war ein vergeblicher. Zunächst traf der Einwand, daß die Vermischung der entrahmten Milch nicht stattgehabt haben könne, da die entrahmte Milch bereits sauer gewesen sein müsse, nach dem Gutachten von Dr. S. nicht zu. Derselbe bekundete vielmehr, daß im Monat Oktober Milch von normaler Beschaffenheit sehr wohl von dem Morgen des einen bis zum Morgen des anderen Tages stehen könne, ohne sauer zu werden. Andererseits wurden auch die Aussagen der B. wesentlich durch die Bekundungen verschiedener Milchkunden der Angeklagten unterstützt, nach welchen die Milch ausnahmslos wässerig und blau ausgesehen habe. Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht für erwiesen angenommen, daß die Angeklagten durch ihre Handlungsweise Milch verfälscht und dieselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben. Neben einem Vergehen gegen § 10^1 und ^{2} N.-M.-G. haben die Angeklagten dadurch auch gegen § 263 R.-St.-G.-B. gefehlt, denn sie haben die Täuschung nur vorgenommen, um sich durch die Preisdifferenz der Vollmilch gegen den Preis der Magermilch Vortheil zu verschaffen. L. wurde zu 2 Monaten Gefängniß und 200 *M* Geldstrafe event. für je 5 *M* zu einem weiteren Tage Gefängniß, Helene L. zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

49. Landgericht Verden. Urtheil vom 1. Juli 1893 wider den Landwirth M. und dessen Ehefrau zu W. — Die angeklagten Eheleute haben aus ihrer Wirthschaft, in welcher sie zwei Kühe unterhielten, der Molkereigenossenschaft zu B. längere Zeit Milch geliefert. Vertragsmäßig mußte die Milch so, wie sie von den Kühen kam, als sog. Vollmilch geliefert werden. Der Preis bestimmte sich nach dem Fettgehalte. Um den durchschnittlichen Fettgehalt zu ermitteln, wurden von der Genossenschaft monatlich einige Male Stallproben genommen. Die Untersuchung hatte bei den Angeklagten folgendes Ergebniß: am 6. Februar 1893: 2,15% Fett, am 12. Februar: 2,15%, am 23. Februar: 1,95%, am 1. März Morgens: 1,55%. Da die Genossenschaft infolge der Abnahme des Fettgehalts und der Farbe der von den Angeklagten gelieferten Milch Verdacht schöpfte, so wurde am 1. März Abends, kurz nachdem die Kühe der Angeklagten gemolken waren, wiederum eine Milchprobe genommen. Der Molkereiverwalter B. fand die frische, noch kuhwarme Milch in einem Eimer hinter dem Ofen. Rahm hatte sie noch nicht ausgeschieden. Er rührte die Milch sorgsam um und stellte dann einen Fettgehalt von 3,4% fest. Der Apotheker K. hat die beiden Milchproben vom 1. März ebenfalls untersucht und ist zu denselben Ergebnissen gelangt. Nach dem Gutachten des K. war ferner anzunehmen, daß die Milch nicht durch Wasserzusatz, sondern durch theilweise Entrahmung verändert worden ist. Das Gericht war davon überzeugt, daß die Ehefrau M., die das Milchwesen besorgte, die vertragswidrigen Entrahmungen vorgenommen habe. Dafür, daß der Ehemann M. hiervon Kenntniß gehabt, lagen hinlängliche Verdachtsgründe nicht vor; er wurde deshalb freigesprochen. Die Ehefrau M. wurde dagegen wegen Vergehens gegen § 10^1 und ^{2} N.-M.-G. und Betrugsversuchs (§§ 263, 43 St.-G.-B.) zu 20 *M* Geldstrafe event. 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

50. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 4. November 1893 wider die Ehefrau S. zu E. — Anfangs Mai 1893 bemerkte der Verwalter B., daß die von der S. an die Molkerei gelieferte Milch einen auffallend geringen Fettgehalt hatte. Auf seine Veranlassung wurde am 13. Mai eine Stallprobe von sämmtlichen 3 der S. gehörigen Kühen nebst einer Probe der von der Angeklagten am Morgen des 13. Mai gelieferten Milch an die Moor-Versuchsstation in Bremen zur Untersuchung gesandt. Nach der Bekundung des Sachverständigen Dr. T. ergab die Stallprobe einen Fettgehalt von 2,39%, dagegen die Probe der gelieferten Milch — es war dies die Milch vom Abend des 12. und vom Morgen des 13. Mai — nur einen Fettgehalt von 1,52%; das spezifische Gewicht der erstgedachten Milch betrug 1,0236, das der gelieferten Milch 1,0302. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses nahm Dr. T. mit Bestimmtheit an, daß die von der Angeklagten gelieferte Milch entweder vor der Lieferung entrahmt, oder ihr entrahmte Milch zugesetzt war; in beiden Fällen müßte die Milch als verfälscht angesehen werden. Obwohl die Angeklagte die Fälschung der Milch bestritt und sie auf dritte Personen abzuwälzen versuchte, hat das Gericht durch die Beweisaufnahme die Thäterschaft der S. für erwiesen erachtet. Die Angeklagte wurde eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und des Betrugsversuchs für schuldig befunden und zu 50 *M* event. für je 5 *M* zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10^2 N.-M.-G., §§ 263, 43 Str.-G.-B.)

Bayern. 51. Landgericht München II. Urtheil vom 14. Juni 1893 wider die Oekonomsehefrau G. zu P. — Am 28. März 1893 Nachmittags beanstandete der städtische Bezirksinspektor W. auf dem Iserthalbahnhofe in München einen Blechkübel mit 10 Liter Milch, welcher von G. für den Milchhändler S. bestimmt war, weil die Milch durch Rahmentziehung gefälscht zu sein schien. Der Sachverständige, Bezirksthierarzt D., fand bei der Nachuntersuchung, daß die fragliche Milch durch Entrahmung eine Verminderung des Fettgehaltes erfahren hatte und demnach den Anforderungen, wie sie für Vollmilch und die dafür geltenden Preise verlangt werden kann und muß, nicht mehr entsprach. Die entrahmte Milch ist eine in ihrer natürlichen Beschaffenheit auf Kosten ihres ursprünglichen Nährwerthes veränderte und verschlechterte Milch. Die

[1]) Auszüge aus ger. Entsch. 2c. Band. II. S. 39* Nr. 64.

Angeklagte bestritt, die nachgewiesene Fälschung der Milch vorgenommen zu haben. Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht jedoch die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten erlangt und sie eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz für schuldig befunden. Die Angeklagte wurde zu 15 ℳ event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

52. Landgericht Passau. Urtheil vom 1. Oktober 1892 wider den Gütler K. zu R. und die verw. Gütler Ke. zu V. — Der Polizeioffiziant Kö. prüfte gelegentlich der am 5. April 1892 vorgenommenen Milchkontrole bei der Gütlerin B. Proben von 3 mit M bezeichneten Milchgefäßen mittelst des Milchprüfers und fand, daß die Milch in dem einen Gefäß „normal", die im 2. Gefäß „wenig fett" und die im 3. Gefäß „mager" war. Bei der Nachprüfung stellte Medizinalrath St. fest, daß die als „normal" bezeichnete Milch 3%, die als „wenig fett" bezeichnete 1,75% und die „magere" Milch 2% Fettgehalt hatte; gleichzeitig wurde konstatirt, daß die „wenig fette" Milch entrahmt, die „magere" gewässert war, während sich bei der 3. Probe ein Anstand nicht ergab. Durch das Zeugniß der B. wurde als erwiesen angenommen, daß sie die „wenig fette" Milch von dem Angeklagten K., die „magere" von der Mitangeklagten Ke. als Vollmilch für den Preis von 14 Pf. für das Liter gekauft hatte. Die von den Angeklagten angeführte Behauptung, daß sie die von ihnen verkaufte Milch weder entrahmt noch gewässert hätten, wurde für widerlegt angesehen, namentlich hinsichtlich der Behauptung K.'s, daß die Milch theilweise von Kälberkühen hergerührt hätte, welche an sich nicht sehr gute Milch gäben, da erfahrungsgemäß sog. Kälberkühe zwar weniger, keineswegs aber dünnere oder schlechtere Milch lieferten. Die Angeklagten wurden wegen Vergehens gegen §§ 10, 16 N.-M.-G. zu je 50 ℳ Geldstrafe event. zu je 10 Tagen Gefängniß verurtheilt, außerdem wurde die Bekanntmachung des Urtheils angeordnet.

53. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Oktober 1892 wider die Gütlersfrau K. U. und deren Tochter A. U. zu P. — Die Hauptverhandlung ergab, daß die Angeklagte K. U. im Laufe der letzten 2 Jahre fortgesetzt abgerahmte Abendmilch mit unabgerahmter Morgenmilch vermischt und dieses Gemenge als Vollmilch ihren Kunden entweder selbst gebracht oder durch ihre Kinder hat zutragen lassen. Ferner hat die K. U. am 22. Februar 1892 in ihrem Geschäftsbetrieb als Milchverkäuferin obige Milch in einem mit M bezeichneten Gefäße aufbewahrt und feilgehalten, während nach der ortspolizeilichen Vorschrift vom 10. Dezember 1882 in P. mit M bezeichnete Gefäße nur zur Aufbewahrung für Vollmilch dienen dürfen. Die Angeklagte A. U. hat auf Veranlassung ihrer Mutter die so vermischte Milch wissentlich als Vollmilch an verschiedene Personen verkauft. Nach dem Gutachten des Medizinalrathes Dr. St. war die angebliche Vollmilch derartig verschlechtert und verdünnt, daß dieselbe statt des normalen Fettgehaltes von mindestens 3% nur 2% bis 2,3% enthielt; die Vermischung der beiden gen. Milchsorten erschien deshalb als Verfälschung eines Nahrungsmittels. Die K. U. war eines Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. für schuldig zu befinden, und die A. U. hatte zu diesem Vergehen wissentlich Hülfe geleistet; außerdem hatte die K. U. wegen der obenerwähnten Uebertretung der polizeilichen Vorschrift gegen Art. 75 Pr.-St.-G.-B. verstoßen. Die K. U. wurde wegen des Vergehens zu 50 ℳ event. zu 10 Tagen Gefängniß, wegen der Uebertretung zu 10 ℳ event. zu 2 Tagen Haft, die A. U. zu 20 ℳ event. zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt; das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

54. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 1. Oktober 1892 wider die Gärtnersehefrau D. in P. — Am 20. April 1892 hatte Polizeioffiziant K. früh um 3/4 6 Uhr von der Vollmilch, welche die Tochter der Angeklagten an die Kundschaft austrug, 2 Proben entnommen. Letztere waren vom Bezirksarzt, Medizinalrath Dr. S., untersucht worden, wobei sich ergeben hatte, daß die eine Probe bei einer Temperatur von 15° C ein Gewicht von 1,035° und 2% Fettgehalt, die andere bei 11,5° C ein Gewicht von 1,035° und 2,5% Fettgehalt enthielt. Jedes dieser Mischgemenge hatte also ein größeres spezifisches Gewicht als 1,029° und einen geringeren Fettgehalt als 2,8%, wodurch erwiesen war, daß Vollmilch mit abgerahmter Milch vermischt war, sonach eine Fälschung der Vollmilch vorlag. Da es ausgeschlossen war, daß die Angeklagte von der G., von welcher sie täglich 2 Liter Milch bezog, bereits verfälschte Milch erhalten hatte, hat das Gericht die D. eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet.

Hierzu kam noch, daß diese verfälschte Milch in einem mit M bezeichneten Gefäße, in welchem nach der ortspolizeilichen Vorschrift vom 10. Dezember 1882 nur Vollmilch enthalten sein durfte, feilgehalten war. (Uebertretung gegen Art. 75 P.-St.-G.-B.) Die D. wurde wegen des Vergehens zu 50 ℳ event. zu 10 Tagen Gefängniß, wegen der Uebertretung zu 10 ℳ event. zu 2 Tagen Haft verurtheilt, und das Urtheil nach § 16 N.-M.-G. öffentlich bekannt gemacht.

55. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 26. November 1892 wider die Gastwirths- und Gutsbesitzersehefrau R. zu B. — Am 15. April 1892 hatte die Angeklagte durch ihre Dienstmagd G. an die H. 1/2 Liter Milch als Vollmilch verkauft, welche, sofort nach dem Verkauf vom Polizeioffizianten K. untersucht, ein Gewicht von 33,7 und einen Fettgehalt von 2,0% ergab. Nach ausdrücklichem Geständniß hatte die R. die Milch am fraglichen Tage selbst behandelt und in die zum Verkauf benutzten Gefäße gebracht. Die Nachprüfung der Milch durch Medizinalrath Dr. S. bestätigte den K.'schen Befund, und Dr. S. bekundete, daß die fragliche Milch, wenn nicht ganz aus abgerahmter Vollmilch, so doch sicherlich aus einer Mischung von Vollmilch mit abgerahmter Milch bestanden habe. Auf die Ausrede der R., die Milch nicht verfälscht, sondern von Kälberkühen gewonnen zu haben, welche überhaupt und im vorliegenden Falle noch in Folge eines weniger guten Futters eine Milch von geringerer Güte liefern, erklärte Dr. S., daß der Minimalfettgehalt der Kuhmilch 2,8% sei und auch bei schlechter Fütterung der Thiere niemals geringer würde. Auch die Milch von Kälberkühen besitze keinen geringeren Fettgehalt als die anderer Kühe, dieselbe sei vielmehr eine konzentrirtere und habe daher einen größeren Fettgehalt. Da außerdem an jenem Tage auf dem Karren der Angeklagten noch mehrere Gefäße mit einer weit besseren Milch als der an die H. gelieferten gefunden waren, so hat das Gericht angenommen, daß die R. die fragliche Milch verfälscht und dieselbe unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. Die R. wurde zu 50 ℳ event. zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

56. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. November 1893 wider den Bauerssohn R. zu B. — Der Angeklagte gab zu, am 8. Juni 1893 der für die P. bestimmten Vollmilch abgerahmte Milch zugegossen zu haben, leugnete aber, daß dies auch bei der an den Bäcker E. abgegebenen Milch geschehen sei; letztere stamme von einer Kuh her, welche täglich 16 Liter Milch gebe, und diese Milch vertrage die Vermengung mit anderer, abgerahmter nicht. Nach dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. Rü. war jedoch auch die dem E. gelieferte Milch offenbar eine gemischte, da deren Fettgehalt zu 2,8% zwar ein normaler war, das spezifische Gewicht derselben zu 1,0337 aber die vorgeschriebene Norm zu 1,03 überschritt und eine Vermischung mit halb oder ganz abgerahmter Milch anzeigte. Beide Milchsorten hatte R. in einem mit M bezeichneten Blechgefäße, in welchem gemäß den ortspolizeilichen Vorschriften nur Vollmilch aufbewahrt werden darf, zur Stadt gebracht. Er wurde auf Grund seines theilweisen Geständnisses, des Gutachtens Dr. Rü.'s und der Zeugenaussagen eines Vergehens gegen § 10¹ N.-M.-G. im sachlichen Zusammenhange mit einer Uebertretung des Art. 75¹

P.-St.-G.-B. für schuldig erachtet und wegen des ersteren zu 10 ℳ event. zu 2 Tagen Gefängniß, wegen der Uebertretung zu 3 ℳ event. zu 1 Tage Haft verurtheilt.

57. **Landgericht Fürth.** Urtheil vom 29. April 1893 wider die Gütlerstochter W. zu R. — Die Angeklagte hatte am 3. Dezember 1892 13 Liter angebliche „Vollmilch" zu Markte gebracht, die sich bei der Untersuchung durch den Bezirksthierarzt Dr. V. nach äußerem Aussehen, spezifischem Gewicht und Fettgehalt als entrahmt erwies. Die Angeklagte gab zu, vorher zu Hause von der Milch drei Seidel (= 1½ Liter) obere Milch heruntergenommen zu haben. Hierdurch war die Milch nach dem Gutachten des Dr. V. um etwa die Hälfte ihres Fettgehaltes beraubt und höchstens als Magermilch für 9 bis 10 Pf. verkäuflich, während die Angeklagte geständigermaßen dieselbe als Vollmilch für 16 bis 18 Pfg. hatte verkaufen wollen. Das Gericht nahm an, daß in der Entrahmung der Milch, wenn sie in der Absicht geschehe, die entrahmte Milch als Vollmilch zu verkaufen, zweifellos eine fraudulöse Verfälschung der Milch liege, und verurtheilte die Angeklagte zu einer Geldstrafe von 20 ℳ event. zu 2 Tagen Gefängniß. (§ 10¹ N.-M.-G.)

58. **Dasselbe Gericht.** Urtheil vom 6. Mai 1893 wider die unverehelichte P. zu R. — Der Angeklagten war zur Last gelegt, daß sie im Januar 1893 zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel verfälscht habe, indem sie 6 Liter von der zum Verkaufe an ihre Privatkundschaft in R. bestimmten Milch vorher entrahmte und ihr dadurch 37,2% der gesammten Fettmasse entzog, trotzdem aber diese verschlechterte Milch, um sie zum Literpreise von 18 Pf. als Vollmilch zu verkaufen, nach R. brachte. Sie wurde jedoch freigesprochen, weil nicht bewiesen werden konnte, daß gerade sie die Entrahmung der anderweitig bezogenen Milch vorgenommen hatte. (§ 10¹ N.-M.-G.)

59. **Landgericht Memmingen.** Urtheil vom 15. Dezember 1892 wider die Söldnerswittwe P. zu O. — Der Käser K. hatte schon lange beobachtet, daß die von der Angeklagten gelieferte Milch rasch sauer wurde. Im Februar 1892 hatte K. die Milch öfter mit dem Rahmmesser geprüft und gefunden, daß dieselbe nur 7 bis 8% Rahm, anstatt 13 bis 15%, wie die Milch der übrigen Lieferanten, hatte. Am 17. und 25. Mai hatte K. Proben der P.'schen Milch an die Untersuchungsstation nach Memmingen geschickt und von hier aus den schriftlichen Bescheid erhalten, daß höchstwahrscheinlich der zu liefernden Morgenmilch abgerahmte ältere Milch zugesetzt worden sei. Auf Anrathen Dr. H.'s, welcher die Milchproben untersucht hatte, wollte K. am 26. und 27. Mai bei der P. eine Stallprobe vornehmen. Das erste Mal war er aber zu spät gekommen und beim zweiten Versuche verweigerte ihm der Sohn der P. den Eintritt in den Stall. Als nun K. der Angeklagten mit der Anzeige drohte, hatte letztere sich schließlich bereit erklärt, 400 ℳ Entschädigung an K. zu zahlen. Zeuge berechnete seinen Schaden in der Weise, daß die Milch seiner übrigen Lieferanten in Folge der Vermischung mit der P.'schen Milch ebenfalls verschlechtert worden wäre, und er so nur Käse von schlechterer Qualität hätte herstellen können. Nach dem Gutachten Dr. H.'s wären die betr. Milchproben höchstwahrscheinlich mit älterer, abgerahmter Milch versetzt worden und zwar die Probe vom 17. stärker, als die vom 25. Mai. Selbst wenn man annehmen würde, daß die letztere Probe einer Stallprobe entspreche, so müßte jedenfalls die erstere Probe mit abgerahmter Milch versetzt sein, weil die Trockensubstanz der letzteren ein höheres spezifisches Gewicht als die Trockensubstanz der Probe vom 25. Mai gehabt habe, was darauf schließen lasse, daß die erstere Probe weniger Fett enthalten habe, also ihr dasselbe wahrscheinlich durch Abrahmen entzogen worden sei. Der von K. beobachtete Umstand, daß die Milch im Rahmmesser nur 7 bis 8% Rahm geschoben, während in dortiger Gegend 13 bis 15% das durchschnittliche Verhältniß wären, lasse annehmen, daß bei der ersten Probe auf 7 Liter frische Milch 2 Liter entrahmte zugesetzt seien, dagegen bei der Probe am 25. Mai auf 8½ Liter nur ½ Liter entrahmte Milch. Endlich sei auch eine unverfälschte Milch, die aber schon längere Zeit gestanden habe, für den Käser minderwerthig, weshalb bei Käsereien immer frisch gemolkene Milch verlangt werde. Das Gericht hat auf Grund des Beweisergebnisses für erwiesen erachtet, daß sich die Angeklagte durch ihre Handlungsweise eines Vergehens des Betruges in rechtlichem Zusammenflusse mit einem Vergehen gegen § 10¹ und ² N.-M.-G. schuldig gemacht hat. Nach § 73 R.-St.-G.-B. kommt von den verletzten Strafbestimmungen § 263 l. c., als die schwerste Strafe androhend, zur Anwendung, und wurde die P. zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Württemberg. 60. **Landgericht Ulm.** Urtheil vom 4. November 1893 wider den Söldner W. und dessen Ehefrau B. W. zu L. — Auf die von den beiden Angeklagten gegen das Urtheil des Schöffengerichts zu Ulm vom 1. August 1893 eingelegte Berufung stellte die Strafkammer in erneuter Verhandlung Folgendes fest: Die Angeklagten hatten seit dem 1. Dezember 1892 an den Molkereibesitzer S. Milch geliefert, welche letzterem von Mitte Dezember an verdächtig vorkam. S. nahm mit dem Kremometer und Laktodensimeter Proben der W.'schen Milch vor und fand, daß schließlich der Rahmgehalt der Milch bis auf 5% — statt 12 bis 14% — herabsank, und letztere selbst 34° mog, während eine gute Vollmilch nicht über 32° wiegen soll. Am 25. Januar sandte S. nun eine Probe der an ihn gelieferten Milch an den Hofrath Dr. W. in U. und am 26. Januar eine Stallprobe an ebendenselben zur Untersuchung. Dr. W. fand, daß die erste Probe bei 15° C ein spezifisches Gewicht von 1,0342 = 34°, ferner 1,1% Fettgehalt und 10,3% Trockensubstanz hatte; das spezifische Gewicht des Serums betrug bei 15° C: 1,034 = 34°. Die chemische Untersuchung der Stallprobe ergab: spezifisches Gewicht der Milch bei 15° C: 1,032 = 32°, spezifisches Gewicht des Serums bei 15° C: 1,031 = 31°, Fettgehalt 3,5%, Trockensubstanz 12,25%. Nach Dr. W. ist der ersten Probe abgerahmte Milch, und zwar im Verhältniß von 2:1 zugesetzt worden, während die Stallprobe eine sehr gute Vollmilch gewesen sei. Auf Grund der Beweisaufnahme trug das Gericht Bedenken, bei W. ein Mitwissen oder Mitwirken bezüglich der Milchfälschung als voll erwiesen anzunehmen. Es war daher bezüglich seiner Person das schöffengerichtliche Urtheil aufzuheben und auf Freisprechung zu erkennen. Dagegen wurde für erwiesen erachtet, daß Frau B. W. von Mitte Dezember 1892 bis zum 25. Januar 1893 fortgesetzt die an S. gelieferte Milch verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes in Verkehr gebracht habe; sie hatte sich dadurch eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in Verbindung mit Betrug schuldig gemacht und wurde zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 263 R.-St.-G.-B. und § 10¹ und ² N.-M.-G.)

Hamburg. 61. **Landgericht Hamburg.** Urtheil vom 20. Mai 1892 wider den Milchhändler Z. zu H. — Das Schöffengericht zu H. hatte am 16. Februar 1892 den Angeklagten von der Anklage des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz in ideeller Konkurrenz mit Betrug freigesprochen. Die von der Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegte Berufung wurde für begründet erachtet. Am 3. Oktober hatte der Polizeioffiziant Hi. den Milchverkauf der Z. revidirt und gefunden, daß die von Z. an diesem Tage verkaufte Milch nicht aus Vollmilch, sondern aus abgerahmter, sog. Magermilch bestand. Wie der Angeklagte selbst zugestanden, hatte er die Milch selbst entrahmt und den Käufern nicht gesagt, daß sie keine Vollmilch, sondern eine durch Entziehung des Rahms entwerthete Milch erhielten. Zu seiner Entschuldigung führte Z. unter anderem an, daß die Käufer aus dem geringen Preise für die Milch (10 Pf. für eine Weinflasche und 5 Pf. für eine halbe Aktienbier-

flasche voll Milch) gewußt hätten oder sich doch hätten sagen können, daß sie dafür keine Vollmilch erhalten könnten. Das Gericht hielt durch die Beweisaufnahme für erwiesen, daß die Käufer der Milch keineswegs allgemein darüber aufgeklärt waren, in welcher Beschaffenheit sie die von Z. gekaufte Milch erhielten, und daß daher wenigstens diese Käufer durch die Seitens des Angeklagten geübte Verheimlichung der Entrahmung der Milch getäuscht worden sind. Z. hatte sich also eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. schuldig gemacht. Dagegen waren die Merkmale eines nach § 263 R.-St.-G.-B. strafbaren Betrugs nicht durchweg vorhanden, da nach der Beweisaufnahme der Preis, welchen sich der Angeklagte für die Milch von den Käufern zahlen ließ, einer solchen Quantität Magermilch entsprach. Z. wurde zu 30 ℳ Geldstrafe event. zu 6 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

Elsaß-Lothringen. 62. Landgericht Zabern. Urtheil vom 29. Juni 1893 wider die Ehefrau des Ackerers S. zu B. — Die Angeklagte war vom Schöffengericht Saarburg am 28. April 1893 zu einer Gefängnißstrafe von 1 Woche und zu einer Geldstrafe von 100 ℳ event. 20 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil sie am 9. März 1893 die nach der Stadt zum Verkauf eingeführte Milch zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch Entrahmen verfälscht hatte; es war nämlich, wie sich bei einer Prüfung mittels des Lakodensimeters und bei einer ferneren Stallprobe herausstellte, die Milch der einen Kanne um 9%, die einer zweiten Kanne um 12% entrahmt. Gleichzeitig war die Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet. Das Landgericht traf dieselben thatsächlichen Feststellungen und verwarf die Berufung.

3. Milch kranker Thiere.

Preußen. 63. Landgericht Breslau. Urtheil vom 31. Mai 1893 wider die Milchhändlerin K. zu B. — Die Angeklagte bezog einen Theil der in ihrem Milchhandel zum Verkauf gestellten Milch von dem Rittergutsbesitzer Sch. Nachdem unter dessen Rindviehbestande im Januar 1893 die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen war, hatte Sch. der Angeklagten mündlich mitgetheilt, daß er infolgedessen die Milch in abgekochtem Zustande liefern werde, da sie nur in solchem Zustande zum Verkauf gebracht werden dürfe. Auf Bitten der Angeklagten — weil angeblich zu viel Sahne verloren ginge, wenn die Milch schon auf dem Gute abgekocht würde — lieferte Sch. dann einige Tage die Milch in rohem Zustande, machte jedoch die Angeklagte brieflich darauf aufmerksam, daß sie nach den gegebenen Bestimmungen verpflichtet sei, die Milch zu kochen, bevor sie dieselbe verkaufe. Gleichwohl hat die Angeklagte mehrere Tage die Milch ungekocht verkauft. Nach dem Gutachten des Stadtphysikus Dr. L. ist ungekochte Milch von mit der Maul- und Klauenseuche befallenen Thieren geeignet, Verdauungsstörungen und Ausschlag in Mund und Gaumen des sie Genießenden hervorzurufen. Daß die Angeklagte beim Verkauf der ungekochten Milch sich der Gesundheitsschädlichkeit derselben bewußt war, nahm das Gericht nicht an; wohl aber habe sie fahrlässig gehandelt, da sie, obwohl sie durch die Mittheilungen des Sch. auf die Unverkäuflichkeit der Milch in ungekochtem Zustande hingewiesen sei, ohne irgendwelches Bedenken und ohne sich zu erkundigen, warum derartige Milch nicht in ungekochtem Zustande verkauft werden dürfe, dies doch gethan habe. Die Angeklagte wurde zu 60 ℳ Geldstrafe event. 12 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

Bayern. 64. Landgericht München. Urtheil vom 17. Januar 1893 wider den Gastwirth und Oekonom Sch. zu K. — Anfang März 1892 erkrankten die sämmtlichen in zwei Stallungen des Angeklagten befindlichen 38 Kühe. Die Freßlust der Thiere war vermindert, dieselben schäumten aus dem Maule, wollten nicht mehr stehen und bekamen Rufern (Borken) an den Nasenlöchern und an den Strichen der Euter. Nach dem Gutachten der Sachverständigen, Direktor der thierärztlichen Hochschule H. und Oberthierarzt D., haben diese Kühe zweifellos an der Maul- und Klauenseuche gelitten. Als solche hatte die Krankheit auch von vornherein der mit der Besorgung der Ställe vom Angeklagten betraute Schweizer Ha. erkannt. Dieser hatte dem Angeklagten davon Mittheilung gemacht, worauf letzterer äußerte: „wenn wir es anzeigen, dürfen wir keine Milch verkaufen". In der That hat der Angeklagte die im Viehseuchengesetz vorgeschriebene Anzeige von dem Ausbruch der Seuche unterlassen und täglich im März 1892 (gegen Ende dieses Monats war die Seuche erloschen) 90 bis 100 Liter Milch von den kranken Kühen nach München geliefert und verkauft. Die Stallmagd G., die dem Schweizer Ha. beim Melken helfen mußte, bekundete, es sei hierbei öfters vorgekommen, daß von den sich ablösenden Rufern Stücke bis zur Größe eines 50-Pfennigstücks in die Milch gefallen seien; auch hätten sich manchmal von den entzündeten, vom Schweizer Ha. zur Heilung mit Lorbeeröl eingeschmierten Strichen Blutheilchen abgelöst, die in der Milch als Striemen sichtbar gewesen seien, bis sie sich mit der übrigen Milch vermischten. Die Zeugin und ihre Mitmagd haben sich derart vor der Milch geekelt, daß sie mehrere Tage keinen Kaffee genossen haben. Die Sachverständigen H. und D. sowie der Bezirksarzt Professor M. sprachen sich ferner dahin aus, daß die Milch von an Maul- und Klauenseuche erkrankten Kühen — selbst abgesehen von der ekelerregenden Art des Melkens der Stallmagd G. — als verdorben und gesundheitsschädlich zu erachten sei. Solche Milch veranlasse in ungekochtem Zustande, besonders bei Kindern und Säuglingen, Magen- und Darmkatarrhe, und sogar die Krankheit selbst könne durch Erzeugung von Blasen im Gesichte und am Munde übertragen werden. Bei den regelmäßigen Milchvisitationen durch die Bezirksinspektoren ist die vom Gute des Angeklagten nach München eingeführte Milch im März 1892 nicht beanstandet worden, was der Sachverständige D. damit erklarte, daß der die Maul- und Klauenseuche erregende Bazillus bisher noch nicht gefunden sei, sonach auch zur Zeit in der Milch nicht festgestellt werden könne. Der Angeklagte wurde zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, und die Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

Sachsen. 65. Landgericht Plauen. Urtheil vom 17. Dezember 1892 wider den Gutsbesitzer J. zu W. — J. hat gestandenermaßen Milch von seinen an Maul- und Klauenseuche erkrankten Kühen nach Ausbruch der Seuche, insbesondere auch nach der am 26. August 1892 von ihm erstatteten Anzeige bei dem Gemeindevorstand, wie bisher, alltäglich in rohem, ungekochtem Zustande an einen Milchhändler zu R. behufs unmittelbarer Verwendung zum Genusse für Menschen verkauft. Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. B. ist der Genuß derartiger roher, ungekochter Milch geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Es ist auch nach § 68 der Königl. Sächs. Verord. v. 9. Mai 1881 das Weggeben der Milch von kranken Thieren in rohem, ungekochtem Zustande zum unmittelbaren Genusse für Menschen überhaupt verboten. Daß der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit der Milch gekannt hat, ist ihm nicht nachzuweisen gewesen, indem er unwiderlegt behauptet hat, selbst mit seinen Familienmitgliedern die Milch von erkrankten Kühen in ungekochtem Zustande genossen zu haben. Allein wie die Annahme für Jedermann schon an sich nahe liegt, daß der Genuß derartiger Milch für die menschliche Gesundheit schädlich sein könne, so hätte auch J. selbst, wenn ihm das in obiger Verordnung angezogene Verbot unbekannt war, bei nur einiger Ueberlegung zu solcher Erkenntniß gelangen müssen, und zwar selbst dann, wenn auch er und seine Familie für ihre Person weniger achtsam und vorsichtig beim Genusse der Milch gewesen sind. J. war deshalb eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig zu befinden und wurde zu 120 ℳ event. zu 12 Tagen Gefängniß verurtheilt.

4. Andere Zusätze zur Milch (vakat).

Bier.

1. Vermischen mehrerer Biersorten.

Bayern. 1. Landgericht Passau. Urtheil vom 20. Januar 1894 wider den Gastwirth J. P. und dessen Ehefrau M. P. zu W. — Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, in der Zeit vom 3. Februar bis 11. Juli 1893 regelmäßig die stehengebliebenen Bierreste zusammengeschüttet, geseiht und wieder in das zum Ausschank kommende Bier gegossen, hie und da auch dieses Restbier in einem irdenen Topfe aufbewahrt und dem an die Gäste zu verschänkenden Biere beigemischt, öfters auch Untersatzbier geseiht und dem Bierfaß wieder zugetheilt zu haben, ferner am 18. Juni 1893 bei Gelegenheit des Jahrmarktes an die Gäste Bier verschänkt zu haben, welches sie durch die Dienstmagd S. zur Hälfte mit Scheps (Nachbier) hatten vermischen lassen. Die Angeklagten bestritten diese Beschuldigung in allen Punkten und behaupteten, dieselbe sei nur ein Racheakt der später von ihnen entlassenen Dienstmagd S. Letztere wurde als Zeugin vernommen und bekundete die sämmtlichen obigen Thatsachen. Da sie jedoch der Theilnahme verdächtig erschien, vereidete das Gericht sie nicht und schenkte ihr allein keinen Glauben. Nur das Vermischen des am Jahrmarktstage verschänkten Bieres mit Scheps wurde auch von anderen Zeugen bestätigt. Bezüglich der übrigen Fälschungshandlungen erachtete das Gericht die Angeklagten nicht für hinreichend überführt. Sie wurden je zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Verurtheilung wurde ferner öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10, 16 N.-M.-G.)

2. Fehlerhaft vergohrenes und hefetrübes Bier.

2. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 13. Oktober 1892 wider den Wirthschaftspächter Josef H. zu D. — Bei der im Herbste 1891 vom Stadtmagistrate D. durch Polizeioffizianten Sch. bei den Brauern und Wirthen in D. vorgenommenen Biervisitation wurde bei Wirthschaftspächter H. am 3. November 1891 eine Bierprobe aus dem laufenden Schänkfasse entnommen und in Flasche Nr. 15 der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München übersendet, welche sich nach der Konstatirung des Polizeioffizianten bei der Entnahme als vollkommen klar und glänzend, bei der Tags darauf erfolgten Untersuchung aber als hefetrüb mit 11,70% Würzekonzentration erwies.

Weiter wurde am 24. November 1891 bei demselben Wirthe eine Bierprobe aus dem laufenden Schänkfasse entnommen, welche sich als trüb zeigte, in Flasche Nr. 3 der Untersuchungsanstalt übersendet und von dieser als total hefetrüb mit nur 8,88 % Würzekonzentration, bedingt zweifellos durch Wasserzusatz, befunden wurde.

Endlich wurde am 28. November 1891 aus dem laufenden Schänkfasse eine Probe trüben Bieres entnommen, welche bezeichnet mit I von der Untersuchungsanstalt als total hefetrüb und nur 9,48% Würzekonzentration enthaltend, befunden wurde, während 2 weitere Proben II und III aus dem Lagerkeller und von der damals eben von Schloß Egg eingetroffenen Lieferung nicht beanstandet wurden. Der Angeklagte stellte auch nicht in Abrede, am 24. und 28. November 1891 trübes Bier ausgeschänkt zu haben. Wenn derselbe nach Annahme des Gerichts auch wegen des Bieres der Probe vom 3. November 1891, welche im vollkommen klaren und glänzenden Zustande entnommen, bei der Tags darauf erfolgten Untersuchung aber hefetrüb befunden wurde, nicht verantwortlich gemacht werden kann, weil erfahrungsgemäß Biere, die in Flaschen abgefüllt werden, einen neuen Gährungsprozeß durchzumachen haben und nach dem Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. H. in Folge dieses neuen Gährungsprozesses und außerdem gelegentlich der Versendung durch Aufbewahrung in warmen Lokalen trübe werden, so hat er sich dem Urtheil zufolge durch den zugestandenen Verkauf trüben Bieres in den Fällen vom 24. und 28. November 1891 einer Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes schuldig gemacht.

Weil hefetrübes Bier nach dem Gutachten des k. Medizinalrathes und Landgerichtsarztes Dr. R. geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, bilde der wissentliche Ausschank trüben Bieres, nachdem derselbe fortgesetzt und in Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses erfolgt sei, ein fortgesetztes Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz.

Weil aber von dem Angeklagten nicht anzunehmen sei und ihm nicht nachgewiesen werden könne, daß er sich bewußt gewesen sei, daß hefetrübes Bier geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, so habe er dieses Vergehen nach § 12, 14 N.-M.-G. fahrlässiger Weise begangen. Fahrlässigkeit müsse aber auch darin erblickt werden, daß H. unterlassen habe, Erkundigungen darüber einzuziehen, daß hefetrübes Bier gesundheitsschädlich sei.

Verurtheilung zu 50 ℳ Geldstrafe aus §§ 12, 14 N.-M.-G.

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. Oktober 1892 wider den Bierbrauereibesitzer Cajetan von K. zu D. — Am 7. Dezember 1891 wurde bei dem Angeklagten durch Polizeioffizianten Sch. eine Bierprobe, welche sich nach der diesbezüglichen Konstatirung „nicht besonders klar" zeigte, entnommen und bei der am 9. Dezember 1891 erfolgten Untersuchung Seitens der Untersuchungsanstalt bei nur 11,73% Würzekonzentration hefetrüb befunden. v. K. ist nicht gelernter Brauer und überläßt deshalb die Brauerei und Bierbehandlung seinem Braumeister. Das Gericht war der Meinung, daß dem Angeklagten, da er nicht Sachverständiger in der Brauerei sei, nicht zugemuthet werden könne, daß er jedes Fäßchen Bier vor dem Ausschanke untersuche und daß er auch im vorliegenden Falle um deswillen nicht strafbar sei, weil das Winterbier und bezw. die Probe hiervon, wenn auch nicht in besonders klarem Zustande entnommen und abgegangen, zur Zeit der Entnahme der Probe nicht als trüb befunden, der hefetrübe Zustand nach dem Gutachten des k. Professors Dr. H. vielmehr durch den durch die Versendung bedingten Gährungsprozeß, durch die Aufbewahrung in warmer Temperatur auf dem Transporte bis zu der erst am 9. Dezember 1891 stattgehabten Untersuchung unzweifelhaft herbeigeführt sei. Freisprechung.

3. Wasserzusatz.

4. Reichsgericht. Urtheil vom 10. Januar 1893 wider den Bierbrauereibesitzer O. und den Braumeister S. zu D. (Entsch. Bd. 23 S. 383.) —

Aus den Gründen:

1. Der Annahme des Landgerichtes, Verdünnung des fertigen Bieres mit Wasser sei eine Verfälschung des Bieres im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, wird von der Revision entgegengehalten, Wasser sei kein dem Biere fremder Gegenstand; es verbinde sich mit dem fertigen Biere so vollständig wie das vorher dazu verwendete Wasser und lasse sich als späterer Zusatz chemisch gar nicht nachweisen. Angenommen, letzteres sei richtig, so betrifft es eben nur den Beweis, der nicht auf die chemische Untersuchung allein beschränkt ist. Im gegebenen Falle ist er sogar gerade mit Hilfe der chemischen Feststellung des Würzegehaltes zweier Bierproben, das ist ihres Unterschiedes, je nachdem diese dem einen oder dem anderen Fasse entnommen waren, hergestellt worden.

Im übrigen bedarf es keiner Beweisführung darüber, daß das Naturprodukt Wasser ein anderer Gegenstand ist als das Kunstprodukt Bier, wenngleich es einen Bestandtheil des Bieres ausmacht und insofern diesem im allgemeinen nicht „fremd" ist. Aber im besonderen d. h. in Beziehung auf ein bestimmtes Bier, ist jedes Wasser, das nicht zu seiner Erzeugung gedient hat und

hierdurch ein Bestandtheil desselben geworden ist, in jedem Sinne des Wortes ein fremder Körper.

Es ist also, da es sich hier nur um Zusatz zu fertigem Bier handelt, gleichgültig, ob, wie die Revision behauptet, vorher ein solcher Zusatz nach den Regeln der Bierbrauereitechnik geboten ist. Indem jedoch die Revision selbst einräumt, daß es „doch nicht gleich sei, ob einem Liter Bier drei Tropfen oder ein Quart Wasser beigegeben worden", geräth sie mit ihrem oben erwähnten Satze selbst in Widerspruch, da ihm zufolge selbst der stärkste Wasserzusatz für die Frage der Verfälschung ganz gleich dem geringsten wäre.

Für den objektiven Thatbestand genügt jede Menge eines Zusatzes, die eine Verschlechterung des reinen Stoffes verursacht. Das Urtheil bezeichnet unter Bezugnahme auf die Gutachten der Sachverständigen die Wässerung fertigen Bieres schlechthin als Verfälschung, Bierverdünnung, Bierpanscherei, und dies erscheint nicht als rechtsirrthümlich, da die Qualität des Bieres auf dem Verhältnisse seiner einzelnen Bestandtheile zu einander beruht, welches Verhältniß bei Wasserzusatz zu Ungunsten derjenigen Bestandtheile, welche das Bier vom Wasser unterscheiden und darum in der Schätzung der Biertrinker werthvoller machen, verändert, also verschlechtert wird.

Mit Unrecht vermißt hiernach die Revision die Feststellung, daß das Bier durch Beigabe von Wasser wesentlich gelitten habe: sie liegt in der Thatsache, daß der Würzegehalt von 10,55% auf 9,95% herabgesetzt worden ist.

Das Verlangen dagegen, das Urtheil hätte feststellen sollen, welches die normale Beschaffenheit des Winterbieres sei, um an diesem Maßstabe zu bemessen, ob ein unzulässiger Wasserzusatz gemacht worden sei, geht zu weit, weil, wie gesagt, jeder Zusatz zum fertigen Biere, sofern er nur überhaupt die Qualität des Bieres beeinflußt (Entsch. d. R.-G.'s in Strafs. Bd. 11 S. 295), als Verschlechterung und damit als vom Gesetze verpönte Verfälschung erscheint. Normal, vom Standpunkte des Urtheiles aus betrachtet, war das Bier im Mutterfasse, als das Schänkfaß daraus gefüllt wurde, dem die Probe Nr. 19 entnommen ist; verfälscht wurde es, als sein Würzegehalt zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr durch Wasserzusatz auf 9,95% gemindert wurde. Welche Wassermenge hierzu erforderlich war, ist zwar nicht festgestellt, aber dies begründet keine Mangelhaftigkeit des Urtheiles, wie die Revision meint, weil für den objektiven Thatbestand hierauf, wie gezeigt, nichts ankommt und für den subjektiven, sowie für die Strafzumessung der Erfolg des Zusatzes genügenden Anhaltspunkt gewährte.

2. Mit Recht wendet sich andererseits die Revision gegen die Feststellung der Thäterschaft. Wer die Verfälschung vorgenommen hat, ist in den Entscheidungsgründen überhaupt nicht beantwortet. Es findet sich darüber lediglich die Erklärung, die vorliegende Bierverdünnung müsse „dem Angeklagten O. zur Last gelegt werden, wenn er die Brauerei auch durch einen Braumeister besorgen läßt, weil der Braumeister nur in seinem Namen und Auftrage handelt".

Hat das Gericht, wie es scheint, hiernach angenommen, daß nicht O., sondern dessen Braumeister die strafbare Handlung begangen habe, so ist zunächst die Bemerkung der Revision zutreffend, daß der Auftrag zur Begehung einer strafbaren Handlung den Auftraggeber nicht ohne weiteres zum Thäter oder Mitthäter macht, solche besonderen Umstände aber, die ihn hierzu stempeln, nicht erwähnt sind. Sodann ist in obigem Satze keineswegs ausgedrückt, daß der Braumeister die hier fragliche Handlung im Auftrage des Angeklagten O. vorgenommen habe, sondern es wird nur im allgemeinen eine Wirkung des Dienstverhältnisses angegeben, in welchem der Braumeister zu dem Brauereibesitzer steht.

Offenbar ist diese Wirkung nicht ohne Einschränkung zu verstehen, sondern nur mit Beziehung auf die dem Braumeister übertragenen dienstlichen Verrichtungen. Für jede außerdienstliche Vertretung des Dienstherrn, also auch für jede diesem zuzurechnende strafbare Handlung, würde es eines besonderen Auftrages bedürfen, also hier der Feststellung, daß das Verwässern des fertigen Bieres auf einem solchen beruhe, da es nicht die Meinung des Gerichtes sein kann, daß dieses zu den Dienstobliegenheiten eines Braumeisters gehöre. Eine solche Feststellung fehlt.

Der in Art. 52 des bayerischen Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 ausgesprochene Grundsatz, daß für die Uebertretungen jenes Gesetzes der Betriebsberechtigte strafrechtlich verantwortlich ist, wenn auch die betreffende Handlung nicht von ihm selbst verübt wurde, ist eine mit der fiskalischen Natur des erwähnten Gesetzes zusammenhängende Eigenthümlichkeit, die das Nahrungsmittelgesetz nicht kennt. Für dieses sind die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches, zu dessen Ergänzung es dient, maßgebend. In Uebereinstimmung mit ihnen bedroht § 10 des Gesetzes nur denjenigen mit Strafe, wer die dort bezeichneten Handlungen, und zwar, wie der Gegensatz in § 11 beweist, vorsätzlich, somit wissentlich vornimmt. Das Urtheil läßt unerwähnt, ob der Angeklagte Kenntniß von der Bierverdünnung des Braumeisters hatte oder nicht. Letzteren Falles wäre zu prüfen gewesen, ob die Unkenntniß nicht auf Fahrlässigkeit beruhte und § 11 a. a. O. anzuwenden wäre; anderenfalles wären die Gesichtspunkte der Thäterschaft, der Mitthäterschaft und der Theilnahme auseinander zu halten und die darauf bezüglichen thatsächlichen Feststellungen zu treffen.

Zu diesem Zwecke war das Urtheil bezüglich des Angeklagten O. aufzuheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Bayern. 5. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 13. Oktober 1892 wider den Bierbrauer Ludwig O. zu D. — Bei dem Angeklagten wurden bei einer vom Polizeioffizianten Schm. vorgenommenen Visitation Bierproben entnommen, und zwar am 3. November 1891 in Flasche Nr. 18 vom Schänkfasse, am 24. November 1891 in Flasche Nr. 19 vom Schänkfasse und in Flasche No. 11 aus dem Mutterfasse, endlich am 28. November 1891 in Flasche IV aus dem Lagerkeller und in Flasche Nr. V aus dem laufenden Fasse im Schanklokale. Die Untersuchung der Probe vom 3. November 1891 ergab, daß das Bier klar war, jedoch bei nur 9,29% Würzekonzentration, was die Untersuchungsanstalt als Unikum bezeichnete, sich als zu gering ausgesotten oder gewässert erwies. Von den Proben vom 24. November 1891, welche klar und glänzend befunden wurden, hatte diejenige in Flasche 19 eine Würzekonzentration von 10,55%, jene in Flasche 11, welche aus dem Mutterfasse stammte, aus dem das Bier aus dem Schänkfasse (Flasche Nr. 19) herrührte, aber nur 9,95% Konzentration, während die Proben vom 28. November 1891 in Flasche IV 10,63 und in V 10,13% Gehalt nachweisen ließen. Nach Annahme des Gerichts existiren Vorschriften darüber, zu welchem Würzegrade Sommer- und Winterbier seitens der Brauer eingesotten werden muß, nicht. Bei dem Befunde des Bieres in Flasche 19 und 11 aber sei es gar nicht anders möglich, als daß letzteres Bier mit Wasser verdünnt, alterirt und gefälscht sei, obwohl es zum Verkaufe fertig gewesen sei. Dies habe auch der Vertreter der Untersuchungsanstalt Dr. H. und diese selbst in ihrem Gutachten angenommen. Der Wasserzusatz bilde, da er zum Zweck des Verkaufs des Bieres als unverfälschten um den ortsüblichen Preis, sonach zweifellos zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen worden sei, ein Vergehen aus § 10[1] R.-M.-G. Dieses müsse dem Angeklagten, wenn er auch die Brauerei durch einen Braumeister besorgen lasse, zur Last gelegt werden, weil der Braumeister nur in seinem Namen und Auftrage handele. Verurtheilung zu 50 ℳ Geldstrafe aus § 10[1] R.-M.-G.

6. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 13. Oktober 1892 wider den Bierbrauer Johann G. zu D. — Bei dem Angeklagten wurden bei der vom Polizeioffizianten Schm. vorgenommenen Visitation Bierproben entnommen, und zwar am 3. November 1891 in Flasche Nr. 16 von altem Biere und am 28. November 1891 in Flasche VI

aus dem Lagerkeller gleichfalls altes und in Flasche VII neues Bier. Die Untersuchung ergab, daß alle Biere klar waren, daß die Probe vom 3. November 1891 an Würzekonzentration 12,13%, jene vom 28. November 1891 in Flasche VI aber 13,34%, das neue Winterbier 11,47% enthielt, und daß besonders das Bier, von dem die erste Probe entnommen wurde, schwach eingesotten oder im fertigen Zustande verdünnt war. Der Angeklagte hatte dem Schm. zugestanden, daß an Markttagen — am 3. November 1891 war ein solcher gewesen — das Bier schlechter hergegeben und leichter gemacht werde. Bei dieser Sachlage führte die Verschiedenheit der Würzekonzentration des am 3. November 1891 ausgeschänkten Bieres und jenes in Flasche VI zu der richterlichen Ueberzeugung, daß der Angeklagte das am 3. November 1891 verzapfte Bier gewässert hat oder hat wässern lassen, demnach gefälscht hat und daß er wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes solches Bier in seiner Wirthschaft um den für unverfälschtes Bier üblichen Preis verkauft hat. Verurtheilung zu 50 ℳ Geldstrafe aus §§ 10¹ u. ² N.-M.-G.

Braunschweig. 7. Landgericht Braunschweig. Urtheil vom 8. März 1893 wider den Kellner Otto H. zu B. — Der Angeklagte, welchem während der Sommermesse 1892 von seinem Prinzipal B. gegen Zahlung eines bestimmten Preises für jedes Faß Bier der Bierausschank auf eigene Rechnung in dem Schankzelte des B. auf dem St. L.platz zu B. übertragen war, hat am Abend des 7. August 1892, als die Bude stark besucht war, in mindestens 100 Fällen in den zum Trinken benutzten Gläsern beim Ausspülen derselben in einer neben dem Bierfasse befindlichen Spülwanne schmutziges, aus Bierresten und verunreinigtem Wasser bestehendes Spülwasser etwa zwei Finger hoch absichtlich stehen lassen, sodann Bier aus dem Fasse darauf gezapft und das so gemischte Bier zu 10 Pf. das Glas verkauft. Hierin erblickte das Gericht einen Verkauf von Nahrungs- oder Genußmitteln, welche verfälscht oder verdorben sind, verfälscht insofern, als die Beschaffenheit des zuvor guten Bieres durch Zusatz von Schmutzwasser verschlechtert, verdorben insofern, als das verunreinigte Bier zum Genuß ungeeignet und für die nur die Verunreinigung Kostenden ekelerregend war. Die Absichtlichkeit der Handlung wurde daraus gefolgert, daß der Angeklagte, wenn zu viel Schmutzwasser in den Gläsern verblieben war, etwas davon wieder in die Spülwanne schüttete, bevor er das Bier darauf zapfte. Ferner kam in Betracht, daß er die Verfälschung und Verdorbenheit, weil von ihm selbst hervorgebracht, gekannt und daß er das Bier unter Verschweigung der Verfälschung oder Verdorbenheit verkauft hat.

Das Gericht war aber auch der Meinung, daß die Absicht des Angeklagten auf Erreichung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils gerichtet war. In dieser Absicht habe er die Käufer durch die bewußte Vorspiegelung der falschen Thatsache, daß er in gereinigten Gläsern gutes Bier vorsetze, getäuscht. Gleichzeitig habe er eine wahre Thatsache unterdrückt, indem er die Manipulationen beim Verunreinigen des Bieres beim Verkauf desselben verhehlt und dieses als gutes vorgesetzt habe. Durch die Täuschung habe er die Gäste in den Irrthum versetzt, daß sie gutes Bier erhielten, und durch den Irrthum seien sie bewogen worden, für jedes Glas 10 Pf. zu zahlen. Jener Irrthum sei daher die Ursache zu der Vermögensbeschädigung geworden, welche darin liege, daß das erhaltene Bier nicht den Preis werth gewesen sei, der in anderen Buden auf dem bezeichneten Platz für dieselbe Menge guten Bieres gezahlt sei.

Verurtheilung zu 6 Wochen Gefängniß wegen Betruges aus § 263 Str.-G. in Idealkonkurrenz mit einem Vergehen gegen § 10² N.-M.-G.

4. Zusatz von Neigen- und Tropfbier.

Preußen. 8. Landgericht Danzig. Urtheil vom 31. Januar 1894 wider die Restaurateurin F. zu D. — Die Angeklagte F. ist durch das von ihr im Wege der Berufung angefochtene Urtheil des Schöffengerichts zu Danzig vom 18. Oktober 1893 wegen Anstiftung zu dem Vergehen des § 10¹ und ² N.-M.-G. zu 1000 ℳ Geldstrafe eventuell 100 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Durch die Verhandlung zweiter Instanz ist in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Ergebniß der erstinstanzlichen Verhandlung folgender Sachverhalt erwiesen:

Die Angeklagte hatte in den Jahren 1890 bis 1892 die Leitung des dem bürgerlichen Brauhause in München gehörigen Bierlokals „Bürgerbräu" zu D. Sie entnahm das Bier von der Brauerei zu bestimmtem Preise und verkaufte es für eigene Rechnung. Das Verzapfen des Bieres besorgten nach einander die Schankmädchen Z., B., V. und P. Von diesen waren die beiden Ersteren bei dem Gewinn aus dem verschänkten Biere unmittelbar nicht betheiligt, die beiden Letzteren dagegen hatten für das von der F. ihnen zum Verschänken übergebene Bier 61 Pf. pro Liter zu zahlen, während der durch den Verkauf des Bieres an die Gäste erzielte Erlös ihnen verblieb. Alle diese Schänkerinnen haben, wie durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet wurde, fortgesetzt das Bier, welches beim Einschänken vorbeilief und in einem mit durchlöchertem Deckel versehenen Blechgefäß aufgefangen wurde, wieder verwerthet, indem sie das Blechgefäß in einen Krug entleerten, das Bier hierbei durch ein Haardrahtsieb seihten, dann etwas davon in ein kleineres Glas abfüllten und hiervon regelmäßig dem frisch gefüllten für den Gast bestimmten Glase etwas beimischten. Den Kellnern ist wiederholt von den Gästen derartig gemischtes, trübe aussehendes Bier zurückgegeben worden; die Kellner haben alsdann von der Schänkerin, ohne daß das Faß inzwischen gewechselt war, klares Bier, nämlich solches ohne jeden Zusatz von sogenanntem „Leckbier" erhalten. Die Angeklagte F. hat auch nicht in Abrede gestellt, daß dieses Verfahren von den Schänkerinnen beobachtet sein mag, jedoch behauptet, daß dies ohne ihr Wissen und Willen geschehen sei und insbesondere bestritten, daß sie, wie das erstinstanzliche Urtheil festgestellt, die Schänkerinnen hierzu angestiftet habe. Sie machte insbesondere noch geltend, daß das Treiben der Schänkerinnen sich ihrem Blicke entzogen habe, da dieselben durch die Wände eines großen imitirten Fasses, welches als Büffetraum in dem Lokale diente, geschützt gewesen seien. Gleichwohl aber hat das Berufungsgericht gleich dem ersten Richter aus der Beweisaufnahme die Ueberzeugung gewonnen, daß die Angeklagte das Verschneiden des Bieres mit dem Leckbier nicht bloß geduldet, sondern veranlaßt hat. In diesem Zusatz abgestandenen Bieres lag eine nach § 10 N.-M.-G. strafbare Verfälschung des an die Gäste abgegebenen Bieres. Jedoch ermäßigte das Landgericht die erstinstanzliche Strafe auf 500 ℳ ev. 50 Tage Gefängniß. Die Verurtheilung wurde bekannt gemacht.

9. Landgericht Posen. Urtheil vom 3. Dezember 1892 wider den Bierzapfer Z. zu P. — Der im Lokale des Restaurateurs Z. seit dem 15. Februar 1892 als Bierzapfer fungirende Angeklagte zahlte dem Restaurateur für das Liter dunkles Bier 62 Pf. und für das Liter helles Bier 42 Pf., während die Gäste nur 60 bezw. 40 Pf. zahlten. Um auf seinen Vortheil zu kommen, hat der Angeklagte in häufigen Fällen den Gästen ein Maß Bier durch die Kellner verabreichen lassen, welches den Füllstrich nicht erreichte. Er hat auch das sog. Leckbier den Gästen verabreicht, welches er einer unter dem Hahne des Fasses stehenden Porzellanschale, die zur Aufnahme des beim Füllen der Gläser überlaufenden Bieres bestimmt war, entnommen hatte. Dagegen konnte nicht bewiesen werden, daß er Bierneigen mit dem Leckbier vermischt hat, noch das aus der Schale verabreichte Leckbier in schalem Zustande an die Gäste ausgeschänkt worden ist. Es erfolgte daher Freisprechung von der Anklage aus § 10¹ N.-M.-G.

Bayern. 10. Landgericht München I. Urtheil vom 10. Dezember 1892 wider den Schankkellner Anton B. zu M. — Die Wechselwärterfrau B. kaufte durch den Straßenwärter H., welcher selbst seit einigen Jahren Tropfbier

bezogen hatte, Ende Juli 1891 von dem Angeklagten mit Genehmigung des Wirthes, bei dem letzterer im Dienst stand, ein Faß Tropfbier zu 33 Liter für den Preis von 2,17 ℳ. Das Faß stand im Hofe in der Sonnenhitze neben einem Kehrichtfaße. Anfang August übersandte ihr der Angeklagte ein weiteres Faß Tropfbier, welches 74 Liter enthielt, und vereinnahmte auch hierfür den Kaufpreis. Das Tropfbier war durch Würmer, Laub und sonstigen Unrath verunreinigt und daher vollständig ungenießbar, ferner nach dem Gutachten des k. Landgerichtsarztes Dr. M., weil sauer und verdorben, geeignet, Verdauungsstörungen, Kopfweh und Durchfall herbeizuführen, also die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Der Angeklagte gab zu, dies gewußt zu haben, da das abgegebene Bier aus Bierneigen, dem vom Faße abgetropften Bier, dem vom Schänktische abfließenden, mit Wasser vermengten Bier, zusammengegossen und daher ein zum Genuß überhaupt ungeeignetes Produkt gewesen sei, bestritt aber, die beabsichtigte Verwendung desselben als Nahrungsmittel gekannt zu haben.

Das Gericht erachtete diese Angabe für unglaubwürdig. Es sei eine notorische Thatsache, daß von der ärmeren Bevölkerung Tropfbier als Nahrungsmittel verwandt werde. Auch würde zu anderen Zwecken nicht ein solcher Preis wie der thatsächlich bezahlte (7 Pf. für 1 Liter) bewilligt worden sein. Es wurde daher als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungs- bezw. Genußmittel verkauft und in den Verkehr gebracht hat. Verurtheilung zu 1 Woche Gefängniß aus § 12[1] N.-M.-G.

11. Landgericht Passau. Urtheil vom 21. Januar 1893 wider den Wirth Max M. und dessen Ehefrau Maria M. — Nach der eidlichen Aussage der Zeugin L., welche vom 25. Juli bis zum 2. September 1892 im Dienste der Angeklagten stand, haben diese in ihrer Gastwirthschaft während der bezeichneten Zeit ihren Gästen als frisch vom Faß verzapftes Bier solches abgegeben, das sie vorher mit Bier vermengt hatten, welches von anderen Gästen stehen gelassen worden war, und mit solchem Bier, das beim Einschänken in das Untersatzgefäß abtropfte oder beim Anzapfen des Fasses dahin abfloß. Solches Bier wurde, und zwar meist durch die genannte Zeugin, welche hierzu von jedem der beiden Angeklagten speziellen Auftrag erhalten hatte, zunächst zur Seite gestellt und in besondere Maßkrüge gefüllt, nachdem zuvor insonderheit das von den Gästen übrig gelassene Bier durch die Mitangeklagte Maria M. durchgeseiht worden war, sodann wurde dasselbe in der Weise verwendet, daß es dem frischen vom Faß für die einzelnen Gäste in Gläsern und Krügen abgelassene Bier in kleineren Quantitäten zugetheilt wurde, wobei die genannte Zeugin, welche in der bezeichneten Zeit als Kellnerin bei den Angeklagten bedienstet war, noch angewiesen war, jenen Gästen etwas mehr zuzugießen, die etwas rauschig waren, während sie wieder anderen Gästen, die ihr mitunter auch durch besondere Zeichen kenntlich gemacht wurden, derartiges Bier nicht zutheilen durfte.

Die Aussage der Zeugin L. wurde wesentlich unterstützt und damit vollständig glaubwürdig gemacht durch die Aussage des Polizeioffizianten Josef K. Dieser begab sich nämlich auf die Anzeige der L. am 5. Oktober Nachmittags zur Vornahme einer Bier- und Kellervisitation in das Gasthaus der Angeklagten und fand genau an der Stelle, welche ihm die L. bezeichnet hatte, vier volle Maßkrüge beiseite gestellt. Es liefen damals zwei Fässer, das eine frisch angestochen, während das andere, nach Angabe des Max M. selbst, nur noch 5 bis 6 Liter enthalten mochte. Von diesem letzteren kostete K. und fand es matt. Bezüglich des in den vier Maßkrügen enthaltenen Bieres, von dem zunächst der M. behauptete, er habe es aus dem noch laufenden, zur Neige gehenden Fasse abgelassen, machte K. demselben Vorwürfe, indem er ihm sagte, das sei Tropfbier, das müsse weg, worauf M. erwiderte: „ja, ja, das kommt weg" und es alsbald auch wegschüttete. Obwohl der Polizeioffiziant K. das in den Maßkrügen befindliche Bier weder beschlagnahmt noch gekostet hatte, hegte das Gericht keinen Zweifel darüber, daß dasselbe ein verdorbenes, in der von der L. bezeichneten Weise zusammengeschüttetes und zur Vermischung mit frischem Bier präparirtes und bestimmtes Neig- oder Tropfbier war.

Hiernach stand für das Gericht fest, daß die beiden Angeklagten in der Zeit vom 25. Juli bis 5. Oktober 1892 in Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses fortgesetzt und zwar gemeinschaftlich im bewußten und gewollten Zusammenwirken zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, frischem vom Fasse kommenden Bier, sohin einem Nahrungs- und Genußmittel, schlechtes, verdorbenes und abgestandenes Tropf- und Neigenbier beigemischt und so ersteres verfälscht haben, und daß sie wissentlich dieses verfälschte Bier unter Verschweigung dieses Umstandes und ihrer Manipulationen und, daß damit das als frisch verleit gegebene Bier verdorben worden sei, an ihre Gäste, welche nur frisches Bier erwarteten, verkauft haben.

Verurtheilung zu je 20 ℳ Geldstrafe unter Anordnung der Veröffentlichung der Verurtheilung aus § 10[1] und [2] N.-M.-G.

12. Landgericht Traunstein. Urtheil vom 3. März 1893 wider die Kellnerin Therese M. zu L. — Die Angeklagte, welche vom August bis Oktober 1892 bei dem Gasthofbesitzer F. zu P. das Bier an die Gäste auf eigene Rechnung ausschänkte, hatte am 6. Oktober 1892 der Ehefrau des pensionirten Weichenstellers Z. in einem steinernen Kruge 1½ Liter Bier für 36 Pf. verabfolgt. Zu Hause angelangt, fand letztere, daß das Bier Schleim und kleine Bröckchen enthielt und trüb war. Als die Angeklagte die Zurücknahme des Bieres bezw. Herausgabe des Geldes verweigerte, erstattete die Z. der Gendarmeriestation Anzeige. Diese sandte den noch vorhandenen Bierrest am 7. Oktober 1892 an die k. Untersuchungsstation für Nahrungs- und Genußmittel zu München, welche das Bier sofort prüfte, in demselben Hefearten, Schimmelpilzvegetationen, Pechstückchen und Käsemilben vorfand und das Bier für sogenanntes Tropfbier und für total verdorben erklärte. Nach dem Gutachten des k. Landgerichtsarztes Dr. L. zu T. war das Bier ekelerregend. Solches Bier wirke auf den Magen und Darmkanal reizend und könne Darmkatarrh, Kopfweh, Schwindel, Erbrechen hervorrufen. Es sei hiernach geeignet, eine Beschädigung der menschlichen Gesundheit herbeizuführen, indessen sei diese Beschädigung eine rasch vorübergehende.

Das Gericht nahm als erwiesen an, daß das fragliche Bier verdorben war und daß die Angeklagte dies gewußt hat, hielt sich aber nicht für überzeugt, daß sie auch die Gesundheitsschädlichkeit desselben gekannt hat.

Verurtheilung zu 1 Monat Gefängniß aus § 10[2] N.-M.-G.

Sachsen-Altenburg. 13. Landgericht Altenburg. Urtheil vom 19. Januar 1894 wider den Schneider L. zu R. — Der Angeklagte ließ sich seit Beginn des Jahres 1893 aus mehreren Schankwirthschaften sog. Neigen- und Tropfbier holen, das ihm von den Wirthen unentgeltlich verabfolgt wurde, und füllte es zum Verbrauche für sich und seine Familie auf Flaschen. Im Juni und Juli 1893 hat L. dies Bier nicht mehr allein in seinem Haushalte verbraucht, sondern theils selbst, theils durch seine Frau und seine Kinder an die bei ihm zur Miethe wohnenden Zeugen W., J. und A. zum Preise von 10 Pf. für die Flasche verkauft, ohne den Käufern davon die Mittheilung zu machen, daß das Bier Neigen- und Tropfbier sei. Nach und nach hat er an die gen. Zeugen mindestens 25 Flaschen von diesem Bier abgesetzt. Letzteres war, weil ein von der Norm abweichendes und ekelerregendes Getränk, als „verdorben" im Sinne des Gesetzes anzusehen; außerdem bekundeten die Zeugen, daß das Bier in der letzten Zeit schlecht geschmeckt und trübe gewesen sei, so daß das Bier auch aus diesem besonderen Grunde als ver-

dorben bezeichnet werden mußte. Die von dem Angeklagten zu seiner Entlastung angeführten Einwände wies das Gericht als belanglos zurück und verurtheilte ihn zu 50 ℳ Geldstrafe event. zu 15 Tagen Gefängniß. (§ 10² N.-M.-G.)

Schaumburg-Lippe. 14. Landgericht Bückeburg. Urtheil vom 8. Oktober 1893 wider den Gastwirth G. zu B. — I. Im Frühjahr 1893 bestellte sich der Händler R. bei G. ein Glas Bier und sah, daß dieser in ein Glas erst mehrere Neigen aus anderen Gläsern goß und hierauf frisches Bier zuzapfte. R. verweigerte die Annahme dieses Bieres, worauf G. leise zu ihm sagte: „Sei man still, die Bauern putzen es so weg, es muß Alles verwerthet werden". Das Gericht hat dieser Aussage des beeidigten und unbescholtenen Zeugen trotz Leugnens des Angeklagten Glauben geschenkt. II. Ebenfalls im Frühjahr 1893 erhielt der Milchfuhrmann D. von G. ein Glas Bier, das auch schon etwa zu 1/4 bis 1/2 mit Bier gefüllt dagestanden hatte und von G. mit frischem Bier vollgefüllt war. D. hatte das Bier nicht angenommen. G. führte zu seiner Entschuldigung an, er habe die letzten Schoppen aus dem Fasse, welche er wegen ihres weniger guten Geschmacks den Gästen nicht habe vorsetzen können, um sie noch zu verwerthen, in Gläser gefüllt, diese stehen lassen und dann bei Bestellung ein kleines Quantum dieses Bieres mit frischem vermischt. III. Der Zeuge W. hat endlich noch bekundet, daß G. auch ihm im Frühling 1893 einmal ein Glas Bier vorgesetzt, dessen Inhalt der Angeklagte aus einer Bierneige und frischem Stoff gemischt habe. Das Gericht hat indessen der W.'schen Aussage keinen Glauben beigemessen, da sich der Zeuge in der Hauptverhandlung in zahlreiche, erhebliche Widersprüche verwickelte. — Dagegen erblickte es in der Handlungsweise des Angeklagten zu I. und II. ein Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. Es bedürfe keiner weiteren Ausführung, daß Bier dadurch, daß es längere oder kürzere Zeit in einem offenen Gefäße steht, durch Verlust der Kohlensäure fade werde, und daß mit solcher Neige vermischtes frisches Bier an Güte und Schmackhaftigkeit einbüße. Das Publikum erwarte aber von einem reellen Wirthe, daß ihm frisches, und nicht abgestandenes und mit frischem vermischtes Bier vorgesetzt werde. G. wurde zu 30 ℳ event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. In dem Falle zu III. wurde G. freigesprochen. (§ 10¹ und ² N.-M.-G.)

5. Saures Bier.

Bayern. 15. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 7. Februar 1893 wider den Bierbrauer Josef M. zu E. — Auf Anordnung des k. Bezirksamtes Viechtach hatte der Bürgermeister Br. zu B. am 7. Oktober 1892 bei dem Angeklagten eine Biervisitation vorgenommen, hierbei aus dem laufenden Fasse und aus einem Lagerfasse je eine Bierprobe entnommen, in zwei Flaschen je einen Liter der entnommenen Proben gefüllt, diese beiden Flaschen sorgfältig versiegelt und dieselben noch am nämlichen Tage an die k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München abgesendet. Dortselbst langten die beiden Flaschen am 8. Oktober 1892 an, wo noch am nämlichen Tage die Prüfung des Inhaltes derselben vorgenommen wurde. Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt waren beide Proben trübe und von säuerlichem Geschmack. Die Trübung rühre von Hefe und Säurebakterien her. Beide Biere seien frei von Salicylsäure. Nach dem Ergebnisse der Untersuchung müsse, wie schon der Geschmack und mikroskopische Befund erkennen ließen, das Bier für dem Verderben verfallen erklärt werden. Der Säuregrad (Acidität), welcher in beiden Fällen auf das Vorherrschen von Essigsäure zurückzuführen sei, sei schon sehr hoch. 3 ccm N. N. (Normal-Natron) würden als äußerste Grenze angesehen. Es sei daher im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege der fernere Ausschank dieses Bieres zu verhindern.

Der Angeklagte bestritt, daß das Bier trüb und sauer, überhaupt gesundheitsschädlich gewesen sei und behauptete, er sei an dem Tage, an welchem die Bierentnahme stattgefunden habe, verreist gewesen, und könne daher das Bier beim Abfassen durch eine Unvorsichtigkeit seines Braumeisters trübe geworden sein. Auf keinen Fall könne er, der am 7. Oktober 1892 erst spät in der Nacht von einer Reise nach A. zurückgekehrt und gleich am anderen Tage wieder eine Reise angetreten habe, von welcher er gleichfalls erst am späten Abend zurückgekehrt sei, für dasjenige verantwortlich gemacht werden, was während seiner Abwesenheit in seinem Bierkeller bezw. in seiner Brauerei vorgekommen sei.

Zudem sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Bier in unreine Flaschen eingefüllt, erst hierdurch und auf dem Transport die von der mehrerwähnten Untersuchungsanstalt festgestellte Qualität angenommen habe.

Bezüglich des letzteren Punktes wurde von den beiden Personen, welche die Bierentnahme bethätigten, bestätigt, daß die betreffenden zwei Flaschen vorher mit warmem Wasser gereinigt wurden, sowie daß dieselben überhaupt vollständig rein waren. Bezüglich der Qualität des Bieres zur Zeit der Entnahme desselben gehen die Aussagen dieser beiden zeugschaftlich vernommenen Personen, nämlich des Bürgermeisters Jakob Br. und des Lehrers Paul M. von dort auseinander. Paul M. gab nämlich an, daß das damals in die Flaschen gefüllte Bier trüb und ziemlich sauer gewesen sei, während Jakob Br. dasselbe als rein und nicht sauer befunden hat. Auch bezüglich der Qualität des Bieres vor der am 7. Oktober bethätigten Bierentnahme gingen die Aussagen der hierüber vernommenen Zeugen auseinander. Der Schulgehilfe Albert M., sowie der Lehrer Paul M. kamen in den Monaten August und September 1892, sowie auch in früheren Monaten in das M.'sche Brauhaus und tranken dort Bier. Beide Zeugen fanden, daß das Bier schon mehrere Wochen — ungefähr vier Wochen — vor dem 7. Oktober sauer war. Ob dasselbe auch trüb gewesen ist, können diese Zeugen nicht sagen, da ihnen das Bier in steinernen Krügen vorgesetzt wurde. In gleicher Weise äußerte sich der Kooperator L., welcher das Bier des Josef M. zu der mehrerwähnten Zeit trank. L. sowohl als auch M. bekamen nach dem Genusse des M.'schen Bieres die Diarrhöe und waren beide der Meinung, daß dieselbe eine Folge des Biergenusses sei. Obwohl andere Zeugen kundthaten, daß das Bier zu der kritischen Zeit gut gewesen ist, kam das Gericht doch zu der Ueberzeugung, daß das Bier des Angeklagten schon während der dem 7. Oktober 1892 vorausgegangenen vier Wochen sauer war, dann daß dasselbe insbesondere auch am 7. Oktober, als es aus dem Lagerfasse und dem laufenden Fasse entnommen wurde, sauer war, sowie daß das Bier bei seiner Entnahme und bereits vor dem 7. Oktober 1892 und zwar schon einige Wochen vor demselben trübe war, und daß gerade mit Rücksicht auf diesen Zustand dasselbe an die Gäste in steinernen Krügen verabreicht wurde.

Der Sachverständige k. Medizinalrath Dr. R. gab sein Gutachten dahin ab, daß das in Frage kommende Bier geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Verantwortlichkeit des Angeklagten anlangend, ging das Gericht davon aus, daß er ein gelernter Brauer sei. Das Bier sei schon mehrere Wochen hindurch sauer gewesen und der Angeklagte, welcher selbst zugegeben habe, daß er täglich von seinem Bier getrunken habe, habe diesen Zustand wahrnehmen müssen und habe ihn auch wahrgenommen. — Er habe auch gewußt, daß das Bier trübe sei. Er hätte also nicht erst am 7. Oktober, an welchem er abwesend gewesen sei, den Ausschank dieses Bieres einstellen oder verhindern sollen, sondern schon viel früher. Da er übrigens den Zustand des Bieres längst gekannt habe, so hätte er auch noch vor seiner Abreise am 7. Oktober den Ausschank desselben verbieten können.

Er habe dieses aber ebensowenig gethan, wie er später den weiteren Ausschank des Bieres verboten habe.

Die Frage, ob der Angeklagte die Gesundheitsgefährlichkeit des verkauften Bieres gekannt, demnach

wissentlich gehandelt und sich gegen § 12[1] N.-M.-G. verfehlt habe, wurde in Berücksichtigung des Umstandes, daß er selbst und auch Andere das Bier getrunken und keine üblen Folgen auf den Genuß desselben verspürt hätten, verneint.

Dagegen hätte er bei einiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu der Vermuthung oder zu der Befürchtung kommen müssen, daß das Bier doch geeignet sein könnte, die menschliche Gesundheit zu beschädigen und sich durch Befragen eines Sachverständigen Gewißheit darüber verschaffen sollen, ob dieses der Fall sei, oder nicht.

Dieses habe der Angeklagte unterlassen und in diesem Unterlassen, bezw. in der Nichtanwendung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit müsse eine Fahrlässigkeit gefunden werden.

Verurtheilung zu 100 ℳ Geldstrafe aus §§ 12[1], 14 N.-M.-G.

16. Landgericht Passau. Urtheil vom 7. Februar 1894 wider den Bierbrauer St. zu N. — Am 14. September 1893 wurde aus Anlaß von Klagen, die bei der Polizei über das vom Angeklagten verschänkte Bier einliefen, in dessen Schankkeller eine amtliche Visitation vorgenommen, wobei ein mit der Aufschrift „Scheps" versehenes Fäßchen Bier sowie 20 weitere Faß Bier (von je etwa 1 Hektoliter Inhalt) gefunden wurden, die sämmtlich eine mißfarbige, ganz dunkele und dicke Flüssigkeit von äußerst widerlichem Geschmack enthielten. Mehrere Proben hiervon wurden in der Münchener Untersuchungsanstalt geprüft und als gänzlich sauer und verdorben befunden. Der Angeklagte räumte selber ein, gewußt zu haben, daß sein Biervorrath bereits im Monat Juli 1893 „ein bischen anziehe", d. h. sauer zu werden anfange, behauptete jedoch, daß er von dieser Wahrnehmung an das fragl. Bier, um es doch einigermaßen zu verwerthen, als Scheps zu 10 Pf. pro Liter, während es sonst 22 Pf. gekostet habe, nicht an seine Zechgäste, sondern an andere Abnehmer, die es für ihre Dienstboten und Arbeitsleute verwenden wollten, abgegeben habe. In der That hatte der Angeklagte am 26. August eine größere Menge jenes Bieres als Scheps an den Zeugen Z. für 10 Pfg. pro Liter verkauft, ohne ihm aber zu sagen, daß es sauer sei. Ferner hatte er am 6. September versucht, dasselbe als Vollbier an die im Bivouak liegenden Soldaten durch seine Ehefrau verschänken zu lassen, und zwar das Glas zu 15 Pf. Wegen Verkaufs eines verdorbenen Genußmittels, nämlich sauren Bieres, wurde der Angeklagte Angesichts des vorstehenden Sachverhalts zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10[2], 16 N.-M.-G.)

17. Landgericht Regensburg. Urtheil vom 29. März 1893 wider die Wirthe Georg und Alois Kn. zu K. — In K. besteht ein Gesellschafts-Brauhaus, in dem als Braumeister H., als Braucknechte Ze. und Zi. angestellt sind. Die Mitglieder der Gesellschaft, zu denen auch die beiden Angeklagten gehören, haben diesen drei Personen jedesmal nach dem Brauen eine Quantität Bier als Trunk abzugeben.

Das von dem Angeklagten Georg Kn. am 12. Oktober 1892 vertragsmäßig gelieferte Bier in Menge von 4 Litern erwies sich als staubig und schlechtschmeckend, wurde aber gegen reines, klares und wohlschmeckendes Bier umgetauscht. Daß es verdorben oder sein Genuß geeignet war, die menschliche Gesundheit zu schädigen, konnte mit Sicherheit nicht festgestellt werden. Da auch durch den Genuß desselben gesundheitsnachtheilige Wirkungen nicht verursacht sind, so erfolgte Freisprechung von der Anklage aus § 12[1] N.-M.-G.

Bier vom Angeklagten Alois Kn. am 13. Oktober 1892 gelieferte Liter Bier fanden die Emspänger trüb und dick, von ekelerregendem Aussehen und Geruch nach Hefe. Beim Kosten eines Schnapsgläschens bekam H. sofort Leibschmerzen. Eine Flasche von diesem Bier wurde der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel Erlangen übersandt. Deren Gutachten ging dahin, daß dieses Bier den Namen Bier kaum verdiene, weil es nur einen Gehalt von acht Würzegraden und eine Zusammensetzung habe, wie sie nur Nachbieren eigen sei, sowie daß es sehr stark lehmartig trübe ausgesehen, einen die äußerste Grenze übersteigenden hohen Säuregehalt gehabt habe und demgemäß als vollkommen verdorben, gesundheitsschädlich und ungenießbar bezeichnet werden müsse. Verurtheilung zu 10 Tagen Gefängniß aus § 12[1] N.-M.-G.

18. Landgericht Schweinfurt. Urtheil vom 23. Dezember 1892 wider den Gastwirth Adalbert A. zu N. — Die Untersuchung einer beim Angeklagten entnommenen, der k. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in Würzburg am 7. Oktober 1892 eingereichten Bierprobe hatte ergeben, daß das Bier einen sehr großen Essigsäuregehalt besaß, und daß sich in dessen Absatz Hefe und ungeheure Mengen von Säurebazillen vorfanden, weshalb das Bier als vollständig sauer und verdorben bezeichnet wurde. Der Angeklagte stellte in Abrede, in der Zeit vom 23. bis 29. September 1892, wie die Anklage behauptete, verdorbenes oder gar gesundheitsschädliches Bier ausgeschänkt zu haben. Er habe das Bier erst am 2. September gebraut, dasselbe könne daher unmöglich schon am 23. sauer gewesen sein. Es habe nur etwas gerochen, da es von Klärspähnen, die er, wie jeder Brauer, dem Biere zugesetzt, etwas Geruch angenommen habe. Bei ihm habe sich Niemand über die Beschaffenheit des Bieres beklagt. Der Bürgermeister Sch. gab an, sich in der Wirthschaft des Angeklagten davon überzeugt zu haben, daß das Bier einen üblen Geruch hatte, sonst aber so war, wie es in verschiedenen Wirthschaften vorgesetzt wird. Auch habe er nicht in Erfahrung gebracht, daß Jemand durch den Genuß des Bieres unwohl geworden sei. Der Gensdarmeriewachtmeister L. bestätigte, daß das Bier am 29. September nach Spähnen geschmeckt habe. Er habe an diesem Tage ein gereinigtes gläsernes Selterswasserfläschchen mit dem Bier gefüllt, mit einem Stöpsel fest verschlossen und am 30. September nebst Bericht dem k. Bezirksamt Königshofen vorgelegt, von wo es am 7. Oktober an die Untersuchungsanstalt in Würzburg gelangte.

Nach dem Urtheil des Gerichts kann das Gutachten der Untersuchungsanstalt zu Würzburg für die Frage, welche Beschaffenheit das Bier zur Zeit des Ausschanks gehabt hat, keinen Anhaltspunkt geben, da in der Zeit, welche zwischen der Entnahme der Probe und der Untersuchung verflossen sei, auch das beste Bier bei so langer Aufbewahrung in einem dem Lichte freien Zutritt gestattenden Glasfläschchen, bei der damaligen hohen Wärme und den durch weiten Transport verursachten Erschütterungen hätte sauer werden können. Im Hinblick auf die beiden Zeugenaussagen wurde daher der Angeklagte von einem Vergehen aus §§ 10[2] oder 12 N.-M.-G. bezw. einer Uebertretung aus § 367[7] St.-G.-B. freigesprochen.

6. Zusatz fremdartiger Stoffe.

a) Saccharin.

19. Reichsgericht. Urtheil vom 2. März 1893 wider den Bierbrauer B. zu H. (Entsch. in Straff. Bd. 24 S. 36.)

Aus den Gründen:

Wie das Urtheil feststellt, hatte der Angeklagte einen Vorrath von Bier gebraut, welches, weil es einen ungenügenden Malz- oder Zuckergehalt hatte, nicht absatzfähig war. Er hat nun dem Biere, um dessen Verkäuflichkeit zu ermöglichen, Saccharin beigemischt, welches sich als leicht löslicher sehr süßer Stoff mit dem Biere vollkommen vereinigte; die Hälfte davon hat er hierauf als reines gutes Bier unter Verschweigung des Umstandes, daß es Saccharin enthalte, theils zum Ausschank gebracht, theils an Kunden verkauft, die andere Hälfte aber bei der Zubereitung von neuem Biere diesem durch Ueberschwenken beigemischt und auch dieses Gemisch als reines gutes Bier, und ohne der geschehenen Vermischung zu erwähnen, theils selbst ausgeschänkt, theils an Wirthe zum Zwecke des Ausschankes verkauft. Das verwendete Saccharin ist nach den Urtheilsgründen für

die menschliche Gesundheit unschädlich, entbehrt aber gänzlich der Nährkraft, insbesondere des Malzzuckers. Es kann nach seiner Beschaffenheit auch nicht als Ersatzmittel für irgend einen Bestandtheil des Bieres angesehen und benutzt werden, da es nicht im Stande ist, einen das Wesen des Bieres ausmachenden Grundstoff, Hopfen, Malz und Hefe, auch nur theilweise zu ersetzen. Es ist kein Malzsurrogat, als welches nur stärkemehl- und zuckerhaltige Stoffe gelten können, die bei der Gährung — ähnlich wie Malz — Alkohol, Kohlensäure und unvergohrenen Extrakt liefern, während Saccharin bei Anwendung in der Brauerei keines dieser Zersetzungsprodukte giebt und im Unterschiede von dem Nährwerthe des Malzes, des Malzzuckers, einen Nährwerth überhaupt nicht besitzt. Dieses alles hat, wie die Gründe näher ausführen, der Angeklagte gewußt; er hat auch das Saccharin nicht als Surrogat zu verwenden beabsichtigt und verwendet, sondern dasselbe seinem Biere nur zur Verdeckung der Minderwerthigkeit desselben beigemischt. Er hat somit dieses Bier durch Verleihung des Scheines einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit verfälscht. Indem er ferner die Hälfte dieses verfälschten Bieres seinem guten Biere durch Ueberschwenken beimischte, hat er dessen normale Beschaffenheit durch Zusatz eines dem Biere fremden Stoffes, des Saccharin, verschlechtert; denn er hat auf diese Weise ein Gesammtquantum von Bier hergestellt, welches in Folge des Zugusses des Saccharinbieres gleichfalls den nöthigen Malzgehalt nicht hatte und damit minderwerthig geworden war, somit auch dieses normale Bier verfälscht. Wie die Urtheilsgründe endlich eingehend darlegen, hat er die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung des Publikums im Handel und Verkehr vorgenommen und wissentlich sämmtliches von ihm verfälschtes Bier unter Verschweigung dieses Umstandes den Abnehmern, welche reines aus Malz und Hopfen gefertigtes Bier, dessen Süßigkeit auf seinen Malzgehalt beruhe, erwarteten, als normales Bier verkauft. Vgl. auch Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein u. s. w., vom 20. April 1892 § 6.

Hiermit sind die sämmtlichen Thatbestandsmerkmale der in § 10 Nr. 1 u. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, mit Strafe bedrohten Handlungen auf ausreichender thatsächlicher Unterlage festgestellt. Da nun die Beurtheilung dieser Handlungen als einer fortgesetzten Strafthat, statt mehrerer selbstständiger Strafthaten (Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 10 S. 198) den Angeklagten jedenfalls nicht beschwert und die Strafen innerhalb des gesetzlichen Rahmens ausgemessen wurden, so war die Revision als unbegründet zu verwerfen.

Preußen. 20. Landgericht Hildesheim. Urtheil vom 16. Februar 1894 wider den Brauereibesitzer Fr. zu A. — Der Angeklagte betreibt seit mehreren Jahren in Alfeld eine Bierbrauerei. Wie er angiebt, ist er durch den im Jahre 1891 erfolgten Neubau seiner Brauerei in Verbindung mit sonstigen finanziellen Verlusten und durch den verringerten Verbrauch des von ihm gebrauten Bieres in eine mißliche Vermögenslage gerathen, namentlich auch durch die Konkurrenz des in Alfeld und Umgegend von anderen Bierhändlern eingeführten aus Halle a. S. stammenden Weizenbieres. In seinem Bestreben, dieser Konkurrenz zu begegnen, hat er sich selbst das Halle'sche Weizenbier kommen lassen, und nachdem er gefunden, daß es Saccharin enthalte, ist ihm angeblich der Gedanke gekommen, dem von ihm selbst gebrauten Bier ebenfalls Saccharin zuzusetzen nnd dadurch die Konkurrenz des Halle'schen Bieres aus dem Felde zu schlagen.

Der Angeklagte hat darauf Saccharin von der Firma F. & L. in Salbke bezogen und im Vertrauen auf die Richtigkeit der Reklamen und Gebrauchsanweisungen dieser Firma dem von ihm erzeugten Weizenbier, zuerst auf kaltem Wege, später dem kochenden Bier zugesetzt. Er giebt selbst an, daß er auf einen Sud von 60 bis 62 Hektoliter kochenden Bieres, welcher etwa 42 Hektoliter fertiges verkäufliches Bier liefert, ein halbes Pfund, jedenfalls nicht mehr als 3/4 Pfund Saccharin zugesetzt habe, also bei 42 Hektoliter Bier etwa 6 bis 9 g pro Hektoliter, und er will dies lediglich in der Absicht, das schnell dem Verderben ausgesetzte Weizenbier haltbarer zu machen, gethan haben, nicht aber in der Absicht, seine Abnehmer über den wahren inneren Gehalt seines Bieres zu täuschen. Er will deshalb den Zusatz von Saccharin für erlaubt gehalten und die unumgänglich nothwendige starke Versüßung des Bieres mit in den Kauf genommen haben. Daneben beruft er sich darauf, daß er ein sog. Spezialbier, welches lediglich auf einen bestimmten lokalen Konsumentenkreis berechnet gewesen sei, nämlich auf Alfeld und Umgegend, wo gerade das ebenfalls mit Saccharin versetzte Halle'sche Weizenbier getrunken werde, gebraut habe, daß er sein Weizenbier wegen seiner größeren Haltbarkeit als Alfelder Weizenbier in den Handel gebracht habe, und daß deshalb sein Bier, ähnlich wie die Braunschweiger Mumme oder Leipziger Gose oder Grätzer Rauchbier 2c. nicht nach den allgemein für Lagerbier oder Weizenbier geltenden Regeln beurtheilt werden dürfe.

Der Angeklagte hat das dergestalt von ihm hergestellte Bier insbesondere im Jahre 1892 in ziemlich erheblichen Mengen nach der Stadt Hannover abgesetzt und giebt zu, daß er seinen Kunden gegenüber in den meisten Fällen den Zusatz von Saccharin verschwiegen habe. Er hat einen Preis von 13 ℳ pro Hektoliter erhalten. Das Bier hatte nur einen ursprünglichen Extraktgehalt der Würze von etwa 8%.

Erst nachdem gegen den Angeklagten die strafrechtliche Untersuchung eingeleitet war, hat er Zirkulare versandt, welche eine chemische Analyse seines Bieres mit der Angabe enthielten, daß Saccharin deutlich erkennbar sei; gleichzeitig hat er durch ein zweites Zirkular seine Abnehmer ersucht, ihren Kunden auf Wunsch mitzutheilen, daß das Bier Saccharin enthalte.

Der Zeuge K., Stadtreisender der Firma G. in Hannover, einer Hauptabnehmerin des Bieres, bekundete, daß in der Stadt Hannover und Umgegend ein seit langen Jahren von der Firma B. in Hannover gebrautes Weizenbier wegen seines hohen Extraktgehaltes und angenehmen süßen Geschmacks für kranke Kinder und Wöchnerinnen sehr begehrt sei, und daß die Firma G. neben dem echten B.'schen, 24 ℳ pro Hektoliter kostenden Weizenbier auch das diesem Bier im Geschmack sehr ähnliche Bier des Angeklagten als B.'sches Bier verkauft habe. Nach dem Zeugniß des B. sind diesem von der Firma F. & L. in Salbke Empfehlungsschreiben zugegangen, worin das von dieser Firma fabrizirte Saccharin als Geschmacksverbesserer und als Mittel, das Bier vollmündiger und scheinbar kräftiger zu machen, oder einen bereits bemerkbaren Stich zu verdecken, angepriesen wurde.

Die Sachverständigen, darunter Dr. med. Sch., waren zunächst darüber einig, daß der Genuß von Saccharin in geringen Mengen, wie sie hier in Frage stehen, der Gesundheit nicht nachtheilig sei. Ferner bekundeten sie, daß der süße Geschmack des Weizenbieres, auf normalem Wege erzeugt, sich nach dessen Gehalt an nährstoffreichem Malzzucker richte, und daß es wegen dieses seines hohen natürlichen Extraktgehaltes, welcher bei dem in der Stadt Hannover von der Firma B. gebrauten Weizenbier 12 bis 15% betrage, Wöchnerinnen und Kranken gern ärztlich verordnet werde; ein Bier von 8% Extrakt, wie das des Angeklagten, sei kein Nährbier, wie ein Bier von 12 bis 15%. Endlich bekundete der Sachverständige Fe., Braumeister im Dienste der Firma F. & L. in Salbke, daß nach angestellten Versuchen ein Zusatz von 3/4 bis 2 g Saccharin bei Lagerbier und von 4 bis 5 g bei Weizenbier zur Konservirung genüge.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Beweisaufnahme stellte das Gericht fest, daß der Angeklagte im Jahre 1892 fortgesetzt handelnd, zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungs- oder Genußmittel, nämlich das von ihm gebraute Weizenbier, verfälscht habe. Das Gericht erwog dabei Folgendes:

Es sei davon auszugehen, daß über die Beschaffenheit und den Werth eines Nahrungs- oder Genußmittels die Durchschnittsansicht des im einzelnen Falle vorhandenen Konsumentenkreises, in concreto also der Konsumenten im Absatzgebiet des Angeklagten, d. h. in näherer oder weiterer Umgebung von Alfeld, entscheide, und daß für diese Gegend unter Weizenbier allgemein ein nach bestimmten festen Zubereitungsregeln aus bestimmten gesetzlich oder herkömmlich zulässigen Stoffen hergestelltes Weizenbier zu verstehen sei, sodaß eine Verfälschung dieses Bieres als vorhanden anzunehmen sei, wenn nach den Anschauungen des Publikums die vom Angeklagten eingeschlagene Herstellungsweise mit der auf Gesetz oder Herkommen beruhenden in Widerspruch stehe, und diese abweichende Herstellungsweise verheimlicht worden sei. Nach den eigenen Angaben des Angeklagten habe das Publikum seines Absatzgebietes ein, wie das Halle'sche, süßes Weizenbier verlangt, und er habe dieses, wie er gewußt, nur durch Saccharin auf einen so hohen Süßigkeitsgrad gebrachte Bier nachmachen wollen. Daß seine Abnehmer die Versetzung des Halle'schen Bieres mit Saccharin gekannt, sei weder behauptet noch bewiesen.

Die Süße des Bieres werde nach dem Gutachten der Sachverständigen auf normalem Wege durch die Verwendung des Malzes bezw. der in der Bierbrauerei gebräuchlichen Surrogate desselben hervorgebracht, und der Grad der Süße hänge von der größeren oder geringeren Menge der verwendeten Stoffe ab, sodaß, da beispielsweise ein mit 8% Extrakt eingebrautes Bier nicht die Süße eines Bieres von 12 bis 15% habe, künstliche Zusatzmittel nöthig seien, um ersteres dem letzteren an Süße gleich zu machen. Seien solche Mittel zur Erzielung einer in Rücksicht auf die sonstige Beschaffenheit des Bieres auf normalem und natürlichem Wege nicht erreichbaren Süße zugesetzt, und werde dies verschwiegen, so seien sie geeignet, das Publikum zu täuschen, indem es in den Glauben versetzt werde, daß die Süße vom hohen, in Wirklichkeit nicht vorhandenen Malzgehalt des Bieres herrühre, und weil nach allgemeiner Verkehrsanschauung ein höherer Malzgehalt als Vorzug gelte, namentlich soweit das Bier als Genußmittel für Kranke oder Wöchnerinnen bestimmt sei. Das vom Angeklagten hergestellte Bier habe einen seinem wahren und vom Publikum vorausgesetzten Wesen nicht entsprechenden Schein einer besseren Waare erhalten, sei also verfälscht, selbst dann, wenn das mit Saccharin versetzte Bier schon durch den Geschmack von einem nicht mit Saccharin versetzten zu unterscheiden sein sollte.

Das Saccharin sei gesetzlich als Surrogat bei der Bierbereitung nirgend zugelassen, und die Erwägung, daß dieser Süßstoff erst eine Erfindung der neuesten Zeit sei, rechtfertige die Feststellung, daß es nach der Anschauung des Publikums auch nicht als ein herkömmlich erlaubtes Zusatzmittel anzusehen sei, wenigstens nicht, insoweit es dazu dienen solle, dem Biere einen auf normalem Wege nicht erreichbaren süßen Geschmack zu verleihen.

Die Behauptung des Angeklagten, daß er das Saccharin nur zugesetzt habe in der Absicht, das Bier haltbarer zu machen, werde widerlegt durch die Thatsache, daß der Angeklagte, entgegen der auch ihm gestandigermaßen bekannt gewordenen Gebrauchsanweisung der Firma F. & L., dem Bier 6 bis 7 g Saccharin pro Hektoliter zugesetzt hat, während erheblich geringere Mengen für die Konservirung des Bieres ausreichten. Die stärkere Verwendung des Saccharins lasse die Absicht des Angeklagten erkennen, dem Biere eine größere Süße und damit den Schein eines gehaltreicheren Bieres zu verleihen.

Der Einwand des Angeklagten, daß sein als „Alfelder Weizenbier" in den Handel gebrachtes Produkt ein den allgemein anerkannten Herstellungsregeln nicht unterworfenes Lokal- oder Spezialbier im Sinne von Gose, Mumme 2c. sei, indem er ein speziell für Alfeld und Umgegend bestimmtes mit Saccharin versetztes Bier gebraut habe, sei nicht stichhaltig, da in der dortigen Gegend, namentlich auf dem Lande, allgemein sog. Weizenbier getrunken werde, und das in Alfeld gebraute Weizenbier durch die lediglich den Herstellungsort andeutende Bezeichnung als Alfelder Weizenlagerbier nicht ein Spezialbier in dem vom Angeklagten gewollten Sinne geworden sei.

Daß der Angeklagte auch die Absicht gehabt habe, durch seine Bierbereitungsweise seine Abnehmer zu täuschen, erhelle nicht nur daraus, daß er ihnen den Zusatz von Saccharin verschwiegen habe, sondern auch aus dem Umstande, daß er auch noch nach Einleitung der Untersuchung gegen ihn im Februar 1893 seine Bierverleger ersucht habe, ihren Kunden nur auf Wunsch die Verwendung von Saccharin mitzutheilen. Er habe es also auch jetzt noch darauf ankommen lassen gewollt, ob die Abnehmer die Verfälschung des Bieres bemerken würden oder nicht.

Wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. wurde der Angeklagte zu 300 ℳ Geldstrafe event. 30 Tagen Gefängniß verurtheilt, und die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

Bei Abmessung der Strafe erwog das Gericht, daß der Angeklagte noch nicht bestraft sei, daß er sich in bedrängter Vermögenslage befunden habe und daß er offenbar durch die Anpreisungen der Firma F. & L. zu seiner Handlungsweise verführt worden sei, auch eine Gesundheitsbeschädigung der Konsumenten als ausgeschlossen anzusehen sei.

Württemberg. 21. Landgericht Hall. Urtheil vom 27. Oktober 1893 wider den Bierbrauer B. zu D. und den Bierbrauer G. zu R. — Der Angeklagte B. hat geständigermaßen im Jahre 1891 einem Quantum Bier von 5 Hektoliter, welches er in der Brauerei seines Vaters bereitet und demnächst in dessen Wirthschaft ausgeschänkt hat, etwa 2 bis 3 Kaffeelöffel Saccharin zugesetzt. Dieses hatte ihm der Angeklagte G. mit dem Bemerken gegeben, daß er es gegen die Bitterkeit des Bieres gut verwenden könne. Da B. mit dem Saccharinzusatz sehr zufrieden war, bat er den G., für ihn eine größere Menge Saccharin zu besorgen. G. hat dies auch gethan und Ende Januar 1892 dem B. 500 g Saccharin nebst gedruckter Gebrauchsanweisung übersandt. In letzterer hieß es: das Saccharin sei ein Konservirungsmittel, welches, schon in kleinsten Mengen angewandt, eine falsche Gährung des Bieres und die Entstehung von Trübungen verhindere, die Nachgährung verzögere und regulire, dem Bier seinen vollmundigen Geschmack erhalte und bewirke, daß der Geschmack ein vollkommen konstanter bleibe. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Apotheker Bl. ist die Haupteigenschaft des Saccharins, daß es dem Bier Süßigkeit verleiht; jedoch sei nicht ausgeschlossen, daß es auch in geringem Maße konservirend wirke; einen Nährwerth besitze es nicht. Die ihm von G. übersandten 500 g Saccharin hat B. einem Quantum von ungefähr 400 bis 500 Hektoliter fertigen Bieres zugesetzt, angeblich um die von zu starkem Hopfengehalt herrührende Bitterkeit desselben wegzubringen und dem Bier eine gute Nachgährung zu verschaffen. Demnächst hat er dieses Bier unter Verschweigung des anormalen Zusatzes verkauft. Wegen Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. wurde B. deshalb mit 100 ℳ Geldstrafe bestraft. G. wurde wegen Beihülfe zu diesem Vergehen zu 50 ℳ Geldstrafe verurtheilt.

b) Ekelerregende Stoffe.

22. Reichsgericht. Urtheil vom 30. Januar 1893 gegen den Braumeister W. zu N. (Entsch. in Strafs. Bd. 23 S. 409.)

Gründe:

Der Braumeister W. ist überführt, etwa 70 Hektoliter Bier, von dem er wußte, daß mit der Maische eine in die Maischpfanne gefallene Katze oder ein anderes Thier von ähnlicher Größe mitgesotten war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben. Die Anklage hatte darin den wissentlichen Verkauf eines verdorbenen Nahrungs- oder Genußmittels gefunden, weil eine Veränderung des Bieres zum Schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit eingetreten

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Bier, Wein, Malzwein.)

sei, während es auf eine Verschlechterung durch innere Zersetzung nicht ankomme, und weil der Genuß eines durch Mitsieden einer Katze verunreinigten Getränkes nach der allgemeinen Anschauung Ekel errege, die Käufer des Bieres somit, wenn sie dessen Beschaffenheit gekannt hätten, solches nicht als ein ihnen passendes Nahrungs- oder Genußmittel erachtet haben würden.

Die Strafkammer des Landgerichtes Nürnberg hat freigesprochen unter der Annahme, das Bier sei nicht verdorben gewesen, und darauf, daß nach allgemeiner Anschauung der Genuß derartigen Bieres Ekel errege, komme nichts an.

Die Revision des Staatsanwaltes hiergegen wurde begründet befunden.

1. Die thatsächliche Feststellung, dem Biere habe die objektive Eigenschaft des Verdorbenseins nicht angehaftet, ist nicht unanfechtbar. Denn sie beruht ausschließlich auf der Aneignung der im Urtheile angeführten Sätze aus dem Gutachten der Sachverständigen. Liegt daher diesem Gutachten ein Rechtsirrthum zu Grunde, so ist auch die darauf gebaute Feststellung hinfällig.

In der That unterlegt dasselbe dem Begriffe „verdorben" einen anderen Sinn, als das Gesetz. Die Sachverständigen verneinen, daß das Bier verdorben gewesen sei nur „vom chemischen und medizinischen Standpunkte aus". Das Nahrungsmittelgesetz bringt dagegen die Frage unter den Gesichtspunkt der Anforderungen des Publikums an ein normales Nahrungs- und Genußmittel. Die allgemeine Ansicht über die fernere Tauglichkeit eines qualitativ oder in seinen quantitativen Verhältnissen veränderten Gegenstandes zum Genusse von Menschen ist in einer Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichtes als die Instanz bezeichnet, die darüber entscheidet, ob der Gegenstand verdorben ist oder nicht. Vgl. Urth. des I. Strafsenates vom 12. Januar 1882 (Entsch. d. R.-G.'s in Straff. Bd. 5 S. 344) und vom 1. Oktober 1888 (das. Bd. 18 S. 138), des III. Strafsenates vom 5. Oktober 1881 (das. Bd. 5 S. 292).

Die chemische und medizinische Untersuchung verliert dabei nichts von ihrer Wichtigkeit, soweit sie die unentbehrliche objektive Grundlage jener gemeinen Anschauung nachweist; aber sie ist nicht allein ausschlaggebend. Sie kann in Beziehung auf die chemische Zusammensetzung, auf Nährwerth, Unschädlichkeit u. s. w. durchaus günstige Resultate haben, wie z. B. vielleicht in Ansehung des Fleisches von Katzen, Ratten u. dgl. und seiner Extrakte, während das Publikum solche Stoffe und ihre Verbindung mit Nahrungs- und Genußmitteln entschieden zurückweist. Ein Nahrungs- oder Genußmittel kann verdorben sein, ohne daß ein chemischer Zersetzungsprozeß nachgewiesen ist (Entsch. d. R.-G.'s in Straff. Bd. 5 S. 293), und wenn die medizinische und chemische Prüfung in dem Biere keinerlei Schädlichkeit gefunden hat, so berechtigt dies die Sachverständigen nur zu dem Gutachten, daß kein Fall des § 12 des Nahrungsmittelgesetzes vorliege, für die Frage, ob das Bier verdorben war, konnte seine Unschädlichkeit nicht verwerthet werden.

2. Daß aber überhaupt keine objektive Abweichung des Bieres von normalem Biere eingetreten sei, sagen die Sachverständigen laut der Entscheidungsgründe nicht. Sie erklären, daß die fleischlichen Bestandtheile des Thieres in der Maische fast vollständig verkocht seien, sich in der Flüssigkeit auflösten. Sie führen aus, jedenfalls sei ein allenfallsiges Ueberbleibsel der fleischlichen Bestandtheile so minimaler Art, daß in keinem Falle von Verdorbensein des Bieres gesprochen werden könne. Da das Landgericht dieses Gutachten als wohlbegründet sich schlechthin aneignet, sohin gleichfalls annimmt, daß nicht alle Fleischtheile verkochten, sondern wenigstens minimale Ueberbleibsel davon im Biere verblieben und das übrige Fleisch u. s. w. sich in der Flüssigkeit auflöste und mit ihr verband, so ist mit dem weiteren Ausspruche der Sachverständigen, der nachfolgende Gährungsprozeß beseitige alle Schädlichkeiten, keineswegs die Befreiung des Bieres von allen fremdartigen Bestandtheilen festgestellt. Nur unter dieser Voraussetzung konnte sich das Gericht der Rücksichtnahme auf die Auffassung des Publikums entschlagen. Welches die normalmäßigen Bestandtheile eines künstlich hergestellten Nahrungs- oder Genußmittels, sowie die Grenzen der dabei zulässigen Abweichungen sind, ist im einzelnen Falle festzustellen, in ersterer Richtung bei bayerischem Bier sogar gesetzlich festgestellt. Hiernach sind die zu schützenden Erwartungen der Käufer maßgebend für die Prüfung, ob ein Stoff als fremder und ob seine Beimischung als Verschlechterung zu gelten hat. (Vgl. Rechtsp. des R.-G.'s Bd. 5 S. 510, Bd. 7 S. 547, 376; Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 12 S. 97, Bd. 14 S. 430.)

Das Gericht mußte also feststellen, ob der Gehalt an minimalen fleischlichen Ueberbleibseln einer Katze und an verkochter Auflösung ihrer übrigen Bestandtheile der normalen Beschaffenheit des Bieres entspricht, und wenn nicht, ob er nach allgemeiner Auffassung der Konsumenten eine Veränderung zum Schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit begründet. Erst wenn auch dies verneint, etwa wenn angenommen wird, das Verhältniß der thierischen Theile zu einem Sude von 70 Hektolitern sei so geringfügig, daß das Publikum darin keine Verschlechterung findet, läßt sich die Annahme des Eröffnungsbeschlusses, das Bier sei verdorben gewesen, verneinen. Hierüber hat sich aber das Urtheil nicht ausgesprochen.

3. Selbstverständlich wird dieser Begriff, ebenso wie der des Verfälschtseins, bezüglich dessen sich das Gericht noch nicht ausgesprochen hat, obwohl es gemäß § 263 St.-P.-O. zu einer Prüfung des Anklagestoffes auch nach dieser Seite hin veranlaßt war, nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Publikum von der Verunreinigung nichts weiß, sie nicht schmeckt, riecht oder sonst wahrnimmt. Denn gerade die Täuschung ist es ja, welcher die Strafbestimmung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes entgegentreten will. Es ist also die Schätzung entscheidend, die dem Nahrungs- oder Genußmittel zugestanden würde, wenn seine wahre Beschaffenheit bekannt wäre. (Vgl. Entsch. d. R.-G.'s in Straff. Bd. 6 S. 57.) Ferner sind beide Begriffe, Verdorben- und Verfälschtsein, an sich unabhängig von dem Grade der eingetretenen bezw. bewirkten Veränderung; bereits beginnender Fäulnißprozeß kann gewissen Lebensmitteln in großen Volksklassen sogar die Werthschätzung gesteigerter Tauglichkeit zum Genusse verschaffen. Hinwieder kann eine verhältnißmäßig sehr geringe Verunreinigung das damit Behaftete zum Genusse in hohem Maße untauglich machen. Dies u. a., wenn sie Ekel erregt. Was das Urtheil in dieser Beziehung ausführt, ist nicht zutreffend und beruht ersichtlich auf einem Mißverständnisse der angezogenen Entscheidung des Reichsgerichtes (Entsch. desselben in Straff. Bd. 12 S. 408). Dort ist lediglich erklärt, daß die Ansicht des Publikums, wenn sie entscheiden soll, in Verbindung mit einer objektiven Eigenschaft des Nahrungsmittels stehen müsse, die thatsächlich die Benutzung desselben zur Nahrung beeinträchtige. Aber es ist nicht gesagt und nicht daraus zu folgern, daß diese objektive Eigenschaft nicht das Ekelerregende des Nahrungsmittels sein könne; vielmehr wird ausdrücklich zugegeben, daß es genüge, wenn beispielsweise nicht genügend ausgeblutetes Fleisch nachgewiesenermaßen den Ekel des Publikums errege; und ein solches, obgleich nur auf der Wirkung von Vorstellungen beruhendes Ekelerregen wird als etwas Thatsächliches anerkannt, das den Werth des Nahrungsmittels wirklich vermindert. Als Gegensatz hierzu wird die „bloße Ansicht", der es an solcher thatsächlichen Grundlage fehlt, als ungenügend bezeichnet für die Annahme des Verdorbenseins.

Die objektive Eigenschaft, das Thatsächliche, wäre im vorliegenden Falle gleichfalls die Erregung von Ekel durch die Vorstellung der unreinen Dinge, die noch im Bier sein sollen. Nur wenn das Gericht festgestellt hätte, daß diese Dinge thatsächlich, vielleicht durch die Ausscheidungsarbeit des Gährungsprozesses aus dem Biere entfernt seien, würde es im Sinne obiger Entscheidung an dem objektiven Anknüpfungspunkte des Ekels an das Bier fehlen; nicht aber ist erforderlich, daß dieser Anknüpfungspunkt selbst schon ein Verdorbensein enthält, dann würde der Ekel überhaupt nicht mehr in Frage kommen.

Würde somit, wie die Strafkammer meint, die vom Urtheile angenommene Verbindung des Bieres mit irgend welchen Theilen des verendeten Thieres an sich das Bier noch nicht zu einem verdorbenen machen, so konnte diese Eigenschaft unbedenklich in der darin begründeten Ekelhaftigkeit desselben gefunden werden.

Daß die reichsgerichtliche Entscheidung vom 1. Oktober 1888 (Entsch. desselben in Strafs. Bd. 18 S. 135), auf welche das Urtheil gleichfalls Bezug nimmt, nichts Anderes sagt, sondern nur die Gesundheitsgefährlichkeit nicht beurtheilt wissen will nach einem nicht auf die Beschaffenheit des Nahrungsmittels gestützten Widerwillen einzelner Käufer, geht aus dessen Schlußsätzen (S. 137, 138) deutlich hervor. Uebrigens ist das Urtheil wegen Nichtanwendung des § 12 des Nahrungsmittelgesetzes nicht angegriffen und in dieser Richtung durch das Gutachten der Sachverständigen gerechtfertigt.

4. Welche Bedeutung die in dem Urtheile erwähnte Erklärung eines Sachverständigen, das Mitsieden gewisser Thiere, insbesondere von Ratten und Mäusen, komme häufig vor und sei unvermeidlich, da diese in Brauereien massenhaft vorhandenen Thiere durch irgend einen Zufall in den Sud geriethen, für die Würdigung der Sache haben soll, ist nicht klar ersichtlich, es sei denn, daß hiernach diese Thiere zu den unvermeidlichen Bestandtheilen des Bieres gehören, der Gehalt daran kein dem normalen Biere fremder sei. Daß dies wirklich die Meinung des Gerichtes sei, ist jedoch weder ausgesprochen noch anzunehmen. Geradeso verhält es sich mit den geflissentlichen Bierverunreinigungen, deren sich nach Versicherung des Vertheidigers des Angeklagten vor dem Revisionsberichte die Brauknechte während der Bierbereitung schuldig machen sollen. Werden alle diese ungehörigen Beimischungen nicht durch den Klärungs- und Gährungsprozeß entweder in Elemente des normalen Bieres umgewandelt oder vollständig ausgeschieden — was im Urtheile nicht festgestellt ist —, und genügt das Zurückgebliebene, die Tauglichkeit des Bieres zum Genusse nach allgemeiner (nicht auf chemische und medizinische Gesichtspunkte beschränkter) Anschauung zu vermindern (wenn auch nur durch Ekelerregung), so liegt, wenn solches Bier unter Verschweigung seiner Verunreinigung verkauft wird, der objektive Thatbestand des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes unzweifelhaft vor, ohne weitere Rücksicht auf die Art und den Grund und das Maß der Verunreinigung.

Die Berücksichtigung dieser Umstände hat ihr Geltungsgebiet bei der Schätzung der Werthsminderung, bei Bestimmung des Kaufwerthes, den das Publikum bei Kenntniß der Sachlage dem Biere noch beimißt. Denn der Verkauf selbst ist nicht verboten, das Publikum soll nur davor geschützt werden, verdorbene oder verfälschte Nahrungs- und Genußmittel für normale zu kaufen und zu bezahlen (Motive S. 8 flg.).

Das Urtheil war also aufzuheben, weil es den Begriff des Verdorbenseins zu enge aufgefaßt hat.

Nach erneuter Sachverhandlung hat darauf das Landgericht Nürnberg durch Urtheil vom 4. Mai 1893 den Angeklagten des Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 100 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die vier Sachverständigen begutachteten übereinstimmend, daß mit Rücksicht auf die Menge des versottenen Bieres, den hohen Siedegrad und das geringe Volumen des mitgesottenen Thieres von einer Beeinflussung der Substanz des Bieres keine Rede sein könne. Die sogenannten leimgebenden Stoffe, Fleisch, Fett, Fasern, Haut würden bei einer Temperatur von bis zu 80° R vollständig zerkocht, lösen sich durch Gerinnen in der Maische auf, während Knochen und Haare durch den Gährungsprozeß vollständig ausgeschieden würden. Das durch Gerinnen sich nicht lösende Eiweis lasse sich von dem von der verkochten Gerste herrührenden Eiweis chemisch nicht ausscheiden und auf seinen Ursprung zurückführen, und die vorhandenen Salze vertheilten sich so auf das versottene Quantum, daß sie sinnlich nicht wahrnehmbar, chemisch nicht nachweisbar und sonach chemisch völlig einflußlos auf die Beschaffenheit des Bieres seien. Das Gleiche sei der Fall mit Giften, falls etwa ein Thierkadaver in den Sud gelangt und dort verkocht worden sei, wenn die Todesursache des Thieres Vergiftung gewesen sei. Sowohl die das sogenannte Leichengift bildenden Fäulnißerreger, als auch vegetabilische Gifte würden in ihrer chemischen Wirksamkeit im Bierbereitungsprozeß völlig zerstört oder durch Verbindung mit anderen Stoffen neutralisirt, während mineralisches Gift bei dem Quantum der Flüssigkeit, welchem es zugesetzt sei, gleichfalls jedes Einflusses auf Letzteres verlustig gehe und nach dem gegenwärtigen Stande der Chemie absolut nicht nachweisbar sei. Vom chemischen und medizinischen Standpunkte könne daher von einer „Veränderung des Bieres zum Schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit", mit anderen Worten „Verdorbenheit" dieses Nahrungsmittels keine Rede sein. Dagegen erklärten die Sachverständigen, daß sie selbst als Konsumenten ein Bier, in welchem eine Katze oder sonstiges zur menschlichen Nahrung nicht geeignetes Thier gesotten worden sei, in Kenntniß dieses Umstandes als „ekelerregend" zurückweisen und nicht genießen würden.

In diesem weiteren Sinne vom Standpunkte des konsumirenden Publikums müsse ein solches Nahrungsmittel als durch fremdartigen Zusatz verfälscht und verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes erachtet werden, zumal ja thatsächlich von dem versottenen Thiere ein, wenn auch minimalster, Prozentsatz aus dem Sude durch den Koch- und Gährungsprozeß nicht ausgeschieden werden könne.

Das Gericht schloß sich dieser Ansicht an. Es bedürfe keiner weiteren Erörterung, daß das Bier konsumirende Publikum, besonders in Bayern, unter Bier lediglich ein aus Wasser, Malz (Gerste) und Hopfen hergestelltes Getränk verstehe und ein solches Getränk, in welchem ein Thier oder sonstiger vegetabilischer oder mineralischer Bestandtheil zur Zubereitung desselben gelangt sei, als verfälscht und verdorben erachte. Der normalen Beschaffenheit des Bieres entspreche ein solches Getränk nicht, vielmehr habe dasselbe nach allgemeiner Auffassung thatsächlich eine Veränderung zum Schlechteren mit der Folge verminderter Tauglichkeit und Verwerthbarkeit erfahren, abgesehen von der chemischen Nachweisbarkeit und medizinischen Einflußlosigkeit des fremdartigen Bestandtheils. Da Angeklagter die Thatsache, daß ein solcher fremder Bestandtheil in das als Nahrungsmittel verkaufte Bier gelangt war, das Bier sonach verfälscht und verdorben im Sinne des konsumirenden Publikums war, in Kenntniß dieser Anschauung und der Verfälschungs- und Verschlechterungsthatsache, verschwiegen und das Bier als normales an die Kunden verkauft habe, habe er § 10² N.-M.-G. verletzt.

Wein.

1. Kunstwein. (Siehe auch Nr. 3.)

Preußen. 1. Landgericht Glatz. Urtheil vom 10. Januar 1894 wider den Kaufmann G., den Auktionator M. und den Kaufmann K. zu H. — Der Angeklagte G. kaufte in den Jahren 1892 und 1893 zu verschiedenen Malen von dem Mitangeklagten K. je mehrere Liter Blaubeersaft. In jedem einzelnen Falle setzte er dem letzteren Wasser, Weinsteinsäure und Spiritus zu und füllte dieses ziemlich hellroth aus-

sehende Gemisch in Mosel- und Rothweinflaschen, welche sämmtlich Etiketten der verschiedensten Weine trugen, und die dann von ihm versiegelt wurden. Bei und mit der Fabrikation der Flüssigkeit, sowie seinem weiteren geschilderten Treiben verfolgte G., der sein Fabrikat theils selbst, theils durch den Mitangeklagten M. für seine Rechnung zu verkaufen beabsichtigte, den Zweck, das kaufende Publikum über die wahre Beschaffenheit seines Fabrikates zu täuschen und es als Naturwein zu verkaufen.

Zu mindestens 4 verschiedenen Malen übergab G. dem M. in den Jahren 1892 und 1893 je eine Anzahl Flaschen der obenbezeichneten Art, gefüllt mit der von ihm hergestellten Flüssigkeit, damit dieser bei den von ihm abgehaltenen Versteigerungen dieselben als Wein, als Rothwein, d. h. als Naturwein, dem bietenden Publikum verkaufe. M. hat nun auch bei mehreren von ihm abgehaltenen Auktionen je eine Anzahl dieser vollen Flaschen als Flaschen mit Wein ausgeboten, einer Reihe Personen, denen nicht gesagt wurde, woraus der „Wein" zusammengesetzt und daß er ein Kunstprodukt sei, verkauft und einen Erlös von 35 bis 70 Pf. für die Flasche erzielt. Diese Beträge führte M. nach Abzug einer zehnprozentigen Auktionsgebühr an G. ab.

Dieser Sachverhalt ist durch das glaubwürdige Geständniß des Angeklagten G. erwiesen. Letzterer bestritt einzig und allein, daß er durch sein Verfahren einen Vermögensvortheil erzielt habe. Es hat aber der als Sachverständiger vernommene Direktor des chemischen Untersuchungsamtes zu Breslau, Dr. F., den Inhalt von 4 Flaschen. die durch M. verkauft waren und später beschlagnahmt worden sind, untersucht und festgestellt, daß die Flüssigkeit ein Kunstprodukt sei, das nicht als Wein bezeichnet werden dürfe, sowie, daß der Werth des Inhaltes je einer Flasche, hoch gerechnet, sich auf 13 bis 14 Pf. stelle. Nach der Ueberzeugung des Gerichts hatte deshalb der Angeklagte G. für jede einzelne der sämmtlichen von ihm dem M. zum Verkauf übergebenen Flaschen, wenn man den Werth der Flasche mit 5 Pf., sowie die zehnprozentige Auktionsgebühr in Anrechnung bringt, Auslagen im Höchstbetrage von 26 Pf. aufgewendet, während die Verkaufspreise pro Flasche zwischen 35 und 70 Pf. schwankten.

Wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. in Konkurrenz mit Betrug wurde G. angesichts dieser Thatsachen mit 2 Monaten Gefängniß bestraft. Dagegen konnten die Angeklagten M. und K., die der Beihülfe beschuldigt waren, nicht überführt werden. Denn G. hatte einerseits dem K. auf die Frage, wozu er den von ihm gekauften Heidelbeersaft verwenden wolle, geantwortet, er mache Heidelbeerwein daraus, andererseits dem M. nicht gesagt, daß die ihm zur Versteigerung als Wein übergebene Flüssigkeit nur ein Kunstprodukt sei. M. und K. wurden demgemäß freigesprochen. Die Verurtheilung G.'s wurde öffentlich bekannt gemacht. Ferner wurde eine Anzahl beschlagnahmter Flaschen nebst Inhalt eingezogen.

2. Gallisiren.

Preußen. 2. Landgericht Elberfeld und Oberlandesgericht Köln. Urtheile vom 5. Oktober 1893 und vom 12. Januar 1894 wider die Weinhändler L. und R. zu B. — Die Angeklagten betrieben unter gemeinschaftlicher Firma von Berlin aus einen Handel mit Ungarweinen. Im November 1892 bezog der Spezereiwaarenhändler M. in Ba. von den Angeklagten vier Sorten Ungarweine, nämlich

„Carlowitzer süß, ungarischer Portwein",
„Süßer Ungarwein",
„Meneser Ausbruch",
„Cocko's Blut".

Die Angeklagten hatten persönlich die Weine dem M. als „garantirt reine Ungarweine" verkauft und dieses auch in den übersandten Anpreisungen hervorgehoben mit dem weiteren Zusatze: „Die Weine eignen sich nicht nur zur Stärkung für Greise, Kranke und Rekonvaleszenten, sondern in Folge der Billigkeit auch als Magen- und Dessertweine". M. gab von den Weinen eine Flasche einer älteren erkrankten Verwandten. Diese wurde nach dem Genusse des Weines übel und erklärte, der Wein schmecke widerlich süß. Hierauf brachte M. eine Flasche Carlowitzer süß, etwa 1/2 Liter Inhalt, zu dem vereidigten städtischen Chemiker Dr. S. und bat diesen, den Wein zu untersuchen.

Dr. S. hat zunächst die Mundprobe gemacht, und auch er erklärt, der Wein habe so unangenehm süßlich geschmeckt, daß es für ihn zweifellos gewesen sei, daß ihm ein völlig verfälschter Wein vorliege. Diese Ueberzeugung gewann er auch auf Grund der chemischen Untersuchung. Er bekundete, daß, während reiner Ungarwein höchstens 12 bis 15% Zuckergehalt aufweise, der untersuchte Wein nach der Inversion 21% ergeben habe. Insbesondere sei aber der außerordentlich geringe Gehalt an Mineralsubstanzen beweisend, daß der Wein gefälscht sei. Der untersuchte Wein habe nur 0,12% Mineralsubstanz und darunter nur 0,015% Phosphorsäure enthalten, während bei unverfälschtem Weine diese Substanzen sich bis zu 0,5% vorfinden. Je größer bei echtem und unverfälschtem Weine der Zuckergehalt sei, desto höher müsse auch der Gehalt an Mineralsubstanzen sein. Der Sachverständige gab sein Gutachten dahin ab, daß der von ihm untersuchte Wein mit einer sehr erheblichen Menge von Zucker in wässeriger Lösung versetzt sei. Es sprächen sogar erhebliche Momente dafür, daß es sich um bloßen Kunstwein handele, daß einer wässerigen Zuckerlösung nur Alkohol und Bouquetstoffe beigefügt seien; der Wein sei aber jedenfalls deshalb als verfälscht zu bezeichnen, weil durch den Zusatz der wässerigen Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Mineralbestandtheilen ganz erheblich unter die bei ungezuckerten Ungarweinen in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt worden sei.

Dr. S. bekundete ferner, bei der oberflächlichsten Zungenprobe hätten die Verkäufer merken müssen, daß der Wein verfälscht sei. Der Sachverständige H. bestätigte dieses Gutachten vollständig. Insbesondere erklärte er auch, daß es in allen Weingeschäften, die ihm bekannt seien, Gebrauch sei, die angelieferten Weine durch die Mundprobe auf ihre Qualität, insonderheit Reinheit, zu prüfen; insbesondere aber erachtet er den Weinhändler hierzu verpflichtet, welcher Wein als reinen Naturwein zu Medizinalzwecken anbietet.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurtheilte das Schöffengericht zu Barmen die Angeklagten wegen fahrlässigen Verkaufs verfälschten Weines aus § 8 des Gesetzes vom 20. April 1892 zu je 75 ℳ Geldstrafe.

Hiergegen legten sowohl die Angeklagten, als der Staatsanwalt Berufung ein. Durch Urtheil des Landgerichts Elberfeld vom 5. Oktober 1893 wurde erstere verworfen, jedoch auf letztere hin die Strafe verschärft und auf vier Wochen Haft, sowie öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung erkannt.

Das Berufungsgericht nahm gleichfalls eine Verfälschung des fragl. Weines an, aus der Erwägung, daß von den Angeklagten eine Mischung als Ungarwein verkauft worden sei, die durch Zusatz von wässeriger Zuckerlösung einen derart geringen Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen gehabt habe, daß sie hierin weit unter die beobachteten Grenzen des ungezuckerten Ungarweines herabging. Ferner stellte das Gericht fest, daß die Angeklagten verpflichtet gewesen seien, die von ihnen als reinen Naturwein verkaufte Zusammensetzung vor der Lieferung zu prüfen. Jede Prüfung hätte sie aber über den Inhalt des angeblichen Weines aufgeklärt. In dem Unterlassen einer solchen Prüfung liege eine grobe Fahrlässigkeit, strafbar nach § 102, 11 N.-M.-G. in Verbindung mit § 3 Nr. 4 des Ges. vom 20. April 1892.

Die hiergegen eingelegte Revision der Angeklagten wurde durch Urtheil des Königl. Oberlandesgerichts zu Köln vom 12. Januar 1894 zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision konnte für begründet nicht erachtet werden.

Das Landgericht hat festgestellt, der in Frage stehende Wein habe einen derartigen Zusatz an wässeriger Zuckerlösung erhalten, daß durch denselben sein Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen erheblich unter die bei ungezuckerten Ungarweinen, speziell Carlowitzer süß, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt worden sei.

Aus der Begründung dieser Feststellung geht nicht hervor, daß das Landgericht die Bedeutung des § 3 Nr. 4, Gesetz vom 20. April 1892, welcher das Gallisiren des Weins behandelt, verkannt hat. Die Behauptungen der Revision, daß im vorliegenden Falle ein Gallisiren des Weins, welches in einem Zusatze der Lösung vor der ersten und ausnahmsweise auch vor der zweiten Gährung oder während derselben besteht, nicht stattgefunden habe, dieser Zusatz vielmehr nach erfolgter Gährung gemacht worden sei, sowie, daß es einen Naturwein mit Namen Carlowitzer süß nicht gebe, scheitert an den thatsächlichen, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Feststellungen des Berufungsgerichts.

Die Rüge, daß nur für den zu geringen Gehalt an Mineralbestandtheilen, nicht aber an Extraktstoffen eine nähere Begründung gegeben worden sei, geht fehl.

Der § 3 Nr. 4 a. a. O. bestimmt, daß als eine Verfälschung des Weines im Sinne des § 10, Gesetz vom 14. Mai 1879, nicht anzusehen sei: „Der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, auch in wässriger Lösung; jedoch darf durch den Zusatz wässriger Zuckerlösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandtheilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden."

Hiermit ist deutlich ausgesprochen, daß weder der Gehalt an Extraktstoffen noch an Mineralbestandtheilen in Folge des Zusatzes unter die bezeichneten Grenzen sinken darf und daß demnach eine Fälschung des Weins im Sinne des § 10, Gesetz vom 14. Mai 1879, als vorliegend zu erachten ist, wenn die Herabsetzung auch nur in der einen oder anderen Richtung erfolgt ist.

Wenn die Revision weiter die Feststellung vermißt, daß eine übermäßige Herabsetzung des Gehalts des Weins an Mineralbestandtheilen nach den im Carlowitzer Weingebiete beobachteten Grenzen stattgefunden habe, so lassen die Gründe des beregten Urtheils nicht daran zweifeln, daß das Landgericht dieses allerdings angenommen hat, denn dasselbe zieht offensichtlich aus der von den Sachverständigen bekundeten Thatsache, daß die bei allen Ungarweinen beobachteten Grenzen nicht eingehalten sind, die nicht zu beanstandende Schlußfolgerung, daß dieses somit auch auf das Carlowitzer Weingebiet zutreffen müsse.

Nach der Begründung ist der Wein von den Angeklagten persönlich dem M. als reiner Ungarwein verkauft worden. Hierin ist das von der Revision vermißte, in die Schlußfeststellung allerdings nicht aufgenommene Moment, daß der Wein unter Verschweigung des Umstandes der Fälschung verkauft worden ist, enthalten, denn es ist damit zum Ausdrucke gebracht, daß nicht nur ein Verschweigen dieses Umstandes, sondern die Versicherung des Gegentheils stattgefunden habe. Daran würde auch Nichts geändert, wenn die Behauptung der Angeklagten richtig wäre und sie in gegenwärtiger Instanz mit derselben gehört werden könnten, daß der Ausdruck „Carlowitzer süß" einen gezuckerten Wein bezeichne.

Die Verurtheilung ist auf Grund des § 11, Gesetz vom 14. Mai 1879, erfolgt. Die Rüge, daß das Landgericht den Begriff der Fahrlässigkeit im Sinne dieses Paragraphen verkannt habe, erscheint nicht begründet. Denn nach den Urtheilsgründen wird davon ausgegangen, die Angeklagten hätten nicht gewußt, daß die Weine verfälscht seien, hätten aber nach Lage der Umstände die Pflicht gehabt, den Wein vor der Ablieferung auf seine Echtheit zu untersuchen. Weiter aber ergeben die Gründe, daß das Landgericht in der Unterlassung dieser leicht auszuführenden Untersuchung und der dadurch verschuldeten Unkenntniß über die Beschaffenheit des Weins die Fahrlässigkeit der Angeklagten gefunden hat. Diese Erwägungen sind, soweit sie thatsächlich, der Nachprüfung entzogen und lassen, soweit sie rechtlich, einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Wenn für die Angeklagten noch hervorgehoben worden ist, daß dieselben Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft seien und deshalb gegen Jeden derselben das Vorhandensein der Fahrlässigkeit habe festgestellt werden müssen, so ist darauf hinzuweisen, daß dieses auch geschehen, daß der Eröffnungsbeschluß gegen sie persönlich gerichtet ist und daß die Verhandlung vor den Instanzgerichten gegen sie als Einzelpersonen stattgefunden hat.

Ferner wird noch von der Revision hervorgehoben, daß die vom Berufungsgerichte gegen die Angeklagten festgestellte Handlung unter kein Strafgesetz falle, indem § 7 Nr. 2, Gesetz vom 20. April 1892, nur eine wissentliche Handlung mit Strafe bedrohe und § 8, welcher die Fahrlässigkeit behandele, sich nur auf § 7 Nr. 1 a. a. O. beziehe; der hieraus gezogene Schluß, daß deshalb auch nicht § 11, Gesetz vom 14. Mai 1879, habe zur Anwendung gebracht werden dürfen, ist nicht verständlich. Denn dieser § 11 besagt, daß eine bestimmte Geldstrafe oder Haft eintrete, wenn die in § 10 Nr. 2 desselben Gesetzes bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden ist. Daß dieses aber in der vorliegenden Sache der Fall ist, hat das Landgericht ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt, wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergiebt.

Wenn endlich die Revision aufstellt, daß die vom Landgerichte verfügte Anordnung der Veröffentlichung der Verurtheilung unbegründet sei, so steht dem entgegen, daß § 16, Gesetz vom 14. Mai 1879, diese Maßregel in das Ermessen des Gerichts stellt. Daß das Landgericht bei Ausübung der ihm zustehenden Befugniß von einer rechtsirrthümlichen Auffassung ausgegangen sei, ist nicht erkennbar.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Bayern. 3. Landgericht München II. Urtheil vom 28. Oktober 1893 wider den Weinhändler S. zu M. und den Likörfabrikanten H. zu F. — S. hatte am 1. Dezember 1892 an H. ein Faß Pfälzer Weißwein mit 79½ Liter Inhalt zu 60 Pf. pro Liter geliefert. Die chemische Untersuchung dieses Weines durch die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München ergab, daß dieser Wein einen Zusatz von Rohrzucker, bezw. wässeriger Zuckerlösung in solcher Menge enthielt, daß die gesetzlichen Grenzen erheblich überschritten wurden. Nach Dr. L. betrug in einer Menge von 100 ccm der Gesammtgehalt an Extraktstoffen bei diesem Weine nur 1,350 g, während derselbe nicht unter 1,500 g fallen darf; ferner darf nach Abzug der freien Säuren der verbleibende Extraktrest nicht unter 1 g sinken, während er im vorliegenden Falle 0,840 g betrug. Demnach war der betr. Wein ungehörig gezuckert, d. h. übermäßig gallisirt, mithin im Sinne des § 10 N.-M.-G. verfälscht. Zu seiner Entlastung führte S. an, den Pfälzer Wein selbst von einem Pfälzer Lieferanten bezogen zu haben, welcher ihm habe sagen lassen, er solle den Wein mit Frankenwein im Verhältnisse von ¾ Pfälzer- und ¼ Frankenwein mischen, dann werde der Wein schon recht. Dies habe er auch gethan und dann den Wein im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben des Lieferanten ohne weitere Untersuchung an H. versandt; der von ihm als Verschnittwein benutzte Frankenwein sei unverfälscht, frei von jeder Beigabe gewesen, und auch der an H. abgegebene Wein habe weder von ihm, noch mit seinem Wissen und Willen von Jemand anderem einen Zusatz wässeriger Zuckerlösung erhalten. Hierin schenkte das Gericht ihm Glauben. Dagegen nahm es eine Fahrlässigkeit des S. beim Verkaufe des thatsächlich verfälscht gewesenen Weißweins an. Der Angeklagte sei nämlich als Weinhändler verpflichtet gewesen, dafür zu sorgen, daß nicht derartig verfälschter Wein, wie der an H. geschickte, aus seinem Keller abgegeben wurde; er mußte die Beschaffenheit der von ihm eingekauften und weiterveräußerten Waaren untersuchen oder untersuchen

lassen. Hätte er oder seine Leute den fraglichen Wein nach dem Verschnitte gekostet, so hätten sie nach der Erklärung des Sachverständigen unschwer gefunden, daß der dazu benutzte Pfälzer Wein in einer Weise gallisirt war, daß er den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr entsprach. Angeklagter hätte den Verschnitt dann nur unter Kundgebung des zu starken Gallisirens verkaufen dürfen. S. wurde zu 100 ℳ event. zu 10 Tagen Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

Der Angeklagte H. war unumwunden geständig, daß er im März 1893 Muskat- und Rousillonweine, d. h. Weine, welche, wie er wußte, keine Traubenweine, sondern mittelst Wasser, Sprit und Rohrzucker hergestellt, demnach Kunst- oder Façonweine sind, unter Verschweigung dieses Umstandes und ohne eine weitere, ihre Beschaffenheit als Kunst- oder Façonweine erkennbar machende Bezeichnung feilgehalten und an verschiedene Wirthe verkauft hat. Nach dem Gutachten des Sachverständigen sind jene Muskat- und Rousillonweine mit Rücksicht auf den geringen Gehalt an freien Säuren und an Mineralstoffen, sowie auf die Differenzen im Zuckergehalt vor und nach dem Invertiren nicht als Traubenweine, sondern als Kunstprodukt zu erachten. Das Feilhalten und der Verkauf derartig gefälschter Genußmittel, wie die fraglichen Weine, ist gesetzlich nicht schlechthin mit Strafe bedroht, sondern nur dann, wenn der Käufer, wie im vorliegenden Falle, über die Beschaffenheit der Waare getäuscht wird. H. wurde eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 25 ℳ event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt.

3. Verschnitt von Wein mit Tresterwein.

Elsaß-Lothringen. 4. Landgericht Zabern. Urtheil vom 2. November 1893 wider den Ackerer D., den Krämer B., den Küfer F. R., den Rebmann Fr., den Tagner E. und den Küfer A. R., sämmtlich zu Z. — Im November 1891 erhielt der Wirth K. von der Firma H. in C. den Auftrag, 8 Waggons Naturwein zu liefern. K. beauftragte in Folge dessen den Angeklagten, Küfer F. R., eine größere Quantität reinen Weines aufzukaufen. Nachdem dies geschehen und ein Waggon Wein nach C. geliefert war, erfolgte von dort eine Beanstandung, weil der Wein gefälscht sei. K. ließ demgemäß von dem noch in Z. lagernden Weine, speziell von dem D.'schen, eine Probe entnehmen und in der Untersuchungsstation Rufach untersuchen, woselbst der Wein als mit Tresterwein versetzt befunden wurde.

Da F. R. den ganzen Handel vermittelt und den Wein der verschiedenen Verkäufer durcheinander verladen hatte, so lagen Anhaltspunkte dafür vor, daß die Fälschung mit seinem Wissen und Willen begangen war. K. hat in Folge dieser Manipulationen einen Schaden von etwa 800 ℳ erlitten.

Durch denselben Vermittler ließ Weinhändler Di. aus Ba. im Oktober 1892 für die Firma Me. in La. 2 Waggons Naturwein in Z. kaufen; er schärfte seinen mit der Empfangnahme des Weines betrauten Leuten ein, von jedem Fasse eine Probe zu entnehmen. Als dieselben nach Z. kamen, wo bereits 7 bei dem Angeklagten B. gekaufte Ohm Wein verladen waren, verweigerten Verkäufer und Vermittler die Abnahme einer Probe und ließen, als die Leute Di.'s darauf bestanden, den Wein wieder abladen und in den Keller zurückbringen. Am nächsten Tage prüften Di. und Me. in Z. den Wein mittelst eines Säuremessers, wobei sich ergab, daß der Wein einen bedeutend geringeren Säuregehalt besaß als Naturwein zu enthalten pflegt. Auf Vorhalt seitens des Di. erklärte B., mit F. R. übereingekommen zu sein, zur Hälfte Naturwein und zur Hälfte mit Wasser versetzten Wein zu liefern. Da der Wein inzwischen im Preise gestiegen war, so hat Me. dadurch, daß der gekaufte Wein für ihn unbrauchbar war, einen beträchtlichen Schaden erlitten.

Im Oktober 1892 kaufte Weinhändler Lu. aus Neu. durch Vermittelung des Angeklagten, Küfers A. R., eine größere Quantität Wein bei verschiedenen Personen. Bei der Untersuchung erwiesen sich diese Weine größtentheils als verfälscht. Da aber die verschiedenen Sorten Wein durcheinander gegossen waren, ließ sich in der Mehrzahl der Fälle nicht nachweisen, von welchem der Verkäufer die Fälschung begangen war; nur bei den Angeklagten Fr. und E. war dies nachzuweisen.

Wiewohl nun die Beweisaufnahme gegen sämmtliche Angeklagte stark belastende Momente ergeben hat, konnte das Gericht sich doch nur von der Schuld der Angeklagten B., E. und A. R. hinlänglich überzeugen. Der Angeklagte D. gab an, erst nachträglich erfahren zu haben, daß seine Ehefrau ohne sein Wissen und Wollen einem der zum Verkauf bestimmten Fässer einige Zeit vorher geringeren, mit Tresterwein versetzten Wein, beigesetzt habe. Mit Rücksicht darauf, daß in solchen Wirthschaftsangelegenheiten die Frauen auf dem Lande nicht selten thätigen Antheil zu nehmen pflegen, hielt das Gericht diese Angabe nicht für völlig unglaubhaft, und mußten diese Zweifel zur Freisprechung D.'s und des wegen Beihülfe mitangeklagten F. R. führen. Was den Angeklagten B. anbetraf, so gab derselbe an, den zum Verkauf bestimmten Wein mit Vorwissen des F. R. „mit Wasser bespritzt" zu haben; letzterer bestritt, von der Fälschung gewußt zu haben. Das Gericht verurtheilte B., während hinsichtlich des F. R. mangels genügenden Beweises auch wegen dieses ihm zur Last gelegten Reates Freisprechung eintreten mußte. Der weiter Angeklagte Fr. leugnete entschieden, mit dem von ihm verkauften Weine eine Fälschung vorgenommen zu haben. Mit Rücksicht auf den allseitig guten Ruf des Angeklagten hat das Gericht für wahrscheinlich erachtet, daß ohne Fr.'s Wissen während der Nacht oder auch auf der Bahn eine Verfälschung des Weines stattgefunden hat. Der Angeklagte E. endlich erklärte, von A. R. zur Ausgleichung einer Preisdifferenz den Rath erhalten zu haben, zu 4 Ohm Naturwein 2 Ohm Tresterwein hinzuzusetzen, „das habe keinen Anstand und werde nicht bemerkt". Auf Grund dieser glaubwürdigen Angabe hat das Gericht den E. für schuldig befunden, ebenso den A. R. wegen der zu diesem Vergehen geleisteten Beihülfe, zumal letzterer allgemein als unzuverlässig und unredlich galt, also der That wohl fähig war. B. wurde wegen eines Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. und eines Betrugsversuchs in idealer Konkurrenz zu 150 ℳ event. zu 15 Tagen Gefängniß, E. wegen Vergehens gegen § 10^1 l. c. und eines Vergehens des Betrugs in idealer Konkurrenz zu 200 ℳ event. zu 20 Tagen Gefängniß, A. R. wegen eines Vergehens der Beihülfe zu dem von E. begangenen Vergehens zu 150 ℳ event. zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt; die übrigen Angeklagten wurden freigesprochen. Die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht.

4. Zusatz anderer Stoffe.

a) Weinneigen.

Preußen. 5. Landgericht Frankfurt a. O. Urtheil vom 29. November 1892 wider den Restaurateur Wilhelm K. zu F. — Der Angeklagte betrieb in den letzten Jahren ein Restaurationsgeschäft mit weiblicher Bedienung. Die Räume bestanden aus einem Vorder- und einem dunkeln Hinterzimmer, in deren letzterem seit dem Jahre 1890 wiederholt, beinahe täglich, von Gästen mit den Kellnerinnen, deren jederzeit zwei vorhanden waren, Unzucht getrieben wurde. Es bedurfte zu diesem Zwecke nur der Bestellung einer ganzen oder halben Flasche Wein zum Preise von 3 bezw. 2 ℳ. Das Gericht stellte fest, daß der Angeklagte dieses Treiben nicht nur gewußt, sondern sogar begünstigt und provozirt hat.

Der bei diesen Gelegenheiten bestellte Wein, den die Gäste stets zu sauer und ungenießbar fanden und daher größtentheils stehen ließen, wurde vom Angeklagten zurückgenommen und mit anderen Resten zusammengegossen. Hierdurch kam es vor, daß dieselbe Flasche an einem Tage drei- bis viermal verkauft wurde. Die, wie angegeben, bereiteten Gemische wurden demnach unter dem Schein einer frisch vom Lager genommenen Flasche reinen Weins den Gästen zu exorbitanten Preisen vorgesetzt. Ferner ist Wein auf Anordnung des

Angeklagten in der Weise gefälscht worden, daß der Inhalt von drei Flaschen in einen Eimer gegossen wurde, in dem sich drei Liter Wasser befanden, wodurch sich gewöhnlich 6 bis 7 Flaschen „Wein" ergaben, der zu 3 ℳ für die Flasche verkauft wurde. Wie mit den Weinresten ist auch mit den Resten von echtem Bier verfahren worden, welche gewöhnlich wieder in Flaschen zusammengegossen und als abgezogenes Bier verkauft wurden. Außerdem sind Bierneigen in den Gläsern am Büffet durch Nachfüllen zu vollen Seideln ergänzt und als solche verkauft worden.

Verurtheilung zu 7 Monaten Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei, fortgesetzter Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln und wissentlichen Verkaufs solcher unter Verschweigung des Umstandes der Verfälschung aus §§ 180, 74 St.-G. und § 10² N.-M.-G. Für das Vergehen der Kuppelei erschienen 6 Monate, für das Vergehen gegen das Gesetz vom 14. Mai 1879 2 Monate Gefängniß, sowie die Geldstrafe angemessen.

b) Sprit und Wasser.

Bayern. 6. Landgericht Würzburg. Urtheil vom 9. Februar 1893 wider den Kaufmann David Sch. — Im November 1891 bestellte der Darmsaitenfabrikbesitzer O. in Sch. bei dem Angeklagten 5 Flaschen Niersteiner und 3 Boxbeutel Steinwein-Auslese mit der Bedingung ihrer Naturreinheit. Am Tage nach der Absendung der bestellten Waare schrieb der Angeklagte an O.: „Die Ihnen zugetheilten Weine sind von vorzüglicher Güte und garantirt rein." Bei einer einige Zeit nachher angestellten Probe fand O., daß der Wein nicht rein sei, weshalb er ihn beanstandete. Eine im Leipziger Bureau für chemische, technische und hygienische Untersuchungen vorgenommene Untersuchung ergab, daß der Niersteiner überhaupt kein Rheingauerwein war, ferner daß er verlängert war. Beim Steinwein wurde eine Verlängerung mit Brunnenwasser festgestellt, da derselbe Salpetersäure enthielt, welche in reinem Weine nicht vorkommt. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft, bei welcher O. Anzeige erstattete, wurde beim Angeklagten am 9. Juni 1892 eine Durchsuchung der Geschäftsräume vorgenommen. Die hierbei aus Weinfässern und bereits zum Versand bereit stehenden Weinflaschen, im Ganzen von 11 Sorten, entnommenen Proben wurden nebst zwei Proben der von O. erworbenen Weine der Untersuchungsanstalt zu Würzburg übersandt, welche die letzteren Weine gespritet und gewässert, die dem Keller entnommenen Proben der Rheingauer und Pfälzer Weine ebenfalls gespritet, einen Dry Madeira und Portwein ihrem Namen nicht entsprechend fand.

Durch die Gutachten des Dr. R. in Würzburg und des Dr. K. in Leipzig wurde festgestellt, daß sich in den chemisch untersuchten Weinproben, namentlich des Steinweins und des Niersteiners Bestandtheile fanden, welche das vom Angeklagten garantirte Prädikat „reine Naturweine" als unzulässig erscheinen lassen, da gewässerte und gespritete Weine den Anforderungen an naturreine Weine nicht entsprächen, vielmehr als mit Bestandtheilen versetzt angesehen werden müßten, die den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes zuwiderliefen. Das Gericht hatte keinen Zweifel, daß der dem Angeklagten zur Last gelegte Thatbestand objektiv gegeben erschien, konnte aber keinen zuverlässigen Anhaltspunkt dafür gewinnen, daß der Angeklagte den Wasser- oder Spritzusatz selbst bewirkt oder von dem Zusatze gewußt hat. Dagegen war das Gericht der Meinung, daß der Angeklagte, da er zugestandenermaßen bereits eine Reihe von Beanstandungen durch die Abnehmer erfahren habe, welche sich auf die Qualität des Weines bezogen hätten, sich hätte veranlaßt sehen müssen, wenigstens die nicht richtig befundenen Weinsorten einer chemischen Prüfung zu unterstellen. Bezüglich des Steinweins und des Niersteiners wurde das Vorliegen einer Fahrlässigkeit angenommen. Die Bespritung der übrigen von der Untersuchungsanstalt beanstandeten Weine anlangend, konnte das Gericht mit Rücksicht auf die Novelle vom 20. April 1892 eine Ueberzeugung dafür nicht gewinnen, daß die Bespritung des Weins während der Herrschaft dieser Novelle erfolgt war, und daß dieselbe überhaupt das zulässige Volumen in erheblicher Weise überschritten hat.

Verurtheilung zu 25 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Haft, aus §§ 10², 11 N.-M.-G.

c) Sog. Schwenkwasser.

Elsaß-Lothringen. 7. Landgericht Mülhausen. Urtheil vom 19. Oktober 1893 wider den Weinhändler M. und dessen Ehefrau E. M. zu Mü. — I. Im Februar 1893 erhielt Walzenstecher Me. von den Angeklagten, die seit Jahren den Weinhandel betreiben, ein Fäßchen Weißwein — 94 Liter zu 0,44 ℳ pro Liter — geliefert. Nach dem Genusse dieses Weines wurde, wie Me. bekundete, seine ganze Familie unwohl. Me. ließ eine Probe von dem Weine durch den Chemiker St. untersuchen, und dieser fand denselben nach den Prozentsätzen seiner Zusammensetzung als verfälscht. Auch die vom Chemiker H. bei Me. amtlich entnommene Weinprobe ergab dasselbe Resultat, der Wein hatte nur einen Extraktrest von 0,826 %, während er gesetzlich mindestens 1,10% haben müßte. Der Direktor der landwirthschaftlichen Versuchsstation Rufach, Dr. B., äußerte sich dahin, daß die Me.'sche Weinprobe einem Gemisch aus 75 bis 80% Wein und 20 bis 25% Schwenkwasser entspreche. II. Anfang Februar erhielt Gypsermeister R. auf Bestellung von Naturwein von den Angeklagten 79 Liter Weißwein (0,55 ℳ pro Liter). Die bei R. amtlich erhobene Weinprobe untersuchte der Sachverständige H. und bezeichnete dieselbe als ein grobes Falsifikat, als ein Produkt, das auf den Namen Wein kaum Anspruch machen könne. Nach Dr. B. enthielt die R.'sche Weinprobe 57 bis 60% Wein und 40 bis 43% vergohrenes Schwenkwasser. III. Zeuge B. bekundete, seit Jahren seinen Tischwein von der Firma der Angeklagten bezogen zu haben. Im Februar 1893 brachte nun M., angeblich weil er keinen Platz mehr in seinem Keller hätte, 12 Fässer zu je 50 Liter in den B.'schen Keller und machte letzterem gleichzeitig den Vorschlag, ein Faß anzustechen, wenn ihm sein Vorrath ausgegangen wäre. Sobald B. darauf das Faß, welches er zuerst anzapfen sollte, angeschlagen hatte, fand er sofort, daß der Wein, der ganz schmutzig, gelb und trübe aussah, gefälscht sein müßte. Eine Analyse durch den Chemiker St. ergab dann auch die Fälschung des Weines. Als Frau M. von der Beanstandung dieses Weines Kenntniß erhielt, ließ sie denselben, noch bevor eine amtliche Probe hatte entnommen werden können, von B. wegholen; beim Aufladen der Fässer war sie persönlich zugegen. IV. In derselben Zeit hatten die Angeklagten auch bei dem später in Konkurs gerathenen Pächter B. 5 Fässer Wein gelagert. Von demselben konnten 3 Proben entnommen und vom Chemiker H. untersucht werden. Die Proben wurden wegen ihres niedrigen Extraktgehaltes als erheblich gefälscht befunden, die Flüssigkeit bestand aus einem Gemisch von 50% Wein und 50% einer wässerigen, vor der Vergährung etwa 40% Zucker enthaltenden Lösung. V. Am 4. März 1893 erhielt Zugführer Mo. von den Angeklagten 50 Liter Wein, von dem am 11. dess. Mts. amtlich eine Probe entnommen und vom Sachverständigen St. untersucht wurde; die Analyse ergab, daß der fragliche Wein unter allen Umständen zu beanstanden war. Nach Dr. B. entsprach die Probe einem Gemisch von 60% Wein und 40% unvollkommen vergohrenem Schwenkwasser. VI. Die Zeugin W. bezog am 7. März 1893 von den Angeklagten 40 Liter Weißwein; eine davon amtlich entnommene Probe wurde von St. untersucht, und der Wein als mäßig gefälscht befunden. Derselbe bestand nach Dr. B. aus etwa 90% Rothwein und 10% Schwenkwasser und blieb unter der durch das Gesetz vom 20. April 1892 gezogenen Grenze. VII. Am 28. Februar 1893 bezog G. von den Angeklagten 37 Liter Wein. Die Analyse der amtlich entnommenen Probe durch St. ergab eine grobe Fälschung des Weines, welcher nach Dr. B. einem Gemisch von etwa 50% Wein mit 50% vergohrenem Schwenkwasser entsprach. VIII. Nach dem Gutachten St.'s war auch der vom Zeugen Mü. unter dem 28. Februar 1893 von

den Angeklagten bezogene Wein mit einem mäßigen Zusatz von Zuckerwasser gefälscht. Er entsprach nach Dr. B. einem Gemisch von etwa 75 bis 80% Wein mit 20 bis 25% noch unvollkommen vergohrenem Schwenkwasser. IX. Der Wirth Mül. hatte am 5. November 1892 ein Faß alten Weißwein von 87 Liter (0,60 ℳ pro Liter) von den Angeklagten erhalten; da der Wein aber sehr leicht war, wurde der Preis auf 48 Pf. pro Liter herabgesetzt. Hiervon entnahm Wachtmeister U. am 26. März 1893 eine Probe. Nach dem Sachverständigen H. war dieser Wein durch Zusatz von 35% einer nicht vollständig vergohrenen 4% Zuckerlösung zu 65% Wein hergestellt worden. Der hierzu gebrauchte Wein war aller Wahrscheinlichkeit nach an sich schon ein minderwerthiger Tresterwein gewesen, das Gemisch war unter allen Umständen als eine Fälschung zu betrachten. X. Der Zeuge K. hatte im Februar 1893 von den Angeklagten auf eine Bestellung von 7 Ohm Wein 2 Ohm geliefert erhalten. Aus jedem Fasse wurde eine Probe entnommen und von H. untersucht. Dieser fand die beiden Proben identisch und aus 50 bis 60% Wein bestehend. Das Gemisch war durch Verdünnen des Weines mit einer vergohrenen, ursprünglich 4% Zucker in Lösung haltenden Flüssigkeit hergestellt und als Falsifikat zu bezeichnen. XI. Die Ehefrau Gu. hatte im Februar 1893 von den Angeklagten 61 Liter „excellenten Wein“ (0,40 ℳ pro Liter) bezogen. Nach H. war dieser Wein aus 50% Wein und aus 50% einer vollständig vergohrenen Zuckerlösung zusammengesetzt und unter allen Umständen zu beanstanden. XII. Der Lehrer Le. hatte im Januar 1892 von den Angeklagten auf Bestellung 1 Faß mit 144 Liter Weißwein (0,40 ℳ pro Liter) und 1 Faß Rothwein mit 55 Liter (0,64 ℳ pro Liter) erhalten. Die entnommene Rothweinprobe wurde von H. untersucht und als ein Verschnitt von 50% italienischem Rothwein mit 50% Weißwein befunden; letzterer sei aber nach der ermittelten Extraktziffer zweifellos als ein Falsifikat zu betrachten gewesen.

In diesen 12 Fällen hat das Gericht als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten, trotzdem die Bestellungen auf Naturwein lauteten, und ein hierfür entsprechender Preis verlangt wurde, an die betr. Abnehmer eine Flüssigkeit als Wein geliefert haben, welche unbedingt dem Gesetze vom 20. April 1892 widersprach und als Fälschung anzusehen war. Bezüglich der übrigen bei den vorgenannten Abnehmern, sowie aus den Fässern im Keller der Angeklagten entnommenen Proben ergab die chemische Untersuchung nicht ein derartig bestimmtes Resultat, und wichen die Gutachten der Sachverständigen darüber nicht unwesentlich von einander ab, so daß es dahin gestellt bleiben mußte, ob die fraglichen Fälle auch noch als Fälschungen zu betrachten waren. Wie die Beweisaufnahme unzweifelhaft ergeben hat, haben die Angeklagten zum Verschnitt-Fälschen das sog. Schwenkwasser verwandt, nach den Angaben der Sachverständigen in Wirklichkeit eine noch in der Vergährung begriffene, ursprünglich etwa 3½ bis 4% Rohr- bezw. Rübenzuckerlösung enthaltende Flüssigkeit, deren Vergährung mit Hülfe von Weinhefe befördert wird; der Werth dieser Flüssigkeit war nach dem Gutachten der Sachverständigen in unverdorbenem Zustande für das Hektoliter höchstens 2 ℳ. Wie weiter festgestellt wurde, haben die beiden Angeklagten den Betrieb des Weingeschäftes gemeinschaftlich ausgeführt, sowohl die Ankäufe von Wein, als auch die Verkäufe, und das Gericht hat in der von den Angeklagten entwickelten Thätigkeit je eine selbstständige aktive Betheiligung erblickt, welche jeden der Angeklagten als Thäter im Sinne des Gesetzes erscheinen läßt. Da endlich auch anzunehmen war, daß die Angeklagten bei der Verfälschung des Weines, sei es, daß sie dieselben selbst ausführten, oder durch dritte Personen ausführen ließen, schon die Absicht hatten, das gefälschte Produkt zu verkaufen und thatsächlich auch verkauft haben, so lag bei jeder Lieferung an die betr. Abnehmer eine Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vor. Im Hinblick darauf, daß sich die angeklagte Ehefrau in hervorragender Weise an den strafbaren Handlungen betheiligt und außerdem auch noch die Zeugen zu beeinflussen versucht hat, erschien gegen dieselbe eine schwerere Strafe angezeigt als gegen ihren Ehemann. M. wurde in eine Gesammtgefängnißstrafe von 4 Monaten und in eine Geldstrafe von zusammen 8000 ℳ event. für je 15 ℳ zu 1 weiteren Tage Gefängniß, die E. M. zu einer Gesammtgefängnißstrafe von 6 Monaten, sowie zu einer Geldstrafe von zusammen 12 000 ℳ, event. zu einer weiteren Gefängnißstrafe von 2 Jahren verurtheilt. Das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10¹ und ², 16 N.-M.-G.)

d) Unreiner Stärkezucker.

Bayern. 8. Landgericht Schweinfurt. Urtheil vom 20. Oktober 1893 wider den Büttner F. zu B. — Im Oktober 1892 übergaben die Zeugen W. und P. dem Angeklagten ihre eingeernteten Trauben zum Keltern. Dieser machte beiden den Vorschlag, die Trauben nicht völlig auszupressen, um aus den Trestern unter Aufguß von Wasser einen sog. Trinkwein (Nach- oder Tresterwein) zu gewinnen; es werde ein gutes, leichtes und billiges Getränk geben und das Liter 30 Pf. kosten. Die Zeugen gingen darauf ein, und F. machte nicht nur die Arbeiten, sondern bewahrte das Produkt auch in seinem Keller auf. Als P. im Frühjahr 1893 seinen Nachwein probirte, war derselbe nicht zu genießen; er sagte dies dem Angeklagten und machte ihn auf die Mängel des Getränkes aufmerksam, worauf er beim nächsten Male eine bessere Waare erhielt. Aehnlich war es mit dem W.'schen Getränk, das dessen Weinbergarbeiter nicht trinken wollten, da es wohl wie Wein aussah, aber widerlich schmeckte. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft wurden mehrere Proben durch die Untersuchungsstation Würzburg geprüft und hierbei der Nachwein P.'s als genügend befunden, während die eine Probe aus dem W.'schen Fasse als stichig und verdorben und hergestellt unter Zusatz von unreinem Stärkezucker, die zweite aber, angeblich eben daherstammend, als ganz verschieden davon und als zum Stiche geneigt, vorläufig jedoch noch nicht verdorben bezeichnet wurde. Die zweite Probe war erst später als die erste aus dem Fasse entnommen, und höchstwahrscheinlich hatte F. in der Zwischenzeit Verbesserungen durch Zusätze von gutem Wein vorgenommen.

Durch die Beweisaufnahme hat das Gericht die Ueberzeugung erhalten, daß F. wenigstens dem für W. nachgekelterten Weine unreinen Stärkezucker beigesetzt hat. Er hat dadurch denselben verfälscht und sich eines Vergehens gegen §§ 1 und 7 des Gesetzes vom 20. April 1892 schuldig gemacht, da der Zusatz von unreinem Stärkezucker nicht gestattet ist. Ob der so verfälschte Nachwein auch gesundheitsschädlich war, konnte nicht festgestellt werden. F. wurde zu 3 Tagen Gefängniß und 30 ℳ event. weiteren 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Ein mit dem obigen Reate ideal konkurrirendes Vergehen gegen § 10 N.-M.-G., wie die Anklage annahm, konnte in der That F.'s nicht gefunden werden, da derselbe den Wein nicht zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht hatte. F. hat vielmehr nur eine ihm von dem Eigenthümer des Weines übertragene und von ihm selbst angeblich aus nachbarlicher Gefälligkeit übernommene Arbeit nicht auftragsgemäß, sondern in einer gegen das Gesetz verstoßenden Weise ausgeführt und dann den so bereiteten Nachwein dem Auftraggeber ausgehändigt, welcher den Nachwein lediglich als Haustrunk in seinem eigenen Haushalte zu verwenden gedachte.

e) Theerfarbstoff.

9. Landgericht Straubing. Urtheil vom 28. August 1893 wider den Ziegelmeister Ch. D. in M. und den Weinhändler L. in La. — Die beiden Angeklagten haben mit dem flüchtig gewordenen P. D. gemeinschaftlich unter der Firma „Gebr. D. & L.“ zu La. im Januar 1893 eine italienische Weinhandlung gegründet. P. D. war der Hauptleiter des Geschäfts, der den Wein

verschrieb, im Keller abfüllte und auch zumeist verkaufte; Ch. D. hat das Abfüllen und Verkaufen nur in dessen Abwesenheit gethan und ist schon am 19. März wieder nach seiner Ziegelei zurückgekehrt; L. hat nur im Laden den auf Flaschen abgezogenen Wein verkauft. Dieser Wein soll, wie den Angeklagten zur Last gelegt wurde, verfälscht gewesen sein. Zeuge B. hat von L. Wein gekauft, die Flasche zu 70 Pf. bezw. 1 ℳ, und beide Sorten getrunken, ohne irgend wie Beschwerden verspürt zu haben. Die Sorte zu 1 ℳ ist nach L. durch Verschneiden von Rothwein mit Weißwein hergestellt worden. Gastwirth Le. hat ebenfalls von L. Flaschenwein bezogen, welcher von seinen Gästen sehr gerne getrunken sei. Landgerichtsarzt Dr. R. begutachtete, daß der Schaum des fraglichen Weines nicht so wie bei gewöhnlichem Rothweine gewesen sei. Der Wein sei mit Theerfarbstoff versetzt und gesundheitsschädlich gewesen; bei öfterem Genusse habe chronische Arsenikvergiftung eintreten können. Nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel in München fiel der Wein wegen seiner ungewöhnlich tiefen Farbe auf, der beim Eingießen in die Gläser auftretende Schaum war violett-roth gefärbt, und selbst dem Laien mußte der Verdacht aufsteigen, daß der Wein künstlich gefärbt sei. In der That sei derselbe mit Theerfarbstoff versetzt und daher gefälscht gewesen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß sowohl dem Ch. D. als auch dem L. die eigenthümliche Farbe des Weines und insbesondere des Schaumes auffallen mußte; in diesem Falle hatten sie die Pflicht, sich über die Beschaffenheit des Weines zu vergewissern und denselben chemisch untersuchen zu lassen. Indem sie dies zu thun unterließen, handelten sie fahrlässig. Sie wurden je eines Vergehens wider §§ 11 und 14 N.-M.-G. und einer Uebertretung des § 8 des Gesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, für schuldig befunden und deshalb zu je 50 ℳ event. zu je 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

5. Trüber Wein.

Preußen. 10. Landgericht Düsseldorf. Urtheil vom 11. Februar 1893 wider den Weinhändler Siegmund St. zu B. — Der Konditor J. hatte am 30. September 1890 von der Firma Sam. St. zu B., deren Geschäftsführer der Angeklagte ist, Ungarweine bezogen. Im Frühjahr 1891 begannen die theils im Keller, theils im Laden und Schaufenster aufbewahrten Weine sich abzusetzen; im August 1891 wurden sie schließlich trübe. Der Stadtchemiker Dr. L. fand bei der Untersuchung der Weine den Boden der Flaschen mit Hefepilzen bedeckt und den Wein selbst in Gährung begriffen, sodaß er ihn als verdorben bezeichnete. Nach Ansicht des Dr. L. und des Weinhändlers G. ist dieser Zustand darauf zurückzuführen, daß der Wein nicht flaschenreif war. Die Behauptung des Angeklagten, daß der Wein bei richtiger fachmännischer Behandlung, d. h. durch Aufschüttung auf Faß und Ausgährenlassen wieder gut und brauchbar geworden sein würde, gaben die beiden Sachverständigen zu und räumten auch ein, daß die Nachgährung durch ungleichmäßige Lagerungstemperatur herbeigeführt werden könne, auch oft ganz plötzlich eintrete, sodaß nicht ausgeschlossen sei, daß der Wein bei der Absendung sich in gutem klaren Zustande befunden habe. Nach dem Gutachten des Sachverständigen, Chemikers Dr. B., ist es aber auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß die verschiedenen an J. gelieferten Weinsorten sämmtlich die Erscheinung des Nachgährens zeigten, sehr wahrscheinlich, daß dies auf örtliche Bedingungen, wie unzweckmäßige Lagerung oder dergleichen, zurückzuführen sei, zumal die eine Weinsorte, der Meneser-Ausbruch, ihrem Alkoholgehalt nach kaum nachgährungsfähig sei. In Folge der für die Haltbarkeit des Weins ungünstigen Lagerungsverhältnisse könnten unvermeidliche Spuren von Hefe allmählich weiter vegetirt und unter partieller Zersetzung des Zuckers den Alkoholgehalt angereichert haben; eigentlich verdorben sei der Wein aber nicht, da der Säuregehalt ein ganz normaler sei. Der frühere Kellermeister des Angeklagten bekundete, daß der an J. gesandte Wein vollständig geklärt, blank und flaschenreif war und anderen Kunden keinen Anlaß zu Beschwerden gegeben hat. Hiernach hielt das Gericht nicht für erwiesen, daß der Angeklagte verdorbenen Ungarwein wissentlich unter Verschweigung des Verdorbenseins verkauft hat. Freisprechung.

6. Tresterwein. (Siehe auch Nr. 8.)

Elsaß-Lothringen. 11. Landgericht Zabern. Urtheil vom 5. Januar 1893 wider den Ackerer Johann H. zu R., ergangen auf Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Schöffengerichts Zabern vom 12. November 1892. — Der Angeklagte hatte von seinem selbst geernteten, bei dem Zeugen Hu. gekelterten Wein an M. und W. am 20. Juli 1892 drei Ohm à 14,40 ℳ, die Ohm zu 50 Liter, verkauft. W. bekundete, daß der Wein ihm als Naturwein verkauft, bei der Probe trübe gewesen sei und einen üblen Geschmack gehabt habe, welchen der Angeklagte ihm mit der Versicherung, daß der Wein in drei Tagen hell würde, als Bodengeschmack bezeichnet habe. Seine Fässer seien vom Angeklagten als gut angenommen worden, während das Faß des M. einen gewissen Geruch gehabt habe. Aus einer Reihe von Zeugenaussagen ging hervor, daß der Wein kurz nach dem Verkaufe trübe, schlecht schmeckend und schwarz geworden war, sobald er einige Zeit im Glase offen stand. Hu. bekundete, daß der bei ihm 1891 gekelterte Wein des Angeklagten beim Keltern hell und klar war. Der Assistent am chemischen Laboratorium in Straßburg, Z., welcher gemeinsam mit Dr. A. den beim Angeklagten beschlagnahmten Wein, sowie eine zum Vergleich erhobene Flasche eines 1891er Naturweins derselben Gegend untersucht hatte, gab an, daß der erstere trübe gewesen und nach seinen sämmtlichen Bestandtheilen und besonders wegen seines geringen Extraktgehalts und seines geringen Gehalts an fixer Säure, sowie wegen seines hohen Aschengehaltes kein Naturwein sei und nach allen Umständen für einen durch Behandeln der Weintrester mit Zuckerwasser und Vergährenlassen dieser Flüssigkeit hergestellten Tresterwein zu erachten sei. Während nach der Bekanntmachung des Bundesraths vom 29. April 1892 selbst für gallisirte Weine der Minimalgehalt an Extrakt auf 1,5, an fixer Säure auf 1 g festgesetzt sei, hätten in diesem Wein nur 1,2870 und 0,2745 g auf 100 ccm gefunden werden können. Bezüglich des Schwarzwerdens des Weins erklärte der Sachverständige, daß auch Naturwein schwarz werden könne, sei es dadurch, daß der Wein mit Eisen in Berührung komme oder daß er längere Zeit der Luft ausgesetzt bleibe; niemals aber sei bei solchem schwarz gewordenen Naturwein ein Herabgehen des Extrakt- und Fixsäuregehalts, wie im vorliegenden Falle, beobachtet worden.

Das Gericht gewann die Ueberzeugung, daß der Angeklagte den Wein zum Zwecke der Täuschung im Handel nachgemacht und hiervon wissentlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Verurtheilung zu 50 ℳ Geldstrafe unter Anordnung der Veröffentlichung der Verurtheilung aus §§ 10[1] und [2], 16 N.-M.-G. in Verbindung mit § 4, Gesetz vom 20. April 1892.

Malzwein.

Reichsgericht. Urtheil vom 14. November 1892. Landgericht Hannover. Urtheil vom 9. Januar 1893. Reichsgericht. Urtheil vom 1. Mai 1893 wider den Weinfabrikanten Hu. zu H. — Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Hannover vom 26. Juli 1892 ist der Angeklagte der strafbaren Nachmachung und Feilhaltung von Malzwein in einheitlichem Zusammentreffen mit Betrug für schuldig befunden und zu 6 Monaten Gefängniß und 500 ℳ event. zu weiteren 100 Tagen Gefängniß verurtheilt. Auf die Revision des Angeklagten ist dies Urtheil nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen am 14. November 1892 vom Reichsgericht aufgehoben, und die

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Malzwein, Spirituosen, Kaffee, Kakao, Chokolade.)

Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Beschwerde wegen Verletzung der §§ 73 und 377[8] der Strafprozeßordnung ist nicht begründet. Da nach § 73 der Strafprozeßordnung die Wahl der zuzuziehenden Sachverständigen durch den Richter erfolgt, so stand es im vorliegenden Falle im Ermessen des ersten Richters, den stellvertretenden, nicht den wirklichen Direktor des Lebensmitteluntersuchungsamtes zu Hannover als Sachverständigen zu wählen. Daß der erstere wegen Mangels der erforderlichen Kenntnisse nicht befähigt gewesen sei, das verlangte Gutachten abzugeben, ist von dem Angeklagten nicht einmal behauptet worden. Da ferner nach § 73 der Strafprozeßordnung auch die Zahl der zu befragenden Sachverständigen von dem Richter nach seinem Ermessen zu bestimmen ist, so enthält schon aus diesem Grunde die geschehene Ablehnung des Antrags auf Befragung eines zweiten Sachverständigen keine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung. Die Frage aber, ob das erstattete Gutachten Beweisgrund liefere, und welche Thatsachen auf Grund desselben für erwiesen zu erachten seien, liegt auf dem der Revision verschlossenen Gebiete thatsächlicher Würdigung.

Die von der Revision aufgestellte Beschwerde über Verletzung des materiellen Rechts hingegen ist begründet.

Der erste Richter stellt fest, daß der Angeklagte sich des Vergehens aus § 10 Ziffer 1, 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 schuldig gemacht habe, indem er zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Genußmittel nachgemacht und wissentlich Genußmittel, welche nachgemacht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe. Diese Feststellung wird durch die vorausgehende Schilderung des thatsächlichen Sachhergangs in rechtlich bedenkenfreier Weise nicht getragen.

Nach dieser Sachdarstellung hat der Angeklagte, welcher seit 1867 in Hannover eine Likör- und Kunstweinfabrik betreibt, insbesondere Getränke fabrizirt, die er unter der Bezeichnung „alter Kornbranntwein", „Deutscher Kaiser(Façon)wein" und „Malzwein" verkauft. Das mit dem Namen Malzwein belegte Getränk besteht nach der erstrichterlichen Feststellung aus einem wässerigen Auszug von gedörrtem Obst, in welchem noch Rohrzucker aufgelöst worden ist, mit einem Beisatz von Weingeist und einer nicht näher zu ermittelnden aromatisirenden Essenz, enthält dagegen keine Spur von Traubensaft oder Malz. Das Urtheil gründet hierauf den Ausspruch, daß ein nachgemachtes Genußmittel im Sinne der vorangezogenen Gesetzesvorschrift vorliege. Von einem „nachgemachten" Nahrungs- oder Genußmittel kann jedoch begrifflich nur dann die Rede sein, wenn bereits im Verkehrsleben ein als Nahrungs- oder Genußmittel benutzbarer und benutzter Gegenstand vorhanden ist, welcher den Namen trägt, der von dem aus § 10 des Nahrungsmittelgesetzes Beschuldigten seinem Fabrikate beigelegt wird, und welcher, wie im Verkehr bekannt ist und vorausgesetzt wird, regelmäßig aus ganz bestimmten Stoffen besteht und dem eben deshalb bestimmte, seine Eigenschaft als Nahrungs- oder Genußmittel begründende Eigenschaften beiwohnen. Ist dies nicht der Fall, wird von Jemandem ein dem Verkehr bis dahin fremdes Produkt hergestellt und unter einem neugeschaffenen Namen in Verkehr gebracht, welcher auf das Vorhandensein gewisser Bestandtheile und Eigenschaften, die das Produkt zum Nahrungs- oder Genußmittel erheben würden, hinweist und diese Bestandtheile und Eigenschaften fehlen in Wahrheit, so wird die Handlung des Produzenten nach Befinden den Thatbestand versuchten oder vollendeten Betrugs erfüllen, nicht aber den Vorschriften in § 10 des Nahrungsmittelgesetzes sich unterstellen lassen. Daß nun, was den vorliegenden Fall anlangt, bereits ehe der Angeklagte seinen Malzwein fabrizirt und in den Verkehr gebracht hat, im Verkehrsleben unter dem Namen Malzwein ein Getränk existirt habe und bekannt gewesen sei, welches bestimmte Bestandtheile und Eigenschaften gehabt habe, welches namentlich aus Wein und natürlichem Malz hergestellt sei, welches jedenfalls den letzteren Stoff als Bestandtheil gehabt habe, ist in dem angefochtenen Urtheile nicht festgestellt worden und kann nicht ohne Weiteres als allgemein bekannt und daher keiner Feststellung bedürftig unterstellt werden. Im Gegentheil gewinnt es nach der Haltung der Urtheilsgründe den Anschein, als wenn es sich um einen von dem Angeklagten neu geschaffenen Namen und ein unter diesem Namen gehendes neues Fabrikat handle.

Der vorgedachte Mangel der Urtheilsbegründung läßt die ausgesprochene Verurtheilung des Angeklagten aus § 10 des Nahrungsmittelgesetzes ohne Weiteres hinfällig erscheinen und bedarf es unter diesen Umständen keines Eingehens auf die übrigen von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Bedenken.

Der erste Richter hat den Angeklagten gleichzeitig des vollendeten Betrugs für schuldig erachtet. Die Urtheilsbegründung muß jedoch auch insoweit als ungenügend, weil dunkel und in wesentlichen Beziehungen lückenhaft, bezeichnet werden.

Das Urtheil spricht sich nicht darüber aus, ob der Betrug begangen sei bei und durch Abschluß des Kaufvertrags, oder bei Erfüllung des Vertrags durch Lieferung einer vertragswidrigen Waare. Ersteres würde, da es sich hier um eine nur generell bestimmte Waare handelt, möglicher Weise sich dann haben annehmen lassen, wenn der Kauf abgeschlossen worden wäre auf Grund einer dem Käufer vorgezeigten Probe, welche hierbei dem Willen des Angeklagten entsprechend von dem offerirenden Reisenden desselben ausdrücklich als ein (natürliches) Malz enthaltendes Getränk bezeichnet worden wäre, während doch die Probe diesen Stoff in der That nicht enthalten habe. Daß diese Voraussetzung in Ansehung der Käufer P. und F. zutreffe, ist im Urtheil nicht in genügend klarer Weise festgestellt. Glaubte aber der erste Richter von der Auffassung ausgehen zu sollen, daß der Betrug begangen worden sei bei Erfüllung des Vertrags, so würde der gesetzliche Thatbestand erfordern, daß die Absicht des Angeklagten darauf gegangen sei, durch die Bezeichnung der gelieferten Waare als Malzwein in den Käufern den Irrthum zu erregen, die Waare sei ein Getränk, welches, wenn nicht Wein, so doch jedenfalls Malz als Bestandtheil enthalte, und durch diesen Irrthum zur Abnahme und Bezahlung der Waare zu bestimmen, daß andererseits auch in der That die Käufer durch jene Bezeichnung in den gedachten Irrthum versetzt und durch diesen Irrthum bewogen worden sind, die Waare abzunehmen und zu bezahlen. Nach allen diesen Richtungen hin läßt das angefochtene Urtheil es an für ausreichend zu erachtenden Feststellungen fehlen. Soviel endlich das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung betrifft (vergl. über die einschlagenden Grundsätze Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. XVI Seite 1 ff.), so erscheint nicht genügend klar, was der erste Richter unter dem Werthe des von dem Angeklagten fabrizirten und verkauften Produktes verstanden hat, ob lediglich den Produktionspreis oder den Marktwerth.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen."

Die erneute Verhandlung vor dem Landgericht Hannover am 9. Januar 1893 ergab, daß Hu. im Jahre 1891 sog. „Malzwein" durch die Geschäftsreisenden W. und M. an die Zeugen P., F. und Ha., die Flasche zu 75 Pf., verkauft hat, welcher nach Aussage der Zeugen nicht der Probe entsprach. Hu. bereitete nach seiner Angabe diesen Malzwein aus Rohrzucker, feinstem Weinsprit, Weinsäure und Brodëin; letzteres, eine Er-

findung des inzwischen verstorbenen Dr. K., sei ein Extrakt aus geröstetem, in Wasser gelöstem und sodann abgekochtem Brod und werde dem fertigen gleichfalls abgekochten Fabrikat zugesetzt. Wein oder Malz enthalte der sog. Malzwein also nicht, das Brodëin besitze aber dieselben Bestandtheile wie Malz und sei ebenso nahrhaft und stärkend; er schmecke wie Muskatwein und ähnele dem Tokayer. Mit der Probe hatten die Reisenden den Käufern noch ein angebliches Zeugniß des Dr. K. gegeben, in welchem der Malzwein als „ein durchaus rationell erzeugtes, sehr angenehm schmeckendes, an Muskatwein erinnerndes, leicht verdauliches Getränk" bezeichnet war, welches „seiner nährenden und belebenden Eigenschaften wegen als diätisches Mittel für Rekonvaleszenten, Schwächliche und Blutarme bestens empfohlen werden könnte." Die genannten Käufer hatten sich den Malzwein hauptsächlich für ihre schwächlichen und kränklichen Kinder bestellt. P. fand nun den erhaltenen Wein widerlich schmeckend und schüttete ihn meist fort. Der an F. gesandte Malzwein hatte einen Bodensatz und schmeckte schlechter als die Probe; F. schüttete den Wein weg bis auf eine Flasche, welche die Polizei beschlagnahmte. Ha. bezeichnete den erhaltenen Malzwein als nicht annähernd der Probe gleichend. Der Angeklagte behauptete, der angeblich weniger gute Geschmack und der Bodensatz des gelieferten Malzweines rührten lediglich von der damals herrschenden Hitze her, der Malzwein sei genau derselbe gewesen wie die Proben.

Die bei F. beschlagnahmte Flasche Malzwein wurde dem städtischen Lebensmittel = Untersuchungsamt zu Hannover zur Untersuchung übermittelt. Nach Dr. Sch. war der Wein klar, schmeckte etwas nach gedörrtem Obst, süß aromatisch, aber nicht schlecht. Die chemische Untersuchung ergab ganz unzweifelhaft, daß er zwar 10,46 Gewichts- bezw. 12,96 Volumenprozent Alkohol, 0,345 % Gesammtsäure (auf Weinsäure berechnet), 8,767 % Extrakt, darunter 4,6 % Rohrzucker, aber keinerlei Dextrin und nur Spuren von Phosphorsäure enthielt. Auf Grund dieses Befundes gelangte Dr. Sch. zur Ansicht, daß der Wein aus Spiritus, Rohrzucker, Wasser und höchstwahrscheinlich aus einer geringen Menge eines Absudes von gedörrtem Obst zusammengesetzt war, zu seiner Bereitung aber weder Malz, noch auch ein Extrakt aus geröstetem Brod oder dergl. verwendet sein konnte; für Letzteres sprach der gänzliche Mangel jeglichen Dextrins. Dr. Sch. schätzte den Werth dieses Fabrikates auf etwa 20 Pf. für die Flasche. Der Angeklagte bemängelte das Gutachten Dr. Sch.'s und führte zwei andere Gutachten, von Dr. St. und Dr. L., zu seiner Rechtfertigung an. Die Zuverlässigkeit der Dr. Sch.'schen Analyse wurde dadurch aber keineswegs widerlegt, oder auch nur erschüttert, denn unbedingt waren die von Dr. St. und Dr. L. untersuchten Fabrikate ganz andere, als das beschlagnahmte. Nach dem Gutachten des Medizinalraths Dr. G. hat der von Dr. Sch. untersuchte sog. Malzwein keinerlei Nährwerth. Dem Alkoholgehalt legte Dr. G. zwar belebende, aber keine nährenden und kräftigenden Wirkungen bei, außerdem sei die Verabreichung von Alkohol an kranke und schwächliche Kinder unter Umständen auch garnicht rathsam. Der Zusatz eines Auszugs aus geröstetem Brod würde dem Getränk auch nur einen geringen Nährwerth verliehen haben und einer Zufügung von Malz keineswegs gleichkommen.

Bei diesem Sachverhalt hat das Gericht den Thatbestand des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G. nicht festzustellen vermocht. Wie das Reichsgericht ausführt, kann von dem Nachmachen eines Nahrungs- oder Genußmittels nur dann die Rede sein, wenn bereits im Verkehrsleben ein als Nahrungs- oder Genußmittel benutzbarer und benutzter Gegenstand vorhanden ist, welcher den Namen trägt, der von dem aus § 10 l. c. Beschuldigten seinem Fabrikate beigelegt wird und welcher, wie im Verkehr bekannt ist und vorausgesetzt wird, regelmäßig aus ganz bestimmten Stoffen besteht, und dem eben deshalb bestimmte, seine Eigenschaft als Nahrungs- oder Genußmittel begründende Eigenschaften beiwohnen. Das trifft im vorliegenden Falle nicht zu, insofern die Behauptung des Angeklagten, er habe ein im Verkehr bis dahin fremdes Erzeugniß hergestellt und unter einem neu geschaffenen, wenn auch nicht gerade zutreffenden Namen in Verkehr gebracht, nicht widerlegt ist. Dagegen erschien der Angeklagte des Betruges überführt. Denn der Wein, welchen die gen. Zeugen auf Grund der ihnen gereichten Proben als Stärkungsmittel für ihre kranken und schwächlichen Kinder zu bestellen verleitet wurden, war, wie durch die Beweisaufnahme als festgestellt zu erachten war, in Wirklichkeit ein zu diesem Zwecke untaugliches und ein minderwerthiges Gemisch. Die Zeugen waren durch falsche Vorspiegelungen veranlaßt, eine Anzahl Flaschen von dem sog. Malzwein zum Preise von 75 Pf. zu bestellen, obwohl die Flasche davon nach dem Gutachten des Sachverständigen für 20 Pf. herzustellen war, und wurden dadurch um den Unterschied zwischen dem auf höchstens 50 Pf. anzunehmenden Verkaufswerthe und dem Verkaufspreise des Malzweines an ihrem Vermögen beschädigt. In Anbetracht der Gemeingefährlichkeit der Handlungsweise des Angeklagten wurde derselbe, mit mehreren Gefängnißstrafen schon vorbestraft, zu 2 Monaten Gefängniß und 500 ℳ event. für je 10 ℳ zu 1 weiteren Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 263 St.-G.-B.)

Gegen dies Urtheil hat der Angeklagte wieder Revision eingelegt; das Reichsgericht hat aber am 1. Mai 1893 dieselbe kostenpflichtig verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Revision entbehrt der Begründung.

Das angefochtene Urtheil enthält folgende thatsächliche Feststellungen:

Der Angeklagte hat das in den Urtheilsgründen erwähnte, von ihm Malzwein genannte Getränk durch seine Geschäftsreisenden, unter anderen auch den im Urtheil aufgeführten Personen unter Darreichung einer Probe zum Kauf angeboten. Der ausdrücklichen Weisung des Angeklagten gemäß haben die Geschäftsreisenden den erwähnten Personen bei ihren Kaufanerbietungen das im Urtheil gedachte Zeugniß des Dr. K. zur Einsichtnahme vorgelegt. In diesem Zeugniß wird der von dem Angeklagten fabrizirte Malzwein als ein Getränk bezeichnet, welches seiner nährenden und belebenden Eigenschaft wegen als diätisches Mittel für Rekonvaleszenten, Schwächliche und Blutarme ꝛc. bestens empfohlen werden könne. Der Angeklagte hat beabsichtigt, durch die Vorlegung dieses Zeugnisses zur Einsichtnahme, in den Personen, denen es vorgelegt wurde, den Glauben hervorzurufen, das ihnen angebotene, Malzwein genannte, Getränk besitze zufolge seiner Bestandtheile in der That nährende Eigenschaft. Das von dem Angeklagten zur damaligen Zeit fabrizirte Getränk besaß aber mit Rücksicht auf die von dem Angeklagten zu seiner Herstellung verwendeten Ingredienzien nährende Eigenschaft, dem Angeklagten bewußt, durchaus nicht. Die gegentheilige Annahme der mehrerwähnten Personen war daher eine irrthümliche. Der Angeklagte wollte durch diesen von ihm hervorgerufenen Irrthum diejenigen, denen das Getränk von seinen Reisenden zum Kauf angeboten wurde, zum Kauf einer Quantität desselben bestimmen. Er that dies in der Absicht, um durch den Verkauf der betreffenden Quantitäten einen Geschäftsgewinn zu erzielen. Der Angeklagte hat seine Absicht den im Urtheil genannten Käufern gegenüber erreicht. Dieselben sind durch den erwähnten Inhalt des K.'schen Zeugnisses in die irrthümliche Annahme nährender Eigenschaft des ihnen angebotenen Malzweines versetzt und durch diesen Irrthum zum Kauf der im Urtheil gedachten Quantität Malzwein bestimmt worden. Durch diesen Kauf sind jedoch die Käufer, dem Angeklagten bewußt, um den im Urtheil bezifferten Betrag geschädigt worden.

In der letzteren Beziehung führen die Urtheilsgründe Folgendes aus:

„Es kann nur von einem Betrug bei Eingehung des Vertrages die Rede sein, weil die Kunden den Wein nach der ihnen vorgelegten und zum Kosten gereichten Probe bestellten und kein Grund zu der Annahme vor-

liegt, der ihnen demnächst gesandte Wein sei von anderer, minder guter Beschaffenheit gewesen, als die Probe", sowie an einer späteren Stelle: „(die Käufer) schlossen einen für sie nachtheiligen Vertrag und wurden um den Unterschied zwischen dem Verkaufswerthe und dem Preise des Malzweins an ihrem Vermögen dadurch beschädigt, daß sie die demnächstigen Sendungen gegen Entrichtung des Nachnahmebetrages entgegennehmen und den erhaltenen Wein nicht zu dem Preise, den sie dafür hätten bezahlen müssen, sondern höchstens 50 Pf. die Flasche zu verwerthen oder unterzubringen vermochten."

Der erste Satz deutet darauf hin, daß nach der Auffassung des ersten Richters die Käufer bereits durch den Abschluß des Kaufvertrags geschädigt worden seien, der letzte Satz auf die Meinung, daß die Vermögensbeschädigung erst durch die (betrüglich vertragswidrige) Lieferung der bestellten Waare herbeigeführt worden sei. Von jedem dieser Gesichtspunkte aus indeß unterliegt die erfolgte Verurtheilung keinem rechtlichen Bedenken. Der erste Richter geht ersichtlich davon aus, daß in allen drei Fällen ein Kauf nach Probe vorliege. Daß diese Annahme auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung beruhe, ist nicht erkennbar. Den vom Kaufe nach Probe geltenden Rechtsgrundsätzen gemäß war daher der Verkäufer verpflichtet, eine der Probe allenthalben entsprechende Waare zu liefern, der Käufer verbunden, die Waare, wenn sie der Probe entsprach, abzunehmen und den vereinbarten Preis zu bezahlen. Wenn der Verkäufer versprochen hat, daß der Malzwein Nährwerth besitze, so handelte es sich nach den getroffenen Feststellungen nicht um die Zusage einer besonderen, neben den Eigenschaften der Probe vorhandenen Eigenschaft, sondern um eine angeblich besondere Eigenschaft der Probe selbst. Andererseits steht hier nicht ein reiner Genußkauf in Frage, sondern der Kauf einer Waare, welche durch die Bezugnahme auf ihren Ursprung und auf die Probe konkretisirt war. Unter diesen Verhältnissen kann allerdings gesagt werden, daß die Käufer bereits durch den Abschluß des Kaufvertrags beschädigt waren, da sie hierdurch mit der Verpflichtung zur Abnahme einer Waare und zu deren Bezahlung belastet worden waren, die zwar probegemäß, also insofern vertragsmäßig sein, aber wegen Mangels der besonderen, angeblich der Probe beiwohnenden Eigenschaft einen geringeren Werth besitzen würde, als der bedungene Kaufpreis betrug. Wäre aber auch die vorstehende Argumentation als rechtlich nicht bedenkenfrei zu bezeichnen, so würde doch die — eventuelle — Annahme, daß der Betrug bei und durch Erfüllung des Kaufvertrags begangen worden sei, gerechtfertigt erscheinen. Denn unter den besonderen Verhältnissen der vorliegenden drei Fälle, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß es sich bei der Frage, ob das gelieferte Getränk Nährwerth habe, um eine nur durch chemische Untersuchung festzustellende Eigenschaft handelte, eine derartige Untersuchung aber den Käufern nach ihren Verhältnissen nicht zugemuthet, noch bei ihnen vorausgesetzt werden konnte, ist unbedenklich anzunehmen — und hiervon geht offenbar auch der erste Richter aus — daß die Lieferung der Waare von Seiten des Angeklagten unter der thatsächlich erklärten Zusage, daß das gelieferte Getränk nicht nur im Allgemeinen probegemäß sei, sondern auch den versprochenen Nährwerth besitze, erfolgt ist und in der Absicht, durch diese stillschweigende — bewußt wahrheitswidrige — Versicherung die Käufer zur Abnahme und Bezahlung der Waare zu bestimmen, was auch erreicht worden ist.

In allen übrigen Beziehungen geben die Feststellungen des angefochtenen Urtheils zu keinen rechtlichen Bedenken Anlaß. Die in der Verhandlung vor dem Revisionsgerichte von dem Vertheidiger gegen die Richtigkeit mehrerer der im erstinstanzlichen Urtheile getroffenen thatsächlichen Feststellungen erhobenen Einwendungen können, da nach § 376 der Strafprozeßordnung nur die Rechtsfrage, nicht die Thatfrage der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt, keine Beachtung finden. Ebensowenig kann von der Revision mit Erfolg geltend gemacht werden, daß die thatsächlichen Feststellungen des erstinstanzlichen Urtheils nicht durch allenthalben schlüssige und erschöpfende Beweiserwägungen unter Bezeichnung der benutzten Beweismittel und ihrer Ergebnisse begründet worden seien. Nach § 266 Abs. 1 der Strafprozeßordnung war der erste Richter prozessual nur verpflichtet, die von ihm für erwiesen erachteten Thatsachen, die nach seiner Auffassung die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des Betrugs erfüllen, anzugeben. Es ist daher unschädlich, wenn — was ganz dahingestellt bleiben kann — die überdies dargestellten Beweiserwägungen hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu Zweifeln Anlaß böten.

Demgemäß mußte die Revision verworfen werden.

Spirituosen.

1. Kognak.

Preußen. 1. Schöffengericht Berlin. Urtheil vom 24. März 1892. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 7. Juni 1893. Kammergericht. Urtheil vom 19. Oktober 1893 wider den Cigarrenhändler P. und den Kaufmann S., beide zu B. — Im Jahre 1891 machte der Angeklagte P. im Annoncentheil des Berliner Tageblattes wiederholt bekannt, daß er noch 90 000 Flaschen Kognak, welche er durch das Fallisement eines bedeutenden französischen Kognakimporthauses erworben, für ein Drittheil ihres wahren Werthes verkaufe, und zwar: 3 Flaschen à 3/4 Liter alten Kognak für zusammen 4,50 ℳ, 3 Flaschen à 3/4 Liter feinen alten Kognak für zusammen 6,50 ℳ, 3 Flaschen à 3/4 Liter feinen Champagner-Kognak für zusammen 9,50 ℳ.

Im November 1891 entnahm der Polizeiwachtmeister Sch. eine Probe von jeder der angepriesenen, vom Angeklagten P. zum Verkauf geführten 3 Kognaksorten, und es ergab deren chemische Untersuchung, daß 1. der sog. alte Kognak nur ein sehr wenig Kognak enthaltender, mehr nach Sprit als nach Kognak riechender Verschnitt war, welcher auf den Namen Kognak nicht Anspruch erheben kann; 2. der sog. feine alte Kognak ein Kognakverschnitt war, welcher zwar im Alkoholgehalt geringer als Kognak sonst zu sein pflegt, im Uebrigen die im Kognak gewöhnlich vorhandenen Bestandtheile enthielt, den Namen „feiner, alter" Kognak jedoch keineswegs verdient; 3. der sog. Cognacfine Champagne einen geradezu unangenehmen, an Arnika-Tinktur erinnernden Geruch, sehr wenig Kognak-Geschmack und -Charakter hatte und den Namen Kognak überhaupt ganz zu Unrecht trug. Auch paßte die Angabe, sie seien aus Frankreich importirt, mithin „französische" Kognaks, auf keine der 3 Sorten, da erstere viel besser und alkoholreicher sind.

Von den oben erwähnten Kognaks hatte der Angeklagte P. in Wahrheit keinen Posten auf Lager, sondern bezog sie, je nach Bedarf, flaschenweise von dem Angeklagten S.

Der Angeklagte P. behauptete in erster Instanz, bei dem Annonciren, Feilhalten und Verkaufen jener Kognaks vollständig in gutem Glauben gehandelt und von ihrer Verfälschung nichts gewußt zu haben. Er selbst sei der Getäuschte, denn S. habe ihm reine, aus einem französischen Weinhause stammende Waare liefern wollen, und er habe vertraut, daß die Kognaks diese Bedingungen auch entsprächen. Daß sie nicht besonders gehaltreich, sondern etwas verschnitten, habe sich jeder Käufer bei der Niedrigkeit des Preises selbst sagen müssen.

Der Angeklagte S. wollte dem P. bei der Lieferung ausdrücklich erklärt haben, daß er ihm eine Mischung von französischen und deutschen Kognak liefere. Aus diesen beiden Arten setze sich der von ihm an P. abgegebene Kognak auch wirklich zusammen.

Den französischen Kognak beziehe er von einigen in Frankreich ansässigen Firmen, den deutschen aber aus Grünberg. Den so gemischten Kognak habe er dem P. zum Preise von 3,75 ℳ, bezw. 5,25 ℳ, bezw. 8,25 ℳ pro 3 Flaschen abgelassen und hierbei nur sehr wenig

verdient. Der Verfälschung oder des Nachmachens von Genuß- oder Nahrungsmitteln habe er sich seines Erachtens nicht schuldig gemacht.

Auf Grund der oben erwähnten, seitens des gerichtlichen Chemikers Dr. B. vorgenommenen Analyse jener Kognaks und der eigenen Ausführungen der Angeklagten verurtheilte das Schöffengericht sie wegen Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. zu je 500 ℳ, event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß.

Die dagegen von den Angeklagten eingelegte Berufung wurde verworfen aus folgenden Erwägungen: Der Angeklagte P. habe zweifellos durch seine Annoncen im Berliner Tageblatte das Publikum in den Glauben versetzen wollen, daß es sich um Kognaks französischen Ursprungs handelte, da derselbe von einem großen französischen Kognak-Importhause herstammen sollte. Wie P. aber vor dem Berufungsgericht eingeräumt habe, sei ihm bekannt gewesen, daß sein Lieferant, der Angeklagte S., nicht nur französischen, sondern auch deutschen Kognak zur Herstellung verwandte. P. habe also nachgemachten bezw. verfälschten Kognak unter Verschweigung dieses Umstandes als echten französischen Kognak verkauft und feilgehalten. Es könne dahin gestellt bleiben, ob die von S. hergestellten Mischungen überhaupt „Kognak" genannt werden durften und nicht vielmehr als „Kunst-Kognak", „Façon-Kognak" und „Verschnitt-Kognak" zu bezeichnen seien. Jedenfalls aber sei keine der 3 Mischungen französischer Kognak gewesen. Als solchen könne man nur den verstehen, der entweder in Frankreich hergestellt oder aus in Frankreich gewonnenem Material zubereitet sei. Zudem bekundeten die beiden Sachverständigen B. und K., daß kein französischer Kognak weniger als 40 % Alkoholgehalt habe, meistens aber 42 bis 56 %, während der Alkoholgehalt der inkriminirten drei Kognaksorten 31,73, bezw. 33,45, bezw. 34,28 % betrug.

Der Angeklagte S. bestritt in der Berufungsinstanz, den Zweck verfolgt zu haben, beim Publikum den Irrthum zu erregen, daß es sich um französischen Kognak handelte. Das Gericht nahm jedoch an, daß S. mindestens bei der Bezeichnung „Cognac fine Champagne" den Zweck einer Täuschung verfolgte. Denn der „Cognac fine Champagne" sei eine ganz bestimmte Sorte französischen Kognaks, der von S. hergestellte aber überhaupt kein französischer Kognak, daher auch kein „Cognac fine Champagne". Unerheblich sei, ob der unmittelbare Abnehmer des Kognaks, P., getäuscht worden sei; denn S. habe gewußt, daß P. Wiederverkäufer, also nur eine Mittelsperson zwischen S. und den Konsumenten sei.

Gegen das landgerichtliche Erkenntniß erhoben die Angeklagten Revision. Dieselbe wurde jedoch durch Urtheil des Kammergerichts vom 19. Oktober 1893 zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

Die Revision des Angeklagten S., welche Verletzung des § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vom 14. Mai 1879 durch unrichtige Anwendung rügt, ist unbegründet.

Eine thatsächliche Feststellung, daß eine Täuschung des Publikums erfolgt ist, war zur Anwendung des § 10 Nr. 1 a. a. O. nicht erforderlich; es genügt vielmehr, daß die Anfertigung des vom Angeklagten S. unter der Bezeichnung „Cognac fine Champagne" verkauften Kognaks zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt ist. Daß Letzteres der Fall, hat aber der Berufungsrichter unanfechtbar und ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt.

Der Berufungsrichter hat ferner thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte S. das von ihm als „Cognac fine Champagne" verkaufte Getränk nicht aus echtem französischen Kognak, sondern aus einer Mischung von letzterem mit deutschem Kognak, und zwar in dem Verhältniß von 1:10, hergestellt hat, um bei den Abnehmern den Glauben zu erwecken, es sei echter fine Champagne, eine bestimmte Sorte des französischen Kognaks. Wenn aber der Berufungsrichter hierin nicht blos eine unrichtige Bezeichnung, sondern eine Nachahmung eines Genußmittels erblickt hat, so fällt ihm ein Rechtsirrthum, insbesondere ein Verkennen des Begriffs „Nachahmen" nicht zur Last. Denn die Herstellung einer Sache und Bezeichnung derselben mit dem Namen eines Genußmittels, welche mit dem Wesen der Sache, wie dieses durch die Bezeichnung bestimmt wird, nicht übereinstimmt, ist ein Nachahmen (vgl. Entsch. d. Reichsgerichts Band 5 Seite 178). Stimmt aber das vom Angeklagten S. als „Cognac fine Champagne" in Verkehr gebrachte Destillat nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters mit dem durch jene Bezeichnung bestimmten Wesen nicht überein, so hat der Berufungsrichter mit Recht in diesem Produkt die Nachahmung eines Genußmittels erblickt.

Auch die Revision des Angeklagten P., welche ebenfalls Verletzung des § 10 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 durch unrichtige Anwendung rügt, konnte keinen Erfolg haben.

Die thatsächliche Feststellung des Berufungsrichters, daß der Angeklagte P. wissentlich Genußmittel, welche nachgemacht waren, nämlich französischen Kognak, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat, enthält alle Thatbestandsmerkmale des § 10 Nr. 2 a. a. O., und ist in der Anwendung dieser Strafvorschrift auf die thatsächliche Feststellung ein Rechtsirrthum nicht ersichtlich. Wenn in der Revision ausgeführt wird, daß die Bezeichnungen „alter Kognak, feiner alter Kognak und feiner Champagner-Kognak" nicht zur Täuschung geeignet seien, so wird damit die thatsächliche Feststellung des Berufungsrichters angefochten, welche nach § 376 Strafprozeßordnung einer Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen ist. Wenn Revident ferner in der Bezeichnung eines Kognak-Importhauses als Bezugsquelle in der Ankündigung im Berliner Tageblatt nur die Bezeichnung eines etwa unrichtigen Beweggrundes oder Umstandes, nicht aber eine zur Täuschung geeignete Bezeichnung erblickt, so richtet sich dieser Angriff gegen die Auslegung der Zeitungsannonce, also gegen eine thatsächliche Erwägung, die mittels der Revision nicht angefochten werden kann.

Daß die von dem Angeklagten P. verkauften drei Kognakarten keine französischen, sondern nachgeahmte waren, und daß er „wissentlich" gehandelt hat, hat der Berufungsrichter ausdrücklich festgestellt. Ob dem Angeklagten klar sein mußte, daß das Publikum meinte, es bekomme trotz des minimalen Preises echten französischen Kognak, und ob es dem Publikum gleichgültig sei, unter welchen reklamehaften Bezeichnungen ein Kaufmann seine Waare, die wegen des Preises billigen Anforderungen genüge, anpreise, ist nach obigen Ausführungen rechtlich unerheblich. Die Behauptung, daß die Verurtheilung des Angeklagten P. auf seiner Kenntniß des zu geringen Prozentsatzes des Alkoholgehaltes beruhe, ist nach den Gründen des Berufungsurtheils thatsächlich unrichtig, und erledigen sich hierdurch die hierauf gestützten Angriffe der Revision.

2. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 30. Oktober 1893 wider die Kaufleute F. und P. zu B. — Die Angeklagten betrieben im Jahre 1892 unter der Firma Fr. F. & P. in B. die Fabrikation und den Verkauf ätherischer Oele, gleichzeitig fertigten sie aber auch eine Flüssigkeit an, die sie unter dem Namen Kognak in den Handel brachten. Die zum Vertriebe des Kognaks benutzten Flaschen waren mit einem Bastnetz umstrickt und mit einer Bastkapsel verschlossen, sowie mit einem Etikett beklebt, welches außer einer Marke die Inschrift „Tricoche frères. Cognac. Grande fine Champagne" trug. Nach ihrer Angabe haben die Angeklagten von diesem Fabrikat für höchstens 800 ℳ verkauft und wollen den Käufern stets gesagt haben, daß das Fabrikat kein französischer Kognak, sondern von ihnen selbst hergestellt sei; ferner behaupteten sie, daß ihr Kognak aus Weinsprit und einem starken Zusatz von echtem französischen sog. Champagner-Kognak bestanden habe. Der Sachverständige Dr. B. hat aber eine Flasche dieses Fabrikats chemisch untersucht und dabei gefunden, daß die Flüssigkeit keine Spur von dem dem echten Kognak eigenthümlichen aromatischen Geruch besaß, wohl aber beim Verdunsten einen intensiven Geruch nach Vanille zeigte; ihre

quantitative Analyse ergab 0,9480 spezifisches Gewicht, 36,00 Gewichtsprozent Alkohol, 42,98 Volumprozent und 0,116% Extrakt. Nach dem Gutachten des Sachverständigen sei der Inhalt der untersuchten Flasche lediglich eine Mischung von Spiritus und Wasser, mit einer geringen Menge von Vanille-Essenz, gewesen und habe keinen Kognak, ja nicht einmal sog. Façon- (Verschnitt-) Kognak dargestellt, da bei dem letzteren doch wenigstens ein wahrnehmbarer Theil echten Kognaks aufzuweisen sei, bei der vorliegenden Flüssigkeit aber nicht.

Die Angeklagten bestritten ferner, ihr gedachtes Fabrikat wissentlich widerrechtlich mit der Bezeichnung „Tricoche frères" versehen und in Verkehr gebracht zu haben; sie hätten garnicht gewußt, daß eine französische Firma mit ähnlichem Namen bestehe, Kognak anfertige und unter der Bezeichnung „Tricoche & Co." vertreibe. Da die Erklärung der Angeklagten, auf welche Weise sie zu der Bezeichnung ihrer Waare mit „Tricoche frères. Cognac. Grande fine Champagne" gekommen seien, glaubwürdig erschien und nicht widerlegt wurde, so hat das Gericht die Angeklagten des Vergehens gegen das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 nicht für schuldig befunden und insoweit freigesprochen.

Dagegen haben die Angeklagten gegen das Nahrungsmittelgesetz gefehlt, indem sie „Kognak", ein Genußmittel, in einer Weise nachgemacht haben, daß dies Fabrikat den Schein und das Aussehen von Kognak erhielt, obwohl es nach dem Gutachten Dr. B.'s Kognak nicht war. Sie beabsichtigten durch ihre ganze Handelsweise, worauf namentlich die luxuriöse Ausstattung der Flasche, sowie die auf dem Etikett gewählte Bezeichnung hindeutete, das Publikum zu täuschen, es in den Irrthum zu versetzen, daß das Fabrikat echter französischer Kognak sei. Ob die Angeklagten auch das nachgemachte Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft haben, war bei ihrem Leugnen nicht festzustellen, kam aber auch bei dem vorliegenden Sachverhalt nicht besonders in Betracht, da sie geständlich das Fabrikat unter jener, zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hatten. P., bisher noch unbestraft, wurde zu 150 ℳ, F., schon zahlreich vorbestraft, wurde zu 300 ℳ, event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10 N.-M.-G.)

3. Landgericht Gnesen. Urtheil vom 20. März 1893 wider die Kaufleute Raphael und Hermann Be. zu W. — Der Gastwirth B. hatte mehrere Male aus dem Geschäfte der Angeklagten zum Preise von je 1,75 ℳ Flaschen entnommen, welche die Aufschrift „Feiner alter Kognat" trugen und etwa 860 g einer gelbbraunen Flüssigkeit enthielten. Letztere war nach Angabe der Angeklagten in der Weise hergestellt worden, daß 52 Liter feinster Spiritus, 1½ Liter Weinhefeessenz, 1½ Liter feiner Malaga, 42 Liter Wasser, etwas Muskat und je nach Bedarf Zuckerraffinade in ein großes Faß gegossen, diese Mischung tüchtig umgerührt und dann in ein Standgefäß übergepumpt wurde, in welchem sie bis zur Füllung auf Flaschen 1½ bis 2 Monate verblieb.

B. setzte das Getränk seinen Gästen unter dem Namen Kognak als Genußmittel gegen 5 Pf. für das Glas vor. Als im Juni 1892 ein Lehrer ein Glas erhielt und auch der hinzutretende Gendarm von der Flüssigkeit trank, fiel ihm der scharfe Geschmack derselben auf. Die von ihm darauf beschlagnahmte Flasche, aus der er Kognak erhalten hatte, wurde dem Apotheker G. zur Untersuchung übergeben. Dieser stellte Rumäther in der Flüssigkeit fest. Nach dem Gutachten des Sachverständigen K. ist echter Kognak ein Weindestillat, welches ein ganz bestimmtes Aroma und einen ganz bestimmten Geschmack hat. Je größer der Verbrauch desselben, welcher ursprünglich aus der Stadt Kognak in Frankreich gekommen, geworden sei, um so mehr habe man seit etwa 30 Jahren den Kognak auf künstlichem Wege, z. B. durch Brennen von 40 bis 50prozentigem Alkohol mit Weintrestern, durch Aufgießen von Alkohol auf verschiedene Obstsorten und Destillation der Flüssigkeit, ferner durch Herstellung von Mischungen in der Art, wie sie die Angeklagten angeblich bereitet hätten, nachzumachen versucht. Solche Getränke hätten den Namen Façon-Kognak, welcher ein feststehender Begriff sei und dessen Anwendung zur Voraussetzung habe, daß die fraglichen Getränke einen dem echten Kognak gleich kommenden Geschmack besäßen. Rumäther oder Rum dürfe in dem Façon-Kognak nicht enthalten sein.

Das Gericht war der Meinung, daß das von den Angeklagten dem B. verkaufte Fabrikat den Namen „Feiner alter Kognak" nicht verdiene, da aus der von den Angeklagten behaupteten Zumischung feiner Stoffe noch nicht folge, daß auch das ganze Gemisch ein feines sei, und man unter dem Alter der Getränke einen Jahre umfassenden Zeitraum verstehe. Die Flüssigkeit hätte nur als Façon-Kognak bezeichnet werden können, dessen Preise von 1,20 bis 1,50 ℳ der von B. gezahlte Preis ungefähr entspreche. Durch die Zumischung von Rum aber hätten die Angeklagten den Façon-Kognak nachgemacht, und das Publikum, mithin auch B., welche der Meinung hätten sein können, Façon-Kognak zu kaufen, sei getäuscht worden. Verurtheilung zu je 50 ℳ Geldstrafe unter Anordnung der Einziehung der beschlagnahmten Flasche aus § 10², 15 N.-M.-G.

Hamburg. 4. Oberlandesgericht Hamburg. Urtheil vom 4. Juli 1893 wider den Gastwirth und Weinhändler T., den Hausknecht St. und den Auktionator J. zu H. — Auf die Revision der Angeklagten gegen das sie verurtheilende Erkenntniß des Landgerichts Hamburg vom 1. April 1893 erfolgte, unter Aufhebung dieses Urtheils, ihre Freisprechung.

Gründe:

Die Revision rügt mit Recht Verletzung der §§ 10, 15, 16 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 sowie des § 49 Str.-G.-B. Das Landgericht ist zu der Feststellung, daß der Angeklagte T. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Kognak nachgemacht und verfälscht, sowie Kognak, welcher nachgemacht und verfälscht war, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten hat, auf Grund der Annahme gelangt, daß „Kognak", wenn auch nicht mehr eine Bezeichnung für eine Waare bestimmter örtlicher Provenienz, doch nach der Auffassung des Handelsverkehrs eine Waarenbezeichnung ist für ein aus vergohrenem Weine gebranntes Destillat, welche unter keiner Bedingung Anwendung finden darf auf eine deutschen Kartoffelsprit und Wasser enthaltende Mischung. Diese Begriffsbestimmung wird der notorischen Thatsache nicht gerecht, daß ein nicht abzuweisendes Verkehrsbedürfniß schon seit längerer Zeit zu einer Erweiterung des Begriffs „Kognak" geführt hat, in deren Folge die Ziehung der Grenze zwischen dem, was noch Kognak ist und was nicht mehr als Kognak gelten kann, außerordentlich erschwert wird. Das Landgericht spricht sich auch nicht klar darüber aus ob es im vorliegenden Fall Nachahmung oder Verfälschung annimmt; es stellt Beides zugleich, Nachahmung und Verfälschung, fest, was unzulässig ist, weil beide Begriffe, wenn ihnen auch ein gemeinsames Grenzgebiet zufällt (R.-G.-Entsch. 14 S. 432), doch nicht beide gleichzeitig auf denselben Thatbestand sich anwenden lassen. Nach den Ausführungen, welche den erwähnten Feststellungen vorausgehen, scheint das Berufungsgericht in erster Linie Verfälschung anzunehmen, welche es darin erblickt, daß in dem als „Kognak" bezeichneten Fabrikat des Angeklagten 85% Kartoffelsprit und Wasser neben nur 15% französischem Kognak sich befinden. Aber die aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte stammende Arbeit von Sell über Kognak, Rum und Arak (Sonderabdruck, Berlin, Springer 1891) lehrt, daß selbst in dem Ursprungslande, Frankreich, bei der Kognakfabrikation nicht nur Zusätze von destillirtem Wasser, sondern, abgesehen von der seltenen, sehr hohe Preise bedingenden, noch nach dem früheren Verfahren hergestellten Waare, auch Zusätze von deutschem Sprit sehr häufig sind und daß unbedenklich auch einem solchem Fabrikat die Bezeichnung „Kognak" gegeben wird.[1]) Sind aber Wasser

[1]) Vergl. dagegen S. 37 und 38 der erwähnten Abhandlung.

und Kartoffelsprit keine Stoffe, welche einem Kunstprodukt, wie es Kognak im weiteren Sinne des Wortes jetzt ist, fremd sind, so kann auch in ihrem Zusatz zu sogenanntem echten Kognak jedenfalls dann keine Verfälschung liegen, wenn der Verkehr eine sichere Grenzlinie, innerhalb welcher durch solche Zusätze der Begriff Kognak nicht verloren geht, bisher nicht gezogen hat. Daß nicht schon aus der Form der Verpackung und Etikettirung auf Verfälschung zu schließen ist, vielmehr Verfälschung an der Sache selbst vorgenommen werden muß, hat das Reichsgericht schon Bd. 14 S. 429 ausgesprochen und neuerdings dasselbe von der Nachahmung gesagt. (Jurist. Wochenschrift 1892, S. 361.) Nachahmung würde aber im vorliegenden Fall schon deshalb nicht anzunehmen sein, weil aus den Feststellungen des Landgerichts über die Zusammensetzung des fraglichen vom Angeklagten hergestellten Fabrikats in Verbindung mit dem dafür geforderten geringen Preise von 1,20 ℳ per Flasche sich ergiebt, daß dies Fabrikat keineswegs beanspruchte als sog. echter Kognak angesehen zu werden, sondern nur Kognak in dem Sinne darstellen sollte, welchen mit solchem Getränk derjenige verbindet, dem von vornherein der Gedanke, sog. echten Kognak zu erwerben, fern liegt. Ob das fernere nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes erforderliche Thatbestandsmoment des Handelns des Angeklagten zum Zwecke der Täuschung ohne Rechtsverletzung von dem Berufungsgericht festgestellt ist, kann bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben, weil für den Erfolg der Revision des Angeklagten T. und des Angeklagten St. es ausreicht, daß bei Feststellung gleichzeitiger Verfälschung und Nachahmung die Instanzrichter allgemein bekannte Erfahrungssätze außer Acht gelassen haben, bei deren Berücksichtigung weder für Verfälschung noch für Nachahmung die Begriffsmerkmale sich hätten feststellen lassen. Da das Berufungsgericht auf Grund seiner im Uebrigen erschöpfenden Feststellungen nur deshalb zu einer den Angeklagten ungünstigen Entscheidung gelangt ist, weil es sie unter eine unrichtige Begriffsbestimmung subsummirte, während bei richtiger Begriffsbestimmung der Thatbestand eines Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes auch nach den ungreifbaren Feststellungen des Berufungsgerichts nicht gegeben ist, so war nach § 394 St.-P.-O. vom Revisionsgericht in der Sache selbst und zwar auf Freisprechung zu erkennen.

Diese Erwägungen führen auch hinsichtlich des Angeklagten J., welcher ferner Verletzung des § 5 des hamburgischen Regulativs für den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren vom 21. Februar 1887 rügt, zur Freisprechung. Die Anklage wegen Beihülfe zu dem Vergehen des T. gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes erledigt sich ebenso wie in Betreff des Angeklagten St. durch die Freisprechung des Hauptangeklagten T. Das Vergehen des J. gegen § 5 des erwähnten Regulativs findet aber das Berufungsgericht übereinstimmend mit dem Schöffengericht nur darin, daß er bei dem öffentlichen Verkaufe nicht die strengste Unparteilichkeit beobachtet, und daß er durch Zulassung der falsch etikettirten Waare zum Verkauf, obwohl er wußte, daß die zum Verkauf gestellten Kisten keinen echten Kognak enthielten, indirekt verleitliche Angaben gemacht habe. Aber auch diese Feststellung bleibt nicht haltbar, wenn der von T. dem J. zum Verkauf übergebene Kognak weder als nachgemacht noch als verfälscht im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen ist.

2. Rum.

Preußen. 5. Landgericht I. Berlin. Urtheil vom 10. Januar 1893 wider den Schankwirth Eduard H. zu B. — Der Angeklagte hat ein mit Hülfe künstlicher, stark vanillehaltiger Essenzen hergestelltes Destillat als Rum feilgehalten und verkauft. Das Schöffengericht I Berlin nahm Nachmachung eines Nahrungsmittels oder Genußmittels zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr an und verurtheilte den Angeklagten gleichzeitig mit seinem ihn im Geschäft vertretenden Schwager Paul H. am 11. Juli 1892 aus §§ 10[1] N.-M.-G.

Auf die von dem Angeklagten hiergegen eingelegte Berufung stellte das Landgericht I Berlin fest, daß der Angeklagte für seinen Rum einen Preis, nämlich 1,50 ℳ bis 2 ℳ für das Liter, forderte, für welchen echter Rum nicht käuflich ist. Auch hat er Rumkäufer gefragt, ob sie guten, theuren oder billigen Rum wünschten. Er habe dann annehmen können, daß diejenigen Kunden, welche den genannten geringen Preis gezahlt, sehr wohl gewußt hätten, daß sie dafür keinen echten Rum erhalten würden. Dagegen habe der Angeklagte, welchem am 3. Februar 1892 die Verwarnung zugegangen sei, daß er durch ferneren Verkauf derartiger minderwerthiger und verfälschter Waare unter falscher Bezeichnung sich strafbar mache, fahrlässig gehandelt, weil er den Rum nicht mit der Bezeichnung „Façonrum" oder „Kunstrum" versehen habe. Daß er seinen in erster Instanz rechtskräftig verurtheilten Schwager angewiesen habe, die Käufer jedesmal zu fragen, ob sie guten oder „Façonrum" wünschten, entlaste ihn nicht ausreichend. Sein Schwager hatte nämlich am 22. Februar 1892 der Frau B., als sie für 20 Pf. Rum verlangte, ohne Bemerkung ein Destillat aus einer Flasche eingegossen, welche die gebotene Bezeichnung nicht hatte, bei deren Vorhandensein aber die Käuferin sofort gesehen hätte, daß sie nicht echten Rum erhalte. Verurtheilung zu 10 ℳ Geldstrafe aus § 11 N.-M.-G.

6. Landgericht Berlin. Urtheil vom 25. Februar 1893 wider den Destillateur W. zu B. — Der Angeklagte hat in seinem Destillationsgeschäft seit vielen Jahren und insbesondere auch am 22. September 1892 eine Mischung von echtem Rum, englischer Rumessenz, Spiritus und Wasser verkauft, sobald von ihm für 5 Pf. oder für 10 Pf. „Rum" gefordert wurde, ohne die Käufer über die Zusammensetzung zu belehren. Er führte echten Jamaikarum, Rum I und Rum II. Die beiden letzteren waren eine Mischung aus den erwähnten Stoffen und unterschieden sich nur insofern, als Rum I die doppelte Menge von echtem Rum enthielt als Rum II. Diese Flüssigkeiten verwahrte er in nebeneinander stehenden Flaschen mit entsprechender Aufschrift, sodaß die Käufer zu erkennen vermochten, welche Flüssigkeit ihnen verabfolgt wurde. Obwohl dem Angeklagten durch ein Schreiben des Königl. Polizei-Präsidiums vom 1. September 1892 eröffnet war, daß er sich durch den ferneren Verkauf des Rums II, der nach der Untersuchung nur ein äußerst wenig enthaltender Verschnittrum sei, strafbar machen würde, falls er die Käufer nicht auf diese Beschaffenheit ausdrücklich aufmerksam mache, hat er doch noch weiter jene Mischung als „Rum" schlechthin verkauft. Dieserhalb wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. angeklagt, wurde er durch Urtheil des Schöffengerichts zu Berlin vom 11. Januar 1893 freigesprochen, weil ihm beim Verkaufe eine Täuschungsabsicht gefehlt habe; der Angeklagte habe nämlich annehmen dürfen, daß die Käufer sehr wohl wußten, daß sie für 5 oder 10 Pf. pro Glas keinen echten Rum erhalten würden; er habe die Käufer deshalb nicht jedesmal noch ausdrücklich darauf hinzuweisen gebraucht. Auf die von dem Staatsanwalt gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde der Angeklagte aus § 10[2] N.-M.-G. zu 20 ℳ Geldstrafe, event. 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. Zu seiner Rechtfertigung führte der Angeklagte an: Dadurch, daß er Flaschen mit der Aufschrift „echter Jamaikarum", „Rum I", „Rum II" unmittelbar nebeneinander offensichtlich stehen gehabt, hätte jede Person, die für 5 oder 10 Pf. Rum gefordert, erkennen können, daß sie, sobald ihr die Flüssigkeit aus der Flasche Rum I oder Rum II verabfolgt wurde, nicht echten Rum erhalte, sodaß eine Belehrung darüber überflüssig gewesen sei. Außerdem hätten jene Personen sich sagen müssen, daß sie für 5 oder 10 Pf. kein Glas echten Rum erhalten könnten, und hätten auch nicht solchen, sondern eine allgemein unter der Bezeichnung „Rum" verkäufliche, aus Rum und anderen Flüssigkeiten hergestellte Mischung erwartet.

Das Berufungsgericht erachtete diese Einwendungen für hinfällig, indem es ausführte: Unter Rum sei ein bestimmtes Normalprodukt zu verstehen, das aus den

Abfällen der Rohrzuckerfabrikation, besonders der Melasse, oder aus dem gegohrenen Safte des Zuckerrohrs gewonnen werde. Nachgeahmt werde Rum aus Kolonialsirup, Kartoffelspiritus, Rumessenz, Rumäther. Angeklagter habe unter Rum eine Mischung aus echtem Jamaikarum, englischer Rumessenz, Spiritus und Wasser verkauft und feilgehalten, deren Herstellung er selbst bewirkt, deren Bestandtheile er also gekannt habe. Diese Mischung entspreche nicht dem Normalprodukt „Rum", sondern stelle sich als eine Verschlechterung des thatsächlich verwendeten echten Rums durch Zusatz von solchen Bestandtheilen, die dem Normalprodukt fehlen, dar, vorgenommen in der Absicht der Quantitätsvermehrung, mithin als eine Verfälschung dieses Rums. Zur Verschweigung dieser Verfälschung beim Verkaufe sei Angeklagter selbst dann nicht befugt gewesen, wenn die Käufer die fehlerhafte Beschaffenheit des angeblichen Rums gekannt hätten. Denn die Anwendbarkeit des § 10² N.-M.-G. setze nicht voraus, daß der Käufer über die Beschaffenheit der Waare getäuscht worden sei, (dieser Umstand würde lediglich eine Prüfung bei der Frage nach dem Vorhandensein der Thatbestandsmerkmale des Betrugs erheischen); das N.-M.-G. wolle vielmehr schlechthin einen Schutz gegen die im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln zu Tage tretende Unredlichkeit als solche schaffen und stelle daher die Verpflichtung des Verkäufers zur Mittheilung der Fälschung auf, unabhängig davon, ob etwa der Käufer darum bereits wisse. Im vorliegenden Falle könne außerdem nicht angenommen werden, daß jede Person, die von dem Angeklagten für 5 oder 10 Pf. Rum gekauft habe, über die Preislage des echten Rums, d. h. des oben erwähnten Normalprodukts, unterrichtet gewesen sei und gewußt habe, daß sie für diesen Preis nur eine Rumfälschung bekommen würde. Angeklagter sei daher verpflichtet gewesen, den Umstand der Fälschung in keinem einzigen Falle zu verschweigen, mochte der Käufer um sie schon wissen können oder nicht. Von dieser Pflicht sei er auch dadurch nicht entbunden worden, daß die drei Flaschenaufschriften verschieden waren und einen Rückschluß auf die Verschiedenheit des Flascheninhalts ermöglichten. Diese Art der Erkennbarkeit der Fälschung versage sofort gegenüber den Lesensunkundigen und setze eine Kenntniß des Gebrauchs in Destillationen voraus. Angeklagter könne aber nicht wohl Lesenskundige und Kenntniß jenes Geschäftsgebrauchs bei jeder Person voraussehen, die bei ihm für einen so geringfügigen Betrag von 5 oder 10 Pf. Rum kaufe. Auch lasse die Verschiedenartigkeit der Flaschenaufschrift ebenso gut den Schluß zu, daß es sich bei „Rum I" und „Rum II" um eine minderwerthige, aber echte Waare handele. Wenn es in Destillationen allgemein üblich sei, für 5 oder 10 Pf. eine Fälschung stillschweigend als „Rum" abzugeben, so stelle sich das als ein verwerflicher Brauch dar, der vor dem Gesetze nicht zu Recht bestehe. Der Angeklagte habe mithin wissentlich ein verfälschtes Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft und sich nach § 10² N.-M.-G. strafbar gemacht.

Kaffee, Kakao, Chokolade.

1. Kaffee.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 5. Februar 1894 und Landgericht Dortmund. Urtheil vom 3. November 1893 wider die Kaufleute Gustav W., Wilhelm W. und Friedrich Sch. zu D. — Die Angeklagten sind Inhaber oder Mitinhaber von Geschäften, die sich mit dem En-gros-Verkaufe von Kaffee an Detail-Geschäfte befassen. In ihren Geschäften wurde schon seit vielen Jahren eine Manipulation an Kaffeebohnen betrieben, die den Gegenstand der Anklage bildete.

Da nämlich die Kaffeesorten des Handels von sehr ungleichem Werthe sind, und zwar die in Holländisch-Indien, besonders auf Java und Celebes gezogenen, zumeist aus großen gelben Bohnen bestehend, die erste Stelle einnehmen, während die aus Brasilien stammenden, meist Campinas und Santos genannt und aus kleineren, blasseren Bohnen bestehend, von geringerem Werthe sind, so werden diese letzteren Bohnen vielfach einem Verfahren unterworfen, welches durch Aufquellen in Wasser und Erhitzen eine größere Form und durch Färben mit Ocker eine gelbe Farbe hervorbringt. So erhalten die Bohnen Farbe und Form der auf Celebes gezogenen Menado-Sorten und werden als „Fabrik-Menado" gehandelt. Unter diesem Namen erscheinen sie sogar in den Kursberichten der Zeitungen.

Die Angeklagten bestritten nicht, daß diese Manipulation auch in den Geschäften, deren Inhaber oder Mitinhaber sie sind, betrieben ist. Sie haben aber bestritten, daß dies eine Fälschung sei, und daß dadurch Jemand getäuscht werde, da dieser Kaffee nur unter einer Bezeichnung verkauft werde, die auf die Manipulation hinweise, wie: „Fabrik-Menado, Fabrik-Kaffee, gelb fabrizirter Kaffee" oder dergl. Ihre Abnehmer, die Detailhändler, kennten das Verfahren sämmtlich und beständen trotzdem auf Lieferung gerade dieses Kaffees, weil das Publikum ihn gern kaufe. Eine Täuschung sei auch deswegen ausgeschlossen, weil der Kaffee erheblich billiger sei als echter Menado. Uebrigens werde der Kaffee durch das bezeichnete Verfahren nicht verschlechtert, sondern, zumal mit demselben eine Reinigung verbunden sei, verbessert.

Die Frage, ob in dem oben geschilderten Verfahren eine Fälschung zu erblicken sei, ist durch das Gutachten der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen in Berlin, dem das Landgericht beitrat, bejahend entschieden. Dieses Gutachten führt aus, daß der Käufer von Kaffee bei Beurtheilung der Waare sich an die äußeren Merkmale: Form, Größe und Farbe halten müsse, und daß das durch Quellung und Färbung der Bohnen hergestellte Kunstprodukt wohl geeignet sei, einen nicht sachkundigen Konsumenten zu täuschen und den Eindruck hervorzurufen, als läge eine bessere Sorte Kaffee zum Verkaufe vor. Der Zweck der ganzen Industrie könne nur darin gesucht werden, die unverkäuflichen oder schwer verkäuflichen brasilianischen Marken als gute holländisch-indische in den Handel zu bringen. Erst bei Bereitung des Kaffees werde der Konsument seinen Irrthum gewahr werden. Es liege somit ein Vergehen gegen § 10 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 vor.

Das Gutachten wendet sich sodann gegen die Behauptung der Angeklagten, die mit dem Kaffee vorgenommenen Manipulationen verbesserten denselben: „Wenn die Fabrikanten die von ihnen bezogenen hellen Campinas- und Santossorten auch ungequellt und ungefärbt in den Handel bringen wollten, so müßten sie nichtsdestoweniger den Kaffee von schlechten Bohnen, Schalen u. s. w. befreien. Die besseren Kaffeesorten kommen sämmtlich gut gereinigt in den Handel, nur die geringeren Kaffeesorten werden erst nach dem Import der Reinigung unterworfen." . . . . „Die Entfernung der fremden Bestandtheile kann als keine der Kunstmenado-Fabrikation eigenthümliche Verbesserung angesehen werden, sondern als eine Reinigungsmaßregel, welche jeder Händler mit der billigen Waare vornehmen muß und welche um so mehr geboten erscheint, als das betreffende Kunstprodukt an Stelle einer besseren Kaffeesorte untergeschoben werden soll."

Es liege, fährt das Gutachten fort, die Vermuthung nahe, daß durch die Prozedur außer Form und Größe auch andere Eigenschaften der Bohnen zum Nachtheil der Konsumenten verändert würden. So könnten die Bohnen nach der Quellung wasserreicher bleiben, wodurch der Käufer in gleicher Weise geschädigt würde, wie der Milchkonsument durch Wässerung der Milch; ferner sei es gewiß, daß bei dem Quellen der Bohnen, was ziemlich lange Zeit in Anspruch nehme, ein Theil der werthvollen Kaffeebestandtheile mit ausgelaugt werden könne. „Wir vermögen daher in der Kunstmenadofabrikation keine Verbesserung der Waare, vielmehr eine Verschlechterung derselben und eine Täuschung des Publikums zu erkennen."

Als Sachverständiger ist ferner der Kaufmann M., Inhaber eines umfangreichen Kaffee-Detailgeschäftes in

Dortmund, vernommen, welcher bekundet hat, daß er selbst diese fabrizirten Kaffeesorten nie geführt habe und Kunden, welche solche unter dem Namen „billiger gelber Kaffee" forderten, erklärt habe, dieser Kaffee sei gefärbt. Im Uebrigen ist dieser Gutachter der Ansicht, daß kein Wasser in gequelltem Kaffee zurückbleibe, da sonst der Kaffee sich nicht halten könne, vielmehr bald verderbe. Er hält das Verfahren für einflußlos auf Geschmack und Aroma des Kaffees.

Stand somit nach dem Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen fest, daß das Nahrungs- und Genußmittel Kaffee durch Quellen und Färben im vorliegenden Falle verfälscht sei, so nahm das Gericht auch das andere Thatbestandsmerkmal des § 10 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes als gegeben an: Die Fälschung sei zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr geschehen. Es sei an und für sich schon ein anderer Zweck dieses Verfahrens nicht denkbar. Zwar sei den Angeklagten zu glauben, daß ihre direkten Abnehmer, die Detailhändler, die Prozedur kannten und wußten, was sie erhielten; auch daß die Reisenden der Angeklagten diesen Abnehmern gegenüber, mit denen sie allein in Berührung kamen, dem Geheiß ihrer Prinzipale gemäß stets erklärt haben, der betreffende Kaffee sei einer künstlichen Einwirkung unterworfen. Es sei aber zur Anwendung des § 10 l. c., wie das Reichsgericht in zwei Entscheidungen vom 17. Januar 1881 (Rechtsprechung Band II S. 733 flg.) ausgeführt habe, nicht erforderlich, daß der unmittelbare Abnehmer getäuscht werde, vielmehr sollte nach den Motiven des Gesetzes der nicht straflos bleiben, der durch Fabrikation der gefälschten Waaren die Mittel zum Verkaufe und zur Feilhaltung gefälschter Waaren schafft (§ 10 Nr. 2 l. c.). Die mit den Kaffeebohnen vorgenommene Manipulation verfolgte den Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr, weil den Fabrikanten bewußt war, daß die thatsächliche Beschaffenheit des Kunstproduktes dazu diene, diejenigen zu täuschen, welche von ihren unmittelbaren Abnehmern erwerben würden.

Das kaufende Publikum im Allgemeinen sei getäuscht worden. In dieser Beziehung erachtete das Gericht als irrelevant, wenn mehrere Zeugen bekundeten, gerade das Publikum habe diese gewöhnlich: „billiger gelber Kaffee" genannten Produkte besonders gern gekauft. Einmal befänden sich unter diesem Publikum auch Viele, die, sei es als Wirthe oder weil sie Kostgänger halten, ihren Gästen und Kostgängern gern eine Kaffeebohne vorsetzen, die werthvoller aussehe, als sie sei; und dann sei auch im Publikum, auch wenn es den Namen Menado nicht kenne, doch diejenige Kenntniß von Kaffee vorhanden, die genüge, um die großen gelben Bohnen des ostindischen Archipels den kleinen blassen Brasiliens vorzuziehen. Wenn ihm letztere unter der Form und Farbe ersterer geboten würden, so werde dadurch das kaufende Publikum getäuscht. Bemerkenswerth sei auch, daß unter den verschiedenen Bezeichnungen, mit denen das Publikum nach Angabe der Zeugen diesen Kaffee belege, nicht eine auf eine künstliche Prozedur hinweise. Es zeige dies, daß dem Publikum eine solche unbekannt sei. Strafrechtlich verantwortlich für diese Täuschung sei der Fabrikant.

Nach dieser subjektiven Seite konnte das Gericht eine Schuld des Angeklagten Wilhelm B. nicht feststellen, da er glaubhaft versicherte und durch das Zeugniß des Prokuristen K. bewies, daß er Mitinhaber sowohl des Kolonialwaarengeschäftes F. W. W., als auch des Bankgeschäftes W. & Co. sei, aber seit etwa 12 Jahren nur in letzterem thätig gewesen sei und die Leitung des Kolonialwaarengeschäftes seinem Bruder und den Prokuristen überlassen habe.

Wilhelm W. wurde daher freigesprochen. Dagegen wurden Gustav W. und Sch. zu je 300 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt. (§ 10¹ N.-M.-G.)

Die gegen das vorstehende Erkenntniß des Landgerichts Dortmund eingelegte Revision der Angeklagten wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 5. Februar 1894 (Entsch. in Straff. Band 25 S. 118) verworfen, aus folgenden

Gründen:

Daß die Angeklagten brasilianischen Kaffeesorten durch Aufquellen und Färben den Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben haben, bestreitet die Revision nicht und ist im Urtheile festgestellt; daß sie dies zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gethan haben, folgert das angefochtene Urtheil aus den Umständen, die einen anderen Zweck dieses Verfahrens nicht denkbar erscheinen lassen. Dies ist nicht, wie die Revision meint, eine rein negative Begründung, sondern die positiven Anhaltspunkte sind offenbar darin gefunden worden, daß die Angeklagten Inhaber oder Mitinhaber von Geschäften sind, die sich mit dem Engrosverkaufe von Kaffee an Detailgeschäfte befassen, und daß sie in ihren Geschäften die fragliche Behandlung von Kaffeebohnen betrieben, wie eingangs der Entscheidungsgründe festgestellt ist; endlich in der weiteren Feststellung, daß sie so behandelten Kaffee an die Detailhändler abgaben, von denen ihn die Konsumenten in der Meinung kaufen, seine Beschaffenheit entspreche der besseren Farbe und ansehnlicheren Größe und Form der Bohnen.

Auch die Feststellung, daß die Angeklagten sich dieser Wirkung auf das Publikum bewußt waren, ist von der Revision vergeblich angegriffen. Daraus, daß die vorgenommene Verfälschung seit Jahren allgemein — was doch nur heißen kann bei vielen Kaffeehändlern — üblich war, folgt nicht, daß sie in gutem Glauben geschah; daß sie dem Publikum bekannt gewesen, wird im Urtheile ausdrücklich verneint. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Bekanntschaft der Angeklagten mit den Ansichten der Konsumenten von den Kennzeichen eines besseren oder weniger guten Kaffees als die Quelle jenes Bewußtseins erachtet wurde.

2. Kakao.

Preußen. 2. Landgericht Erfurt. Urtheil vom 11. Februar 1893 wider den Reisenden V. zu D. — Der Kaufmann W. zu D. hatte von der N.'schen Kakaofabrik in Amsterdam den Hauptvertrieb ihrer Fabrikate für Deutschland übertragen erhalten und ließ durch Reisende, zu denen auch der Angeklagte V. gehörte, zwei Sorten des von N. hergestellten Kakaos vertreiben. Von diesen war die eine Sorte in Blechbüchsen verpackt, während die zweite minderwerthige Sorte unter der Bezeichnung „Holländischer Poeder Kakao" lose in den Handel gebracht wurde. Letztere Sorte war nicht rein, sondern enthielt einen sehr beträchtlichen Zusatz von Marantastärke. Dem Angeklagten war dies von W., bevor er auf die Reise geschickt wurde, ausdrücklich bekannt gegeben und er war angewiesen, die zweite Sorte nicht als reinen Kakao zu verkaufen. Gleichwohl hat der Angeklagte, als er auf seiner Reise Erfurt besuchte, im Juli 1891 den Kaufleuten L. und S. sowie im September 1891 den Kaufleuten H. und B. daselbst auch den losen „Holländischen Poeder Kakao" als rein und unverfälscht verkauft; dem L., H. und B. gegenüber hat er die Reinheit dieser Sorte sogar ausdrücklich garantirt; dem S. gegenüber hat er zwar nicht ausdrücklich die Reinheit dieses Kakaos zugesichert, allein S. will aus der Höhe des ihm für denselben aufnotirten Preises es als selbstverständlich gefolgert haben, daß derselbe rein und frei von fremden Bestandtheilen sein müsse. Sämmtliche vier Kaufleute haben später die Erfahrung gemacht, daß der ihnen daraufhin gelieferte „Poeder Kakao" vielfach von den Kunden, die denselben kauften, wegen Geschmacklosigkeit und ungenügender Löslichkeit zurückgebracht wurde. Die chemische Untersuchung der von den vier Kaufleuten eingereichten Proben durch den Chemiker S. hat ergeben, daß dieser Kakao in unzureichender Weise entfettet war und einen Zusatz einer fremden Stärkeart enthielt, der bald einen größeren, bald einen geringeren Prozentsatz des Kakaos ausmachte, was nach dem Gutachten des Sachverständigen darauf zurückzuführen war, daß die Verarbeitung des Kakaos keine gleichmäßige gewesen ist. Das Gericht erblickte in der ungenügenden Ent-

fettung nur einen Qualitätsmangel, nicht aber eine Verfälschung, fand eine solche dagegen in dem Stärkezusatz. Der Angeklagte wurde, weil er in vier Fällen ein Nahrungsmittel, das verfälscht war, unter Verschweigung dieses ihm bekannten Umstandes verkauft hatte, zu 120 ℳ Geldstrafe, ev. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

3. Chokolade.

Sachsen. 3. Landgericht Leipzig. Urtheil vom 29. März 1892 wider die Kaufleute Sch. und Th. zu L. — Den beiden Angeklagten war zur Last gelegt worden, in der von ihnen gemeinschaftlich betriebenen Fabrik in Leipzig innerhalb des Jahres 1891 eine Chokolade mit Zusatz von Getreidemehl und fremden Fetten zu dem Zwecke, dieselbe unter einer Etiquette, aus welcher nicht ersichtlich, daß die Chokolade jene Zusätze enthalte, zu verkaufen, hergestellt, mithin zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht zu haben.

Das Gericht hat indessen die Ueberzeugung von der Schuld der Angeklagten nicht zu erlangen vermocht.

Durch die Beweisaufnahme wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Die Angeklagten, welche bereits im Jahre 1890 wegen wissentlichen Feilhaltens verfälschter Chokolade unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes mit je 50 ℳ Geldstrafe belegt wurden, sind seit mehreren Jahren gemeinschaftliche Inhaber eines zu Leipzig von ihnen betriebenen Fabrikunternehmens, in welchem Chokolade, Pfefferkuchen und Zuckerwaaren hergestellt werden. Den Betrieb der Fabrik leiten die beiden Angeklagten gemeinsam. Die hergestellten Waaren lassen sie zunächst durch ihre Geschäftsreisenden an Händler vertreiben; in geringerem Umfange findet indessen auch Einzelverkauf der Waaren in den Fabrikräumen statt. Seit mindestens September oder Oktober 1891 fertigen die Angeklagten neben ihren anderen Waaren auch eine wohlfeile Sorte von Tafelchokolade an, die einen Zusatz von Getreidemehl und Sesamöl in erheblicher Menge enthält. Die Herstellung dieses Produktes erfolgt nach folgendem Rezepte: Es werden zusammengemengt 16 Pfd. Kakao, 50 Pfd. Zucker, 10 Pfd. Mehl, 6 Pfd. Kakaobutter, 2 Pfd. Sesamöl, 175 g Gewürz. Zu derselben Zeit haben die Angeklagten zufolge vorheriger gemeinsamer Besprechung, um diese Chokoladensorte für das Weihnachtsgeschäft zu einem zur Verwendung als Weihnachtsgeschenke besonders geeigneten und gangbaren Artikel zu machen, als Umhüllung für die Tafeln, die einzeln in Staniol und Papier eingepackt werden, einen Umschlag anfertigen lassen, der mit einem farbigen, einen „Weihnachtsengel" darstellenden Bilde geziert ist und auf der Vorderseite an verschiedenen Stellen den Aufdruck „Feinste Vanillechokolade" oder blos „Vanillechokolade" enthält. Am unteren Rande des Bildes steht die Bezeichnung „Vanillechokolade" mit der in kleinerer Schrift hinzugefügten Bemerkung „mit gesetzlich erlaubten Zusätzen". Auf der Rückseite der Umhüllung finden sich neben anderen reklamehaften Bemerkungen und Anpreisungen auch zweimal die Worte: „Infolge starken Vanillezusatzes besonders geeignet zum Kochen." Es sind nun, zu dem Zwecke, in Umhüllungen der beschriebenen Art in den Handel gebracht zu werden, von September oder Oktober 1891 an von den Angeklagten in ihrer Fabrik größere Mengen der bezeichneten Chokoladensorte hergestellt worden. Sie ist der nicht widerlegten Versicherung der Angeklagten nach nur an Händler vertrieben, von ihnen nicht im Einzelnen verkauft worden. Bis Weihnachten 1891 betrug der Umsatz monatlich 3 bis 4 Ctr. Für das 5 Tafeln enthaltende Packet wurde den Abnehmern ein Preis von 80 Pfg. berechnet.

Da, wie durch die gutachtlichen Erklärungen der Sachverständigen B. und K. weiter festgestellt wurde, die Bezeichnung „Chokolade" nur einem Fabrikat zukommt, welches keine anderen Bestandtheile enthält als die enthülste Kakaobohne, Zucker und Gewürz, dagegen Zusätze irgend anderer Stoffe insbesondere auch von Mehl, Sesamöl, Hammelfett u. dgl. zu der Chokolade eine Verschlechterung des Fabrikates gegenüber einem in normaler Weise hergestellten enthalten, so war die Beimengung von Mehl und Sesamöl in den oben angegebenen Mengen zu der von den Angeklagten fabrizirten Chokolade objektiv als eine Verfälschung des normalen Fabrikates anzusehen. Allerdings bekundeten die Sachverständigen, daß auch im reellen Handels- und Geschäftsverkehr Chokoladen mit Zusätzen der oben bezeichneten Art, die vom hygienischen Standpunkte aus nicht beanstandet werden können, insbesondere mit Zusatz von Mehl, als besonders billige Sorten vielfach vorkommen; dieselben dürften aber dann nicht unter der Bezeichnung „Chokolade" schlechthin in den Verkehr gebracht werden, es müsse vielmehr dem kaufenden Publikum durch eine an der Waare, bezw. deren Verpackung in leicht erkennbarer Weise anzubringende Bezeichnung Kenntniß von den Zusätzen, welche die Chokolade enthält, gegeben werden.

Den von den Angeklagten gewählten Ausdruck „mit gesetzlich erlaubten Zusätzen" erachtete das Gericht keineswegs als korrekt und genügend. Gesetzlich erlaubte Zusätze zur Chokolade gebe es überhaupt nicht, denn es bestehe kein Gesetz, welches Bestimmungen darüber enthielte, welche Stoffe zur Chokoladenfabrikation verwandt werden dürfen. Die gewählte Bezeichnung lasse auch nicht erkennen, welcher Art die Zusätze zu der Chokolade eigentlich seien, und sie sei an sich, zumal auf der Rückseite der Umhüllung von einem starken Vanillezusatze die Rede sei, geeignet, im Publikum die irrige Meinung zu erwecken, die Waare enthalte nur die normalen Bestandtheile einer reinen Chokolade.

Gleichwohl wurden die Angeklagten freigesprochen. Sie bestritten nämlich entschieden, daß sie die von ihnen unter Zusatz von Mehl und Sesamöl hergestellte Chokolade zu dem Zwecke, sie als reine Chokolade in den Verkehr zu bringen, also zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr fabrizirt hätten; sie haben auch anerkannt, daß sie diese Chokoladensorte nur unter einer das Vorhandensein der Zusätze kundgebenden Bezeichnung in den Verkehr bringen durften und haben behauptet, daß sie die von ihnen gewählte Bezeichnung ihres Fabrikats als eine Chokolade „mit gesetzlich erlaubten Zusätzen" für eine dieser Verpflichtung genügende angesehen und ernstlich beabsichtigt hätten, dadurch das Vorhandensein der mehrerwähnten Zusätze zu kennzeichnen. Und zwar hätten sie gerade diesen Ausdruck gewählt, weil in dem ihnen schon damals bekannt gewesenen, vom Reichsgesundheitsamt zur Begründung des Nahrungsmittelgesetzes ausgearbeiteten und veröffentlichten Gutachten Zusätze von Mehl und Sesamöl zur Chokolade als nicht zu beanstandende bezeichnet seien, und sie demzufolge angenommen hätten, Zusätze dieser Art seien nach dem Nahrungsmittelgesetze zulässig.

Obwohl nun das erwähnte Gutachten, wie das Gericht feststellte, nur sagt, daß gegenüber von Zusätzen, wie kohlensaurer Kalk, Ocker u. s. w., die als unverdaulich event. gesundheitsgefährlich für schlechthin unzulässig erklärt werden, Zusätze von Stärke, Mehl, Sesamöl, Hammelfett, Hülsen von Kakaobohnen vom hygienischen Standpunkte aus nicht beanstandet werden könnten, so erschien es doch nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagten, die eine klare Vorstellung über die Erfordernisse eines Gesetzes nicht gehabt haben mögen, über die Bedeutung jenes Gutachtens im Allgemeinen und den Sinn der einschlagenden Stelle desselben sich in Irrthum befunden und des-

halb die von ihnen gewählte Bezeichnung der Chokolade für eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende gehalten haben.

Da das Gericht mithin eine Täuschungsabsicht der Angeklagten nicht für hinreichend erwiesen erachtete, lag ein Vergehen derselben gegen § 10[1] N.-M.-G. nicht vor.

Getreide, Mehl, Backwaaren.

1. Getreide.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 1. Juni 1893 wider den Guts- und Mühlenbesitzer K. zu Kl. — Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Kgl. Sächs. Landgerichts zu Bautzen vom 8. April 1893 wurde verworfen.

Gründe:

Der Angeklagte bestreitet mittels der von ihm aufgestellten Revisionsbeschwerden:

1. daß Fahrlässigkeit in genügender Weise festgestellt sei, indem das Gericht ein fahrlässiges Unterlassen angenommen habe, ohne daß eine Pflicht zur Vornahme derjenigen Proben, welche das Gericht nothwendig befunden habe, begründet gewesen sei.

Das Gericht hat festgestellt, K. habe im Mai 1892, als er bemerkte, daß ein Vorrath von Roggen, welcher in seinem Getreideboden lagerte, mit Kornwürmern behaftet sei, jenen Vorrath einer intensiven Durchräucherung mit Chlorkalkdämpfen unterstellt, dann, ohne sich weiter um die Folgen zu kümmern, im Juli 1892 den Roggen an den Getreidehändler H. zu Bautzen verkauft und abgeliefert. H. habe sodann den Roggen an verschiedene Mühlenbesitzer geliefert, welche ihn gemahlen und zu Brot verbacken haben. Dabei habe es sich herausgestellt, daß das bereitete Brot wegen Chlor-Geruchs und -Geschmacks ungenießbar war; diese Ungenießbarkeit, also Verdorbenheit als Nahrungsmittel, sei auf die Chlorräucherung des Angeklagten zurückzuführen und derselbe wegen Fahrlässigkeit aus § 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 haftbar.

Hiermit ist der objektive Thatbestand des § 10 Ziff. 2 dieses Gesetzes einwandfrei festgestellt, abgesehen von der Frage, ob ein Nahrungsmittel vorlag, welche später zur Erörterung kommt. Jedenfalls war das aus dem Roggen hergestellte Brot ein Nahrungsmittel, dasselbe war, weil aus einem verdorbenen Rohstoff hergestellt und dadurch ungenießbar, selbst verdorben und wurde unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft.

Das Gericht hat ein wissentliches Verschulden des Angeklagten nicht angenommen, sondern nur ein fahrlässiges, unter Anwendung des § 11 des Gesetzes, indem es feststellte, daß der Angeklagte bei genügender Sorgfalt hätte voraussehen können, daß die von ihm vorgenommene Chlorräucherung die eingetretene Folge haben würde, daß er jedoch diese Sorgfalt nicht angewendet habe. Ein Rechtsirrthum über den Begriff der Fahrlässigkeit ergiebt sich hierbei nicht, so daß die Einwände der Revision sich nur auf thatsächlichem Gebiete bewegen, welches der Revisionsinstanz verschlossen ist.

Die Revision führt zwar aus, das Urtheil nehme ein fahrlässiges Unterlassen derjenigen Proben an, welche das Urtheil bezeichnet, ohne daß eine gesetzliche Pflicht bestehe, diese Proben vorzunehmen. Allein, abgesehen davon, daß §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 allerdings eine gesetzliche Pflicht auferlegen, verdorbene Nahrungs- und Genußmittel nicht zu verkaufen, und die Androhung einer Fahrlässigkeitsstrafe das Gebot enthält, die nöthige Sorgfalt anzuwenden, um den Verkauf eines verdorbenen Nahrungsmittels zu vermeiden, ohne daß das Gesetz jeden Einzelfall vorzusehen im Stande ist, so hat das Urtheil die Möglichkeit, sich über die Folgen der Chlorräucherung dadurch zu unterrichten, daß Angeklagter eine Probe des Roggens mahlen und zu Brot verbacken konnte, nur beispielsweise erwähnt, ohne andere Arten, sich über jene Folgen zu unterrichten und damit die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, ausschließen zu wollen. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten lag vielmehr darin, daß er eine gänzlich ungebräuchliche und unerprobte Art der Bekämpfung der Kornwürmer anwendete, von der er sich bei seiner Erfahrung als Landwirth bei einiger Ueberlegung hätte sagen müssen, daß sie leicht eine Veränderung des Roggens herbeiführen konnte, welche denselben zur Verwendung als Nahrungsmittel untauglich machte, und daß er trotzdem den Roggen verkaufte, ohne dem Käufer die Behandlung mit Chlorkalkdämpfen mitzutheilen und ohne sich darum zu kümmern, welche Folgen jene Behandlung haben würde. In dieser Annahme vorliegender Fahrlässigkeit liegt kein Rechtsirrthum. Ob die früheren Erfahrungen des Angeklagten geeignet waren, das Verschulden desselben auszuschließen, obgleich jene Erfahrungen ganz andere Voraussetzungen hatten, ist eine Sache der thatsächlichen Würdigung bezüglich deren die Revisionsinstanz eine Nachprüfung nicht eintreten lassen kann.

2. Die weitere Beschwerde des Angeklagten stellt in Frage, ob Getreide ein Nahrungsmittel sei, auf welches das Gesetz vom 14. Mai 1879 Anwendung zu finden habe, obgleich es erst durch Mahlen und Backen zum Nahrungsmittel werde; es sei nur Rohstoff. Allein das Gesetz bezieht sich nicht nur auf das zum Genuß fertig gestellte Nahrungsmittel, sondern auch auf diejenigen Rohstoffe, aus welchen stets oder doch häufig Nahrungsmittel bereitet werden, insofern diese Verwendung nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen ist, und insofern das Verdorbensein sich auf die Zubereitung des Rohstoffes als Nahrungsmittel überträgt. Es fällt deshalb auch das Fleisch von Schlachtthieren, obgleich diese erst geschlachtet und zertheilt werden müssen und das Fleisch in der Regel der Zubereitung bedarf, unter den Begriff der Nahrungsmittel, ebenso Vegetabilien aller Arten, welche nur in besonderer Form als Nahrungsmittel dienen.

Handelt es sich um vorsätzliche Verübung der That, so ist das Bewußtsein erforderlich, daß der Rohstoff zum Nahrungsmittel werde bereitet werden, oder doch das Bewußtsein, daß die Möglichkeit der Bereitung vorhanden sei und der Wille, auch für diesen Fall die That zu begehen. Bei fahrlässiger Verübung genügt das Bewußtsein der Möglichkeit, wobei der Thäter in frevelhaftem Leichtsinn annimmt, der schädigende Erfolg werde nicht eintreten, oder der Mangel pflichtmäßiger Ueberlegung, welcher jenes Bewußtsein ausschließt.

Daß bei Verkauf verdorbenen Getreides die Möglichkeit seiner Verwendung zum Nahrungsmittel so nahe liegt, daß es als Fahrlässigkeit anzurechnen ist, wenn der Verkäufer aus Mangel an Ueberlegung jene Möglichkeit nicht in Betracht zieht, steht so außer Zweifel, daß auch hierin ein Rechtsirrthum nicht gefunden werden kann. Allein, auch abgesehen davon, steht strafrechtlich die mittelbare Herbeiführung eines schädigenden Erfolgs der unmittelbaren in der Regel gleich, sei es, daß jener Erfolg gewollt oder vorhergesehen oder auch bei fahrlässigen Delikten durch Mangel genügender Ueberlegung nicht vorhergesehen wurde. Letzteres hat das angefochtene Urtheil angenommen, und es ist ohne Zweifel ein mittelbarer Erfolg der Chlorräucherung des Roggens, daß das daraus bereitete Brot als ein verdorbenes erscheint. Die Annahme des Urtheils ist also keine rechtsirrige.

3. Endlich beschwert sich Angeklagter darüber, daß nicht festgestellt sei, daß das Mehl aus allen 63 Säcken gleichmäßig verdorben gewesen, dennoch aber im Urtheil aller noch vorhandene Roggen eingezogen sei. Der Ausspruch ist durch § 15 des Gesetzes gerechtfertigt, in welchem die Einziehung für die Fälle des § 11 in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Eine Unterscheidung zu treffen, war aber nicht veranlaßt, nachdem festgestellt ist, daß der gesammte Roggenvorrath der schädlichen Behandlung unterzogen worden war und ersichtlich Angeklagter keine Antrage gestellt hat, welche zu einer verschiedenartigen Beurtheilung hätten Veranlassung bieten können.

Die Revision war daher zu verwerfen.

2. Mehl.

Preußen. 2. Landgericht Altona. Urtheil vom 28. Oktober 1892 wider den Mühlenbesitzer von L.

zu B., den Müllergesellen B. und den Heizer J. zu K. — Der Angeklagte L. betrieb seit 1891 eine Dampfmühle, in welcher theils die von anderen Personen gelieferten Rohstoffe, namentlich Reishülsen, Bohnen, Erbsen, Linsen, aber auch Korn vermahlen wurden, theils eigene Waare des Angeklagten zu Mehl, insbesondere Futtermehl verarbeitet wurde. In vielen Fällen hat nun der Angeklagte L. die ihm zum Mahlen übergebenen Stoffe und ebenso diejenigen, welche er auf eigene Rechnung vermahlte, dadurch verfälscht, daß er jedem Centner Mahlgut mehrere Schaufeln Sand zusetzte oder durch die bei ihm angestellten Angeklagten B. und J. zusetzen ließ. Der Sandzusatz betrug nach den Ermittelungen des Sachverständigen Dr. L. bei zwei Proben von Futtermehl 8 und 12 Prozent, bei zwei Proben von gemahlenen Erbsen und Linsen 3 und 13 bis 14 Prozent. Das Gericht erblickte in der Handlungsweise des Angeklagten L. eine Reihe von fortgesetzten Betrügereien und bestrafte ihn, weil er dieselben geradezu systematisch betrieben habe, mit 4 Monaten Gefängniß (§ 263 St.-G.-B.). Die Angeklagten B. und J. wurden wegen Beihülfe zu 1 Monat Gefängniß, bezw. 35 ℳ Geldstrafe verurtheilt. Daß der Angeklagte L., was ihm ferner zur Last gelegt wurde, auch Mehl, welches zum Genuß für Menschen bestimmt war, durch Beimengung von Sand verfälscht hatte, wurde nicht nachgewiesen.

Die von ihm eingelegte Revision wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 24. Januar 1893 verworfen.

3. Backwaaren.

3. Reichsgericht. Urtheil vom 12. April 1894 und Landgericht Köln. Urtheil vom 22. Januar 1894 wider den Bäckermeister Sch. zu K. — Durch die landgerichtliche Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß in der Bäckerei des Angeklagten auf dessen Veranlassung wiederholt altes verschimmeltes Brot, nachdem der Schimmel von demselben, soweit es ging, entfernt worden war, in Wasser aufgeweicht und dann in den frischen Teig eingemengt worden ist.

Daß der Genuß des Brodes, welches aus einem solchen Teig hergestellt worden, geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, hielt das Landgericht nicht für nachgewiesen, da nicht feststand, in welcher Quantität altes verschimmeltes Brot vom Angeklagten verwendet worden, auch der Sachverständige, Chemiker K., erklärte, daß der Genuß solchen Brodes einem an und für sich gesunden Menschen nicht schade, vielmehr nur für solche Personen schädlich sein könne, deren Magen bereits geschwächt sei.

Eine Bestrafung des Angeklagten wegen Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. konnte aber schon aus dem Grunde nicht eintreten, weil bei der Annahme der Schädlichkeit des Genusses keine Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß der Angeklagte das Bewußtsein gehabt hatte, daß der Genuß solchen Brodes die Gesundheit Anderer schädigen werde.

Der Angeklagte war mithin von dem ihm zur Last gelegten Vergehen gegen § 12 N.-M.-G. freizusprechen, wurde jedoch auf Grund des § 10^1 zu 200 ℳ Geldstrafe event. 20 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil er verfälschtes Brot, dessen Teig mit altem aufgeweichtem Brot vermischt war, unter Verschweigung dieses Umstandes seinen Kunden, die offenbar voraussetzten, daß sie ein lediglich aus frischem Teig hergestelltes Brot erhalten würden, verkauft hatte.

Die Revision des Angeklagten gegen diese Entscheidung wurde vom Reichsgericht verworfen, aus folgenden

Gründen:

Mit Unrecht behauptet die Revision, daß das Urtheil den Begriff der Verfälschung eines Nahrungsmittels unter Verwechselung dieses Begriffs mit demjenigen der schlechten Herstellung oder Verschlechterung verkannt habe. Denn es stellt fest, daß der Angeklagte dem frischen Teige, aus welchem er Brot herstellte, altes verschimmeltes Brot, daß er zuvor in Wasser aufgeweicht hatte, in nicht unerheblichen Mengen beigemischt und das aus dieser Mischung bereitete Brot, als wäre es nur aus frischem Teige hergestellt, seinen Abnehmern verkauft habe. Unter frisch gebackenem Brote versteht aber der Verkehr ein aus neuer Teigmasse hergestelltes, nicht aus Resten früher gebackener Brote zubereitetes Brod. Die Behauptung, das Urtheil gebe keinen Grund an, daß das auf solche Weise zubereitete Brot des Angeklagten schlechter gewesen sei, als ein aus neuer Teigmasse hergestelltes, steht im Widerspruche mit dessen Ausführung, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen der Genuß derartigen Brotes unter Umständen sogar schädlich werden konnte. Uebrigens liegt die Verfälschung schon darin, daß der Angeklagte sein anscheinend frisch gebackenes Brot aus einem Stoffe zubereitete, der nach der Verkehrsauffassung zur Herstellung neuen frischen Brotes von normaler Beschaffenheit nicht verwendet wird. Gegenüber der Feststellung, daß die Abnehmer nur aus frischem Teig gebackenes Brot kaufen wollten, der Angeklagte aber seine Zubereitungsweise ihnen verschwiegen habe, kann die Annahme des Instanzgerichtes, er habe dieses Verfahren zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen, nicht als unbegründet bezeichnet werden. Der endliche Angriff der Revision, dem Angeklagten habe das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt, da sein Verfahren früher, besonders in kleineren Bäckereien, allgemein üblich gewesen sei, kann keinen Erfolg haben. Denn wenn auch eine solche Uebung früher bestanden hat, so könnte der Angeklagte hieraus ein Recht, sie zu erneuern, nicht ableiten. Indessen hat das Gesetz vom 14. Mai 1879 in den Thatbestand des § 10 das Merkmal der Rechtswidrigkeit nicht aufgenommen, und der Angeklagte nach dem Sitzungsprotokolle auf eine wirkliche oder vermeintliche Berechtigung sich nicht berufen; das Gericht war daher auch nicht veranlaßt, hierüber einen ausdrücklichen Ausspruch zu ertheilen.

Demzufolge war die Revision zu verwerfen.

Preußen. 4. Landgericht Braunsberg. Urtheil vom 13. März 1894 wider den Bäckermeister W. zu S. — Das Krankenhaus zu S. bezog seit dem September 1893, abgesehen von dem Weihnachtsgebäcke, sämmtliches Brot von dem Angeklagten. Die Vorsteherin der Anstalt, Diakonissin Sa., bemerkte in der Weihnachtszeit, daß sie nach dem jedesmaligen Genusse des Brotes Leibschmerzen bekomme, und die dort befindlichen Kranken klagten über die gleichen Beschwerden. Die letzteren wiederholten sich während einiger Wochen bis nach Neujahr 1894 und hörten erst auf, als der behandelnde Arzt Dr. H. den weiteren Genuß des Brotes verbot und solches aus anderen Bäckereien bezogen wurde. Auch der Bürgermeister von S., dessen Ehefrau und Dienstmädchen haben immer beim Genusse des vom Angeklagten gekauften Brotes über dessen Beigeschmack geklagt. In verschiedenen von dem Angeklagten hergestellten Broten hat die Zeugin Sa. drei Mal zu verschiedenen Zeiten weiße durchscheinende Körperstückchen gefunden und diese zunächst für Salz gehalten. Das größte dieser Stückchen vom Umfange einer kleinen Haselnuß hat der Apotheker F. nach fachmännischer Untersuchung als schwefelsauren Alaun begutachtet. Nach dem weiteren Gutachten des Kreisphysikus Dr. K. kann eine Gabe von 20 bis 30 Gramm Alaun tödtlich wirken und ist das gefundene Stück im Gewichte von 2,24 Gramm geeignet, bei Erwachsenen Verdauungsstörungen, bei Kindern Magenblutungen hervorzurufen. Der Sachverständige hat es als sicher hingestellt, daß die Leibschmerzen bei den Insassen des Krankenhauses zu S. durch den Genuß von Alaun verursacht worden sind. Ein Alaun enthaltendes Brot ist nach Ansicht des Gerichts als verdorbene Eßwaare, und wenn sich Alaunstücke von der angegebenen Größe vorfinden, als gesundheitsschädlich zu erachten. Nach dem Kompendium von Hager wird Alaun in pulverisirtem Zustande und in kleinen Mengen oft schlechtem Mehle zugesetzt, um das Brot weiß und locker zu machen.

Trotz dieses objektiven Thatbestandes wurde der Angeklagte eines Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. nicht für schuldig befunden und freigesprochen. Es wurde

nämlich nicht erwiesen, daß er, wie die Anklage behauptete, die Alaunbeimischung bewirkt habe. Der Angeklagte selbst leugnete jede Betheiligung an der ihm zur Last gelegten Handlung; er habe Alaun weder jemals gekauft, noch überhaupt die von dem Sachverständigen angegebenen Eigenschaften desselben gekannt. Seine beiden Lehrlinge, mit denen er das Bäckereigewerbe ausübt, bekundeten übereinstimmend, daß sie zwar den Brotteig zurecht gemacht, jedoch von einer Beimischung von Alaun zu demselben seitens des Angeklagten keine Kenntniß hätten; jedoch habe der Angeklagte das Salzen des Teigs stets selbst besorgt. So war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Alaunzusatz bereits in dem von dem Angeklagten gekauften Mehl vorhanden gewesen oder sonst ohne sein Zuthun in den Brotteig gelangt sein mochte.

5. Landgericht Stettin. Urtheil vom 14. Februar 1894 wider den Bäckermeister K. zu St. — Der Angeklagte lieferte mit Unterbrechungen etwa 10 Jahre lang für die Restauration des Restaurateurs B. zu Stettin Backwaaren. Im Frühjahr 1893 wurde von den Gästen des Lokals vielfach über den Geschmack und die Beschaffenheit des vom Angeklagten gelieferten Brotes geklagt. B. schickte wiederholt zum Angeklagten und ließ ihn bitten, zu ihm behufs Rücksprache zu kommen; doch Angeklagter kam nicht. B. entzog nun dem Angeklagten die fernere Lieferung und übertrug sie dem Bäckermeister H. Jetzt erst ging Angeklagter zu B. Er behauptete, er hätte nichts davon erfahren, daß nach ihm geschickt worden, und versprach auf die Vorhaltungen des B., daß es künftig mit dem Brote besser werden sollte. B. jedoch wies ihn ab. Neben dem Angeklagten hatte auch der Bäckermeister M. Backwaaren für B. geliefert und blieb auch neben H. zweiter Lieferant. Monatlich hatte Angeklagter für etwa 100 bis 120 ℳ Backwaaren an B. geliefert. Nachdem dem Angeklagten die Lieferung entzogen war, fanden sich in den Monaten Mai bis Juli 1893 unter den Brötchen, welche im B.'schen Lokale in den Brotkörben auf den Restaurationstischen lagen, vielfach solche Brötchen vor, in welche Schmutz und dergleichen hineingebacken war; von außen war diesen Brötchen die schlechte Beschaffenheit nicht anzusehen. In der äußeren Form glichen sie fast genau den von M. gelieferten Brötchen, indem sie, wie diese, der Länge nach gerissen waren; die von H. gelieferten waren glatt. B. schickte diese schlechten Brötchen, von denen er annahm, daß sie von M. herrührten, fast regelmäßig zu diesem und stellte ihn deswegen zur Rede. Anfangs, als ihm die Brötchen in zerbrochenem Zustande überbracht wurden, hielt auch M. sie für seine Backwaare, da sie derselben ähnlich waren, und machte seinen Leuten wiederholt deswegen Vorwürfe. Als ihm aber eines Tages B.'s Laufbursche ein fast unversehrtes Brötchen brachte, erkannte M., daß es nicht von ihm geliefert war. Er machte hiervon sofort der Wirthschafterin B.'s und seinem Buchhalter W. Mittheilung, und sprach diesen gegenüber den Verdacht aus, daß Angeklagter die Brötchen gefertigt haben könne, um ihn mit seiner Backwaare in Verruf zu bringen. Jenen beiden fiel nun ein, daß Angeklagter in letzter Zeit häufig das Lokal besuchte, was er früher nur selten gethan. Während dieser Unterhaltung wurde beim Buffet wieder ein schlechtes Brötchen abgegeben, das ein Gast gefunden hatte.

Angeklagter wurde nun von B. und seinen Angestellten scharf beobachtet, wenn er das Lokal besuchte. Trotzdem wurden noch wieder zwei mit Schmutz verbackene Brötchen in den Brotkörben vorgefunden, ohne daß Angeklagter abgefaßt wurde. Am 19. Juli gegen Mittag sah der Buchhalter W. den Angeklagten, der mit einem andern Herrn im Garten gesessen hatte, von hier in's Billardzimmer gehen, als wenn er sich hier die Hände waschen wollte. Er that dies jedoch nicht, langte vielmehr nach dem Tisch hin, auf dem ein Brotkorb stand. Was er eigentlich that, wurde den Blicken des W. durch einen vorspringenden Pfeiler entzogen. W. sah sofort den Korb nach und fand auf demselben zwei mit Schmutz verbackene Brötchen. B. ließ den Angeklagten herbeirufen, zeigte ihm die Brötchen und fragte ihn, was er davon hielte. Dieser antwortete: „Das wäre Schmutz aus der Backstube, es wäre eine schmutzige Bäckerei, in der das vorkäme." B. sagte ihm hierauf in's Gesicht: „Der schmutzige Bäcker sind Sie." Angeklagter gestand dann ein, daß er diese Brötchen, wie auch die früheren gleichen gefertigt und in die Körbchen gelegt habe; er hätte es gethan, um die Kundschaft des B. wieder zu erlangen.

Angeklagter wiederholte dies Geständniß auch in der Hauptverhandlung. Er will in Abwesenheit seiner Leute in den Teig von einem oder zwei Brötchen Eierschalen, Papierschnitzel von Zuckerdüten und den auf dem Fußboden der Backstube lagernden Mehlstaub geknetet, diese Brötchen, nachdem er sie äußerlich gezeichnet, mit den guten Brötchen in den Backofen geschoben, nach dem Abbacken zu sich gesteckt, und sie dann bei Gelegenheit auf die Brotkörbe bei B. gelegt haben. Er will dies im Ganzen nur drei Mal gethan haben. Allein durch die eidlichen Aussagen von B. ist erwiesen, daß er es etwa 8 Wochen lang im Ganzen mindestens 20 Mal gethan hat.

Die zuletzt in dieser Weise vom Angeklagten gefertigten und in einen Brotkorb bei B. gelegten Brötchen sind beschlagnahmt und von dem gerichtlich vereidigten Chemiker Dr. Me. mikroskopisch und chemisch untersucht worden. Me. fand darin verkohltes und mit Schmutz vermischtes Mehl, Eierschalen, Zeitungs- und schmutziges weißes Papier, kleine Holz- und Kohlenstückchen, auch Haare. Nach seiner Ansicht ist der Kehricht aus der Backstube darin verbacken. Dem bloßen Auge zeigten diese Brötchen, auseinandergebrochen, in der Mitte einen schwarzen Klumpen. Dem Ansehen nach hatten die früher vom Angeklagten derart gefertigten Brötchen eine ähnliche Beschaffenheit. In einigen dieser früheren Brötchen hat Zeuge M. auch Stücke von Tabak gefunden. Er hat diese Stückchen zerblättert und am Aussehen und Geruch sie als Tabak erkannt. Ob es Kautabak oder Zigarrenstummel waren, hat er nicht erkennen können.

Nach dem Gutachten des Kreisphysikus, Medizinalraths Dr. Sch., können die im Backstubenkehricht vorhandenen Bakterien an sich die Gesundheit des Menschen schädigen, doch werden sie durch die Backofenhitze getödtet und unschädlich gemacht. Dagegen würde ein Mensch, der von einer mit solchem Kehricht verbackenen Semmel äße, ohne sie zuvor aufzubrechen, leicht Ekel empfinden, sobald er beim Genuß das schmutzige Innere der Semmel entdeckte, und würde ihm zufolge des Genusses übel werden, und er sich erbrechen. Uebelkeit und Erbrechen sind nach Ansicht dieses Sachverständigen eine Schädigung der Gesundheit. Abgesehen hiervon erachtet der Sachverständige die Brötchen, in denen nach Bekundung von M. Tabakstückchen verbacken waren, insofern für gesundheitsschädlich, als der Genuß des im Tabak enthaltenen Nikotingiftes auf die menschliche Gesundheit schädigend wirken kann, zumal wenn der Genießende nicht an Tabak gewöhnt ist.

Die vom Angeklagten hergestellten Brötchen waren sonach geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Dies mußte der Angeklagte bei der Herstellung der Brötchen wissen und wußte es auch. Angeklagter wußte ferner, daß die Brötchen in den Brotkörben bei B. dazu bestimmt waren, von den Gästen verzehrt zu werden. Indem er daher die von ihm mit Schmutz und dergleichen verbackenen Brötchen dazu legte, gab er diesen wissentlich die gleiche Bestimmung. Mit Rücksicht hierauf hat er sie hergestellt. Sein Einwand, Niemand von den Gästen würde von diesen seinen Brötchen essen, weil jeder Gast sie zuvor aufbrechen und durch ihr schlechtes Aussehen sich vom Genuß abhalten lassen würde, trifft nicht zu; denn mancher Gast ißt die Brötchen, ohne sie zu brechen. Dies wußte auch der Angeklagte. Thatsächlich ist es vorgekommen, daß einige Gäste in die schmutzigen Brötchen hineingebissen haben.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Hauptverhandlung hat der Gerichtshof den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 12[1] N.-M.-G. und zugleich wegen Betrugs-

versuches (§§ 263, 43 St.-G.-B.) gegenüber dem Bäckermeister M. zu 9 Monaten Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt. Die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht.

6. Landgericht I Berlin. Urtheil vom 28. März 1893 wider den Bäckermeister K. zu B. — Der Angeklagte hatte in seiner Bäckerei vom Juli 1891 bis dahin 1892 bei der Herstellung von Schwarzbroten in den Teig gemahlenes altes Weiß- und Schwarzbrot gemischt, angeblich um das Zerspringen der gebackenen Brote zu verhüten, und die so hergestellten Brote feilgehalten und verkauft. Das fragliche Verfahren ist, wie der Zeuge Bäckergeselle St. und der Sachverständige Obermeister K. bekundeten, üblich und nach den Gutachten dieses Sachverständigen und des Gerichtschemikers Dr. B. der Qualität des Brotes nicht schädlich. Um das alte Brot zermahlen zu können, wurde es auf dem Backofen getrocknet, wo sich zu Zeiten 5 bis 6 Körbe Brot befanden. Dieses Brot war nach Angabe einiger Bäckergesellen zum größten Theil, nach Angabe des Bäckergesellen St. etwa zu einem Fünftel mit Schimmel bedeckt. Der Angeklagte hatte zwar angeordnet, daß die mit Schimmel bedeckten Theile des Brotes vor dem Zermahlen entfernt werden sollten, doch ist wiederholt verschimmeltes Brot zermahlen und demnächst verbacken worden. Der Prozentsatz des verwandten alten Brotes betrug allerdings nur 1 bis 1½%, während K. 2 bis 3% für zulässig hielt. Daß der Angeklagte davon Kenntniß hatte, daß der Brotteig mit verschimmelten Brottheilen vermischt wurde, ergab die Beweisaufnahme. Unter anderem wurde festgestellt, daß er mit dem Zeugen St. eine Zeit lang das alte Brot sortirte, welcher das gänzlich verschimmelte fortwarf, das andere vom Schimmel durch Bürsten möglichst befreite. Nach dem Gutachten der Sachverständigen ist dieses Verfahren zur Vertilgung der Schimmelpilze nicht geeignet. Das Ungenügende dieser Reinigungsart, wie das rapide Umsichgreifen der Schimmelung im Brote nach dem etwaigen Zurückbleiben von Schimmelpilzen in demselben mußte dem Angeklagten als Bäckermeister nach der Voraussetzung des Gerichts bekannt sein. Er habe daher auch gewußt, daß es bei der Verwendung des auf seinem Backofen befindlich gewesenen Brotes zum Backen unmöglich sei, zu vermeiden, daß auch verschimmelte Brottheile in den Teig gelangten.

Daß das neugebackene, mit einem auch nur geringen Bruchtheil alten verschimmelten Brotes versetzte Brot als verfälscht im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, unterliege keinem Zweifel. Die Verfälschung bestehe darin, daß der Stoff des neuen Brotes durch Zusatz von verschimmelten, also verdorbenen und demnach zur menschlichen Nahrung ungeeigneten Brottheilen verschlechtert sei. Daß der Genuß derartigen Brotes geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen, wurde nicht als erwiesen erachtet. Verurtheilung zu 300 ℳ Geldstrafe aus § 10 N.-M.-G.

7. Strafkammer bei dem Amtsgericht Inowrazlaw. Urtheil vom 3. Februar 1893 wider die Gastwirthsfrau Rosalie G. zu J. — Die Angeklagte, welche ein Mehl- und Vorkostwaarengeschäft führte, hatte am 31. August 1892 der Tischlerfrau B. ein angeblich von einem Soldaten für 0,45 ℳ erworbenes Kommisbrot für 0,50 ℳ verkauft. Das Brot sah äußerlich normal aus, erwies sich aber beim Anschneiden als in hohem Grade verschimmelt. Der Mann der B., welcher gleichwohl davon aß, litt eine Nacht über an Uebelkeit, Magenbeschwerden u. s. w. Kreisphysikus Dr. Sch. bestätigte, daß ein derart schimmeliges Brot sehr wohl geeignet war, die Gesundheit des davon Genießenden zu schädigen. Das Gericht hielt eine Vernachlässigung der Angeklagten nicht für vorliegend, da nicht erwartet werden könne, daß sie ihre verkäuflichen Brote, um das Innere zu untersuchen, aufschneide, und sprach sie von der Anschuldigung aus § 14¹ N.-M.-G. frei.

8. Landgericht Posen. Urtheil vom 7. September 1893 wider den Bäckermeister F. zu P. — Vor Weihnachten 1892 bis ins Jahr 1893 hinein litt die Ehefrau des Angeklagten an Phthisis, der sie denn auch demnächst erlag. Im Haushalte des Angeklagten, der das Bäckergewerbe schon damals betrieb, war nur eine Waschschüssel vorhanden. Das Wasser, das die kranke Ehefrau zum Waschen ihres Körpers benutzt hatte in Gegenwart und unter Kenntnißnahme des Angeklagten, goß dieser nun mindestens einmal in eine Holzkanne und aus dieser zum Teige, aus dem demnächst Brot bereitet wurde, welches der Angeklagte an dritte Personen auf dem Wochenmarkte veräußerte.

In die erwähnte Kanne wurde auch ein hölzernes Gefäß geleert, in das die Ehefrau des Angeklagten ihren Auswurf hineinspie. Dies geschah in Gegenwart des Angeklagten bezw. durch ihn selbst. Einmal kam es ferner vor, daß die Ehefrau aus einer Schüssel Mohnstrietzeln genoß, die mit Semmel versetzt waren, daß sie dann die Semmel in die Schüssel zurückspie, und daß der anwesende Angeklagte, der die Prozedur beobachtet hatte, den Schüsselinhalt dann gleichfalls zur Anfertigung von Backwaare, die demnächst an Dritte verkauft und übergeben wurde, benutzte.

Wie das Gericht feststellte, ermöglichte diese Handlungsweise des Angeklagten, daß Schwindsuchtskrankheitskeime von andern Menschen genossen und dadurch auch andere Menschen von der tödtlichen Krankheit der Phthisis ergriffen wurden. Ferner nahm das Gericht als unbedenklich an, daß der Angeklagte auch Kenntniß davon hatte, daß durch seine Handlungen die Krankheit seiner Ehefrau auf dritte Personen übertragen werden konnte, da nach dem Bildungsgrade des Angeklagten ihm die weitverbreitete Kenntniß der Uebertragungsmöglichkeit der Phthisis unzweifelhaft nicht verborgen geblieben sei.

Wegen Vergehens gegen § 12 N.-M.-G. wurde er mit Rücksicht auf die große Frivolität und Gemeingefährlichkeit seines Vorgehens zu 1½ Jahren Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre verurtheilt; außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung.

9. Landgericht Oppeln. Urtheil vom 9. Februar 1894 wider den Geschäftsführer J. P. und die verehelichte Handelsfrau L. P. zu C. — Die Angeklagte L. P. ist Inhaberin einer unter der Firma ihres Namens in C. geführten Waarenhandlung. Ihr mitangeklagter Ehemann J. P. ist als Geschäftsführer thätig. Mit der Handlung ist eine Bäckerei verbunden, welche von einem geschäftskundigen Gesellen geleitet wird.

Den beiden Angeklagten sind verschiedene Zuwiderhandlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz zur Last gelegt, bezüglich deren durch die Hauptverhandlung Nachstehendes ermittelt worden ist.

I. Im Jahre 1892 leitete der Bäckergeselle T. einige Monate hindurch die Bäckerei der Angeklagten. Eines Tages als J. P. dem T. das zum Verbacken erforderliche Mehl herausgab, machte T. den P. darauf aufmerksam, daß das am Boden der Säcke befindliche Mehl etwas dumpfig sei. P. entgegnete, das backe sich aus, und T. hat keinen Anstand genommen, das Mehl, welches etwas dumpfig war, mit gutem Mehl zu vermischen und demnächst zu verbacken. Das daraus hergestellte Brot ist verkauft worden. T. hat selbst davon gegessen und gefunden, daß es nicht so gut geschmeckt habe, wie das von tadellosem Mehle hergestellte Brot. Aber dafür, daß das Brot als verdorben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen war, ergab die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte.

II. Am Abend des 23. August 1893 verkaufte die Mitangeklagte L. P. dem Nagelschmied Z. in ihrem Laden zwei Weizenbrote mit dem Bemerken, sie könne ihm dieselben billiger lassen, weil der Bäcker Mehl darauf geschüttet habe. Sie verlangte 30 Pfg. anstatt des gewöhnlichen Preises von 40 Pfg. und reichte ihm die Brote, nachdem sie dieselben vom Mehle gereinigt hatte. Z., welcher bei der herrschenden Dunkelheit nichts Verdächtiges an den Broten wahrgenommen hatte, aß in seiner Wohnung von denselben und

empfand einen widerlichen Geschmack im Munde. Als er Licht angezündet hatte, bemerkte er, daß die Brote sowohl äußerlich einen Schimmelansatz hatten, als auch innerlich vollständig mit Schimmel durchsetzt waren. Darüber, daß die Brote in Folge der Schimmelbildung als verdorben anzusehen waren, hatte das Gericht keinen Zweifel; doch konnte nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. K. nicht als erwiesen erachtet werden, daß ihr Genuß zur Zeit des Verkaufs geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Frage, ob die Mitangeklagte L. P. bei dem Verkaufe der Brote deren verdorbenen Zustand gekannt hat, hat das Gericht verneint, indem es annahm, daß sie durch das Angebot zu einem billigeren Preise zwar an den Tag gelegt hat, daß sie von deren Minderwerth wegen längeren Lagerns oder aus anderen Gründen, nicht aber von deren Durchsetzung mit Schimmel Kenntniß hatte. Sie hatte aber die Verpflichtung als Handelsfrau, sich vor dem Verkaufe ihrer Waaren von ihrem tadellosen, zum Genusse geeigneten Zustande zu überzeugen. Schon eine nur äußerliche Besichtigung der Brote würde ihr die Schimmelbildung gezeigt und sie auf die Durchsetzung mit Schimmelpilzen aufmerksam gemacht haben. Indem sie bei dem Verkaufe der verdorbenen Brote diese pflichtgemäße Aufmerksamkeit außer Acht ließ, handelte sie fahrlässig.

III. Am 2. September 1893 nahm der Gensdarm M. auf Anordnung der Polizeibehörde eine Durchsuchung des Ladens und der Remise der Angeklagten nach verdorbener Backwaare vor. Im Laden fand er ein Paar verschimmelte Brote, welche zum Verkaufe bereit gelegt waren. Auch in der Remise fanden sich mehrere alte verschimmelte Brote vor, welche, wie die Angeklagten glaubhaft versicherten, als Flügelviehfutter dienen sollten. Bezüglich der im Laden feilgehaltenen Brote wurde zwar erwiesen, daß dieselben in Folge der Schimmelbildung verdorben waren, nicht aber war deren Gesundheitsschädlichkeit festzustellen.

In den Fällen I und III erfolgte Freisprechung des J. P. und der L. P. Dagegen wurde letztere wegen des Vergehens zu II zu 20 ℳ Geldstrafe event. für je 10 ℳ zu 1 Tag Haft verurtheilt.

10. Landgericht Düsseldorf. Urtheil vom 22. Juni 1893 wider den Brotfabrikanten S. zu D. — Der Angeklagte hat seit längerer Zeit einen Theil des von ihm in den Handel gebrachten Schwarzbrotes derart hergestellt, daß er dazu die beim Mahlen des Roggens zurückgebliebene Kleie und das Vollmehl mit verwandte. Er ließ den von ihm angekauften Roggen nicht so scharf ausmahlen, wie dies sonst üblich ist, sodaß die rückständige Kleie noch ziemlich viel Mehl enthielt. Die Anklagebehörde erblickte in der Zumengung von Kleie und Vollmehl zum Brotteige eine Verfälschung des vom Angeklagten fabrizirten Schwarzbrotes. Während die Sachverständigen B., Sch und J. dies verneinten, erklärte der Sachverständige, städtische Chemiker Dr. L., daß vom wissenschaftlichen Standpunkte aus der Zusatz von Kleie und Vollmehl unzulässig sei, und als Verfälschung des Brotes angesehen werden müsse, weil die Kleie den Wassergehalt des Brotes erhöhe und dadurch demselben geringeren Nährwerth verleihe, und weil das Vollmehl fast nur aus Holzfasern bestehe, die absolut keinen Nährwerth hätten. Indessen bemerkte dieser Sachverständige weiter, daß jedes Schwarzbrot stets einen gewissen Bestandtheil an Kleie und Holzfasern enthalte, weil diese in dem verbackenen Mehl seien. Angesichts dieser Thatsache erachtete das Gericht für entscheidend, ob der vom Angeklagten bewirkte Zusatz von Kleie und Vollmehl den Prozentsatz, der davon regelmäßig im Brote ist, erheblich überstiegen habe. In dieser Beziehung ergab aber die Verhandlung irgendwelche Anhaltspunkte nicht. Es erfolgte deshalb, da eine Verfälschung des vom Angeklagten fabrizirten und verkauften Brotes nicht erwiesen wurde, Freisprechung. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.)

Eier.

Preußen. 1. Strafkammer beim Amtsgerichte zu Inowrazlaw. Urtheil vom 16. Dezember 1892 wider die Knechtsfrau S. zu L. — Unter den von der S. am 29. August 1892 auf dem Wochenmarkte zu J. feilgehaltenen Eiern befand sich eines, welches bereits vollständig in Zersetzung und Fäulniß übergegangen war und einen durchdringenden Gestank verbreitete. Die sämmtlichen Eier wurden von der Polizei beschlagnahmt und vergraben, da die Vermuthung nahe lag, daß auch die übrigen Eier bereits verdorben seien. Die Angeklagte gab zu, sich vor dem Feilhalten der Eier nicht überzeugt zu haben, ob dieselben verdorben oder zum menschlichen Genusse noch geeignet gewesen seien, obwohl es allgemein bekannt ist, daß man Eier nach dieser Richtung hin durch Halten gegen das Licht oder durch Anstellung einer Schwemmprobe sehr leicht einer Prüfung unterziehen kann. Faule und in Zersetzung begriffene Eier sind geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Die S. wurde eines fahrlässigen Vergehens gegen § 14 N.-M.-G. für schuldig befunden und zu 15 ℳ event. zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

2. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. Januar 1893 wider die Wirthsfrau B. zu Je. — Am 19. September 1892 hatte die B. auf dem Wochenmarkt zu J. Eier feilgehalten, welche, wie sich eine Dame beim Kaufe derselben überzeugte, angebrütet und faul waren und stanken. Auf eine diesbezügliche Mittheilung hatte der diensthuende Polizeibeamte R. die Eier, etwa 2 Mandeln, beschlagnahmt; dieselben erwiesen sich sämmtlich als faul und angebrütet. Beim Herannahen des Polizeibeamten hatte die B. über diese Eier die Kleider gedeckt und auf Befragen in Abrede gestellt, überhaupt Eier zur Stelle zu haben. Der Genuß fauler und angebrüteter Eier ist nach dem Gutachten des Sachverständigen geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für erwiesen erachtet, daß die B. trotz ihres Leugnens die schlechte Beschaffenheit der fraglichen Eier und deren Gesundheitsschädlichkeit gekannt hat. Die B. wurde zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§ 12[1], 16 N.-M.-G.)

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 29. März 1894 wider die Arbeiterfrau K. zu J. — Am 11. Dezember 1893 hielt die Angeklagte auf dem Markte in J. etwa 9 Mandeln Eier zum Verkaufe als Nahrungsmittel feil. Dem Polizeiwachtmeister St. wurde mitgetheilt, daß diese Eier faul seien. Er untersuchte die Eier darauf, hielt die Anzeige für begründet und beschlagnahmte die Eier. Letztere sind dann von dem Kreisphysikus Dr. Sch. untersucht worden. Er begutachtete, daß die Schalen einiger Eier zerdrückt, daß die Eier alt und verdorben gewesen seien, sowie daß deren Genuß gesundheitsschädliche Wirkungen hervorzubringen geeignet war. Seiner Ansicht nach hätte die Angeklagte auch an dem Geruche, den die angeschlagenen Eier von sich gaben, erkennen müssen, daß dieselben verdorben waren.

Da die Angeklagte nur selten Eier zu Markte brachte, nahm das Gericht zu ihren Gunsten eine gewisse Geschäftsunkenntniß in Prüfung der Qualität von Eiern für nicht ausgeschlossen und daher nicht für erwiesen an, daß sie gewußt habe, daß die von ihr feilgehaltenen Eier verdorben und geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dagegen hat der Gerichtshof in dem Verhalten der Angeklagten eine Fahrlässigkeit erblickt. Denn sie, als ältere Frau, habe wissen müssen und zweifellos auch gewußt, daß der Genuß verdorbener Eier Uebelkeit, Erbrechen und andere Krankheitserscheinungen nach sich zu ziehen, also die menschliche Gesundheit zu beschädigen im Stande sei, und sie sei verpflichtet gewesen, die zum Verkauf feilgehaltenen Eier auf ihre Beschaffenheit hin vorher zu prüfen. Verurtheilung der Angeklagten zu 30 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß;

öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung und Einziehung der Eier. (§§ 14, 15, 16 N.-M.-G.)

4. Landgericht Hannover. Urtheil vom 5. März 1894 wider die Händlerin R. zu L. — Anfang September 1893 erschien die Angeklagte, welche seit mehreren Jahren in Hannover einen Eierhandel betreibt, in dem Laden der Delikatesshändlerin Sch. zu Hannover und stellte der anwesenden Verkäuferin D. Eier zum Verkaufe an. Auf die Frage der D., woher sie sei und ob die Eier auch frisch seien, bejahte sie letzteres ausdrücklich und gab sich dabei fälschlicher Weise als Händlerin vom Lande aus, um ihre Versicherung, daß die Eier frisch seien, glaubwürdiger erscheinen zu lassen. Die D., welche den Angaben der Angeklagten Glauben schenkte, ließ sich dadurch bestimmen, eine Kiste mit Eiern zum Preise von 15,80 ℳ zu kaufen, ohne die Eier vorher einer näheren Prüfung zu unterziehen. Von diesen Eiern wurden mehrere an Kunden verkauft, welche dieselben jedoch alsbald zurückschickten, da sie vollständig faul waren. Eine sofort seitens der Inhaberin des Geschäfts, Emma Sch. und der hinzugezogenen Eierhändlerin F. vorgenommene Untersuchung der Eier ergab, daß sie fast sämmtlich faul waren. Bei einigen Eiern war dies, wie die Zeugin F. bekundet, ohne weiteres schon beim ersten Blick zu erkennen, während es bei den übrigen Eiern sofort festgestellt wurde, als man sie gegen das Licht hielt. Die Angeklagte bestritt, daß die von ihr verkauften Eier faul gewesen seien, sie meinte, es könne eine Verwechselung vorliegen. Ihr Entlastungsbeweis mißglückte jedoch völlig.

Es ist aber ferner auch unbedenklich als erwiesen angenommen, daß die Angeklagte beim Verkaufe der Eier sehr wohl gewußt hat, daß dieselben faul seien. Wie der Sachverständige Dr. S. bekundete, überdies auch ganz allgemein bekannt ist, bietet es nicht die geringste Schwierigkeit, festzustellen, ob Eier frisch oder faul sind. Beim Gegenhalten gegen das Licht ist solches sofort jedem Laien erkennbar, indem faule Eier nicht durchscheinend sind, wie frische Eier. Auch die Angeklagte kannte dieses Mittel. Sie will es auch am Abend vor dem Verkaufstage bei sämmtlichen Eiern angewendet haben. Die Zeugin K. bestätigte dieses, indem sie bekundete, daß sie (die Zeugin) das Licht gehalten und die Angeklagte die Eier gegen das Licht gehalten und untersucht habe. Alsdann mußte letztere aber auch nothwendigerweise erkannt haben, daß die meisten Eier angefault waren, denn die Annahme, daß sie noch an dem Abend frisch gewesen, innerhalb 24 Stunden aber in Fäulniß übergegangen seien, ist nach dem Gutachten des Dr. S. ausgeschlossen. Auch der Umstand, daß die Angeklagte sich beim Verkauf der Eier einen falschen Namen beigelegt hat, unterstützte die Annahme, daß sie den faulen Zustand der Eier kannte.

In der Handlungsweise der Angeklagten erblickte das Gericht einen Betrug und zugleich ein Vergehen gegen § 12¹ N.-M.-G. Die Angeklagte wurde mit 1 Monat Gefängniß bestraft.

5. Landgericht Aachen. Urtheil vom 27. Mai 1893 wider den Handelsmann P. aus S. — Der Angeklagte hielt sich während der Monate Dezember 1892 und Januar 1893 zu Aachen auf, woselbst er sich in den Besitz größerer Mengen fauler Eier zu setzen wußte. Er brachte dieselben viertelweise in solche Häuser, wo er wußte, daß die Hausfrau abwesend und die Dienstmädchen oder Offizierburschen allein anzutreffen waren. Der Angeklagte bemerkte diesen Personen hierbei, die Frau des Hauses oder auch andere Verwandte oder Bekannte hätten von ihm ein Viertel Schock frische Eier gekauft und ihn beauftragt, dieselben gegen Erlegung des Kaufpreises abzuliefern. Auf diese Weise gelang es ihm, seine werthlose Waare bei einer Reihe von Personen abzusetzen. Er wurde wegen fortgesetzten Betrugs (§ 263 St.-G.-B.) in Idealkonkurrenz mit Vergehen gegen § 10² N.-M.-G. zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt, da er schon vorbestraft war.

Bayern. 6. Landgericht Ansbach. Urtheil vom 9. August 1892 wider den Viktualienhändler M. zu W. — Am 2. März 1892 hatte Angeklagter der Frau Z. für 1,20 ℳ Eier gegeben, von welchen 19 Stück in hohem Grade verdorben, stinkend und ungenießbar waren. Die schlechte Beschaffenheit der Eier war schon an der ganz dunkelgrauen Farbe derselben zu erkennen gewesen und dem Angeklagten als langjährigen Eierhändler jedenfalls nicht entgangen. Das Gericht hat die Ueberzeugung erlangt, daß M. wissentlich gänzlich verdorbene Eier, deren Genuß zweifellos die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht hat. M. wurde zu 15 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

Gewürze.

Preußen. Landgericht Breslau. Urtheil vom 3. November 1893 und vom 2. April 1894. Reichsgericht. Urtheil vom 2. Februar 1894 wider den Geschäftsführer H. zu B. — Bis zum 1. Januar 1891 war der Angeklagte Eigenthümer der Gewürzmühle und Mostrichfabrik B. & Co. zu Breslau. Am gedachten Tage übernahm das Geschäft der jetzige Gutspächter K. Da dieser jedoch mit dem Geschäftsbetriebe nicht vertraut war, vielmehr erst unterrichtet werden mußte, blieb noch über 6 Wochen lang der Angeklagte im Geschäft thätig. K. bemerkte nun bald, daß der Angeklagte zu wiederholten Malen den bestellten Gewürzen, ehe sie an die Kunden verschickt wurden, Surrogate beimischte, und zwar auch bei Bestellungen solcher Kunden, welche reine Waare bestellt hatten. Da K. später mit dem Angeklagten in Differenzen kam, entnahm er bei einer ganzen Anzahl Kunden des Angeklagten Proben von den den Kunden gelieferten Waaren, deren Untersuchung ergab, daß ihnen Stoffe beigemischt waren, welche nicht in dieselben gehörten. Der Angeklagte übergab dem K. auch ein sogenanntes „Kalkulationsbuch", in welchem Rezepte zur Herstellung von Mischungen der bestellten Gewürze mit Surrogaten enthalten und namentlich auch eine Tabelle enthalten war, um festzustellen, wieviel der reinen Waare, namentlich Pfeffer, an Surrogaten beigemischt werden müsse, um die bestellte Lieferung für den Verkäufer nutzbringend zu machen.

Wenn nun auch durch die Beweisaufnahme festgestellt wurde, daß insbesondere dem aus dem Geschäfte des Angeklagten gelieferten Pfeffer Surrogate, namentlich Palmkernmehl, Pfefferkraut, und als Färbestoffe braune Erde, Frankfurter Schwarz, Elfenbein und gebranntes Knochenmehl beigemischt waren, sowie daß der Angeklagte auch einige Male den ungemahlenen Pfeffer in Wasser gelegt hatte, offenbar in der Absicht, das Wasser in die Pfefferkörner einziehen zu lassen und dadurch den Pfeffer schwer zu machen, so fehlte es zumeist doch an dem Nachweise, wer in dem einzelnen Falle die verfälschten Waaren erhalten hatte, und andererseits ergab sich auch, daß eine ganze Anzahl Kunden geradezu verfälschte Waare bestellt hatte, oder andere schon aus dem Preise, den sie anlegen wollten, wissen mußten, daß sie für diesen Preis reine, ungemischte, also unverfälschte Waare nicht erhalten konnten.

Es konnten dem Angeklagten daher im Einzelnen nur folgende strafbare Handlungen nachgewiesen werden:

1. Der Kaufmann St., welcher aus dem Geschäft des Angeklagten Nelken und Pfeffer bezogen hat und dem namentlich „r. g. Pfeffer", d. h. rein gemahlener in Rechnung gestellt worden, hat davon dem K. Proben gegeben. Eine Untersuchung der Proben in dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Breslau hat nach Dr. F.'s Gutachten ergeben, daß in dem Pfeffer sich Palmkernmehl, Paprika, schwarze, braune und grüne Farbenstoffe befanden.

2. Der Kaufmann Sch. hat von dem Angeklagten Piment bezogen, hat selbst an der Waare Ausstellungen nicht zu machen gehabt, die Untersuchung einer dem K. von diesem Piment übergebenen Probe durch den Chemiker S. aber ergab, daß das Gewürz neben Piment Rinde und Bastfasern enthielt, und daß die Rinde, da dieselbe gerbstoffhaltig war, wahrscheinlich von Eiche herrührte. — Die beiden Sachverständigen F. und S.

äußerten sich ferner dahin, daß durch die den untersuchten Gewürzen zugesetzten Stoffe eine Verschlechterung derselben eingetreten sei.

Lag demnach bezüglich der dem St. und Sch. gelieferten Waaren — Pfeffer und Piment — eine Verfälschung seitens des Angeklagten vor, so ergab auch die Aussage der beiden genannten Abnehmer, daß ihnen die Waaren unter Verschweigung des Umstandes, daß sie gefälscht, verkauft und geliefert worden seien. Da der Angeklagte seine Arbeiter jedesmal besonders angewiesen hatte, in welcher Weise die an St. und Sch. gelieferten Waaren mit Surrogaten versetzt werden sollten, so nahm das Landgericht keinen einheitlichen Entschluß, sondern zwei selbstständige Strafthaten gegenüber dem St. und Sch. an, deren jede wiederum aus einem Vergehen gegen § 10[1] und gegen § 10[2] N.-M.-G. bestehe. Dieserhalb wurde der Angeklagte zu 14 Tagen Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Hiergegen legte der Angeklagte Revision ein, die den Erfolg hatte, daß das Reichsgericht durch Erkenntniß vom 2. Februar 1894 die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwies, aus folgenden — hier im Auszug mitgetheilten — Gründen:

Der Vorderrichter nimmt als erwiesen an, daß der Angeklagte sich bei jeder einzelnen Bestellung darüber schlüssig gemacht habe, ob er den Kunden wohl statt der bestellten reinen Gewürze, eine verfälschte Waare unter Verschweigung dieser Beschaffenheit liefern könne. Demgemäß habe er auf die beiden Bestellungen der Kaufleute St. und Sch., wiewohl sie reinen Pfeffer und reinen Piment verlangt hatten, angeordnet, daß diese Gewürze mit minderwerthigen Surrogaten vermischt würden. Hiernach sei die Lieferung ausgeführt, den Bestellern aber reine Waare in Rechnung gestellt worden.

In diesem Hergange konnten zunächst ohne Rechtsirrthum zwei verschiedene selbstständige Handlungen gefunden werden. Der von der Revision hervorgehobene Umstand, daß der Geschäftsbetrieb des Angeklagten von vornherein auf derartige Täuschungen eingerichtet gewesen sei, steht der thatsächlichen Annahme, wonach die Lieferung der gefälschten Waare in den beiden Fällen auf je einem besonderen Entschlusse beruhte, gerade deshalb nicht entgegen, weil festgestellt ist, daß sich der Angeklagte die verschiedenen Kunden erst darauf angesehen habe, ob er ihnen gegenüber die Fälschung wagen könne. Der Vorderrichter hat aber vier Straffälle konstruirt, indem er reale Konkurrenz zwischen den Vergehen gegen § 10[1] und [2] N.-M.-G., zwischen dem Verfälschen und dem Verkaufen, angenommen hat, und dies wird nach der konkreten Sachlage von der Revision mit Recht angefochten. Es unterliegt zwar keinem Bedenken, daß einerseits in dem Herstellen verfälschter Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung, andererseits in dem wissentlichen Verkaufen derselben unter Verschweigung der Fälschung, nach der besonderen Gestaltung des Falles verschiedene selbstständige Handlungen im Sinne des § 74 St.-G.-B. gefunden werden können. (Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 10 S. 198.) Im vorliegenden Falle aber ist nach den getroffenen Feststellungen klar, daß die Verfälschung erst nach der Bestellung der Waare und nur an der bestellten Quantität, zum Zwecke ihrer Lieferung an die Besteller, vorgenommen worden ist. Herstellung und Verkauf entsprangen also aus demselben, von vornherein gefaßten Entschlusse, die erstere bildete nur den ersten, nicht selbstständigen Akt der beabsichtigten, einheitlichen Handlung, welche sich aus der Fälschung und dem Verkaufe des gefälschten Produktes zusammensetzte und mit dem Verkaufe erst zur Vollendung gelangte. Deshalb war eine Realkonkurrenz der Vergehen gegen Nr. 1 und 2 des § 10 vorliegend ausgeschlossen, es konnten vielmehr in den Lieferungen an St. und Sch. nur zwei nach § 10[2] strafbare Thaten gefunden werden. Diese Auffassung ist in einem ähnlich liegenden Fall aus den Grundsätzen über die Konkurrenz und aus den Materialien des Nahrungsmittelgesetzes in dem Urtheil des dritten Strafsenats des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1884 (Entscheidungen Band 11 Seite 355) bereits ausführlich begründet und auch in dem ungedruckten Urtheil des zweiten Senats vom 28. Dezember 1889 wider Pe. adoptirt worden. Daß der erste Senat in dem Urtheil vom 8. Dezember 1887 (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 9 Seite 710) von dieser Ansicht schlechthin habe abweichen wollen, ist aus dessen Begründung nicht zu entnehmen. Denn die thatsächlichen Verhältnisse des zur Entscheidung stehenden Falls sind nicht mitgetheilt und es muß daher angenommen werden, daß für die Ausführung, wonach die Zuwiderhandlung gegen Nr. 1 des § 10 nicht durch die sich daran schließende gegen Nr. 2 des Gesetzes konsumirt werde, lediglich die konkrete, von der hier vorliegenden abweichende Sachlage maßgebend gewesen ist. Da hiernach in dem angefochtenen Urtheil der Begriff der selbstständigen Handlung im Sinne des § 74 St.-G.-B. verkannt ist, war dasselbe nebst sämmtlichen Feststellungen aufzuheben.

In der erneuten Verhandlung vor dem Landgericht Breslau am 2. April 1894 wurde der Angeklagte zu 500 ℳ Geldstrafe event. 50 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Suppenkonserven.

Bayern. Landgericht Ansbach. Urtheil vom 10. Juni 1892 wider den Kaufmann S. zu A. — In dem unter der Firma „Deutsche Armeekonservenfabrik M. & Co." zu Ansbach bestehenden Fabrikgeschäfte, dessen Theilhaber und allein verantwortlicher Fabrikationsleiter der Angeklagte ist, wurden seit der im Jahre 1887 erfolgten Gründung des Geschäfts auch verschiedene zum Absatz an Privatkundschaft bestimmte Suppenkonserven, darunter sogen. „Ansbacher Suppentafeln", enthaltend unter Anderem Einbrennsuppe, Rumfördsuppe, hergestellt und dazu selbst bereitete Fleischbrühe, Bouillon, Fleischextrakt verwendet.

Die Tafeln wurden in Staniol und blauen Umschlag verpackt, hatten viereckige Form und waren mit Etiquetten versehen, auf welchen bemerkt war, daß die bezeichnete Suppe mit bester inländischer, selbst fabrizirter, starker Fleischbrühe bereitet sei. Wie diese Suppenkonserven in Tafeln, so wurden auch vom Juli 1890 an solche in der Form von Rollen hergestellt und verpackt und auf den Etiquetten als „Ansbacher Fleischbrühsuppe" bezeichnet. Anfangs enthielten die Suppenrollen ebenso selbst fabrizirten Fleischextrakt, wie die Suppentafeln, bald wurde aber der Zusatz von Fleischstoff vermindert und schließlich gegen Ende des Jahres 1890 ganz weggelassen, weil der Preis von der Konkurrenz heruntergedrückt wurde, und die Verpackung zu theuer war. In dem von der Fabrik im Mai 1891 ausgegebenen gedruckten Preisverzeichnisse, nach welchem die Detaillisten die Suppenkonserven zu kaufen pflegten, war zwar bei der Abtheilung der neu eingeführten Suppenrollen nicht bemerkt, daß zu denselben Fleischextrakt verwendet werde, während bei der Abtheilung „Suppentafeln" besonders hervorgehoben war, daß nur die allerbeste, selbst fabrizirte Bouillon dabei zur Verwendung komme; allein die Etiquetten der Suppenrollen, welche den Inhalt als „Ansbacher Fleischbrühsuppe" bezeichneten, wurden auch dann noch beibehalten, als zu den Suppenrollen gar kein Fleischextrakt mehr verwendet wurde, und die letzteren wurden mit den unveränderten Etiquetten an die Detaillisten sowie von diesen an das Publikum weiter verkauft, bis am 28. Januar 1892 auf Anzeige des früheren, im November 1890 entlassenen Direktors der Fabrik, R., gegen den verantwortlichen Leiter der Fabrikation der Konserven, den Angeklagten S., Untersuchung wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz eingeleitet wurde. Von da an unterblieb die Verwendung der bisher auf den Suppenrollen angebrachten Etiquetten und es erfolgte nunmehr die Verpackung und der Verkauf der Suppenrollen seitens der Fabrik unter neuer Etiquettirung mit der veränderten Bezeichnung: „Ansbacher Suppenrollen".

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Suppenkonserven, Obst, Fruchtsäfte.)

Angesichts des vorstehenden Sachverhalts nahm das Gericht als unbedenklich an, daß die auf der Etiquette als „Ansbacher Fleischbrühsuppe" bezeichneten Suppenrollen, welche ein Nahrungs- und Genußmittel bilden, dadurch verfälscht worden sind, daß das an sich nicht zu beanstandende Fabrikat mit dem fälschlichen Anschein einer wesentlich besseren Beschaffenheit, nämlich als ob es wie früher einen Zusatz von Fleischstoff enthalte, während ihm gerade dieser Zusatz von Fleischextrakt entzogen war, versehen und der Mangel der besseren Beschaffenheit durch die hierüber täuschende Etiquettirung verdeckt wurde. Da Angeklagter die so verfälschten Nahrungs- und Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hatte, so fragte es sich nur noch, ob dies wissentlich, vorsätzlich oder aus schuldhaftem Versehen, aus Fahrlässigkeit geschehen sei, d. h. ob seine Handlungsweise unter den § 10[2] oder § 11 N.-M.-G. falle.

Dafür, daß Angeklagter die keine Fleischbrühe enthaltenden Suppenrollen wissentlich und vorsätzlich unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft habe, ergab die Beweisaufnahme zwar keine genügenden Anhaltspunkte, insbesondere ließ sich nicht feststellen, daß die seit dem Bestehen der Fabrik in derselben bedienstete Aufseherin A, welche die für die Suppenrollen bestimmten Etiquetten in Verwahrung und die letzteren an das mit der Verpackung betraute Personal herauszugeben hatte, von dem Angeklagten den Auftrag erhalten habe: die Etiquetten mit der Aufschrift „Ansbacher Fleischbrühsuppe" noch weiter zu verwenden oder verwenden zu lassen, nachdem die in den Verkauf gebrachten Suppenrollen keinen Fleischextrakt mehr enthielten, und das Gericht schenkte dem Angeklagten, einem durchaus unbescholtenen Geschäftsmanne, darin Glauben, daß er es übersehen habe, die Aenderung der Etiquetten, die von vornherein nur für die mit Fleischextrakt versehenen Suppenrollenfabrikate bestimmt waren, anzuordnen, als die ohne Fleischzusatz hergestellten Suppenrollen zum Verkaufe kamen. Allein das Versehen des Angeklagten war nach der Ueberzeugung des Gerichts ein schuldhaftes, denn er hatte als Leiter der Fabrikation die Pflicht, von der Zeit an, zu welcher die Suppenrollen nicht mehr wie früher mit Fleischstoffzusatz hergestellt wurden, die Unterlassung der bisherigen Etiquettirung mit der Bezeichnung „Fleischbrühsuppe", sowie die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der noch vorräthigen Etiquetten mit dieser Bezeichnung anzuordnen und persönlich zu überwachen und er mußte sich bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt und Vorsicht als erfahrener Kaufmann klar vor Augen stellen, daß durch den Verkauf der keinen Fleischstoff enthaltenden, gleichwohl aber mit den den Inhalt als Fleischbrühsuppe bezeichnenden Etiquetten versehenen Suppenrollen, wenn auch nicht der Detailverkäufer, welcher nach dem Preiskourant vom Mai 1891 kaufte, so doch das Publikum irregeführt werde, weil dasselbe nach der Etiquettirung ein mit Fleischstoffzusatz versehenes Fabrikat zu kaufen glaubte, während es in Wirklichkeit ein Fabrikat ohne allen solchen Zusatz erhielt. Seine Handlungsweise war also jedenfalls eine fahrlässige.

Verurtheilung zu 60 *M* Geldstrafe event. zu 6 Tagen Haft. (§ 11 N.-M.-G.)

Obst.

1. Aepfel. (Siehe auch Nr. 10.)

1. Reichsgericht. Urtheil vom 9. Juni 1893 und Landgericht Altona. Urtheil vom 24. Februar 1893 wider den Händler K. zu Sch. — Angeklagter hat am 22. Oktober 1892 eine Quantität Aepfel, ca. 150 Pfd., für 3 *M* 20 Pf. auf dem Hamburger Obstmarkt gekauft und selbigen Tags in Sch. von seinem Wagen aus für einen äußerst niedrigen Preis (2 Liter 15 Pf.) zum Verkauf ausgerufen, also feilgeboten. Das Obst war fast sämmtlich zu einem Viertel, zur Hälfte, bis zu drei Vierteln angestoßen und angerottet und wurde, bevor davon verkauft wurde, beschlagnahmt.

Nach diesem Beweisergebniß nahm das Landgericht nicht als feststehend an, daß der Thatbestand des § 12[1] event. 14 des N.-M.-G. oder des § 367[7] des St.-G.-B. vorliege. Zwar habe Angeklagter angerottete Aepfel feilgeboten, aber derartiges Obst sei wohl als schadhaft, aber nicht als verdorben oder als geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, anzusehen. Schon durch den niedrigen Preis und durch den deutlichen Augenschein sei jeder Käufer darauf hingewiesen worden, daß nur die gesunden Theile nach Beseitigung der verrotteten Theile des Obstes, welche leicht erkennbar und abzusondern gewesen seien, zum Genuß bestimmt seien und feilgeboten würden. Vielmehr sei bei der eigenthümlichen Natur dieser Waare das Einverständniß des Verkäufers und aller Käufer darüber zu unterstellen, daß nur die gesunden Theile zum Genuß in den Verkehr gebracht würden und nur die Abtrennung der schadhaften Theile aus naheliegenden Gründen den Käufern überlassen bleibe, wobei zugleich volle Sicherheit darüber bestehe, daß kein künftiger Inhaber, selbst ein Kind nicht, die verdorbenen Theile genießen werde, da der üble Geschmack dies ausschließe. Freisprechung.

Die vom Staatsanwalt gegen diese Entscheidung eingelegte Revision wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 9. Juni 1893 verworfen.

Gründe:

Die Vorinstanz gründet die Freisprechung des Angeklagten auf die Feststellung, daß die Aepfel, obwohl jeder einzelne zum mehr oder weniger großen Theil angestoßen und angerottet gewesen, zwar als schadhaftes, nicht aber als verdorbenes oder als gesundheitsschädliches Obst angesehen werden könnten. Gleichzeitig stellt sie fest, daß das Feilbieten derselben sich nur auf ihren gesunden Theil bezogen, und daß jeder Käufer sowohl durch den geringen Preis, wie durch den Augenschein darauf hingewiesen worden, es würden die Aepfel nur, soweit sie noch gesund, nicht auch soweit sie angefault seien, zum Verkauf angeboten.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision. Sie hält eine Scheidung der gesunden und der angefaulten Theile der Aepfel bei dem Feilbieten für unstatthaft und erachtet es den gesetzlichen Vorschriften gegenüber für unwesentlich, ob die angefaulten Stellen leicht erkennbar gewesen oder nicht. Sie bezeichnet deshalb den § 12 event. § 14 des N.-M.-G. und schlimmstenfalls den § 367 Ziffer 7 des St.-G.-B. als durch Nichtanwendung verletzt. Der Angriff geht fehl. Allerdings kommt es beim Feilhalten von Nahrungsmitteln deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, nicht darauf an, ob die schädigende Eigenschaft nach außen hin erkennbar ist, und bedarf es auch bei dem Feilbieten verdorbener Nahrungsmittel, wenn es nach § 367[7] des St.-G.-B. strafbar werden soll, keiner auf Täuschung berechneten Mittel. Indeß hat die Vorinstanz ausdrücklich festgestellt, daß die Aepfel, soweit sie Gegenstand des Feilhaltens gewesen, weder gesundheitsschädlich noch verdorben waren. Diese Feststellung ist, soweit sie auf thatsächlichen Schlußfolgerungen beruht, jedem Revisionsangriffe entzogen: daß ihr aber eine Verkennung der Begriffe der Gesundheitsschädlichkeit oder des Verdorbenseins zu Grunde liege, ist überall nicht ersichtlich. Diese Feststellung aber trägt die angefochtene Entscheidung. Denn sind die feilgebotenen Aepfel nicht gesundheitsschädlich gewesen, so war für den Thatbestand des § 12 des N.-M.-G. oder für den des § 14 ibid. ein wesentliches Thatbestandsmerkmal nicht gegeben, und waren die Aepfel nicht verdorben, so war auch die Nichtanwendung des § 367 des St.-G.-B. gerechtfertigt.

Nun scheint es zwar, als wolle die Revision eine Verkennung des Begriffs des Feilhaltens behaupten.

Daß jedoch die Vorinstanz mit diesem Begriff einen anderen als den gesetzlichen Sinn verbunden, ist nicht ersichtlich. Wollte aber die Revision die Annahme der Vorinstanz, daß nur der gesunde Theil der Aepfel feilgeboten worden, bekämpfen, so würde ihr entgegenstehen, daß die Frage, was Gegenstand des Feilbietens war, lediglich thatsächlicher Natur ist, und daß die Annahme der Vorinstanz um so weniger zu beanstanden, als von ihr auch für erwiesen erachtet worden, daß auch die Käufer darüber, was der Angeklagte feil hielt, nicht im Zweifel gewesen sind.

Hiernach ist die Revision als unbegründet zu verwerfen und der Kostenpunkt aus § 505 der St.-P.-O. zu bestimmen.

Preußen. 2. Landgericht Oels. Urtheil vom 5. April 1893 wider den Handelsmann Karl H. und dessen Ehefrau zu B. — Die Angeklagten hatten am 20. Dezember 1892 ein Fuder der in ihrem Keller zu B. lagernden Aepfel auf den Wochenmarkt zu N. gebracht Dasselbe enthielt tadellose Waare bis auf eine Flechte (großer breiter Korb), in der sie als geringere, erheblich billigere Sorte kleine, theilweise welke und zusammengeschrumpfte Aepfel feilhielten. Polizeiwachtmeister Ph. beschlagnahmte die Aepfel, weil er sie für unreif abgefallen und der menschlichen Gesundheit schädlich hielt. Der Augenschein von 10 bis 12 der beschlagnahmten Aepfel, welche von Ph. vor Gericht vorgelegt wurden, zeigte, daß die Farbe der meisten Aepfel, von denen nur einer versault war, dieselbe wie bei reifen Aepfeln, insbesondere auch der Geruch der charakteristische eines guten, reifen Apfels war, daß sich beim Aufschneiden etwa der Hälfte der Aepfel das Fleisch noch frisch und normal zeigte und die Kerne durchweg schwarz waren. Der Sachverständige, Obsthändler G., hielt die Versicherung der Angeklagten, daß die Aepfel gepflückt und nur in Folge der großen Dürre des vorangegangenen Sommers nicht größer geworden seien, das welke Aussehen aber vom längeren Lagern im Keller herrühre, für durchaus glaubhaft, erklärte das von Ph. vorgelegte Obst für eine nur geringere Sorte an sich guter Aepfel und hob hervor, daß Fallobst sich gar nicht bis zum 20. Dezember gehalten hätte, sondern versault wäre, auch daß die an einigen Aepfeln wahrnehmbaren schwarzbraunen Flecke sog. Baumflecke seien, die auch bei guten Aepfeln, zumal in trockenen Jahren, vorkämen. Kreisphysikus Dr. St. begutachtete das Obst als reifes, wenn auch zumeist in Folge großer Hitze nothreif gewordenes, das, wenn nicht auf einmal in großen Mengen genossen, die menschliche Gesundheit nicht beschädigen könnte. Das Gericht hielt hiernach weder § 12[1] R.-M.-G., noch § 367[7] St.-G.-B. für anwendbar und sprach die Angeklagten frei.

3. Landgericht Essen. Urtheil vom 9. Januar 1893 wider den Händler G. zu E. — Am 30. August 1892 hatte der Angeklagte auf dem Markte zu B. je einen Sack Aepfel und Birnen zum Verkauf ausgestellt. Der Polizeisergeant B., welcher zum Zwecke der Untersuchung des Obstes auf seine Reife je einen Apfel und eine Birne durchschnitt, fand hierbei, daß die Kerne des Obstes weiß waren, das Obst also noch nicht reif war. Infolgedessen verbot er dem Angeklagten das weitere Feilhalten des Obstes. Nachdem er sich entfernt hatte, ließ der Angeklagte das Obst nochmals von dem Zeugen St. untersuchen. Dieser durchschnitt eine Birne und konstatirte, daß die in derselben befindlichen Kerne bereits anfingen, sich schwarz zu färben. Auf Grund dieses Befundes fuhr der Angeklagte fort, das Obst feilzuhalten, bis dasselbe schließlich von dem Polizeikommissar zu B. auf Veranlassung des Polizeisergeanten B. beschlagnahmt wurde.

Das vom Angeklagten feilgehaltene Obst war, wie das Gericht annahm, nach den Ergebnissen der von B. angestellten Untersuchung mindestens zum Theil als unreif anzusehen, und deshalb der Genuß desselben geeignet, die menschliche Gesundheit zu gefährden. Gegenüber den Einwendungen des Angeklagten war das Gericht der Meinung, daß, wenn auch die Behauptung desselben, daß der Genuß unreifen Obstes in gekochtem Zustande unschädlich sei, richtig, und die Dienstmagd K. zu bestätigen im Stande sei, daß das fragliche Obst wirklich als Kochobst feilgeboten sei, dadurch doch keineswegs die Thatsache aus der Welt geschafft werde, daß das feilgebotene Obst, weil unreif, gesundheitsschädlich wirken könne. Denn da der Angeklagte nach seiner eigenen Angabe den Kauflustigen nicht mitgetheilt habe, weshalb er das Obst als Kochobst verkaufe, unter Kochobst aber nicht nur unreifes, sondern auch, und zwar in erster Linie, abgefallenes Obst verstanden werde, so habe er nicht die geringste Garantie dafür gehabt, daß das Obst von den Käufern auch wirklich nur zum Kochen und nicht auch zum Rohessen verwandt werden würde.

Daß der Angeklagte das fragliche Obst wissend, daß es unreif war, feilgehalten hat, konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Das Gericht nahm deshalb an, daß der Angeklagte in dem Glauben gehandelt hat, daß das Obst reif sei. Zu diesem Glauben hätte aber der Angeklagte nicht kommen können, wenn er die nach Lage der Sache gebotene Umsicht und Sorgfalt angewandt hätte. Dies habe er nicht gethan. Denn die von dem Angeklagten durch den St. vorgenommene Untersuchung des Obstes auf seine Reife, die sich nur auf die Birnen erstreckt habe, und schon deshalb als mangelhaft betrachtet werden müsse, sei mit Rücksicht darauf, daß der Polizeisergeant B. das Obst bereits wegen Unreife beanstandet habe, und daß damals die Choleragefahr eine große gewesen sei, als durchaus ungenügend anzusehen.

Verurtheilung zu 50 ℳ Geldstrafe aus §§ 12[1], 14 R.-M.-G.

Bayern. 4. Landgericht Deggendorf. Urtheil vom 23. November 1893 wider die Gärtnersehefrau S. zu Sch. und den Hausbesitzer W. zu H. — Den Angeklagten wurde zur Last gelegt, wissentlich ein gesundheitsschädliches Nahrungsmittel, nämlich unreifes Obst, feilgehalten und verkauft zu haben.

In der Hauptverhandlung räumte die S. ein, daß sie am 1. August 1893 auf dem Markte zu D. eine kleine Partie Aepfel feil hielt, daß sie davon auch für 10 Pf. verkaufte, und daß ihr der Rest seitens der Polizei weggenommen wurde; sie bestritt aber, daß dieses Obst unreif gewesen sei. Es seien sogenannte Kornäpfel gewesen, welche um fragliche Zeit reifen, aber keine braunen Kerne bekommen. Die Schreinersfrau B., welche ihr für 10 Pf. von den Aepfeln abkaufte, sei mit dem Obste sehr zufrieden gewesen und habe noch am gleichen Tage 20 Liter hievon bezogen. An die Möglichkeit, daß durch den Genuß solchen Obstes jemand an der Gesundheit beschädigt werden könne, habe sie unter solchen Umständen nicht denken können. W. räumte nicht bloß ein, daß er am genannten Tage auf dem Markte Aepfel und Birnen, die später von der Polizei weggenommen wurden, feil hielt, sondern gestand auch zu, daß hierunter etliche Stücke sich befanden, die noch nicht ganz reif waren; immerhin seien sie aber schon der Reife ganz nahe gewesen, so daß sie ohne Nachtheil genossen werden konnten. Diese weniger reifen Stücke würde er gar nicht verkauft, sondern beim Verkaufe ausgeschieden haben. Zu Hause sei ihm dies nicht möglich gewesen, weil er das Obst erst spät am Abend vorher heruntergeschüttelt, und am nächsten Morgen keine Zeit mehr gehabt habe, das Obst auszulesen.

Mit diesen Angaben standen die Aussagen des als Zeugen vernommenen Polizeioffizianten Sch. und des Sachverständigen, k. Bezirksarztes Dr. L., in theilweisem Widerspruche.

Ersterer bestätigte, daß er bei der Visitation des von S. und W. feilgehaltenen Obstes sofort dessen Unreife erkannte, daß er mehrere Stücke zerschnitt und dann sah, daß Aepfel und Birnen noch ganz weiße Kerne hatten und daß er die Vorgenannten hierauf mit dem Bemerken aufmerksam machte, daß sie solches Obst nicht verkaufen dürften und mit demselben sich entfernen sollten. Die S. sei dieser Aufforderung auch ohne Widerrede nachgekommen, W. habe sich aber geweigert, und erklärt, daß er sein Obst besser kenne, dasselbe sei reif. Daraufhin holte der Zeuge einen Polizeisoldaten herbei und mußte bei seiner Rückkunft die Wahrnehmung machen,

daß nicht bloß W. weiter feilhielt, sondern auch die S. mit ihren Aepfeln wieder auf ihren Verkaufsplatz zurückgekehrt sei. Nunmehr ließ Sch. das Obst sowohl des W. als der S. wegnehmen und solches dem k. Bezirksarzte Dr. L. zur Untersuchung überbringen.

Letzterer fand, daß die ihm übergebenen Aepfel und Birnen noch ganz weiße Kerne hatten, und äußerte sich gutachtlich dahin, daß dieses Obst noch unreif und der Genuß desselben geeignet war, die menschliche Gesundheit durch das Hervorrufen von Diarrhöe und gastrischen Störungen zu beschädigen. Daß letzteres den Angeklagten bekannt war, nahm das Gericht nicht als erwiesen an und verurtheilte sie daher nur wegen fahrlässigen Verkaufs unreifen Obstes, eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels, zu je 6 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß. (§§ 14, 12¹ N.-M.-G.)

2. Birnen. (S. auch Nr. 3, 4 und 14.)

5. Reichsgericht. Urtheil vom 24. Januar 1893 und Landgericht Kottbus. Urtheil vom 7. November 1892 wider den Obstpächter Emil N. und dessen Ehefrau Antonie N. zu K. — Die Angeklagten, welche den Obsthandel auf gemeinschaftliche Rechnung betrieben, befanden sich am 11. und 16. August 1892 auf dem Wochenmarkte zu K. mit Obst. Der Verkauf lag besonders der Ehefrau ob, doch verkaufte auch der Mann mitunter mit. Der Polizeiinspektor Sch. bekundete, daß er am 11. August einen mit schlechtem Obst gefüllten Korb der Angeklagten an sich genommen, das schlechteste davon, unreifes Fallobst, madiges, ganz mit Lehm bedecktes, welkes, etwa zwei Doppelliter, herausgesucht und das übrige, auch noch ziemlich schlechte Obst zurückgegeben hat mit der Aufforderung, dieses nicht wieder zu verkaufen, sondern abzubacken. Zu welchem der beiden Angeklagten er dies gesagt hat, vermochte Sch. nicht mehr anzugeben. Als er am nächsten Dienstag wieder zu den Angeklagten kam, fand er zwischen dem von dem Angeklagten für dasselbe erklärten Obst noch mehr schlechtes, insbesondere mehr faules vor, was ihm wegen der drohenden Choleraepidemie bedenklich erschien. Er beseitigte das Obst, von dem einiges steinhart war. Der Sachverständige, Apotheker H., welcher die Birnen in beiden Fällen besichtigt hatte, fand sie vollständig ungenießbar. Nach den fahlen Stengeln sei es zum Theil unreifes Fallobst gewesen, unentwickelt, steinhart, mühsam zu zerschneiden, mit theils weißen, theils schwarzen Kernen. Dr. med. M. erklärte, daß der Angeklagte mit einigen Birnen behufs Untersuchung zu ihm gekommen sei; dieselben seien ungenießbar gewesen. Dann seien ihm etwa 4 Doppelliter Birnen seitens der Polizei geschickt worden, welche unentwickelt und ungenießbar gewesen seien und die Gesundheit gefährdende Substanzen enthalten hätten. Selbst in gekochtem Zustande seien sie wegen der darin enthaltenen holzigen Bestandtheile fast ungenießbar gewesen; letztere hätten leicht Magen- und Darmkatarrhe herbeiführen können.

Das Landgericht erachtete in der Hauptverhandlung für erwiesen, daß die Birnen selbst in gekochtem Zustande die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet waren, sowie daß beide Angeklagte die Birnen feilgehalten haben. Dagegen könne ihnen die Kenntniß der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der Birnen nicht nachgewiesen werden. Zu ihrem Nachtheile aber müsse ein fahrlässiges Handeln angenommen werden, da sie bei gewissenhafter Prüfung und Ueberlegung sich hätten sagen müssen, daß Obst, wie das fragliche, zumal im Hinblick auf die drohende Choleraepidemie auch gekocht schädlich sein könnte. Nur für den zweiten Tag erscheine die Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sie hätten nämlich die Birnen angeblich zum Abbacken zurückerhalten. Da aber nicht feststehe, wem Sch. dies gesagt habe, so sei es nicht unmöglich, daß der Mann dies gehört, die Frau jedoch ohne Beschränkung verkauft habe, in welchem Falle den Mann eine Verantwortung nicht treffe, da nicht festzustellen sei, daß er die Birnen anders als zum Abbacken feilgehalten habe. Verurtheilung der Angeklagten wegen eines Falles zu je 50 ℳ Geldstrafe aus §§ 12¹, 14 N.-M.-G.

Die Revisionen der beiden Angeklagten gegen dieses Urtheil wurden vom Reichsgericht am 24. Januar 1893 mit nachstehender Begründung verworfen:

Die Revisionen der beiden wegen fahrlässigen Vergehens gegen § 14 in Verbindung mit § 12¹ des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. vom 14. Mai 1879 verurtheilten Angeklagten vermögen nicht durchzugreifen.

Der Vorderrichter hat zwar nicht festgestellt, daß die Angeklagten am 11. August 1892 zu K. wissentlich Birnen, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Genußmittel feilgehalten haben — wohl aber, daß sie dies aus Fahrlässigkeit gethan haben.

Die für diese den oben angeführten Gesetzesvorschriften entsprechende Schlußfeststellung gegebene Begründung des angefochtenen Urtheils läßt einen Rechtsirrthum des Vorderrichters nirgends erkennen, namentlich erscheint der Begriff der Fahrlässigkeit nicht verkannt, auch reichen die getroffenen Feststellungen aus, um eine Verurtheilung beider Angeklagten — und nicht wie die Revision zu meinen scheint, eventuell nur diejenige der mitangeklagten Ehefrau — zu rechtfertigen.

Nach den Urtheilsgründen betreiben beide Angeklagte auf gemeinschaftliche Rechnung den Obsthandel. Auf den Wochenmärkten zu K., die sie zu besuchen pflegen, liegt der Verkauf des feilgehaltenen Obstes besonders der Ehefrau ob, während der Ehemann in der Nähe zu sein pflegt, mitunter anderweiten Geschäften — wie Einkäufen — nachgeht, mitunter aber, falls die Verkehrsverhältnisse es erfordern, mit verkauft. In dieser Weise soll es auch an dem hier fraglichen Tage — dem 11. August — geschehen sein, an welchem die Angeklagten den Markt Morgens 6 Uhr bezogen.

Mag nun auch an diesem Tage der angeklagte Ehemann — was nicht klar erhellt — an dem Verkaufe des auf den Markt gebrachten Obstes sich persönlich nicht betheiligt haben, keinesfalls erscheint die erstrichterliche Annahme, daß beide Angeklagte das Obst feilgehalten hätten, rechtsirrthümlich. Da der Begriff des „Feilhaltens" nicht erfordert, daß die betreffenden Gegenstände verkauft werden, sondern nur, daß sie dem kauflustigen Publikum als solchem behufs Ankaufes zugänglich gemacht werden, so konnte der Vorderrichter aus dem Betriebe des Geschäftes auf gemeinschaftliche Rechnung in Verbindung mit dem Aufenthalt des Ehemannes in der Nähe des Standes und seiner — ausdrücklich festgestellten — Bereitschaft im Bedarfsfalle mitzuverkaufen, ohne Rechtsirrthum auch bezüglich des Ehemannes die Folgerung ziehen, daß er an dem fraglichen Tage ebenso wie seine Ehefrau das auf den Markt gebrachte Obst, einschließlich der Birnen, feilgehalten habe.

Auf Grund der Gutachten vernommener Sachverständiger, insbesondere des praktischen Arztes Dr. M., stellt der erste Richter fest, daß die am 11. August 1892 seitens der Angeklagten feilgehaltenen Birnen „die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet waren, sogar in gekochtem Zustande wegen der darin enthaltenen holzigen Bestandtheile".

Die Beschwerdeführer finden eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung darin, daß der von ihnen in der Hauptverhandlung angebotene Gegenbeweis nicht erhoben worden sei. Der Antrag ging ausweislich des Sitzungsprotokolls eventuell auf „Ladung der Frau W., die 1 Liter dieser Birnen gekauft, darüber, daß diese Birnen genießbar und gut waren, sowie der Handelsleute Paul und Karl R. ebenfalls als Zeugen über die Güte der fraglichen Birnen".

In den Urtheilsgründen wird dieser Entlastungsbeweis für „völlig unerheblich" erklärt; wenn — so wird ausgeführt — die Käuferin des 1 Liter Birnen diese gut befunden und nach dem Genusse derselben nachtheilige Folgen bei Niemand eingetreten seien, so spreche dies nicht gegen die objektive, durch zuverlässige Sachverständige festgestellte Gesundheitsschädlichkeit der

Birnen; desgleichen würde ein etwaiges den Angeklagten günstiges Gutachten der beiden Handelsleute R. einflußlos sein, da diese sich über die Wirkungen der fraglichen Birnen auf die Verdauungsorgane überhaupt nicht äußern könnten, vielmehr das Gutachten des medizinisch gebildeten Sachverständigen allein maßgebend sei.

Hierin ist eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung der Angeklagten nicht zu finden. Der von der Zeugin W. zu bekundende Umstand ist offenbar als wahr unterstellt, jedoch aus einem thatsächlichen — in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfenden (Strafprozeßordnung § 376) Gründe für unerheblich erklärt. Mit Rücksicht auf das Beweisthema, über welches die beiden R. vernommen werden sollten, ist der Vorderrichter, übriges in Uebereinstimmung mit der Revisionsschrift, zutreffend davon ausgegangen, daß es sich um eine Vernehmung derselben als Sachverständige, nicht als Zeugen gehandelt habe. Unter dieser Voraussetzung verstieß aber die Ablehnung der beantragten Vernehmung nicht gegen das Gesetz. Nach § 73 der Strafprozeßordnung hatte der erste Richter darüber zu entscheiden, welche und wieviele Sachverständige er zu seiner Information für erforderlich erachte; die Ablehnung hätte deshalb lediglich mit Rücksicht auf diese gesetzliche Vorschrift erfolgen können, im Urtheile ist sie aber sogar noch unter einer die konkreten Verhältnisse berücksichtigenden Begründung erfolgt.

Konnte hiernach der Vorderrichter — ohne der Verletzung prozessualer Rechtsnormen sich schuldig zu machen — davon ausgehen, daß Angeklagte Birnen feilgeboten hätten, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, so stellt sich auch die weitere Annahme, daß solches „aus Fahrlässigkeit" geschehen sei, nicht als rechtsirrthümlich dar. Diese Annahme wird damit motivirt, daß die Angeklagten „bei gewisserhafter Prüfung und Ueberlegung sich sagen mußten" — was soviel heißen soll, wie „konnten" — „daß derartiges Obst, auch gekocht, schädlich sein konnte, zumal im Hinblick auf die drohende Choleraepidemie". Es ist hiermit die für den Begriff der Fahrlässigkeit nothwendige Voraussehbarkeit in rechtlich bedenkenfreier Weise festgestellt; wenn dabei auf die vorliegende Choleragefahr Rücksicht genommen wird, so entspricht dies durchaus der Sache, da die Frage der Voraussehbarkeit überhaupt nur nach den obwaltenden konkreten Umständen zu beantworten ist. In dieser Beziehung wird speziell hinzugefügt, es hätten die Angeklagten wissen müssen und — wie dem Sinne nach zu ergänzen — können, daß „erfahrungsmäßig in solcher Zeit leicht Cholerinen und dergleichen auftreten, welche durch den Genuß derartigen Obstes hervorgerufen werden." Es dient diese Ausführung lediglich noch zu einer näheren Begründung des die Fahrlässigkeit bedingenden Momentes der Voraussehbarkeit des Erfolges.

Da auch im Uebrigen das angefochtene Urtheil zu keinerlei rechtlichen Bedenken Anlaß giebt, so waren die eingelegten Revisionen auf Kosten der Beschwerdeführer (Strafprozeßordnung § 505) zu verwerfen.

Preußen. 6. **Strafkammer bei dem Amtsgericht Inowrazlaw.** Urtheil vom 6. Dezember 1893 wider die Hausbesitzersfrau M. zu J. — Die Angeklagte ließ am 26. Juli 1893 durch ihre Mägde L. und C. Birnen aus ihrem Obstgarten zu Markte bringen und auf dem Wochenmarkte feilbieten. Diese Birnen wurden durch Polizeiwachtmeister S. als größtentheils unreif in Beschlag genommen. Kreisphysikus Dr. Sch., der die Birnen besichtigt und zum Theil der Untersuchung halber zerschnitten hat, erklärte, daß ein großer Theil derselben in der That durchaus unreif gewesen sei, wie sich nicht nur aus dem grünen Aussehen und der Härte der Frucht, sondern auch aus dem milchigen Inhalt und der noch nicht normalen Größe der unentwickelten, noch weißen Kerne ergeben habe. — Die Birnen seien daher in ungekochtem Zustande gesundheitsschädlich gewesen.

Die Zeugin L., welche nur der polnischen Sprache mächtig ist und sehr wenig deutsch versteht, bekundete, daß ihr von der Angeklagten, die nur wenig polnisch spricht, der Auftrag gegeben worden sei: „Wenn der Polizist kommt, dann sage Du ihm, das Obst werde nur als Kochobst verkauft". Die Angeklagte dagegen behauptete, der Auftrag, der in ausführlicher Auseinandersetzung gegeben worden sei, sei dahin gegangen: „Sage Du Jedem, das Obst werde nur als Kochobst verkauft. Denn es ist möglich, daß der Polizist kommt."

Bei der unentwickelten Auffassungsfähigkeit, die von der L. in der Hauptverhandlung an den Tag gelegt wurde, und bei den Schwierigkeiten, die durch die Sprachverschiedenheit entstehen, hielt das Gericht ein solches Mißverständniß in der That für sehr wohl möglich und nahm zu Gunsten der Angeklagten an, daß der Auftrag wirklich nur dahin gegangen sei, das Obst ausdrücklich als Kochobst feilzuhalten. Da die Birnen aber als Kochobst nicht gesundheitsgefährlich waren, so erfolgte Freisprechung der Angeklagten von der aus § 12[1] R.-M.-G. gegen sie erhobenen Anklage.

7. **Landgericht Oels.** Urtheil vom 27. März 1893 wider die Obsthändler Karl F. zu N., Daniel Sp. zu St. und den Stellenbesitzer Karl H. zu R. — Polizeiwachtmeister Ph. hatte am 3. September 1892 auf dem Wochenmarkt in N. einen von dem Angeklagten F. zum Verkauf gestellten Korb Sommerbergamotten beschlagnahmt, weil ein großer Theil der obenauf liegenden Birnen schwarzfleckig und rissig, die meisten aber überhaupt nur nothreif erschienen. Bei Umschüttung des Korbes im Polizeibureau zeigte sich, daß unter der ziemlich dünnen Oberschicht fast nur angefaulte oder ganz matschige, zum Theil auch schimmelige Birnen lagen, welche auf dem Boden geradezu eine Pfütze ausgelaufenen, zum Theil fauligen Saftes zurückließen. Nach der Ansicht des in Bezug auf Obst sachverständigen Polizeiwachtmeisters Ph. war der ganze Inhalt des Korbes für Menschen nicht genießbar und nach dem Gutachten des Kreisphysikus Dr. St. ist der Genuß solchen Obstes an sich geeignet, mindestens Magen- oder Darmkatarrh bei Menschen hervorzubringen und die Gesundheit zu schädigen. F. hatte den Korb erst am 3. September morgens von dem Angeklagten Sp. für 3 ℳ gekauft. Seine Angabe, die Beschaffenheit der unten befindlichen Birnen nicht gekannt zu haben, erschien unglaubwürdig, da nicht anzunehmen sei, daß ein Händler Obst kaufe, ohne sich von der Gleichmäßigkeit des Inhalts zu überzeugen. Außerdem sei festgestellt, daß beim Kaufabschluß mindestens die Beschaffenheit der Birnen zur Sprache gekommen sei. F. hätte als Händler durch die Forderung des verhältnißmäßig geringen Preises von 3 ℳ schon stutzig werden und als solcher auch an der Oberschicht erkennen müssen, daß die Birnen in Folge der großen Hitze des vergangenen Sommers nothreif abgefallen, schwarzfleckig und rissig seien. Den Angeklagten Sp. anlangend, hielt das Gericht dessen Behauptung, er habe die Birnen mit dem ausdrücklichen Bemerken verkauft „Du, bringe sie aber nicht auf den Markt, sie sind bloß zum Abbacken" für unerhebich, weil die Birnen nach ihrer Beschaffenheit ohne Wegwerfen sehr vieler und erhebliches Ausschneiden der anderen selbst zum Abbacken unmöglich zu verwenden, ferner Bergamotten zum Abbacken überhaupt nicht geeignet seien und Sp. ganz gut gewußt habe, daß F. die Birnen sofort auf den Wochenmarkt bringen werde, ohne nach der Uebergabe verhindern zu können, daß sie, wie es auch geschehen sei, schlechthin als Genußmittel für Menschen weiter verkauft würden.

Verurtheilung zu je 2 Wochen Gefängniß unter Anordnung der Einziehung der beschlagnahmten Birnen aus §§ 12[1], 15 R.-M.-G., wobei die damalige große Hitze und die Gefahr der Choleraeinschleppung als strafschärfend in Betracht gezogen wurde.

Die Strafverfolgung gegen H. wurde für unzulässig erklärt, da sich herausstellte, daß er wegen der ihm zur Last gelegten Handlung (wissentliches Feilbieten von Gegenständen, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- und Genuß-

mittel) bereits am 19. Dezember 1892 verurtheilt worden war.

8. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 30. Juni 1894 wider den Häusler K. zu L. — Das Schöffengericht zu Zabrze hat am 8. Mai 1894 dem Angeklagten auf Grund der Feststellung: daß derselbe am 21. September 1893 auf dem Wochenmarkte zu Zabrze wissentlich verdorbene Nahrungsmittel, nämlich ganz verfaulte Birnen unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft habe, wegen Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 200 ℳ, im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe von 40 Tagen verurtheilt, die beschlagnahmten Birnen eingezogen und die Bekanntmachung der Verurtheilung angeordnet.

Diese Entscheidung wurde in der Berufungsinstanz nicht aufrecht erhalten, aus folgenden Gründen:

Am 21. September 1893 hat der Angeklagte braune Birnen zum Verkauf auf den Zabrzer Wochenmarkt gebracht, welche er am Sonntage vorher, am 17. September 1893, von seinen Bäumen abgenommen hatte; solche Birnen werden nach der Behauptung des Angeklagten und den Bekundungen der Zeugen Emanuel und Isidor K. von den Leuten zum Backen verwendet, und besonders gern, wenn dieselben recht weich sind; die von dem Angeklagten zum Markte gebrachten Birnen waren deshalb schon teigig, als sie am 17. September 1893 vom Baume genommen wurden. Auf der Fahrt von L., dem Wohnorte des Angeklagten, nach Zabrze wurden die in Säcken und in einem Korbe verpackten Birnen geschüttelt, und hat deshalb der Angeklagte gemeinschaftlich mit seinem Sohne Isidor die besonders weichen Birnen gesondert und in den Korb gelegt. Diese Birnen fielen dem Gensdarm H. und Amtsdiener S. durch einen säuerlichen Geruch auf und sind beide der Ansicht, daß die in dem Korbe befindlichen Birnen verfault waren, während der Angeklagte, dessen Sohn Isidor und der Zeuge Emanuel K. behaupten, dieselben seien zwar weich und teigig, aber keineswegs verfault, sondern vollkommen genießbar gewesen.

Das Gericht hat hiernach nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß die in dem Korbe verwahrten Birnen des Angeklagten verfault waren; aber selbst wenn man dies annehmen wollte, sei nicht erwiesen, daß der Angeklagte von diesen Birnen irgend welche verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten habe. Die in den Säcken befindlichen Birnen haben aber selbst die vorgenannten Beamten nicht für verfault gehalten, da sie diese Birnen nicht beschlagnahmt haben. Hiernach war der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. nicht überführt und freizusprechen.

9. Landgericht Hannover. Urtheil vom 20. November 1893 wider den Landwirth H. zu G. — Gelegentlich einer polizeilichen Revision am 2. September 1893 wurde auf dem Marktplatz zu Hannover bei dem Angeklagten ein Korb mit Birnen beschlagnahmt, welche zum großen Theile geborsten waren, vielfach äußerlich faule Stellen in Größe eines Markstückes hatten und inwendig mohlig waren.

Die am 4. September 1893 vorgenommene Untersuchung einer Probe von diesen Birnen durch das städtische Lebensmitteluntersuchungsamt ergab, daß die Birnen sämmtlich stark mohlig und wegen der vorgerückten Fäulniß ungenießbar waren.

Der Sachverständige, Stadtphysikus Dr. G., bezeichnet derartiges Obst als gesundheitsschädlich, indem durch den Genuß desselben die menschlichen Verdauungsorgane, besonders zu einer Zeit, wo das Auftreten der Cholera zu befürchten stand, in übermäßiger Weise gereizt würden.

Verurtheilung des Angeklagten zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

Bayern. 10. Landgericht München II. Urtheil vom 21. Dezember 1893 wider den Bauer N. zu S. — N. hat am 24. August 1893 auf dem Wochenmarkte in Erding sogenannte Frauenbirnen und zwar eine große Kiste voll feilgehalten, von denen ein großer Theil mit braunen angeschimmelten Flecken behaftet und in Fäulniß übergegangen war: solche Birnen sind nach dem Gutachten des Bezirksarztes Dr. M. geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Am 23. September 1893 hat N. im Orte Eichenkofen Aepfel, Birnen und Zwetschgen von Haus zu Haus gefahren und auch verkauft, wovon die ersteren beiden zum großen Theile außen und innen schimmelig, dann von schwarzbrauner Farbe und in Folge der Gährung gischt- und milchsafthaltig waren und auch stinkenden Geruch hatten, während die Zwetschgen zu zwei Dritttheilen verfault waren und einem förmlichen Brei glichen; auch dieses Obst war, da es als Nahrungsmittel verkauft wurde, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Wegen zweier Vergehen gegen §§ 12¹, 14 N.-M.-G. wurde der Angeklagte zu 10 ℳ event. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt.

3. Pflaumen. (Siehe auch Nr. 10.)

Preußen. 11. Landgericht Gleiwitz. Urtheil vom 8. April 1893 wider die Obsthändlerin Sophie T. zu L. — Die Angeklagte hatte am 22. August 1892 auf dem Wochenmarkte zu Z. in einem Korbe grüne, harte, kleine, unreife Pflaumen, sog. Kloden, feilgehalten und bereits für 1 ℳ davon verkauft, als der den Markt beaufsichtigende Amtsdiener S. das unreife Obst beschlagnahmte. Nach Annahme des Gerichts wußte die Angeklagte als Obsthändlerin, daß der Genuß unreifen Obstes in rohem Zustande, welcher Magenkatarrhe erzeuge, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, und daß Kloden, wie die von ihr feilgehaltenen, wohl eingelegt, also speziell mit Essenzen und Spirituosen versetzt, ohne Gefahr von Menschen genossen werden können, nicht aber ohne Zubereitung in rohem Zustande. Die Behauptung der Angeklagten, daß sie die unreifen Pflaumen lediglich zum Einlegen und nicht zum sofortigen Genuß feilgeboten habe, erschien im Hinblick auf ihre früheren Erklärungen unglaubwürdig. Es sei zwar ein wissentliches Handeln nicht festgestellt, wohl aber ein fahrlässiges, insofern die Angeklagte in Unterlassung der ihr obliegenden Aufmerksamkeit eine Prüfung des Obstes nicht vorgenommen, dasselbe daher für reif gehalten und Anderen als Nahrungs- und Genußmittel schlechthin zum Verkaufe angeboten und verkauft habe. Verurtheilung zu 10 ℳ Geldstrafe unter Anordnung der Einziehung der beschlagnahmten Pflaumen aus §§ 12, 14, 15 N.-M.-G.

12. Landgericht Hannover. Urtheil vom 10. November 1893 wider die Handelsfrau E. zu M. — Die Angeklagte hat am Morgen des 29. August 1893 in der Markthalle zu Hannover Zwetschen als Genußmittel feilgeboten. Diese Zwetschen will die Angeklagte Tags zuvor in ihrer Wohnung zu M. von verschiedenen Personen käuflich geliefert erhalten und in Kiepen verpackt haben, ohne die Beschaffenheit der Zwetschen genauer zu untersuchen. Auch am 29. August will sich die Angeklagte in der Markthalle um diese Zwetschen nicht gekümmert haben, da sie durch ihren umfangreichen Gemüsehandel völlig in Anspruch genommen worden sei.

Etwa um 9 Uhr Morgens wurden die von der Angeklagten feilgebotenen Zwetschen durch Schutzmann C. beschlagnahmt. Aus den Zwetschen wurde nach Gutdünken eine Probe herausgegriffen und dem städtischen chemischen Untersuchungsamt übergeben. Die Untersuchung der Probe ergab, daß sämmtliche Zwetschen der Probe stark angefault und von Würmern durchsetzt waren. Der Genuß derartiger Zwetschen ist aber dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. G. zufolge geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem dadurch regelmäßig Katarrhe, unter Umständen sogar schwerere Erkrankungen verursacht werden. Dieses sei besonders der Fall zu Zeiten, wie zu den hier in Frage kommenden,

wo eine Choleraepidemie drohte. Nicht geradezu gesundheitsschädlich seien wurmstichige Zwetschen.

Das Gericht nahm zwar als zweifellos an, daß die Angeklagte wußte, daß der Genuß von faulen Zwetschen gesundheitsschädlich sei, nicht aber, daß der Angeklagten bewußt war, daß sie faule, mithin gesundheitsschädliche Zwetschen feilbiete. Vielmehr schenkte das Gericht ihrer Angabe Glauben, daß sie sich, weder am 28. August beim Kaufe noch am 29. August beim Feilhalten der Zwetschen von der Güte derselben überzeugt habe. Darin, daß die Angeklagte dieses unterließ, liege aber eine grobe Fahrlässigkeit. Wegen Vergehens gegen §§ 12¹, 14 N.-M.-G. wurde sie zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt.

13. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 10. November 1893 wider den Kaufmann F. zu G. — Der Angeklagte und seine Ehefrau sind am 26. August 1893 Morgens 2 Uhr mit einem etwa 1/4 Hektoliter Zwetschen enthaltenden Korbe von ihrem Wohnorte G. abgefahren und etwa um 7 Uhr Morgens in Hannover angekommen; unterwegs regnete es stark.

Die vom Angeklagten nach Hannover gefahrenen Zwetschen waren zum Theil am Abend vorher von ihm und seiner Familie von den Bäumen des eigenen Gartens geschüttelt, zum Theil aber dem Angeklagten von Nachbarn zugetragen worden und zu den eigenen geschüttet. Die eigenen Zwetschen will der Angeklagte am Abend des 25., nicht mehr am Morgen des 26. August, untersucht und für gut erkannt haben. Die ihm von den Nachbarn übergebenen will er dagegen überhaupt nicht besichtigt haben.

In Hannover angekommen, fuhr der Angeklagte seine Marktwaaren auf den für Wochenmarktverkäufer bestimmten Platz bei der Marktkirche und ließ seine Ehefrau bei diesen Waaren zurück, während er selbst sich in eine Wirthschaft begab und die Pferde ausspannte. In seiner Abwesenheit wurde um etwa 8 1/4 Uhr Morgens bei seiner Ehefrau der Korb Zwetschen beschlagnahmt und eine nach Gutdünken aus den beschlagnahmten Zwetschen herausgegriffene Probe dem städtischen chemischen Untersuchungsamt zur Begutachtung zugesandt. Dieses stellte fest, daß die Zwetschen zum Theil faul, zum Theil stark wurmstichig und von Würmern durchsetzt waren, so daß dieselben als minderwerthig und zum Theil ungenießbar bezeichnet werden mußten. Der als Sachverständiger vernommene Sanitätsrath Dr. G. bekundete, daß der Genuß solcher fauler (d. h. in Gährung übergegangener oder mit Pilzen behafteter) Zwetschen geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem durch diesen Genuß regelmäßig Katharrhe, unter Umständen sogar schwerere Erkrankungen verursacht würden. Der Genuß solcher Zwetschen sei besonders gefährlich zu einer Zeit, wie zu der hier in Frage kommenden, wo die Cholera im Anzuge war. Wurmstichige Zwetschen seien dagegen nicht geradezu gesundheitsschädlich. Verurtheilung des Angeklagten zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

14. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 20. November 1893 wider den Tischler H. in P., die Ehefrau des Halbmeiers Sch. in Ha., die Handelsfrau K. in G. und den Handelsmann Oe. in R. — Im Sommer 1893 wurde in Hannover wegen des drohenden Hereinbrechens der Cholera auf Veranlassung der Polizeidirektion das auf den Wochenmarkt zum Verkauf gebrachte Obst auf seine Beschaffenheit hin genau untersucht. Am 30. August 1893 beschlagnahmte die Polizei bei der Ehefrau Sch. einen Korb mit Zwetschen, am 31. August bei der Handelsfrau K. eine Kiepe mit Zwetschen, und am 2. September bei dem Angeklagten H. einen Korb voll Zwetschen, bei dem Angeklagten Oe. einen Korb voll Birnen. Der Zustand des beschlagnahmten Obstes war bei den einzelnen Verkäufern ein verschiedener. Die von H. feilgebotenen Zwetschen waren zum Theil faul und von Würmern durchsetzt, die Zwetschen der Sch. und der K. noch schlechter, hier hatten sich sogar Klumpen fauler Zwetschen gebildet, die mit Schimmel bedeckt waren. Die von Oe. feilgebotenen Birnen waren theils angefault, meist aber mohlig; das Kernhaus und die umliegenden Theile schon roth. Um den Korb lagen schon eine Menge weggeworfener ganz schlechter Birnen.

Von dem sämmtlichen beschlagnahmten Obste wurde ein Theil dem Lebensmittel-Untersuchungsamte überwiesen. Das am 30. und 31. August 1893 gebrachte Obst wurde noch an demselben Tage untersucht; das am 2. September eingelieferte Obst konnte an diesem Tage, da es kurz vor Schluß der Amtsstunden kam, nicht mehr untersucht werden und wurde erst, da der folgende Tag ein Sonntag war, am 4. September untersucht. Das Gutachten des Lebensmittel-Untersuchungsamtes ergab, daß sämmtliches eingeliefertes Obst stark angefault, mit Würmern durchsetzt und zum Genusse für Menschen ungeeignet war. Der Sachverständige, Stadtphysikus Dr. G., erklärte, daß derartiges Obst, besonders im Sommer, zu einer Zeit, wo Darmkrankheiten herrschen, gesundheitsschädlich sei, indem durch den Genuß desselben die Verdauungsorgane in übermäßiger Weise gereizt würden. Den Ausreden der Angeklagten, daß sie das Obst überhaupt nicht hätten verkaufen wollen, oder daß ihnen dessen verdorbene Beschaffenheit nicht bekannt gewesen sei, schenkte das Gericht angesichts des Ergebnisses der Beweisaufnahme keinen Glauben. Jedoch hielt es, abweichend vom Eröffnungsbeschlusse, nicht für erwiesen, daß die Angeklagten sich der Gesundheitsschädlichkeit des von ihnen feilgebotenen Obstes bewußt gewesen seien. Sie mußten sich aber bei Anwendung einiger Achtsamkeit sagen, daß faule und verschimmelte Zwetschen bezw. Birnen der Gesundheit nachtheilig sein müßten. Wenn sie das Obst nicht vorher auf ihren Zustand untersuchten, so liege schon hierin eine Fahrlässigkeit; eine solche Untersuchung sei aber gar nicht erforderlich gewesen, da die schlechte Beschaffenheit des Obstes ganz offensichtlich gewesen und den Angeklagten daher unbedingt nicht entgangen sei. Wegen Vergehens gegen §§ 12¹, 14 N.-M.-G. wurden sie zu je 30 ℳ Geldstrafe, event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt.

15. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 5. Januar 1894 wider den Landwirth B. zu H. — Am 2. September 1893 wurde in der Markthalle zu Hannover von den revidirenden Beamten in dem Stande des Angeklagten ein Korb mit ca. 10 Litern Zwetschen beschlagnahmt, weil dieselben mindestens zur Hälfte faul und wurmstichig, zum Theil auch unreif waren. Die Untersuchung einer Probe davon durch das städtische chemische Untersuchungsamt am 4. September ergab, daß die Zwetschen sämmtlich stark angefault und von Würmern durchsetzt und daher ekelerregend und ungenießbar waren. Nach dem Gutachten des Stadtphysikus Dr. G. ist der Genuß derartig stark angefaulter und unreifer Zwetschen in rohem Zustande geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, indem derselbe sehr leicht, namentlich in der Sommerzeit, katarrhalische Zustände im Magen hervorruft.

Daß die bei den Zwetschen konstatirte Fäulniß sich erst in der kurzen Zeit vom 2. bis zum 4. September entwickelt habe, erschien, wie der Sachverständige Dr. Sch. bekundete, mit Rücksicht auf den weit vorgeschrittenen Zustand der Fäulniß ausgeschlossen. Wenn nun auch dem Angeklagten die schlechte Beschaffenheit der feilgehaltenen Zwetschen offenbar nicht verborgen geblieben war, so nahm das Gericht doch eine Kenntniß des Angeklagten von deren Gesundheitsschädlichkeit nicht als erwiesen an, sondern bloß Fahrlässigkeit. Verurtheilung zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß. (§§ 12¹, 14 N.-M.-G.)

4. Amerikanische Aepfelschnitte.

Preußen. 16. Schöffengericht und Landgericht Berlin II. Urtheile vom 3. Mai 1893 bezw. vom 21. September 1893 wider den Kaufmann Sch. zu Gr.-L. — Gelegentlich einer auf Veranlassung der Polizei im Geschäft des Angeklagten vorgenommenen Waarenrevision entnahm der Gerichtschemiker Dr. B. aus einer Kiste auch eine Probe amerikanischer Ringäpfel (Aepfelschnitte). Bei der chemischen Untersuchung fand er darin geringe Mengen

Zink, weshalb er den Verkauf jener Ringäpfel beanstandete. Auf Grund dieses Thatbestandes wurde der Angeklagte vom Schöffengericht wegen Uebertretung des § 12[1] des Reichsgesetzes vom 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, zu einer Geldstrafe von 5 ℳ event. 1 Tag Haft verurtheilt. In der Berufungsinstanz erfolgte jedoch seine Freisprechung. Der Angeklagte hatte nämlich die fragliche Kiste mit Aepfelschnitten von der Firma H. ausdrücklich als „zinkfrei" gekauft, und die Firma H. hatte diese Zusicherung mit gutem Gewissen geben können, weil sie die gesammte größere Sendung, zu welcher auch die an den Angeklagten gelieferte Kiste gehörte, seiner Zeit vom Gerichtschemiker Dr. Bi. auf Zink hatte prüfen lassen, wobei dieser quantitativ bestimmbare Mengen Zink nicht gefunden hatte. Nachdem nun Dr. B. in der von ihm beim Angeklagten entnommenen Probe Zink nachgewiesen hatte, hatte der Angeklagte nochmals eine Probe Aepfelschnitte aus derselben Kiste durch Dr. Bi. untersuchen lassen, welcher auch diesmal die Aepfelschnitte als zinkfrei befand. Angesichts dieser Thatsache nahm das Berufungsgericht nicht an, daß eine künstliche Färbung der Aepfelschnitte durch Zink stattgefunden habe. Die ungleichmäßige Beschaffenheit des Inhalts der fragl. Kiste sei, so bekundete Dr. Bi. als Sachverständiger, auf eine verschiedene Herstellungsweise der Aepfelschnitte zurückzuführen; während die zinkhaltigen offenbar auf verzinktem Eisendraht getrocknet gewesen seien, sei bei den auf Holz- oder Rohrgestell getrockneten kein Zinkhalt zu bemerken. Wenn bei der Herstellung der Aepfelschnitte absichtlich Zink zum Färben derselben benutzt worden wäre, hätte der ganze Inhalt der Kiste gleichmäßig mit Zink versetzt sein müssen. Eine Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz vom 5. Juli 1887 liege also nicht vor.

17. Landgericht Elberfeld. Urtheil vom 1. Februar 1893 wider den Kaufmann Ernst B. zu R. — Der Angeklagte hat seit etwa 5 Jahren Aepfelschnitte von der Art, wie solche bei ihm beschlagnahmt wurden, feilgehalten und verkauft. Die beschlagnahmten Aepfelschnitte wurden durch die Sachverständigen Dr. W., Chemiker zu Elberfeld, und Dr. K., Chemiker zu Dortmund, einer Untersuchung unterzogen. Ersterer stellte bei nassem Gehalt (die Aepfelschnitte enthielten circa 29 bis 30 % Wasser) in der ihm übersandten Probe von circa 250 Gramm eine durchschnittliche Menge von 0,033 % Zinkoxyd bezw. von 0,080 % apfelsaures Zinkoxyd; letzterer, auf trockenen Gehalt berechnet, eine durchschnittliche Menge von 0,0710 % Zinkoxyd fest. Nach Angabe der Sachverständigen wird die fragliche Art von Aepfelschnitten in Amerika auf verzinkten Platten, vielleicht auch mitunter auf reinen Zinkplatten gedörrt und nimmt hierbei in Folge schlechter Beschaffenheit der Verzinkung vielfach Theile des Metalls in sich auf. Dieselben gaben an, daß die Chemie erst seit kurzer Zeit, und zwar zufällig, nicht in Folge vorgekommener Erkrankungen, auf diesen Zinkgehalt aufmerksam geworden sei, und daß daher kein Grund vorliege, jetzt schon die Kenntniß dieser Eigenschaften im kaufmännischen Verkehr vorauszusetzen. Der Zinkgehalt sei übrigens bei den einzelnen Aepfelschnitten, wie übrigens auch die von einander abweichenden Resultate der von den Sachverständigen vorgenommenen Untersuchungen gezeigt hätten, ein sehr verschiedener. Bezüglich der Gesundheitsgefährlichkeit sei zu berücksichtigen, daß beim Kochen ein großer Theil der Zinkverbindungen in die Brühe übergehe, und sei anzunehmen, daß von dieser eine ziemliche Menge nicht genossen werde. Der Sachverständige Dr. Sch., Kreisphysikus zu L., sagte aus, daß Zink sowie Zinksalze zu den Separanden unter den Heilmitteln gehörten, daß daher Arzneien, welche einen bestimmten prozentualen Gehalt von diesen Stoffen überschritten, wegen der giftigen Wirkung derselben von den Apotheken nur ausgehändigt würden, wenn ärztlicherseits durch einen besonderen Hinweis im Rezept kenntlich gemacht sei, daß bei Angabe der Dosis kein Schreibfehler untergelaufen sein könne. Die Zinksalze hätten in der Regel eine giftigere Wirkung als natürliches Zink. Apfelsaures Zink sei zwar in der Heilkunde nicht in Anwendung, doch gehöre es zu derselben Kategorie und habe wahrscheinlich dieselben Wirkungen, wie milchsaures und schwefelsaures Zink, wovon in der Regel nur geringe Mengen verordnet werden dürften. Fälle, in denen Zinkvergiftung durch Aepfelschnitte nachgewiesen, seien ihm nicht bekannt, doch sei zu berücksichtigen, daß solche Vergiftungserscheinungen nicht besonders charakteristisch seien, daher leicht als Magen- oder Nervenindispositionen auf andere Ursachen zurückgeführt würden, besonders da seines Wissens die Aufmerksamkeit der Medizinalbehörde erst seit etwa einem Jahre auf das Vorkommen von Zink in Aepfelschnitten gelenkt worden sei. Die Zinksalze seien insbesondere dem Nervensystem schädlich und sei bei manchen Personen in Folge besonderer Empfänglichkeit für Zinkvergiftung, sowie insbesondere bei Kindern die Gefahr einer Zinkvergiftung in erhöhtem Maße vorhanden. Er gebe demnach sein Gutachten dahin ab, daß der in üblicher Menge stattfindende Genuß von Aepfelschnitten mit einem Gehalt von apfelsaurem Zinkoxyd, wie im vorliegenden Falle festgestellt, geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Da übrigens der Zinkgehalt ungleich vertheilt sei, liege die Möglichkeit vor, daß eine Person zufällig stärkere zinkhaltige Partien verzehre. Der Zeuge K., welcher als Großkaufmann mit amerikanischen Aepfelschnitten handelt, gab an, er habe zuerst im Frühjahr 1892 von dem Vorkommen von Zink in denselben vernommen und sich seitdem von den amerikanischen Lieferanten Zinkfreiheit garantiren lassen.

Das Gericht war der Ansicht, daß den Ausführungen der Sachverständigen beizutreten und für festgestellt zu erachten sei, daß die von dem Angeklagten zum Verkauf gebrachten und feilgehaltenen Aepfelschnitte zinkhaltig waren und wenigstens zum Theil einen so hohen Prozentsatz von apfelsaurem Zinkoxyd enthielten, daß sie geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu schädigen.

Eine Fahrlässigkeit des Angeklagten liegt nach dem Urtheil des Gerichts indessen nicht vor, würde vielmehr höchstens dann anzunehmen sein, wenn nachgewiesen würde, daß ihm das häufige Vorkommen von Zink in amerikanischen Aepfelschnitten bekannt gewesen wäre oder doch in seiner Eigenschaft als Kaufmann, der mit diesen Artikeln handele, hätte bekannt sein müssen. Es möge dahin gestellt bleiben, ob, solange derartige Aepfelschnitte in bedeutender Menge ungehindert in Deutschland eingeführt würden, es dem Angeklagten zugemuthet werden dürfe, deren Verkauf zu unterlassen oder jedesmal durch kostspielige Untersuchungen die den Ausnahmefall bildende Zinkfreiheit feststellen zu lassen. Jedenfalls sei nach Maßgabe der Beweisaufnahme anzunehmen, daß Angeklagter von dem Zinkgehalte der durch ihn verkauften Aepfelschnitte keine Kenntniß besessen habe. Die Kenntnißnahme der Thatsache, daß amerikanische Aepfelschnitte zufolge ihrer Herstellungsart meist zinkhaltig seien, dürfe aber bei ihm als Kleinkaufmann nicht vorausgesetzt werden, solange dieselbe in Wissenschaft und Großhandel noch keine allgemeine Verbreitung gefunden habe.

Freisprechung von der Anklage eines Vergehens aus §§ 12, 14 N.-M.-G.

An demselben Tage verhandelte das Gericht in ähnlichen Straffällen wider den Kaufmann Gustav D., den Kaufmann Robert S., den Kaufmann Adolf Sch. und den Delikatessenwaarenhändler Josef B., sämmtlich zu R. ansässig. In allen diesen Fällen war Feilhalten und Verkauf von zinkhaltigen Aepfelschnitten, im Falle Josef B. und Gustav D. im Jahre 1892, im Falle Adolf Sch. seit etwa 5 Jahren, im Falle Robert S. ohne Zeitangabe, unter Anklage gestellt. Die Sachverständigen waren die nämlichen, wie im ersten Falle. In den Aepfelschnitten des Gustav D. wurden von W. bei nassem Gehalt durchschnittlich 0,047 % Zinkoxyd bezw. 0,115 % apfelsaures Zinkoxyd, von K., auf trocknen Gehalt berechnet, 0,035 % Zinkoxyd gefunden, in denjenigen des Robert S. bei gleichem Verfahren von W. 0,017, von K. 0,113 % Zinkoxyd, in denjenigen des Adolf Sch. von W. 0,12 % apfelsaures Zinkoxyd, von K. 0,2305 % Zinkoxyd und

in denjenigen des Josef B. von W. 0,024% Zinkoxyd bezw. 0,058% apfelsaures Zinkoxyd, von K. 0,128% Zinkoxyd.

Das Gericht hielt auch in diesen Fällen das Vorhandensein einer Gesundheitsschädlichkeit für erwiesen, war aber der Meinung, daß nach Lage der Sache kein Grund zu der Annahme vorliege, daß die Angeklagten als Kleinkaufleute die Herstellung der Aepfelschnitte und die Möglichkeit, daß diese gesundheitsschädliche Stoffe enthalten könnten, gekannt hätten oder auch nur hätten kennen müssen, und erkannten daher auf Freisprechung.

Fruchtsäfte.

1. Reichsgericht. Urtheil vom 13. Juli 1893 und Landgericht Koblenz. Urtheil vom 22. März 1893 wider den Kaufmann H. zu K. — Der Angeklagte, welcher seit 1882 eine Obstkrautfabrik betreibt, ist geständlich auf Anregung einer Antwerpener Importfirma seit dem Sommer 1890 dazu übergegangen, ein aus der ausgepreßten Abkochung von aus Amerika importirten Obstabfällen — nämlich getrockneten Schnitzen, hauptsächlich Kerngehäusen und Schalen von Aepfeln — unter Zusatz von Rübenzucker und Kartoffelstärkesirup (sog. Capillärsirup) bereitetes krautartiges Fabrikat herzustellen und unter dem Namen „Feinstes (Ia) amerikanisches Aepfelgelee" in Fässern, welche wenigstens zeitweise auf den Böden mit einer Abbildung der amerikanischen Flagge versehen waren, während der Blechverschluß des Spundes die Inschrift Finest Apple Jelly trug, in den Handel zu bringen. Bis dahin war in Deutschland, wie der Angeklagte selbst erklärt hat, unter dem Namen Aepfelkraut oder Aepfelgelee nur eine aus frischen Aepfeln, hauptsächlich am Niederrhein und in Westfalen hergestellte Waare bekannt, welche in neuerer Zeit als beliebtes Genuß- und Ersatzmittel für Butter eine weite Verbreitung gefunden hat. Das Fabrikationsverfahren dieses Handelsartikels besteht darin, daß das frische Obst mit Wasser über freiem Feuer oder ohne Wasser mit Dampf gekocht, dann gepreßt und der Saft zu einem sehr dicken Sirup eingekocht wird.

Das gleiche Verfahren ist von dem Angeklagten eingeschlagen mit dem Unterschiede, daß derselbe an Stelle der frischen Aepfel getrocknete aus Amerika bezogene Aepfelschnitzen, insbesondere die bei der Herstellung von Aepfelringen ausgeschiedenen Kerngehäuse, welche nach Angabe des Angeklagten wegen ihres Gehaltes an Klebstoffen besonders zur Geleefabrikation sich eignen sollen, und getrocknete Aepfelschalen verwendet. Dieses Material wurde in der Fabrik des Angeklagten durch Wasser und Dampf aufgeweicht, der entstehende Saft mittelst hydraulischer Pressen unter Anwendung von Leinwandsäcken ausgezogen und unter Zusatz von Zucker (Stampfmelis) und Kartoffelstärkesirup eingedampft. Die so hergestellte Masse wurde, sobald der gewünschte Grad von Dichtigkeit und Süßigkeit erreicht war, in ein Kühlschiff geleitet, abgeschäumt, zum Erkalten gebracht und sodann in Fässer zum Zwecke des Versandes verpackt.

Das Landgericht stellte zunächst in objektiver Hinsicht fest, daß in der von dem Angeklagten hergestellten Waare ein nachgemachtes Genußmittel im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vorliege. Es ging auf Grund der Aussage einer Reihe von sachverständigen Zeugen, welche sich wesentlich mit dem Vertriebe von Obstkraut befassen (Kaufleute J., M., K., Sch., H. und L.), mit welchen das Zeugniß des Vorstehers der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Geisenheim, Oekonomierath G., im Einklange stand, davon aus, daß nach der in Deutschland herkömmlichen und als solcher allein als berechtigt anzuerkennenden Herstellungsweise das Aepfelkraut, neuerdings auch Gelee genannt, aus dem eingedickten Safte von frischen Aepfeln bestehe, daß die reine, sogenannte Primawaare lediglich aus Süßäpfeln ohne weiteren Zusatz gewonnen werde, während bei der aus saueren Aepfeln hergestellten gemischten oder Sekundawaare eine zur Erzielung des im Verkehre gewünschten Geschmacks erforderliche Beimischung von Versüßungsstoffen (Zucker, Zuckerrüben oder Stärkesirup) stattfinde. Das von den Angeklagten hergestellte Fabrikat besitze dagegen nur den Schein (durch Aehnlichkeit an Aussehen, Geruch und Geschmack), nicht aber das Wesen und den Gehalt des echten Aepfelkrauts (oder Gelees), indem es seinem Wesen nach nicht aus dem Safte frischer Aepfel, sondern aus minderwerthigen Stoffen bereitet werde und sonach nur als ein Surrogat des echten Aepfelkrauts anzusehen sei. In dieser Hinsicht komme zunächst die Verwendung der getrockneten Obstabfälle (Schalen und Kerngehäuse) in Betracht. Wenn der Angeklagte auch seinen nächsten Abnehmern gegenüber zugeben habe, daß er sein Fabrikat aus getrockneten Aepfeln oder Aepfelschnitzen herstelle, so bleibe doch die große Masse des konsumirenden Publikums, welche überwiegend aus der Arbeiterbevölkerung und sog. geringen Leuten bestehe, darüber völlig im Dunkeln. Dieselbe setze mit Recht voraus, daß ihr als Aepfelkraut (oder Gelee) nach dem bisherigen reellen Geschäftsgebrauche ein aus frischen Aepfeln hergestelltes Produkt und insbesondere als feinste- oder Primawaare eine ohne geringwerthigen Zusatz hergestellte geboten werde. Es liege auf der Hand, daß der Extrakt einer Aufkochung aus getrockneten zusammengekauften Kerngehäusen und Schalen, deren Verwendung augenscheinlich auf dem geringeren Einkaufspreise beruhe, den Gehalt und Wohlgeschmack einer Abkochung aus frischem Aepfelsafte nicht zu erreichen vermöge.

Es komme aber hinzu, daß von dem Angeklagten zur Bereitung des von ihm verfertigten Gelees ein so hoher Zusatz von Stärkesirup verwendet sei, daß dadurch der wesentliche Bestandtheil des Aepfelkrauts, nämlich der Obstsaft, vollständig in den Hintergrund gedrängt werde, die Waare sich vielmehr als ein gemischtes Produkt darstelle, welchem durch die Abkochung von Schalen und Kerngehäusen von Aepfeln ein den Schein des reinen Aepfelkrauts verleihender Geschmack gegeben werden solle.

In dieser Hinsicht hat der Angeklagte zugegeben, daß der Fruchtabkochung von ihm bis zu 40% Versüßung, und zwar zur Hälfte aus reinem Rübenzucker (Stampfmelis), zur anderen Hälfte aus Stärkesirup bestehend, beigemischt werde, und dies haben auch die vernommenen Arbeiter bestätigt, wenngleich mit der Einschränkung, daß bei besonders sauerem Material der Versüßungszusatz verstärkt worden sei.

Derselbe ist aber, wie diese Zeugen bekundeten, nicht nach dem Gewichte, sondern nur annäherungsweise in der Weise erfolgt, daß dem bis auf ein Drittel eingekochten Safte je eine Bütte Zucker und Stärkesirup beigemischt wurde, wobei durchschnittlich 6 Bütten Gelee oder Kraut erzielt wurden.

Die Sachverständigen Dr. Fr. und Dr. K. erklärten, daß sich der Gehalt allein an Stärkezucker, welchen sie in der von dem Untersuchungsrichter aus einem Versandfasse entnommenen Probe vorgefunden und den der Chemiker nur annähernd zu schätzen vermöge, auf 32 bis 40% belaufe; und ebenso hat der Sachverständige Dr. H. in der von ihm untersuchten von dem Zeugen Sp. eingesandten Probe etwa 33 bis 35% Stärkezucker vorgefunden. Die unvergährbaren Stoffe, welche der von dem Angeklagten benutzte Stärkesirup enthielt, hat der Sachverständige K. auf annähernd 50% angegeben. Auch die im Jahre 1890 auf Veranlassung des Angeklagten von dem Chemiker Dr. Sa. vorgenommene und von dem Angeklagten veröffentlichte Analyse konstatirte 10,38% Rohrzucker gegen 44,70% Fruchtzucker, während Dr. Fr. in der ihm gerichtlich übersandten Probe 4,99% Rohrzucker gegen 50,81% Traubenzucker ermittelt hat. Der Gehalt an Kartoffelzucker bezw. Sirup, welchen Dr. Fr. und Dr. K. in der fertigen Waare fanden, war ein erheblich und zwar um etwa 75% höherer, als der in dem Fabrikate, welches in Gegenwart des Untersuchungsrichters hergestellt wurde und als letzter Sud bezeichnet ist, vorgefundene.

Nach Alledem nahm das Gericht an, daß das Fabrikat des Angeklagten jedenfalls zur Hälfte Bestandtheile enthalten habe, welche dem Aepfelsafte fremd

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Fruchtsäfte, Zucker, Honig, Gurken, Kartoffeln, Sauerkraut, Tabak.)

seien. Insbesondere trete die übermäßige Verwendung von Stärkezucker dabei in den Vordergrund, welchem durch die Abkochung von getrockneten Aepfelabfällen das Aussehen und der Geschmack des echten Aepfelkrauts und sonach einem geringwerthigen Produkte — der Preis des Kartoffelsirups betrage 12 bis 14 Pf., der des Aepfelkrauts etwa 38 bis 40 Pf. — der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben werde. Zwar erklärte der Sachverständige, Konservenfabrikant Sch., daß bei der Obstgeleefabrikation ein erheblicher Zusatz von Raffinade und Stärkesirup, und zwar bis zu 75% üblich sei. Indessen gelte dies wesentlich für die im Konditoreibetriebe zur Verwendung kommenden gallertartigen Gelees, während bezüglich des als Ersatzmittel für Butter im Verkehr befindlichen krautartigen Gelees die Sachverständigen, Krautfabrikanten K. und L., angaben, daß im reellen Handel das unter Anwendung von Zusätzen hergestellte Kraut im Gegensatze zu dem reinen als „gemischtes" bezeichnet werde.

Weiterhin erachtete das Gericht auch in subjektiver Hinsicht das Erforderniß der Absicht einer Täuschung im Handel und Verkehr aus folgenden Erwägungen als erwiesen. Der Angeklagte gebe zu, daß er ein von dem bisher im Handel befindlichen sich wesentlich unterscheidendes Fabrikat herstellen wollte. Er habe sich bewußt sein müssen, daß die äußere Beschaffenheit der Waare in Verbindung mit der Bezeichnung desselben als Aepfelgelee ohne weiteren Zusatz geeignet sei, daß Publikum über die Beschaffenheit des neuen Fabrikates irre zu führen. Das bloße Beiwort „amerikanisch" sei nicht geeignet, die erforderliche Aufklärung zu bieten, da selbst in näher stehenden Fachkreisen bisher die Kenntniß über die Bereitung der Obstgelees in Amerika, insbesondere über die Herstellung des Aepfelgelees aus getrockneten Obstabfällen unter ausgedehnter Anwendung von Stärkesirup nicht verbreitet sei. Das Nahrungsmittelgesetz verlange aber gerade von dem Fabrikanten von Nahrungs- oder Genußmitteln, daß er alles thue, um über die wahre Beschaffenheit seiner Waare Klarheit zu verschaffen, und zwar nicht nur den unmittelbaren Abnehmern, sondern auch dem konsumirenden Publikum gegenüber, welches nicht in der Lage sei, über Wesen und Beschaffenheit der gebotenen Waare sich zu vergewissern, vielmehr regelmäßig allein durch die Bezeichnung und das äußere Aussehen derselben sich bestimmen lasse. Das Gesetz hindere zwar die Technik in keiner Weise an der Herstellung neuer Genußmittel; es trete nur dem entgegen, daß Ersatzmittel bereits im Verkehr eingebürgerter Mittel in täuschender Weise hergestellt und unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilgehalten würden.

Hiernach hielt das Gericht den Angeklagten eines Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. für schuldig. Real hiermit konkurrirte ein solches gegen § 10^2.

Freilich war der Verkauf seitens des Angeklagten an seine Abnehmer nicht direkt, sondern durch Vermittlung von Agenten erfolgt. Von diesen wurde den Abnehmern gemäß der ihnen selbst gewordenen Angabe mitgetheilt, daß die Waare, welche sich durch ihr schönes Ansehen und insbesondere durch die hellere Farbe gegenüber dem bisherigen Aepfelkraute empfahl, aus amerikanischem Rohprodukte, nämlich getrockneten Aepfelschnitzen gewonnen und, wie etwa noch zugesetzt wurde, nach amerikanischem System fabrizirt werde. Eine Erläuterung dieser Fabrikationsweise fand nicht statt, da solche den Agenten selbst nicht näher gegeben wurde. Dieselben wurden auch anfänglich darüber, daß die Waare nicht in Amerika, sondern in Deutschland fabrizirt wurde, im Unklaren gelassen. Dagegen hat der Angeklagte die Verwendung anderweitiger Zusätze, insbesondere des Stärkesirups, bei der Fabrikation ihnen gänzlich verschwiegen.

Die sämmtlichen Abnehmer des Angeklagten haben, nachdem sie davon Kenntniß erhalten, daß die Waare mit Stärkesirup in erheblichem Maße versetzt sei, die Erfüllung des Kaufgeschäftes bezw. die Abnahme weiterer Lieferungen verweigert, weil nach dem in ihrem Absatzkreise bestehenden Geschäftsgebrauche, welcher dem Angeklagten nicht unbekannt sein konnte, unter Aepfelgelee oder Kraut, zumal mit dem die erste Qualität andeutenden Zusatze („feinstes") nur eingedickter Obstsaft ohne fremden Zusatz verstanden werde.

Das Landgericht verurtheilte den Angeklagten wegen des Vergehens gegen § 10^1 N.-M.-G. zu einer Geldstrafe von 150 ℳ und wegen des nur als eine Folge hiervon sich darstellenden Vergehens gegen § 10^2 zu weiteren 50 ℳ event. für je 10 ℳ zu 1 Tage Gefängniß.

Die hiergegen eingelegte Revision des Angeklagten wurde durch Urtheil des Reichsgerichts vom 13. Juli 1893 verworfen, aus folgenden

Gründen:

Wie das angefochtene Urtheil feststellt, giebt der Angeklagte zu, seit Sommer 1890 von der ausgepreßten Abkochung aus Amerika eingeführter getrockneter Schnitze, Kerngehäuse und Schalen von Aepfeln unter Zusatz von Rübenzucker und Kartoffelstärkesirup eine Speise hergestellt und unter dem Namen „feinstes (Ia) amerikanisches Aepfelgelee" in den Verkehr gebracht zu haben, die dem in Deutschland unter dem Namen Aepfelgelee oder Aepfelkraut bekannten Erzeugnisse aus dem eingedickten Safte frischer Aepfel an Aussehen, Geruch und Geschmack ähnlich ist. Das Urtheil stellt jedoch auf Grund der Beweiserhebungen zugleich das Verhältniß des verwendeten Zuckers und Stärkesirups dahin fest: „daß dadurch der wesentliche Bestandtheil des Aepfelkrautes, nämlich der Obstsaft, vollständig in den Hintergrund gedrängt wird", sodaß die Waare als ein Gemische erscheint, im welchem dem Stärkezucker durch die Abkochung von getrockneten Obstabfällen das Aussehen und der Geschmack des echten Aepfelkrautes und hiermit der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben ist.

Es ist nicht rechtsirrthümlich, unter diesen Umständen das Fabrikat als Nachahmung des in Deutschland herkömmlichen Aepfelkrautes zu erachten, mag letzteres ohne oder mit etwas Zuckerzusatz bereitet werden, und da diesem ein so bedeutender Zusatz von Stärkesirup, einem minderwerthigen Stoffe, fremd ist, so hat das Urtheil auch ohne Rechtsirrthum eine Nachahmung von schlechterer Beschaffenheit angenommen, und kann ganz davon abgesehen werden, ob auch die bloße Verwendung von getrocknetem statt frischem Obst eine Verschlechterung begründen würde.

Irrig ist dagegen die Meinung der Revision, daß für den Begriff der Nachahmung bei einem Genußmittel im Gegensatze zu einem Nahrungsmittel nur der Wohlgeschmack in Verbindung mit Farbe und Ansehen entscheide. Wie es unmöglich ist, den Begriff eines Nahrungs- und den eines Genußmittels überall scharf zu unterscheiden, beide vielmehr ohne erkennbare Grenze in einander übergehen oder je nach subjektiven Verhältnissen wechseln, so hat auch das Gesetz vom 14. Mai 1879 in Uebereinstimmung mit der Wissenschaft (Virchow über Genuß- und Nahrungsmittel, Berlin 1872 Seite 8) beide Begriffe stets zusammengefaßt und gleichmäßig behandelt, und ist der Begriff der Nachahmung hier wie dort der gleiche: Herstellung einer Sache mit dem Scheine und Namen einer im Verkehr bereits befindlichen, aber von geringerer als der hiernach zu erwartenden Beschaffenheit. Da nun der Wohlgeschmack und das Aussehen weder in der Theorie noch im Sinne der Konsumenten ausschließlich den Werth eines Genußmittels begründen, so erweißt sich die Behauptung als hinfällig, daß die Verwendung von Rohprodukten, deren verschlechternder Einfluß nicht auf dem Gebiete

des Wohlgeschmackes und der Farbe liegt, der Qualität des Genußmittels überhaupt keinen Eintrag thue.

Auch der Einwand, der Angeklagte habe nicht eine Nachahmung, sondern die Einführung eines neuen Genußmittels beabsichtigt, ist unbehelflich.

Selbstverständlich will das Strafgesetz der Vergrößerung des Gebietes der Genußmittel nicht im Wege stehen, und zweifellos kann eine Neueinführung unter Umständen aus volkswirthschaftlichen und anderen Gründen nur willkommen sein. Ob dies gerade bei dem hier fraglichen Fabrikate aus Kartoffelstärkesirup zutrifft, muß hier unerwogen bleiben. Jedenfalls aber darf die Einführung nicht in der Form und unter dem Namen, mit anderen Worten nicht als Nachahmung eines bereits im Verkehr befindlichen besseren Nahrungs- oder Genußmittels geschehen, zur Täuschung des Publikums. Nur hierin liegt die Strafbarkeit des Angeklagten, da im angefochtenen Urtheil sowohl sein Bewußtsein von dem täuschenden Scheine seines Fabrikates als auch sein Zweck, damit zu täuschen, festgestellt ist. Zwar geht das Gesetz vom 14. Mai 1879 nicht, wie das Urtheil annimmt, so weit, von dem Nahrungs- und Genußmittelfabrikanten zu verlangen, daß er Alles thue, um seinen Abnehmern und dem konsumirenden Publikum über die wahre Beschaffenheit seiner Waaren Klarheit zu verschaffen. Das Gesetz verbietet nur die thatsächliche Verfälschung und Nachahmung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, ohne im Uebrigen dem Fabrikanten Beschränkungen aufzuerlegen. Wäre z. B. zwischen dem Safte getrockneter und dem Safte frischer Aepfel kein das fertige Gelee beeinträchtigender Unterschied, so würde das Gesetz den Fabrikanten nicht verpflichten, „Klarheit zu verschaffen", ob er diese oder jene verarbeitet hat.

Aber hier handelt es sich nicht um ein Verschweigen, sondern um die wissentliche Anfertigung und den Verkauf eines aus schlechteren und anderen Stoffen bestehenden Erzeugnisses, unter dessen vom Angeklagten ihm beigelegten Namen eine Speise aus gewissen im Verkehre bis dahin ausschließlich verwendeten Rohstoffen verstanden wird, also um Täuschung. Vergeblich betont die Vertheidigung den angeblichen Unterschied von Aepfelgelee und Aepfelkraut. Die Feststellung, daß beide Bezeichnungen gleichbedeutend seien oder doch von den Abnehmern des Aepfelkrautes nicht unterschieden zu werden pflegen, ist thatsächlicher Natur, kann daher hier nicht nachgeprüft werden. Uebrigens konnte selbst die Vertheidigung nicht behaupten, daß Stärkesirup mit Zusätzen von Aepfelsaft den berechtigten Erwartungen eines Käufers von Aepfelgelee entspreche. Mit Recht erklärt das Urtheil ferner den Beisatz „amerikanisches" Aepfelgelee für nicht geeignet, die Täuschung zu verhüten. Solche Beiworte bezeichnen bald den Ursprungs- oder Erzeugungsort, bald die am angegebenen Orte übliche Herstellungsweise, ohne über letztere irgend eine Auskunft zu geben. Wegen dieser Mehrdeutigkeit und Unbestimmtheit ist ein geographisches Beiwort in solcher Anwendung regelmäßig nicht geeignet, irgend eine Vorstellung über die Beschaffenheit der betreffenden Waare, namentlich nicht die Vorstellung einer Abweichung ihrer Beschaffenheit oder ihrer Grundstoffe von der bereits bekannten, im Publikum „eingebürgerten" Beschaffenheit zu erregen. Wo dies anders liegt, beruht der Unterschied eben darauf, daß dort die Besonderheit der örtlich bezeichneten Waaren bereits im Bewußtsein des Publikums eingebürgert ist, die Bezeichnung also etwas Bestimmtes angiebt. Keinesfalls ist es rechtsirrthümlich, daß der vorige Richter den Beisatz „amerikanisch" nicht für genügend erachtet hat, schlechthin anzudeuten, daß in der damit bezeichneten Waare nicht die gewöhnlich darunter verstandene, sondern eine Nachahmung und zwar eine schlechtere Nachahmung derselben (ein Surrogat) angeboten werde. Mit Unrecht wirft die Revision dem Urtheile ferner einen Widerspruch vor, indem es die Absicht der Nachahmung feststelle und doch zugebe, daß der Angeklagte ein von dem bisher im Handel befindlichen sich wesentlich unterscheidendes Fabrikat herstellen wollte, wie er behauptet. Denn dieses Vorbringen des Angeklagten hat offenbar nur zu der Ueberzeugung des Gerichts beigetragen, daß dem Angeklagten die Nichtübereinstimmung seines Fabrikates mit dem, dessen Namen er ihm gab, bewußt war. Der darauf folgende Satz, er habe sich bewußt sein müssen, daß die äußere Beschaffenheit der Waare in Verbindung mit ihrer Bezeichnung das Publikum irreführen könne, würde, für sich allein betrachtet, der Auffassung Raum geben, er habe nur fahrlässig gehandelt. Allein der Zusammenhang mit der unmittelbar vorausgehenden Feststellung, das Erforderniß der Absicht einer Täuschung im Handel und Verkehr sei erwiesen, läßt unzweifelhaft den Gedankengang erkennen, jenes Bewußtseinmüssen sei als eine so zwingende Folge der Umstände zu verstehen, daß deren wirklicher Eintritt für bewiesen erachtet werde. Eine Revision dieser Beweiswürdigung ist unstatthaft.

Demnach sind alle Angriffe auf das Urtheil unbegründet. Die angebliche Schwierigkeit, eine Bezeichnung für das dem Aepfelgelee ähnliche Erzeugniß zu finden, die keine Täuschung darüber hervorruft, daß es kein Aepfelgelee ist, kann offenbar auf die Schuldfrage keinen Einfluß üben.

Nachdem ferner im angefochtenen Urtheile alle sonstigen Thatbestandsmerkmale der beiden in § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w., mit Strafe bedrohten Handlungen einwandfrei festgestellt sind, war die Revision hinsichtlich der Anwendung dieser Gesetzesstellen zu verwerfen.

Endlich ist auch die Rüge verfehlt, es sei mit Unrecht sachliches Zusammentreffen der beiden Thatbestände (§ 74 des Strafgesetzbuchs) angenommen.

Sie beruht auf der falschen Unterstellung „das Delikt solle bestehen in der unrichtigen Bezeichnung der vom Angeklagten verfertigten und verkauften Waaren". Dem gegenüber genügt die Verweisung auf die klare, dem Wortlaute der Ziffer 1 und 2 des § 10 cit. angepaßte Fassung des Anklagebeschlusses, dessen einzelne Punkte in den Entscheidungsgründen als erwiesen festgestellt sind. Bei solchem Thatbestande ist die Anwendung des § 74 unbedenklich. (Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts Band 3 Seite 269, Band 10 Seite 198.) Das Rechtsmittel war somit zu verwerfen.

Preußen. 2. Strafkammer beim Amtsgericht Waldenburg. Urtheil vom 25. September 1894 wider den Apotheker F. zu N.-W. — Der Angeklagte betreibt eine chemische Fabrik, in welcher er Essenzen zur Bereitung von Fruchtsäften und Brauselimonaden herstellt und mit einer Anpreisung in den Verkehr bringt. In dieser bezeichnet er seine Essenzen als „aus frischen Früchten" hergestellt und empfiehlt unter andern: Himbeer-Essenz Ia. kg 4,50 ℳ, von sehr lieblichem Geschmack, Himbeer-Essenz IIa. kg 4,50 ℳ, von sehr kräftigem Geschmack. Dieselben sind aber nicht etwa aus frischen Himbeerfrüchten bereitet, sondern aus den ausgepreßten Himbeerkuchen, die beim Auspressen der frischen Früchte zur Bereitung von Himbeersaft übrig bleiben. Diese Kuchen hat Angeklagter mit Spiritus begossen und so den Rest des Aromas herausgezogen. Hieraus ist die Qualität I hervorgegangen. Bei der Qualität II hat er noch zur Verstärkung des Geschmacks eine Quantität Rumäther, Kognakessenz und Salizylsäure hinzugesetzt. Wieviel, ist nicht ermittelt.

Es fragte sich nun, ob in dem Verhalten des Angeklagten ein Vergehen gegen § 10 N.-M.-G. zu finden sei.

Nach dem Gutachten des gerichtlichen chemischen Sachverständigen Dr. Fi. lag zunächst bei der Qualität I weder ein „Nachmachen oder eine Verfälschung" vor, noch handelte es sich um verdorbene Waare. Unter „Nachmachen" verstehe man die Herstellung einer Sache, welche nach Stoff oder Form oder nach Form und Stoff den Schein erwecken solle, daß sie ein anderes als das wirkliche Wesen habe, und zwar sei es dabei gleichgültig, ob der Unterschied zwischen der echten und nachgemachten Waare von Jedermann oder nur vom Sach-

verständigen erkannt werden könne. Unter „Essenz" verstehe man weiter den Auszug der aromatischen Bestandtheile einer Sache in konzentrirter Art. Die äußere Form komme bei einer Flüssigkeit, wie der hier fraglichen nicht in Betracht. Der Stoff sei derselbe, wie der aus frischen Früchten, denn unter den Fabrikanten sei vielfach sogar die Ansicht verbreitet, daß das Aroma der Himbeere nicht sowohl in der ganzen Frucht, sondern hauptsächlich in den Kernen zu finden und am zweckmäßigsten hieraus zu gewinnen sei. Es sei auch nichts Auffallendes bei der großen Entwickelung der chemischen Industrie, daß man die Ueberreste noch zur weiteren Fabrikation verwende. Vielmehr bringe es die Konkurrenz mit sich, daß man alle Theile einer Frucht bis auf den letzten Rest ausbeute. Ein Nachmachen liege also nicht vor, da die Essenz I des Angeklagten thatsächlich ein Auszug aus Himbeeren, nicht etwa aus Surrogaten sei. Unter „Verfälschen" verstehe man regelmäßig entweder ein Verschlechtern durch Ersatz fremder oder Weglassen wesentlicher Stoffe oder Verleihung des Scheins einer besseren Beschaffenheit. Es müsse also eine Sache als etwas besseres ausgegeben werden als sie wirklich sei. Dies würde hier zutreffend sein, da durch die Bezeichnung „aus frischen Früchten" in den nicht sachverständigen Konsumenten der Glaube erweckt werden müsse, daß die Essenz aus den unverarbeiteten, frisch gepflückten Früchten hergestellt sei, wenn in der aus dem Himbeerkuchen bereiteten Essenz etwas Schlechteres zu erblicken, wie in einer solchen aus den frischen Früchten. Dies sei jedoch nicht der Fall. Wie schon oben gesagt, eignen sich die Reste ganz besonders zur Gewinnung des Aromas, sodaß es für die Qualität der Essenz unwesentlich sei, ob sie aus frischen oder bereits ausgepreßten Früchten hergestellt sei. Außerdem müßten jene Reste sofort nach dem Pressen verwendet werden, weil sie sonst in Gährung gerathen und damit für die Fabrikation der Essenzen völlig unbrauchbar würden. Insofern erscheine auch der Zusatz „aus frischen Früchten" nicht ganz unberechtigt; den Gegensatz dazu bildeten trockene Früchte. Ein Verfälschen sei demnach ebenfalls bei Qualität I nicht anzunehmen.

Bei der Qualität II wäre, wie der Sachverständige ausführte, ein „Nachmachen" oder besser ein Verfälschen für vorliegend zu erachten, wenn die fremdartigen Zusätze von Rumäther, Kognakessenz und Salizyl der Essenz den Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen hätten bezw. verleihen sollten. Dazu bedürfte es der Feststellung, daß diese Zusätze so erhebliche waren, daß dadurch das Wesen der Essenz eine Veränderung erfahren habe und sie nicht bloß, wie der Angeklagte behaupte, dazu gedient haben, den Geschmack abzurunden, das Fabrikat den Konsumenten besser anzupassen. Diese Feststellung habe nicht geschehen können, weil der Prozentsatz der Zusätze nicht ermittelt und aus ihrer Qualität ein Schluß nach dieser Richtung hin nicht gegeben sei. Denn wie der Sachverständige bekundete, diene Rumäther vielfach als Zusatz bei der Fabrikation von Getränken, z. B. beim Kümmel (Allasch) und habe einen so intensiven Geruch, daß er überhaupt nur in ganz geringen Dosen verwendbar und auch hier ein Anderes nach der Sachlage nicht anzunehmen sei. Kognakessenz, die ebensowenig Alkohol enthalte wie der Aether, was deshalb auf das Wesen der Essenz ohne Einfluß bleibe, diene denselben Zwecken wie jener, und Salizyl trage lediglich zur besseren Erhaltung des Fabrikats bei, habe aber auf Geschmack und Gehalt keinen Einfluß.

Also sei auch bei Qualität II weder ein Nachmachen noch ein Verfälschen festgestellt. Verdorben seien selbstverständlich bei beiden Sorten die Himbeerkuchen nicht gewesen, da sie sonst, wie schon erwähnt, nicht verwendbar gewesen wären. Es mußte sonach die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.

3. **Landgericht Bochum.** Urtheil vom 15. Februar 1894 wider den Selterswasserfabrikanten W. zu B. — Angeklagter ist durch Urtheil des Schöffengerichts zu Bochum vom 20. Oktober 1893 des Vergehens gegen § 10 N.-M.-G. nicht schuldig erkannt und deshalb freigesprochen, weil der erste Richter nicht zu der Feststellung hat gelangen können, daß Angeklagter innerhalb der letzten drei Monate vor dem 11. August 1893 zu Bochum wissentlich Himbeersirup, welcher verfälscht war, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat.

Zur Motivirung dieser Negativfeststellung hat der erste Richter erwogen, es sei durch die Verhandlung zwar dargethan, daß Angeklagter mit Fuchsin gefärbten Himbeersirup in seinen zu Bochum aufgestellten Selterswasserbuden verkauft hat, nicht jedoch, daß derselbe wissentlich eine verfälschte Waare in Handel gebracht habe.

Gegen dieses Urtheil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, welche den Erfolg hatte, daß Angeklagter vom Landgericht wegen Vergehens gegen § 10[2] N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tag Gefängniß verurtheilt wurde. Der Zeuge R. bekundete nämlich: Der von ihm selbst gekochte, dem Angeklagten gelieferte Himbeersirup sei zu Anfang von ihm für diesen ohne fremden Zusatz hergestellt; demnächst habe ihm jedoch der Angeklagte gesagt, „der Sirup färbe nicht gut" und ihn gefragt, „ob er die Waaren nicht etwas dunkler machen könne"; diese Frage habe er bejaht, worauf Angeklagter ihm erwidert: „dann möge er solches thun"; daraufhin habe er, der Zeuge, die Farbe zugesetzt und die also dunkler gefärbte Waare dem Angeklagten geliefert. Zu dieser Aussage führte Angeklagter noch ergänzend an: Der dem R. gegebene Auftrag sei dadurch veranlaßt worden, daß der in den Selterswasserbuden verwandte Sirup dem kaufenden Publikum „zu dünn" gewesen sei; letzteres habe den Sirup bei Ausschank des Selterswassers nicht genügend sehen können und deshalb daran gezweifelt, ob die Zuthat wirklich Himbeersaft gewesen sei.

Hierin erblickte das Gericht ein Zugeständniß des Angeklagten, daß die Färbung des Sirups mit seinem Vorwissen geschehen sei; in dieser künstlichen Färbung liege aber eine Verfälschung desselben. Indem Angeklagter die Färbung veranlaßte, habe er nicht etwa die Herstellung einer besseren Qualität des Sirups erzielen, sondern unter Beibehaltung des bisherigen Extraktivgehalts in der Vorstellung des kaufenden Publikums die täuschende Illusion hervorrufen wollen, daß dem gerügten Mangel an Substantialität nunmehr abgeholfen und jene dunklere Färbung die Wirkung eines dem Sirup verliehenen höheren Extraktivgehalts sei.

4. **Schöffengericht Bochum.** Urtheil vom 6. April 1894 wider den Kaufmann R. zu B. — Am 20. Juni 1893 wurde aus der Trinkhalle von August L. zu Bochum eine Probe Himbeersirup (sog. Himbeersaft) von dem Stadtchemiker Sch. entnommen und chemisch untersucht. Die Probe dieses vom Angeklagten gelieferten Saftes war hergestellt aus Himbeersaft, Rohrzucker und Sirup, welcher aus Stärkezucker und Kirschensaft bestand. Der Himbeersaft war danach gefälscht; denn er soll normalerweise bestehen lediglich aus dem Saft der Himbeeren, mit Rohrzucker eingekocht. Das Liter derartigen Saftes lieferte Angeklagter zu 1,50 ℳ. Er hat dem Himbeersaft außer Rohrzucker Zuckersirup aus Stärkezucker und Kirschensaft zugefügt, um demselben das Aussehen eines höheren Fruchtgehaltes und eines höheren Werthes zu geben, und zwar hat er eine scheinbare Verbesserung der minder guten Waare zur Täuschung der Abnehmer vorgenommen; denn letztere glaubten Saft aus Himbeeren zu erhalten, erhielten aber thatsächlich ein Gemisch, das nach der Untersuchung den Namen Himbeersaft bezw. -Sirup nicht verdiente.

Verurtheilung zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß (§ 10[1] und [2] N.-M.-G.).

Zucker, Honig.

1. **Reichsgericht.** Urtheil vom 13. Mai 1893 wider den Kaufmann H. zu M. — Die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Kais. Landgerichts zu Mülhausen vom 24. Februar 1893 wurde verworfen.

Gründe:

Das angefochtene Urtheil hat den Thatbestand des Vergehens des § 10 Ziffer 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 in objektiver und subjektiver Richtung rechtsirrthumsfrei festgestellt.

Zu einer ausdrücklichen Feststellung darüber, daß das fragliche, als Schweizer Alpenkräuter-Honig bezeichnete Fabrikat, welches seiner Zusammensetzung nach vom ersten Richter gar nicht mehr für Honig angesehen wird, den Schein des echten Honigs gehabt, lag für den ersten Richter kein Anlaß vor, da das Gesetz diese Verschiedenheit zwischen Schein und Wesen nicht mit ausdrücklichen Worten zum Thatbestandsmerkmal stempelt und ein bezüglicher Einwand von Seite des Angeklagten nach Ausweis des Sitzungsprotokolls in der Hauptverhandlung nicht erhoben worden war. Es genügt daher die Feststellung, daß der Honig verfälscht war. Zum Ueberflusse läßt aber das Urtheil genügend erkennen, daß das fragliche Fabrikat wesentlich noch das äußere Aussehen von Honig hatte, denn das Urtheil bezeichnet dasselbe als honigähnlichen Sirup. Zugleich findet das angefochtene Urtheil erwiesen, daß die Käufer des Fabrikats glaubten, echten Naturhonig, verbessert durch einen Zusatz von Kräutern, zu kaufen und in diesem Irrthume noch durch das Lesen des beigegebenen Prospekts bestärkt, also getäuscht wurden.

Der Umstand, daß der Angeklagte den von ihm verfertigten sogenannten Alpenkräuter-Honig auf dem Prospekte als Präparat oder Fabrikat bezeichnete und dessen angebliche Zusammensetzung bekannt gab, ändert hierin nichts, da einerseits, wie das Urtheil ohne Rechtsirrthum ausführt, eine Täuschung der Käufer hierdurch nicht ausgeschlossen wurde, und andererseits die Angabe der Zusammensetzung eine unwahre war, indem hierin von den festgestelltermaßen in dem Präparate befindlichen 58% Glykose nichts erwähnt ist. Die Bezeichnung eines Fabrikats aber mit einer einem Naturprodukte zukommenden Benennung ist, abgesehen von speziellen, auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, nur dann unverfänglich, wenn dabei jede Täuschung der Käufer über die Natur des Fabrikats als eines Kunstprodukts ausgeschlossen ist.

In subjektiver Beziehung erweist sich auch das strafbare Bewußtsein des Angeklagten genügend festgestellt. Wenn das angefochtene Urtheil in dieser Hinsicht sagt, es sei anzunehmen, daß der Angeklagte der Täuschung und der hierdurch hervorgerufenen Wirkung größeren Absatzes sich bewußt gewesen und daß er die Absicht, das verfälschte Fabrikat zu verkaufen, schon bei dessen Anfertigung gehabt, so stellt sich diese Annahme als eine Schlußfolgerung dar, für welche die im Urtheile vorausgeschickten Momente, worunter das Bewußtsein des Angeklagten, daß seine Waare ein Falsifikat sei, und der von einem mit besonderen Vorzügen versehenen Naturprodukte entliehene Name hervorzuheben, die thatsächliche Unterlage bilden. Ueberdies ist die Vorschrift des Gesetzes, wonach die Beweisthatsachen im Urtheile anzugeben sind (§ 266 Strafprozeßordnung), nur instruktioneller Natur, so daß auf den Mangel derselben ein Revisionsangriff nicht gestützt werden kann.

Nachdem auch in der Strafzumessung eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden konnte, mußte das Rechtsmittel verworfen werden.

Preußen. 2. Landgericht Frankfurt a. O. Urtheil vom 27. Juni 1893 wider den Kaufmann Sch. zu S. — Die verehelichte Kossäth P. ließ am 18. November 1892 durch ihre 12jährige Tochter Anna von dem Angeklagten ½ Pfund Zucker für 15 Pf. holen. Der Angeklagte verabfolgte diesen Zucker selbst der Anna P., und zwar in einer bereits vorher fertiggestellten und zum Verkaufe bereitliegenden Düte. Als die verehelichte P. demnächst den Zucker beim Kaffeetrinken benutzte, bemerkte sie in der Tasse einen weißen schleimigen Bodensatz. Hierdurch aufmerksam gemacht, schüttete sie etwas von dem gekauften Zucker in ein Glas Wasser. Auch hier entstand ein weißer stärkeartiger Bodensatz, den sie für Kartoffelmehl hielt. Sie bekam einen förmlichen Ekel vor dem Zucker und es wurde ihr unwohl. Noch am Abend dieses Tages ging sie mit dem Zucker zu ihrer Schwester, um ihr den Zucker zu zeigen. Sie traf dort den Gensdarmen M., welcher sich ebenfalls von der mangelhaften Beschaffenheit des Zuckers überzeugte. Auf seine Veranlassung holte die Anna P. nochmals Zucker von dem Angeklagten und erhielt denselben in zwei Düten zu je ½ Pfund und bezahlte dafür 30 Pfennig. Auch diesmal verabfolgte der Angeklagte selbst den Zucker. Der Angeklagte hatte am 17. November 1892 durch seine Dienstmagd L. 15 Pfund Zucker zum Preise von 30 Pf. pro Pfund von dem Gastwirth E. gekauft, welchem dieser Zucker 28 bis 29 Pfennige im Einkauf gekostet hatte. Nachdem nun Gensdarm M. die Quelle, von welcher der Angeklagte seinen Zucker bezogen, erfahren hatte, ging er zu E. und ließ sich dort eine Probe von seinem Zucker zeigen. Er schüttete davon in ein Glas Wasser, und stellte fest, daß dieser Zucker sich vollständig auflöste. Die von E. an den Angeklagten verkauften 15 Pfund Zucker und die dem Gensdarm M. gegebene Probe entstammten demselben Sacke. Letztere Probe (Nr. I) sowie der vom Angeklagten der Anna P. verkaufte Zucker (Nr. II) sind von dem Sachverständigen Chemiker Dr. Pr. untersucht worden, wobei sich ergab:

	Probe I	Probe II
a) Feuchtigkeit	0,13%	2,44%
b) Polarisation . . .	99,7	89,3
c) Zucker nach der Deversionsmethode . . .	99,7 %	89,1 %
d) mikroskopischer Befund	rein	mit Weizenmehl versetzt.

Darnach war der E.'sche Zucker vollständig rein, während in dem Zucker des Angeklagten sich etwa 10% Weizenmehl befanden. Dieser Zusatz konnte, wie das Gericht auf Grund der Beweisaufnahme als erwiesen annahm, nur durch den Angeklagten, und zwar absichtlich, bewirkt sein; der dadurch erzielte Vermögensvortheil war allerdings ein äußerst geringer, nämlich auf das Pfund Zucker 1 bis 2 Pf. Der Angeklagte wurde zu 80 ℳ Geldstrafe event. 16 Tagen Gefängniß verurtheilt; die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 10², 16 N.-M.-G.)

Gurken.

Preußen. Strafkammer beim Amtsgericht Waldenburg. Urtheil vom 21. März 1893 wider den Handelsmann Heinrich J. zu L. — Der Angeklagte, welcher unter anderem mit Gurken handelte, hatte am 20. August 1892 in N.-W. Gurken feilgehalten und verkauft, unter welchen sich nach dem Zeugniß des Gensdarm Ja. und des Händlers H. solche befanden, die mehr als zur Hälfte verfault waren und ihrem Aussehen nach mindestens 14 Tage alt sein mußten. Der Kreisphysikus Dr. H. begutachtete, daß faule Gurken in hohem Grade gesundheitsschädlich sind, da deren Genuß Magen- und Darmkatarrh zur Folge haben kann. Dieser Erfolg trete auch bei Gurken ein, welche über ein Drittel oder gar zur Hälfte angefault seien, da alsdann auch das übrige von der Fäulniß infizirt sei. Im Hinblick auf die Aussage des Zeugen H., daß die verkauften Gurken in Folge der Fäulniß schon so weich waren, daß man sie mit den Fingern zerdrücken konnte, und daß der Zustand der Fäulniß schon auf den ersten Blick sichtbar war, schenkte das Gericht dem Angeklagten, welcher bestritt, wissentlich angefaulte Gurken feilgehalten oder verkauft zu haben, keinen Glauben. Als Gurkenhändler habe er die Eigenschaften und die Art und Weise der Behandlung von Gurken besser als jeder Andere gekannt. Nach dem Zeugniß des R. seien Gurken auf den Markt gebracht worden, welche nicht frisch geerntet seien, sondern theilweise wenigstens schon einige Zeit in Säcken in einem Keller zu W. gelagert hätten. Daß diese mit verladen und nach N.-W. gebracht seien, habe der Angeklagte gewußt und daß sie in Fäulniß übergegangen sein würden, habe er als Sachverständiger unbedingt annehmen müssen. Wenn er die Waare trotzdem auf den Markt gebracht habe, so gehe daraus hervor, daß

es ihm darum zu thun gewesen sei, faule Gurken vermischt mit guten an den Mann zu bringen. Der schädlichen Folgen des Genusses fauler Gurken habe er sich als Gurkenhändler und Sachverständiger ebenfalls bewußt sein müssen. Für das Strafmaß zog das Gericht in Betracht, daß die Gurken zu einer Zeit auf den Markt gebracht wurden, als die Cholera in verschiedenen Gegenden des Deutschen Reichs herrschte, und die Gefahr der Verbreitung dieser Krankheit durch die Verabfolgung gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel nahe lag. Verurtheilung zu 1 Woche Gefängniß aus § 12 N.-M.-G.

Kartoffeln.

Preußen. Landgericht Magdeburg. Urtheil vom 18. Juli 1894 wider den Viktualienhändler F. zu M. — Dem Angeklagten war zur Last gelegt, sich eines Betrugs (§ 263 St.-G.-B.) und zugleich eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig gemacht zu haben, weil er dem Zeugen B. anstatt der vertragsmäßig bedungenen „Netzkartoffeln“ 2 Ctr. „Tiefaugen“ geliefert hatte, welche angeblich minderwerthig, schlecht, ungenießbar und gesundheitsschädlich gewesen seien. Er wurde jedoch sowohl vom Schöffengericht, als vom Landgericht zu Magdeburg freigesprochen, weil einerseits erwiesen wurde, daß der Angeklagte die Kartoffeln, die ihm von einer dritten Person geliefert waren, direkt an B. zu einem angemessenen Preise weiterverkauft hatte in der Ueberzeugung, daß dieselben der früher von demselben Produzenten bezogenen Sorte entsprächen, und weil andererseits der Sachverständige, Medizinalrath Dr. Bö., bekundete, daß die fraglichen Kartoffeln zwar schlecht kochten, aber als gesundheitsschädlich nicht oder doch nur dann zu bezeichnen seien, wenn jemand besonders viel davon essen sollte.

Sauerkraut.

Preußen. Landgericht Glatz. Urtheil vom 6. Juni 1894 wider den Fabrikarbeiter G. zu D. — Am Vormittag des 4. März 1894 hatte sich der Angeschuldigte über seine Frau, mit der er nicht im besten Einvernehmen lebt, geärgert, weil sie seine das Mittagessen betreffende Anordnung nicht befolgt hatte. Er ging zunächst aus und trank sich einen Rausch an, um seinen Aerger zu vertreiben; nach Hause zurückgekehrt, ergriff er einen eisernen Topf mit Sauerkraut, welches seine Frau zum Mittagbrot gekocht hatte, und schabte von fünf Schwefelhölzchen die rothen, aus Schwefel und Phosphor bestehenden Kuppen hinein.

Als die Ehefrau bald nachher nach Hause kam und den Topf Sauerkraut zwischen ihre Kniee nahm, um mit der Mahlzeit zu beginnen, riß er ihr den Topf weg, ehe sie noch von dem Gericht genossen, und verschüttete den Inhalt. Die Ehefrau, welche aus der rothen Färbung des Krautes schon Verdacht geschöpft hatte, nahm den Eisentopf und schlug ihn ihrem Manne auf den Kopf.

Der Angeklagte gab zu, daß ihn bei seiner Handlung der Beweggrund geleitet habe, seiner Frau einen Schabernack dadurch zu spielen, daß die Frau von dem Sauerkraut essen, und daß sich dadurch bei ihr Erbrechen einstellen sollte, er räumte also ein, bezweckt zu haben, daß das so hergestellte Sauerkraut seiner Frau als Nahrungsmittel dienen sollte. Angeklagter wurde, da es gerichtskundig und auch durch den Sachverständigen, Sanitätsrath Dr. C., bestätigt wurde, daß der Genuß von Phosphor die Gesundheit schwer zu schädigen geeignet sei, wegen vorsätzlicher Herstellung eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels gemäß § 12[1] N.-M.-G. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Tabak.

Preußen. 1. Landgericht Ratibor. Urtheil vom 15. April 1893 wider den Cigarrenfabrikanten F. zu R. — Der Angeklagte empfing im Jahre 1891 von der Firma Gebrüder Fr. zu Juden im Rheinland Cirkulare, in denen ein aus reinen Tabakrippen gefertigtes Umblatt zur Cigarrenfabrikation empfohlen wird. Um mit diesem Umblatt eine Probe zu machen, bestellte F. bei der genannten Firma 25 kg dieses Umblatts zum Preise von 75 ℳ für 50 kg, für welchen Preis auch reiner amerikanischer Tabak zu haben ist. Nach Empfang der 25 kg Umblatt ließ er dieselben zum Theil bei der Cigarrenfertigung als Umblatt verwenden. Da sich jedoch dieses Umblatt nicht als gut erwies, stellte er nach Fertigung von etwa 12 Mille Cigarren mit diesem Umblatte die Fertigung solcher Cigarren ein, ließ die bereits gefertigten bei Seite stellen und ordnete an, daß die mit dem Umblatt gefertigten Cigarren nicht verkauft, sondern den Arbeitern zum Rauchen gegeben werden sollten. Den Rest des bezogenen Umblatts verkaufte er und machte keine Nachbestellung in demselben. Im Anfange des Jahres 1892 kam der Gastwirth G., welcher bereits seit längerer Zeit seine Cigarren von F. bezog, zu diesem und kaufte von ihm ungefähr 10 Mille sogenannte Ramschcigarren, von denen F. dem G. mittheilte, daß sie Lehrlingsarbeit seien und er sie deshalb sehr billig ablasse, für ungefähr 13 ℳ das Mille. F. gab alsdann dem Handlungskommis B. den Auftrag, die verkauften Ramschcigarren, welche nicht mit den mit dem oben erwähnten Umblatte gefertigten identisch waren, verkaufsgerecht zu machen. B. verpackte die Ramschcigarren und, um Lücken auszufüllen, benutzte er die mit dem Umblatt, das er für ein lediglich aus Tabak hergestelltes Tabakpapier hielt, gefertigten Cigarren ohne Wissen des F. In dieser Weise verwendete er vielleicht ein halb Tausend auf die 10 Tausend. G. fand, als er einige Kistchen demnächst, nachdem ihm diese Ramschcigarren beanstandet waren, weil sie ein papiernes Umblatt enthielten, von denselben untersuchte, indem er die Cigarren zerbrach, daß in einigen der Kisten nur aus Tabak gefertigte Cigarren sich befanden, während in anderen neben den aus bloßem Tabak gefertigten Cigarren vier bis fünf Cigarren mit dem aus Tabakpapier bestehenden Umblatt vorhanden waren. Nach der chemischen Analyse des Dr. Fi., Vorsteher des Untersuchungsamts der Stadt Breslau, besteht das fragliche Umblatt aus einem im Wesentlichen aus Stroh unter Mitanwendung von Tabakrippen hergestellten Papiere. Der Preis des Umblattes ist ein weit höherer, als er für ein aus Papier und Tabaksrippen hergestelltes Produkt angemessener Weise gefordert werden kann, auch ist es sehr schwer, bei einem fertigen Papier dessen Bestandtheile zu bestimmen.

Der Gerichtshof hat angenommen, daß die Verwendung des hier in Frage kommenden, sogenannten Umblattes bei der Fertigung der Cigarren eine Verfälschung derselben darstellt, da dies Umblatt kein reiner Tabak, sondern ein nur zum Theil aus Tabakrippen, im Wesentlichen aber aus Stroh hergestelltes Papier ist, ein solcher Stoff aber, wenn er zugesetzt wird, die Cigarren, von denen ein jeder voraussetzt, daß sie nur Tabak enthalten, verschlechtert. Indeß hat der Gerichtshof nicht angenommen, daß F. die Cigarren mit diesem Umblatte zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr hat anfertigen lassen. Hiergegen spricht, daß nur erwiesen ist, daß diese Cigarren in kleinen Quantitäten ohne Wissen des F. zur Mischung mit anderen an G. verkauften Cigarren und als Raucheigarren für die Arbeiter benutzt worden sind, daß F. die weitere Fabrikation der Cigarren nach Erkenntniß ihrer Ungeeignetheit zum Verkaufe alsbald hat einstellen, die gefertigten Cigarren bei Seite stellen lassen und ihren Verkauf verboten hat. F. hat die Cigarren nur zur Probe anfertigen lassen, nachdem er allerdings das Umblatt am Geruche als Papier erkannt hatte, um zu sehen, ob sich nicht doch noch etwas aus demselben machen lasse und er die Cigarren vielleicht unter Mittheilung des Umstandes, daß sie Papier als Umblatt besitzen, verkaufen könne. Dies war aber ein durchaus erlaubter Zweck. Eine Täuschung beabsichtigte F. nicht. Wissentlich hat er die Cigarren an G. nicht verkauft, aber auch eine Fahrlässigkeit fällt dem F. deswegen, weil er sie in seinem Verkaufslokale lagern ließ, nicht zur Last, denn er konnte bei gewöhnlicher Sorgfalt und Umsicht nicht voraussetzen, daß sein Kommis

die Cigarren, deren Beiseitestellung und Nichtverkauf er angeordnet hatte, unter andere verkaufte Cigarren mengen würde. Demgemäß wurde der Angeklagte freigesprochen.

2. Landgericht Aachen. Urtheil vom 13. März 1894 wider die Fabrikanten Jo. Fr. und L. Fr. zu J. — Die Angeklagten sind die alleinigen Inhaber der Firma Gebrüder Fr. zu J. und besitzen als solche eine Papierfabrik sowohl in J. als in La. Die genannte Firma versandte im Mai 1891 an eine größere Anzahl Tabakfabrikanten ein Cirkular im Wesentlichen des Inhalts, „daß es ihr nach vielen Versuchen und großen Bemühungen gelungen, aus überseeischen Tabakstengeln ein Produkt herzustellen, welches geeignet, die Um- und Deckblätter bei der Fabrikation von Cigarren vollständig zu ersetzen. Die Stengel würden nach einem eigenthümlichen von der Firma bestimmten Verfahren zu einem Tabakblatt verarbeitet, das allen Anforderungen an Geschmack, Brand und Geruch hinsichtlich eines guten Deck- und Umblattes für Cigarren in geringen und Mittellagen entspreche und in Folge seiner Gleichmäßigkeit in der Farbe, Weichheit und Geschmeidigkeit bedeutende Vortheile vor sonstigen Um- und Deckblättern biete. Das Produkt werde vorläufig in Bogen beliebiger Größe geliefert und der Preis sich auf 1,20 ℳ pro Pfund und auf 13 ℳ für ein Probepacket von 5 kg stellen".

Durch ein zweites Cirkular vom 2. September 1891 kündigte die genannte Firma an, daß sie nach den bisherigen großen Erfolgen in der Lage sei, ihr „aus rein überseeischen Tabakrippen hergestelltes Cigarrenumblatt zum Preise von 75 ℳ per Centner ab J. liefern zu können".

In einem dritten im Dezember 1891 versandten Cirkular endlich gab die Firma an, daß ihr Cigarrenumblatt, das nunmehr auch die Zollbehörde durch chemische Analyse habe untersuchen lassen, mittlerweile wesentliche Verbesserungen erfahren und jetzt zu 40 Pf. pro 500 g abgegeben werde.

In Verfolg dieser Cirkulare liefen bei genannter Firma eine Reihe Probebestellungen seitens verschiedener Tabakfabrikanten ein, und sind im ganzen ca. 900 kg des gedachten Fabrikats zur Versendung gelangt. Unter anderen haben auch die Zeugen P., S., F., Z. und V. von den Umblättern bezogen und versuchsweise bei Herstellung von Cigarren verwendet, jedoch sehr bald von der weiteren Verwendung Abstand genommen, als vereinzelt Klagen der Abnehmer über schlechten Geschmack und Geruch der Cigarren einliefen und sich auch ein weiterer Mangel insofern herausstellte, als die Spitze der mit Benutzung des fraglichen Umblattes hergestellten Cigarren wegen der Zähigkeit des Umblattes sich schlecht abschneiden und noch weniger — und zwar meistens nicht ohne Verletzung des Deckblattes — sich abreißen ließ.

Anlangend zunächst die Herstellungsweise und die Bestandtheile des in Rede stehenden sogenannten Umblattes, das nach seiner äußeren Beschaffenheit sich sofort auch dem Nichtsachkundigen als ein Papierfabrikat darstellt, so führte der Angeklagte Jo. Fr. das Folgende aus:

Nachdem zunächst sein Bruder, der Angeklagte L. Fr. Anfangs 1891 in der Fabrik zu La. Versuche angestellt, lediglich aus Tabakstengeln ein Papier herzustellen, das bei der Cigarrenfabrikation als Um- und Deckblätter Verwendung finde und diese Versuche mißglückt, habe er seinerseits, und zwar mehr oder weniger gegen den Willen seines Bruders diese Versuche in J. fortgesetzt und sei es ihm nach vieler Mühe zwar gelungen, ein Fabrikat lediglich aus Tabakstengeln herzustellen, indeß habe sich dasselbe wegen seiner großen Brüchigkeit als ungeeignet zu gedachtem Zwecke erwiesen. Er sei deshalb dazu übergegangen, der aus gemahlenen Tabakstengeln gewonnenen und einer hochgradigen Siedehitze ausgesetzten Masse als Bindemittel 20 bis 25 % Cellulose zuzusetzen, und sei auf diese Weise die Herstellung des fraglichen in Verfolg der drei Zirkulare zum Versandt gelangten Tabakpapiers bewirkt worden. Zwar habe er auch anderes Papier hergestellt, dem nur eine geringere oder auch gar keine Tabakmasse beigemischt gewesen, dasselbe sei jedoch nur als Cigarettenpapier in den Handel gebracht worden.

Zur Frage nach den wesentlichen Bestandtheilen des inkriminirten Tabakpapiers vermochten die Sachverständigen, Professor Dr. St. und Dr. Sch., keine absolut sicheren Angaben zu machen, stimmten aber darin überein, daß sie auf Grund der von ihnen vorgenommenen mikroskopischen und chemischen Untersuchung und der dabei erzielten Resultate keine Veranlassung hätten, die Richtigkeit der vom Angeklagten Jo. Fr. hinsichtlich der Herstellungsweise des Fabrikates gemachten Angaben zu bezweifeln. Wenn auch bei der Untersuchung kein oder doch nur ein ganz geringer Prozentsatz von aus der Tabakpflanze herrührenden Bestandtheilen nachweisbar gewesen sei, so sei dies wohl darauf zurückzuführen, daß durch den Fabrikationsprozeß, insbesondere infolge der dabei angewandten hohen Temperatur, das der Tabakpflanze Charakteristische — das übrigens in den Stengeln derselben überhaupt nur in geringer Menge vorhanden — zum großen Theil verloren gehe.

Der Sachverständige Dr. Le., welcher den letzteren Umstand bestätigt, will auf Grund einer aus dem Aschegehalt des qu. Tabakpapiers gewonnenen Berechnung ca. 42 % Tabakstengel und ca. 58 % Cellulose gefunden haben. Nach dem mit letzterem Resultat fast übereinstimmenden Gutachten der Königl. mechanisch-technischen Versuchsanstalt zu Charlottenburg bestehen die untersuchten Blätter „aus etwa 60 % Holzcellulose und 40 % Gewebeelementen der Tabakpflanze". Die genannte Anstalt führte des Weiteren noch aus, „daß die Herstellung eines Blattes, welches man als Ersatz für Deckblätter verwenden könnte, aus Tabakstengeln allein ohne jeden Zusatz im Hinblick auf die Beschaffenheit der in den Tabakstengeln vorhandenen Elemente als unmöglich erachtet werden müsse, daß aber Ergebnisse von Versuchen zur Ermittelung des mindestens erforderlichen Zusatzes an Cellulose ihr nicht bekannt geworden seien.

Der als Sachverständige vernommene Papierfabrikant H. bestätigte die vorerwähnte Unmöglichkeit mit dem Zufügen, daß als Bindemittel bei fraglicher Fabrikation mindestens 20 bis 25 % Cellulose zugesetzt werden müsse. Einen höheren Prozentsatz als erforderlich zuzusetzen, empfehle sich schon um deßwillen nicht, weil die Cellulose im Preise höher stehe als die Tabakstengel.

Die Sachverständigen, Tabakfabrikanten Ou., Ph. und G. lassen sich in ihren Gutachten dahin aus, daß die Versuche, aus Tabakstengeln Tabakblätter bezw. Tabakpapier herzustellen und so in der Cigarrenfabrikation zu verwenden, nicht neu und bei den Interessenten allgemein bekannt seien, und daß daher für die Tabakfabrikanten bei Empfang der oben erwähnten Cirkulare die Annahme nahe gelegen habe, daß das in denselben angepriesene Produkt das Ergebniß eines derartigen Versuches sei, daß es aber jedem Cigarrenfabrikanten sofort bei Empfang des fraglichen Materials schon nach dem Augenschein, jedenfalls aber durch die regelmäßig von ihm vorgenommene Probe nach Geruch und Geschmack nicht zweifelhaft sein konnte, daß er ein Papierfabrikat vor sich habe.

Dies das Ergebniß der stattgehabten Beweisaufnahme.

Es fragte sich nun, ob in den voraufgeführten thatsächlichen Feststellungen die Voraussetzungen zur Anwendung der Strafbestimmungen des § 10 Ziff. 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes, oder etwa die Thatbestandsmerkmale des Betrugs im Sinne des § 263 d. St.-G.-B. gefunden werden konnten. Die Anklage behauptete beides, indem sie den Angeklagten zur Last legte, durch eine fortgesetzte Handlung in Idealkonkurrenz mit Betrug:

1. zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Genußmittel verfälscht und

2. wissentlich Genußmittel, welche verfälscht waren, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft zu haben.

Die Anklage erwies sich jedoch nach der Annahme des Gerichts als hinfällig. Es verneinte schon die Hauptfrage, ob im vorliegenden Falle von Verfälschung eines Genußmittels, von Tabak, die Rede sein könne, aus folgenden Erwägungen:

Unter der nach dem Nahrungsmittelgesetz zu bestrafenden Verfälschung sei jede menschliche Handlung zu verstehen, durch welche der Waare der Anschein besserer, d. h. werthvollerer Beschaffenheit gegeben werde, als sie thatsächlich besitze; sie könne auf zweierlei Weise vorgenommen werden, entweder durch eine verheimlichte Verschlechterung der ursprünglichen Waare durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen, oder durch Versehen der Waare mit dem ihrem Wesen nicht entsprechenden Scheine einer besseren Beschaffenheit. Verfälschung sei ein Akt, der an der Sache selbst vorgenommen sein müsse und durch welchen sie durch Zusatz oder Entziehen von Stoffen zwar eine substantielle Veränderung erleide, ohne daß jedoch zugleich ihr begriffliches Wesen aufgehoben würde. Verfälschung setze sonach eine bereits vorhandene Waare voraus, deren normale Beschaffenheit im Handel und Verkehr feststehe.

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, lasse der vorliegende Fall vor Allem das Vorhandensein eines Genußmittels sowohl vor wie nach jener als Verfälschung etwa zu bezeichnenden Handlung der Angeklagten vermissen. Das wesentliche Substrat für den in Frage stehenden Fabrikationsprozeß seien reine Tabakstengel, die als solche doch gewiß kein Genußmittel abgäben und dem Tabak, d. h. den Blättern der Tabakpflanze gleichgestellt werden könnten. Indeß eine solche Gleichstellung einmal angenommen, so stelle sich dasjenige, das mit diesen Stengeln geschehen sei, doch keineswegs dar als ein Akt an der Sache, durch welchen — unter gleichzeitiger Erhaltung deren bisherigen begrifflichen Wesens — durch Zusatz oder Entziehen von Stoffen lediglich eine substantielle Veränderung herbeigeführt sei; vielmehr seien, wie dies auch durch das erste Cirkular klar und deutlich ausgesprochen und durch die Beweisaufnahme festgestellt, die Tabakstengel im Wege eines komplizirten Fabrikationsprozesses nach einem eigenthümlichen von der Firma bestimmten Verfahren zu einem ganz neuen Produkt verarbeitet, „das geeignet, die Um- und Deckblätter bei der Fabrikation von Cigarren vollständig zu ersetzen". Auch das so gewonnene Erzeugniß stelle sich in keiner Weise als Tabak im gewöhnlichen Sinne des Wortes dar. Hiernach könne zweifellos von einer Genußmittelverfälschung keine Rede sein und bleibe nur noch zu untersuchen, ob die Handlungsweise der Angeklagten sonstwie gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoße oder gar sich als Betrug im Sinne des § 263 St.-G.-B. darstelle.

In dieser Beziehung erörterte das Gericht zunächst die weitere Frage, ob in dem Handeln der Angeklagten ein strafbares Nachahmen eines Genußmittels zu erblicken sei. Es verneinte dies: Das „Nachmachen" sei der Akt der Herstellung einer Sache in der Weise und zu dem Zwecke, daß sie eine andere Sache zu sein scheine (Entsch. d. R.-G. Bd. IV S. 434). Ein Genußmittel gelte als nachgemacht, wenn es dem echten nachgebildet sei, so daß es nur den Schein, nicht das Wesen und den Gehalt der echten Waare habe, indem es ganz oder noch wesentlich aus fremden Stoffen künstlich hergestellt sei, also entweder vollständig oder doch der Hauptsache nach aus anderen Stoffen bestehe als die echte Waare. „Nachmachen" bedeute die Herstellung von — nicht als solchen bezeichneten — Ersatzmitteln oder Surrogaten. Ein Nachmachen im vorangegebenen Sinne liege nun aber nicht vor. Die Absicht und das Verfahren des Angeklagten Jo. Fr. sei zwar, wie es auch in dem ersten Cirkular zum Ausdruck gelangt sei, darauf gerichtet gewesen, im Wege der Fabrikation ein Produkt herzustellen, das geeignet, das Um- und Deckblatt bei der Fabrikation von Cigarren zu ersetzen, jedoch nicht in der Weise, daß das Erzeugniß den sonst als Um- und Deckblättern zur Verwendung gelangenden Tabakblättern nachgebildet und so dadurch der Schein einer echten Waare, hier eines wirklichen Naturproduktes, hervorgerufen werden sollte. Nach dieser Richtung könne nach der Art und Weise der Ankündigung und nach der äußeren Beschaffenheit der Waare auch nicht der geringste Zweifel obwalten. Von letzterer Erwägung ausgehend, würde selbst bei der Annahme einer Genußmittelnachmachung eine Bestrafung der Angeklagten um deßwillen nicht eintreten können, weil jedenfalls der subjektive Thatbestand des § 10 a. a. O. verneint werden müßte; die Absicht der Täuschung sei nach Allem, was im Vorstehenden ausgeführt worden, den Angeklagten in keiner Weise nachgewiesen. Damit erweise sich aber auch die Anklage wegen Betrugs als unhaltbar und brauche daher in dieser Beziehung kaum noch hervorgehoben zu werden, daß nach den durch die Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen eine Vermögensbeschädigung der Käufer des fraglichen Materials weder beabsichtigt noch herbeigeführt sei. Was die Handlungsweise des Angeklagten, betrachtet unter dem Gesichtspunkte eines etwaigen Betruges, anlange, so möge noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn in dem ersten Cirkular gesagt, fragliches Produkt werde aus überseeischen Tabakstengeln hergestellt, und an einer anderen Stelle, daß nur prima überseeische Stengel zur Verwendung gelangten, dies nur dahin habe verstanden werden können, daß zur Fabrikation als Hauptbestandtheil Tabakstengel dienten, ohne daß die Angeklagten damit hätten sagen wollen, daß nicht außerdem auch noch ein anderer Stoff, soweit es die Fabrikationsmethode erfordere, zugesetzt werde, was denn in Wirklichkeit durch Zusetzen der Cellulose als Bindemittel, und zwar nach Angabe des Sachverständigen H. in der mindest erforderlichen Menge von 25% geschehen sei.

Schließlich prüfte das Gericht noch die Frage, ob die Angeklagten sich nicht insofern verantwortlich und strafbar gemacht, als sie in der Herstellung jenes Tabakpapiers ein Material geschaffen, durch dessen Verwendung seitens der Cigarrenfabrikanten bei Anfertigung von Cigarren diese unter Umständen sich einer Genußmittelverfälschung schuldig machten, nämlich dann, wenn sie Cigarren, die unter Verwendung des Tabakpapiers, als eines im Vergleich zu reinem Tabak minderwerthigen Fabrikates, zu Umblättern gefertigt waren, an ihre Abnehmer unter Verschweigung dieses Umstandes verkauften. Wenn nun auch zur Anwendung der Strafbestimmungen des § 10 nicht unbedingt erforderlich sei, daß der Fertiger der nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmittel seine unmittelbaren Abnehmer zu täuschen beabsichtige, sondern angenommen werden müsse, daß die Fabrikation jenen Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr auch dann verfolge, wenn sie bewußtermaßen dazu diene, trotz einer Aufklärung des unmittelbaren Abnehmers über die Beschaffenheit der Waare, das aus der Hand dieses Abnehmers — sei es unmittelbar oder mittelbar — das Nahrungs- oder Genußmittel erwerbende Publikum zu täuschen (vgl. Entsch. d. R.-G. Bd. III S. 270), so könnte dieser Umstand hier doch nur dann weiter in Betracht kommen, wenn bereits auf Seiten der Angeklagten eine Verfälschung oder Nachmachung eines Genußmittels vorläge, was aber oben verneint sei, ganz abgesehen davon, daß auch jene Täuschungsabsicht gegenüber dem mittelbaren Abnehmer bezw. dem erwerbenden Publikum immerhin noch nachzuweisen wäre.

Nach Alledem hielt das Gericht die Angeklagten des ihnen zur Last gelegten Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz wie auch des Betrugs für nicht überführt und sprach sie daher frei.

Elsaß-Lothringen. 3. Landgericht Colmar. Urtheil vom 11. Oktober 1893 wider den Cigarrenfabrikanten Z. zu St. — Der Angeklagte Z. betreibt seit fast 20 Jahren zu Straßburg i. E. die Cigarrenfabrikation, freilich in sehr bescheidenem Umfang, da sein ganzes Personal aus nur 2 Arbeiterinnen besteht.

Gegen Anfang des Jahres 1892 erweckte eine Ankündigung der Gebrüder Fr. in J. des Inhalts, daß es denselben gelungen sei, ein Cigarrenumblatt aus rein überseeischen Tabakrippen herzustellen, sein lebhaftes Interesse. Er setzte sich mit dieser Firma in Verbindung und erhielt zunächst ein Handmuster des „Tabakpapiers", das, wie der Zeuge W. bekundete, sowohl einen starken Tabakgeruch hatte als auch durch sein

Aussehen die Annahme bestätigte, daß es lediglich aus amerikanischem Rippentabak bestehe.

Es wurden nun probeweise mehrere Cigarren mit dem neuen Umblatt fertiggestellt. Zeuge M. versuchte eine davon und fand sie rauchbar. Der Angeklagte hatte an ihnen auszusetzen, daß die Zähigkeit des Umblatts ein Abbeißen der Spitze nicht gestatte. Gleichwohl entschloß er sich, einen kleinen Posten Tabakpapier — 50 kg — zu bestellen.

Nachdem ihm noch am 25. Mai 1892 ein weiteres Umschreiben der Gebrüder Fr. zugegangen war, worin das Umblatt als Neuheit von größter Bedeutung gepriesen und u. A. gesagt ist: „da mittlerweile auch die Zollbehörde unser Produkt durch chemische Analyse hat untersuchen lassen, so dürfte nunmehr auch das letzte Vorurtheil geschwunden sein" — beauftragte er die beiden Zeuginnen, Geschwister Wi., einen Theil der Waare zu verarbeiten, nämlich 5000 Stück Cigarren anzufertigen, wobei sie Magazinabfälle (die erwiesenermaßen mit gewöhnlichem Schnitt-Tabak gleichwerthig sind), als Füllung, Tabakpapier als Umblatt und geringen Sumatra als Deckblatt verwenden sollten. Letztere Arbeit wurde ausgeführt, während Z. von Straßburg abwesend war. Die seit Jahren bei ihm bediensteten, sonst zuverlässigen Mädchen kamen mit dem neuen Umblatt schwer zurecht und unterließen, um nicht allzuviel Zeit zu verlieren bezw. Einbuße am Verdienst zu erleiden, das ihnen von jeher zur Pflicht gemachte gehörige Reinigen der Füllung, was zur Folge hatte, daß Staub, Kohlenstückchen, auch vereinzelte Haare darin verblieben.

Das Gutachten des Vorstehers des chemischen Laboratoriums der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Straßburg, Dr. A., läßt keinen Zweifel darüber, daß objektiv eine Verfälschung der 5000 Cigarren im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 gegeben ist. Denn das „Tabakpapier" — welches z. Z. seiner Untersuchung durch den Sachverständigen noch stark nach Tabak roch, auch ein besseres Aussehen zeigte als jetzt — hat sich als ein mit Tabaklauge durchtränktes, zum kleineren Theil aus dem Gewebe der Blattrippen und des Stengels der Tabakpflanze, zum größeren Theil aber aus den Holzfasern von Nadelhölzern bestehendes Papier erwiesen, und durch diese im Umblatt erhaltene fremde Substanz ist die normale Beschaffenheit jener Cigarren entschieden verschlechtert worden.

Andererseits erblickte das Gericht in dem Zusatze von Tabakrippen nicht schlechthin eine Verfälschung, nahm vielmehr an, daß die normale Beschaffenheit von Cigarren der geringsten Sorte durch Verwendung eines lediglich aus Tabakrippen hergestellten Umblatts (wie es die Gebrüder Fr. angekündigt hatten) nicht beeinträchtigt werde. Letzterer Kategorie gehörten aber die 5000 Stück ihrer sonstigen Zusammensetzung nach an.

Was die Erfordernisse des § 10 N.-M.-G. in subjektiver Hinsicht anbelangt, so wurde die Behauptung des Angeklagten, er habe sowohl beim Herstellen als beim demnächstigen Verkauf der fraglichen Cigarren das „Tabakpapier" für ein nur aus Tabakrippen bestehendes Erzeugniß gehalten (übrigens auch davon, daß ein gehöriges Reinigen der Füllung, entgegen der sonstigen Gewohnheit seiner Arbeiterinnen unterblieben, nichts gewußt), durch die Beweisaufnahme keineswegs widerlegt. Ja es fehlte selbst an den Voraussetzungen von § 11 des Gesetzes; denn unter den oben dargelegten Umständen konnte dem Z. schwerlich angesonnen werden, seinerseits eine bezügliche nähere Untersuchung eintreten zu lassen.

Die Anwendbarkeit von § 10 Ziffer 1 oder Ziffer 2 bezw. § 11 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 gegen den Angeklagten schied mithin von vornherein aus. Im Uebrigen ist durch die Verhandlung Folgendes festgestellt worden:

Z. hatte im Juni 1892 dringend Geld nöthig. Um sich solches zu verschaffen, unternahm er, 14 000 Cigarren mit sich führend, eine Reise in den Bezirk Oberelsaß. Die Cigarren waren in Kistchen zu 50 Stück verpackt, welche, ähnlich denen der „Kaiserlichen Tabakmanufaktur", die Bezeichnung trugen: „Cigarren-Tabakmanufaktur zu Straßburg — Cigarren Etrangers". Hundert solcher Kistchen dienten zur Aufnahme der 5000 Stück mit Umblatt aus Tabakpapier. Diese Kistchen waren thunlich unter die übrigen — bessere Cigarren enthaltenden — vertheilt und mit einem sie von diesen unterscheidenden Bleistiftzeichen versehen. Daß das Mitnehmen besagter 5000 Stück aus Versehen geschah, erschien dem Gericht ebenso unglaubhaft wie die weitere Angabe des Angeklagten, sie seien für ihn wegen der Schwierigkeit ihrer Herstellung nicht unter 30 ℳ das Tausend verkäuflich gewesen. Z. führte sich nun bei den Wirthen M., O., G. und B. als Hopfenhändler ein, erklärte, er habe einen großen Posten „Etrangers-Cigarren" (dem B. gegenüber sogar „Etrangers der Kaiserlichen Tabakmanufaktur") durch einen Gelegenheitskauf in einem Konkurs besonders billig erstanden, sei daher in der Lage, sie bei Baarzahlung um 40 bezw. 35 und 30 ℳ das Tausend loszuschlagen, und bot aus den Kistchen besserer Qualität Proben an, welche befriedigten. Die Folge davon war, daß ihm die Genannten Glauben schenkten und einen großen Theil seines Vorraths an sogenannten „Etrangers-Cigarren" unter Baarzahlung (für 30 ℳ bezw. 32 ℳ das Tausend) abnahmen.

Bald darauf ergab sich aber, daß die Wirthe unter der gekauften Waare zahlreiche Kisten kaum rauchbare Cigarren erhalten hatten, nämlich solche, deren Umblatt aus „Tabakpapier" bestand und die auch abgesehen davon geringwerthig waren. Noch schlimmer erging es um dieselbe Zeit den Wirthen H., V., F. und R., bei denen Z. gleichfalls gegen Baarzahlung größere Partien der von ihm mitgeführten Cigarren um 35 bezw. 28 und 25 ℳ das Tausend absetzte. Er erreichte solches durch sein Vorbringen, er sei zufolge eines glücklichen Einkaufs in der Lage, Etrangers, von denen das Tausend in der Regel 60 ℳ koste, überaus billig abzugeben, in Verbindung mit dem Umstande, daß die von ihm aus einem angebrochenen Kistchen mit guten Cigarren dargebotene Probe allgemeinen Beifall gefunden hatte. In diesen Fällen entsprachen die gekauften Cigarren — und zwar sämmtlich — durchaus nicht der Probe, waren vielmehr, wie das Gutachten des Sachverständigen Dr. A. sagt, Cigarren von recht geringer Qualität, also solche, welche höchstens um 24 ℳ das Tausend verkäuflich sind.

Hiernach hatte sich Z. allen 8 Käufern gegenüber des Betrugs schuldig gemacht. Unter „Etrangers-Cigarren" werden nämlich außer den „Etrangers" der Kaiserlichen Tabakmanufaktur jedenfalls nur diesen in der Form ähnliche Cigarren besserer Qualität aus ausländischem Tabak verstanden, die man gewöhnlich im Handel nicht billiger als um 50 ℳ das Tausend bekommen kann. Der Angeklagte hat bei den Vorgenannten durch Vorspiegelung der falschen Thatsachen: a) er habe in Folge günstiger Verkettung der Umstände solche Cigarren sehr wohlfeil erstanden und wolle sie nunmehr bei Baarzahlung auch um einen Ausnahmspreis loßschlagen, b) die von ihm zum Verkauf vorgelegte Waare habe dieselbe Beschaffenheit wie die verabreichte Probe, den Irrthum erregt, daß die ihnen angebotenen Cigarren „Etrangers-Cigarren" seien. Lediglich durch diesen Irrthum sind sie bestimmt worden, dieselben um den oben angegebenen Preis zu kaufen. In dem Abschlusse dieses Kaufs lag aber für sie eine Vermögensbeschädigung. Denn weit entfernt, eine bessere Sorte Cigarren um besonders niedrigen Preis zu bekommen, erhielten sie die geringste Sorte um einen so hohen Preis, wie er für dieselbe nie und nirgends bezahlt zu werden pflegt.

Wegen des Betrugs wurde der Angeklagte zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, dagegen von einem Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz freigesprochen.

Auszüge aus gerichtlichen Entscheidungen zum Nahrungsmittelgesetz Bd. III. (Kochgeschirr, Fische, Krebse.)

Kochgeschirr.

Bayern. Landgericht Augsburg. Urtheil vom 7. Juni 1894 wider den Hafner A. Sch. und dessen Ehefrau K. Sch. zu O. — Die Angeklagte K. Sch., welche gemeinsam mit ihrem Ehemann A. Sch. in O. ein Hafnereigeschäft betreibt, dessen Leitung ihr wegen Kränklichkeit desselben zum Theil allein obliegt, verkaufte auch an der Michaelismesse 1893 zu Augsburg auf offener Straße Geschirr. Unter Anderem kaufte auch die Lokomotivführerfrau P. eine Anzahl Kochgeschirre, Tiegel, Häfen u. dgl. Einige Tage darauf benützte sie von dem Geschirr, welches sie in üblicher Weise vorher über Nacht in einem Schaff kalten Wassers hatte stehen lassen und dann mit heißem Wasser gereinigt hatte, zum erstenmal einen Tiegel, um in demselben Aepfelkompot aufzubewahren. Gleich am anderen Tage aß dieselbe von diesem Kompot 3 bis 4 Kaffeelöffel voll, als sie auch schon merkte, daß es ihr hierauf schlecht wurde, und diese Unpäßlichkeit dauerte den ganzen Tag über fort und äußerte sich durch Uebelkeit, Mattigkeit und Schwere am ganzen Körper und fortwährenden Bleigeschmack im Munde. Da von dem betreffenden Kompot am Tage zuvor die ganze Familie der P. genossen hatte, ohne im Geringsten Unwohlsein zu verspüren, so lenkte sich ihr Verdacht sofort auf das Gefäß, und da zeigte sich nun bei genauerer Untersuchung des Tiegels, soweit er von dem Kompot bedeckt war, ein weißlicher, fettartiger Belag, und nachdem der Tiegel mit heißem Wasser ausgespült und getrocknet war, erschien dieser weißliche Belag wieder.

Nun überbrachte die P. den kritischen Tiegel dem Marktinspektor W. und von diesem wurde derselbe auf amtlichem Wege an den städtischen Chemiker, Professor L. an der Industrieschule, gesandt. Dem Sachverständigen fiel sofort beim ersten Anblick des Tiegels auf, daß die Glasur angegriffen war, was sonst bei keinem der weichen, in letzter Zeit untersuchten Geschirre der Fall war. Das Geschirr wurde hierauf mit 4prozentiger Essigsäure 1½ cm hoch gefüllt und ohne Erwärmen, bei einer Durchschnittstemperatur von 12° R über Nacht stehen gelassen. Nachdem sich aber jetzt schon eine sehr starke Reaktion auf Blei zeigte, sah sich der Sachverständige gar nicht mehr veranlaßt, zu dem sonst üblichen halbstündigen Kochen des verdünnten Essigs zu schreiten, sondern ging vielmehr alsbald zur quantitativen Untersuchung der Lösung über. Die hiebei angestellte Berechnung ergab das Resultat, daß sich in einem Liter gewöhnlichen Speiseessig 11 g Blei auflösten. Mit Rücksicht auf diesen Befund hat nun der Sachverständige L. sein Gutachten dahin abgegeben, daß das Vorkommen einer solch' exorbitanten Menge gelösten Bleies darauf schließen lasse, daß das fragliche Geschirr mangelhaft gebrannt worden sei, daß aber auch die Wahl der Materialien eine ungeeignete gewesen sei. Er führte hiebei näher aus, daß sich eine bleifreie Glasur nicht herstellen lasse, daß aber die Aufgabe die sei, das in der Glasur enthaltene Blei so an die Kieselerde zu binden, daß die Glasur kein Blei abgebe. In dieser Beziehung hätten nun allerdings die hiesigen und überhaupt die bayerischen Hafner mit Schwierigkeiten zu kämpfen, insofern bei der großen Kalkhaltigkeit des hier zu Lande gewonnenen Thones die nicht entbehrliche Bleiglasur zum Zwecke der genügenden festen Bindung des Bleigehaltes nicht mit der erforderlichen Menge von Kieselsäure versehen werden dürfe, da sonst bei der zur Schmelzung der Glasur nöthigen, sehr hohen Temperatur die irdenen Geschirre ihre Form völlig verlieren und unbrauchbar werden würden. Auch sei es richtig, daß bei den Brennöfen, wie sie bei den hiesigen Hafnern üblich seien, indem dies keine Ringöfen seien, es unmöglich sei, die Temperatur in jedem Theil des Ofenraumes gleichmäßig zu reguliren, weshalb es häufig vorkomme, daß Geschirre, welche nicht nahe an der Feuerung sind, weniger gut glasirt seien, als die anderen. Allein trotz dieser Umstände müsse, wie erwähnt, eine solche Quantität gelösten Bleies, wie sie die Untersuchung ergeben habe, als eine geradezu exorbitante bezeichnet werden, und lasse sich behaupten, daß bei ordentlichem Brand die Glasur eine bessere, d. h. haltbarere hätte werden müssen, weil ja alle anderen Hafner dieselben Materialien benützen und ähnliche Oefen haben. Es werde nicht leicht vorkommen, daß ein Kochgeschirr eine solche Menge Blei abgebe, denn das Höchste, was ihm bisher vorgekommen, sei 2/10 g gewesen. Daß eine solche Menge lösliches Blei unter allen Umständen gesundheitsschädlich sei, unterliegt keinem Zweifel. Im gegebenen Falle habe zweifellos die in den Aepfeln enthaltene Aepfelsäure, welche sich mit dem Blei ebenso verbinde, wie der Essig, ein lösliches äpfelsaures Bleisalz gebildet.

In Uebereinstimmung mit diesem Gutachten sprach sich der k. Landgerichtsarzt, Medizinalrath Dr. Lu., dahin aus, daß die bei der Frau P. an den Tag getretenen Erscheinungen unzweifelhaft die einer akuten Bleivergiftung gewesen seien, welche ziemlich selten vorkomme, jedoch nicht verborgen bleiben könne und deren charakteristische Kennzeichen eben Uebelkeit, Erbrechen, schlechter (Metall-) Geschmack, Schwere in den Gliedern seien. Nachdem die Frau Aepfelkompot, also eine Aepfelsäure enthaltene Speise in dem kritischen Topf aufbewahrt habe, sei die Entstehungsursache ihres Unwohlseins ganz klar. Weniger auffällig seien die chronischen Bleivergiftungen, welche dann einzutreten pflegten, wenn täglich geringe Mengen von Blei in den Körper übergehen. Durch die sogenannte kumulative Wirkung des Bleies entstünden bei allmählicher Anhäufung von Blei im Körper chronische Verdauungsbeschwerden, Ernährungsstörungen, Lähmungen der Bewegungsorgane, der Muskeln und auch der Gelenke, sog. „Bleigicht". Es könnten auch die Nieren ergriffen werden, und ebenso bleibe das gesammte Nervensystem nicht verschont. Es müsse daher behauptet werden, daß Blei, auch in geringen Mengen in den Körper eingeführt, ein heftig wirkendes, schädliches Gift ist.

Der Angeklagte A. Sch. gab zu, daß er die fraglichen von seiner Frau verkauften Geschirre einige Wochen vor Michaelis 1893 angefertigt habe, und ebenso gab die Angeklagte K. Sch. zu, daß sie im Geschäft selbst vielfach thätig sei und daß sie damals unter anderem Geschirr auch den fraglichen Tiegel an die Frau P. verkauft habe. Beide wollten sich gegen die Anklage damit vertheidigen, daß sie von jeher ihr möglichstes gethan hätten, um ihre Geschirre möglichst gut herzustellen und daß sie insbesondere alle Sorgfalt auf den Brand verwendet hätten. Sie hätten wiederholt mit hiesigen und auswärtigen Autoritäten sich benommen, in welcher Weise sie das Geschirr am besten herstellen könnten, und habe ihnen u. A. der frühere Professor Li. an der Augsburger Industrieschule den Rath gegeben, die Mischung mit Quarz reichlich zu versetzen, was denn auch geschehen sei. Sie hätten insbesondere seit ihrer ersten diesbezüglichen Bestrafung alles Mögliche probirt, und es sei ihnen unbegreiflich, wie es gekommen sei, daß das fragliche Geschirr so schädlich gewesen sei.

Von dem Sachverständigen Dr. L. wurde auch bestätigt, daß die Angeklagte Sch. im Laufe des Winters sich wiederholt an ihn um Rathschläge gewendet habe, und daß er dann bei seinen wiederholten Untersuchungen von Geschirrproben dieselben immer besser gefunden habe. Inzwischen hätten sich die Angeklagten, wie ihm mitgetheilt worden sei, an Professor St. beim Gewerbemuseum in Nürnberg gewendet, welcher ihnen den Gebrauch von Infusorienerde empfohlen habe, deren Gebrauch bisher in dieser Weise nicht bekannt gewesen sei, und so habe er dann bei der letzten, von ihm vorge-

nommenen Untersuchung gar kein aufgelöstes Blei mehr in den Geschirrproben gefunden.

Was nun die richterliche Würdigung der Sache betrifft, so haben sich nach dem Obigen die beiden Angeklagten je einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 4 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen betreffend, schuldig gemacht.

Da der in Rede stehende Tiegel unzweifelhaft ein Eß- bezw. Kochgeschirr darstellt, da ferner der Vorschrift des Gesetzes um so vielmehr entgegengehandelt ist, wenn das betreffende Geschirr so hergestellt wurde, daß es schon an Essig im ungewärmten Zustand Blei abgiebt, so haben die Angeklagten, indem sie beide in ihrem gemeinschaftlichen Gewerbebetrieb dieses Geschirr herstellten und K. Sch. dasselbe feilhielt und verkaufte, die erwähnte gesetzliche Bestimmung übertreten.

Durch das Gutachten der beiden Sachverständigen Dr. L. und Dr. Lu. steht aber weiter fest, daß die Angeklagten den als Eß- bezw. Kochgeschirr sich darstellenden Tiegel der Art hergestellt haben, daß sein bestimmungsgemäßer oder vorauszusehender Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, und daß die K. Sch. dieses Geschirr feilhielt und verkaufte.

Es hat daher die Anklage in der Handlungsweise der beiden Angeklagten zugleich, ideell konkurrirend, ein Vergehen aus § 12^2 N.-M.-G. erblickt. Nach dieser Richtung hat nun aber die Hauptverhandlung irgend welche sicheren Anhaltspunkte dafür nicht ergeben, daß die Angeklagten das fragliche Geschirr wissentlich gesundheitsschädlich herstellten, und daß die Ehefrau Sch. dasselbe mit dieser Kenntniß feilhielt und verkaufte. Das Gericht glaubte den Versicherungen der Angeklagten, daß sie bestrebt gewesen seien, gutes und unschädliches Geschirr herzustellen, umsomehr, als ja aus den Aussagen des Dr. L. hervorging, daß sie, wenigstens in der neuesten Zeit, fortwährend bestrebt waren, ihre Geschirre in tadelloser Weise herzustellen.

Dagegen erschien dem Gericht der Thatbestand eines ideell konkurrirenden Vergehens aus § 14 N.-M.-G. gegen beide Angeklagte gegeben. Die Menge des von dem Sachverständigen Dr. L. in der fraglichen Lösung vorgefundenen Bleies war eine so ungewöhnlich große, — sie übersteigt das höchste, dem Sachverständigen bisher vorgekommene Quantum um mehr als das 50fache — daß das Gericht in Uebereinstimmung mit dem Sachverständigen als unwiderleglich erwiesen annahm, es sei dieses Geschirr in äußerst mangelhafter Weise gebrannt worden, so daß schon hiedurch allein, selbst wenn die zur Fabrikation benützten Materialien vollkommen entsprechend gewesen wären, eine ganz vorschriftswidrige, gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Geschirres herbeigeführt werden mußte. Das Gericht nahm aber ferner als erwiesen an, daß auch die bei der Herstellung benützten Materialien mangelhaft waren, und auch diese Mangelhaftigkeit an der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Geschirres mit Schuld trug. Nach beiden Richtungen hin war die Fahrlässigkeit der Angeklagten klar zu Tage liegend.

Insofern die Angeklagten den Brand der betreffenden Partie Geschirre, wie festgestellt ist, viel zu mangelhaft vornahmen, mußten sie sich bei Anwendung der gewöhnlichen Vorsicht und Ueberlegung, wie sie solche schon aus Berufspflicht anwenden mußten, unzweifelhaft sagen, daß solche mangelhaft hergestellten Geschirre bei dem bestimmungsgemäßen oder vorauszusehenden Gebrauch des Geschirrs die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet seien. Aber auch insoweit die schädliche Beschaffenheit etwa durch die Mangelhaftigkeit der Materialien hervorgerufen worden ist, können sie nicht von der Schuld, nämlich durch Fahrlässigkeit begangen, freigesprochen werden. Denn als Geschäftsleute seien die Angeklagten unbedingt und unter allen Verhältnissen verpflichtet, dem Publikum nur solche Waaren zu liefern, welche für die Gesundheit unschädlich sind, und diese Verpflichtung haben sie noch umsomehr angesichts der gesetzlichen Bestimmungen, welche gewisse Arten von Waaren vom Verkehr ausschließen. Es lag ihnen in diesem Fall unzweifelhaft die Pflicht ob, entweder selbst zu prüfen oder durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, ob ihre Waaren den gesetzlichen Vorschriften entsprechen oder nicht.

Auch das Unterlassen einer solchen Prüfung stelle sich als eine Außerachtlassung der Sorgfalt eines gewöhnlichen Menschen, geschweige denn eines redlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes dar, d. h. als eine Fahrlässigkeit. Die Angeklagten konnten aber selbst nicht einmal behaupten, daß sie von dem in Frage kommenden Brand eine entsprechende Anzahl von Stichproben gemacht oder solche durch einen Sachverständigen haben machen lassen.

Selbstverständlich konnten die von ihnen zu ihrer Vertheidigung vorgebrachten und auch von dem Sachverständigen Dr. L. theilweise bestätigten Umstände, nämlich die mehr oder weniger große Schwierigkeit, welche die in der dortigen Gegend vorkommende Thonerde bei der Fabrikation bietet, und ferner die mehr oder weniger unpraktische Einrichtung der dort gebräuchlichen Brennöfen, niemals einen Strafaufhebungsgrund zu Gunsten der Angeklagten bilden, da die einmal bestehenden Gesetze, zumal wenn es sich, wie hier, darum handelt, die Gesundheit und das Leben der Staatsbürger vor schweren Gefahren zu schützen, rücksichtslos zur Anwendung kommen müssen.

Da die Frau P. eine, wenn auch nur eintägige Gesundheitsbeschädigung erlitten hat, so ist weiter festgestellt, daß die Angeklagten aus Fahrlässigkeit ein Eß- bezw. Kochgeschirr der Art hergestellt haben, daß der bestimmungsgemäß oder vorauszusehende Gebrauch desselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, und daß die Ehefrau Sch. aus Fahrlässigkeit dieses Geschirr feilgehalten und verkauft hat, wobei durch diese Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht wurde. (§ 12^2 verbunden mit § 14 N.-M.-G.)

Die Angeklagten wurden je zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt. Außerdem wurde die Einziehung des Kochgeschirrs angeordnet.

Fische, Krebse.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 1. Strafkammer bei dem Amtsgericht Neidenburg. Urtheil vom 2. Februar 1894 wider die Wirthsfrau B. zu N. — Am 23. September 1893 beschlagnahmte der Gensdarm K. in Sch. zwei Tonnen Heringe, welche die Angeklagte zum Verkauf mit sich führte.

Er entnahm aus der einen Tonne einen Hering, welcher gleich zerbrach und dessen Fleisch dunkelroth war, und stellte fest, daß die Heringe, welche in der zweiten Tonne waren, wohl etwas besser, aber gleichfalls verdorben waren. Proben aus beiden Tonnen wurden nach ungefähr zwei Tagen dem praktischen Arzt Dr. E. vorgelegt. Nach dessen Gutachten waren die Heringe zum Genuß für Menschen absolut untauglich bezw. gesundheitsschädlich und haben diese Eigenschaft auch bereits am 23. September gehabt.

Die Angeklagte hatte an diesem Tage von diesen Heringen einen Theil an verschiedene Personen in Sch. und in J. verkauft, ohne den Käufern etwas über die Qualität der Heringe mitzutheilen. Nur in einem Falle theilte dieselbe der Käuferin mit, daß die schlechtere Sorte Heringe nur zum Schweinefutter geeignet sei. Von der besseren Sorte Heringe gab die Angeklagte 10 Stück für 10 Pfennige und von der schlechteren Sorte 15 Stück für 10 Pfennige ab.

Da die Bevölkerung der dortigen Gegend allgemein verdorbene Heringe kauft und dieselben genießt, hat das Gericht zu Gunsten der Angeklagten angenommen, daß dieselbe beim Verkauf der fraglichen Heringe sich nicht bewußt gewesen ist, daß der Genuß derselben geeignet sein könne, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Jedenfalls aber hat die Angeklagte fahrlässig gehandelt,

da sie sich bei einiger Ueberlegung sagen mußte, daß die fraglichen Heringe nicht zum Genuß für Menschen geeignet seien. Verurtheilung zu 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Gefängniß. (§§ 14, 12 R.-M.-G.)

2. Landgericht Allenstein. Urtheil vom 10. März 1894 wider den Kaufmann H. zu Os. — Im Oktober 1893 kaufte der Arbeiter O. eines Morgens, bevor er zur Arbeit ging, in dem Geschäfte des Angeklagten, während dieser darin anwesend war, einen Hering für sein demnächstiges Frühstück. Der Hering sah äußerlich ganz gut aus, erwies sich aber, als Vormittags in der Frühstückspause zu seinem Genuß geschritten wurde, so schlecht und stinkend, daß O. sowie ein Mitarbeiter, welche davon aßen, sofort unwohl wurden und sich übergeben mußten. Infolge dessen übergab O., als er Mittags von der Arbeit kam, die Reste des Herings unter Anzeige des Vorganges dem Stadtwachtmeister E., welcher den Hering stinkend fand und wahrnahm, daß das Fleisch von den Gräten fiel. — In Gemeinschaft mit dem Stadtwachtmeister H. begab sich E. darauf nach dem Geschäfte des Angeklagten, in dessen Abwesenheit sie im Laden hinter dem Verkaufstische eine hölzerne Wanne, worin eine Quantität verfaulter stinkender Heringe befindlich, sowie im Vorrathsraume hinter dem Laden 2 oder 3 Tonnen, in welchen auch noch Reste verfaulter Heringe waren, vorfanden, die vorgefundenen schlechten Heringe sämmtlich konfiszirten und dieselben, in eine Tonne zusammengeschüttet, nach dem Polizeigebäude schaffen ließen. Seitens der Polizeiverwaltung wurden mehrere dieser konfiszirten Heringe dem Kreisphysikus Dr. K. zur Untersuchung überschickt, welcher sie bereits in hohem Grade verfault und der Gesundheit schädlich fand, weil in Fäulniß übergegangene Nahrungsmittel Entzündung des Magens und der anderen Verdauungsorgane hervorzurufen geeignet sind. Die in Frage stehenden Heringe waren als schlecht bereits vorher dem im Geschäfte des Angeklagten thätigen Lehrlinge S. beim Oeffnen der Tonne aufgefallen. Auf seine diesbezügliche Meldung an den Angeklagten besah dieser die Heringe und sagte, es sollten dieselben von seinen Leuten verkauft und beim Verkaufe mehr davon gegeben werden, worauf dies auch geschah.

Bei dieser Sachlage erachtete das Gericht für dargethan, daß der Angeklagte als langjähriger Geschäftsmann genügende Sachkenntniß besaß, um die Verdorbenheit der Heringe zu erkennen, und diese Verdorbenheit auch wirklich erkannte. Nicht erwiesen ist indeß, daß der Angeklagte damals wußte, daß der Genuß der fraglichen Heringe die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Weil der Angeklagte aber mit Heringen handelt, so war es seine Pflicht, bei der von ihm erkannten schlechten Beschaffenheit sich zu unterrichten, ob er dieselben noch ohne etwaige Nachtheile für die Gesundheit der Käufer verkaufen dürfe. Indem der Angeklagte dieser seiner Verpflichtung nicht nachkam, handelte er fahrlässig. Er wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 12¹ R.-M.-G.)

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 11. April 1894 wider den Händler S. zu O. — Am 26. Januar 1894 wurde dem Stadtwachtmeister T. zu O. von einem Händler mitgetheilt, daß der Angeklagte verdorbene Heringe zum Verkauf ausgestellt hätte. T. ging hin und fand den Angeklagten in Reih und Glied mit den anderen Händlern stehen mit einer aufgeklappten Kiste, worin sich Heringe befanden, welche beim Anfassen auseinanderfielen, seiner Ansicht nach verfault waren. Er konfiszirte die Heringe und brachte mehrere davon im Auftrage der Polizeiverwaltung zum Kreisphysikus Dr. K. behufs näherer Untersuchung. Dieser fand die Heringe mit Schimmel bedeckt, schlecht riechend und auseinanderfallend, mithin bereits in Fäulniß übergegangen, ungenießbar, indem die menschliche Gesundheit durch den Genuß solcher Heringe, welcher sehr leicht Erbrechen zur Folge haben könnte, gefährdet werden würde. Der Angeklagte hat auf dem Markte die Heringe beim Oeffnen der Kiste selber als beschimmelt erkannt. Nicht erwiesen ist indeß, daß er damals wußte, daß der Genuß der Heringe die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Als Händler mit Heringen war Angeklagter aber verpflichtet, bei der von ihm erkannten schlechten Beschaffenheit sich zu unterrichten, ob er die Heringe noch ohne etwaige Nachtheile für die Gesundheit der Käufer verkaufen dürfe. Hätte der Angeklagte die von jedem gewerbsmäßigen Verkäufer zu erfordernde Aufmerksamkeit angewandt, so hätte er erkannt, daß die von ihm feilgehaltenen Heringe derartig verdorben waren, daß deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war. Hiernach hatte sich Angeklagter eines fahrlässigen Vergehens gegen §§ 14, 12¹ R.-M.-G. schuldig gemacht und wurde mit 10 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß bestraft.

4. Landgericht Königsberg. Urtheil vom 22. März 1894 wider die Handelsfrau G. zu K. — Am 10. Oktober 1893 kaufte die Angeklagte in der Frühe etwa um 6 Uhr auf dem Fischmarkte zu K. von dem Kommis des Kaufmanns Ku. zwei Körbe Fische, einen mit Hechten, den anderen mit Zandern. Schon kurze Zeit nach dem Ankaufe entdeckte sie, daß die gekauften Hechte in Fäulniß übergangen waren, und stellte dieselben deshalb dem Verkäufer zurück. Dagegen behielt sie den Korb mit den gekauften Zandern und hielt dieselben, obgleich auch sie von Fäulniß gelitten hatten, zum Verkaufe auf dem Fischmarkte feil, verkaufte auch einen Theil derselben zu billigem Preise. Um 1 Uhr Nachmittags beschlagnahmte der Schutzmann B. den Rest der von der Angeklagten feilgebotenen Zander, weil er sie wegen ihres schlechten Aussehens und des übelen Geruches, den sie verbreiteten, für verdorben hielt, worauf dann Abends um 8 Uhr die Untersuchung dieser Fische durch den Stadtphysikus Dr. F. erfolgte. Nach dem Ergebnisse der Untersuchung befanden sich die Fische in einem solchen Zustande der Fäulniß, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, und müssen sich auch schon zur Zeit der Beschlagnahme in einem solchen Zustande befunden haben, wenngleich damals die Fäulniß noch nicht denselben hohen Grad erreicht hatte. Aus den eigenen Angaben der Angeklagten und dem Umstande, daß sie die Zander zu einem billigeren als dem sonst üblichen Preise verkaufte, ging hervor, daß sie selbst erkannt hatte, daß die Fische durch Fäulniß gelitten hatten, doch konnte nicht für erwiesen gelten, daß ihr die mit diesem Zustande verbundene Gefahr für die menschliche Gesundheit zum Bewußtsein gekommen war.

Dagegen mußte angenommen werden, daß die Angeklagte, indem sie die Fische, welche sie als von Fäulniß angegriffen erkannte, feilhielt und verkaufte, die ihr obliegende Sorgfalt und Vorsicht außer Acht gelassen hat; denn bei gehöriger Ueberlegung hätte sie die Möglichkeit nachtheiliger, die Gesundheit schädigender Folgen, welche durch den Genuß der Fische eintreten konnten, sich vergegenwärtigen müssen. Sie hat sich, indem sie die Fische feilhielt, ohne sich zu vergewissern, ob dieselben noch genießbar waren, eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen.

Verurtheilung zu 20 ℳ Geldstrafe event. 4 Tagen Gefängniß. (§ 14, 12 R.-M.-G.)

5. Landgericht Danzig. Urtheil vom 22. März 1894 wider die Handelsfrau S. zu H. — Am 15. Dezember 1893 hielt die Angeklagte, welche seit dem Frühjahre 1893 den Fischhandel betreibt, auf dem Wochenmarkte in Zoppot, außer geräucherten Heringen, auch nicht geräucherte und nicht eingepökelte Heringe als „frische" Heringe feil. Diese Heringe, welche schwedische waren, verbreiteten, wie von dem Gensdarm B. und dem praktischen Arzte Dr. Sch. in Zoppot festgestellt wurde, einen durchdringenden, üblen Geruch, sie hatten ein widriges Aussehen, waren weich und zerdrückt und lagen in einer klebrigen Jauche; die Kiemen, welche bei unversehrten, frischen Fischen eine rothe Farbe haben, waren grau. Die Heringe waren sichtlich stark in Verwesung gerathen, mithin verdorben; ihr Genuß durch Menschen war geeignet, bei dem Genießenden Beschwerden im Magen, Uebelkeit und Erbrechen zu verursachen, demnach die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die Heringe wurden daher von dem Gensdarm B. in Beschlag genommen und auf Anordnung des Amtsvorstehers in Zoppot vernichtet.

Die Angeklagte behauptete: Sie habe am 13. Dezember Abends in Danzig von einer Handelsfrau eine Tonne Heringe als eben angekommene „frische" schwedische Heringe für 7,10 ℳ gekauft. Mit diesen Heringen sei sie am 14. Dezember auf einem Wagen nach Oliva gefahren und habe dort auf dem Markte die sämmtlichen Heringe bis auf etwa 3 Schock verkauft. Mit den übrig gebliebenen etwa 3 Schock habe sie sich am 15. Dezember auf der Eisenbahn nach Zoppot begeben und habe dort diese Heringe auf dem Markte zum Verkaufe ausgestellt, worauf dieselben durch den Gensdarm in Beschlag genommen seien. Sie habe nicht gewußt, daß dieselben verdorben und durch den Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen seien.

Mit Rücksicht darauf, daß die Angeklagte damals den Fischhandel noch nicht lange betrieb, auch erwiesen ist, daß schwedische Heringe schon, wenn sie frisch sind, einen eigenthümlichen scharfen Geruch und einen schärferen Geruch als einheimische Heringe entwickeln, hat der Gerichtshof nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß die Angeklagte, als sie die Heringe in Zoppot feilhielt, die verdorbene und gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben gekannt hat. Der Gerichtshof hat aber angenommen, daß, wenn die Angeklagte die ihr in ihrem Gewerbe obliegende Aufmerksamkeit und Sorgfalt angewendet hätte, sie die angegebene Beschaffenheit der feilgehaltenen Fische in der That hätte erkennen müssen und, wenn sie selbst dieselbe nicht klar erkannte, durch Befragung eines Sachverständigen sich darüber hätte Ueberzeugung verschaffen müssen. Es beruhte also auf einer Fahrlässigkeit der Angeklagten, auf einem Mangel der Aufmerksamkeit und Sorgfalt, zu deren Anwendung sie verpflichtet war, daß sie die gesundheitsschädlichen Fische zum Verkaufe auf den Markt gebracht hat. Sie wurde zu einer Geldstrafe von 25 ℳ event. zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 12 R.-M.-G.)

6. **Landgericht Stargard i. Pom.** Urtheil vom 18. Januar 1894 wider den Fischhändler P. zu W. — Am 7. Juni 1893 fand der Polizeisergeant H. auf dem Wochenmarkte zu Gollnow auf dem Wagen des Angeklagten frische (grüne) Flundern. Ein Theil derselben, etwa die Hälfte, waren matschig, aus dem Kopfe floß unter den Kiemen eine eitrige Flüssigkeit heraus, aus dem Leibe quollen die Eingeweide hervor. Dieselben waren schon in Fäulniß und Verwesung übergegangen und verbreiteten einen durchdringenden Fäulnißgeruch. Durch das Gutachten des Thierarztes F. und des Kreisphysikus Dr. B. ist erwiesen, daß diese bereits in Fäulniß übergegangenen Flundern als verdorben und gesundheitsschädlich zu kennzeichnen waren, d. h. als geeignet, die Gesundheit des Konsumenten durch Erregung von Magen- und Darmkatarrh zu schädigen. Die eine Hälfte dieser verdorbenen und gesundheitsschädlichen Flundern auf dem Wagen des Angeklagten war mit der anderen Hälfte der gesunden Flundern so untermischt, daß diese Krankheitserreger sich auch diesen letzteren mitgetheilt hatten, so daß diese ebenfalls als verdorben und gesundheitsschädlich zu kennzeichnen waren, wenn nicht vor dem menschlichen Genuß durch sorgfältige Reinigung die Krankheitserreger entfernt wurden.

Dem Angeklagten ist auch nachgewiesen, daß er die verdorbenen und gesundheitsschädlichen Fische auf dem Wochenmarkt zu Gollnow, welcher für den Einkauf von Nahrungsmitteln bestimmt und zu diesem Zweck den Einwohnern von Gollnow zugänglich war, feilgehalten hat, obwohl er wußte, daß ein Theil derselben, etwa die Hälfte verdorben und mit den andern unverdorbenen Flundern untermischt war. Dagegen ist dem Angeklagten nicht nachgewiesen, daß er auch die Gesundheitsschädlichkeit der verdorbenen Flundern gekannt hat. Das Gericht hat aber angenommen, daß der Angeklagte bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit sich hätte sagen müssen, daß die verdorbenen Flundern wohl geeignet sein könnten, die menschliche Gesundheit zu schädigen, und daß deshalb dem Angeklagten bei dem Feilhalten der verdorbenen Flundern das Bewußtsein ihrer Gesundheitsschädlichkeit nur deshalb gefehlt hat, weil er in fahrlässiger Weise seine Aufmerksamkeit von dieser Frage der Gesundheitsschädlichkeit ablenkte. Er wurde zu 60 ℳ Geldstrafe event. 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§§ 14, 12 R.-M.-G.) Die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht.

7. **Landgericht Elberfeld.** Urtheil vom 17. März 1893 wider 1. den Kaufmann und Fischwaarenhändler K. zu R., 2. den Feilenhauer und Kutscher H. zu R. — Am 23. November 1892 ließ der Maschinenschlosser L. aus dem Geschäft des Angeklagten K, welcher seit 1892 neben seinem Tapetengeschäft einen Fischhandel betreibt, 6 Pfund frische Heringe holen; sie wurden durch den Angeklagten H. verabfolgt. Als die Ehefrau L. die Fische zu Hause zubereiten wollte, stellte sich heraus, daß dieselben zum Theil bereits in Fäulniß übergegangen waren und einen derartig penetranten Geruch verbreiteten, daß nach mehrmaliger Abspülung von der weiteren Zubereitung und dem Genusse Abstand genommen wurde. Die hiervon benachrichtigte Polizei beschlagnahmte die übrigen noch im Geschäftslokale des Angeklagten K. befindlichen Heringe. Die Sachverständigen, Kreiswundarzt Dr. B. und Thierarzt B., stellten fest, daß sowohl die verkauften als die noch nicht verkauften Heringe theilweis schon in Fäulniß übergegangen, von sehr mürber Beschaffenheit und grau-weißer Fleischfarbe waren, sowie einen widerlichen Geruch verursachten. Sie bekundeten ferner, daß der Genuß derselben geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Beide Angeklagte wurden nach §§ 12¹, 14 R.-M.-G. zu je 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten K. sei darin zu finden, daß derselbe es unterlassen habe, eine im Fischgeschäft ausgebildete und gehörig erfahrene Persönlichkeit mit dem Verkaufen der Fische zu betrauen und die Thätigkeit des angestellten Verkäufers zu überwachen. Der Angeklagte H. aber habe fahrlässig gehandelt, indem er sich trotz seiner Unkenntniß im Fischhandel dem Verkaufe der Fische im Laden des K. unterzogen habe, ohne beurtheilen zu können, ob und inwieweit die von ihm verkauften Heringe zum menschlichen Genusse ohne Gefahr einer Gesundheitsbeschädigung noch geeignet waren.

Bayern. 8. **Landgericht München I.** Urtheil vom 26. Juni 1894 wider die Delikatessenhändlerin Elise St. zu M. — Am 6. März 1894 nahm der städtische Bezirksinspektor Z. in dem Delikatessenladen Rottmannstraße 24 zu München eine Visitation der zum Verkaufe bereitstehenden Lebensmittel und Delikatessen vor. Die Führung des Ladens und Geschäftes hat die Angeklagte auf ihre Verantwortung zu besorgen. In dem Laden auf dem Verkaufstische fand Bezirksinspektor Z. 13 Bücklinge mit Schimmelpilzen und nach seiner Ueberzeugung verdorben, ferner in der Auslage 3 Stück Rollmöpse, gleichfalls übelriechend und verdorben, sowie eine gleiche gänzlich verdorbene Salzgurke vor, nahm diese Gegenstände in Beschlag und lieferte sie zur Untersuchung an den städtischen Bezirksarzt Dr. Sch. ein.

Dieser fand die Salzgurke von unangenehmer, weicher, sulziger Konsistenz und theilweise mit Schimmel überzogen; die 3 Rollmöpse waren ausgetrocknet, am Rückenrande orangengelb, das Fleisch schmutzig braun, von weicher schmieriger Beschaffenheit, intensiv ölranzigem Geruche; die Bücklinge waren von dunkler Farbe, schmierig, weicher Konsistenz, üblem Geruche, theilweise mit Schimmel bedeckt.

Auf Grund dieser angeführten Eigenschaften hielt der Sachverständige genannte drei Sorten Nahrungsmittel sämmtlich für ungenießbar und verdorben. Ferner erklärt der weiter vernommene Sachverständige, Bezirksarzt Dr. v. W., Bücklinge, Rollmöpse und Salzgurke nach dem geschilderten Zustande auch als für die menschliche Gesundheit schädlich im Falle eines Genusses.

Die Angeklagte behauptete, die erwähnten Nahrungsmittel nicht für verdorben gehalten zu haben, weil sie dieselben erst vor einer Woche von dem Geschäfte S. & F. bezogen und insbesondere von den Bücklingen selbst am Tage vorher noch gegessen habe. Zugeben müsse sie allerdings, am Tage der Visitation des Bezirksinspektors Z. die Beschaffenheit und den Zustand der Bücklinge, der Rollmöpse und der Salzgurke, welche letzteren Gegenstände in der Auslage sich befanden, nicht untersucht zu haben. Wenn sie von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit der Gegenstände sich überzeugt hätte, würde sie dieselben sicher nicht, schon im Interesse des Geschäftes, in diesem belassen oder gar feilgestellt haben.

Da die Angeklagte es aber unterlassen hatte, bei Eröffnung des Ladens und Bereitstellung zum Feilbieten sich von der Verdorbenheit und Gesundheitsgefährlichkeit der fraglichen Gegenstände zu überzeugen, wurde sie wegen fahrlässigen Vergehens gegen §§ 12, 14 N.-M.-G. zu 30 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Gefängniß verurtheilt.

9. Landgericht Nürnberg. Urtheil vom 2. August 1892 wider den Verkäufer D. zu N. — Am 17. November 1891 hatte Bezirksthierarzt Dr. V. auf dem Hauptmarkt in N. eine Nahrungsmittelkontrole vorgenommen und auf dem Verkaufsstande D.'s eine bis auf 9 Stück geleerte Kiste mit Bücklingen vorgefunden. Diese 9 Bücklinge hatten einen schmierigen Belag und sahen so ekelhaft aus, daß nach Dr. V. jeder Laie deren verdorbenen Zustand erkennen konnte. Bereits am 12. dess. M. hatte Dr. V. bei dem Angeklagten 4 Kisten mit verdorbenen Bücklingen vorgefunden und den Verkauf der Letzteren verboten. Das hochgradige Stadium der Fäulniß, in welchem sich die fraglichen Fische befanden, war nach dem Gutachten Dr. H.'s geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme die Ueberzeugung erhalten, daß der Angeklagte wissentlich gesundheitsschädliche Fische als Nahrungsmittel feilgehalten hat. D. wurde zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

Sachsen. 10. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 2. Februar 1894 wider den Kaufmann P. zu Z. — Der Inhaber der Firma M. & E. K., der Kaufmann R. zu Zwickau, hatte eine Tonne Heringe zum Preise von 28 ℳ 50 Pf. gekauft. Die Heringe waren zwar gut, hatten aber auf dem Transporte an Lake verloren. Da sie etwas weich, zum Mariniren ungeeignet waren und wegen ihrer mangelhaften Beschaffenheit schnell abgesetzt werden mußten, waren sie für das Geschäft R.'s nicht verwendbar. Er ließ daher die Heringe durch den Agenten E. in Zwickau Anfang Oktober 1893 dem Angeklagten P. zum Preise von 26 ℳ zum Kauf anbieten. E. theilte dabei dem Angeklagten mit, daß die Heringe auf dem Transporte an Lake verloren hätten, und daß seine Auftraggeberin, die Firma M. & E. K., die Heringe in Folge der minderwerthigen Beschaffenheit 3 ℳ unter dem Einkaufspreise verkaufen wolle. E. forderte den Angeklagten auch auf, sich die Heringe erst anzusehen. Etwa zwei Tage später kaufte der Angeklagte die Waare, nachdem er sie besichtigt hatte, und ließ dem Kaufmann R., mit dem er über die Waare nicht gesprochen hatte, den Kaufpreis mit 25 ℳ 50 Pf. zukommen.

Am 2. November 1893 kaufte die Bergarbeitersehefrau Anna Sch. in dem Verkaufsladen des Angeklagten 10 Stück Heringe für 35 Pfennige, die ihr der Kommis des Angeklagten, Gustav L., in Papier eingeschlagen übergab. Als die Sch. zu Hause die Heringe auspackte, um sie für's Mittagsessen zuzubereiten, fiel ihr sowohl wie ihrem Ehemanne sofort ein übler Geruch an den Heringen auf, der sich auch durch mehrfaches Abwaschen nicht verlor. Um den Geruch zu vertreiben, briet die Sch. 4 der gekauften Heringe. Von diesen aß die Sch.'sche Familie, ließ jedoch bald davon ab, da das Fleisch immer noch sehr übel und widerlich roch. Kurz nach dem Genusse von den Heringen mußte sich die 9jährige Olga Sch. übergeben. Weitere nachtheilige Folgen hat der Genuß der Heringe für die Sch.'sche Familie nicht gehabt.

Nun schickte die Sch. ihren Sohn mit den 6 ungebratenen Heringen zum Angeklagten, damit er entweder 6 frische unverdorbene oder den Kaufpreis dafür herausverlange. Der Sohn der Sch. ging in den Laden des Angeklagten, gab die Heringe zurück, entfernte sich aber, nachdem ihm der Angeklagte und dessen Ehefrau erklärt hatten, „da könnten sie nichts dafür, da wären sie auch ausgeschmiert worden", nach einigem vergeblichen Warten, ohne einen Ersatz für die übelriechenden Heringe erhalten zu haben.

Nunmehr machte sich die Sch. selbst mit den Ueberresten der gebratenen Heringe auf den Weg zum Angeklagten, um ihn zur Verantwortung zu ziehen. Unterwegs traf sie einen Schutzmann, der sie nach Kenntnißnahme vom Sachverhalte auf das Polizeiamt behufs Anzeigeerstattung wies.

Nach erstatteter Anzeige ging noch selbigen Tages der Schutzmann Li. zum Angeklagten, um die etwa noch vorhandenen ungenießbaren Heringe zu beschlagnahmen. Er fand dort ein Faß mit einem Reste von 17 Pfund Heringen vor, aus welchem nach der Angabe des Angeklagten die an die Sch. verkauften Heringe genommen waren. Die Heringe rührten von dem von R. gekauften Fasse her. Li. beschlagnahmte diese Heringe und nahm noch 2 vom Angeklagten vorgezeigte Heringe besserer Sorte, von denen 10 Stück 40 Pf. kosteten, mit.

Die von der Sch. an Polizeistelle überreichten Heringsreste wurden dem Polizeiarzte Dr. G. noch am 2. November 1893 zur Untersuchung übergeben, die anderen bei dem Angeklagten beschlagnahmten Heringe wurden ihm am anderen Tage auf der Polizeihauptwache vorgelegt.

Die Untersuchung ergab, daß die Fleischtheile der Heringsüberreste gelbröthlich, die an der Hauptgräte rothbraun und der Rogen gelbbräunlich aussahen, das Fleisch matschig war, und daß sämmtliche Heringstheile in ziemlich weit fortgeschrittener Fäulniß sich befanden, sowie einen höchst widerlichen Geruch verbreiteten. Dieselben Erscheinungen zeigten sich an den auf der Polizeiwache in dem Fasse befindlichen Heringen, nur daß diese äußerlich ziemlich gut aussahen. Die beiden Heringe besserer Sorte waren gut und genießbar. Auch ein von Dr. G. aus dem erwähnten Fasse entnommener und in Spiritus aufbewahrter Hering, der in der Hauptverhandlung zerlegt wurde, roch stark widerlich und zeigte gelbröthliches in Fäulniß übergegangenes Fleisch, nach der Versicherung des Sachverständigen Dr. G. in derselben Weise, wie das von ihm am 3. November 1893 untersuchte. Die Heringe waren verdorben, und war der Genuß derselben geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die beschlagnahmten Heringe sind von Polizeiwegen vernichtet worden.

Der Angeklagte hat selbst zugegeben, daß die an die Sch. verkauften wie der Rest bei ihm vorgefundener Heringe übelriechend und ungenießbar waren. Er hat zu seiner Vertheidigung angeführt, daß er bei Beginn des Ende Oktober 1893 unternommenen Verkaufs der Heringe dieselben noch untersucht und für gut befunden habe, ihn daher kein Verschulden treffe, wenn er die Heringe nicht während des Verkaufs nochmals untersucht habe, da der Verkauf nur etwa 3 Tage gedauert habe, und innerhalb dieser kurzen Zeit eine derartige Verschlechterung der Heringe nicht zu vermuthen und zu besorgen gewesen sei.

Weiter hat der Angeklagte darauf Bezug genommen, daß E. ihm die Waare als gut, umgepackt und frisch gesalzen, nicht aber als minderwerthig empfohlen habe, und daß der Preis für die Heringe kein niedriger, sondern sogar ein den Tagespreis übersteigender gewesen sei.

Diese Einwendungen sind nicht zutreffend. Der Zeuge E. hat ausdrücklich versichert, daß er den Angeklagten darauf aufmerksam gemacht habe, daß die Heringe auf dem Transporte an Lake verloren hätten, und daß der Verkäufer sie mit Rücksicht auf die minderwerthige Beschaffenheit ihm gegen 3 ℳ billiger ablassen wolle. Hiernach wußte der Angeklagte, daß die Waare

minderwerthig war, und kann ihn ein Irrthum über den Tagespreis der Waare nicht schützen. Auch der Umstand, daß die Heringe nicht er, sondern sein Kommis verkauft hat, befreit ihn von der Verantwortlichkeit nicht.

Der Angeklagte durfte, da er die Beschaffenheit der Heringe kannte, mithin ebenso wie R. wußte, daß die Heringe sehr schnell abgesetzt werden mußten, nicht fast einen vollen Monat warten, ehe er mit dem Verkaufe derselben begann. Nach einer so langen Zeit durfte er sich nicht mit einer oberflächlichen Besichtigung der Waare begnügen, sondern mußte dieselbe genau prüfen, unausgesetzt sein Augenmerk auf dieselbe richten, den Verkauf überwachen mit der Möglichkeit rechnend, daß die unteren Schichten von anderer Beschaffenheit, als die obersten sein konnten. Dann hätte dem Angeklagten auch der stark üble Geruch der Heringe, ein untrügliches Zeichen der schlechten, unbrauchbaren Beschaffenheit, nicht entgehen können, den nach der Angabe der Sch. diese sowohl wie ihr Ehemann sofort beim Auspacken der Heringe an diesen bemerkt haben. Indem der Angeklagte den Verkauf der an sich schon verdächtigen Waare seinem Kommis überließ, ohne ihm eine besondere Prüfung der Beschaffenheit der jeweilig zu verkaufenden Heringe zur Pflicht zu machen, handelte er im höchsten Grade pflichtwidrig und fahrlässig. Weiter unterlag es keinem Zweifel, daß der soeben gerügte Mangel an Sorgfalt die Ursache des eingetretenen rechtswidrigen Erfolges gewesen ist. Hätte der Angeklagte die Waare genauer geprüft und hätte er vor allem durch das lange Aufbewahren minderwerthiger Waare nicht die naheliegende Gefahr der Verderbniß herbeigeführt, so hätte es nicht vorkommen können, daß ungenießbare, die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignete Waare in seinem Laden verkauft wurde.

Endlich war für den Angeklagten der Erfolg ein voraussehbarer. Es konnte dem Angeklagten bereits bei der ersten Prüfung der Heringe nicht entgangen sein, daß dieselben weich waren und sich daher nicht lange in gutem Zustande halten würden. Indem er die Waare trotzdem mehrere Wochen liegen ließ, mußte er als Sachkenner mit der Möglichkeit rechnen, daß die Heringe verdorben sein konnten und dennoch verkauft würden, ein Umstand, der ihm die genauste und sorgfältigste Prüfung der Waare beim Verkaufe zur Pflicht machte. Anstatt dessen hat er sich, als die Tonne zum Verkaufe der Heringe geöffnet wurde, damit begnügt, die oberste Schicht oberflächlich anzusehen.

Der Angeklagte wurde daher, weil er aus Fahrlässigkeit Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel verkauft hatte, wegen Vergehens gegen §§ 12¹, 14 N.-M.-G. mit 200 ℳ Geldstrafe event. 30 Tagen Gefängniß bestraft. Außerdem wurde das Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 und 11 N.-M.-G.

Preußen. 11. Landgericht Kottbus. Urtheil vom 27. März 1893 wider den Handelsmann K. zu G. — Polizei-Inspektor S. hatte am 17. November 1892 auf dem Wochenmarkte zu Kottbus etwa ein Schock Bücklinge bei dem Angeklagten beschlagnahmt. Von einem Theile der Bücklinge waren die Köpfe abgefallen, die Fleischfasern lösten sich ungemein leicht von den Gräten, das Fleisch selbst war röthlich gefärbt, schlüpfrig und schlecht schmeckend; die Fische gaben einen Ekel erregenden Geruch von sich. Apotheker H., Vorstand der Untersuchungsstation für Lebens- und Genußmittel, und Dr. M. fanden durch die Untersuchung der beschlagnahmten Bücklinge den S.'schen Befund bestätigt und begutachteten, daß sich die Bücklinge nicht mehr zum menschlichen Genusse eigneten. Nach Dr. M. hätte ihr Genuß Magenleiden und unter Umständen vollständige Vergiftung des Körpers hervorbringen können; er sei der Meinung, daß die Fische schon beim Räuchern im Verderben begriffen gewesen seien. Dem Angeklagten konnte zwar nicht nachgewiesen werden, daß er die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der fraglichen Bücklinge kannte, jedoch ist als zweifellos angenommen, daß er als Händler deren verdorbenen Zustand bemerkt und trotzdem unter Verschweigung dieses Umstandes einige davon verkauft hat. K. wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

12. Schöffengericht Berlin I. Urtheil vom 3. Juli 1893 wider den Kaufmann und Krebshändler M. zu B. — Am 9. Februar 1893 wurden von einem Beamten der Markthallenpolizei auf dem Verkaufsstande des Angeklagten in der Zentral-Markthalle ca. 300 Stück auf der Reise erfrorene todte Krebse vorgefunden und beschlagnahmt. Dieselben lagen, getrennt von den lebenden Krebsen, in einem besonderen Korbe auf dem Stande des Angeklagten, jedoch abseits des Verkaufstisches. Wie die Verkäuferin des Angeklagten, Zeugin K. bekundete, hatte der Angeklagte derselben ausdrücklich den Verkauf dieser todten Krebse untersagt. Infolgedessen war auch von der Zeugin der Verkauf dieser Krebse an die Fischhändlerin B., welche dieselben erstehen wollte, verweigert worden.

Nach diesem Thatbestand konnte der Angeklagte nicht für überführt erachtet werden, die todten Krebse feilgehalten zu haben, und es erfolgte deshalb seine Freisprechung von der Beschuldigung, gegen § 10 N.-M.-G. sich vergangen zu haben. Unter diesen Umständen konnte die Frage, ob der Verkauf von todten Krebsen unzulässig sei, dahingestellt bleiben. Die hierüber vernommenen Sachverständigen, Fischermeister Kr. und Fischhändler R., wichen insofern in ihrem Gutachten von einander ab, als der erstere todte Krebse schlechthin zum Verkauf ungeeignet erachtete, während nach des letzteren Meinung bei gelindem Froste erfrorene Krebse, deren Tod nicht zu lange vorher eingetreten, ohne Schaden für die Gesundheit genossen werden könnten. Da aber auch letzterer Sachverständige zugab, daß es fast unmöglich sein werde, festzustellen, wann die Krebse verendet seien, so sprach das Gericht seine prinzipielle Auffassung dahin aus, daß in allen Fällen es unerlaubt sei, todte Krebse in den Handel zu bringen; denn es bestehe stets die Gefahr, daß dieselben verdorben seien und daher gesundheitsschädlich wirkten. Selbstverständlich sei es jedem Krebshändler gestattet, bloß erstarrte, d. h. noch nicht ganz erfrorene Krebse nach überstandener Reise auf irgend eine Weise wieder zum Leben zurückzurufen.

Bayern. 13. Landgericht Straubing. Urtheil vom 2. März 1894 wider den Fischer Johann M. und den Maurer Josef M. zu St. — Die beiden Angeklagten haben am 15. Dezember 1893 auf dem Markte zu Straubing Fische, welche sie am 9. Dezember 1893 gefangen hatten und die sich schon am folgenden Tage in Folge Erstickung verendet zeigten, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft, und zwar zu dem ihnen bekannten Zwecke des menschlichen Genusses. Nach dem Zeugniß des Polizeioffizianten Sch. waren diese Fische (Barben) steif und eigenartig schlüpfrig, und die Farbe der Kiemen ging bereits in's Grauliche über. Der Sachverständige, k. Bezirksarzt Dr. S., welchem die von Sch. weggenommenen Fische vorgezeigt wurden, bekundete, daß dieselben nicht mehr rothe, sondern schon weißliche Kiemen, aus denen ein süßlich fauler Geruch drang, hatten und daß sie bereits erstickt gewesen sein mußten, ehe sie gefroren. Derselbe gab sein Gutachten dahin ab, daß diese Fische als verdorben und die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet erachtet werden müßten, da die in abgestandenen Fischen sich entwickelnde faule Gährung Erbrechen und andere Gesundheitsstörungen hervorrufe. Ebenso sprach sich der weiter vernommene Sachverständige, k. Landgerichtsarzt Dr. R., dahin aus, daß in Zersetzung und faulige Gährung übergegangene Fische gesundheitsschädlich seien.

Die Angeklagten bestritten, die Gesundheitsgefährlichkeit dieser Fische gekannt zu haben und beriefen sich darauf, daß todte Fische in großen Städten selbst wochenlang nach Aufhörung des Lebens noch verkauft zu werden pflegen. Ein Beweis, daß sie die gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Fische gekannt haben, ist nicht erbracht. Dagegen stellte das Gericht fest, daß die

fraglichen Fische verdorben, d. i. solche, welche die ursprüngliche und im Verkehr von dem Erwerber noch vorausgesetzte Güte durch natürliche Vorgänge verloren hatten, waren, sowie daß die Angeklagten, von denen Johann M. die Fischerei gewerbsmäßig betreibt, während Josef M. nach eigenem Geständnisse sich von Jugend an mit Fischen beschäftigt hat, in der Lage und als Verkäufer verpflichtet waren, sich über die Beschaffenheit der Fische zu vergewissern, und daß insbesondere die starke Abfärbung der Kiemen und der faulige Geruch aus denselben bei Anwendung der einem Verkäufer von Lebensmitteln obliegenden Sorgfalt genügende Anhaltspunkte, die Beschaffenheit der Thiere zu erkennen, geboten hätten. Wegen fahrlässigen Verkaufs verdorbener Nahrungsmittel wurden sie deshalb zu je 5 ℳ Geldstrafe event. zu 1 Tage Haft verurtheilt. (§ 11 N.-M.-G.)

Sachsen. 14. Landgericht Plauen. Urtheil vom 12. Januar 1894 wider den Kaufmann R. Sch. zu P. — Der Angeklagte ist seit dem Jahre 1886 Inhaber eines Kolonialwaarengeschäfts zu Plauen. Seit dem Jahre 1892 bezog er bisweilen auch Seefische zum Verkaufe. Im Sommer 1893 lieferte ihm der Fischhändler B. in Altenburg 2 größere Sendungen Schellfische und Seehechte. Die zweite Sendung gelangte am 1. oder 2. August 1893 über Nürnberg an den Angeklagten. Sie betrug 12 Centner je zur Hälfte Schellfische und Seehechte. Nach Vereinbarung hatte Angeklagter dieselben für Rechnung des B. zum Preise von 15 Pf. für das Pfund Schellfisch und 20 Pf. für das Pfund Seehecht zu verkaufen, während er selbst nur eine Verkaufsprovision von 1,50 ℳ für den Centner beziehen, dagegen auch von Frachtspesen und Ausgaben für Annoncen frei sein sollte. Am Donnerstag den 3. August 1893 veröffentlichte B. in der an diesem Tage, wie üblich, Abends erscheinenden Nummer 179 des Vogtländischen Anzeigers und Tageblattes, welche nach der Gepflogenheit dieser Zeitung das Datum des folgenden Tags trug, folgende Annonce: „Telegramm aus Bremerhaven. Freitag und Sonnabend früh wieder bei Herrn Rob. Sch. eintreffend: Lebendfrische beste Schellfische in Eispackung, Pfund 15 Pf.; Frische Hechte, Pfund 20 Pf. Niemand darf versäumen zu kaufen." Ebenfalls am 3. August schrieb Angeklagter an B. zwei Postkarten, in welchen er sich über die Größe der Hechte und deren Unverkäuflichkeit beklagt, einen niedrigeren Preissatz verlangend, und seine Unzufriedenheit mit der Größe der Sendung kundgiebt. Am Freitag den 4. August veröffentlichte Angeklagter selbst in der für den folgenden Tag erscheinenden Nr. 180 des Vogtländischen Anzeigers und Tageblattes folgendes Inserat: „Hechte à Pfund 20 Pf., Schellfische à Pfund 15 Pf. (Eispackung) bei Rob. Sch.".

Im Laufe des 7. August, eines Montags, schrieb der Angeklagte wieder an B. einen Brief. Darin klagt Angeklagter wieder über die Größe der Sendung und die Unverkäuflichkeit der Seehechte, erklärt, noch sehr viele Schellfische zu haben und bemerkt dann wörtlich: „ich will sehen, ob ich sie los werde, ich lasse sie abwaschen und noch Eis holen, da sehen sie schön aus, aber sie werden mit 10 Pf. verkauft, wenn Sie letztgenanntes nicht wollen, dann müssen wir sie fortwerfen."

An demselben Tage machte Angeklagter in der für den folgenden Tag, den 8. August erscheinenden Nummer 182 des Vogtländischen Anzeigers und Tageblatts bekannt: „Heute Schellfische, à Pfund 10 Pf. bei Rob. Sch.", ließ auch Abends den noch unverkauften Rest der Fische, welche im Keller verwahrt wurden, mit Wasser abwaschen und auf Eis legen. Am 8. August schrieb Angeklagter an B., er habe gedacht, alle Fische noch für den Preis von 10. Pf. verkaufen zu können, es sei ihm aber nicht gelungen; er habe die Fische abgewaschen und für 60 Pf. Eis holen lassen, um dieselben halten zu können, trotzdem kaufe keiner mehr; die Schellfische seien beschlagnahmt, er selbst sei wegen derselben angezeigt und werde wohl seiner Strafe entgegensehen. Inzwischen schrieb B. mit Postkarte vom 8. August an den Angeklagten, er solle den Verkauf einstellen und den Rest der Fische vernichten lassen.

Mit der im Brief vom 8. August vom Angeklagten erwähnten Beschlagnahme und Strafanzeige verhielt es sich nun folgendermaßen: Der Kaufmann E., welcher ebenfalls mit Seefischen handelt, fand den vom Angeklagten zuletzt bekannt gemachten Preis für Schellfische auffällig niedrig. Um sich zu überzeugen, welche Bewandniß es mit der Güte der Waare habe, ließ er sich durch seine Verkäuferin S. im Laden des Angeklagten einen Schellfisch holen. Der Angeklagte war in seinem Geschäfte selbst anwesend. Er ließ sich von seinem Lehrling mehrere Fische aus dem Keller bringen, wählte einen aus und wog ihn ab. Als er den Fisch auf die Wage legte, sagte er dazu: „Oh die sind kalt". Der Schellfisch wog 1½ Pfund. Die S. bezahlte ihn mit 15 Pf. und brachte ihn ihrem Prinzipal. Der von der S. gekaufte Fisch verbreitete, wie sie schon im Laden bemerkte, einen starken Fäulnißgeruch; außerdem sah sie, daß die Kiemen eine bräunlich schwarze Farbe angenommen hatten, anstatt daß sie noch roth aussahen, daß der Kopf des Fisches zusammengeschrumpft war und die Augen eingefallen waren. Dies war am 8. August gegen 11 Uhr Vormittags. E., der sich an dem Aussehen und Geruche des Fisches überzeugte, daß derselbe stark in Verwesung übergegangen war, übergab ihn sofort noch Vormittags dem Oberwachtmeister F. Die Polizeibehörde ließ alsbald durch den Bezirksarzt Dr. Bu. feststellen, ob der Fisch noch zum menschlichen Genusse tauglich sei und, als dies verneint wurde, den noch im Besitze des Angeklagten befindlichen unverkauften Rest Fische, welcher sich in demselben Zustande der Verwesung befand, mit Zustimmung des Angeklagten am Nachmittage des 8. August vernichten. Angeklagter hatte noch etwa 6 Centner Fische im Besitze. Dieselben waren zum mindesten bereits am frühen Morgen des 8. August so verfault, daß sie zum Genusse von Menschen ungeeignet waren und im Falle des Genusses im menschlichen Körper Krankheitserscheinungen in Folge des durch die Verwesung gebildeten Fischgiftes hervorrufen konnten. Dem Angeklagten ist es spätestens zur selben Zeit bewußt geworden, daß die Fische nunmehr ungenießbar seien; er hat aber trotzdem am Vormittage des 8. August im Ganzen gegen 20 Pfund Schellfische im Einzelnen mit diesem Bewußtsein verkauft, in keinem Falle aber den Käufer davon unterrichtet, daß die Waare zum Verzehren nicht mehr tauge.

Von den vorstehenden Thatsachen hat der Angeklagte nur die Kenntniß der Ungenießbarkeit der noch am 8. August 1893 verkauften Waare geleugnet, vielmehr behauptet, erst gegen Mittag dieses Tages sei ihm der Gedanke gekommen, die Fische könnten möglicherweise „schlecht" sein, und von da an habe er keine mehr verkauft.

Das Gericht hat jene Kenntniß trotzdem erwiesen angesehen. Für dieselbe sprach zunächst die Lage der näheren Umstände. Denn die Fische waren schon am 2. August spätestens über Nürnberg an ihn gelangt, wo sie doch nur beanstandet sein konnten, und am 8. August noch verkaufte er von der Sendung; also in der ungünstigsten Jahreszeit noch etwa 9 bis 10 Tage nach dem Fange verkaufte er solche dem Verderben besonders ausgesetzte Waare. Kein Wunder, wenn sich deshalb der Verwesungsgeruch am 8. August so geltend machte, daß die S. ihn sofort bemerkte, als die Fische in den Laden gebracht wurden, daß die Polizei, wie Zeuge F. gesagt hat, kaum den Keller betreten konnte, und daß, wie der Sachverständige angegeben hat, dieser Geruch von dem einzigen untersuchten Fisch stundenlang trotz Lüftung aus seinem Arbeitszimmer nicht zu beseitigen war. Dem Angeklagten hatten auch die von den Zeugen angegebenen äußeren Verwesungserscheinungen nicht entgehen können, zumal er schon das zweite Jahr mit Seefischen handelte. Eine Verwechselung des den Seefischen selbst im frischen Zustande eigenthümlichen, nicht angenehmen Geruches mit dem Verwesungsgeruch, welcher nach Befinden von jenem verdeckt werden kann, war bei dem Grade der eingetretenen Fäulniß nach dem Gutachten des Sachverständigen ausgeschlossen. Das Verhalten des Angeklagten ergab aber auch selbst, daß

ihm schon bald Bedenken über die bestimmungsgemäße Verwerthbarkeit der Waare aufgestiegen sind, welche sich mehr und mehr gesteigert haben und nach Ansicht des Gerichts dazu führten, daß er am 8. August früh sich über die Ungenießbarkeit der Fische völlig im Klaren befand und nicht etwa blos, wie der Vertheidiger geltend gemacht hat, die Waare für Handelsgut minderwerthiger aber noch genießbarer Beschaffenheit hielt. Denn in seiner Korrespondenz mit dem Lieferanten B. prägt sich von Brief zu Brief immer mehr seine Unzufriedenheit und die Angst aus, einen großen Theil der Sendung nicht rechtzeitig loszuschlagen, bis er am 7. August schrieb, er wolle die Fische abwaschen lassen und sie nochmals in Eis packen, um sie wenigstens noch für 10 Pf. pfundweise verkaufen zu können, sonst müßten sie weggeworfen werden. Die Einsicht, jene Manipulationen mit der Waare vornehmen zu müssen, widrigenfalls die Fische nicht einmal das Aufheben mehr werth seien, und die Bewerkstelligung jener Vorkehrungen beweisen zur Genüge, daß Angeklagter sich selbst in arger Bedrängniß wähnte, ob überhaupt mit der Waare im Handel noch etwas anzufangen sei. Zwischen dem Abwaschen und Kaltstellen der Fische und deren Weiterverkauf am fraglichen Tage lag noch eine Nacht. Angeklagter versprach sich von seiner Vorsicht selbst nicht viel, denn er schrieb dem B. in jenem Briefe nur, da sähen die Fische gut aus und er wolle sehen, ob er sie los werde. Jene Vorsichtsmaßregeln waren auch nach dem sachverständigen Gutachten ungeeignet, die schon zuviel vorgeschrittene Fäulniß aufzuhalten. Dem Angeklagten konnte es deshalb am Morgen des 8. August nicht entgangen sein, daß die Verwesung fortgeschritten und nicht aufzuhalten sei. Damit aber spätestens mußte sich bei ihm die Erkenntniß einfinden, daß die ekelerregende Beschaffenheit der Fische diese für den menschlichen Genuß untauglich mache. Daß dies der Fall gewesen ist, spiegelte sich auch in dem nachherigen Briefe vom 8. August wieder, in welchem Angeklagter schrieb, er werde nun wohl seiner Strafe entgegensehen und gab sich darin kund, daß der Angeklagte beim Abwiegen des an die Sch. verkauften Fisches äußerte: „Oh die sind kalt", augenscheinlich darauf berechnet, den wahren Zustand zu verhehlen. Darnach ist es dem Gericht nicht zweifelhaft erschienen, daß der Angeklagte am Morgen des 8. August 1893 spätestens die Ungenießbarkeit der Waare sich zum Bewußtsein brachte und das, was er dann an diesem Tage noch verkaufte, in diesem Bewußtsein veräußerte.

Mit Unrecht hat der Vertheidiger sodann noch geltend gemacht, es sei nicht anzunehmen, daß der Angeklagte den Umstand der Ungenießbarkeit im Sinne des Gesetzes *verschwiegen* habe, als er die Waare verkaufte; denn bei ihrem stark verfaulten Zustande sei der ihr anhaftende Mangel ein offenkundiger gewesen und das komme auch dem Angeklagten zu Gute. Dieser Ansicht folgte das Gericht nicht. Denn die Bestimmungen des Civilrechts über die offenkundigen Fehler seien außer Betracht zu lassen; sie behandeln nur die verkehrsfähige Waare, während hier die vom Verkehr auszuschließende Waare in Betracht komme. Daß die Fäulniß der am 8. August noch verkauften Fische überdies keine von Jedermann und ohne Weiteres wahrnehmbare gewesen sei, werde durch die Thatsache bewiesen, daß es dem Angeklagten gelungen sei, an diesem Tage noch gegen 20 Pfund abzusetzen, denn wozu sollten die Leute sonst die Fische gekauft haben, wenn sie nicht geglaubt hätten, *genießbare* Waare zu kaufen? Eine dem Käufer gegenüber *erfolgte* Täuschung sei übrigens nicht Erforderniß des Gesetzes, und hier auch dem Angeklagten nicht nachzuweisen.

Wegen wissentlichen Verkaufs verdorbener Nahrungsmittel *wurde Angeklagter zu einer Woche Gefängniß und 30 ℳ Geldstrafe verurtheilt.* (§ 10² N.-M.-G.) Die Verurtheilung wurde außerdem öffentlich bekannt gemacht.

Mecklenburg-Schwerin. 15. *Landgericht Schwerin.* *Urtheil vom 27. Juni 1894* wider den Handelsmann P. zu K. — Der Angeklagte betrieb im Frühjahr 1894 im Umherziehen einen Handel mit grünen Heringen, die er von einem Handelsmann aus Lübeck resp. Travemünde bezog. Die bestellte Parthie Heringe ward ihm jedesmal per Bahn nach Ratzeburg hinzugeschickt, von wo er, gleichzeitig telegraphisch benachrichtigt, sie alsdann sofort mit einem Fuhrwerk abholte. Auch am 13. März 1894 war für ihn eine Sendung grüner Heringe von Ratzeburg eingetroffen. Er nahm dieselben Mittags in Empfang und bot die Heringe darauf, mit einem Fuhrwerk in den umliegenden Dörfern umherfahrend, zu Kauf an. Am Abend war er in dieser Weise bis Bobzin gekommen, wo er übernachtete. Die Fische brachte er ohne besondere Vorkehrungen zu treffen, um dieselben möglichst frisch zu erhalten, in denselben geschlossenen Beschlagschauer, in welchem sein Pferd eingezogen war. Am nächsten Morgen setzte er seine Handelsreise fort in der Richtung auf Hagenow zu; das letzte Dorf, welches er aufsuchte, war Scharbow; dort kam er im Laufe des Vormittags an und verkaufte an mehrere Leute von den Heringen. Unter den Käuferinnen befanden sich auch die Wittwe Sch. und die Tagelöhnerfrau S. Erstere kaufte für 15 Pf. und erhielt eine besonders reichliche Quantität; alsbald bemerkte sie aber, daß die Heringe sehr stark stanken, sich matschig anfühlten, und daß aus dem offenen Bauche die Eingeweide heraustraten. Sie lief deshalb dem Angeklagten nach und forderte ihr Geld zurück mit dem Bemerken, die Fische seien ja nicht zu gebrauchen; dieser lehnte das Verlangen aber rundweg ab und fuhr, ohne sich aufzuhalten, davon, worauf ihm die Sch. die Heringe in den Wagen schüttete. Auch die S. machte die gleichen Wahrnehmungen und verlangte die Rückgabe des von ihr gezahlten Geldes (10 Pf.), ohne daß Angeklagter indessen davon Notiz nahm. Sie machte darauf die Fische zur Zubereitung fertig; dieselben waren aber so mürbe, daß sie beim Anfassen entzweigingen, und verbreiteten einen so starken Geruch, daß das ganze Haus von demselben erfüllt wurde. Sie schüttete daher die Heringe — auch sie hatte für ihr Geld eine ungewöhnlich große Portion erhalten — als ungenießbar einfach weg.

Angeklagter bestritt, daß die von ihm verkauften Fische, insbesondere in Scharbow verkaufte grüne Heringe jemals schlecht, übelriechend und verdorben gewesen seien. In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Kreisphysikus Dr. W., welcher weiter noch hervorhob, daß der Hering ein besonders empfindlicher Fisch sei, bei demselben die Zersetzung schnell eintrete, und solches schleunige Verderben durch das Schütteln beim Umherfahren und die oben berichtete Art der Aufbewahrung während der vorausgegangenen Nacht besonders begünstigt worden sei, ist jedoch auf Grund der von den Zeuginnen Sch. und S. bekundeten Wahrnehmungen für festgestellt erachtet, daß die von dem Angeklagten am 14. März 1894 in Scharbow verkauften grünen Heringe sich in einem vorgeschrittenen Stadium der Fäulniß und Verwesung befunden haben. Gleichfalls ist angenommen, daß der Angeklagte um diesen Zustand der Heringe beim Verkauf derselben sehr wohl wußte, da ihm der starke Gestank so wenig wie das Auseinanderfallen der Fische und das Heraustreten der Eingeweide bei der Aushändigung der Waare an die Käufer entgehen konnte.

Weiter ist auf Grund des W.'schen Gutachtens festgestellt, daß die fraglichen Heringe geeignet waren, beim Genuß Verdauungsstörungen und Erkrankung hervorzurufen, weil sich in faulen Fischen, und gerade besonders bei Heringen, das sog. Fischgift entwickelt, welches erfahrungsmäßig sogar Krankheiten mit tödtlichem Ausgang verursachen kann. Andererseits ist jedoch die Behauptung des Angeklagten, er habe die Gesundheitsschädlichkeit faulender Fische nicht gekannt, auch nicht an die Möglichkeit gedacht, daß der Genuß der von ihm verkauften Heringe Gesundheitsstörungen im Gefolge haben könne, im Hinblick darauf, daß er erst im Frühjahr 1894 den Betrieb des Fischhandels begonnen hatte und selber nach der Heimkehr noch von den Heringen gegessen haben will, ohne Mißbehagen

oder Verdauungsstörungen zu empfinden, nicht für hinlänglich widerlegt erachtet

Da nach den getroffenen Feststellungen die von dem Angeklagten am 14. März 1894 in Scharbow verkauften grünen Heringe bereits stark in Verwesung übergegangen, also ungenießbar waren, so hatten sie eine von der normalen Beschaffenheit abweichende Veränderung zum Schlechteren erfahren derart, daß sie für den bestimmungsmäßigen Gebrauch als Nahrungsmittel weniger tauglich, ja untauglich waren; sie waren also „verdorben" im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Angeklagter hatte sich demnach jedenfalls eines Vergehens gegen § 10^2 N.-M.-G. schuldig gemacht.

Dagegen hielt das Gericht den Angeklagten des ihm in idealer Konkurrenz mit dem vorstehenden weiter zur Last gelegten Vergehens gegen § 12^1 N.-M.-G. nicht für schuldig. Zwar habe er um die Fäulniß der Heringe gewußt, und eben diese Eigenschaft sei es, welche den Genuß derselben zu einem die menschliche Gesundheit zu schädigen geeigneten machte; aber zur Erfüllung des gesetzlichen Thatbestandes genüge nicht die Kenntniß der Umstände, welche die Gesundheitsgefährlichkeit begründen, — vergl. Rechtsprechung des Reichsgerichts IV. 76 — sondern es sei erforderlich die Kenntniß der Geeignetheit zur Schädigung der menschlichen Gesundheit selbst, und daß der Angeklagte diese Kenntniß gehabt, mit diesem Erfolg seiner Handlungsweise, sei es auch nur als mit einem eventuell vorgestellten, gerechnet habe, habe sich nicht sicher feststellen lassen. Ebensowenig könne aber angenommen werden, daß er aus Fahrlässigkeit Gegenstände, welche die menschliche Gesundheit zu schädigen objektiv geeignet waren, als Nahrungsmittel verkauft habe. Es müßte diese Fahrlässigkeit in concreto darin gefunden werden, daß er schuldhafter Weise in Unkenntniß von solcher Eigenschaft fauler Fische war oder verharrte. Möge nun auch ihm als Gewerbetreibenden die Pflicht obliegen, sich von dem Mangel jeder Gesundheitsschädlichkeit der von ihm feilgehaltenen Waare gewissenhaft zu überzeugen, so könne doch weder von ihm verlangt werden, daß er sich über das Bildungsmaß eines hausirenden Händlers hinausgehende medizinische Kenntnisse verschaffe, um über die Möglichkeit der Entwickelung des Fischgifts ein Urtheil zu haben, noch ihm ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er den Zustand der Heringe nicht einem Sachverständigen unterbreitet habe. In letzterer Beziehung sei zu beachten, daß bei der zunächst frischen und guten Waare erst allmählich im Laufe der Reise der Zersetzungsprozeß eingetreten sei, und während des Umherfahrens auf dem Lande ihm die Zuziehung eines Sachverständigen nicht in jedem Augenblick, sondern nur unter größerem, den ganzen Handel in Frage stellenden, Zeitverlust möglich gewesen sei. Verurtheilung des Angeklagten zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche.

Schlachtthiere, Fleisch und dergl.

A. Pferdefleisch.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

Preußen. 1. Landgericht Oels. Urtheil vom 5. Oktober 1894 wider den Abdecker Robert K. und dessen Ehefrau Johanna K. zu N. — Bei der vierten und fünften Schwadron des Dragoner-Regiments König Friedrich III (2. Schles.) Nr. 8 wurden in Ramslau während des Winters 1893/94 zwei Pferde, welche verendet waren, abgedeckt. Das von der vierten Schwadron „Delila" war an Mastdarmverschlingung verendet und wurde am 3. Dezember 1893 abgedeckt, während das von der fünften Schwadron „Abbe", nachdem es 10 Tage lang an Brust- und Bauchfellentzündung krank war, am 9. Januar 1894 starb und am Tage darauf secirt wurde. Da das Fleisch dieses Pferdes der menschlichen Gesundheit schädlich und ungenießbar war, verbot der Roßarzt D. dem Angeklagten K. ausdrücklich, davon zu verkaufen.

Angeklagter K. schaffte von dem Fleisch des Abbe etwas nach Hause, und als seine Frau im Laufe des Tages die Frau Dachdecker Sch. traf, sagte sie dieser: „Es giebt wieder Fleisch". Auf die Frage dieser: „Kann ich davon bekommen und von welcher Schwadron ist es?" erwiederte sie: „Sie können bekommen; es ist von der fünften Schwadron." Als Frau Sch. nun zu den beiden Angeklagten kam, fand sie dieselben beide zu Hause, und zwar saß der Ehemann am Tisch und aß Katzenbraten. Frau K. holte aus der einen Ecke der Stube das Fleisch hervor und verkaufte davon der Frau Sch. eine mittelgroße Schüssel voll für 60 Pf. Während des Kaufgeschäftes sagte die Angeklagte K. zur Frau Sch., sie dürften das Fleisch eigentlich nicht verkaufen, sie hätten es nur für sich. Das Fleisch war stark mit Blut unterlaufen und so schlecht, daß die Sch.'schen Eheleute das Meiste wegwerfen mußten. Den Rest aßen sie und ist der Genuß desselben ihnen auch gut bekommen. Nur ihr kleines vierjähriges Mädchen litt nachher an Diarrhöe. Der Sachverständige, Kreisphysikus Dr. S., hält es nicht für ausgeschlossen, daß diese Krankheit eine Folge von dem Genusse jenes Pferdefleisches ist.

Nach dem Gutachten dieses Sachverständigen bilden sich in dem Körper eines Thieres, welches 10 Tage lang an Brust- und Bauchfellentzündung leidet und daran stirbt, schädliche Stoffe. Das Fleisch eines solchen Thieres wird vergiftet, so daß es der menschlichen Gesundheit beim Genuß schädlich ist. Hierbei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß nicht jeder Mensch gleich infolge des Genusses von derartigem Fleisch erkrankt.

Wegen wissentlichen Verkaufs eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels wurde Robert K. in Anbetracht seiner vielen Vorstrafen zu 9 Monaten, die Ehefrau K. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt. Außerdem erfolgte die Veröffentlichung des Urtheils. (§§ 12, 16 N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 N.-M.-G.

2. Landgericht Hirschberg. Urtheil vom 1. August 1893 wider den Handelsmann B. zu A. — Der Angeklagte kaufte anfangs Februar 1893 von dem Gutsbesitzer S. den Kadaver eines Pferdes, welches dem S. kurz vorher verendet war, zum Abdecken. Die Todesursache des Pferdes war weder dem S. noch dem Angeklagten bekannt, doch vermuthete Ersterer, daß es an Kolik eingegangen sei.

Der Angeklagte suchte, nachdem er das Fell des Thieres verkauft und das Fett eingeschmolzen hatte, nunmehr auch das Fleisch durch Verkauf zu verwerthen.

Hierbei hat er keineswegs den Käufern mitgetheilt, daß das Pferd verendet, und daß die Todesursache desselben unbekannt sei, sondern er hat im Gegentheil bald versichert, das Pferd sei am Herzschlag verendet, bald erklärt, es habe sich die Knochen gebrochen und damit zum Ausdruck gebracht, daß es geschlachtet und nicht verendet sei. Hierdurch hat er verursacht, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen gekauft worden ist; ja er hat sogar auf Nachfrage nach Pferdefleisch zur Fütterung von Hunden ausdrücklich abgelehnt, das Fleisch zu diesem Zwecke entsprechend billiger verkaufen zu können; dem Zeugen K., der Hundefutter haben wollte, erklärte er: „Was denkst Du? Von solchem Fleisch hat's kein Hundefutter, das ist gut zum Essen." Wie der Zeuge B. bekundete, hat der Angeklagte das Fleisch des verendeten Pferdes auch in der Weise verwandt, daß er den B. einlud, mit ihm von dem von ihm eingepökelten Fleisch zu essen, was dieser auch gethan hat.

Immerhin konnte auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen, Kreisphysikus Dr. Br., nicht festgestellt werden, daß der Genuß des Fleisches dieses verendeten

Pferdes geeignet gewesen ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Der Kadaver des Pferdes ist weder von einem Thierarzte noch von einem anderen Sachverständigen untersucht worden. Es ist nicht ermittelt worden, an welcher Krankheit das Thier zu Grunde gegangen. Damit fehlte für den Kreisphysikus die unentbehrliche Grundlage für die positive Entscheidung der vorliegenden Frage; denn das Fleisch verendeter Thiere möge als Nahrungsmittel für Menschen hinsichtlich der für ihre Gesundheit mit dessen Genuß verbundenen Nachtheile immerhin regelmäßig verdächtig sein, keineswegs aber sei derartiges Fleisch durchweg für die Gesundheit des Menschen schädlich. Thatsächlich hat auch keiner derjenigen, welche das Fleisch verzehrt haben, irgend welchen Nachtheil für die Gesundheit verspürt.

Fehlte es hiernach für die Anwendung des § 12[1] N.-M.-G. an der thatsächlichen Voraussetzung, so blieb noch die Frage zu erörtern, in wie weit der Angeklagte sich eines Vergehens gegen § 10[2] schuldig gemacht habe.

In dieser Hinsicht nahm der Gerichtshof in Uebereinstimmung mit dem Reichsgerichts-Erkenntnisse vom 5. Oktober 1881 (Bd. III S. 495 und ebenso Bd. V S. 290) an, daß der in der angeführten Gesetzesstelle erwähnte Begriff des Verdorbenseins von Nahrungsmitteln nicht allein sich auf die Ungenießbarkeit derselben durch innere Zersetzung beschränke, sondern auch dann als vorhanden zu erachten sei, wenn, wie hier, der Genuß durch besondere, seitens des Angeklagten sorgsam verschwiegene Umstände als Ekel erregend anzusehen sei. Dies gelte für die überwiegende Mehrzahl der Menschen. Man wende sich mit innerem Mißbehagen, mit einem gewissen an Abscheu grenzenden Grauen von jedem Thierleichnam weg. Schon der Anblick des todten Körpers sei dem Auge widerwärtig. Ohne sich über die Gründe selbst Rechenschaft zu geben, weise fast Jeder den Gedanken, das Fleisch eines verendeten Thieres zu genießen, von sich. Diese allgemeine Ansicht beruhe auf der richtigen Erkenntniß, daß vor dem Eintritt des natürlichen Todes eine derartige Veränderung in dem ganzen Organismus des Thieres regelmäßig eingetreten sein werde, daß auch das Fleisch desselben davon ergriffen und dadurch als Nahrungsmittel, wenn nicht untauglich, so doch verdächtig sei. Demgemäß wurde der Angeklagte, der bereits wegen Vergehens gegen das N.-M.-G. vorbestraft war, aus § 10[2] zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt. Ferner erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.

3. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 19. Mai 1894 wider den Arbeiter M., den Arbeiter K. und den Arbeiter S., sämmtlich zu W. — Am 9. Dezember 1893 Abends verendete ein dem Cirkus B. gehöriges zweijähriges Pferd an den Folgen einer mehrere Tage vorher durch das Schlagen eines anderen Pferdes erlittenen Verletzung. Am nächsten Tage übergab der Besitzer des Zirkus den Kadaver den Angeklagten M. und K. schenkungsweise mit der Erklärung: „Macht damit, was Ihr wollt; vielleicht bekommt Ihr noch 8 ℳ für's Fell!" M. und K. schafften das Pferd in einen Garten, wo sie es unter Beihülfe des dazu geholten Angeklagten S. ablederten. Das Fell wurde für 3,20 ℳ verkauft, welchen Erlös sie theilten. In das Fleisch theilten sich die Angeklagten ebenfalls; M. verkaufte von seinem Theil einige Pfund der verehelichten H. für 35 Pf., S. desgleichen dem Sch. von seinem Theil für 45 Pf., außerdem haben alle drei Angeklagte gemeinschaftlich nach der Ablederung von dem Fleisch derselben Frau H. etwa 4 Pfund für 60 Pf. verkauft. Die Angeklagten wußten, daß Frau H. mit Pferdefleisch handelte.

Das Fleisch eines in Folge einer Krankheit verendeten, nicht geschlachteten Thieres ist nach dem Gutachten des Kreisthierarztes Mu. in der Regel als verdorben, zum Genusse von Menschen ungeeignet anzusehen; solches Fleisch unterliegt, weil es nicht ausgeblutet hat, schneller Fäulniß, verliert an Farbe und Konsistenz und ist ekelerregend.

Die Verdorbenheit war im vorliegenden Falle ohne Zweifel vorhanden, da der Kadaver äußerlich an verschiedenen Stellen geschwürige Oeffnungen zeigte, und nach diesem Befunde und mit Rücksicht auf die Ursache der Erkrankung (Verletzung durch Schlagen seitens eines anderen Pferdes) anzunehmen war, das Thier sei an Eitervergiftung eingegangen.

Das Gericht nahm aber auch an, daß die Angeklagten das Verdorbensein des Fleisches gekannt haben. Daß das Fleisch gefallener Thiere in der Regel zum Genuß für Menschen nicht geeignet sei, müsse als ganz allgemein bekannt gelten, auch in den Lebenskreisen der Angeklagten. Dazu kam hier noch die äußere ekelhafte Beschaffenheit des mit geschwürsartigen Oeffnungen behafteten Kadavers; die Angeklagten konnten endlich auch darüber, daß der Zirkusbesitzer die Verwerthung des Fleisches zum Genuß für Menschen für ausgeschlossen hielt, nicht im Zweifel sein, denn sonst würde derselbe das Pferd nicht unentgeltlich hergegeben haben. Die Angeklagten haben den Käufern H. und Sch. bei den Verhandlungen über den Verkauf die Thatsache, daß das Fleisch von einem an einer Krankheit eingegangenen Thiere herrühre und verdorben sei, verschwiegen. Gemäß § 10[2] N.-M.-G. wurden M. und K. zu je 1 Woche Gefängniß, S., der bereits wegen eines gleichen Vergehens vorbestraft war, zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt.

4. Dasselbe Gericht. Urtheil vom 3. November 1894 wider die verehel. Handelsfrau Pauline H. zu W. — Ein am 9. Dezember 1893 in Folge eines Schlages verendetes, dem Cirkusbesitzer B. gehöriges junges Pferd war am folgenden Tage den Arbeitern M. und K.[1]) von dem Eigenthümer mit dem Bemerken übergeben worden, daß sie damit machen sollten, was sie wollten, vielleicht bekämen sie noch einige Mark für das Fell. Die beiden genannten Personen haben demnächst das Pferd ausgeschlachtet, nachdem es bereits länger als 24 Stunden verendet war. Von dem Fleisch dieses Thieres hat die Angeklagte etwa 30 Pfund theils gegen Bezahlung, theils gegen Hingabe von Trinkgeldern, im Ganzen gegen ein Aequivalent von 1 ℳ 60 Pf. an sich gebracht und davon 5 bis 6 Pfund für den Preis von 60 Pf. an die Dachdeckerfrau Kö., 8 bis 9 Pfund für den Preis von 90 Pf. an die Arbeiterwittwe Sch., 5 bis 6 Pfund endlich für den Preis von 60 Pf. an die Arbeitersfrau T. verkauft, den Rest aber anscheinend im eigenen Haushalt verwendet. Die Angeklagte hat Kenntniß davon gehabt, daß das geschlachtete Pferd von einem andern geschlagen worden, hat der Frau Kö. das Fleisch angeblich als Katzenfutter verkauft, der Frau Sch. und der Frau T. aber mitgetheilt, daß sie ihnen zwar das Fleisch zum Preise von Hunde- und Katzenfutter ablasse, daß sie aber auch selbst davon essen könnten, da es schön aussehe und von guter Beschaffenheit sei. In der That haben die beiden letztgenannten Zeugen diesen Rath der Angeklagten auch befolgt.

Das Gericht hatte zunächst kein Bedenken, daß das Fleisch des verendeten und und erst nach 24 Stunden geschlachteten Pferdes als ein verdorbenes Nahrungsmittel zu betrachten sei. Denn als verdorben müsse ein jedes Nahrungsmittel angesehen werden, welches in seiner Beschaffenheit von der normalen, gewöhnlichen derart abweiche, daß sein Nähr- oder Genußwerth vermindert bezw. ganz aufgehoben zu sein scheine, die Verwerthbarkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch als Nahrungs- oder Genußmittel beeinträchtigt sei. (Rechtsp. des Reichsger. Bd. III S. 594.) Dies ist nach dem Gutachten des Sachverständigen Mu. stets bei dem Fleisch gefallener Thiere der Fall, schon weil dieselben nicht ausbluten, und daher Zersetzungen des im Körper zurückgebliebenen Blutes eintreten, welche mindestens den Nährwert des Fleisches erheblich beeinträchtigen. Das Fleisch solcher verendeter Thiere ist in Folge der Veränderung des normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht zum Genuß für Menschen nicht geeignet. Da ferner auch erwiesen wurde, daß der Angeklagten, die mit Pferdefleisch handelt, die Herkunft des

[1]) Vgl. Urtheil gegen M. und K. unter Nr. 3.

von ihr weiter veräußerten Pferdefleisches sowie die Verdorbenheit des Fleisches gefallener Thiere bekannt war, so wurde sie aus § 10[2] R.-M.-G. zu 15 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Sachsen. 5. Landgericht Leipzig. Urtheil vom 17. April 1893 wider den Konditor B. und dessen Ehefrau Anna B. zu L. — Die Angeklagten hatten in ihrer Privatwohnung einen sog. Privatmittagstisch eingerichtet, an dem täglich durchschnittlich 60 bis 70 Personen theilnahmen. Die angeklagte Ehefrau besorgte den Einkauf des Fleisches und der sonstigen zur Herstellung der Speisen erforderlichen Waaren und leitete die Zubereitung der Speisen in der Küche, während ihr Ehemann bei der Bedienung der Gäste mitwirkte, die Wirthschaftskasse führte, Einnahmen und Ausgaben kontrolirte und überhaupt die zur Leitung des gesammten wirthschaftlichen Unternehmens erforderlichen Dispositionen traf. Wie die Anna B. nun zugestanden, hatte sie von Weihnachten 1890 bis zum 20. Dezember 1892 mit einer kurzen Unterbrechung fortgesetzt täglich 2½ bis 3½ kg Pferdefleisch bei Zubereitung der Fleischspeisen für ihre Gäste verwandt und diese Speisen auf den Speisekarten mit Namen bezeichnet, welche weder erkennen noch auch vermuthen ließen, daß zu der damit bezeichneten Speise das Fleisch von Pferden gebraucht worden sei. Der dem Pferdefleisch eigene süßliche Geruch war durch Zusatz von Gewürzen, Säuren und dergl. ganz oder möglichst beseitigt worden. Durch diese Handlungsweise hat die Anna B. die fraglichen Speisen zweifellos verfälscht, indem die letzteren durch die Hinzunahme von Pferdefleisch — eines minderwerthigen, nach der Verkehrsauffassung hierbei nicht üblichen Stoffes — zu einer schlechteren, jedenfalls aber zu einer Waare wurden, deren Eigenschaften den im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten nicht entsprachen. Da die Angeklagte ferner ihren Mittagsgästen die wahre Beschaffenheit der fraglichen Speisen verschwieg, hat sie dieselben als Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr verfälscht. Bezüglich des angeklagten Ehemanns hat das Gericht dessen Behauptung, nicht gewußt zu haben, daß seine Ehefrau in der obengedachten Zeit und überhaupt Pferdefleisch zu den von ihr zubereiteten Speisen verwandt habe, keinen Glauben geschenkt. Dasselbe ist vielmehr durch die Beweisaufnahme von dem Gegentheil überzeugt und hat als erwiesen angenommen, daß sich beide Angeklagte eines gemeinschaftlichen Vergehens gegen § 10[1] und [2] R.-M.-G. schuldig gemacht haben. B. wurde zu 200 ℳ, Anna B. zu 50 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Gefängniß verurtheilt, und das Urtheil nach § 16 l. c. öffentlich bekannt gemacht.

B. Wurst.

I. Verwendung von Fleisch kranker Thiere zur Wurst.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 R.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit).

Preußen. 1. Landgericht Frankfurt a. O. Urtheil vom 5. Juni 1894 wider den Fleischer H. und den Gesellen M. zu F. — Anfangs März 1894 kam der Roßschlächter L. eines Nachts zu H. und bot ihm ca. 85 Pfund Schweinefleisch zum Kaufe an. H. erstand das Fleisch, welches durchweg eine röthliche Färbung hatte und an einigen Stellen grünlich und gelblich aussah, nach seinen und L.'s Angaben zum Preise von 40 Pf. für das Pfund, nach der Angabe von M. unter der Bezeichnung Hundefutter. Noch in derselben Nacht zerschnitt H. das Fleisch und warf die Stücke, welche hauptsächlich die grünliche und gelbliche Färbung aufwiesen, in das sog. Seifenfaß, den Rest that er in eine Mulde. Am nächsten Morgen erzählte H. seinem Gesellen, dem Mitangeklagten M., von dem Kaufe mit allen Einzelheiten und wies ihn an, das ganze Fleisch zu Wurst zu verarbeiten, damit die Polizeibeamten im Falle einer Revision nichts mehr bei ihm fänden. M. verarbeitete daraufhin ohne Zögern das Fleisch zu Schlackwurst. Am 16. März gerieth M. mit H. in Streit, in Folge dessen er seinen Dienst sofort verließ und zugleich der Polizei von der Verwendung des gekauften Fleisches Anzeige machte. Bei einer am 17. März bei H. vorgenommenen Revision wurden 23 aus diesem Fleische gefertigte, noch ungeräucherte Schlackwürste beschlagnahmt und den Sachverständigen, Schlachthofinspektor R. und Thierarzt Z., zur Untersuchung übersandt. Nach den Bekundungen beider Sachverständigen hatten die Würste bei der Untersuchung im Allgemeinen ein gutes Aussehen und einen gewürzhaften, angenehmen Geruch. Das einzige Auffallende an ihnen war, wie im Besonderen der Sachverständige Z. bemerkte, daß einige Stellen schmierig aussahen. Hieraus aber ist in Verbindung mit den eigenen Angaben des Angeklagten, daß das unverarbeitete Fleisch in der Hauptsache eine röthliche Farbe gehabt habe, zu folgern, daß es vermuthlich von einem rothlaufkranken Schweine herrühre. Derartiges Fleisch könne indessen in frischem Zustande ohne jede Gefahr von Menschen genossen werden.

Dagegen gehe aus der von den Angeklagten selbst zugegebenen Thatsache, daß das Fleisch an mehreren Stellen statt der röthlichen eine grünliche und gelbliche Farbe gehabt habe, mit voller Sicherheit hervor, daß es bereits in Fäulniß übergegangen war, und zwar habe sich dieselbe nicht etwa blos auf die durch diese Färbung besonders gekennzeichneten, sondern auf alle Stellen erstreckt. In Fäulniß übergegangenes Fleisch sei aber für Menschen als im höchsten Grade gesundheitsschädlich zu bezeichnen, und es behalte diese Eigenschaft selbstverständlich auch dann bei, wenn es, wie im vorliegenden Fall, zu rohen Würsten (Schlackwürsten) verarbeitet werde.

Im übrigen sei der Preis solchen Fleisches etwa 10 Pf. pro Pfund, während der Engrospreis für gutes Fleisch ca. 40 Pf. betrage.

Der Gerichtshof gelangte durch die Beweisaufnahme zu der Ueberzeugung, daß beide Angeklagte wissentlich gesundheitsschädliches Fleisch zu Würsten verarbeitet haben, welche die gleiche schädliche Eigenschaft besaßen. Dagegen wurde nicht für erwiesen erachtet, daß die fraglichen Würste als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht sind. Die Würste waren erst zum Trocknen im Boden aufgehängt und noch nicht geräuchert; da aber ungeräucherte Würste vom Publikum regelmäßig nicht gekauft werden, so war anzunehmen, daß ihre Herstellung zur Zeit der Beschlagnahme noch nicht völlig beendet war, daß sie vielmehr erst getrocknet und geräuchert werden mußten. Demnach konnte im vorliegenden Falle weder von einem „Inverkehrbringen" gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel, noch auch von einem Versuche dazu oder von der Herstellung solcher die Rede sein, sondern vielmehr nur von einem nach § 12[1] u. [2] R.-M.-G. strafbaren Versuche der Herstellung. M. wurde zu 1 Monat, H., schon vielfach vorbestraft, zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht. (§ 16 l. c.)

2. Landgericht Naumburg a. S. Urtheil vom 15. Januar 1894 wider den Fleischermeister S. zu C. — S. hatte am 14. Januar 1893 ein Schwein geschlachtet, dessen Leber der Kreisthierarzt B. bei der Fleischschau beanstandete, weil dieselbe völlig mit Hülsenwurmblasen (Echinokokken) durchsetzt war. B. beauftragte S., die Leber mit Petroleum zu begießen und zu vernichten, weil deren Genuß gesundheitsschädlich wäre. S. ließ die Leber jedoch nicht vernichten, sondern durch seinen Lehrjungen G. in seine Wohnung bringen. An demselben Tage ist dann von dem Angeklagten und dem Zeugen G. eine Leber zu Leberwurst verarbeitet worden. Der Angeklagte behauptete, und zwar nicht ganz unglaubwürdig, zu jener Leberwurst eine gesunde Leber genommen zu haben, da er an dem Tage mehrere Lebern gehabt habe. Da der einzige Belastungszeuge G. nicht bekunden konnte, ob die beanstandete Leber zu Leberwurst verarbeitet war, so wurde S. von dem Vergehen gegen § 12[1] R.-M.-G. freigesprochen.

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 R.-M.-G.

Bayern. 3. Landgericht Kempten. Urtheil vom 25. Mai 1893 wider den Metzgermeister S. und dessen Schwester, Metzgerswittwe Maria St. zu F. — Den

Angeklagten war zur Last gelegt, gemeinschaftlich in dem von ihnen betriebenen Metzgereigeschäfte wissentlich Würste aus dem Fleisch einer tuberkulosen Kuh, sowie als gesundheitsschädlich erklärte und verworfene Lebern von Viehstücken, also Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungsmittel verkauft zu haben.

Bezüglich der verkauften Würste gab der Angeklagte S. zu, zur Herstellung derselben Fleischtheile einer thierärztlich beanstandeten Kuh verwendet zu haben, jedoch habe er als gesundheitsschädlich erklärte Fleischtheile den Würsten nicht beigemengt; und die Angeklagte St. konnte nicht in Abrede stellen, diese Würste im Laden verkauft zu haben, nur behauptete sie, sie habe den Käufern gesagt, daß an den Würsten etwas fehle, und habe daher auch den Preis hierfür billiger gestellt. Was die Lebern anbelangt, so räumten die Angeklagten ein, daß es wohl vorgekommen sei, daß ihnen der Thierarzt verdorbene Lebern als Nahrungsmittel zu verkaufen verboten habe, daß aber solche Lebern auch nicht als Nahrungsmittel für Menschen, sondern lediglich als Hunde- und Katzenfutter verkauft worden seien.

In der That hat nicht festgestellt werden können, daß mit den fraglichen Würsten und Lebern Gegenstände verkauft wurden, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war.

Allerdings wurde Ende Juli 1892 bei S. eine Kuh geschlachtet und theilweise verwurstet, deren Fleisch nach Aussage des Bezirksthierarztes U. an Lunge und Rippenfell Tuberkeln zeigte. Doch fanden sich dieselben nur lokalisirt und in verkalktem Zustand, nicht aber in ausgebreiteten käsigen Massen, und konnten daher nach Ansicht des Thierarztes vom Metzger die tuberkulösen Theile des Fleisches gut ausgeschieden, die übrigen Theile jedoch, wie auch daraus hergestellte Würste keineswegs als gesundheitsschädlich, sondern höchstens als etwas minderwerth erachtet werden, weshalb Thierarzt U. den Verkauf des Fleisches jener Kuh, sowie das Verwursten desselben nicht schlechthin verboten hat.

Mit dieser Aussage des Thierarztes U. stimmte auch das Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. R. vollkommen überein; auch dieser Sachverständige hielt das tuberkelfreie Fleisch der fraglichen Kuh sowie daraus hergestellte Würste nicht für geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Die vernommenen Zeugen hatten keine Wissenschaft von der Beschaffenheit und dem Gesundheitszustande der Kuh, ebensowenig davon, in welcher Weise S. die Würste herstellte und welches Fleisch er dazu verwendete. Bei dieser Beweislage erschien die Behauptung des Angeklagten S., nur unbeanstandetes Fleisch der Kuh zur Herstellung der Würste verwendet zu haben, nicht widerlegt; hatte er aber so gehandelt, wie er geltend machte, dann waren die zum Verkauf gelangten Würste nicht gesundheitsschädlich im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes, und war daher die Anwendbarkeit des § 12[1] N.-M.-G. gegen die Angeklagten mangels eines wesentlichen Thatbestandsmerkmales ausgeschlossen.

Die Handlungsweise der Angeklagten bezüglich des Verkaufes der Würste fiel aber auch nicht etwa unter § 10[2] N.-M.-G. Denn was den Angeklagten S. betrifft, so ergab die Verhandlung, daß derselbe beim Verkauf der fraglichen Würste garnicht thätig war, daß vielmehr dieselben lediglich und ausschließlich von der Mitangeklagten St. verkauft wurden. Letztere gab dies auch zu, sie leugnete auch nicht, gewußt zu haben, was für eine Bewandtniß es mit dem Fleische der Kuh hatte, das zur Herstellung der Würste verwendet worden war; es stand sonach fest, daß der St. die Minderwerthigkeit sowohl des Fleisches der Kuh als der Würste bekannt war, sie durfte daher die letzteren, wenn sie sich nicht wider das Gesetz verfehlen wollte, nur verkaufen, nachdem sie die Käufer auf die Fehlerhaftigkeit der Waare aufmerksam gemacht hatte. Das hat sie denn auch in der That gethan, wie die Beweisaufnahme ergab.

Ferner war nicht festzustellen, daß die verkauften Lebern geeignet waren, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

Das freilich bei S. mehrmals Lebern von Viehstücken thierärztlich beanstandet und dann auf den Düngerhaufen geworfen wurden, ist durch die Aussagen der Zeugen Sch., R. und Su. erwiesen, und auch Zeuge Bezirksthierarzt U. bekundete, daß er bei den Angeklagten einige Mal Lebern gefunden habe, die er habe verwerfen müssen. Indes vermochte letzter Zeuge nicht zu behaupten, daß diese Lebern gesundheitsschädlich waren, Lebern von solcher Art habe er bei den Angeklagten nie gefunden. Ebensowenig ergab sich aus den Aussagen der 3 vorgenannten Zeugen ein Anhaltspunkt dafür, daß die Angeklagten gesundheitsschädliche Lebern verkauften. Die beanstandeten Lebern waren in der Regel mehr oder weniger mit sog. Egeln durchsetzt, und verleiht dieser Umstand nach dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen der Leber keineswegs die Eigenschaft, auf die menschliche Gesundheit schädlich einzuwirken, der Genuß solcher Lebern erzeuge keinerlei Unbehagen und schädige das körperliche Befinden in keiner Weise. Es fehlte demnach auch in dieser Richtung an einem wesentlichen Thatbestandsmerkmale eines Vergehens nach § 12[1] N.-M.-G. Dagegen ist nach dem Gutachten der Sachverständigen wenigstens so viel festgestellt, daß die bei S. beanstandeten Lebern „verdorben" im Sinne des § 10[2] N.-M.-G. waren. Es fragte sich nun weiter, ob und von wem diese Lebern als Nahrungsmittel, d. i. zum Genuß für Menschen, verkauft wurden und wenn ja, ob der Verkauf unter Verschweigung des verdorbenen Zustandes erfolgte.

Die Angeklagte St. gab zu, daß sie solche Lebern verkauft habe, wollte dieselben aber nur als Hunde- und Katzenfutter verkauft haben. In der That bezeugte Letzteres bezüglich mehrerer Fälle die Zeugin K. Allein in einem Falle konnte doch der Angeklagten St. nachgewiesen werden, ein halbes Pfund Leber der bezeichneten Qualität als Nahrungsmittel an eine Frau L. verkauft und hierbei die Verdorbenheit der Waare verschwiegen zu haben. Daß die St. die Leber an die Frau L. nicht blos für Hunde und Katzen verkaufte, ging übrigens auch aus der vom Zeugen Su. bekundeten Thatsache hervor, daß die St. kurze Zeit vor dem Verkauf, nachdem die Leber thierärztlich beanstandet und darauf in den Düngerhaufen vergraben worden war, die Aeußerung that: „Der Thierarzt spräche uns alle Lebern und Lungen weg, die Leber ist doch ganz schön!" die Leber wieder aus dem Düngerhaufen ausgrub und in den Metzgerladen verbrachte, wo sie dieselbe unausgeschieden von anderen Fleischwaaren zum Verkaufe auslegte. Demgemäß war gegen die St. der Thatbestand eines Vergehens nach § 10[2] N.-M.-G. gegeben und sie wurde zu 50 ℳ Geldstrafe event. 5 Tagen Gefängniß verurtheilt. Der Angeklagte S. dagegen wurde freigesprochen, weil er nach dem Ergebniß der Verhandlung weder beim Verkauf der Würste noch auch beim Verkauf der Lebern thätig war.

II. Verwendung minderwerthigen oder verdorbenen Fleisches zur Wurst.

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit.)

4. Reichsgericht. Urtheil vom 8. Dezember 1893 wider den Fleischermeister G. zu D.-W. — Verwerfung der Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Landgerichts Neiße vom 31. August 1893.

Gründe:

In Uebereinstimmung mit dem vernommenen medizinischen Sachverständigen erachtet die Vorinstanz derartige Wurst, wie sie der Angeklagte am 11. Juni 1893 verkauft hat, für geeignet, Uebelkeit und Erbrechen hervorzurufen; der Richter nimmt ferner an, daß schon in der Erregung von Uebelkeit ohne wirkliches Erbrechen eine Gesundheitsstörung zu finden sei. Unter „Gesundheitsstörung" versteht das Instanzgericht offenbar, wie auch die Schlußfeststellung ergiebt, eine Beschädigung der Gesundheit. Gegen die Auffassung der Vorinstanz sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Allerdings hat das Reichsgericht sich dahin ausge-

sprochen, daß nicht alles Ekelhafte nothwendig auch als gesundheitsschädlich anzusehen sei. Daß aber in einem körperlichen Zustande, der im gewöhnlichen Leben als „Uebelkeit" bezeichnet wird und in einer anomalen Neigung zum Erbrechen besteht, als ein Zustand krankhafter Beeinträchtigung der Gesundheit gefunden werden kann, ist rechtlich unbedenklich. Daraus folgt, daß, wenn ein Nahrungsmittel nach seiner objektiven Beschaffenheit geeignet ist, bei demjenigen, der es genießt, Uebelkeit und Erbrechen hervorzurufen, es auch für geeignet erachtet werden kann, die Gesundheit zu beschädigen.

Die Revision bemängelt weiter, der erste Richter habe nur bezüglich des zu der Wurst verwendeten Schweinefleisches, nicht auch bezüglich des in der Wurst enthaltenen Rindfleisches mit Bestimmtheit festgestellt, daß es sich im Zustande der Zersetzung befunden habe. Der Begriff der Gesundheitsschädlichkeit eines Nahrungsmittels erfordert jedoch nicht, daß alle einzelnen darin enthaltenen Bestandtheile auch für sich allein gesundheitsschädlich sind; es genügt, daß das Nahrungsmittel als Ganzes geeignet ist, die Gesundheit zu beschädigen, wenn es genossen wird, und dies stellt die Vorinstanz hinsichtlich der vom Angeklagten verkauften Wurst fest.

Auch der Angriff der Revision gegen die Feststellung des subjektiven Schuldmoments ist verfehlt. Die Strafkammer erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte die Beschaffenheit des zu der Wurst verwendeten Schweinefleisches gekannt und auch das Bewußtsein gehabt habe, daß der Genuß solchen verdorbenen Fleisches geeignet sei, Störungen der Gesundheit hervorzurufen. Wenn der Vorderrichter hieraus, wie die Schlußfeststellung ergiebt, gefolgert hat, daß der Angeklagte einen Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sei, wissentlich, also mit dem Bewußtsein von der Gesundheitsschädlichkeit der in Rede stehenden Wurst verkauft habe, so ist dies rechtlich nicht zu beanstanden.

Da hiernach die auf Verletzung des § 12 N.-M.-G. gestützte Beschwerde sich als unbegründet erweist, war das Rechtsmittel auf Kosten des Angeklagten zu verwerfen.

Preußen. 5. Landgericht Berlin. Urtheil vom 21. Februar 1894 wider den Schlächtermeister F. zu Berlin. — Kaufmann Z. kaufte sich am 20. Oktober 1893 von F. 4 Pfund koschere festgeräucherte Schlackwurst zu 4,80 ℳ; am Abend schnitt Z. die eine Wurst an und aß davon. Am anderen Morgen machte das Dienstmädchen des Z. ihre Dienstherrschaft darauf aufmerksam, daß die angeschnittene Wurst voller Maden war. Da die Wurst auch sonst einen ekelerregenden Anblick gewährte, forderte Z. den Angeklagten zuerst schriftlich, dann am 23. Oktober mündlich auf, die Wurst gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Als F. dies verweigerte, und den Z. sogar aus dem Laden zu werfen drohte, lieferte letzterer die ihm verbliebenen 1,55 kg Schlackwurst zur Untersuchung an die Untersuchungsstation in der Greifswalderstraße ab.

Hier nahm der Polizei-Thierarzt Fe. am Vormittage des 24. Oktober die Untersuchung der Wurst vor. Er stellte zunächst fest, daß die alten Schnittflächen der Wurst ein ekelerregendes Aussehen zeigten und nach der Mitte zu stark konkav eingesunken waren. Die Fetttheile waren in einer dünnen peripherischen Zone rothgrau, im Uebrigen tief schmutzig grau, die Fetttheile dunkelgraugelb gefärbt. Die Konsistenz der Fleischtheile war faserig. Von außen fühlte sich die Wurst stark gummiartig elastisch an. Dasselbe Aussehen zeigte die Wurst an anderen, von dem Sachverständigen selbst hergestellten Schnittflächen. Die ganze Wurst verbreitete in allen ihren Theilen einen sehr stark entwickelten muffigen Fäulnißgeruch. Maden wurden dagegen vom Sachverständigen nicht vorgefunden. Auf Grund dieses Befundes begutachtet der Sachverständige, daß bei dem hohen Räuchergrade der hartgeräucherten Wurst der Fäulnißgeruch nicht durch den Räucherprozeß entstanden sein kann, sondern daß zur Herstellung der Wurst verdorbenes Material verwendet worden ist, daß ferner die Wurst bereits am 20. Oktober 1893 von derselben Beschaffenheit gewesen ist, und daß dem Angeklagten als Fleischer die Beschaffenheit und Gesundheitsschädlichkeit der Wurst nicht entgehen konnte, er vielmehr ihren Zustand beim Verkaufe gekannt hat.

Der gerichtliche Sachverständige, Medizinalrath Dr. L., begutachtete ferner, daß der Genuß derartiger vom Sachverständigen Fe. beschriebener Wurst geeignet sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, da in Folge desselben Magenkatarrh, Vergiftungen und sonstige Krankheiten entstehen könnten.

Auf Grund dieses Ergebnisses der Beweisaufnahme hat das Gericht als erwiesen angenommen, daß Angeklagter die Wurst an den Zeugen Z. mit Kenntniß ihres verdorbenen Zustandes und ihrer Gesundheitsgefährlichkeit verkauft hat.

F. wurde zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt, und die Verurtheilung wurde öffentlich bekannt gemacht. (§§ 12¹, 16 N.-M.-G.)

Sachsen. 6. Landgericht Zwickau. Urtheil vom 17. November 1893 wider den Fleischermeister S. und dessen Ehefrau E. S. zu Z. — I. Am 15. August 1893 kaufte Zeuge B. im S.'schen Laden eine Leberwurst im Gewichte von einem Pfund zu 35 Pf., welche beim Anschneiden kolossal stank und ein rothes, schmieriges Aussehen hatte; Zeuge W., der ein Stück der Wurst abgebissen hatte, spuckte den Bissen wieder aus, weil die Wurst ebenso widerlich schmeckte, wie sie roch. B. übergab ein Stück der Wurst dem Chemiker Dr. F. zur Untersuchung. Dieser stellte zunächst fest, daß die Wurst sehr stark nach fauliger Zersetzung roch. Alsdann kochte er sie mit Wasser aus und behandelte sie mit Jod. Hierbei fand er, daß sie eine große Menge Stärkekörner enthielt. Der Zusatz von Stärke mindert nicht nur den Nährwerth der Wurst herab, sondern leistet auch der Gährung und Zersetzung erheblichen Vorschub. Im vorliegenden Falle hatten sich in der That in Folge des Stärkezusatzes die Stickstoffsubstanzen in Ammoniak, salpetrige Säure und Salpetersäure zersetzt. Salpetrige Säure hat aber die Eigenschaft eines Giftes und ist daher, wenn sie genossen wird, geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Dasselbe galt demnach auch von jener Wurst, die nach dem Gesagten salpetrige Säure enthielt. Insbesondere pflegen Magen- und Darmkatarrhe die Folgen des Genusses einer derartigen faulig zersetzten Wurst zu sein. Am 16. August zeigte B. das Ergebniß der Dr. F.'schen Untersuchung dem Rathe der Stadt Z. an, worauf Polizeiaktuar Sch. mit einem Schutzmann am 17. August nach dem S.'schen Laden ging und die E. S. veranlaßte, den etwa noch vorhandenen Rest derjenigen Sorte Leberwurst, welche am 15. August mit 35 Pf. für das Pfund verkauft war, herauszugeben. Von dieser Wurst war noch etwa 1/4 Pfund übrig, welches die E. S. dem Sch. übergab. Polizeiarzt Dr. G. stellte nun am 18. August fest, daß die Wurst sehr stark faulig roch, und zwar so, daß nach dem Durchschneiden derselben die vorher völlig reine Messerklinge nach trockenem Abwischen und Abreiben mit Papier den widrigen Geruch noch behielt und ihn erst nach feuchter Reinigung verlor. Aeußerlich sah die Wurst gut und frisch aus, insbesondere war die Schale nicht schmierig; innerlich fiel dagegen ein starker Pfefferzusatz und das Vorhandensein von noch völlig frischen Fettwürfeln neben anderen vollständig fauligen Bestandtheilen auf.

Aus letzterem Umstande ergab sich zweifellos, daß die Wurst nicht durch langes Liegen und durch Einwirkung der Sonnenwärme verdorben war, sondern daß zwar frisches, gutes Fett, aber faulige Zuthaten anderer Art zur Herstellung jener Wurst verwendet worden waren. Der Genuß dieser Wurst war geeignet, Magen- und Darmkatarrhe hervorzurufen. Die Angaben des Angeklagten, daß das Fleischereigeschäft lediglich sein Obergeselle leite, daß er sich um dasselbe nur wenig gekümmert habe, und daß es nicht mit seinem Wissen und Willen geschehen sei, wenn seine Leute faulige Zuthaten zur Wurst verwendet haben sollten, konnten nicht widerlegt werden. Dagegen nahm das Gericht durch die Beweisaufnahme für erwiesen an, daß

S. fahrlässig gehandelt hat. Er war als Fleischermeister in erster Linie verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in seinem Fleischereigeschäft alles in Ordnung ging; hätte er dies aber gethan, so wäre es nicht vorgekommen, daß ohne sein Wissen und Willen faulige Bestandtheile in die Wurstmasse mitverarbeitet wurden, und daß faulige Wurst in seinem Laden feilgeboten wurde. S. wurde zu 500 ℳ Geldstrafe verurtheilt, und das Urtheil öffentlich bekannt gemacht. (§§ 14, 16 N.-M.-G.)

II. Bezüglich der Mitangeklagten E. S. war dagegen zu einer Verurtheilung nicht zu gelangen. Sie konnte annehmen, daß S. nur gute Waare in den Verkaufsladen schaffen ließ. Darin also, daß sie es unterließ, die feilgehaltenen Waaren auf ihre Beschaffenheit noch besonders zu untersuchen, konnte eine Pflichtwidrigkeit ihrerseits nicht erblickt werden. Ohne besondere Prüfung aber konnte ihr die schlechte Beschaffenheit der Wurst nicht auffallen, da dieselbe nach dem Zeugen B. äußerlich gut aussah und, so lange sie nicht angeschnitten war, auch nicht übel roch. Bei den starken Gerüchen indessen, die besonders zur Sommerzeit in Fleischerläden überhaupt zu herrschen pflegen, war es wohl möglich, daß der Angeklagten der widerliche Geruch einer angeschnittenen Leberwurst entgangen ist. Die E. S. wurde freigesprochen.

7. Landgericht Chemnitz. Urtheil vom 9. März 1894 wider den Fleischer H. zu B. — Dem Angeklagten waren im Oktober 1893 in Folge schlechten Geschäftsganges größere Fleischvorräthe liegen geblieben, welche er am 10. oder 11. November zu Wurst verarbeitete und letztere mit seiner Ehefrau und seinem Kinde zu genießen beabsichtigte. H. hat 60 Würste hergestellt, sie geräuchert und davon 8, welche seine Frau zuvor gekocht hatte, mit seiner Familie verzehrt. Die übrigen Würste wurden am 13. November beschlagnahmt. Medizinalrath Dr. F. hat am 18. November die fraglichen Würste untersucht und bekundet, daß dieselben zwar nicht geeignet gewesen seien, die menschliche Gesundheit zu zerstören, aber immerhin doch Uebelkeit und Erbrechen erregen und Verdauungsstörungen herbeiführen hätten können. Fleisch, das mehrere Wochen lang ohne besondere Verhütungsmaßregeln liege, müsse in Zersetzung übergehen, und diesen Zustand des Fleisches habe der Angeklagte als Fleischer unbedingt erkennen müssen. Das Gericht hat durch die Beweisaufnahme für festgestellt erachtet, daß H. wissentlich verdorbenes und gesundheitsschädliches Fleisch zur Anfertigung von Würsten verarbeitet hat, um letztere gemeinschaftlich mit seiner Familie zu genießen. H. wurde zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. (§ 12¹ N.-M.-G.)

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 u. 11 N.-M.-G.

Preußen. 8. Strafkammer beim Amtsgerichte Strasburg i./W.-Pr. Urtheil vom 22. Februar 1893 wider den Fleischermeister S., den Fleischerlehrling W., den Gastwirth T. und den Fleischergesellen Z. zu L. — I. Der Angeklagte S. betreibt seit Jahren in L. das Fleischergewerbe, in welchem er selbstgefertigte Würste feilhält und verkauft. Bei ihm war im Jahre 1890 und im Jahre 1891 bis zum 1. April der Angeklagte W. in der Lehre. Derselbe hat zugegeben, während dieser Zeit, insbesondere im Frühjahr 1891, alte bereits mit Maden und Würmern behaftete Würste in der Weise in frische Würste verarbeitet zu haben, daß er die alten Würste der Haut entledigte, das Fleisch der alten verdorbenen Würste kleinhackte, dasselbe mit frischem Fleische vermengte, es durchkochte und wieder zu Würsten verarbeitete; die Würste brachte er dann in den Laden des Angeklagten S.

Die Verarbeitung der alten Würste in neue in der geschilderten Weise will der Angeklagte W. im ausdrücklichen Auftrage seines Lehrherren, des Angeklagten S. bewirkt haben; er bezichtigt diesen, ihm befohlen zu haben, theils selbst verdorbene Wurst aus dem Laden zu nehmen und sie im Schlachthause, wie geschehen, zu verarbeiten, theils soll ihm dieser selbst verdorbene Würste zum Verarbeiten in neue in's Schlachthaus gebracht haben. Die in dieser Weise verarbeiteten Würste soll der Angeklagte S. nach der Bezichtigung des Angeklagten W. in seinem Laden feilgeboten und verkauft haben.

Das Gericht hat das Geständniß des Angeklagten W. für bedenkenfrei erachtet und auch seinen den Angeklagten S. bezichtigenden Angaben Glauben beigemessen, obwohl es für erwiesen erachtet hat, daß das Lehrverhältniß des Angeklagten W. zu dem Angeklagten S. nicht friedlich gelöst worden ist.

II. Im März 1891 verkaufte der Angeklagte S. an den Mitangeklagten, Gastwirth T., eine magere Kuh. Im Auftrage des S. wurde diese Kuh, welche sehr elend aussah, im T.'schen Gaststalle von dem Angeklagten W. in Gemeinschaft mit dem Angeklagten, Fleischergesellen Z., geschlachtet. Als das Fleisch zerlegt wurde, sah es sehr blaß aus, als ob es schon im Wasser gelegen hätte. Lunge und Leber war mit eitrigen Geschwüren besetzt. Lunge, Leber und das Geschlinge wurden für 1,50 ℳ von dem Angeklagten Z. verkauft, nachdem er von der Käuferin darauf aufmerksam gemacht worden war, daß die Leber nicht gesund sei, und einzelne Stücke abgerissen hatte. In der Leber wurden Eiterknoten und graue Materie von der Käuferin gefunden. Das Fleisch wurde von Z. mit 15 bis 20 Pf. für das Pfund verkauft, während für gesundes Fleisch sonst 40 bis 50 Pf. nach der eigenen Angabe des Z. erzielt zu werden pflegen. Das Geld für die im Beisein des Angeklagten T. verkauften Fleischquantitäten wurden von diesem einkassirt. Nach dem Schlachten der Kuh und nach dem Verkaufe des Fleisches holte sich der Angeklagte S. von T. den Erlös ab

Nach dem Gutachten des Kreisthierarztes H. ist die durch den Zusatz von alter verschimmelter, mit Maden versehener, fauler Wurst neu angefertigte Wurst geeignet, die Gesundheit zu zerstören, und ist auch das Kochen nicht geeignet, die Gesundheitsschädlichkeit zu beseitigen. Auch habe die an T. verkaufte Kuh, deren Fleisch mit Eiterknoten bezw. Geschwüren durchsetzt war, an allgemeiner Tuberkulose gelitten, sodaß das Fleisch auch beim Herausschneiden besonders auffallender Stellen gesundheitsschädlich geblieben sei. Das Gericht nahm ferner als erwiesen an, daß sämmtlichen Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit des fraglichen Nahrungsmittels bekannt war, und verurtheilte deshalb den S. zu 6 Wochen, den W. und T. zu je 3 Wochen und Z. zu 2 Wochen Gefängniß. (§ 12¹ N.-M.-G.) Ferner wurde die Einziehung der noch vorhandenen Fleischwaaren angeordnet.

9. Landgericht Bochum. Urtheil vom 20. November 1893 wider den Metzgermeister R. zu L. — Wie die Zeugen glaubhaft bekundeten, wurden in dem R.'schen Geschäfte bei der Anfertigung von Wurst Fleischreste verarbeitet, welche oft 5 bis 6 Tage alt waren und häufig schon stark faulig rochen. Den Geruch suchte man dann durch Zusatz von Knoblauch zu vermindern. Einmal wurde auch Fleisch, das stark mit Maden durchsetzt war, mit verwurstet. Die so hergestellte Wurst ist im Laden R.'s feilgeboten, ohne daß R. die Käufer auf den Zusatz des verdorbenen Fleisches aufmerksam gemacht hat. In zwei weiteren Fällen hat R. dem Händler H. Schwartenmagen bezw. Leberwurst geliefert, welche schon am Tage nach ihrem Eingang beim Käufer sehr stark faulig rochen; die Wurst hatte eine grünlich gelbe Farbe. Beide Sendungen waren verdorben und mußten vernichtet werden. Es unterliegt keinem Zweifel, festzustellen, daß Wurst, welcher verdorbenes, faulig riechendes Fleisch oder mit Maden durchsetzte Fleischreste zugesetzt worden, einen ekelhaften Geruch und Geschmack annimmt und gesundheitsschädlich wirken kann, sie ist mithin als verdorben zu bezeichnen. Da dem Angeklagten, welcher sich überhaupt nur wenig um sein Ladengeschäft gekümmert hatte, nicht nachgewiesen werden konnte, gewußt zu haben, auf welche Weise die Wurst in seinem Geschäft hergestellt wurde, so fiel ihm nur Fahrlässigkeit zur Last. Es war seine Pflicht als Geschäftsherr, seine Gesellen bei der Herstellung der Wurst genau zu überwachen und dafür zu sorgen, daß nur gutes und frisches Fleisch zur Wurst-

bereitung verwandt wurde. Hätte der Angeklagte dies gethan, so wäre verhindert worden, daß die Abnehmer verdorbene statt gute Wurstwaaren erhielten. R. wurde zweier Uebertretungen des § 11 N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 200 ℳ Geldstrafe event. für je 5 ℳ zu 1 Tage Haft verurtheilt.

Bayern. 10. **Landgericht Weiden.** Urtheil vom 14. November 1893 wider den Privatier S. zu T. — I. Anfangs August 1893 ließ sich Zeuge W. aus der Wirthschaft des Angeklagten eine Knackwurst holen. Letztere sah äußerlich nicht verdächtig aus, sodaß sie W. mit Appetit bis auf einen kleinen Theil, in dem er 2 Maden fand, aufaß. Nach dem Gutachten der Sachverständigen, Metzger R. und Landgerichtsarzt Dr. H., war die Wurst, weil mit Maden behaftet, verdorben. Da durch die Beweisaufnahme festgestellt ist, daß an dem äußeren Zustande der Wurst nicht zu erkennen war, ob in der Wurst Maden waren, eine innere Untersuchung der Wurst aber durch den Verkäufer sich an sich verbietet, außerdem auch bei der damaligen warmen Temperatur in ganz kurzer Zeit Maden in der Wurst entstehen konnten, so konnte auch dem S. nicht nachgewiesen werden, daß er die Wurst als verdorben erkannt oder hätte erkennen können. S. wurde in diesem Falle von der Anklage aus § 10² N.-M.-G. freigesprochen. — II. Am 19. August 1893 ließen sich die Fabrikarbeiter K., W., R. und Sch. zum Frühstück je eine Blutwurst aus der S.'schen Wirthschaft holen. Da die Würste jedoch unausgesotten, von ekelerregendem Geruche waren, und Blut aus denselben herausrann, konnten die Käufer dieselben nicht essen. W. überbrachte dem Gensdarm M. sofort seine Wurst, welcher letztere sowie die des K. besichtigte und übelriechend fand; M. bekundete ferner, daß die Wurst aufgeschnitten einen ganz abscheulichen Geruch verbreitete, daß die Därme innen schlüpfrig waren und nicht ordentlich gereinigt zu sein schienen. Zu derselben Zeit hat R. in dem S.'schen Lokale eine gebratene Wurst gegessen und den Wurstrest stinkend und ungenießbar gefunden. Nach dem Gutachten der Sachverständigen waren die fraglichen Würste im höchsten Grade verdorben gewesen. Die Beweisaufnahme ergab, daß S. schon zur Zubereitung der Wurst schlechte Materialien genommen und den verdorbenen Zustand der verkauften Würste wohl gekannt habe. S., wegen ähnlichen Vergehens schon vorbestraft, wurde zu 3 Monaten Gefängniß und 200 ℳ Geldstrafe event. zu weiteren 20 Tagen Gefängniß verurtheilt. (§ 10² N.-M.-G.)

11. **Landgericht Bamberg.** Urtheil vom 12. April 1894 wider den Metzger F. zu K. — Der Angeklagte hatte im November 1891 oder 1892 in W. 11 „verhütete" Schafe gekauft und dieselben durch seinen damaligen Lehrling S. abholen lassen. Unterwegs blieben dem S. 3 Schafe liegen, in Folge dessen der Oekonom K. die Schafe auf einem Wagen nach K. fuhr. Eins derselben verendete auf der Fahrt, wurde aber von K. noch gestochen, lediglich um das Blut ablaufen zu lassen. In der Wohnung des abwesenden F. wurde dann das Schaf aufgebrochen und ausgeweidet, und F. bei seiner Heimkehr hiervon verständigt. Am nächsten Morgen war ein zweites Schaf verendet. Der Angeklagte schaffte dasselbe mit S. in seine Behausung und schlachtete auch dies Thier noch aus. Das Fleisch der beiden Schafe wurde von F. zu Würsten verarbeitet, und letztere verkaufte der Angeklagte in seinem Geschäft zu dem gewöhnlichen Preise und ohne die Leute über die Beschaffenheit des zu den Würsten verwendeten Fleisches aufzuklären. Da der Angeklagte überhaupt in dem Rufe stand, schlechtes Fleisch in seinem Geschäfte zu verarbeiten und unerlaubte Zuthaten zu den Wurstwaaren zu nehmen und ihm eine That, wie die in Frage stehende wohl zuzutrauen war, so hielt das Gericht die obigen Thatsachen, welche sich auf die Aussagen des glaubwürdigen Zeugen stützen, für festgestellt, obwohl F. dieselben als wahrheitswidrig hinzustellen sich alle Mühe gab. Nach dem Gutachten der Sachverständigen, Landgerichtsarzt Dr. P. und Bezirksthierarzt H., seien die von dem Fleische der erkrankten und in Folge der Krankheit verendeten Schafe hergestellten Würste zwar nicht als gesundheitsschädlich, wohl aber als verdorben zu erachten gewesen.

„Verdorben" ist dasjenige Nahrungsmittel, welches in seiner Beschaffenheit von der gewöhnlichen, normalen derart abweicht, daß sein Nähr- und Genußwerth vermindert oder ganz aufgehoben erscheint, die Verwerthbarkeit für den bestimmungsgemäßen Gebrauch als Nahrungsmittel beeinträchtigt ist. (Reichsgericht, Rechtspr. Bd. III S. 594.)

Hierbei ist für die Frage des Grades der eingetretenen Verschlechterung der Zweck des Gesetzes maßgebend, der aus eigennützigen Motiven entspringenden Unreellität im Verkehr entgegen zu wirken. Ist die Verschlechterung so weit vorgeschritten, daß der Käufer, wenn er über die wirkliche Beschaffenheit des Nahrungsmittels aufgeklärt worden wäre, dasselbe nicht als ein ihm passendes Nahrungsmittel erachtet haben würde, so ist es zum Genusse ungeeignet oder minder geeignet, mit anderen Worten verdorben; das gleiche gilt für diejenigen Gegenstände, deren Genuß in Folge einer Veränderung der bezeichneten Art Ekel erregt und zwar nicht nur nach individueller Anschauung, sondern nach der allgemeinen oder doch der Anschauung der Bevölkerungsklasse, der die Kauflustigen angehören. (Reichsgericht, Rechtspr. Bd. III S. 596, Bd. IX S. 355, Bd. IV S. 451.)

Von dieser Begriffsbestimmung ausgehend, muß das Fleisch von in Folge Krankheit verendeten Thieren als „verdorben" im Sinne des § 10² des N.-M.-G. erachtet werden. Dasselbe ist, wie dies auch die Sachverständigen bestätigen, minder tauglich und verwerthbar, die Käufer würden die Würste, wenn sie gewußt hätten, dieselben seien aus dem Fleische von in Folge Krankheit verendeten Thieren hergestellt, nicht gekauft, sie würden Ekel vor dem Genuße der Würste empfunden haben. In Uebereinstimmung mit dieser Anschauung wurde noch stets das Fleisch von in Folge Krankheit verendeten Thieren als verdorben erachtet. Reichsgericht, Rechtsp. Bd. V S. 512; Beilagen zu den Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamtes 1892. Band II S. 163 (Urtheil vom 26. Oktober 1892), S. 164 (Urtheil vom 25. März 1892), S. 167 (Urtheil vom 22. Oktober 1891), S. 169 (Urtheil vom 19. Oktober 1891), S. 170 (Urtheil vom 31. Januar 1893).

F. wurde eines Vergehens gegen § 10² N.-M.-G. für überführt erachtet und zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Elsaß-Lothringen. 12. **Landgericht Mülhausen.** Urtheil vom 27. Oktober 1893 wider die Ehefrau Magdalene F., den Metzger Robert F. und den Tagner Oskar F. zu P. — Die Angeklagten, Ehefrau F. und Robert F., betreiben eine Wurstlerei in Pfastadt in der Weise, daß letzterer die Würste fertigte, während erstere die fertigen Waaren in Pfastatt und den umliegenden Dörfern absetzte. Der Angeklagte Oskar F. ist in der Backsteinbrennerei zu B. als Tagner beschäftigt und hilft bei dem Absatz der Waaren seiner Mutter ausnahmsweise aus.

Die Angeklagten verkauften ihre Rindfleischwürste, sog. Cervelatwürste zu 10 Pf. das Stück und das 1/2 Dutzend mit Zugabe eines Stückes zu 60 Pf. Den Kunden war es längst aufgefallen, daß die von den andern Metzgern zu 12 Pf. gelieferten Würste bei F. zu 7 Stück nur 60 Pf. kosten. Es haben deshalb auch vielfach die Kunden beim Einkauf solcher Cervelatwürste die Frage an die Angeklagten F. gerichtet, ob die Cervelatwurst auch wirklich mit Rindfleisch und nicht mit Pferdefleisch hergestellt sei, und stets von letzteren die Antwort erhalten, daß bei ihnen nur Kuhfleisch bei der Wurstfabrikation verwendet werde, und daß sie nur deshalb die Waare zu einem billigeren Preise liefern können, weil die Fleischpreise wegen des Viehnothstandes bedeutend herabgegangen seien.

Bei der am 18. Juli 1893 vorgenommenen Haussuchung sind bei den F. fünf Fleischsorten, nämlich 25 Pfund ungehacktes, 10 Pfund zerschnittenes eingesalzenes Fleisch, 100 Gramm gehacktes von der Wurst-

maschine entnommenes Fleisch, eine Portion Schweinekäse, eine Wurst entnommen worden, welche sämmtlich von dem Sachverständigen, Schlachthausverwalter J., mit Bestimmtheit als Pferdefleisch erkannt wurden.

Es ist festgestellt, daß der Angeklagte Robert F. Ende Juni 1893 bei dem Pferdemetzger B. 10 bis 15 Pfund und am 18. Juli für 3 ℳ Pferdefleisch gekauft hat; doch bestritt er, dieses Pferdefleisch bei Herstellung der Cervelatwürste verwendet zu haben, vielmehr will er das Pferdefleisch zur Fütterung seiner Hunde verbraucht haben. Diese Behauptung erschien nicht als glaubwürdig, da erfahrungsgemäß bei den Metzgern immerhin soviel Fleischabfälle vorhanden sind, um einer größeren Anzahl von Hunden die nöthige Nahrung zu bieten. Ferner bekundete die Zeugin G., daß die Angeklagten schon eine Reihe von Jahren bei ihr größere Quantitäten Pferdefleisch bezogen haben.

Das Gericht nahm an, daß die Angeklagten Robert F. sowie die Ehefrau F. in Täuschungsabsicht Würste unter Zusatz von Pferdefleisch hergestellt und als Cervelatwurst verkauft haben, während bezüglich des Angeklagten Oskar F. die Verhandlung keine genügenden Anhaltspunkte dafür ergab, das derselbe Kenntniß davon hatte, daß die Cervelatwürste, die er an Kunden verkaufte, verfälscht waren. Deshalb wurde dieser Angeklagte freigesprochen. Die Ehefrau F. wurde zu 2 Monaten Gefängniß, Robert F. zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, und es wurde ihnen außerdem noch eine Geldstrafe von je 200 ℳ auferlegt. (§ 10[1] und [2] N.-M.-G. Das Urtheil wurde öffentlich bekannt gemacht.

III. Zusatz beanstandeter pflanzlicher und mineralischer Stoffe zu Wurst. (Mehl, Brot, Farbstoffe.)

A) Strafverfolgung auf Grund der §§ 12 bis 14 N.-M.-G. (Gesundheitsschädlichkeit).

(Vakat).

B) Strafverfolgung auf Grund der §§ 10 und 11 N.-M.-G.

Preußen. 13. Schöffengericht Altona. Urtheil vom 8. Oktober 1892 und Landgericht Altona. Urtheil vom 20. Januar 1893 wider den Exportschlächter S. zu A. — Der Angeklagte hat im Winter 1890/91 in seiner Fabrik eine größere Partie geräucherte Mettwurst herstellen lassen, welcher er zur Erhaltung der rothen Fleischfarbe Karmin zugesetzt hat. Den Abnehmern hat er dies verschwiegen. Er wurde von der deswegen aus § 10[1] N.-M.-G. gegen ihn erhobenen Anklage durch das Schöffengericht freigesprochen. Die Sachverständigen, Kreisthierarzt B. und Dr. U., bekundeten übereinstimmend, daß durch den Zusatz von Karmin, eines durchaus unschädlichen Farbstoffes, die Wurst weder im Geschmack und Geruch, noch in ihrer Güte irgendwie verändert werde, und daß dieses Verfahren nicht geeignet sei, eine bei Anfertigung der Wurst schon vorhanden gewesene oder später eingetretene Verderbniß zu verdecken. Dagegen werde allerdings durch den Zusatz solchen Farbstoffes der Wurst eine schöne rothe Färbung gegeben bezw. erhalten, wie sie dem hauptsächlich für die Herstellung von Mettwurst verwendeten Kernfleisch in frisch geräuchertem Zustande eigen sei. Es sei aber in dieser Beziehung zu beachten, daß jede, auch die aus dem besten Material hergestellte Mettwurst nach nicht allzu langer Zeit ihre frischrothe Farbe verliere und grau und unansehnlich werde. Die Folge dieser Veränderung sei, daß, obwohl die Güte der Waare durch diese Verfärbung in keiner Weise beeinträchtigt werde, dieselbe doch von dem Publikum mit einem gewissen Mißtrauen betrachtet werde und weniger verkäuflich sei. Die Technik sei daher von jeher bestrebt gewesen, diesem Uebelstande abzuhelfen und den Konsumenten in ihrem Verlangen nach einem schönen rothen Aussehen der Wurst entgegen zu kommen. Der althergebrachte Zusatz von Salpeter zu diesem Zwecke sei bei Verwendung größerer Mengen immerhin nicht ganz ungefährlich, Karmin verdiene den Vorzug. Wenn nun auch dahinstehe, ob die Färbung von Mettwurst mittels Karmin im Handelsverkehr allgemein gebräuchlich sei, so dürfe doch als im Publikum bekannt genug vorausgesetzt werden, daß der in den Handel kommenden sog. Mettwurst die ihr in frischem Zustande eigene rothe Farbe auf künstlichem Wege erhalten werde und erhalten werden müsse, wenn sie überhaupt verkäuflich sein solle. Die Verwendung von Karmin an Stelle von Salpeter könne für sich allein als eine Fälschung nicht angesehen werden, müsse vielmehr lediglich als eine durchaus zulässige technische Vervollkommnung des bisher üblichen Verfahrens gelten. Eine eigentliche Fälschung könnte nur dann angenommen werden, wenn der Zusatz von Karmin dazu bestimmt gewesen wäre, die Verwendung schlechteren Materials bei Herstellung der Wurst zu verdecken oder das bereits grau gewordene Fleisch vor Einfüllung wieder roth zu färben. Hierfür lag aber im gegenwärtigen Falle nichts vor. Das Schöffengericht stellte sich vielmehr im Anschluß an das Gutachten der Sachverständigen auf den Standpunkt, daß es sich im vorliegenden Falle nur um die erlaubte Hervorbringung eines schöneren Aussehens der Wurst zur Beseitigung des bei dem Publikum nun einmal bestehenden ungerechtfertigten Mißtrauens gegen grau verfärbte Wurst handele. Auch von einer Täuschungsabsicht auf Seiten des Angeklagten könne nicht die Rede sein. Er habe die Wurst nicht besser erscheinen lassen wollen, als sie thatsächlich war, nicht einmal durch seine Manipulation ihr den Anschein frischer Wurst geben wollen, da er die Wurst für den Export bestimmt gehabt habe, und dieselbe schon deswegen bei Ankunft am Bestimmungsorte von dem kaufenden Publikum nicht mehr als frische Waare hätte gehalten werden können. —

Das Landgericht verwarf die von der Staatsanwaltschaft gegen die freisprechende Entscheidung des Schöffengerichts eingelegte Berufung aus den gleichen Erwägungen. Das Färben der Wurst mit dem durchaus unschädlichen Karmin sei ein dankenswerther Fortschritt gegenüber dem althergebrachten Zusatz von Salpeter, der leicht giftig wirken könne. Daß zur längeren Erhaltung der rothen Farbe bei der Wurst künstliche Mittel angewendet würden, sei allgemein bekannt, sei normal, niemand werde dadurch getäuscht, die Beschaffenheit der Waare werde nicht verringert, auch nicht der Schein einer Verbesserung minderwerthiger Waare bewirkt.

14. Landgericht Essen. Urtheil vom 14. November 1893 wider den Metzgermeister W. zu E. — Angeklagter hat im April 1893 Wurst mit einem Zusatz von 6,9 % Mehl fabrizirt und sie dann als Fleischwurst unter Verschweigung der Verfälschung mit Mehl am 11. April 1893 auf dem Wochenmarkt zu Schalke feilgehalten und verkauft, und zwar das Pfund zu 65 Pf. Seine Auslassung, daß sich an seiner Bude ein Plakat mit der Inschrift, „verkaufe Wurst mit Mehlverband", befand, hielt das Gericht zur Widerlegung der durch den Mehlzusatz hervorgerufenen Täuschung des Publikums in doppelter Weise für unerheblich. Denn einmal erwarte das Publikum nicht, daß sich die Plakatinschrift auf andere als Blut- und Leberwurst beziehen solle, weil es von der Annahme ausgehe, daß Fleischwurst einen Mehlverband nicht nöthig habe; und andererseits sei der vom Angeklagten herbeigeführte Mehlzusatz weit mehr als ein bloßes Bindemittel. Fleischwurst lasse sich ohne jeden Mehlverband herstellen und werde auch in besserer Qualität zum Preise von 1 ℳ und 1,20 ℳ pro Pfund derartig bereitet. In der dortigen Gegend sei es jedoch üblich, für das Publikum eine billigere Fleischwurst zum Preise von 80 Pf. pro Pfund herzustellen. Zu dieser Wurst werde billigeres, häufig wässeriges Fleisch verwendet, welches zur Bereitung als Fleischwurst ein Bindemittel bedürfe. Wenn man dem Gutachten des Metzgermeisters H. folgen wolle, so würde als Bindemittel wenigstens mitunter sogar ein Mehlzusatz von 3 bis 4 % erforderlich und nach seiner Ansicht deshalb auch zulässig sein. Bei Ueberschreitung dieses Prozentsatzes, wie sie im vorliegenden Falle stattgefunden, liege aber unzweifelhaft eine Verfälschung vor. Wenn Angeklagter dagegen geltend mache, daß er bei einem Preise von 65 Pf. pro Pfund das Publikum trotz des über die Bindung hinausgehenden Mehlzusatzes nicht übervor-

LIBRARY

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
AND TROPICAL MEDICINE